Sysang sc: Lips: 1747.

Wilhelm Carl Heinrich Friso
Printz von Oranien und Nassau, etc.
Statthalter, Admiral und General-
Capitain über die Sieben Provintzen
in den Nie-derlanden

HONI SOIT QVI MAL Y PENSE

Grosses vollständiges
UNIVERSAL-
LEXICON
Aller Wissenschafften und Künste,
Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz
erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Käyserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker- Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudentz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Drey und Funfzigster Band, Was - Weh.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1747.

Seiner Hoheit,

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Wilhelm Carl Heinrich Friso,

Printzen von Oranien,

Regierendem Fürsten von Nassau-Dietz,

Statthaltern, Groß-Admiraln, und General-Capitain der Vereinigten Niederländischen Provintzen,

Rittern vom blauen Hosen-Bande,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Gantz Europa ist gegenwärtig auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit mit unverwandten Augen gerichtet, da Höchst-Dieselben zu der so erhabenen als beschwerlichen Würde eines General-Statthalters der Vereinigten Niederlande ohnlängst durch eine Verwunderungs-würdige Einigkeit der Regenten und des Volcks, erhoben worden. Man muß gestehen, daß keine Geschichte ein so merckwürdiges Exempel von einer Wahl aufweisen können; man muß aber auch zugleich bekennen, daß sich allzudeutliche Spuren der Göttlichen Providentz hierbey veroffenbahret haben. Nicht menschlichem Witze, sondern der Höchsten Weisheit und Güte ist es in religieusester Ehrfurcht zuzueignen, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gantz wider alles Hoffen, und noch dazu gleichsam in einem Augenblicke von den sämmtlichen Sieben Vereinigten Provintzen eine noch grössere Gewalt gegeben worden, als Dero verewigten Vorgänger, die eben diese Stelle ruhmwürdigst bekleidet, sich zu erfreuen gehabt haben. Geschahe die Wahl Wilhelms, des Dritten, nicht ohne Blut-Vergiessen und viele andere Betrübnisse: so hat man im

im Gegentheil bey der auf Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit gefallenen Wahl nichts als lauter Frolocken gehöret, nichts als ausnehmende Ehren-Zeichen gesehen, womit Höchst-Dieselben allenthalben überhäuffet worden sind. Gewiß die so mannigfaltigen gantz neuen Arten von Freudens-Bezeugungen, durch welche die vergnügten Holländer alle Welt von ihrer vollkommenen Zufriedenheit überführen wolten, werden Höchst-Deroselben Ernennung zum Statthalter, bey denen spätesten Nachkommen unvergeßlich machen.

Mit so vieler und gantz ausserordentlicher Freude solche Wahl vollzogen worden, mit eben so vielen und gleich ungemeinen Vortheilen wird selbige die Vorsicht Gottes crönen. Ein Printz Wilhelm von Oranien legte den Grund zu der Republick der Vereinigten Niederländischen Provintzen, und ein Printz Wilhelm Carl Heinrich Friso von Oranien wird Retter derselben von der gegenwärtig ihr anscheinenden Gefahr, seyn. Denn ist es von einer Zeit zu hoffen, daß der Wahlspruch der Holländer zu seiner völligen Erfüllung gelangen könne, so ist es gewiß die jetzige. Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit redlichster Dienst-Eifer vor das allgemeine Beste, auch mit Aufopfferung Dero kostbahren Blutes und Gutes; Dero so ausnehmende Liebe zu dem Vaterlande; das Geblüte, daraus Höchst-Dieselben entsprossen zu seyn das Glück haben; und selbst der Nahme eines Printzens von Oranien, geben den Vereinigten Provintzen alle mögliche Hofnung. Denn sie sind überzeugend vergewissert, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit den Ruhmsvollen Fußtapffen Dero glorreichen Vor-Eltern mit vollen Schritten gefolget, und daß Dieselben, nebst denen angebohrnen unschätzbahren Fürstlichen Qualitäten, in der Staats- und Kriegs-Kunst die vollkommenste Erkenntnis besitzen. Sie glauben daher nicht ohne vernünfftige Gründe, daß Höchst-Deroselben Rathschläge und Verordnungen nicht anders

als höchstersprießlich vor die gemeine Sache seyn können, und daß diejenige Gewalt, welche die Kräffte der Sieben Provintzen in Dero Preißwürdigsten Person eintzig und allein vereinbahret, denen Feinden der Republick schrecklich seyn werde.

Es haben Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit auch die Erwartung der gesammten Nation in vielen Stücken schon übertroffen. Wie so manche heilsame neue Einrichtungen, so alle von erwünschter Würckung, sind nicht durch Dero gute Vorsicht seit kurtzer Zeit gemachet worden? Wie viele Proben haben nicht Dieselben von Dero Großmuth und Liebe zu der Republick, an den Tag geleget? Was für wichtige Vortheile hat nicht die mehr als zu seltene Entfernung von allem Eigennutze, die man in Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Höchst-vortrefflichsten Person nicht genugsam rühmen kan, dem Staate in einem so kleinen Zeit-Verlauffe verschaffet? Nicht allererst der übrigen schönen Früchte zugedencken, die Dero hoher Verstand und reitzende Leutseligkeit hervorgebracht hat: Durch welches alles Höchst-Dieselben Sich je mehr und mehr beliebt gemachet haben.

Solche auserlesene Gemüths-Eigenschafften, welche Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit vor vielen andern grossen Printzen auf eine eclatante Art schmücken, haben alle Europäische Völcker schon vorlängst erkannt, und es musten daher Deroselben Wahl selbst die Feinde der Republick billig sprechen und loben, und ihren Verzug tadeln.

Wie hätte nun eine allgemeine Freude über das Wachsthum des so wohlverdienten Ruhms Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit mich ungerühret lassen können, da durch die vielfältig wiederholten Betrachtungen Dero himmlischen Vollkommenheiten ohnedem schon vorlängst meinem Devotions-vollen Gemüthe eine religieuse Ehrfurcht eingepräget worden war, so, daß meine Gedancken zu jeder Zeit sich mit nichts liebers beschäfftiget, als mit denen Vorstellungen, mit was für grossem Ruhme Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit auf

denen

denen Universitäten zu Franecker und Utrecht denen Studien obgelegen; wie **Höchst-Dieselben** Sich in allen einem Fürsten und Regenten nützlichen Wissenschafften vollkommen gemachet; ja, wie **Dieselben** insonderheit dadurch, daß Sie bey dem Academischen Jubel-Feste der Universität Rinteln, die Würde eines Rectoris Magnificentißimi, und nachmahls eben diese Würde auch zu Herborn anzunehmen kein Bedencken getragen, sattsam an den Tag geleget, daß **Höchst-Dieselben** ein so starcker Liebhaber der freyen Künste und Wissenschafften, als mächtiger Beschützer der Gelehrten und ihrer Schulen seyn.

So offt mir alles dieses ins Gedächtnis gekommen, so offt ist auch in mir eine hefftige Begierde rege worden, einen Theil meines Verlags-Buchs, das unter dem Titel eines Grossen Universal-Lexicons, die Leipziger Musen beschäfftiget, mit dem so grossen Nahmen und Bildnisse des unvergleichlichsten Fürstens, Printzens von Oranien, Dessen Einsicht in die Wissenschafften, nach einem durchgängigen Beyfalle, allgemein und unumschränckt ist, auszuzieren, und durch eine unterthänigste Zuschrifft, als das eintzige Opffer meiner Adoration, so mein Unvermögen darbringen kan, meine submisseste Hochachtung gegen **Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** kund zu machen.

Gleichwohl aber würde ich noch nicht so dreiste gewesen seyn, mich vor **Dero** erhabenen Fürsten-Thron zu wagen, um die schuldigste öffentliche Probe meiner tiefsten Ehrerbietung darzulegen, wenn nicht der Ruf von lauter Frolocken und freudigem Zurufe, womit **Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** Zeithero bis an den Himmel nach Würden erhoben worden, mir Muth gemachet, auch mich auf eine untadelhaffte Art dieses so weit erschollenen Vergnügens einigermassen theilhafftig zu machen.

Und so lege ich denn,

Durchlauchtigster Fürst!

den **Drey** und **Funfzigsten Theil** des gedachten **Grossen Universal-Lexicons**, hiermit in unterthänigster Submißion vor

vor Dero Füsse nieder, in der ungezweifelten Hoffnung, es werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit diesem Wercke, das alle Künste und Wissenschafften, welche jemahls menschlicher Witz und Verstand hervorgebracht, und folglich auch selbst die Staats- und Kriegs-Kunst, nach mensch-möglichster Vollständigkeit aufweiset, das ausserordentlich-grosse Glücke einer Gnädigsten Aufnahme wiederfahren zu lassen, in höchsten Gnaden geruhen.

Zwar weiß ich mehr als zuwohl, daß Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit anjetzo Sich denen wichtigsten Beschäfftigungen gantz und gar gewiedmet, da Höchst-Dieselben mit ungemeinem Eifer Sich eintzig und allein dahin bestreben, wie Sie Dero Durchlauchtigste Republick von aller besorglichen Gefahr gäntzlich befreyen und derselben ihren vorigen Pracht und Ruhe wieder herstellen möchten: Allein es verspricht mir auch zugleich Dero Weltbekannte Gnade gegen jedermann, und insonderheit Dero gute Gesinnungen von Gelehrten Wercken, daß Höchst-Dieselben diese treudevoteste Zeilen nicht alles Anblickes unwürdig achten, und meinem Verlags-Wercke nicht gäntzlich Dero unschätzbarsten Schutz versagen werden.

So trete ich denn Hoffnungs- und Freudens-voll vor den GOtt, mit aufgehabnen Händen, der auf Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit ein besonderes wachsames Auge gerichtet, und vereinige mein Gebet mit den Wünschen so vieler tausend anderer vor Dero beständigst gesegneten und beglückten Fürstlichen Wohlstand. Es verleihe eben dieses höchste Wesen nach seiner Allmacht und unendlichen Gnade Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit die so nöthigen Kräffte beydes am Leibe, als am Geiste, und gönne Höchst-Deroselben bald das unbeschreibliche Vergnügen, durch Dero weiseste Rathschläge und mächtigste Vermittelung das in den Niederlanden aufgegangene Kriegs-Feuer gedämpffet, und dem gantzen Europa den so längst gewünschten Ruhe-Stand geschencket zu haben.

Was

Was würden sodann nicht für unsterbliche Lobes-Erhebungen des Preißwürdigsten Printzens von Oranien vor einen so importanten Dienst, durch alle Welt erschallen? Wie würden nicht die Frolockungen in denen Vereinigten Provintzen erneuert und verdoppelt werden? Würden nicht gantze Völcker einander zuruffen: **Lange lebe der Durchlauchtigste Printz von Oranien!**

Ja es erhalte auch GOtt **Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit** Geliebteste Frau Gemahlin, **die Tugendhaffteste Königliche Groß-Brittannische Printzeßin Annen,** bis in die spätesten Jahre eines hohen Alters in allezeit unverrücktem höchsten Wohlergehen. Endlich so beglücke und seegne die unendliche Güte die Glorwürdigsten **Oranischen** und **Braunschweig-Lüneburgischen Häuser** mit allem Ueberfluß, daß Sie immer und ewig blühen und wachsen mögen.

So werde ich unter lauter Freuden in unverbrüchlichster Treue und Respects-vollen Adoration ersterben können als,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit

Leipzig
in der Michael-Messe
1747.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuß. Commercien-Rath.

W

WAS, oder *Gwos*, was dieses Wort bey denen alten Celten bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Was, siehe **Was und wie viel.**

Wasa, **Wassa**, oder **Vasa**, auf Finnländisch **Mustafar**, auch **Mustasar**, *Mustasaria*, genannt, in der Schwedischen Provintz Cajanien in Finnland, an der Ost-Seite des Bothnischen Meer-Busens, allwo die Schweden 1713 von den Russen geschlagen wurden. Sie hat einen feinen natürlichen Hafen, und treibt grosse Handlung mit allerhand Fischen, sonderlich mit denen gedörreten Hechten, welche man daherum in den süssen Wassern fänget. **Uhsens** Geogr. Lexic. **Zeilers** Beschreibung der Königreiche Schweden und Gothen p. 32 u. f.

Wasa, *Wasensis Familia*, ein vormahliges vornehmes Adeliches Geschlecht in Schweden, von welchem sonderlich **Johann** Wasa zu mercken, welcher 1477 mit Tode abgegangen, und mit Brigitten Stur vermählt gewesen. Aus dieser Ehe ist entsprossen **Erich** Wasa von Grypsholm, Ritter, und Schwedischer Reichs-Rath. Er ward 1520 den 8 November in dem Stockholmischen Blut-Bade mit enthauptet; seine Gemahlin aber, Cicilia oder Cäcilia, eine Tochter des Reichs-Raths Magnus Carls von Ecka, starb in dem nur gedachten Jahre zu Coppenhagen im Gefängnis. Sie hat ihrem Gemahle im Jahr 1494 **Gustaven** gebohren, welcher 1523 den Schwedischen Thron bestiegen, siehe **Gustavus** I, König in Schweden, im XI Bande, p. 1431 u. ff. inaleichen den Artickel **Schweden**: im XXXVI Bande, p 9 u. ff. besonders p. 27 u. f.

Wasa, (Graf von Korsholm und) siehe **Oxenstirn**, im XXV Bande, p. 2530 u. f.

Wasaburg, **Wasenburg**, ein Gräfliches Geschlechte in dem Hertzogthum Bremen und in der Grafschafft Oldenburg, welches von des unvergleichlichen Heldens, **Gustav Adolphs**, Königs in Schweden, natürlichem Sohne, **Gustav Gustavsohn**, herstammet. Dieser **Gustav Gustavsohn**, erster Graf zu Wasaburg, von der Stadt **Wasenburg** oder **Wesenberg** in Liefland also benahmet, studierte in der Jugend zu Wittenberg, allwo er seinem Herrn Vater in einer grossen Lateinischen Rede wegen der ersten Leipziger Schlacht gratuliret hat. Im Jahr 1633 ward Osnabrück von denen Schweden erobert, und dieser Graf in dem folgenden 1634 Jahre Bischoff daselbst, welche Würde er auch bis zu dem Westphälischen Frieden 1648 bekleidet. Denn in solchem Frieden war wegen Osnabrück unter andern auch dieses verabredet worden, daß der Bischoff Gustav das Stift Osnabrück gäntzlich fahren lassen, und vor alle seine Anforderungen daran innerhalb vier Jahren 80000 Thaler annehmen solte. Er hinterließ bey seinem im Jahr 1653 erfolgten Tode von Anne Sophien, Hermanns II, Grafens zu Wied, Tochter, die 1694 Todes verblichen, **Gustav Adolphen** Grafen von Wasaburg, welcher 1653 gebohren worden. Der König in Schweden beliehe ihn mit der im Westphälischen Frieden, als ein Pertinentz-Stück von dem Ertz-Stiffte Bremen, erhaltenen Stadt und Herrschafft **Wildshausen** an dem Flusse Hunte, zwey Meilen von Delmenhorst gelegen, worauf derselbe das nahe dabey gelegene Schloß und Rittergut Huntlosen zu seiner Residentz von denen von Schaden erkauffet, worüber nachgehends wegen der nicht völlig erlegten Kauff-Summe ein sehr weitläufftiger Proceß entstanden, siehe den Artickel: **Schaden**, im XXXIV Bande, p. 724. Mit seiner Gemahlin,

lin, Angelice Catharinen, einer Tochter George Wilhelms, Grafens zu Leiningen-Westerburg, die 1663 den 24 April gebohren und die er sich den 26 Junius 1679 ehelich beygeleget, hat er sechszehen Kinder gezeuget, nemlich neun Töchter und sieben Söhne. Die Töchter sind: 1) **Christine Johanne Sophie**, geb. 1681 den 26 Junius; 2) **Sophie Charlotte**, geb. 1684 und gest. 1686; 3) **Eleonore Catharine**, geb. 1686 den 29 August; 4) **Beate Theresie**, geb. 1690 den 10 Junius, und gest. · · ; 5) **Sophie Elisabeth Christiane**, geb. 1694 den 24 Auguste sie wurde an den vormahligen Schwedischen General-Gouverneur in Zweybrücken, Baron von Strahlenheim, vermählet; 6) **Henriette Polyxene**, geb. 1696 den 22 Februar; 7) **Sophie Magdalene**, geb. ·· und gest. ··; 8) **Anne Sophie**, geb. 1704 den 10 Julius; und 9) eine todte Gräfin, geb. 1706. Die Söhne sind: 1) **Carl Wilhelm Friedrich**, geb. 1680, und gestorben 1696 den 10 Sept. in Italien am hitzigen Fieber; 2) **Gustav Adolph**, geb. 1682, und gestorben 1710; 3) **Heinrich Otto**, geb. 1685 den 16 August, dienete der Cron Schweden; 4) **George Moritz**, geb. 1687 den 15 December, hat zu Giesen studiret; 5) **Anton Adolph**, geb. 1689 den 22 Februar, war in Savoyischen Kriegs-Diensten; 6) **August**, geb. 1691 den 11 August, und gest. 1692; und 7) **Friedrich Wolmar**, geb. 1693 den 20 Julius, und in eben solchen Jahre gestorben. Im Jahr 1734 wurde auf dem Königl. Schwedischen Reichs-Tage zu Stockholm im Junius-Monate eine geheime Deputation verordnet, die aus 12 Personen von der Noblesse bestunde, wobey sich zwey Grafen und zwey Barons befanden, und unter jenem der Graf von Wasaburg; der aber seine Vollmacht dem Obristen Grafen von Sparr, gegeben. Als es im Jahr 1741 zwischen Schweden und Rußland zu einer öffentlichen Ruptur gekommen, und hierauf die Schweden bey Wilmanstrand von den Russen überfallen und geschlagen worden, befand sich unter denen von den Rußen gefangenen Schweden ein Graf von Wasaburg, Obrist-Lieutenant, der als Obrister commandiret hatte. **Hübners** Genealogische Tabellen Th. I. Tab. 92. Th. IV. Tab. 1326. **Gauhens** Adels-Lexicon Th. II. p. 3134. **Hübners** Lexic. Geneal. p. 587. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa** p. 640. **Hübners** Polit. Histor. Th. III. p. 992. und Th. VII. p. 972. u. f. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725 p. 319 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1734 p. 653 u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band p. 374. **Hübners** vollst. Geogr. Th. III p. 545. **Die heutigen Souverainen von Europa** p. 1054. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronica p. 249 u. 590.

WASALIA, Stadt, siehe **Wesel**.

Was Band und Nagel hat, siehe **Nagel fest**, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Waschbanck, ist ein Gebäude, wie ein Floß, mehrentheils mit einem leichten Dach bedeckt, so auf einen Strom, oder ander bequemes Wasser geleget wird, zum Gebrauche derer, so die Wäsche aus der Lauge und Seiffe mit frischem Wasser wieder abspühlen wollen. Sie werden an vielen Orten mit Bewilligung der Obrigkeit angelegt, und vor den Gebrauch eine mäßige Erstattung gethan.

Waschbanck, ist bey den Tuchmachern gebräuchlich, und dienet zum Wollwaschen.

Wasch-Becken reichen, ward bey den Orientalischen Königen unter die Zeichen der Unterthänigkeit und Dienstbarkeit gerechnet. So stehet 2 B. von Kön. III, 11. Hie ist **Elisa**, der Sohn Saphat, der **Elia** Wasser auf die Hände goß; und Ps. LX, 10: Moab ist mein Waschtöpffen. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 914.

Waschbesem, ist auf Bergwercken ein Büschlein Reißig von grünen Tanneln, womit der Wäscher die Wascherze auf dem Heerde im Wasser hin und herstreichet, damit das gute Ertz liegen bleibe, die Unart aber ablauffe.

Waschblau, ist ein starckes, forne breit und unten etwas muldiggeschnitztes, hinten aber mit einem Stiel, gleich einem Hammer versehenes Stücke Holtz, womit man an etlichen Orten die gebrühete und naß auf einander gelegte Wäsche zu schlagen und zu blauen pfleget, damit selbige hernach im Auswaschen nicht allzusehr gerieben werden dürffe.

Waschbret, heist bey den Buchdruckern dasjenige Bret, auf welches der Drucker seine abgedruckte Forme bringet, um solche von der aufgetragenen Farbe zu reinigen, oder zu waschen. **Buchdruckerkunst** I Th. p. 238.

Waschbühne, siehe **Setzbühne**, im XXXVII Bande, p. 616.

Waschbürste, kan man in den Druckereyen bey Reinigung der Forme nicht entbehren; sie ist aber wie andere Bersten beschaffen. **Buchdruckerkunst** I Th. p. 238.

Wasch-Cammer, war eine von den dreyen Cammern, welche so wohl auf der Mitternacht-Seite, etwas gegen Morgen zu, als auf der Süder-Seite, bey dem Tempel zu Jerusalem befindlich waren. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 970.

Waschebläu, siehe **Waschblau**.

Wascheisen, oder **gewaschenes Eisen**, gehet von den hohen Oefen oder Blaufeuren ab, denn wenn der Sinder (die Schlacken) gepochet, oder im Pochwercke gestampffet (geseigert) wird, so gehet das Leichte im Wasser mit fort und weg, das Gute oder Schwere hingegen bleibet, und das heisset **Wascheisen**.

Waschen, Lat. *Lavare*, *Abluere*, Frantzösisch *Laver*, heist, etwas mit Wasser, oder einem andern Nasse abwaschen und abspühlen. Also wird es gebrauchet erstlich: **Von dem Abwaschen der Früchte und Speisen**, welche entweder noch voll Erde und Sand sind, oder andere natürliche, oder zufällige und gifftige Unreinigkeiten an sich haben; worunter auch von einigen das von den Judenschlächtern gekauffte Fleisch gezehlet wird: weil sie solches, ehe sie es den Christen verkauffen, zuvor durch ihre Kinder beseigen und bespeyen lassen, daß also das Waschen eines solchen Fleisches, wer es ja nicht ändern kan, und von den Juden Fleisch holen muß, wohl höchstnöthig ist. Gewaschen müssen auch werden die Erdfrüchte, welche erst

aus dem Felde ausgezogen werden, und dannenhero noch voller Sand u. Erde seyn; wie denn das Knirschen zwischen den Zähnen aus keiner andern Ursache bey dem Genuß der Zugemüsen herkommt, als weil die faule Köchin solche nicht zuvor wohl gelesen, von den daran klebenden Raupen und gifftigem Geschmeisse gesaubert, und hernach mehr als einmahl wohl gewaschen hat, ehe sie es in den Topff gethan und zum Feuer gebracht. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Baumfrüchten, auf welche so mancher gifftiger Thau und Nebel fället, so viel schädliches Ungeziefer sich setzet, und dasselbige anbeisset, auch ihren Saamen und Geschmeiß darauf fallen lässet; So nun dergleichen Früchte, ohne selbige zuvor zu waschen, genossen werden, darf man sich nicht verwundern, wenn manchem das Bauchweh, Reissen der Glieder, Schwachheit des Magens, der Durchlauff und die rothe Ruhr befallen; weil er nemlich von solchen ungewaschenen Früchten gegessen, davon man Exempel hat, daß von dem daran offt unsichtbar hangendem Geschmeisse des Ungeziefers, gantze Stöcke und Nester von Würmern in dem menschlichen Leibe gewachsen, welche, so man sie nicht bald, durch hierzu dienliche Artzneyen ausgetrieben, den Patienten vor der Zeit in das Grab befördert. Billig solten auch alle Speisen gewaschen werden, die man in der Küche zubereitet, und an das Feuer setzen will; So aber finden einige, aus einer sonderbaren ungegründeten Meynung, eine Lieblichkeit und bessern Geschmack in dem durch die sudelhafften Küchenhände gerissenem, und auf dem schmutzigen Fischbrete oder Küchentische herumgezogenem Karpffen, wenn solcher mit Blut und Kothe so gleich in den Kessel geworffen wird, als wenn er erstlich solte rein abgewaschen werden: Ja sie vermeynen gar, ein gewaschenes Fleisch habe so guten Geschmack nicht, als wenn es ungewaschen zugesetzet werde. Allein, wir lassen solchen Leuten ihre Meynung gerne: *Sus enim magis cœno gaudet, quam fonte sereno*, welches ein altes Sprüchwort ist, und im Deutschen heissen möchte: **Die Schweine werden vom Kothe fett.** Nach dem Waschen der Speisen und deren reinlicher Tractirung, will auch das **Küchengeschirr** sauber und blanck gehalten werden. Darinne thaten nun die Juden vor diesem und auch noch heutiges Tages zu viel, so gar, daß auch der Heyland deswegen veranlasset wurde, sie bey dem **Luca** am eilfften Capitel mit diesen Worten anzureden: **Ihr Pharisäer haltet die Becher und Schüsseln auswendig rein, aber euer Inwendiges ist voll Raub und Bosheit; Ihr Narren! meynet ihr, daß es inwendig rein sey, wenn es auswendig rein ist?** Wie sauber es die Holländer in ihren Häusern, und sonderlich in ihren Küchen halten, ist denen bekannt, so dahin gereiset, und den Pracht des Niederländischen Frauenzimmers mit Augen angesehen haben: Denn da ist eine Stunde nach der Mahlzeit die Küche und der Feuerheerd wieder so reine und sauber, als wenn niemahls wäre darauf gekochet, oder Speisen darinne an- und zugerichtet worden. Alles Zinn, Kupffer und Meßing glänzet immer, als wenn es jetzt erst aus dem Krahme wäre gekauffet worden, so, daß man sich fast darinne bespiegeln kan. In welchem Stücke ihnen unser Deutsches Frauenzimmer, sonderlich in den Seestädten und Ober-Deutschland ziemlich nachahmet, wie solches sonderlich an den Prunck- oder Prangküchen zu sehen ist; Da hingegen bey den Frantzosen und Italienern dergleichen Reinlichkeit nicht so sehr geachtet wird, und bey einigen, sonderlich den Frantzösischen Köchen, die Unfläthereу ziemlich im Schwange gehet; Dahero das Sprüchwort nur allzuviel eintrifft: Es müsse ein Mensch, sonderlich ein Reisender, in seinem Leben, wohl einen, oder noch mehr Scheffel Koth auffressen, ehe er sterbe. Von dem **Waschen des Küchengeschirres**, welches die Mägde so gleich nach den Mahlzeiten, vermittelst der übergesetzten Lauge, in der Spühlwanne oder Fasse verrichten, und was hurtige und fleißige Mägde seyn, darinne und in der Geschwindigkeit eine sonderbare Ehre suchen, kommen wir auf die **Reinlichkeit der Zimmer.** Diese sind abermahls in Holland vor andern Orten hoch zu schätzen, und deswegen darf man sich nicht verwundern, wenn die Holländischen Gastgeber, die Mühe, welche sie täglich, ihre Zimmer reine und sauber zu halten, anwenden müssen, sich auch wohl bezahlen lassen. **Das reine Leinenzeug**, wie es ein halbes Leben der Menschen ist, wenn sie sich damit allezeit wohl versehen können, erfordert, sonderlich was zum Tafelgebrauche bestimmet ist, ein beständiges Waschen; Es wäre denn, daß eine Haushaltung mit so viel leinen Zeuge versehen wäre, daß sie etliche Wochen damit auskommen könnte, und also nicht so öffters waschen dürffte. Wo sich aber dergleichen Vorrath nicht findet, und sonderlich in vornehmen Haushaltungen und Wirthshäusern täglich frisches Tischzeug an Tafeltüchern und Servietten aufgeleget werden muß, da erfordert freylich die Nothwendigkeit, öffterer zu waschen; und weil das leinene Zeug dadurch ziemlich dünne wird, muß man vielmahls dahin bedacht seyn, neues anzuschaffen. Von dieser Materie kan nachstehender Articfel ausführlicher nachgelesen werden. Endlich so ist das **Waschen der Glieder des menschlichen Leibes** auch ein heilsames, nothwendiges und nützliches Ding, als dadurch sich der Mensch von den meisten wilden Thieren unterscheidet; wir sagen, von den *meisten*, weil auch einige, als sonderlich die Hermelinen, so reinlich gefunden werden, daß sie wohl eher in das Feuer, als in den Koth lauffen solten. Da hingegen manchem Menschen das Wasser im Winter zu kalt, und im Sommer zu warm ist, daß er lieber im Unflathe bis über die Ohren, und an die Ellbogen sitzen, als sich das Angesicht und die Hände zu rechter Zeit waschen will. Gleichwie aber eine alte baufällige, von Koth und Leimen aufgeführte Hütte, von ihrem geringen bauermäßigen Einwohner zeuget; also beweiset auch ein solcher kothiger Leib, daß eine nicht viel reinlichere Seele in demselben wohnen müsse; wiewohl es auch nicht allezeit eine gewisse Folge ist: massen sich die Pharisäer offte wuschen, und doch wie die übertünchten Gräber waren, die inwendig voller Todtengebeine und allerhand Unflathes seyn; daher auch der Heyland, als sie ihm bey dem **Marco** am siebenden vorwurffen, daß seine Jünger mit ungewaschenen Händen das Brod gegessen, sie damit wieder abfertigte, daß sie,

sie, nemlich die Pharisäer und Schrifftgelehrten, weil sie so viel auf das Händewaschen und reines Trinckgeschirr hielten, auch zusehen möchten, daß sie keine unreine Hertzen hätten. Nächst dem Hand-Wasser war bey den Juden auch der Gebrauch, ihren Gästen die Füsse zu waschen; daher, als der Wirth, dessen bey dem **Luca** am siebenden gedacht wird, an dem HErrn **Christo** solches unterließ, der Heyland ihn auf das Exempel der bußfertigen Sünderin mit diesen Worten verwieß: **Siehest du Simon, dieses Weib? Ich bin kommen in dein Haus, du hast mir nicht Wasser gegeben zu meinen Füssen; diese aber hat meine Füsse mit Thränen genetzet, und mit den Haaren ihres Hauptes getrocknet.** Als die drey Männer zu dem Abraham kamen, wie davon im 18. Capitel des ersten Buchs **Mosis** zu lesen, war er sehr beschäfftiget, Wasser anzuschaffen, daß man ihre Füsse waschen könnte. Die kluge Abigail erbot sich gar, den Knechten **Davids**, die er zu ihr gesannt hatte, die Füsse zu waschen. Die Römer pflegten ihre Gäste vor der Mahlzeit in ein köstlich zugerichtetes Bad zu führen, und, nachdem sie selbige darinne wohl abwaschen lassen, alsdenn ihre Leiber mit köstlichen Salben einzuschmieren; welche Gewohnheit, daß sie auch bey den Juden müsse im Schwange gegangen seyn, abermahls aus dem erhellet, was der Heyland in oben angezogenem Orte, **Lucä**, Cap. VII. v. 46. spricht: **Du hast mein Haupt nicht mit Oel gesalbet, sie aber hat meine Füsse mit Salben gesalbet.** Heutiges Tages ist bey uns Europäern nur allein das Handwasser vor der Mahlzeit noch im Gebrauche, welches entweder nur in blosem reinem frischen, oder auch laulicht gemachtem Brunnenwasser, oder in einem solchen Wasser bestehet, worein etwas von andern wohlrüchenden gebrannten und abgezogenen Kräuterwassern und Essentzen, als Lavendel-Rosmarin-Rosen- und dergleichen annehmlich riechenden Wassern mehr geschüttet worden. Mit dem Handwasser und Handqvelen, solches fremden und vornehmen Gästen hinzureichen, macht man an hoher Herren Höfen ein sonderliches Gepränge. Bey Bürgersleuten gehet es schon etwas vertraulicher zu, und hänget an einigen Orten ein Handfaß voll Wasser in der Stube, und nahe dabey eine Handqvele, daran sich die Gäste abtrocknen können; Oder, es wird auch von den Töchtern oder Söhnen des Hauses, oder nur gar von den Bedienten solches in das Zimmer getragen, und dem Vornehmsten am ersten, den andern aber hernach, sich daraus zu waschen, dargereichet. Glücklich war jenes vornehmes Frauenzimmer, welches einsmahls die Gnade hatte, einem grossen Potentaten das Handwasser zu reichen; da denn solcher einen kostbaren Diamantenring unvermerckt in das Handbecken fallen ließ, und als das Fräulein selbigen gewahr wurde, und ihn mit geziemend demüthigster Ehrerbietung Ihro Majestät wieder darreichen wolte, wegerte sich diese, selbigen wieder anzunehmen, und sagte: Sie wären niemahls gewohnt, dasjenige, was sie einmahl hätten fallen lassen, wieder zu sich zu nehmen. Also muste das Fräulein den Ring behalten, damit sie denn auch nicht übel zufrieden war.

An sich gehöret das Waschen und Baden, wie Essen und Trincken zu den gantz natürlichen Handlungen. Vornehmlich ist es in den heissen Morgenländern sehr gemein; weil die Leute daselbst meistentheils barfuß gehen, und viel schwitzen, daher sie offt nöthig haben, sich von Schweiß und Unflath zu reinigen. Solches geschahe, wie vorhin gedacht, schon in den alleraltesten Zeiten nicht allein durch Waschen in schlechtem Wasser, wie 1 Mos. XVIII, 4. und Lucä VII, 45. zu ersehen ist; sondern auch in einem zubereiteten Bade, welches die Reichen mit wohlriechenden Salben angossen, auch mit allerley schönen Olitäten und Salben das Haupt, und wohl gar die Füsse, salbeten, sonderlich das Frauenzimmer, damit es schön würde, und ein klar Antlitz kriegte. Siehe Ruth III, 3. 2 Sam. XI, 2. XIV, 2. Esth. II, 12. Pred. Sal. IX, 9. Psalm XLV, 9. CXLI, 5. CIV, 15. Ezech. XVI, 9. Matth. VI, 17. Judith X, 3. Hist. Sus. 17. Besonders musten sich die Jüdischen Priester allezeit vor der Aufwartung waschen und baden, und bey der Aufwartung sich für allem verunreinigten hüten. So bald der angebrochene Tag den Priestern verkündiget worden war, eyleten dieselben zu dem ehernen Handfasse, oder (in dem Tempel **Salomonis**) zu dem ehernen Meere, und wuschen ihre Hände und Füsse. In der Stiffts-Hütte, da zwey Krangen waren, wusch sich einer nach dem andern. In dem Tempel Salomonis, da das eherne Meer war, konnten sich ihrer viele zugleich reinigen. In dem andern Tempel, da wiederum kein Meer, sondern ein ehern Handfaß war, konnten die zwölf Priester, die in dem andern Loose waren, nachdem der Hohepriester, des **Catini** Sohn, 12 Hacken daran gemacht hatte, sich zugleich daraus waschen, indem jeglicher Priester einen Kran öffnete. Man möchte fragen: Waren denn nicht 13 in dem andern Loose? l'Empereur nimmt den Priester aus, der geschlachtet hat. Weil das Schlachten in sich kein priesterliches Amt war, sondern bey andern Opffern auch andere schlachten konnten, wird diese Ehre, sich erst zu waschen, den 12. andern Priestern, die das fürnehmste zu thun gehabt haben, gelassen worden seyn. Dem sey nun, wie ihm wolle, so haben sich doch eben sowohl die andern Priester daraus gewaschen. Denn es hatten ihrer mehr, als die in den vier Loosungen gedacht werden, beydes in dem Heiligen und draussen, zu thun. Es ist auch wohl zuerst gleich viel gewesen, wer sich zuerst, oder letzt, gewaschen, weil sich doch alle, welche Dienste thaten, waschen musten. Es war bey den Jüden nicht allein in Absicht auf den Gottesdienst des Waschens und Reinigens fast kein Ende, sondern es wuschen sich auch dieselben ausser dem vielfältig, besonders, wenn sie sich zu Tische setzen und Mahlzeiten halten wolten, daher sie hin und wieder Wasser-Krüge und Wasser-Gefässe setzten, Johan. II, 6. Insonderheit waren die Pharisäer ungemeine Liebhaber von dem Waschen. Sie assen nicht, oder sie musten die Hände erst gewaschen haben, und das auf eine gewisse Weise, die sie die Aufhebung der Hände nenneten. Es meynen einige, daß eben dieses Marci VII, 3. angezeiget werde. Sie pflegten derowegen zu sagen: "Wer Brod „isset, ohne Aufhebung der Hände, (das ist, „ohne

„ohne die Waschung) das ist eben so viel, als „ob er mit einer Huren zu thun hätte.“ Als sie nun sahen, daß solches die Jünger JEsu nicht thaten, so beschuldigten sie dieselbigen darum, daß sie die Einsetzungen der Alten überträten, Matth. XV, 2. Wenn sie von dem Marckte kamen, wuschen sie nicht allein die Hände, sondern auch den gantzen Leib, ehe sie assen, wie Marci VII, 4. weitläufftiger gesehen wird. So wuschen sie die Trinck-Becher, eherne Gefässe und Betten, Marci VII, 4; Welches alles sie thäten, als ob ihre Seelen so gereiniget würden. Dergleichen in dem Waschen gesuchter Gottesdienst, war nicht allein bey der jüdischen Secte der Pharisäer anzutreffen, sondern es ist auch derselbe auf die Christenheit fortgepflantzet worden: Welches zu beweisen, wir uns nur auf die Gewohnheit vieler Morgenländer und Pilgrimme, sich in dem Jordane zu waschen, beruffen wollen. Dergleichen Waschen in dem Jordane ist von alten Zeiten her gewöhnlich gewesen, und schreiben verschiedene Alt-Väter davon. Wie **Raimundus d'Agiles** in seinen Historien, als ein Augen-Zeuge, meldet, so zogen die Francken, als dieselben 1095 Jerusalem vergeblich belagert hatten, durch den Jordan, des Fürhabens, sich in demselben zu baden, und Palmen-Zweige abzubrechen. Desgleichen gedencken derselben Gewohnheit **Albertus Aqvensis Wilhelmus** der Tyrier, der Cardinal von Vitry, **Marianus Sanut**, und füget der letzte hinzu, daß sich daselbst ein Geistlicher, unter dem Nahmen eines Priors, oder Obristen, aufhalte. Diese Gewohnheit ist durch das Alter der Zeit nicht vergangen, sondern es haben schon vor langer Zeit die Römisch-Gesinneten, welche nach dem Gelobten Lande gereiset sind, die Gewohnheit gehabt, sich in diesem Flusse zu waschen, und haben sich so wohl Gesunde als Krancke absonderlich aber krätzigte Leute daselbst finden lassen, in der Hoffnung, dadurch Gnade und Gesundheit zu erlangen. Solches Waschen geschiehet mehrentheils an dem Orte, wo der Heyland getauffet worden seyn soll. Dieser Ort ist, nach **Della Valle** Zeugnisse, blos und ohne Bäume, oder Gebüsche. **Sozimus** hat zu dem Gedächtnisse vor vielen Zeiten ein Kloster daselbst gestifftet, wovon die Kennzeichen noch heutiges Tages gesehen werden. Es stund nicht recht auf dem Ufer des Jordans, sondern einige hundert Schritte in dem Lande, wegen des Ueberlauffens, auf einem kleinen Hügel, der noch in seinem Wesen ist. Es begeben sich noch alle Jahr Pilgrime, öffters drey bis vier tausend starck, auf das Oster-Fest dahin, von welchen nicht eine eintzige Person aus dem Wasser bleibet, sondern ein Jedweder wäschet wenigstens die Hände, das Angesicht und die Füsse, und trincket von dem Wasser: Welches auch andre Christen des Ortes zu thun gewohnet sind. Die, so aus Jerusalem dahin ziehen, begeben sich unter dem Geleite eines Saniacks, in Gesellschafft einer starcken Leib-Wache seines Volckes, nach dem Jordane, für welche Sicherheit Haupt für Haupt eine schwere Schatzung erlegen muß. Wie **Doubdan** bezeuget, ist es eine unaussprechliche Freude und Lust, eine solche Menge Menschen, aus allerley Nationen, so wohl Männer und Weiber, als Kinder, allesammt Hauffenweise mit Leibes-Gefahr in dem Wasser zu sehen. Etliche waschen und tauchen sich gantz nackend, und andere in ihrem Hemde, giessen, wenn sie sich wohl gewaschen haben, grosse Gefässe mit Wasser über die Ohren und reiben sich, in grosser Andacht und Eyfer der Gottesfurcht, auf dem gantzen Leibe damit. Man findet auch einige, die alle ihre Kleider und Reise-Zeug in diesem Wasser waschen. Kleine Kinder werden ihres Weinens und Zappelns ohngeachtet, nackend ausgezogen, und öffters bis über den Kopff unter das Wasser getauchet, welches keine kleine Verwunderung verdienet. Die Weiber, so da zu Lande nicht anders, als mit bedecktem Angesichte, über die Strasse gehen, entkleiden sich nackend, und baden sich für eines jedweden Angesichte, ohne Schaam, zugleich unter den Männern. Dieses Waschen, Baden und Gewohnheit das Wasser über den Kopff zu giessen, wird nicht unterlassen, wie groß auch die Kälte sey; Daher sie auch öffters für Eyfer, ohngeachtet sie Barbaren sind, gleichwohl aber den Nahmen der Christen führen, für Kälte zittern und beben. Es ist an demselben Orte gute Gelegenheit, denn ein Jedweder weichet an dem Ufer abwärts, einen guten Platz anzutreffen. Unter andern findet man viel Ecken, oder Stücken Landes, in Gestalt kleiner Insuln, so mit kleinen Büschen bewachsen, und von einigen Adern des Flusses durchschnitten sind. Das Wasser ist allhier so untief, daß man auch leichtlich den Sand auf dem Grunde liegen siehet. An solchen Orten findet man das meiste Volck, weil daselbst die geringste Gefahr zu gewarten stehet. Neben dieser, pfleget man noch einer andern Andacht; Denn unterdessen sich andere waschen und baden, hauen die übrigen Holtz, insonderheit Hagedornen, die sie zu Wandel-Stecken gebrauchen, und ander Holtz, worvon sie Rosen-Kräntze und Creutze machen. Einige schneiden Büsche ab, so viel ein Mann tragen kan, und legen sie auf ihre Pferde. Gemeiniglich findet sich auch unter diesem Hauffen ein Römisch-Gesinneter Priester, der vor einem Altar an dem Ufer die Messe thut, und den Dienst verrichtet. Dergleichen eingebildetes Waschen hat endlich auch bey den Griechen, Römern, und andern Heyden, geherrschet. So wurden bey den Römern und andern Völckern allerhand Lustrationen und Reinigungen durch das Wasser gebrauchet, und schreibet **Alexander ab Alexandro**, daß sie starck dafür gehalten hätten, daß durch angesprengtes Wasser des Leibes Befleckung und Sünden hinweg genommen würden. Hierzu gebrauchten sie den Brunnen Juturnä, der bey Numicio fliesset, mit der Beobachtung, daß man es nicht auf die Erde setzen durfte, sondern in einem gewissen Gefässe, von einer reinen Jungfrau, oder Jünglinge, be-

wahren lassen muste. Dergleichen thörigtes Waschen findet sich noch heut zu Tage in dem Malabarischen Heydenthume. Diese blinden Heyden halten das Wasser für einen Gott, darum, weil es in der Welt bey uns Menschen und bey allen Creaturen sehr grosse Dinge thue. Sie waschen daher mit selbigem nicht allein äusserlich die Unreinigkeit des Leibes ab, sondern vermeynen es auch inwendig zu der Reinigung ihrer Seelen zu gebrauchen, welches durch die Ceremonien, die sie darbey machen, und durch Recitirung ihrer darzu verordneten Gebets-Formuln, wie auch durch den Glauben, den sie an solches Waschen haben, geschehen soll. Ihr Waschen geschiehet fürnemlich in grossen Teichen, wie sie denn viel Teiche für heilig halten, und glauben, daß deren Wasser ihre Sünde hinweg nehme, und ihnen diejenige Reinigkeit gebe, die zu dem Dienste ihrer Götter von nöthen sey. Sie halten ferner davor, die, so viel Sünden begangen hätten, müsten sich auch viel reinigen. Insonderheit käme das häufige Waschen ihren Bramanen zu, nicht deswegen, daß sie für andern Vergebung der Sünden von nöthen hätten, sondern darum, weil ihre Verrichtungen eine grosse Heiligkeit und Reinigkeit erforderten, indem sie mit lauter heiligen und göttlichen Dingen umzugehen hätten. Für dergleichen heilige und göttliche Dinge, halten sie die Opfer, die sie täglich den Göttern bringen, die Geschirre, darinnen die Opfer-Gaben offeriret werden, die Figuren der Götter, vor welchen alles geopffert wird, die Pagoden, darinnen solche Figuren stehen, und die Opfer geschehen, die für heilig angesehenen Lampen und Lichter, samt dem Opffer-Feuer, und allen andern zugehörigen Stücken. Von dem bisher betrachteten Waschen der Jüden, Christen und Heyden, wird die in dem Monat November 1715, zu Königsberg, von M. Johann Behmen, de Lotione in obeundis Sacris gehaltene Disputation, mit Nutzen nachzulesen seyn. Es handelt derselbe anfangs von dem Waschen der Heyden, welche sich nicht nur bey ihrem Eingange in den Tempel, sondern auch wenn sie opffern wolten, zu waschen pflegten. Zu dem Ende hieng bey dem Eingange ein Gefäß mit Weyhwasser, welches, nach dem in besagter Disputation befindlichen Kupfferstiche, wie unsre ledernen Feuer-Eymer aussahe. Nach diesem redet er von dem Waschen der Jüden, so wohl dem alten, als heut zu Tage gebräuchlichen, worbey er zuvoraus die Spencerische Meynung verwirfft, welcher meynet, daß GOtt, gleichwie andere, also auch diesen Gebrauch des Waschens, von den Heyden entlehnet, und in seinem Gesetze bey den Jüden, die er zu seinem Eigenthum erwehlet, bestätiget habe. Und nachdem er gewiesen, in was vor Ausdrückungen GOtt denen alten Jüden 2 Mos. XXX, 18. u. f. das Waschen befohlen hat, so kommt er auf des Pilatus für dem Volcke geschehenes Hände-Waschen, und untersuchet, ob er dieses nach Heydnischer, oder nach Jüdischer Gewohnheit, verrichtet habe. Zuletzt handelt er endlich von dem Waschen der Christen, und erweiset, es sey gantz falsch, wenn einige vorgeben, daß das Waschen bey dem Gottesdienste schon zu der Apostel Zeiten bräuchlich gewesen; Indem es erst in den spätern Zeiten beliebet, und in einem guten Absehen eingeführet, hernach aber, sonderlich von Pabst Alexandern, zu dem Aberglauben gemißbrauchet worden sey. Solches erhelle genugsam aus dem Befehle des jetztgedachten Pabstes, darinnen diese Worte stehen: "Aquam sale conspersam populis benedicimus, ut ea cuncti aspersi sanctificentur ac purificentur„ Ingleichen aus dem bey den Römisch-Catholischen bekannten Knittel-Reime:

> Aqua benedicta
> Deleantur tua delicta,
> Sit tibi laus et vita.

In den heiligen Schrifften wird uns zwar mehr als einmahl ein Waschen anbefohlen; Als Jes. I, 16: Waschet reiniget euch. Es wird auch das Hebräische Wort, so daselbst stehet, gar vielfältig von dem leiblichen Waschen gelesen. Z. E: Von dem Waschen des Angesichtes, 1 Mos. XLIII, 30; Von Abwaschung seines Leibes, 3 Mos. XIV, 8; Eines todten Cörpers, 1 Kön. XXII, 38; Der Füsse, Hohel. V, 3; Der Hände, und dergleichen. Nichts desto weniger ist es GOtt dem HErrn um das Abthun solches äusserlichen Unflates nicht zu thun, 1 Petri III, 21; Sondern es soll solches innerlich an der Seele geschehen, daß man sich von seinen Sünden waschen soll, wie GOTT der HErr von Jerusalem fordert, Jerem. IV, 14. und David hertzlich verlanget, Psalm LI, 3, 6, 8. Es ist ein Waschen, das durch wahre Busse und Bekehrung zu GOtt geschiehet; Dadurch weyland die Corinther abgewaschen worden waren, wie Paulus 1 Corinth. VI, 11. sagt. Dieses Waschen erkläret Jesaias selber, Cap. IV, 4. also: Der HErr wird den Unflat der Tochter Zion waschen, und die Blutschulden Jerusalem vertreiben von ihr, durch den Geist, der richten und ein Feuer anzünden wird. Durch Unflat und Blut-Schulden verstehet der Prophet 1) die Erbsünde, darinnen alle, auch die Israeliten, empfangen und gebohren worden sind, Psalm LI, 4. Hiervon mogte sie der Bund GOttes, darinnen sie von ihren Vätern her waren, nicht befreyen. Denn was von ihnen Röm. XI, 16 und 1 Corinth. VII, 13, 14 stehet, ist nur von einem nähern Rechte zu den göttlichen Verheissungen, Gnade und Seligkeit gemeynet, weil sie in seiner Kirche gebohren waren; Die innerliche Reinigkeit aber findet sich bey keinem, denn wir sind alle Kinder des Zornes von Natur, Ephes. II, 3. Johan. III, 6; Wie uns denn die höllische Schlange in dem Paradiese in unsern Stamm-Eltern solchen stinckenden Unflat angespeyet hat, der uns dermassen fest anhänget, daß er auch nicht eher, als durch die Vermoderung in dem Grabe, gäntzlich ausgewaschen werden kan; 2) Die würcklichen Sünden, die uns garstig und ungestalt, Feuer- und Scham-roth für GOTT und

und seinen Engeln machen, und darauf Tod und Verderben, Blut und unendliche Straffen folgen; Wie denn an vielen Orten der Schrifft muthwillige Sünden mit dem Nahmen des Blutes und der Blutschulden beleget werden. Wie ferner aller Unflat stincket, und das Blut den Menschen scheußlich machet; So ist alle Sünde ein garstiger, stinckender und scheußlicher Greuel für Gott, worauf nichts, als Verstossung von seinem reinen und heiligen Angesichte, und der Tod selber, folgen kan, Röm. VI, 23. Die Tochter Zion und Jerusalem ist einerley, weil Jerusalem an der Burg Zion hieng, und an ihrem Berge, darauf der Tempel erbauet war, wie eine Tochter, von der Mutter gezeuget, ihr anhänget und sie umfasset. Es ist aber damit eine jede busfertige und gläubige Seele, so wohl in dem Alten, als Neuen Testamente, die sich zu Gott und seinem Worte hält, gemeynet, deren Reinigung wird durch Waschen und Vertreiben angezeiget; Und zwar **aus ihrem Mittel**, das ist, zuförderst aus ihrer Brust und Geiste, doch sollen die äusserlichen Glieder des Leibes nicht gar ausgeschlossen seyn; Sintemahl der Höchste gerne will, daß Augen und Ohren, Hände und Füsse, sammt andern Gliedmassen, ein heilig und rein Gefäß zu seinen Ehren seyn. Es geschiehet aber diese Reinigung nicht, daß gar keine Sünde mehr in uns hafte und wohnend bleibe, Röm. VII, 19. Gal. V, 17. Ebr. XII, 1; Sondern, wenn sie GOtt dem Menschen nicht zurechnet, sie in ihm schwächet, Psalm XXXII, 1 u. f. daß sie nicht über ihn herrschen kan, oder sie zudecket, daß sie nicht mehr gesehen werde; So wohl, was die Schuld betrift, daß wir vor Gottes Gerichte nicht mehr schuldig, sondern unschuldig erkläret werden, Mich. VII, 18. 19; Als was die Straffe anlanget, denn wem GOtt die Sünde vergiebet, dem vergiebt er auch alle verdiente Straffen in Zeit und Ewigkeit, und wenn er dennoch den Sünder heimsuchet, wenn seine Zeit kömmt, 2 Mos. XXXII, 34, so ist es allein eine Züchtigung zu der Besserung, und nicht zu dem Verderben, welche abzuwenden, kein Ablaß-Cram genug ist, noch eigene und selbst erdachte Wercke, sondern allein tägliche Busse, demüthige kindliche Abbitte, und Ergebung in den Willen GOttes. Das Mittel der Reinigung ist der Geist, der richten und ein Feuer anzünden wird. Nach dem Ebräischen: In, oder durch den Geist des Gerichtes, und den Geist des Feuers, das ist der Heil. Geist, der sich bey der Bekehrung des Menschen insonderheit bemühet, ihn richtet, und durch das Feuer reiniget, welches kein äusserlich, sondern innerlich Gericht und Feuer ist, in der Seelen, wenn er den Sünder von seinen Missethaten überzeuget, ihn an das Feuer der Angst bringet, ihn umschmeltzet, und von den Schlacken der Bosheit durch das Feuer seines gepredigten Wortes läutert, Jerem. XXIII, 29, Lucä XII, 49. Was in dem betrachteten göttlichen Ausspruche der HErr durch Jesaiam dem Jüdischen Volcke verkündiget, darzu vermahnet Jeremias eben dasselbige, Cap. IV, 14: So wasche nun, Jerusalem, dein Hertz von der Bosheit, auf daß dir geholffen werde. Wer einen andern in dem Unflate liegen siehet, der ermahnet ihn, wenn er für erbare Leute treten, mit ihnen reden, ihre Gunst und Gesellschafft geniessen wolle, so solle er sich ja vorher abwaschen und reinigen, daß er selbst keinen Schimpf leide, noch andere verunehre. So sahe der Prophet die gottlose Stadt Jerusalem und alle Einwohner in dem Jüdischen Lande, daß sie in ihrem Blute, in grossen und schwehren Todt-Sünden, lagen, in solchem Unflate, damit der reine und heilige GOtt nichts zu schaffen haben mogte. Wolten sie nun insgesammt wieder Gnade erlangen, so musten sie sich auch vorher reinigen und waschen, 2 Cor. VI, 14 u. f. Ob zu der Zeit schon das vielfältige Fuß- und Hände-Waschen gebräuchlich gewesen, wie hernach zu der Zeit **Christi**, (**Marci** VII, 3 u. f.) weiß man eben nicht gewiß, es kan aber dennoch wohl seyn. Der Prophet will also sagen: Erinnert euch doch eurer gemeinen und täglichen Gewohnheit, wie offt ihr Hände und Füsse, und alle andere Gliedmassen, zu waschen pfleget: Lasset es aber dabey nicht bleiben, das sind nur äusserliche Gebräuche, die man ohne Verlust der Seligkeit, lassen und mitmachen kan; Habt vielmehr auf euer Inwendiges acht, daß ihr euer Hertz und Seele reinigen möget. Der Prophet zielet entweder auf das Gesetz GOttes von dem Waschen der Priester und Hohen-Priester, an dem gantzen Leibe, wenn sie für GOtt dienen wolten, 2 Mos. XXIIX, 1 u. f; Oder auf das grosse Hand-Faß, das vor der Hütten stund, daraus sie sich waschen musten, ehe sie in die Hütten giengen, welches hernach Salomo, als ein gegossenes Meer, nachgemachet hat, 1 Kön. VIII, 7; Oder auf die Opfer, welche alle vorher, ehe sie geopffert wurden, rein gewaschen werden musten, 3 Mos. I, 8; Oder auf den Gebrauch, da sie sich waschen und ihre Kleider baden musten, wenn sich Jemand an einem todten Aase verunreiniget hatte, Cap. XI, 25. u. f. Es ist also des Propheten Meynung diese: Ihr sollt nicht wähnen, als wenn GOtt in diesen seinen Verordnungen allein auf was äusserliches ziele; Sondern er will euch hiermit erinnern, wenn ihr sein heiliges Volck und Priesterthum seyn, oder ihm angenehme Opfer bringen wollet, und ihr habt euch an den todten Wercken der Sünden verunreiniget, so sollet ihr euer Hertz und Seele abwaschen, und davon durch wahre Busse reinigen; Von der Bosheit, welche רעה heisset, und nicht nur die angebohrne sündliche Unart und Unheiligkeit, darinnen wir empfangen sind, sondern auch alle würckliche Sünden und Untugenden, die wider GOtt und den Nächsten begangen werden, bedeutet. Unser Unflat an dem Leibe ist eben, wie unsere Sünde, die wir an uns haben, erblich und würcklich; Der bricht durch die Schweiß-Löcher heraus, befleckt hernach den gantzen Leib: Und ob man sich gleich alle Tage etlichemahl wäschet, findet man doch immer Unflat, und das reineste Wasser wird trübe. So gehet es uns auch an der Seelen, 1 Mos. VI, 2; Wir waschen uns zwar alle Tage, beten, flehen

hen und büssen; Es findet sich aber doch auch alle Tage wieder etwas, darvon wir uns reinigen und waschen müssen. Wer das thut, der kan GOtt wohl gefallen. Daher heisset es: Auf daß dir geholfen werde, nach dem Ebräischen: Darum solt du erhalten werden, nicht eben, als wenn Jerusalem, oder einiger anderer Mensch, mit seiner Busse und Bekehrung GOttes Gnade und Vergebung der Sünden verdienen könnte; Denn es ist zwischen unserer Busse, und der unendlichen Majestät des Höchsten, gar keine Vergleichung: Sondern wegen der Ordnung GOttes, die er hält; Es soll unsere Busse vorher gehen, und dann GOttes Gnade und Vergebung folgen. Besonders aber erinnert uns die vorgedachte Waschung **Aarons** und seiner Söhne, von der wir 2 Mos. XXIX, 4, lesen, nicht allein an die vorbedeutete vollkommene Reinigkeit und Heiligkeit, die in dem wahren Hohen-Priester seyn muste, Hebr. VII, 26; Sondern auch an die dadurch geschehene Abbildung dieser Wahrheit, daß niemand aus den Sündern zu GOtt nahen könne, als der mit dem reinen Wasser des Gehorsams des Meßias gewaschen ist, wovon Ezech. XXXVI, 25. geredet wird. Und so muste Israel, wenn es anders ein königlich Priesterthum werden solte, wie nach 2 Mos. XIX. geschehen ist, in dem Blute des Bundes gewaschen werden. Dieweil aber doch alle Gläubigen, unangesehen Christus für ihre Sünden sterben solte, nicht gewaschen wurden, wie Aaron, um zu opfern; Ja, weil Aaron und alle gläubige Priester, ob sie gleich Christus einmahl in seinem Blute waschen solte, gleichwohl, ehe sie opfern durften, gewaschen werden musten, und das gantze Volck, durch solche Priester, zu GOtt nahete: So erhellet daraus klärlich, daß ihnen noch etwas von der Freyheit mangelte, die wir unter dem Neuen Testamente haben, um näher zu GOtt zu nahen. Wir haben nemlich die Abwaschung, die sie noch erwarteten, in dem vergossenen Blute **Jesu Christi**, welches uns zugerechnet ist, und uns vollkömmlich reiniget: So, daß wir ohne einen solchen Tabernackel, oder Priesterthum, oder Waschung, oder Erwartung einer bessern Reinigung, nunmehr als Priester in das Allerheiligste eingehen können. Wie denn deswegen Offenb. I, 5. 6; und V, 9. 10. bey die Schlachtung Christi, zugefüget wird, daß uns GOtt zu Priestern und Königen gemachet habe. Denn wer in dem vergossenen Blute Christi gewaschen ist, der ist rein, und kan, ohne einige äusserliche Gedächtniß der Unreinigkeit, wie in dem Gesetz geschahe, zu GOtt nahen. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 890. 988. **Schneiders** Bibl. Text. Th. II, p. 357. III, p. 374. **Gelehrte Fama**, Theil LI, und LII, p. 283 u. f. **Der Dän. Mißionarius aus Ost-Indien** eingesc. Berichte, Th. I, p. 701. u. f. Th. II, p. 21 u. f. 43, u. f. **Ludewigs** gel. Anzeigen, Th. I, p. 732. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 260. 1373. **Adami** Corn. Cop. Th. I, p. 1040. **Bibl. Real-Lexicon**, Th. I, p. 2386 u. f. Anhang, p. 1626 u. f. Siehe auch **Waschung der Füsse**.

Waschen, heisset insbesondere das gebrauchte und eingeschwärtzte leinen und baumwollene Zeug und Geräthe in Lauge einweichen, brühen, mit Seiffen einschmieren, ausreiben, in frischem Wasser ausspühlen, aufhängen, trocknen, rollen oder platten, und zum anderweitigen Gebrauche wieder zurichten. Die gemeine Art zu waschen ist, daß man das eingeschmutzte leinene Gezeug, und zwar das gröbeste und unreineste zu unterst, das klärere aber oben auf, in eine grosse Wanne leget, laulichtes Wasser, welches einige mit etwas Lauge vermischen, darüber giesset, und es also etliche Stunden lang, oder auch wohl gar über Nacht darinnen weichen lässet; nach deren Verfliessung giesset man etliche Gelten voll solches Wassers, oder mit Wasser vermischter Lauge heraus, oder so die Wanne einen Zapfen hat, welches besser, lässet man solches davon, füllet wieder heisses Wasser zu, und mäßiget es also, daß man daraus waschen, und die Hände solches erleiden können; Und so wird jedes Stück mit Zuthuung der Seiffe erstlich ausgewaschen. Wenn solches geschehen, schmieret man Stück vor Stück sehr wohl mit Seiffen, leget sie wieder in die Wanne, brühet solche mit heissem Wasser nochmals an, wäschet sie alsdenn noch einmahl aus warmen Wasser, leget selbige in ein kaltes, spühlet sie aus, und hänget sie bey gutem Wetter auf dem Treuge-Platz oder bey widerwärtiger Witterung auf einen luftigen Boden, über Stangen und Wasch-Leinen auf, damit sie trocken werde, und auf der Mandel oder Mange gerollet werden könne. Die **Laugen-Wäsche** wird also angestellet: Man nimmt zwey Wasch-Wannen, wovon die grössere mit einem höltzernen Zapfen versehen seyn soll, stellet diese etwas höher, als die andere, damit die aus der obern Wanne abzulassende Lauge in der untern aufgefangen werden könne. Hierauf wird ein grosses Tuch in die obere grosse Wanne gebreitet, und das unreine leinene Gewand, nach und nach daraufgeleget, so denn ein ander Tuch oben über die Wanne gedecket, und des Abends zuvor, wenn man des folgenden Tages mit der Lauge an die Wäsche kommen will, kalt Wasser darüber gegossen, und eingeweicht; Des darauf früh anbrechenden Morgens, lässet man das kalte Wasser durch die Röhre oder den Zapfen ab, giesset solches in den Kessel, und thut noch mehr darzu, bis er gantz voll ist, und lässet es darinnen sieden; denn decket man die Wanne mit vorbemeldetem Tuche wieder zu, bestreuet dieses dick mit Asche, daß die daran zumachende Lauge scharf genug werde, giesset siedendheisses Wasser über die Asche, daß es durch das Tuch in die Wanne lauffe; Wenn denn diese Lauge etwann eine Viertel-Stunde darinnen über der Wäsche gestanden, lässet man sie ablauffen, und giesset sie alsbald von neuem wieder auf, und wiederholet dieses zum öftern, bis man siehet, daß das leinene Zeug in derselben wohl geweichet sey, und rein werden wolle; Alsdenn nimmt man Stück vor Stück, wäschet es mit Seiffe wohl eingeschmieret, ein, oder zweymal in warmen Wasser, und spület es so denn im kalten Wasser aus. Die also reine gemachte Wäsche, wird so denn aufgehänget, daß sie tro-

trocken und gemenget oder gerollet werden könne. Vorherstehende beyde Arten zu waschen, werden von den Hausmüttern zum öftern hier und dar verändert, massen immer eine mehrere Fleiß auf ihre Wäsche wendet, oder wenigstens ein grösseres Aufheben damit macht, als die andere. Die **Stärck-Platt-** oder **Bögel-Wäsche** weichet man des Tages zuvor, ehe man sie waschen will, mit warmen Wasser wohl ein, schmieret selbige mit Seiffe, und lässet sie über Nacht in einem höltzernen Waschfasse liegen, des andern Tages wird sie mit warmen Wasser ausgewaschen, welches einige mit ein wenig klarer Lauge vermischen, so denn zum zweytenmahle mit Seiffe geschmieret, und wieder gewaschen; nachgehends aus warmen Wasser noch einmahl gewaschen, damit die Seiffe recht heraus komme, und im kalten Wasser reinlich ausgespühlet, aufgehänget und getrocknet. Hierauf ziehet man dieses klare Zeug durch ein gelindes Stärckwasser, reibet es wohl ein, daß die Leinwand nicht blaufleckigt oder streiffigt werde, drücket die zärtere, windet aber die, so etwas dichte, ziemlich starck aus, und hänget sie auf, um in etwas zu ertrocknen, doch so, daß sie noch ein wenig feucht bleibe, denn wenn sie zu trocken, muß man selbige noch einmahl mit reinem Wasser einsprengen und anfeuchten, streichet sie denn aus, und überfähret mit der heissen Platte oder dem Bögeleisen das annoch feuchte, zarte, leinene Geräthe so lange, bis es schön glatt und trocken ist; damit man aber selbiges nicht verbrenne, wenn etwan das Eisen zu heiß wäre, so überfähret man zuvor etwas von der gröbern und geringern Sorte damit, und so denn auch das zärtere und feine. Zum Waschen taugt nicht jedes Wasser, am allerwenigsten aber das Brunnen-Wasser, als welches meistentheils zu hart darzu ist. Diese Härte verursachet, daß man viele Seiffe versudeln muß, bis der Schmutz aus der Wäsche gebracht wird; weil des Wassers Härtigkeit, auch die Seiffe härtet; daher auch diese den Schmutz nicht zu erweichen, noch von der Wäsche loßzumachen vermögend ist. Da im Gegentheil das weiche Wasser, welches wir vom Regen bekommen, oder aus den Teichen schöpffen, nicht nur den Schmutz viel ehe erweichet, sondern auch, wegen seiner bey sich führenden natürlichen Schärffe, um so viel geschickter ist, denselben aus der Wäsche zu beissen und wegzubringen. Uebrigens ist noch zu mercken, daß das **Geräthe waschen, Wäsche klären,** und **stärcken,** in denen **Chur-Sächsischen Erörterungen der Landes-Gebrechen** von 1612. tit. **von Cammer- und Rent-Sachen,** §. 6. vor ungewöhnliche Dienste erkläret werden, welche vor Amts-Frohnen nicht zu achten, und daher den Unterthanen nicht angemuthet werden sollen. Siehe auch den Artickel: **Wäsche,** im LII Bande, p. 503. u. ff.

Waschen, schwatzen, oder **plaudern,** siehe dieses letztere Wort, im XXVIII Bande, p. 772.

Waschen, (Bücher-Bände) siehe **Waschung der Bücher-Bände.**

Waschen, (Füsse) siehe **Waschung der Füsse.**

Waschen, (Geräthe) siehe **Waschen.**

Waschen (Gold), ist eine Profeßion, welcher gewisse Leute, so man daher Gold-Wäscher nennet, in den Ländern nachziehen, und sich des nähren. Es haben dieselben auf die Gold-Wercke ein sonderliches Probieren, nach welchem sie sich richten, wie viel sie auf einen Tag Gold waschen, und darauf ihre Rechnung machen können, ob das Werck die Kosten zu waschen ertrage, arm, oder reich sey. Zu solchem Probieren brauchen sie ein sonderlich abgetheilt Gewichte, das von einem Ungarischen Gülden schwehr ausgetheilet ist, nach dem Werthe, so viel man für solch Wasch-Gold zu bezahlen pfleget. Weil man aber gemeiniglich um einen Ungarischen Gülden schwehr Wasch-Gold 92. Kreutzer zu geben pfleget, so machen sie erstlich das grösseste Gewicht eines Ungarischen Güldens schwehr, und bezeichnen es mit 92. Kreutzern, das andre Stück, halb so schwehr, mit 46. Kreutzern, also fortan, die andern Stücke alle nach einander, mit ihrem Werthe, bis auf den eintzelnen Pfennig. Durch solches Gewicht kan ein jedes ausgequickt, oder Körnlein Goldes, wie viel es werth ist, gewogen werden, derhalben auch gemeiniglich gemeldete Gold-Wäscher, die in den Landen den Wercken nachsuchen, ein solch Gewicht, samt einem schwartzen Sichertrögel, ein Büchslein voll Queckſilber, ein semisch Leder, ein Probir-Schirblein, und ein klein Wäglein, zu diesen Sachen allen gehörig, bey sich tragen. Denn so bald derselben einer sandig Werck, oder Seiffen, beſticht und sichert, befindet er Gold darinnen, wie klein auch das sey, so zeucht er eine Sicherung, oder etliche, rein davon aus, und quicket solchen reinen Schlich mit dem Queckſilber auf das fleißigste an, druckt nochmahls dasselbige durch das Leder wieder davon, und was in dem Leder bleibt, läßt er auf dem Probir-Schirblein in einem Feuerlein, das er alsobald in Gebürgen, oder Wäldern, machet, abrauchen, und glüet letzlich das Gold rein aus. Was es alsdenn nach seinem abgetheilten Pfennig-Gewichte, nach Kreutzer- und Pfennig-Werth, wiegt, nach dem macht er seine Rechnung, wie viel er mit einem Zeug eine Woche lang Gold erwaschen und zu Nutzen bringen kan. So er nun durch solche Probe befindet, daß das Wäschwerck die Arbeit, Mühe und Kosten belohnen mögte, so pflegt ein jeder dasselbige nach seiner Art, die er gewohnt und am besten berichtet ist, zu waschen; und gut zu machen. Unter denen sind etliche, die pflegen die Goldwercke, die in den Feldern unter der Tham-Erde liegen, desgleichen den Sand in den fliessenden Bächen, über das Bret zu waschen, darauf Faltzen und Rinnlein hin und wieder eingeschnitten sind, darein sich das schwehre Gold legen und sitzen bleiben kan. Andere hingegen waschen das Gefäll, sonderlich wenn das Werck reich ist, und körnigt Gold führet. Es gehet aber etwas langsam zu, und will mehr Mühe haben. Es ist auf solch Werck und Sand an dem Wasser ein sonderlich Wäsch-Werck erfunden worden, durch welches man in einem Tage dreyhundert Lauff-Karn, oder Bärn, wegwaschen, und alles Gold darinnen behalten kan, welches also zugerichtet wird: Man macht erstlich von starckem meßingenen Drate einen Räder, in der

der Enge und Weite, wie es eines jeden Werckes Gelegenheit erfordert, und bindet denn auch mit meßingenem Drate die Länge herunter, und zeucht denselben auf eiserner Stäge fest an, damit er sich nicht biege oder aufblähe. Die Grösse aber des Räders, soll sieben Spannen lang, fünff Spannen weit, und einer guten Spanne tief seyn, mit einem Boden, der auf zwey Drittheil in den Räder reiche, und mit einem Drittheil forne zu dem Austragen komme, daselbst er dann mit Blech beschlagen seyn soll. Es soll auch der Räder auf beyden Seiten angeschlagene hölzerne Klötzlein haben, mit welchem er an die fordern Bünstempel anstosse, und das Grobe, so nicht durchfället, behend austragen könne. Desgleichen die untern Bün unter dem Räder, auf beyden Seiten, auch angeschlagene Bretter, daß nichts von dem Räder beyneben abfällt. Von solcher Bün tritt das durchgeredene Werck auf den Plan-Heerd, welcher 30. Spannen lang und 4. Spannen breit seyn soll. Auch muß die Wasser-Rinne unten zu dem Wasser austragen, als oben, und auch mit Blech beschlagen seyn. Und wird hierzu Wasser, viel, oder wenig gebraucht, nachdem das Werck rösch, oder sandigt ist. Dieses Wäsch-Werck dienet allein zu sandigten Wercken, und zu den zähen und lättigen gar nicht. Darnach brauchen auch etliche Gold-Wäscher auf ihren Heerden, an statt der starcken Zwilliche, schwartze unbereitete wöllene Tücher, darüber sie ihre Wercke treiben, weil das wöllene Tuch rauch und haarigt ist, daß das subtile runde körnigte Gold in den Haaren sitzen bleibe, und nicht fort rolle, wie auf dem Zwilliche geschiehet, und daß auch das Gold auf der Schwärtze sichtig erkannt werde, ob es gleich subtil und klein ist. Andere brauchen an statt der Zwilliche und schwartzen Tücher, Beyderwants-Tücher, nemlich die halbhänffen und halb wöllen, auf Zwillichs Art, gewürcket sind, auf denen das Gold noch besser hafften kan, welche Tücher, um ihrer Stärcke willen, von wegen des Hanffes, länger währen, und in der Arbeit aushalten, derhalben auch besser zu gebrauchen sind. Ueber dieses ist noch ein Waschen, doch nicht sehr in Gebrauche, das nennet man durch den langen Räder getrieben und geschlemmet, unsers Bedünckens auf die subtilen Wercke, welche grob und klein Gold führen, lättig und sandigt unter einander sind, nicht eine unbeqveme Art, so dem vorigen Räderwercke nicht sehr ungleich ist, nur daß es allhier mit dem Treiben und Schlemmen anders zugehet. Denn in dieser Arbeit, oder Waschen, bleibet das rollende Gold, von wegen des Rührens in obern und untern Gefällen, besser liegen, und das Gold, sammt dem kleinen gemeinen Wercke, gehet über den Plan-Heerd heraus, und wird darauf ferner getrieben. **Erckers** Probier-Buch, p. 58. u. ff. Siehe auch **Flüß-Gold**, im IX Bande, p. 1367; und **Wasch-Gold in Siebenbürgen.**

Waschen, (Hände) siehe **Waschen der Hände.**

Waschen, (Müntze) siehe **Müntz-Fälschung**, im XXII Bande, p. 540. u. ff. desgleichen **Müntz-Ordnung**, ebend. p. 574 §. 161.

Waschen, (Sieb-) siehe **Siebarbeit**, im XXXVII Bande, p. 975.

Waschen der Bücher-Bände, siehe **Waschung der Bücher-Bände.**

Waschen der Füsse, siehe **Waschung der Füsse.**

Waschen der Hände. Wenn man sich des Tages über die Hände allzuoffte, und gar zu lange wäschet, so springen sie auf. Dieses vielfältige Waschen nimmt einen Glantz der Haut weg, welcher ihre vornehmste Schönheit ist. Dieser Glantz der Haut kommt bey nahe demjenigen bey, den man auf gewissen Früchten, als auf den Pflaumen, Kirschen, Pfersichen und Weintrauben, bemercket. Es brauchet sehr wenig, ihn wegzunehmen, obgleich auf den Händen das blosse Reiben dazu nicht gnug ist, als wie solches bey den Früchten zureichet. Er kömmt von unten der Händehaut her, und wird von kleinen Hautgefässen hergestellet, die ihn als eine Art des Schweisses, nach und nach ausgiessen. Von der Gewohnheit der Alten, die Hände zu waschen, siehe den Artickel: **Hände waschen**, im XII Bande, p. 142. u. f. wie auch **Waschen.**

Waschetta (Johann Friedrich), gab 1738. den glückseel. Soldaten, oder nützliche Lebens-Regeln eines Soldaten, zu Berlin, in 8, heraus.

Wasch-Faß, ist in der Druckerey ein Gefäß von Holtz, in welchem die Formen, wenn sie aus der Presse kommen, von der Farbe gereiniget werden. **Buchdrucker-Kunst**, Th. I, p. 238.

Wasch-Faß der Mahler, ist ein Gefäß von hartem Holtze, als von Lehnen-Birn-oder Apfel-Baum-Holtze gemacht, ohngefehr einer schmalen Hand breit, und eine oder anderthalb Spannen lang, und drey Finger-breit hoch. Wenn nun solches zurechte gemacht und verfertiget, aber noch nicht gebrauchet ist, so nimmt man ein recht warm Leim-Wasser, so nicht allzu starck ist, und streichet obgedachtes Geschirr inwendig und auswendig wohl damit an, daß sich das Leim-Wasser wohl einziehe, und läßt es wieder trocknen, ferner bestreicht man es mit einem starcken Fürniß über und über, läßt selben auch trockenen, so ist das Geschirr bereitet. Man kan auch ein breites Hölzlein einschneiden, das oben etwas scharff und unten etwas dicke ist, so kan man die Pinsel auf selbigem desto besser reine machen. In dieses also verfertigten Geschirres hinterstes Theil giesset man ein wenig Lein-Oel, desgleichen auch in das fördere Theil; und wenn man mit seiner Mahlerey fertig ist, oder selbige sonst anderer Ursachen halber auf die Seite setzen muß, so machet man seine Pinsel also reine: Man hält erstlich den Pinsel auf das scharffe Theil, oder auf das eingelegte scharffe Hölzlein, und schabet mit einem hölzernen, oder beinernen, darzu gemachten Messerlein alle Farbe von dem Pinsel gelinde wieder ab in das hinterste Theil, und wenn er also von der Farbe gereiniget ist, so legt man ihn wieder in das fördere Theil in das Lein-Oel, und läßt ihn darinnen liegen, so wird er nicht hart, und man kan ihn allezeit wieder gebrauchen. Hat man ihn nun wieder von nöthen, so schabt man ihn von dem Oele auf den Theil wieder reine, und brauchet ihn also. Doch muß man zu jeder Farbe einen gewissen

Pinsel halten; denn thut man das nicht, so hat man viel Mühe mit dem reine machen, und gehen viel Farben vergeblich weg. Man darf, wenn man will, das obgedachte Geschirr nicht mit Leim träncken, sondern nur gleich mit heissem Lein-Oel bestreichen; Es kostet wohl was mehr, ist aber beständiger. Dieses Geschirr dient ferner nur den Mahlern, so stetig mahlen; die andern aber, so nur zur Lust etwas gemahlet haben, können ihren Pinsel mit einem Stücklein Seiffe folgendergestalt reine machen: Man nimmt die Seiffe, tunckt sie in das Wasser, und beseiffet darmit inwendig die Hand, hernach nimmt man in die andere Hand den mit Farben beschmierten Pinsel, und streichet ihn in der mit Seiffe bestrichenen Hand wohl hin und wieder, daß alle Farbe heraus komme, tuncket ihn denn wieder in das Wasser, und streichet ihn wieder in der Hand herum, letztlich, wenn nun alle Farben heraus sind, so wäscht man ihn mit reinem Wasser vollends reine, macht ihn mit den Fingern fornen spitzig, und läst ihn trocken werden. Cröckers Mahler, p. 40 u. ff.

Waschfaß, (ehernes) siehe **Ehernes Hand-Faß**, im VIII Bande, p. 350; ingleichen **Waschen**.

Waschgelte, ist ein höltzernes Gefässe von Böttgerarbeit, mit einem oder zweyen Henckeln oder Handgriffen, worinnen man bey dem Aufbrühen das kochende Wasser in die Wanne träget, und solches über die Wäsche giesset.

Wasch-Gold, siehe **Flüßgold**, im IX Bande, p. 1367; ingleichen **Waschen, (Gold)**.

Wasch-Gold in Siebenbürgen. Welchergestalt Dacien, und das hierunter begriffene Fürstenthum Siebenbürgen, einen grossen Schatz an Berg- und Wasch-Gold aufzuweisen habe, so aus dem Sande und Letten verschiedener Flüsse ausgewaschen werde, so gar, daß auch sehr öfters Körner, wie Bohnen groß, gefunden werden, welches sonst Stahl für was sehr rares hält, solches bezeuget der Kayserliche Geheimde Secretair im Fürstenthum Siebenbürgen, **Samuel Köleser de Keres Eer**, in seiner Auraria Dacica, sonderlich im andern Capitel, wobey er zugleich p. 83. die Art zu waschen, beschreibet. Ein Zeugniß hiervon berichtete man den 30 Oct. 1723. von Prag, da es hieß: Aus Siebenbürgen seynd 13000. Stück Ducaten, so aus dem zu diesen Zeiten erfundenen Wasch-Golde gemüntzet worden, nach Wien gebracht worden. Sonst ist vom Wasch-Golde in Deutschland, sonderlich am Rheine, unter dem Artickel: **Goldsand**, im XI Bande, p. 135 u. f. Meldung geschehen. Siehe auch **Flüß-Gold**, im IX Bande, p. 1367; ingleichen **Waschen, (Gold)**.

Waschhafftigkeit, *Loquacitas*, ist überhaupt, und in weitem Verstande, nichts anders, als eine Uebertretung unserer Pflichten gegen uns selbst und andere, durch nachtheiliges Reden, es sey gleich Wahrheit, oder Unwahrheit; es mag ferner ein Wäscher entweder aus Unbedachtsamkeit, oder aus Offenhertzigkeit, oder aus Bosheit, seine Zunge nicht bändigen und in den Schrancken der Gerechtigkeit halten können. Dieses Laster nimmt wiederum, nach dem Unterschiede der Fälle, unterschiedene Gestalten und Nahmen an. In fremden Geschäfften heisset es **Verrätherey**; In dem täglichen Umgange äussert es sich durch die Plauderhafftigkeit, durch die Schmarotzerey, durch anstößige Grobheit, durch muthwillige Spötterey, durch den Kützel zu widersprechen, durch Lästerungen und Verleumdungen, es mag gleich das, was man dem andern entweder in das Angesicht, oder in den Rücken, übels nachredet, wahr, oder unwahr seyn; welches man insonderheit die **wollüstige Waschhafftigkeit** zu nennen pfleget. In unsern eigenen Geschäfften behält es den Nahmen der **Waschhafftigkeit**. Man hat überhaupt zu mercken, daß man von seinem Vorhaben, vor würcklicher Unternehmung einer Sache, ja auch in derselben, nichts, ohne wichtige Ursachen, unter die Leute kommen lassen müsse. Denn zu geschweigen, daß man, durch unzeitige Gemeinmachung seiner Absichten und darauf gerichteten Anschläge, sein eigener Verräther wird, und seine Feinde gleichsam zu dem Widerstande auffordert: so verringert man über dieses um ein grosses seine Ehre, die man mit seinen Thaten einlegen könnte, wenn man sie, durch unzeitige Entdeckung, gleichsam alt und gemein machet, ehe sie noch einmahl vollführet werden; indem eine Sache, die schon etwas altes und längst bekanntes ist, nicht sonderlich geachtet wird. Ja, das gewöhnliche Unglück aller Dinge, von denen vor der Zeit, und ehe sie geschehen, allzu viel geredet wird, ist, daß die Menschen in ihrer Einbildung und Hoffnung, die sie sich darvon machen, ausschweiffen: da denn, wenn hernach der Erfolg den vorher gefasseten grossen Einbildungen nicht gleich kommt, offt, durch gar löbliche und kluge Thaten, mehr Tadel und Gespötte, als Ruhm und Hochachtung, erlanget wird. Hieraus erhellet, daß Waschhafftigkeit keine Klugheit, und vorläufige Prahlerey kein Mittel der Ehre und Hochachtung sey: und daß hingegen die Verschwiegenheit sowohl den ungehinderten Fortgang, als auch die Ansehnlichkeit und den Ruhm aller Unternehmungen von einiger Wichtigkeit, unterstütze und versichere. Sehen wir die Waschhafftigkeit bey dem Lichte der göttlichen Offenbahrung an, so befinden wir dieselbe ebenfals als ein schändliches und schädliches Laster. Ein solcher Plauderer muß offtmahls hören: Muß ein Wäscher immer recht haben? Hiob XI, 2. 3. Offenbahre nicht eines andern Heimlichkeit. Sprückwört. XXV, 9. Syrach spricht, Cap. IX, 25: Es ist ein gefährlich Ding um einen Schwätzer; Cap. XII, 1. Sonderlich ist die Waschhafftigkeit an einem Weibe ein schändliches und verdrüßliches Laster, Syrach XXV, 27. Den Schaden, welcher aus der Waschhafftigkeit entstehet, beschreibet die H. Schrifft 1) Insgemein, Sprüchw. XVI, 26. Cap. XXV, 28. Jacob. III, 5. 6. 8. 2) Insonderheit, denn sie verursachet: a) Der Menschen Haß und Feindschafft. Denn wer Heimlichkeit nicht verschweigen kan, oder auch sonst das grosse Wort immerdar allein haben will, dem ist jederman feind, und will nicht gerne mit ihm umgehen, Sprüchw. XII, 18. XXIX, 20. Syrach XX, 7. Pred. X, 11. Syr. V, 15. XIX, 7. 9. XLII, 1. b) Grosse Gefahr. Mancher ist durch ein eintziges Wort, welches er unbedachtsamer Weise herausgestossen hat, in Leibes- und Lebens-Gefahr gekommen, Sprüchw. XIII, 3. c) Allerhand Sünde, Sprüchw. X, 13. d) Die Rechenschafft, so an dem jüngsten Tage gefordert

fordert werden wird, Matth. XII, 36. Pred. XIII, 14. Es erweiset sich aber dieses Laster, da man seine Zunge nicht in dem Zaume halten kan, 1) mit Offenbahrung der Heimlichkeiten, die man doch von seinem Nächsten, mit Verheissung des Schweigens, erfahren hat, welches denn eben eine Art des fälschlichen Verrathens ist, dessen Luther gedencket. Denn ja ein solcher Mensch fälschlich und lügenhafft mit dem Nächsten umgehet, indem er an das Licht bringet, was verborgen bleiben könnte und solte, und zwar mit gutem Gewissen, auch nach gegebener Treu und Glauben. Es sind zwar etliche Dinge so bewandt, daß, weil sie wider GOttes Ehre, des Vaterlandes Bestes, und zu offenbahrem Schaden des Nächsten hinaus lauffen, man solche mit gutem Gewissen nicht verschweigen kan, ob man gleich reinen Mund zu halten angelobet hat, in welchen Fällen es denn für keine Waschhafftigkeit, sondern für einen von GOtt gebotenen Dienst zu halten ist: Wer fluchen höret, und sagt es nicht an, der hasset sein Leben, Sprüchw. XXIX, 24. Jedennoch finden sich andere Dinge, die einem vertrauet werden, da es gar keine Noth erfordert, solche zu entdecken: und welche nun dergleichen thun, die erweisen sich als Wäscher, und zeugen falsch und betrüglich etwas wider und zu Schaden ihres Nächsten, worfür Syrach treuhertzig warnet, Cap. XLI, 29. XXVII, 17. XXII, 27. Sprüchw. XX, 19. Eine solche Waschhaffte war Delila, Richt. XVI. wie denn in diesem Laster Personen weiblichen Geschlechtes, wegen Schwachheit des Verstandes, auch jähen Zorn und Rachgier, gemeiniglich stecken, wie Syrach klaget, Cap. XXV, 27. Dergleichen war bey Doeg, 1 Sam. XXII. Hierzu gehören auch die, so ihrer Fürsten und Herren Rath und Anschläge, welche doch auf des Vaterlandes Bestes angesehen sind, andern offenbahren; da man doch der Könige und Fürsten Heimlichkeiten verschweigen soll, Tob. XII, 7. Exempel sehen wir 2 Sam. III. Nehem. VI. 2 Macc XIII 21. Darüber klaget Syrach, Cap. XXIX, 25. XXVIII, 15. u. f. XXVI, 5. 2) Wenn man mit seinem Munde ausschämet, was dem schädlich und schändlich ist, von welchem, oder zu welchem, es geredet wird; es sey nun, daß man es gehöret, oder selbst gesehen habe. Doch, weil es alles fürnemlich zu des andern Schaden geredet, und seine Schande damit grösser wird, keinesweges aber seine Besserung gesuchet, und zu einem guten Ende einem fürgebracht ist, so heisset es ein falsch und betrüglich Zeugniß wider seinen Nächsten, und zu dessen Schaden geredet. Hörest du was böses, so sag es nicht nach, Syrach XIX, 6 u. f. Ein solcher schädlicher Wäscher war jener Ebräer, 2 Mos. II, 11 u. f; Die Sisiphiter, 1 Sam. XXXIII. und XXVI; Die Philister, 1 Sam. XXI, 11. Cap. XXIX, 3 u. f. Ham, 1 Mos. IX, 21 u. f. Hieher gehöret auch, wenn man des Nächsten anhängende Schwachheiten und Fehler nicht mit dem Mantel der Liebe zudecket, dieselbigen und sein Unglück sich nicht zu Hertzen gehen lässet, sondern unnöthig vorwirfft und verweiset, oder liederlich austrägt, sich damit kützelt, nur daß man selbigen bey andern Leuten verachtet und verhaßt mache, keinesweges aber damit des Nächsten Bestes suche Ein solcher war Eliab, Davids ältester Bruder, 1 Sam. XVII, 28; Die andern Feinde Davids, wie er Psalm LXIX, 14. klagt; Hiobs Weib, Hiob II, 9; Das Weib Tobiä, Tob. II, 21 u. f; Die Magd der frommen Saren, Tob III, 9; Die falschen Apostel bey denen Galatern, Gal. II, 2 u. f. 3) Wenn man ungeschickte und ungereimte Dinge fürbringt, die sich weder auf die Person, von und zu welcher geredet wird, noch auf die Sache selbst, noch auf die Zeit, Ort, und andere Umstände, schicken, sondern zu eines und des andern Ungebühr geredet werden; wodurch es gemeiniglich geschiehet, daß unbillig und falsches Zeugniß entweder wider den Nächsten, oder wider sich selbst, gegeben, und man darüber gehasset und verachtet wird. Denn wie grossen Leuten nicht ziemet, von nichtswürdigen Dingen unbedachtsam zu reden: so will sich es übel schicken, wenn geringe und unverständige Leute von grossen und wichtigen Sachen reden wollen: denn darnach der Mann ist, so ist auch seine Krafft, Richt. VIII, 21. Im Rath hat man Acht, was der Weise redet, und was er redet, das gilt. Des Narren Rede siehet, wie ein eingefallen Haus, und des Unverständigen Rath kan man nicht wissen, was es ist, Syrach XXI, 20 u. f. Und so wenig als es sich schickt, daß man an grosser Herren Tische ohne Bedacht eines und anders fürbringen wolte, Sprüchw. XXIII, 1 u. f; so wenig schickt es sich, daß junge Leute unter Alten, Verständigen und Weisen, allein das Maul haben wollen, Syrach VII, 15. Der Aelteste soll reden, denn es gebühret ihm, als der erfahren ist; Ein Jüngling mag auch wohl reden, einmahl, oder zwey, wanns ihm noth ist, und wenn man ihn fraget, soll ers kurtz machen, Cap. XXXII, 4. 10 u. f. Reden und Schweigen hat seine Zeit, Pred. III, 7. 4) Wenn man alles, so man höret, ja was nur stäubt und fleugt, nachplaudert und andern für Ohren bringet, es sey nun wahr, oder nicht, es sey erbar, oder unerbar, oder wie es Nahmen haben möge, da denn solche Wäscher alles ohne Unterschied fürbringen. Wo also viel Worte sind, da gehet es ohne Sünde nicht ab, Sprüchw. X, 19. Da muß sich der Nächste wohl leiden, und in einem und andern zur Banck hauen lassen; da doch kein faul Geschwätz aus dem Munde gehen soll, Ephes. IV, 29. Siehe zu, was du redest, Syr. I, 37. Aber da plaudern solche unnütze Schwätzer, das nichts zur Sache taugt, Cap. XXI, 28. Ja, es schäumen solche Unfläter ihre eigene Schande aus, Ep. Jud. 13. Und also bringet ihnen ihre Rede Schande, Syr. V, 15. Sie schütten, als Narren, ihr Hertz, oder Geist, gantz aus, und halten nicht an sich, Sprüchw. XXIX, 11. Solche grobe ungezogene Leute waschen unvorsichtiglich, und plaudern, was ihnen nur einfällt, Syr. XX, 21. Bey welchem Waschen denn gemeiniglich unnöthige Sorge und Denteley mit fürgehet, daß sie nach allem fragen, und sich, aus Fürwitz, um alles bekümmern, so doch Syrach spricht: Was deines Amts nicht ist, da laß deinen Fürwitz, Cap. III, 24. Es gehet Leichtgläubigkeit dabey für, daß man alles, was geredet wird, stracks gläubet und nachsaget, so doch Syrach spricht: Gläube nicht alles, was du hörest, Cap. XIX, 4. Ein Alberer gläubet alles, Sprüchw. XIV, 15. Und hieraus folget nachmahls die Ohren-Bläserey, da man alle neue Zeitungen den andern zuträgt,

zuträgt, von Abwesenden übel redet, und damit den andern zu schmeicheln und zu liebkosen suchet, für welchem Laster doch Syrach warnet, Cap. V, 16. Denn solche Leute thun sich selbst Schaden, und hat sie Niemand gerne um sich, wer nur eines ehrlichen Gemüthes ist. Cap. XXI, 31. **Müllers** Phil. Wiss. Th. II, p. 673. 924. Th. III, p 314. **Bibl. Real-Lex.** Th. I, p. 2387. u. f. Th. III p. 2391. u. f. Siehe auch **Wäscherey**, im LII. Bande, p. 507. u. f.

Wasch-Hauß, ist entweder ein besonderes, oder mit dem Back-Hauß verbundenes Gebäude, wo die Wasch-Kessel eingemauert stehen, und alles übrige zu dem Waschen gehörige, also angeordnet, daß mit der nur ersinnlichsten Beqvehmlichkeit, ja auch wohl mit besonderm Vortheil, das Wasser und Lauge gesotten, die schwarze Wäsche gebrühet und gewaschen, ja die sämtliche Verrichtung bey dem Waschen von Anfang bis zum Ende nach Wunsch vorgenommen werden kan.

Waschinskoy, war 1741 Cammer-Juncker an dem Rußischen Hofe. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band III, p. 964.

Waschipky (Johann Christoph), ward 1736. Pastor in Blumerode, in dem Parchwitzischen Kreise in Schlesien. Er ward zu Anfang des 1741 Jahres, als anderer Pastor, an die neu erbauete Evangelische Kirche zu Neumarckt, in dem Breßlauischen Fürstenthume, beruffen; Er lehnte aber diese ihm zugedachte Würde, aus besondern Ursachen, von sich ab. **Gel. Neuigk.** Schles. von 1741, p. 12. 340.

Wasch-Kammer, siehe **Wasch-Cammer**.

Wasch-Kessel, Lat. *Abenum*, ist ein grosser, runder, kupferner Kessel, eingemauert oder frey, worinnen das Wasser und die Lauge bey dem Waschen gekocht und gesotten wird. Die Wasch-Kessel gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken. **Hayms Jurist. Lex.** v. **Gerade**.

Wasch-Korb, ist ein grosser, länglich-runder, zusammen geflochtener, und mit zwey Griffen versehener Korb, so bey dem Waschen zu allerhand kan gebrauchet werden.

Wasch-Kraut, siehe **Seifen-Kraut**, im XXXVI Bande, p. 1500.

Wasch-Kupfer, ist eine Art des gediegenen Kupffers, und wird in Böhmen aus dem Sande gewisser Bäche gewaschen.

Wasch-Leinen, sind reine zusammengedrehete lange Stricklein, so man auf dem Treuge-Platze, oder Boden aufzuziehen, und die nasse Wäsche darüber zu hängen pfleget.

Wasch-Maschine. Von der zu Hoderitsch, ohnweit Schemnitz in Ungarn, neu angelegten Gold-Silber-und Ertz-Wasch-Maschine geben die **Breßlauer** in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXVIII, p. 494. u. f. folgende Nachricht. Der Erfinder von dieser neuen Maschine, ist ein Sachse, von Annaberg gebürtig, Nahmens **Christoph Bedke**, der hat dieselbe im Jahre 1726. ohnweit Schemnitz angeleget, und bestehet ihre Nutzbarkeit vornemlich darinne, daß das Gold aus den Gold-Ertzen, oder gepuchten Gold-Gängen und Kiesen, aus der Weitläuftigkeit in eine solche Enge, vermittelst einer Person, die es regieret, leichtlich kan zusammen getrieben werden, also, daß es zwantzig Personen durch die bisherige Handthierung, mit der allerschwersten Hand-Arbeit nachzuthun, nicht vermögend sind, was vermittelst dieser Maschine eine Person leichtlich verrichten kan. So viel von Golde gesaget. Es träget daher bey der Gold-Arbeit alle Wochen Ersparung, wenigstens auf 20. Reichsthaler, nur von einer Maschine: Nun ist Cremnitz allein deren, bey ihrem Gold-Berg-Bauwesen, wenigstens bis 50. Stück benöthiget, welches wöchentlich 1000. Reichsthaler thut, gegen die ordentliche Arbeit des Handscheideweges, als bisher üblich gewesen. Bey dem Silber-Waschen träget es so viel aus, daß an den Schmeltz-Unkosten drey Theile hinweofallen, und nur der vierte Theil davon bleibet, dieweil sich bey der abgelegten Probe zu Hoderitsch geäusert und gewiesen, daß sodann das Silber-Ertz viel leichter und geschwinder zu schmeltzen. Solches geschiehet aber nach der verschiedenen Gattung und Beschaffenheit der Ertze, da denn bey manchen auch nur die Helffte der Schmeltz-Kosten wegfallen, und bey manchen hingegen mehr; Doch ist das gewiß, daß durchgehends gantz sicherlich, wenigstens die halben Schmeltz-Kosten hinwegfallen: weil eines das andere überträget, und zwar bey manchem viel, bey manchem weniger. Der Erfinder dieser Maschine ist auch willens gewesen, eine Goldamalgamations-Mühle mit drey Gängen anzulegen, welche vermögend ist, alle 24. Stunden, 24. Centner Goldschlich zu amalgamiren, und so wohl das subtileste Gold in das Qveck-Silber zu treiben, als das gröbere, durch zwey dazu neuerfundene Fundamente, so der Welt bisher noch nicht bekannt gewesen, desto eher beysammen zu halten, wovon das eine Fundament soll in dem Boden, und das andere an der Spitze verborgen seyn, dadurch das Gold nicht verlohren gehen kan, auch kein Schade noch Verlust zu befürchten ist, sondern alles völlig herausgezogen wird. Obbemeldete Fundamente bleiben verdeckt, bis der Erfinder erst zu seinem Regreß kommt. Wenn nun dergleichen 50. Maschinen, sammt aller Zubehör, eingerichtet werden, so kan man mit denenselben, gegen bisherige Handthierung, bey den Gold-Ertzen alle Wochen 400. Fl. ersparen. Was aber die aufzuwendenden Bau-Kosten betrift, selbige machen nur 3000. Reichsthaler aus, für 50. Maschinen, weil deren jede auf 60. Reichsthaler kömmt.

Waschnitz, ein Ritter-Guth und Dorf in Meißen, im Stift Wurtzen, dem Herrn von Plötz gehörig. **Goldtschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Wasch-Seife, siehe **Seife**, im XXXVI Bande, p. 1461.

Wasch-Seife, (gemeine) zu sieden, siehe **Seife, (gemeine Wasch-) zu sieden**, im XXXVI Bande, p. 1472.

Wasch-Seife, (gute) siehe **Seife, (gute Wasch- oder Haus-)** im XXXVI. Bande, p. 1479.

Wasch-Sieb, wird gebrauchet, wenn das rasige Getreide, als Weitzen, gewaschen wird.

Wasch-These, Lat. *Labrum*; Solche gehören nicht zu denen Gerade-Stücken. Hayms Jurist. Lex. v. Gerade.

Wasch-Töpfen, werden Psalm LX, 10. die Moabiter genennet. David will gleichsam so viel sagen: Moab ist mir, nach erhaltenem Siege, gantz unterthan und verachtet, daß ich ihn auch zu den allerschlechtesten Diensten, als zu dem Waschen, gebrauchen mag. Siehe auch **Wasch-Becken**.

Waschung, siehe *Lotio*, im XVIII Bande, p. 561. Desgleichen **Waschen**.

Waschung der Bücher-Bände, ist bey einigen, aber nicht bey allen Bänden, practicabel. So leidet es z. E. das Schwein-Leder nicht, dieweil davon die Figuren etlicher massen ausgehen, und das Leder hernach garstiger aussiehet, als zuvor. Dem angeschrureten Corduban, und andern schwartzen Leder, ist am besten zu helfen, wenn man es mit Eisen-Schwärtze ein wenig wieder anfärbet, und wenn es brüchig geworden ist, gelinde schmieret. Man hält zwar sonst nicht viel von dem geschmierten Leder an Büchern, wegen der Mäuse, so sich bald darzu finden; Wenn es aber nicht geschmieret wird, so gehet es damit, wie mit den alten Schuhen und Stieffeln, daß es alles auffspringt, und sich wie eine Schale auswendig ablöset, sonderlich an dem Rücken, da es viel gebogen wird. Die besudelten Pergament-Bände können gar wohl gewaschen werden, doch lässet sich immer ein Pergament besser waschen, als das andere. Denn wo es nicht angescheuret ist, oder sich nicht Dinte und dergleichen Dinge hinein gefressen haben, muß es alles wieder schön weiß werden, Fliegen-Koth und anderer Unflath, so sich von den schwitzenden Händen daran geschmieret hat, muß alles wieder herunter. Welches eine Arbeit vor die Herren Famulos ist, daß sie ihrer Herren Bibliothecken, (wie die Mägde Tische und Bäncke), zu gewissen Zeiten scheuren, doch nicht mit Sande, sondern nur mit einem Schwamme, oder Leinen-Tüchlein. Zeidlers Buchb. Kunst, p. 173. u. f.

Waschung der Füsse, welche Jesus an seinen Jüngern verrichtet, wird Joh. XIII, 4. u. f. beschrieben. Hat der Heyland Knechts-Gestalt an sich genommen, so hat er wohl solches hauptsächlich bey dem Fuß-Waschen kurtz vor seinem Leiden sehen lassen. Das war bey denen Morgen-Ländern der Dienst der geringsten Sclaven, welche sie ihren Herren erweisen musten, weil sie, wegen des heissen Landes, dieses öfters bedurften, und sich damit einigermassen erfrischeten. Damit sich unser Heyland als den geringsten Knecht darstellete, hat er diese Gestalt willig an sich genommen, und seine eigenen Schüler also bedienet. Er stund auf, und begab sich also so lange seines Herrn- und Lehr-Rechtes: Er legte seine Kleider ab, sagt der Evangelist Johannes, eben wie die Knechte in blossem Ober-Leibe arbeiten musten, und sich dessen nicht schämen durften. Er nahm ein Becken, oder Gefäß mit Wasser, welches er selbst holete, da er sich gar wohl des Dienstes seiner Jünger darzu hätte gebrauchen können. Er umgürtete sich mit einem Schurtz, und machte sich also zu der allerverächtlichsten Arbeit fertig. Er scheuete sich nicht, den Schurtz umzugürten, mit welchem er die besudelten Füsse der Jünger abtrocknen solte, und büssete auch damit den Hochmuth, den wir mit unsern Kleidern treiben. Endlich erniedrigte er sich zu den Füssen derer, die zu seinen Füssen sitzen musten, und reinigte dieselben. O unaussprechliche Demuth! Als Johannes dieses sonderbare Fuß-Waschen beschreiben will, erwähnet er erstlich, daß Jesus seine Jünger geliebet habe bis ans Ende, v. 1. darum war dieses Zeichen seiner Demuth mit Liebe verzuckert, und aus Liebe that er auch dieses alles gerne. Der Apostel setzet hinzu, der Teuffel hätte schon damahls dem Judas Ischarioth in das Hertz gegeben, daß er Jesum verrathen solte, v. 2, anzuzeigen, daß auch diese schändliche Unthat dennoch den treuen Heyland nicht hat von seinem liebreichen und demüthigen Vorsatze abwendig machen können, wie es bey uns Menschen geschiehet. Johannes sagt ferner: Jesus habe gewust, daß ihm der Vater alles in seine Hände gegeben habe, v. 3. Er will uns damit erinnern, daß Jesus solches Fuß-Waschen nicht etwan aus niedergeschlagenen Gemüthe und Elende vorgenommen hätte, sondern daß es ihm mehr als zu wohl bekannt gewesen, daß er ein HErr über alles sey; Dennoch habe er das nicht für einen Raub gehalten, sondern sich so tief erniedriget. O des demüthigen Jesu! Ein schönes Wort, wenn es recht angewendet wird; Aber die sonst liebe Braut, die sonst so holde Sulamith, mißbrauchet es dort Hohel. V, 3. ziemlich eigensinnig. Es ist merckwürdig, daß sie saget: Ich habe meine Füsse gewaschen; Man sehe, wie sie in ihrer Unvollkommenheit gleichwohl mehr auf sich, als auf ihren Seelen-Freund siehet: Weil sie es gethan hatte, so solte es auch Bestand haben, es solte bleiben. Wäre es ihr auch wohl so Ernst gewesen, wenn sie nichts dabey gethan hätte? Wenn es geheissen hätte: Jesus hat mir die Füsse gewaschen? Denn leider sind wir so geartet, daß wir auch etwas seyn wollen, und diese Unart läuft uns immer wieder an, und überfällt auch wohl die Frommen. Das ist aber nicht der eintzige Fehler der Sulamith, sie ist auch dabey eigensinnig: Wie solte ich die Füsse wieder besudeln? Ihres Bräutigams Fordern kommt ihr gar ungereimt vor, sie will es gleichsam besser wissen, und lieber ihrem Heylande nicht aufthun, ehe sie in Gefahr lauffen solte, die Füsse, die sie so sauber gewaschen hatte, zu besudeln. Eben wie dort Petrus, als ihm Jesus die Füsse waschen wolte, sich solches gar ungeräumt düncken ließ, und sprach: HErr! Soltest du mir meine Füsse waschen? Joh. XIII, 6; Und da der Heyland darauf drung, gar seinen Kopf auffsetzte, und sprach: Nimmermehr solt du mir die Füsse waschen, v. 8. Da endlich der HErr ihm durch den Sinn fuhr, wolte er doch auch seinen eigenen Willen darbey haben, und sprach: Nicht allein die Füsse, sondern auch die Hände und das Haupt, v. 9. Nun die Sulamith hat gnug

davor büssen müssen, daß sie auf ihr eigenes Füs-se-Waschen mehr, als auf JEsum, sahe. Wir lernen uns an solchen Exempeln spiegeln, und las-sen uns GOttes Willen mehr, als alles andere, seyn. Hat uns aber JEsus die Füsse, ja uns gantz, gewaschen, o so bestehen wir auch darauf: Wie? Sollen wir sie wieder besudeln? Wär es unser eigen Werck, so könnten wir es noch einmahl thun; Hier aber haben wir keinen Bürgen, wo wir uns muthwillig besudeln, daß uns JEsus wieder waschen wolle. Darum kehren wir uns nicht an die Welt, wenn sie uns in den Koth ihrer Lüste führen will; Lassen uns lieber von ihr ver-letzen, als besudeln, wie das reinliche Herme-lin-Thier thut. Denn so Christen dem Unflate der Welt entflohen sind, durch die Erkänntniß des HErrn und Heylandes JEsu Christi, wer-den aber wieder in denselben geflochten und über-wunden, so ist mit ihnen das letzte ärger wor-den, als das erste, 2 Petri II, 20. **Löschers** Evangel. Zehend. Th. V, p. 316. 322 u. f. Siehe auch **Fuß-Waschen**, im IX Bande, p. 2378 u. f. Ingleichen **Waschen**.

Waschung der Hände, siehe **Waschen der Hände**.

Waschwanne, siehe **Wanne**, im LII Bande, p. 1991.

Waschwasser. Dergleichen beschreibet **Valentin Kräutermann**, in seinem Apothecker, p. 219. und ferner unterschiedene, wie folget: Nehmet destillirtes Rosenblätter-Bohnenblüt-weiß Lilien-Seeblumen- und Froschleichwasser, jedes zwey Loth, Benzoestinctur, drey Qventlein, Rosenöhl in Campherbrantewein aufgelöset, acht Tropffen, Ambereſſentz, ein halbes Qventlein. Mischet es unter einander. Oder: Nehmet Borrax zwey Loth, arabisches und Traganthgummi, jedes ein Loth, Alaune drey Qventlein, Bleyweis acht Loth, Campher ein Qventlein. Machet alles klein, und giesset darüber: Natterwurtz- und weiß Lilienwasser, jedes ein halb Pfund, Pfriemen-Nachtschatten- und Seeblumenwasser, jedes acht Loth. Lasset es eine Zeitlang stehen, hernach destilliret es, wie gebräuchlich, zu einem Waschwasser, damit fleißig zu waschen. Oder: Nehmet lebendigen Schwefel ein Loth, Saltz und Campher, jedes ein Quentlein. Mischet es wohl unter einander, thut es in ein Glas und gieset darüber Rosenwasser, vier Loth, weiß Lilienwasser, zwey Loth. Setzet es wohl vermacht an die Sonne, rüttelt es alle Tage fleißig um, und waschet das Angesicht damit. Es erhält ein reines und sauberes Angesicht. Oder: Nehmet weisse Lilien sechs Qventlein, florentinische Violwurtzel und Bohnenblüten, jedes eine halbe Hand voll, Kichern und Wolffsbohnen, jedes ein Loth, Traganth, Bleyweiß und Zucker, jedes ein Loth, Semmelkrumen, in Milch geweichet, zwey Loth, Weyrauch und arabisches Gummi, jedes drey Qventgen, Borrax, und Federweiß, jedes zwey Quentgen, Eyweiß zwey Loth, Campher anderthalbes Qventgen. Gieset darauf Rosen- und Bohnenblütwasser, jedes gleich viel, lasset es drey Tage und Nachte stehen, denn destilliret es. Oder: Nehmet Ziegenmolcken drey Pfund, Aaronwurtz- Bohnenblüt-weiß Rosen- Mayenblumen- und weiß Wurtzwasser, jedes ein Pfund, Jungfernhonig acht Loth, weissen Weyrauch und weissen Candelzucker, jedes vier Loth, weisse Hermodatteln, florentinische Violwurtzel, und venedischen Borrax, jedes zwey Loth, Weinsteingeist, gebranntes Helffenbein und Campher, jedes ein Loth, weisse Narcissenblumen, und weisse Seeblumen, jedes zwey Qventgen. Vermischet alles mit einander und destilliret es im Frauenbade; in den Schnabel des Helms aber leget zwey Scrupel Muscatengallien. Wenn ihr nun solches Wasser gebrauchen wollet, so nehmet zwölff Loth des Wassers, und zwey Qventgen Schminckqveckſilber, mischet es zu einer Milch, und waschet das Angesicht öfters damit.

Waschwasser, Hellwigs. Unter andern Mitteln, welche dieser Schriftsteller in seinem Tractate von den Heimlichkeiten des Frauenzimmers, zur Schönheit vorschläget, hat er auch unterschiedene Waschwasser, die folgendermassen verfertiget werden. Als 1) ein **vortrefliches Wasser zum Angesichte**, welches p. 39. also beschrieben stehet: Machet ein Brod von dem allerfeinsten Roggenmehle, so mit der Milch von einer weissen Ziege angemacht ist, schiebet es in den Backofen, und nehmet es wieder heraus, ehe es gantz gebacken ist; Nehmet die Krume heraus, und brocket sie so klein, als immer möglich ist, hernach weichet sie wieder in frische Ziegenmilch ein, und thut von anderthalb Dutzend Eyern das Weisse, so durch einen Schwamm gedruckt worden, dazu; Wenn das geschehen, so nehmet eine Untze Eyerschalen-Kalck, und nachdem alles wohl mit einander vermischet worden, so thut es in einen gläsernen Kolben, destilliret bey gelindem Feuer, und da werdet ihr ein vortrefliches Wasser bekommen, welches alle Flecke und Röthe vertreibet, und sehr schöne und weiß machet. 2) **Ein Wasser, das Angesicht weiß zu machen.** Nehmet die Wurtzel von der Stückwurtz und Narcissen, thut beydes mit einem halben Nösel Kuhmilch und weissen Brodkrumen in einen gläsernen Kolben, und destilliret es zu einem Wasser; Wenn es nun soll gebrauchet werden, so vermischet es mit ein wenig ungarischen Wasser, und waschet das Angesicht damit. Oder: Brennet aus Königskertzenkraute und Blumen ein Wasser, und waschet euch damit. 3) **Das venetianische Wasser zum Angesichte.** Nehmet im Maymonate zwey Nösel Milch von einer schwartzen Kuh, und thut sie in eine gläserne Flasche, mit acht gestossenen und in Stücken zerschnittenen Zitronen, und vier Pomerantzen, einer Untze Zuckercand, und einem Lothe Borax; setzet alles ins Frauenbad, oder in den Sand zu destilliren, bey allezeit gleichem Feuer, welches das vornehmste dabey ist, und stopffet die Flasche vor dem andern Morgen nach der Destillation nicht zu. Oder: Nehmet zwölff in Stücken zerschnittene Zitronen, eben so viel frische Eyer, sechs in Stücken zerhauene Hammelfüsse mit den Knochen, Zuckercand vier Untzen, ein gut Stück von

von einer Melone, so viel Citrullen und zwey Qventgen Borax, und destilliret alles in einem gläsernen Kolben, durch einen bleyernen Helm. 4) **Ein Wasser, die Sommersprossen zu vertreiben:** Nehmet Hauswurtzel und Schellkraut, destilliret es im Frauenbade und waschet euch mit diesem Wasser. 5) **Ein Wasser von Rindsgalle:** Nehmet so viel Rindsgalle, als ihr wollt, machet sie in eine gläserne Phiole aus, und thut zu jedem Pfunde Galle ein Qventgen Alaune, ein Loth Steinsaltz, eine Untze Zuckercand, zwey Qventgen Borax und ein Qventgen Campher; stosset jedes besonders, mischet es hernach unter einander, thut es zur Rindsgalle, und rühret es ohngefehr eine Viertelstunde durch einander; darauf lasset es ruhen, und dieses thut also des Tages zwey- oder dreymahl, funfzehen Tage lang, bis die Galle so klar wie ein Wasser worden, dieses seiget durch ein Löschpapier und verwahret es. Man gebrauchet es, sich vor der Sonnenhitze zu verwahren, und bestreichet damit das Angesicht, wenn man ausgehen will; Des Abends wäschet man es hernach mit gemeinem Wasser ab, welches allen groben Anstrich hinweg nimmt. 6) **Ein ander Wasser zum Angesichte:** Nehmet ein halb Viertel Roggenkleyen, und schlaget sie viermahl durch, bis kein Mehl mehr dabey ist, lasset sie wenigstens drey bis vier Stunden in gutem Weineßige weichen, denn thut Eyerdotter dazu, zertreibet sie darinne, und destilliret aus dem Frauenbade. Von dieser Destillation gehet ein wunderbares Wasser herüber, welches dem Angesichte einen angenehmen und wunderschönen Glantz giebet. Es ist gut, wenn man es acht oder zehen Tage an die Sonne setzet, und die Flasche wohl verstopffet. 7) **Ein Wasser das Angesicht schöne zu machen, und die Runzeln zu vertreiben:** Nehmet flüssendes Wasser, das am allermeisten geschlagen ist, das ist solches, welches unter der Mühle durchgehet, so es seyn kan, sonst muß es in ein Gefäß gethan werden, doch darf man dieses nicht gantz voll damit machen, und darinne schüttelt man es eine gute Zeit, damit es wohl geschlagen werde; nach diesem seiget man es durch ein rein leinenes Tuch, und thut es in einen neuen glasurten Topff, mit einer Hand voll wohl gewaschener Gerste, und lässet es bey einem Kohlenfeuer kochen, bis die Gerste keimet; alsdenn nimmt man es vom Feuer, und lässet sich es setzen, seiget es auch abermahls durch ein leinenes Tuch, in eine gläserne Flasche, daß der vierte Theil leer bleibe, thut zu einem Nösel Wasser drey Tropffen weissen Balsam, oder Balsam von Peru, und rüttelt und schüttelt gemeldete Flasche zehen oder zwölff Stunden lang ohne Aufhören, bis sich der Balsam gantz mit dem Wasser vereiniget hat, und das Wasser trübe, und ein wenig weißlich bleibet, da es denn vollkommen bereitet ist. Es macht das Angesicht schön, frisch und jung, und nimmt auch mit der Zeit die Runtzeln hinweg. Man muß aber das Angesicht vorher mit flüssendem Regen- oder Brunnenwasser waschen, ehe man dieses Wasser gebrauchet. 8) **Ein ander Wasser das Angesicht schön zu machen:** Nehmet gute safftige Zitronen, und hartgesottene in Scheiben geschnittene Eyer, leget es schichtweise über einander, thut es in ein Destillirgefäse, auf dessen Boden ein Pfund wohlgewaschener Terpenthin lieget, und destilliret es bey gelindem Feuer über, hernach setzet das Destillat zum Gebrauche hin. Oder: Nehmet zwey Loth lebendigen Schwefel, des besten auserlesenen Weyrauchs und Myrrhen, jedes vier Loth, Agtstein zehen Loth, stosset jedes besonders klein, alsdenn macht es mit Rosenwasser zu einem Teige, lasset es einen Tag stehen, und giesset allemahl, wenn ihr es umrühret, ein wenig Rosenwasser dazu; alsdenn destilliret durch den Helm und setzet das, was übergegangen ist, an die Sonne, damit es sich desto besser reinigen möge. Wenn man zu Bette gehen will, muß man das Angesicht vorher mit Wasser, das im Munde warm gemacht worden, waschen, hernach mit obigem bestreichen, und des Morgens wiederum mit laulichem Wasser abwaschen. Oder: Nehmet Petersilien- und Nesselsaamen; ingleichen Pfersichkerne gleich viel, kochet es in Wasser und waschet euch damit. Oder: Kochet Rosmarinblüten, Alaune und Weinstein, mit Weine, und waschet euch damit. Oder: Nehmet Limonien und gedörrte Bohnen, lasset es mit einander in Weine weichen, thut Honig, Eyer und Ziegenmilch dazu, und endlich destilliret. Oder: Nehmet ein Maas Rosenwasser, vier Maas Urin von einem jungen Knaben, zwey Loth Steinsaltz, vier Loth Zimmetrinde, und zehen Loth Nägelein, pülvert alles wohl untereinander, hernach destilliret es bey gelindem Feuer. 9) **Ein Wasser, das Angesicht glänzend zu machen:** Nehmet eine grosse Zitrone, schneidet an der Blüte eine Scheibe herab, und von dem inwendigen Marcke so viel heraus als eine welsche Nuß groß ist; an dessen statt aber thut so viel Zuckercand hinein, und kochet es wohl mit Wasser, bis der Zucker zergangen ist; hernach lasset es in warmer Asche wieder aufsieden, und zwar so lange, bis es dicke wird, und durchzuschwitzen anfänget, darbey rühret es allezeit um, und denn lasset es eine Weile stehen. Darauf nehmet den Deckel, der davon abgeschnitten worden, wieder herab, stecket einen Finger in das Loch, nehmet ein wenig von der Mixtur heraus, streichet es auf ein Tüchlein, und reibet das Angesicht damit. 10) **Ein Wasser, das Angesicht wohlgestaltet zu erhalten:** Nehmet eine halbreiffe Melone, schneidet sie in Scheiben, und leget sie schichtweise mit Zucker und schwartzen Balsam, eines ums andere, in ein Geschirr, hernach destilliret es mit einander im siedenden Frauenbade, was herüber gehet, verwahret wohl, und salbet das Angesicht damit. Oder: Nehmet im Schatten getrocknete Mandelblüten ein Pfund, Kürbisblumen ein halb Pfund, weisse Lilien ein Pfund, in Stücken geschnittene Zitronen, das Weisse und die Schalen von zwey Dutzend frischen Eyern, und ein halb Nösel weissen Wein; Lasset alles eine Nacht mit einander weichen, hernach destilliret aus dem siedenden Frauenbade, bis die

Hefen auf dem Boden trocken liegen bleiben, streichet es des Abends auf das Angesicht, des Morgens aber gelinde wieder ab. Oder: Nehmet die Wasser von Mayenblümlein, Bohnenblüten, weissen Lilien, Poley, jedes drey Loth, von weissen Rosen, Weißwurtz, und Erdbeerkraute, jedes vier Loth, von weissen Seeblumen zwey Loth, Campher vier Loth. Diese Wasser mischet alle wohl unter einander, thut sie in ein Glas, verbindet dieses wohl, und waschet das Angesicht damit. Oder: Nehmet Weinhefen, machet sie trocken, brennet sie in einem eisernen Topffe zu Pulver, schüttet dieses in ein Säcklein, und hänget es an einen feuchten Ort, so wird ein Wasser daraus, mit welchem das Angesicht zu bestreichen. Oder: Destilliret von guten unzeitigen Weintrauben, die fein grosse Beere haben, ein Wasser, und waschet das Angesicht damit. Oder: Nehmet eilff junge Tauben, Kalbfleisch eilff Pfund, wohl abgeschälten Geißrautensaamen Acht Loth, Pimpernüßlein, und geschälte süsse Mandeln, zerstossen und gereinigte Wurtzeln von weissen und blauen Lilien, von Bohnen, Rindsgalle, Natter- und Escherwurtz, jedes so viel, als dessen gnung ist, mit Milch befeuchtete weisse Brodkrumen, in Eßig aufgelöstes Ammoniak-Gummi, Reinweidenblumen, jedes gleichviel, und als gnung ist; mischet alles wohl unter einander, und destilliret es bey gelindem Feuer in das, was herüber gegangen, thut ein wenig Bisam, Benzoes und dergleichen, und bewahret es zum Gebrauche. Oder: Nehmet weisse Lilien-Blätter, so viel beliebig, destilliret sie, und thut gewaschenen weissen Sandel dazu, bis es weiß wird; ferner menget unter jede Untze dieses Wassers gewaschenen, getrockneten und geriebenen Mastix, sechs oder acht Loth, und destilliret es. 11) **Ein Wasser wider die Sommersprossen:** Nehmet zwey Dutzend frische Eyer, lasset sie in heisser Asche hart werden, vermischet sie mit einem halben Pfunde zart gepülverten Bleyweisse, drücket es alsdenn unter der Presse aus, und destilliret die ausgepreßte Feuchtigkeit im Frauenbade. 12) Ein **stärckers wieder die Sommerflecke:** Nehmet Aquavit ein Pfund, Schwefelblumen vier Loth, und ein Pfund Brombeeren, lasset es in einer Retorte 24 Stunden auf warmer Asche zusammen weichen, hernach destilliret es in Eisenfeilig, bis kein Dampff mehr herausgehet, und bestreichet die Flecke des Abends und Morgends damit. 13) **Ein Wasser wider die Finnen im Angesichte:** Nehmet Vitriol, Grünspan und Alaune, jedes ein Loth, weichet es sechs Tage in Brannteweine, und bestreichet das Angesicht damit. 14) Ein **Wasser wider die Sonnenflecke:** Nehmet zwey Untzen Rosenwasser, Milch zwey Loth, unzeitiger Traubensafft ein Loth, gestossenen Weyrauch zwey Quentlein, und wohl geschlagenes Eyweiß, damit reibet euch vor dem Schlafengehen. 15) Ein **Wasser wider die Röseln oder Sommersprossen:** Nehmet Blätter und Früchte von Feigenbäumen, wenn sie noch grün sind, ein Pfund, bittere Mandeln ein halb Pfund, Kohlsaamen sechs Untzen, stosset alles zusammen, und vermischet es mit zehen Untzen Weinsteinöle, hernach destilliret es in einer Retorte im Sande. Dieses Wasser nimmt die Sommersprossen des Angesichtes hinweg; man muß es aber funfzehen Tage hintereinander alle Abende gebrauchen. 16) **Ein Wasser wider die Pockennarben und Mähler:** Nehmet die Wurtzeln von Eselskürbis und blauen Lilien, jedes ein halb Pfund, der Wurtzeln von Eibisch und weissen Lilien, jedes ein Pfund, Blätter von Bohnen und Glaskraute, jedes eine Hand voll, Seeblumen und Pappelblüten, jedes zwey Hände voll, Krumen von einem Gerstenbrode, ein Pfund, lasset alles in einem Nösel blancken Weine, und eben so viel Ziegenmilche weichen, hernach thut zu den eingeweichten Sachen eine in Scheiblein zerschnittene Rübe, von jedem der vier kalten Saamen ein Loth, Harn von einem jungen neun bis zehnjährigen Mägdlein, ein halb Pfund, und destilliret alles in einem siedenden Bade. Dieses Wasser ist trefflich gut wider alle Flecke des Angesichtes; es vertreibet die Narben, und nimmt die Mähler von den Pocken und Brande hinweg. 17) Ein **Wasser wider die Flechten im Angesichte:** Nehmet Rosen- Nachtschatten- und Wegebreitwasser, ingleichen weissen Weineßig, jedes ein halb Pfund, darinne lasset gemeines Saltz und Salmiak, jedes ein Loth, zergehen, hernach destilliret durch eine Retorte im Sande, und cohobiret es zweymahl; zuletzt aber gebet ihm starck Feuer, damit die Geister des Saltzes und Weineßiges mit auffsteigen mögen. Dieses Wasser muß man mit einer Feder auf die Flechten streichen, und solches täglich drey- bis viermahl wiederholen. 18) Noch ein **Wasser wider die Sommersprossen im Angesichte:** Nehmet Limoniensafft drey Untzen, weissen Weineßig vier Untzen, gepülverte Alaune ein Pfund, Rindsgalle ein halb Pfund, destilliret alles in siedend heissem Wasser, und streichet das destillirte Wasser mit einer Feder auf die Sommerflecke. 19) **Das Holländische Schönheitswasser:** Nehmet ein junges, geschlachtetes und ausgeweidetes Spanfercklein, zerhacket es gantz klein, thut es in ein gläsernes Brennzeug, giesset ein paar Maas Spanischen Wein darüber, thut darzu ein Maas zerstossene Schnecken, drey Zitronenäpffel, acht Loth Zuckercand, destilliret es, leget Goldblättlein darein, und setzet es drey Wochen an die Sonne. 20) Ein **Wasser zu hagern Angesichten:** Nehmet ein Pfund zerschnittenen Speck, ein halb Schock gereinigte Schnecken, ein Pfund Lammfleisch, ein halb Pfund Habergrütze oder Reiß; giesset drey Nösel Mayenthau, und eben so viel Ziegen- oder Eselsmilch darauf, lasset es 24 Stunden im Keller stehen, alsdenn destilliret es aus dem Bade, stellet es an die Sonne, und brauchet es nach Nothdurfft. 21) **Der Groß-Hertzogin von Florentz Schminckwasser:** Nehmet anderthalb Pfund weisse Semmelkrumen, feuchtet sie wohl mit Malvasier an, darnach giesset zwey Maas Esels- oder Ziegenmilch darüber, menget drey Eyweiß darunter, thut es zusammen ins Frauenbad, werffet ein weiß junges Hünlein darein, setzet einen Helm darüber, und destilliret es zu einem köstlichen Wasser. Oder: Nehmet 30 Loth Semmelkrumen, Ziegen- und Eselsmilch, jedes 24 Loth, Bohnenblüt- und Mayenthauwasser, jedes 44 Loth, das

das Weisse von 12 Eyern, sammt den Schalen, Kalbfleisch aus den Keulen ein Pfund, weissen Weinstein und Bleyweiß, jedes zwölf Loth, und zwey Pfund weiß Lilienwasser; destilliret es mit einander aus dem Bade, so wird es ein treffliches Wasser, sich damit zu waschen. 22) **Ein Wasser zu starcken und fetten Angesichten:** Nehmet das Weisse von zwölf hart gesottenen Eyern, zerhacket weisse Lilienblätter, und Bohnenblüten, jedes eine Handvoll, Aronwurtzel, Liebstöckel, und Violenwurtzel, jedes drey Loth, Mastix und Aloes, jedes ein Loth, Terpenthin drey Loth, giesset guten Wein darüber, lasset es stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und thut in das herübergegangene Wasser, ausgepreßten Zitronensafft, so viel nöthig, ingleichen ein Quentgen Marcasitmagisterium. 23) **Das Nürnbergische Schmincktwasser:** Nehmet Bleyweiß, und Frauenglas, jedes drey Quentgen, Bleyzucker und Marcasitmagisterium, jedes anderthalbes Quentgen, Froschleich-weiß Lilien-Seeblumen und Rosenwasser, jedes acht Loth, Pomerantzenblütwasser, zwey Loth, das Weisse von drey Eyern, Campher ein Quentlein, und zwey Loth Zitronensafft: Mischet alles wohl unter einander.

Waschwasser, Purmanns. Deren findet man unterschiedene in seinem Lorbeercrantze Als 1) drey **Wasser wider die Sommersprossen**, welche er p. 273 und 274 also zu verfertigen lehret:

Rec. Aquae Fol. Satyrionis, ℥iv.
Fragariae, Radic. Sigill. Salomonis, Flor. Fabar. aa. ℥ii.
Salis e Brassicae Caulibus, ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser, wobey zu mercken, daß das Wasser von den Blättern des Knabenkrautes, von derjenigen Sorte destilliret seyn muß, welche sehr schwartzfleckigt und bunt ist, und im neuen Lichte vor der Sonnen Aufgang gesammlet worden; die Asche aber, woraus das Saltz gelauget wird, muß für sich gantz allein aus den Kohlstängeln gebrennet werden. Mit diesem Wasser soll man sich vor der Zeit, im Anfange des Februars, wenn die Sommersprossen ausschlagen wollen, und auch, wenn sie schon vorhanden, täglich waschen. Folgendes Wasser rühmet der Schrifftsteller noch mehr, und beschreibet es also: Nehmet funffzehen Unzen Semmelkrummen, Ziegen- und Eselsmilch, jedes zwölff Unzen, Bohnenblüt- und Mayenthauwasser, jedes zwey und zwantzig Unzen, das Weisse von zwantzig Eyern, samt den Schalen, sechzehen Unzen Kalbfleisch aus der Keule, sechs Unzen weissen Rheinischen Weinstein, dreyßig Unzen weiß Lilienwasser, und sechs Unzen Bleyweiß. Destilliret es mit einander aus dem Bade, so werdet ihr davon ein unschätzbares Wasser zum Waschen überkommen, womit Purmann viel vornehmen Personen will geholffen haben. Nachfolgendes Wasser soll auch mit grossem Nutzen gebrauchet, und ehedem sehr geheim gehalten worden seyn: Machet erst ein Saltz von Wißmuth, so bey Kohlenfeuer calciniret, und mit destillirtem Eßige ausgezogen seyn muß; davon nehmet hernach eine Unze, und thut dazu:

Mercurii dulc. rite ppt. ℈iv.
Sacchar. Saturni,
Salis Saturni, aa. ʒii.
Faecul. Bryoniae, Ari, aa. ℈iii.

Diese zarte Pulver mischet wohl unter einander, und thut sie unter nachfolgende Wasser:

Aquae Flor. omnium, Fabar. aa. ℥iii.
Aquae Rad. Scrophular. Lil. albor.
Sigill. Salomonis,
Fol. Satyrionis, aa. ℥ii.

Mit diesem dicken Wasser bestreichet das Angesicht beym Schlafengehen, doch, daß nichts in die Augen komme, und lasset es also die Nacht über darauf trocknen, den folgenden Morgen waschet es mit Bohnenblütwasser ab, und wiederholet solches so lange, bis die Flecke weggehen, welches innerhalb 14 Tagen zu geschehen pfleget. Dieser Anstrich ist auch ein köstliches Mittel wider die Finnen des Angesichtes, gleich den vorigen gebrauchet, und drey Quentgen von der Bleyessentz darunter gemischet. 2) **Sechs Wasser wider die Finnen** und andere **Unreinigkeiten des Angesichtes**, welche zugleich eine gute Haut machen, und als eine Schmincke gebrauchet werden können. Sie stehen p. 276 u. f. beschrieben, und werden also gemacht:

Rec. Aceti Lithargyrii, ℥ii.
Aquae Flor. Fabar. Lilior. albor. Sigill. Salomon. aa. ℥iß.

Mischet es wohl unter einander, und bestreichet Abends das Angesicht damit, wenn es zuvor mit Weitzenkleyenwasser rein abgewaschen worden; lasset es die Nacht über darauf bleiben, denn waschet es wieder ab, und haltet Morgens und Abends damit an, bis alle Finnen weg sind, und die Haut rein und klar worden. Folgendes ist noch kräfftiger, vielmahls bewährt befunden worden:

Rec. Aquae Flor. Fabar. Lilior. albor. aa. ℥vi.
Bolus armeniac. ppt. ℥i.
Tutiae ppt. ʒvi.
Olei Tartari per deliqu. ʒiii.
Vitrioli albi, ʒi.
Vini sublimati Ceruss. ℥xii.

Mischet und machet es zu einem köstlichen Finnenwasser. Nachstehendes ist wider alle Ungleichheit, Blattrigkeit und Verstellung der Haut auch vortrefflich, und wird folgendergestalt zugerichtet: Nehmet Blätter und Früchte vom Feigenbaume, weil sie noch grün sind, und lasset sie am Schatten trocknen; denn stosset solche zu Pulver und nehmet dessen ein halb Pfund, hernach mischet dazu:

Pulver. Amygdalar. amarar.
Flor. Rosar. Fabar.
Semin. Betae, aa. ℥iii.
Pulver. Mastiches, ℥ii.
Tragacanth. c. Spirit. Vini solut. & contus. ℥iii.
Aceti Vini, ℔ii.
Succi Plantagin. ℔i.
Aquae Spermat. Ranar.
Sigill. Salomon. aa. ℥xvi.

Dieses mischet wohl unter einander, und thut noch sechs Unzen geflossenes Weinsteinöl darunter,

ter, lasset es fünff Tage mit einander wohl weichen, und destilliret es hernach im Bade. Folgendes ist auch ein sehr herrliches Finnenwasser:

℞. Aquæ Flor. Nymphææ, Cancror. fluviat. aa. ℔iii.
Album. Ovor. No. XV.
Succi Citri, Limon. aa. ℥iii.
Camphoræ, ʒi.
Tartari puri, ℥i.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade. Nachstehendes Wasser ist sehr dienlich, eine klare Haut zu machen, und kan nach Gutbefinden noch dazu mit einem kühlenden Wasser vermischet werden. Nehmet des Safftes von Limonien und Nachtschatten, ingleichen von unzeitigen Melonen, jedes ein Pfund, drey Dutzend frische Eyer, so aufs härteste gesotten, und in heisser Asche gebraten worden; machet die Schalen rein davon ab, und zerstosset sie wohl mit obigen Säfften, denn mischet darunter:

Pulveris Cerussæ, Tartari, aa. ℥iv.
Fol. Fragar. ℥iii.
Flor. Sulphuris, ℥i.

Solches alles mischet wohl zusammen, und thut noch ein Viertelpfund Weineßig, einen ziemlichen Theil Semmelkrumen, und drey Untzen weissen Zuckercand darunter; denn destilliret es mit genung Bohnenblütwasser aus dem Bade, so ist es zum Gebrauche fertig. Oder:

Rec. Salis Marcasitæ, Saturni,
Mercurii dulcis, aa. ʒi.
Fœcul. Bryoniæ, Ari, aa. ℈iv.
Aquæ Flor. Fabar, Omnium aa. ℥ii.
Rad. Scrophular. Sigill. Salomonis, aa. ℥iß.
Lilior. albor. ℥i.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches man zum Gebrauch hinsetzet. Hiermit wird, nachdem es zu einem Anstriche gemacht worden, das Angesicht bey dem Schlafgehen bestrichen, und also lässet man es trocken werden, und des Morgens erst abwaschen. 3) **Ein Wasser die Kindermähler weiß zu machen**, welches man p. 306. also beschrieben lieset:

℞. Aquæ Flor. Fabar. Sigill. Salomonis, aa. ℥ii. Consolid. regalis, ℥xi.
Cortic. Ovor. calcinat. & pulverisat. ℥iii.
Flor. Fabar. Lil. albor. aa. ℥i.
Sal. Gemmæ purificat. ℥iiiß.
Spirit. Vini, ℥xvii.

Mischet alles wohl untereinander, und lasset es in einem wohl zugebundenen Geschirre, drey oder vier Tage weichen, schüttelt es fleißig um, und endlich destilliret es zu einem Wasser. Damit wird das Mahl täglich zweymahl bestrichen, und so lange damit fortgefahren, bis es weiß, ja weisser, als die andere Haut wird, und dieses geschiehet gemeiniglich in vier oder fünff Wochen; doch muß es behutsam gebraucht werden. 4) **Zwey Wasser zu Bestreichung böser Blattern**, welche p. 544. u. f. also zu machen gelehret werden:

℞. Fol. Hysop. Veronic. Solani, Chelidon. Salviæ, Alchimill. Rosar. aa. Mi.
Rad. Tormentill. Aristoloch. long. & rotund. aa. ℥ii.

Die Kräuter kochet zu erst wohl mit zwey Quart Wegerich- und Honigwasser, denn seiget es durch, und mischet vorgemeldete drey Wurtzeln zart gepülvert darein; endlich thut noch darzu:

Mercurii vivi, ℥ii.
Aquæ fortiss. ℥iii.

Es müssen aber diese zwey Sachen vorher, ehe sie darunter gemischet werden, in einem absonderlichem Glase sich erst recht mit einander vereinigen, und auflösen; darnach ist es denn fertig, und wird, wenn folgende zwey Stücke dazu kommen, ein köstliches Wasser zu allerhand Blattern, Flechten, Fisteln, bösen venerischen Hälsen und andern widerspenstigen Schäden, daraus werden, welches man hernach nach Belieben temperiren, unter andere Dinge mischen, und entweder schärffer, oder gelinder machen kan:

Ceruss. ppt.
Lapid. Tutiæ ppt. aa. ℥iß.

Mischet es zu einem Anstrichwasser. Oder:

℞. Phlegmat. Aluminis, ℥ß.
Flor. Zinci, ʒiiß.
Camphoræ,
Lapid. Tutiæ, aa. ʒiii.
Sacchar. Saturni, ʒii.
Aquæ Rosar. Plantagin aa. ℥viii.

Mischet und destilliret über den Helm. Der Campher wird in Brantewein aufgelöset, und die Myrrhen kan man in ein wenig Weine zergehen lassen. Mehr solche Wasser hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, als 1) **Zwey Wasser, wider das um sich fressende Geschwür des Angesichtes, so der Haar- und um sich fressende Wurm,** *Herpes & Porrigo* genennet wird. Das erste stehet p. 123. und wird also gemacht:

℞. Tutiæ ppt.
Cort. Austr. ppt.
Ceruss. lot. aa. ℥ß.
Alumin. usti, ℥iß.
Camphoræ,
Myrrhæ,
Mastiches, aa. ʒi.
Mercur. sublimat. ʒß.
Aquæ Rosar. Plantag. Mellis, aa. ℥vi.

Den Campher und die Myrrhen zerlasset in ein wenig Branteweine; hernach mischet alles unter einander, und thut es in ein Glas, lasset es etliche Tage wohl verwahrt auf einem Ofen oder bey gelinder Wärme stehen, und rühret oder schüttelt es fleißig um; denn brauchet das Klare davon, leget es mit Carpey warm in die Geschwüre, und bestreichet auch fleißig die Ränder und Gegenden damit. Ist es zu scharff, so kan es nach Belieben mit der Kalcklauge temperiret werden. Das andere ist ein **Wund- oder Heilwasser** zu diesen Gebrechen, und stehet p. 125. also beschrieben:

℞. Summitat. Absinthii,
Fol. Persicar. Alchimill. aa. Mi.
Rad. Aristoloch. long. ℥ß.
Aloes, ʒiß.
Myrrh. ʒii. in ein wenig Weine aufgelöset.

Diese Stücke kochet in einem Oesterreicher- oder sonst gelinden Weine, eine Stunde lang; denn seiget es durch, nehmet davon zwölff Untzen, und mischet nachfolgende Sachen mit Fleiß darunter:

Aquæ Calcis vivæ, ℥vi.
Spirit. Sal. Ammoniac. ʒii.
Sacchari Alumin. ʒiß.

Mercurii Sublimati, ℈ii.
Camphor. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser. Dieses muß aber vorher acht Tage auf dem Ofen, oder sonst in einer gelinden Wärme stehen, und öfters umgerühret werden, damit es sich recht mit einander vereinige; denn brauchet man das Klare davon auf die Weise, wie bey dem vorhergehendem gemeldet worden. 2) Verschiedene Flechtenwasser, welche p. 219. u. f. stehen. Als: Nehmet der schärffsten Lauge von Weinreben- und Eschenholtz-Asche, anderthalb Quart, giesset 8. Untzen des besten Eßigs daran, und thut ferner dazu:

Lithargyrii, ℥vi.
Antimonii crudi, ℥iß.
Alumin.
Nitri depurat. aa. ℥ß.

Lasset alles wohl mit einander in einem verdeckten Geschirre kochen, und rühret es dabey öffters um; hernach, wenn es erkaltet, seiget es durch, und brauchet davon das Klare allezeit warm. Folgendes Wasser will der Schrifftsteller mit dem grosten Nutzen wider die Flechten und dergleichen Ausschlag gebraucht haben, darum er es auch, und zwar also, zu verfertigen lehret:

℞. Alumin. usti, ℥ii.
Cerussæ,
Tutiæ ppt. aa. ℥ß.
Bol. alb. ʒii.
Mercurii sublimat. ʒi.
Myrrhæ,
Camphoræ, aa. ℈iiß.
Aquæ Rosar. Plantag. aa. ℥vi.
Lixivii Calcis vivæ, ℥iv.

Der Campher und die Myrrhen werden in Brantweine aufgelöset, und nachdem alles wohl und mit Fleiß unter einander gemischet worden, so rühret es offte um, und lasset es wohl verdeckt zehen Tage in der Wärme stehen; denn gebrauchet es warm, und bestreichet die bösen Flechten damit. Sind sie aber sehr widerspänstig, und wollen sich noch nicht recht geben; so muß man sie auch schärffer angreiffen, und nachstehendes Wasser zum Bestreichen fleißig darzu gebrauchen:

℞. Fol. Solani, Chelidon. Hyssopi, Salviæ, Rutæ, Scordii, aa. Mi.
Radic. Tormentill. ʒi.
Mercur. vivi, ℥ii.
Aquæ fort. ℥iii.

Nachdem die Kräuter klein geschnitten, und die Wurtzeln zerstossen, so lasset sie in zwey Maas Wegerich- und Honigwasser, darinne vorher vier Untzen Bleyweiß wohl gekocht worden, eine gute halbe Stunde sieden, seiget hernach das Decoct durch, und vermischet es mit dem Qvecksilber, welches besonders vorher in einem Glase von dem Scheidewasser völlig aufgelöset worden; denn lasset es ein Paar Tage stehen, und bestreichet die Flechten aller Orten damit. Wem dieses nicht gefället, der kan folgendes nehmen, welches ebenfalls offte mit grossem Nutzen gebrauchet worden: Es muß allezeit wohl umgerühret werden, wenn man es brauchen will, und mehrentheils warm seyn, denn es würcket desto besser.

Rec. Fol. Hyssopi, Plantagin, Alchimill. Solani, Centaur. min. Hyperic, Scabios. aa. Mi.
Flor. Malvæ major. Miß.
Radic. Tormentill. Aristoloch. long. & rotund. aa. ℥iii.
Aquæ fort.
Mercurii vivi, aa. ℥ii.

Wenn die Kräuter, Blumen und Wurtzeln zerschnitten und zerstossen, so kochet sie eine Stunde in vier Pfund Brunnenwasser; denn seiget das Decoct durch, und thut noch eine halbe Untze gepülverte Tormentill- und lange Hohlwurtzel darein, hernach vereiniget es mit dem im Scheidewasser aufgelöstem Quecksilber, und brauchet es gleich dem vorigen. Noch ein sehr gutes Flechtenwasser, welches in veralteten, sehr bösen und eingewurtzelten Flechten oder Zittrachten mit gutem Nutzen gebrauchet wird, wenn die andern zu gelinde sind, ist folgendes, und muß mit Fleiß also gemacht werden:

Rec. Aquæ Rosar. Flor. Fabar. aa. ℥vi.
Tutiæ ppt.
Lapid. calaminar. aa. ʒß.
Alumin. usti, ʒiii.
Vitrioli albi.
Mercurii sublimati, aa. ʒi.
Olei Tartari, ℈iiß.
Pulver. Rad. Gentian. ℈iv.

Mischet es wohl unter einander. 3) Ein sonderliches Finnenwasser, so p. 242. also zu lesen:

Rec Aquæ Flor. Fabar. Omnium.
Spermatis Ranar. aa. ℥iii.
Solani Rosar. aa. ℥ii.
Pulpæ citrin. Sigill. Salomon. Lilior. albor. aa ℥iß.
Olei Tartari per deliqv. ʒiii.
Sacchar. Saturn.
Tinctur. Benzoin. aa. ʒiß.
Borracis venet.
Geruss. lot. aa. ʒi.
Mercur. dulc ʒß.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser, welches bey dem Gebrauch allezeit umgerühret werden muß; und lässet man es hernach von sich selbst eintrocknen.

Waschwasser, (Mercurialisches) Nehmet weissen Vitriol und Steinalaune, jedes ein halb Loth, etzenden Sublimat ein halbes Quentlein, Bleyzucker drey Quentlein, Weinsteinsaltz vier Scrupel. Dieses alles machet zu einem Pulver, und giesset zwey Pfund siedendes Brunnenwasser darauf, lasset es zwölff Stunden stehen, und seiget es hernach durch. Dieses Mittel ist in den meisten Ausschlägen der Haut sehr dienlich.

Waschwasser zur Rose, Fullers. Nehmet Brantewein ein halb Pfund, Bleyzucker ein Quentlein, und vermischet es wohl zusammen. Der Erfinder versichert, er könne dieses Mittel aus Erfahrung rühmen.

Wasch-Weiber, siehe **Weiber.**

Waschwerck, wird im Bergbau genennet, was durch den engen Räder gefallen, und in einem Durchlaßgraben durchgelassen, gewaschen, und hernach über das großlöcherichte Sieb gesetzet wird. **Bergbausp.** Lib. IV. c. 8. §. 20. **Agricola,** de Re metall. Lib. VIII.

Waschzettul, ist ein richtiges Verzeichniß derjenigen Waschgeräthestücken, so man in die Wäsche

Wäsche mit zu waschen giebet, als woraus zu ersehen, ob man alles wieder aus der Wäsche richtig bekömmt.

WASCONIA, oder *Vasconia*, ein grosser Strich Landes, siehe *Vasconia*, im XLVI Bande, p. 685.

Wase, siehe Wasen.

Wase, oder Base, Lat. *Amita*, siehe Muhme, im XXII Bande, p. 30 u. f. desgleichen Nahe Anverwandschafft, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Wase, oder Waseus, (Christoph) hat geschrieben: Senarium, S. de legibus Veterum Poetarum, Oxford 1687. in 4. Knights Leben Colets, p. 448.

Wase, oder Wasius, (David) von ihm sind folgende Bücher bekannt:

1. Rudimenta Dialecticæ, Schweinfurt 1608. in 8. und Giessen 1613.
2. Encycliorum Pars I. Straßburg 1604. in 12.
3. Encycliorum sive collationum Philosophicarum variarum, Pars II. Straßburg 1621. in 12.

Draudii Bibliotheca Classica, T. II. p. 1336. 1354. und 1456.

Wase, (Joseph) siehe Waße.

Waseburg, Stadt in Liefland, siehe Wesenberg.

Wasen, siehe Rasen, im XXX Bande, p. 897. u. f. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß bey Vollstreckung der Hülffe in unbewegliche Güter unter andern auch gemeiniglich ein Stück Wasen oder Rasen zum Zeichen der würcklich vollstreckten Hülffe ausgestochen werde. Besold, Wehner. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

Wasen, oder Basen, Lat. *Amitæ*, siehe Muhme, im XXII Bande, p. 30 u. f. desgleichen Nahe Anverwandtschafft, im XXIII Bande, p. 449 u. ff.

Wasen, ein Adeliches Geschlecht. Eberhard von Wasen war im Jahr 1470. Domherr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. Engelschalch von Wasen stehet als Zeuge in Marggraf Ottocars von Steyer Fundations-Briefe des Klosters Gärsten vom Jahr 1108. Siehe Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 40; den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2443; und Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 364.

Wasenaer, Ort und Geschlecht, siehe Waßenaer.

Wasenberg, ein Heßisch Dorf bey Treyßa. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wasenberg, (Herr von) Königl. Schwedischer Minister am Großbritannischen Hofe, starb den 28 Aug. 1743. zu Nimägen, als er dem Könige von Engelland nach Hannover folgete. Er ist sonst Legations-Secretar in Engelland gewesen; war aber im Februar 1742. ordentlicher Minister am Großbritannischen Hofe worden. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1741. Th. II. p. 271. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IV, p. 930. V, p. 861. und VIII, p. 316. und 573.

Wasenborgh, Stadt in Liefland, siehe Wesenberg.

Wasenburg, Stadt in Liefland, siehe Wesenberg.

Wasenburg, oder Wasaburg, ein Gräfliches Geschlecht, siehe Wasaburg.

Wasenburg, (Richard) siehe Vasbourg, im XLVI Bande, p. 677.

Wasen-Erdreich, oder Rasen-Erdreich, siehe Wasen.

Wasenitz, ein Schrifftsäßiges Gut in Meissen in dem Amte Wurtzen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 82. in Beylagen.

Wasenmeister, wird an einigen Orten der Schinder oder Abdecker genannt. Siehe Schinder, im XXXIV Bande, p. 1597. und Caviller, im V Bande, p. 1668.

WASENSIS FAMILIA, siehe Wasa.

Wasen stechen, siehe in dem Artickel: Rasen, im XXX Bande, p. 897 u. f.

Wasenthau, (Magdalene Brigitte) Jodoci Wasenthaus Eheweib, war ein verständiges und gelehrtes Weibesbild. Von ihr ist folgendes Distichon bekannt:

> Si pietas, candor, doctrinaque mortem
> Pelleret, haud lacrymas, mœste Jodoce dares.

Paullini Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer.

Wasentragens, (Straffe des) ist eine Art von Soldaten-Straffen, wovon zu sehen unter dem Artickel: Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206. desgleichen Kriegs-Artickel, im XV Bande, p. 1899 u. ff.

Wasenwitz, ein Stiffts-Cantzleyschrifftsäßiges Ritter-Gut in Meissen, unter die Wurtznische Stiffts-Regierung gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 139.

Waser, (Caspar) ein Schweitzerischer Theologe, gebohren zu Zürch den 1 Sept. 1565. Er legte erstlich in seiner Vaterstadt unter Anführung der dasigen Professoren sowohl in den schönen Wissenschafften, als auch in der Philosophie einen sattsamen Grund, und begab sich 1584. nach Altorf; im folgenden Jahre aber nach Heidelberg, von wannen ihn Stuck zu Annehmung einer Hofmeister-Stelle bey einem jungen Augspurgischen Herrn wieder nach Hause berief. Mit diesem verfugte er sich 1586. nach Geneve, und machte sich allda sonderlich des Theodor Beza Unterweisung zu Nutze, wurde aber nach anderthalb Jahren durch die Pest von dannen vertrieben, und setzte demnach von 1588 zu Basel seine Studien fort. Hierauf trat er 1591. mit seinem Untergebenen seine Reisen nach Holland, Engelland, Schottland und Irrland an, und besahe noch ferner mit demselben die vornehmsten Städte in Italien, worauf ein jeder von ihnen 1593. wieder zu den Seinigen kehrte. So bald auch Waser in Zürch wiederum angelanget, wurde er zum Predigt-Amt ordiniret, und erstlich zum Pfarrer zu Witticon, ohngefehr drey Jahr hernach aber zum Diacono am grossen Münster in der Stadt Zürch, ingleichen zum Professor der Hebräischen Sprache bestellet. Als sodann 1607. Stuck mit Tode abgegangen, erhielt er noch dazu die Profeßion der Griechischen Sprache nebst einem Canoni-

nonicat, und endlich folgte er noch 1611. M. Breumlern in der Theologischen Profeßion, die er auch so lange bekleidete, bis er den 9 Nov. (nicht September) 1625. mit Tode abgieng. Er hat ein Lexicon biblicum gesammlet, und ist bey seinem Ende bis zu dem Buchstaben T gekommen, welches aber hernach nicht publiciret worden. Seine gedruckten Schrifften sind vornemlich:

1. Annalysis Psalmi CX. Franckf. 1625. in 8.
2. De sacerdotio Christi secundum ordinem Melchisedeck, Zürch 1612. in 8.
3. Hieroglyphicum doctrinæ christianæ.
4. Libri III. de antiquis mensuris Hebræorum, quarum sacra Biblia meminerunt. Interspersæ sunt mensuræ Ægyptiorum, Arabum, Syrorum, Persarum, Græcorum, & Romanorum, Heidelberg 1610. in 4.
5. Continuatio Chronici Stumpffiani de Helvetia.
6. Grammatica Hebræa, Basel 1601. in 8. Heidelberg 1611.
7. De quadrato geometrico, Zürch 1603. in 8.
8. Evangelium Romanum seu Libri II. de remissione peccatorum contra indulgentias papales, so zu Zürch 1602. in 8. Deutsch heraus gekommen.
9. De purgatorio, Basel 1617. in 8.
10. De imaginibus.
11. De Papa Romano.
12. De invocatione sanctorum.
13. De Indulgentiis Pontificorum.
14. De erroribus Schwenckfeldianorum.
15. Institutiones arithmeticæ, Zürch 1608 in 8.
16. Libri II. de antiquis Hebræorum, Chaldæorum & Syrorum nummis, Zürch 1605. in 4 Heidelberg 1610. in 4.
17. Elementale Chaldaicum ad usum scholarum. Adjectum est somnium Chaldaico-Latinum Nebucadnezaris Chaldæorum Monarchæ, cum ejusdem analysi, Elementalis usum proponens, Heidelberg 1611. in 4.
18. Grammatica Syra, duobus libris methodice explicata, Leiden 1623. in 8.

Von seinen Kindern ist merckwürdig, daß zwey Söhne zu gleicher Zeit die vornehmsten Stellen in dem geist- und weltlichen Stande zu Zürch vertreten, indem Caspar, Antistes und Pfarrer zum grossen Münster bis 1677; Heinrich aber von 1652. bis 1669. Bürgermeister gewesen. Dieser letztere hat bey der solennen Eydgenoßischen Gesandschafft an den König von Franckreich nach Paris 1663. den Bund zu beschwören, das Präsidium geführet. Jodoc. a Kuosen Orat. de vita & obitu C. Waseri. Witte Diar. Biogr. Königs Bibl. vet. & nov. Mylii Biblioth. Anonym. p. 547. Fabricii Biblioth. Antiquar. p. 531.

Waser, (Caspar) der jüngere, siehe vorstehenden Articel.

Waser, (Heinrich) siehe Waser, (Caspar).

Was Erd- und Nagel fest, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Waseus, (Christoph) siehe Wase.

Wasewitz, (Christian) der Ertzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg Pastor Primarius, wie auch der Collegial-Stiffts-Kirchen St. Nicolai daselbst Canonicus und Thesaurarius, aus Wurtzen, hatte den Ruhm, er sey ein Theologe, Philologe, und Poeta raris animi dotibus conspicuus. In seinen Predigten refutirte er sonderlich die Papisten fleißig, und hatte des berühmten Rechtgelehrtens, George Adam Struvens Schwester zur Ehe, und muste die mit ihr erzeugten zwey Kinder alle beyde sterben sehen. Endlich bekam er bey einer schweren Kranckheit unter den Medicamenten eine starcke Dosin Gifft, welches seine Natur dermassen ruinirte, daß er nach Jahres Frist im Jenner 1668. starb, nachdem er Turturem Johannæum, sive librum de vita & gestis Johannis Baptistæ, geschrieben, so zu Magdeburg 1658. in 4. gedruckt worden. Ausser diesen hinterließ er im Manuscripte ein unvollkommenes Buch de cœlibatu clericorum und etliche Bände Epigrammatum, da er ein jedes Epigramma mit vielen gelehrten Philologischen Noten erläutert hat. Diese Manuscripte besitzet M. Johann Julius Struve, Pastor Primarius zu St. Johann in Magdeburg. Fabricii Biblioth. Antiquar. p. 339. Kettners Clerus Neostad. Austral. p. 721. und 743.

Was die Egde bestrichen, heist in den Rechten ein Acker, welcher gehörig besäet und eingeeget ist, Lat. *Ager satus & rastris subactus.* Hierbey fragt es sich nun, wie es alsdenn, wenn ein Lehnmann mit Tode abgehet, ehe und bevor noch die Früchte von einem solchen Acker, den aber noch bey dessen Lebzeiten die Egde bestrichen hat, eingesammelt worden? Nach Sachsen-Recht gehören dieselben, und zwar wegen der auf die Bestellung des Ackers verwendeten Unkosten, eines solchen Lehnmanns Land-Erben, nicht aber dem Nachfolger in dem Lehngute. Land-R. Lib. II. Art. 58. §. des Mannes Saat ꝛc. und Const. El. 32. P. III. Aus welchem Grunde auch eben denselben die Früchte eines Weinberges zugeeignet werden, wenn der Lehnmann nach dem Urbans-Tage verstirbt, weil alsdenn bereits die gröste Arbeit im Weinberge, insgemein die Hacke genannt, vollbracht ist. Land-Recht Lib. II. Art. 58. §. Diß rede ich darum ꝛc. Besold. Contin. Besiehe auch den Articel: Urbans-Tag, im L Bande, p. 1486.

Was fromme Leute erkennen mögen, Lat. *Quid boni viri arbitrabuntur, quid velint,* oder *Viri boni arbitrium,* siehe *Arbitrium viri boni,* im II Bande, p. 1160. desgleichen *Arbiter,* ebend. p. 1154 u. ff. und *Arbitrator,* ebend. p. 1159.

Wasgau, Strich Landes, siehe Wasgow.

Wasgaw, Strich Landes, siehe Wasgow.

Was aus denen Gefässen ist, siehe *Extravasatus,* im VIII Bande, p. 2411.

Was die gemeinen Rechte und üblicher Lands-Brauch ausweist, siehe Und sonst durchaus gehalten werden ꝛc. im XLIX Bande, p. 1205.

Was geniedet und gewiedet ist, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewet oder geschmedt ist, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewied und genied ist, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was gewiedet und geschmiedet und genagelt ist, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435. u. ff.

WASGOVIA, Strich Landes, siehe Wasgow.

Wasgow, Wasgau, Wasgaw, Wasgun, Waßgow, Waßgau, Waßgow, Lat. *Wasgovia, Vasgovia,* also wird ein Strich Landes zwischen Weißenburg und Landau genennet. Diese Landschafft stößt an die Pfaltz und das Untere-Elsaß bis an den Rhein. Sonst macht sie einen angenehmen Bezirck aus, der ehemahls der vielen Adelichen Berg-Schlösser wegen eine schöne Aussicht verursachte. Darunter waren vornemlich berühmt, Arnsberg, Berbelstein, Calenfels, Drachenfels, Dornstein, Ehrenstein, Falckenburg, Fleckenstein, Freudensperg, Greiffenstein, Hartenburg, Hohenburg, Kleburg, Lichtenberg, Mertenstein, Neuburg, Ochsenstein, Pfeilstein, Ruberg, Rotenburg, Scharffenburg, Schönburg, Schöneck, Wachsenburg, Wagelburg und Waldeck.

Die mehresten davon weisen heutiges Tages nichts mehr, als bloß ihre verstörte Mauren auf, weil sie theils im dreyßigjährigen und in den Frantzösischen Kriegen, theils auch durch andere Zufälle sind verheeret worden. J. H. D. Rheinisch. Antiqu. p. 243. Sonsten wird auch dieser Nahme dem gantzen Vogesischen oder Vosagischen Gebürge beygeleget, welches Elsaß von Lothringen absondert, und sowohl gute Viehzucht, als viele ergiebige Bergwercke hat, siehe den Artickel: Vogesisches Gebürge, im L Bande, p. 243. u. f. Münsters Cosmogr. Es hat Heliseus Röslin in einem eigenen Buche von Waasgaw, obige Landschafft beschrieben. Hubert Thomas Leodius, in Leben Pfaltzgraf Friedrich II, Churfürstens, Lib. VI p. 137. schreibet, daß solcher Berg und Strich Landes, die Pfaltz vom Hertzogthum Lothringen unterscheide. Zeilers Itiner. Germ. p. 367. Ebend. Zehen des H. R. Deutschen Reichs Kreiße p. 655. Cluverus German. Antiqu. Lib. II. p. 39.

Wasgun, Strich Landes, siehe Wasgow.

Wash, (the) oder the Washer, Lat. *Metaris,* ein Fluß oder Sumpf in Engelland. Baudrands Lexic. Geogr. T. I. p. 480.

Washbourne, (Thomas) ein Englischer Doctor der Theologie, gebohren 1606, starb 1687 als Rector zu Dumbleton, und Präbendarius der Catholischen Kirche zu Glocester. Vor seinem Ende verordnete er, auf sein Grabmahl zu schreiben, daß er Primus peccatorum, Minimus ministrorum Dei &c. gewesen wäre. Er hat geistliche Gedichte die zu Londen 1654. in 8. herausgekommen, und Predigten verlassen. Wood Athen. Axon.

Washeit, die Washeit, Lat. *Quittitas,* ein Scholastisches Wort, siehe *Quidditas,* im XXX Bande, p. 252.

Washes, (the) ein Fluß, siehe Wash (the).

Was hilfts? ist eine interrogatio negativa, eine Frage, die die gantze Sache verneinet und unrecht heisset, wie die Kirche singet: Was helffen uns die schweren Sorgen? ꝛc. welches so viel heissen soll: Alle eure Sorgen, so ihr um das Zeitliche führet, daß ihr dahin gehet wie ein Schemen und machet euch viel vergebliche Unruhe, Ps. XXXIX, 7. all euer Kläglich thun und Weinen, so ihr des zugestossenen Unglücks halber führet: ist vergebens und umsonst. Denn solchen Nachdruck hat diese Redens-Art in der Schule des Heil. Geistes, als wenn Job. XXXV, 3. stehet, was hilffts, ob ich mich ohne Sünde mache? das ist, wenn ich mich gleich Engel rein gegen dich stellen wolte, wenn ich gleich wolte sprechen, ich hätte nicht gesündiget; so würde es mir doch nichts nutzen und helffen. So wird es auch gefunden bey Jer. II, 18. Was hilffts dich, daß du in Egypten zeuchst? Salomo führet dergleichen Redens-Art, wenn er will beschreiben, wie ein Geitziger umsonst gekarget und gefiltzet, sichs gleich noch so sauer werden lassen, weil er, wenn er stirbet, nichts davon mit nehmen kan: Was hilffts ihm dann, daß er in den Wind gearbeitet.

Wasiligorod, Basiligorod, (Herr de l' Isle schreibet Basilgorod, Herr Baudrand aber Basilougorod) Lat. *Basilii castrum, Basilopolis, Vasil.groda,* eine Stadt und festes Schloß in der Rußischen Tartarey, und zwar in Nisovaia Deriava, das ist, in dem Gebiete von Nieder-Novogorod. Sie lieget auf dem rechten Ufer des Wolga-Strohms, und auf dem lincken des Flusses Sura, welcher allhier in jenen fället. Olearius, welcher auf seiner Reise nach Persien im Jahr 1636 allhier durchgieng, sagt, daß sie keine Mauren habe, und eigentlich nur ein Dorf zu nennen sey, indem alle Häuser derselben, auch so gar die öffentlichen Gebäude, von Holtz wären. Sie liegt spricht er, unter dem 55 Gr. 51 Min. der Polus-Höhe, unten an einem Berge. Der Czaar Basilius ließ dieselbe wider die Streiffereyen derer Tartarn von Casan, welche nicht lange zuvor in Reußen eingefallen waren und 300000 Rußen in die Gefangenschafft weggeführet hatten, bauen und befestigen, welches um das Jahr 1669 geschehen seyn soll; seit dem aber die Rußen ihr Reich so erweitert, daß es jetzo viel weiter gehet, hat man nicht mehr nöthig erachtet, eine Besatzung darinnen zu halten. Gegen dieser Stadt über giebet es Sand-Bäncke, die die Schiffahrt sehr unbequem machen. Baudrand, Maty, und Corneille sagen, daß der Groß-Fürst Johann Basilius der Stiffter derselben sey. Es ist aber kein Czaar dieses Nahmens gewesen, und hat derselbe nur schlechtweg Basilius geheissen. So nennt ihn nicht nur Olearius, sondern auch der Baron von Herberstein, und dieser schreibet den Nahmen der Stadt Basilowgorod, und sagt, daß sie der Ursprung vieles Unheils gewesen (quod postea multorum malorum seminarium extitit). Wegen der bequemen Lage wird hier ziemliche Handlung getrieben. Olearii Pers. Reise-Beschreibung Lib. IV. p. 282. Herbersteins Rer. Moscov. Comment. p. 47. Martiniere in Dict. Geogr. & Crit.

Wasilkow, eine Stadt in Volhynien, in Pohlen, am Fluße Narew. Uhsens Geograph. Lexic. Cellarii Neue Geographie p. 584.

Wasische Könige in Schweden, siehe den Geschlechts-Articel: Wasa.

Was ist das vor ein Wesen? Dieses war die Losung der Bauern, die 1502 in dem Bißthum Speyer in dem Dorf Unter-Grünbach einen Aufruhr, welcher der **Bundschuch** genennt ward, erregten, daß wenn einer fragte: Was ist das vor ein Wesen? Der andere zur Antwort gab: **Wir mögen vor Pfaffen und Adel nicht genesen.** Die Urheber waren zwey Bauern, und die gantze Rotte belief sich über 7000 Mann. Ihr Vorsatz war, das Joch der Geistlichkeit und des Adels von sich abzuweltzen. Wer in den Bund trat, muste alle Tage 5 Pater Noster beten. Erstlich wolten sie die Stadt Bruchsal überfallen, und darnach weiter gehen, aber an keinem Orte über 24 Stunden bleiben. An jedweden Orte, da sie hinkämen, wolten sie die Obrigkeit maßacriren und die Unterthanen in die Freyheit setzen. Allein diese verdammten Anschlage wurden noch in Zeiten in der Beichte entdecket und die Aufrührer zur gefänglichen Hafft gebracht: Nachdem nun eine gute Parthey davon waren geradert, geköpffet, oder sonst an den Gliedmaßen zerstümmelt worden, so zerfiel der Bund von sich selber. **Hübners** Politische Hist. VII Th. p. 273.

Wasius, (David) siehe **Wase**.

Waska, ein Ort in dem Königreich Ungarn nach dem Zeugniße **Ortelii**; vermeldet aber nicht, wo er gelegen. **Zeilers** Beschreibung des Königreich Ungarn. p. 305.

Waskenrod, ein Ort, der daher bekannt ist, weil das Kloster Gerenrode im Jahr 1148 einen Kauff über etliche Güter zu Bußhelingen, diesem Waskenrod und Buckenrod, mit Hugen von Heringen getroffen. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen p. 43.

Waslenheim, ein Ort und Schloß, siehe **Waßlenheim**.

Wasloi, war ehedem ein Kloster in dem Gebiete Fagne im Ardenner-Walde; so aber eingegangen. **Eckarti** Franciæ Orient. T. II. p. 558.

Was machest du? Pred. Sal. II, 2. wo es heißt: Ich sprach zum **Lachen**: **Du bist toll.** Und zur **Freude**: **Was machest du?** עֹשָׂה heißt nicht allezeit schlechterdings **machen**; sondern es hat offt eine sittliche Bedeutung. In solcher Bedeutung heists 1) alle Pflichten, die das Gesetz gefodert, vollkommen genau beobachten und vollenden, z. E. 3 B. Mos. XVIII, 5. welcher Mensch dieselben Satzungen und Rechte thut, der wird dadurch leben, d. i. welcher alle Pflichten vollkommen genau beobachtet und vollendet etc. siehe auch Neh. IX, 20. Ezech. XX, 11. Ps. CIII, 20. Ps. CXLVIII, 10. u. f. 2) Den Endzweck seiner Handlung erreichen, zu Stande kommen mit seinen Vorhaben. Und so wird dieses Wort sehr offt gebraucht, wenn es schlechterdings steht. In dem Prediger Salomo hat es zum öfftern diese Bedeutung, z. E. an dem obigen Orte, Cap. II, 2, zum Lachen und zur Freude sprach ich unsinnig: מַה זֹּה עֹשָׂה Ey wie wohl machend, wie vollkommen ist das? d. i. ich dachte gantz unsinnig, die Wollust wäre das überbleibende Gut, darum fieng ich an zu bauen und lustig zu leben. Aber auch das war Eitelkeit.

Wasmanelaga, ein Land-Gut (villa) im Brandenburgischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1343 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII. p. 84 gedacht wird.

Wasmer, ein vornehmes uraltes Adeliches Geschlecht, welches unter der Regierung des Kaysers Heinrichs, des Voglers, nebst denen von Peyne, ohngefehr um das Jahr Christi 924 seinen Ursprung genommen, und nachhero zu Bremen etliche hundert Jahre biß 1430 in dem grösten Flor und Ansehen gestanden hat, als in welchem Jahre endlich durch Göttliche Verhängniß **Johann von Wasmer**, Bürgermeister in der damahligen sehr berühmten Reichs- und Hansee-Stadt Bremen, als er, aus guter Wohlmeynung, den unter einander uneinig gewordenen Rath und Bürgerschafft der gedachten mächtigen Stadt Bremen wieder versöhnen wollen, in einem Aufruhr des Pöbels jämmerlich ermordet worden. Nun ist zwar wohl die Stadt Bremen um dieser Frevelthat willen von dem Kayser Sigismunden II, in die Reichs-Acht und Ober-Acht erkläret, und nicht eher wieder begnadiget worden, als biß sie dem so unschuldig hingerichteten Johann von Wasmer eine steinerne Ehren-Seule in der Neustadt aufgerichtet, und in der Stephans-Haupt-Kirche ein herrliches Epitaphium von Alabaster mit Erzehlung der gantzen Tragödie gesetzet, auch dessen hinterlassenen Erben diese böse That auf den Knien abgebeten, eine ziemliche Summe Geldes gegeben, und alle vorhin gehabte Ehren-Aemter und Prärogativen restituiret, welches im Jahr 1435 geschehen ist. Gleichwohl aber hat diese Familie nach gehabter so grosser Fatalität niemahls wieder zu sich selbst kommen können; auch sich nach Verlauff einer hundertjährigen Zeit gäntzlich aus Bremen weg, und anfänglich nach Verden, sodann aber in das Dithmarsche und nach Holstein begeben: Wie solches **Dilichius** in Chronico Urbis Bremæ & Præfect. **Lindenbruch** in seiner Bremischen Adel-Chronica, so ein Manuscript, **Mushard** in seinem Theatro Nobilium Bremensium, **Heinrich Wolterus** in seiner Chronica Bremensi (Editione Meibomiana) und endlich **Adam Bremensis** deutlich und mit mehrern Umständen beschrieben haben, auch solches in einem Chronico Manuscripto, so noch bey der Familie vorhanden ist, weitläufftig nachgelesen werden kan.

Von dem Ursprunge dieser so alten Familie schlage man M. **Cyriaci Spangenbergs** Manßfeldische Chronicke (Eisleben 1572 in Folio) T. I. p. 111. u. 115 auf, wo man ziemliche Nachricht von der Wasmerschen Familie antreffen wird. Auch findet man in **George Rüxners** Thurnier-Buche, daß schon in dem neunten Thurnier, welches zu Cölln am Rhein gehalten worden, einer, Nahmens **Antoni von Wasmer**, mitthurniret, und einen von den besten Preißen davon getragen habe.

Von denen obgedachten nach Holstein sich gewandten Wasmers stammet her, der noch zu Glückstadt am Leben befindliche würckliche Königl. Dänische Staats- und Conferentz-Minister, Herr **Jacob Johann von Wasmer.** In **Anton Viethens** Beschreibung und Geschichten des Landes Dithmarschen, p. 33. lesen wir folgendes: „Ao 1704. wurde von dem Herrn „Etats-Rath **Wasmer** ein groß Stück Landes „(im Dithmarschen) eingeteichet, und Friedrichs-Gabe-Koeg genennet. Es lieget halb „auf Königl. und halb auf Fürstl. Grund, und „stehet also unter beyder Herrschaften Jurisdiction. Es hat 3 schöne Heu-Berge und eine „Graupen-Mühle. So ließ auch der Herr „Etats-Rath **Wasmer** daselbst eine besondere „Pferd-Mühle anlegen, wodurch man Oel schlagen, Heckerling schneiden, auch Korn dreschen „konnte. Es ist aber diese kostbahre Machine „mehr zur Curiosität, als daß man besondern „Nutzen sich daraus schaffen solte. In dem **Genealogischen Archivario** des Jahrs 1732. p. 25. wird gemeldet, daß der Königl. Dänische Conferentz-Rath von **Wasmer**, im November des gedachten Jahres, Vice-Cantzler bey der Regierung zu Glückstadt worden. Gedachter **Jacob Johann von Wasmer** hat mit zwey Gemahlinnen 9 Söhne gezeuget, davon die meisten in Civil- und Militair-Diensten bey Sr. Königl. Majestät in Dännemarck stehen.

Noch von einem andern dieser Holsteinischen Familie, derer von Wasmer aber stammen her die jetzo in Königl. Pohlnischen und Churf. Sächsischen Kriegs-Diensten stehende, und auch bey Sr. Königl. Majestät in Preussen, in Militair- und Civil-Diensten befindlichen Herren von Wasmer, von welchen wir folgende Stamm-Reihe angeben können: N. von Wasmer war Obrist-Lieutenant unter Sr. Churfürstl. Durchl. Ernst Augusten von Hannover, damahligen Trabanten zu Fuß, in welchem Character er auch 1696. zu Hannover verstorben ist. Sein Sohn, N. von Wasmer, ist dreyßig Jahre in Kriegs-Diensten und letzlich als Lieutenant unter einem Gothaischen Dragoner-Regimente gestanden; Hat sich aber nachmahls der Land-Wirthschaft im Brandenburgischen gewidmet, und sechs Söhne gezeuget, so zu erwachsenen Jahren gekommen. Von selbigen waren im Jahr 1747. 1) Herr **Carl Christian** von Wasmer, so 1703. das Licht der Welt erblicket, würcklicher Hauptmann unter dem Löbl. Printz-Clementzischen Infanterie-Regimente in Chur-Sächsischen Diensten; 2) Herr **Hans Hindrich** von Wasmer, der 1706. gebohren, Königl. Preußischer Kriegs- und Domainen-Rath in Schlesien, (dieser ist vermuthlich derjenige Herr von Wasmer, welcher in dem **Jetztlebenden Schlesien** des 1747. **Jahres**, p. 12. Königl. Krieges- und Steuer-Rath zu Tarnowitz, in Ober-Schlesien, genennet wird); 3) Herr **Detlev Wilhelm** von Wasmer, welcher 1711. auf die Welt gekommen, Königl. Preußischer Capitain bey dem Füsilier-Regiment vom Graf, Jung Dohna; 4) Herr **Just Christian** von Wasmer, der 1713. gebohren worden, Capitain unter dem Löbl. Printz Xaverischen Regimente in Chur-Sächsischen Diensten; und 5) Herr **Hans Gürge** von Wasmer, Königl. Preuß. Seconde-Lieutenant unter obgemeldeten Löbl. Füsilier Regimente unter Jung Dohna.

Das Wappen derer von Wasmer ist ein quadrirter Schild. Das erste und vierdte Quartier: Im weissen oder silbernen Felde ein schwartzer Adlers-Flügel; Der Flügel an sich selbst ist in die Länge nach der Krümme des Flügels, mit subtilen weissen, oder silbernen Strichen gezeichnet. Das andere und dritte Quartier: Im goldenen Felde zwey Kirch-Spitzen; Die oben zugespitzten Dächer darauf sind blau, nebst den Fenstern, die Thürme, oder vielmehr das Fundament derselben sind bis an die Dächer Ziegel-Farben. Die Helm-Decke rechter Hand ist oben blau, in der Mitten roth, und unten wieder blau; Die Helm-Decke lincker Hand ist oben Gold, in der Mitten roth, und unten blau. An dem offenen Helme ist rechter Hand ein goldener; lincker Hand aber ein blauer Rancken zu sehen. Die Flügel auf dem Helme, so aus einer Crone hervor gehen, sind, gleich wie im Schilde schwartz, mit subtilen weissen Strichlein an den Extremis versehen. Der Raum zwischen der Helm-Decke und dem Schilde ist auf beyden Seiten weiß. Der Helm ist Gold mit blau und roth gefüttert.

Wasmer (Conrad), ein Rechts-Gelehrter von Itzehoe, und des Präsidenten über das Königl. Dithmarsen, **Heinrichs Wasmers**, Sohn, nahm zu Heidelberg 1658. die Würde eines Licentiaten der Rechte an, und ventilirte unter dem Vorsitz D. **Heinrich David Cunons**, thematum juridicorum decades VII. in einer Inaugural-Disputation, ward darauf Cantzley-Rath und Vice-Cantzler zu Glückstadt, nachgehends Königl. Dänischer Justitien-Rath und endlich 1689. nach **Johann Christoph Schönbachs** Tode, Schleswig-Hollsteinischer Cantzler. Er starb 1705. und hinterließ aus seiner andern Ehe mit D. **Johann Rheders** Tochter einen Sohn, Nahmens **Jacob Johann Wasmer**, welcher Regierungs-Rath zu Glückstadt worden. **Mollers** Cimbria literata. Siehe hierbey den vorstehenden Geschlechts-Artickel.

Wasmestorf, Dorf, siehe **Wassendorf.**

Wasmestorpe, ein Dorf, siehe **Wassendorf.**

Wasmod, Abt zu Marienthal um das Jahr 1303. **Meybaums** Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Berg vor Helmstedt, p. 50. Mehrere Nachricht von ihm findet man in nur gedachten **Meybaums** Chronico Marienthal. T. III. R. G. p. 267. u. f.

Wasmoth, Geschlecht, siehe **Waßmuth.**

Wasmund, (Peter) ein Doctor und Professor der Rechte, auf der Rostocker Academie; Doch ist uns die Zeit, da er gelebet, nicht bekannt. *Nova litteraria Maris Balthici*, Anni 1700. p. 350.

Wasmuth, (Joh.) hat einen Lateinischen Brief geschrieben über die Frage, warum das Göttl. Ebenbild in diesen Leben nicht erneuert werde? Es ist derselbe datirt: R. 3. Jan. 1703. und unterschrieben: Johann Wasmuth, SS. Theol.

Theol. Stud. Man findet ihn in den Unschuldigen Nachrichten, 1724. p. 708. u. f. In der beygefügten Epicrisi wird gemeldet, daß dieser Wasmuth auf der Academie zu Rinteln studiret habe, und daß er eines bessern Glückes würdig sey, als die Würde eines Conrectors, die er anjetzo bekleide.

Wasmuth, (Johann Georg) ein Rostocker, und des nachstehenden Matthiä Wasmuths Sohn, gebohren den 16. Novemb. 1658; studirte zu Kiel, wurde 1680. Magister der Philosophie, 1686 Professor der Homilie, lebte nur 10. Monate im Ehestande, und starb den 26. April 1688. im 30 Jahre seines Alters. Seine Schriften sind:

1. Epistola gamica, Hamburg 1679. in Fol.
2. Epistola consolatoria ad *Jo. Kortholtum*, ebend 1679.
3. Disp. de jejuniis Hebræorum, Kiel 1680. unterm Vorsitz Heinr Opitzens.
4. Disp de philosophia in genere, 1681.
5. Disp. de cognitione Dei naturali, 1681.
6. Disp. de omnipotentia Dei, 1681.
7. Positiones de unione duarum naturarum in Christo earumque ut & idiomatum communicatione, unter dem Vorsitz D. Christ. Kortholtens, 1681.
8. Disp. de motu locali corporis naturalis, 1682.
9. Or. auspicalis de Professionis homileticæ muniis propriis & necessitate, 1687.
10. Tabulæ homileticæ in usum sacrarum concionum, 1687.
11. Homiliæ aliquot Patrum Græcorum & latinorum.
12. Apparatus practicus s. homileticus.
13. Philosophia rationalis, ob aber die 3 letzteren im Druck erschienen, ist nicht bekannt. Hingegen hat er in Manuscript hinterlassen Dissert. de Jesu in horto, in cohorte & in morte.

Witte Diar. Biogr. T. II. Mollers Cimbria literata.

Wasmuth (Matthias), ein berühmter Philologe und Theologe, war zu Kiel den 29. Jun. 1625 gebohren, und hatte George Wasmuthen, einen Bürger selbigen Orts, zum Vater. Als er den Grund seiner Studien in seinem Vaterlande geleget, gieng er 1648. nach Wittenberg, und wurde daselbst, nachdem er verschiedene mahl peroritt und disputirt, 1651. Magister; Fieng auch hierauf an, andere privatim zu unterrichten. Von dar zog er 1653. nach Leipzig, und weil er grosse Lust zu den Orientalischen Sprachen hatte, that er auch eine Reise in die Niederlande, um den Golius, Coccejus und Gentius zu hören, wodurch er dergestalt zunahm, daß er tüchtig ward 1654. eine Arabische Grammatic zu Amsterdam heraus zugeben. Aus Holland wendete er sich nach Straßburg, und von dar nach Basel, um Burtorffen zu hören. So bald er wieder zu Hause angelanget, wurde er 1657. zu Rostock Professor der Logic. Als 1665. die Universität zu Kiel gestiftet ward, berief man ihn zum Professor der Orientalischen Sprachen, dahin; Er wurde auch noch in selbigem Jahre Doctor der Theologie, und erhielt 1675. zugleich die Profeßion in selbiger Facultät; Danckte aber 1678 von der Profeßion der Oriental. Sprachen ab. Er wolte nebst dem Professor, Christian Ravius, ein Collegium von etwa 6. Studenten stiften, die in denen Oriental. Sprachen, und in denen mit den Juden und Türcken habenden Streitigkeiten unterrichtet, und hernach zu deren Bekehrung gebrauchet und verschicket werden solten; Es kam aber solches, weilen zu deren Unterhaltung die Kosten niemand hergeben wolte, nicht zu Stande. In seinem Alter fieng er an aus den 70 Wochen Daniels eine Astronomische Zeit-Rechnung zu verfertigen, worauf er ungemein viele Mühe und Arbeit wendete. Es wurden auch bereits auf der Königin Christinen von Schweden Kosten, wozu sie sich durch Olivenkrantzen hatte bewegen lassen, einige Tabellen davon gedruckt: Weil aber Wasmuth den 18. Novemb. 1688. darüber verstarb, gerieth das Werck in Stecken, und fehlen noch a) clavis major universalis, memoriter praestare docens, pleraque eorum, quae Apodixin Astro-Chronologicam firmare possunt, und b) Commentarius justo Volumine comprehensus, quo controversiæ demum omnes insigniores Astro Chronologicæ suam sortiuntur decisionem. Seine Schriften sind:

1. Grammatica Arabica, Amsterdam 1654. in 4.
2. Hebraismus facilitati & integritati suæ restitutus, Kiel 1666 und 1671. in 4.
3. Smegma Hebræum defricans pudendam barbariem, invectam nuperis quorundam falsis assertionibus, partim linguæ sanctæ studium non esse necessarium Presbyteris ecclesiæ; partim textus Hebræi litteras & puncta non gaudere authentica origine, nec incorrupta integritate; partim accentuum ministerium vel nullum vel incertum esse, Kiel 1666. in 4.
4. Programma intimatorium penegyris hebræo-oratoriæ, ebend. 1666. in 4.
5. Heautontimorumenos hebræo-mastix s. ostensio manifesta convicti in conscientia pessimæ causæ anti-hebrææ, *Herm. Conringii*, ebend. 1669. in 4.
6. Defensio doctrinæ accentuum biblicorum, ebend. 1670. in 4.
7. Janua hebraismi noviter aperta, ebend. 1670. in 4.
8. Literæ circulares, wegen Einrichtung eines Collegii orientalis de propaganda fide, ebend. 1670. in 4.
9. Idea Astronomicæ chronologiæ restitutæ, ebend. 1678. in 4.
10. Propheta Obadias Rabbinicus & hebræis literis cum accentuatione, Jena 1678. in 12.
11. Propositio nova ad summates orbis Christiani de emendatione s. reunione styli Calend. loco duplicis Juliani & Gregoriani, Kiel 1683. in 4.
12. Annalium cæli & temporum restitutorum s. operis astro chronologici cum novis tabulis motuum perpetuis & organo revolutionum harmonico ab origine mundi sciagraphia

phia rerum & ordinis, ebendas. 1686 in Fol.

13. Disputationes theologico exegeticæ, darunter:
   a. De Jehova, Kiel 1670.
   b. De integritate & authentia hebræorum fontium.
   c. De hodomoria Muhamedana, Kiel 1683.
   d. De Excussione Spiritus S.
   e. De illustribus quibusdam controversiis theologicis didactico-exegeticis.
   f. De usu philologiæ sacræ ebræo in theologia exegetico-polemica, nebst andern mehr.

14. Panegyricus *Friderico* Duci Slesvici dictus, Schleswig 1655 in Fol.

15. Ein ansehnlich Chronologisch Werck, darüber er aber gestorben.

16. Beste Mittel zu Bekehrung der Juden, d. i. kurtzer und klarer Beweiß aus der Göttlichen Schrifft des Alten Testaments; 1) vom wahren GOtt, 2) von dem einigen wahren Meßia Christo JEsu mit einem Anhang von Bekehrung der Juden ohne Vorsetzung seines Nahmens, Kiel 1685 in 4.

17. Institutio methodica accentuationis hebrææ, ebend. 1669 in 4.

18. Grammatica hebræa 50 regulis complexa, ebend. 1666 in 4, und 1669 wieder aufgelegt.

19. Vindiciæ S. hebrææ scripturæ in 3 Theilen, Rostock 1664 in 4, Kiel 1669 in 4.

20. Breviarium universæ restitutionis Calendalis, Kiel 1687 in Fol.

21. Neuer Astronomischer Hauptschlüssel aller Zeiten der Welt so wohl der Vergangenen als Künfftigen, ebend. 1686 in Fol.

22. Disp. inaug. de illustrioribus quibusdam controversiis theologicis.

23. Orationes.

24. Programmata.

25. Epistolæ.

26. Ad Christinam, Suecorum Reginam Augustam Epistola de novi operis Astro-Chronologici auspicali Tabula summaria, seu Janua mundi, Christinæ sumtibus aperta, atque hinc rite præstanda Calendarii emendatione universali, Kiel 1686 in Fol. so auch ins Niederländische übersetzt worden 1689 in Fol.

In Handschrifft aber liegen von ihm noch:
   a. Compendium hebraismi restituti.
   b. Horologium hebræum.
   c. Lexicon hebræo-murmonicum.
   d. Chaldaismus & Syriasmus s. Grammatica Chaldæo-Syriaca.
   e. Tractatus novi operis Astro-Chronologici præliminares.
   f. Commentarius in tabulas operis Astronomico-Chronologici.
   g. Tr. de usu hypothesium suarum Astronomico-Chronologicarum in demonstranda vera locorum longitudine.

Er hat sich, wie schon aus dem bisher angeführten sattsam erhellet, sonderlich um die Hebräische Sprache, wie auch um die Chronologie sehr verdient gemacht. In der letzten hat er sonderlich die unbeweißlichen Meynungen über den Hauffen geworffen, und dargegen mathematische Beweise beygebracht. Weil er nun die Chronologie auf die Astronomie gegründet, und nach fest gesetzten Principio der Erschaffung aller Dinge, alle folgende Jahre in eine Ordnung gebracht, als hat er sein Werck darüber er über 10 Jahr gearbeitet und um welches willen er die Profeßion der Orientalischen Sprachen bey der Theologischen Profeßion nicht beybehalten wollen, aus Sorge, er möchte von gedachten Wercke abgezogen werden, Novum opus Astro-Chronologicum genennet. Von seinem Sohn, **Johann Georgen**, handelt der vorherstehende Articel. *Acta Erud.* mens. Jan. 1686 p. 34. **Tentzels** monatl. Unterredung 1689. **Pipping** Mem. Theol. **Witte** Diar. **Dahlmanns** Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten. **Mollers** Cimbria literata. **Bergers** Beytrag zur Durchlauchten Welt p. 327. **Conring** de Scriptor. XVI post Christum natum Seculorum, p. 226.

Wasmuth, (Matthias) des vorigen Sohn, war Doctor der Medicin, erhielte solche Würde nach gehaltener Disputation de febribus ardentibus zu Leyden 1691, und starb zu Kiel 1693. **Mollers** Cimbria literata.

Wasmuth, (Nicolaus) von Pritzwald aus der Marck gebürtig, ein vortrefflicher Schulmann, Philologe und Antiquarius. Anfänglich war er Rector zu Neuen-Brandenburg; darauf ward er Conrector zu Schwerin; ferner Rector zu Parchim. Nach einiger Zeit wurde er als Rector an der Schule zu Anclam beruffen. Aber auch hier blieb er nicht lange, sondern wurde im Jahr 1694 Rector in Güstrow, welches letzte Rectorat er bis an sein Ende bekleidet, das den 23 November 1697 erfolget ist. Von ihm sind einige Programmata vorhanden, die er bey angestellten Schul-Handlungen geschrieben. Seine Ehegenoßin, **Ilsabe**, eine Tochter **Isaac Laurentii**, Pastors zu Neuen-Brandenburg, hat ihm zwey Söhne gebohren, **Johann Joben** und **Nicolasen**, von welchen der erste, als er auf der Academie zu Rostock der Gottesgelahrheit obgelegen, daselbst 1694 mit Tode abgegangen. **Thomas** Analecta Güstrov. in Catal. Biograph. p. 71 u. f. **Mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon** 2 Stück p. 92. *Nova litteraria Maris Balth.* An. 1704 p. 164. *Acta Scholastica* III Band, p. 347.

Wasmuth, (Philipp) ein Doctor beyder Rechten und Professor an dem Gymnasio zu Lingen in Westphalen. Von ihm ist bekannt eine Dissertation, so de servitutum oppignoratione handelt und welche er als Präses 1743 öffentlich vertheidiget. *Acta Scholastica* III Band, p. 423.

Wasner, (Ignatz Johann, Freyherr von) Königlicher Ungarischer Minister am Groß-Brittannischen Hofe. Er hat ehedem schon in Engelland und hernach in Franckreich als Kayserlicher Legations-Secretar gestanden. Im Jahr 1732 nahm er an dem Frantzösischen Hofe, nach des Stephan Wilhelms, Grafens von Kinsky, im Mertz geschehener Abreise den Character eines Kayserlichen Residentens an; kehrete aber zu Ende

de des Jahres 1733 nach Hause. Im August des 1734 Jahres erhielte er von dem Kayser Befehl, nach dem Portugiesischen Hofe als Kayserlicher Minister abzugehen, wie er denn im October des gedachten Jahres über Holland und Engelland zu Lissabon anlangete, und nebst den Herrn von Albrecht, der schon im April daselbst angelanget war, die Kayserlichen Angelegenheiten an diesem Hofe besorgete. Im Jahr 1737 fand er sich als Kayserlicher Minister an dem Groß-Brittannischen Hofe ein, und hatte den 1 April seine erste Audientz. Im Jahr 1740 im September langete er abermahls an dem Frantzösischen Hofe als Kayserlicher Minister an; jedoch setzete der Fürst von Lichtenstein seine Ambassade bis zu Ende des Jahres fort, nachdem er desfalls vom Kayserlichen Hofe ein neues Creditiv bekommen. In dem folgenden 1741 Jahre, da nach dem Tode des Kaysers Carls VI, dessen Tochter, die Königin von Ungarn, auf allen Seiten angefallen ward, hat der Baron von Wasner solche betrübte Umstände Hochgedachter Königin und derselben hartes Schicksal, welches sie um ihr gantzes Erbgut zu bringen drohete, dem Frantzösischen Permier-Minister, Cardinal von Fleury, auf das allerlebhaffteste und beweglichste vorgestellet. Den 12 December hatte er bey dem Könige seine Abschieds-Audientz, und kehrete hierauf wiederum nach Engelland zurück, wo er im December in der Qualität eines Königl. Ungarischen Ministers ankam. An diesem Hofe war er ungemein wohl gelitten, wie er denn im August 1742 von dem Könige ein Geschencke von 3000 Pfund Sterlings bekam. Im Jahr 1743 den 13 September unterzeichnete er, als Ungarischer Minister, und der Ritter Osorio, als Sardinischer Minister, nebst dem Lord Carteret den zu Worms geschlossenen Tractat, als woselbst damahls der König von Groß-Brittannien, als er wider die Frantzosen zu Felde lag, sein Haupt-Quartier hatte. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1732 Suppl. p. 35 u. f. des Jahrs 1733 p. 530; des Jahrs 1734 p. 686; des Jahrs 1737 p. 856 u. f. und des Jahrs 1738 p. 777. **Eröffnetes Cabinet Grosser Herren** 20 Th. p. 780. **Europäischer Staats-Secretarius** 90 Th. p. 519 u. ff. **Genealogisch-Historische Nachrichten** II Band, p. 642; III Band, p. 411. 412. 628. 767 und 772. IV Band, p. 930 u. f. V Band, p 1058. VI Band, p. 105. 114 und 115. **Schumanns Jährliches Genealogisches Handbuch** des Jahrs 1745, II Th. p. 288.

Wasnoth, (Johann) war im Jahr 1505 Prior des Capitels der Kirchen zu Havelberg. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. VIII p. 337.

Waso, Personen dieses Nahmens, siehe **Wazzo**.

WASONUM FAMILIA, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wasa**.

Wasor, Abtey, siehe **Vazor**, im XLVI Bande, p. 813.

Wasowicz, (George) ein Pohlnischer Magnate aus der Woywodschafft Kiow, befand sich mit unter denenjenigen, die des Stanislaus Parthey hielten und den 30 Julius 1735 die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, welche wider die zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags von dem Könige August publicirten Universalien gerichtet gewesen. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1736 p. 144.

Waspring, ein Schwartzburgisch Dorf in Thüringen, unweit Breitenbach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Was Rechtens, Lat. *Quod Juris*, oder *Quid Juris*, bedeutet einmahl so viel, als die rechtliche Entscheidung oder ein den Rechten gemässer richterlicher Ausspruch; siehe **Rechtlich entscheiden**, im XXX Bande, p. 1416. Hernach aber wird auch diese Clausel auf solchen Fall gebraucht, wenn entweder streitende Partheyen selbst, oder auch die Gerichte in zweiffelhafften Fällen sich bey denen Rechts-Collegien des Rechten, oder was desfalls Rechtens? belehren lassen. Siehe **Urtheils-Frage**, im LI Bande, p. 807; desgleichen **Sententz**, (**Belehrungs-**) im XXXVII Bande, p. 155.

WASSA, *Wassati*. Da **Polybius** und **Plutarchus** von denen *Gassatis* oder *Guassatis*, und *Wassatis* geredet; so ist unter denen Gelehrten noch nicht recht ausgemacht, was man eigentlich hierunter verstehen solle. Denn so wollen einige daraus eine besondere Nation dieses Nahmens machen. Siehe **Limnäus** Tom. I Addit. Jur. Publ. Lib. VI c. 4 n. 5 p. 79. Doch sind auch andere, welche diese Benennung lieber von einer Art Spiesse, *Gassa* oder *Wassa* genannt, so bey dieser Nation im Gebrauche gewesen, ableiten wollen. Wie denn auch eben daher, nach des Servii Zeugniß, die alten Gallier diejenigen, welche unter ihnen vor andern großmüthig und tapfer, mithin von der Beschaffenheit waren, denen man insgemein Lehngüter zu verleihen pflegte, *Wessos* oder *Wassos* genennet haben. **Besold** Contin. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Wassa, Stadt und Hafen, siehe **Wasa**.

WASSATI, siehe *Wassa*.

Wasschewizki, (Stanislaus) ein Pohle, hat des **Francisci Alvaresii** 10 Bücher Historiæ Æthiopicæ aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet, und zu Franckfurt an das Licht gestellet, in 12 und 8. **Draudii** Biblioth. Classica p. 1009.

Wasse, (Joseph) ein gelehrter Engelländer und Rector zu Aynho. Von ihm haben wir:

1. Eine schöne Ausgabe von dem Sallustio, so zu Cambridge 1710 in 4 ans Licht getreten ist. Herr **Clerc** in Tom. XIV seiner Biblioth. Choise zu Ende rühmet dieselbe. Eine Recension von dieser Edition findet man in dem **ausführlichen Bericht von allerhand neuen Büchern und andern Dingen**, so **zur heutigen Historie in der Gelehrsamkeit gehören** im XII Stück, p. 1099.
2. Anmerckungen über des **Thucydidis** Lib. VIII de bello Peloponnesiaco, welche man findet in der Edition, welche er nebst **Carl Andreas Ducker**, einen Professor zu Utrecht, im Jahr 1731 zu Amsterdam ans Licht

Licht gestellet hat. Eine Recension davon siehe in den *Novis Actis Eruditorum* im Monat Jenner.

3. Formulas salutandi, Londen 1724 in 4. Der berühmte **Fabricius** hat dieselbe seiner Bibliothecæ Græcæ Volum. XIII einverleibet.

4. An Enquiry into the Words of St. Matth. XXVII, 24. In dieser Schrifft conciliiret Herr Wasse die Evangelisten in dem Bekänntnisse des Hauptmanns beym Creutze Christi: 1) **Matthäus** schreibet solches zu nebst dem Hauptmann auch seinen Soldaten; **Marcus** und **Lucas** aber ihm allein: 2) **Matthäus** und **Lucas** setzen, es habe ihn das Erdbeben, der zerrissene Vorhang, die offenen Gräber beweget; **Marcus** aber, daß JEsus geschrien und verschieden. 3) Beym **Matthäo** und **Marco** spricht er, dieser ist Gottes Sohn, bey dem **Luca**, ein frommer Mensch gewesen. Diese Beschreibungen conciliiret er also: 1) Es wird offt das Haupt oder der Vorsteher genennet, seine Gesellschafft aber zugleich mit verstanden. Er beweiset es aus Thucydide und Virgilio; 2) **Marcus** setzet das letzte Wunder, daß der HErr mit einem Geschrey verschieden, will aber damit die vorhergehenden nicht ausgeschlossen haben; 3) Er verwirfft, daß einige Patres, ingleichen **Grotius** und **Lichtfoot**, zweyerley Bekänntniß daraus machen. Er saget, der Hauptmann sey bey dem Verhör Christi zugegen gewesen, und beweiset aus **Josephi** Antiqu. XX, 4, daß am Feste ein Theil der Römischen Besatzung, wegen besorgten Aufruhrs vom grossen Zulauff des Volckes in den Tempel gerücket, und also hatte er beyde Anklagen der Jüden vernommen, erstlich daß er sich vor GOttes Sohn ausgegeben, hernach gesaget, er sey Christus, ein König. Diese letzte hatte Pilatus, als die Ursache seines Todes, ans Creutz geschrieben, aus der ersten macht er nicht viel. Als aber der Hauptmann den Character der Göttlichen Wunder sahe, und hörete, daß Christus mit solcher Krafft und Vertrauen GOtt seinen Vater nennete, und ihm seinen Geist befahle, das konnte ihn wohl überzeugen, daß er wahrhafftig sey, wovor er sich ausgegeben, nemlich GOttes Sohn. Darum preisete er GOtt: Diese Redens-Art heisset in der Schrifft so viel: Er bekannte, daß JEsus sey der Christ. Beym **Luca** will er lesen, ὁ ἄνθρωπος ἔτος ὁ δίκαιος ἦν, den **Lucas** nennet hin und wieder Messiam τὸν δίκαιον, wie auch **Jacobus** c. V, 6; weil aber die Manuscripte nicht beystimmen, ist es besser, daß man sage, der Articke muͤsse eben nicht allemahl dabey stehen, wie er selbst Apost. Gesch. III, 14 Joh. IX, 22 anführet. Beym Matthäo XV, 26 will er lesen, ἐκ ἔςι λαβεῖν τὸν ἄρτον τῶν τέκνων, und Matth. XVI, 22, mit **Beza** ἤρξατο ἐπιτιμᾶν καὶ λέγειν.

Sonst hat man von ihm auch gemeldet, daß er den **Diodorum Siculum** und Scriptores rei rusticæ unter den Händen gehabt und dieselben herausgeben wollen, ob es aber geschehen, ist uns unbewust. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1733 p. 473. **Beyträge zu den Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen** I Th. p. 245. **Ausführlicher Bericht von allerhand Neuen Büchern** III Stück p. 327 u. XI Stück p. 1096. **Heinsii** Kirchen-Historie im XI Th. p. 8. Unschuldige **Nachrichten** des Jahrs 1723 p. 99. *Bibliotheca S.beriana* n. 137.

Wasseburg, (Richard) siehe **Vasbourg**, im XLVI Bande, p. 677.

Wasselsheim, ein Schloß im Elsaß, zum Stifft Straßburg gehörig. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken 2c.

Wassen, (Graf von Auersperg in) siehe **Auersberg**, im II Bande, p. 2144 u. ff.

Wassenaer, der Ort, von welchem das nachstehende Geschlecht derer Herren von Wassenaer den Nahmen führet. Er liegt in dem mittägigen Holland, zwischen Leyden und dem Haag, gantz nahe bey Dünen, und anderthalbe Holländische Meilen von Leyden. Dieser Ort ist an sich selber gantz klein; hat aber einen ziemlichen District, welcher mit dem Titel einer Baronie dazu gehöret, und soll selbige die älteste Baronie in Holland seyn. **Junckers** Beschr. der 17 Niederländischen Provintzien p. 178. **Dicelii** Beschreibung des Niederlandes p. 300.

Wassenaer, ein uraltes Adeliches, nunmehro Freyherrliches und zum Theil Grafliches Geschlecht in Holland, welches von der vorstehenden Herrschafft **Wassenaer** den Nahmen führet. Dieses Haus stammet noch von denen ersten Königen der Bataver her. Denn, wenn wir der Nachricht des Cornelius Tacitus glauben, so bewohnten vierhundert Jahre für der Erbauung der Stadt Rom, oder tausend und funfzig Jahre für der Geburt Christi die Catten die grosse Insel, welche der Rhein in Nieder-Deutschland machte; baueten daselbst unterschiedene Schlösser; und erwehlten sich einen Fürsten, der sie beherrschete, und die Regierung erblich behielt. Der Fürst nahm den Nahmen eines Königes der Bataver an, und hinterließ einen Sohn, welcher den Nahmen **Raboth** führete. Dieser Raboth ist es, von welchem das Haus von Wassenaer seinen Ursprung herleitet.

Halewyn, Castellan zu Leyden und Herr von Rheinland, so um das Jahr 1083 gelebet, war ein Vater **Halewyns** II, dessen Sohn, **Halewyn** III, Castellan von Leyden und Herr von Rheinland, bey seinem 1198 erfolgten Tode von Johannen von Arkel folgende zwey Söhne nach sich ließ: 1) Der ältere **Jacob**, Burggraf zu Leyden, hinterließ **Thomas**, der ohne Erben gestorben, und **Christianen**, eine Gemahlin Dietrichs von Cuyck, die das Burggrafthum zu Leyden geerbet. 2) Der jüngere, **Philipp**, Herr von Wassenaer von Cattwyck, (welcher von einen vor einen Sohn **Antons** von Wassenaer ausgegeben wird, der 1179 auf dem Thurnier zu Göttingen erschienen) zeugte mit Agnes Persin

sin von Waderland, ausser einer Tochter, **Oda**, die mit Wilhelmen von Teilingen verheyrathet worden, zwey Söhne, **Dietrichen** und **Philippen**.

I. **Dietrich**, Herr von Wassenaer, dessen Nachkommen das Stammhaus Wassenaer durch Heyrathen an die Printzen von Ligny gelangen lassen, verehelichte sich mit Berta von Teilingen, und bekam mit ihr fünf Söhne. Dieselbe waren: 1) **Philipp** II, Herr von Wassenaer, von dem hernach. 2) **Dietrich**, der sich einen **Herrn von Sandhorst**, welches Landgut er in der Theilung bekommen, geschrieben, aber keine beständige Nachkommenschafft gehabt. 3) **Jacob**, welcher von den Friesen 1271 erschlagen worden, und eine eintzige Tochter, **Jacoben**, die Simonen von Bentheim geheyrathet, nachgelassen. 4) **Bartholomäus**, von dem die vorlängst abgestorbenen **Herren von Cranenburg** entsprossen. 5) **Arnold**, ein Stammvater derer von **Gröneveld**, welche mit **Arnolden** III, der in Holländischen Diensten als Obrister und Commendant zu Niemegen gestanden, den 28 August 1616 erloschen. Obgedachter **Philipp** II, Herr von Wassenaer, war ein Vater **Dietrichs** II, welcher sich mit Berta von Cuyck, Burggräfin von Leyden, vermählte, und diese Würde wieder an sein Haus brachte. Sein Sohn, **Heinrich** von Wassenaer, Burggraf von Leyden, zeugte mit Catharinen von Gutuhe, **Johann** von Wassenaer, Burggrafen von Leyden, welcher von Catharinen von Hallewyn **Johann** von Wassenaer, Burggrafen von Leyden, nach sich ließ. Derselbe that dem Kayser Maximilian I in dem Venetianischen, Friesischen, Geldrischen und Utrechtischen Kriegen vortreffliche Dienste, und wurde deswegen nicht nur zum Statthalter von Frießland verordnet, sondern auch von Carln V 1516 mit dem Orden des Güldnen Vliesses beehret. Endlich bekam er 1523 bey Belagerung der in Frießland gelegenen Stadt Slooten einen Musqueten-Schuß in den Arm, und starb daran den 4 Decembr. in der Stadt Leuwarden, da er sein Alter auf 40 Jahr gebracht. Er wurde hierauf von dar mit grosser Pracht nach dem Haag abgeführet, und in dem Begräbnisse seiner Vor-Eltern, beygesetzet. Er hatte mit Joßine, einer Tochter Johann I, Grafens von Egmond, die er sich 1511 beygeleget, folgende zwey Töchter gezeuget: 1) **Marien**, Erbin des Burggrafthums Leyden, welche mit Jacoben I, Grafen von Ligne, vermählet und 1544 durch den Tod weggenommen worden. 2) **Margarethen**, welche sich **Johann** von der Marck, Herr von Lumain und Serain, 1534 ehelich beylegen lassen.

II. **Philipp** von Wassenaer, obgedachten **Dietrichs**, Herrns von Wassenaer, jüngerer Bruder, Herr in Duvenvoirde und Polanen, hatte zwey Söhne, **Arnolden** I, Herrn von **Duvenvoirde**, und **Johann**, Herrn von **Polanen**.

(A) Der jüngere, **Johann** von Wassenaer, Herr von Polanen, zeugte mit Catharinen von Brederode, **Johann** von Wassenaer II, Herrn von Polanen und Lecke, welcher 1351 von Johann II, Hertzoge in Brabant, die Stadt Breda auffte. Er verehlichte sich erstlich mit Oda von Hoorn, hernach mit Elisabeth von Rötselaer, und endlich mit Margarethen von der Lippe. Von der letzten hinterließ er **Otten**, den Urheber der Grafen von Berg, von denen im III Bande, p. 1232 u. ff. gehandelt wird; von der ersten aber *Johannen* von Wassenaer III, Herrn von Polanen, Lecke, Breda und Gertruydenberg, welcher 1393 starb, nachdem seine andere Gemahlin, Otilie, Gräfin von Solms, eine eintzige Tochter und Erbin, **Johannen**, zur Welt gebracht. Diese vermählte sich mit Engelbrechten, Grafen von Nassau, und brachte demselben Polanen, Lecke und Breda zu.

(B) Von **Arnolden** von Wassenaer I, Herrn von Duvenvoirde, stammte **Arnold** V her. Derselbe starb 1529, und hinterließ zwey Söhne, **Johann** und **Gisberten**, welche zwey besondere Linien aufgerichtet.

(I) Von des erstern, nemlich **Johannes**, Nachkommen waren gegen Ausgang des 17 Jahrhunderts hauptsächlich folgende zwey Brüder bekannt: 1) **Jacob** von Wassenaer, Herr von Duvenvoirde und Voorschoten, ein Sohn **Arnolds** VII und Margarethens von Scherpenzeel, Baillif und Dyckgrave von Rheinland. 2) **Friedrich Wilhelm** von Wassenaer, Herr von Rosande, welcher bey der Garde des Printzen von Oranien die Stelle eines Hauptmanns bekleidete. Ihr Vetter, **Wilhelm** von Wassenaer, Herr von Ruyven und Sterrenburg, ein Sohn **Peters** und Annens von Cats (nach andern ein Sohn **Wilhelms** von Wassenaer, Herrn von Ruyven und Sterrenburg, so lange Jahre Ambassadeur in Paris gewesen, und Josine Wigbolts von der Does, Herrn von Nortwyk Tochter) der 1653 gebohren, war Verwahrer des grossen Siegels, (welches Amt er 1720 überkommen, nachdem er zuvor auch Ambassadeur der Staaten von Holland in Franckreich gewesen) Statthalter über die Lehngüter von Holland und West-Frießland, wie auch Präsident in dem Collegio der Deputirten Räthe der jetztgedachten zwey Staaten, als er den 6 August 1723 mit Tode abgieng. Dieser Wilhelm hat noch einen Bruder, der 1700 den 23 December als Capitain verstorben, und eine Schwester, **Elisabethen**, gehabt, die 1670 das Licht der Welt erblicket; 1699 den 2 April an Friedrich Moritzen, Printzen de la Tour, Grafen von Auvergne, vermählet worden; und 1704 den 16 September zu Paris aus dieser Zeitlichkeit gegangen.

(II) Des **Gisberts**, welcher die Linie zu **Opdam**, einem Schlosse und freyen Herrschafft in Nord-Holland, fortgepflantzet, Nachkommenschafft hat in dem 18ten Jahrhunderte zum Theil den Gräflichen Character erlanget. Er war ein Aelter-Vater **Jacobs**, Herrn zu Opdam, so 1623 als Admiral von Holland verstorben. Dieses Sohn, **Jacob** von Wassenaer, Herr von Opdam und Hensbrock, Admiral von Holland und West-Frießland, Obrister und Gouverneur von Heusden, starb, wie aus seinem nachfolgenden Articel zu ersehen, den 4 Julius 1665, in dem 55 Jahre seines Alters, auf seinem Schiffe, und hinterließ von Agnes von Renesse van der Aa, folgende zwey Kinder: 1) **Agnes Charlotten Elisabethen**, die an Bernharden von Pallant, Herrn von

von Keppel verheyrathet worden, und 1700 gestorben; und 2) Jacoben von Wassenaer, Pannerherrn von Wassenaer, Herrn von Opdam, Hensbroek, rc. welcher 1714 den 24 May als Holländischer General-Lieutenant und Gouverneur von Hertzogenbusch, vor Chagrin an einer langwierigen Kranckheit mit Tode abgegangen. Er hatte nur gedachtes Gouvernement erhalten, nachdem er 1703 die Schlacht bey Eckere verlohren, oder wenigstens vor seine Person allda unglücklich gewesen. Er ist vermuthlich derjenige dieses Geschlechts, so vorhero unterschiedene Jahre Ambassadeur am Königlich-Preußischen Hofe gewesen. Von seiner Gemahlin, Adriane Sophien von Raasvelt, des Herrn van Twikel in Ober-Yssel Tochter, hat er verschiedene Kinder erhalten, nemlich 1) Johann, Freyherrn von Wassenaer, von dem hernach; 2) einen Sohn, der * * * gestorben; 3) noch einen Sohn der 1702 im October vor dem Lütticher Citadell durch einen Canonen-Schuß getödtet worden; und 4) eine Tochter die im ledigen Stande Todes verblichen. Vorhin gedachter Johann, Freyherr von Wassenaer, welcher Lieutenant-Admiral in dem Admiralitäts-Collegio an der Maas, wie auch ein Mitglied von dem Rheinländischen Rathe gewesen, hat den 29 October 1723 auf seinem Gute Rosenburg bey Leyden das Zeitliche gesegnet.

Heinrich Freyherr von Wassenaer ist im Jenner des Jahrs 1709 als des deutschen Ordens Land-Comtur zu Altenbisen verstorben. Arend, Freyherr von Wassenaer, Herr in Duvenvoirde, Voorschoten rc. Präsident der Ober-Rechnungs-Cammer von Holland, Drossart in der Stadt und Baronie Breda, Groß-Balliv und Dyckgrave zu Hulst, verstarb 1721 aus Chagrin wegen eines schweren Processes über Rechnung zu thun, plötzlich. Sein Bruder N. Baron von Wassenaer, Oberster-Admiral der General-Staaten, starb 1723 unvermuthet. Im Jahr 1737 lebte Jacob Emmerich, Freyherr von Wassenaer, Herr von Sultwadding, als Bürgermeister zu Leyden und Director der Ost-Indischen Compagnie. Johann Heinrich, Graf von Wassenaer, Freyherr von Opdam, Hensbroek, Spierdyk, Woymeer, Zuydwyk, Lage rc. Johanniter-Ordens-Ritter, Mitglied derer General-Staaten wegen des Adels von Holland und West-Frießland, Präsident des Collegii derer deputirten Räthe im Haag, Groß-Siegel-Verwahrer (welche Würde er nebst der folgenden im Mertz 1737 erhalten) wie auch Statthalter und Registermeister der Lehne der Provintz Holland, Curator der Universität Leyden, Abt zu Rynsburg, rc. starb 1745 den 5 Februar im Haag im 62 Jahre seines Alters; er war ein Herr von vielen Verdiensten und grosser Erfahrung. Im Jahr 1736 versahe er Interims-weise die Stelle eines Groß-Pensionarii von Holland. Carl Ludewig, Baron von Wassenaer, Herr von Doveren, Baillif von Haag, so 1733 zum Ober-Forstmeister der Provintz Holland ernennet worden, erhielte im Februar 1745 wegen Holland und West-Frießland Sitz in der Versammlung der General-Staaten. Friedrich Heinrich, Baron von Wassenaer, Herr von Rhynsaterwoude, nahm zu gleicher Zeit wegen eben dieser Provintzen Sitz in der Generalitäts Rechen-Cammer. Unico Wilhelm, Graf von Wassenaer, Herr von Twickel, Deputirter von dem Adel in Holland zu dem Admiralitäts-Collegio auf der Maas, wurde 1744 den 30 April von denen Herren General-Staaten zum ausserordentlichen Gesandten an den König in Franckreich, der sich damahls in Flandern befand, ernennet, dem Könige von Franckreich solche Vorschläge zu thun, dadurch er bewogen werden könte, die vorhabenden Feindseligkeiten einzustellen und dargegen einem billigen Vergleiche Gehöre zu geben. Den 8 May reisete er aus dem Haag ab, und langete den 12 zu Brüssel an, von dar er den 13 nach Valenciennes abgieng, wohin der König den 14 von Ryssel wieder zurücke kam. Er kunte aber an diesem Tage bey demselben die begehrte Audientz nicht erhalten, sondern muste ihm den 15 nach der Abtey Cisoin folgen, alwo Se. Maj. das Haupt-Quartier nahm. Den 16 hatte er bey dem Könige seine erste Audientz. Der Marquis von Fenelon holte ihn in einer sechsspännigen Carosse ab, und begleitete ihn nach dem Königlichen Quartier, wo der Marquis von Verneuil, Introducteur der Abgesandten, ihn in des Königs Cabinet führte. Der König stund mit entblößtem Haupte, den Rücken gegen einen Tisch kehrend. Es befand sich weiter kein Minister im Cabinet, als der Graf von Argenson. Die Rede, die der Graf von Wassenaer an den König gehalten, soll also gelautet haben:

Sire

„Die General-Staaten der Vereinigten Niederlande, meine Principalen, schicken mich an „Ew. Majestät, Deroselben die aufrichtigsten „Zeugnisse und Versicherungen ihres Respects, „und von dem Verlangen zu geben, das sie haben, mit Ew. Majestät das alte Verständniß „zu unterhalten, das die zwischen Ew. Majestät „Ihro Hochmögenden bestehende Tractaten unveränderlich machen soll. Bey diesem unumstößlichen und so geheiligten Grunde schmeicheln „sich die General-Staaten mit der festen Hoffnung, diese erste Wohlgewogenheit zu erhalten, „womit Ew. Majestät sie seit Dero Gelangung „zum Throne beständig beehret haben. Die „gerechten Besorgnisse, die ihnen die Unruhen „erwecken, womit Europa zerrüttet wird, mehren sich von Tag zu Tage, und Ihre Hochmögenden sehen mit den empfindlichsten Schmertzen diese Unruhen sich gegen ihre Grentzen ausbreiten. Sie bitten Ew. Majestät, daß sie „helffen wollen, die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen. Dieses ist, Sire, der grosse „Zweck, den Ew. Majestät sich vorsetzen. Ihre „Hochmögenden haben davon die wiederholten „Versicherungen auf Dero Seite erhalten. „Sie wünschten hertzlich, mit Ew. Majestät zu „Herstellung eines standhaften und billigmäßigen Friedens verhelffen zu können. Dieses ist „der Zweck meines Dienstes, und der von dem

„Schrei-

„Schreiben, das Ew. Majest. zu überreichen ich „die Ehre habe. Was für ein Glücke wird es „für mich seyn, wenn ich bey Ausrichtung der „Pflichten, welche meine Principalen mir aufer„legen, mich des Schutzes von Ew. Majestät wür„dig machen kan." Hierauf soll der König folgende Antwort ertheilet haben: „Die Wahl, „welche die General-Staaten in ihrer Person, „mein Herr, getroffen, konte mir wegen der „Wissenschafft, die ich von ihren persönlichen „Qualitäten habe, nicht anders als sehr ange„nehm seyn. Alle meine Handlungen gegen ihre „Republic seit meiner Gelangung zur Crone, „haben ihr zum Beweis dienen müssen, wie sehr „ich verlanget habe, mit ihr eine aufrichtige „Freundschafft, und eine vollkommene Corre„spondentz zu unterhalten. Ich habe lange ge„nung meine Neigung zum Frieden gezeigt; aber „je mehr ich verzogen, den Krieg zu erklären, „je weniger will ich die Wirckungen davon ver„schieben. Meine Ministri werden mir von der „Commißion, die ihnen aufgetragen ist, Bericht „erstatten, und nachdem ich sie meinen Alliirten „communiciret, will ich ihren Principalen wissen „lassen, was meine letzten Entschliessungen sind." Von dieser Antwort des Königs stellte der Graf von Argenson nach der Audientz dem Grafen von Wassenaer eine Abschrifft von dieser Königlichen Antwort zu. Man hat nach der Zeit vorgegeben, als ob dasjenige, was man in den öffentlichen Blättern sowohl von der Rede des Gesandten, als der Antwort des Königs gelesen, sehr mangelhaft wäre. Mit wenig Worten habe beydes darinnen bestanden; Der Gesandte habe von dem Könige begehret, mit seiner Entschliessung, die Niederlande, und absonderlich die Barriere, anzugreiffen, Anstand zu nehmen, und vielmehr Friedens-Vorschläge zu thun, welche Ihro Hochmögenden bey der Königin in Ungarn und dem Könige von Engelland geltend zu machen suchen wolten. Der König aber habe darauf geantwortet: Was den ersten Punct beträfe, könte er seine Operationes nicht verschieben, und wegen des andern käme es ihm nicht zu, Vorschläge zu thun; wenn aber die General-Staaten von Seiten ihrer Alliirten einige thun wolten, so solten sie mit Vergnügen angehöret werden, indem Se. Majest. nichts mehr wünschte, als zu einem baldigen und billigen Frieden zu gelangen. Nach der Audientz wurde der Graf von Wassenaer zu Mittage von dem Herrn Moreau de Seichelles, Intendanten der Armee, herrlich tractirt, wobey sich der Graf von Argenson, der Marquis von Fenelon, der Marquis von Crenay, der Marquis von Beauveau, und verschiedene andere Officiers vom ersten Range zugegen befanden. Weil der Marquis von Fenelon ernennet worden, die Vorschläge des Grafen von Wassenaer anzuhören, hielten sie darauf eine Particular-Conferentz mit einander, worinne der letztere sie ihm communicirte. Der Graf hat hierauf auch fleissig mit dem Marschall von Noailles, dem Grafen von Argenson, und dem Marquis von Fenelon conferiret, und von ihnen viele Proben sonderbarer Hochachtung empfangen. Er erschien täglich bey dem Könige, und Se. Maj. begegnete ihm allezeit mit besonderer Distinction. Den 13 May war er zum erstenmahle bey dieses Monarchens Lever oder Auffstehen. Als er durch die Anti-Chambre gieng, empfieng er von allen Herren, die sich daselbst befanden, und worunter er etliche, mit welchen er ehemahls bey seinem Aufenthalte zu Paris Umgang gepflogen, kannte, die Complimente. Bey seinem Eintritte in des Königs Zimmer liessen sich Se. Majestät ankleiden. Der König redete ihn so gleich also an: „Herr von Wassenaer, wie lange ist es wohl, „daß sie in Franckreich gewesen?" Worauf er antwortete, es wären 25 Jahr. Der König erwiederte: „Sie finden mich also sehr geändert." Da nun der Graf von Wassenaer wiederum auf eine sinnreiche und ehrerbietige Art antwortete, unterhielte sich der König noch eine geraume Zeit mit ihm. Den 19 speisete er zu Mittage bey dem Hertzoge von Chartres, und den 20 bey dem Hertzoge von Penthieure, Groß-Admirale von Franckreich. Den 18 ward er von dem Marquis von Fenelon, nebst verschiedenen andern Generals der Armee, aufs herrlichste tractiret. Der Intendant der Armee, Herr Moreau de Seichelles, befand sich auch mit zugegen. Dieser eröfnete ihm bey solcher Gelegenheit, wie eine Frantzösische Parthey einige mit Brantewein beladene Wagen, die von Ypern nach Mons gefahren, weggenommen; so bald er aber von der Sache Nachricht erhalten, habe er anbefohlen: solche Wagen nach Ypern zurücke zu schicken. An eben dem Tage wurde der Graf von Wassenaer benachrichtiget, daß man zwey Mann von dem Schweitzer-Regimente Salisch, die von Ypern nach Mons gehen wollen, unterwegens darum angehalten, weil sie zu dem Corps der Königlichen Ungarischen Hülfs-Völcker gehörten, und daß man sie gefangen nach Ryssel geführet. Er schrieb deshalben an dem Marschall von Noailles, welcher ihm also antwortete: „Er „wäre auf die erste Nachricht, die er von dieser „Sache erhalten, den Befehlen des Königs zu„vor gekommen, indem er gethan, was er, der „Graf von Wassenaer, begehrt hätte. Die „zwey Soldaten solten mit einem seiner Leute zu„rück geschickt, und an dem Ort, wohin er nur „verlangte, gebracht werden. Er würde sich „glücklich schätzen, eine wichtigere Gelegenheit zu „finden, um ihm die vollkommene Hochachtung, „damit er ihn ehre, und die rechte Meynung, wie „er von so langer Zeit her gesinnet gewesen, zu „zeigen." So höflich und ehrerbietig begegnete man in dem Frantzösischen Lager dem Grafen von Wassenaer, ohne ihm doch in seinem Suchen zu willfahren. Weswegen er wieder nach dem Haag zurück kehrete, wo er den 16 Junius anlangete. Doch in dem Julius wurde er schon wieder an den König in Franckreich gesendet, bey dem er den 22 dieses zu Arras eine lange Audientz hatte, die aber eben so wenig nach dem Wunsche seiner hohen Principalen war, als die vorigen gewesen. Es geschahe bey des Königs Lever, wobey er zugleich Sr. Majestät seinen

Sohn,

Sohn, den er mitgebracht hatte, präſentirte. Den 23 hatte er ſeine Abſchieds-Audientz, zu welcher er von dem Ritter von Sainctot, Introducteur derer Ambaſſadeurs, geführet wurde. Der König hatte niemanden weiter, als den Grafen von Argenſon bey ſich. Nachdem der Graf von Waſſenaer in der Rede, die er an den König hielte, bezeuget, wie viel er ſich wegen der an Sr. Majeſtät ihm aufgetragenen Commißion, welche er Krafft habenden Befehls nunmehro endigen müſte, ſchmeichelte, und nachdem er gegen den König die Verſicherungen erneuert, wie angenehm es denen General-Staaten ſeyn würde, die fernere Freundſchafft mit Sr. Majeſtät zu unterhalten; antwortete der König: „Daß ihm nichts „angenehmer wäre, als die neuen Verſicherungen, „die er wegen der Geſinnung Ihro Hochmögen„den mündlich von ihm empfienge; es wäre Sr. „Majeſtät leid, daß die gegenwärtigen Umſtände „dem Grafen von Waſſenaer nicht geſtatteten, „bey Deroſelben länger zu bleiben.„ Nach der Audientz hielte er ſich eine Weile in des Königs Anti-Chambre auf, wo er von denen Herren des Hofes Abſchied nahm. Der König gieng einen Augenblick hernach durch die Anti-Chambre, und ſagte dem Grafen nochmahls Adjeu. Er ſpeiſete hierauf mit dem Herzoge von Chartres bey dem Biſchoffe von Arras, wo verſchiedene Perſonen vom erſten Range zugleich zugegen waren. Den 10 Auguſt langete der Graf von Waſſenaer wieder im Haag an. Als er nach ſeiner Rückkunfft dem Frantzöſiſchen Miniſter im Haag, Abt de la Ville, das reich mit Diamanten beſetzte Portrait des Königs, ſo er empfangen, zeigte, bewunderte dieſer die Schönheit davon, und geſtund, daß es dem Könige vollkommen ähnlich ſähe. Hierauf verſetzte der Graf von Waſſenaer: „Es wäre an „dem, er fände aber doch, daß der Mahler Se. „Majeſtät mit einer etwas verdrüßlichen Mine „vorgeſtellet hätte.„ Da denn der Frantzöſiſche Miniſter geantwortet: „Es iſt ſolches nicht über „Sie, mein Herr, denn der König liebt und „ſchätzt Sie hoch, und wenn er ein wenig verdrüß„lich ſiehet, ſo iſt es nur über die Republic, weil „ſie verabſäumet, Europa zu beruhigen, und eine „allgemeine Hochachtung und Erkenntlichkeit von „allen Höfen zu verdienen.„ Im October wurde der Graf von Waſſenaer in einigen Commißionen an den Chur-Mayntziſchen Hof geſchicket. Zu Anfange des November-Monats befand er ſich auch bey dem Churfürſten von Cölln, mit dem er auf vier Jahre ein Cartel errichtete. Weil aber die General-Staaten ſeit des Kayſers Carls VII den 20 Jenner 1745 erfolgten Abſterben einige Aenderung in der Geſinnung nurgedachten Churfürſtens wahrgenommen, ſo erachteten ſie vor dienlich, dem Grafen von Waßenaer abermahls an ihn abzuſchicken, und hatte er den 26 Mertz ſeine erſte Audientz, Er gieng nach einigem Aufenthalte wieder nach Holland zurück; ward aber zu Anfange des 1746 Jahres nochmahls an dem Chur-Cöllniſchen Hof geſendet, um den Tractat wegen Uberlaſſung eines Corpo Trouppen von 10000 Mann zur Richtigkeit zu bringen. Hierauf ward er von neuen als auſſerordentlicher Geſandter an den König in Franckreich, nach Verſailles geſchicket, und hatte er den 27 Februar ſeine erſte Audientz bey dem Könige. Die Anrede, welche er an Se. Majeſtät gehalten, ſtehet in dem Europ. Staats-Secretario Th. 116 p. 704 u. f. Man hat bemercket, daß der Graf von Waßenaer 7 Minuten mit Sr. Majeſtät in Dero Cabinet geweſen; man hat aber nicht erfahren können, was etwan auf das Tapet möge gekommen ſeyn. So viel aber iſt gewiß, daß dieſer Miniſter nicht gnädiger von dem Könige hätte empfangen werden können, als es würcklich geſchehen. Es haben auch nach dem Exempel des Königs alle Königliche Miniſter ihm überaus viele Höflichkeit erwieſen, und die Art, womit der König den Grafen von Waßenaer an allen Orten, wodurch er gereiſet, hat empfangen laſſen, hat genugſam von der Achtung gezeiget, die der König vor ihn heget. Er hat zu verſchiedenen mahlen die Ehre gehabt, mit dem Könige zu ſpeiſen. Aus den Negociationen des Grafens von Waßenaer hat man ſo wohl zu Paris als auch im Haag lauter Geheimniſſe gemachet. Als man zu Paris in einer Geſellſchafft von dem jungen Prätenden mit Ruhm geſprochen; ſo ſoll der Graf von Waßenaer geſagt haben: „Es iſt gar ein wackerer „Printz, nur kan ich nicht wünſchen, daß er ſein „Glück in Groß-Brittannien mache, weil ſol„ches dem Intereſſe und dem Abſichten meiner „Republic würde entgegen ſeyn: Wenn ich aber „ein kleines Königreich in meiner Taſche hätte, ſo „wolte ich es ihm geben. Zwar er würde es auch „nicht bekommen, weil es gantz gewiß ſchon Je„mand anders haben wollen.„ Hieraus haben einige ſchlieſſen wollen, daß unter der Negociation des Grafens von Waßenaer Engelland gewiſſer maſſen mit begriffen ſey. Dem ſey nun, wie ihm wolle, ſo hatten die Negociationen des Grafens von Waßenaer ſchlechten Fortgang, indem er den Allerchriſtl. keine friedliebende Gedancken beyzubringen vermogte. Er bat daher die Republic Holland um die Abſendung ihres zweyten Miniſters, des Herrn von Gilles, indem er vorgab: Das Frantzöſiſche Miniſterium ſuche ihn durch allerhand Spitzfindigkeiten irre zu machen, daß er ſich daher nicht getrauete, eine ſo wichtige Unterhandlung allein auf ſeine Schultern zu nehmen, oder nachhero, im Fall der Ausgang nicht nach Wunſch ſeyn ſolte, dieſelbe allein bey der Republic zu verantworten. Alle Bemühungen aber, welche beyde Holländiſche Miniſters angewendet, konten die Abreiſe des Königs zur Armee nach den Niederlanden, um den Anfange der Operationen beyzuwohnen, nicht hintertreiben. Jedoch wurde den beyden Holländiſchen Miniſtern zu wiſſen gefüget, ſie könnten, wenn ſie wolten, dem Könige folgen, weiter aber nicht als bis nach Arras, woſelbſt ſie bis auf neue Ordre bleiben ſolten. Weil ihnen nun der Staat anbefohlen hatte, dem Hofe zu folgen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände die Negociation fortzuführen; ſo ſind ſie auch ſolchem Befehle nachgekommen.

Sonſten mercken wir noch, daß in dem alten mit luſtigem Bäumen bezierten Schloſſe zu Leyden ein tieffer Brunnen ſey, der noch von den Römern gegraben worden, und welchen die Freyherren von Waßenaer, deren Stammhauß nahe hiebey

hiebey, als den Ursprung ihres Nahmens und Wappens, im Stande erhalten müssen. Von ihnen hatten die Holländer ein Sprüchwort: Unter den Edlen Holländischen Geschlechten sey das **von Waßenaer** das älteste, **von Brederode** das edelste, **von Egmond** das reicheste, als welche auch Grafen zu Buren und Leerdam waren. *Supplement de l' Atlas historique* T. VII (Amsterd. 1720 in Fol.), wo man eine Geschlechts-Tabelle findet, siehe **Deusche** *Acta Eruditorum* Th. 68 p. 575. **Hübners** 7tes Suppl. 110, und 14tes Suppl. p. 112. **Imhoffs** Not. Procer. Imper. L. VI, c. 1. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Genealogischer Schauplatz des ietzherrschenden Europä** p. 193 u. f. **Die heutigen Christlichen** *Souverainen* **von Europa** (1698) p. 765. **Eröfnetes Cabinet Grosser Herren** Th. X p. 1190. **Ludwigs** Universal-Historie **Th.** II, Suppl. p. 288. Th. IV p. 338. **Gryphius** von Ritter-Orden p. 79. **Petit** Grand. Chron. L. VII. **Allgemeine Chronicka** Th. VII p. 766 u. 835. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733 p. 349; des Jahrs 1736 p. 645. und des Jahrs 1737 p. 82 u. 348. **Der reisende Teutsche im Jahr 1744** p. 181 u. 256. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band VI, p. 476, 481, 485, 499, 863, 869, 874 u. f. Band VII, p. 128, 322, 323, 339, 340, 646, 725, u. 1085. Band VIII, p. 585. **Europäische Staats-Secretarius** Th. 93 p. 830. Th. 94. p. 891 u. f. Th. 95. p. 1023 und 1025. Th. 115 p. 610, 613. Th. 116. p. 704 und 707. Th. 117. p. 779. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. II p. 438, 835, 848 und 887. **Arnoldi** Historisch- und Politische Geogr. 532. u. f.

Wassenaer, (Jacobus von) Herr zu Opdam, und Hensbrock, Admiral von Holland und West-Frießland, war ein Sohn **Jacobs** von Wassenaer Herr zu Opdam, Admirals von Holland und West-Frießland. Er ließ sich schon bey jungen Jahren in der Vereinigten Niederlanden Kriegsdiensten gebrauchen, führte eine Compagnie zu Pferde, war bey unterschiedlichen Belagerungen, sonderlich 1632 vor Mastricht, da er mit 100 Mann zu Pferde bey Stockheim auf drey Spanische Compagnien traf, und sie repoußirte, auch 25 davon gefangen bekam. Nachmahls ward er in den Rath der Staaten von Holland aufgenommen, erlangte das Gouvernement der Festung Heusden, auch von den festen Plätzen und Schantzen Crevecoeur, St. Andreas, Vooren Hement. Im Jahre 1647 wurde er von der Provintz Holland an die Provintzien Geldern und Ober-Yssel, um selbige von Franckreich abwendig zu machen, und zu dem Frieden mit Spanien zu bewegen, abgeschickt. Im Jahre 1648. verrichtete er die Gesandschafft wegen der General-Staaten zu Churfürst **Friedrich Wilhelms** zu Brandenburg ältesten Printzens Tauf-Actu zu Cleve, ward auch im Nahmen der Provintz Holland an Geldern und Ober-Yssel nach Printz **Wilhelms** von Oranien Tode der vorseyenden Staats-Veränderung halber abgeschickt; so nahm er auch 1651 von Holland die Commißion auf sich, die Staaten von Seland abzuhalten, daß sie des verstorbenen Printzen unmündigen Sohne die Statthalterschafft nicht zuwenden möchten. In eben diesem Jahre gieng er in Gesandschafft nach Cleve zu dem obgedachten Churfürsten **Friedrich Wilhelm**, und nach Düsseldorf zu Pfaltzgraf **Wolff Wilhelmen**, um den zwischen beyden entstandenen Krieg beyzulegen; gestalt er auch von solchen zum zweytenmahle ab- und zureisete, da denn bey Angerot die Chur- und Fürstliche Zusammenkunfft, auch endlich der Friede erfolgte. Als in dem Kriege zwischen dem Protector in Engelland, **Olivier Cronwell**, und den Vereinigten Niederlanden, der Admiral **Martin Herberts Troup** um sein Leben gekommen, trug man ihm 1653 die erledigte Stelle an; weil er nun niemahls zuvor sich zur See gebrauchen lassen, hatte er anfänglich keine Lust dazu übernahm sie aber doch endlich. Er ließ hierauf wider diejenigen, so ihre Gebühr in dem letztgehaltenen See-Treffen nicht beobachtet, die Straffe ergehen, und commandirte die Holländischen Kriegs-Schiffe bis zu den erfolgten Frieden, worauf er 1655. von dem Könige in Dännemarck mit dem Ritter-Orden vom Elephanten beehret worden. Im Jahr 1657. führte er eine Flotte nach Portugall, wobey er zugleich die Legation an den König Alphonsus übernahm, und weil ihm, im Fall man an Königl. Portugiesischer Seite der damahligen Brasilianischen Irrungen halber nicht Satisfaction geben würde, auf die aus Brasilien kommende Schiffe zu passen Instruction gegeben worden, nahm er von solchen 21 hinweg, und kam damit glücklich in Holland an. Im Jahr 1658 wurde er König **Friedrichen** III in Dännemarck mit einer See-Armee zu Hülffe geschickt, allwo es den 29 October mit dem Schwedischen Reichs-Admiral, **Carl Gustav Wrangel**, im Sunde zu einer blutigen See-Schlacht kam, er aber dennoch mit seinen Schiffen nach Coppenhagen durchdrang. In Dännemarck verblieb er fast ein Jahr, und obschon der Englische Admiral **Montagu** zum Beystande des Königs von Schweden auch in dem Sund anlangte, erwiesen sie beyde sich doch nicht feindselig gegen einander, und langte er 1659 wieder in Holland an. Bey Königs **Carls** II in Groß-Britannien Ankunft in den Haag 1660 war er einer der vornehmsten, die ihn im Nahmen der Staaten bedienten, an statt deren er auch bey des Königs Abschiede das Wort führte. Als es aber nachmahls 1665 zwischen diesem Könige und den Vereinigten Niederlanden zum öffentlichen Kriege kam, commandirte er die Flotte der Holländer, hatte aber das Unglück, daß in dem hitzigen See-Gefechte 1665 mit den Engelländern, die der Hertzog von Yorck, Pfaltzgraf **Robert**, und der Graf von Sandwich commandirten, da er eben auf einem Stuhle sitzend ein und andere Ordre ertheilte, das Feuer in das Pulver gerieth, dessen 17000 Pfund auf seinen Admirals-Schiffe, die Eintracht genannt, sich befand, wodurch solches in die Lufft gesprenget ward, und er also sein Leben mit aufgeben muste; wiewohl **Imhof** berichtet, das nach Inhalts seines prächtigen Epitaphii, daß die General-Staaten ihm zu Ehren im Haag in der grossen Kirche haben aufrichten lassen, er sein Schiff selbst angestecket; weil er von den Feinden übermannet gewesen,

gewesen, und denselben nicht gerne in die Hände gerathen wollen. Es geschahe solches den 4 Julius 1665. und war er 55. Jahr alt. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Imhofs Not. Proc. L. VI c. 14. Neuville Hist. d'Hollande. Bizot Hist. metall. d'Hollande. Loccenii Histor. Suecan. p. 835 u. f. Gauhens Historisches Helden- und Heldinnen-Lexicon, p. 1216. Allgemeine Chronick. XI Theil, p. 477. Ludolphs Schaubühne der Welt, III Th. p. 383. und 595. Winckelmanns Oldenburgische Chronick. p. 487. Junckers Beschreib. der XVII Niederl. Provintzien, p. 178. Dicelii Beschreibung des Niederlandes, p. 300.

Wassenaer, (Nicolaus von) siehe **Wassenarius,** (Nicolaus Johann).

Waßenarius, (Nicolaus Johann) oder **Nicolaus von Waßenaer,** ein in der Griechischen Sprache wohlgeübter Doctor der Medicin zu Amsterdam; war aus Brabant gebürtig, und zu Anfange des 17 Jahrhunderts Conrector in Harlem. Er schrieb verschiedene Historische und Medicinische Tractate, als:

1. Turckische Chronyk van de memorabelste oorlogen tot in '4 Jahr 1623. met koop. Amsterdam 1623. in Fol.
2. Artem medicam ampliatam, Amsterdam 1624.

Auch schrieb er

3. De obsidione urbis Harlemensis, in einem Griechischen Gedichte.

Benthems Holl. Kirchen- und Schulen-Staat. Andreä Bibl. Belg. Sweertii Athen. Belg. Foppens Biblioth. Belg. T. II. p. 925. Keßners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Waßenau, (Johann Engelbert von) Saltzburgischer Rath und Landmann, wie auch im Jahr 1741. Legations-Secretair in dem Fürstlichen Collegio bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch 1741. II Theil, p. 258.

Wassenberg, eine in dem Hertzogthum Jülich gelegene Herrschafft, welche vorjetzo ein Ober-Amt heisset. Sie ist, allem Ansehen nach, in dem 12 Jahrhundert durch Cunigarden, Gerhards, Grafens von Geldern und Zütphen, Tochter, an ihrem Gemahl, Heinrichen III, Hertzog von Limburg, und nachgehends zugleich mit Limburg an Johann I, Hertzog von Brabant gediehen. Desselben Nachkommen haben sie hier auf eine geraume Zeit besessen; endlich aber ist sie durch den Kayser Carln V. 1544 Wilhelmen, Hertzoge von Jülich und Cleve, erblich überlassen worden. Butkens Troph. de Brab. T. II. p 309. Abels Preuß. Staats-Geogr. p. 473.

Wassenberg, (Everhard) ein Deutscher von Emmerich, aus dem Hertzogthum Cleve, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, war ein grosser Feind der Protestanten, und bekam endlich von dem Könige Uladislaus in Pohlen den Titel eines Königlichen Historiographi. Seine Schrifften sind:

1. Panegyrici Selecti, 1648.
2. Aurifodina Gallica, Amsterdam 1672.
3. Maroboduus redivivus in Ludovico XIV. Galliæ rege, 1672.
4. Gesta Uladislai IV. Poloniarum Regis & Suec. Dantzig 1643. in 4.
5. Joh. Casimiri carcer Gallicus, Dantzig 1644. in 4.
6. Liber singularis de bello inter invictissimos imperatores, Ferdinandum II. & III. & eorum hostes, Fridericum sc. Palatinum, Gabrielem Bethlehemium, Daniæ, Sueciæ & Franciæ Reges ab anno 1618. ad an. 1637. Dieses Buch ist erst zu Franckfurt 1639. gedruckt, und nach diesem unter dem Titel: Florus Germanicus aufgelegt, auch in die Deutsche Sprache übersetzet worden, und hiervon ist die beste aber sehr rare Edition, welche zu Amsterdam 1647. mit Anmerckungen des Grafen von Fürstenberg herausgekommen.
7. Saguntus in Dantisco non deleta, Franckfurt 1661. in 4.
8. Embrica, seu Urbis Embricæ Descriptio, Oliva 1667. in Fol.

Contingii Comment. de Scriptoribus XVI. post Christum natum Seculorum, p. 216. Gryphius de Scriptoribus Historiam Seculi XVII illustrantibus, p 66. und 523. *Bibliotheca Gribneriana* P. II. p 361. n. 5222. und 23.

Waßenburg, oder **Wachsenburg,** eine Stadt und Amt in Thüringen, zwischen der Grafschafft Gleichen und dem Arnstädtischen Gebiete, eine halbe Meile von Arnstadt. Im Jahr 1368. brachte Landgraf Balthaser in Thüringen solche Vogtey von Graf Heinricben zu Schwartzburg käuflich an sich. Tentzel Suppl. 2. Hist. Goth. p 377. bringt den Handel ins Jahr 1367. Es ist aber solcher erst 1369. am Pfingst-Abend richtig worden, wie die Urkunde bey Struven Hist. Pol. Arch. IV Th. p. 122 u. ff. ausweiset. Anjetzo gehöret es dem Hertzoge von Sachsen-Gotha, und ist vorjetzo zum Amte Ichtershausen geschlagen. Dabey liegt ein altes und festes Schloß auf einem Berge, darauf ein Fürstlich Gothaischer Hauptmann wohnet. Solches Schloß soll Meingotbus, Abt zu Hirschfeld, zu des Kaysers Ottens des Grossen Zeiten erbauet haben. Um das Jahr 1660. ließ der Hertzog Ernst zu Sachsen Gotha dieses Schloß Gebäude zu einem Zucht und Waysen-Hause einrichten; es ist aber solches nach Gotha geleget worden. Rudolphs Goth. P. II, c. 33. Gregorii Thüringen. Müllers Sächsisch. Annal. Birckens Sächs. Helden-Saal, p 317. Glafeys Geschichte des Churfürstl. Hauses Sachsen, p. 891. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 42. Die Heutigen Souverainen in Europa, p. 822.

Waßenburg, ist ein alt zerfallenes Schloß obwärtig Niederbronn in der Grafschafft Lichtenberg in dem Unter-Elsaß. Es gehöret der Herrschafft Hanau und tragen es die Herren Riedhammer, welche sich davon schreiben, von Hanau zu Lehen. Es ist hier ein enger Paß oder Strassen nach Bitsch in Deutsch-Lothringen, der schon vor der Römer Zeiten üblich gewesen, wie allda noch ein Monument in Felsen zu sehen ist. Ichterheims Elsaßische

sche Topographia, p. 14. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 359.

Waßend en vallend Waater, siehe **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9 u. ff.

Waßend-graadige Kaart, (**Een**) ist ein Holländisches Wort, Fr. *Carte reduite*, ou *Carte au point reduit*, Deutsch **Reductions-** oder **Reducirte Karte**, heisset diejenige, da die Graden nur der Länge nach unter sich einig; die von der Breite aber ungleich sind, von wegen der Ungleichheit der Parallelen, die grösser bey dem Aequatore und kleiner gegen die Poli sind. Säschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, p. 439.

Waßendorf, **Waßenstorf**, **Wasmestorf**, in den alten Schrifften heist es **Wasmestorpe**, ein Dorf in dem Amt Oebsfeld im Hertzogthum Magdeburg, liegt nicht weit von Bredenrode an den Drömlingischen Wiesen nach Nienburg hin, hat im Jahr 1564. 17 Feuerstätte, bald darauf bis auf den heutigen Tag 18. Walthers Singul. Magdeburg. VI Theil, p. 180.

Waßenstein, ein gantz abgegangenes Berg-Schloß in Unter Elsaß, liegt zwischen der Selzbach und Sur, und scheinet Chur-Pfältzisch zu seyn. Ichterheims Elsaßische Topographie, p. 2.

Waßenstorf, Dorf, siehe **Waßendorf**.

Wasser, Lat. *Aqua*, Frantz. *Eau*, Holl. *Waater*, ist nach der alten Philosophie das dritte Element, und macht mit der Erde einen Globus, oder Kugel aus; daher es nicht allein den Erdboden überall umgiebt, sondern auch denselben, wie das Blut in den Adern den Leib, allenthalben durchfliesset. In dem Hebräischen heisset es מַיִם von dem Arabischen מאה, weit und breit ausbreiten, oder erstrecken. In dem Griechischen wird es ὕδωρ genennet. Plato leget dem Wasser den Nahmen einer nüchternen Gottheit bey.

Schöpffung und Absonderung des Wassers.

Als der allmächtige Schöpffer die gantze Masse des Himmels und der Erden hervorgebracht, und an dem ersten Tage das Licht von der Finsterniß geschieden hatte, präsentirte sich an dem andern Schöpffungs-Tage zwischen den Wassern über der Feste des Himmels, und den Wassern unter dem Himmel, die aufgeheiterte Lufft, als ein Vorhang, oder Scheide-Wand, 1 Mos. I, 6. 7. An dem folgenden dritten Tage aber, ward die annoch mit Wasser bedeckte, oder rings umflossene, Erd- und Wasser-Kugel, von der obliegenden Wasser-Last erleichtert, und, nachdem die vor andern dicken und dichten Theilgen, durch das Band ihrer schweren Drückung, sich unter sich begeben, nach und nach mehr gesetzet und verhärtet hatten, ward das feste Erdreich daraus; gleichwie hingegen die dünnen und flüßigen Theile, nachdem sie von den untermengten irrdischen und gröbern Theilen gereiniget waren, sich auf einen Hauffen zusammen bewegen, und also die gesammte Last der Feuchtigkeit, zu künftiger Bewässerung des Erdbodens, ihre besondere Stätte einnehmen, und im Meere, Flüsse, Seen und Quell-Brunnen, verfasset werden muste, 1 Mos. I, 9. 10. Siehe auch Psalm CIV, 6. 10. Es scheinen sonst die zwey Elemente, Wasser und Lufft, einander nahe erwandt, und jenes eine dichtere Lufft, dieses ein dünnes Wasser zu seyn; und so sind auch die Vögel als fliegende Fische, und die Fische als schwimmende Vögel, anzusehen. D. **Lange** hält in seinem Mosaischen Licht und Recht davor, daß das Wasser die erste Materie sey, woraus der Geist GOttes alle andere Cörper hervorgebracht habe; gleichwie eben derselbe durch das Licht, dessen **Moses** 1 Mos. I, 3. gedencket, daß es GOtt zuerst unter allen habe werden lassen, das Element des Feuers verstehet, das GOtt am ersten Tage erschaffen, und dadurch alle Geschöpffe perfectioniret, selbiges aber theils der Erde und dem Wasser einverleibet, theils auch hernach die himmlischen Licht-Cörper daraus gemachet habe. **Rüdiger** will daraus, daß sich der göttliche Geschichtschreiber der Schöpffung, **Moses**, in Egypten, und vermuthlich, studirens wegen, auch in Phönicien aufgehalten habe, wahrscheinlich schliessen, daß er sich in seiner Historie von der Schöpffung der Egyptischen und Phönicischen Kunst-Wörter bedienet, und durch Himmel und Erde, von denen er sage, daß sie GOtt zu Anfang geschaffen, nichts anders, als den Aether und Aer, als die zwey ersten Principien aller erschaffenen Dinge, verstanden habe; welches dem H. Geiste, bey Eingebung der H. Schrifft, nicht zuwider gewesen sey, und man hierinnen destomehr versichert seyn könne, je mehr Schwierigkeiten in der Erklärung hierdurch zu heben wären. Denn setze man voraus, daß die Alten durch das Wasser nichts anders, als etwas flüßiges, verstanden haben, so würde sich die Auslegung von den Wassern über der Feste vor sich geben, und die Feste die Atmosphärische Lufft, das Wasser über und unter derselben aber den flüßigen Himmel, der unter und über derselben Lufft sey, anzeigen. Andre sind fast gleicher Gedancken, und halten davor, daß in den Worten des H. Geschichtschreibers: **Und der Geist GOttes schwebete über dem Wasser**, das Wort מַיִם einen fliessenden Cörper, oder eine fliessende Materie, bedeute. Denn daß allhier das Wort nicht seine eigentliche gewöhnliche Bedeutung habe, nach welcher es das elementarische und gemeine Wasser anzeiget, erhellet daraus, weil dieses erst an dem dritten Schöpffungs Tage gemacht, und von dem Trockenen, oder dem Elemente der Erde, abgesondert worden sey. Es sey dahero vielmehr klar, daß das Wort מַיִם in doppeltem Verstande genommen werde. Erstlich bedeutet es das elementarische Wasser, wenn es heist: Und GOtt sprach: Es versammlen sich die Wasser unter dem Himmel an einen Ort, u. s. w; hier aber zeige es in den Worten: Und der Geist GOttes schwebete über denen מַיִם überhaupt eine flüßige Materie an. Es heisse aber etwas flüßiges nichts anders, als ein solches Wesen, welches aus lauter sehr kleinen und nicht an einander hängenden Partickelgen (ex minimis discretisque, seu non continuis, particulis) bestehet, dergestalt, daß es leicht getheilet und beweget werden könne. Und was sey dieses anders, als die allerkleinesten und untheilbaren Theilgen? In welchem Verstande auch das Wort מַיִם in dem 6 Verse genommen werde, wenn es da heisset: GOtt sprach: Es werde ein ausgebreitetes Wesen mitten in der flüßigen Materie, u. diene zur Scheidung zwischen einem Theil derselben, u. dem andern.

Leibnitz

Leibnitz hält (in Protogæa und Miscell. Berol.) davor, die Erd-Kugel habe zuerst von Feuer gebrannt, da GOtt das Licht von der Finsterniß geschieden habe; hernach sey sie mit dem Meere bedeckt worden, bis GOtt das Wasser von dem Trockenen abgesondert, habe auch vielleicht dergleichen Veränderungen mehr ausgestanden, die uns nicht bekannt wären. Desgleichen vermeynen sehr viele, es wären vielleicht die himmlischen Cörper lange vorher, theils auch nachher erst, von GOtt erschaffen worden, und es wären Sonne, Mond und Sterne nicht erst am vierten Tage gemacht, sondern nur zu dem Vorscheine gekommen, nachdem der dicke Nebel, welcher vorhin die Erd-Kugel eingehüllet, daß man kaum den Unterschied zwischen Tag und Nacht bemercken können, an dem zweyten Tage sich theils in Wolcken theils auch in Wasser verwandelt habe, und die Lufft dünner geworden sey. Was die Wasser über der Feste betrifft, so hegen die Ausleger der H. Schrifft verschiedene Meynungen davon. Die Träume der Heyden von einem gewissen crystallenen Meere verdienen keine Ueberlegung; Obschon **Lyranus, Cajetanus, Costatus**, und andere dieselbe Meynung angenommen haben. Nicht viel besser können wir von der Einbildung einiger alten christlichen Lehrer urtheilen, welche darunter die Engel verstehen wollen, deren Schöpffung sie dem andern Schöpffungs-Tage beylegen. So verstund **Origenes** durch die Wasser über der Feste die guten Engel, und durch das Wasser unter der Feste die Teuffel, welche allegorische Auslegung keinen Grund hat, wie schon **Epiphanius** und **Hieronymus** angemercket haben. Viele von den Rabbinen, Scholasticern, und andern, nehmen es von besondern und eigentlichen Wassern über dem gestirnten Himmel an, die GOtt bey der Schöpffung dahin gesetzet habe, welche Erklärung auch **Pfeiffer**, in seinen Dubiis vexatis, centur. I. Sect. II. p. 6, mit vielen Gründen zu bestärcken suchet. Diese bereden sich, die Wasser über der Feste müsten von einer allgemeinen Einfassung des gantzen Weltgebäudes erkläret werden. Nach ihren Gedancken, ist das äusserste Ende der Welt auf allen Seiten ein dichter Wasser-Kreis. Der Grund ihrer Meynung beruhet auf der Einbildung, daß die Welt ihre Grentzen und die so genannte Feste und Himmels-Lufft solche Schrancken von nöthen habe, innerhalb welchen sich ihre Kräffte beysammen halten und äussern könnten. Allein, nachdem heut zu Tage ein grösseres Licht in der Philosophie aufgegangen ist, so zählt man dergleichen Wasser billig unter die Gedichte. Unter andern hat **Hennig Bernhard Witter** in Juribus Israelitarum in Palæstinam, p. 47. die Unwahrscheinlichkeit dieser Wasser, womit das Firmament auswärts umflossen werde, gezeiget. Es heißt uns **Mosis** Bericht so weit nicht gehen; und die Grentzen der Welt gehören gegenwärtig noch unter die unbekannten Dinge, von denen die Allergelehrtesten nichts sagen, noch setzen mögen. Bis dahin reichet weder Erfahrung, noch Kunst, noch Vernunfft. Wer misset die Wasser mit der Faust, und fasset den Himmel mit der Spanne? Wie viel bedenckliche Fragen würde der, dem die Eigenschafften der Lufft und des Wassers nicht gantz unbekannt sind, über einem solchen allgemeinen Welt-Meere aufbringen, und zu wie vielen neuen Streitigkeiten würde die scharffsinnigste Beantwortung derselben Anlaß geben? Wie unvermögend würde diese feuchte Schale der Welt seyn, wenn sie nicht von einer höhern Gewalt umschlossen würde? Und was bedarff diese eines solchen natürlichen Weltbehalters? Es ist genug, daß die Allmacht ihre Hände dazu lehnet, und alle Dinge mit ihrem kräfftigen Worte träget. Die Hebräische Redens-Art in dem Texte bezeichnet nicht schlechterdings das Alleräusserste über der Feste; sondern nur, was in gewisser Absicht über einem Theile der Feste, und in der über unsern Häuptern erhabenen Ausspannung, sich befindet. Die meisten Ausleger lassen sich gefallen, durch die Feste den Lufft-Himmel, und durch die Wasser über derselben die Wolcken und das Regen-Wasser, zu verstehen. Sie glauben, den sichersten Weg zu gehen, und damit dem Sinne des Heil. Geistes am nächsten zu kommen. Dieser Meynung sind, nebst andern, **Cornelius**, Annal. T. I. p. 15. **Petavius** Ration. tempor. P. I. L. I. c. 1. **Kipping** de creation. exerc. 13. Worbey auch **van der Müelen** in Dissertationibus de die mundi & rerum omnium natali, dissert. 1, p. 67. u. ff. zu lesen stehet. **Burmann**, welcher eben diese Erklärung annimmt, beruffet sich in seinem Gesetz und Zeugniß auf Hiob XXVI, 8; XXXVI, 27. Psalm XVIII, 12; CIV, 3; CXLVII, 8. Jerem. X, 13. Wir würden ebenfalls dieser Erklärung Beyfall geben, wenn uns nicht **Mosis** Beschreibung eines und das andere vorlegte, das, nach unserer Einsicht, derselben entgegen stehet. GOtt machet eine Feste, die zwischen Wasser und Wasser theilet. Die Feste, unter und über welcher Wasser angegeben werden, wird in dem folgenden ausdrücklich eine Feste, oder Ausspannung des Himmels genannt, in welcher die Lichter werden, und ihren Stand und Lauff, zu dem Vortheile der zu bewohnenden Erde, haben solten. Wer unterstehet sich, Sonne, Mond und Sterne in die Gegend zu setzen, wo sich die feuchten Dünste sammlen und zu Wolcken werden? Noch sahe es um die Erde nicht so aus, daß Wasser und Erde geschieden, und die Fläche da gewesen wäre, über welcher sich dergleichen Lufft-Begebenheit hätte ereignen können. Der dritte Tag brachte allererst in Ordnung, was als unter dem Himmel, oder unter der geschaffenen Feste, zu betrachten gegeben wird. Das macht die Sache nicht aus, daß die Lufft-Gegend der Erde hin und wieder in der Heil. Schrifft der Himmel heisset, und die Wolcken des Himmels genennet werden. Der mit Lufft erfülte freye Raum über der Erde hat eine Aehnlichkeit mit der Feste, die wir eigentlich Himmel heissen. Wo jene aufhöret, da fänget diese an. Sie strecket sich gegen die hohen Gegenden, und stellet sich unsern Augen, als ein Theil derselben dar. Es kommt demnach darauf an, ob es die Umstände des Textes leiden, und fordern, daß es an diesem Orte also erkläret und verstanden werden müsse. Wenn wir eine Vergleichung zwischen den Göttlichen Wercken, die einem jeglichen Tage zugeschrieben werden, anstellen; wie groß wird die Unwahrscheinlichkeit, daß allhier

hier blos von einer gewissen Lufft-Begebenheit, die den Erdboden angehet, die Rede sey? Die Ausspannung über dem Lufft-Kreise der Erden, die der Schöpffer für die himmlischen Cörper bereitete, ist ein Werck, das gegen die andern grossen Wercke GOttes ein viel vortrefflicheres Verhältniß hat, als wenn wir nur so weit über die Feste gehen, wo die Wolcken schweben, das eine nicht allzugrosse Höhe beträget. Die Wolcken lassen sich ungleich bequemer zu den Wassern unter der Feste rechnen, als daß man sie für Wasser über der Feste ausgiebet. Von was für Beschaffenheit sind dieselben? Woher entstehen sie? Wohin begeben sie sich? Alles finden wir unter der Feste und unter dem Himmel, was wir von ihnen sagen müssen. Die fliegenden Wasser-Wolcken sind wie die fliegenden Sand-Wolcken in den Morgenländern. Sie sind ein Theil der Erd-Kugel. Es sind Wasser von eben der Natur, wie die Wasser des Meeres, der Seen, Flüsse und Brunnen sind. Wind und Sonne hohlen sie von der Erde, und wehen sie in die Lufft zusamen: Und von diesen Höhen werden sie bald auf diese bald auf jene Weise, wieder in den Schooß ihrer Mutter herunter gebracht. Wie die Vögel des Himmels unter dem Himmel fliegen; so stehen und lauffen die Wolcken des Himmels unter der Feste. Hierzu kommt auch endlich noch dieses, daß aus 1 B. Mos. II 5; VII, 11. 12. zu folgen scheinet, daß es vor der Sünd-Fluth noch nicht geregnet, mithin damahls keine solchen Wolcken, wie anjetzo, sich an dem Horizonte befunden haben müssen. Die beyden wahrscheinlichsten Meynungen sind noch zurücke. Die erste davon hegen diejenigen, welche in den Gedancken stehen, der Schöpffer habe dergleichen Wasser-Kreis anfangs nur um die Lufft, welche die Erde umgiebet, gezogen. Die Geschichte der Sünd-Fluth, nebst der Vorstellung, daß der Erdboden vor derselben viel anmuthiger und fruchtbarer gewesen sey, scheinet ihnen diese Meynung sehr glaubwürdig zu machen. Sie sagen, GOtt habe die Sünden der ersten Welt, nach seiner Allwissenheit, vorhergesehen, und dieselben durch eine schreckliche Wasser-Ueberschwemmung heimzusuchen beschlossen. Folglich habe seine Vorsehung einen Theil der ersten Tiefe in die Höhe, wo sich die Lufft-Gegend der Erde endiget, bis dahin zur Verwahrung gegeben. Bey der Sünd-Fluth habe die Hand des HErrn die Fenster des Himmels aufgethan, und diesen Wasser-Schatz, mit den Wolcken der niedrigen Lufft-Gegend, auf die Erde herunter gestürtzet. Mit diesen Fluthen hätten sich die Wasser, die aus den verborgenen unterirrdischen Tieffen hervorgebrochen wären, vereiniget, und zusammen die schreckliche Ueberschwemmung der Erd-Kugel verursachet. Ehe sie aber zu diesem grossen Gerichte gebrauchet worden wären, sey der weite Wasser-Circkel die gröste Wohlthat für die Menschen gewesen. Man hält dafür, es hätten sich in demselben, welcher, als eine crystallene Decke, statt der Wolcken über der Lufft gehangen, und den gantzen Himmel, so zu sagen, überzogen, die Strahlen der Sonne so vortheilhafftig gebrochen, daß die Lufft unter derselben in der schönsten Mäßigung gestanden habe, die Hitze der Sonnen gemäßiget, auch des Nachts die Erde erleuchtet, und also überall ein schönes temperirtes Wetter verursachet worden sey. Bey diesen Umständen, habe man jetzo kein Wasser über der Feste mehr zu suchen. Die Sonne habe zwar etwas wieder hinauf gezogen, es sey aber mit der Erde zu sehr vermischt, und daher wären nun die Wolcken so finster, bedeckten auch nie den gantzen Erdboden, sondern blieben immer zerstreuet. Diese Wolcken nun, welche von dem mit der zerrissenen Erd-Fläche zerrütteten Lufft-Kreiße getragen würden, könne man anjetzo die Wasser über der Feste nennen. **Leonhard Christoph Sturm** hat diese überaus sinnreiche Meynung, in seiner Erklärung einiger Schrifftstellen durch die Mathesin und Physic, vorgetragen; und es wird, zu deren Behuff, noch von andern der so genannte Ring des Saturnus angeführet, der vielleicht von gleicher Beschaffenheit sey. Ferner berufft man sich darauf, daß 1 B. Mos. I. nur des Abends und des Morgens, nicht aber des eigentlichen Tages und der eigentlichen Nacht, gedacht werde; als welche erst nach der Sünd-Fluth, so wohl, als Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, die vorher noch nicht da gewesen, nach dem Göttlichen Ausspruche, 1 B. Mos. VIII, 22, in die Welt gekommen wären. Man könne auch Jes. IV. 5. 6; LX, 19. Offenb. XXII, 1. 5; XXI. 23; nachsehen, an welchen Orten vielleicht auf diese Beschaffenheit der ersten Welt gezielet werde. So scheinbar auch diese Meynung ist, so vermeynen doch andere nicht geringe Ursachen, die sie abhielten, derselben beyzupflichten, gefunden zu haben. Man wendet ein: Die bessere Witterung der ersten Welt sey noch nicht erwiesen; und um der Sünd-Fluth willen habe GOtt eben nicht Ursache gehabt, einen dergleichen Wasser-Vorrath um die Atmosphäre, oder Dunst-Kugel und den Lufft-Kreis der Erde, aufzubehalten. Die Biblische Historie schwiege von einer schönern Witterung des ersten Welt-Alters gantz und gar. In dem Paradiese habe sie anders beschaffen seyn mögen; und so lange der Stand des Göttlichen Ebenbildes bey den Menschen gedauert, so lange habe sich der Zustand des Hauses ohnfehlbar nach dem Zustande seiner guten Einwohner gerichtet. Gantz eine andere Gestalt habe die Beschaffenheit des Erdbodens, in seinen Kräfften und Würckungen, durch die auf die Sünder gelegten Straffen GOttes, bekommen. Solte der Fluch des HErrn nicht durch die kenntlichsten Merckmahle des Göttlichen Zornes an allen Elementen, die sonst zu dem Besten der Menschen geschaffen waren, sich geäussert haben? Woher sey es gekommen, daß die sonst fruchtbaren Felder Dornen und Disteln getragen? Daß ihre Bearbeitung grosse Mühe erfordert habe? Sey nicht allerley üble Witterung mit zu den natürlichen Ursachen zu zählen, deren sich der HErr bedienet, den Acker zu verhindern, daß er sein Vermögen nicht gegeben habe? Die Fläche der Erde behalte die unverwerfflichen Zeugen des über die frechen Sünder jener Tage würcklich ergangenen Göttlichen Gerichtes, an ihren Rissen, Klüfften und Brüchen, an ihren hervorragenden abgebrochenen Felsen und ausgeschweifften Land-Strichen, an ihren ungleichen Bergen und Thälern: Damit die Sünder der folgen-

folgenden Zeiten ihre Stimmen hören und sich bessern mögten. Allein das Verhältniß des Himmels gegen die Erde sey zweifelsohne nach der Sünd-Fluth noch eben so, wie es vor der Sünd-Fluth gewesen. Wer könne die Gegenden alle nennen, denen der Thau des Himmels und die in der niedrigen Lufft gebrochenen Licht-Strahlen eben die Dienste thun, die man an jenen vermeynten Gewässern vorgebe. Zu geschweigen, was die doppelte ungleiche Brechung der Sonnen-Strahlen, die man sich dabey vorzustellen habe, den Natur- und Kunst-Verständigen sonsten noch für Anstand mache. Die Wasser der Sünd-Fluth dürften am wenigsten von einer solchen ausserordentlichen Tieffe hergeholet werden. Die Wolcken des ordentlichen Luft-Himmels über der Erde hätten auf eine gantz natürliche Weise zu solchen Seen und Meeren zugerichtet werden können, die mit den Fluthen, die aus den Tieffen hervorgebrochen, vermögend genug gewesen wären, Berg und Thal unter ihre Fluthen zu begraben. Und da diese Ueberschwemmung eine gantz ausserordentliche Straffe gewesen sey, wer wolle sich daran stossen, wenn man sage, die Wunder-Hand des HErrn habe die noch jetzo in der Luft schwebenden Wasser-Schläuche bey diesem Falle mehr ausgiessen lassen, als sie natürlicher Weise fasseten? Sey es nicht die Hand gewesen, in welcher sich wenige Brodte dergestalt vermehreten, daß mehrere Tausend damit gespeiset und gesättiget wurden? Die andre wahrscheinliche Meynung ist diejenige, welche Dr. **Lange**, Dr. **Pfaff** in der Tübingischen Bibel, der Probst **Rheinbeck**, **Wideburg** in Mathesis biblicæ specimine primo, p. 30. und andre mehr, erwehlen. Sie tragen dieselbe folgender massen vor: GOtt theilete die Wasser-Kugel, oder die Tieffe, auf welcher der Geist GOttes schwebete. Ein Theil davon ward zu der Erde bestimmet, die den Menschen-Kindern zur Wohnung gegeben werden solte: Und der andre hielt alles in sich, woraus das Firmament des Himmels werden solte. So wenig bey dieser Theilung die Wasser, von dem Erdreiche abgesondert waren; So wenig ergab sich die völlige Absonderung der verschiedenen Materie in dem andern Theile des getrennten Abgrundes. Erde, Wasser, Feuer und Lufft, befanden sich damahls noch in der grössesten Mischung in demselben. Die Luft ward, durch Zurichtung der Feste, am ersten daraus zusammen gezogen, und vor sich ausgespannet. Aus der übrigen feinen, flüßigen und dichten Materie, die zu dieser Verdünnung nicht bequem genug war, wurden hernach die Himmels-Cörper gemacht; Und diese führete die allergröste Menge Wassers bey sich. Diese Wasser wurden unter sie vertheilet, nachdem es die Einrichtung eines jeglichen erforderte. Den nächsten Beweiß davon geben die Planeten, die an und für sich selbst solche dunckele Cörper sind, die unsrer Erd-Kugel in den meisten Stücken gleichen müssen. Wer sich die Ursachen einer Sonnen-Finsterniß sagen lässet, und erweget, wie sich solche begiebet, wenn der Mond zwischen der Sonne und der Erde einen solchen Stand nimmt, der unserm Gesichte das freye Ansehen der Sonne verbietet, dem wird dieses gar leicht begreiflich werden. Sind aber die Planeten Cörper, die mit der Erde die gröste Verwandschaft haben; So bedürffen sie Wasser, damit ihre Erde dichte zusammen gehalten werde. Es ist höchst wahrscheinlich, daß es fliessende und stehende Wasser in allen Planeten gebe. Was wir mit Augen nicht deutlich sehen mögen, lässet sich aus gewissen zuverläßigen Anmerckungen sicher schliessen. Flächen, Thäler und Erhebungen sind in denselben nicht zu leugnen; Und gewisse Flecken und Schatten, die man durch Hülffe der grossen Fern-Gläser wahrnimmt, verbinden uns zu glauben, daß ein jeder Planet so, wie die Erde, seinen eigenen Luft-Kreiß, in welchem Dünste und Wolcken auffsteigen und herabfallen, um sich habe. Selbst an der Sonne mercket man immer genauer, daß sie von einer Dunst-Kugel umschlossen sey, die zu den Flecken Anlaß gebe, die sich von Zeit zu Zeit an ihrem Cörper darstellen. Folglich können wir uns ihr Feuer nicht ohne alles Wasser einbilden. Es ist unnöthig, daß man diese Wasser über der Feste in allen Stücken denen gleich mache, die unter der Feste sind. Man überlege nur das Urtheil, das Paulus dort von dem Fleische fället. Menschen und Vieh, Fische und Vögel, haben alle Fleisch. Aber nicht ist alles Fleisch einerley Fleisch: Sondern ein ander Fleisch ist der Menschen; Und ein anders des Viehes; Ein anders der Fische; Ein anders der Vögel. Und es sind Himmlische Cörper; Und es sind irrdische Cörper. Aber eine andere Herrlichkeit haben die himmlischen, eine andere die irrdischen. 1 Cor. XV, 39. 40. Die Wasser über der Feste hören nicht auf, Wasser zu seyn; Gesetzt, daß seine Theilgen etwa weniger Dichtigkeit, oder eine andere Vermischung, als unsere Gewässer, haben solten. **David** redet von diesen Wassern überaus schön: Du wölbest es oben mit Wasser, Psalm CIV, 3. Oder, wie es eigentlich lautet: Er wölbet und täfelt seine obersten Kammern und Behältnisse im Wasser. Man nehme dazu, was von dem ausgebreiteten Himmel, in dem XL, XLII, und XLVIII Capitel des Propheten *Jesaias*, vorkommt. Diese Meynung von den Wassern über der Feste hat nichts gezwungenes. Die Einfältigen können sie ohne Mühe fassen, und sich daraus einen verständlichen Begrif von den Worten **Mosis** machen. Andere Göttl. Ausdrücke, die hin und wieder in den Schriften der Heil. Männer von der Schöpffung zeugen, sind ihr nicht entgegen; Und sie stimmet auf das vortreflichste mit den neuern Erkundigungen und Unterrichten überein, die wir von Zeit zu Zeit von den gelehrten Natur-Forschern empfangen haben. Nicht, als ob diese die Vorschrift wären, nach welcher wir der Heil. Männer Vortrag auslegen müsten; Sie helfen nur dazu, daß uns ihr Vortrag verständlicher werde: Sie rechtfertigen die Redens-Arten, deren sie sich in ihrem Vortrage bedienet haben. Ein Tag lehret den andern: Und je weiter es der Fleiß eines bescheidenen Natur-Forschers in der Erkänntniß natürlicher Dinge bringet; Je geschickter wird er, dergleichen Biblische Erzählungen in ein grösseres Licht zu setzen.

Wie

Wie starck ist der Beweiß für die Göttlichkeit der H. Schrift, wenn wir innen werden, daß der Urheber derselben mit solchen Worten von dergleichen Dingen geredet habe, welche die Beschaffenheit der Sache am besten, und recht eigentlich ausdrücken. Er hat gewust, daß die Welt in den Wissenschaften zunehmen, und einmahl die Weisheit GOttes bewundern, und sagen werde, warum der Mund des HErrn eben so und so von seinen Wercken gesprochen habe. Wie manche dunckle Stellen sind durch derselben Beyhülfe in Mose und den Psalmen, in den Propheten und besonders in dem Buche Hiob, bishero besser erkläret worden, als in den vorigen Zeiten hat geschehen können. Und wie manche Göttl. Aussprüche werden künftig noch richtiger nach dem Sinne des Heil. Geistes getroffen werden! So konnte die Welt ihre Weisheit zu dem Dienste des Hauses GOttes heiligen, und zu der Ehre GOttes und seiner Geheimnißvollen Offenbahrung anwenden lernen.

Natur und Beschaffenheit des Wassers.

Die Natur-Lehrer sind vorlängst bemühet gewesen, so wohl die Natur des Wassers überhaupt, als deren unterschiedene Sammlungen insonderheit, zu erforschen, und durch die angemerckten Würckungen und Eigenschaften, dahin zu kommen. Das Wasser überhaupt, soferne es als ein Element insgemein angesehen wird, betreffend, so mercket man an: 1) Daß das Wasser flüßig, und pflege abwärts zu lauffen: 2) Daß solches leicht ausdämpfe und sich zerstreue, welches durch die Hitze geschehe, so gar, daß, wenn sehr trockene Sommer einfallen, fast gantze Flüsse erschöpffet und ausgetrucknet werden: 3) Daß sich dasselbe an einigen Cörpern anhänge, und selbige naß mache, oder anfeuchte, als Kleider, Leinewand, da hingegen etliche andere Cörper von dieser Anfechtung befreyet wären. Wie leicht aber sich das Wasser an Leinwand anhänge, so leicht lasse sichs wiederum von dannen durch eine geringe Wärme, oder durch den Wind, ja durch blosse Bewegung der Luft austreiben: 4) Wie aber die von einander abgesonderten, und unter der Gestalt der Dünsten fortgehenden Theile des Wassers sich sehr weit ausdehnten; Also lasse sich das Wasser selbst gar nicht, oder doch sehr wenig zusammen drücken, daß es einen engern Raum, als es vorher gehabt, einnehme: 5) Setzen einige, sonderlich die Peripatetici noch diese Eigenschaft hinzu, daß es kalt sey, welche ihm in seinem natürlichem Zustande zukomme, und ob die Kälte schon durch das Feuer, welches sich in das Wasser einschleiche, unterbrochen werde; so geschähe es doch nur zufälliger Weise; Komme aber das Wasser wieder zu sich, so treibe es nach und nach das Feuer wieder von sich, daß es bald laulicht, bald wieder kalt werde. Doch erinnern andere, daß die Kälte keine vor sich subsistirende Sache sey, sondern vielmehr eine solche Eigenschaft, die sich auf die Empfindung beziehe, folglich befinde sie sich nicht würcklich in einer Sache. Siehe **Morhof** in Polyhist. T. II. L. II. P. II. c. 19. §. 2. welches aber ein Wort-Streit zu seyn scheinet. Denn wenn ich Kälte empfinde, so muß doch würcklich was da seyn, daß mir eine solche Empfindung erreget, welches man kalt nennet. Aus diesen angemerckten Würckungen und Eigenschaften des Wassers, suchen die Physici hinter ihre Natur zukommen.

Bey den Alten findet man sehr wenig, das hier einiges Licht geben könnte; Ja in den *Obser. vat. Halens.* T. V. Observ. 4. stehet eine Observation unter dem Titul: Nescire philosophos, quid sit aqua, darinnen der Auctor die Philosophen nach einander durchgehet, und weisen will, es hätte kein Philosophe sagen können, was das Wasser eigentlich sey, und macht endlich den Schluß, man könnte dieses auch nicht wissen. Was die Hebräer betrift, so theilen zwar die Rabbinen und Cabbalisten das Wasser in ein männliches und weibliches, wie aus dem Buche Jezirah p. 201. und cabbala denudata P. I. p. 529. zu ersehen. Allein damit haben sie noch nicht gesagt, was das Wasser sey. Von den so genannten Barbarn unter den Heydnischen Philosophen können wir auch nichts aufweisen, was sie von dem Wasser philosophiret hätten. Denn obschon Seneca L. III. Quæstion. Natur. c. 14. berichtet, daß die Egyptier ein männliches und ein weibliches Wasser statuiret; so ist doch dieses nicht nur eine verblümte Redens-Art, welche in der Philosophie nicht angeht; sondern auch noch lange nicht hinlänglich zur Erkenntniß der Natur des Wassers. Von den alten Griechen ist noch was mehrers zu sagen. Ueberhaupt stunde man in der Jonischen Schule in den Gedancken, daß die Natur aus den flüßigen Principiis zu erklären; In der Eleatischen Schule aber, als **Xenophanes** und **Parmenides** regierten, fieng sich die Mechanische Philosophie an zu regen, welche die Natur aus festen und erdigten Theilgen zusammen setzet. Insonderheit soll **Thales Milesius** das Wasser für den Ursprung aller Dinge ausgegeben haben, wie wir aus dem **Cicero** quæstion. Academ. L. IV. c. 37. **Plutarchus** de placitis philosophorum L. I. c. 3. und andern, die **Wolff** in observ. ad Origenis Philosophum c. 1. p. 22. anführet, sehen. Er soll auf diese Gedancken kommen seyn, weil er angemercket, daß die Thiere aus feuchten Saamen gezeuget, auch durch eine feuchte Nahrung erhalten würden, zu welchen **Plutarchus** noch diese dritte Ursach setzet, daß sich das Feuer der Sonne und der Sternen durch feuchte Ausdämpffungen erhielten. Wenigstens ist das ein wahres Element, ohnerachtet es nicht hinlänglich, und die natürlichen Würckungen geben genugsam zu verstehen, daß, wie schon gedacht, der Proceß der Natur aus dem flüßigen ins feste gehe, daher auch wahrscheinlich zu schliessen, daß die allererste Materie müsse flüßig gewesen seyn, welches auch die Alten mit ihrem Chao zu verstehen gaben. So viel merckten die Nachfolger des **Thales**, daß das Wasser nicht hinlänglich, daher immer einer nach dem andern noch ein anders Principium hinzusatzte; Darinnen aber blieben sie inzwischen einig, daß die Natur aus dem flüßigen ins feste wircke: Von dem **Plato** wissen wir so viel, daß er zuerst zwey Elementen, Feuer

Feuer und die Erde gesetzet, damit aber die Welt als ein Cörper zusammen hienge, so habe GOtt zwischen dem Feuer und der Erde noch das Wasser und die Lufft geordnet, welchen Elementen er Geometrische Figuren beygeleget hat, siehe **Burnet** in archæolog. philosophicis L. I. c. 13. **Aristoteles** de generatione & corrupt. L. II. c. 3. setzet vier Elementen, und meynet, das Wasser bestünde in der Kälte und in der Feuchtigkeit, welchen Concept seine Nachfolger sonderlich die Scholastici willig angenommen, darwider aber die neuern Philosophen verschiedenes erinnert. Denn hiermit sagen sie erstlich nur einige Eigenschafften; nicht aber die Natur des Wassers; und zu dem reimt sich nicht zusammen, daß Aristoteles Lufft und Wasser nebst der Erde und dem Feuer in eine Classe der Elementen setzet, und doch L. IV. c. 5. physic. fürgiebt, daß das Wasser eine Materie der Lufft sey. Noch mehr aber verstossen sich diejenigen, welche das Wasser bald vor das feuchteste; bald für das kalteste Element ausgeben. Denn ob schon das Wasser feucht und flüßig, so merckt man doch an, daß noch über demselben die Lufft, welche auch dem Wasser, der Kälte nach, nichts nachgäbe. Man siehet dieses aus der Winter-Saat, welche, wenn sie mit Schnee, der ausser Zweifel eben so kalt als Wasser ist, bedecket, nicht erfrieret, so aber hingegen geschicht, wenn solches die freye Lufft bestreichen kan; dazu auch noch dieser Umstand kommt, daß das Wasser von der kalten Lufft frieret, siehe **Gassendus** in animadversf. ad Diogen. Laertium L. X. p. 174. Gesetzt, man gäbe dieses den Scholasticis zu, so können sie uns doch nicht erklären, worinnen die so grosse Kälte und Feuchtigkeit des Wassers bestehe, siehe *Observat. Halens.* T. V. n. 4. §. 15 u. ff. Von den Stoicis lesen wir bey dem *Seneca* L. V. c. 13. quæstion. natural. daß sie mit dem **Thales** das Wasser für d n Anfang aller Dinge gehalten; was aber dasselbe ihrer Meynung nach sey, finden wir nicht, und eben so verhält sich die Sache auch mit dem **Epicurus**. Denn ob gleich nicht unbekannt, wie dieser Philosophe die Atomos zum Grund geleget, auch in dem noch vorhandenen Briefe ein und das andere vom Wasser gedacht wird, so hat er sich doch seiner Natur wegen nicht heraus gelassen, daher auch Gassendus, der zu den neuern Zeiten die Epicuräische Philosophie wieder herfür gesucht, wenig davon gedencket.

Zu den neuern Zeiten, da die Mechanische Philosophie empor gekommen, hat man die Wirckungen des Wassers aus gewissen Figuren der Materie herleiten wollen, wiewohl sie auch in gewissen Stücken unterschieden sind, theils was die Gestalt selbst, theils was den Grund der Bewegung dieser Theilgen betrifft, wie denn dieser letztere Punct bey der Mechanischen Physic allezeit der gröste Stein des Anstosses ist. Was nun die Figur und Gestalt der Theilgen anlangt, so hat **Honoratus Faber** dieselbe für würflicht ausgegeben, mit welchem deswegen andere nicht zufrieden, weil mit denselben die Flüßigkeit und Weichheit des Wassers ohnmöglich bestehen könne. Der berühmte **Löwenhoeck** in Anat. & Contempl. microscop. p. 9. vergleichet die Wassertheile mit Blasen, so mit Wasser angefüllet, und wenn sie in freyer Lufft angehängt sind, rund heraus kommen; so man sie aber, in ein Gefäß werffe, alle Figuren annehmen, und sich so vereinigen, daß kein leerer Platz zwischen ihnen übrig bleibe. Andere meynen, es könnte den Theilgen des Wassers keine bessere Gestalt, als die kugelichte beygeleget werden, welche sich sehr wohl zu der so leichten Absonderung des Wassers schickte; dabey aber einige dieses erinnern, daß wenn sich gleich das Wasser von einander zertrenne, so verspüre man doch eine Zähigkeit, wie solches an den Tropffen, so an Dach-Trauffen hängen, offenbar zu ersehen, daß also den Wasser-Theilgen schwerlich eine runde oder kugelichte Figur beyzulegen. **Cartesius** meteor. c. 1. §. 3. stellt sich diese Theilgen für, wie kleine Aehlein, oder Schlänglein, die dabey glatt, weil sie sich leicht von einander trennen liessen; lägen auch gantz nahe beysammen, als kröchen sie wie ein Geschirr voll Würmer, oder Aehle über einander her. Diese Theilgen bewegten sich zwar nicht an sich selbst; sondern hätten in sich kleine Löchlein, darinnen die Himmels-Lufft stäcke, bey deren Anwesenheit die Wasser-Theilgen in stetiger Bewegung erhalten würden, weil leicht zu begreiffen sey, wie sich die schlüpffrichen Schlänglein des Wassers über die runden Aetherischen Kügelein fortwältzen könnten. Aus diesem Concepte wollen die Cartesianer alle Phönomena bey dem Wasser erklären. Denn was anlange die Ausrauchung desselben, so meynen sie, daß dieselbe daher komme, weiln die kleinsten Theilgen des Wassers sich nicht nur leicht wegen ihrer schlüpfrigen Biegsamkeit von einander trennten; sondern auch in würcklicher Bewegung unter einander stünden, und daher eine kleine Krafft des Feuers hinlänglich wäre, sie völlig von einander zu sondern. Und weil das Papier, leinen Tuch aus lauter kleinen unter und durch einander gewirckten Fädlein bestünden, so könnten sie leicht von den kleinen Wasser-Schlänglein umschlungen werden, das ist, sie würden naß; die aber auch leicht durch das Feuer, Wind und Lufft herausgejaget würden, und da trockneten sie wiederum. Der Ablauf des Wassers über abhängige Oerter sey auch leicht zu fassen, wenn man bedencke, daß die Wasser-Theilgen unter einander in einer stetigen Bewegung wären, und sich leicht über die Himmels-Kügelein fortwältzten, und noch über dieses sich wegen ihrer Schwere allezeit gegen die Tieffe senckten; Daß aber die kleinsten Theile des Wassers in beständiger Bewegung unter und durch einander sowohl über sich, als unter sich auf allen Seiten sich rührten, dessen hätte man genugsame Proben an der Auflösung des Zuckers, oder Saltzes, Erden im blossen Wasser, oder des Goldes, Silbers in aqua fort, aqua regis. Und daß sich das Wasser fast wenig zusammen drucken lasse, rühre daher, weil die Wasser-Schlänglein ohnmittelbar über einander herkröchen, so daß sehr wenig und sehr kleine Räumlein zu Logirung des Aetheris und der Lufft übrig wären. Man lese nach **Andala** in exercitation. philosophicis in philosophiam primam & naturalem, p. 479 u. ff. Auf eben diesen Schlag philosophiret **Sturm** in dem kurtzen Begriffe der physic. part. speciali Sect. I. c. 4. daß keine bessere Figur der Wasser-Theilgen könnte erdacht werden, als die rundlänglichte und gleichsam wurmförmige Gestalt, wenn man sich nur dieselbe über das polieret und glatt einbilde und die Bieg-

Bieghafftigkeit dazu füge; und den Grund der Bewegung suchet er auch in der Himmels-Lufft. Einem nachdenckenden müssen wider die Cartesische Philosophie vom Wasser viele Zweifel aufsteigen, wenn er mit keinem unzeitigen Eyfer vor dieselbe eingenommen ist: Denn 1) können dergleichen Schlänglein, wie sich solches **Cartesius** einbildet, durch kein Vergrösserungs-Glas gemercket werden; 2) hängt nicht zusammen, was er von dem Eise sagt, daß wenn die subtileste Materie, woher die Bewegung komme, wegwiche, die Schlänglein feste an einander klebten, ruheten, und das Eis verursachten; indem nicht zu concipiren, daß die Schlänglein, die man niemahls wahrnehmen kan, solten ein solches Gewichte haben, daß sie so feste auf einander ruheten. Es sind sehr schlechte Beweise, die **Cartesius** anführet, wiewohl es nicht anders seyn kan, wenn man alles lediglich aus der Beschaffenheit der Materie leiten, und dabey die Freyheit, sich allerhand Erdichtungen zu machen, heraus nehmen will. Ein jeglicher mag seine Worte überlegen, wenn er P. II. epist. 8. schreibet: Si aqua sit magis fluida & difficilius congeletur; quam oleum, indicium est, hoc ex partibus sibi inuicem facile cohærentibus, quales sunt rami arborum: illam vero ex magis lubricis, quales sunt eæ, quæ habent figuras anguillarum, constare; sed experientia testatus hoc &c. item si panni aqua madefacti facilius siccantur, quam qui oleo intincti sunt, judicium est, aquæ partes habere figuras anguillarum, quæ facillime panni poros egrediantur & partes olei habere figuras ramorum, quæ iisdem poris magis implicantur, sed experientia testatur hoc &c. Es kan noch hier gelesen werden *Traite du mouvement des eaux & des autres corps fluides* par Mr. *Mariote*, welches de la Hire zu Paris 1700. als die andere Edition ausgehen lassen; nachdem es vorher 1686. herausgekommen war. Einen Auszug davon giebt **Bayle** in nouvelles de la republique des lettres 1686. Aout p. 914. Zu Florentz ist 1723. sylloge scriptorum de motu aquarum in drey Theilen Italienisch herausgekommen, darinnen man viele Schrifften, sonderlich gelehrter Italiener die Theorie der fliessenden Wasser betreffend beysammen findet, davon man die *Acta Erudit.* 1725. p 20. lesen kan. Eben daselbst p. 315. werden recensiret **Jacobs Jurini** Dissertationis de motu aquarum fluentium contra nonnullas Petri Antonii Michelotti animadversiones defensio, welche zu Venedig 1724. zum Vorschein kommen.

Es werden bey dieser Materie hin und wieder noch einige besondere Fragen untersuchet, als 1)

Ob das Wasser ein Element, folglich von Rechtswegen ein einfaches Wasser?

Davon die Schullehrer viel Geschwätz gemacht, welche das elementarische Wasser, so nach seinem natürlichen Zustande zu betrachten, von den uns vor Augen liegenden Wassern unterscheiden, ob man freylich nicht sagen könnte, daß ein solch reines und elementarisches Wasser anzutreffen sey. Es würde aber aller solcher Dispüten nicht gebraucht haben, wenn man sich theils einen rechten Concept von dem Elemente gemacht; theils wahre Elementen gesetzet, da man denn nicht nöthig gehabt hätte, die zusammengesetzte Cörper in den Gedancken einfach sich zu concipiren; 2)

Was von der Schwere des Wassers zu halten?

Die Alten, sonderlich Schulgelehrten, haben schon dafür gehalten, daß das Wasser, wenn es sich an seinem eigenen Orte befände, nicht schwer sey, und also Wasser in dem Wasser nicht drucke. So sey in einem Ziehe-Brunnen der Eymer mit Wasser gefüllet, leicht zu bewegen, so lange er noch unter dem Wasser, so bald er aber über die Fläche des Wassers gezogen worden, daß das Wasser in dem Eymer aus seinem eigentlichen Orte komme, so spüre man die druckende Krafft. Ferner gehöre hieher, daß ein an dem Grunde des Meers stehender Perlen-Fischer nicht das geringste Gewicht, oder die geringste Drückung wahrnehme, ob schon viel hundert, ja tausend Centner über seinem Haupte schwebeten, und gleichwohl wenn die obern Theile des Wassers auf die untern druckten, so müsten die Cörper der Wasser-Taucher fest zusammen gedruckt werden. D. **Rüdiger** hat in seiner physica divina eben diese Meynung, daß ein Cörper an seinem gehörigen Orte weder leicht noch schwer, folglich wäre weder die Lufft, noch das Wasser an sich selbst schwer. Doch die meisten der neuern Physicorum behaupten das Gegentheil, und erinnern wegen der Schwere des Wassers verschiedenes. Denn einmahl druckten die flüßigen Cörper auf allen Seiten in die Runde, und zwar gantz gleich, oder allenthalben gleichförmig; hernach wären die flüßigen Cörper weich, so daß sie den härtern und dichtern wiechen, und destoweniger das Gefühl afficirten, ja jemehr unsere Sinnen einer Sache gewohnt wären; je weniger fühlten sie die Schwere derselben. Aber auch hier lässet sich verschiedenes einwenden. Denn wenn gleich das Wasser von den Seiten und nicht von oben her drucken soll, so müste man doch auch diese Drückung empfinden, und gleichwohl spüret man, wenn man unter dem Wasser ist, weder auf den Seiten, noch von oben herein etwas. Sind die flüßigen Cörper gleich weich, so kan doch dieses nicht verhindern, daß man die Schwere des Wassers, wenn es an und vor sich schwer, nicht fühlen solte; wie es denn auch eine schlechte Ausflucht, daß man eines Dinges gewohnt, daher empfinde man es nicht so. Denn so viel ist wohl gewiß, daß die Empfindung nicht so starck, und man giebt nicht so genau darauf Achtung; allein deswegen geschicht doch eine Empfindung, wenigstens im Anfange. Da hingegen diejenigen, so unter dem Wasser gewesen, bezeugen, daß sie gar nichts fühlten. Wir essen alle Tage Brod, und sinds gewohnt; aber deswegen empfinden wir doch, wie es schmeckt. Es haben einige diese Ursache angeben wollen, warum das Wasser die Leute, die unter demselben sind, von oben her nicht drucke, weil das Wasser unter demselben zurück druckte, und also empfinde man den obern Druck nicht, welches aber keine hinlängliche Ursache zu seyn scheinet. Denn wir wollen setzen, daß einem Menschen ein Stein von ziemlicher Grösse auf den Rücken; und ein anderer auf den Bauch gebunden würde, da würde sichs

sichs zeigen, daß dieser Mensch die Last so wohl auf dem Rücken; als an dem Bauche fühlet, folglich müste man in dem Wasser vielmehr dessen Druck, so wohl von oben, als von unten verspüren. Was die Schwere des Wassers ausser dem Wasser anbetrift, so soll, wie durch die angestellten Versuche bekannt geworden ist, selbige bey nahe ein vierzehn Theil der Schwere des Quecksilbers beykommen, welches doch unter allen flüßigen Materien, die man auf dem Erdboden antrifft, die schwereste ist. Dieser Schwere wegen sencken sich die Wasser-Theile allezeit gegen die Tieffe, oder fliessen unterwärts, Mich. I, 4, und suchen ein Behältniß, darinnen sie aufbehalten werden können. Darum mag auch Niemand das Wasser in ein Kleid binden, ohne der allmächtige GOtt, Sprüchw. XXX, 4. Die Schwere des Wassers kan man auf allerhand Art erfahren: als 1) an der Dicke und Trübigkeit. Denn alle dickere Wasser sind auch schwerer, als die hellen und klaren; daher die Schiffe viel leichter in dem saltzichten und schweren Meerwasser, als in den süssen und leichtern Wassern getragen werden. 2) Durch Baumwolle: Man nimmt etliche Flöckgen Baumwolle, und tauchet sie in unterschiedliche Arten Wasser, welches Flöckgen Baumwolle nun das leichteste Wasser in sich hat, dasselbe wird am geschwindesten, dasjenige aber, so das schwereste führet, am langsamsten trocken werden. 3) Andere nehmen Wachskugeln, thun inwendig etwas Bley hinein, doch, daß sie nicht allzuschwer werden, und unter sincken können. Welche Kugel nun tiefer, als die andere ins Wasser gehet, dasselbe Wasser hält man auch für leichter, als das, darein die Kugel nicht so tief gehet. Am besten aber geschiehet diese Untersuchung 4) mit den Hydrometern, wie solche bey **Leupolden** in Leipzig zu bekommen waren, mit welchen man die Schwere oder Leichte des Wassers nach gewissen Graden bestimmen und abwägen kan. Siehe *Hydrometrum*, im XIII Bande, p. 1376.

Eintheilung des Wassers.

Wir wollen anjetzo nicht von neuem der Eintheilung des Wassers in die **Wasser** über und **unter** der **Feste** Meldung thun, sondern nur bey dem Wasser unter der Feste, wie uns solches für Augen liegt, stehen bleiben. Dieses Wasser wird verschiedentlich eingetheilet; Als in das **Meer**- und das daraus **entstehende Wasser**, dergleichen die Brunn-Qvellen, Bäche, Seen und andere Flüsse sind, davon an gehörigen Orten gehandelt wird. Die vornehmsten Nahmen, so man zu behalten hat, sind diese: 1) **Das Meer**, oder die offenbare See, Lat. *Oceanus*, Frantzösisch: *Ocean*. Das hat wiederum unterschiedene Nahmen. Denn a. In der also genannten alten Welt, heißt es α) das Gewässer gegen Mitternacht, Lat. *Oceanus septentrionalis*, oder *borealis* und *glacialis*, Frantz. *Mer glaciale*, *Ocean septentrionale*. β) Das Gewässer gegen Abend, Lat. *Oceanus occidentalis*, *Occiduus*, oder *Atlanticus*, Frantz. *Ocean Atlantique*. γ) Das Meer gegen Mittag, Lat. *Oceanus meridionalis*, *australis*, *Aethiopicus*, Frantz. *Mer du Sud*. δ) Das Meer gegen Morgen, Lat. *Oceanus Eous*, *Orientalis*, *Indicus*, Frantz. *Mer des Indes*. b. In der also genannten neuen Welt. α) Das Wasser auf der rechten Seite, die Nord-See, Lat. *Mare Septentrionale*, Frantz. *Mer du Nord*. β) Das auf der Lincken, das stille Meer, Lat. *Mare pacificum*, Frantz. *Mer du Sud*. γ) Das untere, Lat. *Mare Magellanicum*. 2) **Strassen**, oder Meer-Engen, Lat. *Fretum*, Frantz. *Canal* und *le Pas*, Ital. *Stretto*, Z. E. Bey Gibraltar. 3) **Meerbusen**, wo ein Arm von dem Meere ein wenig in das Land hinein gehet, Lat. *Sinus*, Frantz. *Golfe*. 4) **Seen**, da viel Ströhme hinein und heraus fliessen, Lat. *Lacus*, Frantz. *le Lac*, Z. E. Der Boden-See. 5) **Stehende See**, der qvillet und nie recht abläufft, Lat. *Stagnum*. 6) **See**, der aus zusammen gelauffenem Wasser entstehet, und endlich, weil er nicht abläufft, einen Morast verursachet, Lat. *Palus*. 7) **Meer-Strudel** und **Wind-Wirbel**, Lat. *Euripus* und *Vortex*. 8) **Hafen**, Lat. *Portus*, Frantz. *le Port*. 9) **Süsser-Fluß**, Lat. *Fluvius*, Frantz. *le Fleuve*. 10) **Kleiner Fluß**, Lat. *Rivus*, Frantz. *la Rivière*. 11) **Fluß**, der auf beyden Seiten Püschwerck hat, Lat. *Amnis*. 12) **Timpel**, oder tieffer Ort in den Flüssen, Lat. *Gurges*. 13) **Der Ort wo viel Flüsse zusammen lauffen**, Lat. *Confluens*. 14) **Ein Graben** voll Wasser, Lat. *Alveus*. 15) **Der Mund**, oder ein Ort, wo ein Fluß in den andern, oder in das Meer fällt, Lat. *Ostium*. 16) **Der Furt**, wo man durch das Wasser reiten, fahren, oder gehen kan, Lat. *Vadum*. 17) **Die Fähre**, eine Ueberfarth über das Wasser, Lat. *Trajectus*. 18) **Wasserfälle**, Lat. *Cataracta*. 19) **Wasser**, das von dem Regen zusammen läufft, Lat. *Torrens*. 20) **Ein Brunnen**, Lat. *Fons*. 21) **Der Ort, wo viel Insuln zusammen kommen**, Lat. *Archipelagus*. 22) **Schlüfften**, oder **Ecken**, wo das Meer hintritt, wenn es sich hebet und ergiesset, Lat. *Aestuarium*. 23) **Die Ebbe**, wenn das Meer an etlichen Orten abläufft, Lat. *Fluxus*. 24) **Die Fluth**, wenn das Meer wieder kommt, Lat. *Refluxus*. Siehe übrigens den Articel: *Aqua*, im II Bande p. 983 u. ff.

Verherrlichung GOttes durch das Wasser.

Da GOtt durch dieses Geschöpffe seine Allmacht beweisen wolte, hielt er nicht allein in der ersten Schöpffung das Wasser in dem Meer zusammen, wie in einem Schlauch, Hebräisch, wie auf einem Hauffen, und legte die Tieffe in das Verborgene, Psalm XXXIII, 7. und gründete die Erde darauf, Psalm XXIV, 2. CXXXVI, 6. 2 Petri III, 5. Sondern erhält es auch in dem ihm just angemessenen und seiner Absicht gemässen Grade der Flüßigkeit. Wär das Wasser mehr aufgelöset, in seinen Theilen kleiner, in seiner

schwemmungen, Jes. IV, 6, XXVIII, 17, XXX, 30, Amos VIII, 8, IX, 3, da so gar die Steine ausgehöhlet, und die Erde hinweg geflösset wird, Hiob XIV, 19; So sehen wir daher, daß GOtt der HErr sich dessen, als eines Mittels zu der Straffe, und Rache über die Gottlosen, bedienet, Sirach XL, 31. 32: Und also auch seine Gerechtigkeit dadurch beweiset.

Uebernatürliche Begebenheiten des Wassers.

Was übernatürlich und Göttlich-Wunderbares hat sich an dem Elemente des Wassers offt begeben und zugetragen. 1) In der Sündfluth, da alle Brunnen der grossen Tieffe aufbrachen, und sich die Fenster des Himmels aufthäten. 1 Mos. VII, 11; Obwohl ungewiß ist, wie es damit zugegangen? Ob vermittelst eines unterirrdischen Feuers? Oder durch einen plötzlichen Einhalt der Erde in ihrer täglichen Umdrehung? Oder aber durch einen vorbeyfahrenden Cometen? Oder auch durch andere Ursachen, deren unzählige in der freyen Gewalt des allmächtigen Schöpffers anzutreffen sind? So ist doch, wenn man die gantze Sache und Begebenheit vernünfftig einsehen will, handgreifflich wahrzunehmen, daß gantz ausserordentliche und alle natürliche Kräffte übersteigende Bewegungen, mit einem Worte, lauter Wunder-Wercke, vorhanden gewesen seyn. 2) Bey Verwandelung des Wassers in Blut, als der ersten Egyptischen Plage, 2 Mos. VII, 17-25. Denn daß solches Wasser keinesweges mit rothem Holtz oder Erde tingiret worden sey, welches Moses, nach einiger Meynung, vorher hinein geworffen haben soll. Noch daß es also geschienen, wie dort denen Moabitern vorgekommen ist, daß das Wasser blutig wäre, als der Wiederschein der aufgehenden, schief fallenden, und in den Thau-Wolcken geschwächten Sonnen-Strahlen, von dem Wasser ihnen zu Gesichte gekommen war, 2 Kön. III, 22. Noch daß sonst was natürliches sich dabey zugetragen habe, wie man, unter andern Wunder der Natur, Seen, oder Teiche findet, welche zuweilen Blut, oder blutige Materie, auswerffen, oder auf sich schwimmend haben, oder sich gar in Blut verwandeln, so den Unwissenden und Abergläubischen offt grosse Furcht einjagen kan, indem sie eine Vorherbedeutung des Krieges und andern Unglücks daraus machen, obwohl die Naturforscher zeigen, daß die Ursach dessen offt erfrohrnen, in einem Schlamme verfaulten Fröschen, welche zu der Frühlings-Zeit oben auf schwimmen, oder einem Frosch- und Fischleich, welche mit einer rothen materialisch-vitriolischen Erde in eine Gährung gerathen, und noch über diß von der Sonnen-Wärme mehr ausgekocher werden, zuzuschreiben ist; Sondern daß, ohne ein göttliches Wunder, sich solches nicht habe zutragen können, ist daraus abzunehmen; a. Weil die Plage so allgemein war, daß nicht nur der grosse Nil-Strohm, sondern so gar alle Wasser in denen Bächen, Ströhmen, Seen, Teichen und Wasser-Sümpffen, ja alles Wasser in höltzernen und steinernen Gefässen, in Blut verwandelt worden, 2 Mos. VII, 17, 19, 20. b. Weil solches nach dem Worte des HErrn geschehen ist, v. 17, 20. c. Weil alle Fische davon haben sterben müssen, und die Wasser stinckend geworden sind, v. 18, 21. d. Weil es eine gantze Woche hindurch währete, v. 25. e. Weil das Wasser bey den Kindern Israel ohne Zweiffel rein geblieben ist. vergl. Cap. VIII, 22. 3) Bey dem Durchgange der Kinder Israel durch das rothe Meer, 2 Mos. XIV, 9-31, welches einige schon vor Alters boßhaffter Weise von dem natürlichen Ab- und Zulauffen des Meers, oder der so genannten Ebbe und Fluth, ausgeleget haben; **Hermann von der Hardt** aber, in Perea supra Jordanem, p. 32, nicht von dem Schilff-Meer, sondern dem See Sirbon verstanden, und vorgegeben hat, daß derselbe, durch einen Nord-Wind, gefrohren gewesen, daß Israel habe darüber gehen können, und hernach, durch einen Süd-Wind wieder aufgethauet sey, daß die Egypter darinnen ersoffen wären. Allein das ist alles wider den klaren Buchstaben des Textes. Denn α) so wuste Moses nirgends wohin, 2 Mos. XIV, 10, 15. β) GOtt, der die Kinder Israel durch eine hohe Hand ausgeführet hatte, theilete das Meer von einander, so bald Moses seine Hand darüber reckte, und die Kinder Israel giengen mitten hinein, gerades Weges nach dem gegenseitigen Ufer in der Arabischen Wüste, also, daß das Wasser, wider seine Natur, sich hoch aufthürmete, und, wie Mauren, zu der Rechten und zu der Lincken stund, welches mit dem natürlichen Ablauffen des Meeres gar nicht übereinkommt, vielweniger mit dem Gefrieren. Zudem wird zwar des trockenen Ost-Windes, nicht aber des Nord- oder Süd-Windes, gedacht; aber auch derselbe konnte in einer Nacht das Wasser vor sich selbst aus der Mitte des Meeres nicht wegwehen, daß es zu beyden Seiten, wie Mauern, stehen geblieben, und die Kinder Israel trocken hindurch gegangen waren, v. 16, 21, 22, 29. γ) Die Egypter wusten die Eigenschafft von dem Ab- und Zulauffen des Meeres wohl, und würden sich nicht hinein gewaget haben, v. 23. δ) Es wird, als ein Wunder-Werck, der Hand des Höchsten allein zugeschrieben, v. 17, 18, 21, 24, 31, Cap. XV, 11. Psalm LXXVIII, 13. CVI, 9. CXIV, 3. Weisheit X, 18. Ebr. XI, 29. 4) Bey dem Durchgange der Kinder Israel durch den Jordan, Jos. III, 11-17. Da a. Josua solches Wunder vorher verkündigte, und als ein gewisses Merckmahl der göttlichen Gegenwart und Leitung angab, v. 10, 11. b. Da das Wasser so bald von einander riß, als die Priester, welche die Bundes-Lade trugen, ihre Füsse forne in das Wasser tunckten, also, daß das obere Wasser über einen Hauffen aufgerichtet stund, das untere Wasser aber gantz und gar verfloß, und zu dem Saltz-Meer hinunter lief, v. 13-17. Psalm CXIV, 3, 5. Eben dergleichen wunderbarer

Durch-

Durchgang trug sich zu, da Elias und Elisa mit dem Mantel den Jordan von einander theilete 2 B. Kön. II, 8. 14. 5) Zu Mara, da der HErr, dem Moses, auf sein Gebet, einen Baum, oder Holtz wieß, so er in das Wasser thät, davon es süß ward, 2 B. Mos. XV, 23. 25. daß aber solches ein gewisses Zucker-Holtz, oder ein Gewächs, Rhododendron, oder Rhododaphne, Lorbeer-Rosen genannt, gewesen sey, wie die Rabbinen wollen, und durch seine natürliche Krafft dem Wasser seine Bitterkeit habe benehmen können, wie einige aus Sirach XXXVIII, 5. schliessen, mag mit keiner Wahrscheinlichkeit gesaget werden. 6) Zu Jericho, da der Prophet Elisa das ungesunde Wasser gesund machte, als er eine Schale voll Saltz in die Wasser-Quelle warff, damit man solches destoweniger als ein natürliches Artzney-Mittel, wohl aber als ein Bild eines gesunden und guten Geschmackes ansehen möchte, 2 B. Kön. II, 19-22. 7) Bey der Quelle in der Wüsten, welche gantz wunderbarer Weise aus einem Felsen floß, da Moses den Felß mit seinem Stabe schlug, und die Kinder Israel eine Zeitlang Wassers gnug für sich und ihr Vieh hatten, 2 B. Mos. XVII, 5. 6. Psalm LXXVIII, 15. 16; CV, 41; CXIV, 8. 1 Corinth. X, 4. Doch nicht so, wie die Jüden fabuliren, als hätte der Felß mit seiner Wasser-Quelle sich allenthalben hinter den Kindern Israel hergewältzet, wo sie hingezogen und sich gelagert; Noch, wie andere ohne gnugsamen Grund vorgeben, als wären die Ströhme davon in ihren Krümmen allenthalben hingeflossen, wo die Lager-Stätte der Kinder Israel gewesen; denn so wäre nicht nöthig gewesen, daß Moses den Felsen in Kades abermahl hätte schlagen müssen, 4 B. Mos. XX, 8, 11; Vergl. mit v. 1. 2. 8) Zu Lehi, an einem dürren und trockenen Orte, da GOtt dem durstigen Simson, zu der Erquickung, einen Brunnen hervor quellen ließ, aus dem Felsen Lehi, der von dem Esels-Kinnbacken den Nahmen bekam, Richt. XV, 17. 18. 19. Denn so ist der Brunnen nicht in dem Kinnbacken selbst, sondern in Lehi, das ist, in dem Orte, der von dem Kinnbacken also genennet worden, entstanden, v. 17. vergl. mit v. 14. Und das Wort מַכְתֵּשׁ v. 19. bedeutet hier keinen Backen-Zahn, sondern einen ausgehöleten Stein, gleich einem Mörser, welcher eine grosse Menge Wassers von sich gab, und den Anruffers-Brunn machte, welcher lange Zeit geblieben ist, und wohl gar noch jetzo gewiesen werden soll, v. 19. 9) Zu Cana in Galiläa, da der HErr JEsus, durch ein augenscheinliches Wunder, das Wasser in den 6 steinernen Wasser-Krügen in Wein verwandelte, und darbey seine Herrlichkeit offenbahrte, Joh. II, 6-11. 10) Hieher möchte man noch ziehen: a. Das Wunder des in dem Jordan schwimmenden Eisens, als welches von Natur viel zu compact, und seine Extension viel zu klein, in Ansehung der Dichte und Schwere war, als daß eine darunter stehende Seule Wassers, als es hinunter zu fahren gesuchet, dasselbe so starck hätte zurück halten sollen, 2 B. Kön. VI, 6. b. Die Heilung des Syrischen Feld-Hauptmanns Naeman von seinem Aussatze, durch das Baden in dem Jordan, 2 B. Kön. V, 10. 14. vergl. mit v. 12. c. Die wunderbare Bewegung des Wassers in dem Teiche Bethesda zu Jerusalem, Joh. V, 2. 3. 4. Denn obwohl Bartholinus und Hammondus dieses Wunder einer natürlichen Krafft des Wassers zuschreiben wollen, und dem Aufwallen der warmen Bäder vergleichen, dergleichen aber zu Jerusalem nicht waren; so ist es doch billig was wunderbares, daß ein Engel das Wasser durch seine Krafft bewegete, und GOtt demselben die Würckung, alle Krancken zu heilen, gab, und daß der, so zuerst hineingetreten, so fort, durch ein eintziges Waschen oder Baden, gesund geworden ist. d. Christi und Petri Wandel auf dem Meere, Matth. XIV, 25-29. Marci VI, 49. Joh. VI, 19.

Bedeutungen des Wassers in der Heil. Schrifft.

In der Heil. Schrifft hat das Wasser mancherley schöne Bedeutungen. So wird es gebraucht: 1) Seines Nutzens wegen, a. für Göttliche Gnade, Trost, Hülffe und Segen, Psalm XLI, 1; LXV, 10. Jes. XXX, 20. Jerem. II, 13. XVII, 13. b. Für Christi Verdienst und Wohlthaten, Jes. XII, 3; LV, 1. 1 Joh. IV, 10. 11. 14. c. Für den Heil. Geist und dessen Gnaden-Gaben, Offenb. XXII, 1. Jes. XI, 9; XXXV, 6 7; XLIII, 20; XLIV, 3. Ezech. XVI, 4. 9; XXXVI, 25; XLVII, 1. 12. Joh. VII, 38. Ebr. X, 22. Tit. III, 6. d. Für das Göttliche Wort und die Heil. Sacramenten, Ps. XXIII, 2. Sirach XV, 3; XXXV, 40. Besonders die heylsame Lehre des Evangelii, Joel III, 18. Zachar. XIV, 8. Jes. XLI, 18. Joh. IV, 14. Und die H. Tauffe, Joh. III, 5; XIX, 35. Ebr. X, 22. 1 Joh. V, 6. 8. e Für die Weißheit, Sprüchw. V, 15. 16; XX 5. f. Für zeitliche Güter, Segen und Wohlthat, Ezech. XXXIV, 18; XXXII, 20. Hiob XXII, 7. Matth. X, 42. 2) Wegen des Schadens, wird durch Wasser abgebildet: a. Ein Hauffen feindlich Kriegs-Heer, oder starcke zahlreiche Armee, Jes. VIII, 7. Jerem. XLVII, 2; XLIV, 2. Jes. XVII, 12. 13; LI, 5; LII, 20. Jerem. LI, 13. Offenb. XVII, 1. 15. Ezech. XXVI, 3. 19; XXXII, 2. 13. Trübest das Wasser, das ist, überziehest die Völcker mit Kriege. b. Allerley Wiederwärtigkeit, Trübsal, Gefahr, Unglück und Plagen, Psalm XVIII, 17; XXXII, 6; LXIX, 2. 3. 16; LXXIII, 10; LXXXIIX, 18; CXXIV, 4. 5; CXLIV, 7; LXIII, 3. 15; LXVI, 12; XLIV, 7. Sprüchw. XVII, 14. Jes. VIII, 7. 8; XLIII, 2; XXVIII, 17. Jerem. XLVII, 2. Klagl. III, 54. Ezech. VII, 17; XXI, 7; XXVI, 19; XXVII, 26. 34. Matth. VII, 25. Lucä VI, 48. Offenb. XII, 15. Hieher ziehen wir billig Luthers Anmerckung über den CX Psalm: „Wasser in der Schrifft heißt Leiden, als im LXIX Psalm, v. 2. die Wasser sind „in mich gangen, bis an mein Leben, rc. Wasserstrom ist geschwind, starcks und groß Leiden, Ps. „CX, v. 7. Er wird trincken vom Wasserstrom, „nicht sagt er, er wird alles aussauffen, sondern „trincken davon, und andern auch davon zutrincken lassen.„ c. Furcht und Verzagen, Jos. VII,

VII, 5. Ezech. VII, 17; XXI, 12. Oder Schrecken, Hiob XXVII, 20. d. Zanck und Hader, Sprüchw. XVII, 14. e. Sünde und Unrecht, Hiob XV, 16. Vergl. mit 1 B. Mos. XLIX, 4. Besonders allerley Unzucht und Buhlerey, Sprüchw. IX, 17. Sirach XXVI, 15. Bey den Worten, 2 B. Mos. XII, 9. Ihr solts (das Oster-Lamm) nicht roh essen, noch mit Wasser gesotten, giebt **Luther** noch eine gantz besondere Bedeutung des Wassers an, wenn er schreibet: „Wasser heißt ein solcher Dünckel und Meynung, „da man meynet, man kenne Christum, und ist „doch falsch.„ 3) Sonst bedeutet Wasser: a. Eine grosse Menge, oder Hauffen, 4 B. Mos. XXIV, 7. 5 B. Mos. XII, 16; XV, 23. Hiob XV, 16. Psalm LXXIX, 3. Hiob XIV, 7. Jes. LI, 13. Jerem. XXXII, 2. Hos. V, 10. Offenb. XVII, 15. b. Ein flüchtig und vergänglich Ding, 2 Sam. XIV, 14. Hiob XIV, 11; XI, 16. Ps. LVIII, 8. Wie z. E. das menschliche Leben, Sirach XVIII, 8. Vergl. mit Psalm XC, 5. 10. c. Thränen, Klagl. I, 16; III, 48. Ps. CXIX, 136. Jerem. IX, 1. 18. d. Besonders den männlichen Saamen; also übersetzen einige 1 B. Mos. XLIX, 4. das Wasser-Springen; als wolte Jacob sagen: Ich errinnere mich deines schändlichen und geilen Wasser-Spritzens; da du dein Wasser (d. i. Saamen) spritzen lassen, an einem Orte, da dir nicht gebührte. Jes. XLVIII, 1. Aus dem Wasser **Juda**, heisset aus dem Saamen und Geschlechte Juda, Jes. LI, 1. 4 B. Mos. XXIV, 7. e. Die Nachkommen, 5 B. Mos. XXXIII, 28. Der Brunn **Jacob**, d. i. die Nachkommen **Jacobs**, 4 B. Mos. XXIV, 7. Ps. LXVIII, 27. Lobet den HErrn in den Versammlungen, ihr aus dem Brunn **Jsrael**, d. i. ihr Jsraeliten, oder Kinder und Nachkommen **Jsraels**. Wir haben zu Anfang dieser Abtheilung errinnert, daß Joh. III, 5. durch Wasser die Heil. Tauffe bedeutet werde; weil aber hierinnen die meisten Reformirten von uns abgehen, wollen wir noch eines und das andere davon anmercken. **Calvinus** leugnet in Instit. L. IV. c. XVI. §. 25, desgleichen in dem Commentario über den **Johannes**, p. 30. schlechterdings, daß hier von der Tauffe gehandelt werde, und giebt vor, Wasser und Geist heisse der Heil. Geist, der, indem er die Seelen reiniget, einem Wasser ähnlich ist. Unter den neuern hat **Gürtler** Instit. Theol. p. 849. f. CLXVI. vorgegeben, Joh. III, 5. heisse das Wort Wasser, Christi Gehorsam, und diesem hat **Lampe** an diesem Orte gefolget, und saget auch, es werde der Gehorsam Christi durch das Wort Wasser, als ein Symbolum, offt vorgestelt, doch so, daß mannigmahl Christi Verdienst und Geist zusammen, mannigmahl auch Christi Verdienst allein, durch das Wort Wasser angezeiget werde. Es braucht gewißlich keine Scharffsinnigkeit, zu sehen, daß alles gezwungen ist. Wider den **Calvinus** ist zu mercken, daß der Augenschein in Christi Worten das Wasser von dem Heil. Geist unterscheidet; Ob sie gleich nicht getrennet sind: Und also ist das Wasser nicht der Heil Geist selbsten. Dem Augenschein aber widersprechen wollen, ist gar was unbilliges. Also, wer 1 Joh. V, 6. die Worte: Mit Wasser und Blut, also auslegen wolte, mit einem Blut, so dem Wasser ähnlich ist; würde mit grössestem Rechte verworffen, wenn schon nicht folgete: Nicht mit Wasser allein. Denn eben darum setzet man zwey Stücke, daß man nicht eines verstehen soll. Daher auch von der vermeynten Figur Hendiadys wenig, oder nichts, zu halten ist. Da nun Wasser nicht der H. Geist selbsten, so ist es vielleicht Christi Gehorsam? Wir wundern uns nicht wenig, wie der gelehrte **Lampe** habe darauf fallen, und sich selbst bereden können, dieses Wort habe solche Bedeutung, und zwar offt. Denn daß man ein Tertium comparationis zwischen Wasser und Christi Verdienst finden kan, das thut zur Sache nichts. Man kan und pflegt das Predigt-Amt mit einem Acker-Wercke zu vergleichen; deswegen aber heisset Acker-Werck nicht ausser der angestelleten Vergleichung Predigt-Amt. Was Ezech. XXXVI, 25. betrifft, hat blos der vorgefaßte Wahn den gelehrten Mann gehindert, zu sehen, daß eben von der Tauffe geweissaget sey, massen Christi Verdienst nicht erst in den neuern, sondern zu allen Zeiten den Gläubigen mitgetheilet worden ist. Jes. LV, 1. führet er gar gezwungen allhier an. Denn wenn daselbst Wasser, Christi Gehorsam, oder diesen, nebst dem H. Geiste zugleich, bedeuten soll, so müste dieser Verstand heraus kommen: Wen da dürstet, der komme und trincke, Christi Gehorsam und den H. Geist. Wer wird aber also reden? Ist es nicht vielmehr klar, zu welchem Durstige eingeladen werden, alle Heyls-Güter angezeiget sind, die von begierigen Seelen genossen werden sollen? Dieselben sind zwar durch Christi Gehorsam erworben, und werden durch den H. Geist dargeboten und gegeben; sie sind aber deswegen nicht Christi Gehorsam selbsten. Weil wir es nicht mit dem **Socinus**, sondern mit Reformirten Lehrern zu thun haben, welche doch die vortreffliche Stelle, Ephes. V, 25. 26 von dem Wasserbad im Wort, von der H. Tauffe auslegen; (wie denn in der 74 Frage des **Heidelbergischen Catechismi**, unter den Beweiß-Gründen, warum auch die Kinder zu tauffen sind, dieser Ort angeführet ist, gleichwie auch **Calvinus** an mehrern Orten diese Stelle von der Tauffe annimmt, obgleich vorbesagter **Gürtler** sich nicht scheuet, §. CLXXIII. zu sagen, daß so wohl Ephes. V, 26. als Tit. III, 5. nicht von der H. Tauffe handelten, und ein gleiches auch **Hombergk** bey dieser Stelle behauptet) so wollen wir nur fragen: Warum verstehet man Ephes. V, 26. von der Tauffe? Ohne Zweiffel und billig, weil kein anderes Wasser-Bad mit dem Worte GOttes verbunden, dem man eine Reinigung der Seelen zugeschrieben habe, bekannt ist, als eben die in der Kirche allezeit übliche Tauffe: Daher man ja auf nichts anders fallen kan, ohne den Worten Gewalt anzuthun. Allein in unserer Stelle, Joh. III, 5. hat es ja durchgehends gleiche Bewandniß. Die Tauffe **Johannis** war schon geraume Zeit, und noch, worzu auch Christi vermittelst seiner Jünger verrichtetes Tauffen kam, v. 21. 22. Das war eine Tauffe der Busse zur Vergebung der Sünde, welches alles ohne Wiedergeburt, und diese ohne den H. Geist, nicht verstanden werden kan. Wie hat es denn **Nicodemus** von etwas anders, als der bekannten Heil. Tauffe, als worinnen, sonst aber

aber nirgends, Wasser und Geist verbunden waren, annehmen können? Es ist dahero sehr unbillig, daß man sich den vorgefasten Wahn, daß der Heil. Geist nicht mit dem Tauf-Wasser, und durch dasselbe, würcke, auch die Tauffe nicht so gar nothwendig sey, dahin hat verleiten lassen, wider den klaren Wort-Verstand des Spruchs Joh. III, 5. zu streiten.

Uebrigens wird das Wasser in Heil. Schrifft gar vielmahl erwehnet; Als das bittere Wasser, 2 Mos. XV, 23. Wasser aus dem Felsen, Cap. XVII, 6. Das Heilige Wasser, so in dem Hand-Fasse bey dem Brand-Opfers-Altare war, und zu dem GOttes-Dienste gebrauchet ward, Cap. XXIX, 4. Hader-Wasser, 4 Mos. XX, 13. Eyfer-Wasser, Cap. V, 17. Spreng-Wasser, Cap. XIX, 9; Dieses war das Heilige Wasser. Wasser, roth wie Blut, 2 Kön. III, 22. Christus verwandelte Wasser in Wein, Joh. II, 7. Gehet selber auf dem Wasser, Matth. XIV, 28. u. f. Bedreuet die Wasser-Wogen, Lucä VIII, 24. Aus seiner Seite fliesset Wasser und Blut, Joh. XIX, 34. Die Schweine der Gergesener ersauffen in dem Wasser, Matth. VIII, 32. Das Wasser in dem Teiche Bethesda heilete, wenn es beweget ward, die Seuchen, Joh. V, 2. Ein Becher kaltes Wassers soll nicht unbelohnet bleiben, Matth. X, 42. Jener Mensch trägt einen Wasser-Krug, Lucä XXII, 10 Ein Tröpflein Wasser will der verdammte reiche Mann, Cap. XVI, 24. Süsse und bitter Wasser quillet nicht aus einem Brunnen, Jacob. III, 11. 12. An dem Lauber-Hütten-Feste ward Wasser geopfert, 3 Mos. XXIII, 24; Zu dem Gedächtniß desjenigen Wassers, so in der Wüsten aus dem Felsen geflossen war, 2 Mos. XVII, 6; Und daß sie auch von GOtt einen gnädigen Regen erlangen möchten, weil die Saat-Zeit vor der Thüre war. Auf dieses Wasser-Ausgiessen zielete Christus in seinen Reden; Denn als er an dem letzten Tage des Laub-Hütten-Festes in dem Tempel war, und sahe, mit was Freuden sie das Wasser opfferten, so sagte er zu dem Volcke: Wen da dürstet, der komme zu mir und trincke. Wer an mich gläubet, wie die Schrift saget, von des Leibe werden Ströhme des lebendigen Wassers fliessen. Joh. VII, 37. u. f. Dieses Wasser ward aus dem Brunnen Siloah gehohlet, und auf den Brand-Opfers-Altar gegossen, worbey die Priester trommeteten, und die Leviten auf ihren Saiten-Spielen spieleten, und sungen: Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpffen aus dem Heyl-Brunnen, Jes. XII, 3.

Seltsame Eigenschafften und Begebenheiten einiger Wasser.

In dem Hertzogthum Würtemberg, ist ein Wasser, die Brentz genannt, woran die Haupt-Stadt Heydenheim liegt, welches auch in dem strengsten Winter nicht frieret. In der Land-Grafschaft Thüringen, gegen Mannsfeld zu, liegt ein seltsamer See, in dessen obern Theile das Wasser frisch, Fisch-reich und unschädlich, in dem Grunde aber brühheiß ist. Wenn dahero die Fischer bey dem Fisch-Fange ihre Netze etwas tieffer hinunter sincken lassen, müssen sie alsobald zerfallen, verbrennen und morsch werden, nicht anders, als wenn sie durch ein Feuer gezogen worden wären. In dem Lütticher-Lande, auf dem Felde Tongern, ist ein Brunnen, welcher stets Wasser-Blassen heraufstösset, einen starcken Geruch, und eine Ruß-Farbe hat. Er vertreibet den Stein, und dienet wider das Dreytägige Fieber. Wenn man das Wasser von diesem Brunnen zu dem Feuer setzet, bekömmt es gleich eine rothe Farbe. In dem Rieß, oder Graubünder-Lande, in dem Wersiner-Thale, ist ein wundersamer Brunn, den man insgemein den rothen Brunn nennet, weil er alles, es mag Erde, Holtz, Steine, oder sonsten etwas seyn, was nur in denselben geworffen wird, roth färbet. Dieser ist sehr nützlich vor Podagra oder Gicht, vor den Stein, und die schwartze Galle, zu gebrauchen. Nicht weit davon ist ein anderer Brunn von einer seltsamen Art, massen, wenn Jemand nur ein wenig daraus trincket, er so gleich, ob er schon vollkommen satt ist, wieder hungrig wird. In eben diesem Graubünder-Lande, in dem bey Chur liegenden Flecken Trimis, und in der umliegenden Gegend, giebt es viele Quellen, deren Wasser denen, so es trincken, Kröpffe verursachet; Daher auch daherum viel kröpfigte Leute zu sehen sind. Bey dem Riesen-Gebürge in Schlesien sind zwey Seen, einer ohnweit von dem andern. In beyden siehet das Wasser schwärtzlich aus, doch ist ein jeder von einer sonderbaren Art und Eigenschaft. Denn der eine leidet gar keine Fische, massen, so bald nur einer hinein gesetzet wird, er so gleich crepiren muß; Welches auch andern lebendigen Thieren wiederfähret, es mögen Gänse, Enten, oder sonsten anderes Flügel-Werck, seyn. In dem andern aber werden häufig Forellen gefangen, welche von dem besten Geschmacke sind, und eine gleiche Farbe mit dem Wasser haben. In einer entsetzlichen Höle, welche in der Stollbergischen Grafschaft, ohnweit Elbingerode, befindlich ist, siehet man stets Wasser tröpfflen, welche Tropffen augenblicklich gefrieren, und endlich gar in einen Stein verwandelt werden. In Böhmen, ohnweit Falckenau, rieselt ein Flüßlein von solcher Eigenschaft, daß wenn man einen Fichten-Baum in dasselbe hinein wirft, solcher in einer kurtzen Zeit in einen Stein verwandelt wird. Und um Chlumnitz, unweit dem Schloß Ravenstein, streichet ein ander Flüßlein vorbey, selbiges verwandelt alle Bäume so hineinkommen, in Stein. Gleichergestalt findet man auf der Moluckischen Insel Java, einen Fluß, dessen Wasser so geartet ist, daß, wenn man ein Stück Holtz hinein wirft, dasselbe in kurtzen so steinern wird, als unsre Kiesel-Steine nimmermehr seyn mögen. Das See-Wasser ist bekanntermassen saltzig; Nichts desto weniger ist es an viel Orten etwas gewöhnliches, daß man in der See nicht weit von dem Eingange eines Flusses, süsses Wasser bekömmt, weil es alda oben auf dem gesaltzenen zu schwimmen pfleget. Man muß aber den Eymer keinen Fuß tiefer untertauchen, sonsten bekömmt man mit dem süssen auch zugleich gesaltzenes. Zu den merckwürdigen Begebenheiten mit dem Wasser, gehöret, z. E. dieses, daß

daß in dem August-Monate des 1717. Jahres ein Felsen in Irrland, zwey Meilen von Dublin, zersprung, und eine solche Menge Wassers heraus floß, daß es länger, als 24 Stunden, wie ein grosser Bach, bis in den Fluß Capharnes, lief. Ferner ward in dem Jahre 1721. eine halbe Meile von Rostock, in dem Land-Guthe Teutenwinckel, das Wasser in einem Teiche gantz roth. Dieses Phänomenon ward von Dr. Engelken, in einer Oration, de lacu rubente Teutenwinkeliensi, non plane susque deque habendo, welche Oration in Annalibus Literariis Mecklenburgensibus, auf das Jahr 1722. aus dem Manuscripte, recensiret wird, untersuchet. Es urtheilte gedachter Autor also davon, daß darinnen zwar nichts übernatürliches, es wäre aber doch nicht gantz aus den Augen zu setzen, weil es was ungewöhnliches sey. Es könnte uns Gelegenheit geben, 1) GOttes Allmacht daran zu erkennen und zu preisen, nach Psalm XIX. 2; 2) Leitete es uns zu der Erkenntniß unsrer Unwissenheit; 3) Hätten wir Ursach, bey solchen extraordinairen Begebenheiten uns in Gebet und wahrer Busse zu GOtt zu wenden. Es werden zugleich diejenigen bestraffet, welche nicht leiden wollen, daß Prediger solcher Dinge auf der Cantzel Erwehnung thun. Wir könnten noch sehr viel Exempel aus den Geschicht-Büchern anführen, daß zuweilen das Wasser eine rothe Farbe bekommen hat. Weil wir aber bereits oben erinnert haben, daß solches heut zu Tage seine gantz natürlichen Ursachen habe, wollen wir uns dabey nicht aufhalten.

Beschäfftigung der Kunst mit dem Wasser.

Es haben zu den neuern Zeiten die Mechanici auf allerhand nützliche Machinen gedacht, die das Wasser angehen, dahin gehören die Instrumenten, durch deren Hülffe die Menschen ohne Schaden sich unter dem Wasser aufhalten könnten, als die campana urinatoria, die George Sinclarus erfunden, womit er bis auf den untersten Grund des Wassers kommen, wie er selbst in arte magna & nova gravitatis & levitatis erzählet, dessen Structur und Gestalt bey Sturmen in collegio experimentali, I. Tentam. I. zu ersehen, welcher auch P. II. Tent. I. auf die gemachten Einwürffe antwortet, und zugleich, weil diese Machine aus Bley, einer höltzernen gedencket. In den exercitationibus academicis D. Gottlob Friedrich Seeligmanns handelt die vierte de campana urinatoria, mit welchem die zehende einige Verwandschaft hat, wo er nicht allein von den Tauchern handelt; sondern auch unterschiedene Exempel solcher Leute, welche etliche Tage, ja gantze Wochen unter Wasser gewesen, und dennoch nicht gestorben, sondern wieder aufgewachet, anführet. Unter andern hat Magnus Pegelius, der erstlich Professor zu Rostock, und hernach zu Helmstädt gewesen, die artem urinatoriam, d. i. die Taucher-Kunst, oder die Kunst unter dem Wasser ohne Schaden sich zu behalten, wieder bekannt gemacht, dessen Paschius de inventis non antiquis c. 7. §. 30. p. 653. gedencket. So hat Frantz Rösler die Schwimm-Kunst durch die Zubereitung eines gewissen Schwimm-Gürtels, und einer Art von Wind-Hosen, auch die artem urinandi durch einen darzu verfertigten Wasser-Harnisch zu verbessern gesucht, welche Hydraulische Machine Schwenter in seinen Mathematischen Erquick-Stunden P. XII. probl. 15. 16. 17. weitläuftig beschrieben hat. Als Johann Alphonsus Borellus in seinem Wercke de motu animalium die Art und Weise untersuchte, wie die Fische unter dem Wasser frey schwimmen, und hin und her beweget würden; Fiel er auch auf ein gewisses Instrument, vermittelst welchen der Mensch unter dem Wasser leben, fortschreiten, ja wie die Fische schwimmen, und die Krebse rückwärts kriechen könnte; Kam auch auf ein Schiff, womit man bequem unter dem Wasser schiffen könnte, welche Machinen in den *Actis Eruditorum*, 1683. p. 73. fürgestellet werden. Es widersatzte sich dem Borellus bey dieser seiner Erfindung Bernoullius, welcher allerhand Schwierigkeiten dabey machte, und endlich meinte, man habe nicht viel daraus zu machen, deßen examen machinæ urinatoriæ Borellianæ in dem Journal des Savans 1683. den 16. Aug. zu lesen ist. Sonst sind auch andere um die Kunst unter dem Wasser zu schiffen bemühet gewesen, als Cornelius Drebbel, dessen Schif-Kunst Becher in seiner närrischen Weisheit P. II. n. 31. bekräftiget, auch zugleich berichtet, daß Mersennus dem Drebbel die Sache nachmachen, und nicht allein ein Schiff, sondern auch so gar eine gantze Stadt unter das Wasser bauen wollen; Allein, weil er die Bewegung nicht recht appliciren können, so sey das Concept dieses Mannes zu nichte worden, siehe Schotti L. VI. techn. curios. und Honoratus Fabers scient. physic. tract. I. L. IV. prop. 123. Der angeführte Becher hat auch ein kleines Tractätgen de usu aquæ mechanico geschrieben, und seiner närrischen Weisheit und weisen Narrheit angehänget, darinnen er von den verschiedenen Arten der Wasser-Wercke und Wasser-Künste Nachricht giebt. Es ist auch hier zu gedencken Wagenseils mit seiner Hydaspide, oder Wasser-Schild, davon er 1690. eine Epistel drucken lassen, wie hiervon die *Acta Erudit.* 1691. p. 37. und 1693. p. 223. zu lesen sind, zu geschweigen, was die Gelehrten von der Beschaffenheit des Meer-Wassers insonderheit geschrieben, davon Pasche am angeführten Orte nachzusehen ist, dabey man auch des Buddeus historiam physices bey seinen Observationibus in elementa philosophiæ instrumentalis p. 697. lesen kan.

Von dem, was die Rechte in Ansehung des Wassers

vorschreiben, siehe den Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. f. wie auch besser unten den Articel: Wasser-Recht.

Schrifften vom Wasser.

Unter den Schrifften, welche von dem Wasser herausgekommen, und die wir jetzo anführen werden, verstehen wir nicht nur diejenigen, so besonders vom Wasser geschrieben worden, sondern auch die, welche von der Fischerey und allerhand zum Wasser gehörigen Materien handeln. Dabey wollen wir nun nicht die Zeit der Jahre beobachten, wie sie nach einander herausgekommen, sondern diese Abhandlung so einrichten, wie man die Bibliothecken zu stellen pfleget, da man allerhand alte und neue Bücher unter einander setzet. Von den Teichen und Fischbehältern hat ein gewisser Böhme, Nahmens **Jan Dubrav**, im Jahre 1559 ein Buch in 8 aus fünf Büchern bestehend, in Lateinischer Sprache geschrieben. Er zeiget darinne, wie die Teiche und Fischhälter zu bauen, und anzulegen, mit was für Art Fischen sie zu besetzen, und dabey beschreibet er die Naturen und Eigenschafften unterschiedener Fische. Alle diese fünf Bücher betragen nur etliche Bogen. Das **neue Jagd- und Weyd-wercks-Buch**, welches im Jahre 1582 in Folio herausgekommen, handelt am Ende auch vom Fisch- Krebs- Otter- und Biberfangen, wie man dieselben mit Netzen, Reusen, Angeln, Kästen, Otter- und Biberhunden, und allerley dazu gehöriger Gelegenheit fangen soll. Im Jahre 1715 ist zu Londen ein Tractat in Englischer Sprache herausgekommen, unter diesem Titel: The whole art of Fishing, &c. oder die gantze Kunst der Fischerey; ingleichen a Discourse of Fish and Fish Ponds &c. oder, eine Rede von den Fischen und Teichen, worinne die beste Art, die Fische aufzubehalten, und Teiche zu machen, gelehret wird. La Notomia dell acqua, osservazioni e sperienze di un non volgare Philosopho publicate da Dion. Andr. Sancassani Magati da Scandiani in Padoua 1715 in 8. Die Verfasser des *Giornali de Leterati* urtheilen in dem XXIV Bande von diesem Wercke also: Der Schrifftsteller davon lebete als ein berühmter Artzt in der Landschafft Romagna, und trügen sie Bedencken, seinen Nahmen zu entdecken. Er hätte viele Jahre her, nebst einigen guten Freunden, die Natur von allerhand Arten Wassers durch zehnerley Proben untersuchet, und viel besonderes gefunden, welches einigen Philosophischen Schrifften grosse Schwierigkeit machen würde. Es ist auch dieser Tractat von Liebhabern der Hauswirthschafft wohl zu gebrauchen. Von allerhand Wassermaschinen, Wasserkünsten, Grotten, Wassergebäuden, sind folgende Schrifftsteller anzumercken: **Caspar Schotts** Technica curiosa, sive Mirabilia Artis, Libris XII comprehensa, quibus varia experimenta, variaque Technasmata, Pnevmatica, Hydraulica, Mechanica, Graphica, aliaque artis Arcana, ac Miracula curiosa & ingenuosa proponuntur. Noriberg. 1664 in 4. Eben desselben Anatomia physicohydrostatica Fontium & Fluminum libris sex explicata, & figuris æri incisis exornata. Anno 1663 in 8. Ingleichen Cursus mathematicus seu Encyclopædia omnium disciplinarum mathematicarum, wobey sich unter andern auch ein Tractat, de Hydrographia, Mechanica, Statica, Hydrostatica, Hydrotechnica, sive de Machinis hydraulicis, befindet. Eben desselben Mechanica hydraulicopnevmatica, opus bipartitum, in quo Pars I Mechanicæ hydraulicopnevmaticæ Theoriam continet. Pars II. Ejusdem Praxin exhibet, machinasque aquarum innumeras, uti & organa aliaque instrumenta in motum ac sonum concitat, nec non varia Technasmata, quæ motum perpetuum vi aquæ spondent, exponit. **Athanasii Kirchers**, Arca Noæ, qua Architectura & Fabrica Arcæ exponitur, in tres libros distincta, & res ante diluvium, in diluvio, & post diluvium peractas, curiosis Quæstionibus exponit. Amsterdam 1675 in Folio. **Johann Baptista Ricciols**, Liber hydrographicus, in cujus Sectione prima de maris profunditate, æquilibrio, multisque proprietatibus, motibus præsertim fluxus & refluxus, ejusque regulis, & de mole aquæ, quam mari invehunt flumina, in catalogum redacta, item de promontorii Portibus Navalibus, Naviumque & Classium Numerositate, Naufragiis locisque procellosis, scopulosis &c. præterea de tempestatibus, de motionum nauticarum tempore, cum exemplis methodicæ Navigationis, ac demum de Ventis, eorumque nomenclatura & distributione; in Sectione vero secunda, de arte navigandi cum tabulis & resolutione Problematum nauticorum; & in tertia de navibus, personis, officiisque navalibus, naviumque insigniorum celebritate. **George Fourniers** Geographica Orbis Notitia per littora maris, & ripas fluviorum. Parisiis 1667 in 4to. Ingleichen Potomographia Europæa, seu brevis ac succincta recensio fluviorum Europæ, magnorum omnium, mediocrium & parvorum maxima ex parte, cum denominatione Provinciarum, quas transfluunt, & ubi quilibet se exonerat. **Robert Boylens** Opera varia, in quibus præter alia continentur ejus nova Experimenta physicomechanica, eorundem Continuatio secunda, una cum descriptione Machinarum. Genevæ 1682 in 4. **Francisci Lanas** Magisterium Naturæ & Artis, Tom. II in Fol. 1686. **Hertels** Dissertatio, de Arte Flumina reddendi navigabilia. **George Andreas Böcklers** Architectura curiosa nova, oder Bau- und Wasserkunst, darinne 1) der Grund, das Wasser durch die Lufft hochsteigend zu machen; 2) mancherley Wasserspiele und Aufsätze; 3) 120 zierliche Fontainen und Röhrbrunnen in Kupffern vorgestellet werden. Eben desselben Theatrum Machinarum novum, oder: Vermehrter Schauplatz der mechanischen Künste in allerhand Wasser- Wind- Roß- Gewicht- und Handmühlen, benebst nützlichen Wasserkünsten. Nürnberg in Folio 1661. **Joseph Furtenbachs** Architectura civilis & navalis. Eben desselben Continuatio mathematischer und mechanischer Delectationen; ingleichen sein mannhaffter Kunstspiegel in Arithmetica, Geometria, Planimetria, Geographia, Astronomia, Navigatione, Perspectiva, Mechanica, Grottenwerck, Wasserleitungen, Feuerwerck, Büchsenmeisterey, Architectura civili, militari, navali, Ulm 1663 in Folio. Eben desselben Reisebeschreibung durch Italien, worinne er von den auf dem Brutaflusse, nahe bey Padua, wie auch zwischen Ferrara und Bologna auf dem Reno gebauten Schleussen, die er selbst abgezeichnet, und welche auch hernach in **Merians** Topographie gebracht worden, hin-

längliche Meldung thut. Hierher gehören ferner: D'Assie Architecture Navale contenant la maniere de construire les Navires, Galeres, & Chalouppes, & la definition de plusieurs autres Vaisseaux avec les Tables, de Longitudes, Latitudes & Macées, Cours & distances des principaux Ports des quatre parties du monde, avec une description des Anchrages & profondeurs de plusieurs. Havres & Ports de mer, avec vingt six differentes Navigations a Paris. 1677 in 4. L'Art de naviger, de montre par principes, & confirme par plusieurs observations, tirees de l'experience. **Cordiers** Traite de practiques journalieres de Pilotes, divise en 2 Parties, on est pleinement enseigne l'art & la science des navigations. **George Fourniers** Hydrographie contenant la theorie & la pratique de toutes les parties de la Navigation. Haute ville Reflexion sur le moyen, de faire des jets d'au de la derniere hauteur, sans avoir besoin de reservoirs eleves. Paris. 1682. **Cornel Mayers**, Arte di restituer a Roma la translaciata Navigation del suo Tevere. Dieser Schrifftsteller war ein Niederländischer Mathematicus, welcher im Jahr 1675 mit seinen beyden Söhnen nach Rom gekommen, woselbst ihn der Pabst **Clemens** X in Bestallung genommen, daß er die vor Alters schiffreich gewesene Tyber wieder in guten Stand setzen solte, welches er auch durch Wiederherstellung des Ufers, sonderlich am flaminischen Wege für etwan 9500 Scudi rühmlich zu Werck gerichtet, da sich dessen zuvor kein Italienischer Baumeister unter 80000 Scudi unterfangen wollen. **Eberhard Gnerner Happels** Mundus tripartitus, in dessen erstem Theile viel von den Flüssen und Wasserfahrten gehandelt wird. **Salomon Hordas**, gründlicher Bericht von Schiffahrten, wie solche beschaffen, woher sie kommen, und wie sich diejenigen, so sich ihrer gebrauchen, zu verhalten haben. Leipzig 1607 in 8. **Tangermanns** Schiffahrts-Buch, Hamburg 1656. In dem **neueröffneten Ritterplatze**, so vor einigen Jahren zu Hamburg heraus gekommen findet man auch unter andern den geöffneten Seehafen, und das geöffnete Maschinenhaus, in welchem von Wassergebäuden, Mühlen und Schleusen gehandelt wird. **Lambert Lambions** Baupractica der Ingenieurs, Minieurs, Entrepreneurs, Maurer, Zimmerleute und Waasensetzer, wie solche so wohl im Wasser, als anderen Bauwesen wohl zu gebrauchen, und der üblen Wirthschafft im Bauwesen vorzukommen sey. Bericht und Beschreibung einiger Maschinen, wodurch allerley Schiffe wider Wind und Strohm auf dem Pregel und andern Flüssen, wie auch frischen und curischen Hafen hin und her, wie auch von und nach der Pillauischen Rhede mit grosser Schnelligkeit können gezogen werden, verfertiget von einem *Philo Brandenburgico*. Eben desselben unvorgreiffliche Vorschläge, das Pillauische Tief stets auf 15 oder mehr Schuh zu halten, so, daß die dazu benöthigten Maschinen nicht 600 die Unterhaltung aber jährlich nicht 100 Rthlr. kosten sollen. Eben desselben Compendia mechanica, der Navigation und den Commercien höchstnützlich. Ingleichen Maschinen, dadurch das Durchschneiden der Flüsse, um selbige schiffbar zu machen, kan erleichtert werden. **Lothar Vogemonts**, Deutschlandes vermehrter Wohlstand, oder Vorstellung einer grundmäßigen Einrichtung der Handlung, wie nemlich solche in Deutschland durch Schiffreichmachung und Vereinigung der Flüsse könnte zuwege gebracht werden, samt einen Entwurffe, um dieses grosse Werck ohne Kosten der Landesfürsten, oder deren Unterthanen auszuführen; wie auch einem Vortrage, einiger neuerfundenen und zu der Schifffahrt höchstnützlichen Maschinen, wobey zugleich allen den vornehmsten Schwierigkeiten, welche so wohl wider dieses Werck insgemein, als auch wider gegenwärtigen Entwurff insbesondere könnten gemacht werden, mit einer Antwort begegnet wird. Wien 1712. **Christian Schößlers**, erste und andere Fortsetzung seines Arithmetischen Hauptschlüssels, in welchem sonderlich die Elbfahrt und die vielfältig auf derselben, so wohl von der Natur, als durch die vielen Zölle den Kaufleuten verursachten Hindernisse erzehlet werden, Ferner gehöret hierher **Jacob Leupolds** Beschreibung neuer Wasser- oder Horizontalwaagen, nebst Beyfügung der meisten bißher gebräuchlichsten Wasserwaagen, und was bey jeder Art anzumercken; wie auch eine Anweisung zum Wasserwägen, alles mit vielen Figuren, zum Nutzen der Mechanisten, Ingenieurs, Baumeister, Commissarien, Mühlen-Inspectoren, Hauswirthen, Kunst und Röhrmeister, Müller und dergleichen Personen ausgefertiget. Leipz. 1718. **Leonh. Christoph Sturms**, gründlicher Unterricht von Häng- und Sprengwercken, samt einer Vorrede, was einem Baumeister zu thun sey, wenn er solche bauen soll. Leipzig 1713. Eben desselben Anleitung, alle Arten von Wassermühlen mercklich zu verbessern. Hamburg 1712. Ingleichen: Unterweisung, wie man Fangschleussen und Rollbrücken nach der besten heutigen Art von Holtze und Steinen starck, beständig und beqvem bauen soll, samt einigen neuen Erfindungen von den gedoppelten Schlagbrücken, und einen gründlichen Beweisse, daß es an den meisten Oertern in Deutschland zu der Schifffahrt besser sey, Rollbrücken zu gebrauchen. Augspurg 1720. Eben desselben Anleitung, Schiffhäuser, oder Arsenale, Anfurthen und Seehäfen zu bauen, ingleichen Wasserkünste und Leitungen, Brunnen und Cisternen. **P. Willens** Donaustrohm, dessen natürliche Lauffbrücken, Anlandungen, und darinne lauffende Flüsse, mit Anzeigung, wo und welche unter denselben schiffreich seyn. Ulm 1685. Traite des Etangs, des Viviers, Canaux Fosses & marées, par le *Sr. L. D. B.* a Paris. 1712 in 12. Es ist dieses Buch für neugierige Leute mit Vergnügen zu lesen, ob sie gleich keine Teiche haben. Traite des Ponts, ou il est parte de ceux des modernes, de leurs manieres, tant de ceux de Maconneries que de charpente, & de leurs dispositions dans toute sorte de lieux, a Paris. 1718. Der Herr **Gautie** zeiget nicht allein in diesem Wercke, welches die berühmtesten Brücken vor oder zu unsern Zeiten sind, sondern er suchet auch Anleitung zu geben, wie solche nützlich zu gebrauchen seyn. Die Goldwäscherey in den Ströhmen rathet den Kayserlichen Erblanden an, ein ungenann-

genannter Schrifftsteller, unter den Buchstaben, F. R. V. J. in einem besondern Tractätlein, Minera arenata genannt, das ist: Ein grosses im Compendio begriffenes, sehr nützliches Kleinod für das Ober- und Unterösterreich, Böhmen, Schlesien, Mähren, Kärndten, Crayn, Steyermarck, Tyroler und Saltzburger Lande, nemlich wie man die in Brunnquellen, Bächen, Flüssen, Mordsten, und zwischen den Felsen, auch Klippensande steckenden und verborgenen Goldkörnlein und Stäublein nützlich und vortheilhafft aufsuchen und solche aus dem Sande der Erde und dem Schleime richtig und mit geringen Unkosten auswaschen, reinigen, sammlen, und zum Verkauff bringen soll, alles aus selbst eigener Practicirung an den Tag gegeben, von F. R. V. J. Von denen Schrifftstellern, welche vom Rechte der Flüsse und der Schifffahrt, auch noch von dererselben Gebrauche und Schiffbarmachung geschrieben, hat man erstlich Aegid Bossens Tractat, de Aquis & Fluminibus, hernach Heinrichs von Einsiedel Disputation, de Jure Fluminum zu Jena 1659. In Oldenburgers gelehrten Tractate, de Quatuor Elementis juridice consideratis, wird sehr viel von den Wasser-Rechten und Wasserfahrten gehandelt. Vor andern gehöret hierher Ahasver Fritschens, Jus fluviaticum Romano-germanicum, Jena 1672 in 4. Dieses Werck ist in drey Theile abgetheilet, davon der erste das fünfte Capitel aus Stypmanns andern Buche, de Jure maritimo, in welchem von Flüssen gehandelt wird, in sich hält. Von den Wasser-Rechten hat Nea Meurer geschrieben, und meldet von solchen Gryphiander in der Vorrede de Insulis, daß fast der gantze Bartol de Aquæ fluminibus darinne übersetzet sey. Von den Mühlen hat man Johann Herings Epitomen; vom Brücken-Rechte hat Fritsch geschrieben. Von Alluvionibus hat sonderlich Bartol von Sassoferrato geschrieben, und ein Buch unter dem Tittel Tyberiadis heraus gegeben, so hernach mit seinem Commentario über die Instituta zu Basel, im Jahr 1589 gedruckt worden. Ein ander sehr gutes Werck de Alluvionibus hat man auch von Baptista Stimo, einem Parmesanischen Rechtsgelehrten, der über dem auch trefflich in der Geometrie erfahren gewesen. Es bestehet solches aus drey Büchern, in welchem Bartol hin und wieder widerleget wird. Anfangs wurde es im Jahre 1601 zu Leipzig in Folio gedruckt, nachmahls machte sich Ahasver Fritsch darüber, und gab es, von vielen Fehlern gereiniget, auch mit neuen, auf die heutigen Zeiten sich schickenden Zusätzen vermehret, zu Jena, im Jahre 1679 in 4 heraus, dem er noch die Juristische Dissertation, so Sigismund Buchner, de Re & Jure aquatili, ingleichen die, so der Straßburgische Professor Gans, de Alluvionibus gehalten, beygefüget. Sonst hat man auch noch von dieser letztern Materie Cornel Benincasens, Compendiolum Perusii 1568 in 8, ingleichen Anton Maria de Alluvionibus. Ein vollständiges zu dem Rechte der Wasserfahrten gehöriges Werck ist auch Johann Gryphianders Buch de Insulis, welches im Jahre 1624 in 4 zu Franckfurt gedruckt, und von ihm, wie er selbst in der Vorrede gedencket, in 32 Capiteln also eingerichtet worden, daß es nicht nur den Juristen, sondern auch den Historicis und Philologen nutzen könne. Nachdem auch so wohl den aus der offenbaren See, als von Flüssen herkommenden vielfältigen Ueberschwemmungen, Teiche oder Dämme entgegen zu setzen, das beste Mittel ist; als hat von solchem Jadoc Hackmann, im Jahre 1690 in 4 einen vortrefflichen Tractat herausgegeben, welcher in 20 Capitel eingetheilet, und ihm noch ein Anhang von unterschiedlichen Teich-Ordnungen beygefüget ist. Peter Berte, eines zu seiner Zeit berühmten Geographi, Tractat, de Aggeribus & Pontibus hactenus ad mare exstructis, im Jahre 1629 zu Paris gedruckt, handelt eigentlich nur von dem grossen Damme, welchen der Cardinal Richelieu in der Belagerung Rochelle für den Seehafen dieser Festung hat ziehen lassen; wiewohl er dabey auch anderer Dämme und Wasserbäue mit gedencket, die von andern Potentaten in dergleichen Fällen aufgeführet worden. Von den Stapel- und Kram-Rechten hat Schottel in seinem Tractate, de singularibus Germaniæ Juribus sehr viel; insbesondere aber hat von dem Stapel-Rechte geschrieben, Benjamin Leuber, in Disquisitione Stapulæ Saxonicæ adversus Magdeburgenses, Dresdæ 1661. Ingleichen der Hamburgische Schrifftsteller, im Jahre 1620 de Jure Stapulæ in fluvio Albi. Ferner Winckler, in seiner Dissertation de Jure Stapulæ. Von dem Rechte an schiffbrüchigen Gütern hat man Gottfried Nicolai Schleensteins Dissertation, im Jahre 1677 zu Wittenberg gehalten. De Jure Cataractarum, oder vom Schleussen-Rechte, ist Stryckens Dissertation zu lesen. Von dem Beschlage der Schiffe, oder de Jure Angariarum, hat ein berühmter Dantziger Professor, Nahmens Johann Schultze ausführlich geschrieben. De Judicio Admiralitatis Hamburgensis ist D. Krügers Specimen inaugurale juridicum, so er im Jahre 1711 zu Helmstädt abgeleget, nachzusehen. So findet man auch unterschiedene Materien, die zu den Fluß- und Wasser-Sachen gehören, in Rohrs vollständigem Haushaltungs-Rechte; ingleichen in dem Vorrathe von allerhand Contracten, Reversen, Bestallungen, Instructionen, u. s. w. wie nicht weniger in Fritschens Corpore Juris Venatorio forestalis. Was endlich die Medicinischen Schrifften anlanget, die vom Wasser handeln, so hat D. Carl Friedrich Schwertner die vornehmsten davon in sechs Theilen unter diesem Titel zusammen getragen, und mit auserlesenen Anmerckungen ans Licht gestellet: *Medicina vere Universalis*, das ist: **Krafft und Würckung des schlechten Wassers, so wohl in Verhütung, als Heilung der meisten Kranckheiten, aus den besten Englischen, Italienischen und Frantzösischen Scribenten herausgezogen, ins Deutsche übersetzet, und nebst einer Vorrede Herrn D. Friedrich Hofmanns, Königl. Preuss. Geheimen Raths, Leib-Medici und Senioris der Universität Halle, herausgegeben. Leipzig in der Großischen Handlung, 1737.** Der erste Theil enthält, nach Hofmanns

manns und derjenigen Vorrede, so der Pariser Ausgabe vorgedruckt worden, folgende Stücke: 1) Nur gedachten Hofmanns Physicalische und Medicinische Dissertation von der Krafft des schlechten Wassers, als eine Universal-Artzney. 2) Desselben Gesundheits-Regeln. 3) Smiths Abhandlung von der heilsamen Krafft und Würckung des schlechten Wassers. 4) Desselben Gesundheits-Regeln. 5) Hancocks grosses Fieber-Mittel. 6) Geofroys Medicinische Frage: Ob das Wasser zur Zeit der Pest ein herrliches Präservativ sey? 7) Hecquets Physicalische und Mechanische Erklärung derer Würckungen, so das Trincken bey Curirung der Kranckheiten zu haben pfleget. Den gantzen andern Theil macht Noguez Physicalische Erklärung von der Krafft und Würckung des Wassers aus. Der dritte Theil begreiffet: 1) Heimreichs Disputation vom schlechten Wasser, und der Art und Weise, dasselbe zu untersuchen. 2) Hofmanns Dissertation, von dem heilsamen Nutzen des kalten Getränckes. 3) Juchens Dissertation, von dem schädlichen Gebrauche des schlechten kalten Wassers zum ordentlichen Geträncke im gesundem und ungesundem Zustande. 4) Gemeinhardts Dissertation, von dem so wohl heilsamen, als schädlichen Wassertrincken. Im vierten Theile lieset man: 1) Boerhaavens Abhandlung vom Wasser, welche aus dessen Elementis Chemiæ genommen, und zwar nach der Leydnischen Ausgabe, im Jahre 1732 von p. 542 bis 629. 2) Crausens Dissertation vom kalten Trincken. 3) Verdries von dem so wohl heilsamen, als schädlichen kalten Wassertrincken in hitzigen Fiebern. 4) Hofmanns Dissertation von der Beschaffenheit und Krafft des Wassers im Curiren. Im fünfften Theile ist anzutreffen: 1) Johann Böcklers Dissertation vom kalten Geträncke. 2) Johann Jacob Ficks, Disputation von dem heilsamen kalten Geträncke. 3) Christian Ludwig Charisens, Physicalisch-Medicinische Dissertation vom Wasser, und dessen Nutzen in der Medicin. 4) Friedrich Hofmann, von der einfältigsten und allerbesten Artzney, nemlich von der Bewegung, vom Fasten und vom Wassertrincken. 5) Johann Heinrich Müller, vom Wasser, als dem Ursprunge aller Dinge, nach Thalets Meynung. Im sechsten Theile ist endlich zu finden: 1) Hofmanns Untersuchung von der Eigenschafft des gemeinen Wassers. 2) Platner, daß das Brunnenwasser gesünder sey, als das andere. 3) Carls Medicina universalis, im Wasser und Mäsigkeit. 4) Johann Rajis Urtheil vom Wasser. 5) Untersuchung der Frage: Ob diejenigen, welche nur Wasser trincken, viel verliebter sind, und länger leben, als andere? Endlich gehöret zu den Medicinischen Schrifften vom Wasser noch: Johann Siegmund Hahns, Unterricht von Krafft und Würckung des frischen Wassers; ingleichen George Berckeleys Nachricht vom Theewasser.

Hieher gehören auch noch folgende Schrifften: Aegidius Gutmann, ein Schwärmer, hat eine Offenbarung Göttlicher Majestät geschrieben, in deren IVten Buche er behauptet, es gebe vierley Art des Gewässers. Das erste sey über der Veste, und das sey das allersubtileste und zärteste; das andre sey eine dicke grosse Bürde des Himmels und der Veste, trage und halte zugleich das Ober-Wasser; diese beyden Gewässer wären bey der Sündfluth, da sich die Fenster des Himmels aufthaten, 1 Mos. VII, auf die Erde gefallen, und ausser dem nicht herab gekommen. Das dritte sey das Regen-Wasser, und das vierte sey bey uns in und auf dem Erdboden. Hierzu könnte man auch, schreibet er, die fünffte Art setzen, die gantz unten in der Tieffe und nur bey der Sündfluth hervorgekommen sey, p. 47 u. f. Er suchet zugleich, daß in dem Wasser alle Elemente, auch das Feuer, verborgen lägen, p. 50 daher zu erweisen, daß, so man naß Graß, Stroh, oder Mist, über einen Hauffen lege, es zu dampfen anfange, bis es sich endlich entzünde. Von der Vortrefflichkeit und Würde des Wassers, schreibet er p. 53 u. f. viel, und zeuget, wie es Gott in dem A. T. damit geehret, daß die Unreinen, desgleichen Aaron und seine Söhne, wenn sie den Gottesdienst verrichten wollen, sich hätten waschen müssen: In dem N. T. aber habe Christus selbst mit Wasser zu tauffen befohlen. In dem Jahr 1704 kam Traité de la terre fondée sur les eaux, in 8 heraus. Der Verfasser war ein Frantzösischer Prediger zu Schwedt, Nahmens la Grave, welcher an des Conrarts, bey dem Gottesdienste der Huguenots eingeführten, und von den vorigen Reformirten Predigern zu Paris, ingleichen von den Genffischen, in etwas verbesserten, und also approbirten, Psalmen, sehr vieles auszusetzen fand. Unter andern stelte er vor, daß der neue Uebersetzer gantz von dem Sinne Davids abgegangen sey, so viel die Sprüche betreffe, in welchen gesaget ist, die Erde sey, auf Wasser und Meere gegründet, Psalm XXIV, 2 u. s. f. welches in den neuern Psalmen bald übersetzet worden sey, die Erde ruhe auf nichts, bald, sie halte sich durch ihr eigen Gewichte. Solches zog der Verfasser sehr hoch an, und zeigete, daß ein sichtbares Wunder, worauf sich Gott öffters beruffen, und seine Allmacht damit dargethan hätte, dergestalt vernichtet würde. Er bestund demnach darauf, daß die Erde allerdings auf Wasser gegründet sey, erklärte aber nicht, wie er es meyne, und wie es zugehe; Ob er die Meynung etlicher alten Kirchen-Lehrer behaupten wolle, daß die Erde von dem grossen Welt-Meere, wie ein Kahn, getragen werde, oder nicht? Er gieng so weit, daß er p. 14 meynete, Hiob sey von Gott deswegen in den letzten Capiteln seines Buches so hart reprimandiret worden weil er Cap. XXVI, 27 gesaget, Gott habe die Erde an nichts gehangen p. 24 u. ff. Er machet gar p. 86 einen nöthigen Glaubens-Articel daraus, daß die Erde auf dem Meere stehe. Es ist aber eigentlich der Verstand der Worte Davids, daß die Erde auf Wasser gegründet sey, aus 2 Petri III, 5 zu nehmen, daß nemlich anfangs alles Wasser gewesen, daß, wenn Gott die Erde nicht erhielte, sie wieder zu Wasser werden müste, daß sie von dem Wasser unserer obern Atmosphäre bald ersäuffet werden könnte, und von dem Wasser des Meeres und dem unterirrdischen in ihrem Gewicht und obern Situation wun-

wunderbarlich erhalten werde, ob gleich dasselbe sie überwiegen könnte, welches alles der Allmacht GOttes zugeschrieben ist.

Nachdem der gelehrte Engelländer, **Derham** sein Astro-Theologie herausgegeben hatte, versprach er auch eine Hydro-Theologie zu schreiben. Weil man aber dieselbe lange vergeblich erwartete, verspürte D. Fabricius, öffentlicher Lehrer des Gymnasii zu Hamburg, welcher ohnedem sich um diese Sache durch die schöne Deutsche Version der Derhamischen Astro-Theologie verdient gemacht hatte, auch ein Feuer in sich, auf gleiche Art seinen Schöpffer zu preisen, und, in Erwartung des Derhamischen Werckes, gleichsam einen Entwurff zu eben dergleichen Ausführung, nemlich aus dem Wasser, (wozu er auch andere flüßige Cörper, als Wein, Most, Bier und dergleichen, rechnete) von GOttes Seyn und Eigenschafften zu zeugen. Er ließ daher einen Versuch, durch aufmercksame Betrachtung der Wasser, die Menschen zur Liebe und Bewunderung des gütigsten, weisesten und mächtigsten Schöpffers zu ermuntern, zu Hamburg 1730. in 4. vier Bogen starck, an das Licht treten. Es solte das gantze Werck aus folgenden 10 Büchern bestehen: 1) Von der Wasser Nothwendigkeit, Natur, Menge, Schwere, Tieffe, u.s.w. in 25 Capiteln; 2) Von deren Austheilung in der gantzen Welt, in 42 Capiteln; 3) Von deren Bewegung; 4) Vielfältigen Eigenschafften; 5) Vielfältigem Nutzen, in 58 Capiteln; 6) Deren natürlichen Einwohnern und Gewächsen; 7) Von den Wohlthaten in Dampff, Nebel, Wolcken, Thau, Reiff, Schnee, Eiß; 8) Von Straff-Gerichten durch Wasser; 9) Von Wein, und andern durch die Natur und Kunst destillirten Wassern und Säfften; Endlich solte das 10) Buch eine Anwendung zu dem ehrerbietigen Dancke und Lobe des Schöpffers, nebst einer Notitz von 1000. Scriptis hyrologicis, geben. Es ward von gelehrten Schrifftstellern die Anmerckung gemacht, daß sich unter der Hand noch mehrere Materien, zu besondern Capiteln und deren Ausführung, finden würden. So könnte z.E. bey dem 5 Buche untersuchet werden, ob auch das Wasser würcklich die Krafft habe, eine Hexen-Probe abzugeben, oder ob ihm nur selbiges von dem Aberglauben beygeleget worden sey? Uebrigens kan man **Pamphili Herilaci** fünf Bücher de aquarum natura & facultatibus, (Gravenhag 1686. in 8.) mit vielem Nutzen lesen. **Schmidts** Bibl. Physic. p. 145 u. ff. **Walchs** Phil. Lex. p. 2842 u. ff. **Jablonsky** Lex. p. 848 u. ff. **Säschens** Ingenieur-Lex. p. 988. **Miri** Bibl. Antiqu. Lex. p. 1331 u. f. **Abels** Hebräische Alterth. p. 2 u. ff. 61. **Unschuld. Nachr.** von 1713. p. 816. 1719. p. 842. 1726. p. 247 u. f. 1727. p. 392 u. f. 985. 1730. p. 858 u. ff. 1732. p. 273. 1733. p. 472. 1734. p. 639 u. ff. **Förtschens** Bibl. Lex. Lutheri, p. 433. **Schneiders** Bibl. Lex. Th. III. p. 309. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 9 u. ff. 185. 205. 537. **Rambachs** Dogmat. Theol. Th. I. p. 513 u. f. **Theophili** und **Sinceri** Samml. von Cantzel-Red. Th. III. p. 441 u. f. 670 u. ff. **Longin** vom Erhabenen, p. 239. **Gel. Fama**, Th. LIIX. p. 805 u. ff. LIX. p. 876. **Grotius**, von der wahr. Rel. p. 13 u. f. **Ludwigs** Univ.-Hist. Th. IV. p. 77. **Flemmings** Jäger, Th. II. p. 365 u. ff. **Beytr. zu den Gel. Zeit.** Th. II. p. 275. Th. III. p. 17. 262 u. f. **Bruckers** Phil. Hist. Th. I. p. 358-362. Th. II. p. 907. Th. V. p. 384. VI. p. 1198. Zusätze, p. 115. **Kohrs** Phyto-Theol. p. 504. **Müllers** Phil. Wissensch. Th. I. p. 659. 706. 710. 719. 732. 746. **Deutsche** *Acta Erudit.* T. V. p. 10. 713 u. ff. **Wolffs** Phys. dogm. T. I. p. 48. 87 u. ff. 497 u. ff. 630 u. ff. 637 u. ff. 640 u. ff. T. II. p. 289 u. ff. 298 u. f. 348 u. ff. 375 u. ff. **Desselben** Mathem. Anfangs-Gr. Th. II. p. 801. **Pitschmanns** Staats-Wissensch. p. 11 u. ff. 49 u. f. **Stollens** Hist. der Medic. Gel. p. 891. 893. **Wiedeburgs** Einl. zu Mathem. Wissensch. p. 358 u. ff. 382 u. ff. 436 498. **Börners** Physic, p. 319 u. ff. 721 u. ff. **Gottscheds** Gr. der Welt-Weish. Theor. Th. p. 342 u. ff. **Thümmigs** merckw. Begeb. der Nat. p. 31 u. ff. **Marpergers** nützliche Frag. üb. die Kauffmannsch. p. 394 **Ausz. aus den neuest. Jurist. Med. Hist. Phys. und Math. Disput.** p. 420 u. ff. **Hist. der Moluck. Inseln**, Th. I. p. 418 u. f. **Dampiers** neue Reise um die Welt, Th. II. p. 294 u. f. **J. H. D. Rheinisch.** Antiquar. p. 17. C. S. *Memorab. Germ.* p. 237 u. f. 289 u. f. 348 u. f. 408. u. f. 417. 423. **Schmidens** rückst. Fr. **Weisens**, B. II. p. 605. **Sinceri Pistophili** Erläut. schwer. Stell. H. Schrifft, p. 579 u. ff. Siehe auch die Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff. **Grund**, im XI Bande, p. 1131 u. ff. **Lufft**, im XIIX Bande, p. 1029 u. ff.

Wasser, die in der Medicin gebrauchet werden, sind zweyerley: entweder purgirende oder alterirende. Das Alteriren geschiehet, wenn sie das Geblüte, sonderlich das cholerische, entweder im Haupte, oder in dem Hertzen, Magen, in der Leber, den Nieren, Blase und in der Mutter kühlen, das phlegmatische und melancholische aber, ebenfals in dem Haupte, oder in der Brust, in dem Magen, Hertzen, in der Leber, Miltz, Nieren und Blasen erwärmen.

Wasser, heist im Bergbau dasjenige, so aus dem Gesteine von Gängen und Klüfften entspringet, und in der Arbeit viel Hinderung und Beschwerlichkeit verursachet, darum es sorgfältig muß daraus gehalten werden. Solches geschiehet mit **Menschen**, oder mit **Künsten**. Das erste wird durch Pompen oder Zöber und Seile verrichtet, ist aber sehr mühsam und kostbar, sonderlich wenn die Teuffe groß ist. Künste werden durch Wasserräder in der Gruben, oder über dem Schachte, oder in einer Weite von demselben, getrieben, und die Wasser durch Pompen, oder Taschenwercke gewältiget. Sie werden in **Grund-** und **Tagewasser** unterschieden. Diese fliessen von oben zu, sonderlich in sanfftigen Gebürgen, und müssen durch **Wasser-örter** so viel möglich gefasset, und durch **Gerinne** von den Schächten abgeführet werden. Sie sind nicht allezeit gleich starck, wachsen aber sonderlich bey abgehendem Schnee, und einfallendem starcken oder langwierigem Regen an. Die **Grundwasser**, ob sie wohl durch das Gesteine sintern, kommen sie doch nicht allezeit von unten herauf, sondern ziehen sich von Tagewassern tief in die Gänge und Klüffte. Wo die Wasser nicht können gewältiget werden, oder die Gewältigung allzu grosse Kosten, und viel Versäumniß erfordert, stehet einem Bergmanne frey, abzulassen, und sein Glück anderswo

zu versuchen. Alle Wasser, die mit Stöllen, Schächten, Schürffen, oder Röschen verschroten werden, hat der Bergmeister, zu des Bergwercks Nothdurfft und Aufbereitung der Erze, auch andern Leuten, mit dem Reservate, daß solche zum Berggebrauche wieder hergelassen werden sollen, zu verleihen. **Berginform.** Part. I. f. 23. §. 18. **Joachimsth. Bergord.** Part. II. Art. 104. §. 1. Ingleichen *Appendix*. **Joachimsth. Bergw. Gebr.** ad Art. 104. n. 1. §. 1. **Braunschw. Bergord.** Part. II. Art. 100. §. 1. **Hohnst. Bergordn.** Art. 163. §. 1. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5. **Span**, Tit. 2. §. 3. Lit. f. **Löhneyß** Bergordn. Part. II. Art. 50. §. 1. Und sind die Aufnehmer schuldig, selbige aufs längste binnen halber Jahresfrist gebührend zu fassen und zu führen, wo sie nicht wieder ins Freye fallen sollen. **Berginform.** am angeführten Orte, §. 18. **Joachimsth. Bergord.** am angeführten Orte, Artic. 104. §. 2. **Braunschw. Bergordn.** Part. II. Artic. 100. §. 2. **Hohnst. Bergord.** Artic. 163. §. 2. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5. **Löhneyß** Bergord. Part. II. Art. 50. §. 2. Die Brunnen aber und Wasser, so nur mit Tagröschen, und nicht mit Grubengebäuden erschroten, auch nicht zu den Bergwercken gebrauchet werden, mag der Bergmeister nicht verleihen. **Berginform.** Part. I. f. 23. §. 10. *Appendix* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** ad Artic. 104. n. 1. §. 2. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5. Im Bergschöppenstuhle zu Freyberg ist den 19 Apr. 1643. fol. 289. ad requisitionem **Christoph Hertzogs**, Hüttenreuters zu Marienberg, dieses Urthel gesprochen worden: "Ob nun wohl „**Joachim Brückner**, und sein Vorfahrer, solche „vergönnete Wasser und Wassergraben nicht in „Lehn hat, dieweil aber dennoch der Bergmeister die „Wasser weiter nicht, als sie auf das Bergwerck „gebrauchet, auch die jetzo streitigen Wasser nicht „im Freyen liegen, sondern der abgebrannten Hütten zuständig, und, nachdem dieselbe anjetzo abgegangen, immittelst zu der erbaueten Oelmühle zu „gebrauchen, auf gewisse Maaße und Weise, mit die„sem ausdrücklichen Reservat und Vorbehalt, daß, „woferne der allmächtige Gott, über kurtz oder lang, „die Bergwercke wieder segnen, die Hütte aber wie„der erbauet werden solte, und man dieses Raums „und Wasserlauffs, wie denn auch des Gebäudes „dazu bedürftig seyn möchte, Besitzer dieses und sei„ne Nachkommen, gegen Wiedererstattung des „Kaufgeldes, und aufgewendeten Unkosten, abzu„treten und zu übergeben schuldig seyn solle, vergün„stiget worden, und also solches Wasser und Was„sergraben, durch diesen Vorbehalt, bey der Hütten „verbleibet. Als ist auch der Bergmeister einige „Muthung des Wassers, auserhalb so es zu dem „Bergwercke gebrauchet würde, von dem Tuchma„cher-Handwercke anzunehmen, vielweniger zu ver„leihen und ins Bergbuch zu verschreiben, nicht be„fugt. **V. R. W.**" Und den 1 Sept. 1697. fol. 39. b. ist an Herrn **D. Christian Philipp Groten**, Amtsverwesern zu Lichtenstein, dieses Urthel gesprochen worden: "Zum andern, und auf die ande„re Frage sprechen wir: Hat dieser **Johann Si„mon** ferner uf **Daniel Wolffens** Gütern ein „Pochwerck angeleget, und darzu unterschiedene „Wasser, unter dem Nahmen, daß solches die „Bergfreyheit mit sich brächte, auf der wüsten „Brände zusammen geführet, welche er aber nicht „alleine zu solchem Pochwercke gebrauchet, sondern „auch dieselben in einem unter dem Pochwercke er„bauetem Teiche, dann aus diesem uff eine unter „n. derer Jurisdiction gelegene Bleiche, da doch sol„che Wasser ehedessen in ein Bächel durch eine „herrschafftliche Wiese gelauffen, und daselbst zur „Wässerung gebrauchet worden, geleitet; Dahero „der Herr, ob dieses zu Bergrecht also geschehen „können, zu wissen verlanget. Ob nun wohl das „Bergamt **Johann Simonen**, wie sichs aus der „Frage ansehen lässet, mit diesen Wassern beliehen, „und einem Muther der Wasser, so mit Stollen, „Schächten, Schürffen oder Röschen verschroten „werden, dieselben gebührende zu fassen, und zu „führen, nicht mag verwehret werden; Dieweil „aber dennoch dieses nur zu des Bergwercks Noth„durfft, und Aufbereitung der Erze, nicht aber von „dem Erbrechte, so das Bergamt dem Grundher„ren oder andern Interessenten zu Nachtheil, oder „auch zu andern Gebrauch nicht verleihen kan, zu „verstehen: Als ist auch mehr gemeldeter **Johann „Simon** gehalten, solchen Wassern, so bald sie „vom Pochwercke und Wäschen weg, und derge„stalt hoc ipso wieder ins Freye gefallen, ihren al„ten Lauff zu lassen; Gestalt auch jeder Interes„sent derselben Wasser, wenn das gantze Werck „und Zeche ins Freye gefallen, sich derselben hin„wieder zu ihren Wiesen eigen zu machen wohl be„fugt; Es mögen sich aber dieselben, wenn solche „einmahl verliehene Wasser, zu Behuf des Berg„wercks, anderweit gemuthet würden, solche wie„der dahin folgen zu lassen, alsdenn mit Bestand „nicht zu verweigern. **V. R. W.**" Flüssende Wasser sollen gar nicht verliehen, sondern dem Bergwercke vorbehalten werden, *Appendix* **Joachimsth. Bergwercks-Gebr.** ad Part. II. Artic. 104. n. 1. §. 1. **Hengst.** Zienbergord. Artic. 19. §. 4. **Bergrechtssp.** Part. II. c. 4. §. 5. **Span**, Tit. 2. §. 3. lit. g. Churfürst **August**, christlöblichen Gedächtniß, gebrauchet wegen des Greyfenbachs auf dem geyerischen Bergrevier, in einem gnädigsten Befehle, an **Marcus Röhling**, Oberbergmeistern auf St. Annaberg, **Mattheus Leupolden** und **Hanß Klugen**, Bergmeistern auf dem Geyer und zu Ehrenfriedersdorff, de dato Crotendorff am 1 August des 1567. Jahres, sich dieser Worte: „Weil wir denn die Wasserqvelle, Bäche und Flüs„se, woferne niemand keine erbliche Gerechtigkeit „daran hat, sowohl als die Bergwercke und Gebäu„de, zu verleihen, und an die Orte, da die Wasser „am nöthigsten und nützlichsten zu gebrauchen, zu „transferiren und zu verwenden, auch nach Erfor„derung des Bergwercks Gelegenheit, von Erb„mühlen uff Zeug- und Pochwercke abzuführen „Macht haben rc." Als rc." Immassen denn auch im Bergschöppenstuhle zu Freyberg den 20 Februar 1688. fol. 220. auf Ersuchen **Johann Christian Georgi** dieses Urthel abgefasset worden: "Ob nun wohl sonsten regulariter „ein Proprietarius das, wider seinen Willen, „einem andern zu überlassen oder zu veräus„sern nicht gehalten ist; so hat doch solches „istum in Casum, wenn das Interesse publicum „ein anderes erfordert, und sonderlich beym „Bergwerck und Hüttenwesen, vermöge bekann„ter

„ter Observantz, seine Limitation und Abfall, und „sind dahero auch die obberührten Mahl-Bret- „Oel- und Walckmühlen, gestallten Sachen „nach, und weil zumal eben so nahe über der „Hütten eine andere Mühle, deren sich die Be- „nachbarten gebrauchen können, lieget, der „Schmeltz-Hütten zu weichen, und der Besitzer „dererselben das Wasser ungehindert, jedoch ge- „gen einen billigen Abtrag, uf solche Hütten „lauffen und folgen zu lassen schuldig. Vor eins.“ Und dann ist den 1. December 1647. fol. 51. an die Gewerckschafft des Saltzwerckes zu Teuditz und Kotzschau dieses gesprochen worden: „Zum „Vierten und auf die vierte Frage sprechen wir: „Obwohl vorgewendet werden möchte, daß die „Wasser den Mahl- oder andern Mühlen, ob es „gleich des Bergwercks Nothdurfft erfodere, weil „sie mit Grubengebäuden nicht erschroten, keines „Weges entzogen werden könnten, regulariter auch „ein Proprietarius das Seine wider seinem Willen „einem andern zu überlassen nicht gehalten ist; Den- „noch aber und dieweil es hierunter bey dem Berg- „wercke, vermöge bekannter Observantz, eine „andere Bewandtniß hat: Als sind auch berühr- „te Mühlen, gestallten Sachen nach, und wenn „zumal etwan andere Mühlen, deren sich die „Leute gebrauchen können, in der Nähe gelegen, „krafft der allgemeinen Bergfreyheit, dem Berg- „und Saltzwercke zu weichen, und der Besitzer „dererselben das Wasser ungehindert, jedoch ge- „gen einen leidlichen Abtrag uf solche Wercke „folgen zu lassen pflichtig.“ Und gehet der Ael- tere dem Jüngern vor, wie aus folgenden in besagtem Bergschöppenstuhle zu Freyberg, im Monat Januar 1631. fol. 178. auf Ersuchen **Wolff Lenders**, und den 13 Jun. 1636. fol. 186. an Herrn **Christoph Ludewig**, dann den 15 September 1680. fol. 127. an **Johann Meyern** gesprochenen Urtheln zu ersehen: „Habt „ihr euer Zeug- und Bergwercks-wasser schon all- „bereit vor 28 Jahren Anno 1602. den 20. A- „pril, uf dem Muldenstrohme uf einem Weh- „re, unter dem Heinersdorffer Steige, berg- „üblichen gemuthet, derselben sich auch alsobald „zur selben Zeit angemaset, gefasset, und in ei- „nen Graben, nicht ohne sonderbare Unkosten, „auf euer Berggebäude, ohne jemandes Ein- „spruch und Widerrede, geführet, und von so „vielen langen Jahren hero in geruhliger Posseß, „zu euren Gebäuden, Gezeugen, Poch- und „Wäschwercken gebrauchet, dieselben auch bis „dato alle Qvartal gebührlich verrecesset, und „verschreiben lassen. Ob nun wohl etzliche ande- „re Gewercken der Obern 3. 4. 5. 6. 7. 8 9. 10. „11. und 12ten Massen, nach St. Lorentz, „gleichfalls an der Halßbrücken gelegen, uf die- „sem Spatgange, etzliche Jahre hernach, sich ins „Feld geleget, dieselben in Lehn genommen, und „eben an diesem Muldenstrohme, fast einer hal- „ben Viertelmeile Weges höher, diese Wasser „zu muthen, und euch und euren Mitgewercken „zu höchsten Schaden und Nachtheil, in einen „höheren Graben abzuführen, und uf ihre Ge- „bäude, bevorab bey dem itzigen bishero sich er- „eigneten Wassermangelnden Zeiten, zu gebrau- „chen sich unterstanden, und grosse Hinderung „und Auflassung verursachet, alles nach mehre- „rem Inhalte eurer Frage und Beylagen. Die- „weil aber dennoch ihr und eure Herren Mitge- „wercken uf St. Lorentz obern nächsten 2 Maße, „etliche Jahre zuvor die Wasser, bergüblichen „Brauch, nachgemuthet, in geruhlicher Posseß „gehabt, genossen und gebrauchet, und also ne- „ben dem Alter ein Ius quæsitum erlanget. So „habet ihr, und eure Herren Mitgewercken an „solchen angezogenen, von euch gemutheten Was- „sern, billig den Vorzug, und seyd derselben euch, „so viel und weit, als eure Belehnung besaget, „vor den andern Gewercken uf St. Lorentz obere „3. 4. 5. und nachfolgenden Massen, wohl zu ge- „brauchen befugt. **V. B. R. W.** Hat Anno 1620. „den 1. Mertz, **Peter Andreas**, als damals „Schichtmeister ufm Creutz Fundgrube vor der „Stadt allhier, die Wasser, so von Herrn **Ernst** „**Schönlebens** zu Freybersdorff Mahlmühlen „abefallen, seinen Gewercken zu gute gemuthet, „zu gewöhnlicher Zeit bestätiget, in Lehn bekom- „men, und ins Gegenbuch, Inhalts der bey- „liegenden Copey sub lit. A. geantwortet, solche „Wasser auch bis dato jederzeit gebührlichen ver- „recesset, und dadurch erhalten worden. Hin- „gegen aber Herr **Ernst Schönleben**, mit den „Halßbrücknern Gewercken, und deren Vorste- „hern, am 16. September, Anno 1620. nun „also übers halbe Jahr hernach, eine Verglei- „chung wegen Weiterung eines Teiches, und „derer darein und dadurch gehenden Bergwercks- „wasser, uf gewisse Masse, laut der Beylage „lit. B. geschlossen, in welchen auch unter andern „zu befinden, daß solch Wasser durch Muthung, „oder sonsten, Herrn **Schönlebens** Mahlmüh- „len und Hammer zu entführen nicht verstattet „werden soll, weil ihme solche Radwasser gleich- „sam uf Abtrag solcher Teichstädte, es uf sei- „nen Gütern zu gebrauchen, bewilliget worden. „Es aber nunmehro anitzo, als welchem die „Berggebäude, Creutz, Fundgrube alleine zu- „ständig, solche Wasser unter der Mahlmühlen „wegzuführen gemeinet, wider welches Herr „**Ernst Schönlebe**, weil das Wasser seinem „Hammer entzogen wird, sich setzen, und seinen „mit den Herren Halßbrücknern Gewercken sub „B. aufgerichteten Vertrag vorschützen thue, nach „Inhalt eurer uns zugestellten Frage. Ob nun „wohl Herr **Ernst Schönlebe** mit mehr er- „wehnten Herren Halßbrücknern Gewercken ei- „ne Vergleichung, wegen Erweiterung eines „Teiches, und dadurch gehenden Radewassers, „am 16 September Anno 1620. getroffen, auch „unter andern diese Worte darinne begriffen, „daß Herr **Schönlebens** Mahlmühle und Ham- „mer, durch Muthung und sonsten, solch Was- „ser zu entführen nicht verstattet werden solte. „Dieweil aber dennoch zu jetzo berührtem Ver- „trage, weder der damalige Schichtmeister, **Pe-** „**ter Andreas**, ufm Creutz Fundgrube, noch „derselben Gewercken, gezogen, vielweniger die- „selben darein gewilliget, und die Vergleichung „beliebet, noch auch eure Belehnung, die ein halb „Jahr älter, jemals caßiret worden; so seyd ihr, „krafft habenden Alters, die den 1. Mertz Anno „1620. durch **Peter Andreas**, Schichtmeistern, „gemu-

„gemutheten, und den Gewercken ufm Creutz „Fundgrube, samt dem Kühschacht, verliehenen „Wasser, so viel von Herr Ernst Schönle„bens Mahlmühle damals, ehe andere Wasser „dazu geführet, abgefallen, uf ein Pochrad zu „führen und zu gebrauchen wohl befugt, und kan „die mit andern Personen aufgerichtete Verglei„chung euch hieran nicht hinderlich seyn. V. B. „R. W. Hat Titius Anno 1653. im Berg„amte Eybenstock einen Wasserfluß zu seinem „Hammerwercke gemuthet, und darzu unter„schiedliche Gespränge führen lassen, solche auch „geruhig gebrauchet, und bis dato in gedachtem „Bergamte ordentlich in Fristen erhalten; Es er„eignet sich aber, daß Sejus Anno 1678. gleich„falls ein Hammerwerck gebauet, und das eine „Flüßlein oder Gespränge, so in des Titii Fluß „geleitet gewesen, im Bergamte Voigts„berg, als auf dessen Refier es jetzo, nach ge„schehener Chur und Hochfürstl. Sächß. Sepa„ration und freundbrüderlichen Vergleich vom „Jahre 1658. und 74. entspringet, bergüblichen „gemuthet und bestätiget, selbiges auch also fort „von dem grossen Flusse abgeschlagen, und auf „sein Werck geführet hat, also, daß nunmehro „zwischen Titio und Sejo des Alters halber „Zweiffel, und diese Frage, welcher nemlich un„ter ihnen bey seiner Muthung zu schützen, und „dem andern das Wasser zu nehmen befugt sey, „entstanden ist. Ob nun wohl Sejus zu seinem „Behuf anführet, daß er angeregtes Flüßlein im „Bergamte Voigtsberg, wohin es jetziger Zeit „gehörig, gemuthet, und das Bergamt Eyben„stock damit weiter nichts zu thun habe. Da„ferne aber dennoch, eurem Anziehen gemäs, Ti„tius bereits Anno 1653 solch Sprengwerck „oder Wasserflüssel mit in Lehn genommen, und „bis dato von Qvartalen zu Qvartalen in Frist „erhalten, überdieß auch Seine Churfürstl. „Durchl. sich das völlige Directorium in Berg„sachen, samt Grund und Boden, auf dem „auerbachischen und schöneckischen Wäldern aus„drücklich bedinget und reserviret; So möchte „auch um dieser und anderer in der Frage ange„führten Ursachen willen, Titius aus seiner, von „Zeit der Anno 1653. beschehenen Muthung, er„langten Alter nicht gesetzet werden; sondern es „verbleibet ihme solch Wasserflüssel oder Gespräng, „uf sein Hammerwerck zu gebrauchen, nochmals „billig; Im widrigen Fall aber, und da selbiges „in des Titii Muthung nicht mit begriffen; So „hätte auch Sejus durch seine im Bergamte „Voigtsberg bergbeschehene Muthung vor jenem „ein besser Recht daran allerdings erhalten. V. „B. R. W." Wasserläuffte zu Berg- und Pochwercken, ist ein jedweder, gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch Wasser, so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig, inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grundherrn. **Bergin form.** Part. I. f. 84. §. 6. **Bergrechtssp.** Part. I. c. 24. § 4. Part. II. c. 40. Span, Tit. 12. §. lit. l. Daher auch in vorhin benanntem Bergschöppenstuhle, den 16. December 1629. fol. 175. b. auf Ersuchen Peter Krahls zur Laute dieses Urthel gesprochen worden. „Haben vor vielen, und fast undencklichen Jah„ren etzliche Gewercken Zechen bey euch gebauet, „dieselben also abgeteuffet, daß ihnen die Wasser „zu halten zu schwer seyn wollen. Und ungeach„tet sie Zeuge und Wasserkünste gehänget, auch „selbsten Wasser darauf zu führen und zu schlagen „gehabt, so hat doch, wegen der grossen Teuffe, „und je länger je mehr zugefallenen erschrotenen „Wassern, die Zeuge umzutreiben nicht gnung„sam seyn wollen, dannenhero die Gewercken uf „mehr Wasser zuzuführen bedacht gewesen, und „von euren Großeltern einen Raum zu einer Teich„stätte erlanget, allda sie einen Schutzteich, mit „Stroffung eines Dammes, jedoch keiner andern „Gestallt und Verwilligung, verfertiget, als daß „sie einig darinne das Wasser sammlen, und sel„ches nach Nothdurfft in die Zeche und auf die „Zeuge schlagen und brauchen, der Grund und „Boden aber dem Besitzer verbleiben sollte, auch „also viel undenckliche Jahre gehalten, bis end„lich die Gewercken müde und auflässig worden, „und die Gebäude, beneben dem Stollen, zu „Sumpff gegangen und verfallen, also, daß „sie nunmehro über 10. Jahre im Freyen gele„gen, und von niemand gebauet worden, „nach mehrerem Inhalt eurer Frage. Woferne „nun vor dem Bergamte, dahin obgemeldete „Zeche und Gebäude gehören, nicht ein anders, „als wie gemeldet und gefraget, abgehandelt und „verschrieben; So bleibet euch, als Grundherrn „und Besitzern, das Eigenthum des Teichs, „Wassergräben, Wasserläuffte, Abschläge und „dergleichen, so weit sich euer Grund und Bo„den erstrecket, billig: Wann aber diese oder an„dere Gebäude wieder aufgenommen, die Was„ser bey dem Bergamte, welche solche zu verleihen „befugt, und uf diese oder andere Gebäude „durch die Wasserläuffte, Wassergräben und „Teichstätte geführet und geleitet würden, so „könnet ihr die gemutheten Wasser nicht aufhal„ten, sondern seyd dieselben ungehindert dahin „gehen zu lassen, jedoch da euch mit Auf und „Auswerffung oder Erweiterung der Gräben „an eurem Grunde und Boden Schaden zuge„füget, die Gewercken selbiger Gebäude, uf „Erkenntniß des Bergamtes, Abtrag zu thun „schuldig. V. B. R. W." Und den 7. November 1631. ist fol. 179. an die reichen Empfängnißgrubgewercken zu St. Annaberg dieses gesprochen worden: „Habt ihr gewisse Nachrichtung, „daß eure Vorfahren, die Gewercken der reichen „Empfängnißfundgrube, sammt der sieben Maas„se uf den Keubler zu St. Annaberg gelegen, sol„che Gebäude vor 20 Jahren innen gehabt, aus „dem Bergamte daselbst eine Teichstatt vor ermel„deter Stadt verliehen bekommen, folgends von „berührten Gewercken der Teich angerichtet, und „in die 800. Gülden daran gewendet, der Titul „desselben allezeit auf den eingelegten Registern ge„führet, ihnen auch das Wasser eine geraume Zeit „heraus auf das Kunstrad, so in der 7. Masse „uf den Keubler gangbar gewesen, gefolget, „und über dieses, da etwas an Fischen in solchem „Teiche vorhanden gewesen, derselben sich nie„mand, denn die damaligen Gewercken, oder ihr „Schichtmeister angemaset, und dem Rathe zu St. „Annaberg, so zum Theil sich darum bemühet,

„nichts

„nichts gefolget, noch gestanden worden, ihr „aber nunmehr solchen Schutz-Teich der anjetzo „wüste lieget, wieder aufgenommen, und zu „Beförderung selbiges Berg-Wercks anrich„ten zu laßen gesonnen. Darzu der Rath, un„geachtet eurer Belehnung, ein beßer Recht „haben will, euch auch weder Erb-Recht, noch „Fischerey daselbsten gestehen, sondern da ihr „gleich uf eure Kosten den Teich wieder an„richten würdet, sie ihn doch mit Fischen zu bese„tzen und zu nutzen berechtiget seyn wollen, alles „nach Inhalt eurer uns übersendeten Fragen. „Ob nun wohl vor etlichen Jahren das Berg-„Amt euren vorfahrenden Gewercken solcher Ge„bäude angeregte Teichstatt deren Belehnung aber „nicht mit überschicket, verliehen, sie auch zu Anrich„tung derselben ein ziemliches ufgewendet das „Waßer heraus uf das Kunstrad gebrauchet auch „der Fische, da derer etwan darinne vorhanden ge„wesen, sich angemasset: Dieweil aber dennoch „das Berg-Amt allein das Wasser auf die Berg-„Gebäude, und nicht das Erb-Recht und Fischerey, „dem Grund-Herrn zum Nachtheil zu verleihet „hat, auch nicht mit beybracht, daß die Gewer„cken die Fische aus solchem Teiche, mit Wissen „und Willen, oder Nachlassung des Rathes zu „St. Annaberg, oder über rechtsverwehrte Zeit, „ohne Widerspruch bemeldeten Rathes und „Grund-Herrens, solches beständiger Weise her„bracht und erlanget, genommen und genutzet. „So seyd ihr auch, bey so bestallten Sachen, „euch des Eigenthums des Teichs und Nutzung „der Fischerey anzumassen nicht befugt, es wä„ren denn sonderliche Verträge und Verglei„chungen vorhanden, denen billig nachgelebet „würde. V. B. R. W. „ Dann ist den 18. Jul. 1704. Fol. 203. dieses für Recht gesprochen worden. „ Haben unter dem Herrn Grafen „von Reuß, zu Gera, gewiße Personen das alte „Kupffer-Bergwerck zu Tröbnitz aufgenommen, „und darzu das im Mühlgraben zwischen dem „Elster-Flußwehre und der ersten Mühle gelege„ne unterschlächtige Gefälle oder Rad-Wasser, „zu Erbauung einer Schmeltz-Hütten und Poch„wercks gemuthet, deme aber die Besitzer der 4. „dabey befindlichen grossen Mühlen, sich wider„setzet, mit Vorgeben, daß sie die Mühlen ehe„mahls von gnädigster Landes-Herrschaft gekau„fet, und also ihnen auch der Mühl-Graben ei„genthümlich zustünde; Und wiewohl ihnen nicht „allein die Hochgräfl. Reußische de dato 1619. „publicirte Berg-Ordnung (nach welcher män„niglich vergönnet und zugelassen, überall uf „der Herrschaft und Dero Unterthanen Grund „und Boden, ohne jemands Einhalt, nach Gän„gen zu schürffen, Berg- und Seiffen-Werck, „auch Poch und Schmeltz-Hütten, so viel zu des „Berg-Wercks Beförderung nöthig, aufzurich„ten. Sondern auch die Kayserl. und Churf. „Sächsis. Berg-Ordnung, vermöge deren alle „Wässer, die mit Stollen, Schächten, Schürf„fen oder Röschen verschroten, der Berg-Mei„ster zu des Berg-Wercks Nothdurfft und Auf„bereitung der Ertze zu verleihen, und die Auf„nehmer selbiger, aufs längste binnen halber „Jahres-Frist gebührend zu leiten und zu führen, „anderer Gestallt sie wiederum ins Freye gefal„len seyn solte, und die Mahl und Bret-Mühlen, „die Wasser auf die Kunst-Zeuge, Schmeltz-Hüt„ten und Poch-Wercke, zu Beförderung des „Berg-Wercks und Zehenden, ohne alle Hin„derniß lauffen zu laßen schuldig,) entgegen gese„tzet, habe es doch nichts helffen wollen, son„dern es wären die Gewercken damit ab- und an „eine kleine Bach gewiesen, auch da dieselben „zum andern mahle, wie sie an der Bache kaum „ein viertheil Jahr recht Wasser hätten, und die „übrige Zeit feyern müsten, dies Wasser-Gefälle „aufs neue gemuthet, von den Mühl-Besitzern „abermahls solchem widersprochen worden, alles „nach mehrerem Inhalt, der uns zugeschickten „Fragen. Ob nun wohl zu Beförderung des „Berg-Wercks, Schmeltz- und Hütten-Wesens, „die darzu benöthigten Wasser können gemuthet „werden; Dieweil es aber dennoch anderer Ge„stallt nicht, als wenn solche in Landes-Herr„schaftlichen Freyen sich befinden, und vorhero „von niemanden bereits rechtsbeständig erlanget „worden, geschehen kan, massen denn, wie in „andern, also auch in Berg-Sachen, kein Ei„genthums-Herr seines Rechtes zu entsetzen ist. „Als sind die Besitzer der Mühlen, indem sie „nach des Herrn Frage und Bericht, die Müh„len sammt den Wasser-Läuften und Pertinen„tien, von der Landes-Herrschafft in Lehn haben, „bey ihrem einmal erlangtem Rechte, von dem „Wasser-Laufte und Mahl-Wassern allerdings „zu schützen, der Verweigerung halber aber nicht „zu bestraffen. Und kan der Berg-Meister, oder „der an seiner statt Verordnete, solche keinem „andern verleihen, ist auch nicht gehalten, der„gleichen widerrechtliche Muthung anzunehmen. „Vor Eins V. B. R. W. „ Hätte aber einer schon zu vorhero ein Eigenthum erlanget, ist ihm solches so schlechterdings, und ohne Vergünstigung nicht zu nehmen, nach dem in mehr besagtem Bergschöppen-Stuhle den 4. Aug. 1687. Fol. 203. b. an das Hochgräfl. Sternb. Berg-Amt zu Grauppen gesprochenen Urthel: „Zum An„dern, und auf die andere Frage sprechen wir: „Verweigert sich die Stadt Grauppen, den Ge„wercken, das zum Poch-Schmeltz- und andern „Bergwercks-Nothdurften bedürftige und un„entbehrliche Wasser aus ihrem Teiche folgen zu „laßen, und hält solches unter währendem völ„ligen Schmeltzen ihnen zum höchsten Schaden „auf, mit Vorwenden, daß der Rath und Ge„meinde das Waßer auf ihre Mühlen erkauffet, „und die Berg-Leuthe sich dessen ohne vorherge„hendes Anmelden im Burgermeister-Amte kei„nesweges anzumaßen hätten. Daferne nun „ermeldeter Rath und Gemeinde der Stadt „Grauppen darzuthun vermag, daß sie an„geregte Wasser auf ihre Mahl-Mühlen erkauf„fet, und also das Eigenthum daran haben; „So wären auch solchen Falls die Gewercken „selbige, den Mühlen zu Schaden, und ohne „vorher erlangte des Raths-Vergünstigung, auf „das Berg-Werck zu führen, und zu gebrau„chen, nicht befugt. „ Verschrotet eine Zeche der andern ihr Wasser, und die Gewercken fordern ein

ein gewißes Wasser-Einfall-Geld, so sollen die Geschwornen aufs fleißigste erkundigen, woher das Wasser kömmt, ob es auf dem Haupt-oder andern verschrotenen Gängen, in Stößen der Schächte, hängenden oder liegenden, oder aus der Teuffe aufqvillet, auch ob in nächst gelegener Zeche, deßen mehr oder weniger worden, und wie tief es zu halten, und so dann nach Befinden, in Gegenwart der Partheyen, ein erträgliches Wasser-Geld erkennen. Berginform. Part. I. f. 79. §. 29. f. 193. §. 20. f. 196. §. 35. und 37. *Appendix* Joachimsth. Bergw. Gebr. Part. II. ad Art. 31. n. 20. Crler. Bergord. Part. I. Art. 3. n. 22. Bergrechtssp. Part. II. c. 36. §. 6. Solches auch nach Befinden wieder aufsagen, und vom neuen machen. *Appendix* Joachimsth. Bergw. Gebr. und Bergrechtssp. an angeführten Stellen. Wenn zwey oder mehrere Zechen beysammen, und es erträncket eine die andere mit Wasser, so sollen sie alle schuldig seyn, eine jede Gewerckschafft in ihrer, oder zu gleichen Theile, und auf gleiche Unkosten, in einer Zeche, darnach sie sich auch vergleichen können, die Wasser zu halten. Wo aber derselben Gewerckschaft eine, weder eines, noch das andere verwilligen, und keine Hülffe thun wolte, sollen es die Berg-Amtleute befahren, und da sie befinden, daß die Gewercken sich einer billigen Sache widersetzen, ihnen ihre Zeche oder Grube nehmen, und den andern, so die Wasser halten, zueignen. Deucers Königl. Berg-Recht, Lib. II. c. 3. §. 7. Agricola, de Re met. Lib. IV. Bergrechtssp. Part. II. c. 31. §. 5. Löhneyß, Part. I. c. 35. §. 2. und 3. Womit und wie das Wasser zu halten, lehret Löhneyß, Part. III. c. 13. u. f. ingleichen Bergbausp. Lib. II. c. 15. Libr. III. c. 11. § 3. u. f. Mit Wasser angefüllte Klüffte werden offt für Gänge gehalten, weil die Ruthe manchem gerne auf Wasser schläget, Bergbausp. Lib. II. c. 12. §. 5. Finden sich allezeit starcke Wasser vor Ort, bringen sie ziemliches Wetter in die Grube. Bergbausp. Lib. II. c. 12. § 22. c. 25. § 22. Wie sich zu verhalten, wenn man mit Wasser-Leitungen an einen Berg kömmt, über und um welchen die Wasser nicht geführet werden können, beschreibet Voigtel, in seiner Geometr. subterr. Part. XV. §. 2. Und §. 3. lehret dieser Schrift-Steller, wie sich zu verhalten, wenn man mit Abwägung eines Grabens und Leitung des Wassers an einen tiefen Grund, zwischen zweyen Bergen liegend, käme, über solchen Grund aber nicht ein Damm gemacht, noch die Wasser in Gerinnen auf höltzernen Böcken darüber geführet werden könnten, und dennoch Rath geschaffet werden solte, oder müste, die Waßer hinüber zu leiten. Wie Wasserwehre anzubringen, hat eben dieser Schrift-Steller am angeführten Orte, §. 1. Eines Wassertheilers Amt und Eyd beschreibet, Schlackenw. Zienbergord. zuletzt von Eyden, n. 7. Bergrechtssp. Part. I. c. 45. Was bey den Tagwassern zu beobachten, findet man im Bergbausp. Lib. II. c. 17. Und was bey aufgehenden Wassern, wo Künste hangen, zu mercken, lieset man eben daselbst, c. 18.

Wasser, bedeutet auch zu Zeiten ein Principium chymicum, wodurch die Chymisten alles dasjenige verstehen, was in der Gestalt einer Wäßrigkeit, bey der Destillation der vermischten Cörper übergehet.

Wasser, heist in der Heil-Kunst der Harn oder Urin, davon im XII Bande, p. 571. u. f. nachzulesen. Das Wasserfangen heißet von einem Krancken den Harn des Morgens in einen Urin-Glase auffangen, damit es für den Artzt zu seiner Beschauung behalten werde. Das Wasser nicht halten können, ist eine Kranckheit, da dem Menschen im Schlafe der Harn unvermerckt entgehet.

Wasser, heist in der Seefahrt die Tiefe. Hochwasser ist, wenn die Fluth angelauffen, Leegwasser wenn die Ebbe abgelauffen; Wachsendes oder steigendes Wasser, wenn es im Anlauffe, fallendes Wasser, wenn es im Ablauffe begriffen ist. Das Wasser ist geschlossen, wenn es mit Eis beleget, offen, wenn es wieder aufgethauet. Die Fahrt hat Wassers gnung, Frantz. *Il y a de l'eau*, Holl. *t' Waater is diep genoeg*, das ist, sie ist tief genung, oder hat eine genugsame Tiefe, um Schiffe zu tragen. So viel Faden Waßers, Frantz. *Tant de Brasses d'eau*, Holl. *So veel Vadem Waater*, das ist, Tieffe haben. Ein Schiff ziehet zwölf Fuß Wasser, Fr. *Un Navire qui tire douze pies d'eau*, Holl. *Een Schip dat twaalf Voeten Waater trekt*, wenn es so tief im Wasser gehet. Ein Schif über Waßer halten, Fr. *Mettre l'eau haute a un Vaisseau*, Holl. *t' Schip boven Waater houden*, heißet, wenn es leck geworden, durch Pompen verhindern, daß es nicht sincke. In einem andern Verstande nennen die Seefahrenden Süßwaßer, dasjenige, so zur Speise und dem Trancke dienet, und in Ströhmen, Bächen oder Quellen gefunden wird. Brackwasser heißet, das bey dem Ausfluße eines Strohmes mit dem Meer-Waßer vermenget und gebrochen ist. Saltzwaßer ist dasjenige, so auf dem hohen Meere befindlich. Ein Schiff das Waßer schöpft, Fr. *Faire eau*, Holl. *Een Schip dat lek is*, *dat lekt*, das ist, wenn das Waßer durch einige Oefnung oder Borste hinein tritt. Frisch Waßer einnehmen, Fr. *Faire de l'eau*, *Faire aiguade*, Holl. *Waater haalen*, *Waater inneemen*, *sig van versch Waater voorsien*, heißet sich mit frischem Waßer auf die Reise versehen.

Waßer, nennen die Jubelirer den natürlichen Glantz, womit die Perlen und Diamanten spielen.

Waßer, heißen die gläntzenden Streiffe, so dem Doppeltaffet, und einigen andern Zeugen durch eine gewiße Preße gegeben worden, und die daher gewäßert genennet werden.

Waßer, (Jacob Wilhelm Michael) vertheidigte in dem August-Monat des 1723. Jahres zu Jena als Präses eine Dißertation de Methodo Mathematica extra Mathesin applicanda, darinnen er Wolffen wider des Volckm. Conrad Poppo, zu Weimar, 1721. in 8. geschriebenen Tractat: Spinozismus detectus, oder vernünftige Gedancken von dem wahren Unterscheid der Philosoph. und Mathematischen Methode, oder Lehr-Art, vertheidigte. Ludovici Wolfische Hist.

Hist. Th. I, p. 295. u. ff. 309. 330. 346. Th. III, p. 90.

Wasser, (Abbiß=) *Aqua Morsus Diaboli.* Die beste Zeit seiner Brennung ist, Kraut, Blumen, Wurtzel, Stengel mit aller ihrer Substanz gehackt, gestossen, und wenn es Blumen träget, gebrannt. Von diesem Wasser des Tages zweymahl, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist denjenigen gut, welche gestossen, gefallen oder geworffen sind, daß ihnen das Blut rinnen will, oder geronnen ist. Es heilet die Geschwüre im Leibe, sammt dem Stechen im Leib, und Seiten, ingleichen die Geschwüre ums Hertze Brust und Leber. Von diesem Wasser alle Morgen nüchtern zwey Loth getruncken, ist sonderlich gut, die Menschen vor der Pestilenz zu verwahren. Das Wasser oder den Safft mit Victriol vermischet, dörret und heilet den bösen fliessenden Grind und Zittermäler.

Wasser, (abgewürtztes Haupt=) Schröders, *Aqua Cephalica Aromatica,* Schrœderi.

Rec. Nuc. moschat. ℥i.
Galang.
Calami aromat. aa. ℥ß.
Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ℥i.
Flor. Lavendul. Miß.
Vini rhenani, Mens. II.

Lasset es mit einander stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches nicht nur dem Haupte, sondern auch dem Magen, gute Dienste thut, bey der Schwachheiten zu Hülffe kommt, und die daher entstehenden Unreinigkeiten verbessert und zertheilet.

Wasser, (abgelöschte) siehe unter dem Artickel, **Wasser, (gebrannte).**

Wasser, (abgezogene) siehe **Abgezogene Wasser,** im I. Bande, p. 123.

Wasser, (ablauffend) siehe in dem Artickel: *Aqua,* im II Bande p. 988. und **Wasser, (das vorbeylauffende).**

Wasser, (Abwisch=) siehe **Talkoel,** im XLI. Bande p. 1557.

Wasser, (Ackeley=) *Aqua Aquilegiæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Stengel gehackt, wenn es Blumen hat. Dieses Wassers jedesmahl drey bis vier Loth getruncken, ist fast gut für Gift, für überflüßige Galle des Magens und Geschwüre im Leibe. Wer schwach und ohnmächtig, und etwan selbst nicht weiß, wie ihm ist, der trincke von diesem Wasser, so kömmet er wieder zu sich selbst. Das Haupt mit dem Wasser oder Safte gewaschen, heilet die Raserey; es dienet auch für danckle Augen und Ohrenweh, und tödtet die Flöhe und Würme darinne. In die Nase gethan, heilet es die Fistel und andere Geschwüre, ingleichen die Fäule des Mundes, den Mund damit gewaschen. Es heilet auch allen Grind, Flechten, und Zittermäler damit gerieben, samt den alten Schäden.

Wasser, (Aepffelblüt=) *Aqua Florum Pomi.* Die Blüten von den geimpfften Apffelbäumen zu bekommen, soll man, wenn sich die Knospen von einander theilen, Tücher unter den Baum breiten, und mit Stecklein an den Baum schlagen. Diese also gesammleten Blüten brennet man hernach im Frauenbade. Das davon herüber destillirte Wasser ist gut für die Röthe und üble Gestalt des Angesichtes, wenn man sich etwan drey oder vier Wochen hinter einander des Morgens und Abends damit wäschet: Es hilfft wohl.

Wasser, (äusserliches Haupt=) P. H. Th. Hofmann. *Aqua Cephalica Externa,* P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Flor. Lil. convall. Sambuc. Rosat. albar. aa. Mvi. Lavendul. Mii.
Fol. Solani, Miß. Salicis, Miv.
Hyosciami, Mij.
Capit. Papaver. No. XX.
Camphor. ʒi.

Destilliret diese Species mit gnug Wasser, und hebet das Destillat zum Gebrauch auf.

Wasser, (äusserliches Magenlebens=) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ Stomachica externa,* Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatici, Galangæ, Zedoariæ, Zinziberis, aa. ʒi.
Folior. Menthæ,
Seminis Carvi, Cumini, Fœniculi, aa. ʒß.
Cardamomi majoris,
Caryophyllor.
Piperis longi, nigri, aa. ℈i.
Theriacæ Andromachi, ʒij.

Stosset alles zarte, denn giesset zwey Pfund rectificirten Brantewein darüber, lasset es acht Tage in der Digestion stehen, endlich durch Leinwand lauffen, ein wenig ausdrücken, und zum Gebrauche hinsetzen. Dieses ist eine Essentz, welche im Bauchgrimmen, Mutterbeschwerungen, Durchfällen und übermäßigen Purgiren dienet, auf den Magen und um den Nabel warm zu legen.

Wasser, (Affter=) Purmanns, *Aquæ ad Intestinum rectum,* Purmanni. Deren findet man in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze zweye. Als erstlich eines zum ausgetretenen Mastdarme, welches p. 626. also beschrieben stehet:

Rec. Decocti Tormentill. & Flor. Acaciæ, c. Aqua Fol. Querc. ℥xij.
Cort. Ligni fraxin. quercin. aa. ℥i.
Fol. Burs. Pastor. Plantagin. Myrtin. aa. Mi.

Die letztern fünff Stücke kochet in gnung Schmiedelöschwasser; denn seiget dieses Decoct durch und giesset es zum andern; hernach werden die nahgelegenen Theile des Hintern mit diesem Wasser fleißig gewaschen. Das andere dienet zu den Schwämmen und Feigwarzen des Affters, und wird p. 628. also beschrieben:

Rec. Aceti Vini, ℥iß.
Myrrhæ, ℥i.

Zu diesen zwey Stücken nehmet noch ein halb Quart Wasser, welches auf dem Wagen=Theere oder Peche stehet, kochet es mit einander, hernach seiget es durch und thut dazu:

Olei Tartari, ℥ß. Ceræ, ʒij.

Mischet es wohl untereinander zu einem Wasser, womit man obgedachte Gebrechen fleißig abwäschet.

Wasser, (Alantkraut) *Aqua Herbæ Enulæ.* Das beste Theil seiner Brennung ist, Wurtzel und Kraut mit einander gehackt, und im Ende des Mays gebrannt. Alantwurtzelwasser, Morgens und Abends, iedesmahl eine Eyerschale voll, fünf oder sechs Tage lang getruncken, vertreibet den Gries in Lenden: Also getruncken und sein Geträncke damit gemischt, ist denjenigen, welche im Leibe gebrochen sind, sehr heilsam und dienlich. Getruncken, das Haupt damit bestrichen, und es von sich selbst eintrocknen lassen, stärcket das Haupt. Etliche Tage getruncken, stärcket es den Magen. Es stärcket auch die Glieder, wenn man es trincket und sie damit bestreichet. Zuweilen Morgens und Abends davon getruncken, ist gut für den Nieren- und Blasenstein, reiniget die Nieren und Blase, und befördert den Harn.

Wasser, (Alantwurtz) *Aqua Radicis Enulæ.* Die Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel zu Ende des Mays, oder zwischen den beyden Frauentagen zu Wasser gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth zuweilen getruncken, heilet den inwendigen Bruch. Also getruncken ist es auch gut für den Stein, bringet den Frauen ihre ordentliche Zeit, ist gut für den Gries in Lenden, und befördert das Harnen. Es treibet auch, in obigem Maaße getruncken, die todten Kinder aus Mutterleibe. Ingleichen vertreibet es die Geschwulst der Mutter, also getruncken und Tücher, so darinn genetzt, darüber geleget. Dergleichen Wirckung thut es auch bey einem geschwollenen Gemächte, also darüber geleget. Dieses Wasser zuweilen getruncken, ist dem Mastdarme gut, und stärcket den blöden Magen. Wenn man offt von diesem Wasser trincket, vertreibet es den Husten, und verzehret die grobe Feuchtigkeit um die Brust. Es thut eben dasselbe, was vom Alantweine gesaget wird.

Wasser, (Alaun-) Bateanisches, *Aqua Aluminosa,* Bateana.

Rec. Alumin.
Vitriol. aa. q. v.

Mischet und kochet es in einem irrdenen Geschirr über gelindem Feuer, bis es so harte, als ein Stein wird; solchen pülvert, und thut von diesem Pulver einen Löffel voll in zwey Pfund siedendes Wasser, bis es sich aufgelöset hat; denn seiget es durch, und gebrauchet es, die Geschwüre, Wunden und Fisteln damit auszuwaschen.

Wasser, (Alaun-) D. B. Th. Hofm. *Aqua Aluminosa,* D. B. Th. Hofm.

Rec. Aquæ Rosar. Plantagin. aa. ℔i.
Aluminis.
Mercur. vivi & sublimat. aa. ʒij.

Reibet den Sublimat und die Alaune mit einander, hernach mischet sie unter das Wasser, und lasset die Hälffte davon einsieden. Dieses Wasser dienet, die Knochen vor der Fäulniß zu bewahren.

Wasser, (Alaun-) Fallops, siehe *Aqua Aluminosa,* Fallopii, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Alaun-) Liebauts, *Aqua Aluminosa,* Liebautii.

Rec. Succor. Plantagin. Portulac. Agrestæ.
Aluminis rupei, aa. ℔ß.
Albumin - Ovor. No. XII.

Destilliret und machet es zu einem Wasser, welches die Wunden und Geschwüre reiniget.

Wasser, (Alaun-) Londoner, *Aqua Aluminosa,* Londinensis.

Rec. Aquæ Plantag. Rosar. rubr. aa. ℔i.
Aluminis Rochæ,
Sublimati, aa. ʒij.

Reibet die Alaune und den Sublimat, hernach lasset sie zusammen mit den Wassern in einem Glase mit einer engen Mündung, so lange kochen, bis die Hälffte eingesotten; denn setzet es fünf Tage hin, und endlich seiget das Klare durch.

Wasser, (Aller Blumen-) siehe **Wasser (Kühkoth-).**

Wasser, (Allraun-) *Aqua Mandragoræ.* Kraut und Wurtzel wird gestossen und zu Ende des Mayes gebrannt. Dieses Wasser getruncken oder die Schläffe damit gestrichen, machet schlaffen. Morgens und Abends zween oder drey Tage hinter einander die Stirne und Schläfe damit bestrichen, ist gut für Hauptweh, das von Hitze entsteht, und dämpfet, darüber geschlagen, alle Hitze.

Wasser, (Aloeholz-) Mynsichts, *Aqua Xyloaloes,* Mynsicht.

Rec. Specier. Confect. Anacard. ℥i.
Semin. Siler. mont. Carvi, Fœniculi, Lavendulæ, aa. ʒvi.
Herb. Majoran. Rorismar. Salviæ minor.
Flor. Primul. veris, Stoechad. arabic. Rosar. rubr. Anthos, aa. ʒij.
Galangæ minor.
Cinamomi acut.
Caryophyllor.
Macis.
Nucis moschat.
Cubebarum.
Cardamom. min. aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn giesset darauf:

Vini malvatici, ℔iv.

Lasset es mit einander an der Sonne, oder sonst an einem warmen Orte einen Monat lang stehen; hernach giesset dazu:

Aquæ Lil. convallium, Flor. Hyperic. aa. ℔ij. Bugloss. Melissæ, Betonicæ, aa. ℔i.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade, hernach giesset das destillirte Naß alle mit einander über folgende Species:

Ligni Aloes ponderos. ℥iv
Cassiæ ligneæ, ℥i.
Specier. Diaxyloaloes, Diambræ, aa. ℥ß.
Croci orient. ʒi.

Mischet, und nachdem es eine Zeitlang in der Digestion gestanden, so destilliret es abermahls aus dem Frauenbade, und hebet das Destillat zum Gebrauch auf. Es ist ein vortreffliches und bewährtes

bewährtes Wasser, das schwache Gedächtniß zu stärcken: Denn es öffnet alle verstopffte Gänge des Gehirns, und verzehret alle dicke und zähe Feuchtigkeiten des Hauptes. Die Dose ist ein, bis zwey Löffel. Es muß aber früh genommen, und zugleich der Nacken damit bestrichen und gerieben, auch eine gute Diät dabey beobachtet werden: Denn solcher Gestalt hilfft es der Vernunfft vortrefflich, machet ein gut Gedächtniß, und schärffet den Verstand besonders.

Wasser, (Aloetisches Mercurial-) Zwelfers, siehe *Aqua Aloëtica Mercurialis*, Zwelfferi, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Alster-) *Aqua Picarum.* Die jungen Alstern werden gerupffet, mit aller Substantz gehacket, und in reinen Gläsern destilliret. Dieses Wasser ist zu den entzündeten Schäden gut, Tücher darinnen genetzet, täglich zweymahl aufgeleget, und selbst trocknen lassen. Auch vertreibet es die Flecke, Röthe, Felle und andere Gebrechen der Augen, eine Stunde vor Nachts darein gethan.

Wasser, (Ameisen-) *Aqua Formicarum.* Die beste Destillation geschiehet von kleinen Ameisen. Setzet einen Topff in einen Ameisenhauffen, mit grünen Laube bedeckt; so tragen sie ihre Eyer darein. Wenn ihr nun vermeynet, daß gnung darinne seyn, so thut den Topff heraus, und die Ameisen in einen Sack; schwinget diesen, als wie man Mehl beutelt, so ertauben sie, als ob sie todt wären; denn destilliret durch den Helm. Von diesem Wasser, ehe man zu Bette gehet, drey Tropffen in die Augen gethan, vertreibet dererselben Feile und Flecke. Die Ameisen-Eyer zu sammlen, ist die beste Weise, daß man eine höltzerne Schüssel oder Napff mit Laub bedecket, in einen Ameisenhauffen stellet, so tragen sie ihre Eyer alle darein; alsdenn thut das Laub davon, so fliehen sie alle, und lassen die Eyer in der Schüssel; solten sie aber nicht weichen wollen, oder die Eyer mitnehmen, so schlaget mit einem Rüthlein an den Napff, so fliehen sie bald. Solche Eyer destilliret durch einen Helm im Frauenbade. Dieses Wassers drey oder vier Tropffen in die Ohren gethan, bringet das verlohrne Gehör wieder, und vertreibet das Sausen der Ohren.

Wasser, (das andere) Lateinisch *Aqua secunda*, Frantzösisch, *Eau seconde*, ist dasjenige Wasser, so zum Niederschlagen des Silberkalcks ist gebrauchet worden; davon unter dem Articel: *Argentum Cupellatum*, im II Bande, p. 1344. ausführlicher nachzulesen.

Wasser, (das andere Kalck-) siehe unter dem Articel: **Kalck**, im XV Bande, p. 108. u. ff.

Wasser, (Anfall vom) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (angelauffene) siehe **Wasser-Recht.**

Wasser, (Angelick-) Leydner, *Aqua Angelicæ*, Collect. Leid.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Petasit. Valerian. aa. ℥ß.
Sem. Angelic. Levistic.
Baccar. Juniperi, aa. ʒvi.
Spirit. Vini, Mens. j.

Lasset es eine Zeitlang mit einander weichen, denn destilliret es, oder seiget es, ohne vorhergegangene Destillation, durch.

Wasser, (Angelick-) Londoner, *Aqua Angelicæ*, Londinensis.

Rec. Rad. Angelic.
Fol. Card. benedict. aa. ℥vj.
Meliss. Salviæ, aa. ℥iv.
Sem. Angelic. ℥vj. Foenic. d. ℥ix.

Stosset es unter einander, und thut dazu:

Specier. Aromat. ros. Diam. d. aa. ℥iß.

Giesset 32 Pfund Spanischen Wein darüber, und lasset es zwey Tage mit einander stehen, denn destilliret mit gelindem Feuer, und thut zu jedem Pfunde zwey Untzen in Rosenwasser zerlassenen Zucker. Drey Pfund davon sind der Angelickengeist.

Wasser, (Angesichts-) Friedels, *Aqua ad Faciem*, Friedelii.

Rec. Fol. Rorismar. Mj.
Lapid. Tartari, ℥j.
Vini albi, ℔ij.

Destilliret es mit einander. Oder:

Rec. Cinamomi, ℥iiß.
Caryophyllor. ʒiß.
Flor. Macis, ℥ß.
Gummi Ladan.
Herb. Rorismar. Basilic. aa. Mj.
Lavendul. Miv.
Ligni Santal. alb. & citrin. aa. ʒvj.
Galangæ,
Mastiches, aa. ʒij.
Aquæ Rosar. ℥ij.

Lasset es acht Tage zusammen in einem Glase stehen und in der Wärme digeriren, hernach destilliret über den Helm, oder aus einer Blase; endlich hänget in dasjenige, so übergestiegen, einen halben Scrupel Bisam, und behaltet es in einem Glase zum Gebrauche. Es dienet, ein schönes Angesicht zu machen.

Wasser, (Angesichtsblatter-) Th. Hofm. *Aqua ad Pustulas Faciei*, Th. Hofm.

Rec. Spermat. Ranar. ℔v.
Mercurii sublimati, ℥j.

Digeriret es in einem wohl verstopfften Kolben an der Sonne, oder im Pferdemiste, hernach destilliret es. Ob schon viele dieses Wasser vor der Destillation für ein podagrisches halten; so bestraffet doch der jüngere **Martin Ruland**, D. **Oberndorffern** Lügen, als welcher vorgiebet, daß jenes Vater unter sein podagrisches Wasser Sublimat genommen habe. Indessen ist doch gewiß, daß der alte **Ruland** jährlich viel Froschlaich sammlen lassen. Unser jetzt beschriebenes Wasser soll zu allen, auch so gar venerischen, Angesichtsblattern dienen; ingleichen zu den venerischen Schrunden, sie mögen seyn an welchem Orte des Leibes, wo sie wollen.

Wasser, (Angesichtsblatter.) de Spina, *Aqua* ad *Pustulas Faciei*, de Spina.

Rec. Aquæ Solani. ℥v. Plantagin. ℥ij.
Rosar. pallid. ℥j.
Aceti, ℥ß.
Thur. albi, ʒij.
Borracis, ʒj.
Ceruss. ʒij.
Alum. plumos. ʒj.
Camphor. ℈ij.

Mischet und machet es zu einem Wasser.

Wasser, (anhaltendes) Brandenburgisches, sonst auch Brodwasser genannt, *Aqua adstringens, Panis vulgo dicta*, Brandenburg.

Rec. Medullæ Panis albi triticei, ℥iiiß.
Nucis moschatæ, ℥iß.
Radic. Tormentill. ℥j.
Rasur. Cornu Cervi. ℥ß.
Vini rubri optimi, valide adstringentis, Miß.

Lasset es mit einander weichen, denn destilliret kunstmäßig, aus einem guten Kolben, mit gelindem und zulänglichem Feuer. Der Extract, welcher aus dem Ueberbleibsel gezogen worden, oder die Essentz, welche vermittelst dieses Destillats, an statt eines andern Menstrui, gehöriger maßen und kunstmäßig daraus bereitet worden, würden Zweiffels ohne grössern Nutzen schaffen, und dem Verlangen des Artztes eher Gnüge thun, zumahl wenn man sie in einer gehörigen Dose dieses Wassers einnehmen liesse. Vornemlich rühmet und brauchet man jetzt beschriebenes Destillat, zu den Bauchflüssen und Ruhren, selbige damit zu stillen; daher es auch Jungken in seinem Lexic. Pharmacevt. Part. II. p. 31. unter dem Titul eines Ruhrwassers, *Aqua contra Dysenteriam* beschreibet; Allein, es ist zu schwach, und wird, so für sich gebrauchet, selten einigen Nutzen haben, es sey denn vielleicht bey sehr empfindlichen Naturen. Wenn aber die mit diesem Wasser aus eben dem Extracte gedachter Ingredienzen kunstmäßig gezogene Essentz, entweder für sich zu einem Quentgen, oder mit einer Untze dieses Wassers, an statt des Vehiculs, versetzet, gebrauchet wird; so kan sie allerdings, nachdem vorher das Nöthige besorget worden, auch bey starcken Leuten und in dergleichen schweren Kranckheiten, eine gewisse und augenscheinliche Würckung leisten. Caspar Neumann hält in seinen Prælect. chemic. p. 47. dieses Wasser für eine lächerliche Composition; jedoch sey es, als ein Decoct gebrauchet, in Schwachheit des Magens, Bauchflüssen und der rothen Ruhr nicht zu verachten. Die Dose wäre ein bis drey Löffel voll.

Wasser, (Anhaltener) Brandenburgisches, siehe *Aqua Anhaltina*, Dispensator. Brandenburg. im II Bande, p. 996.

Wasser, (Anhaltener) Nürnberger, siehe *Aqua Anhaltina*, Phar. Nor. im II Bande, p. 997.

Wasser, (Anhaltener) Schröders, siehe *Aqua Anhaltina*, Schroederi, im II Bande, p. 997.

Wasser, (Anis.) *Aqua Anisi*. Das Kraut mit dem Saamen, wenn er bald zeitig ist, gebrannt, ist gut für die Leber, Miltz, Wassersucht, weissen Fluß, Hauptweh, Ohrengebrechen, Nasenbluten, Halsgeschwüre, Brust- und Magengeschwüre, Mutteraufsteigen, rothe Ruhr und Lendenweh, stillet den Husten und bringet sanfften Schlaff.

Wasser, (Anis.) Belzers, *Aqua Anisi*, Belzeri.

Rec. Semin. Anisi, ℥xij. Coriandr. ppt.
Rad. Liquirit. aa. ʒvj.
Cortic. Citri sicc. ℥j.
Flor. 3. cordial. aa. Mß.

Stosset alles, und giesset darüber.

Spirit. Vini. Canthar. iij.

Denn destilliret es.

Wasser, (anisirtes Zittwer.) siehe *Aqua Zedoariæ Anisata*, im II Bande, p. 1043.

Wasser, (Apostem.) der Churfürstin von Sachsen, *Aqua Apostematica*, Electricis Saxoniæ.

Rec. Herb. Succisæ, Scabios. Chærefol. aa. Miij. Veronicæ, Saturejæ, Centaur. minor. Rutæ, Pyrolæ, Saniculæ, Alchimill. Pilosellæ, Agrimon. Card. benedict. Menth. Hyssop. Endiv. Scolopendr. Fumar. Puleg. Quinquefol. Fragar. Meliss. Majoran. Rorismar. aa. Mj.
Rad. Polypod. Petrosel. Malv. Pimpinell. aa. ℥j.
Flor. Lavendul. Chamomel. Matrisilv. Lilior. convall. aa. Mj.

Geisset darüber:

Vini albi,
Spirit. Vini, aa. q. pl.

Und endlich destilliret es.

Wasser, (Apothecker.) *Aquæ Officinales*. In den Apothecken sind fast unzählich viel gebrannte Wasser üblich, bey denen sich zwar dem Nahmen nach einiger Unterscheid findet, in Ansehung der Tugenden aber ziemlich mit einander überein kommen: Weil sie meistentheils nur so viel Krafft haben, als das gemeine destillirte Wasser; und solches kan um des willen nicht anders seyn: Weil man aus allem, was für die Hand kommt, ein Wasser destilliren will, da doch nichts anders dazu bequem ist, als was entweder einen guten und gewürtzhafften Geruch von sich giebet, oder scharff und angenehm auf der Zunge ist, das ist, welches ein subtiles und flüchtiges Saltz, wie auch dergleichen Schwefel bey sich heget, doch also, daß selbige nicht so fest mit andern groben irrdischen Theilen vereinbaret seynd, auf daß sie mit den wäßrichten Theilen leicht empor gehoben werden können, sonst steigen sie entweder gar nicht in die Höhe, oder, indem sie durch zu hefftiges Feuer zum Auffsteigen gezwungen werden, so bekommen sie beydes einen unangenehmen Geschmack und Geruch: Maßen sie viel irrdische Theile, womit sie sehr fest vereiniget sind, mit sich genommen. Um so viel

so viel destomehr werden auch diejenigen Sachen zum Destilliren ungeschickt seyn, die gar nichts vom subtilen Schwefel und Saltze bey sich führen, als da sind solche, die einen süssen, sauern, zusammen ziehenden, herben, oder gar keinen Geschmack haben; ingleichen die, so holtzig, leimicht, zähe und schleimicht seyn. Hingegen geben die wohlrüchenden Gewächse mit ihren Theilen, als den Wurtzeln, Blättern, Blumen und Saamen, durch die Destillation kräfftige Wasser; Mit den übrigen aber, so keinen Geruch haben, kan man sich der Mühe wohl ersparen; es wäre denn, daß jemand neugierig sey, und sich verschiedene Wasser zulegen wolte. Sonst werden die destillirten Wasser zu allerhand Kranckheiten angewendet, und sind in wohlbestalten Apothecken besonders folgende zu haben:

1) Für Hauptweh.
Aqua Salviæ, Betonicæ, Valerianæ, Florum, Sambuci, Majoranæ, Lavendulæ, Fœniculi, Flor. Acaciæ, Chamomillar. Verbenæ, Rosarum, Camphoræ.

2) Für den Schwindel.
Aqua Majoranæ, Rorismarini, Rutæ, Auric. mur. Lilior. convall. Rosarum.

3) Das Gedächtniß zu stärcken.
Aqua Salviæ, Chamomillar. Lilior. convallium, Cardui benedicti, Flor. Rorismarini, Cyani, Buglossæ, Verbenæ, Melissæ.

4) Hertzwasser.
Aqua Melissæ, Borraginis, Bugloss. Rorismarini, Spicæ nard. Cardiacæ, Chelidon. Angelic. Cichor. Cinamom. Cerasor. nigror. Theriacalis.

5) Für Hertzzittern.
Aqua Salviæ silvestris, Lilior. convallium, Flor. Tiliæ Valerianæ, Cardui benedicti, Cardiacæ, Rorismarin. Radic. caryophyllat. Aristoloch. rotund. Helen. Anethi.

6) Für Ohnmachten.
Aqua Cinamomi, Rosarum, Spicæ, Rorismarini, Lavendulæ, Majoran. Lilior. convall. Caryophyllor. Bugloss. Caryophyllat. Aquilegiæ, Menthæ, crispæ.

7) Für böse innerliche Hitze.
Aqua Fragorum, Acetosæ, Rosarum, Endiviæ, Flor. Acaciæ, Lilior. convallium.

8) Für hitzige Fieber.
Aqua Acetosæ, Rosarum, Nymphææ, Endiviæ, Acaciæ, Cichorii, Violar. Centaurii minoris, Melonum, Portulacæ, Cucurbitarum, Nasturtii.

9) Für die Pest.
Aqua Pimpinellæ, Alleluja, Dictamni, Valerianæ, Angelicæ, Ostrutii, Radic. Bistortæ, Rosarum, Ari, Chelidon. Urticæ, Theriacæ, Tussilaginis, Tormentillæ.

10) Wider Gifft.
Aqua Angelicæ, Pimpinellæ, Scordii, Allii vulgaris, Tormentillæ, Aristolochiæ, Cardui benedicti, Gentianæ.

11) Wider die Ruhr.
Aqua Tormentillæ, Bursæ Pastoris, Plantagin. Folior. quercin. Verbasci, Cydonior. Rosar. Amarant. lut.

12) Magenwasser.
Aqua Absinthii, Menthæ, Rosar. silvestrium, Melissæ, Matricariæ, Majoranæ, Origani, Cydonior. Salviæ.

13) Zum kalten und blöden Magen.
Aqua Chærefol. Carvi, Absinthii, Anethi, Nucistæ, Anisi, Juniperi.

14) Für die Hitze des Magens.
Aqua Alleluja, Nymphææ, Consolid. Major. Fragor. Portulac. Violar. Symphit.

15) Für den Sood.
Aqua Siser. Portulac. Liquirit. Alleluja.

16) Für das Auffsteigen des Magens.
Aqua Menthæ crispæ, Anethi, Flor. Acaciæ, Carvi, Cinamomi.

17) Leberwasser.
Aqua Acaciæ, Rosar. Acetosæ, Cichorii, Cardui Mariæ, Hepaticæ, Endiviæ, Violar. lut. Fragorum.

18) Für die Wassersucht.
Aqua Ari, Cerasor. nigror. Ebul. Allii vulg. Thlaspi major. Persicor. Radic. Hirundin. Rorismarini.

19) Für Geschwulst.
Aqua Ostrutii, Levistici, Solan. nigr. Semper viv. Hyosciami, Raphani, Camphoræ, Persicor. ingleichen Persicariæ, mit den Kernen von faulen Aepffeln abgezogen.

20) Für die Gelbsucht.
Aqua Rud. Helen. Chelidon. Aurantior. Juniperi, Tormentillæ, Cheiri, Hypericonis.

21) Für Brustweh.
Aqua Hederæ terrestris, Calaminthæ, Pulegii, Rutæ, Marrubii, Ebuli, Abrotani, Tussilagin. Hirundinariæ, Helenii.

22) Für den Husten.
Aqua Anisi, Salviæ silvestris, Bryoniæ, Fœniculi, Helenii. Pimpinellæ, Tussilaginis, Salviæ, Papaveris albi, Violarum, Hederæ, Hyssopi.

23) Für Blutspeyen.
Aqua Plantaginis, Tormentillæ, Rosarum, Cheiri, Rorismarini, Folior. Quercus, Hyperic. Tamarisc. Persic. Rutæ murar. Vincæ per Vincæ.

24) Zur Lunge.
Aqua Veronicæ, Scolopendr. Rutæ, Primul. Veris, Verbenæ, Tamarisc. Tussilag. Helenii, Marrubii, Scabiosæ, Pulmonar. Rad. Irid. Florent. Hysopi, Fœniculi, Anisi, Chærefol. Rad. Hirundin. Abrotani.

25) Für die Schwindsucht.
Aqua Veronicæ, Caryophyll. Pimpinell. Hyssopi, Anisi, Helenii, Rad. Irid. florent. Tussilaginis, Abrotani, Origani, Chelidon. Majoranæ.

26) Zum Seitenstechen.
Aqua Scabiosæ, Rosarum, Flor. Acaciæ, Cardui Mariæ, Cardui benedicti, Restæ bovis.

27) Zu Miltzkranckheiten.
Aqua Scolopendriæ, Polypodii, Cappar. Radic. Hirundinar. Tamarisc. Pulegii, Hemerocall. Sabinæ, Fœnicul. Cardui mariæ, Rorismarini.

28) Zum Sande und Griese in den Lenden.
Aqua Asparagi, Raphani. Flor. Tiliæ, Scolopendriæ, Plantagin. minor. Saxifragiæ, Petroselini vulgar. Fragor. Flor. Persicor.

29) Für den Blasenstein.
Aqua Saxifragiæ, Raphani, Thlaspi major. Melilot. Adianthi, Plantaginis, minoris, Milii solis, Alkakeng. Pastinac.

30) Für die Harnwinde und den Nierenstein.
Aqua Pulegii, Fœniculi, Abrotani, Rorismarini, Petroselini, Anisi, Cerasor. nigror.

31) Für die Schlaffsucht.
Aqua Pulegii, Rutæ, Salviæ, Rorismarin. Majoran. Cinamom. Lupul.

32) Schlafmachende Wasser.
Aqua Portulacæ, Nymphææ, Lactucæ Papaveris, Rosarum, Solani nigri, Hyosciami, Flor. Macis, Violarum, Absinthii, Persicorum.

33) Für Grimmen und Reissen im Leibe.
Aqua Absinthii, Corticum Aurantiorum, Rutæ, Malvæ, Rosarum, Salviæ, Majoranæ, Urticæ, Cardui mariæ, Acaciæ, Tanaceti, Salviæ.

34) Für die Darmgicht.
Aqua Potentill. Consolid. regal. Saxifrag. Spicæ nard. Semin. Urtic. Valerian. Radic. Cerv.

35) Mutterwasser.
Aqua Chamomill. Pulegii, Majoran. Origani, Matricar. Sabinæ, Artemisiæ, Anethi, Salviæ, Rorismarini, Menth. crisp. Viol. lut. Chelidon. Thimian.

36) Für die überflüßige Monatszeit und allerhand Blutflüsse.
Aqua Chelidon. Bursæ Pastoris, Tormentill. Plantaginis, Florum, Cydonior. Lilior. convallium.

37) Wasser, welche die Monatszeit befördern.
Aqua Croci, Salviæ, Majoranæ, Artemisiæ, Betonicæ, Rosar. rubrar. Satyrii, Pulegii.

38) Zu falschen Kindeswehen.
Aqua Verbenæ.

39) Zur todten und lebendigen Geburth.
Aqua Betonicæ, Verbenæ, Salviæ silvestris, Lilior. alborum.

40) Für den Krampf.
Aqua Primulæ Veris, Spinæ albæ.

41) Für das Zittern der Hände und Füsse.
Aqua Rorismarini, Majoranæ, Salviæ, Cheiri, Lilior. convall. Juniperi, Orminii, Spiritus Vini, und allerhand Aquæ Vitæ.

42) Zur verlohrnen Sprache.
Aqua Lilior. convall. Salviæ, Majoranæ, Rorismarini, Theriacal. Cinamom. Cerasor. nigror. antapoplectica Langii.

43) Für das schwere Gebrechen.
Aqua Ostrutii, Lilior. convall. Cheiri, Salviæ, Cinamomi, Pœoniæ, Cardui. benedicti, Flor. Tiliæ, Visci quercin. Valerian. Prunell. Cerasor. nigror. Rorismarin. Mellis, Epileptica Langii.

44) Für die Mitesser der jungen Kinder.
Aqua Alsinæ, Pœoniæ, Cerasor. nigror. Bursæ Pastoris, Lilior. convallium, Hirundinariæ.

45) Für die Würmer im Bauche.
Aqua Raphani, Artemisiæ, Rutæ, Persicariæ, Absinthii, Tanaceti, Hyperici, Abrotani, Potentill. Chamæcist. Folior. Salicis.

46) Für das Nasenbluten.
Aqua Bursæ Pastoris, Pulegii, Plantaginis, Papaveris, Allii vulgaris, Potentill. Tormentillæ, Urticæ.

47) Für geronnenes Blut.
Aqua Sanguinis hircini, Centaurii minoris, Salviæ silvestris, Hyperici, Cancrorum.

48) Für innerliche Geschwüre.
Aqua Cichorii, Endiviæ, Scabiosæ, Salviæ, Veronicæ, Hyperici, Origani, Marrubii, Papaveris, Chærefolii, Malvæ.

49) Zur Bräune.
Aqua Prunellæ, Semperviv. Mori, Rosar. Cichorii, Malvæ, Papaveris, Acetosæ, Prunorum, Violarum, Cancror.

50) Für Halsgeschwüre.
Aqua Prunorum, Mori, Prunellæ, Lactucæ, Plantaginis, Malvæ, Sanicul. Nucum.

51) Zum gefallenen Zäpfflein.
Aqua Uvular. Fol. Querc. Origani, Hypogloss. Acaciæ.

52) Für die Mundfäule.
Aqua Prunellæ, Salviæ minoris, Fragor. Absinthii, Flor. Macis, Rad. Irid. florent. Plantaginis, Fœniculi, Flor. Acaciæ, Rorismar. Origani, Malvæ.

53) Augenwasser.
Aqua Cyani, Euphrasiæ, Verbenæ, Chelidon. Fœniculi, Rutæ, Consolid. regal. Solani nigri, Rosar. Cichorii.

54) Zum rothen, finnichten und blatterichten Angesichte.
Aqua Rosar. Flor. Fabar. Nymphææ, Lilior. albor. Rad. Polygon. Camphor. Lact. de Capris, Acetositat. Limon.

55) Zur Krätze, Finnen und Aussatze.
Aqua Fumar. Cent. min. Veronicæ, Juniperi, Pyrol. Hypericon. Rutæ, Persicor. Prunellæ, Fragor.

56. Für Flecke und Masen im Angesichte.
Aqua Limon. Flor. Fabar. Ari, Polygoni, Tiliæ, Plantagin. Sinapi, Radicis Dracuncul. Avenæ, Fragorum.

Ueberdieß sind noch in den Apothecken bekannt, und mehrentheils nach dem Alphabethe folgende Wasser zu finden:

Aqua Acovistica Mindereri, Wasser zum Gehör; Alba Puerorum, weisses Kinderwasser;

wasser; Anhaltina, Anhaltisch Wasser; Anisi Belzeri, zusammengesetztes Anies-wasser; Antidotalis Alexipharmaca, D. P. Matthioli; Antiscorbutica, Zwelfferi; Dito Timæi; Apoplectica Zwelfferi; Dito Rothii; Heroica Timæi, heroisches Schlagwasser; Artemisiæ composita; Arthritica Zwelfferi; Dito Tilemanni; Aposthematica Kohlenreuteri, Wasser wider die Geschwüre; Aqua asthmatica aurea, Joh. Langii, Goldenes Wasser; Bezoardica Landgravii; contra Calculum hungarica, Ungarisches Steinwasser; Carbunculi, Carfunckel-wasser; Carminativa Dorncrellii; Dito Zwelfferi; Dito Doreri, Dito Rolfincii; ad capillos denigrandos, das Haar schwartz zu machen; ad Catarrhos desiccandos, Wasser wider die Flüsse; Cephalica aromatica, Arnisæi, Schrœderi, Caroli quinti, Schweitzerisches und Anhaltisches; Ex Canibus, von jungen Hunden; Cinamomi simplex, spirituosa Zwelfferi, Buglossata, Cydoniata, Jungkenii & Herculis Saxoniæ, stärckendes Zimmetwasser; de Corde Cervi Hofmanni, Rolfincii, dergleichen dreyfaches Jungkens, dergleichen wider die Ohnmachten Jungkens; ad Pulsus Schillingii; Cordialis, Hertzwasser, D. P. N. dito Pleisneri; pro Epithemate Cordis & Pulsus, Hertz- und Pulswasser; Cordialis odorata Timæi, wohlriechendes Hertzwasser; Mirabilis ad collapsas vires, wunderbares Krafftwasser; Angelica Digbii, Englisches Wasser, dito Schillingii; Jungkens Krafftwasser; Damascena Lurreri; Digerens Timæi, Digerir-wasser; Dysenterica Dorncrellii; Antepileptica, Hartmanni, dito Zwelfferi, dito des Königs und der Königin von Dännemarck, Pullorum Avium Zwelfferi, Wasser zum schweren Gebrechen; Epileptica Puerorum Langii, Kinderwasser; Epileptica Dorncrellii; Embryonum; Antifebrilis D. B. Febrilis Timæi; Formicarum; Gutturalis, Halswasser; Hepatica, Leberwasser; ad Herniam, Bruchwasser; Hirundinum composita Zwelfferi, zusammengesetztes Schwalbenwasser; Hydrotica, wider die Wassersucht; Hypnotica Weckeri, Ruhewasser, dito Reinesii, Hysterica Zwelfferi, Crollii, Martini; Imperialis correcta, verbessertes Kayserwasser; Ischiadica, Wasser wider das Reissen in Gliedern; Lavendulæ composita; Laxativa Mangetti, Ligni Sassafras cum Cinamomo Timæi; Limacum; Magisterialis Lond. Looch sani & experti; Magnimitatis, Couragewasser; Mastiches, Mastix-wasser; ad Memoriam confortandam, das Gedächtniß zu stärcken; Melissæ composita; Mirabilis, Wunderwasser; Nephritica, Steinwasser, Mynsichti, Rolfincii, Zwelfferi, Marchionis; Odontalgica specifica, Zahnwasser; Ophthalmica Jungkii, Augenwasser; Panis, Brodwasser; Papaveris composita; Pectorale, Brustwasser; Perlarum; Physagona Zwelfferi, Wind- oder Blähungswasser; Picarum composita, zusammengesetztes Elsterwasser; Pœoniæ composita, zusammengesetztes Pöonienwasser; Præservativa Berlingii, Präservirwasser; Pretiosa confortans, Stärck-wasser; Polychresta scorbutica Rolfincii, Scharbocks-wasser; Prophylactica Sylvii, Pestwasser; Theriacalis, Theriakwasser; Pulmonaria, Lungenwasser; Purgans ex Helleboro, Purgierwasser; Salviæ composita; Sarsaparillæ Rolfincii; Antiscorbutica Zwelfferi, somnifera Zwelfferi, Ruhe-wasser; Splenetica, Miltzwasser; contra Sputum Sanguinis, Blutspeywasser; Stomachalis, Magenwasser; contra Terrorem, Schreckwasser; Theriacalis usualis, gebräuchliches Theriakwasser; Theriacalis potens Deckeri; de Tribus; Tristantis Schrœderi, wider den Gram; Velcheimina virtutis ad extra, äusserliches Krafft-wasser; Vitæ, Lebenswasser; Vitæ Mulierum, Weiber-Aquavit ꝛc.

Von den einfachen Wassern pflegen in einigen Apothecken viele, in andern wenige destilliret und aufbehalten zu werden. Die **Nürnberger** haben zum gemeinen Gebrauche folgende erwählet, nemlich:

Aquam Absinthii, Acetosæ, hispanicæ, Acetosellæ, Alkekengi, Angelicæ, Artemisiæ, Betonicæ, Borraginis, Buglossæ, Caponum simplicem, Cardui benedicti, mariæ, Centaurii minoris, Cerasorum nigrorum, Chærefolii, Chamomillæ, Chelidonii, Cichorii, Cinamomi, Cochleariæ, Consolidæ regalis, Cuscutæ, Endiviæ, Euphrasiæ, Tarfaræ,

Florum Aurantiorum, Cheiri, Cyani, Fabarum, Liliorum alborum, convallium, Omnium, Papaveris erratici, Pœoniæ, Rosarum albarum & incarnatarum, Sambuci, Tiliæ, Tunicæ,

Fœniculi, Fragorum, Fumariæ, Galegæ, Graminis, Hederæ terrestris, Hepaticæ nobilis, Hyssopi, Jaceæ, seu Herbæ Trinitatis, Lactucæ, Lavendulæ, Levistici, Majoranæ, Malvæ, Matricariæ, Meliloti, Melissæ, Mellis, Menthæ, Nasturtii, Nicotianæ, seu Tabaci, Nymphææ, Ononidis, Petroselini, Plantaginis, Portulacæ, Primulæ Veris, Pruni silvestris, Prunellæ, Pulegii, Quercus foliorum, Rorismarini, Rubi idæi, Rutæ, Salviæ hortensis, Saxifragiæ, Scabiosæ, Scordii, Scorzoneræ vulgaris & montanæ, Sempervivi, Sigilli Salomonis, Solani, Spermatis Ranarum, Squamatæ Radicum, Taraxaci, Tormentillæ, Typhorum Cervi, Valerianæ, Verbenæ, Veronicæ, Violarum, Vitium Lachrymæ, Urticæ.

Die Augspurger haben, ausser angeführte, noch folgende. Als:

Aquam Agrimoniæ, Anagallidis, Betulæ, arboris, Bursæ Pastoris, Caudæ equinæ, Chamæpytios, Corticum Citri, Cyani, Ebuli ex Baccis, Florum Ligustri, Picarum, Raphani ex Radicibus, Roris majalis,

Hingegen lassen sie weg:

Aquam Absinthii, Alkekengi, Angelicæ, Cochleariæ, Cuscutæ, Galegæ, Graminis, Hepaticæ nobilis, Jaceæ, Matricariæ, Meliloti, Plantaginis, Portulacæ, Pruni silvestris, Quercus Foliorum, Rubi idæi, Scorzoneræ, Sigilli Salomonis, Valerianæ.

Vernünfftige Aertzte lassen sich an wenigen von diesen destillirten Wassern begnügen, und sind zufrieden, wenn sie in den Apothecken nur eines und das andere davon finden; dahero die Holländer nur folgende wollen aufbehalten wissen; mithin haben die Amsterdamer in ihren Apothecken nachstehende:

Aquam Acetosæ, Betonicæ, Borraginis, Caprifolii, Cardui benedicti, Chelidonii majoris, Cichorii, Cochleariæ, Euphragiæ, Fœniculi, Florum Fabarum, Lavendulæ, Liliorum convallium, Rosarum, Sambuci, Tiliæ, Fumariæ, Hyssopi, Lactucæ, Melissæ, Menthæ, Papaveris erratici, Petroselini, Plantaginis, Portulacæ, Pulegii, Solani, Spermatis, Ranarum.

In den Utrechter Apothecken findet man diese, nemlich:

Aquam Betonicæ, Cardui benedicti, Cochleariæ, Fœniculi, Hyssopi, Melissæ, Menthæ, Petroselini, Plantaginis, Pulegii, Raphani rusticani, Rutæ, Salviæ, Spermatis Ranarum, Florum Lavendulæ, Liliorum alborum & convallium, Rosarum, Sambuci, Tiliæ.

Daraus erhellet, daß so viel als Apothecken sind, so mannichfaltig ist auch der Unterscheid der darinne befindlichen, so wohl einfachen, als zusammengesetzten Artzneyen.

Wasser, (Armer Leute Schlag.) Brandenburgisches, siehe *Aqua Apoplectica Pauperum*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1002.

Wasser, (Aromatisches) Nürnberger, siehe *Aqua Aromatica*, Pharm. Nor. im II Bande, p. 1003.

Wasser, (Aron.) *Aqva Ari.* Es wird dieses Kraut im Ende des Mays gesammelt, und mit aller Substantz gebrannt. Von einem, der gebrochen ist, täglich drey Loth getruncken, hilft ihn. Nüchtern getruncken, verzehret es die kalten groben Feuchtigkeiten im Magen, und um die Brust, machet auch Lust zum Essen.

Wasser, (Aron.) Dresdner, *Aqua Aronis, Dresdensis.*

Rec. Rad. Aronis, Calami aromatici, aa. ℔i. Zedoariæ, ℥iii.
Sem. Anisi, ℔iß.

Schneidet und stosset es untereinander, hernach giesset darüber:

Spirit. Vini rectificat. q. s.

Endlich destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Aron.) Leipziger, *Aqua Aronis, Lipsiensis.*

Rec. Rad. Aron. recent. ℔ii. Cal. aromatici, Baccar. Lauri, aa. ℔ß.
Herb. Menth. Absinth.
Flor. Chamom. rom. aa. Miv.
Sem. Cumini ℥iii.
Cinamom. ℥ß.
Pip. nigr.
Zingib. aa. ℥iß.
Vini optim. ℔vi.
Spirit. Vini rectif. ℔iii.

Mischet und destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser.

Wasser, (Arquebusaden- oder Schuß-) Brandenburgisches, *Aqua Vulneraria seu Sclopetaria*, Brandenburgic. Nehmet folgende Kräuter, deren jedes zu seiner Zeit muß gesammlet seyn, als:

Herbæ Aristoloch. rotund. Artemisiæ, Consolidæ saracenicæ, Salviæ minoris, aa M. iv.
Agrimoniæ, Alchimillæ. Bellid. major. & minor. Betonicæ, Buglossi, Fœniculi, Hyperici, Plantagin. major. & minor. Saniculæ, Scrophulariæ, Verbenæ, aa. Mii.

Giesset zehen Kannen starcken weissen Weindar auf, lasset es eine Zeitlang in einem sehr wohl verschlossenen Gefässe stehen, und hernach destilliret kunstmäßig aus dem Bade mit gläsernen Gefässen. Es ist ein vortreffliches Wundmittel, welches bey Heilung der Wunden, so wohl innerals äusserlich gebrauchet, ungemeinen Nutzen schaffet, wie solches aus den Exempeln, so in verschiedenen Schrifften der neuen Practicorum, besonders aber der Wundärtzte befindlich sind, deutlich erhellet, und kan man selbigen billig dasjenige beysetzen, welches in den *Act. Medicor. Berolinens.* Decad. I. Vol. III p. 78 u. f. von einer grossen, mit einem breiten Schwerdte angebrachtem, und durch den gantzen Unterleib gehenden Wunde zu lesen, als welche durch den öfftern Gebrauch dieses Wassers vornemlich wieder geheilet worden. Andere verschreiben es also:

Rec. Radicis & Herbæ Consolidæ major.
Folior. Salviæ, Artemisiæ, Virgæ aureæ, aa. Miv. Betonicæ, Saniculæ, Bellid. majoris, Consolidæ minor Scrophulariæ major, Plantaginis, Agrimoniæ, Verbenæ, Absinthii, Fœniculi, aa. Mii. Hyperici, Aristolochiæ longæ, Millefolii, Taraxaconis, Veronicæ, Centaurii minoris, Nicotianæ, Pilosellæ, Menthæ, Hyssopi, aa. Mi.

Schneidet und stosset alles, denn giesset zwölff Pfund weissen Wein darüber, lasset es drey Tage und Nächte weichen, hernach destilliret. Dieses gute Wundmittel wird zwar meistentheils nur äusserlich in der Chirurgie, bey allen Wunden, Qvetschungen, blauen Mählern und dergleichen gebrauchet; jedoch ist es auch innerlich nicht zu verachten, vornemlich das geronnene Blut zu zertheilen, desgleichen bey der Lungensucht die schlappen Theile zu stärcken und zu heilen. Die Kräuter müssen alle frisch dazu genommen, und vorher in die Gährung gebracht werden.

Wasser, (aufgegossene) siehe **Wasser, (ausgezogene oder aufgegossene).**

Wasser, (Aufschlag-) in Bergwercken, siehe Aufschlagwasser, im II Bande, p. 2165.

Wasser, (Augen-) Barbetts, *Aqua Ophthalmica*, Barbette.

Rec.

Rec. Succi Fœnic. Chelidon. aa. ℥ii.
Fol. Rutæ, Majoran. Euphrag. aa. P. I.
Fell. Bovis ℥iv. Gallinæ, ℥i.
Myrrh. rubr. Aloës, aa. ʒiß.
Sarcocollæ, ℥ß.
Camphor. ℈ii.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Augenwasser, welches wider den Staar zu gebrauchen.

Wasser, (Augen-) Blegni, siehe unter dem Articel: **Wasser, (Augen-) Purmanns.**

Wasser, (Augen-) Bots, *Aqua Ophthalmica*, Boti.

Rec. Spiritus Ligni Guajaci, ʒi.
Aquæ ejusdem, ℥iv.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Augen-) Bruns, *Aqua Ophthalmica*, Bruni.

Rec. Vini albi,
Aquæ Rosar. albar. aa. ℥iß.
Aloës hepat. subtilit. pulv. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches wider die juckende Krätze der Augenlieder dienet.

Wasser, (Augen-) Craans, *Aqua Ophthalmica*, Craan.

Rec. Sacchar. Saturn. ℈ß.
Camphor.
Sal. Armoniac. aa. gr. vi.
Aquæ Rosar. ℥i.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Crollens, *Aqua Ophthalmica*, Crolli.

Rec. Vini Malvat. lb. i.
Aquæ destillat. Album. ovor. coct. indurat. lb ß.
Sanguin human. ℥i.
Rosar. alb & rub. aa. ℥ii.
Chelidon. Rutæ, Valer. Fumar. Puleg aa ℥ii.
Mellis Virg. Cochlear iß.
Alum. Roch.
Sacch. cand.
Vitriol. alb. aa. ℥ß.
Camphor ʒiii.
Sal. Euphrag. Fœnicul. Saturni, aa. ʒi.
Margarit.
Corall. aa. ℈ii.
Caryophyllor.
Zingiber.
Mastich. aa ʒi.
Tutiæ praep. ℥iß.
Aloes, ℥ß.

Laßt es einen Monat in der Digestion stehen, hernach machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Cyprians, *Aqua Ophthalmica*, Cypriani. Dieses wird gemacht, wenn man in vier Pfunden Wegebreitwasser gnung glühenden Gallmey ablöschet, bis ohngefehr die Helffte Wegebreitwasser verrauchet ist; hernach seiget man es durch. Ein gantz gutes Augenwasser ist auch, wenn man in einer Untze Rosenwasser sechs Gran weissen Vitriol zergehen lässet, und hernach laulich warm einleget; vorher aber müssen innerlich zertheilende und temperirende, auch wohl Laxirmittel gebrauchet werden. Folgendes wird als ein allgemeines Augenmittel angerathen: Man zerlässet zwey Gran Cyprischen Vitriol in einer Untze reinem Wasser, und alsdenn wieder besonders fünff Gran Bleyzucker in einer Untze Wasser. Nun werden von dem zerlassenen Vitriole ein Paar Tropffen in das schadhaffte Auge warm getröpffelt; nach einigen Augenblicken aber darauf von dem zerlassenen Bleyzucker, so wird dadurch die etzende Krafft in etwas gemildert, und der aufgelöste Bleyzucker kommt, als ein kühlendes Mittel, dem ersten zu Hülffe, und erzeiget nach einigen Tagen eine gute Würckung. Zu Paris macht man auch ein Augenwasser, zu welchem Aloe kömmt, und das also zu verfertigen:

Rec. Aloës pulverisatae,
Tutiae praeparat.
Sacchari candi, aa. ʒiii.
Vitrioli albi, ℈i.
Aquae Euphrasiae, Fœniculi, Rosar. aa. ℥iv.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Augen-) Damants, *Aqua Ophthalmica*, Damantii.

Rec. Lapid. Calaminaris, ℥iß.
Sacch. cand. ℥i.
Tutiae praep.
Aloës,
Salis vitri, aa. ℥ß.
Sarcocoll.
Vitriol. albi, aa. ʒiij.
Camph. ʒi.
Croci, ℈ß.
Aquae Rosar. Fœnicul. aa. ℥ii.
Vini albi, lb. ii.

Mischet es zu einem Augenwasser, welches bey dem Staare zu gebrauchen.

Wasser, (Augen-) Daquins, *Aqua Ophthalmica*, Daquin.

Rec. Tutiae praep.
Caryoph. pulv. aa. ℥iß.
Sacch. cand. alb. ℥i.
Camph.
Aloes, aa. ʒiß.
Vini hispanic. lb. iv.
Aquae Rosar. alb. lbß. Chelidon. Fœnicul. Euphras. Rutae, aa. ℥ii.

Mischet alles unter einander, thut es in eine gläserne Flasche, und setzet es funffzehen Tage an die Sonne, daß es zu einem stärckenden Augenwasser werde, welches zugleich wider den Staar dienet. Oder:

Rec. Tutiae alexandr. die dreymahl in Rosenwasser abgelöschet worden.
Porphyr. praep.
Caryophyllor. aa. ℥iß.
Sacch. alb. ℥i.
Camph.
Aloes, aa. ʒiß

Vini hispanic lb. iv.
Aquae Rosar. alb. lbß. Chelidon. Foenicul. Euphrag. Rutae, aa. ℥ii.

Mischet und setzet es funfzehen Tage an die Sonne, so ist es fertig.

Wasser, (Augen-) D. D. K. Th. Hofm. *Aqua Ophthalmica*, D. D. K. Th. Hofm.

Rec. Vini rhenan.
Aquae Plantag. Rosar. fragr. aa. ℥iii.
Tutiae ppt. ʒii.
Myrrh. elect. pulver. ʒiß.

Kochet es, bis der dritte Theil eingesotten, zuletzt hänget in einem Säckgen gebunden hinein:

Pulv. virid. aeris, ℈i.
Camphor. gr. vii.

Und lasset es wieder ein wenig mit einander aufwallen; denn seiget es durch, drücket es aber nicht aus, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Wasser dienet recht wunderbar zu allen Augenbeschwerungen.

Wasser, (Augen-) D. M. *Aqua Ophthalmica*, D. M.

Rec. Urinae Pueror. lb. i.
Vitriol. rom. ℥iv.
Succ. Chelid. lb. iß.

Laßt es einige Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret es. Das Naß, welches man von einer ziemlichen Menge gesunden Menschenblute aus dem Bade herüber destilliret, dienet auch zu den Augengebrechen, wenn man es früh und Abends in die Augen tropffet.

Wasser, (Augen-) Donzells, *Aqua Ophthalmica*, Donzelli.

Rec. Vini graeci, lb. vi.
Aquae Rosar. alb. lb. i. Chelidon. Euphrag. Rutae, Foenicul. aa. ℥iv.
Antim. crudi, ʒii.
Tutiae praep ℥vi
Croci orient. ℈i.
Camph.
Aloes, aa. ℥i.
Caryoph. arom. lb. ß.
Sacch. cand. ℥ß.
Virid. aeris, ʒii.

Thut es in eine Phiole und lasset es 40 Tage digeriren; denn brauchet das Wasser wider den Augenstaar.

Wasser, (Augen-) Dorets, *Aqua Ophthalmica*, Doreri.

Rec. Rad. Valerian. Phu pont. aa. ℥ii.
Caryophyllat. ℥ß.
Fol. Rutae, Verben. Foenicul.
Euphras. c. flor. aa. ʒvi.
Baccar. Juniper. recent. ℥i.
Lauri recent. ℥ß.
Flor. Calendul. Melissae, Salviae, Rorismar. Rosar. alb. aa. ʒii.
Sem. Foenic. ℥ß.
Caryophyllor.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒi.
Cinam. ℥i.
Ligni Rhod. Aloes, aa. ʒi.

Giesset zwölff Pfund Malvasierwein darüber, und destilliret es hernach zu einem innerlichen Augenwasser. Ein ander solches Wasser, von eben diesem Erfinder, beschreibet Hofmann in seinem Thes. folgendermassen:

Rec. Rad. Ireos florent. Poeon. recent. Calami aromat. aa. ℥ii.
Herb. Betonic. Euphras. Verben. Chelidon. Salviae,
Flor. Rorismar. Cyani, Lilior. convall. Tiliae, Primul. ver. Lavendul. aa. Mi. Spicae indic. ℥ß.
Sem. Foenicul. Anisi, Carvi, Siler. mont. Poeon. Coriandr. aa. ʒvi.
Macis,
Caryophyllor.
Cortic. Citri, aa. ʒiii.
Benzoes,
Castorei, aa. ʒii.
Spirit. Vini, lb. ii.
Vini malvatic. vel hispanic. lb. vi.

Lasset es in einem wohl vermachten Glase drey Tage und Nächte an einem warmen Orte stehen; denn giesset dazu:

Aquae Euphrag. Betonic. Salviae, Meliss. aa. ℥iiiß. Lilior. convall. Poeon. Cerasi nigr. aa. ℥iiß.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade. Diese Wasser dienen, wegen ihrer sonderbaren Augenkrafft, zu allen und jeden Augengebrechen, sie mögen entstanden seyn, woher sie wollen. Die Dose ist ein bis zwey Löffel, früh und Abends.

Wasser, (Augen-) D. V. S. aus Hofmanns, Thes. *Aqua Ocularis*, D. V. S. Thes. Hofm.

Rec. Rad. Ireos florent. Caryophyllat. aa. ℥i.
Valerian. min. ℥ß. Poeon. recent. ʒiii.
Fol. Thymi, Serpilli, Citri, aa. Miii. Pulegii, Miß.
Flor. Rosar. rubr. Mii. Borrag. Bugloss. Rorism. Lil. convall. aa. Miß.
Sem. Siler. montan. Pastinac. silv. aa. ℥i. Ocymi, ʒii. Foenicul. ℥i.
Nuc. moschat. ℥iß.
Macis, ℥i.
Cubebar. ℥ß.
Cardamom. ℥iß.
Cinamom. ʒvi.
Aquae Vitae, ℥v. Nuc. moschat. Lavendul. c. Vino, aa. ℥iv.
Vini malvatici, lb. i.

Destilliret es aus dem Frauenbade, und thut dazu:

Moschi elect.
Ambrae grys. aa. gr. iii.
Julep. Rosar. ℥iv.

Lasset es acht Tage und Nächte stehen, denn giesset es ab.

Was-

Waßer, (Augen-) Ephemerid. Cur. ſiehe *Aqua Ophthalmica*, Ephem. Cur. im II Bande, p. 1032.

Waßer, (Augen-) Ettmüllers, *Aqua Ophthalmica*, Ettmulleri.

Rec. Aquae Plantag. Foenic. aa. ℥i.
Sacch. cand. Jov. ʒii.
Tutiae praep. gr. viii.

Miſchet und machet es zu einem Augen-Waßer.

Waſſer, (Augen-) Feburs, ſiehe *Aqua Ophthalmica*, le Febur. im II Bande, p. 1032.

Waſſer, (Augen-) Fiſchers, *Aqua Ophthalmica*, Fiſcheri.

Rec. Hepat. hircin. ℥ii.
Flor. Anthos, Mß.
Caryophyllor.
Zingiberis, aa. ʒii.
Fell. Carpion. Gallor. Gallinar. aa. ʒii.
Sacch. Cand. alb. ℥ii.
Mellis, ℥vi.
Tutiæ,
Sarcocoll. aa. ʒii.
Succi Euphrag. Foenicul. Chelidon. aa. ℥ii.

Miſchet und digeriret es, hernach deſtilliret es aus dem Sande zu einem Augen-Waßer.

Waſſer, (Augen-) Fouquets, *Aqua Ophthalmica*, Fouqueti.

Rec. Tutiæ præp. ℥ii.
Macis pulv. ℥i.
Vitriol. alb. ʒi.
Aquæ Foenicul. Roſar. aa. lbiß.
Plantag. lbß.

Miſchet und ſetzet es acht Tage an die heiße Sonne, da es denn zu einem Augen-Waßer wird, welches äußerlich zu gebrauchen.

Waſſer, (Augen-) Franckfurter aus dem Schröder, *Aqua Ophthalmica*, F. F. ex Schroedero.

Rec. Vitrioli albi, ʒiii.
Baccar. Lauri excort. ʒiii.
Aquæ Roſar. alb. Foenic. aa. lbi.

Laſt es in einem gläſernen Kolben über gelindem Feuer ſo lange kochen, bis die Hälfte eingeſotten. Denn thut drey Quentgen Campher dazu, und ſeiget es durch Löſch-Papier. Dergleichen Augen-Waſſer hat der Schrift-Steller ſeinen erſtern Ausgaben, zu Ende des andern Buches, welches auch hierher kan gezogen werden, und alſo bereitet wird:

Rec. Aquæ Roſar. alb. Lil. alb. Fœniculi, aa. ℥x.
Baccar. Lauri contrit. ʒii.
Vitrioli albi, ʒiß.
Camphoræ, ℈ii.

Laſt es in einem Diploma ſieden, und eine Nacht wohl zugedeckt ſtehen, früh aber ſeiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Waſſer, (Augen-) Friedels, *Aquæ Oculares* Friedelii. Dergleichen hat der Schrift-Steller in dem andern Haupt-Theile ſeines expediten und bewährten Medici, p. 715. u. f. aus verſchiedenen Büchern zuſammen getragen, und zwar 1) Einige, ſo wider die Augen-Entzündung dienen. Als:

Rec. Aquæ Euphraſ. Chelidon. Cyani, Roſar. Calcatripp. aa. ℥ß.
Vitrioli albi, ℈ii.

Laßet den Vitriol in den Waßern zergehen, ſeiget hernachmahls durch, und bewahret dieſes Augen-Waßer zum Gebrauch. Es dienet ſonderlich in demjenigen Augen-Weh, da die Augen roth und entzündet ſeyn: Man läßet täglich zwey- bis dreymahl, jegliches mahl einen bis zwey Tropffen in die Augen fallen. Oder:

Rec. Aquæ Euphraſ. Roſar. Spermat. Ranar. Chelid. maj. Cyani, aa. ℥i. Fœnicul. ℥ß.
Tutiæ ppt.
Vitrioli albi,
Camphoræ, aa. gr. xv.
Sacchar. Saturni, ℈i.

Miſchet es zu einem Augen-Waßer, welches bey allen Zufällen der Augen mit herrlichem Nutzen zu gebrauchen. Oder:

Rec. Aquæ Roſar. Fœnicul. Chelidon, Euphraſ. aa. ℥ii.
Vini dulc. ℥i.
Vitrioli albi,
Camphoræ,
Tutiæ, aa ʒi.

Miſchet es unter einander. Oder:

Rec. Aquæ Roſar. ℥ß.
Vini albi, ℥i.
Tutiæ ppt. ʒi.
Aloes hepatic.
Sacchar. cand. aa. ℈i.

Miſchet es zu einem Augen-Waßer, welches die Augen reiniget und ſtärcket. Oder:

Rec. Liquor. Tutiæ, ʒi.
Spirit. Vitrioli albi per Deſcenſum facti & deſtillati, ℈ii.
Camphoræ, ʒiß.
Moſchi, ℈i.
Aquæ Roſar. albar. Euphraſ. Solani nigri, aa. ℥iv.

Miſchet und behaltet es in einem Glaſe wohl verwahret, und wenn es noch zu ſcharf, ſo kan man es mit bemeldeten Waßern mindern. Von dieſem Waßer zwey oder drey Tropffen in die Augen-Winckel getropffet, reiniget dieſelben, und macht ſie klar. Wo rothe, flüßende und böſe Augen ſeyn, dergeſtalt, daß man des Nachts kein Feuer oder Licht vor ſelbigen ſehen kan, ſoll man dieſes Waßer einen, zwey oder drey Tage nach einander brauchen. Es beweiſet gewiße Hülffe. So man ſich übriger Flüße beſorget, davon bisweilen Felle in den Augen wachſen, da ſoll man dieſes Waßer brauchen; Es iſt ein gutes Präſervativ dafür, und treibet ſolchen hitzigen Fluß bald aus. Oder:

Rec. Lapid. Calaminar. pulv. ℥ß.

Bindet es in ein leinenes Tüchlein, leget es in ein Glas, und gießet darüber:

Vini optimi,
Aquæ fontan. aa. Cochl. iii.

Es dienet vor rothe Augen, wenn ſolche Abends und Morgens damit beſtrichen werden, und man es hernach wieder von ſelbſt eintrocknen läßet. Oder:

Rec. Salis armoniaci,
Tutiæ ppt. aa. ℥iß.

Cam-

Camphor. ʒiß.
Aquæ fontan. ℥iv.

Mischet es wohl unter einander. Oder:

Rec. Aquæ Rosar. Cyani, Calcatripp. aa. ʒi.
Nihil. ppt. gr. i.
Sacchar. Saturn. gr. ii.

Machet es zu einem Augen-Wäßerlein, davon man einen Tropffen in das Auge fallen läßet. Oder:

Rec. Aquæ Calcatripp. Flor. Hyosciami. aa. ʒii.
Vitrioli albi, gr. iv.

Mischet und laßet es, wie das vorige, gebrauchen. Oder:

Rec. Camphor. ʒiß.
Lapid. Calaminar. ppt. ʒvi.
Flor. Macis,
Zingiberis, aa. ʒi.
Baccar. Lauri, No. V.

Pülvert und mischet es in einem Glase, das dicke und fest, auch oben zu ist, und gießet daran:

Vini malvatic. opt. ℔ii.

Verstopffet es wohl, und rühret es sechs Tage unter einander, darnach laßet es stehen, bis es sich setzet. Wenn die Augen wehe thun, bestreichet man sie damit, und läßet auch ein wenig davon hineinfallen: Es hilft. Oder:

Rec. Succi Euphras. Chelidon. expr. aa. ℔ß.
Lact. Caprill.
Zingiber.
Flor. Macis, aa. ℥i.
Aloes, ℥ß.
Vitrioli albi, ℥iv.

Laßet alles fünf Tage in der Wärme wohl vermacht stehen; Denn distilliret es aus einer Retorte über laulichtem Feuer, und leget ein Stücklein, in einem neuen eisernen Löffel neun mahl geglühete Tutie hinein. Dieses helle Waßer in rothe brennende Augen getropfet, heilet sie von Grund aus, und schärffet alles Gesicht, so entweder dunckel, oder mit Nebel umfangen ist. Oder: Siedet Eyer harte, behaltet das Weiße besonders davon, zerstoßet es in einem Mörser, und gießet warm dazu:

Aquæ Rosar. Euphras. Spermat.
Ranar. aa. q. s.

Zwinget es zusammen aus, und thut ein wenig weißen Vitriol darzu, so ist es fertig. Von diesem Waßer nur drey oder vier Tropffen in die Augen-Winckel gethan, macht sie helle und klar, benimmet die Hitze, ziehet den Schleim und allen Unflath von den Augen ab, und trocknet derselben Flüße. Oder:

Rec. Aloes hepat. Tutiæ, aa. ℥ii.
Sacchar. cand. ʒii.
Aquæ Fœniculi, Rutæ, Rosar. Chelid. aa. ℥iß.

Mischet es zu einem Augen-Waßer, welches sonderlich zu bösen und rothen Augen dienet. 2) Ein **Waßer für sehr trieffende oder flüßende Augen.**

Rec. Vitriol. dulc. ℥i.
Sal. ameniac. sublimat.
Camphor. aa. ʒi.
Aloes lot. aa. ʒii.
Aquæ fluvial. ℔ii.

Stellet es drey Wochen in die Sonne, hernach thut täglich zwey mahl, drey bis vier Tropffen in die Augen. Es ist ein sonderlich gutes Augen-Waßer, welches in allen Augen-Gebrechen große Dienste thut. 3) **Zwey blaue Augen-Waßer**, davon das erste also gemacht wird:

Rec. Salis ammoniaci, ℥i.
Tutiæ ppt. ʒiß.
Camphor. ʒi.

Diese drey Stücke stoßet klein, thut sie in ein meßingenes Becken, gießet ein Quartiergen Waßer darauf, bedecket es wohl mit einem Tuche, daß kein Staub darein falle, rühret es täglich zwey mahl um, und laßet es vier oder fünf Tage stehen; Hernach seiget es durch ein Papier, und thut es in ein Glas, daß es sich anlege, laßet es wieder einen Tag stehen, daß es sich erhelle, und gießet es darauf in ein ander Glas, so ist es fertig. Oder:

Rec. Aquae Chelidon. ℔j. das durch die Gährung aus der gantzen Pflantze bereitet worden.
Flor. Cyani, ℔ß.

Diese Waßer gießet über frischen Kalck, der erst aus dem Ofen gekommen; hernach seiget sie durch und schüttet dazu:

Phlegmat. Urinae c. Vitriol. alb. destill. ℥iv.
Salis ammoniac. depurat. ʒß.

Dieses thut man zusammen in ein meßingenes Becken, oder wirft meßingene Spähne in ein Glas, daß man es vermachen möge. Nachdem es lange Zeit beysammen in der Kälte gestanden, seiget man es durch, und hebet es auf. Es dienet wider alle Augen-Mängel, sie mögen herkommen, wo sie wollen. 3) **Drey Augen-Waßer für das Abnehmen des Gesichtes, deßselben Blödigkeit und Dunckelheit**, als:

Rec. Herb. Betonic. Rutae, Verbenae
Rad. Chelidon.
Flor. Euphras. recent. Rosar. recent. aa. Mvi.
Aloes hepat. ℥i.
Piper. long.
Caryophyll. aa. ʒß.

Hacket alles klein, und destilliret ein Waßer daraus. Davon tropffet in die Augen, und waschet auch das gantze Angesicht damit. Oder:

Rec. Aquae Majoran. Euphras. Rutae, Chelidon. aa. ℥i.
Tutiae ppt. ʒi.
Camphor. gr. iii.
Margarit. ppt. gr. vi.

Mischet es unter einander. Von diesem Waßer wird Morgens und Abends etliche Tropffen in die Augen-Winckel gethan, auch die Augen äuserlich damit angestrichen, ingleichen mit angefeuchteten Läpplein aufgeleget. Oder:

Rec. Succi de Flor. Cichor. ℥ß.
Spirit. Urinae, gtt. xxiv.

Mischet es zu einem Augen-Wäßerlein, davon ein bis zwey Tropffen in die Augen zu thun. 4) **Zwey Augen-Waßer zum Staare.** Als:

Rec. Aquae Chelidon. maj. ℥ii. so aus der gantzen Pflantze durch die Gährung bereitet worden.
Vitri Antimonii, gr. v.

Cam.

Camphoræ, ℈ß.
Flor. Sal. ammoniac. gr. vi.

Mischet es wohl durch einander. Dieses Wasser dienet im Anfange des Staars, die Lymphe, nebst der wäßrichen Augenfeuchtigkeit von der Gerinnung abzuhalten, und wiederum zu verdünnen. Oder:

Rec. Aquæ Chelidon. maj. 1 Unz.
Fell. Lucii piscis, 1 Drachm.

Mischet es. 5) **Zwey Wasser, die Augen vor den Pocken zu bewahren.**

Rec. Aquæ Rosar.
Lact. Mulier. und zwar von einer Frau, die ein Knäblein säuget.
Croci,
Camphoræ, aa. q. v.

Mischet es zu einem Wässerlein, davon jezuweilen dem Patienten etwas in die Augen zu tröpffeln. Oder:

Rec. Albumin. Ovor. No. I.
Aquæ Rosar. q. s.
Croci, q. pl.

Mischet es zu einem Augenwässerlein, in und um die Augen zu streichen. 6) **Ein Wasser zu den Augenfellen.**

Rec. Tutiæ ppt. ½. Drachm.
Vitriol. albi,
Aquæ Rosar. Fœnicul. aa. 6 Drachm.

Mischet es zu einem Wässergen, welches die Augenfelle zertreibet, und ein klar Gesichte macht, wenn man es Abends, eine Stunde vor Schlafengehen, darein thut, und zugleich etwas zu schwitzen einnimmt.

Wasser, (Augen-) Gockels, *Aqua Ophthalmica*, Gockelii.

Rec. Tutiæ præp. ʒß.
Sief. alb. s. opio, ℈ß.
Vitrioli albi,
Camphoræ, aa. gr. iij.
Sacch. Cand. albi, ʒi.
Aquæ Euphras. Fœnicul. Rosar. aa. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Joels, *Aqua Ophthalmica*, Joelis.

Rec. Herb. Fœnic. Rutæ, Euphras.
Beton. Verben. Torment.
Gallitrichi, Anagallid.
Chelidon. aa. Mi.
Flor. Rosar. silv. Cichor. Agrimon. Periclymin. aa. Mß.

Stosset und mischet diese Species unter einander, denn thut sie in einen gläsernen Kolben, und menget ferner darunter:

Mell. Virgin. ℔v.
Urinæ infantis,
Vini generos.
Roris cœlest. der im May- oder Jun-Monat auf dem Fenchel gesammlet worden, aa. ℔ij.

Lasset es 24. Stunden stehen, denn über den Helm destilliren; das destillirte Wasser aber giesset dreymahl auf das Uberbleibsel und destilliret es auch wieder so offte herab. Es wird ein vortreffliches Augenwasser wider den Staar.

Wasser, (Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Articke: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, (Augen-) Michaelis, *Aqua Ophthalmica*, Michaelis.

Rec. Sacchar. Satur. gr. iij.
Sief alb. c. Opio, gr. v.
Succin. alb. ppt.
Margarit. ppt. aa. gr. iv.
Aquæ Euphrag. Rosar. aa. ʒiß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Oder:

Rec. Succin. alb. ppt. ʒi.
Sapphyr. ppt. ℈i.
Sacch. cand. alb. ʒij.
Perlar. ppt. ℈i.
Aquæ Chelid. Fœnic. Rosar. aa. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Morts, *Aqua Ophthalmica*, le Mortii.

Rec. Aerugin. ʒß.
Camphor. ℈i.
Spirit. Vini rectif. ʒß.
Sal. Armon. ʒij.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Oder:

Rec. Olei Saturni, gtt. xx.
Tinct. Vener. gtt. x.
Spirit. Vini camphorat. gtt. xv.
Aquæ Rosar. Plantag. aa. ℥i.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Platers, *Aqua Ophthalmica*, Plateri.

Rec. Rad. Raphan. rec. ℥iß. Fœnic. ℥i.
Chelid. Caryophyllor. aa. ℥ß.
Herb. Euphrag. Verben. Rutæ, aa. ʒiij.
Thymi, Salviæ, Majoran. Saturejæ, aa. 1 Drachm.
Flor. Anthos. ʒiij. Stœch. Hyperic. aa. ʒi.
Sem. Fœnic. ℥iij Siler. mont. 2 Drachm.
Carvi, 1 Drachm.
Hepat. Capræ c. felle, ℔ß.
Cinam. ʒß.
Caryophyll. 2 Drachm.
Nuc. mosch. 1 Drachm.
Piper. long. ½. Drachm.

Stosset und befeuchtet alles mit weissen Weine; denn destilliret es zu einem innerlichen Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Purmanns, *Aquæ Oculares*, Purmanni. Deren beschreibet der Schrifftsteller in seinem Lorbeerkrantze verschiedene. Als: 1) **Ein Wasser zu bösen Augen,** welches p. 141. zu finden, und also gemacht wird:

Rec. Aquæ Cancror. fluviatil.
Chelidon. aa. ℥i. Plantaginis, ℥iß.
Verbenæ, Fœnicul. aa. ℥ß.
Croci Metallor.
Antimon. diaphoret. aa. gr. viij.
Trochisc. alb. Rhas. 1 Drachm.
Tutiæ, ppt. 2 Drachm.
Sarcocoll. ½. Drachm.
Mellis puri, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches man in die Augen tropffet, aber allemahl vorher wohl umrüttelt, und etwas laulich machen lässet.

2) Ein **Wasser wider Grimmen und Jucken der Augen**, so p. 142. folgender massen beschrieben stehet:

Rec. Fol. Chelidon. Verben. Valerian. Rutæ, aa. Miß.
Flor. Euphras. Sambuc. aa. Mi.

Diese Stücke, wenn sie klein zerschnitten, kochet in einem Theile Wein, in einem Theile Odermennigwasser, und in einem Theile Brasilienholtz-Decoct: denn thut noch dazu:

Aloes pur.
Vitrioli albi, aa. ℈ij.
Succin. ppt. 2 Drachm.
Camphor. ℈i.

Destilliret alles mit einander aus dem Frauenbade; und müssen dahero auf die Kräuter und Blumen, wenigstens zwey Quart von obgedachten Feuchtigkeiten gegossen werden. 3) **Ein Wasser zum Eintröpffeln in die bösen Augen**, das man p. 143 also lieset:

Rec. Aquæ Flor. Cyani, Rosar. aa. ℥i.
Plantagin. ℥ij.
Pulver. Chalyb. ppt. 1 Drachm.
Lapid. Lazuli ppt. 1 ½. Drachm.
Tutiæ ppt.
Ceruss. lot. aa. 2 Drachm.
Sacch. cand. alb. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. 4) **Ein Wasser zu braun und blau geschlagenen Augen**, welches p. 147 befindlich.

Rec. Aquæ Flor. Nymphææ, Sigill. Salomon. aa. ℥i.
Spirit. Vini camphorat.
Salis ammoniac. aa. 3 Drachm.

Mischet es zu einem Augenwasser, in welches man dick zusammen gelegte Tücher netzet, selbige wieder ausdrücket, und hernach über die Augen schläget. 5) **Verschiedene Wasser zu Augenfellen**, die p. 149. 153. 154 und 155 also beschrieben stehen: Nehmet drey hart gesottene Eyer, schneidet sie geschwind, weil sie noch warm sind, von einander, und thut die Dotter heraus, an dessen Stelle aber füllet folgendes Pulver darein:

Vitrioli roman. 1 Drachm.
Zingiberis albi,
Succin. ppt. aa. 2 Drachm.
Croci Metallor. 1 ½. Drachm.
Aloes pur.
Croci orient. aa. ℈i.
Sacchar. cand. albi, ½ Unz.

Sind der Eyer nicht gnung, kan man derselben noch mehr nehmen; so bald sie aber gefüllet, stürtzet man sie über einander, damit das Ey gleichsam wiederum gantz werde; denn setzet man die Eyer in ein Paar zinnerne Schüsseln, die sich wohl auf einander schicken, und zugedeckt werden können; endlich stellet man diese Schüsseln in einen Keller, so findet man nach zweyen Tagen ein balsamisches Wasser darinne, welches täglich zwey- oder dreymahl auf das Augenfell gebracht werden kan. Es ist sehr köstlich im Anfange zu gebrauchen: Allermassen es das Augenfell ohne Schaden der andern Theile mercklich angreiffet; man muß aber eine Zeitlang damit anhalten. Nachstehendes Wasser ist auch sehr gut, und hat es der Schrifftsteller öffters mit grossem Nutzen gebrauchet; doch aber auch nur im Anfange: Brennet oder destilliret die kleinen Schnecken mit Eisenkraut- und Augentrostwasser zu einem klaren Wasser, und nehmet davon zehen Untzen, ingleichen Malvasier, mit etwas Bleyweiß abgekocht, vier Untzen; thut dazu:

Mercurii sublimat. ℈iß.
Croci Metallor.
Lapid. Calaminar. ppt. aa. 2 Drachm.
Flor. Cynci, ℈iiß.
Sacchar. Saturni,
Magister. Marcasit. aa. ½. Drachm.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Dieses muß allezeit vor dem Gebrauche wohl umgerühret werden, und denn lässet man täglich vier- oder fünffmahl ein Paar Tropffen in das Auge fallen, worauf der Patiente selbiges eine halbe Viertelstunde zuhält, und sich das, was heraus lauffet, rein abwischen lässet. Oder: Nehmet von dem Eyerwasser, welches **Hartmann** in seiner chymischen Praxis, p. 145. beschreibet, vier Untzen, dazu thut:

Flor. Cynci, ½. Unz.
Fabar. marin. ppt.
Tutiæ ppt aa. 1 ½. Drachm.
Mellis Chelidon. ½ Drachm.
Sacchar. Saturn. ℈i. Alumin. gr. iv.

Mischet und machet es mit gnung Krebswasser zu einem Augenwasser. Dieses edle Wasser rühret allezeit wohl um, tropffet täglich vier- oder fünffmahl davon in die Augen, streichet es auch öffters in den grossen Augenwinckel, und leget es des Nachts mit Bäuschlein über. Ein sehr gutes Mittel ist auch folgendes Wasser, das also breitet wird: Nehmet das Wasser vom Schellkraute, welches unbeschädiget gegraben, und im Frauenbade für sich aus der Gährung gebraut worden, zehen Untzen, des blauen Kalckwassers, so mit Salmiak in einem meßingenen Becken gemacht worden, zwölff Untzen, und mischet unter diese Wasser folgende Sachen:

Fellis Lucii piscis, ½. Unz.
Matris Perlar. ppt. 2 Drachm.
Croci Metallor.
Magister. Marcasit. aa. 1 Drachm.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Solches gebrauchet gleich dem vorigen, und glaubet, daß viel damit auszurichten: Denn es greiffet etwas besser, als jenes an, doch also, daß es dem Auge an sich selbst keinen Schaden bringet. Oder:

Rec. Aquæ Flor. Fabar. Chelidon. aa. 3 ½. Unz.
Spirit. Vini, 2 Unz.
Flor. Salis armoniac. ½. Drachm.
Mellis Rosar. ℈ß.
Sacchar. Saturni, gr. viij.
Camphor. gr. iij.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, und gebrauchet dieses, gleich den vorigen, mit Umrütteln, Eintropffen und Auflegen, so werdet ihr bald Aenderung erfahren. Oder:

Rec. Aquæ Chelid. per Fermentat. è tota herba destil. Mi. Flor. Cyani, Mß.

Diese Wasser machet etwas warm, und giesset sie über gnug ungelöschten Kalck, so frisch ihr ihn haben könnet; hernach, wenn es sechs Stunden gestanden, so seiget es durch, und thut dazu:

Phlegmat.

Phlegmat. Urinae ♂. Vitr. albo destillat. ℥iv.
Salis armoniac. depurat. ½ Unz.

Diese Dinge schüttet zusammen in ein meßingenes Becken, und lasset es unter öffterem Durcheinanderschlagen und Rühren über Nacht oder länger stehen, so wird es schöne blau werden. Dieses Wasser dienet nicht allein zu den Augenfellen, sondern auch zu andern Augengebrechen. 6) **Zwey Wasser zu juckenden Augen**, welche p. 165. zu lesen:

Rec. Lact. muliebr. 1 Unz.
Cortic. med. Berber. ½ Unz.
Aquae Plantagin. Chelidon. Foenicul. Flor. Cyani, aa. 3 Unz.

Mit diesen Wassern kochet die Rinden von den Berberisbeeren, denn drücket es durch, und thut die Milch, nebst folgenden Stücken, dazu:

Lapid. Calaminar. ppt. 3 Unz.
Trochisc. alb. Rhas. ʒiß.
Sacch. cand. alb. ʒii.

Mischet es zu einem Augenwasser, welches mit eingenetzten und wohl ausgedrückten Bäuschlein überzulegen. Oder:

Rec. Aquae Album. Ovor. Roris majal. Flor. Nymphaeae, aa. 2 Unz. Foenicul. ℥i.
Antimon. diaphoret. ℈i.
Trochis. opthalmic. Mynf. 1 ½ Unz.
Tutiae ppt. ʒii.
Sacchar. Saturni, ℈ii.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser, welches allezeit wohl umzurühren und tropffenweise gebrauchet, oder mit vierfachen Tüchern übergeleget wird. Noch mehr dergleichen Wasser hat **Purmann** in seiner Chirurg. curiosa. Als 1) ein **Waßer zu den Augenfellen**, welches er p. 160. also beschreibet:

Rec. Aquae Papyri, ℔vi.
Vitrioli cypri, 1 ½ Unz.
Croci oriental. ʒiß.

Das Papierwasser wird vorher mit zehen Bogen sehr klein geschnittenem Postpapiere und gnung Kornblumenwasser so lange gekocht, bis das Papier darinne zerfähret; Denn seiget man es durch Löschpapier, und kochet die andern zwey Stücke noch einmahl darinne, bis etwas davon eingesotten; nun seiget es abermahls durch, und thut dazu:

Amygdalar. amarar. No. viii.
Aloes, ʒiß.
Croci Metallor. ʒiiß.
Caryophyllor. ℈ii.
Tutiae praep. ʒiß.
Sacchar. cand. alb. ℥iiß.
Camphor. ʒiii.
Spirit. Vini, ʒiii.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Augenwasser. Den Campher, Brantewein und die Mandeln stosset in einem steinernen Mörser vorher sehr fleißig unter einander, damit sie zu den andern Sachen recht können vermischet werden; Denn lasset es eine Zeitlang in der Wärme, oder auf dem Ofen stehen, und rühret es täglich etliche mahl mit einem hölzernen Spatel um. Endlich lasset es sich wohl setzen, und brauchet das Klare davon allezeit warm. Ist es zu schwach, so kan von dem Vitriole und der Alaune noch etwas zugesetzet werden; soll es aber gelinder seyn, so thut man noch etwas Zuckercand dazu. 2) **Verschiedene Wasser zu den Flecken und Blattern der Augen**, welche p. 168. u. f. also zu verfertigen gelehret werden:

Rec. Decoct. Rad. Chin. in Vino malvatic. ℥iiß.
Aquae Verben. Rutae, Euphras. aa. ℥i.
Chelidon. ʒvi. Foeniculi, ℥ß.
Aloes purae,
Croci Metallor. aa. gr. xxv.
Succini praep. ℈iß.
Vitrioli albi, ℈ß.
Camphor. gr. iv.

Lasset alles in einem verdeckten Geschirr, bey stetem Umrühren mit einem hölzernen Spatel, wohl mit einander kochen, hernach sich setzen, und, nachdem es mit Fleiß durchgeseiget worden, so wird es laulich, des Tages etliche mahl, eingetröpffelt. Des vortreflichen **Muralts** spießglasichtes **Augenwasser**, *Aqua ophthalmica antimonialis*, welches er in seinem anatomischen Collegio Lect. 45. p. 423. also beschreibet, hat **Purmann** auch vielmahls mit grossem Vortheil in den anfangenden Flecken gebrauchet:

Rec. Vitri Antimon. subtiliss. pulverisat. vel Croci Metallor. ʒii.
Rad. Ireos florent. ʒß.
Caryophyllor. aromat. No. iii.

Machet alles zu einem recht zarten Pulver, und vermischet es wohl mit folgenden gebrannten Wassern:

Aquae Euphras. Foenicul. Rutae, aa. ℥iii.

Lasset es an der Sonne, oder auf dem warmen Ofen ein paar Wochen digeriren; Denn rühret es fleißig um, zuletzt tröpffelt das Klare täglich drey- oder viermahl ein, und gebrauchet es gleich dem vorigen. **Blegni** beschreibet in seinen Wunderanmerckungen, noch ein berühmtes Augenwasser zu diesem Zustande, welches Part. I. Obs. 8. p. 213. zu finden, und des **Herrn von Ulm Augen- und Wundwasser** genennet wird. Man verfertiget es also:

Rec. Vini albi generosi,
Aquae Rosar. opt. aa. 2 lb. Rutae, Foenicul. Euphras. Chelidon.
Croci Metallor.
Tutiae ppt. aa. ℥iii.
Caryophyllorum,
Aloes, aa. ʒi.
Sacchar. cand. albi, ℥i.
Camphor. ℥ß.

Setzet es gleich dem vorigen, einige Zeit in die Wärme, oder an die Sonne, und rühret es fleißig um; Denn lasset es sich setzen, und brauchet das Klare davon wärmlich. Nächst diesem ist dieses Augenwasser ein vortrefliches Wund- und Heilwasser, und dienet sonderlich dazu, daß es alle Wunden und Zerqvetschungen des Fleisches, ohne Zufälle und alles Erschwären, in kurtzer Zeit heilet. **Purmann** hat, wegen der Augen, etwas von der Aloe und den Näglein ausgelassen: weil er es zu scharff und hitzig befunden; bey den Wunden aber können diese Stücke, nach dem vorgeschriebenen Recepte zu einem Qventgen gar wohl hineingethan und gebrauchet werden. 3) **Ein Wasser zum Antüpffen, in Blattern und Wartzen der Augen**, welches p. 172. also zu lesen:

Rec. Specier. Diatart. Mynsicht.
Alumin. usti, aa. ℥i.

Cerussæ,
Tutiæ ppt. aa. ℥ß.
Mercur. sublimat. ʒi.
Camphor. in Vino dissolut. ʒß.
Aquæ Rosar. Veronic. Plantag. aa. ℥vi.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser. Wer den Sublimat auslassen, und an dessen statt ein Loth in gnung Scheidewasser zerlassenes und aufgelöstes Qveckfilber darunter mischen will, kan es thun, es wird ebenfalls die Wartzen wegbringen. Man brauchet dieses Wasser täglich drey- oder viermahl, und leget also fort, nach einer Viertelstunde, wenn es eingetrocknet, wider die daher entstehenden Zufälle, ein Wässerlein von Froschlaichwasser und Bleyzucker zusammen gesetzet, darüber.

Wasser (Augen-) Qvercetans, siehe *Aqua Ophthalmica*, Quercetani, im II Bande, p. 1033.

Wasser, (Augen-) Regs, *Aqua Ophthalmica*, Regii.

Rec. Aquæ Plantag. Nymphea, Papav. Rosar. aa. ℥ß.
Sief. alb.
Tutiæ præp. aa. ℈i.
Vitriol. alb. gr. viii.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augen-) Sennerts, *Aqua Ophthalmica*, Sennerti.

Rec. Fol. Rutæ, Euphrag. Verben. Fœnic. aa. Mi.
Summitat. Rorismar. Salviæ,
Flor. Rosar. aa. P. ii.
Baccar. Iuniper. ℥i.
Cassiæ Ligneæ, ℥ß.
Ligni Aloes, ʒß.
Sem. Fœnic. ʒii. Siler. mont. ʒi. Rutæ ʒß.

Giesset sechs Kannen Malvasier darüber, lasset es fünff Tage weichen, hernach destilliren, und innerlich gebrauchen.

Wasser, (Augen-) de Spina, *Aqua Ophthalmica*, de Spina.

Rec. Zingib.
Cinamomi,
Nucis moschat.
Gran. Parad. aa. ʒß.
Salviæ,
Rorismar.
Calendul.
Melisſ.
Betonic. aa. Mi.
Cardamom.
Cubebar.
Galang. aa. ℥ii.
Vini albi opt. ℔. viii.

Laßt es 24. Stunden in einem wohlbedeckten Gefässe stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, welches wider den Augenstaar dienet.

Wasser, (Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica*, Timæi.

Rec. Aquæ Plantag. Tormentill. Rosar. Flor. Cyani, aa. ℥ß.
Album. Ovor. No. i.
Alumin.
Croci, aa. gr. v.

Mischet und schlaget es zu einem Augenwasser.

Waßer, (Augen-) des Herrn von Ulm, siehe unter dem Articel: Waßer, (Augen-) Purmanns.

Waßer, (Augen-) Waldschmidts, *Aqua Ophthalmica*, Waldschmidii.

Rec. Album. Ovor. conquass. cum Aquæ Fœnicul. Euphrag. Rosar. aa. ℥ii.
Sacchar. Satur. ʒß.
Vitrioli albi, gr. vi.
Tinct. Vitriol. q. s. eine himmelblaue Farbe zu geben.

Mischet und machet es zu einem himmelblauen Augenwasser.

Waßer, (Augen-) Zwelffers, siehe *Aqua Ophthalmica*, Zwelferi, im II Bande, p. 1033.

Waßer, (Augen-) wider Bluttröpflein in den Augen, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 914. folgender massen zu verfertigen vorschreibet: Nehmet Schellkraut, Eppich, Odermennig, Taubenkropff, Fenchel und Wegbreit, drücket aus diesen Kräutern den Safft, und zwar von jedem besonders; Denn nehmet von jedem vier Loth wohl geläutert, mischet es zusammen, stellet es einige Tage an die Sonne, und lasset davon täglich zweymahl mit Rosenwasser zwey Tropffen in die Augen fallen; haltet damit eine Zeitlang an, so vertheilen sich und vergehen solche Flecke.

Waßer, (Augen-) wider dunckel und blödes Gesicht, Bräuners, so er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 915. also beschreibet: Nehmet bereitete Tutie ein Loth, cyprischen Vitriol, calcinirten Vitriol, und Saltz, jedes einen halben Scrupel, Schellkraut- und Fenchelwasser, jedes sechs Loth. Siedet alles ein wenig, und nachdem es erkaltet, so seiget es durch, und thut etwas weissen Zucker dazu, davon täglich etliche Tropffen in die Augen zu lassen. Oder: Nehmet Augentrost, Raute, Eisen- und Fenchelkraut, jedes eine Hand voll, Rosmarinblüten, Salbey und rothe Rosen, jedes so viel, als man auf einmahl mit fünff Fingern fasset, Wacholderbeeren zwey Loth, Caßien- und Paradiesholtz, jedes ein halbes Qventlein, Fenchelsaamen ein Loth, Seselisaamen ein Quentlein, Rautensaamen, ein halbes Qventlein. Schneidet und stosset alles durch einander, giesset ein Mals Malvasier darüber, hernach destilliret es, und gebrauchet einen Löffel voll davon.

Waßer, (Augenentzündungs-) Zwelffers, *Aqua ad Oculorum Inflammationem*, Zwelferi.

Rec. Aloes hepat.
Sarcocoll. aa. ʒi.
Camphor.
Croci orient. aa. ʒß.

Pülvert diese Stücke klein, denn thut dazu:
Vini cret.
Aquæ Rosar. 6 Unz.

Lasset es mit einander stehen, und zu einem Augenwasser digeriren. Oder:

Rec. Herb. recent. Chelidon. Euphras. Fœnicul. aa. ℔ii.
Flor. recent. Rosar. ℔iiß. Cyani, Papav. errat. aa. ℔iß.
Croci orient. opt. ½ Unz.

Schneidet und stosset alles klein, hernach destilliret

ret es aus Zwelffers Dunstbade, bis die Kräuter und Blumen gäntzlich trocken da liegen; und hebet das Wasser in einem wohl verstopfften Glase zum Gebrauche auf, dazu man, und zwar zu jedem Pfunde, wenn es beliebig, drittehalb Qventgen Bleyzucker thun kan, der sich auflösen lässet, und entweder aus der Mennige oder dem Bleye selbst bereitet worden. Selbigen lässet man darinne zerschmeltzen, hernach seiget man das Wasser nochmahls durch und setzet es zum Gebrauche hin. Es ist zu allen Entzündungen, dem Triefen, scharffen Thränen, und zum Staare der Augen sehr köstlich. Es zertheilet die zähen und unreinen Säffte der Augen, stärcket die Augenhäutlein, bewahret vor dem schwartzen Staare, und verzehret die Blättergen, wenn man einen zarten Mahlerpinsel darein tuncket, und mit selbigem also in den äusern Augenwinckel einen und den andern Tropffen davon hinein zu wischen suchet.

Wasser, (Augenstaar-) Bauderons, *Aqua ad Suffusionem*, Bauderoni.

Rec. Herb. Chelidon. Fœnicul. Verben. Euphrag. aa. Mi. Rutæ, Mß.

Zerschneidet diese Kräuter und besprenget sie mit Malvasierwein, hernach thut dazu:

Fell. Perdic. 1 ½. Unz.
Semin. Rutae, Siler. mont. Sesel. aa. ʒiij.
Flor. Rorism. P. i.

Mischet und destilliret es aus einem gläsernen Kolben.

Wasser, (Augenstaar-) Mäts, *Aqua Ophthalmica* ad *Cataractas*, Mæsii.

Rec. Spirit. pan. secalin. rec. per descens. destillat. ℥iij.
Croci Metallor. ʒii.

Lasset es 24. Stunden mit einander stehen, hernach thut so viel Kupffervitriol dazu, daß es eine himmelblaue Farbe bekomme, seiget es durch und macht es zu einem Augenwasser.

Wasser, (Augenstaar-) Qvercetans, *Aqua ad Suffusionem Oculorum*, Quercetani.

Rec. Croci Metallor. ʒi.

Giesset darüber fünf Unzen Augentrost- oder Fenchel- oder dergleichen Wasser. Es hat eine wunderbare Krafft wider das schwache Gesicht und alle Arten des Staars. Oder:

Rec. Vitrioli albi, ℥iij.
Zingiber.
Macis, aa. ℥i.
Aloes, ℥ß.
Lact. capr. ℔i.
Succ. Chelidon. Euphras. aa. ℔ß.

Last es drey bis vier Tage weichen, hernach destilliret es, und thut zu dem destillirten Wasser einige Stückgen Tutien, die vorher in einem Löffel glühend gemacht worden.

Wasser, (Augentrost-) *Aqua Euphrasiæ*. Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist, die Blätter, Stengel und Blumen mit aller Substanz, in der Zeit, da es Blumen träget, gebrannt. Dieses Wasser in die Augen gethan, und auch darum gestrichen, machet sie klar und lauter und das Gesicht helle. Auf eben diese Art gebrauchet, stillet und vertreibet es die Schmertzen der Augen. Eine Stunde vor Nachts in die Augen gethan und darauf gestrichen, auch jedesmahl bis drey Loth davon getruncken, stärcket und erhält das Gesicht bey alten phlegmatischen Complexionen. Das Kraut gedörrt und zu Pulver gemacht, alle Tage ein halb Qventlein davon mit diesem Wasser getruncken, bringet das verlohrne Gesicht wieder.

Wasser, (ausgetretene) siehe **Wasser-Recht.**

Wasser, (ausgetrocknete) siehe **Wasser, (Fisch-).**

Wasser, (ausgezogene oder aufgegossene) *Aquæ extractæ*, sive *infusæ*. Es giebt eine Art Wasser, welche nicht destilliret, sondern gleich einer Tinctur aufgegossen und ausgezogen wird. Man giesset nemlich auf die Ingrediensen, welche Blumen, gepülverte Wurtzeln, Rinden und dergleichen seyn können, sowohl Branntewein, als Wein, gebrannte Wasser, und so weiter, und lässet im Sande, auf einem warmen Ofen, oder an der Sonne, ihre meiste Krafft ausziehen. Solcher Gattung nun sind folgende, welche **David Friedel**, in dem andern Hauptheile seines expediten und bewährten Medici, p. 700 u. f. aus verschiedenen Schrifftstellern zusammen getragen hat: Als 1) Ein **Wasser zum Anstreichen in Ohnmachten,** welches also zu verfertigen:

Rec. Flor. Macis, 1 Drachm.
Cinamomi,
Caryophyllor. aa. ½. Unz.
Flor. Lavendul. Rosar. rubr. Spicæ, aa. Mß.
Vini albi optim. ℔ii.
Aquæ Rosar. ℔i.
Ambræ, gr. vi.

Last dieses alles 14. Tage in einem wohlvermachten Glase digeriren, so ist es fertig. Es werden damit die Pulse und Nasenlöcher bestrichen. 2) Ein **Magenwasser,** dessen Composition darinne bestehet:

Rec. Acori,
Galangæ,
Zingiberis,
Baccar. Lauri,
Caryophyllor.
Nucistæ,
Fol. Rosar. rubr. exsicc. Menthæ,
Semin. Anisi,
Cortic. Citri, aa. ½. Unz.
Sacchari cand. 3 Unz.

Schneidet alles gröblich, giesset von dem besten Branntewein darauf, verbindet das Glas, und setzet es über ein Jahr hin. Des Morgens nüchtern einen Löffel voll davon genommen, ist wider die kalte Beschaffenheit des Magens sehr gut, das ist, wenn der Magen kalter Natur ist, und übel dauet, wovon denn meistentheils allerhand Kranckheiten ihren Ursprung nehmen. 3) Ein **Ruhrwasser,** das also zuzurichten:

Rec. Rad. Acetos. Pentaphyll. Tormentill. Bistort. Consolid. maj. & min. aa. 1 ½. Unz.
Cortic. Citri, 1 Unz.
Ligni Rhod. Aloës
Myrobalan. aa. ½. Unz.
Melon.

Curcum.
Semin. Acetos. Citri, Portulac. Endiv. Papav. albi, Psyllii, Coriandr. Myrtill. Cydon. aa. 6 Drachm.
Flor. Verbasci, Rosar. rubr. Chamomill. aa. P. II. Macis,
Nucistæ, aa. 3 Drachm.
C. C. usti,
Tab. Ebur. ust.
Lapid. Hæmatit. ppt.
Terræ sigillat. aa. 2 ½. Drachm.
Succi Acaciæ exsicc. 1 Unz.
Aquæ Plantag. silv. Tormentill. Malvæ hortens. Chamomill.
Seri Lactis, aa. ℔i.

In diesem vergohrnen und starck ausgedrucktem Saffte soll man folgende Stücke entgifften, das ist, sie über einem gelinden Feuer, mit Erweichen alles Gestanckes entledigen: denn sonst derselbe Gestanck, an statt eines erquickenden Schlafes, einen ewigen bringet. Nemlich:

Opii thebaici,
Extracti Dysenterici magni,
Croci Martis, aa. 2 Drachm. oriental. 1 Drachm.
Tabul. Traganth. frigid. 6 Drachm.

Mischet dieses alles zusammen in- und unter einander, lasset es in der Wärme beysammen verjähren, endlich drucket es starck aus, und läutert es entweder, oder destilliret es gar, nach Gutbefinden Dieses Wasser stillet mit sonderlichem Erfolge alle Bauch- und Blutflüsse, sie mögen kommen, woher sie wollen. 4) **Ein Wasser für die Schmertzen der Kinderadern bey Schwangern**, und solches wird auf nachstehende Art verfertiget:

Rec. Flor. Lavendul. Chamomill. rom.
Vini usti, aa. 4 Unz.
Baccar. Lauri pulv. 1 Unz.
Nucistæ, ½. Unz.

Dieses alles vermischet in einem engen Glase, bindet es zu, und stellet es an die Sonne. Damit reibet die Schenckel, an welchen die Schmertzen sind, sonderlich, nachdem die Schwangere niedergekommen. 5) **Ein Finnenwasser**, dazu folgende Sachen zu nehmen:

Rec. Camphor.
Sulphur. aa. ½. Unz.
Myrrhæ,
Olibani,
Tutiæ, aa. 2 Drachm.
Aquæ Rosar. 8 Unz.

Mischet, und stellet es acht Tage in warmen Sand, rüttelt es alle Tage fein um, befeuchtet einen Schwamm damit, streichet es also auf die Finnen, und lasset es von selbst trocken werden. 6) **Verschiedene Wasser für die Sommerflecke**, als:

Rec. Spermat. Ranar. q. v.

Destilliret daraus ein Wasser; denn:

Rec. Rad. Sigill. Salomon. Ari, aa. 1 Unz.

Stosset beyde Wurtzeln zu einem zarten Pulver, giesset das Froschlaichwasser darauf, und lasset es vier Tage darüber stehen, so ist es fertig. Sich fleißig damit gewaschen, vertreibet die Sommerflecke. Oder:

Rec. Rat. Cucurbit. q. pl.

Stosset sie klein zu Pulver, giesset fliessendes Wasser darauf, und lasset es drey Tage stehen; darnach aber gebrauchet es, wie voriges. Oder:

Rec. Pulver. Ceruss. ½. Unz.
Olei Tartari, 2 Drachm.
Aquæ Lil. alb. Nymph. aa. 3 Unz.

Mischet es, und waschet alle Morgen und Abende das Angesicht und die Hände damit. Oder:

Rec. Borracis, ½. Drachm.
Sacchar. Saturni, ℈ii.
Mercurii dulc. 2 Drachm.
Aquæ fontan. lb. iv.

Mischet es. 7) **Ein Krätzwasser**, welches also zu verfertigen:

Rec. Aquæ Plantag. minor. Rosar. Flor. Aurantior. aa. 3 Unz.
Mercur. vivi, 1 Unz.

Siedet solches eine Viertelstunde mit einander. Die Glieder, wo es nöthig ist, über den andern Tag damit gewaschen, vertreibet alle Raude, Krätze, Flechten und Aussatz. Doch muß der Leib zuvor gebührend gereiniget worden seyn. 8) **Ein Flechtenwasser**, das also gemacht wird:

Rec. Mercur. sublimat. 1 Drachm.
Ceruss. 2 Drachm.
Olei Olivar. 1 Unz.
Sal. Nitri,
Spiritus Vini, aa. q. pl.

Mischet es. 9) **Ein Wasser, für alte, faule Venusschäden**, dazu folgendes kommt:

Rec. Mercur. sublimat.
Alumin. usti,
Ceruss. aa. ½. Unz.
Camphor. 1 Drachm.
Spirit. Vini, q. s.

Mischet es unter einander, und streichet es mit einem Pinsel in die Wunden. 10) **Ein rothes Halswasser**, welches man also zusammen setzet:

Rec. Mercurii sublimat.
Tartari crudi, aa. 1 Drachm.
Rad. Tormentill. ½. Unz.
Sacchar. Alumin. 2 Unz.
Flor. Balaust.
Cortic. Balaust. aa. 3 Drachm.
Spirit. Vini, lbi.

Mischet und thut es in ein Glas. Wenn es etliche Tage gestanden, und sich wohl vereiniget, so brauchet man das Klare davon. Dieses Wasser ist in allerhand garstigen und bösen Hälsen vortreflich, absonderlich, wo unreine und venerische Löcher sind; man streichet es nur, vermittelst eines Pinsels, des Tages etlichemahl ein, so wird man erfahren, was dieses köstliche Medicament zu thun vermag; Brauchet man es aber zu andern Umständen, und es ist zu scharff, so kan man etwan Salbey- und Wegebreitwasser mit Rosenhonig versetzet, darunter mischen. 11) **Ein Zahnwasser**, von dieser Art:

Rec. Alum. usti, lb. ii. crudi pulv. lb. i.

Destilliret davon ein Wasser, so viel dessen wird, und thut darzu:

Aquæ Cyan. Aquileg. Salviæ,

eines jeden so viel, als des destillirten Alaunwassers ist; mischet es in einem Glase zusammen, und thut ferner dazu:

Nucistæ concis. ℥j.
Myrrh. pulv. ʒij.

Lasset es in der Sonne digeriren, hernach hebet es auf; Es bleibet viele Jahre kräfftig und gut. Mit diesem Wasser waschet alle Wochen die Zähne zweymahl; Es lässet keinen Schmertz drein fallen, behütet sie vor Flüssen, nimmt ihnen die Fäulung und den Gestanck, und machet sie weiß. Und 12) ein **Wasser für die Zahnschmertzen**, dessen Beschreibung nachstehende ist:

Rec. Herb. Serpill. Origani, Salviae, Rorismar. silvestr. Persicar.
Ligni Guajaci, Tamarisc. Buxi, aa. Mj.

Giesset von dem Opiatbranteweine, nemlich von demjenigen, welcher nach der Verfertigung des Laudani übrig geblieben, so viel dazu, daß es drey oder vier Finger hoch damit bedecket werde, und lasset es in einem Glase auf der Wärme so lange beysammen stehen, bis der Branntewein gefärbet worden.

Wasser, (austreibendes) Brandenburgisches, *Aqua Expulsiva*, Brandenburgic.

Rec. Hordei mundati, ℥v.
Semin. Fœniculi, ʒv. Rapar. ℥ß.
Radicum Liquiritiæ, ʒiiß.
Herbæ Acetosæ, Fumariæ, Scordii, aa. Mj.
Seminis Lentium, Miß.

Schneidet und stosset alles, denn giesset vier Pfund Brunnen-Wasser drüber, lasset es eine Nacht an einem laulichten Orte stehen, und endlich destilliret kunstmäßig aus der Blase. Obschon dieses Wasser, so wohl in Ansehung einiger Ingrediensen, als auch in Betrachtung seines Nutzens, nicht gantz und gar ohne Fehler ist; so haben es doch die **Brandenburger** aus ihrem Dispensator nicht weglassen wollen: theils weil es in ihren Apothecken geführet wird, theils weil es auch noch einige Aertzte zu verschreiben pflegen. Von den Ingrediensen gehet bey diesem Destillate nichts über, als etwas von Fenchel-Saamen und dem Scordien.

Wasser, (austrockendes Fluß-) Schröders, *Aqua* ad *Catarrhos desiccandos*, Schrœderi.

Rec. Serpilli, q. v.

Thut ihn in einen Kolben, und giesset Malvasier-Wein darauf, daß er darüber zu stehen komme: Setzet ihn drey Wochen in den Keller, darnach destilliret gelinde, und lasset eine Untze geraspeltes Saffafras-Holtz darinne weichen. Eben auf diese Art lehret dergleichen Wasser **Hofmann**, in Clav. Schrœder. verfertigen, nemlich: Nehmet von frischen Feldquendel, der in der ersten Blüte stehet, die obersten Spitzen, so viel beliebig, giesset gnung Malvasier-Wein darauf, daß er drey Queerfinger hoch darüber stehe, thut es zusammen in einen weiten Kolben, vermacht diesen wohl, und setzet ihn ohngefehr 14 Tage an die Sonne; Hernach destilliret, und giesset das Destillat wiederum auf frische Quendelspitzen, digeriret ebenfalls, wie vorher gesagt worden, an der Sonne, und denn wiederholet auch die Destillation. Endlich thut zu jedem Pfunde dieses Wassers eine halbe Untze geraspeltes Sassafras-Holtz, und, wenn es soll gebrauchet werden, so giesset allemahl so viel Neigungsweise ab, als ihr nöthig habt. Die Dose ist ein Löffel voll, Abends, wenn sich die Flüsse regen. Es zertheilet das dicke Flußwasser; daher es vor dem Schlage und dem schweren Gebrechen bewahret, auch wider den Lendenstein nicht undienlich ist.

Wasser, (Bach-) siehe **Bach**, im III Bande, p. 54. wie auch in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Bachmüntz-) *Aqua Sysymbrii.* Die Zeit zur Destillirung ist, die obern Theile, Stängel und Blätter unter einander gehackt und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl drey bis vier Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht. Also getruncken, erwärmet es den Magen. Den Mund, woraus es böser Zähne wegen übel riechet, offt und fleißig damit gewaschen, machet einen wohlriechenden Athen. Dieß Wasser nach dem Bade getruncken, ist denjenigen gut, welche gebrochen sind. In die Nase gethan, reiniget es das Haupt von böser Feuchtigkeit.

Wasser, (Baldrian) *Aqua Valerianæ.* Kraut, Stengel und Wurtzel mit aller Substantz gehackt und im Ende des Mays gebrannt, Morgens und Abends, jedesmahl auf vier Loth davon getruncken, und Tücher darein genetzt, über Geschwüre, Geschwulst und Feigwartzen geleget, vertreibet dieselben. Also übergeleget, ist gut für flüssende Feigblattern. Wer ein Bein gebrochen hat, der trincke dieses Wassers, es hilfft. Auch wenn sich jemand verbrochen hätte. Ueber die Augen geleget, machet es sie klar. Den jungen Kindern Morgens nüchtern einen Löffel voll zu trincken gegeben, ist gut für die Würmer im Bauche. Getruncken, wird es auch wider Gifft und Anfall der Pestilentz gerühmet. Heilet alte und neue Wunden, nimmt Schwäre und Geschwüre im Leibe weg, vertreibet das Lendenweh, machet klare Augen, benimmt die Wehtage und bringet zum Schwitzen. In trüben Wein gegossen, machet es denselben schön und lauter. Wenn man die Glieder mit diesem Wasser reibet, so vertreibet es die Wehtage, so von Kälte kommen.

Wasser, (balsamisches) Fullers. Nehmet Gundermann, weissen Andorn, Isop, und Poley, jedes drey Hände voll Alant- und Florentinische Veilwurtzel, jedes vier Loth, Venedischen Terpentin mit Weinsteinöle aufgelöset, acht Loth, Milch sechs Pfund, und ein halb Pfund Brannteweín. Mischet es zusammen, und destilliret in der Capelle, so bekommt ihr ein heilsames Wasser, so im Lungenhusten und der anfangenden Schwindsucht unvergleichlich ist.

Wasser, (Basilien-) *Aqua Basiliconis.* Das Kraut wird mit aller seiner Substantz gesammelt, gehackt und im Frauenbade im Brachmonate ein Wasser daraus gebrannt. Wenn ungefähr ein Wurm in einen Menschen gekrochen oder in ihm gewachsen wäre, so wird er ohne Schaden ausgetrieben, wenn man vier bis sechs Loth von Kraußbasilien-

basilien=Wasser trincket. Getruncken oder aufs Hertz übergeschlagen, stärcket und erfreuet dasselbe, und wehret der Ohnmacht. Es dämpfet alle Hitze an den Augen und Haupte, das wilde Feuer, bey geschwollener Brust, und an heimlichen Orten.

Wasser, (Belehnung mit dem) siehe Wasser=Recht.

Wasser, (Benedickten=) *Aqua Caryophyllatæ*, Wurtzel und Kraut im Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, vier bis fünf Tage nach einander getruncken, treibet alle Verschleimung aus dem Leibe, verdauet die Speise im Magen, ist gut zu dem verkälteten Magen und der Leber. Also getruncken und die Wunden damit gewaschen, heilet dieselben. Es heilet auch die Geschwüre, Tüchlein darein genetzt und drüber geleget. Jmgleichen auch die Fisteln, Morgens und Abends getruncken, allemahl drey Loth, damit gewaschen und Tüchlein darüber geleget. Es vertreibet Mutter=und Anmäler, lange Zeit Morgens und Abends damit gewaschen.

Wasser (beschlossene) oder auch **gehegte und verbotene Wasser**, Lat. *Aquæ inclusæ*, heissen Wasser darinnen nicht einem jedweden ohne Unterscheid, sondern nur blos der hohen Landes=oder einer andern Obrigkeit, und wem es dieselbe irgend sonst vergönnet, zu fischen oder in andere Wege zu handthieren verstattet ist; wie hingegen **unbeschlossene und ungehegte Wasser**, deren sich ein jeder seines eigenen Gefallens bedienen und gebrauchen mag. Siehe Wasser (Fisch=) und Wasser=Recht.

Wasser, (Besprengung mit) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. desgleichen Spreng=Wasser, im XXXIX Bande, p. 496. u. f. wie auch Weih=Wasser.

Wasser, (Bethonien=) *Aqua Betonicæ*. Die Zeit der Einsammlung und Destillirung mit aller Substantz, ist am Ende des Mays. Es ist gut zu allen Brüchen, Krampfe, und für allerley gifftiger Thiere Biß. Das Kraut gestossen und darüber gebunden. Mit Wasser und Honig getruncken, hilfft den verstopfften Harn von oben und unten hinweg, und auch durch den Harn, also, daß der Magen und die Därme zugleich gereiniget werden. Lege Bethonien=Blätter in halb Wein und Eßig, giebet ein gutes Gurgelwasser zu den bösen Zähnen. Zerknirschte Bethonien über eine gehauene Wunde am Haupte geleget, heilet dieselbe. Siede Bethonien mit aller ihrer Substantz in Wasser aufs Drittheil ein, dämpffe die Augen damit, lege die Blätter auf die Stirne, ist für die Augen gut. Mit Lauge oder Wein gesotten, über die Ohren gebunden, erweichet und ziehet die Geschwüre der Ohren und des gantzen Hauptes aus. Jn Weine mit Salbey gesotten, und immer im Munde gehalten, stillet das Zahnweh. Bethonien=Wasser dienet der Miltz, den Nieren, der Leber, stillet das Bauchweh, Lendenweh, Lungen und Husten; dienet der Blase, dem Steine, für Fieber, Pestilentz=Blättern, alte und frische Wunden, für das Podagra, und allerley gifftiger Thiere Biß, auf mancherley Art gebraucht. Morgens, Mittags und Abends allemahl vier Loth davon getruncken, vertreibet die Wassersucht, Gelbsucht und allerley Fieber. Es ist den Lebersüchtigen, Miltzsüchtigen, Lungensüchtigen, und für alle obgemeldete Kranckheiten gut, getruncken und mit Tüchern übergeschlagen, wenn solche erscheinen. Fürs Hauptweh netze man Tücher in Bethonien=Wasser und lege es über das Haupt.

Wasser, (bewährtes Augenstaar=) Schröders, *Aqua ad Suffusionem expertissima ex* Schroedero.

Rec. Aquæ Euphras. Fœnic. Verbenæ, aa. ℥iij.
Succi Chelidon. Rutæ, aa. ℥ij.
Piper. long. ℈ij.
Nuc. moschat. ʒj.
Caryophyllor. ʒß.
Croci, ℈j.
Flor. Rorismar. die ein wenig gestossen worden, Mß.
Sarcocoll.
Aloës hepat. aa. ʒiij.
Fellis perdicum, ℥j.

Schneidet und stosset alles unter einander; denn thut dazu:

Sacchar. albiss. ℥ij.
Mellis Rosar. ℥vj.

Thut es in einen Glaskolben und destilliret aus dem Frauenbade mit gelindem Feuer; hernach

Rec. Hujus Aquæ, ℥j.
Spirit. Tartari rectif. ʒj.

Von diesem Wasser tropffet dem Patienten täglich zwey bis dreymahl in die Augen. Jn Dunckelheit der Augen ist es auch bey alten Leuten als ein vortreffliches Mittel bewährt befunden worden; obschon **Hofmann** zu wissen verlanget, woher es doch solche Kräffte haben möchte. Da der Schrifftsteller dieses Wasser für bewährt ausgiebet, darff man zwar nicht leichtlich an dessen Würckung zweiffeln; indessen spricht doch der berühmte **Hofmann**, er möchte gerne wissen, woher es dergleichen Krafft bekäme? Denn von dem Fleischleime, der Leber=Aloe, dem Zucker und Honige, erhielte man durch die blosse und schlechte Destillation, ohne vorhergegangene Digestion, nichts, als nur ein blosses Wasser, welches einige artzneyische, zu gedachter Kranckheit aber bey weiten nicht hinlängliche Ausdünstungen bey sich führete; mithin würde folgendes aufgegossene und digerirte Wasser weit zuträglicher seyn:

Rec. Aloës hepatic.
Sarcocoll. ʒj.
Croci orient. ℈ij.

Pülvert diese Stücke, giesset gnung Wein und Rosenwasser dazu, und setzet es in einem verschlossenen Gefässe zur Digestion hin. Noch ist zu mercken, daß man oben zu Schröders Wasser an statt der Rebhünergalle, Schöpsengalle nehmen kan.

Wasser, (Beyfuß=) *Aqua Artemisiæ*. Es wird das Kraut allein zu Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser vertreibet den Husten, bringet den Schlaf, widerstehet dem Giffte, erwärmet den Magen, und die weiblichen Geburts=Glieder. Von diesem Wasser zehn Tage getruncken, ist gut wider die Gelbsucht. Jmgleichen für die Wassersucht, viertzig Tage getruncken, jedesmahl drey bis vier Loth.

Wasser, (Bezoar-) Bräuners, siehe unter dem Artickel: Wasser, (Pest-) Bräuners.

Wasser, (Bezoar-) Brandenburgisches, siehe Wasser, (zusammengesetztes Theriack- oder Bezoar-) Brandenburgisches.

Wasser, (Bezoar-) Brunners, *Aqua Bezoardica*, Brunneri, welches er in seinen Consil. medic. p. 253. also zu verfertigen lehret:

Rec. Radic. & Herb. Pentaphylli,
Fol. Scordii, Card. benedict. aa. Mi.
Calendulæ, Mß.
Rad. Angelic. Tormentill. Morsus diaboli, Patasitidis, aa. ʒvi.
Sem. Citri, ℥ß.
Croci oriental. ʒii.
Conservæ acetosæ, lbß.
Theriacæ veteris, ℥i.
Aceti vini acerrimi,
Aquæ vitæ optimæ,
Vini Cydonior.
Succi Citri, vel,
Aquæ Acetos. aa. lbiß.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach werfft eine Hand voll Saltz dazu, und destilliret mit dem gelindesten Feuer aus der Asche; doch theilet die Materie, nach der Größe der Gefässe, in zwey bis drey Theile; wiewohl sie auch mit einander, ohne Zusatz des Saltzes, durch das Bad in einem grossen Gefässe destilliret werden kan. Hernach wirfft man zu den Hefen etwas Saltz, giesset Sauerampfferwasser darüber, und treibet aus dem Sande, so wird ein Wasser herüber gehen, welches nicht weniger grosse Kräffte hat. In das destillirte Wasser aber hänget man in ein Säcklein gebunden, folgende Species:

Zedoariæ, ʒiij.
Camphoræ, ʒß.
Croci, ℈ß.

Wasser, (Bezoar-) Sancassans, *Aqua Bezoardica*, Sancassani.

Rec. Succor. Scordii, Melissæ, Acetos. Rutæ capr. aa. ℥iv.
Aquæ Scorzoner. Card. benedict. Rutæ capr.
Succi Citri, aa. ℥iij.
Vini malvat.
Aqv. ardent. aa. ℥iß.
Dictam. alb.
Sem. Citri contus. Card. bened. aa. ℥ß.
Cortic. Citri,
Theriac. optim. aa. ℥iß.

Digeriret es im wohlvermachten Frauenbade 24 Stunden, hernach destilliret, und aus den verbrannten Hefen ziehet das Saltz, welches mit dem Wasser muß vermischet werden.

Wasser, (Bezoar-) Schröders, siehe Wasser, (Gifft-) Schröders.

Wasser, (Bibergeil-) Lemery, *Aqua Castorei*, Lemery.

Rec. Castor. recent. ℥iv.
Flor. Lavendul. recent. ℥j.
Cinamomi, ʒvj.
Fol. Salviæ, Rorismar. aa. ℥ß.
Macis.
Caryophyllor. aa. ʒij.
Spirit. Vini rectificat. ℔vj.

Nachdem es eine Zeitlang mit einander digeriret, so destilliret es zu einem Mutterwasser.

Wasser, (Bibinellen-) siehe Pimpernell-wasser, im XXVIII Bande, p. 342.

Wasser, (Bilsenkraut-) *Aqua Hyosciami.* Die beste Zeit und Brennung ist um S. Johannis-Tag, Kraut, Wurtzel und Blumen gehackt und gebrannt. Es vertreibet alle Wehtage des Haupts, so von Hitze entstehen, das Haupt damit bestrichen und gerieben. Wenn man es an die Stirne und Schläffe streichet, machet es einen guten Schlaf. Es vertreibet alle Hitze, Tücher darinnen genetzet und übergelegt, ingleichen alle Schmertzen der Glieder. Das Angesicht offt und dick damit gewaschen, nimmt den Ausschlag desselben weg. Es ist gut wider den Gichtbruch oder Lähmung, die Glieder damit gewaschen, und gerieben, indem es alle unnatürliche Hitze herausziehet. Denjenigen, welche keine natürliche Ruhe haben, ist es innerlich und äusserlich sehr ersprießlich; das Haupt offt damit bestrichen und mit Tüchern darauf geleget, verschaffet eine natürliche Ruhe.

Wasser, (Binetsch-) *Aqua Spinachiæ.* Dieses Wasser getruncken, löschet die Hitze, heilet die Versehrung des Leibes, und bringet die verlohrne Milch wieder.

Wasser, (Bingelkraut-) *Aqua Mercurialis.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut mit aller seiner Substantz zu Ende des Brachmonats gebrannt. Dieses Wasser offt in die Nase gezogen, ist gut, das Haupt damit zu reinigen, und für die absteigende Flüsse zu den Augen, Nasen und Ohren. Es heilet den offenen Brand vom Feuer, mit Tüchern darüber geleget. Dieses Wasser mit Weine vermischet, und mit Tüchern auf alle offene Schäden geleget, heilet dieselben. Früh Morgens nüchtern von diesem Wasser ungefähr zwey Loth getruncken, treibet die übrige Hitze und grobe Feuchtigkeiten, als Schleim und Galle, aus dem Leibe.

Wasser, (bitter) siehe Bitter Wasser, im III Bande, p. 1987. u. ff. wie auch in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Wasser, (bitteres Schlag-) siehe Schlagwasser, (bitteres) im XXXIV Bande, p. 763. u. ff.

Wasser, (Blähungs-) Dorncreils, siehe *Aqua Carminativa*, Dorncreilii, im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Blähungs-) Dorners, nach dem Brandenburgischen Dispensator, siehe *Aqua Carminativa*, sive *Physogona*, Dorner. juxta Dispensator. Brandenb. im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Blähungs-) Ettmüllers, *Aqua Carminativa*, Ettmülleri.

Rec. Flor. Chamomill. rom. Sambuc. Herb.

Herb. Menthæ, Rutæ, aa. Miij.
Baccar. Juniper. ℥iiß. Lauri, ʒvj.
Semin. Cumin. ℥j. Anisi, Fœnic. aa. ℥ß.
Calami aromat. ℥iß.
Cortic. Aurant. ℥iij.
Cinamom. ʒvj.
Zedoariæ, ʒiij.

Besprenget es mit:

Spirit. Nitri rectificat. ʒvj.

Ferner giesset darüber:

Spirit. Vini, q. s.

Lasset es 14 Stunden in dem Frauenbade stehen, und digeriret es mit gelindem Feuer; endlich aber destilliret es über den Helm zu einem Wasser, welches wider die Colick zu gebrauchen.

Wasser, (Blähungs-) Grimms, *Aqua Carminativa*, Grimmii.

Rec. Aquæ Calaminth. Anethi ex Summit. c. Vino hispanic. destill. aa. ℔iv.

Darein thut.

Corticum Citri, Aurantior.
Ligni Sassafras, aa. ℥iv.
Baccar. Lauri,
Semin. Anisi, Cumin. aa. ʒij.
Radic. Zedoar.
Cinamom.
Macis, aa. ℥ß.

Mischet und destilliret es.

Wasser, (Blähungs-) Nürnberger, siehe *Aqua Carminativa*, Phar. Nor. im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Blähungs-) Rivers, siehe *Aqua Carminativa*, Riverii, im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Blähungs-) Rolfincks, *Aqua Carminativa*, Rolfinci.

Rec. Rad. Zedoar. Galang. Angelic. Ireos Flor. aa. ℥ij. Acori veri, Helenii, aa. ℥iij.
Cortic. Aurantior. Citri, aa. ℥i.
Sem. Anisi, Foenicul. Cumini, aa. ʒii.
Flor. Chamomill. Sambuc. Cent. min. aa. Mß.
Fol. Calaminth. mont. Menthæ crisp. Salviae, Hyssopi.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Macis, aa. ℥ß.
Spirit. Vini é fæcibus, Canth. i.
Vini generos. q. s.

Nachdem die geschnittenen und gestossenen Species eine Zeitlang in der Digestion gestanden, wird das Wasser aus der Blase herüber gezogen.

Wasser, (Blähungs-) Schröders, *Aqua Carminativa*, Schroederi.

Rec. Flor. Chamomill. rom. M. xxx.

Schneidet und stosset sie, denn lasset sie 24 Stunden weichen, in:

Aquæ Chamomill. ℔x. vel xv.
Vini generos. ℔vi.

Darauf drücket es starck aus, und lasset in dem Durchgeseigten wiederum 24 Stunden weichen:

Flor. Chamomill. commun. M. xxiv.

Hernach drucket es abermahls aus, seiget es durch und giesset dieses Durchgeseigte über folgende Species:

Flor. Chamomill. M. xii.
Flaved. Cortic. Aurantior. ℥iß.
Herb. Absinth. pont. Mii.
Centaur. min.
Pulegii,
Origani, aa. Miiß.
Sem. Anethi, ℥iii. Anisi, Foenic. aa. ℥iß. Carvi, Cumini, Card. benedict. & Mariæ, aa. ℥ß.
Baccar. Juniper Lauri, aa. ℥ß.

Lasset es 24 Stunden mit einander stehen, hernach destilliret mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade. **Ludovici,** welcher alles gerne kurtz haben will, meynet, daß das geistreiche Müntzwasser, entweder blos, oder mit einem Theile Galgant destilliret, den wegen der Chamillen und des Kümmels unangenehmen Blähungswassern, wenigstens gleich zu schätzen wäre, ja, daß es fast ein Polychrestwasser sey, welches man allen, so wohl alten, als neuern Blähungsmitteln füglich vorziehen könnte.

Wasser, (Blähungs-) de Spina, *Aqua Carminativa*, de Spina.

Rec. Caryophyllor.
Nucis moschat.
Macis, aa. ℥i.
Cardamom. ℥ß.
Semin. Coriandr. præp. Anisi, Foenicul. aa. ʒiii.
Tabul. Arom. rosat. ℥i.
Conserv. Rosar. ℥iß.

Schneidet alles klein, denn giesset darüber:

Vini malvatic. ℔vii.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destilliret es aus dem Bade zu einem Wasser, welches mit Zucker abzusüssen.

Wasser, (Blähungs-) Zwelffers, siehe *Aqua Carminativa* Zwelfferi, im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Blähungs- oder Colick-) Mynsichts, *Aqua Carminativa* sive *Anticolica*, Mynsicht.

Rec. Flaved. Cortic. Aurant. ℥vi.
Rad. Zedoar.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥i.
Calami aromat.
Galang. minor.
Cinamomi acuti, aa. ℥i.
Semin. 4. calid. maj. & min. Chærefol. Nigellæ, Anethi, aa. ʒiii.

Stosset alles gröblich und mischet es untereinander, denn giesset darauf:

Vini malvatic. ℔viii.

Lasset es acht Tage beysammen stehen, hernach thut dazu:

Aquæ é Succ. Chamomill. ter destill. Serpilli c. Vino destill. aa. ℔j.

Mischet und destiliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Blasenstein) Schmidts,

Rec. Raphan. concis. ℔iv.
Cinamomi,

Nuci-

Nucistæ, aa. 1 Unz.
Pyrethri, 6 Unz.
Baccar. Juniper. 1½ Unz.
Sem. Fœnicul. 1 Unz.
Vini albi optim. lb. iv.

Lasset alles mit einander gähren, hernach presset es aus, läutert es mit einer Unze Zucker, drücket es aus, und denn destilliret. Nachdem der Leib gereiniget und geöffnet worden, werden zwey Unzen davon eingegeben, solches lässet keinen Stein sammlen.

Wasser, (blaues Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Articel: Wasser, zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (blaues Marcktschreyer-) siehe *Aqua Ophthalmica*, le Febur, alias *Aqua Saphirina Agyrtarum*, im II Bande, p. 1032.

Wasser, (blaues Sprütz-) zu Fisteln, Purmanns, siehe Sprützwasser zu Fisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Blau Lilien-) *Aqua Iridis Nostratis.* Die beste Zeit ihrer Einsammlung und Destillirung ist zu Ende des Mayes, wenn die Blumen vollkommen zeitig sind, da man sie denn alleine aus dem Frauenbade brennet. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey bis drey Loth getruncken, ist gut für alle Arten der Fieber, und zu der Wassersucht; Auch reiniget und öffnet es die Leber, und leget die innerliche und äusserliche Geschwulst, getruncken und mit Tüchern übergeleget. Ferner benimmt es, getruncken, das Bauchweh, Grimmen und die Darmgicht. Es heilet, damit gewaschen, alle Wunden, desgleichen den Krebs, und den um sich fressenden Schaden, Noli me tangere genannt; wie nicht weniger die bösen faulenden Brüste, so zu einem Krebse werden wollen, mit Tüchern aufgeschlagen. Das Wasser von den **Wurtzeln der blauen Lilien** wird um den St. Gertrauden Tag destilliret, und getruncken: Es leget die Geschwulst vertreibet die Wassersucht, öffnet die Leber, erweichet die Brust, reiniget die Lunge, laxiret, und zertheilet das grobe Phlegma, und die groben Feuchtigkeiten, benimmt das Grimmen im Leibe, treibet das Gifft aus, vertreibet die Fieber, bringet den Frauen ihre Blume, leget das Mutterweh, Seiten und Bruststechen, und treibet auch die Harnwinde weg. Dieses Wasser in den Mund genommen, benimmt das Zahnweh. Mit Tüchern übergeleget, heilet es alle Bisse von gifftigen Thieren, und reiniget die faulen Schäden und Wunden, samt der unflätigen Haut des Angesichtes, dieselbige damit gewaschen. Ingleichen vertreibet es die Flecke in den Augen, und ziehet alle zerbrochene Beinsplitter, spitzige Dörnlein und alles Schadhaffte aus den Wunden, wenn es mit Tüchern darüber geleget wird. Die Haare mit diesem Wasser gewaschen, machet selbige wachsend.

Wasser, (Bleyschlacken-) siehe Schlacken-bad, im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (Blutspey-) Brüßler, *Aqua Hæmoptoica*, Bruxellensis.

Rec. Rad. Bistort. Symph. maj. Tormentill aa ℥i.
Herb. Centinod. Millefol. Veronic. Pyrol. Sanicul. Burs. Pastor c. toto, aa. Mi.
Summitat. Rubi, Lentisci aa. M߃.
Gran. Sumach. Myrtill.
Semin. Plantag. Berber. Papav. albi, aa. ℥vi.
Flor. Nymph. Cucurb. Cydon. Rosar. rubr. aa. P. ii.
Succi Plantag. Portulac. Acetos. Agrimon. aa. lb ii.

Die Species stosset, und lasset sie vier Tage in dem Frauenbade mit den Säfften weichen, hernach drücket sie starck aus, und thut dazu:

Acaciæ,
Hypocist.
Terræ sigill.
Bol. Armen. aa. ½ Unz.
Specier. Diatrag. frigid. 2 Drachm.

Weichet es drey Tage, und endlich destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Blutspey-) Quercetans, *Aqua Hæmoptoica*, Quercetani.

Rec. Radic. Bistort. Symph. major. Tormentill. aa. 1 Unz.
Fol. Centinod. Millefol. Veronic. Pyrolæ, Sanicul. Burs. Pastor c. Rad. aa. Mi.
Summitat. Rubi, Lentisc. aa M߃.
Gran. Sumach. Myrtill.
Semin. Plantag. Berber. Papav. alb. aa. 6 Drachm.
Flor. Nymph. Cucurb. Cydon. Rosar. rubr. aa. P. ii.

Stosset diese Species, und lasset sie vier Tage weichen, in:

Succ. depurat. Plantag. Portulac. Acetos. Agrimon aa. lb. ii.

Hernach drücket starck aus, und thut dazu:

Succi Acaciæ, Hypocist. aa. 2 Unz.
Terræ sigillat.
Bol. Armen. aa. ½ Unz.
Elect. Diatrag. frigid. 2 Drachm.

Lasset es vier Tage weichen, und endlich destilliret.

Wasser, (Bobetellen-) *Aqua Vesicar.æ* Es werden nur die Beeren im Herbstmonate gesammelt und im Frauenbade gebrannt. Das Wasser Morgens, Mittags und Abends alle Tage jedesmahl auf drey bis vier Loth (jungen Kindern giebet man bis zu einem Lothe) getruncken, ist gut für den Gries in Lenden, und den Stein in Nieren und der Blase. Also getruncken, ist es auch gut, wenn man nicht harnen kan; es befördert den Harn, und reiniget die Nieren und Blase. Imgleichen ist es gut für Geschwüre der Nieren und Blase, und dienet denen, welche Blut und tropfenweise harnen. Es ist auch gut für hitzige Gesichter, also getruncken.

Wasser, (Bocksblut-) siehe Bocksblutwasser, im IV Bande, p. 315.

Wasser (Bohnenblüt-). Diese Blüten werden im Frauenbade gebrannt, wenn sie vollkommen zeitig, und alsdenn abgebrochen sind, ehe sie schwartz oder faul zu werden anfangen. Das herüber destillirete Wasser Abends in die rinnenden Augen gethan, trocknet dieselbigen; auch ist es gut für die Blattern in den Augen. Das Angesicht

gesicht mit diesem Wasser gewaschen, oder selbiges an den Leib gestrichen, macht schön und lauter, vertreibet die Flecke, und verschafft eine gelinde Haut. Auf einmahl sechs Loth getruncken, ist gut für Gifft. Dieses Wasser ziehet alle Geschoß, Splitter und Dorne aus dem Leibe des Menschen, Tücher darinne genetzet, und übergeleget. Von den Frauen Morgens und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth, sechs oder sieben Tage nach einander getruncken, bringet ihnen ihre rechte Zeit und Blume. Es löschet das wilde Feuer, und vertreibet die bösen Blattern, ein Tuch oder Werg darinne genetzet, und des Morgens und Abends darüber geleget.

Wasser, (Bohnenhülsen-) die Hülsen, darinne die Bohnen gewesen, destilliret man, wenn die Sonne im Löwen, und der Mond im Widder ist. Dieses ist das beste Wasser für den Lenden- und Blasengries, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey oder drey Loth davon getruncken.

Wasser, (Bohnenkraut-) Die Stängel davon, sollen zu Ende des Maymonates gebrennet werden. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth, etliche Tage hinter einander getruncken, vertreibet den jungen Kindern den Stein; Vier oder fünff Loth täglich davon getruncken, ist gut für Gifft; Einen Monat lang also getruncken, macht gut und rein Geblüte. Mit diesem Wasser das Angesicht und die Haut gewaschen, macht selbige gelinde und schön.

Wasser, (mit Borragen versetztes Zimmet-) Augspurger, siehe *Aqua Cinamomi Cordialis, sive Borraginata*, Augustan. im II B. p. 1012.

Wasser, (Borrich-) *Aqua Borraginis.* Wurtzel und Kraut werden gehackt, gestossen, und zu Ende des Mays, wenn es blühet, im Frauenbade gebrannt. Dieses Wasser und der Zucker von den Blumen ist ein kräftiges Labsal und Stärckung in allen Fiebern Abends und Morgens allemahl zwey bis drey Loth von diesem Wasser getruncken, vertreibet die Geschwulst des Bauches und Blutruhr, ist gut zum schweren Athem oder Keichen stärcket das Hertz, giebet dem Gedächtnisse und Verstande Krafft, und reiniget das böse Geblüt. Mit Tüchern übergeleget lindert den Schmertzen der Spinnen- und Bienen-Stiche. Mit einem rothen seidenen Tüchlein über die Augen geleget, vertreibet es derselben Schmertzen, und machet sie klar. Ueber die Ohren und Hals geleget, vertreibet es das Sausen und die Schmertzen. Das von Borrichblumen gebrannte Wasser getruncken, ist in allem wie das Wasser vom Kraute zu nutzen, jedoch viel edler Es reiniget das Blut, vertreibet die Schwermüthigkeit, stärcket das Hertz, wie das Ochsenzungenwasser gebraucht. Es ist gut für die Flüsse, so vom Haupte kommen, alle Abende zwey Loth davon getruncken. Jngleichen auch für die hitzigen Fieber, Gelbsucht, und kühlet die Leber, getruncken, oder mit Tüchern übergeschlagen.

Wasser, (Brack-) s. Wasser, in der Seefahrt.

Wasser, (Brand-) D. D. C. Th. Hofm. *Aqua ad Ambusta*, D. D. C. Th. Hofm.

Rec. Albumin. Ovor. No. II.
Olei rosacei, ℥ii,
Aquæ Rosar. ℥i.

Mischet es wohl mit einander, leget es mit Seide auf, und nehmet es unter vierzehen Tagen nicht wieder ab. Die Seide oder Leinwand feuchtet täglich zwey- oder mehr mahl wieder an, bis auf den vierten Tag. Nach diesem Tage, thut das Eyweiß davon, und an dessen statt mischet Eyerdotter darunter. Die Leinwand muß man am Tage über öffters damit benetzen. Wenn die Verbrennung sehr gefährlich ist, kan man Bleyzucker darunter mischen.

Wasser, (Braunellen-) *Aqua Prunellæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut, Stängel und Blumen am Ende des Mays gehackt und gebrannt. Es ist innerlich und äusserlich zu gebrauchen gut. Es benimmt die Fäule im Munde, oder die Bräune, den Hals, mit etwas Rosenhonig darunter, damit gegurgelt. Mit Rosenöl und Eßig vermenget, und die Schläfe damit bestrichen, dämpffet die Hitze im Haupte: mit Rosenwasser gemischt, ist es dem Haupte auch sehr zuträglich. Von diesem Wasser, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl vier Loth getruncken, ist gut für Seitenstechen und Geschwüre im Leibe, dämpffet auch die böse natürliche Hitze in dem Menschen, und ist ein bewährtes Mittel für Ohnmacht des Hertzens.

Wasser, (Braunwurtz-) *Aqua Scrophulariæ majoris.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Blätter und Wurtzel mit aller ihrer Substantz im May gebrannt. Dieses Wasser ist sonderlich gut für die Feigwartzen, Morgens und Abends jedesmahl bis vier Loth davon getruncken, und Tücher darinnen genetzet, und des Tages drey- oder viermahl übergeleget.

Wasser, (Brech-) Platers, siehe Brechwasser, im IV Bande, p. 1197.

Wasser, (Breitwegerich-) *Aqua Plantaginis rubeæ.* Wurtzel und Kraut mit aller seiner Substantz gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Viertzig Tage lang alle Morgen und Abende jedes mahl auf vier Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Wassersucht, den heissen Husten und Geschwulst von Hitze, heilet auch die Blattern, so von Hitze entstehen. Es ist gut für alle Ruhr, sonderlich für die Blutruhr, wenn man Blutstein und armenischen Bolus darunter thut, jedes ein Quentlein, und des Wassers zwey Loth, unter einander mischet und es also trincket, verstillet die weisse Ruhr und den übermäßigen Fluß der Frauen. Dieses Wasser getruncken, benimmt die Lungengeschwüre, das Blutspeyen und Blutharnen, und ist auch gut für Gifft. Es heilet die fallende Sucht, vierzehn Tage getruncken. Es ist auch gut für giffrige zäuberische eingefressene Liebe vier Tage getruncken, und darnach gute Purgantzen eingenommen. Dieses Wasser getruncken, vertreibet die Miltzschmertzen. Jst gut für Spulwürmer und das Abnehmen. Jngleichen fürs Fieber, vier Loth drey Morgen nüchtern getruncken. Dieses Wasser kömmt der Mutter zu Hülffe, und treibet die Aftergeburt. Es ist sehr gut für die Pestilentz. Mit Tüchern übergeleget ist es gut für die Geschwulst von Hitze, heilet alle Geschwüre, so von Fallen, Schlagen, oder auf andre Art entstehen,

auch alle innerliche Versehrung. Dieses Wasser lange im Munde gehalten, heilet alle Schäden und Wunden in demselben, und das böse Zahn-Fleisch. In die Fisteln gegossen und damit gewaschen, heilet sie. In die Ohren gethan, heilet es die Schmertzen, löschet das wilde Feuer in die Augen gethan und vertreibet die Geschwulst. Den Hals damit gegurgelt, heilet es desselben Versehrung. Es stillet blutende Wunden, mit Tüchern darüber geleget, heilet alle giftige Bisse und Stiche; ist für übernatürliche Hitze, als die Schöne und den Roth-Lauf, und alle fliegende Hitze, wo sie ist, mit Tüchern darüber gelegt. Auf diese Art gebraucht, bewahret es die Wunden, daß keine Hitze, Apostemen oder Wund-Sucht dazuschläget, wehret das Umfressen in jedem Schaden, heilet den Wolf, wenn man Balaustiae Pisidiae, Nucis Cupressi, Xylobalsami. Carpobalsami, Aluminis Zuccarini, jedes ein Loth, Mumiae, ein halb Loth und ein Quentlein Kampfer, in einem Pfunde dieses Waßers sieden läst und das Gebrechen damit wäschet. Dieses Wasser machet das Fleisch wieder wachsen, heilet die Fistel des Hintern und die Blätterlein im Munde, wenn man es oft im Munde hält; imgleichen die Gedärme, eingespritzt. Es ist auch gut für blutende Feig-Blattern, mit Baum-Wolle darüber geleget, und heilet alle böse Blattern und Schwäre.

Waßer, (brennendes) Franckf. aus dem Schröder, *Aqua Caustica*, FF. ex Schroedero:

Rec. Spirit. Vini rectificat. ℥iii.
Pulv. Caryophyllor. ℥i. Zinzib. Cinamom. aa. ʒß. ℈ß. Ceruss. ʒiß.
Alum. ust. ʒß. Mercurii sublimat. ʒiß.

Mischet es wohl unter einander, und hebet es in einem sehr gut verstopften Gefässe zum Gebrauche auf. Es reiniget die alten Schäden, und nimmt das wilde Fleisch weg. Oder:

Rec. Ceruss. Mercur. sublim. aa. ʒß.
Alumin. usti,
Vitrioli albi, aa. ʒii.
Aquae Rosar. ℥ivß. Fontan. ℥iv.

Mischet es wohl unter einander. Hofmann schreibet, daß sich die Ingredienzien dieses Wassers unter einander niederschlügen, und also offenbar mit einander stritten, und sich zerstöhreten; Dahero man das Bleyweiß, die gebrannte Alaune, und den weissen Vitriol gäntzlich weglassen, und nur den Sublimat beybehalten könnte, so, daß man ein halbes Quentgen oder zwey Scrupel Sublimat nähme, und selbigen mit einem Pfunde Rosen-Wasser, und einer Untze Rosen-Honig, ein und das andere mahl auffsieden lasse, hernach durchseige, und, so wohl in alten und unreinen, als frischen Geschwüren, mit gedoppelter Leinwand auflege. Wo man aber muthmasse, daß Nerven dabey versehret worden, solle man den Sublimat weglaßen, und an dessen statt den Bley-Zucker, doch in größerer Menge dazu nehmen.

Waßer, (Brod-) siehe **Wäßer, (anhaltendes)** Brandenburgisches.

Waßer, (Brombeer-) *Aqua Ruborum*. Die beste Zeit, die Brombeeren zu destilliren ist, wenn sie vollkommen zeitig, und doch nicht weich sind, da man sie abbricht, wäschet, wieder abtrocknet, und im Frauen-Bade destilliret. Dieses Waßer Abends und Morgens, jedesmahl zu zwey Lothen getruncken, ist den jungen Kindern für den Stein gut. Sonst dienet es auch für den Lenden- oder Blasen-Gries, ingleichen für die Kälte, und das Zäpflein im Halse, damit gegurgelt.

Waßer, (Brunnen-) Lat. *Aqua fontana*, Frantz. *Eau de fontaine, Eau vive*, Holl. *Springend' Waeter, Bron-Waater*, dadurch verstehet man ein solches, das an einem erhabenen, und wenn man die Wahl hat, mit Bäumen dick besetzten und mit reinen Brunn-Quellen versehenen Orte aufgefangen, und damit es durch nichts verunreiniget werde, mit einer Mauer umgeben, und also durch behörige Röhren in die Stadt geleitet wird, in derselben wieder hervorspringt und zu öffentlichen Gebrauche aufbehalten, oder, wenn deßen eine große Menge vorhanden, nach geschehener Eintheilung, in die Privat-Häuser vertheilet wird. Denn da alles stillstehende und faule Waßer schon von den allerältesten Artzneykundigen als ungesund verworfen worden, so muß nothwendig dasjenige weit gesünder seyn, was hervorfließet, und, nach des *Plinius* Art zu reden, durch seinen Lauf nutzbar wird. Es weiß zwar ein jeder, daß die Flüsse von den Brunnen ihren Ursprung haben, als welche, wenn sie sich mit andern Bächen vereiniget, einen Fluß ausmachen, und durch Zufluß anderer Flüße so groß anwachsen, daß sie auch die größten Schiffe ertragen können. Das Fluß-Waßer ist also seinem Ursprunge nach von dem Brunnen-Wasser nicht unterschieden, nichts destoweniger wird desselben natürliche Reinigkeit sehr verunreiniget, indem alle Flüße, wenn sie gleich aus den reinesten Quellen kommen, etwas mit sich hinwegnehmen, wodurch sie getrübet werden. Und es eräuget sich um desto mehr, wenn die Flüße durch fettes Erdreich und lockere Ufer hindurchfließen. Zu Leipzig wißen alle, daß das Waßer, so aus der Pleiße aufgefaßt und durch Röhren in die Stadt gebracht wird, bey gefallenem Platz-Regen trübe und leimicht hineinkömmt. So werden auch in Städten die heimlichen Gemächer in die Flüße gebauet, und fliesset also alle Unreinigkeit und kothigtes Wesen da hinein, wodurch das Fluß-Wasser, wenn es gleich anfangs rein und nutzbar vom Brunnen hergekommen, unrein und zum Trincken ungeschickt wird. Die Einwohner zu Paris, welche nahe an der Seine wohnen, trincken zwar das trübe und mit aller itztbenannten Unreinigkeit angefüllte Waßer sehr gerne, und vermischen damit den reinen und süssen Wein. Ja, es giebet welche, die sothanes Wasser für sehr gesund, und zum Trincken ungemein bequehm angeben, und dafür halten, es bekäme seine heilsame Nutzbarkeit von dem Kothe und Unflathe, wie auch von todten Fischen, da doch nichts verwünschters ist, als dergleichen Gestanck. Wenigstens scheinet **Michael Peaget**, ein Medicus zu Paris, der Meynung zu seyn, als welcher auch durch Erfahrungen dargethan hat, daß in dem Waßer der Seine unterschiedene Saltze, so wohl das gemeine, als **Glaubers** Wunder-Saltz gefunden

funden werde, und also vermöge solches die in denen Gedärmen zusammenhangenden Säfte wohl zu zertheilen; Es würde auch durch desselben Trincken, der Leib erweicht, und vielen andern Kranckheiten bey dem Menschen vorgebeuget. Wenn wir jetzo Zeit und Willen hätten, dieses zu untersuchen, so würden wir nicht läugnen, daß diejenigen, die es gewohnt sind, dergleichen Geträncke gar gut vertragen. Denn die Gewohnheit vermag viel, die gleichsam zur andern Natur wird, wie Hippokrates saget: So kan auch trocknen Naturen, und bey welchen der Leib oft verstopft ist, dergleichen verfälschtes Geträncke einige Linderung verschaffen, weil es den Leib eröfnet, als durch dessen Eröfnung die meisten Kranckheiten nicht wenig gemindert werden. Wir halten aber alles, was unrein und aus leicht faulenden Dingen entstehet, oder mit denselben verunreiniget ist, für verdächtig, welches auch das Sumpf Wasser, so aus denen mit Moos besäeten Teichen genommen wird, beweisen kan. Denn, wenn in denen gegen Morgen liegenden Ländern die Flüsse übertreten, und die Felder überschwemmen, so bringet dergleichen stillstehendes und faulwerdendes Wasser, so wohl, wenn es zum Trincken gebraucht, als auch wenn die Luft mit desselben Dünsten angesteckt wird, die schädlichste Pestilentz zu wege, die hernach, als ein ansteckendes Uebel, in andere und auch in unsere Provintzen zu kommen pflegte. Und damit wir dieses alles vorbeygehen, woferne das Wasser aus der Seine eine Artzney-Kraft bey sich führet, so kan es zum täglichen Gebrauche nicht dienlich seyn, weil wir uns nach Celsus Rathe sehr zu hüten haben, daß wir nicht bey gesunden Tagen die Mittel verschwenden, so uns nachher wider Kranckheiten behülflich seyn sollen. Es ist aber nicht schwer zu beweisen, daß dergleichen Wasser für die so es nicht gewohnt sind, höchst ungesund sey, indem ein jeder, der nur einige Zeit zu Paris sich aufgehalten, weiß, daß alle, die sowohl aus andern Ländern, als aus den frantzösischen Provintzen dahin kommen, und dasiger Gewohnheit zu Folge, den mit dergleichen Wasser vermischten Wein trincken, mit Schneiden im Leibe, öftern Stuhl-Zwange und allen den Zufällen, die sich bey der rothen Ruhr eräugnen, geplagt werden, und daß man solches nicht vermeiden könne, es sey denn, daß man das Wasser abkoche, und statt des Fluß Wassers Brunnen-Wasser trincke, welches aber an gar wenig Oertern in der Stadt zu haben. So müssen wir auch nicht die Anmerckung vorbey lassen, die der berühmte Anton von Jußieu ohnlängst aufgezeichnet hat, als wodurch dasselbe nicht wenig bekräftiget wird Im 1731. Jahr äußerten sich zu Paris gewiße Kranckheiten, womit sonderlich derjenige Theil der Stadt befallen wurde, woselbst das meiste Wasser aus der Seine, und aus einem andern Fluße, die Marne, getruncken wird. Denn da bey der grossen Hitze desselben Jahres, und sonderlich im Sommer und Herbste die Flüsse sehr klein geworden, so war besagtes Wasser weit leichter und durchsichtiger, als es sonst zu seyn pfleget, aber doch von übeln Geschmacke und garstigen Geruche. Besagter Schrift-Steller hält dafür, es sey solches von den Pflantzen hergerühret, als die er zu derselben Zeit bey dem so schwach fliessenden Waßer, sonderlich am Ufer angetroffen. Ob wir nun zwar nicht läugnen wollen, daß das Moos und die faulen übelrüchenden Kräuter, womit in stillstehenden Wassern die Ufer und Steine gantz überzogen sind, dieselben verderben können, so sind wir doch gäntzlich überzeuget, daß besagte Unreinigkeiten und der garstige Unflath, so aus einer so weitläuftigen Stadt in den Fluß geschüttet wird, noch größere Kraft habe. Und es ist kein Wunder, daß dergleichen übler Zustand des Wassers bey heftiger Hitze sehr überhand nimmt, weil es bey abnehmenden und nicht starck genug fließenden Wasser, nicht wie zu andrer Zeit kan fortgeschaffet werden. Aber es könnte was überflüßiges zu seyn scheinen, wider das Fluß-Wasser viel zu streiten, da wir unter uns gar wenige haben, die sich desselben zum Trincken bedienen. Ein größerer Zweifel ist beym Röhr Wasser, als welches so wohl frisch zum trincken, als auch abgekocht, und über Thee und Coffee aufgegossen, gröstentheils gebrauchet wird. Es scheinet aber dasselbe der Natur des Brunnen-Wassers auch näher zu kommen, weil eine Röhre nichts anders ist, als ein eingeschlossener Brunn. Man muß aber wissen, daß die Brunnen öfters auf den höchsten Bergen entstehen, und daß daraus die lebendigen Spring-Wasser gleichsam als herausgepreßt, mit größrer Gewalt hervorbrechen, und sich also den Weg, den sie nicht bekommen hatten, bahnen. An Röhr-Wasser aber haben auch niedrige Oerter und Thäler einen Ueberfluß, und werden solche zum öftern am Ufer der Flüsse gegraben, wie denn auch bekannt ist, daß sie eben dadurch vergrößert und vermindert werden. Und was das meiste ist, so stehet das Röhr-Wasser stille und fliesset nicht, wie das Brunnen-Wasser; Daß aber ein Wasser durchs Stillestehen, viel von seinem gesunden Wesen verliehre, haben wir oben schon erzählet. Gegenwärtig wollen wir den Ursprung der Brunnen nicht untersuchen, da ohne dieß schon unter den Gelehrten ein grosser Streit hierüber ist. Und ob wir zwar das zugeben, daß die Brunnen von dem Regen und zerschmolzenem Schnee entstehen, welche Meynung jedoch eben nicht so leicht zu erklären ist, so ist nichts destoweniger das Brunnen-Wasser für weit herrlicher zu halten, als alles andre, und zur Gesundheit vortreflicher, weil es, ob es wohl seinem Ursprunge nach nicht so gar reine ist, dennoch gleichsam gereiniget und geläutert wird, indem es durch den Erdboden und den Thon hindurch seigert. Wir halten auch dafür, daß zur Güte des Wassers viel beytrage, die Bewegung und das öftere Aneinanderstossen. „Denn ein oft „bewegtes Wasser, saget Plinius, verbessert die „Luft, es werde nun in die Höhe hinauf, oder aus „der Höhe herunter geführt.“ Nun glauben wir aber, daß man der Luft, und einem noch dünnern und schnellern flüßigen Wesen, wenn es bey dem Wasser vermischt ist, die Gesundheit hauptsächlich zu dancken habe. Denn das lebendige, quellende und mit Gewalt hervorbrechende Wasser hat gleichsam eine innerlich verborgen liegende Kraft bey sich, der-

vermittelst welcher es von andern stillstehenden, und nicht so bewegten Wasser unterschieden ist; welches die neblichten Ausdünstungen bezeugten, die man vor Aufgange der Sonne schon von weiten siehet, und die man, wenn man Brunnen suchen will, für Merckmahle noch nicht hervorgebrochener oder verborgener Quellen hält. Daß nun zwischen diesen zweyen zum Leben so höchstnothwendigen flüßigen Dingen, der Lufft und dem Wasser, eine grosse Uebereinstimmung sey, daran wird niemand zweifeln. Die Lufft aber, da gar kein Wind gehet, und die gantz stille, faul, dichte und neblicht ist, ist schwer und ungesund. Wenn aber ein angenehmes Wehen darzu kömmt, so wird sie dünne, rein und flüßig gemacht, und da ist die Gesundheit viel gewisser. Und das geschiehet auch beym Wasser, jemehr solches durch eine starcke Bewegung verdünnet und durchgearbeitet wird, desto gesünder ist es auch. Nun wird aber das Röhrwasser durch dergleichen innerliche Bewegung nicht gnugsam bewegt, noch durch seinen Lauf verdünnet, sondern, wenn es auch anfangs gut ist, so wird es nachher durch sein Stillstehen sehr verderbet. Doch ist das noch das beste unter den Röhrwassern, was, nach „des Plinius Redensart, öf„ters geschöpffet, und durch das Durchsickern in „der Erde dünne gemacht wird.„ Wenn aber, wie es in Städten gar gewöhnlich ist, die Zühbrunnen oder Röhren nahe bey den heimlichen Gemächern und Misthauffen sind, oder wenn der von den Strassen gesammlete Koth und Unflath dahin einfliesset, so wird dasselbe Wasser, schlammicht, schwer und ungesund. Erträglicher aber, und den andern vorzuziehen; sind diejenigen, welche an erhabenen, und von Häusern und Oertern, wo Vieh eingestallet ist, weit entlegenen Gegenden gegraben werden. So wird auch das Röhrwasser verworffen, was Koth machet, die ehernen Geschirre angreift, und wenn es gekocht wird, mit dicken Krüsten überziehet, als welches schon von den Alten verworffen worden. Doch kan auch bey diesen Dingen nicht ein allgemeines Gesetze seyn, denn es pfleget sich offt zu ereignen, daß man ein besseres, und zur Erhaltung der Gesundheit dienlicher Wasser aus einer Röhre und Flusse, ein schlimmes aber aus einem quellenden Brunnen bekömmt. Denn daran ist gelegen, aus was für einem Erdboden die Brunnen hervor quellen, und durch was Steine, Minern, Saltze, und Hartz die in der Erde verborgen liegenden und zum Brunnen erforderlichen Wasser-Adern geflossen. Denn daß durch alle dergleichen Dinge die Reinigkeit des Wassers verderbt werde, bezeugen die Saurbrunnen und warmen Bäder, als welche nicht zum täglichen Trincken, sondern zur Cur der Kranckheiten geschickt sind: Uebrigens wird auch das beste Wasser ungesund, wenn es durch bleyerne Röhren geleitet wird, welches heut zu Tag gar sehr im Gebrauche ist. Die besten sind thönerne Röhren, doch gehen die auch noch mit, die aus einem Fichtenstocke, den man mit einem länglichten Bohrer aushöhlet, verfertiget werden. Wir übergehen anjetzo vieles, was man bey Erwählung, Aufbehaltung und Verbesserung des Wassers, zu beobachten nöthig hat. Dieses aber wollen wir noch beyfügen. Daß nicht allein einerley Wasser, wenn es auch gleich das reinste ist, allezeit dienlich sey, sondern es müssen alle und jede, denen an Gesundheit ihres Leibes etwas gelegen, genau darauf Acht haben, und sich hüten, daß sie nicht das Wasser, was ihnen nicht bald Hülffe zusaget, so gleich verwerffen, noch auch das hinweg thun, was andren wenig nützet. Denn wenn es nur etwas weniges hilfft, so wird der Nutzen mit der Zeit und durch einen täglichen Gebrauch ersetzt. Siehe übrigens den Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604. u. ff. und **Brunnen-Quelle**, ebend. p. 1613. u. ff. wie auch **Quelle**, im XXX Bande, p. 176. u. f. und **Spring-Brunnen**, im XXXIX Bande, p. 502. u. ff.

Wasser, (Brunnquell-) siehe unter dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 985. Ingleichen *Aqua Fontana*, in eben dem Bande, p. 1020; und vorstehenden Articel.

Wasser, (Brust-) siehe **Brustwasser**, im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Dolä**, *Aqua Pectoralis*, Dolæi, siehe unter dem Articel: **Brustwasser**, No. 6. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (Brust-) **Dorncreile**, *Aqua Pectoralis*, Dorncreilii, siehe unter dem Articel: **Brustwasser**, No. 3. im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Franckfurter**, *Aqua Pectoralis*, Francof. siehe unter dem Articel: **Brustwasser**, No. 5. im IV Bande, p. 1684.

Wasser, (Brust-) **Hellwigs**, *Aqua Pectoralis*, Hellwigii.

Rec. Rad. Helen. Tussilag. aa. ℥iij. Gentianæ, ℥ij. Benedict. Zingiber. alb. aa. ℥ß. Irid. florent. Polypod. Liquirit. aa. ʒvi. Scqillæ, ℥ß.
Fol. Salviæ, Hysopi, Majoran. Marrubii, aa. P. i.
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ʒvi.
Cortic. Cinamom.
Cardamom. aa. ℥ß.
Jujubar.
Passul. minor.
Ficuum,
Dactylor.
Pinear.
Amygdalar. dulcium, aa. ℥ß.
Semin - Fœnicul. Basil. silvestr. Urtic. Anisi, aa. ʒiij.

Dieses alles klein zerschnitten und zerstossen, leget sanfftiglich in ein zinnernes Geschirr, oder in ein Gefäs, und thut dazu:

Sacchar. canar. ℔iiß.
Mell. nov. opt. ℥ij.
Vini Malvatic. ℔iv.

Rühret es fleißig durch einander, lasset es acht Tage weichen, darnach destilliret es aus dem Frauenbade. Es ist ein sehr gut und köstliches Wasser, welches insonderheit für die Engbrüstigkeit, den Husten und die Lungensucht dienet; auch dem Magen wohl bekommet. Wenn es zu starck ist, so werffet ein wenig Christhändelzeltlein darein, oder vermischet es nach Belieben mit einem bequehmen Syrupe. Oder:

Rec. Hepat. Vituli, No. I.
Pulmon. Vulp. No. I.

Herb.

Herb. Pulmonar. Hepat. stellat. Salviæ, Rutæ, Hyſopi, aa. Mj.
Rad. Enul. c. Gladiol.
Semin. Aniſi, Carvi. Fœnicul. aa. ℥ß.
Flor. Borragin. Bugloſſ. aa, ℨij.
Vini veter. generoſ. Menſ. II.
Aquæ Scabioſ. Card. benedict. aa. ℨiij.
Hyſopi, ℥ij.

Laſſet es 24. Stunden mit einander weichen, hernach deſtilliret aus dem Frauenbade. Dieſes Waſſer ſtärcket die Lunge und Leber, verdünnet den zähen und dicken Schleim, löſet ab, vertreibet die Winde und Blähungen, und öffnet die Verſtopffungen.

Waſſer, (Bruſt=) Hornicks, *Aqua Pectoralis*, Hornickii, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 4. im IV Bande, p. 1684.

Waſſer, (Bruſt=) Jungckens, ſiehe *Aqua Pectoralis*, Jungkenii, im II Bande, p. 1033.

Waſſer, (Bruſt=) Mynſichts, *Aqua Pectoralis*, Mynſicht. ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 2. im IV. Bande, p. 1684.

Waſſer, (Bruſt=) Nürnberger, ſiehe *Aqua Pectoralis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1033. Ingleichen Bruſtwaſſer, im IV Bande, p. 1684. N. 1.

Waſſer, (Bruſt=) Timäi, ſiehe **Waſſer, (Lufft= oder Bruſt=) Timäi.**

Waſſer, (Bruſt=) von erwärmenden Blumen, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Floribus Calidis*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 14. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) von erwärmenden Kräutern, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Herbis Calidis*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 12. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) von erwärmenden Wurzeln, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Radicibus Calidis*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 7. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) von Früchten, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Fructibus*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 8. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) von kühlenden Blumen, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Floribus Frigidis*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 15. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) aus kühlenden Kräutern, Timäi, *Aqua Pectoralis ex Herbis frigidis*, Timæi, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 13. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſt=) von Milch, Batens, *Aqua Pectoralis ex Lacte*, Batei, ſiehe unter dem Artickel: **Bruſtwaſſer**, No. 9. im IV Bande, p. 1685.

Waſſer, (Bruſtlebens=) Brandenburgiſches, *Aqua Vitæ Pectoralis*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatic. ℨi.
Enulæ, ℥i. Iridis florentinæ, ℥iiß. Liquiritiæ, Scabioſæ, Farfaræ, aa. ℨvi.
Herbæ Capillor. Veneris, Hyſſop. Salviæ, Tuſſilaginis, aa. Mij.
Flor. Acaciæ, Borraginis, Bugloſſi, Violar. aa. ℥ß.
Granor. Juniperi, ℨij.
Semin. Aniſi, Fœniculi, aa. ℨiij.
Caricar. No xxxvi.
Dactylor. No. vi.
Paſſular. major. ℥ij. minor. ℥iij.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Croci oriental.
Macis,
Nuciſtæ,
Zingiberis, aa. ℨiij.
Galangæ, ℨi.

Machet alles klein, hernach gieſſet 20 Pfund Brantewein darüber, laſſet es acht Tage mit einander weichen, und endlich deſtilliret kunſtmäßig aus dem Frauenbade. Der abgezogene Geiſt kan mit gnug geläutertem Zucker verſüſſet werden. Man hätte die Früchte, welche ſich nicht zur Deſtillation ſchicken, und wider die Vernunfft dazu genommen werden, beſonders die ſechs Datteln, ſo gegen die 20 Pfund Brantewein nichts ſagen wollen, gantz füglich weglaſſen können; daferne man nicht auch hier, wie bey andern Vorſchrifften, die Mode, als einen unüberwindlichen Tyrannen, hätte mitmachen wollen.

Waſſer, (Bruſt= Lungen= und Leber=)

Rec. Semin. Aniſi, Carvi, Fœnicul. Coriandr.
Rad. Polypod. Liquirit. Pimpinell. Helen. aa. ℥iß.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Rhapontic.
Zedoariæ, aa. ℥ß.
Sacchari candi, ℥iij.
Zingiber. ℥i. der eine Nacht eingebeitzet, und wieder getrocknet worden.

Alle dieſe Stücke ſtoſſet gröblich, und thut ſie in ein Glas, das oben enge iſt; gieſſet zwey Pfund des beſten Branteweins darüber, verwahret das Glas mit Wachſe wohl, daß keine Dunſt heraus gehe, und laſſet es alſo 14. Tage ſtehen. Dieſes Waſſer dienet der Bruſt, Lunge und Leber, iſt gut für die Gelb= und Waſſerſucht, machet auch einen guten Athem, und läſſet den Lenden= und Blaſenſtein nicht anwachſen. Man nimmt davon des Morgens nüchtern einen Löffel voll, und in 10. oder 12. Tagen muß man das Glas wieder mit Brantewein anfüllen: Indem die Species im Glaſe ein halbes Jahr gut bleiben.

Waſſer, (Burgel=) *Aqua Portulacæ*. Das Kraut, die Stängel und Blätter hacket man mit einander und brennt ſie zu Anfange des Maymonates. Von dieſem Waſſer des Morgens und Abends, drey oder vier Tage hinter einander, jedesmahl zu zwey oder drey Lothen getruncken, iſt gut für das Blutſpeyen; auch ſtopffet es alle Arten der Blutflüſſe, vertreibet den heiſſen und trockenen Huſten, iſt gut für die Hitze der Leber, löſchet den Durſt, iſt ein bewährtes Mittel für die Peſt, vertreibet das Keuchen und bringet den Schlaf. Ferner, dienet dieſes Waſſer den jungen Kindern, für Hitze und Würmer, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken.

Zehen

Zehen Gerstenkörner schwer Flöhkrautsaamen in zwey Loth Burgelwasser über Nacht geweichet, darnach täglich drey- oder viermahl mit einem Schwämmlein auf die Zunge gestrichen, das hilfft denen, welchen die Zunge von heissen Siechtagen, oder grosser Hitze schwartz worden ist, und für die Bräune. Dieses Wasser getruncken, oder unter das Getrancke vermischet, ist gut, das hitzige Geblüte damit abzukühlen; auch vertreibet es die Kranckheiten und Beschwerungen der Blase.

Waßer, (Campher-) *Aqua Camphorae.* Dieses ist insonderheit von dem ehemahligen **D. Wedel** sehr gelobet worden, und hat weiter keiner andern Zurichtung nöthig, als daß man den Campher anstecke, und solchen brennend in gemeinem destillirten Wasser auslösche, zuletzt aber das Wasser durchseige.

Waßer, (campherirtes Theriack-) Crollens, *Aqua Theriacalis Camphorata*, Crollii.

Rec. Theriacae Andromachi, ℥x.
Myrrh. rubrae, ℥ii.
Croci oriental. ℥ß.
Camphorae, ʒii.
Spirit. Vini rectif. ʒx.

Thut es zusammen in einen Kolben, der mit seinem Helm versehen, und daran die Fugen wohl vermacht seyn; setzet es 24 Tage an einen warmen Ort, hernach destilliret stufenweise, den herübergegangenen Geist giesset wieder auf das Zurückgebliebene, digeriret und destilliret nochmahls, wiederholet auch diese Arbeit zum dritten mahle; Endlich aber hebet den herüber destillirten Geist auf.

Waßer, (Cappaunen-) *Aqua Caponis.* Nehmet einen schwartzen- vier- oder fünff-jährigen Cappaunen, wenn ihr ihn haben könnet, rupffet denselbigen ungebrühet, darnach zerleget ihn, thut alles Fett davon, waschet ihn sauber ab, und zerhacket ihn alle Glieder, Fleisch und Knochen, denn destilliret ihn durch einen Helm, und solches wiederholet auch zum andern mahle. Von diesem Wasser Mittags und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, und auch den Wein damit vermischet, stärcket, erfreuet und kräfftiget den von Kranckheit abgefallenen Leib gewaltig, und giebt grosse Krafft. Das Cappaunenwasser Morgens und Abends über das Angesicht gestrichen, und selbst wieder trocken lassen werden, macht solches schön und lauter.

Waßer, (Cappaunen-) Augspurger, *Aqua Caponis*, Augustanorum. Nehmet einen ausgeweideten und in Stücken zerschnittenen Capaun, thut das Fett davon, und kochet ihn in gnung Wasser, bis das Fleisch von den Knochen fället, hernach stosset ihn zu einem Breye?

Denn Rec. Brodii colati, 2½ lb.
Aquae Borrag Bugloss. aa. 1½ lb.
Flor. Rosar. Violar. Bugloss. Borragin. aa. ʒii.
Cinamom. electiss. ℥i.

Destilliret es nach der Kunst aus einem gläsernen Kolben. Es ist ein stärckendes und nahrhafftes Medicament, welches Schwindsüchtigen und solchen Leuten dienet, so von einer langwierigen Kranckheit ausgezehret worden; oder denen, die derbe und harte Speisen nicht vertragen, noch genüssen können. **Zwelffer** saget: Weil die Thiere, wenn man sie auch gleich bis zur völligen Trockene aus dem Frauenbade destilliren wolte; doch nichts, als ein elementarisches Wasser von sich geben; so wird es schwindsüchtigen und andern kraftlosen Patienten zuträglicher seyn, daß sie, an statt dergleichen Cappaunenwasser, welches ohnedem keine stärckende Krafft besitzet, die Cappaunenbrühe mit Zimmet- oder andern hertzstärckenden Wassern vermischet, trincken. **Ludovici** bestätiget in seiner Pharmacia diese Meynung, wenn er spricht: Wir haben zwar wohl gesehen, daß einige junge schwindsüchtige Leute, welche voller Qvalster und ausgedörret gewesen, durch den Gebrauch der Cappaunen- Kälberlungen- Schweinsblut- Schnecken- und dergleichen Wasser, welche ehedem von sehr vielen Chymisten auf verschiedene Art verfertiget worden, nunmehro aber von den geschäfftigen Hausmüttern bereitet werden, sich einige Zeit hingeholffen haben; niemahls aber haben wir erfahren können, daß jemand vollkommen davon genesen, mithin kan man alle diese Wasser gantz füglich in den Apothecken entbehren.

Waßer, (Cappaunen-) Brandenburgisches, *Aqua Caponis*, Brandenburg. Nehmet einen ausgenommenen, in Stücke zerschnittenen und vom Fette gereinigten Cappaun, kochet ihn mit gnung Wasser, in einem wohl bedeckten und verkleibten Topffe, sattsam weich, hernach nehmet ihn heraus und stosset ihn zu einem Breye, diesen macht mit der Brühe dünne, und drücket ihn scharff aus. Nun nehmet davon anderthalb Pfund, und thut dazu:

Aquae Borraginis, Buglossi, aa. lb. iß.
Flor. Borrag. Bugloss. Rosar. Violar. aa. ʒii.
Cinamom. electi & acutiss. ℥i.

Destilliret nach der Kunst aus einem gläsernen Kolben. Die Brühe, wenn sie aus diesen Ingredienfen mit Fleiß gemacht worden, wird ohne Zweiffel eine gute Stärckung abgeben.

Waßer, (Cappaunen-) Gockels, *Aqua Caponis*, Gockelii. Nehmet einen ausgenommenen und in Stücken zerschnittenen Cappaun, dazu thut:

Sangvin. Agni, Vituli, aa. lb. ii.
Limac. contus. No. xv.
Cancror. fluviatil. contus. No. vi.
Seri Lact. caprin. succo Citri praecip. lb. iii.
Succi Cichor. depur. lb. iv.
Vini albi, lb. ii.
Flor. Rosar. rubr. Violar. Bugloss. Borrag. Anthos, Hepat. nobil. aa. P. ii.
Herb. Agrimon. Betonic. Meliss.
Ligni Santal. albi, rubri,
Cinamomi,
Semin. anisi, aa. 1 Unz.
Rad. Chinae, 2 Unz.
Limon. integr. abject. alb. No. vi.

Destilliret es zu einem Wasser.

Waßer, (Cappaunen.) Londoner, siehe *Aqua Caponis*, Londinens. im II Bande, p. 1008.

Waßer, (Cappaunen.) Lotichs, *Aqua Caponis*, Lotichii. Nehmet einen jungen, gerupfften und ausgeweydeten Cappaun, ingleichen zwölff Krebsschwäntze, kochet es mit einander weich, hernach stosset es, thut es in einen Kolben, und werffet dazu:

Rad. Enul. campestr. Liquirit. aa. ½ Unz.
Herb. Marrub. Hyssopi, Pulmonar. aa. Mi.
Flor. Cordial. aa. P. i.
Semin. 4. frigid. major. aa. 1 Unz.
Passul. enucl.
Ficuum,
Amygdalar. dulc. aa. ℥vi.
Sacchari cand. 3 Unz.
Semin. Anisi, ½ Unz.
Cinamomi,
Galangæ, aa. ℨiiiß.

Giesset drey Finger hoch Ziegenmilch darauf, und lasset es eine Nacht mit einander stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Waßer, (Cappaunen.) Mynsichts, siehe *Aqua Caponis*, Mynsichti, im II Bande, p. 1009.

Waßer, (Cappaunen.) Quercetans, *Aqua Caponis*, Quercetani.

Rec. Caponem antiqu. exenterat.

Schneidet ihn in Stücken, thut ihn in eine grosse Matraze, und thut dazu:

Sacchari albi, lb. ß.
Santal. citrin.
Ligni Aloes,
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Corall. rubr. ppt.
Cinamomi,
Macis, aa. 1 Unz.
Galangæ,
Cortic. Citri,
Zedoariæ,
Croci, aa. ½ Unz.
Granor. Kermes, ℨiii.
Flor. Rorismar. Salviæ, Betonic. Lavendul. Borragin. Bugl. Rosar. rubr. aa. P. i.
Vini canariens. lb. ii. 8 Unz.

Setzet es sieben bis acht Tage in einem wohl vermachten Gefäse in das siedende Frauenbad, hernach drücket es aus, und destilliret es zu einem stärckenden Cappaunenwasser, davon die Dose zwey Qventgen, bis eine Untze.

Waßer, (Cappaunen.) Schmidts, *Aqua Caponis*, Schmidii. Nehmet einen guten alten Cappaun, hänget ihn mit einem Stricke um den Hals gebunden, auf; und, wenn er ersticket, so rupffet ihn trocken, nehmet ihn aus, waschet ihn sauber, zertheilet ihn, und leget ihn in drey Pfund Wasser; darnach giesset die vier Hertzwasser, als:

Aquae Borragin. Bugloff. Violar. Rosar. aa. ½ Unz.

darauf, und vermachet die Kanne wohl; denn setzet sie in einen Kessel mit Wasser, und lasset es beständig mit einander sechs bis sieben Stunden sieden. Wenn es über Nacht gestanden und kalt worden, so ziehet den Cappaun heraus, zerstosset das Fleisch, samt den Knochen in einem Mörser, thut es in ein Kolbenglas, das nicht zu klein ist, und giesset die Brühe, darinne es gesotten, auch darüber, thut ein bis zwey Loth gröblich gestossenen Zimmet dazu, und setzet es in das Frauenbad. Wenn der Helm wohl verkleibet, so machet Feuer darunter, und destilliret in einer beständigen Wärme, mit Verhütung, daß ja nicht zu gelinde oder harte ausgebrennet werde, sonst schmäcket es gar erbärmlich, darum auch das Bad, darein der Brennkolben gesetzet, nicht mit kaltem, sondern warmen Wasser angefüllet werden soll, sonst verändert sich diese Wärme, und giebet nichts Gutes. Dieses Wasser ist denen sehr dienlich und anmuthig, welche so gar sehr vom Leibe abgekommen, und von langwierigen Kranckheiten, als der Schwind-Wassersucht, und dergleichen, krafftlos worden sind. Man soll ihnen offt davon zu trincken geben, oder es ihnen unter ihre andere Speisen und Geträncke vermischen: Denn es stärcket über die massen die verlohrnen Kräffte, und hält den Menschen, wenn schon alles umsonst angewendet worden, noch lange auf. Oder: Nehmet einen alten fetten Cappaun, der ausgenommen und zerpflücket ist; Ingleichen:

Ligni santal. citrin. Aloes,
Caryophyllor.
Nuc. mosch.
Macis,
Cinamomi, aa. 1 Unz.
Galangæ,
Cortic. Citri,
Zedoariae,
Croci oriental. aa. ½ Unz.
Herb. Rorismar. Salviae, Betonic.
Flor. Lavendul. Borragin. Buglofs. Rosar. rubr. aa. P. i.
Corall. ppt.
Chermes,
Vini malvatic.
Sacchar. albi, aa. q. s.

Dieses alles wird nach Gebühr zubereitet, in einem grossen vermachten Glase zehen Tage in der Wärme beysammen stehen gelassen, nach möglichster Stärcke ausgepresset, und also ein Löffel voll davon eingegeben oder destilliret, und dessen ein Löffel voll genommen. Es erhält das Gehirne, Hertz, und Leber kräfftiglich bringet die verlohrnen Kräffte wieder, und vertreibet die hitzigen Fieber.

Waßer, (Cappaunen.) Sennerts, *Aqua Caponis*, Sennerti.

Rec. Conserv. Flor. Buglofs. Borragin. Violar. Rosar. Nymphaeae,
Cortic. Citri, aa. ℥ii.
Specier. Diamarg. frigid. de Gemmis, aa. ℨii. Diambrae, ℨi.
Croci, ℨiß.
Semin. Citri, Oxalid. Cydon. aa. ℨiii. quatuor. frigid. major. Scariolae, aa. ℨi. Lactuc. ℨß.

Herb.

Herb. Lactuc. Oxalid. Portulac. Endiviæ, aa. Mß.
Caponis exent. purg. & incis.
Succi Acetosell. Citri, Gran: aa. ℥ißS.
Aquæ Rosar. Borragin. Buglosf. Meliss. aa. lbi.

Schneidet und stosset alles, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem hertzstärckenden Wasser.

Wasser, (Cappaunen=) de Spina, *Aqua Caponis*, de Spina.

Rec. Caponem incisum & vino ablutum,
Herb. Lactuc. Endiv. Pulmonar. aa Mi.
Micar. Pan. albi in Lact. caprin. per noct. macer. lbß.
Flor. Borrag. Buglosf. Violar. aa. ℥i.
Liquiritiæ, ℥ß.
Pinear.
Pass. min. aa. ℥i.
Jujubar.
Sebesten, aa. No. xii.
Ficuum, No. viii.
Semin. Anisi, Fœnicul.
Cinamomi,
Nucis moschat. aa. ʒii.

Schneidet alles sehr wohl, und giesset darüber:

Vini Malvatic. lbiij.
Aquæ fontan. lbiv.

Kochet es in einem doppelten Gefässe im Bade drey Stunden, hernach thut es in einen gläsernen Kolben, und destilliret es nach der Kunst in dem Frauenbade zu einem Lungensuchts=Wasser.

Wasser, (Cappaunen=) Weickards, *Aqua Caponis*, Weickardi. Nehmet einen grossen Cappaun, der brav gejaget und hernach todt geschlagen worden, diesen, nachdem ihr ihn ausgenommen und mit Ochsenzungen=Wasser abgewaschen, auch die Haut, nebst dem Fette davon gethan habt, stosset mit sammt den Knochen, Magen, Hertzen und der Leber klein, und lasset ihn darauf in und mit folgenden Stücken weichen:

Aquæ Rosar. lbiß.
Flor. Borrag. Buglosf. lbj.
Meliss.
Malor. Citr.
Vini malvat. aa. lbß.
Cinamom. ℥j.
Croci, ʒj.
Galangæ, ʒij.
Zingiber.
Nucis moschat.
Macis,
Caryophyllor. aa. ʒj.
Santal. citrin. ʒiß.
Sem. Cucurb. enucl. ℥ß. Melon. ʒiij.
Pinear. ℥i.
Flor. Cordial, aa. ʒi. Aurantior. condit.
Cortic. Malor. Limon. condit. aa. ℥ß.
Conserv. Flor. Betonic. Violar. Borrag. Buglosf. Rosar. aa. ℥ß.
Fol. Auri, No. x.

Lasset es 24 Stunden mit einander stehen, und hernach destilliret es.

Wasser, (Cappis=) *Aqua Brassicæ*. Zur Zeit seiner Destillirung werden die Blätter von den Dorsen abgebrochen, und am Ende des Brachmonats zu Wasser gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl ungefähr vier Loth frisch getruncken ist gut für den Stein, denn es verzehret denselben, ist auch gut für den Gries in Lenden und reiniget die Nieren und Lenden. Jmgleichen Tücher in diesem Wasser genetzt und über das Gesichte gelegt, so bald es trocken wird, wieder genetzt, und über das Glied geleget, stillet den Schmertz und das Gesüchte in Gliedern.

Wasser, (Cardobenedicten=) *Aqua Cardui Benedicti*.

Rec. Herbæ Card. benedict. q. v.

Schneidet es gröblich, und thut zu jedem Pfunde:

Salis commun. ℥ii. Alcali, ʒii.
Fæcum Cerevis. vel
Fermenti subacidi, Cochl. i.
Aquæ pluvial. calid. Pint. vi.

Lasset es vierzehen Tage mit einander gähren, oder, wenn es geschwinder werden soll, so setzet es sechs bis acht Tage in die Wärme, damit die Gährung, durch diese äusserlich dazu kommende Bewegung, desto geschwinder vollbracht werde; hernach destilliret alles aus der Blase, mit dem Hute und der Schlangen=Röhre. Das erste Pfund des herübergehenden Wassers ist ungemein geistreich, und sehr dienlich unter die Schwitzträncklgen. Das folgende wird schwächer, und kan als ein Vehicul zu den Mixturen und andern gelindern Artzneyen genommen werden. Das Zerschneiden des Krautes ist bey Verfertigung dieses Wassers höchstnöthig, damit nemlich alle Theile desselben von allen Seiten in die gährende Bewegung gebracht, und gleichsam noch kleiner gemachet werden mögen. Dieses Wasser wird wohlrüchender und kräfftiger, wenn man ein schwächeres Wasser, so von eben diesem Kraute destilliret worden, an statt des gemeinen Wassers, auf das Kraut giesset; Daß man aber das Decoct von dem Kraute, wie einige haben wollen, dazu nehme, solches scheinet in der Chymie keinen Grund zu haben: sintemahl der flüchtige Theil, so vornemlich zu der Gährung und Destillation erfordert wird, bey dem Kochen verlohren gehet. Wir haben oben zwey Saltze zur Verfertigung dieses Wassers verordnet: weil die Pöckelsaltze (salia muriatica) die Cörper zu bewahren pflegen, damit sie nicht leichtlich davon fliegen und in Bewegung gebracht werden mögen: Denn die innern flüchtigen Saltze, welche in den ästigen Theilen der Cörper verborgen liegen, und die vornehmste Krafft und Würckung der Simplicien ausmachen, werden von jenen, auch so gar unter währender Gährung, zurücke und beysammen behalten. Denn die flüchtigen Saltze durchbohren mit ihren Spitzgen alle Gänge und Löchergen der Cörper gar leichtlich; mithin müssen die Pöckelsaltze darunter gemischet werden. Zumahl da alle Versuche lehren, daß diese bindende Krafft von den sauern Saltztheilgen kommt, welche in den Pöckelsaltze befindlich sind; derowegen hält man sie vermittelst einem fixen Saltze im Zaume. Und also wird gar leichtlich ein gedoppelter Endzweck erhalten: nemlich die Ausschliessung des starcken Cörpers, und die Flüchtigmachung der zarten in diesem enthaltenen Theile.

Theile. Es gehöret zu unserem Wasser ferner, eine Weichung von etlichen Tagen, damit es durch dergleichen innere Bewegung einige Weinschärffe erhalte. Diese Bewegung aber zu befördern, ingleichen die subtilen Theilgen zu erhöhen, und der Lufft, nebst dem Wasser, in deren ihre weiter ausgedehnte Löchergen einen Zutritt zu verschaffen, dazu wird das obgedachte Ferment erfordert. Nimmt man frisches und kaltes Wasser zu dieser Arbeit, so kan es die Helffte von dem oben angegebenem Maase verrichten; Je mehr warmes Wasser man aber darauf giesset, desto geschwinder gehet auch die Gährung von statten. Das Cardobenedicten-Wasser treibet den Schweiß, und dienet wieder das Fieber. Von dem geistreichen giebet man zwey Quentgen, bis eine Untze auf einmahl.

Wasser, (Carfunckel-) siehe *Aqua Carbunculi*, im II Bande, p. 1009

Wasser, (Carfunckel-) Augspurger, *Aqua Carbunculi*, Augustanor.

Rec. Flor. Rorismar. Lilior. convall. Violar. Borraginis, aa. ℥iii. Lavendulæ. ℥i.
Herb. Majoranæ, Salviæ,
Nuc. moschat.
Macis,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Visci quercini,
Sem. Poeon. aa. ℥ß.
Cardamom. ℥i.
Vini malvatic.
Aquæ Rosarum, Fragorum, Lavendulæ, aa. lbiii.

Lasset es an einem warmen Orte acht Tage lang beysammen stehen, hernach destilliret es nach der Kunst, und thut in das destillirte Wasser, ihm ein Ansehen zu geben, einige Goldblättgen.

Wasser, (Carfunckel-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Carbunculi*, iuxta Dispensat. Brandenb. im II Bande, p. 1009.

Wasser, (Carfunckel-) Nürnberger, siehe *Aqua Carfunculi*, Norimbergens. im II Bande, p. 1010.

Wasser, (Carfunckel-) Schröders, *Aqua Carbunculi, Schroederi.*

Rec. Flor. Anthos, Lilior. convall, Violar. Borragin. aa. ℥vi.
Herb. Majoran. Salviæ minor. Lavendul. Endiv. Spicæ, aa. ℥i.
Nucis moschat.
Zingiberis,
Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamom.
Gran. Paradisi,
Cubebar.
Galangæ,
Visci querc.
Avellanar.
Sem. Poeon.
Rasur. CC. ℥i.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darüber;
Vini malvat.
Aquæ Lavendul. Spicæ, Rosar. Fragor. aa. lbiii.
Vini albi generos. lbii.

Hernach thut dazu:
Auri foliat.
Margarit.
Oss. de Cord. Cervi,
Lapid. Percar. aa. ℥ß.
Moschi, gr. v.

Mischet und destilliret es nach der Kunst aus dem Frauenbade. Es wird für ein hertz- und hauptstärckendes Wasser, innerlich und äusserlich zu gebrauchen, ausgegeben. Allein, man kan unmöglich die Fehler, so darinne anzutreffen, mit Stillschweigen übergehen. Denn, welche Krafft sollen der Eichenmistel, die Haselnüsse, das geraspelte Hirschhorn, die Goldblättgen, Perlen, die Beingen aus dem Hirschhertze und die Bärschsteine diesem Wasser geben? gewiß keine. Die haupt- und hertzstärckenden Sachen, nemlich die Blumen, Kräuter und das Gewürtze, lässet man noch an seinen Ort gestellet seyn; Aber den Eichenmistel, als ein Holtz ohne Geruch, und von erdichter Art, destilliren wollen, ist ein Fehler, der schwerlich zu entschuldigen. So verhält sich es auch mit den Haselnüssen; es sey denn, daß der Schrifftsteller den Haselmistel darunter wolle verstanden haben; welcher aber doch mit dem Eichenmistel einerley Natur ist. Was das geraspelte Hirschhorn, wenn es alleine destilliret wird, dem Wasser für Kräffte giebet, ist schon bekannt gnung. Das Gold wollen wir gantz und gar mit Stillschweigen übergehen: sintemahl dessen Festigkeit und widerstehende Eigenschafft sich nicht einmahl in dem Probierofen zwingen lässet: denn, man mag es noch so lange darinne ängstigen, so kan man ihm doch, weder von seiner Substantz, noch von seinen Kräfften, etwas abbringen: mithin ist es lächerlich, und allerdings überflüßig, daß man es dazu thut. Daß man auch aus den Perlen durch die Destillation nichts bringet, wissen nunmehro alle Barbierer; Es rathet zwar Zwelffer, selbige in ein auflößliches Magisterium zu bringen, und solches hernach mit diesen und dergleichen Wassern zu vermischen, damit sie solchergestalt ihre Kräffte diesen mittheilen möchten; Allein, da ihr Magisterium eine Sache ist, welche die natürlichen Kräffte der Perlen nicht mehr besitzet; als wird es auch den verlangten Nutzen nicht leisten können. Eben so wenig hat man sich bey dergleichen Wassern von den Beinlein des Hirschhertzens und den Bärschensteinen zu versprechen.

Wasser, (Carmeliter-) siehe **Melissen-Geist**, im XX Bande, p. 518.

Wasser, (Chamillen-) *Aqua Chamomillæ*, Dieses Kraut muß zu Ende des Mays, oder Anfange des Brachmonats gesammelt, gedörret und gebrannt werden. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth getruncken, stillet die Bauchschmertzen, ist gut für die Darmgicht und Grimmen im Leibe. Dieses Was-

Wasser getruncken, ist gut für die Gelbsucht, treibet den Harn, zermalmet den Stein in Nieren und Blasen, und bringet den Frauen ihre Zeit. Es treibet auch eine unzeitige todte Frucht ab und allen Schleim der Mutter. Das Wasser, wie obstehet, getruncken, mindert das Fieber, öffnet die verstopffte Miltz und Leber, es mildert auch die Schwulst des Magens, stärcket und wärmet denselben. Es stillet die weisse Ruhr, ist im obigen Maase getruncken gut, für Lungengeschwüre, und reiniget den Aussatz. In diesem Wasser Tücher genetzet, auf die Verletzung des heimlichen Orts geleget und damit gewaschen, dämpffet die Hitze und mildert die Schmertzen. Von diesem Wasser getruncken und mit Tüchern übergeleget, heilet die gifftigen Schlangenbisse; und ist auch gut, wenn einem das Bein und Marck erkaltet, offt damit gewaschen und gerieben. Das Haupt mit diesem Wasser bestrichen, stärcket das Hirn, vertreibet alle kalte Flüsse, Ohren- und Hauptweh, so von Kälte entstehen kan.

Wasser, (Chamillen-) Bateanisches, *Aqua Chamaemeli*, Bateana.

Rec. Flor. Chamaemel. recent dupl. flore, M. xxx.

Schneidet sie, und giesset darüber:

Aquae Flor. Chamaemel. ℔x.
Vini hispanic. ℔xvi.

Digeriret es 24 Stunden, nachmahls drücket es aus, und giesset es wiederum auf:

Flor. Chamomill. recent. M. xx.

Verfahret damit, wie nur gemeldet worden, und giesset hernach das Ausgepreßte über folgende Species:

Flor. Chamomill. M. xii.
Cortic. Aurant. recent. ℥ii.
Fol. Absinth. pont Cent. min. Puleg. Origani, aa. Miiß.
Semin. Anethi, ℥ii. Anis. Foenic. Carvi, Cumini, Card. benedict. & mariae, aa. ℥iß.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥ß.
Nucis mosch. ℥iii.

Lasset es gehörigermaßen mit einander weichen, hernach destilliret es kunstmäßig.

Wasser, (Cisternen-) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 990. Desgleichen *Cisterna*, im VI Bande, p. 161.

Wasser, (Clairet-) Nehmet sechs Pfund zeitige schöne Kirschen, zwey Pfund gute Hindbeeren, und eben so viel Johannisbeeren, zerknirschet alles zusammen, und treibet es durch ein Sieb in eine irrdene Schüssel; hernach nehmet zu jedem Maas dieses Saftes, ein Maas Brannteweín, sieben Viertelpfund Zucker, acht Würtznäglein, acht Pfefferkörner, zwey Blätter Muskatenblüten, und ein wenig Coriander, alles klein gestossen, füllet es zusammen in einen wohl vermachten Krug, schüttelt es offte herum, lasset es drey Tage stehen, und seiget es endlich durch ein wollenes Tuch.

Wasser, (Colick-) Brandenburgisches, siehe *Aqua* contra *Colicam*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1012.

Wasser, (Colick-) Mangets, *Aqua Anticolica*, Mangeti.

Rec. Cortic. Aurantior. ℥iv.
Flor. Chamomill. rom Mii.
Fol. Menth. crispat. Mi. Absinth. pont. Mß.
Rad. Angelic. ℨiii.
Semin. Anisi, Foenicul. Cumin.
Baccar. Juniper. aa. ℥ß. Lauri, ℨii.
Rad. Zedoariae,
Cinamomi, aa. ℥ß.
Macis, ℨii.

Pülvert alles zusammen und besprenget es mit:

Spirit. Nitri, ℨi.

Hernach giesset darüber:

Vini malvatic. ℔vi.

Lässet es drey Tage in der Digestion stehen, und destilliret es endlich zu einem Wasser wider die Colick.

Wasser, (Colick-) Mynsichts, siehe **Wasser, (Blähungs- oder Colick-) Mynsichts.**

Wasser, (Commun-) siehe **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht.**

Wasser, (Contractur-) Friedels, *Aqua ad Contracturas*, Friedelii.

Rec. Flor. Lavendul. Miv. Rorismar. Mii.
Fol Lauri, Miß. Lavendul. Mß.
Rad. Irid. flor. ℥iv. Primul. Ver. Chamaeleon. aa. ℨiii.
Cinamomi, ℥i.
Flor. & Nuc. Macis,
Cubebar. aa. ℨi.

Stosset alles gröblich, und giesset darüber:

Aquae Flor. Tiliae, ℔iv. Salviae, ℔i.

Lasset es in einem Glaskolben wohl vermacht stehen, rühret es sechs Tage lang täglich um, und denn destilliret es; giesset es wiederum in den Kolben, und ziehet es nochmahls über, hernach verwahret es. Dieses Wasser dienet zu derjenigen Contractur, so von Verletzung der Glieder kommt. Zwey Löffel voll auf einmahl davon getruncken, stärcket die Krafft des Menschen, öffnet die Schweißlöcher, und bringet die lahmen Glieder wiederum zu rechte. Es stillet das Lauffen in den Gliedern, lässet dieselben nicht leichtlich zu kurtz werden, und bewahret sie vor der Absterbung. Oder:

Rec. Aquae Lil. convall. ℔i.
Acac. sicc. pulv. Mii.
Farin. Sinapi, ℥i.
Flor. Primul. Ver. Mi.
Rad. Poeon. ℥ii.

Dieses alles destilliret aus einem Glaskolben, und hebet es zum Gebrauche auf. Es dienet, wenn die Lähmung in den Hüfften ist, daß sich der Mensche nicht aufheben kan. Die Hüfften und lahmen Glieder werden damit geschmieret.

Wasser, (Coriander-) Nehmet auf ein Maas siedendes Wasser, welches schöne laulicht ist, ein Loth Coriander, lasset es darinne weichen, und kalt werden, und thut hernach ein Viertelpfund Zucker dazu.

Wasser, (Courage-) Ephemerid. Cur. siehe *Aqua Magnanimitatis*, Eph. Cur. im II Bande, p. 1027.

Wasser, (Courage-) Ettmüllers, siehe *Aqua Magnanimitatis*, Ettmülleri, im II Bande, p. 1028.

Wasser, (Courage-) K. Th. Hofm. *Aqua Magnanimitatis*, K. Th. Hofm. Nehmet vier Kannen Brannteweein, welcher dreymahl über gnung Ameisen rectificiret worden; thut dazu:

Herb. Meliss. Miii.
Cortic. Citri flav: ℥ß.
Cinamom. el. ʒvi.
Caryophyllor. ℥ii.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒvi.
Radic. Zedoar. ℥ii.
Mastiches,
Styracis calamit.
Benzoë: aa. ℥iß.

Lasset es acht Tage und Nachte in der Digestion stehen, hernach destilliret, und leget in den Schnabel des Helms:

Moschi, ʒß.

Die Ameisen werden im zunehmenden Monden, gegen die Herbst-Sonnenwende, im Monat Junii, an einem hellen Tage, in einen Kolben, darein ein Stücke Käse geleget worden, gesammlet, und der Käse, nachdem man gnung Ameisen darinne hat, mit einem spitzigen Stecken wieder herausgenommen, hernach drey Finger hoch Brannteweein darüber gegossen, und destilliret; denn der destillirte Geist wieder auf andere Ameisen gethan, und nachmahls abgezogen, so bekommt man einen starcken Ameisengeist.

Wasser, (Cyper-) Th. Hofmann. *Aqua de Cypro*, Th. Hofm.

Rec. Aquae Rosar. optim. lbii. Flor. Aurant. Citri. aa. lbi.

Mischet und zerlasset darinne:

Zibethi,
Moschi,
Ambrae, aa. q. v.

Verstopffet das Gefäß wohl, und setzet es an die Sonne: Je älter es wird, desto besser ist es, den Kleidern einen guten Geruch zu geben. Oder:

Rec. Benzoës, ℥iß.
Styracis calamit. ℥i.
Ligni Aloës, ℥ß.
Cinamom. elect. ʒvi.
Caryophyllor: No. xii.

Stosset alles zarte, denn giesset darüber:

Aquae Rosar. opt. Pint. ii.

Lasset es über gelindem Feuer, in einem verschlossenem Geschirr so lange mit einander sieden, bis ein halbes Pint eingekocht; denn seiget es durch, und zerlasset darinne:

Moschi opt. gr. xii.
Ambrae, gr. iii.
Zibeth. gr. iii.
Sacch. cand. parum,
Benzoës, q. v.

Setzet es in einer wohl verstopfften Phiole an die Sonne.

Wasser, (Darmgrimm-) Schmidts,

Rec. Aquae Nucum, Flor. Chamomill. aa. ℥iv.
Flor. Chamomill. Sambuc. aa. P. vi.

Lasset es mit einander vergähren, drucket es aus, und thut in den Safft wieder so viel Blumen, wie zuvor; nach vier Tagen drucket es abermahls aus, und thut dazu:

Sem. Foenicul. Anisi, aa. ℥i.
Baccar. Juniper. ℥ii. Lauri, ℥iß.
Cinamomi, ʒvi.
Balf. rubr. ℥ß.

Lasset alles noch etliche Tage beysammen in der Wärme stehen, hernach destilliret. Drey Untzen davon eingenommen, vertreibet ohnfehlbar das Grimmen, und die Blähungen des Magens und der Gedärme, welche von innerlicher und äusserlicher Kälte entsprungen sind.

Wasser, (destillirte) siehe Wasser, (gebrannte).

Wasser, (destillirtes) für das Seitenstechen in der Pest, Bräuners, siehe unter dem Articel: Wasser, (Pest-) Bräuners.

Wasser, (destillirtes Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica destillata*, Timaei.

Rec. Herb. Chelidon. Major. Foenic.
Betonic. Euphrag. Fumar.
Rutae, Salviae, Rorismar.
Meliss. Pimp. aa. Mi.

Schneidet diese Kräuter, und giesset darüber:

Roris majal. lbvi.
Vini malv. lbiv.

Mischet und destilliret es zu einem Augenwasser.

Wasser, (dicke) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (Dill-) *Aqua Anethi*. Die Dille wird mit aller Substanz im Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser getruncken und die Schläffe damit bestrichen, machet ruhigen Schlaf, giebet den Frauen viel Milch, vertreibet die Winde im Leibe und hilfft zur Verdauung. Tücher in diesem Wasser genetzet, und über Schwulst und Geschwüre geleget, vertreibet und heilet dieselben. Getruncken, vertreibet es die Geilheit.

Wasser, (Diptam-) *Aqua Dictamni*. Der beste Theil vom weissen Diptam zu destilliren ist, die Wurtzel zwischen den zweyen Frauentagen gehackt, und gebrannt. Abends und Morgens jedesmahl bis drey Loth davon getruncken, ist gut für die Pestilentz, ingleichen für den Stein. Auf sechs Loth davon getruncken, vertreibet allen Gifft.

Wasser, (Dreyfaches) *Aqua de Tribus*.

Rec. Spiritus Tartari rectificat. ℥iii.
Vitrioli, ℥i.
Aquae theriacal. camphorat. ℥v.

Mischet es unter einander. Dieses Wasser treibet den Schweiß, widerstehet der Fäulniß, und wird in gifftigen und bösartigen Fiebern sehr hoch geschätzet. Die Dose ist ein Quentgen, mehr oder weniger, nach Beschaffenheit der Umstände.

Hof-

Hofmann schreibet im Clav. Schrœder. diesem Wasser bey allen, sowohl gut- als bösartigen Fiebern grosse Kräffte zu; Allein, der Weinsteingeist muß nicht nur aufs höchste gereiniget, sondern auch subtil, höchst flüchtig, und mit dem flüchtigen Weinsteinsaltze beschwängert seyn. Auch wird ein guter, und von seinen fixen, etzenden Saltzen gereinigter Vitriolgeist dazu erfordert; den Theriakgeist aber verfertiget man dazu also:

Rec. Rad. Imperator. Angelic. aa. 2 Unz. Chelidon. major. Zedoariae, Petasitid. aa. 1 ½. Unz. Pimpinell. Dictamn. alb. Valerian. Cardapat. Vincetox. Contrayerv. aa. 1 Unz.
Fol. Dictamn. cretic. nostrat. Scordii, Galegae, Rutae, Millefolii, aa. Mi.
Baccar. Juniperi, Miii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Spirit. Baccar. Sambuc. q. f.

Lasset es in einem verschlossenen Gefäse, einige Wochen an einem laulichen Orte stehen, hernach scheidet das Naß davon, und destilliret es durch das Frauenbad. Das Destillat giesset wieder auf die erstern zurück gebliebenen Species, und cohobiret solches davon herunter. Sonach erlanget man den allerdurchdringensten Theriakgeist, welcher entweder für sich, oder mit Campher besonders aufgehoben werden kan. Will man nun hieraus eine Mixtur oder Schweißmittel zu hitzigen Fiebern bereiten, so verfähret man damit also:

Rec. Spirit. hujus Theriacal. q. f.
Myrrh. Optim. 2 ½. Unz.
Opopanacis,
Galbani,
Castorei, aa. ½. Unz.

Lasset es acht Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach seiget es durch, und hebet es besonders auf. Denn

Rec. Opii thebaici, 1 ½. Unz.
Nuc. moschat. No. v.
Croci orient. 2 Unz.
Spirit. theriacal. supra descripti, q. f.

Lasset es wieder acht, und mehrere Tage und Nächte mit einander weichen, hernach seiget es durch, und nehmet ferner:

Baccar. Herbæ Paris, q. v.
Spirit. dicti theriacal. f. q.

Ziehet an einem warmen Orte die Tinctur heraus; denn mischet diese Tincturen mit einander, und machet die Theriakessentz davon. Dieser Essentz nehmet nun fünf Untzen, und giesset dazu:

Spiritus Tartari volatil. 3 Unz.
Vitrioli striati, 1 Unz.

Mischet es wohl unter einander. Der Nutzen, welchen diese Mixtur oder Schwitzmittel fast in allen Kranckheiten hat, ist nicht sattsam zu rühmen; Besonders können ihre wunderbaren Kräffte in den Fiebern, sowohl in den nachlassenden, als anhaltenden, nicht sattsam gepriesen werden. Wenn man so gleich, wenn das Fieber hereinbrechen will, 30. 40. oder mehrere Tropffen davon, in Biere oder Weine eingiebet, und den Patienten eine Stunde darauf schwitzen lässet; so wird das Fieber gewiß nicht leichte wiederkommen. Ja, wenn das Fieber auch schon da ist, so ist nichts sicherers, als dieses Schwitzmittel. Ingleichen, kan man es zu Anfange aller Kranckheiten, wenn man noch nicht weiß, was daraus werden will, mit Nutzen gebrauchen. An statt des obgenannten Vitriol- und Weinsteingeistes kan man auch, besonders in hitzigen und bösartigen Fiebern, daß Natternaß mit dem flüchtigen Saltze, ingleichen das flüchtige Hirschhorn- und das flüchtige Weinsteinsaltz, wie auch den saltzichten und urinösen Salmiakgeist, und dergleichen dazu nehmen.,

Wasser, (dünne) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (edles Tugend:) welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 74. also zu verfertigen lehret:

Rec. Terebinth. cypr. 18 Unz.
Thuris, 2 Unz.
Ligni Aloes, 6 Drachm.
Mastich.
Anthophyll.
Nuc. moschat.
Galang.
Cubebar.
Cinamom. aa. 1 ½. Unz.
Croci orient. 5 Drachm.
Sem. fœnicul.
Baccar. Lauri, aa. 1 Unz.

Mischet und destilliret es mit Branntewein, denn thut ein halb Quentgen Bisam dazu, und lasset einen halben Löffel voll auf einmahl davon gebrauchen.

Wasser, (Ehrenpreiß:) *Aqua Veronicæ.* Dieses Kraut im Anfange des Brachmonats gehackt und mit aller Substantz gebrannt, bleibet zehn Jahre gut, doch ist es besser, wenn es zuvor einen Tag und Nacht in Wein gebeitzt und im Frauenbade gebrannt wird. Morgens nüchtern zwey Loth davon getruncken und ein Schwämmlein damit benetzt, in einem Büchsgen bey sich getragen und oft daran gerochen, ist ein gutes Verwahrungs-Mittel vor der Pestilentz, ingleichen Hände, Haupt, Stirne und Schläfe damit bestrichen. Es ist gut wider allen bösen Geruch, schwangern Frauen wohl zu gebrauchen. Wen die Pestilentz anstößt, der lasse gehörig zur Ader, reibe hernach anderthalb Loth von diesem Kraute zu Pulver, unter drey Loth von diesem Wasser und schwitze darauf, er geneset. Bey frischen Wunden oder Stichen, trincke man von diesem Wasser des Tages zweymahl, jedesmahl bis vier Loth, so schwitzet es wie Baumöl zur Wunde heraus; man wasche auch die Wunden früh und spät mit diesem Wasser, und leinene Tüchlein darein genetzt und drüber geleget, heilet alle Wunden und böse Schäden, zusamt der Verseh-rung an heimlichen Orten zusehends. Ein Loth weiser Victriol in einem Pfunde von Ehrenpreißwasser aufgelöset, heilet und vertreibet alle Zittermähler, böse Raude, Schäbichkeit und Flecken von böser Feuchtigkeit. Je älter dieses Wasser ist, um so viel besser wird es. Mit Tüchlein über einen Spinnenstich oder gifftiger Thiere Biß geleget, oder hinein getropffet, gerieben und gewaschen, heilet dieselben, daß sie nicht geschwellen. Früh und spät mit diesem Wasser gegurgelt, zuweilen ein bis zwey Loth davon getruncken, vertreibt die Geschwulst der Kehle in sehr kurtzer Zeit; ingleichen hilfft

hilfft es auf diese Art gebrauchet, für die Hals-geschwüre und Mundfäule. Ein halb Pfund Alaune in einem Pfund Ehrenpreiswasser zerlassen, ein wenig warm gemacht, vertreibt die Schaben in Tüchern und Filtzen, wenn man sie darinnen netzet. Früh und Abends von diesem Wasser jedesmahl bis zwey Loth getruncken, verzehret und reiniget das böse Geblüt, ist gut für fliegende Hitze und eröffnet die Schweißlöcher. Sechs Wochen lang jeden Tag vier Loth nüchtern getruncken, machet mager, stärcket den Magen, und verzehret alle überleye böse Feuchtigkeit. Auf diese Art nur zwey Loth gebrauchet vertreibet den Schwindel des Haupts, und ist absonderlich gut, das Gedächtniß, Haupt und Gehirn zu stärcken, es erleichtert die Zunge und läutert das Geblüt, das Haupt damit bestrichen. Nüchtern drey Loth davon getruncken mit einem Quentlein Pulver von der Mittelrinde des Stammes und Gewächses, Je länger je lieber genannt, vermischt, räumet die Brust und befördert den Auswurf. Früh und Abends getruncken, heilet es die faulende Lunge und Leber, und verwehret, daß sie nicht in die Kehle steiget, und wenn sie auch schon bis auf eine Haselnuß groß verfault ist, so wird sie dadurch doch wieder erstattet und frisch. Dieses Wasser mit des Krauts Pulver getruncken, ist gut für die Gelbsucht, befördert den Harn, und machet fette und unfruchtbare Frauen mager und fruchtbar. Vier Loth davon getruncken, treibet und befördert den Schweiß.

Wasser, (Eichenlaub-) *Aqua Foliorum Quercus.* Die beste Zeit, das Eichenlaub zu destilliren, ist mitten im May, und soll man die Blätter von einem jungen Eichenbaume dazu nehmen. Dieses Wasser zu sechs Lothen getruncken, ist gut für den weissen und eyterichten Durchfall; ingleichen für geronnenes Blut, so einer gestochen und das Blut in ihm geronnen wäre, indem es selbiges heraus treibet. Auch dienet es getruncken, zur faulen und unreinen Leber, wie nicht weniger den Lungensüchtigen, welchen die Lunge faulen will, ingleichen für das Seitenstechen. Auch stillet es das Blut bey den Wunden, und in der Weiberzeit. Ferner ist es ein sonderbares Mittel wider den reißenden Stein, und den Lendengries, und heilet auch die versehrten Gedärme nach dem Stuhlgange. Dieses Wasser mit Tüchern über ein hitziges Glied geschlagen, kühlet sehr, auch heilet es alle alte Schäden an den Füssen, fleißig damit gewaschen, und selbst trocken lassen werden. Ingleichen ist es für die Röthe und Hitze der Füsse gut, so von den schwartzen Blattern entstanden, wenn man Tücher oder Hanffwerck darein netzet, und diese täglich zwey- oder dreymahl, bis die Hitze gelöschet, darüber leget.

Wasser, (eigenes) siehe **Wasser, (Fisch-).**

Wasser, (eigentliche) siehe unter dem Artikel: **Wasser, (gebrannte).**

Wasser, (einfache) *Aquæ simplices*, heissen diejenigen, so nur von einem eintzigen Kraute, Wurtzel, Gewächse, und dergleichen mehrentheils mit Wasser, abgezogen werden. Die Art und Weise, solche zu destilliren, schreiben die **Brandenburger** in ihrem Dispensator, p. 11. überlässet man billig der Aufrichtigkeit und Geschicklichkeit der Apothecker, und erinnert nur das einige dabey, daß sie ihr Gewissen bedencken, und die Erdgewächse nicht mit zu gar viel schlechtem Wasser abziehen mögen.

Wasser, (einfaches Courage-) Schröders, siehe *Aqua Magnanimitatis Simplex*, Schrœderi, im II Bande, p. 1028.

Wasser, (einfaches Theriak-) Brandenburgisches, *Aqua Theriacalis Simplex*, Brandenb.

Rec. Theriacæ veteris, 3 Unz,
Spiritus Vini commun. lb. III.

Destilliret aus dem Frauenbade zwey Theile davon herüber; den Rest aber seiget durch, und verdicket ihn zum Theriakextracte. Dieses Theriakwasser, oder vielmehr Theriakgeist, wird in der gemeinen Praxis für einen Polychrest, ja für einen Bezoargeist gehalten, und daher in den meisten bösartigen und ansteckenden Kranckheiten sehr gebrauchet. Allein, man würde vielleicht besser thun, wenn man ihn, nach **Hofmanns** Meynung, in Clav. Schrœderi, p. 53. von den frischen Theriakspecien abzöge, zumahl da vom Honige, der bey dem Theriake ist, keine Krafft hier zu erwarten. Dieweil aber bey der Gährung des Theriaks die öhlichten Theilgen der Ingredienten besser aufgeschlossen worden, so, daß sie dem Branntweine desto leichter folgen; als wird es kein sonderlicher Unterscheid seyn, man mag den Theriak selbst, oder seine Ingredienten besonders nehmen. Im übrigen ist dieser Theriakgeist das dritte Ingrediens der Mixtur simplex, und derer nach dieser eingerichteten, und von Schrödern in Pharmac. p. 150. beschriebenen Bezoartincturen, welche in der That wesentlich einerley, und nur, in Ansehung der Farbe, von einander unterschieden sind; obschon die Ingredienten und die Verfertigung genau mit einander übereinkommen; daher auch füglich eine, an statt der andern, gebrauchet werden kan.

Wasser, (einfaches Wermuth-) Londoner, siehe **Wermuthwasser, (einfaches) Londoner.**

Wasser, (einfaches Zittwer-) mit Weine, Brandenburgisches, siehe **Zittwerwasser, (einfaches) mit Weine, Brandenburgisches.**

Wasser, (Eisen-) Morts, *Aqua Martialis*, Mortii. Nehmet gantze Eisenminer, so viel beliebig, stosset sie, so viel möglich, zu einem zarten Pulver, befeuchtet dieses mit Regen- oder, wenn es saltzicher seyn soll, mit Brunnenwasser, und lasset es zwey bis drey Wochen im Schatten beysammen stehen; dabey muß man Acht geben, daß die Masse nicht zu viel Feuchtigkeit bekomme, oder gar trocken werde. Darauf destilliret aus einem gläsernen Kolben im Sande, bis zur Trockene des Pulvers, und bis keine Tropffen, noch Dünste mehr herüber steigen wollen. Die Eisenminer nimmt man deswegen dazu: weil in ihrem Schwefel das natürliche Saltz verborgen lieget, und, vermittelst der dazwischen liegenden Erde, das Metall löchrich ist. Feuchte muß die Masse in der Lufft erhalten werden, damit die Saltze der Lufft und des Wassers sich mit einander hinein begeben, und desselben Theile erhöhen mögen, die sonst von vielem Wasser untergedrücket würden, bey wenigem aber davon flögen. Die Kräffte des Eisenwassers sind, in Ansehung der mehr oder weniger erhöheten mineralischen

Saltz-

Saltztheile, verschiedentlich: Es eröffnet gelinde, tödtet die Würmer, widerstehet der Fäulung, und kan, stat eines mineralischen Wassers, dienen. Die Dose ist nach Beschaffenheit der Umstände einzurichten.

Wasser, (Eisenkraut.) *Aqua Verbenæ* Eisenkraut soll um St. Johannis-Tag mit aller Substantz gehackt und gebrannt werden. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl drey Loth sechs oder acht Tage hinter einander getruncken, vertreibet die Gelbsucht, ist gut für Gifft, drey- und viertägige Fieber, vertreibet die Würmer im Leibe, alle Morgen nüchtern getruncken. Auf obige Art getruncken, ist gut für enge Brust und schweren Athem, Lungengeschwüre, Schwindsucht der Lungen, stärcket die Leber, und bringet dem Menschen eine gute Farbe. Dieses Wasser getruncken, ist auch gut für Magenschmertzen, für Verstopffung der Leber und Miltz, auch Lenden- und Blasenweh. Ingleichen für Verstopffung des Eingeweides, Magens und Bauches, auch zur Gelbsucht. Es reiniget die Nieren und Blase vom Griese, und zertheilet den Stein in der Blase. Getruncken, dienet es auch zu den Blattern im Leibe, Blutharnen, und Grimmen. Es ist das beste Wasser für Hauptweh und den Schuß des Haupts. Die Stirne und Schläfe offt damit bestrichen, und mit Tüchlein übergeleget, ist es sehr gut für langwierige Kranckheiten, davon man nicht weiß, woher sie entspringen. Es ist dienlich, für alle Nebel und Geschwüre der Augen, stärcket das blöde Gesicht, bringet den Schein und Glast wieder, alle Tage ein- oder zweymahl hineingethan, und darum gestrichen, gerieben und mit Tüchlein darüber gelegt. Auch ist dieses Wasser gut für das Fressen und Löcher an der weiblichen Schaam, dieselbe Morgens und Abends damit gewaschen, auch Tüchlein darein genetzt und übergeleget. Es vertreibet auch die Feigwartzen, wenn man sich damit wäschet.

Wasser, (Eiß.) *Aqua Glaciei*, ist das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herabgefallen und nun wieder aufgethauet ist. Von diesem schreibet **Hippocrates** de Aeribus, Aquis & Locis, §. 20 also: **Wenn ein Wasser frieret, so gehet das, was leicht, helle und annehmlich an demselben war, verlohren, und bleibet hingegen nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wers versuchen will, mag nur zur Winterszeit, eine abgemessene Quantität gutes reines Wasser in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen: Des Tages darauf aber, an einem warmen Orte recht wieder aufthauen lassen, so dann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo vielweniger, als gestern vorhanden sey.** Der kluge Altvater giebet die Ursache, warum er Schnee und Eißwasser für ungesund erkenne, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost zerstöhret worden sey. Denn da vorhero das subtile flüchtige Wesen des Wassers mit dem übrigen, nicht eben so zarten, aufs genaueste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammenfliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren lässet, indem ein zu Eiß gefrornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmt, als das Wasser vorher inne gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahls an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren, die töpffernen und gläsernen Gefässe aber, meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme das Eiß wieder auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen, und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das beste verflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, so ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethaueten Wasser grosse Geschwulst an den Drüsen des Halses. Daher ist bey solchen Leuten, die in den Gebürgen wohnen, und im Frühlinge solche Wasser trincken, die von aufgethaueten Schnee zusammengeflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Kröpffe überkommen, welcher Ungelegenheit die Frauenspersonen fast mehr, als die Mannsleute unterworffen sind, und in denen Pyrenäischen- wie auch Alpen- und Hartzgebürgen, gantz was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmoltzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reineste Wasser besitzen. So schädlich nun das Eißwasser von den Medicis angegeben wird, so grosse Wundercuren soll doch ein gewisser Capuciner auf der Insel Maltha damit gethan haben, wie einige Briefe, die in *Mercure historique* und zwar in den Monaten September, November und December des 1724sten, und im Februar, Mertz, April, Junii, Julii und December des 1725sten Jahres befindlich, bezeugen, und davon wir die Auszüge, ihres besondern Innhalts wegen, in folgenden mittheilen wollen. Der erste, so den 12 Julii 1724 geschrieben, lautet also: "Hört an, „ihr Herren klein und groß, die Geschichte des „kalten Wasser-Doctors. Ein gewisser Sicilia„ner, ein Geistlicher und Capuciner, eines Apothe„ckers Sohn, der zugleich der Artzneykunst Do„ctor und ein berühmter Scheidekünstler ist, hält „sich seit sechs Wochen hier auf. Derselbe hat „aus Liebe, aus Ehrfurcht, oder der Facultät zu „Trotze, sich unterstanden, Kranckheiten zu hei„len, von denen man glaubet, daß sie die Aertzte „nicht verstünden; und zwar folgendergestalt: „Der Graf von **Beverens**, ein Deutscher, war „seit drey Jahren mit einem starcken Hertzklopf„fen und hefftigen Krämpffungen behaftet, und „hatte auf der Brust so einen Frost, daß er auch „in Hundstagen die allerwärmste Lufft nicht ver„tra-

„tragen konnte; trug allezeit Peltzwerck auf der „blossen Haut, und war überdieses noch mit Westen und Oberkleidern versehen: Ausser dieser „Kleidung war er auch im Bette sehr warm zugedeckt, und des Nachts durfte er unter seinen „Decken keinen Finger hervorbringen, so fing er „schon an zu frieren und kriegte den Krampf. „Der Capuciner, wie er seine Cur mit ihm anfieng, nahm die überflüßigen Oberkleider weg, „brachte ihn an die Luft und verschafte mit schlechten und fast gefrornen Eißwasser binnen 24 „Stunden so viel, daß der Graf von der Schwäche seiner Brust und der gewöhnlichen Kälte, damit er geplaget wurde nichts mehr wuste, vom „Krampffe unangefochten bliebe, überaus sanffte „schlief, und fast völlig gesund war, zumahl da das „Hertzklopffen sehr abgenommen hatte. NB. Es „waren fast alle Aertzte aus Franckreich, Engelland und Deutschland hierüber zu Rathe gezogen worden, sie hatten aber hinter die Kranckheit „nicht kommen können. Sie hatten wohl nach „Gewohnheit viel Redens gemachet von der Verdickung des Geblüts u. s. w. Aber wie der Sache „abzuhelfen wäre, hatte niemand gewußt. Der „Comenthur *Guarena*, ein Piemonteser, wurde „der Gewalt eines Polypus oder Scirrhus von „der Facultät überlassen, es mochte nun solcher „schon völlig da seyn, oder nicht, so war er doch „auf der Seite der Leber der Länge nach befindlich, und so harte, daß er der Hand nicht weichen „wolte, äusserlich waren alle Kennzeichen von „einer harten Verstopfung da, ein trockner, ausgedörreter Cörper, ein blaß gelblichtes Gesicht „u. s. w. Vermittelst des Wassers wurde der Scirrhus erweichet, vierzehn Tage nachher empfand „er allerhand Schmertzen. Die Härte hatte sich dergestalt verlohren, daß man in seinem Urine eine „solche Materie fand, die wie Kreide aussahe, „und so klebricht war, daß man sie mit dem Messer hätte zerschneiden können. Herr *Guarena* erholte sich von seiner Mattigkeit, bekam im „Gesichte wieder Farbe, und wurde völlig gesund. „Kopf-Schmertzen, halbes Kopfweh, Hitze in Gedärmen, eingewurtzelte Bauchflüsse, haben bey „dem Gebrauche des Eißwassers nicht zu Kräfften kommen können. Ein Priester, der von einem hitzigen Fieber angegriffen worden, war „nach 3 Tagen schon wieder zu rechte; das Fieber wurde bald im Anfange, und so bald man „nur wuste, daß es ein hitziges Fieber war, unterdrücket. Ein Spanier, der beym Großmeister „Page war, und von dem Artzte verlassen wurde, „auch die Sacramente schon empfangen hatte, „wurde durch Hülffe des Capuciners binnen drey „Tagen des Fiebers loß. Wie er den Anfall „kriegte ließ er alle Fenster aufmachen und gab „ihm Eißwasser zu trincken. Er vermeynt die „Wassersucht binnen kurtzer Zeit mit Wasser zu „curiren, und hat verlangt, man solle ihm dergleichen Patienten unter die Hände geben. Als „der Herr *Ruffo* von einem hefftigen Fieber angefallen wurde, nebst einem Durchfalle, Stuhlzwange und schrecklichen Schmertzen, wolte ihm „nichts helffen. Er ließ den Capuciner kommen, „und tranck Wasser. Bald die ersten vier und „zwanzig Stunden war kein Fieber mehr da und „keine Schmertzen. Tages nachher vermehrte „sich der Durchfall, und gieng hefftig grüne Materie fort, den dritten Tag drauf habe ich ihn „beym Großmeister gesehen. Ich erstaunte darüber, denn ich hatte ihn des Morgens noch im „Bette liegen gesehen. Alles, was ich ihnen schreibe, mein Herr, gründet sich auf Sehen und Hören, ich bin nicht etwann vom Wasser eingenommen, ich habe es vor diesem zu nichts andern dienlich zu seyn erachtet, als die Gläser damit auszuspühlen, und heimliche Gemächer abzuwaschen. Die Manier, wie er damit verfähret, ist diese: Man läst das Wasser, vermittelst „des Eises oder Schnees, kalt werden, so viel als „möglich, und trincket des Morgens drey grosse „Becher davon aus, den übrigen Tag aber bis „sechs und dreyßig, dabey ißt man nicht, sonderlich die ersten Tage. Wird man aber schwach, „so giebet er statt der Speisen des Abends, zwey „oder drey Gläser Wasser, mit zween oder dreyen Eyerdottern. Nachher ißt man mehr oder „weniger, ein halbes Huhn, ein klein Täubgen, „zwo bis drey Untzen Sicilianische Maccaronen, „nachdem der Capuciner den Patienten antrifft. „Je mehr oder weniger Wasser, je mehr oder weniger Speisen. Seine Patienten verläst er nicht, „und beobachtet den Puls beständig. Die Wirckung vom Wasser ist, entweder Kopfweh, oder „überaus grosse Hitze, oder Schmertzen in Gedärmen, ja wohl gar den Durchfall zu erregen, „und alle alte Kranckheiten aufzurühren. Das Mittel aber für den Durchfall ist folgendes: Er setzet ein Clystier von Eißwasser, und läßt dergleichen auch bey innerlichen Schmertzen trincken, „den Bauch aber mit Eiß reiben. Bey grosser „Hitze reibet er auch das Haupt und Magen „mit Eiß. Meldet sich das Hüfftweh oder allerhand Flüsse, so nimmt er auf demselben Theile, „das Reiben mit dem Eiß vor, u. s. w. Vom 28 Jul. 1724 wird geschrieben: "Abgewichener „Tage wurde ich gegen Abend von der Colic überfallen, und brachte die Nacht bey empfindlichen „Schmertzen, mit Hin- und Wiederweltzen auf „dem Bette zu. Des Morgens trunck ich zwo „Kannen Eißwasser, zu Mittage aß ich was weniges, ehe ich mich zu Bette legte, trunck ich noch „drey Maas aus, ohne etwas zu essen, und meine „Schmertzen wurden gestillet. Tages nachher, „da ich des Morgens um 5 Uhr, noch zwo Kannen getruncken hatte, gieng viel verbranntes Wesen durch den Stuhl fort, und auch viel Urin. „Seit dem hatte ich keinen Anstoß mehr, ich schritte wieder zu meiner vorigen Lebensart. Dieses Mittel heilet alle eingewurtzelte Bauchflüsse, „Blutgänge, Hüfftweh und Schnupfen; man „hat schon bis funfzig Proben davon. Der „Herr *Semagnes* hat sich bey den empfindlichen Schmertzen der Gicht mit Eiß gerieben, „und auf den leidenden Theil gefrornes Wasser und nasse Tücher aufgelegt; in zwo Stunden haben die Schmertzen aufgehöret. Der „Großmeister, der über dieses Mittel spottete, fängt „nun an, demselben Glauben zu geben, und hat „den Capuciner genöthiget sich länger hier zuverweilen. Uebrigens wird das Eißwasser nicht „ohne Kunst beygebracht; er will nichts damit in

„Hunds-

„Hundstagen unternehmen, sein Absehen ist, den „Schweiß zu vermeiden, bloß durch den Stuhl„gang und den Urin soll sich dessen Würckung zei„gen, er vermeynet die verdorbenen Säffte nie„derzuschlagen und zu vermeiden, daß sie sich mit „dem Geblüte nicht vermischen sollen. Er kennet „den guten Erfolg des Wassers an Nägeln und „am Pulse, und verdoppelt oder verringert das „Maas nach den Anzeigungen, die ihm die Natur „darreicht. Alle seine Patienten handelt er auf „unterschiedene Weise: Einige essen Abends und „Morgens bald vom ersten Tage an, und sonder„lich mit Käse in Wasser gebackene Nudeln und „frische Eyer, nemlich das Gelbe davon. Hin„gegen hat er andere Patienten, die vierzehn Tage „bis drey Wochen lang gar nichts essen dörffen. „Es sind würcklich zween, die ich kenne, im Hospi„tale, die nichts essen, der eine seit siebenzehn, der „andre seit eilf Tagen. **Balbini** ist gar zum Ent„setzen mager und **Castrioti** ist sehr fett, sie wer„den so bald nicht was zu sich nehmen. Der Ca„puciner hat mir gesaget, daß er einen Priester „in der Cur gehabt hätte, der bald vom Anfange „sieben und funffzig Tage nichts gegessen; er ließ „ihn hernach acht bis zehn Tage essen, und endig„te die Cur mit einer Diät von viertzig Tagen; „das war ein Mensch, der von allen Aertzten ver„lassen war. Der Graf von **Beverens** und „der Commenthur **Guarena**, sind überaus wohl, „wie auch alle, die er unter Händen gehabt. Der „Sohn des **Dorelli**, der das Wasser nicht hal„ten konnte, und so schwach war, daß man ihn im „Bette ins Hospital bringen muste, stund den drit„ten Tag auf, und gehet allenthalben herum. „Der kleine Spanische Page hat das Fieber nicht „mehr und gehet spatzieren. Er vertreibet ein „Fieber in drey Tagen, allein er verbietet zu schwi„tzen und sich zu erhitzen. Er meynet, das Was„ser habe mehr Krafft im Winter und in kalten „Ländern. Alle hier befindliche Medici erstau„nen, und sinnen jetzo nach, das Geheimniß zu er„forschen. Er verfährt, wie ich schon gesaget ha„be, nach Anzeigung des Pulses und der Nägel. „Er nöthiget diejenigen zum Trincken, die nicht „dran wollen, und untersaget denen das Wasser, „die es gerne hatten, und giebts ihnen nicht an„ders, als nach gewissen Maasse, und zu gewissen „Zeiten, bey Tage und bey Nachte. Den 30 „verwichenen Monats hat der Herr von **Serani-champs**, der durch die innerliche Hitze in Ge„därmen und Nieren gantz ausgezehret ist, so „warmen und so brennenden Urin von sich gege„ben, daß die gläsernen Nachtgeschirre davon „zersprungen. Er hat wieder seine gute Farbe ge„kriegt, und wird keine Artzney mehr brauchen „dürffen, so bald nur der Urin, der nach und nach „seine Hitze verlieret, in ordentlichen Grade seyn „wird. Der kleine Page, von dem ich schon ge„redet habe, der von den ordentlichen Aertzten loß„gegeben war, und heute spatzieren gehet, ist in glei„chen Zustande gewesen; sein Urin war brennend. „Der Capuciner hat dem Großmeister gesagt, daß „er bemühet wäre, einen Portugiesen, Nahmens „**Pichotte**, zu heilen, der seit sechs Wochen von „Montpellier zurück gekommen ist. Er hat eine „Geschwulst im Unterleibe, so groß, wie eine Hut„forme, mit einem gelben Wachse ähnlichen Ge„sichte. Gestern Abends gieng bey dem Grafen „von **Beverens** durch den Stuhl Materie von „einem andern Geschwüre fort, welches die andre „ausserordentliche Würckung vom Eißwasser ist. „Wofern dieser Herr wieder zu seiner Gesund„heit kommt, so ist es ein rechtes Wunderwerck von „diesem Mittel; bisher befindet er sich überaus „wohl und ohne Hertzklopfen. Der Spanische Pa„ge gehet Morgen bey guter Gesundheit nach Ali„cante zu Schiffe. Der Herr von **Ramegere**, „der jüngere, hat würcklich den Anfang von der „Wassersucht, die Beine sind geschwollen, und die „Hoden voller Wasser. Der Capuciner hat ihn „versichert, er wolle ihn curiren, und das Wasser „sey zu dieser Kranckheit gut, hätte auch schon hun„dert Proben davon. Schließlich hat mir der „ehrliche Pater gesagt, daß er eine in Todesnöthen „liegende Frau errettet habe, die mit einem todten „Kinde nicht niederkommen können, indem er „ihr Eißwasser zu trincken gegeben. Den 8 Au„gust 1724. Mit allen Wassertrincken gehet es „immer besser; die Würckung sothanen Mittels „ist erstaunend. Ich kenne einen Cavalier, der seit „zwey und zwantzig Tagen nicht gegessen hat, des„sen Aussehen doch gar gut ist, und dabey ausspatzie„ret; er saget, er schmecke eine Bitterkeit im Munde, „und das Wasser rühre ihm im Magen alles auf. „Man glaubet, die Cur werde langwierig seyn, „weil das Wasser nichts weder von unten noch „von oben abführet. Das ist gewiß, wie man schon „angemercket hat, daß dieser Mensch gantz beson„ders mit seinem Hülffs Mittel verfährt, und nach„dem es ihm die Natur anzeiget, so wohl was die „Menge des Wassers, als auch die Nahrung an„belanget. Es ist in Wahrheit eine harte Pro„be für alte Kranckheiten, und man muß lange „leiden. Was frische Kranckheiten anbelanget, „als hitzige Fieber, Wassersucht, Angreiffung der „Brust, u. s. w. da ist die Würckung geschwin„de, mit vier Tagen ists geschehen. Ist nun das „alles, was man hier siehet, der Wahrheit ge„mäß, wie ich nach den Würckungen, die man „mit Händen greifft, nicht zweiffeln kan, so ist die„ses Mittel zu Neapolis und Sicilien nichts neues; „aber wenns nun so kräfftig ist, warum ist es denn „nicht allgemein? Etwan wegen unserer Schwach„heit oder aus Unwissenheit der Aertzte, u. s. w. „Den 14 Aug. 1724. Unser Herr Eiß Doctor „fähret fort Wunder zu thun. Der Diener des „Grafens von **Beverens** ist ausser Gefahr, das „Wasser hat alles Gifft weggeschafft, das er in „seinem Leibe, und sich durch sein unmäßiges Le„ben zugezogen hatte. Er gehet jetzo spatzieren, und „ist ohne Schmertzen und Fieber. Des **Dorelli** „Sohn, der am Harnflusse bald gestorben wäre, „kriegte vor 2 Tagen einen Anfall von der rothen „Ruhr: Der Capuciner, als er sahe, daß er dar„über erschrack, sagte zu ihm: Der Herr soll ge„sund seyn: und in der That, nachdem er ihm „das Mittel gegeben hatte, stilte sich der Bauchfluß. „Vorgestern brachte man einen Geistlichen ins „Hospital, der wegen der rothen Ruhr war loß„gegeben worden, heute gehet er herum, und kein „Blut fleust mehr von ihm. Vor 2 Tagen hatte „ich schreckliche Kopff-Schmertzen; sieben halbe „Maas

„Prior Ferretti, ein Mann von zwey und neun-„zig Jahren, und Befehlshaber zu Civitavechia, „lag schon in letzten Zügen, als ein Artzt von Nea-„polis ungefähr vorbey reisete, wie er ihn nun „von allen verlassen sahe, machte er ihm den Mund „auf, und goß ihm Eißwasser ein, sogleich kam „er wieder zu sich selber, und befindet sich unge-„mein wohl; das ist ein Meisterstück; er hat „es selbst an Seine Eminentz berichtet. Man hört „aus Neapolis, daß ein Schlagfluß vermittelst des „Eißwassers weiter nichts zu sagen gehabt, „und daß der Patiente glücklich curiret worden. „Kurtz die Würckungen von diesem Mittel sind „wunderbar.„

Ein andrer Auszug zweyer Briefe aus Maltha, den 17 und 22 December 1724.

„Der Herr von Levi, ein Sohn des Haupt-„manns über die Königlichen Galeeren, war im „Hospitale mit einem gefährlichen Fieber behaff-„tet, seit drey Tagen ohne Verstand und von den „Medicis verlassen. Den 15 dieses Monats „ließ ihn Sr. Eminentz in diesem Zustande zu dem „Capuciner bringen, und der Patiente kam in „zween Tagen wieder zu sich selber; das Eißwas-„ser machet binnen 24 Stunden eine vollkomme-„ne Crisin. Heute als den 22 befindet er sich oh-„ne Fieber und möchte vor Hunger umkommen; „er nimmt noch nichts zu sich, als täglich sechs „Eyerdotter und Wasser; seine Fenster sind im-„mer offen gestanden, und auch sein Bette bloß „mit einer Decke, und keine Nachtmütze auf dem „Kopffe, nur ein dünnes Mützgen. Er trincket „und zittert vor Kälte in seinem Bette, aber so „starck, daß er kaum reden kan. Der Capuci-„ner, ein Mann von lustigen Gemüthe, lachte „dazu, und wir verwundern uns darüber, was „wir nicht begreiffen können; ich muß gestehen, „ich komme öffters auf die Gedancken, noch heut „zu Tage Wunderwercke zu glauben. Unterdes-„sen ist seine Art mit den Patienten zu verfahren „nicht einerley; er gehet nicht von ihnen weg, we-„der Tag noch Nacht, und giebet lange Zeit Ach-„tung auf sie, und siehet öffters auf den Puls, auf „die Nägel auf die Augen und auf die Zunge, gie-„bet Wasser denen, die nicht zu trincken verlan-„gen, versaget es denen, die es begehren, und bey „andrer Gelegenheit verfähret er gantz anders. „Aus alle dem, glaube ich, hat man zu schliessen, „daß zu dieser Wassercur besondere Regeln gehö-„ren; und alle seine Patienten, die er curirt hat, „haben müssen zwey, drey bis vier Monate Was-„ser trincken, mehr oder weniger, Morgens und „Abends, und sonderlich bey allen Mahlzeiten. „Die Comtherherren Beverens und Guarena, „sind vollkommen curiret, wie auch alle andere; „was aber hitzige und andre Fieber anbetrifft, so „bringen drey Tage Wasser, bald zu Anfange der „Kranckheit, selbige gleich wieder zu rechte. Ich „habe offt probieret, wenn ich vier und zwantzig „Stunden lang innerlich brav eingeheitzet habe, „daß, Krafft sieben oder acht Maas von Eißwasser, „vier und zwantzig Stunden nachher nichts mehr „zu spüren gewesen; Unverdaulichkeit, Kopff-„schmertzen, alles höret auf; auch die unglaubig-„sten Personen werden genöthiget, zu gestehen, daß „es ein grosses Hülffsmittel ist. Der Herr von „Levi ist völlig gesund geworden.

Auszug eines aus Maltha an den Herrn de Mesmes geschriebenen Briefes, den 7 Februar 1725.

„Wer hätte wohl geglaubt, daß ich einen Evan-„gelisten des Eißwassers abgeben solte, und daß „man mich überreden würde, es sey ein Mittel „für alle Kranckheiten; indessen da man doch „glauben muß, was in die Sinne fällt, so sehen „und fühlen wir handgreiflich wieder zum Leben „gebrachte Todte. Die Herren von Levi und „von Revel, ein Page des Großmeisters, ein „Spanier von Geburt, und unzählich viel andre, „sind dem Wasser-Capuciner gelieffert worden, „nebst denen von Medicis unterschriebenen Zeug-„nissen, daß sie bloß allein GOtt aus den Hän-„den des Todes erretten könnte; sie befinden sich „aber alle anjetzo besser, als sie sonst Zeit Lebens „nicht gewesen, und setzen ihre Reisen auf den Schif-„fen und Galeeren ohne Anstoß fort. Diese Her-„ren geben Exempel ab, von dem Werthe dieses „Mittels in ansteckenden Fiebern, und zwar im heff-„tigsten Grade; sie hatten alle die Sacramente „empfangen, und das Crucifix stand zu oberst des „Bettes, als sie unter die Wassercur geriethen. „Wir haben funfzig Krancke unter denen, die keine „andere Artzney gebraucht haben, als das Wasser, „und sind doch in drey Tagen curirt worden. Das „Fieber widerstehet demselben nicht, man über-„schwemmet es, und es verläßt den Patienten. Das „ist eine neue Anzeigung für die Blattern. Sie sind „hier gantz gemein, wir haben zwantzig Cavalier da-„ran kranck liegen. Der Sohn des Grafen Pre-„tiosi, von sechs Jahren, und sehr schwacher Na-„tur, wurde den 30 Jenner von einem hefftigen „Fieber überfallen. Man holte den Capuciner, „und der wurde gleich gewahr, daß alle Eigenschaff-„ten der Blattern da wären, und gab ihm ohne „Bedencken Wasser; aber was war das für ein „Wasser? möchte jemand fragen, dreyßig Unzen „nach und nach in drey Gläsern, und wenn es das „Kind wieder von sich gab, so gab man ihm wieder „drey Gläser; das dauerte acht und viertzig Stun-„den ohne Aufhören, der Capuciner verließ ihn „nicht ein eintzigesmahl, und suchte ihn immer zu „bewegen, damit er nicht einschlaffen solte. Das „Wasser drang von oben und unten durch, das hi-„tzige Fieber verschwand, die Knöpfgen von den „Blattern kamen trocken, und in weniger Menge „zum Vorscheine, von den Lenden in die Höhe, aber „von den Hüfften bis zu den Füssen waren es nur „Schuppen, die man leichtlich wegnehmen konnte; „den 2 Februar war er schon im Stande auf der „Gasse spatzieren zu gehen. Was die ausserordent-„lichen und durchs Wasser geheilten Kranckheiten „anbelanget, so habe schon des Commenthurs Be-„verens Erwähnung gethan, der hatte zwey Ge-„schwüre im Magen, Hertzklopffen, beständigen „Frost mit Ohnmachten, jetzo aber ist er im Stan-„de an der Spitze seines Regiments auf das Eiß „in Norwegen eine Reise zu thun. Der Com-„menthur Guarena, ein Piemonteser, hatte ei-„nen sehr harten Scirrhum über den Ma-„gen, der so groß war, wie eine Bolognesische „Wurst, er war blaß und abgezehret, jetzo

„aber ist er ungemein fett, und hat einen „vollen und weichen Leib. Der Herr von „Seranichamps vergieng gantz vor Hitze „in Nieren und Gedärmen und war dürre „und entkräftet; das Wasser machte ihn „wieder gesund, und indem ers tranck, wur„de er genöthiget, sich zinnerne Nachtgeschir„re anzuschaffen, denn von der Hitze seines Urins „sprangen die gläsernen entzwey. Wird man „sich nun zu Paris über das, was ich schreibe, „verwundern, so wirds nicht weniger im übri„gen Europa geschehen. Der Kayser, der Kö„nig von Sardinien, der Hertzog von Lothrin„gen, haben schon davon Nachricht. Diese „Herren haben allenthalben Bericht von ihrem „Zustande und von der Art und Weise, wie sie „das Wasser genommen haben, eingesendet. „Ich nenne ihnen nur diese; wir haben wohl „funfzig von unsern Orden, die von allerhand „Kranckheiten sind curiret worden, von einge„wurtzelten Bauchflüssen, von der rothen Ruhr, „der Wassersucht, der Gelbsucht und harten „Verstopffungen. Der Capuciner hat mich ver„sichert, daß das Wasser beym hitzigen Fieber „und bey den Blattern unbetrüglich sey, und daß „bey den letztern keine Narben übrig blieben. „Die Würckung des Wassers bestehet darinnen, „daß es die gifftige Materie entweder durch den „Stuhl oder durchs Erbrechen wegschafft. Ich „wünschte es schon bey der Raserey brauchen zu „sehen, und glaubte auch, daß es gut in der Pest „thun würde. Ich bediene mich desselben auf „eine artige Weise, und befinde mich wohl dabey, „ich esse gern mailandischen Kohl, Brocolis, Fe„nochios und Crassis; dergleichen Hülsenfrüchte „sind ihnen bekannt, und machen in einem schwa„chen Magen schwere Verdauung; dreyßig bis vier„tzig Unzen Eißwasser nüchtern getruncken, setzen „mich ausser aller Gefahr. Ich werde noch ei„nen Artickel beyfügen, welcher dem Wasser eben „so viel Ehre geben wird, als alles das, was „ich ihnen geschrieben habe. Der Bruder Igna„tius Gales, ein Clericus Obedientiä, der im „Hospitale mit aufwartet, ein junger Geistlicher „von fünff und zwantzig Jahren, wurde den 4 „des Abends zu dem Capuciner gebracht; es war „kein Leben bey ihm, als die Bewegung des „Hertzens und Magens, im Halse hatte er eine „Entzündung, und war also nicht im Stande, „Artzney zu sich zu nehmen, weder von unten noch „von oben, und lag ohne Verstand; gestern A„bends hat man mir gesaget, man hofte, er wür„de das Wasser, vermittelst einer Maschine, kön„nen zu sich nehmen, die man ihm in Hals ste„cken würde, wo das angehet, so wirds eine „rechte Auferstehung seyn. Ich werde meinen „Brief nicht schliessen, bis er todt oder wieder le„bendig ist; die Sache ist zu wichtig. Den 7 des „Abends ist der Todte noch nicht recht gestorben, „auch noch nicht recht wieder auferweckt, das „wenige Wasser, so er verschluckt, erhält ihn „schon zween Tage. Dringets durch, so krieget „er Kräfte und Verstand wieder, denn jetzo ist er „wie ein Klotz, den man im Bette herumweltzet; „ich werde die Ehre haben, ihnen zu melden, was „daraus werden wird. Die Aertzte sollen sich „die erste Woche in der Fasten versammlen, und „von den Würckungen und der Krafft des Was„sers urtheilen; denn das, was wir sehen, über„trifft alle Vernunfftsschlüsse. Den 7 Febr. „Abends. Ich eröffne meinen Brief wiederum, „ihnen zu sagen, daß der Priester, dem das „Wasser, weil er es nicht zu sich nehmen konte, „nichts nütze zu seyn schiene, mit dreyzehn Cly„stiren ist angegriffen worden, die aber nichts „gethan; sein Cörper wurde gelbe, der Capuci„ner erzürnte sich, legte ihn auf den Rücken und „brauchte mit Eiß benetzte Tücher. Der Tod „spottete aber des ehrlichen Capuciners, und hielt „den Patienten feste; endlich ließ sich der Capu„ciner mit einer eifer vollen Stimme ein gantz „Stück Eiß von acht Pfunden geben, und rieb „ihm den Magen und Bauch damit; so gleich „gab der Tod Fersengeld, der Patiente erleich„terte sich von oben und von unten, machte die „Augen auf, kannte einen ieden, und trunck ohne „alle Mühe Wasser. Man hofft von dieser „Würckung alles, und man kan sagen, daß der „Carmeliter durch das Wunderwerck des Was„sers diesen todten Cörper wieder aufgeweckt hat. „Von dessen völliger Genesung sollen sie weiter „Nachricht haben. Den 8 Februar 1725. Se. „Eminentz haben mir gestern die Ehre gethan, zu „sagen, daß man weder zu Paris noch bey Ho„fe die wundersamen Würckungen des Wassers „glauben könte; ich verwundere mich darüber „gar nicht, wenn wir nicht glauben müsten, was „wir sehen, so würden wir diesem Mittel eben „so wenig Glauben beymessen, als man an„derwärts thut; indessen, wenn man un„partheyische Zeugnisse verlangte, so könnte „der Capuciner dergleichen von denen Medi„cis aus Maltha verschaffen, die ihm ihre „Patienten überlassen, worinnen sie zugestehen, „daß ihre Artzeneyen umsonst wären; und die „Patienten selbst würden beysetzen, daß sie sich „wohl befinden, und daß sie bloß durch Wasser „gesund geworden. Wir, da wir bey guter Ge„sundheit sind, würden bezeugen daß sie die Wahr„heit reden, vom Großmeister anzufangen, der zu „Anfange eben so wenig glaubte, als ich und viel an„dere. Der Commenthur von Argouges, der „mit königlichen Verrichtungen beschäfftiget ist, „wird sagen, daß seine Augen vermittelst des Was„sers nicht mehr so viel auszustehen haben, und „daß er von der scharffen Feuchtigkeit befreyet „worden, wodurch sie zuschworen und erröthe„ten. Der Herr von Beverens hat nach „Deutschland, Lothringen und Holland, woselbst „er Freunde hat, geschrieben: Seranichamps „an den Hertzog von Lothringen; Guarena „nach Piemont; Vasconcellos nach Portugall, „Balbani nach Lucca, Petrucci nach Siena, „B. Zandrea de Johanne nach Sicilien, Fri„gani nach Neapolis, Ferrelli nach Rom und „unzählich viel andre Cavaliers, die ich nicht „nennen will, und die, ohne zu lügen, der Hülf„fe des Capuciners ihr Leben zu dancken haben. „Sehen sie, das kan man den Unglaubigen ent„gegen setzen. Es ist hier ein reicher Artzt, Nah„mens

„mens Dalli, der bedienet sich des Wassers mit „Nutzen, und ein Artzt von Siena, der einen „Priester von S. Johannis durchs Wasser cu„riret hat, von einer scharffen Feuchtigkeit, die „er im Halse hatte, und wovon schon das Zäpf„lein war angegriffen worden, daß er Schmer„zen bis an die Brust hatte. Ich muß ihnen „noch sagen, daß das Wasser alle Kranckheiten „hinweg nimmet, die uns nur nicht geistlicher „Weise, zustossen; man hat hier viel Exempel „davon. Der Geistliche im Hospital, den man „dem Capuciner übergab, wie er schon würcklich „in letzten Zügen lag, der ohne Verstand und „Bewegung war, und den ich einen Todten nenn„te, der da wieder solte auferwecket werden, ist „heute, als den 8 Februar Morgens um 9 Uhr „sehr kranck; er kan kein Wasser verschlucken; „wo er davon kommen kan, wie ich wohl nicht „zu glauben mich unterstehe, so wird es eine wahr„haftige Auferweckung seyn; Sie sollen davon „Nachricht bekommen. Vom 12 Februar und „7 Mertz 1725. Ew. Excellentz hatte verspro„chen, von den Würckungen, so das Wasser an „dem Cörper des jungen Geistlichen thun würde, „Nachricht zu geben. Nach der vorgegangenen „Crisi vom 7 bis zum 8 verstopfte ihm ein dop„pelter Anfall vom Fieber den Zugang des Was„sers, er redete und bestellte seine Seele, und „sein Haus, und starb den 9 früh Morgens um „Zehne. Wenn er hätte können aufgebracht „werden, so wäre es, nach der Meynung der „Aertzte selbst, eine wahrhafte Auferstehung ge„wesen. Der ehrliche Capuciner hat sich in sein „Kloster begeben, und ist von seinen Verrich„tungen gantz ermüdet. Zu alle dem, was ih„nen von der wundersamen Hülffe des Eißwas„sers berichtet, setze noch hinzu, daß noch viel „erstaunenswürdigere Sachen vorgegangen sind, „zumahl bey der Kranckheit des Herrn N. Das „Wasser brachte ihn zum Schwitzen einen gan„tzen Monat lang, alle Tage zu einer gleichen „Stunde, und wann das zu Ende gieng, so woll„te er vor Frost ersterben, bis eine neue Crisis „kam. Er befindet sich auf denen Galeeren in „Sicilien. Sein Gesichte hat sich gebleicht, er „ist fett geworden, und von der venerischen Kranck„heit, die man bey ihm spürte, womit er sich „aber gar nicht gerühmt, curirt worden. Man „wird sagen, die Natur hätte neue Kräffte ge„wonnen.

Ein aus Maltha vom 6 May 1726 geschriebener Brief an Se. Excellenz den Herrn de Mesmes, Gesandten des Ordens an dem frantzösischen Hofe von der Gewisheit der Würckungen des Eißwassers.

„Mein Herr,

„Sie verlangen von denen Würckungen des Eiß„wassers vollständig unterrichtet zu seyn. Wir „sind darüber so erstaunt, als sie es kaum in „Franckreich und ganz Europa seyn können. Ich „muß Ihnen zum Voraus die Versicherung ge„ben, daß alle diejenigen, die ich kenne, und die „dieses Mittel gebraucht haben, noch heut zu Ta„ge bey guter Gesundheit leben, ja ich bin völlig „überzeugt, daß sie diesen Brief zu unterschrei„ben nicht versagen werden. Erlauben Sie mir „nur, daß ich nicht eben die Kunstwörter dabey „gebrauchen darf, denn es thut mir nichts, wenn „ich sie gleich nicht weiß: wenigstens lassen Sie „meinen Nahmen nicht mit in Druck gehen, und „auf diese Bedingung will Ihnen von allen, was „ich gesehen habe, Nachricht geben. Der P. „Bernhard Maria de Castrogianne, ein Ca„puciner aus Sicilien kam 1724 zu Anfange des „Mays nach Maltha, um nach Venedig über„zugehen. Man berichtete uns von Palermo, „daß er wunderbare Curen thäte, indem er das „Eißwasser gäbe. Er wurde von unterschiedenen „krancken Cavalieren darum gebethen, und er „nahm einige davon in die Cur. Sie legten sich „alle ins Hospital, nebst dem Capuciner, der „bereit war, sie Tag und Nacht zu besuchen. „Er verfuhr mit allen auf unterschiedene Art, „nemlich was das Essen und Wassertrincken „anbelanget mehr oder weniger, bey Tage oder „des Nachts, aber in denen ersten Tagen war „die Diät allgemein. Wir haben gesehen, daß „Patienten 25 bis 30 Tage lang nicht das ge„ringste gegessen und bloß Eißwasser getruncken „haben, denen er aber zu essen erlaubte, krieg„ten des Tages nicht mehr als sechs Eyerdotter; „andern gab er in Wasser gebackne Nudeln mit „geriebenen Käse; wiederum assen andre Abends „und Morgens Fleisch. Diese gantz ungewöhn„liche Art mit seinen Patienten zu verfahren, hat „unsre Artzneykundige ziemlich verwirrt gemacht. „Der Commenthur Baron von Beverens, ein „Deutscher erlitte seit langer Zeit Hertzklopffen, „und eine so heftige Beklemmung des Hertzens, „daß er zum öfftern und lange ohne Verstand lag, „und unerträglichen kalten Schweiß dabey hatte: „Dieser Zufall kam ihm gemeiniglich des Nachts; „das wußte er gewiß, wenn er die Armen ausser„halb dem Bette hatte, so konte er sie nicht mehr „erwärmen. In Hundstagen war er genöthiget, „Camisöler zu tragen, und sich so zu kleiden, als „wie im Winter. Er hatte zu Londen, zu Wien, „in Lothringen und zu Rom allerhand Mittel ge„brauchet, aber alle umsonst; sein Aussehen war „bleyfarbig und gelblicht und seine Kräffte nah„men täglich ab. Das Eißwasser löste ein Ge„schwür bey ihm auf, das er unterhalb der „Gegend des Hertzens hatte, das gieng ein Theil „mit Brechen, das übrige aber mit dem Stuhl„gange fort, und es stanck so gewaltig, daß man „sich nicht nahe darzu machen durfte. Während „der Würckung war er überaus kranck, wie er aber „das Wasser zu trincken fortfuhr, so heilte die „Wunde, die das Geschwür inwendig gemacht „hatte, und die sehr schmertzhafft war, wieder zu, „und er empfand die sonst unaufhörlichen Schmer„zen nicht mehr, die er seit zwanzig Jahren auf der „Brust hatte. Jetzund befindet er sich überaus „wohl; er ist den Winter ohne Mantel gegangen, „sein Aussehen ist frisch, und seine Kräffte haben „sich wieder eingestellt. Er ist 56 Jahre alt. Die„ser Artickel ist von seiner eignen Hand unterzeich„net:

„net: Der Commenthur von Beverens.
„Wir haben das Original gesehen, wie auch alle
„andere, davon wir reden werden. Der Com=
„menthur Rovere, Guarena genannt, ein Pie=
„monteser, war von den Medicis verlassen wor=
„den; sie sagten sein Geblüte wäre mit viel Säure
„angefüllt, liefe also schwer herum, und hätte sich
„über und unter der Leber zusammen gesetzt; das
„verursachte eine Härte, die der Hand widerstund
„und sich gegen die Haut erhob; es mochte nun
„ein Scirrhus oder was anders gewesen seyn. Er
„hatte eine blasse Farbe und geschwollene Schen=
„ckel, und zwar schon länger als ein Jahr. Das
„Eißwasser hat diese Materie durch den Urin ab=
„geführt. Man hat angemerckt, daß sie weiß war,
„und wenn sie in der Sonne getrocknet ward, so
„konnte man ein sehr subtiles Pulver daraus ma=
„chen. Der Scirrhus hat sich verlohren, und
„der Commenthur befindet sich besser, als jemahls
„Zeit seines Lebens. Er ist 50 Jahre alt, und
„hat auch mit seiner eignen Hand unterschrieben:
„**Der Commenthur, Frater Peter Rovero von Guarena.** Der Commenthur Johan=
„nes einer von Adel von Trapono, ist vermittelst
„des Wassers von einer Steincolic, vom Schwin=
„del, und von einer grossen Schwäche des Ma=
„gens befreyet worden; hierzu gesellten sich noch
„die Dünste, die man sonst Blähungen zu nennen
„pfleget. Er ist 55 Jahre alt. Unterzeichnet:
„Bis heute, dem Höchsten sey Danck, nach mei=
„nem Wunsche habe ich keine Schmerzen gespürt.
„**Der Commenthur von Neriti.** Der Com=
„menthur **Andreas di Giovani** aus Meßina ist
„von einer Schwachheit und Zittern des Hauptes
„befreyet worden, so mit einem starcken Flusse ver=
„knüpffet war, wodurch er am Gesichte Mangel
„litte; er hatte auch Hertzklopffen u. Hitze in Einge=
„weyden, der ein Arm war gar nicht zu gebrauchen,
„der andere war sehr schwach, und die Schenckel
„stumpf. Er ist 45 Jahre alt, und hat sich unter=
„schrieben: **Fr. Andrea di Giovani.**

„Der Cavalier **Joseph de Vasconcellos**, ein
„Portugiese, 25 Jahre alt, hatte seit zwey Jahren
„einen Durchfall mit beständigen Kopf= und Ma=
„genschmerzen, und seit drey Jahren Hertzklopf=
„fen mit einem angeschwollenem Halse. Durch
„eben dieses Mittel lebet er anjetzo gar gesund, und
„stehet im Begriffe, sich auf die Schiffe des Or=
„dens zu begeben. Unterzeichnet: Der Cavalier
„**von Vasconcellos.** Der Cavalier **Narducci**
„von Lucca, 35 Jahre alt, ist ebenfalls in wenig
„Tagen von einer mit einem Fieber verknüpften
„rothen Ruhr auf gleiche weise curirt worden. Un=
„terzeichnet: Der Cavalier **Narducci.** Der
„Cavalier von **Seraincharnps** aus Lothringen,
„38 Jahre alt, hatte seit 10 Jahren gewaltige Hi=
„tze in Gedärmen und Nieren: Nachdem er 48 Ta=
„ge Eißwasser getruncken hatte, war sein Urin so
„brennend, daß drey gläserne Nachtgeschirre hin=
„tereinander entzwey sprungen, und die Materie,
„so Abends durch den Stuhl fortgieng, noch des
„andern Tages rauchte und gleichsam kochte; er
„hatte über dieses auch Schmerzen in Nieren,
„Schwindel im Haupte, auch unmäßige Hitze in
„Füssen, und Schwachheit in Schenckeln; und
„doch ist er anjetzo dicke und fett, und befindet sich
„sehr wohl. Unterzeichnet: Der Cavalier von **Se=
„rainchamps.** Der Cavalier von **S. Leger,**
„aus der Normandie und der Cavalier **Petrucci,**
„von Siena, der erstere 38 und der andere 28
„Jahre alt, sind beyde durch dieses Mittel von ei=
„ner scharffen Feuchtigkeit curiret worden, die
„sie seit etlichen Jahren angefochten hatte, wel=
„ches dem einem Schwindel nebst aufgespanntem
„Leibe, und dem andern ein immerwährendes
„Hauptweh zuzog. Sie sind beyde jetzo zur See
„auf den Schiffen des Ordens. **D. Fabritio
„Ruffo,** ein Neapolitaner, ist in drey Tagen
„von einer heftigen mit einem schweren Fieber
„verknüpften Colic, und nachher auch von ei=
„nem empfindlichen Schmerze in Muscelu cu=
„rirt worden, und befindet sich sehr wohl. Er
„ist fünf und funfzig Jahre alt. Unterzeichnet:
„**F. Fabritio Ruffo.** Der Cavalier **Origh,**
„ein Römer, und der Cavalier **Marcus Gi=
„tonda,** von Bari, der erste mit der rothen
„Ruhr, und der andre mit einer Geschwulst
„an Schenckeln und öfters auch am Leibe von
„langer Zeit her behaftet, sind beyde curirt,
„und zwar dergestalt, daß sie beyderseits würcklich
„in Diensten des Ordens auf der See sind. Ei=
„ner ist 22. und der andere 35. Jahr alt. **Mi=
„chael Dorel,** ein Priester, der das Wasser
„nicht halten konnte, und endlich von den Medicis
„loßgelassen wurde, ist durch eben dieses Mittel so
„wohl curirt worden, daß er sich würcklich in Sici=
„lien befindet, als wohin er, frische Lufft zu schöpf=
„fen, verreiset ist. Er ist 36 Jahre alt. Unter=
„zeichnet: **Dorel,** statt meines Sohnes, welcher
„abwesend ist, indem er nach Sicilien gegan=
„gen, um frische Lufft zu schöpffen. Der Graf
„**Trautsohn,** ein Deutscher, ist durch das Eiß=
„wasser von dem halbseitigen Kopfweh, womit er
„seit vielen Jahren geplaget gewesen, befreyet wor=
„den. Er ist 25 Jahr alt. Unterzeichnet: **Graf
„von Trautsohn.** Der Herr **Fortunato Xe=
„batas,** ein Malteser, 50 Jahre alt, ist durch
„eben dieses Mittel von einem grossen Blutflusse,
„den er durch die goldne Ader erlitten, (dergestalt,
„daß auf einmahl 2 bis 3 Pfund fortgegangen)
„und von einer grossen Schwäche des Magens be=
„freyet worden. Die Aertzte haben ihn loßgege=
„ben, welches im Original durch den Commen=
„thur **von Argouges** bezeuget worden mit diesen
„Worten: Ich bekräfftige, als ein augenschein=
„licher Zeuge, die Genesung des besagten **Xebatas.**
„Unterzeichnet: Der Commenthur **von Argou=
„ges.** Der Cavalier **Peter Sargatta,** ein Spa=
„nier, Page bey Sr. Eminenz, 15 Jahr alt, ist
„ebenfalls durch das Eißwasser von einem hitzigen
„Fieber mit Raserey, von einem trocknen Husten,
„und vom Friesel befreyet worden, und zwar hat=
„ten ihn die Aertzte loßgegeben. Jetzund ist er in
„Spanien bey guter Gesundheit. Dieser Articel
„ist mit folgenden bestätiget: Durch den Commen=
„thur **Rovero von Guarena.** Unterzeichnet:
„**Fra Pietro Rovero di Guarena,** ein augen=
„scheinlicher Zeuge. Der Cavalier Leonard Mar=
„silli, von Siena, ebenfalls Page bey Sr. Emi=
„nenz, 14 Jahre, ist gleichfalls in wenig Tagen
„von

„von einem anhaltenden und mit Seitenstechen „verknüpften Fieber, wodurch seine Augen ent„zündet waren, befreyet worden, da ihm sonst „nichts helffen wollte; und erst kürtzlich wurde er „wieder in zween Tagen durch das Eißwasser von „einer Kranckheit zu rechte gebracht, die seit zween „Monaten sehr Mode bey uns geworden, die ich „für eine starcke Aufwallung des Geblüts halte, „und die man zu Maltha Purpurina nennet. Es „sind aber die Kennzeichen, wie bey den Blat„tern und öffters ein Fieber dabey. Unterzeichnet: „Der Commenthur von Argouges. Der Ca„valier de Revel, von Nicea, 18 Jahre alt, ist „auch von unserm Medico nach 28 Tagen von ei„nem innerlichen hitzigen Fieber, das man anfäng„lich nicht bald gekannt hat, curirt worden, und „befindet sich jetzo so wohl, daß er würcklich in „Diensten des Ordens zu Schiffe ist. Dieser Ar„tickel ist durch seinen Vetter, den Cardinal Pro„vane bekräfftiget worden. Unterzeichnet: Der „Cardinal Provane, in Abwesenheit meines Vet„ters. Der Sohn des Grafen von Pretiosy, ein „Maltheser, der erst sechs Jahre alt war, wurde von „einem anhaltenden Fieber überfallen, das ihn bey„nahe in Tod stürtzte. Das Eißwasser hat ihn voll„kommen gesund gemacht, zu grosser Erstaunung „der Medicorum, die ihn schon verlohren gegeben „hatten. Eben dasselbe Kind hatte drey Monate „nachher die Blattern, der Capuciner gab ihm „wieder das Mittel, aber gantz auf eine andre Art; „denn nachdem er sich brach, ließ ers ihn Tag und „Nacht nehmen; acht und viertzig Stunden drauf, „wie ers das erstemahl getruncken hatte, kamen die „Blattern zum Vorscheine, stiegen in die Höhe, „trockneten aus, und fielen den dritten Tag ab, „ohne daß man den geringsten übeln Geruch em„pfunden hätte, noch daß sie tief in die Haut ge„gangen wären. Den vierten Tag hätte er schon „wieder ausgehen können. Der Vater des Kin„des hat es auf folgende Weise unterzeichnet: „Der Graf, statt meines Sohnes Pretiosy. „Der Cavalier von Levi, ein Frantzose, der „mit einem hitzigen Fieber überfallen, und von den „Aertzten verlassen, und ohne Verstand war, ist „auch in kurtzen curirt worden. Weil er ein Pa„tiente im Hospitale war, so befahl Se. Eminenz „den Aertzten für ihn zu sorgen, oder ihn unter die „Hände des Capuciners zu geben, welches sie auch „thaten. Anjetzo befindet er sich vollkommen ge„sund; er ist 20 Jahre alt. Unterzeichnet: Der „Cavalier von Levi. Der Commenthur Stari, „45 Jahre alt, hatte vom Capuciner reden gehört, „kam also aus Spanien durch Maltha zurück, und „wurde durch seine Mittel von einer scharffen Feuch„tigkeit befreyet, mit der er lange Zeit war gepla„get gewesen, und da ihm alle andre Artzney nicht „hatte helffen wollen. Er hatte ein braunrothes „Gesichte; jetzo aber hat er wieder Farbe gekriegt, „und befindet sich wohl. Ein gewisser Mensch, „der mit venerischer Kranckheit beladen war, un„terstund sich das Eißwasser unter einem Vorwan„de für sich selbst zu brauchen; wie er sich aber dem „Capuciner offenbahrte, so änderte dieser nur die „Art und Weise. Alle Morgen brachte er ihm or„dentlich anderthalb Stunden lang Schweiß zu„wege, übrigens aber zitterte er den gantzen Tag „vor Froste; endlich ist er doch vollkommen curirt „worden. Es ist hier nicht zu vergessen, daß diese „Cur im Monate Januario geschehen ist; und das „ist von dergleichen Art nicht die einzige. Es sind „noch mehrere Cavaliers und andere Personen, „die durch eben dieses Mittel von ihren Kranckhei„ten sind befreyet worden. Aber ich glaube, mein „Herr, es wird unnöthig seyn, ihnen eine länge„re Erzehlung hiervon zu thun. Die Art und „Weise, wie der Capuciner seinen Patienten das „Eißwasser trincken läßt, ist, wie ich schon gesa„get habe, unterschieden, nach den Kranckheiten, „und nach dem Alter und Temperamente des Pa„tienten; man hat aber angemercket, daß er allein „seinen Patienten die Luft zu= und die Thüren und „Fenster offen gelassen, daß sie wenig bedeckt ge„wesen, mit beschornem Haupte, öffters ohne „Schlafmütze, auch wohl in hitzigen Fiebern. „Der Cavalier von Revel, der daran kranck lag, „gieng mit blossen Füssen und beschornen Kopfe „herum. So bald er nur auffseyn konnte, wurde „er mit einer ins Eiß getauchten Melone purgiret, „ohne Schneiden dabey zu empfinden und gantz „gelinde. Der Commenthur Guarena, ein Pie„monteser, war während seiner Cur auf dem ei„nem Beine gantz stumpf, und durchs Reiben mit „Eiß wurde er curirt. Der Artzt läßt es auf das „Haupt und den Magen thun, nach dem Zustan„de, worinnen er den Patienten antrift; er ver„ordnet auch Clystire von Eißwasser, die wunder„bare Würckungen thun. Ein jeder hat es hier ge„sehen, was ich Ihnen zu schreiben die Ehre habe. „Doch muß man gestehen, daß das Eißwasser die„jenigen, die, so zu sagen, vom Tode schon ergrif„fen worden, aber allzulange gewartet haben, „dem Tode deswegen nicht entreissen können. „Wir haben davon zwey bis drey Exempel. Herr „Bougarel, Priester im Convent, starb binnen „drey Tagen an einem von der Sonnenhitze erreg„ten hitzigen Fieber; der Capuciner sagte gleich, „wie er ihn sahe, er hätte die Sacramente vonnö„then, und es wäre nur vergebens ihm Eißwasser „zu geben. Der Herr Duante starb auch in drey „Tagen am Harnzwange und an einer innerlichen „Entzündung; ohne des Cavaliers Castrioti zu „gedencken, wiewohl das gewiß ist, daß ihm ein „Schlagfluß betroffen, und andre Zufälle mehr, „die ihn nach funfzig Tagen ins Grab legten. Der „Capuciner ist der Sohn eines Apotheckers, der „auch Doctor der Artzneykunst, und ein grosser „Scheidekünstler ist. Er verließ seine ordentliche „Praxin der Heilungskunst und curirte seine Pa„tienten mit Eißwasser. Er hat einen Bruder, „einen Artzt zu Sarragossa, der sich unverzüglich „mit seiner gantzen Familie aufmachen, und sich „hier niederlassen soll, mit einer Besoldung von „300 Rthl. die ihm Se. Eminenz reichen läßt, „und die Patienten, die das Eißwasser gebrauchen „werden, mag er auch ums Geld curiren, denn er „verfährt damit, wie sein Bruder, der Capuciner. „Dieser letztere hat den Aertzten den Vorschlag ge„than, sie solten nach der gewöhnlichen Weise „hundert Patienten in die Cur nehmen, und wenn „sie darunter nur zehne davon bringen, so getrauet

„er

„er sich ebenfalls von hunderten ihrer sechzig viel „sicherer und in kürtzerer Zeit mit seinem Eißwasser „zu curiren. Ich hatte vergessen, Ihnen zu sagen, „daß der Capuciner seinen Patienten untersaget „habe, sich zu erhitzen und in die Sonne zu treten, „um das Schwitzen zu vermeiden, u. s. w. Vom „4 Junii 1725 wird geschrieben: Ich habe Ihnen den Zustand derer durch den Capuciner gesund gemachten Patienten berichtet, nebst ihrer „Unterschrifft und alle dem, was man von seiner „Art und Weise, mit ihnen umzugehen gesehen „hat. Sie sehen nun wohl leichte, daß dieser „Mann seine Geheimniße nicht entdecken wird, „und daß er diejenigen, die ihn darum befragen, „abweiset; wäre es aber in Franckreich, so würde man seine Patienten zu gleicher Zeit durch einen Artzt beobachten lassen, und folglich würde „man hinter sein Geheimniß kommen. Ich glaube nicht, daß sich dasjenige was ich Ihnen überschrieben habe, zu einer Dissertation dienen wird; „aber doch ist die Würckung wundersam. Dieser Capuciner ist ein stiller und geruhiger Mann, „ein wackerer Geistlicher, der sich das Geld nicht „blenden läßt; er hat seinen Bruder hier, von dem „er sich nicht gerne will trennen lassen. Der König von Sardinien hat hierher geschrieben, und „sich die Nachrichten zuschicken lassen; man weiß „nicht, ob er ihn nicht gern nach Turin wird ziehen wollen. Der Großmeister ist sehr erfreut, „diese beyden Brüder bey sich zu haben. Das „Wasser ist ein herrlich Mittel, das können wir „nicht in Abrede seyn; wenn es zu Paris für die „Blattern gut thäte, man würde Wunder sehen, u. „die Frauenzimmer würden es canonisiren. Ein Artzt „zu Maltha hat eine Manier zum Vorscheine gebracht, das Wasser zu geben, wie es der Capuciner giebet; ich habe sie aber nicht erst ins Frantzösische übersetzen noch Ihnen zuschicken wollen. „Dessen Geheimniß kömmt auf die Kenntniß des „Pulses an, und man siehet, daß es der P. Bernhard gar unterschiedlichen giebet, auch in innerlichen Kranckheiten, nachdem die Personen sind. „Er hat eine Frau in die Cur genommen, die einen Scirrhum im Unterleibe hat, so groß, als wie „eine Hutforme, wo er glücklich ist, so wirds ein „rechtes Wunderwerck seyn. Ich ließ dem Capuciner den Bericht sehen, den ich übersetzen „wolte, er lachte darüber und sagte, das wäre „so viel, als die Welt betrügen. Er saget, das „Wasser thäte jedermann gut, wenn es nüchtern „für die Colick getruncken würde, aber bey einer „Kranckheit müsse man es nach gewissen Regeln „nehmen und erkennen lernen, wenn die Dosis „vermehret oder vermindert werden solte, und „darinnen steckte das gantze Geheimniß. Vom „18 Junii heißt es: Der ehrliche Capuciner thut „alle Tage neue Curen, allein lassen sie sich dienen, „er will die Manier nicht an die Hand geben, wie „das Wasser genommen werden soll; es ist uns „vorgekommen, als wenn er es allen auf unterschiedene Weise gäbe. Ich glaube, ich habe Ihnen geschrieben, daß man hier eine verfertiget „und nach Franckreich geschickt hat. Ich habe „sie gesehen, und zeigte sie ihm in dem Absehen, sie „ins Frantzösische zu übersetzen, er sagte mir aber: „sie wäre dienlich diejenigen ums Leben zu bringen, so die Probe damit machen würden. Sie „werden es vielleicht zu Paris sehen; ich weiß, daß „sie nach Provence ist geschickt worden.

Hier ist noch ein an Sr. Excell. den Herrn de Mesmes aus Marseille abgelassenes Schreiben vom 19 November 1725.

Von dem Mittel des Eißwassers.

„Ich bin der Welt einen Bericht schuldig von dem „Mittel des Eißwassers. Einer von meinen guten „Freunden, Nahmens Herr de la Cigognade, „bey dem ich logirte, der von der Colick im Magen und Unterleibe geplaget wurde, trunck unterschiedene Gläser voll Eißwasser aus. Ich „fand ihn im Froste mit einem starcken Fieber; „wie ich nun ein Abgesandter von dem P. Bernhard nach Franckreich war, so gab ihm augenblicks 30 Untzen Wasser, denn die Weite „und Runde des krancken Bauches konnten „schon ein groß Maaß in sich fassen; die „Schmertzen liessen nach, er schlief, und des „andern Tages drauf verordnete ich 50 Untzen „zu seinem Frühstücke, er stund wieder auf, aber „das Wasser gieng nicht fort, worüber ich stutzte, „doch waren keine Schmertzen mehr da. Zween „Tage nachher, wie ich selbst gantz voll und „schwer war, trunck ich 45 Untzen Wasser, wie „ich erwachte, zu Mittage eben so viel, ohne etwas zu essen, des Abends wieder so viel; ich schlief „ruhig, und des andern Tages früh Morgens „brauchte ich eben so viel; das Wasser aber schlug „nicht durch, wie zu Maltha, und ich empfand „einen nicht gar zu angenehmen Widerstand; „mein Freund beklagte sich auch darüber, wir nahmen einer so wohl, als der andere unsere Zuflucht „zum Hyppocrates, der unser Eingeweide sehr „wohl ausspülte und reinigte. Daraus schliesse „ich, mein Herr, daß nicht alles Wasser zu den „wundersamen Würckungen geschickt ist, die ich „zu Maltha gesehen habe; jenes kömmet aus der „Röhre, und vom Regen, und ist überaus leichte, „das gehet fort und ist gut; das aber, das ich hier „getruncken habe, ist roh und schwer, und folglich „gefährlich, wenn man sich in Kopff setzen wolte, „solches zu gebrauchen; aber man läufft keine Gefahr, wenn mans so läßt, wenn man nemlich gewahr wird, daß es nicht durchschläget, ausser „denen Kranckheiten, welche die Gegenwart des „P. Capiciners erfordern. In dem Falle muß „das Wasser, wenn es die Maschine gnungsam „beweget, der Cur ein Ende machen, und darinn „bestehet die Geschicklichkeit des Wasser Doctors. „Ich erinnere mich gesehen zu haben, daß der Capuciner das Wasser gewogen und gekostet, dessen „er sich bey allen seinen in dem Hospitale befindlichen Patienten bedienet.

Ein anderer aus eben demselben Orte geschriebener Brief an die Verfasser des *Mercure historique*. 1725.

Von eben diesem Mittel:

„Das Eißwasser, wodurch zu Maltha so vielerley „Kranckheiten curiret worden, und wovon wir die „wun-

„wunderbaren Würckungen in ihrem Mercurio „lesen, ist kein neu erfundenes Mittel. Ich habe im „1634 Jahre zu Toulon den Marquis du Quesne „gesehen, der General-Lieutenant auf der Königl „Flotte und schon sehr alt war, der wurde von ei- „nem starcken Fieber angefallen, daß man auch „seines Lebens besorget war; er wurde aber durch „ein gantz besonderes Mittel curirt, das er sich „selbst verordnete. So offte, als ihm der Frost „an kam, trunck er fünff bis sechs Gläser Eißwas- „ser aus. Acht Tage nachher habe ich ihn ohne „Fieber und bey guter Gesundheit angetroffen. Nun folgen einige Gedancken über die vorherge- henden Briefe wegen des Eißwassers: „Der gemei- „ne Hauffe, welcher weder ein gehöriger, noch fä- „higer Richter ist, in der Artzneywissenschafft an- „ders zu urtheilen, als nach dem äusserlichem „Scheine, der öffters sehr betrüglich ist, hat ge- „glaubet, daß das Mittel des Eißwassers was „neues sey, und daß er diese Entdeckung einem zu „Maltha seßhafften Capuciner, der von Geburt „ein Sicilianer, zu verdancken habe. Unterdessen „verschreibet man in Spanien und sonderlich in „den mitternächtigen Gegenden, in allen hitzigen „Kranckheiten das Eißwasser; ja es giebet Leute, „die dazu gemiethet werden, daß sie dergleichen in „die Hospitäler schaffen müssen. Auch ist derglei- „chen Praxis in Languedoc, zu Neapolis, in „Moscau und in Japon gebräuchlich. Ja selbst „dieser Capuciner, so berühmt er auch ist, ist viel- „leicht ein übelgerathener Schüler eines Neapoli- „tanischen Artztes, der das Eißwasser bey allen „Kranckheiten mit gutem Erfolge verordnete. „Die Kranckheiten, deren Genesung man dem „Eißwasser zuschreibet, sind: Hertzklopffen, scirr- „höse Verstopffungen der Eingeweyde, Fieber, „auch hitzige, Durchfall, rothe Ruhr, Blattern, „Hitze in Gedärmen, die Frantzosen, Kopffweh, „Unverdaulichkeit, Schlagfluß, Gicht, Fluß und „Brennen des Urins, Steincolic, Schwindel, „Schwäche des Magens, güldene Ader im Ueber- „flusse, Friesel, Augenkranckheiten, Wallung im „Geblüte. Der Capuciner gebrauchet das Eiß- „wasser auf drey unterschiedene Arten: 1) Leget ers „äusserlich auf, nemlich mit ins Eißwasser einge- „tunckten Tüchern, und mit Stücken von Eiß rei- „bet er; 2) als ein Getränck, zu 6. 7. oder 8. „Maasen des Tages über, 3) als ein Clystier, son- „derlich in der rothen Ruhr und innerlichen Hitze. „Und während des Gebrauchs dieses Mittels läßt „er eine mehr oder weniger lange Diät halten, „nachdem es die Kranckheit erfordert; z. E. er „hat Patienten gehabt, die gantzer 57 Tage durch „zu ihrer Nahrung nichts als Wasser genommen „haben; andere nehmen Eyerdotter oder essen ei- „nen Flügel oder Bein von einem Huhne, eine „halbe Taube, u. s. w. Die vornehmsten Wür- „ckungen des Eißwassers sind: Häuffiger Schweiß, „Urin und Stuhlgang; und das sind eben die, „so das ordentliche frische Wasser, wenn es in glei- „cher Menge und in gleichen Umständen genom- „men wird, allemahl eben so gut hervorbringet, „als das Eißwasser. In der That ist jenes von „diesem nicht anders unterschieden, als durch den „größern Grad der Kälte, denn das warme

„Wasser bringet eben dergleichen Ausführungen zu „Wege, nemlich Schweiß, Urin und Stuhl- „gang, davon aller Wahrscheinlichkeit nach die „Cur einer Kranckheit hauptsächlich abhänget. „Indessen muß man doch zugestehen, daß der Ein- „druck der Kälte auf die festen Theile, sonderlich „auf den Magen, in den Gedärmen und auch in „den andern Eingeweyden, wenn man eine grosse „Menge kalt Wasser trincket, ausserordentliche „Bewegungen verursachet; die Gefäße ziehen sich „mit mehrerer Hefftigkeit zusammen und entledi- „gen sich der Säffte, damit sie angefüllet sind, und „wenn die innerliche Hitze gestillt ist, so hört auch „die Reitzung der festen Theile, so durch die über- „aus grosse Hitze der Eingeweyde und Säffte, „die sie in sich enthalten, erregt wird, auf, die „Nerven werden geschmeidiger, die Gefäße geben „nach, und der Lauf der Säffte kömmt in seinen „natürlichen Stand. Dieß sind alles Wür- „ckungen, die das warme Wasser nicht thun „kan, und die bey frischem Wasser, wenn es häuf- „fig getruncken wird, niemahls aussenbleiben „werden, so gut als beym Eißwasser. Was „die Clystiere mit Eißwasser anbelanget, so ists „wahr, in gewissen Fällen müssen sie gute Dien- „ste thun. Das kalte Wasser, wie ich schon „gesaget habe, ziehet, vermöge des Eindrucks, „den es in die festen Theile thut, alle Gefäße „zusammen, und in die Enge; daher kommts, „daß es dem Schwitzen und dem Nasenbluten „Einhalt thut, die Geschwüre reiniget und zer- „theilet, wenn man es äusserlich und auf den „beleidigten Theil aufleget. Ohne Zweiffel „wird es eben die Würckung thun bey einem „Clystiere, wenn es kalt ist; und auf die Art „curirt es die rothe Ruhr, indem es die an- „gegriffenen Gefäße und Drüsen der groben „Gedärme reiniget und zusammen ziehet; aber „wenn der Sitz der Kranckheit in den dün- „nen Gedärmen ist, so scheinen mir die Cly- „stiere von kalten Wasser von keinem grossen „Nutzen zu seyn. Uebrigens ist diese Cur nicht „neu. Fuller erzählt in seiner Pharmakope, „daß es gewisse Aertzte gebe, die Clystiere von „kalten Wasser verschrieben, und daß man gu- „te Würckung davon sähe. Ohngeachtet des „glücklichen Erfolgs vom Eißwasser in der Insel „Maltha, und andern sehr warmen Ländern, „so scheinet es doch nicht, daß man mit so- „thaner Praxi in kalten Gegenden fortkom- „men möchte, oder vielmehr, wo die Lufft ge- „mäßiget ist, als in Franckreich, sonderlich ge- „gen Norden, in Engeland, u. s. w. wie auch „die Erfahrung schon mehrmahls gezeiget hat. „Auch schicket sich das Eißwasser nicht zu allen „Temperamenten; es giebet Personen, die es „nicht würden ertragen können, ja wohl gar „davon sterben. Sonsten bin ich völlig überzeu- „get, daß recht frisches Wasser, wenn es in „eben der Menge, und mit eben der Fürsicht „getruncken würde, eben dieselben Würckun- „gen zu Maltha und in andern warmen Län- „dern thun würde, die das Eißwasser ge- „than hat. Der Urheber des grossen Fieber- „Mittels erzehlt eine Anmerckung, wodurch

„alles

„alles bisher gesagte bestätiget wird. Ein Eng„länder, sagte er, der zu Marocco war, (wo„selbst die Hitze noch weit grösser ist, als zu „Maltha) wurde von der Pest überfallen, und „wie er sahe, daß die Artzneyen, die ihm ver„schrieben wurden, nichts halffen, und dabey mit „heftigen Durste geplaget wurde, ließ sich frisch „Wasser bringen, wovon er eine ziemliche Menge „austranck, und kam also glücklich davon. Das „ist aber nicht das eintzige Exempel, es könnten de„ren noch mehr angeführet werden, wenn es nö„thig wäre.„Zum Beschlusse wollen wir P. Bernhardos, eines Capuciners in Maltha, Manier, die Kranckheiten mit Eißwasser zu curiren, anführen, „Die Kranckheiten werden auf zweyerley Manie„ren mit Eißwasser curirt. Der ersten bedient „man sich bey gefährlichen Kranckheiten und in „äussersten Umständen; und da wird keine Nah„rung zugelassen, bis die Kranckheit völlig geho„ben. Bey der andern Manier verstattet man „alle Tage, eine leichte Nahrung zu sich zu neh„men; und die muß man nur bloß bey solchen Un„päßlichkeiten gebrauchen, die nicht viel zu sagen „haben. Man wird in folgenden zwölf Articfeln „von der Manier reden die in schweren Kranck„heiten und in äussersten Zufällen beobachtet „wird. 1) Soll die Dose vom Wasser für Per„sonen männlichen Alters 15 bis 25 Untzen seyn, „und die muß man vermehren oder vermindern, „nach der Krafft und Stärcke des Pulses, auf „den man unabläßig Achtung geben muß. 2) „Man fängt an das Wasser trincken zu lassen, von „6 Uhr des Morgens, auch wohl noch eher, wenn „der Patiente erwachet Doch muß man das da„bey in Acht nehmen, daß man eine halbe Stun„de nach seiner Erwachung wartet, ehe mans ihn „trincken läßt, um der Hitze, die durch den Schlaf „verursachet worden, Zeit zu geben, sich zu zerthei„len. 3) Wenn man das Wasser zu unterschiede„nen mahlen trincket, so muß man im Frühlinge „und Herbste zwo Stunden, im Winter zwo und „eine halbe Stunde, und im Sommer eine und „drey Viertelstunden darzwischen warten. 4) „Der Patient muß alle Bewegung und Arbeit, so „wohl des Leibes als Gemüths, alles Ernstes mei„den, und er muß sich so viel möglich der Lufft und „Kälte freystellen. 5) Wenn die Kranckheit ge„fährlich, und nach dem vierten Gebrauche des „Wassers, die Menge des Urins der Menge des „Wassers, so getruncken worden, nicht gleich ist, „so muß man bald von dem ersten Tage an bey „dem fünfften und siebenden Truncke den Unterleib „des Patienten eine Viertelstunde lang mit „Schnee bedecken, und ihm bey der fünfften, sech„sten, siebenden und achten Dose Clystiere von Eiß„wasser setzen. Wenn nun das Wasser ins Ge„blüte gegangen, so muß man den andern Tag bey „der andern, vierten, sechsten und achten Dose „eine gnungsame Menge Schnee auf den Unter„leib legen, um ihn allemahl eine Viertelstunde „bedeckt zu halten, und jedesmahl Wasserclystire „von Eißwasser setzen, ausgenommen das erste„mahl nicht. Wenn nun nach zwey Tagen und „Nächten der größte Theil des Wassers noch nicht „fortgegangen ist, so muß man inne halten, und „eine Crisin erwarten, ohne den Gebrauch des „Wassers weiter fortzusetzen. 6) Wenn sich ein „hefftiger Kopffschmertz ereignet, so muß man „zwey bis dreymahl des Tages Schnee darauf le„gen. Eben dergleichen thut man, wenn man „Schmertzen in Eingeweyden empfindet, und setzt „allemahl beym andern Trincken des Wassers „ein Clystier von Eißwasser. 7) Die letzte „Nehmung des Wassers geschiehet gegen acht oder „neun Uhr des Nachts. 8) Wenn man mit der „Kranckheit zum Zwecke gekommen, so giebet man „dem Patienten zum Mittagsessen, bey der vier„ten Prise vom Wasser, einen Teller voll Sup„pe, bloß vom Brode, Reiß oder in Wasser ge„backenen Nudeln gemacht, worinnen man eins, „zwey bis drey Eyerdotter zergehen läßt. 9) Was „das Abendessen des Patienten anbelanget, so „muß man ihm beym letzten Truncke Wasser, „den er denselben Tag thut, zwey bis drey Eyer„dotter zu sich nehmen lassen. Wofern ihm „aber das Abendessen eine Bewegung im Ge„blüte, und eine schlaflose Nacht oder Träume, „die ihn beunruhigen, verursachen solte, so muß „man ihm solches untersagen, und statt dessen, „bey dem vierten Wassertrincken den andern „Morgen drauf die zu seiner Mittagsmahlzeit „bestimmten zwey oder drey Eyerdotter, nebst den „Nudeln, essen lassen. 10) Wenn man dem „Patienten erlaubt zu Mittage zu speisen, so muß „er das Wasser zum fünfftenmahle nicht eher zu „sich nehmen, als fünff und eine halbe Stunde „nach der Mahlzeit. 11) Nach der völligen Ge„nesung des Patienten muß man ihm einige Tage „durch zu Mittage eine Schüssel Suppe, nebst „einem jungen Huhne geben, davon er ein oder „zwey Stücke mit Brode essen mag, vorher aber „muß er nicht das geringste zu sich nehmen. 12) Will „man mit der Wasser-Cur gar aufhören, so muß „man in den letzten drey Tagen die Zeit zwischen „dem Trincken verlängern, und zwar allemahl eine „Stunde, da man denn die Dosen von 2 Untzen bis „auf 6 täglich vermindert. Nachher kömmt der Pa„tiente wieder nach und nach zu einer ordentlichen „Lebens-Art, und muß sich wohl in Acht nehmen, „daß er sich der Sonnenhitze nicht zu sehr aus„setzt und kein unordentliches Leben führet. Die „andre Manier, das Eißwasser zu gebrauchen, ist „bey leichten Kranckheiten gewöhnlich, und ver„fährt man damit also: 1) Was die Dose anbe„langt, so wohl wenn man des Morgens die erste „und des Abends die letzte nimmt, so muß man „beobachten, was in dem ersten, andern und sie„benden Articfel der ersten Manier, das Eißwas„ser zu gebrauchen, ist vorgeschrieben worden. „2) Man beobachtet eben die Zeit zwischen dem „Wassertrincken, die im dritten Articfel ist be„mercket worden, so viel nemlich den Frühling, „Herbst und Winter betrifft. Aber bey der Cur „einer leichten Kranckheit ist dieser Unterschied, „daß man das Eißwasser während der grossen „Hitze nicht gebrauchen darf; denn weil das „Wasser, sodann per antiperistasin würcket, d. i. „streiten muß, so zertheilet die grosse Hitze im „Sommer, die vermittelst der Verdauung gros„se Bewegung verursachet, die Theilgen des Ge„blüts,

„bluts, und indem sie neue Wallung machet, „so zerstreuet sie das Wasser von der Masse des „Geblüts, da sie hingegen dessen Absonderung „durch den Urin befördern solte. 3) Man muß „die Bewegungen des Leibes und Gemüths „vermeiden, doch aber nicht so sorgfältig, als im „vorhergehenden vierten Articel ist angezeiget „worden; ja zufolge dieser letztern Manier kan der „Patiente drey Viertelstunden nach genommenen Wasser mäßig spatzieren gehen, nur daß er „wieder eine Viertelstunde zuvor ruhet, ehe er wei„ter trincket. 4) Wenn man den Patienten hat „vier Portionen Wasser trincken lassen, und „man wird gewahr, daß das Wasser ins Geblü„te gegangen ist, da muß man den Fortgang des „Wassers durch den Urin nicht zu befördern su„chen, noch etwan Schnee auf den Unterleib le„gen oder Clystiere von Eißwasser setzen lassen, „wie im fünfften Articel ist angerathen worden, „sondern da ist es Zeit inne zu halten, und weil „diese Manier gar zu starck und gefährlich ist, „muß man gantz und gar davon absteben. 5) „Wenn sich einige Schmertzen in Eingeweyden „und im Haupte mercken lassen, so muß man nicht „demjenigen nachgehen, was im vorhergehenden „sechsten Articel ist vorgeschrieben worden, son„dern man muß die Mittagsmahlzeit des Pa„ten viel kleiner einrichten und mit dem Abend„essen dergleichen thun, das man endlich nach „und nach gar abschaffen muß. 6) Des ersten „Tages, wenn man die Cur mit dem Patienten „anfängt, muß man ihm, bey dem dritten und „vierten Trincken des Wassers, zum Mittagses„sen eine leichte Suppe geben, etwan von einer „Hünerbrühe, darauf ein gebraten Huhn oder „Kalbfleisch, oder ein Stück mürbes Wildprät, „oder andre Speisen, so gut zu verdauen sind: „und zum Abendessen giebet man ihm bey der letz„ten Portion Wasser, was sich am besten für „ihn schicket; nur muß man ihm nicht solche Spei„sen geben, die ihn zu verunruhigen, am Schlafe „zu hindern, oder widerwärtige Träume zu verur„sachen, zu erhitzen, des Morgens nachher Kopf„weh zu erregen und sonderlich des Nachts „Schweiß zu bringen, fähig sind. 7) Die „Patienten müssen sechs und eine halbe Stunde „passen, zwischen der Mittags-Mahlzeit und dem „Wassertrincken, das darauf folgen soll. 8) „Bey Endigung dieser Wasser-Cur muß beob„achtet werden, was im eilfften Articel gesaget „worden.„ Siehe auch den Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. Desgleichen **Eiß**, im VIII Bande, p. 641. u ff.

Wasser, (elementarisches) siehe **Wasser.**

Wasser, (Elster-) Bateanisches, *Aqua Picarum*, Bateana.

Rec. Picar. jun. No. vi.
Stercor. Pavon. maris albi, lbß.
Visci querni,
Radic. Pœon. aa. ℥iv.
Flor. Primul. Veris recent. lbj.
Vini albi & hispanici, aa. lbv.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destilliret es zu einem Wasser wider das schwere Gebrechen.

Wasser, (Elster-) Friedels, *Aqua Picarum*, Friedelii. Nehmet zwölff junge Elstern, pflücket sie mit Federn und allem; denn thut dazu;

Rad. Pœon. Zedoar.
Visci quercin. aa. lbij.
Flor. Tiliæ, Lilior. convall. Hysopi, aa. P. ij.
Aquæ Rorismar. Meliss.
Eßigmeth, aa. lbiv.

Siedet alles in einem irrdenen wohl vermachten Topffe, bis es halb verrauchet; hernach presset es aus, und thut ferner dazu:

Baccar. Lauri,
Semin. Pœon. aa. ℥ß.
Caryophyllor.
Nucistæ,
Croci orient. opt.
Cinamomi,
Cubebarum, aa. ʒiij.
Flor. Betonic. Stœchad. Primul. Veris, Citri, aa. P. ii. Anagall. P. iii.

Lasset es etliche Tage in der Wärme mit einander weichen, denn destilliret es wie ein Schwalben-Wasser, und gebrauchet es wider die fallende Sucht.

Wasser, (Elster-) Lemery, *Aqua Picarum*, Lemery.

Rec. Flor. Pœon. Paralys. aa. ʒvi. Lavendul. Rorismar. aa. ʒv. Salviæ, Majoran. Betonic. Hyssopi.
Visci querc. aa. ℥ß.
Radic. Aristoloch. long. ℥iii.
Cinamomi.
Caryophyllor.
Cardamomi.
Nucis moſch.
Cubebar. aa. ʒiß.
Flor. Stœchad. arabic.
Castorei,
Semin. Pœon.
Radic. Pœon. Pyrethri, aa. ʒi.
Flor. Lilior. convall ℥ß.

Stosset jedes gröblich, hernach giesset darüber:

Aquæ Lil. convall. lbiii. Flor. Tiliæ, lbiß. Primul. Ver. lbi.

Zuletzt thut dazu:

Pullos Picarum. No. xii.

Rupffet ihnen die größten Federn aus, und denn stosset sie. Darauf destilliret aus dem Frauenbade das Wasser herüber, welches zum Schlage, schweren Gebrechen und andern Kranckheiten des Hauptes dienet.

Wasser, (Elster-) Nürnberger, *Aqua Picarum*, Norimbergensis.

Rec. Picar. Jun. No. vj.
Flor. Paralys. Anthos, Lavendul. Betonic.
Fol. Meliss. aa. Mj. Hyssopi, Majoran. aa. Mß.

Giesset darüber:

Aquæ Flor. Tiliæ,
Lilior. convall. aa. lbij.

Darnach destilliret.

Wasser, (Elster-) Schröders, *Aqua Picarum*, Schrœderi.

Rec.

Rec. Semin. Pœon.
Rad. Pœon. Pyrethri, aa. 1 Drachm. Aristoloch. long. 3 Drachm.
Visciquern. ½. Unz.
Castorei,
Flor. Stœchad. aa. 1 Drachm. Lil. convall. 1½. Drachm. Paralys. Pœon. aa. 6 Drachm. Lavendul. Rorismarin. aa. 5 Drachm. Salviæ, Majoran. Betonic. Hyssop. aa. ½. Unz.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Cardamomi,
Nucistæ,
Cubebar. aa. 1½. Drachm.

Nachdem jedes gröblich gestossen und geschnitten worden, so giesset darauf:

Aquæ Lilior. convall. ℔iii. Flor. Tiliæ, ℔i. Primul. Veris, lb. i.

Hernach thut dazu:

Pullos Picarum, No. xii.

Werffet die grösten Federn davon weg, denn stosset sie und thut sie zu obigen Sachen. Lasset es mit einander weichen, und destilliret endlich aus dem Frauenbade. Dieses Wasser stärcket das Haupt, und dienet zum schweren Gebrechen. Die Dose ist von einem, bis zu zwey Löffeln.

Wasser, (Elster-) Sennerts, *Aqua Picarum, Sennerti.*

Rec. Picarum. mund. No. x.
Visciquerni, ½. Unz.
Rad. Pœon. 1½. Unz.
Flor. Hyperic. Betonic. Primul. Veris, Tiliæ, aa. Mß. Majoran. Pœon. Cordial. aa. Mi. Lavendul. Salviæ, Rutæ, aa. P. i.
Nuc. moschat.
Cinamom.
Specier. Diamargarit. dulc. Diapleres, aa. ℈i.

Mischet und giesset darüber:

Aquæ Flor. Tiliæ, Pœoniæ, Card. benedict. aa. q. s.

Lasset es eine Woche beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Bade.

Wasser, (Endivien-) *Aqua Endiviæ.* Der beste Theil und Zeit seiner Brennung ist, die Blätter von Stengeln abgestreift, gehackt und zu Ende des Mays gebrannt. Abends und Morgens ungefähr zwey Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Engbrüstigkeit, es stärcket bey schwangern Weibern die Leibesfrucht, und machet ein aufgeräumtes Gemüthe. Morgens und Abends vier bis fünf Loth getruncken, ist auch gut für die Pestilentz, vertreibt die Gelbsucht, und stillet den Durst, einen guten Trunck davon gethan, denn es löschet auch die Hitze der Leber. Abends und Morgens jedesmahl drey oder vier Loth davon getruncken, ist sehr gut fürs Stechen in der Seite, sonderlich am Hertzen. Mit leinenen Tüchern oder Werg über die hitzige Leber geleget, dämpffet die Hitze, sie komme her, woher sie wolle: wenn es trocken geworden, wieder genetzt und öfters wiederholet.

Wasser, (Engbrüstigkeits-) *Aqua Asthmatica,* siehe Wasser, (Lufft-).

Wasser, (Engels-) *Aqua Angelorum,* siehe unter dem Artickel: Wasser, (herrliches und wohlriechendes) für grosse Herren und Frauen, welches Conrad Khunrath ꝛc.

Wasser, (Engelsüß-) *Aqua Polypodii.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel, ohne das Kraut, von den Eichbäumen gehackt, und zwischen den zween Frauentagen gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl auf vier Loth getruncken, ist sehr gut für den Husten, Wahnwitz, Melancholey, verlohrne Sprache, Traurigkeit und Schwermuth. Dieses Wasser getruncken, machet weit um die Brust, und den Leib gelinde, und ist für die böse Farbe, denn es reiniget das Geblüt. Es vertreibet das viertägige Fieber, Husten, Keichen, Lungensucht, Melancholey und schwere Träume, etliche Tage nach einander Morgens und Abends getruncken.

Wasser, (Englisches Lebens-) Timäi, *Aqua Vitæ Anglica,* Timæi.

Rec. Passul. maj. 2 lb.
Dactyl. enucl. ½. lb.
Fol. Meliss. Mß.
Rad. Angelic. 1½. Unz.
Sem. Anis. Fœnicul. aa. 1 Unz.
Nuc. Mosch. No. v.
Liquirit. ras. 1½. Unz.
Flor. Papav. errat. Miij.
Cinamom. 2½. Unz.
Caryophyll. 1½. Unz.

Zerschneidet alles gröblich, und giesset sechzehen Pfund Malvasier-Branntewein darüber, lasset es drey Tage weichen, und täglich zwey- bis dreymahl umschütteln, denn seiget es durch und thut dazu:

Aquæ Papav. errat. Rosar. aa. 2 lb.
Moschi Alex. gr. vii.
Ambræ grys. gr. xv.

Mischet es zu einem Lebenswasser.

Wasser, (Englisches Präservativ-) siehe unter dem Artickel: Wasser, (Pest-) Bräuners.

Wasser, (Englisches oder Wohlrüchendes) Charas, siehe Wohlrüchendes, (oder Englisches) Wasser, Charas.

Wasser, (Entenblut-) *Aqua Sanguinis Anatis.* Es ist besser von den wilden, als den zahmen Enten das Blut in einem Glase aus dem Frauenbade im Weinmonate destilliret. Solches Wasser dreyßig oder viertzig Tage, des Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut für den Stein und Gries in den Lenden und der Blase, und reiniget dieselben von aller Unsauberkeit.

Wasser, (Enzian-) *Aqua Gentianæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, die Wurtzel mit dem Kraute gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Noch besser ist es, die Wurtzel allein klein gehackt, zu Ende der Hundstage. Enzianwasser Morgens nüchtern getruncken, viel Tage hintereinander, jedesmahl drey Loth, verlängert dem Menschen das Leben, denn es verzehret allen Schleim im Magen. Den Frauenspersonen bringet es auf obige Art getruncken, ihre Zeit. Es treibet das venerische Gifft aus, und verwahret vor dergleichen Kranckheiten, bringet Lust zum Essen und reiniget

den

den Magen vom Schleime. Dieses Wassers mit guten gepülverten Calmus, ein halb Quentlein, und einem Quentlein Zucker vermischt, und drey- oder viermahl getruncken, bringet Lust zum Essen und den verlohrnen Geschmack wieder.

Wasser, (Epheu-) *Aqua Hederæ.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung sind, die Blätter mit den Beeren, so an den Eichbäumen gewachsen, mitten im April gebrannt. Morgens und Abends, jedesmahl drey oder vier Loth, von diesem Wasser getruncken, ist gut für den Stein in Lenden und Blase, und treibet den Harn. Dieses Wasser ist gut fürs Hauptweh, oft und dick damit bestrichen, und von ihm selber trocknen lassen.

Wasser, (epidemisches) Londoner, *Aqua Epidemica,* Londinensis.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Petasit. Pœon. aa. ℔ß. Mei, Scorzoner. aa. ℥iv. Serpent. virg. ℥ii.
Fol. Rutæ, Rorismarin. Meliss. Card. benedict. Scordii, Calendul c. Flor. Dracuntii, Galegæ, Menthæ, aa. M. iv.

Giesset darüber:
Aquæ fontan. Cong. iv.
Spirit. Vini, Cong. ii.

Lasset es weichen, denn destilliret, und thut zu jedem Pfunde des Destillats:
Croci, ℨß. in ein Säckgen gebunden,
Sacchari, ℥iß.

Wasser, (Eppich-) *Aqua Apii.* Man destilliret den Eppich mit aller Substantz im Ende des Mays zu Wasser. Dieses Wasser auf die Schläfe gestrichen, machet Ruhe und ist zu allen Kranckheiten gut; als wider Gifft, Erbrechen, Augenhitze, Brustgeschwulst, Lebersucht, Miltzsucht, Haarausfallen, viertägige Fieber, Wartzen an Füssen, und zur Beförderung der weiblichen Zeit.

Wasser, (Erbgrind-) Purmanns, *Aqua ad Tineam,* Purmanni, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 181. also beschreibet:

Rec. Aquæ Solani, Menthæ crisp. Plantaginis, aa. 3 Unz. Flor. Sambuc. 4. Unz.
Camphor. in Spirit. Sal. armoniac. solut. ½. Unz.
Spirit. Fuligin. Camin. 2½. Drachm.

Mischet und machet es zu einem Waschwasser.

Wasser, (Erdbeer-) *Aqua Fragorum.* Die beste Zeit seiner Brennung ist, wenn die Beeren zeitig sind, doch nicht weich und musicht, die aus hohen Wäldern sind die besten. Dieses Wasser getruncken und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut, wer grosse Hitze hat, und löschet auch den Durst, die Hitze der Lungen und Leber, zertheilet die hitzige Gelbsucht. Erdbeerwasser Morgens und Abends jedesmahl vier Loth getruncken, ist gut für Aussätzigkeit, denn es reiniget das Geblüte, mit Weine getruncken, oder mit Brode genossen vertreibet es auch den unreinen Ausschlag am Leibe. Also getruncken, ist es gut der Leber, und für die Gelbsuche, machet weit um die Brust, stärcket das Hertz, reiniget das Blut, und ist für den Lenden-Nieren- und Blasenstein sehr bewährt. Es ist gut für das Fressen oder Versehrung im Munde oder in der Kehle in Hals genommen, es heilet. Den Mund damit gewaschen, vertreibet den stinckenden Athem und Geschwüre in der Kehle. Dieses Wasser von Frauenspersonen getruncken, reiniget sie und bringet ihnen ihre Zeit. Es ist demjenigen gut, der ein Bein gebrochen hat, Morgens vier Loth davon getruncken, und mit Tüchern übergeleget. Es heilet auch alle böse Beine, Morgens u. Abends damit gewaschen und darinn genetzte Tücher darüber geschlagen. Gleichfals heilet es alle Wunden, damit gewaschen und getruncken. Ein finnicht Angesicht damit gewaschen, vertreibet es. Die Aussätzigen und die ein roth Angesicht haben, können sich lange damit hinhelffen, wenn sie täglich zwey- oder dreymahl ein Gläsgen voll trincken. Es stärcket auch das Hertz, räumt die Brust und machet frisch Geblüt. Mit Saltze vermischt und zu Wasser gebrannt, oder acht Tage in einem küpffernen Gefässe in Keller gestellt, ist den Augen gut, denn es kühlet und machet sie helle und klar.

Wasser, (Erdbeerkraut) *Aqua Fragariæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist mitten im May. Erdbeerkraut-Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht. Also getruncken, machet es weit um die Brust, und reiniget die Lunge, und ist gut für die Aussätzigkeit. Wer rothe Augen hat, der geneset, wenn man Morgens und Abends davon hinein thut. Dieses Wasser hinterhält auch den überflüßigen Schweiß.

Wasser, (Erdrauch-) Morte, *Aqua Fumariæ,* Mortii.

Rec. Herb. Fumar. c. toto, M. xx.
Succi Fumar. recent. express. ℔x.
Tartari crudi, 4 Unz.
Salis Tartari, 1 Unz.

Lasset es 14. Tage beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und ziehet sechs Pfund Wasser herüber, zu diesem Wasser thut wieder die Helffte frischen Safft, und giesset es mit einander über:
Herb. Fumar. recent. M. vi.
Tartari crudi, 1 Unz.
Sal. Tartari, 2 Drachm.

Lasset es abermahls zwey Tage weichen, hernach destilliret wieder sechs Pfund herunter, und giesset dieses Naß über sechs Hände voll frisches Kraut, rectificiret nochmahls und hebet es endlich zum Gebrauche auf. Das Weinsteinsaltz mischet man hier unter den rohen Weinstein, damit desto geschwinder aufgelöset werde, und das Saltz mit dem Kraute leichte gähre, hernach, daß auch das Vehicul zu den Pflantzen desto geschickter werde. An statt des Wassers wird hier der Erdrauchsafft genommen, damit man desto füglicher alle Kräffte von diesem Gewächse erlangen möge. Die Rectification muß man um deswillen wiederholen, auf daß man ein recht kräfftiges Destillat erlange, welches mit vielen Theilgen dieses Krautes beschwängert ist. Dieses sehr gelinde Wasser ist von einer alterirenden Krafft, und dienet den Kindbetterinnen, auch in den allergefährlichsten Kranckheiten: indem es die verbrannten und gallichten Säffte lindert, mäßiget und ausführet. Die Dose ist von einer, bis zu zwey Unzen.

Wasser,

Wasser, (erquickendes Krafft-) in allerley Leibes-Beschwerungen, welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 44. also beschreibet: Nehmet drey Loth dürre Pomerantzen- und Zitronen-Schalen, aufs kleineste zerschnitten, darzu thut acht Loth dürre Lavendel-Blumen, und ein Loth gröblich zerstossene Würtz-Näglein, mischet alles wohl unter einander, thut es in ein Kolben-Glas, und giesset darüber, gutes Rosen-Wasser, und des besten einfachen Aquavits, jedes ein halb Nösel, und drey Löffel guten Weineßig; Hernach machet das Kolben-Glas feste zu, und lasset es zwey oder drey Wochen lang in der Digestion stehen, alsdenn destilliret es in dem Frauen-Bade über den Helm. In das herübergegangene Destillat hänget drey Gran guten Orientalischen Bisam, vermachet es wohl, und lasset es stehen, so habt ihr ein gar kräftiges Wasser, das je älter, je besser wird, und zu äuserlicher und innerlicher Erquickung gebrauchet werden kan.

Wasser, (erwärmendes Brust-) Timäi, *Aqua Pectoralis Calida*, Timaei, siehe unter dem Articel: **Brust-Wasser**, No. 10. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (erwärmendes Haupt-) Timäi, *Aqua Cephalica Calida*, Timaei.

Rec. Herb. Betonic. Meliss. Verbenae, aa. Mii.
Flor. Salviae, Anthos, Betonic. Cheiri, Serpilli, Primul. Veris, Stoechad. arabic. Lavendulae, Tiliae, Lilior. convall. aa. Mß.
Summitat. Majoranae, Mi.
Cinamom. acut.
Nuc. moschat.
Cubebar.
Caryophyllor. aa. ½ Unz.
Gran. Paradisi, 2 Drach.
Baccar. Lauri, ½ Unz.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:
Vini malvatici, xii. lb.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, und hernach destilliret.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) des Sächsischen Herculs, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Hercul. Saxon. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Mynsichts, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Mynsicht. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Timäi, *Aqua Cordialis Calida*, Timæi.

Rec. Herb. Meliss. Miii. Card. benedict. Miß.
Flor. Calendulae, Tunicae, Lavend. Lychn. coron. Rorismarin. Rosar. rubr. aa. Mi.
Semin. Ocymi, Caryophyll. aa. 6 Drach.
Citri, 3 Drach.
Rad. Caryophyllat. 6 Drach.
Cinamom. acut. 3 Unz.
Maceris, 1 Unz.
Sant. citrin. 2 Drach.
Ligni Aloes, 1½ Drach.
Caryophyllor. 2 Drach.
Cardamom. maj. & min. aa. 1½ Drach.
Flaved. Cortic. Citri, 1 Unz.
Croci oriental. 1½ Drach.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darüber:
Vini malvatic. ix lb.

Lasset es sieben Tage mit einander weichen, hernach thut dazu:
Aquae Meliss. Calendul. Cortic. Citri, aa. 1 lb.

Mischet und destilliret es.

Wasser, (erwärmendes Hertz-) Zwelffers, siehe *Aqua Cordialis Calida*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1013.

Wasser, (erwärmendes Leber-) Mynsichts, siehe *Aqua Epatica Calida*, Mynsicht. im II Bande, p. 1018.

Wasser, (erwärmendes Leber-) Timäi, *Aqua Hepatica Calida*, Timæi.

Rec. Rad. Costi ægyptiac. Curcum. aa. 1 Unz.
Foenicul. Gramin. Asparagi, Rhapont. Calami aromat. aa. ½ Unz.
Herb. Absinth. utr. Veronic. Agrimon. Eupat. Fumar. Cent. min. aa. Miß.
Flor. Salviæ, Tunic. Epat. Rosar. rubr. aa. Mi.
Semin. Foenicul. Card. bened. aa. 3 Drach.
Cortic. Frax. 6 Drach. Cinam. 3 Unz.
Passul. min. lbß.
Hepat. Lupi ppt. 4 Unz.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:
Vini Absinth. Helen. aa. 6 lb.
Aquæ Agrimon. Veronic. aa. 1 lb.

Mischet und digeriret drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (erwärmendes Magen-) Mynsichts, *Aqua Stomachica Calida*, Mynsicht.

Rec. Galangae min. 1½ Unz.
Caryophyllor.
Cinamom. acut.
Zingiber. alb.
Mastichis elect.
Radic. Pimpinell.
Enulæ camp.
Acori aquat. aa. 1 Unz.
Menth. crisp. 6 Drach.
Rorismarin.
Salviae acut.
Absinthii, aa. ½ Unz.
Cardamom. utriusque.
Calami aromat.
Macis,
Piperis longi,
Semin. Ameos, aa. 3 Drach.
Schoenant.
Spicae indic.
Ligni Aloes, aa. 2 Drach.

Stosset und mischet alles, denn giesset darüber:
Vini malvatic. 8 lb.
Aquae Pulegii, Melissae, aa. 1 lb.

Lasset es vierzehen Tage mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauen-Bade. Dieses Wasser erwärmet den erkälteten Magen, und bringet ihn wieder zu rechte; Auch stillet es die Schmertzen, das Grimmen und Stechen des Ma-

Magens; zertheilet und verdauet den darinne befindlichen zähen Schleim, nebst andern rohen Feuchtigkeiten; Das Phlegma machet es fliessend, und stillet den Eckel und das Erbrechen; Es hilft wider das sauere Aufstossen, und zertheilet das Podagra, so von einer kalten Ursache entstanden. Nicht weniger ist es wider das auszehrende Alter, und den Apetit, wie auch die Wärme bey alten Leuten zu erwecken, ingleichen die dicken Winde auszuführen, die Verstopfungen zu öfnen, und die überflüßigen und verderbten Feuchtigkeiten zu zertheilen, ein fast Göttliches Mittel: Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln, oder von einer halben, bis zu einer und zwey Untzen.

Wasser, (erwärmendes und aus Säften zubereitetes Scharbocks-) Timäi, *Aqua Antiscorbutica Calida ex Succis*, Timaei, im II Bande, p. 999.

Wasser, (erweichendes) Timäi, *Aqua Digerens*, Timaei.

Rec. Chamom. roman.
Menth. crisp.
Flor. Sambuc. aa Mii.
Rad. Calam. aromat. iv Unz. Foenic. 1½ Unz.
Baccar. Lauri, 1½ Unz Juniper. 1 Unz.
Semin. Carvi, Cumin. Foenic. Anis. aa. vi Unz.
Cortic. Aurantior. ii Unz. Citri, ½ Unz.
Maceris, iii Drach.
Cinamom.
Galangæ min. aa. ½ Unz.

Schneidet und stosset alles unter einander, giesset vier Queer-Finger hoch Malvasier-Wein darüber, lasset es drey Tage mitt einander weichen, und endlich destilliret.

Wasser, (Esch-Laub-) *Aqua Foliorum Fraxini.* Die beste Zeit, dieses Laub zu destilliren, ist mitten im May, die Dolden mit Eßige gesotten, fünf oder sechs Tage unter einander gebeitzt, und darnach im Frauen-Bade gebrannt. Dieses Wasser vertreibet alle unreine Masen und Flecken des Angesichtes, Tücher darinne genetzet und aufgeleget, des Abends und Morgens, drey oder vier Wochen nach einander. Auch heilet es die Zitter-Mähler, des Morgens und Abends oft damit bestrichen und gewaschen; Ingleichen die bösen Füsse, selbige damit gewaschen, und mit Tüchern darauf geleget. Solches Wasser mit Tüchern über die aufgegangenen Blattern geschlagen, heilet dieselbigen gleichfalls.

Wasser, (Eschlauch-) *Aqua Porri capitati.* Die Wurtzel gesammelt und im Heumonate mit Kleyen-Wasser gebrannt, ist gut für das Grimmen im Bauche, für die Würmer, den Gries in Lenden, Nieren und Blasen, und verzehret auch die schädlichen Feuchtigkeiten im Magen. Mit Tüchern übergeschlagen, zertheilet es das geronnene Blut. Lauch-Wasser Abends und Morgens, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist gut fürs kalte Blutspeyen der unfruchtbaren Weiber, und für Verstopfung des Bauches, es reiniget die Nieren und Blase, machet harnen und vertreibet den Stein. Mit Baumwolle in die Nase gethan, stillet es das Bluten. Es heilet die Wunden. Abends und Morgens damit gewaschen, sehr bald. Desgleichen auch die Frauen-Brüche.

Wasser, (Esels-Blut-) *Aqua Sanguinis Asini.* Dreyßig oder viertzig Tage, alle Morgen nüchtern drey Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für Stein und Gries in den Lenden.

Wasser, (etzende) siehe *Stygiae Aquae*, im XL Bande, p. 1459.

Wasser, (etzendes) D. B. Th. Hofmann *Aqua Corrosiva*, D. B. Th. Hofm. Nehmet vier Pfund Scheide-Wasser, in welchem fünf bis sechs Tage nach einander gnung ungelöschter Kalck gelegen hat; Löschet glühendes Eisen-Blech zwölf mahl darinne ab, und thut hernach dazu:

Aeris usti, ii Unz.
Cinnabar. ½ Drach.

Mischet und lasset es vier oder fünf Tage und Nächte stehen, bis es grün wird. Dieses Wasser dienet zu den Wartzen und anderem überflüßigem Fleische.

Wasser, (etzendes) Th. Hofmann, *Aqua Corrosiva*, Th. Hofmann.

Rec. Alumin. Rochae, saccharin.
Sublimat.
Tutiae,
Sal. ammoniac.
Sacchar. albi, aa. ℈i.

Lasset es in gnung Wasser mit einander sieden, den dritten Theil davon einkochen und hernach durchseigen. Es dienet zu allen Krebs- und unheilbaren Geschwüren.

Wasser, (Eyerdotter-) *Aqua Vitelli Ovorum.* Die Eyer-Dotter, gleich dem Eyweisse, in einem irrdenen unverstopfften Helme destilliret, und das davon bereitete Wasser gebrauchet, vertreibet die Masen des Angesichtes, wenn man sich nach dem Bade, so man wohl trocken ist, damit wäschet.

Waßer, (Eyweis-) *Aqua Albuminis Ovorum.* Nehmet Hühnereyer, last solche harte sieden, thut die Dottern davon, das Weisse aber ins Frauen-Bad, und destilliret also, daß das Wasser niemahls heisser werde, denn daß man einen Finger darinne leiden mag. Bey dem Destilliren verstopffet den Helm oder das Glas nicht wohl, das Wasser bekömmt sonst einen übeln Geschmack, deswegen man es hernach in einem frischen Glase wieder destilliren muß. Man kan es auch in einem gemeinen Helm brennen, gleich dem Rosen-Wasser. Dieses Wasser Abends in die Augen gethan, vertreibet ihre Felle und andere Schmertzen; Auch macht es ein schön lauteres Angesicht, öfters damit gewaschen; Ingleichen vertreibet es die Narben der Wunden, und macht weisse Hände, fleißig damit gewaschen, und selbst eintrocknen lassen.

Wasser, (fallend) Fr. *Ebe, ou Jussant*, Holl. *Eb, Ebbe, Vallend Water*, heisset, wenn die Fluth im Ablauffen ist, und sich wieder zurücke ziehet. Siehe den Articel: **Ebbe und Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. f. ingleichen **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (faul Aepffel.) *Aqua Pomorum putridorum.* Von den geimpften Aepffeln wird, wenn sie faul sind, im Frauen-Bade ein Wasser gebren-

gebrennet. Dieses ist gut für den kalten und faulenden Brand, der um sich frisset und ausfaulet, oder, wie er sonst beschaffen seyn mag, wenn man ihn des Morgens und Abends damit wäschet, oder das Wasser mit einem Tuche darüber schläget. Auch dienet es zu den schwartzen Blattern, für den Wolff, Pestbeulen und Geschwüre, täglich dreymahl mit Tüchern übergeleget. Das von zahmen Aepffeln gebrannte Wasser, ehe sie faul werden, ist gut zur Stärckung und Bekräfftigung, ingleichen kühlet es den Leib und das Hertze, des Morgens und Abends davon getruncken.

Wasser, (Fenchel-) *Aqua Foeniculi.* Die beste Zeit, dieses Kraut zu destilliren, ist im Ende des Mays, aber die Wurtzel im Ende der Hundstage; Fenchelwasser nüchtern und Abends jedesmahl auf drey Loth getruncken, reiniget das Hertz, stärcket das Gehirn und auch das Haupt, damit bestrichen. Es machet weit um die Brust, vertreibet den Husten; und machet eine gute Stimme. Offt also getruncken, reiniget es die Lunge, und ist gut für Lungengeschwüre, reiniget den Magen und lindert dessen Hitze. Es ist auch der Leber gut, öffnet die Nieren und Blase, reiniget sie, und treibet den Stein daraus. Fenchelwasser offt ein wenig getruncken, stillet das Bauchweh und vertreibet die Wassersucht. Mit Weine getruncken, vertreibet es die Gelbsucht und öffnet die Verstopffung der Miltz. Dieses Wasser getruncken, ist für alle Kranckheiten des Hauptes. Von Frauen und Ammen getruncken, bringet ihnen ihre Zeit und befördert den Zufluß der Milch. Dieses Wasser getruncken, verdünnet die grobe Materie um den Magen und die Brust, treibet sie aus, und vertreibet die Uebligkeit und das Speyen, wenn sich ein Mensch brechen wolte. Es ist gut für die Schlaffsucht. Fenchelwasser machet heitere und klare Augen: ist gut zu jedem Augengebrechen, es sey von Hitze oder Kälte, in die Augen gethan und die Schlafadern damit bestrichen; ziehet die Hitze und Kälte heraus. Morgens und Abends in die Augen gethan, schärffet das Gesicht, vertreibet das Schwären und die Röthe der Augen. In die Ohren gethan, tödtet es die Würmer derselben. Mit diesem Wasser das Angesicht gewaschen, Abends und Morgens, machet es sehr schön. Ingleichen von denen getruncken, welche Staarblind zu werden besorgen, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl auf drey oder vier Loth, und Pulver von Augentrost damit eingenommen, hilfft wunderbarlich und bringet das verlohrne Gesicht wieder.

Wasser, (fettmachendes) Brandenburgisches, *Aqua impinguans*, Brandenburgic.

Rec. Sanguinis porcini, lbiij.
Ranar. siccatar. quidni vivar. exenteratar. No. xxv.
Pulmonum Vituli, No. ii.
Radicum Sinapi major. recentis, ℥viij.
Folior. Tussilaginis recentium, Mvj.
Florum Borraginis recentium, ℥iij.

Schneidet und mischet alles unter einander;

denn destilliret alles aus dem Sande mit mäßigem Feuer, hütet euch aber, daß es nicht anbrenne. Es ist eine lächerliche Composition, die aber doch für ein unreines Huflattichwasser gehen könnte.

Wasser, (Fieber-) Bateanisches, *Aqua Febrifuga*, Bateana.

Rec. Summitat. Cent. min. Mviij. Absinth. vulg. Parthen. Pentaph. Calendul. Tormentill. Nicot. virid. Acetos. Card. benedict. Dracont. Chamæm. Chamædr. aa. Mvj. Tarax. Mxi.

Stosset diese Kräuter, und giesset darüber:
Vini albi, lbiv.

Hernach destilliret, giesset das Destillat wieder auf frische Kräuter, lasset sie darinne weichen, destilliret das Wasser nochmahls herüber, und giesset es über:

Rad. Fraxinell. Tormentill. aa. ℥iß.
Semin. Citri, Card. benedict. & Mariæ, Acetosæ, aa ℥ii.
Fol. Scordii, Galegæ, aa. Miv.

Destilliret wiederum nach der Kunst.

Wasser, (Fieber-) Brandenburgisches, *Aqua Antifebrilis*, Brandenburg.

Rec. Extracti Radicum Imperator. Asari, Pimpinellæ, Enulæ, Calami aromatici,
Herbarum recent. Argentinæ, Centaurii minoris, Cardui benedicti, Scordii, aa. ℥ß.
Radicum Diptamni albi. Zedoariæ, Galangæ, Gentianæ, aa, ʒij.
Semin. Cardui benedicti, ℥iß.
Flor. Chamomillæ, P. ii.
Aquæ Radicum Scorzoneræ, Centaurii minoris, Veronicæ, Cuscutæ, Scordii, aa. lbß.
Vini Cardui benedict. lbj.

Lasset es in einem wohl vermachten Kolben, einen Tag und Nacht, an einem warmen Orte, mit einander weichen, hernach leget eine Vorlage vor, vermacht die Fugen wohl, und destilliret mit gelindem Feuer. Aus dem Ueberbleibsel macht kunstmäßig den Fieberextract. **Caspar Neumann** schreibet in seinen prælect. chemic p. 47. daß diesem Wasser ein gutes Kinderwasser weit vorzuziehen wäre.

Wasser, (Fieber-) Lemery, *Aqua Febrifuga*, Lemery.

Rec. Rad. & Fol. Fœnic.
Fol. Absinth. Salviæ, Rutæ, Artemis. Rorismar.
Summit. Cent. min. aa. Mij.

Lasset es drey Tage in sechs Pfund weissen Weine weichen, hernach destilliret. Das Destillat dienet wider das viertägige Fieber, saget **Charas.**

Wasser, (Fieber-) Mynsichts, *Aqua Febrifuga*, Mynsicht.

Rec. Specier. febrifug. Mynsicht.
Herb. Centaur. min. Card. benedict. Quinquefol. Absinth. aa. ℥iv.

Weichet es in Ziegenmilch, destilliret aus dem Sande, und cohobiret dreymahl. Dieses Wasser

vertreibet das falsche dreytägige und viertägige Fieber gewiß; doch müssen vorher die allgemeinen Mittel gebraucht worden seyn. Die Dose ist von zwey, bis zu drey Untzen, früh Morgens und zur Zeit des Anfalls.

Wasser, (Fieber-) Schmidts, *Aqua Febrifuga,* Schmidii.

Rec. Succi Meliff. Betonic. Potentill. aa. ℥xxxvi.
Cent. min. lbii.
Cancror. contuf. lbi.
Summitat. Papav. alb. Fragor. aa. lbß.

Mischet und destilliret es. Dieses Wasser vertreibet allerley, insonderheit aber nachlassende, dreytägige, eigentliche und diesem ähnliche Fieber. Der Patiente aber soll zwölff Stunden vor dem Angriffe ein abkühlendes und laxirendes Clystier empfangen, sieben Stunden darnach eine durchgedruckte abgesottene Cappaunenbrühe, und im Angriffe selbst drey Untzen von diesem Wasser, mit geläutertem Vitriolestige durchgeseiget, zu sich nehmen.

Wasser, (Fieber-) Schröders, *Aqua Febrifuga.* Schrœderi.

Rec. Rad. Scorzoner. Pentaphyll. Tormentill. Dictamn. aa. ℥vi.
Semin. Citri, excort. Card. benedict. & mariæ, Acetof. aa. ℥ß.
Santalor. omnium, aa. ℥i.
Galeg. Mi.
Flor. Cordial. aa. Mß.
Rafur. CC. ℥ß.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Tormentill. Cichor. Card. benedict. mariæ Papav. errat. aa. q. f.

Weichet es drey Tage in einem verstopfften Glase, hernach thut dazu:

Pomor. Citri contuf. No. vi.
Succi Endiv. Acetof. Card. bened. Plantag. aa. lbi. Borrag. Scordii, aa. lbß.

Destilliret aus dem Frauenbade. Es dienet vornemlich zu bösartigen Fiebern: indem es das Gifft zertheilet, und der Fäulniß widerstehet. Die Dose ist eine, bis zwey und drey Untzen. Man kan auch den Creutzwurtzsafft, welcher die Fieberhitze gantz besonders löschet, dazu thun.

Wasser, (Fieber-) Timäi, siehe *Aqua Febritica,* Timæi, im II Bande, p. 1020.

Wasser, (Filzkraut-) *Aqua Cuscutæ.* Die Zeit seiner Destillirung ist, wenn die Fäden, Knöpffe oder Saamen tragen. Dieses Kraut hat keine Blätter, wie ander Kraut, und zur selbigen Zeit wird es gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist bey allen Kranckheiten der Leber und Lunge gut, welche es reiniget und stärcket, und die überflüßigen Feuchtigkeiten aus dem Leibe treibet. Also getruncken, vertreibet es die Gelbsucht, den Stein aus der Blase, und ist gut für Bauchgrimmen. Dieses Wasser in die Augen gethan, machet sie klar. Wie obstehet getruncken, dienet es wider Erkältung der Mutter. Es ist den Frauens-Personen zu trincken dienlich, welche ihre Veränderung nicht zu rechter Zeit bekommen, und um dem Nabel geschwollen sind. Dieses Wasser getruncken, befördert den Harn. Es ist denen gut, welche böses Geblüte haben, räudigt, schäbicht und aussäzig sind, unter den Tranck gemischt und täglich getruncken. Es stärcket den Magen, obgemeldeter massen getruncken. Es ist gut wider die Fieber der jungen Kinder, wenn man ihnen ein wenig davon zu trincken giebet, oder in Brey vermischt, denn es führet ab, und reiniget die hitzigen Feuchtigkeiten.

Wasser, (Finnen-) Jungkens, *Aqua ad Varos,* Jungenii.

Rec. Album. Ovor. q. pl.
Fulig. lbß.
Lact. caprill. lbii.

Mischet und destilliret nach der Kunst ein Wasser daraus, womit man die Finnen bestreichet. Oder:

Rec. Mercurii fublimat. ℥i.
Spermat. Ranar. lbv.

Digeriret es in einem vermachten Kolben an der Sonne, oder im Pferdemiste mit einander, und destilliret es hernach. Mit diesem Wasser täglich, oder über den andern Tag einmahl das Angesicht bestrichen, nimmt alle Unreinigkeit, und Flecke, ja auch diejenigen weg, so von der Venusseuche, dem Brande, und dergleichen herkommen.

Wasser, (Fisch-) wie es in solchen mit den Fischen und sonst zu halten, ist zwar schon in denen Artickeln: **Fisch,** im IX Bande, p. 979. u. ff. **Fisch-Diebe,** ebend. p. 993. u. f. **Fischer,** ebend. p. 995. u. ff. **Fischerey,** ebend. p. 1003. u. ff. **Fisch-Fang,** ebend. p. 1012. u. ff. **Fisch-Meister,** ebend. p. 1030. u. ff. und **Fisch-Ordnung,** ebend. p. 1032. u. f. zum Theil erinnert und beygebracht worden. Jedoch können wir nicht umhin, allhier noch folgendes beyzufügen. Nemlich in denen Chur-Sächsischen Landen ist bey 50 fl. Straffe verboten, die Teuffen der kleinen Bäche auszugiessen, und die Fischzeuge so enge zu machen, daß auch der Laich und der Strich verderbet, und die Wasser allenthalben verwüstet werden. **Landes-Ordnung** von 1555. tit. **Fisch-Ordnung.** So sollen auch die Bäche und Fisch-Wasser von den Bauers-Leuten und andern durch das Flachs- und Hanfrösten nicht verösiget, und die Fische dadurch gesterbet werden. *Ibid.* tit. **Vom Flachs- und Hanfrösten,** Insonderheit aber sollen nach der **Erneuerten und Vermehrten Fisch-Ordnung** vom Jahre 1711. 1) Die verbotenen Wasser gemieden, und ohne rechtmäßige Ursachen sich jemand darinnen mit Fischzeugen ohne Verstatten nicht finden, noch antreffen lassen, diejenigen aber, denen die Churfürstlichen Fisch-Wasser beständiger Weise eingethan und verpachtet werden, und sie daher in solche Verpachtung um einen Laßzins oder sonst inne haben u. gebrauchen, zu Nachtlägern und Auslösungen den Amts-Verwaltern und Schössern Fische um den gewöhnlichen Werth schaffen und bringen; 2) in Bächen u. Fisch-Wassern, darinnen die Communen, es seyen Bürgers- oder Bauers-Leute, des Fischens berechtiget, sich dessen niemand unterfangen, er sey denn des Orts und

Dorffs

Dorffs Einwohner, begütert und besessen, und daß er allda das gemeine Recht halte, und soll man nur zweymahl, als Mittewochs und Freytags, und öffter nicht, von Aufgang der Sonnen bis um eilff Uhr zu Mittage fischen; 3) die Hamen in Wassern aufheben, und auf das Land daraus nichts schütten, damit die kleine Brut, so durch den Hamen kan, nicht umkomme; 4) die Gemeinden, welche des Fischens befugt, ihre Fischzeuge nach Verrichtung der Fischerey in die Gerichte zur Verwahrung übergeben, den Dorffschafften aber, die keine Fischerey haben, einiges Fischzeug an Wathen, Hamen, Körben und Reusen, welche nur auf Dieberey gemeinet sind, zu halten nicht nachgelassen; 5) die Körblein, Senlein und Fach-Reusen zwar nicht verboten seyn, jedoch die Fache nicht über den gantzen Strohm geschlagen, und also, daß gar kein Fischgen vorbey gehen kan, verhechelt, sondern so wohl auf den Seiten, als auch in der Mitten, in etwas, wo aber der stärckste Strohm gehet, wenigstens 12 Ellen, damit auch mit den Flössen durchzukommen, offen gelassen, auch dieselben länger, und zu anderer Zeit nicht, denn vom Frühling bis auf Johannis Baptistä, zu gebrauchen verstattet, und alle Jahr die Woche Johannis die Fache unsäumlich aufgehoben. 6) Garn-Säcke, Wathen und Reusen das verordnete Maas und Weite haben und behalten, alle alte Netze und Zeuge von den Gerichten visitiret, gemessen, und die nicht vor richtig erkannte hinweg gethan und abgeschafft; 7) das Fischzeug, so man von neuem machen lässet, nicht gebrauchet werden, ehe und zuvor solches durch die Obrigkeit und Gerichts-Personen besichtiget und der Ordnung gemäß erkannt wird, auch Müllern und müßigem Gesinde kein Fischzeug, so sie zu ihrer Fischdieberey mißbrauchen, gelassen werden; 8) die Obrigkeit jährlich zweymahl von Haus zu Haus herum gehen und Haussuchung thun lassen, und da bey Bürger, Bauer oder Müller einigerley verboten Fischzeug gefunden wird, die Uebertreter straffen und die Zeuge zu sich nehmen; 9) wenn solche Haussuchungen unterlassen und die Gerichte säumig befunden werden, sie die Straffe selbst erlegen, nahe bey einander gesessene Obrigkeiten und Gerichts-Herren aber mit einander sich vergleichen, daß solches Haussuchen jährlich ins Werck gerichtet werde; 10) das Nacht-Fischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fließ- und Treibe-Garnen oder Klebe-Netzen und allen andern Gezeugen neben den Schwedrichen, so die Müller bey Nacht einzuhängen pflegen, die Einlegung der Gebündel, Gebrauchung der Streich- oder Kratz-Hahmen, dadurch bey auflauffendem Wasser die Brut von allerhand Fischen ruiniret wird, ingleichen alle Querdter und Einwerffung derselben Gekörn, allen Bürgern, Bauern und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischerey haben, gäntzlich verboten und abgeschafft seyn und bleiben; 11) allen Hausgenossen und Gesellen, oder auch andern müßigen Gesinde in Städten und auf Dörffern alle Fischereyen gäntzlich verboten seyn, und sie sich dessen enthalten; 12) Lachen und Tümpel, so im trockenem Sommer und sonst auszutrocknen pflegen, in Beyseyn der Gerichte ausgeschöpfft, und die befundene kleine Fische oder Brut in die nächst anstossende Wasser wiederum geschüttet; 13) auf allen solchen Wassern und Bächen, nach dem geordneten Maas, Röhren oder Löcher in alle Wehr, da es möglich, geleget und gefertiget werden, damit die Wasser in trockenem Sommer nicht gäntzlich aus Noth abgeschlagen werden, und in dem Wasser-Flusse zwischen den Graben der Saame oder die Brut nicht umkomme oder verderbe; wer aber die Löcher und Röhren verstopffet, nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft werden; 14) an den fliessenden Bächen und kleinen Wassern, auch den Mühl-Graben kein Flachs oder Hanf geröstet, auch keine Säge-Späne Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrannten Kohlen oder Meiltern, noch anderes, so zu Verhinderung der Fischereyen und Verschlemmung der Ufer gereichet, geschüttet, noch darein gefördert, die Rösten an den Bächen und Wassern allein in trockener Sommers-Zeit angefüllet, und die Bäche nicht dadurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführet; 15) keine neue Oel-Körbe, so zuvor auf den Bächen nicht gewesen, anzubauen verstattet werden; 16) niemand keine kleinere Fohren, Aschen, Tübel, Jessen, Weiß-Fische, Hechte, Barmen, Persken, Ohl-Ruppen, Pleen und Krebse, denn die Maasse ausweisen, aus den Wassern nehmen, sondern was darunter gefangen, aus dem Fischzeuge und Körblein wiederum in die Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, werffen; 17) alle grosse Fische, es seyn Karpfen, Hechte, Barmen, Ruppen, Tübel, Pleen, Jessen, Brat-Fische, grüne Aale, Persken, Corauschen, Schleyen, oder andere Fische, so zum braten dienen, anders nicht, denn nach dem Pfunde; aber Schmerlen, Elderissen, Kaulhäupte, Gründlinge, Steinbeissen, Kaul-Persken, nach der Kanne, und nicht nach dem Schocke, verkaufft, ein gewisser Tax gemacht, das Fleisch- und nicht das Kramer-Gewichte, auch sonst kein unziemlicher Vortheil darinnen gebraucht; 18) die Modell des Fischzeuges und der Fische, auch die Maasse der Wehr-Röhren in den Städten auf den Fisch-Märckten, in den Dörffern aber bey den Gerichten angehänget, denen, so kleinere Fische, denn solche Maasse ausweisen, bringen, solche ohne Bezahlung genommen, ihrer Obrigkeit davon Bericht gethan, Fremde, so aus Unwissenheit das Fisch-Maas überschreiten, zum ersten mahle dafür gewarnet, hernach aber um Geld gestrafft, vor Vertragung und Verführung der Fische der Obrigkeit vermeldet werden, was Gestalt und woher einer dazu gelanget; 19) von den Fischträgern und Händlern schrifftlich Zeugniß ihrer Obrigkeit fürgeleget, daß ihnen der Fischhandel nachgelassen; 20) das Ausleiten der Bäche zur Wässerung und Aufhaltung der Wasser, ausserhalb in Flut-Zeiten, nicht gestattet werden, sonderlich aber in der Leich-Zeit und wenn die Wasser gar klein sind, bey Tag und Nacht ohne Vorwissen jedes

des Orts Obrigkeit verboten seyn; 21) auf den Bächen unter dem Scheine der Wässerung keine Wehr, dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird, gelitten, sondern dieselben abgethan; 22) die Brut-Krebse nicht mit anheim genommen werden, es seyn denn dieselben mit Kopff und Schwantz eines Fingers lang, die Krebse nicht mit den Händen aus den Ufern und hohlen Löchern gescharret, von Martini bis auf Ostern keine gefangen, sondern aus dem Fischzeuge wieder in das Wasser geworffen, die Senck-Reusen, damit der jungen Fische und Brut geschonet werde, nach Nothdurfft und nicht im Ueberfluß geleget, und das rechte Maas gehalten; 23) keine neue Striche und Fall-Gänge oder eigene Gehege und Fisch-Wasser gemacht und dadurch des andern Gerechtigkeit geschmälert werden; 24) ein jeder Fischer seine gefangene Fische besehen lassen, und da befunden, daß er Brut und junge Fische, so ihr gewöhnlich Maas nicht haben, bey sich hätte und verkauffen, oder bey sich behalten wolte, in Straffe verfallen seyn; 25) mit dem Fischen am Sonnabend und Sonntage, wo es bräuchlich, Sonnabends zu Mittage aufgehöret, und Sonntags gegen Abend nach drey Uhr wieder angefangen werden; 26) die Oel-Kuchen, Lein, Hanf, Rüben, Mahn, und alle andere Fisch-Köder oder Etzen zugebrauchen verboten seyn; 27) diejenigen, so verbotene kleine Fische oder Krebse kauffen, gestrafft werden; 28) wenn wegen der Mühl- oder Mühlgraben-Gebäude ein Mühl-Graben abgeschlagen werden muß, der Müller solches vorhero dem Amts-Fischer oder Eigenthums-Herrn der Fischerey anmelden, der Mühl-Graben mit viel Hahmen, oder einem Netze nicht versetzt, sondern von dem, so dessen befugt, in bemeldter Zeit des Abschlagens gefischet werden; 29) ein jeder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen hat, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, solches vorhero seinen Benachbarten anmelden, damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurfft darnach richten könne; 30) in und an Lachen nicht fürgesetzt, sondern mit Garn-Säcken, Wathen oder Hahmen darinnen gefischet werden; 31) in An- und Auflauffung der Wasser keiner in Winckel oder Gräben in seinen Gütern, die an eines andern Fisch-Wasser gelegen, mit Fischzeuge fürsetzen, noch darinnen sonderlich mit Streich- oder Kratz-Hahmen fischen, es wäre denn, daß er solches, wie recht, befugt sey; 32) das Gesellen-Fischen in gemeinen Wassern abgeschafft und verboten seyn, also, daß keines Orts, auf einmahl mehr denn zweyen, mit einander zu fischen, nachgelassen seyn, sie auch nicht mehr, denn eines Hahmens, sich gebrauchen sollen; 33) den Müllern, ihre Mühl-Gräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum mahlen zu sammlen, also, daß immittelst die Bäche austrocknen und die darinnen vorhandenen Fische verderben müssen, bey vier neuen Schock Straffe verboten seyn. Was hiernächst die Hochfürstliche Sachsen Gothaische **Fisch-Ordnung** vom Jahre 1667. anbetrifft, nach welcher sich die Unterthanen der Fürstlichen Aemter, die Gräflichen und Adelichen Gerichten, wie auch die Bürger in denen Städten des Fürstenthums Gotha, bey dem Fischen zu verhalten haben; so ist dieselbe ihrem wörtlichen Inhalte nach in folgenden Puncten verfaßt: „1) Dieweil die Wasser durch allzu „vieles Fischen verderbet werden; als soll hinführo nur einem aus einem Hause, und zwar „demjenigen, so in Städten oder Dörffern, „da gemeine Wasser seynd, und die nicht verpachtet, ein gehuldigter Unterthaner ist, zu „fischen erlaubet seyn. Wer darwieder handeln „wird, soll 2 Gülden Straffe verfallen seyn. „Und soll auch die Zusammensetzung der Haamen, da ihrer zween oder drey sich zusammen „schlagen, gäntzlich unterbleiben. 2) Niemand „im Amt und Gericht soll mit Haamen, Netzen, „oder dergleichen, noch in Trüben, vor Philippi Jacobi, fischen, bey Straffe 5 Gülden, da„von dem Anzeiger vom Gülden ein Ort. So „soll auch insonderheit das Fischen zur Leich-Zeit, „nemlich von Michaelis bis auf Martini, das „Fischen der Forellen aber von Martini biß „Weynachten, wie auch das Krebsen zur Maji„Zeit, wenn die Krebse Eyerlein haben, unter„lassen werden. 3) Nachdem vor Alters der „Bogen am Stock-Haamen nicht weiter, denn „vierdthalb Schue, auch die Gabel oberhalb „dem Bogen länger nicht, denn ¾ einer Ellen „lang gewesen, sich aber jetzund und über vorige „Ordnung an der Länge und Breite viel anders „und vortheilhafftiger befinden: So sollen hin„füro die Höhen der Gabeln, und Weite der „Haamen, nicht anders gebraucht werden, denn „wie obgemeldet, in Flüssen und Bächen, als in „der Werra, Unstrut und Ilm, Fell, Nesse, „Gera und Apffelstädt; die Maschen soll auch „nicht enger, als ein halb Zoll seyn, und soll ein „Haußgesessener nicht mehr, denn einen solchen „Haamen, und nicht nachdem er viel Gesinde hat, „zum Fischen zu einer Zeit sich gebrauchen, bey „Straffe zween Gülden. 4) Die des Fischens „befugt, sollen allein auf die Mittwochen und „Sonnabend, und zwar also fischen, daß sie „frühe um 7 Uhr anfahen, und um 11 Uhr wie„derum abtreten, und aus dem Wasser gehen, „bey Straffe zween Gülden. 5) Das Angeln „soll männiglich, es sey denn anders hergebracht, „gantz und gar verboten seyn, bey Straff zween „Gülden. 6) Die Wasser sollen mit den Archen „und Reusenfahen nicht gantz und gar zugeschla„gen, sondern der dritte Theil derselben offen ge„lassen werden, bey Vermeidung unserer Straf„fe, darauf die Amt-Leute und Voigte gute „Auffsicht zu haben schuldig seyn sollen, auch ein „jeglich Amt und Gerichte alle Jahr zum wenig„sten einmahl die Aufgänge und Währe be„sichtigen, samt den Archen und Reusenfa„hen, und welche er nicht recht befindet, den „Amtleuten anzeigen soll. „7) Weil auch „ferner die Gemeinden bey den Land-Trüben „zu fischen pflegen, solches aber zu viel und „lange

„lange mißbrauchet worden, sollen sie hinfüro, „wenn eine Land-Trübe wird, Vormittage um 7 „Uhr anfahen, bis auf eilffe, und nicht drüber, „noch länger, mit einem Stock-Haamen zu fischen „haben. Kömmet aber die Trübe um Mittags-„Zeit, so sollen sie von zwölffen bis um vier Uhr „vorgemeldter massen zu fischen haben. Da auch „eine Land-Trübe vor oder nach Mittage einfiele, „und einen, zwey, oder drey Tage an einander „währete; so soll doch in solcher Trübung mehr „nicht, denn der erste halbe Tag, oberzehlter massen „zugelassen seyn. 8) Nachdem man auch erfahren, „daß die Fische aus einem tieffen Tümpffel zu trei-„ben, und ins Netze zu bringen, von etlichen unge-„löschter Kalch, Kugeln von faulem Käse, dürrem „Maltz, und dergleichen, ins Wasser geworffen „werden; so soll solches hiermit bey ernster Straf-„fe gäntzlich verboten seyn. 9) Das Nacht-Fi-„schen mit Leuchten, desgleichen die Streich- und „Kratz-Haamen, sollen allen Bürgern, Bauren „und Müllern, wenn sie gleich eigene Fischereyen „haben, bey Vermeidung willkührlicher Geld-„Straffe, gäntzlichen verboten, und solche hiermit „abgeschafft seyn. 10) Es soll weder an den flies-„senden Bächen und kleinen Wassern, noch in den „Mühl-Gräben kein Flachs geröstet, auch keine „Säge-Späne, Schalen, Kohlen-Gestäube und „gebrannte Kohlen, Schwärtze, Reisig, noch an-„ders, so zur Verhinderung der Fischerey und Ver-„schlämmung der Ufer gereichet, geschüttet werden, „bey Verlust des Flachses, und 10 Gülden Straf-„fe. 11) Die des Fischens befugt, sollen wohl zu-„sehen, daß sie an den Brücken und Währen die „Stein-Joche und andere Gebäude nicht regen, „noch bewegen, damit denselben kein Schade zuge-„füget werde. 12) So soll auch niemand Forel-„len, Aschen, Barben, Hechte, auch andere Fische „und Krebse, und dergleichen, so nicht zum wenig-„sten 9 Zoll, oder anderthalb viertel Ellen, wie auch „Krebse 6 Zoll, oder ein Viertheil Ellen lang, aus „den Wassern nehmen, sondern was drunter ge-„fangen, aus dem Fisch-Zeuge wiederum in die „Wasser und Bäche, darinnen sie gefangen, ge-„worffen werden. 13) Es sollen diejenigen, so sich „der Fischerey gebrauchen, die Haamen im Was-„ser aufheben, und daraus aufs Land nichts schüt-„ten. Ingleichen sollen die Gemeinden, welche der „Fischerey befugt, und dieselbige ingemein als Ge-„meinden zu gebrauchen hätten, ihre Fisch-Zeuge „nach Verrichtung der Fischerey in ihren Häusern „nicht behalten, sondern den Schultheissen zur „Verwahrung übergeben. Denjenigen aber, so „des Fischens gar nicht befugt, einigen Fisch-Zeug „(weil es nur auf Dieberey gemeynet) zu halten, „nicht nachgelassen, sondern hiermit gantz verboten „seyn. 14) Nachdeme auch fürkommen, daß von „den Unterthanen in Städten und Flecken viel En-„ten gehalten werden, wordurch den Fisch-Wasser „an Vermehrung der Fische ein ziemlicher Abbruch „geschiehet; so sollen zwar dieselben, so ferne sie in „den Marck-Wassern, bey den Brunn-Kä-„sten, und dergleichen Pfützen, inwendig in den „Städten und Flecken bleiben, zugelassen seyn. „Wenn sie aber über oder unter den Städten und „Flecken in Fisch-Wassern oder Teichen gesehen „und gefunden werden, sollen sie unserm Amte ver-„fallen seyn. Derhalben die Enten auf den Dörf-„fern, da Fisch-Wasser durch- oder beyfliessen, „gäntzlich abgeschaffet werden sollen. 15) Damit „auch, wenn die Bäche und Wasser abgeschlagen „werden, der Saame und Bruth nicht umkomme, „und hierdurch die Wasser nicht verwüstet wer-„den; so soll allezeit eine Oeffnung und Durch-„gang des Wassers bleiben, damit solche Bruth „darinne bleiben könne. 16) Dieweil durch die „Mühl-Währen, andern zum Präjuditz, dem stei-„genden Fische sein Gang gewehret wird; so sollen „die Mühl-Währe in gewisser Höhe nach den „sichern Pfahlen gemacht, und die Schutz-Breter „bey wenig Wasser also gesetzt werden, daß gleich-„wohl noch ein Durchgang des Wassers verbleibe, „bey vollem Wasser aber dieselbigen gantz abge-„than werden. 17) Alldieweil zu der Zeit, wenn „die Wässerung der Wiesen und Gärten, so aus „den Fisch-Bächen geschiehet, die Fische hinunter „kommen, und, wo nicht von den Leuten gefangen, „doch von den Vögeln verzehret werden, soll solcher „Wässerungs-Graben den Fischen den Eingang „zu verwehren, mit einem Rechen, oder einem von „Weyden geflochtenen Zaune wohl verwahret „werden, daß die Fische nicht mit durchgehen mö-„gen, bey Straffe eines Gülden. 18) Demnach „auch, wenn bey grossen Wassern die Teiche über-„lauffen, die Fische mit durchzugehen pflegen, die „meisten davon auf den Wiesen liegend bleiben, „theils auch mit der Fluth fortgehen, wie solches die „Erfahrung öffters bezeuget hat; und dann die „Leute häuffig aus den Dörffern lauffen, und die „Fische von den Wiesen weg tragen; wordurch „aber die Teiche sehr verwüstet werden: Als sol-„len die Leute, so solche Fische auflesen, dieselben „dem Fischer, oder in dessen Abwesen dem Schult-„heisen jedes Orts gegen die Ergötzlichkeit überlief-„fern, damit sie wiederum in die Teiche geschafft „werden mögen. 19) Von den Müllern, so son-„sten des Fischens berechtiget, soll das Fischen aus-„ser der obgesetzten Zeit unter den Mühl-Rädern in „der Rade-Stube gäntzlich unterlassen werden. „20) Damit man denen wider diese Ordnung vor-„gehende Verbrechen desto eher vorkomme: Sol-„len die Schultheissen und andere Befehlichhabere, „sonderlich auf die Fisch-Tage, fleißige Aufsicht ha-„ben, die Fisch-Gefässe im Heimtragen untersuchen, „und wo darinnen gantze Bruth befunden wird, „solche wiederum ins Wasser schütten lassen, und „solches zur Bestraffung anmelden.

„Wollen und befehlen hierauf allen und jeden „Unsern Unterthanen, was Würden oder Standes „die seynd, daß sie nicht allein für ihre Person dieser „Ordnung schuldigen Gehorsam erweisen, sondern „auch niemand darwider zu handeln wissentlich ge-„statten, oder nachsehen, sondern die Verbrecher un-„säumig anzeigen, damit solche nach Befindung mit „gebührender Straffe angesehen werden mögen.„

Wasser, (Fistel-) Purmanns, *Aqua ad Fistulas*, Purmanni, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 536 also beschreibet:

Rec. Aquæ Calcis vivæ,
Decot. Alchimill. & Aristoloch. long. aa. ℥ii.
Aloes,

Aloes,
Myrrhæ, aa. ʒij.
Mercurii dulc. ʒi.
Meliis Chelidon. q. s.

Mischet und machet es zu einem Fistelwasser, welches im Anfange der Cur täglich zwey- oder, nach Befinden der Umstände, dreymahl, doch allezeit laulich, eingespritzet wird. Ein ander solches Wasser hat er in seiner Chirurgia curiosa, p. 425 welches also gemacht wird:

Rec. Folior. Rutæ, Scordii, Alchimill. aa. Mi.
Rad. Aristoloch. long, ℥i.
Gentian. ʒij.
Herb. Veronic. Miß.

Diese Stücke werden in gnung Prunellenblumenwasser mit einander gekocht; denn das Decoct durchgeseiget, zehen Untzen davon genommen, und folgende Stücke darunter gemischet:

Rec. Tinct. Galban.
Essent. Myrrhæ, aa. ʒiij.
Sacchar. Saturn.
Flor. Zinci, aa. ʒij.
Aquæ Regin. hungar. ℥iß.

Dieses Wasser lasset, nachdem alles wohl unter einander gemischet worden, etliche Tage bey öfteren Umrühren in der Wärme stehen, und wenn es sich gesetzet, so brauchet das Klare davon, allezeit warm mit Carpey eingeleget.

Wasser, (Fließ-) lauffend Wasser, oder **strömend Wasser**, Fr. *Eaux courantes*, Holl. *Stroomende of loopende Waaters*, heisset das Fließ-Wasser der Bäche, Flüsse und Ströhme, etc. siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f. wie auch **Wasser (das vorbeyfliessende)**.

Wasser, (fliessend) siehe **Wasser (Fließ-)**.

Wasser, (Flöhkraut-) mit Milch, Bateanisches, *Aqua Lactis Persicariæ*, Bateana.

Rec. Persicar. maculos. ℔iij.
Parietar.
Portulac.
Thec. Fabar. aa. ℔i.

Stosset diese Species, und thut dazu:

Lactis recent. ℔viij.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Nierenwehwasser.

Wasser, (Flöß-) siehe **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 268 u. ff. wie auch in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser, (flüssendes) siehe **Wasser (Fließ-)**.

Wasser, (Fluß-) siehe **Wasser (Fließ-)**; ingleichen **Fluß**, im IX Bande p. 1386. u. ff. desgleichen **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397 u. f.

Wasser, (Fluß-) Dolæi, *Aqua Catarrhalis*, Dolæi.

Rec. Ligni sancti, ℥iij. Sassafras, ℥ij. Querc. ℥ß. Santal. citrin. ʒv. Brasil. ℥ß.
Rad. Sassaparill. ℥iß. Enul. ʒv. Liquirit. ʒiij.
Cortic. Gvajaci, ʒvi.

Schneidet alles unter einander, und giesset darüber:

Aquæ Fumar. Nasturt. Cochlear. Aquileg aa. ℔iv.

Digeriret es 14. Stunden, und hernach destilliret es zu einem Wasser, davon die Dose anderthalb Untze früh und Abends zu nehmen.

Wasser, (Fluß-) Sennerts, *Aqua Catarrhalis*, Sennerti.

Rec. Herb. Veronic. Scabios. aa. Mi. Capillor. Vener. Hyssopi, Adianthi nigr. Fragar. Meliss. Marrub. aa. Miij.
Rad. Irid. flor. Angelic. Eryng. Glycirrhiz. aa. ℥i.
Myrrhæ, ʒii.
Croci integr. ℈ij.
Piper. alb. ʒi.
Caric. No. viij.
Scillæ præp. ʒij. ℈ij.
Passul. min. ℥iv.
Semin. Lini, fœnu græc. aa. ʒiij.

Giesset darüber:

Spirit. Vini rectificat. ℔vij.
Aquæ Fragor, Scabios. aa. ℔i.
Aceti, 1 lb.

Destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Fluß-) de Spina, *Aqua Catarrhalis*, de Spina.

Rec. Flor. Salviæ, Anthos, Lavendul.
Caryophyllor.
Nucis moschat.
Cinamomi,
Sacchari, aa. ℥ij.
Gran. Paradis.
Macis,
Zedoar.
Semin. Coriandr.
Piper. long. & nigr. aa. ℥i.
Fol. Rutæ, Absinth. aa. ʒij.
Pom. aurant. No. i.

Stosset alles gröblich, denn giesset darüber:

Vini cretic. 4 lb. albi opt. 6 lb.

Lasset es einen und den andern Tag beysammen stehen, hernach destilliret es aus dem Sande zu einem Wasser.

Wasser, (Fluß- und Gicht-) Schmidts.

Rec. Fol. Salviæ, ℥xij.
Macis,
Zingiberis,
Cardamom.
Cinamom.
Caryophyllor.
Piper. long. aa. ℥ß.

Thut diese Stücke alle in den besten Wein, der zu haben ist, also, daß des Weines sechsmahl mehr sey, als der Blätter und Würtze. Lasset sie 30 Tage lang im Weine liegen, darnach seiget diesen durch ein Tuch ab, und stosset die Species wohl in in einem Mörser, bis sie, wie ein Teig, weich werden; darauf leget sie wieder in denselben Wein, und endlich destilliret es mit einander nach der Kunst über den Helm. Von diesem Wasser ein wenig getruncken, bricht die Geschwüre in dem Menschen; ingleichen machet es die Lunge, Leber und Miltz gesund, und ist gut für den Schlag, Füsse und alle Gicht, die von dem Gehirne herabfliessen, sich damit bestrichen. Auch dienet es zum Grimmen und andern dergleichen Mängeln. Oder:

Rec. Rad. Angelic. Zedoariæ, aa. ℥i. Poeoniæ, im abnehmenden Monden, im Zeichen des Löwen gegraben,

Visci quercin.
Herb. Dictamn. aa. 1 Unz.
Sem. Card. benedict. excort. im Abnehmen des Monden gesammlet, Citri, Lapathi, Pœon. Portulac aa. ½. Unz.
Nuc. & Flor. Macis, aa. 3 Drachm.
Flor. Chamomill. fœdit. Sambuc. aa. P. iii. Schœnant.
Herb. Salviæ, aa. 2 Drachm.
Aquæ Flor. Tiliæ, Herb. Rutæ, Spart. Cerasor. nigr. aa. ℔i.

Alles wird der Gebühr nach gestossen und geschnitten, hernach vier Tage in der Wärme erweichet, denn starck ausgedrückt, und zu diesem Saffte gethan:

Pulver. Margarit. Corall.
Von der süssen Mostlattwerge, aa. 1 Unz.
Electuar. de Hyacinth. Alkerm. aa. ½. Unz.
Theriacæ, 1 Unz.
Camphoræ, 1 Drachm.

Lasset alles zwey Tage in der Wärme beysammen stehen, denn ziehet es in der Asche ab. Die Dose ist ein Qventgen, bey dem Anfalle der Kranckheit zu geben.

Wasser, (Fontainen-) oder Wasser aus einem Spring-Brunnen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Spring-Brunnen**, im XXXIX Bande, p. 502 u. ff.

Wasser, (Freysamkraut-) *Aqua Herbæ Trinitatis.* Kraut und Stengel, wenn es Blumen träget, gebrannt, ist den Kindern gut, wenn sie die Hitze überläufft und Bauchweh haben, jedesmahl auf zwey Loth getruncken. Abends und Morgens jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, oder mit Weine gemischt beständig getruncken, dienet es sonderlich wider den Dampf auf der Brust. Es ist auch denjenigen gut, welche Geschwüre an der Lunge haben. Man giebet es auch den Schweinen, wenn sie hitzige Geschwüre haben.

Wasser, (frisch) einnehmen, siehe **Wasser,** in der Seefahrt.

Wasser, (Frosch-) *Aqua Ranarum.* Die Frösche um St. Johannis des Täuffers gebrannt, geben ein gut Wasser zum Angesichte, dasselbige damit gerieben, und von sich selber wieder eintrocknen lassen. Oder leinene Tücher darinne genetzet, und übergeschlagen, lindert es die Schmertzen.

Wasser, (Froschleich) *Aqua Spermatis Ranarum.* Das Froschleich mit einem Seigebecken gefangen, und einen Tag abtropffen und trocknen lassen, hernach destilliret, giebet ein Wasser zu allen hitzigen Schäden, ein Tuch oder hanffenes Werg darinne genetzet, und täglich dreymahl übergeleget.

Wasser, (Froschlöffelkraut-) *Aqua Plantaginis aquaticæ.* Dieses Wasser heilet alle Gebrechen an alten und jungen Leuten, des Morgens und Abends davon getruncken, jedesmahl vier Loth, und dabey den Leib mit Gebänden versehen. Es ist ein besonderes und bewährtes Geheimniß.

Wasser, (Fünfffingerkraut-) *Aqua Pentaphylli.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut, Stengel und Wurtzel, mit aller ihrer Substantz gehackt, und im Mittel des Mays gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, etliche Tage jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist gut für den Stein, den Gries in Lenden und reiniget die Nieren. Viel auf einmahl davon getruncken, laxiret ungemein wohl, zertheilet auch auswendig aufgelegt. Es löschet allerley Hitze und Geschwulst, leinene Tücher darinn genetzt und übergeleget. Die Stirne mit diesem Wasser bestrichen, und mit Tüchern darüber geleget, verstellet das Nasenbluten. Ist gut für Zittern der Glieder und Hände, allemahl damit bestrichen und von ihm selbst trocknen lassen. Es heilet alle alte und neue Wunden, damit gewaschen, und mit Tüchern darüber geleget vertreibet alle Geschwulst und Geschwüre. Es ist gut für allerley Fieber, etliche Tage getruncken, vertreibet sie aus dem Grunde.

Wasser, (Gänserich-) *Aqua Potentillæ.* Das Kraut und Wurtzel wird zwischen den zween Frauentagen gehackt und gebrannt. Von diesem Wasser sechs oder acht Tage lang, Morgens und Abends, jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, verstellet bey den Frauenspersonen den weissen Fluß. In die Augen gethan, ist es gut für derselben Flüsse, und für die verletzten Augenbramen; oft damit bestrichen. Es heilet die Wunden, selbige damit gewaschen, und den Wolff, mit Tüchern darüber gelegt. Den Rücken mit diesem Wasser gerieben, benimmt das Rückenweh.

Wasser, (Gänserichblumen-) *Aqua Florum Potentillæ.* Die Blumen muß man im Frauenbade, wenn sie zeitig sind, destilliren. Morgens nüchtern zwey oder drey Loth, etliche Tage nach einander, davon getruncken, stärcket den Menschen in allen seinen Gliedern. Ist auch gut für den Schwindel im Haupte, getruncken und damit bestrichen, benimmt den Schnupffen und Fluß der triefenden Augen. Auf einen nässenden Schaden mit Tüchern geleget, ziehet die Feuchtigkeit durch die Dampf- und Schweißlöcher heraus. Dieses Wasser vertreibet die Flecke, Flüsse und Wehtage der Augen, es mit Tüchern darüber geschlagen.

Wasser, (Garben-) *Aqua Millefolii.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut und Stengel mit einander gehackt, und am Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser Morgens nüchtern vier Loth getruncken, und das Hertz und die Hertzgrube, wo des Magens Mund stehet, damit bestrichen, ist sehr gut für einen erkälteten Magen und erwärmet denselben. Garbenwasser getruncken, ist sehr gut für die Spulwürmer im Leibe. Ingleichen demjenigen, der durch allzustarckes Bluten die Farbe verlohren, denn es reiniget das Geblüt. Es ist auch gut zu frischen Wunden, Morgens und Abends damit gewaschen.

Wasser, (gar gutes Augen-) zu hitzigen und triefenden Augen, Conrad Kuhnraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, (gebrannte) oder **destillirte Wasser,** *Aquæ destillatæ.* Das Destilliren wird durch eine Bewegung verrichtet, welche die in dem Destillirgefäse enthaltene Feuchtigkeit durch die Wärme in einen Dampff auflöset, verdünnet, und diesen Dampff subtilisiret, der hernach von der drückenden und bewegenden Lufft im Geschirre seitwärts in die Höhe

Höhe gedrückt wird, darauf denn diese subtilen Dünste im runden Helme ihre kugelrunde Beweglichkeit erlangen, und von der äusserlichen Lufft zusammen gedrückt werden, auch in solchem Raume sich in die Enge ziehen, und sich allda wiederum in Tropffen sammlen. Die Sachen der Destillation seyn alle flüßige Dinge; das Feuer aber würcket hierinne: weil es aus den allerbeweglichsten Theilen bestehet; je mehr nun die Feuchtigkeit, welche destilliret werden soll, vom Brennbaren bey sich führet, desto eher kommt sie in Bewegung. Durch diese beständige Bewegung entstehet die Wärme; die Wärme bringet die in dem Gefäse enthaltene Lufft in Bewegung, diese innerliche Bewegung der Lufft nimmt die beweglichen Theile der im Gefäse enthaltenen Feuchtigkeit mit sich in die Höhe, allda sie sich wiederum sammlen und in Tropffen gerinnen. Demnach ist die Destillation eine Verdünnung der Materie, oder eine gewisse Auflösung einiger Theile mit Wasser, da sie vermittelst des Feuers ihre Feuchtigkeit tropffenweise über sich ausdunsten, welche Tropffen von der umstehenden kalten Lufft nach und nach zusammen fliessen und in Gestalt eines Wassers oder Geistes in dem vorgelegten Gefäse aufgesammlet werden. Man hat vielerley Sorten von destillirten und andern Wassern, welche in Ansehung ihres Gehaltes sehr von einander unterschieden, und davon die meisten nicht eigentlich Wasser zu nennen sind. Wir wollen sie demnach eintheilen, 1) in *eigentliche* oder *destillirte*, und 2) in *uneigentliche Wasser*, welches diejenigen sind, so durch die Auflösung, Ausziehung, Aufgiessung und Auslöschung bereitet werden. Alle gebrannte Wasser sind kunstmäßig verfertiget, und werden die eigentlichen wiederum in *einfache* und *zusammengesetzte* abgetheilet. Die darzu geschickten Sachen sind solche, die einen gewürtzhafften und subtilen Geruch haben, als das Gewürtze selbst, wohlriechende Wurtzeln, Kräuter, Blumen und Saamen; die Früchte und Kräuter aber, so keinen sonderlichen Geruch haben, halten wir dazu für ungeschickt. Das Instrument, wodurch dergleichen wohlriechende Wasser destilliret werden, sind das Frauen- und Dunstbad, gläserne Kolben und küpfferne Blasen. Die alten Weiber nehmen auch wohl einen Topff, binden ein Tuch darüber, schütten ihr Ingrediens darauf, bestülpen es mit einem andern Topffe, verkleiben die Fugen wohl, und machen auf den obersten Topff Feuer, so destilliret die Feuchtigkeit per Descensum, und sammlet sich in den untersten Topff. Ferner werden die destillirten Wasser entweder mit, oder ohne Zusatz verfertiget. Ohne Zusatz sind diejenigen, welche aus den Säfften destilliret werden, da man das safftige Kraut zerhacket, den Safft auspresset und destilliret; oder man giesset den Safft statt eines ordentlichen Wassers über eben dasselbe Kraut, und destilliret es, welches man auch ohne Zusatz destilliren nennet. Der Zusatz ist, nachdem man es verlanget, Wasser, Bier, Wein, Molcken und dergleichen. Das Wasser, so man zum Destilliren brauchet, ist siebenerley Art, z. E. Brunnen- Qvell- Fluß- Regen- Schnee- Thau- und mineralische Wasser. Die besten und reinsten sind das Qvell- Brunnen- und das in reiner Erde, nicht aber von den Dächern gesammlete Regen- und Thauwasser; Noch hat man in den Apothecken zweyerley natürliche Wasser, als das Rebenwasser und den Birckensafft. Wohlriechende Kräuter und Blumen destilliret man ohne Zusatz durch das Dunstbad, da man denn auf solche Art das Subtileste vom Geruche heraus bekommt; Kräuter und Blumen, so ihren subtilen Geruch behalten sollen, dürffen nicht zerstampfft oder zerhackt werden. Destillirte Wasser werden aus dem Lufft-Reiche gemacht, z. E. Thau und Regen; ingleichen aus dem Gewächs-Reiche, aus Kräutern, Wurtzeln und Rinden. Die Sachen von den Thieren aber sind verwerflich, und wo sie zu machen, müssen sie behutsam durch das Frauenbad destilliret werden, damit ihr brandiger Geruch nicht mit übersteige. Aus dem mineralischen Reiche wird das Scheide- und Goldscheidewasser oft, aber mit Unrecht, dazu gerechnet. Einige Wasser werden durch die Cohobation verfertiget, einige nach vorhergegangener Erweichung, einige nach der Gährung destilliret. Durch die Cohobation werden sie gemacht: wenn man ein abdestillirtes Wasser wiederum auf frische Kräuter oder andere Species giesset, und auf solche Weise, so offt es beliebig, die Destillation wiederholet; durch die Gährung aber, wenn man ein Kraut, oder andere Ingredienzen, mit Hefen, Zucker, oder beyden zugleich in die Gährung bringet, und hernach destilliret. Das Gewürtze und dergleichen pfleget man auch vor der Destillation mit Brannteweine oder Weine zu befeuchten, um sie geschickt zu machen, ihr Oel desto reichlicher von sich zu geben. Einige Wasser riechen und schmecken nach den dazu genommenen Sachen, z. E. das Zimmet- Näglein- Muskatenblütwasser, und andere; einige riechen darnach, haben aber nicht den Geschmack, z. E. das Wermuth- Rheinfarn- und Rosenwasser. Einige gehen gefärbt über, als zuweilen das Hollunderwasser aber nicht allemahl, grün, das Sonnenthauwasser gelb. Oben ist von den destillirten Wassern erwehnet worden, wie sie mit u. ohne Zusatz aus dem Frauen- Dunstbade, der Blase ꝛc. destilliret werden. Diese Destillir-Instrumente muß man nach dem Unterscheide der Sachen erwehlen, nemlich zu den wohlriechenden die Bäder, und hingegen zu den andern die Blasen. Das Rosenwasser destilliret man mit ein wenig übergegossenem schlechten Wasser durch das Bad; das Melissenwasser aus dem Frauenbade mit Weine; das Mayenblumenwasser mit ein wenig Wasser und Weine; das Zitronenschalenwasser ohne Zusatz aus dem Dunstbade; das Hollunder- gemeine Chamillen- Ehrenpreiß- und Sonnenthauwasser mit Zugiessung mehreres Wassers. Mit dem Rosenwasser hat man eine Probe gemacht, und befunden, daß sich das, so aus eingesaltzenen Rosen gebrannt worden, anders verhält, als das, so aus frischen und ungesaltzenen Rosen destilliret wird. Man hat in jede Sorte Eisenfeilig geworffen, da denn das, so aus den eingesaltzenen Rosen gebrannt gewesen, mit dem Eisen eine würckliche Auflösung gemacht, das andere aber nicht, ob man es gleich ein halb Jahr darüber hat stehen lassen. Nach diesen Arten nun kan alles, was in der Welt vorkommt, destilliret werden. Will man aber aus einer beschlagenen Retorte mit offenem Feuer ein Wasser destilliren, so muß man solches Destillat mit dem Feuer nicht zu starck antreiben, sonst

sonst wird es brandicht. Vor der Destillation kommt es auf das Urtheil und die Einsicht des Arbeiters an, daß er wohl untersuche, ob ein Destillat so gleich zu destilliren sey, oder ob es erstlich weichen oder vorhero gähren müsse, und ob es besser mit, oder ohne Zusatz zu brennen. Man destilliret auch aus den Säfften der safftigen Pflantzen Wasser; hierzu aber muß man keine wohlrüchenden Kräuter nehmen, weil durch das Stossen und Ausdrücken das Subtileste weggehet; dahero besser dergleichen Kräuter mit Zusatz des gemeinen Wassers zu destilliren, und das Destillat über frische Kräuter wieder zu cohobiren, so kan man, wenn in solchen safftigen Kräutern noch einige Krafft vorhanden, solche auf diese Weise am besten erlangen. An sich selbst starckrüchende Sachen darff man nicht in hölzernen Gefäßen weichen: Sintemahl solche nicht so wohl verwahret werden können, daß nicht von ihren flüchtigen wesentlichen Theilen sich ein vieles zerstreuete; dahero es am besten, sie in Gläsern zu weichen und zu digeriren; wobey denn zugleich auf die Ingredienzen zu sehen, daß man die safftigen nicht so lange, als dürre, hartzichte und holtzichte weichen lasse. Die Wund- und Scharbocksmasser muß man von frischen Kräutern destilliren, und solche gnungsam weichen, ja gar zur Gährung bringen, ehe man sie destilliret; und wo dergleichen Wasser in Menge abgehen, kan man im Sommer die Kräuter dazu sammlen, und Brannteweinn oder Wein, um sie zu erhalten, darüber giessen, damit man solche bey unumgänglicher Nothwendigkeit des Winters destilliren könne, und nicht nöthig habe, trockene Kräuter, als welche weit schlechter seyn, dazu zu nehmen. Die Aufgüsse müssen so eingerichtet werden, daß sich die Ingredienzen zusammen schicken, da denn safftige mit safftigen u. s. w. aufgegossen werden müssen: Weil, wenn sie zur Gährung gebracht werden, eines vor dem andern eher in die Gährung kommt. Man darff aber die Aufgüsse nicht in höltzernen Geschirren hinsetzen: Weil, wegen der Lufftlöchergen sehr viel verlohren gehet, die Sachen selbst leichtlich schimmlicht werden, und in die Fäulniß gehen, in irrdenen aber nicht. Einfache Wasser werden auch wohl mit Biere destilliret, entweder so gleich, oder man lässet es vorhero gähren, worzu denn das Frauenbad am geschicktesten ist, und muß man sich wundern, daß die Herren Brandenburger im alten Dispensatorio bey dem Frauenbade das Anbrennen befürchten, wenn sie bey einer oder der andern Destillation, so im Frauenbade geschehen soll, ausdrücklich das Wort cavendo Empyrevma gebrauchen, so aber im Frauenbade niemahls zu befürchten, es sey denn, daß es in einer Destillation geschehe, so aus dem Sande verrichtet wird. Wenn zu einer Composition viel Kräuter kommen, muß man die, so sich zusammen schicken, besonders gähren lassen, weil eines leichter, denn das andere in die Gährung gehet. Zu zusammengesetzten Wassern muß man nicht ungereimte, ungeschickte und kindische Ingredienzen, als Edelgesteine, Perlen, Gold- und Silberpräparate und dergleichen nehmen: Weil in der Destillation davon nichts mit übergehet, und dergleichen Sachen also mit gutem Gewissen ausgelassen werden können. Die zusammengesetzten Wasser sind darinne von den einfachen unterschieden, daß sie erstlich niemahls für sich, ohne Zusatz destilliret werden; hernach daß sie, ohne die bey den einfachen Wassern gebräuchlichen Zusätze, nemlich Wein, Brannteweinn und dergleichen, auch wohl mit Eßige destilliret werden, als das Schwalben- und **Dippels** stopffendes Wasser. Die zusammen gesetzten Wasser, so mit Weine und Brannteweine destilliret werden, muß man zuvor weichen und mit gelindem Feuer arbeiten, wozu das Frauenbad am geschicktesten ist, wie man denn bey allen Destillationen gelinde destilliren u. sich nicht übereilen muß: Denn wenn wohlrüchende Dinge heiß destilliren, so entgehet das Subtileste vom Geruche. Zur Probe lasse man destilliren:

Aquam Arthriticam & Theriacalem cum Spiritu Vini, Hystericam cum Vino & Aqua, Looch Sani cum Aqua, Hirundinum cum Aceto, contra Calculum & Gonorrhoeam cum Vino,

welche als eine Probe und Muster anzusehen, wornach alle andere können destilliret werden. Das Theriakwasser muß allezeit aus dem Bade und nicht aus der Blase destilliret werden, weil es aus der Blase brandicht gehet; bey dem Wasser wider den Saamenfluß muß man das Oel abnehmen, weil es sonst zu hitzig seyn würde, und über dem das Distillat gnungsam mit ölichten Theilgen angefüllet ist. Zum Wasser Looch Sani genannt, sind die Früchte nichts nütze, weil von ihrer Krafft nichts übergehet, ein anderes aber ist es, wenn man aus den Früchten ein Decoct macht. Zum Schwalbenwasser kan man auch den Schwalbeneßig gebrauchen, zumahl wenn es zu einer solchen Zeit soll destilliret werden, da keine frischen Schwalben zu bekommen sind. Man beleget auch einige Sachen unrecht mit dem Nahmen eines Wassers, z. E. das Scheide- Goldscheidewasser u. d. g. Wahr ist es, daß sie Destillate sind, doch ist das Scheidewasser ein Salpetergeist und das Goldscheidewasser ein Salpetergeist mit Salmiak, mithin gehören sie unter die mineralischen Geister. Das Ungarische Wasser ist kein Wasser, sondern es gehöret unter die brennbaren Geister, weil es aber den Nahmen hat, so haben wir es hier mit anführen wollen. Die Sachen zum Destilliren werden aus allen dreyen Reichen genommen, doch müssen solche dazu erwählet werden, die ihre besondere Krafft mit übernehmen, dergleichen seyn, die aus flüchtigen, ölichten, saltzichten und subtilhartzichten Theilen bestehen, z. E. fast alles Gewürtze, Zimmet, Anis, Müntze, Lavendel, Hollunderblüten, u. s. w. Hingegen ist es mit denen gantz anders beschaffen, welche aus einer groben Erde, und zähen Hartze, auch Schleime bestehen, deren eigentliche Krafft auch in diesen Theilen verborgen lieget; dahero sie nicht das allergeringste von ihrer besondern Eigenschafft mit über den Helm nehmen, wie man gerne von vielen verlanget: Denn 1) was zusammenziehend heißt, ist eine Erde mit einem sauren Theile verbunden, u. das lässet sich durch die Destillation nicht scheiden. 2) Kan man auch keine bitteren Sachen destilliren; 3) Keine süssen; 4) Keine gallrichten und nährenden, daher die fettmachenden Wasser unnütze sind;

hernach über die Species, und lasset es einen Monat in der Digestion stehen, endlich aber destilliret es.

Wasser, (Geel Violen-) *Aqua Florum Cheiri.* Zur Zeit seiner Destillirung nimmt man Dolden und Gipfel, wenn sie zeitig sind, gar nahe am Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist demjenigen gut, dem die Sinne vergangen sind, es stärcket das Gehirn, die Leber und Nieren, machet die Weiber fruchtbar, und reiniget sie nach der Geburt. Also getruncken, erwärmet und stärcket es das erkaltete Hertz, schärfet die Sinne und den Verstand, erfreuet das Gemüth, läutert und verbessert das verdorbene Blut, erwärmet das Marck in Beinen, und treibet die kalten Flüße aus. Gelb Violen-Wasser ist denjenigen gut, welche vom Schlage gerührt worden, oder denen die Zunge gelähmet ist, daß sie nicht reden können. Oder dem es die Seiten getroffen hat, getruncken und die Glieder damit gerieben. Es vertreibet auch das Zittern der Hände, wenn man sie damit bestreichet und reibet, auch Abends und Morgens getruncken. Gelbviolen-Wasser Abends und Morgens, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, mäßiget das hitzige Hertz, stärcket und eröfnet dasselbe zugleich. Es ist auch gut für alle Flecken des Angesichts, sie mögen von Hitze oder Kälte entstanden seyn, und machet dasselbe fein, weiß und klar. Tücher darinnen genetzt, und ums Haupt geschlagen oder gebunden, stillet es alle Wehtage des Haupts, als die Schüsse, und bringet guten Schlaf.

Waßer, (gefälltes Scheide-) siehe Scheide-Wasser, im XXXIV Bande, p. 1117.

Wasser, (gefrohrnes) siehe Wasser, (Eiß-).

Waßer, (gehegte) siehe Waßer (beschlossene).

Waßer, (Gehör-) Belzers, *Aqua Acovistica*, Belzeri.

Rec. Rad. Raphan. maj. Porri, Cepar. aa. $1\frac{1}{2}$ Unz. Hellebori albi, $\frac{1}{2}$ Unz,
Fol. Origani, Rutae, Majoran. aa. Mi.
Flor. Anthos, Lavendul. Salviae, aa. Mß.
Sem. Foenic. Cumin. aa. 3 Drach.
Baccar. Lauri, No. xxx.

Stosset es gröblich, und thut dazu:

Fellis vaccin. $1\frac{1}{2}$ Unz.

Weichet es in drey Maaß des besten Weines, hernach destilliret es, zu einem Wasser, welches in der Taubsucht zu gebrauchen.

Waßer, (Gehör-) Jungkens, siehe *Aqua Acovistica*, Jungkenii, im II Bande, p. 994.

Waßer, (Gehör-) Minderers, siehe *Aqua Acustica* sive *Acovistica*, Mindereri, im II B. p. 995.

Wasser, (Geißblatt-) *Aqua Caprifolii.* Der beste Theil und und Zeit zu brennen, sind die ersten Blumen im Anfange des Brach-Monats gebrannt. Ist für Hitze der Augen und entzündete Leber gut. Von diesem Wasser Morgens und Abends acht oder zehn Tage getruncken, ist gut fürs Hertz-Gespan, Zwang und Enge der Brust. Also getruncken, ist gut für die Wassersucht, den Keichenden, dem Husten, machet einen langen leichten Athem, und räumet die Brust: Also getruncken, vertreibet es den Lenden-Stein und reiniget die Nieren. Ist denen gut, die sich des Aussatzes besorgen, denn es reiniget das Geblüt. Dieses Wasser ist denen gut, welche rothblätterich unter den Augen sind: Damit gewaschen, machet ein klares Angesicht, vertreibet die Mähler, auch Flecken und Masen des Angesichts. Täglich mit diesem Wasser gerieben, ist denen gut, welchen die Glieder erlahmet, verdorret und geschwunden sind. Es heilet alte und neue Wunden, Abends und Morgens damit gewaschen. Es ist auch gut zu alten Schäden an Schien-Beinen, damit gewaschen. Vertreibet alle Geschwulst, damit bestrichen, auch Morgens und Abends jedesmahl bis drey Loth davon getruncken. Getruncken und die Glieder damit gerieben, ist es denjenigen gut, welche der Schlag gerühret hat. Es heilet allen Brand, er sey vom Feuer oder Wasser, damit gewaschen und mit Tüchern darüber geleget. Es heilet auch den Krebs am Munde, oft damit gewaschen, und heilet das Zahn-Fleisch und dessen Versehrung. In die Augen gethan, machet sie klar. Es tödet und heilet die Fisteln, vertreibet die Zittrüsen, Grind und Flecken.

Wasser, (geistiges Löffel-Kraut-) *Aqua Cochleariae spirituosa*, siehe unter dem Articel: Wasser, (Löffelkraut-) Morts.

Wasser, (geistreiche) *Aquae spirituosae*, sind nichts anders, als die *Spiritus*, oder die Geister selbst, von welchen im XXXIX Bande, p. 111. u. f. nachzusehen.

Wasser, (Gelb Lilien-) *Aqua Gladioli lutei.* Die Wurtzeln oder Blumen werden, wenn sie blühen, gebrennet; Ingleichen auch die Blumen, wenn sie in vollkommener Blüte stehen. Wenn dieses Wasser des Morgens und Abends, jedesmahl zu vier Lothen, von den Weibsleuten getruncken wird, so stillet es ihnen die überflüßige Monats-Zeit. Auch ist es zu allen denenjenigen Kranckheiten gut, für welche die gelben Lilien selbst gebrauchet werden.

Wasser, (Gelbsuchts-) Timäi, siehe *Aqua contra Icterum*, Timaei, im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Gemächts-) Purmanns, *Aquae ad Vitia Membri Virilis*, Purmanni. Ein solches Wasser, welches die Löcher zwischen der Vorhaut und der Eichel heilet, findet man in seinem chirurgischen Lorbeer-Krantze, p. 589. also beschrieben:

Rec. Aquae Calcis vivae,
Decocti Bistortae, aa. 11 Unz.
Salis armoniaci, 1 Unz.

Diese drey Stücke klopffet mit einander in einem meßingenen Becken, durch eine Ruthe, so lange bis das Waßer gantz blau wird; Denn lasset es 24. Stunden stehen, und thut ferner dazu:

Sacchar. Saturn. ex Lithargyr. facti, 1 Drach.
Mercurii dulc. $\frac{1}{2}$ Drach.
Croci Metallor. ℈i

Lasset es abermahls 24. Stunden an einem warmen Orte stehen, denn seiget es durch, und gebrauchet es: Doch dürffen obgedachte Schäden nicht länger, als zwey Tage damit verbunden werden. Noch zwey Wasser von dergleichen Art hat

hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 444 u. f. welche also gemacht werden:

Rec. Decocti Veronic. & Alchimill. c. Aqua Plantag. fact. ℥vi.
Aquæ Mercurial. Fallop. ℥ii.
Spirit. Vini camphorat. ℥ß.
Mercurii sublimati, ʒß.
Tutiæ præp. ℥i.
Myrrhæ, ʒi.

Die Myrrhen zerlasset im Campher-Brannteweine, und nachdem alles wohl mit einander vermischet worden, so giesset noch sechs Unzen Rosenwasser darauf, lasset es bey fleißigem Umrühren acht Tage auf dem Ofen, oder warmen Heerde stehen, und brauchet es hernach warm unaufgerühret. Ist es zu scharff, der Zustand aber nicht gar zu alt, so erwehlet man folgendes, welches gleiche Dienste thun wird:

Rec. Aquæ Plantagin. Mellis, aa. ℥iv.
Mercurial. Paracelsi, ℥i.
Sacchari Saturni, ʒii.
Tutiæ ppt. ℥ß.
Mercur. dulc. ℈i.
Camphor. in Spirit. Vini sol. ʒß.

Mischet und thut es in ein Glas. Dieses Wasser ist etwas gelinder, und kan gleich dem vorigen auf die Blattern und Geschwürlein gestrichen werden. Will man es grün haben, so thut man ein wenig Flores æris dazu; und wenn es roth werden soll, so giesset man die Tinctur von den Brasilienspähnen ohne Alaune bereitet, hinein. Unser Schrifftsteller hat p. 459 noch ein solches Wasser, welches bey dem Gebrauche in einem blechernen Löffel warm gemacht werden muß, im übrigen aber also bereitet wird:

Rec. Lixivii Calc. vivæ, ℥viij.
Aquæ Mercurial. Fallopii, ℥iv.
Cerussæ,
Tutiæ, aa. ℥ß.
Sacchar. Alumin. ʒij.
Mercurii sublimati, ʒi.
Camphor. in Spirit. Vini solut. ʒß.

Mischet und digeriret es an einem warmen Orte. Zu diesem vortrefflichen Wasser kan man, wenn es einem zu scharff vorkommen sollte, nach Belieben, ein wenig Rosen- oder Wegerichwasser giessen. Endlich gehöret auch das Wasser hieher, welches **Purmann** wider die gekrümmte Steiffe des männlichen Gliedes, p. 447. also beschreibet:

Rec. Ceruss. ℥ß.
Alum. usti, ʒiß.
Tutiæ ppt. ʒij.
Mercur. præcipit. alb. ʒß.
Myrrhæ,
Camphoræ, aa. ℈ii.

Der Campher und die Myrrhen werden in ein wenig Brannteweine zerlassen, und denn, nachdem alles wohl unter einander gemischet worden, Wegebreitwasser und Kalcklauge, jedes acht Unzen, dazu gegossen, und nachher lässet man es acht Tage in der Wärme stehen.

Wasser, (Gemeinde) siehe **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht**.

Wasser, (Gemeiner Bohnen-) die beste Zeit ihrer Destillirung ist, wenn sie noch grün sind, da man sie in ein enges Glas thut, und aus dem Frauenbade brennet. Mit diesem Wasser wäschet man die bösen Schenckel; das übrige aber, davon das Wasser ausgebrannt ist, machet man zu Pulver, und streuet solches in den Schaden, so trocknet es, und ist eine gute Heilung zu bösen Füssen oder Schenckeln.

Wasser, (gemeines) *Aqua Communis.* Was das gemeine Wasser anlanget, so ist einem Artzte vor allen Dingen höchstnöthig, desselben Eigenschafft aufs genaueste zu untersuchen, und eigentlich zu betrachten, weil nicht allein alle mineralische Wasser zuerst solcher Art gewesen; sondern auch, wo nicht das vornehmste und meiste, jedoch ein grosser Theil ihrer Würckung am menschlichen Leibe dem reinen Wasser beyzulegen ist. Wie man deswegen unterschiedlichen berühmten Wassern den schönen Nahmen der Gesundbrunnen nicht absprechen kan, welche doch gar nichts von einem in die Sinne fallenden saltzigen oder andern mineralischen Wesen bey sich führen. Solche Brunnen behaupten ihren Nahmen damit, daß sie vors erste gar nichts bey sich führen, so der Natur unsers Leibes zuwider liefe, und dieselbige nothwendig beleidigen müste, dann aber auch, vors andre, demselben so bequem fallen, daß durch ihre Hülffe alle zur Erhaltung und Verbesserung des Leibes nöthige Verrichtungen nach Wunsch verbessert werden und wohl von statten gehen. Und dieses ist auch die rechte Eigenschafft eines guten reinen Wassers, die sonderlich von denen gar bald erkannt wird, welche sonst nur Wasser zu trincken gewohnt sind. Es soll aber ein Artzt vor allen in dieser Erkenntniß eine rechte Fertigkeit haben, daß er ohne grosse Mühe ein jedes ihm vorkommendes Wasser genau prüffen könne, wie weit dasselbige heilsam und zuträglich, oder unserm Leibe schädlich und besorglich sey. Es giebet der unvergleichliche Altvater der Artzney-Kunst, **Hippocrates**, diese Lehre ausdrücklich, wenn er (Lib. de aëribus, aquis & locis §. 1. p. 327. 328) schreibet: „Wer in der Heilkunst was „rechtes thun will, lasse ihm angelegen seyn, die „Krafft und Eigenschafften der Wasser recht ein„zusehen. Denn ein Wasser ist immer besser als „das andere, wie man denn auch durch den Ge„schmack und das Gewicht einen unendlichen „grossen Unterschied derselben entdecken kan. „Drum soll er sonderlich, so bald er in eine ihm „zuvor noch nicht bekannte Stadt kömmt, genau „sich um die Lage derselben bekümmern, und was „für Winden sie daher am meisten bloß stehe, „sodann auf die Wasser, deren man sich am „meisten bedienet, Acht haben, und sehen, ob es „stehende oder weiche Wasser sind, oder ob es har„te von einer Höhe und steinigten Gegend herab „fliessende, oder saltzigte unverdauliche Wasser „sind, die man daselbst antrifft.„ Damit also ein Artzt dieser treuen Lehre des berühmten **Hippocrates** nachkommen, und in dieser Sache glücklich verfahren könne: will nöthig seyn einige Grundregeln in acht zu nehmen, und nach selbigen bey Gelegenheit die Probe zu machen. Nun ist schon oben erinnert, was man verstehe, wenn ein Wasser gesund,

das

das andere aber ungesund und schädlich genennet wird. Denn unser Leib bestehet aus festen und flüßigen Theilen; so lange aber die flüßigen Theile (zu welchen vornemlich das allerzärteste und edelste Wesen von unsern Säften zu rechnen ist, dem man unter dem Nahmen der Lebensgeister billig die gröste Krafft in Bewegung und Belebung des Cörpers zuschreibet) in gehöriger rechten Proportion und Flüßigkeit verbleiben; so lange kan es auch den festen Theilen nicht an Vermögen fehlen, denen Säfften in richtigen Umlauffe mit sattsamen Truck und Triebe zu Hülffe zu kommen; so lange kan auch keine Verstopfung und Verhärtung derselben Theile statt finden, durch welche das abgenützte, unbrauchbare und zur Last werdende abgesondert und fortgeschaffet wird. Folglich kan dem Leibe nichts zuwachsen, so ihm gegenwärtig einige Beschwerung, und inkünfftig den Untergang und Zerstöhrung zubereitete. Hieraus folget dieser Hauptgrund, darauf man alles, was als gesund oder ungesund erkläret wird, sicher bauen kan. Dieses, was die flüßigen Theile unsers Leibes in gutem Stande erhält, und dazu dienlich ist, daß alles überflüßige und unnütze fortgehe, auch zu dem Ende die bestimmten Wege und Röhren offen hält, kan dem Leibe nicht anders als gesund und heilsam seyn; Hingegen aber was unsern Säften etwas zuflösset, dadurch die Lebensgeister unterdrückt und gehemmet werden, das übrige aber zähe, dicke und zur freyen Bewegung unbequem gemachet wird, oder gar die Röhren und Wege verstopffet, daß keine überflüßige und unnütze Feuchtigkeiten durch dieselben hin können, dieses alles muß als höchst schädlich und ungesund angesehen werden. Da also festgesetzt ist, was gesund oder ungesund heisse; wollen wir ungesäumt dasjenige nach einander besehen, was Schuld daran sey, daß man nicht alle Wasser durchgehends für gesund halten könne, und zu solchem Ende untersuchen, was sich gemeiniglich im Wasser zu verstecken pfleget, so dasselbe ungesund machen kan. Woferne die Meynung der Alten gegründet und das Wasser, welches sie für ein Element angegeben, nur aus einerley Art von Theilen bestünde, und nicht neben seiner flüßigen feuchten Natur, noch andre fremde Cörper von vielerley Gattung bey sich hätte, könnten wir dieser Mühe gantz überhoben seyn. Allein es hat schon Hippocrates in vorhin angeführten Worten hiervon das Gegentheil erwiesen, und die angestellten Proben bekräftigen desselben unverwerfliches Zeugniß, und weisen, daß unterschiedliche Stücke an einem gesunden und allereinsten Wasser befindlich sind. Unsrer Meynung nach enthält ein solches dreyerley unterschiedliche wesentliche Theile in sich, als: 1) ein flüchtiges geistiges Wesen, so dann: 2) etwas flüßiges und feuchtes, welches wir am meisten verstehen, wenn wir etwas mit dem Nahmen eines Wassers belegen, und nebst diesen beyden: 3) ein hartes festes Wesen, welches meist eine ordentliche Erde, oder etwas einem Saltze ähnliches zu seyn befunden wird. In Ansehung dieses letztern kan man sicherlich glauben, daß kein so leichtes und reines Wasser in der Welt zu finden sey, so nicht dergleichen mehr oder weniger bey sich führe. Jedoch sind die Theile von der mittlern Sorte die meisten, und fassen so wohl jetzterwähnte irrdische, als die geistigen Theile in sich, welche insonderheit die beständige innerliche Bewegung, so bey jedem Wasser ist, verursachen und unterhalten. Wenn man das irrdische Wesen im Wasser deutlich sehen will, darf man es nur in einem gläsernen Kolben gantz abdestilliren, so wird man es genug zu Gesichte bekommen: und wenn man ein solches destillirtes Wasser noch hundertmahl herüberzöge, und immer ein frisch Gefäß darzu brauchte, so würde dennoch immer eine zarte Erde zurückbleiben. Will man noch kürtzer dazu gelangen, so stelle man nur zur Winterszeit das allerreinste Wasser, wie man es immer haben kan, hin, daß es zu Eiß friere. Wenn man es nachgehends wieder aufthauen lässet, wird sichs finden, daß sich eine ziemliche Portion einer gantz wohl zu kennenden Erde an den Boden leget. Also wird ein Wasser dem Leibe gesund oder ungesund nach dem unterschiedlichen Verhältniß und Beschaffenheit oberzehlter drey Stücke, die sich in einem jedweden derselben antreffen lassen, und eben hieraus muß der Artzt seine untrügliche Zeichen und Gründe hernehmen. Demnach sagen wir vors erste, daß dieses ein gesundes und dienliches Wasser sey, welches viel geistige Theile bey sich führet. Solche zu erkennen, mögen folgende Zeichen zur Handleitung dienen. Das vornehmste ist wohl die Leichtigkeit eines Wassers, massen auch alle in der Natur Verständige einmüthig dafür halten, daß die leichtesten Wasser die gesundesten sind. Der Grund dieser Anzeigung bestehet darinnen, daß man durchgehends bemerket, wie die Lufft, und sonderlich der allerbehendeste und zärteste Theil derselben, so man Aether nennet, die rechte Ursache ist, warum ein Ding leichter, das andere am Gewichte schwerer ist. Denn was einen solchen Leib hat, dadurch die Lufft und Aether dringen kan, ist leicht, was aber dicht und fest beysammen ist, und der Lufft weniger Durchgang verstattet, ist auch schwer. Dergleichen Geistigkeit lässet sich nun so wohl an denen eigentlich mineralischen Brunnen, als auch an andern bemercken, wiewohl deutlicher an denen Sauerbrunnen. Deswegen wollen wir eines vornehmen Artztes, der von dem Spabrunnen geschrieben hat, seine Worte dießfalls zum klaren Zeugnisse anführen. Derselbe heisset Gäring und schreibet in seiner descript. Spad. p. 15. „Es ist sehr wunderbar, daß die „Sauerbrunnen, so viel geistige schweflichte Aus„dünstung mit sich führen, viel leichter befunden „werden, als andere. Dieses lässet sich sonderlich „an dem Bruñen sehen, welchen man Savenir heis„set, und eine halbe Meile von Spa ablieget. Die„ser führet ein sehr leichtes Wasser, so bald durch „den gantzen Leib gehet, lässet sich aber ohne Ver„minderung seiner Kräffte und Vermehrung sei„ner Schwere nicht an andere Oerter verschaf„fen, denn, wenn man es nur bis an das nächste „Dorf hinbringet, hat er unterwegens schon seine „Leichtigkeit, verlohren, indem die Geister, so sol„che verursachen, davon entgangen sind.„ Wie man aber das eigentliche Gewicht eines jeden Wassers insonderheit abnehmen, und gegen alle andere genau vergleichen könne; ist eine sehr artige

ge Wissenschafft. Man kan sich dazu eines besondern Instruments bedienen, dessen der Herr **Sturm** in seinem Collegio curioso Erwähnung thut. Oder, welches uns fast besser deucht, man nehme eine gläserne Röhre, und fülle dieselbe mit einem andern Wasser, dessen Gewicht uns schon bekannt ist, und stelle sie in das Wasser, das jetzt soll probirt werden. Wenn nun das in der Röhre enthaltene Wasser schwerer ist, als das andere, darinnen die Röhre stehet, so wird das aus der Röhre in jenes hineinlauffen, und das leichtere hingegen in die Röhre, an des vorigen Stelle, hinein dringen. Man kan, um desto sicherer zu gehen, das Wasser in der Röhre womit färben, dazu sonderlich der Safran bequem ist. Eben dieses kan man auch mit andern Dingen versuchen. Zum Exempel: Man nehme ein Gefäß mit Weine, und stelle in dasselbe eine gläserne Röhre, so man mit Wasser angefüllet hat, so wird das Wasser, als etwas, so schwerer als der Wein ist, heraus lauffen, und an dessen Stelle der Wein in die Röhre eindringen. Der bekannte Englische Groß-Cantzler **Verulamius** zeiget noch einen andern Weg die Leichtigkeit des Wassers zu erforschen, indem er unterschiedene Gattungen derselben in so viel unterschiedenen Gefässen, zugleich mit einander, in gleicher Menge, an ein Feuer setzen lehret, so, daß die Hitze eines so viel als das andere berühren kan. Welches unter diesen nun das leichteste ist, wird sich am ersten abrauchen und einkochen lassen. Diese Art zu probiren hat ihren guten Grund. Denn jemehr geistige ätherische Theile in einem Wasser sind, je schneller ist auch desselben inwendige Bewegung, und davon kömmt es, daß sie leicht, mit Hülffe der äusserlichen Hitze, noch mehr verdünnet werden, die Gestalt der zärtesten Dünste annehmen, und sich in die Lufft zertreiben lassen. Von jetzterwehnter Art ist des **Hippocrates** seine Weise (Aphor. 26. Sect. V.) die Wasser zu erforschen, nicht weit unterschieden, und stehen alle beyde auf einerley Grunde. „Er erkennet ein solches Wasser für „das leichteste und beste, welches am Feuer leicht „durchhitzet wird, und wenn es vom Feuer weg „ist, bald wider erkaltet.„ Die rechte Ursache dieser Probe ist auch leicht zu zeigen. Denn die Hitze ist nichts anders, als eine innerliche sehr schnelle Bewegung der ätherischen Theile: jemehr nun von solcher Gattung vorhanden sind, je stärcker und geschwinder werden sie beweget, und folglich entstehet eine grosse Hitze. Daß aber eben ein solches Wasser wieder bald erkaltet, das kommt davon, weil die kalte Lufft von aussen in ein solches lockeres und leichtes Wasser sehr leicht eindringen, und die innerliche Bewegung, davon die Hitze kommt, hemmen und aufheben kan. Ferner kan man als ein sicheres Zeichen eines sehr leichten, schönen und gesunden Wassers, dieses halten, wenn man mit einem reinen Glase etwas aus dem Brunnen schöpffet, und sich viel kleine Bläslein vom Boden auf in die Höhe begeben, oder sich wie Perlen an die Seiten des Glases anlegen, weil auch dieses Zeichen bey denen mineralischen Wassern, sonderlich denen Sauerbrunnen, vornehmlich statt findet, soll alsdenn mehr davon gesaget werden. Ein überaus artiges Experiment, dadurch man entdecken kan, ob viel oder wenig geistige Theile in einem Wasser sind, lehret uns der Hochgelehrte Artzt, Herr **Brunner** (in M. N. C. Dec. III. Ann. 2 Obs. 292.) Man ziehet die grobe Lufft, durch Hülffe der Lufftpumpe, aus einem Recipienten, oder grossen dazu bequemen Glase, darunter ein anders mit Wasser angefülletes gestellet ist. Jemehr nun in demselben von zarten, geistigen, ätherischen Wesen enthalten ist, je häuffiger treten auch unzählige Bläselein in die Höhe, daß es nur eine Lust ist, anzusehen. Durch Hülffe dieses Experiments kan man alle flüßige Dinge gar leicht ausforschen, wie viel in ihnen von flüchtigen, zarten und elastischen Theilgen enthalten sind. Absonderlich bekräfftigen solches, die durch Kunst gemachten urinösen Geister, die alsdenn vor andern sehr aufwallen; dagegen eine andre Feuchtigkeit, dabey wenig oder nichts Geistiges ist, kaum einige Veränderung an sich verspüren läst. Fraget man, warum alsdenn die Blasen in die Höhe fahren, so kan keine andre Ursache angezeiget werden, als, daß durch die Entziehung der Lufft, so die ätherischen Theile des Wassers durch ihre Schwere gleichsam gebunden hielt, nunmehro diesen Raum gemacht sey, sich, vermöge der natürlichen elastischen Krafft, auszubreiten und davon zu fliegen. Was bisher von dem geistigen Wesen der gesunden Wasser geredet ist, wird durch viele daraus fliessende, und in der Erfahrung bestätigte Anmerckungen bekräfftiget und erläutert. Vors erste sehen wir täglich, daß fast alle kalte Wasser die beste Würckung zur Cur von sich geben, wenn man sie so gleich bey den Brunnen trincket; welches sich gar nicht so finden will, wenn man sie an andre Orte hinbringen läßt. Und hiermit stimmen wohl alle Artzneykundige ein. Es ist auch die Ursache leicht anzuzeigen, welche darinnen bestehet, daß diese Wasser, wenn sie getragen oder geführet werden, nothwendig vielem Rütteln und Schütteln unterworffen sind, welches dem flüchtigen Wesen derselben Gelegenheit giebet, davon zu weichen. Daraus fliesset vors andere, daß man solche Wasser, wo man sie ja wo anders hinlieffern lassen will, gleich am Brunnen, wo sie in feste und dauerhaffte Geschirre eingefaßt werden, wohl und feste vermachen, und die Gefässe gantz bis oben voll füllen müsse, daß gar nichts von fremder äusserlicher Lufft in den Flaschen bleibet, als welche nichts anders anrichten kan, als daß das Wasser gäntzlich dadurch verderbet und krafftloß gemachet wird. Man kan die schädliche Würckung der äusserlichen Lufft auch an einen Weine erkennen, der lange zu Zapfen gehet und da in denen nicht gantz vollen Fässern die freye Lufft eindringen kan. Denn solche werden in kurtzer Zeit kanicht und verrauchen. Wenn auch allerhand kostbare, destillirte Oele in Gläsern stehen, die nicht gantz voll sind, so währet es kurtze Zeit, bis sie anfangen dicke und zähe zu werden, und eine Farbe anzunehmen, und nicht lange darauf verlieret sich auch ihr angenehmer, leiblicher und gewürtzhaffter Geruch, an dessen Stelle sich endlich kein andrer, als ein gemeiner Terpentingeruch, daran befinden lässet. Drittens, hat man auch aus der Erfahrung, daß

bey warmer Lufft und am Tage viel gesunde Wasser ihre recht nützliche und heilsame Art viel eher verlieren, als bey Nacht, und wo die Lufft kalt ist. Dieses trifft um so viel mehr ein, wenn man sie ans Feuer bringet und kochen lässet. So siehet man auch bey unterschiedenen Brunnen, daß sie sich, wenn sie erst aus ihrer Quelle kommen, alsobald schwartz färben, wenn man pulverisirte Galläpfel hinein wirfft; wann man sie aber ans Feuer gebracht oder nur an freyer Lufft hat verrauchen lassen; so färben sie sich gar nicht mehr. Welches Anzeige genug giebet, daß zugleich mit dem flüchtigen Geiste ihnen, eine mineralische Krafft entgangen sey. Mehr dergleichen Anmerckungen, so die eigentlich mineralischen Wasser mehr angehen, werden unten an ihrem Orte beygebracht, allwo auch von dem Ursprunge und Wesen dieses Geistes zu lesen seyn wird. Vermuthlich wird niemand mehr Ursache zu zweiffeln finden, ob auch ein solches geistiges flüchtiges Wesen, als jetzt beschrieben ist, im Wasser anzutreffen sey. Und nun sagen wir, daß diesem flüchtigen Wesen die meiste Würckung, so bey kaltem Wasser zu finden ist, müsse zugeschrieben werden. Daher auch solche Wasser, wenn man sie recht gebrauchet, den Leib nicht so wohl erkälten als erwärmen. Indem der flüchtige Geist, vermöge seiner durchdringenden Natur, durch alle Theile des Leibes hingehet, und die zur Abführung der Unreinigkeiten, im Leibe bestellten Wege und Gänge eröffnet, daher bey einigen Schweiß treibet, andern Stuhlgang verursachet, oder auch durch den Urin fortgehet, bey etlichen gar den Speichel starck erreget, oder Brechen verursachet. Man kan am Pulse und Farbe des Gesichts die Anzeigen solcher starcken Würckungen haben; indem jener stärcker, als er sonst gewöhnlich, befunden war, diese aber gantz lebhafft und frisch sich darstellet. Auch ist dieses was besonders, daß man viel Brunnen hier und da antrifft, welche vortreffliche und wunderbare Würckungen damahls gehabt, als sie erst entsprungen, und daher in kurtzer Zeit in grossen Ruff gekommen sind; aber nach wenig Jahren hat sich zugleich mit der vortrefflichen Würckung auch aller Zulauf verlohren; so, daß man sie gegenwärtig nicht anders, als andere gemeine Wasser ansehen kan. Die Ursache ist keine andere, als weil sich, auf allerhand gegebenen Anlaß, dieser Geist von selben entzogen oder verlohren hat. Uns hat ein gelehrter Artzt, der dabey, in allerhand mechanischen Seltenheiten ungemein erfahren ist, Herr Lic. Andreä, erzählet, wie ihm im Würtenbergischen, nahmentlich in dem so genannten Kitzinger-Thal, ein Brunnen vorgekommen sey, welcher von viel Jahren grosse Würckungen von sich verspühren lassen, aber einst plötzlich alle seine heilsame Eigenschafften verlohr. Als man deswegen bekümmert war, fand sichs, daß man in der Nähe, in einem Steinbruche, an eine Höle gekommen, daraus ein starcker schweflichter Dunst, so bald sie durchbrochen war, hervorgedrungen. Man that deswegen nur bald zur Sache, und ließ die gemachte Oeffnung sorgfältig wieder zumachen; worauf in kurtzen sich an dem erwähnten Brunnen alle vorige Kräffte und Eigenschafften wiederum befinden liessen. Nun folget das andere wesentliche Stück der Wasser zu betrachten, welches nicht allein in der grösten Menge sich dabey befindet, sondern auch eigentlich dasjenige ist, was man unter dem Nahmen und Begriffe eines Wassers zu verstehen pfleget. Dieses flüßige und feuchte Wesen bringet an und für sich selbst dem Leibe keinen Schaden: sondern vielmehr würcklichen und mannichfaltigen Nutzen, den wir nun auch, ohne Absicht auf die beyden übrigen Stücke, jetzt kürtzlich vorstellen wollen. Hier müssen wir wieder auf vorhin gelegten Grund, worauf alles, was gesund und ungesund heissen soll, zu bauen ist, ein wenig zurück sehen. Unsere Gesundheit kömmt hauptsächlich an auf den freyen ungehinderten Umlauff des Geblüts, mit welchem zugleich der Umlauff aller übrigen Säffte verknüpfet ist. Unser Blut ist ein ziemlich dickes Wesen, welches, ungefähr zu schätzen, vier Theile flüßiges und wässeriges, und einen Theil festes, trocknes Wesen in sich fasset; dieses muß durch Hülffe des Triebes und Druckes, so von den festen Theilen herkommt, durch alle Theile des Leibes, und vielmahls durch so zarte Adern hindurch, die ein Auge kaum entdecken kan. Von diesem ziemlich starcken Durchtriebe reiben sich die Theilgen des Blutes, so wohl unter und an sich selbst, als an die festen Theile, wovon die Hitze entstehet, und unterhalten wird. Aber eben daher kömmt es auch, daß unterschiedliche Theile des Blutes, so zu reden, abgenützet werden, und eine solche Eigenschafft an sich nehmen, die nun nichts mehr im Leibe nutze ist, weil sie eine salzigte, gallichte, oder andre unmäßige Schärffe überkommen, die nothwendig herausgeschaffet werden muß, wo sie nicht, mit Hülffe der Wärme, in eine Fäulniß gehen und den Leib zerstöhren soll. Hierzu hat nun die Natur unterschiedliche angewiesene Wege, kan sich aber derselben keinesweges hinlänglich bedienen, wo ihr nicht, durch genugsame von aussen in den Leib gebrachte Feuchtigkeit, geholffen wird. Woferne sie nun hieran keinen Mangel leidet, so nimmet das Wasser alles undienliche Saltz, Schleim, Galle, und was mehr zu Kranckheiten Anlaß geben könnte, in seine Löchergen ein, und führet es mit sich durch den Schweiß, Urin und Stuhlgang zum Leibe heraus. Solchergestalt bleiben denn die zur Absonderung und Fortschaffung der Unreinigkeit bestimmten Wege allezeit offen, wo sich auch etwas zur Verstopffung anlassen wolte, so dringet doch immer genung Feuchtigkeit nach, so den sich ansetzenden Unrath wieder hinweg spühlet, und denen Kranckheiten alle Gelegenheit und Zunder benimmet. So wichtig und nöthig aber der Dienst ist, den das Wasser dem Leibe leisten und erweisen muß; so gewiß ist es auch, daß nicht alle und jede Wasser eben gleich gut und geschickt dazu erfunden werden. Denn vors erste, giebet es harte und rohe Wasser, die nicht viel nützen; und denn, auch leichte und weiche Wasser, so hingegen zu allerley Gebrauche desto dienlicher sind. Wie sich solcher Unterschied in allerhand häuslichen Verrichtungen, als Kochen, Brauen, Backen, Waschen, Bleichen, wie auch Begiessen der Gärtengewächse, auf unzählige Arten finden lässet; wie auch daher ein Wasser von dem andern, in Ansehung der Fischerey und Schiffahrt, unterschie-

schieden sey, wollen wir nicht weitläufftig durchgehen; sondern nur anfangen, solche anzuzeigen, die dem Leibe nicht viel nütze sind. Dahin gehört zuförderst das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herabgefallen, und nun wieder aufgethauet ist, von welchem Hippocrates sehr wohl schreibet: (De aeribus, aquis & locis §. 20.) „Wann ein Wasser frieret, so „gehet das, was leicht, helle und annehmlich an „demselben war, verlohren, und bleibet hingegen „nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wers „versuchen will, mag nur, zur Winterszeit, eine abgemessene Menge gutes reines Wasser, in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen; des Tages „darauf aber, an einem warmen Orte, recht wieder „aufthauen lassen, sodann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo viel weniger, als gestern, vorhanden „sey.„ Der kluge Altvater giebet die Ursache, warum er das Schnee- und Eißwasser für ungesund erkennet, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost zerstöret worden sey. Denn da vorher das dünne flüchtige Wesen des Wassers mit dem übrigen, nicht eben so zarten, aufs genauste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern, befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammen fliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen, sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren lässet, indem ein zu Eiß gefornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmet, als das Wasser vorher inne gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahls an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren, die töpfernen und gläsernen Gefässe aber, meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme wieder das Eiß auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen, und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das Beste davon geflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, so ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethaueten Wasser grosse Geschwulst an denen Drüsen des Halses. Daher ist bey solchen Leuten, die im Gebürge wohnen, und im Frühlinge solch Wasser trincken, die von aufgethaueten Schnee zusammen geflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Kröpfe bekommen, welcher Ungelegenheit die Frauensperson fast mehr als die Mannsleute unterworfen sind, und in denen Pyrenäischen, Alpen- und Hartzgebürgen, gantz was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmoltzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reinste Wasser besitzen.

Nächst diesem sind auch die sehr ungesunde und harte Wasser, die sich in denen Schachten und Bergwercken finden lassen, oder sonst aus Felsen hervorquellen, die aus lauter Kalcksteinen bestehen. Hippocrates hat an schon angeführten Orte (§. 13) sehr fein und deutlich davon geschrieben, „und die Wasser, so aus den Felsen fliessen, als „harte angegeben. Wie nicht weniger solche, die „nahe bey warmen Bädern angetroffen, oder wo „Eisen und andere Ertz und Bergarten gegraben „werden, weil sie langsam durch den Urin durchgehen, und auch den Leib zu verhärten pflegen.„ Nicht ohne Ursache wird hier von der Nachbarschafft der warmen Wasser Erwähnung gethan, und wer im Carls-Bade die Brunnen versuchet, wird dem Hippocrates vollkommen Recht geben, weil sie alle ein rauhes, unverdauliches Wasser führen, daher auch das Bier, so an dem Orte gebrauet wird, wegen des unbequemen Wassers, so dazu genommen wird, wenig nutzet, und schwerlich durch den Urin und Stuhlgang fortgehet. Die Stadt Halle hat auch das Unglück, daß wenig gute Brunnen in derselben angetroffen werden, sondern meist alle, wiewohl doch einer mehr als der andre, vom Saltze und Kalckstein etwas bey sich führen. In dieser Absicht kan man sie auch nicht eben für gar zu gesund erklären, noch das daraus gebraute Bier besonders anpreisen. Auch taugen überhaupt alle stehende Wasser nicht viel, sonderlich, wenn sie einen fetten Boden haben. Denn solche werden leicht faul und stinckend, wenn auch gleich frisch Regenwasser dazu kömmt, so wird es doch bald von dem vorigen verschlimmert, wozu die heissen Sonnenstrahlen viel helffen, und sie nur immer mehr verderben, zu geschweigen, daß auch alles Schneewasser sich da sammelt, und denn so oftmahls zu Eiß frieret und wieder aufthauet. Wenn solche in den Leib kommen, stiften sie in Wahrheit nicht viel gutes, davon mit mehrern Hippocrates (de aeribus, aquis & locis, §. 10. 11. 12) kan nachgelesen werden. Aber genug von schlimmen Wassern, wir wollen uns nun lieber nach solchen umsehen, die in Ansehung des wesentlichen Theiles, so wir jetzt betrachten, gut zu nennen sind. Solche sind diejenigen, so leicht, süsse und weich sind, und nicht lange im Leibe bleiben, sondern geschwinde wieder fortgehen. Hippocrates (l. c. § 17) und mit ihm fast alle Verständige unter den Aertzten und Philosophen, geben hier dem Regenwasser den Rang, aus folgender Ursache, welche beym Hippocrates zu lesen ist. „Die Sonne, spricht er „ziehet aus allen Wassern, sonderlich aus dem Meere, dasjenige, was das zarteste und leichteste ist, heraus, und führet es in die Luft: was aber grob und „schwer ist, bleibet zurücke.„ Und die Wahrheit zu bekennen, ein Regenwasser ist nichts anders, als ein destillirtes Wasser, und was die Sonne so wohl aus dem Meere, als Flüssen und Seen, aufziehet, ist das allerleichteste und zärteste an sich selbst, sie aber machet es noch durch ihre Strahlen vollkommener, und theilet ihm in der Lufft von dem allgemeinen geistigen und ätherischen Wesen etwas mit, dadurch es eine gar besondere, gesunde und heilsame Eigenschafft über kömmt, die sich an der darauf folgenden Fruchtbarkeit

barkeit der Gärten, Aecker und Wiesen, denn auch bey viel mehrern Gebrauche in der Haushaltung, sehr besonders erweiset. Jedoch finden sich einige, die Grund zu haben meynen, wenn sie dem Regenwasser nicht eben gar zu viel zutrauen wollen, und dieses zwar am meisten, aus der Ursache, weil sie bemercken, daß das Regenwasser leicht in eine Fäulung gehet und verdirbet. Welches zwar nicht gänzlich kan geläugnet werden, und meist davon herkommt, daß diesem Wasser viel schweflichte Theile, so mit den täglichen Ausdünstungen zugleich in die Höhe gehen, anhangen, und einverleibet sind. Doch ist die Fäulniß eben so groß nicht, daß man nicht solte unterschiedliche Arten anzeigen können, wie man ihr entweder gänzlich zuvorkommen, oder doch dieselbige bald wieder heben, und so dann ein Regenwasser auf sehr lange Zeit unverderbt bewahren solle. Dazu thut denn gar sehr viel, wenn man ein solch Regenwasser nimmet, das unter blossen freyen Himmel aufgefangen ist. Denn es gar Handgreiflich ist, daß man solchergestalt viel ein reineres Wasser bekomme, als dasjenige ist, so in Rinnen von den Dächern herabfliesset, und zugleich allen Staub und Unflath von denselben einnimmt. Nächst dem thut auch viel dazu, ein Regenwasser lange gut zu behalten, wenn man, so bald es sich gesetzet, und ein trübes, unreines Wesen zum Boden hat fallen lassen, es, so weit es klar und rein ist behutsam abgiesset, und in reinen Gefässen, an einem kühlen Orte, aufhebet. Wozu drittens noch viel hilfft, wenn man lieber irdene Gefässe oder gläserne nimmet, als hölzerne, massen diese nicht geschickt sind ein Wasser ohne Fäulung lange zu halten, wenn sie zumahl noch neu sind, indem das Wasser aus dem Holtze solche Theilgen an sich ziehet, die seiner Natur nicht gemäß sind, und zum Verderben Anlaß geben. Auch ist selbst unter dem Regenwasser ein nicht geringer Unterschied massen solche Regen, die von den Anfang des Frühlings und im Maymonate fallen, insonderheit wenn die Winde aus Osten oder Süden sie herbey geführet haben, viel milder und kräftiger sind, als alle andere. Dargegen man solches nicht eben von denen sagen kan, welche ein kalter Nord- oder Westwind begleitet hat, indem die Wäßrigkeit, so dann niederfält, aus solchen Gegenden herrühret, wo die Wärme der Sonnenstrahlen keine so zarten Dünste in die Höhe führen kan. Man findet auch viele Ursachen solches Wasser für gut zu erklären, die zwar von der Höhe herabfliessen, aber daselbst einen sandichten oder felsichten Grund haben, oder wenigstens aus einem Thongrunde entspringen, dabey süsse das ist ohne Geschmack, helle und klar, im Sommer kalt, im Winder aber laut sind und nicht leicht einfrieren, sonderlich auch, wenn sie ihren Quell in der Seite nach Osten hin haben. Ein solcher Grund, wie hier beschrieben ist, lässet das Wasser frey hinlauffen, ohne daß sich etwas in desselben Löcher hinein schleichet, ja die Wasser reinigen und verbessern sich in demselben, fast eben auf die Weise, wie man an theils Orten von Italien und Sicilien die Wasser durch eine gewisse Art von Steinen, die man *Filtrum* heisset, durch

lauffen läßt, um sie vollkommen zu reinigen, da denn nichts als das allerleichteste und beste hindurch gehet, was aber im geringsten unrein ist, in dem ausgehölten Steine zurück bleibet. Ferner kan man die Güte aller Wasser, aus ihrer Würckung und Tüchtigkeit zu allerhand häuslichen Gebrauche, vornemlich erkennen. Wer die Haushaltung treibet, kan ein Wasser leicht daran prüfen, wenn er Acht giebet, wie es beym Waschen sich anlässet, ob es die Seiffe gerne leidet, ob Linsen, Erbsen und andre Hülsenfrüchte, sich bald darinnen weich kochen lassen, und was dergleichen mehr ist, davon der Schluß richtig fället, daß dieses lauter harte und schwere Wasser sind, welche in dieser Probe nicht recht gut bestehen. Da nun das Regenwasser hie ordentlich sehr gut befunden wird: so ist dessen Güte wohl ausser Zweiffel gestellet. Ferner kan man vom Bierbrauen viel Gelegenheit nehmen, hinter die Beschaffenheit der Wasser zu kommen. Ein gesundes Bier hat seine Vortrefflichkeit einem gesunden Wasser am allermeisten zu dancken. Im Zeitzischen Gebiete findet man hin und wieder vortreffliches gutes Bier, so sich nicht nur sehr lange hält, sondern auch, ohne die geringste Beschwerung im Magen oder übrigen Leibe zu verursachen, gantz leicht durch den Urin wieder fortgehet, welche herrliche Eigenschafft demselben am meisten von der Vortrefflichkeit dasiger Wasser zu wächset: wie denn fast das gantze Voigtland mit dem schönsten Wasser sich versorget sehen kan. In Engelland hingegen hat man wenig gesunde Biere, sondern die meisten bleiben trübe, und sind ungesund, wovon der berühmte und aufmercksame Artzt *Claramontius* (de aeribus, aquis & locis Angliæ) die Schuld mit gutem Rechte auf die unbequemen Wasser leget. Die schlimmsten Wasser sind wohl diejenigen, welche Blähungen verursachen, nicht gerne wieder fortgehen, Steine im Leibe anlegen, die Zähne im Munde verderben, und sonst am Gaumen und Zahnfleische schlimme Würckungen hinter sich lassen. Sonst hält man auch für ein Zeichen eines guten reinen Wassers, wenn sich viel gesunde und schmackhaffte Fische in demselben aufhalten, und sie nicht leichtlich einfrieren, weil man aus diesem allen schliessen kan, daß es ein leicht und weiches Wasser seyn müsse. Auch ist dieses merckwürdig, daß bey Chymischen Arbeiten, als zum Exempel die calcinirten Metalle abzusüssen, man viel besser mit guten Regen- oder fliessenden Wasser zu rechte kömmt, als mit Brunnenwassern, zumahl wenn diese ein wenig härtlich sind. Hingegen muß man zur Gyps-Arbeit ein Brunnenwasser erwählen, massen die Erfahrung giebet, daß kein Gyps zu rechter Härte leicht gelanget, den man mit leichtem Wasser angemachet hat. Endlich ist auch noch dieses, als ein gutes Zeichen, an einem Wasser zu halten, wenn es sehr lange ohne Fäulniß und Verderben bleibet, indem dieses ein Zeugniß ist, daß wenig von solchen Theilen dabey sind, die sich zu der Natur des Wassers nicht recht schicken, und also Gelegenheit zum Verderben an die Hand geben. Oben ist auch schon angemercket,

daß

daß dieses desto leichter geschehen könne, wenn man alles unreine, so sich im Wasser zu Boden setzet, sorgfältig hinweg thut, und es also wohl verwahret, in grossen und weiten irrdenen Gefässen in Kellern leichter gut behalten werde, als in kleinen und engen Geschirren, die an freyer oder warmer Lufft stehen. Wir haben in *Johann Bruyerins* Dipnosophia p. 662 gelesen, daß man in Rom also mit dem Wasser aus der Tyber umgehe, welches meistentheils trübe und häßlich aussiehet, auch von gemeinen Leuten aus Noth also muß gebrauchet werden, dagegen vornehme Leute Jahr aus Jahr ein etliche ungemein grosse töpfferne Geschirre in ihren Weinkellern unterhalten, die immer mit Wasser aus besagten Flusse angefüllet sind, und sich nicht nur aufs schönste selbst reinigen und abklären, sondern auch Jahr und Tag schön und gut verbleiben. Endlich ist auch, wie oben angezeiget, ein irrdisches Wesen bey jedem Wasser, und dieses muß, als das dritte wesentliche Stücke derselben betrachtet werden. Wie es zu erweisen sey, ist oben zum Theil schon angeführet. Weil sich aber mit diesem irrdischen Wesen viel mineralisches zugleich im Wasser verstecket, und bereits anderswo mehr davon hinlänglich gehandelt worden, als wollen wir hier nichts mehr davon melden, als daß die Wasser viel von einer kalckichten Erde in sich haben, und man sich vor dergleichen, so viel seyn kan, in Acht zu nehmen habe. Damit man aber ein Mittel wisse, solche Wasser zu kennen, so nehme man nur an der freyen Lufft oder im Keller zerschmoltzenes Weinstein-Saltz (oleum tartari per deliquium) oder lasse sich aus der Apothecke vom Bleyzucker etwas holen, und dieses im Wasser zerschmoltzen; davon tröpfele man nach und nach etwas in dasselbe Wasser, so man untersuchen will, und betrachte, ob es von dieser Vermischung eine weisse Milchfarbe überkomme, welches denn ein ungezweiffeltes Zeichen ist, daß eine Kalckerde in solchem Wasser verborgen sey. Man kan auch eben diese Probe anstellen, mit etwas Silber, das in Scheidewasser aufgelöset ist. So viel mag von guten reinen Wassern, wie man selbige von schlechtern und schädlichen zu unterscheiden habe, voritzo genug seyn. Man hat auch unterschiedliche Brunnen hie und da, zu welchen jährlich ein grosser Zulauf von Leuten ist, die von ihrer Vortrefflichkeit an sich gute Proben erfahren: aber wenn man sie untersuchet, eben nichts mineralisches bey sich finden lassen. Also ist in der Marck der Freywaldische, welcher den Leuten überaus wohl bekömmt, die mit allerhand Kranckheiten beladen sind, so da von einer Schärffe des Blutes, oder desselben Verdickung, entstanden sind, und unterhalten werden. In Thüringen ist zu Bibra ein Brunnen der dem reinen Regenwasser in allem fast gleich kömmt, ausser daß gantz ein weniges von einer Eisenerde wohl darinnen stecket, dergleichen man auch in vorhin erwähnten Freywaldischen antrifft. Dieser Bibraische Brunnen thut eben die Würckungen und führet sonderlich allen tartarischen Schleim, so zu Verstopffungen Anlaß giebet, durch den Urin hinweg. Nicht weit von Halle lieget die Stadt Lebegin, welche ihr Bier sonderlich nach gedachten Halle, denn aber auch sonst weit herum verführet. Dasselbe wird von einem Wasser gebrauet, welches aus einem Felsen entspringet, seiner Güte nach aber dem Regenwasser nichts nachgiebet, und hat dieses als etwas besonders, daß es sich selbst ohne Zuthuung der Hefen, stellet, und hernach, wenn es recht aufgegohren hat, treibet es starck durch den Urin, und solchergestalt ist es ein gutes Präservativ gegen viel Kranckheiten, kan auch in hitzigen Fiebern den Patienten zur Stillung ihres Durstes, nach allem Verlangen zugelassen werden, indem es den Kopff gantz und gar nicht einnimmet. Ferner lieget auch zwischen Halle und Pellberg ein Brunnen, der nicht zu verachten ist, und seiner guten Würckungen wegen schon lange die Ehre gehabt, daß er ein Gesundbrunnen heisset, auch noch vor wenig Jahren gar fein eingefasset und mit einem Gebäude verwahret wurde, damit man sich desselben desto bequemer möchte bedienen können. Dieser Brunnen führet nichts mineralisches bey sich, sondern ist ein gutes, feines und leichtes Wasser, so über einen rothen Thon gehet, und davon einige sehr wenige martialische Theilgen angenommen hat. Man findet auch hin und wieder warme Wasser, die doch von keinem mineralischen schweffelichten Geiste, Saltze oder Schwefel etwas, welches zu verwundern, participiren. Dergleichen ist bey Chur in Graubünden das Pfefferbad, dessen man sich inwendig und äusserlich gegen viel schwere Kranckheiten mit grossen Nutzen bedienet. Von diesem Brunnen ist merckflich, daß er um den September herum gleichsam völlig austrocknet, und nur erst um den Maymonat wieder hervor quillet, nemlich um die Zeit, wenn der Schnee auf den Alpen mit rechten Ernste aufzuthauen beginnet. Wenn man etwas von zerlassenen Saltzen oder Metallen hinein tropffet, so ist gar nicht das geringste von einiger Veränderung der Farbe zu ersehen, sondern es bleibet einmahl so helle, als das andere. Solche sind hin und wieder noch mehrere anzutreffen, als sonderlich das Schlangenbad, ohnweit Schwalbach, welches jährlich starck besuchet wird, und herrliche Würckungen von sich spüren lässet. In Italien ist ohnweit Lucca des St. Johannesbad, und im Florentinischen werden um Pisa und Siena herum, mehr dergleichen angetroffen. Wer ein mehrers von dem herrlichen Nutzen des gemeinen Wassers und desselben kräfftigen Würckung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit lesen will, kan davon den Articel: **Wasser-Medicin** nachsehen. Sonst siehe auch noch von dem gemeinen Wasser die Articel: **Wasser (Fisch-)** und **Wasser-Recht.**

Wasser, (gemeines Scheide-) siehe Scheidewasser, (gemeines) im XXXIV Bande, p. 1121.

Wasser, (gemeinschafftliches Augen-) Schröders, *Aqua Communitatis Ophthalmica,* ex Schrœdero.

Rec. Herb. Euphrag. Miij. Chelidon. Fœnicul. Verben. Siler. mont. aa. Mij.
Rutæ, Meliss. aa. Mj.
Caryophyllor.
Macis,
Piper. long. aa. ℥ß.

Mischet es eine Nacht in gleich viel weissen Rosenwasser und weissen Weine: Denn destilliret es mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade. Dieses Wasser schärffet das Gesicht, reiniget die Augen vom Unflathe, benimmt die Flecke, und heilet die Geschwüre, wenn man es eintropffet. Oder:

Rec. Summitat. Euphrag. Mij. Chelidon. Verben. Betonic. Chamæpit. Aneth. Hormin. Anagall. Flor. rub. aa. Mi.
Semin. Ameos, ℥iß.
Rad. Caryophyllat. ℥i.
Flor. Anthos, Mß.
Piper. long. ʒii.

Lasset es einen gantzen Tag in weissem Weine weichen, und hernach destilliret es zu einem Augenwasser, welches mit dem vorhergehendem gleiche Würckung hat.

Wasser, (gemischte) *Aquæ mixtæ*, sind zwar überhaupt diejenigen, so aus verschiedenen Stücken zusammen versetzet, und so wohl als äusserlich gebrauchet werden; doch verstehet man gemeiniglich die Waschwasser darunter, so aus destillirten Wassern, Tincturen, Essentzen, auch zuweilen aus etwas andern, als Campher, Pulver und dergleichen zusammen gesetzet sind; wiewohl man auch einige von dieser Art hat, so innerlich gebrauchet werden, z. E. folgendes, welches dienet, wenn eine Frau ein todtes Kind träget, oder die Nachgeburth bey ihr geblieben, und daher ein böser Gestanck zum Hertzen steiget, und grosse Ohnmacht verursachet.

Rec. Aquæ Menth. lbi. Pulegii. ℥iv.

Mischet es, und gebet davon der Frau drey Tage nach einander, alle Tage viermahl, daß es binnen drey Tagen alle werde. Machet auch von bemeldeten Kräutern ein Säcklein, kochet es im Weine, und leget es auf den Bauch so warm, als es zu erleiden; Sonst gehören hieher: 1) Dieses **Finnenwasser.**

Rec. Aquæ Rosar. Spermatis Ranar. aa. ℥i.
Lil. alb. ℥ß.
Camphoræ, ʒi.

Mischet es, und waschet Morgens und Abends das Angesicht damit, welches man so lange thun muß, bis die Finnen weg, und die Haut glatt und klar worden ist. 2) Folgendes **vortreffliches Waschwasser:**

Rec. Aquæ Rosar. Fabar. Lilior. albor. Nymphææ, Spermat. Ranar. aa. ℥iß.
Tinctur. Benzoin. ʒiii.
Olei Ligni Rhodii, in Spiritu Camphor. solut. gtt. viii.
Ess. Ambræ gtt. xxx.

Mischet es. 3) Nachstehendes **Wasser, welches ein schönes Angesicht machet.**

Rec. Aquæ Fragor. Fabar. Lil. alb. Rad. Sigill. Salomon. Rosar. aa. q. v.

Mischet es wohl unter einander. 4) Dieses **Wasser, welches zur Röthe des Angesichtes dienet, so nach den Pocken übrig blieben.** Nehmet Märtzenschnee oder Mahythauwasser, und Weinthränen, von einem so viel, als vom andern mischet etwas Campher darunter, und gebrauchet es zum Waschen. 5) Folgendes **Wasser zur Mundfäule.**

Rec. Aquæ Cochlear. Nasturt. aquatic. Aquileg. Prunell. Plantag. aa. Cochl. iii. Salviæ, Cochl. iv.
Mellis Rosar. Cochl. ii.
Spirit. Vitrioli, gtt. xiii. M.

Damit waschet das Zahnfleisch des Morgens früh, des Mittags nach der Mahlzeit, und Abends bey Schlafengehen.

Wasser, (Gersten-) für das Brennen des Urins, siehe **Gerstenwasser für das Brennen des Urins,** im X Bande, p. 1195.

Wasser, (Gerstenkraut-) siehe unter dem Articel: **Gerste,** im X Bande, p. 1186.

Wasser, (Gerstenzimmet-) Bateanisches, siehe **Zimmetwasser, (Gersten-)** Bateanisches,

Wasser, (mit Gerste versetztes Zimmet-) siehe *Aqua Cinamomi Hordeata*, im II Bande, p. 1012.

Wasser, (mit Gerste versetztes Zimmet-) Amsterdamer, siehe *Aqua Cinamomi Hordeata*, Amstelod. im II Bande, p. 1012.

Wasser, (geschlossen) Frantzösisch *Eau fermée*, Holl. *Besloote-Water, Toe-Waater*, heisset in der Seefarth, wenn das Wasser mit Eiß beleget ist, siehe **Wasser, in der Seefahrt.**

Wasser, (Geschwür-) Lemery, *Aqua Phagadenica*, sey *Ulceraria*, Lemery. Thut ein Pfund ungelöschten Kalck in einen grossen Topf, und löschet ihn mit sieben bis acht Pfund laulichtem Wasser; darauf lasset ihn fünff oder sechs Stunden stehen, so wird er sich zu Boden gesetzet haben, da man denn das Wasser Neigungsweise davon abgiesset, und durchseiget: dieses heisset hernach Kalckwasser. Zu jedem Pfunde solches Wassers nun thut man 15 bis 20. Gran gepülverten Sublimat, davon sich das Wasser gar bald bleichgelb färbet, rühret es hernach lange in einem gläsernen oder marmornen Mörser, und gebrauchet es, die alten Geschwüre zu reinigen, und das wilde Fleisch wegzubeitzen; ingleichen wider den heissen Brand, da man Branntewein, zuweilen auch Vitriolgeist, darunter mischet. Das Kalckwasser verändert die Farbe des Sublimats: weil es ein Alkali ist, und die Säuere zerstöret, die nach dem Unterscheide, nach welchem sie mit dem Queckfilber vereiniget ist, selbiges verschiedentlich färbet. Den gewaschenen und getrockneten Präcipitat, von diesem Geschwür-Wasser, halten einige für eine schöne Purgans bey venerischen Kranckheiten, und gebrauchen ihn in Pillen, damit er nicht die Zähne schwartz färbe. Die Dose ist von einem, bis zu zwey Gran, und purgiret er fast eben

eben so unter und über sich, wie das mineralische Turbith.

Wasser, (geseegnetes) Bateanisches. Nehmet des besten und ungelöschten Kalcks, ein Pfund, darauf giesset acht Pfund siedendes Flußwasser, lasset es mit einander aufprudeln, und nachdem es sich gesetzet und klar worden, so seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser, (geseegnetes) Brendels, *Aqua Benedicta*, Brendelii.

Rec. Vitri Antim. per se facti, ℥j.
Vini malvatic. lbiß.

Lasset es an einem warmen Orte beysammen stehen, bis der Wein ein Häutgen bekommt, seiget ihn hernach durch, und werffet das Häutgen weg, so wird das Brechwasser viel gelinder werden.

Wasser, (geseegnetes) Charas, *Aqua Benedicta*, Charas.

Rec. Vitri Antimon. hyacinth. subtil. pulverisat.
Salis Absinth. aa. ℈ij.
Aquæ Veronic. ℥v.

Lasset es 24 Stunden im laulichten Bade digeriren, hernach seiget es durch, und giesset zu dem Durchgeseigten:

Aquæ Cinamom. ℥j.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (geseegnetes) Maets, *Aqua Benedicta*, Maetsii.

Rec. Croci Metallor. ℥iß.
Vini hispanici, ℥x.

Lasset es mit einander digeriren, hernach seiget es durch, und thut dazu:

Syrup. Violar. ℥ij.
Spirit. Sulphur. per Campan. gtt. xij.

Mischet und machet es zu einem Brechwasser, davon die Dose zwey, bis vier Quentgen.

Wasser, (geseegnetes) Quercetans, *Aqua Benedicta*, Quercetani.

Rec. Croci Metallor. optimi, ℥j.
Aquæ Card. benedict. lbij. vel iii.
Cinamomi, ℥ß.

Lasset es zwey bis drey Tage mit einander stehen, denn seiget es durch, und hebet es zum Gebrauche auf. Die Dose ist von einer halben, bis zu einer gantzen Untze.

Wasser, (geseegnetes) Rulands, Hartmans und anderer, siehe *Aqua Benedicta*, Rulandi, Hartmanni &c. im II Bande, p. 1006.

Wasser, (geseegnetes Quendel=) Brandenburgisches aus dem Mynsicht, siehe *Aqua Benedicta Serpilli*, seu *Aqua Serpilli Composita*, Disp. Brand. ex Mynsichto, im II Bande, p. 1006.

Wasser, (geseegnetes Quendel=) Mynsichts, siehe *Aqua Benedicta Serpilli*, Mynf. im II Bande, p. 1006.

Wasser, (gespalten) siehe **Gespalten Wasser**, im X Bande, p. 1293. desgleichen **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff.

Wasser, (Gesundheits=) Clodii, *Aqua Sanitatis*, Clodii, Nehmet ein Pfund Blut von einem jungen gesunden Knaben, giesset das Wasser davon ab, nehmet ferner Schelkrautblumen=Rosmarinblüt= Ochsenzungen= und Borragenblütsafft, des besten weissen Honigs, jedes ein halb Pfund, mischet alles untereinander. Thut dazu Ingber, Muskatennuß, Näglein, Cubeben, Mastix, Galgant, Cardamomen, Pariskörner, Wacholderbeere, Zimmetrinde, von jedem zwey Loth, Xiloaloe ein Loth, Bisam ein Quentgen, und ein halbes Quentgen Ambra. Dieses alles pülvert wohl und mischet es unter das vorige. Thut es in einen Topf und lasset es acht Tage unter der Erden stehen, darnach destilliret es, und fanget jedes Element, als Wasser, Lufft und Feuer, besonders. Dieses Wasser erquicket den Menschen und heilet alle Kranckheiten.

Wasser, (Gesundheits=) Hartmanns, *Aqua Sanitatis*, Hartmanni.

Rec. Sangu. pueri sani a serosit. purg. lbi.
Succ. Flor. Chelid.
Anthos
Bugloff.
Borrag.
Mellis alb. ana lbß.

Mischet es unter einander, und thut dazu:

Zingiberis
Nucis mosch.
Caryophyll.
Cubebarum
Mastichis
Galangæ
Cardamomi
Gran. Parad.
Baccar. Junip.
Cinamomi, ana ℥j.
Xyloaloes ℥ß.
Moschi, ℈i.
Ambræ, ℈ß.

Pulverisiret alles, mischet es untereinander und thut es in einen Topf, decket ihn wohl zu, grabet ihn in die Erde, und lasset ihn acht Tage lang stehen, hernach destilliret das Wasser davon ab.

Wasser, (Gicht=) Augspurger, siehe *Aqua Arthritica*, P. A. R. im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht=) Brambachs, *Aqua Arthritica*, Brambachi.

Rec. Baccar. Juniper. lbii. Lauri, lb.i
Flor. Lavendul.
Fol. Pulegii, c. Summitat. aa. ℥xvii. Menthæ crispæ, Calam. aa. lbi.
Rad. Ostrutii, Zedoar.
Macis,
Cinamom. aa. ℥j.
Caryophyllor.
Cardamom. aa. ℥ß.
Flor. Anthos, Mi.
Fol. urt. min. c. semin. Mß. Salviæ min. Mii.

Stosset diese Species, und giesset darüber:

Spirit. Vini, q. f.

Denn vergrabet das Gefässe wohl vermacht in einen kalten Keller, und lasset es daselbst einen Monat stehen, hernach aber destilliret das Wasser davon herüber.

Wasser, (Gicht=) Brandenburgisches, siehe *Aqua Arthritica*, Dispensat. Brandenb. im II Bande, p. 1004.

Wasser,

Wasser, (Gicht-) Eulenbecks, *Aqua Arthritica*, Eulenbecii.
Rec. Flor. Lavendul. Spicæ, Betonic. Majoran. Rorismar. aa. Mj.
Fol. Sambuci,
Flor. Verbasci, aa. Mij.
Hermodactylor. ℥ß.
Nuc. mosch. ʒii.
Caryophyllor. ʒi.
Baccar. Juniper. Mi.
Schneidet und stosset alles unter einander, und giesset darüber:
Vini rhenani, lbv.
Lasset es vier Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret.

Wasser, (Gicht-) Horsts, *Aqua Arthritica*, Horstii.
Rec. Rad. Polypod. quern. ℥iß.
Fol. Senn. mund.
Flor. Anthos, Cent. min. Chamæp. Chamædr. Hyperici,
Radic. Asari, Ebuli, Ireos, aa. ℥j.
Theriacæ,
Agarici, aa. ℥ß.
Colocynth. ʒiii.
Myrobal. omnium, aa. ʒii.
Cinamom.
Nuc. mosch.
Rad. Galangæ. Zingiber.
Macis, aa. ʒiß.
Hermodactyl.
Aloës hepat.
Sem. Anisi, Fœnicul. Dauci, aa. ʒi.
Giesset einen Finger hoch Branntewein darüber, und setzet es zwey Tage in die Digestion, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Podagrawasser, davon die Dose eine bis drey Untzen.

Wasser, (Gicht-) Jungkens, siehe *Aqua Arthritica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht-) Lemery, *Aqua Arthritica*, Lemery.
Rec. Rad. Sassaparill.
Ligni Guajaci, aa. ℥ix. Sassafras, ℥iß.
Herb. Betonic. Calam. mont. Chamædr. Chamæp. Hyssop. Majoran. Origani, Prasii, Primul. Ver. Puleg. Rorismar. Salviæ, Serpilli, Thymi.
Flor. Calendul. Stœch. aa. Mß.
Baccar. Juniper. ℥ß.
Giesset Branntewein darüber, und lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret und giesset das Destillat einen Tag über folgende Species:
Castor.
Styrac. calamit.
Cinamom.
Piper.
Caryophyllor.
Semin. Sinapi albi.
Rad. Costi amar. Pyrethri, Zingib. aa. ʒß.
Denn destilliret es nochmahls zum Gichtwasser.

Wasser, (Gicht-) Mollenbröcks, siehe *Aqua Arthritica*, Mollenbrœck. im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gicht-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Arthritica*, P. H. D. Th. Hofm.
Rec. Acerv. Formicar. No. i.
Giesset darüber:
Vini optim. Mens. xii.
Denn destilliret nach der Kunst, und hernach:
Rec. Conor. Abietis, Miv.
Primul. Veris, M. vi.
Baccar. Juniper. lbß.
Flor. Calendul. M. vi. Betonic. Sambuci,
Summitat. Arbor. Vitæ
Fol. Lauri, Salviæ, Rorismar. Ivæ arthet. aa. M. iv.
Cubebar. ℥iii.
Destilliret nochmahls, und denn giesset das Destillat über:
Rad. Pyrethri, ℥iii.
Lasset es mit einander in der Digestion stehen, und seiget es zuletzt durch.

Wasser, (Gicht-) Tilemanns, *Aqua Arthritica*, Tilemanni.
Rec. Vitriol. hungaric. lbi.
Tartar. albi, ℥iii.
Mumiæ,
Mastiches
Olibani,
Myrrhæ, aa, ℥ii.
Gummi ammoniaci, Bdellii, Opopan. aa. ℥iiß.
Mellis, lbii.
Spirit. Vini, lbiv.
Destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Gicht-) Timäi, *Aqua Arthritica*, Timæi,
Rec. Rad. Valerian. Gentian. Aristoloch. utriusque, Rhapontic, Pœon. Artemis. Imperat. Angel. aa. ℥i.
Herb. Cent. min. Chamædr. Chamæp. Hyperic. c. florib. Salviæ, Meliss. Majoran. Rorismar. aa. Miß.
Flor. Beton. Primul. ver. Pœon. Sambuc. aa. Mi.
Semin. Petrosel. maced. Hypericon. Pœon. aa. ℥ß.
Schneidet und stosset alles unter einander, denn giesset darauf:
Aquæ Ivæ arthet. ℔ii. Melissæ, ℔iß.
Hidromel. opt. lbvii.
Lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches in der Gicht mit Nutzen zu gebrauchen.

Wasser, (Gicht-) Zwelffers, siehe *Aqua Arthritica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1004.

Wasser, (Gifft-) Agricolä, *Aqua Alexipharmaca*, Agricolæ.
Rec. Rad. Angelic. Tormentill. Mandragoræ, aa. ℥iß.
Croci Metallor. c. Spirit. Vitrioli fixati,
Croci vulgar. aa. ℥iß.
Bolet. cervin.
Myrrh. rubr. aa. ʒvi.
Cortic. Citri,
Ligni Sassafras
Baccar. Juniper.
C. C. raspat. aa. ℥i.
Terræ sigillat. ℥ii.
Theriacæ, lbß.

Pülvert alles, was zu pülvern ist, giesset drey oder vier Pfund guten Malvasier darauf, und stellet es acht Tage in eine feine gelinde Wärme, darnach destilliret über den Helm, so ist es fertig. Dieses Wasser dienet wider die Schuß- und andere Wunden, so eine gifftige Eigenschafft an sich nehmen; auch wo der Patiente mit gifftigen Waffen verwundet worden. Es hat die Krafft und Tugend, daß es kein Gifft im Leibe leidet, es sey von vergiffteten Waffen, oder vergiffteten Essen und Trincken, oder aber, es komme von fauler Lufft, als in der Pest, in hitzigen ungarischen Fiebern, auch in der Venusseuche. Gebet dem Patienten einen Löffel voll auf einmahl zu trincken, lasset ihn warm zudecken, und den Schweiß abwarten. Solches Wasser treibet die Bösartigkeit heraus, stärcket das Hertz, und wehret allen Ohnmachten und fieberhafften Zufällen. Man muß es ein- oder dreymahl gebrauchen, und da wird man Ursache haben, sich über dessen Würckung zu verwundern.

Wasser, (Gifft-) Amsterdamer, siehe *Aqua Alexipharmaca*, Amstelod. im II Bande, p. 995.

Wasser, (Gifft-) Brandenburgisches, *Aqua Alexipharmaca*, Brandenburg.

Rec. Cornu Cervi raspati, ℥ij.
Santali citrini,
Radicum Angelic. Vincetoxici, Morsus Diaboli, Tormentill. Bistort aa. ℥ij. Zedoariæ, ℥iiß.
Folior. Scordii, Galegæ, Scabiosæ,
Flor. Rosar. rubrar. aa. Mß.
Calendulæ, Borrag. Bugloss.
Papaveris rhoeados, aa. P. ii.
Semin. Citri, Card. benedict. Napi, Aquilegiæ, Acetosæ,
Baccar. Juniperi, aa. ℥iß,
Cortic. extimor. recent. ℥ß.
Camphoræ,
Ligni Aloes, aa. ʒß.
Succi Citri recent. ℔i.
Aceti rosacei, ℔ij.

Stosset und schneidet, was zu stossen und zu schneiden ist, hernach giesset die Feuchtigkeiten darüber, und lasset es in einem wohl verstopfften Gefässe zwey oder drey Tage an einem warmen Orte stehen, endlich destilliret aus dem Frauenbade. Bey diesem Wasser mercken die **Brandenburger** an, daß sie nicht einsehen könnten, was für Kräffte das geraspelte Hirschhorn diesem Destillate beybringen könnte, zumahl da weder der Geist, noch das flüchtige Saltz davon, durch die Hitze des Bades herüber getrieben werde. Gleiche Bewandniß habe es auch mit dem Sandelholtze, der Tormentill- und Natterwurtz, wie auch mit dem Zitronen-Cardobenedicten- und Sauerkleesamen, ingleichen mit der Destillation des Zitronensafftes aus dem Bade. Und daher hält **Caspar Neumann**, in seinen Prælect. chemic. p. 46. dieses Wasser für ein ungereimtes Medicament, an dessen statt man den Gifftbewahrenden Eßig, mit Scordienwasser verdünnet, besser gebrauchen könne; als welcher in bösartigen Kranckheiten, ja in der Pest selbst, seine gute Würckung bezeuge.

Wasser, (Gifft-) Burnets, *Aqua Alexipharmaca*, Burneti.

Rec. Rad. Imperator. Petasit. Angelic. Carlin. Valerian. aa. ℥iiß.
Enulæ camp. Cortic. aurant. sicc. aa. ℥iij.
Fol. Scordii, Absinth. aa. ℥ij. Card. benedict. ℥iij.
Flor. rosar. rubr. ʒß. Stœchad. ʒiij.
Baccar. Juniper. ℥iiß.
Cardamom. min. ʒv.
Cinamom. ℥i.

Schneidet es gröblich und giesset darauf:

Vini albi, ℔xxij.
Aquæ Rosar. ℔ij.

Lasset es zehen Tage mit einander weichen, denn thut dazu:

Fol. Rutæ, Mvi. Tanaceti, Miv. Meliss. Rorismar. Pimpinell. aa. Miß.

Lasset es wiederum zehen Tage beysammen stehen, denn giesset zwey Pfund Zitronensafft darüber, und lasset es noch vier Tage stehen; hernach siedet es über dem Feuer auf, seiget es durch, drücket es starck aus, und endlich destilliret das Durchgeseigte aus dem Frauenbade.

Wasser, (Gifft-) Gilberts, *Aqua Alexipharmaca*, Gilberti.

Rec. Folior. Scabios. Pimpinell. Dracuntii, Meliss. Angelic. Anagallid. Flor. purp. Torment. c. Rad. aa. Mij.
Vini canarii, Cong. iv.

Lasset es mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade drey Stübgen herüber, und thut dazu:

Flor. Cordial. aa. ℥iij. Tunicæ, ʒvi. Croci, ʒß.
Rad. Curcum. ʒij. Galang.
Sem. Ocymi, aa. ʒi.
Cortic. Citri sicc. ℥i.
Sem. Citri, Cardamom.
Caryophyllor. aa. ʒv.
Rasur. C. C. ℥iv

Lasset es 24. Stunden mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade; doch hänget zuvor in dem Schnabel des Helms folgende Stücke in ein Säckgen gebunden:

Margarit. præp, ʒß.
Corall. rubr. præp.
Lapid. Cancror. præp.
Succini albi, aa. ʒij.
Cochlearum,
Cancror. pulverisat. aa. ʒvi.
Lapid. Bezoard.
Ambræ gris. aa. ℈ij.
Sach. cand. alb. ℥xij.

Machet es mit sechs Untzen Rosen- und sechs Quentgen Zimmetwasser zu einer Masse.

Wasser, (Gifft-) des Landgrafens von Hessen, *Aqua Alexipharmaca*, Landgravii Hassiæ.

Rec. Rad. Scorzoner. Gramin. aa. ʒvi.
Valerian. Dictamn. alb. aa. ʒiij.
Semin. Acetos. Citri, Card. benedict. aa. ʒß.
Herb. Endiviæ, Acetos. Galeg. aa. Mi.
Capill. Vener. Mß.

Flor. Cyani, Calendulæ, Borrag. Buglosſ. aa. Mi.
Lign. Santal. omnium, aa. ℥ij
Cortic. Citri, ℥i.

Schneidet alles, denn lasset es 24 Stunden weichen, in:

AquæEndiviæ, Card. benedict. Borrag. Calendul. Buglosſ. Scabioſ. Meliſſ. Gramin. aa. ℔ß.

Hernach destilliret das Gifftwasser herüber.

Wasser, (Gifft=) Lemery, *Aqua Alexipharmaca*, Lemery.

Rec. Rad. Carlinæ, Vincetoxic. aa. ℥vi.
Folior. Scord. Rutæ, Card. benedict. Meliſſ.
Summitat. Hyperic. aa. Mij.

Schneidet diese Species und lasset sie weichen, in:

Aquæ Nuc. destill. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔i.

Denn destilliret nach der Kunst. Das Ueberbleibsel aber verbrennet, ziehet das Saltz heraus, zerlasset es im destillirten Wasser, und hebet dieses hernach zum Gebrauche auf.

Wasser, (Gifft=) Londoner, *Aqua Alexipharmaca*, Londinenſis.

Rec. Fol. Chelidon. maj. c. Rad. Mivß.
Rutæ, Mij. Scordii, M. iv. Dictam. cretic. Card. benedict. aa. Miß.
Rad. Zedoar. Angelic. aa. ʒx.
Cortic. Citri, Limon. aa. ʒvi.
Flor. Tunic. ℥iß. Roſar. rubr. Centaur. min. aa. ʒij.
Cinamom.
Caryophyllor. aa. ʒiij.
Theriac. Andromach. ℥iij.
Mithridat. ℥iß.
Camphor. ℈ij.
Trochiſc. de Viperis, ℥ij.
Macis, ʒij.
Xyloaloes, ʒß.
Sant. Citrin. ʒiß.
Sem. Card. benedict. ℥i. Citri, ʒvi.

Schneidet, was zu schneiden ist, und weichet es in:

Spirit. Vini opt.
Vini malvat. aa. ℔iiiß.
Aceti Flor. Tunic.
Succi Limon. aa. ℔i.

Hernach destilliret es aus dem Frauenbade in einem Wasser.

Wasser, (Gifft=) Poters, *Aqua Alexipharmaca*, Poterii.

Rec. Rad. Angelic. Vincetox. Valerian. Gentian. aa. ℥iij. Scorzoner. Imperator. Anthoræ, aa. ℥ij.
Herb. Scord. Veronic. Meliſſ. Galeg. Card. benedict. Scabioſ. Succiſ. Borrag. aa. Mij.

Lasset es einen Tag in gnung weissen Weine weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade, und giesset das Destillat über:

Confect. Alkerm. Hyacinth.
Specier. Diamarg. frigid. aa. ℥iij.
Theriacæ veteris, ℔ß.

Destilliret nochmahls, und machet es zu einem Wasser, welches in der Pest, vor dem Ausbruche der Beulen, mit Nutzen zu gebrauchen. Die Dose ist drey Untzen.

Wasser, (Gifft=) Angeli Rots, *Aqua Alexipharmaca*, Angeli Rotæ.

Rec. Succi Angelic. prætenſ. Pimpinell. Cortic. virid. Nuc. jugland. aa. ℔iij. Cardui benedict. Rutæ, Scordii, aa. ℔ij. Echii, Rutæ capr. Scabioſ. Acetoſ. Heder. terreſtr. Calend. Myrrhidis, Cyani maj. Meliſſ. aa. ℔iß.
Aceti Sambuc. Calend. Caryoph. Roſati, Rub. tinct. aa. ℥viij.
Rutacei, ℔ij.
Radic. Biſtortæ, Torment. Gent. maj. Dictamn. alb. Carlinæ, Ariſtoloch. rotund. aa. ℥iv. Petaſit. Imperator. Vincetox. Angelicæ, aa. ℥iv.
Cortic. Citri, ℥vi. med. Sambuc. recent. Fraxini, aa. Mvi.
Ligni rhodii, ℥ß.
Baccar. Juniperi, ℔ij.
Sant. citrin.
Dictamn. cretic.
Scordii cretic.
Chamædr.
Corallinæ, aa. ℥ij.
Bolet. cerv. ℥iv.

Lasset es drey Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade, und leget in den Helm ein Quentgen Campher.

Wasser, (Gifft=) Waldschmidts, siehe *Aqua Alexipharmaca*, Waldſchmidii, im II Bande, p. 995.

Wasser, (Gifft=) Weickards, *Aqua Alexipharmaca*, Weickardii.

Rec. Folior. Cardui benedict.
Rad. Enul. campeſtr. aa. ℥i. Zedoar. Imperator. Carlin. Dictam. alb. Angelic. aa. ℥iß. Gentian. Pimpinell. Tormentill.
Santal. omnium, aa. ʒvi.
Rad. Petaſit. Serpentar. aa. ℥i. Valerian. ʒß.

Stosset alles zarte, und thut dazu:

Moſchi opt. ℈i.
Camph. ℈iiß.
Theriac. Androm.
Mithridat. aa. ℥iß.

Giesset sieben Pfund Lebenswasser, oder so viel zweymahl abgezogenen Brantewein darüber, lasset es zwey Tage mit einander weichen, und denn destilliret es über gelindem Feuer.

Wasser, (Gifft=) Zwelffers, siehe *Aqua Alexipharmaca*, Zwelferi, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Gifftbewahrendes Milch=) Bateans, siehe *Aqua Lactis Alexiteria*, Ph. Batean. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Gifftbewahrendes Milch=) Englisches, *Aqua Lactis Alexiteria*, Anglorum.

Rec. Fol. Ulmariæ, Card. benedict. Galegæ, aa. Mvi. Menth. Abſinth. commun. aa. Mv. Rutæ, Miij. Angelic. Mij.

Stosset diese Kräuter, und destilliret sie mit drey Stübgen frischer Milch; darnach hebet das Destillat zum Gebrauch auf.

Wasser, (Gifft= oder Bezoar=) Schröders, *Aqua Alexipharmaca* ſive *Bezoardica*, Schrœderi.

Rec. Radic. Carlinæ exsicc. ℔i. Vincetox. ℔ß.
Summitat. Hyperici, Absinthii, aa. ℥vi.

Mischet und machet alles zu einem Pulver, davon nehmet denn zwölff Untzen, und giesset darüber:

Aquæ fontanæ, ℔iv.
Spirit. Vini rectificat. ℔ß.

Mische und destilliret aus der Blase die Hälffte davon herab, hernach zerlasset in jedem Pfund des Destillats zwey Scrupel vitriolisirtes Weinsteinsaltz, bis es säuerlich schmäcket. Die Dose ist von einem, bis zu drey Löffeln voll.

Wasser, (Gifft- oder pestilenzialisches Angelick-) Morts, *Aqua Alexipharmaca*, sive *Angelicæ pestilentialis*, Mortii.

Rec. Radicum Angelicæ, Petasitidis, Valerianæ Imperatoriæ, aa. ℥iij.
Semin. Angelicæ, Levistici,
Baccar. Juniperi, aa. ℥ij.
Spirit. Vini gallici, Pint. ii.

Mischet und destilliret die Hälffte davon herunter, oder lasset es ohne Destillation beysammen stehen. Ob es gleich also nicht gar zu gut schmäcket, so treibet es doch den Schweiß desto besser. Die Dose ist ein halber bis gantzer Löffel voll, zur Zeit ansteckender Kranckheiten.

Wasser, (Gifftreibendes Lebens-) Lentils, *Aqua Vitæ Alexipharmaca*, Lentilii.

Rec. Radic. Dictam. alb. ℥iß. Torment. Scabios. Pimpinell. Bistort. Gentian. Succisæ, Zedoar. Valerian. Imperat. aa. ℥i. Angelic. Doronic. Marrub. alb. rubr. aa. ℥ii. Vincetox. ℥iii.
Flor. Scabios. Borrag. Bugloss. Rorismar. aa. Miß.
Sem. Acetos. Citri, aa. ℥ß.
Ligni Aloes, Santali albi & rubri,
Nuc. Vomicæ, aa. ℥ii.
Cinamomi, ℥i.
Cort. Citri, ℥iii.
Croci oriental.
Ebor. usti, aa. ℈i.
Theriacæ Galeni, ℥i. Andromach. ℥ii.

Gießet Brantewein darüber, und digeriret in der Sonne, hernach destilliret das Wasser.

Wasser, (Ginsterblüt-) *Aqua Florum Genistæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, wenn die Blüte wohl zeitig, und sich nicht nahe an dem Abfalle befindet, da man es denn im Frauenbade brennet. Zwölff oder vierzehen Tage nach einander, jedesmahl zwey oder drey Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Gelbsucht. Sechs Loth davon getruncken, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blasen, und vertreibet den Stein. Auch ist dieses Wasser gut zum Haupte, dasselbige damit gestrichen, und von ihm selbst lassen trocken werden; Endlich vertreibet es auch die Müdigkeit in den Gliedern.

Wasser, (Göttliches) Fernels, siehe *Aqua Divina*, Fernelii, im II Bande, p. 1017.

Wasser, (Gold-) ist ein Aqvavit, deßen es zwey Arten giebet, nemlich das grosse und kleine. Jenes wird also gemacht:

Rec. Rad. Zedoar. Angelic. Gentian. Valerian. Tormentill. Scorzoneræ, Galangæ,
Ligni Paradis. Santal. citrin. aa. ℥iii.
Herbæ Melissæ, Menthæ, Majoran. Basil. Hysopi, Carvi, Chamædr. Leodopod. aa. Mß.
Baccar. Lauri, Juniperi,
Cortic. Limon. Aurant.
Flor. Pœoniæ, Sesel. Anethi Fœnicul.
Semin. Citri, Card. benedict. aa. ℥iß.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Macis.
Zingiberis,
Cubebar.
Cardamom.
Spicænard.
Piper. long. & rotund. aa. ℥vi.
Benzoes,
Myrrhæ,
Thuris,
Mastiches,
Succini, aa. ℥iii.
Herb. Salviæ, Rorismarin.
Flor. Bugloss. aa. P. i. Rosar. rubrar. Pæoniæ, Cichor. Lavendul. Cent. minor. Hypericon. Tiliæ, Betonic. aa. P. ii.
Sacchari optimi,
Mellis optimi, aa. ℔ß.
Spirit. Vini, ℥iv.

Machet alles kunstmäßig sehr klein, thut es zusammen in ein weites Glas, und verbindet dieses wohl, daß der Geruch nicht vergehe; denn setzet es zehen Tage in warmen Roßmist, hernach presset es aufs stärckste aus, und treibet also diesen Safft aus einem Kolben, über siedendheissem Wasser trocken herüber; in den Schnabel des Helms aber hänget:

Moschi,
Ambræ,
Croci, aa. ℈ß.

So bald nun das erste Crystallenwasser herüber, und die großbäuchige Vorlage sich inwendig mit weißen Dünsten zu erzeigen anfänget, soll sie abgenommen, das Wasser aber verwahret, und alsbald eine gleichförmige Vorlage, wie vorher, mit genau verwahrten Fugen wieder angeleget, auch mit dem Feuer so lange angehalten werden, als sich die weißen Nebel zeigen. Nachdem sich diese auch gäntzlich verlohren, und ein gelb- oder rothfarbiges öhlichtes Wasser sich hervor thut, soll man jenes nebeldünstige und gantz geistreiche Wasser auch alleine aufheben, und in eine frische Vorlage alles übrige, gefärbte und tropffenweiß abfallende Wasser besonders empfangen; Hernach das erstere Wasser alle wieder übergiessen, damit, wo in solchen Hefen noch etwas von Farbe, Geruch, Geschmack, Krafft oder Saffte sich enthielte, solches in dieses Wasser ziehe, und lauter könne abgegossen, oder durch ein Papier geseiget werden. Wenn nun diese drey Wasser alle zusam-

men gegossen worden, werden sie gehöriger massen, wie zuvor, doch nur in eine Vorlage getrieben; und, nachdem sich hiermit die rechte Destillation geendiget hat, oder alles geläutert worden, soll der Todtenkopff mit einander zu Aschen gebrennet, und daraus ein schneeweises Saltz gelauget werden, welches man hernach in das sämmtliche geläuterte Wasser wirfft, und zuletzt alles mit einander in einen Pelican thut, bis ein unzertheiliches, und unzertrennliches Wesen daraus worden. Etliche Tropffen von diesem Goldwasser mit Weine, oder in gebranuten Wassern, oder kräfftigen Brühen eingegeben, stärcket aufs allerhöchste die Lebensgeister und alle Sinne, auch befördert es die Dauung, und nimmt alle Ohnmachten, Hirnkranckheiten, böse Farbe, das Keuchen, und Mutterweh hinweg; ja, in kurtzem verzehret es, krafft seiner hitzigen und sonnenstrahlenden Flammen, alle von Kälte und Schleimigkeiten entsprungene Beschwerden. Das **kleine Goldwasser** verfertiget man also:

Rec. Ligni Paradis.
Rad. Galangæ, Zedoariæ, Scorzoner.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamom.
Nucistæ,
Dictamn. alb.
Cortic. Citri, aa. ℥ß.
Semin. Coriandr. ppt.
Gran. Cherm.
Baccar. Iuniperi, aa. ℥ii.
Herb. Salviæ,
Flor. Rorismar. Hyperic. aa. P. i.

Schneidet und stosset alles der Gebühr nach; denn giesset vier Qveerfinger hoch den besten Malvasierbrantewein darüber, lasset es acht Tage an einem kühlen Orte eingeweicht stehen, rüttelt es aber öffters um, und, wenn sich der Geist roth gefärbet, so giesset das Klare herunter. Davon wird in allen kalten hirn- und magenblähenden Kranckheiten ein Löffel voll eingenommen. Wenn man das überbliebene Mus mit destillirten Oelen vermischet, und pflasterweise über den Wirbel und das Genick schläget, wendet es den Schlag und die Gicht ab.

Wasser, (goldenes Apostem-) *Aqua Apostematica Aurea.*

Rec. Herb. cum Flor. Borraginis, Cardui benedict. Endiviæ, Card. mariæ, Artemisiæ rubr. Cardiac. Scabios. Salviæ min. & maj. Pulegii, Hysopi, Betonic. Rorismarin. Veronic. Serpentar. Henric. bon. Salviæ silvestr. Bugloss. Fœnicul. Verben. Viol. lut. Bellid. aa. Mi. Absinth. Levistic. Ostrut. Chelidon. Plantag. min. & maj. Serpill. rubr. Meliss. Abrotan. Aquileg. Petroselin. Chærefol. Majoran. Rutæ, Solan. nigr. Malvæ silvestr. Benedict. c. Radic. Pimpinell. Millefol. Fragor. Nicotian. Auric. mur. Chamomill. opt. aa. Mß.
Semin. Fœnicul. Anisi, Coriandr. aa. ℥ß.
Rad. Liquirit. ʒvi.
Cerass. nigr. dulc. vel
Aquæ Cerass. nigr. ℥i.

Die Kräuter soll man alle klein hacken, das andere aber alle gröblich zerstossen, unter einander mengen, in einen steinernen Topff thun, und darüber giessen:

Aquæ Rosar. ℔i. Cardui benedict. ℥ii.

Gehen diese Wasser aber noch nicht über die Kräuter, so giesset ein Pfund guten firnen Wein dazu; Solte aber gnung Wasser seyn, so brauchet man diesen nicht. Ferner, nehmet eine Handvoll rothe Rosenblätter, und streuet sie in den Topff über die Kräuter; Darnach setzet diesen wohl verbunden, vier Tage in einen kühlen Keller; Endlich destilliret es nach dem vierten Tage fein gemach über den Helm, so ist es gerecht. Von diesem Wasser Abends und Morgens ein Träncklein gethan, ist gut für allerley Kranckheit, absonderlich für Eyterbeulen, Stechen, und für den Husten, so von einer kräncklichen und versehrten Lunge herrühret. Auch vertreibet es die langwierigen Qvartanfieber, so bisweilen einen guten Anfang zur Wassersucht machen.

Wasser, (goldenes Augen-) Mynsichts, *Aqua Ophthalmica Aurea*, Mynsicht.

Rec. Decoct. Ligni Brasil. das mit ein wenig Allaune in Malvasierweine gekocht worden,
Aquæ Valerianæ, das man aus den Wurzeln, Kraute und Blumen mit Weine destilliret hat.
Sacchari, welches mit eben so viel reifen Erdbeeren destilliret worden, aa. ℥xii.
Rosar. fragrantiss. ℥viii.
Fœniculi, Verbenæ, Flor.
Cichorei, Euphrasiæ, Pulegii,
Rutæ hort. aa. ℥vi.
Mellis virginei, ℥iv.
Tutiæ præp. ℥iß.
Vitrioli albi,
Croci Metallor.
Myrrhæ rubr.
Aloes rosat. aa. ℥ß.
Sacchari candi albi,
Camphoræ, aa. ʒiii.
Zingib. albi,
Caryophyllor.
Piperis nigri,
Baccar. Lauri,
Cinamomi, aa. ʒi.
Sal. Chelidoniæ, Valerianæ, Saturni, aa. ʒi.

Mischet

Mischet alles unter einander, und machet nach der Kunst ein Augenwasser daraus, welches in einem verstopfften Glase einen Monat lang, bey gelinder Feuer- oder Sonnenwärme digeriret, doch aber auch dabey täglich etlichemahl umgerühret werden soll; denn hebet man es zum Gebrauche auf. Es dienet zu allen Augengebrechen sehr wunderbar: indem es alle Verfälle, Entzündungen, Trübigkeiten, Nebel, Fisteln, Flecke und andere Beschwerungen der Augen vollkommen heilet, auch die hefftigsten Schmertzen stillet, und wenn dieses nicht den einen oder den andern Tag geschiehet, so lässet man einen oder den andern Tropffen davon früh, Nachmittags und Abends in das Auge lauffen.

Wasser, (goldenes Carfunckel) welches Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, **Rudolph** der andere höchstlöblichsten und seligsten Andenckens in grossem Werth gehalten, und von **Conrad Khunrathen**, im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 409 u. f. also zu verfertigen gelehret wird: Nehmet Rosmarin- und Mayblümlein, wohlriechende blaue Mertzviolen, rothe leibfarbene Gartennäglein, und Borragenblümlein, jedes ein Pfund, rechte rothe Garten-Krausmüntze sechs Loth, Majoran, Lavendelblümlein, Creutzsalbey, Saudistel, Scabiosenkraut, jedes ein halb Pfund, Muskatennüsse, Muskatenblüten, weissen Ingber, Würtznäglein, Zimmetrinde, Cardamomen, Paradieskörner, Cubeben, Galgant, Wacholderbeeren, Eichenmistel, Haselmistel und ausgeschälte Pönienkörner, jedes vier Loth. Die Kräuter und Blumen sollen mit einere Schere klein zerschnitten, das Gewürtz aber gröblich zerstossen werden; denn thut man alles in grosse Gläser oder Krüge, giesset darauf guten Malvasier, Lavendel- Rosen- und Erdbeerwasser, jedes drey Maas, machet das Gefäse feste zu, und setzet selbiges im Monat Jul in einen Keller in feuchten Sand, lässet es bis zu Ende dieses Monates darinne stehen, nimmt denn das Gefäs mit der Materie aus dem Keller, und destilliret es darnach durch die Blase, oder sonst über den Helm gar fleißig, nach der Kunst mit sanfftem Feuer, so lange als Krafft gehet. Dieses Destillat fänget man fein besonders auf in die Vorlegegläser, thut denn das abgezogene Wasser in ein reines Glas; Was aber nun von Kräutern und der Würtze dahinten bleibet, machet man trocken, brennet es zu einer weissen Asche, und verfertiget kunstmäßig ein Saltz daraus, so man hernach mit dem Perlmagisterio in gemeldetes Wasser wirfft, und darinne wohl zergehen lässet. Ferner thut man dazu von den wohl rectificirten Geistern aus dem Menschenhirnschedel, dem Hirschhorne, so zu rechter Zeit geschlagen, und den Elendsklauen, jedes ein Loth, und lässet es wohl zugemacht verbunden ein und zwantzig Tage an der Sonne stehen, daß sich es darinne wohl digerire, so ist das goldene Carfunckelwasser gerecht, und gar wohl verfertiget. Alten Leuten giebet man von diesem Wasser auf einmahl drey Eßlöffel voll, jungen Personen aber zweye, auch wohl nur einen Löffel voll zu trincken. Es bewahret, durch göttlichen Seegen, gewaltig vor der fallenden Sucht, oder der schweren Kranckheit, desgleichen vor dem Schlage. Bekommt jemand vom Trincken grosses Kopffweh, der bestreiche die Stirne mit diesem Wasser. Weiter ist es gut für Ohnmachten: massen es sehr erquicket und grosse Stärckung giebet. Und wenn ein Mensch hart verwundet wird, so giebet man ihm alsbald von diesem Wasser drey Löffel voll zu trincken, das erhält ihm das Hertzgeblüte, und lässet dem Hertzen nicht die Krafft entgehen; auch kan man einen krancken Menschen, der in grosser Mattigkeit lieget, damit laben, wenn man ihm zuweilen ein halbes Löfflein voll auf einmahl von diesem Wasser eingiebet, ihm auch die Stirne, Nasenlöcher und Pulse damit bestreichet. Wenn in Kriegsläufften oder sonst Mangel der Speise vorfiele, so soll man dieses Wassers einem Menschen offtmahls einen Löffel auf einmahl eingeben, auch die Schläfe, Pulse und Hertzgrube damit beschmieren, so wird der Mensch bey Kräfften erhalten werden. Wenn einem Weibsbilde die Mutter aufsteiget, leget man ein Schwämmgen in das Wasser, daß es sich voll ziehe, und solchen genetzten Schwamm leget man der Patientin hernach warm in den Schoos, für das Gemächte, so stillet es sich. Ist eine schwangere Frau und ihre Frucht krafftlos, die nehme einen Löffel voll von diesem Wasser, auch kan sie Tüchlein darinne netzen, und solche auf die Pulse, Schläfe, Hertzgrube, und den Nabel legen. Wenn auch eine schwangere Frau erschrecket würde, oder es ereigneten sich bey ihr andere bedenckliche Zufälle, oder sie würde bey der Geburtsarbeit krafftlos, so soll sie zwey oder drey Löffel voll von diesem Wasser nehmen. Wenn man in dieses vorher laulicht gemachte Wasser die Nabelschnur leget, oder solche damit anfeuchtet, so folget die Frucht desto leichter.

Wasser, (goldenes Haupt-) Langens, *Aqua Cephalica Aurea*, Langii.

Rec. Vini albi optim. Mens. I.
Aquæ destillat. Cerasor. nigr. 1 ½. lb.
Flor. Lilior. Convall. M. x. Lavendul. Miß.
Anthos, Mi.
Caryophyllorum,
Macis, aa. ℈ii.
Cubebar. ½. Drachm.
Visci quercini,
Radic. Pœon. Dictamni albi, aa. 2 Drachm.

Schneidet, was zu schneiden ist, und stosset, was da muß gestossen werden; denn destilliret, nach geschehener Digestion, aus dem Frauenbade. Dieses Wasser wird zu den kalten Flüssen, so die Engbrüstigkeit verursachen, ingleichen zum schweren Gebrechen, gar sehr angepriesen.

Wasser, (goldenes Hertzcarfunckel)

Rec. Violar. recent.
Lilior. convall.
Borraginis,

Bugloss.
Rorismarin. aa. 6 Unz.
Herbæ Majoran. Lavendul. Spicæ, Salviæ min. Melissæ, aa. 3 Unz.

Diese Kräuter und Blumen hacket klein, alsdenn nehmet ferner:

Nucistæ,
Flor. Macis,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamomi,
Cubebar.
Gran. Paradis.
Galangæ,
Baccar. Juniperi,
Visci quercin.
Gran. Pœon. excortic.
C. C. raspat. aa. 1 Unz.
Margaritar.
Corallior. rubr.
Ungul. Alcis,
Crucif. cerv.
Cortic. Citri, aa. ℥ß.

Diese Stücke alle stosset jedes besonders zu einem reinen Pulver, und vermischet solche sämtlich mit ein wenig Malvasier, daß ein Teiglein daraus werde; thut es alsdenn, nebst den vorigen Kräutern, in einen steinernen Krug, und giesset darüber:

Vini malvatici, seu hispanici,
Aquæ Lavendul. Spicæ, Rosar. Fragor. aa. ℔ii.

Machet das Gefäß feste zu, und lasset es einen gantzen Monat in einem Keller im trockenen Sande stehen: nachdem solche Zeit vorbey, so giesset die Brühe davon, in ein ander Gefäß, und stosset die Kräuter und das Gewürtz, in einem Mörser gar klein, und theilet es in vier unterschiedliche Brennkolben, vermachet die Helmen wohl, und destilliret aus dem Frauenbade, nicht zu heiß, und nicht zu trocken aus, so habt ihr das rechte Carfunckelwasser. Und damit es desto kräfftiger sey, so thut ein Loth gepülvertes und geriebenes Ungarisches Gold darein, ingleichen ein halb Quentlein Bisam in ein Tüchlein besonders gebunden, und behaltet es in einem sonderlichen Gefäse oder Glase wohl verwahret auf; es darf aber das Glas nicht gantz voll seyn, sonst es leicht springet. Dieses Wasser dienet insonderheit matten, verwundeten und krafftlosen Leuten, denen man einen Löffel voll davon in den Mund giebet, und ihnen zugleich die Pulsadern an den Händen und Schläfen damit bestreichet. Vornehmlich aber wehret es den Ohnmachten, dem Schlage und der fallenden Sucht, so man drey Löffel voll davon einnimmt. Gleichergestalt können es auch schwangere Weiber, wenn sie sich, samt der Frucht im Mutterleibe, schwach befinden, gebrauchen, und müssen sie zugleich in diesem vorher warm gemachten Wasser, ein zweyfach leinenes Tüchlein netzen, und solches so warm, als es zu erleiden, auf den Nabel legen. Es befördert auch die Geburt und Nachgeburt, so es eine gebährende Frau, wenn sie Wehen zum Kinde hat, trincket. Und wenn die Gebährmutter unruhig ist, und aufsteiget, so machet einen Schwamm in diesem Wasser naß, und leget ihn der Frau in den Schooß, so stillet sich der Schmertz. Dabey ist zu mercken, daß man jungen Leuten von diesem Wasser über einen Löffel voll nicht soll eingeben, oder man muß es zuvor mit ein wenig schwartz Kirschwasser vermischen. In grosser Hungersnoth, und wo die Speise mangelt, dieses Wasser getruncken, auch die Haupt- und Pulsadern damit bestrichen, erhält den Menschen lange bey Kräfften; wie solches insonderheit bey denen zu spüren, die oft Jahr und Tag kranck liegen, und wenig essen; aber doch durch dieses Wasser erquicket, und aufgehalten werden.

Wasser, (goldenes Krafft- und Lebens-) Conrad Kuhnraths.

Rec. Herb. Salviæ optim. ℥vi.
Nucistæ,
Caryophyllor. aromat.
Zingiber.
Gran. Paradis. aa. ℥ß.
Cinamomi,
Baccar. Lauri,
Castorei, aa. ℥i.
Spicæ nard.
Cortic. Citri, aa. ℥ß.

Nachdem alles gröblich geschnitten und gestossen worden, menget es wohl unter einander, giesset zwey Stübgen guten Branntewein darüber, und lasset es 14. Tage wohl verdeckt stehen; doch rüttelt es bisweilen um, und endlich ziehet es ab. Die Dose ist ein halber, bis gantzer Löffel voll. Es stärcket die vornehmsten Glieder des Leibes, als das Hertz, Gehirn, und die Nerven, samt dem Gedächtniß; ingleichen erwärmet es den Magen, und bey Hauptschmertzen kan man auch äuserlich die Stirne, Schläfe und den Hintertheil des Hauptes damit bestreichen. In die Wunden gestrichen, und ein wenig davon getruncken, thut auch gut.

Wasser, (goldenes Schlag-) *Aqua Apoplectica Aurea.* Dieses Wasser, welches dienet, wenn jemand vom Schlage getroffen, oder sonst in grosser Schwachheit lieget, und fast kein Leben mehr an ihm erscheinet, wird also verfertiget:

Rec. Caryophyllor.
Nucistæ,
Flor. Macis,
Zingiberis,
Galangæ,
Acori, aa. ℥i.
Piperis longi,
Cubebar.
Cardamom.
Baccar. Juniperi, Lauri,
Folior. Matricar. Rutæ, Salviæ, Pulegii, Rorismarin.
Herbæ Majoran. Menth. crisp. Basil.
Flor. Chamæpith. Stœchad. Arabic. Spicæ, aa. ℥vi.

Diese Stücke stosset und zerschneidet gröblich; denn thut ferner dazu:

Ficuum marsil. No. xv.
Dactylor. exc. No. x.
Passul. minor.
Amygdalar. dulc. aa. ℥iß.

Dieses

Dieses alles zerstosset mit drey Untzen neuen Honige. Darnach nehmet gestoßenen Canarien-Zucker, so viel als obgemeldete Species zusammen wägen, mischet alles wohl durch einander, und giesset des besten Brantenweins dreymahl so viel darauf, als diese Composition zusammen beträget. Laßet es drey Tage und Nächte in einem gläsernen Kolben zusammen weichen, darnach setzet es in den Brenn-Ofen, und destilliret es mit sanftem Feuer so lange, bis es die Farbe ändert; alsdenn leget einen neuen Recipienten vor, und machet das Feuer etwas stärcker, so bekommt ihr ein ander kräftiger Wasser, als das erste, und letzlich folget das Oel. Bewahret jedes sonderlich, so habt ihr einen rechten Schatz, im Fall der Noth zu gebrauchen. Von dem ersten Extracte giebet man in obbemeldeten schweren Zustande ein klein Löffelgen voll in den Mund; von dem andern Theile aber, so stärcker halb so viel; des Oels hingegen nur ein paar Tröpflein in Salbey-oder Lindenblüt-Wasser zertrieben: Ist nun noch ein Lebens-Geist, oder ein verborgenes Leben in dem Menschen, so reget er sich, wenn ihm dieses kräftige Medicament gereichet wird. Oder:

Rec. Vini optimi, ℔iv.
Flor. Lilior. convall. q. pl.

Lasset solches acht Tage in einem Keller beysammen stehen, darnach destilliret es, und thut ferner dazu:

Flor. Lavendul.
Galangae, aa. ℥iii.
Flor. Rorismar. Primul. Veris, aa. Mß.

Laßet es also acht Tage stehen, denn destilliret es so lange, bis das Waßer die Kraft verlieret. Oder:

Rec. Lilior. convall. recent. q. v.

Thut solche in ein vermachtes Glas, und giesset vom besten Malvasier Weine darauf, daß die Blumen wohl darinne beitzen; Stellet es aufs allerbeste vermacht, etliche Tage an die Sonne, daß es wohl durch einander gähre; denn ziehet es im Frauenbade ab, und nehmet ferner frische Blumen, gießet das Destillat darüber, und lasset es wohl verdeckt weichen, nach diesem thut dazu:

Flor. Lavend. Majoran. Rosmarin.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Ligni Aloes, Santal. citr. aa. q. pl.

Ziehet es wiederum ab, und thut zuletzt noch dazu:

Ambrae,
Moschi, aa. q. v.

Dieses Waßer behütet den Menschen vor dem Schlage, kräftiget das Gehirn, die Vernunft und das Gedächtniß, ingleichen das Hertz, Gemüthe und die Lebens-Geister; auch wird es in aller Ohnmachten und menschlichen Schwachheiten also genutzet, daß man Tüchlein darein netzet, und selbige über die Schläfe, Stirne und Pulse leget. Es bringet die verlohrne Sprache und Stimme zu rechte, und widerstehet den Pest-Fiebern. Die mit der fallenden Sucht behaftet, sollen dieses Wasser stets und ohne Unterlaß gebrauchen. Oder:

Rec. Flor. Lilior. convall. ℔vi.

Schüttet darüber acht Maas des besten Weines, laßet es Tag und Nacht beysammen stehen; denn destilliret es mit einander, und leget in jegliches Maas des Destillates:

Flor. & Fol. Lavendul.
Herb. Majoran. Serpill. aa. Mß.
Flor. Macis,
Cinamomi, aa. ℥i.

Laßet es also beysammen stehen, so wird es eben so viel thun, als ein ander Schlag-Waßer, welches aus vielen Ingredienzen bestehet.

Wasser, (goldfarbiges Honig.) *Aqua Mellis aurea*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Honig-) Brandenburgisches.**

Wasser, (Goldscheide-) Basels, siehe *Aqua Regia, Stygia* sive *Chrysulca*, Basilii, im II Bande, p. 1036.

Wasser, (Goldscheide-) Brandenburgisches, *Aqua Regis* seu *Regia* Brandenburgic.

Rec. Salis Marini decrepitati, ℥i.
Aquae fort. commun. ℥iv.

Mischet, und hernach destilliret es aus einer gläsernen Retorte im Sande, bis zur Trockene. Oder:

Rec. Aquae fort. commun. ℥iv.
Salis armoniaci, ℥i.

Mischet es wohl unter einander, bis alles Salmiack zergangen, hernach setzet es in einem wohl verstopfften Glase hin. Diese beyde Wasser lösen das Gold auf; Allein, wer aus der Auflösung, die mit dem ersten von diesen Waßern, nach gemeiner Art gemacht worden, das Platz-Gold zu erlangen gedencket, der verstehet nichts.

Wasser, (Goldscheide-) Feburs, siehe *Aqua Regia*, Febur. im II Bande, p. 1035.

Wasser, (Goldscheide-) Lemery, siehe Scheidewasser, (Gold-) Lemery, im XXXIV Bande, p. 1121.

Wasser, (Gradier-) Agricolä, welches er im ersten Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p. 70. also beschreibet:

Rec. Mineræ Martis,
Antimonii, aa. ℥i.
Vitrioli ad Flavedinem calcinati, ℥iv.
Sulphuris Vivi, ℥i.
Viridis æris,
Salis Gemmæ, aa. ℥i.
Arsenici, ℥iß.
Mercurii sublimat. ℥ii.

Mischet und pülvert es aufs beste, hernach befeuchtet es mit Knaben-Urin, und destilliret durch die Retorte mit Stufen-Feuer, in eine sehr weite Vorlage, wegen der vielen Geister, die mit Gewalt herüber steigen; so wird ein milchichtes Wasser abtropffen, welches man hernach kunstmäßig reiniget, und entweder Silber hinneinwirft, oder cohobiret.

Waßer, (graues) *Aqua Grysea.* Dieses bestehet aus lebendigen, in Scheidewasser aufgelöstem Quecksilber, und einem Decocte von Wund-Kräutern. Es beweiset in allen alten und fistulösen Schäden seine gute Krafft.

Wasser, (Grenz-) oder **Marck-Wasser**, Lat. *Aqua terminalis*, oder *Limitanea*, heist ein Wasser, welches zweyer Herren Gebiete von einander scheidet, und ihnen zur Grentze dient. Siehe.

Siehe Gespalten Wasser, im X Bande, p. 1293. und Grengen, im XI Bande, p. 831. u. f.

Waßer, (Gries-) Schmidts, *Aqua ad Sabulum*, Schmidii.

Rec. Herb. Chamaeciss. q. pl.

Zerstosset solches, und drücket den Safft daraus; denn nehmet zwey Pfund von diesem Saffte, und acht Untzen Brantewein, mischet es unter einander, thut es in ein wohl vermachtes Glas, und stellet es so lange an die Sonne, bis es helle und klar worden. Wer nun den Gries empfindet, soll von guten Kräutern und fliessendem Wasser ein Bad zurichten, und wenn das geschehen, von obgedachtem Wasser so viel nüchtern trincken, als in eine Eyerschale gehet, und sich hernach wohl zugedeckt, eine Stunde lang im Bette halten. Ferner, so der Patiente etwas weiter empfindet, mag er wöchentlich ein- bis zweymahl dieses Wasser brauchen; So es aber wohl würcket, kan er sich dieser Cur, in vier Tagen einmahl, so wohl innerlich, als äuserlich, wie gemeldet, bedienen. Oder:

Rec. Spirit. Vini,
Aquae Perlar. Cappar. Malvae, aa. ℔ß.
Sacchar. cand. ℔i.
Rhabarbari, ℥ß.

Dieses wird acht Tage an der Sonne in einem wohl vermachten Glase destilliret, täglich zweymahl umgerüttelt, und Abends und Morgens davon getruncken. Oder:

Rec. Sacchar. cand. alb. pulveris. ℥iv.
Rhabarb. elect. pulv. ℥ß.

Thut solches in ein enges Glas, und giesset darüber:

Aquae Fragor. Chamaeciss. aa. ℔i.

Vermachet es wohl, und setzet es 14. Tage an die Sonne zum Destilliren. Davon soll der Patiente des Morgens nüchtern zwey gute Löffel voll einnehmen, und darauf ein paar Stunden fasten. Es treibet mit der Zeit den Sand dergestalt aus den Nieren, daß man gar nichts mehr davon gewahr wird. Es muß aber dabey eine gute Diät beobachtet werden.

Wasser, (Grimm-) Hellwigs, *Aqua Carminativa*, seu *de Chamomillis composita*, Helwigii.

Rec. Flor. Chamomill. rom. M. xxx.

Schneidet und stoßet sie, denn giesset darüber:

Aquae Chamomill. ℔. x. vel. xv.
Vini generos. ℔vi.

Laßet es 24. Stunden mit einander weichen, denn drücket es starck aus, seiget es durch, und giesset es wieder über 24. Hände voll andere gemeine Chamillen; Lasset es wiederum 24. Stunden stehen, drücket es abermahls aus, und seiget es durch, hernach giesset das Durchgeseigte über nachstehende Species:

Flor. Chamomill. Mxii.
Flaved. Cort. Aurantior. ℥iß.
Herb. Absinth. pont. Mii. Cent. min. Pulegii Origan. aa. Miiß.
Semin. Anethi, ℥iii. Anisi, Foenicul. aa. ℥iß. Carvi, Cumin. Card. benedict. & Mariae, aa. ℥i.
Baccar. Juniper. Lauri, aa. ℥ß.

Laßet es 24. Stunden beysammen stehen, denn destilliret mit gelinder Wärme aus dem Frauen-Bade. Es ist ein herrliches Mittel in Blähungen, der Colick, und bey Aufblähung des Magens; auch stillet es dabey die Schmertzen. Die Dose ist ein bis zwey Löffel voll.

Wasser, (grosses) siehe **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. f. desgleichen **Wasser (Fisch-)**.

Wasser, (grosses zusammengesetztes Schwalben-) siehe **Schwalben-Wasser (grosses zusammengesetztes)** im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (Grünes) Platers, siehe unter dem Articel: **Wasser, (Mund- und Hals-) Purmanns**.

Wasser, (grünes Augen-) Mynsichts, *Aqua Ophthalmica Viridis*, Mynsicht.

Rec. Mellis virginei, ℥viii.
Fragor. matur. ℥iii.
Vitrioli albi,
Salis commun. aa. ℥ß.

Mischet, thut es in ein meßingenes Gefäße und lasset es bey öftern Umrühren an einem feuchten und kalten Orte stehen, bis es vollkommen grün zu werden anfänget, oder sich eine grüne Farbe zeiget; Hernach thut dazu:

Vini Malvatici, ℔i.
Aquae Rosar. optim. Flor. Sambuc. aa. ℔ß. Consolid. rega. Euphrasiae, Chelidoniae, Valerianae, Cyani, aa. ℥iv.

Mischet und stellet es in einem verschlossenen Glase entweder einen Monat in die Wärme zur Digestion, oder, welches besser, einige Wochen bey Tage an die Sonne und in den Thau; So wird sich denn das hochgrüne Naß in die Höhe begeben, auf dem Boden aber die unreinen Hefen bleiben, von welchen man jenes abgießet, und endlich das an der Sonne verfertigte Destillat zum Gebrauche hinsetzet. Es ist zu den Stössen, Entzündungen, Brennen, Röthe, Triefen, Verbrennen, Brandmählern, Blättergen, dünnen Fluße, und andern Gebrechen der Augen ein vortreffliches Medicament. Man läßet täglich zwey - bis dreymahl einen und den andern Tropffen davon in das Auge fallen, und solchen über den gantzen Aug-Apffel lauffen; so wird sich die Beschwerung bald heben laßen.

Wasser, (grünes Augen-) Schröders, *Aqua Ophthalmica Viridis*, Schroederi.

Rec. Aerug. aeris, ʒii.
Auri pigmenti citrini, ʒi.
Aquae Rosar. alb. Plantag.
Vini albi, aa. ℥iij.

Mischet und lasset es mit einander auffieden, hernach das Naß über der Materie stehen bleiben. Es dienet, in die Augen getropffet, zu den Augen-Fellen. Der berühmte Hofmann saget: Dieses Wasser sey wegen der giftigen Eigenschaft des zitrongelben Opermentes verdächtig: indem es, wenn man es nicht verbessere, auch nur äuserlich gebrauchet, entsetzliche Zufälle zu erregen pflege; Dahero folgendes beßer und bewährter seyn soll.

Rec. Vini rhenan.
Aquae Plantag. Rosar. rubr. aa. ℥iii.

Tu-

Tutiæ præp. ℥ij.
Myrrh. elect. pulverisat. ℥iß.

Kochet es, bis sich der dritte Theil verzehret, und hänget zuletzt in einem Säckgen hinein:

Pulv. Virid. aeris, ℈j.
Camphor. gr. vij.

Denn seiget es ohne Ausdrücken durch, und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser, (grünes Sprütz-) zu Fisteln, Purmanns, siehe **Sprützwasser zu Fisteln, Purmanns**, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Grund-) siehe **Grund-Wasser**, im XI Bande, p. 1146.

Wasser, (Grund-) siehe unter dem Articel: **Wasser, im Bergbau.**

Wasser, (Guckgauchlauch-) *Aqua Alleluja.* Ist gut, getruncken für die Pestilentz, für die Blattern und das faule Fleisch im Munde, es öffnet und kühlet die Leber und Miltz, löschet den Durst, stärcket das Hertz, und löschet auch hitzige Gebrechen.

Wasser, (Gundelreb-) *Aqua Chamæciss.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut und Stengel mit einander gehackt, und zu Anfange des Brachmonats abgezogen. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl ungefähr zwey Loth getruncken, ist gut für das Hertzzittern und die Gelbsucht, ingleichen auch zu dem bösen Magen. Das Wasser in einem Bade getruncken, verzehret den Schleim in der Blase, Magen, Leber oder Lungen, und machet den Menschen gesund. Also getruncken, ist es auch gut für das Gifft der Pestilentz, denn es treibet es aus. Dieses Wasser getruncken, heilet die Hauptgeschwüre, öffnet die Verstopffung der Leber und Miltz, bringet den Frauen ihre Zeit und befördert den Harn. Morgens, Mittags und Abends bis vier Loth davon getruncken, dienet den schweren Gliedern der Frauen, dieselben des Tages auch viermahl damit gerieben. In die flüssenden Augen gethan, trocknet dieselben. Man kan den Safft oder die Blätter mit zerquetschen.

Wasser, (Gunsel-) *Aqua Symphyti petræi.* Mit Brauneilen destilliret, dienet es zu allen Wunden, Geschwüren, Geschwulsten, geronnenem Geblüte, von Schlagen und Fallen, auf drey bis vier Loth davon getruncken. Mit einem Tüchlein auf äusserliche Geschwulst geleget, vertreibet dieselbe.

Wasser, (Gurcken-) Bateanisches, *Aqua Cucumerum*, Bateana.

Rec. Succi Cucumer. hortens. ℔iv.
Vini albi. ℔vj.
Thecar. fabar. ℔iß.
Fol. Ononid. c. Rad. ℔j.
Baccar. Juniper. ℥vj.
Nuc. mosch. No. xxi.
Sem Petrosel. ℥iv. Saxifrag alb. ℥iß.
Flor. Genist. Mviij. Sambuc. Lamii alb. aa. Mvj.

Destillret es nach der Kunst bis zur Trockne herüber, und dienet dieses Wasser, den Stein zu treiben.

Wasser, (Gurgel-) siehe *Gargarisma*, im X Bande, p. 307. u. ff.

Wasser, (Gurgel-) Friedels, *Gargarisma-ta*, Friedelii, welche er im andern Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 706. u ff. aus verschiedenen Schrifftstellern anführet: Als 1) Etliche **gemeine Gurgelwasser**, von dieser Art:

Rec. Flor. Prunell. ℔vij. Malvæ,
Hordei, aa. ℔iv.
Flor. Sambuc Rosar. aa. ℔ij.
Fol. Plantagin. Vinc. per Vinc.
Veronic. Betonic. aa. ℔v.
Agrimon. ℔ij.
Cortic Aurantior. ℥ivß.
Rad. Tormentill. Polypod. aa. ℥iij.

Mischet und machet es zu gröblichen Species. Davon nimmt man nun etwas, und kochet es eine Zeitlang mit gnung Brunnenwasser, darnach seiget man das Decoct durch, versetzet es mit etwas Alaune und Rosenhonige, und gebrauchet es also nach erforderten Umständen, entweder zum Einspritzen, oder zum Gurgeln. Man kan auch das Decoct nur halb, und die andere Hälffte Klatschrosenwasser nehmen, mithin es ebenfals sehr nützlich gebrauchen. Oder:

Rec. Herb. Semperviv. ℥ii. Acetos. ℥i.
Salviæ min. Prunell. aa. Mi.
Malvæ, Mii.
Passul. minor. ℥ii.
Polypodii, ℥iv.
Semin. Anisi, ℥ii,

Siedet es mit Wasser ab, hernach mischet Maulbeersafft dazu, und lasset den Patienten damit gurgeln. Oder:

Rec. Folior. Pyri silvestr. Apii, Sanicul. Periclymi. Scordii, Aristoloch. rotund. aa. Mii.
Herbæ Perfoliat totius, M. iv.
Cerevisiæ acescentis, ℔viii.

Lasset es drey Wochen mit einander gähren, denn thut dazu:

Albi græc. ℥iii.

Endlich destilliret aus der Blase. Die Dose ist drey Löffel voll, in der Hitze und Bräune des Halses zu trincken; auch dienet es bey Entzündung des Zäpffgens. Ingleichen kan man sich öffters damit gurgeln, es auch öffters eine Weile im Munde halten, ferner leinene Tücher mit solchem Wasser befeuchten, und diese offt warm um den Hals schlagen. 2) Unterschiedene **Gurgelwasser für die Bräune.**

Nehmet des grossen Hauslaubes ein Pfund, stosset es in einem Mörser, und presset den Safft aus, denn thut ein Loth sublimirten Salmiak dazu; lasset es bey gelinder Wärme digeriren, bis sich der Salmiak gantz darinne aufgelöset hat; alsdenn destilliret es aus einem Kolben in dem Sande, so ist es fertig. Mit diesem Wasser lasset den Patienten sich gurgeln, und den Hals fein laulicht auswaschen, so wird man erfahren, daß es in kurtzer Zeit die Bräune wegnehmen wird; kan sich aber der Patiente aus Schwachheit nicht gurgeln, so lasset einen Barbier einspritzen, und damit auch die Zunge schaben. Oder:

Rec. Aquæ Plantagin. Tussilag. aa ℥iij.

Flor. Prunell. Vinc. per vinc.
Flor. Bellid. Hysop. aa. ℥ij.
Tinctur. flor. Bellid. ℥ß.
Syrupi Papaver. erratic.
Mellis Rosar. aa. ℥j.
Alumin. crudi, ʒiß.

Mischet es. Solches wird die Hitze vertreiben, den Hals von allem Schleime reinigen, und der Entzündung widerstehen. Oder:

Rec. Herb. Veronic. Vinc. per Vinc.
Flor. Prunell. aa. Miß. Bellid. Mj.
Hysopi, Mß.
Radic. Tormentill.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ʒiß.

Lasset es so lange mit einander in drey Maas Brunnenwasser kochen, bis ein Theil eingesotten, denn seiget es durch ein Tuch, und thut darein:

Alumin. crudi, ʒij.
Rob. Diamor. ℥ij.

Mischet es wohl unter einander. Dieses Wasser wird zum Einspritzen gebrauchet, und niemahls ohne Nutzen seyn: Denn es treibet die Bräune und alle Zufälle des Halses gewaltig zurücke. Oder:

Rec. Hordei excortic. ℥ij.
Flor. Rosar. Violar.
Herb. Plantag. Scabios. aa. Mj.
Gallar.
Flor. Balaust. aa. ℥ß.

Lasset alles zusammen in Wasser kochen, bis der dritte Theil davon eingesotten; hernach nehmet ein Pfund von dieser Brühe, und thut dazu:

Syrupi Diamor. Rosar. commun. aa. ℥j.
Berber. ℥ß.

Mischet es. Kan sich der Patiente nicht selbst damit gurgeln, so soll er sich öffters davon einspritzen lassen, und darauf allemahl etwas von süssem Mandelöle hinterschlucken. Oder:

Rec. Aquæ Prunell. Salviæ, Rutæ, aa. ℥iv.
Sacchari Rosar.
Succi Moror. aa. ℥j.
Aceti Vini, Cochlear. j.

Mischet es, und lasset den Mund und Hals öffters warm damit ausspühlen. Oder:

Rec. Aquæ Rosar. q. pl.
Aceti Vini, q. s. daß es säuerlich werde.

Thut es zusammen in ein Töpfflein, hernach nehmet einer Haselnuß groß Alaune, und einen Löffel voll des Wassers, giesset beydes so lange durch einander, bis die Alaune zergangen ist, so gewinnet es einen Schaum, und hernach lasset den Patienten den Mund damit ausspühlen. Oder:

Rec. Aquæ Prunell. ℔ii.
Syrup. Violar. ℥ß.
Aquæ Cinamom. Cochl. ii.
Salis Saturni, ʒß.

Mischet es. Hiermit soll man sich des Tages etliche mahl, und zwar jedesmahl mit einem Löffel voll gurgeln, auch etwas davon verschlucken, so vergehet die Bräune. Es heilet auch die Schwämchen im Munde. 3) **Ein Wasser für Zungengeschwüre.**

Rec. Herbae Tormentill. Salviae,
Hypericon.
Rad. Acaciae, aa. ℥ß.
Vini, q. s.

Kochet es, hernach lasset den Patienten davon öffters warm in den Mund nehmen, und ihn solches in selbigem herum schwencken. 4) **Ein Wasser für den geschwollenen und geschwornen Hals.**

Rec. Rad. Bryon. Sigill. Salomonis, Altheae, aa. ℥ß. Bistortae, ʒi.
Herb. Prunell. Pyrol. Salviae,
Flor. Chamomill. aa. Mß.
Semin. Anisi, ʒi.
Albi graec. ʒß.
Ficuum, No. iii. ad iv.

Kochet es in gnung Wasser, hernach seiget das Decoct durch, und thut dazu:

Lapid. Prunell. ʒii.
Alumin. ʒß.
Rob. Diamor. ℥ß. ad j.

Mischet es zu einem Gurgelwasser, womit sich öffters zu gurgeln. 5) **Zwey Gurgelwasser zu den geschwollenen Mandeln.**

Rec. Aquae Tussilagin. Semperviv. aa. ℥x.
Succi Moror. de Cort. Nuc. aa. ℥ß.

Mischet es zu einem Wasser, mit welchem der Hals fleißig auszuspühlen. Oder:

Rec. Aquae Flor. Sambuc. Prunell.
Cochleariae,
Succi Cancror. contus. aa. ℥ii.
Nitri antimoniat. ʒi.
Syrupi Flor. Ligustri,
Rob. Diamor. aa. ℥ß.
Spirit. Sal. Ammoniac. ʒi.

Mischet es wohl unter einander, und brauchet es, gleich dem vorigen. 6) **Ein Gurgelwasser, wenn die Mandeln ins Schwären gerathen.**

Rec. Flor. Chamomill. Malvae arbor.
Herb. Altheae, aa. Mii.
Ficuum, No. iv.
Croci, ʒi.
Lactis, q. s.

Mischet, und kochet es zu einem Gurgelwasser. 7) **Verschiedene solche Wasser zu dem herabgefallenen Zäpfflein.**

Rec. Herb. Pyrethr. Uvular.
Cortic. Margarant.
Rosar. rubr.
Hord. excort.
Ficuum,
Galangae,
Liquirit.
Alumin. aa. q. pl.

Siedet es ein wenig mit Wasser oder Meth ab, und lasset den Patienten warm damit gurgeln. Oder:

Rec. Radic. Bistort. Caryophyllat. Bardan. aa. ʒi.
Herb. Uvular. Cervicar. Pyrol. Prunell.
Veronic. Salviae, Origani, aa. Mi.
Flor. Bellid. minor. Stoechad. arabic. aa. P. j.
Ficuum. No. v.

Kochet es nach der Kunst, denn seiget es durch, und thut dazu:

Alumin. crudi, ʒii.

und wo Hitze zugegen ist:

Nitri

Nitri depurati, ℥iii.
Mischet es zu einem Wasser, womit öffters zu gurgeln. Oder:
Rec. Herb. Salviæ, Uvular. aa q. s.
In Wasser gesotten, und damit gegurgelt. Oder:
Rec. Aquæ Plantagin. ℔i.
Syrup. Moror. Dianuc. aa. ℥i.
Spirit. Vitrioli, gtt. ii.
Mischet es zu einem Gurgelwasser. 8) **Ein Wasser, so das Zäpflein von einem Schlagfluße geschossen:**
Rec. Herbæ Rorismarin. Lavendul. Betonic. aa. Mii. Prunell.
Plantagin. aa. Mß.
Radic. Tormentill. Bistort. aa. ℥ß.
Flor. Anthos, Primul. Ver. aa. P. i. Rosar. rubr. P. ii.
Schneidet und kochet es in gnung und gleich viel schlechtem Wasser und Weine; denn seiget es durch und thut dazu:
Syrupi Moror. Dianuc. aa. ℥iß.
Spirit. Vitrioli, parum.
Mischet es wohl unter einander; Wem es aber an der Zeit mangelt, dergleichen Gurgelwasser zu kochen, der darff nur in der Geschwindigkeit die gebrannten Wasser von denenjenigen Kräutern, so zum Gurgelwasser erfordert werden, nehmen und vorgeschriebener maßen gebrauchen. 9) **Ein Wasser für die Rauhigkeit des Gaumens.**
Rec. Herbæ Verben.
Fol. Ligustri, aa. q. pl.
Siedet solches in gnung Wasser, und lasset den Patienten sich damit gurgeln. Es dienet zu Entzündungen, Fäule und Geschwüren des Gaumens. 10) **Ein anderes für die Mundfäule.**
Rec. Herbæ Salviæ minor. Mi.
Baccar. Lauri, ℥i.
Flor. Macis, ʒiii.
Caryophyllor. ʒi.
Malvæ, Mi.
Rosar. Mß.
Mellis, ℥ß.
Alumin. ℥ii.
Siedet solches alles mit gnung Wasser ab, und mischet darunter:
Succi Prunell. q. pl.
Oder: Rec. Fol. Nasturt. aquatic. Menthæ, Saturejæ, Rosar. rubr. aa. Mß.
Semin. Aquileg. ʒii.
Flor. Balaustior. ʒß.
Kochet es in Aquæ ferrat. ℥viii.
und thut dazu:
Mellis Rosar. ℥ß.
Alumin. crudi, ℈ii.
Hiermit kan man die Zähne und den gantzen Mund öffters ausspühlen, und abwaschen. 11) **Ein Waßer zum geschwollenen und schmertzenden Zahnfleische:**
Rec. Semin. Pyrethri,
Gran. Stephan. aa. ʒß.
Herb. Semperviv. ℥ii.
Aceti, q. s.
Mischet und kochet es. Man muß es warm im Munde halten, und den Mund öffters damit ausspühlen. 12) **Ein Waßer zu Zahngeschwüren:**
Rec. Herb. Betonic. Salviæ, aa. q. pl.
Alum. crudi, halb so viel, als die Kräuter wägen.
Aceti Vini, q. s.
Kochet es zu einem Wasser. Haltet es an die Zähne, und spühlet den Mund damit aus. 13) **Ein Mundwaßer, welches die schwartzen Zähne weiß machet, und selbige vor allerhand Unreinigkeit bewahret:**
Rec. Herb. Rorismarin. Mi.
Cortic. Citri exsicc. ℥ß.
Ligni Aloes, ʒi.
Caryophyllor. ʒß.
Nachdem alles gröblich zerstossen, und zerschnitten, so gießet darüber:
Aquæ Rosar. ℔i.
Aceti optimi, ℔ß.
Laßet es mit einander ein wenig einsieden, und hernach den Mund und die Zähne fleißig damit ausspühlen und abwaschen. 14) **Zwey Waßer für die Zahnschmertzen, so von wurmstichichen und hohlen Zähnen kommen:**
Rec. Radic. Pyrethri,
Cortic. Rad. Mandragor. aa. ℥ß.
Fol. Nicotian. Sabin. Persicar.
Herb. Serpill. aa. Mß.
Cubebar. ʒvi.
Camphor. ℈i.
Schneidet und stoßet alles, denn kochet es in gnung Wein und Wasser, oder ziehet mit Brantewei ne die Tinctur heraus. Davon hält man etwas in dem Munde, bis der Schmertz weichet. Oder:
Rec. Fol. Rosar. rubr. Mi.
Mastiches, ʒii.
Rad. Irid. florent. ℥i.
Ligni Cupress. ℥ß.
Vini rubri, ℔iß.
Kochet es, hernach seiget es durch, und thut dazu:
Oxymell. sqvillitic. ℥iii.
Mischet es zu einem Decocte, mit welchem der Mund öffters auszuspühlen. 15) **Etliche Waßer für das Zahnweh.**
Rec. Rosar. rubrar.
Flor. Salviæ, aa. Mß.
Radic. Pyrethri, Tormentill. aa. ʒii.
Herb. Nicotian.
Cortic. Granat. aa. ʒi.
Flor. Balaustior. Mß.
Nuc. Cupress. ʒiß.
Kochet es in Waßer und Weineßige, und haltet es auf die Zähne. Es ist ein bewährtes Mittel. Oder: Rec. Herb. Salviæ, Rorismar. Agrimoniæ,
Fol. Rosar. aa. Mß.
Rad. Ari, Acatiæ, Urtic. rub. aa. ℥ß.
Baccar. Iunip. Mß.
Ligni Gvajac. ℥i.
Laßt es mit einem halben Maas Weine einen guten Sud thun; nehmet hernach davon so warm, als es zu erleiden ist, in den Mund, und zwar auf die Seite, wo der Schmertz ist, und thut solches etliche mahl. Oder:
Rec. Herbæ Tormentill. Mi.
Radic. Pyrethri, ʒii. Hyosciami, ℥ß.
Galangæ,

Semin. Plantag. maj.
Gran. Stephan. aa. ʒi.
Semin. Papav. albi, ℥ß.
Herb. Persicar. Pyrethri, Nicotian. aa. Mß.
Piper. long. ʒß.
Ficuum, No. vi.

Lasset es mit einander in halb Eßig und halb Wasser sieden, und seiget es durch. Davon warm in den Mund genommen, und eine Zeitlang darinne gehalten, ziehet großen Schleim heraus, und stillet die Schmertzen. Oder:

Rec. Herb. Hysopi.
Aceti Vini,
Aquæ simpl. aa. q. pl.

Kochet und gebrauchet es, wie das vorige. Oder:

Rec. Radic. Pyrethri, pulverisat.
Aceti, aa. q. v.

Kochet es, und haltet es warm im Munde: Es ziehet alle kalte Flüße zusammen, und stillet das Zahnweh. Oder:

Rec. Rad. Sambuc. q. pl.

Siedet es in halb Biere, und halb Eßige, und haltet es warm auf den schmertzenden Zahn; es beweiset geschwinde Hülffe. Oder:

Rec. Aquæ Baccar. Iuniperi, q. pl.

Kochet Campher darinne, und haltet es im Munde, so legen sich die Schmertzen. Oder:

Rec. Rad. Imperator. q. v.

Siedet es in Wasser, und schwencket den Mund öffters warm damit aus. 16) **Einige Gurgelwasser, welche den Gaumen, Schlund, Kehle, das Zahnfleisch und den Hals vor den Pocken bewahren:**

Rec. Aquæ Plantag. Rosar.
Succi Moror. Rosar. Myrt. Ribet. Cortic. Nucum,
Vini Granat. aa. q. s.

Lasset solches den Patienten offt in den Mund halten, und sich fleißig damit gurgeln. Oder:

Rec. Aquæ Hordei, Prunell. Plantag. maj. aa. ℥iii.
Mellis Rosar. ℥iß.
Syrupi Moror. Violar. ℥ß.

Mischet es zu einem Gurgelwasser, welches dem Halse, den Lungen und der Brust dienlich ist. Oder:

Rec. Aquæ Hordei,
Mellis Rosar.
Aluminis, aa. q. s.

Mischet es. Dieses Gurgelwasser wird gebrauchet so die Blattern zum Schwären gerathen, und aufgehen: denn es reiniget, und heilet darneben. 17) **Ein Gurgelwaßer, wenn der Hals, wegen vieler Blattern, sehr verletzet ist.**

Rec. Aquæ Hordei,
Passul. minor.
Ficuum, aa. q. s.

Siedet solches zusammen, und thut etwas gemeinen Honig darein, und laßt den Krancken damit gurgeln. Es heilet wohl. Für gantz kleine Kinder kan man süße Mandeln nehmen, und solche mit Wasser, darinne rothe Erbsen gesotten, abreiben, hernach mit Zucker versüssen, und offt warm trincken lassen. 18) **Ein Gurgelwaßer, wenn die Flüße in den Hals und auf die Zähne fallen.**

Rec. Aquæ Mellis, lb. i.
Semin. Sinapi, mit Eßig zerstossen, ℥ß.
Piper long. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser. 19) **Ein Gurgelwaßer, bey Verwundung des Magenschlundes zu gebrauchen.**

Rec. Aquæ Prunell. Scabios. Veronic. Hysopi, Flor. Sambuc. aa. ℥ii.
Mellis Rosar.
Syrupi de Liquirit. aa. ℥i. Flor. Ligustr. ℥ß.
Alumin. usti, ʒi.

Mischet es. Solches muß der Patiente fleißig im Munde halten, und denselben damit ausspühlen, weil das Gurgeln, der Bewegung wegen, nicht geschehen kan. 20) **Ein Gurgelwaßer zu tiefen Halswunden.**

Rec. Herb. Malvæ c. Radic. ℥i. Hysop. Salviæ, Fragar. aa. Mi.
Flor. Persicor. Cerasor. acid. aa. Mß. Calendul. Prunell. Malvæ, maj. Papaver. rhoead.
Ligni Apii,
Albi græc.
Sacchari Saturni, aa. ʒii.
Vitrioli dulc. ʒiß.

Kochet es in anderthalb Pfund Wein und eben so viel Wasser, lasset den vierten Theil davon einsieden, seiget es durch ein Tuch, und lasset sich den Patienten fleißig damit gurgeln. Man kan auch nach Gelegenheit ein wenig Rosenhonig dazu nehmen. Oder:

Rec. Hordei, Mi.
Rad. Liquirit. excort.
Herb. Scabios.
Flor. Malvæ maj. aa. ʒii.
Alum. usti, oder, welches noch besser.
Alum. dulc. ʒi.

Lasset es in Breitwegerichwasser zur Gnüge sieden, seiget es durch ein Tuch, nehmet ein Pfund davon, und thut dazu:

Succi Violar. ℥ii.
Rob. Nucum, ℥i.
Sacchar. Saturni,
Nitri praep. aa. ʒi.

Mischet es wohl unter einander, seiget es wieder durch ein Tuch, und hernach lasset den Patienten sich damit gurgeln. 21) **Ein Waßer zu venerischen Löchern im Halse.**

Rec. Cortic. Granat. ½ Unz.
Herbae Scabios. Solatri, Agrimon. aa. ʒiii.
Gran. Cydon. de Berber. aa. ʒiß.
Flor. Prunell. Malvae rubr. arboresc. aa. ʒi.
Aquae Plantag. Rosar. aa. ℔i.

Kochet es bis auf den dritten Theil ein, denn seiget es durch und thut dazu:

Diamor.
Rob. Nucum, aa. 1 ½ Unz.
Syrupi Granator.
Mellis despumat.
Aceti rosacei, aa. 1 Unz.
Spirit. Salis Nitri, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser.

Waß

Wasser, (Haar-) Bateanisches, *Aqua Crinalis*, Bateana.

Rec. Muscar. Vivent. ℥iv.
Mellis, ℔i.
Lactis, ℔ii.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, welches wider das Haarausfallen und die Taubheit dienet.

Wasser, (Haar-) von Flügen, Lemery, *Aqua Muscarum Crinalis*, Lemery.

Rec. Muscar. Vivent. ℥iv.
Meliff. ℔i.
Lactis, ℔ii.

Mischet und destilliret davon ein Wasser herüber, welches die Haare wachsend machet, und wider die Taubheit dienet.

Wasser, (Haarzeugendes) de Spina, *Aqua pro Generandis Capillis*, de Spina.

Rec. Rad. Bardan. maj. ℥ii.
Herb. Capill. vener. Polytrich. aa. Mi.
Flor. Rosar. rubr.
Folior. Myrti, Absinth. aa. P. i.
Acaciæ,
Ladani, aa. ℥ß.
Lixiv. quercin. ℔vii.

Digeriret es drey Tage, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Hader-) siehe Hader-Wasser, im XII Bande, p. 101.

Wasser, (Häge-) siehe Häge-Wasser, im XII Bande, p. 116.

Wasser, (Hainbutten-) Bateanisches, *Aqua Cynosbati*, Bateana.

Rec. Fruct. Cynosbat. c. semin. contuf. ℥vi.
Semin. Raphan. ℥ß. Petrosel. ℥i. Saxifrag. ℥ii.
Rad. Saxifrag. alb. ℥i. Glycyrrhiz. ℥iii.
Althææ, ℥vi.
Seri Lactis, ℔x.

Mischet und destilliret nach der Kunst.

Wasser, (Halß-) siehe Halßwasser, im XII Bande, p. 307.

Wasser, (Hanff-) *Aqua Cannabis.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung sind, die Tollen, weil er noch lang und grün ist, gehackt und gebrannt. Dieses Wasser ist gut für Hauptweh, so von Hitze herkömmt, das Haupt, Stirne und Schläfe oft damit bestrichen, oder darüber geschlagen, sonderlich beym hitzigen Podagra. Es ist gut für alle Hitze, sie sey im Leibe, oder wo sie wolle, Tücher darinnen genetzt und drüber geleget, im Winter des Tages zweymahl, und im Sommer dreymahl.

Wasser, (Harnruhr-) Timäi, *Aqua contra Dysuriam*, Timæi.

Rec. Semin. Lactuc. Portulac. Endiv. Cydon. Papav. alb. Melon. aa. ℥vi.
Amygdal.
Pinear. recent. aa. ℥ii.

Stosset es zusammen in einem Mörser, und giesset darüber:

Aqua Plantag. Tormentill. Veronic. Symph. maj. Lactuc. Fol. Querc. Portulac. aa ℔i. Malvæ utr. aa. ℔iß.

Machet es zu einer Milch, und thut dazu:

Rad. Symph. maj. 1 Unz. Plantag. Tormentill. Althææ, aa. ℥vi. Ireos, ½. Unz. Liquirit. 2 Unz.
Herb. Sanicul. Veronic. aa. 1 Unz.
Flor. Hyperic. ℥vi. Bellid. min. Violar. Paver. errat. Nymphææ, aa. ℥iß.
Gran. Myrtill. ℥ii.
Troch. Cord. Alkekeng. aa. ℥iii.
Confect. Flor. Malv. 2 Unz.
Cassiæ fistul. c. Aqua malv. erof. 3 Unz.

Mischet und destilliret.

Wasser, (harntreibendes) Agricolä, so er im ersten Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 360. also zu verfertigen lehret:

Rec. Tartari calcinat.
Vitriol. ad albed. calcinat. aa. ℔i.
Radic. Gratiolæ, 2 Unz. Vincetoxici, ℔ß. Zedoariæ,
Flor. Sambuci, aa. 1 ½. Unz.
Spirit. Vini, 2 lb.

Digeriret acht Tage, hernach destilliret aus dem Sande mit mäßigem Feuer, und wenn alle Feuchtigkeit herüber gegangen, so thut gnung Schwefelgeist dazu, daß es eine angenehme Säuere überkomme.

Wasser, (harntreibendes) Charas, *Aqua Diuretica*, Charas.

Rec. Rad. Petrosel. Raphani, Valerianæ major.
Nucleor. Persicor. aa. 4 Unz.
Semin. Bardanæ, Milii sol. aa. 2 Unz.
Folior. Pimpinell. Nastur. aquatic. Beccabung. Sisimbrii, Capill. Vener. aa. Mii.

Stosset alles und giesset darüber:

Vini albi generos. 6 lb.

Weichet es drey Tage, und thut dazu:

Terebinth. venet. 2 lb.

Endlich destilliret es zu einem harntreibenden Wasser.

Wasser, (harntreibendes) S. Cloß. aus dem Schröder, *Aqua Diuretica*, S. Closs. ex Schrœdero. Nehmet zwey Pfund weissen Wein, in welchem die fünf harntreibenden und die Mannstreuwurtzel, nachdem sie gewaschen und gestossen worden, geweichet haben, und thut dazu:

Terebinth.
Mellis optimi, aa. 3 Unz.
Succi Raphan. Malvæ, aa. Quart. 1.

Mischet, und lasset es vier Tage beysammen stehen, hänget auch in ein Säckgen gebunden, an einen Faden hinein:

Lumbricor. terrestr. 5 Unz.

Hernach destilliret aus dem Bade, und thut zu jeglichen zwey Unzen dieses Destillats, einen halben Scrupel agtsteinisirten Küchensaltzgeist, der acht Tage mit dem flüchtigen Agtsteinsaltze, in dreyfacher Proportion digeriret worden. Dieses Wasser treibet den Urin und Stein kräfftiglich.

Wasser, (harntreibendes) de Spina, *Aqua Diuretica*, de Spina.

Rec. Rad. Ireos florent. Pimpinell. Enulæ, aa. ℥vi. Fœnicul. Gramin. aa. ½. Unz.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥iii. Halicacab. ½. Unz.
Liquirit. raſ. ℥iii.
Herb. Hyſſop. Marrubii, Salviæ, Veronic. Capill. Vener. Soldani, aa. Mi.
Flor. Acaciæ, Borragin. Sambuc. aa. P. ii.
Semin. Malv. Ebul. aa. ℥iii. Fœnic. Aniſ. aa. ℥ii. Petroſel. Urtic. aa. ℥iß.
Jujub.
Dactylor. aa. No. xi.
Vini hiſpanici, 4 lb.

Digeriret es drey Tage, hernach deſtilliret es zu einem Waſſer, welches wider das Nierenweh und die Waſſerſucht kan gebrauchet werden. Oder:

Rec. Aloes ſuccotrin. 1 Unz.
Myrrh. el. ℥vi.
Croci, ℥ii.
Spirit. Terebint. p. rect. deſt. in baln. ciner. 3 Unz.
Olei Bacc. Junip. deſt. 1½. Unz.

Laſſet es in einem wohlverſtopfften Glaſe an einem warmen Orte, einen Monat ſtehen, rühret es zuweilen um, und endlich deſtilliret aus dem Frauen= oder Aſchenbade, zu einem Nierenwehwaſſer, davon die Doſe drey bis fünf Tropffen in Weine.

Waſſer, (harntreibendes) Timäi, *Aqua Diuretica*, Timæi.

Rec. Semin. Milii ſol. 2 Unz. Saxifrag. ℥vi. Napi, Citrulli, Melon. Cucum. aa. ½. Unz. Citri, ℥iii.
Nucleor. Perſicor. 3 Unz. Ceraſor. Prun. ſilveſtr. aa. 1 Unz.
Amygdalar. amar. 2 Unz.
Aquæ Petroſel. Veronic. Sambuc. aa. 1 lb.
Heder. terreſtr. 4 lb.

Machet es zu einer Milch und thut dazu:
Vini ſectarii ſeu hiſpanic. 6 lb.

Miſchet und deſtilliret es.

Waſſer, (harntreibendes Kern= oder Stein=) Nürnberger, *Aqua Diuretica e Nucleis* ſive contra *Calculum*, Norimbergens.

Rec. Nucleor. Perſicor. No. L. Ceraſor. acidor. No. C.
Flor. Sambuci, 4 Unz.
Vini malvatic. Menſ. iß.

Deſtilliret aus dem Bade.

Waſſer, (Haſelnüß=) ſiehe Haſelnüßwaſſer, im XII Bande, p. 701.

Waſſer, (Haſelwurtz=) *Aqua Aſari*. Die beſte Zeit Wurtzel und Kraut zuſammen zu deſtilliren, oder zu dörren und zu behalten, iſt vom 15. des Auguſtmonats bis auf den achten des Herbſtmonats zwiſchen zween Frauentagen. Dieſe Wurtzel in ſüſſen Wein geleget ungefähr vier Monate, dann getruncken, iſt ein köſtlicher Tranck, die Miltz zu reinigen, und die Waſſerſucht zu vertreiben. Dieſe Wurtzel iſt nützlich, die Feuchtigkeit zu verdünnen. Mit Wein und Honig geſotten, das getruncken, zertheilet den Lungenſchleim, vertreibet das Keichen und Huſten; deswegen mag man auch dieſe Wurtzel gepülvert, den Schaafen und Rindviehe mit Saltze zu lecken geben, weil es purgiert. Haſelwurtz genoſſen, machet Aufſteigen und Speyen, und treibet in dem Stuhlgange die Galle und den Schleim aus allen Gliedern. Ein Lauge von dieſer Wurtzel gemacht, das Haupt damit gewaſchen, ſtärcket das Gehirn. Dieſes Waſſer löſchet alle Hitze an allen Gliedern, mit Tüchern darauf geſchlagen. Getruncken, iſt es gut für allerhand Fieber, Abends und Morgens auf drey Loth getruncken. Schwangere Frauen dürffen es nicht trincken, weil es ohne ihrem und des Kindes Schaden nicht geſchehen kan.

Waſſer, (Haupt=) des Bruders Andreas, *Aqua Cephalica*, Fratris Andreæ.

Rec. Semin. Fœnicul. Aniſi, Carvi ſeu Cumin. prateuſ. aa. ℥ii.
Nuciſtæ, No. iii.
Macis,
Cardamom.
Gran. Paradiſ.
Piper. longi, aa. ℥vi.
Cinamom. opt. 4 Unz.
Herb. Hyſop. Salviæ, Origani, Rutæ, Menthæ, Majoran. Roriſmar.
Flor. Lil. convall.
Card. benedict. im Monat Jun oder Jul geſammlet, wenn es noch nicht groß, aber fein ſafftig und quattig iſt, ſonderlich im Monat Jun.
Meliſſæ,
Scolopendr. aa, Mi.

Gieſſet von dem ſtärckſten und beſten Brannteweine darauf, und deſtilliret es herüber. Das Deſtillat wird mit ein wenig Zucker angenehm ſüſſe gemacht. Die Doſe iſt ein halber, oder gantzer, oder zwey Löffel voll. Wenn der Cardobenedictenſaamen im zunehmenden Monden geſäet worden, wird das Kraut dazu deſto beſſer und kräfftiger. Oder:

Rec. Vini malvatic.
Roriſmarin. ſicc.
Bugloſſ.
Borragin.
Cortic. Citri,
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. q. v.

Deſtilliret es herüber, und gieſſet es nochmahls auf; denn thut dazu:
Alkerm. ½. Unz.
Ambræ, ℥ii.

Miſchet es zuſammen, und hebet es auf. Gebet deſſen einen halben Löffel voll, in Ohnmachten, ſchweren Gedancken, hefftigen kalten Flüſſen, und andern Seuchen: Es thut groſſe Wunder, und erſetzet das beſte Goldwaſſer.

Waſſer, (Haupt=) Bateaniſches, *Aqua Cephalica*, Bateana.

Rec. Rad. Pœon. maris, 4 Unz. Angelic. Valerian. aa. 1½. Unz. Caryophyllat. 1 Unz.

Fol.

Fol. Salviæ, Rorismar. Betonic. Majoran. Meliss.
Flor. Lavendul. Betonic. Poeon. Calendul. Salviæ, Rorismar. Lilior. convall. Tiliæ, aa. Mi. Stœchados, ℥iß. Rosar. rubr. Paralys. aa. Mij.
Ligni Rhodii, Santal. citrin. aa. ℨvi.
Nuc. moschat. ℥iß.
Galangæ, ℥ß.
Cardamomi,
Cubebar. aa ℨiij.

Giesset zwey Pfund weissen Wein darüber, lasset es zehen Tage mit einander weichen, denn thut ein Pfund Zimmet dazu, lasset es noch zwey Tage stehen, hernach aber destilliret.

Wasser, (Haupt-) Carls des fünfften, nach dem Brandenburgischen Dispensator, siehe *Aqua Cephalica*, Caroli V. juxta Dispens. Brandenburg. im II Bande, p. 1011.

Wasser, (Haupt-) D. H. P. Th. Hofm. *Aqua Cephalica*, D. H. P. Th. Hofm.

Rec. Flor. Lilior. convall. M. viii,

Giesset zwey Pfund Rheinwein darüber, und lasset es 14 Tage stehen, hernach thut dazu:

Flor. Poeon. Miii.

Lasset es wiederum drey Tage stehen, denn destilliret aus dem Frauenbade, und giesset das abgezogene Wasser über:

Flor. Anthos, Lavendulæ, Stœchad. arabic. aa. Mi.
Caryophyllor. ℥ii.
Nuc. moschat. ℨiß.
Cubebar. ℨi.
Rad. Poeon. recent. ℥i.

Lasset es mit einander stehen, nachmahls destilliret es, und giesset das Destillat über:

Cerasor. nigr. silvestr. enucleator. & contusor. M. i.

Dieses Wasser ist bey dem halben und gantzen Hauptweh, ingleichen bey kalten Flüssen, nicht zu verachten. Es wird Abends zu einem bis zwey Löffeln voll, davon genommen.

Wasser, (Haupt-) Friedels, *Aqua Cephalica*, Friedelii.

Rec. Herb. Salviæ min. recent. ℥xii.
Flor. Lavendul. ℥xi. Macis,
Nucistæ,
Caryophyllor. aa. ℨvi.
Cardamom.
Cinamom.
Galangæ, aa. ℥ß.
Cumin. roman. commun. aa. ℥i.

Nachdem die Kräuter gehackt, die Saamen und das Gewürtze aber zerstossen sind, so thut alles in ein steinernes Gefäs, giesset 2 Maas guten Firnenwein darüber, und setzet es zwey Tage in ungelöschten Kalck, doch also, daß das Geschirr mit einer Blase und doppeltem Papier verwahret sey, und kein Geist heraus kommen möge; alsdenn destilliret wie gebräuchlich aus dem Frauenbade mit rechter Hitze, so habt ihr ein wohlriechendes und kräfftiges Wasser. Es dienet wider das stete taube Hauptweh, so von kalten Flüssen kömmt. Wenn nun jemand Kopffschmertzen hat, so giesset ein wenig davon in eine zinnerne Schüssel, machet es auf Kohlen warm, leget ein vierfach leinenes Tüchlein darein, und bindet es um die Stirne und beyde Schläffe. Es kan auch nicht schaden, wenn man zuweilen einen Löffel voll davon in den Mund nimmt, damit der Geruch desto besser in das Haupt steige; zu hitzigen Schwachheiten des Hauptes aber nutzet es gar nicht.

Wasser, (Haupt-) des Königs von Polen, *Aqua Cephalica*, Regis Poloniæ.

Rec. Herb. Rorismar. M. v. Salviæ, Mvi. Majoran. M. v. Serpill. Miv. Betonic. Miii. Anethi, Mi. Sambuc. Miß.
Flor. Lavendul. Mv. Lilior. convall. Mii. Rosar. rubr. Miii. Verbasci, Mii.
Cinamomi,
Galang.
Zingiber.
Caryophyllor.
Macis, aa. ℥i.
Sem. Cumin. ℥ß.
Gran. Paradis.
Cubebar. aa. ℥i.
Vini Rhenan. Mens. xii.

Lasset es eine Zeitlang mit einander stehen, und hernach destilliret es.

Wasser, (Haupt-) Quercetans, *Aqua Cephalica*, Quercetani.

Rec. Flor. Primul. Veris, Rorismar. Majoran. Betonic. aa. Mi.
Specier. Diamosch. dulc. Diambræ, aa. ℨvi.
Confect. Anacard. ℥ß.
Cubebar.
Ligni Aloes,
Nuc. mosch.
Caryophyllor.
Piper. longi,
Carpobals. aa. ℨi.
Rad. Acori, Aristol. rod. Irid. flor. aa. ℥iß.
Baccar. Juniper. aa. ℨii.
Semin. Siler. mont. Anis. Fœnic. aa. ℨi.
Vini generos. q. s.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus heisser Asche zu einem hauptstärckenden Wasser.

Wasser, (Haupt-) Sennerts, *Aqua Cephalica*, Sennerti.

Rec. Flor. Lil. convall. Mi. Salviæ, Mij. Rosar. Miii. Lavendul.
Fol. Melis. aa. Mii.
Nuc. moschat. ℨij.
Caryophyllor. ℥iß.
Macis, ℥ß.
Vini, q. s.

Lasset es drey Wochen an einem kühlen Orte stehen, hernach destilliret.

Wasser, (Haupt-) de Spina, *Aqua Cephalica*, de Spina.

Rec. Rad. Bugloss. ℥iv.
Flor. Borrag. Bugloss. aa. ℥ij.
Rorismarin. ℥iß.
Croci integr. ℨi.
Carn. Cydonior. excis. semin.
Pom. dulc. aa. ℥ij.
Citri c. Cortic. ℥iß.
Vini generos. ℔ij.

Schneidet

Schneidet und stosset alles, lasset es 24. Stunden an einem warmen Orte mit einander weichen, denn digeriret es 14 Tage im Pferdemiste, hernach destilliret es zwey- bis dreymahl aus dem Frauenbade zu einem stärckenden Hauptwasser,

Wasser, (Haupt-) Weickards, *Aqua Cephalica*, Weickardi.

Rec. Fol. Salviæ min. Rorismarin. Lavendul.
Summitat. Majoran. aa. ℥viij.
Fol. Rutæ, Puleg. aa. ℥v. Melissæ, ℥vij.
Menth. ℥vi.
Flor. Betonic. ℥x.
Summitat. Abrotan. ℥iij.

Schneidet es unter einander, und thut dazu:

Caryophyllor.
Cinamom.
Nuc. mosch. aa. ℥iiß.
Macis, ℥iß.
Galang.
Zedoar. aa. ℥iiß.
Zingiber.
Cubebar. aa. ℥iß.
Pulp. Citri, ℥v.
Sem. Fœnic. ℥iv.
Baccar. Juniper. ℥iij.

Stosset es, mischet es unter einander, und giesset darüber:

Vini malvatic. ℔viij.

Lasset es einen Monat beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Haupt-) zum schweren Gebrechen, Franckfurter aus dem Schröder, *Aqua Cephalica* & *Epileptica*, F. F. ex Schrœdero.

Rec. Flor. Lilior. convall ℔iß. Poeon.
Lavendul. Betonic. aa. ℔i.
Tiliæ, Primul. Ver. aa. ℥iij.
Herb. Botryos c. Florib. Mi.
Rad. Pœon. ℥iiß. Aristoloch ℥iß.
Diptam. alb. ℥i.
Semin. Poeon. ℥iiß.
Cubebar. ℥i.
Piper. nigri, ℥ß.
Visci quercin. ℥i. ℥ij. Corylini, ℥iij,

Lasset es acht Tage in acht Pfund Malvasier weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Wenn man dieses destillirte Wasser auf ein Loth Bibergeil giesset, so heisset es, Hauptstärckendes Bibergeilwasser, *Aqua Cephalica* cum *Castoreo*. Es ist vergebens, daß man hier die Pöonienwurtzeln, nebst ihren Saamen, ingleichen den Eichen- und Haselmistel mit destilliren will; viel besser wäre es, so man auf diese Stücke, wie auf das Bibergeil, das destillirte Wasser gösse; massen man solchergestalt wenigstens etwas, von ihren Kräfften zu hoffen hätte.

Wasser, (Hauptstärckendes Bibergeil-) Schröders, *Aqua Cephalica cum Castoreo*, Schrœderi, siehe unter dem Articel: **Wasser, (Haupt-) zum schweren Gebrechen, Franckfurter aus dem Schröder.**

Wasser, (Hauptstärckendes Holtz-) Mangets, *Aqua Cephalica* ex *Lignis*, Mangeti.

℞ Ligni Sassafras, ℥vi. Rhodii, ℥vi. Aloes, ℥ß.

Stosset sie unter einander, hernach weichet sie in guten Malvasier Wein, und endlich destilliret das Wasser herüber.

Wasser, (Hauptstärckendes Umschlag-) Woyts, siehe **Umschlagwasser, (Hauptstärckendes) Woyts**, im XLIX Bande, p. 1029.

Wasser, (Hauswurtz-) *Aqua Sempervivi*, Die beste Zeit, dieses Wasser zu d stilliren, ist im May und Brachmonat, da man es entweder im Frauenbade, oder sonst in einem gemeinen Brennofen, wenn man es nicht trincken will, brennet. Innerlich gebrauchet, löschet es alle böse Hitze an allen Enden des Leibes; doch soll man nicht zu viel davon trincken, es sey denn mit andern Wassern oder Artzneyen vermischet. Sonst ist es getruncken, gut in der Pest, und in den grösten hitzigen Fiebern und Buchflüssen, zwey oder drey Löfflein voll, und auch die Glieder damit gerieben. Mit Hanffwerck über die hitzige Leber geleget, kühlet sie; über das Angesicht geschlagen, lindert es desselben Schmertzen, und in die zugebackenen Augen getropffet, öffnet es selbige. Ueber das Haupt geschlagen, ist es gut zur Hirnwuth, so solche von Hitze kommt; Mit Baumöl gesotten, und in die Ohren gethan, verbessert es das schwere Gehör; mit Tüchern aufgeleget, vertreibet es die heisse Geschwulst; mit Rosenöl vermischet, und übergeschlagen, heilet es den Brand vom Feuer; Und mit Weine vermischet und getruncken, stopffet es den Stuhlgang und die rothe Ruhr.

Wasser, (Heckenrosen-) siehe **Rosenwasser, (Hecken- oder Zeit-)** im XXXII Bande, p. 936.

Wasser, (Hecktick-) Schröders, *Aqua Antihectica*, Schrœderi.

Rec. Herb. Hyssop. Heder. terrestr. Rorell. Centaur. minor. Adianth. Scabios. Cichor. Pimpinel. Quinquefol. Acetos. Epatic. Pulmonar.
Flor. Borrag. Bugloss. Papav. rhoead. Rosar. aa. P. ii.
Semin. 4. frigid. major. aa. ℥ij.
Rad. Cichor. Enul. aa. ℥ß.
Pimpinell. ℥i.
Cancror. fluviatil. contus. No. XXV.

Mischet es, und giesset Ziegenmilch darüber, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Es hilfft denjenigen, so die Hecktick haben, wunderbarlich: Angesehen es die Schärffe des Geblütes dämpffet, und mithin dieses nahrhafft machet. Die Dose ist, drey bis vier Löffel früh Morgens, und Nachmittags eben so viel genommen. Oder:

Rec. Herb. Pimpinell. Epatic. Millefol.
Agrim. Veronic. Nast. aq. aa. Mi.
Sem. 4. frigid. maj. aa. ℥ß.
Flor. Borrag. Bugloss. Cichor. Rosar. aa. P. i.
Rad. Cichor. Enul. Pimpinell. aa. ℥v.
Cancror. fluviatil. No. xiii.
Limacum. No xvi.
Sangvin. de Vitulo nigro, ℔i.
Pulmon. Vitul, ½. lb.
Aquæ Epatic. 1 lb.
Lactis caprin. q. s.

Lasset es mit einander stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade. Seinen Tugenden und Gebrauche nach kömmt es mit dem vorhergehenden überein.

Wasser,

Wasser, (Heiliges) siehe Heiliges Wasser im XII Bande, p. 1165.

Wasser, (Heißes) siehe *Aquae calidae judicium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besser unten den Artickel: Wasser-Probe.

Wasser, (Helle) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f.

Wasser, (herrliches und wohlriechendes) für große Herren und Frauen, welches Conrad Khunrath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 345. folgender maßen beschreibet: Nehmet Caneel fünf Loth, Nägelein drey Loth, Muscaten-Bluhmen ein Loth, Laudangummi zwey Loth, Rosmarien- und Basilien-Bluhmen, jedes eine Hand voll, Lavendel-Bluhmen vier Hände voll, weißen und gelben Sandel, jedes anderthalb Loth, Galgant und Mastix, jedes ein halb Loth und Rosen-Waßer vier Loth. Lasset es in einem Glase acht Tage und Nächte zusammen an der Wärme digeriren, denn über den Helm oder aus einer kleinen Blase destilliren, hänget hernach in das Destillat einen halben Scrupel Bisam, und behaltet es in einem Waßer-Glase wohl zugemacht bis zum Gebrauche, man wird ausbündig guten Geruch davon befinden. Ein ander überaus köstliches und wohlriechendes Waßer, welches für große Herren und Frauen, und sonst für reiche Leute dienet, sich damit anzustreichen, oder ihre Schnupfftücher darein zu netzen, damit sie stets einen lieblichen Geruch bey sich haben, auch es in ihren Gemächern und Wohnzimmern auf glühende oder warme Oefen zu spritzen, daß es daselbst wohl rieche, und welches sonst *Aqua Angelorum*, Engels-Waßer, genennet wird, lehret der Schriftsteller im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 316. also verfertigen: Nehmet Caneel- oder Zimmetrinde, vier Loth, Näglein, Muscatenblumen, Galgant und Feldkümmel, jegliches zwey Loth, Laudan-Gummi, Benzoes, Storaxcalamit, Mastix, jegliches ein Loth, pülvert alles gröblich, thut es in ein Kolben-Glas, und gießet folgende destillirte Waßer darüber: Nemlich Mayen-Blumen- Zitronen- oder Limonen-Schalen-Rosen- und Majoran-Waßer, jegliches ein Quartiergen; Lasset es wohl verstopft in der Digestion stehen, hernach über den Helm kunstmäßig destilliren, in der Destillation aber leget einen Scrupel Amber, und anderthalben Scrupel Zibeth unter einander vermischet, in einem gar subtilen Tüchlein oder Säcklein vorne in die Röhre des gläsernen Helms, so werdet ihr ein ausbündiges, köstliches, wohlriechendes und hochnutzbares Waßer bekommen, welches wohl zugemacht verwahret werden muß, damit dieser köstliche Geruch nicht bald abnehme. Wenn man ein paar Loth indianisches Rosen-Holtz dazu haben könnte, solte es den Geruch mit Lieblichkeit gewaltig stärcken.

Waßer, (Hertz-) Mayerns, *Aqua de Cordibus*, Mayerni.

Rec. Rad. Carlinae, ℥vi. Zedoariae, Scorzoner. Imperator. Gentian. Vincetox. Torment. Bistort. Petasit. Dictamn. Bardan. Pimpinell. totius, aa. ℥iv.
Cardui,
Oxytriphylli,
Scordii, aa. Mv.
Ulmariae.
Scabios.
Morsus Diabol.
Melissæ,
Pentaphylli,
Menthae,
Rutae,
Buglos.
Flor. Calendul. Hyperic. aa. Miv.
Limon.
Aurantior. cum Cortic. aa. No. xx.
Flor. Salviae, Rorismar. aa. Mii.
Corda Viper. No. xx. Vervec. No. vi.
Vini hispanic. ℔. xx.

Digeriret es mit einander und hernach destilliret.

Waßer, (Hertz-) Merkats, *Aqua de Cordibus*, Mercati.

Rec. Cord. Cerv. No. iii. Turtur. No. ii.
Caryophyllat.
Galangae, aa. ʒiiß.
Macis, ʒii.
Flor. Borragin. Buglos. aa. P. i. Rorismar. P. ii.

Giesset Wein darüber, und lasset es eine Nacht beysammen stehen, hernach destilliret es.

Waßer, (Hertz-) Rondelets, *Aqua de Cordibus*, Rondeletii.

Rec. Cord. Cervi, No. iii. Porci, No. ii.
Caryophyllat.
Galangae maj. & min.
Sem. Basil. aa. ʒiv.
Flor. Buglos. Borrag. aa. P. iv. Anthos. P. iii.

Weichet es in Malvasier-Wein, und destilliret es kunstmäßig.

Waßer, (Hertzsäckleins-) siehe *Aqua Pericardii*, im II Bande, p. 1034.

Wasser, (Hertzstärckendes) Beteanisches, *Aqua Cordialis*, Bateana.

Rec. Cord. Vituli, No. i.
Micæ Panis albi in Lacte macerat. ℔i.
Aquae Rosar. damascen. Flor. aurant. aa. ℔i.
Mala Citria incis. No. iii.
Cinamom. ℥iv.
Macis, ℥i.
Gelat. C. C. c. vino fact. lb. iv.
Sanguin. Agni, Vituli, aa. lb. ii.
Vini hispanic. lb. iii.

Mischet und destilliret es nach der Kunst zu einem hertzstärckenden Wasser.

Waßer, (Hertzstärckendes) Deckers, *Aqua Cordialis*, Deckeri.

Rec. Rad. Angelic. ʒiii.
Fol. Meliss. recent. Basilici, aa. Mß.
Cortic. Limon. dulc. ʒi. Pomor. chin. ʒx.
Rasur. Santal. citrin. ʒii. Ligni Rhodii, ʒß.
Croci optimi, ℈ii.
Cinamomi, ℥i.
Cassiae ligneae, ʒvi.
Ambrae grys. gr. vi.

Schneidet und ſtoſſet alles gröblich, denn gießet darüber:

Aquae Roſar. Meliſſ. aa. Pint. ß.
Vini Rhenani, Pint. ii.

Digeriret es vier Tage in verſchloſſenen Gefäſen, hernach deſtilliret mit gelindem Feuer bis zur Trockne, und zuletzt ſüßet das deſtillirte Waßer ab mit:

Syrup. Rubi idaei, q. ſ.

Waßer, (Hertzſtärckendes) Dorers, *Aqua Cordialis*, Doreri.

Rec. Cordis cervini, No. i.

Schneidet es in kleine Stückgen, waſchet es ab, und reiniget es wohl von dem geronnenen Geblüte; Hernach thut dazu:

Raſur. Ligni Saſſafraſ. ℥ß.
Caryophyllor.
Nuc. moſchat. aa. ʒi.
Gran. Paradiſ.
Cardamom.
Galangae,
Calami aromat. aa. ℈ii.
Flor. Anthoſ. Roſar. rubr. Violar. Borragin. aa. P. i.
Summitat. Meliſſ. Mi.
Semin. Citri, Sinapi albi, aa. ʒß.

Schneidet und ſtoßet es gröblich, denn thut dazu:

Specier. elect. de Gemm. laetif.
Rhaſis, aa. ℈i. Diamarg. frigid. ℈ß.

Miſchet und gießet darauf:

Vini Rhenan. lb. vi.

Laſſet es drey Tage in der Digeſtion ſtehen, hernach deſtilliret.

Waſſer, (Hertzſtärckendes) Leuſchners, *Aqua Cordialis*, Leuſchneri.

Rec. Folior. Baſil. c. flor. Meliſſae, aa. Miß.
Puleg. Menth.
Flor. Roſar. rubr. aa. Mi. Borrag. Bugloſſ.
Tunic. Poeon. Violar. Betonic. aa. Mß.
Semin. Meliſſ. Baſil.
Cubebar. aa. ʒi.
Caryophyllor. ʒii.
Zedoar.
Galang.
Enulae,
Doronici, aa. ʒiß.
Macis, ℈ii.
Santal. citrin. & alb. aa. ʒiß.
Ligni Aloes, ʒi.
Cortic. Citri exſicc. Aurantior. aa. ʒiiß.
Cinamom. ℥i.

Stoßet alles und gieſſet gnung Wein und Waſſer darüber, hernach deſtilliret.

Waßer, (Hertzſtärckendes) Popps, *Aqua Cordialis*, Poppii. Nehmet ſechs oder acht Maas guten Wein, darein leget ſechs oder acht Laib Weitzen-Brodt, das noch warm iſt, wie es aus dem Ofen kommt, thut alles in ein Glas, und miſchet zwey Maas Meliſſen-Waßer, ein Maas Rosmarien-Waſſer, zwey Maas Zimmet-Waßer, acht Loth Schellkraut-Saamen, Cardomomen und Cubeben, jedes vier Loth, Näglein ſechs Loth, Zimmet acht Loth, und vier Loth Saffran darunter; Menget alles unter einander und laßet es in einem verſchloßenen Glaſe 14. Tage an gelinder Wärme ſtehen; Denn deſtilliret es über den Helm, und verwahret es in einem wohl vermachten Glaſe. Soll es ein wenig lieblich und wohlriechend werden, ſo thut etwas Amber und Biſam, ingleichen ein wenig weichen Storax in das Glas, und laßet das Waßer ſtehen. Dieſes iſt ein vornehmes Waßer, krancke und matte Leute damit zu ſtärcken, wenn es ſo wohl innerlich eingegeben, als auch äußerlich über das Hertz und die Puls-Adern geſchlagen wird. Alten und matten Leuten bekommt es ſehr wohl: Denn es ſtärcket ihnen die Lebens-Geiſter des Hertzens, und erfreuet die ſchwache Natur. Wenn dieſes Waßer für junge Leute gebrauchet werden ſoll, ſo kan man, ſtatt der Näglein und Cubeben, Aloe und Myrrhen nehmen, und es im übrigen zubereiten, wie geſaget worden. Ein ander kräftiges Hertz Waßer iſt folgendes:

Rec. Radic. Pimpinellae, lb. i. Zedoariae, Senecion. aa lb. i.
Flor. Roriſmarini, Salviae, aa. ℥iii. Bugloſſ. ℥iv. Menthae criſpae, ℥iii. Tiliae, lb. i.
Gran. Cardui benedict. ℥vi.
Herbae Baſilicon. Chaerefolii, aa. Miii.
Cinamomi, lb i.
Caryophyllor. ℥ii.
Macis, 3 Unz.
Croci, 1 Unz.

Gießet darauf halb Wein und halb Regen-Waſſer, daß es zwey Quer-Finger hoch darüber gehe, und deſtilliret es aus der Blaſe; Hernach rectificiret es durch das Bad, ſo werdet ihr ein kräftiges Hertz-Waßer haben. Oder: Nehmet venediſchen Theriack ein Pfund, Zitronenalon und Myrrhen, jedes ein Pfund, und 8 Loth Safran; Darüber gießet einen Brantewein, daß er vier Finger hoch über die Materie gehe, denn deſtilliret über den Helm, und ſo ihr deßen ein Maas habt, ſo thut einen Scrupel Näglein eben ſo viel Muscaten-Blüth und zwey Scrupel Zimmetoel, ingleichen Amber und Biſam, jedes ein Quentgen, dazu, da werdet ihr denn einen Geiſt und Hertz-Waßer bekommen, dem unter den vegetabiliſchen Sachen nicht leicht etwas zu vergleichen ſeyn mag: Sintemahl es alle Schmertzen des Hertzens benimmt, die Lebens-Geiſter ſtärcket, ein frölichen Gemüthe macht, die Melancholie vertreibet, ein gut, geſund und friſches Blut giebet, den Schlag, nebſt der fallenden Sucht heilet, auch das Haupt und die Lungen ſtärcket, mithin es gar wohl ein Theriack- und Schwitz-Waßer heißen mag, welches alles Gift durch den Schweiß austreibet, und das Hertz davon entlediget.

Waßer, (Hertzſtärckendes) Schmidts *Aqua Cordialis*, Schmidii.

Rec. Flor. Primul. Veris, Aquileg. Melilot. Acaciae, aa. Mii.
Aquae ſimplicis, q. ſ.

Deſtilliret ſolches nach der Kunſt. Die Doſe iſt zwey Untzen auf einmahl. Oder:

Rec. Herb. Borragin. Bugloſſ. Roriſmarin. Majoran. aa. q. pl.
Aquae ſimplicis, q. ſ.

Deſtilliret daraus ein Waſſer, und leget darein:

Ligni

Ligni Santal. rubr. & alb. aa. ℥i.
Nucistæ, ʒij.
Moschi, gr. iii.

Mischet es unter einander. In dieses Wasser feuchtet ein zweyfaches Tuch, und leget es auf das Hertz, unter die lincke Brust.

Wasser, (Hertzstärckendes) de Spina, aus dem Schröder, *Aqua Cordialis*, de Spina, ex Schrœdero.

Rec. C. C. mollis & tenelli in taleolos secti, lbii.
Succi Carnis vitulin. & Caponis, in duplici vase s. a. extracti. lbii.
Pomor. redolent. lbi. Buglosf. Acetosell. Trifol. Acetositat.
Vini optimi, aa. lbß.
Ligni Santal. citrin. Rhod. aa. ʒvi. Aloës, ℈ii.
Cinamomi, ℥i.

Digeriret alles zwey Tage und Nächte, denn destilliret aus dem Frauenbade, und

Rec. Hujus Aquæ, lbiv.
Succi citri recent. q. s. zur angenehmen Säuere.

Hernach thut dazu:

Flor. Caryophyllor. rubr. P. iv. Borragin. Buglosf. Violar. aa. P. ii. Rosar. rubrar. P. iii.

Ziehet die Tinctur heraus, und mischet alsdenn unter selbige:

Confect. Alkermes, ʒiii. de Hyacinth. ʒiß.
Magister. Margarit. Corall. rubr. aa. ℥i.

Digeriret es mit einander, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Wasser erquicket die matten Lebensgeister wunderbar, und dienet dannenhero zu den Ohnmachten, Hertzklopffen, und andern Beschwerungen des Hertzens. Die Dose ist ein halber oder gantzer Löffel voll. Bey diesem Wasser findet man zu erinnern, daß das weiche Hirschhorn, der Kalbfleisch- und Cappaunensafft, wie auch das Perlen- und Corallenmagisterium, nebst einigen andern Sachen, bey dergleichen Wassern theils gar keinen Nutzen haben theils ein solches Destillat hervorbringen, welches dergleichen Tittel nicht verdienet. Vielmehr findet folgendes statt, dessen Urheber der berühmte Hofmann gewesen, und welches also verfertiget wird:

Rec. Flor. Nymphææ alb. recent. Borraginis recent. Buglosf. recent. aa. ℥j.
Fol. Melisf. citrat. Mvj.
Cortic. Citri recent. extim. de Pom. No. vi.
Santal. citrin. incis. ℥j.
Flor. rosar. rubr. Muria condit. Mvj.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Aquæ Acetos. recent. destillat. Flor. Borragin. ex vitro destillat. Melisf. citrat. recenter destill. Pomor. redolent. per fermentat. parat. Cerasor. nigr. Rubi idæi, ana lbj.

Destilliret durch den gläsernen Helm, und thut zu dem Destillate:

Succ. Citr. opt. depurat. recens. q. s. zu einer angenehmen Säuere.

Spirit. Cortic. Citri, zu jedem Pfunde, ʒß. Dieses kühlende Hertzwasser ist von grossen Kräfften, wenn man in hitzigen und andern bösartigen Fiebern einige Stärckung nöthig hat, da man es denn entweder für sich alleine, oder mit einem hertzstärckenden Magisterio, oder andern dienlichen Medicamenten versetzet, giebet. Man kan auch zuweilen in gifftigen Kranckheiten, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas campherirten oder ohne Campher bereiteten Theriackgeist darzu giessen.

Wasser, (Hertzstärckendes) Weickards, *Aqua Cordialis*, Weickardi.

Rec. Flor. Rosar. rubr. ʒß. Lilior. convallium, ℥iß.
Fol. Salviæ min. Rorismarin.
Flor. Borragin. Buglosf. Santal. citrin. aa. ʒij
Melissæ,
Cortic. aurant. Limon. aa. ʒi.
Cubebar. excort. ℥iv.

Schneidet und stosset alles, hernach giesset eine Kanne dreymahl rectificirten Brannteweín darüber, lasset es etliche Tage in einem wohl vermachten Gefässe weichen, denn seiget es durch, und giesset auf die zurückgebliebenen Hefen frischen Branntewein, lasset es nochmahls acht Tage weichen, endlich aber destilliret, und thut dazu:

Margaritar. præp. ʒj.
Oss. de Corde Cerv. ʒß
Moschi alex.
Ambræ veræ, aa. gr. iv.
Santal. rubr. ʒiiß.

Wasser, (Hertzstärckendes Frucht=) Mangets, *Aqua Cordialis* ex *Fructibus*, Mangeti.

Rec. Succi Pomor. borsdorff. lbiii. Cydon. lbii. Fragor. Rubi id. Ribium, Piror. moschat. Granat. Limon. Cerasor. nigr. aa. lbi.

Mischet, und destilliret es.

Wasser, (Hertzstärckendes Hirschhertz=) D. G. Th. Hofmann, *Aqua Cordialis* ex *Corde Cervi*, D. G. Th. Hofm.

Rec. Cord. Cervi, No. i.

Schneidet es in Stücken, thut das Fett davon, und giesset darüber:

Vini malvatic. lbij.
Aquæ Rosar. Borragin. Buglosf. Nymphææ, aa. ℥viii.
Succi Citri, Aurantior. Pomor. acid. & dulc. aa. lbß. Cydon. ℥viii.
Ligni Sassafras, ʒvi.
Cinamomi, ʒß.
Caryophyllor.
Nucistæ, aa, ʒii.
Cardamom.
Cubebar.
Cassiæ ligneæ, aa. ʒiß.
Macis,
Galangæ,
Semin. Citri, aa. ʒi.
Santal. citrin. ʒß.
Specier. lætif. Rhas. Diamargarit. frigid. de Gemmis frigid. aa. ℈ii.

Flor. Rorifmar. Rosar. rubrar. Violar. Borragin. aa. Mß.
Syrup. Caryophyllor. Rub. idæi, aa. ℥iii.

Lasset es drey Tage und Nächte mit einander stehen, hernach destilliret. Von diesem und dergleichen Wassern, fället Jungken folgendes Urtheil: Erstlich sey bekannt, daß von den Theilen der Thiere, wenn sie so schlechthin destilliret würden, und von ihrem lebendigmachenden Geiste nicht mehr angefüllet wären, nichts, denn nur ein blosses elementarisches Wasser komme; hernach müsse man fragen: wozu es doch diene? daß man die kleine geschnittenen Stückgen mit Weine abwasche, und vor der Destillation von dem geronnenen Geblüte reinige; Drittens sey es auch unnöthig und überflüßig, daß man die obbenannten Species dazu nehme; Viertens steige die Krafft von den Säfften nicht mit über den Helm, sondern bleibe zurücke; Fünfftens wäre es auch ungereimt, die Syrupe mit dazu zu nehmen. Dannenhero scheine folgendes Hirschhertzwasser besser und dienlicher zu seyn: Nehmet so viel Hirschhertzen, die noch warm sind, und wie sie aus den erschlagenen Hirschen genommen worden, mit sammt dem Blut, als ihr wollet; Thut sie in das Dunstbad, setzet geschwinde einen Hut oder Helm darüber, leget eine Vorlage vor, vermachet die Fugen aufs beste, und destilliret bis zur völligen Trockene; hernach werffet zu jedem Pfunde des destillirten Wassers zwey Quentgen Weinsteinsaltz, und hebet es in einem wohl zugemachten Glase auf. Denn nehmet die bey der Destillation zurück gebliebenen Hertzen, thut sie in eine Retorte, und destilliret stufenweise mit offenem, endlich aber mit dem allerstärckften Feuer, in eine gläserne Vorlage so lange, bis die Hertzen gäntzlich verbrannt, und die natürliche Feuchtigkeit vollkommen heraus getrieben ist. Nach dieser Arbeit, scheidet das stinckende Oel von dem Destillate und flüchtigen Saltze, und rectificiret das Destillat besonders aus einer langen, mit seinem Helm versehenen Phiole; Denn thut zu diesem rectificirten Nasse folgende Sachen:

Spiritus Vini malvatic.
Aquæ Cinamom. Caryophyllor. Sassafras, Nucistæ, aa. q. s.
Flor. Rorifmarin.
Summitat. Meliss.
Rosar. rubrar. aa. Mii.
Cardamomi,
Cubebar.
Cassiæ ligneæ, aa. ʒiß.
Galang.
Calami aromat. aa. ʒiiß.

Destilliret aus dem Frauenbade in einem gläsernen Helm, bis die beygesetzten Species trocken zurück bleiben, und zwar in das erstere von den Hertzen destillirte, und mit dem Weinsteinsaltze beschwängerte Wasser.

Wasser, (Hertzstärckendes Hirschhertz=) Hofmanns, *Aqua Cordialis* ex *Corde Cervi*, Hofmanni.

Rec. Cor. Cervi recens.

schneidet es zu kleinen Stücken, waschet es mit dem besten Weine, und reiniget es wohl von dem geronnenen Geblüte; denn thut dazu:

Rasur. Ligni Sassafras, aa. ʒi.
Caryophyllor.
Nucis moschatæ, aa. ʒiiiß.
Gran. Paradis. ʒii.
Cardamom.
Galang.
Calami aromat. aa. ʒiiß.
Flor. Anthos. Rosar. rubr. Violar. martial. aa. Mß. Borraginis.
Summitat. Meliss. aa. Miiß.
Semin. Citri, Sinapi albi, aa. ʒj.
Specier. elect. de Gemn. omn. frigid. ℈iv.

Mischet alles, thut es in ein Glas, und giesset sechs Stübgen Malvasier darüber; denn destilliret es mit gelindem Feuer aus gläsernen Geschirren.

Wasser, (Hertzstärckendes Umschlag=) Nürnberger, siehe *Aqua* pro *Epithemate Cordis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1019.

Wasser, (Hertzstärckendes Zimmet=) Augspurger, siehe **Zimmetwasser, (hertzstärckendes) Augspurger.**

Wasser, (Hertzstärckendes Zimmet=) Nürnberger, siehe *Aqua Cinamomi Cordialis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1012.

Wasser, (Heyd=) *Aqua Ericæ.* Die Blätter, Kraut und Blumen werden von der Heyde, wenn sie blühet, abgestreiffet, und das Wasser daraus gebrennet. Dieses ist zu den blöden Augen sehr gut, des Morgens und Abends allemahl einen oder drey Tropffen davon hinein gethan; und drum herum gestrichen.

Wasser, (himmelblaues Augen=) Feburs, *Aqua Ophthalmica Coerulea*, le Febur.

Rec. Aquæ Flor. Cyani, Chelidon. Euphras. Rosar. aa. lbij.
Calc. vivæ, q. s. der frisch und nur aus dem Ofen gekommen.

Auf diesen Kalck giesset obbenannte Wasser, hernach seiget sie durch und thut dazu:

Phlegmat. Urniæ, lbi. das mit weissen Vitriole destilliret worden.
Sal. armon. vel Urinæ, ʒiß.

Mischet es unter einander und lasset es an einem kalten Orte in einem küpffernen Gefässe stehen, rühret es aber fleißig unter einander, bis es sich färbet; denn setzet es noch einige Monate an die Sonne, endlich aber seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf. Dieses Wasser soll alle andere Augenwasser übertreffen, und zu allen Augenbeschwerungen dienen, sie mögen entstanden seyn, woher sie wollen: Es wird nur äusserlich gebrauchet.

Wasser, (Himmels=) Londoner, *Aqua Coelestis*, Londinensis.

Rec. Cinamom. ʒi.
Zingiber. ʒß.
Santal. omnium, aa. ʒvi.
Caryophyllor.
Galangæ,
Nucis mosch. aa. ʒiiß.

Macis,

Macis,
Cubebar. aa. ʒi.
Cardamom. utriusque, aa. ʒiii.
Zedoariae, ʒß.
Semin. Melanth. ʒiii. Anisi, Foenic. Dauci silvestr. Ocymi, aa. ʒiß.
Rad. Angelic. Glycirrhiz. Caryophyllat. Valerian. min. Calami aromat.
Fol. Hormin. Thym. Calam. Puleg. Menth. Serpill. Majoran. aa. ʒii.
Flor. Rosar. rubr. Salviae, Rorismar. Betonic. Stoechad. Borrag. Bugloss. aa. ʒiß.
Cortic. Citri, ʒiii.
Spirit. Vini optimi, ℔. xii.

Digeriret, und alsdenn destilliret nach der Kunst, das Destillat aber giesset hernach über folgende Stücke:

Specier. Diambr. Arom. ros. Diamosch. Diamarg. frigid. Diarrh. Abbat. El. de Gemm. aa. ʒiii.
Santal. citrin. ʒii.
Mosch.
Ambr. gryſ. in ein Säckgen gebunden, aa. ℈i.
Julep. ros. ℔i.

Mischet und machet es zu einem stärckenden Hauptwasser.

Wasser, (Hindläufft.) der Engelländer, suche unter dem Artickel: Tränklein, (blutreinigendes) oder Hindläufftwasser genannt, Joh. Phil. Maurens, im XLIV Bande, p. 1893.

Wasser, (Hindläufft.) Joh. Phil. Maurens, siehe Tränklein, (blutreinigendes) oder Hindläufftwasser genannt, Joh. Phil. Maurens, im XLIV Bande, p. 1893.

Wasser, (Hirschhertz.) Jungkens, siehe unter dem Artickel: Wasser (Hertzstärckendes Hirschhertz.) D. G. Ch. Hofmann.

Wasser, (Hirschhertz.) Mynsichts, *Aqua ex Corde Cervi*, Mynsicht.

Rec. Cord. Cervi minutim incis. No. j.
Cinamom. acut. ʒß.
Caryophyllor.
Cardamom. min.
Galang. min.
Macis,
Croci orient. aa. ʒij.
Ligni Aloës,
Santal. citrin.
Cortic. Citri,
Semin. Ocymi,
Cariophillat. aa. ʒiß.
Flor. Lavendulæ, Rorismar. Meliss. Salviæ, aa. ʒj.

Lasset es eine Nacht in sechs Pfund Malvasier weichen, hernach destilliret es den folgenden Morgen aus dem Frauenbade durch den Helm. Dieses Wasser stärcket das Hertze, und bewahret selbiges vor dem Zittern und anderen gefährlichen Zufällen. Indem es auch die Lebens- und Naturgeister erhält, vermehret und stärcket, so ersetzet es zugleich die verlohrnen Kräffte der Seelen, und verschaffet dem Hertzen eine geschwinde Hülffe. Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln voll, auf einmahl.

Wasser, (Hirschhertz.) Platers, *Aqua ex Corde Cervi*, Plateri.

Rec. Cordis Cervi minutim incis. No. j.
Flor. quatuor Cordial. Anthos,
Fol. Majoranae, Melissae, Ocymi, Phyllitid. aa. ʒij.
Semin. Ocymi, Citri, aa. ʒj.
Cortic. Citri, ʒiij.
Caryophyllor. ʒij.
Cinamom.
Santal. citrin.
Ligni Aloës, aa. ʒj.
Macis,
Zedoariae, aa. ʒß.
Croci, ℈j.
Moschi, ℈ß.
Vini malvatic. q. s. daß es wie ein Brey werde.

Destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Hirschhertz.) Sennerts, *Aqua ex Corde Cervi*, Sennerti.

Rec. Cord. Cervi, No. j.
Fol. Meliss. Mj. Basil. Menth. Ceterach.
Flor. Borragin. Bugloss. Violar. Tunic. aa. Mß. Anthos. Lavendul. aa. P. j.
Semin. Basil. Coriandr. praep. Anis. Citri, aa. ʒj.
Macis,
Santal. citrin.
Cinamom. aa. ʒij.
Caryophyllor. ʒj.

Stosset es, hernach giesset darüber:

Vini malvatic. ℔i.
Aquae Borrag. Bugloss. aa. ℔ii.
Meliss. ℔i.

Lasset es eine Zeitlang mit einander weichen, denn destilliret es aus dem Bade.

Wasser, (Hirschhertz.) de Spina, *Aqua ex Corde Cervi*, de Spina.

Rec. Herb. Meliss. Thymi, aa. Miß.
Flor. Borrag. Bugloss. Anthos, Tiliæ, aa. ʒi. Rosar. rubrar. Violar. aa. ʒiß.
Cortic. Citri,
Santal. citrin. & alb. aa. ʒvi.
Rad. Angelic. Scorzoner. Zedoar. aa. ʒß.
Caryophyllor.
Nucis moschat.
Galangæ,
Macis,
Sem. Basil. aa. ʒiii.
Specier. Diarrh. Abbat. Laetif. Galen. aa. ʒii.
Cord. Cervi. No. ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Aquae Rosar. Borragin. Bugloss. Poeon. Meliss. Beton. Tussilaginis, aa. ℔i.
Vini malvat. Mens. iii.

Denn destilliret es nach der Kunst zu einem stärckenden Wasser.

Wasser, (Hirschhorn=) Horsts, *Aqua Cornu Cervi*, Horstii.

Rec. Cornu Cervi limat. ℔ii.
Flor. Rosar rubrar. ℔ß. Bugloss.
Borragin. Anthos, Tiliae.
Herbae Majoran. Matrisilv. aa. ℥iv.
Galangae,
Nucis moschat.
Macis,
Caryophyllor. aa. ʒii.
Croci, ʒß.
Camphor. ℈i.

Stosset alles und giesset darüber:

Aquae Rosar. Borraginis,
Bugloss. Flor. Tiliae,
Meliss. hortens. & silvestr.
Matrisilvae, Betonic. aa. ℔i.
Vini malvatic. ℔ii.

Digeriret es einige Tage, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und mischet unter das Destillat:

Margarit. praep.
Corall. rubr. praep.
Unicor. rasp.
Oss. de Corde Cervi,
Ligni Aloës,
Moschi,
Ambrae,
Visci quercin.
Fol. Auri, Argenti, aa. q. pl.

Wasser, (Hirschhorn=) von jungen Hirschgeweyhen mit Weine, Brandenburgisches, *Aqua Cornu Cervi é Tenellis* cum *Vino*, Brandenburgic.

Rec. Cornuum Cervi novellor. ℔iii.
Radicum Bistortae, Dictamni albi,
Scorzonerae, aa. ℥i.
Herbar. recent. Scordii, Cardui benedict.
Galegae, aa. Mii.
Flor. quatuor Cordial. aa. Mß.
Seminis Acetosae, Angelicae, aa. ʒß.
Pomor. Citri, No. iii.
Vini generos. Mens. iii.
Aquae Scordii, q. s.

Mischet und destilliret kunstmäßig. Ein gutes Scordienwasser mit Weine bereitet, ist diesem Destillate mit Recht vorzuziehen: Indem von den meisten Ingredienſen nichts übergeführet wird.

Wasser, (Hirschzungen=) *Aqua Phyllitis*. Die Blätter werden im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut für Verstopffung des Hertzens, reiniget das Geblüt, stärcket das Hertz, öffnet die Verstopffung der Miltz, erweichet die harte Miltz, eröffnet die Leber, und vertreibet den Schlucken. Dieses Wasser getruncken, ist gut fürs viertägige Fieber, zermalmet den Lenden und Blasenstein, ist auch für alle Hitze getruncken, und mit Tüchern übergeleget: Ingleichen für Geschwulst und Stechen in der Seite. Dieses Wasser getruncken, vertreibet schwere, furchtsame und schreckhaffte Träume, die von Verstopffung der Miltz und schwartzen bösen Blute verursachet werden, auch die Traurigkeit und Schwermuth, die gemeine und schwartze Gelbsucht. Ist auch gut für das Tröpffeln des Harns. Dieses Wasser getruncken, zertheilet das geronnene Blut, so durch Fallen oder Stossen verursachet worden. Mit diesem Wasser offt gegurgelt, ist gut fürs Blat, gefallene Zäpfflein, oder wenn der Hals versehrt und wund, oder rauh und mit Schmertzen behafftet ist. Mit hanffenen Werck auf den hitzigen Magen und Leber geleget, hilfft bald, auch alle offene Schäden damit gewaschen.

Wasser, (Hoch=) Frantz. *Eau haute*, ou *Haute-eau*, Holl. *Hoog-Vloedt*, *Hoog-Waater*, heisset, wenn die Fluth angewachsen, und voll, nachdem sie gestiegen ist. Siehe **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Höchstes) siehe **Höchstes Wasser**, im XIII Bande, p. 350.

Wasser, (Hohlwurtz=) *Aqua Aristolochiæ rotundæ*. Zum Destilliren hackt man es mit seiner gantzen Substantz mitten im May. Die Hände mit diesem Wasser gerieben, vertreibet das Zittern. Es heilet alle Wunden, damit gewaschen. Getruncken lindert es das Miltz= und Seitenweh. Es ist gut wider den Krampff, die Glieder Morgens und Abends damit gerieben. Morgens und Abends jedesmahl bis zwey Loth davon getruncken, stillet allen Frost im Menschen.

Wasser, (Holländisches Schönheits=) siehe **Schönheitswasser, (Holländisches)** im XXXV Bande, p. 833.

Wasser, (Hollunder=) *Aqua Sambuci*. Dazu nimmt man im Anfange des May=Monats die äussere graue vom Hollunderschusse abgeschälte Rinde, und hernach die andere grüne Rinde, und destilliret aus dem Frauenbade. Von diesem Wasser des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist gut für die Wassersucht. Nüchtern sechs Loth davon getruncken, befördert den Stuhlgang ohne Nachtheil; äusserlich aufgestrichen, ziehet es die Hitze aus.

Wasser, (Hollunderblätter=) *Aqua Foliorum Sambuci*. Dazu sollen nur die vordern Gipffel, Dolden, und Blätter mitten im May gebrennet werden. Das davon destillirte Wasser ist gut zu den heissen Beinen und faulen Brüchen, selbige offt damit gewaschen, und von ihm selber eintrocknen lassen.

Wasser, (Hollunderblüt=) siehe *Sambuci Florum Aqua*, im XXXIII Bande, p. 1652.

Wasser, (Honig=) siehe unter dem Artickel: **Honigöl**, im XIII Bande, p. 364. u. ff.

Wasser, (Honig=) Brandenburgisches, *Aqua Mellis*, Brandenburgic.

Rec. Mellis crudi, ℔vi.
Arenae purissimae, ℔iii.

Mischet es genau unter einander, und destilliret es über den Helm, so wird anfänglich ein weißes Naß herüber gehen, welches das Wasser ist, davon wir hier reden; hernach wird der gelbgefärbte Geist kommen, den man besonders fangen und aufheben muß.

muß. Das Honigwasser wird zu Wachsung der Haare gebrauchet. Das **goldfarbige Honigwasser**, *Aqua Mellis aurea*, lehret **Hagendorn**, in den Act. Nat. Curios. Dec. II. Ann. VI und VIII. Obs. 28 also verfertigen: Nehmet ein halb Pfund calcinirte Kieselsteine, und sechs Pfund des besten Honigs, thut es dergestalt in einen ziemlich grossen Kolben zusammen, daß nur der fünffte Theil damit angefüllet werde, der übrige Raum aber leer bleibe. Beschlaget den Kolben mit dem besten Leime, hernach setzet ihn in den Sand, machet zuerst ein kleines, nach und nach aber ein grösseres Feuer darunter, und stellet also die Destillation an. Das erste Wasser, so herüber gehet, wird weiß seyn, das andere aber, bey stärckerem Feuer, bald gelb, und endlich roth kommen. Alle destillirte Wasser fänget man in einem eintzigen Gefässe auf, und nachdem sich das Dicke, in dem Geschirre, darinne man sie mit einander aufbehalten, zu Boden gesetzet, und das Wasser klar worden, destilliret man es nochmahls, und wiederholet solche Destillation zu fünffmahlen. Solchergestalt erlanget das Destillat eine Goldfarbe, und verlieret die rothe. Besiehe auch **Elsholtzen**, in Destill. Cur. c. 5. p. 22. allwo er ebenfalls von diesem Wasser handelt.

Wasser, (Hopffen=) *Aqua Lupuli.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, die fördern Gipfel und ersten Sprößlein; auf zwo Spannen lang abgebrochen, gehackt und zu Ende des Aprils gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl bis drey Loth getruncken, und das ordentliche Geträncke damit vermischt, reiniget das Geblüte, und treibet die Melancholey, Schäbigkeit, Grind, Raude, Aussatz und was von unreinen Geblüte kömmt, heraus. Dieses Wasser getruncken, öffnet die Verstopffung der Miltz, vertreibet das Stechen, und alle Kranckheiten, so von einer verstopften Miltz entstehen, oder verursachet werden mögen. Dieses Wasser getruncken und Abends und Morgens in die Ohren gethan, reiniget und verzehret derselben Eyter.

Wasser, (Huflattich=) *Aqua Tussilaginis.* Dieses Kraut wird im May oder zu Anfange des Brachmonats gebrannt. Wenn man zu diesem Kraute Holderblüte und Nachtschatten, jedes gleich viel nimmt, und brennet, so giebet es ein solches Wasser, dessen Krafft und Tugend nicht gnugsam gerühmet und beschrieben werden kan, löschet allen Brand, Pestblattern, wildes Feuer, Feigwartzen, Hitze des Haupts, Fieber, Hitzblattern, heimliche Schäden, und allen Unrath. Dieses Wasser ist gut für den Brand, mit Tüchern übergeleget. Ist auch gut für Feigwartzen getruncken und mit Tüchern übergeleget. Dieses Wasser getruncken, heilet alle innerliche Versehrungen des Leibes, so von Hitze entstanden sind. Es treibet Schweiß und ist gut für die Pestilenz, wenn zuvor Ader gelassen wird: Vertreibet auch alle Masen und Flecken am Leibe, denn es machet eine weisse Haut, dieselbe damit gewaschen.

Wasser, (Huflattich=) Bateanisches, *Aqua Tussilaginis,* Bateana.

Rec. Herb. Tussilag. Hyssopi, aa. ℥viij.
Flor. Tussilag. ℥xxiv.
Rad. Glycyrrhiz. ℥iv.
Sem. Anisi, ℥iij.
Uvar. pass. ℔i.
Cerevis. fortiss. ℔xii.

Destilliret nach der Kunst das Wasser herüber.

Wasser, (Hühner=) *Aqua Gallinarum.* Nehmet gute schwartze Hühner von zwey oder drey Jahren, würget und berupffet sie ungebrühet, thut alle Feuchtigkeiten davon, hauet sie zu kleinen Stücklein, und lasset sie hernach in einem zinnernen Kolben oder Glase im Frauenbade brühen. Hühnerwasser giebt einem Menschen, der fast ausgekrancket, abgekommen, schwach und ohnmächtig worden, grosse Krafft.

Wasser, (Hühnerdarm=) *Aqua Alsines.* Die beste Zeit der Destillirung ist, Stengel, Kraut und Blumen mit aller ihrer Substanz zu Ende des Mays, oder wenn es Blumen träget, gebrannt. Von diesem Wasser sechs Loth getruncken und geschwitzt, ist gut für die Pest. Dieses Wasser alle Tage, und jedesmahl vier Loth getruncken, und die Wunden damit gewaschen, heilet die frischen Wunden, und ist auch gut für die Hitze der Leber mit Hänfenen Werge darüber geleget; ingleichen für hitzige Geschwulst, mit Tüchern darüber gelegt und offt wiederholet. Einem Kinde zwey Loth davon zu trincken gegeben, behütet dasselbe vor Anfällen der Gicht, wenn es aber dieselbe gehabt, und dieses Wasser trincket, so vergehet sie und kömmt nicht wieder. Wenn ein krancker, schwacher, blöder und entkräffteter Mensch dieses Wasser trincket, so fristet es ihm lange Zeit und hilfft ihm wieder auf.

Wasser, (Hühnermagen=) das innere gelbe Häutlein streiffet von den Hühnermägen ab, und destilliret durch den Helm aus dem Frauenbade das Wasser. Dieses ist wider rothe verletzte Augen sehr gut, des Abends und Morgens selbige so lange damit bestrichen, bis sie genesen.

Wasser, (Hundszungen=) *Aqua Cynoglossi.* Kraut, Blätter, Stengel, Blumen und Wurtzel mit aller ihrer Substanz gehackt und zu Ende des Brachmonats gebrannt. Es ist gut für Feigwartzen, sie mögen seyn, wo sie wollen. Sind sie inwendig, muß man alle Morgen drey Loth davon trincken, bis sie vergehen. Sind sie aber auswendig, so wasche man sie damit, und lege darin genetzte Tüchlein darüber, sie vergehen. Dieses Wasser ist gut zu allen Wunden und gifftigen Bissen, Abends und Morgens getruncken, damit gewaschen, und die Blätter übergeleget. Es ist gut zu allen Schäden, damit gewaschen, leinene Tüchlein darinn genetzt und übergeleget. Ingleichen den Melancholischen; es stärcket das Hertz, reiniget das Geblüt, dienet hitzigen Fiebern und Augen und dämpfet alle grosse Hitze.

Wasser, (Husten=) Bateanisches, *Aqua Bechica,* Bateana.

Rec. Fol. Heder. terrestr. Tussilag. Botryos, aa. ℔iij. Hyssopi, Rorismar. Pulegii, Marrubii, aa. ℔iß.

Radic.

Radic. Enulæ, Glycirrhiz. aa. ℔i. Ireos flor. ℥xij.
Ficuum incis. ℔iij.
Croci orient.
Semin. Anisi, Fœnicul. aa. ℥ß.
Spirit. Vini, ℔x.
Aquæ fontan. ℔vLviij.
Lasset es mit einander weichen, und nach diesem destilliret es aus der Blase.

Wasser, (hypochondrisches) Hartmanns, *Aqua Hypochondriaca*, Hartmanni.

Rec. Flor. Borrag. Buglosf. Stœchad. arabic. aa. ℥ß. Rorismar. Majoran. Meliss. aa. ℥iß.
Rad. Buglosf. ʒii. Poeon. ʒi.
Aquæ Buglosf. Borragin. aa. ℥iii.
Syrupi Granator. ℥iß.
Cinamom.
Galang.
Caryophyllor.
Croci,
Sem. Basilici, aa. ʒi.
Giesset drey Pfund Rheinwein darüber, und lasset es zwey bis drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser.

Wasser, (hypochondrisches) de Spina, *Aqua Hypochondriaca*, de Spina.

Rec. Rad. Polypodii, ℥iii. Cichor. Petroselin. Asparag. ℥iß. Rubiæ tinctor. Oxylapathi, Centuar. maj. Scorzoner. aa. ℥i,
Cortic. Radic. Cappar. Thamarisc. Fraxin. Citri, aa. ʒvi.
Herb. Eupator. Miß. Agrimon. Scolopendr. Endiv. Meliss. Fumar. Cuscut. aa. Mi. Centaur. min. Absinth. Chamædr. aa. P. iii. Sassaparill. ℥iij.
Ligni Sassafras, ℥iß.
Semin. 4. frigid. major. aa. ʒiij. Apii, Anisi, Petroselin. Citri, Nasturtii, aa. ʒiß.
Trohisc. de Eupator.
Rhabarbar. elect. aa. ℥ß.
Santal. citrin.
Calami aromat.
Phu pontic. aa. ʒiß.
Flor. cordial. Lujul. Nymphex, aa Mi. Sambuc. Mii.
Croci Oriental.
Spicæ indic. aa. ℈i.
Schneidet, was zu schneiden ist, das übrige mischet unter einander, und giesset darüber:
Aquæ Endiv. Agrimon. Cuscut. Borragin. Buglosf. Meliss. Nasturtii, aa. ℔iß.
Vini rhenani, ℥ix.
Salis Tartari, ʒii.
Lasset es an einem warmen Orte, im verschlossenen Gefässe, acht Tage mit einander weichen, und täglich umrütteln, hernach aber aus dem Frauenbade destilliren. Dieses Wasser ist von grosser Krafft, die Verstopffungen des kleinen Geäders, so von einer tartarischen Materie entsprungen, zu öffnen; daher es in der Hypochondrie, dem Scharbocke, und der Bleichsucht der Jungfern, mit Nutzen gebrauchet, und entweder für sich, zu einem, zwey bis drey Löffeln, oder mit andern hypochondrischen Arzneyen, statt des Vehiculs, gegeben wird.

Wasser, (Ibisch-) *Aqua Althææ*. Die Wurtzel wird zwischen zween Frauentagen gehackt und gebrannt. Dieses Wasser mit Weine getruncken, vertreibet die rothe Ruhr und den Blutgang. Drey Loth mit Weine getruncken, hilfft wider das Blutharnen und reiniget auch die Blase.

Wasser, (Je länger je lieber-) *Aqua Amara dulcis*. Die Zeit seiner Destillirung ist mitten im May, mit aller seiner Substanz gehackt und gebrannt, auf vier Loth getruncken, treibt die todte Frucht von der Mutter. Offtermahls und jedesmahl vier Loth getruncken, hilfft denen, welche gebrochen sind. Alle Tage Morgens und Abends bis drey Loth getruncken, reiniget und machet ein gut Geblüt, erfreuet das Hertz, erfrischet die Leber, und kühlet sie; sonderlich, wenn es mit den Blumen gebrannt ist, vertreibet es die verfallene Sprache. Dieses Wasser ist gut fürs Fressen, oder um sich fressende Versehrung im Munde.

Wasser, (immer lauffendes) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Imperial-) siehe Imperial-Wasser, im XIV Bande p. 599.

Wasser, (innerliches Augen-) Hartmanns, *Aqua Ocularis Interna*, Hartmanni.

Rec. Herb. Euphrag. Rut. Verben. Fœnicul. aa. Mi.
Summit. Rorismar. Salviæ,
Flor. Rosar. rubr. aa. P. i.
Baccar. Juniper, ℥i.
Cass. Ligneæ, ℥ß.
Lign. Aloes, ʒß.
Sem. Fœnic. ʒii. Siler. mont. ʒi. Rutæ, ʒß.
Giesset darüber sechs Pfund Malvasier, lasset es 15 Tage stehen, und hernach destilliret es zu einem Augenwasser, davon ein halber, bis gantzer Löffel früh nüchtern genommen, das Gesichte kräfftig stärcket.

Wasser, (innerliches Augen-) Mynsichts, *Aqua Ocularis Interna*, Mynsicht.

Rec. Baccar. Juniper. ℥ii.
Cassiæ Ligneæ, ʒi.
Sem. Siler. mont. Fœnicul. aa. ʒß.
Rutæ, ʒiii.
Spec. Diamoschi dulc.
Nuc. moschatæ,
Lign. Aloes, aa. ʒii,
Fol. Euphrasiæ, Verbenæ, Rutæ,
Summitat. Rorismarin. Salviæ, Pulegii, Anethi, Fœniculi, aa. ʒiß.
Flor. Chelidon. major. Betonicæ, Lavendul. Rosar. rubr. Anthos. aa. ʒi.
Lasset es acht Tage in sechs Pfund Malvasier weichen, und denn destilliret es aus dem Frauenbade. Es dienet zur Schwach- und Dunckelheit des Gesichtes, die Lebensgeister zu stärcken, und das Gehirne nebst dessen Säfften zu läutern;

doch

doch müssen die allgemeinen Mittel vorher gebrauchet worden seyn. Die Dose ist früh und Abends von einer halben, bis zu anderthalber Unze. Dieses Wasser kömmt, in Ansehung seiner Ingredienten, mit andern Hauptwassern überein; doch können die süssen Bisamspecies wegbleiben, als welche vergebens dazu genommen worden.

Wasser, (St. Johannis-Kraut.) *Aqua Hyperici.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut, Blätter und Blumen von den Stengeln gestreifft, und am Ende des Brachmonats gebrannt. Dieses Wasser alle Morgen und Abende auf zwey Loth getruncken, ist gut für den Schlag. Dieses Wasser mit der Wurtzel oder Saamen vermischt, oder Wasser von Pöonien, alle Tage zwey- oder dreymahl getruncken, jedesmahl zwey bis drey Loth, ist gut für die fallende Sucht. Die Glieder mit St. Johanniskraute des Tages zweymahl gerieben, ist gut fürs Zittern der Glieder. Dieses Wasser mit rothen Weine getruncken, ist gut wider alle überflüßige Stuhlgänge und Bauchflüsse, auch mit einem Tuche auf den Bauch geleget. Es heilet alle Wunden, inwendig und auswendig, die gestochen oder gehauen sind, Morgens und Abends getruncken, damit gewaschen, und mit Tüchern übergeleget.

Wasser, (Isop.) *Aqua Hyssopi.* Es werden allein die Blätter abgestreifft, und wenn es Blumen hat im Augustmonate gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist denen, welche einen schweren Athem haben, sehr heilsam und dienlich, ingleichen auch für die Heiserkeit der Stimme, benimmt den Husten und befördert den Auswurf. Dieses Wasser getruncken, ist gut für alle Lungen-Gebrechen, es reiniget die Brust von der schleimichten zähen Materie, und heilet die Geschwüre in den Lungen. Isopwasser wie obstehet getruncken, treibet die Spulwürmer aus, öffnet die Adern, so im Leibe versehret sind, und treibet den bösen Schweiß aus, heilet innerliche Geschwüre, ist gut für die Wassersucht, so von kalter Materie herkömmt, dienet dem schwärenden Magen und stärcket ihn, die Speise zu verdauen. Ist der schwärenden Miltz, für Stechen in der Seiten, den Ripp- und auch Gelbsüchtigen gut. Es wird von den Frauen, die ihre Natur zuviel haben, mit Nutzen getruncken. Stärcket das Hertz, Magen und Miltz, machet weich um die Brust und eröffnet die Verstopffung der Leber. Getruncken und das Angesicht damit gewaschen, machet es dasselbe klar und lauter. Im Munde gehalten, ist es gut für Zahnwehtage, und vertreibt das Singen in den Ohren, hinein getropfft.

Wasser, (Isop.) mit Weine, *Aqua Hyssopi cum Vino.* Nehmet frisches Kraut vor der Blüte, thut es zerhackt in ein höltzernes Gefäß, und etwas Honig und Bierhefen dazu: Wenn es gegohren hat, und anfänget geistich in die Nase zu rüchen, so giesset guten Frantzbranntewein darauf, und stellet es an einen gelinden warmen Ort, denn destilliret es behutsam, so erhaltet ihr ein recht kräfftiges Präparat.

Wasser, (Jugend-) Weickards, *Aqua Iuventutis*, Weickardi.

Rec. Salviæ min. lb. iß.
Flor. Rorismar. lb i. Aurant. lbß.
Nucis moschat.
Macis, aa. ℥ß.
Caryophyllor.
Zingiberis,
Gran. Paradis. aa. ℥i.

Stosset alles, und weichet es drey Tage in sechs Pfund des besten Weins, denn destilliret, und hebet es in einem wohl vermachten Geschirre auf; es ist ein Magenwasser.

Wasser, (Kälberlungen-) Mynsichts, siehe *Aqua Pulmonum Vituli*, Mynf. im II Bande, p. 1035.

Wasser, (Käse-) siehe *Serum Lactis*, im XXXVII Bande, p. 567.

Wasser, (Kalbsblut-) *Aqua Sanguinis vitulini.* Das Blut von einem schwartzen Kalbe im May gebrannt, stärcket das Geäder und die müden Glieder, täglich ein- oder zweymahl damit gerieben, und selber lassen trocken werden. Das Wasser vom Kalbsblute und Lungen, nachdem solche mit einander gehackt, und selbiges davon gebrannt worden, ist gut die schwindenden Glieder damit gerieben, und von selbst wieder lassen trocken werden; oder für die Schwindsucht unter das Geträncke gemischet. Auf diese Art gebrauchet man auch das Wasser von der Kälberleber.

Wasser, (Kalck-) siehe *Aqua Calcis vivæ*, im II Bande, p. 1001. Ingleichen unter dem Artickel: **Kalck**, im XV Bande, p. 108.

Wasser, (Kalck-) Feburs, siehe *Aqua Calcis vivæ, le Febur*, im II Bande, p. 1007.

Wasser, (Kalck-) zu Brandschäden, Rulands, *Aqua ad Membra ambusta* Rulandi, wie solches in dem **brandenburgischen Dispensator**, p. 17. also beschrieben stehet: Nehmet fünff Untzen ungelöschten Kalck, thut ihn in ein küpffernes Gefäß, giesset vier bis fünff Maas Brunnenwasser darauf, und lasset den Kalck darinne zergehen und von sich selbst kochen. Denn seiget das Wasser durch, und thut gnug Vitriol dazu, daß es himmelblau werde, endlich mischet auch so viel Bleyzucker darunter, als nöthig ist, und bis es milchigt wird. **Caspar Neumann** hat in seinen Prælect. chemic. verschiedene Anmerckungen von dem Kalckwasser. Als p. 46. redet er davon also: Wenn dieses Wasser gut wäre, müsse es aufgelöstes Qveckfilber rothgelb niederschlagen. Hierbey möchte man fragen: Woher die Erhitzung des Kalcks mit dem Wasser komme? Einige schrieben es den Feuertheilchen zu, die sich im währenden Kalckbrennen im Kalcke eingeschräncket hätten, so aber nichts sey, sondern seine Meynung wäre, daß die mit dem Feuer eingeschränckten Theilchen einer Gattung von Vitriolsäure, solches im Kalcke verursachten, welche so begierig wären, sich mit dem Wasser zu vereinigen; wie gleichfalls auch an der concentrirten Vitriolsäure zu sehen, welche sich auch mit dem Wasser erhitze, und, wenn man die Wäßrigkeit wieder scheide, enstehe wider die concentrirteste Säure, so sich mit dem Wasser abermahls erhitze, eben als wenn man einem gelöschten Kalck seine Feuchtig-

tigkeiten austrockne, und hernach calcinire, da denn abermahls eine solche Erhitzung erfolge, wenn man wieder Wasser damit vermische; daß sich aber in solcher Ablöschung des Kalcks nicht alle sauere Theilgen ablöscheten, sehe man aus der etzenden Eigenschafft des Kalcks bey Gerbereyen. Sonst wäre der Kalck nach dem Unterscheide der Reiche unterschieden, z. E. der Englische, Frantzösische, Deutsche u. s. w. wie man solches in den Chymischen Laboratorien beobachte, da man mit einem das nicht ausrichten könne, wozu der andere geschickt sey. Bey dieser Gelegenheit müsse er ein Paar Experimente von calcinirten Austerschalen anführen, die nicht anders, als ein Kalck anzusehen wären: Wie nemlich solche, nebst Zusetzung eines Saltzes und sauren Syrupes, so gleich zu Steine würden. Der Proceß verhält sich also:

Rec. Conchar. calcinat. ℥ii.
Salis ammoniaci, ℈i.
Syrup. Acetositat. Citri, parum,
Aquæ commun. q. s.

Oder: ℞. Conchar. calcinat. ℥ii.
Tartari vitriolat. ℥ß.

Mischet es, wie obiges, mit dem Syrupe und Wasser. Ferner saget unser Schrifftsteller, p. 55. Daß das Kalckwasser eine alkalische Eigenschafft habe, durch die Löschung mit Kalcktheilgen beschwängert, und eine Hauptseule der Chirurgie sey. Es habe eine zertheilende und austrocknende Krafft, daher es in Brandschäden ein recht gutes Mittel abgäbe; dabey aber wäre diese Vorsicht zu beobachten: Daß, wenn der Brand tief, und wo Flechsen verletzet wären, man es nicht gebrauchen dürffe: weil von seiner starck zusammen ziehenden Krafft leicht Lähmungen entstehen könnten. Man brauche es auch in wäßrigen Augenbeschwerungen, und wo ein Eyterauge vorhanden. Es sey eines von den besten äusserlichen Mitteln in der Krätze, wie auch bey allen Entzündungen mit Weineßige, und nervenstärckenden und zertheilenden Kräutern vermischt und übergeleget; desgleichen in wäßrigen Geschwulsten; jedoch müsten innerliche Mittel vorher gebrauchet werden. Ferner sey das Kalckwasser bey den Beulen in den Weichen und unter den Achseln ein zuverläßiges Mittel. Man habe auch zusammengesetzete Kalckwasser, als das Phagaden-Wasser, wenn zum Exempel ein Scrupel Sublimat mit einer Kanne Kalckwasser vermischet werde, und solches gebrauche man, als ein reinigendes Mittel, bey häßlichen, alten und stinckenden Geschwüren, auch in der Krätze, mit Nutzen; Jedoch, wo Entzündungen wären, müsse es weggelassen werden; es könne aber mit balsamischen Sachen, Z. E. mit dem Schußwasser, Campherbrantewein, Theriakgeiste, und dergleichen vermischet, und ebenfalls gebrauchet werden, wenn es auch auf flechsigten Theilen wäre, nur müsse es allemahl warm seyn. Auch habe man andere Wasser zu Brandschäden, ingleichen das Saphirwasser, deren Hauptstück der Kalck sey, und welche, wenn sie verdünnet gebrauchet würden, in Augenentzündungen Nutzen erwiesen; Ja, mit dem Saphirwasser könne man Felle wegbeitzen, doch dürffe es nicht zu offte gebrauchet werden, damit keine Entzündung entstehe; man könne allemahl, nach dessen Gebrauch, zertheilende Sachen auflegen, z. E. das weisse Sief mit Rosenwasser. Auch liesse sich dieses Saphierwasser in allerley Geschwüren, mit balsamischen Mitteln versetzet, gebrauchen. Das Kalckwasser könne auch wohl genutzet werden, wo viel flechsigte Nerven zusammen träfen, wenn es mit aufgegossenen Oelen vermischet werde, z. E. mit Regenwürmer-Johannis-und dergleichen Oele, und solche Mixtur heisse man hernach goldene Milch; Es thue im heissen Brande, Scharbocke, dem Rothlauffe und Hitzblattern, ungemeine Würckung. In venerischen und fistulösen Schäden habe das Kalckwasser, mit süssen oder niedergeschlagenem Quecksilber vermischet, vortrefflichen Nutzen, nur dürffe keine Entzündung dabey seyn. Nun folge eine Mixtur aus dem Kalckwasser, so in Nasen-Geschwüren und allen scharbockischen Geschwüren gebrauchet werden könne:

Rec. Aquæ Calcis bene saturat.
Spirit. Vini camphorat. aa. ℥i.
Sacchari Saturni, ℥ß.
Mercurii dulc. gr. xv. M.

Mit dieser Mixtur bepinsele man die angefressenen Knochen, sie leiste gute Hülffe. In kriechenden Geschwüren könne nachfolgender Umschlag gebrauchet werden:

Rec. Aquæ Calcis,
Spirit. Vini camphorat. aa. ℥i.
Lapid. medicamentos. Croll. gr. xv.

Mischet es wohl unter einander. Kalckwasser mit etwas Vitriol und süssem Quecksilber vermischet, und auf Frostbeulen geleget, gebe eine gute Linderung. Kalckwasser mit Krebssaffte und etwas Vitriolphlegma vermischet, gebe eine gute Pulverlöschung; daher es in allen Schüßwunden gebrauchet werden könne. Nicht wenig berühmte Aertzte haben das Kalckwasser innerlich mit Nutzen gegeben. Im eingewurtzelten Samenflusse hat es vielmahls seine Krafft unvergleichlich bewiesen, zumahl, wenn es auf Myrrhen gegossen gewesen. Die Engelländer rühmen es in der Harnruhr, wenn es vorhero mit Sassafras gekocht worden. Andere haben es kröpffigen Personen zu trincken gegeben, und versichern, daß sich die Kröpffe durch den Gebrauch dieses Wassers zertheilet haben, welches auch die Erfahrung bestätiget. Von einigen ist es nicht weniger in der Wassersucht, Steinschmertzen, und dem Scharbocke mit Nutzen gebrauchet worden. In der Krätze, sonderlich in der fetten, hat es ebenfalls gute Dienste gethan. Da nun das Kalckwasser eine starcke austrocknende Krafft hat, so folget von selbst, daß es bey ausgetrockneten Cörpern muß vermieden werden. Zwölffer lobet das Kalckwasser zur Destillirung des Urins, und meinet, daß es befördere, damit alsdenn der verfaulte Urin vielmehr flüchtiges Saltz von sich gäbe.

Wasser, (kaltes) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 992, und *Aquæ frigidæ judicium*, ebend. p. 1049, wie auch besser unten den Artickel: Wasser-Probe.

Wasser, (kaltes mineralisches) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. f.

Wasser, (Katzenzagel-) *Aqua Equiseti.* Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl zwey Loth getruncken, ist sehr dienlich wider das Blutspeyen, heilet die versehrten und verwundeten Gedärme, verstillet bey den Frauen ihre Zeit, heilet die versehrte Blase, stärcket den versehrten Magen und Leber, auswendig mit Tüchern darüber geleget. Von diesem Wasser Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl vier Loth getruncken, und Tücher darein genetzet, gleich einem Pflaster über die kleinen hitzigen Blätterlein, als Freysam und Schöne geleget, bekömmt denselben sehr wohl. Ist auch gut für den Stein und Harnwinde. Für die Ruhr ein Tüchlein in diesem Wasser genetzt und in den After gesteckt. Mit Tüchern warm auf die Geschwulst des Gemächtes geleget, vertreibet sie und stillet die Wehtage. Dieses Wasser heilet die Fußwunden und alle andre offene Löcher, damit gewaschen. Mit Tüchern auf die Geschwulst der Wassersüchtigen geleget, Morgens und Abends, vertreibet sie. Mit Tüchern auf die Stirn und Nasenwurzel geleget, auch in die Nase gezogen, stillet das Bluten derselben. Es vertreibet auch die Flüsse der Nase, wenn man es in die Nase ziehet.

Wasser, (Kayser-) Hofmanns, *Aqua Imperialis,* Hofmanni.

Rec. Cortic. Citri sicc. & Aurantior.
Nucis mosch.
Zingiberis,
Caryophyllor.
Cinamomi tenuis, aa. ℥ii.
Rosar. rubrar. vor zwey Tagen gesammlet, lb℔.
Radic. Cyperi, Ireos florent. Galang. Acori veri, Zedoariæ, aa. ℥i.
Baccar. Juniperi, ℥ii.
Fol. Lauri, Hyssop. Meliss. Salviæ, Thymi, Semin. Ocymi, Majoran. aa. ℥i℔.
Flor. Lavendulæ, Anthos, Calendul. Tunic. Sambuc. aa. lb. ii.

Schneidet und stosset alles, umwickelt es mit den Rosen, thut es in einen gläsernen Kolben, giesset drey Queerfinger hoch Rosenwasser und starcken Wein, von einem so viel, als vom andern darüber, lasset es acht Tage in heisser Asche stehen, hernach destilliret mit dem gelindesten Feuer zehen gantze Stunden, und leget in den Schnabel des Helms, in ein Säckgen gebunden:

Moschi, ℈i. vel q. pl.

Dieses Wasser stillet das Hauptweh, hebet die Melancholie, heilet die Lähmung, stärcket den schwachen Magen, macht fruchtbar, befördert die Geburth, und widerstehet allen ansteckenden Seuchen, welches auch, aber weit kräfftiger, der Essig thut, den man auf die überbliebene Masse gegossen, und womit man die Tinctur ausgezogen.

Wasser, (Kayser-) Lemery, *Aqua Imperialis,* Lemery.

Rec. Cinamomi, ℥iv.
Nucis moschat.
Cortic. Citri, aa. ℥ii.
Caryophyllor.
Calami aromatic.
Santal. citrin.
Rad. Pœon. aa. ℥i.
Fol. Lauri,
Summitat. Hyssopi, Majoran. Thymi, Saturejæ,
Flor. Salviæ, Rorismar. Lavendul. aa. Mi.

Stosset und weichet es 24 Stunden, in:

Vini alb.
Aquæ Meliss. aa. lb. iv. Flor. Aurant. lb℔.

Destilliret es zu einem Hauptwasser.

Wasser, (Kayser-) Londoner, *Aqua Imperialis,* Londinensis.

Rec. Cortic. Citri, Aurantior.
Nucis moschat.
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ℥ii.
Rad. Cyperi, Irid. flor. Calami, aromat. aa. ℥i. Zedoar. Galang. Zingiber. aa. ℥℔.
Summitat. Lavendul. Rorismar. aa. Mii.
Fol. Lauri, Majoran., Meliss. Menth. Salviæ, Thymi, aa. Mi.
Flor. Rosar. albar. pallid. recent. aa. M℔.
Aquæ Rosar. lb. iv.
Vini albi optim. lb. viii.

Lasset es 24 Stunden mit einander stehen, und hernach destilliret.

Wasser, (Kayserliches Violen-) *Aqua Violarum Imperialis.* Nehmet ein Nösel gutes Rosenwasser, ein halb Viertelpfund Märtzviolen, thut alles in eine gläserne wohl vermachte Flasche, darein zwey Nösel gehen; die Violen aber müssen abgeblättert, und das Weisse davon abgeschnitten seyn, so muß man auch deren so viel hinein thun, als man hinein bringen kan, und so lange an die Sonne setzen, bis die Blätter weiß werden; hierauf seiget es durch und setzet es wieder ohngefehr 14 Tage, oder drey Wochen an die Sonne, alle Abende aber nehmet es wieder weg. Denn thut ein Pfund gepülverten feinen Zucker dazu, und lasset ihn darinne zergehen; weiter eine Untze gute zerstossene Zimmetrinde, diese lasset bey 24 Stunden darinne, damit das Wasser alle Krafft davon an sich nehme; hernach seiget es durch, und verstopffet es gar wohl, so ist es fertig. Es dienet bey Mutterbeschwerungen, Kindesnöthen und Colick.

Wasser, (Kerbel-) *Aqua Chærefolii.* Zu seiner Destillirung wird das Kraut und Wurzel mit aller Substantz gehackt und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, iedesmahl auf vier Loth getruncken, ist denen Verbrochenen und übel Gefallenen gut, damit ihnen das Blut nicht gerinne, und dafern es geronnen ist, so zertheilet es dasselbe. Es ist getruncken auch gut, für den Nierenstein, und bringet Stuhlgang, wenn man auf einmahl viel davon trincket. Es machet einen guten Magen, giebet dem Hertzen Kraft und Stärcke, und vertreibet die Fieber, ist auch dem Haupte gut, und stärcket die Sinnen des Hauptes. Imgleichen, getruncken, vertreibet es das grosse Stechen, und ist der Lunge und ihren Gebrechen gut.

Wasser, (Keuschheits-) Mynsichts, *Aqua Castitatis,* Mynsicht.

Rec. Terræ sigillat. ℥iv.
Semin. Agni casti, ℥iß. Rutæ, Nymphææ, Lactuc. Papav. albi, aa. ℥i. Cannabis, Acetosæ, Portulac. Milii solis, Endiviæ, Ameos, Coriandr. præp. aa. ʒvi.
Rad. Diptam. alb. Cynogloss. Bistortæ, Ireos flor. aa. ℥ß.
Santalor. omnium,
Magister. Saturni,
Camphoræ, aa. ʒiii.
Herb. Absinth. pont. Menth. crisp. Bursæ Pastor. Taraxac. Verbenæ;
Folior. Salicis, aa. ʒii.

Schneidet, stosset und mischet alles wohl unter einander, denn giesset darüber:
Vini rubri stiptici, ℔x.

Lasset es acht Tage in der Digestion stehen, denn destilliret es aus dem Frauenbade. Dieses Destillat, schreibet **Mynsicht**, wird nicht unbillig ein Keuschheitswasser genennet: weil es den Mönchen, Nonnen, Wittwen, und allen denjenigen, so ausser der Ehe leben, den feurigen und wallenden Saamen dergestalt dämpffet, daß daher alle geile Leute, so sich dessen bedienen, ohne einige Gefahr der Gesundheit, gar leichtlich zu keuschen und sittsamen Personen werden: denn, vermöge seiner Kälte und verborgenen Eigenschafft, vertreibet es die Venuslust. Ueberdiß heilet es, nach vorhergegangenen allgemeinen Mitteln, alle Arten des Trippers und Saamenflusses, und zwar ohne die geringste Beschwerung. Man brauchet es früh und Abends, oder, wenn es die Noth erfordert, von einer, bis zu zwey und drey Untzen. Es schicket sich nicht wohl, daß **Mynsicht** zu diesem seinen Wasser, die Siegelerde, und so viel Saamen, ingleichen die Natter- und Hundszungenwurtz, wie auch das Bleymagisterum und andre dergleichen Sachen genommen: sintemahl sie gantz und gar nicht zur Destillation taugen, und dem Wasser nicht die geringste Kraft mittheilen können; Ob man aber von den übrigen Ingrediensen sich die angepriesene Würckung versprechen könne, daran zweiffeln viel kluge Leute.

Wasser, (Kinder-) siehe *Aqua Embryonum*, im II Bande, p. 993.

Wasser, (Kinder-) Augspurger, *Aqua Embryonum*, Augustanor.

Rec. Nucis moschatæ,
Macis,
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Zingiberis albi,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥iß.
Galangæ, ʒvi.
Flor. Tunicæ, Tiliæ, aa. lb. i.
Herb. Salviæ, Carvi, Fœniculi, Verbenæ, Lavendulæ, aa. ℥iii. Menthæ, crispæ,
Rad. Pœoniæ & Semin. ejusd.
Visci quercin. so im abnehmenden Monden gesammlet worden, aa. ℥ii.
Medullæ panis triticei, ℥vi.

Die Kräuter und Wurtzeln schneidet klein, das Gewürtz aber stosset gröblich, und die Semmelkrummen brocket; hernach mischet alles unter einander, und giesset vier Kannen guten Malvasier Wein darüber, thut alles zusammen in einen verglasurten Topff, vermacht diesen wohl, daß nichts verrauche, und vergrabet ihn in einen Weinkeller unter die Erde, lasset ihn auch daselbst drey Wochen in der Digestion stehen. Alsdenn nehmet den Tag vorher, ehe der Topff wieder aus der Erde gegraben werden soll:
Amygdalar. dulc. excorticat. ℥xvi.

Diese stosset erst recht brav in einem Mörser, hernach thut sie in ein reines Glas oder verglasurten Topff, und giesset darüber:
Aquæ Rosarum albar. Buglossi, aa. ℥xviii.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen; vorjetzo aber nehmet wieder:
Hordei cremati, ℥xvi.

Stosset solche in einem Mörser gröblich, und giesset darüber:
Aquæ Fragor. Lilior. convall. aa ℥xvii.

Lasset es ebenfalls in einem andern Gefässe 24 Stunden beysammen stehen. Endlich aber reibet die Mandeln mit den Wassern, darinne sie gestanden, fleißig ab, hernach thut die geröstete Gerste mit ihren Wassern dazu, und mischet alles in einem Topffe sorgfältig unter einander. Solten die Wasser, welche auf den Mandeln und der Gerste gestanden, nicht zureichend seyn; so giesset von dem Malvasier Weine, darinne das Gewürtze und die Kräuter unter der Erde vergraben, geweichet haben, so viel dazu, als gnung zu seyn scheinet, damit solchergestalt alles zusammen in den Topff gethan, sich wohl mit einander vereinige, und die Mixtur milchfarbig werde. Nun nehmet endlich das Gewürtz, die Kräuter und Wurtzeln, nebst dem übrigen Malvasier, so darauf gegossen worden, giesset und menget alles unter einander, schüttet achtzehen Untzen geschäumten Honig dazu, thut es zusammen in einen Kolben, und destilliret mit gelindem Feuer aus dem Sande das Wasser herüber. Alsdenn nehmet einen alten Cappaun, hänget ihn auf und lasset ihn ersticken, hernach macht ihn rein, und nehmet ihn aus. Ferner, zerschneidet ihn in Stücke, werffet allen Unflath und das Fett weg, und giesset ein Maas Malvasier Wein darauf, mit welchem das Geblüte ausgewaschen, oder solches darinne zertrieben werden muß. Denn thut zu diesem Weine und dem Fleische des Cappaunen folgende Sachen:

Aquæ Borraginis, Verbenæ, Fœnicul. Salviæ, aa. lbii.
Dactylor. recent. exossator.
Uvar. passar.
Passular. minor.
Nucis moschat. aa. ℥ii.
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Zingiberis,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥ß.
Croci, ʒii.
Conserv. Rosar. rubr. ℥iv.

Schnei-

Schneidet, was zu schneiden ist, und thut es zusammen in einen wohl bedeckten und mit Fleiß verklebten Topff, denn kochet alles mälich und so lange mit einander, bis das Cappaunenfleisch von den Knochen fället. Nun werffet in die noch siedende Brühe sechzehen Untzen Semmel, die allererst aus dem Backofen gekommen, und gebrochen ist, ferner, vom Honigkuchen oder Teiche, der mit Gewürtze zweymahl gebacken, in Scheiben zerschnitten, auf dem Roste geröstet und mit Honig bestrichen worden, ebenfalls sechzehen Untzen, und lasset es also in dem wohl verdeckten Topffe eine Nacht stehen, damit alles in der Brühe weich werde. Hernachmahls giesset diese ab, den Cappaunen aber stosset mit den übrigen Stücken zu einem Breye, schüttet solchen hernach wieder zu der abgegossenen Brühe, daß er darinne zergehe, endlich thut alles zusammen in einen grossen Kolben, und destilliret das Wasser sorgfältig mit gelindem Feuer aus dem Sande herüber. Nun mischet das erste und andere Wasser von dieser Distillation unter einander, giesset es über so viel reines Gold, als beliebig, und setzet es in einem wohl verstopfften Glase drey Tage an die Sonne. Zuletzt aber ziehet alles dieses Wasser mit Fleiß von dem Golde wieder ab. Man verordnet es denen Frauen, welchen es offte unrichtig gegangen; ingleichen schwangern Weibern, die von einem jählingen Schrecke, oder einer andern äuserlichen Ursache matt geworden. Es widerstehet bey dergleichen Personen den Ohnmachten, und Aufblähungen des Leibes, auch stärcket es die schwache Frucht, befestiget die Mutterbänder, steuret dem schweren Gebrechen, dienet zu der Blutmachung, und führet die Blähungen ab; ja, es hilfft auch den Gebährenden bey der Geburth, und überhaupt erquicket es die Lebensgeister, stärcket die Kräffte, lindert den Schwangern die Schmertzen und das Grimmen, und ist ein herrliches und, mit Gottes Hülffe, höchst zuträgliches Mittel, nicht nur die Mutter, sondern auch die Frucht zu stärcken. Wie viel Fehler in der Composition dieses Kinderwassers sind, lehrt Zwelffer weitläufftig. Denn daß die Semmel vergebens dazu genommen wird, ist daraus abzunehmen; weil ihre flüchtigen Theile bereits im Backen verflogen; auch haben die Mandeln keinen Nutzen dabey; indem ihre Feuchtigkeit, so bey der Destillation herüber gehet, von keiner Krafft und Würckung ist. Und was ist von der gerösteten Gerste anders, als ein Bier, zu hoffen? Ingleichen wird von dem destillirten Cappaun wenig Krafft kommen; sondern selbige in dem Ueberbleibsel zurück bleiben. Wenn auch einige erquickende Krafft in den flüchtigen Theilen dieser Sachen seyn solte, so gehet doch selbige, mit den flüchtigen Theilen des Gewürtzes bey dem Kochen gantz und gar verlohren, ob auch gleich der Topff noch so genau vermacht ist; mithin sind die Ingredienzen ehe sie noch zur Destillation kommen, bereits bey dem Kochen ihrer besten Kräffte beraubet worden. Wie kräfftig auch die Datteln und Rosinen, ingleichen der Honigkuchen oder Rosenzucker dieses Kinderwasser machen können, ist vernünfftigen Leuten sattsam bekannt. Und daß das Gold vergebens und ohne Nutzen dazu geworffen wird, wissen heutiges Tages alle Anfänger der Medicin. Dannenhero erhält dieses Wasser von nichts einige Krafft, als von dem Gewürtze, dem aufgegossenen Malvasier und den gebrannten Wassern, die übrigen Sachen alle sind dabey überflüßig, wie solches Zwelffer in seinen Anmerckungen weitläufftig darthut. Das neuere medicinische Collegium zu Augspurg, welches diese Fehler vielleicht auch mag eingesehen haben, lehret das Kinderwasser dahero also zu verfertigen:

Rec. Nucis moschat. ℥iiß.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Zingiberis,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Zedoariæ, aa. ℥ii.
Macis, ℥iß.
Galangæ, ʒvi.
Croci, ʒii.
Flor. Tunicæ, Tiliæ, aa. lb. i. Lavendulæ,
Herb. Salviæ, Carvi, Fœniculi, aa. ℥iii.
Menthæ crispæ,
Radicum Pœoniæ,
Seminum ejusdem,
Visci querni, aa. ℥ii.
Medullæ Panis tritic. adhuc. a furno calentis, lb. ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatici, Mens. iv.
Aquæ Borragin. Buglosf. aa. Mens. iß.
Flor. Lilior. convall. Mens. i.
Fragor. Rosar. aa. Mens. ß.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach aber destilliret mit gelinder Wärme. Es hat mit obigem Wasser gleiche Krafft und Würckung. Also ist die erstere Beschreibung nunmehro in eine kürtzere verwandelt, und nur diejenigen Ingredienzen behalten worden, welche die lange Erfahrung bewährt gemacht hat; wenn man aber ja der alten Vorschrifft näher kommen wollte, könnte man das Gold, die geröstete Gerste, die Datteln, die grossen und kleinen Rosinen, als welche dem Destillate wenig oder nichts abgeben, weglassen, und zu den obgedachten Sachen und ihrem Gewichte, noch folgende thun:

Herbæ Verbenæ, ℥iii.
Amygdalor. dulc. excorticat. & optime tritor. ℥xvi.
Capon. veter. eviscerat. inque frustula dissect.
Conserv. Rosar. rubrar. ℥iv.
Pastæ melleæ aromatic. ℥xvi.
Vini malvatic. Mens. iv.
Aquæ Rosar. albar. Buglosf. aa. ℥xviii.
Fragor. Lilior. convall. aa. ℥xvii. Borragin. Verben. Fœnic. Salviæ, aa. lb. iii.

Nachdem es 24 Stunden mit einander digeriret, so kan die Destillation in gelindem Feuer angestellet werden.

Wasser, (Kinder-) Brandenburgisches, *Aqua Embryonum*, Brandenburgic.

Rec. Visci querni luna decrescente collecti,
Radicum Pœoniæ,
Seminis ejusdem, aa. ℥ii.

 Herbæ

Herbæ Carvi, Fœniculi, Melissæ, Menthæ, crispæ, Rorismarini, Salviæ c. floribus,
Florum Lavendulæ, aa. ℥iii.
Tiliæ, Tunicæ, aa. lb. i.
Caryophyllorum,
Cinamomi acuti,
Cubebarum,
Granor. Paradisi,
Nucis moschatæ,
Zedoariæ,
Zinziberis, aa. ℥ii.
Macis, ℥iß.
Galangæ, ʒvi.
Croci, ʒii.
Medullæ panis triticei, a furno adhuc calentis, lb. ii.

Nachdem alles geschnitten und gestossen worden, so giesset darüber:
Vini generos. hispanici aut rhenani, lb. x.
Aquæ Borragin. Bugloss. aa. lb. iii. Lilior. convallium, lb. ii. Fœniculi, Fragor. Rosar. Verbenæ, aa. lb. i.

Lasset es zwey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret mit mäsigem Badfeuer, ohngefehr zwey Drittel von den aufgegossenen Feuchtigkeiten herab. Auf das Zurückgebliebene giesset wiederum gnung von obgedachten Wassern, gebet ein wenig mehr Feuer, und ziehet bis fast zur Trockene herüber. Dieses letztere Wasser kan man für arme Leute hinsetzen. Das Kinderwasser ist ein recht gutes Blähungsmittel, und hat bey schwangern Weibern äusserlich seinen vortrefflichen Nutzen, innerlich aber darff es vollblütigen Personen nicht gegeben werden; hingegen ist es innerlich bestens bey solchen Beschwerungen anzurathen, so von kalten Ursachen entspringen.

Wasser, (Kinder-) Nürnberger, siehe *Aqua Embryonum*, Ph. Nor. im II Bande, p. 994.

Wasser, (Kinder-) Zwelffers, siehe *Aqua Embryonum*. Zwelfferi, im II Bande, p. 994.

Wasser, (Kirsch-) Schmidts. Nehmet sauere oder süsse Kirschen, so viel beliebig, stosset sie sammt den Kernen in einem Mörser, und ziehet das Wasser aus einer kupffernen Blase über. Das Wasser von sauren Kirschen wird in hitzigen Fiebern und der Pest genutzet: Denn es kühlet alle innerliche Glieder, besonders den Magen, es löschet die Leber, erwecket Lust zur Speise, und ist den Wassersüchtigen gut; auch reiniget es die Nieren und Blase, und treibet den Harn, zwey Untzen auf einmahl genommen; ingleichen stillet es die rothe Ruhr. Das Wasser von schwartzen Kirschen ist gut zum Schlage, Lähmung, und dienet wider die verlohrne Sprache; übergeleget, löschet es alle unnatürliche Hitze, und nutzet, so wohl alten Leuten, als jungen Kindern, für die Gichter und schwere Noth, einen Löffel voll eingegeben; es stärcket ihnen auch den Magen und das Hertz.

Wasser, (Kirschlavendel-) Brandenburgisches, *Aqua Cerasorum Lavendulata*, Brandenburgic.

Rec. Cerasor. nigror. ℔xx.
Flor. Lavendul. recent. Mvi.
Visci quercini,
Seminis Erucæ, aa. ℥ii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:
Vini rhenani, Mens. viii.

Lasset es 14 Tage mit einander stehen, denn destilliret es aus tüchtigen Gefässen künstmäsig. Es ist ein gutes Hauptwasser; doch nutzet der Eichenmistel nichts dabey.

Wasser, (Kirschlavendel-) Friedels. Nehmet schwartze, süsse Waldkirschen, die wohl zeitig sind, stosset sie mit ihren Kernen, und thut Lavendelblumen darzu; leget beydes vermischt, in ein steinernes oder gläsernes Gefäs, dergestalt, daß das Geschirr um eine oder zwey Qveerhände leer bleibe; alsdenn füllet es mit dem besten Branteweine voll, und lasset es einen oder vier Tage wohl verdeckt stehen; darnach destilliret ein Wasser daraus. Davon giebt man Morgens und Abends, auch zu anderer Zeit, ein Paar Löffel voll denenjenigen zu trincken, welche sich des Schlages befürchten, oder allbereit davon getroffen sind, und eine schwere Sprache haben. Welchen aber dieses Wasser zu starck vorkommt, der brauche nur das schlechte Wasser von schwartzen Kirschen; doch hat es eine weit geringere Würckung, und ein einiger Löffel von jenem thut mehr, als von diesem zehne.

Wasser, (kleines) siehe **Wasser (Fisch-)** desgleichen **Bach**, im III Bande, p. 54.

Wasser, (kleines Schlag-) *Aqua Antapoplectica minor*.

Rec. Aquæ Flor. Tiliæ, Lilior. convallium, Cerasorum nigr. aa. lb. iß.
Visci quercin.
Herb. Dictamn.
Cinamomi,
Nucistæ,
Flor. Macis,
Cubebarum,
Zingiberis, aa. ℥i.
Baccar. Juniper.
Sem. Pœon. Dictamn. aa. ℥iß.
Herb. Rorismarin. Salviæ, Betonic. Stœchad. Calendul. aa. P. i.
Camphoræ, ʒiii.

Alles wird acht Tage in der Wärme eingeweichet, denn über dem lauen Wasser trocken abgezogen. Die Dose ist ein Löffel voll auf einmahl. Oder:

Rec. Vini usti optim. ℥iv.
Flor. Lavendul. Salviæ min. aa. Mß.
Castorei, ℥ß.

Mischet alles in einem Glase, und lasset es an der Sonne destilliren. Wenn der Schlag einen Menschen troffen hat, und die Sprache weg ist, so gebet ihm hiervon einen, bis zwey Löffel voll in den Mund.

Wasser, (kleines zusammengesetztes Schwalben-) Rondelets, siehe **Schwalbenwasser, (kleines zusammengesetztes)** Rondelets, im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (klein Tausendgüldenkraut-) Amsterdamer, *Aqua Centaurii minoris*, Amstelodamensis.

Rec.

Rec. Herb. Centaur. minor. q. s.
Stosset es, giesset zwey Finger hoch Wasser darüber, thut ein wenig Saltz dazu, und lasset es einige Tage mit einander weichen und faulen, bis es säuerlich wird. Hernach destilliret so lange aus dem Frauenbade, bis die Helffte des aufgegossenen Wassers herüber gegangen.

Wasser, (Klettenwurtz-) siehe *Aqua Bardanæ Composita*, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (mit Knabenurin verfertigtes sapphirblaues) siehe *Aqua Sapphirina cum Urina Pueri facta*, im II Bande, p. 1036.

Wasser, (Knoblauch-) *Aqua Allii*. Knoblauch in Hundstagen gebrannt, ist für geschwollene Hälse gut, Tücher darinnen genetzt und umgeschlagen, auch alle Tage zwey Loth bis zur Genesung getruncken. Ist auch für alle diejenigen Kranckheiten gut, getruncken, für welche der Knoblauch innerlich angerathen wird.

Wasser, (kochend) siehe *Aquæ calidæ judicium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besser unten den Artickel: Wasser-Probe.

Wasser, (Königliches) siehe *Aqua Regia*, im II Bande, p. 1035 u. f.

Wasser, (köstliches) welches die podagrische Feuchtigkeit aus den Gliedern ziehet, und die Schmertzen gewaltig stillet, wie solches Conrad Khuntath, im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 150 also zu verfertigen lehret: Nehmet Honig, der noch im Wercke stehet, und ungeschäumt ist, ein Pfund, Vitriol, der an der Sonne oder an der Wärme weiß worden ist, zwey Pfund, vermischet es wohl zusammen, und destilliret es über den Helm aus dem Bade, und alles, was herüber getrieben worden, bewahret wohl zum Gebrauche. Ist nun jemand mit dem Podagra behafftet, und solches ist von grosser Hitze, so nehmet von diesem destillirten Wasser, mischet gleich viel guten Eßig darunter, schüttelt es wohl unter einander, machet es fein warm, und schlaget es mit darein genetzten leinenen Tüchlein über die schmertzenden Oerter. Nachdem die Tücher trocken worden, feuchtet sie wiederum an, schlaget sie nachmahls über, und fahret damit bis zur Besserung fort. Wenn aber das Podagra nicht von grosser Hitze ist, so nehmet an statt des Eßiges Wein, und gebrauchet es, wie angezeiget worden. Wenn man Flügen und Honig zusammen herüber destilliret, und äuserlich brauchet, machet es die Haare wachsend.

Wasser, (köstliches Augen-) für trübes Gesicht und Augenfelle, Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (köstliches, kräfftiges und nützliches Meisterwurtz-) Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillat. p. 243. also zu verfertigen lehret: Hacket die Meisterwurtzel, samt ihrem Kraute und Saamen, dieweil sie noch grün oder frisch ist, wohl zusammen, thut es in ein Gefäs, und giesset einen guten alten firnen starcken, oder Malvasier- oder Spanischen Wein darüber, so viel euch, gegen die Menge der Materie, gnung zu seyn bedüncket; lasset es wohl erbeitzen, und destilliret es hernachmahls aus der Blase, oder über den Helm; denn setzet es in einem wohl vermachten Glase zum Gebrauch hin. Von diesem Wasser lässet man für sich alleine ohne andern Zusatz, einer Untze schwer auf einmahl trincken, und so nach ist es in seinen Würckungen und Tugenden viel kräfftiger, denn andere Wasser, die von der Angelicke, oder dergleichen kräfftigen Kräutern und Wurtzeln destilliret worden. Insonderheit dienet es den blöden erkälteten Leuten, vornemlich aber Frauenspersonen, sehr wohl; und wenn jemand bisweilen, als etwan wöchentlich zweymahl, dieses Wasser genüsset, der bekommt eine schöne, liebliche, gute und gesunde Farbe. Den Frauen zertheilet es die stockende Milch; sonst aber dienet es insgemein hochnützlich und heilsam, das Haupt von allen Flüssen und schädlicher Feuchtigkeit zu reinigen. Den erkälteten Lungen, Brust, Magen, Lenden, Nieren, Blase und Geburtsgliedern ist es hoch ersprießlich: denn es den Schweiß und Stuhlgang treibet, alle schädliche, phlegmatische, schleimige und wäßrige Materie verzehret, den Rotz und Koder der Brust, Lungen und des Magens löset, zertheilet und zum Auswurffe geschickt machet, mithin den kalten Husten vertreibet, ingleichen sowohl wider die Wasser- als Gelbsucht grosse Hülffe thut, und auch alle innerliche Glieder und Eingeweide reiniget. Es ist dem Magen eine sonderbare Stärckung, erwecket die verlohrne Lust und Appetit zur Speise, und giebet die Krafft zur Verdauung. Wenn jemand böse Wasser, Biere oder ander dergleichen ungesundes Geträncke getruncken, oder übel gekochte Speisen, die ihm zuwider gewesen, oder dafür er ein Grauen gehabt, oder die sonst übel zu verdauen sind, gegessen, und er sich davon eine Kranckheit besorget, der trincke von diesem Wasser, so wird er vor aller Gefährlichkeit gesichert seyn. Wenn man Tüchlein oder Schwämmlein in diesem Wasser netzet, und daran riechet, so wird das Hertz gestärcket, die Ohnmachten vertrieben und Frölichkeit hervorgebracht. So wird auch das Seitenstechen, ingleichen das Lendenweh vom Steine oder kalten Flüssen und dem Blasensteine, durch den Gebrauch dieses Wassers sehr gelindert und vertrieben. Es eröffnet die Gänge des Harns und treibet den Urin. Auch thut es die verstopffte Mutter und Geburtsglieder auf, reiniget sie, und treibet den Weibspersonen ihre Blume, wenn solche von kalten Ursachen verstopfft gewesen. Ferner treibet es die lebende und todte Geburt und Nachgeburt fort, und nutzet sonderlich den erkälteten Frauen sehr wohl, so von Kälte und Feuchtigkeit unfruchtbar sind, befördert sie zur Fruchtbarkeit, den Mann aber beweget es zum Beyschlaffe. Sonst zertheilet es auch das geronnene oder verstockte Blut im Leibe, so sich etwan vom Fallen, Stosen oder Schlagen verursachet hat. Weiter ist es wider das viertägige Fieber zuträglich oder behülflich, selbiges zu vertreiben, wenn gedachtes Wasser lauwarm eine Stunde vor dem Anfalle getruncken wird. Auch dienet es wider alle Vergifftung, sonderlich zur Zeit vergiffteter Lufft und ansteckender Pest, des Morgens nüchtern einen Löffel voll davon getruncken, und von der Wurtzel ein Stücklein im Munde getragen: denn so verhütet es nächst GOtt, daß keine faule, böse und vergifftete Lufft in Sterbensläufften den

den Menschen anstecken, noch beschädigen kan. Hat auch eine Schlange oder sonst ein gifftiges Ungeziefer jemanden gestochen, oder ein wütender Hund einen gebissen, der wasche den Schaden mit diesem Wasser, und streue das Pulver von dieser Wurtzel darein, so wird alles Gifft daraus gezogen, und vorstehende Gefahr abgewendet werden. Sonst heilet und geneset es auch alle innerliche Wunden und Versehrungen, desgleichen die äusserlichen Wunden und Schäden; vornemlich aber reiniget und trocknet es diejenigen, so von kalten Flüssen entstanden sind, wenn man sie fleißig mit diesem Wasser wäschet, und darein genetzte Tüchlein über die Schäden leget. Schließlich zertheilet und zeitiget es auch alle harte Geschwulst, wenn man es mit darein genetzten Tüchlein aufleget.

Wasser, (köstliches Magen=) Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 473. also zu verfertigen lehret: Nehmet grosse und schwartzbraune Mirobalanen, Nägelein, der besten Rhabarber und Mastix, jedes eine Unze, darüber schüttet ein Maas guten Malvasier, lasset es sich wohl durchbeissen, und destilliret es hernach im Frauenbade herüber. Von diesem Wasser nimmt man Winterszeit frühe vor dem Essen drey Löffel voll, im Sommer aber zwey Löffel, wenn es nöthig. Es nutzet denenjenigen, so einen kalten Magen haben, und welchen die Flüsse des Hauptes den Magen schwächen. Es wärmet und trocknet den Magen, stärcket das Haupt, und öffnet die Leber und Miltz.

Wasser, (köstlich gutes Augen=) wann einem die Augen feuricht und eytricht seyn, auch das Gesicht verfinstert ist, **Conrad Khunraths**, siehe unter dem Articel: Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (Kornblumen=) *Aqua Florum Cyani.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist zu Ende des Brachmonats. Dieses ist den Augen gut, welche sehr roth sind und schwären; wenn man sie damit wäschet, werden sie schöne und klar. Es zertheilet die Felle in Augen, und machet sie klar, alle Abende eine Stunde vor Nachts hinein gethan. Diß Wasser ist gut zu den Fisteln, dieselben des Tages zweymahl damit gewaschen, auch Tüchlein darinnen genetzt und übergeleget. Also gebrauchet, heilet es auch den Krebs.

Wasser, (von Kornblumen gekochtes Augen=) Timäi, *Aqua Ophthalmica ex Floribus Cyani cocta*, Timaei. Nehmet himmelblaue Kornblumen, welche vor der Sonnen Aufgang gesammlet worden, so viel beliebig, stosset sie in einem marmornen Mörser, und thut sie in ein Glas mit einer weiten Mündung; verstopffet dieses wohl, und setzet es einen Monat an die Sonne; hernach umschlaget es feste, und stellet es mit den Broden in einen Backofen; daselbst lasset es kochen, so erlanget ihr ein Wasser, welches in Flüssen, Dunckelheit und Salzigkeit der Augen ein vortrefliches Mittel abgiebet, und das Augenwasser ist, so man von den Kornblumen bereiten kan.

Wasser, (kostbares Schmink=) Schröders, siehe Schminkwasser, (kostbares) Schröders, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (kostbares weisses Lebens=) Brandenburgisches, *Aqua Vitae alba pretiosa*, Brandenburgic. Nehmet zwey Pfund Semmeln, die warm aus dem Ofen gekommen, und brechet sie in Stücken; hernach giesset darüber gnung starcken Canariensect oder Spanischen Wein, lasset es einen oder den andern Tag in einem wohlvermachten Gefäse mit einander weichen, denn destilliret mit etwas starcken Badfeuer, bis fast auf die Trockene, und endlich thut in dieses Destillat nachstehende Blumen, die zu ihrer Zeit frisch gesammlet worden:

> Florum Anthos, Betonicae, Borraginis, Lilior. convall. Rosar. provincial. Tanicae, aa. 1 Unz.

Sind sie nun alle gesammlet, und haben ein wenig geweichet, so ziehet von ihnen wiederm den Geist bis zur völligen Trockene aus dem Bade herüber. Indessen aber, da man diese Blumen sammlet, nehmet:

> Radicum Angelicae, Calami aromatici, Helenii, Poeoniae, aa. 1 ½. Unz. Irid. florentinae, Pimpinellae,
> Herbar. Absinthii, Betonicae, Cardui benedicti, Hyssopi, Majoranae, Melissae, Menthae crispae, Rorismarini, Rutae, Salviae minoris, Veronicae, aa. 1 Unz.
> Flor. Chamomillae romanae, Lavendulae,
> Semin. Anisi, Aquilegiae, Carvi, Coriandri, Foeniculi, Poeoniae, Stoechados arabicae, aa. 1 ½. Unz.
> Cinamomi, 1 Unz.
> Caryophyllor.
> Corticum Aurantior. Citri,
> Cubebarum,
> Granor. Paradisi,
> Ligni Aloes optimi, Rhodii, Santali citrini, Sassafras,
> Macis,
> Nucis moschatae, aa. ½. Unz.
> Croci,
> Styracis calamitae, aa. 3 Drachm.

Stosset alles, giesset gnung Branntewein darüber, und lasset es acht Tage in der Digestion stehen, hernach seiget das Lautere davon herab, das übrige aber ziehet im Frauenbade bis zur Trockene herüber, giesset es zu dem Durchgeseigten, und hebet es in einem wohlvermachten Gefäse so lange auf, bis alle Blumen gesammlet, und obgedachter Geist auch fertig ist. Endlich giesset beyde destillirte Geister zusammen, und ziehet sie nochmahls aus dem Bade herüber; den stärckesten und geistigsten Theil davon hebet besonders auf, das übrige aber setzet, als obbenanntes Lebenswasser hin; davon man denn, wenn es beliebig, die eine Helffte mit Bisam und Amber, ja auch mit Zucker anmachen, die andere aber für das Frauenzimmer und diejenigen hinsetzen kan, welche nicht gerne starcke Sachen riechen. Das Zurückgebliebene, welches nicht so geistig mehr ist, destilliret man vollends bis fast zur Trockene herab, süsset es, nach Gefallen, mit Zucker ab, färbet es mit rothen Santelholtze an, und machet es zu einem schwächern rothen Lebenswasser; das erstere aber ist ein köstliches Schlagwasser.

Wasser, (Krafft-) Brandenburgisches, *Aqua Virtutum*, Brandenburgic.

Rec. Folior. Melissae recentis, M. vi. Salviae, M. xv.
Flor. Lavendulae, Lilior. convall. aa. ℥vi.
Caryophyllor.
Cinamomi electi,
Granor. Paradisi, aa. ℥x.
Galangae,
Macis, aa. ℥iii.
Vini hispanici spirituosi, Mens. iv.

Lasset es mit einander digeriren, hernach destilliret kunstmäsig. Dieses Wasser hat vor dem Kinder-Wasser nichts voraus.

Wasser, (Krafft-) D. R. Th. Hofm. *Aqua Virtutum*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Ireos, 2 Unz. Galangae, Zedoar. Cyperi, aa. ℥ vi
Cortic. Citri,
Cinamomi, aa. 1½ Unz.
Nucistae,
Macis,
Zingiberis,
Croci, aa. 1½ Unz.
Caryophyllor. ½ Unz.
Ligni Rhodii,
Mastich.
Santal. citrin. aa. 3 Drach.
Cardamom. utriusq. aa. 1 Drach.
Herb. Calaminth. Meliss. Rorismarin. Pulegii, Serpill. Majoran.
Flor. Quatuor Cordial. aa. Mß.
Tunicae, Lavendul. Salviae, aa. Mi.
Vini Rhenani, lb. vi.
Aquae Rosar. lb. iv.
Spirit. Vini, lb. ii.

Digeriret drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (Krafft-) Hamburger, *Aqua Virtutum*, Hamburgensium.

Rec. Flor. Rorismar. Meliss. Basil. Puleg. Serpill. aa. Mi.
Carn. Cydon.
Cortic. Citri recent. aa. ℥i.
Ligni Aloes, Santal. citrin. Rhodii, aa. ʒiß.
Caryophyllor. ʒii.
Nuc. moschat. ʒiß.
Croci,
Spicae Indic. aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles unter einander, denn giesset darüber:

Aquae Rosar.
Spirit. Vini optim. aa. ℔iß.
Acet. Rosac. ℔i.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte in der Digestion stehen, hernach destilliret aus dem Frauen-Bade, und im Destillate zerlasset, oder hänget darinne so viel Bisam auf, als zu einem angenehmen Geruche hinlänglich ist.

Wasser, (Krafft-) Schröders, *Aqua Virtutum*, Schroederi.

Rec. Cinamomi elect.
Gran. Paradisi, aa. ℥i.
Nucistae,
Caryophillor.
Zinzib. aa. ℥ß.
Macis,
Galangae, aa. ʒii.
Salviae, ʒvi.
Vini Rhenani, lb. vi.

Schneidet und stoßet alles, denn giesset den Wein darüber, lasset ihn 24 Tage darauf stehen, und endlich destilliret ihn ab.

Wasser, (Krafft-) Sennerts, *Aqua Virtutum*, Sennerti.

Rec. Galangae,
Zingiberis,
Caryophyllor.
Gran. Paradisi, aa. ʒiii.
Cubebar.
Piper. longi, aa. ʒiß.
Macis,
Nucis moschat. aa ʒiiß.
Ligni Aloes, ʒiii.
Cinamomi,
Cort. Citri, aa. ½ Unz.
Calam. aromatic. ʒiß.
Rorismar.
Salviae, aa. 1 Unz.
Flor. Lavendul. ʒvi. Rutae, ʒii.
Rosar. rubr. Borrag. aa. ½ Unz.
Fol. Auri, ½ Unz.

Giesset drey Kannen Wein darüber.

Wasser, (Krafft-) für angesteckte Pest-Patienten, Bräuners, siehe unter dem Articel: Wasser, (Pest-) Bräuners.

Wasser, (Krebs-) siehe *Aqua Cancrorum*, im II Bande, p. 997. und in eben demselben Bande, p. 1008. Ingleichen Krebs-Wasser, im XV Bande, p. 1828.

Wasser, (Krebs-) *Ephemerid. Nat. Cur.* Dec. i. Ann. vii. *Aqua Cancrorum*, Ephemerid. Nat. Cur. Dec. i. Ann. vii.

Rec. Cancror. fluviatil. recent. contus. No. xxx.
Sempervivi maj. Mvi.
Flor. Prunell. Mii.
Liquor. transcolat. Sperm. Ranar. lb. iii.
Aquae Rosar.
Phlegmat. Vitriol. aa. ½ lb.

Mischet und destilliret es aus dem Frauen-Bade; Hernach färbet das destillirte Waßer mit Tornesol, so vom Maulbeersaffte bereitet worden. Dieses Wasser wird wieder die Bräune und Entzündung des Halses ungemein gerühmet: Man darf sich nur ofte warm damit gurgeln.

Wasser, (Krebs-) Mangets, *Aqua Cancrorum*, Mangeti.

Rec. Stercor. vaccin. lb. iv.
Herbae Roberti, Plantaginis, Semperviv. Hyosciami, Portulac. Lactuc. Endiv. aa. Miß.
Cancror. fluviatil. No. xxx.

Stosset alles unter einander, und destilliret es durch den Helm, wenigstens durch einen bleyernen. Dieses Wasser soll man öfters in die Krebs-Schäden spritzen.

Wasser, (von Krebsen verfertigtes Augen-) Mynsichts, siehe *Aqua Ophthalmica de Cancris*, Mynsicht. im II Bande, p. 1032.

Wasser, (Kressen-) *Aqua Nasturtii.* Die beste Zeit zum Destilliren ist zu Ende des Mays. Garten-Kressen-Wasser ist gut zu den Purpeln und Urschlechten mit Honig vermischt, ein weich Tuch darein genetzt, und vielfältig darauf geleget, und wenn es trocken wird, wieder naß gemacht, ziehet die Flecken aus. Vier Loth Abends und Morgens von diesem Wasser getruncken, ist gut für Geschwulst, und vertreibet die Würmer im Leibe. Brunnen-Kressen-Waßer vier Loth getruncken, ist auch gut für den Gries in Lenden, und alle Würmer im Leibe: Imgleichen auch denjenigen, welche Lungensüchtig sind, und auch den Lebersüchtigen, doch muß man nicht zu viel auf einmahl trincken, damit es den Magen nicht schade. Das Haupt mit diesem Wasser genetzt, bewahret vor dem Ausfallen der Haare.

Wasser, (Kropff-) Purmanns, *Aqua ad Scrophulas,* Purmanni, welches er in seiner Chirurgia curiosa, p. 79. also zu verfertigen lehret: Nehmet einen ziemlich großen Schwamm, und leget ihn in guten Aqvavit, damit er so viel, als immer möglich, in sich saugen und einfassen kan; Diesen nehmet behende heraus, und leget ihn mitten in eine Rolle von verzinnetem Kupffer, und verstopffet solche mit einer guten Hand voll Lauch-Wurtzel, (Knoblauch) machet hernach gedachte Rolle noch fester zu, und ein grosses Feuer darunter und drüber, gleichwie die Zuckerbecker zu thun pflegen, damit ihr so lange anhalten könnet, bis die darinne enthaltene Materie mit einander zu Kohlen worden, und zu Pulver gebrannt. Dieses alles schüttet in einen kleinen Kessel, worinne drittehalb Quart Fließ-Waßer, und zwey Untzen gemeiner Schwefel unter einander gemischet sind. Lasset alles zusammen aufwallen, ohne Feuer darunter zu legen, vermittelst zwölf grosser und noch nie gebrauchter Kieselsteine, die ihr aus einem Fluße nehmen, und besonders glühend machen könnet, solche werffet mit einer Zange in den Kessel zu der andern Materie, und laßet sie so lange darinne liegen, bis das Waßer zu sieden aufhöret; Denn nehmet sie heraus, und wenn das Wasser etwas erkaltet, so laßet solches durch grau Papier lauffen, damit es klar werde; und alsdenn könnet ihr es wohl verwahren. Dessen Gebrauch ist folgender: Lasset den Patienten des Morgens früh nüchtern, im abnehmenden Monden zwey gute Löffel voll gebrauchen, und des Abends bey dem Schlafgehen abermahls so viel trincken, und damit so lange anhalten, bis der abnehmende Mond und die Kropff-Geschwulst vorbey; Sollte sie nicht gantz weg seyn, muß das Geträncke bey wiederkommenden abnehmenden Monden aufs neue, gleich zuvor, gebrauchet werden.

Wasser, (Kühkoth-) *Aqua omnium Florum,* womit sich eine Londoner Frau bereichert hat, und welches in **Bräuners** Weiber- und Kinder-Ärtzte, p. 851. also beschrieben stehet: Sammlet des Morgens frischen Küh-Koth zwölf Pfund, darzu mischet funfzehen Maas Brunnen-Wasser, lasset es bey gelinder Wärme 24 Stunden digeriren, sich hernach wohl zu Boden setzen, und gießet zuletzt die braune Tinctur ab, welche gar lieblich riechen wird. Davon ist die Dose alle Morgen und Abend zehen bis zwölff Loth. Dieses war einer Londoner Frau ihr gantz geheim gehaltenes Universal-Mittel, wodurch sie sich reich gemacht, und es in allen Kranckheiten gebrauchet. **Lonicer** lehret es in seinem Kräuter-Buche, p. 586. also verfertigen: Man soll den Koth von solchen Kühen nehmen, die auf grünen Wiesen gehen, selbigen ein wenig trocknen und hernach im May destilliren. Habe das gebrannte Wasser einen übeln Geschmack, solle man Mandeln oder Pfersich-Kerne hineinwerffen, oder selbiges zum andernmahle durch einen Helm destilliren. Dieses Wasser ist gut für das Gesücht der Glieder, darüber gestrichen, oder mit einem Tüchlein darauf geleget. Des Morgens und Abends jedesmahl ein Loth davon getruncken, ist ein gewisses Mittel für das Grimmen. Tücher darein genetzet, ist gut Geschwüre, böse Blattern, Geschwulst der Wunden, Brand und Löcher an den Füssen, damit gewaschen und mit Tüchlein darüber geleget. Das Küh-Koth-Wasser macht eine schöne, lautere und gelinde Haut, mit einem Tüchlein oder Schwamme unter dem Angesichte, oder den Leib nach dem Bade, Abends und Morgens damit bestrichen. Das von dem Kothe eines brünstigen Ochsen gebrannte Wasser, ist ein gewisses Mittel für die Pest auf vier Loth getruncken, und damit bestrichen. **Caspar Neumann** schreibet in seinen Praelect. chemic. p. 50. Daß das Kühkoth-Wasser zu den Stein-Schmertzen, der lauffenden Gicht, Colick, und zu Mutterbeschwerungen angerathen werde; Es thue auch öfters einigen Nutzen, weil es ein zartes urinöses Wesen mit überführe. Andere destillirten es aus Pferdemiste, davon aber der frisch ausgepreste Safft bey Personen, die nicht eckelhafft wären, mehr thue. Das Kühkoth-Wasser, welches sonst auch **Aller Blumen-Wasser** heist, wird von einigen auch folgender Gestalt gemacht: Nehmet drey Hände voll Kühmist, Blumen vom Scabiosen-Kraute, vom Lungen-Kraute und vom Ehrenpreise, jedes eine Hand voll, Wegerich, Geißbart, Täschel-Kraut, Bibernelle, Ochsen-Zunge, Fenchel, jedes eine Hand voll, ingleichen zwey zerknirschte Bach-Krebse; Endlich destilliret alles zusammen aus dem Frauen-Bade. Die Dose ist, alle Morgen vier Untzen.

Wasser, (kühlendes) de Spina, *Aqua Refrigerans,* de Spina.

Rec. Succi Cucurb. Cucum. Melon. aa. lb. iv. Portulac. Semperviv. maj. Lactuc. Oxalid. rot. & long. aa. lb. iii. Solan. hortens. Semperviv. min. Cichor. Endiv. Plantag. Nymph. aa. lb. iiß. Limon. Ribes Cerasor. acid. Acetos. ros. aa. lb. ii.

Mischet und destilliret aus dem Frauen-Bade das Wasser herüber.

Wasser, (kühlendes Brust-) Timäi, *Aqua Pectoralis Frigida,* Timaei, siehe unter dem Articel: **Brustwasser,** No. II. im IV Bande, p. 1685.

Wasser, (kühlendes Haupt-) aus den Säfften, Timäi, *Aqua Cephalica Frigida* ex *Succis*, Timæi.

Rec. Semin. Lactucæ, ℥iß. Papav. albi, ʒvi.
4. frigid. major. excort. aa. ʒii.
Amygdal. dulc. ℥iiß.
Aquæ Rosar. optim. ℔ii.

Mischet und machet es zu einer Milch, denn thut dazu:

Succi Rosar. rubrar. pallidar. aa. ℔iß.
Plantagin. Nymphææ,
Lactuc. Acetosæ, aa. ℔i.
Ligni Rhodii pulverif. ℥ß.

Mischet, und destilliret es in dem Frauenbade, aus gläsernen Gefäsen.

Waßer, (kühlendes Hertz-) D. V. S. Th. Hofmann. *Aqua Cordialis Frigida*, D. V. S. Th. Hofm.

Rec. Semin. Citri, ℥i. Acetof. ʒiii.
Flor. Violar. M. iv. Borrag. Bugloff. aa. Miii. Rofar. rubr. Mii.

Schneidet und stoßet alles unter einander, denn gießet darüber:

Aquæ Rofar. optim. ℔iv. Borragin. ℔iii. Bugloff. Nymphææ, aa. ℔iß.

Lasset es an einem warmen Orte vier Stunden mit einander weichen, und thut hernach dazu:

Succi Mali Citri depurat. ℥viii. Granator. dulc. ℔i. Pumor. dulc. & acid. aa. ℔ß. Limon.
Cydon. aa. ℥iv.
Croci orient. ℈ß.

Destilliret mit dem gelindesten Feuer, und gießet endlich zum Destillate:

Aquæ Cinamom. borriginat. q. pl.

Setzet es zum Gebrauche hin. Hierbey ist zu erinnern, daß der Zitronen- und Sauerampfersaamen, ingleichen der einige Scrupel Saffran bey der Destillation keinen Nutzen haben. Auch gehet die Säuere von etlichen sauern Säfften nicht mit herüber, sondern selbige bleibet bey den Hefen zu Boden sitzen, ob sie schon zu diesem Wasser allerdings erfordert wird; daher folgendes kühlendes Hertzwasser vernünfftiger eingerichtet zu seyn scheinet:

Rec. Aquæ Flor. Violar. martial. ℔ii. Borrag. Bugloff. aa. ℔i. Rofar. fragrant. ℔iv. Nymphææ, ℔iß.

Diese Wasser gießet über nachstehende Stücke:

Cortic. tenerr. Citri, ℥iv.
Cinamom. el. ʒiii.
Croci opt. orient. ʒiii.

Nachdem es eine kurtze Zeit mit einander geweichet, so destilliret es aus dem Dunstbade bis zur Trockene. Will man dieses Wasser gebrauchen, so kan man so viel, als gnung ist, von dem frisch ausgepreßtem Zitronen- oder Granaten- oder Limoniensaffte dazu thun.

Wasser, (kühlendes Hertz-) Londoner, *Aqua Cordialis Frigida*, Londinensis.

Rec. Succor. Borragin. Bugloff. Meliff. Biftort. Tormentill. Scordii, Verbenæ, Oxylap. Acetof. Rutæ capr. Myrrhidis, Cyani maj. & min. Rofar. Calendul. Limon. Citri, aa. ℥vi. Pimpinell. Pentaphylli, aa. ℥iii.
Aceti Vini, lbi.
Semin. Portulac. ℥ii. Citri, Card. benedict. aa. ℥ß.
Flor. Nymphææ, ℥ii. Borragin. Bugloff. Violar. Tunicæ, aa. ℥i.
Specier. Diatr. fant. ʒvi.

Lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret, und thut zum Destillate:

Terræ lemn. Silesiacæ, Samiæ, aa. ʒiß.
Margarit. c. Acid. Citri præp. ʒiii.

Mischet und hebet es zum Gebrauch auf.

Waßer, (kühlendes Hertz-) Mynsichts, siehe *Aqua Cordialis Frigida*, Mynficht. im II Bande, p. 1014.

Waßer, (kühlendes Hertz-) Nürnberger, siehe *Aqua Cordialis Frigida*, Ph. Nor. im II Bande, 1014.

Wasser, (kühlendes Hertz-) Sächsisches, siehe *Aqua Cordialis Frigida*, Saxoniæ, im II Bande, p. 1014.

Wasser, (kühlendes Hertz-) Timäi, *Aqua Cordialis Frigida*, Timæi.

Rec. Flor. Rofar. Rubr. Violar. Borragin. Bugloff. Nymphææ, aa. ʒvi.
Radic. Bugloff. ʒii. Acetofæ, Tormentill. Fragar. aa. ʒi.
Semin. Citri, Acetof. aa. ℥ß.
Terræ figill. Strig. ʒi.
Santal. omnium, aa. ʒii.

Schneidet und stosset es unter einander, denn thut dazu:

Conferv. Rofar. Provinc. ℥iii. Viol. Borragin. Bugloff. Acetofell. aa. ℥i.
Condit. Flor. Citri, ℥iß.
Aquæ Rofar. lbii. Borragin. Bugloff. Rub. id. Fragor. Cerafor. nigr. Acetofell. aa. lbi.
Aceti Rub. id. lbß.
Succi Citri acid. lbi.

Mischet und destilliret es aus gläsernen Gefäsen.

Wasser, (kühlendes Hertz-) Zwelffers, siehe *Aqua Cordialis Frigida*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1014.

Wasser, (kühlendes Leber-) Mynsichts, siehe *Aqua Epatica Frigida*, Mynficht. im II Bande, p. 1018.

Wasser, (kühlendes Leber-) Timäi, *Aqua Hepatica Frigida*, Timæi.

Rec. Rad. Cichor. ℥ii. Acetof. Fragar. Plantag. Tarax. aa. ʒvi.
Herb. Endiv. Miii. Scariol. Acetof. Cichor. Tarax. aa. Mii.
Flor. Nymph. Violar. Rofar. rubr. Hepatic. aa. Mi.
Semin. 4. frigid. major. aa. ʒvi. minor. aa. ℥ß.
Specier. Diarrh. Abbat. Diatr. Sant. aa. ℥ß.
Aquæ Endiv. lbiv. Cichor. lbiii. Taraxac. lbii. Agrimon. lbiß. Hepatic. ℔i.
Succi Ribium, Fragor. aa. lbi. Acetofæ, lbiii. Citri, lbß.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade über den Helm.

Wasser, (kühlendes und aus Säfften bereitetes Scharbocks-) **Timäi**, siehe *Aqua Antiscorbutica Frigida* ex *Succis*, Timæi, im II Bande, p. 999.

Wasser, (**Kürbs**-) *Aqua Cucurbitæ.* Der beste Theil der Kürbse ist, die Frucht, wenn sie ihre vollkommene Zeitigung erreicht hat, allein gehackt, und mit den Kernen und ihrer gantzen Substantz gebrannt. Wasser von unzeitigen Kürbsen gebrannt, trincket man in hitzigen Fiebern, wenn die Hitze nicht nachlassen will. Man brauchet es auch zum äusserlichen Ueberschlage, leinene Tüchlein darinn genetzt, und auf das Hertz und Leber geleget, grosse Hitze damit zu dämpfen, sonderlich bey jungen Kindern für hitziges Hauptweh. Den Saft davon mag man auch also gebrauchen, er lindert das Podagra, alle hitzige Geschwulst an dem gantzen Leibe, ist gut zu hitzigen Augen und Ohren, hinein gethan und mit Rosenhonig übergeleget. Von dem Wasser dreyßig bis viertzig Tage, alle Tage zweymahl, und jedesmahl bis drey Loth getruncken, vertreibt den rothen Nierenstein. Dieses Wasser zehn Tage oder länger in gemeldeten Maase getruncken, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blase, ist gut für Hitze und Fieber, imgleichen auch für den Durst. Auf der Kinder Haupt gelegt, kühlet die hitzigen Blattern und Schwäre desselben. Dieses Wasser auf die schmertzhaffte Stelle des Podagra gelegt, lindert den Schmertz wenn er von Hitze herkömmt. Kürbssafft mit Rosenöl vermischt, ist gut wider die Ohrenschmertzen, so von Hitze entstehen, warm hinein gethan. Kürbswasser mit Rosenöle vermischt, den Rückgrad und Lenden damit geschmiert, lindert die Fieberhitze, und dienet auch wider das Freysam. Es ist gut wider den Husten mit Zucker vermischt, erweichet auch den Leib zum Stuhlgange. Mit Zucker gemischt, und wie obstehet, getruncken, ist gut für den hitzigen Husten und befördert den Stuhlgang.

Wasser, (**Kupffer**-) siehe **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 122.

Wasser, (**Kupfferleg**-) siehe **Schlackenbad**, im XXXIV Bande, p. 1651.

Wasser, (**kurtzes Schlag**-) siehe *Aqua Apoplectica succincta*, im II Bande, p. 1002.

Wasser, (**kurtzes und vortrefliches Magen**-) **Conrad Khunraths**, siehe **Wasser**, (**vortrefliches und kurtzes Magen**-) **Conrad Khunraths**.

Wasser, (**Lähmungs**-) **Charas**, *Aqua Paralytica*, Charas.

Rec. Cerasor. nigror. contus. ℔iv.
Micæ Panis albi, ℔i.
Rad. Valerian. cont.
Rasur. C. C. aa. ℥iii.
Macis,
Caryophyllor. aa. ℥ß.
Croci, ʒii.
Flor. Lavendul. Lil. convall. aa. Mii.

Mischet und thut es ins Frauenbad, lasset es 24 Stunden darinne weichen, denn vermehret das Feuer, und destilliret.

Wasser, (**Lähmungs**-) **Kolreuters**, *Aqua Paralytica*, Kolreuteri.

Rec. Verm. terrestr. Vinolot. ℥ii. ʒiii.
Castor. ℥i.
Vini Vet. ℔i.

Lasset es 24 Stunden beysammen stehen, hernach nehmet wieder besonders dazu:

Fol. Melissoph. Pulegii, aa. Mi. Chamæp. Paralys. Cham. rom. aa. Miß Betonic. Caphrag. aa. Mii. Salviæ, Miv. Hyperic. Miii.
Flor. Sambuc. Verbasci, aa. Mi.
Baccar. Lauri, ℥iß.
Stœch. arab. Cap. No. vii.
Rasur. Ligni Gvajac. ℥ii. Sassafras, ℥ß.
Nuc. moschat. ʒii.
Schœnant. ℈i.
Rosar. Rubr. Mii.
Flor. Lavendul. Spicæ nard. Betonic. Majoran. Anthos, aa. Mi.
Hermodactyl. ℥iiß.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor. ʒiii.
Baccar. Iuniper. Mi.

Lasset es drey Tage in warmer Asche stehen, und schüttelt es fleißig um; denn giesset dazu:

Vini rhenan. vet. ℔iii.
Aquæ Meliss. Lavendul. Betonic. Hyperic. Sambuc. Salviæ, Rorismarin. aa. ℥vi.

Mischet und destilliret.

Wasser, (**Lähmungs**-) **Marggrafens**, siehe *Aqua Antiparalytica*, Marggrafii, im II Bande, p. 998.

Wasser, (**Lähmungs**-) **de Spina**, *Aqua Paralytica*, de Spina.

Rec. Rasur. Ligni Gvajaci, ℥iv.
Cortic. ejusdem, ℥i.
Rad. Sassaparill. ℥iiß. Chinæ, ℥i.
Ligni Sassafras, ʒvi. Aloes,
Radic. Galang. aa. ʒiß. Angelic. Pœon. Fœnicul. aa. ʒiiiß.
Sem. Pœon. ʒii.
Aquæ, ℔vi.
Vini, ℔iv.

Lasset es 24 Stunden mit einander weichen, hernach thut dazu:

Fol.

Fol. Betonic. Ivæ arthet. Salviæ, aa. Mj.
Flor. Tiliæ, Primul. ver. Stœchat.
Anthos, aa. P. ii. Lavendul. P. i.
Theriacæ, ℥ß.
Semin. & Cord. Citri, aa. ʒiiß.
Polypod. quern. ℥ß.
Cinamom. ʒii.

Destilliret aus dem Frauenbade bis auf drittehalb Pfund; denn thut dazu:

Man. Christ. calcin. ℥iv.

Mischet und machet es zu einem Wasser, davon die Dose drey bis vier Untzen.

Wasser, (Landseen-) *Aqua stagnans & palustris*, entstehet an den Orten, da die Ströhme ihren Abfluß nicht haben: sintemahl sie daselbst aufschwellen, und sich in dergleichen Seen ergiessen. Ob nun schon diese Gattung Strohmwasser an sich nicht gar böse, so nimmt es doch, aus Mangel der Bewegung, böse Eigenschafften an. Noch vielmehr aber das Wasser, welches in Sümpffen, Morästen und Pfühlen zwar hervor quillet, aber keinen Abschuß hat. Solche stille stehende Wasser, zumahl die morastigen, sind dicke, schwer und roh, wer sie trincket, empfindet davon allerley Ungelegenheit: sintemahl sie den Magen beschweren, die Krösadern verstopffen, das Blut verderben, und zuweilen böse Fieber erregen. Hippocrates saget, sie schwellen die Miltz auf, verursachen die Wassersucht, und viel andere Kranckheiten mehr.

Wasser, (Lattich-) siehe **Salatwasser**, im XXXIII Bande, p. 680.

Wasser, (Lavendel-) *Aqua Lavendulæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Blumen unter einander gehackt und im Brachmonate gebrannt. Es ist gut für den Schwindel im Haupte, dasselbe damit bestrichen, und von sich selbst eintrocknen lassen, auch bis zwey Loth davon getruncken. Es ist auch auf diese Art gebraucht, gut für den Krampf, die Kaltsucht, den Schlag, die schlafenden Glieder, imgleichen für Zittern der Glieder und Hände. Wem die Zunge schwer ist, daß er sie nicht aufheben kan, der trincke ein bis drey Loth von diesem Wasser. Die lahmen Glieder damit gerieben, bestrichen und gewaschen, bringet sie wieder zurecht. Für Zahnweh und Geschwüre wird es offt im Munde gehalten und damit gewaschen. Wenn jemand vom Schlage oder Tropffen auf der Zunge gerühret wird, daß er nicht reden kan, der trincke dieses Wassers auf drey Loth, es bringet die Sprache wieder. Wem der Kopf wegen Kälte wehe thut, der bestreiche den Wirbel des Haupts mit diesem Wasser, es vergehet. Die Glieder mit Spickwasser gerieben, vertreibet das Zittern und die Lähme derselben.

Wasser, (Lavendel-) Hofmanns, *Aqua Lavendulæ*, Hofmanni.

Rec. Nucistæ,
Cubebar.
Zingiberis,
Cinamom. optim.
Galang.
Calami aromat.
Macis,
Caryophyllor.
Visci querni, aa. ʒiß.
Rad. Pœon. Eruc. aa. ℥iß.
Flor. Tiliæ, Pœon. Anthos, Salviæ, aa.
Mß. Lavendul. Lilior. convall. aa.
M. xxiv.
Vini optimi, q. s.

Lasset es mit einander weichen, und denn destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser erwärmet, trocknet, stärcket das Haupt, und dienet wider die Gicht, innerlich und äusserlich gebrauchet.

Wasser, (Lavendel-) Schurffs, *Aqua Lavendulæ*, Schurffii.

Rec. Flor. Lavendul. Mii.
Nuc. mosch.
Zingiber.
Cubebar. aa. ʒiii.
Cinamom.
Galangæ.
Macis,
Calam. aromat.
Semin. Erucæ, aa. ʒiß.
Vini rhenan. lbiv.

Lasset es einige Tage mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Sande.

Wasser, (lauffend) siehe **Wasser, (Fließ-)**.

Wasser, (laxirendes Aloe-) Mynsichts, *Aqua Aloëtica solutiva*, Mynsicht.

Rec. Aloës hepatic.
Succi ex viridibus Fol. Senæ expressi,
Elaterii veri, aa. ℥iii.
Myrrhæ rubræ, ℥i.

Mischet alles wohl unter einander, hernach destilliret es mit dem allergelindesten Feuer aus dem Frauenbade. Dieses Wasser nennet **Mynsicht** eine vornehme Artzney, welche man nur Könige und Fürsten solte gebrauchen lassen: sintemahl man den Magen nur damit waschen, und hernach eine warme Leinwand oder Schwamm darüber legen dürffte, so würde sie bald laxiren und ausführen. Die Erfahrung muß es lehren, indem kaum zu glauben, daß man mit der gelinden, und zwar mit der allergelindesten Frauenbadwärme, aus angeführten Sachen eine solche Krafft bringen könne, wie hier gemeldet wird.

Wasser, (laxirendes Manna-) Feburs, siehe *Aqua Mannæ Laxativa*, le Febur. im II Bande, p. 1028.

Wasser, (lebendiges) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Lebendiges Wasser**, im XVI Bande, p. 1271. u. f.

Wasser, (Lebens-) heißt bey den Chymisten der Branntewein; Siehe *Spiritus Ardentes*, im XXXIX Bande, p. 135. Jngleichen *Aqua Vitæ*, im II Bande, p. 1040.

Wasser, (Lebens-) Balduin Clods, *Aqua Vitæ*, Balduini Clodii. Dieses Wasser nennet angeführter Schrifftsteller auch *Aurum potabile*, **Trinckgold**, und lehret es in seiner Officina chymica, p. 49. also verfertigen: Willst du, spricht er am angeführten Orte, ein Lebenswasser machen, des Menschen Leben in Gesundheit zu verlängern, und alle Kranckheit zu vertreiben, so

so ist dieses gar eine göttliche Heimlichkeit, die sonderlich zur Heimlichkeit aller Heimlichkeiten der Philosophen auserkohren, du findest auf Erden keine edlere, höhere, noch grössere und hochwürdigere Kunst, noch Medicin, die dieser gleichen möge. Nun will ich dich lehren, fähret Clod fort, dieses Lebenswasser von dem rothen Steine zu rectificiren. Diesen Stein, der da vollkommen ist, zerlaß mit sanfftem Feuer in gedachtem Lebenswasser, und fürwahr ich sage dir, er löset ihn auf in ein Wasser, das goldfarbig gestaltet, und schön lauter und klar ist: Mithin hast du das schöne hochgelobte Lebenswasser, das verwahre wohl und verstopffe es mit Mastix; und das heißt Trinckgold, *Aurum potabile*, welches die Alchimisten suchen. Dieses Trinckgold hat Hermes, aller Alchimisten Vater, zuerst erfunden. Es bewahret alle Gesundheit und vertreibet alle Gesucht und den Aussatz; es behält den Menschen jung und vermehret den Saamen. Dieses Lebenswasser soll viel andere Tugenden mehr haben, die aber der Schrifftsteller nicht alle beschreiben könnte, derowegen er sie der Weißheit des Lesers überlässet, solche zu suchen. Nun schreitet er zur Verfertigung des Lebenswassers, und beschreibet diese also; Nehmet Brannteweín, der von gutem Weine destilliret worden, und ziehet im Bade daraus die Quinteßenß, wie gebräuchlich: Zum ersten ziehet die Hälffte ab, was nachbleibet, thut bey Seite, und was übergegangen ist, ziehet zum andern mahle im Bade ab, daß der dritte Theil dahinten bleibe. Die übergestiegene Essenß setzet in eine warme Asche, und lasset sie Tag und Nacht ohne Unterlaß aufsteigen, so werde sie fix, als der Himmel. Wenn man sie nun manchen Tag hätte auf- und absteigen lassen, so solte man untersuchen, ob sie bereitet sey; und dieses geschehe, wenn man das Löchlein öffnete, so mit bereitetem Eyweiß und Papier verlutiret worden, denn daraus würde ein wunderbarlicher, grosser und edler Geruch gehen, welcher den edlen Geruch von allen Kräutern an sich ziehe; dafern aber dergleichen edler Geruch nicht komme, so habe diese Essenß noch den Brand, und alsdenn solle man sie länger circuliren lassen, bis sie keine Schärffe mehr im Munde erwecke, ihre Bitterkeit im Feuer verliere, ihre Erde im Grunde bleibe, und sich diese von ihrer Subtiligkeit geschieden habe, so sey das Lebenswasser bereitet.

Wasser, (Lebens-) Matthiols, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, siehe *Aqua Vitæ*, Matthioli, Ph. A. Renov. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) Matthiols, nach der Nürnberger Vorschrifft, siehe *Aqua Vitæ*, Matthioli, juxta Ph. Nor. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) Sennerts, *Aqua Vitæ*, Sennerti.

Rec. Gran. Paradisi,
Cinamom.
Cubebar.
Styrac. calamit. aa. ℥j.
Macis,
Nucis moschat.
Cardam.
Caryophyll. aa. ℥ß.
Flor. Lil. convall. Mij. Rosar. rubr. Mvj.
Lavendul. Mj. Borragin. Buglosf. aa. Mij.
Fol. Melisf. Salviæ, aa. Mj. Menthæ crisp. Mß.

Stosset alles und giesset darüber:

Vin. malv.
Aquæ Rosar. aa. Canth. ij.

Digeriret, destilliret und hänget in den Hals des Helms in einem Säckgen gebunden:

Ambræ,
Moschi, aa. ℈j.

Dieses Wasser dienet, die Lebensgeister zu erquicken.

Wasser, (Lebens-) Veltheimer, *Aqua Vitæ*, Veltheimiana.

Rec. Cinamomi,
Caryophyllor.
Cubebarum,
Nucis moschat.
Galang.
Zingib.
Cardamomi,
Mastich.
Zedoar.
Cortic. Citri,
Aloës hepatic.
Ladani,
Olibani,
Herbæ Melisf. Menthæ, Majoran. Matricar. Serpilli, Origani, Pulegii, Salviæ, Chamædrys, Chamæpith.
Flor. Anthos, Lavendulæ, Rosar. rubr. & albar. Stœchad. arab. Cheiri, Sambuc. Pœon. Chamomil.
Baccar. Lauri,
Ligni Sassafras,
Sem. Anisi, Anethi,
Piperis nigri & longi,
Rad. Filicis, Caryophyllat.
Croci, aa. ℥ii.

Schneidet und stosset alles klein, denn giesset sechs Pfund Branntewein darüber, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und in den Schnabel des Helms leget:

Moschi,
Ambræ, aa. gr. iii.

Das herüber gegangene Wasser versüsset mit gnung Zucker, und hebet es zum Gebrauche auf: Man kan in diesem Recepte die Leberaloes, das Ladanum, den Weyrauch, die Chamillenblumen, die Lorberbeeren, die Fahrenwurß, und andere Species weglassen, welche dieses Wasser unangenehm zu machen scheinen, und dem Wasser keine sonderlichen Kräffte geben.

Wasser, (Lebens-) für die Colic, Clods, *Aqua Vitæ ad Colicam*, Clodii. Nehmet acht Loth Rosinen, zwey Loth Zimmet, ein Loth Näglein, ein halb Loth Galgant, ein Quentgen Rhabarber, und einen Scrupel Amber. Hierüber giesset eine Viertheilkanne

ne Branntewein von Weinhefen, der einmahl destilliret worden, und lasset ihn drey oder vier Wochen an der Sonne, oder in einer warmen Stube darüber stehen. Dieses Weines soll der Patiente nach seiner Gelegenheit einen oder zwey Löffel voll gebrauchen, und warme Küssen, eines nach dem andern gewärmet, auf den Magen legen.

Wasser, (Lebens-) von Krausemüntze, siehe *Aqua Vitæ ex Mentha*, im II Bande, p. 1043.

Wasser, (Lebens-) zum Podagra, Hellwigs, *Aqua Vitæ Antipodagrica*, Helwigii.

Rec. Myrrhæ, ℥iß. gröblich gestossen.
Radic. Helleb. nigr. ℥ß. dünne geschnitten.

Thut es in ein Glas, und giesset ein Maas guten Branntewein darauf, lasset es ohngefehr 24 Tage an einem warmen Orte wohl zugemacht stehen, darnach hebet es gut verwahrt auf. Wer nun das Podagra, oder sonst andere reissende Kranckheiten befürchtet, der bediene sich dieses Wassers bisweilen zu einem Löffel voll. Es verzehret die dicken Säffte, davon das Podagra entstehet.

Wasser, (Lebens-) für Weiber, siehe Weiber-Aquavit.

Wasser, (Lebens-) zur Zeit der Pest, Altenburger, aus Hofmanns Thes. *Aqua Vitæ Pestilentialis*, Altenburgensium, ex Thes. Hofm.

Rec. Rad. Tormentill. Dictamni, Pimpinellæ, Gentianæ, Bistortæ, Succisæ, Valerianæ, Zedoariæ, Ostrutii, aa. ℥i.
Vincetoxici, ʒvi. Angelicæ, ℥ß.
Scabiosæ, ℥ii. Marrubii, ℥ii. Doronici, ℥i.
Semin. Acetosæ, Citri, aa. ℥ß. Erucæ, ℥i.
Flor. Borrag. Bugloss. Scabiosæ, aa. Miß. Anthos. Mß.
Ligni Santali albi, rubri, Xyloaloës, Nucis vomicæ, aa. ℥ii.
Cortic. Citri, ℥iii.
Cinamomi, ℥i.
Croci, ℥ii.
Theriacæ, ℥ii.
Mithridatii, ℥i.
Spiritus Vini, q. s.

Lasset es eine Nacht mit einander stehen, denn destilliret. Dieweil aber die meisten Ingredienzen dieses Wassers, in der Destillation wenig oder nichts von sich geben; als lassen sie viele gar weg, und dahero befiehlet der berühmte Zwelfer sein pestbewahrendes Lebenswasser, (*Aqua Vitæ Antipestilentialis*) also zu verfertigen:

Rec. Radic. Angelic. recent. Enulæ recent. Imperator. Zedoar.
Herb. recent. Scordii nostrat. Rutæ hortens. aa. ℥ii.
Flor. Calendulæ, Aurantior. Citri, Sambuci, Tunicæ, aa. recent. ℥iß.
Baccar. Juniperi, ℥iii.
Cortic. Aurant. recent. & extim. Citri recent. & extim.
Cinnamomi optim. aa. ℥ß.
Sem. Anisi, Coriandri,
Myrrh. rubræ,
Caryophyll.
Nuc. moschat. aa. ℥i.
Spirit. Vini rectificat. lb. xiv.

Weichet so lange, bis alle Species gesammlet sind, hernach destilliret langsam aus dem Dunstbade, und stecket in den Schnabel des Helms:

Succini, ℥ij.
Croci optim. ℥iß.
Camphorae, ℥ß. vel ℥j.

Das herüber destillirte Wasser versüsset mit:

Syrup. de Cortic. Citri, ℔i. vel ℔iß.

und hebet es zum Gebrauche auf. Es kan in Pestläufften als das beste Präservativ genutzet werden.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Deckers, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, Deckeri, im II Bande, p. 1041.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Nürnberger, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Lebens-) wider die Pest, Zwelfers, siehe *Aqua Vitæ Loimica*, sive *Antipestilentialis*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1042.

Wasser, (Leber-) Friedels, *Aqua Hepatica*, Friedelii. Nehmet eine frische Hirschleber, wie auch die wollichten weissen Kolben von einem Hirschgeweyhe, hacket es unter einander klein, und thut dazu:

Herb. Lingu. cervin. Salviæ, Hysopi, Rorismar. Agrimon. Tussilag. c. Radicibus, Puleg. aa. Mi.
Rapontic. elect. 2 Unz. vel
Rhabarbar. 1 Unz.
Cinamomi,
Caryophyllor.
Flor. Macis, aa. ½ Unz.

Schneidet es gröblich, mischet alles unter einander, und giesset darüber:

Vini optimi, lbii.
Aquæ Salviæ, Majoran. Hysopi, Cichorii, aa. q. s.

Lasset es Tag und Nacht verdeckt stehen, denn destilliret. Davon soll man täglich, Morgens und Abends, eine Untze trincken, und darauf ein Stücklein eingemachte Hindläuffte, oder Zitronat essen. Es dienet für anbrüchige und schwache Lebern, daraus zuletzt Geschwulst, die Wassersucht, und der gewisse Tod kommt.

Wasser, (Leber-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Hepatica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Fol. Lactuc. Mvi. Vitis, Endiv. Acetosell. aa. Miv.
Radic. Cichor. ℥ivß.
Succi Melon. Cucurbit. Cucum. aa. lbiß.
Baccar. fragor. lb i.

Destilliret es mit Maythau, und thut ein wenig Saltz dazu. Oder:

Rec. Flor. Hepatic. nobil. Rosar. rubr. Borragin. Bugloss.
Summitat. Fumar. Centaur. aa. Miii. Absinth. Miß.
Herb. Card. benedict. Agrimon. Endiv. Sonchi, Acetosell. aa. Miv.
Radic. Cichor. Taraxac. Gramin. aa. ℥iii. Asari, ℥i.
Fruct. Fragor. lbii.

Giesset

Giesset gnung Hindläufftwasser darüber, nachmahls destilliret aus dem Frauenbade, und thut ein wenig flüchtigen Vitriolgeist dazu. Bey diesen destillirten Wassern kan die Hindläufft-Pfaffenblatt- und Graswurtzel wegbleiben: Indem sie sich nicht wohl zur Destillation schicken; viel besser kochet man sie mit Fleischbrühe ab. Diese Wasser dienen, die Hitze des Geblütes zu mäßigen, mithin nutzen sie zu allen innerlichen Entzündungen, hitzigen Fiebern und dergleichen. Sie werden entweder für sich, oder mit andern Wassern versetzet, von einer, zwey, bis drey und mehrern Untzen gegeben.

Wasser, (Leber-) Zacuts, *Aqua ex Hepatibus*, Zacuti.

Rec. Hepat. human. lbi. Lupin. ℥iii.
Gallinæ, Anseris, aa. ℥i.
Caprilli, Asinin. Apri,
Leonis, aa. ℥ii. Perdicis,
℥iii. Arietis, lbß.

Schneidet diese Lebern, und waschet sie mit starcken Weine, hernach mit Lebenswasser aus; denn setzet sie ins Frauenbad, und thut dazu:

Carn. Cochlearum, ℥iii.
Calami aromat. ℥i.
Cinamomi, ʒiv.
Menthæ, Mi.
Cortic. Citri, ℥ii.
Specier. Arom. rosat. Diacumini, Dianisi, Diarrh. Abb. Diacalaminth.
Theriacæ,
Mithridatii, aa. ℥ii.
Passular. ℥ß.
Cor. Cervi, ʒii.
Mell. opt. lbß.
Vini generos. odorif. lbiii.
Sangvin. Testud. ℥ii.
Santal. omnium,
Schœnanthi, aa. ʒii.
Junci odorat. ʒiii.
Rasur. Ebor. ʒiiß.
Unicornu, ℈ß.
Oss. de Cord. Cerv. ℈i.
Confect. Alkerm. ʒi.
Sacchari, lbß.
Aquæ Eupat. lbii.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Leberkraut-) *Aqua Matrisilvæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, wenn man die ausgelesenen Blätter zu Ende des May- oder im Anfange des Brachmonates brennet. Dieses Wasser des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth getruncken, ist gut für hitzige Fieber. Also etwan vierzehen Tage hinter einander getruncken, vertreibet es die heisse Gelbsucht. Es ist auch zur Leber bequem: Denn es stärcket und bekräfftiget sie, eröffnet ihre Verstopffungen, und benimmt ihr die unnatürliche Hitze, Tücher darein genetzet, und übergeschlagen. Dieses Wasser ist auch demjenigen sehr dienlich, der sich unkeusch aufgeführet hat, Morgens und Abends, jedesmahl auf drey bis vier Loth, sechs oder sieben Tage nach einander getruncken.

Wasser, (Leeg-) Frantz. *Eau basse*, ou *Basse eau*, ou *le Bas de l'eau*, Holl. *Laag-Waater*, heisset, wenn das Meer abgelauffen, und sich wieder zurück gezogen. Siehe **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Leinkraut-) *Aqua Linariæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Kraut und Stengel mit einander gehackt und zu Ende des Mays gebrannt. Leinkrautwasser einem Wassersüchtigen sechs oder acht Loth gegeben, und dann die Mittelrinde von Attichwurtzel einer Haselnuß groß gegessen, so harnet er ein Maas oder zwey nach einander. Das thue man so offt, bis er genesst. Es ist auch gut, dem die Augen roth sind, Morgens und Abends darein gethan. Ueber hitzige Geschwäre geleget, kühlet dieselben. Wasser und Kraut gebraucht, soll den Krebs, und boßhafftigen verderbten Schäden heilen.

Wasser, (Liebstöckel-) *Aqua Ligustici*. Die beste Zeit ist, Blätter und Stengel untereinander gehackt, und mitten im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends, jedesmahl zwey oder drey Loth getruncken, ist demjenigen gut, der Stechen in der Seite und um die Brust hat: Imgleichen auch für den Stein, Gries in Lenden und Blasen, vertreibet die Heiserkeit, Geschwüre in der Kehle, auch damit gegurgelt. Dieses Wasser ist gut fürs Hauptweh und geschwollenes Haupt, Tücher darinnen genetzet und übergeleget. Es machet ein schön lauter und klares Angesicht, dasselbe Morgens und Abends damit gewaschen. Dieses Wasser ist gut, wenn man Blattern an Schenckeln hat, und sie rothfärbig und hitzig sind, ein Tuch darinnen genetzet und darüber geschlagen, so löschet es. Es heilet auch den Krebs am Munde, offt und dicke damit gewaschen, und jedesmahl Pulver von Saurachwurtzel hinein geworffen. Dieses Wasser heilet die Versehrungen und Schmertzen an der Frauen heimlichen Orte, des Tages zwey- oder dreymahl damit gewaschen, auch Tücher darinnen genetzet und drüber geleget.

Wasser, (Limonien-) siehe **Limonade**, im XVII Bande, p. 1261.

Wasser, (Löffelkraut-) Morts, *Aqua Cochleariæ*, Mortii.

Rec. Herb. Cochlear. c. toto, Mx.

Schneidet es gröblich, giesset drey Pinten Frantzwein drüber, und thut zwey Quentgen Weinsteinsaltz dazu; denn destilliret aus dem Frauenbade ohngefehr drittehalbe Pinte herab, und setzet dieses Wasser zum Gebrauch hin. Es ist nicht nöthig, daß man diese Sachen erst mit einander weichen lässet: Weil man, in Ansehung der beständigen innern Bewegung, so bey dergleichen Weichen vorfället, nicht verhindern kan, daß die sehr leichten Saltztheilgen, so in dem Löffelkraute befindlich sind, gar bald in die Höhe steigen. Dahero werden bey solcher Arbeit nicht nur die innern Theilgen erhöhet, sondern sie flügen auch,

auch, wegen der grossen Zärte und Flüchtigkeit des darinne verborgen liegenden Saltzes gar bald davon; ja, man kan das Gefäse niemahls so feste verwahren, daß nicht etwas davon solte verlohren gehen. Das Stossen des Krautes und Auspressen des Safftes findet hier auch nicht statt, sondern die Erfahrung lehret vielmehr, daß das gantze oder gröblich geschnittene Kraut zweymahl mehr geistreiches Naß giebet, als das gestossene: sintemahl unter dem Stossen viel von dem geistigen Saltze verflüget, und in den Mund, Augen und Nase ziehet. Will man ein **geistiges Löffelkrautwasser** haben, muß man also damit verfahren: Nehmet Weinmost, der fast ausgegohren hat, so viel beliebig, werffet gnung Löffelkraut hinein, daß es darinne schwimme, und lasset es in einem dazu geschickten Destillirgefässe, das gehörigermassen vermacht ist, zwey bis drey Tage, ferner mit einander gähren; denn setzet einen Helm darauf, und leget eine Vorlage vor, und destilliret nach der Kunst. Daß die Destillation zu Ende gehet, erkennet man daran, wenn das Wasser fast gantz helle kommt. Obgedachten Wein nimmt man dazu, weil er ein ungemein geschicktes Mittel ist, die flüchtigen Saltze in ihren Kräfften zu vermehren; er selbst aber hingegen von dem flüchtigen Saltze, welches sich mit seiner flüchtigen Saltzsäuere vermischet, geschärffet wird. Das wenige Weinsteinsaltz thut man nur deswegen dazu: damit es so wohl die im Löffelkraute, als in dem Weine befindlichen Saltze von seiner grossen Säuere befreyen, und sie ihrer Banden entledigen möge; doch nimmt man davon nicht viel, auf daß es mit seinem urinösen Geruche das Destillat nicht anstecke, noch die Gährung hemme. Aus dem Frauenbade muß die Destillation geschehen, damit das Destillat nicht brandigt werde, sondern, von schwacher Wärme getrieben, subtiler auffsteige. Will man kräfftiges Wasser haben, so destilliret man im Anfange sehr wenig; das folgende brauchet man statt eines Vehiculs. Das Löffelkrautwasser ist ein vortreffliches Mittel wider den Schorbock, und alle daher entstehende Kranckheiten, selbige so wohl zu heilen, als davor zu bewahren. Auch dienet es zu allen unreinen Geschwüren, so von dem Scharbocke kommen, selbige damit gewaschen, zumahl wenn es mit seinem eigenen Decocte versetzet wird. Die Dose ist von einem, bis zu drey Löffeln voll, täglich zu nehmen.

Wasser, (Lösch=) siehe *Ados*, im I Bande, p. 562, ingleichen **Löschen**, im XVIII Bande, p. 171.

Wasser, (Londner Welschenuß=) siehe *Aqua Juglandium Nucum composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Lufft=) Augspurger, siehe *Aqua Asthmatica*, P. A. R. im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft=) Brandenburgisches, *Aqua Asthmatica*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Enulæ, ℥ii, Iridis florent. Bryoniæ recent. aa. ℥iß. Angelicæ, Aristoloch. rotund. aa. ℥ß. Calami aromatic. Liquirit. rasæ, Petroselini, aa. ℥iii.
Herbar. Calaminthæ, Capillor. Vener. Hyssopi, Marrubii, Scabiosæ, Tussilaginis, Veronicæ, aa. Mi.
Semin. Fœniculi, Nigellæ, Urticæ, aa. ℥iß.
Flor. trium cordial. aa. Mß.
Caricar. pinguium, No. vii.
Jujubar. No. xv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset fünff Pfund Rheinwein darüber, lasset es zwey Tage an einem warmen Orte stehen, hernach thut dazu:

Aquæ Anisi cum Spirit. Vini paratæ, ℔iii.
Hyssopi, Marrubii, Scabiosæ, Veronicæ, aa. ℔iß.

Mischet und destilliret nach der Kunst aus dem Frauenbade. Von den Feigen und den rothen Brustbeerlein wird dieses Destillat wenig oder gar keine Kräffte bekommen: allermassen ihr süsser Schleim nicht mit über den Helm steiget, sondern zurück bleibet; doch hat man die Mode mitmachen müssen. **Caspar Neumann** schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 47 von diesem Wasser, daß es bey Brustbeschwerungen, so von einer kalten Ursache entstanden, einigen Nutzen habe.

Wasser, (Lufft=) D. P. *Aqua Asthmatica*, D. P.

Rec. Radic. Enulæ, Tussilagin. aa. ℥ß.
Gentianæ, ℨiii. Caryophyllat.
Zingiber. aa. ℨii.
Baccar. Lauri excorticat. Juniperi, aa. ℨiiß.
Cinamom. elect.
Cardamom. aa. ℨii.
Herb. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii,
Rad. Irid. flor. Liquirit.
Uvar. pass.
Carn. Dactylor.
Amygdal. dulc.
Pinearum. aa. ℨiii.
Scyllæ, ℨß.
Pulmon. Vulp. ℨiiß.
Sem. Fœnicul. ℨii.
Caricar. No. iv.
Mellis opt. ℥i.
Sacchar. ℥xviii.

Stosset alles und giesset darüber:

Vini malvatic. ℔ii.
Aquæ Vitæ opt. ℔iv.

Lasset es an einem warmen Orte, einige Tage und Nächte, in einem wohl verwahrten Glase stehen; hernach aber destilliret es kunstmäßig.

Wasser, (Lufft=) D. R. Th. Hofm. *Aqua Asthmatica*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Enul. Tussilag. Scillæ, aa. ℥ß.
Ireos, Liquirit. Gentian.
Cinamomi,
Cardamom. aa. ℨi.
Fol. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. Mii.
Dactylor.
Jujubar.
Sebesten.
Amygdalar. dulc. excorticat. aa. ℨiii.

Pulmon. Vulp. No. ii.
Sem. Fœnicul. ℥ii. Urticæ, ℥iii.
Caricar. No. xiv.
Mellis, ℥i.
Sacchari, ℥iß.
Vini malvatici, ℔v.
Spirit. Vini, ℔iß.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Lufftwasser.

Wasser, (Lufft-) D. G. B. Th. Hofm. *Aqua Asthmatica*, D. S. B. Th. Hofm.

Rec. Radicis Enulæ, Tussilag. aa. ℥ß.
Ireos flor. Glycirrhiz aa. ℥iii. Scillæ, ℥ß.
Ficuum, ℥i.
Baccar. Lauri, Juniper. Alkekeng.
Dactylor.
Pinearum,
Amygdal. dulc.
Jujubar.
Sebesten.
Prunor. dulc.
Pulmon. Vulp. aa. ℥iii.
Herb. Salviæ, Hyssop. aa. Miß.
Zingiber. alb.
Caryophyllor.
Cinamomi,
Cardamomi, aa. ℥ii.
Mellis despumat. ℥iii.
Spirit. Vini anisat. ℔iv.
Vini malvatic. vel hispanic. ℔v.

Lasset es einen Tag beysammen stehen, denn destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, in welches man einen halben Scrupel Bisam, in ein Säckgen gebunden, hänget, und neun Untzen Rosen- oder Violenjulep darunter mischet. Zweiffel hat von diesem Wasser angemercket, daß dessen Zusammensetzung nicht gar zu richtig sey: sintemahl verschiedene Stücke davon, als die Huflattigwurtzel, das Süßholtz, die Rosinen, Datteln, süssen Mandeln, Pinien, die Fuchslunge, die Feigen, der Honig, die rothen und schwartzen Brustbeeren, nebst den Pflaumen und andern, sich nicht zur Destillation schickten; mithin würde man dergleichen Wasser kürtzer und besser machen, wenn man gedachte Sachen davon weglieffe, und solches nur von den balsamischen, geistreichen und flüchtigen Stücken mit Brannteweine abzöge, und hernach Honig, rother und schwartzer Brustbeerensyrup, den Rosinen- und Dattelnsafft, ferner Mandel- oder Pinienmilch darunter mischete. Nach Hofmanns Bericht, soll dieses Wasser diejenige Engbrüstigkeit heben, welche von zähen und dicken Säfften entstanden, so die Lufftröhren eingenommen; auch den Lungen freye Lufft verschaffen. Dahero sich selbiges alte Leute, so kurtzäthmig und engbrüstig sind, sollen lassen angerühmet seyn. Die Dose ist ein, bis zwey Löffel, bey und ausser dem Anfalle der Kranckheit.

Wasser, (Lufft-) Gockels, *Aqua Asthmatica*, Gockelii.

Rec. Herb. Nepethæ, Hyssopi, Tussilag. Salviæ, Majoran. Pulmonar. maculos. Adianthi aurei, Marrubii, aa. Mß.
Rad. Althææ, Enul. Ungul. caballin. Caryophyllat. Zingib. albi, aa. ℥iii.
Gentian. ℥ii. Irid. flor. Liquirit. Polypod. quern. aa. ℥vi. Rhabarbar. ℥ß.
Flor. Aurantior. Tiliæ, Persicor. aa. Mi.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥iß.
Cinamom.
Cardamom. aa. ℥iß.
Jujubar.
Sebesten.
Passul. min.
Dactylor. aa. ℥iii.
Scill. præp.
Semin. Urtic. rom. Fœnicul. Anisi, Ocymi, aa. ℥iiß.
Caric. pingu. ℥i.
Mellis despumat. ℥iiß.
Vini malvatic. ℔vß.
Spirit. Vini, ℔iv.

Lasset es acht Tage an einem warmen Orte stehen, hernach destilliret es zu einem Lufftwasser.

Wasser, (Lufft-) Lemery, *Aqua Asthmatica*, Lemery.

Rec. Mellis optimi, ℥iß.
Ficuum pinguium,
Folior. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. Mß.
Rad. Enul. camp. Tussilag. aa. ℥ß.
Scillæ præp.
Sem. Urtic. rom. Fœnic. Ocymi, aa. ℥iii. ℈i.
Amygdalar. dulc.
Pinearum,
Dactylor.
Uvar. passul. minor.
Sebesten.
Jujubar.
Rad. Liquirit. Polypod. quern. Irid. flor. Gentian. aa. ℥iii. Caryophyllat. Zingiber. albi,
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ℥ii. ℈i.
Cinamomi,
Cardamomi, aa. ℥ü.
Vini malvatic. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es etliche Wochen mit einander weichen, denn destilliret es.

Wasser, (Lufft-) Ludovici, *Aqua Asthmatica*, Ludovici.

Rec. Rad. Enulæ, Ireos,
Rasur. Ligni Sassafras, aa. ℥ß.
Semin. Anisi, ℥vi.
Cinamomi, ℥ii.
Croci, ℥ß.
Styracis calamit.
Benzoës, aa. ℈i.
Spirit. Vini simpl. vel anisati, ℔i.

Lasset es mit einander stehen, und wenn etwas davon soll gebrauchet werden, so giesset es ab, und versüsset es mit gnung Violenjulep.

Wasser, (Lufft-) Nürnberger, siehe *Aqua Asthmatica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft-) Schröders, *Aqua Asthmatica*, Schrœderi.

Rec.

Rec. Radic. Enulæ camp.
Ungul. caballin. aa. ℥ß.
Gentian. ʒiii.
Caryophyllat.
Zingib. alb. aa. ʒii. ℈i.
Baccar. Lauri, Juniper. aa. ʒii. ℈i.
Cinamom. acerr.
Cardamom. aa ʒii.
Fol. Salviæ, Majoran. Hyssopi, Marubii, aa. Mß.
Rad. Irid. flor. Polypod. quern. Liquirit.
Jujub.
Sebesten.
Passular. min.
Dactylor.
Pinear.
Amygdal. dulc. mund. aa. ʒiii.
Squillæ pulv.
Semin. Urticæ rom. Fœnicul. Ocymi, aa. ʒiii. ℈i.
Ficuum pingu. ℥i.
Mellis despumat. ℥iß.
Vini malvatic. ℔iv.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus einem Kolben, und thut achtzehen Untzen Zucker dazu. Einige nehmen auch Kälberlungen darunter; und wieder andere lassen den Branntein weg, und nehmen nur Malvasier Wein dazu.

Wasser, (Lufft-) Screts, *Aqua Asthmatica*, Scretæ.

Rec. Sanguin. Porcelli dimid. anni, quant. fundit,
Pulmon. Vituli, No. ii.
Lumbricor. terrestr. recent. No. iv.
Radic. Helen. Fœnic. aa. ℥iv. Angelic. Irid. flor. aa ℥i.
Herb. Heder. terrestr. Alliar. Cochlear. Cardamin. Veronic. Hyssop. Chærefol. Prasii, Majoran. recent. aa. Miv.
Flor. Bellid. min. Tussilag. Scabios. Acaciæ, aa. Mii.
Cortic. Winteran.
Cassiæ ligneæ,
Sem. Fœnic. aa. ℥i.
Caryophyllor.
Nucis mosch. aa. ℥ß.

Schneidet und stosset alles, denn giesset zwey Kannen starcken Wein darüber, stellet es 24 Stunden in die Digestion, hernach destilliret aus dem Frauenbade bis zur Trockne, endlich ziehet aus dem Todtenkopffe das Saltz, und mischet solches unter das destillirte Wasser.

Wasser, (Lufft-) Weickards, *Aqua Asthmatica*, Weickardi.

Rec. Rad. Enul. campestr. Ungul. caballin. aa. ʒi. Morsus Diaboli, ʒiii. Caryophyllat. Zingib. albi, aa. ʒiiß.
Cinamomi,
Cardamomi,
Cubebar. aa. ʒii.
Fol. Salviæ min. Majoran. Hyssopi, Marrubii, aa. ʒiiß.
Rad. Irid. florent. Polypod. Liquiritiæ,
Jujubar.
Sebesten.
Uvar. passular.
Dactylor.
Pinear.
Pistac.
Amygdal. dulc. aa ʒiii.
Scill. ppt. ʒii.
Semin. Urtic. Fœnic. Ocymi, Anisi, aa. ʒiiß.
Ficuum pingu. ℥i.
Mellis despumat. ℥iß.
Sacch. albi, ℔i.
Vini malvatic. Mens. i.
Spirit. Vini, ℔iii.

Lasset es eine Zeitlang mit einander stehen, hernach aber destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lufft-) Zwelffers, siehe *Aqua Asthmatica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Lufft- oder Brust-) Timäi, *Aqua Pnevmatica* seu *Pectoralis*, Timæi.

Rec. Ficuum, No. xv.
Passul. min. ℥iv. major. ℥ii.
Loch. san. & exp. ℥iiß.
Succi Liquirit. inspiss. ℥iß.
Conserv. Flor. Hyssopi, Tussilaginis, Veronicæ, aa. ℥ii.
Cinamomi acuti, ℥iii.
Scillæ præp. ℥iß.
Scecier. Diair. ℥i.
Cardamom. min. ℥ß.
Maceris, ʒiii.
Croci orient. ʒii.
Herb. Capill. Vener. Marrub. aa. Mii.
Flor. Malvæ arbor. Farfaræ, Salviæ, aa. Mi.

Stosset und mischet es unter einander, denn giesset darüber:

Spirit. Vini simpl. ℔x.

Lasset es einen Tag und Nacht mit einander digeriren, hernach destilliret, und süsset es mit genug weissen Zuckercand ab, daß es einen angenehmen Geschmack bekomme.

Wasser, (Lungen-) Friedels, *Aqua Pulmonaria*, Friedelii. Nehmet die gantze Lunge von einem jungen säugenden Kalbe, und thut dazu:

Herb. Pulmonar. so an den Buchen wächst.
Hysopi, Salviæ, aa. Mi.
Cinamomi,
Semin. Fœnicul. Anisi, aa. ℥i.

Hacket dieses alles klein, mischet es unter einander, thut es in einen gläsernen Brennkolben, und giesset darüber:

Vini malvatici, ℔i.

Lasset es Tag und Nacht stehen, darnach brennet mit sanffter Wärme ein Wasser daraus, und hebet dieses zum Gebrauch auf. Davon gebet dem Krancken, alle Morgen und Abende, neun Tage nach einander, jedesmahl zwey Untzen warm zu trincken, und lasset ihn allezeit zwey Stunden darauf fasten.

Wasser, (Lungensuchts-) siehe *Aqua Antiphthisica*, im II Bande, p. 998.

Wasser, (Lungensuchts-) Bats, *Aqua Antiphthisica*, Batei.

Rec. Sanguin. Vituli, ℔iii.
Terebinth. venet. ℥x.
Rad. Glycyrrhizæ, ℔iv.
Passul. exacin. ℥xii.
Ficuum pinguium, No. c.
Limac. hortens. No. LXX.
Rad. Irid. flor. ℥vi.
Fol. Nicot. ℥ii.
Mic. Panis albi, ℔i.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, davon zwey Untzen auf einmahl zu geben.

Wasser, (Lungensuchts-) Brandenburgisches, *Aqua Antiphthisica*, Brandenburg. Nehmet das Hertz, die Leber und Lunge von einem schwartzen frisch geschlachteten Kalbe; kochet diese Stücke ein wenig in einem zugedeckten Geschirr, hernach schneidet sie sehr klein, und thut sie mit folgenden Sachen in einen Glaskolben:

Radicum Symphyti major. ℥iv. Tussilaginis, ℥ii. Liquiritiæ, ℥i. Chinæ,
Cinamomi acuti, aa. ℥ß.
Scobis Ligni Sassafras, ℥i.
Herbar. Tussilaginis, Scabiosæ, Veronicæ, Pulmonar. Marrubii albi. c. Floribus, Salviæ minoris, aa. ℥ß.
Flor. Violar. Buglossi, Papaver. erratic. Bellid. minor. hortensis rubræ, aa. ℥iii.
Medullæ Panis triticei,
Aquæ Plantag. Borragin. Buggloßi, Hederæ terrestr. Tussilag. Veronic. recens destillatar. aa. ℔ß.

Lasset es zwey Tage beysammen stehen, hernach thut dazu:

Lactis caprini, ℔iv.
Sanguinem Porcelli unius.

Endlich destilliret kunstmäßig aus dem Bade. Caspar **Neumann** schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 47 von diesem Wasser, daß es die Lungensucht wohl werde ungeheilet lassen.

Wasser, (Lungensuchts-) Bucrets, *Aqua Antiphthisica*, Bucretii.

Rec. Succi Veronic. Plantag. Heder. terrestr. Agrimon. Scabios. Pulmonar. aa. ℥viii.
Rad. Consolid. contus. ℥iv.
Limacum contus.
Hepat. Vitul. aa. Mii.
Lact. caprin. Mens. iv.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts-) D. D. W. Th. Hofm.

Rec. Capon. deplumat. & eviscerat. No. i.
Pulmon. Hepat. & Cord. Vituli, aa. No. i.
Specier. Decoct. Flor. & Fruct. ℥ii.
Radic. Cichor. Taraxac. Fœnicul. Petroselin. Asparag. Chinæ,
Ligni Sassafras, Santal. citrin. aa. ℥ß.
Herb. Epatic. nobil. Pulmonar. Scolopendr. Cichor. Endiv. Veronic. Scabios. aa. Mi.
Flor. Borrag. Bugloss. Rosar. rubr. Lilior. convall. Violar. aa. Miß.
Semin. Portulac. Melon. Cucumer. Cichor. Papav. albi, Anisi, aa. ℨiii.
Cortic. Citri,
Pulmon. vulp.
Epat. Lupi, aa. ℨiiß.
Cinamom. ℥ß.
Cardamom.
Macis,
Ligni Aloes, aa. ℨii.
Specier. Diambr. Diarrhod. Abb. Diaxyloal. Diamosch. dulc. aa. ℨi.
Croci orient. ℨß.

Schneidet und stosset alles, hernach giesset darüber:

Vini Rhenani, ℔vi.
Aquæ Veronic. Endiv. Cichor. Scolopendr. Rosar. aa. ℥x.

Lasset es Tag und Nacht beysammen stehen, denn destilliret es. Der Kappaun und die Kälberlunge müssen vorher in Ziegen- oder Menschenmilch gekochet, und hernach erst mit den andern Specien destilliret werden.

Wasser, (Lungensuchts-) Lentils, *Aqua Antiphthisica*, Lentilii. Nehmet von einem schwartzen Kalbe die Lunge, das Hertz und die Leber, mit allem das daran hänget, bis auf die Galle nicht; ingleichen das Blut; und von zwey schwartzen Hünern, die an dem Hintern aufgerissen worden, eben diejenigen Theile, doch ohne die Galle. Hernach nehmet:

Pulmon. Vulp. recent. No. iii.
Cancror. fluv. c. ovis, No. Lx.

Stosset alles in einem Mörser unter einander und thut dazu:

Caryoph. aromat.
Cinamom. acut.
Nuc. moschat.
Rad. Galangæ, aa. ℥i.
Herb. pulmonar. maculos. Veronic. Salviæ, scordii, Hyssop. aa. Mi.

Stosset diese Species, giesset sechs Kannen Rheinwein darauf, thut es in einen grossen verglasurten Topff, und setzet es 14 Tage und Nächte in einen Keller, denn destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser.

Wasser, (Lungensuchts-) Mynsichts, *Aqua Antiphthisica*, Mynsicht.

Rec. Rad. consolid. maj. concis.
Rosar. rubr. aa ℔i.
Micarum Panis trit. ℥iv.
Pinear. mundat.
Pistac. virid. aa. ℥iii.
Rad. Chinæ, ℥ii.
Flor. epatic. alb. Rorismarini,
Medull. Nuc. ind. aa. ℥i.
Macis, ℥ß.

Nachdem alles gebrochen und gestossen, thut es in eine grosse Matraze, und giesset darüber:

Aquæ Pulmon. Vituli, ℔ii. Plantaginis, Caponis, aa. ℔i. Cinamom. buglossat. Veronicæ, Scabios. aa. ℔ß.

Lasset es acht Tage beysammen stehen, rüttelt es aber täglich einmahl um, und thut hernach dazu:

Succ. Tussilag. express.
Lact. caprin. aa. ℔ß.
Sanguin. Porcelli unius,

Limacum

Limacum e suis testis extract. & contus. ℥iß.
Hepat. Gallinar. No. iii.
Croci oriental. ʒi.

Mischet es nochmahls, und ziehet es endlich in dem Frauenbade durch den Helm herüber. Dieses Wasser ist von wunderbahrer Würckung, und sehr bewährt befunden worden, nicht nur die Lungensucht, sondern auch die Geschwüre der Lungen zu heilen, und die Brust von den dicken Säfften zu reinigen. Denen Lungensüchtigen aber, welche hitzige Flüsse auf der Brust haben; ingleichen denenjenigen, so engbrüstig und mit Seitenstechen beladen sind, pfleget man es in folgender Gestalt zu geben, da es denn augenscheinliche Hülffe thut:

Rec. Aquæ antiphtisic. ℥xix.
Sacchari candi albi, ℥iii.
Lact. Sulphur. ʒii.
Flor. Sulphuris, ʒiß.
Magister. Perlar. orient. Corall. rubr. aa. ʒi.

Mischet und gebet davon früh, Nachmittags und Abends, zwey bis drey Löffel voll. Der Patiente wird von dem Gebrauche dieses Safftes sehr fett werden: weil er befeuchtet, lindert, nähret, stärcket, die natürliche Feuchtigkeit ersetzet, und den Husten stillet. Auch bekommt er den Schwindsüchtigen, Ausgezehrten und Hecktischen sehr wohl: indem er ihnen ihre vorige Gesundheit wieder herstellet, und die Kranckheit gäntzlich hebet; allein, ehe man ihn gebrauchet, muß er fleißig umgerüttelt werden.

Wasser, (Lungensuchts-) Pistors, *Aqua Antiphthisica*, Pistorii.

Rec. Herb. Scabios. Veronic. Hyssop. aa. Mii. Pilosell. Tussilag. Marrubii, Nepeth. Sabin. aa. Mi.
Flor. Rorismar. Violar. Rosar. incarnat. Salviæ, aa. ℥i.
Radic. Irid. flor. Enul. camp. aa. ℥iiß. Gentianæ, Asari, Pimpinell. Dictamn. Urtic. aa. ℥iß. Ari, ℥i.
Sem. Anis. Fœnicul. Urtic. aa. ℥iß.
Galangæ,
Caryophyllor.
Croci, aa. ℥ß.

Stoffet alles, und giesset darüber:
Aquæ Scabios. Salv. Veronic. Anisi, Fœnic. aa. part. æqual.

Denn lasset es zehen Tage mit einander weichen, und endlich destilliret es.

Wasser, (Lungensuchts-) Screta, *Aqua Antiphthisica*, Scretæ.

Rec. Sanguin. Porcelli domestic. dimidii anni, quant. effluit,
Vituli pulmon. No. ii.
Hepat. No. i.
Sanguin. Cochlear. xx.

Schneidet und stosset es unter einander, denn giesset darauf, und thut dazu:
Aquæ Hyssop. Salviæ, Veronic. aa. ℔ii. Heder. terrestr. Flor. Acaciæ, aa. ℔i.
Rad. Tussilag. ℥iv. Helen. Irid. flor. aa. ℥ii.
Fol. Cochlear. recent.
Flor. Bellid. min.
Herb. Prasii, Mii.

Schneidet und stosset alles, lasset es mit den übrigen Sachen 24 Stunden in der Digestion stehen, hernach destilliret, und gebet einen bis drey Löffel voll auf einmahl davon ein.

Wasser, (Lungensuchts-) T. M. Th. Hofm.

Rec. Carnis porcin. ℔vi.
Aquæ fontan. ℔xii.

Kochet es mit einander, bis der dritte Theil eingesotten, denn thut dazu:
Farfar.
Pulmonar. aa. Mi.
Betonic. Mß.
Rad. Liquirit. ras. ℥ii.
Pinear. ℥iiß.

Lasset es nochmahls gelinde kochen, und endlich destilliret aus dem Frauenbade, in einem gläsernen Gefässe, und hebet das Wasser zum Gebrauche auf.

Wasser, (Lungensuchts-) Weckers, *Aqua Antiphthisica*, Weckeri.

Rec. Rad. Consolid. maj. ℔ß.
Pinear. mund.
Amygdal. dulc. aa. ℥iii.
Conserv. Rosar. rubr. Violar. Borragin. Ireos, Enulæ campestr. aa. ℥i.
Pulmon. Vulp.
Terræ sigill. aa. ʒvi.
Fol. Nicotian. Mii.
Semin. Melon. Cucurb. Citrulli, Cucum.
Passul.
Ficuum,
Sebesten.
Jujub.
Glycyrrhizæ, aa. ℥ß.
Rosar. rubr. ʒiii.
Sem. Papav. albi,
Gummi Tragacant. Arabic.
Sanguin. Dracon.
Pulver. Diagemmæ, Diamarg. frig. Lætific. aa. ʒii.
Thuris,
Mastich. aa. ʒi.
Oss. de Cord. Cerv. ℈i,
Aquæ Consolid. maj. Tussilag. Nicot. Meliss. Buglosf. Capill. Vener. aa. ℔ß.
Mic. Pan. alb. in Vino malvat. infus. q. s.

Stosset alles unter einander, und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts-) Zacuts, *Aqua Antiphthisica*, Zacuti.

Rec. Carnis Gallinæ, Caponis, Testud. Ranar. Limac. aa. ℥iß.
Confect. Rosar. antiqu. ℔ß. Violar. Borragin. aa. ℥ii.
Passul. enucl. ℥i.
Prun. enucl. No. x.
Caric. No iv.
Papav. alb. ʒiii.
Gumm. arabic.
Amyli,
Tragacant. aa. ʒi.

Semin. Portulac. Malvæ, Melon. Citrulli, Cucum Cucurb. Cydon. aa. ℥iß.
Succi Liquirit. ℥ii.
Spodii, ℥i.
Nucl. Pini,
Amygdal. dulc. aa. ℥ß.
Sem. Anis. Fœnic. Urtic. aa. ℥ß.
Cinamom. ℥iß.
Corall. rubr.
Bol. armen.
Terræ sigill.
Rosar. siccar. aa. ℥ii.
Pimpinell. vulg.
Ungul. caballin.
Adianthi,
Veronicæ,
Lupuli, aa. Mß.
Heder. terrestr. Mii.
Pulm. vulp. ℥iß.
Ror. solis, Miß.
Confect. Hyacinth. ℥ii. Alkekeng. ℥iß.
Theriacæ, ℥i.
Margarit. præp. ℥ß.
Sulphur. vivi, ℥iß.
Fol. Auri, No. x.
Hord. P. iß.
Lact. caprin. ℥viii.
Dactylor. No. viii.
Rad. Aristoloch. rot. ℥i.
Jujub. No. xii.
Penid. ℔ß.

Mischet und destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Lungensuchts-oder Schnecken-) Londoner, *Aqua Antiphthisica* sive *Limacum*, Londinensis.

Rec. Succorum Hederæ terrestr. Tussilaginis, Scabiosæ, Pulmon. maculat. aa. ℔iß.
Portulacæ, Plantagin. Ambrosiæ, Veronicæ, aa. ℔i.
Sanguin. Porcin. recent.
Vini albi, aa. ℔iv.
Limacum hortens. incis. ℔ii.
Flor. Nicot. sicc. No. viii.
Radic Liquirit. præp. ℥ii. Enulæ campestr. ℥ß. Ireos flor. ℥i.
Sem. Bombacis, ℥iß. Frigid. maj. Anisi, aa. ℥vi.
Croci, ℥i.
Flor. Rosar. rubr. P. iii. Violar. Borragin. aa. P. v.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte mit einander weichen, denn destilliret es in heisser Asche aus gläsernen Gefässen, bis zur Trockene.

Wasser, (lustigmachendes) Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 331 beschreibet, und davon rühmet, daß es vortrefflicher Würckung sey, und denjenigen, der es geniesset, auch in dem grösten Unglück und Traurigkeit, ein fröliches Hertz und Gemüthe machet, so, daß er allerley Sorge in Lust zu überwinden, vermögend werde; auch diene es sonst zur Kurtzweil guter Freunde und Gäste, ja gantze Tische voll Leute bey Gastereyen und Hochzeiten lustig und guter Dinge zu machen. Es wird aber also bereitet: Im vollen Monden nehmet etliche Stieglitze, Zeißge, Fincken, Sperlinge und Nachtigallen, von einer Gattung so viel als von der andern, nach Belieben, mit Federn und allem, wie sie seynd; hacket sie aufs kleineste durch einander, darzu thut das Blut von einem oder mehr weissen Hähnen, nachdem ihr der gedachten Vögel viel habt, ingleichen zwey oder mehr Hände voll Ameisen, ferner ein wenig Majoran, Indianischen Spick, Rosmarin und gestossene Würtznäglein, stosset alles gar wohl durch einander, thut es in ein oder mehr grosse und weite Gläser, giesset gnung guten und starcken Rheinischen oder Spanischen Brannteweín über die Materie, und digeriret es einen Monat lang, welches also zu verstehen, daß es bis wiederum in vollen Monden stehen bleibe. Alsdenn destilliret es über den Helm, und behaltet oder hebet das Destillat in einem Glase, darein des allerbesten Zimmets, Saffrans, jedoch nicht zu übrig viel, in einem weißseidenen Läpplein gebunden, gehänget sey, zum Gebrauche auf. Wer nun will, der nehme auf vorstehende Fälle hiervon einen Löffel voll auf einmahl, also, wie es an sich selbst; oder aber, er gebe dessen etliche Löffel voll andern Leuten, mit Weine oder anderm Geträncke vermischet.

Wasser, (Mäußohr-) *Aqua Auriculæ Muris.* Das Kraut und Würtzel in seiner gantzen Substantz gesammelt, und am Ende des Mays zu Wasser gebrannt, Morgens und Abends jedesmahl zwey bis drey Loth davon getruncken, ist gut fürs Abnehmen; dämpffet die innerliche Hitze des Magens, der Leber und Hertzens getruncken und übergeschlagen. Ingleichen ist es gut für den Schwindel des Haupts und Blutspeyen, auch Tücher darein genetzt und umgeschlagen ist sehr dienlich. Des Tages zwey oder dreymahl zu drey bis vier Loth getruncken, ist denen sehr dienlich, welchen die Mutter über sich steiget, und die sich gern erbrechen und viel Grimmen um den Nabel haben. Davon getruncken ist gut für die böse hitzige Dürre Seuche im Leibe, darum es gelinde machet, auch die Würmer tödtet, und die Geschwulst leget. Es ist gut für die Gicht in Gliedern mit Tüchern herumgeschlagen. Groß Mäusohr-Wasser vertreibet die innerliche Hitze des Hertzens, Leber und Magens getruncken, und äusserlich darüber geschlagen.

Wasser, (Magen-) Augspurger, *Aqua Stomachicha*, Augustanorum.

Rec. Cinamom. acutiss.
Caryophyllorum, aa. ℥x.
Calami aromatici,
Galangæ, aa. ℥i.
Zedoariæ,
Zingiberis, aa. ℥vi.
Macis,
Nucis moschat.
Baccar. Lauri decorticat. aa. ℥ß.
Costi arabici,
Piperis longi, & nigri,
Seminum Anisi, Fœnicul. aa. ℥iii.
Masticher electæ,

Olibani

Olibani electi,
Myrrhæ, aa. ℥iiß.
Cortic. Aurantior. Citri, aa. ℨii.
Ligni Aloes optimi, ℥iß. Santal. albi, citrini, aa. ℥i.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach mischet es unter einander, und giesset darüber:
Vini malvatici, Mens. iv.

Lasset es in einem wohl verstopfften Glase acht Tage mit einander weichen; denn destilliret aus dem Frauenbade, und setzet das Destillat zum Gebrauche hin. Es hilfft der Dauung, kommt dem schwachen Magen zu statten, zertheilet und verdünnet die rohen Säffte, so in dem Magenhäutlein sitzen, und hebet und zertreibet die in dem Magen befindlichen Winde und Blähungen.

Wasser, (Magen.) Hartmanns, *Aqua Stomachalis,* Hartmanni.

Rec. Radic. Galangæ, ℥iii.
Nucis moschat.
Caryophyllor.
Cubebar. aa. ℥iß.
Cinamomi,
Macis,
Zedoariæ,
Gran. Paradis. aa. ℥i.
Piper. long. ℨvi.
Flor. Tunic. Rosar. rubr. Bugl. Menth. aa. Mi.
Herb. Menth. Puleg. Absinth. aa. Miß.

Reibet, was zu reiben ist, und thut dazu:
Medull. Panis tritic. ℥x.
Vini opt. zwey Queerfinger hoch.

Digeriret es acht Tage in einer gläsernen Matratze, und mischet ferner darunter:
Emuls. Amygdal. dulc. ℔ß.
Mellis, ℥iii.

Endlich destilliret aus dem Frauenbade bis zur Trockene ein Wasser herüber, welches bey allen Schwachheiten des Magens mit Nutzen kan gegeben werden.

Wasser, (Magen.) Hochstetters, *Aqua Stomachica,* Höchstetteri.

Rec. Rad. Vincetoxici, ℥ii. Scorzoner. Acetos. aa. ℥i.
Semin. Acetos. Fœnicul. Coriandr. aa. ℥ß.
Nuc. moschat.
Caryophyllor. aa. ℨvi.
Mastiches, ℥iß.
Vini cret. ℔iv.

Lasset es drey Tage weichen, hernach destilliret.

Wasser, (Magen.) Jungkens, siehe *Aqua Stomachica,* Jungkenii, im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Magen.) Morts, *Aqua Stomachalis,* Mortii.

Rec. Galang. min. ℨv.
Cortic. Aurant. ℥i.
Enul. campestr.
Calami aromat. aa. ℨii.
Zingiber. ℨiii.
Cardamomi,
Caryophyllor. aa. ℨi.
Spirit. Vini, ℥xx. Nitri, ℥ii.

Digeriret sechs Stunden, denn seiget es zu einem Magenwasser durch, davon die Dose ein Scrupel, bis auf ein Quentgen.

Wasser, (Magen.) Nürnberger, siehe *Aqua Stomachica,* Ph. Nor. im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Magen.) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Stomachalis,* P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Mastiches, ℥iii.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor.
Galangæ, aa. ℥i.
Zingiberis, ℥ß.
Calami aromatic. ℥iv.
Zedoariæ, ℥i.
Semin. Coriandr. Anisi, Fœnicul. aa. ℥iß.
Scyllæ, ℥i.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥i.
Radic. Aronis, ℥iii.
Caryophyllor.
Priminell. aa. ℥iii.
Cinamom. ℥iß.
Nuc. moschat. ℥i.
Succi Cydonior. ℔i.
Sal. Absinth. ℥ß.
Vini generos. opt. q. s.

Lasset es 14 Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret, und machet aus den zurück gebliebenen Specien einen Extract.

Wasser, (Magen.) de Spina, *Aqua Stomachalis,* de Spina.

Rec. Calami aromatic. ℔ß.
Galangæ,
Cinamom.
Irid. flor. aa. ℥ß.
Semin. Coriandr. ppt. Anisi, Fœnicul.
Macis, aa. ℨii.
Nuc. moschat. ℨvi.

Lasset es acht Tage in Malvasiere weichen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Magen.) Timäi, *Aqua Stomachalis,* Timæi.

Rec. Radic. Calami aromatic. ℥i. Galangæ, Zedoar. aa. ℨvi. Pimpinell. Enul. aa. ℥ß.
Herb. Menth. Meliss. aa. Mii.
Comar. Absinth. Mi.
Flor. Tunic. Rosar. Salviæ, aa. P. ii.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥ß.
Nucis mosch. ℥i.
Cinamomi, ℥iii.
Macis, ℥ß.
Gran. Paradis. ℈iv.
Piper. long. ℨii.
Cubebar. ℥iv.
Medull. Pan. silig. ℔iß.
Vini malvatic. ℔xii.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Magen.) Weickards, *Aqua Stomachalis,* Weickardi.

Rec. Aquæ Vitæ ex optimo Vino confect. ℔iv.
Specier. Aromat. rosat. ℥i. Diambr. ℥ß.
Semin. Anis. Fœnic. Carvi, aa. ℥ß.

Nucis

Nucis moschat.
Cinamom. elect. aa. ℥iii.
Cardamom. ℥ii.
Ligni Aloes,
Piper. nigri,
Zingiberis
Galangæ, aa. ℥i.

Lasset es zehen Tage mit einander weichen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser.

Wasser, (Magen-) Zacuts, *Aqua Stomachica*, Zacuti.

Rec. Conserv. Flor. Anthos, Acori, Absinth. Meliss. Menthæ. Fumar. Caryophyll. Aurantior. aa. ℥i.
Cinamomi, ℥iiiß.
Nuc. moschat. ℥vi.
Caryophyllor. ℥v.
Semin. Anisi. ℥ß. Fœnic. ℥v.
Zingiber. ℥iv.
Specier. arom. rof. Diarrhod. Abbat. aa. ℥ß.
Theriacæ, ℥i.
Ambræ, ℈ß.
Molchi, ℈i.
Mithridat. ℥ß.
Elect. Alkerm. ℥v.
Sacch. cand. ℥vi.

Stosset es gröblich, hernach mischet, lasset es drey Tage digeriren, und endlich destilliret.

Wasser, (Magenstärckendes zusammengesetztes Anis-) Conrad Khunraths, siehe **Wasser, (zusammengesetztes Magenstärckendes Anis-) Conrad Khunraths.**

Wasser, (magistralisches Alaun-) Londoner, siehe *Aqua Aluminosa Magistralis*, Londinensis, im II Bande, p. 996.

Wasser, (Magsamen-) *Aqua Papaveris.* Die beste Zeit es zu destilliren ist der Anfang des Brachmonats, und darzu nimmt man das Kraut von weissen und weißgrauen Magsamen kleine gehackt. Es ist gut für die rothen Flecke im Angesichte, des Tages zweymahl damit gewaschen; es machet die Hände weiß, wenn man sie oft und dicke damit wäschet; die Schläffe und Pulsadern damit bestrichen, und beym Schlaffengehen bis vier Loth davon getruncken, machet einen geruhigen Schlaff und stillet die Kopffschmertzen, so von Hitze entstehen. Dieses Wasser mit Tüchern übergeleget, dämpffet alle Hitze und ziehet auch den Sonnenbrand aus.

Wasser, (Majoran-) *Aqua Majoranæ*, Die Blätter werden von Stengeln gestreifft, und zu Ende des Mays gebrannt. Morgens und Abends von diesem Wasser auf drey Loth getruncken und das Haupt damit bestrichen, ist dem erkälteten Haupte sehr gut. Also getruncken, treibet es den Harn und reissenden Stein, stärcket und erwärmet die kalte Mutter, bringet den Frauen ihre Zeit, vertreibet den weissen Fluß, und stärcket die Mutter. Also getruncken, ist es gut für den Schlag Auf die Zunge gestrichen, bringet es die verlohrne Sprache wieder. Offt im Munde gehalten stärcket das Gehirn und Haupt, oder 3 bis 4 Loth davon getruncken und damit bestrichen. Dieses Wasser getruncken, zertheilet alle zähe böse Materien um die Brust, und stärcket das Hertz. Es ist gut für alle Flüsse des Haupts und vertreibet den Schnupffen.

Wasser, (Mannstreu-) *Aqua Eryngii.* Die Wurtzel dieses Krautes wird allein gehackt und zu Ende des Mayes gebrannt. Morgens und Mittags zwey bis drey Löffel davon getruncken, ist gut wider die Harnwinde und mehret die Natur.

Wasser, (Marck-) siehe **Wasser (Grentz-).**

Wasser, (Marien-) Londoner, siehe *Aqua Mariæ*, Londin. im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) siehe *Aqua Mastichina*, im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) Augspurger, *Aqua Mastichina*, Augustanorum.

Rec. Mastiches, ℥iv.
Macis elect. ℥ii.
Caryophyllor. ℥i.
Cinamomi, ℥ß.

Pülvert und mischet alles unter einander, darnach giesset darüber:

Vini malvatic. ℔ii.

Lasset es drey Tage beysammen stehen, denn destilliret aus dem Sande mit gelindem Feuer, so lange, als Feuchtigkeit gehet; hernach gebet stärcker, zuletzt aber das allerstärckste Feuer, und hebet jedes Destillat besonders auf. Dieses Wasser befördert die Dauung des Magens, und stärcket selbigen; daher es zu dem Eckel, Erbrechen und der Gallsucht dienlich ist.

Wasser, (Mastix-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Mastichina*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mastix-) Burnets, *Aqua Mastichina*, Burneti.

Rec. Mastiches, ℥iii.
Rad. Galang. ℥i.
Spirit. Vini, ℔ß.

Digeriret es, und destilliret den Branntewein davon, zu einem Mastixgeiste.

Wasser, (Mastix-) D. D. L. Th. Hofm. *Aqua Mastichina*, D. D. L. Th. Hofm.

Rec. Mastiches, ℥i.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor. ℥ii.
Vini generos. ℔v.
Spirit. Vini, ℔ii.

Destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Mastix-) Hellwigs, *Aqua Mastichina*, Hellwigii.

Rec. Mastiches, ℔ß.
Caryophyllor. ℥ß.
Macis, ℥i.
Vini albi generos. ℔iii.

Mischet und destilliret es über den Helm.

Wasser, (Mastix-) Mynsichts, *Aqua Mastichina*, Mynficht.

Rec. Aquæ Menth. crisp. ℔i. Caryophyllor. c. Vin. malvat. dest. ℥iv.
Gran. Mastich. elect. ℥i.

Kochet

Kochet es zwey Stunden mit einander, hernach seiget es durch, und süsset es mit Quittensyrup zum Gebrauche ab. Es dienet dieses Wasser kräfftiglich, wider den Eckel, das Erbrechen und die Gallsucht, auch stärcket es den Magen, und die behaltende Krafft. Die Dose ist zwey Untzen.

Wasser, (Mastix-) Nürnberger, siehe *Aqua Mastichina*, Norimb. im II Bande, p. 1029.

Wasser (Mastix-) Wincklers, *Aqua Mastichina*, Winckleri.

Rec. Mastiches elect. ℥iv.
Cardamom.
Cinamom.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ℥ß.
Cost. arab.
Ligni Aloes,
Macis, aa. ʒi.
Caryophyllor. ʒß.
Spirit. Vini, Mens. iß.

Lasset es mit einander weichen, denn destilliret, und süsset es mit Zucker ab.

Wasser, (Mastix-) Zwelffers, siehe *Aqua Mastichina*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mauerrauten-) *Aqua Adianthi.* Zur Destillirung wird dieses Kraut mit aller seiner Substantz, mitten im May, oder zwischen den zween Frauentagen, gebrannt. Es ist gut zur entzündeten Leber, denn es befeuchtet und kühlet sie, Abends und Morgens drey Loth davon getruncken. Ist auch, auf diese Art getruncken, demjenigen gut, welchem die Leber faulet, ingleichen auch für den Blasen- und Nierenstein. Es heilet die Fisteln und Gebrechen an heimlichen Orten, damit gewaschen und drüber geleget.

Wasser, (Maulbeer-) *Aqua Mororum.* Die Maulbeeren werden gebrannt, wenn sie recht zeitig sind. Das herübergegangene Wasser ist gut die für Hitze. Wenn man allemahl zwey oder drey Loth davon nimmt, und sich täglich drey- oder viermahl damit gurgelt, so vertreibet es die Geschwüre im Halse, und diejenigen, so sich um die Brust befinden. Also getruncken, zertheilet und erweichet es den Koder im Leibe; sonst verzehret und zertheilet es auch das geronnene Blut im Menschen, ist gut für den Husten, und machet um die Brust weit. Dieses Wasser sänfftiget das Geäder, wenn man solches offt damit reibet, und hernach von sich selbst eintrocknen lässet. Das Wasser von den unzeitigen Maulbeeren ist gut zu den Augen, nicht nur hinein getropffet, sondern auch da herum gestrichen; nicht weniger dienet es für das Zäpfflein im Halse, und benimmt alle rauhe und grosse Hitze des Halses, offt damit gegurgelt. Dieses Wasser Abends und Morgens, jedesmahl zu drey oder vier Lothen getruncken, oder unter das Geträncke gemischet, ist gut für Eytergeschwulsten und Geschwüre an der Leber.

Wasser, (Mayenblumen-) *Aqua Liliorum convallium.* Die Zeit seiner Destillirung ist, die Blumen mitten im May gebrannt. Ist ein anständiges Mittel zu den Augen, äusserlich darauf geschlagen, es kühlet alle Hitze. Zum Haupte, das Gedächtniß zu stärcken und wieder zu bringen sehr dienlich. Von Mayenblumenwasser sechs Loth getruncken, ist demjenigen gut, der Gifft gegessen hat; ingleichen auch dem, der von einem tobenden Hunde gebissen worden. Es treibet die Geburt, stärcket das Gehirn, Hertz, Sinn, und lindert die fallende Sucht, viertzig Tage lang getruncken. Es ist für Ohnmacht, und dem die Sprache gelähmt. Es bringet den Frauen ihre vertrocknete und verlohrne Milch wieder, vertreibet die Harnwinde, ist gut fürs Stechen ums Hertze und die entzündete Leber. Es hilfft den Frauen, die ihre Kranckheit haben, daß sie keine Schmertzen dabey haben. Dieses Wasser ist gut für die Verletzung von einer Spinne, ein Tüchlein darein genetzt und drüber geleget. Es machet klare Augen hinein getropfft, und vertreibet den Rothlauff, darüber gelegt. Wem das Haupt oder die Glieder zittern der wasche sich erstlich sauber, und trockne sich wieder, darnach bestreiche er sich mit diesem Wasser und lasse es trocken werden, es hilfft, wenn man es offt wiederholet. Es vertreibet auch die Wehtage an den Schaamgliedern, Tüchlein darein genetzt und übergeleget.

Wasser, (Mayenblumen-) Brandenburgisches, *Aqua Liliorum convallium*, Brandenburg.

Rec. Flor. Lilior. convall. recent. ℔ß.
Vini gallici vel rhenani, ℔iii.

Destilliret nach der Kunst aus dem Sande mit gläsernen Gefässen. Es ist ein vortreffliches Nerven- und stärckendes Wasser, welches im Schwindel, der fallenden Sucht, schwachen Gedächtniß, Lähmung, und in allen solchen Kranckheiten, die von einer Schwachheit der Nerven herkommen, nicht ohne grossen Nutzen gebrauchet wird.

Wasser, (Meer-) siehe See-Wasser, im XXXVI Bande, p. 1209, ingleichen Meer, im XX Bande, p. 152 u. ff.

Wasser, (Meerhirsen-) *Aqua Milii Solis.* Die beste Zeit seiner Brennung ist im Anfange des Brachmonats, oder zu Ende des Mays. Dreyßig oder viertzig Tage lang, Morgens und Abends, jedesmahl drey Loth, oder drey oder vier Löffel voll, von diesem Wasser getruncken, ist gut für den Stein, den Gries in Lenden und Blasen, treibet den Harn, und reiniget die Nieren und Blase, mit Pappelkraut ein Bad daraus gemachet, und hineingesetzt.

Wasser, (Meerlinsen-) siehe Meerlinsenwasser, im XX Bande, p. 188.

Wasser, (Meerrettich-) *Aqua Raphani silvestris.* Die Wurtzel wird allein gehackt, und im Heumonate gebrannt. Morgens und Abends von diesem Wasser, jedesmahl zwey bis drey Loth getruncken, ist gut für die Darmgicht. Für Gifft oder unreine Speisen im Magen, soll man von diesem Wasser bis sechs Loth trincken, hilfft es gewiß. Dieses Wasser drey bis vier Wochen, Mor-

Morgens und Abends, ein alter Mensch auf einmahl vier Loth, ein junger jedesmahl zwey Loth, und ein Kind jedesmahl ein Loth getruncken, ist für den Stein in Nieren und Blase, befördert den Harn, reiniget die Nieren und Blasen, und vertreibet die Harnwinde. Dieses Wassers zu drey Lothen Morgens und Abends getruncken, reiniget die Brust, ist gut für den Husten, heilet die Lebergeschwüre, stärcket die Leber und eröffnet die Verstopffung derselben. Dieses Wasser in die Ohren gethan, vertreibet die Geschwüre derselben. Es heilet den Wolff an Schenckeln, wenn man ihn damit wäschet, und es mit Tüchern überleget. Dieses Wasser gesaltzen und ein wenig gewärmet ungefähr vier Loth nüchtern getruncken, eine halbe Stunde behalten, darnach eine Feder in Oel getunckt, in Hals gesteckt, und zum Erbrechen gereitzt, führet die verlegene Kälte sammt den wäßrigen Feuchtigkeiten aus, davon ein Fieber entstehen könnte. Ein Wasser von dem Kraute, Saamen und Wurtzel destilliret, Morgens und Abends getruncken, ist sehr gut für den Stein.

Wasser, (Meerzwiebel.) *Aqua Scillæ.* Das von den Meerzwiebeln gebrannte Wasser mit einem Aase vermischet, so die Mäuse gerne fressen, tödtet dieses Ungeziefer, so bald es davon etwas geniesset.

Wasser, (Meisterwurtz-) Königs, *Aqua Imperatoriæ*, Kœnig.

Rec. Rad. Imperator. Vincetoxic. Angelic. aa. ℥ii.
Fol. Card. benedict. M ß.
Theriac. Veter. ℥i.

Giesset darüber:

Vini albi optim. ℔ii.

Mischet und destilliret es zu einem Bezoarwasser.

Wasser, (Melancholie-) siehe *Aqua Antimelancholica*, im II Bande, p. 997.

Wasser, (Melancholie-) Nürnberger, *Aqua Melancholica*, Norimbergens.

Rec. Radic. Bugloss. ℥iii. Pœoniæ, ℥i.
Herb. Rorismar. Majoran. Meliss. aa. ℥ii ß.
Flor. Borrag. Bugloss. Stœchad. arab. ℥ß.
Pulv. Cinamom.
Galang.
Caryophyllor.
Croci,
Semin. Basilic. aa. ʒi.
Succi Granator. ℥ii ß.
Vini rhenani, ℔iii.

Lasset es drey Tage beysammen weichen, hernach destilliret es mit gelindem Feuer aus dem Frauenbade.

Wasser, (Melissen-) siehe **Carmeliter-Wasser**, im V Bande, p. 888; ingleichen **Melissenwasser**, im XX Bande, p. 519.

Wasser, (Melissen-) Lemery, *Aqua Melissæ*, Lemery.

Rec. Fol. Meliss. recent. M vi.
Cortic. Citri,
Nucis mosch.
Coriandr. aa. ℥i.
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ℥ß.
Vini albi, ℔ii.
Aquæ Vitæ, ℔ß.

Stosset die Species, hernach laßt sie mit dem Weine und Lebenswasser drey Tage in der Digestion stehen, und endlich destilliret ein Wasser herüber, welches zu den Kranckheiten des Hauptes dienet.

Wasser, (Melonen-) siehe **Melonenwasser**, im XX Bande, p. 554.

Wasser, (Menschenblut.) *Aqua Sanguinis humani.* Das beste Blut zum Destilliren ist von einem dreyßigjährigen blutreichen Manne, welches man denn im May brennet. Das daraus bereitete Wasser ist gut, die schwindenden Glieder damit zu reiben; Morgens und Abends auf zwey Loth getruncken, dienet es wider die Schwindsucht; Auf das Haupt gestrichen, machet es die Haare wachsend; auch heilet es die Fisteln, so man selbige damit wäschet, oder das Wasser hinein tropffet.

Wasser, (Menschenkoth-) *Aqua Stercoris humani*, Dieses Wasser im Frauenbade aus einem neuen Glase destilliret, ist gut, über den Brand gestrichen; In die Augen gethan, wehret es dererselben Flüsse und Fellen; Auch machet es die Haare wachsend, wenn man sie fünff und zwantzig Tage hinter einander, täglich zwey bis dreymahl damit reibet. Es heilet Beinschäden, selbige damit gewaschen, und hernach gedörretes und gepülvertes Menschenblut darauf gestreuet. Ingleichen vertreibet es die Röthe des Angesichtes. Die Würmer, so an der Sonne im Menschenkothe wachsen, zu Wasser gebrannt, macht ein schön lauteres Angesicht, und eine gute gesunde Farbe.

Wasser, (Mercurial-) siehe *Aqua Mercuriata*, im II Bande, p. 1030.

Wasser, (Mercurial-) Rulands, siehe *Aqua Mercurialis*, Rulandi, im II Bande, p. 1029.

Wasser, (Mercurialisches Wasch-) siehe **Waschwasser (Mercurialisches).**

Wasser, (Mergenträhern-) die Wurtzel wird zu Ende des Mays gebrannt. Das Wasser Morgens und Abends, jedesmahl drey Loth getruncken, stärcket den Magen, bringet Hitze, und reitzet zum Beyschlaffe. Wie obstehet getruncken, vertreibet es die Gelbsucht, und machet harnen. Einige Tage von diesem Wasser getruncken, bekömmt dem Magen, Lunge, Leber, Mutter und Eingeweide sehr wohl, ist auch denen in der Blutruhr zerschabeten und verwundeten Därmen gut die Wurtzel mit Honig und Wein gesotten, und davon getruncken, hat gleiche Würckung.

Wasser, (Metalle auflösendes) Conrad Rhunraths, welches er im ersten Theile seiner

Medull.

Medull. destillator. p. 167 also zu verfertigen lehret: Nehmet guten geläuterten Salpeter zwey Pfund, calcinirten Vitriol drey Pfund, hieraus brennet ein starckes Scheidewasser, welches mit dem Silber, wie gebräuchlich, niedergeschlagen seyn soll, giesset das Scheidewasser von den Hefen, und destilliret es noch einmahl im Sande, so ist es gereiniget; denn nehmet acht Loth sublimirtes Queck-silber und ein halb Pfund Spiesglas, reibet es mit einander klein, und destilliret durch die Retorte im Sande ein Oel herüber; Nun nehmet von diesem Oele einen Theil, und zwey Theile des vorigen Scheidewassers, und destilliret im Sande, erstlich mit gelindem, darnach mit stärckerem Feuer, so bekommet ihr ein röthlich feurichtes Wasser. Mit diesem Wasser soll man alle Metalle auflösen können, es müssen diese aber wieder von der etzenden Unreinigkeit gereiniget werden.

Wasser, (Milch=) siehe **Wadicke.**

Wasser, (Milch=) wieder die **Lungensucht, Mortons,** siehe *Aqua Lactis Antiphthisica,* Mortoni, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Milch=) wieder den **Scharbock,** siehe *Aqua Lactis Antiscorbutica,* im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Milchraum=) Von der Morgenmilch im May ein Wasser destilliret, und davon des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf vier Loth getruncken, ist ein gewisses Mittel für das Grimmen im Leibe.

Wasser, (Milz=) Mangets, *Aqua Splenetica,* Mangeti.

Rec. Splen. bovis castrati, No. i.
Croci orient. ʒii.
Myrrhæ, ʒß.
Vini optimi, q. s.

Lasset es mit einander in der Digestion stehen; hernach

Rec. Cortic. Tamarisc. Fraxini, Cappar.
Rad. Polypod. Fœnicul. Petrosel. Asparagi, Rusci, Apii, aa. ℥ß. Cichorii, ʒiii. Raphani, ℥iiß.
Herb. Heder. terrestr. Scolopend. Capill. vener. Filicis, Cuscutæ, Cochlear. Nasturt. aa. Miii.
Flor. Borragin. Buglosf. Rosar. aa. P. iii.
Semin. Nasturt. ʒii. Agni casti, ʒiß. Fœnicul. ℥ß. Anisi, ʒii.
Terebinth. ℥ß.
Gumm. ammoniac. sol. ʒii.

Schneidet, und thut, nebst dem obigen, dazu:

Succi Cochlear. ℥iii. Nasturt. ℥vi. Beccabung. ℥iv.

Mischet und destilliret aus der Blase.

Wasser, (Milz=) Mynsichts, *Aqua Splenetica,* Mynsicht.

Rec. Radicis Filicis utriusque Polypodii, Apii, aa. ℥iß. Aristoloch. rotund. Acori aquatic. Calami aromat. Levistici, aa. ℥i.
Rhabarb. elect.
Cortic. Cappar. Tamarisc. aa. ʒvi.
Herbæ Absinth. pont. Artemis. Agrimon. Fumariæ, Scolopendr. Cassuthæ, Ceterach. aa. ℥ß.
Semin. Levistic. Fœnicul. Anisi, Carvi, aa. ʒvi.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach mischet es unter einander und giesset zehen Pfund Rheinwein darüber, lasset es acht Tage beysammen stehen, und endlich destilliret über den Helm aus dem Frauenbade. Dieses Wasser verdünnet und erweichet die dicke Materie und den melancholischen Safft, welcher sich in der Miltz und dem kleinen Geäder versammlet hat; Auch öffnet es die Verstopffungen, und zertheilet die Aufblähungen und Geschwulsten; ingleichen heilet es die schwartze Gelbsucht, die hypochondrische Melancholie und die viertägigen Fieber auf eine wunderbare Art. Die Dose ist früh und Abends von einer, bis zu drey Untzen.

Wasser, (Milz=) de Spina, *Aqua Splenetica,* de Spina.

Rec. Rad. Filicis, ℥ii. Polypod. Apii, aa. ℥iß. Aristoloch. rot. Levistic. Acori aquat. Calam. arom. aa. ℥i.
Cortic. Cappar. Tamarisc. Ligni fraxini, Rhabarbar. elect. aa. ℥ß.
Semin. Levistic. Carvi, Anisi, Cymin. aa. ʒii.
Summitat. Absinth. Fumar. Cuscut.
Flor. Agrimon.
Fol. Ceterach.
Scolopendr. aa. Miß.
Vini generosi, ℔viii.

Lasset es zwey Tage in der Digestion stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser stärcket die Miltz, öffnet und befördert den Urin.

Wasser, (Milz=) Timäi, *Aqua Splenetica* Timæi.

Rec. Rad. Asparagi, Filicis, Polypod. Bryon. Rub. tinct. Acori veri, Apii, aa. ℥i. Aristol. rotund. ʒvi.
Herb. Fumar. Mii. Cuscut. Scolopendr. Meliss. Cent. min. Epith. aa. Mi.
Cortic. Tamar. Cappar. aa. ʒvi. Fraxini, ℥i.
Flor. Genist. Mii. Borrag. Buglosf. aa. Mi.
Semin. Levistic. Carvi, Anis. Fœnic. aa. ʒii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini rhenan. opt. ℔x.
Aquæ Fumar. Absinth. Meliss. aa. ℔ii.

Lasset es drey Tage beysammen stehen, hernach destilliret.

Wasser, (mineralische) siehe *Aqua,* im II Bande, p. 984. Ingleichen **Mineralische Wasser,** im XXI Bande, p. 332.

Wasser, (mineralisches) aus dem Englischen Laxiersaltze. Dieses beschreibet Andry in seiner Orthopädie, p. 152 und rühmet es besonders wider die Kröpffe der Kinder; Ja, dieses gekünstelte Mineralwasser soll ein Mittel seyn, welches die allerverborgensten Winckel des Gekröses durchdringe, und die zähen und schleimichten Materien, so dessen Drüsen verstopfften, auflösen werde. Die Zubereitung solches Wassers sey leicht: Denn man dürffe nur ein Quentgen von dem Englischen Laxier- oder Ebsonsaltze in ein Pfund gemeines Wasser werffen, und so wäre das mineralische Wasser fertig. Es sey unnöthig, selbiges kochen zu lassen. Es wäre, wegen der kleinen Menge des Saltzes, so man hinein thue, ohne allen Geschmack. Man müsse es die Kinder bey und ausser der Mahlzeit, wie das gemeine Wasser, nach Durst trincken lassen; doch könne man bey den Mahlzeiten ein wenig Wein darunter mischen. Es purgire nicht, sondern halte nur den Leib offen, und bereite solchen zu einer Purgans zuvor, welche für eine junge Person über vierzehen Jahre in einer Untze von diesem Saltze in einem halben Nösel gemeinen, aber ein wenig warmen Wasser, oder in Brühe zerlassen, und für eine junge Person unter diesen Jahren in einer geringern Dose, nach dem Verhältnisse der Jahre bestehe: nemlich zwey Quentgen für ein Kind von drey Jahren, drey Quentgen für ein Kind von vier Jahren, und also immer weiter, nach dem Alter. Diese Purgans müsse alle zehen oder zwölff Tage, bis zur Genesung, wiederholet werden. Man finde in den meisten medicinischen Büchern Hülffsmittel über Hülffsmittel wider die Kröpffe; allein unter allen diesen Mitteln sey nicht eines, welches so wohl auf den Grund gehe, als wie dieses. Es gehe kein einiges darauf, das Gekröse zu eröffnen woher doch gleichwohl die Halsdrüsen alles dasjenige zögen, was sie verstopffe.

Wasser, (mineralisches Schlag-) Zwelffers, siehe *Aqua Apoplectica Mineralis*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1002.

Wasser, (moderichtes) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Mohn-) Londoner, *Aqua Papaveris*, Londinensis.

Rec. Flor. Papav. rhœad. ℔iv.

besprenget sie mit zwey Pfund weissen Weine, hernach destilliret aus der Blase, cohobiret das Wasser über frische Blumen, und wiederholet solches dreymahl; denn thut zu jedem Pfunde des destillirten Wassers:

Nuc. mosch. incis. No. ii.
Flor. Papav. rhœad. P. i.
Sacchar. albi, ℥ii.

Setzet es so lange an die Sonne, bis es eine angenehme Säure erlanget.

Wasser, (Morast-) siehe unter dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wasser, (Mücken-) *Aqua Muscarum*. Das Wasser von gemeinen Mücken gebrannt, bekommt eine blaue Farbe, und vertreibet die Felle und Flecken der Augen, eine Stunde vor Nachts, drey oder vier Wochen lang, alle Abende darein getropffet. Das Haar täglich zwey- oder dreymahl damit gewaschen oder genetzet, und solches drey bis vier Wochen hinter einander wiederholet, machet das Haar schöne lang wachsend. Das Wasser brennet also: Breitet ein Tuch über eine Kachel, und leget die Mücken in ein Säcklein, so läufft das Wasser durch das Säcklein und Tuch in die Kachel. Wo man es in einem Helmen brennet, so wird dieser davon stinckend.

Wasser, (Mühl-) siehe **Mühl-Graben**, im XXII Bande, p. 166; desgleichen **Wasser (Fisch-)**.

Wasser, (Müntz-) *Aqua Menthæ*. Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut mit dem Stengel gehackt und im May gebrannt. Von diesem Wasser Morgens und Abends jedesmahl bis drey Loth getruncken, stärcket den Magen, und hilfft zu einer guten Verdauung; imgleichen ist es auf diese Art getruncken, gut für Verstopffung der Leber und Miltz, eröffnet die Wege das Harns in den Nieren und der Blase. Es stärcket den Magen, machet Lust zum Essen, denn es verhält das Kotzen oder Erbrechen, getruncken und den Magen äusserlich damit gestrichen. Im Munde gehalten und offt damit gewaschen, ist es sehr dienlich für die Zahnbüller. Für Schwachheit und Schwinden der Glieder ist es gut. Ein Gerstenbrod in diesem Wasser und Eßige oder Wein geweichet, und vor die Nase gehalten, giebet grosse Krafft. Müntzwasser getruncken und ein Tuch darein genetzt und warm übergeleget, reiniget die Mutter. Auf die verhärteten Frauenbrüste geleget, machet es die geronnene Milch in denselben flüssend. Dieses Kraut und Wasser getruncken, heilet bey Jungen und Alten allerley inwendige Brüche. Das Wasser oder den Safft mit Raute oder Coriander vermischt, und ein Gurgelwasser daraus gemacht, erhält das gefallene Zäpflein. Es heilet auch bey Kindern den Grind, damit gewaschen. Das Wasser getruncken, treibet die Spulwürmer ab. Mit Wein vermischt und getruncken, stärcket es den kalten Magen.

Wasser, (Mund-) siehe *Collutio*, im V Bande, p. 705. Ingleichen *Diaclysma*, im VII Bande, p. 722.

Wasser, (Mund- und Hals-) Purmanns, *Aqua ad Vitia Oris & Faucium*, Purmanni. Von dieser Art Wasser hat der Schrifftsteller in seinem Lorbeerkrantze verschiedene aufgeführet, und zwar 1) ein **Wasser zu bösartigen Blattern des Mundes**, welches p. 231 also vorgeschrieben ist:

Rec. Decocti Radic. Aristoloch. long. c. Aqu. Veronic. ℥iii.
Flor. Zinci, ℥ß.
Amalgam. Mercurii, ℨiiß.
Lapid. Tutiæ ppt. ℨiii.
Phlegmat. Alum. ℨii.
Lixivii e Calce viva,
Aquæ Plantaginis, aa. ℥v.

Aquæ

Aquæ Veronicæ, Mellis, aa. ℥iß.
Mercurii dulc. ℈iv.
Bol. armen. ppt.
Sacch. Saturni, aa. ʒi.

Mischet es zu einem Wasser, womit man obgedachte Blattern tüpffet, nachdem es vorher wohl umgerüttelt worden. 2) Ein **Wasser zur Mundfäule,** welches p. 233 zu lesen:

Rec. Rad Tormentill. ℥iii. Serpentar. ℥iß.
Rosar. rubrar.
Flor. Balaust.
Lupul. Glandium, aa. ℥i.
Fol. Salviæ. Veronic. aa. Mi.

Diese klein geschnittene und gestossene Stücke kochet in drey Quart Löffelkraut- und Salbeywasser, hernach seiget das Decoct durch, und brauchet es zum fleißigen Waschen und Reiben der Zähne. Soll es schärffer seyn, kan man es mit etwas Alaune und Rosenhonig anmachen; oder aber, wo es widerwärtig wäre, mit folgendem Wasser versetzen. Dieses ist nun das 3) nemlich ein **rothes Wasser zu bösen Hälsen,** welches ebenfalls auf der 233sten Seite stehet, und also gemacht wird:

Rec. Sacchari cand. albi. Aluminis, aa. ℥i.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Flor. Balaust.
Cort. Balaust.
Tartari crudi, aa. ʒi.

Kochet es mit gnung Salbey- und Jsopwasser. Es wird zu den Löchern des Halses mit vortrefflichen Nutzen gebrauchet; will man es aber zu venerischen Löchern haben, so nehme man, statt vorgemeldeter Wasser, womit es sonst gekochet wird, gnung Branntewein, und mische noch ein Quentgen Sublimat darunter, lasse es acht Tage bey gelinder Wärme mit einander digeriren, seige es denn durch, und gebrauche nur das Klare davon. 4) **Platers Grünes Wasser,** welches p. 234 nach **Münnicks,** Chirurg. Lib. III c. 14 p. 631. Vorschrifft, also zu lesen:

Rec. Aeruginis, ʒi.
Aluminis, ℥ß.
Vitrioli, Minii, aa. ʒi.
Aquæ Vitæ ℥i.

Kochet es in drey Untzen weissen Weine. In dieses Wasser, welches auch zu bösen Hälsen dienet, werden Pinsel getuncket, und der schadhaffte Ort damit bestrichen; man muß sich aber hüten, daß nichts davon in den Hals hineinkomme. Nachdem das Wasser eine Viertelstunde gewürcket, wird der Ort mit Milch, darinne Kalck abgelöschet worden, abgespühlet, und abgewaschen. 5) Ein **sonderliches Mundwasser,** das auf eben der Seite stehet:

Rec. Flor. Prunell.
Fol. Vinc. per vinc. Quercus, Auricul. Muris, aa Miß.
Flor. Rosar. Balaust aa. Mi.
Vitrioli albi, ʒiß.
Cortic. Ligni fraxin. Granator aa. ℥ß.

Kochet es in gnung rothen Weine, bis auf 20 Untzen; denn seiget es durch, und thut dazu:

Rob. Diamor.
Mellis Rosar. aa. ℥iß.

Mischet und machet es kunstmäßig zu einem Wasser. 6) Ein **Gurgelwasser zur Bräune,** dazu p. 269 folgende Sachen genommen werden:

Rec. Flor. Malvæ hortens. Rosar. Balaust. aa. Mi.
Hordei mundat. Mii.
Fol. Plantag. Vinc. per Vinc. Auricul. mur. Alchimill. aa. Mi.
Cortic. Citri, ʒiii.
Alum. crudi, ʒii.

Kochet dieses alles in Löschwasser, so öffters mit glühenden Stahle abgelöschet worden, und mischet fünff Loth Maulbeersafft darunter. 7) Ein **Gurgelwasser bey grosser Hitze des Halses zum Zertheilen,** welches p. 298 also zu lesen:

Rec. Flor. Rosar. Sambuc. aa. ℥i.
Rad. Liquirit. Irid. nostrat. Polypodii, Sambuc. aa. ℥ß.
Ficuum,
Jujubarum, aa. No. x.
Sem. Fœnu græc. ʒii.

Kochet es, nachdem alles gröblich zerstossen und zerschnitten, in gnung Wasser, darinne vorher ein paar Hände voll weisse Rübenschnitte gesotten worden; denn seiget es durch, und mischet etwas Klatschrosen- und Mauerrautensyrup darunter. Noch mehr dergleichen Wasser hat der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, als: 1) Ein **Wasser zu bösen Halsgeschwüren,** welches p. 140 zu lesen:

Rec. Decocti Cortic. Betulæ, ℥ii.
Aquæ Veronic. Alchimill. aa. ℥i.
Lixivii Calcis vivæ, c. Sal. ammoniac. facti, ℥iv.
Sacchar. Saturni, ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches in einem Glase aufzuheben. Den Bleyzucker thut bald in das warm durchgeseigte Decoct, und wenn es ein Paar Tage auf dem warmen Ofen gestanden, so mischet das zugerichtete Kalckwasser darunter, und seiget es durch Löschpapir. 2) **Verschiedene Wasser zu den Mängeln und Gebrechen der Zunge,** welche p. 183 u. f. stehen, und davon das erste ein **Gurgelwasser** ist, so zu den Blattern und Geschwüren der Zunge dienet, welche ordentlich ohne eintzigen Verdacht einer venerischen Unreinigkeit, von Hitze und scharffen Feuchtigkeiten, und von der Mundfäule und dem Scharbocke herkommen. Man machet es also:

Rec. Cortic. Radic. Sambuc. Ligni fraxini, aa. ℥i. Aurantior.
Radic. Tormentill.
Fol. Alchimill. Vinc. per Vinc. aa. Miß.
Buxi, Salviæ, aa. Mi.
Flor. Rosar. Balaust. Malvæ hortens. aa. ℥ß.
Syrupi Diamor. Papaver. errat. aa. ℥i.

Nachdem alle Species wohl zerschnitten und gestossen, so kochet sie eine halbe Stunde in einem wohl verdeckten Geschirr, mit gnung Salbey-

Wegrich- und Prunellenblumenwasser; denn seiget es durch und thut die Säffte dazu, so ist es fertig. Soll es schärffer seyn, sonderlich wenn die Schäden und Löcher unreine sind, so kan etwas Rosenhonig, gereinigter Salpeter, und Alaunzucker dazu gethan werden. Wenn der Patiente sich eine Zeitlang warm damit gegurgelt, auch die Schäden offt und fleißig damit ausgewaschen, daß sie nun reine sind; so kan man hernach einen Mundschleim, und zuletzt folgendes Heilwasser, zu fleissigem Bestreichen gebrauchen, da sich denn alles zur Heilung schicken wird.

Rec. Decocti Rad. Aristol. long. Alchimill. & Veronic. c. Aqua Veronicæ & Vino albo, q. s. parati, ℥iiiß.
Syrupi Granator. Moror. Flor. Prunell. aa. ℥ß. Rosar. ʒiii.
Alumin. crudi, ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wässergen, welches in einem Glase aufzubehalten. Ist aber eine grosse Fäulung vorhanden, da müssen die Mundwasser durchdringender seyn, und daher nachstehende gebrauchet werden:

Rec. Cort. Ligni & Radicis Fraxin.
Radic. Mandragor. Benedict. aa. ℥i.
Fol. Consolid. saracen. Salviæ, Plantagin. Veronic. aa. Mi.
Flor. Prunell. Mii. Balaust. Miiß.
Cortic. Granator. ℥ß.
Radic. Tormentill. Aristoloch. long. aa. ʒiii.

Nachdem alles gröblich geschnitten, gestossen und unter einander gemischet ist, so kochet es in halb Weine, halb Honig, und in gleich so viel Nußlaubwasser, eine gute halbe Stunde, in einem verdeckten Geschirr; denn seiget es durch, und thut dazu:

Rob. Diamor.
Mellis Rosar. aa. ʒiß.
Alumin. crudi, ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem sonderlichen Mundwasser. Wer diese lange Composition scheuet, und eine andere haben will, der mache mit Fleiß folgendes Wasser, das ebenfalls sehr gut und dienlich ist:

Rec. Aquæ Plantag. Flor. Prunell. aa. ℥iii. Paver. erratic. Chelidon. min. aa. ℥iß.
Cortic. Granator. ℥i.
Gummi Laccæ, ʒiß.
Alumin. calcin. ℥ß.

Die Wasser lasset mit einander recht heiß und fast siedend werden; denn giesset sie auf das fornichte Lackgummi, und die gebrannte Alaune, lasset es eine Nacht stehen, und wenn es wohl durchgeseiget, so thut dazu:

Syrupi Cydonior.
Mellis Chelidon. aa. ℥i.

Mischet und machet es zu einem Gurgelwasser. Mit diesem muß sich der Patiente den Mund offte warm ausspühlen, und gurgeln, und es auch eine Zeitlang darinne behalten. Hernach werden ebenfals die Schäden und Löcher durch einen Pinsel damit ausgewaschen, und bald darauf folgendes Wasser auf eben die Art, mit einem Pinsel, des Tages dreymahl und auch mehr gebrauchet.

Rec. Aquæ benedict. rubr. ℥ii.
Tinct. Laccæ, ʒiß.
Decoct. Cortic. Granator. c. Vin. ℥i.
Syrup. Papaver. errat.
Mellis Rosar. aa. ʒvi.

Mischet und thut es in ein Glas. Dieses köstliche Wasser kan nach Gelegenheit mit einem mehreren Zusatze vom Alaunzucker und dem Aqua benedict. rubra, sonst auch Stetiner rothes Halswasser genannt, vermehret werden; Welches letzt gedachte Wasser nach folgender Beschreibung soll verfertiget werden:

Rec. Rad. Aristoloch. rotund. & long. aa. ℥ß.
Tormentill. ʒi.
Flor. Balaust.
Cortic. Balaust. aa. ʒiii.
Fol. Tabaci, ʒii.
Sacchar. Alumin. ℥ii.
Mercur. sublimat. albi, ℈iv.
Tartari crudi, ʒi.
Sal. armon. ℈iiß.

Hierauf giesset zwey Quart guten Branntewein, und lasset es acht Tage in der Wärme bey öffteren Umrühren stehen; denn gebrauchet das Klare davon, welches vortrefflicher Würckung ist, und auch für sich alleine, mit etwas wenig Rosenhonig vermischet, gebrauchet werden kan. 3) Ein reinigendes und heilendes Gurgelwasser zu den Löchern und Schäden des Halses, sonderlich aber der Zunge, welches p. 518 also zu lesen:

Rec. Fol. Perforat. Hyperic. Veronic. aa. Mi.
Herb. Vinc. per Vinc. Plantag. aa. Miß.
Flor. Rosar. Mii. Sambuc. Malv. maj. aa. Mi.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Cortic. Aurant. ʒii.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach kochet es eine Stunde mit gnung Brunnenwasser, seiget es durch und thut eine Untze Scheellkraut- und Rosensyrup darunter. 4) Ein Wasser zu den Blattern und Geschwüren des Mundes, welches p. 519 folgendermassen beschrieben stehet:

Rec. Fol. Solan. Chelidon. Hyssop. Salviæ, Rutæ, Alchimill. aa. Mi.
Radic. Aristoloch. long. Tormentill. aa. ℥i.

Wenn es klein geschnitten und gestossen, so kochet alles in zwey Quart guter Lauge, seiget es durch, und thut denn dazu:

Pulver. subtiliss. Aristoloch. rotund. ℥i.
Lixivii e Calc viv. ℥vi.
Mercurii dulc. ʒiß. præcipit. alb. ℈ß.
Essent. Myrrhæ, ʒii.

Mischet alles wohl und fleißig unter einander, hernach, wenn es bey stetem Umrühren in einem verschlossenen Glase acht Tage in der Wärme gestanden, kan das Klare davon laulicht gebrauchet werden.

Wasser, (Muscaten-) siehe **Muscate**, im XXII Bande, p. 1008.

Wasser, (Mutter-) Amsterdamer und Utrechter, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Amstelod. & Ultraject. im II Bande, p. 1023.

Wasser, (Mutter-) Augspurger, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. August. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Bräuners. Dieses Wasser wird sehr hoch gehalten, und von dem Schrifftsteller in seinem Weiber und Kinderarzte, p. 850 also beschrieben: Nehmet Mutterkraut, sechs Hände voll, Melissenkraut und Polep, jedes drey Hände voll, Cardobenedictenkraut und Kornrosen, jedes zwey Hände voll, Fischmüntze eine Hand voll, Zimmet, Cubeben, Fenchel und Anissaamen, jedes ein Quentlein. Zerschneidet alles, giesset zwey Maas alten Wein darüber, lasset es etliche Tage stehen, hernach destilliret es im doppelten Geschirr, und verwahret es. Die Dose ist ein Löffel voll.

Wasser, (Mutter-) Burnets, *Aqua Hysterica*, Burneti.

Rec. Fol. Pulegii, Menth. Ruthæ, aa. Mii.
Flor. Lavendul. P. ii.
Semin. Levistic.
Baccar. Lauri, aa. ℥ß.
Myrrhæ, ʒii.
Nucis moschat. ʒi.
Vini albi, ℔iv.

Lasset es einige Tage beysammen stehen, hernach destilliret es aus dem Frauenbade zu einem Wasser, welches bey Mutter-Beschwerungen zu gebrauchen.

Wasser, (Mutter-) Charas, *Aqua Hysterica*, Charas.

Rec. Rad. Pœon. Bryon.
Cortic. Aurantior. aa. ℥iii.
Fol. Artemis. Matricar. Melissæ, Pulegii regal. Rutæ, Sabinæ,
Flor. Sambuc. aa. Mi.
Myrrhæ,
Castorei, aa. ℥ß.
Croci, ʒii.
Vini hispanic.
Aquæ Julor. Nucum, Flor. Aurantior. aa. ℔ii.

Lasset es 24 Stunden weichen, hernach destilliret mit gelindem Feuer.

Wasser, (Mutter-) Crollens, *Aqua Hysterica*, Crollii.

Rec. Radic. Diptamn.
Semin. Dauci, aa. ℥i.
Cinamom. acut.
Cassiæ ligneæ,
Meliss. aa. ℈ii.
Croci oriental. ℈i.
Castorei recent. ℈iß.

Mischet und pülvert alles unter einander, hernach giesset darauf:

Aquæ Rutæ, ℔iiß.

Lasset es vier Tage mit einander weichen, und denn destilliret aus dem Bade. Dieses Wasser dienet für die Mutter, wenn unreine Feuchtigkeiten darinne vorhanden: Es zertheilet, und hebet die Erstickung.

Wasser, (Mutter-) Deckers, *Aqua Hysterica*, Deckeri:

Rec. Rad. Aristol. rotund. Bryon. Acori, Angelic. aa. ʒii.
Fol. Rutæ, Sabin. Puleg. Artemis. aa. Mß.
Flor. Calendul. Cheiri, aa. P. ii.
Baccar. Lauri, ℥ß.
Semin. Levistic. Dauci, aa. ʒii.
Myrrhæ rubr. ʒiß.
Asæ fœtid.
Castorei, aa. ʒi.

Stosset alles unter einander, und giesset darauf:

Spirit. Vini, ℔ii.
Aquæ Puleg. ℥viii.

Nachdem es zwey Tage mit einander geweichet, so destilliret es über den Helm, und thut zu dem Destillate:

Spirit. Sal. Armoniac. ʒii.

Es dienet, die Monatszeit zu befördern.

Wasser, (Mutter-) D. G. R. Th. Hofm. *Aqua Hysterica*, D. G. R. Th. Hofm.

Rec. Succi Mercurial. Matricar. aa. ℔i.
Nucis mosch.
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. ℥i.
Flor. Anthos, Salviæ, aa. Mi.
Tanacet. Mß.
Castorei, ʒvi.
Radic. Fœnicul. Bryon. aa. ℥ß.
Vini albi, ℔iii.

Lasset es vier Tage und Nächte digeriren, und alsdenn destilliret.

Wasser, (Mutter-) Doläi, *Aqua Hysterica*, Dolæi.

Rec. Mastiches,
Myrrhæ,
Olibani,
Succini, aa. ℔ß.
Sabin. ℥iv.
Castorei, ℥ii.
Spirit. Vini rectificat. ℔iv.

Digeriret und destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Mutter-) D. R. Th. Hofm. *Aqua Hysterica*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Rad. Asari, Bryon. recent. Angelic. Ireos, flor. Levistici, Mei, Petroselin. aa. ℥ß.
Semin. Sesel. Dauci cretic. Agni casti, aa. ʒii. Nigell.
Herb. Matricar. Nepet. Artemis. aa. Mii.
Meliss. Chamamæl. rom. aa. Miß.
Salviæ, Lavendul. aa. Mi.
Baccar. Lauri, ℥ii.
Zingiberis, ℥ß.
Cassiæ ligneæ,
Cinamomi,
Nucistæ,
Macis,
Cardamom. aa. ʒii.
Castorei,
Myrrhæ, aa. ʒiii.
Galangæ,
Zedoar.
Gran. Paradis.
Croci, aa. ʒi.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini rhenani, ℔v.
Aquæ Rutæ, ℔vi. Calami aromat. ℔i.

Thut

Thut auch dazu:

Galbani aceto solut. ℥ii.

Digeriret acht Tage, und hernach destilliret. Die Dose ist von einem, bis zu zwey und drey Löffeln voll.

Wasser, (Mutter-) Fabricii, *Aqua Hysterico*, Fabricii.

Rec. Fol. Salviæ, ℥ii.
Flor. Rorismar. ℥i.
Herb. Scariolæ, Pulegii, Scordii, Melissæ, Menthæ, Abrotan. foemin. Matricar. aa. ℥ß.
Castorei, ʒii.
Caryophyllor.
Cinamom.
Zingiber.
Nuc. moschat. aa. ʒiß.
Cortic. Citri, Aurantior.
Fol. Majoran. aa. ʒi.
Vini adusti, rhenani, ℔iv.

Digeriret drey Tage, hernach destilliret.

Wasser, (Mutter-) aus dem Friedel, *Aqua Hysterica*, ex Friedelio.

Rec. Rad. quinque aperient. Valerian. maj. Angelic. Pastinac. silvestr. aa. ℥i.
Herb. Chamædr. Meliss. Scolopendr. Betonic. Marrub. alb. Polygon.
Meerkohl, aa. Mi.
Cort. de Rad. Cupress. Ligno Tamarisc.
Rad. Enulæ,
Jujubar.
Dactylor.
Passul. major. aa. ℥ß.
Semin. Milii sol. Apii hortens. Pastinac. domestic. aa. ʒii.
Specier. Diarrhod. Abbat. Diatri. santal. aa. ʒiii.

Alle diese Species zerstosset wohl, hernach giesset darüber:

Vini albi optim. ℔v.

Lasset es sieben Tage darüber stehen, hernach destilliret es kunstmäßig aus dem Frauenbade. Ein Löffel voll davon getruncken, lässet die Mutter nicht über sich; wo aber das Uebel schon vorhanden, vertreibet es solches so gleich. Oder:

Rec. Succi herbæ Mercurial. Matricar. aa. ℔i.
Nucum & Flor. Macis,
Cinamomi,
Ligni Aloes, aa. ℥i.
Flor. Rorismarin. Salviæ, aa. P. ii.
Castorei, ʒvi.
Rad. Bryon.
Amyl. aa. ℥ß.
Vini albi optim. ℔iß.

Lasset dieses alles vergähren, und destilliret ein Wasser daraus. Nüchtern einen Löffel voll davon eingenommen, treibet die Monatszeit, öffnet und reiniget die Mutter, und stillet alle ihre Beschwerungen. Oder: Nehmet eine Ochsenmiltz, waschet sie sauber, hacket sie klein, und mischet darunter:

Fol. Sapin. concis. Miß.
Croci,
Flor. Macis, aa. ʒß.

Mischet alles wohl unter einander, und destilliret aus einem gläsernen Kolben in der Asche mit sanfftem Feuer, bis die Miltz trocken worden. Unter zwey Untzen dieses Wassers giesset:

Spirit. Vini rectificat.
Aquæ Pulegii, Artemisiæ, aa. ℥vii.

Mischet es wohl unter einander zu einem Wasser, welches denjenigen Weibspersonen dienet, so ihre Zeit nicht haben. Man giebet ihnen zwey Stunden nach dem Essen einen Löffel voll davon ein, und hält mit diesem Gebrauche so lange an, bis sich die Monatszeit wiederum sehen lässet, alsdenn man aufhöret. Oder:

Rec. Cortic. Aurantior. Citri, aa. q. v.

Schneidet von diesen Schalen das inwendige weisse und bittere Häutlein, das übrige aber gantz klein, und giesset einen guten rechtschaffenen Malvasier darauf, daß die Schalen wohl bedeckt werden, vermachet es fleißig in einem Glase, und lasset es neun Tage im Keller stehen; darnach giesset den Malvasier rein ab, stosset die Schalen zu einem Muse, giesset den Malvasier wieder darauf, und destilliret, vermacht aber dabey den Helm wohl, daß die Kräffte beysammen bleiben mögen. Dieses Wasser dienet hauptsächlich dazu, daß, wenn ein schwanger Weib ungewöhnliche Dinge zu essen, oder zu trincken verlanget, solches dem Kinde nicht schade. Dasjenige Weib nun, der eine Lust gefället, wie solche auch seyn mag, die trincke alsbald von diesem Wasser etliche mahl einen Trunck, und wiederhole selbigen, so offt ihr die Lust anwandelt, so schadet es dem Kinde nicht. Und wenn auch ein Weib vor etwas erschrocken wäre, oder was Greuliches angegriffen hätte, so darff sie nur von diesem Wasser trincken, es schadet hernach dem Kinde nichts.

Wasser, (Mutter-) Haagener, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Hagiens. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Herakels, *Aqua Hysterico*, Heraclei.

Rec. Radic. Pœon. die im abnehmenden Monden gesammlet, ℥iii.
Semin. ejusdem, ℥iß. Papav. albi, ℥i. Sileris mont.
Visci quercini, aa. ʒiiii.
Myrrhæ elect.
Castorei, aa. ℥ß.
Rad. Levist. Dictamni albi, Zedoar. aa. ℥ii.
Aquæ Meliss. Mens. Majo destill. ℔iv.
Vini aromatic. odorat. ℔iii.

Lasset es zehen Tage an einem warmen Orte, im Miste oder Sande mit einander stehen; denn destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser, welches nicht nur die zuckenden und blähenden Mutterbeschwerungen hebet, sondern auch die Monatszeit und Nachgeburt treibet. Aus den Ingredienzen dieses Wassers kan zu obgedachten Kranckheiten, ein vortrefflichers und kräfftigeres Medicament, nemlich eine Essentz, bereitet werden: wenn man mit dem Weine und Melissenwasser aus obge-

obgedachten Specien das geistige Wasser ziehet; aus dem Ueberbleibsel aber, mit Brannteweine, den dicken Extract bereitet, beydes hernach unter einander mischet, und in gehöriger Digestion zu einer Essentz bringet, die man hernach durchseiget und aufhebet.

Wasser, (Mutter-) Lentils, *Aqua Hysterica*, Lentilii.

Rec. Fol. Menth. crisp. Meliss. Artemis. Rutæ, Matricar. aa. Mii.
Semin. Carvi, ℥iii.
Vini albi optim. Mens. ii.

Mischet und destilliret drey Pfund davon herunter zu einem Mutterwasser.

Wasser, (Mutter-) Marggrafens, siehe *Aqua Hysterica*, Marggrafii, im II Bande, p. 1023.

Wasser, (Mutter-) Jacob Martins, *Aqua Hysterica*, Jacob. Martini.

Rec. Cinamom opt. ℥i.
Caroyphyllor.
Zingiberis,
Nucis moschat. aa. ʒvi.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥ß.
Spicæ indicæ, ℈iv.
Herb. Scariolæ, Pulegii, Scordii, Melissæ, Menthæ, Abrotani fœmin. Matricariæ, aa. ℥ii. Salviæ, ℥viii. Majoranæ, ℥ß.
Summitat. Rorismarin. ℥iv.
Castorei veri, ℈xvi.
Vini adusti, Mens. iii. rhenani, Mens. viii.

Lasset es drey Tage an einem warmen Orte mit einander digeriren; hernach destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Mutter-) Matthäi Martins, *Aqua Hysterica*, Matthæi Martini.

Rec. Fol. Meliss. odor. Mvi. Betonic. Pulegii, aa. Miß. Calaminth. Artemis. Basilic. Chamædr. Hyssop. aa. Mß. Matricar. P. i.
Rad. Pœon. Eryng. Meu, Angelic. domest. & silvestr. aa. ℥ß.
Semin. Carvi, Siler mont. Coriandr. ppt. aa. ʒii.
Galangæ,
Zedoariæ, aa. ℈iv.
Rhapontic. ʒiiß.

Stosset alles unter einander, denn giesset drey Pfund starcken und heissen Wein darüber, und lasset es eilff Stunden in heisser Asche stehen. Hernach, wenn es in einem zugedeckten Gefässe ein wenig gesotten, so destilliret aus einem gläsernen Kolben, und hebet das Wasser, so zuerst kommt, zum Gebrauch auf. In melancholischen Mutterbeschwerungen ist es von wunderbarer Krafft. Man giebt auf einmahl einen halben, bis gantzen Löffel voll.

Wasser, (Mutter-) Morts, siehe *Aqua Hysterico*, le Mort. im II Bande, p. 1023.

Wasser, (Mutter-) Mynsichts, *Aqua Hysterica*, Mynsicht.

Rec. Baccar. Sambuc. exsicc. ℥iii.
Rad. Bryon. Dictamn. alb.
Pœoniæ, Zedoariæ, aa. ℥i.
Visci quercini, ʒvi.
Cassiæ, ligneæ,
Myrrhæ rubræ,
Cardamom. minor.
Croci orient.
Castorei veri, aa. ℥ß.
Semin. Agni casti, Cymini, Dauci, Rutæ, aa. ʒiii.
Flor. Pulsatillæ, ʒii.

Schneidet und stosset alles, giesset sechs Pfund Malvasier Wein darüber, lasset es 14 Tage mit einander weichen, und thut hernach dazu:

Aquæ Artemisiæ, Matricariæ, Pulegii, Melissæ, Nepetæ, aa. ℔i.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade. Dieses heilsame Wasser hebet und lindert die gefährlichsten, oder wenigstens die mißlichen Muttererstickungen, nebst den daher entstehenden schweren Zufällen. Die Dose ist von zwey, bis zu drey Löffeln, in der Kranckheit selbst für sich, oder mit einem Scrupel Zinnspecien, oder einem halben Scrupel Zinnküglein, oder mit einem Scrupel von Mynsichts Mutterspecifico genommen. Zur Bewahrung ist ein Löffel voll gnug, bey allen Mond-Vierteln gebrauchet.

Wasser, (Mutter-) Nürnberger, siehe *Aqua Hysterica*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Poters, *Aqua Hysterica*, Poterii.

Rec. Radic. Valerian. ℥iv.
Fol. Matricar. Tanacet. Artemis. Absinth. Menth. Majoran. Pulegii, aa. Miii.

Lasset es 24 Stunden in gnung guten weissen Weine, an einem warmen Orte weichen; denn drücket es mit einer Presse starck aus, und thut zu dem Durchgeseigten:

Galangæ,
Zingiberis,
Macis,
Piper. long. aa. ʒi.
Spicæ indic.
Croci oriental.
Schœnanth.
Calami aromat. aa. ℥ß.
Oppi thebaic. ʒiii.
Semin. Papav. albi, ʒiß.
Camphor. ʒii.

Lasset es drey Tage in Pferdemist weichen, hernach drücket es wieder mit einer Presse aus; auf die Hefen aber giesset Brantewein, und ziehet damit die Tinctur aus; seiget hernach beydes durch, mischet es unter einander, und destilliret es aus einer Phiole durch den Helm zu einem Wasser. Dieses thut in den Beschwerungen der Mutter vortreffliche Dienste, es hebet ihre Erstickungen geschwinde, und schaffet bey allen blähenden Kranckheiten Linderung; es heilet den Schwindel, vertreibet das Hauptweh, und lindert die Gliederschmertzen. Aus der Masse, welche nach der

der Destillation zurück bleibet, kan man einen Extract machen, der mit dem Opiatlaudan gleiche Krafft hat, und zu drey, vier bis fünff Gran verordnet werden kan. Das Wasser giebet man von einer halben, bis zu einer gantzen und zwey Untzen.

Wasser, (Mutter-) de Spina, *Aqua Hysterica*, de Spina.

Rec. Radic. C. aperient. Imperator. Past. silv. aa. ℥ß.
Herb. Chamædr. Meliss. Scolopendr. Betonic. Soldan. Marrub. alb. Centinodii, aa. Mi.
Cortic. Rad. Cappar. Tamar. aa. ʒvi.
Radic. Enul.
Jujubar.
Dactylor.
Pass. major. aa. ℥ß.
Semin. Lithosperm. Siser. Petroselin. aa. ʒii.
Specier. Diarrhod. Abbat. Diatrion. sant. aa. ʒiii.

Stosset alles, und digeriret es sieben Tage in fünff Pfund starcken Weine, hernach destilliret es zu einem Wasser, welches die verstandene Monatszeit öffnet.

Wasser, (Mutter-) Timäi, siehe *Aqua Hysterica*, Timæi, im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) Weickards, *Aqua Hysterica*, Weickardi.

Rec. Cinamom. optim.
Nucis mosch.
Macis,
Granor. Paradis.
Cubebar.
Cardamom. aa. ℥ii.
Caryophyllor. ℥iß.
Piper. long. ʒvi.
Galang.
Hordei in clibano torrefact. Mi.

Stosset alles gröblich und mischet darunter:

Fol. Salviæ min. Menth. crisp. Majoran.
Summitat. Fœnicul. aa. Mi.

Mischet alles unter einander, thut es in eine zinnerne Flasche, und giesset darüber:

Vini generos. Mens. iii.

Lasset es an einem kalten Orte, 14 Tage beysammen stehen, und hernach destilliret.

Wasser, (Mutter-) Zacuts, *Aqua Hysterica*, Zacuti.

Rec. Herb. Matricar. Artemis. Rutæ, Meliss. aa. Miv. Nepethæ, Pulegii, Origani, Calam. aa. Mi.
Radic. Rubiæ, Rumicis, aa. ℥i.
Cortic. Rad. Cappar. Tamar. aa. ℥iß.
Herb. Asplen. Eupat. Capill. Vener. aa. Mii.
Semin. Petrosel. Fœnicul. Anis. aa. ʒiiß.
Cinamom. ʒiii.
Flor. Anthos, ℥ß. Bugloss. Borragin. Violar. Salviæ, aa. ʒiii.
Radic. Borragin. Bugloss. Asparag. Endiv. Eryng. Gramin. Rusci, aa. ℥i.
Fol. Sabin. Miiß.
Cardamom. ℥ii.
Castorei,
Myrrhæ
Croci, aa. ℥i.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Cinamom. ℔iii.

Und endlich destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Mutter-) Zwelffers, siehe *Aqua Hysterica*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1024.

Wasser, (Mutter-) aus erwärmenden Kräutern, Timäi, *Aqua Hysterica ex Herbis Calidis*, Timæi.

Rec. Herb. Artemis. Meliss. Menth. Matricar. Puleg. Betonic. Levistic. Calam. Rutæ, Rorismar. Agrimon. Veronic. Chamædr. Mercurial. aa. Mi.

Schneidet, und giesset darüber:

Aquæ Vit. Mulier. q. s. Artemis. ℔iv. Meliss. Menth. aa. ℔iß.

Destilliret es zu einem Mutterwasser.

Wasser, (Mutter-) aus erwärmenden Wurtzeln, Timäi, *Aqua Hysterica ex Radicibus calidis*, Timæi.

Rec. Rad. Valerian. Levistic. Enul. Angelic. Pimpinell. Fœnicul. Petrosel. Rub. tinctor. Caryophyllat. Bryon. Aristol. rotund. Asparagi, Cyperi, Dictam. aa. ℥i.

Stosset sie zu einem gröblichen Pulver, und befeuchtet dieses mit:

Aqua Vit. Mulier.
Vin. Meliss. aa. q. s.

Lasset es drey Tage im Frauenbade beysammen stehen, hernach aber destilliret das Mutterwasser herüber.

Wasser, (Mutter-) zur verstopfften Monatszeit, Doläi, *Aqua Hysterica in Suppressione Mensium*, Dolæi.

Rec. Rad. Aristoloch. utriusque,
Rubiæ Tinctor,
Herb. Sabin. Puleg. Lauri, Verben.
Flor. Calendul. Cheiri, aa. Mß.
Croci Mart. aperitiv. ʒii.
Specier. Diarrh. Abbat. ʒi.
Trochisc. de Myrrh. ʒiß.
Fæcul. Bryon. ʒß.
Croci austriac. ʒi.
Sal. Sulph. ʒß. Artemis. ℈i.

Schneidet diese Species, und giesset darüber:

Aquæ Pulegii, Mercurial. aa ℔ß.
Vini malvatic. ℔i.

Digeriret acht Tage, und hernach destilliret.

Wasser, (Mutterkraut-) siehe **Melissenwasser**, im XX Bande, p. 519.

Wasser, (Mutterwuth-) Rivers, *Aqua in Furore Uteri*, Riverii.

Rec. Fol. Nymphææ, Salic. Vitic. aa. Mii. Lactuc. Portulac. Umbell. Vener. aa. Mi.
Semin.

Semin. 4. frigid. maj. Lactuc. Papav. alb. aa. ℥ß.

Stosset alles unter einander, denn besprenget es mit Limoniensaffte, destilliret im Frauenbade, und thut zu jedem Pfunde des Destillats, ein Quentgen Campher.

Wasser, (Mutterwuth-) Sennerts, *Aqua in Furore Uteri*, Sennerti.

Rec. Fol. Viticis, Rutæ, Salicis, aa. Mii. Menth. Summitat. Anethi, aa. Mi.
Flor. Nymph. Mß.
Semin. Viticis, Cannabis, Coriandri, Lactuc. aa. ℥ß.

Stosset alles und giesset gnung Wasser darüber, hernachmahls destilliret aus der Blase, und thut dazu:

Succ. Limon. lbi.

Denn ziehet die Hälffte davon wieder ab, und machet es zu einem Keuschheitswasser.

Wasser, (Myrrhen-) S. Clossäi aus dem Schröder, siehe **Schminckwasser** oder **Myrrhenwasser**, S. Clossäi aus dem Schröder, im XXXV Bande, p. 454.

Wasser, (Nachschlag-) *Aqua Apoplectica secundaria*, siehe **Wasser, (Schlag-)** mit und ohne **Bisam**, Brandenburgisches.

Wasser, (Nachtschatten-) siehe **Nachtschattenwasser**, im XXIII Bande, p. 285.

Wasser, (Narden-) siehe **Nardenwasser**, im XXIII Bande, p. 660.

Wasser, (Natterwurtz-) *Aqua Serpentariæ*. Die Wurtzel wird gehackt, gestossen, und zwischen den beyden Frauentagen gebrannt. Vier Loth von diesem Wasser getruncken, ist gut für die Pestilentz und heilet alle giefftige Bitze. Also Abends und Morgens getruncken, ist es gut für den Husten und führet alle böse Feuchtigkeiten von der Brust ab. Es ist auch gut, wenn einer gefallen oder geschlagen, gestochen oder geworffen, und also in sich blutet. Ein Pfund von diesem Wasser mit vier Loth gestossenen Senffsaamen und vier Loth Kerbelkrautwasser vermengt, durch ein Tuch geseiget, wie eine Milch ausgedruckt, und demjenigen, welcher geronnenes Geblüte unter der Haut hat, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl bis drey Loth mit einem halben Lothe Zuckerbrode zu trincken gegeben, zertheilet das Blut und giebet Nahrung. Zu Pulver gestossene Natterwurtz in diesem Wasser getruncken, vertreibet die Gelbsucht. Baumwolle in Natterwurtz-Wasser genetzt, und in eine frische Wunde geleget, stillet das Blut, das Pulver der dürren Wurtzel aber ist viel kräfftiger. Die Wunden mit diesem Wasser gewaschen und mit leinen Tüchern darüber geleget, auch bis zwey Loth Morgens und Abends getruncken, heilet die Wunden. Natterzünglein ist ein feißt heilsam Wundkraut, träget nur ein langrundes Blättlein wie eine Natter, die Wurtzel ist zaſericht und wässericht im May in feuchten Wiesen. Es ist ein edel heilsam Kraut zu allen hitzigen Schäden, hefftet die Wunden in kurtzer Zeit wieder zusammen, wie die Wallwurtz. Mit Schweinschmeer gestossen und Pflasterweise über die Geschwulst geleget, verhütet den kalten Brand.

Wasser, (Nepten-) *Aqua Calaminthæ*. Dieses Kraut wird mit aller seiner Substantz mitten im May gebrannt dieses Wasser getruncken und äusserlich aufgeleget, ist gut, für Lendenweh, Grimmen, Schnupffen, Harntröpffeln, zur Beförderung der monatlichen Blume, Nasenbluten. Würmer im Leibe, Blutgeschwüre, Hundebisse Bräune, Zahnweh, Brüche u. a. m. Es ist auch dienlich getruncken, zum Magen, zur Verstopffung der Leber und Miltz, und zum Wege des Harns. Dieses Wasser mit Wein gemischt und getruncken, stärcket den kalten Magen.

Wasser, (Nerven-) siehe **Nervensaft**, im XXIII Bande, p. 1883.

Wasser, (Nerven-) Timäi, siehe *Aqua Nervina*, Timæi, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (Nessel-) siehe **Nesselwasser**, im XXIII Bande, p. 1950.

Wasser, (Nesselwurtz-) siehe **Nesselwurtzwasser**, im XXIII Bande, p. 1951.

Wasser, (Nieren-) Schmidts, *Aqua Renalis*, Schmidii.

Rec. Succi Raphan. Limon. aa. lbiß.
Aquæ Betonic. Potentill. Saxifrag. Verben. aa. lbi.
Malvasiermeth, lbii.
Baccar. Juniperi, ℥iii.
Semin. Milii, Thlaspi major. Lapp. maj. Anisi, Saxifrag. Urtic. Cepar. aa. ℥iß Emollient. maj. 4. excort. aa. ℨvi.
Von des Hertzogs und Justins harntreibender Lattwerge, aa. ℥ß.
Test. Ov. ust.
Cinamom. pulv. aa. ℥iii.
Camphor. ℨii.

Destilliret nach der Kunst, und schärffet es mit seinem Saltze. Die Dose ist ein Quentgen, nach gereinigtem Leibe zu geben.

Wasser, (Nierenstein-) Hellwigs. Nehmet Baurensenff, so viel beliebig, schneidet solchen würfflicht, thut ihn in ein Glas, und giesset gnung des besten Weines darüber. Lasset es ein paar Tage stehen, denn destilliret ein Wasser daraus. Davon trincket alle Morgen und Abende zwey gute Löffel voll; es treibet nicht allein den Urin, Gries und Stein, sondern ist auch allen im Leibe verderblichen Feuchtigkeiten sehr gut. Oder:

Rec. Flor. Sambuc. sicc. ℥iv.
Amygdalar. amar. ℥v.
Nucl. Persicor. Cerasor. aa. ℥x. bis xii.

Schneidet und stosset alles gröblich, denn weichet es in fünff Pfund Malvasier Wein, und destilliret es endlich aus dem Frauenbade. Es dienet vornemlich, den Stein zu zermalmen, die Harngänge zu öffnen, die Schärffe zu benehmen, und den Urin zu treiben. Die Dose ist für einen Erwachsenen ein Löffel voll. Oder:

Rec. Semin. Pimpinell. ℥i. Heder. terrestr. Petroselin. Sinap. Milii solis.
Rad. Caryophyllat. aa. ℥ß.

truncken, ist gut zu allen hitzigen Fiebern, kühlet und erweichet alle Lungengeschwüre, Entzündung der Lungen und Seitenstechen. Obgedachter massen getruncken, heilet und mildert es die rothe Ruhr und hitzige Geschwüre der Mutter, Nieren und Blase. Dieses thut auch der Saame in kräfftiger Hünerbrühe gesotten, und getruncken. Grosse Pappelrosen in Wasser gesotten, oder ein Wasser daraus gebrannt, ist bewährt für die Bräune und alle innerliche Hitze, das S. Antoniusfeuer, Halsgeschwüre und alle übrige Geschwulst, damit gegurgelt und äusserlich mit leinenen Tüchern übergeleget. Das Wasser oder Safft aller Pappeln, heilet die Bienen- und Hornissenstiche, damit gesalbet. Pappelwasser reiniget alle hitzige Wunden und fördert sie zur Heilung.

Wasser, (Pariser Schönheits-) Der berühmte Frantzösische Artzt **Andry**, handelt davon in seiner Orthopädie, p. 469 und saget: Das vorgegebene Schönheitswasser, davon die Rede ist, wird durch eine zu Paris bey der Wittwe **Merge**, in der Jacobsstrasse, gedruckte Nachricht, wo sie verkauffet wird, angekündiget. Man erhebet darinne die erdichteten Tugenden eines Wassers, welches, saget man, aus den seltensten und auserlesensten Kräutern verfertiget worden, so die Natur hervorgebracht hat, und welches, wenn es über das Angesicht geleget wird, auf selbigem alle Unordnung des Alters wieder ersetzet; dieses Wasser, füget man dazu, das bis jetzo in gantz Franckreich unbekannt gewesen, erhält die Haut, und giebet ihr den Glantz einer vollkommen Weisse; es erhält die Zärtlichkeit der Angesichtszüge, frischet alle die Farben wieder auf, und breitet über die allertrockneste Angesichtshaut ein so natürliches Ansehen der Lebhafftigkeit, als es das allerreineste Blut in dem allergesündesten Cörper machet. Man kan, ohne etwan zuviel davon zu sagen, fähret man weiter fort, durch hundert Exempel zeigen, daß die Personen, welche es brauchen, nicht wahrnehmen, daß die Zahl der Jahre an ihnen die Lebhafftigkeit ihrer Angesichtshaut, und ihres Busens verringern und welck machen könne, weil es alle Runtzeln derselben wegnimmt. Nach vielen andern Lobeserhebungen, welche **Andry** übergehet, versichert der Urheber der Nachricht, daß alles, was er von diesem Wasser saget, in Gegenwart des ersten Artztes bekräfftiget worden, welcher seiner seits die wahrhafftige Verfertigung dieses Wassers zu wissen versichert, nachdem er, wie er saget, die in der Nachricht versprochenen Proben damit gemacht. Er bezeuget über dieses, daß er, zu Folge aller dieser Proben, die Ausgebung des besagten Wassers verwillige, und füget dazu, daß er es zum gemeinen Besten verwillige. Es ist schwer, nach diesem ein glaubwürdiger gebilligtes Hülffsmittel zu finden. Auch hat der Urheber der Nachricht, da er seines Nutzens wegen eine so vortheilhaffte Billigung nicht zeitig gnung hat bekannt machen können, nicht ermangelt, sie auf folgende Art anzuführen: „Alle diese Proben sind vor „dem ersten Herrn Leibartzte bekräfftiget worden; „Ich glaube, daß alle Welt die Eigenschafften „dieses würdigen Doctors zur Gnüge kennet; dieserwegen habe ich unter meine Nachricht seine „Billigung setzen lassen, welche also lautet: Wir „unterschriebener ordentlicher Rath des Königes „in allen seinen Staats- und Geheimen Räthen, „erster Leibartzt seiner Majestät, General-Aufseher „der mineralischen und medicinischen Wasser, Bäder und Brunnen von Franckreich, wünschen „dem Leser Glück und Heil. Nach dem Zeugnisse vieler Personen von dem Verdienste und den „guten Würckungen des so genannten Schönheits„wassers, durch den Herrn **Lampert** verfertiget, „um die Finnen und Röthe wegzunehmen, die An„gesichtshaut allezeit sehr glatt und weiß zuerhal„ten, und sie vor Pockengruben zu verwahren, „verwilligen wir, daß es besagter Herr zum gemei„nen Besten verkauffe und austheile, da wir die „wahrhafftige Verfertigung desselben wissen, nach„dem alle die in der besagten Nachricht, die er her„ausgegeben, versprochenen Proben gemacht wor„den; zu Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges „unterzeichnet, welches wir durch unsern ordent„lichen Secretär abschreiben, und das Pettschafft „unsers Wappens darunter drucken lassen. Ge„schehen zu Paris in dem Schlosse der Thuille„rien, in Gegenwart des Königes, den Zwölfften „Tag des Hornungs 1722. Unterzeichnet **Dodart**. „Durch den ersten Leibartzt des Königes **La** „**Salle**." Wenn dieses vorgegebene Wasser, fähret **Andry** fort, welches nach den Versprechungen der Nachricht verhindert, daß die Anzahl der Jahre die Angesichtshaut nicht welck machet und Runtzeln verursachet, zu **Horatz** Zeiten bekannt gewesen wäre, würde diese Poete ohne Zweiffel die Nachkommenschafft mit diesen kläglichen Versen verschonet haben:

„Huc fugaces, Posthume, Posthume,
„Labuntur anni, nec pietas moram
„Rugis, & instanti senectæ,
„Adferet, indomitæque morti.

Weil er dadurch zu verstehen geben will, daß es eben so unmöglich sey, die Runtzeln des Alters zu verhindern, als sich der Herrschafft des Todes zu entziehen. Man muß hier wohl mercken, daß der erste Herr Leibartzt in seiner Billigungsschrifft sich wohl hütet, diese Versprechungen der Nachricht zu wiederholen, nemlich: Daß dieses Wasser alle Unordnungen des Alters wieder ersetze, und diejenigen, so es brauchen, nicht gewahr werden, daß die Zahl der Jahre die Angesichtshaut welck machen könne. Es ist sichtbar, daß diese schönen Lobsprüche der Nachricht erst nach der Billigung des Herrn Leibartztes beygefüget worden. In der Historie von Peru wird durch **Peter Chieza** gesaget, daß in America ein Brunnen sey, welcher den Greisen alle Merckmahle des Alters benehme; weil aber die vorgegebene Tugend dieses Brunnens weder durch die Versicherung eines Artzneykundigen, noch irgend einer andern Person unterstützet worden, die etwan durch ein geschriebenes Zeugniß die Wahrheit der Sache versichert hätte, so hat man alle Freyheit, dieselbe in Zweiffel zu ziehen. Gegen Norden von Neapolis, von Romania, in Morca in Griechenland, war ehemahls, wie einige Schrifftsteller erzäh-

erzählen, der berühmte **Brunnen von Canathe**, in welchem, nach dem **Pausanias**, die **Juno** so alle Jahre dahin gekommen, sich darinne zu baden, das Mittel gefunden, die Scharten zu ersetzen, welche die Zeit ihrer Schönheit gemacht; Allein dieser Brunnen, welcher vielleicht der beruffene **Brunnen der Jugend** gewesen, so von verschiedenen Schrifftstellern gar sehr besungen worden, ist heutiges Tages nicht mehr, wenn er anders jemahls gewesen. Man liest in den Decaden der neuen Welt, durch **Peter Martyrn, Anglert** genannt, die Historie von einem Greise aufgezeichnet, welcher, um sich, wo nicht die Kräffte, doch wenigstens den äusserlichen Schein der Jugend zu verschaffen, sich in einem gewissen Brunnen gebadet hat, durch welches Mittel er so wohl zum Zwecke gekommen, jung zu seyn, daß ihm das muntere Ansehen seines Angesichtes die Achtbarkeit einer sehr liebenswürdigen Frau zugezogen, die ihn zum Manne erwählet; Allein ausser, daß dieser Brunnen vielleicht niemahls da gewesen ist, eben so wenig, als der Juno ihrer, so hat er doch gegenwärtig nicht mehr Würcklichkeit, denn der andere. Also werden die Personen, welche ungeachtet der Jahre jung zu seyn scheinen wollen, wohl thun, zu dem Schönheitswasser, das man ihnen anbiethet, ihre Zuflucht zu nehmen; wenn es anders so beschaffen ist, wie man es rühmet. Es wird im **Huon von Bourdeaux** eines Krautes gedacht, das **Kraut der Jugend** genannt, welches kleine Körner träget, deren Safft die Eigenschafft haben soll, den betagten Frauenspersonen die Angesichtshaut so frisch und glatt zu machen, als in der ersten Jugend. Dieses Kraut ist vermuthlich von der Zahl dererjenigen, welche der Erfinder unsers Wassers so glücklich gefunden zu haben saget, und davon er, wenn man ihm darinne glauben darff, sein Hirngespinste, nemlich sein Schönheitswasser, zusammen gesetzet hat.

Wasser, (Paßyer mineralisches) siehe **Paßyer mineralisches Wasser**, im XXVI Bande, p. 1231.

Wasser, (Perlen-) siehe **Perlenwasser** im XXVII Bande, p. 504, ingleichen *Aqua Perlarum*, im II Bande, p. 1034.

Waßer, (Perlen-) Popps, siehe **Perlenwasser, Popps**, im XXVII Bande, p. 505.

Wasser, (Pest-) Bräuners. Dergleichen beschreibet dieser Schrifftsteller in seinem Unterrichte von der Seuche der Pestilenz, verschiedene: als p. 365, diesen **herrlichen Aquavit**: Nehmet Rautenblätter, Scordien, Abbiß mit der Wurtzel, Salbeyblätter, Tormentillkraut und Wurtzel, Baldrian - Kraut und Wurtzel, von jedem eine Hand voll, zeitige Wachholderbeeren zwey Hände voll, geschälte Lorbeeren eine Hand voll, zwey Stück frische Zitronen, Myrrhen zwey Untzen, Zittwerwurtz drey Untzen, Angelicke anderthalbe Untze, Saffran eine Untze, Näglein anderthalbe Untze. Diese Stücke zerschneidet und stoset gröblicht, thut es zusammen in ein weites Glas, giesset ein Maas Malvasier, und ein halb Maas starcken Branntewein darauf, vermachet es wohl, laßet es acht Tage stehen, und denn destilliret es aus dem Kolben. Die Dose ist zur Bewahrung des Morgens und Abends zwey Tropffen auf die Zunge zu nehmen, auch werden die Nasenlöcher damit bestrichen. Einem Angesteckten aber giebet man ein Quentgen davon in einem Löffel voll Zitronensaffte, und lässet ihn darauf wohl schwitzen, so wird er genesen. Hernach hat der Schrifftsteller p. 366 das **Englische Präservativwaßer**, welches also zugerichtet wird: Nehmet Angelickwurtz zwey Untzen, Meisterwurtz anderthalbe Untze, Bibernell, eine Untze, florentinische Veilwurtz sechs Quentgen, Alantwurtzel eine halbe Untze, Anis- und Fenchelsamen, von jedem sechs Quentgen, Majoran und Rosmarien, von jedem eine halbe Untze, Zitronen- und Pomerantzenschalen, von jedem drey Quentgen, Wachholderbeeren zehen Untzen, Saffran und Campher, von jedem einen halben Scrupel. Thut alles in ein weitbäuchiges Glas, giesset vier Maas rectificirten Branntewein darüber, lasset es acht Tage weichen, und hernach destilliret es kunstmäsig aus dem Frauenbade. Es ist überaus herrlich in böser Lufft, des Morgens nüchtern ein halb Löfflein voll davon getruncken, und ein wenig Zucker darzu gethan. Ferner lehret **Bräuner**, p. 367 ein **Krafftwasser für angesteckte Pestpatienten** folgendermassen zu verfertigen: Nehmet Scabiosen- Violen- Endivien- und Borragenwasser, von jedem vier Untzen, Rosenjulep, Zitronen- und sauerer Granatäpffelsafft, ingleichen Johannistraubel-Syrup, von jedem eine Untze, bereitete rothe Corallen ein Quentgen. Vermischet es fleißig und gebet dem Patienten offt etliche Löffel voll. Weiter hat er p. 370 ein **Bezoarwasser**, von folgender Zurichtung: Nehmet wilde Eppichwurtz ein Quentgen, Zittwer, und Galgant, von jedem zwey Quentgen, Angelicke eine Untze, Benedicktwurtz ein Quentgen, weissen Diptam eine halbe Untze, Scordien eine Hand voll, Rosmarin und Ringelblumen, von jedem eine Hand voll, Wachholderbeeren eine Untze, Theriak drey Untzen, Mithridat eine Untze, Campher sechs Quentgen, Brantewein zwey Pfund. Digeriret und destilliret es, hernach thut ein Quentgen Saffranextract dazu, und behaltet es zum Gebrauche. Und p. 371 führet der Schrifftsteller ein **Pestpräservativ-Wasser** auf, folgender Art: Nehmet zwey in Stücken geschnittene Zitronen mit ihrem Saamen, Tormentillwurtz zwey Untzen, Muscatenblüten, die eine Nacht in Rosenwasser geweichet, eine Untze, Nägleinblumenzucker vier Untzen, Zitwer ein Quentgen, Zimmet sechs Quentgen, gutes Rossenwasser zwey Pfund, Scordien- und Cardobenedictenwasser, von jedem zwey Pfund. Digeriret es 24 Stunden in warmen Sande, süsset es mit gnung Rosenjulep ab, und gebet davon Löffelweisse. Eben daselbst findet man einen **Pest-Aquavit**, der also zugerichtet werden soll: Nehmet gerechten orientalischen Bezoar eine Untze, einen Kühn, so gerecht, eine Untze, bereitetes Hirschhorn, das zwischen zweyen Frauentagen gefället worden, fünff Untzen, mineralischen Bezoar anderthalbe Untze, Campher drey Untzen. Zerstosset alles, thut es in einen gläsernen Kolben, und giesset zwey Maas des besten

sten Brannteweins darüber, lasset es zwey Tage und Nachte im Keller digeriren, setzet hernach einen Helm darauf, und treibet es mit gelinden Feuer im Frauenbade in eine grosse Vorlage herüber, denn hänget zwey Quentgen gantzen Saffran in ein Säcklein gebunden darein, so färbet es sich schön goldfarbig. Es bleibet 30 bis 40 Jahr in seiner Krafft, wenn es wohl verwahret ist. Das Glas aber, darinne es aufbehalten wird, soll nicht gantz voll seyn, damit es in der Wärme nicht zerspringe, wenn es fest und wohl verbunden ist. Zur Bewahrung giebet man einer erwachsenen Person 3. 4 bis 5 Tropffen auf einem Schnittlein Brod, oder in einem Truncke warmen Weine, Biere, Fleisch- oder Hünerbrühe. Einem Kinde aber von 3. 4 bis 10 Jahren gebrauchet man drey Tropffen auf gleiche Art. Will man zu Pestpatienten gehen, kan man zwey Tröpflein unter die Nase streichen, oder in ein Tüchlein fallen lassen und öffters daran rüchen: es bewahret den Menschen 24 Stunden. Wäre aber einer bereits mit der Seuche behafftet, soll man ihm, eher 24 Stunden vergehen einen Löffel voll von diesem Gifftwasser entweder für sich, oder in einem Truncke Sauerampffer- Scabiosen- oder Cardobenedictenwasser eingeben. Kommt die Pest mit Frost, so giebet man es in einem Truncke warmen Weine ein, und lässet den Patienten, wenn es seine Kräfte verstatten wollen, eine Viertelstunde lang im Gemache hin und wieder führen, hernach eine Stunde oder länger warm zugedeckt, darauf schwitzen, und endlich ein frisches Hemde anlegen. In währendem Schwitzen darff man ihm keinen Durst leiden lassen, sondern muß ihm von einem Pesttrancke zu trincken geben. Zu mehrerer Vergewisserung der Gesundheit mag der Patiente den Gebrauch dieses Wassers den folgenden Tag wiederholen, hernach auf Anrathen eines Artztes eine gelinde Purgans oder Aderlas vornehmen. Endlich hat **Bräuner**, p. 389 ein **destillirtes Wasser für das Seitenstechen in der Pest**, welches also soll verfertiget werden: Nehmet Rosmarienblätter, Beyfuß, Fenchel, kleine Salbey und Alantkraut, von jedem eine Hand voll, Lachenknoblauch zwey Hände voll, und weissen Wein, daß solcher zwey Queerfinger hoch darüber gehe. Mischet die Kräuter klein zerhackt unter einander, thut sie in ein weitbäuchiges Glas, giesset den Wein darüber, und lasset es drey Tage also an einem warmen Orte stehen; hernach nehmet die Kräuter aus dem Weine, lasset sie also eine Stunde abtrieffen, thut sie in einen Brennkolben, und destilliret sie über rechten Feuer ab, und gebet dem Patienten nüchtern zwey Untzen davon.

Wasser, (Pest-) Friedels, *Aqua Loimica, Friedelii*. Nehmet unzeitige Baumnüsse, ohngefehr um den Johannis-Tag, so viel beliebig, stosset sie klein, und leget sie in ein groß Kolbenglas, schüttet zwey Pfund des besten Weineßiges darüber, vermachet es wohl, und lasset es stehen, bis die Nüsse etwas reiffer werden, als um Jacobi, denn destilliret es. Nun nehmet wieder so viel Nüsse, wie zuvor, stosset dieselben ebenmäsig, und giesset auch zwey Pfund Eßig daran, und lasset ihn stehen, bis die Nüsse zeitig werden, alsdenn brennet das Wasser aus den mittelmäsigen Nüssen. Letzlich nehmet der zeitigen Nüsse, jedoch, daß die Schalen nicht davon abgehen, auch einen guten Theil, stosset solche, und brennet das dritte Wasser, jedoch ohne Zusatz des Eßiges. Diese drey unterschiedliche Wasser mischet zusammen, und destilliret sie noch einmahl mit einander, und behaltet es in einem starcken Glase auf. Von diesem Wasser wird einem erwachsenen Menschen fünff oder sechs Loth eingegeben, so bald ihn die Pest anstösset, und hernach lässet man ihn eine, bis zwey Stunden darauf schwitzen: Es hilfft gleich, und vertreibet aus einer verborgenen Eigenschafft das Gifft mit Gewalt vom Hertzen. Sich aber täglich zu bewahren, soll ein junger Mensch einen halben Löffel voll einnehmen. Auch dienet es zu allen Fiebern, und zu denen Kranckheiten, welche durch den Schweiß abgeführet werden müssen: indem es selbigen sehr befördert.

Wasser, (Pest-) Meyers, *Aqua Loimica, Meyeri*.

Rec. Rad. Abrotan. recent.
Herbæ Rutæ, Salviæ, Chelidon. Sempervіv. Anagallid. c. flore rubro,
Flor. Sambuc. Lavendul. aa. q. l.

Solches alles klein zerschnitten, und mit Rosenеßige angefeuchtet, lasset Tag und Nacht stehen, alsdenn destilliret aus dem Frauenbade. Von diesem Wasser nehmet zwey Untzen, und mischet ein Quentgen Theriak darunter, hernach gebet es warm zu trincken, so treibet es den Schweiß gewaltig; doch kan man es auch solchergestalt ohne Theriak gebrauchen, oder mit ein wenig Zitronensaffte vermischt, eingeben. Oder:

Rec. Dictamn. alb. ℥iß.
Salviæ, ℥iii.
Rad. Valerian.
Marrub. alb.
Angelicæ,
Rad. Oſtrut.
Enghecкenwurtzel,
St. Petersstab, aa. ℥viii.
Rad. Tormentill. ℥x. Levistic. ℥iv.
Wurmwurtz,
Rad. Branc. ursin. Zedoar.
Semin. Sinapi alb. aa. ℥iv.
Rad. Gentian. Helen. Petasit. aa. ℥v. Bistort. Morsus Diaboli,
Baccar. Lauri, aa. ℥vii.
Cardui benedict. ℥vi.
Absinthii, ℥iß.
Castorei, ℥v.
Nuc. ital.
Corn. Cervi, aa. ℥iß.
Rad. Chelidon. Hirundin. aa. ℥viii.

Zerstosset alles wohl, es mögen die Wurtzeln grün oder dürre seyn, und vermischet es, hernach giesset einen guten Wein daran, lasset es 14 Tage wohl vermacht stehen, und denn destilliret es fein kühle. Der erste Gang ist sonderlich für starcke Leute.

Wasser, (Pest bewahrendes Lebens-) Zwelfers, suche unter dem Articel: Wasser, (Lebens-) zur Zeit der Pest, Altenburger, aus Hofmanns Thes.

Wasser, (pestilenzialisches Angelick-) Morts, siehe Wasser, (Gifft- oder pestilenzialisches Angelick-) Morts.

Wasser, (Pestilenzwurz-) Londoner, *Aqua Petasitidis*, Londinensis.

Rec. Rad. Petasitid. recent. contus. lb. i.
Angelic. Imperator. aa. lbß.

Lasset diese Wurtzeln in zehen Pfund ungehopfften starcken Biere weichen, hernach destilliret so lange, bis man schmäcket, daß sich die Kräffte vollkommen aus den Wurtzeln gezogen haben.

Wasser, (Pestlebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ* contra *Pestem*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Angelicæ, Bistortæ, Dictamni albi, Doronici, Gentianæ, Imperatoriæ, Olsnicii, Pimpinellæ, Succisæ, Tormentillæ, Valerianæ, Vincetoxici, Zedoariæ,
Herbar. Cardui benedict. Scabiosæ, Scordii, aa. ℥i.
Flor. Anthos, Borraginis, Buglossi, Scabiosæ,
Seminis Acetosæ, Citri, Erucæ,
Baccar. Juniperi, aa. ℥ß.
Cinamomi electi, ℥i.
Corticum Citri, ʒvi.
Croci optimi,
Myrrhæ elect. aa. ʒi.
Ligni Aloës, Santali albi & rubri, aa. ʒii.
Theriacæ Andromachi, ℥iii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset 25 Pfund Branntewein darüber, lasset es durch Löschpapier lauffen, und süsset es mit dem Rosenjuleb ab. Dieses Wasser ist eben denjenigen Fehlern unterworffen, welche unter dem Articel: Wasser, (zusammengesetztes Theriack-) Brandenburgisches, sollen angemercket werden; indessen wird es doch bis auf den heutigen Tag von dem Pöbel mit Nutzen gebrauchet. Folgendes ist verbessert, und wird also gemacht:

Rec. Aloës succotrinæ,
Croci, aa. ʒiß.
Rhabarbari,
Visci quercini,
Zedoariæ, aa. ʒii.
Radicum Angelicæ, Gentianæ, Tormentillæ, Dictamni albi,
Theriacæ,
Camphoræ, aa. ʒiß.
Myrrhæ rubræ, ʒiii.
Castorei, ʒß.

Stosset alles gröblich, giesset anderthalbe Kanne Frantzbranntewein darüber, und ziehet an einem warmen Orte aus. Diese hitzige Essentzen, welche die Pest wohl unangetastet lassen, werden zwar zur Bewahrung starck gebrauchet, doch liefern sie viele Personen den Aertzten in die Hände.

Wasser, (Pestpräservativ-) Bräuners, siehe unter dem Articel: Wasser, (Pest-) Bräuners.

Wasser, (Pestzimmet-) Brandenburgisches, siehe Zimmetwasser, (Pest-) Brandenburgisches.

Wasser, (Petersilgen-) siehe Petersilgenwasser, im XXVII Bande, p. 1063.

Wasser, (Pfaffenröhrleinkraut-) *Aqua Taraxici minoris.* Die Blätter werden besonders gebrannt. Tüchlein mit diesem Wasser genetzt, löschet die schwartzen Blattern, desgleichen das hitzige Gliederweh. Es machet ein klares Angesicht und von Tüpflein rein. Die Röhrlein ohne Wurtzel, Kraut oder Blumen allein gebrannt, ist auch gut zu den schwartzen Blattern an den Schenckeln mit Tüchern übergeleget. Ingleichen getruncken und damit gewaschen. In die Augen gethan benimmt es die Flecken und Felle derselben; imgleichen die Flüsse in Gliedern Glaichen und das Stechen in Seiten. Die Blumen allein im Anfange des Mays gebrannt, geben das beste Augenwasser. Es machet ein klares Angesicht, dasselbe damit gewaschen und eintrocknen lassen. Es löschet alle böse Hitze, Morgens und Abends jedesmahl drey Loth getruncken.

Wasser, (Pfauenkraut-) *Aqua Persicariæ.* Wird zu Ende des Brachmonats gebrannt. Es ist gut für Feigwartzen, ein Tuch darinn genetzt, und des Tages zweymahl darauf geleget.

Wasser, (Pfersichblüt-) siehe Pfersichblütwasser, im XXVII Bande, p. 1427.

Wasser, (Pfersichlaub-) siehe Pfersichlaubwasser, im XXVII Bande, p. 1427.

Wasser, (Pimpernell-) siehe Pimpernellwasser, im XXVIII Bande, p. 342.

Wasser, (Pocken-) Doläi, *Aqua Variolosa*, Dolæi.

Rec. Radic. Contrayerv. Scorzoner. Fœnicul. aa. ℥ß.
Herb. Scordii, Scabios.
Flor. Trinit. Aquileg. Calendul. Bugloss. Violar. aa. Mß.
Rasur. C. C. ʒvi.
Gummi Lacc. ʒii.
Semin. Aquileg. ℥ß.

Giesset gnung Linsenbrühe darauf, und denn destilliret es zu einem Wasser, welches die Pocken austreibet.

Wasser, (Pocken-) Timäi *Aqua Variolosa*, Timæi.

Rec. Rad. Fœnicul. ℥i. Liquirit. ℥ß. Scorzoner. ʒvi.
Herb. Scordii, Scabios. Card. benedict. Acetos. aa. Mi.
Flor. Calendul. P. ii. Borrag. Aquileg. Bugloss. aa. P. i.
Semin. Napi, ʒvi. Aquileg. ℥ß. Nasturt. ʒiii. Citri, Acetos. Melon. Card. bened. aa. ʒii.
Ficuum, No. xv.
Passul. minor. ℥iii.

Lentium, ℥iß.
Specier. Liberant. ʒvi.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Aquæ Scabios. lb. iii. Card. benedict. Acetos. aa. lb. iß.

Lasset es einen Tag an einem warmen Orte stehen, und thut hernach dazu:

Crem. Ptisan. Hord. aa. lb. iv.

Endlich aber destilliret es zu einem Wasser, welches die Pocken austreibet.

Wasser, (Pocken) Weckers, *Aqua Variolosa*, Weckeri.

Rec. Ficuum pingui. No. xii.
Cicer. rub.
Lentium, aa. ℥ii.
Semin. Aquileg. ℥iß. Rapar. Fœnicul. aa. ℥i.
Aquæ Aquileg. Nasturt. Calend. Galegæ, aa. lb. iiß.

Lasset es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, den kommenden Morgen aber destilliret es aus dem Frauenbade.

Wasser, (Podagra) Brandenburgisches, *Aqua Antipodagrica, Brandenburg.* Nehmet die Sachen, so in dem Magen eines Hirsches befindlich sind, wenn ihr sie frisch haben könnet, oder, an dessen statt, von einem frisch geschlachteten Ochsen; ingleichen Froschleich, von einem so viel, als vom andern. Mischet und destilliret es in einem gläsernen Kolben aus dem Frauenbade mit mäßigem Feuer; hernach hebet das Destillat an einem kühlen Orte auf, das schmertzende Glied damit zu streichen. Einige halten es für ein grosses Arcan, welches mit dem Kühkothwasser sehr überein kommen soll; Allein Caspar Neumann schreibet in seinen Prælect. chemic. p. 47. davon, daß es eine närrische Composition sey.

Wasser, (Podagra) Hellwigs, *Aqua Antipodagrica*, Hellwigii. Nehmet Honig, der noch im Wercke stehet, und ungeschäumt ist, ein Pfund, Vitriol, der an der Sonne weiß calciniret worden, zwey Pfund. Mischet und destilliret es über den Helm aus dem Bade; hernach hebet alles, was herüber gegangen, zum Gebrauch auf. Es stillet die podagrischen Schmertzen, und ziehet die Feuchtigkeiten gleichsam heraus. Wenn nun das Podagra von grosser Hitze ist, so nimmt man gleiche Theile von diesem Wasser und guten Eßige, vermischet es, machet es warm, und schläget es mit darein genetzten Tüchern über die schmertzhafften Glieder. Wenn aber die Tücher trocken worden, feuchtet man sie wieder an, und schläget sie nochmahls über; wiederholet auch solches so offte, bis es sich bessert. Wo aber das Podagra keine grosse Hitze hat, so nimmt man, an statt des Eßigs, Wein, und gebrauchet es, wie gesaget worden.

Wasser, (Podagra) Kraffteus, siehe *Aqua Antipodagrica*, D. Krafften, im II Bande, p. 998.

Wasser, (Podagra) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Antipodagrica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Salis,
Vitrioli,
Alumin. aa. lbi.

Giesset Aquæ Spermat. Ranar. Canthar. V. darauf, und kochet es, daß sich obige Sachen darinne auflösen mögen; denn seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf. Es hat grossen Nutzen, wenn man den schmertzenden Ort damit wäschet.

Wasser, (Podagra) Quercetans, *Aqua Antipodagrica*, Quercetani.

Rec. Aquæ Spermat. Ranar. Thapsi barbat. Filicis, aa. lbiiß.
Urinæ Pueri vinum bibent. lb. iii.
Theriac. recent. ℥iiß.
Vitrioli,
Salis fusi,
Aluminis, aa. ℥iv.

Destilliret es bis zur Trockne aus der Asche, und thut hernach dazu:

Sal. Vitriol. e Capit. mort. extract. ℥iß.
Camphoræ,
Croci, aa. ʒii.

Mischet es zu einem Wasser, mit welchem die leidenden Gliedmasen äusserlich zu bähen.

Wasser, (Pöckel) siehe Salzwasser, im XXXIII Bande, p. 1617.

Wasser, (Pöonien) Londoner, *Aqua Pæoniæ*, Londinensis.

Rec. Flor. Lil. convall. lb. i.

Giesset darüber:

Vini hispanici, Cong. iv.
Aquæ Flor. Tiliæ, lbß. Pœon. ℥iv.

Lasset es zwey Tage mit einander weichen, hernach destilliret bis zur Trockene aus dem Frauenbade, und giesset das Destillat über:

Rad. Pœon. mar. ℥iiß. Dictam alb. Aristoloch. long. aa. ℥ß.
Fol. Visci querni, Rutæ, aa. Mii.
Semin. Pœon. decort. ʒx. Rutæ, ʒiiiß.
Castorei, ℈ii.
Cubebar.
Macis, aa. ʒii.
Cinamomi, ℥iß.
Scillæ, præp. ʒiii.
Flor. Rorismar. Pulegii, Stœchad. arabic. Lavendul. aa. P. iv. Betonic. Tunic. Paralys. aa. P. viii.
Succi Cerasor. nigr. lb. iv.

Destilliret.

Wasser, (Poley) siehe Poleywasser, im XXVIII Bande, p. 1163.

Wasser, (Pomeranzen) siehe *Aqua Aurantiorum*, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (Pomeranzenblüt) siehe Pomeranze, im XXVIII Bande, p. 1356.

Wasser, (Pomeranzenschalen) siehe *Aqua Corticum Aurantiorum*, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (Präservativ) siehe Präservativwasser, im XXIX Bande, p. 101.

Wasser, (Präservier) nehmet Angelick- und Zittwerwurtzel, jedes zwey Loth, Pestilentzwurtzel vier Loth, Rautenblätter vier Hände voll, Melisse, Scabiosen, Ringelblumen, jedes zwey Hände

de voll, unreiffe welſche Nüſſe zerſchnitten zwey Pfund, Zitronen-oder ſäuerlicher Pomerantzen-ſafft ein Pfund, des ſchärffſten Weineßigs ſieben Pfund, laſſet alles zuſammen die Nacht über ſtehen; des Morgens aber deſtilliret es mit gelindem Feuer, ſo lange ein Tropffen übergehet. Man hält dieſes für eines der beſten bezoardiſchen Peſt-Mittel.

Waſſer, (präſervirendes Peſt-) ſiehe **Präſervirendes Peſtwaßer**, im XXIX Bande, p. 104.

Waßer, (Privat-) ſiehe **Waßer (Fiſch-)**.

Waſſer, (Puch-) ſiehe **Puchwaßer**, im XXIX Bande, p. 1167.

Waßer, (Puls-) Grülings, ſiehe **Pulswaſſer**, Grülings, im XXIX Bande, p. 1289.

Waßer, (Purgir-) Clodii, ſiehe **Purgirwaſſer**, Clodii, im XXIX Bande, p. 1710.

Waßer, (Purgir-) Friedels, ſiehe **Purgirwaßer**, Friedels, im XXIX Bande, p. 1710.

Waßer, (Purgir-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Purgans*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1035.

Waßer, (purgirendes Waßerſuchts-) Zacuts, ſiehe **Waßerſuchtswaßer, (purgirendes) Zacuts**.

Waßer, (Quell-) ſiehe in dem Articel: *Aqua* im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen **Quelle**, im XXX Bande, p. 176 u. f. wie auch **Brunnen-Quelle**, im IV Bande, p. 1613. u. ff.

Waßer, (Quendel-) ſiehe **Quendelwaßer**, im XXX Bande, p. 195.

Waßer, (Quick-) ſiehe **Quickwaßer**, im XXX Bande, p. 251.

Waßer, (Quitten-) ſiehe **Quittenwaßer**, im XXX Bande, p. 402.

Waßer, (mit Quitten verſetztes Zimmet-) ſiehe *Aqua Cinamomi Cydoniata*, im II Bande, p. 1012.

Waßer, (Quittenzimmet-) Brandenburgiſches, *Aqua Cinamomi Cydoniata*, Brandenburgic. Davon findet man zweye, das einfache und zuſammengeſetzte. Jenes wird alſo bereitet:

Rec. Cinamomi accuti, 4 Unz.
Succi Cydonior. Menſ. iiß.

Miſchet und deſtilliret es nach der Kunſt aus dem Bade. Das zuſammengeſetzte verfertiget man auf dieſe Art:

Rec. Cinamomi acuti, 4 Unz.
Maſtiches electæ Chiæ, ½ Drachm.
Nucum moſchatar. No. iii.
Succi Cydonior. lbii.

Laſſet es drey Tage mit einander ſtehen, hernach deſtilliret aus dem Bade.

Waſſer, (Quittenzimmet-) Reichs. Nehmet Quitten, wenn ſie gut und reiff ſind, ſchälet ſie, hernach reibet ſelbige auf dem Reibeiſen, und preſſet den Safft aus; laſſet ſolchen einige Tage gähren, und wenn ihr zwey Kannen Quittenſafft habt, ſo thut vier Kannen Wein dazu, laſſet es abermahls ein paar Tage ſtehen, endlich thut noch zwey Kannen guten Branntewein dazu, und deſtilliret alles mit einander. Es iſt eine gute Stärckung, welche in Blutflüſſen und der Ruhr dienet.

Waſſer, (Rad-) ſiehe **Radwaſſer**, im XXX Bande, p. 554.

Waſſer, (Radel-) ſiehe **Radelwaſſer**, im XXX Bande, p. 520.

Waſſer, (Raden-) *Aqua Pſeudomelanthii.* Das gantze Kraut wird mit aller ſeiner Subſtantz zu Ende des Mayes gebrannt. Es iſt gut, die Glieder Morgens und Abends damit gerieben: ingleichen dienet es für den Nagel in Augen, ſo beſorglich er auch ſeyn mag, wenn man drey oder vier Wochen hinter einander, Abends eine Stunde vor Nachts etwas davon hinein thut. Zu den Fiſteln iſt es bewährt, dieſelben Morgens und Abends damit gewaſchen, ingleichen Tücher darinnen genetzt und übergelegt.

Waſſer, (Rainfarn-) ſiehe **Rainfarnwaſſer**, im XXX Bande, p. 702.

Waſſer, (Rauten-) ſiehe **Rautenwaſſer**, im XXX Bande, p. 1168.

Waſſer, (Reben-) Im Frühlinge, wenn die Weinſtöcke geſchnitten ſind, flieſſet ein Safft aus den Reben, welchen man ſammlet, und aufhebet. Er iſt gut zu den Flecken des Angeſichtes und der Haut, dieſelbige damit gewaſchen, und ſelbſt trocken laſſen werden. In die Augen getröpffelt, macht er dieſelben klar, und vertreibet die anfangenden Flämmlein der Augen. Er heilet auch die Flechten, den Grind, die Zittermähler, und Mahlzeichen. Man ſoll aber die Haut zuvor mit Salpeter reiben.

Waßer, (Regen-) ſiehe **Regenwaßer**, im XXX Bande, p. 1769 u. f. wie auch in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, und *Aqua Pluvialis*, in eben dem Bande, p. 1034, wie auch **Platz-Regen**, im XXXVIII Bande, p. 767.

Waßer, (Regenwürmer-) Londener, ſiehe **Regenwürmerwaßer**, Londener, im XXX Bande, p. 1774.

Waßer, (reines) ſiehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Waßer, (reinigendes Angeſichts-) Th. Hofm. *Aqua Delens omnes Faciei Maculas*, Th. Hofm.

Rec. Phaſeol. alb.
Micæ panis albiſſ. aa. lbi.
Cucurbit. long. tener. virid. recent. No. i.
Radic. Sigill. Salomon. 3 Unz.

Schneidet alles klein, laſſet es eine Nacht in deſtillirter Ziegenmilch weichen, denn thut dazu:

Sem. Melon. recent. mundat. & contuſ. 4 Unz.
Nucl. Perſic. excortic. 3 Unz.
Pinear. excortic. lbß.

Stoſſet jedes in einem ſteinernen Mörſer beſonders, hernach miſchet alles unter einander, und thut das Fleiſch von den Brüſten zweyer Tauben gekocht und kleine geſchnitten dazu; Endlich aber kochet alles

alles zusammen in dem Frauenbade in einem gläsernen Kolben. Mit diesem vortrefflichen Wasser soll man früh und Abends, drey-bis viermahl das Angesicht waschen, und von selbst wieder trocknen lassen, zumahl an den unreinen Orten.

Waßer, (Reinigungs-) siehe in dem Artickel: *Aqua* im II Bande, p. 992.

Waßer, (Rettig-) siehe **Rettigwaßer**, im XXXI Bande, p. 865.

Waßer, (Rheinfarn-) *Aqua Tanaceti.* Die Blätter werden von dem Stengel abgestreift, wenn es Blumen träget, gehackt, und in Hundstagen gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends jedesmahl, auf zwey oder drey Loth getruncken, ist sehr gut für den Stein. Von diesem Wasser vier Tage lang, Morgens und Abends ungefehr drey Loth getruncken, treibet die Würmer aus dem Leibe.

Waßer, (Rindsgall-) *Aqua Fellis Bovini.* Die Rindsgalle im Heumonate oder Hundstagen destilliret, vertreibet die Felle und Flecken der Augen, eine Stunde vor Nachts darein gethan. Auch ist dieses Wasser gut für den Wurm am Finger, mit Tüchlein offt nach einander darüber geschlagen.

Waßer, (Rittersporen-) *Aqua Calcatrippæ.* Der beste Theil und Zeit seiner Destillirung ist, Stengel und Blumen mit einander gehackt, und im Anfange des Herbstmonats gebrannt. Dieses Wasser des Tages zwey- oder dreymahl getruncken, jedesmahl drey oder vier Loth, und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut für die unnatürliche Hitze, löschet die hitzigen Schäden, ist gut für den Husten, Pest, Gifft im Leibe, es sey Geschwür oder Geschwulst, wobey man auch das Kraut über den Schaden legen soll. Auf obige Art getruncken, ist es gut für die Darmgicht, und der die Speise nicht bey sich behalten kan, es treibet den Harn und Stein, und dienet auch fürs Grimmen in Lenden. Desselben viel auf einmahl des Morgens getruncken, bringet Stuhlgang. Dieses Wasser mit Rosenwasser, Ochsenzungenwasser, jedes ein Loth, Wegwartwasser ein halb Loth, mit einander vermischt, und Abends getruncken, ist gut für die unnatürliche Hitze, und grosse Schwachheiten des Hertzens. Dieses Wasser ist auch den blöden Augen sehr dienlich.

Waßer, (Röhr-) siehe **Röhrwaßer**, im XXXII Bande, p. 278 u. f. wie auch im Articel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Waßer, (Röhrleingeschwür-) Schmidts.

Rec. Herb. Menth. crisp sicc. pulv. Dictamn.
Rad. Lilior. aa. 1 Unz.
Semin. Millefol. Rutæ, Lactuc. aa. 4 Drachm.
Terebinth. venet. 4 Unz.
Vini albi, 20 Unz.

Lasset es mit einander gähren, presset es aus, und destilliret. Dieses Wasser, nachdem der Leib mit mineralischen Turbith, oder süssem Quecksilber gereiniget, alle Morgen zwey Löffel voll getruncken, heilet nicht allein gar veraltete Röhrleingeschwüre, sondern auch die vereyterten Nieren.

Waßer, (Römisch Kohl-) *Aqua Betæ.* Zur Zeit seiner Destillirung wird das Kraut und Wurtzel mit aller seiner Substantz gehackt, und zu Ende des Mays ein Wasser daraus gebrannt. Dasselbe ist gut für die hitzigen Wehtage des Haupts, Morgens und Abends, jedesmahl zwey bis drey Loth, davon getruncken, auch ein leinen Tüchlein darein genetzt, und um die Stirne und Haupt gebunden. Es vertreibet, auf obige Art getruncken, die Heiserkeit in der Kehle. Morgens nüchtern in die Nase gezogen, ziehet es den Schnupfen und die Flüsse vom Haupte durch die Nase ab.

Waßer, (Röthe-) *Aqua Rubiæ.* Kraut und Wurtzel werden mit aller ihrer Substantz gehacket und zu Ende des Mayes gebrannt. Täglich zwey- oder dreymahl, jedesmahl zu vier Lothen von diesem Wasser getruncken, stopffet den Stuhlgang oder Durchlauff.

Waßer, (Rosen-) siehe **Rosenwasser**, im XXXII Bande, p. 935.

Waßer, (Rosen-) Schmidts, *Aqua Rosarum,* Schmidii. Bey hellem Wetter oder Sonnenscheine sollen die abgebrochenen Rosen zart gestossen, in ein Eichenfäßlein, bis es fast voll wird, derb eingeschlagen, und in einen Keller, bis eine Säuere davon rüchet, gestellet werden. Alsdenn wird der gebeitzten Rosen ein Theil genommen, und im Bade herüber destilliret, bis der Kuchen im Grunde fast trocken, doch nicht angebrant ist. Dieses herübergegangene Wasser wird nun auf andere Rosen gegossen, und herab destilliret, auch so lange mit dem Brennen fortgefahren, bis von den Rosen nichts mehr in dem Fäßlein ist. Alsdenn nimmet man alles Wasser zusammen, thut es in einen Glaskolben, setzet einen Helm darauf und ziehet es denn herüber. Der Vorlauff ist wohlrüchend und geistreich, darum behält man ihn alleine, und das andere Wasser auch besonders. Das Rosenwasser kühlet wohl und stärcket die Glieder, getruncken, oder Tüchlein darein genetzet, und äusserlich übergeschlagen, insonderheit über die vornehmsten Hauptglieder; äusserlich über das Hertz geleget, stärcket es dasselbe, und vertreibet alle Schwachheit und Ohnmachten, nicht allein wegen seiner Kälte, sondern auch wegen seines lieblichen Geruchs; in die Nasenlöcher gestrichen, ist es dem Haupte dienlich, welches von scharffen Dünsten und faulen Dämpffen, so aus dem Magen über sich steigen, das Gehirne erhitzen. Auch stillet es inn- und äusserlich gebrauchet, alle Bauchflüsse, die übermäßige Monatszeit, und das überflüßige Bluten, an die Stirne, Schläffe, in die Nasenlöcher, und auf die Pulse gestrichen. Dem erhitzten Magen und Leber ist es eine bewährte Artzney: indem es den Magen kühlet, dem Erbrechen wehret, das Hertz erquicket, und Ruhe und Schlaf machet. Auch wird es zu den Augenwassern genutzet, und hierinne andern Wassern vorgezogen. In der scharffen rothen Ruhr wird das Gedärme damit gekühlet, und die Schärffe der Materie gemildert. Einen

Badeschwamm darein genetzet, und auf den Nacken geleget, benimmt das starcke Nasenbluten.

Waßer, (Rosen-) durch den Abfall, siehe **Rosenwaßer durch den Abfall**, im XXXII Bande, p. 938.

Waßer, (Rosen-) so wie Brannteewein brennet, siehe **Rosenwaßer, so wie Brannteewein brennet**, im XXXII Bande, p. 938.

Waßer, (Rosmarin-) Brandenburgisches, *Aqua Rorismarini*, Brandenb.

Rec. Summitat. Rorismarini, lbß.
Vini gallici, lbiv.

Destilliret es nach der Kunst in gläsernen Gefässen aus dem Sande. Es ist ein gantz gutes Nerven-und Hauptwaßer, äuserlich in kalten Geschwulsten und Quetschungen, desgleichen bey dem Hertzklopffen und Zahnschmertzen zu gebrauchen; auch dienet es zu den Augenblattern, die sich nach den Pocken zu äusern pflegen: Man tröpffelt ein Paar Troffen bey dem Schlaffgehen in die Augen, des Morgens leget man die Nichtsalbe darauf, und hält einige Tage damit an. Vermischet man es mit Froschlaichwaßer, so hat man ein gutes Waschwaßer. Innerlich muß es jederzeit vorsichtig gebrauchet werden, weil es sehr hitzig ist.

Waßer, (rother zahmer Rosen-) siehe **Rosenwaßer, (rother zahmer)** im XXXII Bande, p. 937.

Waßer, (rothes) siehe **Rothes Waßer**, im XXXII Bande, p. 1201.

Waßer, (rothes Baumöl-) Nehmet vier Pfund Baumoel, thut es in eine küpfferne Pfanne, und lasset es heiß werden, daß es wohl rauche; hernach aber lasset es wieder erkalten, und thut es in einen Kolben, in dessen Hals stosset gar gehebe und dichte einen Schwamm, und lutiret einen Helm wohl darauf, damit kein Dampff davon kommen möge, alsdenn destilliret mit gantz gelindem Feuer das Wasser davon. Wann dieses nun gehet, so haltet das Feuer in gleicher Hitze, damit es nicht einmahl heiß, das andere mahl aber kalt sey. Das Wasser wird röthlich, so bald es aber oben in der Vorlage feist werden wollte, so hat es sein Gnüge. Dieses ist das Wasser, welches aus dem Oele wird, es lässet sich nicht lange behalten, denn es hat eine faulende Art in sich; den Blasenstein aber bricht es behende, und giebet man dem Patienten neun Tage lang, alle Tage drey Löffel voll ein, nemlich des Morgens einen, zu Mittage und auf den Abend auch einen, und soll er allezeit eine Stunde darauf fasten. Es hat einen starcken Geschmack, ist unlieblich zu trincken, und macht gerne Hauptweh.

Waßer, (rothes Hals-) siehe **Rothes Halswasser**, im XXXII Bande, p. 1199.

Wasser, (rothes Magen-) siehe *Aqua Vitæ Stomachalis Rubra*, im II Bande, p. 1043.

Waßer, (rothes Magenlebens-) Brandenburgisches, *Aqua Vitæ Stomachalis Rubra*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Calami aromatic. 4 Unz.
Herbæ Menthæ, 1 Unz.
Cortic. Aurantior. 1½ Drachm. Citri,
Granor. Paradisi,
Nucis moschatæ, aa. 2 Drachm.
Cinamomi, 1 Unz.
Cardamomi minor.
Caryophyllor.
Galangæ, aa. 3 Drachm.
Cubebar.
Ligni Sassafras,
Macis, aa. 1½ Drachm.
Santali rubri, 3 Unz.

Stosset alles und giesset drey Kannen rectificirten Brannteewein darüber, lasset es acht Tage in einem wohl vermachten Gefässe digeriren, denn seiget es durch Löschpapier, süsset es mit gnung geläutertem Zucker ein wenig ab, und setzet es zum Gebrauche hin. Es ist ein guter Magenbrannteewein. Alle Aquavite mäßig auf die Mahlzeit gebrauchet, haben in Beförderung der Dauung ihren Nutzen; Bey dem Gebrauche saurer und fetter Speisen aber sind sie zu meiden, zumal bey vollblütigen und gallreichen Personen, wenn in den ersten Wegen viel Galle ist. Denn, erstlich kan alsdenn kein guter Milchsafft hervorgebracht werden: weil er eine Art von Schärffe überkommt, indem die schweflichten Saltztheile vom Milchsaffte nicht recht geschieden und niedergeschlagen werden können; Und hernach können daraus leichtlich Verstopffungen des Gekröses, der Leber und anderer Eingeweide, ja Entzündungen der Gedärme entstehen.

Wasser, (rothes Schlag-) siehe **Rothes Schlagwasser**, im XXXII Bande, p. 1200.

Wasser, (Roth Kirsch-) siehe **Kirschwasser, (rothes)** im XV Bande, p. 799.

Wasser (Rothruhr-) Friedels. Nehmet ein warmes Roggenbrod, schneidet es oberhalb hin und wieder creutzweise von einander, streuet darein drey gestossene Muskatennüsse, giesset denn drey Pfund starcken Wein darüber, und decket es mit einer Schüssel fein gemach zu, lasset alles über Nacht stehen, den kommenden Morgen aber thut es in einen Brennkolben, und destilliret es. Hiervon giebet man dem Krancken drey Löffel voll, des Tages dreymahl zu trincken. Es ist bey vielen Menschen gut befunden worden; doch muß man jungen Kindern weniger geben, weil es sonst zu hitzig seyn dürffte.

Wasser, (Roth Steinbrech-) *Aqua Filipendulæ.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, das Kraut und Wurtzel unter einander gehackt, und am Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl bis drey Loth getruncken, ist gut für die Pestilentz. Vier oder fünf Loth davon getruncken, dienet wider Gifft, so etwann gegessen oder getruncken worden: imgleichen auch für den Stein in Nieren und Blase, wie obstehet, getruncken.

Wasser, (Ruhe-) Brandenburgisches, *Aqua Hypnotica*, Brandenburgic.

Rec. Seminis Lactucæ, 6 Unz. Papaveris albi, lbiß. nigri, lbß.
Portulacæ, 2 Unz. Cucurbitæ decorticati,
Radicum

Radicum Caryophyllatæ, ½ Unz.
Flor. Nymphææ albæ, Violar. purpurear. aa. Miii. Borraginis, Papaveris erratici, Betonicæ, aa. Mi.
Croci oriental. ℈iv.
Nucis moschatæ,
Macis, aa. 2 Drachm.

Stosset alles, und giesset darüber:

Aquæ Lactucæ, Nymphææ albæ, Rosar. aa. lb. viii. Nucis moschatæ, 8 Unz.

Lasset es 24 Stunden und länger beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser ist zwar ziemlich unordentlich; in Ansehung aber der Benedictwurtz und Betonienblumen, des Mohns und der Würtze ist es nicht zu verachten. Es kan im Seitenstechen, der blähenden Colick und dergleichen gegeben werden.

Wasser, (Ruhr-) D. D. R. Th. Hofm. siehe **Ruhrwasser**, D. D. R. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1672.

Wasser, (Ruhr-) D. G. R. Th. Hofm. siehe **Ruhrwasser**, D. G. R. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1672.

Wasser, (Ruhr-) Lemery, siehe **Ruhrwasser**, Lemery, im XXXI Bande p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) P. H. D. Th. Hofm. siehe **Ruhrwaßer**, P. H. D. Th. Hofm. im XXXI Bande, p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) Quercetans, siehe **Ruhrwasser**, Quercetans, im XXXI Bande, p. 1669.

Wasser, (Ruhr-) Schröders siehe *Aqua Dysenterica*, Schrœderi, im II Bande, p. 1018.

Wasser, (Ruhr-) Sennerts, siehe **Ruhrwasser**, Sennerts, im XXXI Bande, p. 1673.

Wasser, (Ruhr-) Tilemanns, siehe *Aqua Dysenterica*, Tilemanni, im II Bande, p. 1018.

Wasser, (Ruhr-) von dreyen Stücken, Brandenburgisches, *Aqua Dysenterica de Tribus*, Brandenburgic.

Rec. Succi Acaciæ germanicæ, seu Prunor. silvestr. recens expressi, Pyror. silvestr. immaturor. Folior. quercinor. recens. contusor. aa. part. æqual.

Mischet und destilliret, hernach hebet das Destillat zum Gebrauche auf. Dieses Wasser ist eine recht ungereimte Composition: indem man von allen diesen Säfften durch die Hitze des Feuers nichts herüber bringen kan, daß den versprochenen Nutzen haben möchte; Aus dem Zurückgebliebenem aber kan eine gar gute Essentz mit Brannteweine, nachdem solches zur Honigdicke eingekocht worden, verfertiget werden, die eher dem Verlangen des Urhebers Gnüge thun wird; wie solches die Herren Verfertiger des neuen Brandenburgischen Dispensatoris, p. 22 gantz weißlich angemercket haben.

Wasser, (Rüben-) siehe **Rübenwasser**, im XXXII Bande, p. 1685.

Wasser, (Saat-) Was das Wasser anlanget, welches bey dem Säen und Pflantzen soll gebrauchet werden; so schreibet **M. Joh. Mich. Schwimmer**, in seinem physicalischen Gartenbuche, p. 243. u. f. davon also: Es sey hierbey ein grosser Unterschied wahrzunehmen, massen das Quellwasser sehr verschiedentlich und mancherley sey: Angesehen es von unterschiedener Erde herkomme, und die Erfahrung deutlich gnung lehre, daß daher gesunde und ungesunde Wasser entsprängen, auch zum wenigsten dieses besser, als ein anders, zum Waschen sey, wie solches alles das Weibsvolck für wahr, und manches weich oder zart, schärffer oder gelinder befinde; man auch daher wahrnehme, wie dieses Wasser vor andern salpetricht, und dessen salpetrichte Dünste und irrdische Materie an den Gefäsen, womit man es schöpffe, sich anhienge, sich auch aus der Erde selbst mercken lassen. Anderes Wasser wäre saltzig: massen, wenn viel Saltz in derjenigen Erde befindlich, wo das Wasser vorbeyfliesse, und dieses nehme das gedachte Saltz mit sich; so entsprängen daher die Saltzbrunnen, welche auch viele oder wenige Jahre daureten, nachdem der Saltzberg in der Erde groß und die Güte Gottes solches Saltz entweder wachsen, oder die Wasseradern dahin ferner gehen, und solches Saltzkleinod dauren oder stehen lassen wolle, eben so, wie es mit den Ertzadern und Gängen bey Bergwercken bewandt sey, wofür billig, als für einen Erdschatz, Gott gedancket, und um ferneres Gedeyen angeruffet werden solle. So sey auch manches Wasser schwefflichter Art, und manches so schweffelreich, wie in Italien und Sicilien, daß es daselbst mit Augen könne gesehen werden. Welche unterschiedene Wercke des grossen Gottes auch an den Feuer speyenden Bergen, ingleichen aus den an solchen Orten befindlichen steten Donnerwettern zu sehen wäre: weil der Grund und Boden viel Schwefel habe, und daher hitzige und fette Dünste in grosser Menge auffstiegen, und solche Wetter hervorbrächten, als eine Mutter, die von der Sonne und andern Planeten beschwängert worden. Ferner sey unläugbar, daß die Wasser vom Regen, Schnee, Schlosen, Eise, und so ferner, gantz unterschiedener Natur, Krafft und Würckung befunden würden; ingleichen daß das Flußwasser anders geartet wäre, den das Qvellwasser; auch daß das Regenwasser, so vom Abend oder Mittag komme, anders beschaffen, als dasjenige, welches aus Mitternacht und vom Morgen falle; Weiter wäre das Wasser, so z. E. in Sümpffen, Morästen oder andern dergleichen Orten stehe, oder sonst aufgehaben und einige Zeit in Gefässen beygesetzet werde, ebenfals von anderer Krafft, als das frische: massen die Lufft solches Wasser von seinen irrdischen Dünsten, Cörpergen und anhangender Erde scheide, milde mache, und selbigen ihre Fettigkeit mittheile; daher braue man weit glücklicher Bier, welches auch besser und reichlicher empfunden werde, wenn das Wasser einige Tage gestanden: Denn solchergestalt sonderten sich die irrdischen Dünste ab, und setzeten sich auf den Boden, mithin würde das Wasser milder und weicher

cher gemacht, daß es die Krafft des Maltzes besser durchgehen, und durcharbeiten, das Maltz auch hernach sich besser ergeben, und ausbrauen könne, welches der Schrifftsteller an manchem Orte angerathen, und ihm höfflich dafür sey gedancket worden; und deswegen sey auch immer ein Bier vor dem andern gesünder. Warum aber das Regenwasser vom Abend und Mittag kräfftiger und fruchtbarer sey, als dasjenige, so von Mitternacht und dem Morgen komme, davon könne man keine andere Ursache angeben, als diese: weil es weit wärmer und fetter befunden werde; massen man auch an der Lufft von Mitternacht, und der, so vom Morgen wehe, wahrnehme, daß sie mercklich zärter, frischer, schärffer, und den Erdgewächsen weit unzuträglicher erfunden werde, zumahl denen Weinstöcken und Bäumen, welche diesen Lüfften zu sehr offen stünden, oder sie zu sehr anstreichen könnten. Doch sey alles Regenwasser, oder was vom Schnee, Schlosen oder Eise herstamme, zur Fruchtbarkeit besser, als das übrige: denn solches Regenwasser habe von der Fettigkeit der Lufft allezeit etwas bey sich; vornemlich aber dasjenige, so aus schwartzen Wolcken geflossen, als welche Wolcken weit fruchtbarer wären, als die blassen und hellen. Besonders aber wäre der Reiff, und das Schnee- Schlosen- und Regenwasser, welches im Mertz falle, zur Fruchtbarkeit am allerbesten, wenn man, nachdem solches Wasser mit andern Dingen geziemend vermenget und fett, mithin auch fruchtbar gemacht worden, das Gesäme darinne einweiche. Habe man keinen Mertzregen, Schlossen und Schneewasser, so sey die stehende Mistpfütze in den Höfen besonders gut: massen solches Wasser das Oel vom Miste gleichsam in sich gesogen hätte, und selbiges hernach dem Saamen desto reichlicher mittheilen könne. welches daher sattsam zu spüren, daß, je mehr man das Fett aus dem Miste ziehen könne, je kräfftiger werde das Wasser, und gebe deswegen dem Saamen desto mehr Lebhafftigkeit und Fähigkeit, die Fettigkeit der Lufft an sich zu ziehen, wie solches alles die Erfahrung bestärcke, und von dem Salpeter ebenfalls erlanget werden könne. Je besser nun das Wasser, welches man zur Fruchtbarmachung brauchen wolle, je besser gedeihe hernach das Werck an sich selbst; worbey auch dieses nicht zu vergessen, daß dasjenige Regenwasser, welches nur die Steine abwasche, und die Erde derb oder hart mache, bey weitem nicht so fruchtbar sey, als das, welches kothig mache: massen jenes von der Lufft mit seiner Fettigkeit bald wieder in die Höhe gezogen werde; dieses aber seine in sich habende Lebenskrafft der Erde mitgetheilet und überlassen habe; wie *Cosmopolita* sehr wohl gesprochen;

Die Lufft hab ein verborgne Speise,
Zu nähren allerseits Weise.

Sintemahl daher die Aeste an dicken Bäumen, welche zu sehr bedecket, daß sie keine Lufft berühren könne, aus Mangel solcher Lufftnahrung verdorreten: Denn die Lufft wäre kein reines Element, sondern mit irrdischen Dünsten angefüllet. Nächst dem Wasser gehöre zur glücklichen Fruchtbarmachung, die Fettigkeit vom Schaafmeiste, von lauter Lorbeeren ohne Stroh oder Streu, wozu auch Taubenmist könne genommen werden, als dessen Fettigkeit sich stracks mit den Fingern greiffen liesse, wenn man ihn nur trocken berühre, hernachmahls aber die Hände wasche: Denn so nach würde man davon mehr Fettigkeit, als von der Seiffe verspüren. Diese zwey Arten Koth, wenn sie nach Proportion mit gnung Wasser gesotten würden, brächten diesem eine starcke Fettigkeit, und müste solches hernach von dem Kothe abgeseiget, durch ein Gestelle von Stroh und Holtz abgezogen, in ein Gefäß gesammlet, und hernach das Gesäme darinne eingenetzet werden. Solche Abseigung werde wie in einem Brauhause angestellet, da man die Würtze von den Trebern abziehe, bis die Treber trocken liegen blieben. Es müsse aber solch siedendes Wasser so lange auf dem Kothe stehen bleiben, bis man mercke, daß die Krafft vom Kothe ausgezogen sey; Auch wäre es nicht schädlich, selbiges zuzudecken, damit durch die Ausdünstung der Fettigkeit nicht etwas entgehe: denn der Geruch zeige an, daß die Dünste von der geruchgebenden Materie ausgiengen, und mindere sich auch dieser Geruch nach und nach, je länger die Materie offen gestanden, oder unverdeckt gewesen und die Cörpergen von sich ausgesprenget hätte; Solche Dünste aber wären fetter Natur, wie denn das Hitzige desto eher aufwärts gehe. Man thue etwas von den Körnern, die man fruchtbar machen wolle, samt solchem Wasser, sehr nützlich in einen Topff, siede, oder koche es, und giesse hernach dieses Wasser, worinne man dergleichen Saamen gekocht, unter jenen Sood oder fett gemachtes Wasser, damit sich die Einigkeit oder Gleichheit des Saamens mit jenem destomehr vereinbahre, und desto eher die Fettigkeit des bereiteten Wassers an sich ziehe. Wenn man z. E. Roggen oder Korn einweichen wolle, koche man etwas vom Korne, und giesse solchen Sood oder Safft unter dergleichen zubereitetes Wasser; dieses thue man auch bey dem Weitzen, der Gerste und andern. Darzu trage denn auch etwas besonderes bey, wenn man auf solchen Acker, worauf man den zubereiteten Saamen säen wolle, Kalck, der sich selbst gelöschet, streue, als welcher auch eine besondere Fettigkeit führe, und selbige dem Acker mittheile; doch würden sothane gekochte Körner nimmermehr aufgehen, oder sprossen, weil in selbigen die Seele gesterbet und verderbet. Man thue auch gemeines Saltz in dergleichen bereitetes Wasser: weil das gemeine Saltz auch eine Fettigkeit bey sich führe, und mit den fetten Erddünsten einige Verwandschafft habe, auch mit seinen Dünsten die Erde ebenfalls desto eher nähre, wie nicht weniger mit selbigen die Fettigkeit der Erde, und mithin die Fruchtbarmachung befördere. Der Salpeter aber werde besonders dazu erfordert, und müsse dessen eine gute Menge, nach Proportion des zubereitenden Wassers, mit etwas von dergleichen heißgemachten Wasser, worinne er zerschmoltzen, vermenget werden: weil auch in solchem Salpeter eine magnetische Krafft gegen die Lufft, und gegen die in der Lufft schwebenden Erddünste sich finde, und er derselben Fettigkeit an sich ziehe. Demnach man auch wahrnehme, daß der Knoblauch mit der balsamischen Krafft der Lufft gleichfalls einige Gemeinschafft habe; als

wären

wären einige auf die Gedancken gefallen: ob es nicht auch zur Fruchtbarmachung nützlich sey, wenn man ein paar Knoblauch-Zwiebeln zerschnitte, und solche unter das bereitete Wasser vermische: massen der Knoblauch eine lange Zeit lebhafft und frisch bleibe, und sich nur von der Lufft, oder vielmehr von den in der Lufft sich befindenden Dünsten nähre; und solches müsse man fein unter einander rühren, damit sich dessen Krafft wohl zertheile. Auch thäten manche nicht unrecht, wenn sie Meersaltz in Wasser kochten, und so dann mit berührter Wässerung vermengten: angesehen solches Meersaltz gleicher massen eine ziemliche Fettigkeit bey sich führe; und dergleichen finde man auch bey dem geflossenen gemeinen Saltze. Nicht weniger vermischten einige unter solches Wasser, nachdem es von gedachtem Kothe abgeseiget worden, Ofenrus: indem auch dieser eine merckliche Fettigkeit und Saltz in sich habe, wie man denn sehe, daß er gerne brenne, sich wie ein fettes Hartz in den Schlöthen anhänge, und das Feuer, wegen seiner Fettigkeit, leicht annehme; dessen Schwärtze aber schade dem Saamen keinesweges, noch nachgehends der sprossenden Saat, und den daraus erwachsenden Körnern, sondern sie behielten dennoch ihre ordentliche natürliche Farbe. Es bewahre auch dergleichen Fettigkeit den ausgesäeten Saamen vor der Kälte, oder Froste, welches alles die Erfahrung bestärcke, und einem Hausvater Vergnügen gebe. Ausser dem, was bereits oben vom Wasser angemercket worden, habe man noch dieses zu beobachten, daß nemlich das Regen-oder Schneewasser besser, wenn es unter freyen Himmel gesammlet, oder von neuen höltzernen oder neuen Schindel-Dächern aufgefangen werde: massen es so dann kräfftiger, als wenn es von alten Dächern zusammen geflossen, und also mit kothigten Dingen vermenget worden. In solches Wasser, wenn man vielen Saamen zur Fruchtbarkeit bereiten wolle, thue man auch vielen Salpeter und Meer- oder auch gemeines Saltz, lasse es im Wasser wohl zerschmeltzen, und darnach in einem Kessel oder grossen Topffe recht sieden, und giesse es so dann siedend auf den klaren Schaaf-Tauben- und Hünermist, den man auf einem Gestelle in einen Kübel oder Stutz gethan, damit das Wasser durch solchen Koth ablauffen und sich von Miste sondern könne; wobey man auch den Koth umrühren, das Wasser hernach zudecken, und von sich selbst kalt lassen werden müsse; hernach aber giesse man nochmahls einen andern Kessel voll Wasser recht siedend darauf, daß sich die Fettigkeit vom Miste oder dem Dünger recht absondern und ausziehen lasse. In sothanes Wasser weiche man nun endlich den Saamen: und ob es gleich schwartz aussehe, zumahl wenn man auch Rus aus dem Ofen dazu gethan, so dürffe man sich doch daran nicht kehren: Denn wenn es aufprasse, sprosse es gleichwohl grün und fein braun, mit breiten und fetten Hälmern, daß man seine Lust und Freude daran sehe. Besser sey es auch, den Saamen im zunehmenden Monden, als im abnehmenden einzuweichen; auch wäre es besser in solchen Tagen, wann ein fruchtbares Zeichen regiere, als wenn nemlich die Waage, Fische, Zwillinge oder dergleichen regierten: angesehen alles so dann besser gedeyhe; welches auch eigentlich beobachtet werde, wenn bey gleichen Mondlichte und bey sothanen fruchtbaren Zeichen der bereitete Saame auf das Land oder den Acker gestreuet werde, nicht aber im Schützen oder Löwen, oder Jungfrauen und anderen, welches unfruchtbare Zeichen wären. Nicht weniger müste man die Zeichen nach den vier Elementen, und nebst dem nach des Ackers Art und Gegend beobachten: Denn, wenn ein Acker hitzig sey, oder von der Sonne starck gedörret werde, solle man nicht in einem feurigen Zeichen säen: massen sonst der Saame destomehr Dürrung und Hinderniß an seinem Gedeyhen leiden würde, sondern man müsse alsdenn in einem feuchten Zeichen säen, als am besten in den Fischen, oder Krebse, oder Scorpione, so auch sonst fruchtbare Zeichen wären; Wäre hingegen der Acker feucht oder wäßrig, müsse man den Saamen in lüfftigen Zeichen ausstreuen, als da wären die Waage, die Zwillinge und der Wassermann. Es sey aber die Art der Zeichen, welche alle Tage in den Calendern stünden, diese, daß sie nach den 4 Elementen unterschieden, und von den zwölff Himmelszeichen im Thierkreise dreye lüfftig, als die Waage, Zwillinge und der Wassermann, dreye feurig, als der Löwe, Schütze und Widder, dreye irrdisch, als die Jungfrau, der Steinbock und Stier, und dreye, wie erwehnet, wäßrich wären, nemlich die Fische, der Krebs und Scorpion. Welche Abwechslung solcher Zeichen Gott nicht von ohngefehr, sondern deswegen geordnet, damit die Erdgewächse und die Früchte der Erden, an Saat, Bäumen, Kräutern und Blumen von den vier Elementen regieret würden, und nach denenselben der Mensch seine Wercke desto glücklicher verrichten möge. Und dieses sey, wie gesaget, nicht von ohngefehr geschehen, sondern der allweise und gütige Gott, habe es, als ein Gott der Ordnung, den Menschen also zu gute geordnet, daher diejenigen Gelehrten, welche die Würckung der Gestirne auf die Erde läugneten, an dem allmächtigen und weisen Schöpffer sündigten, als welcher durch die Natur und seine natürlichen Geschöpffe, dergleichen die Sterne auch am Himmel wären, in der Welt alles würcke, ob er gleich auch ausserordentlich, oder ausser solcher Ordnung, mehrmahls würcke, nachdem der Menschen Sünde oder Wohlverhalten ihn reitze. Mit solchen zwölff Himmels-Zeichen aber, welche in steter Ordnung ihre Würckung nach einander verrichteten, als man täglich in den Calendern sehe, daß niemahls da eine Verwandlung sey, sondern man beständig nach den lüfftigen Zeichen die wäßrigen, nach diesen die feurigen, und denn die irrdischen also finde, würcketen auch die Planeten, welche mehrere Kräffte hätten, als die erwehnten 12 Zeichen im Thierkreise. Es sey aber auch hierbey dieses zu mercken, daß man den Sterntag so dann beobachte, als welcher nicht von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen wäre, wie man ihn sonst insgemein in 24 Stunden eintheile, sondern vom Mittag wieder zum Mittag, als nemlich von 12 Uhr des Mittags, bis wieder um 12 Uhr des andern Tages: Und wenn man nun die Regierung eines besagten Himmelszeichens in Acht nehmen, und des-

dessen Krafft gebrauchen wolle, müsse man den Tag also rechnen, daß sich die Würckung des Zeichens, so heute im Calender befindlich, bereits am vorigen Tage um zwölff Uhr angefangen, und daß sich dessen Krafft wiederum um zwölff Uhr des letzten Tages endige, wenn nemlich solches Zeichen den dritten Tag auch regieret habe: massen bekannt, daß es zuweilen und ordentlich zwey Tage, zuweilen aber auch drey Tage würcke. Alles, was unter der Sonne cörperlich sey, werde nach den vier Elementen regieret, so gar auch besonders die Bäume, Blumen, Thiere und dergleichen, welches so gar merckwürdig und zur Erhaltung viel nützlicher Dinge ungemein nützlich wäre: indem manche schöne und kostbare Blume und Baum nicht erhalten werden könne: weil man ihr Element nicht abgemercket, und daher ihre Natur nicht gebührend beobachtet hätte. Ja, kein Verständiger könne läugnen, daß nicht in den vermischten Cörpern, oder denjenigen Geschöpffen, welche aus vier Elementen bestünden, als in den Menschen, Thieren, Bäumen, Blumen, Grase, Kräutern, Fischen, Vögeln und dergleichen, ein Element die Oberhand habe, und sich mercklicher erzeigen; wie daher etliche ein hitziges, einige ein kaltes, andere ein trockenes und noch andere ein feuchtes Temperament hätten. Sothane Beobachtung nun wäre sehr nützlich, und bey Empfindung der Erfahrung ungemein lustig. Nebst dieser Anmerckung der Tage und Zeichen des Himmels, wenn solcher gestalt das Wasser zur Fruchtbarmachung bereitet worden, solle man es zehen bis zwölff Tage stehen lassen, und täglich des Mittags von eilff bis zwölff Uhr umrühren, so ziehe es die Fettigkeit der Lufft und ihren Balsam an sich, und werde kräfftiger, denn je mehr Arten eines Ackers, desto mehr Garben, und das aus keiner andern Ursache: als weil der Balsam der Lufft durch die Gestirne und besonders den Thau auf die eröffnete oder gepflügte Erde fallen und sie fett machen könne; welches auch handgreiflich an dem wahrzunehmen stünde, daß ein unrecht gepflügter Acker, welcher mit grossen Furchen umgerissen und knollicht gemacht worden, wenig Frucht bringe: weil auch die Sonne ihre Krafft und lebhaffte Würckung dem derben oder harten Lande nicht mittheilen, noch der fruchtbare Regen seinen Nutzen thun könne. Noch eine Art finde sich, durch welche man solchen fruchtbaren Safft zurichten oder absondern möge: wenn das siedende Wasser auf den Koth gegossen, und einen, oder zehen bis vierzehen Tage darauf stehend gelassen, nachgehends von oben abgeschöpffet, und der Saame darein geweichet werde; doch, daß man es jederzeit zudecke, damit es sich nicht in die Lufft erhebe und verzehre: sintemahl Wasser und Lufft gleichseyende Elemente wären, und das Wasser in offenen Gefäsen sich augenscheinlich je länger, je mehr verzehre, und endlich gantz aufgehe, daß nichts bleibe; weil sich, nach der sonderbaren Verwandschafft, das Wasser von der Lufft ab- und an sich ziehen lasse. Endlich handelt unser Schrifftsteller, p. 350. u. f. dasjenige ab, was ein Gärtner bey dem Wasser, womit er seine Erdgewächse begiesset, zu beobachten hat, und da saget er: Es sey allbereits oben etwas von dem Wasser berichtet und angemercket worden, daß es so gar unterschieden wäre, und daher sey nicht alles den Gartengewächsen gleich nützlich erkannt worden: sintemahl das Wasser an manchen Orten zu viel Salpeter oder andere irrdische Materie in und bey sich führe, welche selbiges nicht allein den Erdgewächsen schädlich, sondern auch dem Menschen und Vieh verderblich mache. Massen bekannt, daß manches Wasser, ob es gleich lebendig, oder fliessend, die Fische, so darein gesetzet würden, gleich tödte, mithin könnte es ebenfalls weder den Gartenfrüchten, noch dem Menschen und anderen Thieren zuträglich seyn. Das Wasser wäre, als Wasser, ein gemeiner Grund aller Gewächse, mithin, wenn es als Wasser betrachtet werde, an sich zu allen Erdgewächsen nöthig und heilsam. Besonders aber gründeten sich die Gartengewächse auf diese drey Principien: nemlich auf Saltz, Schwefel und Qveckfilber, unter welchen das Saltz den Schwefel in sich enthalte: weil es brenne, und dasjenige, so da brenne, Schwefel in und bey sich führe. Da nun ferner auch in den gepülverten Erdgewächsen etwas anzutreffen, welches bey dem Brennen davon flüge, und sich in der Asche nicht, wie das Saltz finden lasse; dasjenige aber, was das Feuer nicht angehen noch verderben möge, sondern von selbigem unverletzt davon gehe, und in die freye Lufft ausdünste, Gleichnisweise Qveckfilber genennet werde; als wäre dergleichen auch sicher bey den Vegetabilien anzutreffen: sintemahl durch den Rauch klar zu sehen, und dabey zu lernen stünde, daß mit der Feuchtigkeit zugleich etwas Irrdisches verrauche, oder ausdünste, und dieses sey das Gleichnißweise also genannte Qveckfilber. Demnach nun das Wasser mancherley Art wäre, als müsse ein Gartenliebhaber solches zu versuchen, und das nützliche von dem schädlichen zu unterscheiden wissen: Denn es gäbe saltzichtes, schweflichtes, mineralisches, sauer und süsses Wasser, nachdem es in der Erde, wo es durch und hervor komme, dergleichen Materie an sich gezogen. Gleichwie nun die Elemente nicht rein wären, also auch das Wasser nicht: denn es nicht klares und lauteres Wasser, ohne Vermischung mit andern Elementen sey; Die Elemente aber befänden sich in allen Erdgewächsen, wie sie denn davon ihre Nahrung hätten, daraus bestünden und erhalten würden: sintemahl die Elementen, gleichsam die Alimenta, oder die Nahrungen aller Erdgewächse abgäben: als die Lufft wäre gleichsam die Anfeurung, das Feuer wecke die Lebhafftigkeit auf, und das Wasser trage und erhalte, daß also das Saltz, der Schwefel und das Qveckfilber alle Gewächse zusammenbaueten und erhielten. Besonders aber sey das Wasser der Ursprung und das Mittel aller Feuchtigkeiten: massen man solches daran wahrnehme, daß, je wäßriger ein Gewächs sey, je schleuniger steige und wachse es in die Lufft, ob es wohl bey weitem nicht so lange daure, als andere, in welchen die Erde sich mercklicher erweise oder erkennet werde. Doch habe das Wasser auch etwas Fettes an und bey sich, daß es ebenfalls bleiben, anhangen und nähren könne, wie denn eben auch daher der Unter-

Unterscheid der Gewächse komme, daß nemlich die Fettigkeit des Wassers mancherley Arten von denenselben hervorbringe. Solches Principium nun, nemlich das Wasser, sey, in Ansehung dieser Fettigkeit, weniger oder mehr subtiler oder dicker in den Erdgewächsen, und davon komme dererselben so grosser und mercklicher Unterscheid, welchen man an den Weinstöcken, der Raute, Lavendel, Spikanarden, Poley und der Krausemüntze sehe; noch mehr aber verspüre man die Fettigkeit an der Rosmarin, Fichte, der Wacholderstaude und Bäume; und endlich finde man auch eine andere Beschaffenheit am Feigen- und Maulbeerbaume, Pfirschen, und dergleichen. In den Steinen werde zwar auch etwas vom Wasser gefunden; allein, wenn sie gebrennet würden, fliege die Feuchtigkeit davon, das Fett und der Schwefel hingegen blieben, und würden durch den Geruch empfunden. Das Wasser sey bey allen Erdgewächsen dasjenige, was bey den zarten lebendigen Menschen und Thieren die Milch abgäbe: sintemahl sie dadurch erfrischet, erqvicket und ernähret würden, daß der Kern im Saamen durch das noch bey sich habende Leben sprossen und seine Lebhafftigkeit könne sehen lassen; es sey denn, daß die Seele des Saamens, vom allzulangen Aufheben erstorben wäre, und in ihr Vermögen, darinne sie gestanden, durch äusserliche Wärme und nährende Feuchtigkeit, nicht wiederum gebracht, erwecket, und zum Grünen beweget werden könne: massen gar zu alter Saame nicht aufgrüne. Das Wasser wäre, wie bekannt, entweder Qvell-Brunnen- oder Ziehbrunnen- oder Fließwasser; ingleichen habe man Regen- und in Sümpffen stehendes Wasser, so denn nach den unterschiedenen Jahreszeiten, so wohl bey Begiessung der Bäume, als Netzung anderer Gartengewächse und Früchte, von ungleichen Kräfften befunden werde. Das Qvellwasser, welches die Lufft und Sonne treffen könne, sey weit besser, als das, so aus den Ziehbrunnen komme: weil die allzu frische meisten Gartengewächse und Früchte das Wasser nicht gerne litten; es habe denn einige Stunden in der Lufft und an der Sonne gestanden, und sey von den Kräfften der Gestirne auch fruchtbar gemacht worden: denn auch die Lufft das Wasser bekräfftigen müsse. Mithin wäre das Fluß- oder Fließwasser weit besser, als das Brunnenwasser, zumahl, da man Brunnen finde, deren Wasser schädliche Cörpergen führeten, welche die Seele der Gartengewächse kränckten ihrem Schwefel Gewalt thäten, und sie kräncklich und gar hinfällig machten; so aber bey dem Flußwasser nicht so sehr zu besorgen stünde, indem es auch von dem Balsam der Sonnen und anderer Gestirne fruchtbar gemacht worden. Dergleichen müsse auch ferner, in Ansehung der Eigenschafft, beobachtet werden, daß es manchen, zumahl edlen und fremden Bäumen und Gewächsen, nicht frisch und zu kalt, sondern laulicht angegossen werde, sonst ihre Seele und Lebhafftigkeit erschrecke, und sie in ihrer Stärcke und Lebenskrafft zum glücklichen Wachsthume und Gedeyen gehindert würden. Besonders wäre den Bäumen unsers Landes, zumahl wenn die Erde daran von ferne etwas gelüfftet worden, ungemein zuträglich, daß man sie im Mertz und April mit Regenwasser begiesse, und also erqvicke. Denn zur Frühlingszeit, als im Mertz und April, sey das Regenwasser voller Fettigkeit, die aus der durch den Winter geschlossenen Erde hervordünste; und daher wäre dergleichen Frühlingswasser besonders dem Lande gedeylich, es möge nun selbiges vom Regen, oder vom Schnee oder von Schlossen gesammlet seyn; und mithin könne man solches füglich zu der oben beschriebenen Fruchtbarmachung des Saamens gebrauchen. Nicht allein aber befeuchte das Regenwasser fruchtbarlich, sondern es wasche auch an den Bäumen und Gewächsen die Raupen ab, das Moos aber lüffte es, daß man es mit einem scharffen Holtze glücklich abnehmen könne: indem es sonst die Ausdünstung an den Bäumen mercklich zurück halte, ihre Schweißlöchergen schliesse, und sie in ihrer Gedeylichkeit augenscheinlich hindere: massen sie den Balsam der Lufft nicht wohl empfinden und auffangen, und ihre Seele gleichsam damit nicht erfrischen könten. Auch treibe es manches Gewürme und Geschmeisse von den Bäumen, nicht weniger reinige es die Bäume vom Staube, welchen die Winde angewehet: gestalt es ihnen auch wohl thue, wenn sie fein reinlich gehalten und abgeputzet würden, worzu denn die Platzregen sehr dienlich wären. Besonders aber sey das stehende Wasser weit besser, als das Fließwasser: massen auch das stehende Wasser desto mehr von der balsamischen Krafft der Gestirne, und deren Thau, auch von den Erddünsten und Fettigkeiten empfangen habe. Nicht weniger wäre das Mistwasser sehr dienlich, als welches die zusammengeflossene Fettigkeit des Mistes bey sich trage, und daher besonders den Blumen diene, zumahl im Mertz und April, nachdem man die Erde vorher etwas entblöset; doch dürffe es dem Stamme nicht zu nahe gegossen werden. Hätte man aber zur Mistsotte keine Gelegenheit, so solle man sie in einem Gefässe machen, darein man den Koth von Schaafen, Hünern, Tauben und Rindvieh thun, Wasser darauf giessen, und so dann damit begiessen könne. Von der Art des Begiessens habe man zu mercken, daß solches fein sittsam geschehen müsse, durch Gießkrüge, mit eingeweichten Reissern, oder mit Anspritzen der Hände, und zwar etliche mahl, besonders wenn man grosse Dürrung und Durst verspüre, und die Vernunfft dem Gärtner sage, wieviel allenthalben nöthig, daß man die Feuchtigkeit nicht mit Ungestüm angiesse, überschwemme, oder umschwemme.

Wasser, (Sadebaum-) siehe **Sadebaumwasser**, im XXXIII Bande, p. 327.

Wasser, (aus Säfften zubereitetes Hertz-) Timäi, siehe *Aqua Cordialis* ex *Succis*, Timæi, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (aus Säfften zubereitetes Miltz-) Timäi, siehe *Aqua Splenetica* ex *Succis*, Timæi, im II Bande, p. 1037.

Wasser, (aus Säfften zusammengesetztes Zitronen-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Citri Composita* ex *Succis*, Dispens. Brand. im II Bande, p. 1012.

Wasser,

Wasser, (säuerliches Spießglas=) siehe Spießglaswasser, (säuerliches) im XXXVIII Bande, p. 1856.

Wasser, (Salat=) siehe Salatwasser, im XXXIII Bande, p. 680.

Wasser, (Salbey=) siehe Salbeywasser, im XXXIII Bande, p. 824.

Wasser, (Salbey=) Nürnberger, siehe Salbeywasser, Nürnberger, im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (Salbey=) Sennerts, siehe Salbeywasser, Sennerts, im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (Salmiac=) siehe Salmiacwasser, im XXXIII Bande, p. 1074.

Wasser, (Salz=) siehe Salzwasser, im XXXIII Bande, p. 1617. Ingleichen Seewasser, im XXXVI Bande, p. 1209. Und den Artickel: Wasser, in der Seefahrt.

Wasser, (Samenfluß=) Brandenburgisches, *Aqua* contra *Gonorrhœam*, Brandenburgic.

Rec. Herbæ Menthæ exsiccat. ℥iij.
Dictamni cretici, ℥i.
Seminis Agni casti, Rutæ,
Baccar. Juniperi, aa. ℥iiß.
Radicis Ireos florentin. ℥ij.

Pülvert die Species, und giesset zwey Kannen weissen Wein darüber; denn digeriret es einige Tage und thut dazu:

Terebinthin. venet. aut depurat. ℥vi.

Giesset es zusammen in einen Glaskolben, stürtzet den Helm darauf, und destilliret nach der Kunst. Dieses Wasser hat seine meiste Würckung von dem Terpenthine, und ist nicht anzurathen, daß man es ohne Unterscheid gebrauche.

Wasser, (Samenfluß=) D. F. H. Th. Hofm. siehe Samenflußwasser, D. F. H. Th. Hofm. im XXXIII Bande, p. 1680. u. f.

Wasser, (Samenfluß=) Jungkens, siehe *Aqua* ad *Gonorrhœam*. Jungkenii, im II Bande, p. 1022.

Wasser, (Samenfluß=) Quercetans, *Aqua* ad *Gonorrhœam*, Quercetani.

Rec. Menthæ sicc.
Dictamn.
Irid. flor. aa. ℥i.
Semin. Agni casti, Rutæ, Lactuc. aa. ℥i.
Terebinth. venet. ℥iv.
Vini albi, ℥xx.
Camphor. ℥iß.

Mischet und destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Sanickel=) siehe Sanickelwasser, im XXXIII Bande, p. 2038.

Wasser, (sapphirblaues Augen=) Schröders, *Aqua Sapphirea* ad *Oculos*, ex Schrœdero. Nehmet Kalcklauge, die mit Brunnenwasser gemachet und durchgeseiget worden, so viel beliebig; darinne zerlasset ein wenig Salmiak, und wenn solches recht geschehen, so giesset dieses Wasser in ein küpffernes Becken, lasset es eine Nacht darinne stehen, so wird es sapphirblau werden, und, wenn man es in ein Glas schüttet, durchsichtig scheinen. Dieses Wasser dienet fast zu allen Augengebrechen, ja, alle Geschwüre zu reinigen. Ingleichen will man den Krebs, die Brandschäden, und viel andere Gebrechen damit heilen. Es werden nur einige Tropffen davon in das Auge getropffet, nachdem nemlich viel oder wenig Salz und Kupffer dazu gekommen ist. Auch wird es sehr kräfftig befunden, die Augenfelle wegzunehmen; und kan man es nach Belieben mit destillirtem Fenchel = oder Augentrostwasser verdünnen. Die Marcktschreyer brauchen es am meisten. Es darff aber eben kein meßingenes oder küpffernes Geschirr dazu genommen werden, sondern es kan auch in einem gläsernen oder irrdenen, ja zinnernen, bleyern und eisernen geschehen, wenn nur etliche Stückgen Kupfferbleche, oder andere reine Kupfferabgänge, zur Mixtur gethan werden, und dienet hierbey zu wissen, daß die blaue Farbe nicht vom gantzen Salmiak, sondern blos vom urinösen flüchtigen Wesen, als welches durch die Beymischung des Kalcks losgehet, und etwas vom Kupffer auflöset, herkommt.

Wasser, (Sassafras=) Timäi, siehe Sassafraswasser, Timäi, im XXXIII Bande, p. 171.

Wasser, (sauer) siehe Wasser (Sauerbrunnen=).

Wasser, (Sauerampffer=) *Aqua Acetosæ*. Dieses brenne man, wie es ist, mit aller Substanz im May. Dieses Wasser mit Theriack vermischt, ist gut wider die Pestilenz. Getruncken ist es gut, für innerliche Hitze, löschet den Durst, dienet zur entzündeten Leber und Milz, getruncken und mit Tüchern übergeleget. Es löschet das wilde Feuer übergeleget und getruncken.

Wasser, (Sauerbrunnen=) *Aqua Acidulata*. Nehmet auserlesenes Spießglas und Vitriol, ingleichen des besten Schwefels, jedes ein Pfund, treibet es durch eine Retorte in eine Vorlage, darinne ein Theil Wasser vorgeschlagen ist, traget die Materie allmählich nach und nach hinein, und verstopffet die Röhre also fort; alsdenn nehmet was herüber gegangen ist, sammt dem Wasser, welches mit den Geistern beschwängert ist, aus der Vorlage heraus, und ziehet im Frauenbade das Phlegma davon ab. Die Dose ist ein Scrupel, bis ein halbes Quentgen, in reinem Brunnenwasser oder Fleischbrühe. Oder: Füllet einen Schwalbacher Krug mit Brunnenwasser an, thut darein eine glühende Stahlstange, die aber nicht so lang, als der Krug tief ist; wann sie nun abgekühlet, so nehmet die Stange heraus, und setzet den Krug wohl vermacht, in einen Keller, so wird das Wasser säuerlich, wie ein Sauerbrunnen werden.

Wasser, (saures Trauben=) siehe Trauben-Wasser (saures) im XLV Bande, p. 59.

Wasser, (Scabiosen=) *Aqua Scabiosæ*. Blätter und Wurzel werden mit einander gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser des Tages drey = oder viermahl, iedesmahl bis vier Loth, oder vier Löffel voll getruncken, ist gut für Engbrüstigkeit und Geschwüre, Seitenstechen, Husten, allerley Schmerzen und Unreinigkeit im Leibe, wider Gifft und Pestilenz, Grind, böses Geblüte, und heilet alle Wunden. Getruncken ists gut für den Aussatz, pestilenzialische Beulen, als bey Carbunckeln. Es heilet äusserlich und innerlich, und treibet das Gifft aus, mit Tüchern darüber geleget. Es ist auch zu allen Dingen gut, darzu

Ritterspornenwasser dienlich ist. Es heilet dieses Wasser auch die Löcher in der männlichen Ruthe, darein gespritzt, darüber geleget und damit gewaschen. Es heilet Feigblattern und Wunden, mit Tüchern übergeleget. Es ist gut zu Zittrusen, Flechten und das Umsichfressen.

Wasser, (Scharbockisches Milz-) siehe **Scharbockisches Milzwasser**, im XXXIV Bande, p. 911.

Wasser, (Scharbocks-) Agricolä, welches er im ersten Theile seiner Anmerckungen, über Popps chymische Arzneyen, p. 233. also zu verfertigen lehret:

Rec. Cortic. Arbori, ex Norwegia antiscorbutic. ℥ij.
Radic. Fraxini, Cappar. aa. ℥i. Filicis major. Polypodii, Aristoloch. rotund. Acori aquatici, Calami aromat. aa. ℥ß. Ireos nostrat. ʒij. Raphani major.
Rhabarbar. optim. aa. ℥ß.
Semin. Levistici, Carvi, Anisi, Fœnicul. Melanthii, aa. ʒiij.
Herb. Nummular. Portulacæ, Absinthii, Fumariæ, Cuscutæ, Scolopendriæ, aa. Mi.
Flor. Anthos, Stœchad. arabic. Meliss. aa. P. ii.

Schneidet, was zu schneiden ist, und giesset darauf:

Vini albi optimi, ℔v.

Digeriret es acht Tage in gelinder Badwärme, hernach destilliret. Von diesem Wasser werden alle Morgen und Abende drey Löffel voll auf einmahl genommen.

Wasser, (Scharbocks-) Batean, siehe **Scharbockswasser**, Batean. im XXXIV Bande, p. 919.

Wasser, (Scharbocks-) Bontekoes, siehe **Scharbockswasser**, Bontekoes, im XXXIV Bande, p. 920. Ingleichen *Aqua Antiscorbutica*, Bontekoei, im II Bande, p. 999.

Wasser, (Scharbocks-) Charas, siehe **Scharbockswasser**, Charas, im XXXIV Bande, p. 920.

Wasser, (Scharbocks-) D. B. O. Th. Hofm. siehe **Scharbockswasser**, D. B. O. Th. Hofm. im XXXIV Bande, p. 920.

Wasser, (Scharbocks-) D. D. R. Th. Hofm. siehe **Scharbockswasser**, D. D. R. Th. Hofm. im XXXIV Bande, p. 921.

Wasser, (Scharbocks-) Doläi, siehe **Scharbockswasser**, Doläi, im XXXIV Bande, p. 922.

Wasser, (Scharbocks-) Dorncreils, nach der verbesserten Augspurgischen Apotheker-ordnung, siehe *Aqua Antiscorbutica*, Dorncreilii, Ph. Aug. Renov. im II Bande, p. 999.

Wasser, (Scharbocks-) Dorncreils, nach dem Brandenburgischen Dispensator, siehe *Aqua Antiscorbutica*, Dorncreilii juxta Disp. Brandenb im II Bande, p. 999.

Wasser, (Scharbocks-) D. V. S. Th. Hofm. siehe **Scharbockswasser**, D. V. S. Th. Hofm. im XXXIV Bande, p. 922.

Wasser, (Scharbocks-) Lemery, siehe **Scharbockswasser**, Lemery, im XXXIV Bande, p. 922.

Wasser, (Scharbocks-) Lentils, siehe **Scharbockswasser**, Lentils, im XXXIV Bande, p. 923.

Wasser, (Scharbocks-) Londoner, siehe *Aqua Antiscorbutica*, alias *Raphani composita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 998.

Wasser, (Scharbocks-) Mynsichts, siehe **Scharbockswasser**, Mynsichts, im XXXIV Bande, p. 923.

Wasser, (Scharbocks-) Nürnberger, siehe *Aqua Antiscorbutica*, Nor. im II Bande, p. 999.

Wasser, (Scharbocks-) Sennerts, siehe **Scharbockswasser**, Sennerts, im XXXIV Bande, p. 924.

Wasser, (Scharbocks-) de Spina aus dem Schröder, siehe **Scharbockswasser**, de Spina aus dem Schröder, im XXXIV Bande, p. 924.

Wasser, (Scharbocks-) Zwelfers, siehe **Scharbockswasser**, Zwelfers, im XXXIV Bande, p. 925.

Wasser, (Scharbocks-) wider die Lungensucht, D. V. S. Th. Hofm. siehe **Scharbockswasser wider die Lungensucht**, D. V. S. Th. Hofm. im XXXIV Bande, p. 925.

Wasser, (Scharbocks- und Geschwulst-) Schmidts.

Rec. Cappar.
Cortic. Tamarisc. Fraxin.
Polypod. quercin. aa. ℥ij.
Herb. Cochlear. Nasturt. aquatic. Meliss. Agrimon. Tanacet. Chamædr. Leodopod. aa. Mij.
Sem. Fœnicul. Anisi, Card. benedict. aa. ℥iß.
Flor. Spart. Cent. min. Hyperic. Sambuc. Cuscut. aa. P. ii.
Aquæ Fumar.
Seri Lactis, aa. ℔iij.
Oxymel. squillitic. ℔i.

In diesen vergohrnen und ausgepreßten Safft sollen Capern- und Lacctäflein, von jedem sechs Quentgen gethan, wieder verjohren, und destiliret werden. Dieses Wasser zu zwey Untzen, drey Stunden vor der Mahlzeit, etliche Tage nach einander eingenommen, führet alle drüsigte, verstockte und steinmäßige Ueberflüßigkeiten der Miltz, des Gekröses und der Gedärme aus, von welchen Schwermüthigkeit, närrische Einbildungen, unsinnige Gedancken, auch durchfressende, und um sich greiffende, unheilbare Geschwüre und Eyterbeulen erwachsen. Es lässet gedachtem Ueberflusse weder Statt, noch Weile, sich durch Nebenhitze auszubreiten, und um sich zu nagen, sondern macht ihn wäßrich, dünne und ausdampffend. Wenn mit diesem Wasser die Hindläufftwurtz, Eingrün, Baldrian, Attich und Hollunderbeere, ingleichen Odermennig, Rosen und Rhabarbartäflein verjohren werden, so heilet man auch die Wassersucht und das viertägige Fieber damit.

Wasser, (scharfes) siehe **Scharffes Wasser**, im XXXIV Bande, p. 931.

Wasser, (Scharlach-) *Aqua Ormini*. Die beste Zeit, dieß Kraut zu Wasser zu brennen, ist mitten

mitten im May. Scharlachwasser getruncken, stillet die Bauch-Magen- und Seitenschmertzen, Tücher damit benetzt, und äusserlich drüber geleget. Des Tages zweymahl, jedesmahl drey Loth davon getruncken, stillet alle Schmertzen der Mutter, machet sie zur Empfängniß geschickt und tauglich, und stärcket sie zugleich. Wenn auch die Glieder von Kälte verletzt sind, äusserlich Tücher darüber geleget.

Wasser, (Scheide=) siehe Scheidewasser, im XXXIV Bande, p. 1117 u. ff.

Wasser, (Scheide=) Brandenburgisches, *Aqua fortis*, Brandenburgic. Nehmet Vitriol, der von sich selbst zu Pulver gefallen, oder trocken gekocht worden; ingleichen des reinsten Salpeters, von jedem zwey Pfund. Reibet und mischet es unter einander, hernach destilliret aus einer eisernen, oder irrdenen wohlbeschlagenen Retorte, nach der Kunst, mit offenem Stufenfeuer, in eine weite Vorlage, daran die Fugen wohl vermacht, und in welchen so viel Brunnenwasser gegossen worden, als ohngefehr der dritte Theil des noch uncalcinirten Vitriols betragen hat. Eine ziemlich kurtze, zugleich aber auch sehr nützliche Manier, dieses etzende Wasser zu verfertigen, und dabey die Geister stufenweise genau zu sammlen, hat Kunckel in den Act. Natur. Curios. Decur. III. Ann. 1. Observ. 158. gelehret und deutlich beschrieben. Er nimmt nemlich eine ziemlich dicke Retorte mit einem langen Halse, und lässet in dessen obern Theil ein rundes Loch bohren, darein man den Schnabel des Helms stecken kan; darnach giesset er so viel Wasser in die Retorte, daß, wenn diese gerade stehet, selbiges bis an ihren Hals zu stehen kommt, und daß, wenn nur ein eintziger Tropffen aus dem Helm in das Wasser fället, solcher durch den Retortenhals in die angelegte Vorlage getrieben wird. Der Schnabel des Helms aber, welches wohl zu mercken, soll nicht tiefer in das Wasser gehen, als etwan einen Strohhalm breit, dergestalt, daß er nur das Wasser berühre, und gleichsam lecke. Sobald demnach die mineralischen Geister das Wasser berühren, so fallen sie ziemlich geschwinde tropffenweise, in den untergesetzten kleinen Kolben, wie bey der Destillation der Wasser von den Erdgewächsen zu geschehen pfleget. Diesen Kolben leget er an den Hals der Retorte, ohne Leim, nur mit ein wenig Leinwand umwickelt; der Helm aber, und dessen Schnabel, wo er in das Loch der Retorte gehet, muß mit aller Sorgfalt befestiget und verwahret werden. Solchergestalt kan er bis 25. Pfund in die Retorte thun, welche hernach umgekehret, aufrechts gestellet, und mit dem Helme versehen wird, wenn man nemlich keinen solchen grossen Kolben bey der Hand hat: indem sonst zu wenigern Pfunden nur ein Glaskolben darf genommen werden. Auf diese Art können binnen sechs Stunden mehr Geister herüber getrieben werden, als nach der gemeinen Weise kaum in zwölf Stunden zu erlangen seyn; ja, das Scheidewasser selbst, so nach diesem Processe destilliret worden, ist weit stärcker, denn das gemeine, zumahl, wenn trockene Species dazu genommen worden, welches überhaupt auch besser ist, und die Arbeit befördert.

Wasser, (Scheide=) Lemery, siehe Scheidewasser, Lemery, im XXXIV Bande, p. 1118.

Wasser, (Scheide=) Morts, siehe *Aqua Fortis*, le Morr. im II Bande, p. 1020.

Wasser, (Scheide=) Popps, siehe Scheidewasser, Popps, im XXXIV Bande, p. 1119.

Wasser, (Scheide=) wider den kalten Brand, Schmidts, *Aqua Fortis* ad *Sphacelum*, Schmidii.

Rec. Salis Nitri,
Aluminis,
Vitrioli, aa. lb. ii.

Mischet und destilliret es nach der Kunst. Oder:

Rec. Nitri,
Vitrioli, aa. lb. iii.

Stosset es klein und mischet es unter einander; hernach thut es in eine beschlagene Retorte, stosset eine Vorlage dafür, verkleibet die Fugen wohl, damit kein Geist verriechen möge, und fanget erstlich mit gelindem Feuer gemach an zu destilliren, allmählich aber stärcker, bis die Geister alle herüber sind, welches man siehet, wenn die Vorlage wieder helle wird; sonst, wenn die Geister gehen, ist sie gantz roth und feurig. Ausser dem, daß dieses Wasser in der Scheidekunst und anderswo zu gebrauchen; so dienet es auch, vorsichtig angewandt, im kalten Brande und Carbunckelschäden, wenn dieselben etwas damit geetzet werden. Man düpffet mit dem Scheidewasser in dieselben Ritze, so tödtet es gleich, und der Brand kan nicht weiter fortlauffen.

Wasser, (Scheidung des Oels vom) siehe Scheidung des Oels vom Wasser, im XXXIV Bande, p. 1156.

Wasser, (Schellwurtz=) *Aqua Chelidonii.* Zur Zeit der Sammlung und Destillirung wird das Kraut mit aller seiner Substantz, im May gebrannt. Dieses Wasser, Morgens und Abends, jedesmahl vier Loth getruncken, vertreibet die Gelbsucht. Es ist auch gut für die Bärmutter getruncken. Auf obige Art und Maas getruncken, mildert das Fieber, ist auch gut für die Krätze, so von Kälte kömmt, getruncken und damit gewaschen. Von diesem Wasser des Tages zwey- bis dreymahl, jedesmahl zwey Loth getruncken, ist gut für Verstopffung der Leber und Miltz. Dieses Wasser ist den Augen ziemlich dienlich, für Felle und Flecken, rothe Augen, und machet ein helles Gesicht, in die Augen gethan. Den Mund damit gewaschen, soll es für das Zahnweh sehr dienlich seyn. Es vertreibet die Flecken im Gesichte, wenn man sie damit wäschet. Mit Honig vermischt, machet es klare Augen. Es trocknet und heilet den Krebs und die Fisteln, zusamt den Pestilentzblattern, ein Tuch darinnen genetzt, und des Tages zwey- oder dreymahl darüber geleget.

Wasser, (Schierling=) siehe Schierlingwasser, im XXXIV Bande, p. 1458.

Wasser, (schiffbare) siehe Wasser-Recht.

Wasser, (Schlafbringendes) Altenburgisches Th. Hofmann, siehe Schlafbringendes Wasser, Altenburgisches Th. Hofmann, im XXXIV Bande, p. 1705.

Wasser, (Schlafbringendes) Mynsichts, siehe Schlafbringendes Wasser, Mynsichts, im XXXIV Bande, p. 1706.

Wasser, (Schlag=) mit und ohne Bisam, Brandenburgisches, *Aqua Apoplectica* cum & sine *Moscho*, Brandenburgic.

Rec. Vini malvatici, vel hispanici generosi, lb. vi.
Spirit. Vini anisati, rectificati, lb. viii.
Cerasor. nigror. lb. ii.
Aquæ Lilior. convall. sine additamento, balneo vaporoso elicitæ, lb. i.

Darein thut nach und nach, jedes zu seiner Zeit, folgende Sachen:

Radicum recent. Pœoniæ, ℥ii. Doronici veri, ℥iiß. Cyperi rotund. ℥i. Zedoariæ, ℥iß.
Herbar. recent. Basilici, Betonic. Calaminth. montan. Hormini, Majoran. Menthæ odorat. Pulegii, Rorismar. Salviæ, Serpilli, Thymi florent. aa. ℥iv.
Flor. recent. Acaciæ, Cheiri, Lavendulæ, Lilior. convall. Paralyseos, Pœoniæ, Tiliæ, Tunicæ, aa. ℥iii.
Semin. Coriandri, ℥iß. Cardamom. minor. non enucleat. sed select. 2 Unz. Cubebar. 1 ½. Unz.
Cinamomi, optimi, 6 Unz.
Caryophyllor. 2 Unz.
Nucum moschatar. 3 Unz.
Baccar. Juniperi, Lauri, aa. 2 Unz.
Ligni Rhodii, Santal. citrin. aa. 1 ½. Unz.
Aloes optim. 1 Unz.
Cortic. Aurantior. Citri, aa. recent. extimor. 1 ½. Unz.

Endlich giesset gnung Frantz-Branntewein darüber, lasset es etliche Tage beysammen stehen, hernach destilliret aus dem Dunstbade, bis fast zur Trockne der Specien, und setzet das Destillat als ein einfaches, oder ohne Bisam bereitetes Schlagwasser hin. Will man es aber mit Bisam haben, so leget man in den Schnabel des Helms:

Ligni Aloes optimi, incisi, 1 Drachm.
Ambræ gryseæ, ½. Drachm.
Moschi optimi oriental. ℈i.

Destilliret, und nach geschehener Destillation hebet es in wohl verwahrten Gläsern auf. Weil die meisten Weibsleute, bis auf einige wenige, den Bisam und Amber nicht riechen können; so sind in den Brandenburgisch. Apothecken diese beyde Schlagwasser zu finden; und wird dahero bey Verfertigung dieses Wassers die eine Helffte davon mit obgedach-

gedachten Sachen an=und solchergestalt vollkommen gemacht. Auf das, was nach der Destillation zurück geblieben, giesset man wieder ein dienliches Naß, und destilliret nochmahls herüber, welches Destillat man hernach als ein **Nachschlagwasser**, *Aqua apoplectica secundaria*, gebrauchen kan. **Caspar Neumann**, sagt in seinen Prælect. chemic. p. 47. daß die Schlagwasser bey dem Krampffe, Lähmung und Schwäche der Nerven, in=und äusserlich nicht zu verachten wären; doch müßten sie bey vollblütigen Leuten innerlich mit Verstande gebraucht werden, und könnten der Bisam und Amber gar wegbleiben.

Wasser, (schlammichtes) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Schlehenblüt=) *Aqua Florum Prunorum silvestrium*. Das Wasser von der Schlehenblüt, zuvor über Nacht in gutem Weine gebeitzet, hernach im Frauenbade destilliret, und täglich dreymahl, jedesmahl auf drey oder vier Loth getruncken, ist gut wider die Brust= und Seitengeschwüre, auch für übriges Geblüte, und ein sonderlich bewährtes Mittel für das Seitenweh. Auch ist es nützlich und gut zu allerhand Stechen und Drucken um das Hertze und den Magen, solches zu zertheilen.

Wasser, (Schlehensafft=) *Aqua Succi Prunorum silvestrium*. Die unzeitigen Schlehen werden gequetschet, und zu Ende des Septembers oder Herbstmonates gebrennet. Von diesem Wasser täglich dreymahl, jedesmahl auf drey oder vier Loth getruncken, ist sehr gut für die rothe hitzige Ruhr, auch für andere Kranckheiten, wider welche der Schlehensafft dienet, entweder getruncken, oder darüber geleget.

Wasser, (Schlüsselblumen=) *Aqua Primulæ Veris*. Blätter und Blumen werden mit aller Substantz gehackt, und im Anfange des Frühlings gebrannt. Dieses Wasser des Tages zweymahl, jedesmahl zwey Loth, getruncken, erwärmet den kalten Magen und Leber. Die Blumen mit Weine besprengt und Wasser daraus gebrannt, vertreibet die Masen und Flecken des Angesichts. Es ist schwangern Weibern gut und reiniget ihre Kranckheit. Es heilet die Hauptgeschwüre, ist gut für den Blasenstein und Gries in Lenden. Leget alle Schmertzen und Schüsse des Hauptes von Kälte, ein Tuch darein genetzt, und um das Haupt gebunden. Es heilet vergiffteter Thiere Bisse, Morgens und Abends damit gewaschen, auch ein Tüchlein darein genetzt und übergeleget.

Wasser, (Schmiedelösch=) siehe *Ados*, im I Bande, p. 562.

Wasser, (Schminck=) siehe *Aqua Cosmetica*, im II Bande, p. 1015. und 1016.

Wasser, (Schminck=) S. Clossäi, aus dem Schröder, siehe **Schminckwasser**, oder **Myrrhenwasser**, S. Clossäi aus dem Schröder, im XXXV Bande, p 454.

Wasser, (Schminck=) der Großhertzogin von Florentz, siehe **Schminckwasser**, der Großhertzogin von Florentz, im XXXV Bande, p. 458.

Wasser, (Schminck=) Königs, siehe **Schminckwasser**, Königs, im XXXV Bande, p. 458.

Wasser, (Schminck=) Mynsichts, siehe *Aqua Cosmetica*, Mynsicht. im II Bande, p. 1016.

Wasser, (Schminck=) Neumanns, *Aqua Cosmetica*, Neumanni, welches er in seinen Prælect. chemic. p. 57. also zu verfertigen lehret:

Rec. Mercurii sublimati,
Salis ammoniaci, aa. ℈j.

Zerlasset es in:
Aqua calida Spermat. Ranar. Rosar.
a. ℥iii.

Denn mischet dazu:
Aceti Lithargyrii, ℥ß.
Spiritus Anthos, ℥j.

Es ist ein gewisses Mittel, die Blattern im Angesichte zu vertreiben, und eine feine Haut zu machen; es muß aber nicht ohne Unterscheid gebrauchet werden: indem es üble Folgerungen nach sich ziehen kan.

Wasser, (Schminck=) Pitcairens. Nehmet Goldglette vier Loth, sublimirtes beitzendes Quecksilber ein Quentgen, Eßig 20 Loth; thut alles 12 Stunden in ein zinnernes Gefäß, und rühret es offte um; endlich lasset sich es setzen, und giesset das helle Wasser ab. Wenn man es brauchen will, tropffet man ein Paar Tropffen zerlassenes Weinsteinsaltz, oder geschmoltzenes Weinsteinöl darein, so wird es weiß, wie Milch.

Wasser, (Schminck=) Schröders, siehe **Schminckwasser**, Schröders, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (Schminck=) von Tauben, Charas, siehe **Schminckwasser von Tauben, Charas**, im XXXV Bande, p. 459.

Wasser, (Schnecken=) siehe **Schneckenwasser**, im XXXV Bande, p. 513.

Wasser, (Schnecken=) Londoner, siehe **Wasser, (Lungensuchts= oder Schnecken=)** Londoner.

Wasser, (Schnecken=) für die Brust, Fullers. Nehmet zerstossene Schnecken drey Pfund, weisse Brodkrumen 24 Loth, Muscatennüsse sechs Quentlein, Gundermann sechs Hände voll, und Molcken oder Milchwasser sechs Pfund, destilliret alles wohl, und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser, (Schnecken=) wider die Lungensucht, siehe *Aqua Limacum Antiphthisica Magistralis*, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Schnecken=) wider die Lungensucht, Mortons, siehe *Aqua Limacum Antiphthisica*, Mortoni, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Schnecken=) wider den Scharbock, Fullers. Nehmet drey Pfund Schnecken, zerstosset sie, sammt ihren Häusgen, thut frische Pomerantzenschalen sechs Loth, Bachbungen,

gen, Brunnenkresse, und Klebkraut, jedes drey Hände voll, ingleichen Molcken oder Milchwasser sechs Pfund dazu, und destilliret es nach der Kunst.

Wasser, (Schnee-) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. desgleichen Schnee-Wasser, im XXXV Bande, p. 525. desgleichen Wasser, (Eiß-).

Wasser, (schneidendes) siehe Strangurie, im XL Bande, p. 663.

Wasser, (Schotten-) siehe *Serum Lactis*, im XXXVII Bande, p. 567.

Wasser, (Schreck-) Schröders, siehe *Aqua contra Terrorem*, Schrœderi, im II Bande, p. 1037.

Wasser, (Schuß-) Brandenburgisches, siehe Wasser, (Arquebusaden- oder Schuß-) Brandenburgisches.

Wasser, (Schwalben-) siehe Schwalbenwasser, im XXXV Bande, p. 1812.

Wasser, (Schwalben-) Brandenburgisches, *Aqua Hirundinum*, Brandenburgica.

Rec. Pullor. Hirundinum in frusta dissector. No. xxiv.
Visci querni, ℥iii.
Seminis Pœoniæ excorticat. ℥i.
Radicum ejusdem, ℥ii.
Aquæ Lilior. convall. Sambuci flor. Pœoniæ, Tiliæ, aa. Mj.

Lasset es 24 Stunden an einem warmen Orte in der Digestion stehen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Diejenigen, welche nicht müssen, können, an statt der Schwalben, Sperlinge nehmen, und sich eben diese Würckung davon versprechen: denn es gehet von den Schwalben ohne dem nichts mit herüber, es wäre denn ein urinöses Wesen, so aber nicht eher geschehen kan, als wenn sie stinckend seyn, und in die Fäulniß gehen. Die Schwalbenwasser werden in Erstickung, und Mutterbeschwerungen, in Krampffen und Schlagflüssen, in der fallenden Sucht und Zuckungen, Löffelweise gebrauchet, und thun, was sie können.

Wasser, (Schwalben-) Burnets, siehe Schwalbenwasser, Burnets, im XXXV Bande, p. 1813.

Wasser, (Schwalben-) Fischers, siehe Schwalbenwasser, Fischers, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Horsts, siehe Schwalbenwasser, Horsts, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Lemery, siehe Schwalbenwasser, Lemery, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Lentils, siehe Schwalbenwasser, Lentils, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Platers, siehe Schwalbenwasser, Platers, im XXXV Bande, p. 1814.

Wasser, (Schwalben-) Quercetans, siehe Schwalbenwasser, Quercetans, im XXXV Bande, p. 1815.

Wasser, (Schwalben-) Saliens, siehe Schwalbenwasser, Saliens, im XXXV Bande, p. 1815.

Wasser, (Schwalben-) Schmidts, *Aqua Hirundinum*, Schmidii. Nehmet 60 junge Schwalben aus den Nestern, ehe sie ausflügen, nemlich solche, die in den Schorsteinen, und nicht hausen an den Häusern nisten; zerreisset jede lebendig in vier Stücklein, sammt den Federn und Eingeweide, und allem, was daran ist, leget es in einen verglasurten Topf, und giesset Eßig darauf, daß er oben darüber gehe; dazu thut zwey Loth klein geschnitten Bibergeil, rühret es mit einem höltzernen Löffel unter einander, und lasset es zwey Tage stehen; darnach aber destilliret es zweymahl im Frauenbade aus einem gläsernen Kolben. Die Spitzgen an den Flügeln und Rücken mag man mit einer Scheere abschneiden: weil solche Federn etwas lang sind. Dieses Wasser dienet wider die schwere Noth, und soll man einem erwachsenen Menschen von 20 Jahren und drüber, 4 Morgen nach einander, 4 Löffel voll davon eingeben, und ihn jedesmahl vier Stunden darauf fasten lassen; Einem Kinde aber von einem halben und gantzen Jahre einen Löffel voll. Und weil dieses Wasser etwas unlieblich schmäcket, so mag man es den Kindern mit ein wenig Zuckercand vermischen. Oder: Nehmet acht bis zehen Paar Schwalben, so noch nicht ausgeflogen;

ferner: Lil. convall. P. ii.
Caryophyllor.
Nucistæ, aa. ℥ß.

Dieses alles siedet in gutem weissen Weine, denn presset es aus, und hernach destilliret. Im Anfalle der Kranckheit zwey Löffel voll davon eingegeben, widerstehet der gegenwärtigen, und bewahret vor der zukünfftigen. Oder: Nehmet aus 12 Nestern die Schwalben, erstickt solche, und siedet sie, wie ander Fleisch in drey Pfund Wasser; denn

Rec. Visci quercin.
Angelicæ,
Rad. Pœon.
Cran. human. geschabt.
Cor. Cervi,
Sem. Pœon.
Baccar. Juniper.
Herb. Dictam. Meliss. Betonic. Hyssop. aa. q. s.

Menget alles unter einander, vermachet den Topf wohl, und lasset es noch eine Stunde kochen; hernach presset es aus, und thut dazu:

Nuc. & Flor. Macis,
Caryophyllor.
Cinamomi, aa. ʒij.
Castorei, ʒß.
Anagallid.
Flor. Tiliæ, Rorismar. Salviæ, Betoniæ. aa. P. ij.
Croci opt. ʒi.
Camphor. ʒij.
Aquæ Primul. ver. Calendul. aa. lbj.

Dieses alles wird, wie das vorige, bey der Wärme

me eingeweichet, und deſtilliret. Von dieſem Waſſer wird ein halber Löffel voll, in und auſſer dem Angriffe der fallenden Sucht, eingegeben.

Waßer, (Schwalben-) Sennerts, ſiehe Schwalbenwaßer, Sennerts, im XXXV Bande, p. 1816.

Waſſer, (Schwalben-) de Spina, ſiehe Schwalbenwaßer, de Spina, im XXXV Bande p. 1816.

Waßer, (Schwalben-) Zwelffers, ſiehe *Aqua Hirundinum*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1022.

Waßer, (Schwalben-) mit Bibergeil, Augſpurger, ſiehe *Aqua Hirundinum* cum *Caſtoreo*, Auguſtan. im II Bande, p. 1022.

Waßer, (Schwartz-) Milands, ſiehe Schwartz Waßer, Milands, im XXXV Bande, p. 2010.

Waſſer, (Schwartz-) wider den kalten Brand, Purmanns, ſiehe Schwartz-Waſſer, wider den kalten Brand, Purmanns, im XXXV Bande, p. 2010.

Waſſer (Schwartzes Augen-) Mynſichts, ſiehe Schwartzes Augen-Waſſer, Mynſichts, im XXXV Bande, p. 1996.

Waſſer, (ſchwartzes Brand-) ſiehe *Aqua Nigra ad Gangrænam & Sphacelum*, im II Bande, p. 1031.

Waſſer, (Schwartz Kupffer-) ſiehe Schlackenbad, im XXXIV Bande, p. 1651.

Waſſer, (Schwartz Kupfferſchlacken-) ſiehe Schlackenbad, im XXXIV Bande, p. 1651.

Waſſer, (Schwartz Nießwurtz-) *Aqua Hellebori nigri.* Die beſte Zeit die Wurtzel zu deſtilliren iſt, daß man ſie klein hackt, ohne das Kraut, und im Ende des Auguſt-Monats gebrannt. Von dieſem Waſſer drey Quentlein ſchwer unter drey Loth Wein gemiſcht, und Morgens früh getruncken, und vier Stunden darauf gefaſtet, purgiret die Melancholie, und führet die ſchleimichte Feuchtigkeit durch den Stuhlgang aus.

Waſſer, (Schwefel-) ſiehe Schwefel-Waſſer, im XXXVI Bande, p. 232.

Waſſer, (Schweinsblut-) ſiehe Schweinsblut-Waſſer, im XXXVI Bande, p. 284.

Waſſer, (Schwind-) Brandenburgiſches *Aqua* ad *Membra tabida*, Brandenb. Nehmet das Hertz, Blut und die Leber von einem, und zwar, wie einige wollen, ſchwartzen Kalbe; Jngleichen zwey Hände voll von der kleinen Salbey. Schneidet alles klein und deſtilliret aus dem Bade; Hernach thut folgende Species geſchnitten und geſtoſſen, zu dieſem Deſtillate:

Herbar. Salviæ, Mi Rorifmarini, ℥i.
Flor. Lavendulae, Hyperici, aa. ℥ß. Spicae celticae, ℥i.
Seminis Erucae, ℥ß.
Galangae,
Cinamomi acuti,
Caryophyllor.
Piperis longi, aa. ℥i.
Vini malvatici, Menfur. iß.

Laſſet es acht Tage mit einander an einem warmen Orte ſtehen, hernach deſtilliret aus dem Frauen-Bade, und thut zu dem abgezogenen Waſſer:

Moſchi, ℈ß.

Caſpar Neumann ſchreibet in ſeinen Praelect. chemic. p. 47. von dieſem Medicamente, daß man es entbehren könne.

Waſſer, (Schwind-) Th. Hofmann, ſiehe Schwind-Waſſer, Th. Hofmann, im XXXVI Bande, p. 537.

Waſſer, (Schwind-) Purmanns, welches er in ſeinem chirurgiſchen Lorbeer-Krantze, p. 765. alſo beſchreibet:

Rec. Euphorb. ℥ß.
Piper longi, ℥i.
Alum. plumoſ. ʒiii.

Auf dieſe drey Stücke gieſſet anderthalb Maas guten rheiniſchen Brantewein, und deſtilliret es im Bade herüber. Man kan auch, damit es deſto kräftiger werde, noch drey Untzen Roßmarin und Angelickgeiſt dazu thun; Jngleichen eine Untze von Würtzens Alaun-Arcane, welches er in ſeiner Chirurgie, p. 594. beſchreibet, darunter miſchen. Mit dieſem Waſſer wird hernach das ſchwindende Glied geſtrichen.

Waſſer, (Schwindel-) Brandenburgiſches, ſiehe *Aqua* contra *Vertiginem*, Diſpenſ. Brandenb. im II Bande, p. 1839.

Waſſer, (Schwindel-) Hellwigs, ſiehe Schwindel-Waßer, Hellwigs, im XXXVI Bande, p. 514.

Waßer, (Schwindel-) Sennerts, ſiehe Schwindel-Waßer, Sennerts, im XXXVI Bande, p. 514.

Waßer, (Schwindel-) de Spina, ſiehe Schwindel-Waßer, de Spina, im XXXVI Bande, p. 514.

Waßer, (Schwindel-) von Augentroſt de Spina, ſiehe Schwindel-Waßer von Augentroſt, de Spina, im XXXVI Bande, p. 515.

Waßer, (Schwind- und Lungenſuchts-) Hellwigs, *Aqua Hectica* & *Phthiſica*, Hellwigii. Nehmet die gantze Leber, ohne die Galle, wie auch die Lunge, von einem ſäugende Kalbe, und thut dazu:

Fol. Salviae minor. Hepat. Pulmonar. hortenſ. Hyſop. Scabioſ. aa. Mi.

Leget alles zuſammen auf ein Bret und hacket es mit einander, thut es hernach in einen gläſernen oder zinnernen Kolben, und gieſſet darauf:

Aquæ Tusſilag. Betonic. Flor. Acaciae, aa. ℥iv.

Und damit es deſto lieblicher rieche, ſo ſchneidet auch eine Zitrone dazu, welche ziemlich friſch iſt, und vermiſchet alles fleißig durch einander. Wenn es Tag und Nacht beyſammen geſtanden, ſo deſtilliret mit gelinder Wärme ein Waſſer daraus. Davon ſoll der Patiente, des Morgens und Abends, ein halb Römerlein voll, erſtlich warm gemacht, und mit ein wenig Zuckercand, oder ſonſt mit einem bequemen Syrupe vermiſcht, trincken, auch darneben Ziegenmilch gebrauchen, und eine gute Diät halten. Oder: Nehmet ein junges Kalb, ſo noch nicht drey Wochen alt iſt, und zwar iſt ein ſchwartzes, weil es hitziger und feuriger iſt, deſto beßer dazu. Nehmet alles Eingeweide heraus, machet es gantz klein, gießet gnung Gerſten-Waßer darüber, laßet es darinne

ne sieden, und thut es endlich mit folgenden Stücken in eine Blase:

Herb. Pulmonar. Hepatic. Veronic. Lingv. cervin.
Flor. Lilior. convall. Nymphaeae,
Herb. Salviae silvestr. Scordii, Rest. Bovis alb. c. Rad. aa. Mii.
Radic. Liquirit.
Ficuum,
Passul. major. aa. ℥iii.

Dieses alles klein geschnitten, und nachdem es zum obigen gethan, mit einander abgezogen, so ist dieses Wasser auch fertig, von welchem Morgens und Abends, allezeit zwey bis drey Löffel voll in einem Gläsgen getruncken werden. Der Schrifftsteller saget, daß er es an sich selbst bewährt befunden habe.

Waßer, (Schwindsuchts.) siehe **Schwindsuchts-Wasser**, im XXXVI Bande, p. 524. Ingleichen *Aqua Antibectica*, im II Bande, p. 997.

Wasser, (Schwindsuchts-) Timäi, siehe *Aqua Antibectica*, Timaei, im II Bande, p. 997.

Waßer, (Schwitz-) *Aqua Diapnoica.*

Rec. Aquae Folior. recent. Scabios. Scordii, Cardui benedict. Plantagin. aa. q. v.

Mischet es wohl unter einander.

Wasser, (Schwitz-) Agricolä, welches er im andern Theile seiner Anmerckungen über **Popps** chymische Artzneyen, p. 196. also zu verfertigen lehret:

Rec. Spirit. Terrae sigillat. ʒi. Tartari, ʒß.
Theriacae, 1 Drach.
Magisterii Corallior. Perlar. aa ℈ß.
Aquae Card. benedict. Citri, aa. ʒß.

Mischet es wohl unter einander. Was diese Composition für ein Vermögen habe, müsten und würden diejenigen bezeugen, die solches gebrauchet: Es treibe gewaltig das Gift, und erwecke den Schweiß. Der Schriftsteller habe kaum ein Schwitz-Mittel gefunden, welches so gewaltig würcke, als dieses; Derowegen es sich ein jeder Practicus in ansteckenden Kranckheiten solle anbefohlen seyn laßen: Denn es werde ihn nicht gereuen.

Wasser, (See-) siehe **See**, im XXXVI Bande, p. 1003. u. f. desgleichen **See-Waßer**, in eben dem Bande p. 1209. nicht weniger **Meer**, im XX Bande, p. 152. u. f. und *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wasser, (Seeblumen-) *Aqua Nymphaeae.* Seine beste Zeit und Destillirung sind die weissen, wenn sie vollkommen zeitig sind, und das Kraut im Frauen-Bade gebrannt. Dieses Wasser zehn bis zwölf Tage, Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut wider die Gelbsucht, und den dürren und hitzigen Husten; Ingleichen auch denjenigen, welche ein Brust-Geschwüre mit Stechen in der Seite haben. Mit Zucker getruncken, ist es gut für Geschwüre in den Därmen, erweichet den Bauch von Hitze, und dienet dem erkälteten flüßigen Bauche. Von diesem Waßer vier bis fünf Loth getruncken, löschet die brennenden pestilentzialischen Fieber, und wird beym hitzigen Seiten-Stechen und Geschwüre, beym dürren Husten, bey entzündeter Leber und Miltze, und bey grossem Durste sehr hoch gerühmt. Man kan auch dieses Wasser mit leinenen Tüchlein über das erhitzte Hertz und Leber legen. Seeblumen-Wasser getruncken, ist auch gut für die Hitze der Pestilentz und die Kopf-Schmertzen, löschet den Durst, und ist gut für Miltz-Geschwüre, so von Hitze entstehen. Das Waßer von See-Blumen dämpfet alle böse Hitze an des Menschen Leibe zusehens, Morgens und Abends darüber geleget und getruncken. Ist auch sonderlich gut, das Haupt damit zu kühlen, es oft damit bestrichen, und mit Tüchern auf das erhitzte Hertz geschlagen. Dieses Waßer innerlich und äusserlich gebraucht, ist sehr gut fürs Abnehmen. Auswendig mit Tüchern auf die hitzige Leber geleget, kühlet dieselbe. Es tödtet und erkältet auch die gebährende Kraft der Natur.

Wasser, (seltsame) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. f. ingleichen **Wasser.**

Wasser, (Seltser-) siehe **Seltser-Waßer**, im XXXVI Bande, p. 1723.

Wasser, (Semmel-) ist unter dem Artickel: **Roth**, im XXXII Bande, p. 1115. zu finden.

Wasser, (Senfkraut-) siehe **Senfkraut-Waßer**, im XXXVII Bande, p. 52.

Wasser, (Sevenbaum-) siehe **Sadebaum-Wasser**, im XXXIII Bande, p. 327.

Wasser, (siedend) siehe *Aqua calida judicium*, im II Bande, p. 1044. wie auch besser unten den Artickel: **Wasser-Probe.**

Waßer, (Singrün-) *Aqua Vincae per Vincae.* Die beste Zeit dieses Wasser zu destilliren, ist im Ende des Mays. Morgens und Abends jedesmahl auf drey Loth davon getruncken, ist den Frauen gut, die an der Mutter erkaltet sind, und denjenigen, die einen kalten Magen haben, gleichfals getruncken und mit Tüchern auf den Magen geleget, es erwärmet denselben.

Wasser, (Sinnau-) *Aqua Pedis Leonis.* Die Zeit seiner Destillirung ist Wurtzel und Kraut mit aller Substantz gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt, oder zwischen den zween Frauen-Tagen. Dieses Wasser ist gut zu allen Wunden, und löschet derselben Hitze, wenn sie des Tages zweymahl damit gewaschen werden, und es mit Tüchlein aufgeleget wird. Es ist auch gebrochenen Leuten gut, Abends und Morgens jedesmahl drey Loth davon getruncken.

Wasser, (Sommer-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Sommerfleck-) siehe **Talkoel**, im XLI Bande, p. 1557.

Wasser, (Sommerfleck-) Ettmüllers, siehe *Aqua ad Lentigines*, Ettmulleri, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (Sommersprossen-) siehe **Sommersprossen-Wasser**, im XXXVIII Bande, p. 714.

Wasser, (Spa-) siehe **Spa**, im XXXVII Bande, p. 1051.

Wasser, (Spaa-) siehe Spa, im XXXVIII Bande, p. 1051.

Wasser, (spasmodisches) Cloßäi aus dem Schröder, siehe Spasmodische Waßer Cloßäi aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1243.

Wasser, (spasmodisches) Zwelfers, siehe Spasmodisches Wasser, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1243.

Wasser, (Species zum Gurgel-) Schmidts, siehe Species zum Gurgelwasser, Schmidts, im XXXVIII Bande, p. 1328.

Wasser, (Species zum Hindläufft-) siehe Species zum Hindläufftwasser, im XXXVIII Bande, p. 1330.

Wasser, (Spicanarden-) siehe Narden-wasser, im XXIII Bande, p. 660.

Wasser, (Spiesglasichtes Augen-) Muralts, *Aqua Ophthalmica Antimonialis*, Muralti, siehe unter dem Articel: Wasser, (Augen-) Purmanns.

Wasser, (Spitzwegerich-) *Aqua Plantaginis minoris*. Es wird Wurtzel und Kraut mit allem gehackt, und mitten im May gebrannt. Vier Loth von diesem Wasser vor dem Fieber getruncken, ist gut fürs viertägige Fieber. Also getruncken, treibet es die andre Geburt, und reiniget Nieren und Blase. Es heilet die Geschwüre der Nase, oben bey den Augen, dieselben des Tages zweymahl damit gewaschen. Dieses Wasser laulicht getruncken, vertreibet die Spulwürmer im Bauche.

Wasser, (Splüger-) Fluß, siehe Splüger-Wasser, im XXXIX Bande, p. 308.

Wasser, (Spreng- oder Reinigungs-) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande p. 992. Desgleichen Spreng-Wasser, im XXXIX Bande p. 496. u. f.

Wasser, (Spring-) bey diesem Wasser ist in acht zu nehmen, daß von dem besten die Qvellen gegen den Aufgang der Sonne entspringen, und auch dahin ihren Lauff nehmen sollen. Ingleichen, daß selbige aus Felsen und Bergen, oder zum wenigsten aus reinem Erdreich entspringen, und durch reines, nicht aber durch leimiges, sondern durch sandiges und steiniges Erdreich fliessen, auch keinen Leim oder Schlamm mit sich führen müssen; endlich, daß dergleichen Springqvellen den Winter warm, und im Sommer kalt seyn sollen: sintemahl dieses eine Anzeigung, daß ihre Adern ziemlich tief, mithin desto reiner sind. Das Springwasser hingegen, welches einen Beyschmack hat, zeiget die Natur des Ortes an, dadurch es fliesset: indem es die Kräffte des Vitriols, der Alaune, des Salpeters, Schwefels und dergleichen Mineralien mit sich führet; daher es alsdenn nicht mehr ein schlechtes, sondern für ein medicinisches Wasser, und Artzeneytranck, dergleichen die Sauerbrunnen und Wildbäder sind, zu rechnen ist. Dieweil man auch die Springwasser zuweilen durch bleyerne Röhren in die Stadt zu leiten pfleget, so nehmen sie offtmahls von dem Bleye eine der Gesundheit schädliche Eigenschafft an. Die Holtzröhren sind nicht dauerhafftig, die aus harten Steinen gehauenen geben keinen bösen Geschmack, und dauren am längsten. Siehe übrigens in dem Articel: *Aqua*, im II Bande p. 989; deßgleichen Spring-Brunnen, im XXXIX Bande, p. 502 u. ff. und Wasserkunst.

Wasser, (springende) suche vorstehenden Articel.

Wasser, (Springwurtz-) siehe Springwurtzwasser, im XXXIX Bande, p. 513.

Wasser, (Sprig-) zum Blasenhalse, Purmanns, siehe Sprigwasser zum Blasenhalse, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Waßer, (Sprig-) zu Blasenwunden, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu Blasenwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Waßer, (Sprig-) zu bösartigen Geschwüren, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu bösartigen Geschwüren, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 523.

Waßer, (Sprig-) zu bösen Hälsen, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu bösen Hälsen, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Wasser, (Sprig-) zu Brustfisteln, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu Brustfisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 523.

Wasser, (Sprig-) zu Brustwunden, Overkamps, suche unter dem Articel: Sprigwaßer zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Sprig-) zu Brustwunden, Purmanns, siehe Sprigwasser zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Sprig-) zu Fisteln, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu Fisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wasser, (Sprig-) zu den Fisteln des Aftern, Purmanns, siehe Sprigwaßer zu den Fisteln des Aftern, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 525.

Wasser, (Sprig-) zu den Fleischgewächsen der Harnröhre, Purmanns, siehe Sprigwasser zu den Fleischgewächsen der Harnröhre, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 526.

Wasser, (Sprig-) zur Gebährmutter, Purmanns, siehe Sprigwaßer zur Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527. u. f.

Wasser, (Sprig-) bey Gelenckwunden, Purmanns, siehe Sprigwasser bey Gelenckwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Sprig-) bey geöffneter Brust, Purmanns, siehe Sprigwasser bey geöffneter Brust, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Sprig-) zu den Geschwüren der goldenen Ader, Purmanns, siehe Sprigwasser zu den Geschwüren der goldenen Ader, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Sprig-) zur goldenen Ader der Weiber, Purmanns, siehe Sprigwasser zur golde-

goldenen Ader der Weiber, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wasser, (Sprütz-) zum Krebse der Gebährmutter, Purmanns, siehe Sprützwasser zum Krebse der Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527. u. f.

Wasser, (Sprütz-) zu Magenfisteln, Purmanns, siehe Sprützwasser zu Magenfisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Wasser, (Sprütz-) bey Oeffnung der Brust, Purmanns, siehe Sprützwasser bey Oeffnung der Brust, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Wasser, (Sprütz-) zu Ohrgewächsen, Purmanns, siehe Sprützwasser zu Ohrgewächsen, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Wasser, (Sprütz-) zum Samenflusse, Purmanns, siehe Sprützwasser zum Samenflusse, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Wasser, (Sprütz-) zu den Schäden der weiblichen Geburtsglieder, Purmanns, siehe Sprützwasser zu den Schäden der weiblichen Geburtsglieder, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528.

Waßer, (Sprütz-) zu Schrunden und Feigwartzen an der Schaam, Purmanns, siehe Sprützwaßer zu Schrunden und Feigwartzen an der Schaam, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 529.

Wasser, (Sprütz-) zu Verletzungen der Harnblase, Purmanns, siehe Sprützwasser zu Verletzungen der Harnblase, im XXXIX Bande, p. 529.

Waßer, (Sprütz-) zur unreinen Gebährmutter, Purmanns, siehe Sprützwaßer zur unreinen Gebährmutter, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 529.

Waßer, (Sprütz-) zu Zahnfisteln, Purmanns, siehe Sprützwaßer zu Zahnfisteln, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 530.

Waßer, (Stadt-) siehe in dem Articel: Stadt-Güter, im XXXIX Bande, p. 801 u. ff.

Waßer, (stärckendes-) Rolfincks, *Aqua Analeptica*, Rolfinckii.

Rec. Pulmon. Vituli, Vulpis, aa. No. ii.
Carnis vitul. bovin. junior. aa. lbii.
Caponis dimid. lb½.
Perdic. Pect. utrumque.
Sanguin. porcin. recent. lbi.
Fol. Pulmonar. Salviæ, Veronic. Hyssopi, Tussilag. aa. Miii.
Rad. Caryophyllor. Irid. flor. Dict. alb. aa. ℥ii.
Sem. Fœnic. Anis. aa. ℥iv.
Dactylor.
Ficuum pingui. aa. No. xii.
Passul. min. lbi. major. lbß.
Cinamom.
Caryophyllor.
Macis, aa. ℥ß.
Nuc. mosch. No. vii.

Stosset diese Species und giesset Brunnenwasser darauf, daß es eine Spanne hoch darüber stehe; ingleichen guten Wein, so viel beliebig: lasset es sechs Tage digeriren, denn destilliret es zu einem stärckenden Brustwasser.

Waßer, (stärckendes) Schillings, *Aqua Analeptica*, Schillingii.

Rec. Rasuræ C. C. crudi,
C. C. philosoph. ppt. aa. ℥iii.
Semin. Citri,
Rad. Zedoar. aa. ℥iiß. Tormentill.
Cortic. Citri,
Santal. citrini, aa. ℥iß.
Flor. Rosar. rubr. Mß.
Camphor. ℈i. gr. vi.
Succi Mali Citri
Aceti Rosar. aa. ℔iii.

Mischet und lasset es drey Tage im Bade weichen, hernach aber destilliret es.

Waßer, (stärckendes Hertz-) P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Cordialis Confortans*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Rasur. Ligni Rhodii, Sassafras,
Cinamomi, aa. ℥iii.
Cortic. Citri recent. Aurantior. recent. aa. ℥i.
Macis,
Caryophyllor. aa. ℥ii.
Fol. Citri, Meliss. aa. Mvi.
Flor. Rosar. Lil. convall. Tunic. Lavendul. Borragin. Bugloss. Violar. martial. aa. Mv.
Succi Pomor. borsdorff. ℔iv.
Vini generos. optimi, q. s.

Lasset es in einem wohlvermachten Gefäse 14 Tage und Nächte in der Digestion stehen, nachmahls destilliret mit gelinder Wärme aus dem Bade, und leget in den Schnabel des Helms folgende Stücke, in ein Säckgen gebunden:

Croci oriental. ℈ii.
Ambræ grys.
Moschi, aa. gr. iii.
Zibeth. gr. iv.

Waßer, (stärckendes Krafft-) Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 848. u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet schwartz Kirsch- Melissen- Veil- Schlehenblüt- und Zimmetwasser, jedes zwey Loth, ferner Rosenwasser drey Loth, und Rosenjulep sechs Loth. Mischet alles in einem saubern Glase, und gebet dem Krancken davon nach Belieben Löffelweise. Oder: Nehmet Schlehenblütwasser vier Loth, Borretschwasser drey Loth, Rosenwasser ein halb Loth, Zimmetwasser eben so viel, Himbeer- und Zitronensyrup, jedes zwey Loth, Rosentäflein, sonst Manus Christi, genannt, ein Loth. Mischet alles wohl unter einander, und gebet davon dem Krancken öffters zwey Löffel voll. Oder: Nehmet Schlehblüt- Borretsch- und Scabiosenwasser, jedes zwey Loth, Zimmetwasser ein Loth, Granatensyrup anderthalbes Loth, Himbeersyrup ein Loth, Alkermeslattwerge ein Quentlein, Rosenjulep ein halb Loth. Mischet alles, und gebet es Löffelweise.

Waßer, (stärckendes Lebensgeister-) Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 849. also zu verfertigen lehret: Nehmet Ingber, Galgant, Muskatenblüten, Cardamomen, Anis, Näglein, Kümmelsamen, jedes ein Quentlein, Salbey, Krausemüntze, Rosen,

Rosen, Polei, Welschen Quendel, Rosmarin, Chamillen, Miltzkraut und Lavendel, jedes eine Hand voll. Thut alles in ein weitbäuchigtes Glas, wohl zerschnitten und unter einander gemenget, giesset eine Queerhand hoch alten weissen Wein darüber, und destilliret es aus einem gläsernen Kolben. Das erste, so herüber gehet, bewahret zum Gebrauche, davon die Dose ist zwey Löffel voll auf einmahl. Dieses Wasser dienet in allen Kranckheiten, so von kalten Flüssen kommen, und von Kälte herrühren, als in kaltem Gliederweh, Gichter, Lähmung vom Schlage, und Krampffe der Spannadern; auch wider Unfruchtbarkeit.

Wasser, (stärckendes Lebensgeister-) Würtzens, *Aqua Spiritus Vitales confortans,* Würtzii.

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Zedoariæ, Galangæ, Ireos florent.
Fol. Salviæ, Rorismar. Thymi, aa. ℥iß.
Saturej. major. Balsamit. aa. Miv.
Cortic. Aurantior. M. xii. Citri incis. No. vi.
Macis,
Cinamomi,
Caryophyllor. aa. ℥i.
Cubebar. ℥ß.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini albi opt. moschat. aa. Mens. I.

Destilliret, und thut zu dem Destillat:

Sacchar. perlat. q. s.

In den Helm aber hänget, in ein Säckgen gebunden:

Ambræ grys. ʒi.
Moschi, ℈ß.

Zu neun Löffeln dieses Wassers mischet:

Spirit. Sal. ammoniac. succin. gtt. xv.

Es erwecket und vermehret die Lebensgeister, und hilfft ihnen auch in ihrer Bewegung fort; Oder, so solche gar zu viel beweget werden, stellet es sie in einen sanfften Einfluß.

Wasser, (stärckstes Goldscheide-) siehe *Aqua Regia fortissima,* Collect. Leid. D. Margr. & le Mort. im II Bande, p. 1036.

Wasser, (Stahl-) siehe **Eisen**, im VIII Bande, p. 608. Ingleichen **Stahl**, im XXXIX Bande, p. 886.

Wasser, (Stahl-) Bateanisches, *Aqua Chalybeata,* Bateana.

Rec. Limatur. Martis, ℥iv.
Vini albi, ℔iv.

Setzet es an die Sonne, bis der Wein davon schwartz wird, hernach thut dazu:

Fragor. recent. expr. ℔iv.
Spermat. Citi,
Rhabarbar.
Mumiæ, aa. ℥ß.

Destilliret es kunstmäßig, bis zur Trockne, und brauchet das Wasser bey hohen Fällen. Die Dose davon, ist vier Untzen.

Wasser, (Stapedian-) Augspurger, *Aqua Stopediana,* Augustanor.

Rec. Theriacæ Andromachi,
Mitridatii Damocrat. aa. ℥vi.
Pulv. Elect. de Bolo apud Joubert.
Bezoard. apud Nicol. aa. ℥ii.
Aquæ Vit. rectificat.
Vini malvatic.
Aceti rutacei, aa. ℔i.
Succi Rad. Pimpinell. Limon. aa. ℥vi.

Destilliret es mit einander aus dem Bade, rühret unter das Destillat sechs Untzen Theriak, und nachdem es einige Tage mit einander in der Digestion gestanden, so seiget es durch, und hebet es zum Gebrauch auf. Es hat in der Pest und bösartigen Kranckheiten wunderbare Tugenden, treibet den Schweiß häuffig, zertheilet alle giftige Materie, und dienet, so wohl die Pest zu heilen, als davor zu bewahren. Oder:

Rec. Conditi pro Familia, ℔ii.
Aquæ Vitæ non rectificat.
Vini malvatic.
Aceti rutacei,
Succi Rad. Pimpinell. Limonum, aa. ℔i.

Destilliret aus dem Bade, thut vier Untzen andromachischen Theriak dazu, lasset es mit einander digeriren, und endlich seiget es durch.

Wasser, (starcke) *Aquæ potentes,* sind bey Friedeln in dem andern Haupttheile seines expediten und bewährten Medici, p. 647. die Lebens- und Schlag- wie auch die Kinderwasser, nebst den Weiberaquaviten, welche gemacht werden, entweder durch die Destillation, da nemlich die Species mit dem darauf gegossenen Brannteweine, aus der kupffernen Blase, oder einem gläsernen Kolben, und dem dazu gehörigen Helme herübergezogen werden; oder durch den Aufguß, da dieser allein, ohne Destillation geschiehet, und nach Verfliessung der gehörigen Zeit durchgeseiget wird. Dergleichen Kräuterbrannteweine, sie seyn nun gleich auf diese oder jene Art angestellet, bleiben entweder, wie sie nach der Destillation und Durchseigung an sich selbst sind, oder sie werden, ihnen desto grössere Lieblichkeit beyzubringen, mit Zucker abgesüsset.

Wasser, (stehende) suche unter dem Artickel: **Wasserkunst.**

Wasser, (stehendes oder sumpfichtes) Lat. *Aqua palustris,* siehe in dem Artickel: *Aqua,* im II Bande, p. 989. desgleichen **Sumpf**, im XLI Bande, p. 267.

Wasser, (steigendes) oder wachsendes Wasser, Fr. *Flot,* Holl. *Vloedt, Wassend Waater,* siehe **Ebbe** und **Fluth**, im VIII Bande, p. 9. u. ff. ingleichen **Wasser**, in der Seefahrt.

Wasser, (Stein-) Agricolä, welches im ersten Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzeneyen, p. 356 also zu lesen:

Rec. Rad. Liquirit. Petroselini, Malvæ, Ononid. aa. ℥iß.
Semin. Milii solis, Saxifrag.
Urticæ minor. Lapathi major.
Petroselini,
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ʒii.

Granor. Alkekengi, ℥i.
Rasur. Ligni fraxini, betulini, Rubi, Mespil. aa. ℥i.
Ossium Mespillor.
Lapid. Cancror. Percar. aa. ℥ß.
Herbæ Petroselin. Heder. terrestr. Cardui benedict. Eryngii, aa. Mi.
Flor. Acaciæ, Sambuci, Malvæ, aa. Mii.
Amygdalar. amarar.
Nucleor. Cerasor. Persicor. Ebuli, aa. ʒv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset gnung Malvasier Wein darauf, digeriret fünff Tage, und endlich destilliret. Davon muß der Patiente täglich zweymahl, jedesmahl zwey, bis drey Loth nehmen.

Wasser, (Stein-) Marggrafens, *Aqua* contra *Calculum*, Marchionis.

Rec. Radicum quinque aperientium, Acori veri, Enulæ, Eryngii, Liquiritiæ, Ononidis, Peucedani, Valerianæ, aa. ℥ii. Galangæ minoris. ℥i.
Sangvinis Cervi, Hirci, aa. ʒvi.
Cinamomi acuti,
Corticum Aurantior. Fraxini, aa. ℥i.
Baccar. Juniperi, Lauri,
Semin. Cicerum rubror. aa. ℥ß. Fructuum Alkekengi, ℥i. Dauci nostrat. ℥ii. Anisi, Malvæ, Bismalvæ, Citri, Fœniculi, Hyoscia-mi, Milii solis, Nasturtii, aa. ʒvii.
Nucleor. Cerasor. Persicor. aa. ℥i.
Flor. Betonicæ, Bismalvæ, Cardui stellat. Genist. Ononid.
Folior. Asari, Ononidis, Parietariæ, Raphani, Saxifragiæ,
Herbæ Adianthi albi, Capillor. Veneris, Polytrichi aurei, Pulegii, Virgæ aureæ, aa. Mi.

Schneidet und stosset alles gröblich, hernach giesset gnung guten Rheinwein darüber, lasset es 14 Stunden in der Digestion stehen, darauf destilliret, und mischet endlich sechs Untzen frischen Limoniensafft darunter. Dieses Recept ist eine weitläufftige Composition, die mehr Unordnung, als Nutzen hat.

Wasser, (Stein-) Mynsichts, *Aqua Lithontriptica*, Mynsicht.

Rec. Nucleor. Cerasor. Persicor. aa ℥x.
Amygdalar. amar. ʒv.
Flor. Sambuc. Acaciæ, aa. ℥iii.
Rad. Pimpinell. Ononidis, Verbenæ, Eryngii, Malvæ min. aa. ℥i.
Rasur. Ligni fraxini,
Oss. Mespilor.
Sangvin. hircini præp.
Cinamomi acuti,
Galangæ minor.
Lapid. Percar. Pisc.
Ocul. Cancri, aa. ʒvi.
Baccar. Lauri excort.
Gran. Juniper.
Alkekengi, aa. ℥ß.
Fol. Heder. terrestr. ℥iii.
Semin. Saxifrag. alb. Urticæ rom. Lapathi maj. Petrosel. Genistæ, Milii solis, Dauci, aa. ℥i.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:
Vini malvatici, ℔xvi.

Digeriret 14 Tage, rühret es aber öffters dabey um; und destilliret endlich aus dem Frauenbade. Dieses Wasser wird zu allen Arten des Steines verordnet, sie mögen sich befinden, wo sie wollen im Leibe; vornemlich aber zerbricht es die Nieren- und Blasensteine gewaltig, und führet selbige vortrefflich aus; mithin treibet es auch den Sand, und befördert den verstandenen Urin wunderbarlich; auch stillet es die Lendenschmertzen, und hebet das Harntröpffeln, und die Harnruhr nach Wunsch. Die Dose ist von einer, bis zu zwey Untzen, entweder für sich, oder mit dienlichen Syrupen, früh Morgens nüchtern gegeben.

Wasser, (Stein-) Nürnberger, siehe **Wasser, (harntreibendes Kern- oder Stein-) Nürnberger.**

Wasser, (Stein-) Purmanns, siehe **Steinwasser,** Purmanns, im XXXIX Bande, p. 1734.

Wasser, (Stein-) von Kernen, Brandenburgisches, *Aqua* contra *Calculum* ex *Nucleis*, Brandenburgic.

Rec. Amygdalar. amarar.
Nucleor. persicor contus. aa. No. L.
Cerasor. nigror. No. C.
Flor. Sambuci, Mi.
Vini rhenani generosi, ℔iii.

Stosset, was zu stossen ist, und lasset es denn acht Tage mit einander an einem warmen Orte weichen; hernach destilliret nach der Kunst aus dem Frauenbade. Es ist ein gutes Kirsch- mithin ein harntreibendes Wasser.

Wasser, (Steinbrech-) siehe **Steinbrechwasser,** im XXXIX Bande, p. 1646.

Wasser, (Stetiner rothes Hals-) *Aqua Benedicta rubra*, siehe unter dem Artickel: **Wasser, (Mund- und Hals-)** Purmanns.

Wasser, (stillstehende) Frantz. *Eaux dormantes*, Holl. *Staande of stil-staande Waaters*, werden diejenigen Wasser genennet, so keinen beständigen Ab- und Zufluß haben, als Seen, Teiche, und dergleichen. Jäschens Ingen. Lex. p. 989.
Siehe auch **Wasser.**

Wasser, (sinckend) siehe **Wasser-Recht.**

Wasser, (stopffendes) Brandenburgisches, *Aqua Styptica*, Brandenburgic. Dieses wird für eine Berliner Erfindung ausgegeben, und hat man davon verschiedene Beschreibungen; allein das gantze Werck bestehet in den ausgepreßten und mit starckem Weinessige destillirten Säfften einiger balsamischen Wundkräuter, die frisch gesammlet worden. Man hat aber eben nicht nöthig, dergleichen mit vieler Mühe zu suchen, sondern man kan z. E. folgende dazu gebrauchen:

Rec.

Rec. Succor. expressor. junctim sumtor.
Sempervii major. Pimpinellæ
sanguisorbæ, Chærefolii, Aristolochiæ longæ,
Aceti Vini optimi, aa. q. v.

Destilliret aus dem Sande in gläsernen Gefäsen und hebet das Destillat auf. Dieses stopffende Wasser hat einen vortreflichen Nutzen, so wohl alle starcke und gewaltige Blutflüsse zu stillen, als auch frische Wunden zu heilen. Im übrigen kommt diese Beschreibung fast in allen mit derjenigen überein, welche man von dem beruffenen, und von einigen für ein grosses Arcan ausgegebenem vegetabilischen Wundbalsam des **Dippels** hat. Der Grund dieses Wassers ist der Weineßig, so an sich ein balsamisches und zusammenziehendes Mittel ist, und folglich, da solcher mit Wundkräutern verstärcket wird, eine grössere Würckung haben muß. Der Nutzen davon ist in allen frischen Fleischwunden gut, absonderlich wo keine Flechsen, Pulsadern und Nerven verletzet sind, als da man schon zu andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, gezwungen wird, und ist fast allen der höchst rectificirte Brantewein vorzuziehen. Hilscher rühmet den Dippelschen Balsam dergestalt, daß er durch selbigen, bey Abnehmung eines Gliedes, die völlige Heilung will zu wege gebracht haben, ohne einigen Schurff zu bekommen: Es ist auch gantz glaublich, oder Turnequet, nebst einem guten Verbande, werden aber wohl dabey nicht seyn vergessen worden.

Wasser, (stopffendes) Rabels, suche unter dem Articel: **Vitriol-(oder Schwefel-) Säure**, im XLIX Bande, p. 302.

Wasser, (stopffendes) Webers, *Aqua stiptica*, Weberi.

Rec. Vitrioli hungarici,
Aluminis, aa. ℔ß.
Phlegmat. Vitrioli, ℔iv.

Kochet es so lange mit einander, bis sich alles aufgelöset hat, hernach lasset es kalt werden, seiget es durch, scheidet es von den angeschossenen Crystallen, und thut zu jedem Pfunde ein Quentgen Vitriolöl, so wird es ein Wasser, welches das Bluten der Wunden stillet.

Wasser, (Storchschnabel-) *Aqua Geranii.* Die beste Zeit seiner Destillirung ist, Stengel und Blätter mit aller Substantz gehackt und zu Ende des Mays oder Anfange des Brachmonats gebrannt. Dieses Wasser ist gut zur Versehrung an der weiblichen Schaam, des Tages zweymahl damit gewaschen, auch leinene Tüchlein darinn genetzt und darüber geleget, denn es verzehret das geronnene Blut. Es ist gut für Feigwartzen, Abends und Morgens damit gewaschen, und Tüchlein darinnen genetzt und übergeleget; auch für Gesüchte in Rücken und Beinen, oder anderswo, die Oerter des Schmertzes damit bestrichen, und mit Tüchern darauf geleget. Dieses Wasser mit Tüchern auf die zerschwollene Brust geleget, vertreibet die Schwulst und stillet die Schmertzen. Auf zerknirschte oder zerklemmte Glieder geleget, heilet dieselben und verzehret das geronnene Geblüt.

Wasser, (Strangurien-) Mangets, *Aqua ad Stranguriam*, Mangeti.

Rec. Lactis caprin. ℔iv.
Cortic. Fabar.
Flor. Rosar. albar. aa. Mij.
Rad. Altheæ, Malvæ, aa. ℔ß.
Fruct. Alkekeng. ℥i. Sebesten.
Jujuben. aa. ℥ij.
Semin. 4 frigid. major. ℥ß.
Papav. albi, Cydonior. aa ℨix.
Lactuc. ℨiij.
Bol. armen. ℨij.

Stosset alles unter einander, hernach digeriret, und endlich destilliret.

Wasser, (streitiges) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (Strohm-) siehe **Strohmwasser**, im XL Bande, p. 1027.

Wasser, (strohmend) siehe **Wasser (fließ-)**.

Wasser, (Süß-) Frantz. *Eau douce*, Holl. *Soet-Waater*, heisset dasjenige, so zur Speise und Tranck dienet, und in Bächen, Flüssen oder Quellen gefunden wird. Daß das süsse Wasser im Saltz-Wasser ohne Vermischung in die Höhe steige, davon führet **Wolff** in seinen Nützlichen Versuchen Th. I. §. 214 folgenden Versuch an: „Ich habe Wasser starck gesal„tzen, bis es kein Saltz mehr angenommen, „und eine Weile stehen lassen, bis es sich gese„tzet und gantz klar worden. Das klare Was„ser habe ich abgegossen und in ein Gläßlein „mit einem engen Halse gefüllet. In ein ande„res offenes Glaß habe ich süsses oder ungesal„tzenes gegossen. Als ich die Eröffnung des „Glases mit dem Saltz-Wasser in das süsse „Wasser gesetzet, so ist das süsse Wasser durch „das Saltz-Wasser in die Höhe gestiegen und „hingegen das Saltz-Wasser durch das süsse „in dem Gefässe zu Boden gegangen, ohne daß „sich eines mit dem andern vermischet„. Hier mercken wir noch die Art, süsses **Wasser auf dem Meer vor der Fäulung zu bewahren**: Der Mangel des frischen und süssen Wassers bey langwierigen Schiff-Reisen, hat zu vielerley Niederschlagungen des Saltzes aus dem Seewasser, Destillationen, und noch zu andern sinnreichen Erfindungen Gelegenheit gegeben. Sintemahl Herr **D. Walcfort** in Engelland, nicht ohne grosse Kosten, eine sonderbare Maschine erfunden, daß, wenn er sie in Saltzwasser gesetzet, und nur gepumpet, man also bald süsses Wasser, wie ein Mandelkern, heraus ziehen können; wie er dieses nicht allein offt in Gegenwart viel gelehrter und verständiger Leute, sondern selbst vor **Carl** dem andern, Könige in Engelland, mit dem größten Ruhme und Beyfall hervorgebracht. Besiehe **Bechers** närrische Weißheit und weise Narrheit, Sect. I. Num. 20. p. 29. Hierauf aber hat man viel weniger gedacht, wie das süsse eingefüllte Wasser vor der Fäulniß möge bewahret werden; da doch aus der Chymie bekannt, daß, da die Fäulniß der letzte Grad der Gährung oder Scheidung sey, man vom Wasser die Unreinigkeiten, so mit selbigem vermischet, nur abziehen dürffe, so würde es hernach nicht so leichte faul werden: Weil schon das Regenwasser, weil es nicht mit so vielerley vermischet, nicht leicht der Fäulung unterworffen

sen ist. Ausser, daß im Jahre 1718. ein Schweitzer von Geburth, mit Namen von Grüneval, eine neue Art erfunden, das Wasser vermittelst eines gewissen Saltzes, vor der Fäulniß zu bewahren; welches desselben Geschmack gar nicht verändere, sondern es klar und rein, so wohl auf der See, als sonst überall erhalte; auch der Gesundheit keinen Schaden thue, sondern noch über dieses eine vortreffliche Harnartzney, und ein Präservativ und Mittel wider den Scharbock abgäbe. Was dieses für ein Saltz sey, hat er dazumahl noch für sich als ein Geheimniß behalten. Besiehe **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen**, Num. LII An. 1718. p. 412. Es wäre aber wohl werth gewesen, daferne die Kunst richtig, daß er es aus erbarmender Liebe gegen die Seefahrenden, die offtermahls bald so viel Würmer als Wasser zu ihrem Genuß in den Fässern, die insonderheit hierzu viel beytragen sollen, mit sich führen, möchte entdecket haben; zumahl da es über dieses noch der Gesundheit wohl zu statten kommen, und ein Präservativ und Mittel wider den Scharbock, als die gemeinste Kranckheit der Seefahrenden, abgeben soll. Siehe auch den Articel: **Wasser** in der Seefahrt.

Wasser, (Sumpff-) siehe nachstehenden Articel.

Wasser, (sumpfichtes) Lat. *Aqua palustris*, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Sumpf**, im XLI Bande, p. 267.

Wasser, (tägliches) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. u. f.

Wasser, (Täschelkraut-) *Aqua Bursæ Pastoris.* Zur Zeit seiner Brennung und Destillirung wird das Kraut mit aller seiner Substanz gesammelt, unter einander gehackt und im Ende des Mays, oder zu Anfange des Brachmonats ein Wasser daraus gebrannt. Dieses Wasser Morgens und Abends, jedesmahl bis vier Loth getruncken, ist aus der massen gut für alle Blutflüsse des Bauches, es sey die rothe oder weisse Ruhr. Ingleichen verstillet es das Blutharnen, und die monatliche Zeit der Frauen, also getruncken. Es ist auch dienlich wider den Stein. Alle Wunden damit gewaschen, besänfftiget und heilet dieselben. Es verstopffet das Nasenbluten, mit Baumwolle in die Nase gesteckt: Ingleichen mit einem Tüchlein über die Stirne geleget. Sechs bis acht Loth davon getruncken, stillet das Bluten der Wunden.

Wasser, (Täschelkraut-) Morts, *Aqua Bursæ Pastoris*, Mortii.

Rec. Herb. Bursæ Pastor. c. toto, q. v.

Schneidet es klein, und thut zu jedem Pfunde:

Aluminis crudi,
Vitrioli Martis, aa. ℥ß.
Aquæ, q. s.

Lasset es zehen, bis zwölff Tage mit einander weichen, hernach destilliret, wie gebräuchlich, und setzet das gebrannte Wasser zum Gebrauche hin. Die Alaune und der Vitriol werden deswegen dazu gethan: weil eines das andere scharff macht, dergestalt, daß die Alaune bey der Destillation viele Theilgen von sich lässet, und diese die stopffende Krafft des Wassers gar sehr vermehren. Denn die Alaune steiget mit einem wäßrigen Naß leichtlich in die Höhe, so, daß, wenn man sie blos mit gemeinem Wasser öffters cohobiret, sie gantz über den Helm gehet. Wer aber zu dergleichen Saltzen keine Lust haben solte, der kan eben dieses Wasser auf obbeschriebene Art, doch ohne selbige bereiten; allein es wird von einem andern schlechten Wasser nicht viel unterschieden seyn. Die Cohobation, oder die wiederholte Destillation über das Zurückgebliebene, ist hier sehr dienlich, damit sich die fixen herben Saltze desto mehr erheben mögen; und je öffterer solche bey diesem Wasser angestellet wird, desto besser ist es. Das Täschelkrautwasser ist von stopffender und anhaltender Krafft; dahero es in allen Bauch- Mutter- Mund- und Nasenflüssen und Blutstürtzungen mit Nutzen zu gebrauchen. Aeusserlich thut es gute Dienste, die Geschwüre damit auszuwaschen, und die Hitze zu mildern.

Wasser, (Tage-) siehe **Tagewasser**, im XLI Bande, p. 1485. Ingleichen den Articel: **Wasser**, im Bergbau.

Wasser, (Tag und Nacht-) *Aqua Parietariæ.* Blätter und Stengel werden unter einander gehackt, und zu Ende des Mays gebrannt. Dieses Wasser acht oder zehn Tage, des Tages zweymahl, und jedesmahl drey Loth getruncken, öffnet die verstopfte Leber und Miltz, reiniget Nieren und Blase, leget das Weh der Mutter, und bringet den Frauen ihre ordentliche Zeit. Es vertreibet, auf obige Art getruncken, das Grimmen im Leibe. Es ist auch gut für alle Geschwulst und Wehtage, welche es leget und stillet, Tücher darinn genetzt und übergeleget.

Wasser, (Tamarisken-) *Aqua Tamarisci.* Der beste Theil und die gelegenste Zeit, solches Wasser zu destilliren, ist mitten im May, nachdem man die Rinde vom Holtze geschabet, und das Laub davon herunter gestreiffet, wird es zusammen gehacket, und hernach gebrennet. Dieses Wasser, des Morgens, Mittags und Abends, jedesmahl auf drey Loth getruncken, ist sehr gut für den Lenden- und Blasengries, ingleichen zur Verstopffung und Härtigkeit der Miltz. Es ist ein berühmtes und bewährtes Wasser zu allen Drüsen, und Kranckheiten der Miltz, ingleichen das Blut zu reinigen. Auf obbeschriebene Art getruncken, ist es gut für schwere, grausame und schreckhaffte Träume und Phantasien. Auch dienet es zur Lähme und allen innerlichen Gebrechen; es öffnet die Darr- und Lungensucht, wie auch die Verstopffung der Leber, und stärcket und kräfftiget die Miltz.

Wasser, (Taubenkropff-) *Aqua Fumariæ.* Das Kraut wird zu Ende des Mays mit seiner gantzen Substanz unter einander gehackt, und Wasser daraus gebrannt. Morgens und Abends jedesmahl drey bis vier Loth davon getruncken, ist gut für die Gelbsucht und Ausschlag des Angesichts, bewahret auch vor dem Aussatze, wenn man es beständig brauchet. Es ist gut für alle Räudigkeit, Grind und Schäbigkeit, wie obstehet getruncken. Wenn man ins Bad gehen will, soll man dieses Wassers mit ein wenig Theriak einnehmen, es treibet Schweiß, wodurch das Blut gereiniget, und allen Kranckheiten, so von

von bösen Geblüte entstehen können, vorgekommen wird. Von diesem Wasser, mit Theriack vermischt, getruncken, ist gut wider die Pest, und verwahret den Menschen davor. Giebet man es einem von der Pest befallenen, mit Theriack und Armenischen Bolus unter einander gerieben, ein, so befreyet es ihn davon. Dieses Wasser getruncken, befördert den Stuhlgang, vertreibet das geronnene Geblüt, und innerliche und äusserliche Geschwulst, bringet auch den Frauens-Personen ihre Zeit. Getruncken, stärcket es den Magen, befördert den Harn und Stuhlgang, treibet die grobe verbrannte Materie heraus, heilet auch den Grind und die Krätze, und reiniget das Geblüt. Den Mund mit diesem Wasser gewaschen, vertreibet die Fäule desselben. In die Augen gethan, machet sie klar, vertreibet die Röthe und Unsauberkeit, so man an und in den Augen zuweilen spüret.

Wasser, (Taubnessel=) siehe **Nesselwasser, (Taub=)** im XXIII Bande, p. 1951.

Wasser, (Tauff=) Lat. *Aqua lustralis*, von dessen Beschaffenheit siehe in dem Articel: **Tauffe**, im XLII Bande, p. 251. Sonst ist hierbey noch aus dem **Chur=Sächsischen Revidirten Synodalischen General=Decret** vom Jahre 1673. und dessen 25. §. zu mercken, daß das Tauff=Wasser vom Custode oder Küster bey Verlust seines Dienstes und anderer schweren Straffe nicht verkauffet oder verhandelt, sondern stracks im Beyseyn des Pfarrers an gebührliche Orte getragen und weggegossen werden soll.

Wasser, (Tausendgülden=) *Aqua Centaurii.* Stengel, Blätter und Blumen unter einander gehackt und zu Ende des Brachmonats gebrannt, Morgens und Abends jedesmahl drey- bis viermahl davon getruncken, ist zu dem bösen undaulichen Magen gut, und verzehret alles Böse im Magen. Das Wasser getruncken, von einem Kinde zwey Loth, von einem alten Menschen vier Loth, nüchtern, vertreibet die Würmer im Leibe, und ist auch gut für das Fieber. Bey einer Frau treibet es die todte Frucht aus Mutterleibe. Es ist auch gut getruncken für den Schlucken aus dem auffstossenden Magen, und machet Lust zu essen, purgiret und treibet die groben und dünnen Feuchtigkeiten aus, davon das Zipperlein, Gelbsucht, Hüfftweh, Lendenweh, und dergleichen entspringen kan. Dieses Wasser getruncken, ist der Leber, der Miltz und derselben Härtigkeit gut.

Wasser, (Teich=) siehe **Teich**, im XLII Bande, p. 575. u. ff. desgleichen **Wasser, (Fisch=)**.

Wasser, (temperirtes) wird bey den Chymisten die süsse **Vitriolsäuere** genennet, davon zu sehen, **Vitriol= (oder Schwefel=) Säuere**, im XLIX Bande, p. 300.

Wasser, (temperirtes Hertz=) siehe *Aqua Cordialis temperata*, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (temperirtes Hertz=) Augspurger, *Aqua Cordialis Temperata*, Augustanorum.

Rec. Cinamom. acutiss. ℥iii.
Corticum Citri exterior. ℥ß.
Ligni Aloës optimi,
Cassiæ ligneæ veræ,
Santalor. omnium, aa. ʒii.
Semin. Ocymi caryophyllat. Acetosæ, aa. ʒiii.
Galangæ,
Caryophyllor.
Macis,
Nucis moschatæ, aa. ʒiß.
Cubebar.
Granor. Paradisi,
Cardamomi,
Spicæ indicæ, aa. ʒj.
Cuspidum succulentor. C. C. junioris, & recenter capti, ℥iv.

Schneidet und stosset alles unter einander, thut es in eine gläserne Phiole, und giesset darauf:

Succi Limonum crudi & colati, ℥vj.

Lasset es eine Nacht mit einander weichen, denn giesset ferner darüber:

Vini malvatici, Granator. acidodulcium,
Succi Pomor. subacidor. crudi & colati,
e Rubo idæo, aa. lbj.
Aquæ Borraginis, Buglossi, aa. lbß. Rosar. Violar. aa. lbi. Acetosellæ, Cerasor. nigror. Melissæ, aa. lbß.

Thut ferner dazu:

Flor. Borraginis, Bugloss. Rosar. Anthos, aa. ℥ß.
Croci austriaci, ℈ii.
Specier. cordial. temperat. incomplet. de Gemmis frigidis, Diamargarit. frigid. Rosatæ novellæ, aa. ʒij.
Conserv. Rosar. rubrar. vet. ℥iv.

Laßt alles mit einander in einem wohl verstopfften Glase acht Tage weichen, hernach destilliret aus dem Bade kunstmäßig, und vermachet die Fugen an dem Kolben wohl. Das Destillat, so in ein ander Glas muß gegossen werden, hebet zum Gebrauch auf, und hänget in die eine Hälffte folgende Stücke, in ein Säckgen gebunden:

Ambræ gryseæ veræ,
Moschi oriental. aa. gr. vii.

Die andere Hälffte aber hebet so auf. Dieses Wasser erquicket bey Entgehung der Kräffte, aus Mangel der Lebensgeister, das Gehirne und Hertze wunderbarlich; daher es bey dem Schlage, schweren Gebrechen, Lähmung, Hertzgespan und Ohnmachten mit Nutzen gegeben wird. Ueberdies hat es eine stärckende Krafft, und thut denenjenigen gute Dienste, welche von einer langwierigen Kranckheit wieder aufgestanden sind: allermassen es die Kräffte des gantzen Leibes gar mercklich wieder ersetzet. Der berühmte D. Adam Zebich hat dieses vortreffliche Wasser, wie es die Augspurger nennen, bey ihnen eingeführet. Allein, es scheinet, aus folgenden Gründen, nicht gar zu vortrefflich zu seyn: denn erstlich kommt aus den frischen safftigen Spitzen des Geweyes von einem jungen Hirsche, bey der Destillation aus dem Frauenbade, nichts, denn eine elementarische Feuchtigkeit, welche wenig Kräffte besitzet; Hernachmahls werden einige sauere Säffte darunter gemischet, deren Säuere nicht über den Helm steiget, mithin dem Destillate nicht das geringste davon mittheilet. Was kan drittens dieses

dieses Wasser von den zusammengesetzten Species, dem Hyacinthe, Smaragde, Saphire, Sarder, Granaten, Golde, Silber, Perlen, Corallen, calcinirten Helffenbeine, Seide und Zucker, für Kräffte erlangen? Denn, wenn man gleich diese und dergleichen Sachen ein Jahr lang, und zwar mit dem stärckesten Feuer, destilliren wolte; so würde man doch nichts davon heraus bringen, daß also dieses Wasser billig zu den unüberlegten und denenjenigen Compositionen mag gezählet werden, welche mehr zu des Patienten Schaden, als Nutzen gereichen: sintemahl es nicht nur nichts zu des Patienten Gesundheit beyträget, sondern ihm auch gar sehr den Beutel fäget. Dannenhero kan es besser auf folgende Art gemacht werden:

Rec. Cinamomi acutiss. ℥iv.
Cassiæ ligneæ, ℥i.
Cortic. Citri recent. extim. ℥iii.
Santal. citrin. ℥iß.
Macis, ℥ß.
Caryophyllor. ʒii.
Cardamomi, ʒiii.
Rosar. Damasc. odorif. recent. ℥vi.
Flor. Anthos, ℥ii.
Styrac. calamit. ʒii.

Schneidet und stosset es gröblich, denn giesset darüber:

Vini generosi,
Aquæ rubi idæi, Rosar. Cerasor. nigr. Melissæ, aa. lbiß.

Lasset es eine Zeitlang in der Digestion stehen, hernach destilliret, und leget in den Schnabel des Helms:

Ligni Aloës odorif. & gummos. ʒij.

Das also destillirte Wasser hebet alsdenn zum Gebrauch auf. Das neuere medicinische Collegium zu Augspurg, welches die Fehler der alten Composition eingesehen, lehret dieses Wasser also verfertigen:

Rec. Cinamomi acutiss. ℥iii. ʒii.
Cortic. Citri exterior. ℥ß.
Ligni Aloës optimi, ʒii.
Santal. citrin. ℥ß.
Semin. Ocymi caryophyllat. ʒiii.
Flor. Lavendul. ʒj. Borragin. ℥j. Rosar. ℥iiß. Anthos, ℥ß.
Croci austriaci, ℈ii.
Typhor. succulentor. C. C. junioris, & recenter capti. ℥iv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatici,
Succi Pomorum redolentium, e Rubo idæo, aa. lbi.
Aquæ Borragin. Bugloss. aa. lbiß. Rosar. lbiiß. Cerassor. nigror. Meliss. aa. lbß.

Lasset es in einem wohl verstopfften Glase acht Tage beysammen stehen, denn destilliret aus dem Bade, und thut zu der einem Hälffte:

Ambræ gryseæ veræ,
Moschi oriental. aa. gr. vii.

Die andere Hälffte aber setzet so hin. Dieses Wasser soll mit dem erstern gleiche Kräffte und Würckungen haben. Hier werden die sauren Säffte, nebst den hertzstärckenden Specien füglich ausgelassen: sintemahl sie weder diesem, noch einem andern Destillate etwas von ihren Kräfften mittheilen können.

Wasser, (temperirtes Hertz-) Brandenburgisches, *Aqua Cordialis Temperata*, Brandenburgic.

Rec. Succi Acetosellæ, Borraginis, Buglossi, Galegæ, Melissæ, Myrrhidis sativæ, aa. lbß. Pentaphylli, Pimpinellæ, aa. lbiß. Citri seu Limonior. lbii.
Flor. Calendulæ recentium, Cyani, aa. lbß. Nymphææ albæ recent. ℥viii.
Anthos, ℥ß.
Seminis citri recent. ℥ß. Ocymi caryophyllat. ʒii.
Cortic. Citri exterior. recent.
Santali citrini, aa. ℥ß.
Agallochi seu Ligni Aloës odoratiss. ʒii.
Cinamomi electi, ℥iii.
Cardamomi, ʒiii.
Caryophyllorum,
Galangæ,
Macis,
Nucistæ, aa. ʒiß.
Croci optimi, ʒß.
Vini generosi rhenani, lbii.
Aceti Vini optimi, lbß.
Aquæ Cerasor. nigror. Fragor. Rosar. incarnatar. Rubi idæi, aa. lbi.

Digeriret es in einem wohl verschlossenen Gefässe acht Tage mit einander; denn destilliret es aus dem Frauenbade mit gläsernen Gefässen, kunstmäßig. Hiervon kan man einen Theil, etwan den vierten, nehmen, und fünff Gran Bisam, mit eben so viel Amber, für diejenigen hinein thun, welche es vertragen können. Dabey haben die **Brandenburger** angemercket, daß dieses Wasser wenig oder keine Krafft von dem sauren Zitronen- oder Limoniensaffte, vermittelst der gar zu gelinden Badwärme, erhalten werde; indessen müsse man doch auch hier die Mode mitmachen. Daher saget **Caspar Neumann** in seinen Prælect. chemic. p. 49. daß es besser sey, gedachten Safft, nebst dem Weinessige, erst nach der Destillation dazu zu mischen; Einige andere Stücke aber, wären dabey gantz überflüßig, weil keine Krafft davon mit übergeführet werde, als der Sauerklee- Fünffblatt- und andere Säffte, die Seeblumen u. s. w. Sonst ist dieses Wasser, als eine Hertzstärckung, in gifftigen Kranckheiten zu gebrauchen.

Wasser, (temperirtes Scharbocks-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Antiscorbutica temperata*, Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1000.

Wasser, (Theer-) *Infusum Picis Liquidæ.* Zu Anfange des 1743. Jahres wurde in Londen ein Wasser verkaufft, welches der Verfertiger als eine gewisse Cur für die Krätze und andere dergleichen zwischen Fell und Fleisch liegende Gebrechen ausgab; so auch in diesen Umständen sehr dienlich befunden worden. Im Anfange des 1744 Jahres wurde dieses Wasser mehr bekant, der Gebrauch gemeiner, und zu dessen Kräften schrieb man auch dieses, daß es ein gewisses Mittel für die Schwindsucht sey. Der Nahme selbst, nemlich Theerwasser, bliebe auch nicht lange verschwiegen; aber wie es verfertiget wurde,

wurde, und wer der Erfinder sey, bliebe noch ein Geheimniß. So viel konnte man wohl erfahren, daß es aus America nach Europa zuerst überkommen sey: Wer aber diese Wissenschafft aus Westindien überbracht, konnte niemand sagen. Zuletzt aber erfuhr man, daß der Bischoff von Cloyne, Herr Berkeley, der erste sey, der das Theerwasser und dessen Gebrauch, zuerst nach Europa überbracht habe. Denn als derselbe zu seiner grösten Verwunderung dessen Nutzen in America, allwo er eine Zeitlang auf Mißion war, in den Kinderblattern sahe, so versuchte er solches zu einer Zeit, da die Blattern in Irrland, zu Cloyne, starck graßirten, zuerst in seiner eigenen Familie. Und weil er zu Cloyne unter vielen armen Einwohnern lebet, woselbst wegen des Orts Entlegenheit ordentliche Aertzte etwas selten sind, u. aber dieser Bischoff von Natur geneigt ist, den armen Nächsten sowohl in Leiblichen als Geistlichen zu dienen; so gieng der Versuch immer weiter: er gab und pries das Theerwasser so vielen krancken Personen an, als ihn darum ansprachen, u. hatte abermahl das Vergnügen, grössern Nutzen unerwartet davon einzusehen. Er machte kein besonderes Geheimniß daraus, sondern wer es verlangte, konnte beydes das Theerwasser u. die Vorschrifft, wie es zu machen sey, von ihm haben: indem er niemahls gesonnen, Vortheile u. Gewinn für sich daraus zu ziehen. Da sich aber einige Eigennützige fanden, (wie es bey dergleichen Gelegenheit herzugehen pfleget) denen mehr ihr eigener Nutzen und Vortheil, denn die allgemeine Wohlfahrt am Hertzen lag; so begaben sich solche damit nach Londen u. Dublin, und fiengen an einen Handel damit zu treiben. Sie bereiteten das Theerwasser in grosser Menge, machten dessen Tugenden in den Zeitungen bekannt, und zwar priesen sie es als ein gewisses Hülffsmittel wider die Krätze, nachgehends auch als eine Universalartzney für die Schwindsucht an. Weil nun letzterwähnte Kranckheit den Großbritannischen Inseln gleichsam erblich anklebet, so fanden sich Patienten genug, welche diese angepriesene Artzney versuchten; und weil sich die versprochene gute Wirckung bald davon auswiese, so kam dieses Artzneymittel in Zeit von zween Monaten in Londen und Dublin in solchen Ruf, daß diejenigen, welche es verfertigten und verkaufften, erstaunenden Reichthum damit erwarben. Denn niemand wuste, wie es gemacht wurde, der Abgang war unbeschreiblich, und der Preis übermäßig hoch, indem sie es so theuer als den besten Wein verkaufften, welcher allda, als in einem entlegenen Bierlande, sehr theuer, und der allerwohlfeilste über einen Holländischen Gulden das Quartier zu stehen kömmt. Nun kan man leichtlich gedencken, was diese Leute im Anfange für einen Profit gemachet haben; denn vier Quartiere Theerwasser kommen nicht über einen guten Groschen zu stehen: und der Vertrieb war in diesen volckreichen Städten bey dem guten Erfolge ungemein starck; wie denn glaubwürdig versichert worden, daß der erste Verkäuffer in den beyden Monaten Hornung und Mertz, alle Tage, einen Tag in den andern gerechnet, eilf bis zwölfhundert Quartiere Theerwasser in vorgemeldten ausserordentlichen Preise zu Londen verkauffet habe; woraus nun leichtlich zu schliessen ist, was er daran gewonnen haben muß. Wie aber obgedachter Herr Bischoff den glücklichen Fortgang dieser Medicin in Erfahrung bekam, so ließ er eine Abhandlung davon ausgehen, und gab darinnen nicht allein die gantze Beschreibung ausführlich, wie das Theerwasser gemacht werden müsse, sondern ließ es auch durch die Zeitungen zur allgemeinen Wissenschafft bringen. Nachdem solches geschehen, so gieng es vollends los, ein jeder tranck Theerwasser und es wurde eine Zeitlang fast mehr Theerwasser, als Bier und ander Getràncke in Londen verbraucht: überall wurden Theerwasser-Lagerhäuser aufgethan, wohin Arme und Unvermögende eingeladen, und denselben des Tages zweymahl dieses Wasser ohne Entgeld gegeben wurde. Hierbey bliebe es nicht, sondern an allen Ecken der Strassen fanden sich Kramer mit aufgerichteten Hütten ein, worunter sie Theerwasser ausschenckten. Man konnte diese halbe Nachcomödie ohne Lachen nicht wohl ansehen. Denn wenn das gemeine Volck besoffen war, (welchem Laster es zu Londen gar sehr ergeben ist) so glaubten sie, sie wären nicht wohl oder kranck, und eilten deswegen nach den Marketendern des Theerwassers, daselbst lagerten sie sich wie im Felde, und truncken das Theerwasser nach ihrer Gewohnheit, mit Disputiren und Gründen für und gegen dasselbe. Die Coffee-Bier- und Weinhäuser wolten auch Nutzen davon ziehen, legten dahero auch Theerwasser zum Verkauffe ein, wodurch aber ein solcher Abgang von Theer verursachet worden, daß etliche tausend Fässer, seit dem Mertz des vorigen Jahres bis dahin mehr eingebracht worden, als vorher niemahls in einer solchen Zeit. Der Norwegische Theer ist vor allen andern als der beste befunden, und hat dahero den meisten Abgang gehabt. Ein jeder Krämer versorgte sich damit, und es ist jetzo kein Butter- Käse- oder Schwefelhöltzerladen in Londen zu finden, der nicht mit grossen Buchstaben, Norwegischer Theer zu verkauffen, angemahlt hätte. Es ist aber der Theer aus dem Thüringer Walde eben so gut. Weil er aber zu Londen unter diesem Nahmen nicht bekannt ist, sondern von Hamburg und Bremen eingebracht wird, so gilt er daselbst für Norwegischen. Ein dasiger Kaufmann, der in Großen damit handelt, hat vor weniger Zeit versichert, daß er niemahls in sieben Jahren so viel Theer, als in diesen zehn Monaten, da das Theerwasser bekannt worden, verkaufft habe. Bey dem grossen Fortgange, den diese Medicin zu machen das Glück hatte, fehlte es an Feinden nicht: sonderlich wären die Herren Apothecker, deren es in Londen fast zu viel giebet, nebst denen Herren Medicis bald in Verzweiflung gefallen. Sie waren alle in dem grösten Schrecken, und sind es zum Theil noch: sie dachten, ihre Nahrung würde gäntzlich Schiffbruch leiden; doch aber bequemten sich die Apothecker am ersten: denn sie haben das Theerwasser anjetzo officinal gemacht, und solchergestalt dem gäntzlichen Verluste vorgebogen. Nun wollen wir einen Gründlichen Auszug aus des Herrn Bischoffs Berkeley Schrifft, hersetzen, so betitelt wird: **Siris**, eine Kette von philosophischen Betrachtungen und Untersuchungen von der Tugend des Theerwassers und unterschiedenen andern zusammenhangenden Dingen, wo eines aus dem andern entspringet u. s. f. in so weit sie von der Zubereitung dem Gebrauche und der Wirckung des Theerwassers redet. In

gewissen Theilen von America wird das Theerwasser auf die Art zubereitet, daß man einen Pott kaltes Wasser auf einen Pott Theer giesset, welches man hiernachst in einer Schale wohl zusammen rührt, und so lange stehen läst, bis der Theer zu Grunde gesuncken. Hierauf giesset man ein Glas voll klaren Wassers zu einem Truncke oder Dose davon ab, und so viel frisches Wasser wiederum hinein, wie zuvor gemeldet. Solches wird bey einem jedem Glase, das man davon nimmt, wiederholet, so lange der Theer noch fortfährt, das Wasser zu inprägniren, welches man sowohl durch den Geruch als Geschmack erfahren kan. Da aber bey dieser Manier das Theerwasser nicht allezeit einerley Grad der Stärcke erlanget, sondern bald zu starck, bald zu schwach wird; so ist folgende Manier lieber zu erwählen: Gieß vier Pötte kaltes Wasser auf einen Pott Theer, rühre denselben drey bis vier Minuten mit einem flachen Stocke wohl zusammen, und laß es hernach acht und viertzig Stunden stehen, damit der Theer wohl sincken kan, und zum Gebrauche aufgehoben. Es muß ferner kein Wasser mehr auf den einmahl gebrauchten Theer gegossen werden, sondern man giebet denselben zu seinem ordentlichen Gebrauche hin. Die kalte Infusion auf Theer ist in einigen Englischen Colonien als ein Verwahrungsmittel gegen die Kinderblattern gebraucht worden, welcher ausländische Gebrauch dem Verfasser Anlaß gegeben, in seiner Nachbarschafft, wo die Kinderblattern sehr überhand genommen hatten, ein gleiches zu versuchen; da denn ein solcher Versuch nach Wunsche ausfiel und mit seinem Verhoffen überein kam. Alle, so viel er derselben weiß, welche von diesem Theerwasser gebrauchten, wurden entweder von den Blattern gar nicht befallen, oder hatten doch selbige nur in dem allergelindesten Grade. Er beobachtete in einer Familie ein merckwürdiges Exempel bey sieben Kindern, so alle die Blattern glücklich überstanden, auser einem kleinem Kinde, welches man nicht bereden konnte, das besagte Theerwasser, gleich den übrigen, einzunehmen. Unterschiedene wurden dadurch verwahret, daß sie die Blattern damahls gar nicht bekamen; andre hingegen hatten selbige, aber nur gantz gelinde. Er hat beobachtet, daß man selbiges mit grossen Nutzen trincken kan, so lange man will, und das nicht allein vor, sondern auch während der Kranckheit. Anlangend die Vorschrifft, wenn und wie viel man trincken soll; so nimmt man gemeiniglich einen Pegel Abends und Morgens, und zwar des Morgens nüchtern. Man darf sich aber an das Maas nicht binden, sondern kan solches nach dem Alter und Zufällen der Patienten verändern. Wenn man es in acht nehmen kan, daß man es nüchtern trincket, und dann wieder zwo Stunden vor und nach dem Essen, so ist es gut. Es ist wahrscheinlich, daß eine Artzney von solcher Krafft in einer Kranckheit, wo so viele faulende Geschwüre vorhanden sind, auch nothwendig in andern Zufällen, welche von einem verdorbenen Geblüte herkommen, nützlich seyn müsse. Zu Folge dieses Schlusses versuchte er dasselbe Mittel bey unterschiedenen Personen, so von äusserlichen Ausschlage und Geschwären in der Haut angesteckt waren, welche denn so gleich Linderung erhielten und bald darauf völlig geheilet wurden. Dieser glückliche Erfolg machte ihm Muth, und er wagte das Theerwasser in den unreinsten Kranckheiten anzurathen, wo es denn eine bessere Wirckung zeigte, als die Speichelcur und Holtztrancke gethan hatten. Da er nun selbiges in vielen veränderten Umständen versuchet hatte, so fand er, daß es viel glücklicher gieng, als er sich jemahls davon vorgestellet hatte. Er gebrauchte es bey einer unreinen und peinhafften Schwärung in den Gedärmen, in zehrenden Husten und Geschwüren an der Lunge, welche er an dem Schleime erkannte, den der Patiente auswarf, ferner in Seitenstechen und Lungenentzündung. Und da eine Person seit unterschiedenen Jahren Hitzigkeiten des Rothlauffs unterworffen gewesen war, und gemeiniglich hierbey vorgegangene Zufälle wiederum vernahm, so rieth er ihr Theerwasser zu trincken, und kam dadurch dieser Kranckheit zuvor. Er kennet keine eintzige Artzney, saget er, die so gut für den Magen ist, als das Theerwasser. Es befördert die Verdauung und machet gute Lust zum Essen; es ist ein vortrefliches Mittel wider die Engbrüstigkeit; es verursachet eine mäßige Wärme, und geschwinden Umlauf des Geblütes, ohne daß es Hitze dabey machet, und ist daher nicht allein ein Brustmittel und Balsam, sondern auch ein starckes und kräfftiges auflösendes Mittel in Brustbeschwerungen und Mutterzufällen, es hat sowohl eine heilende als flüßigmachende Krafft, und ist aus diesem Grunde gut für den Stein. Er glaubet auch, daß es seinen grossen Nutzen in der Wassersucht hat; und er hat ein gefährlich Anasarca bey einer Person damit curiren sehen, deren ausserordentlicher Durst, vermittelst des Theerwassers u. dessen Gebrauchs gestillet ward. Vielleicht haben einige die unnützen Gedancken, daß, da der Theer an u. für sich schwefelich ist, das Theerwasser nothwendig einer hitzigen u. entzündenden Natur seyn müsse. Es ist aber hierbey zu mercken, daß alle Balsame einen saurn Geist in sich halten, welcher ein wirckliches flüchtiges Saltz ist. Wasser ist ein Menstruum, so alle Sorten von Saltze auflöset u. was sie enthalten herausziehet. Das Theerwasser, da es ein Balsam ist, so hat es dabey erstlich eine heilende durch das Wasser ausgezogene Säure in sich, u. vors andre ist es nicht vom Terpentin imprägnirt, weil das Wasser zu schwach, die groben und terpentinischen Theile des Theers aufzulösen, deren eigentliches Menstruum Weingeist ist, folglich kan man es sicher bey Entzündungen gebrauchen. Es ist wircklich als ein unvergleichliches Geträncke wider das Fieber befunden worden, und ist zugleich das sicherste Kühlungs- und Erfrischungsmittel und Hertzstärckung. Der Theer wurde bey den Alten für ein Gegengifft u. sehr gut gehalten, wenn man von gifftigen Thieren gebissen war. Ferner hielt man ihn auch gut für Schwind- u. Gelbsüchtige, ingleichen für gelähmte u. engbrüstige Personen. Die Art und Weise aber, wie man ihn zu einer unanstößigen Artzney, dem Magen angenehm machen, und dessen Krafft durch kaltes Wasser heraus ziehen könnte, solches war ihnen unbekannt. Denn Blätter und dünne Toppen von Tannen u. Fichten werden heut zu Tage, als ein Diättranck gebraucht, und es ist nicht zu leugnen, das letzterer allerdings eine antiscorbutische und diuretische Artzney ist. Man findet aber den Safft, Saltz und Geist, so diese allezeit grünen Blätter haben,

haben, nirgends besser, als eben in dem Theer. Es scheinet, daß man von den Tannen und Fichten mehr oder weniger Theer und Terpentin ausziehen kan, und daß der eingebohrne Geist und das wesentliche Saltz, von diesen Gewächsen dasselbige ist, welches man in dem Terpentine und dem ordentlichen Theere findet. Gewiß ist es, daß der gemeine Theer, welchen der geringe Preis, als auch der Ueberfluß davon verächtlich gemachet hat, ein vortreflicher Balsam zu seyn scheinet, der die mehresten Tugenden von allen andern Balsamen in sich enthält. Diese Tugenden theilet er dem Wasser mit, und machet selbiges auf diese Art ohne alle Hinderung zu einem Cörper. Daß der Terpentin und Hartz gut sey für die Lunge, den Stein, wie nicht weniger für Verstopfungen, ist eine bekannte Sache; Und daß diese in eben erwähnten Materien enthaltene heilende Eigenschaften sich in dem Theerwaßer finden, ohne daß es dabey Hitze im Geblüte, oder einige Unordnungen im Magen verursachet, solches bekräftiget die Erfahrung; Wie auch dieses, daß vornemlich schwindsüchtige und engbrüstige Personen davon eine geschwinde Hülfe erlangen. Wie uns **Plinius** berichtet, so erhielte man Pix liquida, (wie er solches nennet,) oder Theer auf diese Art, daß man Feuer auf die Knasten und Stöcke von alten hartzigten Tannen- und Fichten-Bäumen legte; Das erste, so herabtröpfelte, war Theer, das letzte oder dicke war Pech. **Theophrastus** ist hierinnen deutlicher. Er erzählet uns, daß die Macedonier eine sehr grosse Menge gespaltener Stumpfen zusammen getragen, worauf sie die Stöcke aufrecht neben einander gestellet. Er saget ferner: Daß der Berg von diesen Stumpfen zuweilen 180. Cubitus im Umkreise, und 60 bis 80. Cubitus hoch gewesen. Wenn sie nun diesen Haufen mit grünen Soden bedeckt hatten, damit die Flamme nicht ausbrechen konnte: (Denn auf solchen Fall war der Theer verlohren,) so zündeten sie den Haufen an, und ließen den Theer in einer Rinne herauslauffen. Einige von den neuern Scribenten berichten uns, daß der Theer aus denen Stämmen der Tannen- und Fichten-Bäume fließt, (wenn selbige recht alt sind,) und daß man sodann in die Rinde der Bäume nahe an der Wurtzel einen Ritz machet. Dieses Pech ist verdickter Theer, und beydes ist das Oel vom Baume, welches Oel, da es dick und schwartz ist, von dem Alter der Bäume und der vielen Sonnenhitze herrühret. Die Bäume sind den bejahrten Menschen gleich, welche letztere, wenn sie nicht mehr verathmen können, und deren innerliche Gänge verstopft sind, so zu sagen in ihrem eignen Safte ersticken. Es wird von allen dafür gehalten, daß der Terpentin eine grosse medicinische Kraft habe. Theer aber und dessen Infusion enthält dieselben Tugenden. Es ist ungemein gut für die Brust, giebet Kräfte, und (wo man aus der eignen Erfahrung einen Schluß machen darf,) so besitzet selbiger im höchsten Grade die vornehmsten Eigenschaften, so man den unterschiedenen Balsamen in Peru und Copeira, ja selbst in Gilead, beyleget. Solchergestalt wircket er bey Engbrüstigkeit, Seitenstechen, Verstopfungen und Geschwüren der inwendigen Theile. Beym Gebrauche eines Balsams kan der Magen leicht Schaden leiden; aber das Theerwasser kan man sicher nehmen, ohne dem Magen dadurch das geringste Leid zuzufügen. Selbiges stärcket vielmehr denselben, ja besser, als alle Artzeney, saget der Schriftsteller, die er in vielen Jahren versuchet hat. Die heilenden Eigenschaften, so in dem Ambra stecken, findet man in den balsamischen Säften der Tann- und Fichten-Bäume. Vornemlich kömmt die beste Zubereitung des Ambra Saltzes vollkommen mit dem Theer-Waßer überein, und ist das eine so wohl, als das andre, ein schweistreibendes und auflösendes Mittel. Der nordische Theer ist der flüßigste und beste zum medicinischen Gebrauche von allen, so Berckeley probiret hat. Es ist ein gewisser Gesundheits-Grundsatz, daß die Feuchtigkeit des Cörpers das Blut in einer richtigen Verhältniß halten muß. Der saure flüchtige Geist nun, der in dem Theerwasser ist, und welcher auch gleich das Blut dünne machet und mäßig kühlet, muß der Gesundheit sehr dienlich und zuträglich seyn. Denn er ist ein gelindes auflösendes Mittel, so den Umlauf des Blutes befördert, ohne den festen Theilen zu schaden. Wodurch dann den Verstopfungen zuvorgekommen wird, welche insgemein die Ursachen zu langwierigen Zufällen sind. Es wircket in diesem Stücke dem Mittel wider die Mutter-Beschwerungen gleich, nemlich wie Teufels-Dreck, Galbanum, Myrrhen, Ambra und überhaupt alle Gattungen der Hartze und Gummi von Bäumen, oder kleinen Stauden, und wird in Nerven-Zufällen gebrauchet. Warmes Wasser selbst ist ein erweichendes Mittel. Daher wenn man von dem Theerwasser trincket, gehet es viel leichter in die Haar-Adern, und wircket nicht allein, vermöge seiner balsamischen Kraft, sondern auch durch die Hülfe des Vehiculs. Der Geschmack, dessen harntreibende Eigenschaft, und daß es eine starcke Hertzstärckung sey, weist die Wirckung dieser Artzney, und dadurch daß es das schläfrige, hysterische Blut geschwinde fliessend machet, hindert das balsamische Oel, welches in dem Theerwaßer ist, hinwiederum, daß das scharfe und dünne Blut bey den Schwindsüchtigen sich nicht gar zu geschwinde bewegen kan. Es ist ein gewißes fettiges Wesen in dem Blute frischer und starcker Personen; Hingegen in dem Blute schwacher und krancker Personen oft eine Schärffe und Auflösung. Die feinen Theilgen im Theer sind nicht allein warm und wircksam, sondern sie sind gleichfalls balsamisch, erweichend, machen das scharfe und dicke Blut milder und heilen hiernächst die Verletzungen, so dadurch in den Adern und Drüsen verursachet sind. Theerwasser besitzet so wohl, in Absicht auf einen verdorbenen Magen, als auch das Kneipen in demselben, dieselben Eigenschaften, wie das Elixir Proprietatis, Stongtons Tropfen, und viele dergleichen Tincturen und Extracte; Doch mit dem Unterschiede, daß die Wirckung des Theerwaßers weit sicherer zu gebrauchen, indem es nichts von dem Wein-Geiste, welcher, wiewohl er auch vermischet und verlarvet ist, dennoch ge-

wi ermassen für ein Gift zu rechnen, in sich hat. Vorerwehnte Artzneyen werden für schweißtreibende Mittel gehalten, welche, da sie einer subtilen und wirckfamen Natur sind, in das gantze System des Menschen hineindringen, und sich in die feinsten Haar-Adern und Luft-Löcher einschleichen, die sie auf eine behende Art reinigen und öffnen. Das Theerwasser ist ungemein bequehm, einen solchen unempfindlichen Schweiß zu bewircken, vermittelst der Subtilität und Wircksamkeit seines sauren flüchtigen Geistes. Eine andre Art, wie das Theer-Wasser wircket, ist durch den Urin, und es kan vielleicht nichts sicherer und wircksamer seyn, um das Geblüte zu reinigen, und dessen Schärfe zu vertreiben, als eben dieses. Es bringet gleich einen niederschlagenden Mittel, seine vornehmsten Wirckungen sicher und leicht hervor, und es ist lange nicht so gefährlich, wie die heftigen Purgantzen, Brech-Mittel, Speichel-Curen u. s. w. wobey die Natur recht Gewalt leidet. Wenn einige Gefäße verstopffet sind, so verursachet es in den andern Gefässen, welche nicht verstopft sind, eine geschwinde Bewegung des Geblüts und hieraus entstehen vornemlich viel Unordnungen Ein Saft, welcher mildert und verdünnet, löset die Zusammenwachsungen auf, welche die Verstopfung verursachen; und Theerwasser ist ein solcher Saft. Es lässet sich auch endlich vom gemeinem Wasser sagen, daß es dünnes Geblüte machet, so wie von den Mitteln von Queckfilber, daß sie verdünnen. Man muß aber hierbey bedencken, daß das schlechte Wasser zwar die Gefäße ausdehnet, aber dabey ihre Spannung weich und schlaf machet, und daß man hiernechst das Queckfilber, in Ansehung seines Gewichts, billig für eine Sache halten kan, welche denen feinen Haar-Adern Schaden thue, so daß diese beyde erweichende Mittel deswegen leichtlich heftiger wircken, als sie sollen und dürfen, und dadurch, daß sie die Kräfte von den elastischen Gefässen schwächen, entfernte, Zusammenziehungen hervorbringen, die sie abwenden solten. Schwache, steife und harte Zasern werden von den besten Aertzten, als Quellen angesehen, woraus zwo Classen von Kranckheiten entspringen. Eine langsame und schläfrige Bewegung der Flüssigen giebet Anlaß zu den schwachen Fibern. In diesem Falle stärcket das Theerwasser und beschleuniget gleichermassen auf eine behende Art deren Inneres: Auf der andern Seite, und wenn man es als eine fette Materie und leichtfliessendes betrachtet, befeuchtet und erweichet es die trocknen und steifen Fiebren; und auf diese Art dienet es in beyden äußersten Fällen. Es ist eine allgemeine Meynung, daß alle saure Mittel das Blut gerinnend machen. Boerhave nimmt den Essig aus, welchen er für eine Seife hält, indem man gefunden, daß er so wohl Oel als einen sauren Geist in sich hat. Wovon es dann herkömmt, daß selbiger so wohl fett, als durchdringend, und folglich ein grosses hitzdämpffendes Verwahrungs-Mittel gegen die Fäulniß und Ansteckung ist. Nun scheinet es klar genung, daß Theerwasser so wohl eine Seife ist wie Eßig. Denn ob es wohl seinen Character vom Terpentine und Hartze hat, welche ein dickes und groß es Oel bey sich führen, so sich im Wasser nicht auflösen läst; so ziehet doch das Saltz einige feine Theilgen vor dem wesentlichen Oele an sich, welches feine Oel dem sauern Saltze zu einem Vehickel dienet, und sich in der Farbe des Theer-Wassers zeiget. (Denn die reinen Saltze haben gar keine Farbe). Und obgleich das Hartz sich nicht im Wasser auflösen will; so kan doch das subtile Oel, welches ein Kräuter-Saltz in sich schliest, so wohl, wie Eßig, sich mit dem Wasser vermengen, indem der Eßig so wohl Oel als Saltz in sich hat. Und wie das Oel in dem Theerwasser sich vor unsern Augen auflöset; So machet auch das saure Saltz sich durch den Geschmack kenntbar. Dannenhero, damit das Theerwasser allerdings eine Seife ist, und so weit hiervon auch eine medicinische Eigenschaft hat. Es wircket hiernächst gelinder. Denn das saure Saltz verlieret seine Schärfe durch das Oel. In diesem Falle kommt es der Natur eines mittlern Saltzes sehr nahe, und greifet das animalische System lange nicht so heftig an, sondern wircket sanfte, und zeiget mehrere Wirckung vermöge des leichten und eindringenden flüchtigen Saltzes. Es gehet dessen Saltz weit leichter in die Gänge der Haar-Adern, und ist deswegen das sicherste und wircksamste Mittel, wider Fieber und Land-Kranckheiten; Nicht weniger dienet es wider chronische Kranckheiten, welches der Schriftsteller, wie er saget, durch die Erfahrung bekräftigen kan. Ferner ist es gut gegen eine allzugroße Flüßigkeit, und beym Ueberfluße von Schleime mit einem eben so großen Nutzen wie Seife, zu gebrauchen. In der hitzigen fressenden Natur des ausgelaugten Saltzes ist etwas, daß dieses Saltz zu einem gefährlichen Mittel in allen Zufällen machet, wo eine Entzündung vorhanden ist. Und wo es sonsten an dem, daß die Entzündung öfters von den Verstopffungen ihren Ursprung hat; So sollte es einem bald vorkommen, daß die Seifen-Säure ein sicheres Erweichungs-Mittel ist. So verhält es sich auch mit dem Terpentin. So sehr dessen wundheilende und austrocknende Eigenschaft auch in der Welt sich berühmt gemacht hat: So hat man doch beobachtet, daß dessen Wärme zu den hitzigen Geschwulsten vieles beytrage; Da aber nun im Theerwasser das sauere Saltz in einer so grossen Menge vorhanden: so machet dieses das Theerwasser zu einem weit kühlern und bessern Heilungs-Mittel, und das luftige Oel, welches bey dem Terpentine ist, ob es gleich eine vortrefliche Eigenschaft hat zu heilen und zu trocknen, und hiernächst das beste schmertzstillende Mittel ist, wenn es auswendig bey Wunden und Beulen aufgeleget wird, und nicht geringen Nutzen hat, die Wasser-Gänge zu reinigen, und deren Schwächungen zu heilen; So ist es bey dem allen, wie bekañt, dennoch einer so besonders schlappmachenden Natur, daß es sehr oft Schaden verursachen kan; Bey dem Theer-Wasser aber sind keineswegs solche böse Würckungen zu befürchten, welches, glaublich, daher kommt, weil die luftigen Oele in der Destillirung durch den sauren Geist davon gezogen sind. Obgleich der peruvianische Balsam, welchen man erhält, vermittelst,

daß

daß man das Holtz kochet und den Schaum von dem Gekochten abfüllt, eine herrliche Medicin und von großen Werthe in unterschiedenen Zufällen ist, und vornehmlich in Engbrüstigkeit, Nierenweh, Nervencolick, und Verstopffungen, so glaubet Berckeley doch würcklich, und saget es nicht ohne Erfahrung, daß das Theerwasser in allen diesen Zufällen ein kräfftiger Mittel sey, und besser würcke, als vorgenannte kostbare Medicin. Er weiß keine eintzige Gelegenheit, wo man einen Holtztranck mit Nutzen und guten Fortgange gebrauchen kan, daß man nicht in denselben Umständen das Theerwasser trincken, und davon auf das mindeste eben dieselbe Würckung erlangen könnte. Es hat dieselben Tugenden in sich, wie das Frantzosenholtz, welches das meistwürckende, und kräfftigste von allen Höltzern zu seyn scheinet; denn es wärmet und versüßt die Säffte. Es ist hiernächst ein schweißtreibendes Mittel, sowohl in podagrischen, wassersüchtigen, flüßigen, als auch in gemeinen Kranckheiten. Und es müßte auch wunderlich damit zugehen, wenn die Krafft, so aus einem alten dürren Holtz gekocht wird, grösser und mehr seyn solte, als die, welche der Auszug aus einem Balsam ist. In dem Gerönster Wasser ist ein feiner flüchtiger Geist. Dieses Wasser wird von allen denen Brunnen, welche bey Spa herum sind, am meisten geachtet. Dessen Magen= und Hertzstärckende auch Schweißtreibende Eigenschafften, sind gewisser massen eben dieselben, so das Theerwasser besitzet. Welches letztere, ohne allen Zweiffel, die Krafft und Tugenden von dem besten Stahl= und Schwefelwasser hat, mit dem Unterschiede, daß das Gerönster Wasser leidlich den Kopff angreift, so beym Trincken des Theerwassers aber nicht zu befürchten. Ausser diesem ist bey dem Stahlwasser nothwendig eine genauere Diät zu beobachten, so bey dem Gebrauche des Theerwassers nicht erfordert wird. Beym letztern ist man weder an Diät, noch an einige Zeit, Stunde oder Monat gebunden. Ein Mensch kan studiren, und sich üben, worinn und wie er will. Er kan sich rühren und seine Zeit gebrauchen, wie es ihm selbst gefällt: er kan in und ausser dem Hause seyn, und im übrigen essen, was ihm gut düncket. Der Gebrauch des Stahlwassers, so treflich es auch für die Nerven und den Magen: so verursachet es dennoch beydes Kälte und hitzige Unordnungen, in deren Hinsicht man es nicht ohne Gefahr nehmen kan; das Theerwasser hingegen thut nicht allein keinen Schaden in dergleichen Zufällen, sondern dienet vielmehr, solche Unordnungen zu heben und aus dem Wege zu räumen. Die gemeiniglich so genannten Hertzstärckungen würcken sowohl in Magen, als auch vermittelst des Zusammenhanges der Nerven zugleich mit in den Kopff. Eine Artzney aber, ob gleich selbige zu leicht ist eine empfindliche Würckung in den ersten Gängen zu verursachen: so kan sie dennoch, nichts destoweniger durch ihr Eindringen, in die Haargänge und in die kleinen Adern, auf eine solche Art ihre Würckung thun, daß sie deren Mündungen ein neues Leben giebet, sie schmeidig machet, und folglich zu der enthaltenen Theile Bewegung hilfft, und zu ihrem Fortgange und Würckung dieselben Dienste leistet, wie eine Hertzstärckung, und mehr als die Artzneyen, welche aus fermentirten Geistern bestehen, und wegen derselben zusammenziehender und gerinnenmachender Eigenschaft unsäglich mehr Schaden als Nutzen bringen. Eine solche hertzstärckende Artzney ist das Theerwasser. Die Freude, welche durch gährende Säffte hervorgebracht wird, führet gern gewisse gleichmäßige Schwermüthigkeiten mit sich; Die Munterkeit des Gemüths aber, so dieses Gesundheits=Wasser, (welchen Namen es mit recht verdienet) verursachet, ist weit dauerhaffter. In welcher Hinsicht es am meisten mit der berühmten Pflantze **Genseng** und deren Tugenden übereinkömmt, welche Pflantze in China so hoch geachtet wird, als wäre sie die eintzige Hertzstärckung, so die Lebensgeister erweckte, ohne sie niederzuschlagen. Theerwasser ist so weit davon entfernt, die Nerven zu beschädigen wie sonsten die gewöhnlichen Hertzstärckungen thun, daß es vielmehr grossen Nutzen in dergleichen Fällen zeiget, als zum Exempel im Krampffe, Zucken in Eingeweyden und gichtbrüchiger Lähmung. Brechmittel werden bey gewissen Umständen mit grossen Nutzen gebraucht, man kan aber sicher den Schluß machen, daß die Natur durch den Gebrauch der Vomitive Gewalt leidet und sehr geschwächet wird, wie denn auch Plato solches in seinem Timäo, da er die Vomitive und Purgantzen unter das ärgste, so in der Welt eingeführet ist, rechnet, wohl beobachtet und angemercket hat; dem ungeachtet sind sie sehr gebräuchlich und werden täglich in den Apothecken verschrieben. Bey einer so gelinden Würckung, als das Theerwasser thut, ist es etwas anders: denn da greifet es die Natur lange nicht so hefftig an, sondern ist ein guter Haushalter, befördert die Verdauung und Abführung auf eine gelinde und sehr natürliche Art und Weise. Die Gelindigkeit des Theerwassers ist so beschaffen, daß auch kleine Kinder, dieses Wasser 6 Monate beständig getruncken, mit grossen Nutzen und ohne die geringste Beschwerlichkeit; und nach der langen und öfftern Erfahrung, die der Schrifftsteller davon hat, so hält er das Theerwasser für das vortreflichste Diätgetrëncke, und für ein Artzneymittel, das für jede Jahrszeit, und für jedes Alter geschickt ist. Es wird vermuthlich eingeräumt, daß eine verdorbene Dauung der Grund und die Quelle vom Podagra ist. Und die berühmtesten Artzneygelehrte haben angemercket, daß die Curirung des Podagra deswegen so schwer und mißlich sey, weil hitzige Artzneyen dessen unmittelbare Ursachen, und kühlende dessen entfernte Ursachen belästigen. Das Theerwasser aber, ob es gleich würckende Ursprünge in sich enthält, so die Dauung mehr, wie alles, das man nur weiß, stärcken, und folglich höchst nützlich sind, muß sowohl dem Anfalle dadurch vorkommen, als auch selbigen gelinder machen, oder auch dem Blute Krafft geben, daß es alles Ungesunde auswirfft. So ist es also nicht von einer so hitzigen Natur, daß es Schaden thun solte, und wenn man es auch bey einem Anfalle selbst nehmen würde. In der heutigen Praxis wird die Seife und das mercurialische Opium für eine allgemeine Artzney gehalten.

Das

das erste, ist sehr gefährlich, sowohl bey der Schwindsucht, als auch bey Fiebern und andern Zufällen. Wogegen das Theerwasser nicht allein sicher und ohne Gefahr zu gebrauchen, sondern zu dem nützlich und gesund ist. Opium, ob es gleich eine Artzney von grosser Würckung in vielen Zufällen, so ist davon doch überall bekannt, daß er die peinlichsten Unordnungen bey hysterischen und hypochondrischen Personen verursachet, welche einen grossen und vielleicht den größten Theil ausmachen, so auf englischen Inseln ein sitzendes Leben führen. Ausser dem ist es gewiß, daß man bey allen Leibesbeschaffenheiten durch den Gebrauch des Opii Schaden anrichten und sich dessen nirgends ohne Furcht bedienen kan. Der Mercurius oder das Queckfilber ist bey vielen gleichfalls eine allgemeine Medicin gewesen. Man wird aber vorsichtiger damit umgehen, wenn man bedencket, daß eben dieselbe Sache, welche dem Queckfilber die Macht giebet, vor andern eröffnenden Medicamenten zu würcken, auch solcher Medicin das Vermögen ertheilet, dadurch Schaden zu thun. Denn das Gewicht von dieser Medicin ist ungefähr zehenmal so schwer, als das Gewicht des Geblütes. Und da es ein Product ist, welches aus dem Gewichte und Velocität bestehet, so muß es nothwendig mit grösserer Macht würcken. Man befürchtet nicht ohne Ursache, daß, wenn es mit einer so grossen Macht in die kleinen Gefässe hineindringet, solches auch, indem es die verstopfften Theile öffnet und durchbricht, zu gleicher Zeit die dünnen und feinen Adern zerreißt und verwundet, mithin auf diese Art dem Menschen die Schwachheiten des Alters vor der Zeit verursachet, und mehrere und engere Verstopffungen hervorbringet, als es gehoben hat. Gleiche Folge kan man sich von andern Bergarten und schweren Medicamenten vermuthen. Es ist also von allen diesen Medicamenten keine zum allgemeinem Gebrauche geschickter und gesünder in seiner Würckung, als Theerwasser. Dessen Tugenden erstrecken sich auf eine bewunderns würdige Art, und beweisen ihre Krafft in Zufällen, welche einander gantz entgegen sind. Solches, spricht der Schriftsteller, habe er bey seinen Nachbarn, in seiner Familie und an sich selbst erfahren. Und da er an einem abgelegenen Orte unter dürfftigen Menschen wohnet, welche, aus Mangel eines ordentlich bestellten Artztes, offt ihre Zuflucht zu ihm nehmen, so hat er beständig Gelegenheit gehabt, das Theerwasser zu gebrauchen, und ist dadurch überzeuget worden, daß solches einer gelinden und gütigen Natur und ein Feind von aller hefftigen Würckung ist. Er hat erfahren, daß es so wohl bey kalten und feuchten Naturen, als auch bey Hertz- und Magenbeschwerungen mit grossen Nutzen zu gebrauchen, und daß es im Fieber nicht allein die Hitze, sondern auch den Durst lindere. Er hat beobachtet, daß es bey einigen die Verhärtungen und Verstopffungen verbessert, und bey andern das Gegentheil gewürcket hat; nicht weniger solte es uns fast unmöglich vorkommen, wenn wir bedencken, daß die Eigenschafften der mittlern Natur natürlicher Weise die äusserst einander entgegen gesetzten Dinge verwandeln. Z. E. warm Wasser, vermenget mit heissen und kalten Wasser, verhindert die Hitze bey dem einem und die Kälte bey dem andern. Da das Theerwasser die eine Natur erwärmet, die andre kühlet; bey einer kalten Natur diese, und bey einer entzündeten jene gute Würckung thut: so solte man fast sagen, daß es überalle nichts tauge; und am wenigsten kan man glauben, daß es Kranckheiten von unterschiedener Natur curire. Das Saltz, der Geist und die Hitze im Theerwasser ist von einer solchen Temperatur, daß es mit eines jeden Menschen Leibesbeschaffenheit übereinkömmt; welches letztere zwar davon eine gelinde Wärme, aber keine angeflammte Hitze erhält. Es war merckwürdig, daß, da zwey Kinder, in einer Nachbarschafft, so den Anfang gemacht hatten, das Theerwasser zu trincken, von solchem Wasser abließen, deren entzündete Schwäre weit hitziger und schärffer wurden, wie sonst. Das Theerwasser war aber hieran nicht schuld, sondern dessen Nutzen und Gebrauch an den Kinderblattern, Seitenstechen und Fiebern, ist eine vollkommene Probe, daß dieses Medicament keiner hitzigen Natur sey. Berckeley hat sich ziemlich lange bey dieser Materie aufgehalten, und zwar aus der Ursache; weil gewisse vornehme Personen von der medicinischen Facultät zu erklären für gut befunden, daß das Theerwasser entzünden müsse, und sie keinesweges zu den Krancken, welche davon trincken, kommen würden. Er scheuet sich aber nicht zu bekräfftigen, daß es nicht allein weit davon entfernet sey, die Entzündung des Fiebers zu vermehren; sondern daß es vielmehr selbige lindere und gäntzlich vertreibe. Es ist von einem ausnehmenden Gebrauche und Nutzen in Fiebern; indem es zugleich die gewisseste Hertzstärckung und Schmertzmittel ist. Zum Beweise, daß es dem also sey, beruffet er sich auf eines jeden Erfahrung, welcher im Anfalle des Fiebers davon nur einen recht guten Trunck milchwarm nehmen will, und eben, wenn er vom schlechten Wasser und Kräuterthee nur einen geringen oder gar keinen Nutzen spüret. Ihm deucht, daß dessen besonders wunderbarer Nutzen zu allen Gattungen von Fiebern (wenn es auch sonst keinen Nutzen thäte) allein vollkommen hinlänglich wäre, selbiges allen anzupreisen. Die berühmtesten Aertzte halten davor, daß die Fieber daven entstehen, wenn die Bewegung des Hertzens allzuhefftig, und allzugrosser Widerstand in den Haargefäßen ist. Das Theerwasser, indem es die kleinen und zarten Gefäße erweichet und mäßig reitzet, hilfft zugleich dazu, daß sie ihr in sich haltendes befördern können, und träget vieles bey, auf diese Art die Unordnungen, so lange die geringste derselben noch vorhanden ist, abzuwenden, und was die hefftige Bewegung des Hertzens anbelanget; so wird die reitzende Schärffe, welche selbige verursachet, durch das Wasser im Theere calcinirt, durch die Säure verbessert und durch den Balsam erweicht und milde gemacht, welches alles man durch diese wäßerig sauere und balsamische Artzney bewürcken kan. Die klebrichten Säffte, welche

welche durch die Hitze des Fiebers geronnen sind, lassen sich leicht durch das Theerwasser flüßig machen, ohne daß solche Flüßigmachung dabey zu starck geschiehet, so daß es eine gemäßigte Seifensäure ist, welcher man noch zulegen kan, daß die bösen Säfte und das Salz gleichfalls durch ihre schweiß- und harntreibende Eigenschafften fortgeschaffet werden. Seine eigne Erfahrung hat alles dieses bey der ungesunden Jahreszeit 1741. bestätiget. Denn er hat 25 Fieber in seiner eignen Famile mit diesem medicinischen Wasser, das er die Krancken im Uiberflusse trincken ließ, geheilet. Er hat dasselbe Mittel bey verschiedenen von seinen Nachbarn gebrauchet, und zwar mit gleichen Glücke, es linderte so gleich die Aengstlichkeit des Fiebers, und ein jedes Glas schiene bey den Krancken Leib und Geist zu erfrischen. Im Anfange hatten sich verschiedene Patienten darnach gebrochen; nachher ließ er sie es milchwarm trincken, und das in einer guten Menge, nemlich alle Stunden ein grosses Glas, und fand, daß man dadurch viel bösartige Fieber heilen konnte, ohne ein Brechpulver, Aderlassen, Blasenziehen, oder eine andere Gattung von Arzneyen dabey zu gebrauchen. Es war ferner merckwürdig, daß diejenigen, welche durch diese Hertzstärckung curiret waren, ihre Gesundheit auf einmahl wieder erlangten, an statt, daß andre, welche durch ausleerende Mittel geheilet waren, lange Zeit nachher krafftlos blieben, und nicht wieder zu ihren vorigen Kräfften kommen konnten. In Lungenentzündungen und Seitenstechen hat er wahrgenommen, daß das Theerwasser vortreflich sey; indem er unterschiedene vollblütige Personen gekannt, welche, ohne sich zur Ader zu lassen, oder Blasenziehende Mittel zu gebrauchen, einzig und allein durch ein überflüßiges Trincken des Theerwassers curirt worden sind, und er empfiehlet zur weitern Untersuchung, ob in allen Zufällen des Seitenstechens, eine mäßige Aderlaß, Blasenziehen und ein im Ueberflusse getrunckenes lauwarmes Theerwasser nicht gnug seyn könnte, ohne das Blutzapfen so offt, und in solcher Uebermaß zu wiederholen, auf dessen böse Würckungen man vielleicht niemahls gehörig Achtung gegeben hat. Er hat die Gedancken, daß eine vollblütige Person, welche sich zu rechter Zeit schlaffen leget, und das Theerwasser im Ueberflusse trincket, einzig und allein durch dieses Mittel könne curiret werden, ohne daß sie nöthig habe, sich das Blut abzapfen zu lassen, oder Blasenziehende Mittel und andere Gattungen von Medicamenten zu gebrauchen. Wenigstens ist dieses gewiß, daß ihm ein solches geglückt, vermittelst daß er von seinem Theerwasser alle Stunden ein Glas trincken lassen. Er weiß einen Blutfluß, der schon lange Zeit gedauert hatte, welcher, nachdem andre Arzneyen umsonst angewendet waren, durch Theerwasser ist curirt worden. Das, was er sonst für ein geschwindwürckendes Hülffsmittel in Blutflüssen hält, ist ein Clystier von einer Unze gemeinen braunen Fiedelhartze, in zweyen Unzen Oel übern Feuer aufgelöset, und nachgehends in einem halben Pott Fleischbrühe gethan, welches er selbst vor kurtzen, da diese Kranckheit allgemein gewesen, bey vieler Gelegenheit versucht hat, und er kan sich nicht erinnern, daß ihm solches bey einem eintzigen, dem er es angerathen, mißgelungen wäre. Zu diesem Versuche brachten ihn die Gedancken, so er von dem Theerwasser und dessen balsamischer Krafft hatte, und Harz oder Colophonium ist bloß spissirter Theer. Kein Medicament stärcket den Magen so sehr, als Theerwasser, daraus folget, daß es von besondern Nutzen bey denen seyn muß, die vom Podagra geplaget sind, und nach den 4 oder 5 Exempeln, die er beobachtet hat, zu urtheilen, so ist zu glauben, daß es die beste und sicherste Medicin sey, so wohl dem Podagra vorzukommen, als auch solches zu vertreiben. Zu einer andern Zeit, meynet er, kan man vermittelst dieser Medicin gefährliche Kranckheiten, wie das Podagra, dahin bringen, daß sie zum Podagra ausschlagen, und nachhero dieses Podagra durch dasselbe Mittel curiren. D. Sydenham erkläret in seinem Tractat vom Podagra, daß, wo sonsten eine Arzney zu finden, welche die Krafft hätte, gehörig die Dauung zu stärcken, solche mehrere Dienste und Nutzen lassen würde, als er selbst noch zur Zeit wüste und begreiffen könnte. Unser Schrifftsteller überläst es eines jeden Versuche, ob das Theerwasser nicht eine solche Medicin seyn kan, wenigstens ist er, nach allen denen Erfahrungen, die er damit gemachet hat, überredet, daß es würcklich selbige sey. Inzwischen empfiehlt er bey dem Gebrauche desselben eine rechtschaffene Vorsichtigkeit. Z. E. Ein Mensch, welcher eine besondere Kranckheit im Magen hat, muß das Theerwasser niemahls kalt trincken. Diese kleine Abhandlung läst einem jedem Raum übrig, selbst zu untersuchen: Denn er verlanget nicht, daß selbiges für eine Vollkommenheit soll angesehen werden. Die grosse Krafft, welche das Theerwasser hat, die Schärffe des Geblüts zu verbessern, ist an keinem Stücke mehr sichtbar, als bey der Heilung eines Krebses, welcher seine Quelle in dem Innersten des Cörpers hat. Ein solcher Schade ward in einigen Wochen bey einem seiner Dienstbothen durch ein ihm verordnetes überflüssiges und fortdauerndes Trincken des Theerwassers geheilet. Da er nun das Theerwasser so gut und nützlich für viele Zufälle hält, so werden vielleicht einige den Schluß machen, daß es für nichts gut sey. Die Liebe zu seinem Nächsten aber verbindet ihn, das, was er davon weiß, zu sagen, und auf diese Art ersuchet er auch, selbiges anzunehmen. Einige sagen, daß der Rothlauff, und eine gewisse Art von Pest lediglich in den Graden unterschieden sind. Wenn nun diesem so ist, so ist das Theerwasser auch allerdings gut gegen die Pest. Denn daß es den Rothlauff heilet, bekräfftiget er mit seiner eignen Erfahrung. Man muthmasset nicht unbillig, daß keine einige Arzney sey, von welcher man sagen kan, daß sie eine Unfehlbarkeit auch nur in einer einzigen Schwachheit besitze. Da nun aber das Theerwasser so wohl den Magen stärcket, als auch das Geblüt reiniget, und dieses mehr, als irgend eine andere Arzney, so kan man dennoch auch billig den Schluß machen, daß es von einer grossen, ja ungemeinen Krafft und Würckung in allen den mannigfaltigen Kranckheiten sey, die da von einem verdorbenen Geblüte oder schlechter Verdauung herkommen.

men. Die Lebensgeister haben ihre Würckung vom Geblüte. Wie demnach das Blut ist; so sind auch die Lebensgeister mehr oder weniger, stärcker oder schwächer bey einem Menschen. Dieses zeiget der Nutzen des Theerwassers in allen hysterischen und hypochondrischen Zufällen, welche samt den Kranckheiten, so von der Unverdaulichkeit herkommen, meistentheils den gantzen Stamm der langwierigen Schwachheiten in sich fassen. Es wird von den Aerzten gemuthmasset, daß die unmittelbare Ursache des Scorbuts im Blute lieget, dessen zäserichter Theil entweder zu dick, zu schleimich, zu dünne oder zu scharf ist. Und daher rühret eben die Schwierigkeit, den Scorbut zu heilen. Denn wenn man den einen Theil curirt, so muß man zu gleicher Zeit auch Sorge für den andern Theil haben. Es ist wohl bekannt, wie unsäglich schwer es ist, den eingewurtzelten Scorbut zu heilen, welcher nichts destoweniger sich curiren läßt, durch eine regelmäßige Beybehaltung des überflüßigen Trinckens vom Theerwasser. Man muß das Theerwasser betrachten, wie ein sicheres und mildes niederschlagendes Mittel; und es kan aus dieser Ursache auf keine andere Art und Weise, als durch Grade und nach und nach eingewurzelte Kranckheiten aus dem Grunde curiren. Inzwischen hilfft es nichts destoweniger geschwind in den meisten andern Zufällen, wie **Berckeley** theils an sich selbst, theils an vielen andern beobachtet hat. Er ist sehr bestürtzt worden, da er gesehen, daß Leute, welche, aus Mangel der Dauung, täglich abnahmen, und fast nichts, als Haut auf den Knochen behielten, durch den alleinigen Gebrauch des Theerwassers auf einmahl wiederum gute Lust zum Essen und zugleich so wohl Fleisch, als Stärcke bekommen, so daß sie geschienen von neuen wiederum gebohren zu seyn. In welcher Beschaffenheit das Theerwasser muß getruncken werden, das bestätiget am besten die selbst eigene Erfahrung. Und was die Zeit betrifft, wie lange man solches trincken soll, so hat der Schrifftsteller keine einzige üble Folge beobachtet, wie lange man auch damit fortgefahren; aber wohl viele und grosse Vortheile, welche zuweilen nicht eher haben sichtbar werden wollen, bis es 2 oder 3 Monate getruncken war. Theerwasser ist gut für die Zähne und das Zahnfleisch. Es machet einen wohlriechenden Athem und eine klare Stimme. Es befördert den Schlaf, stärcket die Nerven und ist gut für den Krampf. **Berckeley** hat zwar jemanden gekannt, welcher ein grosses Glas Theerwasser tranck, ehe er frühstückte, und darauf so übel ward, daß er auch gegen diese Medicin einen unüberwindlichen Ekel bekam, ob er gleich sonst davon sehr grossen Nutzen gespüret hatte. Wenn aber das Theerwasser nur getruncken wird, wie solches im Anfange vorgeschrieben worden, so hat es gewiß Saltz genung, nützlich zu seyn, und wenig gnung vom Oele, sich unschädlich zu halten. In wie vielen Umständen nun das Theerwasser sich auch nützlich erwiesen, und so grosse Würckung es in den Blattern gethan, als in welchen es als ein rechtes Verwahrungsmittel gebraucht wird, so zweifelt der Schrifftsteller dennoch, daß es in allen den unterschiedenen Zufällen kan getruncken werden, in welchen er es würcklich mit grossen Nutzen gegeben hat. In sehr gefährlichen und empfindlichen Zufällen muß man es viel und offt trincken, in so weit es der Magen zuläßt. In langweiligen Umständen kan aber hingegen ein Pegel Abends und Morgens genung seyn. Und im Fall eine so grosse Dose solte unangenehm seyn, so kan man viermahl von diesem Maasse trincken, nemlich erstlich des Morgens und Abends, und dann zwo Stunden nach dem Frühstücke und zwo Stunden nach der Mittagsmahlzeit. Eine Arzney von so grosser Krafft in so vielfältigen unterschiedenen Zufällen, wie vornehmlich auch in den Fiebern, ist billig allen Menschen anzupreisen. Inzwischen sind dennoch drey Gattungen von Leuten, denen es insbesondere anzupreisen, nemlich Seefahrenden, vornehmen Frauenzimmer, und Leuten, welche dem Studiren obliegen und viel sitzen. Was die Seefahrenden anbelanget, welche besonders mit dem Scharbocke und faulartigen Fiebern behafftet sind, vornehmlich auf den Südlichen Reisen: so ist man versichert, daß das Theerwasser selbigen sehr dienlich und heilsam sey. Es ist ferner ein gutes Mittel für vornehmes Frauenzimmer: Denn viele von ihnen sind nicht vermögend, eine rechte Mahlzeit zu thun; sondern sitzen, gleich einem Geiste, bey ihrem eignen Tische gantz ängstlich und bleich, und wissen nicht, ob und wovon sie essen dürffen, so, daß sie ein rechtes Opffer der Dünste und Unverdaulichkeit sind. So verhält es sich denn auch mit den studirenden Personen, welche in engen Zimmern verschlossen sind, eine ungesunde Lufft in sich ziehen, und dadurch, daß sie beständig über den Büchern liegen, sich in einen beklagenswürdigen Zustand setzen. Wie diese nun weder eine gute Lufft, noch die gehörige Bewegung geniessen, sondern von beyden Theilen gewisser massen ausgeschlossen sind; so waget es **Berckeley**, selbigen sein Theerwasser als das beste Erleichterungsmittel anzupreisen. Seine eigene gar zu stille Lebensart hatte seit geraumer Zeit ihm selbst eine elende Leibesbeschaffenheit zuwege gebracht, welche mit vielen Schwachheiten, insbesondere mit Colikschmertzen, verknüpfet war, und ihm das Leben recht zur Last machte, um so mehr, da seine Pein, so bald er sich bewegte, immer verdoppelt wurde; seit dem er aber das Theerwasser gebraucht hat; so findet er, wo nicht eine vollkommene Herstellung von seinen eingewurzelten Schwachheiten, jedoch eine grosse Linderung, und er schätzet dieses von ihm gebrauchte und beständig getrunckene Theerwasser für eine solche Arzney, worinn vor allen andern eine besondere Krafft lieget, und ist überführet, daß er es, nächst GOtt, derselben einzig und allein zu dancken habe, daß er noch lebe. Das, was das allerflüchtigste von allen Saltzen, und den grösten verdünnenden Theil von allen Oelen hat, davon kan man glauben, daß es am ersten einer kalten Infusion seine Krafft mittheilet. Diese Voraussetzung nun wird aus den Ursachen von der Krafft und den Tugenden des Theers leichtlich entdecket: Die flüchtige Säure in Erdgewächsen verwehret der Fäulniß, ist ihr eignes Verwahrungsmittel, eingeschlossen

schlossen in ein subtiles Oel, und läßt sich mit dem Wasser mischen; dieses Oel ist wieder eingeschlossen in den hartzigten und groben Theilen des Theers, woraus man es aber allein durch kaltes Wasser leichtlich abziehen kan. Der vergohrne Weingeist und andere gebrannte Wasser verursachen unordentliche Bewegungen und hiernächst Schwächungen der Lebensgeister. Da hingegen aber die reinen Geister, welche in den Tannen und Fichtenbäumen und in dem natürlichen Balsam stecken, einer so gelinden und milden Natur sind, und mit der Leibesbeschaffenheit des Menschen so wohl übereinkommen, daß sie erwärmen, ohne einige Hitze zu machen, aufmuntern, ohne einen truncken zu machen: und das Gemüthe des Menschen mit einer ruhigen und beybehaltenden Freude anfallen, (welche derjenigen gleich kömmet, die gute Zeitungen bey uns zu verursachen pflegen) ohne dasjenige ängstliche und niedergeschlagene Gemüthe mit sich zu führen, das sonst eine ordentliche Folge aller warmen Hertzstärckungen ist. Der Schrifftsteller füget diesem noch hinzu, daß es ohne die geringste Beschwerlichkeit sey; diese ausgenommen, daß man bey einem schwachen Magen so wohl, wie von einer andern Artzney, zuweilen keine allzugrosse Menge nehmen kan, in welchem Falle es denn am besten ist, sich nach der Natur zu richten, und die Dose kleiner zu machen, oder auch nur solches einmahl alle 24 Stunden zu nehmen, nemlich des Abends, wenn man sich zu Bette leget, und zwar mit einem nüchtern Magen, (denn so hat man es den wenigsten anstößig befunden) oder man kan auch eine Zeitlang damit einhalten, bis die Natur diesen heilsamen und gütigen Geist wieder verlanget, und sich damit ferner erquicken will. In einer langwierigen Kranckheit muß man zu einer vollkommenen Cur nothwendig Zeit haben. Doch hat **Berckeley** angemercket, daß es bey Lungengeschwüren und Unordnungen des Magens zuweilen in kurtzer Zeit seine gute Würckung thut, und daß es die Hitze und Beängstigungen in Fiebern manchmahl in einem Augenblicke gemäßiget, und dem Krancken so wohl geholffen, als auch neue Kräffte ertheilet habe. Dieses hat er offt versuchet und nicht ohne Verwunderung den heilsamen Nutzen gesehen, den ein eintziges Glas Theerwasser in einem Fieber, fast in der Minute, da es getruncken wurde, ausgewürcket hat. Endlich folget das Schreiben des Herrn Bischoffs **Berckeley** an T. . . . P. . . . **Esquire**, in sich haltend, einige weitere Anmerckungen von der medicinischen Tugend des Theerwassers, nebst Anweisung, wie solches zu verfertigen und zu gebrauchen. "Dero Schreiben unterrichtet mich, heist „es darinne, daß unter der grossen Menge, welche „Theerwasser in Dublin trincken, einige sind, „welche es auf eine unrechte Weise gebrauchen. „Sie verlangen dahero von mir, einige kurtze Regeln und Anmerckungen zu geben, um damit „diesen Unordnungen abzuhelffen und den allgemeinen Gebrauch dieses Wassers, so viel als möglich, dadurch befördern zu helffen; welches ich „denn, Dero Verlangen gemäß, hiermit bewerckstellige, wie folget: Giesse vier Quartier kalt „Wasser auf ein Quartier flüßigen Theer, rühre „und menge es wohl unter einander mit einem höl„tzernen Löffel, oder platten Stocke, etwan 5 oder „6 Minuten lang; denn decke das Gefässe wohl „zu, und laß es drey Tage und drey Nächte stehen, „damit der Theer Zeit habe zu Boden zu sincken; „alsdenn schäume es recht vorsichtig ab, und habe wohl acht, daß das Gefäß nicht beweget, oder „geschüttelt werde: wenn solches geschehen, so giesse das klare Wasser langsam davon ab, thue es „in reine Gläser, verbinde dieselben wohl, und „solchergestalt verwahre es zum Gebrauche. Diese Weise wird ein stärcker Theerwasser hervorbringen, als in der ersten Ausgabe von Siris bekannt gemacht worden. Auf diese Art, wenn es „recht achtsam abgeschäumt, ist es gar nicht widerlich und dieses ist als eine allgemeine Regel „anzusehen. Weil aber die Stärcke und Schwäche der Leibesbeschaffenheiten unterschieden sind, „dabey vielleicht auch einige Einschränckungen erfordert werden; so kan man durch weniger Wasser, und mehrere Rührung es stärcker, oder mehr „Wasser und weniger Umrühren es schwächer „machen. Wobey auch dieses zu mercken, daß, „wenn mehr als zwey Maaß in einem Gefässe gemacht werden sollen, zu jedem solchen Maase „fünf bis sechs Minuten Zeit zum Umrühren erfordert werden. Denn z. E. zwey Quartiere Theer, „und acht Quartiere Wasser erfordern zehn oder „zwölff Minuten Umrührens. Der einmahl gebrauchte Theer will nicht zum zweytenmahle gut „thun, er ist aber zu andern gemeinem Gebrauche „so gut, als zuvor; wenn aber schon gebrauchter „Theer solte für frischen verkaufft werden, wäre „es ein heilloser Betrug. Diesem aber vorzukommen, so ist wohl zu mercken, daß derjenige, so „schon gebrauchet, von einer vielleicht braunern „Farbe, als derjenige Theer, welcher noch nicht „gebrauchet ist. Derjenige Theer, den ich gebrauchet habe, ist von unsern Pflantzstädten in „Nordamerica, und Norwegen; der letzte ist dünner und flüßiger, vermischet sich leichter mit Wasser, und scheinet mehr Geist zu haben. Wenn „aber der erste soll gebrauchet werden, (wie mir „solches mit gutem Erfolge bekannt ist) so erfordert das Theerwasser, mehr und länger Rührens „beym Machen, als der andre. Theerwasser, wenn „es recht gemachet, ist nicht weisser, als weisser „Frantzösischer, und nicht dunckler von Farbe, „denn Spanischer weisser Wein, und vollkommen „so klar. Und wenn der Geist in Trincken nicht „sehr starck wahrgenommen wird, so mögen sie „sicherlich schliessen, daß das Theerwasser nicht gut „ist. Wenn man es also gut haben will, so „muß man es selbst machen sehen. Diejenigen, „welche damit beginnen, oder zu trincken anfangen, „mögen es wenig und schwach versuchen, bis die „Natur sich daran gewöhnet, und es alsdenn stärcker trincken. Was aber die Umstände und „Zeit des Patienten betrifft, so mag es kalt oder „warm getruncken werden; aber man lasse es in „kalt versuchen, oder wechselsweise. Wenn es „im Anfange bey schwachen Personen ein wenig „Magenschmertzen, oder Uebelkeiten verursachet, „so mag es vermindert werden, beydes in der Menge und Stärcke: wiewohl insgemein alle kleine Ungelegenheiten entweder in kurtzer Zeit oder „mit geringer Mühe, leicht gehoben werden kön-

„nen. Es ist keiner besondern Nothwendigkeiten „und Regeln, als Lufft, Bewegungen, Kleidun„gen oder Diät, unterworffen, und mag zu allen „Zeiten im Jahre gebrauchet werden. In gemei„nen lange anhaltenden Kranckheiten, mag ein „Pint, welches ein halbes Quartier, oder ein me„dicinisches Pfund ist, Theerwasser gnung seyn, „und muß allezeit in einem leeren Magen genom„men werden, in zweyen, oder viermahlen, des „Morgens und Abends, und ungefähr zwo Stun„den nach dem Frühstücke und Mittagsmahle; „bey starcken Magen mag mehr genommen wer„den. Veränderung insgemein; kleine Dosen „und öffters genommen, schicken und vereinigen „sich am besten mit dem Geblüte; wie wohl, wie „oft und wie starck es ein jeder Magen vertragen „kan, das muß die Erfahrung am besten zeigen. „Aber diejenigen, so an grossen eingewurtzelten Be„schwerungen laboriren, müssen eine grössere Por„tion trincken, zum wenigsten ein Quartier alle „vier und zwantzig Stunden, nemlich, zu sechs „oder acht Gläsern vertheilt, so, als es sich am „besten mit den Umständen und der Kranckheit „des Trinckens schicket. Alle Krancke von die„ser Classe, müssen gedultig und achtsam in dem „Gebrauche seyn, und sich einigermassen darnach „richten, so wie es bey andern Artzneyen gebräuch„lich ist; denn auf diese Art ist es in diesen Um„ständen am sichersten, weil die Natur der Sa„chen es von selbsten giebet, daß die Besserung al„ter und eingewurtzelter Zufälle langsam hergehet. „In andern Kranckheiten, als Fiebern von allen „Sorten, muß es warm im Bette, in grosser Men„ge, getruncken werden. Denn ein Fieber kan „den Patienten wohl nöthigen, alle Stunden ein „Pint zu trincken. Auf diese Art ist mir eine wun„derbare Cur bekannt, so es verrichtet hat. Es „würcket geschwind und durchdringend, giebet auch „solche Geister in die Lebenssäfte, daß die Patien„ten sich offtmahls besser düncken, bevor das Fie„ber dieselben gäntzlich verlassen hat. Solchen „aber ist zu rathen, daß sie sich nicht zu früh auf„machen, sich auch nicht zu zeitig an ihre gewöhn„liche Verrichtungen und Lebensart begeben. „Vielleicht mag es bey einigen glaublich scheinen, „daß ein langsames Alterativ in allen Kranckhei„ten, in Fiebern und dergleichen Umständen, wel„che eine unmittelbare Hülffe erfordern, nichts bey „denselben ausrichten kan: Ich kan aber versi„chern, daß ich diese Artzney, so in allen langwi„rigen Zufällen ein langsames Alterativ ist, als „das allergeschwindeste Hülffsmittel in gefährli„chen Entzündungs-Kranckheiten, wenn es Ord„nungs mäßig gebrauchet worden, gefunden ha„be. Ich gestehe in Wahrheit, daß mit Recht „von mir mag gesaget werden, es sey gar zu ver„wegen, dieselbe in den schärfsten Fiebern und Sei„tenstechen, ohne Aderlassen, zu versuchen, so in „der gemeinen Praxis in diesen Umständen für „unumgänglich nöthig geachtet werden; Aber ich „kan dagegen zu meiner Rechtfertigung sagen, daß „ich Patienten gehabt, welche zum Aderlassen nicht „zu bringen gewesen, mithin ich mich genöthiget „gesehen, den Versuch mit Theerwasser, ohne „Aderlassen, zu machen; und diesen Versuch ha„be ich niemahls unglücklich gefunden oder er„kannt. Hierüber möchten sich viele wundern, „wie ich denn gestehe, daß ich selbst mich gewun„dert; aber Wahrheit ist und bleibet Wahrheit, „von welcher Hand sie auch immer kommen mag; „daher nichts billiger, als daß sie allezeit im rech„ten Lichte empfangen werde. Denn wenn die „Doctoren der Artzneykunst dencken Recht zu ha„ben, von Religionssachen zu handeln; so den„cke ich ein gleichmäßiges Recht zu haben, von „der Artzneykunst ein gleiches zu thun. Ich mag „mich auf kein Ansehen beruffen. Denn die ge„sunde Vernunfft und hinlänglichen Gründe, sind „das allgemeine Geburts-Recht, welchen auch nie„mand zu widersprechen vermag. Meine Grün„de habe ich gegeben im Siris. Ein jeder mag „meine Bewegursachen nach seinem eignen Ge„müthe auslegen. Er muß sich aber selbsten als „ein böser Mensch erkennen, wo er in meiner „Sache (das ist nach langer Erfahrung und vol„ler Ueberzeugung von der Tugend des Theer„wassers) nicht so viel wolte gethan haben. Allen „Menschen ist, ich will nicht sagen, erlaubt, son„dern sie sind verbunden, das allgemeine Beste „zu befördern. Um deswillen konnte ich in mei„nem Gewissen nicht verschweigen, was ich thue, „und werde es zum Trutz aller Welt, sie mag da„rüber lachen und spotten, wie sie will, öffentlich „erklären, welche mir nicht übler begegnen kan, „als meine Vorgesetzten gethan haben. Die früh „zu nehmende Portion ist die allerbeschwerlichste „für schwache Mägen; solche aber mag im An„fange verringert, oder gar ausgesetzt, oder nach „dem Frühstücke, oder aber bey dem Schlafen„gehen eine desto grössere Portion genommen wer„den. Zur Zeit nach dem Essen ist nicht mehr „als eine Stunde für gemeine Mägen erforder„lich, sonderlich wenn das Wasser sehr wohl ge„kläret und abgeschäumet worden. Das Oel „aber welches oben aufschwimmet und abgeschäu„met wird, muß wohl in acht genommen und „aufgehoben werden, weil man es mit grossen „Nutzen für äusserliche Wunden und Schmer„tzen gebrauchen kan. Es würde auch nicht übel „gethan seyn, daß bey so vielen Umständen und „Leibesbeschaffenheiten verschiedene Arten von „Verfertigung des Theerwassers wären; doch „die fernere Erfahrung wird es am besten weisen. „Ob auch einiger Unterschied zwischen alten und „neuen Theere, oder ob aller Theer ohne Unter„schied, oder besonders aus gewissen Ländern und „Welttheilen der beste zu dem medicinischen Ge„brauche sey, muß der künftige Versuch zu Tage „bringen. Ich habe eine zweyte Sorte von „Theerwasser gemacht, äusserlich zu gebrau„chen, um sich damit zu waschen oder zu baden, „für die Krätze, Geschwüre, Aussatz und derglei„chen faule Schäden, habe es auch mit gutem Er„folge versuchet, derowegen ich es andern zum Ver„suche gleichfalls vorschlage. In dergleichen ein„gewurtzelten Kranckheiten muß ein Quartier „Theerwasser alle 24 Stunden getruncken, und „kan solches in sechs bis acht Gläser getheilet wer„den: Nachdem solches vierzehn Tage lang gesche„hen, so kan man es äusserlich zum Waschen ge„brauchen, als warm gebadet, und zuweilen der„gleichen nasse Tücher davon aufgeleget. Und

„dieses

„dieses kan man zu verschiedenen mahlen in 24 „Stunden thun, damit es heilen und die Schmer„tzen austrocknen möge, mit dem Trincken muß „ebenfals fortgefahren werden. Dieses Wasser „zum äusserlichen Gebrauche wird auf folgende „Art gemacht: Giesse auf ein Quartier Theer, „zwey Quartire siedend heiß Wasser, rühre und „arbeite es mit einem platten Stocke, oder Löffel „eine Viertelstunde lang starck unter einander, las„se es sechs Stunden wohl zugedeckt stehen, denn „giesse es ab und verwahre es wohl verbunden zum „Gebrauche. Es mag stärcker oder schwächer „gemacht werden, nachdem es die Umstände er„fordern. So viel ich bey diesem Waschwasser „bemercket habe, so düncket mich, es der Mühe „werth zu seyn, in sehr harten widerstehenden „Kranckheiten, als Aussatz, Nerven-und andern „zwischen Fell und Fleische liegenden Gebrechen, „ein Bad von Theerwasser zu versuchen. Hier„zu könnten denn 4 Kannen Theer, zu 20 Kan„nen siedend heissen Wasser genommen, und sol„che eine starcke halbe Stunde wohl unter einan„der gerühret werden; alsdenn acht oder zehn „Stunden wohl zugedeckt stehen lassen, ehe das „Wasser davon gegossen wird. Dieses Bad wird „ein wenig mehr denn milchwarm gebraucht. „Wiewohl auch dieser Versuch in unterschiedener „Portion, so wohl von Wasser, als Theer kan „gemachet werden. Viele Sachen haben in „Dublin bessere Gelegenheit zum Versuche, als „hier im Lande darzu kan angetroffen werden. „Meine an vielen Personen und in verschiedenen „Zufällen damit angestellten Versuche lassen nicht „den geringsten Zweiffel bey mir übrig, das die herr„lichen Tugenden sich bald klärer und völliger „zeigen werden, sonderlich weil es zum allgemei„nen Gebrauche, jedoch auch nicht ohne Wider„spruch, womit neue Dinge gemeiniglich begleitet „werden, anwächset. Der gröste Widerspruch, „der gegen diese Artzney gemacht wird, ist, daß sie „zu viel verspricht. Denn die Gegner sagen: „*Was ihr von einer Panacee vorgebet, ist ein „unbekanntes fremdes Ding, ein Hirnge„spinst, und gegen alle menschliche Vernunfft „und Erfahrung; nun sprechet aus, und ge„bet auf diesen Einwurff eine gerade und „wohl verständliche Antwort.* Ich sage „demnach zur Antwort, und gestehe es frey und „öffentlich, daß ich muthmasse, Theerwasser sey „eine Panacee; ich kan irren, aber doch ist es „eines Versuchs, in Betracht des grossen und all„gemeinen Nutzens, werth. Ich will alsdenn „billig verlacht und beschämt stehen. Wie der al„te Weltweise von seinem Hause seinen Mitbür„gern zurief: *Erziehet eure Kinder!* so beken„ne ich, daß, wenn ich eine hinlängliche hohe La„ge, und eine dazugehörige gnug starcke Stim„me hätte so wollte ich allen Krancken auf dem „gantzen Erdboden zuruffen: *Trincket Theer„wasser!* Da ich nun dieses öffentlich gestanden „habe, womit ich beschuldiget werde, so muß ich „auch die rechte Auslegung machen, nemlich, daß „bey einer Panacee gar die Meynung nicht sey, „daß es eine Artzney seyn müsse, so alle unzer„trennliche und unheilbare Kranckheiten ohne „Unterschied curire (denn dieses schicket sich nicht „mit der Sterblichkeit,) sondern die wahre Mey„nung davon ist, daß es eine Artzney sey, die da „curire und erleichtere alle unterschiedene Arten „von Kranckheiten. Wenn nun der allmächti„ge Gott uns einen so grossen Seegen gegeben, „und eine so wohlfeile Artzney in solchem Ueber„flusse, als Theer ist, mit einer so allgemeinen Krafft „bescheret hat, um die Schmertzen dieses Lebens „damit zu lindern, sollen denn die Menschen we„gen des Gebrauchs verspottet und verlachet „werden? insonderheit wenn dieselben nicht die „geringste Gefahr im Versuche, oder Probe zu „besorgen haben. Denn ich kan in der allerrei„nesten Wahrheit versichern, daß ich nicht von „dem geringsten Uebel weiß, so dieses Wasser „etwa möchte verursachet haben, ausser, daß es „bey weiblichen Personen zuweilen ein wenig „Widerlichkeit zuwege gebracht, so aber, wenn es „wohl geschäumet und in guten Gläsern verwah„ret wird, nicht zu befürchten ist. Ich muß ge„stehen, ich habe die Gelegenheit nicht gehabt, in „allen Zufällen Theerwasser selbst zu versuchen „oder zu probiren; dennoch will ich mich unter„stehen zu beweisen, daß es eine Panacee sey. „Mich düncket dabey, ich sey von glaubwürdi„gen Gründen nicht gäntzlich entblösset. Diese „nun mit denjenigen Wahrheiten, so ich angemer„cket habe, zusammen verbunden, bleibt genug „übrig, eine solche Muthmassung zu unterhalten. „Es ist mir bekannt, daß Theerwasser für das „Vieh gebrauchet wurde, um solches vor anste„ckenden Seuchen, welche zuweilen darunter gras„siren, zu verwahren. Und dieses mag vielleicht „zur Praxis Anlaß gegeben haben, das Theerwasser „als ein Verwahrungsmittel gegen die Kinderblat„tern zu trincken. Da aber ein solches Theer„wasser, welches zu diesem Gebrauche gemacht wur„de, bey gleicher Menge vom Theer und Wasser „gemischt, sich als das allerwiderlichste Geträn„cke darstellete, auch über dem für jedes Glas voll, „so heraus genommen, ein Glas voll frisch Was„ser in die Stelle gegossen, und dieses mit dem„selben Theere viele Tage lang fortgetrieben wor„den: So folget also von selbsten, daß das Was„ser nicht gleich mit dem feinen flüchtigen Geiste „imprägniret, doch aber eins wie das andere mit „dem starcken dicken Theile gesättiget ist. Den„noch hat man diesen widerlichen Tranck sehr „nützlich gegen die Kinderblattern bey allen, die „man zum trincken bringen können, befunden. „Da ich dieses sahe, fieng ich an, auf die Natur „des Theers zu dencken, ich überlegte, daß Theer, „als der Balsam von einen immergrünenden Bau„me, der Fäulung widerstehe, daß er des Terpen„tins Eigenschafft habe, welcher in der Artzney, „des grossen und starcken Nutzens halber, bekannt „ist; mit allen diesem aber erwog ich, daß Terpen„tin oder andere Balsame, widerlich zu gebrau„chen sind. Dieserwegen unterschiede und unter„suchte ich die Theile, woraus der Balsam beste„het, sehr wohl, was für welche diese sind; wo„rinnen die medicinischen Tugenden stecken, und „als die würckende Krafft mögen betrachtet wer„den, worinnen die am meisten flüchtigen und „würcksamsten Theile enthalten und eingeschlos„sen; ob diese von denen gröbern Theilen loß ge„macht

„macht und geschieden werden könnten; und wie
„dieselben zu einem angenehmen Geträncke gemacht
„werden können? Ich schloß also, daß ein solcher
„Safft von grosser medicinischer Stärcke und all-
„gemeinem Gebrauche sey. Ich betrachtete die Na-
„tur, als den grösten und besten Scheidekünstler
„und Verfertiger aller Artzneyen: Der angeneh-
„me Geruch und die Lieblichkeit des Theers zeige-
„te desselben thätige Eigenschafften und Tugenden.
„Ich hatte eine lange Zeit die Meynung mit eini-
„gen alten Weltweisen unterhalten, daß das Feu-
„er, als der animalische Geist dieser sichtbaren
„Welt möge angesehen werden, und es scheinet
„mir, daß das Anziehen und Ausstossen dieses Feu-
„ers in die unterschiedenen Lufftlöcher, Gänge und
„Holungen der Kräuter, ein jedes nach seiner Art,
„die besondern Tugenden einbringet, daß dieses
„Feuer das unmittelbare Werckzeug oder die phy-
„sicalische Ursache der Gedancken und Bewegung,
„und folglich das Leben und die Gesundheit der
„beseelten Geschöpffe sey. Dergleichen, daß aus
„diesem Grunde das Solarlicht oder Feuer, Phö-
„bus war, so in der alten Mythologie, als der Artze-
„ney Gott gehalten ward, dessen Licht sich langsam
„einführte, und in der alten Tannen, oder Fichten in-
„nern Säfften, befestigte, setzte solcher Gestalt die
„Theile frey, das ist, es wechselt die zähen Eigen-
„schafften mit einem flüchtigen Vehicul, so sich mit
„Wasser vermengen könnte, und vergesellschafftete
„es gnugsam, doch unbeschwerlich, durch die gantze
„Maschine, von unendlichen Nutzen in der Heil-
„kunst seyn wolte, und daß es sich in allen Zufällen,
„ohne Unterschied schickend, ausdehnen würde, in
„so weit die Würckungen der Fehltritte zwischen der
„Lebenskrafft und der bösen Materie der Kranck-
„heit habe. Denn nichts stärcket die Natur mehr
„oder giebet dem Leben eine so hülffreiche Hand, als
„eine Hertzstärckung, welche nicht hitzet. Das so-
„larische Licht ist in grosser Menge in Zeit von vie-
„len Jahren von diesen immergrünenden Bäumen
„angezogen, und in den Säfften aufbehalten. Es
„wohnet an und für sich selbst in der Gestalt eines
„Oeles, so fein und flüchtig. Daß es sich sehr wohl
„mit Wasser vermischen will, auch leichtlich durch
„die ersten Gänge gehen, und ein jedes Theil,
„auch alle Haaradern von dem gantzen orga-
„nischen Cörperbau durchdringen kan, wenn es
„nur einmahl von den groben hartzigten Thei-
„len befreyet ist. Es wird also denjenigen, wel-
„che die medicinischen Tugenden des Terpen-
„tins, und wie derselbe in verschiedenen Kranck-
„heiten, so wohl bey den alten, als neuern Artzney-
„kundigern gebrauchet worden, bekannt sind, nicht
„unbillig scheinen, daß die widrigen unreinen Thei-
„le die völlige Würckung verhindern, und dero-
„wegen, wenn diese davon abgeschieden, so möchte
„es ohne Unterschied viel mehrern Nutzen schaffen.
„Es kam also darauf an, wie und auf was Art die
„würcksamen Theile von der schweren zähen Sub-
„stantz abzuscheiden seyn, welche dieselben anziehet
„und zurück hält; dahero die Sache solchergestalt
„anzustellen, daß nicht an der einem Seite der Geist
„vom Vehicul verfliege, oder an der andern Seite
„zu groß sey, um Schaden zu thun. Dieses aber
„werckstellig zu machen, so habe ich die allerleidlich-
„ste, einfältigste und würcksamste Manier ausge-
„funden, wodurch ein gar nicht widerliches Geträn-
„cke zuwege gebracht wird, so klar und fein, als der
„beste Wein, eine Magenstärckung, so sich in Gläsern
„verwahren läst, und die mit einem sehr mercklichen
„Geiste begabet, ohne die geringste Gährung. Ich
„habe viele Versuche angestellt, beydes in der Men-
„ge des Wassers, als auch in Zeit der Rührung
„und des Stillestehens, um es zu imprägniren und
„klar zu machen; unter allen aber habe oben ange-
„führte Vorschrifft, als die beste und allgemein
„nützlichste, diese herrliche Geträncke zu machen, be-
„funden; indem es wohl vereiniget, gar nicht wider-
„lich für gemeine Mägen, und mit Lust gerne ge-
„truncken werden mag, in welchem die würcksam-
„sten medicinischen Theile, als das innerliche Saltz
„und balsamische flüchtige Oel. Es ist von den
„groben öhlichten und hartzigten Theilen geschieden,
„und mit einem köstlichen Balsam nnd vegetabili-
„scher Seife vereiniget, so nicht allein gar leicht
„durch den Magen und die ersten Gänge gehet; son-
„dern sie durchdringet die alleräussersten Fässergen,
„und durchwandelt gantz ungehindert die gantze
„animalische Einrichtung, doch aber auch in solcher
„Verhältniß und Geschicklichkeit, daß es sich jeder-
„zeit zur Kranckheit und Natur schicket. Vorher-
„gehende allgemeine Betrachtungen führten mich
„auf verschiedene ungleiche Umstände, Versuche
„anzustellen, welches zu thun ich mir andrer Gestalt
„niemahls würde haben in den Sinn kommen las-
„sen: Der glückliche Erfolg kam mit meiner Hoff-
„nung überein. Philosophische Gründe leiteten
„mich, sichere Versuche zu machen, und auf diese
„Versuche gründet sich meine Meynung von der
„Gesundheits vollen Tugend des Theerwassers.
„Diese Tugend wird von wahren geschehenen und
„gegründeten Versuchen angerühmet; also stehet
„und fällt sie nicht mit einigen theoretischen Grübe-
„lungen, wie sie auch immer Nahmen haben mögen.
„Die so genannte Theorie vergrösserte mein Vor-
„haben, und führte mich zu grössern und unterschie-
„denen Versuchen; wobey denn meine Muthmas-
„sung um so vielmehr gestärcket wurde, daß es eine
„Panacee sey. Ich halte mich bey diesem besondern
„Umstande um so vielmehr lange auf, die Hoffnung
„hegend, daß meine hohe Meynung, so ich von dieser
„Artzney habe, mit Aufrichtigkeit betrachtet, und er-
„wogen werden mag, alsdenn wird sich äussern, daß
„es nicht die Würckung von einem gantz leeren Vor-
„trage oder blinden marckschreyerischen Uebereie-
„lung; sondern vielmehr eine Erhebung von freyen
„Gedancken und Untersuchungen sey. Denn alle
„meine Gründe habe ich mit dem Ausspruche und
„der Erfahrung verknüpffet. Es ist wahr, es mag
„in der That ein vieles gegen die ungleichen Zeit-
„läuffte eingewendet werden: Es ist aber zu hoffen,
„daß man nicht eines Mannes Theerwasser für ei-
„nes andern seine Pillen und Tropfen verdammen
„wird, eben so wenig als man einen Unschuldigen
„für einen Pferdedieb hängen wolte. Diejenigen, so
„eintzig und allein den allgemeinen Nutzen am Her-
„tzen haben, werden dieser Artzney einen freyen Lauff
„geben, und dieselbe ihr Heyl versuchen lassen, wenn
„auch etwa einige, aus andrer Bewegung, darwider
„schreyen. Die Welt ist scharffsichtig, und wird so
„wohl dem Theerwasser, als denen, die es trincken,
„Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die besondern
„Um-

„Umstände der Kranckheit und des Patienten „aber, müssen beyde erwogen werden. Denn „harte eingewurtzelte Kranckheiten können nicht „als gemeine angesehen werden. Ich curirte ei„nen heissen Brand im Blute, so schon in verschie„dene Schmertzen ausgebrochen war, und einen „baldigen Tod dräuete: Die Person trunck nichts „anders, als Theerwasser, und zwar so viel, als der „Magen ein- und annehmen wolte. Gemeiner „Verstand will ein gleichmäßiges Verfahren in „andern Umständen selbst anweisen, und derglei„chen der Beantwortung und dem Gutbefinden „des Gebers und Nehmers lediglich anheim stellen. „Es ist gewiß, nach allem dem, was gesaget werden „kan, und muß, muß man gestehen, daß der Nahme „Panacee wunderlich und widerlich lautet, auch „bey denen Verständigsten etwas den Ohren wi„driges bey sich führet; indem selbige gewohnt „sind, die Universalmedicin mit dem philoso„phischen Steine und der Quadratur des „Circkels in eine Classe zusetzen; wobey denn „die vornehmste, wo nicht die gantze Ursache „ist, daß es unmöglich und unglaublich sey, „daß ein Ding zugleich gerade einander ent„gegen stehende Würckungen verursachen kön„ne, die nothwendig eine solche Artzney thun „muß, so widrige Kranckheiten curiren soll. „Dennoch aber ist dieses nichts mehr, als was die „tägliche Erfahrung bezeuget; als zum Exempel, „Milch machet einige weich, andere hingegen aber „hartleibig. Und dieses zeiget die Möglichkeit ei„ner Panacee überhaupt: Aber von dem Theer„wasser, ins besondere, sage ich nicht, daß es eine „Panacee sey; sondern vermuthe nur, daß es eine „sey, welches die Zeit und der fernere Gebrauch „lehren wird. Mit allem, was ich schon damit „versuchet habe, und was ich davon gesehen, bin „ich völlig überzeuget und versichert, daß das Theer„wasser, als ein grosses Hülffsmittel mit viel Nu„tzen und Sicherheit mag getruncken werden, wo „nicht für alle, doch viele Kranckheiten, als, für „Geschwüre, Krätze, ausgeschlagene Köpffe, Auf„satz, venerische Kranckheiten, in allem unreinen „Geblüte, in allem Scharbock, in Lungen- und „Magenbeschwehrungen, in Gicht und Podagra, „in Seitenstechen und Kinderblattern, in allen „Fiebern, Bauchgrimmen, Mutter- und allen „Nervenkranckheiten, Wassersucht, Schwind„sucht, und andern Gebrechen mehr. Fürs kalte „Fieber muß es warm und offtmahls ein klein „Glas voll getruncken werden, so wohl in, als „ausser dem Anfalle, und viele Tage damit fortge„fahren werden, damit der Patient keinem Reci„dive unterworffen bleibe. Es ist nicht allein als „ein Hülffsmittel in Kranckheiten; sondern auch „als ein Verwahrungsmittel der Gesundheit zu „gebrauchen. Es ist auch in gewisser Maße gut „fürs Alter; indem es die Lebensgeister erquicket, „und das Geblüte stärcket. Ja ich bin von der „Natur und Aehnlichkeit dieses Dinges, seines „wundervollen Nutzens in allen Fiebern, ohne Un„terscheid, darauf gebracht, daß ich dencke, Theer„wasser sey sehr nützlich gegen die Pest, beydes als „ein Verwahrungsmittel und eine Cur. Ich „zweiffele billig, daß eine Artzney zu finden, die der „verdammlichen Pest der destillirten Geträncke „widerstehen könne; denn diese sind alle, ohne den „geringsten Widerspruch, (indem das Feuer und „die dabey vorgehenden Arbeiten allen gebrann„ten Wassern eine fressende verdickende Eigen„schafft mittheilet, was es auch immer vor Ingre„dientien ohne Unterschied seyn mögen) in ihrer „Würckung, als ein langsames Gifft; sie zerna„gen die Lebensgeister; und verzehren die Gesund„heit und Stärcke des Leibes und der Seele; wel„che Pest des menschlichen Geschlechts in diesem „Lande zur Verminderung der Einwohner, so viel „ich berichtet bin, schon zu tiefe Wurtzel gefasset „hat.

Ich bin rc.

George,

Bischoff von Cloyne.„

Zum Beschlusse fügen wir bey den Chymischen Versuch des Herrn Professors Quellmaltz, so er mit dem, nach Berkeleys Vorschrifft, zubereiteten Theerwasser angestellet hat, und also abgefasset ist: „Daß das Theerwasser unter die sauern „Säffte gehört, beweiset so wohl der Geschmack, „als die rothe Farbe, die es dem Veilgensaffte gie„bet, und endlich ein gewisses gelindes Aufwallen „mit dem Weinsteinöle, so im Keller geflossen. „Nachdem der Herr Professor das Wasser ab„dunsten lassen, ist ein leichter und lockerer schwärtz„licher Bodensatz übrig geblieben, der wie Ruß „gegläntzt durch die Destillirung hat sich der bran„digte Geruch des Wassers verändert, und das „destillirte Wasser hat einen angenehmen Ge„schmack bekommen, auch keine merckliche Ver„änderung weder mit dem Veilgensaffte, noch „mit dem Weinsteinöle gezeiget, als wenn eine „grosse Menge davon genommen worden. Was „bey der Destillirung auf dem Boden des Ge„fässes übrig geblieben, hat dem darauf gegosse„nen Brunnenwasser einen bittern Geschmack ge„geben, und der Veilgensafft ist dadurch, wider „Verhoffen, grün gefärbt, daraus sich die Gegen„wart eines alcalischen Saltzes schliessen läßt. „Aus diesen Versuchen und der Zubereitung des „Theerwassers folgert der Herr Professor, daß „ihm allerdings mit Recht ein Platz unter den „Artzneymitteln einzuräumen sey, und man den „Americanern, in Ermangelung anderer und an„genehmerer solches gönnen könte. Der Theil „von wesentlichen Saltze so sich in diesem Wasser „deutlich zeiget, wenn es sehr starck gemacht wor„den, obwohl das saure Saltz stärcker ist, ver„spricht eine zertheilende, Urin treibende Krafft. „Der brandigte Geruch entdeckt flüchtige und „würcksame Theilchen, die das Blut in stärckere „Bewegung setzen können, und vermögend sind, „den Schweiß zu treiben. Endlich kan man den „Hartztheilchen, die sich bey Auskochung des Pe„ches mit dem saltzigten vermischt haben, den Nah„men eines balsamischen Artzneymittels nicht ab„sprechen, und sie sind durch diese Vermischung „in den Stand gesetzet worden, daß sie, nach Art „der Seife, sich im Wasser auflösen lassen. Ja „der Herr Professor glaubet, daß der widrige Ge„ruch fähig sey, die Würmer zu tödten, die derglei„chen nicht vertragen können.„

Wasser, (Theriak-) Agricolä, siehe Wasser, (Theriak-) Popps und Agricolä.

Wasser, (Theriak) Augspurger, siehe *Aqua Theriacalis*, P. A. Renov. im II Bande, p. 1038.

Wasser, (Theriak) Charas, *Aqua Theriacalis*, Charas.

Rec. Rad. Imperator. Angelic.
Mei atham. Valerian.
aa. ℥iii.
Baccar. Juniper.
Semin. Sesel. Ammios, aa. ℥i.
Theriac. optim. ℥iv.

Die Wurtzeln und Saamen stosset, hernach giesset darüber:

Spirit. Vini rectificat. ℔ii.

Destilliret es nach der Kunst zu einem Wasser.

Wasser, (Theriak) Crollens, *Aqua Theriacalis*, Crollii.

Rec. Theriac. opt. ℥v.
Myrrh. rubr. alexandr. ℥iiß.
Cinamom. elect.
Croci austriac. groff. aa. ℥ß.
Camphor. ʒii.

Giesset einen wohl rectificirten, oder mit Angelickwurtz abgezogenen Brannttewein, damit es desto kräfftiger werde, dergestalt darauf, daß die Materie drey oder vier Finger hoch damit bedecket werde, und ziehet in einem wohl vermachten Glase, über einer gelinden Aschenwärme, die Tinctur davon herab, giesset den gefärbten Brannttewein neigungsweise herunter, und schüttet so viel und offte einen frischen Brannttewein darüber, bis derselbe nicht mehr gefärbet wird. Den gefärbten Branntewein ziehet nochmahls bis zur Hälffte herüber, die übrige Hälffte lasset bey der ausgezogenen Essentz, und thut zu dieser ferner:

Spirit. Tartari, ℥vi.

und lasset es also acht bis eilff Tage circuliren, und digeriren. In der Pest ist dieses eine sehr köstliche Artzney: Denn so einer damit behafftet, und einen Löffel voll mit dreymahl so viel gutem Weine in den ersten 12 Stunden, nachdem sie bey ihm angefangen, trincket, drey Stunden darauf schwitzet, und sich wenigstens sechs Stunden alles Trinckens und Essens darauf enthält, so wird er von aller Gefahr errettet. Zum andern reiniget es auch das Haupt, die Brust, und alle vornehme Glieder, stärcket dieselben, hilfft ihnen von allen Gebrechen, bringet sie wiederum in ihren natürlichen Stand, und kommt allen Zufällen vor. Absonderlich bekommt es denenjenigen wohl, welche mit dem Quecksilber seyn geschmieret worden: Weil es alle Nerven, Muskeln, ja das Marck in den Knochen selbst durchdringet, und alle Gebrechen an denenselben säubert, verbessert und vertreibet. Ja, zu vielen andern Umständen, als zur Verbesserung des Geblütes, Heilung der Venusseuche, Fäule, Seitenstechen, Hertzzittern, Fiebern und Gelbsuchten, wird es mit grossem Nutzen gebrauchet, und kan man es auch mit andern Sachen, so den Schweiß befördern, vermischen. Die Dose ist ein halber, bis gantzer Löffel voll, mit einem dazu bequemen Wasser oder Weine, vornemlich aber mit Cardobenedicten- oder Melissenwasser vermischet.

Wasser, (Theriak) Diemerbröcks, *Aqua Theriacalis*, Diemerbroeckii.

Rec. Radic. Ostrutii, Petasit. Angelic. Carlinae, Valerian. aa. ℥iiß. Enul. campestr.
Cortic. Aurantior. aa. ℥ii.
Herb. Scordii, Absint. aa. ℥ii.
Card. benedict. ℥iii.
Flor. Rosar. rubr. ℥ß. Stoechad. ʒiii.
Baccar. Junip. ℥iiß.
Cardamom. min. ʒv.
Cinamomi, ℥i.

Stosset es, und giesset darüber:

Vini albi, ℔xxii.
Aquae Rosar. ℔ii.

Lasset es eilff Tage beysammen in der Digestion stehen, denn thut folgende grüne Kräuter geschnitten dazu:

Fol. Rutae, Mvi. Tanaceti, Miv.
Rorismar. Pimpinell. aa. Miß.

Lasset es zehen Tage in der Digestion stehen, hernach giesset dazu:

Succi Citri, ℔ii.

Lasset es wiederum vier Tage stehen, denn kochen; endlich aber drücket es aus, und destilliret aus dem Frauenbade.

Wasser, (Theriak) Donzels, *Aqua Theriacalis*, Donzelli.

Rec. Rad. Angelic. Zedoar. Caryophyllat. Tormentill. Barbae hircin. Petasit. Enul. campestr. aa. ℥iiß.
Rasur. Ligni sancti, ℥vii. Santal. citrin.
Cinamomi,
Macis,
Baccar. Juniper.
Semin. Card. benedict.
Cortic. Citri, aa ℥i.
Fol. Dictamn. albi, Scabios. Menth. rub. Chelidon. Scordii, Rutae, Meliss. Scorzoner. aa. Mi.
Flor. Cent. min. Hypericon. Genistae, Calendul. Borragin. Buglosf. aa. P. j.

Lasset es vier Tage im Frauenbade weichen, nachdem vorher darüber gegossen worden:

Vini malvat. ℔iii.
Succi Limon.
Aquae Nucum, Melissae, Ulmariae, Card. benedict. aa. ℔ß.

Drücket es aus, und thut dazu:

Theriacae, ℥iii.
Confect. Hyacinth. ℥i. Alkerm. ʒvi.
Specier. Diamargarit. frigid. Diacorall. aa. ʒii. Diambrae, Diamosch. aa. ʒii.
Croci orient.
Myrrhae, aa. ℥ß.
Sacchar. ℔ß.

Lasset es drey Tage im Frauenbade weichen, hernach destilliret aus der Asche bis zur Trockene; die Hefen aber verbrennet, ziehet das Saltz heraus, und thut dieses zum destillirten Wasser.

Wasser, (Theriak.) Hartmanns, *Aqua Theriacalis*, Hartmanni.

Rec. Rad. Aristoloch. utriusque, Angelic. Serpentar. Cypri, Tormentill. Scorzoner. Enulæ Pentaphyll. Valerian. Dictamn. albi, aa. ℥ß. Zedoariae, Pimpinell. Olsnicii, aa. ℥iii.
Baccar. Lauri recent. ʒiii. Juniperi, ʒvi.
Semin. Citri, ʒiß. Card. benedict. Siler. mont. aa. ʒi.
Galangae,
Xyloaloes,
Sant. citrin. ℈iv.
Cortic. Aurant. Citri, aa. ℥i.
Flor. Citri, ʒvi.
Fol. Scordii, Mi. Morsus diaboli, Veronic. Card. benedict. Scabios. aa. Mß.
Flor. Borragin. Bugloss. Hyperic. aa. P. i.
Succi Acetos ℔iß. Salviæ, Scabios. Borrag. aa. ℔ß.
Vini optimi, ℔iv.
Camphor. ℥iß.
Mithridat. ℥ß.
Theriac. Andromach. ℥ii.
Vin. gran. ℔i.
Spirit. Vini, ℥iv.

Schneidet und stosset alles, digeriret es acht Tage, und endlich distilliret es aus dem Frauen-Bade zu einem Theriack-Wasser.

Waßer, (Theriak.) Jungkens, siehe *Aqua Theriacalis*, Jungkenii, im II Bande, p. 1037. Ein ander dergleichen Wasser beschreibet dieser Schriftsteller in seinen Not. in Not. & Comment. Agric. in Popp. p. 213. also:

Rec. Rad. Angelic. Imperator. Levistic. Zedoar. Enul. Scorzoner. Contrayerv. Gentian. aa. ℥i. Calam. aromat. Irid. florent Valerian. aa. ℥ß. Cyper. odorat. ʒiß.
Herb. Scord. Dictamn. cretic. Chamædr. Polii montan. Origan. cret. Rutæ, Meliss. Calaminth. mont. Card. benedict. aa. Mi. mariae ver. Mß.
Flor. Cordial. Anthos, Tunic. Hyperic. Calendul. Lavendul. Acaciar. Citri, aa. Mß.
Semin. Citri, Angelic. Aquileg. Nasturt. Card. benedict. Acetos. aa. ʒiii.
Baccar. Juniperi, ℥ii.
Gran. Cherm. ℥ß.
Cinamom. opt.
Costi arom. ver.
Cardamomi,
Cubebar.
Nucistæ,
Caryophyllor. aa. ʒvi.
Cortic. Citri, ℥ß.
Sal. Tartari, ℥iv.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:
Spirit. e Baccis Sambuc. Mens. IV.

Stellet es wohl vermacht einen Monat oder länger an einen warmen Ort, hernach giesset den gefärbten Branntewein herunter, und destilliret ihn im Frauen-Bade herüber; Den destillirten Geist schüttet wieder über die zurückgebliebenen Species, und ziehet ihn noch einmahl im Frauen-Bade davon ab, nachdem ihr ihn zuvor von den Specien abgegossen; und solches wiederholet zum dritten mahle. Den Extract, welcher nach dem Abzuge des Geistes allemahl zurück geblieben, thut man nicht zu den groben Specien, sondern man giesset einen Theil des abdestillirten Geistes darüber und ziehet ihn alleine aus; Den Geist aber vereiniget man mit dem, welcher über den zurückgebliebenen groben Specien gestanden, und destilliret also zum dritten mahle, so hat man einen guten Theriack-Geist, welcher campherirt wird, so man eine Unze Campher dazu setzet. Dieses Theriack-Wasser ist eine trefliche Bezoar-Artzeney, welche auf das Innerste hinein dringet; Weil sie aber hitziger ölichter Art ist, darf man sie nur bey kalten Naturen gebrauchen, welche eine hitzige giftige Kranckheit mit Frost anfället. Bey jungen, blutreichen und hitzigen Naturen muß man sich damit in acht nehmen. Aeuserlich ist ein solches Theriack-Wasser eine treflich stärckende und zertheilende Artzney, welche in reissenden Flüßen, Lähmung, Gicht, Hüftweh, Gliederschmertzen und dergleichen, sie mögen von Kälte oder Hitze seyn, mit Nutzen zu gebrauchen. Ein ölichter Geist würcket niemahls unter sich, sondern seine Bewegung ist aufwärts; Daher er, wenn man ihn einnimmt, seine Bewegung von dem Mittelpunct zum Umfange verrichtet, und also die Geister erhöhet, wo es nöthig ist; Sind sie aber vorhin schon zu viel subtilisiret und in unserem Cörper erhöhet, so muß man dergleichen Medicament weglassen, sonst würde es die Wuth vermehren helffen. Gleichwie nun ein Branntewein innerlich gebrauchet, immer auf die äuserlichen Glieder würcket; Also thut er auch äuserlich: Denn er treibet nicht zurück, sondern ziehet aus; Und daher ist der Campher-Brannteweine eine vortrefliche Artzney, äuserlich den Brand zu löschen, ingleichen kalte Flüße zu verbessern, dieselben in Bewegung zu setzen und durch die Schweiß-Löcher heraus zu ziehen. Die Dose nun, innerlich zu gebrauchen, ist ein Quentgen, bis auf ein Loth, entweder für sich, oder mit andern Wassern vermischet.

Waßer, (Theriak.) Königs, *Aqua Theriacalis*, Koenigii.

Rec. Succi Card. benedict. Scordii, Cortic. jugland. virid. aa. ℔ii.
Rad. Petasitid. ℥iii.
Croci, ℥ß.
Myrrhæ,
Aloes, aa. ℥i.
Theriac. veter. ℥vi.
Vini albi optim. ℔i.

Lasset es drey Tage im Frauen-Bade weichen, hernach destilliret.

Waßer, (Theriak.) Lemery, *Aqua Theriacalis*, Lemery.

Rec. Rad. Gentian. Angelic. Imperator. Valerian. Contrayerv. aa. ℥ii.
Cortic. Citri. Aurantior.
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Baccar. Juniperi, aa. ℥i.

Summitat. Scordii, Rutæ, Hyperic. aa. Mi.

Giesset darüber:

Spirit. Vini.
Aquæ Card. benedict. Nucuum, aa. ℔ii.
Theriacæ veter. ℥iv.

Lasset es drey Tage beysammen stehen und weichen, hernach destilliret das Wasser herüber.

Waßer, (Theriak-) Londoner, siehe *Aqua Theriacalis*, Ph. Londin. im II Bande, p. 1038.

Waßer, (Theriak-) Morts, *Aqua Theriacalis*, Mortii.

Rec. Rad. Valerian. Imperator. Angelic. Galang. min. aa. ℥i.
Baccar. Juniperi, ℥iv. Lauri, ʒx.
Caryophyllor. ʒvi.
Cortic. Aurant. ℥ii.
Fol. Scordii, Miii. Rutæ, Mi. Meliss. Lavendul. Scabios. Chelidon. aa. Mii.
Semin. Dauci vulg. ℥i.
Myrrhæ, ℥ii.
Theriac ferment. ℥vi.
Spirit Vini, ℔viii.
Sal. Tartari, ℥ß.

Stosset, mischet und digeriret es vier Tage in einem verschlossenen Gefässe, hernach destilliret die Helfte davon herüber. Die Dose dieses Wassers ist von einem halben, bis zu drey Quentgen.

Waßer, (Theriak-) Mynsichts, *Aqua Theriacalis*, Mynsicht.

Rec. Theriacæ venet. ℥viii.
Terræ sigillat. ℥iii.
Radic. Angelic. hortens. Tormentillæ, Enulæ campestris, aa. ℥iß.
Cornu Cervi spagyrice calcinat. Alcis eodem modo calcinat.
Ligni Sassafras,
Baccar. Juniperi,
Cortic. Citri, aa. ℥i.
Boleti cervin.
Myrrhæ rubr. aa. ʒvi.
Antimon. diaphoret.
Croci oriental. aa. ʒiv.

Pülvert und mischet es unter einander, denn giesset darüber:

Vini malvatici, ℔viii.

Lasset es acht bis vierzehen Tage mit einander weichen; Hernach destilliret mit dem gelindesten Feuer aus dem Frauen-Bade. Weil sich dieses Wasser, vermöge seiner Zärtlichkeit, sehr geschwind zu allen Gliedmassen des Leibes begiebet, und von der natürlichen Wärme gar leicht in Bewegung gesetzet wird; so brauchet man es mit guten Nutzen in allen denjenigen Kranckheiten, wo ein Schweiß nöthig ist: als bey den Fiebern, der Gelbsucht, Fäulniß, Würmern, Venus-Seuche, Seitenstechen, Hertz-Zittern, Pest, Reinigung des Geblütes und andern. Denn es brauchet in dem Magen keine solche Veränderung auszustehen, als wie der Theriack und Mithridat selbst. Die Dose ist von einer halben, bis gantzen Untze, und so weiter.

Waßer, (Theriak-) Nürnberger, siehe *Aqua Theriacalis*, Ph. Nor. im II Bande, p. 1038.

Wasser, (Theriak-) Platers, *Aqua Theriacalis*, Plateri.

Rec. Rad. Tormentill. Lappae majoris, Pimpinell. Succisae, Valerian. Maj. aa. 3 Unz. Imperator. Angelic. Dictamn. Gentian. Serpentar. aa. 1 Unz.
Caepar. a corticib. mund.
Nucum virid.
Scabios.
Verbenae,
Calendul. c. flor.
Rutae,
Acetosae,
Card. benedict. aa. Mii.
Camphor. ʒiß.
Aquae Vitae, ℥i.
Vini albi, ℔vi.
Aceti rosac. ℥ii.
Mithridat. ℥i.

Mischet und destilliret es zu einem Wasser.

Waßer, (Theriak-) Popps und Agricola, *Aqua Theriacalis*, Poppii & Agricolæ. Nehmet ein halb Pfund Branntewein, alexandrinischen Theriack sechs Loth, Myrrhen und Aloes, jedes ein Loth, und ein halb Loth Safran, mischet alles wohl unter einander, hernach thut es in eine gläserne Retorte, setzet es in warme Asche, lasset es einen halben Tag gelinde weichen; Denn leget eine Vorlage vor, verkleibet wohl, und treibet darnach mit stetem gelinden Feuer über, so ist es bereitet; Dasselbe soll man hernach in einem Glase wohl bewahren, bis zum Gebrauche. Oder: Nehmet anderthalb Pfund guten Theriak, ein halb Pfund rothe Myrrhen, drey Loth Safran, ein halb Pfund Zucker, acht Loth weißen Diptam, ein Loth Campher, ein halb Loth Bibergeil, ein halb Quentlein Nägleinöl, ein Quentlein Agtsteinöl, und ein Loth Terpenthin; Mischet alles unter einander, und giesset einen guten Branntewein darüber, daß er zwey Quer-Finger hoch über die Materie gehe; Darnach setzet einen Helm darauf, und destilliret herüber, so habt ihr ein kräftiges Theriack-Wasser. Der Nutzen dieses Wassers ist sonderlich gut in gefährlichen Pest-Läuften. Es pflegen auch einige, an statt des Weineßigs, Branntewein darzu zu nehmen, und damit zu destilliren. Auch ist es in hitzigen Fiebern sonderlich sehr gut zu gebrauchen. Nun macht Agricola seine Anmerckungen über diese Wasser, und schreibet: Popp stelle uns zweyerley Formuln vor, ein Theriack-Wasser zu machen, welches er zur Zeit der Pest wohl zu gebrauchen rühme. Nun wären zwar dieser Wasser hin und wieder viel Beschreibungen vorhanden, aber, doch kämen sie an Tugenden und Würckungen einander nicht gleich, mithin sey darunter ein grosser Unterscheid; Und gewiß, wenn ein solches Wasser recht zugerichtet würde, so thue es in giftigen Kranckheiten treflich gut, und sey viel sicherer und besser, als der Theriack selber zu gebrauchen; Wie denn auch Paracels selbst bezeuge. Es werde zwar von dem orientalischen und occidentalischen Bezoar viel geschrieben, aber in Wahrheit sey er in solchen Kranckheiten dem rechten Theriack-Wasser im geringsten nicht zu vergleichen: Denn es müsse eine geistige Artzney seyn, welche das Gift recht

recht angreiffen und austreiben solle, das aber der Bezoar für sich alleine gar nicht verrichten könne. Agricola habe eine sonderliche Art, dieses Wasser zu machen, darauf man sich in gifftigen Seuchen der Pest, sowohl zur Bewahrung, als Cur, gar wohl verlassen könne, und laute der Proceß davon also:

Rec. Mumiæ Ciconiæ, ℔i. Serpentum, ℔ß. transmarinæ, 5 Unz.
Theriacæ venetæ, 10 Unz.

Giesset vier Finger hoch Branntewein darüber, und ziehet kunstmäßig die Tinctur heraus; den gefärbten Branntewein giesset ab, wieder andern darauf, und thut dieses so ofte, bis alle Tinctur ausgezogen ist; aus den Hefen oder dem Todtenkopffe aber lauget das Saltz mit Regenwasser, und setzet es zum Gebrauche hin; vom gefärbten Brannteweine ziehet die Helffte ab, und stellet die Tinctur gleichfals bey Seite. Hernach:

Rec. Rad. Angelic. Tormentill. Enulæ Campestr. Scorzoneræ, aa. ℥iß.
Croci, ʒiii.
Boleti cervini,
Myrrhæ rubræ, aa. ℥i.
Camphoræ, ʒx.
Corticum Citri, Granator. Aurantior.
Ligni Sassafras,
Baccar. Juniperi,
Cornu Cervi raspati, Alcis, aa. ℥i.
Terræ sigillat. ʒvi.

Pülvert alles und giesset drey Pfund Malvasierwein darüber; digeriret acht Tage, darnach giesset die obbehaltene Tinctur dazu, setzet einen Helm auf, leget die Vorlage an, vermacht die Fugen wohl, und destilliret mit gelindem Feuer den Geist, zuletzt verstärcket das Feuer ein wenig, so werdet ihr ein solch kräfftiges Wasser bekommen, dergleichen kaum zu finden. Endlich thut dazu:

Magister. Corali. ℥i. Perlar. ʒß.
Spirit. Terræ sigillat. ℥iii.
Salis ex Capite mort. reservat. quantum erit,
Spiritus Nitri, ℥i.

Digeriret wiederum im verschlossenen Gefäse, und so wird das Wasser fertig seyn, welches nicht gnung zu loben, und zwar nicht allein in der Pest, sondern auch in allen Kranckheiten, wie sie Nahmen haben mögen, und wo man Schweiß nöthig hat, als im Seitenstechen, Hertzzittern, in der Venusseuche, und dergleichen. Man giebet davon nach Gelegenheit, einen, zwey oder drey Löffel voll ein, entweder für sich selbst, oder mit einem Zitronen- oder Cardobenedictenwasser.

Wasser, (Theriak=) Rivers, *Aqua Theriacalis*, Riverii.

Rec. Succi Limon. No. xii.
Cortic. & Semin. eorum.
Succi Scordii, ℔iii. Acetof Rut. capr. Scabiof. Card. benedict. aa. ℔i.
Rasur. C. C. ℥iv.
Theriac. veter. ℥vi.

Schneidet und stosset es unter einander, hernach destilliret es zu einem Wasser.

Wasser, (Theriak=) Schmidts, *Aqua Theriacalis*, Schmidii.

Rec. Theriacæ optim.
Rad. Tormentill. Angelic. Gentian. Dictamn. aa. ℥iii.
Bezoar. orientat. ℥ii.
Semin. Juniper. Citri, Card. benedict.
Rad. Acetof. Caryophyllat. Zedoar. aa. ℥i.
Cinamom.
Macis. aa. ʒii.
Herb. Betonic. Scordii, Borragin.
Flor. Calendul. aa. Mii.

Was zu hacken und zu stossen ist, das machet klein, und lasset es mit einander zwey Tage beitzen, in

Aceti Vini, ℔ii.
Succ. Limon. ℔ß.

Den dritten Tag destilliret es aus einem gläsernen Kolben, und hebet es in einem wohl vermachten Glase auf, daß es nicht verrieche. Die Dose zur Bewahrung oder Heilung, soll nach eines jeden Natur, Alter, Geschlecht und Gelegenheit gesteigert, und gemindert werden. Dieses Wasser ist mit grossen Nutzen an vielen Leuten wider die Pest gebrauchet und gut befunden worden. Ein dergleichen Wasser für gemeine Leute lehret der Schrifftsteller also verfertigen:

Rec. Theriac. opt. ℥ii.
Myrrhæ, ʒvi.
Vini optim. ℔i.

Mischet es unter einander, weichet es acht Tage in der Wärme ein, endlich aber ziehet es über heissen Wasser ab, so ist es fertig. Davon ein Loth in Rauten- oder Erdrauchwasser eingegeben, treibet in der Pest einen starcken Schweiß.

Wasser, (Theriak=) Secrets, *Aqua Theriacalis*, Secretæ.

Rec. Theriacæ Andromach. 2 ½. Unz.
Mithridat. 1 ½. Unz.
Myrrhæ, ʒx.
Cinamomi,
Croci, aa. ʒii.
Specier. Diamarg. frigid. ʒii.
Spirit. Vini, 8 ½. Unz.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, denn destilliret.

Wasser, (Theriak=) Timäi, *Aqua Theriacalis*, Timæi.

Rec. Rad. Tormentill. Angelic. Gentianæ, Zedoar. Pimpinell. Caryophyllat. Dictamn. Scorzoneræ, Contrayerv. aa. ʒvi.
Fol. Dictamn. cretic. Scordii, Rutæ, Millefol. aa. Miß.
Flor. Calendul. Borragin. Buglofs. Rosar. aa. Mß.
Semin. Citri, ½. Unz. Card. benedict. Napi, Nasturt. aa. ʒii.
Cortic. Fraxini, Citri, aa. ½. Unz.
Ligni Aloes, Santal. omn. aa. 1 ½. Unz.
Baccar. Juniper. 1 Unz.
Theriacæ Andromach. ℥iß.
Mithridat. 2 Unz.

Diascord. Fracastor. 3 Unz.
Specier. Elect. de Ovo, ½. Unz. Liberant. ʒvi.

Giesset darüber:
Aquæ Cort. Citri, ℔viii. Acetos. ℔iv.
Spirit. Baccar. Juniper. ℔i.

Lasset es sieben Tage mit einander weichen, und denn destilliret.

Wasser, (Theriak-) mit Campher, Grülings, siehe Theriakwasser mit Campher, Grülings, im XLIII Bande, p. 1222.

Wasser, (Theriak-) von Säfften, Minderers, *Aqua Theriacalis* ex *Succis*, Mindereri.

Rec. Rad. Tormentill. Gentianæ, Dictamni albi, aa. 2 Unz. Vincetoxici, Carlinæ, aa. 2½. Unz. Petasitid. Ostrutii, Angelicæ, Zedoariæ,
Cortic. Citri, aa. ʒiii. median. Sambuc. recent. Fraxini recent. aa. Miii.
Baccar. Juniperi recent. ℔i.
Fol. Dictamni cred. Scordii nostr. Chamædr. aa. 1 Unz.
Santali citrin. ʒiii.
Ligni rhodii, ʒii.

Schneidet und stosset alles, denn thut dazu:
Theriacæ Andromach. 2 Unz.
Mithridat. Damasc. 1 Unz.
Succi Nucum jugland. immaturar. Limonum, Acetosæ, Pimpinellæ, aa. ℔iß. Card. benedict. Scordii nostr. Rutæ, aa. ℔i. Scabiosæ, Hederæ terrestr. Calendulæ, Melissæ hortens. aa. 8 Unz. Chelidon. Galegæ,
Aceti a Rubo idæo, Sambucini, Rosacei, aa. 4 Unz. Rutacei, ℔i.

Lasset es drey Tage mit einander digeriren, hernach ziehet in gelinder Badwärme das Wasser herüber, und hänget in die eine Helffte ein Quentgen Campher in ein Säckgen gebunden; die andere Helffte aber setzet ohne Campher hin.

Wasser, (Tormentill-) siehe Tormentillwasser, im XLIV Bande, p. 1344.

Wasser, (Trauff-) siehe Trauffe, im XLV Bande, p. 171 u. f. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515 u. f.

Wasser, (treffliches Augen-) Conrad Khunraths, siehe unter dem Articel: Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.

Wasser, (trübe) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983 u. ff.

Wasser, (trübes) zu läutern. Man nehme einen grossen weiten Topff oder Hafen, und fülle selbigen mit trüben gebrannten Wasser an, und so man rings darunter ein sanftes Feuer gemacht hat, nimmt man zwey Stecklein und leget sie creutzweise oben auf den Topff, und auf solche sehr reine und wohlgewaschene Wolle, und alles, so die Wolle vom aufsteigenden Dunste an sich ziehet, soll man ausdrücken und absonderlich behalten, und dieses soll man thun, so lange Dunst in die Höhe steiget. Andere läutern es auf diese Art, daß sie die Mutter vom Eßige, oder Krafftmehl, oder sonsten Mehl darein werffen: denn diese Materie setzet sich leichtlich zu Boden, und ziehet das Grobe, Schwere und Unlautere mit sich.

Wasser, (Veltheimer) siehe *Aqua Velthemiana*, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (Venedisches) siehe Venedisches Wasser, im XLVI Bande, p. 1306.

Wasser, (venerisches Knabenkrautwurtz-) de Spina, *Aqua Radicis Satyrii venerea*, de Spina.

Rec. Rad. Satyrii, ℔i. im Mörsel gestossen.
Micæ panis trit. 3 Unz.

Thut es zusammen in eine gläserne Retorte. Nehmet ferner:
Lumbr. Scinc. mar. 1 Unz.
Spiritus Vini, qu. s.

Lasset es funfzehn Tage digeriren, presset den Saft durch eine Leinwand, und thut es wiederum in die Retorte, und noch dazu:
Nuc. moschat.
Caryophyll.
Macis ana, 2 Unz.
Galang.
Cinamomi ana 1 Unz.
Cubeb.
Sem. Eruc. ana, ½. Unz.

Giesset sechs Pfund Wein darauf. Setzet noch hinzu:
Magist. Perlar. 1 Unz.
Mosch. ℈ß.
Ambræ gr. xii.
Zibethi gr. v.
Sacch. qu. s. ihm einen angenehmen Geschmack zu geben.

Machet ein Wasser daraus. Seine Dose ist ein oder zwey Löffel voll.

Wasser, (Venetianisches) siehe Venedisches Wasser, im XLVI Bande, p. 1306.

Wasser, (verbessertes Courage-) Hofmanns, siehe *Aqua Magnanimitatis Correcta*, Hofmanni, im II Bande, p. 1027.

Wasser, (verbessertes Gehör-) Minderers, *Aqua Acovistica correcta*, Mindereri. Zwelffer zählet Minderers Gehörwasser, welches wir unter dem Articel: *Aqua Acustica*, sive *Acovistica*, Mindereri, im II Bande, p. 995. beschrieben haben, unter die ungereimten Compositionen: weil der Meerzwiebel- und Rauteneßig, mit dem Knaben- oder Geißurine vermischet, hier als widerwärtige Dinge zusammen kämen: Und dieses ist auch wahr, denn wenn man ein alkalisches Wasser verlanget, so schicken sich diese Dinge nicht wohl zusammen, sondern man kan viel besser, nach Zwelffers Meynung, dergleichen Wasser also verfertigen:

Rec. Herbar. recent. Majoran. Origani, Rorismarin. Folii mont. Rutæ, Salviæ hortens.
Flor. recent. Lavendul. Sambuci, aa. Mß. Spicæ rom. P. i.
Baccar. Lauri, Juniperi, aa. ½. Unz.
Rad. Irid. flor. Cyperi rot. Valerian. Levistici, aa. ʒii.
Semin. Fœnicul. Raphani, Rutæ, aa. ½. Unz.

Stosset

Stosset alles mit ein wenig:

Aquæ epilept. Langii
Castorei,
Galbani, aa. ℥iii.
Nucleor. persicor, Die vorher zu einem Breye gestossen worden, mit ein wenig:

Aquæ Epilept. Langii, oder
Spirit. Juniperi, ℥ii.
Cepar. contusar. ℥iiß.
Camphoræ, ℥j.

Nachdem diese Species alle unter einander geschnitten und gestossen worden, so giesset darüber:

Spiritus Urinæ Pueror. oder dergleichen
Urinæ Capræ, oder nur
Urinæ, lbj.
Succi Raphani,
Aquæ Vitæ Langii, aa. ℥iij.
Spiritus Baccar. Juniperii ℥vj.

Hat man nun alles eine kurtze Zeit mit einander weichen lassen, so destilliret man aus einem gläsernen Kolben, an welchem die Fugen wohl vermacht sind, und giesset zu dem Destillat:

Spiritus Rosar. ℥ß.

Dieses gebrannte Wasser ist zu den Gebrechen der Ohren, und zu den Verstopffungen der Gehörnerven sehr heilsam, und muß in einem verstopfften Glase sorgfältig aufbehalten werden. Man brauchet es aber also, daß man ein Stückgen Semmel, so frisch aus dem Backofen kommt, damit befeuchtet, und selbiges warm aufbindet, daß also von der würckenden Wärme der Semmel und des geistreichen Wassers, die dicken Säffte der Nerven, welche die Gehörgänge verstopffen, zertheilet, verdünnet und durch die unmerckliche Ausdünstung verrauchen, oder in den Gaum zurück treten, und durch den Speichel ausgeworffen werden mögen. Dannenhero wird man nicht unrecht thun, wenn man bey diesen Beschwerungen dergleichen Wasser in den Mund nimmt, um eine stärckere Verdünnung und Ableitung der dicken Säffte von den Gehörgängen zu verschaffen: sintemahl sie durch das unverletzte und unangefressene Trommelhäutlein schwerlich ausschwitzen können. Daß aber Zweiffer hier einige Stücke, als die Saubrod-Gichtrüben- Bertram- und die Eselscucumern-Wurtzel, nebst den Coloquinthen, ingleichen den Meerzwiebel- und Rauteneßig weggelassen, scheinet nicht ohne erhebliche Ursache geschehen zu seyn: weil theils diese irrdischen Sachen keinen balsamischen durchdringenden Geist führen, mithin dem destillirten Wasser von ihren Kräfften nichts können zukommen lassen, sondern selbige in dem Ueberbleibsel beysammen und zurück bleiben müssen; theils aber, nemlich die Eßige, dem Uringeiste zuwider sind, und selbigen verderben. Ferner ist zu mercken: Daß, wenn man dieses Wasser in den Mund nehmen will, um die dicken und zähen Säffte, so in den Gehörgängen sitzen, zu verdünnen und abzuleiten, man in selbiges vorher eine Zeitlang Bertramwurtzeln lege: denn wenn das Wasser diese ausziehet, so wird es weit kräfftiger davon, als wenn man selbige mit den andern Species destilliret hätte: sintemahl ihre Schärffe, wenn man sie auch noch so offte destilliret, doch allemahl zurücke bleibet. So weit Zweiffer. Allein, worzu werden solche weitläufftige und kostbare Wasser verfertiget, da man dasjenige, was man damit auszurichten gedencket, weit leichter erhalten kan. Denn man darff nur gleich viel Salmiack und Weinsteinsaltz nehmen, in ein Glas mit einem engen Halse thun, und nur mit ein wenig schlechtem Wasser besprengen; hernach das Glas an die Ohren halten; so wird der flüchtige Uringeist auffsteigen, in die Ohren ziehen, und alles dasjenige verrichten, was dergleichen weitläufftiges Gehörwasser zu versprechen pfleget.

Wasser, (verbessertes grünes) Hartmanns, siehe *Aqua viridis Correcta*, Hartmanni, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (verbessertes Kayser-) Jungkens, siehe *Aqua Imperialis Correcta*, Jungkenii, im II Bande, p. 1025.

Wasser, (verbessertes Stein-) Mynsings, siehe *Aqua Lithontriptica*, Mynsingii, im II Bande, p. 1027.

Wasser, (verbotene) siehe **Wasser, (Fisch-)** und **Wasser, (beschlossene).**

Wasser, (Verdean-) Nehmet ein halb Pfund Zucker, und ein wenig Sandel, Wein und Wasser, jedes ein Maas; das Wasser setzet in einer Pfanne übers Feuers, thut den Zucker darein, und lasset es eine gute halbe Stunde mit einander sieden; Indessen macht den Eyerschaum: Schlaget nemlich zwey Eyer in eine Schüssel voll Wasser, schäumet es über einem Holtzfeuer, thut, wenn solches geschehen, mäßiglich in das siedende Wasser, Sandelpulver, und giesset dieses Wasser alsobald in den Wein, der in zwey Flaschen halbiret, bey der Hand stehen muß; hernach seiget es wohl, und setzet es in einen Keller: Es kan sich lange halten.

Wasser, (verfluchtes) siehe **Bitter Wasser,** im III Bande, p. 1987. u. ff. wie auch in dem Articel: **Tortur,** im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Wasser (vergifftetes) siehe in dem Articel: **Vergifften,** im XLVII Bande, p. 683. u. ff.

Wasser, (Verkauff abgezogener oder gebrannter) siehe **Schanck, (Brannteweein-)** im XXXIV Bande, p. 856.

Wasser, (vermischtes Augen-) Timäi, *Aqua Ophthalmica Mixta*, Timæi.

Rec. Aqua Euphrag. Rosar. Flor. Cyani, aa. ℥j.
Sief. alb. c. opio,
Corall. rubr. præp.
Margarit. præp. aa. ℈ß.
Sacch. Saturn. ℥j.
Thur.
Mastich. aa. gr. v.

Mischet und machet es zu einem Augenwasser.

Wasser, (vermodertes) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser, (Verpfählung in) siehe **Verpfählung in Wasser,** im XLVII Bande, p. 1549.

Wasser, (verschliessen das) siehe **Verschliessen, (das Wasser)** im XLVII Bande, p. 1705.

Wasser, (versteinernde) siehe Versteinernde Wasser, im XLVII Bande, p. 2037.

Wasser, (verwahrender) Sylvens, siehe *Aqua Prophylactica*, Sylvii, im II Bande, p. 1034.

Wasser, (übergebenes) siehe Ubergebung (erdichtete) im XLVIII Bande, p 620.

Wasser, (Uiberkinger) siehe Uiberkingen, im XLVI Bande, p. 826. u. f.

Wasser, (überlauffend) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wasser, (übliches Mutter-) Brandenburgisches, siehe *Aqua Hysterica Officinalis*, Disp. Brandenb. im II Bande, p. 1023.

Wasser, (übliches Schwalben-) siehe *Aqua Hirundinum usitata*, im II Bande, p. 1022.

Wasser, (übliches Stärckungs-) Augspurger, siehe *Aqua Confortans usitata*, Augustan. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (übliches Stärckungs-) Nürnberger, siehe *Aqua Confortans usitata*, Norimb. im II Bande, p. 1013.

Wasser, (Violen-) *Aqua Violarum*. Blaue und braune Violen werden im Mertze im Frauenbade gebrannt. Dieses Wasser getruncken und den ordentlichen Tranck damit gemischt, ist gut für die Hitze in der Pestilentz, machet den Leib gelinde, erweichet den Bauch, kühlet das Hertz und Leber, löschet den Durst, und ist auch gut zum hitzigen Magen. Getruncken stillet es den trocknen und hitzigen Husten. Blauviolenwasser getruncken, reiniget die Mutter und zertheilet derselben Geschwüre, stillet das Miltzweh, ist gut fürs Hauptstechen, hitzige Fieber und alle böse Hitze, und tödtet auch alle Würmer im Leibe. Dieses Wasser getruncken, heilet die Lungensüchtigen, welche das Abnehmen haben. Es ist gut für die fallende Sucht, sonderlich den Kindern: imgleichen auch zur Brust, und denen, welche schwer athmen, stärcket den Bauch und Eingeweide, reiniget die Nieren, und stillet das Bauchweh. Das Wasser von demjenigen getruncken, dem der Hirnschädel zerschlagen ist, daß er nicht reden kan, bringet ihm die Sprache wieder. Es ist gut für das Podagra, benimmt die Schmertzen der Augen, und die von Hitze entstandene Flüsse der Augen, mit Tüchern aufgelegt, und darum gestrichen. Das Haupt damit bestrichen, ist den Unsinnigen, und die ihre Sinnen von übeln Gestancke und bösen Geruche verlohren haben, sehr ersprieslich. Dieses Wasser heilet die Schrunden in Afftern sammt den Feigwartzen. Violenwasser mit Honig vermischt, heilet das Mundweh. Vertreibet das Sausen und Singen der Ohren, damit gewaschen, darüber gelegt und in die Ohren getrippet. Es bringet auch das verlohrne Gesicht wieder, in die Augen gethan. Das Wasser ist gut zum bösen faulen Zahnfleische und Zahnweh darmit gewaschen. Es kühlet alle Hitze innerlich und äusserlich mit Tüchern übergeschlagen.

Wasser, (Vitriol-) Schröders, siehe Vitriolwasser, Schröders, im XLIX Bande, p. 336.

Wasser, (Vitriolische) in Ungarn, siehe unter dem Articel: Kupffer aus Eisen, im XV Bande, p. 2151.

Wasser, (vitriolisirtes Mineral-) so nach Amber rüchet, siehe Vitriolisirtes Mineralwasser, so nach Amber rüchet, im XLIX Bande, p. 255.

Wasser, (Umschlag-) siehe *Epithema*, im VIII Bande, p. 1432.

Wasser, (Umschlag-) Purmanns, siehe Umschlagwasser, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1029.

Wasser, (Umschlag-) zu alten, etzenden und um sich fressenden Geschwüren, Th. Hofmanns, siehe Umschlagwasser zu alten etzenden und um sich fressenden Geschwüren, Th. Hofmanns, im XLIX Bande, p. 1030.

Wasser, (Umschlag-) zu den Augen, nach verrichtetem Staarwürcken, Purmanns, siehe Umschlagwasser zu den Augen, nach verrichtetem Staarwürcken, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1030.

Wasser, (Umschlag-) zu Augenfisteln, Purmanns, siehe Umschlagwasser, zu Augenfisteln, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zum Augentriefen, Friedels, siehe Umschlagwasser zum Augentriefen, Friedels, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zu Augenwunden, Purmanns, siehe Umschlagwasser zu Augenwunden, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) wider den ausgetretenen Mastdarm, Forbergers, siehe Umschlagwasser wider den ausgetretenen Mastdarm, Forbergers, im XLIX Bande, p. 1031.

Wasser, (Umschlag-) zum Ausschlage des Angesichtes, Purmanns, siehe Umschlagwasser zum Ausschlage des Angesichtes, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) in bösen Geschwüren der Augenwinckel, Purmanns, siehe Umschlagwasser in bösen Geschwüren der Augenwinckel, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) wider die Bräune, Friedels, siehe Umschlagwasser wider die Bräune, Friedels, im XLIX Bande, p. 1032.

Wasser, (Umschlag-) wider die Bräune, Kräutermanns, siehe Umschlagwasser wider die Bräune, Kräutermanns, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Brandschäden, Ettners, siehe Umschlagwasser zu Brandschäden, Ettners, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Brüchen, Khunraths, siehe Umschlagwasser zu Brüchen, Khunraths, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) wider die Colik, Friedels, siehe Umschlagwasser wider die Colik Friedels, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasser, (Umschlag-) zu Entzündungen, siehe

Wasser,

Wasser, (Umschlag-) wider Milzentzündung, Timäi, siehe Umschlagwasser wider Milzentzündung, Timäi, im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) zur offenen männlichen Ruthe, Friedels, siehe Umschlagwasser zur offenen männlichen Ruthe, Friedels, im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider Ohnmachten, Ettners, siehe Umschlagwasser wider Ohnmachten, Ettners, im XLIX Bande, p. 1049.

Wasser, (Umschlag-) wider Ohnmachten, Schmidts, siehe Umschlagwasser wider Ohnmachten, Schmidts, im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) wider das Podagra, Forbergers, siehe Umschlagwasser wider das Podagra, Forbergers, im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Ettmüllers, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, Ettmülleri, im VIII Bande, p. 1433.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Fausens, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, D. Fausi, im VIII Bande. p. 1433.

Wasser, (Umschlag-) zur Rose, Jungkens, siehe *Epithema* ad *Erysipelas*, Jungkenii, im VIII Bande, p. 1434.

Wasser, (Umschlag-) wider Schlangenbisse, Ettners, siehe Umschlagwasser wider Schlangenbisse, Ettners, im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) das schwache Kind in Mutterleibe zu stärcken, Timäi, siehe Umschlagwasser, das schwache Kind im Mutterleibe zu stärcken, Timäi, im XLIX Bande, p. 1050.

Wasser, (Umschlag-) wider den Schwindel, Friedels, siehe Umschlagwasser wider den Schwindel, Friedels, im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) wider Seitenstechen, Friedels, siehe Umschlagwasser wider Seitenstechen, Friedels, im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) wenn ein Verwundeter nicht harnen kan, Würzens, siehe Umschlagwasser, wenn ein Verwundeter nicht harnen kan, Würzens, im XLIX Bande, p. 1051.

Wasser, (Umschlag-) nach übelgerathener Aderlaß, Hellwigs, siehe Umschlagwasser nach übelgerathener Aderlaß, Hellwigs, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider überflüßige Milch, Friedels, siehe Umschlagwasser wider überflüßige Milch, Friedels, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) zum Wasserkopffe, Purmanns, siehe Umschlagwasser zum Wasserkopffe, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) zur Wassersucht, Purmanns, siehe Umschlagwasser zur Wassersucht, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider Windbrüche, Timäi, siehe Umschlagwasser wider Windbrüche, Timäi, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasser, (Umschlag-) wider die Windwassersucht, Timäi, siehe Umschlagwasser wider die Windwassersucht, Timäi, im XLIX Bande, p. 1053.

Wasser, (Umschlag wider das Glied-) Woyts, siehe Umschlag wider das Gliedwasser, Woyts, im XLIX Bande, p. 1011.

Wasser, (unbeschlossene) siehe Wasser, (beschlossene).

Wasser, (uneigentliche) siehe unter dem Artickel: Wasser, (gebrannte).

Wasser, (ungarisch) siehe Ungarisches Wasser, im XLIX Bande, p. 1340.

Wasser, (ungarisches) siehe Ungarisches Wasser, im XLIX Bande, p. 1340.

Wasser, (ungarisches) Bräuners, siehe Ungarisches Wasser, Bräuners, im XLIX Bande, p. 1342.

Wasser, (ungarisches) Lemery, siehe Ungarisches Wasser, Lemery, im XLIX Bande, p. 1342.

Wasser, (ungehegte) siehe Wasser, (beschlossene).

Wasser, (unheimliche) siehe Unheimliche Wasser, im XLIX Bande, p. 1630.

Wasser, (Universal-) Waldschmids, siehe Universal-Wasser, Waldschmids, im XLIX Bande, p. 1769.

Wasser, (unreines) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wasser, (volles) siehe Wasser (Fisch-).

Wasser, (vorbey fliessendes) Lat. *Aqua profluens*, ist wohl von dem Flusse zu unterscheiden, welcher zu den Regalien gehöret, und bey uns dem Landes-Fürsten zukömmt. Das Wasser im Flusse aber ist jedem zu schöpffen erlaubt, so lange der Herr des Landes solches nicht untersagt. Unter dem vorbey fliessenden Wasser verstehen auch einige die wilden Wasser, so keinen ordentlichen Lauff haben, sondern von einem starcken Regen entstehen, und bey warmen Wetter wieder eintrocknen. Donellus IV. Com. 2. Lit. C. Hermanns Jurist. Lex. I Theil. Ein mehrers siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser, (vortrefliches und kurtzes Magen-) Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 73 also beschreibet:

Rec. Cortic. Chin. de Chin. ℥iij.
Radic. Viperin. Virgin. ℥ij. Contrayerv. ℥j.

Mischet es, giesset ein Quartiergen Brannteweın darüber, und ziehet den Extract aus. Die Dose davon ist ein oder zwey Löffel voll. Die Mixtursimplex über diese drey Vegetabilien gegossen, ist vortrefflich in den Fiebern, und bleibet die Dose, wie sonsten bey der Mixtursimplex. Johann Otto Baron von Hellwig.

Wasser,

Wasser, (Urintreibendes Kern.) siehe *Aqua Diuretica è Nucleis*, im II Bande, p. 994.

Wasser, (Wacholder.) siehe Wacholderwasser, im LII Bande, p. 180.

Wasser, (wachsendes) siehe Wasser (steigendes).

Wasser, (wallend) siehe Wasser-Probe, desgleichen *Aquæ calidæ judicium*, im II Bande, p. 1044.

Wasser, (Wallwurtz.) siehe Wallwurtzwasser, im LII Bande, p. 1723.

Wasser, (warme) siehe Warmes Wasser, im LII Bande, p. 2137 u. ff.

Wasser, (warme mineralische) siehe *Aqua*, im II Bande, p. 983. u. ff. ingleichen Warme mineralische Wasser, im LII Bande, p. 2136.

Wasser, (Wasch.) siehe Waschwasser.

Wasser, (Wasch.) Hellwigs, siehe Waschwasser, Hellwigs.

Wasser, (Wasch.) Purmanns, siehe Waschwasser, Purmanns.

Wasser, (Wasch.) zur Rose, Fullers, siehe Waschwasser zur Rose, Fullers.

Wasser, (Wasserlinsen.) siehe Meerlinsenwasser, im XX Bande, p. 188.

Wasser, (Wassersuchts.) Königs, siehe Wassersuchtswasser, Königs.

Wasser, (Wassersuchts.) Mynsichts, siehe Wassersuchtswasser, Mynsichts.

Wasser, (Wassersuchts.) P. H. D. Th. Hofm. siehe Wassersuchtswasser, P. H. D. Th. Hofm.

Wasser, (Wassersuchts.) de Spina, siehe Wassersuchtswasser, de Spina.

Wasser, (Weberkarten.) siehe Weberkarten-Wasser.

Wasser, (Wegebreit.) siehe Wasser, (Breitwegerich.) ingleichen Wasser, (Froschlöffelkraut.) und Wasser, (Spitzwegerich.).

Wasser, (Wegebreit.) Mortes, siehe Wegebreitwasser, Morts.

Wasser, (Wegerich.) siehe Wasser, (Breitwegerich, ingleichen Wasser, (Froschlöffelkraut.) und Wasser, (Spitzwegerich.).

Wasser, (Weggras.) siehe Weggraswasser.

Wasser, (Wegtritt.) siehe Wegtrittwasser.

Wasser, (Wegwart.) siehe Wegwartwasser.

Wasser, (Weih.) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 992. wie auch Weyh-Wasser; und Spreng-Wasser, im XXXIX Bande, p. 496. u. ff.

Wasser, (Weinhefen.) siehe *Aqua Fecum Vini*, im II Bande, p. 1020.

Wasser, (Weinsteinisirtes Lebens.) Quercetans, siehe Weinsteinisirtes Lebenswasser Quercetans.

Wasser, (weiß Lilien.) siehe Weiß Lilienwasser.

Wasser, (weiß Rosen.) siehe Rosenwasser, (weiß) im XXXII Bande, p. 937.

Wasser, (Welschnuß.) Londoner, siehe *Aqua Juglandium Nucum Composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (Wermuth.) siehe Wermuthwasser.

Wasser, (wesentlich gemachtes Ehrenpreiß.) siehe *Aqua Veronicæ Essentificata*, im II Bande, p. 1039.

Wasser, (Weyh.) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p 992; wie auch Weyh-Wasser, und Spreng-Wasser, im XXXIX Bande, p. 496 u. ff.

Wasser, (wilde) siehe Wasser (das vorbey fliessende).

Wasser, (wilder Entricht Blut.) Aus dem Blute der wilden Entrichte wird im Frauenbade ein Wasser gebrennet, welches, 30 bis 40 Tage des Morgens und Abends, jedesmahl zu zwey Lothen getruncken, für den Nieren- und Blasenstein gut ist.

Wasser, (wildes) was dieses bey der Geburt heisse, solches ist unter dem Articel: Wasser des Kindes brechen sich, nachzusehen.

Wasser, (Wild Saffran.) siehe Wild Saffranwasser.

Wasser, (Wild Zitwanwurtzel.) siehe Wild Zitwanwurtzel-Wasser.

Wasser, (Wind.) Friedels, siehe Windwasser, Friedels.

Wasser, (Wind- und Blähungs.) Purmanns, siehe Wind- (und Blähungs) Wasser, Purmanns.

Wasser, (Windenkraut.) siehe Windenkrautwasser.

Wasser, (Windtreibendes) Augspurger, siehe *Aqua Physagona*, Ph. August. im II Bande, p. 1034.

Wasser, (Windtreibendes) Managetts, siehe *Aqua Physagona*, Managettæ, im II Bande, p. 1034.

Wasser, (Wintergrün.) siehe Wintergrünwasser.

Wasser, (wohlrüchendes) siehe *Aqua Odorifera*, im II Bande, p. 1031.

Wasser, (wohlrüchendes) Augspurger, siehe Wohlrüchendes Wasser, Augspurger.

Wasser, (wohlrüchendes) Popps, siehe Wohlrüchendes Wasser, Popps.

Wasser, (wohlrüchendes) Zwelffers, siehe *Aqua odorifera*, Zwelfferi, im II Bande, p. 1032.

Wasser, (wohlrüchendes) zum Seitenstechen,

stechen, Agricolä, siehe Wohlrüchendes Wasser zum Seitenstechen, Agricolä.

Wasser, (wohlrüchendes Damascener-) Schröders, siehe Wohlrüchendes Damascener-Wasser, Schröders.

Wasser, (wohlrüchendes Engels-) siehe Wohlrüchendes Engelswasser.

Wasser, (wohlrüchendes oder Englisches) Charas, siehe Wohlrüchendes oder Englisches Wasser, Charas.

Wasser, (wohlrüchendes und herrliches) Conrad Khunraths, siehe Wasser, (herrliches und wohlrüchendes) für grosse Herren und Frauen, welches Conrad Khunrath ꝛc.

Wasser, (wohlrüchendes Hertz-) Timäi, siehe *Aqua Cordialis odorata*, Timæi, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (wohlrüchendes Umschlag-) siehe Wohlrüchendes Umschlagwasser.

Wasser, (Wolffsmilch-) siehe Wolffsmilchwasser.

Wasser, (Wollkraut-) siehe Wollkraut-Wasser.

Wasser, (Wund-) Boncekoes, siehe unter dem Articel: Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wund-) Brandenburgisches, siehe Wundwasser, Brandenburgisches.

Wasser, (Wund-) Friedels, siehe Wundwasser, Friedels.

Wasser, (Wund-) Lemery, siehe Wundwasser, Lemery.

Wasser, (Wund-) Münnicks, siehe unter dem Articel: Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wund-) Muralts, siehe unter dem Articel: Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wund-) Overkamps, siehe unter dem Articel: Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wund-) Purmanns, siehe Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wund-) Rabels, suche unter dem Articel: Vitriol- (oder Salpeter-) Säuere, im XLIX Bande, p. 302.

Wasser, (Wund-) Schillings, siehe Wundwasser, Schillings.

Wasser, (Wund-) Stahls, siehe Wundwasser, Stahls.

Wasser, (Wund-) des Herrn von Ulm, siehe unter dem Articel: Wundwasser, Purmanns.

Wasser, (Wunder-) Charas, siehe Wunderwasser, Charas.

Wasser, (Wunder-) Jungkens, siehe Wunderwasser, Jungkens.

Wasser, (Wunder-) Langens, siehe *Aqua Apoplectica* sive *Mirabilis*, Langii, im II Bande, p. 1001.

Wasser, (Wunder-) Londoner, siehe *Aqua Mirabilis*, Londin. im II Bande, p. 1030.

Wasser, (Wunder-) O. B. Th. Hofm. siehe Wunderwasser, O. B. Th. Hofm.

Wasser, (Zahn-) Brandenburgisches, siehe Zahnwasser, Brandenburgisches.

Wasser, (Zahn-) Jungkens, siehe Zahnwasser, Jungkens.

Wasser, (Zahn-) P. H. D. Th. Hofm. siehe Zahnwasser, P. H. D. Th. Hofm.

Wasser, (Zahn-) Purmanns, siehe Zahnwasser, Purmanns.

Wasser, (Zahn-) de Spina, siehe Zahnwasser, de Spina.

Wasser, (Zauber-) Purmanns, siehe Zauberwasser, Purmanns.

Wasser, (Zeitlosenkraut-) siehe Zeitlosenkraut-Wasser.

Wasser, (Zeitrosen-) siehe Rosenwasser, (Hecken- oder Zeit-) im XXXII Bande, p. 936.

Wasser, (zertheilendes Umschlag-) Heisters, siehe Umschlagwasser, (zertheilendes) Heisters, im XLIX Bande, p. 1029.

Wasser, (Ziegenmilch-) siehe Ziegenmilch-Wasser.

Wasser, (Zier-) siehe Talköl, im XLI Bande, p. 1557.

Wasser, (Zimmet-) Amsterdamer, siehe Zimmetwasser, Amsterdamer.

Wasser, (Zimmet-) Brandenburgisches, siehe Zimmetwasser, Brandenburgisches.

Wasser, (Zimmet-) Brüßler, siehe Zimmetwasser, Brüßler.

Wasser, (Zimmet-) Schmidts, siehe Zimmetwasser, Schmidts.

Wasser, (Zimmet-) Utrechter, siehe Zimmetwasser, Utrechter.

Wasser, (Zitronen-) Schmidts, siehe Zitronenwasser, Schmidts.

Wasser, (Zitronen-) mit Branntewein, Brandenburgisches, siehe Zitronenwasser mit Branntewein, Brandenburgisches.

Wasser, (mit Zitronen versetztes Hirschhorn-) Waldschmidts, siehe *Aqua Cornu Cervi Citrato*, Waldschmidii, im II Bande, p. 1015.

Wasser, (Zittwer-) Dorers, siehe Zittwerwasser, Dorers.

Wasser, (Zittwer-) Kräutermanns, siehe Zittwerwasser, Kräutermanns.

Wasser, (zusammengesetzte) *Aquæ composita*, sind die, zu welchen mehr, als ein Ingrediens kommt. Hierbey erinnern die Brandenburger in ihrem Dispensator, p. 11. daß die Apothecker zu denenjenigen zusammengesetzten Wassern, welche Branntewein erfordern, einen reinen und wohl rectificirten, nicht aber einen solchen nehmen sollen, welcher von den Essentzen, Tincturen, Extracten und andern Auflösungen bereits abgezogen worden: Sintemahl selbiger vielleicht schon fremde

Eigen-

Eigenschafften von denen Specien, dazu er gebrauchet worden, bey sich führe, mithin würden die Wasser solchergestalt eine andere, und ihrem verlangten Nutzen schädliche Würckung überkommen, die dem Verlangen und der Meynung des Artztes gantz zuwider seyn dürffte.

Wasser, (zusammengesetztes) von jungen Hirschgeweyhen, Brandenburgisches, siehe *Aqua Typhorum Cervi Composita*, juxta Dispens. Brandenb. im II Bande, p. 1038.

Wasser, (zusammengesetztes Cappaunen-) siehe *Aqua Caponis Composita*, im II Bande, p. 1008.

Wasser, (zusammengesetztes Entian-) *Aqua Gentianæ Composita.*

Rec. Rad. Gentian. incis. lbiß.
Fol. & Flor. Cent. min. aa. 4 Unz.
Vini albi optimi, lbxii.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret über den Helm.

Wasser, (zusammengesetztes Entian-) Londoner, siehe *Aqua Entianæ composita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 1017.

Wasser, (zusammengesetztes Erdrauch-) Augspurger, *Aqua Fumariæ Composita*, P. A. V.

Rec. Rad. Glycyrrhizæ rasæ, ½. Unz. Polypodii querni mundi, 7 Drachm.
Herbar. Absinth. roman. Cuscutæ, aa. 1 Unz. Epithymi, 7 Drachm.
Flor. Borragin. Bugloss. Violar. aa. 1 Unz. Rosar. ½. Unz.
Myrobalanor. chebular. citrinar. aa. ʒxx.
Prunor. ungaricor. enucleator.
Passular. major. enucleatar. aa. lbß.
Pulpæ Cassiæ fistul. Tamarindor. aa. 2 Unz.

Pülvert, was zu pülvern ist, sehr zarte, das übrige aber schneidet und stosset, hernach giesset über alles:
Aquæ Fumariæ, lbvii.

Lasset es an einem warmen Orte acht Tage in der Digestion stehen, rüttelt das Gefäse fleißig um, und thut endlich dazu:
Succi Fumariæ depurat. lbiii.

Destilliret mit dem gelindesten Feuer aus dem Frauenbade ein Wasser, welches den Magen und die Leber stärcket, die Verstopffungen öffnet, und alle Kranckheiten der Haut, welche besonders von einer saltzichten und verbrannten Feuchtigkeit kommen, als den Erbgrind, Aussatz, Flechten und Zittermähler, heilet.

Wasser, (zusammengesetztes Gichtrüben-) Londoner, siehe *Aqua Bryoniæ composita*, Lond. im II Bande, p. 1006.

Wasser, (zusammengesetztes Hirschhertz-) Brandenburgisches, *Aqua Cordis Cervi Composita*, Brandenburgic.

Rec. Cordium Cervinor. recent. No. iii. ad iv.

Schneidet sie klein, und thut dazu:
Flor. Borraginis, Buglossi, aa. Mi. Lavendulæ, Lilior. convall. aa. P. i. Rorismarini,
Folior. Cardui benedicti, Majoranæ, Melissæ, Ocymi, Salviæ, aa. Mß.
Seminis Basiliconis, ½. Unz.
Cortic. Citri recent. 6 Unz.
Cinamomi, ʒvi.
Caryophyllor.
Galangæ,
Ligni Aloes, Santali citrini,
Maceris,
Zedoariæ, aa. ʒiii.
Croci oriental. ℈ii.

Nachdem alles geschnitten, so giesset darüber:
Vini gallici albi generos. ℔vii.
Aquæ Melissæ, lbiß. Borraginis, Buglossi, aa. lbß.

Lasset es drey Tage mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade. Dieses Wasser kommt mit dem temperirten Hertzwasser fast überein, und soll, als ein Gifftmittel, das Gifft vom Hertzen treiben. Vom Hirschhertze gehet keine besondere Krafft mit über, und beruhet hier der Glaube auf der Einbildung.

Wasser, (zusammengesetztes Hollunder-) Brandenburgisches, *Aqua Sambuci composita*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Aronis, Bryoniæ, Iridis florentinæ, aa. 4 Unz.
Folior. Cochleariæ utriusque, Lepidii, Nasturtii aquatici, Persicor. aa. Miii.
Cortic. Pomor. aurantior. recent. No. iv. Limonior. No. iii. Winteranor. 2 Unz. medianor. Sambuci, Mii.

Schneidet, was zu schneiden ist, und stosset, was da soll gestossen werden, hernach giesset darauf:
Succi Baccar. Sambuc. 2 Unz.
Vini rhenani, Mens. iv.

Lasset es 14. Tage mit einander stehen, denn destiliret nach der Kunst, und hebet das Wasser in einem tüchtigen Geschirr auf. Es soll ein Scharbockswasser seyn, der Löffelkrautgeist aber ist ihm vorzuziehen.

Wasser, (zusammengesetztes Kletten-wurtz-) siehe *Aqua Bardanæ Composita*, im II Bande, p. 1005.

Wasser, (zusammengesetztes Lavendel-) siehe **Lavendelwasser, (zusammengesetztes)** im XVI Bande, p. 1032.

Wasser, (zusammengesetztes Lavendel-) Schröders, siehe *Aqua Lavendulæ Composita*, Schrœderi, im II Bande, p. 1026.

Wasser, (zusammengesetztes Lebens-) Morts, *Aqua Vitæ Composita*, Coll. Leid. le Mort.

Rec. Ligni Sassafras, ½. Unz.
Rad. Galangæ, ʒiß. Calami aromat. Zingib. aa. ʒii.
Herb. Rorismarin. Majoran. Lavendulæ, Meliss. Menthæ, aa. ʒvi.
Cort. Cinamomi acuti, 1½. Unz. Pomorum chinens. Citri exter. aa. ʒvi.
Fruct. Caryophyll.
Nuc. moschat.
Gran. Paradisi, aa. ½. Unz.
Macis,
Piper. longi, aa. ʒii.
Cardamomi,
Cubebarum, aa. ʒiß.
Flor. Salviæ, ʒiii. Stœchad. arabic. ʒvi.

Pülvert alles, giesset zehen Pfund Branntewein darüber, und lasset es einige Tage stehen hernach destilliret mit gelindem Feuer, und hänget in ein Bündlein gebunden, ohngefehr bey den Schnabel des Helms:

Ligni Aloes, ℈ii.
Mastich. ℈iß.
Ambræ grys.
Moschi, aa. gr. vi.
Rosar. rubr. 2 Drachm.

Das destillirte Wasser hebet in einem wohlverschlossenen Gefäse auf. Seine Kräffte bestehen darinne, daß es die Lebensgeister ermuntert, in den Ohnmachten und zu andern Kranckheiten dienet. Für die Weiber nimmt man, an statt des Bisams und Ambers, ein wenig Bibergeil, oder lässet auch wohl beydes weg.

Wasser, (zusammengesetztes magenstärckendes Anis=) Conrad Khunraths, so er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 76. also vorschreibet: Nehmet ein halb Pfund Anis= und drey Unzen Fenchelsaamen, Zimmet und Näglein, von jedem eine halbe Unze, Kümmel und Vogelnest, jedes anderthalbe Unze, Muskatenblüten und Nüsse, von jedem zwey Qventgen, frischer, dünner ausgeschnittener Pomerantzenschalen ein Loth, und hochrectificirten Branntewein fünf Pfund. Diese Species werden alle gröblich zerstossen, in ein Glas gethan, der Branntewein darauf gegossen, etliche Tage in die Digestion gesetzet, alsdenn im Frauenbade herüber destilliret, und nach Belieben noch ein wenig Anisöl darunter gethan, so hat man einen vortreflichen Magen=Aquavit.

Wasser, (zusammengesetztes Päonien=) Londoner, siehe *Aqua Epileptica*, oder *Pæoniæ composita*, Londin. im II Bande, p. 1018.

Wasser, (zusammengesetztes Qvendel=) Brandenburgisches, aus dem Mynsicht, siehe *Aqua Benedicta Serpilli*, sive *Aqua Serpilli composita*, Disp. Brand. ex Mynsichto, im II Bande, p. 1006.

Wasser, (zusammengesetztes Qvendel=) D. W. siehe *Aqua Serpilli Composita*, D. W. im II Bande, p. 1037.

Wasser, (zusammengesetztes Rettig=) Londoner, siehe *Aqua Antiscorbutica*, alias *Raphani Composita*, Ph. Lond. im II Bande, p. 998.

Wasser, (zusammengesetztes Rosen=) siehe **Rosenwasser, (zusammengesetztes)** im XXXII Bande, p. 938.

Wasser, (zusammengesetztes Salbey=) F. F. aus dem Schröder, siehe **Salbeywasser, (zusammengesetztes) F. F. aus dem Schröder,** im XXXIII Bande, p. 825.

Wasser, (zusammengesetztes Schwalben=) Rolfinks, siehe **Schwalbenwasser, (zusammengesetztes) Rolfinks,** im XXXV Bande, p. 1817.

Wasser, (zusammengesetztes Scordien=) Nürnberger und Londoner, siehe *Aqua Scordii composita*, Pharm. Nor. & Lond. im II Bande, p. 1036.

Wasser, (zusammengesetztes Theriak= oder Bezoar=) Brandenburgisches, *Aqua Theriacalis composita* seu *Bezoardica*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Angelicæ, Dictamni albi, Ostrutii, Pimpinellæ, Zedoariæ, aa. ℥iii.
Pentaphylli, Scorzoneræ, Succisæ, Tormentillæ, Valerianæ, aa. 6 Drachm.
Folior. Cardui benedicti, Galegæ, Scordii, Succisæ, Veronicæ. aa. Mi.
Flor. Borraginis, Buglossi, Centaurii, minoris, Hyperici, Sambuci, aa. Mß.

Schneidet und reibet alles zu einem gröblichen Pulver, hernach giesset darüber:

Vini rhenani, lbvi.
Aceti bezoardic. lbii.
Succi Acetosæ hispanicæ, lbiß. Borragin. Salviæ, Scabiosæ, aa. 6 Unz.

Lasset es drey Tage in der Digestion stehen, denn thut dazu:

Myrrhæ, 2 Drachm. die in gnung von obgedachtem Bezoareßige aufgelöset worden.
Theriacæ Andromachi, 3 Unz.
Mithridatii Damocratis, 1 Unz.
Camphoræ, 2 Drachm. der in Branntweine zerlassen worden.

Denn destilliret aus dem Frauenbade, mit gläsernen Gefäsen, kunstmäßig. Der Zusatz vom Theriak und Mithridat wird in dem neuen Brandenburgischen Dispensatorio für überflüßig und unnöthig gehalten, und geglaubet, daß es auch ohne diese Stücke ein kräfftiges Wasser werden könne. Ja es würde hinlänglich seyn, wenn man diese vortrefliche Medicamente, bey erforderndet Noth, und wenn ja das Wasser davon kräfftiger werden solte, in zuträglicher Dose, besonders unter das Destillat mischte. Allein auch hier gelte die Gewohnheit mehr, als alle Vernunfft. Im übrigen wird dieses Wasser bey allen gifftigen Kranckheiten zu gebrauchen, angerathen: weil es das Gifft von innen heraus treiben soll. Viele Stücke dabey gehen nicht mit über; daher wäre es besser, wenn man es über dergleichen Sachen abzöge, und nach der Destillation den Bezoareßig zumischte: z. E. über Scordien, Liebstöckel, Angelike, Pimpinelle, Alant, Eber= und Pestilentzwurtz, Zittwer, Basilie, Müntze, Geißraute, Hollunderblüten, Myrrhen, Agtstein, Eppich= Kressen=Fenchelsaamen, und dergleichen.

Wasser, (zusammengesetztes ungarisches) Lemery, siehe **Ungarisches Wasser, (zusammengesetztes) Lemery,** im XLIX Bande, p. 1343.

Wasser, (zusammengesetztes Welschnuß=) Londoner, siehe *Aqua Juglandium Nucum Composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Wasser, (zusammengesetztes Wermuth=) Londoner, siehe **Wermuthwasser, (zusammengesetztes) Londoner.**

Wasser, (zusammengesetztes Zittwer=) siehe *Aqua Zedoariæ Composita*, im II Bande, p. 1043.

Wasser, (zusammengesetztes Zittwer=) Brandenburgisches, siehe Zittwerwasser, (zusammengesetztes) Brandenburgisches.

Wasser, (Zwiebel) siehe Zwiebelwasser.

Wasser, im Abendmahl, siehe *Aquarii*, im II Bande, p. 1053.

Wasser abführende Lattwerge, de Spina, siehe *Electuarium Hydragogum*, de Spina, im VIII Bande, p. 752.

Wasser abführende Lattwerge, Sylvs, siehe *Electuarium Hydragogum*, Sylvii, im VIII Bande, p. 751.

Wasser abführende Lattwerge von der Niesewurtz, Zwelfers, siehe *Electuarium Hydragogum ex Ebulo*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 751.

Wasser abführende Morscheln, siehe Morscheln, (Wasser abführende) im XXI Bande, p. 1762.

Wasser abführendes Pulver, Burnets, siehe *Pulvis Hydragogus*, Burneti, im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, D. D. J. M. aus Th. Hofm. siehe *Pulvis Hydragogus*, D D. I. M. ex Th. Hofm. im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, Timäi, siehe *Pulvis Hydragogus*, Timæi, im XXIX Bande, p. 1522.

Wasser abführendes Pulver, Zwelfers, siehe *Pulvis Hydragogus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1523.

Wasser abführender Syrup, Daquins, *Syrupus Hydragogus*, Daquin.

Rec. Rad. Mechoacann. Irid. nostr. Ebul. (alle frisch)
Medullæ Sem. carthami,
Fol. Senn. s. st. Soldanell. ana ℥iß.
Rad. Turbith. Hermodact. Jalapp. Rhabarb. ana ʒvi. Valerian. maj. Eryng. Helen. Asari,
Cort. rad. Cappar. Tamarisc.
Sant. citr.
Sem. Ebuli,
Baccar. Junip. ana ℥ß.
Fol. Ceterach, Agrimon. Chamædr.
Flor. Genist. ana Mi.
Limatur. Chalyb. (in ein Säckgen gehangen)
Tartar. alb. (zerstossen) ana ℥ii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten und gestossen habt, so giesset zwey Pfund Hindläufftwasser, und gereinigten Holunderwurtzsafft und Körbelblättersafft von jedem drey Pfund, darauf, lasset es vier und zwantzig Stunden mit einander weichen, hernach aufbrudeln; seiget und drücket es durch und läutert den durchgedruckten Safft mit vier Pfund recht guten Zucker und kochet es; zu Ende der Kochung aber thut dazu vitriolisirten Weinstein und Polychrestsaltz, von jedem zwey Untzen, und drey Tropfen Zimmetöl; machet einen Syrup daraus.

Wasser abführender Syrup, Mynsichts, *Syrupus Hydragogus*, Mynsicht. Nehmet Schwerdtlilienwurtzel, machet sie von der äussern Schale rein, zerstosset sie und drücket den Safft daraus, den ausgedrückten Safft lasset, so lange in einem Glase stehen, bis sich das Dicke zu Boden gesetzet hat; dann nehmet sechzehn Untzen von diesem hellen Saffte, vier Untzen Zimmetwasser und eine Untze Magisterium von Perugummi; lasset diese vier und zwantzig Stunden in einem wohl verschlossenen Gefässe mit einander weichen, dann seiget es durch, und mischet sechzehn Untzen Zucker dazu; Nehmet aber

Spec. Diarrhod. Abbat.
Rhabarb. (des besten) ana ʒß.
Santali rubr.
Rad. Anchusæ ana ʒii.

Mischet es unter einander, bindet es in ein Säckgen, und kochet es in einem doppelten Gefässe so lange bis es die gehörige Dicke eines Syrups erhalten hat. Wenn nun der Syrup mit der grösten Behutsamkeit verfertiget worden, so würtzet ihn mit Würtznägelein, Zimmet, und Muscatenblüten, von jeden ein Quintlein, und Moschatengallien, einem Scrupel, nach der Kunst an, so habet ihr einen Syrup, welcher in der Cachexie und in allen Arten der Wassersucht eine gantz unvergleichliche Reinigung, ja ein göttliches Hülffsmittel ist, wenn man selbigen von anderthalb bis zwey Untzen wöchentlich zwey= bis dreymahl verordnet. Denn wenn die Wassersucht durch keine menschliche Hülffe gehoben werden kan, so hilfft dieser Syrup gantz gewiß.

Wasser abführender Syrup, Zwelfers, *Syrupus Hydragogus*, Zwelferi. Nehmet vier Pfund gereinigten blauen Schwerdtlilienwurtzelsafft, und anderthalb Pfund starcken Holunderwurtztranck, mischet beydes wohl unter einander und thut folgende geschnittene und zerstossene Sachen hinein; Nehmlich:

Rec. Rad. Ebuli ℥iv. Enulæ ℥ii. Calami aromat. ℥iß. (frische)
Cort. med. Sambuc. (frische) ℥ii.
Medull. Sambuc ℥i.
Baccar. Juniperi ℥iß. Alkekengi,
Sem. Bardan. maj. Nasturt. Urticæ, ana ℥i.

Nachdem ihr es einige Zeit digeriret habt, so kochet es bis auf anderthalb Pfund ein, seiget es durch, drücket die Species aus, thut zu der geläuterten Durchseigung drey Pfund recht weissen Zucker, und kochet es abermahls bis zum Syrupe ein. Dieser Syrup ist in der Cachexie und in der wässerichten Disposition ein unvergleichliches Medicament; denn er führet die wässerichten Feuchtigkeiten durch den Urin, aber auch zuweilen durch den Stuhlgang fort, wenn man ihn zu einer bis zwey Untzen einnimmt. Noch einen dergleichen Syrup lehret der Schrifftsteller also verfertigen:

Rec. Rad. Levistici (frische) ℥iiß. Mechoacann. alb. Jalapp. Ebuli (frische) ana ℥ii. Turbith albi, Hermodactyl. ana ℥j.
Cort med. Sambuc ℥i.
Medullæ Sambuc. ℥ß.

Gummi Gamandræ (zu Pulver gestossen und in ein Säcklein gebunden) ʒi.
Cremor. Tartari ℥ß.
Tartari vitriolat. ʒiii.
Ol. Tartari per deliqu. ʒii.

Wenn ihr alles gröblich zerschnitten und zerquetschet habt, so giesset bis um die Helffte viertehalb Pfund des kräfftigsten destillirten Weins darauf. (Man nimmt nemlich sieben Pfund guten weissen Wein, ziehet viertehalb Pfund durch die Destillation herüber, und den übrigen verrochenen Wein giesset man weg.) Dann stellet es an einen warmen Ort, und lasset es in einen wohlverschlossenen Gefässe vier Tage lang digeriren, hernach seiget und drücket es starck durch, die Durchseigung läutert nach der Kunst und hebet sie mittlerweile auf; nehmet aber die von der Eintränckung übriggebliebenen Species, und thut ferner folgende Sachen dazu, nemlich:

Rec. Rad. Levistic. ℥iiiß. Cichor. sylv. Apii Vincetoxici, Petroselini (alle frisch) ana ℥iii.
Cymar. Asparagi (frische) ℥iv.
Herb. hepat. nob. Scolopendr. Cichor. sylv. Agrimon. Nasturt. hort. (alle frisch) ana ℥ii.
Sem. Nasturt. Urticæ, ana ʒvi. Ebuli ℥iß.

Wenn ihr alles klein geschnitten, so kochet es so vielmahl mit gehöriger Menge Wasser, bis ihr alle Kräffte herausgezogen habet, seiget und drücket es durch, giesset alle Durchseigungen zusammen, läutert sie gehörig und lasset es bis auf ein Pfund abdampffen; zu diesem Pfunde thut die oben aufbehaltene Eintränckung und vier Pfund weissen Canarienzucker, lasset es ein- oder ein paar mahl aufwallen, und machet einen gehörig dicken Syrup daraus, welchen ihr mit Zimmet- und Würtznägelein-Oelzucker, von jedem eine halbe Untze, nach der Kunst anwürtzen könnet. Weil dieser Syrup die im Cörper überflüßige wässerichte Feuchtigkeit nicht allein durch den Urin und Stuhlgang, sondern auch durch die unempfindliche Ausdampffung abführet, so brauchet man ihn insonderheit in cachectischen und wassersüchtigen Kranckheiten. Ueber dieses stärcket er auch die Eingeweyde im Unterleibe, und eröffnet die darinnen sich ereignenden Verstopfungen. Die Dose ist eine bis zwey Untzen.

Wasser abführender (oder Leber-) Syrup, Zwelfers, *Syrupus Hydragogus seu Hepaticus,* Zwelferi.

Rec. Succi Absinthii ℔i. Epaticæ nobilis, Agrimoniæ ana ℥x. Iridis nostr. cœrul. ℔i.

Mischet diese Säffte unter einander, und thut folgende klein zerschnittene und gestossene Sachen hinein; nemlich:

Rec. Rad. recent. Enulæ ℥vi. Calami aromatici ℥iß. Galangæ ℥i.
Medullæ Sambuci ʒvi.
Rosar. rubr. (frische) ℥iii.
Santali rubr. ℥ß.
Baccar. Juniper. ℥i.

Lasset es einen Tag mit einander weichen, dann anderthalb Pfund davon einkochen, hernach thut zu der ausgedrückten und mit Eyweiß geläuterten Durchseigung zwey Pfund weissen Canarienzucker, und kochet es bis zur gehörigen Dicke eines Syrups ein. Damit er angewürtzet werde, so setzet zuletzt Zimmet- und Würtznägelein-Oelzucker, von jedem eine halbe Untze darzu, und machet einen Syrup daraus, welcher cachectischen und wassersüchtigen Personen sehr zuträglich ist. Er stärcket auch kräfftig die Leber und die Miltz, wenn man ihn zu einer oder zwey Untzen auf einmahl öffters gebrauchen läst.

Wasser abführenden Thee, (Species zum) Brandenburgische, siehe Species zum öffnenden und Wasserabführenden Thee, Brandenburgische, im XXXVIII Bande, p. 1336.

Wasser abführender Tranck, Zwelfers, siehe *Decoctum Hydragogum,* Zwelferi, im VII Bande, p. 360.

Wasser-Abgötterey, siehe **Wasser-Götter.**

Wasser ableiten, siehe *Aquæductus,* im II Bande, p. 1045. u. ff. wie auch in dem Articel: *Aqua,* ebend. p. 988. u. ff. desgleichen *Servitus aquæ immittendæ,* im XXXVII Bande, p. 494. *Servitus Cloacæ immittendæ,* ebend. p. 496. u. ff. und *Servitus Fluminis avertendi,* ebend. p. 500. u. ff.

Wasser abschlagen, siehe Abschlagen, das Wasser, im I Bande, p. 180; ingleichen **Wasser, (Fisch).**

Wasser abwägen, heißt im Bergbau, durch die Wasserwaage erkundigen, ob ein Wassergefälle mit gnungsamer Rösche einzubringen. **Berginform.** Part. II. f. 107. **Bergbausp.** post. Indic. Lit. **W. Jungh. W.** Siehe auch **Abwägen,** im I Bande, p. 224.

Wasser zum Abwischen, ist ein aus weissen Bohnen, Semmelbrosamen, Kürbis, weisser Wurtzwurtzel, Ziegenmilch, Pinien, und Fleisch von Taubenbrüsten, destillirtes und abgezogenes Schminckwasser, dessen sich das Frauenzimmer, um eine weisse und schöne Haut dadurch zu überkommen, zu bedienen pfleget.

Wasser abzuführen, (die Servitut oder Gerechtigkeit, das gesammlete Regen-) siehe in dem Articel. *Aqua,* im II Bande, p. 993. desgleichen *Servitus fluminis avertendi,* im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Wasser-Ader oder Wasser-Quelle, siehe in dem Articel: *Aqua,* im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen **Quelle,** im XXX Bande, p. 176. u. f. wie auch **Brunnen,** im IV Bande, p. 1604. u. ff. und **Brunnen-Quelle,** ebend. p. 1613. u. ff.

Wasser und Aderbruch, siehe *Hygrocirsocele,* im XIII Bande, p. 1419.

Wasseradern, Wassergefässe, *Venæ Lymphaticæ,* empfangen von den kugelförmigen Drüsen das Flüßwasser, und führen solches entweder in die Blutadern, oder in das Behältniß des Milch- und Nahrungssafftes. Es sind kleine, durchsichtige, weisse, und knotichte Gefässe, welche zwey bewegliche Fallthürlein haben, die sie allenthalben auf das genaueste verschliessen. Man hat aber auch noch andere Wassergefässe, welche seitwärts

wärts aus den Pulsadern gehen, und von dem Blute dieser Adern nur den dünsten wäßrigen Theil in sich nehmen. Diese Seitencanäle gehen entweder weiter fort, und bringen die enthaltene nahrhaffte Feuchtigkeit zu andern Theilen und Gefässen; oder sie öffnen sich unmittelbar in die leeren Plätzgens, die man hin und wieder im Cörper findet, und aus solchen sickert eine sehr feine, doch etwas klebrige Feuchtigkeit, welche alle Theile auch von aussen schlüpfrig erhält; nach und nach aber, damit sie sich nicht zu häufig ansammle, in die so genannten verschluckenden Adern wieder aufgenommen, und zu den Säfften zurücke gebracht wird. Die Wasseradern werden sonst im lateinischen auch *Ductus aquosi, Lymphae Ductus, Vasa serosa, Venae aquosae*, oder insgemein *Vasa lymphatica* genennet, und sind nichts anders, als zarte, subtile, dünne, und durchscheinende Röhren, so das überflüßige Flüßwasser, von allen und jeden Theilen unsers Leibes aufnehmen, und theils dem Brustgange, theils aber den Blutadern beyschütten. **Bartholin**, Anatom. Libell. I. Append. III. p. 622. und 623. **Heister**, Compend. anatom. p. 75. allwo er saget: der Anfang dieser Adern ist in den meisten Theilen des Cörpers: denn in allen sind sie noch nicht gezeiget worden, ob es gleich zu glauben, daß sie da seyn. Und **Nenter** schreibet, Physiol. med. c. 2. § 67. p. 53. Die bekannte Meynung aller Anatomisten gehet heutiges Tages dahin, daß diese Gefäße von allen Theilen des Leibes das Flüßwasser zurücke führen, rc. **Junker**, hat in Conspect. physiol. Tab XII. p. 244. §. 10. seine Meynung davon also erkläret: Daß sich dergleichen Wasseradern in dem ganzen Cörper antreffen lassen, wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit geglaubet; ob sie schon noch nicht allenthalben entdecket sind: denn wenn wir erwägen, daß das Flüßwasser durch die fortgehende Bewegung zugleich mit dem Blute, der Nahrung wegen, zu allen festen Theilen geführet werde, und solches doch bey dieser Arbeit nicht gäntzlich aufgehet; so muß nothwendig das überflüßige den andern Säfften wieder beygemischet werden; welches, weil es ohne besondere Wege nicht geschehen kan, zu erkennen giebet, daß diese Adern vermuthlich allenthalben seyn müssen. Einige theilen die Wasseradern ein, in **Wassergefässe der Blutadern** oder **Theile**, *Vasa Lymphatica Venarum* sive *Partium*; und denn in **Wassergefässe der Pulsadern**, *Vasa Lymphatica Arteriarum*. Die ersten sind diejenigen, so wir nur jetzo beschrieben, und welche alle neuere Anatomisten auch beobachtet haben: nemlich die, so von den Theilen herstammen, und das übrige Flüßwasser dem Hertzen wieder zuführen. Die andern aber sollen solche Wassergefässe seyn, so das Flüßwasser aus den Pulsadern unmittelbar annehmen, und durch eigene Gänge, in welche sich die Pulsadern selbst endigen, den Theilen vom neuen beyführen. Jedoch halten viele dafür, daß sich die von der letztern Gattung mehr in den Gedancken gar zu subtiler Anatomisten, als in dem menschlichen Cörper selbst, finden lassen. Dieser Adern erster Erfinder ist der berühmte dänische Medicus und Professor, **Thomas Bartholin**, welcher im Jahre 1651. den 15. December solche Wassergefässe um und an der Leber zuerst beobachtet hat. Zu welcher Zeit jedoch, ohne Vorwissen des andern, der schwedische Anatomiste und Professor zu Upsal, **Olaus Rudbeck**, besagte Gefässe gleichfalls entdecket und der gelehrten Welt durch Schrifften offenbaret hat. Sonst schreiben die Engelländer, als **Glisson**, Tract. de Hepate, c. 31. und **Charleton**, Oeconom. animal. Exercit. IX. p. 107. die Ehre solcher Erfindung dem sonst nicht unbekannten **Joliv** zu. Bes. **Martin Bogdans**, Apologia duplici, pro Vasis lymphaticis *Thomae Bartholini*, contra *Olaum Rudbeckium*; ingleichen **Bartholins**, Opuscula nova anatomica, de Lacteis Thoracicis, & Lymphaticis Vasis, uno Volumine comprehensis, & ab Auctore auctis & recognitis, Hafniae, 1670. in 8. wie auch seine Anatom. Libell. I. Append. III. p. 621. und **Merklins**, Linden. renovat. p. 1003. u. f. Weiter kan man nachlesen, **Olaus Rudbecks**, Exercitat. anatomic. de Ductibus novis hepaticis, aquosis, & vasis Glandularum serosis, nunc primum inventis, aeneisque Figuris, in Tab. XIII. delineatis. Welches Werckgen erstlich zu Coppenhagen, im Jahre 1653. in 4. und nachgehends im Jahre 1654. zu Leyden in Holland, in 12. herausgekommen; ingleichen **Mollern**, in Hypomnemat. ad *Johann. Schefferi* Sveciam literatam, p. 413. u. f. Und **Stollen**, in seiner Anleitung zur medicinischen Gelahrheit p. 485. 487. u. 488. in Not. d. &c. Was die Structur und den Bau der Wasseradern anlanget, so bestehen selbige aus einem sehr dünnen und subtilen Häutlein, gleichwie die Milchadern; sind auch von innen mit eben dergleichen halbmondenförmigen Klappen begabet, welche also liegen, daß sie das Flüßwasser von dem Umfange des Cörpers leichtlich aufnehmen können, aber nicht wieder zurück fliessen lassen. Bes. **Ruysch**, Dilucidat. Valvular. in Vasis lymphaticis & lacteis. Welcher Tractat, mit Zusatz einiger seltenen anatomischen Anmerckungen, zu Haag in Holland, im Jahre 1665. in 8. herausgekommen. Dieser **Ruysch** hat einige Klappen dieser Gefässe zu allererst entdecket, wie **Boerhaave**, in Methodo disc. Medic. p. 365. bezeuget; bes. auch **Stollen** im angeführten Buche, p. 485. und 489. Auf was Weise diese Gefässe zu entdecken, zeiget der berühmte **Heister**, Compend. anatomic. p. 75. am besten an, wenn er spricht, daß solches entweder durch Unterbindung des Brustganges, oder der Hohl-Pfort-Nieren-Miltz-und dergleichen Ader in einem annoch lebenden, oder erst kurz verstorbenen Thiere, oder aber durch starcke Einblasung in die Blut-oder Pulsadern, wie auch in die Ausführungsgänge der annoch warmen Eingeweide, als der Leber, des Miltzes, oder dergleichen, am füglichsten geschehen könne. Der Nutzen dieser Wassergefässe bestehet darinne, das zur Nahrung überflüßige Flüßwasser aufzunehmen, und entweder dem übrigen Geblüte, oder aber dem Milchsafft, zur gehörigen Verdünnung und Flüßigkeit, wieder beyzumischen. Zum Beschluß führen wir hier noch an, was **Heister**, in der 17. Anmerkung seines Compend. anatomic. von diesen Adern überhaupt saget: „Wir haben, spricht er, sehr wenig „Wasser-

„Wassergefässe von dem Menschen abgebildet, „und auch selbst die Figuren, welche Nuck, in „seiner Adenograph. zeiget, so von vielen für wah„re Gefässe eines menschlichen Cörpers gehalten „worden, sind in Wahrheit, wo nicht alle, doch „die meisten, aus Thieren genommen, oder auch „nur blos ersonnen, welches auch desselben Figu„ren von den Nieren, Herze und andern bezeu„gen; wie es erfahrne Anatomisten leicht mercken „können. Diejenigen aber, welche er der menschlichen Gebährmutter beygefüget, sind gewiß nie„mahls so gesehen worden, sondern, wie ich dafür „halte, sind solche nur nach der Gleichförmigkeit „mit der Thiere ihren gemacht: Denn weil diese „Gefässe nur in Lebenden können gesehen werden, „keine lebendige Frauenspersonen aber aufge„schnitten werden, so kan man leichtlich die „Wahrheit von unserer Meynung begreiffen. In„dessen aber läugne ich doch nicht gänzlich, daß „solche zuweilen können bemercket werden. Sie„he auch *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514.

Wasseradern der Gebährmutter, *Vasa Lymphatica Uteri*, sind noch wenig bey dem menschlichen Geschlechte beobachtet worden, obwohl etliche, als **Verheyn**, Anat. Lib. I. Tab. XV. fig. 2. E. E. p. 140. und **Regn. de Graaf**, de Mulier. Organ. Tab. XI. S. S. p. 154. solche der menschlichen Gebährmutter angedichtet haben. Es hat zwar **Nuck**, Adenograph. curios. p. 70, u. f. und Figur XXXII. um und bey der menschlichen Gebährmutter, als an den Eyerstöcken, Hüft-Saamengefässen und andern, solche Wasserröhren angetroffen, an der Gebährmutter aber selbst hat er keine dergleichen entdecken können; jedoch zweifelt er nicht, daß solche allda befindlich wären, doch hat er sie nicht auf gerathe wohl, wie andere Anatomisten, in Kupfer wollen stechen lassen, bevor er durch vielfältige Erfahrung dieselbe besser erforschet hätte; in der Gebährmutter des Rindviehes aber hat er sie offte und in grosser Menge gesehen; derowegen er auch dieselbe Fig. XXVIII. samt diesen Wasseradern, vorstellen und in Kupfer bringen lassen. Doch hat heutiges Tages der berühmte **Morgagne**, Advers. Anat. VI. p. 76. nach vielgehabtem Fleisse und Sorgfalt, die Wassergefässe der menschlichen Gebährmutter in einer schwangern Weibsperson entdecket und beobachtet. Der Nutzen dieser Adern ist, das überflüßige Flüßwasser von diesen Theilen dem Herzen wiederum zuzuführen. **Regn. de Graaf**, de Mulier. Organ. c. 8. p. 114. Hier ist auch noch zu erinnern, daß der weyland berühmte dänische Leibmedicus und Anatomist, **Thomas Bartholin**, Histor. Lact. Thorac. c. 10. und Anatom. Lib. I. c. 28. p. 264. an der menschlichen Gebährmutter auch Milchadern beobachtet zu haben schreibet; welches aber nach **Regner de Graafs** Meynung, am angeführten Orte p. 113. aus Irrthum geschehen, indem er Wassergefässe für Milchadern gehalten und angesehen.

Wasseradern des Herzens, *Vasa Lymphatica Cordis*. Solcher erscheinen auf der äusern Oberfläche des Herzens nicht wenig: sintemahl selbige das aus der Substanz des Herzens zurück flüssende Flüßwasser auffassen und entweder dem Brustgange selbst, oder aber den Unterschlüssel- oder Drosselblutadern wieder beymischen. **Mun-nick**, de Re Anatom. p. 103. und 104. **Verheyn**, Anat. Lib. I. Tr. III. c. 8. p. 168. **Bartholin**, Anat. Lib. II. c. 5. p. 358. **Blankard**, Anat Tab. VIII. Fig. I. p. 63.

Wasseradern der Leber, *Vasa Lymphatica Hepatis*. An der Leber werden viel Wasseradern gefunden, insonderheit aber kommen solche zum Vorschein, wenn man bey noch lebenden Thieren die Pfortader und den Gallengang fest unterbindet; oder aber, wenn man in schon verstorbenen in die Pulsader oder in den Lebergang hinein bläset. **Blankard**, Anatom. Tab. XLI. Fig. 1. und 2. *Act. Erudit. Lipf.* Ann. 1712. Maj. p. 215. **Verheyn**, Anatom. Corp. human. Lib. I. Tr. II. c. 17. p. 97. **Heister**, Compend. anatomic. p. 77.

Wasseradern nicht abzugraben, abzuleiten, zu verschütten, einzufassen, oder zu schwächen, ist in den Rechten eine besondere Art der Servitut, davon zu sehen in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasseräpt, siehe **Wassereppich**.

Wasseraichen, siehe **Aichen**, im I Bande, p. 867.

Wasser zu alten Schäden, Purmanns, *Aquæ ad Ulcera inveterata*, Purmanni. Deren beschreibet der Schrifftsteller in seiner Chirurgia curiosa, p. 630. u. f. dreye, die also gemacht werden:

Rec. Decoct. Aristoloch. long. Veronic. & Alchimill. c. Lixiv. e Calce viva, ℥xii.
Aloes hepatic. ℥ß.
Mastiches,
Myrrhæ,
Olibani, aa ʒiii.
Vitrioli albi,
Aluminis usti, aa. ʒiß.
Mellis Rosar. ℥i.
Mumiæ,
Antimon. diaphoret. aa. ℥i.

Wenn die Myrrhen mit etwas Brannteweine aufgelöset, und alles gröblich gestossen worden, so thut alles zusammen in einen beqvemen Topff, giesset gnug Theewasser darauf, und lasset es wohl verdeckt, eine Stunde lang kochen, hernach seiget es durch. Nachdem die Schäden recht rein worden, so kan dieses Wasser mit Carpey eingeleget werden. Wem dieses nicht beliebet, der erwähle folgendes, so in dergleichen Schäden auch sehr grosse Dienste thut:

Rec. Lixivii e Calce viva c. pauco sal. armoniac. parat. ℔iß.
Phlegmat. Vitriol.
Sacchar. Alumin. aa. ℥iii.
Mercurii dulc. ʒiiß.
Sacchar. Saturni, ʒi.
Flor. Aeris, ʒii.
Eff. Euphorb. ʒiß.

Stosset alles mit einander, ausser der Essenz und dem Kalckwasser, klein, und thut es denn zusammen in ein beqvemes Glas; lasset es mit einander in der Wärme, bey öffterem Umrühren digeriren, und gebrauchet alsdenn das Klare davon. Nachstehendes will **Purmann** bey diesen

diesen Schäden über alle massen gut befunden haben: Denn es reinige, heile und trockne sehr wohl aus; Auch könne es zu Fisteln, und andern Schäden, absonderlich zu Einspritzungen, gebrauchet werden. Es werde aber also gemacht:

Rec. Tutiae ppt. ℥ii.
Antimon. diaphor. ℥i.
Turpeth. alb. ℥ß.
Myrrhae,
Olibani, aa. ʒiß.
Amalgam. Mercur. ʒiiß.
Camphor. ʒß.
Sacchar. Saturni, ʒß.

Nachdem die Myrrhen hier auch mit etwas Weine aufgelöset worden, so thut alles zusammen in einen Topf, und giesset ein halb Quart Honig-Wasser, und ein Quart Kalck-Lauge darauf; Denn verdecket es wohl, und lasset es eine Stunde mit einander kochen, hernach rühret es ofte um, und gebrauchet das Klare davon in den Schäden.

Wasserampfer, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Wasseramsel, siehe Amsel, im I Bande, p. 1808.

Waßer-Andorn, siehe *Lycopus*, im XVIII Bande, p. 1455.

Wasserangelicke, *Angelica Aquatica*, siehe *Angelica*, im II Bande, p. 252.

Wasser aufhalten, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquaeductus*, ebend. p. 1045. u. f. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und Wasser (Fisch-).

Waßer aufschwellen, oder schützen, siehe in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquaeductus*, ebend. p. 1045. u. f.

Waßer zu den Augen, siehe oben die Articel: Waßer, (Augen-).

Waßer zu allerley Augengebrechen, **Conrad Khunraths**. Dergleichen beschreibet der Schriftsteller im ersten Theile seiner Medull. de. stillator. verschiedene. Als p. 421. folgendes, so an **Menschen und Vieh zu gebrauchen**, und also verfertiget wird: Im May findet man an den Wacholder-Stauden weiche und gelbfarbene Schwämme wie ein Moos wachsen, diese nehmet herab, thut sie in ein Glas, und setzet solches an die Sonne, so zerschmeltzen die Schwämme zu einem Wasser, welches man hernach durch ein Tuch in ein anderes Glas seiget, und des Morgens in einen Ameisen-Hauffen setzet, so wird es gar schöne lauter, und kan zu allerley Gebrechen der Augen, wenn man es nöthig hat, gebrauchet werden. Ein ander dergleichen **Wasser für das dunckle Gesicht, und die Augen-Schmertzen** hat der Schriftsteller in eben diesem Buche, p. 471. Nehmet präparirte Tutie ein Quentlein, Mastix ein halbes Quentlein, Carabe oder Agtstein einen Scrupel, weissen Vitriol zwey Scrupel, Safran zwey Gran, Rosen-Fenchel-Schellwurtz-Augentrost-Eisenkraut und Wegrich-Wasser, jedes eine Untze. Die erstern Stücke reibet alle aufs kleineste unter einander, hernach thut sie in obbenannte Wasser, und lasset sie einen Monat darinne stehen, so ist das Wasser bereitet. Dieses streichet man Abends bey dem Schlafengehen auf die Augen-Lieder, auswändig, aber nicht in die Augen hinein, und wenn man des Morgens wieder aufstehen soll, so wäschet man die Augen mit reinem frischen Brunnen-Wasser wiederum aus, und solchergestalt wird man ein feines klares Gesicht bekommen, daß man der Brille nicht mehr nöthig hat. Sonst stillet es auch die Augen-Schmertzen. Noch mehr solche Wasser hat **Khunrath** im angezogenen Buche, p. 480. und 481. Das erste davon ist ein gar **gutes Augen-Wasser zu hitzigen und triefenden Augen**, und wird also verfertiget: Nehmet acht Loth weissen Nicht, reibet ihn sehr klein und beutelt ihn durch; Ferner nehmet Bleyweiß und Campher, jedes ein Loth, Jungfern-Honig zwey Loth, Schellwurtz-Wasser ein halb Nösel, und Nachtschatten-Wasser acht Loth. Diese Stücke menget alle wohl unter einander, und machet ein Wasser daraus, welches, wenn man es gebrauchen will, vorher wohl umgerühret werden soll darnach tropffet man drey oder vier Tröpflein davon, des Morgens und Abends, mit einer Feder in die Augen. Es ist sehr gut und nützlich. Das andere ist das **blaue Augen-Wasser**, welches der Schriftsteller also zu verfertigen lehret: Nehmet ungelöschten Kalck und Salmiack, jedes gleich viel. Beyde Sachen menget unter einander, thut sie zusammen in einen neuen Topf, cementiret es eine Stunde im Glühen, darnach thut es in eine saubere Pfanne, giesset Schellwurtz-Wasser daran, und ziehet damit die Schärffe aus; Denn seiget es durch grobes Papier, daß es lauter werde, und thut es in ein meßingenes Becken, so habt ihr ein reines blaues Augen-Wasser, in welches man endlich ein wenig Campher thut, und es also gebrauchen läßet. Das dritte ist noch ein **Augen-Wasser**, so folgender maßen zu verfertigen: Nehmet präparirte alexandrinische Tutie, zwey Loth, Campher ein halb Quentlein, und Malvasier ein Kännlein: Solches mischet durch einander, verwahret es in einem Glase, und wenn ihr es brauchen wollet, rühret es wohl um. Das vierdte ist ein **köstlich gutes Augen-Wasser, wann einem die Augen feurich und eytrich seyn, auch das Gesicht verfinstert ist.** Nehmet destillirtes Lefritzen-Wasser und Frauen-Milch, jegliches ein halb Nösel, thut es in ein Glas, und dazu so viel geschabten Campher, als einer Bohne groß, auch so viel Saffran, als des Camphers gewesen, lasset es fein zugemacht an der Sonne stehen, und bey dem Gebrauche etliche Tröpfflein in die Augen tropffen. Auch hat der Schriftsteller im andern Theile seiner Medull. destillator. verschiedene solche Wasser, als p. 325. u. f. Ein **köstliches Augen-Wasser für trübes Gesicht und Augenfelle**, welches bey Menschen und Vieh hochnützlich zu gebrauchen und also bereitet wird: Nehmet die Eyer von den rothen Ameisen, thut sie in einen Glas-Kolben, so kein weites Loch hat, denn verlutiret und bekleibet diesen auswendig gar wohl mit Teige, daraus man Brodt bäcket, setzet es in einen Back-Ofen, und lasset es

es also, gleichwie anderes Brodt backen, zuletzt, wenn es mit dem andern Brode zu rechter Zeit ausgenommen und wohl erkaltet, so brechet das Brodt mählich vom Glase ab, da ist denn aus den Ameisen-Eyern ein Wasser worden, welches man etliche mahl, nachdem einem die Augen sehr schadhaft seyn, jedesmahl zu ein paar Tröpflein in die Augen thun soll; Es erscheinet sehr hülflich und ist oft bewährt befunden worden. Man könnte dieses Wasser auch unter andere köstliche bewährte Augen-Wasser mischen und mit selbigen versetzen. Und eben solcher Gestalt, wie jetzt von den Ameisen-Eyern gesaget worden, wird auch von den Ameisen selbst ein Wasser gebrennet: Man thut neml. ein wenig Honig in einen Glas-Kolben, und setzet diesen in einen Ameis-Hauffen, darinne grosse Ameisen sind, so lauffen diese in das Glas dem Honige nach, so, daß es in einer Nacht davon voll wird. Hernach verstopfet man das Glas, damit sie darinne bleiben, und verfähret ferner mit Bekleibung des Brodt-Teiges, Backens im Ofen und andern Umständen, wie berichtet worden, so findet man endlich auch ein Wasser von den Ameisen im Glase, welches für das beste Augen-Wasser zu Heilung aller Augen-Gebrechen gehalten wird. Von den Ameisen wird auch für sich über den Helm ein Wasser destilliret, welches, wenn man davon des Abends, ehe man zu Bette gehet, drey oder vier Tropffen in die Augen tropffet, die Felle und Blattern vertreibet, so in denselbigen Augen seynd. Und p. 528. hat Khunrath dieses trefliche Augen-Wasser, welches auch in schwärenden Augen gute Dienste thut. Lasset in Saltz-Geiste ein Stückgen reines Kupffer so lange liegen, bis nach etlichen Stunden der Geist gantz blau ist, hernach mischet unter solchen Geist Augentrost- oder Rosen-Wasser, daß er nicht mehr sehr scharf sey, aber doch ein wenig beisse, und solches kan man etliche mahl an einem gesunden Auge mit zwey oder drey Tropffen versuchen. Tröpffelt davon zwey Tropffen in die bösen Augen-Winckel, lasset sie im Auge herum lauffen, und wiederholet dieses täglich zwey- oder dreymahl, so geneset das schwärende Auge ohnfehlbar, ob es schon scheinet, als wenn es ausschwären wolte. Man muß aber dabey eine gute Diät halten, und der Patiente darf nicht ins Licht sehen, noch ans Helle gehen.

Wasser wider das Augenrinnen und Triefen, Bräuners, welches er in seinem Weiber- und Kinder-Artzte, p. 913. u. f. also verordnet: Nehmet alten weissen Wein, Rosen- und Wegbreit-Wasser, jedes sechs Loth, bereitete Tutie zwey Quentgen, Myrrhen anderthalbes Quentgen. Lasset den dritten Theil zusammen einkochen, zuletzt hänget in einem Tüchlein gebunden, darein: Grünspan einen Scrupel, Campher sieben Gran. Gebrauchet es sonder Ausdrücken auf die Augen. Oder: Nehmet Wegbreitsafft, Augentrost- und Eisen-Kraut-Wasser, jedes ein Loth, weissen cyprischen Vitriol und Agt-Stein, jedes einen halben Scrupel, Bley-Zucker fünf Gran, Myrrhen drey Gran. Mischet alles, und gebrauchet oft davon zwey Tropffen, warm in die Augen-Winckel zu lassen.

Wasser ausgiessen, siehe *Servitus aquae immittendae*, im XXXVII Bande, p. 494. und *Servitus Cloacae immittendae*, ebend. p. 496. u. f. Wie auch in dem Artickel: **Wand**.

Waßer ausgießen für den HErrn, 1 Sam. VII. 6. siehe **Waßerschöpffen**.

Waßer zu Babel, werden die Flüsse und vielen Canäle in dem Babylonischen Königreiche in den Heil. Schriften genennet; Als Psalm CXXXVII. 1; Jerem. LI, 13. Hier sehen die Propheten in dem Geiste vorher, wie die Jüden, um ihrer Sünden willen, gen Babel weggeführet werden würden, darinnen viele Wasser waren. Als das Wasser Hidekel, oder Tigris, welches geschwind schoß, wie ein Pfeil, davon es auch in Persischer Sprache den Nahmen Tigris bekommen hatte; Dan. X, 4. Ulai, Cap. VIII. 2. Chebar, Ezech. I. 3; III, 23; X, 20. Sud, Baruch I, 4. an welchem die gefangenen Jüden wohneten, ihre Städte und Synagogen hatten, und auch an den Weiden, welche häufig in der morastigen Fläche, worauf Babylon stund, und an selbigen Flüssen wuchsen, ihre Harffen aufgehänget haben, Psalm CXXXVII, 2. Unter diesen Waßern war doch der Euphrat, oder Phrath, der Fürnehmste, Jerem. LI. 76. an welchem viel Weiden stunden, mit welchen er besetzet war, und mitten durch die Stadt Babel floß, daher er auch der Weiden-Bach genennet wird, Jes. XVI, 7. An diese Wasser haben die Babylonier die gefangenen Jüden gesetzet, daß sie da ihr Wesen haben solten, da sonst Babel voller Handels-Leute war, deswegen denn auch dieselbe die Kaufmanns-Stadt und Chaldäa das Crämer-Land genennet wird, Ezech XVII, 4. Da musten sie nun an dem Phrat, der in sonderliche Arme und Flüsse abgetheilet war, sitzen, als arme Bettler an den Land-Straffen und Zäunen, Luc. XIV, 23; Oder, als die in tieffen Gedancken sassen, und 31. Als arme verachtete Leute, die hienieden sitzen, Pred. Sal. XII, 6. Etliche wollen, daß sie sich dahin gefunden, wenn sie ihre Andacht hätten haben wollen, wie Ezechiel, C. I, 1. an dem Wasser Chebar eine sonderliche Prophetische Offenbahrung hatte. Desgleichen wird Apost. Gesch. XVI. 13. u. f. gemeldet, daß zu Philippis eine sonderliche Προσευχα, oder Ort, da man zu beten pflegte, gewesen sey, da Paulus zu den Weibern, die daselbst zusammen kamen, redete, und da auch die Purpur-Krämerin Lydia bekehret ward. Die Jüden sassen aber allda und weineten, weil sie da in einem fremden Lande, bey heydnischen und abgöttischen Völckern waren, derer Sprache sie nicht verstunden, und nicht vernehmen konnten, was sie redeten, Jerem. V, 15. Das war elend, wenn sie an Zion, an die Stadt Jerusalem, welche unten an dem Berge Zion lag, gedachten, was sie da für gute Gelegenheit gehabt hatten. Da gedachten sie nun an ihren vorigen elenden Zustand, sonderlich wegen des Gottesdienstes, wie derselbe an den drey hohen Festen jährlich zu Jerusalem mit grossen Freuden besucht und errichtet worden war, Psalm CXXII, 3. 4. Nun aber war alles aus; Sie durften nicht dencken, daß sie, in der schweren Gefangenschaft und weiten Abgelegenheit, dahin gelang-

langten; weil Babel von Jerusalem 147 Meilen gelegen war. Darum lagen die Strassen gen Zion wüste, weil Niemand auf ein Fest kam, Klagl. I, 4. Sie waren da unter den Heyden, da sie das Gesetz nicht üben konnten, und ihre Propheten kein Gesichte vom Herrn hatten; Cap. II, 9. Ihr König war bey Jericho gefangen worden, als er zu ihm gen Riblath gebracht worden war, Jerem. XXXIX, 5, gesaget haben soll: Der grosse und starcke Gott, welcher deiner Boßheit feind, hat dich meiner Gewalt unterworffen. Nebusar Adar hat folgende Worte zu Jeremia geredet. Der Herr dein Gott hat diß Unglück über diese Städte geredt, und hats auch kommen lassen und gethan, wie er geredt hat: Denn ihr habt gesündiget wieder den Herren, darum ist euch solches wiederfahren. Dahero wird Klagl. IV, 20, geklaget: Der Gesalbte des Herrn, der unser Trost war, ist gefangen weggeführet. In dem gemeinen Wesen war auch alles aus; Die Alten sassen nicht mehr unter dem Thor, und die Jünglinge trieben kein Saiten-Spiel mehr. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 144 u. f. **Bibl. Real-Lex.** III Th. p. 2398 u. ff.

Wasserbach, ein Flüßgen in dem Fürstenthum Anhalt, welches in die Selke fället. **Allgem. Hydrograph. Lexic.** p. 547.

Wasserbach, ein Flüßgen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich, welches in die Voggel fällt. **Allgem. Hydrogr. Lexic.** p. 610.

Wasserbach, (Ernst Casimir), ein Juriste, schrieb eine Dissertation de Statua illustris Harminii, vulgo Hermensul, cum subjecta appendice de Statura Harminii, Wittekindi, & Karoli Magni, Lemgo 1698 in 8. Er faste auch den Vorsatz, alle Werckgen von **Hermann Hamelmannen** zusammen drucken zu lassen; fand auch Mittel, daß ihm die Wolffenbüttelischen Originalien communiciret wurden. Weil er aber durch den Tod an der Ausfertigung gehindert ward, machte sich **Heinrich Wilhelm Meyer**, Buchdrucker zu Detmold darüber, und brachte einen Quart-Band zu Stande, darinnen zwar nicht alle, aber doch 19 Werckgen dieses **Hamelmanns**, enthalten sind. Der Titel ist folgender: Opera Genealogico-Historica de Westphalia & Saxonia inferiore, cura *Ernesti Casimiri Wasserbach*. Lemgo 1711 in 4. **Hübners** Bibl. Geneal. p. 456 u. f. **Kurtze Nachr. von den Büchern der Stoll. Bibl.** p. 484. **Fabricii** Bibliogr. ant. p. 255. *Bibl. S ber.* p. 24.

Wasser aus einem Bache, siehe **Bach**, im III Bande, p. 54; wie auch in den Articfel: *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff.

Wasser-Back, oder **Piß-Back**, Frantz. *Agathe*, *Gatte*, *Jatte*, *ou Pissoir*, Ital. *Pisciatorio*, Holl. *Pis-bak*, ist eine Einfassung von Brettern gegen das Vorder-Theil des Schiffes, um das Regen-Wasser, und das, so die Kluis-Löcher hinein geworffen haben, zu sammeln und wieder abzulassen, und wohin auch die Schiff- und andere Leute bruntzen, oder ihr Wasser abzuschlagen gehen. **Sächsens** Ingen. Lex. p. 990.

Wasserbaldrian, (grosser) siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 201.

Wasserbaldrian, (kleiner) siehe **Baldrian** im III Bande, p. 201.

Wasser-Ballen, siehe **Griechisch Feuer**, im XI Bande, p. 906.

Wasser-Bandel, ist bey den Malabaren eine aus Kokus-Baum-Aesten zusammen geflochtene Hütte für die Sonne, darinnen denen, die vorbey gehen und solches verlangen, frey und umsonst Wasser zu trincken gereichet wird. Dergleichen Wasser-Bandel findet man so wohl in Städten und Dörffern, als auch sonderlich an Strassen. Wer solche aufrichten lässet, und unterhält, der thut unter ihnen ein grosses Werck der Liebe. **Der Dänisch. Mißionarien aus Ost-Indien eingef. Berichte**, I Th. p. 352.

Wasserbasilien, *Ocimum Aquaticum*, ist eine Art der Basilien, welche bey dem Wasser wächset; siehe *Basilicum*, im III Bande, p. 386.

Wasserbathenig, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasserbattenich, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasserbau, unter diesem Nahmen begreifft man alle solche Gebäude, so an, oder in das Wasser angelegt werden, als da sind Dämme, die offt mit starcken Wasserpfählen befestiget werden müssen; Bünen an den Anfuhrten der Ströhme zur Bequemlichkeit des Ein- und Ausladens der Schiffe, Brücken, Schleussen, Mühlen, Wehre und dergleichen. Hieher gehören auch die sogenannten Wasser-Schlachten oder Eingebäude, die an einem Ufer mit Einsenckung grosser Körbe, Pfähle-Schlagen und Räther machen ꝛc. geführet werden, dem Einreissen des Flusses zu wehren. Dergleichen Bau zuführen ist ein jeder an seinem Ufer befugt, auch wenn das gegenseitige Ufer davon Schaden nehmen solte. Zu dergleichen Gebäuden sind die Holländer Meister und hat einer, **Corn. Meier**, so um der Ursache willen nach Rom beruffen worden, daselbst ein schön Werck, hiervon handelt, heraus gegeben, *Arte di restituire a Roma la tralasciata navigazione del suo Tevere*, welches ein Frantzose kurtz zusammen gezogen unter dem Titel: *Tr. des Moiens de rendre les revieres navigables*. Siehe übrigens die Articfel: **Dam**, im VII Bande, p. 90, und **Ordnung**, (**Damm**-) im XXV Bande, p. 1803 u. f. wie auch in dem Articfel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, und **Wasserschlacht**.

Wasser-Bauch, siehe *Alveus*, im I B. p. 1614.

Wasser-Baukunst, siehe *Architectura Hydraulica*, im II Bande, p. 1237.

Wasserbaum, s. **Maguey**, im XIX B. p. 233.

Wasserbaum, in den **Canarischen Inseln**, siehe **Wasserreicher Baum**.

Wasserbeerbaum, ist eine Gattung derjenigen Kirschbäume, so in den Wäldern, doch meistens im harten Gehöltze wächset. Diese Kirschbäume sind sehr nützlich, und von zweyerley Art: als erstlich der Schwartz- und hernach der Wasserbeerbaum, welche doch von nichts andern, als ihren Früchten unterschieden werden können: indem der eine Theil kohlschwartze, der andere hingegen rothe Kirschen träget, und weil sie so wohl frisch, als gewelckt, gesund und gut zu essen sind, werden die Bäume von den Leuten sehr zer-

brochen, daß sie hernach meistentheils wandelbar werden. Es ist dieser Baum leichte aufzubringen, denn er schläget an der Wurtzel allenthalben aus, auch treibet der von den Vogeln fortgetragene Kern bald ein Reiß. Die Kerne sind eine Speise der Kernbeisser und anderer Vögel mehr. Die Rinde ist bey alten Bäumen aufgespalten, die Wurtzel tief, der Baum aber andern Bäumen nicht schädlich: indem er in Geschwindigkeit hoch, doch nicht gar zu breit wächset, und selten alt wird. Die Gärtner suchen seinen Stamm fleißig, die delicatesten Kirschen darauf zu pfropfen. Sonst ist das Holtz dienlich, allerhand davon auszuschneiden; desgleichen giebet es auch gute Breter zu Tischerarbeit, die Müller nehmen es auch gerne zu Trieb- und Drielingsscheiben. Im Feuer aber hat es keine sonderliche Dauer und Hitze.

Waßer-Begräbnisse, werden in grosser Anzahl gefunden, wenn wir folgende Puncte in Erwegung ziehen: 1) Daß viel Leute bey lebendigem Leibe sich freywillig in das Wasser gestürtzet, und dasselbe zu ihrem Begräbnisse gewiedmet haben. So schreibet Altrisius, daß in dem Indianischen Reiche Nubien ein Strohm, Nahmens Chamdam, seyn, und dabey ein Ordens-Mann stehen soll, der die Leute animahne, daß sie von einem Baume, der in, oder an diesem Strohme stehet, sich darein stürtzen sollen. Er rühmt hoch, daß hie der Weg zu dem Paradiese sey, und preiset diejenigen selig, welche diesen Baum auffsteigen, und sich in das Wasser herunter stürtzen. Wenn nun etliche, dadurch bewogen, sich von diesem Baume in den Strohm stürtzen, und also ersäuffen, wünschen ihnen die Umstehenden die Seligkeit und ewige Freude. (*Altrisius*, Autor Geographiæ Nubiensis, Part. 10, Climate. 2) Auf solche Weise hat **Cleombrotus**, ein Macedonier, da er des **Plato** Buch, **Phedo** genannt, von der Seelen Unsterblichkeit, gelesen, sich von der Stadt-Mauer zu Ambracia in das Meer gestürtzet; Ohngeachtet er sonsten glückselig, und ihm nichts widriges begegnet war. (**Cicero** Lib. I Tuscul. Quæst. cap. 34.) Was dieser weise Mann bey dem **Plato** von der Seelen Unsterblichkeit gelesen hatte, wie auch die Begierde, einen unsterblichen Nahmen zu erlangen, reitzte ihn darzu an, daß er sich selbst freywillig in das Meer stürtzete. Dabey mögen ihn auch zugleich die Exempel derjenigen, die eben dasselbe vor ihm gethan hatten, darzu bewogen haben. 2) Daß viele unter den See-Fahrenden, bey Sturm und Ungewitter, auch wenn sonsten ein Schiff-Bruch geschiehet, in dem Wasser umkommen. 3) Daß viele bey See-Schlachten aufgeopffert und in das Meer versencket werden: Da denn an einem Orte mannigmahl mehr auf einen Tag in dem Meere, als in dem gantzen Jahre, ja in etlichen Jahren, auf dem Lande begraben werden. 4) Daß viele durch die über Land und Leute einbrechenden grausamen Wasser-Fluthen dahingerissen und verschlungen werden. 5) Daß viele nach ihrem Tode, nach Landes-Gebrauch, in dem Wasser begraben worden sind. Nachdem der Philosoph **Thales**, einer aus den sieben Weisen in Griechenland, gelehret hatte, daß das Wasser ein Ursprung aller Dinge sey, (**Diog. Laertius** Lib. I De vitis Philosophorum, cap. 1 p. 15) so begruben, nach dieser Lehre, unterschiedliche Völcker ihre Todten in dem Wasser, oder Meere. Das haben in Africa die Lotophagi, die Nosomonischen und Aethiopischen Völcker, in Asien die Peoner und Ichthyophagi, (d. i. Fischfresser) und in Europa unsere Hyperborischen Völcker, gethan. (**Alex. ab Alex.** Lib. III, cap. 2 f. 115. **Barisius** T. I Off tit. de vario ritu humandi, p. 92.) Die Indianer verbrennen zwar ihre Todten, aber die verbrannte Asche und Gebeine werffen sie in das Wasser. **Mandelslo**, Lib I Itiner. Ind. cap. 23, p. 74. **Tavernier** Part. 2 itiner. Lib. III cap. 9 p. 160) Von dem Propheten **Daniel** wird erzehlet, daß sein Cörper zu Susan erstlich in der Persischen Könige Begräbniß beygesetzet, hernach aber, wie unter der an beyden Seiten des durchstreichenden Strohms Tigris wohnhafften Bürgerschafft, über des Propheten **Daniels** Begräbniß ein Streit entstanden sey, und beyde Partheyen den todten Cörper bey sich hätten begraben haben wollen, sey dieser Streit also beygeleget, daß des Propheten von Ertz verfertigter Sarg mitten in den Strohm, mit eisernen Ketten an der Brücke befestiget, und also in das Wasser versencket worden. (**D. Geier**, in proleg. Comment. in P. *Daniel.* p. 9. 10 ex *Benjam. Tudel* itinerario) Der berühmte Engeländische Admiral, **Franciscus Drack**, der, unter andern Helden-Thaten, die formidable Spanische Flotte von 125 grossen Kriegs-Schiffen, mit 30000 Mann ausgerüstet, in dem Jahr 1588 geschlagen hat, (**Cluver.** Lib. ult. hist p. 743) soll in seinem Testamente verordnet haben, daß man seinen todten Cörper in einen bleyernen Sarg legen, und in das Meer versencken solte. Wie er in seinem Leben so viel Jahre auf dem Meere umher geschwebet, also hat er auch in dem Tode, als ein Meer-Drache, darinnen begraben seyn wollen. Daß er also, wie er verlanget, in dem Meere begraben worden, urkundet sein Lands-Mann, **Owenus**, (Lib. II epigr. 148) mit diesen Worten:

> Relligio quamvis Romana resurgerat olim,
> Effoderet tumulum, non puto Drake, tuum.
> Non est, quod metuas, ne te combusserit ulla
> Posteritas, in aqua tutus ab igne jaces.

Der Poet hat auf des Pabstes Tyranney sein Absehen, welcher die todten Cörper der Rechtgläubigen auszugraben und zu verbrennen pfleget. (**D. Gerhard**, T. VIII. LL. art. de Morte, cap. VII, n. 83 p. 140). Ob nemlich vielleicht gedachter Admiral **Dracke** sich für diese Tyranney des Pabstes gefürchtet, und daher das Meer zu seinem Begräbniß erwehlet habe? Uebrigens kommen die Wasser- und Erd-Begräbnisse darinnen überein, daß die todten Cörper hier von den Würmern, dort von den Fischen, verzehret werden. So haben auch beyde, das Wasser und die Erde, eine verzehrende Krafft an sich, dadurch die todten Cörper verwesen und verfaulen. **Arnkiels** Mittern. Völck. III Th. p. 24 u. ff. 54 u. ff.

Wasserbehalter, siehe *Receptaculum*, im XXX Bande, p. 1269.

Wasserbenedicten, *Caryophyllata aquatica*, siehe *Benedicta*, im III Bande, p. 1103.

Wasserbeschauung, siehe Uromantie, im LI Bande, p. 384

Wasser beschwören, siehe in dem Articel: *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049.

Wasser besehen, siehe Uromantie, im LI Bande, p. 384.

Wasser in Bestand nehmen, oder pachten, siehe Wasser (Fisch-).

Wasserbethonien, *Betonica aquatilis*, siehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1168.

Wasserbette, siehe *Alveus*, im I Bande, p. 1614.

Wasser-Bettler, war der Nahme einer See-Räuberischen Bande, welche in dem Jahr 1569, auf des Printzens von Oranien Veranstaltung, entstund. Ihr von gedachtem Printzen gesetzter Admiral war Adrian von Bergues, Herr von Dolhain. Ihr Sammel-Platz, war in Engeland, von dar sie in die See giengen, alles zur Beute machten, was ihnen von Niederländischen Gütern vorkam, und einen grossen Raub aus der Ost-Indianischen Flotte holten, die ihnen durch Sturm in die Hände fiel. Das Gerüchte hiervon erscholl durch das gantze Land, daß man nunmehro mehr von den Wasser-Bettlern, als von den Wilden-Bettlern, redete. In dem Jahr 1572 plünderten die Wasser-Betler die Spanischen Schiffe. Das folgende 1573 Jahr gewonnen sie eine Schlacht in Seeland, wobey sie auch einige Schiffe Beute machten, und den Vorrath nach Mittelburg führeten. Noch in eben diesem Jahre verlohren sie eine See-Schlacht bey Tertole, welche Stadt sie zu erobern gemeynet hatten. Allg. Chron. VII Th. p. 803. 811. 819 u. f.

Wasserbeymenthen, *Mentha aquatica*, siehe Calamenth, im V Bande, p. 154. Ingleichen Feldmüntze, im IX Bande, p. 481.

Wasserbiber, s. *Biber*, im III B. p. 1725 u. ff.

Wasserbibles, oder Bibles, ein Dorff in der Unter-Pfaltz, ohnweit Gernsheim gelegen. Lebens-Beschreibung Götzens von Berlichingen, zugenannt mit der eisern Hand, p. 98.

Wasserbienen, werden von einigen die Threnen genennet so grösser als andere Bienen sind, und keinen Stachel haben. Siehe Threnen, im XLIII Bande, p. 1781.

Wasserbienen-Schwarm, ist bey der Feuerwerckerey eine Art Lust-Kugeln, so im Wasser brennet, und mit Schwermern versetzet ist, die sie am Ende mit einem Knall auswirfft.

Wasserbillich, **Wasserbillig**, Lat. *Wasserbillichum*, *Aquæbellicum*, eine kleine Sadt in dem Hertzogthum Luxemburg, oberhalb Trier, an der Mosel, wo die Sauer hineinfällt. Diese Stadt hat, gleichwie andere, in dem Kriege viel erlitten, daß nichts sonderliches mehr zu sehen ist. Uhlens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 528. Lex. der A. M. und N. Geogr. p. 1202. Arnolds Hist. und Polit. Geogr. p. 449.

WASSERBILLICHUM Stadt, s. **Wasserbillich**.

Wasserbillig, Stadt, siehe **Wasserbillich**.

Wasserbintzen, *Juncus aquaticus* seu *palustris*, siehe Bintzen, (grosse) im III Bande, p. 1888.

Wasserbirnen, siehe Birn, im III B. p. 1921.

Wasserbitter, ein Kraut, siehe *Aizoon*, im I Bande, p. 891.

Wasserbläsgen, siehe Blase, im IV B. p. 55.

Wasserbläslein *Hydatis*, ist eine fettige Substantz, als ein Stückgen Schmeer, welches unter der Haut des obern Augenliedes lieget; oder es ist eine weiche lockere Geschwulst, welche das gantze Augenlied besitzet, und mit seiner wäßrigen Schwere das Augenlied niederdrücket. Ist diese Beschwerung nicht alt, so kan sie, öffters mit Speichel beschmieret, weggebracht werden; doch aber wird insgemein der Schnitt erfordert, vornemlich, wenn die Geschwulst in einer eigenen Capsel sticket; nach dem Schnitte wird das Eyweiß in Rosenwasser zerlassen, nebst dem Defensivpflaster aufgeleget. Andry beschreibet in seiner Orthopädie, p. 391. diese Wasserbläslein als eine kleine, weiche und unempfindliche Geschwulst, welche entweder an einem oder dem andern Augenliede, allein gemeiniglich an dem obersten, angetroffen werde. Diese Geschwulst, so gemeiniglich gläntzend, roth und durchsichtig sey, und das Auge zu eröffnen verhindere, werde durch eine wäßrichte Feuchtigkeit verursachet, die sich zwischen den Häutgen des Augenliedes ausgebreitet habe. Die Kinder wären derselben sehr unterworffen, und sie könne, wenn man nicht schleunig sey, ihr zu steuren, so unempfindlich sie auch scheine, sehr schmertzhafft werden, und in ein fistulöses Geschwüre ausschlagen, oder auf dem Augenliede eine so ungestalte, als beschwerliche Narbe zurücke lassen. Das Hülffsmittel wider dieses Uebel bestünde darinne, daß man einen Umschlag auf das Augenlied lege, welcher von Beyfus, Scabiosen, Salbey, Fenchel und Gänserich in weissen Weine gekocht, gemacht werde. Wenn nach dem Gebrauche dieses Umschlages die Geschwulst zu eytern geneigt zu seyn scheine, so müsse man einen andern auflegen, der von Pappeln, Eybischkraute, Feigen, Chamillen, Saffran und Brodkrumen in Milche gekocht, gemacht werde; und so lange damit fortfahren, bis die Eyterung erfolget. Denn müsse man das Augenlied mit Rosenhonig und ein wenig Tutie zuheilen.

Wasserbläslein in dem **Eyerstocke der Gebährmutter**, siehe *Hydatides*, im XIII B. p. 1339.

Wasserblase der Lungen. Es schreibet Willis, wenn in der Brustwassersucht das Flüßwasser in den Lungen selbst stocket, so geschiehet es offt, daß in ihren äussersten Theilen Wasserbläsgen entstehen, und wenn diese auffspringen, so wird daher die Wassersucht in der hohlen Brust erzeuget.

Wasserblasen, *Hydatides*, *Hydroæ Aquulæ*, sind wäßrige Blasen in der Leber, Miltz, oder einem andern Eingeweyde, die besonders Wassersüchtigen gemein sind. Auch werden mit diesem Nahmen die *Phlyctænæ* beleget, davon im XXVII Bande, p. 2164.

Wasserbley, siehe Bley, im IV Bande, p. 140.

Wasserblume, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1040.

Wasserblut, ein Kraut, siehe Wasserpfeffer.

Wasser und Blut, 1 Joh. V, 6 hier fraget sichs, was dadurch zu verstehen? Schläget man die Schrifft des Alten Testamentes auf, so findet man, daß, was das Wasser angehet, dasselbe nicht allein ein Bild ist der Unschuld, Ps. XXVI 6. Matth. XXVII, 24 sondern auch, weil es seiner Natur nach, was unrein ist, rein machet, ein Bild

dessen, was inwendig die Seele reiniget und abwäschet von Sünden. Daher unter den Ceremonien des Levitischen Gottesdienstes vielerley Waschungen und Reinigungen gewesen sind, und viel Wasser ist gebrauchet worden, die Priester, die Kinder Israel, und die Opffer selbst nach dem Gesetz zu waschen und zu reinigen, 4 Mose VIII, 6 7. Ebr. IX, 18. und hatten auch die Heyden selbst ihre Besprengungen, welche mit Wasser geschahen. Was das Blut anlanget, findet man, daß weil die Seele in dem Blut, und der Tod, der der Sünden Sold ist, Röm. VI, 23. dadurch zum öfftern in Heil. Schrifft zu verstehen gegeben wird, dasselbe ein Bild ist dessen, was die Sünde aussöhnet, daher so viel Bluts vergossen wurde in den Opffern nach dem Gesetz, und ohne Blutvergiessen keine Vergebung geschicht, 3 Mose XVII, 11 14. Ebr. IX, 22. und hatten auch die Heyden selbst ihre Aussöhnung, welche mit Vergiessung des Blutes geschahe, wiewohl sie weder durch ihre Besprengungen noch Aussöhnungen, welche sie entweder aus Tradition der ersten Väter, oder auch aus Anstifftung ihrer heydnischen Götter, welche dem wahren Gott hierinnen nachgeäffet, mit Wasser und Blut verrichtet haben, gereiniget noch versöhnet worden sind. Das Wasser und Blut, welches aus Christi eröffneten Hertzen und Seiten am Creutz nach seinem Tode, jedes absonderlich, und doch beyde zugleich, floß, wie solches Johannes, als etwas sonderliches und Aufmerckung würdiges, hat angezeiget, und mit seinem Zeugniß befestiget, Joh. XIX, 34. 35. es sey nun, daß es geschehen ist durch ein Wunderwerck, wie etliche wollen, oder natürlicher Weise, wie andere, hat doch gar gewiß durch Gottes sonderbahre Fürsehung dieses sehr schön abgebildet, oder vielmehr bekräfftiget: Nemlich, daß Christus das Werck der Erlösung vollkömmlich hatte vollbracht und nun Wasser und Blut hatte: Wasser, um eine wahre Gerechtigkeit uns als eigen zu schencken, und uns zu reinigen von der Befleckung der Sünden: und Blut, um uns zu erlösen von der Schuld, Straffe und Fluch der Sünden. Das Wasser in der Heil. Tauffe, und der Kelch der Dancksagung in dem Heil. Abendmahl, welcher ist das N. Testament in seinem Blute rc. weisen uns auf Christum, der da kommt mit Wasser und Blut, und versiegeln uns die Reinigmachung, und die Vergebung unserer Sünden, oder daß Christus uns von Gott gemacht ist zur Heiligung, und zur Erlösung, 1. Cor. I. 30.

Wasser des Blutes, siehe *Serum*, im XXXVII Bande, p. 565 u. ff.

Wasserblutig, ist so viel als *Ichoroides*, davon im XIV Bande, p. 314 nachzusehen.

Wasser, wider bösartige Fieber, Timäi, siehe *Aqua ad Febres Malignas, Timæi*, im II Bande, p. 1020.

Wasser-Bottelier, Frantz. *Maitre valet d'eau*, Holl. *Bottelie rs-Maat, Waater-Botteliер*, heisset auf den Schiffen derjenige, der über die Austheilung des süssen Wassers gesetzet ist, und ist ein Gehülffe des Botteliers. **Jäschens** Ingen. Lex. p. 991

Wasser für die Bräune, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 482. also zu verfertigen lehret. Nehmet ein Quentlein Campher, zerreibet ihn in einem Löffel voll Branntewein, thut sechs Blümlein Saffran darein, giesset Nachtschatten-Rosen- und Prunellwasser, jedes eine Eyerschale voll, dazu, mischet in einem Schüßlein voll kalten Wassers alles zusammen, tuncket ein wollenes Flecklein, es sey roth oder blau, darein und thut diesen nassen Fleck über die rechte Seite auf der Brust, so vergehet die Bräune, und ist dieses eine gar gewisse Kunst.

Wasserbrand, siehe unter dem Artickel: **Wasserfeuerwerck.**

Wasser wider das Brennen des Urins, Mynsichts, siehe *Aqua ad Ardorem Urinæ, Mynsicht.* im II Bande, p. 1003.

Wasser und Brodt, Speisung mit Wasser und Brodt, Lat. *Carena*, ist eine Art von Bürgerlichen Straffen, welche besonders in denen Chur-Sächsischen Landen in Duell-Sachen nach Beschaffenheit der Umstände und Personen Statt hat. Denn obwohl die Verpflegung dererjenigen, so nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß gestrafft werden, von ihren eigenen Mitteln geschicht, **Duell-Mandat** §. 57, und nur in deren Ermangelung die Kosten aus den Amts-Intraten, von den Regiments-Speisen und der ordentlichen Obrigkeit übertragen werden, Ibid. So wird doch auch solcher Gefängniß-Straffe öffters die Speisung mit Wasser und Brod beygefügt, Ibid. §. 19. 33. 49. als womit die Verbrecher nach Gelegenheit zu 4 Monat, Ibid. §. 42 zu halben Jahren, Ibid. §. 12. 25. 44. zu 1 Jahr, Ibid §. 14 und zu 2 Jahren beköstiget werden. Ibid. §. 15. Auch werden selbige zu Leistung der Abbitte und Widerruffs dabey angehalten. Ibid. §. 2. Und gleichwie die Zeit ihres Gefängnisses über niemand der Ihrigen oder Bekanndten ohne Gegenwart einer oder mehr Gerichts-Personen zu ihnen gelassen wird. Ibid. §. 25. Also soll ihnen auch sonst, insonderheit den Berg-Purschen, über nothdürfftige Speise und Tranck etwas zuzubringen nicht verstattet werden. **Mandat** von 1659. Siehe **Sächsisches Duell-Mandat**, im XXXIII Bande, p. 337 u. ff.

Wasserbruch, siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1510, ingl. **Venusball**, im XLVI Bande, p. 1670.

Wasserbruche, (Umschlag zum) Khunraths, siehe **Umschlag zum Wasserbruche, Khunraths**, im XLIX Bande, p. 1033.

Wasserbruch der Kinder. Solchen kan man mit Ziegelöl schmieren, hernach Schaaf- und Ziegenkoth mit süsser Milch zu einem Breye kochen, dieses auf ein leinenes Tüchlein streichen, und warm überlegen; Wollen aber diese oder andere Mittel nicht helffen, so muß man den Bruch mit Einwilligung eines gelehrten Artztes von einem Wundartzte öffnen lassen. **David Spindel** schläget im dritten Theile des ersten Hauptheiles seines expediten und bewährten Medici, p. 98 folgenden Umschlag vor:

Rec. Flor. Chamomill. Sambuc. Farin. Fabar. Sem. Cumin. Baccar. Lauri, Mellis, aa. q. pl.

Mischet und machet es zu einem Umschlage.

Wasser-Brunnen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, und **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354, desgleichen **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604 u. ff. wie auch **Spring-Brunnen**, im XXXIX B. p. 502 u. ff.

Was-

Wasserbrunnen, (Marie) siehe **Marie Wasser-Brunnen**, im XIX Bande, p. 1525.

Wasserbudel, siehe **Wasserhund**.

Wasserbühne, heißt derjenige im Treibeschacht von Bretern erbauete und mit Wassergerinne versehene Raum, oder Erhöhung, auf welcher die gewaltigen Wasser aus den grossen Wasserzubern gegossen und durch die Wassergerinne in der Fluth geführet werden.

Wasserbürgel, *Portulaca marina*, ist ein strauchiges Gewächse, welches einen Hauffen dünne holtzichte Stielgen treibet, die mit vielen dicken graulichten Blätterlein besetzet sind, welche den Winter ausstehen, und dem Gartenpurtzelkraute ähnlich sehen. Die Blüte erzeiget sich an den Gipffeln der Stängel, dichte beysammen, fast wie an der gemeinen Melde. Der Saamen ist breit und platt, die Wurtzel lang und holtzicht. Dieses Kraut macht Lust zum Essen und treibet den Harn. Die Blätter werden auch zum Salate gebrauchet.

Wasserbungen, siehe *Anagallis aquatica*, im II Bande, p 22.

Wasserburg, eine Herrschafft und verfallenes Schloß in Unter-Elsaß, zwischen Niederbran und Bitsch unweit Falckenstein; gehörete denen abgestorbenen Grafen von Hanau.

Wasserburg, Lat. *Vasserburgum, Wasserburgum*, ist eine sehr wohl gebauete Stadt in Ober-Bayern, mit dem Titel einer Grafschafft, unter das Bißthum Freysing und in das Rent-Amt München gehörig. Sie liegt sieben bis zehen Meilen von München, gegen Morgen. Sie hat ein eigenes Pfleg-Gerichte, mit 2 Klöstern, 2 Adelichen Sitzen, 3 Hof-Märckten, und vielen Dörffern. **Pertius** sagt, dieser Ort habe vor Zeiten **Pons Oeni** geheissen, welchem aber andere widersprechen. Es ist sonst eine schöne, lustige, reiche, und, wie **Merian** sagt, nahrhafftige Stadt, die der Inn-Strohm fast gantz, bis auf einen engen Paß und Hals, umgiebt. Rings umher beschattigen die hohen Berge diese schöne Stadt. Es giebt allhier schöne Kirchen, auch ein sehr feines Capuciner-Klösterlein, über der Inn-Brücke, ausser der Stadt. In der Pfarr-Kirche findet man eine alte in Stein gehauene Schrifft, von dem Jahr 1415, worinnen begriffen ist, daß Hertzog **Ludwig** in Bayern, der Königin in Franckreich Bruder, die Mauer und den Thurn über den Hals vor der äussern Veste zu beyden Seiten bis an den Inn-Strohm gemauert, auch die Stadt-Mauern erhöhen lassen, und die Thürne um den Wöhr gebauet habe. Es hat an dem Ende der Stadt ein altes fürtreffliches Fürstliches Schloß, samt einem Garten, auch ein feines Rath-Hauß. Es ist allhier ein starcker Saltz-Handel. Hertzog **Heinrich** von Landshut überzog, nach dem Concilio zu Costnitz, diese Stadt, so damahls seinem Vetter, Hertzog **Ludwigen** zu Ingolstadt, zugehörte, lag einen gantzen Monat darvor, und schoß 1366 grosse steinerne Kugeln in die Stadt: Er ward aber von der sich ritterlich haltenden Bürgerschafft abgetrieben. In dem Jahr 1631 ist allhier eine Bauern-Rebellion, mit Verlust vieler tausend Köpffe, gedämpffet worden. In dem Jahr 1647 schlug der Donner in den Pulver-Thurn, und zerschmetterte viele Häuser. In dem Jahr 1701 wurde allhier ein Bayerischer Kreis-Convent gehalten. In dem Jahr 1705 ward dieses Städtgen von den Bayerischen Bauern und einigen Soldaten den Kayserlichen abgenommen, von diesen aber bald recuperiret. Es hat dieser Ort vor Zeiten seine eigenen Grafen gehabt, welche die Grafen von **Wasserburg** und **Klingenberg** genennet wurden, wie **Arenböck**, Fol. 194, meldet. Im Turnier zu Hall in Sachsen und Zürch, im Jahr 1042 und 1080, auch 1165, findet man schon Graf **Engelprecht** von **Wasserburg**. Graf **Conrad**, der letzte dieses Geschlechts, setzte, weil er von seiner Gemahlin **Kunigunde**, kein Kind hatte, Hertzog **Otten** von Bayern, seiner Schwester Sohn zum Erben ein. Als er sich aber hernach der Päbstlichen Parthey, aus Anstifftung **Alberts Boëams**, Chor-Herrns und Archi-Diaconi zu Passau, wider den Kayser **Friedrich** den II, anhängig machte, ward er, auf Befehl des Kaysers, durch Hertzog **Otten**, zu Wasserburg 119 Tage belagert, entrann aber nach Oesterreich, worauf Hertzog **Otto** dessen Güter in dem Jahr 1248 mit Gewalt eroberte. Der Graf ist in Ungarn elendiglich gestorben. **Hund** Stemm. Bavar. **Ertels** Bayerischer Atlas, I Theil p. 186 u. ff. II Theil Anhang, p. 50. **Uhsens** Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 490. 528. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 855. **Hübners** Geogr. III Th. p. 181. **Desselben** Hist. Frag. V Th. p. 313. **Sturms** Topolog. Anw. zur Heut. Geogr. p. 189. **Baudrandi** Lex. Geogr. P. II. p. 308. 473. 477. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts III Th. p. 534. u. ff.

Wasserburg, eine Stadt in dem Hertzogthum Jülich, zwey Meilen von Ruremund, an dem Flusse Ruhr, gelegen. Das allda befindliche Bergschloß wurde 1206 von dem Kayser **Philippen** erobert, und der Cölnische Ertz-Bischoff, **Bruno** IV, darauf gefangen. **Tromm.**

Wasserburg, eine Stadt oder Flecken, nebst einem Schlosse, an dem Boden-See, zwischen Lindau und Langenargen gelegen. Sie ist von den Grafen von Montfort an die von Fugger gelanget, von denen eine Linie allhier residiret. Stumpf Schw. Chron. **Melissantes** Geogr. I Theil, p. 902. **Hübners** Geogr. III Theil, p. 313.

Wasserburg, ein Ritter-Gut in der Lausitz, den Herren von **Strutterheim** zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachs. Beylage p. 146.

Wasserburg, (Richard) ein Archi-Diaconus (oder Ertz-Bischoff) zu Verdun, hat ein Chronicon Austrasiæ geschrieben, in welchem er von der Päbstin **Johanna** folgende Nachricht giebt: „**Johannes Anglicus**, aus Mayntz bürtig, (so „ein Weib, und sich unter Manns-Kleidern ver-„borgen) ist durch Teuffels-Künste zum Päbstli-„chen Stuhl kommen, und zwar ihrer Geschick-„lichkeit wegen, etwan um das Jahr achthundert „fünff

„fünff und funffzig. Ihre Unthat ist wunderselt-„sam an den Tag kommen. Denn als sie sich auf „öffentlicher Strasse befande, haben sie die Ge-„burts-Schmertzen überfallen, und ist sie eines „Kindes genesen, auch in der Geburt alsbald ge-„storben, nachdem sie zwey Jahr regieret. Viel „Historien-Schreiber haben ihn nicht unter die „Zahl der Päbste gebracht.„ Von der Refor-mation **Luthers** fället eben dieser **Wasserburg** folgendes Urtheil: „Ich behaupte mit vielen From-„men gantz gewiß, daß die vornehmste Ursach der „Lutherischen Secte die abscheulichen Schand-„Thaten dererjenigen sind, welche die Obersten in „der Kirche seyn, und keine Verbesserung zulassen „wollen: Ja, ich will noch mehr sagen, daß diesel-„be Lutherische Secte (ob ich gleich dieselbe nicht „billigen will) nicht ohne Göttliche Vorsehung „eingeführet sey, als welche zu Verbesserung der „Irrthümer und Reformirung der Kirche aller-„dings nöthig gewesen ist.„ **Löders Hist. Theol.** Systema, I Th. p. 902. **Unschuld. Nachr.** von 1720. p. 115.

Wasserburg, (die Grafen von Fugger zu) siehe **Fugger**, im IX Bande, p. 2280 u. ff.

Wasserburg-Fugger, Grafen, siehe **Fugger**, im IX Bande, p. 2280 u. ff.

Wasserburg und **Klingenberg**, ehemahlige Grafen, siehe den Articel: **Wasserburg**, Stadt in Ober-Bayern.

WASSERBURGUM, Stadt in Ober-Bayern, siehe **Wasserburg**.

Wassercastanie, siehe **Wassernuß**.

Wasser-Cur, *Cura cum Aqua.* Wie das Wasser, als eine Artzney, auch von denen wohl zu gebrauchen, die nicht Medicin studiret haben, leh-ret **Crescenzo** in gewissen Regeln, die er deswe-gen vorgeschrieben, und folgendes in sich enthalten. Die Erfahrung, als eine Richtschnur der Welt-weißheit, schreibet er, hat uns gelehret, daß das Wasser viel Kranckheiten curirt, und daß man bey der Art und Weise, solches zu geben, sich vieler Klugheit, und einer besondern Manier bedienen müsse. Weil aber diese Manier der allgemeinen Kenntniß der Artzneykunst, so wie sie in Schu-len gelehrt wird, und den Regeln, nach welchen die Aertzte, sonderlich die heutigen, ihre Kunst ausüben, gantz und gar, oder wenigstens doch grösten Theils entgegen gesetzt ist: So deucht uns, das Wasser, das man von den Händen ei-nes der Physic gar zu sehr ergebenen Artztes em-pfienge, würde dem Patienten mehr schädlich als dienlich seyn: und wir sind der Meynung, je mehr ein Artzt seinen Kopff von den Schul-Lehren voll hat, die er in seiner Jugend gelernet, je weniger ist er fähig, das Wassermittel zu verordnen. Es ist wahr, man muß das Wasser nicht etwa unter die alten Artzneymittel rechnen, denn es ist von den alten Aertzten vielmahls angebracht worden; aber die Art und Weise, dasselbe in so grosser Menge, viele Tage durch, und ohne dabey etwas essen zu lassen, zu verordnen, ist gantz was neues, und denen, die von der Heilkunst geschrieben haben, nie-mahls bekannt gewesen, ja es ist ihnen nicht ein-mahl in die Gedancken gekommen. Alles dieses läßt uns urtheilen, daß die neue Manier, sich des Wassers zu bedienen, sich nicht so wohl für einen Artzneykundigen schicket, als für den, der keiner ist; denn derjenige, so die Artzneykunst nicht ver-stehet, darf die dergleichen Manier entgegen ge-setzten Begriffe nicht erst aus seinem Gemüthe schaffen, das doch eine ziemlich schwere Sache für diejenigen wäre, die Artzte sind, und durch langes Studiren andere Grundsätze eingesogen haben. Die Erfahrung bestätiget, was wir hier sagen: Denn eben die Aertzte, die diesem Wassermittel zuwider gewesen, und es in übeln Ruf setzen wollen, sind doch endlich genöthiget worden, sich desselben zu bedienen, und da sie es mit ihrer ersten Wissen-schafft haben übereinstimmig machen wollen, ha-ben sie dadurch ihre gantze Praxis verwirrt und übern Hauffen geworffen. Wir haben die Ge-wißheit hiervon an uns selbst kennen lernen, da wir so lange verzogen, uns in der Wassermanier zu unterrichten und derselben zu bedienen. Diese Schwierigkeit brachte uns dazu, daß wir einen neuen Tractat vom Fieber schrieben, damit wir durch dieses Mittel die Würckungen des Wassers desto besser bekräfftigen, und uns also nicht genö-thiget sehen möchten, es aufs blinde Glücke zu wa-gen, und nur vom Hören sagen zu wissen, daß man sich bey der und der Kranckheit des Wassers auf so und so eine Art bedienet habe, ohne der Sa-che weiter nachzuforschen. Wie haben doch wohl heut zu Tage diejenigen, die nicht vor gar zu lan-ger Zeit die neue Wassercur verachteten, und sie für eine Frucht grober Unwissenheit und Dumm-heit ausgaben, auf einmahl so vortreffliche Meister werden können? Ein jeder bedienet sich des Was-sers nach seiner Einbildung und nach seinem Ei-gensinne, will an Geschicklichkeit andern nichts nachgeben, und niemand für seinen Lehrmeister er-kennen, da doch ein jedweder den seinigen haben muß, weil ja niemanden das Wissen angebohren worden. Man setze zu allen dem dazu die denen Aertzten gewöhnliche Hoffart, und geringe Auf-mercksamkeit, die man in unserm Vaterlande bey solchen Dingen hat, die sothane Handthierung angehen. Aber man möchte uns antworten, war-um sagt man uns so viel Schwierigkeit vor, von der Art und Weise, den Patienten das Wasser zu verordnen? Wie kommts, daß man dabey so eine schwere Sache findet, da man uns doch darinn geschickt machen will? Was gehört dazu wohl für eine Spitzfindigkeit des Geistes oder für eine grosse Wissenschafft, von Stunde zu Stunde, oder alle zwo Stunden Wasser zu geben, und alle Nahrung gäntzlich zu unterdrücken? Wir antworten dage-gen: Wenn mans ja so leichte findet, Wasser zu verordnen, so thun wir doch deswegen nicht un-recht, daß wir die Manier hiervon lehren wollen, zumahl diejenigen, die keine Artzneyverständige sind; hauptsächlich in der Absicht, die wir haben, es den Armen beyzubringen, damit sie vermittelst dieses nicht genöthiget werden, für die Besuche der Aertzte und Waaren der Apothecker viel Geld auszugeben. Die Regeln, die wir hier vorschrei-ben werden, sind ihrem Innhalt nach eben dieje-nigen, (nur ein wenig vermehrter) die wir auf Bitten des verstorbenen Grafen von **Maulei**, der Frau **Luiza** gegeben, einer Gemahlin des Herrn **Andreo**, der jetzo Königl. Minister zu Meßina ist. Diese Dame, ehe sie von Neapolis nach besag-

besagten Meßina gieng, ließ uns bitten, weil sie auf das Wassermittel gar viel hielt, wir möchten ihr doch die Manier in wenig Worten zu Papiere bringen, damit sie solche immer bey sich haben, und sich derselben wider alle ihrer Gesundheit zu wider sich ereignende Fälle bedienen könnte. Aber da wir uns nachher von einem P. Augustiner aus dem Kloster della Speranza, der diese Dame auf ihrer Reise nach Meßina begleitet hatte, erzehlen liessen, daß, Zeit seines Auffenthalts in besagter Stadt, durch den nach unsern Regeln vorgeschriebenen Gebrauch des Wassers, viel Patienten von unterschiedenen Kranckheiten, und einer Menge höchstgefährlicher Fieber wären curiret worden, so haben wir uns entschlossen, sothane Regeln nebst einigen Zusätzen wieder heraus zu geben. Die ganze Manier, sich des Wassers rechtschaffen zu bedienen, kömmt hauptsächlich auf zwey Dinge an; auf das Wasser selbst, und auf die Kranckheiten, denen es zusaget. Was den ersten Articel anbelanget so wird das Wasser, das man die Patienten trincken läßt, entweder in einer kleinen, oder mittelmäßigen oder grossen Menge gegeben. Ausser der Vielheit muß man auch die Beschaffenheit betrachten, d. i. ob mans warm, oder mittelmäßig kalt geben soll, mit, oder ohne Schnee, oder recht sehr kalt, das ist das Eißwasser. Was den andern Articel anbelanget, nemlich die Kranckheiten, so ordnet man die Menge und Beschaffenheit des Wassers, das getruncken werden soll, nach ihrer unterschiedenen Art und Umständen, weil man bey denselben gewisse Zufälle oder Kennzeichen hat, wornach die Regeln, das Wasser zu rechter Zeit zu geben, sich richten müssen. Alle diese Sachen werden wir mit so viel Deutlichkeit und Fleisse, als nur möglich, abhandeln, jedoch setzen wir zum voraus, daß wir hier nicht mit Arzneyverständigen reden, sondern mit solchen Personen, die weiter nichts, als ihren natürlichen Verstand und eine gute Krafft, eine Sache zu fassen, haben. Wir verstehen hier und allemahl durch sehr kaltes Wasser dasjenige, was man mit vielen Schnee gefrieren läßt; durch mittelmäßig kaltes Wasser dasjenige, wo man zu seiner Kühlung eine mittelmaßige Menge von Schnee gebraucht; und durch frisches Wasser dasjenige, was von Natur so ist, oder so wird, wenn man ein wenig Schnee hinein thut. Kaltes Wasser in kleiner Anzahl ist dasjenige, das man des Morgens nüchtern trincket, nach dem Maaß eines halben Nösels. Die Manier, das Wasser auf solche Art zu gebrauchen, ist langwierig, weil das Wasser, indem es in kleiner Menge genommen wird, auch nur schwache Würckung thut. Indessen ist es doch gut wider alle Unverdaulichkeit des Magens, und vornehmlich, wenn Patienten mit Hitze in Eingeweyden angegriffen werden, und im Munde Bitterkeit empfinden. Was noch mehr ist, allemahl wenn man 4 oder 5 Stunden nach dem Essen Durst hat, so kan man eben die Dose des Abends wiederholen. Diese Manier hat uns nützlich zu seyn geschienen, bey der Miltzkranckheit oder denen Dünsten, wie auch beym Steine, bey der Gicht und bey Flüssen, wenn nemlich der Durst mit dergleichen Unpäßlichkeit verknüpft ist. Uebrigens muß bey allen diesen Kranckheiten das Wasser mit viel Schnee abgekühlet werden. Galenus ließ in Magenkranckheiten kalt Wasser nach dem Mittagsessen nehmen, welches sehr gut ist, wenn des Patienten Lunge nicht anbrüchig ist, oder derselbe Bitterkeit im Munde schmecket; denn es geschiehet zuweilen, daß das Wasser bey gallreichen Personen Bitterkeit auf der Zunge erreget, wenn es nüchtern getruncken wird. Wenn man zu Mittage zu viel gegessen, und gegen Abend Unverdaulichkeit spüret: so ist kein besser Mittel, an statt des Abendessens, eine ziemliche Menge recht kalten Wassers zu verschlucken. Und wenn man sich bisweilen im Sommer den Cörper zu sehr erhitzt hat, so ist es sehr dienlich, früh Morgens kalt Wasser zu trincken. Uebrigens wenn man fette und schmackhafte Hühner haben will, so muß man ihnen nur bald des Morgens frisches und helles Wasser zu sauffen, nachher aber erst zu fressen geben. Das ist gewiß, je kälter das Wasser ist, je mehr dient es einem schwachen Magen; denn weil der Eindruck von der Kälte des Wassers die Fiebern des Magens zusammen ziehet, so gehet das, was in diesem Eingeweyde enthalten ist, desto leichter fort. Diese Manier, Wasser zu verordnen, wovon wir jetzo reden, kan nicht nur von den Fehlern der Lunge verhindert werden, sondern was noch mehr im Wege stünde, wäre dieses, wenn der Patiente von seiner Kindheit an gewohnt wäre puren Wein zu trincken. Denn man muß in der medicinischen Praxis viel auf die Gewohnheiten Achtung geben, worinnen die Patienten stehen, mit denen man zu thun hat. Man läßt auch warmes Wasser in geringer Anzahl trincken, nach Art des Coffees, und auf eine Dose zwo bis drey Tassen des Morgens nüchtern. Man kan auch eine oder zwo Tassen des Abends nach der Verdauung zu sich nehmen. Auch kan man solches des Morgens thun, wenn man zuvor etwas gegessen, in dem Falle, nemlich wenn die Person, die sich dessen bedienet, sich übel darauf befindet, wenn sie es nüchtern zu sich nimmt. Dergleichen Wasser ist sehr gut für die Nervenkranckheiten, als wie die Krämpfungen, so mit grossen Schmerzen vergesellschafftet, sind, und das Schwinden der Nerven, wie auch in Kranckheiten der Brust. Z. E. in Catarrhen, die auf diesen Theil fallen. Auch giebet es einige Hülffe in Engbrüstigkeit, und Linderung in Kopfschmerzen, zumahl wenn man sich nach getrunckenen Wasser bemühet, sich zu übergeben. Es giebet gewisse Erhitzungen und Austrocknungen der Theile, so die Brust angreiffen, und die nicht allen Aerzten bekannt sind. Eben diese Kranckheiten fallen auch die Eingeweyde des Unterleibes an. Wenn sie auf die Brust fallen, so verursachen sie schweres Athemholen, Herzdrücken und öffters eine besondere Veränderung der Stimme. Greiffen sie aber die Eingeweyde des Unterleibes an, so bringen sie die Miltzkranckheit zu wege. Diese Austrockungen kommen gemeiniglich von den starcken Leidenschafften der Seele her, als wodurch die Lebensgeister und Hauptsäfte vertrocknen, und gantz verschwinden. Ein starcker Wein in grosser Menge getruncken, ein unmäßiger Gebrauch des Aquavits und aller andern Sachen, die unser Geblüte zu sehr erhitzen; können auch dergleichen

dergleichen Austrocknungen verursachen. Daher ist das warme Wasser, wenn es in vorgeschriebener Forme gebraucht wird, bey dergleichen Unpäßlichkeit überaus dienlich, wenn die Kranckheit in der Brust sitzet; ist sie aber in den Eingeweyden des Unterleibes, so saget kaltes Wasser, auf die Art und Weise genommen, wie gesaget worden, viel besser zu. Bey dem Gebrauche des Wassers, das in mittelmäßiger Anzahl genommen wird, bedient man sich zum öfftern des kalten; und gleichwie man bey der allgemeinen Manier, den Patienten Wasser zu geben, dasselbe in drey unterschiedene Quantitäten abtheilt, so kan man auch, um die Sache deutlicher zu machen, die Art und Weise, das Wasser in mittelmäßiger Anzahl zu nehmen, wieder in drey unterschiedene Sorten abtheilen, nemlich die erste, da es recht nach der Strenge beobachtet wird. Die andre nicht so sehr scharf, und die dritte, da es gar nicht scharf genommen wird. Bey der ersten Manier läßt man den Patienten ungefehr zwey und ein halb, auch wohl drey halbe Quart kalt Wasser des Morgens nüchtern trincken, und des Abends ungefehr ein und ein halb oder zwey, zu Mittage kan er zween Eyerdotter essen, und darauf nach Durste trincken, könnte er sich aber des Trinckens enthalten, so wäre es desto besser. Und weil im Frühlinge und Sommer die Tage lang sind, so kan man wieder ein halb Quart, drey Stunden ungefehr vor der Sonnen Untergange, trincken. Der Gebrauch des Wassers, den wir nicht so sehr scharf genennet haben, ist dieser, wo man statt der Eyerdotter in Wasser gekochtes Brod mit drüber gestreuten weissen Käse giebet. Wenn der Patiente mit dem Husten, oder mit einiger andern leichten Beschwerung in der Lunge geplagt ist, so giebet man ihm auch des Morgens ein oder zween Eyerdotter, ehe man ihn trincken läßt. Die Manier, die da nicht scharf ist, ist diese, wo man des Morgens zween Eyerdotter mit Wasser giebet, und zu Mittage eine Fleischsuppe, oder auch wohl Fleisch zum Essen; und so dann läßt man drey Stunden vor der Sonnen Untergange kein Wasser trincken, ausser nur bloß des Abends. Bey diesen drey Manieren richtet man sich nach den Kräften des Patienten, und nach der Grösse und Härtigkeit der Kranckheit, um von einer Manier zur andern zu schreiten. Offtmahls machet man auch wechselsweise eine Vermischung und gebrauchet die eine einen oder zween Tage, die andre setzet man indessen bey Seite, und giebet darauf Achtung, wenn die Kranckheit hartnäckigt ist, so erfordert sie von sich selbsten ein sehr scharffes Verhalten, und wenn der Patiente sehr schwach ist, so muß man sich der andern Manier bedienen, die nicht scharf ist. Aber wenn zuweilen der Patiente gnugsame Kräffte hat, und die Kranckheit ist aus der Zahl derer, die sehr hartnäckicht sind, z. E. Wassersucht oder Engbrüstigkeit, so ist es dienlich, bey dem Gebrauche des Wassers in mittelmäßiger Anzahl mit der scharffen Manier anzufangen, welche wir die vollkommene nennen, weil man dabey keine Speisen zu sich nimmt; und zween oder drey Tage nachher greiffet man so zu andern Manieren. Der Gebrauch des Wassers in mittelmäßiger Anzahl, ist nützlich in den meisten langwierigen Kranckheiten, wie z. E. das Hectische Fieber ist; so die Aerzte Schwindsucht nennen, so wohl vom gantzen Cörper, als vom Rücken. Ferner ist es dienlich in dreytägigen und viertägigen Fiebern, in den Kranckheiten der Haut, als im Aussatze, in den Frantzosen, der Gicht und der Wassersucht. Ob man sich nun wohl bey dieser Manier, wie wir oben gesagt haben, des kalten Wassers bedienen solte, so haben wir doch aus Erfahrung, daß man auch warmes geben könne, und zwar von einem Menschen, der die Wassersucht auf der Brust hatte, und wie solches von allen Artzneykundigen dafür gehalten würde. Dieser Mensch war Factor bey dem Staatsbothen dieser Stadt, und hieß **Dominicus Robertone**, indem er drey Tage lang Stunde für Stunde eine Tasse warm Wasser, nach Art des Coffees, zu sich nahm, nachher aber zum Gebrauche des kalten Wassers schritt, wovon er alle zwey Stunden ein halbes Nössel tranck; durch sothanes Mittel wurde er von der grossen Kranckheit curirt; ob er wohl nachhero dennoch starb, indem er durch sein übles Verhalten und unordentliches Leben in eben diese Kranckheit wieder verfiel, da ihm denn das Wasser weiter nicht helffen wolte. Wir haben angemerckt, daß diese Manier, das Wasser anfänglich warm, und nachher kalt zu trincken, und es also wechselsweise zu gebrauchen, gleichermassen dienlich gewesen, in Engbrüstigkeit, Lungengeschwüren, Abzehrung, und sonderlich in dem Marasmo, den die Artzneykundigen die Schwindsucht nennen, wodurch die fettesten Theile des Cörpers bald anfänglich verzehret werden, und hernach auch die andern. In der That, da wir wissen, daß das warme Wasser sich mit dem Fette und ölichten Wesen viel leichter vereiniget, als das kalte, so kan es auch dasselbe viel leichter aus dem Cörper schaffen, in dem es verwickelt ist; deswegen ist auch zu Anfange dieser Kranckheit der Gebrauch des warmen Wassers mehr anzupreisen, zumahl wenn man im Urine einige Fettigkeit bemerckt, welchen die Aerzte Lotium colliquativum & oleaginosum, d. i. einen gallerichten und ölichten Urin nennen. Und obwohl das kalte Wasser warm wird, wenn es ins Geblüte kömmt, so hat man doch noch Ursache zu zweifeln, ob dasselbe, wenn es seinen Weg durch die Leber nimmt, wie wir gezeiget haben, einen so grossen Grad der Hitze erreicht, als dasjenige, so man warm trincket. Wenn das Wasser in grosser Menge getruncken wird, so muß es gantzer sieben bis acht Tage, auch wohl drüber, allezeit kalt und ohne einige Nahrung gegeben werden. Bey solchem Verhalten fängt man an, das Wasser alle Stunden und alle halbe Stunden, nach der Hefftigkeit der Kranckheit, und den Kräfften des Patienten, mit einem halben Quart, oder etwas weniger zu geben, nachher schreitet man zum Gebrauche des Wassers in mittelmäßiger, und endlich in geringer Anzahl. Der Gebrauch das Wassers in grosser Menge, saget fast allen hitzigen Kranckheiten zu, d. i. solchen, die geschwind fortgehen, u. woran der Patiente in kurzer Zeit sterben kan, als da sind alle Arten von schweren anhaltenden u. hitzigen Fiebern, alle innerliche Entzündungen u. Geschwüre, welche

welche letzte sonderlich jederzeit mit höchstgefährlichen Fiebern verknüpft sind: Wir haben, saget der Schrifftsteller, von dieser Manier eine glückliche Probe gemacht in Fiebern, womit alte Personen gemeiniglich geplaget werden, die von einem Steckflusse herzukommen scheinen, und sehr besorglich sind. Uebrigens muß gegenwärtige Manier, Wasser zu geben, nach den unterschiedenen Kennzeichen oder Zufällen, die bey denen Kranckheiten, wo man es gebraucht, sich ereignen, eingerichtet werden. Das erste von diesen Kennzeichen, ist ein hefftiges und hitziges Fieber: das den Cörper in Brand setzet, das, so zu reden, die Zunge austrocknet und verbrennet, das einen Durst verursachet, und das den Urin feuerroth machet. In diesem Falle muß man das Wasser das erstemahl in grosser Menge geben, nemlich mit vier halben Quarten, oder auch wohl mehr, und nachher inne halten, um den Schweiß zu erwarten, der noch mit Zudeckung des Patienten mehr erreget wird. Wenn das gut von statten gehet, so kan eine eintzige Dose Wasser den Patienten sowohl von der beschwerlichen Wassercur, als der Kranckheit selbst befreyen. Wenn sich binnen drey bis vier Stunden oder etwas drüber, nach genommenen Wasser, kein Schweiß findet, so soll man es nachher alle Stunden oder in anderthalb Stunden geben, wie wir oben gesaget haben, und verhindern, daß kein Schweiß zum Vorscheine komme, und zwar, daß man den Patienten wenig bedecke, und daß er in einem nicht so warmen Zimmer sey, damit das Wasser desto besser durch den Urin fortgehen, und also dasjenige, was die Kranckheit verursachet, mit sich hinweg nehmen möge. Meistentheils fängt das Wasser an durch den Urin fortzugehen, in einen, zween bis drey Tagen. Seinen Ausgang wird man gewahr durch die Farbe des Urins, die sich ändert, und nach und nach seine Röthe zu verlieren anfängt, bis er so aussiehet, als das Wasser, so man getruncken, und in gleicher Menge, auch wohl in grössern Ueberflusse kömmt; obs wohl gemeiniglich zu geschehen pfleget, daß man mehr, oder weniger Urin von sich läst, als man in unterschiedenen Tagen nicht trincket. Wenn nun die Sachen in solchem Stande sind, und das Wasser hat sich durch die Uringänge einen freyen Weg gemacht; so kan man dasselbe reichlicher geben, (zumahl da es die Hartnäckigkeit des Fiebers zuweilen erfordert,) denn je mehr man Wasser trincket, je mehr giebet man dessen durch eben die Gänge von sich. Wenn das Wasser durch die Harngänge geschwind fortgehet, und die Kranckheit nimmt ab, nachdem das Wasser gehet, so wird der Patiente in kurtzen curirt seyn. Wenn es aber nicht häufig genug fortgehet, und der Patiente scheint sich wenig dabey zu erholen, so wird seine Cur desto länger seyn. Aber wenn das Wasser nicht frey fortgehet, und der Patiente befindet sich hierauf schlechter, so wird die Kranckheit langwierig und gefährlich seyn. Geschiehets aber nachher, daß das Wasser auf einmahl fortgehet, und daß der Patiente kräncker wird, so ist die Gefahr noch weit grösser. Zuweilen verändert ein durch das Wasser erregtes Brechen die Regeln, die man aus dem Zustande des Urins sich machet, und öfters geht auch das Wasser durch den Stuhl fort. Bey diesem Zufalle, der allezeit ein Vorbothe einer langwierigen Kranckheit ist, wird bald zu Anfange durch die Gedärme eine Materie fortgeschickt, die nicht feste, und Coffeebraun ist, nachhero wird sie gelbe, und gemeiniglich folget eine sehr harte Materie drauf, wie Erdfarbe. Wenn der Bauchfluß fortfährt, und das Wasser durch den Stuhl wie auch durch den Urin fortgehet, so wird der Patiente gemeiniglich gesund; aber wir haben angemerckt, daß keine Genesung zu hoffen gewesen, wenn eine schwartze Feuchtigkeit von ihm gegangen, entweder durch den Stuhl, oder durchs Erbrechen. Die andre Bewegungs Ursache, die uns antreiben soll, uns der Wassercur bey Fiebern zu bedienen, ist die Truckenheit der Zunge und der grosse Durst des Patienten, wenn gleich diese Trockenheit und dieser Durst mit einer grossen Hitze oder Fieberbewegung nicht verknüpft sind; und bey dergleichen Umständen kan man auch Schweiß erregen und abwarten, auf die Manier, wie wir gesaget haben. Die dritte Ursache, Wasser zu geben, ist der Schweiß, den wir diaphoräisch nennen, nemlich ein kalter und fetter Schweiß, wobey die äussersten Theile frieren; denn das Wasser hemmt sogleich die Art vom Schweiße, erwärmet den Cörper und giebet dem Pulse Krafft. Wo das nicht geschiehet, da ist der Patiente gleich des Todes. Viertens ist der Gebrauch des Wassers dienlich, wenn der Cörper des Febricitanten von Natur trocken und dürre, und wenn der Patiente gewohnt ist, viel zu trincken. Der fünfte Bewegungsgrund betrifft die Jahrszeit, und sonderlich den alle Jahre unterschiedenen Einfluß der Lufft. Was diesen letzten Artickel anbelanget, so muß man wissen, daß die Kranckheiten von unterschiedenen Eigenschafften der Cörpergen, die von mannichfaltiger Natur sind, und in der Lufft von einer Seite zu der andern fliegen, als wie eine unsichtbare Wolcke, die von den Ausdünstungen sowohl des Erdreichs, als eines jeden Planeten entstehet, überaus sehr herrühren. Wenn nun sothane Ausdünstungen uns schädlich sind, so zeugen sie Kranckheiten, die ihre Natur an sich nehmen, weil sie von einerley wirckender Ursache hervorgebracht werden, mit der auch die Cur, und die Zufälle solcher Kranckheiten grosse Verwandniß haben. Wenn nun also das Wasser anfängt, in einem gewissen Jahre die Patienten bey einer gewissen Art von Fiebern zu curiren, so kan man es sodann weit sicherer geben. Was übrigens die Jahrszeiten anbelanget, so ist zu wissen, daß das Wasser Sommerszeit weit stärcker würcket, denn da sind die Säffte unsers Cörpers viel flüßiger, und seine Schweißlöcher mehr offen; nichts destoweniger aber ist der Frühling die allerbequemste Zeit, was die eigentliche Krafft des Wassers anbetrifft, und zu der Zeit ist es mehr Urin treibend, und gehet durch den Urin fort. Es ist wohl anzumercken, daß es bey Fiebern gewisse Umstände giebet, die der Wassercur entgegen stehen. Der erste ist der Anfang eines Wahnwitzes, oder Einschlafens, nicht, als wenn das Wasser nicht selbst wider diese zween Zufälle viel Krafft hätte, sondern weil man sich dann und wann des Wassers lange Zeit bedienen muß, daß also, wenn die Kranckheit nach und nach zunimmt, die Patienten unfähig werden, dieses Mittel zu gebrau-

brauchen; da auch sonsten, wenn gleich eben die Kranckheit nicht schlimmer würde, sowohl diejenigen, die in einem halben Wahnwitze sind, als auch die, so in beständiges Schlaffen verfallen, sich nicht leichtlich wollen bereden lassen, eine Sache, die ihnen unangenehm, zu nehmen, als wie eine grosse Menge Wasser ist, ohne einige Speisen; nach allen diesen angeführten Ursachen würde es umsonst seyn, darauf zu gedencken, daß man dergleichen Patienten viel Wasser geben wolte. Das andre Hinderniß vom Gebrauche dieses Mittels, ist das schwere Athemholen; nicht nur, weil die gute Praxis mit dem Wasser durch die Furcht verhindert wird, die die Patienten haben, daß sie allemahl ersticken möchten, so oft man sie trincken läst, und daß sie also darüber erschrecken und sich bekümmern; sondern vornemlich auch, weil die Lunge eine Substantz hat, die einem Schwamme ähnlich ist, der das Wasser leicht in sich nimmt, aber schwer wieder von sich giebet; und das ist die Ursache, daß dieses Mittel die Patienten überaus sehr abmattet, und sie in Ohnmachten bringet. Und deswegen, wenn auch kein ander Mittel vorhanden seyn solte, muß man die Wassercur unterlassen. Die dritte Hinderniß ist, wenn der Patiente, indem er zum erstenmahle Wasser trinckt, vermerckt, daß ihm der Athem entgeht, dergestalt, daß er genöthiget wird, aufzuhören, Wasser zu trincken. Wir haben wahrgenommen, daß dieser Zufall daher kommt, weil die Lunge mit einer klebrichten und dicken Feuchtigkeit angefüllet oder von einem Geschwüre angegriffen ist, das sie verhindert, ihr Amt zu thun, und sich auszubreiten, so viel als nöthig ist, wenn man trincket. Daher kommts, weil der erste von diesen Zufällen hartnäckigt, und der andre hefftig ist, daß der Patiente stirbet, ehe die Würckung des Wassers von statten gehen kan. Mit einem Worte, die Hoffnung nimmt zu oder ab, nach Beschaffenheit der Patienten, nachdem die Mühe, die sie beym Wassertrincken haben, länger oder kürtzer dauert, oder nachdem sie bey Fortsetzung dieser Manier grösser oder kleiner wird. Und so bald man im Urine wahrzunehmen anfängt, daß die extrichte Materie gut, d. i. weiß aussehet, und daß der Patiente besser trinckt, so ist alsdenn die Hoffnung der Genesung groß. Die vierte Hinderniß ist der Abscheu, den die Anverwandten des Patienten und seine Wärter vor der Wassercur haben; weil bey hefftigen Kranckheiten der Erfolg des Wassers sich blos auf die grosse Menge, so man trincken läst, gründet, daß man aber denen die vor sothanen Mittel Abscheu haben, nicht leicht beybringen kan. Fünftens stehet der Wassercur in Fiebern auch entgegen die Verdoppelung derer Anfälle zu drey bis viermahlen des Tages, auch wohl drüber: Denn wenn sich die Anfälle zu der Zeit anfangen, da man das Wasser in grosser Menge nehmen läst, so ereignen sich solche Unordnungen, die das Gemüthe derer Umstehenden und desjenigen, der das Wasser giebet, ungemein erschrocken und bestürtzt machen. In dergleichen Falle muß man dieses Mittel, so viel sich thun läst, nicht geben, weder zu Anfange, noch im Fortgange des Anfalls; sondern man muß es nehmen lassen, wenn die Anfälle aufhören zu- und anfangen abzunehmen. Uebrigens, wenn nur der Patiente eine starcke Natur hat, so muß man mehr Sorge dafür haben, daß es ihm an Wasser nicht fehle, als Furcht vor den Anfällen des Fiebers; denn es ist uns etlichemahl begegnet, daß wir, so zu reden, das Fieber erstickt haben, indem wir bald zu Anfange des Anfalls haben grosse Züge von Eißwasser trincken lassen. Bey der Wassercur erkennt man den Anfang des Anfalls weit besser aus der Verdoppelung des Fiebers und aus der Unordnung, die er in denen Theilen des Cörpers, und sonderlich am Haupte verursachet, als aus dem Pulse; denn ausser dem, daß der Puls an und für sich selbst ein sehr ungewisses Kennzeichen ist, wie Celsus saget; so ist es über dieses gar was schweres, seine Zusammenziehung recht zu beobachten, von der man doch saget, daß man daraus den Anfang des Anfalls erkenne. Hierzu kommt, daß bey der Wassercur, da der Puls völlig bleibet, es auch desto schwerer wird, seine Zusammenziehung zu erkennen, wenn sich der Anfall anfängt. Die Zeit wohl zu unterscheiden, ist nöthig, daß derjenige, der das Wasser giebet, den Gang der Kranckheit wohl in Acht nehme, d. i. ob sie langsamer und geschwinder fortgehe; das kan man erkennen, wenn der Patiente in kurtzer Zeit schwach wird, und die Kranckheit doch sehr geschwinde zunimmt. Falls der Fortgang der Kranckheit schnell ist, so muß man zum Gebrauche des Wassers eiligst schreiten, im Gegentheile aber muß man damit verziehen, wenn der Fortgang langsam ist, damit, wenn die Natur die schlimmen Feuchtigkeiten von den guten eines Theils abgesondert, das Wasser die schlimmen desto leichter fortschicken könne. Ausser dem Fieber, giebet es gewisse Kranckheiten, die geschwinde Ende machen, entweder zum Schlimmen oder zum Guten, und die sind immer mit einer Art von Fiebern vergesellschafftet, welche von den Artzneykundigen so dann symptomatisch genennet wird, d. i. die von eben den Kranckheiten herrühren. Darunter rechnet man 1) Diabetes, d. i. ein allzu starcker Fluß des Urins, wodurch alle Feuchtigkeit und Fettigkeit der Theile unsers Cörpers, sowohl der flüßigen, als der festen ausgeführet wird; 2) Cholera, d. i. eine grosse Ausführung der Säffte, und sonderlich der Galle, sowohl durchs Erbrechen, als durch den Stuhlgang; 3) Fluxus hepaticus, d. i. eine tödtliche Ausführung, die von unten zu geschiehet, eine Feuchtigkeit, die wie Fleischbrühe aussiehet; 4) Dolor nephriticus, d. i. ein solcher Schmertz, den der Sand in Nieren verursachet: weiter das Seitenstechen, die Rose, der Schlagfluß, die Unterdrückung der Reinigung der Sechswöchnerinnen, die zugleich das Fieber haben, und der an einem Theile des Cörpers anfangende heisse Brand. Bey allen diesen Kranckheiten thut der Gebrauch des Eißwassers, in grosser Menge genommen, wunderbare Würckungen. Was übrigens den äusserlichen heissen Brand anbelanget, so muß man den beleidigten Theil mit Schnee bedecken. Auch beym Schlagflusse wickelt man den Patienten in die ins Eißwasser getunckte Tücher, und leget ihm Schnee auf die Stirne. Frische Sechswöchnerinnen aber, so das Fieber haben, läst man warmes oder mit kalten vermischtes Wasser trincken, wenn sie nicht gewohnt sind, kalt zu trincken, oder wenn sie nur nicht einen allzu erhitzten Cörper oder allzu starcken Durst haben. Es setzet in der That nicht so viel Schwierigkeit,

Was-

Wasser trincken zu lassen, als zu rechter Zeit Speise zu geben: und öffters begiebt sichs bey den Fiebercuren, daß, wenn die Krafft und Würckung des Wassers das Fieber, und alle Unordnung, die es verursacht, bezwungen, und der Patiente gantz ausser Gefahr zu seyn geschienen, so begiebt sichs, sagen wir, wenn man ihn Speise zu sich nehmen läßt, daß man zugleich mit dem Fieber alle vorgegangene Unordnung wiederkommen siehet. Derowegen darff man die Zeit, Speise zu geben, nicht nach der Eßlust des Patienten einrichten, denn dergleichen Eßlust ist zuweilen ein betrügliches Zeichen, weil sie hauptsächlich von der Säure der Säffte, die im Geblüte befindlich sind, herrühret, welche, wenn sie durch das Wasser flüßiger gemachet worden, so dann im Magen ein Stechen verursachet, und also Hunger erwecket. Man kan das für gewiß glauben, daß bey denen, die die Wassercur durchgegangen, der Hunger sich eher eingestellet, als ihr Magen noch nicht fähig ist, wohl zu verdauen. Wir haben gesehen, nachdem wir einen Patienten binnen 8 bis 9 Tagen bloß Wasser gegeben, und 3 bis 4 andre Tage hindurch ein wenig im Wasser gekochtes Brod dazu gethan hatten, so geschah es, wie wir ihn endlich erlaubten, Fleisch zu essen, und er der gegebenen Erlaubniß mißbrauchte, daß er die Speisen, die er die vorhergegangene Tage zu sich genommen hatte, wieder wegbrechen mußte, und doch war er überaus heißhungrig. Das giebet uns zu erkennen, warum die Chineser bey der Wassercur die Patienten bis zwantzig Tage ohne Speise lassen, und aus was für Ursachen die alten Aertzte den Fieberpatienten keine andre Speise, als den Gerstentranck gegeben haben. Heraus sehen wir auch, wie schädlich die allzustarcken und allzunahrhafften Suppen sind; da es wohl gar Leute giebet, die den Safft von gekochten und zerquetschten Fleische darein thun, und also nicht zu unterscheiden wissen, was Kranckheiten dienlich ist, gegen den, was gesunden Personen zukommt. Die Schwäche des Pulses ist eben kein Kennzeichen, das viel Aufmercksamkeit verdienet, wenn man dem Patienten Speise zulassen will; denn wenn der Puls bey der Wassercur nicht Stärcke genug hat, da man keine Speise zu sich nimmt, so wird er noch weniger haben, wenn man sie zu sich nehmen wird; denn das Wasser erhält den Fieberpatienten viele Tage durch weit besser allein, als eine grosse Menge Wasser beym Speisen nicht thun würde. Ohne das zu rechnen, daß die Gänge, so den Nahrungssafft ins Geblüte durchlassen, vermittelst des Wassers sind gereiniget und erweichet, und folglich fähiger gemacht worden, denselben in sich zu nehmen; das verursachet, daß der Nahrungssaft, so noch nicht vollkommen ist, viel geschwinder ins Geblüte gehet, als er bey der Wassercur nicht soll; und das eräuget sich nicht nur, weil die Wege viel glätter sind, sondern auch, weil der Nahrungssaft durch die grosse Menge Wasser, das der Patiente trincket, weit leichter hineingeführet und durchgelassen wird. Es würde nicht undienlich seyn, den Plutarch hierüber nachzuschlagen in der Frage: Warum der Hunger durchs Trincken, der Durst aber nicht durchs Essen vermindert, sondern wohl gar vermehret werde. Der Urin, so blaß und ohne Farbe ist, erfordert gleichfalls nicht, daß man Speise gebe, denn offtmahls siehet er den ersten und andern Tag so aus, nachdem man angefangen hat, Wasser zu trincken, zu welcher Zeit es doch ausser allem Zweiffel ist, daß der Patiente keine Speise vorher zu sich genommen. Man soll also dem Fieberpatienten das Essen zu erlauben anfangen, wenn man folgende vier Kennzeichen zugleich wahrnimmt; nemlich wenn der Patiente kein Fieber mehr hat, wenn die Eßlust gut bey ihm ist, wenn seine Zunge feuchte ist und ihre natürliche Farbe hat und wenn der Urin weder an Menge, noch an Beschaffenheit unterschieden ist von dem Wasser, das der Patiente trincket. Wenn nun diese vier Kennzeichen zugleich sich weisen, so fängt man an, ihm ein oder zween frische Eyerdotter essen, und ein eintzig Glas Wasser darauf trincken zu lassen, und zwar in den Stunden, wenn der Patiente am geruhigsten ist, und zu der Zeit, die zum Trincken angesetzt worden, und also fähret er fort auf gewohnte Weise zu trincken. Auch muß man Sorge tragen, daß die Eyer recht gesotten seynd, dergestalt, daß das Gelbe hiervon nicht harte sey; man muß auch sehr wenig Saltz dazu thun, und kaum wie ein Nadelknopf so groß. Tages darauf kan man sothane Speise zweymahl geben. Den dritten Tag kan man vier bis fünf Löffel voll in Wasser gekochtes Brod nehmen lassen, worauf weisser Käse gestreuet worden. Den vierten Tag kan man nach der Vernunfft die Dose vermehren. Den fünfften und sechsten schreitet man immer mit dem Zusatze fort, doch allemahl mit Verstande, bis der Patiente zu eben der Anzahl Speise gelanget, die er vor der Kranckheit zu sich genommen. Wenn man des sechsten Tages die Anzahl des gekochten Brodes ein wenig vermindert, und an dessen Statt vier kleine in ein frisches Ey getunckte Brodschnitten geben will, so kan mans thun. Aber weil es Leute giebet, die von Natur Eyer nicht vertragen, auch nicht wohl verdauen können, so kan man anfangen sie drey bis vier Löffel voll gekochten Brods auf die Art, wie es vorgeschrieben worden, nehmen zu lassen. Auch ist zu wissen nöthig, erstlich, je länger die Diät mit dem Wasser gedauert hat, je weniger Speise muß man zu Anfange geben. Und das darf uns nicht zu hart vorkommen, wenn man betrachtet, daß eine eintzige Eyerdotter einer Person, die binnen zehn und mehr Tagen keine Speise zu sich genommen, so viel Mühe zu verdauen kostete, als vier Eyer nicht thun würden, wenn sie nicht eine solche Diät gehabt hätte, binnen welcher der Magen die Krafft zu verdauen, so zu reden, verlohren hat. Zum andern, nach dem Maasse, wie man die Anzahl der Speisen vermehrt, muß man die Anzahl des Wassers vermindern, und wenn die Speisen einige Verdrießlichkeit verursachen, so muß man die Wasserdiät ohne Speise wieder zur Hand nehmen; die denn zuweilen wohl länger als einen Tag muß fortgesetzt werden, nach dem giebet man wieder zu essen, auf die obenbemeldete Art. Man hat schon die allgemeinen Regeln vorgeschrieben, die man zu beobachten hat, wenn man bey der Wassercur Speise zu sich

den ersten Punct betreffe, so erweisen viele mit Fleiß angestellte practische Beobachtungen, deren nicht eine geringe Menge in den Sammlungen enthalten wären, zur Gnüge, daß allerdings eine gar grosse Krafft und heilsame Würckung bey viel schweren und langwierigen Kranckheiten in dem kalten Wassertrincken sich befinde. Der Schrifftsteller könne mit Wahrheit sagen, daß er bey der beschwerlichen Hypochondrie, da der Magen und Unterleib mit Krampf und Blähungen angefüllet, und so wohl bey Manns=als Weibspersonen viele Beängstigungen und andere schwere Zufälle erwecket würden, in dem Gebrauche der Sauerbrunnen, oder an deren statt, wenn man diese nicht habe haben können, in kaltem reinen Brunnen=oder Regenwasser trincken, und darauf erfolgter gnugsamer Bewegung durch Gehen und Reuten, öffters die beste und zuverläßigste Hülffe gefunden habe; bevorab wenn man darzwischen Bäder von blossem flüssenden Wasser, in gebührender Zeit und Ordnung gebrauchet. Bey grosser Schwachheit des Magens, wenn derselbe nicht wohl daue, und mit vielen Blähungen, die mit Gewalt heraus stiessen, angefüllet wäre, auch des Morgens frühe ein Eckel und Neigung zum Brechen sich ereigne, habe **Hofmann** mit größtem Nutzen gerathen, des Abends vor Schlafengehen ein halb Maas frisches Brunnenwasser nach und nach zu trincken, darauf sey ein geruhiger Schlaf mit gelindem Schweiße, und des Morgens Hurtigkeit an dem Leibe verspüret worden. Welche gute Würckungen alsdenn durch einen Kräuterthee, auch wohl Coffee, mit einigen Tropffen von einer guten Mageneffentz, die mit der Helffte von **Hofmanns** schmertzstillendem mineralischen Saffte vermischet, befördert worden wären. Bey grossen Haupt=Glieder=und podagrischen Schmertzen, welche mehr aus Voll=und Dickblütigkeit bey Personen hitziger Natur und die des Weines gewohnet, als von Ueberfluß einer unreinen wäßrigen Feuchtigkeit ihren Ursprung genommen, habe er gleichfals gute Würckung verspüret, wenn an statt des Weins oder Biers zum ordentlichen Getrăncke kaltes Wasser gebrauchet worden. Er habe in seiner Dissertation, welche von der heilsamen Krafft des kalten Trinckens handele, und im Jahre 1729. herausgekommen, einige merckwürdige Exempel von den heftigsten und lange daurenden Hauptschmertzen, desgleichen von den grausamsten zuckenden Bewegungen, womit lange Zeit ein Knabe von jüdischer Nation gepläget worden, angeführet, welche, nachdem vieles vergebens gebraucht worden, dem blossen kalten Wassertrincken die völlige Genesung zu dancken hätten. Er wolle anjetzo, ausser den gar vielen ihm annoch bekannten Curen, so durch die Hülffe des Wassertrinckens geschehen, einige Exempel, die in Halle vorgekommen, kürtzlich anführen. Vor einigen Jahren habe eine adeliche Frau, von etlichen funffzig Jahren, starcker und blutreicher Natur, eine schlaffsüchtige Beschwerung, oder eine anhaltende Schlaffsucht überfallen, bey welcher alle Sinne, und der Verstand verlohren, der Puls aber starck und geschwinde gewesen; man hätte ihr zur Ader gelassen, und vielerley gute Mittel, aber vergebens gebrauchet. Endlich sey ihr nichts anders gerathen worden, als des Tages zwey bis drey Maas kaltes Brunnenwasser zu trincken; als sie solches kaum drey Tage gebrauchet, habe sie einen Durchlauff und dabey einen starcken Blutfluß durch die goldene Ader bekommen, welchen sie einige Jahre nach einander, nachdem das ordentliche weggeblieben, des Jahres etliche mahl verspüret hätte; Nicht lange darauf wäre sie munter worden, der Verstand und die Sinne hätten sich wieder gefunden, auch habe sie guten Appetit bekommen, und von nichts gewust, was innerhalb dieser sechs Tage mit ihr vorgegangen. Es wären auch ferner in obbenannter Stadt zwey merckwürdige Exempel nicht unbekannt, da ein Mann von dreyßig, eine Frau aber von etlichen zwantzig Jahren hefftig geraset, und vom frantzösischen Artzte, D. **Allion** in Halle, mit nichts anders, als Aderlassen an dem Fusse und in der Nase, kaltes Wassertrincken und Bad, in welches sie sich bis an den Unterleib gesetzet, und Auflegung blosses Eises in einer Serviette glücklich hergestellet worden. Es sey also ausser allem Zweiffel in untrüglicher Erfahrung gegründet, daß das kalte Wasser, vor viel andern kostbaren und mit sonderbarer chymischer Kunst zubereiteten Artzneyen und dergleichen, in viel schweren Kranckheiten den Vorzug habe. Es könne auch dieser Satz durch das Ansehen und die Erfahrung der Alten gnugsam bekräfftiget werden. Man dürffe nur den **Hippocrates** aufschlagen, in seinen Lib. epidemiorum, ingleichen Lib. II. von Kranckheiten, desgleichen den **Galen** von der Art zu heilen, Lib. IX. c. 5. und den **Cels** Lib. III. c. 12. auch den **Cäl. Aurelian, Alex. Trallian,** und andere, so werde man hin und wieder finden, wie sehr sie das kalte Wasser in hitzigen Fiebern und denen Kranckheiten, die von der hitzigen Galle herrühreten, lobeten und anriethen. Wenn man nun hierinne die Vernunfft zu Rathe ziehen wolte, so entstünde die Frage: Weil nichts in der Natur ohne zulänglichen Grund und Ursache geschehe, woher doch diese sonderbare und heilsame Krafft des kalten Wassers herzuleiten? Wenn man nun diese Frage recht, auch kürtzlich erörtern wolle, so finde man den Sinnen nach nichts anders, als die Flüßigkeit und die Kälte. Da nun oben schon gnungsam angeführet worden, was für einen Nutzen dieses flüßige und nützliche Element, in Erhaltung der Gesundheit, bey Menschen und Thieren schaffe, so werde nun auch zu erweisen seyn, ob die Kälte des Wassers wohl einigen Nutzen haben könne; Nun beruhe zwar das Leben aller Menschen und Thiere mehr in der Wärme, als Kälte: denn jene erhalte das Blut und die Feuchtigkeiten subtil und flüßig, daß es sich durch die zärtesten Canäle bewegen könne, sie halte die Schweißlöcher offen, daß das überflüßige und unreine ausdünsten könne, da hingegen die Kälte das Geblüte dick mache und gerinne das flüßige wäßrige Theil von dem dicken Blute absondere, die Schweißlöcher zusammen ziehe, die freye Ausdunstung verhindere und

und aus den äuserlichen in die innerlichen Glieder die Feuchtigkeiten starck treibe. Ueber dieß so sey auch, nach Hippocratis Aussage, den nervichten Theilen, durch welche doch meistentheils die Empfindung und Bewegung geschehe, nichts mehr so sehr zuwider, als die Kälte, mithin verursache sie auch die schwersten Nerven- und Haupt-Kranckheiten, und die heftigsten Schmertzen, welches auch die Erfahrung lehre. Es sey auch leider mehr als zu bekannt, daß viele Menschen durch einen starcken Trunck kaltes Wassers, weñ sie den Leib zuvor sehr erhitzet, sich den Tod, oder auch höchst gefährliche Kranckheiten zu wege gebracht; Allein, dessen allem ungeachtet, so sey und bleibe es doch wahr und gewiß, daß die Kälte in dem Wasser auch großen Nutzen schaffen könne, so wohl die Gesundheit im Stande zu erhalten, als die Kranckheiten hinweg zu nehmen, wenn es nemlich in rechter Ordnung, zu rechter Zeit und in gebührender Menge von einem verständigen Artzte gebrauchet werde, und zwar bey solchen Fällen und Kranckheiten, da der Ueberfluß der schweflichten, flüchtigen und hitzigen Theile im Geblüte überhand genommen, eine grosse Aufwallung und Ausdehnung der Blut-Gefässe verursache, welche innerliche hitzende Bewegung die Kälte verringere, niederschlage und mäßige. Zudem so kämen viele Kranckheiten und Beschwerden davon her, daß die festen fasigen Theile und Gefäße allzusehr erschlapten, auch viele ihre elastische und zusammenziehende Kraft, wodurch sie doch die flüßigen Theile bewegen müsten, verlöhren, mithin geschehe dadurch, daß das Geblüte und andere Feuchtigkeiten hier und da stockten, sitzen blieben und nicht gebührend umlieffen, die höchst nöthigen und nützlichen Ausleerungen auch gemindert und verhindert würden, und von dieser Ursache entstünden die grösten Kranckheiten; Weil nun aber eine geziemende Kälte von solcher Natur und Würckung sey, daß sie die allzusehr ausgespannten und ausgedehnten Blut-Gefäße und andere fasige Theile wiederum zusammen zöge, und also den gebührenden Ton und die elastische Kraft wiedergebe, so bekomme dadurch der menschliche Cörper mehr Kraft, der Umlauf des Geblütes werde geschwinder, der Auswurf und die Ausleerungen, sonderlich was durch die Ausdunstung weggehe, giengen besser von statten, und solchergestalt werde der gantzen Natur geholffen. Man erfahre ja an seinem Leibe täglich, wie man durch grosse Hitze und feuchte Luft entkräftet, hingegen von einer kühlen Lufft und Trancke wieder erquicket werde. Wenn die Einwohner in den warmen Ländern, als Sicilien, Neapolis und Italien, sich nicht im Sommer, bey Gesunden und Krancken, des Schnees und Eises bedienen könnten, würden sie es nicht ausstehen können, sondern in viel schwere Kranckheiten fallen. Man habe auch beständig angemercket, daß, wenn in Italien, im Winter nicht viel Schnee falle, oder sie nicht viel Eiß sammlen könnten, ein sehr ungesundes Jahr darauf folge. Aus welchen bisher angeführten Gründen man zur Gnüge erkennen könne, daß das kalte Wasser, wenn es mit Vernunft und Behutsamkeit gebraucht werde, allerdings eine große Artzney sey, und billig unter die so genannten ansehnlichen und heroischen Mittel zu zählen wäre; Allein, wie diese eine grosse Krafft und Nutzen hätten, wenn sie recht gebrauchet würden, so könnten sie auch grossen Schaden thun, wenn sie von ungelehrten und ungeschickten Aertzten, ohne Unterscheid und ohne gemachte Absicht auf die Natur, Kranckheit und deren Ursache, absonderlich in grosser Menge gebrauchet würden. Und dieses habe Hofmann einige Jahre auch beobachtet, und könnte er mit viel Exempeln darthun, daß man mit solchen verwegenen Curen mehr geschadet, als genutzet. Denn es nichts ungereimters sey, als wenn man dergleichen kalte Wasser Curen Personen anrathen wolle, die wenig Krafft und Blut im Leibe hätten, sondern durch starcke Blutvergiessungen, vorhergegangene langwierige Kranckheiten, oder von Gram und Betrübniß abgemattet wären, oder die an der Schwindsucht und hecktischen Fiebern kranck lägen, und dabey Durchfälle, aber keinen Appetit hätten; Desgleichen wenn die Kranckheit mehr aus Mangel des Blutes und unreinem Wasser herkomme; so könne denn darauf nichts anders, als Geschwulst, Bleich- und Wassersucht erfolgen. Gleichfals wäre wider alle Vernunft, wenn man in den Pocken, Masern, Friesel und Fleckfiebern, wo die Natur etwas austreiben wolle, häufig kaltes Wasser trincken lasse: Denn da müsse der Austrieb nothwendig zurücke bleiben, zumahl wenn die Personen eines wäßrigen Temperamentes wären. Auch habe der Schrifftsteller angemercket, daß bey Frauenspersonen, die ihre Zeit unordentlich hätten, und mit vielen krampfichten Zufällen und Ohnmachten behaftet wären, die kalte Wasser-Cur mehr geschadet, als genutzet habe: Noch viel weniger müsse man in denen Anfällen der Kranckheiten, welche durch Krampffe geschehen, und dabey die Füsse und Hände kalt wären, kaltes Wasser verordnen: Denn durch die Kälte würden die Krampffe immer mehr und mehr vermehret; Und dahin könnten auch die Entzündungen gerechnet werden. Es gehöre also zu dergleichen Curen eine gute Ueberlegung und Verstand, wenn man sie mit Nutzen brauchen wolle. Siehe auch den Artickel: Wasser-Medicin und Wasser-Trincken.

Wasser-Damm, siehe in dem Artickel: *Aquæ*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Damm**, im VII Bande, p. 90. und **Ordnung (Damm-)** im XXV Bande, p. 1803. u. f.

Wasser- und Darmbruch, *Hydroenterocele*. Man erkennet diesen Bruch daraus, daß, wenn man die Därme zurück in den Leib gebracht hat, dennoch noch eine Geschwulst, wie eine Wasser-Blase anzufühlen, um den Hoden bleibet, gleichwie sonsten, wo der Wasser-Bruch alleine ist. Dieser Bruch erfordert eine zweyfache Cur: Denn erstlich müssen, wegen des Darmbruchs, die Därme durch ein dienliches Bruch-Band im Leibe gehalten werden, und hernach muß man den Wasser-Bruch entweder durch die Palliativ- oder durch die vollkommene Cur heilen. Man muß sich aber wohl vorsehen, daß man nicht den Hoden-Sack öfne, wenn die Därme noch darinne: Weil dieselben sonst zerschnitten würden,

 und

und der Patiente dadurch um das Leben könnte gebracht werden.

Waßer-Defensionen. Von einigen neuerfundenen Wasser-Defensionen, geben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXIV. p. 464. u. f. folgende Nachricht: Was bey einigen Jahren die ungeheuren Ueberschwemmungen der See, in den niedersächsischen und benachbarten Ländern für unsäglichen Schaden gethan, solches schwebe noch vielen in frischem Andencken, und die Breßlauer hätten sonderlich von der entsetzlichen Meeresfluth des 1717. und 1720. Jahres in ihren Natur-Geschichten Menſ. Decem. 1717. Claſſ. IV. Artic. 2. und Dec. 1720. Claſſ. IV. Artic. 4. verschiedene besondere Nachrichten mitgetheilet. Welcher Gestalt man nun unter andern im Budjadinger-Lande, vornemlich unter der Anführung des Königlichen Geheimden Rathes und Ober-Land-Drostes, des Herrn von Seehested, durch allerhand nutzbare Erfindungen die Teiche und Dämme wider fernerweitige dergleichen Ueberschwemmungen in Defension gesetzet, und in der Bearbeitung allerhand gute Erleichterungen erfunden, davon könne folgende Nachricht von Bremen, den 3 May 1723. einigermassen zeugen: „Vor acht Tagen hielten Ihre Excellentz, der Königliche Herr Geheimde „Rath und Ober-Land-Drost von Seehested im „Budjadinger-Lande die Frühlings Haupt-Teich-„Schauung, da denn Seine Excellentz daselbst „überall von den Königlichen Unterthanen mit „Freuden bewillkommet und bedancket worden, „daß das durch die entsetzlichen hohen Fluthen in „Weyhnachten 1717. und Neujahr 1721. fast „zur Wüsten gewordene Marschland durch Göttlichen Seegen und Ihro Königliche Majestät zu „Dännemarck geleisteten landsväterlichen Vor-„schub, unter Ihro Excellentz klugen Anführung „und unsäglichen Bemühungen, da sie manch-„mahl in Leib und Lebens-Gefahr darüber gera-„then, der wilden See wieder entrißen, die ein-„gerissen gewesenen gefährlichen vielen Bracken, „deren bey achtzehen gewesen, glücklich gestopfet, „und die verwüsteten Teiche nicht nur wieder her-„gestellet, sondern auch treflich verstärcket und „erhöhet worden; Hertzlich wünschende, daß Sie „noch viele Jahre Dero Herrschafft möchten zu „geniessen haben. Selbige Leute rühmeten auch „insonderheit, daß unter dieses Herrn Anstalt „dreye den Menschen sehr nützliche Dinge erfun-„den worden: Als 1) die Bracken mit weit we-„nigern Kosten, Gefahr und Zeit zuzuschlagen, „als vor diesem geschehen; 2) Eine rare Art „Wüppen oder Stürtzkarren mit einem Pferde, „acht bis neun Cubic-Fuß von der schwersten „Kley-Erde womit sonst zwey Pferde auf festen „Grunde ihr Werck haben, über das gantze wei-„che Mohr, worauf bey trockener Sommers-Zeit „kaum ein Mensch gehen kan, nach dem Teiche „zu bringen, als womit die Teichung des Schwey-„burger-Mohrs, so über zwantzig Fuß tief war, „werckstellig und leicht gemacht worden, welches „sonst fast jedermann für unmöglich gehalten, „und wodurch nicht nur über 2000 Juck Kleyland „gewonnen, sondern auch 24. andere Marsch-„Kirchspiele gedecket, nicht weniger auch in der „Arbeit wohl ein Drittel der Kosten durch diese „Wüppen ersparet worden; 3) Einen Schlick-„Zaun, um hiermit den Anwachs und Aufwurf „zu befördern.„ So weit die Nachricht. Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Erfindung ist den Breßlauern weiter nichts bekannt; Ob aber in dem andern Theile des Leupoldischen Theatri Machinarum, so die Machinas Hydrotechnicas enthält, etwas von solcherley Erfindungen vorkomme, solches überlassen sie eines jeden beliebiger Untersuchung.

Wasser-Destillirung, siehe *Destillatio Aquarum*, im VII Bande, p. 666. u. f.

Wasser-Dorn, (brauner) siehe *Panax Coloni*, im XXVI Bande, p. 487.

Wasser-Dosten, siehe **Drachen-Kraut**, im VII Bande, p. 1384. **Nicolai Lemery** beschreibet in seinem Material-Lexico, p. 440. noch eine Art **Wasser-Dosten**, die er im deutschen auch **Kunigunden-Kraut** und **Hertz-Klee**, lateinisch *Eupatorium*, *Eupatorium Cannabinum*, C. B. *Park.* Raji Hiſtor. Pit. Tourneſ. *Eupatorium Cannabinum mas*, Ger. *Pſeudohepatorium mas*, Dod. Gal. *Cannabina aquatica mas*, Adv. Lob. *Trifolium cervinum aquaticum*, Geſ. Hort. *Eupatorium vulgare*, Matth. Dod. *Eupatorium adulterinum*, Fuch. J. B. *Eupatorium aquaticum*, Geſ. Col. *Herba St. Kunigundis*, Trag. Frantzösisch *Eupatoire*, nennet, und als ein grosses ästiges Gewächse beschreibet, dessen Stängel zu vier und fünf Schuhen hoch wird; Dieser ist gerade, rund und wollicht, grün purpurfarbig, voll weisses Marck, und giebet einen gewürtzhaften, gar angenehmen Geruch, wenn man die Pflantze abschneidet. Seine Blätter stehen in gemessener Weite von einander, ihrer viel beysammen und sind länglicht zugespitzt und umher ausgezacket, rauch, und sehen wie die Hanf-Blätter, schmäcken aber bitter. Seine Blüten sind Büschel-Blumen, die oben ausgeschweiffet und zackicht; Aus deren Boden sprießen lange und krumme Fäden, welche weiß und etwas purpurfarbig sehen. Wann die Blüte vergangen, so erscheinen die Saamen, oben auf mit Bürstlein. Die Wurtzel ist zaserig, weiß und bitter. Dieses Gewächse wächst an feuchten Orten, führet viel Oel und wesentliches Saltz. Es eröffnet, macht dünne, hält an, ist gut zu den Wunden, ingleichen wenn einer gedunsen und geschwollen ist, und wenn den Weibsleuten die Reinigung zurück bleibet; Da man es denn zu Träncken nimmt, oder als eine Bähung gebrauchet; Auch dienet es zu den Beschwerungen der Leber und Miltz. Das Wort Eupatorium kommt von *Eupator*: dieweil es der König *Eupator* in Aufnehmen gebracht hat; Oder Eupatorium heist so viel als Ἡπατόριον, oder ἡπατίτης, von ἧπαρ, hepar, Leber: Weil dieses Kraut zu den Beschwerungen der Leber dienen soll.

Wasserdosten-Saltz, Hertzklee-Saltz, St. Kunigundenkraut-Saltz, *Sal Eupatorii*. Dieses Saltz wird gleich andern vegetabilischen Saltzen aus der Asche von Wasserdosten gelauget. Die Hauptschien und Läusesucht zu vertreiben, soll man es mit Rosen-Honige vermengen, und sich damit salben; Oder man mag es sonderlich in

in Wasser, oder für sich auf einer Glastafel im Keller zerschmeltzen, und das Haupt damit bestreichen. Dieses Saltz ist sonderlich gut, die Flüsse des Hauptes zu stillen und zu benehmen: Man mag es in dem ausgepreßtem Safft von weißen Andornblättern einnehmen; es stärcket auch das Gedächtniß. Wider das Seitenstechen und andere innerliche Geschwüre, gebrauchet man es mit Rosenhonige vermenget, oder in Baldrianblätter-Wasser, Wassersüchtige nehmen es mit grossem Nutzen in Weine. Gegen die Entzündung des Eingeweides oder des Grimmdarms, brauchet man es mit Rosenhonige vermischt. Die Spulwürmer aus dem Leibe zu treiben, ist es eine der höchsten Artzneyen, daß man einen Scrupel dieses Saltzes mit einem Scrupel Saltzöle vermischet, und in schlechtem Brannteweine, oder in einem Aquavite des Morgens nüchtern einnimmt; ist es aber eine junge Person, so soll sie nur halb so viel dieses Saltzes und des Saltzöles in Honige vorgeschriebener maßen gebrauchen: Es ist ein bewährtes Mittel. Die aufgeblasenen und verschwornen eyterichten Knollen, und dergleichen äusserliche venerische Krätze, Schäden und verbrannte Glieder, soll man entweder mit reinem Wasser, darinne dieses Saltz zerlassen, waschen oder netzen: Oder man soll sie mit diesem an einem feuchten Orte auf einer Glastafel oder Marmor zerschmoltzenen Saltze bestreichen, so genesen sie. Auf diese Weise werden auch die Bisse von wütenden Hunden geheilet. Für innerliche Hitze und hitzige Pestfieber nimmt man es auch mit Rosenhonige vermengt, in blau Violenblümlein- oder Sinauwasser ein. Bey dem innerlichen Gebrauche dieses Saltzes ist die Dose ein halber, bis gantzer Scrupel.

Wasserdosten-Syrup, Zwelfers, *Syrupus Eupatorii*, Zwelferi.

Rec. Rad. Apii, Foenic. Endiv. ana ℥ii.
Glycirrhiz.
Herb. Schæn. Cuscut. Absinth.
Rosf. ana ℨvi. Cap. vener.
Card. bened. Eryng.
Flor. bugloss.
Sem. Anisi, Foeniculi.
Eupatorii.
Rhabarb.
Mast. ana ℨiii.
Spic. Ind.
Asari.
Spic. Roman. ana ℨii.
Aqu. fontan. ℔viii.

Kochet ein Drittel davon ein, drücket es aus und thut zwey Pfund Eppichsafft, ein Pfund Endiviensafft, und vier Pfund Zucker dazu, und machet einen Syrup daraus.

Wasserdreyblatt, siehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

Wasser-Dreyecke, oder **Wasser-Triangel**, Lat. *Triplicitas aquea*, *Triangulum aqueum*, sind die drey himmlischen Zeichen, der Krebs, der Scorpion, und die Fische, welche man sonst auch die wässerigten Zeichen zu nennen pfleget. Wolffs Mathem. Lex. p. 1420.

Wasserdruidingen, Stadt, siehe **Wassertrudingen**.

Wasserdrüse des Miltzes, siehe *Glandula lymphatica lienis*, im X Bande, p. 1556.

Wasserdrüsen, *Glandulæ Lymphaticæ*. Unten an einer jeglichen von den Ohrdrüsen, gegen dem zitzenförmigen Fortsatze zu, ist eine kleine besondere Drüse befestiget, welche von einer andern Gattung, und von jenen an Gestalt und Farbe, am Abführungs-Gange, und an Absonderungs-Materie sehr unterschieden ist. Selbige ist zugeründet, von einer ungleichen Oberfläche, ohne Höckerlein, und ist die erste oder oberste von einer Menge anderer Drüsen eben dieser Gattung, welche zum Theil unter dem Zwischenraume zwischen der Ohr- und Kinnbackendrüse sich befinden; und zum Theil hier und da längst der innern Drosselblutader bis unten am Halse liegen. Zwischen diesen Drüsen, wie auch auf dieser Blutader siehet man viel durchsichtige, und gleichsam durch eine Menge Fallen unterbrochene Gefäse. Die Feuchtigkeit, so darinnen enthalten, ist klar, etwas schleimicht, und heisset *Lympha* oder Flüsswasser. Gleichergestalt giebet man diesen Gefäsen überhaupt den Nahmen **Wassergefäße** und den Drüsen den Nahmen **Wasserdrüsen**. Diese Drüsen sind nicht alle von einerley Dicke, noch von einerley Rundung. Es giebet darunter länglichte, plattgedrückte, dicke und kleine. Die Wassergefäße gehen eines um das andere mit dem einen Ende aus einer Drüse heraus, und mit dem andern Ende in die benachbarte Drüse hinein. Diese Enden zweigen sich, so wohl diejenigen, so herausgehen, als diejenigen, so hineingehen. Der Stamm ist ordentlicher Weise nur einfach, und die Fallen oder Klappen sitzen darinne in solcher Verfassung, daß die darinne enthaltene Feuchtigkeit nicht anders, als gegen die Brust rinnen, und nicht nach dem Kopffe zurücke kommen kan. Nicht allein hier findet sich diese besondere Gattung von Drüsen, und diese besondere Gefäße, sondern es giebet dergleichen auch so wohl an andern Orten des Kopffes, als auch an vielen andern, theils äusserlichen, theils innerlichen Theilen der Brust, des Bauchs, der obern und untern Gliedmaßen. Die Kinnbacken-Drüsen des Speichels, wie auch die Ohrdrüsen werden davon begleitet. Viele darunter sind auf den Seitentheilen, und auf dem hintern Theile des Halses in der Fetthaut, neben den Muskeln, verstreuet. In der Hohligkeit der Brust liegen die Wasserdrüsen hier und da zur Seite und hinter dem Schlunde, vor allen an dem Orte, welcher mit dem fünfften Wirbelbeine des Rückens zutrifft. Einige Anatomisten haben auf dem vordern Theile des Zwergfelles zur Seite, nach dem Mittelfelle zu, dergleichen angetroffen. Es finden sich dergleichen um den Grund oder das Fundament des Hertzens, in dem Fette dieses Fundamentes. Auch sind dergleichen in der Dicke der inwendigen Fläche von der Fetthaut, welche die Brust bedecket, vornemlich in der Gegend der Schlüsselbeine, und in den cellulösen Zwischenräumen zwischen den Muskeln, welche den Oberleib umgeben. In der Hohligkeit des Unterleibes sind diese Drüsen in großer Anzahl, nemlich um den obern Mund, und auf den beyden Krümmen

des Magens; auf der Capsel des Sackes von der Pfortader, auf dem cellulösen Bande der Gallenblase; gegen dem Anfange des Gallenblasenganges; auf der Befestigung des Netzes an der Miltz; auf dessen Befestigungen an den Grimmdarme; in der gantzen Ausbreitung des Gekröses; auf den Befestigungen des Grimmdarmgekröses; hinter den Befestigungen dieser beyden Häute an den Wirbelbeinen der Lenden; nahe bey der Zweyspaltung des unteren Endes von der grossen Pulsader; und längst den Hüfftadern. Auch finden sich dergleichen ausserhalb der Hohligkeit des Bauches, in der Dicke, und an der inwendigen Fläche der fettigten Bedeckungen. An den obern Gliedmaßen des Leibes sitzen diese Drüsen vornemlich unter dem Gelencke des Oberarmbeines mit dem Schulterblatte, an dem Orte, welchen man insgemein die Achselhöhle nennet. Die ansehnlichsten unter denen, so an den untern Gliedmaßen befindlich, sitzen gegen dem Untertheile des Schooses oder der Weichen, und heissen gemeiniglich, Glandulæ ingvinales, Weichendrüsen; welchen die Fascia lata, oder flechsigte Ausbreitung am Schenckel, eine Art von einer gedoppelten Capsel ertheilet, die denn machet, daß etliche darunter fast an der Oberfläche, das ist, nahe an der Haut, und die andern tiefer sitzen. Da alle Wasserdrüsen mehr der Lage, als der Größe und Gestalt nach von einander unterschieden sind; so machet man das Verzeichniß davon nach den Oertern, wo sie sich befinden, und nennet sie auch nach eben diesen Oertern: Als z.E. die Nahmen dererjenigen, welche wir eben angezeiget haben, sind folgende:

1.) Wasserdrüsen an den Ohrdrüsen, Parotides lymphaticæ.
2.) Wasserdrüsen an den Kinnbackendrüsen, Maxillares lymphaticæ.
3.) Drosseldrüsen, Jugulares.
4.) Halßdrüsen, Cervicales.
5.) Hinterhauptsdrüsen, Occipitales.
6.) Schlüsseldrüsen, Claviculares.
7.) Achseldrüsen, Axillares.
8.) Brustdrüsen, Thoracicæ.
9.) Schlunddrüsen, Oesophagæ.
10.) Mittelfelldrüsen, Mediastinæ.
11.) Hertzdrüsen, Cardiacæ.
12.) Aeussere und innere Bauchdrüsen, Ventrales externæ & internæ.
13.) Magendrüsen, Stomachicæ.
14.) Leberdrüsen, Hepaticæ.
15.) Gallenblasendrüsen, Cysticæ.
16.) Netzdrüsen, Epiploicæ.
17.) Gekrösdrüsen, Mesentericæ.
18.) Lendendrüsen, Lumbares.
19.) Hüfftdrüsen, Iliacæ.
20.) Weichendrüsen, Inguinales.
21.) Schenckeldrüsen, &c. Crurales, &c.

Es giebet dreyerley Gattungen von Gefäßen, welche den Nahmen Wassergefäße führen. Vormahls gab man solchen nur den durchsichtigen und mit Fallen versehenen Gefäßen, von welchen wir eben vorher oben Meldung gethan haben, und welche die Wasserdrüsen begleiten. Dererselben erste Quellen sind sehr schwer zu entdecken. Ihre Vertheilung in dem menschlichen Leibe ist zur Zeit noch nicht sattsam verfolget worden, daß man hier eine besondere Abhandlung machen könte; wir verweisen demnach den Leser auf den Artickel: **Wasseradern**. Was ihre Endung anbetrifft, so lauffen sie größten Theils hin in den Brustcanal, oder in den großen Gang des Nahrungssafftes. Nicht bloßerdinges in dem Verfolge der oberwehnten Drüsen trifft man die mit Klappen versehenen Wassergefäße an; sondern es werden ebenfals auf den verschiedenen Eingeweiden dergleichen gefunden, ohne einige Spur von einigen benachbarten Wasserdrüsen. Man entdecket z.E. dergleichen allemahl in sehr grosser Menge auf der auswändigen Haut der Leber bey den Menschen, und in der Doppelhaut des obern häutigten Bandes dieser Leber. Die andern Gefäße, so auch Wassergefäße benennet werden, sind so enge Puls- und Blutäderlein, daß sie im natürlichen Zustande fast nur allein den wäßrichten Theil von der Blutmasse durchgehen lassen. Diese Gefäße sind von denen von der ersten Gattung, an kleinem Maaße ihres Durchschnittes, an Gestalt und an Lage unterschieden. Die Puls- und Blutäderlein sind alle einfach, alle über die Maßen enge, und nach Proportion enger, als die meisten von den mit Fallen versehenen Wassergefäßen, ohne daß sie dünner seyn solten. Die ersten Wassergefäße sind alle voller Fallen, alle sehr dünne, aber nicht alle gleich enge. Die puls- und blutädrigen Wassergefäße finden sich auf denen Theilen, welche von Natur weiß sind, als z.E. auf der Haut, auf dem Weissen des Auges, und auf andern Orten mehr; und man entdecket dieselben leicht bey ihrem Ursprunge. Die mit Klappen versehenen Wassergefäße haben ihre Gräntzen innerhalb dem Leibe, und befinden sich auf verschiedenen Theilen, es mögen diese Theile seyn, von was für Farbe sie wollen; allein man entdecket nicht so leichte, noch so deutlich ihre ersten Ursprünge.

Wasser-Dünste, siehe **Dunst**, im IV Bande, p. 1606 u. ff. Ingleichen **Nebel**, im XXIII Bande, p. 1446 u. ff.

Wasser für das dunckele Gesicht und die Augenschmertzen, Conrad Khunraths, siehe unter dem Artickel: **Wasser zu allerley Augengebrechen, Conrad Khunraths.**

Wasser, den Durchlauff der Kinder zu stillen, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. p. 266. also beschreibet: Nehmet Brod, so aus dem Backofen frisch kommt, stecket zwey Nußschalen zerschnitten darein, schüttet ein Maas rothen Wein darauf, und lasset es mit einander beitzen, daß das Brod den Wein an sich ziehet, darnach destilliret es. Von diesem Wasser den Kindern eingeben, ist bewährt befunden worden.

Wasser-Eidexe, siehe **Eydexe**, im VIII Bande, p. 2423.

Wasser einfangen, oder aufhalten, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. desgleichen *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u f. und **Wasser** (Fisch).

Wasser-Elephanten, werden in Africa, in dem Palmen-Flusse und Flusse Magwibba, häuffig angetroffen. Sie sehen wie ein grosses Pferd aus, sind aber viel dicker und runder. **Männlings** Dapper. Exod. T. I, Beschr. von Afr. p. 301-303.

Wasser zur Englischen Kranckheit, Majows, *Aqua Rachitica*, Majow.

Rec. Radic. Ari, Poeon. mar. Osm. reg. aa. ℥iv.
Fol. Salviæ, Betonic. Nast. aqvatic. Beccabung. Veronic. Hepatic,
Summitat. Abiet. aa. Mij.
Jugland. virid. ℔ß.
Milleped. lot. ℥iij.
Castorei, ℥i.

Stosset alles, und giesset darüber:
Seri Lact. ex Vino parat. ℔vi.

Hernach destilliret es zu einem Wasser, wider obgedachte Kranckheit zu gebrauchen.

Wasser, die Entzündung des männlichen Gliedes zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillat. p. 512. folgender massen verordnet: Nehmet arabisches Gummi, kochet es in reinem Brunnenwasser, und schüttet ein wenig Vitriol und Alaune darein, daß sie darinne zergehen; hernach machet solches lauwarm, und schlaget es mit darein genetzten Tüchlein täglich etliche mahl über. Es löschet gewaltig solche Hitze und Entzündung.

Wassereppf, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Epheu, siehe *Hederula aquatica*, im XII Bande, p. 1067.

Wassereppich, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Erfindungen. Darunter verstehen wir allerhand neue Erfindungen, welche in Ansehung des Wassers, der Schiffahrten, Fischereyen, und dergleichen ersonnen worden. Die Begierde nach Gut und Geld hat vornemlich zu solchen Erfindungen Gelegenheit gegeben, nach welchen man sich bemühet, diejenigen Schätze, so die ungeheure Fluth des Meeres einmahl verschlucket, wieder zu erlangen. In dieser Absicht haben sich verschiedene seit einiger Zeit angelegen seyn lassen, die Kunst, auf dem Grunde der Wasser zu gehen, und die verborgenen Schätze an das Tageslicht zu bringen, durch allerhand Instrumente und Manieren möglich und vorstellig zu machen. In eben dieser Absicht hat sich im Jahre 1717. zu Hannover ein solcher Künstler und Täucher gefunden, welcher auf dasigem Flusse, in Gegenwart Ihrer Königlichen Hoheit Printz **Friedrichs** und anderer Standespersonen, eine Probe gemacht, und vermittelst einer Maschine von neuer Erfindung eine gantze Stunde auf dem Grunde des Flusses geblieben. Es ist zwar diese Maschine dazumahl nicht öffentlich beschrieben, und der Welt für Augen geleget worden; doch ist fast glaublich, daß selbige nicht viel anders werde gewesen seyn, als die Erfindung des Obersten **Beckers**, welcher selbige im Monat September des 1715 Jahres in London vorgestellet, und dargethan, daß man Krafft derselben nicht nur eine gantze Stunde lang unter dem Wasser bleiben, sondern auch noch dazu hören, reden und sehen könnte. Diese Erfindung bestand überhaupt darinne, daß eine Person, welche ein küpffernes Hauptstück mit drey Röhren, deren eine zum Athemholen, die andere zum Hören, und die dritte zum Reden dienete, nebst zwey Glasaugen vor dem Gesichte, aufhatte, am Leibe aber gantz mit Leder überdecket war, in das Wasser gelassen wurde, worinne sie sich drey Viertelstunden aufhielt; und solte der Nutzen dieser Maschine dahin gehen, die zerscheiterten Schiffe solchergestalt zu suchen und aufzuheben. Nach bisher so offt gemachten, aber auch meist unmöglich befundenen Proben, das Meerwasser zum Gebrauch für die Schiffahrenden süsse zu machen, hat sich auch endlich wiederum zu Paris ein gewisser Künstler gefunden, der eine Kunst, das Saltzwasser zum Trincken geschickt zu machen, und allerhand Speisen darinne zu kochen, eröffnen wollen, wie er denn die Probe hiervon, vor Ihrer Hoheit dem damahligen Regenten, gemacht haben soll. Und damit man ein um desto vollkommener Experiment finden möchte, so ist beschlossen worden, selbigen mit einem Schiffe nach den Insuln von Bourbon zu senden, um zu sehen, ob solches auf der See bewährt sey. Es soll dieser Mann auch bey den Engelländischen und Holländischen Ministern gewesen seyn, und ihnen diese Kunst vorgeschlagen haben. Der Erfinder davon war niemand anders, als **Gantier**, den der Regent würcklich im Monat October. an das Meer gesendet, diese seine Erfindung zu versuchen, und auch andern zu zeigen, nach dessen Zurückkunfft denn Ihre Hoheit gesonnen waren, dieses Geheimniß, dem gemeinen Wesen zu gute, bekannt zu machen, damit es jedermann erfahren möge. Man muß aber den verlangten Nutzen nicht damit erreichet haben, weil die fernern Nachrichten davon aussen geblieben. Daß inzwischen diese Kunst zu gleicher Zeit, und in Paris, ihre Nachahmer gefunden, beweiset der gleichmäßige Vorschlag des Herrn **Danters**, als welcher in seinen Ouvrages diversifies folgende Ankündigung von dieser Erfindung anhänget: Les curieux, qui souhaiteront scavoir, comment on se peut servir, étant en mer de l'eau de la mere pour en boire n'auront qv'a me voir la dessus. Besiehe *Journal des Scavans*, Ann. 1717. p. 522. Im Jahre 1718. schrieb man von einer Erfindung der Wagenmühlen, davon der Bericht aus Stockholm folgender Gestalt lautet: „Es wird an einer grossen Menge Wagen, von einer neuen Erfindung unaufhörlich „gearbeitet: darauf sind zwey Paar kleine Steine, durch welche man im Fahren das Mehl mahlen kan.„ Der berühmte Mathematikus, **Leonhard Christoph Sturm**, beschreibet in seinem Tractate von Verbesserung der Mühlen, den Nutzen derer jenigen, deren Räder man aufheben und niederlassen, und folglich bey hohen und niedrigen Wasser, wenn sie also gestellet seyn, damit mahlen, des Winters aber den Eyßgang vermeiden

könne,

könne, daß solcher an der Mühle keinen Schaden thue. **Nicolaus Molwitz** hat zu Magdeburg eine Maschine angegeben, vermittelst welcher die schwer beladenen, und die Elbe heraufkommenden Schiffe, durch fünf bis sechs Mann, da derselben sonst wohl 50 nöthig gewesen, über den schnellen Wasserfall unter der Magdeburgischen Brücke herauf gezogen werden können. Es bestehet diese Maschine in zwey liegenden Wellen, worauf die Taue, oder Funes tractorii, gewickelt werden, und zwar vermittelst sechs auswechselnder Vectium homorodromorum, oder gleichauflauffender Hebel, wobey denn dieser Umstand, daß die Taue, wie sie um die vordere Welle umgeschlagen werden, sich immer wieder von derselben ab- und auf die hintere aufwickeln; die gantze Maschine aber auf einem Ponton oder Prahm gar füglich kan angebracht werden. Wenn der Schlamm und Moder auf den Ströhmen Untiefen verursachet, so wird derselbe durch die in Holland und den Seestädten gebräuchlichen so genannten Schlamm- oder Modermühlen gehoben. Solche bestehen nun in einem Schiffe, in welchem ein Stall für zwey Pferde, und eine Mühlendeichsel oder Zügharm, an einer stehenden Welle ist, an welcher unten ein Kammrad befestiget wird, so eine langliegende Welle treibet, die durch das Schiff längsthin an einer Seite lieget, und einen Trillis hat, welcher wiederum ein Kammrad an einer Welle umtreibet, so hernach das Schiffseil, welches an einer Brücke befestiget wird, auf eine Welle wickelt, und also das Schiff nach der Brücke zu treibet. Ein anderer Trillis treibet gleicher massen das Kammrad, und dieses wiederum eine viereckigte Welle, welche eine auf- und absteigende Leiter auf- und nieder treibet. Solche hebet nun mit ihren Schaufeln, welche vor, nicht aber hinter sich fallen, den Schlamm von dem Boden des Grabens oder Canals aus, bis hinauf, wo die Schauffeln wieder umfallen, und solchen in das Schiff ausschütten, folglich wieder nach dem Grunde gehen, und mehr herauf holen. Bey dem Königlichen Pohlnischen, und Churfürstlich Sächsischen Hofmodellmeister und Mechanisten, **Andreas Gärtnern**, in Dreßden, sind folgende Maschinen und künstlich ausgearbeitete Modelle anzutreffen gewesen: Als 1) ein Lustwasser, welches wider seine Gewohnheit, in einem offenen Canale den Berg hinaus läufft. 2) Wagen, die man zu Wasser als ein Schiff, und zu Lande als Wagen, ohne einige Veränderung, gebrauchen kan. 3) Wasserkünste mit Feuer zu heben, ingleichen solche Maschinen, dadurch man beweisen kan, wie hoch ein Wasser zu heben sey. 4) Eine Maschine, umgeladene und ungeladene Schiffe gegen den Strohm aufwärts ohne Seegel und Ruder zu führen. 5) Mühlen, so einzurichten, daß sie mehr Gänge treiben, und weniger Wasser erfordern. 6) Weite und flache Spannungen von höltzernen Brücken bis auf hundert Ellen zu machen, welche doch beständig seyn. 7) Eine Wassermaschine, die aus zwölff grossen Rädern bestehet, und vermittelst welcher aus einem Flusse so viel Wasser kan in die Höhe geführet werden, als zu grossen Wasserleitungen und Wasserkünsten, auch Mühlen und Müntzwercke zu treiben, nöthig ist. 8) Einen Wasserbau zu führen, vermittelst welchem die Dämme und Ufer grosser Flüsse so zu verwahren, daß man von solchen keine Ueberschwemmung mehr zu besorgen habe. 9) In geschwinder Eil Brücken über grosse Flüsse und Gräben zu werffen, darüber man reuten und fahren könne. 10) Ein grosses Schöpff- oder Wasserrad, mit welchem sehr viel Wasser aus einem Flusse, mehr als 40. Ellen hoch in die Höhe zu bringen, und zwar in solcher Menge, daß es in einem Umwenden über 20 Tonnen ausschütte, wobey das Modell sehr genau nach dem Maasstabe gemacht, und zugleich auch, weil dergleichen langes Holtz nicht wohl zu bekommen, die Verbindungen vom schwachem Holtze gewiesen worden, also, daß das Rad nicht zu schwer werden, und dennoch auch nicht nachgeben, oder weichen, auch der Wellbaum, den man allenfalls gar nicht nöthig hätte, sich nicht biegen könne. Ein gewisser sinnreicher Kauffmann und guter Mechanist in Pirne, Nahmens **Gottfried Wagner**, hat vor vielen Jahren eine Art Hamburger Fahrschiffe zimmern lassen, welche von ihm und vielen Schiffsbauverständigen, die solche gesehen, für viel beqvehmer und besser, als die bisherigen Dreßdner ordentlichen grossen Schiffe und Lastträger, zur Elbfahrt gehalten worden. **Borell** hat eine Maschine erfunden, wie man lange Zeit unter dem Wasser leben, gehen, ruhen, und sich wie ein Fisch bewegen könne. Besiehe *Acta Erudītor.* An. 1683. p. 75. **Wagenseil** hat eine Maschine erfunden, wie man mitten durch einen Strohm gehen kan. Der Capitain **Rovv** in Engelland hat durch ein Privilegien die Freyheit erhalten, sich eines gewissen Instrumentes alleine zu bedienen, womit er die Stücke der durch Schiffahrten verunglückten Schiffe aus der See fischen kan, ohne daß ihn die Fluth oder der Strohm daran verhindern. Der **Herr du Quell** hat rund herum gehende Ruder erfunden, vermittelst deren man viel leichter in die Häfen und Flüsse, oder auch aus denselben kommen kan. Sie werden der Handlung grossen Nutzen schaffen, bey langen Seefahrten und gefährlichen Windstillen, da die Kauffmannsschiffe offt verunglücken, und bey andern Zufällen, daraus man sich durch diese neue Art zu rudern wird helffen können. Besiehe **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XI p. 269. Was Gestalt man sich in Londen, wie in andern Seeplätzen, der Fische in grosser Menge zur Speise bedienet, ist eine bekannte Sache. Da man aber daselbst alle Arten der Fische, so um Großbrittannien gefangen werden, nicht lebendig, sondern todt, und auf allerhand Art eingemacht, zu Kauffe zu bringen pfleget, wodurch aber den Fischen ein grosses an ihrer Güte abgehet, ja einige Seefische selbst dergleichen Erhaltung nicht wohl vertragen, und also dererselben Vorrath zur Verzehrung alsdenn kleiner seyn muß, als er an lebendigen seyn dürffte; so hat diesem, nach der Ritter **Richard Steel** eine neue Art von einem Fisch-Schiffe erdacht, auf welchem alle Gattungen der Fische, so nur in Großbrittannien gefangen werden, von einem Orte zu dem andern lebendig gebracht werden können. Es ließ sich bereits im Frühlinge 1717. der Herr Erfinder hier-

über-

über ein besonderes Privilegien ertheilen, noch ehe er die Erfindung zu Wercke richtete; als er aber jenes erhalten, so beschleunigte er die letztere desto mehr, und ließ sich durch die Schiffszimmermeister, Fronet und Williamson, sothanes gantz neu erfundenes, und hieselbst noch nicht gewöhnliches Schiff erbauen, welches auf der Temse in Gegenwart einer grossen Menge Zuschauer gezeiget wurde. Alle, so die Sache wohl verstunden, musten gestehen, daß die Erfindung gut, u. das zu thun fähig sey, wozu sie bestimmet worden. Das Schiff wurde ins Wasser gelassen, und erhielt den Nahmen Fish-Pyver, oder Fishpool. Es ist so gebauet, daß sein Boden einen Teich oder Weyher vorstellet, woran viel Löcher seyn, in die beständig das frische Wasser eindringen, und die Fische so, wie in der See selbst, bey dem Leben erhalten kan. Von dieser einfachen Erfindung versprach man sich vielen Vortheil, insonderheit wegen der Armen, als welche auf diese Weise die Fische in grosser Menge, und wohlfeiler, als das geringste Essen, würden erstehen können. D. Walckort in Engelland hat nicht ohne grosse Kosten eine sonderbare Maschine erfunden, dadurch, wenn er sie in Saltzwasser gesetzet, u. nur gepumpet, man alsobald süsses Wasser, wie ein Mandelkern, heraus ziehen können; wie er dieses nicht allein oft in Gegenwart viel gelehrter und verständiger Leute, sondern selbst vor Carl II. Könige in Engelland, mit dem grösten Ruhme und Beyfalle versuchet. Im Jahre 1718. wurde von Paris geschrieben, was massen daselbst zwey Personen ein Geheimniß erfunden, durch eine gewisse Composition, die Schiffe, Tauen und Seegel wider den Brand zu versichern. Wenn diese Erfindung zu Stande kommen wäre, so würde selbige, der Schiffe wegen, von gar unvergleichlichen Nutzen gewesen seyn; Allein, man hat hernach keine fernere Nachricht erhalten, daß diesem Versprechen in der That Genüge geschehen wäre. In Oertzen, einem Churbraunschweigischen Amte, hat man vor einiger Zeit eine Mühle erfunden, die das Wasser eben wie die andern Mühlen treibet, und zugleich das Korn u. anderes Getreide ausdrischet. Es sind an der Welle gewisse Arme angemacht, so die Dreschflegel in die Höhe heben. Ob nun gleich hierdurch einige Leute ersparet werden könen, so ist doch diese Beschwerlichkeit dabey, daß von der grossen Gewalt des Wassers das Stroh gar zu sehr ausgeschmissen wird, so, daß es hernach zum Heckerlingschneiden nicht sowohl zu gebrauchen ist. Es sind also viel herrliche und nützliche Maschinen zu Beförderung des Commercienwesens und der Wohlfahrt der Länder entdecket worden; doch darf man nicht dencken, als ob uns, oder unsern Nachkommen, nicht auch etwas übrig geblieben sey. Die Natur und Kunst lassen sich nicht so bald erschöpffen, eine Erfindung biethet der andern die Hand, und es ist gar kein Zweiffel, daß nicht noch manche neue und nützliche Erfindung, davon die Welt jetzo nichts weiß, an das Tageslicht treten kan. Es solten grosse Herren diejenigen, so nützliche Erfindungen hervorbringen, mehr begnadigen, als öfters zu geschehen pfleget. Sie solten ihnen besondere Privilegien geben, daß niemand ihre Erfindungen und neuerfundenen Maschinen nachmachen dürfte; und die Kaufleute solte man anhalten, daß sie den Erfindern einen gewissen Beytrag thäten; auch solte man ihnen sonst auf allerhand Art Gnade erzeigen. Da auch öfters von Privat- und einheimischen Personen, sonderlich von den zur Aufsicht über die Wasserfahrten, Canäle, Schleussen und den Dammbau bestellten Teich-Gorven-Land- und Stadtbaumeistern, dergleichen Leute, die eines und das andere Gute angeben, verkleinert, gedrückt und verachtet werden; so solte die Obrigkeit eines Landes und einer Republic selbst die Mühe über sich nehmen, und solche Projecte untersuchen, oder doch unpartheyische Commissarien zu deren Untersuchung niedersetzen, und allezeit nach Gutbefinden dieselben ins Werck richten lassen: weil nach dem gemeinen Sprüchworte allezeit viel Augen besser sehen, als eines, und zuweilen eines schlechten Mannes Rath in dergleichen Fällen weit zuträglicher ist, als vieler Hochangesehenen. Es wäre nicht unrecht, wenn Marpergers Vorschlag, den er in seinem Tractate der neueröffneten Wasserfahrt auf Flüssen und Canälen, p. 237. von Aufrichtung eines ordentlichen Wasser- und Strohmgerichtes thut, zu Stande käme. Der Nutzen hiervon bestünde vornemlich in der daraus entstehenden guten Ordnung bey solchen Wasserfahrten, und daß alsdenn jedermann, wenn zumahl das Handlungs- und nach diesem das Fluß- oder Revierfahrten-Collegium heilsame Statuten und Verfassungen darüber machte, sich befleißigen würde, denenselben nachzukommen, die bisherigen Uebertreter aber sich fürchten müsten, in die auf ihre Uebertretung gesetzte Straffe zu verfallen; man würde bald hierauf auch die Landes-Flüsse an mercklichen Orten ihrem Lauffe nach, an Ufern, Teichen und Dämmen verbessert, und hierdurch ihre anliegenden Länder, gegen alle Ueberschwemmungen sicher gestellet sehen; hin und wieder würden nützliche und künstliche Maschinen, das überschwemmte Land wieder auszuteichen und fruchtbar zu machen, angerichtet werden; die schädlichen Krümmen der Flüsse würden, so viel als möglich, in eine behörige gerade Linie gebracht, die Flußbetten vom Schlamme und Moder ausgetiefet und gereiniget werden; bey den gefährlichen Wegen, mit welchen man keine Veränderung vornehmen könnte, würde man sehen, wie neue sichere Nebengraben gezogen, oder Rollbrücken angeleget, Moräste ausgetrocknet, und aus den tiefen Wäldern Floßgräben zur Ausflösung des Holtzes ausgegraben würden. Weil auch das Holtzflössen allerdings von dem Fluß-Collegio und seinen guten Verordnungen abstammen müste; als würden dadurch die Unordnungen gehoben werden, welche bishero nicht selten davon entstanden seyn; jedermann würde neugierig und erfreuet seyn, dergleichen neue Wasserfahrten mit zu geniessen, und folglich seinen Handel auf ein damit so wohl versehenes Land desto stärcker vermehren. Die an solchen brauchbaren Ströhmen, und neugezogenen Wassergräben, liegenden Güter würden eben, wie in Holland geschiehet, dadurch in desto grössere Achtung kommen, und den bisher an vielen Orten sehr ungestüm gewesenen Zöllnern würde dadurch ein Gebiß ins Maul geleget, und eine Furcht eingejaget, hinführo den Kauf- und Schiffmann nicht mehr so sehr nach ihrem Gefallen zu ängstigen, wenn sie sehen würden, daß ein ordentliches Collegium bestellet sey, welches sich ihrer ferner ernstlich und getreulich annähme. Viel

tausend

tausend Menschen, welche jetzund Mühe haben, an ihr Brod zu kommen, würden hernach bey Tagelöhnerarbeit, als Gräben ziehen, Dämme machen, Ufer befestigen, Holtz fällen und flößen, ingleichen bey der Schiffbauerey und Schiffahrt ihr Brod finden; die mechanischen Künste würden dadurch sonderlich empor steigen, und mancher kluger Kopf dabey Anlaß nehmen, auf Verbesserung solcher Wasserfahrt sein Nachsinnen zu richten. Die grosse Menge der sonst zum Fuhrwerck gebrauchten Pferde, welche jährlich eine grosse Menge Getreide verzehren, davon viel tausend Menschen leben könnten, würde alsdenn, wenn das meiste zu Wasser geführet werden könnte, nicht mehr nöthig seyn. Daß auch die an Ströhmen, Flüssen und Wassergräben liegenden, oder die mit solchen durchzogenen Felder weit gras und fruchtreicher, als dürre unbefeuchtete seyn; ingleichen, daß die aus grossen Canälen abgeleiteten kleinen Seitengräben zum Hauß- und Manufacturgebrauche, sonderlich auch in Feuersgefahr grossen Nutzen schaffen können, wird wohl niemand leicht in Abrede seyn. Es müste dieses Fluß- und Strohmgerichte aus Gelehrten und Ungelehrten bestehen. Jene müsten das öffentliche und Bürgerrecht, ingleichen die Rechte des Vaterlandes inne haben; Diese aber könnten Kaufleute, Schiffer, und Handwercks- auch Amts- und Landleute seyn, welche die Handlung und Schifffahrt, wie auch den Wasserbau wohl verstünden, und in allem, was dißfals vorkommen möchte, ein jeder, seiner Wissenschafft nach, vernünfftige Reden, Vorschläge, und Antwort darauf geben möchte; Ihnen könnte man etliche geschickte Mechanisten, auch einige ausserordentliche und Ehren halber beysitzende Expectanten beyfügen, welche die Stelle der Abgehenden nach und nach vertreten könnten. Die meisten von ihnen müsten die Geometrie, Mechanic und das Bauwesen wohl verstehen, oder da sie solches nicht wüsten, selbiges doch noch in währendem Amte lernen. Unter diesem Collegio müsten vornemlich alle Schiffer stehen, samt allen ihrem Schiffsvolcke, den Schiffsredern und Befrachtern, auch den auf solchen Schiffen Reisenden, ingleichen alle Floßmeister und Floßbedienten, wie solche Nahmen haben mögen; alle Müller, die an solchen Flüssen wohnen, und zwar nur in Fällen, ihr Mühlwesen betreffend, alle Schiffszimmerleute und Teichgräber, ingleichen diejenigen, die Brücken schlagen lassen, oder daran arbeiten, die Fährleute, Treckschüten-Pachter, Verwalter oder Commissarien, die Fischer, in so weit sie sich des Flusses bedienen, die Zöllner und Mauther, u. s. w. Was hierbey ferner zu beobachten, ist in des Schrifftstellers angeführten Tractate, im 6. Capitel nachzulesen.

Wasserergüssung, siehe **Wasser-Fluth**.

Wasserergüssung in dem Gehirne. Bey einigen Erschütterungen des Gehirns ergiesset sich an statt des Blutes Wasser, welches denn in den Hirnkammern zu stocken beginnet, und, weil es desselben Marckzüge zugleich in Unordnung bringet, und aus einander treibet, wohl den Tod selbst verursachet, so entweder geschwinde und mit hefftigen Zufällen, oder gar langsam geschiehet. Daß diesem also, nemlich, daß sich, an statt des Blutes, Wasser in das Gehirne ergiesset, zeigen die Beobachtungen: als da erzehlet z. E. **Joh. Chiffler**, Observat. rar. 11. daß ein Knabe von vierzehen Jahren, der von der Höhe auf einen Stein gefallen, und von seinen Mitschülern hin und wieder auf einem Faß gewendet worden, in ein Fieber, Zittern und Hauptweh verfallen, endlich aber in eine Stummheit und Zähnklappen gerathen, und nach zweyen Monaten gestorben; dessen rechte Hirnkammer hat ein gantzes Pfund Wasser in sich gehabt. Ingleichen berichtet **Bonet** Sepulchret. Lib. I. Sect. I. Obs. 3. daß ein siebenjähriger Knabe von hurtigen Kopffe, rücklings auf das Hinterhaupt gefallen, bald darauf über hefftiges Hauptweh, doch dem Ansehen nach, ohne äusserliche Verletzung, geklaget, den zehenden Tag von Verstopffung des Harns angegriffen, und den funfzehenden gestorben sey. Nachdem man dessen Hirnschedel geöffnet, ist unter den Decken im Hinterhaupte, wo der Fall geschehen, mehr denn ein Pfund gesammletes Blut, im Vordertheile aber zwischen dem Gehirne und Hirnhäutlein eine grosse Menge Wasser gefunden worden. Daß aber auch solches ausgetretene Gewässer mit Hülffe und Linderung durch die Ohren und Nase gegangen, zeugen ebenfalls einige Beobachtungen, als **Lanzelott**, Miscell. Nat. Cur. Decur. I. Ann. 6. Obs. 12. da ein gewisser Fürst zu Rom von der Höhe mit der lincken Seite des Hauptes so hefftig auf einen Stein gefallen, daß er halb todt, ohne Sinne und Verstand fast einen gantzen Tag gelegen, bis er endlich nach der Aderlaß etwas zu sich gekommen, von der Zeit hat er über hefftiges Hauptweh und stetes Drücken geklaget, weswegen die Medici beschlossen, ihn zu trepaniren. Indem sie nun den Trepan an das Haupt setzen, fänget aus dem lincken Ohre einige Wäßrigkeit an zu fliessen, welches die Aertzte und Wundärtzte von der Operation abhält, und ihnen anrathet, der Natur ihren Lauf zu lassen, da denn erst zwey, nach und nach aber acht Pfund Wasser abgelauffen. Nun ist die Frage: **Ob dergleichen ergossenes und in der Mitte des Gehirns gehäufftes Gewässer, für sich könne tödtlich seyn, wenn es zu den tödtlichen Zufällen Gelegenheit gegeben?** Diese Frage kan mit Ja beantwortet werden: weil unter der Hirnschale, vielmehr aber im Umkreise des Gehirns eine Wassersucht entstehen, und diese nicht geheilet werden kan; Oder, weil das darinne stinckende Wasser auf keine Art herausgeholet werden mag, weswegen nothwendig von dem steten Drucken, Trägheit aller Sinnen, und alle tödtliche Zufälle kommen müssen.

Wasserergüssung bey Schwangern. Es begiebet sich zuweilen, daß etliche Wochen oder einen Monat vor der Geburt, ein unzeitiger Ausfluß des Wassers aus der Gebährmutter sich einstellet, welches denn sehr gefährlich ist, denn da hat man zu befürchten, daß das Kind darauf gehen möchte, wiewohl dieser Zufall auch manchmahl ohne einigen Schaden und Nachtheil sich zu ereignen pfleget.

Wasser erschrotten, heist bey dem Bergbau, wenn man in der Grube offene Klüffte rege machet, darauf die Wasser zufallen. **Berginform.** Part. I f. 107. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W.

Wasser und Eßig, *Oxycratum*, siehe **Laur**, im XVI Bande, p. 1067.

Wassereybisch, *Althaea palustris*, siehe *Althaea*, im I Bande, p. 1570.

Wasser-Eydexe, siehe **Eydexe**, im VIII Bande, p. 2423.

Wasser-Eymer, oder **Feuer-Eymer**, siehe diesen Articel, im IX Bande, p. 750. wie auch **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Fälle, siehe **Wasser-Fall**.

Wasser-Färber, werden diejenigen Bierschencken, oder wer sonsten Bier verzapft, genennet, welche ihres unchristliches Gewinstes halber, allzuviel Wasser in das Bier zu giessen pflegen, damit sie nur ein Faß desto länger hinausziehen können.

Wasser-Fässer, siehe in dem Articel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Fässer, Frantz. *Boutes*, Holl. *Leggers*, *Waater-Leggers*, heissen in der See-Farth grosse Fässer, oder Tonnen, darein das süsse Wasser gethan wird, das man zu der Reise auf die Schiffe einschiffet. **Fäschens Ingen.** Lex. p. 991.

Wasser für Fäulniß bewahrendes Saltz, le Morts, siehe **Saltz, (reinigendes und die Wasser für Fäulniß bewahrendes) le Morts**, im XXXIII Bande, p. 1414.

Wasserfahrt, siehe **Wasser-Gericht**, und **Schiffahrt**, im XXXIV Bande, p. 1500. u. f.

Wasser-Fall, Frantz. *Cascade*, *Cataracte*, Ital. *Cascata d'aqua*, *o Cataratta*, Holl. *Waater-Val*, Lat. *Cataracta*, wird der Ort genennet, wo das Wasser von einer Höhe in die Tiefe fällt, es mag solches von Natur geschehen, oder durch die Kunst zuwege gebracht werden. Einen Wasser-Fall von der ersten Art nennet man, wenn einige Flüsse und Wässer sich von hohen Bergen und Felsen, mit grossem Ungestüm, herunter stürtzen, als der große Fluß Nilus in Egypten, und in Deutschland, oder vielmehr in der Schweitz, der Rhein-Fall, welcher sich an drey verschiedenen Orten herabstürtzet. Als 1) bey Lauffen, unter Schafhausen, in der Schweitz, da der gantze Rhein sehr enge zusammen kömmt, und mit grossem Rauschen und Getöse etliche Klaftern hoch von einem Berge herunter fällt, so, daß kein Schiff, weder beladen noch leer, herunter gebracht werden kan. 2) Bey Lauffenburg, welcher aber nicht so groß und gefährlich, als jener ist, und werden die Schiffe hier leer an Seilen, oder durch Leute, so, aus Verwegenheit, ihr Leben wagen wollen, herunter gelassen. Und 3) unter Rheinfelden. Die andere Art der Wasser-Fälle ist eine Ausgiessung des Wassers, da es von einer ziemlichen Höhe über einen ausgebrochenen Berg und darein gehauene Stuffen herab schiesset, und nicht nur durch sein sanftes Rauschen das Gemüth ergötzet, sondern auch bey heissen Tagen die Gegend erfrischet, und deshalben, dem, der den Ort zu solcher Zeit besuchet, oder nahe ist, einen angenehmen Dienst erweiset. Diese Wasser-Fälle sind am besten in denen Gärten anzubringen, welche Absätze haben, und kan darzu das Wasser genommen werden, das oben her schon gesprungen ist. Wo zu hoch steigenden Fontainen wenig Wasser vorhanden ist, hingegen eine ziemliche Menge eines Wasser-Falles, und der Garten keine, oder gar wenig niedrige Absätze hat, so kan man Terrassen und aufgeworffene Wälle an denen Seiten des Gartens anbringen, und daran Wasser-Fälle anordnen, die mit niedrig springendem Wasser auch wohl zu untermengen sind. An dergleichen Cascaden ist das schönste, wenn das Wasser als ein ausgebreitetes Glaß aussiehet, so es von einem Becken auf das andere herunter fliesset. Es muß aber in diesem Falle nicht nur der Kessel an seinen Lippen, worüber der Ausfluß geschiehet, so wohl glatt poliret, als auch auf das accurateste Horizontal abgeglichen seyn; Sondern er soll auch gnugsamen Zufluß haben, daß das Waßer, ohne die geringste Abnahme, über die gantze Lippe abfliessen könne. Wenn etliche Fälle über einander sind, daß aus einem kleinen Becken das Wasser in grössere fällt, und sich also gleichsam ausbreitet, so muß in die unteren grössern nicht allein das von oben herab fallende Waßer kommen, sondern auch noch anderes heimlich und unmittelbar in das größere einfließen. Die beyden Cascaden **Narcißi** und **Apollinis** in dem bekannten Garten zu Loo, geben gewiß ausnehmende Exempel hiervon ab. Der mittlere Platz und Lust-Garten zu Marly stellet eine schöne und fast an einander hangende Vermischung von Cascaden und Fontainen vor. Allen diesen aber würde das vortrefliche Werck bey Cassel, der so genannte Winter-Kasten, den Vorzug nehmen, wenn es völlig in Stand gebracht worden wäre: Weil daselbst Natur und Kunst einander zu statten kommen können. Ein vortrefliches Exempel eines Wasser-Falles trift man zu Versailles an, welches, nebenst andern daselbst befindlichen Wercken der Kunst, **Carl Allard** in Kupffern heraus gegeben hat. Zu den Europäischen von der Natur herrührenden Waßer-Fällen, werden insonderheit folgende gerechnet: 1) Der Narvische Fall, zwischen den Liefländischen und Moscowitischen Grentzen, etwa eine halbe Meile von Narva. 2) Der bey dem Moscowitischen Städtgen Ladoga. 3) Bey Wiborg, an dem Fluß Carelen. 4) In der Ukraine der Nieper-Fall, 50 Meilen unter Kyow. 5) Der Niemen-Fall, ohnweit Grodno, bey dem Niema-Fluß. 6) Der Rummel in dem Düna-Strohm, zwischen Neustädtgen und Kockenhusen. 7) Die Gothischen Wasser-Fälle. 8) Der Velinische Fall in Italien. 9) Der Donau-Fall, bey Lintz und bey Greina. 10) Der vorgedachte Rhein-Fall. 11) Rhodan-Fall bey Genev. 12) Der Wasser-Fall bey Kan in Engeland, oder des Sons-Flusses Stürtzung von dem Krainischen Gebürge. 13) Der Rummel des Curländischen Windau-Strohmes, bey der Stadt Goldingen. 14) Der Wasser-Fall bey Gottenburg, in Schweden. Der Asiatischen, Africanischen und Americanischen Wasser-Fälle, als in Terra Firma, dem Lande der Amazonen, u. s. w. anjetzo zu geschweigen. **Wolffs** Mathem. Lex. p. 314. u. f. **Fäschens** Ingen. Lex. p. 991. **Missons** Ital. Reisen, p. 316. **Heintzelmanns** Geogr. p. 96. u. f. 784. 797. u. f. **Breßlauer Sammlungen,**

gen, Vers. XXXI, p. 157. u. f. Siehe auch *Cascade*, im V Bande, p. 1217. u. f. Ingleichen Schleusse, im XXXV Bande, p. 145. u. f.

Wasserfall, heist im Bergbau, wenn das Waßer aus dem Gerinne auf das Rad fället.

Wasserfall ehedem **Jura** genannt, ein Berg in der Frantzösischen Grafschafft Bourgogne, wo ehemahls die *Sequani* wohneten. **Baudrands** Lex. Geogr. P. II, p. 186. 477.

Wasser-Farbe, ist bey der Mahlerey diejenige Farbe, so nicht mit Oel, sondern mit Leim- oder Gummi-Wasser zugerichtet ist. Die erste wird zum Anstriche und grober Mahlerey, die letzte zu der feinsten Mahlerey auf Papier, so man Mignature nennet, gebrauchet.

Wasserfarbener Sapphir, siehe **Sapphir**, im XXXIII Bande, p. 33.

Wasser-Faß, Holl. *Waoter-Pos*, ist bey der Feuerwerckerey ein Faß, so mit allerhand Wasser-Kugeln und Schwärmern angefüllet, die es nach und nach auf dem Wasser schwimmend, auswirft. Eine weitere Beschreibung findet man hiervon in **Buchners** Artiller. P. I, p. 34. **Wolffs** Mathemat. Lex. p. 1482. **Säschens** Ingenieur-Lex. p. 991. **Jablonsky** Lexic. p. 851.

Wasser-Fenchel, wird die Schaaf-Garbe genennet, davon zu sehen *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216. Siehe auch *Myriophyllon*, im XXII Bande, p. 1722.

Wasser über der Feste, siehe **Wasser über der Veste**.

Wasser-Feuerwerck, ist ein Lust-Feuer, das auf dem Wasser angestellet wird, und mit Wasser-Bränden oder Wasser-Raqueten, oder Wasser-Schwärmern, Wasser-Kugeln, dem Pfauen-Schwantze und andern dergleichen Feuerwercker-Künsten vorgenommen werden kan. Die Hülsen zu den **Wasser-Bränden** oder **Wasser-Raqueten** muß man etwas länger, als die Raqueten-Hülsen machen, sie werden mit einer Composition, worunter gröbliche Kohlen, klein gesiebte Gerber-Lohe, oder Sägen-Spähne gemischet, fast wie die Raqueten geschlagen. Obgleich einige Feuerwercker, wenn der Wasser-brand mehr als ein Pfund ist, solche mit ausfahrenden oder Regen-Feuer versetzen wollen, so ist es doch eine vergebene Mühe. Denn Regen-Feuer kommt zu keiner Würckung und die wenigen kleinen Schwärmer, die darein kommen, machen kein Ansehen. Es können also dergleichen Dinge besser in höltzerne Cörper versetzet werden. Man hat eine Art **Wasser-Schwärmer**, so sich auf dem Wasser herumdrehen, welche, wenn ihrer viel sind, gar ein feines Ansehen geben, und auf folgende Weise gemacht werden: Die Hülse wird neun bis zehen Diameter lang, doch also verfertiget, daß der Hals feste zugezogen werde, nachmahls fast bis in die Helfte mit Mehlpulver geschlagen, auch ein Vorschlag darein gemacht, Pirschpulver darauf geschüttet, und auf das Pulver wiederum ein Vorschlag; Es muß aber der Schlag recht mitten in den Schwärmer kommen, denn wird das Uebrige vollends vorgeschlagen, und hinten feste zugezogen. Ist dieses geschehen, so wird das Papier zu beyden Enden abgeschnitten und verklopfet, so gewinnet es eine Gestalt, wie ein langer Schlag. Wenn man nun dergleichen Schwärmer versetzen will, muß bey jedem Ende, und zwar verkehrt, seitwärts ein Zündlöchlein eingebohret, mit gutem Mehl-Pulver eingeräumet, ingleichen um die Einräumung mit Brannteweins-Teige und schwartzen Stopinen versehen, auch so selbige wohl vertrocknet, in die Cörper versetzet werden; Man macht auch sonst in die Mitten über den Schlag eine kleine Schwemmung. Ferner hat man entweder einfache, oder mit unterschiedenem Zeuge angefüllte **Wasserkugeln**. Von der ersten Art sind die höltzernen Kugeln inwändig just rund, und des Diameters Dicke. Einige Wasser-Kugeln brennen über und unter dem Wasser, und werden auf folgende Art verfertiget: Man nimmt sechs Pfund Salpeter, drey Pfund Schwefel, ein Pfund Pulver-Staub, zwey Pfund gefeyltes Eisen, und ein halbes Pfund griechisches Pech. Die Grund-Kugeln spielen eine gute Weile unter dem Wasser, arbeiten sich endlich herauf, und spielen eine ziemliche Weile über dem Wasser, bis sie ihren Schlag verrichtet. Von den Grund-Kugeln können viere in ein Gefäß, in welchem in der Mitten eine Wasser-Kugel stehet, gesetzet werden, wodurch selbige, wenn noch der dritte Theil Zeug in ihr zu verbrennen, diese vier Grund-Kugeln anbrennet, endlich das Korn-Pulver anzündet, das Gefäß, welches oben zugedeckt seyn muß, zersprenget und also verursachet, daß die Grund-Kugeln wohl angezündet in das Waßer fallen, aus welchem solche langsam wieder hervor kommen, und schöne spielen, dergestalt, daß niemand weiß, wo solche hergekommen. Die **schiessenden Wasser-Kugeln** werden sieben Zoll dicke gemacht, und mit eisernen, bleyernen oder papiernen Schlägen versehen. An statt der eisernen und papiernen Schläge bey den Wasser-Kugeln, kan man auch bey Oval-Kugeln, welche acht Zoll hoch, und sechs Zoll weit im Durchschnitte seyn sollen, viereckigte Kästgen oder rundgedrehete Mösten mit Schwärmern, die ohngefehr drey Zoll hoch seyn, gefüllet, schneckenweise, oder sonst über einander aussen herum gesetzet, und Löcher darein gebohret, dadurch sich denn ein jeder Schwärmer besonders anzünden kan, gebrauchen. Die Schwärmer werden, wenn sie zuvor ein wenig gestochen worden, mit Mehl-Pulver und Brannteweine angefeuchtet: Sie müssen aber mit Staub-Pulver geschlagen werden, darunter der vierte Theil Korn-Pulver vermischet ist. Ferner giebet es Wasser-Kugeln mit auffahrenden Feuer, da man vier und zwantzig Schwärmer auf einmahl herausfahren lassen kan, welche Kugeln gemeiniglich gantz rund, und im Durchschnitte acht Zoll groß sind. Will man **feuerauswerfende Pilgrim- und Wallfahrts-Stäbe** über dem Wasser machen, so läßet man von guten zähen Holtze einen Stab verfertigen, oder ein Rohr drehen, so lang als ein Mann; Dessen innerliche Weite zwey Zoll, und die Dicke des Holtzes einen Zoll haben muß. Damit aber das Holtz die Gewalt des Feuers ertragen möge, so läßet man den Stab von unten bis oben hinaus mit eisernen Reifen beschlagen, jeden drey Querfinger breit,

breit, und der Raum zwischen jeglichem Reifen muß ein Viertel von einem rheinländischen Schuhe seyn. Den einen Ort des Stabes verspündet man wohl, und macht eine Stachel hinein, wie an den Stäben gebräuchlich. Alsdenn bildet man aus Schwefel, Mehlpulver, Terpenthin, gestossenem Glase, Salpeter und Pulver, Kugeln in der Grösse, daß sie geraum in das Rohr lauffen können. Nachmahls bereitet man einen andern Zeug aus Salpeter, Mehlpulver, Schwefel, Kohlen und Hartz, so hoch, bis an den ersten breiten Reifen, alsdenn füllet man halb so schwer, als ein Küglein ist, gantzes Pulver hinein, und lässet ein Küglein, welches man zubereitet hat, darauf lauffen, auf solches Küglein füllet man wieder Zeug, und fähret mit dergleichen Füllen so lange fort, bis der Stab oben hinaus angefüllet. Hernach bohret man von dem obersten Ende des Stabes einen halben Fuß hoch abwärts fünff bis sechs Löcher in selbigen bis auf den Zeug, doch eines allezeit höher als das andere; denn stecket man in diese Löcher eine blecherne Röhre mit Mehlpulver, und leimet an solche Röhre eine starcke papierne Röhre, in der Grösse, wie bey den Bomben; jedoch dürffen die Röhren nicht nach Art der Bomben in die Höhe, sondern müssen mit dem Stabe paralel stehen. In solche Rollen ladet man Schwärmer, und leimet ein einfaches Papier darauf, daß es die Gestalt eines Kopffs bekomme. Weiter abwärts von dem Stabe an dem Fusse, nahe bey diesem Kopffe, thut man eben dergleichen, und an dem Stocke bey dem Stachel macht man wieder einen Knopff; jedoch verfertiget man an statt der Schwärmer nur Schläge, und macht alsdenn den Stab schwartz, so ist es gethan. So man nun solchen anzündet, wird er eine gute Weile brennen, nachmahls werden sechs Schwärmer aus dem ersten Knopffe kommen, darauf folget ein brennendes Küglein, alsdenn brennet es wieder eine Weile, und machet Funcken; nachmahls lauffen die andern Schwärmer aus dem andern Knopffe hervor, und so kommt abermahls eine Kugel und wirfft Feuerfuncken. Der **Pfauenschwantz** ist ein halbrund geschnittenes zweyfaches Bret, 24 Zoll lang, zwölfftehalben Zoll hoch, und drey viertel Zoll dicke; auf die Rundung stellet man etwan 20 oder mehr Raqueten mit ihren Stäblein. Werden nun die Stopinen eines Ortes angefeuret, so fahren die Raqueten alle, wie ein Pfauenschwantz, zu besonderer Ergötzlichkeit, in die Lufft. Der **Bienenkorb** wird von dem Kiefer mit Reiffen zusammen gebunden, und hat in der Mitte ein Rohr, so darüber hinauf gehet; Das Rohr hat unten auf dem Boden feine Zündlöcher, und wird mit Bombensatz geschlagen, unten im Korbe bestreuet man den Boden mit Springzeuge, und setzet eine Menge Schwärmer hinein, so schmeisset es wie ein Bienenschwarm in die Lufft hinaus. Der Bienenstock ist ein ausgehöhlter Stock, so inwändig mit Bombensatz angefüllet, und an den Seiten gehen Löchergen heraus, mit Pulverstaube angefüllet, woran Hülslein geleimet, darinne angelüderte Schwärmergen sticken. Bey den Lustfeuern kommen vor, Wasserkugeln, die viel andere auswerffen, Wasserkugeln mit einer Kegelbüchse, Wasserkugeln, darauf ein umlauffendes Stäblein, ingleichen mancherley Wasserschärmer, die mit den Bienenkörben fast überein kommen. Unter den verschiedenen Lustkugeln, so aus Mörsern auf dem Wasser geworffen werden, sondert sich insonderheit ab, die so genannte **Regenkugel.** Man macht einen kalten geschmeltzten Zeug, lässet einen gantz dünnen Leim warm werden, giesset so viel unter die zart geriebene Materie, daß man einen starcken Teig davon macht, denn bildet man Kugeln daraus, die so groß werden, als Bohnen, welgert sie in Staubpulver, und lässet sie trocken werden; unter der Zeit verfertiget man einen papiernen Zünder, von einer achtlöthigen Raquetenhülse, schläget einen Zünderzeug eines Zolles hoch in die Hülse, verziehet die Hülse unter dem Zünder, daß ein Löchlein in der Hülse zum Schlage bleibet, und füllet die Hülse vollends mit Kornpulver so hoch aus, daß, wenn die Hülse innen auf dem Boden der Kugel offen stehet, sie mit dem Gewölblein oben durch den Deckel reiche, hernach verziehet und verbindet man sie unten, wie gebräuchlich ist, denn bohret man über dem Gebäude des Schlages unten im Zünderzeuge, auf das Creutz, vier Zündlöcher, und räumet sie mit Staubpulver ein. Ist der Zünder fertig, und die Feuerputzen sind trocken, so mischet man Korn- und Staubpulver unter einander, schüttet zuerst eine Hand voll solches Pulver in die Kugel, denn setzet man den Zünder ins Mittel der Kugel, menget einen guten Theil der schwartzen Küglein um den Zünder herum, und mischet Pulver, wechselsweise aber Feuerputzen und so fort darunter, bis die Kugel gantz voll ist, auch rüttelt man das Pulver und diese Küglein feste zusamen, daß es sich hernach im Stosse setzen kan. Nach diesen verdecket man oben gleich die Kugel, mit Pulver, leimet den Deckel auf selbige Kugel daß der Zünder mit der Mündung durch den Deckel reiche, dann umleimet man die Kugel um und um mit einer guten Leinwand, und lässet sie trocken werden, endlich taufft man sie in Hartz oder Pech, und drücket unten eine starcke Filtzscheibe an, daferne die Mündung der Kugel, vorwärts geladen wird, so aber der Zünder auf die Kammer des Bölers geladen wird, so muß die Filtzscheibe auf den Deckel gemacht werden. Man kan auch Kugeln mit umlauffenden Stäblein, welche auf dem Wasser in der Lufft rund herum wie ein Teller lauffen, und das Feuer um sich werffen, füllen, und ihre Zubereitung folgender massen anstellen. Schlaget in eine dreylöthige Hülse zwey Zoll hoch Stäbleinzeug, verziehet über dem Zeuge die Hülse, dann füllet anderthalben Zoll hoch einen Schlag mit Pirschpulver, verziehet und verbindet sie, bohret aber von unten, wo sie verbunden, in Schlag ein Loch, schlaget alsdenn wieder eine Hülse zwey Zoll hoch, schneidet solche über dem Zeuge fein gleich, bestreichet sie mit Leim, und stosset den andern Theil des Schlages, wo das Löchlein hinein gebohret, in die Hülse, daß also ein Stäblein sechs Zoll hoch lang werde. Hierauf müssen die Gewöblein verzogen und abgeschnitten werden, damit sie nicht zu lang in die Kugel seyn. Letztlich bohret man unten an dem Gebäude, an einer Seiten ein Löchlein, und an der andern wieder eines, räumet darauf wohl ein, und feuert diese zwey Zündlöcher mit baumwollener Luder auf Terpenthin an, und setzet

setzet die Schwärmer, wie in die Schwarm-Kugeln, so ist die gantze Arbeit gethan. Bey den **Wasserkugeln aus den Mörsern** lässet man den Drechsler eine Kugel drehen, setzet einen guten Wasserkugelzeug hinein, schneidet an den Seiten von oben bis unten Kimmen in das Holtz, und leimet Schläge hinein. Bey den Kugeln mit eisernen Schlägen und bleyernen Granaten nimmet man eine Kugelforme, so groß man sie haben kan, und giesset in selbige Bley, solches aber bald wiederum heraus, so findet man kleine hohle Granatenkugeln, welche man mit gutem frischen Pulver füllet, und hernach lässet man nach Proportion der Granaten, bey dem Drechsler kleine Zündröhren drehen, deren Weite nicht stärcker, als ein Bindfadē seyn darff, füllet solche mit Mehlpulver an, und schneidet sie ab, nachdem die Granate geschwinde oder langsam schlagen soll; hernach stösset man die Zündröhren dergestalt in die Granate, daß der Kopff fein gleich auf der Granate offen zu stehen kommt, und umwindet die Brandröhre mit Werck welches in Leim gefeuchtet, verstreichet ferner den Ritz um selbige sehr wohl, und, alsdenn macht man einen geschmeltzten Zeug, wie bey den Regenkugeln geschehen, knetet zerschnittenes Werck, darein, und überziehet diese Granaten eines Messerrückens dicke um und um, doch solcher gestalt, daß die Brandröhre frey gelassen werde; endlich weltzet man dergleichen Kugeln in Pulverstaub, lässet sie trocken werden, füllet sie in die Kugel um die Brandröhre mit verkehrten Mündungen, und verfertiget sonsten die Kugel, wie sichs gehöret. Bey der **Schwarmkugel** werden die Schwärmer gestochen. Bey der **Schlangenkugel** die Röhrlein mit Schwärmerzeuge zwey Zoll hoch geschlagen, die Hülsen aber über dem Zeuge dergestalt verzogen, daß kleine Löchlein bleiben. Dann füllet man den Schlag mit viertehalben Zoll hoch Pirschpulver, verziehet und verbindet sie wie gebräuchlich, schneidet unten die Gewöblein mit dem Gebäude gantz weg, feuret sie an, und setzet sie in die Kugel ein. Nun kommen wir auf unterschiedene Maschinen, als auf die **Feuerwercke, Indianischen Bombenkugeln**, und auf die besondern **Waffen**, welche bey den Lustfeuern auf dem Wasser gebrauchet werden. Man hat verschiedene Arten von Wasserfeuerwercken, deren einige horizontal sind, andere aber horizontal lauffen. Bey einigen ist die Forme sechseckigt, bey andern aber bekommt das Holtz noch mehr Ecken. Man macht auch von gantz dünnem Holtze eines halben Zolles dicke grosse runde Räder, daran man denn gantze Schwärmer, und viel papierne Schläge machen kan, von aussen ins Rad zu beyden Seiten aber leimet man Hülsen an. Je grösser ein solches Rad, an welches man gar viel Schläge und Schwärmer machen kan, gemacht wird, je besser wird es umlauffen, wenn nur sonst alle Erforderniße dabey in acht genommen werden. Es sind noch andere Arten Räder, die zum Gebrauche viel bequemer sind, als die alten. Die umlauffenden Stäblein dienen nicht nur zu Ausrüstung eines Schildes, sondern auch in den Feuerschlössern, und geben bey Vorstellung einer Uhr eine gantz ungemeine Zierde. Man lässet den Drechsler einen runden Knopff drehen, in der Mitte des Knopffs schläget man durch das Loch einen Nagel, woran es seinen Umlauff hat; an diesen Knopff macht man beyderseits Raquetten, ohne den windigen Schlag hinan, und verbindet sie wohl. Die Raquetten dürffen kein weites Loch haben, auch nicht gebohret seyn, doch wird in jede auf der Seite ein papirner mit gantzem Pulver gefüllter Schlag gestecket, und denn ein schwartzes Luder, nebst ein wenig Pulverstaube, an seinen gehörigen Ort geleget, und mit Papier verleimet, damit das Papier von einer Raquette zur andern könne geführet werden. Zu einem Bombenrohre mit ausfahrenden Schwärmern lässet man ein starckes Holtz von Eichen- oder andern Bäumen ausbohren, bis bald auf den Boden, und aussen herum behauen, daß es acht oder sechs Seiten bekommt. Durch diese Seiten bohret man allmählig herunterwärts in die Runde herum Löcher, bis in das Mittelrohr hinein, und lässet dadurch eiserne Röhrlein gehen, die über das Holtz in so weit hervorragen, daß man die Kästlein gebührend daran machen und befestigen kan. Das Mittelrohr schläget man anfänglich mit dem Bombenrohrsatze bis oben an. Ist das Rohr gebührend damit gefüllet, so füllet man auch die eisernen Röhrlein mit Pulverstaube, stecket sie in ihre zuvor gebohrten Löcher, und leimet die Kästgen mit Tuch gebührend an den Stock, daß diese Röhrlein durch selbige gehen; unten in das Kästgen aber schüttet man Springzeug, und setzet die Schwärmer oben darauf. Die **Indianischen Bomberkugeln** sind gleich einer grossen Indianischen Nuß, daraus eine Kugel spielet: Aeusserlich werden sie mit grossen grünen Blättern von Papiere, die mit Wachs überzogen sind, bekleidet; unten aber stehet die Nuß auf einer Scheibe, darinne ein Dutzend auffahrende Schwärmer stecken, die denn, wenn die Kugel durchaus gebrannt, das unten in einer Krümme gelegte Lauff-Feuer erlanget, und also diesen Schwarm auswirfft. In die Bombenfeuer können Buchstaben, Adler, Löwen und dergleichen Bilder gesetzet werden, die man mitten im Funckenfeuer gantz feurig siehet, so, daß man ihre Proportion und Gestalt natürlicher Weise erkennen kan. Will man einen Schild oder Rundartsche vorstellen, so lässet man ein Schild in Gestalt eines Kleeblattes machen, hernach verfertiget man drey fünffseitige Räder ohne Schlag, setzet diese in gleicher Weite von einander, und führet denn auf den Schild, um dessen Umkreis, eine Hohlkehle, füllet solche, überziehet sie hernach, und macht oben darauf eine Röhre mit Schwärmerschlägen. Man pfleget auch an jedes Rad ein Zündrohr also zu machen, daß, wenn man alle dreye mitten auf dem Schilde zusammen kehret, sie auf einander stossen, zugleich anzünden, und hernach den Schlagzünder anbrennen. Die Stangen müssen zehen oder zwölff Schuh lang, aufs höchste Fingersdicke gemacht werden. An dem einen Ende werden zwey oder drey Kehlrinnen creutzweise gemacht, und in die eine Raquette versetzet, in die andern aber papierne Schläge, und zu jedem Schlage werden kleine Zündlöcher von den Raquetten gebohret, zuletzt aber wird das gantze Kunststück mit Papiere überzogen, damit es nicht ein jeder gleich mercke. Aus den

den vorhergehenden Stücken werden nun gantze Wercke zusammen gesetzet. Die Gestalt und Forme des künfftigen Gebäudes wird nicht nur auf dem Papiere entworffen, sondern auch von Gips, Wachse, zusammen geleimten Papiere oder Leinwand ein Muster gemacht, damit alle Irrthümer und Nachtheiligkeiten desto eher vermieden werden mögen. Die Zimmerleute müssen von Balcken, Blöcken und Latten, nach Proportion des Musters, ein Gerüste machen, so den Umfang des gantzen Gebäudes in sich begreiffet, inwändig aber hohl ist; Und daß sie nur inwändig die Balcken zusammen fügen, unter einander binden, mit Unterschlingen, Stühlen und mit Latten, in die Länge und Queere verschlagen und befestigen; doch ist solches nur von den grossen Maschinen zu verstehen, als da sind: Palläste, Triumphbögen, Thürme, Castelle, und dergleichen: Denn die Säulen, Postementer, Frontainen, Pfeile, Pyramiden, Statuen von Menschen und allerhand Thieren werden auf besondere Weise zugerichtet. Es muß kein Theil der Maschine von Feuerwercken ledig seyn; Alle Balcken, Latten, Blöcke, Bretern, Tafeln, Säulen, Capitaile, Krantzleisten, Oberblatten und Bases, Blumenwercke, Borten, Gesimse, Abschnitte, Dreyschlitzen, Stäbe, Festonen und die andern zufälligen Zierrathen, und mit einem Worte, alles, was cörperlich ist, darff nicht ledig seyn, sondern muß entweder mit Schlägen, oder Sternfeuer, oder Feuerputzen, oder Schwärmern, oder Steigraquetten, oder mit kleinen Mörsern, die mit Kugeln geladen, versehen seyn. Die eisernen Schläge müssen zum Theil schräge, zum Theil auch perpendiculair dem Horizont nach gestellet werden; aber ihre Zündlöcher müssen bald auf bald niederwärts, bald zur rechten, bald zur lincken Hand, und also auf allen Seiten wechselsweise gekehret, und über ihre Röhren gerichtet werden. Die Feuer von unterschiedenen Farben werden in den Wercken vortrefflich gelobet, wenn man nemlich entweder einen Regenbogen, oder eine höllische Flamme, oder Wasser, oder einen Stern, oder dergleichen etwas vorstellen soll. Es kan sich also ein Feuerwercker zu solchen Sachen derjenigen Regeln hier bedienen, die hierher gehörig sind. So man Blitz, oder ein häuffiges Licht, das bald wieder vergehet, vorzustellen willens ist, kan solches vermittelst des Agtsteins, oder mit Colophonien, oder Wacholderhartze oder mit Schiffpech, die gantz subtil gepülvert, geschehen. In den Leitfeuern ist alle Mühe und Fleiß anzuwenden, denn darinne beruhet die Zierde der gantzen Kunst, wie auch das Lob des Künstlers, und so wohl seine eigene, als auch aller andern Gehülffen oder Zuseher Wohlfarth. Denn man hat gar wenig Feuerwercke gesehen, so die verlangte Würckung gehabt: weil offt in einem Augenblicke die gantze Maschine Feuer bekommen, und vielen das Leben verkürtzet, oder sie zum wenigsten grausam verbrannt, und an ihren Gliedern verstümmelt. Es müssen also die Zündröhren mit langsamen Satze angefüllet, und derselbe fein öffters probirt seyn. Die Stricke von Stopinen, die recht trocken und wohl zugerichtet sind, hält man für besser. Es müssen eben so wohl diese, als die langsamen Compositionen in küpffernen Röhren geleitet werden, die höltzernen brennen leichte durch und zuspringen, die bleyernen zerschmeltzen von der geringsten Hitze, und die eisernen werden allzubald glühend; daher zu befürchten, daß das Holtzwerck anglimme, und das gantze Werck zu Grunde gienge. Die küpffernen Röhren aber sind nicht so bald zu erhitzen, wegen der Fest- und Zähigkeit des Metals. Die Fugen der Zündröhren müssen mit Töpfferleime, oder auch mit Pferdeadern und Leime aufs beste überwunden werden, damit sie feste beysammen bleiben, und das Feuer keinen freyen Ausbruch gewinne. Es müssen auch öfftere Lufftlöcher, dadurch das Feuer Wind bekomme, gemacht werden: Denn sonst würde es entweder in den Röhren ersticken, oder reissen, wenn es zu sehr eingezwungen wäre. Sie müssen aber mit solchem Bedinge gemacht werden, das ihre Flamme in die freye Lufft brenne, und sie ihre Asche eine gewisse Weite von den Wercken auswerffen möge; Ingleichen, so die Röhre in den Rinnen der Balcken und des Tafelwercks verborgen, oder nur von aussen angemacht, daß sie die Schläge oder Schwärmer anzünden, obgleich das Feuer öffters Lufft bekommt, wenn ein Schlag losgegangen; so sind doch die Löcher nicht groß gnung, den Unflath der Brandröhre, der sich von der Flamme der unreinen Materie angeleget, auszustossen, und müssen allerdings grössere Löcher, dadurch gedachte Unreinigkeit ausgeworffen wird, und das Feuer Lufft bekomme, gemacht werden. Doch sind dieselben also einzurichten, damit das Feuer nirgends die blosen Materien berühre, sondern alles durch eine andere metallene Röhre ausgeführet werde. Alles brennende Feuer muß inwendig und auswendig, so weit als möglich, von der Maschine abstehen, damit alle Gelegenheit zu einem unglücklichen Erfolg verhütet werde. Bey Verfertigung eines Schiffes muß man insonderheit auf den Mastbaum sehen, welcher an unterschiedlichen Oertern mit eisernen Rincken gebunden seyn, darauf hohl ausgebohret, und schichtweise drey Viertel Ellen hoch mit Brandröhren geschlagen werden muß. Ueber dieses wird ein Quentlein Kornpulver darauf geschüttet, nach diesem werden ein Paar Loth Feuerputzen hinein gethan, dieselben mit Bombenzeuge verschüttet, hernach wieder so hoch Brandröhrenzeug und Pulver, denn aber eine kleine höltzerne Granate darauf gesetzet, die mit einer gar kurtzen Brandröhre, deren Mündung auf das Pulver gekehret, und mit Bombenzeuge verschüttet, versehen seyn soll. Man kan auch, an statt der Granatenkugeln, etwas von geschmeltzten Zeuge, oder angefeuerte Schwärmer mit einsetzen, und von aussen Löcher durch das Holtz bohren bis in den Brand, hernach in selbige Röhrenstöcke mit Staube stopffen, und daran papierne Schläge leimen; oder man kan grosse Löcher bohren, und in selbige ausfahrendes Feuer stecken. Unten in das Schiff können kleine Böhler gesetzet werden, und zu diesen unten auf den Boden verdeckte, oder in höltzernen Röhren Lauff-Feuere geleget werden, und kan man an die Seiten der Lauff-Feuer zu beyden Seiten Schläge legen, welche unterschiedliche Salven thun, und dann einen Böhler losbrennen, der etwan eine schöne Regen- oder Schwarmkugel in die Höhe wirfft, die in der Lufft zersprenget. Die-

 se

se Böhler aber müssen von gepappten Papier oben Deckel haben, daß kein Feuer von oben hinein kan, und der Deckel mit der Kugel weggehet. Forne und hinten im Schiffe können zwey rauschende Raquettenkugeln, und in der Spitze eine schiessende Wasserkugel gesetzet, in der Mitte aber zwey Bomben mit auswerffenden Sternkugeln angeordnet, und in den Körben, oben an den Seegelbäumen bedeckte Feuerräder, welche nach der Feurung umlauffen, veranstaltet werden. Die Seegeltücher-Stangen können mit umlauffenden Stäblein, die auf der Seite herumlauffen, versehen werden. Bey dem grossen Pilotenruder kan man zwey von Holtz verfertigte Böhler, um aus denenselben allerhand Wasserkugeln zu werffen, verfertigen. Das gantze Schiff darff nicht über funffzehen Schuh lang, wohl ausgemahlet, und inwändig dergestalt mit Kies beschweret seyn, daß es sich bey Anzündung des Feuerwercks auf keine Seite wende, sondern in einem stillen Wasser stets aufrecht bleibe. Um einen Adler zu machen, lässet man den Drechsler einen Cörper, welcher seiner Länge nach drey Viertel Ellen, in der Dicke aber funffzehen Zoll halte, oben rund drehen, nächst diesem ein rundes Stück, welches nur eine Viertel Elle lang, und acht Zoll dicke, dergestalt verfertigen, daß sich das obere Stück auf das untere wohl füge; inwändig aber lasse man solches zwey Zoll von oben bis unten zum Brande ausbohren, und auf den Seiten mit dem Zwirbelbohrer drey Löcher, in welche sechs löthige Schwärmer gestecket werden können, bohren, unten kan man hernach einen Zapffen verfertigen, den man in ein in die Erde gegrabenes Holtz stecket; Wenn man nun diese Maschine verbrennen will, so muß man alsdenn oben zwey entweder von Bretern ausgeschnittene, oder von Holtz ausgehauene Köpffe machen. Die Flügel und Füsse dürffen nur von gepappten Papier ausgeschnitten werden, an welches man denn ein von Holtz gemachtes Stäblein stecket. Weiter lässet man einen Becher von Holtz drehen, denselben wohl mit Glantzgolde vergolden, unten in den Fuß aber schraubet man einen Brand mit knasternden Schlägen dergestalt ein, daß derselbe mit dem Fusse, damit man ihn niedersetzen köñe, gleich kome. Es müssen aber diese Schläge mit samt der mittlern Brandröhre von dünnen Stürtzblechen gemacht werden. Die Brandröhre ist im Durchschnitte einen halben Zoll dicke, und mit einem verlödeten Boden und Holtzscheibe eines halben Zolles lang versehen. Um diese bohret man schneckenweise kleine Zündlöcher, und setzet über selbige kleine eiserne Röhren, so dicke, als eine Federkiel, und so lang, als es die Zündlöcher leiden, welche hinten müssen mit Böden verlötet werden. Bey dem Schwane im Wasser verfertiget man einen Cörper, an welchem der Hals und die Füsse mit Bretern ausgeschnitten worden: an dem Halse muß man den Brand von geschlagenen Hülsen an einander stossen, über einander leimen, und solche in den Mund, da man ihn anbrennet, richten. Wenn die Hülsen hinunter bis auf die Brust gebrannt, lässet man ein Loch, durch welches der Zünder den Cörper anzündet in welchen Wasserkugeln gesetzet worden, Bey Anlegung eines Castels lässet man den Tischer, nach dem Grundrisse oder Muster, aus dünnen Bretern ein Citadell von fünff oder sechs Bastionen verfertigen, und bekleidet es mit starcker Leinwand, welche man nach Art einer Festung bemahlen kan; inwendig aber richtet man in gewisser Ordnung etliche Stöcke auf, welche von dem Rademacher ausgebohret, und mit Leinwand bekleidet seyn müssen, damit sie das Ansehen alter Thürme vorstellen mögen. Diese Thürme müssen mit schönem Bombenzeuge und Schwärmerstöcken ausstaffiret werden. Auf jedes Bollwerck kan man Kegelbüchsen, welche mit eisernen Schlägen geladen, und durch ein lauffendes Feuer angezündet werden können, setzen; zwischen der Mauer aber und den mittleren Thürmen ordnet man Böhler, welche, wenn ein Thurm ausgebrañt, theils Schwärmkugeln, theils Kugeln mit bleyernen Granaten, so mit brennendem Zeuge überzogen sind, werffen. Bey Versetzung eines gantzen Feuerwercks werden bisweilen brennende Buchstaben entweder auf Pyramiden, oder andere versetzte Säulen gestellet, und aufgehäfftet, welche denn dem Feuerwercke, wo sich anders solche recht vorstellen, ein herrliches Ansehen geben. Will man solche zuwege bringen, so werden bey dem Tischer, nach übergebenem Abrisse, die begehrten romanischen Buchstaben, und zwar ohne Kehlen verfertiget, in diese bohret man einen oder anderthalben Zoll breit von einander kleine Löcher, ohngefehr einen Neuntheil Zolles starck. Nach Grösse der Löcher werden in ein jedes bey neun oder zehen Zoll lang Drathstängelgen fein perpendiculair eingestecket, und befestiget, an welche man denn mit gantz dünnen ausgeglühedem Drathe, noch besser aber mit klarem Zwirne, der durch Tragantwasser gezogen gute Zündbrändgen, welche zwey oder drey Zoll länger als die Drathstängelgen seyn müssen, an etlichen Orten anbindet, oben eröffnet und mit Brannteweinteige bestreichet, damit solche geschwinde Feuer fangen. Diese Buchstaben brennen zwar nicht so lange, als die mit den Schwefeldachten, jedoch haben sie gegen die andern, welche blau brennen, ein schön weißlichtes Feuer, und wo anders recht mit ihnen umgegangen wird, sind sie ebenfals schön anzusehen. Man lässet auch in ein glat gehobeltes Bret, so groß, als es einem beliebet, die Buchstaben oder den verlangten Nahmen einschneiden. Nach des Bretes Grösse wird ein Kasten verfertiget, die Seite, worein man das Nahmenbret stellet und befestiget, bleibet offen, die Decke aber bekommt unterschiedliche mit einem Nagelbohrer durchbohrte Löcher. Ueber die ausgeschnittenen Buchstaben wird ein buntfärbiges Fraueneyß, oder in Mangel dessen nur bunt durchscheinendes Papier, was für Farbe einem beliebet, aufgeleimet, und hernach das Bret in dem Kasten befestiget, so ist der Nahme zubereitet; will man den farbigen Nahmen darstellen, so werden vorhero, ehe das ausgeschnittene Nahmens-Bret versetzet wird, entweder brennende Lampen oder Wachslichterlein darein gestellet, so scheinet der Glantz von den Lichtern durch das Fraueneyß oder bunte Papier hindurch, und der Nahme gewinnet also das verlangte Ansehen. Auf diese Art können grosse und kleine Wappen ausgeschnitten, mit vielerley buntfarbigen Fraueneyß bekleidet, und mit brennenden Lampen an den dunckeln Orten seitwärts aufgesetzet werden. Was das blaue, rothe,

gelbe

gelbe und weisse Feuer anlanget, so ist solches den Feuerwerckern mehr als zu bekannt; mit dem grünlichen, leibfarbenen und carmosinen aber können sie noch nicht zurechte kommen. Die Brändgen zu den Buchstaben werden nicht anders, als die Brändgen, womit man die Raqvetten anzündet, verfertiget: Man nimmt nemlich hierzu ein Pfund Salpeter, zwölff Loth Mehlpulver, acht Loth Schwefel mit Steinöl angefeuchtet; oder achtzehen Loth Salpeter, sechs Loth Schwefel, und anderthalbes Loth Mehlpulver, welches trocken gebrauchet, oder nur ein wenig angefeuchtet wird. Wenn die Bilder in den Feuerwercken klein sind, und nur etwa eine oder anderthalbe Elle hoch, und sie sollen auf Säulen oder Pyramiden gestellet werden, so können die Cörper von Weydenruthen, auf die Art wie die Gärtner ihre Portale machen, auf das leichteste geflochten, mit einem leichten Gewand umzogen, mit Brandzündergen hin und wieder ausgesetzet, auch, wo die Anfeurungen hervorgehen, entweder mit aufgeleimten Feuerführungen, oder über und über mit dünnen aufgelegten blauen Nahmenfeuer versehen werden. Die Ordnung eines gantzen Wasser-Feuerwercks bestehet nicht allein in der Erfindung, sondern vornemlich darinne, daß man auch gnungsamen Platz oder Raum zu einem jeden zu kommen habe, und nicht eines dem andern allzunahe gestellet werden möge. So ist auch wohl und genau Acht zu haben, daß alles gut angeordnet sey, damit sich nicht eines vor dem andern entzünde, bevor es Zeit ist. Will man einen grossen Fisch versetzen, so wird der Cörper erstlich von leichten oder Schachtelholtze gemacht. Man überziehet das Ausgeflochtene mit einer Leinwand, worauf man von Stroh oder Pappwercke einen Fisch-Cörper doch also bildet, daß, wo die Brände oder Versetzungen hinkommen, genugsame Halt- oder Befestigung angemacht, auch zu jedem der billige Raum gelassen werde. Der grosse Wasser-Cörper, es sey ein Faß, oder grosser doppelter Bienenschwarm, so in die Mitte des Fisches kommt, kan mit vier- oder sechslöthigen Wasserbränden versetzet werden, deren ein jeder von etwas starcken meßingenen Lahne oder Flittergolde einen gebildeten Fischkopff haben muß. In das Maul oder den Rachen kan man nach Gelegenheit entweder eine doppelte Patrone oder eine dreyfach brennende Röhre ohne Versetzung gebrauchen, sonst aber den Fisch an unterschiedlichen Orten durch Leitfeuer oder Feuerführungen, mit einfachen Patronen, langen Wasserbränden und Schlägen, nach jedes Belieben, versetzen und versehen. Erfolget nun die gantze Versetzung des Fisches, und die Senckung zum Geradeschwimmen ist angemacht, so kan man auch selbigen, damit er einem Fische ähnlich werde, und ein Ansehen bekomme, nach Belieben mahlen lassen. Daferne aber ein dergleichen Fisch- oder Wasserpferd etwan mit dem Neptun oder andern Wasser-Figuren beschweret würde; so kan alsdenn keine Senckung zum Geradeschwimmen, sondern ein Postament, etwan zwey zusammen gebundene Kähne, oder ein klein höltzerner Floß, doch ziemlich verdeckt, gebrauchet werden. Will man einen Drachen, der auf der Schnur fähret, vorstellig machen, so muß der Cörper von Holtz vier oder fünff Ellen lang, oder noch etwas länger, von einem gantz leichten dünnen Brete, dergestalt ausgeschnitten werden, daß der Kopf, Hals, Rumpff, und Schwantz alles an einander sey. Ist es nun von aussen her also ausgeschnitten, daß es einem Drachen ähnlich siehet, so schneidet man das Bret, oder den Cörper, auch von innen aus, daß nur vom Brete eine Queerhand breit noch Holtz um und um bleibe; alsdenn bohret man mit einem Hohlbohrer, oben so wohl als unten, gleiche Löcher gegen einander über, ein Loch von dem andern drey Zoll weit; nimmt hernach geschmeidige weidene Rüthgen, beuget solche so groß, nachdem sie an der Proportion an selbigem Orte seyn sollen, stösset sie durch das unterste Loch, stecket sie im obern Loche zusammen, und machet es also vom Kopfe, bis zum Schwantze hinaus; Darauf ziehet man an den Seiten über und unter sich Bindfäden, desgleichen vom Kopffe an, bis zum Schwantze hinaus, immer einen Faden, einer Qveerhand, von dem andern um den Cörper. Man umziehet aber allezeit ein jedes Reiß mit dem Faden, so hilfft eines das andere feste halten. Ist nun der Cörper so weit fertig, muß man Hülsen mit einem Zünder- oder Raqvettenzeuge schlagen, und auf geschmeidige Leisten zusammen stossen, so lange an selbigem Orte der Brand seyn muß, und alles wohl mit einer Leinwand überleimen. Alsdenn ordnet man solche Brände, einen in den Rachen, daß er zum Maule heraus spielen kan, dieser muß aber gar schwach spielen: Man kan in die Augen von aussen hinein, geschmeidige lange papierne Röhren, so mit Pulverstaube gestopffet, stossen, und aussen in den Augen mit Luder anfeuren, so zünden sie sich selber an; oder man gebe ihm zuerst Feuer in den Rachen. Der Habit von allen Bildern in menschlicher Gestalt, so aus den Alterthümern genommen, muß gantz alt, wie vor Zeiten der Römische, vorgestellet werden: denn die Bilder in langen und kurtzen Röcken, in Rocken mit Purpur verbremet, in Königlichen Kleidern, Wappenröcken, und langen Kappen, so wir auf den Reliquien der alten Gebäude und auf den alten Müntzen sehen, gefallen unsern Augen sonderlich wohl. Es können auch solche Bilder in Löwen- Tieger- Parther- Luchsen- Partherthier- Wolffs- Bären- und anderer wilden Thiere Häute gebildet werden. Die Kriegswaffen von allerley Art, je rauher und älter sie aussehen, je lieber und angenehmer werden sie den Augen der Menschen seyn. Also werden sich die Schleudern, Knittelschleudern, Armbrüste, Stangen, Picken, Partisanen, Pfeile, Lantzen, Sensen, Peitschen, Wurffpfeile, Aexte, Wurffeisen, Sturmkräntze, Schlachtschwerdter, Sebel, Schilder, Pantzer, Harnische, Drachen, Adler, Bündlein und andre alte Römische Waffen und Feldzeichen, ingleichen die alten Musqveten, Bögen und Köcher zu dergleichen Wercken vortreflich schicken. Weil nicht allen alles gefället, und einer offt liebet, was der andere verachtet; die Feuerwercker aber nicht nur einer Person alleine unter den Zuschauern gefallen müssen, so sollen sie den meisten zu willen leben. Derohalben kan man unter die Schläge auch

auch Schwärmer, steigende Raqvetten und andere Feuerwercksachen vermengen, damit umgewechselt, nach und nach, bald dieses, bald jenes in die Lufft flüge. Ingleichen so es rathsam scheinet, oder, wenn es derjenige, der den Feuerwercker bezahlet, und die Unkosten zu Verfertigung der Maschinen hergeschossen, anbefohlen, daß etliche Stücke zugleich sollen zu sehen kommen, oder daß viele Schläge auf einmahl losgehen; so muß man auch mehr Zündlöcher in unterschiedenen Theilen der Maschinen geordnet haben, dadurch man die inwendig verborgenen Wercke anzünden kan. Denn etliche sind gewohnt, nicht mehr als ein Zündloch zu oberst an der Maschine zu machen, daß also gleichsam das gantze Werck in einer beständigen Ordnung verbrenne. Wer die übrigen Regeln, die bey den Wasser-Feuerwercken zu beobachten sind, wissen will, darff nur diejenigen Schrifften nachschlagen, die ausdrücklich von der Artillerie und der Feuerwercker-Wissenschaft geschrieben sind, u. selbst Gelegenheit nehmen, einige künstliche und wohl ausgesonnene Wasser-Feuerwercke mit anzusehen, da ihm denn des andern Erfindung zu neuen Erfindungen Gelegenheit geben wird.

Wasser noch Feuer zu reichen (Straffe einem kein) siehe *Interdictio aquæ & igni*, im XIV Bande, p. 772. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 990.

Wasserfilipendel-Kraut, Latein. *Oenanthe, Oenanthe Apii folio*, C. B. Pit. Tournef. *Oenanthe Apii folio*, Park. *Oenanthe*, sive *Filipendula Monspessulana Apii folio*, J. B. Raji Hist. *Filipendula angustifolia*, Ger. ist ein Kraut, dessen Blätter zuerst gar breit sind und auf dem Boden herum liegen: sie sehen aus als wie die Petersilie; hernach aber bekommen sie die Gestalt, wie die an dem Saufenchel oder Haarstrange. Darzwischen erheben sich viel Stängel ohngefehr ein paar Schuhe hoch, die eckig, ästig, streifig und blaulicht sind. Die Blüten stehen auf Glockenart zu oberst auf den Zweigen, sind klein, und bestehen eine jede aus fünff Blätterlein in Lilienforme, sehen weiß und in etwas purpurfarbig. Wenn dieselbigen vergangen sind, so folgen darauf die Saamen, von denen zweye und zweye zusammen hängen, länglicht und auf dem Rücken oder obenher gestreiffet sind, ingleichen an dem obern Ende einen Hauffen Spitzen oder Stacheln haben. Die Wurtzeln sind Rüben, welche auswändig schwartz sehen, an langen Fäden oder Zasern hängen, und weit mehr um sich in die Breite greiffen, als sie sich in die Erde sencken; sie haben einen süssen lieblichen Geschmack, fast wie die Pastinacken. Dieses Kraut wächst an morast- und sumpfigen Orten, und führet viel Saltz und Oel. Zur Artzney wird insonderheit die Wurtzel gebrauchet. Sie reiniget, eröffnet, und treibet die Winde; ingleichen wird sie wider den Stein und die Mastkörner genutzet. Das Wort Oenanthe kommt von οἴνη, Vitis, Weinrebe, Weinstock, und ἄνθη flos, Blume, als ob es heissen solte, Weinblüte: denn die Alten hiessen Oenanthe ein Kraut, welches mit dem Weinstocke zugleich blühete, oder dessen Blüte eben also roche, wie die Weinblüte. Unter den Arten der Oenanthe giebet es eine, welche höchst gefährlich ist, mithin man sich sehr wohl dafür zu hüten hat: indem sie ein gar schädliches Gifft ist. Sie heisset aber *Oenanthe Chærophylli foliis*, C. B. Tit. Tournef. *Oenanthe Cicutæ facie, succo viroso, croceo*, Lob. Icon. *Oenanthe succo viroso Cicutæ facie Lobelii*, Wepfer. Dieselbige hat mit dem Schierling oder Wüterich eine gar sehr grosse Gleichheit, siehet ihm auch gar ähnlich, und wächst auf drey Schuhe hoch. Aus ihrer Wurtzel entspriessen viel Stängel, die nicht sehr nahe bey einander stehen, rund und ästig sind, Blätter wie das Körbelkraut tragen, braungrün oder schwärtzlicht sehen, scharff und widerlich schmäcken, und voller Safft sind, der erstlich milchweiß siehet, nach diesem gelb und gantz gifftig wird, garstig stincket und Blasen verursachet. Die Blüten stehen auf Kronenart, wie die am Wüterich; und eine jede ist aus vielen Blätterlein in Rosen- oder Liliengestalt zusammengesetzet. Dieselben lassen, wenn sie abgefallen sind, eine kleine Frucht nach sich, die aus zwey länglichten Saamenkörnlein bestehet. Die Wurtzeln sind Rüben, als wie am Affodill, weiß und hangen unmittelbar und ohne einige Zasern an ihrem Kopffe; sind eben auch voll solches Saffter, als wie das Kraut. Es wächset schier nirgends, als in kalten und in Mitternacht gelegenen Ländern. In Engelland findet sich es an Bächen und an andern wässerigen Orten. Es ist ein tödtliches Gifft: Wenn einer das Unglück gehabt, und es in seinen Leib bekommen, so erwecket es in dem Magen ein ungemein schmertzhafftes Brennen; es erreget hefftiges Zucken und Zerren in den Gliedern, daß einem die Augen für den Kopf heraus treten, der Verstand vergehet, der Mund verschlossen wird, anhaltendes Schlucken bekommt, und der Krancke sich gerne brechen will, aber nicht kan, dabey läufft ihm das Blut zu den Ohren heraus, und die Brust wird ihm gantz zu enge. Welche betrübte Zufälle mit einander bezeugen, wie das von der grossen Schärffe dieses Krautes, das Nervenhäutlein in dem Magen angegriffen und gebrennet werde. Die Mittel darwider sind eben solche, dergleichen wider den Arsenick und Sublimat gebrauchet werden, nemlich: Man muß den Patienten fein viel Oel, zerlassenes Fett, oder zerlassene Butter, Milch und andere solcher Art fette Säffte zu sich nehmen lassen, welche das scharffe und fressende Saltz binden, verwickeln und mildern, mithin auch von oben und unten aus dem Leibe führen mögen.

Wasser, die Finnen des Angesichtes zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 480. also zu verfertigen lehret: Nehmet ein Loth zerriebenen Campher, lasset ihn in einem halben Quartier destillirtem weiß Lilien- und in eben so viel Lindenblütwasser kochen, die Helffte davon einsieden, hernach in einem Glase wohl verwahrt aufbehalten, und die Finnen damit bestreichen.

Wasser, die Flechten zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 511. also zu verfertigen lehret: Zerlasset sublimirtes Quecksilber und

und Alaune, jedes ein Qventlein, in vier Loth Wegebreitwasser thut alsdenn noch anderthalbes Qventlein Traganthgummi dazu, daß es auch darinne zergehe, netzet ein Federlein damit an, und bestreichet die Flechten damit, es wird solche vertreiben, sie mögen seyn an welchem Orte des Leibes, daß sie wollen.

Wasser- und Fleischbruch, *Hydrosarcocele.* Daß ein Wasser- und Fleischbruch beysammen sind, erkennet man, wenn nach Auslassung des Wassers der Hoden groß und harte anzufühlen: Dann vorhero, wenn das Wasser noch in dem Hodensacke, lässet sich der Hoden ordentlich nicht wohl fühlen, und also lässet sich auch das doppelte Uebel nicht wohl erkennen, es sey denn, daß sehr wenig Wasser da wäre. Wenn also jemand nur von der grossen Geschwulst will geheilet seyn, begegnet man selbiger als einem Wasserbruche, oder einem noch geringen Fleischbruche; wäre aber der Hoden gantz verhärtet und schmertzhafft, und der Patiente wolte sich einer vollkommenen Cur unterwerffen, so muß dieser Zustand durch Bindung des Darmfellfortsatzes und Ausschneidung des Hodens geheilet werden; worauf hernach durch Wegnehmung der verdorbenen und geöffneten Aedergen, woraus sonst das Gewässer gelauffen, auch der Wasserbruch zugleich völlig kan geheilet werden.

Wasserflieder, siehe **Wasserholunder.**

Wasser aus einem Flöß-Graben, siehe **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268. u. ff. wie auch in dem Articfel: **Wasser (Fisch-).**

Wasser-Fluß, siehe *Alveus*, im I Bande, p. 1614. desgleichen **Fluß**, im IX Bande, p. 1386. u. ff. und **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f. wie auch **Wasser (Fisch-)**

Wasser aus einem Flusse, siehe, **Fluß**, im IX Bande, p. 1386. u. ff. desgleichen **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f.

Wasserfluth, ereignet sich entweder von vielen Regen, Wolckenbrüchen, häufig-geschmoltzenem Schnee, oder von den Sturmwinden. Gemeiniglich geräth man, wenn sich ungemeine und große Wasserfluthen einfinden, auf die Gedancken, es werde dadurch ein bevorstehendes Unglück prophezeyet, gleich als wenn es an dem Unglück und Schaden, so dergleichen schnelle Wasserfluthen anrichten, nicht genung wäre. Man legt ihnen gleiche Bedeutung mit den Sturmwinden bey, weil ohnedem die Ueberschwemmungen an dem Gestade des Meeres, gemeiniglich von grossen Winden verursacht werden. Man mag aber davon billig ein gleiches Urtheil, als von den Sturmwinden fällen. Denn was die Wasserfluthen anbelanget, welche von Sturmwinden entstehen, und ein Erfolg derselben sind, können sie nicht wieder die Göttliche Absichten seyn. Denn der die Sturmwinde weißlich angeordnet hat, will auch dasjenige, was natürlicher Weise daraus erfolgt, nemlich grosse Wasserfluthen: zumahl da ihm nicht unbekannt seyn konnte, wie eins aus dem andern nothwendig erfolgen müssen. Die andere Wasserfluthen, welche von häufigem Schnee, oder grossem Regen ihren Ursprung nehmen, solche sind so wenig aussernatürlich, als der Schnee oder Regen selbst, welche noch niemand unter die Wunderzeichen gesetzt hat. Es geschehen auch an vielen Orten des Erdbodens die Ueberschwemmungen des Meeres oder der Flüsse, zur gewöhnlichen Jahreszeit, und bringen dem Lande vielfältigen Nutzen, wie man bey den Erdbeschreibern finden kan. Man mag also, auch nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit sagen können, daß solche Wasserfluthen wieder die Göttliche Absichten seyn, da vielmehr das Gegentheil statt findet. In geistlichen Verstande hingegen bemercken sie in Heil. Schrifft, unversehens kommendes vieles Trübsal, weit und breit um sich greiffende Gerichte Gottes, und was dergleichen mehr ist, wie Hiob. XXII, 11. Ps. XXXII, 6. zu ersehen. **Tharsanders** Schauplatz I. Th. p. 221. und 232. u. f **Schneiders** Bibl. Lex. III. Theil. p. 557. a. Siehe auch den Articfel: **Wassers-Noth.**

Wasser aus einer Fontaine, oder **Springwasser**, siehe in dem Articfel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Springbrunnen**, im XXXIX Bande, p. 502. u. ff.

Wasser-Frauen, siehe **Wasser-Nixe.**

Wasserfriesel, heist diejenige Art des weissen Friesels, da der Leib über und über, weil die Blattern zusammen fliessen, einer Wasser- oder Brandblase gleich siehet. **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXVIII. p. 484.

Wasser-Führung, oder **Wasserleitung**, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus fluminis, avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Wasser-Fünfffingerkraut, *Quinquefolium palustre*, siehe *Quinquefolium*, im XXX Bande, p. 283.

Wasserfurche, heist ein tiefer, insgemein qveer über den Acker, oder wo derselbe seinen Hang hin hat, mit dem Pfluge gezogene Graben oder Furche, wodurch das überflüßige Regen- oder Schneewasser von dem Acker abgeleitet wird, damit es den Saamen nicht ersäuren noch ersäuffen möge. Eine Wasserfurche zu machen, führet man mit dem Pfluge über den ganzen Acker, eine Furche ab- oder hinunterwärts, und die andere Furche darneben wiederum aufwärts, so tief, als der Pflug hinein kan; die zu beyden Seiten aufgefahrne Erde wird mit einer Schauffel rein ausgeworffen, so, daß man keine aufgepflügte Erde in der Wasserfurche liegen lässet. Solchergestalt ist dieselbe zu rechte gemachet: Denn es falle auch ein Regen wie er will, so kan das Wasser davon aus den andern Furchen in diese Wasserfurche treten, und auch die Winternässe jederzeit dadurch ablauffen. Bey dem Haber werden keine Wasserfurchen gemacht, weil die Nässe demselben nicht so leichte, wie dem andern Getreyde, so den Winter unter dem Schnee liegen muß, Schaden bringet.

Wasserfurcht, siehe **Wasserscheu.**

Wassergälliges Gefilde, heißt im Bergbau ein sumpfiges morastiges Feld oder Gebürge; denn **Wassergällig** ist so viel als morastig. **Berginform.** Part. 2. f. 107. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W

Wassergänge, siehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514. und **Wassergang.**

Wassergänge, Nucks, *Aquæductus* Nuckii, sind eigentlich nichts anders, denn die Blutgefäse der Augen, welche man an der harten Augenhaut wahrnimmt. Bes. **Heisters** Differt. de Tunica choroid.

Wassergalle, siehe *Grando*, im XI Bande, p. 582.

Wassergamanderlein, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wassergang, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. und **Wassergänge**.

Wassergang, Fallops, *Aquæductus*, Fallopii, ist ein eigenes Loch des Schlafbeines, zwischen dem Zitzen- und Griffelförmigen Fortsatze, welches den harten Theil des Gehörnervens durchlässet.

Wassergarbe, *Millefolium aquaticum*, siehe **Meerfenchel**, im XX Bande, p. 175.

Wassergauchheil, siehe *Anagallis aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wasser für gebährende Frauen, Mynsichts, siehe *Aqua Dominarum*, Mynficht. im II Bande, p. 1017.

Wasser zum Gedächtniß, **Conrad Khunraths**, so er im ersten Theile seiner Medull. destillat. p. 72. also zu verfertigen lehret: Nehmet Rosmarinblüten, Buretsch, Chamillen, blaue wohlrüchende Violen und Rosen, jedes zwey Loth, Stöchasblumen, Lorbeerblätter, Majoran und Salbey, jedes vier Loth. Zerschneidet diese Species gröblich, beitzet sie in gutem Weine, und destilliret hernach durch einen gläsernen Helm. Nachdem das Wasser destilliret worden, so vermischet ein Pfund klaren, reinen und wohl gewaschenen Terpenthin, sechzehen Loth guten weissen Weyrauch, frische auserlesene Mastixkörnlein, Bdelliengummi und Anacardien, jedes zwey Loth darunter, nachdem diese Stücke alle vorher rein gepülvert worden. Destilliret es zum andern mahle, und thut wiederum, nach diesem Abzuge, folgende Sachen hinzu: Muscatennüsse, Muscatenblüten, Galgantwurtzel, Cubeben und Cardamomen, jedes zwey Loth, ferner wohlrüchendes Paradiesholtz, Amber, und unverfälschten Bisam, jedes vier Qventlein, oder auch wohl weniger. Nachdem es wohl gestossen, lasset es fünff Tage digeriren, und destilliret es zum dritten mahle, bis das Oel zu kommen anfänget.

Wassergefässe, siehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514. Jngleichen, **Wasseradern**.

Wassergefässe, (pulsädrige) suche unter dem Articel: *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI. Bande, p. 673.

Wassergefässe, (nervigte) siehe *Vasa Nevrolymphatica*, Hovii, im XLVI Bande, p. 673.

Wassergefässe der Blutadern oder Theile, siehe **Wasseradern**.

Wassergefässe der Pulsadern, siehe **Wasseradern**.

Wasser gefallene Leute. Wenn jemand ins Wasser gefallen, und Wasser in sich gesoffen hätte, wie solches denn wieder von ihm zu bringen, und der Patiente zu erqvicken, lehret **Friedel** im andern Hauptheile seines expediten und bewährten Medici, p. 279. also: Hier sey zu verstehen, was in der Eil geschehen solle und müsse: Denn wenn es schon lange, oder einige Tage vorher sich zugetragen habe, da finde diese Cur nicht allezeit statt, zumahl wenn der Patiente vom Schrecke und Erkältung kranck liege, auch wohl ein hitziges Fieber dazu schlage. Jm Anfange aber, so bald der Mensch aus dem Wasser gezogen worden, giesse man ihm zwey oder mehr Untzen Branntewein, darinne Myrrhen eingeweichet, in den Hals, und lasse ihn auf den Bauch etwas abschüßig legen, so werde er das Wasser von sich brechen. Hernach bringe man den Krancken in die Wärme, und bestreiche die Schläfe und das Genicke, mit gutem Schlagwasser, lasse auch den Magen mit Branntewein bestreichen, so werde er sich wieder erholen.

Wassergeflügel, **Wasser-Vögel**, darunter werden diejenige so zahme als wilde Vögel verstanden, die auf dem Wasser leben, an wasserreichen oder sumpfigen Orten brüten, und daselbsten ihre Nahrung suchen. Solche sind die Schwanen, Gänse, Enten, Reiger, Rohrdommeln, Horbeln oder Bläßlein, Wasserhüner oder Taucher, allerhand Arten von Wasserschnepfen, Seeschwalben, Wasseramseln, Eißvögel, Rohrsperlinge und dergleichen. Siehe auch den Articel: **Vogel**, im L. Bande, p. 162. u. ff.

Wasser gehen auf, heißt im Bergbau, wenn die Wasser in der Grube aufsteigen und die Arbeiter austreiben, daß sie nicht in die Tiefsten arbeiten können. **Berginform.** Part. 2. f. 107. **Bergbausp.** Lit. A. **Beerward**, Phrafeol. metall. f. 18. Und ist dieses eine sehr gemeine Ursache, warum mancher höflicher Zug und manche stattliche Zeche liegen bleiben muß. **Melzer**, Gangræna metall. c. 4. §. 3. u. f.

Wasser-Geister, Lat. *Spiritus aquatici*, sollen an wässerigen Oertern, in Brunnen, Flüssen, Seen, wohnen; Ungewitter auf dem Meere erregen, die Schiffe zu Grunde richten, und die Leute im Wasser umbringen. **Tharsanders** Schauplatz I. Theil, p. 189. Es werden dieselben, wie man weiter vorgiebt, gar offt unter der Gestalt einer Weibesperson gesehen, weil es bekannt, daß das wässerichte Temperament diesem Geschlechte meistentheils eigen ist. Und dieses sind eben der Poeten ihre Wasser-Nymphen Najades oder Druades: **Unterredung vom Reiche der Geister** I. Stck. p. 72. Der Herr Baron von **Valvasor** berichtet in seiner Beschreibung von dem Hertzogthum Crain, von denen Wasser-Geistern in berührter Landschafft folgendes: Jn dem Fluß Laybach, spricht er, bey der eben sogenannten Stadt Leybach hält sich ein Gespenst auf, welches man daselbst den Wassermann nennet, dasselbe zeiget sich zum öfftern des Nachts, und ist so bekannt worden, daß ein jedweder Fischer oder Schiffer, der auf diesem Strohm zu thun hat, nicht

nicht genung davon zu erzehlen weiß. Auch soll sich derselbe bisweilen bey Tage sehen lassen, wie sich denn im Jahre 1547 bey einem Reichen der Stadt Laybach ein denckwürdiger Zufall ereignet hat. Es hatte sich die gantze Nachbarschafft zu einer Sommer-Lust eingefunden, und nachdem man unter einer schönen Linde Mahlzeit gehalten, wurde von den jungen Leuten ein Tantz angestellet. Da man nun in der besten Lust begriffen war, fand sich ein schöner wohlgekleideter Jüngling ein, der die gantze Gesellschafft gantz höflich grüßte, auch allen Anwesenden mit freundlichen Geberden die Hand bot, welche aber gantz weich und kalt gewesen, auch allen denen, welche sie berühret, eine ungewöhnliche Empfindung verursacht hat. Nicht lange nach seiner Ankunfft wurde eine zwar wohlgestalte, aber sehr freche Jungfrau, Nahmens Ursula Schäferin, von ihm zum Tantz aufgezogen, welche sich nach seiner Weise meisterlich zu bequemen, und in allen lustigen Sprüngen mit ihm überein zu kommen wuste. Nach einer guten Weile entfernten sich diese beyde allmählig von dem Tantz-Platz, bis sie an den Fluß Laybach gelanget, allwo sie mit einander in Gegenwart vieler Schiff-Leute und anderer Zuschauer im Strohm gesprungen, vor aller Augen verschwunden, auch hernachmahls nicht wieder zum Vorschein gekommen sind. Es berichtet angezogener Autor Lib. XV. p. 461. daß dieses Gespenst sich anjetzo ruhiger verhalte, welches man den offtmahligen Einsegnen und Weyhen des Flusses zuschreibe; jedoch füget er hinzu, er habe vor 34 Jahren, da er zu Laybach dem Studieren obgelegen, mit seinen Augen gesehen, daß da ein Bürger, Schmaidler genannt, von einer Hochzeit gantz allein heimgehen wollen, und bis an die sogenannte Brodt-Kammer gekommen, bey hellen Mond-Schein ein Mann mit einen langen schwartzen Rock aus dem Wasser hervor gestiegen, sich zu besagtem Bürger genahet, demselben zum Strohm geführet, und hineingestossen. Es hätte derselbe ohne Zweiffel ersauffen müssen, weil das Wasser eben sehr groß gewesen, wenn er sich nicht an die Schuppen, womit man die Becker, so das Brod zu klein backen, unters Wasser zu tauchen pfleget, so lange gehalten hätte, bis die Wache herbey geeilet, und ihn aus dem Wasser gezogen. Eben dieser Autor erzehlet bey der Beschreibung des Schlosses Pletterhoff, daß an einem Teiche dieses Ortes ehedem eine Mühle gestanden, nach deren Aufrichtung ein solches Gespenst das Mahlen verhindern wollen, und deswegen, wenn der Müller das Wasser gesperret, selbiges wieder bey Nacht geöffnet, wenn hingegen jener das Schütt aufgezogen und die Mühlräder in Gang gebracht, den Lauff des Wassers wieder gehemmet habe. Es wollen auch viele Leute dieses Gespenst, das sich allemahl nach ausgelassener Bosheit wiederum sichtbarlich in den Teich gestürtzet, gesehen haben. Wiewohl man stellet mit dem Schrifftsteller dahin, ob sich das letztere also verhalte, indem der gemeine Pöbel in vorgefaßten Meynungen von solchen Wasser-Geistern gar zu sehr ersoffen ist. Man wird auch meistentheils und von solchen Leuten erzehlen hören, daß ihnen Nixe erschienen sind, welche Einbildung und Phantasien von Geistern, nicht gar zu wohl zu unterscheiden wissen. Wenn also Nachrichten an diesen oder jenen Orte von Wasser-Gespenstern vorkommen, darf man dieselbe meist für erdichtete Fischer-Mährlein halten; denn diese pflegen ihres Nutzens halber, denen Leuten etwas aufzuhefften und sie zu überreden, daß es bey diesem oder jenem Teiche oder Flusse wegen der Wasser-Nixen nicht sicher sey, damit andere dadurch abgeschrecket werden, ihnen des Nachts die Fische aus ihren gelegten Netzen und Reusen zu holen. **Unterredung von Reiche der Geister** XI Stck. p. 422 u. ff. Siehe auch den Articket: **Wasser-Nixe.**

Wasser-Geld, siehe **Wasser-Zoll.**

Wasser-Geld, ist auf Bergwercken eine gewisse Steuer, welche ein Gebäude den andern, oder eine Zeche der andern giebet, weil sie ihr Wasser verschrotet.

Wasser-Geld, oder **Wasser-Steuer,** heißt auch an einigen Orten der Genuß oder eine gewisse Abgabe von den öffentlichen Canälen und Wasserleitungen, so besonders zu deren Unterhaltung und Reparirung bestimmet ist, Lat. *Compendium ex aquaductu publico*, oder *Collecta ad reparationem aquaeductus*. Eben dieses Wasser-Geld ist nun besonders in denen Chur-Sächsischen Landen den Hammer-Meistern, welches sie sonst an 2 gl von jeder Fuhre Eisen-Stein zu entrichten gehabt, erlassen. **Verordn.** von 1570. **Eisen- und Hammer-Ordn.** von 1583. §. 1. und von 1594. §. 1. Siehe auch den Articket: **Steuer,** im XXXIX Bande, p. 2052. u ff.

Wasser um Geld trincken, Klagl. IV, 5. Daß unter dem Jüdischen Volcke schlechte Zeiten gewesen seyn müssen, ist daher abzunehmen, daß sie Wasser getruncken haben. Denn zuvor, und ehe die Chaldäer in das Land kamen, waren ihrer viel, die von dem Wein erhitzet wurden, und von starckem Geträncke taumelten, Jes. V, 11; XXVIII, 7; Jetzo aber musten sie mit Wasser vorlieb nehmen, und zufrieden seyn, wenn ihnen noch das um Geld und gute Worte gelassen ward. Sie würden auch, diesen unvermutheten Wechsel noch endlich verschmertzet haben, wenn sie nur nicht ihr eigenes Wasser hätten kauffen dürffen. Dieses kan entweder von dem grossen Mangel angenommen werden, der sich zu der Zeit der Belagerung äusserte, so, daß sie von den innen liegenden Kriegsleuten solches haben kauffen müssen, wenn sie haben trincken wollen, als es **Calov** erkläret: Oder aber es wird, wie **Sanchez** dafür hält, und aus dem nachfolgenden Verse zu schliessen ist, auf den Neid und die Mißgunst gesehen, so die gefangenen Jüden in Babylon haben erdulten müssen, daß, ob zwar daselbst kein Mangel an Wasser gewesen ist, und dieses zu geniessen jedwedem frey gestanden hat, sie es dennoch mit Gelde von ihnen haben erkauffen müssen, wie **Cornelius a Lapide** an diesem Orte anmercket; als welches in Wahrheit eine harte Plage war.

Wasser-Gericht, Lat. *Judicium Aquaticum*, ist an theils Orten eine Art von sonst so genannten Commercien- oder Handels-Gerichten. In einigen See-Städten wird dergleichen Wasser-Gericht die **Jurisdiction des Wasser-Schouten**

Schouten genennet, von welchem die Hamburger Verordnung besonders also lautet:

1) „Der Wasser-Schout soll ein Register von „allen Personen halten, so sich bey ihm angeben, „und zum Wasserfahrten geneigt, darinnen ihre „Nahmen, Herkommen und Aufenthalt, stehe.

2) „Er soll dem, der sich angegeben, einen ge„druckten Zeddul zum Beweiß geben, davor zahlt „er 6 ß.

3) „Kein Schiffer soll befugt seyn, einige Offi„cier, Matrosen oder Jungen in Dienst zu neh„men, welche nicht dergleichen Zeddul aufzu„weisen haben, und daß er daneben von dem „Wasser-Schout, (so allezeit gegenwärtig und „bey der Annehmung sey, auch vor jede Person „6 ß. geniessen soll:) seines Wohlverhaltens gut „Zeugniß hätte, auch vorher von niemand an„ders angenommen wäre, bey Vermeidung der „im **Stadt-Buch** P. II. Tit. 14. Art. 25. ange„setzten Straffe.

4) „Welche also angenommen, sollen inner„halb 24 Stunden sich an Bort begeben, da„selbst mit helffen laden oder belasten, bey „Straffe ein Monat Gage, und so wenig all„hier, als ausserhalb Landes, wieder an Land „fahren, oder daselbst übernachten ohne Spe„cial-Consens des Schiffers bey Straffe sechs „Marck-Lübisch an den Schout, und soll der „Schiffer innerhalb 24 Stunden denselben beym „Schout nahmkündig machen, bey Straffe 10 „Rthlr. vor den Schout.

5) „Würde jemand mit der halben Haur „oder Gage weglauffen, so soll der Schiffer ge„halten seyn, den Nahmen desselben alsofort dem „Schout anzumelden, bey Straffe 10 Rthlr. „und wann er ertappet wird, nicht allein die „empfangene Gage dem Schiffer oder Rhedern „wieder liefern, sondern über dem vermöge Art. „13 und 21. Tit. 14. Part. II des **Stadt-Buchs** „gestrafft werden: im Fall er aber nicht ertap„pet wird, soll der Wasser-Schout, so viel der „Matros empfangen, an den Schiffer oder Rhe„dern von dem Seinigen zu erstatten schuldig „seyn.

6) „Im Fall einige Quästion zwischen dem „Schiffer und seinem Volck insgemein oder par„ticulier entstünde, sollen die Matrosen gegen „den Schiffer keine Scheltwort gebrauchen, „sondern zum Wasser-Schout gehen; dieser „aber mit ihnen zum Richter, und daselbst die „Decision erwarten.

7) „Was nun daselbst decidirt, und nicht über „10 Rthlr. erstreckt, (denn von Sachen höhe„rer Summen nach der Admiralität appelliret „werden kan,) das soll der Wasser-Schout zur „Execution bringen, nach hiesiger Stadt-Rech„ten.

8) „Wird der Wasser-Schout geautorisirt, „in Criminal-Sachen zu Wasser oder Land, „unter Schiffer und Matrosen vorfallende, die „Schuldigen zu apprehendiren, und dem Rich„ter zu liefern.

9) „Zu Unterhaltung des Wasser-Schouts „sollen alle Kauffarthey-Schiffe, keine ausge„nommen, die zu dieser Stadt kommen zu lö„schen, für jede Reise an denselben, als ein „Schiff von 50 Last und darüber 30 ß. ein „Schiff von 25 bis 50. 15. ß. ein Schiff von „Westen von der Cap Finis Terræ oder Norden, „Hitland, 3 Marck geben. Ferner soll der „Wasser-Schout für jeden Articuls-Brief zu „machen, auf die Schiffe von 15 bis 20 Mann „1 Marck, von 20 bis 30 Mann 2 Marck, von „30 bis 50. 3 Marck zu geniessen haben.

10) „Soll er zu seinen Diensten zwey Diener „haben, welche von ihm salariret, von der Admi„ralität aber angenommen und autorisiret wer„den sollen. Hamburg den 1. Martii, 1703.„

Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: **Strohm-Gerichte**, im XL Bande, p. 1025. u. ff. und **See-Gerichte**, im XXXVI Bande, p. 1037. u. ff. ingleichen **Wasser-Erfindungen.**

Wasser-Gerinne, siehe **Wasser-Rinne.**

Wassergerinne, heissen im Bergbau, worinne die Wasser zum Gebrauche auf die Kunsträder fortgeleitet werden.

Wasser zum geschwornen und faulen Zahnfleische, Th. Hofm. *Aqua* ad *Gingivarum Exulcerationem* & *Putredinem*, Th. Hofm.

Rec. Radic. Tormentill. ℥iij. Bistort. ℥iß.
Flor. Rosar. rubr. Balaust.
Cupul. Glandium. aa. ℥i.
Aquæ Cochlear. ℔iij.

Kochet es drey Stunden in einem Kolben, der mit seinem Helm und Vorlage versehen; hernach drücket es aus, seiget es noch warm durch, und thut zu dem Durchgeseigten ein Quentgen Alaune. Das bey der ersten Destillation herüber gegangene Naß giesset wiederum darauf, seiget es durch und hebet es zum Gebrauche auf.

Wassergeschwulst, (**schleimichte**) siehe **Schleimichte Wassergeschwulst**, im XXXV Bande, p. 37.

Wasser- (oder fette) **Geschwulst der Augen.** Diese ist ein fettiges Wesen, wie ein Stückgen Speck, welches unter der Haut des obern Augenliedes stecket, davon denn bey Kindern das gantze Augenliedgen geschwillet und aufläufft. Die Cur bestehet darinne, daß man dieses Stückgen Fett wegschneidet, alsdenn das gantze Auge mit Eyweiß und Rosenwasser bestreichet, und hernach trocknende und zusammenheilende Mittel gebrauchet.

Wasser-Geschwulst der Brüste, siehe *Mammarum Oedema*, im XIX Bande, p. 834.

Wassergeschwulst des Gemächtes, siehe **Wassersucht des Gemächtes.**

Wassergespenster, siehe **Wasser-Geister.**

Wasser-Gewölbe. Unter denen Wassern und Quellen, welche in der Graffschaft Pyrmont, und zwar um die Stahl-Brunnen herum gefunden werden, und von einigen Hügeln und Höhen gegen Norden und Osten herunter kommen, ist ein Ort merckwürdig, woselbst vier Quellen nahe bey einander gefunden werden, unten an einem Hügel, welcher gleich neben der Stein-Grube gelegen ist. Es ist ein altes Gewölbe, oben mit Mooß und Hecken überwachsen, ohne daß man die geringste Spur und Nachricht hat, daß ein Gebäude dabey oder darüber gestanden habe, also, daß solches allein wegen derer Quellen angelegt zu seyn scheinet. Es wird von den dasigen Einwohnern der

Eichen-

Eichen-Keller genennet, weil auf dem Hügel verschiedene alte Eichen gestanden. Das Gewölbe ist über 60 Schuh lang, unten bey dem Eingang 9. Schuh breit, hernach aber zur rechten Hand hinauf die grösseste Länge nur 5 Schuh weit, bis es endlich oben noch enger zusammen gehet. Die Höhe ist auf 7 Schuhe, kan aber nicht genau gemessen werden, weil gar viel Erde und Schlamm darinnen zusammen geflossen, und sich auf dem Boden dick auf einander gesetzet hat. Oben und zur Seite gegen den Berg sind 4 Löcher ausgemauert, die Quellen in das Gewölbe zu leiten. Unten der Abzug wie auch der Eingang sind so angeleget, daß solche leicht können zugemachet, und also das Wasser nach Belieben in dem Gewölbe aufgeschwellet werden. Wie alt diese Gewölbe, und wer es bauen lassen, solches ist unbekannt. Herr D. Johann Philipp Seip in der ersten Auflage seiner Pyrmontischen Brunnen-Beschreibung muthmasset, daß dieses alte Wasser-Gewölbe von einem der alten Regenten der Grafschafft Pyrmont, etwa zum kalten Baden in süssen Wassern möchte angeleget worden seyn; allein in der andern Auflage meldet er, wie er nachher erfahren, daß aus diesem versteckten Wasser-Gewölbe das frische Quell-Wasser in eisernen Röhren auf das Schloß Pyrmont unter dem Graben hergeleitet worden, und habe man ihm noch unterschiedliche alte eiserne Röhren auf dem Schloße gezeiget, welche in alten Zeiten dazu gebrauchet worden. Seips Pyrmontische Mineral-Wasser und Stahl-Brunnen p. 108. u. ff.

Wasser giebt, Wasser nimmt, ist eine Rechts-Formel, welche so viel anzeiget, daß das Wasser; besonders in einem Fluße oder Strohme, nach Beschaffenheit der Umstände und seines veränderten Lauffes dem einen mehr oder weniger Recht giebt, als er sonst und ausser dem nicht gehabt hat, oder nach Gelegenheit ihm solches auch wohl wiederum entziehet. **Wehner**. Siehe **Wasser-Recht**, desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. und *Alluvio*, ebend. p. 1277. u. ff. wie auch in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser-Götter, Wasser-Götzen. Mit dieser Abgötterey hat es eine gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Feuer. Denn es ist solches anfänglich auch ein symbolischer Abgott gewesen, darunter man die Wasser-Götzen verehret, weil dieselbe, ihren Aberglauben nach, ihre Wohnung im Wasser sollen gehabt haben. Endlich ist aus dem Wasser bey dem gemeinen Mann ebenfalls ein eigentlicher Götze worden. Also haben die Heyden, die beyden Elemente Feuer und Wasser für Götter gehalten, und selbige **Genial-Götter** geheissen. **Alex. ab Alex.** Lib. VI. c. 4. Welches der weise Mann straffet. Weißheit XIII, 2. Diese Abgötterey scheinet daher entstanden zu seyn, weil etliche das Feuer, andere das Wasser für den Ursprung aller Dinge gehalten, daraus die Welt erschaffen, und darinn die Welt bey ihrem Untergang solte resolviret werden. **Polidorus** L. I. Juv. c. 2. Aus diesem Grunde haben die Scythischen Völcker wider die Egypter behaupten wollen, daß ihre Nation älter wäre, weil ihr Land wegen desselben Kälte und hoher Lage, entweder aus dem Feuer oder aus dem Wasser am ersten vor allen andern herfür gebracht. **Justinus** Lib. II. c. 1. Unter den alten Chaldäern und Egyptern soll vor Zeiten ein Streit gewesen seyn, welcher unter diesen beyden Elementen, Feuer oder Wasser der gröste GOtt wäre. Die Chaldäer haben ihren Feuer- die Egypter aber ihren Wasser-Gott fürziehen wollen; wie **Ruffinus** in seinen Kirchen-Historien Lib. II. den Ausschlag dieses Streits folgendergestalt beschreibet: „Man sagt, spricht er, daß vor Zeiten „die Chaldäer ihren Gott, das Feuer, umher ge„tragen, und mit den Göttern aller Länder einen „Streit gehabt, nemlich mit dem Beding, daß, „wer den Sieg davon getragen, der solte von allen „für einen Gott geglaubet werden. Als der Prie„ster **Canopi** (in Egypten) dieses gehöret, hat er „eine List erdacht: Es pflegen in Egyptenland irr„dene Wasser-Krüge gemacht zu werden, welche „allenthalben mit vielen kleinen Löchern offen seyn, „dadurch das trübe Wasser durchfließend und rein „gemacht wird; derer einen hat dieser (Priester) „nach Zustopffung der Löcher mit Wachs, und „Bemahlung mancherley Farben von obenher, „und Erfüllung mit Wasser, zum Götzen aufge„stellet, und das abgehauene Haupt eines alten „Bildes, (welches des Regenten Menelai seyn „soll) mit Fleiß oben darauf gesetzet und angefügt. „Nach diesem sind die Chaldäer da. Der Streit „gehet an: Das Feuer wird bey diesem Wasser„Krug angezündet; Das Wachs, damit die Lö„cher zugestopfft waren, zerschmelzet: Das Feuer „löschet aus von dem aus dem Krug fließenden „Wasser, und wird also, durch Betrug des Prie„sters, **Canopus**, (der Egypter Wasser-Gott) „für ein Ueberwinder der Chaldäer dargezeigt: „Daher des **Canopi** Bildniß mit kleinen Füssen, „eingezogenem Halse, aufgeschwollenen Bauch, „wie ein Wasser-Krug, mit einem runden Rücken „gemacht wird. Aus dieser Ueberredung ward „**Canopus**, als ein Gott, der alles überwindet, „geehret.„ Diese Geschichte erzehlet auch **Suidas** in Lexico sub voc. Canopus. Wie dieser Wasser-Gott gestaltet gewesen, zeiget aus den Egyptischen Antiquitäten **Baptista Casalius** Lib. I. de Vet. Rit. Ægypt. c. 14. p. 51. Unsere Vorfahren haben auch geglaubt, daß in dem Wasser gewisse Götzen wären, welche über dieses Element, ihrem Aberglauben nach, das Regiment hätten. Von den Nordischen Völckern schreibet **Procopius** Lib. III. Hist. Goth. p. 277. daß sie unter andern auch diese Götzen geehret, welche ἐν ὕδασι πηγῶν, ϗ ποταμῶν, in dem Wasser der Brunnen und Ströhme seyn sollen. Diese Wasser-Götzen haben sie **Nicken** oder **Nocken** geheissen, welche in Menschen Gestalt, aber mit einem ungeheuren Fisch-Schwantz sich sollen offenbaret haben. Man hat dafür gehalten, daß sie den Leuten im Wasser nachstelleten, und dieselbe ersäufften. Daher man von den Ersäufften hat pflegen zu sagen: **Sie sind von den Necken weggenommen**: **Wormius** Lib. I. Monument. Dan. c. 4. **Stephanius** in Not. ad Saxon. Lib. VI. p. 144. Bey den Griechen und Römern sind sie Nereides genannt worden, derer **Homerus** im achtzehenden Buch Iliados bey dreyßig, **Hesiodus** in Theogonia funffzig angezogen und benennet, welche im Meer und allen Tieffen herr-

schen sollen: Conf. Natalis Comes Lib. VIII. Mythol. c. 6. Unter diesen Wasser-Götzen soll einer das Ober-Regiment gehabt haben, welcher Niord heissen soll. Edda P. I. fab. 21. erzehlet: Daß Niord über Wind und Meer regiere, und daher von den Seefahrenden müsse angeruffen werden, damit ihnen kein Schade wiederfahre. Er soll, wie Edda ferner berichtet, an den See-Küsten wohnen, und sein Weib Schad heissen. Es wird dem Ansehen nach, hiermit angedeutet, daß er den Seefahrenden Schaden und Unglück zufüge. In dem Isländischen Edda stehet, daß dieser Niord soll stillen Siò og Elld, welches sein Interpres erkläret: See und Feuer. Sonst stehen auch einige in den Gedancken, daß durch das Wort Elld ein regenhaffter Sturm, oder Sturm-Regen angedeutet werde, welchen die mitternächtigen Völcker Ell heissen, ist der Griechen und Römer Neptunus, sonsten Nereus genannt, welcher abgebildet ist in Gestalt eines alten Mannes, mit einer Crone auf dem Haupte, in seiner Rechten einen dreyzäckigten Stab haltend, mit der Lincken aber sein Weib Amphitrite, sonsten Thetis genannt, umfangend, zwischen seinen Beinen war ein Meer-Schwein sein Wagen ward von Pferden gezogen. Durch das Meer-Schwein und seinen Pferden ist die schnelle Bewegung des Meers; durch seine Crone und Stab, die Herrschafft über das Meer angedeutet; Roffäus P. IV. de Relig. Mundi q. 16. p. 183. Die Wandalischen Völcker hatten auch ihre Wasser-Götzen. Bey den Preuß-Wenden war Anttrimp ein Meer-Götze, und Potrimp ein Wasser-Götze über Ströhme und Brunnen: Pontanus in Not. ad Hist. Dan. p. 810. Weisselius in Chron. Pruss. p. 17. b. Unter den Meer-Göttinnen ist die fürnehmste oder bekannteste, Blakylle genannt, welcher die Cimbri die Herrschafft des Meeres zugeleget. Sie mag den Nahmen von dem Schonischen Vorgebürge Kulle bekommen haben, (davon Saxo Lib. X. in Vita Auraldi Blatand. p. 185.) welches dieser Meer Göttin ist geheiliget, und von den Schiff-Leuten mit abergläubischen Ceremonien und Gebräuchen geehret worden. Wormius und Stephanius d. l. Diese Blakylle mag vielleicht des Niorden Ehe-Frau seyn, welche Edda Schad heisset, ist der Römer und Griechen Thetis, und Amphitrite, des Neptunus Gemahlin. Von dem König Hadding in Dännemarck berichtet Saxo, daß, da er einst bey heissem Wetter am Strande des Meers gebadet, ein scheußlicher Meer-Götze ihn habe erhaschen wollen. Er aber soll sich gewehret, diesen Meer-Götzen überwunden, und endlich getödtet haben, deswegen ihm eine Wahrsagerin aller Götter Zorn, und des Meeres Grimm angekündiget, weil er einen Gott, in fremder Gestalt erschienen, getödtet hätte, und wird deswegen ein Gottes-Mörder geheissen. Saxo Lib. I. in Vita R. Haddingi p. 15. u. 16. an welchem Ort er die angeregte Wahrsagerin zu dem König Hadding also redend eingeführet:

> Quippe unum e superis, alieno corpore tectum
> Sacrilegæ necuere manus. Sic Numinis almi
> Interfector ades?

Das ist

> Du Gottes-Mörder bistu dergestalt zugegen
> Der du an jemand hast die Hände dörffen legen,
> Und selbigen ermord, der aus der Götter-Schaar,
> In einem fremden Leib vor uns verdecket war?

Diese Abgötterey nun hat Zweiffels ohne ihren Ursprung von den sogenannten Syrenen genommen, welche Meer-Menschen seyn, und oben wie ein Mensch aussehen; unten aber einen langen Fisch-Schwantz haben sollen. Es werden auch solche Meer-Leute gefunden, welche am Haupt, Händen und Füßen fast wie ein Mensch aussehen, und Tritones heissen: Da die blinden Heyden solche Meer-Wunder gesehen, haben sie dieselbe aus Aberglauben für Meer-Götter gehalten, worzu des Satans Gauckeley viel geholffen. Das solche Syrenen oder Meer-Menschen wahrhafftig seyn, und in dem Balthischen Meere und anderswo gesehen und aufgefangen worden, berichtet Gesnerus T. III. de Piscibus p. 104. Alex. ab Alex. L. III. c. 8. Ludov. Viv. L. II. de veritate Fidei. c. 1. Ursinus L. VI. Anal. Sac. num. 4. vol. 1. Greg. Mich. in Annot. ad Gaffarell. Not. II. p. 44. u. ff. Happelius T. II. Relat. Curios. n. 2. u. ff. p. 11. u. ff. Ein solcher Meer-Götze soll der Philister Dagon gewesen seyn, so von oben ab bis an den Nabel wie ein Mensch, unten aber wie ein Fisch-Schwantz gestalt gewesen: *Biblia Ernestina*, und Osiander in 1 Sam. V, 2. Das erweiset Seldenus aus der Antiquität, und erinnert, daß dieser Abgott bey dem Fisch-Schwantz auch Menschen-Füsse gehabt. Dieses erkläret er aus dem Beroso, Appollodoro, und Helladio also: Daß ein Meer-Wunder an Gestalt wie ein Mensch am Haupt, Händen und Füssen, sonsten aber wie ein Fisch, aus dem rothen Meer sich soll hervorgethan, und die Menschen allerhand Künste gelehret, und endlich Göttliche Ehre und den Nahmen Oannes überkommen haben. Desgleichen gedencket nur gedachter Seldenus aus dem Luciano, daß in Phönicien ein solcher Abgott, Nahmens Dercetus, sonsten auch Atargatis genannt, verehret worden, der wie der Abgott Dagon gestalt gewesen. Seldenus Synt. 2. c. 3. Also ist dieser Götze bey den Philistern Dagon, bey den Syrern Atargatis, bey den Griechen Derceto oder Decreto genannt worden. Plinius Lib. V. c. 23. Dalecampius in Not. ad. h. l. Er wird auch Decreta genannt. Alex. ab Alex. Lib. IV. c. 12. p. 213. a. Die Japaner haben auch solche Götzen-Bilder, welche fast wie der Dagon gestalt seyn, ohne daß die Japanischen Götzen also gebildet seyn, daß ein ungeheurer Fisch dieselbe biß an den Nabel in seinem Rachen hält. Erasmus Francisci Lib. III. Spec. Num. 7. p. 1019. f. 35. Des Dagons Bild ist in seinem Tempel zu Asdod gestanden, da es, bey Einführung und Darstellung der eroberten Laden des Bundes, herunter gefallen, und von diesem Falle Kopff und Hände verlohren; 1 Sam. V. 3. 4. Die LXX Dollmetscher fügen bey Uebersetzung dieses Ortes hinzu

hinzu, daß von diesem Falle auch Dagons Füsse gebrochen seyn. Ob Dagon der Griechen Triton, oder Neptunus, oder Derceto, oder Amphitrite seyn soll, wird ungleich erkläret, conf. D. Pfeiffer Cent. 2. Dub. S. Sacr. loc. 67. p. 417. Die erste Meynung des Junii Annot. ad h.l. scheinet die richtigste: Denn der Meer-Götze Triton wird, wie der Dagon, mit einem Fisch-Schwantz, aber Menschen-Kopff, wie auch Händen und Füssen abgebildet. Natal.Comes Lib.VIII. Mythol. cap. 3. Sonsten werden Tritones genannt diejenige Meer-Wunder, welche am Haupt und Leib, Händen und Füssen fast wie ein Mensch aussehen; aber am gantzen Leib schuppicht seyn. Unter andern vielen ist im Jahr 1619. in dem Cimbrischen Meere ein solcher Triton oder Wassermann zwischen Norwegen und Coppenhagen gefangen worden, der an Gestalt wie ein Mensch gewesen. Happelius d. l. Was nun den Opffer- und Götzendienst der Wasser-Götter anlanget, so haben die ehemahligen Heyden, gleichwie sie insgesamt unter dem Bilde des Feuers die Sterne am Himmel abgöttischer Weise verehret, also die absonderlichen Wasser, als Brunnen, Ströhme, Seen und Meerbusen zur Verehrung der Wasser-Götzen gewidmet. Also sind bey unsern Vorfahren sonderlich die Brunnen göttlich verehret worden. Stephan. in Not. sup. Saxon. Lib III. p. 93. Die Sachsen haben den Brunnen sonderbare Veneration erwiesen. Adamus B. Lib. I. H. E. cap. 6. Die Wandalischen Völcker hielten ihre gewidmete Brunnen so heilig, daß sie vermeynten, sie würden durch der Christen Gegenwart entheiliget. Daher denen Christen durchgehends verboten war, zu ihren Götzen-Brunnen zu kommen, Adamus B. de Situ Daniæ p. 113. Helmoldus Lib. I. cap. 1. Auf der Fresen-Insel Heiligland, ist ein solcher heiliger Brunn in grosser Ehrerbietung gewesen, daraus man stillschweigend hat pflegen Wasser zu schöpffen, wer darwider gehandelt, ist am Leben gestraffet worden, wie der Autor Anonymus in vita Wilibrodi, cap. 10. bezeuget. Dahin gehöret der heilige Brunn in Seeland, Nahmens Thieswelde, unfern von Friedrichsburg gelegen, dem Abgott Thiese, das ist Twisco, geheiliget, heist so viel als Thiese-Brunn, oder Quelle, welcher im Pabstthum St. Helenen geheiliget ist. Man hat denselben für einen Heil-Brunnen gehalten, daher das beygelegene Dorf den Nahmen, und vermuthlich auch seinen ersten Ursprung bekommen. Wormius Lib. I. Monument. cap. 4. und Lib. Fast. cap. 15. Ein solcher See ist auf der Insel Rügen gewesen, im dicken Walde, genannt Stubbenitz, darinn man nicht hat fischen dürffen, ob gleich derselbe sehr Fischreich gewesen. Als nach der Bekehrung dieses Eylandes die Anwohner in diesem See haben fischen wollen, und zu dem Ende einen Fischer-Nachen dahin gebracht, haben sie des folgenden Tages den Nachen nirgends in diesem See finden können; Endlich, wie einer den Nachen auf einem bey dem Wasser stehenden hohen Baum ersiehet, und dabey ausruffet: Was für böse Geister mögen den Nachen an diesen Baum hinauf gebracht haben? Soll der böse Geist bey diesem Baum oder See geantwortet haben: Nicht alle Teuffel haben das gethan, sondern ich allein mit meinem Bruder. Cluverius Lib. III. Germ. Antiqu. cap. 27. p. 107. Ein solcher heiliger Fluß soll auch ehedem die Altmühl gewesen seyn, als der Heydnische Aberglaube und Abgötterey in diesem Lande florirte und im Schwange gieng. Christoph Wägemann meldet dieses ausdrücklich, wenn er in seinem Druiden-Fuß an dem Haynen-Kamm und an der Altmühl, p. 21. schreibet: Dieser Fluß ward von denen alten Deutschen vor heilig gehalten, gleichwie von den Indianern der Fluß Ganges, wovon die Epistel St. Willibaldi an den Pabst bezeiget. Er sagt ferner von demselben, er habe ehedem den Nahmen Alkinng geführet, und sey vor den Fisch-reichesten Fluß in Deutschland gehalten worden. Baudrands Lex. Geog. sub voc. Almonus. Daher hat Canutus der Große in Dännemarck, und Engelland, seinen Unterthanen, die Ströhme und Brunnen anzubeten verboten. Geus. Part. II. Victimæ Humanæ, cap. 20. p. 445. ex Canuti Magni constitut. s. Legibus, cap. 5. Bey solchen heiligen Brunnen und Wassern sind sie nun zu gewissen Zeiten zusammen gekommen zu opffern, wie von den Deutschen Voßius Lib. II. Theol. Gent. cap. 82. schreibet. Die Griechen und Römer haben dem Neptun bey Ungewitter einen Stier, bey stillem Wetter ein Lamm, oder Schwein geopffert, und das Opffer-Blut, wie auch Wein, in das Meer gegossen, und dabey den Neptun angeruffen. Den Wasser-Nymphen ist ein Opffer von Milch und Honig, wie auch Meet, geschehen. Nat. Comes Lib. I. Mythol. cap. 2. Bey dem Brunnen haben die alten Sachsen pflegen Lichter anzuzünden, welches die beyden Röm. Kayser Carl der Große und Ludwig der Fromme, Lib. I. Constitut. cap. 64. und Lib. VII. cap. 336. in Codice Legum Antiqu. *Lindenborgii* verbieten. Die Römer hielten im October ihre Fontinalia oder Brunnen-Fest, da die Brunnen sind gecrönet, und Cronen oder Kräntze von Blumen und Kräuter ins Wasser geworffen worden. Rosinus Lib. V. Antiqu. cap 14. Die Perser hielten die Ströhme hochheilig, darinne man nicht speyen, noch bruntzen, noch die Hände waschen, noch sonsten dieselbe verunreinigen muste. Herodotus Lib. I. num. 26. p. 65. Plinius Lib. XXX. cap. 2. Als der Persische König Xerxes im Anzuge war, Griechenland zu bekriegen, hat er dem Flusse Strymon weisse Pferde geopffert. Herodot. Lib. VII. num. 183. p. 451. Ja die Perser halten das Meer gar für einen Gott. Diog. Laertius in Præf. op. de vitis Philos. p. 6. Die Indianer halten heutiges Tages das Wasser in solcher Veneration, daß sie vermeynen, dadurch von Sünden gereiniget zu werden. Eine solche heilige Krafft schreiben sie dem Strohm Ganges zu, daß diejenige, welche sich mit dem Wasser dieses Strohms waschen, von allen ihren Sünden gereiniget werden. Daher pflegen die Anwohner ihre Krancken nach diesem Fluß zu bringen, und mit dem halben Leib ins Wasser zu tauchen, damit sie von Sünden gereiniget werden. Diesen Strohm haben nicht allein die Indianer, sondern auch andere Heydnische Völcker für einen allgemeinen Abgott gehalten, und ein solch Vertrauen darauf gesetzet, daß sie vermeynet, auch durch ein jeglich Wasser von Sünden gereiniget zu werden, wofern sie nur an den Fluß Ganges gedencken, und sagen: Ganga, wasche mich. Aus der Ursache wird das

Wasser aus diesem Strohm durch die Heydnische Länder weit und breit in Geschirren verführet. Rogerius P. II. Off-Thür. cap. 18. Damit stimmet überein, was Happelius T. I. Relat. Curios. num. 42. p. 329 u. f. aus beglaubten Autoren schreibet: So wird, sagt er, bey allen Orientalischen Heyden der grosse Asiatische Fluß Ganges mit sonderbarer Heiligkeit und Devotion besuchet. Vincenz Lib. I. cap. 13. u. 14. spricht: "Daß die Mohren und Heyden gäntzlich glauben, sie können in demselben Strohm, als einem heiligen Wasser, durch fleißiges Baden alle ihre Sünden abwaschen. Dannenhero halten sie es vors allergesündeste und heiligste Wasser in der gantzen Welt, und verführen es über fünf oder sechshundert Meilen. Man findet zu gewissen Zeiten daselbst über viertzig oder sechzigtausend Menschen auf einmahl, die sich darinn baden. Ja selbst die Könige reisen aus Andacht in unbekandter Kleidung dahin. Sie achten sich sehr glückselig, wenn sie diese Wallfarth verrichten können. Daher sie auch viele Krancken dahin tragen lassen, wenn solche Leute zum Sterben kommen, so befehlen sie, daß man ihren Leichnam verbrennen, und die Asche in ersagtes Wasser werffen soll, um gerades Weges nach dem Himmel zu wandern. Eben solches wird auch von andern Nationen dem Mesopotanischen Fluß Euphrates zugeschrieben." So weit vorgedachter Autor. Die Römer und Griechen hatten auch ihre gewisse Wasser, die sie sehr heilig hielten, und ihnen eine sonderbare Krafft zuschrieben, die Sünde abzuwaschen. Scholiast. Anonymus in Roger. d. l. p. 425. Bey den Römern ist der Brunn Juturna, der Brunn des Mercurs bey der Caponischen Pforte zu Rom, und der Strohm Almon; bey den Griechen der Brunn Calithor, und das Wasser Eleutherus heilig gehalten, und zum Opffer und Götzendienst gebraucht worden. Alex. ab Alex. Lib. IV. cap 16. p. 220. a. und cap. 17. p. 223. b. Ins Wasser zu speyen, oder sein Wasser zu lassen, oder seine Nothdurfft zu thun, war verboten. Hesiodi opera circa finem p. 57. Es nennet Homerus Lib. XIV. Iliad. v. 201. u. 302. das grosse Meer den ersten und ältesten Gott, dem Alexander der Große geopffert. Justinus Lib. XII. cap. 10. p. 109. Bey den Egyptern war das Wasser auch in der Götter-Orden. Wie sie ihren Wasser-Gott höher und stärcker gehalten, als den Chaldäer Feuer-Götzen, und im öffentlichen Kampf den Chaldäern obgelegen, ist oben aus dem Ruffino Lib. II. H. E. cap. 26. angezogen. Der Nil-Strohm wird hier durch diesen wider die Chaldäer obsiegenden Wasser-Gott verstanden. Bayerus in Addit. ad Selden. Synt. I. de *Diis Syris*, cap. 4. p. 232. Er war ein grosser Gott der Egypter, wenn aus diesem Strohm in einem irrdenen Krug Wasser zum Opffer getragen ward, fiel alles Volck dafür auf ihre Knie nieder, und danckten ihren Götzen mit aufgehobenen Händen gen Himmel. Alex. ab Alex. Lib. IV. cap. 17. p. 214. a. ex Vitruv. Lib. VIII. Daher zürnen die Egypter so sehr, weil Kayser Theodosius der Große verboten, dem Nil-Strohm Opffer zu bringen. Caßiodorus Lib. IX. Hist. Trip. cap. 42. Einer alten Heydnischen Müntze mit dieser Schrifft gepräget: Deo Sancto Nilo; das ist, dem grossen Gott Nilus, gedencken Juncius Disp. I. de Nilo num. 8. Bayerus in Addit. ad Selden. Synt. I. de Diis Syris, cap. 4. Diese Abgötterey ist sowohl in der alten als neuen Welt im Schwang gegangen. Die Americanische Peruaner haben den Brunnen und Ströhmen eine Göttlichkeit zugeleget, und das Meer als einen Gott verehret, welchen Meer-Götzen sie Mammacocha genannt. Acosta Lib. V. cap. 2 u. 4. Im Jenner werffen sie Asche vom Opffer in die Flüsse, und folgen ihr 6. Meilen nach, bitten die Flüsse, diese Gabe ihrem Gott zu bringen. Roßäus P. III. de Relig. Mundi, q. 25. p. 148. Jabronius P. II. Hist. Mundi Novi, Lib. I. num. 5. p. 34-39. Zu verwundern ist, daß unter den alten Ketzern in diesem Heydnischen Irrthum, oder vielmehr Raserey die Helchesaiden gerathen, welche in Arabien zu des Originis Zeit gelebet, und von demselben wiederleget seyn. Von diesen Helchesaiden schreibet Epiphanius Magdeb. cent. 3. cap. 5. p 98. daß sie das Wasser als einen Gott gehalten, und verehret haben: Colunt aquam, & hanc, velut Deum putant. Arnkiels Mitternächt. Völcker, I Theil, p. 33 u. ff. und p. 117 u. ff. Falckensteins Nordgauische Alterthüm. I Th. p. 141 u. f.

Wasser-Götzen, siehe **Wasser-Götter**.

Wassergraben. Es müssen die Wassergraben um eine Festung nicht allein im Sommer von dem Schilffrohre und allen andern Hindernissen gesäubert, sondern auch zur Winterszeit Tag und Nacht geeisset, und offen behalten werden, welches denn mit beständigem Hin- und Wiederziehen einiger Bau- und anderer Höltzer geschehen kan, damit das Wasser in steter Bewegung bleibe, nicht zufriere, und ein Feind die Festung nicht überrumpeln könne. Ist ein Wassergraben vor den Contrescarpen, so muß der Feind nothwendig mit einer Galerie darüber gehen, welches man auf gleiche Weise verwehren muß, als man seinen Uebergang über den grossen Graben zu verwehren pfleget. Bey Beschützung der Aussenwercke kan man gnungsam verspüren, daß die Wassergraben grossen Mängeln unterworffen: Denn zum ersten kan man mit der Reuterey keinen Ausfall thun, daß man nicht von dem Feinde solte entdecket werden, oder man muß aller Orten Brücken schlagen, und solte man selbige gleich machen, so kan doch niemand dafür gut seyn, daß sie der Feind nicht bald verderben würde. Zudem, so muß man sich allemahl mit grosser Gefahr zurücke ziehen, und diejenigen, die sich in dem bedeckten Wege befinden, sind allezeit in der grösten Gefahr eines feindlichen Ueberfalles, und ohne Hoffnung, selbigem zu entgehen. Werden sie nun angegriffen, so dencken sie mehr auf die Sicherheit und Beschützung ihrer eigenen Personen, als des Posto, den sie beschützen sollen. Ein Wassergraben kan von einer grossen Besatzung nicht tapfferer und gewaltsamer vertheidiget werden, als von einer kleinen: weil kein Fußvolck in den Graben kan geführet und daselbst bedecket werden, aus dem Handgewehr gute Horizontal-Vertheidigung zu thun, welches doch bey Verwahrung und Verwehrung des Ueberganges sehr nöthig wäre, und vielmehr ausrichten würde, als wenn die Besatzung allein auf den Wällen bleiben, und von der Höhe den Graben vertheidigen muß.

muß. Ist nun auch keine wohlgeordnete Horizontal-Vertheidigung an Artillerie vorhanden, um so viel desto weniger kan ein solcher Wasser-Graben recht bestrichen und von dem Uebersetzen des angreiffenden Feindes mit gutem Erfolg beschützet werden. Daher denn bey dergleichen Gräben sonderlich wohl zu beobachten ist, daß man so wohl in der Curtine, als Flanque, inwendige Galerien anlege, um aus denenselben nach Gelegenheit und im Fall der Noth, so wohl mit Infanterie, als Artillerie, solche tapffer bestreichen zu können, und des Feindes Arbeit zu verderben, wenn er etwann Dämme und Galerien in dieselbigen machen wolte, gestalt man denn auch von dem hohen Walle Brand- und andere Feuer-Kugeln auf selbige werffen und so viel möglich, sie verbrennen soll. Es muß auch ein Commendant die Artillerie und Infanterie so niedrig bringen, als es sich will thun lassen, weil es einmahl gewiß, und die Erfahrung auch genugsam bezeuget, daß eine durchgängige Horizontal-Vertheidigung bey Beschützung der Gräben grosses Wunder thut. Es ist ein grosser Streit unter den Ingenieurn: Ob ein Wasser-Graben, oder ein trockener besser sey? Die meisten wollen auf die Waßer-Graben nicht gar zu viel halten, wie bereits oben angeführet worden, weil sie den Vertheidigern öfters mehr schädlich, als nützlich sind; Allein, es ist glaublich, daß die Waßer-Graben, nach Beschaffenheit der Oerter, den Vertheidigern so wohl nützlich, als auch schädlich seyn können. Nützlich sind sie an denen Festungen, deren Bollwercke mit einem heillosen, verfallenen und verrutschten Erd-Gebäude ohne Mauerwerck gebauet, und bey denen solche Erd-Arbeit in keinem Bestande zu erhalten, sondern deren Scarpen allezeit weichen, und bey ihrem das erstemahl gegebenem Nieder- und Einstampfen nicht verbleiben. Solche ausgewichene niedrige Scarpen sind leichtlich zu besteigen, wie man an den meisten solchen Erd-Gebäuden sehen kan, und müste einer ein fauler Mensch seyn, der nicht da hinauf steigen könnte. Bey solchen Gebäuden ist der meiste Trost auf die Pallisaden, Sturm-Pfähle und Wasser-Graben gesetzet; sind nun die Pallisaden und Pfähle weggeschossen oder niedergehauen, und das Wasser ist auch dem Graben benommen, so ist es um eine solche Festung eine sehr elende Sache, und sie wird zu einer langwierigen Vertheidigung untüchtig: angesehen sie nach dergleichen Entblösung die geringste Sicherheit nicht hat, sondern durch feindliche Gewalt, Nachdruck und Wuth an vielen Orten zugleich angefallen und übermeistert werden kan. Wo nun die Vertheidiger bey einem solchen Erd-Gebäude die höltzernen Beschützer, sammt dem Wasser-Graben für sich sehen, so haben sie doch einige Hofnung zu ihrer Beschützung. Man spühret gnugsam, wie die von lauter Erde ohne Mauerwerck erbaueten Festungen liederlicher Weise verlohren gehen, wie sie auch erbauet worden, ob sie schon nach der besten Proportion angeleget, wo man nicht zuförderst vor dem Ueberfalle und Besteigen gesichert ist. Einige wollen theils die Unkosten dabey erspahren, die sonst auf das Mauer-Gebäude gehen; Manche bilden sich auch ein, die Erd-Gebäude wären stärcker, als wenn Mauerwerck dazu angewendet würde. In Holland bauet man freylich meistentheils von Erde, man wird aber daselbst, wegen des wäßrichten Landgrundes, dazu genöthiget: Weil es sich mit den Mauer-Steinen nicht recht thun lässet. Eine mit gutem Mauerwerck bekleidete Festung lässet sich beßer vertheidigen, und kan man bey einer solchen nicht so leicht Sturm anlauffen. Die Belagerer thun am besten, wenn sie dem Graben das Waßer benehmen, und ihn trocken machen, damit die Belagerten an allen Orten können geängstiget und bestürmet, ihre Besatzung zutrennet, sie in Unordnung gebracht, desperat gemacht, und solchergestalt desto eher bezwungen werden. Ist ein Ort mit einer schwachen Besatzung bestellet, die mit Ausfällen schlechte Wunder thun kan, so ist es rathsam, das Wasser hinweg zu nehmen. Hingegen bey einer solchen Festung, die mit guten Mauren, oder sonst mit beständigen Wällen erbauet, auch mit einer gnungsamen Besatzung versichert, und also rechtschaffen vertheidiget werden kan, ist noch zu überlegen: Ob es rathsam sey, das Wasser aus dem Graben abzuführen? Das Wasser kan bisweilen den Belagern mehr zu Nutz, als zum Schaden gereichen. Bey einem trockenen Graben laßen die Vertheidiger den Feind nicht recht arbeiten, und wenn er schon etwas daran gemacht, so zubrechen, zerhauen, verbrennen und reißen sie doch alles nieder. Bey einem Waßer-Graben hingegen sind die Vertheidiger eingeschlossen, daß sie nicht herauskommen und Widerstand thun können, sondern der Feind kan seine Galerie ohne Gefahr überbringen; wiewohl es mit mehrerer Arbeit zugehet: Indem er den Graben erstlich so weit ausfüllen muß, als er zu seiner Galeriebreite von nöthen hat; Dem ungeachtet wird er alle diese grosse Arbeit leichtlich verschmertzen, wenn er sie nur ohne besondere Gefahr und mit Ruhe vor dem Ausfalle ausführen kan. Ist nun der Wasser-Graben nicht sehr tief, doch gleichwohl so beschaffen, daß die Vertheidiger in solchem Graben keinen Ausfall thun können; So ist rathsam, dasselbe Waßer in dem Graben stehen zu laßen, und in deßelben Ausfüllung desto emsiger zu seyn, sonderlich an den Orten, wo die Materialien zum Ausfüllen in Menge zu bekommen. Ist es aber nicht von nöthen, so kan es auf folgende Weise geschehen: Man betrachtet erstlich, ob das Waßer quellend und fliessend, oder gezwungen sey. Ist der Graben voll quellenden Waßers, und unter das Waßer eingeschnitten, also daß das Land und Waßer fast in gleichem Horizont stehen, oder man findet alsobald Waßer, wo man nur ein wenig eingräbet, so ist es eine verlohrne Arbeit, sich zu bemühen, das Wasser aus dem Graben zu bringen. Fliesset es aber hinein, oder es wird durch die Aufschwellung, oder mit Schleussen hinein getrieben und aufbehalten, so kan man es gar wohl herausbringen. Diesemnach muß man sich vor allen Dingen vorher erkundigen, wo Bäche, Aerme von Wasser oder dergleichen durch die Städte oder in derselben Gräben lauffen, ob sie Mühlen treiben, wie ihre Ein- und Ausflüsse beschaffen, wie sie verwahret, ob der Grund an einem und dem andern

andern Orte trocken zu machen, und ob sie nicht einen Ablaß oder Abfall haben. Zu Anfang der Belagerung muß man diese Abfälle und Hinterhaltung der Bäche verwüsten, das Wasser in seinem Fluße dämmen und sperren, und also dessen freyen Lauf brechen und hemmen. Wo kein alter Graben zu finden, muß man sich mit einem neuen helffen, und den Fluß also von der Stadt bringen. Durch dieses Mittel werden alle Mühlen gehemmet, die Ein- und Ausläuffe trocken geleget, und in der Stadt, wegen Gestanck des Wassers, Kranckheiten verursachet. Weil nun das Waßer entweder von einem Damme mit Erde, oder von Mauer-Werck im Graben gehalten wird, und bisweilen einen Aufzug oder Canal hat, durch welchen das Wasser abgelassen wird; So muß man bey vorhabender Abgrabung und Benehmung des Wassers den Grund am obern Graben, damit es nicht durchbrechen könne, stehen lassen, so lange bis ein Canal oder Graben, wodurch man das Waßer abführet, tief gnung und vorne unter der Erde geschnitten, damit man vergewißert sey, daß man tieffer gekommen, als der Grund oder Boden des obern Grabens ist. Hierauf sticht man den Grund vollends durch, und hilft dem durchbrechenden Wasser mit Schauffeln, so lange man kan, und so lange, als es nöthig ist, damit die Gewalt des Wassers verlauffen möge. Ist aber eine Schleuße im Graben, und vorne an der Spitze, daß man mit Approschen dazu kommen kan; So werden solche des nähesten Weges dahin geführet, selbige erhoben, und das Wasser ausgelassen, so lange es lauffen kan. Stünde aber keine Schleuße da vorne, oder im Graben, oder er wäre mit Mauren verwahret, daß man nicht dazu kommen könnte, so wird eine Wasser-Schwellung von Mauern im Graben überzwerch zu Haltung des Wassers aufgeführet, sie sey gleich an einem Ende des Grabens auf einer geraden Linie, Courtine oder Bollwercke. Man läuft mit einer Approsche gleich auf die Wasser-Schwellung los, hinterschneidet selbige durch die Erde, und lässet das Waßer hinter der Mauer herum lauffen, welches sich denn von der einen Seite und dem höhern Graben, bis auf die andere Seite und den niedern Graben ziehen wird, so lange bis beyde Wasser in gleichem Horizont stehen. Sind nun der Wasser-Schwellungen mehr als eine, und man hinterschneidet auch die andere, so wird das Wasser in den dritten Graben fallen, und selbigen so weit füllen, bis dessen und des andern Wasser-Grabens Flächen mit einander in gleicher Höhe stehen. Bey diesem allen aber hat man auch noch zu betrachten, ob die Wasser-Flächen in den unterschiedenen Gräben gegen einander hoch oder niedrig seyn, und auf diesen Unterscheid ist fleißig acht zu haben. Ist des Grabens äußerste Scarpe gantz mit Mauer gefüttert, und die Wasser-Schwellung hätte eine Vormauer; So muß man auf der niedrigen Seite, am Ende der Wasser-Schwellung, ein Loch durch die Mauer brechen, und einen Canal in der Erde hinter der Mauer herum führen, bis auf die andere Seite der Waßer-Schwellung der höheren Seite, und in dem höheren Graben auch ein Loch durch die Mauer brechen, und das Wasser durch die beyden Mauer-Löcher von einem Graben in den andern lauffen laßen. Es bemühen sich zwar die Belagerten, die Arbeiter mit Hand-Granaten zu verhindern, man muß sich aber auf den Nothfall oben mit Erde bedecken und verwahren und gleichsam in einem Stollen oder Schachte arbeiten, auch für das Einfallen Pfosten unterstellen. Ist die Wasser-Schwellung am Ende oder Ausgange eines Grabens, so ist es desto leichter gethan, und fängt man nach geschehener Approschirung vom niedern Theile an, das Waßer mit einem Canale aufwärts stracks in den Graben zu leiten, da es denn durch solchen Canal aus dem Graben in den Fluß lauffen wird. An einigen Orten hat man Brücken von Binsen erfunden, solche über die Waßer-Gräben und Flüße in mancherley Begebenheiten zu gebrauchen; Sie werden aber folgendergestalt gemacht: Man bereitet aus weidenen Gerthen geflochtene Hürden, fünf Schuhe breit, und zehen Schuh lang mit starcken weidenen Ringen, um damit einige Binsen-Brücken an einander fügen zu können. Die gesammleten und wohlgetrockneten Seebinsen leget man mit den Spitzen allewege eine gegen die andere verkehrt zusammen, bindet sie in Büschel, entweder mit Stricken oder mit weidenen und birckenen gedreheten Wieden, jede fünf mahl, so, daß wenn sie dichte zusammen gebunden, im Durchschnitte einen Schuh dicke seyn. Alsdenn bindet man neunzehen oder mehr solche Büschel an ziemlich dicke Stangen, deren zweye unter- und zweye oberhalb an einander kommen, leget solches auf die vorbereiteten Hürden, und bindet es darauf an. Damit auch keine Unsauberkeit an den Binsen kleben bleibe, überziehet man sie mit Leinwand oder Zwillich. Unter dem Bilde eines Wasser-Grabens wird in Heiliger Schrifft die sonderbahre Beschirmung GOttes verblümter Weise vorgestellet, Esa. XXXIII, 20-24. Uebrigens siehe den Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. und **Mühl-Graben**, im XXII Bande, p. 166. wie auch **Waßer (Fisch-)**

Waßergräser, siehe **Riedgras**, im XXXI Bande, p. 1535.

Waßergras, siehe **Riedgras**, im XXXI Bande, p. 1535.

Waßer-Grave, mit diesem Nahmen beleget man an einigen Orten diejenigen Richter, welche über den Lauf und Gebrauch der Flüsse, Bäche, und anderer Wasser, nebst denen daher entstehenden Streitigkeiten, zu sprechen und zu erkennen haben. Absonderlich müssen diese Richter oder Wasser-Graven in der Graffschafft Oettingen folgenden Eyd schwören: „Daß sie niemand unrecht sprechen, und daran seyn wollen, daß nicht unrecht geschehe „dem Kind in Mutterleibe, dem Kalb in „der Kuhe, dem Vogel in der Lufft, dem „Fisch in Wasser.„ In Flandern heissen diejenigen, welche denen Flüssen und Seen vorgesetzt sind, **Watergraven**, und haben selbige besonders zu verbieten und darauf zu sehen, daß niemand auf denen Flüssen und

und S‹e›en Schwäne halte, oder denen Fürstlichen Schwänen schade, noch auch deren Eyer und Junge raube, oder ihre Nester verwüste. W‹e›hner in Obs. Pract. v. **Graffschafft**, und Besold in Thes. Pract. v. **Richterlich Amt.** Siehe auch den Articel: **Wasser-Gericht.**

Wasser, graue Haare schwartz zu färben, Th. Hofm. *Aqua* ad *Capillos canos denigrandos*, Th. Hofmann. Nehmet ein Quentgen von dem feinsten gefeilten Silber, giesset darüber ein Qventgen Scheidewasser, und lasset es eine Nacht an einem warmen Orte stehen, bis das Silber aufgelöset; Giesset vier Untzen Rosenwasser dazu, in welchem ein Quentgen Römischer Vitriol zerlassen worden; denn seiget es durch Löschpapier, und hebet es zum Gebrauche auf. Mit dieser Tinctur werden die Haare entweder vermittelst einer Bürste nur einmahl angestrichen, oder in selbige getuncket, und hernach lässet man sie von selbst trocken werden, welches sie denn dergestalt schwartz färbet, daß die Farbe mit keinem Wasser wieder herausgehet, sondern zwey und mehrere Jahre hält. Allein, man muß sich in acht nehmen, daß die Haare nicht sogleich die Haut berühren, sonst sie Geschwüre verursachen möchten.

Wasser Grießweise giebt und anschüttet (wo jemand das) siehe **Wasser-Recht.**

Wasser wider grosse Hitze, Friedels. Nehmet ein gantz Kälbergeschlinge, wie es an einander ist, als die Lunge, Hertz, Leber und Miltz, die Galle aber schneidet weg; solches zerhacket gröblich, thut es in einen gläsernen Brennkolben, und destilliret ein Wasser daraus. Dieses dienet, wenn ein Mensch grosse Hitze bey sich empfindet, und man daher die Bräune besorget. Hiervon gebet dem Krancken zu trincken, so viel er will, bis die Hitze nachlässet; Wenn es aber nicht so gar lieblich schmäcket, so mischet ein wenig Zitronensafft darunter; oder leget bey dem Destilliren ein wenig gebrochenen Zimmet in den Kolben, so wird der Geruch gut.

Wasser der Grube benehmen, ist auf Bergwercken, wenn ein Durchschlag gemacht, die Wasser auf den Stollen abführen.

Wasser-Guß, Latein. *Cataclysmus*, siehe **Ubberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen **Platz-Regen**, im XXVIII Bande, p. 767. wie auch **Wasser-Fluth**, und **Wolcken-Bruch.**

Wasser zum Haarausfallen, J. D. H. *Aqua* ad *Capillorum Defluvium*, J. D. H.

Rec. Allii,
Cepar. aa. ℥iv.
Myrobal. chebul. citrin. aa. ℥iii.
Tartari, ℥vi.
Folior. Adianthi aurei, Capillor. vener. aa. Mi.
Vitell. Ovor. No. iv.
Rad. Liquirit. ℥iii.
Gummi arabic. ℥ß. Tragacanth. ℥ii.
Panis, ℥i.
Mellis, ℥xii.

Aquæ Rosar.
Lactis, aa. q. s.
Destilliret es aus dem Sande.

Wasser einem auf die Hände giessen, heisset so viel, als einem dienen und aufwarten, 2 Kön. III, 11.

Wasserhändelnswurtz, siehe *Cynosorchis palustris altera*, Germ. Lob. im VI Bande, p. 1935.

Wasserhahnenfuß, siehe **Hahnenfuß,** im XII Bande, p. 212.

Wasser aus der Hand lecken, Richt. VII, 4-7. Als **Gideon** eine Schlacht mit den Midianitern halten solte, musterte er zuvor sein Kriegs-Heer; Und da funden sich bey dem erstern Umschreiben 32000. Mann. Weil aber GOtt nicht wolte, daß die Israeliten vermeynen möchten, ihre Hand habe sie erlöset, als ward den Blöden und Verzaagten zur Rückkehr freyer Paß verstattet; Und da wurden 22000. Mann anders Sinnes, und blieben also nur 10000. Mann übrig. Aber auch diese musten zu einer neuen Prüfung an das Wasser geführet werden; Und da kam es auf eine sonderbare, vormahls unerhörte, Probe an, nemlich auf das Wasser-Lecken mit der Hand: Welcher mit seiner Zungen des Wassers lecket, wie ein Hund lecket, den stelle besonders, desselben gleichen, welcher auf seine Knie fällt zu trincken. Da war die Zahl derer, die geleckt hatten aus der Hand zum Munde, drey hundert Mann, und diese wurden vor tüchtig zum Streite erkläret. Es scheinet ja wohl, dieses sey eine seltsame Verordnung gewesen; Dannenhero auch die Ausleger sich nicht haben darein finden können. Daß zwar die Furchtsamen zurück gelassen worden sind, ist nach den klaren Kriegs-Regeln Gottes geschehen, 5 Mos. XX, 8. Daß aber die, welche sich hertzhafftig angestellet hatten, erstlich an das Wasser geführet, und diejenigen, welche ihre Bequemlichkeit darinnen suchten, daß sie einem Pferde oder Ochsen gleich, das Wasser liegend in sich schlurften, verworffen, und die übrigen, die sich nur gebücket, mit der Hand das Wasser geschöpffet, und dasselbe also stehend genossen hatten, beybehalten worden sind, ist eine seltsame Verordnung gewesen. Wir lassen dem **Josepho** und andern ihre Gedancken, indem sie vermeynen, es habe die unterschiedliche Art zu trincken abermahl die Hertzhafften von den Furchtsamen unterscheiden sollen, und sey allein auf den Buchstaben zu sehen: Halten aber, mit **Augustino** und **Gregorio Magno**, davor, wie alles Bilderwerck Alten Testamentes, also auch dieses, uns zur Lehre geschrieben sey; Wie denn auch die Zahl dreyhundert, nach beyder Lehrer Anmerckung, die Gestalt eines Creutzes hat. Christus ist allerdings der in **Gideon** vorgebildete Held; Die Midianiter sind ein Sinnbild des Teuffels, und seines gantzen höllischen Anhanges. So will nun unser **Gideon**, daß die geistlichen Israeliter sich leiden sollen als gute Streiter **Jesu Christi**, 2 Timoth. II, 3. Das Losungs-Wort soll seyn: Widerstehet dem Teufel,

sel, Jacob. IV, 7. Nun giebt sich zwar eine ansehnliche Menge, als 32000. Mann waren, an, die in der Heil. Tauffe sich gleichsam werben lassen, unter dem Fähnlein Christi zu streiten; Aber von den meisten heisset es: Eine Zeitlang glauben sie, Lucä VIII, 13. Und diese Furchtsamen lässet der Herr von sich, mit dem Bescheide: Wer nicht sein Creutz auf sich nimmt, und folget mir nach, der ist mein nicht werth, Matth. X, 38. Kaum der dritte Theil bleibet übrig; Und die wollen es mit den Midianitern annehmen, aber sie sind gleichwohl nicht alle tüchtig. Denn etliche wollen die Knochen nicht dran strecken, sondern legen sich platt auf die Erde, aus Faulheit, und schlurffen; Und die sind zu dem Streite nicht geschickt, weil ihnen der Grund der Wissenschafft in göttlichen Geheimnissen mangelt. Die wenigsten aber stehen, lassen es ihnen in dem Bücken sauer werden, und fassen mit gebührender Reverentz das unergründliche Wasser der göttlichen Geheimnisse, so viel ihnen nöthig ist, in der Hand auf, und geniessen es also stehende. Und diese sind die guten Streiter; Sie stehen, und sind umgürtet, Ephes. VI, 14, u. f. Und wie ein leckender Hund seinem Herrn getreu ist, also halten sie auch in der grössesten Gefahr aus. Der Herr ist mein Licht und mein Heyl, für wem solt ich mich fürchten? Der Herr ist meines Lebens Krafft, für wem solte mir grauen? Darum, so die Bösen, meine Widersacher und Feinde, an mich wollen, mein Fleisch zu fressen, müssen sie anlauffen und fallen. Psalm. XXVII, 1. 2. Kurtz: Das Stehende mit den Händen Wasser schöpffen, wurde als ein Zeichen der Tapfferkeit und Großmüthigkeit; wie hingegen das Niederknien oder Knie-Beugen als ein Zeichen der Trägheit und Kleinmüthigkeit angesehen.

Wasserhanf, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserhanfkraut, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserhannen, wird die Schaafgarbe genennet, davon zu sehen *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

Wasserharnisch, siehe **Luft- und Wasser-Harnisch**, im XVIII Bande, p. 1050.

Wasserhaspel, ist ein Wellbaum mit sechs Flügeln; er wird unter die eisernen Fallgatter, welche über einem Ein- oder Ausflusse eines Bachs oder Flusses in einer Stadt gemacht werden, angebracht, um zu verhindern, daß sich keine Unreinigkeit an erwehnten Fallgattern anhängen könne.

Wasser, das Haupt, die Leber und Miltz zu stärcken, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 473, also vorschreibet: Nehmet grosse und schwartzbraune Mirobalanen, Nägelein, und der besten Rhabarber und Mastix, jedes eine Untze, darüber schüttet ein Maas guten Malvasier, lasset es sich wohl durchbeitzen, und destilliret es hernach im Frauenbade herüber. Von diesem Wasser nimmt man im Winter frühe vor dem Essen drey Löffel voll, im Sommer aber zwey Löffel, wann es nöthig.

Wasser-Hauptmann, zu Jerusalem, hatte die Aufsicht darauf, daß die Wasser-Röhren und Wasser-Gänge in Jerusalem richtig giengen, daß Brunnen und Cisternen gegraben und zugerichtet wurden, damit es ihnen nie an Wasser fehlete, sondern sie allezeit Wasser voll auf hatten, sonderlich bey solcher Menge Volcks, als zu den Fest-Tagen aufzog. Schneiders Bibl. Lex. II Th. p. 71.

Wasser wider alle Hautgebrechen, Willisii, siehe *Aqua* ad *Cutis* quæque *Vitia*, Willisii, im II Bande, p. 1016.

Wasserhederich, *Rapistrum aquaticum*, siehe **Hederich**, im XII Bande, p. 1066.

Wasser wider den heissen Brand, Feburs, siehe *Aqua* contra *Gangrænam*, le Febur, im II Bande, p. 1021.

Wasser wider den heissen Brand, Lemery, *Aqua* ad *Gangrænam*, Lemery.

Rec. Sacchar. albi, ℥viii.
Rad. Aristoloch. rotund. ℥iv.
Vini albi, ℥iv.

Lasset es sechs Stunden mit einander weichen, hernach in einem wohl vermachten Gefässe bis auf den dritten Theil einsieden.

Wasserhell, oder **Wasarhell**, Stadt in Siebenbürgen, siehe **Neumarck**, im XXIV Bande, p. 255.

Wasserhelmkraut, *Millefolium aquaticum galericulatum*, siehe **Meerfenchel**, im XX Bande, p. 175.

Wasser-Hemde, siehe **Westerhemdlein**.

Wasser-Hemdlein, siehe **Westerhemdlein**.

Wasserhengstlein, siehe *Hippocampus*, im XIII Bande, p. 158.

Wasser des Hertzsäckleins, siehe *Aqua Pericardii*, im II Bande, p. 1034.

Wasser, so vom Himmel fällt, oder **Regen-Wasser**, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Regen-Wasser**, im XXX Bande, p. 1769. u. f. wie auch **Platz-Regen**, im XXVIII Bande, p. 767. und **Wolcken-Bruch**.

Wasserhof. Es hatte ehedem die Stadt Hannover auf der Brücke und auf dem Mühlen-Platze einen Wasser-Hoff, Curiam aquarum; Dieser Wasser-Hof wird sonst auch die **Watertucht** genannt, welcher zwischen Bartold Vehlings, nachhero Cord Renners Hauß und Tile Huntemanns Hauß gelegen. Also wird die Lage von Bartholo Vehlings, nachher Cord Renners Hauße im Verlassungs-Buche ad An. 1528. beschrieben:

„A. 1528. Am Mandage nha Palmarum vorleid Rinherd Mamverd upp eyne Vordrachtalse hüte in der Stadt Boke gescrevenn Corde „Feylinge sine Rechtigeit van wegen siner Huß-„Fruwen ahn deme Huse gelegen upp der Brügge by der Watertucht und finer thobehöringe „ock der tho siner Huß-Fruwen Moder Gudt ock, „Corde Feilinge hereditarie & more solito, alle „up desülven vordracht.

Und abermahls die Lage von Tile Huntemans Hausse im Verlassungs-Buche ad A. 1539. bemercket:

„A. 1539.

„A. 1539 Fridages na Nativitatis Mariæ heft „de Cemmerer der Rente und Lifgedinge de ver-„koften Böde up der Brügge twischen Stats Ha-„ckerode unde der Watertucht liggende, vorla-„ten hereditare & more solito, Tilen Hunde (Hun-„teman).„ Auf diesem Wasser-Hofe war ein Haus und Stall. Protoc. ad A. 1455 p. 75. „Do sulves alse Jacob Barenstede gelaten hadde „Hinrich Heyzecken den Waterhof mit aller tobe-„horinge, do behelt Jacob vorbenomt tilcken Wa-„terforer und siner Hußvrowen Jacobes süster „Eyne Kamer in dem Huse in to wonen-„de und einen Stall in dem Hove to bruckende „twe jar to orer beyder behuf van dißer tid an „torekende dat willede und vulborde Hinrich Hey-„zeke alse vorgenomt dat leth Jacob scriven umme „sine plicht.„

Im Jahr 1464 war Herr Heyzeke Wasser-führer, welcher das Wasser in die Stadt aus dem Wasser-Hofe fahren lassen, und vor das Faß Wasser nach der Oster-Strasse zu bringen acht Pfennige nehmen konnte, Stadt-Protoc. ad A. 1464 p. 228.

„Item, am Mandage na dem Sandage Oculi „quam vor dem Rad Hinrick Heyzeke, de dat „water plecht to vörende in de Stadt uthe dem „Waterhove, deme sede de Rad in bywesende „der swornen aldûs in vortiden bedden men van „eynen vath waters gheuen in der Osterstrate „VIII Penge Sünder in den tyden, do de leyne „aff gediket were hedde men IX Peninge gegheuen, „darumme dat men dat Water vther Leyne vüllen „möste, we des sülven nicht wolde vüllen laten, „dat were dem genomten Hinrich do also irlouet „also emscholde he bouen VIII in der Osterstrate „nicht nemen dat annemede Hinrick vorbenömt „so to holdende dat he de Rad so scriuen tor decht-„niße.„ Grupens Hannover p. 394 u. f.

Wasser-Holder, siehe **Wasserholunder**.

Wasser zum Holtzflössen, siehe **Slöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268 u. ff. wie auch in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasserholunder, Niedriger Holunder, Lateinisch *Opulus*, Frantzösisch *Obier* und *Opier*, ist ein Strauch, dessen es zwey Sorten giebet. Die eine heisset: *Opulus* Ruelli, Pit. Tournef. *Sambucus aquatica*, Trag. Matth. *Sambucus aquatica, flore simplici*, C. B. *Sambucus aquatica*, J. B. Raji Hist. *Sambucus aquatilis, sive palustris*, Ger. *Sambucus palustris*, Dod. *Sambucus palustris* sive *aquatica*, Park. Seine Aeste sehen als wie des Holunders, haben in gemessener Weite Knoten, sind mit einer aschengrauen Schale bedecket, voll Marck und gar sehr brüchig. Die Blätter sind breit und wincklicht, fast wie das Weinlaub, jedoch viel kleiner und weicher. Der Blüten hat er zweyerley, die etwas riechen, und wie Cronen stehen. Die aussen herum sind viel grösser, als die innern, und gar schön weiß von Farben. Sie sehen aus als wie kleine Rädlein von fünff Theilen, welche in ihrer Nabe oder Loche den Pistill aufnehmen, der mitten aus dem Kelche entsprießet; allein, diese Blüten hinterlassen keine Saamen. Die Blüten in der Mitten der Cronen sind viel kleiner, und sehen als wie kleine Schälgen in fünf Theile zertheilet, an deren Grunde ein Loch zu befinden, darinne die Spitze des Kelches stickt. Wann diese Blüten vergangen sind, so wird aus dem Kelche eine Beere, die ein wenig dicker als wie die Holunderbeeren und weich: sie wird immer röther, wenn sie reiffet, und schmecket nicht gar zu angenehm. Sie beschliesset einen gantz platten Saamen, der harte und wie ein Hertze ausgeschnitten ist. Dieses Gewächse wächst in den Morästen. Die andere Sorte heißt: *Opulus flore globoso*, Pit. Tournefort. *Sambucus aquatica flore globoso*, C. B. *Sambucus aquatilis*, 2. *Dod. mas*, Cam. *Sambucus aquatica polyanthos*, Tab. *Sambucus rosea*, Ger. Eyst. J. B. *Sambucus palustris*, vel *aquatica hortensis*, Ges. hort. Deutsch **Schneeballen**. Dieser Strauch ist von dem vorigen darinne unterschieden, daß seine Blätter rund, und als wie eine dicke Kugel oder Ballen bey einander stehen, insgemein weiß aussehen, und auch bisweilen purpurfarbig. Er wächset in den Gärten, und an feuchten morastigen Orten. Diese Gewächse werden nicht zur Artzney gebrauchet. Ihre Schale eröffnet und führet gelinde ab. Opulus heissen sie, quod viti ferant opem, weil sie dem Weinstocke Nutzen bringen sollen.

Wasser Horizontal bestreichen (das) siehe *Tirer a fleur d'eau*, im XLIV Bande, p. 385.

Wasserhuhn, siehe **Taucher**, im XLII Bande, p. 223.

Wasserhuhn, Personen dieses Nahmens, siehe **Wasserhun**.

Wasserhühnlein, siehe **Wasserhünlein**.

Wasserhüner, giebet es in Indien zweyerley Arten, die so wohl an Farbe, als an Grösse von einander unterschieden sind. Die grössesten sind wie ein Indianischer Hahn, haben lange Beine und einen langen krummen Schnabel, der sich jedoch zu der übrigen Leibesgestalt wohl schicket. Ihre Farbe ist dunckel, die Flügel schwartz und weiß, das Fleisch ist schwartz, aber gut zu essen und sehr gesund. Die Engelländer nennen sie doppelte Wasserhüner, weil sie zweymahl so groß sind, als die andern. Die kleinen sind dunckelbraun, haben lange Beine und Schnäbel, wie die vorigen, werden aber höher gehalten, als wie dieselbigen, weil ihr Fleisch wohlschmäckender ist.

Wasserhünlein, Lateinisch, *Gallinula aquatica*, Frantzösisch, *Poulette d'eau*, ist ein Vogel, der sich gerne in und auf dem Wasser aufzuhalten pfleget. Sein Leib ist rahn und schlanck, der Kopff gar klein, der Schnabel schwärtzlicht, lang und ein klein wenig gebogen; am Bauche, und unter dem Halse ist er weiß, die Federn sind bunt, und bedecken ihm die Füsse bis zur Helffte. Er lebet von kleinem Gewürme, und den allerkleinesten Fischlein. Es giebet ihrer allerhand Arten; sie sind aber alle mit einander gar gut zu essen. Die Fischer pflegen, um sie zu fangen, lange Linien von dünnen Fäden, gantz voll von kleinen Stücklein Gorck, in der Grösse eines grossen Würffels, zu machen, und, wo sie sehen, daß die Wasserhünlein hinkommen, breiten sie solche Linien und Fäden aus, und jagen sie darein, mithin werden solchergestalt sehr viele gefangen.

Wasserhun, siehe **Taucher**, im XLII Bande, p. 223.

Wasserhun, (Nicol. von) kommt mit unter den Personen vor, welche sich im Jahr 1614. unter der Suite des Marggraf Christians zu Brandenburg-Bayreuth, zu Naumburg bey der daselbst aufgerichteten Erb-Verbrüderung zwischen den beyden Häusern, Sachsen und Hessen und dem Hause Brandenburg befunden haben. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 292.

Wasserhun (Rudolph) ein Nieder-Sachse, hielte sich um die Mitte des 17 Jahrhunderts zu Hamburg auf, und gab daselbst ein Werckgen unterm Titel: Kauf Fenster oder neue Poetische Inventiones, welche nicht die Jugend mit unnützen Buhlenliedern bezaubern, sondern dieselbe mit gebührender Geschicklichkeit und Höflichkeit zu sich locken, aus seinen Juristischen, Historischen und Philosophischen Krame zur Probe aufgethan, 1644 in 8 heraus. **Mollers** Cimbria literata.

Wasserhund, *Barbet*, *Canar.* heißt bey der Jägerey ein Hund, den man abgerichtet, in das Wasser zu gehen, und allerley auf demselben geschossenes Geflügel herauszuholen; daher man sie auch Schüßhunde zu nennen pfleget. Ob wohl allerhand Hunde abgerichtet werden können, in das Wasser zu gehen, und die Dienste, die von einem eigentlich so genannten Wasserhunde erfordert werden, zu thun, so hat man doch insonderheit zweyerley Arten, die von Natur ins Wasser gehen, nemlich die rauhen, zottelichen Budelhunde, und die glatten Dänischen, so mehrentheils braun oder Otterfarbe sind. Es haben die Schäfer niedrige Mitteltreibhunde, welche zottlicht von Haaren sind, und kriegen solche Art aus Nordischen Landen, sonderlich aus Ißland, solche Ißländer Budel nun werden mit einem Jagdhunde beleget, so fallen die Jungen von langen Ohren, und zottlicht von Haaren; und weil solche, wenn sie starck mit Wolle bewachsen, gar zeitlich müde werden, so pflegt man sie zu scheeren, und das grosse dicke Haar abzunehmen, dabey aber einen rechten Bart und die Augenbraunen stehen zu lassen, und den Schwantz zu stutzen, damit sie desto besser schwimmen können. Einen solchen Hund abzurichten, lernet man ihm erstlich auf dem Lande, hernach auch aus dem Wasser und zwar anfänglich lieber aus einem stehenden, als aus einem flüssenden, ein Stücke Holtz, (nicht einen Stein, denn sie daran ihre Zähne stumpf machen und verderben,) wiederholen. Wenn er dieses thut, nimmt man einen alten abgerichteten Hund darzu, läßt eine zahme Ente schwimmen, und wenn sie geschossen, zum erstenmahl den alten und jungen zugleich, zum zweytenmahl aber den jungen allein darnach gehen; wenn er sie gebracht, thut man ihm schön, giebt ihm etwas zu fressen, wirfft die Ente wieder hinein, und wiederholet es zum andern und drittenmahle. Ein solcher Hund muß gehorsam seyn, seines Herren Stimme gehorchen, und hinter demselben bleiben, auch nicht eher hervorbrechen, als bis der Schuß geschehen. Anfänglich, werden die Hunde von etlichen angehängt, damit, wenn ein Fehlschuß vorgienge, sie nicht umsonst, sonderlich die jungen erst in der Lehre befindlichen Hunde, sich bemühen müssen; besser aber ist es, wenn sie der Stimme lernen gehorchen, und sich wieder abruffen lassen. Diese Hunde thun gute Stöberdienste im Geröhrigt, Morast und Wasser, alles Wassergeflügel, so es angeschossen, heraus zu holen, welches man sonst ohne Kahn schwerlich kriegen, sondern wohl liegen bleiben und verderben würde, zumahl da mancher Vogel nur lahm geschossen ist, und flatternd fort zu schwimmen, sich unter zu tauchen, und im Schilff zu verstecken pfleget, welchen der Hund durch den Wind wohl vernehmen, finden und heraus bringen kan. Sie stöbern aus dem Rohr gleich einem Jagd-Hunde, die Füchse, Ottern und wilde Katzen mit besonderem Fleiß, daß man ihnen desto besser im Schiessen beykommen kan, treiben auch die Phasianen, Schnepfen, Wasserhüner, Kybitz, und andere Vögel mit Gewalt zur Flucht, wiewohl die Phasianen als einfältige Vögel, sich auf den nächsten Baum setzen und an einen dicken Ast schmiegen, welches aber schädlich, massen auf solche Art die Phasianen-Gehäge verstöhret werden, mithin die Phasianen auf andere Art zu fangen sind, das andere Geflügel aber pfleget man in der Lufft zu schiessen. Die Frantzosen pflegen solchen Hund, wegen seines Barthes *Barbet* zu nennen, ihn auch nach Frantzösischer Sprache zu gewöhnen. Es ist ein solcher **Wasserbudel** einem Federschützen sehr nützlich, und nebst einem Hünerhunde bey allen vorfallenden Gelegenheiten dienlich zu gebrauchen.

Wasserhund, (Ungarischer) sonst auch Pudel genannt; wiewohl man ihn Scherwentzel heissen möchte indem er so gelehrig ist, daß er fast alles nach machet und annimmt. Er lernet allerhand, daß man vielen Spas mit ihm haben kan, besonders gehet er recht gut in das Wasser; wie man denn auch dergleichen hat, die in das Eiß brechen, und die Enten heraus holen. So er dreßiret wird, stehet er auch vor den Hünern Haasen und dergleichen recht gut. Im Suchen und Revieren ist er zwar nicht so rasch, als ein Hünerhund, jedoch fleißig, und für die Flinte recht wohl zu gebrauchen. Er ist seinem Herrn sehr getreu und giebet acht auf ihn. Man pfleget sie auch gegen den Sommer zu scheeren, und werden von den Haaren Hüte gemacht. Wenn man sie aber nicht schieret, so verfilzen sich die Haare, und die Flöhe vexiren die Hunde sehr. Wie sie übrigens zu arbeiten und zu dreßiren sind, kan unter dem Artickel: **Hünerhund**, im XIII Bande, p. 1084, nachgesehen werden.

Wasserjagd, ist ein Jagen, so in einer solchen Gegend angestellet ist, da das Wild durch ein Wasser getrieben werden muß. Dergleichen Jagd geschiehet mit Treiben und Abjagen wie ein Hauptjagen, nur daß der Lauff hier ein Teich oder mittelmäßiger Strohm sey, wodurch das Wildprät gejaget werden muß. Auf der Mitte, wo es seyn soll, wird auf Schiffen ein Schirm vor die Herrschafft mit Sträuchern gesetzt und ins Wasser geanckert, die Tücher aber durch Kähne über den Strohm gefahren, und wird auf grossen starcken Stangen, worauf oben Hacken gemacht, die Oberleine dergestalt aufgehoben, daß das Tuch knapp über dem Wasser mit der Unterleine liegt; die Windleinen werden auch an grosse Pfähle, so ins Wasser geschlagen, über dem Wasser inwendig oder auswendig, wie gebräuchlich

lich angebunden. Wenn nun im Jagen die Hunde das Wild heraus bringen, zwingen sie solches durchs Wasser zu schwimmen, welches gepürschet, und von der Herrschafft geschossen, hernach, so es todt, in Kähnen geholet, und ans Land gestrecket wird. Dieses machet nun noch eine anmuthigere Vergnügung; wenn das Wild durch das Wasser schwimmen, setzen und springen muß, so bey hellem klaren Wetter noch einmahl lustiger anzuschauen ist, zumahlen wenn das Wild sortiret worden, und einen Tag roth Wild, den andern Tag schwartz Wild vorgejaget wird, damit nun die Tücher über dem Wasser nicht naß werden, müssen hierzu gewisse Holtz-Flösse von Zimmerbäumen an einander verbunden werden, von fünff bis sechs Bäumen, welche ausserhalb der Tücher kommen müssen, damit die Stelleute den Zeug auswendig stellen, heben und abwerffen können, das Wildprät aber inwendig nichts zum Auffussen finde. Vor allen Dingen müssen diese Flösse feste wider den Strohm verancfert und wohl verwahret werden, sonst ist alles vergebens. Wenn eine solche Jagd auf einem grossen Strohme geschehen soll, müssen an die Netze grosse Gewichte gemacht werden, die untersincken und die Netze anhalten, oben aber werden diese an Fähren angemacht, damit also nichts vom Wildprät unten durch kommen kan; auf Teichen, wo Brücken gebauet sind, hat man die Netze unter dem Wasser nicht nöthig, sondern es werden daselbst dieselben auf den Brücken an die Tücher angestellet; welches alles die Gelegenheit des Ortes besser an die Hand geben wird, und kan man hiervon nichts gewisses schreiben. Von einer grossen Wasserjagd, oder einem Dianen-Feste, so am 18 Sept. im Jahr 1719, bey der Heimführung Ihro Hoheit der Königl. und Chur-Princeßin zu Dreßden gehalten worden, giebt **Flemming**, in seinem vollkommenen deutschen Jäger im 55 Capitel des dritten Theils folgende Nachricht: Den 18 September 1719, war die grosse Wasserjagd auf der Elbe; von der Ziegelscheune bis an die Brücke war alles mit Netzen und Tüchern bezogen; Dem Lusthause auf der Bastion, die Jungfer genannt, gegen über am Elbufer, war das Königliche Jagdgezelt aufgeschlagen, worunter Ihro Majestät der König um 12 Uhr Tafel hielte. Gegen 1 Uhr begab sich Ihro Königliche Hoheit der Chur-Printz nebst andern Fürstlichen Personen dahin. Ihro Königliche Hoheit die Königliche und Chur-Princeßin folgeten in einer Carosse mit sechs Pferden bespannet um 1 Uhr nach. Ihro Majestät die Königin wohneten eine Zeitlang auf der vorgedachten Jungfer dieser Wasserjagd mit bey. Anfangs kam ein Schiff, als der Dianä Wagen auf der Elbe, so übergöldet und versilbert war, herunter, darinnen saß die Jagd-Göttin Diana, nebst ihren vier Nymphen, als Climene, Dafne Nise, Alcippe, so ans Land stiegen, und vor dem Königlichen Gezelten eine sehr anmuthige Italiänische Cantate absungen, so betitelt wurde: Diana Su l'Elba. Indessen wurde zu Holtze geblasen, und ritte die Jägerey nach dem Walde, und jagden die Hirsche, Kälber, Rehe, Schmalthiere, aus ihren Kammern in die Elbe, selbige schwummen die Elbe hinunter; wenn sie in die Nähe des Königlichen Gezelts kamen, wurden sie von den Hohen Herrschafften mit Kugeln erleget, wenn welche an das Ufer kamen, wurden sie vor den Cavalliren mit den Lantzen Chevelin, (welche von Ihro Majestät dem Könige selbsten dahin postiret waren) verfolget und erleget. Als es bald zu Ende gieng, begaben sich Ihro Majestät der König, nebst Ihro Königl. Hoheit dem Churprintzen und dessen Gemahlin auf aparte Gondeln, und schossen daraus in der Elbe das Wild todt. Auf dem Lande und auf dem Wasser sind drey Hundert und vier und neuntzig Stück, Hirsche, Kälber, Rehe, und Schmalthiere, wie auch wilde Schweine erleget worden. Gegen 7 Uhr kehreten die sämmtlichen Hohe Herrschafften nach Dero Residentz wieder zurück, und wurde dieser Tag mit einem frantzösischen Schauspiele, *la Princesse d'Elide*, beschlossen.

Wasser zur innerlichen Pulverlöschung, Schmidts.

Rec. Rad. Aristoloch.
Baccar. Juniper. contus. aa. ℥ß.
Fol. Veronic. Pyrol. pulv. aa. ℥ii.
Cancror. (in vollem Monde gefangen, getrocknet und gepülvert.)
Nitri depurat. aa. ℥ß.

Dieses alles pülvert, und bindet es in ein Tüchlein, giesset ein Pfund Wein darüber, und thut frisches Eingrünkraut dazu; lasset es mit einander vergähren, presset es aus, und ziehet zwey Drittheile davon über den Helm ab; das Undestillirte aber seiget durch ein Tuch. Von diesem destillirten Wasser soll der Geschossene 24 Tage nach einander, täglich zwey Untzen einnehmen; mit dem Durchgeseigten aber die Wunde waschen, und in dieselbe einen gar kleinen Meisel, ob schon die Wunde des Schusses tief und weit ist, mit dem Durchgeseigten angefeuchtet, hineinstecken, und hernach gebührend mit Pflastern versorgen.

Wasser des Jordans. Hiervon wird im Buch Josua Cap. III, 7-13, bey dem wunderbaren Durchgang Israelis durch den Jordan gehandelt, da denn alhier zu bemercken der Jordan und dessen Wasser, und zwar erstlich: Wie er vor dem Wunder beschaffen gewesen? Und da stehet im Texte: Der Jordan aber war voll an allen seinen Ufern, die gantze Zeit der Erndte, v. 15. d. i. Eben zu der Zeit des Jahres, als dieses Wunder sich begeben, war der Jordan am stärcksten vom Wasser, indem er sich zu keiner Zeit des Jahres mehr ergossen, als in der Erndte-Zeit. Denn er war voll an allen seinen Ufern, oder, wie es im Ebr. lautet, er lief über alle seine Ufer, dadurch denn das Wunder desto grösser, auch desto nöthiger erachtet worden. Sonst, wo der Jordan nicht so voll Wasser gewesen, hätte jemand meynen können, es wäre nicht nöthig gewesen, durch ein Wunder den Jordan zu theilen, und den Israeliten eine Bahn durchzumachen, da ja eine ordentliche Furt durchgegangen, darüber die Israeliten gehen können. Aber da sich der Jordan jetzt so ergossen, und über alle seine Ufer, folglich auch über gedachte Furt gieng, so konnten die Israeliten nicht anders, als durch ein Wunder, hinüber kommen. Hierbey wird

wird nun von denen Auslegern unterschiedliches gefragt: Die erste Frage ist: Wo denn dieses viele Wasser herkommen, daß sich der Jordan also ergossen? Und da meynen nun einige, es sey des Jordans Natur gewesen, daß er sich zur Zeit der Erndte also ergossen, wie also Piscator, und andere, solches dafür halten. Allein sie führen dessen keinen Grund an, und wissen nicht zu sagen, woher das kommen sey, und wodurch das Wasser also gewachsen? Andere sagen, es wären vielerley Flüsse und Bäche in Jordan hineingefallen, und dadurch habe er sich so ergossen. Allein wäre das die Ursache, so müste er entweder das gantze Jahr so voll gewesen seyn, weil doch die Flüsse und Bäche stets hineingelauffen, oder es müste von solchen Flüssen und Bächen wieder eine Ursache angeführet werden, warum solche zur Zeit der Erndte mit mehrern Wasser in Jordan gefallen? und also käme es doch wieder auf die erstere Frage hinaus. Wieder Andere wollen, das viele Regen-Wasser habe den Jordan so vollgemacht; Allein das kan auch nicht seyn. Denn vor eines so pfleget es zur Erndten-Zeit nicht eben viel zu regnen, sonderlich im Lande Canaan, da es sehr warm ist; Und gesetzt hiernächst, daß es zuweilen in der Erndte daselbst viel geregnet, und den Jordan ergossen hätte, das doch wieder die Beschaffenheit des Landes ist, so war es doch nicht ordentlich und allemahl geschehen; hier aber ist aus dem Text zu schliessen, daß der Jordan sich alle Jahr zu der Erndten-Zeit ergossen, also kan es vom Regen-Wasser nicht kommen seyn. Endlich ist aus dem 1 Buche Sam. nicht undeutlich zu ersehen, daß es im Lande Canaan nicht nur nicht gemeiniglich, sondern gar nicht zur Erndte-Zeit geregnet, indem es als ein Wunder angenommen ward, daß Samuel durch sein Gebet zu solcher Zeit Donner und Regen herfür brachte, 1 Sam. XII, 16 u. ff. und also kan der Regen diese viele Wasser im Jordan nicht verursachet haben. Allein wo ists denn endlich herkommen? Die Antwort ist. Die gemeinste, und auch wohl die beste Meynung ist, daß zur selbigen Zeit der Schnee aufm Gebürge zergangen, und alle Bäche dadurch angelauffen, und also folglich auch der Jordan groß und voll worden; Wie solches davor halte: Abulensis, Masius, Arias Montanus, Cornelius a Lapide, Balduinus, Joh. Ad. Osiander Coment. in Jos. ad h. l. p. 19 Exeg. v. 15 u. a. m. Hieraus entstehet aber nun eine neue Frage: „Wie das möglich gewesen, daß in dem warmen „Canaan Schnee fallen können?„ Es dienet aber zur Antwort, daß zwar in dem ebenen Lande Canaans selten Schnee gefunden wird weil freylich wegen der daselbst gewöhnlichen Wärme kein Schnee sonderlich generiret werden kan; allein auf den hohen Bergen, da grössere Kälte und grosse schattigte Wälder seyn, fällt freylich Schnee, und bleibt lange liegen. Also hat nicht nur der Berg Libanon, so Mitternachtwärts lieget, beständig Schnee, sondern, wie man meynet, gar den Nahmen vom Schnee bekommen, denn Libanon bedeutet so viel, als albedo, die Weiße, weil er stets vom Schnee bedeckt, und also immer weiß sey, sogar, daß mans vor ein Wunder hält, wenns auf dem Libanon an Schnee fehlen solte, denn er niemahls darauf völlig zergehet, sondern von einem Jahr zum andern immer etwas darauf liegen bleibet. Daher sagt dort der Prophet: Bleibt doch der Schnee länger auf den Steinen im Felde, wenns vom Libano herab schneyet. Jer. XVIII 14. Wenn nun dieser Schnee vom Libano zergieng, und zu Wasser wurde, floß es alles in Jordan, oder in den Bächen, so in Jordan giengen, immasen der Jordan unten am Berge Libanon seinen Ursprung hat. Und also siehet man nun, was auch aniezo das grosse Wasser in Jordan verursachet habe, und wovon er so angelauffen gewesen, daß er übergangen an allen seinen Ufern? Alph. Tostatus Comm. in Jos. ad Cap. III. Qu. 37 p. 110 Weiter wird auch gefraget: Wie lange denn der Jordan so voll Wassers gewesen? Im Text stehet: Die gantze Zeit der Erndte. Nun währete aber die Erndte bey denen Israeliten mehrentheils zween Monate: also schliessen einige, sey auch der Jordan solche Zeit über, nemlich zween Monat lang, so voll Wassers gewesen. Allein Abulensi will solches nicht glaublich vorkommen, sondern sagt, das viele Wasser habe nicht die gantze Erndte über gedauret, sondern nur etliche Tage lang, und hernach sich wieder in seine Ufer gehalten. Er erkläret daher die Worte des Textes also: Die gantze Zeit der Erndte, das ist, alle Jahr, oder alle Zeit in der Erndte, pflegt der Jordan so voll zu seyn, welches denn zuweilen wenig Tage, zuweilen viel Tage lang gedauret, und nicht alle Jahr gleich gewesen. Tostatus loc. cit. qu. XXXVI p. 109. Endlich wird hierbey noch gefraget: Ob denn damahls schon die Erndten-Zeit, und was es vor eine Erndte gewesen? Einige haben hier ihre Gedancken darüber, und meynen, es habe jetzo noch nicht Erndten-Zeit seyn können, weil dieser Durchgang durch den Jordan geschehen am 16 den Tage des ersten Monden, wie im folgenden IV Cap v. 19. gemeldet wird, im ersten Monden aber sey es noch sehr kalt, und pflege die Saat so denn kaum hervor zu käumen, schliessen daher, Israel müste noch lange vor der Erndte über den Jordan gangen seyn. Allein es dienet hierauf zur Antwort, daß erstlich die Israeliten das Jahr nicht anfiengen, wie wir im Jenner, oder im Winter sondern im Frühling, und mit dem Neu-Mond, der nechst vor dem æquinoctio vernali, da Tag und Nacht gleich ist, vorher gieng, dieser fiel nun mehrentheils in der Mitte, oder auch zuweilen gegen das Ende unsers Mertzens, etwa den 26 oder 27 Mertz, und also wäre der Tag ihres ersten Monden ohngefehr, nach unserm Calender zu rechnen, der 6te oder 7de April gewesen, zu welcher Zeit in unterschiedlichen Ländern die Früchte schon reiff seyn zur Erndte. Hiernächst muß man die Beschaffenheit Canaans nicht nach unserm Lande urtheilen. Denn obwohl bey uns im April noch keine Erndte gehalten werden kan, so ist darum nicht zu schliessen, daß auch in denen warmen Ländern, dergleichen Canaan war, es nicht geschehen mögen. Und freylich hatten sie im Lande Canaan im ersten Monden schon reiffe Früchte, welches man daher siehet, weil sie am 15den des ersten Monden, eine Garbe der Erstlingen ihrer Erndte zum Priester bringen, und für dem Herrn weben lassen musten, Luc. XXIII, 6. 10.

Man siehet es auch hier, daß Israel, da es in Canaan eingekommen, und am 14den des ersten Mondens Passah gehalten, den folgenden Tag darauf, nemlich am 15den, vom Getreyde des Landes gegessen, Jos. V, 11. und also muß es freylich damahls seyn Erndte gewesen. Tostatus c. l. Qv. XXXV. p. 109. bey welchem hiervon ein mehrers nachzulesen. Fragt man aber, was es denn vor eine Erndte gewesen? So hält Serarius dafür, es sey die Weitzen-Erndte gewesen. Die meisten Ausleger hingegen halten es für die Gersten-Erndte, weil erstlich die Gersten-Erndte der Weitzen-Erndte allezeit vorgegangen; so dann auch die Garbe der Erstlinge, so dem Priester gebracht wurde, am Fest der süssen Brode, nach Josephi Bericht Antiqv. Jud. Lib. III. cap. 10. eine Gersten-Garbe gewesen, weil damahls nur die Gersten, nicht aber der Weitzen zur Erndte reiff gewesen. Man siehet es auch aus dem Büchlein Ruth, daß die Gersten-Erndte zuerst angegangen, Ruth I, 12. Joh. Ad. Osiander cit. loc. qv. ad v. 15. 16. p. 19.

Hiernechst und zum andern ist allhier der Jordan und Wasser zu erwegen, wie er beschaffen gewesen in währendem Wunder? Und das zeiget der Text folgender massen: Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgerichtet, über einen Hauffen, sehr ferne von den Leuten der Stadt, die zur Seiten Zarthan liegt: aber das Wasser, das zum Meer hinunter lief zum Saltz-Meer, das nahm abe, und verfloß v. 16. Woraus man denn wahrnimmt, daß in währendem Wunder ein Theil desselben gestanden, ein Theil aber hinunter geflossen. Von dem ersten heist es: Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgerichtet über einen Hauffen. Sobald der Priester Füsse ins Wasser traten, mit der Lade des Bundes, so bald theilete sich der Jordan, und ein Theil desselben, so oben herab floß, blieb alsofort stehen über einen Hauffen. Das war ein grosses Wunderwerck, so durch keine menschliche Gewalt ausgerichtet werden konnte. Man hat zwar wohl aus der Erfahrung, daß mit vielen Unkosten offt grosse Wasser an ihrem Lauff mit Dämmen und Schleusen gezwungen oder gefaßt worden. Man weiß auch, daß Wasser-Läuffte offt auf andere Strassen und Oerter geleitet worden, als sie vorhin geflossen. Aber die Kunst hat noch kein Baumann bewiesen, daß er einen grossen Wasser-Lauf in die Höhe gebracht, daß er sich über einander versammlet, und eine gute Zeit auf einander gestanden wäre, wie allhier bey diesem Göttlichen Wunder zu sehen; daß sich unser Hertz und Vernunfft billig entsetzet für der gewaltigen Hand Gottes, die solche grosse Wunder thun kan. Hier muß man nun, zur Erläuterung dieses Wunders, und besserm Verstande desselben, eine und andere Frage erörtern: Denn erstlich fragt sichs: Wie denn das Wasser aufgerichtet über einen Hauffen stehen können? Der Chaldäische Dolmetscher übersetzet es: in utre uno, in einem Schlauch, als hätte es GOtt gleichsam in einem Schlauch zusammen gehalten. Die LXX Griechen geben es: πῆγμα ἕν, concretio vel congelatio una, eine Zusammenwachsung, oder Zusammenfrierung, und meynet daher Cornelius a Lapide, das Wasser wäre wie zusammengefrohren, und als ein Crystallener Berg da gestanden. Wie denn auch Serarius dafür hält, GOtt hätte in dem Wasser eine solche Kälte erweckt, oder sonst eine dergleichen Qualitat und Krafft demselben verliehen, wodurch es hart und feste, wie ein Crystal geworden, und also das übrige Wasser, so von oben immer zugeflossen, als eine Mauer halten können. Corn. a Lapide Comment. in Jos. ad h. l. p. 17 col. 1. A. Serarius in h. l. Qv. 8. Marcellius Com. IV. in Cap. III. Jos. §. 5. p. 62. Allein der Text meldet davon nichts, man findet auch sonst nirgend in Heil. Schrifft, daß GOtt dem Wasser hier eine besondere Kälte, oder andere dergleichen härtende Qualität verliehen, oder daß es zusammengefrohren wäre, und kan man dahero solcher Meynung nicht beypflichten; sondern man hält vielmehr dafür, daß das Wasser seine Art behalten, die es gehabt hat, GOtt aber, der bey der Bundes-Lade gegenwärtig war, hielte durch sein kräfftiges Wort das Wasser über einen Hauffen zusammen, daß es nicht herab fallen, sondern als eine hohe Mauer stehen bleiben muste, wie denn auch Christus dort mit einem Worte dem wütenden Meer gebiethen konnte, daß es gleich stille stehen muste, Matth. VIII, 26. Also stand hier das Wasser des Jordans durch Gottes Krafft, und häuffete sich immer höher und höher, daß es endlich wie ein sehr hoher Berg anzusehen war. Daher es auch in der Vulgata oder Lateinischen Bibel also übersetzet ist: Steterunt aquæ descendentes in uno loco, & ad instar montis intumescentes, d. i. Da stund das Wasser, das von oben hernieder kam, aufgericht auf einen Ort, und häuffete sich gleich wie ein Berg. Sodann fragt sichs auch: Wie weit sich denn dieses aufgehäuffte Wasser erstrecket? Der Text sagt: Sehr ferne von den Leuten der Stadt, die zur Seiten Zarthan liegt. Im Hebräischen wird noch einer Stadt gedacht, nemlich der Stadt Adam, so Luther als ein appellativum angesehen, und durch Leute verdeutscht hat; es nehmen es aber alle Ausleger vor ein nomen proprium an, daher man es billig auch dabey lässet: Also lautet es nun nach dem Hebräischen Texte also: Procul valde ab Adam urbe, quæ est ad latus Sarthan, d. i. sehr ferne von Adam der Stadt, die zur Seiten Zarthan lieget. D. Dietenberger hat es in seiner Deutschen Uebersetzung beydes zusammen genommen, und das Hebräische Wort: אדם als ein nomen appellativum und proprium zugleich übersetzet: sehr fern von den Leuten der Stadt Adam, die zur Seiten Zarthan lieget. Allein, das schickt sich nicht wohl, ein Wort auf zweyerley Art zu übersetzen, und beydes zugleich zu behalten. Man lässet daher billig solche Uebersetzung fahren, und bekümmert sich vielmehr um den eigentlichen Verstand solcher Worte, als welche etwas dunckel zu seyn scheinen, und daher auch von denen Auslegern nicht auf einerley Art erkläret werden. Erstlich wollen einige dieselbe also verstehen, daß die beyden Städte, Adam und Zarthan, die Gräntzen gleichsam gewesen, wie weit sich das aufgehäuffte Wasser erstreckt hätte, nemlich es hätte zwischen

zwischen Adam und Zarthan lang also aufgerichtet gestanden: d. i. das Wasser habe sich nicht allein an dem Ort aufgehäuffet, wo die Israeliten durchgegangen, sondern, nachdem er daselbst allzuhoch worden, sey das folgende Wasser, so immer mehr und mehr zugeflossen, wieder zurück getreten, und habe sich zurück eben so gehäuffet, also daß es, wenn es viel Tage gedauret hätte, endlich bis an den Ursprung des Jordans gekommen, und zuletzt gar nicht mehr geflossen seyn würde; aber binnen der Zeit des Durchgangs der Israeliten sey es nur von Adam an bis gen Zarthan also zurück getreten, und sey das gantze Stück des Jordans zwischen diesen beyden Städten also aufgehäuffet gestanden. Allein diese Erklärung will Abulensi nicht gefallen, daher er die Worte auf eine andere Art ausleget, und saget; der Verstand derselben wäre dieser: Man hätte das aufgehäuffte Wasser weit von ferne gesehen, weil es sich sehr hoch erhoben u. der weiteste Ort, von dem man es sehen können, sey die Stadt Adam gewesen, es sey aber nicht bis an die Stadt Adam kommen, sondern nur bis an den Ort, der Zarthan geheissen. Denn das Wasser habe sich von dem Orte des Durchgangs immer so gehäufft zurück gezogen nach Mitternacht hinauf, wo der Jordan herkommen, bis an die Stadt Zarthan, weiter sey es nicht gangen. **Abulensis** Comment. in Jos. ad h. l. Qv. XXXVII. p. 110. col. 2. D. E. Und dahin gehet auch **Cornelius a Lapide**, wenn er schreibt: Das Wasser des Jordans, so durch die Gegenwart der Laden Gottes zurück wiech, indem immerfort neues zufloß, ward so hoch, als ein Berg, welcher sehr hoch erhabne Berg von dem Ort des Durchgangs an, so darvon Bethabara genennt worden, d. i. ein Hauß des Durchgangs, weit und fern von des Landes Einwohnern gesehen worden bis an Adam, einen geringen Städtgen, oder bis an Zarthan, der berühmten Stadt, (denn Zarthan liegt Adam zur Seiten,) d. i. bis an den See Genezareth, oder ans Galiläische Meer, so auch Tiberiadis genennet wird, wie **Masius** weitläufftig bezeuge. Und also habe man diesen Wasser-Berg aus Bethabera bis an Zarthan und den Galiläischen Meere gesehen, eine Strecke von 20 Meilen hin. **Corn. a Lapide** loc. dict. B. C. Endlich sagen andere, es wolle der Text mit diesen Worten so viel anzeigen, daß das Wasser, so aufgerichtet über einen Hauffen gestanden, sehr ferne geblieben wäre von dem Städtgen Adam, so nahe an Zarthan gelegen, und demselben nicht näher kommen wäre als vorher, welches Städtgen sonst leicht hätte können überschwemmet werden, wenn das Wasser nicht so über einen Hauffen zusammen gehalten worden, sondern, seiner flüßigen Natur nach, zerflossen wäre. Und diese letztere Erklärung scheinet wohl die beste zu seyn, wiewohl man die beyden erstern nicht gäntzlich verwerffen will, als welche gewisser massen auch statt haben können. Denn daß erstlich das Wasser nicht allein beym Durchgange über einen Hauffen aufgerichtet gestanden, sondern sich zugleich zurückgewendet, und bis an Adam, zur Seiten Zarthan, eben so hoch aufgelauffen, ist aus dem CXIV Psalm, v. 3. zu schliessen. Daß es hiernechst auch von weiten, oder *in der Ferne*, und also bis Adam gesehen worden, ist auch nicht zu leugnen, indem es so hoch, als ein hoher Berg aufgehäufft gewesen, und also freylich etliche Meilen gesehen werden können. Jedoch ist dieses am meisten zu bewundern, daß, ohngeacht es so hoch auf einander gehäufft gewesen, es doch nicht zerflossen, sondern in seinen Ufern geblieben, und weder Wiesen noch Felder, weder Städte noch Dörffer, überschwemmet habe. Und das scheinet auch des seel. **Balduini** Meynung zu seyn, wenn er über diese Worte also schreibet: Ist derowegen die Meynung, daß es auf einer Seite gegen Adam zu, über einen Hauffen gestanden nach der Länge des Wassers, nicht anders, als wenns gefrohren wäre, also daß es nicht näher war vor dem Städtlein Adam, als zuvor, da das Wasser noch in seinem Ufer war, denn so es zerflossen wäre, hätte es das Städtlein überschwemmet: Nicht anders, als wenn einer die Elbe schützen wolte, würde das eine Theil zurücke fliessen, und alle umliegende Dörffer überschwemmen; wenns aber stille stehen bliebe, und keinen Schaden thäte, wäre es gewiß ein groß Wunder Gottes. Ein solches Wunder geschieht hier, da ein Theil des Jordans zurücke tritt, und stehet still, als wenns gefrohren wäre. **Balduinus** Conc. XIII. in Jos. p. 161. **Joh. Ad. Osiander** Comment. in Jos. Cap. III. Qv. ad. v. 16. p. 20. col. 1.

Wie nun das eine Theil des Jordans gestanden, wie bisher gezeuget worden, also ist hingegen ein Theil desselben hinunter geflossen, denn so stehet im Text: Aber das Wasser, das zum Meer hinunter lief zum Saltz-Meer, das nahm abe, und verfloß. Nemlich das Wasser auf der andern Seite gegen Mittag, das nahm abe, und verfloß, es blieb nicht stehen, wie das von oben oder von Mitternacht herniederkam, sonst wäre es auch ein Wunder gewesen, aber ohne Noth, und denen hinübergehenden Israeliten nicht so bequem, indem, wenn es gestanden, sie nicht einen so grossen und weiten Raum zum Hinübergehen gehabt hätte; so würde es auch nicht, wenn es gestanden, so in die Höhe aufgelauffen seyn, wie das obere, daß es auf einen Hauffen aufgerichtet gestanden hätte, denn das obere hatte beständigen Zufluß, das untere aber hatte dergleichen nicht, weil es wegen des Durchgangs der Israeliten abgeschnitten war; also blieb es nicht stehen, sondern nahm abe, und verfloß, es lief nach und nach alles hinunter ins Saltz-Meer, und der Boden ward trocken, daß Israel gar bequem hinüber gehen konnte. Hier wäre nun wieder eine und andere Frage beyzubringen: z. E. Was das vor ein Meer gewesen, darinn das untere Wasser geflossen? Warum es das Saltz-Meer genennet worden? Was es sonst vor Nahmen geführet? Warum es das todte Meer in der Lateinischen Bibel heisse? und was dergleichen mehr; Welche Fragen alle weitläufftig beantwortet sind in **Schröders** Continuata Acerra Bibl.

Bibl. Mulleriana, Cent. V. Hist XLV. §. 3. u. f p. 546. u. f. Allhier gehet man nun weiter, und siehet auch Drittens: Wie lange es gedauret, daß das Wasser also über einem Hauffen gestanden? Der Text meldet solches deutlich in folgenden Worten: „Und da die Priester, die die Lade des Bundes des HErrn trugen, aus dem Jordan herauf stiegen, und mit ihren Fuß-Sohlen aufs Trockne traten, kam das Wasser des Jordans wieder an seine Stäte, und floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern, v. 18.„ Da man denn siehet, daß es so lange gedauret, als die Priester mit der Laden mitten im Jordan gestanden; Sobald sie aber herauf gestiegen, und aufs trockne Land getreten, sey es wieder in seinem alten Fluß und Gang geflossen. Worbey man denn eine und andere Frage erörtern muß. Erstlich wird gefragt: Ob die Priester die Lade des Bundes herausgetragen, oder ob sie über den Jordan mit sammt den Priestern geflohen sey? Zu dieser Frage giebt ein Jüdischer Lehrer, Nahmentlich Rabbi Salomo, Anlaß, als welcher vorgiebt, die Priester wären mit der Lade GOttes nicht an das Ufer gekommen, da alles Volck, nachdem es übergangen war, gestanden, sondern sie wären zurückgegangen, zu dem andern Ufer, an welchen sie hineingestiegen wären ins Wasser und da sie nun auf selbigem Ufer gestanden, sey das Wasser des Jordans wieder an seine Stäte gekommen und geflossen, wie vorhin, wäre also zwischen den Priestern und zwischen dem Volck der Jordan mitten inne gewesen. Damit sie nun auch übers Wasser hinüber kämen, so hatte sich die Lade des HErrn in die Höhe erhoben, und sey über den Jordan geflohen, so, daß sie zugleich ihre Träger, die Priester, mit fortgetragen, und mit genommen hätte, ja, sie sey nicht nur übers Wasser, sondern auch über das gantze Volck weggeflohen, und 2000 Ellen weiter hin sich erst nieder gelaßen, weil in dem vorhergehenden Capitel befohlen worden, daß bey 2000 Ellen Raum bleiben solte, zwischen dem Volck und der Laden, Cap. III, 4. Und aus dieser Ursache, sagt R. Salomo weiter, habe sich Usa eben versündiget, daß er die Lade GOttes halten wollen, als die Rinder, so sie zogen, bey Seite ausgetreten, 2 Sam. VI, 6. Denn die Lade hätte sich schon selbst und ihre Träger zugleich halten können, u. s. w. Und auf solche Gedancken hat ihn vornemlich dieses gebracht, daß im Texte nicht stehet, sie giengen hinüber, sondern sie stiegen herauf aus dem Jordan, und meynet also, das Heraufsteigen sey so viel, als sich erheben, und in der Lufft daher fliegen, R. Salomo in Libr. Jos. ad h. l. allein, wer siehet nicht, daß solches lauter Fabeln und Gedichte seyn, und keiner Widerlegung, brauchen? Denn man muß nicht selber Wunder machen, da keine seyn: Und worzu wäre dieses Wunder nöthig gewesen, da sie ja weit leichter aus dem Jordan herausgehen, als darüber fliegen können, zumahl sie schon die Helfte hinein gegangen, und aus der Mitten nur heraus zu gehen hatten? Wäre also ein gantz unnöthig Wunder gewesen, dergleichen GOtt aber nicht zu thun pfleget. So ists auch glaublich, daß, wenn GOtt mit der Laden des Bundes und denen Priestern ein solch Wunder gethan, und sie über den Jordan geflohen wären, es im Texte nicht übergangen, sondern allerdings was davon gedacht seyn würde; Da aber weder im Texte, noch anderweit in Heil. Schrift etwas davon vorkömmt, so erkennet man leicht, daß dergleichen Wunder nicht vorgegangen, und nur aus seinem Gehirn entsponnen seyn. Daß er aber solches aus dem Worte Heraufsteigen, schliessen, oder vielmehr erzwingen will, darinn irret er gar sehr, denn selbiges eben so viel heißet, als Herausgehen; Nur siehet der Text darmit auf den Ort, da sie gestanden, nemlich in der Mitten, alwo der Grund eines Flußes allezeit am tieffsten ist, und will also solches darmit ausdrücken, daß sie nemlich von der Mitten, nicht sowohl hinübergangen, als vielmehr nach dem Ufer heraufgestiegen wären; Welches alles weitläuftiger widerleget Abulensis Comment. in Jos. ad h. l. Qv. XX. p. 125. u. f. Inzwischen sie also mit der Laden heraufstiegen, bewegte sich das am Ufer stehende Volck nicht, sondern blieb stehen, und ließ die Lade mitten durchgehen, bis sie 2000 Ellen voraus war, darauf zog es ihr in seiner Ordnung nach. Sodann wird auch hierbey gefraget: Ob denn der Jordan nicht gantz trocken gewesen, da Israel und jetzo zur letzt die Priester durchgegangen? Denn weil hier stehet, daß die Priester, da sie aus dem Jordan gestiegen, mit ihren Fußsohlen aufs Trockene getreten, so schließen einige daraus, der Boden des Jordans sey nicht gantz trocken, sondern etwas feuchte und schlammicht geblieben, als das Wasser abgelauffen gewesen, daher das Volck sowohl, als die Priester, ihre Füße naß gemacht und besudelt hätten: Da sie aber aufs Ufer kommen, da wären sie erst wieder aufs Trockene getreten. Wie sie denn solches auch daher beweisen wollen, daß man die 12. Steine; so sie aus dem Jordan aufgehoben, und biß zum Nacht-Lager getragen haben, unter der Priester Füßen weggenommen, als die auf solche Steine gestanden, damit sie ihre Füsse nicht naß und kothig macheten. Endlich sagen sie auch, würde im Texte nichts von der Austrocknung gedacht, sondern nur, daß sich das Wasser abgerissen, und ein Theil aufgerichtet über einen Hauffen stehen blieben, der andere Theil aber abgelauffen und verflossen sey, Cap. III, 16. Wäre nun der Boden gantz ausgetrocknet, würde solches wohl darbey gesetzt worden seyn, wie dort bey Zertheilung des rothen Meeres, da es hieße: Da nun Moses seine Hand reckte über das Meer, ließ es der HErr hinwegfahren, durch einen starcken Ost-Wind die gantze Nacht, und machte das Meer trocken ꝛc. 2. Mos. XIV, 21. Da aber dergleichen hier nicht gelesen würde, wäre leicht zu erachten, daß der Jordan nicht gantz ausgetrocknet, sondern noch naß und feuchte gewesen, u. s. w. Allein man kan solcher Meynung nicht beypflichten, sondern hält vielmehr mit andern Auslegern davor, daß der Jordan gantz ausgetrocknet gewesen, und keine Feuchtigkeit, Schlamm oder Waßer auf deßen Boden geblieben.

ben. Denn wäre dergleichen geblieben, so hätten sich die Israeliten gar sehr besudeln, und nicht nur die Füße, sondern auch die Kleider, so sie sehr lang trugen, ziemlich darmit besprützen und besudeln können, zumahl sie nicht langsam, sondern sehr geschwind durchgiengen, und eileten, daß sie hinüber kamen. Und wie leicht hätten sie auch in solchen Schlamm stecken bleiben, oder in dergleichen Höhlen und Löcher hinein fallen können, wenn das Wasser nicht völlig weg gewesen, und sie solche Höhlen oder Löcher nicht gewahr worden wären? Oder es hätte sie doch sonsten aufgehalten und gehindert, daß sie nicht so geschwind fortkommen mögen. Zudem zeiget es auch der Text deutlich, daß der Jordan gantz trocken gewesen: Denn so stehet ja von den Priestern, daß sie im Trockenen gestanden, mitten im Jordan, Cap. III, 17. So heist es auch von dem Volcke: Und gantz Israel gieng trocken durch, ebend: Und abermahl in diesem Cap. "Israel „gieng trocken durch den Jordan.„ Cap. IV. 22. Und noch deutlicher stehet; „Daß der HErr das „Wasser des Jordans vertrocknet für Israel, „gleichwie er das Schilff-Meer vertrocknet, ebend. v. 23. Also ist daran nicht im geringsten zu zweifeln. Was aber die angeführte Einwürffe betrift, die lassen sich leicht beantworten: Und zwar, von dem letzten anzufangen, so ist falsch, daß hier der Austrocknung des Jordans gar nicht gedacht werde, wie beym rothen Meere: Denn obwohl alhier nicht stehet, daß der HErr durch einen Ost-Wind den Jordan die Nacht durch ausgetrocknet, wie das rothe Meer, so ist es doch geschehen, und der HErr hat ihn selber ausgetrocknet, daß er eben so trocken gewesen, wie das rothe Meer, nach denen obangezogenen Worten dieses Cap. v. 23. Und will man sich darum so genau nicht bekümmern, ob es durch einen Wind, oder durch die heißen Sonnen-Strahlen, oder auf eine andere Art geschehen sey! Gnug, daß man deutlich liesset: „Daß der HErr „das Wasser des Jordans vertrocknet, und daß „Israel trocken durch den Jordan gangen sey." Was zum andern eingewendet wird, daß die Priester, so im Jordan gestanden, auf die Steine treten müßen, daß ist abermahl falsch, und wird im Texte kein Wort darvon gefunden. Denn ja die 12. Männer die Steine nicht unter ihren Füssen weggezogen, sondern nur in der Gegend dieselbe aufhuben, wo die Priester stunden: So wurden auch die andern 12. Steine, so Josua mitten im Jordan aufgerichtet, nicht unter der Priester Füsse gesetzt, sondern allda zu einem Denckmal in die Höhe aufgerichtet. Endlich standen ja auch schon die Priester trocken mitten im Jordan, Cap. III, 17. und brauchten also keine Steine nicht. Ja wenn sie deswegen auf Steine treten sollen, daß sie ihre Füsse nicht besudelten von dem Schlamm des Jordans, so wäre das schon geschehen gewesen, indem sie bis in der Mitten hinein gegangen, und also, ehe sie zu den Steinen kommen wären, die Füsse schon längst besudelt hätten. Was aber letzlich den ersten Einwurf betrifft, den sie aus gegenwärtigen Textes-Worten machen, da es heist, daß die Priester, als sie ans Ufer kommen, mit ihren Fuß-Sohlen aufs Trockne getreten; Das ist nicht also zu verstehen, als ob sie vorher, da sie noch im Jordan gangen, keinen trocknen Boden gehabt hätten; Denn ja nicht nur das Wasser des Jordans abgeflossen, sondern auch gantz vertrocknet war, wie bereits erwiesen worden: Sondern es wird das Ufer, darauf die Priester anjetzo traten, darum trocken genennet, weil es immer trocken und niemahls so feuchte oder naß gewesen, als vorher der Boden des Jordans, ehe GOtt das Wasser austrocknete, denn da ist er immer naß und feuchte gewesen. Und also will der Text einen Unterschied machen unter ein beständig trocken Land, und unter ein auf kurtze Zeit ausgetrocknet Erdreich, und daher hier so viel sagen: Die Priester wären aus dem ausgetrockneten Boden des Jordans auf das beständig trockene Ufer getreten. Ein mehreres hiervon siehe beym Abulensi loc. cit ad cap. III. Jos. Qu. XXXIV. p. 108. und ad cap. IV. Qv. XX. p. 126. Endlich wird hier noch gefragt: Wie das Wasser wieder an seine Stäte kommen? Ob nach und nach, oder auf einmahl? Die Ausleger seynd hierüber nicht einig: Etliche meynen, es sey der grosse Wasser-Berg, uno impetu, mit einem Sturm, mit einem gewaltigen Fall, auf einmahl umgestürtzt, und hingeflossen. Andere aber sagen, GOtt habe es nicht plötzlich und auf einmahl, sondern allmählig nach und nach herabfallen und fortfliessen lassen. Noch andere, darunter der sel. Calovius, wollen sich zu nichts gewisses determiniren, sondern sprechen, weil der Text und Historie davon schweige; könne man auch nicht wissen, obs auf einmahl, oder nach und nach wieder in seine Stäte kommen? Calovius Bibl. illustr. ad h. l. p. 662. Allein, ob es wohl an dem, daß der Text nichts so ausdrücklich davon meldet, so ist doch mehr daraus zu schliessen, daß es nach und nach herunter geflossen, als daß es mit einem Fall herunter gestürtzt wäre: Denn nicht ohne Ursache zweyerley Redens-Arten deshalben gebraucht werden: Einmahl heist es: Das Wasser des Jordans kam wieder an seine Stäte, d. i. wie es sich immer nach und nach gehäuffet, daß endlich ein hoher Berg daraus worden, den man gar weit, und in der Ferne biß zum Städtgen Adam, so zur Seiten Zarthan liegt, sehen können, wie oben gezeiget worden, also sey es auch auf solche Art wieder gekommen an seine Stäte, indem die Höhe desselben immer wieder abgenommen, und nach und nach verflossen. Sodenn heist es: Und floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern, d. i. es stürtzte sich nicht mit einem Guß herunter, und floß mit vollem Hauffen gewaltig fort, sondern es floß, wie vorhin, nach und nach hinunter ins Saltz-Meer. Nach dem Ebräisch. lautet es, sicut heri & nudius tertius, wie gestern und ehegestern, d. i. wie vormahls, die vorige Zeit, oder, wie es Luther gar wohl gegeben, wie vorhin. Dergleichen auch anderweit in Heil. Schrifft vorkommt: Also sagte dort Moses zum HErrn: Ach mein HErr, non sum eloquens ab heri & nudius tertius, ich bin je und je nicht wohlberedt gewesen,

gewesen, 2 Mose IV, 10. und anderweit mehr. Ist nun das Wasser des Jordans wieder geflossen, wie vorhin, so kan es nicht auf einmahl mit solchem Hauffen, sondern muß nur nach und nach, nach seiner ehemahligen Art, geflossen seyn, und das geschahe nun mit nicht geringern Wunder, als da es aufgerichtet über einen Hauffen gestanden: Denn natürlicher Weise wäre es auf einmahl herab gefallen, und hätte alles überschwemmet, ja die am Ufer stehende Israeliten mit fortgerissen; So lang hielt es GOtt mit seiner allmächtigen Hand, daß sichs nach und nach verlief, in seinen Schrancken und Ufern hielt, und nichts überschwemmete, mit einem Wort, es floß, wie vorhin, an allen seinen Ufern. Und dieser Meynung sind auch die vornehmsten Ausleger zugethan, als **Masius, Bonfrerius, Corn a Lapide, Marcellius** und andere Ausleger über diese Stelle des Josua. **Schröders** Contin. Acerra Bibl. Muller. XII. Hundert, p. 500 u. ff. und p. 582 u. ff. Siehe auch den Articel: **Jordan**, im XIV Bande, p. 1127 u. ff.

Wasser von jungen Hirschgeweyhen, Morts, siehe *Aqua Typhorum Cervi*, le Mort, im II Bande, p. 1038.

Wasser, Jungfermilch genannt, Schröders, *Aqua Lac Virginis dicta*, Schrœderi.

Rec. Aquæ Solani, Nymphææ, Lactuc.
Aceti, aa. ℥ii.

Zerlasset darinne:

Lithargyr. argent. ℥i.
Ceruss. candid. ʒiii.
Camphor. ℈i,

Lasset es einige Stunden stehen, bis sich das Dicke setzet, hernach seiget es durch, oder lasset es durch ein Haarsieb lauffen. Der Nutzen dieser Milch ist groß: indem sie nicht nur die Jungfern schöne, und ihnen ein gläntzendes Angesicht machet, sondern auch die Krätze vertreibet, und das Blut stillet; ingleichen die runtzlichte Stirne glatt und schöne macht. Der berühmte **Hofmann** hat dabey angemercket, daß, wenn diese Milch, bis auf das Bleyweiß, nur schlechthin zugerichtet würde, sie wohl könnte gebrauchet werden; doch müste man zur Auflösung, das Kochen mit zu Hülffe nehmen, und hernach allererst durchseigen.

Wasserkäfer, siehe **Fischkäfer**, im IX Bande, p. 1026.

Wasserkäfer, (schwartzer). Von dieser Gattung Käfer hat der gelehrte Medicus zu Goldingen in Curland, **D. J. G. Weygand**, den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXXVIII. p. 556. eine Nachricht einrücken lassen, welche folgendes Inhaltes ist: In nur benannten Geschichten werde der grösern und kleinern Sorte von schwartzen Wasserkäfern gedacht, (welche daselbst befindliche Beobachtung wir auch bereits unter dem Articel: **Fischkäfer**, im IX Bande, p. 1026 u. f. angeführet haben) wie sie mit Auffahren auf die Wasserfläche, und wieder mit Hinunterfahren auf den Grund ihre Weise hätten, so habe er solches an ihnen auch beobachtet, als er seinen Gartenteich abgelassen; da hätten auf dem Lehmgrunde auch sothane vollkommene geflügelte Wasserkäfer gesessen, von welchen er einen in einem geraumen Zuckerglase, welches er alle Morgen voll, mit reinem frischen Bachwasser angefüllet, gethan, und von dem 8 August 1726. an, bis auf den 17 October benannten Jahres erhalten, da denn der Käfer mit einem schnellen Auf- und Niederfahren, indem er mit seinen geferbten Vorder- und Hinterfüssen beständig im Wasser fortgerudert, sich beweget, ohne wenn er auf der obersten Wasserfläche geruhet, so hätten auch seine Hinterfüsse auf dem Rumpffe rücklings geleget geruhet; so bald man ihm aber mit einem brennenden Lichtscheine zu nahe gekommen, oder das Glas im allergeringsten angerühret, wenn es auch mitten in der Nacht gewesen, so sey er plötzlich nach dem Grunde herunter gefahren. Herr **Weygand** hätte sich darneben höchlich verwundern müssen, daß der Käfer das Wasser täglich sehr unrein und trübe gemacht, und man auch im Grunde des Glases täglich ein dickes abgesetztes Sediment wahrgenommen, und das Thier doch den gantzen Tag, ausser des Wassers, nicht das Geringste gefressen, ob gleich der Schrifftsteller von allerhand Ungezieferfraß zum öftern zu selbigem hinein gethan, so hätte es doch nichts angerühret, bis er ihm zuletzt, eine Woche vor seinem Sterben, grosse ordentliche Flügen und Regenwürmer zugeworffen, welche es schnell zu sich gerissen, und in kurtzer Zeit verzehret; es hätte sie nicht fahren lassen, man hätte das Glas gleich schütteln, oder das Thier selbst anrühren mögen, oder nicht: es könne wohl seyn, weil solches hungrig gewesen. Kleine Karutzen oder Fische habe ihm **Weygand** auch zugeworffen, daran es sich feste gebissen, und in kurtzer Zeit ein Loch in deren Bauch gefressen, ob sich gleich die Karutze im Wasser sehr genung beweget hätte, bis es zur Gnüge von ihr gefressen, so habe es sie fahren lassen. Den sechsten September hätten sie in Goldingen gegen Abend ein schweres hefftiges Donnerwetter, mit entsetzlichen Blitzen und stürmichten Winde gehabt, welches einen gewissen Landesstrich gehalten, wie es denn auch etlichemahl grausame Donnerschläge gethan, sonderlich in den Revieren, wo es sich nach Westen hingezogen, so daß es auch hin und wieder Höfe, Kirchen und Bauergesinder angezündet, und grossen Schaden verursachet. Von solchen Donnerschlägen und entsetzlichen öftern Wetterleuchten, sey dieser Wasserkäfer mit grossem Gesumme und schneller Wut aus dem Wasser oder Glase, in die Höhe und in der Stube herumgefahren, bis er in einer Ecke der Stuben niedergefallen. **Weygand** hat ihn wieder aufheben und ins Wasser gehen lassen. Ordentlich habe er garstig gestuncken, wie auch sein Sediment; endlich, wie er den 17 October verrecket, hätte er in der Mitte des Wassers, glatt auf dem Boden des Glases, mit allen Füssen ausgestreckt, gelegen. **Johann Leonhard Frisch** beschreibet diese Art Käfer in dem andern Theile seiner Beschreibung von allerley Insecten Deutschlands, p. 32 u. f. also: Es giebet eine Art schwartzer Wasserkäfer, spricht er, mit einem gelben Saume: sie flügen in der Nacht nach dem stehenden Wasser, auch sonderlich in demselben ihrer Nahrung weit nach, und sind sowohl im Flügen, als mit dem Auf- und Abfahren im Wasser behende. Es ist dieser Käfer einer räuberischen Art, und hält gedachter Schrifftsteller dafür, daß er die

 leben-

lebendigen Fische angreiffe: denn er hätte eins mahls einen Teich fischen gesehen, darinne unter andern Fische gefangen worden, welche an unterschiedlichen Orten lebendig beschädiget gewesen, so er blos, in Ansehung vieler Umstände, diesen Käfer zuschreibet: indem er sonst wohl zu unterscheiden wüste, was ein Hechtstoß, oder die Raude, oder Läuse und anderes Gewürme an dergleichen Fischen thun könnten. Eine andere Art schwartzer Wasserkäfer ohne gelben Saum, gattet sich im Wasser, und das Männlein bleibet auf demselben feste sitzen, schwimmet mit ihm immer gegen die Oberfläche des Wassers, Lufft zu schöpffen, und wieder auf den Grund. Sie leben gerne in stehenden faulen Wassern, oder in Flüssen, die eines langsamen Ganges sind, und nebenher Gräben und stehendes Wasser haben. Die Farbe ist, wie der schwartze Koth in solchen Wassern. Der Kopf ist castanienbraun und glatt, hat eine starcke, doch etwas stumpffe Gebißzange, woraus man schliessen kan, daß er nicht vom Raube lebet, und andere Thiere tödtet, sondern nur Gewächse damit zerschrotet. Nebst den zwey Fühlhörnern hat er auch seine vier Freßspitzen, zwey lange, und zwey kurtze. Das seltsamste an diesem Wurme ist, daß er seine sechs Füsse auf dem Rücken hat. Reaumnr hat im Jahre 1714. in den Memoires der Academie der Wissenschafften zu Paris, p. 203. eine Art Würmer im Wasser sehr wohl beschrieben, die auch die Füsse auf dem Rücken haben; doch meldet er, daß er nicht wisse, unter welche Classe von Insecten er sie setzen solle. Frisch schreibet am angeführten Orte: Er habe sie zum öftern vom August an, da er sie als Käfer aus dem Wasser gezogen, bis das folgende Jahr in Frühling lebendig erhalten, und mit Kohlblättern und anderem grünen Gewächse, so lange er nur, wegen der Kälte, dergleichen erlangen können, gefüttert. Er bemercket hierbey, daß sie solche in der Lufft gewachsene grüne Pflantzen nicht eher geniessen können, bis sie eine Zeitlang im Wasser gelegen, und dem Verderben, oder der Fäulniß nahe sind. Wenn der Frühling kommt, wollen sie mit Gewalt aus dem Wasser, und werden bald unkräfftig, wenn man sie darinne behält, und fangen bald an, unter dem Leibe schimmlicht zu werden: indem sich ein weisser Schleim bey ihnen ansetzet.

Wasserkäfigen, ist im Bergbau, worinne sich die Wasser sammlen, damit sie der Satz heben und ausgiessen kan.

Wasserkalb, wird das **Mondkalb** genennet, davon zu sehen: **Mutterkalb**, im XXII Bande, p. 1630.

Wasserkanne, ist ein hohes höltzernes von Böttger-Dauben zusammengesetztes, u. mit Reiffen abgebundenes Gefässe, mit einem Henckel oder Handhabe versehen, worinnen das Wasser in die Küchen, oder wohin man es sonsten nöthig hat, getragen wird. Siehe auch **Kanne**, im XV Bande, p. 164; und in dem Articel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wasser-Kasten, siehe in dem Articel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354. desgleichen *Cisterna*, im VI Bande, p. 161. und *Aqua*, im II Bande, p. 990.

Wasser-Katzen-Satz, ist in der Feuerwercker-Kunst bey den Raggeten gebräuchlich, und wird auf folgende Art gemacht, man nimmt von Salpeter 1. Pfund, von Schweffel 8. Loth, und Gerber-Lohe 8. Loth. Alex. Sinceri Wohlerfahrner Salpetersieder und Feuerwercker, p. 104.

Wasserkies, **Marcasith**, oder **Wißmuth**, *Marcasitha argentea*, siehe **Marcasit**, im XIX Bande, p. 1184.

Wasser des Kindes brechen sich, heist, wenn bey bevorstehender Geburt beyde Häutlein, mit welchen das Kind umgeben, nemlich das Ader- und Schafhäutlein, zerreissen, und die enthaltene Feuchtigkeit von sich ausschütten, wodurch denn die Geburtswege glatt und schlüpffrich gemacht werden, also, daß die Frucht desto leichter hindurch dringen kan. Allein, es ist hierbey wohl zu mercken, daß diesem Auslauffen nicht beständig zu trauen, und daß solches nicht allemahl als ein gewisses Kennzeichen der nunmehro würcklich sich ereignenden Geburt anzusehen: weil zuweilen zwischen beyden obbenannten Häutlein eine grosse Menge einer solchen Feuchtigkeit gesammlet wird, die nichts anders als ein wäßrichtes Wesen des im Schafhäutlein enthaltenen Nasses ist, welches da durch die Schweißlöchlein dieses Häutleins durchgedrungen, und bisweilen lange Zeit zwischen beyden Häutgen verborgen gelegen, endlich aber, nach ohngefehr entstandener Zerreissung des Aderhäutleins, ohne den geringsten Schaden der Frucht, abgehet. Unsere Weiber nennen es daher **Wild Wasser**.

Wasser des Kindes stellen sich, ist bey der Geburt also zu verstehen: Durch die Wehen wird die Gebährmutter von oben hinabwärts gedrücket, diese drücket hierauf hinwiederum die Häutlein, darinne das Kind verschlossen ist; solche nun drücken das Wasser, in welchem das Kind gleichsam schwimmet, und dieses, da es weder zur rechten, noch zur lincken Seite, auch nicht für- noch hinterwärts ausweichen kan, tritt endlich unter sich, dem innern Muttermunde zu; welcher sich hierdurch nach und nach öffnet, da man denn während den Wehen in solcher Oeffnung eine ablange, ausgedehnte, und dem Finger widerstehende Blase antrifft, die nichts anders, als die durch die Wehen gedrückte, und von dem Wasser, darinne das Kind lieget, ausgedehnte Haut ist; welche Blase aber, so bald eine Wehe aufhöret, und vorbey ist, breiter, weicher und rumpflichter wird, und sich völlig verlieret: weil nemlich da durch das Drücken der Gebährmutter und der Häutlein auch ein Ende nimmt, folglich die Wasser auch ihren vorher gehabten Platz wieder bekommen: Auch ist gedachte Haut an demjenigen Theile, mit welchem das Kind zuerst kommet, so genau angeleget, daß man durch selbige alsdenn, vermittelst des Fühlens, erfahren und vergewissert werden kan, was eigentlich für ein Theil oder Glied des Kindes in der Geburt stehe.

Wasserkitt, siehe **Kitt**, im XV Bande, p. 831.

Wasserklee, siehe **Biberklee**, im III Bande, p. 1738.

Wasser-

Wasserklee-Geist, *Spiritus Trifolii aquatici.* Nehmet gnung frisch Wasserklee, stosset solches, giesset ein wenig warmes Wasser darauf, und thut Wein- oder Bierhefen dazu; Nach geschehener Gährung thut es in die Blase, setzet den Hut darüber, und das Kühlfaß an, und leget eine Vorlage vor, auch verkleibet die Fugen wohl, und destilliret mit mäßigem Feuer, damit es nicht anbrenne. Den abgetropfften Geist giesset wieder auf andere frische Kräuter, destilliret abermahls aus der Blase, und wiederholet solches zwey- bis dreymahl. Endlich giesset allen herüber destillirten Geist in einen gläsernen Kolben, und rectificiret ihn aus dem Frauenbade.

Wasserklüffte, sind im **Bergbau**, welche mit Wasser angefüllet, und bisweilen für Gänge gehalten werden: weil die Ruthe manchem gerne auf Wasser schläget.

Wasserknechte, sind auf Bergwercken diejenigen, welche das Wasser aus der Grube ziehen.

Wasserknoblauch, siehe **Scordien**, im XXXVI Bande, p. 672.

Wasser kocht, wo es nur von einer Seite Feuer hat, und daher auch nur von derselben sich in die Höhe giebet, durch seine Schwere aber von der andern wieder hernieder schiesset: Hingegen fängt es an zu sieden, wenn es das Feuer unten hat, daß es in dem gantzen Gefäße auf einmahl in die Höhe steiget, oder auch wo es von allen Seiten her ein Feuer hat, von allen Seiten in die Höhe kommet, und Blasen wirfft. **Wolff** von den Würckungen der Natur §. 339.

Wasser-König, in der Stadt Orleans, einer Frantzösischen Stadt an der Loire, in der Provintz Orleanois, wird alle Jahre ein Wasser-König auf folgende Art gemachet: An der andern Seite obbesagter Stadt über den Fluß knüpffet man ein starckes Seil zwar feste an, auf dieser Seite aber ist der Strick an einem hohen Hause an einen Haspel fest angemachet, daß mans geschwinde niederlassen, und eilend wieder anziehen kan, mitten über den Fluß ist am Stricke ein Reiger angebunden. Daselbst nun befinden sich viele schöne ausgeputzte Schiffe, davon eines nach dem andern zu dem Reiger fähret, der unterdessen ein wenig herunter gelassen wird, jedermann bemühet sich diesen Reiger an dem Stricke loß zu machen, indessen aber wird der Strick aufgewunden, welchen man alsobald samt dem Reiger wieder ins Wasser fallen lässet, und dieses geschiehet öffters nach einander, so, daß die meisten den Strick müssen fahren lassen, und ins Wasser fallen. Wer aber den Reiger loßmachen kan, der ist ein gantzes Jahr Wasser-König, hat etliche Privilegia, und über andere Schiffleute zu befehlen. **Uhsens** Geogr. Lex. II Th. p. 129. u. ff.

Wasserköpfen, (**Salbe in**) **Forests**, siehe **Salbe in Wasserköpffen**, Forests, im XXXIII Bande, p. 816.

Wasserkolben, siehe **Kolben**, im XV Bande, p. 1438.

Wasserkopf, siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wasserkopffe, (**Umschlag zum**) **Dolái**, siehe Umschlag zum Wasserkopffe, Dolái, im XLIX Bande, p. 1048.

Wasserkopffe, (**Umschlagwasser zum**) **Purmanns**, siehe **Umschlagwasser zum Wasserkopffe**, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1052.

Wasserkopffs-Bandage. Die Capeline am Kopffe, Lateinisch *Capitalis reflexa*, wird im Wasserkopffe gebrauchet, und soll sechs Ellen lang, zwey gute Finger breit, und auf zwey Rollen gewickelt seyn. Man fänget an, das Mittel davon hinten am Kopffe anzulegen, und machet eine oder zwey Zirckelwindungen hinten um den Kopff; hernach schläget man eine Rolle von dem Hinterkopffe über die Pfeilnaht auf die Stirne, mit der andern aber fähret man im Zirckel fort, und fasset die andere Rolle mit ein. Alsdenn schläget man die erste Rolle wiederum schief zurücke, und lässet die andere immer im Zirckel fortgehen: und diese schiefe Ueberschlagung und Zirckelwindung geschiehet so offte und so lange, als die Binde währet, bis endlich der gantze Kopff wohl bedeckt und feste zusammen gezogen ist.

Wasser-Krausemüntze. Es wächset dieses Kraut gerne auf nassen und feuchten Wiesen, gleichet dem Ansehen nach der andern Krausemüntze, so in den Gärten angetroffen wird, und hat auch fast einen gleichen Geruch mit derselben. Aeusserlich aufgeleget, stärcket sie nicht allein den Magen, sondern stillet auch die Colick. In die Nase gethan, oder nur daran gerochen, stillet sie das Nasenbluten. Wer den Schnupffen von Kälte hat, der thue die Blätter davon in ein Säcklein, und lege selbiges des Nachts über den Scheitel des Hauptes, so benimmt es den Fluß und machet das Haupt leicht. In Wasser oder Lauge gesotten, und das Haupt damit gewaschen, vertreibet und heilet den fliessenden Grind desselben gar wohl. Innerlich wärmet und trocknet es, hat dünne Theilgen, ziehet in etwas zusammen, und wird meistentheils in Rohigkeit und Schwäche des Magens, Erbrechen, Verstopffung der Leber, Schmertzen der Gedärme, Hauptweh und Schwindel gebrauchet; auch lindert es die Gerinnung der Milch.

Wasserkrebs, wird dasjenige Gebrechen genennet, so man sonst *Cheilocace* heißt, und davon im V Bande, p. 2067 nachzusehen.

Wasserkresse, siehe **Brunnenkresse**, im IV Bande, p. 1610.

Wasserkretschmar, ein Dorf in der Ober-Laußnitz bey Weißenberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wasser-Kröte, siehe **Kröte**, im XV Bande, p. 1956.

Wasser-Krüge, (**Steinerne**) waren nicht Wasser-Krüge, die man forttragen konte, sondern grosse steinerne Fäßer, daraus die Menschen so wohl mit den Händen, als andern Gefäßen Wasser schöpffen konten. Denn die Jüden wuschen ihre Hände so wohl vor, als nach der Mahlzeit, absonderlich in denen Gastmahlen und Hochzeiten. Und diese Waschung geschahe aus diesen Wasser-Fäßern, als welche von aller Unreinigkeit befreyet waren.

waren. Es dienete das Wasser aus diesen Krügen nicht allein zur Abwaschung der Hände, sondern auch der andern Gefäße. Doch wurde nichts unreines in dieselben eingetuncket, sondern allein das Wasser wurde heraus geschöpffet, wenn sie unreine Gefäße abwaschen wolten. Von der Capacität oder Weite dieser Fäßer ist nichts zulängliches zu melden. Die meisten meynen, es habe ein jedwedes solches Gefäße oder Hydria drey Bath oder sechs Ephas Wasser gehabt. Joh. II, 7. tragen die Wasserkrüge, die zur Jüdischen Reinigung dieneten, fast so viel aus. Doch folget nicht, daß alle Wasser-Krüge so viel Maaß Wasser gefasset. Nachdem sie viel oder wenig Gäste hatten, so wurden auch die Wasser-Krüge bald vermehret, bald vermindert. Es ist auch ein grosser Mißbrauch aus diesen Wasser-Fäßern gemacht worden, wie erhellet aus dem Matth. XV, 2. XXIII, 25. Marc. VII, 1. Luc. XI, 3. **Miri** Biblisches Antiquitäten-Lexicon p. 625. 626. **Biblisches Real-Lexicon** I Th. p. 2069. 2070. In der Dom-Kirche zu Sanct Moritz in Magdeburg, in der Mitte des hohen Chors, in dem Pulpet in latere Decani, oder wo der Dechant stehet, verwahret man ein Stück von den sechs steinern Wasser-Krügen, so bey der Hochzeit zu Cana in Galiläa, als Christus das Wasser in Wein verwandelt hat, gebraucht worden seyn soll. Die Materie davon besteht in einem durchsichtigen Marmel. Es soll dieser Krug so viel Wein in sich gefasset haben, als ein Pferd habe tragen können. Kayser Otto hatte denselben aus Welschland bekommen, der General **Tylli**, aber zerschlug ihn bey der Einnehmung der Stadt Magdeburg, und ließ sich aus einigen Stücken davon ein Trinck-Geschirr machen. **Antiquarius des Elbstrohms** p. 576. u. ff. Dergleichen Wasser-Krüge sollen nun auch noch an andern Orten vorhanden seyn. Zu **Brocardi** Zeiten soll man noch den Saal, wo die Gäste auf der Hochzeit gesessen, nebst den steinernen Wasser-Krügen gesehen haben. Desgleichen hat sich auch **Scaliger** gerühmet, er habe einen dieser Krüge gesehen. Ingleichen soll zu St. Denis in Franckreich noch einer, und zu St. Savien von Onese in Spanien der andere verwahret werden. Die Türcken brauchen daher noch bis dato eitel solche grosse irrdene Krüge zum Wein oder Wasser, in deren manchen wohl 200 Kannen gehen. **Männlings** Dapper. Exot. II Th. p. 175. u. ff. Ein solcher vermeynter Wasser-Krug von Cana in Galiläa ist im Jahr 1598 zu Breßlau, mit nachfolgender Ueberschrifft in Kupffer gestochen worden, welche man hier noch mittheilen will; Sie lautet also: „Una ex lapideis Hydriis in Cana Galilææ nuptiis aqua ad summum impletis, in quibus Christi primo miraculo aqua vinum facta est, quam Cyprii & omnes in Oriente Christiani Famagustæ in Æde S. Mariæ Sacra, vulgo B. Virgo ad Hydriam vocata. per multa secula religiosissime conservarunt. Hanc Mustafa Bassa, cum Cyprum Insulam armis potentiaque Turcarum A. M. D. LXXI. occupasset, & a Christianis oblatum pretium DCC. aureorum pro hydria recusasset, Constantinopolim sua triremi detulit, propterea quod puri auri ad summum usque impletionem non obtinuisset. Post cujus obitum multa circumvectatione disruptam, Joachimus a Sinzendorf, Rudolphi II. Imp. Rom. Consil. & apud Amurathem III. Turcorum Imp. eo tempore Bysantii Orator magnis sumtibus acquisivit, inscriptasque literas interpretatione converti, & Viennam Austriæ devehi curavit. Matthias de Faro, Rom. Imp. Bysantii Turcicus interpres, inscriptas literas Assyrias sic est interpretatus: Ego peccator; & tu qui donas tempus, & cito non punis, Tu es Dominus misericordiæ, tu es Dominus benevolus; dirigas ac finias in bonum opera mea.„ Zur rechten Seite des Bildes stehet: „Jo. II. Cap. Erant lapideæ hydriæ sex capientes singulæ Metretas binas, vel ternas. &c. Metreta autem habet Congios X. Sextarios LX. Heminas CXX. Cyathos DCCXX. Uncias MCDXL. Drachmas XI MDXX. Zur Lincken aber: Hydriæ istius exactam effigiem omnium oculis expositam, in Horto suo cum haberet, memorabilis Antiquitatis admiratione eandem etiam typis æneis ad amussim exsculpendam Vratisl. A. 1598. curavit Laurentius Scholzius a Rosenau, Med. D. Georg Hayer, Pict. Vratisl.„ Es ist gantz offenbar, daß dieses grosse Gefäße einem Muhammedaner zu seiner täglichen Reinigung gedienet, und nach Saracenischer Art darzu verfertiget worden. **Unschuld. Nachr.** 1718. p. 357. u. ff.

Wasserkrüge, (Steinerne) ein Gestirn, siehe *Delphinus*, im VII Bande, p. 471. u. ff.

Wasserkugel, siehe unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**; ingleichen dem Artickel: **Lust-Kugeln**, im XVIII Bande, p. 1263.

Wasserkugel, (schüssende) siehe unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wasserkünstige Gefäße, siehe *Hydraulica Vasa*, im XIII Bande, p. 1357.

Wasserkunst, die Wissenschafft, siehe *Hydraulica*, im XIII Bande, p. 1354. u. ff.

Wasserkunst, Frantzösisch *Hidraulique*, *Machine hidraulique*, Lat. *Machina Hydraulica*, ist eine Maschine oder künstliches Rüstzeug, wodurch das Wasser geleitet werden kan, wohin man es haben will. Diese Kunst, sich des Wassers, wie zur Nothdurfft, also auch zur Lust, zu bedienen, lässet sich füglich eintheilen in die **stehenden** und **springenden Wasser**. Die erste geben ab Canäle, Teiche und überhaupt alle Behältniße, darinne in oben gedachten doppelten Gebrauch das Wasser aufbehalten wird; die letzten aber begreiffen in sich die Fontainen Jets d'Eaux und Cascaden, von denen an seinem Orte auch allbereits gehandelt worden. Nicht weniger sind darzu zu zählen die Künste, da das Wasser mancherley Dinge, als Orgeln, Statuen, und dergleichen reget und beweget, ja sie gleichsam belebt machet, wie etwan der Bachus in der Grotte zu Stutgard. Ueberhaupt wird auf einem gemeiniglich hierzu erbaueten hohen Thurne, oder sonst erhabenen Orte ein grosses Gefäß, wie eine Wanne oder Bottig hierzu angerichtet, und mit Wasser, welches durch ein Schöpf-Stangen-oder Druckwerck hinauf gezogen wird, angefüllet. In dem Boden ist eine oder mehr Röhren, durch welche

sche das Wasser wieder hinunter fället. Von dem Ende derselben werden andere kleine Röhren unter der Erden gestrecket, und durch dieselben das Wasser geleitet, wohin man es haben will. Weil nun in solchen Röhren das Wasser bey nahe so hoch wieder auffsteigt, als es herunter gefallen, kan man es in den künstlichen Springbrunnen auf mancherley Weise zur Lust anmuthig springen lassen, oder zum Gebrauche an alle Orte hinbringen, die von der Wasserkunst überhöhet werden. Die Bewegung, so zum Aufziehen des Wassers erfordert wird geschiehet durch Menschen, oder durch Zugvieh, oder am bequemsten, durch ein Wasser-Rad. Will man das Wasser durch ein Paternosterwerck in die Höhe bringen, so setzt man eine höltzerne Röhre in das Wasser, die so hoch ist, als man das Wasser zu bringen gedencket, unter dem Wasser legt man eine Welle mit ihren eisernen Zapffen auf ihr Zapffenlager, über die Röhre eine andere Welle gleichfals auf ihr Zapfenlager, endlich nimmt man ein Seil mit ledernen Kugeln, die sich in die Röhre genau schicken, ziehet es durch die Röhre, und um beyde Wellen, und bindet es wie ein Paternosterwerck zusammen. Man kan auch das Wasser durch ein Schöpfwerck in die Höhe treiben, da die Eymer das Wasser in die Höhe heben, und daselbst ausgiessen. In Holland wird hierzu, wie zu andern Mühlwercken, der Wind gebraucht, wo aber Berge, und vermittelst derselben ein natürlicher Fall des Wassers vorhanden, ist man aller solcher Bemühung überhoben. Von allerhand Wasserkünsten handelt **Caspar Schott** in seiner Mechanica Hydraulico-pnevmatica, und **Ge. And. Böckler**, in seiner Architectura curiosa, oder Bau-und Wasserkunst. Eine leichte und nützliche Manier, das Wasser aus der Tieffe mit wenig Unkosten in die Höhe zu bringen, hat Herr **Joh. Gottfried Büchner**, zur gründlichen Prüfung, in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XI. p. 121. u. f. vorgestellet, und davon also geschrieben: Daß es an verschiedenen wohl ausgesonnenen Wasserkünsten und andern Maschinen, damit das Wasser beqvem in die Höhe gebracht werde, im geringsten nicht fehle, solches sey wohl erfahrnen Mathematisten und Mechanisten zur Gnüge bekannt. Es würden dergleichen Werckzeuge in vier Classen eingetheilet: nemlich 1) in **Schöpffwercke**, zu denen sonderlich die Flaschen-und Eimerkünste nebst den Schöpffrädern gehöreten. 2) **Treibende Künste**, darunter vornemlich die Paternosterkunst, die heßische Machina Papini, und die holländische Wassermühle begriffen würden; 3) **Saugwercke**, und zwar theils mit Plumpen, theils mit einem hefftigen Drucke, oder aber schlechtweg; und denn endlich 4) **Wasserschrauben**. Bes. **Leonhard Christoph Sturms** kurtzen Begriff der gantzen Mathesis, Part. II. p. 375. bis 386. **George Alb. Hambergs**, Diss. de Principiis hydraulicis, c. 1. ingleichen **Bechers** Bericht von Wasserwercken. Zu geschweigen der kostbaren und in Bergwercken meist üblichen Stollen, womit das Wasser ebenfalls durch seinen natürlichen Fall aus der Tiefe abgeführet werde, und des natürlichen Drucks der Lufft, so gleichermassen hierinne gar vermögend sey. Indessen rühme **Carl Stengel** diejenige Maschine gar sehr, welche **Johann Selber**, ein Bürger aus Ulm, im Jahre 1416. zu Augspurg verfertiget, durch welche das Wasser mit Hülffe vieler Räder auf die Thürme gehoben, und hernach zum gemeinen Gebrauche an die vornehmsten Oerter und Gassen der Stadt gebracht werde. Bes. *Commentar. Rerum Augustan.* So gedencke auch **Schott**, Part. III. Mag. univers. p. 507. wie zu Heidelberg das Wasser aus dem May bis in den Schloßhof über 500. Schuh im Perpendicul hoch geführet werde. Bes. auch dessen Mechanica Hydraulicopnevmatica, Part. II. Class. I. Mach. II. p. 213. Und was solle der Schrifftsteller nicht von den prächtigen Wasserleitungen der alten Römer sagen, welche **Claud. Rumatian Rutil**, Lib. I. Itinerarii solcher Gestalt preise:

Quid loqvar aerio pendentes fornice rivos,
Quæ vix imbriferas tollere iris aqvas?
Hos potius dicam crevisse in sidera montes,
Tale Gigantæum Græcia laudat opus.
Intercepta tuis conduntur flumina muris
Consumunt totos celsa lavacra lacus.

Nichts destoweniger sey es doch nicht gantz und gar undienlich, einiges Nachsinnen hierinne überdieß anzuwenden. Denn wie etliche von den bisherigen Wasserkünsten große Unkosten erfordertten, und also nicht allenthalben mit Vortheil könnten angebracht werden; so sey es in diesem Stücke keine vergebliche Mühe, auf solche Erfindungen, die etwas sparsam wären, bedacht zu seyn, da zumahl in der Mathesi hin und wieder viele wüste und leere Flecke annoch anzutreffen, auf welchen nichts, als eitle und subtile Speculationen hervor wüchsen, so im bürgerlichen Leben nicht den geringsten Nutzen hätten. Es wäre dannenhero sehr wohl gethan, solche dem äuserlichen Ansehen nach unnütz scheinende mathematische Sätze durch eine und die andere Application nutzbar und dem gemeinen Wesen zuträglich zu machen. Welcher Gestalt man ausser dem auch noch vielen hefftigen Vorwürffen, so den Mathematisten dießfals offt genung gemacht würden, entgehen werde, dergleichen von dem *Aristipp* gegen den **Epicur**, **P. Ram**, in seiner Schola mathem. Lib. II. p. 40. Edit. Francof. 1694. 4. und auch **Weidler** vom **Thomas** in einem Programmate wider denselben anführe. Bes. **Jul. Bernh. von Rohrs**, Tractat der mathematisch. Wissenschafften Beschaffenheit und Nutzen, c. 9. §. 3. **Büchners** Gedancken giengen für dißmahl auf den unter die Saugwercke gehörigen so genannten krummen oder gebogenen Heber, Siphonem reflexum, dessen Erscheinungen zwar **Joh. Christ. Sturm**, Colleg. curios. Part. I. und II. Tentamin V. & Auctar. p. 49. als eine Curiosität angeführet, aber keinen Nutzen eigentlich davon gezeiget habe. Was auch sonsten **Hero**, **Joh. Bapt. Porta**, Mag. Nat. Lib. XIX. c. 3. und andere großsprecherische Unternehmer hiervon vorgegeben hätten, vermittelst dieses Hebers das Wasser aus den Thälern über die höchsten Berge und Thürme zu führen, das verdiene bey verständigen Naturkündigern billig gar wenig Glauben, und wären derselben Aussprüche hier-

von keinesweges als unwiderrufliche Befehle anzunehmen, denen man so schlechter dinges ohne Untersuchung nachkommen müste. Denn die Erfahrung lehre bey würcklicher Unternehmung dieser Sache, klärlich, daß, wegen des Gleichgewichtes der Lufft, das Wasser nothwendig bey 30 bis 31. Schuhe in seinem Aufsteigen stille stehen müsse, und nicht weiter fortlauffen könne, indem das Gewichte der Lufft selbiges nicht höher zu treiben vermögend sey; daher denn freylich übrigens dergleichen scheinbare Erfindungen nicht nach ihrem Wunsche zu Wasser, sondern vielmehr zu leerer Lufft hätten werden müssen. Bes. **Sturm** am angeführten Orte, ingleichen **Hombergers** Differt. de Princip. hydraul. c. 3. Sect. 3. §. 3. Welches sonderlich der Oberste **Reußner** erfahren habe, als er zu Stockholm durch einen bleyernen Heber das Wasser über den Brückenberg auf den Nordermalm hätte ziehen wollen, worüber er noch eine grosse Wette mit dem Generalmajor **Würtz** verlohren, welcher das Gegentheil gehalten, daß er also neben dem Schaden noch Schande dazu gehabt. Bes. **Bechers** weise Narrheit, Num. 29. p. 203. Etwas gewisseres aber, so **Büchner** auch in der Probe für richtig befunden, von dem Nutzen dieses gekrümmten Hebers anjetzo zu geneigter Prüfung darzustellen, hätten ihm Ihro Hochgräfl. Excellentz **Herr Heinrich Wilhelm Graf zu Solms** &c. und **Herr zu Wildenfels**, vor kurtzer Zeit Anlaß gegeben, da sie in jetzt bemeldeter Herrschafft einen Marmorbruch in Besitz hätten, in welchem sich wegen einiger verborgenen Qvellen und häufigen Regen beständig viel Wasser gesammlet, so in der Arbeit grosse Hinderniß verursachet, und mit schweren Unkosten hätte müssen heraus geschaffet werden. Dannenhero sey der Schrifftsteller hierbey auf die Gedancken gekommen: ob solches nicht durch nützliche Erfindung, ohne Zuthun menschlicher Hülffe für sich, zu Ersparung dieser Unkosten, könne verrichtet werden? welche Gelegenheit er mit Fleiß allhier aufrichtig habe heraus sagen wollen, um hierdurch andere zu fernerem Nachsinnen aufzumuntern, und die Art und Weise, wie er hierbey verfahren, zu anderer ihren Nutzen, desto verständlicher zu machen, als von welchem Vorsatze er niemahls abzuweichen gesonnen. Es sey ihm also gleich hierbey dieser krumme Heber eingefallen, und nachdem er dessen Erscheinungen, nach **Sturms** Anleitung, am angeführten Orte, genau erwogen, habe er befunden, daß sie mit gegenwärtigen Umständen ziemlich übereinträfen, weswegen er auch, durch Hülffe desselben, das Wasser in die Höhe zu bringen, keinesweges gezweiffelt. Jedoch habe er zu mehrerer Versicherung erst im Kleinen versuchet, und hierzu einen gläsernen Heber von zwey Schuhen in der Länge, und $\frac{1}{10}$ eines Zolles im Durchschnitte verfertigen lassen, an welchem die eine Seite etwas länger gewesen, als die andere. Nach richtig befundener Probe sey er nun zum Wercke selbst geeilet, dabey aber hätte er nicht vergessen, dieselbige Gegend vorher in einen Riß zu bringen, und nicht allein den Ueberschlag davon zu machen, sondern auch die hierzu nöthigen Erfordernisse desto besser in acht zu nehmen. Und weil gedachter Marmorbruch auf einem Berge, so auf der einem Seite etwas steil herabgehangen, gelegen, habe er desselben Abfall gemessen, so viel er zu seinem Vorhaben für dienlich erachtet, und zwar mit allem Fleisse, worinne er sich der Anweisung des jüngern Herrn **Sturms** in dem kurtzen Begriff der gesamten Mathesis, Part. II. 2. Hauptst. 2. Sect. §. 3. num. 5. bedienet, und im Messen einen Stab von drey Ellen und $\frac{1}{4}$ gebrauchet, da sich denn die Ordnung des Abfalles also gezeiget:

Stäbe.	Zoll.	Stäbe.	Zoll.
9	0	24	2
10	1	25	3
11	$1\frac{1}{2}$	26	2
12	$1\frac{1}{2}$	27	3
13	2	28	2
14	3	29	2
15	$3\frac{1}{2}$	30	$2\frac{1}{2}$
16	2	31	$1\frac{1}{2}$
17	2	32	2
18	$2\frac{1}{2}$	33	$\frac{1}{2}$
19	3	34	0
20	3	35	5
21	$2\frac{1}{2}$	36	$4\frac{1}{2}$
22	$2\frac{1}{2}$	37	2
23	3	38	3
39	$2\frac{1}{2}$	40	$3\frac{1}{2}$
41	3	42	$3\frac{1}{2}$
43	$3\frac{1}{2}$	44	4
45	$4\frac{1}{2}$	46	4
47	5	48	5
49	$4\frac{1}{2}$	50	4
51	$4\frac{1}{2}$	52	8
53	$5\frac{1}{2}$	54	$6\frac{1}{2}$

Die Tiefe des Marmorbruchs habe er im Perpendicul $20\frac{1}{2}$ Elle befunden, und weil die andere Seite des Hebers bekannter massen etwas länger seyn müsse, als habe er so lange den steilen Berg hinunter gemessen, bis der Abfall etwas mehr als $20\frac{1}{2}$ Elle betragen, welches richtig zugetroffen, und 34. Ellen ausgemacht. Die Röhren habe er von Holtz, jede sechs Ellen lang verfertigen lassen, zwey Zoll im Durchschnitte, und mit eisernen Büchsen genau an einander stossen, daß keine Lufft darzwischen durchdringen können. Darauf er denn nach solchen gemachten Anstalten endlich das Werck nunmehro selbst angegriffen, und die kürtzere Seite des Hebers eine Elle tief in das Wasser eingesencket, auch richtig nach einander passen lassen, nachdem vorher die äusersten an beyden Enden mit Kranen versehen gewesen. Oben ließ er ein Loch, zwey Zoll im Durchschnitte, in die Röhren bohren, und füllete dadurch dieselben mit Wasser, welche 133. Maas in sich fasseten. Worauf, nach gegebenem Zeichen mit einem Geschütz, beyde Kranen zugleich aufgedrehet wurden, da denn das Wasser mit grosser Hefftigkeit herausgelauffen, und so gar einem die Hand unten an des Krans Oeffnung mit grosser Gewalt angedrücket, und also hierinne die gewünschte Würckung geleistet. Doch könne er hierbey keinesweges verhölen, daß solches länger nicht als eine Stunde angehalten, nach deren Verlauff

lauff es allmählig nachgelassen, und endlich gar aufgehöret. Die Ursache aber möchte vielleicht diese seyn, daß die höltzernen Röhren nicht genug wider das Eindringen der Lufft verwahret gewesen, als worauf hierbey das gantze Werck ankomme: sintemahl alsdenn die äussere Lufft Widerstand empfinde, und solchergestalt nicht das Uebergewicht behalten könne, um hierdurch das Wasser in die Höhe zu stossen. Es hätte sich auch solches deutlich genung hervorgethan: indem etliche Röhren hin und wieder zu tropffen angefangen, und solches mit einem ziemlichen Geräusche zu verstehen gegeben. Vermuthlich hätten auch wohl die Krane hierzu Gelegenheit gegeben, als welche in der Praxis sehr schwerlich in einem Augenblicke könnten geöffnet werden, wie man wohl insgemein ohne genungsame Erfahrung, in der Theorie vorschreibe; daher denn nicht zu verwundern sey, daß indeß viel Wasser, wegen seiner natürlichen Schwere herunter falle, und hingegen etwas Lufft hinein schlupffe, die solches hernach stockend mache, welches er nach öffterem Wiederholen allezeit so befunden habe. Ob nun gleich solchen Hindernissen durch eichene oder auch eiserne und bleyerne Röhren, nebst einem hinzugefügtem Ventil, so sich selbst nach gemachter Oeffnung an dem andern Ende der Röhre aufthäte, wäre abzuhelffen gewesen, hätten sie es doch, gewisser Ursachen wegen, weiter nicht fortsetzen wollen: weil sich nachgehends andere Mittel, so mit leichtern Kosten können verrichtet werden, hierzu hervorgethan. Inzwischen glaube **Büchner**, daß diese Erfindung sich hin und wieder in dem Hauswesen, bey verschiedenen Umständen gar nützlich solte gebrauchen lassen; wie denn **Hamberger** am angeführten Orte, dieselbe vorgeschlagen, dadurch das Wasser aus einem Teiche in den andern über einen nicht allzu hohen Berg zu führen. Und **Büchner** wolte mit dergleichen gekrümmten Röhren das Wasser aus den Teichen über den Damm abführen, ohne hierzu eines Zapfenlochs benöthiget zu seyn, welches in dem Falle, da sich die Zapffenlöcher offt versetzen, eben nicht undienlich seyn solte. Vielleicht möchte auch wohl in den Bergwercken einiger Nutzen hiervon zu erwarten seyn. Wie aber übrigens **Herrmann** die Bewegung des Wassers in diesem Heber auf die Bewegung desselben in der Welt deute, sey bey dem **Scheuchzer**, Phys. Part. II. c. 23. Thes. 31. mit mehrerm nachzulesen. Und nun solte unser Schrifftsteller endlich die Ursachen dieser angeführten Erscheinungen allhier gründlich anzeigen; da aber solches von angeführten Schrifftstellern schon zur Gnüge geschehen, als wäre sein Vorhaben keinesweges, sich mit ihren Federn jetzo auszuschmücken, und dererselben aufgewärmten Kohl allhier wieder aufzusetzen. Nur dieses wenige gedencke er annoch hierbey, daß der sogenannte **Würtenbergische Heber** hiermit eine genaue Verwandniß habe. Es hätte derselbe aber zwey gleiche Schenckel, die unten etwas krumm gebogen wären. **Johann Jordan**, ein Bürger in Stutgard habe denselben erfunden, und solle er das Wasser dadurch 54 Schuh in die Höhe gebracht haben, wovon nachgehends **Salomon Reisel** eine Beschreibung herausgegeben, unter dem Titel: Sipho Würtenbergicus, per majora experimenta confirmatus. Auch hätten **Davis**, **Sturm** und **Papin** eben dergleichen Heber für sich erfunden, welcher letztere seine Erfindung in einem Briefe an den **Grafen zu Solms**, **Wilhelm Moritz**, **Herrn zu Braunfels und Greiffenstein**, erkläret, und nachgehends seinen Dissertationen de novis quibusdam Machinis einverleibet. Besiehe **George Paschens** Tr. de Invent. nov. antiqu c. 7. §. 36. p. 666. **Wolff** mathematisches Lexicon, unter dem Worte *Sipho Würtenbergicus*, ingleichen *Nouvelles de la Republ. de lettr.* An. 1685. p. 549. Und **Jurin** habe vor kurtzer Zeit mit einem Heber, davon der eine Schenckel weit, der andere enge, ebenfalls verschiedene Versuche gemacht. Besiehe Num. 53. von den *Philosophical-Transactions*, Mens. Jan. Febr. Mart. Apr. An. 1718.

Wasserkunst, ist im Bergbau eine künstliche Maschine, wodurch die Wasser aus der Grube hundert und mehr Lachter tief gehoben werden, deren sind unterschiedliche, als Taschenwercke, Roßkünste, und andere.

Wasserländer, eine Secte der Wiedertäuffer, siehe **Waterländer**.

Wasserläuffte zu Berg- und Pochwercken, ist ein jedweder gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch Wasser, so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig, inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grundherrn. Siehe unter dem Articel: **Wasser im Bergbau**.

Wasserland, Landschafft, siehe **Waterland**.

Wasserlavendel, *Lavendula alba*, siehe **Lavendel**, im XVI Bande, p. 1030.

Wasser-Lauff, siehe *Servitus Fluminis*, im XXXVII Bande, p. 500. desgleichen *Alveus*, im I Bande, p. 1614. wie auch in dem Articel: **Wasser-Recht**.

Wasserlaus, ist ein im Wasser lebendes Ungeziefer, welches zackigte aus unterschiedenen Gliedern bestehende Hörnlein, und einen sehr langen Schwantz hat; wo der Leib hinten am schmälsten wird, theilet er sich in zwey Theile; aus der Mitten dieser Theilung kommen wieder zwey Schwäntze, welche um die Mitte an der inwändigen Seite noch einmahl getheilet werden. Dieser Schwantz bestehet aus vielen mit vielen rauhen Haaren besetzten Gliedern und Ringen; der Unterleib aber aus einer grossen Menge Floßfedern oder Füßlein, hat auch an dem Hinterleibe zwey grosse rauhe Floßfedern, mit welchen es vornemlich zu schwimmen pfleget. Etliche sind etwas röthlich, andere etwas weisser, doch beyde durchscheinend. Sie schwimmen rückweise sich fortstossend, und wenn sie vom Schwimmen nachlassen, sincken sie mit dem Kopffe für sich nieder, wenn sie aber wieder anfangen, schwimmen sie wieder in die Höhe. Wenn das Wasser etwas beweget wird, halten sie innen und sincken zu Grunde.

Wasserleben, ein Dorff im Halberstädtischen, nebst

nebst einem Jungfrauen-Kloster, welches der Bischoff **Friedrich** zu bauen angefangen, dessen Nachfolger aber, **Ludolph**, grösser gemacht und vollends ausgebauet hat, darzu das Geld gebrauchet worden, welches aus der grossen Wallfahrt dahin und Zulauff des Volckes aus allen Landen einkam, worzu die Gelegenheit von dem heiligen Blute daselbst entstanden, damit es folgende Bewandniß haben soll. Es wohnten nemlich um die Mitte des 13 Jahrhunderts 2 Schwestern zu Wasserleben, die eine reich, die andere arm, die Arme hieß **Armgart**, selbige fragte ihre Schwester, wie es doch käme, daß, ob sie sichs schon sauer werden liesse, sie dennoch immer sehr arm bliebe, sie aber hingegen reich würde, und doch nicht halb so sehr arbeitete: worauf die Reiche geantwortet und gesagt: sie hätte unsern Herrn Gott im Kasten. Wie nun diese Armgart am Heil. Ostertage zum Sacrament gegangen, und die Hostie in ein rein Tüchlein ausgespeyt mit sich nach Hauße genommen, und in selbigem Tüchlein in ein klein Schränckgen gethan, und in einen grossen Kasten verschlossen, hernachmahls aber zu einer Zeit darnach sehen wollen, hat sie die Hostie mit dem Tüchlein gantz blutig befunden, und sich dafür entsetzet, es aber ihrem Mann gezeiget, der sich denn noch mehr darüber entsetzt, es auch so fort dem Pfarrherrn geklagt, welcher sich nicht wenig mit Schrecken darüber verwundert, und dem vorhin gedachten Bischoff **Friedrichen** hinterbracht. Worauf dieser mit aller seiner Geistlichkeit in einer grossen Proceßion nach Wasserleben gekommen, Gott zu Lob und Ehren allerhand geistl. Lobgesänge, unter andern auch sonderlich dieses gesungen:

Christe, du bist mild und gut,
Hilff uns durch dein heilig Blut,
Durch deine heilge fünff Wunden,
Daß wir im rechten Glauben stets werden
erfunden, Kyrie Eleison.

Und wie die ersten zu Wasserleben einkamen, waren die letzten noch zu Halberstadt im Dom, Als nun der Bischoff Friedrich das wunderbarliche Sacrament mit dem blutigen Tüchlein in aller Ehrerbietung und mit gebogenen Knien empfieng, legte er es in einen silbernen vergoldeten Kelch, und wolte solches mit der Proceßion nach Halberstadt in dem Dom tragen, wie er aber zu Hausler in die Kirche kömmt, daselbst man etliche Lobgesänge gesungen, und den Kelch vom Altar wieder aufnehmen und nach Halberstadt tragen wolte, hat das heilige Blut im Kelche angefangen zu quellen, als wolte es gar übergehen, worüber der Bischoff und seine Clerisey sammt dem Volcke sehr erschrocken, und vermahnte sie alle mit Thränen, Gott um seine Gnade zu bitten, und daß er ihnen hierinnen seinen Willen offenbahren wolte, wie sie sich in diesem grossen Mirackel und Wunderwercke verhalten solten, damit sie selbigem recht nachkommen möchten. Da nun solches geschehen, sprach der Dom-Probst, **Johann Semeca**, zu dem Bischoff, lieber Vater, es dünckt mich billig zu seyn, daß dieß Wunderblut an dieser Stätte bleibe, da Gott also seine Wunder gezeiget und erwiesen hat zu seinem ewigen Gedächtniß. Liessen es also dar, und geschahen hernach, wie obgedacht, grosse Wallfahrten dahin. Abels Sammlung von ungedruckten Chronicken, p. 328. u. f.

Wasserleberblümlein, *Ranunculus aquaticus*, siehe *Hydrocotyle*, im XIII Bande, p. 1364.

Wasser-Lecken mit der Hand, siehe **Wasser aus der Hand lecken.**

Wasser lecken, wie ein Hund, siehe **Wasser aus der Hand lecken.**

Wasserleer oder **Wasserlehre**, ein in der an Stollberg angräntzenden Graffschafft Wernigeroda gelegenes Dorff und ehemahliges Kloster unter die Stollbergische Inspection gehörig. **Jecanders** Geistl. Minister. p. 381. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 54. in Beyl.

Wasserlefzen-Drüsen des Morgagni, siehe *Glandulæ Partium Genitalium Mulierum*, im X Bande, p. 1570.

Wasserlefzen der weiblichen Schaam, siehe **Nymphen**, im XXIV Bande, p. 1753.

Wasser legen, es giebt Pferde, die so bald sie in ein Wasser geritten werden, sich legen, und darinnen wältzen; Wie aber dieses eine gefährliche Untugend, als muß ihnen solche folgender Gestalt abgewöhnet werden: Man lässet zur Sommerszeit einen Knecht nur in Unterkleidern drauf sitzen, und es also ins Wasser reiten, hinten nach aber ein paar andere Knechte mit Prügeln nachfolgen; wenn sich nun das Pferd zu legen beginnet, muß der darauf sitzende die Stangen des Mundstücks ergreiffen, und das Pferd fest damit niederhalten, daß es sich nicht aufrichten könne, die andern beyden Kerls aber sollen zugleich dem Pferde den Kopf niederdrücken, und wohl unter das Wasser tauchen, damit ihm solches in die Nase, Maul und Ohren gehe, und hierauf mit einem starcken Geschrey auf dasselbe losschlagen. Wird dieser Proceß in eben demselbigen Wasser, den andern Tag darauf, und etwan auch den dritten Tag wieder vorgenommen, so wird das Pferd diese Untugend gewiß lassen.

Wasser zu Lehn reichen, siehe in dem Artickel: **Wasser-Recht.**

Wasserlehre, Dorf, siehe **Wasserleer.**

Wasser zum Leibesstechen, Friedels.

Rec. Herbæ Rutæ hortens.
Radic. Hæmerocoll. so mit der Hand abgebrochen, nicht aber mit einem Messer abgeschnitten worden, aa ℥j.

Thut solches alles in einen steinernen Topf, und giesset scharffen Eßig darüber, lasset es 9 Tage wohl verdeckt in einem Keller stehen, und rüttelt es täglich um. Nach diesem schüttet es in einen Kolben und brennet ein Wasser daraus, und setzet solches in einem wohl vermachten Glase an die Sonne, so ist es fertig. Wenn jemand Stechen und Pein im Leibe empfindet, so gebet ihm davon vier Löffel voll, sammt einer Bohne groß Theriack, einer Weibs-Person aber halb so viel, und lasset ihn darauf schwitzen.

Wasserleichter, kommen in der Feuerwercker-Kunst vor, und taugen in die auswerffende Wasser. Sie werden also verfertiget: Man nimmt eine Hülsen von zweylöthtigen, füllet sie anfänglich mit Raggeten-Satz, (ohngefehr zwey Schäuflein,) schläget es, und füllet es nachgehends

mit weissen Satz, und zwar nur lucker bis zum Schlag, leget sodann unten ein halb Loth Eisen hinein, und machet es gebührend zu. Oben beym Hälslein versiehet man es mit einem runden Schräublein, damit es in Wasser schwimme. Der schwartze Satz, den man erstlich einschläget, wird folgendergestalt gemacht: Man nimmt 8 Loth Pulver-Staub, 1. Loth Schwefel, und 1. Loth Kohlen. Der weisse Satz hingegen wird also zubereitet: Man nimmt 34. Loth Salpeter, 12 Loth Schwefel, 3. Loth Spießglaß und ein halb Loth Feyl-Späne. Alex. Sinceri Salpetersieder und Feuerwercker, p. 153. u. f.

Waßerleider, (Goswin.) Von ihm ist bekannt: Logica ad P. Rami Dialecticam conformata, exemplis omnibus sacrarum literarum illustrata, Franckf. 1584. und 1587. in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 1343.

Waßerleim, suche unter dem Artickel: **Vogelleim**, im L Bande, p. 220.

Waßerleitung, Frantz. *Aqueduc, Canal*, Ital. *Naviglio*, Lat. *Aquæductus, Aquagium*, heisset ein solches angelegtes Werck, dadurch man das reineste und frische Quell-Wasser in eine Stadt oder sonst an einen verlangten Ort hin leiten kan. Es waren diese nicht nur bey den Römern die höchst kostbaren Gebäude, wegen ihrer ungemessenen Weitläufftigkeit, die sich oft auf viel Meilweges erstrecket, sondern man findet dergleichen, so wohl alte als neue, auch noch in Italien, Franckreich, Spanien, vornehmlich aber in China. In unserm Deutschland bedienen wir uns gemeiniglich der so genannten Wasser-Künste, als welche das Wasser oft hundert und mehr Fuß in die Höhe in einen Wasser-Kasten treiben, von dannen es hernach durch Röhren wiederum überall hingeleitet werden kan, wie davon an seinem Orte bereits gehandelt worden. Siehe übrigens den Artickel: *Aquaeductus*, im II Bande, p. 1045. u. f. wie auch in dem Artickel: *Aqua*, ebend. p. 988. und *Aquagium*, ebend. p. 1051. Desgleichen *Servitus fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und **Wasser (Fisch-)**.

Wasserleitungs-Gerechtigkeit, siehe *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. f. desgleichen *Servitus fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f.

Wasser-Leute, Lat. *Undenæ*, haben die Gestalt der Menschen, Manns- und Weibes-Personen, wohnen im Wasser und fliessenden Bächen, und kommen offt so nahe, daß sie die Lufft-Leute ergreiffen, so darein baden oder reiten. Es werden dieselben oft gesehen von den Leuten, die sich aufs Wasser begeben. **Bräuners** entlarvter Teuflischer Aberglaube, p. 196. Siehe auch den Artickel: **Waßer-Menschen** und **Waßer-Nixe**.

Wasser-Licent, siehe **Wasser-Zoll**.

Wasser-Lilie, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041. Ingleichen *Nymphaea lutea*, im XXIV Bande, p. 1747.

Wasser-Lilie, (gelbe) siehe *Nymphæa lutea*, im XXIV Bande, p. 1747. Ingleichen *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Wasser-Lilie, (weiße) *Nymphæa alba*, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Limonen, sind auf dem Capo bonä Spei befindlich, sehen als ein grüner Kürbis, inwendig sind sie voller Safft, so zwar etwas wilde schmecket, als wie grüne Gurcken, dabey aber sehr kühlet und für den Scharbock überaus dienlich ist.

Wasser-Linie, Frantz. *Ligne de l'eau*, Holl. *Waater-Lyn*, heisset der Ort an dem Bort eines Schiffes, wo sich das Wasser endet, wenn das Schiff seine völlige Ladung hat und Flot ist. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon.

Wasser-Linsen, siehe **Meer-Linsen**, im XX Bande, p. 187.

Wasser-Linsen, (Egyptische) siehe **Waßerseegrün**.

Wasser-Linsen mit dreyspitzigen Blättern, siehe *Hederula aquatica*, im XII Bande, p. 1067.

Wasserlinsen-Wasser, siehe **Meerlinsen-Wasser**, im XX Bande, p. 188.

Waßerlos, **Vaßerlos**, Lat. *Wasserlosum*, ein ehemahliger Ort, in dem Orientalischen Pago Grabfeld, im Westlichen Theile von Thüringen gelegen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Theil, p. 141.

WASSERLOSUM, Ort, siehe **Waßerlos**.

Waßer-Lotten, siehe **Lotten**, im XVIII Bande, p. 562.

Wasser-Luft-Kugeln, heissen die Kugeln die in dem Wasser schwimmend brennen. Man findet ihre Beschreibung in **Simienowitzens** Artillerie, Part. I. p. 100. u. f. Ingleichen in **Buchners** seiner Artillerie, P. III. p. 30. Siehe auch die Artickel: **Luft-Kugeln**, im XVIII Bande, p. 1263; und **Waßer-Feuerwerck**.

Waßer-Maas, siehe in dem Artickel: *Aquæductus*, im II Bande, p. 1048.

Waßer-MACHINE, siehe **Waßermaschine**.

Waßer-Männchen, siehe **Nix-Blume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Waßer-Männer, siehe **Waßer-Leute** und **Waßermann**.

Waßermärck, siehe **Waßermerck**.

Waßer-Märgen, siehe **Waßermerck**.

Waßer-Mangel, ist eine grosse Ungelegenheit und zuweilen eine schwere Heimsuchung GOttes, der Wasser geben muß, und wieder nehmen kan, auf welchen letztern Fall es jämmerlich hergehet, und manches verschmachten muß. Wie solches vornemlich an den Kindern Israel zu sehen ist, als dieselben auf ihrer Reise in der Wüsten Mangel am Wasser litten, 2 Mose XV, v. 22-26. Da es heist: „Mose ließ die Kinder „Israel ziehen vom Schilf-Meer hinaus zu der „Wüsten Sur: Und sie wanderten drey Tage „in der Wüsten, daß sie kein Wasser funden. „Da kamen sie gen Mara; Aber sie konnten „des Wassers zu Mara nicht trincken, denn es „war fast bitter: Daher hieß man den Ort Ma„ra. Da murrete das Volck wider Mose, und „sprach: Was sollen wir trincken ꝛc„ Hier hat man fürnemlich auf viererley zu sehen, als: 1) Auf den Ort, wo ihnen dieser Wasser-Mangel zugestoßen. 2) Auf die Zeit, und wie lange derselbe gewähret. 3) Auf das Wasser, so sie zwar gefunden, aber nicht trincken können, und 4) end-

endlich auf den Effect, den es bey dem Volcke nach sich gezogen. Der Ort, alwo den Kindern Jsrael solcher Mangel am Wasser zugestossen, heisset im Text die Wüsten Sur. Denn also berichtet der Text: „Mose ließ die Kinder Jsrael „ziehen vom Schilf-Meer hinaus zu der Wüsten Sur.„ v. 22. Diese Wüsten Sur lag zwischen Cades und Bared, und war die grosse sandigte Arabische Wüsten, die sich vom rothen Meer, da es an die Gegend Egypten gräntzet, biß fast an Canaan, oder ans Gelobte Land, erstreckete. Moses nennet sie anderweit die grosse und grausame Wüsten, da feurige Schlangen und Scorpionen, und eitel Dürre, und kein Wasser gewesen, 5. Mose I, 19. VIII, 15. Sie heisset sonsten auch Etham, weil Etham ein grosser Theil desselben, und dessen Anfang ist, immassen sie nicht allein disseit des rothen Meeres lieget, bis zur Wüsten Sur, sondern auch jenseit, darinn die Kinder Jsrael noch vorn Durchgang durchs Meer, als sie von Suchoth kamen, sich lagerten, 2. Mose XIII, 20. Oder weil Sur und Etham, wie **Bonfrerius** will, eine eintzige Wüsten gewesen, die nur von unterschiedlichen Völckern unterschiedlich genennet worden: Denn was die Egypter die Wüsten Etham geheissen, das haben die Hebräer und Cananäer etwa die Wüsten Sur genennet, darum auch im 4. Buch Mose das die Wüsten Etham heisset, was hier mit dem Nahmen der Wüsten Sur beleget wird, 4. Mose XXXIII, 8. Jn, oder bey dieser Wüsten lag auch die Stadt Sur, gegen Egypten zu, durch welche man also hindurch muste, wenn man aus Canaan nach Egypten reisen wolte. 1. Mose XXV, 18. Der Chaldäus heisset diese Wüsten Agra, vielleicht von der Agar, der Magd Abrahams, welche in eben dieser Wüsten irre gieng, als sie von ihrer Frauen, der Sarai, geflohen war, und von dem Engel des HErrn wieder zu rechte gewiesen ward, 1. Mose XVI, 7. **Cornelius a Lapide** Comment. in Exod. ad h. l. p. 457. col. 1. A. Die Zeit hiernechst, wie lange dieser Wasser-Mangel gewähret, wird im Texte auch beniemet, wenn es heist: „Und sie wanderten drey Tage in „der Wüsten, daß sie kein Wasser funden, v. „22.„ Gewiß eine lange Zeit vor Leute, die der Durst sehr plaget? Man bedencke doch, wenn man nur einen Tag oder zween ungetruncken bleiben und so gar auch weder Suppen, noch andere Feuchtigkeiten zu sich nehmen soll, ob man nicht vor Durst verschmachten will? Und hier wandern die Kinder Jsrael drey Tage lang herum in der staubichten Feuerheissen Einöde, sie ziehen eine Tagereise, und die andere, und die dritte dazu, und finden doch kein Wasser, denn der Ort war wüste, es waren da keine Teiche oder Bäche, wie bey uns, sondern es war eine gantz dürre sandigte Wüsten. Denn dieselbe Gegend, wie **Josephus** schreibet, fast öde liegt, und grossen Mangel an Speiß und Wasser hat, daß sich die unvernünftigen Thiere schwerlich da erhalten können, geschweige dann die Menschen, sintemahl sie gantz ungeschlacht ist, und keine Feuchtigkeit hat, davon einige Frucht wachsen und auffkommen möchte. **Josephus** Antiq. Judaic. Lib. III. cap. I. Dieses war gewiß ein grosser Jammer! Man erwege nur die grausame Menge Volcks, welche da beysammen war, über funfzehnmahl hundert tausend Personen, zu geschweigen des Viehes, das hatte grosse Mäuler, und wolte viel trincken, und gleichwohl war da nichts zu kriegen; Wie werden sie diese drey Tage über gelechzet haben in dem brennenden Sande, daß ihnen die Zungen an den dürren Gaumen werden kleben blieben seyn! Allein es war eine Göttliche Züchtigung. Vorher hatten sie das grosse Meer, und also viel Wasser vor sich gesehen, aber sie verzagten darüber an GOtt, daher führte er sie zwar durch die grausame Fluthen; Strafte aber nun ihr Mißtrauen mit dem Mangel des Wassers, dessen Menge sie zuvor erschrecket hatte. Man kan hiervon weiter nachlesen: **Schmidium** in Pyramidibus Dresdens. p. 557. ingleichen **Weinrichium** Conc. Funeb. P. I. p. 254. **Hermannum** im Tauf-Sermonen p. 80. **Alardum** Nahmen Christi P. II, p. 25. u. a. m. Hierauf finden sie endlich **Wasser**, aber sie können es nicht trincken. Denn so heisset es weiter im Texte. „Da kamen sie gen Mara; aber sie „konnten des Wassers zu Mara nicht trincken, „denn es war fast bitter; Daher hieß man den „Ort Mara v. 23.„ Zuvor hätten sie kein Wasser, und hätten gern getruncken, wenn sie nur gekonnt; Jetzo hatten sie nun Wasser, und konnten trincken, aber nun wolten sie nicht. Sie meynten zwar anfangs, sie würden ihre vertrocknete Kräfte damit wieder erfrischen können; Alleine, da sie es trincken wollen, da ist es bitter, schmecket wie lauter Galle, und können es nicht geniessen. Es hatte gar einen wiederwärtigen schweflichen oder salpeterischen Geschmack, wers ins Maul nimmt, der speyets wieder aus, und spricht: Mara, Mara, d. i. bitter, bitter, und wird daher derselbe Ort Mara genennet. Wie er sonst anfänglich geheißen, ist nicht bekannt: Denn daß er damahls einen andern Nahmen mag geführet haben, ehe die Kinder Jsrael dahin kommen, und ihn von der Bitterkeit Mara genennet haben, ist leicht zu erachten; Was es aber eigentlich vor ein Nahme gewesen, kan man nicht wißen, weil so wohl die Schrift, als andere Historien-Schreiber davon schweigen. Der **Effect** endlich, der darauf erfolgte, und die Würckung, die solcher Wasser-Mangel beym Volcke hatte, wird in folgenden Worten beschrieben: „Da „murrete das Volck wieder Mose, und sprach: „Was sollen wir trincken? v. 24. Das Volck siehet, daß ihm das Trincken so wohl, als das Dürsten tödlich ist, weil das gesundene Wasser, anstatt es das Leben und Kräfte erhalten solte, vielmehr den Tod zu würcken schiene; Wird daher unlustig und ungedultig, und murret wider Mosen, den Diener GOttes, fähret ihn an und fragt, was es trincken solle? Sogar wuste sich dieses Volck nicht in die Versuchungen GOttes zu schicken: Es hatte bisher so viel Wunder gesehen, die alle seinetwegen geschehen waren, GOtt hatte ihnen so viel gutes wiederfahren lassen, daß sie auch vorher kaum Worte gnung finden konnten, ihm dafür sattsam zu preisen und zu dancken, Männer und Weiber, Jünglinge, und Jungfrauen, Alte und Junge, stimmten ihre Freuden-Lieder darüber an; Last uns dem HErrn singen, u. s. w. Aber da sie nun

GOtt

GOtt auf die Probe stellen, und erfahren will, ob sie ihm auch ferner alles gutes zutrauen, und dasjenige mit Gedult ertragen würden, was er ihnen wiedriges zuschicken werde, und zu dem Ende sie drey Tage lang in der Wüsten herum wandern, und zu keinen Wasser kommen läßt: O da giengs wohl recht, schreibt der seel. D. **Geier**, wie dort Simeon zu der Marien sagte: Es wird ein Schwerdt durch deine Seele dringen, auf daß vieler Hertzen Gedancken offenbar werden, Luc. II, 35. Mich deucht, sagt er, sie wurden offenbar. Ob sie gleich alle Abrahams Kinder waren, so hatten sie doch nicht alle gelernet, hoffen, da nichts zu hoffen war, Röm. IV, 18. Sie hatten nicht Wurtzel, eine Zeitlang gläubten sie, aber, weil die Anfechtung hart wurde, so fielen sie abe. Luc. VIII, 13. Sie gedachten nicht an die vorigen Wunder, die GOtt in Egypten und am Schilff-Meer gethan, nein, jetzund murreten sie, ihre Ungedult brach loß, und ihre Frage, mit welcher sie Mose anlieffen, blieb nur stets: Was sollen wir trincken, u. s. w. **Geier** im Braut-Schatze, p. 289. **Weihenmayer** Fest-Posaune p. 697. **Schröters** Continuat. Acerra Bibl. Muller. VIII Hundert, p. 61 u. ff.

Wasser-Mangel, ist auf Bergwercken, wenn wegen langwieriger Dürre die Wasser in den Gräben vertrocknen, daß die Wasserkünste keine Aufschlagwasser am Tage haben, und folglich die Wasser in der Grube aufgehen, die Arbeiter vertreiben, und das Bergwerck dadurch Schaden leidet. **Melzer** Gangræna metall. c. 4 §. 9.

Wassermann, oder **Sacka**, so heist bey einigen Schrifftstellern der, so nach Hofe und grossen Herren das Wasser in ledernen Schläuchen zugeführet. **Besold**. Contin. v. **Leder**.

Wasser-Mann, Gestirn, siehe *Aquarius*, im II Bande, p. 1054 u. f.

Wassermann, (Joh. Mart.) ehemahliger Pastor in Steinbrücken, gebürtig von Nordhausen. Er kam ins Amt 1665 als Substitutus, wurde hernach 1667 würcklicher Pastor, und starb 1696. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 332 u. f.

Wassermann, (Melchior) Evangelischer Prediger zu Prosecken, einem Wismarischen Dorffe, und zu Braunschweig 1623 gebohren; Den Grund zu seinen Studien legte er zu Braunschweig und Hamburg, studirte hierauf zu Rostock, und wurde 1647 ins Amt beruffen. Zu seiner Zeit, nemlich 1653 ist die allgemeine Kirchen-Visitation geschehen, und auch in Prosecken, in Gegenwart des seel. Herrn Paschen Regendancks, und des Amt-Schreibers von Grevismühlen, belage des davon vorhandenen besondern Visitations-Protocolls, vorgenommen, und sind damahlen 664 Beicht-Kinder in dieser Gemeine gezählet worden. Er hat derselben bis ins Jahr 1668 oder 69 vorgestanden, und sein Bildniß stehet an den Wendorffer Chor, unter der Orgel, darunter der Nahme Basilius geschrieben. Man hat von ihm in Druck:

1. Eine Leichen-Predigt auf den seel. Herrn Paschen Regendanck, zu Zierow, unter dem Titel: Gott sehnendes Hertz, welche 1657. in 4. zu Lübeck gedruckt.
2. Eine Leichen-Predigt, auf den seel. Herrn Friedrich Ulrich Regendanck, aus dem Hause Eggersdorff, einem Bruder von den seel. Hanns Albrecht Regendanck, in 4.
3. Eine Leichen-Predigt, auf die seel. Frau Elisabeth von Wallsleben, des seel. Herrn Ulrich Regendancks, zu Eggersdorff nachgelassene Wittwe, unter dem Titul: Christliches Trost- und Freuden-Fähnlein, so zu Wismar 1665 in 4. gedruckt.

Er hat 2. Söhne hinterlassen, davon der alteste **Paschen Ulrich Wassermann**, zu Neuen-Closter viele Jahre Pastor gewesen, und der Jüngste **Johann Wassermann**, nach Lubsee zum Prediger beruffen worden. **Schröters** Wismarische Erstlinge p. 298. u f.

Wassermarck, siehe **Wassermerck**.

Wasser Maron, od. **Meron**, siehe **Samachonitis**, im XXXIII Bande, p. 1620.

Wassermaschine, **Bosfrands**. Von dieser Maschine, das Wasser aus der Tieffe zu ziehen, geben die **Breßlauer** in ihren Naturgeschichten, Vers. XXXIV. p. 686. u. f. folgende Nachricht, welche man den 21. December 1725. also von Paris überschrieben: „Verwichene Woche „hat sich der Hertzog **von Antin**, unter Beglei„tung viel neubegieriger Personen, nach Cachan „bey Arcueil gelegen, in das Haus des Herrn „**Bosfrande**, des Königs Baumeister begeben, „um eine neue Maschine, welche der Herr **Bos**„**frand**, daselbst gemacht, zu sehen; Welche Ma„schine vermittelst des Feuers durch die Verdün„nung und Verdickung des Wasserdunstes eine „grosse Menge Wasser in die Höhe ziehet, worü„ber die Zuschauer sehr vergnügt gewesen. Da„rauf hat sich der Hertzog **von Antin** in das „Haus des Herrn **Bosfrands** zu Paris bege„ben, woselbst er ein Muster einer andern Ma„schine gemacht, welche durch dieselbigen Princi„pien das Wasser aus einer Ertzgrube 300 Fuß „hoch herauf ziehet, und zwar vermittelst eines „Schwengels, welcher den Sauger in dem Cör„per einer ordentlichen Pumpe in den Gang brin„get, oder auch mit dem Queckfilber. Man be„darff nur einen eintzigen Menschen, um eine und „die andere Maschine im Gange zu erhalten.„ Von einer gleichmäßigen in Engelland erfundenen Maschine geben die **Breßlauer** am angeführten Orte nachstehenden Bericht, der den 28 December 1725. von Paris überschrieben worden, und also lautet; „Neulich ist von einem englischen „Edelmanns zu Passy eine Probe von einer in „Engeland gantz neuerfundenen Maschine oder „Werckzeuge, vermittelst dessen das Wasser aus „den tieffsten Bergwercken gantz bequem heraus „gepumpet werden kan, gezeiget worden. Die „Maschine bestehet nur in einem einfältigen Roh„re, dessen eines Ende in das Wasser gehet; Die„sem Rohre ist mit einem scharffen Winckel ein „anderes von Kupffer gemachtes cylindrisches oder „langes und gleiches gerades Rohr von einer ge„wissen innerlichen Grösse angehäfftet, welches „man mit Kohlen umgiebet, und das Feuer in ei„nem

„nem gewissen Grade erhält; dessen Würckung „ist, daß, an statt die bisherigen Pumpen mit „Wind und Lufft durch grosse Handarbeit in „Bewegung gebracht werden müssen, die jetzige „Pumpe nur allein mit Feuer angeblasen, und „in Bewegung gebracht wird.„Von dieser Maschine meldete man den 31. Märtz, 1726. von Paris weiter Folgendes: „Verwichene Woche „hat man zu Passy die Probe von der neuen eng„lischen Maschine genommen, um das Wasser „aus der Tiefe herauszuziehen; allein, es gieng „dieselbe nicht gut von statten: weil der Kessel „nicht groß gnug gewesen, und ist man also be„schäfftiget, denselben zu verbessern. **Breßlauer „Naturgeschichte**, Vers. XXXVI. p. 509.

Wassermaschine, Chambriers. Von dieser Maschine ließ der gelehrte Medicus und Kayserliche Academicus Curiosus, **Herr D. Johann Hartmann Degner** aus Niemägen, den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXXV p. 132. folgende Nachricht einrücken: „Die Herren Staa„ten von Holland und Westfrießland haben dem „Herrn **Chambrier**, Capitainlieutenant eines „Schweitzer-Regimentes in der Holländischen Be„satzung zu Mastrich, ein Privilegium ertheilet, „krafft dessen ihm Erlaubniß gegeben wird, funff„zehen Jahre lang fünff neue, von ihm erfundene „Wassermaschinen oder Pumpen zu verfertigen, „ohne daß ihm jemand Eintrag thun dürffe. Der „Entwurff ist folgender: Der erste ist auf der „See zu gebrauchen, daß man sie auf ein Schiff „stellen kan, daß es niemanden hindert, auch nicht „mehr Raum einnimmt, als von 4 oder 5. Schu„hen um und um, nemlich einen Raum von 64. „bis 125 Cubischen Schuhen: Vier Männer sol„len dieselbe gemächlich können in Gang bringen, „und soll sie mehr Wasser ausliefern, als diejeni„gen Pumpen, deren man sich ordentlich bedie„net, ja man soll die ordentlichen Pumpen zugleich „nebst dieser Maschine gebrauchen können. Die „andere dienet, die Pfützen der Dämme und Ueber„schwemmungen bequemlich und in kurtzer Zeit „auszutrocknen, da man das Wasser auf erfor„derliche Höhe ausschöpffen kan. Die dritte ist „zu gebrauchen, wenn man das Wasser aus den „Gräben, und von dem Erdreiche, worauf man „nothwendig arbeiten muß, schöpffen will: „Man kan sie auffstellen, ohne einige Kosten da„bey zu machen; und ein einiger Mann wird es „können in Gang bringen. Die vierte dienet, „die Felder, Wiesen und Bleichereyen zu begies„sen, auch die grossen Gärten damit zu bespren„gen: Sie bestehet in einem Wagen mit zwey „oder vier Rädern; auf welchem eine Art von ei„ner Truhne oder Coffer stehet, so man mit Was„ser anfüllet, und an welche das Gerüste oder „die Maschine fest gemacht ist, so das Wasser, „gleich einem Regen, auf eine ziemliche Weite, zur „rechten oder lincken, wenn das Fuhrwerck von „Thieren oder Leuten gezogen wird, herausspritzet; „welches auch kan fortgezogen werden, ohne daß „das Gerüste Wasser gebe, damit man es an die „Orte, die man einspritzen will, führen könne. „Die fünffte dienet, das Wasser aus den Brun„nen zu ziehen, auch die mit Wasser untergelauffe„nen Ertzgruben, sie mögen so tief seyn, als sie „wollen, auszutrocknen. Alle diese Maschinen „spielen das Wasser, vermittelst eines neuen Be„wegungsmittels, welches man mit Leuten oder „Thieren, ja durch den Wind, fliessendes Was„ser, und bey gewisser Gelegenheit durch Gewichte „kan gehend machen. Die Krafft dieser neuen „Bewegung bestehet in zwey unterschiedlichen „Bewegungsmachten, da keine von der andern „herkommt, und vermittelst welcher man zu 1000 „Pfunden Last mit einer noch nie bishero erhör„ten Gemächligkeit bewegen kan. Ob nun die„se oben berührte Maschinen von einer besondern „Bequemlichkeit und Nutzen (und zwar alhier in „einem Lande, da man wegen deren nothwendi„gen Gebrauches eine überflüßige Menge solcher „Maschinen hat) vor andern bisher bekannten „seyn, und deswegen in Gebrauch gezogen wer„den sollen, davon hat man zur Zeit noch keine „Versicherung erhalten kön̄en, wohl aber, daß man „an deren verkaufflichen Abgange, und daß der „Erfinder seinen Zweck erreichen dürffte, noch in „grossem Zweiffel stehe.„

Wassermaschine, Lehmanns. Welcher Gestalt sich dieser gelehrte, nunmehro seelig verstorbene Mann, und ehemahliger Prefessor in Leipzig, ausser andern Dingen, auch durch allerhand sinnreiche und nutzbare Erfindungen in der Welt berühmt, obwohl nicht allzu glücklich gemacht, solches wird zur Gnüge bekannt seyn. Doch aller unglücklichen Ausgänge ungeachtet, so unterließ er gleichwohl nicht seine Begierde, dem gemeinen Wesen zu dienen, noch fernerhin an den Tag zu legen; auf welche Weise er denn unter andern auch eine Maschine erfunden, wodurch das Wasser aus der Tieffe ohne Feuer, Lufft und Wasser nutzbar gehoben und zu Tage gebracht werden könne. Er hat diese Erfindung in einem gedruckten halben Bogen angezeiget, und deren Würckung und Nutzen in selbigem vorstellig gemacht, so wir hier ausführlich folgendermassen mittheilen:

a) Es hat die Maschine Gewalt, und bringet denjenigen Nutzen ein, ohngeachtet man wenig setzet, welchen zwey zwölffellichte oberschlächtige Wasser- oder Kunsträder zu thun vermögend sind. Wie denn auch gar wohl, wenn es nöthig ein 24 ellichtes Rad dabey anzubringen ist.

b) Wird nach Befinden der Umstände in einer Schicht, mit 1. 2 höchstens 3 Mann regieret.

c) Hat über 2 bis 3 Ellen Hub.

d) Ist vermögend vier und zwantzig 14 ellichte hohe Röhren, oder auch zehen hohe Freyberger Sätze zu 39 Ellen wenn sie neben einander stehen, oder 5 über einander geordnet sind ohne Aufschlagwasser zu pumpen

e) Giesset auch jeder Satz bis vierzehen Ellen in einer Minute, bey dem dreyellichten Hube neuntzig Kannen, folglich aus vier und zwantzig Sätzen in einer Minute 2160 Kannen welche mit 62 zu Eimern, und fünff Eimer auf ein Faß gerechnet, sechs Faß, vier Eimer, 52 Kannen in gedachter einigen Minute betragen, oder 418 Faß in einer Stunde, und 10032 Faß Wasser in 24 Stunden. Den Freyberger hohen Sätzen giebt sie gleichfalls drey Ellen Hub, dessent-

wegen

wegen jeder 90 Kannen ebenmäßig in einer Minute giesset, beträget bey 10 Sätzen 2 Faß, 4 Eimer und 32 Kannen, in einer Stunde 174 Faß, 60 Kannen. In einem Tage 4178 Faß.

f) Wird über dieses von harten und wohlfeilen Materien gebauet, so überhaupt ausser das ordentliche Pumpwerck, 200 Thaler kostet, die jährliche Unterhaltung dürffte kaum 150 Thaler austragen.

g) Brauchet kein Feuer, Wind, noch Aufschlagwasser.

h) Ist auch dermasen kleine, daß sie aller Orten angebracht werden kan.

i) Giebet unsäglichen Nutzen.

1) Im Bergbau, alle ersoffene Gruben zu gewaltigen, und wo keine Künste, aus Mangel oder wenigem Aufschlagwasser anzubringen, und die Künste selbst die Wasser folglich nicht mehr zu halten vermögend sind, da doch so dann durch diese erfundene Maschine jeder Zeche Hülffe geschiehet, und mehrere Ertzteufe erlangen, folglich reichhaltigere Anbrüche erhalten, und mit Wasserloosung und Ausbeute gebauet werden kan, wodurch der Zehenden augenscheinlich erhöhet, und mehrere Bergleute gefördert, auch nothwendig Ausbeute geschaffet werden muß.

2) Fördern auch diese aus der Grube gehobene Wasser über dieses Ertzte, und schaffen Bergloosung.

3) Treiben die Puchwercke und Gebläse in Schmeltz- und Seiger-Hütten.

4) In der Haushaltung kan sie gebrauchet werden, zu Bewässerung der Berge, Thäler, Wiesen, Gärten, und sandigter Oerter, wodurch jährlich noch einmahl so viel auf einem Rittergute Futter erlanget, auch dürren Ländern nach Willen Wasser und Feuchtung gegeben werden kan.

5) Dieselbe hebet das Wasser aus den untersten wieder in die obern Teiche.

6) Leitet und treibet es alle Wasser nach Gefallen auf und über hohe Berge.

7) Verschaffet diese Maschine bey allen stehenden Seen, Teichen, Stadt- und andern Gräben, auch kleinen zufliessenden Quellwassern und Bächlein Gelegenheit, allerhand nur ersinnliche Mühlen anzulegen, z. 3 bis 4 und mehr zwölffelichte Räder über einander, auch wohl nach Belieben 20. 30. rc. rc. neben einander zu bauen, und allerhand starcke und beständige Bewegungen zu erlangen.

8) Lasten, Holtz, Mist, Steine auf die Berge zu heben.

9) Diese Maschine giebt Städten und Schlössern beständige Wasserkünste, welche so gar bey Feuersnoth verdoppelt werden können.

10) Kan zur Bewegung der Feuerspritzen, so hin und her verführet werden dienen, und folglich grosse Lasten Wasser ins Feuer giessen.

11) Fontainen und allerhand springende Wasser können dadurch aller Orten zur Lust angebracht werden.

12) Auch durch einen Mann in wenig Stunden, grosse Behälter auf den Altanen und Böden gefüllet werden.

13) Sehr tiefe Brunnen kan eine Magd gar bequem schöpffen.

14) Bey allerhand Wasserbau, thut sie mit so wenig Leuten, und in so kurtzer Zeit allerdings mehrere Dienste, als zeithero unmöglich geschehen können.

15) Bey Brückenbau.

16) Schleusenbau.

17) Erbauung der Canäle und Seehäfen.

18) Bey Festungsbau verrichtet sie vollkommen die gewünschten Dienste.

19) In Belagerungen sind so wohl in Lägern, als in der Festung selbst, gnungsame Mühlen dadurch anzulegen, und Wasser zu erlangen.

20) Ueberschwemmten Ländern schaffet sie Wasserlasung.

21) Vertrocknet sumpffichte und morastige Oerter.

22) Kan stehende Seen und tiefe Gräben ausschöpffen.

23) In Schiffen wird so wohl das See-Wasser häuffiger und geschwinder ausgepumpet, als auch das süsse desto eher erlanget.

24) Bey armer Sole thut sie gute Dienste.

25) Und könne klein und grösser, also auch wohlfeiler und theurer angeleget werden, nach jedermanns Gutbefinden und vorfallenden Gelegenheiten, so daß ein Mann zu Ersparung der Kosten ungemeine und zeithero ungewöhnliche geschienene Dienste verrichtet.

26) Lässet sich die Maschine mit nicht gar grossen Kosten zur Noth hin und her schaffen. Vielerley treffliche Nutzen könnte der Erfinder zwar noch anführen, er wolle aber der Kürtze wegen, es anjetzo gnung seyn lassen. Er sey gewiß, daß solche Maschine in allewege grosser Potentaten und Herren hohen Nutzen und Ruhm befördern, und Dero Unterthanen Nahrung und Verdienst gnungsam geben werde, dadurch sie Gelegenheit haben dürfften, Gott, nebst ihm, für diese erfundene physicalische Nützlichkeit zu dancken. Glück auf!

Wassermaschine zu Marly. Unter andern grossen Thaten des letztverstorbenen Königs von Franckreich **Ludewigs** des Vierzehenden, ist gewiß nicht die geringste, die verwundernswürdige Maschine, so Ihro Majestät nahe bey Marly an der Seine anlegen lassen, um das Wasser so wohl nach Marly, als sonderlich nach Versailles über Berg und Thal zu verschaffen. Selbige soll nach der alten Römischen Manier gebauet seyn, und viele von den alten Wasserleitungen übertreffen, so, daß sie auch mit Recht für ein Wunderwerck der Welt geachtet werden kan. Sie ist von den Herren de **Ville** und **Ranequin** erfunden worden, und wird vermittelst vierzehen grosser Räder in der Seine, durch drey Druckwercke über einander, zwantzig Ketten und acht Wasserrüstungen, mehr als dreyhundert Fuß hoch getrieben; durch das erste wird das Wasser in funffzehen eisernen Röhren, deren jede neun Zoll im Durchschnitte, aus der Seine über zwey hundert Fuß hoch auf die Helffte eines Berges; durch das andere hundert Fuß; mit dem dritten noch wohl neun-

neunzig Fuß in eine steinerne Wasserleitung gehoben, von dar es über eine gute halbe Stunde nach Versailles geleitet wird. Diese Wasserleitung stehet auf sechs und dreyßig grossen Schwibbögen, so über einen Berg gebauet, und vom Ufer des Flusses 570, Fuß hoch erhoben ist. Alle diese Bewegungen, deren 28 seyn sollen, gehen Tag und Nacht, und erfordern mehr nicht, als achtzehen Personen, so in drey unterschiedenen Wachtstuben darauf Achtung geben. Bes. **Histor. Reisen durch Europa**, Tom. I. p. 93 **Curieusen Antiquar.** c. 4 p. 91, **Timentes** Sejour de Paris, c. 36 p. 426. Diese kostbare Maschine nun soll nicht nur dem Könige in Erbauung derselben auf die 40 Millionen gekostet haben, sondern man saget auch, daß beständig eine Kanne Wasser, so nach Versailles hierdurch geleitet wird, auf drey Souls zu stehen komme. Um nun dieser täglichen grossen Unkosten los zu werden, hat man schon bey vielen Jahren her, absonderlich in dem 1717den, den Entschluß gefasset, sothane Maschine gäntzlich niederzureissen, so gar, daß man auch schon die Hand zum Wercke geleget, und im Herbste nur benannten Jahres, von diesem Wercke bereits 30000 Pfund Bley nach Paris gebracht haben soll. Doch, da über solche Niederreissung unter dem Volcke ein allgemeines Mißvergnügen entstanden, sonderlich weil diese Maschine eines der merckwürdigste Dingen wäre, so während der langen Regierung Königs **Ludewigs** unternommen worden, und sich endlich auch ein gewisser grosser Herr fand, der auf seine eigene Kosten, so wohl das königliche Haus, als die Maschine, bis zur Mänderjährigkeit des jetzigen Königs, zu unterhalten vorschlug, doch mit der Bedingung, daß man ihm Zeit seines Lebens die Herrschafft hierüber ertheilen solte; so verursachte so wohl dieser Vorschlag, als auch der Affect des Volckes so viel, daß nicht nur die Sache in den Rath gebracht, sondern endlich auch im Monate November 1717 beschlossen wurde, das Werck an seinem Stande, forthin so, wie bisanhero, beständig zu unterhalten. Inzwischen, da man mit den Gedancken der Niederreissung solcher Maschine umgieng, so waren gleichwohl einige bedacht, die Vortrefflichkeit dieses Wercks, auf das Gedächtniß der Nachkommenschafft, durch eine umständliche Beschreibung aufzubehalten: In welcher Absicht unter andern der Herr Baron de **Ville** aus Lüttich, eine weitläufftige Beschreibung derselben, von 24 Capiteln auszufertigen bemühet war, worinne er nicht nur die Maschine nach allen ihren Theilen, sondern auch die Ursachen, warum sie so und nicht anders aufgeführet werden können, erklärete, und worzu er 117 Risse fügete; welches Werck in Folio von der Stärcke, als wie der **Vitruv** des Herrn **Peraults**, wenn ein Verleger vorhanden, bereits im Jahre 1715 zum Vorschein kommen solte. Auf welche Weise auch Herr **Piganiol** de **la Force** zu Amsterdam, in jetzt gedachten 1715 Jahre in 8 eine Beschreibung des Chateaux & Parcs de Versailles, de Trianon & de Marly, &c. Ingleichen der Herr **C. R.** les Curiositeuz de Paris, de Versailles, de Marly, de Vincennes, de St. Clou, & des Environs, mit vielen Figuren, aber in Holtze, zu Paris im Jahre 1716 in 12 ans Licht stellete, um wie gedacht, die Nachricht von dem würcklichen Daseyn dieser verwundernswürdigen Maschine auf die Nachkommen zu erhalten; welche Absicht doch vor allen andern die erstere Schrifft führet.

Wassermaschine, eine grosse Menge Wasser mit wenig Gewalt zu heben. Die Nachricht hiervon ziehen wir aus dem *Clef de la Cabinet des Princes*, M. Jun. 1726 p. 403 und 404 folgenden Inhaltes: Man hat vor einigen Monaten die Probe mit einer neuen Wassermaschine gemacht, so von der grösten Einfachheit ist, aber eine grosse Menge Wasser mit wenig Gewalt oder Bewegungskrafft, gegen andre Pumpwercke zu rechnen, giebet, und deren man sich bey allen Gelegenheiten bedienen kan, wo man Wasser so hoch und so viel als man will, in die Höhe zu heben gesonnen, es sey durch Menschen oder durch Pferde, oder durch Mühlen. Dieses geschiehet mit der grösten Fertigkeit, so, daß man nichts von der Bewegungskrafft, die hierbey anzuwenden, verlieren oder vergeblich verschwenden darff. Wendet man so viel Krafft an, als zu hundert Pfunden Wasser auf eine gewisse Hebe zu heben, erfordert wird, so giebet auch die Maschine hundert Pfund Wasser so hoch und mit eben dergleichen Krafft. Es hat der Herr Erfinder vor drey Monaten die Manier erfunden, dieser Maschine aufs genaueste so viel Wasser zu geben, als man will, nach Proportion der Krafft, die man hierzu gebrauchen will; welches die Königliche Academie der Wissenschafften in Paris durch folgende Erklärung bekräftiget: Es befindet sich in dieser Maschine eine sinnreiche und neue Art von einer Handhabe, den Stempel in Bewegung zu bringen, welche dazu dienet, die Proportion zwischen der Bewegungs-Krafft und der Menge des Wassers, so man heben will, zu fassen, und dieses geschiehet auf eine mechanische, sehr einfältige und leichte Manier. Der Erfinder, so zu Mazeyck wohnet, wünschet daß das gemeine Wesen durch diese Erfindung alle Vortheile geniessen möge, und kan man sich deshalben bey ihm melden.

Wassermaschine, viel Wasser in kurtzer Zeit in die Höhe zu ziehen. Von dieser lieset man in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXVIII p. 568. folgende Nachricht, welche den 3. May, 1724. also von Wien überschrieben wurde: „Herr Joh. **Anton Beaufils** wird den „8. dieses, Nachmittags um 5. Uhr, in Alters„bach mit einem kleinen Wercke die Probe ma„chen, so er erfunden, und darinne bestehet, daß auf „30. Eimer Wasser in 7½. Minuten Zeit, 29½. „Schuh hoch in die Höhe gebracht werden. Die„ses Werck kan man auf Räder setzen, und mit „Pferden oder Ochsen treiben lassen. Man könn„te es auch mit einem Rade in einen Bach oder „Fluß einpflantzen, oder auf eine Bühne in offe„nem Felde an den Wind stellen, und mit zwey „Pumpen schöpffen; so würde es, vermittelst des „Windes, in 24. Stunden Zeit mit gutem Win„de 4000. Eimer Wasser ziehen; und mit einem „Rade in einem Flusse würde es in 24 Stun„den Zeit 5760. Eimer Wasser schöpffen; Aber „durch Ochsen oder Pferde getrieben, würde es „bis 5760. Einer, in 24 Stunden auf 60 Schuh „hoch

„hoch in einen Behalter ziehen. „Ob dieses eben diejenige Maschine ist, deren die Breßlauer im Vers XXVI gedacht, und wir unter dem Artickel: Wassermaschine, das Wasser in die Höhe zu treiben und zu schöpffen, beschrieben haben, können wir so eigentlich nicht sagen.

Wassermaschine, das Wasser in die Höhe zu treiben und zu schöpffen. Davon geben die Breßlauer in ihren Naturgeschichten, Vers. XXVI p. 674. folgenden Bericht, der ihnen von Wien im Monat December, 1723 zugeschicket worden: „Es befindet sich allhier eine Person, „die eine gewisse neue Maschine oder Werckzeug „erfunden, das Wasser bis auf 100 Schuh hoch, „und viertehalben Daumen dicke, so man will, in „die Höhe zu treiben: Besagte Maschine wird von „zwey Männern regieret, und kan in 24 Stunden „3000 Eimer Wasser in einen Garten oder Teich, „und wenn sie auch gleich 20 Klaffter hoch auf ei„nem Berge wären, hinauf treiben; Jedoch muß „die Maschine auf einen Brunnen, oder an den „Rand eines Flusses oder Baches, damit sie „allezeit das kläreste Wasser zur Gnüge ha„be, gesetzet werden. Derselbe hat auch ei„ne andere Maschine von neuer Erfindung, wel„che auf eine Bühne von acht Fuß hoch über ei„nen Brunnenrand eines Flusses oder Baches ge„stellet wird, und vermittelst des Windes mit drey „Pompen schöpffet; jede Pompe hat ein Loch von „viertehalben Daumen im Durchschnitte: mit „diesen drey Pompen kan man 12000 Eimer in „24 Stunden bey gutem Winde ausschöpffen: „Und wenn die Maschine einmahl auf ihre Büh„ne gesetzet worden, so gehet sie hernach selbst fort, „ohne daß man einige Leute dazu vonnöthen hät„te. Sie ist auch also eingerichtet, daß man „selbige auf einen Morast, denselben auszutrock„nen, setzen oder darauf bauen kan. Der Erfin„der dieser Maschine wohnet auf dem Hofe oder „Jesuiterplatze, in dem bürgerlichen Arsenal, im „dritten Stocke.„

Wassermaus, siehe **Maus**, im XIX Bande, p. 2233.

Wasser-Medicin. Wasser ist das Vehicul und der Grund aller flüßigen Sachen, und das reine Wasser ist mit allem Rechte ein allgemeines Menstruum und Medicament, Menstruum & Medicamentum universale, zu nennen. Es ist solches ein reiner fliessender Cörper, so aus einer höchst subtilen und fliessenden Erde bestehet, und vermittelst seiner Flüßigkeit auf das allergenaueste verdünnet ist, und diese Flüßigkeit hat er als etwas Wesentliches von den in würcklicher Bewegung stehenden allerkleinesten zusammengehäufften Dingen. Die haltende Erde kan durch die Fäulniß und durch das Gefrieren im Winter gantz deutlich bewiesen werden. Desgleichen wird man solche zu Gesichte bekommen, wenn man das Wasser aus einem gläsernen Kolben gantz abdestilliret. Man findet aber ein pur rein elementarisches Wasser für sich fast gar nicht, welches nicht das geringste Fremdartiges bey sich hat: weil dasjenige, so in der Lufft in die Höhe steiget, so wohl, als auch, was in den Brunnen und Behältnissen bleibet, mit fremden Theilgen angefüllet ist. Die reinesten aber seyn das Thau-Reiff- und Regenwasser. Das Wasser löset die Saltze, Schleime, und alle schleimichte und erdichte Theile der Thiere und Erdgewächse auf; hingegen greiffet es die schweflichten Hartze, als den Agtstein Geigenhartz und Judenpech nicht an; ist es aber mit einem Alkali gesättiget, so nimmt es die ölichten Theilgen willig an. Die Flüßigkeit des Wassers wird durch die Wärme erhalten, wie man solches zur Winterzeit bey dem Eise beobachtet; daher solches in einen dichten Cörper gehet. Auch gehet das Wasser mit Saltzen in einen harten und dichten Cörper, z. E. wenn man einen Theil getrocknetes Wundersaltz mit zwey Theilen Wasser vermischet, so gehet es augenblicklich in ein Saltz. Die Flüßigkeit bestehet aus den innerlichen beweglichen Theilen des Wassers, solches siehet man aus der Auflösung der Saltze: weil es, wenn es auf ein Saltz gegossen wird, alle dessen Theilgen, durch alle seine kleinsten Theilgen mit beweget, da denn immer eines an das andere getrieben wird, bis die Auflösung völlig vollendet ist. In der Chymie nützen die leichten Wasser, z. E. das Regen-Mayenthau-Schneewasser und dergleichen; hingegen seyn die schweren Wasser den Maurern und Gypsern um ein weit grösseres nützlich. Man hat es der Mühe werth zu seyn erachtet, die gründliche und physicalische Untersuchung des seeligen Hofmanns, von gemeinem Wasser, und daß dasselbe eine Universal-Medicin sey, hierbey zufügen: Es ist allen, die in der Medicin eine Erkentniß erlanget haben, bekannt, wie sehnlich jederzeit nach einer Artzney, die alle Arten der Kranckheiten zu heben vermöchte, getrachtet und geforschet worden sey. Der wäre auch mit keinem Gelde zu bezahlen, welcher das Glücke hätte, eine solche Medicin zu Genesung der Krancken zu erfinden. Da aber bishero nicht einmahl für eine Kranckheit, dieselbige zuverläßig und glücklich zu heilen, ein bey allen Fällen zulängliches Mittel gefunden worden; so scheinet es, daß alle Hoffnung zu einer solchen allgemeinen Medicin vergeblich sey. Wer auch den grossen Unterscheid der Naturen, die so vielerley und offt gantz widrigen Ursachen der Kranckheiten, und selbst die verschiedenen Würckungen der Artzneyen betrachtet, der wird sich um dergleichen Universal-Medicin nicht länger bemühen. Wo aber in der gantzen Welt ein Medicament diesen Nahmen verdienen könnte, so ist es gewiß, nach Hofmanns Urtheil, kein anders, als das gemeine Wasser, ohne dessen Gebrauch unser Leib weder leben, noch gesund bleiben kan. Es bewahret auch den Menschen vor allen Kranckheiten, und lässet in den Säfften nicht leicht eine Fäulniß aufkommen. Desgleichen schicket sich auch dessen Gebrauch zu allen Seuchen, sie mögen langwierige oder hitzige, und hefftige seyn. Wir wollen aber hier nicht die mineralischen, warmen und kalten Wasser verstanden haben, als deren grosse Würckungen in Hebung auch der schwersten Kranckheiten gnungsam bekannt sind; sondern unser Vorhaben ist, nur allein gegenwärtig zu erweisen, daß ein gemeines schönes, leichtes und reines Wasser bey allen Kranckheiten und Personen einen Universal-Nutzen habe. Zu diesem unsern Vorhaben wird nicht undienlich seyn, zum voraus etwas von der Noth-

Nothwendigkeit der Sterblichkeit unsers Leibes zu erinnern, daraus um so viel deutlicher erhellet, welche Kranckheiten geheilet, und welche nicht geheilet werden können. Was das erste, nemlich die natürliche Nothwendigkeit des Todes anlanget, so ist offenbar, daß die Erhaltung unsers Leibes, und die Bewahrung desselben vor der Fäulniß, in welcher die würckenden Ursachen des Todes bestehen, von einem stets währendem und ungehindertem Lauffe des Geblütes und der Säffte herkomme, und herrühre. Denn, so lange das Blut in den Adern umläufft, so lange wird der Cörper für lebendig gehalten; so bald aber solches nachlässet, ist der Tod nahe und vor der Thür. Und dieser Umlauff des Geblütes ist gewiß die eintzige Ursache, welche unsern Leib vor aller Fäulniß, zu welcher er sonst, seiner Materie und Mischung nach, sehr geneigt ist, bewahret, indem er zugleich durch die beständigen Ausleerungen das wegnimmt, was zu einer Fäulniß Ursache geben kan. Es ist auch gewiß, daß unser Leib beständig dauren und leben würde, wenn wir das Geblüte im beständigen Umlauffe erhalten könnten. Es verhält sich aber mit dem Umlauffe dieses Lebenssafftes auf folgende Art: Für das erste ist hierzu ein Trieb nöthig, welcher vornemlich in dem Hertzen und in den Pulsadern geschicht, vermittelst einiger Zasern, oder ausgespannten fleischichten Fäden, welche die Krafft haben, sich zusammen zuziehen, und sich hernachmahls wiederum in den vorigen Stand zu begeben. Von dieser elastischen Krafft solcher Fasern, daraus vornemlich das Hertz und die Blutgefässe bestehen, kommt der gantze Umlauf aller Säffte im menschlichen Cörper, und wird derselbe in dem Hertzen und Schlagadern Puls genennet. In den andern und fleischichten Theilen aber heisset er Tonus, oder Spannung. So lange nun diese Fasern die Krafft haben, sich gebührend aufzuthun, und zusammen zuziehen, so lange gehet der Umlauff des Geblütes und der Feuchtigkeiten in unserm Leibe wohl von statten: Alle Gefässe, auch die subtilesten und zärtesten Röhrgen, bleiben offen, und sind von der Verstopffung frey; ja, die unnöthigen und unnützlichen Feuchtigkeiten werden auch durch ihre gebührende Gänge und Oerter, Emunctoria genannt, heraus gestossen. Weil aber mit zunehmenden Alter diese Elateres und Fasern, gleichwie an dem Fleisch der alten Thiere, welches harte ist, und sich nicht wohl kochen lässet, zusehens, verhärten, so werden diese zarte Röhrgen und Gänge, durch welche sich die Feuchtigkeiten bewegen sollen, nicht nur enger, sondern auch weniger geschickt, sich auszudehnen, und wiederum zusammen zuziehen; dahero also bey herannahendem Alter der Umlauff des Geblütes sehr langsam von statten gehet. Diesemnach ist kein Zweiffel, daß, wenn es möglich wäre, die Röhrgen und Blutgefässe, auch die Fasern unsers Cörpers, jedesmahl in gleichem Stande zu erhalten, das menschliche Leben sehr lange und fast immer dauren würde; wie aber solches weder durch einige Medicin, noch durch die genaueste Diät zu erhalten sey, können diejenigen, so die Kräffte der Natur wohl inne haben und erkennen, leicht einsehen. Dieses aber ist nicht allein wahrscheinlich, sondern auch gewiß, daß die meisten Menschen solchen Lebenstermin nicht erlangen, welchen sie ihrer Beschaffenheit des Cörpers nach, wenn sie anders dabey eine gute Lebens-Art führeten, erhalten könnten. Daher es geschicht, daß die meisten sich so wohl durch Gemüthsunruhe, als üble Diät, und daß sie nicht wissen, was ihnen zur Unterhaltung des Lebens oder der Gesundheit heilsam oder schädlich ist, sich das Leben verkürtzen, oder auch die so edle Gesundheit dadurch verlieren. Nachdem wir also die wahren und natürlichen Ursachen, warum unser Leib nothwendig sterben muß, erforschet, so wird hieraus leicht zu erklären seyn, daß sich einige Kranckheiten finden, die durch keinen Rath und That geheilet werden können. Dann, so dieses gewiß ist, wie es denn gewiß ist, und die Gesetze der Bewegung solches erklären, daß allezeit unter der Ursache und Würckung eines Dinges, eine Gleichheit seyn muß; so kan man leicht gedencken, wann in dem menschlichen Leibe einige Eingeweide, als die Lungen, Leber und Miltz, gäntzlich verhärtet, dessen Röhren feste zugestopfft, oder auch einige Blut-oder Wassergefässe zerrissen, und die darinne enthaltenen Feuchtigkeiten in die Höhlen des Leibes ausgetreten, und zu faulen anfangen, kein Mittel in der Natur könne gefunden werden, so vermögend sey, dergleichen Uebel zu heben. Es ist auch nicht möglich, die tiefen Entzündungen und die daraus entstehende Fäulniß der edelsten und subtilsten Theile mit einem zulänglichen Mittel wegzunehmen. Und verdienete der gewiß unter den Aertzten ein unsterbliches Lob, der dergleichen Mittel erfinden könnte, woran man aber billig zu zweifeln Ursache hat. Immittelst aber so wird doch nöthig seyn, zu untersuchen, ob nicht in der Natur solche Mittel anzutreffen, die zwar nicht alle Kranckheiten, doch aber gewisse heilen und wegnehmen. Nun ist es auch mehr als zu viel bekannt, daß einige Aertzte sich damit sehr schmeicheln, und dafür halten, daß in einigen Kranckheiten gewisse und allgemeine Mittel seyn. Dafür hält man heutiges Tages die Fieberrinde in den Fiebern; das wohl bereitete Queckfilber in der Venusseuche; den Mohnsafft oder das Opium in dem empfindlichsten Schmertze. Ferner meynet man auch, daß in dem Eisen eine vollkommene Medicin stecke, gegen die so genannte Hipochondrie, und in dem Schweffel ein vortreffliches Brustmittel; Das Bibergeil hält man in allen Krampffichten Zufällen sehr hoch; Die Wermuth und andere bittere Kräuter kan man in der Bleich-und Wassersucht nicht sattsam loben; Desgleichen thut auch ein wohl zugerichteter Salpeter, in Tilgung der innerlichen Hitze, vortreffliche und augenscheinliche Würckung. Aber, dem sey, wie ihm wolle, obgleich nicht kan geläugnet werden, daß diese erwehnte Mittel sonderbaren Nutzen haben, so reichen sie doch keinesweges zu, einige Kranckheiten für sich und alleine wegzunehmen. Die Ursache ist, weil eine Beschwerung nicht von einerley, sondern von unterschiedenen, und öffters sehr widrigen Ursachen entspringet. Daher auch die Zufälle in einer Kranckheit mannichfaltig. Es ist auch mehr, als zu viel bekannt, wie

wie die Temperamente und Naturen der Menschen, und die innerliche Bewegung des Geblütes und der Säffte so gar unterschieden sind: Also, daß eine Artzney bey einem Menschen gewisse Würckungen hat, bey dem andern aber gantz unterschieden. Denn es ist durchgehends ein allgemeiner, aber sehr falscher Wahn, als wenn die Würckung, die man nach einer Artzney spüret, eintzig und allein derselben zuzuschreiben sey; da doch solche vielmehr von der Natur kommt, als welche durch die Kraft und Thätigkeit des Medicamentes zu solcher Würckung gebracht wird. Weil aber die Natur der Menschen vielfältig von einander unterschieden, und so wohl die Bewegung, als die Natur unserer Leiber nicht einerley Art ist; so geschicht es auch, daß von einem Medicamente in einer Kranckheit bey unterschiedenen Personen mannichfaltige und öffters widrige Würckungen erfolgen. Dieses erfahren die Empiristen alltäglich mit grossem Schaden ihrer Patienten: sintemahl sie sich einbilden, als wenn eintzig und allein die Krafft zu heilen, in der Medicin läge, keinesweges aber den Unterscheid der Naturen und Temperamente der Menschen, noch die Ursachen der Kranckheiten, vielweniger die Ordnung, Manier und Zeit, die Artzneyen zu geben, beobachten, und in acht nehmen. Diesemnach ist nöthig, darzuthun, wie und auf was Weise das gemeine Wasser eine Universal-Medicin könne genennet werden. Nemlich es ist das Wasser für das erste so beschaffen, daß es zu jeder Zeit, und bey allen Naturen gar füglich kan gebrauchet werden. Hernachmals so finden wir kein edleres Bewahrungsmittel gegen alle Kranckheiten, welches so wohl in den hefftigen, als langsamen grössern Nutzen schafft, als das Wasser. Alldieweil aber, wie bekannt, auch ein überaus grosser Unterscheid sich unter den Wassern befindet, so hat man vor allen Dingen dahin zu sehen, welche zur Gesundheit am zuträglichsten sind, und welcher sich ein Artzt auch im Heilen mit Nutzen bedienen könne. Von der unterschiedenen Natur der Wasser können diejenigen, welche nichts als Wasser trincken, ein gewisses Zeugniß ablegen, die auch gleich an dem Geschmacke den Unterscheid zu erkennen wissen. Ueberdieß so zeiget sich der Unterscheid ja klar, wenn man sie wieget, destilliret oder abziehet, und mit allerhand Auflösungen der Metallen, auch der Saltze vermischet. Da siehet man ja klar, wie die Wasser nicht gleicher Natur, sondern öffters mit gar viel unterschiedlichen Materien vermischet sind. Vor das erstere so hat ein jegliches Wasser ein gewisses subtiles geistiges flüßiges und lufftiges Wesen bey sich, welches eine elastische Krafft hat, und verursachet, daß das Wasser bey der Wärme, wie man bey den Wettergläsern siehet, sich ausbreitet, und einen grössern Raum einnimmt, von der Kälte aber wiederum zusammen gezogen wird. Das dergleichen subtile, elastische und lufftige Substantz in den Wasser enthalten, kan man auch deutlich darthun, wenn man allerhand Arten Wasser in den leeren Raum setzet, da nemlich aus einem Glasse, vermittelst der Lufftpumpe, die Lufft herausgezogen worden, so pflegen diejenigen, welche subtil und lufftig sind, sehr viel Bläsgen in die Höhe zu schmeissen, und gleichsam zu kochen; welche aber schwer und grob sind, die geben auch eine geringe Anzahl solcher Bläsgen. Es bestehen demnach die Wasser so wohl aus subtilen und leichten, als aus schweren und groben Theilgen. Jene fliegen gar leichte, vermittelst einer Wärme, davon, die gröbern aber bleiben auch im Kochen zurücke. Und ist es derowegen nicht zu rathen, daß man die Wasser, welche man zum Thee, Coffee oder andern Kräutern gebrauchen will, so lange Zeit kochen lässet. Es ist nicht allein ungesunder, sondern man schmecket es auch in dem Coffee wenn derselbe aus einem Wasser, das allzulange gekochet, zugerichtet ist. Weil aber ein Wasser vor dem andern subtiler ist, so gehet eines vor dem andern in der Destillation geschwinder über den Helm, daß aber ein Wasser leichter, ein anderes hingegen schwerer sey, kan man mit einem Instrumente, oder gläsernem stattischen Cylinder gar schön erfahren. Da man denn befindet, daß diejenigen Wasser, welche viele Kalcke und Saltze bey sich führen, viel schwerer, das Regenwasser aber, wegen seiner Reinigkeit und Subtilität, das allerleichteste ist. Nachdem, so giebet auch dasjenige, was von verschiedener Art und Menge in den Wassern enthalten, die Destillation an den Tag. Man solte sich nicht einbilden, wie öfftets eine grosse Menge von einer irrdischen und steinichten Substantz bey der Destillation einiger Wasser übrig bleibet. Denn wenn man ein Brunnenwasser über das, was bey der ersten Destillation übrig geblieben, wieder destilliret, und solches etliche mahl wiederholet, so wird man einer grossen Menge einer steinichten kalckichten Erde gewahr, weil die meisten Wasser ein leimichtes, auch eisenhafftes Wesen bey sich führen. Diejenigen, welche eisenhafftig sind, pflegen gleich bey den Quellen eine eisenhafftige Ocher anzulegen. Die meisten Brunnen zu Halle haben etwas von dem gemeinen Saltze bey sich, welches man aus dem Geschmacke, so sie gäntzlich eingekocht werden, gewahr wird. Noch besser aber kan man die Unreinigkeit in dem Wasser erkennen, wenn man zweyerley Säffte damit vermischet, deren sich der seel. Hofmann vornemlich bedienet, um die guten und reinen Wasser zu kosten. Der eine ist das mit Wasser aufgelöste Weinsteinsaltz; der andere ist das mit Scheidewasser aufgelöste Silber. Wann nun die Wasser gantz rein sind, als diejenigen, welche man destilliret, oder wie das Regenwasser, und man giesset einen von diesen zweyen Säfften darunter, so bleiben sie gantz klar; Daferne aber eine saltzichte oder kalckirrdische Unreinigkeit mit vermischet ist, so werden sie gantz trübe, bisweilen so weiß, wie Milch, und über eine Weile setzet sich ein dickes Wesen zu Boden. Vor allen Dingen aber verursachen die leichten und schweren Wasser gar unterschiedliche Würckungen: Jene sind sehr bequem, die harten Sachen, als Fleisch, Knochen, Erbsen und dergleichen bald zu kochen. Diejenigen, welche Leinwand waschen und säubern, auch die rohe bleichen und weiß machen wollen, finden an den Wassern gar

bald einen grossen Unterscheid, in so weit, daß die weichen viel leichter und geschwinder den fettigen Unflath davon wegnehmen, als die harten und schweren, welche auch im Waschen nicht viel Schaum geben, und mit der Seiffe sich viel schwerer verdicken. Es verspüren auch die Chymisten in ihren Arbeiten einen mercklichen Unterscheid bey den Wassern: Denn die harten und schweren Quellwasser sind gar nicht bequem, die metallischen Kalcke des Goldes und Silbers, auch der vitriolischen Erde auszusüssen, sondern lassen viel irrdische Substantz zurücke, mithin kommt das subtile und Regenwasser dieser Arbeit viel besser zu statten. Ferner ist merckwürdig, daß auch die Becker im Brodbacken den Unterscheid der Wasser wahrnehmen: indem die leichten und gelinden das Mehl viel besser säuren, und das Brod in die Höhe treiben, als die schweren Brunnenwasser zu thun pflegen. Es ist auch den Gärtnern nicht unbekannt, wie alle Pflantzen und Erdgewächse von einem subtilen und leichten Wasser, als der Regen ist, viel lustiger wachsen, als wenn sie mit hartem Wasser besprenget werden. Ueber dieses so vermercket man auch einen grossen Unterscheid der Wasser bey dem Bierbrauen: sintemahl die harten ein Bier, welches dauerhafftig ist, die weichen ein schmackhafftes, das sich aber nicht so wohl hält, sondern leichter sauer wird, zuwegebringen. Ingleichen erfahren die Mäurer und Gypsgüsser täglich, wie zu ihrer Arbeit, und daß der Kalck eine rechte harte Consistentz bekomme, die weichen und Regenwasser nicht bequem seyn, noch sich dazu schicken; sondern daß man die harten und Brunnenwasser dazu gebrauchen müsse. Ja, diejenigen, welche fleißig Thee trincken, oder der so genannten Kräuterthee sich bedienen, können den Unterscheid zwischen einem harten und gelinden Wasser gar leicht mercken: massen jenes nicht so wohl die Krafft und Farbe aus demselben ziehet. Es sind aber unter allen Wassern die Regenwasser die allersubtilesten und gelindesten, welche gleichsam von der Natur, vermittelst der Sonnenhitze, destilliret werden, und derowegen schicken sie sich auch am besten zum Wachsthume der Pflantzen und Kräuter, zum Kochen, Waschen, Ausziehung der Saltze, auch zu Erweichung einiger harten Sachen, z. E. des Stockfisches, welcher, wenn er öffters in Regenwasser geleget wird, sehr schön und weich wird, und sich zum Kochen am besten schicket. Dennoch aber, und dieweil sich zugleich mit dem Regenwasser auch viel subtile Ausdunstungen aus der Erde und aus den Gewächsen in der Lufft vermischen; so geschiehet es daher, daß das Regenwasser vor andern so leichte, absonderlich wenn es in höltzernen, bevorab eichenen Gefäsen lange stehet, leichte faul wird. Dabey doch zu mercken, daß die Mertzwasser sehr dauerhafftig sind, und zwar um deswillen, weil die Sonne nicht allzu hoch, und eine so grosse Menge von Dämpffen, als mitten im Sommer geschicht, nicht an sich ziehen kan. Damit man sich aber das Regenwasser auch mit Nutzen in der Medicin bedienen könne, so ist nöthig, daß man solches in irrdenen oder gläsernen wohl zugeschlossenen Gefäsen, und vor der freyen offenen Lufft verwahre, und daß man es nicht unter den Dächern von den Rinnen, wobey sich allerhand Unrath mit einmischet, sondern unter dem freyen Himmel auffange: denn auf solche Art wird es viele Jahre dauren. Den Regenwassern folgen der Rein- und Gütigheit nach einige fliessende Wässer. Daß aber die Flüsse aus dem Regen ihren Ursprung nehmen, und durch diesen wachsen, auch bey dessen Mangel abnehmen, wird niemand leicht in Zweiffel ziehen. Weil aber der erste Ursprung aller Flüsse Quellen sind, die auf hohen und bergichten Oertern entspringen, und hernachmahls der herabfallende Regen auf die Gebürge solche vermehret, diese aber durch vielerley Art Erde und Gebürge durchfliessen müssen, so geschicht es auch, daß sie auf solche Art viel unreine Theilgen in sich schlucken, und dißfalls öffters trübe werden, um deswillen sie von dem Regenwasser unterschieden sind. Und weil die Sonnenwärme in den heissen Tagen, die subtilsten Theilgen aus den Flüssen in die Höhe zeihet, und in diejenigen Dämpffe verwandelt, welche die Materie des Regenwassers geben, so bleiben auch die gröbern und härtern zurücke. Ueberdiß so sind auch die Flüsse unter einander selbst, ihrer Natur nach, sehr unterschieden: sintemahl diejenigen, welche schnell lauffen und in hohen Gebürgen entstehen, von denenjenigen sehr unterschieden sind, deren Lauff langsam gehet, und die einen grossen Fall vom Gebürge haben: Denn die einen geschwinden Lauff haben, die haben zwar ein leichtes und subtiles Wasser, aber sie sind nicht fischreich: weil durch die allzugeschwinde Bewegung das Laich der Fische oder die Eyergen sich nicht können an dem Ufer anlegen, und durch die Sonnenhitze ausbrüten lassen. Es pflegen aber die Fische, welche sich in dergleichen schnellen Wassern erzeugen, von einem vortrefflichen Geschmacke, auch gesund zu seyn, wie an den Fischen des Rheins und der Rhone zu sehen, welche in den höchsten Gebürgen der Alpen entspringen, und sehr leichte Wasser führen. Denn es ist merckwürdig, daß die Schiffe, welche von dem Mayn in den Rhein kommen, in diesem viel tiefer niedergehen, als sie zuvor in dem Mayn gethan, welches des Rheins Leichtigkeit sattsam anzeiget, die sich auch durch eine Wasserwage sattsam zu erkennen giebet. Es pflegen auch die Flüsse, welche von einem hurtigen und schnellen Lauffe sind, nicht so leicht zu faulen, wie bey denenjenigen zu geschehen pfleget, die langsam gehen, oder gar stille stehen. Es schreibet der berühmte Spon von dem Wasser der Rhone, bes. *Act. Erud.* An. 1683 p. 519 daß es in töpffernen Gefäsen viele und lange Jahre, ja wohl ein gantzes Jahrhundert dauren könnte, und rein bliebe. Im Gegentheil aber hat es eine gantz andere Beschaffenheit mit denen Flüssen, die langsam gehen: sintemal sie eine ungemein grosse Menge Fische zu führen pflegen. Ein Exempel davon geben in der Marck die Spree, die Havel, die Oder, sonderlich wo sie in viele Aeste gehen; in Ungarn aber die Teisse, man findet da eine ungemeine Menge von allerhand Arten Fischen und Krebsen. Dann, weil diese Wasser nicht so schnell lauffen, so sind sie nicht allein bequem, das Laichen der

der

der Fische anzusetzen und fortzubringen, sondern sie führen auch eine fette und leimichte Substantz bey sich, die den Fischen zur Nahrung dienet. Mit einem Worte: Es sind leichtere und gelindere Wasser. Und deswegen braucht man auch nicht so viel Seiffe zum Waschen, als bey einem andern harten Flußwasser. Dieses ist aber sonderlich, daß die Fische, welche in der Saale und Elbe gefangen werden ein viel weisser Fleisch haben, als welche die Spree und Havel heget. Die Ursache scheinet zu seyn: Weil jene ein viel klärer und heller Wasser haben, diese aber ein trübes und gelbes. Aus diesem allen nun ist offenbar, daß die Flußwasser in der Medicin von Würckung sind. Ueberhaupt aber ist hierbey zu mercken, daß innerlich zu gebrauchen, die besten und gesündesten Flüße sind, welche lange dauren, von dem Oele des Weinsteinsaltzes nicht trübe werden, und einen schnellen und geschwinden Lauff haben. Es ist nun auch nöthig, und der Mühe werth, die Brunnenwasser zu untersuchen, welche, ob sie gleich ihrer Materie nach, ursprünglich vom Regen herstammen, so befindet man doch bey denenselben einen ungemeinen Unterschied, indem sie nach Art und Eigenschafft des Erdreichs, da sie entspringen, von einander weit unterschieden sind, dannenhero es was rares ist, ein leichtes, subtiles und reines Brunnenwasser zu finden. Die meisten lassen bey der Abkochung und Destillation einen grossen Theil irrdischer Substantz hinter sich. Wenige sind, die nicht trübe werden, wenn man das Weinsteinöl, oder ein aufgelöstes Metall hinein giesset. Etliche führen, wie die Hällischen Brunnen, ein gemeines Saltz bey sich, auch etwas vom Vitriol, wie man in Zerbst siehet; da viele Brunnen sind, welche nicht allein vom Geschmacke vitriolisch, sondern auch von dem Pulver der Galläpffel, oder der Granatenblüten eine Purpurfarbe bekommen. Es sind auch hin und wieder viele Brunnen, welche eine eisenhafftige Erde bey sich haben. Einige pflegen auch weichere, etliche härtere Wasser zu führen. Und wenn der Quell zur Seiten ist, und durch Sand und über Thon gehet, so sind sie gemeiniglich weicher, als wenn die Quelle aus der Tieffe kommt, und das Wasser unter der Erde über Stein und Felsen gehet. Diese sind aber dauerhaffter, frieren auch nicht so leichte ein. Bey solchen Umständen nun muß ein geschickter und kluger Artzt die Quell- und Brunnenwasser, welche die gesündesten, und der menschlichen Natur am zuträglichsten seyn, wohl untersuchen. Die besten aber sind die leichtesten, die reinesten, und welche ohne allen Geschmack durchsichtig sind, und lange dauren. Also wird ein Wasser dem Leibe gesund oder ungesund, nach dem unterschiedlichen Gehalt und Beschaffenheit oberzählter Stücke, die sich in einem jedweden dererselben antreffen lassen; und eben hieraus muß der Artzt seine unbetrüglichen Zeichen und Gründe hernehmen. Demnach sagen wir für das erste, daß dieses ein gesundes und dienliches Wasser sey, welches viel geistige Theile bey sich führet. Solche zu erkennen, mögen folgende Zeichen zur Handleitung dienen. Das vornehmste ist wohl die Leichtigkeit eines Wassers, maßen auch alle in der Natur verständige einmüthig dafür halten, daß die leichten Wasser die gesündesten seyn. Der Grund dieser Anzeigung bestehet darinne, daß man durchgehends bemercket, wie die Lufft, und sonderlich ihr allerbehendester und zärtester Theil, so man Aether nennet, die rechte Ursache ist, warum ein Ding leichter, das andere am Gewichte schwerer ist. Denn was einen solchen Leib hat, dadurch die Lufft und der Aether dringen kan, das ist leicht; was aber dichte und compact ist, und der Lufft wenigern Durchgang verstattet, das ist auch schwer. Dergleichen Geistigkeit lässet sich nun so wohl an den eigentlichen mineralischen Brunnen, als auch an andern bemercken, wiewohl deutlicher an denen Sauerbrunnen. Deswegen wollen wir eines vornehmen Artzneykundigen, der von den Spa-Brunnen geschrieben hat, seine Worte dießfalls zum klaren Zeugnisse anführen. Derselbige schreibet: Es ist merckwürdig, daß die Sauerbrunnen, so viel geistige schweflichte Ausdünstungen mit sich führen, viel leichter befunden werden, als andere. Dieses lässet sich sonderlich an dem Brunnen sehen, welchen man Savenin heisset, und der eine halbe Meile von Spa abliegt. Dieser führet ein sehr leichtes Wasser, so bald durch den gantzen Leib gehet, lässet sich aber ohne Verminderung seiner Kräffte, und Vermehrung seiner Schwere nicht an andere Oerter verschaffen, denn, wenn man es nur bis an das nächste Dorf hinbringt, hat es unterwegens seine Leichtigkeit schon verlohren, indem die Geister, so solche verursachet, davon entgangen sind. Wie man aber das Gewicht eines jeden Wassers insonderheit abnehmen, und gegen alle andere vergleichen könne, ist eine sehr artige Wissenschafft. Man kan sich dazu eines besondern Instruments bedienen, wie solches der Herr **Sturm** in seinem Collegio curioso Erwähnung thut. Oder, welches uns fast besser deucht, man nehme eine gläserne Röhre und fülle dieselbe mit einem andern Wasser, dessen Gewicht uns schon bekannt ist, und stelle sie in das Wasser, so jetzt soll probiret werden. Wenn nun das in der Röhre enthaltene Wasser schwerer ist, als das andere, darinnen die Röhre stehet, so wird das aus der Röhre in jenes hinein lauffen, und das leichtere im Gegentheile in die Röhre, an des vorigen Stelle, hineindringen. Man kan, um desto sicherer zu gehen, das Wasser in der Röhre mit etwas färben, dazu sonderlich der Saffran bequem ist. Eben dieses kan man auch mit andern Dingen versuchen. Zum Exempel man nehme ein Gefäß mit Wein und stelle in dasselbige eine gläserne Röhre, so man mit Wasser angefüllet hat, so wird das Wasser, als etwas, so schwerer als der Wein ist, heraus lauffen, und an dessen Stelle der Wein in die Röhre eindringen. Der bekannte Englische Groß-Cantzler, **Verulamius**, zeiget noch einen andern Weg die Leichtigkeit derer Wasser zu erforschen, indem er unterschiedene Gattungen derselben in so viel unterschiedenen Gefäßen, zugleich mit einander, in gleicher Menge, an ein Feuer setzen lehret, so, daß die Hitze eines so viel als das andere berühren kan. Welches unter diesen nun das leichteste ist, wird auch am ersten abrauchen und sich einkochen lassen. Diese Art zu probiren hat ihren guten Grund. Denn jemehr geistige ätheri-

ätherische Theile in einem Wasser sind, je schneller ist auch desselben inwendige Bewegung und davon kömmt es, daß sie leicht mit Hülffe der äusserlichen Hitze, noch mehr verdünnet werden, die Gestalt der zärtesten Dünste annehmen, und sich in die Lufft vertreiben lassen. Von jetzterwähnter Art ist des Hippocrates Weise, die Wasser zu erforschen, nicht weit unterschieden, und stehen alle beyde auf einerley Grunde. Er erkennet ein solches Wasser für das leichteste und beste, welches am Feuer leicht durchhitzet wird, und wenn es vom Feuer weg ist, bald wieder erkaltet. Die rechte Ursache dieser Probe ist auch leicht zu zeigen. Denn die Hitze ist nichts anders als eine innerliche sehr schnelle Bewegung der ätherischen Theile; je mehr nun von solcher Gattung vorhanden sind, je schneller und geschwinder werden sie beweget, und folglich entstehet eine grosse Hitze. Daß aber eben ein solches Wasser wieder bald erkaltet; das kommt davon, weil die Lufft von aussen in ein solches lockeres und leichtes Wasser sehr leicht eindringen, und die innerliche Bewegung, davon die Hitze kömmt, hemmen und aufheben kan. Ferner kan man, als ein sicheres Zeichen eines sehr leichten, schönen und gesunden Wassers dieses halten, wenn man mit einem reinen Glase etwas aus dem Brunnen schöpffet, und sich viel kleine Bläslein vom Boden auf in die Höhe begeben, oder sich wie Perlein an die Seiten des Glases anlegen, weil auch dieses Zeichen bey denen mineralischen Wassern, sonderlich denen Sauerbrunnen, vornemlich statt findet, soll alsdenn mehr davon gesaget werden. Ein überaus artiges Experiment, dadurch man entdecken kan, ob viele oder wenige geistige Theile in einem Wasser sind, lehret uns der Hochberühmte Medicus Herr **Brunner**. Man ziehet die grobe Lufft durch Hülffe der Lufftpumpe aus einem Recipienten oder grossen dazu bequehmen Glase, darunter ein anderes mit Wasser angefülletes gestellet ist. Je mehr nun in demselbigen von zarten, geistigen, ätherischen Wesen enthalten ist, je häuffiger treten auch unzählige Bläslein in die Höhe, daß es nur eine Lust ist anzuschauen. Durch Hülffe dieses Versuchs kan man die flüßigen Dinge gar leicht ausforschen, wie viel in ihnen, von flüchtigen, zarten, und elastischen Theilchen enthalten sind. Absonderlich bekräfftigen solches die durch Kunst gemachten urinösen Geister, die alsdenn vor andern wohl aufwallen. Dagegen eine andere Feuchtigkeit, dabey wenig oder nichts geistiges ist, kaum einige Veränderung an sich verspüren lässet. Fragt man: Warum alsdenn die Blasen in die Höhe fahren? so kan keine andere Ursache angezeiget werden, als, daß durch Entziehung der groben äusserlichen Lufft, so die ätherischen Theile des Wassers durch ihre Schwere gleichsam gebunden hielt, nunmehro diesen Raum gemachet sey, sich, vermöge der natürlichen elastischen Krafft auszubreiten und davon zu fliehen. Was bisher von dem geistigen Wesen der gesunden Wasser geredet ist; wird durch viele daraus fliessende, und in der Erfahrung bestätigte Anmerckungen bekräfftiget und erläutert. Fürs erste sehen wir täglich, daß fast alle kalte Wasser die beste Würckung zur Cur von sich zeigen, wenn man sie so gleich bey dem Brunnen trincket; welches sich gar nicht so finden will, wenn man sie an andere Orte hinbringen lässet. Und hiermit stimmen wohl alle Artzneyverständige überein. Es ist auch die Ursache leicht anzuzeigen, welche darinn bestehet, daß diese Wasser, wenn sie getragen oder geführet werden, nothwendig vielem Rütteln und Schütteln unterworffen sind, welches dem flüchtigen Wesen derselben Gelegenheit giebet, davon zu weichen. Daraus fliesset fürs andere, daß man solche Wasser, wenn man sie ja wo anders hin liefern will, gleich am Brunnen, wo sie in feste und dauerhaffte Geschirre eingefasset werden, wohl und feste vermachen, und die Gefäße gantz bis oben voll füllen müsse, daß gar nichts von fremder äusserlicher Lufft in denen Flaschen bleibet, als welche nichts anders anrichten kan, als daß das Wasser dadurch gäntzlich verderbet und krafftlos gemachet wird. Man kan die schädliche Würckung der äusserlichen Lufft auch an einem Weine erkennen, der lange zu Zapffen gehet, und da in denen nicht gantz vollen Fäßern die freye Lufft eindringen kan. Denn solche werden in kurtzer Zeit kanicht und verrauchen. Wenn auch allerhand kostbare, abgezogene Oele, in Gläsern stehen, die nicht gantz voll sind, so währet es kurtze Zeit, daß sie dicke und zähe werden und eine Farbe annehmen, und nicht lange darauf verlieret sich auch, ihr angenehmer, lieblicher und gewürtzhaffter Geruch, an dessen Stelle sich endlich kein anderer, als ein gemeiner Terpentin-Geruch daran finden lässet. Drittens hat man auch aus der Erfahrung, daß bey warmer Lufft und am Tage viel gesunde Wasser ihre recht nützliche und heilsame Art viel eher verlieren, als bey Nacht, und wo die Lufft kalt ist. Dieses trifft um so viel mehr ein, wenn man sie ans Feuer bringet und kochen lässet. So siehet man auch bey unterschiedenen Brunnen, daß sie sich, wenn sie erst aus ihrer Quelle kommen, alsobald schwartz färben, wenn man kleingestossene Galläpfel hinein wirfft; wenn man sie aber nur ans Feuer gebracht, oder nur an freyer Lufft hat verrauchen lassen; so färben sie sich gar nicht mehr. Welches Anzeige genug giebet, daß zugleich mit dem flüchtigen Geiste, ihnen eine mineralische Krafft entgangen sey. Mehr dergleichen Anmerckungen, so die eigentlichen mineralischen Wasser mehr angehen, werden unten an ihrem Orte beygebracht, allwo auch von dem Ursprunge und Wesen dieses Geistes zu lesen seyn wird. Vermuthlich wird niemand mehr, Ursache zu zweiffeln finden ob auch ein solch geistiges flüchtiges Wesen, als jetzt beschrieben ist, im Wasser anzutreffen sey. Und nun sagen wir, daß diesem flüchtigen Wesen die meiste Würckung so bey kalten Wassern zu finden ist, müsse zugeschrieben werden. Daher auch solche Wasser, wenn man sie recht gebrauchet, den Leib nicht so wohl erkälten, als erwärmen. Indem der flüchtige Geist, vermöge seiner durchdringenden Natur, durch alle Theile des Leibes hingehet, und die zur Abführung der Unreinigkeiten in Leibe bestelleten Wege und Gänge eröffnet, daher bey einigen Schweiß treibet, andern Stuhlgang verursachet, oder durch den Urin fortgehet, bey etlichen gar den Speichel starck erreget, oder Brechen verursachet. Man kan am Pulse und Farbe des Gesichts die Anzeigungen solcher starcken

Wür-

Würckungen haben; indem jener stärcker wird, als er sonst gewöhnlich befunden war, diese aber gantz lebhafft und frisch sich darstellet. Auch ist dieses was besonders, daß man viel Brunnen hier und da antrifft, welche vortrefliche und wunderbare Würckungen damahls gethan, als sie erst entsprungen, und daher in kurtzer Zeit in grossen Ruf gekommen sind; allein nach wenig Jahren hat sich zugleich mit der vortreflichen Würckung auch aller Zulauf verlohren, so, daß man sie gegenwärtig nicht anders, als andre gemeine Wasser ansehen kan. Die Ursache ist keine andere, als weil sich, auf allerhand gegebenen Anlaß, dieser Geist von denselben entzogen oder verlohren hat. Uns hat ein gelehrter Artzneyverständiger, der dabey in allerhand mechanischen Seltenheiten sehr erfahren ist, Herr Lic. Andreä, erzehlt, wie ihm in Würtenbergischen, nahmentlich in dem sogenanten Kitzinger-Thal ein Brunnen vorgekommen sey, welcher von vielen Jahren grosse Würckungen von sich verspüren lassen, aber einst plötzlich alle seine heilsamen Eigenschafften verlohr! Als man deswegen bekümmert war, fand sichs, daß man in der Nähe in einem Steinbruche, an eine Höle gekommen, daraus ein starcker schweflichter Dunst, so bald sie durchbrochen war, hervorgedrungen. Man that deswegen nur bald zur Sache, und ließ die gemachte Oeffnung sorgfältig wieder zu machen; worauf in kurtzen sich an dem erwähnten Brunnen alle vorige Kräffte und Eigenschafften wiederum befinden liessen. Nachdem wir also der Wasser unterschiedene Natur und Eigenschafften wohl durchsuchet haben, so müssen wir nunmehr auch zu unserm Zwecke kommen, und zeigen, wie in einem gesunden und reinen Wasser eine Universal-Krafft in allen Kranckheiten, sonderlich dieselben zu verhüten, enthalten sey. Wir setzen aber zum Voraus, als eine allgemeine Sache gleichsam zum Grunde, daß das Leben und Daurung unsers verweßlichen Cörpers, durch den beständigen Umlauf des Geblüts und der Säffte, auch durch die allerkleinsten Röhrchen, geschehe und unterhalten werde. Derowegen ja unwidersprechlich folget, daß alles dasjenige, was das Geblüte und die Feuchtigkeit des Leibes flüßig halte, zum Leben und Gesundheit am allerzuträglichsten sey. Es bestehet nemlich des Menschen Geblüt aus unterschiedlichen Theilen: Einige sind hart und fest, andre dünne und flüßig. Jene beobachtet man, wenn das Blut auf einen Teller gelassen an einem warmen Orte getrocknet wird; diese aber kan man genug wahrnehmen, wenn man dasselbe destilliret, da man denn zum wenigsten vier Theile Feuchtigkeit und ein Theil trocknes Wesen bekömmt. Nebst dem so bestehet das Geblüt aus allerhand schwefelichten, salzigten, hitzigen, schleimigen auch irrdischen Theilchen, welche mit Feuchtigkeit vermischt, in der Wärme aber gar leicht in eine Fäulniß und Gestanck gerathen. Damit nun solches verhindert werde, muß das Geblüte in beständigen Umlauffe und Bewegung seyn. Und weil die festen und harten Theilchen des Geblüts nichts besser von einander treibet, und durch die engen Röhrchen des Leibes beweget, als das feuchte und flüßige Wesen des Wassers: so siehet man gar leicht und deutlich, wie das Element des Wassers das vornehmste Ingrediens des Geblüts, und wie höchst nöthig solches sey zur Unterhaltung des Lebens und der Gesundheit. Gleichwie aber das Leben ohne Wasser nimmermehr dauern kan, so kan auch die Gesundheit ohne dasselbe nicht bestehen, ja es ist vielmehr das gewisseste und sicherste Präservatif gegen allerhand Arten Kranckheiten. Es ist auch bekannt, daß wenn das Geblüt und die Säffte in denen Adern frey und ungehindert, auch gleich und mäßig, das ist nicht allzugeschwind, noch allzulangsam umlauffen und sich bewegen, der Mensch gesund sey, alsdenn gehen alle Ausführungen durch den Leib, Ausdünstung, Urin, ohne welche die Gesundheit nicht lange bestehen kan, wohl von statten: Die Seele thut durch die Organa ihre gebührende Würckung. Die Glieder haben ihre rechte Bewegungskrafft, und geschiehet alles nach der Regel und Ordnung. Im Gegentheile, wenn der Umlauf des Geblüts hie und da gehemmet, geschwächet und gehindert wird, welches geschiehet, wenn das Blut zu dicke ist, und nicht viel Feuchtigkeit hat, so werden die Röhrchen in denen Eingeweiden, welche solten die unnütze salzigen und schwefelichen Feuchtigkeiten absondern, verstopfet. Daher eine Unreinigkeit der Säffte entstehet, das Geblüt stocket hin und wieder, oder wird dessen allzuviel an einem Ort hingetrieben, dadurch denn der Grund zu schweren und grossen Kranckheiten geleget wird. Denn es entstehen daraus die Entzündungen, Blutstürzungen, die krampfartige und schmerzhaffte Zusammenziehung der nervigten und fiebrigten Theile, Fieber, Verstopf- und Verhärtung, auch gar Fäulniß der Eingeweide. Dieses alles nun kan verhindert werden, wenn das Geblüte nicht zu dicke, sondern genug flüßig ist. Denn alsdenn kan es durch die allerdünsten Gänge durchdringen, und also wird deren Verstopffung verhütet, die Säffte werden von aller Unsauberkeit gereiniget, und also fast alle Ursachen der Kranckheiten abgeschnitten. Nun wird aber ein jeder vernünfftiger Artzt leicht begreiffen, daß, das Geblüt in Flüßigkeit und Bewegung zu erhalten, kein besser Mittel kan erdacht werden; als ein reines subtiles Wasser. Denn dieses besitzet die Krafft, alle leimige und zähe Feuchtigkeiten gar geschwind aufzulösen und dünne zu machen, und die Gerinnung des harten und festen im Geblüte zu verhindern. Es spühlet auch die sehr dünnen und zarten Gefässe unsers Leibes am besten aus, führet alles unreine salzige und grobe Wesen durch die von der Natur dazu bestimmten Abführungsgefässe weg, und ist also die beste Blutreinigung und Präservatif aller Kranckheiten, weil diese vom Mangel guter Feuchtigkeiten gebohren werden. Aus diesem allen nun ist Sonnenklar, warum diejenigen, welche allein gutes und gesundes Wasser trincken, gesünder sind, und länger leben, auch stärcker essen, und fetter sind, als diejenigen, welche an statt Wassers, Bier und Wein trincken. Denn das Wasser ist der allerbequemste Safft, die Speisen aufzulösen, und aus denselben die nützlichen und zur Nahrung dienlichen Theile herauszuziehen. Ferner ist auch das Wasser das beste Mittel, den zähen Schleim, der sich an die drüsigten Häutgen des Magens und des ersten Gedärmes, Duodenum genannt, ansetzet,

ansetzet, wegzunehmen, welcher sonsten gar sehr den Einfluß des gährenden Nahrungssafftes, der den Appetit und die Verdauung machet, verhindert. Viele sind in unsern Ländern der Meynung, als wenn man bey den süssen Gartenfrüchten nicht Wasser trincken könnte, aber die Völcker in denen warmen Provinzen, als Portugall, Spanien und Franckreich, zeugen gar klar mit ihren Exempeln, daß das Wasser zum ordentlichen Trancke bey Geniessung süsser Früchte keinen Schaden thue. Ueber dieses so wird auch durch die Erfahrung angemercket, daß die Wassertrincker viel weissere, härtere und schönere Zähne haben, weil dasselbe sonderlich den Scharbock und die Fäulniß verhindert, indem es nemlich die scharffen zernagenden Salze, wodurch der Scharbock vornemlich erwecket wird, aus dem Leibe wegführet. Letzlich so nimmt man auch wahr, daß diejenigen, welche Wasser trincken, in allen Gemüths- und Leibesverrichtungen viel hurtiger und munterer sind, als diejenigen, welche der Biere, an statt des ordentlichen Getränckes, sich zu bedienen pflegen. Denn gewiß ist es, daß die dicken und starcken Biere der Gesundheit mehr schaden als nutzen, sie machen die Säffte dicke und hemmen derselben hurtigen Umlauf, absonderlich durch die zarten Röhrchen der Nerven und des Gehirnes. Daher so wohl der Leib als das Gemüthe in eine Müdigkeit und Mattigkeit kommt, und zu ihren Verrichtungen nicht so tauglich und hurtig sind. Ja es pflegen die schweren und dicken Biere in unsern Nordländern viele Kranckheiten auszuhecken, absonderlich wenn der schädliche Mißbrauch des Branntewein-Trinckens dazu kömmt. Und wäre freylich von Hertzen zu wünschen, daß man die dicken Biere abschaffte, und absonderlich diejenigen, welche hitziger und trockner Natur sind, lieber Wasser als Bier träncke, im Winter aber, oder bey etwas kalten Temperamenten das Wasser mit Wein vermischte. Es sind aber dergleichen Vorschläge bey so eingerissenen Mißbrauche schwerlich ins Werck zu richten. Nachdem wir also gar deutlich dargethan haben, wie das Wasser so ein bewährt und vortreflich Mittel sey, das Leben und Gesundheit des Menschen zu erhalten, und denselben vor vielerley Kranckheiten zu verwahren: so folget nun, daß wir auch untersuchen, was es würcklich zur Cur bey allerhand schweren Fällen beytrage. Es ist bekannt, daß die Artzneygelehrten die Kranckheiten in hitzige, heftige, und dann auch in langwierige und anhaltende abtheilen. Unter die hitzigen sind vornehmlich zu zählen die Fieber, bey welchen das Geblüte mit der grösten Geschwindigkeit und Heftigkeit durch die Gefässe herum getrieben wird. Und dieser schnelle Umlauf ist es, der bisweilen die Verstopffung der Gefässe aufhebet, das zähe und viele Geblüt zertheilet und verzehret. So sind auch öffters die Fieber eine Artzney, und befreyen den Menschen von grössern Zufällen. Und hierbey kan man nun verstehen, was Hippocrates und die uralten weisen Artzneykundige so offt in ihren Schrifften anführen, daß nemlich die Natur öffters allein der beste Artzt der Kranckheiten sey. Es geschiehet dieses aber nicht allezeit, denn wie viele bringet der schnelle febrilische Umlauf des Geblütes zu Grabe. Weil sie aber auch öffters eine Artzney, so muß der Artzt der Natur dabey zu Hülffe kommen, welches geschiehet, wenn er denjenigen, die an Fiebern kranck sind, gnungsame Feuchtigkeit trincken lässet, welche durch die immerwährende Hitze sehr verzehret werden. Es kan auch alsdenn, wenn genug Feuchtigkeiten im Leibe, die Natur besser die Verstopffung der Gedärme und derselben Entzündung, die vielfältig die Ursache der Fieber sind, auflösen, und das Böse durch die natürlichen Auswürffe mit der Zeit heraustreiben. Man siehet, wie nützlich bey Fiebern der Ptisanen-Tranck sey, welchen auch Hippocrates zu seiner Zeit schon angepriesen hat. Und sind wir gewiß versichert, daß vielfältig die Natur gantz allein und ohne sonderbare Arzney und Hülffe des Artztes, wenn der Patiente sich nur ruhig und stille hält, und genug Wasser trincket, viel hefftige Fieber und Kranckheiten, ja die Pest selber überwinde, wie wir täglich an den armen Leuten beobachten. Denn gewiß bey solchem Zustande der Artzt, es sey denn gleich im Anfange, mit einer Aderlaß, und Brechmitteln, mit seiner Kunst und mit seinen kostbaren Panaceen und Artzneymitteln gar wenig ausrichten kan. Jedennoch aber muß hierbey gemercket werden, daß man die Patienten nicht allzuviel kalt trincken lässet, absonderlich gegen den Anfall bey dem Schauer und der Kälte, und wo eine innerliche Entzündung vorhanden. Je mehr aber die Schweißlöcher offen, und der Schweiß fliesset, je mehr kan die Natur anständige Feuchtigkeiten vertragen. Was nun betrifft die lange anhaltenden Kranckheiten, so haben dieselben meistentheils ihren Sitz und Ursprung in den verstopfften Eingeweyden, in der Menge und Unreinigkeit des Geblüts und dessen Stockung in den Blutgefässen. Nun ist aber solches Uebel wegzunehmen kein füglicher Mittel auszufinnen, als ein gutes Wasser. Es ist ja sehr bekannt und offenbar, was für edle und vortrefliche Würckungen die mineralischen, so wohl kalte als warme, Gesundbrunnen ausrichten, derer ihre Krafft doch hauptsächlich auf die Menge der Wasser, welche die zähen Säffte flüßig machen, ankommet. Denn gewiß die mineralischen Salze und Geister, die in diesen Wassern enthalten, gar wenig für sich und allein würden ausrichten können, wenn die Menge des Wassers nicht das meiste dabey thäte. Denn wir haben gar viel Exempel, daß mit schönen, reinen und subtilen Brunnenwassern, welche nichts mineralisches bey sich führen, grosse Kranckheiten gehoben worden sind. Und weil einige Aertzte die Ursache dessen nicht begreiffen, so pflegen sie von wunderlichen Dingen, sonderlich astralischen Geistern, und dem Universalgeiste, die Kräffte derselben herzuleiten. Wir haben zu Schleußingen in dem Fürstenthume Henneberg einen Brunnen, der in Steinschmertzen, Gicht, Scharbock, Müdigkeit der Glieder, verhaltener Monatszeit und güldenen Ader vortrefliche Dienste thut, und nichts als ein reines, leichtes lufftiges Wasser ist. In der Marck giebet es zu Freyenwalde einen schönen Gesundbrunnen, welcher zwar nicht den Titel von mineralischen Sauerbrunnen verdienet, denn er nichts von mineralischen Geistern zeiget, und bey dem

Eingiessen

Eingiessen eine Wallung mit vielen Bläsgen machet. Aber er ist dennoch ein leichtes, subtiles und etwas martialisches Wasser, welches aus der Tiefe hervor qvillet, und ob es gleich im Sommer, welches zu verwundern, überaus kalt ist, so frieret er doch im größten Winter nicht ein. Dieses Wasser bekömmt überaus wohl denjenigen, so mit der Gicht, Stein, Krätze, hitzigen Scharböcke, und Lähmung der Glieder behaftet sind, auch ein starckes, salziges galliges Geblüte haben. Es ziehet auch durch das Baden gar vortreflich die Mattigkeit und Müdigkeit aus den Gliedern. In Thüringen ist zu Bebra ein Brunnen wegen seiner heilsamen Kraft gar berühmt, welcher eben nichts als ein leichtes und reines Brunnenwasser ist, massen es fast dem Regenwasser gleich. Es hat aber etwas bey sich von einer eisenhaften Erde, so man es in Menge trincket, treibet es den Urin, und erweiset in allen Kranckheiten, welche von Verstopfung im kleinen Geäder, und von vieler Schärfe und Tartar des Geblüts herrühren, einen herrlichen Nutzen. Es kam auch vor wenig Jahren auf dem Harze ohnweit Osteroda ein Gesundbrunnen hervor, von welchem man überaus groß Rühmens machte, als wir solchen genau prüften, so führte er nicht das geringste von einem Mineral bey sich, sondern es war ein dünnes, reines und leichtes Wasser. Immittelst that es doch in der Hypochondrie, im Scharbocke, Verstopfung der Leber, Gelbsucht und innerlicher Hitze und Aufwallung des Geblüts, auch Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder einen vortreflichen Nutzen. Und was sollen wir sagen von dem Hällischen Gesundbrunnen, der nicht zu verachten, ob er gleich nicht unter die mineralischen Sauerbrunnen zu zählen, indem er auch nicht die geringste Eigenschaft von einem mineralischen Saltze bey sich führet. Es ist aber dennoch ein gutes, reines, und leichtes Wasser, und weil es über einen rothen Thon gehet, so ziehet es zugleich einige eisenhaftige Theilchen in sich. Es nimmt gleichfalls dieses Wasser die scharffen scharbockischen hitzigen Saltze aus dem Geblüte sehr weg, und führet sie sonderlich durch den Urin heraus, und deswegen thut es in Steinschmerzen, in der Gicht, Scharbock und scharfen Geblüte sehr gute Würckung. Gleichfalls lieget zwo Meilen von Halle eine Stadt, Lebegin genannt, da fliesset ein Wasser aus dem Felsen heraus, welches auch sehr rein ist, und dem Regenwasser an der Leichtigkeit am allernächsten; Man kan solches viel Jahre ohne Fäulung erhalten. Aus diesem kochen die Einwohner ein Bier, daß sich selbsten, ohne Zuthun der Hefen, stellet, dieses ist eines der gesundesten Biere, die man weit und breit hat, es treibet starck durch den Urin, und bleibet weder im Magen, noch Hypochondrien sitzen, verwahret vor Gicht und Stein, mäßiget die schwere Galle im Geblüte, nimmt den Kopf nicht ein, und kan deswegen sicher bey allen Fiebern und Hauptkranckheiten gebrauchet werden. Es bringet auch die gütige Natur hervor warme Wasser, die weder einen mineralischen schwefelichten Geist, weder ein Saltz bey sich führen, sondern nur dünne und leichte sind. Unter diese hat man mit grossem Rechte zu zehlen das Pfefferbad bey Chur in Graubündten, welches starck den Urin befördert, und in Gicht, Stein, Scharbock, Verstopfung der Leber und Miltz nicht genugsam kan gelobet werden. Man trincket davon des Morgens zwey oder drey Maas, Nachmittags um fünf Uhr begiebt man sich ins Bad. Bey diesem Brunnen ist dieses sehr merckwürdig, daß er im Maymonate anfänget zu fliessen, wenn aber der Herbstmonat kömmt, ist er ganz ausgetrocknet und höret auf. Und dieses geschiehet alle Jahre. Die Ursache dessen ist, weil das Wasser ohne Zweifel aus dem Schnee, so auf den höchsten Alpengebürgen lieget, seinen Ursprung nimmt, dieser schmeltzet, wenn die Sonne hoch kömmt, ziehet sich in die Erde, da er von der unterirrdischen Wärme laulicht wird, und springet im Thale hervor. Wenn nun der Schnee nicht mehr schmeltzet, welches im Herbste geschiehet, so höret auch der Brunnen auf. Es hat dieser Brunnen gleichfalls weder einen mineralischen Geist, Saltz oder Schwefel bey sich, auch nimmt er nichts von dem Eisen an sich, wird auf keinerley Art gestöret oder trübe, man mag von aufgelößten Saltzen oder Metallen etwas hinein thun, mit einem Worte es ist das schönste, zärteste, reinste Schneewasser. Wir müssen hierbey auch etwas Meldung thun, von dem so berühmten Schlangenbade, welches unweit Schwalbach sich findet. Dieses ist gleichfalls nichts anders als ein reines und leichtes dem Regenwasser gleiches Wasser, dessen Gebrauch in Mattigkeit und Müdigkeit der Glieder, in Lähmungen, und bey allen Ausschlägen und Unsauberkeit der Haut sehr gut hilft. In Italien sind hin und wieder viel schlimme Wasser, aber auch gleichfalls viel schöne und gesunde Brunnen, damit man die größten Curen thut, und solche sind sonderlich die pisanischen, tettutianischen, nocerianischen Wasser, davon man in des **Sylvaticus** Consiliis viel Nachricht findet. Nachdem wir also bisher erwiesen, daß viel berühmte Gesundbrunnen, einzig und allein ihre Würckung, um des guten und reinen Wassers halben thun; so fliesset hieraus ganz klar, daß man jederzeit mit einem sehr guten reinen, und leichten Brunnenwasser die gewünschten Curen verrichten kan. Welches auch in der That und Erfahrung sich also befindet. Es erzehlet ein Augspurger berühmter Medicus, **Ridlinus** in seinen 1637. im May herausgegebenen Observationibus, daß eine Frau, die zwey Jahre, an der Melancholey laborirt, und rasend gewesen, blos durch Regenwasser sey curirt worden. Desgleichen wären auch viele mit der Schwindsucht behaftete, und die ungemein elend ausgesehen davon genesen. Man müsse es eben so wie von Sauerbrunnen gebrauchen, immer nach und nach mit der Dose steigen und darnach bey der höchsten einige Tage beständig anhalten; Der hochberühmte französische Medicus, **Riverius**, gedencket in seinen Operibus Lib. IV. cap. 24. von einem verstandenen Monatflusse, den man durch kein Hülfsmittel, als durch fleißigen Gebrauch des Regenwassers hat können wieder in Gang und Stand bringen. Von den Alten stehet von dem Nutzen des kalten Wassers, eine merckwür-

dige Stelle beym **Celsus** l. c. 5. indem er saget, daß das kalte Wasser vortreflich gut sey bey allen Schwachheiten des Hauptes, bey blöden Gesichte, triefenden Augen, Schnupfen, und wo eine scharfe Feuchtigkeit von dem Haupte auf die Luftröhre fällt. **Ballonius**, ein sehr berühmter Artzt in Franckreich, verwundert sich gleichsam Lib. I. epidem p. 106. warum man bey aller innerlichen Entzündung und Schwere des Geblüts, Krätze, ja Aussatze selbst nicht lieber das Wasser gebraucht, als andere kühlende Säfte, welches doch wie **Sylvaticus** c. I. observ. I. bekennet, in der Röthe und Ausschlagung des Gesichts, in der Krätze und Erhitzung des Geblüts sehr dienlich ist. Es sind aber sonderlich dergleichen reine Wasser denen, so mit der Gicht behaftet, sehr dienlich. Derowegen schreibet **Martianus** über den **Hippocrates**, daß vom Gebrauche des blossen kalten Wassers ein Cardinal **Bernerius** von dem Podagra vollkommen genesen sey. Und **Rondeletius** in Praxi p. 611. saget, er habe vielmahls die mit dem Podagra behafteten curiret mit blossen Wasser, absonderlich wenn sie hitziger Natur gewesen. Nun ist aber wohl dieses gewiß, daß bey allen Naturen die sehr kalten Wasser nicht dienlich sind. Hierher gehören die schwache Naturen haben, kleine Aederchen, und denen der Magen verdorben. Man muß sie aber bey solchen Umständen erstlich wärmen, welches am besten geschiehet, wenn man sie in eine Flasche füllet, und solche eine Weile in heisses Wasser setzet. Vornehmlich aber ist anzumercken, was von dem Nutzen des Wassers ein alter Araber und Arzt **Avincenna** schreibet L. I. Sect. II. Cap. 16. Ein gutes Wasser nüchtern gebrauchet, spühlet den Magen vortreflich aus, befeuchtet und öffnet den Leib, wehret den Blähungen und lindert die Schmerzen der Gedärme. Es ist auch von grossen Nutzen in der bösen Noth, und Hauptschmerzen, in Entzündung der Augen, im Catharre, und wer Mangel in der Lunge hat; es befördert bey den Frauen ihre monatliche Zeit, treibet den Urin, verhütet den Stein und lindert die Schmerzen. Was für eine herrliche Kraft und Nutzen das warme Wasser, so wohl zur Verhütung vieler Kranckheiten, als deren Linderunge erweise, erfahren diejenigen, welche sich des Thees fleißig bedienen. Es pflegen aber dieselben gar sehr zu irren, die die heilsame Kraft vornehmlich von dem Thee oder denen Kräutern herführen, sondern es thut vielmehr die Menge des warmen Wassers die allermeiste Würckung, was sich aber von den Kräutern ausziehet, verbessert nur das Wasser, daß es der Magen lieber annimmt, und stärcket zugleich die Eingeweide. Weil aber der Thee einen anhaltenden Grund bey sich führet, und in vielen Kranckheiten eine krampfhaftige Zusammenziehung sich zeiget, so muß man bey solchem Falle auch den Thee nicht zu viel gebrauchen. Und wenn man die Wahrheit sagen soll, so haben wir in unsern Ländern Kräuter, die den Kräften des Thees weit überlegen sind. Und kan man nach unterschiedener Art der Kranckheiten und Naturen das Wasser darauf giessen und zum Gebrauche ziehen. Also thut in Brustbeschwehrung der Ehrenpreiß, in Schwachheit des Haupts die Betonica, in Mutterkranckheiten die Melisse, in Nierenkranckheiten der Gundermann, in dem Scharbocke der Fieberklee, an statt des Thees mit warmen Wasser aufgegossen, wundersame Würckung, bey den Zufällen der Hypochondristen, auch wohl in starcker Verblutung, ist nützlich auf solche Weise die Schafgarbe zu gebrauchen. In der Colik kan man nehmen die gemeinen Camillenblumen, in der Krätze das Erdrauch, den Stein zu vertreiben die Petersilien, in der Engbrüstigkeit den Gartenhanenfuß. Ueberhaupt aber ist bey solchen Aufgiessen der Kräuter zu mercken, daß man das Wasser nicht allezeit lange kochen soll, weil die zärtesten Theilchen nur wegrauchen, und die groben zurück bleiben, sondern es ist genung, wenn es nur eine Aufwallung thut. Zulezt ist noch übrig, daß wir zeigen, wie das Wasser ein Universalmittel sey, welches bey allen Menschen und bey allen Kranckheiten beqvem zu gebrauchen. Die sogenannten Blutreichen, und die ein schwammig Fleisch und kleine Gefässe haben, bekommen davon einen leichten und freyen Durchfluß des Geblüts, welches sonst gar leicht bey dergleichen Personen stecket. Bey denen Cholerischen mäßiget das Wasser das hitzige wallende Geblüth, und weil es die Ausdünstung befördert, so machet es, daß die schweren hitzigen Theilchen durch die eröffneten Schweißlöcher herausgehen, vornehmlich aber bekömmet das Wasser wohl den Melancholischen und Phlegmatischen, weil es das dicke, schwere, und zähe Blut und Feuchtigkeit dünne und flüßig machet. Nächst dem, so schicket sich das Wasser für jedes Alter. Die kleinen säugenden Kinder müssen öfters, wegen der dick- und sauer gewordenen Milch im Magen und Gedärmen, viel ausstehen, da diejenigen Dinge, welche die Säure verzehren und wegnehmen, und vieles warmes Wasser, das den Schleim dünne machet, den besten Nutzen schaffet. Bey grössern Alter bekommen die Kinder viel Flüsse, schlagen auch am Kopfe und Leibe oft aus, da gleichfalls nichts besser ist, als die warme Wasser auf ein Kraut gegossen. In dem männlichen Alter sind die Entzündungen, Fieber und Blutstürzungen gar gemein. Bey ganz alten Leuten aber eräugnen sich solche Kranckheiten, die aus einer grossen Verstopffung der Eingeweide herrühren, da gewiß nichts bessers, als warmes und kaltes Wasser ist, in Menge gebrauchet. Was für grosses Ungemach die Frauen, wenn der Monatfluß nicht von statten gehet, und wenn die goldene Ader nicht recht fliesset, die Männer ausstehen müssen, lehret die tägliche Erfahrung. Diese nützliche Auswürfe aber werden durch den Gebrauch eines guten Wassers am besten in Stand gebracht. Daß der grosse Ueberfluß des Geblüts eine Ursache vieler und schwerer Kranckheiten sey, ist mehr als zu viel bekannt. Wir sehen aber nicht, wie man gegen diese Uebel ein besseres Mittel erfinden könne, als eben den Gebrauch des warmen Wassers oder Kräuterthees. Denn dieses ist vermögend, das dicke und zähe Blut aufzulösen und dünne zu machen, damit es desto geschwinder umlaufe. Denn es ist hier wohl zu beobachten, daß die Vielheit des Geblütes an und für sich selbst

selbst bey einem Menschen nicht schädlich sey: sondern nur alsdenn, wenn es die Gefässe zu sehr ausdehnet, daß es zu schnelle umläuft. Nicht weniger ist auch das Wasser eine grosse Blutreinigung, weil es die Abführungsgefässe, worinnen sich die unreinen Theile absondern, beständig offen hält, als da sind, die Leber, die Nieren, die Krösdrüse, die Drüsgen unter der Haut. Nächst diesem ist es auch das beste Mittel, die scharffen Saltze in sich zu schlucken, und aus dem Cörper zu führen. Es erweichet auch den Leib und hält ihn offen, und weil es die Uringänge wohl ausspület und reine hält, so kan sich nicht leicht ein Stein daran setzen. Das vornehmste aber ist, daß es die Ausdünstung, welche die vornehmste und nützlichste Ausleerung ist, befördert. Die, wenn sie gehemmet wird, den Weg zu vielen Kranckheiten bahnet. So ist auch das Wasser das beste Mittel, alle Artzneyen einzugeben. Wenn man die ersten Wege von ihren Cruditäten wohl säubern will: so nehme man des Morgens eine halbe Kanne Brunnenwasser, darinnen ein Quentlein Doppelarcan, oder Vitriolweinstein aufgelöset worden sind, zu sich. Die besten Kräuter, welche in dem Scharbocke, in verstopfften Eingeweiden, in der Schwindsucht, in dem Steine, in Engbrüstigkeit, als sonderbar gelobet worden, thun schlechte und fast gar keine Würckung, wenn sie nicht mit einer guten Menge Wasser gekocht, und gebrühet worden sind. Mit einem Worte, wenn die zähen Feuchtigkeiten aufzulösen, die Verstopffungen wegzunehmen und die zugegangenen Röhren oder Eingeweide zu eröffnen sind: Wo ferner die Ausleerungen zu befördern, der trockne Cörper zu befeuchten, und die scharffen Feuchtigkeiten abzuführen sind, da gehet nichts über das Wasser, daß es also billig und mit Rechte für die vornehmste und gröste Medicin, der alle andere nicht zu vergleichen, gehalten werden solte. Zuletzt muß allhier noch billig erinnert werden, daß diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, ein gutes und reines Wasser zu bekommen, sich befleißigen müssen, das Regenwasser zu sammlen, oder das Fließwasser zu gebrauchen. Und so auch solches nicht zu haben, so muß man ein Brunnenwasser nur kochen und hernach setzen lassen, man kan selbiges auch wohl gar destilliren. Gewiß, wenn eine Stadt oder Provinz die gütige Natur mit guten Brunnen versehen und gesegnet hat, hat man GOtt zu dancken, weil sie höher denn alle Artzneyen in der Apothecke zu schätzen sind, die man auch leichter bekommen kan, als gute Wasser im Ueberflusse. Es finden sich aber auch an vielen Orten gute Wasser, die nicht einmahl bekannt, auch denen Aertzten selbst unwissend sind. Derowegen allen und jeden, die sich auf das Curiren legen wollen, billig anzupreisen, daß sie an denen Oertern, wo sie solches verrichten wollen, die Brunnen und Wasser wohl untersuchen, und deren Elemente und Kräffte erforschen. So wichtig und nöthig aber der Dienst ist, den das Wasser leisten und erweisen muß; so gewiß ist es auch, daß nicht alle und jede Wasser eben gleich gut und so geschickt dazu erfunden werden. Denn vors erste giebet es harte und rohe Wasser, die nicht viel nützen; und denn auch leichte und weiche Wasser, so hingegen zu allerley Gebrauche desto dienlicher sind. Wie sich solcher Unterschied in allerhand häuslichen Verrichtungen als Kochen, Brauen, Backen, Waschen, Bleichen, wie auch Begiessen der Gartengewächse, auf unterschiedliche Arten finden lässet: Wie auch daher ein Wasser vor dem andern, in Ansehung der Fischerey und Schifffahrt unterschieden sey, wollen wir nicht weitläufftig durchgehen; sondern solche nur anzeigen, die dem Leibe nicht viel nütze sind. Dahin gehöret zuförderst das Wasser, welches zu Eiß gefroren gewesen, oder als Schnee herab gefallen, und nun wieder aufgethauet ist, von welchem Hippocrates sehr wohl schreibet, (in L. de aëribus, Aquis & Locis, §. 20.) Wenn ein Wasser frieret, so gehet das, was leicht, helle und annehmlich an demselben war, verlohren, und bleibet hingegen nur das übrig, was trübe und schwer ist. Wer es versuchen will, mag nur zur Winterszeit eine abgemessene Menge reines Wassers in ein Gefäß schütten, und zu Eiß frieren lassen; des Tages drauf aber an einem warmen Orte recht wieder aufthauen lassen, sodann das aufgethauete wieder abmessen; so wird er befinden, daß des Wassers jetzo viel weniger, als gestern, vorhanden sey. Der kluge Altvater giebet die Ursache, warum er Schneeund Eißwasser für ungesund erkenne, sehr wohl, und schiebet es darauf, daß die gehörige Vermischung des Wassers durch den Frost verstöret worden sey. Denn da vorher das dünne flüchtige Wesen des Wassers mit dem vorigen eben nicht so zarten, aufs genaueste verbunden war; so treibet die Kälte jenes vors erste in die Mitte des Cörpers hinein, allwo es in einigen, fast in allen gefrornen Wassern befindlichen Blasen eine Zeitlang stehen bleibet, daher auch, wenn zumahl bey langsamen Zufrieren, viele solcher Blasen zusammen fliessen, einige grössere entstehen, und das in der Lufft befindliche Vermögen, sich auszubreiten, auch da seine Würckung von sich spüren läst, indem ein zu Eiß gefrornes Wasser einen grössern Raum in einem Gefässe einnimmt, als das Wasser vorher innen gehabt. Davon kömmt es auch, daß vielmahl an den höltzernen Gefässen die Reifen zerspringen, oder gar die Böden ausfrieren; die töpffernen und gläsernen Gefässe aber meistentheils verlohren gehen und von einander fallen. Wenn nachgehends die Wärme wieder das Eiß auflöset, und der in ihren Bläslein enthaltenen Lufft Platz machet, so kömmt doch wieder keine solche gehörige innerliche und natürliche Vermischung, als vorhin da war, zuwege, sondern man kan an denen aufsteigenden Blasen und sich nach und nach sammlenden gelinden Schaume so viel abnehmen, daß das Beste verflogen sey. Kömmt denn ein solches Wasser in den Leib, ist es nicht allein dazu nicht nützlich, wozu es gebrauchet wird, sondern bringet würcklichen und mannigfaltigen Schaden zuwege. Vornemlich verursachet der innerliche Gebrauch solcher aufgethauten Wasser grosse Geschwulst an den Drüsen des Halses; Daher ist bey solchen Leuten, die in Gebürgen wohnen, und im Frühlinge solche Wasser trincken, die von aufgethauten Schnee zusammen geflossen, etwas sehr gemeines, daß sie ziemlich grosse und ungeheure Kröpfe überkommen, welcher Ungelegenheit die Frauenspersonen fast mehr, als die Mannsleute unterworffen sind, und in denen Pyrenäischen, Alpen- und Hartzgebürgen gantz

was gemeines ist, da sie doch ausser der Zeit, da die Wasser vom geschmolzenen Schnee in ihre Quellen eintreten, meistens das allergesundeste und reinste Wasser besitzen. Nächst diesem sind auch das sehr ungesunde und harte Wasser, die sich in denen Schächten und Bergwercken finden lassen, oder sonst aus Felsen hervor quellen, die aus lauter Kalcksteinen bestehen. Hippocrates hat an schon angeführten Orte sehr fein und deutlich davon geschrieben, und die Wasser, so aus den Felsen fliessen, als harte angegeben. Wie nicht weniger solche, die nahe bey warmen Bädern angetroffen, oder wo Eisen und andere Ertzt oder Bergarten gegraben werden, weil sie langsam durch den Urin fortgehen und auch den Leib zu verhärten pflegen. Nicht ohne Ursache wird hier von der Nachbarschafft der warmen Wasser Erwehnung gethan, und wer im Carlsbade die Brunnen besuchet, wird dem Hippocrates vollkommen Recht geben, weil sie alle ein rauhes, unverdauliches Wasser führen, daher auch das Bier, so an dem Orte gebrauet wird, wegen des unbequemen Wassers, so dazu genommen wird, wenig nutzet, und schwerlich durch den Urin und Stuhlgang wieder fortgehet. Die Stadt Halle hat auch das Unglück, daß wenig gute Brunnen in derselben angetroffen werden, sondern meist alle, wiewohl doch einer mehr als der andere, vom Saltze und Kalcksteine etwas bey sich führen. In dieser Absicht kan man sie auch nicht eben für gar zu gesund erklären, noch das daraus gebraute Bier besonders anpreisen. Auch taugen überhaupt alle stehende Wasser nicht viel, sonderlich wenn sie einen fetten Boden haben, denn solche werden leicht faul und stinckend: wenn auch gleich frisch Regenwasser dazu kömmt, so wird es doch bald von dem vorigen verschlimmert, wozu die heissen Sonnenstrahlen viel helffen, und sie nur immer mehr verderben, zu geschweigen, daß auch alles Schneewasser sich da sammlet, und denn so oftmahls zu Eiß frieret und wieder aufthauet. Wenn solche in den Leib kommen, stifften sie in Wahrheit nicht viel gutes, davon mit mehrern Hippocrates kan nachgelesen werden. Bis hierher Hofmann. Die Proben der Wasser sind: 1) Mit dem für sich geschmolzenen Weinsteinöle, davon man einige Tropffen nach und nach in das Wasser, so man probiren will, tröpffelt, welches davon eine Milchfarbe bekommt, daferne es kalckicht oder saltzicht ist; 2) Mit dem in Scheidewasser aufgelöstem Silber; 3) Mit dem Bleyzucker; 4) Mineralisch-vitriolische und eisenhaltende Wasser werden von gepülverten Gallapffeln schwartz oder purpurfarben; und 5) brudeln diejenigen Wasser mit Säuern auf, welche alkalischer Natur sind; wiewohl die Aufbrudelung nur eigentlich von der Erde entstehet, welche die Oberhand hat: indem uns die Natur gar keine würcklichen rein alkalische Wasser, als hervorgebracht, liefert, sondern diejenigen, welche dafür angesehen werden, als das Seltzer und Carlsbader, führen ein Mittelsaltz, in welchem die alkalische Erde die Oberhand hat, und ob sich zwar einige gleich bey den Brunnen gar flüchtig bezeigen, auch den Veilgensyrup grün machen, welche Veränderung das darinne enthaltene schweflicht-lufftige Wesen verursachet, so kan man solches Wesen dennoch für kein würcklich flüchtiges Alkali erkennen: indem dieser lufftig-schweflichte Geist mit dem flüchtigen Schwefelgeiste vollkommen zu vergleichen: dieweil dieser ebenfals den Veilgensyrup grün färbet, welchen man aber wohl schwerlich für ein Alkali wird ausgeben können. Wer Belieben hat, ausführlichere Nachricht und den Unterscheid von den Sauerbrunnen zu wissen, der beliebe hiervon des vortreflichen Hofmanns Schrifften, und anderer von den Sauerbrunnen zu lesen. Denn was dieser so berühmte und gelehrte Artzt von dem Gebrauche des schlechten Wassers gehalten, und wie er desselben Krafft und Würckung in der Artzneykunst, theils aus der Vernunfft theils auch aus selbst eigener langwierigen Erfahrung, gründlich bewiesen, kan man aus seinen hiervon verfertigten Schrifften zur Gnüge ersehen. Die erste war eine Disputation, so er 1703. hielte, de Methodo examinandi aquas salubres. Resp. Hieron. Petro Sulzer, Moeno-Francofurtensi, so in seinen zu Leyden 1708. in 8. herausgekommenen Dissertationibus physico-medicis, P. II. n. IV. befindlich; darauf folgete im Jahre 1712. die gegenwärtige Disputation, von der Krafft des schlechten Wassers, als eine Universal-Medicin, von welcher wir in diesem Articel den Auszug mitgetheilet haben, und die Carl Adam Schröder, von Mannsfeld gebürtig, vertheidigte. Im Jahr 1716. präsidirte er bey der Disputation, de Aquae Natura ac Virtute in medendo, so Hieronymus Martin Henrici aus dem Hadlerlande verfertiget; und 1721. bey der, so Daniel Mayer aus dem Rheingau de Noxa Potus frigidi, gehalten. Im Jahr 1729. aber schrieb er die gelehrte Dissertation, de Aquae frigidae Salubritate, so von Hector Zollikoffer von Altenklingen, einem Schweitzer rühmlichst vertheidiget worden. Was aber Hofmann vom mineralischen Wasser und von den warmen und kalten Bädern geschrieben, ist in seinen Opusculis Physicomedicis, so 1726. zu Ulm in 8. herausgekommen, in eine Sammlung gebracht worden, wohin noch die im Jahre 1729. de Fonte medicato Lignicensi, und die in einigen Jahren darauf gehaltene Disputation, de Acidulis Veteraquensibus in Silesia, vulgo vom Altwasser-Sauerbrunnen zu rechnen sind. Vornemlich kan von dem Wasser, als einer Medicin, Carl Friedrich Schwertners, Medicina vere Universalis, nachgelesen werden, und wollen wir die Abhandlungen, so in diesem Tractate vorkommen, in dem Articel: Wasserschrifften, mit anzeigen. Absonderlich hat ein alter und erfahrner Practicus zu Schweidnitz in Schlesien, Siegemund Hahn, dem frischen Wasser, in seiner Psychrolusia, oder Tractate vom kalten Wasserbade und Trincken, welcher im Jahr 1737. in Folio, und das Jahr darauf 1738. in 4. vermehret, von ihm selbst herausgegeben worden, einen besondern Lobspruch gehalten. Dessen jüngster Sohn, Johann Siegemund Hahn, ist den väterlichen Fußtapffen gefolget, und hat einen Unterricht von der Krafft und Würckung des frischen Wassers, bey dessen innerlichen und äusserlichen Gebrauche, ebenfals im Jahre 1738. in 4. und 1745. in 8. herausgegeben, in welchem er die Meynung seines Vaters weiter ausführet, und mit mehrern Beweißgründen befestiget. Siehe auch den Articel: Wasser-Cur, und Wasser-Trincken.

Wassermehl, siehe *Amylum*, im I Bande, p. 1834. u. ff.

Wassermehne, siehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Meister, oder **Wasser- und Mühl-Meister**, siehe **Mühl-Meister**, im XXII Bande, p. 180. u. f.

Wassermelck, siehe *Anagallis Aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wassermelone, siehe **Citrulle**, im VI Bande, p. 187.

Wassermelone, (Indianische). Diese ist zwar, nebst den gemeinen Erdmelonen, auch in Italien und Franckreich bekannt; aber mit der orientalischen, der Güte nach, nicht zu vergleichen. Diese Melonen werden deswegen Wassermelonen genennet: weil sie voll süsses Wasser sind, so in deren Fleisch stecket, und gemeiniglich hochroth, wie das Hertzgeblüte ist; und, weil sie so groß sind, daß wohl sechs bis acht Personen eine nicht aufessen mögen, so kan man des Tranckes leicht dabey entbehren, wie **Franciscus Leguat**, solches in seinen Reisen, p. 84. angemercket hat. In der Mitte haben sie die Kerne oder den Saamen, welche gleiche Farbe führen, und zuweilen schwartz werden. Die Schaale bleibet allezeit grün und ohne Geruch. also, daß man es viel eher an den Stängeln, als an der Frucht siehet, wann sie zu ihrer Zeitigung gekommen. Sie werden offt grösser, als ein Kopff, und sind Kugel- oder auch länglichtrund, wie aus **Roschefforts** Abriß zu sehen. Man isset sie ohne Saltz, und ob man schon viel davon geniesset, so schaden sie doch dem Magen nicht, sondern kühlen in solchen hitzigen Ländern sehr wohl, und machen auch guten Appetit zum Essen.

Wasser-Menschen. Es wollen einige von einer besondern Art Wasser-Menschen reden, die in diesem Elemente wohnen sollen. Einige wollen nehmlich davor halten, es fänden sich alle Arten der Thiere, die auf der Erde wären, auch im Wasser, wovon sich **Gervasius Tilberiensis**, p. 981. also vernehmen läst: „ Es findet sich „auf der Erde kein Thier, das seines gleichen „nicht auch im Wasser haben solte. Da siehet „man im Britannischen Meer den Münch, den „gecrönten Fisch-König, dort erblickt man den „gewaffneten Soldaten zu Pferde, den Hund, „das Schwein u. s. w. „ Warum solten denn nicht auch Menschen darinn anzutreffen seyn? Das schlimmste ist, daß die Erfahrung sehr schlecht damit übereinstimmt. Man redet zwar von See-Pferden, See-Hunden, See-Kälbern, Meer-Schweinen und dergleichen; Allein diese Geschöpffe sehen den Pferden, Hunden, Kälbern, und Schweinen auf der Erde so ähnlich, als eine Gans dem Affen. Und wo sich ja zwischen ihnen noch einige Aehnlichkeit findet, so betrifft sie etwa den Kopff: Wer aber nicht eine gute Einbildungs-Krafft besitzet, wird solche Aehnlichkeit kaum mercken können. Wenn die Sache auch seine Richtigkeit hätte, würde daraus doch nicht folgen, daß auch dem Menschen ähnliche Creaturen im Wasser wohnen. Das letztere will **Gervasius** mit besondern Historien bestätigen. Auf dem Mittelländischen Meer soll es sich seinem Berichte zu folge, einsmahls zugetragen haben, daß ein Schiffer mit einem Wurff-Spies einen Delphin verwundet, worauf ein groß Ungewitter entstanden. Es währete aber nicht lange, so erschien ein Reuter auf dem Wasser, welcher den Schiffer, der den Delphin verwundet hatte, zur Straffe abforderte. Dieses bewog den Schiffer freywillig ins Meer zu springen. Der Reuter nahm ihn hinten auf sein Pferd, und brachte ihn in eine schöne Gegend, allwo er den verwundeten auf einem prächtigen Bette liegend fand, und ihm das Eisen aus der Wunde ziehen muste, worauf er alsofort wieder genesen; Der Schiffer aber ward unbeschädigt wieder in sein Schiff gelieffert. Dieses solten auch wohl die einfältigsten für ein Weiber-Mährgen erkennen. Weiter gedencket **Gervasius** Cit. Loc. der Syrenen, die in dem Britannischen Meer auf den Felsen sitzen, und mit ihrem anmuthigen Gesange die Schiffer dergestalt bezaubern, daß sie alle Arbeit im Schiffe liegen lassen, und darüber aus Unachtsamkeit öffters Schiffbruch leiden. Dieser Syrenen gedencket auch **Nierembergius** in Hist. Nat. Lib. II. cap. 1. wenn er schreibt: In dem Cantabrischen und Biscaischen Meer höret man zuweilen, und zu gewissen Jahres-Zeiten, jungfräuliche Stimmen, die sehr wohl klingen. Man hält der Orten dafür, solche kommen von den Wasser-Menschen her, welche sich daselbst versammlen, und mit einander Junge zeugen. Die Fabel von den Syrenen hat seinen Ursprung aus dem **Homero** genommen; da man sich denn nicht gnungsam verwundern kan, daß vernünfftige Leute, was dieser Grieche erdichtet, und mit Poetischer Feder beschrieben, für Wahrheit annehmen. Indessen sind noch viel Gelehrte von solchen Meer-Wundern eingenommen, die wenigstens menschliche Gesichter haben sollen. **Thomas Bartholinus** will uns dieselbige mit aller Macht aufbürden, indem er berichtet, wie sein guter Freund **Joh. de Laet** einen auf den Brasilischen Küsten gefangenen Wasser-Menschen zu Leyden anatomiret, und ihm die Hände und Ribben desselben verehret habe, die man beym **Happelio** Relat. Curios. Tom. II. p. 11. abgebildet findet. Man zweifelt aber noch sehr, daß dessen Gesichte mit dem menschlichen überein kommen sey, wo man nicht etwa die Einbildungs-Krafft zu Hülffe genommen. Von denen Händen und Ribben, welche allein **Bartholinus** gesehen, waren zwar die Ribben den menschlichen einigermassen gleich, woraus aber nichts zu machen ist, weil mehr Thiere dergleichen Ribben haben; Die Hände aber, wie er selbst berichtet, gleichten vielmehr einem Gänse-Fuß, als menschlichen Hand. Daß es in den Indianischen Gewässern See-Menschen giebt, will man damit beglaubigen, daß, weil die dahin reisende Schiff-Leute sich nicht gescheuet, die gefangene Meer-Weiblein fleischlich zu erkennen, man von ihnen einen Eyd fordere, diese See-Weiber weder zu fangen; noch

noch bey sich zu behalten. Happel. Relat. Tom. II. p. 14. Die neuesten Seefahrer hingegen wissen davon eben so wenig, als von den See-Weibern selbst, zu melden, daher muß es wohl eine Fabel seyn. Ehedem redete man viel von den Wald-Menschen, die sich in den Indianischen Wäldern aufhielten; Nunmehro aber weiß man gewiß, daß man die grosse Affen oder Pavians für Menschen angesehen, weil sie in der Gestalt und Gebehrden den Menschen einigermassen gleich kommen. Vielleicht hat man auch ein See-Monstrum, weil es etwas dem Menschen ähnliches an sich gehabt, für einen Wasser-Menschen angesehen. Nachdem die Wasser- oder See-Menschen einmahl auf den Schau-Platz der Welt gebracht worden, hat es an Exempeln nicht gemangelt, die man überdem mit thörichten Umständen ausgeschmücket. Im Jahr 1619. reiseten 2 Dänische Reichs-Räthe nach Norwegen auf den Landtag; Unterwegens erblickte man auf dem Schiffe, tief im Wasser, einen Mann, der gleichsam unter jedem Arm ein Bund Stroh trug, und daselbst, wie in einer Stadt, auf der Gassen gieng. Man setzte etliche Boots-Leute in das Schiff-Boot, welche einen kleinen Ancker mit einem angehängten Schweine-Schincken hinunter lassen musten. Der See-Mann griff bald darnach, und wolte ihn ablösen; Darauf fassete man ihn mit einem Hacken unter dem Wasser, zog ihn herauf, und brachte ihn ins Schiff. Hier lag er eine Zeitlang und wunde sich als ein Fisch, ließ aber keine Sprache noch Stimme von sich hören. Endlich sprachen die anwesenden unter einander in Dänischer Sprache: Das mag wohl ein wunderbarer Gott seyn, der solche menschliche Geschöpffe, und vielmehr dergleichen Wunder in dem Wasser als auf Erden hat. Darauf fieng der See-Mann an: Ja wenn du es so wohl wüstest, als ich es weiß, würdest du allerst sagen, daß ein wunderbahrer Gott sey, daß auch vielmehr Creaturen im Wasser und unter der Erden; als oben auf derselben sich befinden. Setzet mich zur Stunde wieder ins Wasser, sonst soll weder Schiff noch Gut von euch zu Lande kommen. Demnach ward befohlen, ihn wieder ins Wasser zu setzen. So bald man ihn aber ins Boot bringen wolte, ist er hinaus gesprungen, und davon geschwommen. Seine Gestalt war gleich eines andern Menschen, er hatte lange Haare, und der gantze Leib war überzogen, wie die Haut an den See-Hunden; übrigens aber zwischen ihm und einem natürlichen Menschen kein Unterscheid. Happel Tom. II. p. 14. Man will hierbey nichts mehr fragen, als woher dieser See-Mann so geschwinde die Dänische Sprache gelernet, daß er sie verstehen und reden können? Alle Umstände geben es, daß jemand diesen See-Mann in guter Absicht, nemlich zur Verherrlichung Gottes und seiner mannigfaltigen Wercke erdichtet habe. Dazu sind aber keine Gedichte nöthig, sondern ohnedem Geschöpffe genung verhanden, daraus man seine Allmacht bewundern können. Man weiß auch von einer Dänischen Wasser-Nymphe zu sagen, welche zu den Zeiten Friedrichs II. sich mit einem Landmann in ein Gespräche eingelassen, auch gedachtem Könige unterschiedene Sachen zu hinterbringen befohlen. Anbey vermeldete sie, daß die Frucht, mit welcher damahls die Königin schwanger gieng, ein Printz, und des Königreichs künfftiger Regent seyn würde, welches auch also erfolget ist. Die Nymphe nannte sich Ibrand, gab sich für 80 Jahr alt aus, und wolte nebst ihren Vor-Eltern schon einige 100 Jahr in der Gegend des Meers, wo sie dem Land-Mann erschienen war, gewohnet haben. An Gestalt kam sie der menschlichen ziemlich gleich, ausser daß ihr Leib mit weissen Haaren bewachsen war, wie die Meer-Kälber und See-Wölfe zu haben pflegen; Am Unterleibe trug sie einen langen gefaltenen Rock von Delphins-Häuten. Happel. cit. loc. p. 15. Man hat diese Wasser-Nymphe sowohl, als den vorgedachten See-Mann für ein Gedichte zu halten. Gleiches Schlages ist der See-Mann, welcher in Holland gefangen worden, und anfänglich stumm gewesen, hernach aber zu reden angefangen. Er bekam zweymahl die Pest, darum ließ man ihn wieder in die See. **Unterred. vom Reiche der Geister.** Tom. I. p. 530. Das Harlemmer See-Weib blieb beständig stumm, lernete aber spinnen, und andere Weiber Arbeit verrichten; War sonst gehorsam, und that willig, was man ihr befohl. Von diesem See-Weib sollen, wie Happelius loc. cit. p. 16. meldet, in Holland noch verschiedene Gemählde mit einigen alten Reimen vorhanden seyn. Dieses bringet einen auf die Gedancken, daß eben die Gemählde zu dem Gedichte Anlaß und Gelegenheit gegeben. Der Verfasser der **Unterredungen vom Reich der Geister**, Tom. I. p. 523. gedencket eines gewissen Kupfferstichs, auf welchem ein greuliches Meer-Wunder zu sehen gewesen, in der Gestalt einer langen dürren Weibes-Person, die mit Haaren gantz überwachsen. Solches Ungeheuer solte im Jahr 1714. bey der Stadt Ragusa allezeit gegen Mittag aus dem Meer ans Land kommen seyn, und ein so greslich Geschrey getrieben haben, daß die Leute davor ihre Ohren zustopffen müssen. Er fand dieses Bild zu Zeng in der Morchaley auf einem grossen Saal aufgestellet. Als aber ein Edelmann aus Ragusa nach Zeng kam, und dieses Meer-Wunders wegen befragt wurde, wunderte er sich, daß man von seinem Vaterlande so offenbahre Lügen aussprengte. Er versicherte, daß er von Jugend auf jederzeit zu Hause gewesen, und niemahls etwas davon gehöret hätte. So wird es mit vielen andern Meer-Menschen zugegangen seyn. Hat jemand Lust, dergleichen Monstra im Kupfferstich zu sehen, der schlage nur Happelium in mehr angeführten Orte nach, gedencke aber dabey, was Horatius sagt:

Pictoribus atque poetis
Quidlibet audendi semper fuit æqua potestas.

Was andre Leute sonst zu sagen sich erröthen,
Das lügen ungescheut die Mahler und Poeten.

Noch

Noch erzehlet man von den Wasser-Menschen, daß die Männer den menschlichen Weibsbildern nachstellen, und sie zur Unzucht zwingen sollen. Davon findet sich eine Geschichte beym **Alexand. ab Alexandro** Dier. Genial. Lib. III. cap. 8. wie nemlich in Epiro ein Wassermann gefangen worden, welcher die Weibs-Personen, die er am Meer allein angetroffen, zu seinem Willen gezwungen habe. Er habe, nachdem er gefangen worden, nichts essen wollen, und sey endlich Hungers gestorben. Die Seeweiber sollen sich mannigmahl gar an Menschen ordentlicher Weise verheyrathet haben. Beym **Gervasio Tilberiensi**, loc. cit. p. 895. und 896. findet man davon folgende Geschichte: Ein gewisser Herr in Franckreich, Nahmens **Raimundus**, traff einsmahls, als er ausgeritten war, ein schönes Weibsbild an, die ihn, da er sie gegrüsset, bey Nahmen genennet und gedancket. Er wollte sie zur Unzucht nöthigen, sie aber schlug ihm die Heyrath vor, mit dem Beding, sie niemahls nackend zu sehen. Darein willigte Raimundus, vollzog das Beylager mit ihr, und lebte in glückseeligem Zustande. Als er sie aber einsmahls im Bade mit Gewalt nackend sehen wolte, und ihr das Hemde abriß, ward sie alsobald in eine Schlange verwandelt, welche unter das Wasser sich begab, und im Bade verschwand. Darauf ist sie niemahls wieder gesehen worden, ohne wenn sie mannigmahl des Nachts ihre Kinder besucht, da man sie zwar gehöret, aber nicht gesehen. Die Nachkommen dieses Raimunds sollen zu **Gervasii** Zeiten noch am Leben gewesen seyn, und einer seiner Befreunden eine von Raimunds Töchtern, welche er mit dieser Schlangen-Frau gezeuget, zur Ehe gehabt haben. **Peter von Stauffenberg**, als er an einem Sonntag frühe nach der Messe über ein Stück Weges reiten muste, traff unter weges eine Nymphe oder Wasser-Frau an, die sich in dem Weg gesetzet hatte, mit derselbigen versprach er sich alsobald, und sie blieb bey ihm, bis er ein ander Eheweib nahm, und sie für eine Teuffelin hielt; weil er ihr also die Gelübdniß brach, gab sie ihm auf seiner Hochzeit ein Wahrzeichen, wovon er am dritten Tage todt war. *Amphith Mag. Univers.* p. 284. In **Luthers** Tisch-Reden lieset man, daß einsmahls auf dem Meer ein Monstrum gefangen worden, so einer Weibes-Person gantz gleich gewesen. Einer von den Boots-Leuten habe sie zur Ehe genommen, und mit ihr ein Kind gezeuget. Nach 3 Jahren, als das Schiff wieder an den Ort gekommen, sey das See-Weib ins Wasser gesprungen, und habe ihr Kind mit sich genommen. Das Kind sey in Wasser umkommen, und sie verschwunden. **Luther** hält es für ein teuffelisches Gespenste, andere hingegen für eine abgeschmackte Fabel. **D. Luthers** Hauß-Frau erzehlete, wie eine Wehmutter vom Teuffel wäre weggeführet worden zu einer Sechswöchnerin, mit welcher der Teuffel zu thun gehabt. Diese hätte in einem Loche in der Mulda gewohnet, und ihr das Wasser gar nicht geschadet, sondern sie wäre in dem Loche gesessen, wie in einer Stube. Hierauf sagt **D. Luther** im Anhange zu den Tisch-Reden: Das sind lauter Träume, es hat sie nur also gedaucht, als führete er sie unter das Wasser. Denn der Teufel macht die Leute schlaffend, das kan er wohl thun, und macht ihnen ein Gauckelwerck für die Augen, damit spielen sie, bis sie erwachen. Welches Urtheil wenigstens weit vernünfftiger scheinet, als wenn man dergleichen Historien für wahr annimmt. **Tharsanders** Schauplatz I. Th. p. 435. u. ff. Siehe auch den Articel: **Wasser-Leute.**

Wasser, dessen man sich im menschlichen Leben bedienet, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wassermerck, lateinisch *Sium*, *Sium*, Cord. Hist. Gesn. Hort. Dod. *Sium verum*, Matth. *Sium* sive *Apium palustre*, foliis oblongis, C. B. Pit. Tournef. *Sium*, sive *Laver Dioscoridis*, *Olusatri folio* sive *aquatico Pastinaco*, Ad. Lob. Frantzösisch, *Berle*, ist ein Kraut, das vier bis fünff Fuß hohe Stängel treibet, die dicke, streiffícht, eckigt und hohl sind, und sich gantz oben in einige Nebenzweige austheilen. Die Blätter stehen paarweise an dem Stiele, an welchem vorne nur ein Blatt befindlich ist. Ein jedwedes ist länglicht, fett, und an dem Rande ausgezackt. Die Blüten wachsen oben auf den Kronen, auf den Spitzen der Zweige, und jede bestehet aus fünff weissen Blätterlein, in Rösleinform. Wann die Blüte abgefallen, so erscheinen Körner, zwey und zweye beysammen, die sind dünne, obenher rundlicht und gestreiffet, an der andern Seite aber breitlicht. Die Wurzeln sind klein, zaserig und schwarz. Das gantze Gewächs hat einen harzigen Geruch. Es wächset an wässerigen Oertern, am Rande der Bäche, und führet viel wesentliches Salz, Oel und Phlegma. Es eröffnet trefflich starck, dienet den Stein in den Nieren und in der Blase zu zermalmen und zu brechen, wie auch den Urin und der Weiber Zeit zu treiben, die Geburt zu befördern, die rothe Ruhr zu stillen, ingleichen wider den Scharbock, wenn es gegessen oder abgesotten gebrauchet wird. Die gesottene Brühe des Krautes getruncken, eröffnet die Verstopffungen der Leber, und dienet wider die Gelb- und Wassersucht. Das Kraut selbst, wenn es noch zarte und jung, als einen Salat gegessen, treibet, also roh oder gesotten genossen, den Stein und Harn, wie auch die weibliche Zeit, und die Geburt selbst. Die vorgemeldete gesottene Brühe des Krautes mit dem Kraute selbst gegessen, soll schöne und helle Augen machen. Das Wort Sium, leitet man von σείω, quatio, ich wackele: weil dieses Kraut immerfort zu wackeln pfleget, wenn es der Wind beweget und schüttelt. **Wassermerck** heisset sonst auch der **Eppich**, davon der Articel: *Apium*, im II Bande, p. 844. nachzusehen.

Wasser Meron, siehe **Samachonitis**, im XXXIII Bande, p. 1620.

Wasser messen, ist ein abergläubischer Gebrauch, wenn das Weibsvolck in der Christnacht zwischen eilff und zwölff Uhr eine gewisse Menge Wasser in ein Behältniß abmisset, und des Morgens frühe wieder darnach siehet, ob es weniger geworden, oder zugenommen, woraus sie sich vorher prophezeyen, ob sie das künfftige Jahr über reich oder arm seyn werden.

Wassermohnblume, siehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1041.

Wassermolch, **Wassermoll**, ist ein bey uns Deutschen bekanntes Thierlein, welches fast in allem den Eydechsen ähnlich kommt, ausser daß es stets in dem Wasser lebet; Ueber den Rücken bis zum Schwantze ist es schwartz, die beyden Seiten aber sind mit verschiedenen Tüpflein versehen, die meistentheils weißlicht, an etlichen aber braun- oder aschenfarbich sind; der Bauch hingegen ist bis zum Schwantze goldgelb. Die Haut ist ebenfalls wie bey den Eydechsen harte, so gar, daß man sie auch kaum mit dem schärffsten Messer durchschneiden kan, ohne daß es nicht voller Scharten werden solte. Wie schon berichtet, so trifft man dieses Thier nirgends an, als im Wasser, und sonderlich in den stehenden und stinckenden faulen Pfützen und Sümpffen; jedoch findet man es manchmahl auch in frischen Brunnen. Seine Nahrung nimmt es aus der sumpfichten und morastigen Materie, ingleichen von den kleinen Wassermücken, welche es wegschnappet. Ueber angeführte Eigenschafften ist auch noch an diesem Thierlein beobachtet worden, daß es stets, wie die Frösche, den Kopff aus dem Wasser hervorstecket, und Athem holet; Die Eyerlein, woraus die Jungen erzeuget werden, sind fast so groß als eine Erbse; und hängen sie alle an einander, wie das Froschlaich, welche dann die Sonnenstrahlen ausbrütet. Diese Art von Eydechsen ist nicht nur zu nichts zu gebrauchen, sondern auch von Natur viel schädlicher, als die andern Eydechsen, so in Gärten und Wiesen leben. Der Schaden dieses Thieres bestehet darinne, daß es Menschen und Vieh vergifftet und mit seinen weissen Speichel oder vielmehr Saffte, wo es nur was berühret, anstecket und verunreiniget; dahero man sich in den stehenden Wassern wohl vorzusehen hat, daß dergleichen gifftiges Thier einem nicht zu nahe komme, sonst es so empfindlich zwicket, daß man entweder darüb'er gar sterben, oder doch wenigstens deswegen grosse Schmertzen leiden muß. Diejenigen, welche von den Wassermolchen verletzet worden, zumahl an den Händen oder Füssen, thun am besten, daß sie das Glied nur mit dem Strumpffbande, oder sonst mit etwas andern scharff binden, und denn den Ort mit etwas Spitzigen, als mit einem Scheerlein oder kleinen Messer ein wenig aufritzen, und das Gifft scharff ausdrücken, hernach mit Lilienblättern, so in Baumöle gelegen, bedecken; oder, wo sie diese nicht haben können, dürffen sie nur ein wenig Brod oder Knoblauch nehmen, und solches aufbinden; das Glied aber etliche Stunden gebunden lassen, so sind sie ausser Gefahr. Wer das Eydechsenöl haben kan, der bestreiche nur den verletzten Ort damit, und wiederhole solches etlichemahl nach einander, so wird ihm dergleichen Biß auch nichts schaden. Es ist nicht wohl möglich, die Wassermolche zu vertreiben, wie etwan ein anderes Ungezifer: weil sie sich anders besamen, und auch die Oerter selbst zu nichts anders fähig sind, als solche Thiere hervorzubringen; mithin muß man nur auf ihre Verminderung bedacht seyn, ohne sich einzubilden, daß man sie, wie etwan Mücken oder Käfer, aus gantzen Gegenden verbannen wolle. Die Naturkündiger melden von denen Wassermolchen, daß sie das gute Wetter nicht leiden noch vertragen können, sondern so lange als die Sonne scheinet, unter dem Wasser versteckt und verborgen bleiben; wenn es aber anhebt zu regnen, zu stürmen und zu blitzen, dann machen sie sich hervor, stecken den Kopff aus dem Wasser heraus, spielen und seyn lustig, wie die Syrenen bey Ungewitter. Mit diesen Molchen vergleichet der gelehrte **Camerarius** einen zancksüchtigen und kriegerischen Menschen, der keinen Frieden noch Einigkeit leiden kan, sondern darüber traurig und betrübt ist; wenn aber Krieg, Streit und Uneinigkeit vorgehet, lustig und guter Dinge ist. **Misanders** Delic. Evang. P. II. p. 168. **Männlings** Curiositäten-Alphabet p. 373.

Wassermoll, siehe **Wassermolch**.

Wassermoos, siehe **Meerlinsen**, im XX Bande, p. 187.

Wasser im **Morast** und **stehenden Seen**, siehe unter dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 986.

Wassermorellen, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wassermoß, siehe **Meerlinsen**, im XX Bande, p. 187.

Wassermühl, ein Ort und Kayserl. Post-Station in Schwaben, auf der Post-Strasse von Nürnberg nach Ulm, zwischen Schwabach und Guntzenhausen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Wasser-Mühle, siehe **Mühle**, (**Wasser-**) im XXII Bande, p. 140. u. f. desgleichen **Mühlen-Recht**, ebend. p. 158. u. ff. und **Mühlen-Ordnung**, ebend. p. 144. u. ff. wie auch **Wasser** (**Fisch-**).

Wasser-Mühle mit einem Druckwerck und zwey Wasser-Schrauben, siehe **Mühle** (**Wasser-**) **mit einem Druckwerck und zwey Wasser-Schrauben**, im XXII Bande, p. 141.

Wasser-Mühlen-Ordnung, siehe **Mühlen-Ordnung**, im XXII Bande, p. 144. u. ff.

Wasser aus einem Mühl-Graben, siehe **Mühl-Graben**, im XXII Bande, p. 166. desgleichen **Wasser** (**Fisch-**).

Wassermüntze, siehe **Calamenth**, im V Bande, p. 154. Ingleichen **Feldmüntze**, im IX Bande, p. 481.

Wasser wider die **Mundfäule** und den **Scharbock**, **Fullers**. Nehmet Wurtzel vom wilden Meerrettich, deutschen Ingber, frische Pomerantzenschalen, jedes sechs Loth, Gartenlöffelkraut, und Flöhkraut, jedes vier Hände voll, Brunnenkresse, Bachbungen, Salbey und Kraußmüntze, jedes drey Hände voll, Muscatennüsse drey Qventgen, alt abgelegenes Bier zwölff Pfund. Wenn es ein wenig gestanden, destilliret und brauchet es.

Wassermungenau, ein Dorff, auf dem Nordgau, ohngefehr 3 Meilen von der Grafschafft Abenberg gelegen. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. II Th. p. 268. lit. h.

Wassermus, siehe **Bachhaase**, im III Bande, p. 57.

Wasser-Musick, Lat. *Musica Hydraulica*, soll bey denen Alten eine von denen ersten und delicatesten Musicken gewesen seyn, wiewohl sie heutiges Tages fast gäntzlich verlohren ist. Dahero schliesset man, daß die Music, welche der Jubal erfunden, vermuthlich eine Musica Hydraulica oder Wasser-Music gewesen, angesehen auch das Wort יובל bey den Ebräern ein Flußbach und Wassergang bedeute: Ob man gleich deshalben noch lange nicht weiß, wie die Instrumenta Jubalitica oder Hydraulica beschaffen gewesen, dahero diejenigen hierdurch von dem Vorwitz nicht absolviret werden, welche sich erkühnen, die Cinnor und Ugabh in Kupffer vorzubilden. Reimmanns Einleitung in der Histor. Letter. antediluvian. p. 116.

Wasser in des Nachbars Gut zu schütten, oder auszugiessen, siehe *Servitus aquæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 494 u. f.

Wasser in der Nachgeburth, *Humor in Secundinis*, *Aqua Parturitionis*, ist der nährende Safft, welcher allenthalben aus den Wassergefässen der Gebährmutter, durch das Ader- und Schafhäutlein, bis in die Höhle des Schafhäutleins dringet, und von der Frucht zu seiner Nahrung verschlucket wird.

Wasser, so man nur des Nachts holen durffte, Lat. *Aqua nocturna*, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser zum Nasenbluten, Purmanns, *Aqua ad Hæmorrhagiam Narium*, Purmanni, welches er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 313. also zu verfertigen lehret: Nehmet von dem besten armenischen Bolus, der zart gestossen worden, so viel beliebig, ziehet ihm seine Röthe mit Wegerich- oder Seeblumenwasser aus, und wiederholet solches mit diesen Wassern drey- und viermahl, so wird sich das Wasser hochroth färben; denn nehmet von diesem gefärbten Wasser vier Untzen und thut dazu:

Pulver. Lavendul. ʒß.
Lapid. Prunell. ʒiß.
Syrup. Nymphææ, Papaver. albi, aa. ℥i.

Mischet und thut es in ein Glas. Von diesem Wasser giebet man dem Patienten offt ein paar Löffel voll, wohl umgerüttelt.

Wasser wider Nasengewächse, Dolai, *Aqua ad Polypum Nasi*, Dolæi.

Rec. Auripigmenti, ℥ii.
Virid. æris, ʒiß.
Vini generos. ℔i.

Kochet es auf die Hälffte ein, und thut dazu:

Aquæ Rosar. Solani, aa. ℥ii.

Mischet es unter einander. Hiermit wird das Nasengewächs öffters berühret. Oder:

Rec. Aquæ Calc. viv. ℥i.
Elixir. Vitæ, ʒvi.
Olei Sabinæ, ʒiii.
Spirit. Sal. ammoniac. ʒiß.
Mercur. Sublimat. gr. v.

Mischet es unter einander.

Wasser zum Nasengewächse, Purmanns, *Aqua ad Polypum Narium*, Purmanni, welches er in seiner Chirurgia curiosa, p. 57 also zu verfertigen lehret:

Rec. Ceruss. lot.
Tutiæ ppt. aa. ℥i.
Alum. usti, ℥ß.
Mercur. Sublimat. ℈iii.
Camphoræ,
Sacchar. Saturni, aa. ʒi.
Flor. Zinci, ℈iiß.
Aquæ Plantagin. Rosar. aa ℥x.

Den Campher zerlasset in ein wenig Brannteweine, hernach mischet es unter einander, setzet es acht Tage in die Wärme, rühret es dabey fleißig um, endlich giesset das Klare ab, und leget allezeit etwas davon warm mit Carpey ein.

Wassernatter, siehe **Wasserschlange**.

Wassernatterwurtz, siehe *Dracunculus aquaticus*, Matth. Dod. Cam. Eyst. im VII Bande, p. 1394.

Wasser-Neckers, siehe **Necker**, im XXIII Bande, p. 1531 u. f.

Wassernept, *Nepeta aquatica*, Feldnept, *Nepeta agrestris*. Ein Gewächs, das bekommt runde, haarichte und an dem Umkreiß ausgekerbte Blätter, eines guten Geruchs, viereckichte, haarichte und subtile Stengel, einer Ellen hoch. Hat kleine purpurfarbene Blumen, welche mitten an dem Stengel rings herum bis an den obersten Gipfel, wie an dem Poley heraus wachsen, wächst in gebauten Feldern, ist wohlriechend, blühet im Junio und Julio. Ist eines subtilen Wesens, wärmt und trucken im dritten Grad, machet die Feuchtigkeiten dünne, treibet und öffnet. Die Blätter in Wein gesotten und getruncken, befördern den Schweiß, eröffnen die Verstopfungen der Leber und Miltz, erwärmen die innerlichen Theile des Leibes, lindern die Schmertzen der Gebährmutter, befördern der Weiber Zeit, reinigen die Brust, heilen die Brüche des Gemächts, und mindern den Ueberfluß der Galle; ingleichen stärcket solche Brühe den durchs Purgieren geschwächten Magen, vertreibet die dreytägigen Fieber, dienet zu dem Käuchen, Krampf und Leibwehe, stillet gleichfalls das Erbrechen der Galle. Das Kraut mit Zucker gesotten, vertreibet die Geelsucht, den schweren Athem, vor alte eingewurtzelte Husten und andere Zufälle der Brust. Das von den Blättern destillirte Wasser soll gleichfals zu allen jetzt genannten Beschwerungen nützlich zu gebrauchen seyn.

Wasser nicht abzuleiten, siehe *Servitus Fluminis non avertendi*, im XXXVII Bande, p. 501.

Wasser nicht aufzuhalten, (die Servitut oder Gerechtigkeit das) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 992.

Wasser nicht halten können, siehe *Mictus involuntarius*, im XXI Bande, p. 87.

Wasser nicht zu mindern, (das Recht, dem Nachbar das) siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser, so niemahls vertrocknet, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser nimmt, siehe **Wasser giebt, Wasser nimmt**.

Wassernixe, Wassergespenster, sind nach der Meynung des abergläubischen gemeinen Volcks gewisse Gespenster, so sich in Flüssen und Seen aufhalten, und zu Zeiten sich in Weibsgestalt sollen sehen lassen. Die Cabbalisten nennen sie *Nymphas*, und geben vor, sie wären einer mittlern Natur zwischen Menschen und Geistern.

Le comte de Gab. Man höret an unterschiedenen Orten, die nahe an den Ströhmen gelegen, daß die gemeinen Leute gar viel von den so genannten Nixen zu erzehlen wissen, da sie dieselbigen bald in dieser, bald in einer andern Gestalt wollen gesehen haben; Bald soll er sich wie ein kleines Kind darstellen, bald wie eine Mannsperson und ein rothes Mützgen auf dem Haupte haben, bald wie eine Weibsperson, die unten an dem Rocke einen nassen Saum hat. Sonderlich will man ihn zu der Zeit gesehen haben, wenn etwan eine gewisse Person bald darauf ersoffen. Zeiler gedencket Tom. II Epist. 533 p. 795 daß in dem Eschweger oder Bielsteiner Amte an dem Meißner Berge ein grosser Pfuhl oder See liege, welcher mehrentheils trübe sey, und Frauenhöllenbad genennet werde: weil, der Alten Bericht nach, ein Gespenst, in Gestalt eines Weibsbildes, in der Mittagsstunde sich darinne badend habe sehen lassen, und hernach wieder verschwunden wäre; auch ausser dem viel Gespenster an diesem Berge, um die Moräste, deren es da herum und auf dem Berge viel gäbe, sich vermercken liessen, auch zuweilen die Reisenden oder Jäger verführet, oder beschädiget hätten. Prätor meldet in seiner neuen Weltbeschreibung, p. 69. Es habe ihm vor wenig Jahren eine Saalfeldische Frau erzehlet, wie daß sie vor 40 Jahren bey Saalfeld in einer Pfarre in Gegenwart des Priesters von einer alten Wehmutter gehöret, welcher gestalt ihrer Mutter, auch einer alten Wehfrau, wiederfahren sey, daß man sie des Nachts geruffen hätte um sich anzuziehen und zu einer kreissenden Frau mitzugehen, darauf sie sich angezogen, im Finstern herunter gegangen, und einen Mann angetroffen, zu dem sie gesaget, er solte warten, sie wolte eine Leuchte nehmen und mitgehen; Er aber hätte immer geeilet, und gesprochen: sie solte nur mit gehen, er wolte ihr den Weg schon zeigen, ohne zu fehlen. Und hierauf soll er ihr die Augen zugebunden haben, darüber sie erschrocken und schreyen wollen. Allein, der Mann soll immer gesaget haben, sie solte sich nicht fürchten: denn es solle ihr kein Leid wiederfahren, sie solte nur getrost mitgehen; und so wäre er mit ihr fort spatzieret. Darauf sie vermercket, daß er mit einer Ruthe in das Wasser geschlagen, und sie immer tieffer hinunter gegangen wären, bis sie in eine Stube gekommen, darinne niemand mehr, als die Schwangere gewesen. Der Gefehrte aber hätte ihr daselbst das Band abgenommen, sie für das Bette geführet, und ihr seine Frau anbefohlen, hernach aber wäre er hinausgegangen. Wie er nun weg gewesen, hätte sie das Kindlein helffen zur Welt bringen, die Kindbetterin ins Bette geleget, das Kind gebadet, und alle nothwendige Sachen dabey verrichtet. Darauf die Wöchnerin aus heimlicher Danckbarkeit Warnungsweise zur Wehemutter gesprochen: Sie sey auch so wohl, als die Wehemutter, eine Christin, aber von einem Wassermanne entführet worden, der sie ausgetauschet, und ihr am dritten Tage alle ihre Kinder fresse; die Wehfrau solle nur am dritten Tage zu einem Teiche kommen, da werde sie sehen, wie das Wasser in Blut verwandelt worden; doch wäre die Kindermutter für Furcht nicht hingegangen, solchen Teich nach diesem deswegen zu beschauen. Weiter habe die Frau fortgefahren: Wenn ihr Mann jetzt werde hereinkommen, und ihr, der Wehemutter, Geld biethen, solle sie ja nicht mehr Geld von ihn nehmen, als sie anders wo zu bekommen pflege, sonst er ihr den Hals umdrehen würde. Und hierauf sey der Mann, der gar böse und zornig ausgesehen, hineingekommen, hätte sich überall umgesehen, und befunden, daß alles fein abgelauffen, da er denn die Wehemutter gelobet und einen grossen Hauffen Geld auf den Tisch geworffen, sprechende: Davon solte sie so viel nehmen, als sie wolte. Sie aber wäre gescheid gewesen, und hätte etliche mahl geantwortet: Sie begehrte von ihm nichts mehr, als von andern, welches denn ein geringes Geld gewesen. Wenn er ihr so viel gäbe, so hätte sie gar gnung daran; oder wolte er nicht, so begehrete sie auch nichts von ihm, er möchte sie nur wieder nach Hause bringen. Darauf er angehoben: Das heist dich Gott sprechen. Und darnach hätte er ihr so viel Geld zu gezählet, und sie wieder darauf nach Hause begleitet. Ob sich dieses alles so würcklich zugetragen, oder ob diese Erzehlung vom Herrn Prätor, oder von der Wehemutter so ersonnen worden, kan man nicht sagen. Gesetzt aber, das diese Erzehlung wahr wäre, so scheinet es wohl nicht, daß solches eine Nixin oder Wasserfrau gewesen, sondern vielmehr ein loser Vogel, der sich mit seiner Frau dießfalls verabredet, und der guten alten Kindermutter dieses weiß machen wollen, welches daher abzunehmen, daß er ihr die Augen zugebunden. Wäre es ein Geist gewesen, und Gott hätte es zugelassen, so hätte er gewiß diese weitläufftige Umstände nicht mit ihr vorgenommen. Inzwischen fähret unser Schrifftsteller an oben angezogenem Orte fort: Es hätte ihm voriges Weib erzehlet, wie es sich zu Saalfeld offt begeben, daß Nixfrauen aus den Teichen in die Stadt gekommen, und in den Fleischbäncken Fleisch gekauffet, da man sie denn nur allein an den grossen und greßlichen Augen, wie auch an den triefenden Schweiffen der Röcke unten her erkennen mögen. Solche Weiber aber und Leute solten vertauschte Kinder seyn, welche von unserer Welt den Wöchnerinnen geraubet worden, und an deren statt die rechten Wassernixe andere Kinder hingeleget hätten. Solches habe er öffters zu Halle gehöret, als da vor einem Thore ein rundes Wasser sey, der Nix-Teich genannt, aus welchem auch die Wasserleute, und sonderlich die Weiber vor diesem heraus gekommen wären, und in der Stadt zur Nothdurfft allerhand Waaren eingekaufft hätten, die man ebenmäsig an ihrem nassen Kleidersaume erkennen können; sie solten im übrigen eben die Kleider tragen, eben die Sprache reden, und auch solches Geld im Wasser besitzen, als wir hier auf der Erde. Es gedencket auch **Lehmann** in seinem Schauplatze der Ertzgebürgischen Merckwürdigkeiten, daß einsten an einer gewissen See ein Reuter auf einem grossen weissen Pferde geritten gekommen, der zu einem armen Manne, der ihn das Pferd halten müssen, gesaget: es wäre ein anderer Wassermann zu seiner Frau gegangen, er wolte sich gewiß, wegen dieser Untreue, an ihm rächen. Darauf er

denn

denn im vollen Sprengen, nachdem er mit der Spießruthe ins Wasser geschlagen, in den Teich gerannt, welcher in einer Weile darauf gantz blutig gesehen, daraus der arme Mann, so einen Zuschauer dabey abgegeben, geschlossen, daß der andere Wassermann müste von diesem umgebracht worden seyn. Eine andere Bewandniß hat es mit denjenigen Seegeschöpffen, welche halb Mensch halb Fisch sind. Also meldet **Michael Pabst**, Part. I. seines Wunderbuchs, daß man im Jahre 1523 zu Rom ein Meerwunder gesehen, so eine Weibsperson gewesen, welche auf dem Kopffe Haare wie Stacheln oder Borsten gehabt; im Angesichte hätte sie mehr einem Affen, als Menschen gleich gesehen, und Ohren wie ein Hund gehabt; im übrigen aber wäre sie am Leibe glat gewesen, und dabey hätte sie schöne runde weisse Brüste gehabt. Im Jahr 1584 hat **Philipp**, Ertzhertzog von Oesterreich, eine todte Syrene, oder Meerfrau mit sich nach Genua gebracht, desgleichen zwey lebendige Satyren, deren einer in eines rechten Mannes Alter, der andere aber noch jung in Knabensgestalt gewesen. Es ist in dem Crakauischen Striche eine sehr grosse See, welche man deswegen, daß die bösen Geister allda gewohnet, und das Wasser unsicher gemacht, nicht zum Fischfange gebrauchen können. Als aber im Jahre 1578 dieselbe im Winter zugefrohren, haben einige umliegende Nachbarn, mit Zuziehung etlicher Geistlichen, welche Fahnen, Creutze und andere Heiligthümer, damit sie den bösen Geistern Widerstand zu thun, und sie zu vertreiben vermeynet, mit sich getragen, in derselben See zu fischen sich versammelt. Da sie aber das Netz ausgeworffen, haben sie im ersten Zuge drey kleine Fischlein bekommen, im andern aber das Netz aufgewickelt erhalten, und im dritten endlich ein greuliches Monstrum und Ungeheur mit einem Ziegenkopffe gefangen, dessen Augen wie Feuer gebrannt und gefunckelt. Als sie darüber alle erschrocken und davon gelauffen, ist das Gespenste unter das Eyß gefahren, die gantze See durchlauffen, und ein greuliches Lermen und Gethöne auf dem Wasser von sich gegeben. Von der Insel Rügen meldet **Philipp Cluver** Antiqu. German. c. 27, daß daselbst in einem dicken Walde eine tiefe See sey, so ein schwartzes Wasser und viel Fische habe; man halte aber dafür, daß man nicht darauf fischen könne. Und da in vorigen Jahren etliche Fischer sich unterstanden, daselbst zu fischen, und allbereits ein Schiff dahin gebracht, auch des andern Tages mit ihren Netzen gekommen wären, habe einer unter ihnen gesehen, daß ihr Schiff auf einem hohen Buchenbaume gestanden, deswegen er geschryen: Welcher aller Teufel hat den Kahn auf den Baum gebracht? Darauf er eine Stimme in der Nähe gehöret, niemand aber gesehen, die gesaget: Es haben es nicht alle Teuffel, sondern allein ich mit meinem Bruder Nickel gethan. Es ist ein Schloß in den äussersten Gräntzen Finnlandes, unter der Cron Schweden, so das neue Schloß genennet wird, und wunderbarlich und seltsam erbauet, ja, nicht allein von der Natur wegen seiner guten Lage, sondern auch von der Kunst sehr wohl befestiget ist. Man hat es auf einen gar hohen und runden Berg gebauet, und in selbigem ist nicht mehr, als ein eintziger Ein und Ausgang zu finden. Derselbe ist über eine höltzerne Brücke von grossen Bäumen gemacht, welche mit grossen und eisernen starcken Ketten zusammen gehäfftet sind, und die Brücke wird alle Tage mit grosser Mühe, an grossen starcken Seilen, so in Rollen gehen, wegen Ungestümigkeit des Wassers aufgezogen. Um dieses Schloß fliesset ein trefflich grosses Wasser, welches aus der weisen See kommt, und so tief ist, daß man es nicht ergründen kan. Von dem Boden aber oder Grunde wird es schwartz, und sonderlich so ferne, als es das gedachte Schloß umringet, da es denn eitel schwartze Fische giebet, die aber keinen bösen Geschmack haben. Endlich wird eine schwartze See daraus, und fliesset durch Weilburg. In diesem Flusse werden immer Gespenster gesehen, und wenn der Hauptmann, oder sonst einer von den Soldaten und Kriegsleuten, welche in der Besatzung liegen, mit Tode abgehen soll, wird ein Harffenschäger, der auf der Harffe spielet, des Nachts mitten im Wasser gehöret und gesehen. Im Jahre 1531 hat man in dem Nordischen Meere, nahe bey Eilbach einen Seemann gefangen, der wie ein Bischoff bey der römischen Kirche ausgesehen: Selbiger ist dem Könige von Pohlen zugeschicket worden: Weil er aber von allem, so man ihm dargereichet, nicht das geringste essen wollen, ist er am dritten Tage gestorben. Er hat nichts geredet, sondern nur tief geseufzet. **Calvis** erzehlet in Chronol. daß im Jahre 1403 zu Harlem in Holland ein Meerwunder gefangen worden, welches allerhand Speisen gegessen, Handwercker gelernet, sich auch vor einem Crucifixe geneiget, und viele Jahre gelebet, aber allezeit stumm geblieben. **Johann Philipp Abelin**, meldet in seinem Theatro Europæo, f. 319 daß im Jahre 1619 zwey dänische Reichsräthe, so vom Könige aus Dänemarck nach Norwegen geschicket worden, bey ihrer Rückreise auf dem Schiffe in der See, bey hellem Wetter eines Meermannes gewahr worden, welchen die Schiffleute mit Behendigkeit aus dem Wasser in das Schiff gebracht. Anfänglich hat dieses Monstrum auf dem Boden gelegen, und sich wie ein Fisch beweget, aber nichts geredet, bis gedachte Reichsräthe mit etlichen von Adel um selbiges herum gestanden, und in dänischer Sprache gesaget: Das mag wohl ein wunderbarer Gott seyn, der solche menschliche Geschöpffe und viel mehr Wunder im Wasser hat, denn auf Erden; Da habe der Meermann geantwortet: Ja, wenn du es so wohl wüßtest, als ich es weiß, da würdest du erst sagen, daß es ein wunderbarer Gott wäre, daß auch viel mehr wunderliche Geschöpffe im Wasser und unter der Erden, denn oben auf der Erde gefunden werden; Und so ihr mich nicht zur Stunde werdet in das Wasser setzen, soll weder Schiff noch Gut von euch zu Lande kommen. Da er nun auf Befehl der Herren Räthe wieder aus dem Schiffe in das Wasser solte gelassen werden, bewegte er sich selbst also, daß die Schiffleute nicht viel Mühe mit ihm haben durfften. Seine Gestalt war wie eines andern Menschen, mit einem langen Haar bis auf die Achseln, desgleichen mit einer Haut von Haaren überzogen, wie die Haut von Meer-

Meerhunden. Sonst waren alle seine Gliedmassen mit Haut und Fleisch gebildet, nicht anders, denn eines natürlichen Menschen. Im Jahre 1526 soll im friesischen Meere ein Seemann gefangen worden seyn, der einem irrdischen Manne allerdings gleich gewesen, und Bart und Haare gleich andern Menschen gehabt, ausgenommen, daß sie harte, unartig und bürstig gewesen, auch sey er zum Brode und andern Speisen gewöhnet worden; Anfangs wäre er gar wilde gewesen, hernach aber sehr zahm worden; jedoch hätte er allezeit etwas von der wilden Natur behalten, nie kein Wort gesprochen, viele Jahre gelebet, und endlich sey er an der Pest gestorben. Fournier saget in seiner Hydrographie, fol. 819. Es sind wenige Jahre, daß die Fischer nahe bey Belle Isle, oder der schönen Insel, einen Meermann angetroffen, der sich vor ihnen nicht gescheuet, sondern sie zu sich nahen lassen. Seine gantz weissen Haare schwebeten ob seinen Achseln, und sein Bart reichte über die Brust herüber. Seine Arme schienen kleiner, als das Ebenmas des Leibes erfordert. Seine Augen waren groß und wild, seine Haut weder schwartz, noch weiß, sondern rauch anzusehen. Die Schiffer wolten ihn mit einem Netze umziehen, er zerriß aber ihre Stricke und stürtzete sich in das Meer. Nach der Zeit hat er sich wieder sehen lassen, jedoch nur mit dem Oberleibe, klatschete mit den Händen, und ließ eine wunderliche Stimme, gleich einem Gelächter hören. Einstens hat man mit einem grossen Stücke nach ihm geschossen, darüber er unter das Wasser getauchet, und nachgehends nicht wieder gesehen worden. In den heutigen Zeiten höret man nicht so viel mehr von dergleichen Seemännern oder Seeweibern, und also scheinen diese alten verlegenen Historien ziemlicher masen verdächtig zu seyn. Denn ob man vielleicht auch hier und da Monstra in der See antreffen möchte, bey denen die Einbildung einige Aehnlichkeit von den Menschen zu wege bringen könnte, so sind doch solche Ungeheuer nichts weniger, als wahre Menschen, sie werden nicht reden, und auch nicht ausserhalb dem Wasser dauren können. Wie solte es auch möglich seyn, daß Menschen, als Menschen, in diesem Elemente leben, und ihren Unterhalt finden könnten. Es kan auch wohl möglich seyn, daß der Satan, der auf dem Wasser so wohl, als auf der Erde sein Werck treiben kan, sich bisweilen in menschlicher Gestalt zeiget, und den Menschen eine Furcht einjagen will. Es würden viel besondere und seltene Fragen herauskommen, wenn man behaupten wolte, daß in dem Meere recht ordentliche Menschen wären, die mit Leib, Seele und Vernunfft begabet wären, als wie wir. Wären diese Menschen von Adam hergekommen, oder nicht? Sind sie wohl gefallen, als wie wir? Welche Religion und Glauben bekennen sie? Wenn sie sterben, wohin sollen sie wohl fahren? Woher haben sie die Sprachen gelernet? Reden sie auch wohl in diesem kalten und nassen Elemente mit einander? Was für eine Verfassung und Republick haben sie unten im Wasser? und was dergleichen mehr wäre. Paracels und unterschiedene andere Schrifftsteller haben besondere Elementarische Geister, welche sich in den Elementen, Wasser, Feuer, Lufft und Erde, aufhielten, behauptet. Ob ein jedes Element von besondern Geistern bewohnet wird, die von unterschiedenen und ungleichen Eigenschafften sind; oder, ob die Geister überhaupt sich bald in dieses, bald in jenes Element begeben, ist schwer zu sagen. So ist auch noch ungewiß, ob es nur gute, oder lauter böse Geister gebe, oder auch andere Sorten, die zwischen diesen sind. Denn ob uns gleich in der göttlichen heiligen Schrifft nur von zweyerley Art Geistern Meldung geschiehet, so folget doch deswegen nicht, als ob es nicht auch andere Arten der Geister gebe: indem uns die heilige Schrifft nicht die Geheimnisse der Natur lehren, sondern den Weg zur ewigen Seeligkeit anweisen wollen. Die Nixe sollen nach mancher leichtgläubiger Geschichtschreiber Bericht, vor diesem die Gewohnheit gehabt haben, daß sie den Sechswöchnerinnen die Kinder weggeholet, und solche gegen die so genannten Wechselbälge ausgetauschet, wie wir oben gesaget; sonderlich zur Mittagszeit zwischen 11 und 12 Uhr, oder zur Mitternacht zwischen benannten Stunden; daher auch die Mode aufgekommen seyn soll, daß die Wöchnerinnen des Nachts jemanden bey sich wachen lassen. So gedencket Prätor in seiner neuen Weltbeschreibung, von allerley wunderbaren Menschen, p. 135 daß einsten ein Nix zu einer Wöchnerin in der Gestalt ihres Mannes gekommen, der auch die Sprache ihres Mannes angenommen, und von ihr verlanget, sie solte doch hinaus kommen, er wolle ihr was sonderliches weissen; Allein, es sey ihr wunderlich vorgekommen, dannenhero sie darauf geantworte: Er solte nur hinein kommen, es schickte sich ja mit ihr nicht, daß sie zu Mitternacht aufstünde, und herausgienge, er hätte ja den Schlüssel drausen in einen Loche über der Hausthüre liegen, wie er wohl wüßte. Darauf habe das Gespenste versetzet: er wüßte es gar wohl, sie solte aber nur hinaus kommen, er wolte ihr was sonderliches zeigen. Diese Reden hätte sie, nach ihres Mannes Art, lange Zeit gehöret, bis die Wöchnerin endlich von ihrem Wochenbette aufgestanden, und hinausgegangen, da der Geist immer vor ihr hingegangen sey, und sie treulich nachgefolget, bis sie endlich fast an das Wasser gekommen, so nicht weit von ihrem Hause vorbey geflossen. Mittlerweile hätte das Gespenste angefangen, wider sie zu sagen: Hier wäre es, was er ihr weissen wollen, und ferner: Heb auf dein Gewand, daß du nicht fallest in Dosten und Dorant. Wie sie nun das Wasser erblicket, so sey sie in den Dosten und Dorant, der häuffig in dem Garten gestanden, mit Fleiß gefallen, und habe sich also errettet. Ob sich nun die bösen Geister mit diesen Kräutern vertreiben lassen, lässet man billig dahin gestellet seyn; Inzwischen ist es noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich, daß man mit diesen beyden Kräutern, ingleichen mit Teuffelsabbiß und andern solchen Pflantzen, den Zauberern Hexen und a. dergl. Gesindel, Widerstand thun will; wie man so wohl aus den botanischen Schrifftstellern, als auch aus der gemeinen und täglichen Erfahrung sattsam darthun kan. Man sehe hiervon ein mehreres nach in der **Unterredung vom Reiche der Geister**

Tom.

Tom. II. p. 421. Tharsanders Schauplatz, I Th. p. 429 u. ff. Amphitheatr. Mag. Univers. p. 275. D. Johann Jacob Bräuners entlarvter Teuflischer Aberglaube, p. 30 u. ff. Siehe auch den Articel: Wasser-Geister.

Wassernöthig, ist im Bergbau eine Grube oder Zeche, da viele Wasser zufallen, und der Arbeit hinderlich sind, auch ihr der tiefe Stollen fehlet, darauf die Wasser ablauffen können. Wie sich bey wassernöthigen Zechen mit dem Durchschlägen zu verhalten, ist unter dem Articel: Thürlein hängen, im XLIII Bande, p. 1907. nachzusehen.

Wasser-Noth, siehe Wassers-Noth.

Wassernuß, Stachelnuß, Spitznuß, (weil jede Nuß gemeiniglich drey Stacheln oder Spitzen hat) **Weiernuß, Seenuß, Wassercastanie, Seecastanie, Jesuitermütze**, Lat. *Tribulus aquaticus, Tribulus aquaticus*, sive *aquatilis*, Offic. Matth. Dod. C. B. J. B. Raji Hist. *Tribulus lacustris*, Cord. Hist. *Tribulus aquaticus major*, Park. *Butomos Damocratis*, Ang. *Tribulus aquaticus, cujus fructus sunt aculei tricuspidati*, Pluken. Almag. Bot. *Nux aquatica, Castanea palustris, Castanea cornuta*, Griechisch τρίβολος ἔνυδρος, Dioscorid. τρίβολος, von den Wörtern τρεῖς und βέλος, weil die Frucht drey Spitzen hat, oder wegen ihrer dreyeckigten Gestalt. Frantzösisch *Tribule aquatile, Macre, Saligot, Cornuelle, Corniole*. Italiänisch *Tribolo aquatico*. Spanisch *Abrayos del bagoa*. Ist ein Kraut, das im Wasser wächst, und lange, dünne Stängel treibet, die voll Safft, und hin und wieder mit einem Hauffen Zasern versehen sind, die ihm an statt der Wurtzeln dienen, damit es sich anhängen kan. Diese Stängel werden oben auf dem Wasser dicke, und stossen kleine Blätter hervor, die fast als wie das Pappel- oder Ulmenlaub aussehen, nur daß sie kürtzer sind, und fast wie eine Raute, oder als wie ein geschobenes Viereck gestaltet sind: sie haben einen Hauffen erhabene Adern, sind am Rande ausgekerbet, und sitzen an langen und dicken Stielen. Die Blüten sind klein und weiß, kommen im Jun zum Vorschein, stehen auf einem runden und dichten, grünen, kleinen Stiele, und sind mit kurtzen Haaren bedecket. Darauf folgen Früchte, die sehen, als wie kleine Castanien, eine jede aber hat vier dicke Spitzen oder harte Stacheln, und eine graue Farbe: sie sind mit einer Haut überzogen, die sich ablöset, worauf sie so schwartz wird, bald wie Gagat, und glatt. Gemeiniglich wird diese Frucht Frantzösisch, *Chataigne d'eau* genannt. Ihr Kern siehet, als wie eine Mandel, in Gestalt eines Hertzens, hart und weiß, mit einem gantz dünnen Häutlein überzogen, ist gut zu essen, und schmecket schier, wie Castanien: es kan auch Mehl daraus gemacht werden, welches dem Bohnenmehle gleich kommt. Dieses Kraut wächst in der See, in Flüssen, Lachen, in stille stehenden und schlammichten Wassern, als in Gräben und Teichen, sonderlich daselbst, wo die Seeblumen zu wachsen pflegen; daher auch die Frucht Wassernuß heisset, Plin, Lib. XXI. c. 16. Dioscorides, Lib. IV. c. 15. Ruell, Lib. III. c. 84. Daß dergleichen Nüsse in dem Kriege öfters sind gestreuet worden, lehret Salvian, Lib. VI. Bes. Joh. Frenshem, Comm. in Curtium, Lib. IV. c. 13. n. 36. und Godesc. Stewech, Comm. in Vegetium, de re militar. Lib. III. c. 24. Die Wassernuß führet viel Oel und wenig Saltz. Sie hält starck an, kühlet, zertheilet, und dienet zum Durchfalle. Als ein Gurgelwasser wird sie zur Entzündung des Mundes und Halses gebrauchet, ingleichen zu lindernden und zertheilenden Umschlägen. Viele essen diese Nüsse in Wasser gar gesotten, oder wie Castanien gebraten, zur Lust: sie sind zwar vom Geschmacke süßlich, machen aber Winde, und oft eine Colick, Gottfried Möbius, Epit. Instit. med. p. 469. und stopffen den Stuhlgang. Roh sind sie nicht zu geniessen. Dioscorides, Lib. IV. c. 15. und aus ihm Plin, Nat. Hist. Lib. XXII. c. 10. J. Ruell, de Nat. Stirp. Lib. I. c. 61. und Timäus von Güldenklee, Lib. VI. Epist. med. 5. melden, daß die Thracier, welche an dem Flusse Strymon gewohnet, mit den frischen Blättern, zur Zeit der Noth, ihre Pferde gefüttert, aus dem süssen Marcke aber oder Kerne, für sich selbst Brod gebacken. Das weisse Marck genossen, befördert den Urin, und treibet den Sand und Nierenstein; weswegen Leonhard Fuchs die frischen Nüsse in seinem destillirten Wasser wider den Stein und Gries, unter andern mitgenommen. Bes. Aug. Thoner, Ob. med. App. fol. ult. Aus den Blättern macht Horat. Augen, Epist. & Consult. med. Tom. II. Lib. IX. p. 602. ein Pulver wider den Stein. Bes. auch Joh. Renod, Antidotar. Lib. III. Sect. I. a Pet. Uffenbach. edit. Den Safft lobet Joh. Prävot, in Med. Pauper. Andere verfertigen aus den Nüssen stärckende Milche, welche das männliche Vermögen herstellen, und den Stein treiben sollen. Die Nüsse in Weine oder Wasser gesotten, und die Brühe davon getruncken, soll gut für das Seitenstechen, den Stein, und die Schlangenbisse seyn. Die gedörreten Nüsse zu Pulver gestossen, und davon eingenommen, stillen das Blutharnen und allerley Durchfälle. In den Apothecken werden sie nicht sonderlich gebrauchet, als daß sie mit unter die Agrippsalbe genommen werden. Die Blätter mit Honigwasser gekocht, und damit gegurgelt, oder den Mund warm damit ausgewaschen, saubert und heilet allerley Mund- und Halsgeschwüre, desgleichen das faule Zahnfleisch und die Schwämmgen der Kinder. Die Blätter frisch zerstossen, und zu einem Pflaster gemacht, zertheilen alle Geschwulsten, lindern die Schmertzen und heilen. Ein mehreres davon ist in George Caspar Kirchmaiers Dissert. de Tribulo aquatico, zu lesen.

Wasser-Nymphen, siehe Wasser-Götter.

Wasser vom Oele zu scheiden, suche unter dem Articel: Oel, (destillirtes) im XXV Bande, p. 663.

Wasser für die Ohnmachten, Friedels.

Rec. Flor. Rorismar. Mii. oder iii.
Macis, vel
Cinamom. pulverisat. ℥iii.

Thut es in ein Glas, und giesset ein Maas guten Malvasier darüber, oder sonst einen guten Wein, lasset es Tag und Nacht beysammen stehen, hernach destilliret ein Wasser daraus. Hiervon giebt man demjenigen, der sich matt und übel befindet, einen

nen guten Löffel voll zu trincken, so wird ihm bald besser darauf werden, zumahl, wenn man zugleich die Fußsohlen mit Eßig und Saltz wohl reibet.

Wasser wider Ohnmachten, Conrad Kuhnraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillat. p. 260. also zu verfertigen lehret: Nehmet alt geröstetes Brod, zerstosset solches in Eßige, und reibet dem Krancken den Mund, die Leffzen und Nasenlöcher damit, leget es ihm auch auf die Pulsadern, so bekommt er dadurch eine gewiß fühlende Krafft.

Wasser zu Ohrgewächsen, Purmanns, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 175. also zu verfertigen lehret:

Rec. Vini optimi, ℥viii.
Aloes, ℥i.
Fol. Scolopendr. Persicar. aa. Mi.
Mellis, ℥i.

Lasset es mit einander wohl kochen, und denn seiget es durch ein Tuch. Das Gewächs muß allezeit über den andern Tag mit einem Laßeisen geritzet, und hernach mit diesem Wasser gewaschen werden.

Wasser-Opffer, siehe **Wasser-Götter**.

Wasser-Ordnung, siehe **Mühlen-Ordnung**, im XXII Bande, p. 144 u. ff. wie auch in dem Articel: **Wasser, (Fisch-)** und **Wasser-Recht**.

Wasser-Orgel, *Organum hydraulicum*. Ein Priester, gebürtig von Venedig, **Gregorius** genannt, welchen Baldericus, ein Graf aus Ungarn, dem Römischen Kayser, Ludwigen, dem Frommen, als einen sonderlichen Künstler gerühmet, hat eine Wasser-Orgel gemacht, welche durch das Wasser gestimmet worden ist. **Adami** Cornu Copiæ, Th. III. p. 420. So rühmet man auch des Groß-Hertzogs von Florentz Wasser-Orgel zu Pratelino. **Krantzens** Deliciæ Italiæ, p. 77. **Schickards** Beschreibung der Reise Hertzogs Friedrichs von Wittenb. durch Italien an. 1599. p. 29. b. u. 52. a. Sachse Alphab. hist. p. 408 u. f. **Ebend.** Kayser-Chron. P. IV. p. 470. Auch werden zwey Wasser-Orgeln in der Kunst-Kammer zu Wien, und eine zu Dreßden, gerühmet. **Olearii** Thüring. Hist. Th. I. p. 165. Siehe übrigens den Articel: **Orgel**, im XXV Bande, p. 1871 u. ff.

Wasserottich, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserpachten, siehe **Wasser, (Fisch-)**.

Wasserpaß, Frantz. *a Fleur d'eau*, Holl. *Waater-pas*, heisset dasjenige, was dem Wasser gleich oder Wag-recht ist; oder **Wasserpaß**, *Horizontalis*, wird diejenige Linie genennet, wenn alle darinnen nach Gefallen angenommene Puncte von dem Centro der Erden gleich weit weg sind, welches eben so viel ist, als eine Horizontal-Linie. Sie hat daher diese Benennung, weil man billig vor bekannt annimmet, daß alle Puncte in der Ober-Fläche eines stillstehenden Wassers gleich weit von dem Centro der Erden abstehen. Siehe **Horizontal-Linie**, im XIII Bande, p. 852 u. ff. Wie eine Linie oder andere Grösse nach dem Wasserpaß-Stand Horizontal zu setzen sey, das ist bey denen Worten: **Setz-Waage**, im XXXVII Bande, p. 648. und **Wasser-Waage**, nachzulesen.

Wasser-Paß, bestehet aus einer gläsernen Röh-

A C B D

re AB, die in beyden Enden A und B zugeschmeltzet, oder sonst fest verwahret, und bey nahe gantz voll entweder mit Wasser, oder wenn er in der Kälte dauren und nicht gefrieren soll, mit Spiritu Vini gefüllet worden. Und kan der Spiritus Vini gefärbet werden, damit man die blose Lufft, welche zurücke bleibet, desto besser sehen mag. Weil nun die Lufft leichter ist als das Wasser oder der Spiritus Vini; so steiget sie auch allezeit über das Wasser und den Spiritum Vini; die Röhre mag geleget werden, wie man will. Derowegen wenn der Wasser-Paß AB nach der Länge geleget wird, und die Lufft bleibet in C stehen, so ist dieses eine Anzeige, daß in der Linie AB kein Punct höher ist als C, und demnach dieselbe horizontal sey. Und auf solche Weise dienet der Wasser-Paß die Sachen horizontal zu richten, auch auf einer Vertical-Fläche, als z. E. auf einer Tafel, die an der Wand hänget, eine Horizontal-Linie zu ziehen, das ist, eine Linie, die in allen ihren Puncten von dem Mittel-Puncte der Erde gleich weit weg ist. Derowegen weil im Wasser-Wägen es hauptsächlich darauf ankommt, daß eine Horizontal-Linie gezogen wird; so pfleget man auch den Wasser-Paß in der Kunst zu Verfertigung der Wasser-Waagen zu gebrauchen. Wenn die Lufft sich schnelle bewegen soll, welches nöthig ist, woferne man die Horizontal-Linie genau erkennen will; so muß die Röhre nicht allzu enge, noch die Lufft zu wenig seyn. Herr **Wolff** beschreibet seinen Wasser-Paß also: "Der Wasser-Paß, den ich bey den Experimenten gebrauche, ist ohne die Spitze DB 4 "Zoll, 7 Linien lang, 3 Linien mit der Dicke des Glases, die wenig austräget, weit. Die Lufft, wenn sie "in C stille stehet, machet ein Oval, so 3 Linien, 6 "Scrupel lang; 2 Linien, 4 Scrupel breit ist. Und "ist diese Blase sehr beweglich bey der geringsten "Veränderung in der Lage der Röhre AB: daher "es auch schwer fället, sie mitten in C stille zu erhalten. "Wenn die Röhre in A aufgehänget wird, "so ist der Theil der Röhre, der mit Lufft erfüllet, 2 "Linien und 4 Scrupel lang. Je mehr das eine "Ende der Röhre erhaben wird; je schneller steiget "die Blase in die Höhe, und wird zugleich die Länge des Ovals verkürzet." **Wolffs** Nützliche Versuche, Th. I. §. 18. **Leistikows** Auszug der Versuche Wolffens, Th. I. §. 18.

Wasserperlen, sind grosse, runde, unächte Perlen, so das Frauenzimmer alltäglich um den Halß zu tragen pfleget. Siehe auch **Perle**, im XXVII Bande, p. 483. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß in der **Chur-Sächsischen Policey-Ordnung** von 1612. n. 5. die Wasser-Perlen, so zum Mißbrauch der Kleider-Ordnung gebrauchet werden, gäntzlich verboten sind. Siehe *Cod. Aug.* T. I. p. 1465.

Wasserpeterlein, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wasser-Pfahl, siehe **Pfahl, (Grund-)** im XXVII Bande, p. 1232.

Wasser-Pfeffer, Lat. *Persicaria*, Frantzösisch *Persicaire*, ist ein Kraut, dessen es viel Gattungen giebet; Wir aber wollen nur zweye von demselben beschreiben, die zur Artzeney gebräuchlich sind. Die erste heisset: *Persicaria*, Dod. *Persicaria maculata*, Fricio Cord. *Persicaria maculosa*, Ger. Raji Hist. *Persicaria mitis maculosa & non maculosa*, C. B. Pit. Tournef. *Persicaria mitis*, J B. *Persicaria vulgaris mitis* seu *maculosa*, Park. *Persicaria maculis nigris*, Gel. Hort. *Persicaria altera* Trag. Matth. *Persicaria mitis maculosa*, Lob J. B. & Moris. Histor. 2. *Pulicaria* & *Persicaria foemina*, Brunf. *Persicaria ferrum equinum referens*, Tournef. **Gelindes Flöh-Kraut, Pfersich-Kraut, Paracels** nennet es, wegen seiner rothfleckigten Stängel und Blätter, **Wasser-Blut**. Diese Gattung treibet eines Fusses hohe Stängel, die rund, hohl, röthlich, ästig und knotig sind, und Blätter bringen, dem Weiden- oder Pfirsch-Laube nicht ungleich, welche unterweilen in der Mitte einen schwartzen oder bleyfarbigen Fleck haben, bisweilen aber ungefleckt sind. Ihre Blüten kommen in Gestalt der Aehren, oben aus den Winkeln, zwischen den Blättern und den Stängeln heraus, und sitzen auf langen Stielen. Eine jedwede bestehet aus fünf Fäslein oder Staminibus, so gemeiniglich purpurfarbig, und auch zuweilen weiß aussehen, sie stehen in einem Kelche, der biß hinunter auf den Boden, vier oder fünfmahl zerspalten ist. Nach den Blüten wachsen ovalrunde, platte und spitzige, schwartze Samen. Die Wurtzeln sind zaserig. Dieses Kraut hat einen gar schlechten, in etwas säuerlichen Geschmack: Es wächst an wässerigen Orten, im Moraste, in Gräben und in stehenden Seen. Es führet viel Phlegma und Oel, aber wenig flüchtiges Saltz. Es reiniget hält an, ist gut zu den Wunden, erfrischet, stillet das Bluten, wenn es abgesotten und gebrauchet, oder äusserlich aufgeleget wird. Die andere Gattung heißt: *Persicaria vulgaris acris*, sive *Hydropiper*, *J. B. Raji* Hist. *Persicaria urens*, sive *Hydropiper*, C. B Pit. Tournef. *Persicaria vulgaris*, sive *minor*, Park. *Persicaria*, Dod. Ger. *Persicaria mascula*, Brunf. *Persicaria*, Offic. *Persicaria urens*, Lob. *Persicaria mordax*, Thal. *Persicariae imum genus*, Trag. *Hydropiper*, Dod. Matth. *Hydropiper floribus roseorubris* vel *albis*, *foliis rubra macula notatis*, ὑδροπέπερι, Dioscorid. *Crataeogonon*, Anguill. *Pulicaria acris*, (weil es die Flöhe, wenn man es in die Kammern streuet, vertreiben soll,) *Piper aquaticum*, (weil es scharf und auf der Zunge brennet, wie der Pfeffer, und an wässerigen Orten wächst) *Herba Pavonis*; *Herba Pavonaria*. Deutsch, **Pfersing-Kraut**, scharffes oder **brennendes Flöh-Kraut, Flöh-Pfeffer, Wasser-Pfeffer. Pfauen-Kraut, Pfauen-Spiegel, Mücken-Kraut, Rottich, brennender Rottich, Raßsel, Schmertzen, Blut-Kraut.** Diese Gattung ist von der vorhergehenden darinne unterschieden, daß ihre Stängel viel höher und nicht so ästig sind; Daß ihre Blätter viel schmäler, ein wenig länger, und viel grüner, ohne Flecke sind, auch einen brennenden Geschmack, oder als wie Pfeffer haben. Die Wurtzel ist klein und gantz schlecht, holtzig und weiß, mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst an feuchten Orten: Es führet viel scharffes Saltz und Oel. Es eröffnet, zertreibet und zertheilet, ist gut zu den Wunden und reiniget: Es wird innerlich gebrauchet. Der Wasser-Pfeffer wärmet und trocknet, zertheilet, eröfnet die innerlichen Verstopffungen der Leber, des Miltzes und Gekröses, thut gut den Hypochondristen, Gelb- und Wassersüchtigen, verdünnet den zähen Schleim, erleichtert den schweren Athem, heilet die Lungensucht, treibet den Harn und Stein und reiniget das Geblüte von allen gesaltzenen, scharbockischen und scharffen Feuchtigkeiten. Zu Hamburg und an andern benachbarten Orten, wird es von dem gemeinen Manne öfters wider die lauffende Scharbocks-Gicht gebrauchet, und ist zu dieser Kranckheit ein gewisses Mittel, wenn andere Artzeneyen nichts helffen wollen, **Val. Andr. Mollenbrock**, Tract. de Varis, c. 13. Es wird auch von vielen zu Heilung der Venusseuche angerathen. Aeuserlich wird es zu Wunden, Beulen, Geschwüren, und offenen Schäden gebraucht, und ist ihm in Heilung der Wunden fast kein Kraut gleich, an Menschen und Vieh. **Theophrast Paracels**, de Virtut. Herbar. spricht, so man das Kraut durch ein kaltes fliessendes Wasser ziehe, hernach also naß auf die Wunden und offenen alten Schäden binde, bis dasselbige erwärme, und darauf in einen Mist vergrabe, habe es eine sonderliche Krafft, in währender Verfaulung, die Wunden und offenen Schäden in vollkommene Heilung zu bringen. In schweren Verwundungen aber muß man desselben Gebrauch etliche mahl wiederholen. Bes. darneben **L. Schmuckens** magisches Geheimniß, wenn ein Pferdt gedruckt, in Thes. 2. Secr. Phys. 8. wie auch **Marc. Ant. Zimar**. Antr. Mag. Med. P. I. p. 142. **Joh. Phar. Rhumel**. Jatr. chym. Med. milit. c. 20. p. 427. **Joh. Marc Marc.** Philosoph. Vet. restitut. Part. 5. Subject. 6. p. 496. **Paul Muncer**, Euporist. Crat. p. 573. **Heinrich Smet**, Miscellan. med. Lib. XII. p. 648. **Joh. Gottsched**, Flor. pruffic. p. 192. **Joh. Wier**, de Praestig. Daemon. Lib. II, c. 18. Desgleichen **Fioravant**, Phys. Lib. I. c. 53. Allwo er unterschiedene Experimente von diesem Kraute setzet. Zu den Wunden, so fort und fort bluten, soll man dieses Kraut gebrauchen, so verstehet das Geblüte. Das fleckichte Flöh-Kraut stille das Nasenbluten, schreibet **Andreas Laurent**. Oper. therapevt. Tr. de Strumar. Sanat. Lib. I, c 5. Wenn ein Pferd wund gedrückt ist, soll man die Wunden mit Harne waschen, hernach die zerstossenen Blätter überbinden, so wird es bald wieder heil. Das Kraut sammt den Blumen, dienet auch für die Feig-Wartzen, Fisteln, Wurm am Finger, **R. Minder**, Medic. Milit. c. 0. Krebs, und andere dergleichen um sich fressende Schäden, darauf geleget: Es ziehet alles aus den Wunden, was darinne Schädliches vorkömmt, **Helmont**, de Magnet. Vulner. Cura, §. 29. Es tödtet die Würmer in den Geschwüren und Wunden vortreflich, **Heinrich Petr.** Nosolog. Harmon. Tom. II. Diss. 31. §. 35. Die frischen Blätter durch ein fliessendes Wasser gezogen, und über die Geschwüre gele-

geleget, heilet dieselben, L. Scholtz, Epist. med. Lib. III. vertreibet gleichermassen die Hüneraugen und Wartzen. Paul Muncer, in Eupor. Crat. p. 558. Ein Jüngling hat drey Jahr lang eine hervorstehende Geschwulst, oder hartes Apostem am Kinne gehabt, welcher durch stetiges Kauen dieses Krautes davon befreyet, und wieder gesund worden, Guerth in Append. ad Mizald. Cent. Es tilget auch das Kraut die braun u. blau gestoßenen u. geschlagenen Mähler und Flecken, Joh. Quercetan, Tract. I. de simpl. signat. extern. & intern. p. 84. Croll, de Sign. rer. und mindert das Podagra, Crat, Lib. II. Conf 26. Jsr. Hiebner, in Myster. sigill. Herbar. & Lapid. p. 73. Denn durch das blose Berühren hebet es so gleich die heftigen Schmertzen, oder lindert selbige wenigstens, Helmont, Tract. Butler. dict. Es stillet auch die rothe Ruhr und andere Bauch= und Blutflüße, (bes. L. Riverr, Prax. Libr. X. c. 5. Joh. Prävots, Medicin. Pauper.) das Kraut in einem Mörsel zerstossen, und einen rothen Wein darinne zehenmahl glühender Stahl abgelöschet worden, darauf gegossen, und zu einem Breye kochen lassen, und hinten auf das Creutz, gleich über die Nieren, gebunden, und so es kalt worden, wieder ein frisches übergeschlagen; Es ist auch eine ausbündige Artzney in dem Hüfftweh, Joh. Agricola in Chirurg. parva, Tr. 7. Joh. Georg Macaſ. in Promptuar. med a Joh Matth. Nestero edit. p. 780. und wider die geschwollenen Schenckel. Zu dem Zahnweh von kalten Flüssen finden etliche nichts besser, als das frischgrüne Kraut, etliche mahl durch ein kaltes Wasser gezogen, hernach auf die schmertzenden Zähne geleget, oder auswendig nur übergeschlagen, und so lange liegen lassen, bis es wohl erwarmet, und, wenn es warm worden, in einen Mist vergraben; Da denn der Zahn=Schmertz, so bald dieses Kraut zu faulen anhebet, sich gäntzlich stillen, und nimmermehr wiederkommen soll. Bes. Th. Paracels, Part VII. Paragr. de Dent. Dolor. p. 77. 79. Joh. a Muralt, Hippocrat. Helvet. p. 969. Mich. Ettmüller, Oper. med Tom. I. p. 407. Das Kraut mit den schmertzenden Zähnen gekäuet, hernach in den Mist vergraben, daß es darinne faule, hat eine magnetische Krafft, das Zahnweh zu stillen, Claud. Deodat, Panth. Hyg. Lib. III. c. 21. In der grösten Zahnpein, so von einer hitzigen Ursache entstanden, kan man sich auch folgendes Mittels bedienen:

Rec. Rad. Hyoſciam. alb.
Fol. Perſicar. mac. aa. M℞.

Lasset es ein wenig in Rosen-Eßige auffieden, und waschet die Zähne laulich damit, Theoph. Paracels, am angeführten Orte. Joh. Hieron. Pulverin, Medic Pr. c. 31. Joh. Heurn, Lib. de Morb. Dent. & Oris, c. 11. Das von dürren Blättern gemachte Pulver hält die alten faulen Wunden rein, und verzehret das wilde Fleisch, lässet auch keine Maden darinne wachsen, vielweniger Fliegen dazu kommen. Welches Pferdt mit dem ausgepreßten Saffte bestrichen wird, auf selbiges setzen sich weder Fliegen noch Mücken, und kan dieses Mittel insonderheit bey verwundeten und beschädigten Pferden, und anderem Viehe, die offene Schäden haben, mit Nutze gebrauchet werden. Das Kraut im Sommer um das Fleisch gebunden, bewahret es vor den Maden. Wenn man das Kraut in Wasser siedet, und die Korn=Böden, ehe was aufgeschüttet wird, also heiß, wie auch die Wände, wohl damit besprützet, von sich selbst trocknen lässet, und solches drey= oder viermahl wiederholet, so sollen die Korn=Würmer nicht leichtlich darein kommen. Das aus dem Kraute und Blumen destillirte Wasser wird wider den Stein, so wohl zur Bewahrung, als Heilung gerühmet. Dessen fast wundernswürdige Würckung bey Ausführung des Steines lehren die *Acta Anglica*. Bes. auch Rob. Boyle, Exerc. de Utilit. philoſoph. experim. Part II. Sect. I. Exercit. 3. p. 159. Auch wird es wider die Gelbsucht, Bauchwürmer, Hertzgespan, Colick, Scharbock, Hypochondrie, und andere langwierige Kranckheiten, mit grossem Nutzen gebrauchet; Wider Gifft, venerische Geschwüre und den Aussatz rühmet es, Laur. Hofmann, de Uſu & Abuſu Med. chym. p. 110. Zu einer gewissen Zeit destilliret, hat es eine angebohrne Eigenschaft, der Venusseuche zu widerstehen, schreibet J. Hartmann in Prax. chym. Horst hat es täglich wider die Pocken und Masern, desgleichen in Miltz=Beschwerungen gebrauchet. In den Fleck=Fiebern ist es ein gewisses und besonderes Mittel, Joh. Ferd. Hertrodt, in Crocolog. c. 21. Und Guern Rolfinck, Ord. & Method. Medic. Conſult. Lib. IV. Conſ. 12. erhebet es gar sehr, die Scharbocksflecke damit auszutreiben. Aeusserlich kan es zu allerhand faulen, alten Schäden und fistulösen Geschwüren genutzet werden, selbige damit auszuwaschen oder einzuspritzen. So wird auch eine herrliche Essentz zu Reinigung des Geblütes, aus diesem Kraute bereitet: Absonderlich thut sie sehr gut in der Miltzsucht, dem Scharbocke, Venusseuche und Krätze. Angel Sala will Ternar. Bez. c. 22. Oper. p. 579. daß man wider die verhaltene Monatszeit, ein Mutterzäpfgen von den gepülverten Blättern dieses Krautes und dergleichen verfertigen soll. Das Wort *Perſicaria* kommt von Perſica, Pfersichbaum: Dieweil die Blätter dieses Krautes wie Pfersichlaub aussehen. *Hydropiper* kommt von ὕδωρ, aqua, Wasser, πέπερι, piper, als ob es heissen solte, ein Kraut, das im Wasser zu wachsen pfleget und als wie Pfeffer schmäcket.

Wasser=Pferd, siehe *Hippocampus*, im XIII Bande, p. 158.

Wasser=Pferdlein, siehe *Hippocampus*, im XIII Bande, p. 158.

Wasser von Pila, ein von dem Berge, di Sette genannt, oberhalb Malogia, abfliessendes Wasser, so auf dem Berge il Lagerio die Lungia, einen See, machet, bald hernach aber bey dem Dorfe Malogia das Innwasser genennet wird. Allgem. Hydrograph. Lex. p. 246.

Wasser=Pillen, siehe *Pilulae Hydragogae*, im XXVIII Bande, p. 259.

Wasser Platz, Frantz. *Aiguade*, Holl. *Waater-Plaats*, heisset der Ort, wo die Schiffe ihr Volck hinschicken frisch Wasser zu hohlen oder einzunehmen.

Wasserplumpen, siehe **Wasser=Pumpen.**

Wasser Pocken, siehe *Variolae Nothae*, im XLVI Bande, p. 619.

Wasser zum Podagra, siehe *Podagrica Aqua*, im XXVIII Bande, p. 920.

Wasser, alle podagrische und andere Gicht-schmertzen binnen zwey oder drey Stunden zu stillen, welches **Conrad Khunrath**, im ersten Theile seiner Medull. destillat. p. 447. also verordnet. Im Monat Jun. raufet die Bilsen-blüten ab, thut sie in ein Glas, verstopffet es wohl, und vergrabet es unter die Erde, so wird es zu Wasser. Davon nehmet vier Loth, mischet ein Qventlein Wacholderöl darunter, und schlaget es über den schmertzenden Ort. Darneben ist es auch ein überaus nützliches Ding, daß man sich nachstehenden Bades für das Podagra dabey bedienet, wenn nemlich der Schmertz nicht vorhanden ist. Schabet die äusserste Rinde vom Wacholderholtze ab, das andere zerschneidet zu kleinen dünnen Spähnlein, und kochet es in Wasser, schüttet es in eine Wanne, und badet den Patienten stets, wann er nüchtern ist, darinne. Beqvem ist es auch darneben, daß man den Patienten mit Pillen von der schwartzen Nieswurtz, oder mit andern dergleichen Artzneyen vorher purgire.

Wasser-Poete, siehe **Taylor (Johann)** im XLII Bande, p. 491.

Wasserpoley, siehe **Pfennigkraut**, im XXVII Bande, p. 1370.

Wasser-Pompe, siehe **Wasser-Pumpen**.

Wasser-Probe oder **Wasser-Urtheil**, Lat. *Probatio* oder *Purgatio per aquam*, war ehemahls eine Art seine Unschuld zu beweisen, und sich von dem Verdachte, worein man gerathen war, zu reinigen. Sie war zweyerley, und ward die Probe entweder mit heißem oder kaltem Wasser gemacht.

Die Wasser-Probe mit kaltem Wasser, ist schon bey den Celten, oder alten Deutschen im Gebrauch gewesen. Von denen Celten schreibt Aristoteles Politic. Lib. I. cap. 7. sie hätten ihre neugebohrne Kinder alsbald ins kalte Wasser getaucht, theils dadurch ihre Natur zu erforschen, ob sie starck und dauerhafft, theils ihren Leib gleich anfangs zu härten, damit er nachhero allerhand Ungemach desto besser ausstehen könnte. Der abtrünnige Kayser **Julianus** läßt sich davon in einem Briefe also vernehmen: Die Celten werffen ihre neugebohrne Kinder in den Rhein, um zu erfahren, ob sie ächt und recht gebohren, oder im Ehebruch gezeuget worden; da denn der Rhein die Hurkinder dahin reist und ersäuft, die ehrlichen aber nicht einmahl untersincken läst. Welche Fabel nachhero auch von andern für Wahrheit ist angenommen worden, welche noch hinzu gesetzet, man hätte die Kinder auf ein Schild gelegt, und sie also den Wellen übergeben, und diejenigen so von den Wellen hingerissen worden, für unehrlich, die andern aber für ehrlich erkannt. Die Gelehrten aber bemercken wie dabey ein Mißverstand vorgegangen. Denn weil bey den alten Deutschen die Mütter zur Sommerzeit ihre neugebohrne Kinder an die Flüsse trugen, und sie in den Schilden badeten, so hat dieses zu dem obigen Gedichte Gelegenheit gegeben, als wenn man sie durchs Wasser hätte probiren wollen. **Cleffelii** Antiquit. Germanor. potissim. Septentrionalium cap. 2. §. 6. Die Wasser-Probe ist eine geraume Zeit und annoch im vorigen Jahrhundert unter den Christen bey der Hexerey und Zauberey im Schwange gewesen, wie **Gericke** in Schottelio illustr. §. 10. erwiesen. Es ward damit also verfahren: Man band den Leuten ihre Daumen Creutzweiß an die grosse Zehen, und warf sie nackend ins Wasser, den Weibern aber ließ man noch einen Unterrock am Leibe. Damit sie aber nicht gar ersauffen möchten, so ward ihnen ein Strick um den Leib gemacht, daran man sie wieder heraus ziehen konte. Giengen diese Leute zu Grunde, wurden sie für unschuldig gehalten, schwummen sie oben, so musten sie der Hexerey schuldig seyn. Dieses hat man etwa aus dem **Plinio** gelernet, welcher Lib. VII. cap. 2. von gewissen Weibern redet, die in einem Auge 2. Augapffel, in dem andern aber die Gestalt eines Pferdes gehabt, und im Wasser nicht hätten können untergehen, wenn sie auch noch so viel Kleider angehabt. Diese hat man für Hexen gehalten, und daraus geschlossen, es müsten alle Hexen im Wasser oben schwimmen. Fraget man nach der Ursache, warum die Hexen nicht haben können zu Grunde gehen? so gibt man vors erste eine solche an, die überaus abgeschmackt ist. Wir wollen sie hier mit anführen. **Wilhelm Adolph Scribonius** oder Schreiber, führet sie in einem gewissen Sendbrief, von Erkundigung und Prob der Zauberinnen durchs kalte Wasser (welches in lateinischer Sprache geschrieben. Man findet es nebst einer Nachricht davon und einer deutschen Uebersetzung in **Haubers** Biblioth. Magica St. 9. p. 567. u. ff.) mit folgenden Worten an: „Ich schliesse derhalben, „daß von Stund an, wenn die Zauberinnen mit „dem Teufel Kundschafft und Gesellschafft ma-„chen, ihre vorige Eigenschafft, Stand und We-„sen verlieren, belangend auch die innerliche Form, „sind sie gar andere Leute, als sie vorhin waren, „bekommen eine neue Gestalt. Also zwar kön-„nen die Hexen beschrieben werden, daß sie Leute „seyn, welche von dem Teufel, der sie besessen hat, „ihren Theil haben. Der böse Engel hat der „Weiber ihr Hertz und andere Gliedmassen also „eingenommen, daß er durch die gantze Substantz „und derer aller Theile wesentlich ausgespeyet ist.„ Und bald darauf heist es: „Derhalben sehe ich „nun nicht, was für ungereimt Ding daraus „erfolge, wenn ich sage, die Hexen werden durch „geistliche leichte, (Teufelische meyne ich aber) oder „von der Lufft aufwärts gezogen, oder oben auf „dem Wasser erhalten, daß sie nicht umkommen.„ Diese wunderliche Meynung aber hat keine Widerlegung nöthig, weil jedermann weiß, daß sich der Teufel mit den Leibern der Hexen nicht wesentlich vereinigen könne, noch weniger ihre Cörper durch eine geistliche Leichte, die er ihnen mitgetheilet, auf dem Wasser schwimmend erhalten. Er kan ja nicht Wunder thun, folglich auch das Wesen und die natürliche Eigenschafften der Dinge nicht ändern, oder zerstöhren. Wolte man

man ihm auch solch Vermögen zugestehen, so kommt es doch sehr widersinnisch heraus, daß er seine Getreuen solte mit Fleiß über dem Wasser erhalten, und sie dadurch verrathen. Vielmehr solte man meynen, wenn er dabey was zu schaffen hätte, würde er sie geschwinde unter das Wasser führen, damit sie für unschuldig erkannt werden, und ihm noch länger dienen möchten. Man möchte sodann auch wohl muthmassen können, daß dieser feindliche Geist manchen Unschuldigen über das Wasser erhalten würde, um ihn ums Leben zu bringen, sintemahl er als ein Mörder von Anfang daran ein Wohlgefallen hat. Der König **Jacobus** von Engelland giebet in seiner Dæmonologia Libr. III. cap. 6. von der Wasser-Probe noch eine andere Ursache an: „Gleichwie, „lauten seine Worte, das Blut aus dem erschla„genen Cörper qvillet, wenn ihn der Thäter an„rühret, und gleichsam um Rache gen Himmel „schreyet; welches GOtt ausserordentlich so ver„ordnet, damit die Grausamkeit an den Tag „komme; also geschicht es nicht natürlicher Wei„se, sondern durch eine besondere Verordnung „Gottes, daß das Wasser die Hexen gleichsam „von sich stößt, weil sie das Wasser der Tauffe „verachtet, und sich damit der Wohlthaten dieses „Heil. Sacraments verlustig gemacht.„ Solchergestalt müste GOtt dabey Wunder thun, und weil natürlicher Weise der menschliche Cörper im Wasser untersinckt, ihn übernatürlich schwimmend erhalten. Welches gleichwohl nicht behauptet werden kan. Man will für bekannt annehmen, daß einige in dieser Probe untergesuncken, andere aber oben geschwummen seyn. Beydes hat natürlich zugehen können. Der menschliche Cörper hält bey nahe das Gleichgewichte mit dem Wasser, weil lebendige Menschen darauf schwimmen, und die Todten nach einiger Zeit aus dem Grunde des Wassers wieder oben kommen. Solches könnte nicht geschehen, wenn ihre Leiber schlechterdings schwerer als das Wasser wären. Allein gewisse zufällige Dinge verursachen, daß der eine leichter zu Grunde sinckt, als der andere. Ein fetter und mit vielen Feuchtigkeiten angefüllter Leib, muß eher sincken als ein anderer, der mager und trocken ist. Ein Cörper, der mit vielen Blähungen erfüllet ist, mag sich länger auf den Wasser als ein anderer erhalten. So kan auch die Furcht und Angst, welche das Athemholen schwer machen, und die Lebensgeister sehr turbiren, bey einigen grösser, als bey andern seyn, und eben deswegen ein Cörper eher oben schwimmen, als der andere. Ja wenn man alle Umstände recht erwegt, so hat es dabey an allerhand Practiqven nicht gefehlet. Man band den vermeynten Hexen ein Seil um den Leib, das eine Ende davon hielte einer auf der einen Seite des Flusses, das andere ein ander auf der andern Seite. Wenn diese Leute nur ein wenig das Seil angezogen, so war es unmöglich, daß die Hexe konte zu Grunde gehen, oder nur untersincken. Man ließ denen Weibern auch einen Unterrock an Leibe, welcher bey mancher vermögend genung war, ihren Leib empor zu halten. Endlich trug auch die Art und Weise des Bindens viel bey, daß sie nicht untersincken konten. Weil die Daumen und Zehen zusammen gebunden waren, so lagen sie auf dem Wasser, nicht mit den Füssen niederwärts, sondern der Länge nach auf dem Rücken mit denen zusammen gebundenen Händen und Füssen in die Höhe, also konte der Rumpf des Leibes, der da leicht ist, diejenige Theile, welche dichter sind, empor tragen, und sich schwimmend erhalten. **Hutchinson**, Histor: Versuch von der Hex: Cap. XI. Da nun hieraus zur Gnüge erhellet, daß gewisser Umstände wegen, ein Leib natürlicher Weise hat eher untersincken müssen, als der andere, so gibt sichs von selbsten, daß es eine sehr betrügliche Probe gewesen, Hände und Füsse wurden den vermeynten Hexen zusammen gebunden, damit es nicht das Ansehen haben möchte, als ob sie durch Schwimmen sich über dem Wasser erhielten. Glaubte man nun, daß entweder der Teufel, oder gar GOtt selbst die Hexen über dem Wasser erhielte, warum band man ihnen denn Hände und Füsse zusammen, da sie GOtt oder der Teuffel auch ungebunden nicht hätte können lassen zu Grunde gehen? Es hat den Ungrund der gantzen Sache weitläufftiger untersuchet Herr Geh. Rath **Hoffmann** in demonstrat. physic. curios. demonstr. 15. n. 10. wie auch M. **Gerhard Greve** in seiner Schrifft von der Wasser-Probe, oder so genannten Hexenbaden, Oßnabrück 1640. in 4. (S. die **Unschuld. Nachrichten** des Jahrs 1729. p. 740. u. f.) worinnen er ausführet, daß die Wasser-Probe eine unvernünfftige, sündliche und gottlose Gewohnheit sey. Es wird daher solche Wasser-Probe in den Gerichten billig nicht mehr zugelassen. **Besold.** Von der Wasserprobe selbst aber kan nachgesehen werden **Schotteling** de singular & antiquis Germaniæ juribus c. 28 §. 11. **Gericken** Schottel. illustr. cap. 28. §. 10. u. 11. **Bernhard Pezius** in Thesauro Anecdotorum noviss. T. II. P II. p. 634. u. ff. **Herm. Neuwalds** Bericht von Erforschung, Prob- und Erkenntnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser, 1584. **Tharsanders** Schauplatz. II Th. p. 262. u. ff. **Edmund Martene** de antiquis ecclesiæ ritibus Libri II Theil 3. Buch 2. Cap. p. 931. **Heinsii** Kirchen-Historie des Neuen Testaments Th. III. p. 211. u. f. **Allgemeine Chronicke** Th. IV. p. 37. u. f. **Arnkiels** Mitternächtische Völcker Th. II. p. 49. der **prüfenden Gesellschafft** zu **Halle** herausgegebene **Schrifften** 2. Probe p. 104. u. f. **Haubers** Bibliotheca, Acta & Scripta Magica St. 3. p. 147. u. f. und im 8 Stücke, p. 502. u. ff. wird aus **Fabricii** Hydro-Theologie eine Sammlung einiger Schrifften von der Wasser-Probe der Hexen mitgetheilet; Im 16. Stücke p. 283. u. ff. stehet ein merckwürdiges Exempel von den Betrügereyen bey der Wasser-Probe. Ein neues Exempel der in Ungarn vorgenommenen Wasser-Probe findet man in **Büchners** Miscellaneis Physico Medico-Mathematicis Anni 1728. p. 1219. u. ff. Von der kalten Wasser-Probe, als einem vormahligen Geistlichen vorgebildeten Reinigungsmittel, siehe **Fellers** Genealogische Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses p. 121. u. f.

In den mittlern Zeiten ist auch noch die andere Probe durch das Wasser, so insonderheit das **Wasser-Urtheil** genennet worden, üblich gewesen, welche darinne bestanden, daß in zweiffelhafften Dingen der, so eine Sache behaupten wollen, in Ermangelung andern Beweises, den blossen Arm bis an den Ellbogen in einen Kessel heissen oder siedenden Wassers stossen und eine Zeitlang darinne halten müssen; da er denn, wenn er davon nicht verletzet worden, seine Sache gewonnen hat. Jablonski Lex. Warum man aber dieses **Wasser-Urtheil** mit diesem Nahmen beleget, davon giebt die **Gloße** zu dem 21 Articel des III Buches aus dem im so genannten Sachsen-Spiegel befindlichen **Land-Rechts** folgende Ursache an: „Es heißt darum ein Wasser-„Urtheil, daß schuldig und unschuldig müssen trin-„cken aus dem Wasser, da das gülden Kalb ein-„getrieben war. Item darum heißts Wasser-„Urtheil, daß der Eyd als ein Wasser fleust, von „einem zu dem andern.„ **Wehner.** Ein mehrers hieher gehöriges, siehe in den Articel: *Aquæ calidæ Judicium*, im II Bande, p. 1044. u. *Aquæ frigidæ Judicium*, ebend. p 1049. wie auch **Zauberey.** In **Bernhard Pezii** Thesauro Anecdotorum novissimo (Augspurg 1721 in Fol.) T. II. P. II. p. 634 u. ff. ist der gantze Proceß und die Ceremonien zu lesen, welche man vor Alters beobachtet, wenn jemand seine Unschuld durch ein glüend Eisen oder in *heissen* **Wasser** probiren müssen; auch sind alle Gebete, welche dabey gesprochen, und alle Collecten, so abgesungen worden, beygefüget, als z. E. S. Laurentii, Ora pro nobis, ut nulla falsitas dominetur. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1722 p. 908.

Wasser-Probe reiner und keuscher Weiber. Als dorten Pheron des Egyptischen Königs Sesostris ältester Sohn blind war, ward ihm von dem Oracul angedeutet, daß er wieder sehend solte werden, wenn er sich in dem Wasser oder Urin einer Frauen wüsche, die mit keinem andern, als mit ihrem eigenen Mann hätte zu thun gehabt. Worauf sich **Pheron** mit seiner eigenen Gemahlin Wasser zu waschen anfieng, er blieb aber vor wie nach, blind. Hierauf ließ er anderer Weiber Wasser in großer Menge auffangen, und dieses so lange, bis er endlich eine fand, durch deren Wasser er wieder sehend ward. Als dieses geschehen, schickte er seine Gemahlin, sammt allen denen Weibern, so ihren Männern nicht reine Farbe gehalten, in die Stadt Erytrobulum, ließ selbige mit Feuer anstecken, und verbrannte sie alle zusammen. Diejenige aber, durch welche ihm geholffen ward, nahm er zu seiner Gemahlin an.

Wasserprober, ein Instrument, womit die Schwere der flüßigen Dinge kan erforschet werden, davon siehe *Aræometrum*, im II Bande, p. 1099.

Wasserpürsche, siehe **Pürschen**, im XXIX Bande, p. 1206.

Wasser-Pulvermühlen. Die Pulvermühlen bestehen in dreyerley Sorten, in **Wasser-, Hand- und Roßmühlen.** Wo man Wasser hat, ist es sehr bequem, und befördert das Pulvermachen trefflich; jedoch müssen die Flüße also geleitet, und die Mühlen an solche Oerter gestellet werden, daß sie, wenn sie auffliegen, andern Gebäuden keinen Schaden zufügen können. Bey den Roß- und Handmühlen bedarff man dieser Sorge nicht, denn man kan solche hinstellen, wo man will, welches in trockenen Plätzen und Bergfestungen eine sehr grosse Unbequemlichkeit ist. Man kan, nach Menge des Wassers, wenn es beständig fliesset, die Grösse der Mühlen anordnen. Die Roßmühlen müssen entweder auf ein oder mehr Pferde gerechnet werden, welches auch bey den Handmühlen zu beobachten. Wolte man in einer Festung, da keine Wasser-Pulvermühle anzubringen, auf Cosackische Manier Pulver machen, und die Kosten zu einer andern rechten Pulvermühle erspahren, müßte man sich einer besondern höltzernen Bauerstampffe bedienen, die Cosacken behelffen sich durch die gantze Ukraine mit solchen, und machen einen Ueberfluß von Pulver: Weil das Land durchgehends mit guten Salpeter angefüllet. In zweyen Tagen kan man in einer solchen Stampffe acht Pfund Pulver machen, und wenn ein Commendant deren viel hat, kan man die Woche durch auch auf zwey Centner rechnen; und weil eine solche Stampffe nicht über einen Gulden kostet, auch sehr bald, und von jedem Bauer gemacht werden kan, ist nicht viel daran gelegen, wenn eine oder die andere in die Lufft gehet, welches aber doch selten geschiehet. Die Wasser-Pulvermühlen leidet man in Festungen selten, obschon Wasser genung vorhanden; es sey denn, daß sie sattsamen Platz haben, und aus der feindlichen Attaque mit Feuerwerck nicht können beworffen werden; dahero wo die Festungen solche inwändig nicht leiden, auswändig aber nicht beschützen können, auch der Feind das Wasser abstechen und benehmen kan, muß man desto mehr auf Hand- oder Roßmühlen bedacht seyn. Man hat der Wasser-Pulvermühlen von 12. 16. auch mehr Stampffen, die Wasser-Räder sind insgemein 20 Schuh hoch, und haben einige viertzig Schauffeln, jede ist zwey Schuh breit, und einen hoch, der Wellbaum bis zum Kumpffe 15. Schuh und 10 Zoll lang, hinter dem Kumpffe bey dem Zapffen 9. Zoll. Der Wellbaum über das Creutz 14 Zoll dicke. Ein Wasserrad von obstehender Proportion kan eine doppelte Stampffe von 16 Häfen treiben, wenn anders das Wasser nicht so seichte, und seinen gebührlichen Fall hat. Es werden demnach neun Häfen in den großen, und sieben in den andern Blick eingehauen. Damit nun ein solcher kostbarer Blick von den auffallenden Stämpffeln nicht zu leicht verderbet werde, haben etliche solchen in jedweden Hafen mit meßingenen starcken Platten versehen lassen. Man kan einen Blick nicht beßer erhalten, als wenn unten, wo der Stämpffel auffället, Büchsen oder Spiegel von hagebüchenem Holtze nach gewisser Proportion eingesetzet werden, und damit man solchen, wenn sie nicht mehr taugen, wiederum leicht heraus bringen könne, werden Löcher, etwan eines Zolles weit, gleich Anfangs, wenn der

der Blick gemacht wird, mit durchgebohret, durch welche man nachmahls die Büchsen oder Spiegel, vermittelst eines eisernen Poltzens, ausschlagen kan. Die Stämpffel werden mit meßingenen Schuhen versehen. Man muß sie an solche Gehebe antreiben und verspannen, daß des Stämpffels natürliches Holtz unten etwas vorgehe, welches wie des Hafens Boden gestaltet seyn muß. Die Stoshäfen der Wasser-Pulvermühlen werden proportioniret, wie die vorstehenden, jedoch kleiner gemacht, nemlich 8. Zoll hoch, und 6. Zoll weit, in diesen vier Häfen können auf einmahl 8. Pfund Pulver gemacht werden, und solches geschwinde oder langsam, nachdem man es gut haben will. Die Ursachen, warum jezuweilen die Wasser-Pulvermühlen in die Lufft fliegen, und den Pulvermacher in Gesellschafft mit nehmen, sind nicht einem jedweden bekannt, weil in keinem Buche sonderlich davon geschrieben. Die verbrannten Pulvermacher aber, wenn sie mit dem Leben davon kommen, wollen allezeit solchen Sachen die Schuld geben, die ihrer Ungeschicklichkeit und ihnen aus der Noth helffen müssen. Es ist das Pulvermachen zwar eine sorgfältige und spitzige Arbeit es sind aber auch die Pulvermühlen mehrentheils aus Unachtsamkeit aufgeflogen. Im Schwefel, er sey so schöne, als er will, wann solcher gestossen, und durchgesiebet wird, findet man insgemein kleine, aber sehr harte Steinlein. Wann nun der Schwefel gantz, nebst dem Salpeter und Kohlen in den Stampff eingesetzet wird, wie die liederlichen Pulvermacher im Gebrauch haben, so geschiehet es leichtlich, daß zwey solche Steinlein auf einander treffen und anzünden. Auf solche Weise geschiehet es auch mit dem Salpeter, wenn er nicht bey der Läuterung durch ein Tuch geseiget wird, oder wenn man ihn in den Stampff einsetzet, wie er vom betrüglichen Kauffmanne kommt, welcher ihn im Gewichte mit Sand vermehret; Angesehen der feuchte nicht jedermanns Kauff ist, und es sicherer ist, ihm mit Sande die Schwere zu geben. Wenn die Kohlen nicht sauber ausgekleibet, können auch durch diese die Mühlen gesprenget werden, weil sich die Steine darunter mischen. Das Pulver entzündet sich auch, wenn sich solches im Stampffen auf einander schläget, und nicht fleißig eingesetzet wird, welches wenigstens alle zwey Stunden geschehen muß. Es beruhet also dieses nur auf des Pulvermachers Fleiße. Die Schuh von Metall, so unten, wo sie auffallen, zu sind, auch die von geschmiedetem oder gegossenem Eisen, sind gäntzlich zu verwerffen, denn, wenn sie viel gebrauchet, so arbeiten sie sich ab, und werden zackicht; wenn hernach solche Stücklein in währendem Stampffen abbrechen, können sie leicht Feuer erwecken. Die eingesetzten metallenen Platten sind bey vielen im Gebrauch, aber darum nichts destobesser, sondern höchstgefährlich und schädlich. Denn wo sich etwan ein hartes Steinlein dann und wann in das Holtz einschlagen und nicht leicht schaden kan, muß es bey solchen herhalten, bis es in Staub verwandelt worden, welches eine Haupt-Ursache mit ist, warum die Pulvermühlen auffliegen. Es müssen alle Wasser-Pulvermühlen nur von Holtz gebauet seyn, die Schindeln oder Breter aber, mit welchen das Dach gedecket seyn soll, muß mit lauter höltzernen Nägeln aufgeschlagen werden: Denn die eisernen faulen, und machen sich endlich los; wenn nun ein solcher in den Stoshafen und auf etwas Hartes antrifft, muß es endlich auch Feuer geben, wo man solches nicht bey Zeiten gewahr wird. Die Laternen, so man in Pulvermühlen brauchet, müssen recht zu seyn, und ein überhängendes gantzes Dach haben, unter welchem die Lufft ein und ausgehen kan, damit kein Wind einiges Füncklein der Putzen heraustreiben, auch der viele umfliegende Pulverstaub sich nicht entzünden könne. Andere Ursachen wird man schwerlich finden, durch welche die Pulvermühlen auffliegen, es sey denn, daß der Donner drein schläget, oder daß solche von leichtfertigen Leuten auf unterschiedliche Manier angezündet werden.

Wasser-Pumpen. Eine besondere Art von Pumpen, mit welchen man durch Feuer, ohne angewendete Hand-Arbeit, die Wasser aus den Tieffen heben könne, wurde im Jahr 1725 in Paris erfunden, und soll die Machine, laut den damahligen öffentlichen Nachrichten, nur in einem schlechten Rohr, dessen eines Ende ins Wasser gehet, bestehen; diesem Rohr ist mit einem scharffen Winckel ein ander kupffernes, und gleich lang und weit gemachtes Rohr angehefftet, welches man mit Kohlen umgiebet, und das Feuer in einem gewissen Grad erhält. **Ludwigs** Univers. Hist. IV Th. p. 399. Besiehe anbey den Artickel: **Pumpe**, im XXIX Bande, p. 1593 u ff.

Wasser-Pumpen, im Bergbau, sind Handmaschinen, wodurch die Wasser aus der Grube gezogen werden, und sind unterschiedlich, als **Sack-Krütschel-Hand-Drückel-Schwengel-Pompe**, und so weiter. Siehe **Pumpe**, im XXIX Bande, p. 1593. u. ff.

Wasser-Pungen, siehe *Anagallis Aquatica*, im II Bande, p. 22.

Wasser-Quelle, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen **Quelle**, im XXX Bande, p. 176. u. ff. wie auch **Brunnen**, im IV Bande, p. 1604. u. ff. und **Brunnen-Quelle**, ebend. p. 1613 u. ff.

Wasser-Quelle, (Steinbeckische) siehe **Quelle**, (**Steinbeckische Gesundheits-**) im XXX Bande, p. 184.

Wasser-Quelle, (versteinernde) siehe **Quelle**, (**versteinernde**) im XXX Bande, p. 186.

Wasser-Quellen nicht abzugraben, abzuleiten, zu verschütten, einzufassen, oder zu schwächen, ist in den Rechten eine besondere Art der Servitut, davon zu sehen in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser-Quellen zu suchen (die Servitut oder Gerechtigkeit keine) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993.

Wasser-Rachete, siehe **Rachete**, im XXX Bande, p. 488 u. ff. Ingleichen unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wasser-Rad, ist dasjenige Rad, an einer Mühle, daran das, durch das Mühlengerinne geleitete Wasser schlaget, und die Mühle umtreibet. Es stehet ausserhalb der Mühle an einer Welle, derer Helffte in die Mühle reichet, und daselbst das Kammrad daran stehet. Die Breter, daran das Wasser schlägt, heissen Schauffeln. Wenn diese innerhalb der Felgen stehen, heisset es ein **Staber**- oder wenn das Rad zwey Gänge treiben soll, ein **Pansterzeug**; wenn aber die Schauffeln oben an die Stirne eingesetzt werden, ist es ein **Straube-zeug**. Ein Wasserrad ist **überschlächtig**, (*rota directa*), wenn das Wasser von oben drauf fällt, und **nieder-** oder **unterschlächtig**, wenn das Wasser unten daran stößt. Jene werden angebracht, wo der Wasserstand klein, und das Gefälle groß, diese hingegen, wo der Wasserstand groß, und das Gefälle klein ist. **Wiedeburgs** Einleit. zu den mathematischen Wissenschafften, p. 452. Siehe auch **Mühlrad**, im XXII Bande, p. 182.

Wasser-Rähe, siehe **Rähe**, im XXX Bande, p. 569. u. ff.

Wasser-Raqvete, siehe **Rachete**, im XXX Bande, p. 488. u. ff. ingleichen unter dem Artickel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wasser-Ratten, sind sehr grosse Ratten, und grösser, als die ordentlichen, von Farbe gelbbraun und länglich; sie kommen von den Schiffen, und thun grossen Schaden, wo sie hinkommen. **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. XXXII p. 433. Eine andere Gattung von Wasser-Ratten, beschreibet **Krafft**, im ersten Theile seines Tractates vom Ungezieser, p. 206. und meldet, daß sie ein gar schädliches Ungeziefer sind, welches die Fische, besonders die Seekrebse, Meerkrappen, Forellen und Grundeln tödtet, und in Löchern und Sandhauffen zu liegen pfleget. Sie verderben viel andere Fische, und hecken in niedrigen Ströhmen und Bächen; sie sind schwer zu tödten, wo man aber bey den Sandhauffen Pfoden gewahr wird, so setze man Fallen dahin: denn sie kriechen gleich andern Ratten des Nachtes heraus, und lassen sich in den Korn- und Walckmühlen finden, um das Korn zu fressen, und an den Tüchern zu nagen. Der einige Weg, selbige zu fangen, ist, daß man ein viereckigtes Bret vor ihre Löcher setze, welches in der Mitte ein grosses Loch haben, auch gleich gegen ihren Aus- und Eingang gesetzet, und an dem Sandhäuffen fest gemacht seyn muß; hernach macht man nur Schnallen, und setzet sie an die äussere Seite des Bretes, so zugericht, als wie die Fuchsschnallen, gegen den untern Theil des gedachten Lochs.

Wasserraute, *Ruta palustris*, siehe **Raute**, im XXX Bande, p. 1153.

Wasser-Recht, Lat. *Jus Aquarum*, *Jus Aquatile*, *Jus Aquaticum*, oder *Jus circa Aquas*, begreifft in einem weitläufftigern Verstande alles dasjenige unter sich, was so wohl wegen der Meere, Seen, Flüsse, Bäche, Quellen, Brunnen, und aller anderer Arten von Wassern Rechtens, oder durch öffentliche Gesetze verordnet, oder aber durch eine lange Gewohnheit und Verjährung von Alters also hergebracht ist. Wovon auch bereits am gehörigen Orte und unter besondern Artickeln umständlich gehandelt worden. Vornehmlich aber können hierbey die Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. **Flöß-Recht**, im IX Bande, p. 1268. u. ff. **Fluß**, ebend. p. 1386. u. ff. **Fluß-Recht**, ebend. p. 1397. u. f. **Meer**, im XX Bande, p. 152 u. ff. See, im XXXVI Bande, p. 1003. u. ff. **See-Recht**, ebend. p. 1195. u. ff. **Schiff-Fahrt**, im XXXIV Bande, p. 1500. u. ff. **Teich**, im XLII Bande, p. 575. u. ff. **Uberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. **Strand-Recht**, im XL Bande, p. 656. u. ff. **Noth-Auswurff**, im XXIV Bande, p. 1419. u. ff. ausser denen gegenwärtig unter dem Worte: **Wasser**, u. s. w. abgehandelten Materien nachgelesen werden, als woselbst die dahin einschlagenden Sachen und Rechts-Fälle ziemlicher massen erörtert zu befinden. Besonders aber ist hierbey noch mit wenigem zu mercken, daß wie **George Everhard** Consil. 12. n. 2. Vol. I. und **Cothmann** Resp. 47. n. 64. Vol. III. urtheilen, dieses allerdings ein sonderliches und ausnehmendes, oder so gar, wie sie sagen, das vornehmste Merckmahl und Kennzeichen der peinlichen oder Ober-Gerichte sey, einen ertrunckenen Menschen aus dem Wasser zu ziehen, und über denselben einen rechtlichen Ausspruch zu thun. Wenn auch jemand mit einem See, Teiche, oder Flusse beliehen worden, so werden ordentlicher Weise, die Fische, als die darzu gehörigen, oder mit demselben zugleich erwachsenen Früchte desselben, mit darunter begriffen, wenn sie nur darinne um ihrer Fortpflantzung willen stehen, nicht aber blos zur Verwahrung und zum täglichen Gebrauche darein gesetzet worden. Denn an und vor sich selbst betrachtet sind die Fische bewegliche Sachen. l. 3. §. Nerva. 13. & seq. ff. de acquir. poss. l. limes. 15. in fin. ff. de act. emt. Daher werden, wenn ein Gut verkauffet worden, in welchem ein Teich befindlich ist, die darinne stehenden Fische nicht mit verkaufft zu seyn erachtet, wie **Agricola** de Pertinent. c. 2. th. 3. qu. 6. mit mehrerm ausführet. Hingegen werden, wenn jemand mit Wasser und Wasserläuffen beliehen worden, alsdenn so wohl nach dem eigentlichen Wort-Verstande, als auch nach dem gebräuchlichen Styl vieler Lehns-Höfe, hierunter keinesweges die öffentlichen und schiffbaren, oder diesen gleichkommenden Flüsse, sondern nur die alten und gewöhnlichen Wasser-Gänge oder insbesondere so genannten Wasser-Läuffe oder Wasserleitungen verstanden, welche nach vieler Rechts-Gelehrten und besonders des **Lucä de Penna** in l. usum aquæ col. 1. post princ. C. de aquæduct. und des **Matthäi de Afflictis** in c. 1. quæ sint regalia, ad verb. *Flumina* n. 7. Meynung von den ordentlichen Flüssen und Ströhmen wohl zu unterscheiden sind. Wie denn daher auch der letztere ausdrücklich sagt, daß in denen Lehns-Briefen gemeiniglich die drey Worte: **Mit denen Flüssen, Wassern und Wasser-Läuffen**, einverleibet würden. Unterdessen kan hierbey gleichwohl auch **George Everhard** Vol. I. Consil. 47. n. 33. u. ff. und **Jacob Thoming** Vol. I. Consil. 28. n. 42. u. ff. nachgelesen werden. Von angelauffenen und ausgetretenen

tenen Wassern, oder denen Ueberschwemmungen, und dem dadurch verursachten Schaden, handelt **Limnäus** in Jur. Publ. Lib. VIII. c. 6. n. 12. in fin. und **Rittershusius** ad l. 23. de R. J. p. 246. in fin. Und obgleich ein Wasser auf eines andern Grund und Boden entsprungen; so wird es doch desjenigen eigen, dessen Gut es zulaufft und selbiges benetzet. **Klock** Consil. XXXIII. n. 5. 6. u. 39. Stinckend Wasser soll weder an öffentliche Oerter ausgegossen, **Stryck** de Jur. Sens. Obs. 2. 17. noch auch durch Canäle, oder Röhre, und Abzüge abgeführet werden. **Stryck** d. O. 2. 21. Vom Abfall des übrigen Wassers siehe **G. S. Richter** de rebus meræ facultatis c. 6. §. 19. Von dem Anhencken oder Anflösen des Wassers, besiehe den Artickel: *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß dieses Anlags-Recht, ausser denen am bemeldeten Orte nahmhafft gemachten Gütern und deren Besitzern oder Eigenthümern, nicht weniger auch einem Gläubiger zu gute kommt, dem etwan ein am Flusse liegender Acker oder Wiese verpfändet, und ihm durch das Wasser auf solche Art etwas zugeleget wird, weil dergleichen Vermehrungen die Beschaffenheit und Rechte des Gutes, dem solche zustossen, an sich nehmen. l. 16. §. 3. ff. famil. ercisc. l. 16. ff. de pignor. l. 4 §. 4. ff. de usufr. Ein gleiches ist auch von einem Gute zu sagen, welches jemand unter dem Titul der Mitgifft, oder eines Vermächtnisses, erhalten hat. l. 4. in fin. ff de jur. dot. l. 16. ff. de leg. 3. **Germ. Philopaes** Kluger Beamter, III Th. p. 277. u. ff. Wie denn **Zymus** de Jur. Alluv. L. I. c. 4. n. 3. diese allgemeine Regel einführet, daß das Anlags-Recht allen Oertern zukommen, denen solches nicht ausdrücklich abgesprochen worden. **Hermanns** Jurist. Lex. I Th. v. *Alluvio*. Und in der **Bayerischen Landes-Ordnung**, p. 25. steht: „Wo ein fliessend Wasser jemand durch „einen gantzen Wasen brichte, unverändert des „Wasens und der Wurtzeln, das soll unschädlich seyn dem, deß der Boden gewesen ist, und „ihme mit dem Eigenthum bleiben: wo aber „das Wasser jemand in Grießweiß giebt und „anschütt, solches soll, den es das Wasser geben „und anschütt hat, zustehen.„ **Besold.** in Thes. Pract. v. **Zufluß.** Den **Wasser-Lauff** sollen in denen Chur-Sächsischen Landen die Stein-Herren vor ihren Bergen auf ihre Kosten räumen. **Liebenthaler Steinbergw. Ordn.** von 1691. §. 3. Und so viel endlich das Eigenthum einer auf einem fliessenden oder andern Wasser entstehenden Insel, und die davon abhangenden Rechte anbetrifft; davon besiehe den Artickel: Insul, im XIV Bande, p. 762. u. f. Sonst aber können hierbey auch noch folgende Schrifftsteller nachgelesen werden: Als **Samuel Stryck** in Disp. de Jur. Aquar. **Johann Gödeus** und **Noe Meurer** vom Wasser-Recht, desgleichen **Anton Gobius** in Tract. de universa Aquarum materia, und **Sigismund Buchner** in Diss. Inaug. de Re & Jure Aquatili.

Wasserrehe, siehe **Rähe**, im XXX Bande, p. 569. u. ff.

Wasserreich, siehe *Aquaticus*, im II Bande, p. 1056; und **Wäßrich**, im LII Bande, p. 511.

Wasserreicher Baum. Auf der Insel Ferro befindet sich ein Baum, von welchem die Einwohner täglich so viel Wasser, das von seinen Blättern herunter tröpffelt, sammlen können, als sie zu ihrem und ihres Viehes Unterhalte nöthig haben. Es gehet aber, aus Gottes sonderbarer Vorsorge, damit solchergestalt zu, daß sich des Morgens ein dicker Nebel oder feuchter Dunst auf diesen Baum setzet, welche nach und nach in Wasser zerschmeltzet, und die Blätter dergestalt benetzet, daß sie häuffig zu tropffen anfangen. Dahero auch die Einwohner unter diesen Baum tieffe Gräben gemacht, daß sich das Wasser darinne fange, und hernach desto besser geschöpffet werden könne. Die Historien melden, daß die Einwohner diesen Baum, als ihren eintzigen Trost, stets in sonderbarer Achtung gehalten, und wohl bewahret, absonderlich, als die Spanier vor etwan 250. Jahren mit einer Schiffs-Flotte daselbst anlandeten, und sich dieser Insel bemächtigen wolten, da sie sich denn ihnen tapffer entgegen gesetzet, in Hoffnung, sie würden daselbst bald ermatten und verschmachten, wenn sie kein frisches Wasser mehr hätten. Und gewiß, die Spanier verwunderten sich zum höchsten, konnten auch nicht begreiffen, womit doch immer die Einwohner dieser Insel bey solchem Mangel der Brunnen, und in so böser Lufft, ihren Durst stilleten; fiengen demnach allbereits an, an der Eroberung zu zweiffeln, ohnerachtet sie sich schon viel Monate auf das Aeusserste darum bemühet hatten. Sie neigten bereits ihre Gedancken und Anschläge zum Aufbruche, als ihnen bey solcher Widerwärtigkeit eine ehrvergessene Hure aus der Insel eben noch zu rechter Zeit durch ihre verrätherische Kundschafft wohl zu statten kam. Diese unzüchtige Schand-Dirne, die so wenig an ihren Mund, als an ihre jungfräuliche Zucht und Ehre ein Schloß geleget, und eine so leichte Zunge, als leichtfertige Suten hatte, war nicht damit zufrieden, daß sie das Geheimniß der sinnreichen Natur, wodurch ihre Landesleute bisher die Freyheit behauptet hatten, ausplauderte, sondern, nachdem einmahl ihre Verschwiegenheit, sammt der Ehre, bey den Spaniern, denen sie ihren unkeuschen Leib gemein machte, Schiffbruch gelitten, verrieth sie auch ihren Buhlern die Gelegenheit und Befestigung des Baumes, mithin verkauffte sie, um ihre geile Wollust, die Freyheit des Vaterlandes, machte sich selbst zu einer Magd, ja zu einer Sclavin der Unzucht, die Ihrigen aber zu stetswährenden Knechten der Ueberwinder. **Overan**, Hist. Lib. II. c. 9. und **Peter Ordonnez de Cevallos**, in Beschreibung der Canarienzeugen, bekräfftigen, daß die Insel Ferro, welche eine von den sieben Canarien-Inseln ist, gantz kein Wasser, Brunnen, noch Quellen, noch Regen habe, so das Erdreich wässerten; Aber an statt dessen erweckte der grundgütige Gott täglich bey den früheßten Morgenstunden eine Wasserquelle aus einem Baume, welcher so wohl von seinem Stamme, als von den Zweigen und Blättern, Wassertröpflein heraus-

ausschwitzete, nicht anders, als wenn sich ein Nebel im Wasser zu zerschmeltzen, und zu zerfliessen pflegte: massen denn auch der Baum gantz umher benebelt stehe. So bald aber, als die Sonne zu scheinen anhebe, und den Nebel vertilge, höre auch der Baum zu tröpffeln auf. Nichts destoweniger rinne innerhalb kurtzer Frist, in der Demmerung eine solche Menge Wasser heraus, daß so wohl Menschen als Vieh nicht allein genung, sondern auch übrig hätten, und sich sehr gesund dabey befänden. Lintschott gedencket in dem andern Theile seiner Schifffahrt, dieses Baumes auf folgende Art: In der Insul Ferro wäre ein seltsames und fremdes Ding zu sehen, und halte er dafür, es sey eines der wunderbaresten Dinge, in der gantzen Welt. Diese Insul sey die grösseste unter den sieben. Es wäre daselbst ein unfruchtbarer, rauher, ungebauter und so trockener Boden, daß man in der gantzen Insul nicht einen Tropffen süsses Wasser finde, ausser an etlichen Orten des Meeres, welches aber so ferne abgelegen, daß es den Einwohnern gar keinen oder sehr geringen Nutzen schaffe. Diesen Mangel des Wassers habe GOtt den Inwohnern und dem Vieh zu gute, auf diese Weise erstatten wollen: Es wäre ein grosser Baum auf dieser Insul, dessen Art und Eigenschafft niemanden bekannt sey: weil seines gleichen niemand gefunden. Sein Laub wäre schmahl und lang, und bleibe stets grün, ohne Verwelckung oder Veränderung. Diesen Baum umgebe eine kleine Wolcke, die allezeit in einem Wesen und Grösse, und nimmer ab- und zunehme, von welcher denn die Blätter den Tag über bethauet würden, und stets ohne Aufhören, ein klar, helles und dünnes Wasser tröpffelten. Dieses falle in Becken und Geschirre, so von den Einwohnern um den Baum dazu gemacht und verordnet stünden, das Wasser darinne aufzufangen und zu bewahren. Dieses Wasser tröpfle so überflüßig, daß sie dessen zu ihrer Nothdurfft gnung hätten, nicht allein für die Menschen, sondern auch für das Vieh, und alle andere Thiere; auch sey kein Mensch, der Wissenschafft hätte, wenn dieses Wunderwerck seinen Anfang genommen. So wächset auch mitten in Brasilien, neben dem Hafen Allerheiligen, an dürren und Wasserleeren Orten, ein sehr grosser und breiter Baum, dessen Zweige tiefe Löcher haben, welche zur Winters- und Sommerszeit ein klares Wasser von sich geben, daß sich wohl 500 Menschen daran satt trincken können.

Wasser-Reiger. Dieser Vogel verderbet viel junge Fische, wenn sie nahe an den Strand, Sandhauffen, und wo das Wasser nicht tief ist, kommen: Er ist sehr furchtsam und schwer zu fangen; weswegen einige einen grossen Angel oder Hacken mit einem kleinen Fische oder Stücke von einem Aal, zu einem Anbisse bestecken, hernach die Schnur grün, oder dem Wasser, in welchem er sich an untiefen Orten finden lässet, gleich machen, daselbst den Nagel in die Erde schlagen, und den Anbiß so tief in das Wasser legen, daß der Reiger einen halben Schuh darnach waden muß: denn sonst würde es der Weihe oder die Krähe bald hinweg haben. Er wird es bald verschlingen und solchergestalt gefangen werden.

Wasserreisser, siehe Schoß, im XXXV Bande, p. 1024.

Wasser-Rettig, *Raphanus Aquaticus*, ist eine wilde Art Rettige, so nicht gebrauchet wird.

Wasser-Richter, siehe Wasser-Grave, und Wasser-Gericht.

Wasser-Rinne, oder **Gerinne**, von der Gerechtigkeit das in seinem Hause oder Hofe gesammlete Regen- und anderes Wasser vermittelst einer Rinne oder Rönsteins in des Nachbars Haus oder Hof zu leiten, siehe in dem Artickel: *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. und *Servitus Cloacæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 496. u. ff.

Wasser-Röhre, Lat. *Fistula.* Diese werden absonderlich bey den Wasser-Leitungen gebrauchet, und werden von der Quelle bis zu dem vorgesetzten Ort, der Weg mag so krumm gehen, als er immer wolle, geleget, da denn durch dieselben das Wasser dahin fliesset, und darinnen so hoch wieder steiget, als sein Fall, das ist, so hoch die Quelle gelegen. Bey diesen Röhren hat man insonderheit dahin zu sehen, 1) daß sie wohl und feste an einander schliessen, damit das Wasser nirgends Oeffnung finde; 2) Daß sie aus einer guten dauerhafften Materie bereitet werden; dergleichen, ist nun Holtz, Bley, Kupffer, Eisen, Thon. Sollen sie von Holtz gemacht werden, schicket sich im nassen Grunde am besten Erlen-Holtz darzu, in trockenem Eichen. Die bleyerne und kupferne Röhren sind wohl die dauerhafftesten, aber die Ausdünstungen dieser Metallen vermischen sich mit dem Wasser, und verderben dessen Geschmack und Reinigkeit. In den Königlichen Teichen in Franckreich werden fast lauter eiserne gegossene Röhren gebraucht, welche auf 4. Fuß lang, 8 Zoll weit, 1½ Zoll dick, und an den Enden einige Zoll in einander passen. Die Röhren von Thon müssen inwendig glaßiret werden; man macht sie insgemein 2 Fuß lang, 2 Zoll dick, und formiret sie an dem einem Ende, wie Büchsen, daß sie in einander passen, da sie denn auch mit einem Wasser-Kütt verschmieret werden. 3) Müssen die Oeffnungen der Röhren von proportionirter und durchgehends gleicher Weite seyn; ordentlich macht man sie rund, und in den Höltzern den Diameter 4, 5 bis 6 Zoll, in den thönern 2 bis 3 Zoll groß. 4) Damit so wohl die Lufft zuweilen könne füglicher herausgelassen, als die Röhren von inwendigem Schlamm gereiniget werden, werden oben in der Röhren hin und wieder Oeffnungen gelassen, welche mit einem Stöpsel in der Form eines abgeköpften Kegels müssen verschlossen werden. 5) Daß die verschiedenen Röhren desto fester zusammen schliessen, wenn sie zumahl an den Ecken und Wendungen an einander gestossen werden, müssen eiserne Büchsen nach den gegebenen Winckel geschmiedet, und bey den Fugen eingeschlagen werden. 6) Das vördere Mundloch, da das Wasser eintritt, muß mit einem durchlöcherten Blech bedeckt werden, damit nicht so vieler Schlamm und Unreinigkeit in die Röhre komme. 7) Müssen auch die Wasser-Röhren fein tief unter der Erden liegen, damit sie nicht von der Sonne beschienen werden. Letzlich 8) hat man sich fleißig zu hüten, daß die Röhren von

der Quelle an allezeit niedriger, und nicht bald hoch, bald niedrig geleget werden; Denn obgleich das Wasser aus einer hohen Quelle durch solche Röhren über Berg und Thal kan geleitet werden, so übet es doch, wenn es steigen muß, an den Röhren selber eine grössere Gewalt aus, als wenn es niederwärts fliesset; daher sie in kurtzer Zeit abnutzen. Ehe man die Röhren zur Wasserleitung von einem Ort zum andern leget, muß zuförderst untersuchet werden, ob derselbe Ort auch niedriger liege, als die Quelle. Wenn demnach die Distanz nicht groß ist, darf nur eine Schnur von einem Ende zum andern recht horizontal ausgezogen werden, so wird der Augenschein lehren, wie viel der eine Ort niedriger liege, als der andere. Bey weitern Distantzen muß das Steigen und Fallen entweder Stückweise oder durch besondere Wasser-Waagen gesucht werden. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 444. u. f. Siehe übrigens die Artickel: Röhre, im XXXII Bande, p. 269. u. ff. desgleichen in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch Canal, im V Bande, p. 499. u. f. *Fistula*, im IX Bande, p. 1050; *Moduli Aquarii*, im XXI Bande, p. 746. und Verbrechen, im XLVII Bande, p. 228.

Wasserröhren, siehe *Lympha*, im XVIII Bande, p. 1514.

Wasserrohr, *Arundo palustris*, siehe *Arundo*, im II Bande, p. 1762.

Wasserrose, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Wasser-Roßschwantz, siehe *Hippuris altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Wasserrübe, siehe Rübe, im XXXII Bande, p. 1675.

Wasser ruiniren, siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Abfall des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Abführung des gesammleten Regen-) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 993. desgleichen *Servitus Fluminis avertend.*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. wie auch *Servitus Stillicidii*, ebend. p. 515. u. f.

Wassers, (Ableitung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus Fluminis avertend.*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. wie auch Wasser (Fisch-).

Wassers, (Abschlagung des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Anflössung des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anhencken des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anlage des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anlauff des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Anschüttung des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Anwachs des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Aufhaltung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. desgleichen *Servitus Fluminis avertendi*, im XXXVII Bande, p. 500. u. ff. und Wasser (Fisch-).

Wassers, (Auflauffung des) siehe Wasser (Fisch-) desgleichen Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Wassers, (Aufschwellung oder Schützung des) siehe in dem Artickel: Wasser (Fisch-) desgleichen *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff.

Wassers, (Ausguß des) siehe *Servitus Aquæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 494. und *Servitus Cloacæ immittendæ*, ebend. p. 496. u. ff. wie auch in dem Artickel: Wand, im LII Bande, p. 1929.

Wassers, (Austretung des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Beschwörung des) siehe in dem Artickel: *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049.

Wassers, (Bestandnehmung des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Durchgang des) siehe Wasser (Fisch-).

Wassers, (Eigenthum des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Meer, im XX Bande, p. 152. u. ff. wie auch *Dominium*, im VII Bande, p. 1215. u. ff.

Wassers, (Einfangung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. desgleichen *Aquæductus*, ebend. p. 1045. u. ff. wie auch *Servitus Fluminis avertend.*, im XXXVII Bande, p. 500. u. f. und Wasser (Fisch-).

Wassers, (Ergiessung des) siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff. desgleichen Wasser-Schaden.

Wassers, (Fluß des) siehe *Alveus*, im I Bande, p. 1614. desgleichen Fluß, im IX Bande, p. 1386. u. ff. und Fluß-Recht, ebend. p. 1397. u. f.

Wassers, (Gebrauch des) *Usus aquarum*, in Juristischen Verstande, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Güte des) wie solche zu beurtheilen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Nutzung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Probe des bittern) siehe Bitter-Wasser, im III Bande, p. 1987. u. ff wie auch in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1459. u. ff.

Wassers, (Probe des heissen) siehe *Aquæ calidæ Judicium*, im II Bande, p. 1044. desgleichen Wasser-Probe.

Wassers,

Wassers, (Probe des kalten) siehe *Aquæ frigidæ Judicium*, im II Bande, p. 1049. desgleichen Wasser-Probe.

Wassers, (die Reinigkeit des) wie solche zu beurtheilen, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Ruinirung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Schützung des) siehe in dem Artickel: Wasser, (Fisch-) und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992. wie auch *Aquæductus*, ebend. p. 1045 u. ff.

Wassers, (Verderbung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Vergifftung des) siehe in dem Artickel: Vergifften, im XLVII Bande, p. 683 u. ff.

Wassers, (Verkauffung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. ingleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Vermächtniß des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wassers, (Verösigung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verpachtung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verschlämmung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verschüttung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Versetzung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Verwüstung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassers, (Uibergebung eines) siehe Uibergebung, (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620.

Wassers, (Vindicirung des) siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff.

Wassers, (Zufluß des) siehe *Alluvio*, im I Bande, p. 1277 u. ff. desgleichen Wasser-Recht.

Wassers, (Zuschlagung des) siehe Wasser, (Fisch-).

Wassersack, ist auf Bergwercken ein Ort in der Grube, wohin die Wasser zusammengeleitet werden, um selbige desto besser mit Kunstgezeugen oder Pompen heraus zu ziehen.

Wassersäcklein, siehe *Receptaculum*, im XXX Bande, p. 1269.

Wasser-Säule, siehe *Columna liquoris*, im VI Bande, p. 773 u. f.

Wasser-Salamander, siehe Erdcrocodill, im VIII Bande, p. 1533.

Wassersamkraut, siehe Samkraut, im XXXIII Bande, p. 1695.

Wasser-Schaden, oder Schaden aus Ueberschwemmung und Ergiessung des Wassers, Lat. *Damnum ex Inundatione*, siehe Uiberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. desgleichen Miß-Jahr, im XXI Bande, p. 494. wie auch in dem Artickel: Schade, im XXXIV Bande, p. 708. Absonderlich ist hierbey noch zu gedencken, daß in denen Chur-Sächsischen Landen, nach Maßgebung der General-Consumtions-Accis-Ordnung von 1707. wegen Wasser- und Wetter-Schadens nach Befinden auch die Steuer und Accise erlassen werden. Siehe *Cod. Aug.* T. II. p. 1938.

Wasser zu allerley Schäden des Gemächtes, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 408. also beschreibet: Nehmet Tormentill- und Natterwurtzel, jeder drey Loth, Myrrhen, Weyrauch und Opium, jedes anderthalb Loth, und ein Loth Campher, stosset alles gröblich, und thut ein halb Loth gantzen Zimmetsaffran dazu; denn lasset es mit anderthalben Quartiergen von einem Stübgen rothen Frantz- oder rothen Landweine, in einem wohlverdeckten Geschirre, über gelinder Wärme fein langsam, unter öfteren Umrühren mit einem Rührlöffel, kochen, daß der halbe Theil der Feuchtigkeit einsiede; alsdenn giesset ein Nösel Nachtschattenwasser dazu, darinne etwas Frantzosenholtzsaltz aufgelöset worden, rühret es nachmahls wohl durch einander, und lasset es erkalten. Mit diesem lauwarm gemachten Wasser waschet die Schäden täglich zweymahl wohl aus, spritzet es auch wohl in die Tiefen, alsbald streichet das mit Mandelöl vermischte Frantzosenholtzöl, oder aber, wo man solches nicht hätte, das Myrrhen- oder Johanniskrautöl, darauf, und streuet auch in die Schäden Eisen- oder Kupffersafran. Wären aber die Schäden gar zu flüßig, so ist folgendes Pulver zum Austrocknen sehr köstlich, hinein zu streuen:

Rec. Olibani,
Myrrhæ,
Mastich.
Corallior.
Sanguin. Dracon.
Aloes hepat.
Mumiæ,
Terræ sigillat.
Verm. terrest.
Torment.
Aristoloch. rotund.
Bol. Armen.
Ceruss.
Lithargyr.
Alum. ust. aa. ℥i.

Gebrannte Schneckenhäuser eine halbe Unze, pülvert und mischet es wohl unter einander. Nachdem von diesem Pulver eingestreuet, netzet man in obgedachtes Wundwasser reine leinene Tüchlein, schläget diese warm über die Schäden, und hält damit ohngefehr acht Tag lang an; so wird die Hitze hierdurch nicht nur gewaltig aus den Schäden gezogen, sondern auch selbige wohl gereiniget, daß sie sich hernach gantz gut zur Heilung anschicken.

Wasserschapffen, Cistercienser-Kloster, siehe Creutzthal, im VI Bande, p. 1639 u. f.

Wasser-Schatz, heisset das Wasser, von dem anderes hergeleitet wird, siehe *Castella*, im V Bande, p. 1323.

Wasser-Schauffel, Frantz. *Ecope*, *Escope*, oder *Escoupe*, Holl. *Spoelgieter*, ist eine kleine hölzerne Schauffel mit einem kurtzen Stiel, womit man das Wasser aus den Schiffen und Kähnen schöpffet. In der Seefahrt heisset es auch die Schauffel, wo-

mit die Segel begossen werden, damit sie steiffer werden, darum sie auch die Holländer *Zeil-gieter*, oder Segel-Gießer nennen.

Wasserscheu, siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande, p. 1377.

Wasserscheulattwerge, Gockels, siehe *Electuarium in Hydrophobia*, Gockelii, im VIII Bande, p. 752.

Wasserscheupulver, Hannemanns, siehe *Pulvis in Hydrophobia*, Hannemanni, im XXIX Bande, p. 1523.

Wasserschierling, *Cicuta palustris*, siehe **Schierling**, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wasser-Schiff, Frantz. *Barque a eau*, ou *Bateau a eau*, Holl. *Waater-Schip*, *Waater-Schuit*, sind Schiffe, darauf man in Holland und andern Orten mehr das süsse Wasser zuführet; oder auch Saltz-Wasser, um Saltz daraus zu machen.

Wasser-Schiff, nennet man auch in Holland eine besondere, vorne sehr breite und hinten spitzige Maschine, so ein grosses Segel führet, und darzu dienet, daß man die Schiffe bey Amsterdam über den so genannten Pampus schleppen kan. Lat. *Machina tractoria navium*.

Wasser-Schild, Lat. *Hydraspis*, war eine von dem **Wagenseil** in Altorf angegebene Maschine, durch deren Hülffe die Menschen sowohl in Sturm, als Ueberschwemmung sicher auf dem Wasser gehen solten. Er gab davon 1690. an **Peter Valckenier** eine Epistel heraus, worinnen er die Gestalt dieses Instruments abbildete und beschriebe, auch in der Deutschen Vorrede, worinnen er dieses Wasser-Schild dem Kayser **Leopold** dedicirte, einen vierfachen Nutzen dieser Maschine angabe. Erstlich könnte man vermittelst derselben beym Schiffbruch der Gefahr entrinnen, und könnte Speise auf 14 Tage bey sich führen; hernach käme sie einem bey Wasserfluthen zu statten, sich und das Seinige zu retten; drittens thäte sie auch zu Kriegszeiten ihre Dienste; und könnte man allerhand Ergötzlichkeit damit anstellen. Anfangs hatte er die Maaße und Größe derselben nicht bestimmet, daher ließ er 1693. eine Dissertationem Epistolicam deswegen an **D. Sechten** herausgehen, davon in den Actis Eruditor. 1690. p. 37. und 1693. p. 223. Nachricht zu finden. Man hat erinnert, daß **Wagenseil** nicht der Erfinder gewesen, weil **Pegelius**, ein Professor zu Helmstädt, schon vor 100. Jahren solches in seinem thesauro rerum selectarum angemercket habe. Man lese nach **Tentzeln** in den Monatlichen Unterredungen 1691. p. 236. Siehe auch den Articel: **Schwimmgürtel**, im XXXVI Bande, p. 501.

Wasser-Schlacht, siehe **Schiff-Streit**, im XXXIV Bande, p. 1520.

Wasserschlacht, heist ein Bau, der an einem Ufer geführet wird, dem Einreissen des Flusses zu wehren. Dergleichen Bau zu führen, ist ein jeder an seinem Ufer befugt, wenn auch schon das gegenseitige Ufer davon Schaden nehmen solte. **Besold**. Siehe **Damm**, im VII Bande, p. 90. und **Ordnung**, (**Damm-**) im XXV Bande, p. 1803 u. f. wie auch in dem Articel: **Wasser**, (**Fisch-**) und *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff. desgleichen *Aquaductus*, ebend. p. 1045 u. ff.

Wasser-Schläuche, siehe in dem Articel: **Sächsische Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354. desgleichen **Schlauch**, im XXXIV Bande, p. 1829 u. f.

Wasser-Schläuche am Himmel, Hiob XXXVIII, 37. dadurch verstehen die meisten Ausleger die Wolcken, die das Wasser bey sich, wie in einem Behältnis oder Schlauche, behalten, denn solche Schläuche waren in Gebrauch bey den Alten, die sie auf der Reise mit sich führeten, und das Wasser oder ander Geträncke darinne behalten konnten, Matth. IX, 17. weil sie keine Fasse, wie wir, hatten.

Wasser, den Schlaf zu befördern und die Hitze aus dem Haupte zu ziehen, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. also verordnet: Nehmet Rosen- und Dillwasser, jedes gleich viel, machet dieses mit Safran ein wenig gelb, reibet auch ein wenig Campher darunter, netzet leinene Tüchlein darein, und schlaget diese um das Haupt.

Wasser wider den Schlag und die schwere Kranckheit, Friedels, *Aqua Apoplectica & Epileptica*, Friedelii.

Rec. Flor. Lil. convall. recent. M. viii.

Giesset guten starcken Firnwein sechzehen Pfund darüber, lasset es acht Tage stehen, hernach aber destilliret daraus ein Wasser, und thut zu diesem ferner:

Flor. Rorismar. Lavendul. Tunic. aa. Mi.
Caryophyllor. Pulv. ℥ii.
Flor. Macis,
Cubebar.
Visci quercin. aa. ℥iii,
Rad. Pœon. concis. ℥ii.

Mischet es wohl durch einander, lasset es abermahls etliche Tage stehen, alsdenn destilliret es aus dem Frauenbade. Es ist für obgemeldete Schwachheiten ein herrlich gutes Wasser, davon man des Morgens einen guten Löffel voll trincken, und eine Stunde darauf fasten soll. Oder:

Rec. Flor. Lilior. convall. Mxvi.

Thut solche in ein Glas oder zinnerne Kanne, giesset acht Pfund von einem guten weissen Weine darüber, lasset es acht oder mehrere Tage mit einander weichen, rühret es täglich einmahl durch einander, und thut dazu:

Flor. Benedict. vel Pœon. Mvi.

Lasset es wieder acht Tage stehen, denn rühret es wohl durch einander, thut auf einmahl das Drittheil in einen Brennkolben, und destilliret langsam aus dem Frauenbade; Letzlich:

Rec. Flor. Lavendul. Rorismarin. aa. Miv
Stœchad. arabic. Mii.
Caryophyllor.
Nuc. & Flor. Macis, aa. ℥iii.
Cubebar. ℥ii.
Visci quercin.
Rad. Dictamn. aa. ℥v. Pœon. ℥vi.
Semin. Pœon. excortic.
Castorei, aa. ℥ß.

Zerspa

zerspaltet die Wurtzeln, das Gewürtze aber stosset gröblich, und mischet es durch einander; Hernach giesset das obige Destillirte, wie auch ein Pfund schwartz Kirsch-Wasser darüber, und stellet es wohl vermacht, sieben Tage an die Sonne; Alsdenn destilliret es fein langsam aus dem Frauen-Bade, so ist es fertig. Man kan es auch ohne Bibergeil zurichten, absonderlich für Mannspersonen: Denn das mit dem Bibergeil gehöret für Weibsleute, die oft Mutterbeschwerung haben. Man giebet von diesem Wasser Morgens und Abends einen Löffel voll, weniger oder mehr, nachdem sich der Patiente im Haupte, wegen des Schwindels, nicht richtig befindet. Wem es zu starck, der mische ein wenig Linden-Blüt-oder schwartz Kirsch-Wasser darunter, und brauche es, wie gemeldet.

Wasser-Schlange. Diese Art von Schlangen hat, wie viele andere, ihren Nahmen von dem Orte bekommen, wo sie lebet und ihren Aufenthalt suchet, nemlich von den Flüssen und süssen Wassern; Mithin meynen wir hier gantz und gar nicht alle Schlangen, so im Wasser, als in dem Meer, grossen Seen und andern dergleichen Orten angetroffen werden, sondern nur diejenigen, so in den Flüssen leben, und sonst auch **Wasser-Nattern** heissen, als welchen Nahmen ihnen die meisten Deutschen geben, bis auf wenige, sonderlich die Sachsen, die das allgemeine Wort Wasser-Schlangen behalten haben. Den Nahmen Wasser-Natter sollen die alten Deutschen von dem Worte Natrix, so von Nao, schwimmen, herkommt, abgeleitet, und diesen Schlangen deswegen beygeleget haben: Weil sie, wie die Fische, in den Wassern fortzuschwimmen, aber dabey jederzeit den Kopf und die Brust ausserhalb des Wassers zu halten pflegen. Der Gestalt und Grösse nach können wir die Wasser-Schlangen nicht genau und eigentlich beschreiben: Dieweil sie von unterschiedlicher Grösse; Doch übertrifft selten eine ihrer Länge nach einen Werckschuh: An der Farbe ist sie meist schwärtzlicht. Sonst ist die Wasser-Natter eine von den argListigsten Schlangen, anbey lebet sie von Fischen und Fröschen, welchen letztern sie sehr feind; Wenn aber viel Frösche beysammen sitzen und schreyen, so fliehet sie wie weit von ihnen, und hungert lieber, als daß sie sich solte unter sie machen. Wenn man fraget: Ob diese Art Nattern auch mit ihrem Bisse den Menschen schädlich sey? So muß man vor gegebener Antwort melden, daß sich diese Schlange so wohl im Wasser, als auf der Erde aufzuhalten pfleget; Wenn sie nun in dem Wasser einen Menschen beisset, so ist der Biß eben nicht sonderlich giftig, er machet zwar wohl eine Geschwulst, allein diese ist mit leichten Mitteln, und zwar nur mit Aufbindung frischer Erde auf den Ort, wohin der Biß geschehen, zu heilen. Hingegen, so sie auf der Erde im Zorne einen Menschen verletzet, so entstehet daraus schon ein grösseres Uebel, und eine schwerere Cur oder Heilung. Ob der Verwundete auf der Erde oder im Wasser verletzet worden, kan er selber wissen, und sich dannenhero eine behutsame Cur angelegen seyn lassen; Weil aber nicht alle Menschen eine genaue Wissenschaft und Erkentniß der Schlangen haben, u. so sie auf der Erde von einer verletzet werden, nicht gleich wissen köñen, ob es eine Wasser-oder eine gewöhnliche Erdschlange gewesen, der Biß auch offte im Schlafe geschiehet, da man dieselbe nicht gesehen hat; Als hat man demnach nur auf folgende Kennzeichen acht zu geben: Es frist nemlich der Schaden gleich um sich, und daraus fliesset ein schwärtzlichtes Eyter, welches bald anfangs sehr übel riechet, nicht anders, als wie ein alter verfaulter Schaden. Das Glied schwillet auf, und wird gantz dunckel aschfärbig. Ueberdiß bekommt der Patiente den Schwindel, fället immer in Ohnmachten, und hat viele Schmertzen. Die unter den Articeln **Natter** und **Schlange** angeführten Stücke, als Pflaster, Oele und Theriake, sind bey diesem Bisse mit grossen Nutzen anzuwenden; Insonderheit aber helffen die Cypressen-Nüsse und Myrrhenbeeren, jedes ein Quentlein, mit Rosen-Honig, oder Weinmeth getruncken. Man kan auch dem Patienten Kresse oder Aphrodill-Blumen und derselben Saamen, wie auch Fenchel-Saamen mit Weine eingeben. Die Oster-Lucey zu zweyen Qventlein in halb Wasser und Weine eingenommen, schaffet ebenfals gute Linderung; Dergleichen kan man sich auch von dem Safte des weissen Andorns mit Weine versprechen; Ferner sind auch bey solchen Verwundungen die Honigwaben in Eßig, oder unter dem Salate gegessen, bewährte Mittel dazu. Aeusserlich mag folgendes Pflaster übergeleget werden: Nehmet Eisenkraut und wilde Dosten, jedes zwey Hände voll, zerquetschet sie ein wenig, und nehmet sodann drey Loth Honig und etwas Myrrhen, zerlasset dieses zusammen über einem Kohlen-Feuer, und rühret es zu einem Pflaster, wohl untereinander. Wenn es nun aber nicht dicke genung oder pflasterhaft werden wolte, so darf man nur noch so viel ungelöschten Kalck darunter rühren, bis es zu einem bequemen Pflaster worden, und sich aufstreichen lässet. Siehe auch **Schlange**, im XXXIV Bande, p. 1769.

Wasser-Schlange, Gestirn, siehe *Hydra*, im XIII Bande, p. 1346. u. f.

Wasser-Schlangen-Hertz, Lat. *Lucida Hydrae*, *Cor Hydrae*, ist ein Stern von der ersten Grösse in der Wasser-Schlange: Dessen Länge setzet Hevel auf das Jahr 1700. in seinem Prodromo Astronomiae, im 23° 7' 18" ♌; Die Breite gegen Süden 22° 23' 26". Die Araber nennen ihn *Alphorad.*

Wasserschlangenkraut, siehe *Dracunculus aquaticus*, Matth. Dod. Cam. Eyst. im VII Bande, p. 1394.

Wasser-Schlauch, siehe **Wasser-Schläuche.**

Wasser-Schleuße, siehe **Mühlenkolck**, im XXII Bande, p. 143.

Wasser zur schmertzenden Gebährmutter, Purmanns, *Aqua ad Dolores Uteri*, Purmanni, welches er in seinem Lorbeerkrantze, p. 615. also zu verfertigen lehret:

Rec. Spiritus Baccar. Juniperi, ℥xx.
Aquae Carminativ. Dorncr. ℥ivß.

Poly-

Polyophel. ℥iß. Physagon. ℥vi. Aurant. Mynsicht. ℥iii.
Spirit. & Essent. Cortic. Citri, aa. ℥iiß.
Mischet und destilliret es aus einem Kolben. Machet dieses köstliche Wasser mit sonderbarem Fleisse: Denn es wird die Mühe und Kosten doppelt bezahlen: Sintemahl es alle Schmertzen, sie kommen her wovon sie wollen, in kurtzer Zeit wegnimmt, und dessen Tugend niemahls gnung zu loben ist. Es werden ein paar Löffel voll auf einmahl davon gebrauchet; Wolte es aber nach den ersten zwey Löffeln voll nicht bald helffen, so kan der Gebrauch zum andern und dritten mahl wiederholet werden.

Wasser-Schnecke, *Cochlea fluviatilis*, sonst auch süsse **Wasser-Schnecke** genannt. Es werden in den Flüssen, Bächlein und an dem Gestade etlicher Seen kleine Schnecken gefunden, welche den Erd-Schnecken an der Gestalt nicht ungleich kommen, etliche sind mit langen spitzigen Wirbeln, gleich den Straub-Schnecken versehen, und andere sind rauch mit Spitzen. Die so an den Seen gefunden werden, haben mancherley Gestalt und Farbe, einige davon sind rund, und bey der Spitze des Wirbels breitlicht, als ob ein Nabel daselbst wäre; An der Grösse gleichen sie denen Schnecklein, so an etlichen Kräutern oder Gestäude kleben, und dabey sind etliche weiß, einige gelblicht, und andere gefleckt; Inwendig aber sind sie alle weiß. Ingleichen so ist auch ein anderes Geschlechte gantz nieder als zusammen gedrückt, wie eine zusammengekrümmte Drommete. Etliche sind länglicht, an der Farbe weiß oder bleich, und gleichen den Raub-Schnecken. Die grösten sind bey drey Quer-Finger lang. In dem Flusse Nilus sollen dergleichen Wasser-Schnecken gantz groß gefunden werden. Die Wasser-Schnecken werden, wegen ihres heßlichen Geruchs, nicht gegessen.

Wasser-Schnecke, ein Rüstzeug, siehe **Wasser-Schraube**.

Wasser-Schnepfe, siehe **Schnepfe**, im XXXV Bande, p. 572.

Wasser schöpffen und ausgiessen für dem HErrn, 1 Sam. VII, 6. Ueber diese Worte giebet es gar viel Disputirens, wie bey dem Polo Bibl. Crit. in h. l. zu ersehen. Die beste Meynung ist wohl, die D. Sebast. Schmid hat, welcher es also erkläret: Es hätten die Kinder Israel das Wasser, das sie zu ihren täglichen Trunck in den Gefässen gehabt, aus denselben geschöpffet, und für dem HErrn ausgegossen, es ihm also zu heiligen, daß niemand unter ihnen davon trincken, sondern, wie aller Speiße bey dem Fasten, also auch alles Trancks sich enthalten solle. Wie er sich denn auf das Exempel der Niniviten berufft, derer König verboten, daß niemand, weder Menschen noch Vieh, gestattet seyn soll, entweder Speiße zu essen, oder Wasser zu trincken, Jon. III, 7. 8. Ingleichen auf das Exempel des Mannes GOttes, der gen Bethel gesand war, zu welchen der HErr gesagt: Du solt kein Brodt essen und kein Wasser trincken, 1 Könige XIII, 9. Auf Davids Exempel, 2. Sam. XIII, 15. 16. Also mochte zu Mizpa des Wassers viel in den ordentlichen Gefässen, für die aus allen Orten ankommende Israeliten gesammlet, und gehalten werden; Des Tages aber, da ihr Fast- und Buß-Tag angieng, schöpfeten sie das Wasser aus den Gefässen, und gossens für dem HErrn aus, damit auch niemand des Wassers zu trincken, so leichtlich habhafft seyn könne.

Wasser-Schöpffer, waren zu Mosis Zeiten die leibeigenen Knechte, 5. Mose XXIX, 11. darzu Josua hernach die Gibeoniten verordnete, daß sie den Priestern und Leviten für der Laden des HErrn dieneten, und ihnen Wasser, Holtz und andere Nothdurfften zum GOttesdienst und Opffer-Werck täglich reichen musten, Josua IX, 27.

Wasserschöpffung, siehe *Aquae haustus*, im II Bande, p. 1050.

Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit, siehe *Aquae haustus*, im II Bande, p. 1050.

Wasser-Schosse, heissen diejenigen Reiser, so unten am Stamme oder an der Wurtzel eines Baumes ausschlagen. Diese mögen ohne Beobachtung der Zeit abgeschnitten oder abgestossen werden, weil sie dem Baume das Wachsthum und die Nahrung starck benehmen. Siehe auch **Schoß**, im XXXV Bande, p. 1024.

Wasser-Schout, siehe **Wasser-Gericht**.

Wasser-Schraube, **Wasser-Schnecke des Archimedis**, Frantz. *Limace, vis d'Arhimede*, Lat. *Cochlea Archimedea*, ist eine Maschine in Gestalt einer gleich dicken Säule, die entweder innerhalb, oder auf ihrer äusseren Peripherie einen Schnecken- oder hohlen Schrauben-Gang hat, vermittelst dessen, wenn der Cylinder herum gedrehet wird, das Wasser in die Höhe gewunden werden kan. Man arbeitet nemlich um eine Spindel von vier oder sechs Zoll eine Schraube, mit viereckigten Gängen, auf die Erhebung von funfzehn Grad; Auf diese werden dünne gehobelte Späne befestiget, etwan acht Zoll lang, und alles mit dünnen Brettern auswendig beleget, wohl verpichet, und mit eisernen Reifen verwahret; Das eine Ende wird in das Wasser, so man ausschöpffen will, gelegt, das andere in einer schrägen Erhebung, die aber nicht mehr als vier und funfzig Grad eines Winckels mit dem Horizont machen muß, fest gemacht, und die Spindel umgedrehet, so holt sie das Wasser in die Höhe, und lässet es durch die oberste Oefnung weglauffen. Diese Maschine dienet, wo Keller oder Fundamente gegraben werden, darinnen Wasser auffstößt, oder wo nicht gar tieffe Graben getrocknet werden sollen, und dergleichen **Vitruvius** Lib. X, c. 11. beschreibet dieselbe umständlich, und **Diodorus Siculus** eignet solche Erfindung dem Archimedes zu; **Perault** hingegen in seinen Anmerckungen über den **Vitruvium** an dem angezogenen Orte, p. 316. hält es nicht davor, indem es ihm wahrscheinlicher dünckt, daß sie schon lange vor ihm erfunden gewesen. Man hat dieser Maschine zweyerley Arten die eine ist künstlich, und hat eine bleyerne hohle Röhre, die um einen Cy-

Cylinder herum gewunden ist. Die andere Art ist gewöhnlicher, und wird aus Holtz dergestalt verfertiget, daß ihre innere Beschaffenheit einer Wendel-Treppe gleichet. Man machet dieselbe auch bisweilen mit doppelten Gängen. Es müssen im übrigen diese Maschinen allezeit schräg geleget werden, und richtet man sich darbey jedesmahl nach dem Winckel der Schnecke, je enger solcher hieran ist, je perpendicularer kan sie gestellet werden, und desto leichter ist solche auch umzutreiben. Wenn die Wasser-Schnecke gute Dienste thun, und sich bequem umtreiben lassen soll, so muß man sie nicht allzuweit im Diameter machen, doch darf sie auch nicht enger denn 18 Zoll soll seyn. Wie die Wasser-Schrauben nach der Holländischen Art, die man allda Tonnen-Mühlen nennet, beschaffen sind, wie dieselben zu bewegen, theils mit der Kurbe, durch Menschen, theils mit Rad und Getriebe durch Thiere oder Wasser, ingleichen wie das Vermögen und die Krafft zu erfahren sey, so die Wasser-Schraube vonnöthen hat, solches findet man nebst andern zu dieser Materie gehörigen Sachen abgehandelt in Jacob Leupolds Theatro Hydraulic. T. I. c. 4. p. 36. Vollständ. Mathemat. Lex. p. 1313. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathemat. Wissensch. p. 453.

Wasser zu den Schrunden und Spalten der Glieder, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 410. folgender massen zu verfertigen lehret: Nehmet Pappelkraut mit der Wurtzel, Eibischwurtzel, so von ihrem holtzichten Kerne gereiniget, Veilkraut, jedes eine Hand voll, einen Hammelskopf und des Unschlittes davon, ein halb Pfund, hacket es unter einander, und siedet es mit reinem Wasser; alsdenn seiget es durch, und bähet die Schrunden und Spalten täglich vier- oder fünffmahl damit, waschet sie auch mit einem darein genetzten Schwamme wohl aus, hernach bereibet sie wohl mit einem rauchen Tuche, bis das sie bluten, drücket sie fein aus, und streichet ferner folgendes Wässer ein darein: Nehmet Bleyweiß drey Loth, rothen Weinstein fünff Qventlein, Alaune ein Qventlein, Sumachsamen, und Tamariscenfrucht, jegliches ein halb Loth, stosset es unter einander, giesset destillirtes Rosen-und Wegerichwasser, jedes sechs Loth, wie auch des Safftes von sauern Limonien vier Loth darüber, lasset in einem zugedeckten Geschirrlein auf sanfftem Kohlenfeuer den vierten Theil fein langsam einsieden, machet es klar, und seiget es durch ein Tuch, so ist es fertig. Hat man nun etliche Tage damit also angehalten, daß nun diese Schrunden wohl erweichet und gesaubert seyn, soll man sie alsdenn offt mit einem dünnen Sälblein salben, welches folgender massen zuzurichten: Nehmet rothe Myrrhen ein Loth, Armenischen Bolus, Spiesglas, Silberglätte, Bleyweiß, und präparirte Tutie, jegliches ein Qvintlein. Pülvert alles klein zusammen, hernach reibet es aufs allersubtileste mit Johannisblumen-Oele ab, und rühret es in einem bleyernen Mörsel mit zerlassenen Capaunenschmaltze wohl unter einander, daß es ein Sälblein werde.

Wasserschütze, siehe **Mühlenkolk**, im XXII Bande, p. 143.

Wasser schützen, siehe in dem Articel: **Wasser, (Fisch-)** und *Aqua*, im II Bande, p. 988. und p. 992, wie auch *Aquaeductus*, ebend. p. 1045. u. ff.

Wasserschuß, siehe **Wasserschosse**.

Wasser wider die aus Schwachheit entfallene Sprache, Friedels.

Rec. Flor. Lil. convall. recent. Mii. Spicae nard. Violar. Citri, aa. ℥iv.

Thut alles in ein Glas, und giesset darüber:

Vini malvatic. opt. vel rhenani opt. q. s.

Lasset es zwey Monate stets an der Sonne stehen, hernach destilliret es. Hiervon gebet offt ein klein Löffelgen voll in den Mund, und brauchet es so lange, bis die Zunge wieder leichte wird, und die Sprache folget.

Wasserschwärmer, siehe unter dem Articel: **Wasser-Feuerwerck**.

Wasser-Schwalbe, siehe **Schwalbe**, im XXXV Bande, p. 1801.

Wasserschwantz, siehe *Hipparis altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Wasser-Schwein, siehe **Schwein**, im XXXVI Bande, p. 254.

Wasser unter der Schwelle des Tempels, Ezech. XLVII, 1. u. f. Dieses Gesichte von dem grossen Wasser deuten einige auf den Zustand der Kirchen Neuen Testamentes, welche anfänglich gar schlecht, und einem unansehnlichen Wasser werde gleich seyn; doch solle hierauf das Reich Christi in aller Welt ausgebreitet werden, Luc. XXIV, 47. Col. I. 23. Andere haben es gezogen auf das Elend des menschlichen Lebens, so in Heil. Schrifft offt dem Wasser verglichen werde, sonderlich Ps. LXIX, 2, 3. Diß Wasser fliesse unter der Schwelle des Tempels herfür, das ist, alle die, so sich zur Christlichen Kirche bekennen, und in dem Tempel das Wort GOttes fleißig hören, auch gottselig leben wollen in Christo Jesu, müssen Verfolgung leiden; 2 Timoth. III, 12. solch Wasser habe gleichsam drey dimensiones oder Abtheilungen; Anfangs gehe es dem Menschen an die Knöchel, das ist, es fange sich an mit seiner Geburt und Kindheit, da wir mit Schmertzen gebohren, und mit Mühe auferzogen werden, 2 Macc. VII, 27. Hernach gehe es an die Knie, wenn wir erwachsen, und etwas lernen sollen, da ist alles voll Mühe, daß es niemand ausreden kan; Pred. Sal. I, 8. Ferner gehe es an die Lenden, wenn GOtt einen schweren Beruf auf die Lenden lege, und einem jeden in seinem Stande Creutz und Elend zuschicke; da müssen Lehrer und Prediger viel leiden, Pred. Sal. I, 18. die in der Regierung sitzen, müssen sich von Morgen bis auf den Abend placken, 2 Mose XVIII, 13. und die das Hauswesen verwalten, im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod essen, 1 Mose III. 19. Endlich aber sey das Creutz-Wasser so tief, daß es niemand ergründen könne, sondern ein jeder darüber schwimmen müste, das ist, das Leben sey so voll Mühseligkeit, daß es kein Mensch

durch

durch treffliche Betrachtung penetriren könne, Syr. XL, 1. 2. Ps. XC, 10. Noch andere, darunter sonderlich Glaßius, deuten es auf die Heil. Schrifft, so einem sich reichlich ergiessenden Wasser nicht unbillig zu vergleichen, sonderlich wegen der Krafft, so sie mit sich führet. Denn wie das Wasser pfleget den Durst zu stillen; die Unreinigkeit hinweg zu nehmen, den Menschen zu erqvicken, das Erdreich fruchtbar zu machen; so auch das Wort GOttes, welches die müden Seelen erquicket, Joh. IV, 13. 14. es reiniget die Hertzen, giebt auch neue Lebens-Krafft, und macht fruchtbar, Ps. I, 3. Wenn wir das Wort anfangen zu lesen, und dessen Beschaffenheit zu erforschen, so ists ein Wasser, das bis an die Knöchel gehet, wir meynen, es sey heilig und herrlich, so tief und sinnreich nicht, als es ausgegeben werde, wir halten dafür, wir wollen leicht durch solches Wasser wathen, und ohne Hinderniß durchkommen; Wenn aber ein Mensch, dem von Christo das Verständniß eröffnet wird, der Sache ferner nachdencket, und die H. Schrifft fleißig lieset, so wirds ihm ein Wasser, das ihm an die Knie gehet: es beginnet ein solcher je mehr und mehr die Heil. Schrifft zu ehren, Psalm. CXIX, 29. kömmt es weiter, so kömmt es auch immer tieffer in die verborgene Weißheit, und wird ihm die Heil. Schrifft ein Wasser, so ihm an die Lenden oder Nieren gehet, denn er wird in seinem Hertzen oder Nieren, welche, nach der Red-Art der Schrifft, den innersten Sitz der verborgenen Affecten und Begierden andeuten, Ps. XVI, 7. Psalm. LXXIII, 21. Sprüchw. XXIII, 16. Jer. XI, 20. inniglich bewogen, sich aus Liebe, gantz und gar GOtt zu eigen zu geben, und nach seinem Wohlgefallen sein gantzes Leben anzustellen, Psalm CXIX, 10. 11. Endlich wird die Heil. Schrifft ein Wasser, darüber man schwimmen muß, und kans nicht ergründen, es ist ein Abgrund der Weisheit, Röm. XI, 33. Alle diese Erklärungen, wie sie der Aehnlichkeit des Glaubens nicht zuwieder, also mögen sie, in gewisser masse wohl geduldet werden. Doch haben es diejenigen vermuthlich am besten getroffen, welche durch diß Wasser verstehen, die selige Erkenntniß GOttes. Wenn wir, sagen sie, an den himmlischen Vater gedencken, so gehets uns bis an die Knöchel, das sind die ersten tausend Ellen, da können wir ja, nach Anleitung göttlichen Worts, etwas nachsinnen. Gedencken wir an den Sohn GOttes, so gehets uns bis an die Knie; das sind die andern tausend Ellen, da kommen wir immer tieffer hinein. Gedencken wir ferner an den Heil. Geist, so gehets uns bis an die Hüffte, das sind die dritten tausend Ellen, da werden unsere Gedancken immer tieffer geführet. Schliessen wir aber endlich, die Dreye sind eins; da sind die vier tausend Ellen, da kommen wir in den Abgrund, und vermögen nicht zu gründen, sondern müssen allein im Glauben überschwimmen. Kunad Fest-Pred. P. II. p. 1129 u. f.

Wasser zum schweren Gebrechen, Amsterdamer, siehe *Aqua Epileptica*, Amstelod. im II Bande, p. 1019.

Wasser zum schweren Gebrechen, Baseler, *Aqua Epileptica*, Basiliensis.

Rec. Flor. Tiliæ,
Lilior. convall. ana. M iii.
Cheiri ℥ii.
Cinamomi,
Caryophyll.
Sem. Fœnic. ana. ℥iß.
Pip. Long. ℥iii.
Cubebar. ℥iii.

Lasset es einen Monat lang in Brantewein digeriren und hernach destilliret es.

Wasser zum schweren Gebrechen, Brunners, *Aqua Antepileptica*, Brunneri, welches er in seinen Consil. medic. p. 102. also zu verfertigen lehret:

Rec. Scob. Ligni Guajaci, ℥iii.
Cortic. ejusdem, ℥iß.
Rad. Chinæ,
Ligni Sassafras,
Rad. Pentaph.
Visci quercini, aa ℥vi.
Rad. Scorzoner. Pæon. aa. ℥iii.
Fol. Euphras. Becon. Primul. veris, Salviæ, Millefol. Cardui, Capill. Vener. aa. Mß.
Semin. Coriandr. præp. Pæon. excort. aa. ʒiv. Sesel. ℈ii.
Flor. Stœchad. arabic. Tiliæ, Lilior. convall. Pæoniæ, aa. P. i.
Cinamom. elect.
Nuc. moschat. aa. ʒii.
Macis. ʒi.
Passul. mund. minut. incis. ℥iii.

Schneidet und stosset alles unter einander; denn giesset darauf:

Aquæ simpl. fervent. ℔ix. oder
Aquæ Flor. Tiliæ, Pæon. Lilior. convall. aa. lbiv. oder besser: Millefol. Cardui, aa. lbiii. Flor. Violar. (wegen des melancholischen Saffles) Cichorii, aa. lbiß.

Lasset es 24 Stunden an einem warmen Orte stehen, hernach den vierten Theil davon einsieden, und thut dazu:

Mithridat. elect. ℥iii.
Cor Cerv. præp. ʒii.

Denn destilliret alles nach der Kunst zu einem Wasser, davon man dem Patienten, nachdem er vorher purgiret worden, ohngefehr drey Untzen früh Morgens trincken, und darauf schwitzen lässet. Ein ander dergleichen Wasser hat der Schrifftsteller, p. 148. und solches wird also verfertiget:

Rec. Flor. Lilior. convall. M. xii. Tiliæ, M. v.
Vini malvat. lbv.
Aquæ Rutæ, lbii.

Lasset es sechs Tage in der Fäulniß stehen, hernach destilliret, und giesset das Destillat über:

Cinamom. elect. ʒvi.
Nuc. mosch. ℥ß.
Piper. long. ʒii.

Flor.

Flor. Lavendul. ℥i. Rorismar.
Stoechad. arabic. aa. ℥ß.
Cubebarum, ʒii.
Visci querni,
Rad. Poeon. Dictamn. alb. aa. ʒß.

Lasset es wiederum acht Tage mit einander weichen, und denn destilliret es nochmahls.

Wasser zum schweren Gebrechen, Charas, *Aqua Epileptica*, Charas.

Rec. Rasur. Cran. hum.
Visc. quercin.
Rad. Pæon.
Dict. albi ana ℥ii.
Flor. Lilior. Conuall. rec. Mxii.
Lavend.
Rorismar.
Tiliæ, ana Miii.
Cinamom. ʒvi.
Nuc. mosch. ℥ß.
Caryophyllor.
Macis.
Cubebar. ana ʒii.

Stosset es und weichet es in acht Pfund Malvasier, lasset es eine Woche in gelinder Wärme stehen und destilliret es hernach. Oder:

Rec. Flor. Lil. convall.
Lavend.
Tiliæ.
Salviæ.
Prim. veris.
Rorism. ana Mii.
Spirit. Vini rectif. ℔vi.

Lasset es viele Tage lang weichen, und endlich thut dazu.

Visc. querc.
Rad. Valerian.
Pæoniæ maris ana ℥iv.

Zerstosset es und lasset es acht Tage in einem Pfunde Malvasier weichen. Setzt hinzu:

Cinamomi.
Macis.
Caryophyll.
Nucis moschat. ana ℥ß.

Und destilliret es nach der Kunst: so erhaltet ihr das Wasser.

Wasser zum schweren Gebrechen, Cnophels, *Aqua Epileptica*, Cnoephelii.

Rec. Liquor. Tiliæ ℔iv. der im Frühling zubereitet worden.
Phlegmat. Vitriol.
Vini optimi hisp. ana ℔ii.

Hierein thut nach und nach:

Flor. Til. recent.
Lil. conuall.
Prim. veris.
Pæon.
Anthos.
Cheiri.
Lavend. ana ℥iii.
Salviæ.
Summit. Basil.
Rad. Doronic. ana ℥i.
Pæon.
Cinamomi ana ℥iß.
Nucis mosch.

Macis.
Cardamomi.
Carpobals. ana ℥i.
Cubeb.
Semin. Coriandr. ana ℥ß.

Destilliret es im Dampfbade, bis die Species fast gantz trocken sind.

Wasser zum schweren Gebrechen, der Königin von Dännemarck, *Aqua Epileptica*, Reginæ Daniæ.

Rec. Visci quercini.
Rad. Pæon.
Levistici, ana ℥i.
Dictamn. albi ℥ß.
Irid. Flor. ʒii.
Herbæ Rut. mar.
Asplen.
Scolopendr.
Abrotani.
Meliss.
Salu.
Cochlear.
Chamædr. ana Mi.
Flor. Lavend.
Lilior. convall.
Beton.
Prim. veris.
Stæch. Arab.
Cheiri ana Mß.
Sem. Pæon. ʒv.
Coriandr. præp. ℥iii.
Cubebar.
Nucis mosch.
Macis ana ℥ß.

Schneidet und thut es in
Vini Rhen.
Aquæ Hirund. ana ℔ii.
Ceras. nigr.
Lil. convall. ana ℔i.

Lasset es acht Tage also stehen, hernach destilliret es im Frauenbade, und zu jedem Pfunde thut:

Spir. moror. Norweg. ℥ß.
Citri.
Flor. Lil. convall. ana ʒi.

Mischet es unter einander.

Wasser zum schweren Gebrechen, des Königs von Dännemarck, *Aqua Epileptica*, Regis Daniæ.

Rec. Herb. Salviæ.
Betonic.
Rorism.
Majoran.
Meliss. ana Mi.
Flor. Lavendul.
Primul. veris.
Stæch. arab. ana Mß.
Rosar. rubr.
Spicæ celt. ana Mi.
Lilior. convall. ℥iii.
Rad. Dictamni albi ʒiii.
Asari ʒvi.
Pæoniæ ℥iv.
Torment.
Aristoloch. rotund.

Angelic.
Pimpinell ana ℥iii.
Pyrethri ℥vi.
Visci quercin. qu. s.
Ligni Rhodii ana ℥i.
Nucis moschat. ℥iß.
Cubebar.
Galang.
Cinamom. ana ʒvi.
Castor. ʒß.
Zingib.
Caryophyll.
Macis.
Gran. parad.
Cal. aromat.
Cardam. ana ʒß.
Piper. trium ana ʒii.
Sem. Pæon. ℥v.
Baccar. Junip. ℥i.
Sem. Erucæ.
Anisi.
Foenic.
Citri.
Sesel. ana ℥ii.
Coriandr. ℥ß.

Stosset es gröblich, giesset darauf:
Spirit. vini ℔xx.
Vini generosi ℔viii.

Lasset es vier Tage in der Digestion stehen, destilliret es hernach und thut dazu:
Sacchar. ℔i.
Moschi.
Ambræ ana ℈ß.

Destilliret es.

Wasser zum schweren Gebrechen, Ephemerid. Cur. siehe *Aqua Epileptica*, Ephem. Cur. im II Bande, p. 1019.

Wasser zum schweren Gebrechen, Ettmüllers, *Aqua Epileptica*, Ettmülleri.

Rec. Folior. & Flor. Salviæ ℥vi.
Flor. Lil. Convall. ℥iii.
Lavend. ℥ii.
Rad. Pæon. ℥iii.
Fol. & Flor. Majoran. ℥i.
Cinamom. ʒvi.
Caryophyll. ʒiii.
Macis ʒii.

Giesset vierzehn Pfund Rheinwein darauf, lasset es vierzehn Tage weichen und destilliret das Wasser, welches wider das schwere Gebrechen zu gebrauchen ist. Man kan Bibergeil dazu thun, man kan es aber auch weglassen.

Wasser zum schweren Gebrechen, Hartmanns, *Aqua Epileptica*, Hartmanni.

Rec. Flor. Lilior. convall. Mii.
Vini generosi qu. s.

Lasset es zehn Tage digeriren. Thut dazu:
Flor. Til. ℔ß.
Pæon. ℥iv.

Destilliret es im Frauenbade bis zur Trockne: Denn
Rec. Rad. Pæon. ℥i.
Dict. albi.
Visc. querc.
Cran. hum. præp. ana ℥ß.
Rad. Pyrethr. ʒß.
Castor. ℈ii.
Fol. Rut. Mi.
Flor. Stoechad. arab.
Lavend. ana P. iv.
Cubeb.
Macis ana ʒii.
Cinamom. ʒi.
Scill. præp. ʒiii.

Lasset es funfzehn Tage digeriren, destilliret es alsdenn über den Helm im Frauenbade, und machet also ein Wasser, so wider das schwere Gebrechen gebraucht werden kan. Seine Dose ist, ein halbe bis gantze Unze.

Wasser zum schweren Gebrechen, Jungkens, siehe *Aqua Epileptica*, Jungkenii, im II Bande, p. 1019.

Wasser zum schweren Gebrechen, Langens, siehe *Aqua Epileptica*, Langii, im II Bande, p. 1019.

Wasser zum schweren Gebrechen, Londoner, siehe *Aqua Epileptica*, oder *Poeoniæ composita*, Londin. im II Bande, p. 1018.

Wasser zum schweren Gebrechen, le Morts, *Aqua Epileptica*, le Mort.

Rec. Fol. & Flor. Lavend.
Rorismari.
Majoran.
Salviæ, ana Mii.
Castorei ℥ii.
Camph. ʒiii.
Spir. Vini ℔iii.
Salis armon. ℥iv.
Tartari ℥iii.
Aquæ Lavendulæ qu. s.

Daß besagte Stück darinn schwimmen; wenn es vierzehn Tage digeriret hat: So destilliret es so lange, bis ihr anderthalb Pfund erhalten habt, thut dazu:
Olei Rutæ gtt. xxx.
Succini gutt. xx.
Macis.
Juniperi, ana gtt. xi.

Machet ein Wasser daraus.

Wasser zum schweren Gebrechen, Mynsichts, *Aqua Epileptica*, Mynsicht.

Rec. Rad. Pæon. debite collect. ℥ii.
Aristoloch. rot.
Diptamni albi.
Angelicæ ana ℥iß.
Visci quercini.
Stercor. Pavonis.
Squillæ præp.
Anacard. ana ℥i.
Sem. Pæon. maris.
Coriandr. præp.
Carvi.
Foeniculi, ana ℥i.
Secundin. exsicc. in qua masculus fuit.
Castorei veri, ana ℥ß.

Herba

Herbæ Card. bened,
Millefolii.
Rutæ sylvestr.
Salviæ acut.
Rorismarin. ana ℥ii.

Schneidet und stosset es, giesset zwölff Pfund Malvasier darauf, lasset es an einem warmen Orte, acht Tage, digeriren, und schüttelt alle Tage das Gefässe wohl um. Hernach destilliret es durch den Helm. In das Destillirte thut vom neuen:

Flor. Pæoniæ maris
Lilior. convall.
Betonicæ
Tiliæ
Lavendulæ
Melissæ
Borraginis,
Buglossæ ana ℥iß.
Nuc. mosch.
Cubebar.
Macis
Cinamom. acut.
Piperis. longi
Caryophyllor. ana ℥i.

Es dienet das gantze Wasser wider das schwere Gebrechen, Schwindel, Schlafsucht, Catalepsis, und solche Kranckheiten, welche die Seele an der Ausübung ihrer Kräffte verhindern. Für solchen Kranckheiten allen bewahret es, und ist zu derselben Heilung eigentlich bestimmet. Man giebet es selbst in dem Anfalle des schweren Gebrechens von einer Untze bis zu anderhalber ein. Gebraucht man es, um sich vor dergleichen Kranckheiten zu bewahren: so nimmt man es allemahl wenn ein neues Mondenviertheil angehet, von einem bis zu zweyen Löffel voll ein. Eben in solcher Dose bedienet man sich dessen in aller feuchten und nebelichten Lufft.

Wasser zum schweren Gebrechen, Platers, *Aqua Epileptica*, Plateri.

Rec. Sangu. ex vena homin. sani ℔ß.
Rad. Pæon. incis. ℨii.
Semin. Pæon. ℨß.
Herbæ Hyssopi
Rutæ ana Mi.
Cran. hum. ℨi.

Ziehet durch die Destillation das Wasser davon ab. Die Dose desselben ist eine Untze. Es ist kein geringes Wasser; sondern verdienet, daß es den andern vorgezogen werde.

Wasser zum schweren Gebrechen, D. R. Th. Hofmann, *Aqua Epileptica*, D. R. Th. Hofmann.

Rec. Flor. Lil convall. ℥viii.
Paralys. ℥iii.

Giesset gnungsamen Rheinwein darauf, lasset es eine gantze Woche, in einem Gefässe, das einen engen Hals hat, an einem warmen Orte stehen, hernach destilliret es mit langsamen Feuer durch die Blase.

Rec. Hujus destillati satis qu.
Aquæ Rosar. fragr.
Cerasor. nigr.
Fragor.
Meliss. ana ℔i. das mit Wein destilliret worden.
Vini Malvatici
Spirit. Vini, ana ℔iß.

Mischet es untereinander, und destilliret es nach der Kunst. Zu dem Destillirten thut:

Cinamomi electi
Nucis moschatæ, ana ℥i.
Piper. long.
Cardamom.
Cubebar.
Caryophyllor. ana ℨvi.
Semin. Fœnicul. ℥iß.
Rad. Pæon. recent. ℥i.
Flor. Lavend.
Rorism.
Pæon.
Stœchad. arab. ana ℥i.
Herb. Paralys. ℥ii. ℨii.

Lasset es vier und zwantzig Stunden stehen, hernach destilliret es durch eine Schlangenröhre und hebet es zum Gebrauche auf. Man bedienet sich dieses Wassers wider schwere Gebrechen, Schwindel, Schlaffsucht, Krampf etc. so wohl bey dem Anfalle der Kranckheit selbst, als ausser demselben, und wenn die Lufft sehr feucht und kalt ist. Die Dose desselben, ist ein Löffel voll, bis zweye.

Wasser zum schweren Gebrechen, Sennerts *Aqua Epileptica*, Sennerti.

Rec. Flor. Lilior. convall. ℥iiß.
Pæon.
Lavend.
Beton. ana ℥iß.
Tiliæ ℥i.
Anthos.
Stœchad. Arab. ana ℨß.
Rad. & Sem. Pæon. ana ℈v.
Aristol. rot. ℨiii.
Visc. querc. ℨii.
Cubebar.
Cinamom. ana ℈iv.
Piper. longi ℨß.
Castor. ℈i.

Stosset es und giesset gnungsamen Branntewein darauf, lasset es einige Tage stehen, und alsdenn destilliret es im Bade.

Wasser zum schweren Gebrechen, (Zimmet-) Nürnberger, siehe **Zimmetwasser zum schweren Gebrechen,** Nürnberger.

Wasser zum schweren Gebrechen der Kinder, siehe *Aqua Epileptica Puerorum*, im II Bande, p. 1019.

Wasserschwertel, (gelber) siehe *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Wasserschwertelwurtz, siehe *Acorus Adulterinus*, im I Bande, p. 369.

Wasser wider den Schwindel, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator p. 540 also zu verfertigen lehret: Nehmet wilde schwartze Kirschen zwey Pfund, stoset sie mit den Kernen, und nehmet ferner vier Hände voll Lavendelblumen, und ein Loth Senffsamen, thut solches in den Kolben und destilliret es. Von diesem Wasser wird Morgens und Abends

Abends getruncken. Oder: Nehmet schwartze sauere Kirschen und Anissamen, von einem so viel, als von dem andern, destilliret solches mit Weine oder Brannteweine, und brauchet es, wie das vorige.

Wasser für das Schwinden der Glieder, Agricolä.

Rec. Sem. Urtic. rom. ℔i.
Thlaspi maj. ℥iv.
Piper. long. ℥iii.
Rad. Ari, ℥iv.

Pülvert diese Stücke alle, und giesset ein Maas guten weissen Wein darauf, lasset es 14 Tage in einem verschlossenen Glase digeriren, aber es muß alle Tage einmahl umgerühret werden; alsdenn destilliret es, so werdet ihr ein starckes Wasser bekommen. Reibet das schwindende Glied mit einem groben leinenen Tuche, bis es gantz roth worden, darauf waschet es mit diesem Wasser. Solches darff man über acht Tage nicht thun, so wird man Besserung verspüren; und ist dieses Mittel sonderlich gut, wenn es in den Gliedern wie Ameisen läufft, oder einem das Glied stets einschläffet, welches ein Anzeigen, daß die natürliche Wärme abnimmt, daher das Glied ersterben muß. Oder:

Rec. Aloes hepat. ℥iv.
Resin. alb.
Succi de Herb. Plantag. min.
Hyperic. expr. aa. ℥iii.
Thuris,
Sarcocoll. aa. ℥i.

Stosset alles fleißig unter einander, thut es in einen Destillirkolben, vermachet diesen allenthalben wohl, daß kein Dampff herauskomme, und destilliret mit gelinder Wärme; und damit es nicht übergehe, muß man den Helm zuweilen mit kaltem Wasser befeuchten. Mit diesem Wasser sollen die schwindenden Glieder, bey einem warmen Ofen öffters eingerieben werden; Oder, man feuchtet vierfache leinene Tücher darinne an, und schläget solche warm über.

Wassercordien, sonst auch **Laachenknoblauch** genannt, welche letztere Benennung daher kommt: weil die Blätter, so man sie reibet, einen starcken Knoblauchgeruch von sich geben. Es wächset an nassen und feuchten Orten, und blühet im May und Jun. Es hat die Krafft und Schärffe des Knoblauchs, daher es auch mit demselben in Treibung des Schweisses und Widerstehung des Gifftes übereinkommt. Es erwärmet und trocknet, macht dünne, widerstehet der Fäulniß, dienet für Gifft, und treibet den Schweiß; deswegen es in Pestkranckheiten bösen Fiebern, und Verstopffung der Leber, Miltz und Lungen gebrauchet wird. Aeusserlich reiniget es die Wunden und Geschwüre, und lindert die podagrischen Schmertzen; Sonderlich aber ist es gut wider faule, böse und unheilsame Schäden, den kalten Brand, und böse Geschwüre und Beulen. Einige geben vor, wenn rohes Fleisch in dieses Kraut eingewickelt werde, bleibe es lange Zeit unverweßlich. Bey die Kleider geleget, lässet es dieselben keine Motten zernagen.

Wasserseegrün, egyptische **Wasserlinsen**, *Stratiotes Ægyptiaca*, *Antiquorum*, *Aquatica*, *Lenticula palustris Ægyptiaca*, wächset in dem Egyptischen Flusse Nilus. Die Blätter geben eine gute Kühlung, und stillen die allzustarcke Bewegung der Feuchtigkeiten.

Wasser, so aus denen Seen **ablaufft**, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988, desgleichen See, im XXXVI Bande, p. 1003 u. ff.

Wasser-Segel oder **Trifft-Segel**, Frantz. *Voile d'eau*, Holl. *Waater Zeil*, *Tryf Zeil*, welches bey den Holländern gebräuchlich, und hinten an das Schiff ins Wasser gehänget wird, um bey stillen Winde durch die Fluth, dem Schiffe fortzuhelffen.

Wasserseige, ist auf Bergwercken, das untere Theil, Sohle oder Boden eines Stollens, was unter dem Trägwerck ist, da das Wasser nach des Stollns Mundloch flüsset. **Bergin**f. rm. Part. 2 f. 107. **Bergbausp.** post Indic. Lit. W. **Löhneyß** Part. I c. 8 f. 11. Welche Zechen der Wasserseige gebrauchen, also, daß sie durch Lotten oder andere Wege das Wasser darauf leiten, und der Stolln ist in der Maasen, so sollen sie, nach Erkenntniß des Bergamtes, entweder Steuer vom Neunten, oder wo nicht Ertz bricht, sonst Steuer zur Wasserseige geben. **Churfürstl. Sächs. Bergord.** Artic. 77 §. penult. *Appendix* **Joachimsth. Bergw. Gebr.** Part. II ad Art. 97 n. 1 u. f. **Hohnst. Bergord.** Art. 128 §. 5. **Löhneyß**, Bergord. Part II Art. 44 §. ult.

Wasserseige, (todtgehauene) siehe **Todtgehauene Wasserseige**, im XLIV Bande, p. 729.

Wasser zum Seitenstechen, siehe *Pleuritica Aqua*, im XXVIII Bande, p. 839.

Wasser zum Seitenstechen, Schmidts, *Aqua Antipleuritica*, Schmidii.

Rec. Flor. Papaver. exsicc. P. vi.
Corall. rubr.
Das Häutlein von Römischen Haselnüssen,
Semin. Card. benedict. aa. ℥i.
Aquæ Papaver. ℔ii. Card. benedict. Barbæ caprin. aa. ℔i.

Pülvert klein, was zu pülvern ist, denn lasset es drey Tage mit einander in der Wärme weichen, und ziehet es über warmen Wasser ab. Davon gebet dem Patienten vor dem Schlaffe, drey Untzen mit Mohnsyrupe ein, und wiederholet solches etlichemahl. Gleich nach dem Einweichen starck ausgepresset, und umdestilliret eingegeben, thut in geringerer Dose grössere Dienste.

Wasser zum Seitenstechen, Timäi, *Aqua Antipleuritica*, Timæi.

Rec. Flor. Papav. erratic. Miii. Bellid. Mii.
Herb. Card. benedict. Card. Mariæ, aa. Mß. Taraxac. Scabios. Pimpinell. Ulmar. Heder. terrestr. aa. Mi.
Radic. Liquirit. ℥i.
Passul. minor. ℥iii.
Ficuum, No. xiii.
Jujub. No. xv.
Sem. Melon. Card. bened. Card. Mariæ, aa ʒiii.
Aquæ Flor. Papaver. errat. ℔iv. Scabios. Card. bened. Flor. Chamom. aa. ℔ß. Betul. ℔ii.

Mischet

Miſchet und deſtilliret es zu einem Bruſtwaſſer, welches wider das Seitenſtechen zu gebrauchen.

Waſſerſenf, ſiehe Dotterkraut im VII Bande, p. 1357.

Waſſers und Feuers, (Anrührung des) von dem Gebrauche und der Bedeutung dieſer Ceremonie bey den Römern, ſiehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 991.

Waſſers und Feuers (Unterſagung des) ſiehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 990. desgleichen *Interdictio aquæ & igni*, im XIV Bande, p. 772.

Waſſers-Gefahr ſiehe Waſſers-Noth.

Waſſer fängt an zu ſieden, ſiehe den Articel: Waſſer kocht.

Waſſers-Noth, Waſſers-Gefahr, iſt gar eine gemeine Noth und groſſe Straffe über unſere ſchwere Sünden. Sie entſtehet durch ſchwere Platz Regen, durch Ergieſung der Ströhme und anderer Waſſer, durch jählinges Thau-Wetter, und dergleichen, dadurch Menſchen und Vieh erſäuffet, die Aecker und Wieſen überſchwemmet, und alles verderbet wird. Es iſt Waſſers-Noth auf dem Meer in den Seen und Flüſſen, in groſſen Sturm-Winden, dadurch viel tauſend Menſchen erſäufft, und groß Geld und Gut verderbet wird, daher man Urſache zu beten hat: Für Feuer und Waſſers-Noth behüt uns lieber Herre Gott! gleich wie Gott dort dem Noah in der Sündfluth, und die Apoſtel in Meeres-Gefahr behütet und erhalten hat, nach ſeiner Verheiſſung, Eſa. XLIII, 2, So du durchs Waſſer geheſt, will ich bey dir ſeyn, daß dich die Ströhme nicht ſollen erſäuffen. Die Catholiſchen ruffen in Waſſers-Noth den Heiligen **Nicolaus** an. Unſchuld. Nachr. des Jahrs 1714 p. 194, und des Jahrs 1715 p. 298. Siehe auch den Articel: Waſſer-Fluth; ingleichen Uiberſchwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. ff. und Ehehafften, im VIII Bande, p. 341.

Waſſer, deſſen man ſich nur im Sommer zu gebrauchen pflegt, ſiehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Waſſerſpargel, ſiehe *Aſparagus Marinus*, Cluſ. im II Bande, p. 1869.

Waſſerſpiel, iſt eine ziemlich ernſthaffte Sache, welche mit dem vorgenommen wird, der zu Bergen in Norwegen in die Seehandlung treten will, da er denn drey Jahr nach einander, vor dieſem achtmahl, ſich in das Waſſer ſtürtzen, und unter dem Schiffe hindurch ziehen laſſen muß. **Paul Jacob Marperger** giebet in ſeinem wohl unterwieſenen Kauffmansjungen, p. 329 u. f. von dieſem Spiele folgenden Bericht, wenn er davon alſo ſchreibet: Um dieſe Zeit, nemlich im Monat May, kommen zu Bergen in Norwegen die Kauffleute, ſamt ihren Jungen, die in folgender Zeit dahin handeln ſollen, zu zehen, zwantzig und mehrern an, und übergeben ſolche andern Kauffleuten, daß ſie ſich dem Waſſerſpiele unterwerffen wollen; wann nun das geſchehen, nehmen ſie dieſelben Jungen alle, wie viel ihrer auch angekommen, in ein langes Haus, welches ſie Garn nennen, und aus etlichen von lauter Holtz neben einander gebaueten Buden beſtehet, in eine von dieſen Buden, welche man Staven nennet, und wie eine Stube gebauet iſt, aber keinen Offen hat, werden ſie gebracht; da reden denn die Herren erſtlich mit den neuangekommenen Knaben, darnach eſſen und trincken ſie mit ihnen, und bitten die Jungen und ihre beſten Freunde dazu: ſintemahl ihre Herren den Jungen die Mahlzeit ausrichten, und denſelben ſamt ihren Freunden, gnung zu eſſen und zu trincken geben, daß ſie luſtig werden, gleichwie auf einer Hochzeit geſchiehet. An dem heiligen Fronleichnams-Tage aber gehet das Waſſerſpiel an: den andern Tag nemlich kommen ſie zuſammen, und gehen mit Trummeln und Pfeiffen hinaus, holen Mayen, und beſtecken damit inwendig die Häußer; hierauf fahren ſie in einem Boot zu den groſſen langen Schiffen, und ziehen daſelbſt die neuangekommenen Jungen dreymahl, in Beyſeyn vieler Leute, Frauen und Jungfrauen, nackend mit Stricken unter den Schiffen im Meer durch. Wann ſie nun einmahl durchgezogen ſeynd, ſo ſtehen ihrer viere oder mehr mit friſchen Ruthen, und ſtreichen ſie ſo lange, als die Ruthen währen, über den gantzen Leib, bis das Blut herausgehet. Nachdem ſie dieſes einmahl ausgeſtanden, ſo werden ſie zum andern mahle unter dem Schiffe im geſaltzenen Meerwaſſer wieder durchgezogen, welches, wie leichtlich zu ermeſſen, in den geſtrichenen und gehauenen Wunden häßlich beiſſen muß. Wann ſie nun ſolcher geſtalt zum andern mahle durch ſeyn, ſo ſtehen die viere wieder mit den Ruthen, empfangen ſie, und ſtreichen auf die nackichte Haut, ſo ſtarck ſie immer können, bis das Blut abermahls mildiglich herausgehet; und dieſes geſchicht alſo auch zum dritten mahle, und hat allezeit ein jeder vier gute Geſellen, die ihn halten müſſen; darnach werffen ſie Decken über die Jungen, laſſen ſie ein wenig verblaſen, und ziehen ſie endlich wieder an. Aber ſie ſind alſo zugerichtet, daß ſie offt in drey oder vier Wochen nicht ſitzen, und in acht Wochen nicht wieder heil werden können.

Waſſer-Spinne, *Attelabus*, *Arachnoides*, iſt ein Ungeziefer, das auf dem Waſſer lebet, und etwas von der Spinnen und der Heuſchrecken Art hat. Der Kopff ſiehet gleich, wie eine Heuſchrecke, und die Augen ſtehen heraus. Der übrige Theil ſiehet wie eine Spinne, hat aber nicht mehr als ſechs Füſſe. Es ſchwimmet auf dem Waſſer, oder kreucht auf der Erde herum. Seine Farbe iſt aſchgrau. Aeuſſerlich aufgeleget, ſoll es zertheilen.

Waſſerſprengung. Es iſt dieſes zu Rom, wo die Sommerhitze ordentlich ſehr groß zu ſeyn pfleget, die aber im Jahre 1719 ungewöhnlich hefftig geweſen, eine Gewohnheit, daß bey ſothanen hohen Grade derſelben, auf dieſem oder jenem Platze Waſſer geſprenget wird, um deſſentwegen ſich viele Menſchen zu Wagen und Fuß dahin begeben, dieſer Erfriſchung zu genieſſen. Dergleichen geſchahe auch im Jahre 1712 da bey damahliger groſſen Hitze der Pabſt, im Monat Jul. und Auguſt, auf dem Marckte oder Platze Agonola ebenfalls Waſſer ſprengen ließ: anderer Jahre zu geſchweigen. Dergleichen geſchiehet auch in Neapolis bey groſſer Hitze; und beſtehet die Art dieſer Beſprengung darinne, daß lange Fäſſer mit

Wasser gefüllet, auf Wagen durch Pferde gezogen, und auf grossen Plätzen hin und wieder geführet werden; Da denn aus dem hinten am Fasse gemachten Loch das Wasser heraus läuffet, und die Strassen oder Plätze besprenget: Diese Fässer werden immer vom neuen wieder gefüllet. Welcher Gestalt man sonst durch Zurichtung der Gemächer die Sommerhitze in Rom abzufühlen pfleget, davon ist **Mißions** Reisebeschr. nach Italien p. 1037 nachzulesen.

Wasser aus einem Spring-Brunnen, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989. desgleichen **Spring-Brunnen**, im XXXIX Bande, p. 502 u. ff.

Wasserspringen, (zu zeitiges) bey Schwangern. Es springen und fliessen die Feucht- oder Wäßrichkeiten, welche die Frucht umgeben, zuweilen eher, als es zeitig und nöthig, das ist, nicht etliche Tage, sondern wohl etliche Wochen vor der Geburt, und zwar bald mit, bald ohne Beschwerde und Schmertz der Lenden. In solchem Stande kan der Artzt kaum etwas anders thun, als daß er, die Frucht zu stärcken, Würtzartzneyen giebet, und die Geburtsglieder mit Bähungen und Salben, aus süssen Mandel-Chamillen- und weiß Lilienoele, mit dem Schleime von Quitten- und Flöhkrautsamen, mit Gänse- und Hünerfette, oder dergleichen, schlüpffrich und die Geburt also leichter machet. Z. E.

Rac. Mucilag. fœn. græc. Sem. Lini, Rad. Alth. c. aqu. Lil. alb. aa. extract. ℥i.
Axung. anserin.
Olei Amygdal. dulc. Lilior. alb. aa. ʒvi.
Ceræ albæ, q. s.
M. F. Liniment. S. Erweichendes Sälblein.

Es ist auch **Cumens** Liniment, welches in den *Miscell. Nat. Curios.* also zufinden, sehr gut:

Rec. Olei Chamomill. ℥i. Cheirin.
Unguent. Alth. compos. aa. ℥ß.
Pingued. Gallin. Taxi, aa. ʒvi.
M. F. Liniment.

Man kan auch süsses Mandel- weiß Lilien- Chamillenoel und dergleichen in die Mutterscheide einspritzen, daß die Bahn schlüpffrig und der Weg leichter gemacht werde. Statt dieser Salbe brauchen die Wehmütter auch nur die ordentliche weisse Pomade.

Wasser-Sprize, siehe **Sprize**, im XXXIX Bande, p. 518 u. ff.

Wasserspritzer, sind vor einigen Jahren gewisse Leute gewesen, die wie die Gauckler und Marcktschreyer herumzogen, und ihre Kunst, allerhand Farbenwasser und Säffte aus dem Maule zu spritzen, für Geld sehen liessen. Wie dann in dieser Kunst ein gewisser Frantzose, Nahmens **Johann Royer**, sehr berühmt gewesen, und aus seinem Magen zwölfferley und mehr Farben, von allerhand Säfften, unter andern Branntewein, der sich anzünden ließ, und Steinoel, so ohne Tacht brannte, ingleichen allerhand Sallat und Blumen, mit vollkommenen frischen Blättern hervorbrachte. Er stellete einen Springbrunnen dar; indem er aus seinem Halse sehr hoch Wasser spritzete, und zwar so lange, daß man wohl 200 Schritte hätte fortgehen können. In diesen Stücken ist er mit den übrigen dergleichen Künstlern übereingekommen, nur eines hat er vor den andern allen voraus gehabt, daß er nemlich vor dem Römischen Kayser, Ferdinand, dem Dritten, zu Regenspurg, auch einen Feuerbrunnen aus dem Halse gespritzet. Dieser Frantzose hat in Italien, Franckreich, Ober- und Nieder-Deutschland, Pohlen, Schweden und Dännemarck, vor dem Römischen Kayser, fünff Königen, und vielen Gelehrten, auch vor andern Leuten, seine Kunst mit jedermans höchster Verwunderung getrieben, und weil ihm die Inquisition zu Rom als einem Teuffelskünstler begegnen wolte; so hat er seine Kunst den beyden berühmten Jesuiten, **Kirchern** und **Scotten** entdecket, dabey aber gebethen, daß sie dieselbe, so lange er lebete, niemanden offenbaren, und ihm also seine Nahrung stören, sondern ihm vielmehr ein Zeugniß ertheilen möchten, daß alles natürlich zugienge. In welchen Stücken ihn auch von ermeldeten Jesuiten gewillfahret worden, und hat ihm **Kircher** im Jahre 1654 zu Rom ein schrifftliches Zeugniß ertheilet, des Inhaltes: Daß **Johann Royer** von Lion aus Franckreich, ein guter ehrlicher Mann sey, der zwar nicht studiret habe, der natürlichen Geheimnisse aber dennoch nicht unkundig wäre, sondern vermittelst seiner Kunst solche Sachen vorstellete, darüber auch die scharffsinnigsten Philosophen bestürtzet werden müßten: Sintemahl, was die Natur von Säfften, Wassern, Oelen, Weinen, Eßigen und Quintessentzen, desgleichen von Blumen und Kräutern, Farben, Seiffen und Rauchwercken gäbe, solches alles langete er aus seinem Magen, als gleichsam aus einer Speisekammer der Natur hervor, und zwar ohne einigen Verzug und Mühe, in solcher Ordnung, wie man es von ihm begehren möchte; Solches aber geschehe weder durch geheime Teuffels-Künste, noch durch einigen Betrug oder Augenblendung, sondern durch lauter natürliche Mittel, sonderbare Kunst und Geschicklichkeit, durch einige subtile Erfindungen, so von aller Falschheit und Täuscherey entfernet, weswegen ihm keiner ein Gewissen zu machen habe, diesem lustreichen Wasserspiele die Augen zu leihen; auch daß der Meister, um eines so raren Talentes oder Pfundes willen, von jederman zu lieben und zu ehren sey. Aber nach vielen Jahren, da man vermuthete, daß dieser Blumen- und Wasserspritzer nunmehro würde gestorben seyn, (wie denn Leute, die sich mit solchen Künsten behelffen, nicht füglich lange leben können) hat obgedachter Pater **Scott** sich nicht länger verbunden gehalten, zu schweigen, sondern den neubegierigen Kunst- und Naturforschern zu Liebe, das gantze Geheimniß durch folgende Beschreibung eröffnet: Der Spritzer hat in reinem Röhroder Brunnenwasser, Brasilienholtz, gelben Sandel, und das Campeschenholtz gesotten. Diese drey Stücke geben ein Wasser, welches roth, oder vielmehr etwas dunckelroth, wie Drachenblut ist; Sie machen es bequem, alle Säffte damit zu färben, denen es zugeschüttet wird. Ein solches Wasser aber darinne dergleichen Höltzer gesotten, reitzet zum Brechen, sonderlich da man es häuffig trincket laxiret den Leib, und färbet auch den Harn, wo- ferne

ferne es einer nüchtern trincket, und hernach etwas darauf isset. So man zu diesem gesottenen Wasser, ein ander gemeines und klares Wasser giesset, wird dieses gleich gantz roth, und gleichsam schwärtzlich roth, gleichwie das gesottene, und siehet fast dem Weine gleich, den man in Italien den neapolitanischen Thränenwein nennet, und wie Drachenblut aussiehet; schüttet man zu solchem gesottenen Wasser noch mehr gemeines, so färbet sich es noch röther; giesset man noch mehr dazu, so wird es heller, und verlieret viel von seiner Röthe. Ueberhaupt, je mehr man frisches daran schüttet, je blässer es wird. Ein gar grosser und starcker Zuguß giebet ihm die Farbe eines Biers. Wann Eßig, Limoniensafft, und Brannten wein hinzugethan wird, so nimmt das gefärbte Wasser den Geschmack des Weines an sich. Dieses gar rothe Wasser hatte nun der Wasserspritzer stets in Bereitschafft. Wenn das Spritzspiel angehen solte, tranck er ohngefehr zwey bis drey Gläser davon zuvor heimlich aus; hernach trat er für den Tisch, hatte ein Glas kaltes, und ein Glas warmes Wasser vor sich, mischte solches mit einander und tranck es aus, welches sich alsdenn mit der Tinctur im Magen vermischte, und folglich von ihm hoch- oder blaßroth wieder ausgespien wurde, nachdem er nemlich viel oder wenig ungefärbtes Wasser eingeschlucket hatte; und also wiederholete er das Trincken und Wiederausspeyen etliche mahl. Mit dem Spritzen wohlrüchender Wasser verfuhr er also: Er netzete ein Stücklein Schwamm in die Qvintessentz einer jeden wohlrüchenden Sache, deren Geruch er herzustellen willens war, that solches behende in den Mund, und machte also das ausgespritzte Wasser dadurch wohlriechend. Die Blumen und Salatblätter hat er an einen zarten Faden gebunden, und gantz eingeschlucket, hernach in eine Schüssel ausgespien, und den Faden geschwinde davon los gemacht. Bes. hiervon mit mehrerem **Scotten**, Cent. 3. Jocofor. Nat. & Art. Profit. 60. p. 249. u. f. und **Haubers** Bibliothecam Magicam St. 19. p. 489. u. ff.

Wasser sprüet, heisset eben so viel, als das Wasser breitet sich aus, zertheilet sich in Tropfen, und diese werden mit einem Geräusche nach der Seite hin und her gespritzet, z. E. wie in einer Spritze, Springbrunnen. ꝛc. **Meißners** Philosoph. Lex p. 705. b.

Wassersprung, ist diejenige Pflantze, so man sonst eigentlich **Christianwurz** heisset, und davon der Articel: *Astragalus*, im II Bande, p. 1944. u. f. nachgesehen werden kan.

Wassers bey Schwangern, (Umschlag wider Verstopffung des) Grülings, siehe **Umschlag wider Verstopffung des Wassers bey Schwangern, Grülings**, im XLIX B. p. 1028.

Wasserstaar, ist diejenige Art des Augenstaars, da sich ein in etwas sichtbares und dunckeles Cörpergen, an diese oder jene Seite der Sehe setzet, da denn das übrige durchsichtig bleibet, und das Gesichte alsdenn zwar noch siehet, aber doch nicht so vollkommen; denn weil der dadurch enge gewordene Stern die Strahlen nicht häufig einlässet, so kan auf einmahl nicht viel gesehen werden.

Wasser-Stadt, ein Theil der ammonitischen Hauptstadt Rabba, siehe **Rabba**, im XXX Bande, p. 436.

Wasser-Ständer, ist ein von Kupfer oder Holtz zusammengesetztes grosses Gefässe mit einem Deckel, worinnen das Wasser zum Kochen rein erhalten wird.

Wasserstein, oder **Rönnstein**, heist ein Stein oder Gerinne, so zum Ausguß oder Ausfluß des in der Küche oder sonst gesammleten Wassers entweder auf die öffentliche Gasse oder in des Nachbars Hof zugeleget wird. Es ist aber dergleichen an des Nachbars Wand zu machen, ohne habende Servitut, oder ohne des Nachbars ausdrückliche Verwilligung, nicht verstattet. Siehe **Wand**, im LII Bande, p. 1929. desgleichen *Aquæductus*, im II Bande, p. 1045. u. ff. wie auch *Servitus Cloacæ immittendæ*, im XXXVII Bande, p. 496. u. ff. und **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511.

Wasser-Stein, so nennt man bisweilen eine Art von Gräntz- oder Marcksteinen so zum Unterscheide der Wasser, und wo einer oder der andern Herrschafft Gräntze und Gerichtsbarkeit an denselben an- oder ausgehet, hin und wieder an denen Wassern aufgerichtet werden. Siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. f. und **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. wie auch **Wasser (Fisch-)**.

Wasser-Steine, siehe **Corallen-Steine**, im VI Bande, p. 1223; und **Indianischer Bornstein**, im XIV Bande, p. 646. u. f.

Wasser, den Stein zu vertreiben, Conrad Khunraths, welches er im andern Theile seiner Medull. destillator. also zu verfertigen lehret: Wenn man im Monat May in einen Ameisenhauffen ein rein sauberes Becken setzet, und daran des besten Malvasiers, so viel man will, giesset, hernach zwey häselne weiß geschabte Stöcklein darauf leget, so lauffen die Ameisen daran in das Becken. Davon streichet man sie nun ab, daß sie alle fein in den Malvasier fallen, so trincken sie den Wein aus, oder ziehen ihn in sich. Alsdenn thut man die Ameisen in ein weites Glas, vermacht dasselbige wohl, setzet es an die Sonne zum destilliren, schwencket sie täglich wohl um, lässet sie also an der Sonne eine lange Zeit stehen, daß sie zerbrechen und zu Boden fallen, und dieses giebet ein edel feistes Wasser, fast von ölichter Art, für den Stein zu gebrauchen. Man nimmt davon des Morgens nüchtern einen Löffel voll, in einem Becher mit Weine ein.

Wasserstelze, siehe **Bachstelze**, unter dem Articel: Cauda tremula, im V Bande, p. 1652.

Wassersternkraut, siehe **Seesternkraut**, im XXXVI Bande, p. 1207.

Wasser-Steuer, siehe **Wasser-Geld**, und **Wasser-Zoll**, desgleichen **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052. u. ff.

Wasserstiefeln, sind Stiefeln von gutem Leder, und einer sonderlichen Nath, deren sich diejenigen bedienen, welche bey einem Wasserbaue zu thun haben.

Wasser zum stinckenden Athem, de Spina, *Aqua ad Fœtorem Oris*, de Spina,

Rec.

Rec. Benzoes, ℥iii.
Styrac. calamit. ℥iiiß.
Santal. citrin. ℥ii.
Ligni Rhod. ℥iiß.
Calami aromat. ℈ß.
Caryophyllor. ℈i.
Aquæ Rosar. ℔i.

Destilliret es zu einem Gurgelwasser, und thut dazu:
Moschi. gr. III.

Wasser zum stinckenden Athem, Weickards, *Aqua* ad *Foetorem Oris*, Weickardi.

Rec. Aquæ Rosar. odorif. Rorismar. Majoran. Malor. Citri. aa. ℔ß.
Cinamoni. ℥iii.
Nucis mosch.
Galangæ,
Caryophyllor.
Cubebar. aa. ℥ii.
Ligni Aloes, ℥i.

Pülvert diese Species, vermischet sie hernach mit obigen Wassern, lasset es zwey Tage mit einander weichen, denn ziehet das Wasser herüber, und thut dazu: Moschi, ℈ß.

Wasserstrahlen, siehe **Springbrunn,** im XXXIX Bande, p. 503.

Wasser-Strahlen, siehe **Wasser-Ziehen der Sonne.**

Wasserstrecke, heißet auf Bergwercken eine Strecke, welche das Wasser aus der Gruben abführet, siehe **Strecke,** im XL Bande, p. 804.

Wasser-Streitigkeiten, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988. u. ff.

Wasser-Ströhme, siehe **Wasser-Strohm.**

Wasser-Ströhme und Brunnen, Offenbahr. XVI. 4 Es sind hiervon gar vielerley Meynungen, das aber ist gewiß, daß allhier die Feinde der wahren Kirche bedeutet werden, wie auch Ps. XCIII. 3. Esa. VIII. 7. Jer. XLVI. 7. Cap. XLVII. 2. und vornemlich der Antichristische Hauffe. Und weil in der andern und dritten Schaale das Meer von den Wasserströhmen und Brunnen unterschieden wird, und das Meer bedeutet einen Zusammenlauf vieler Völcker, die Wasserströhme und Brunnen aber sonderbahre Wasser sind, die ihre gewisse Oerter und gefassete Gänge und Wege haben; so können durch die Ströhme und Brunnen insonderheit verstanden werden gewisse und wohlgeordnete Gemeinen als Königreiche, Fürstenthümer, Provincien, Länder und Städte, welche dem Pabste unterworffen seyn. Diese Auslegung wird von den Protestanten beweisen aus der eigentlichen Bedeutung des Blutes, welches in der Schrifft oftmahls Krieg, Tod und Blutvergiessen bedeutet, 1 Mos. XXXVII. 26. Sprüchwört. XXV. 33. 2 Sam. III. 27. 28. absonderlich auch Offenb. VI. 10. Cap. XVII, 6. Cap. XVIII, 24. Cap. XIX, 2. Also erkläret es der Engel selbst, an obigen Orte, wenn er anführet jus talionis, das natürliche Wiedervergeltungsrecht, und saget: Sie haben das Blut der Heiligen vergossen, und Blut hast du ihnen zu trincken gegeben. Denn womit jemand sündiget, damit wird er auch geplaget. Buch der Weish. XIII, 17. Wer Menschenblut vergeust, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden, 1 Mos. IX, 6.

Wasser-Strohm, siehe **Strohm,** im XL Bande, p. 1023. u. f. desgleichen **Fluß,** im IX Bande, p. 1386. u. ff. wie auch *Alveus*, im I Bande, p. 1614. Wasserströhme werden auch in Wappen geführet, so führen z. E. Schweden, Baaden, Seeland, blaue Wasserströhme, oder Wellen in ihren Wappen.

Wasser, wie einen Strohm, schoß die Schlange nach dem Weibe, Offenbahr. XII, 15. Als das Weib, die Christliche Kirche, wegen Verfolgung des Drachens in die Wüsten flohe, versuchte der Teufel ein ander Mittel das Weib zu vertilgen, und schoß, ἔβαλεν, emisit, warff oder stieß aus seinem Munde nach dem Weibe, post mulierem, hinter dem Weibe her, ein Wasser, wie einen Strohm, oder wie eine starcke reissende Wasserfluth. Dadurch etliche verstehen die Ketzereyen; Andere die Verfolgungen; Etliche auch beydes zugleich. Diejenigen kommen dem Verstande der Worte wohl am nähesten, welche große und gewaltige Kriegesheere verstehen, als das Kriegsheer der Verfolger insgemein, oder das Kriegsheer der Römer, und man verstehet auch dadurch die barbarischen Völcker, welche um das 4. 5. und 600. Jahr sowohl in das Römische Reich, nachdem es Christlich worden war, als auch Italien, Spanien, Franckreich, Engelland, Africa und Asia mit grossem Ungestüm eingefallen, rc. u. welche das Römische Reich, nachdem es durch die innerliche Unruhe geschwächet, und die Dämme gleichsam hinweg waren, mit sehr grossen Kriegsheeren und grausamer Gewalt, als mit einer Wasserfluth, überschwemmet, verheeret und verderbet, und die Stadt Rom selbst sechsmahl eingenommen und verwüstet haben. In solchem Verstande wird das Meerwasser, Ströhme und Fluthen in der Schrifft oft gebrauchet. Also erkläret es der Engel selbst, wenn er sagt: Die Wasser, die du gesehen hast, da die Hure sitzt, sind die Völcker und Schaaren, Heyden und Sprachen, Offenbahr. XV, 17. siehe Ps. LXV, 8. Esa. VIII. 7. 8. Cap. XVII, 12. Ebr. XLVII. 2. Denn gleichwie eine Wasserfluth eine Versammlung der Wasser ist, die mit Gewalt hindurch bricht, und alles einreisset und wegführet, oder überschwemmet und verderbet: also sind auch die barbarischen Völcker und Kriegsheere, die mit grosser Gewalt und Menge, mit heftiger Furie und in schneller Eil einbrechen, das gantze Land erfüllen, Menschen und Vieh wegführen, und alles überschwemmen und verderben. Ist also die Erklärung Schriftmäßig; und daß sie auch allhier statt finde, ist aus allen Umständen, aus dem Zweck und Ordnung des Textes, und aus den Historien zu beweisen. Lucii Erkl. Apoc. Conc. 133. p. 746 u. f.

Wasserstube, heisset bey Wasserleitungen ein weiter Kasten oder Einfang in der Erden, wo die Wasserröhren zusammen kommen, oder ausgetheilet werden, und die Oefnungen zu befinden, wenn die Röhren zu räumen und zu reinigen nöthig ist. Sonst nennet man **Wasserstube** auch eine sonderliche Art Einfassung, wenn man im Wasser zu bauen hat, damit dasselbe, so lange man darinne zu bauen hat, die Bauenden nicht hindern könne. Siehe den Articel: *Castella*, im V Bande, p. 1323.

Wassersucht, siehe *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391.

Wassersucht, ist auch eine Pferde-Kranckheit, so in Aufschwellung des gantzen Leibes bestehet, und von der Sammlung vielen Wassers oder Windes herkömmt. Dieselbige ist zweyerley. Die erste Gattung Anasarca genannt, breitet sich mit einer weichen und schlaffen Geschwulst über den gantzen Leib aus, darinnen der Eindruck der Finger lange nachbleibt und zu sehen ist, die andere, die man Ascites nennet, setzet sich mit einer sehr dicken Geschwulst in den Bauch, Schenckel und Füsse, daß solche davon aufschwellen. Die mit der ersten Gattung behaffteten Pferde, steuren sich nicht auf den Bauch, sondern strecken und legen sich auf eine Seite, und lassen, indem sie sich kratzen oder reiben, die Haare sehr ausfallen. Denselben soll man für allen Dingen den Leib so wohl im Zirchen als Stallen offen halten, und daher folgendes Clystier setzen: Nehmet Eppich, Petersilienkraut, jedes drey Hände voll, wilden Steinklee eine Hand voll, Anis, Fenchel, jedes ein Loth, Lerchenschwamm ein halb Loth, kochet dieses alles zusammen in einer Schöpsen- oder Schweinsbrühe, nehmet so denn der abgesiegenen Brühe drey Nösel, eine Hand voll Saltz, drey Eyerdotter, und ein Qventgen Coloquinthen-Marck, rühret es unter einander, und lasset es dem Pferde laulicht appliciren, hernach nehmet Siebengezeit, eine Hand voll, Lerchenschwamm ein Loth, Hollunderwurtzel drey Loth, Jalappe ein Loth, und Wein zwey Maas, siedet es wohl, und giesset dem Pferde etliche Tage nach einander ein halb Maas davon auf einmahl ein. Den Harn zu befördern: Nehmet Eppich, Fenchel, Wegwart, Spargelwurtz, Kleewurtzel, jedes eine Hand voll, gedörret und zu Pulver gestossen, davon täglich drey Löffel voll, mit einem halben Maas Wein vermischt auf einmahl eingegossen. Man macht auch einen Umschlag von Ziegenkoth und Menschenharn, oder von gestossenen Schneckenhäusern, oder von Steinklee: und wäschet es mit warmer mit Saltz vermischter Lauge. Wenn aber alles nicht helffen will, so muß man den Schnitt vornehmen, und die Haut eröffnen, man leget nemlich das Pferd auf den Rücken, und verwahret es wohl mit Binden, fasset so denn die Haut zwey queer Finger weit unter dem Nabel, gegen dem Geschröte zu, mitten auf dem Bauche, mit der lincken Hand, und öffnet solche bis auf die inwendige feste und starcke Haut des Unterbauchs, hernach öffnet man dieselbige auch bis auf das Gedärme hinein, aber so behutsam, als es seyn kan, schiebet ein Röhrlein von Kupffer oder Meßing in die Wunde, und hilfft dem Wasser fein allmählig heraus, doch täglich nicht mehr als ein Pfund, denn wenn man viel Wasser auf einmahl herauslassen wolte, würde das Roß ohnfehlbar des Todes seyn. So offt das Röhrlein wieder heraus gezogen wird, so drehet man eine Wicke oder Meisel in die Wunde, damit sie vor der Zeit nicht zuheile; wenn aber alles Wasser heraus ist; so heilet man sie zu, wie andere Wunden; nach beschehener Abzapffung des Wassers, soll die Leber mit stopfenden Gewürtzen als Calmus, gelben Sandel, Näglein, Muscatnüssen und dergleichen wieder gestärcket werden. Die andere Gattung der Wassersucht Ascites genannt, entstehet von Härtigkeit der Leber und des Miltzes, auch von Verstopffung der Gallrinnen, und der Blutadern des Gekröses, wodurch der Magen erkaltet und die Leber geschwächt wird. Der Unterbauch ist einem solchen Pferde in dem Anfange sehr dick und hart, ingleichen die Hinterschenckel, sammt dem gantzen Geschröte sehr starck geschwollen, hingegen der Ueberrest des Leibes trocken und dürre, ein solch Pferd kan nicht wohl athmen, noch vor sich gehen, sondern streckt, wenn es still stehet, die vorderen Schenckel gewaltig vor sich weg, ingleichen auch die hintern Schenckel, gegen den Schweiff hinaus, und mag weder fressen noch sauffen, zirchet und stallet wenig, und schwerlich, zittert mit den Füssen, und bekommt letzlich ein Fieber, welches das ohnfehlbare Zeichen des Todes ist. Bey der Cur dieser Wassersucht ist erstlich obbesagtes Clystier zu gebrauchen, damit dem Roß der Leib offen gehalten werde, hernach soll man ihm zum öfftern warme Säcklein mit Aschen über den Bauch und Geschwulst binden, und folgenden Einguß geben: Nehmet Violenkraut, Erdrauch, Frauenhaar, jedes zwey Hände voll, siedet es wohl in Wasser, nehmet der abgesiegenen Brühe ein Maas, Hieræ picræ zwey Loth, Lerchenschwamm ein Loth, mischet es unter einander, und giesset es einmahl warm ein; oder mischet schweißtreibendes Spießglas ein Quentgen, Saffran ein halb Qventgen, warmen Wein ein Maas unter einander, und giesset es dem Roß auf einmahl ein; oder nehmet den Safft von Pfriemenkraut ein Viertel Pfund, mischet solchen unter ein Nösel Wein, und giesset es dem Pferde auf einmahl ein: oder gebet ihm gnug wilde Cucumern zu fressen. Man kan auch im Fall der Noth das Wasser, wie bey der vorigen gedacht worden, abzapffen. Der Stall, darinnen wassersüchtige Pferde stehen, sie mögen nun mit der ersten oder andern Gattung behafftet seyn, soll mittelmäßig warm, trocken und von allen Winden befreyet, auch immerzu mit einer guten Streu versehen seyn. Das Futter soll bestehen in rothen Kichern, Gerste, Feigbohnen in Wasser eingeweicht, oder Weitzenkleyen, Haberschrot, worunter vom nachfolgenden Pulver täglich drey Löffel voll sollen gemischet seyn. Nehmet die Blätter von wilden Cucumern, Rettigwurtzel, jedes zehen Loth, Coloqvinthen zwey Loth, Lerchenschwamm und Weidenschwamm jedes vier Loth unter einander gemischt, und zu einem Pulver gemacht. An statt des Heues, soll man ihm Weydenlaub, Kohlblätter, Rettig, Laub von Ulmenbäumen vorlegen, oder das Heu mit Salpeter bestreuen. Der Tranck soll seyn, gesottenes mit Salpeter und Weinstein vermischtes Gerstenwasser. Ingleichen, Wasser, worinnen Kümmel, Fenchelsamen, griechisch Heu, Wacholderbeere, Hollunderrinden, Soldanella, Meisterwurz, Tamariskenschaalen gesotten, und ein wenig Roggenmehl darein gerühret worden. Von diesem soll man dem Roß laulicht, aber wenig zu sauffen geben, nur damit es leben könne. Man kan ihm auch unter das Sauffen etwas Lauge von Rebenasche, Wacholderasche, oder Bohnenstrohasche giessen.

giessen. Endlich soll man das Pferd alle Tage an der Sonnen, oder einem bergigten Orte, jedoch mit Decken wohl zugedeckt, bewegen lassen, und hernach den Schweiß mit warmen Tüchern, fein gegen die Haare wohl abreiben und abwischen. Wenn die Ziegen die Wassersucht bekommen, welche Kranckheit ihnen vor andern Thieren sonderlich anhängt, so schneidet man ihnen unter der vördersten Schulter die Haut ein wenig, und gar gelinde, auf, lässet das Wasser weglauffen, und überschmieret das Löchlein mit weissen Pech, so heilet es wieder zu.

Wassersucht, (bleiche) wird diejenige Wassersucht genennet, da der gantze Leib geschwollen ist, und welche im Lateinischen *Anasarca* heisset, davon im II Bande, p. 61 nachzusehen.

Wassersucht, (blutige) *Hydrops sanguineus.* Diese Art der Wassersucht entstehet daher, wenn die Miltz im menschlichen Leibe würcklich platzet, und ihr Blut in die Höhle des Unterleibes ergiesset. Ob sich nun wohl dieser Zufall nicht gar zu häuffig ereignet; so ist immittelst gleichwohl der Vorrath medicinischer Beobachtungen von solchen Fällen nicht gantz leer; wie man dergleichen unter andern bey dem **Tulp**, Lib. II. Observ. c. 29. in den *Act. Nat. Cur.* Cent. I. Obs. 108. und Dec. 3. Ann 2. Obs. 24. und in **Alberti** Jurisprudentia medica, Tom. II. p. 180. und 184. findet. Gleiches Exempel hat der erfahrene Physicus in Berlin, **D. Glockengiesser**, in seinen gerichtlichen Depositionen, im Jahre 1727. in Berlin gehabt, und **D. Samuel Scharschmidten** erlaubet, daß solches dessen medicinischen und chirurgischen Nachrichten mit eingerücket würde, allwo auch der Bericht davon im ersten Jahrgange, p. 37. also lautet: „Auf Erforderniß der „löblichen Gerichten hiesiger Residentzien haben „wir Endesbenannte heute unter gesetztem Dato „einen Pferdeknecht, welcher heute früh auf dem „Hofe in dem Holtzschauer todt gefunden worden, „Nachmittags um zwey Uhr in Augenschein ge„nommen und besichtiget, auch befunden, wie an „dessen lincken Arme ausserhalb am Ellenbogen „ein geschramter Strich der Haut zu sehen war. „Am Kopffe bemerckten wir, daß die dicke Haut „lincker Hand von da an, wo die Krantznath ge„bildet ist, wie ein Triangel, vier Queerfinger „breit, bis auf die Mitte des Seitenbeines abge„löset, und der darunter liegende Hirnschedel „gantz blos gelegen. Nach abgenommenen Hirn„schedel war weder an demselben, noch am Gehirne „etwas beschädiget zu sehen; ausser, daß auf der„selben Seite wo die Verletzung gewesen, die „Blutgefässe des Gehirns etwas mehr aufge„schwollen bemercket worden, auch daß etwas we„niges ausgetretenes Blut in den Hirnkammern „vorhanden gewesen. Im Nacken funden wir, „daß das zweyte Wirbelbein des Halses, sonst „Epistropheus genannt, gantz heraus gewichen, „und also verrenckt war. Bey Oeffnung des „Unterleibes liessen sich so gleich auf den Gedärmen „und auf der Leber einige grosse Stücke von „schwartzen geronnenen Geblüte sehen; wie wir „auch bey fernerer Untersuchung befunden, daß „die Miltz mit diesem häuffigen Blute angefüllet, „und an ihrer hohlen Seite mitten von einander „geplatzt gewesen, auch in ihrer Substantz noch „mehr dergleichen geronnenes schwartzes Blut in „sich hielte. Wir halten demnach dafür, daß „diesem Menschen, welcher über 12 Tage schon „fieberhafftig und kranck gewesen, mit einmahl das „in der Miltz gesammlete Blut durchgebrochen, „und die Miltz geborsten; wodurch er so gleich nie„der und mit dem Kopffe vielleicht auf eine scharffe „Klaue Holtz gefallen, sich den Kopff obbeschrie„bener massen beschädiget, das Genicke verren„cket, und also nothwendig plötzlich sterben müs„sen. Berlin, den 20. December, 1727.„

Wassersucht, (Haupt-) siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht, (Kopff-) siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht, (Mutter-) siehe **Mutterwassersucht**, im XXII Bande, p. 1660.

Wassersucht, (Stahlwein zur) Doläi, siehe **Wein, (Stahl-) zur Wassersucht, Doläi.**

Wassersucht, (trockene) siehe **Trommelsucht**, im XLV Bande, p. 1098.

Wassersucht, (Vitriolgeist zur) Popps, siehe **Vitriolgeist zur Wassersucht, Podagra, und Contractur, Popps**, im XLIX Bande, p. 245.

Wassersucht, (Umschlag zur) Jungkens, siehe *Cataplasma Hydropicum*, Jungkenii, unter dem Artickel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341, No. 43.

Wassersucht, (Umschlag zur) Michaelis, siehe *Cataplasma Hydropicum*, Michaelis, unter dem Articel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341. No. 41.

Wassersucht, (Umschlag zur) Nürnberger, siehe *Cataplasma ad Hydropem*, Ph. Nor. unter dem Articel: **Brey**, im IV Bande, p. 1341. No. 42.

Wassersucht, (Umschlag wider die Haupt-) aus dem Friedel, siehe **Umschlag wider die Hauptwassersucht, aus dem Friedel**, im XLIX Bande, p. 1013.

Wassersucht, (Umschlagwasser zur) Purmanns, siehe **Umschlagwasser zur Wassersucht, Purmanns**, im XLIX Bande, p. 1052.

Wassersucht, (Umschlagwasser wider die Haupt-) Agricolä, siehe **Umschlagwasser wider die Hauptgeschwulst und Hauptwassersucht, Agricolä**, im XLIX Bande, p. 1038.

Wassersucht, (Umschlagwasser wider die Wind-) Timäi, siehe **Umschlagwasser wider die Windwassersucht, Timäi**, im XLIX Bande, p. 1053.

Wassersucht, (Wind-) der Pferde, siehe **Trommelsucht**, im XLV Bande, p. 1101.

Wassersucht der Augen, siehe *Hydrophthalma*, im XIII Bande, p. 1381.

Wassersucht der Bäume. Ist ein Baum wassersüchtig, oder er hat den Auslauff, so bohre man ihm ein Loch unten ohnferne der Wurtzel in den Stamm, als im Frühlinge, und im Märtz, April, oder May, und lasse das Loch offen, so wird sich die böse Feuchtigkeit abziehen. Aber man sehe auch zu, daß man es nicht in Fischen, Scorpione oder Krebse thue: Denn diese Zeichen eben solche Kranckheiten den Bäumen verursachen;

chen; sondern in Zwillingen, oder in der Waage. Zu dieser Kranckheit hilfft das überflüßige Wässern, zumahl wenn im Winter der Frost dazu kommt.

Wassersucht der Brust, *Hydrops Pectoris*, ist eine besondere Art der Wassersucht, die sich wiederum in zwey Hauptgattungen vertheilet, in deren einer das Wasser in der Brusthöhle, bey der andern aber in der Hertzblase befindlich. Von dieser ist der Articfel: **Wassersucht des Hertzfells**, von jener aber der Articfel: *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391. nachzusehen; Auch können, was ihre Eigenschafften, Ursachen und Cur betrifft, die aus dem **Breßlauer Collegio** entsprungenen Observationes practicæ, de Hydrope Pectoris, Uratisl. & Lipſ. 1706. in 4. nachgelesen werden. Von ihren Kennzeichen meldet **George Baglio**, in seiner Prax. medic. p. 128. daß, wenn jemand des Abends um Schlafenszeit, aber vornemlich, nachdem er drey oder vier Stunden geschlaffen, schleunig aufwache, mit grosser Engbrüstigkeit oder Erstickung überfallen sey, und die Fenster aufzuthun und freye Lufft verlange, man gewiß glauben könne, daß er die Wassersucht in der Brust habe; und solches um so viel desto mehr, wenn die Füsse oder Hände zu schwellen anfiengen, und das Antlitz seine natürliche Farbe verliere, vornemlich, so der Arm dabey starr oder lahm werde. **Christian Weißbach** schreibet in seinen Curen, p. 180. daß man von der Camphorata monſpelienſi hirſuta in dieser Kranckheit oftmahls eine gantz besondere Würckung gesehen habe. **Spon**, schreibet von der Wassersucht der Brust also: Es melde **Hippocrates**, wenn in der Brust eine Wassersucht entstünde, so würde der Patiente ein Fieber und den Husten haben, jähling und geschwinde Athem holen, und die Füsse geschwellen, die Nägel würden eingebogen, und die Zufälle seyn, wie bey denen, so Eyter auswürffen, doch würden sie gelinder seyn, und länger anhalten. Diese Zeichen, woraus man die Wassersucht der Brust erkennen kan, sind einem Artzte zu wissen höchstnöthig: denn die Kranckheit ist eben nicht so seltsam, doch wird sie wenig erkennet; wer sich hingegen die gedachten Zeichen wohl bekannt gemacht hat, dem wird es in der Erkenntniß dieses Uebels nicht fehlen. Die mehrersten Zufälle sind eben wie bey denen, so Eyter speyen, doch viel gelinder: denn das Wasser macht in den äussersten Theilen der Lufftröhre, in der Lunge, und in der gantzen Brust noch lange nicht so viel Hinderniß, als ein Eyter; hingegen hält diese Kranckheit länger an: weil das Wasser die Lunge nicht so bald verderben und unbrauchbar machen kan, als die eyterichte Materie, so sich daselbst gesammlet hat. Bes. **Spons** neue Aphoriſmos, p. 145. **Ettmüller** saget: In der Brustwassersucht ist nicht nur eine Geschwulst der Brust, sondern man spüret auch darinne ein Hin- und Herschwancken, nebst einem trocknen Husten; der Patiente ist sehr engbrüstig, kan nicht anders als aufgericht sitzen und Athem holen, hat Hertzklopffen, und ein Fiebergen. Ihr Ursprung ist, wenn die Wassergefässe oder Adern zerreissen, darum lässet sie sich eben auch auf solche Weise, wie die andern Arten der Wassersucht heilen. Wie man die Brust eröffne, um das Wasser heraus zu leiten, ist bey dem Schrifftsteller, p. 766. und unter dem Articfel: **Oeffnung der Brust**, im XXV Bande, p. 595 u. f. zu sehen. **Willis** spricht: Wenn in der Brustwassersucht das Fließwasser in der Lunge selbst stocket, so geschicht es oft, daß in ihren äussersten Theilen Wasserbläsgen entstehen, und wenn diese auffspringen, so wird daher die Wassersucht in der hohlen Brust erzeuget. Dergleichen Zufall begiebet sich bey dem Schaafvieh, wenn die Witterung naß ist, und die Weyde wäßrig, daher denn gantze Heerden an dergleichen Wassersucht drauf zu gehen pflegen. Die Kranckheit erkennet man aus dem Schwancken des in der Brust enthaltenen Gewässers. Der Schrifftsteller gedencket einer Historie, da einer, so die Brustwassersucht gehabt, durch Oeffnung der Brust davon befreyet worden; und darauf erzehlet er noch ein ander Exempel von einem jungen Menschen, welcher durch Purgier- und Harnmittel an eben dieser Kranckheit geheilet worden.

Wassersucht des Eyerstockes, *Hydrops Ovarii*. In den Eyerstöcken der Weiber entstehet auch zuweilen eine Wassersucht, die kommt von Verstopffung des einen weiblichen Hoden her, wodurch seine Beschaffenheit gantz verkehret wird, dergestalt, daß, nachdem sich die Ursache der Kranckheit dahin gesetzet, desselben Häutgen häuffig und über die massen sich ausdehnet, daß es augenblicklich zerspringen möchte; Hierbey erwecket die Natur etliche Blasen, welche die Feuchtigkeit in sich fassen, und, wenn diese endlich auffspringen, tritt das enthaltene Wasser in den hohlen Leib; darauf folgen denn eben die Zufälle, welche sich sonst bey der Wassersucht des Unterleibes zu ereignen pflegen. **Boerhave** schreibet: Es sey diejenige Art der Wassersucht merckwürdig, welche sich in den Eyerstöcken der Weiber zum öftern blicken lasse, und diese Kranckheit befalle mehrentheils unfruchtbare und alte Weiber, auch sey sie blutschwer zu erkennen, ausser, wenn man den todten Cörper eröffne, da falle sie einem in die Augen. Zu heilen wäre sie nur vergebens, ofte aber verändere sie sich in die Wassersucht des Unterleibes.

Wassersucht zwischen Fleisch und Haut, siehe *Hydrops*, im XIII Bande, p. 1391.

Wassersucht der Gebährmutter, siehe **Gebährmutter-Wassersucht**, im X Bande, p. 471.

Wassersucht des Gemächtes, oder **Wassergeschwulst des Gemächtes**. Die Wassersucht des Gemächtes wird genennet, wenn das Gemächte aufgeschwollen, und Wasser darinnen, auch Gruben von Eindrückung der Finger darinne bleiben, die Haut dabey glatt und ohne Runtzeln ist, auch die Ruthe sich nicht zurücke ziehet: und hat das Gewässer hauptsächlich seinen Sitz unter der Haut, als wodurch dieser Zustand von dem Wasserbruche unterschieden wird. Es entstehet dieselbe entweder mit der Wassersucht des übrigen Leibes, oder ohne Wassersucht. Ist die Wassersucht dabey, so kan man diese Geschwulst nicht besonders heben, wenn man nicht zugleich die Wassersucht heilet; Wenn aber die Wassergeschwulst im Gemächte alleine ohne Wassersucht ist, so lässet sich dieselbe mit zertheilenden und stärckenden Medica-

dicamenten öfters wieder wegbringen. Wolte sich aber dieselbe hierauf nicht geben, so pfleget man den Hodensack und die Ruthe, bey Weibsleuten aber die Schamlefzen, hier und da zu schröpffen, damit durch diese Oeffnungen das Gewässer nach und nach sich verlauffen möge, und fähret mit den stärckenden Bähungen fort; worzu auch sonderlich warmes Kalckwasser und Branntewein dienlich ist, als worein man zusammengefaltene Tücher tauchet, und selbige öfters um den Hodensack schläget, bis sich endlich alle Geschwulst wiederum vertheilet. Garengeot lobet, als das beste Medicament, so man über dergleichen geschröpffte Löcher legen könnte, das Nürnberger Pflaster, in welches solten Löcher geschnitten seyn, damit das Wasser durchlauffen möge. Wenn die ersten Schröpffwunden vertrocknen, muß man, wenn es nöthig ist, wieder frische machen. Manchmahl ist auch dienlich, am untersten Theile des Gemächtes eine Haarschnur zu setzen, wodurch nach und nach das Gewässer heraus gehet.

Wassersucht des Hauptes, siehe *Hydrocephalus*, im XIII Bande, p. 1360.

Wassersucht des Hauptes bey Kindern, ist eine widernatürliche Geschwulst des Hauptes, welche von einer Häuffung schädlicher, absonderlich aber wäßriger Feuchtigkeiten herrühret, und den Kindern sehr gemein ist. Die Ursache ist eine Zerreiß- oder Verstopffung der Wassergefäße, wornach sich allda das Wasser nothwendig sammlen muß. Zuweilen ist es auch nur eine Voneinanderklaffung der Nähte des Hirnschedels. Sonst ist diese Kranckheit zweyerley, innerlich und äusserlich. Die äusserliche bestehet in einer wäßrigen Geschwulst des Hauptes, welche weich und ohne Schmertzen ist, dem Angriffe weichet, und wiederkommt, und, nachdem sie gedrücket worden, eine Grube behält. Wenn sich aber das Gewässer unter der Hirnschale versammlet hat, so ist die Geschwulst härter, die Nähte oder Fugen der Hirnschale werden gleichsam von einander klaffend verspüret, die Augen sind aufgelauffen, und fallen aus dem Kopffe hervor, darneben sind die übrigen Glieder des Leibes, und insonderheit die Füsse sehr ausgezehret. Bey Kindern entstehet dieser Zustand insgemein von harten und schweren Geburten, da das Kind lange in dem Schlosse gestanden, oder das Haupt von dem gar zu engen Schlosse sehr gedrückt worden ist. Dabey ist aber merckwürdig, daß, so viel die Beobachtungen bezeugen, der äusserliche Wasserkopff mehr erwachsenen Leuten, der innerliche aber den Kindern begegnet. Diese Kranckheit ist schwer zu heilen, insonderheit so das Wasser innerhalb der Hirnschale ist; Aeusserlich hat zuweilen die Oeffnung Platz, wenn solche die Kräffte und das Alter des Patienten zulassen. Man muß aber nicht alles auf einmahl, sondern nach und nach abzapffen, und den Ort mit solchen Umschlägen bewahren, welche den Brand verhüten. Bey dem innerlichen Wasserkopffe aber soll man die Oeffnung niemahls vornehmen, weil solche Operationen leicht von dem Tode begleitet werden, wie die Erfahrung bezeuget. Endlich dienet zur Prognosis, daß solche Kinder selten über zehen oder vierzehen Jahr alt werden, und insgemein an Schlagflüssen, oder an der Schlaffsucht jähling versterben. Innerlich brauchet man zur Cur abführende Mittel, als Jalappenwurtz mit gegrabenen Zinnober oder Creutzbeersyrupe, wozu ein wenig süsses Quecksilber gethan werden kan; Nach diesen dienen die Hauptartzneyen, als agtsteinisirtes Hirschhornnaß, Michaelis Hauptelixir, die Bibergeilessentz, der Nervenbalsam, der Spießglaszinnober, das geschmoltzene Weinsteinöl in das ordentliche Trincken getröpffelt. Für ein Specificum wird dieses Pulver gehalten:

Rec. Lapid. Geraun. ℥iv.
Spoli. or. Serpent. ʒß.

Mischet und machet es zu einem Pulver. D. Jüncken rathet in seinem Compend. chir. manual. p. 238. folgendes Pflaster an:

Rec. Gummi Galban. vino solut. ℥i.
Myrrh. c. Spirit. matrical. sol. ℥ß.
Sem. Cumin.
Baccar. Lauri, aa. ℥i.
Caryophyllor. ʒii.
Sperm. Ceti, ʒiß.
Camphoræ. ʒiii.
Resin.
Ceræ,
Olei Lumbric. terrestr. aa. q. f.

Machet es nach der Kunst zu einem Pflaster. Es dienet zur Hauptwassersucht und allerhand Geschwulsten, Quetschungen des Hauptes, Entzündungen, den kalten Brand und dergleichen. Auch ist nachstehender Umschlag sehr gut:

Rec. Schnecken mit den Schalen, No. xxx.
Herb. Majoran. Artemis. aa. Mi.

Stosset alles zusammen, und thut ferner dazu:

Camphor. ℈i.
Croci, ʒß.
Olei Chamomill. q. f.

Mischet und machet es zu einem Umschlage, welcher fein warm über das Haupt zu schlagen. Oder:

Rec. Stercoris caprill. ℔i.
Pulv. Rad. Cucum. asinin. ℥ii.
Rasur. Rad. Bryon ℥i.
Semin. Carvi, Cumin.
Baccar. Laur. aa. ℥iß.
Sulphur. pulv. ʒß.
Urin. human. q. f.

Mischet es zu einem Umschlage, und giesset dazu:

Spirit. Urin. ℥ii. M.

Dieses ist eines der besten Mittel aufzuschlagen. Oder:

Rec. Pulv. Cucumer. asinin. ℥i.
Sem. Cumin. ℥vi.
Farin. Fabar. ℥ii.
Mell. anthosat. q. f.

Mischet es zu einem Umschlage, mit welchem Timäus von Güldenklee ein zweyjähriges Mägdgen völlig soll geheilet haben. Oder:

Rec. Summitat. Absinth. Mi. Scordii, Marrub. Abrotan. aa. ʒß.
Flor. Chamomill. Melilot. Sambuc. aa. P. ii.

Schneidet und kochet diese Species mit dem Decocte eben dieser Kräuter zu einem Umschlage, und thut dazu:

Flor. & Sem. Lini, aa. q. f.

Sal.

Sal. ammoniac. depurat. ℥ß.
Spirit. Vini camphorat. ℥ii. M.

Dieser Umschlag wird gebrauchet, wo kein rechter Wasser-Kopf vorhanden, sondern wenn die Geschwulst von unterlauffenen Blute verursachet worden, da sich solches durch eine Quetschung aus seinen Adern gesetzet, und saget **Doläus** in seiner Encyclop. chir. p. 1102. Es habe ihn dieser Umschlag in mißlichen Fällen, wo Entzündung, Brand und Gerinnung des aus seinem Umlauffe gesetzten Geblütes zu verhindern, vor allen andern Mitteln trefliche Dienste gethan. Oder: Nachdem man den Patienten starck schwitzen lassen, daß auch das Haupt etlichemahl geschwitzet, so nehmet:

Sal. Vitriol.
Aquae Fior. Sambuc. aa. q. f. M.

Machet solches warm und schlaget es um das Haupt. Wenn dieser Umschlag trocken, so schlaget alsbald einen andern über, haltet geraume Zeit damit an, und vergesset nicht, darzwischen schwitzen zu lassen, so wird die Geschwulst nach und nach vergehen.

Wassersucht des Hertzfells, ist diejenige Art der Wassersucht, da sich das Wasser am ersten zwischen dem Hertzfelle anhäuffet. Es ist diese Kranckheit, welche im Lateinischen *Hydrocardia*, oder *Hydrops Pericardii* heisset, so gemein nicht, inzwischen schwer zu erkennen, ausser, daß man noch etwan aus den vielen Ohnmachten, aus schweren, doch etwas leichterem Athem holen, als in der Brust-Wassersucht, aus der Aengstlichkeit, aus der empfindenden Last, so das Hertze drücket und zusammenziehet, aus dem verringerten Pulse, besonders aber aus dem abgemerckten Schwappern des Wassers von einer Seite in die andere, ohne in dem übrigen Leibe etwas Wassersüchtiges wahrzunehmen, dessen Gegenwart zu vermercken, oder zu vermuthen hat. Die offenbareste Entdeckung giebet die Oefnung, in der man das Hertzfell oder die Hertzblase bisweilen ungemein groß und fast die gantze Brust anfüllend, voll trüben oder auch einer Fleischjauche ähnlichem, zuweilen schon faullentzendem Wasser, zu einem bis zwey Quarten, zugleich die Haut des Hertzfells dicke und starck, rauch und voller Hügelgen, oder da die sonst unsichtbaren Hirsedrüsgen des Hertzfelles groß und sichtbar worden, das Hertz hingegen welck, bildig, ja schon angefressen, wie nicht weniger zuweilen die Lungen angefallen, anzutreffen pfleget. Die Ursache dieser seltsamen Beschwerung ist nicht erkenntlicher, als die Sache selbst, und es haben solche einige in Vermehrung und Anschwellung der ordentlichen wenigen Wäßrigkeit im Hertzfelle; Andere in einer Durchsickerung der Feuchtigkeiten aus besondern Löchergen des Hertzfelles, so den durchlöcherten Blättern des Johanniskrautes gleich seyn sollen; Andere in den vor solchen Löchergen befindlichen Drüsgen; Andere in den Wasseradern des Hertzens, Hertzfelles, und der beygelegenen Theile, ja **J. de Muralt** in der Brustdrüse, Glandula Thymus, genannt, zu suchen beliebet. Wobey aber der letzt verstorbene **Hofmann** in Halle, in einer besondern Diss. de Hydrope Pericardii rarissimo, Halae, 1697 von dem ordentlichen wenigen Hertzblase-Wasser läugnet, daß es im natürlichen Zustande, sondern blos im widernatürlichen angetroffen werde, und sey der Tod selbst fähig, selbiges zu verursachen, daher man nach Beschaffenheit eines geschwinden, langsamen, schweren und ängstlichen Todes, auch viel oder wenig, Wasser in der Hertzblase finde, als welches von Unordnung der Lebensgeister und der Bewegung der Säffte und Röhren, und der hierdurch erregten Zerreissung der Fasern und Ergiessung des Wassers, herzuleiten sey. Inzwischen hält er dafür, daß, wann bey Lebzeiten eine Anhäuffung dieses Hertzgewässers, oder eine Wassersucht entstehe, solches von schweren Kranckheiten, z. E. von der Heckticke, Hertzklopffen und dergleichen, oder auch von überhaupt verderbten, schleimichten, zähen und groben Feuchtigkeiten, und von erfolgter Zerreissung der Gefäße, besonders der Wasseradern um das Hertze, herzuleiten sey. Und dieses ist allerdings auch gewiß, daß solches Wasser nicht unmittelbar aus den zerrissenen Blutgefässen, sondern vielmehr aus den Wasser-Adern seinen Ursprung habe; Wie denn die angeschwelten und sichtbar gewordenen Drüsen des Hertzfells, in linsenförmiger Größe, bey jenem Soldaten, den der Herr Professor **Zeller** in Tübingen geöfnet, bes. Obs. Pr. de Hydrope Pectoris, A. N. C. Urat. c. 1. §. 87. und c. 2. §. 12. deutlich gnung die Größe des zusammengeflossenen Füß-Wassers, folglich die Gegenwart der Wasseradern anzeugen. Von was aber diese Zerreissung verursachet werde, solches ist schwer zu entscheiden; Doch scheinet es daß ausser einer Zernagung, die Zähigkeit, Klebrigkeit, Dicke, besonders aber der Ueberfluß des Geblütes, theils aber, und vornemlich dessen besondere Anhäuffung, hierzu Anlaß zu geben pflege. Und es dürfte es die Erfahrung leicht weisen, daß theils alte Leute, theils melancholische Hypochondristen, theils aber und sonderlich die, so eine Anhäuffung und Zurücktretung der Säfte nach der Brust, so unter andern von der übel fließenden oder stockenden goldenen Ader, oder von Fiebern und dergleichen entstanden, zu erleiden haben, dieser Kranckheit vor andern unterworffen seyn. Eine solche Beschwerung führen wir jetzund auf aus den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Vers. XI. p. 217. u. f. welche ein **Nürnberger** daselbst einrücken lassen, und folgenden Inhaltes ist: Daß die Herbst-Quartan-Fieber im Jahre 1719. unordentlich, sehr anhaltend, vorrückend, und zu Geschwulsten, starcken Schweißen und langsamen Gange geneigt gewesen, habe er den **Breßlauern** schon ehedem kund gethan. Er könne solche verdrießliche Art dem ungereimten Mediciniren nicht beymessen: Sintemahl verschiedene damit Behaftete gar nichts gebrauchet, und aus Abscheu vor den Artzeneyen, der Kranckheit den freyen Lauf gelassen. Ein Herrendiener hätte nach dergleichen hartnäckigem Zustande sterben müssen; Er sey ohngefehr 36. bis 38. Jahr alt, eines melancholisch-phlegmatischen Temperamentes, ein kräncklicher Mensch, der lange vor diesem ein dreytägiges Fieber gehabt, und stets mit Flüssen, Anhäuffung der Säfte im Kopffe, trieffenden Augen, schleimich-

ten Anlauffungen der Mandeln, Schnupfen, auch trockenen Husten beschweret gewesen; Er hätte deswegen das gewohnte Schröpffen, Aderlaßen und Laxiren nicht unterlassen, mithin sich noch immer so leidlich und gut genug darzwischen befunden. Mit eingehendem September 1719. habe er bey Aufsteigung der Treppen und anderer Leibesbewegung, Beklemmung der Brust, schweren Athem, und einen trockenen unordentlichen Husten gefühlet. Zu Ende gedachten Monats hätte er eine Reise auf fünf bis sechs Meilen anderswohin angetreten, woselbst er ein viertheil Jahr zugebracht. Er sey kaum alda angelanget, so habe er ein obgedachtes viertägiges Fieber bekommen. Was der Patiente zuerst darwider angewendet, wäre dem Nürnberger Artzte, der diese Beobachtung eingesendet, unbekannt. So viel er erfahren, sey es ein Brech-Mittel gewesen, wovon der Krancke eine Menge gallichten Schleim hinweggebrochen; Ferner ein bitterer laxirender Magen-Thee, die drey Saltze, und ein Löffel voll Pulver aus vielen Ingredienssen, welches nach dem Vorgeben desjenigen, der ihm damit zu helffen vermeynet, so dienlich für die Fieber hätte seyn sollen, daß er sein Lebtage keines mehr bekommen würde. Allein es habe damahls solchen Nutzen noch nicht geschaffet; Wiewohl es auch der Patiente seiner Außage nach, nicht öfterer, als nur ein eintziges mahl verschlungen; Denn es hätte ihn nicht allerdings wohl geschmäcket. Das Fieber habe in beständiger Vorrückung und übriger Unordnung fortgewähret. Mitten im December hätte der Patiente obgedachten Nürnbergischen Artzt, bey seiner Wiederkunfft zu Rathe gezogen, welcher ihn mit Digestiven, resolvirenden Essentzen, öfnenden Kräuter-Thee und balsamischen Pillen aufs behutsamste tractiret; Jedoch habe sich die damit verknüpfte Geschwulst der Schenckel und die engbrüstige Anfüllung der Brust, nebst dem starcken Husten, welchem er auch mit geziemenden zertheilenden Mitteln zu begegnen getrachtet, auf keine Weise vermindern wollen; Vielmehr hätten diese Zufälle stets überhand genommen, zumahl da der Patiente im Januar. 1720. ohnerachtet es ihm der Artzt widerrathen die Wohnung verändert, und aus seinem ohnedem seither einem Jahre, vielleicht zu seinem Schaden, nächst am Bache gehabten Zimmer, in ein anderes, dunckeles, dumpfigtes, moderichtes und feuchtes gezogen: Daselbst sich zwar die Schweiße verlohren, die Mattigkeit aber, sammt den erst benanten Zufällen sich mercklich vermehret, der Mund stets voll Wasser gelauffen, und der Auswurf auch nur ein geringes wäßriges Wesen gewesen. Auf solche Art habe es der Patiente biß in die Mitte des Februars getrieben, da endlich ein unhintertreiblicher Steck-Fluß das Garaus gemacht. Der Artzt öfnete ihn 24. Stunden hernach: Da stellete sich die Leber zwar nicht verhärtet, doch vollgepfropft, und sehr ausgebreitet vor, und im Gallen-Bläslein lagen sechs ungleiche schwärtzliche Steine, in der Grösse wie Zucker-Erbsen, welches nichts seltsames sey. Die Miltz war ausserordentlich schlapp und weich, auch aufgeschwollen: Die Krös-Drüse und das Gekröse hegten einige Scirrhosität. Die Lungen waren ausgebreitet, derb, braunlicht, und mit lauter dünner, aber nicht zäher Feuchtigkeit angefüllet, daß sie die Höhle der Brust gantz einnahmen. Wenn man darein schnitte, floß das gäschtige Wasser nicht sowohl von sich selbst heraus, wo es nicht durch Drücken befördert wurde. Das Hertzfell zeigte sich ungemein aufgeblasen, und enthielte bey drey Pfunden oder Seidel etwas trüben Wassers, daß daher diese Beschaffenheit des Hertzfelles eine Wassersucht desselben, oder nach **Bonetts** Sinne, Obs. 19. Lib. IV. Sect. 1. Anat. Pr. eine Hydrocardiam vorstellete. **Piso** de Morb. Thorac. intern. ab illuvie serosa, Sect. 3. c. 2. p. 192. **Tulp**, Lib. IV. Obs. 9. beschrieben, fähret unser Schrifftsteller fort, das Hertzpochen von dieser Ursache, und zwar jener ein anhaltendes, dieser aber ein höchstes. **Diemerbröck**, Lib. II. Anat. c. 5. p. 261. bezeuge hingegen mit seiner Erfahrung, daß die große Menge dieser Feuchtigkeit kein Hertzpochen errege. In gegenwärtigem Exempel habe sich der Patiente niemahls über Hertzklopffen, sondern blos über Beklemmung des Hertzens beklaget: Der Puls sey freylich ungleich, schwach, klein und öfterer, wie in mehreren Brustbeschwerungen gewesen. Vielleicht wäre die Ansammlung des wegen angehäuffter Zusammenschnürung und abgelegter Wäßrigkeit des Geblütes, gefundenen Gewässers alda die letztern Tage, erst meist geschehen, da bereits die Lebhaftigkeit der Natur, bey der übrigen stets zunehmenden Hinderniß der absondernden und ausführenden Lebensbewegungen, und der daher bevorstehenden Lebensgefahr, von mehreren Bestrebungen ermüdet gewesen, daß sie zur Scheidung dieser überflüßigen Feuchtigkeit, sothanige besondere Bewegung des Hertzens für vergebens gehalten, wenn ja ausser dem Hertzklopffen davon entstünde. In **Joh. Hellwigs**, Observat. physicomed. posthum. die **Schröck** herausgegeben, wäre Num. 69. von einem nach dem Quartanfieber völlig ausgezehrtem Hertzen zu lesen. Das in des Schriftstellers Patienten befindliche Hertz sey, ausser der bleichen Farbe, in ziemlicher Grösse natürlich beschaffen gewesen.

Wassersucht des Hodensacks, *Hydrops Scroti*, siehe **Wasserbruch**.

Wassersucht der Lungen. Obschon diese Kranckheit sehr selten vorkommt, oder wenigstens selten offenbar wird; So findet man doch dergleichen Exempel in **D. Joh. Gottfried Bergers** Berichte vom Carlsbade, p. 253. da man bey der Oefnung des im Carlsbade verstorbenen Barons **von Rosen**, in der Brust-Höhle wohl ein Nösel Wasser, nebst einer so heftigen Lungen-Wassersucht gefunden, daß die Lunge von unten bis oben aus voll Wasser gestrotzet.

Wassersucht der Schwangern, *Hydrops Gravidarum.* Die Wassersucht, welche bey schwangern Weibern durch ungemein heftige Erschütterung, und von innerlichen scharffen Feuchtigkeiten entstehet, so die Wasser-Gefässe zerreißen, den Leib nach und nach anfüllen und vergrössern, daß so wohl die Mutter, als die Frucht in gröster Le-

Lebensgefahr sind, verursachet, daß die Gebährmutter zugleich mit angefüllet wird, obgleich das Kind ebenfalls in derselben zugegen ist. Da ist nun nöthig, daß man zu der Zeit nichts rühre, bis sich die Geburtszeit einstellet, da denn das inwändige Wasser vor dem Kinde in grosser Menge abfliesset. **Ettner** beschreibet in seiner unvorsichtigen Hebamme, p. 504 davon folgendes Exempel: Er habe in Thoren an einer Frau erfahren, daß selbige aus hefftigem Eifer und Schreyen, erstlich eine Gelb- und bald darauf eine Wassersucht bekommen; als er ersuchet worden, ihr zu helffen, hätte er den Leib ziemlich angelauffen erblicket, und nach gründlicher Erforschung verspüret, daß sie zugleich schwanger sey. Deswegen habe er ihr eine trockene Diät vorgeschrieben, mehr Gebratenes als Gesottenes zu essen und einen Rheinwein zu trincken; Achtzehn Wochen nach angefangener Cur wären aus der Gebährmutter mehr als zehen Maas Wasser gegangen, und hätte er sich eingebildet, die Frucht werde nachfolgen, allein dieses mahl habe sie sich erhalten; Nach dem sechsten Monate habe er sie gelinde purgiret, da sey wieder eine ziemliche Menge Wassers mit fort gegangen; Gegen den neunten Monten, nachdem sich das Kind gewendet gehabt, wäre wieder eine grosse Menge Wasser fortgegangen, und vier Tage vor der Niederkunfft eine große Gelte Wasser ausgelauffen, endlich sey das Kind gefolget, welches gar wohl proportioniret, aber schwach gewesen; doch hätte es sich noch sechs wochen gehalten, darauf es gestorben, und die Mutter eine so grosse Geschwulst bekommen, als sie zuvor nicht gehabt, daran sie auch nach zwölff Wochen ihrer Niederkunfft dem Kinde nachgefolget sey. Von der Wassersucht der Gebährmutter ist bereits in einem besondern Articel, an seinem Orte gehandelt worden. Ingleichen geschwellen den Schwangern offt zugleich die Schamlefftzen, welches ein erbärmlicher Zustand ist, und eine schwere Geburt verursachet.

Wassersuchtskraut, siehe *Bugula*, im IV Bande, p. 1898.

Wassersuchtslattwerge, Daquins, siehe *Electuarium Hydropicum*, Daquin. im VIII Bande, p. 752.

Wassersuchtslattwerge, Zacuts, siehe *Electuarium Hydropicum*, Z. Lusitani, im VIII Bande, p. 752.

Wassersuchtspillen, siehe *Pilulæ Hydropicæ*, im XXVIII Bande, p. 259.

Wassersuchtsrob, Agricolä, *Rob Hydropicum*, Agricolæ.

Rec. Magist. Corall. rubr. ʒi.
Perlar. ℈ß.
Extract. Anisi,
Cinamom. ana ʒi.
Cortic. Citri, ʒii.
Essent. Auri Agric. ʒiii.
Croci Martis, ʒii.
Rob. Juniper. ℥iß.

Mischet alles wohl unter einander, und lasset den Patienten Morgens und Abends, jedesmahl einer Castanien groß, davon nehmen.

Wassersuchtssaft, Agricolä, siehe **Saft wider die Wassersucht, Agricolä**, im XXXIII Bande, p. 569.

Wassersuchtssalbe, Brunners, *Ungventum in Hydrope*, Brunneri, welche er in seinen Consil. medic. p. 317. also beschreibet:

Rec. Olei Irini, Rutacei; aa. ℥i.
Nucum, ℥ß.
Lixivii Ciner. sarmentor. ℥i.
Urinæ pueri,
Vini albi tenuis, aa. ℥ß.
Rad. Ebuli, Cyclaminis, Bryoniæ,
Cucum. asinini, aa. ʒß.
Sulphuris vivi,
Nitri, aa. ℈i.

Lasset es mit einander kochen, bis die Wäßrigkeit verrauchet, denn drücket es starck aus, seiget es durch und thut dazu:

Ungventi Agrippæ, Arthanitæ
major. aa. ℥ß.
Ceræ, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe, womit der Unterleib zu streichen.

Wassersuchts-Salz, Mynsichts, *Sol Hydropicum*, Mynsicht.

Rec. Juniperi totius Substantiæ concis. ℔ii.
Rad. Ireos nostr. Sambuc. Artemis. rubr. Ebuli. aa. ℔i. Vincetoxici, Acori veri, Curcumæ, aa. ℔ß.
Herb. Absinth. pont. Centaur. min. Agrimon. Card. benedict. Sodanellæ, aa. ℥vi.
Flor. Epaticæ albæ, Sambuci, Genistæ, aa. ℥iv.
Sem. Fraxini, Erucæ, Cymini, aa. ℥iii.

Mischet und calciniret es sattsam in einem Reverberirofen; denn thut dazu:

Ciner. Sarsaparill. ℥iii. Cubebar.
Rhabarbar. Nuc. moschat.
Macis, aa. ℥i.

Menget alles unter einander, und ziehet mit Holunderwasser kunstmäßig ein Crystallensalz heraus. Es dienet zu jeder Wassersucht, und führet alles Gewässer ab; dabey zertheilet es die Winde, und trocknet die mit Nässe angefülte Erde der kleinen Welt mächtig aus. Ferner dienet es auch zur Cachexie, und führet alle unreine Säffte ab. Die Dose ist ein Scrupel, bis auf ein Quentgen, in dienlichen Vehiculn.

Wassersuchts-Tinctur, Königs, *Tinctura Hydropica*, Koenig.

Rec. Rad. Vincetox. Bryon. aa. ℥iß.
Herb. absinth.
Flor. Samb. aa. ℥i.
Aloes (der besten) ℥iß.
Myrrh.
Gumm. anim. aa. ʒii.
Macis.
Caryophyllor. aa. ʒß.
Milleped.
Lumbric. terrestr. ppt. aa. ʒiii.
Croci ʒß.
Sal. ammon. Tart. aa. ʒß.

Wenn

Wenn ihr alles zerstossen habet, so giesset drey Pfund noch nicht dephlegmirten Branntewein darauf, digeriret es und machet eine Tinctur daraus.

Wassersuchts-Tinctur, de Spina, *Tinctura Hydropica*, de Spina.

Rec. Roob Ebul. Samb. aa. ℥iv.
Cinam.
Rhabarb. aa. ℥i.
Vin. opt. ℔iv.

Digeriret es zehn Tage lang, hernach filtriret es, so habet ihr die verlangte Tinctur.

Wassersuchts-Tranck, siehe **Tranck für die Wassersucht,** im XLIV Bande, p. 2013.

Wassersuchts-Trisenet, de Spina, *Tragea Hydropica*, de Spina.

Rec. Specier. Diarrh. ʒi. Diacum.
Dialacc. ana ℈ii.
Arom. rosat. ʒß.
Calam. aromat. ℈i.
Croci mart. aperit. ʒiß.
Salis absinth. ℈i.
Sacchar. rosat. tabulat. ℥iiiß.

Machet ein Trisenet daraus.

Wassersuchts-Trisenet, Willisens, *Tragea Hydropica*, Willisii.

Rec. Pulv. rad. ari,
Cort. Winteran. ana ℥iii.
Rad. Galang. min.
Cubebar. ana ʒiß.
Chalyb. (mit Schwefel zubereitet) ℥ß.
Sacchar. anthos. ʒvi.

Wenn ihr alles pulverisiret habet, so mischet es unter einander, und gebrauchet das Trisenet in erwähnter Kranckheit.

Wassersuchts-Umschlag, Fullers. Nehmet frischen Rinderkoth zwey Pfund, gepülverte Lorbeeren ein halb Pfund, frische weiße Gichtrüben ein Pfund, gepülverten Kümmelsaamen, Schwefelblumen, jedes acht Loth. Hieraus machet mit Kalckwasser, oder sonst einer starcken Lauge einen Umschlag, und thut acht Loth Schweineschmeer dazu.

Wassersuchts-Wasser, Königs, *Aqua Hydropica*, Koenig.

Rec. Ligni nephrit.
Rad. Irid. nostr. Vincetox. Cichor. aa. ℥iß.
Cortic. Rad. Sambuc. Ebul. aa. ʒvi.
Succ. Rad. Bryon. alb. ℥ii.
Cinamom. ʒii.
Succi Nasturt. aquatic. ℔iß.
Vini Chalyb. ℔iiß.

Lasset es fünff Tage stehen, hernach destilliret, und thut dazu:

Oxymell. diuret. ℥i.

Wassersuchts-Wasser, Mynsichts, *Aqua Hydropica*, Mynsicht.

Rec. Semin. Erucæ, ℔ß. Fraxini, Cymini, Apii, aa. ℥iß.
Rad. Acori veri, Caryophyllat. Vincetoxici, Curcumæ, Costi amar. Card. Mariæ, Ebuli, Sassaparill.
Rhabarbar. elect.
Galangæ minor.
Nuc. moschat.
Caryophyllor, aa. ʒvi.
Cortic. Capparum,
Medull. Sambuc. Tamarisc. aa. ℥ß.
Herb. Agrimon. Soldanellæ,
Summitat. Juniperi virid. aa. ℥ß.
Flor. Hepatic. alb. Sambuc. aa. ʒii.

Schneidet und stosset alles, denn giesset darüber:

Vini malvatic. ℔viii.

Lasset es vierzehen Tage an einem warmen Orte in der Digestion stehen, rüttelt es alle Tage etliche mahl um, und thut hernach dazu:

Aquæ Absinth. pont. Abrotani, aa. ℔ß.
Hepaticæ Mynsicht. utriusque,
Artemisiæ, Card. benedict. Serpilli, aa. ℔i.

Mischet und destilliret über den Helm aus dem Frauenbade. Es ist ein gewisses Mittel wider die Wassersucht: Indem es die kalte Leber erwärmet und stärcket, auch ihre Verstopffungen hebet, und ihr die Kräffte vermehret. Ingleichen zertheilet es die dicken Winde, verzehret die Materie der Cachexie und Wassersucht, und treibet selbige durch den Schweiß aus. Die Dose ist von einer, bis zu zwey und drey Untzen.

Wassersuchts-Wasser, P. H. D. Th. Hofm. *Aqua Hydropica*, P. H. D. Th. Hofm.

Rec. Summitat. Sambuc. Mvi.
Flor. Sambuc.
Herb. Soldanell. aa. Miii. Anserin. Ulmar. Centaur. min. Absinth. Vincetoxic. aa. Mvi.
Gran. Ebul. Miv.
Rad. Irid. flor. Bryon. aa. ℔ß. Petrosel. ℔i. Asari, ℥i. Rub. tinctor. Raphani, aa. ℔ß.
Gran. Juniper. Mii.
Ligni sancti.
Sassaparill. aa. ℥iii.
Colocynth.
Hermodactylor. aa ℥iiiß.
Halicacab. Mii.
Semin. Anisi, Fœnicul. Petroselin. aa. ℥ii.
Succi Raphani, Cucum. asin. aa. ℔i.

Giesset drey Queerfinger hoch Wein darüber, destilliret nach der Kunst, und thut zum Destillate:

Spirit. Salis, Nitri, aa. ʒi.
Sal. volatil. Urinæ human. ℥ß.

Lasset es acht Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret und cohobiret; aus dem Ueberbleibsel aber machet einen Extract. Hier findet man verschiedenes zu erinnern: Denn was soll der Attichsame, die Färberwurtz, das heilige Holtz, die Sassaparille, Coloquinthen, Hermodatteln, und viel andere Sachen dabey: Angesehen ihre purgirende Krafft nicht mit über den Helm steiget; auch ist es ungereimt, daß man den Saltz- und Salpetergeist, mit dem flüchtigen Urinsaltze vermischet: Maßen diese Sachen einander zuwider sind, und sich unter einander zerstören. Es kan das Wasser aus den übrigen geistigen Sachen bereitet, aus den andern Stücken aber ein Extract verfertiget, und von diesem, zur Zeit des Gebrauches, etwas unter jenes gemischet werden.

Wassersuchts-Wasser, de Spina, *Aqua Hydropica,* de Spina.

Rec. Summitat. Ebul. Genist. Sambuc. aa. Miv.
Radic. Gentian. ℥iß. Liquirit. ʒvi.
Cortic. intern. Sambuc. Betul. Alni, aa. ℥ß.
Baccar. Lauri, ℥i. Juniper. ʒiß.

Schneidet und stosset alles, denn destilliret es dreymahl mit Weine aus dem Sande, zu einem Wasser.

Wassersuchts-Wasser, (purgirendes) Zacuts. *Aqua Hydropica Purgans,* Zacuti.

Rec. Flor. Genistæ, lbiii. Ebuli, lbiß. Persic. lbi. Sambuc. lbß.
Scammonii, ℥i.
Turbith. ʒß.
Colocynth. ʒi.
Cinamom.
Ligni Aloës,
Specier. Diarrh. Abb. Arom. rof. aa. ʒiß.
Theriacæ,
Confect. Alkerm. aa. ℥iii.
Caryophyllor. ʒß.
Moschi, ℈ii.
Ambræ. ʒi.
Mellis Rosar. lbi.

Lasset es 12 Tage weichen, in:
Vini generos. lbiii.
Aquæ Vitæ, lbi.
Balf. Peruv. ℥iii.

Destilliret und brennet es zu einem Wasser.

Wassersuchts-Wein, Burnets, *Vinum Hydropicum,* Burneti.

Rec. Rad. Ir. florent. Petrosel. Helen. ana. ʒiii.
Cort. med. Sambuc.
Fol. Eupator. Cannab. aa. Mi. Soldan. Mß.
Baccar. Junip. ℥i.
Sem. Fœnic. dulc.
Cinamom.
Cort. citr. ana. ʒiß.

Wenn ihr alles gröblich zerschnitten habt, so thut es in ein Säckgen und giesset vier Pfund Wein darauf, lasset es vier Tage stehen, so ist der artzneyische Wein fertig.

Wassersuchts-Wein, D. E. aus Th. Hofm. *Vinum Hydropicum,* D. E. ex Th. Hofm.

Rec. Ciner. Tamarisc. Juniper. Vitis, Salicis, Genist. ana. Mi.
Rad. Vincetox. Valerian. ana. ʒii. Urtic. ℥ß. Angelic. Enulæ, ana ʒi. Ireos ʒii. Liquirit. ʒi.
Baccar. Junip. ℥ß.
Rhabarb. elect. ʒii.
Semin. citr. ʒi.

Thut alles in ein Säckgen, welches ihr in Wein, oder in halb Eßig und halb Wasser einweichen müsset. Währenden Gebrauch dieses Weines muß man auch ein Pflaster auf den Hodensack legen. Dessen Beschreibung siehe im VIII Bande, p. 1070.

Wassersuchts-Wein, Königs, *Vinum Hydropicum,* Koenig.

Rec. Ciner. Junip. Absinth. Sarm. Vitis, ana ℥ii.
Nuc. mosch. ʒii.
Cinam. ʒi.

Giesset drittehalb Pfund weissen Wein darauf, lasset es einen Tag über an einem warmen Orte stehen, dann seihet es durch, so ist der artzneyische Wein fertig.

Wassersuchts-Wein, (laxirender) de Spina, *Vinum Hydropicum laxativum,* de Spina.

Rec. Rad. Ebul. Sambuc. ana ℥ß. Rub. tinct. Fœnic. Petrosel. ana ʒi.
Summit. absinth. Card. bened. Chamæp. ana Mi. Centaur. min. Agrimon. ana P. j Soldanell. Mi.
Flor. Sambuc. Genist. ana P. i.
Sem. Fœnic. Apii, ana ʒß.
Rad. Mechoacann. ʒvi.
Agar. troch. ʒiii.
Rhabarb. opt. ʒvi.
Aloes, ʒiii.
Fol. Senn. ʒx.
Vin. lbviii.

Machet nach der Kunst den verlangten Wein daraus.

Wassersucht der Thränengänge, siehe Thränengänge-Wassersucht, im XLIII Bande, p. 1764.

Wassersucht des Unterleibes, (Umschlag zur) Michaelis, siehe *Cataplasma ad Ascitem,* Michaëlis, unter dem Articel: Brey, im IV Bande, p. 1336. No. 5.

Wassersüchtiger, siehe *Hydropicus,* im XIII Bande, p. 1383.

Wasser der Sündfluth, siehe Sündfluth, im XLI Bande, p. 113. u. ff.

Wasser zu Sumpff halten, heißt im Bergbau, die Wasser vermittelst der Kunst oder Wasserpompen von Grund ausschöpffen.

Wasser-Suppe, siehe Suppe von Wasser, im XLI Bande, p. 360.

Wasser, so man täglich gebrauchen kan, siehe in dem Articel: *Aqua,* im II Bande, p. 989. u. f.

Wasser-Täucher, werden diejenigen genennet, die da hin und wieder viele versunckene Sachen wieder aus dem Meere und Flüssen heraus holen. Es haben sich im Jahr 1729. zwey solche Englische Wasser-Täucher in Holland aufgehalten, welche nachgehends von der Ost-Indianischen Compagnie würcklich in Dienste genommen worden, daß sie von allen was sie aus dem Meere heraus fischen würden, 6 pro Cent haben solten. Unter diesem Beding haben sie im Monat December des vorbeniemten 1729sten Jahres, an einem Holländischen Schiffe, welches auf den Küsten von Seeland zu Grunde gegangen, eine Probe gemacht, da, nachdem man sie verschiedenemahl bis 9 Klafftern in das Wasser hinunter gelassen, von ihnen über 3000. Pfund Sterling sind herauf gebracht worden, nebst vielen andern Sachen. Es gienge von ihnen nur einer in das

Wasser, da indessen der andere auf der Hut stund, und wartete, bis er jenen muste helffen wieder hervor ziehen, und hat man bemercket, daß diese Täucher jedesmahl nicht länger als 3 Viertel-Stunden unter dem Wasser gewesen sind. Ob nun wohl diese Wasser-Täucher gerühmet werden, daß sie sehr erfahren sind, so sind sie doch bey weitem nicht dem berühmten Sicilianischen Täucher, **Niclas**, welchen man gemeiniglich **Pesce-Cola**, oder **Clas den Fisch** zu nennen pflegte, gleich, der zu Ausgang des XV Jahrhunderts gelebet, von welchen der berühmte **P. Athanas. Kircherus** in seiner unterirrdischen Welt p. 98. viel merckwürdiges angeführet hat. **Ludwigs** Universal-Histor. V Theil, p. 262. u. f. Siehe auch den Articel: **Wasser-Treter.**

Wasser, so man bey Tage hohlen durffte, Lat. *Aqua diurna*, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasser-Tannen, *Millefolium aquaticum*, wird der **Meerfenchel** genennet, davon im XX Bande, p. 175.

Wassertauchen der Jüdischen Kindbetterinnen. Von dem Schaden, den diese Gewohnheit bisweilen zu verursachen pfleget, lieset man in den **Breßlauer Natur-Geschichten**, Suppl. IV p. 80. folgende Beobachtung: Eine junge, sonst gesunde Jüdin tauchet sich nach ihrem Kindbette gebräuchlicher massen. Kurtze Zeit darauf empfindet sie die Strangurie, so auf keine Temperir-Schwitz- und Harnmittel etwas geben will. Kurtz, die Schmertzen vermehren sich, es kommt ein schleichendes und abzehrendes Fieber dazu, und endlich findet sich eine Geschwulst mit Schmertzen unter dem Nabel, welche durch aufgelegte Umschläge in einen Absceß gehet, so aber durch balsamische und heilende Einspritzungen glücklich gehoben worden. Das Merckwürdigste hierbey war, daß, da sie wegen Schwachheit und Auszehrung des Leibes ihr Kind nicht mehr stillen können, und man deswegen bey acht Wochen eine Säugamme halten müssen, sich nachgehends, da sich bey fast zugeheilten Abscesse ihre Monatszeit geäussert, auch die Milch wieder gefunden, daß sie das Kind selbst wieder säugen können; und hat sie und das Kind hernach gesund und völlig gelebet. Einer andern, welcher der Monats-Fluß allezeit mit Schmertzen gegangen, ist angerathen worden, daß sie nach dem Wassertauchen sogleich in das warme Bette sich begeben, und einen Kräuter-Thee von gelben Veilgen und Scabiosen trincken, auch zugleich eine Essentz von Scordien, Meisterwurtz, und Angelicke bereitet, nehmen möchte; wodurch sie sich auch wohl befunden. Ueber diese Beobachtung macht **D. Joh. Christoph Götze**, an eben diesem Orte, p. 84. folgende Anmerckung: Daß, in Ansehung der Juden-Kranckheiten auf dieses kalte Wassertauchen nach den Mutterflüssen so wenig gesehen werde, wenigstens in den Beobachtungen von den Aertzten sehr wenig gemeldet werde, habe er schon lange bewundert: Massen doch jeder, welcher Jüdinnen zu heilen habe, vielerley daher rührende üble Folgerungen erfahren werde. Obgleich auch hier nicht zu läugnen, daß die Erblichkeit und Gewohnheit vieles ausrichteten, und ungleich seltener aus diesem Tauchen entstehende Exempel vorkämen, als man wohl vernünfftig schliessen solte. Unterdessen sey die angegebene Präservation der daraus zu besorgenden Zufälle sehr vernünfftig, massen dadurch so wohl die Krafft der festen, als der Umlauff der flüßigen Theile wieder hergestellet werde.

Wasser-Tauffe, siehe **Tauffe**, im XLII Bande, p. 244. u. ff. ingleichen **Tauffe mit Wasser**, ebend. p. 359.

Wasser in der Tauffe. Solches machet uns selig, 1 Petr. III, 20. 21. Wenn wir nicht wüsten, was die Tauffe sey, und woher ihre grosse Krafft komme, solte es einem fürkommen, als wäre es von solchem schlechtem Wercke zu viel geredt; Wenn wir aber bedencken, daß GOtt selbst bey der Tauffe, wo sie nach seiner Ordnung verrichtet wird, zugegen ist, und durch dieselbe kräfftig würcket, daß ein Getauffter in die Gemeinschafft mit Christo gesetzet, für ein Kind GOTTes und Erben der Seligkeit erkläret, daß er von allen Sünden gereiniget, durch den Heiligen Geist erneuert wird, so werden wir leicht zugeben, daß mit allem Recht gesaget wird: Die Tauffe macht uns selig. Man tauffet Niemand darum, spricht **Luther** im Grossen Catechismo, p. 524. daß er ein Fürst werde, sondern, wie die Worte lauten, daß er selig werde. Diß aber ist nichts anders, als von der Tyranney der Sünden, des Todes und des Teuffels befreyet in Christi Reich versetzet werden, und mit ihm ewiglich leben. Ein Getauffter, wenn er sich seiner Tauffe recht zu gebrauchen weiß, hat in der Kindschafft GOttes, in der Gemeinschafft JEsu, in dem Troste des heiligen Geistes, in der Versicherung des Heyls, in dem Vorschmack der Güte und Liebe GOttes, u. a. m. so viel Süßigkeit und Krafft, daß er sich mit allem Rechte rühmet, er sey schon selig: Denn er ist schon mit Christo in den Himmel versetzet, Ephes. II, 6. Er ist schon mit ihm auferstanden, sein Nahme ist schon im Himmel angeschrieben, sein Hertz wallet schon in dem Himmel, und schmecket die Kräffte der zukünfftigen Welt, er tritt den Satan unter seine Füsse, er lebet in der süssen Gnade GOttes, und alle seine Speise und Tranck ist mit der Liebe JEsu gewürtzet, sein Creutz und Trübsal wird mit dem Troste des heiligen Geistes gemildert und versüsset: Wie solte er denn nicht selig seyn? Wir sagen mit **Luthern**, der von der heiligen Tauffe Krafft vor vielen andern sehr herrlich und gewaltig geschrieben hat, aus der angeführten Stelle, p. 527: „Die Tauffe ist „so voll Trost und Gnade, daß weder Him„mel, noch Erde, es begreiffen kan, und es hat „ein jedweder Christ sein Lebelang genug zu ler„nen und zu üben an der Tauffe, und er wird „gnug zu schaffen haben, daß er festiglich gläube, „was sie zusaget und bringet, nehmlich die Ue„berwindung des Teuffels, und des Todes, „Vergebung der Sünden, GOttes Gnade, den „gantzen Christum, mit allen seinen Wohlthaten, „den Heil. Geist, mit seinen Gaben.„

Sonst

Sonst stehet noch in dem oben angezogenen Spruche: Daß zur Zeit der Sündfluth acht Seelen behalten worden durchs Wasser, welches nun auch uns seelig machet in der Tauffe, die durch jenes bedeutet ist. Dieses ist eine wunderliche Vergleichung; sintemahl in der Sündfluth die Menschen ersäuffet worden, durch die Tauffe aber werden sie erhalten. Doch wenn man der Sache nur nachsinnet, so wird sich die Vergleichung gar schön und eigentlich finden, nemlich, wie in die Sündfluth zweyerley Menschen kommen; theils die ersten Welt-Kinder, die alle ersoffen; theils aber die acht Seelen in dem Kasten, welche fromm und gottseelig waren, die wurden erhalten, das Wasser trug den Kasten immer empor: so finden sich auch in dem Tauff-Wasser, als in einer geistlichen Sündfluth, zweyerley Menschen der alte Mensch, der wird darinnen ersäuffet, und muß zu Grunde gehen: und dann der neue Mensch, der sein Leben in der Tauffe bey den kleinen Kindern bekommet, bey den alten aber gestärcket wird, der wird darinnen erhalten; so daß die Vergleichung der Sündfluth und der Tauffe zum Theil in der Ersäuffung, zum Theil in der Erhaltung bestehet. Weihenm. Catech. Uebung, p. 940 u. f.

Wasser, so unter der Tempel-Schwelle hervorgelauffen, Ezech. XLVII, 1. bedeutet die Lehre des Heil. Evangelii, welche erstlich zu Jerusalem solte geprediget werden, und von dannen sich in die gantze Welt ergiessen, Esa. II, 3. Luc. XXIV, 47. Andere erklären es von Creutz und Elende, weil in der Schrifft allerhand Trübsal einem Wasser, Flusse, und Meere verglichen wird.

Wasser-Teuffe, siehe **Wasser (Fisch-).**

Wasser-Thalheim, ein ehemahliches Gräflich-Herschafftliches Gut derer Herren von Werthern, im Thüringischen Kreise gelegen, so von denen Herren von Witzleben zuletzt erkauffet worden Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 33 in Beyl.

Wasser-Thalleben, ein Dorf in Thüringen, etliche Stunden von Greussen, ins Amt Clingen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marcktfl. rc. Treibers Schwartzburg p. 101. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 37 in Beyl.

Wasser-Thamm, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 989, desgleichen **Damm,** im VII Bande, p. 90 und **Ordnung (Damm-)** im XXV Bande, p 1803 u. f.

Wasser-Thiere, siehe **Fisch,** im IX Bande, p. 979 u. f.

Wasser-Thor, siehe **Thor, (Wasser-)** im XLIII Bande, p. 1664, und **Thore Jerusalems,** ebend. p. 1670.

Wassertiger, siehe **Tiger,** im XLIV Bande, p. 109.

Wasserträger, siehe *Aquarius*, im II Bande, p. 1053.

Wasserträger, werden die **Hummeln** genennet, davon an seinem Orte, im XIII Bande, p. 1170.

Wassertranck. Es lehret **Cornelius Bontekoe,** in seiner Abhandlung von des Menschen Leben, p. 516 u. f. einen vornehmen Wassertranck zuzurichten, und schreibet davon also: Weil viele vor kalten und unschmackhafften Wasser einen Abscheu, andere aber, Thee zutrincken, nicht im Vermögen hätten: weil sich die prächtige ostindische Compagnie nicht scheue, wider Befehl und Wohlgefallen, unsere Länder und gantz Europa, der zwey so nutzbaren Dinge, des Thees und Caneels, und über dieses des Caneeloels, bey nahe zu berauben, oder nicht anders, denn mit einem gar kostbaren Preise zu versehen; Ferner, weil die Brauer die Kunst nicht könnten, ein gut gesundes Bier zu brauen, oder aufs wenigste sich nicht entsetzeten, dasselbe so zu machen, daß tausend davon kranck würden, und ihren Gewinn dabey suchten; so werde es gut seyn, einen sehr geringen Tranck zu entdecken, welcher so wohl schmackhafft, als auch gesund seyn werde, und den ein jeder, ohne Zoll zugeben, machen könne; Es wäre denn daß auch hernach der vortheilhaffte Volck- und Landausmergelnde Zollmeister darauf etwas schlagen wolte. Man nehme nemlich ein Loth Sassaparillwurtzel, ein halb Loth China, mit eben so viel gepülverten rothen Sandelholtze; dieses thue man in einen irrdenen Topff, nachdem man die zwey vorigen etwas in kleine Stücke geschnitten habe, und giesse anderthalb Maas gut klares Regen- oder anders Wasser darauf, und lasse es eine gute halbe Stunde kochen; hernach werffe man einige Stücken Zimmet, ohngefehr ein halb Loth darein, und giesse es durch ein Tuch, so habe man einen Tranck, der alle Weine und Biere, alle Träncke, Julepe, und grosse ekelende Apotheckersäffte weit übertreffe; ja einen Tranck, der von Farbe schön roth sey, wohl rüchet, trefflich schmäcke, den Durst lösche, den Magen stärcke, und Gesunden und Krancken diene. Es könne auch ein Mensch, der das Fieber habe, sonder Scheu davon trincken, so viel ihm beliebe, gelüste oder schmäcke. Man könne auch an statt der Sassaparille und China, die grosse Klettenwurtz nehmen, die bey nahe so gut sey, und ohne einen Heller in die Apothecken zu geben, alles in Gottesapothecke, das sey, in der Erde, für nichts zu finden wäre. Doch, wer bitters vertragen könne, der möge wohl ein wenig Wermuth und Cardobenedicten dabey kochen. Auch sey der schlechte Thee dazu gut, der sehr braun, und um geringes Geld zu bekommen wäre: weil die lüstern Nasen und Leckermäuler jene Species nicht vertragen könnten. Wie gut aber dieser Tranck sey, dem Scharbocke vorzukommen und ihn zu vertreiben, oder auch ein Vehicul abzugeben, in welchem man andere Artzneyen einnehmen könne, werde einem jeden die Erfahrung lehren. Und es sey merckwürdig, daß dieser Tranck, wenn er von sauberen Wasser gekocht worden, einen gantzen Sommer durch in der größten Hitze, in einer offenen Flasche könne erhalten werden, ohne daß er stinckend oder sauer werde, da doch Bier, Wein, Milch, und alle andere Feuchtigkeiten verdürben, und der Fäulung unterworffen wären. Eben dergleichen habe man auch zu gewarten, wenn man das geraspelte Frantzosenholtz in Wasser koche, nemlich ein Loth in einem Topffe mit Wasser, nebst einem halben Lothe Sandelholtz,

holtz, und so viel Zimmet, da es denn einen trefflichen und gesunden Tranck gebe, der gleichfals nicht sauer oder stinckend werde, auch so einfach zugerichtet besser sey, als wenn er nach Gewohnheit der Namdoctor in der Apothecke aus vielen Dingen zusammengesetzet, und mit Süßholtz und Syrupen verdorben worden wäre, oder noch so viel kostete. Also daß, wer da Lust habe, des Schrifftstellers getreue Warnung anzunehmen, sich mit wenigen Kosten und Mühe vor aller Gefahr beschirmen, und seines eigenen Leibes Versorger seyn könne.

Wasser treibende Mittel, siehe *Hydragoga*, im XIII Bande, p. 1347.

Wassertreten, siehe **Wasser-Treter**.

Wasser-Treter. In denen Chur-Sächsischen Landen sollen die Täucher, Wasser-Treter und andere Fischer, so die Fische mit den Händen fangen und aus dem Wasser holen, bey Leibes-Straffe nicht geduldet werden. **Fisch-Ordn.** von 1596. Siehe auch den Artickel: **Schwimmen**, im XXXVI Bande, p. 498, und **Wasser-Täucher**.

Wasser-Triangel, siehe **Wasser-Dreyecke**.

Wasser-Trincken. Ob das Wassertrincken dienlich sey? ist eine Frage, die verschiedentlich kan beantwortet werden. Die Wassertrincker und diejenigen, welche für Wein und Bier einen Abscheu tragen, werden gleich darauf mit ja antworten, und solches mit ihrem eigenen Exempel bestätigen. Allein diese machen keine Regel. Was die hitzigen Länder betrifft, so schreibet von ihnen **Galen**, daß die Knaben daselbst nichts als Wasser trincken sollen, die Erwachsenen hingegen, schwachen oder gelinden Wein, jedoch sparsam. Die aber unter diesen gar hitziger Natur sind, denen dienet das Wassertrincken sehr wohl, im Fall sie aber doch den Wein versuchen wolten, so müste derselbe dünne, und etwas herbe oder zusammen ziehend seyn. Doch können alte Leute das Wasser nicht ohne Schaden vertragen, daher vergönnet ihnen **Galen** auch den Wein. Diese Ordnung findet in den Nordländern gleichfals etlicher massen statt: indem man die Knaben daselbst vom Weine enthält, und ihnen hingegen Speisebier oder Ptisane zu trincken giebet. Die Erwachsenen brauchen starckes Bier, oder Speisebier und Wein dabey; die aber von Natur hager und sehr hitzig sind, unterlassen den Wein und behelffen sich mit dem Biere. Bey alten Leuten will weder Wasser, noch Speisebier zu reichen, sondern da findet das starcke Bier und der Wein zusammen statt, nach dem Sprüchworte: *Vinum Lac Senum*, **Wein ist der Alten Milch.** Aber das rohe Wasser, als ein Geträncke über der Tafel, oder nach dem Essen, wie es **Galen** den Knaben vergönnet, bey uns zu gebrauchen, solches lieffe nicht allein wider unsere gewöhnliche Diät, sondern es würde auch nicht ohne mercklichen Schaden abgehen. Denn, ob gleich das Wasser den Durst zu stillen, das fertigste Mittel ist, so folget doch deswegen nicht, daß es das sicherste und gesundeste sey, sondern im Gegentheil fället es den Magen mit einer starcken Kälte an, und kan dessen natürlicher Wärme leicht schaden; über dem nähret es an sich nicht, sondern machet nur die Speise zur Vertheilung fliessend. Da hingegen der Wein, welches auch einigermassen von guten Bieren zu verstehen ist, nicht allein an sich selbst eine reine Nahrung giebet, sondern durch seine Wärme und Substantz die Dauung befördert, die Vertheilung der verdauten Speise in die Glieder fortsetzet, und den Urin treibet, welche gute Würckungen aber von dem Wasser nimmermehr zu erwarten sind. Ein schlechtes Wasser zu verbessern, und zum Truncke geschickt zu machen, ist das beste Mitel, solches einzukochen; **Plin** will dieses zwar auf die Helffte haben, aber so viel ist nicht allemahl von nöthen. Vielmehr erforschet man erstlich: Ob die Schädlichkeit des Wassers groß, oder nur geringe sey? nach dem stellet man die Abkochung an, und thut darinne so viel, als zur Verbesserung solcher Schädlichkeit vonnöthen ist. Es wird aber durch das Kochen nicht allein die Kälte und Rohigkeit gemildert, sondern es werden auch die irrdischen und schädlichen Theile, welche darinne stecken, und unsern Sinnen vorher verborgen sind, abgesondert, und selbige setzen sich nachmahls, indem die Wärme verschwindet, unten an den Boden. Obgleich auch einige dieses Abkochen tadeln, und meynen, daß dadurch das Dünneste verrauche, das Dickeste aber zurück bleibe; so ist doch diese Furcht vergebens: sintemahl kein Wasser, nach **Aristotelis**, Lib. IV. Meteorol. c. 6. Zeugniß, durch das Kochen dicke werden kan, sondern es verrauchet viel eher gantz und gar, als daß es solte dicke werden, auch was davon verrauchet, ist nicht der dünneste Theil, sondern das gantze Wasser; Das Dicke aber was darunter vermenget, sondert sich nach dem Kochen von der reinen Substantz des Wassers ab, und fället zu Boden. So aber jemand die Mühe und Zeit darauf wenden wolte, daß er, an statt des Kochens, eine Destillation anstellete, und das Wasser herüberzöge, würde er nicht unrecht thun. Noch ein ander Mittel schlagen die arabischen Aertzte vor: nemlich, daß man durch einige Kräuter die bösen Wasser verbessern kan, sonderlich ist der Knoblauch sehr berühmt, wenn man dickes und trübes Wasser getruncken: weil er dasselbe verdünnet, damit es geschwinde abgehet. Er verhütet auch, daß solches Wasser dem Magen und Gedärmen nicht schadet, noch die Adern verstopffet. Zwiebeln haben auch dergleichen Würckung, daher versorgen sich die Mariniers bey Antretung ihrer Schifffahrten mit einem guten Vorrathe Zwiebeln und Knoblauch aus Beysorge, daß sie nicht allemahl frisches und gesundes Wasser haben möchten. Ferner ist hiezu die Salbey und Raute dienlich, wenn nemlich die Blätter davon also gantz in das ungesunde Wasser geleget werden: sintemahl ihre sonderbaren Tugenden dem Wasser die anklebende Schädlichkeit benehmen, oder zum wenigsten mildern kan. Diejenigen, welche von der Pest geschrieben, werffen die Frage auf: **Ob man den Pest-Patienten dürffe Wasser zu trincken geben.** Davon urtheilet nun **D. Varwig**, Königl. Dänischer Leibmedicus, in seinem Berichte wider die Pest also: Denen, welche die Pest mit Schrecken anstosse, sey es nütz-

nützlich und gerathen, daß sie so bald, als sie erschrocken wären, einen grossen Trunck kaltes reines Wasser zu sich nähmen, oder guten frischen Wein, oder aber ausgedrückten Pomerantzensafft, oder destillirtes Wasser vom Sauerampffer, Cardobenedicten, Kressenwasser und dergleichen, auf daß das Hertz erfrischet, die grosse Hitze gedämpffet, und zu den äussern Gliedern wiederum getrieben werden möge; wie auch den schwangern Frauen, wenn sie erschräcken, dasselbige gerathen sey damit sie keine Mißgeburt überkämen. Also habe Hippocrates bey den Pestkranckheiten kaltes Wasser gegeben, septimo Epid. ægroto. Galen halte dafür, das einfache Wasser und die Aderlaß wären in hitzigen Fiebern die zwey grösten Mittel. Fracastor rathe das kalte Wasser ebenfals an, jedoch mit Sauerwasser oder Zitronensafft, und denen, so in blühender Jugend und starck gnung wären, und auch dasselbige vertragen könnten. Hingegen verwerffen solches Wassertrincken andere gantz und gar, und schreibet Unzer, de Lue Pestifera, Lib. III c. 11 davon also: Etliche rühmeten einen starcken Trunck Wasser sehr, denen er doch keinen gäntzlichen Beyfall geben könte: Denn ob es schon den Durst und die Fieberhitze, vermittelst seiner Kälte, wohl lösche, so schwäche es doch den Magen nicht wenig, und mache, daß das Gifft innerlich desto mehr ankle be; auch dämpffe es den natürlichen Balsam, der doch ohne dem Noth leide; dabey zerstreue es die reinen Geister, und verursache Cruditäten, und allerley Verstopffungen, oder beschwere den Leib und die Natur in andere Weise, daß sie dem Giffte nicht widerstehen könnte. Es ist aber das kalte Wassertrincken bey der Pest nicht nützlicher, als wenn der Patiente dessen sonst wohl gewohnet ist, auch wenn er nicht gar zu viel Jahre hat, noch am Magen der Lunge und Leber Mangel leidet; zumahl, wenn das Wasser an sich selbst rein, wohlschmeckend, zuvor gesotten und geschäumet ist. Es muß, wenn nur nicht viel Cruditäten im Leibe sind, oder der Patiente in äusserster Schwachheit lieget, gantz im Anfange, nach dem die Dauung geschehen, und wenn der Durst, Appetit und das Aufwallen der Säffte groß ist, getruncken werden; denn also werden die Eingeweide von der Kälte destoweniger verletzet, und die Oeffnung durch das Erbrechen, den Schweiß, Urin und Stuhlgang geschiehet desto leichter und reichlicher. Nur ist zu mercken, daß wenn solche Ausleerungen geschehen, der Krancke sich im Bette wohl zudecke, und den Schweiß folgen lasse. Weil auch zu befürchten, es werde das Wasser dem einen oder andern Gliede schaden, als muß man demselben mit andern gebürenden, so wohl innerlichen, als äusserlichen Mitteln beyspringen. Was aber das Sauerwasser, besonders das Schwalbacher, anlanget, so gedencket dessen Tabernamontan, daß es in Pestzeiten ein heilsamer Tranck sey: Denn es behütete vor Fäulniß, und wo Fäulung vorhanden, so verzehre es dieselbige, und sind sonderlich die Sauerbrunnen zu langen Schwalbach die vornehmsten, unter welchen der Weinbrunnen den Vorzug behält, wie auch der zu Braubach, Andernach, und fast alle Sauerbrunnen in der Wetterau; ja es solten sich in Sterbenszeiten alle Menschen zu solchen Sauerbrunnen gewöhnen. Mithin wird dafür gehalten, daß man, an statt der einfachen Brunnenwasser, mit viel grösseren Nutzen ein Sauerwasser brauchen kan, das aber frisch und ohnlängst geschöpffet, auch wohl verwahret seyn muß. Und ob man wohl, wenn man sie nach der einfachen Krafft ihrer Ingredienzen und Mineralien betrachtet, eben keine besondere Tugend wider die Pest oder andere gifftige Kranckheiten in ihnen wahrnimmt, welche gantz besonders und eigenthümlich benannten Seuchen widerstünde; gleichwohl befindet sich öffters viel in ihrer Vermischung, was man bey dem einfachen Wasser nicht antrifft, und daher entstehet in ihnen gleichsam eine Quintessentz, wie Scaliger redet. Nicht weniger bezeuget auch die tägliche Erfahrung, das viel Sauerwasser zu unterschiedlichen gifftigen Kranckheiten gut und nützlich befunden worden, welches denn von dem Schwalbacher Sauerwasser desto leichter geglaubet werden kan: weil es verschiedene Mineralien, als Vitriol, Agtstein, Schweffel, Salpeter und dergleichen, in sich hält, die sonst mit grossem Nutzen wider die Pest gebrauchet werden können. Nic. Venette hat im 12 Capitel des andern Theiles seiner Tableau de l'Amour, die Frage untersuchet: **Ob diejenigen, welche nur Wasser trincken, viel verliebter sind, und länger, als andere Leute leben?** Wir fangen schon an zu sterben, schreibet er so bald wir zu leben anfangen: Und obgleich die Ursachen des Lebens und Todes so sehr einander entgegen zu seyn scheinen, so sind sie doch sehr genau unter und mit einander vereiniget. Das Leben bestehet durch die natürliche Hitze, dessen sich die Liebe als eines Werckzeuges bedienet, welches ihr schlechter Dinge nöthig ist. Der Tod ist der Verlust eben dieser natürlichen Wärme, als welche mit unserer eingepflantzten Feuchtigkeit stets beschäfftiget ist, solche auch unaufhörlich in die Glieder austheilet, und sich selbst damit verzehret. Die Natur welche über die masse vorsichtig, alles dasjenige zu erhalten, was sie machet, williget niemahls in den Verlust ihrer Zeugung, sondern, hat sich diesem auf zweyerley Art wiedersetzen wollen. Die Nahrung erstattet in den Thieren unaufhörlich, welches die natürliche Hitze verzehret, und ihr Geschlecht fortpflantzet. Weil eines Theils die Thiere täglich auf dreyerley Arten die Materie, daraus sie zusammengesetzt, zertheilen: so hat die Natur ihnen die Lufft, Essen und Trincken gegeben, damit allezeit wieder so viel ersetzet würde, als sie alle Augenblick verlieren; die erste Art ersetzet diejenigen Theile, darinnen sich die Geister und das Leben aufhalten; die andere stärcket die trockenen und festen, und die letzte erstattet die feuchten. Andern Theils hat die Natur selbst in den Thieren geheime Feuer verborgen, welche sie gantz sorgfältig anwendet, ihre Arten zu erhalten: sie hat nicht allein ihr Geschlecht durch ihre Complexion, sondern auch durch Ort und Gegend der Glieder und deroselben Unterschied, von einander gesondert. Alle Thiere fügen sich eines an das andere, fast auf gleiche Art zusammen. Das Wieselgen, die Viper, und die Fische empfangen nicht durch den Mund, wie etliche uns haben über-

überreden wollen, sondern durch die Glieder welche ihnen die Natur zu Zeugung gegeben hat. Die Mutterpferde in Portugall werden auf eben die Art, als die Weiber, schwanger; und muß man starcken Glauben haben, daß sie der Wind aus Mitternacht fruchtbar machen solte; Man kan nicht gnung ausdrucken, was für brennende Begierde die Thiere haben, einander beyzuwohnen; was für ein Vergnügen sie empfinden, wenn sie die Liebe dazu einladet, und (daß wir hier nur von dem Männlein reden) was für Lust es in seiner Liebesart geniesse. Die Lufft ist so nothwendig in unserm Leibe, die allersubtilesten Glieder; welche unaufhörlich ausdämpffen, wieder zu ersetzen, das denselben Augenblick, wenn wir derselben ermangeln, wir auch zu leben aufhören; ja wir leben selbst gantz elend und erbärmlich, wenn solche Lufft unrein, und mit Dünsten vermischt, die uns zuwider sind; sie ist unser ärgster Feind, wenn sie nicht durch Winde getrieben wird, welche die bösen Eigenschafften verbessern. Daher es kommet, daß man fast alle Jahre in der Stadt Genua mit der Pest geplaget ist, weil der mitternächtige Wind daselbst seine heilsame Eigenschafften nicht kan spüren lassen, wegen der grossen Gebürge, die auf selbiger Seite diese Stadt bedecken. Die Nahrung ist uns nicht weniger, als die Lufft, nöthig, sie muß aber keine übermäßigen Eigenschafften haben, noch eine allzuungewöhnliche Materie uns zu ernähren, sondern ein gewisses Temperament, und solche Sache seyn, welche sich leicht in alle unser Glieder vertheilen läßt. Diese Nahrung, so unser Magen täglich empfängt, kan sich nicht verdauen, wenn er nicht eine Feuchtigkeit, solche zu verzehren hat; und könnten wir nicht leben, wenn nicht in diesem edlen Gliede des Magens ein gewisses Auffsieden geschähe, Krafft dessen wir uns hernach ernähren können. Denn wie bey einer grossen Hitze die Kräuter aus Mangel des Regens verwelcken; also würden wir bald sterben müssen, wenn wir uns keines Trunckes bedienten, so unsere Verdaunug beförderte, und unaufhörlich die Glieder, welche allezeit in uns zu dämpfen pflegen, anfeuchtete. Jemehr Dinge wir zum Unterhalte des Lebens nöthig haben, je vergnügter sind wir auch, wenn wir sie besitzen. Und weil auf der Welt nichts nothwendigers als der Tranck ist, so ist auch die Vergnügung, wenn wir damit unsern Durst löschen sollen, aus der massen groß. Der Hunger ist nicht so hefftig, als der Durst, als welcher in einen Verlangen bestehet, sich zu erfrischen und anzufeuchten. Daher es denn geschiehet, daß die Wassertrincker mit viel grösserer Vorsichtigkeit so wohl auf das, was sie trincken, als auf die Art und Weise, wie sie es trincken, Achtung zu geben haben. Weil es aber vielerley Geträncke giebt, deren einige viel gesünder, als die andern, so ist derjenige auch der allerbequemste, den Durst zu löschen, welchen die Natur, als eine allgemeine Mutter und Ernährerin, uns am gemeinsten gemachet hat. Uns ist bewußt, das die Kunst vielerley Arten durch Ausdrückung etlicher Früchte erfunden; ingleichen durch das Kochen, und Daruntermischung etlicher Wurtzeln, Blumen und Saamen, oder auch durch Vermischungen, als Honig und Zucker, Zimmet, Sauerteig, Eßig, und einiger anderer Dinge, welche die Menschen gesuchet, damit sie nicht das rohe Wasser allein trincken, sondern sich wie uns düncket, mit mehr Wollust den Tod über den Hals ziehen möchten; und also hat man den Wein gemacht, Aepfel- und Birnwein, Meth, Chocolate, Ziebeth, und mit einem Worte, allerhand Arten Geträncks. Unter allen diesen Arten bedienen wir uns keiner mehr als des Weines und Wassers; denn die andern Feuchtigkeiten, und insonderheit das Bier, und den Aepfel- und Birnwein gebrauchet man nicht so sehr, wo der Wein gemein ist. Weil man aber dennoch bisweilen davon zu trincken pfleget, so wollen wir sagen, daß das Bier, zu geschweigen, daß es ein wenig bitter und widerlich zu trincken ist, die Eingeweide durch seine Dicke und Zähigkeit der Materie einnimmt, und darinnen Wind, auch offtmahls Schneiden verursachet. Es erreget sich Hitze im Urine, die Nerven und Nieren werden dadurch beschweret, so machet es auch Kopfweh. Letzlich erwecket es auch durch seinen steten Gebrauch den Scharbock und weissen Aussatz, wie wir solches vor etlichen Jahren in einem absonderlichen Tractate von dieser Kranckheit, welchen wir auf Befehl des Herrn **Colbert von Serron** drucken lassen, erwiesen haben. Der Zider, oder Birn- und Aepfelwein, ist mit überflüßiger Feuchtigkeit beladen, dadurch die Leber verderbet, und daselbst mit der Zeit viel böse Feuchtigkeiten gesammelt werden. Die Krätze und andere Schwachheiten der Sinnen entstehen öffters aus desselben unmäßigen Gebrauche; und wir haben etlichemahl wahrgenommen, wie wenig man auch zu dem weissen Aussatze mag geneigt seyn, das dennoch dieser Zidertranck schon genug, diese Kranckheit unheilbar zu machen. Der Wein, welchen man das Blut der Erde nennen kan, ist ein tödtlicher Feind der Kinder, die Jugend wird dadurch, als durch ein süsses Gifft verderbet, wenn sie sich dessen gar zu offt bedienet. Damit wir uns aber hierbey nicht länger aufhalten, so wird man uns insgemein zu sagen verstatten, daß der Wein allen Arten des Alters, wegen seiner übermäßigen Hitze und Feuchtigkeit, schädlich sey. Daher geschiehets, daß die durch dessen übermäßigen Gebrauch verursachte Kranckheiten hitzige oder kalte, meistentheils bey den Patienten gefährliche, Zufälle bringen, und sie mit erschrecklichen Zuckungen angreiffen, dadurch sie unfehlbar ums Leben kommen. Wir haben fast alle mit einander erhitzte Eingeweide, einen schwachen Kopff, und sehr heisses Blut; und sind vornemlich unvermutheten und hefftigen Flüssen unterworffen. Dieses Jahrhundert ist mit gallsüchtigen und melancholischen Leuten, wegen des Ueberflusses einer verbranten Galle, angefüllet. Die scharffen Kranckheiten sind gemeiniglich mit einer unerträglichen Hitze begleitet: und würde es alsdenn ein grosser Fehler seyn, Wein zu gebrauchen, weil er sich auch für gesunde Leute nicht schicket, wofern er nicht wohl mit Wasser vermischt ist. Das Wasser hingegen stillet und besänftiget die erschreckliche Hitze des Fiebers, kühlet die Eingeweide, welche davon angegriffen, und heilet fast gantz alleine die grösten Beschwerungen, welche ohne dessen Hülffe nicht können curiret werden. Das Wasser ist das aller-

allerschönste Element, und das nothwendigste vor allen andern. Es ist dermassen heilsam und nützlich zum geistlichen und zeitlichen Leben, daß auch die heiligsten Geheimnisse nicht ohne Wasser mögen abgehandelt werden, und wir ohne selbiges nicht leben können. Selbst die Natur, (damit wir solches wiederholen) hat es dem Menschen so nothwendig gefunden, daß sie es überall, wo sich nur Menschen finden, antreffen kan. Und kan man wohl sagen, daß vielmehr das Wasser, als das Feuer, Ursache gewesen, daß sich die Menschen zusammen gesetzt, und gewisse Städte erbauet haben. Das beste von allen Wassern ist das kalte, klare, reine, leichte, und das, so keinen Nachschmack hat, sondern recht süsse ist; welches in kurtzer Zeit warm, und auch wieder kalt wird. Endlich, wenn es gut seyn soll, muß es auch ohne Geruch seyn: es muß der Zunge und dem Gaumen gefallen, und lieblich anzusehen seyn. Es sind auch die sichersten Merckzeichen, daß es gesund sey: wenn es bald durch den Urin fortgehet, nachdem man es getruncken, den Magen nicht beschweret; dasjenige, welches aus einem gespaltenen Felsen läufft, welcher der aufgehenden Sonne gegen über lieget, wird alle die Eigenschafften haben. Man muß sich aber wohl hüten, sich nicht damit zu betrügen, wie ehemahls das Kriegsheer des Cäsars **Germanicus** gethan, als welches Wasser aus einem mineralischen Brunnen getruncken, davon sie in weniger Zeit gantz räudig wurden. Das, so aus einen Springbrunnen, Cisterne, oder Flusse und Bache, ist vortreflich zu trincken, weil es die Eigenschafften hat, die wir jetzo erzehlet haben. Es muß aber der Springbrunnen gantz rein und sauber, der Ziehbrunnen bedecket, die Cisterne mit Sande oder kleinen Kieselsteinen und der Bach oder Fluß von allem Unflathe gesaubert seyn. Einige von diesen Arten des Wassers löschen den Durst recht mit Verwunderung, ersetzen den Lebenssafft, verhindern die Zerstreuung der Geister, mäßigen die Hitze des Menschen, von welchem Alter und in welchem Lande er immer seyn mag. Sie dienen zu allen Dauungen, welche in unsern Leibern geschehen, theilen die Speisen in unsere Glieder aus, stillen kräfftig die brennende Hitze der Galle, welche hingegen der Wein auf eine ungemeine Weise erreget. Wegen des Gebrauchs des Wassers wurden ehemahls die Könige in Persien weise genennet, als die sich überall, wo sie giengen, das Wasser aus dem Flusse **Euole** oder **Coaspe** nachtragen liessen. Das Wasser thut uns in Wahrheit sehr viel gutes: es befeuchtet uns, und hält uns den Leib gesund und offen. Es verhindert, daß die hitzigen und gallsüchtigen Dünste uns kein Kopfweh verursachen. Es machet, daß wir mit viel grösserer Lust und Ruhe schlaffen, und die Flüsse werden dadurch niemahls, wie durch den Wein erwecket. Wenn wir über dieses alles die guten Würckungen, welche das Wasser bey denjenigen, die sich dessen ordentlich bedienen, verursachet, recht betrachten, so werden wir sehen, daß selbiges unsere Farbe annehmlich, den Athem lieblich, und die Sinne sehr lebhafftig machet, daß es die Kräffte erquicket, und endlich ein viel anmuthiger Leben zu wege bringet. Es wäre in Wahrheit Simson nimmermehr so starck gewesen, wenn er etwas anders, als klares Wasser getruncken hätte. Der Wein hingegen machet die Schärffe des Verstandes und alle Sinne stumpf, vermehret den Hauptschmertzen, heget die Hitze der Eingeweyde, welche öffters unerträglich ist, er verwirret die Einbildungskrafft, verderbet das Gedächtniß, und verunruhiget die Vernunfft in allen Stücken, er verderbet die Feuchtigkeiten und verursachet öffters durch seinen übermäßigen Genuß die Unfruchtbarkeit der Weiber, oder zum wenigsten unheilbare Kranckheiten bey den Kindern, welche von versoffenen Vätern und Müttern gezeiget werden. Man wolle uns dahero gar nicht sagen, der Wein ermuntere die Seele, und erwecke den Geist: Denn wir wollen antworten, daß diese gleichsam durch Kunst gemachte Munterkeit nicht lange währet, wenn man ihn mit Uebermasse gebrauchet. Er ist wie der lebendige Kalck, welchen man an eines Baumes Wurtzeln oder Stamm leget, da zwar dessen Frucht viel gefärbter, und eher mürbe ist, macht, der Baum aber bald hernach in den Grund verdorren wird. Man wende uns auch nicht ein, das Wasser zu verachten, weil es weder für Krancke, noch Gesunde dienlich, und daß **Hippocrates** und **Galenus** sich des Weines bedienet, den meisten Theil der scharffen Kranckheiten zu heilen; sintemahl, wenn man dasjenige, was diese Aertzte davon erzehlen, etwas genauer untersuchet, so wird man bald sehen, daß der Tranck, den sie bisweilen ihren Krancken gegeben, mehr Wasser als Wein gewesen, weil sie den Wein aus keiner andern Ursache unter das Wasser mischten, als damit es diesem das rohe Wesen benehme. Wir könnten hier anführen, (das Wasser in seinem Werthe zu erhalten) was dieser letzte Artzt schreibet, daß er niemahls einige Person am hitzigen Fieber kranck gesehen, die er nicht, wenn er ihr viel frisches Wasser zu trincken gegeben, geheilet hätte. Es würde aber alles jetzt angeführte, das Wasser zu rühmen, nicht zureichen, wenn nicht der Saamen, daraus wir gebildet, demselben ähnlich wäre, wir in unsrer Mutter Leibe nicht in Wasser schwämmen, und unser Hertz nicht unaufhörlich von demselben angefeuchtet würde. Die Natur, als die Werckmeisterin aller Dinge, läßt uns hierdurch ohne Zweifel sehen, daß, wie das Wasser dasjenige, so uns unser Wesen giebet, und nachgehends in dem Leibe unsrer Mutter erhält, also soll es auch billig die vornehmste Ursache seyn, welche, nachdem wir aus Mutterleibe gekommen, uns beym Leben erhält, zumahl dasselbe auch der Ursprung zur Vermehrung unsers Geschlechts ist. Die **Venus**, oder die Begierden der Liebe, giebet uns noch weiter zu erkennen, daß das Wasser eine vortreffliche Sache sey, und solches allen andern Feuchtigkeiten vorzuziehen, weil sie ihren Ursprung davon hergenommen. Vor der Sündfluth truncken die Menschen nichts als Wasser, und weiß man, was für ein Alter sie dabey gelebet; wie wir denn sehen, daß einige 8 bis 900 Jahre erreichet. Und noch heut zu Tage pflegen wohl mehr als drey Viertheile von allen Menschen sich keines andern Trunckes, als dieses, zu bedienen; unter welchen ihrer viele sind, welche über hundert Jahre

Jahre alt werden. Diese Art zu leben ist nicht elend, wie sich etliche bereden, weil es vielmehr eine sichere Zuflucht wider alles Elend ist, und durch dieses Kunststücklein grosse Leute lange Zeit gelebet, auch einen gesunden vollkommenen Verstand und starcken Leib gehabt, und bey GOtt und Menschen angenehm gewesen sind. Nachdem man Wein und Brannteweín in Canada gebracht, so leben die Iroqvois, Hurons und Algonquains nicht mehr so lange, als vor diesem; sie sind auch während dieser wenigen Zeit ihres Lebens, noch darzu vielen Kranckheiten unterworffen, welche von nichts anders herrühren, als daß sie kein Wasser mehr trincken. Wir wollen noch dieses hinzusetzen, daß die Natur ein geheimes Verlangen habe, dasjenige zu begehren, was unserm Leben am bequehmsten ist. Und weil bey gewissen Personen ein rechter Abscheu vor dem Weine, hingegen eine Zuneigung, Wasser zu trincken, sich eräuget, so muß man glauben, daß die Natur schon genug Hitze ihnen mitgetheilet, also, daß sie solche nicht eben von aussen, durch den Gebrauch des Weines suchen dürffen. „Diejenigen, welche nichts als „Wasser trincken, sind offt viel gesünder, als „die andern: sie haben ein viel schärffers Ge„sicht, und weit durchdringendern Geist: Sie „lieben mehr die Wissenschafften, und sind viel „geschickter zum Rathgeben und grossen Din„gen. Es ist wahr, daß uns der Wein Feuer giebet, und uns viel geistreicher, als wir sind, scheinen läßt; allein dieses alles geschiehet nur dem äusserlichen Scheine nach. Die Liebe in den Weibes-Personen kömmt mit unsern Temperamente überein, und giebet es die Erfahrung, daß einige Männer viel hitziger und verliebter, als die andern sind. Die Wärme ist der Ursprung aller Dinge, diese gehet durch alles, was die Natur würcket und vornimmt. Und weil die Zeugung eine von ihren schönsten und vornehmsten Verrichtungen ist, so bringet sie auch solche niemahls zur Vollkommenheit, wo nicht diese Wärme dabey ist. Die Feuchtigkeit hat wohl ihren guten Antheil daran, indem ohne selbige die Wärme in Hervorbringung der Thiere nicht das geringste thun könnte. Es sind dieses der Natur zween vornehmste Anfänge, deren sie sich in Fortpflantzung aller Dinge täglich bedienet; Und würden wir kaum sagen können, welches von diesen beyden das nöthigste wäre, wenn wir nicht von einigen Philosophen gelernet, und die Erfahrung gewiesen, daß das Wasser den vornehmsten Platz bey der Zeugung der Thiere verdiene und behalten müsse. Denn wir wissen über dieses, was oben gesaget, daß mittelmäßig kalte Länder viel volckreicher sind, als die gegen Mittag liegen; und daß mehr Städte am Ufer des Meers, der Seen und Flüsse, als auf dem trockenen Lande gefunden werden: man kan auch keine andere stärckere Ursache geben, als weil die mitternächtigen Länder, und die Ufer der Flüsse und des Meeres viel feuchter, als die trockenen Landschafften, und daher auch viel bequemer zur Zeugung sind. Bringet nicht das Meer Fische, welche sich weit mehr vermehren, als die Thiere auf der Erde? In Franckreich hat man diese Erfahrung, daß diejenigen, welche fast meistentheils von dem Muschelwercke und Fischen, so doch nichts anders als ein zusammengesetztes Wasser sind, leben, viel hitziger, als die andern, zur Liebe sind; man ist auch in Wahrheit zu solcher Liebe in der Fasten weit mehr geneigt, als zu der andern gantzen Jahrszeit, weil wir alsdenn uns von nichts, als Fischen und Kräutern ernähren, welches alles eine solche Nahrung, so von vielen Wasser zusammen gesetzet worden. So hätte auch der berühmte Tiraquellus nicht neun und dreyßig rechtmäßige Kinder gezeuget, wenn er nicht ein Wasser-Trincker gewesen wäre. Und die Türcken würden heut zu Tage nicht so viel Weiber nehmen, wenn ihnen nicht der Wein verbothen. Denn weil das Wasser an und für sich selbst windig ist, so erreget es auch bey den Menschen, die sich dessen, statt des Tranckes gebrauchen, vielmehr Kützel, als bey denjenigen, die nichts als Wein trincken. Daher denn nunmehr wahr bleibet, und vor Augen lieget, daß diejenigen, welche nur Wasser-Trincker, viel verliebter sind, und länger, als die andern, leben. Daß nun aber das Wassertrincken nicht nur bey Mannspersonen die Zeugungskrafft, sondern auch bey dem Frauenzimmer die Nahrung und Milch vermehre, bezeuget unter andern der fleißige Pelarg in seinem dritten Jahrgange, p. 103. da er ein Exempel von einer Erstgebährenden anführet, die von Natur zum Wassertrincken geneigt gewesen, und aus einer angeerbten Gewohnheit, kein ander Geträncke, auch nicht einmahl das abgesottene Wasser vertragen können, und habe doch so viel Milch gehabt, daß sie, nebst der Stillung, täglich über ein Nösel auslauffen lassen, und das Kind sey so dicke und fest vom Fleische gewesen, als ein an der besten Amme saugendes Kind seyn soll. In den neuern Geschichten haben wir an Carl XII Könige von Schweden, ein berühmtes Exempel, der zwar anfangs Bier getruncken, sich aber solches nachhero abgewöhnet, und bey schlechtem Wasser geblieben, und dennoch von solcher Stärcke gewesen, daß er gantz unglaubliche Arbeit und Strapazen ausgestanden, wie Voltaire in seinem Leben, p. 34 erzehlet. Tournant und der berühmte Herquet, haben nichts als Wasser getruncken, und ist der erste 98 der andere aber 74 Jahr alt worden, wie in Schwerdtners Medicin-vere universal. Tom. IV. p. 216. u. f. zu lesen. Diesen wollen wir noch den berühmten Cantzler in Engelland, Thomum Morum beyfügen, welcher meistens Wasser getruncken, und gerne harte Speisen gegessen, auch sein Leben natürlicher Weise würde hoch gebracht haben, wenn er nicht 1535 den Kopf hergeben müssen. Siehe übrigens die Artickel: Wasser-Cur, und Wasser-Medicin.

Wasser trincken von den Gebüßeten, Amos II, 8. Es war sonst der Gebrauch, daß die Opffer-Mahle in den Tempel selber gehalten wurden, welches 5 Mos. XIV, 23 und 26 vor dem Herrn essen heisset, 1 Sam. I, 3 4. darum stehet hier; sie trincken den Wein in ihrer Götter-Hause von dem Gebüsseten, derer, die man gestraffet hat, doch ohne Recht und Billigkeit, v. 6. Denn sie straffeten

strafften die Leute ums Geld, wenn sie nicht so viel gaben, als sie begehrten, dafür sie hernach bey ihren Opffermahlen stattlich geschmauset haben, welches aber eine Entheiligung des Gottesdienstes, und eine Spottung des lieben Gottes war, also daß hier die höchste Unbilligkeit und Unrecht angedeutet wird.

Wasser-Trincker, siehe **Wasser-Trincken**.

Wassertrog, Röhrkasten, Röhrtrog, ist ein aus Stein gehauener, oder aus einem starcken eichenen Klotz gearbeiteter Trog, welcher im Viehhofe beym Brunnen stehet, damit das aus den Ställen gelassene Vieh daraus sauffen möge. Man pfleget auch vielmalen dergleichen hölzernen Trog dahin zu stellen, wo man das Röhrwasser gerne sammlen und vorräthig aufbehalten will, daher man solchen auch einen **Röhrtrog** nennet. Dieser ist gemeiniglich mit einem Unterscheide versehen, darinnen sich verschiedene durchbohrte Löcher befinden, und oben mit einem guten Deckel verwahret, um ein und andere Fische auf eine kurze Zeit darinnen aufzubehalten. Siehe übrigens *Aquæductus*, im II Bande, p. 1048. u. f. desgleichen Sächsische **Feuer-Ordnung**, im XXXIII Bande, p. 354.

Wassertrog (St. Marthä) siehe **St. Marthä Wassertrog**, im XIX Bande, p. 1796.

Wasser-Tropffen, siehe **Regen-Trauffe**, im XXX Bande, p. 1770. desgleichen *Servitus Stillicidii*, im XXXVII Bande, p. 515. u. f.

Wassertrudingen, Lat. *Trudinga inferior*, eine kleine Stadt, nebst einem Amte in Francken, an dem Flusse Wernitz, in der Marggrafschafft Anspach, am Rieß, zwischen Dünckelspühl und Oettingen, vier Meilen von der Residentz-Stadt Anspach. Beym **Merian** in Topographia Franconiæ p. 102. findet man diese Stadt **Wassertrudingen** geschrieben. In **Spangenbergs** Hennebergischen Genealogien Lib. III. c. 5. lieset man **Wasser-Truhendingen**. **Melchior Adam Pastorius** hat **Wasser-Trüding**; und **Münster** in seiner Geographie p. 819. **Truhadingen**. **Hübner** in seiner vollständigen Geographie Th. III. p. 227. schreibet **Wassertruhendingen**. **Bucelinus** in Topographica Germaniæ Notitia p. 126. hat **Wasser-Truhedingen**. In der Charte von dem Fürstenthum Brandenburg-Anspach lieset man **Wassertruiding**, welche Schreibart der Herr von **Falckenstein** in Analectis Nordgaviensibus, V. Nachlese p. 356. vor die richtigste hält; jedoch erinnert er dabey nur das einzige, daß an statt des t ein d ohnmaßgeblich zu setzen wäre, wie solches auch thut **Johann Georg Keysler** in Antiquitatibus Septentr. p. 69. wo er **Wasser-Drüdingen** schreibet: allermassen der Nahme **Druiding** seine Benennung von denen alten deutschen Götzenpfaffen, denen **Druiden**, und dem Worte **Ding** (so in altfränckischer Sprache Judicium, Placitum, Concilium heist, siehe des Herrn von **Eckhardt** Annotat. in LL. SS. p. 87. und **Wachters** Glossarium German. p. 113.) her hat, und also soviel, als ein Ort, wo die Druiden pflegten zusammen zu kommen, streitige Sachen zu untersuchen, und darinnen zu sprechen, auch sonst über gemeinschaftliche Angelegenheiten sich zu berathschlagen, heisset und bedeutet. Dieses leget zugleich der Stadt Alterthum zu Tage, nehmlich daß dieselbe schon in denen heydnischen Zeiten gestanden, und ein berühmter Ort damahls gewesen. Was bedeutet aber das Wort: **Wasser**, darbey? Dieses ist zum Unterscheid zweyer gleichfalls in diesem Bezirck gelegenen Oerter, die **Druiding**, wenn man recht etymologisch schreiben will, sonst aber gemeiniglich **Truhendingen** genennet werden, heißen; wo dann dieses, zum Unterscheid der andern, **Wasser-Druidingen** genennet worden, weil es an der Wernitz lieget: das andere heisset **Hohen-Druidingen**, weil das Schloß auf einem Berge lieget; das dritte hingegen **Alten-Druidingen** genennet wird, weil dieses eher, als die beyden andern, mag gestanden seyn. Daß Wassertrudingen ehedessen eine Festung gewesen, und in denen alten Urkunden auch also genennet werde, solches kan man unter andern aus einer Urkunde in **Falckensteins** Codice Diplomat. Eichstetiens. Num. CLXX. p. 149. ersehen, wo es heisset: **Die Veste zu Wassertruhendingen**. Vor Zeiten gehörte diese Veste und Stadt zu der Grafschaft Truhedingen; hernach kam sie an die Grafen von Oettingen. Wenn aber, und auf welche masse sie die Grafen von Oettingen von denen Grafen zu Hohen-Trühendingen, als ihren nächsten Blutsverwandten, bekommen, ist eigentlich nicht, wohl aber so viel bekannt, daß mehr gedachte Grafen zu Oettingen solche Stadt bereits 1242. im Besitz gehabt, wie der in solchem Jahre aufgerichtete Stifftsbrieff von dem Grafen Ludewigen, dem ältern und jüngern, über das deutsche Hauß zu Oettingen besaget. Im Jahr 1311. hatte diese Veste innen Graf **Conrad zu Oettingen**: Wie derselbe aber dem Stifft Eichstett und seinen Vettern mit Raub, Brand, und dergleichen grossen Schaden gethan, haben sich letztere mit Bischoff **Philippen** zu Eichstett in diesem Jahre verglichen, daß, wenn sie die Veste gewinnen würden, solche dem Grafen eingeräumet werden solle: Falls sie aber Wartberg eroberten, dieselbe ermeldten Bischoffen zustehen möge: Was aber die Grafen an andern Vesten und Gütern gewinnen, so des vorgeschriebenen Graf **Contradens** An-Herren gewesen, das wolten sie theilen, und den halben Theil die Grafen von dem Bischoff zu Lehen empfangen, ohne den Wildbann in dem Forste zu Wassertrühendingen, den er ihnen zuvor durch **Freundschafft** geliehen; doch sollen die Grafen keine zerschlagene Veste wiederum bauen, es sey dann zu Wassertrühendingen, Alten-Truhendingen, und zu Neuen-Oettingen. Das Vergleichs-Instrument stehet in **Falckensteins** Codice Diplomatico Eichstettens. Num. CLXIX. p. 147. Im Jahr 1317. haben die Grafen von Oettingen sich mit dem Herrn Bischoff zu Eichstett, wegen des Amts Herrieden verglichen, daß sie die Veste Wassertrühendingen, cum appertinentiis, ingleichen den Ehinger Forst und Wildbann darauf, vom Stifft zu Lehen empfangen sollen. Im Jahr 1354. cedirte Bischoff **Berchtold** zu Eichstett denen Grafen zu Oettingen den Truhendinger-Forst, das Dorff und Mayerhoff Ehingen, und das Holtz Schlawdach, gegen das Dorff Ober-Eichstett. Das Instrument

ment ist in Falckensteins Codice Diplomat. Eichstett. Num. CCXXV. p. 181. befindlich. Am Sonntage vor dem heiligen Tage zu Weynachten überließ Herr Berchtold zu Eichstett, Herrn Graf Ludwigen zu Oettingen, dem Jüngern, gegen Lehenmachung der Ober- und Niederburg Wallerstein, nebst einigen hin und wieder in verschiedlichen Dorffschaften gelegenen Gütern, als Eigenthum, Wassertrühendingen, Burg und Stadt, und andere Dörffer und Güter mehr, welche ersagter Graf Ludwig von Oettingen, im Jahr 1366. Gözen von Hohenlohe um 19000. Pfund Heller abtrate, welcher sich dahin reversirte und bekennete; in dem, als er demselben Ludwigen Wasser-Truhendingen abgekaufft habe, nemlich ausgedingt und vorbehalten habe seinen Wild-Bahn, und seiner Grafschafft Recht, und daß er darzu kein Recht haben solle, weder Bützel noch viel. Lucä im Grafen-Saale p. 1016. schreibet: „Einen Theil von der Hohen-„Truhendingischen Graffschafft, nemlich Wasser-„Trudingen, besassen erstlich die Herren Grafen „von Oettingen, darnach ist diese Stadt käuflich „um 19000. Pfund Heller an die Herren Gra-„fen von Hohenlohe kommen.„ Pastorius schreibet in Francon. Rediviva p. 435. auch wie Lucä am angezogenen Orte. Da nun oben ermeldeter Götz von Hohenlohe dem Contracte nicht allerdings nachgelebet, sondern ungebührliche Einträge gethan, wurde Graf Ludwig zu Oettingen, der ältere, als Hauptmann des Landfriedens zu Schwaben, gezwungen, ihn Gözen vor denen Zehen, so über den Landfrieden zu Schwaben gesetzet waren, zu belangen, daß derselbe und die Seinigen ihn in dem neuen Landfrieden seines Geleits zu Wassertruhendingen, das zu der Graffschafft Oettingen gehöret, raublich, mit Gewalt, und wider Recht entsetzet haben, dessen er mehr, denn um 400. Marck Silbers zu Schaden kommen sey. Dahero die Zehen gesprochen haben, daß er ihn wieder einsetzen, und ihme den Schaden, den er ihn mit andern verursachet, zweyfach ersetzen soll, und haben deshalben Graf Ludwigen Helffer und Schirmer gegeben. Datum Ulm unter des Landfriedens Insiegel. In eben diesem Jahre verziehen sich Meinwarth von Stainheim, und Elisabeth, seine eheliche Gemahlin, gegen ein Leibgeding, des Rechts wegen, alle Tag habenden ein, und am Samstag zwey Fuder Holtz aus dem Truhedinger Forst. Im Jahr 1371. (etliche setzen das Jahr 1361.) verkauften diese Stadt, mit allen Pertinentien und Rechten Gottfried und Gerlach von Hohenlohe an Herrn Burggrafen Friedrich V. zu Nürnberg, vor 33000. Pfund neue Heller, von welcher Zeit an dieselbige beständig bey dem Hoch-Fürstlichen Hause Brandenburg-Anspach geblieben ist. Im Jahr 1406. waren Ehrenfried von Seckendorff, und Hannß von Rosenberg Vögte an diesem Orte. Im Jahr 1416. Hannß von Mittelburg und Werich von Treutlingen Vögte. Im Jahr 1477. Conrad von Knöringen, Ritter, Amtmann. Im Jahr 1499. Ebalt von Lichtenstein, Amtmann. Im Jahr 1502. Melchior Adelmann von Adelmannsfelden, Amtmann. Im Jahr 1512. Sigmund von Lentersheim, Amtmann. Im Jahr 1528. Caspar Schenck von Schenckenstein, Amtmann zu Wasser-Druidingen und Hohen-Druidingen. Im Jahr 1540. Hannß Wolff von Knöringen, zu Weiltingen, schrieb sich Marggräflicher Stadthalter und Amtmann alhier. Im Jahr 1569. Bernhart von Westernach, zu Waldsachsen, Ober-Amtmann. Im Jahr 1592. Ruprecht von Dorndorff, Ober-Amtmann. Im Jahr 1618. Joachim Christoph von Lentersheim, zu Neuen-Muhr, Geheimer Rath und Ober-Amtmann. Im Jahr 1624. Erasmus Schenck zu Limpurg, Ober-Amtmann. Zu seiner Zeit, nemlich 1634. als am heiligen Oster-Abend, den 5. April, Auffkirchen von etlichen Soldaten von Hertzog Bernharts von Sachsen-Weimar Armee ausgeplündert und eingeäschert worden, ist eben um selbige Zeit Wasser-Druidingen, Weiltingen, und Königshofen von du Portell angestecket, und verbrennet worden, dergestalt, daß in der Stadt Wasser-Druiding die Kirche, Pfarr- Schul- und Rath-Häuser, nebst noch 130. Feuerstätten, in die Asche geleget worden sind, worauf Theurung und Sterben einfiel. Im Jahr 1652. Hannß Sebastian von Berbisdorff, Ober-Amtmann. Im Jahr 1680. Albrecht Ludwig von Eyb, Ober-Amtmann. Im Jahr 1702. Alexius, Freyherr, von Beaurenois, aus Lothringen, Ober-Amtmann. Zu seiner Zeit, nemlich im Jahr 1704. hat diese Stadt dem Commendanten zu Wembdingen, le Comte de Bligny, 25894. fl. contribuiren müssen. Herr Johann Wilhelm von Zocha, Ober-Amtmann. Im Jahr 1713. Herr Johann, Freyherr von Bremer, Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Anspachischer Ober-Vormundschafts- und Geheimer-Rath, Landschafts-Director, Ober-Hofmeister und Ober-Amtmann allhier und zu Röckingen. Herr Christoph Ehrenfried von Pöllnitz, Hoch-Fürstlich-Brandenb. Geheimer-Rath, Ober-Falcken-Meister, auch Ober-Amtmann zu Wasserdruiding. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten p. 628. Europ. Mercurius Jan. 1689. p. 32. Müllers kleiner Atlas Th. I. p. 342. Uhsens Geographisches Lexicon. Zeillers Beschreibung der Zehen des H. R. Teutschen Reichs Kreißen p. 542. Pastorii Franc. rediv. Tromsdorf Geogr. Abels Preuß. Geogr. p. 440. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum der Stadt Nürnberg, p. 154. u. 165. Falckensteins Codex Diplomaticus Antiquitat. Nordgavienſ. p. 147. u. f. p. 152. u. f. p. 161. u. f. Ebendeß. Antiquit. Nordgav. Th. I. p. 113. Ebend. Analecta Nordgaviensia V. Nachlese p. 355. u. ff.

Wasser-Truhadingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser-Truhedingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wassertruhendingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser-Truhendingen, Stadt, siehe Wassertrudingen.

Wasser der Trübsal, heissen in H. Schrifft Gottes Straffen u. Plagen, Creutz u. Trübsal, wie David sagt, Ps. XVIII, 17. der Herr zog mich aus grossen Wassern u. Ps. XLII, 8. deine Fluthen rauschen daher,

daher, daß ꝛc. Engl. Ps. CXXIV, 1. 2. denn wie ein starcker Waßer-Strohm alles, was er antrift, überschwemmet und dahin reißet; Also hat es mit den Straffen und Land-Plagen GOttes eine solche Gelegenheit, mit denen es oft das Ansehen gewinnen will, als müsten alle, die sie getroffen, in denselbigen versincken und untergehen.

Waßertruiding, Stadt, siehe **Waßertrudingen**.

Waßer-Trüding, Stadt, siehe **Waßertrudingen**.

Waßer-Trunck, siehe **Waßer-Trincken**.

Waßer-Tümpel, siehe **Waßer (Fisch)**.

Waßer-Tulpe, siehe **Tulpe, (Berg-)** im XLV Bande, p. 1791.

Waßerveil, heist der **Meerfenchel**, davon im XX Bande, p. 175.

Waßer zur venetischen Raude, Krätze und anderer **Unreinigkeit der Haut, Conrad Khunraths**, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 450. also beschreibet: Nehmet Alaune und Saltz, jedes ein Pfund, zerlasset, und kochet beydes in zwölf Maas Waßer, daß der dritte Theil des Wassers einsiede, und lasset hernach die unreinen Oerter damit waschen, oder darinne baden.

Waßer zur Venusseuche, Timäi, *Aqua contra Luem Veneream*, Timaei.

Rec. Rasur. Ligni sancti, ℔i.
Cortic. Ligni sancti, ℔ß.
Rasur. Ligni Sassafras, ℥vi.
Radic. Sassaparill ℥x.
Lign. Rhod. ℥ii. Santal. citrin. & alb. aa. ℥ß.
Cinamom. ℥iv.

Stosset diese Stücke zu Pulver, giesset spanischen Wein darüber, lasset es neun Tage mit einander weichen, und destilliret es zu einem Frantzosen-Wasser.

Wasser verderben, siehe **Wasser (Fisch)**.

Wasser-Verehrung, siehe **Wasser-Götter**.

Wasser vergifften, siehe in dem Articel: **Vergifften**, im XLVII Bande, p. 683. u. f.

Wasser verkauffen, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988.

Wasser auf verlegte Hirnhäutlein, Purmanns, welches er in seiner Chirurgia curiosa, p. 15. also zu verfertigen lehret:

Rec. Mucilag. Semin. Cydonior & Rad. Altheae, c. Aqua Plantagin. ℥iiß.
Pulver. Sarcocoll. ʒi.
Sacchar. Saturn. ℈iß.
Myrrhae,
Tutiae ppt. aa. gr. iii.

Mischet und hebet es zum Gebrauche auf.

Wasser verösigen, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser verpachten, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser verschlämmen, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser verschroten, heist auf Bergwercken, dasselbe antreffen oder loshauen. **Beywards** Phraseol. Metall. p. 20.

Wasser verschütten, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser versetzen, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser-Verstopfung der Schwangern, siehe **Verstopffung des Wassers bey Schwangern**, im XLVII Bande, p. 2122.

Wasser wider Verwirrung des Hauptes. Dieses Wasser, welches **Conrad Khunrath** im andern Theile seiner Medull. destill. p. 217. beschreibet, dienet denenjenigen, welche im Haupte verwirret seyn, daß sie sich gar nicht besinnen, und es sich mit ihnen nicht bessern will. Es wird aber also gemacht: Nehmet schöne gute frische Lorbeeren, schälet sie und stosset sie wohl in einen Mörsel; Hernach nehmet das Weiße von zwantzig Eyern, schlaget solches gar wohl, daß es aufs dünneste wie ein Wasser werde, netzet einen Bad-Schwamm darinne, und drücket ihn alsdenn wiederum aus, und solches thut so ofte, bis es gar lauter werde; Hernach zerlasset zwey Quentgen Campher darinne, schüttet es zu den gestoßenen Lorbeeren, mischet es wohl durch einander, und setzet es drey Tage und Nächte in die Digestion; Darauf destilliret es aus der Asche über den Helm, erstlich gar gelinde, zuletzt aber stärcket das Feuer in etwas, bis die Feuchtigkeit alle herüber gegangen ist. Solches Waßer behält man wohl verwahret bis zum Gebrauche, wenn man es hernach gebrauchen will, so netzet man Tüchlein darein, schläget sie dem Patienten lauwarm gemacht um das Haupt, und, nachdem diese trocken worden, schläget man wiederum andere also angefeuchtete Tüchlein über.

Wasser verwüsten, siehe in dem Articel: **Wasser (Fisch)**.

Wasser über der Veste; Wenn man in der von Mose beschriebenen Geschichte der Schöpffung lieset, wie GOtt am andern Tage eine Veste zwischen dem obern und untern Waßer gemacht, und dadurch diese beyde Waßer von einander geschieden, 1 Mose I, 6. 7. So hat es denen Auslegern Heil. Schrifft viel Kummer verursachet, indem sie nicht wißen, wo sie das Waßer über der Veste suchen sollen. So viel ist aus Mose abzunehmen, daß der Himmel, der Unterscheid zwischen beyden Wassern sey. Die 70. Dollmetscher geben das Wort Rakiah, wodurch diese Veste angedeutet wird, στερέωμα, zu lateinisch Firmamentum, womit Luthers Uebersetzung einstimmet, der es durch Veste übersetzt. Diese Uebersetzungen aber gehen von der Bedeutung des Hebräischen Worts Rakiah weit ab, als welches nicht ein Firmament oder Veste, sondern eine Ausspannung, Ausdehnung, Ausreckung anzeigt. Und wird v. 8. gemeldet, GOtt habe solche Ausspannung Himmel genennet, daß also diese und der Himmel einerley Ding ist. Wenn die 70. Dollmetscher den Himmel eine Veste nennen, scheinen sie die Meynung der alten Weltweisen für Augen gehabt zu haben, daß der Himmel und dessen Kreise von einem dichten und durchsichtigen Crystall sind, welches doch von der

der Wahrheit weit entfernet ist. Viel schöner drücket der Grund-Text die Beschaffenheit des Himmels aus, wenn er ihn eine Ausspannung, Ausdehnung nennet, sintemahl darinn die untere und obere Lufft oder Aether, weit aus einander gedehnet, auch ihrer Natur nach einer Ausspannung fähig sind, oder eine Elasticität an sich haben. Die alten Kirchen-Lehrer, weil sie von der wahren Einrichtung des Welt-Gebäudes falsche Begriffe hegten, hielten dafür, es müste oben über dem Stern-Himmel eine grosse Menge Wasser zu finden seyn, mit welchen es auch noch viele GOttes-Gelehrten unserer Kirche halten. Salomon Gesners Comment. in Genesin. Der Wunder-Kopf, Jacob Böhme, will, man könne solches obere Wasser mit Augen sehen, wenn er in Aurora Cap. 25. p. 540. also schreibt: „Daß es aber scheinet, als wäre eine blaue Kugel über den Sternen, damit der Locus dieser „Welt für den Heiligen im Himmel sey verschlossen, wie dann die Menschen bißher gedacht haben, das ist nicht also; Sondern es ist das „obere Wasser der Natur, das ist viel heller, als „das Wasser unter dem Monden, wann nun die „Sonne durch die Tieffe scheinet, so ists gleich wie „Licht blau„ Untersuchet man aber ein wenig den grossen Welt-Bau, wird man über den Sternen kein Wasser antreffen. Die Fix-Sterne sind nicht an einer hohen Crystallenen Kugel befestiget, wie sich die Alten vorstellen, sondern schweben in dem freyen Welt-Raum, und steht immer einer neben und über den andern, daher sie auch nicht alle von gleicher Grösse scheinen, und die meisten sind von uns so weit entfernet, daß wir sie nicht mit blossen Augen, sondern allein durch die Fern-Gläser sehen können. Wie weit sich solche Fix-Sterne hinaus erstrecken, ist uns unbekannt. Wolte man sagen, sie giengen ins unendliche hinaus, würde es nichts ungereimtes seyn, weil sodann die Welt ein vortreflicher Spiegel der unendlichen Macht GOttes wäre. Jedoch es läst sich davon nichts gewißes bestimmen. So viel ist gewiß, daß, wenn die Crystallene Kugel der Fix-Sterne wegfällt, auch das obere Wasser verschwinden muß, weil, da es weit schwerer als die Luft, geschweige als der Aether, oder die Himmels-Luft ist, natürlicher Weise daselbst nicht könnte hangen bleiben, sondern auf die nächste Fix-Sterne herab fallen müste. Man bedencke weiter, welch eine erstaunende Menge Wasser es seyn müste, wenn es die sichtbare Welt rund umher umgeben solte. Alle Wasser des gantzen Erdbodens würden dagegen nicht einmahl als ein kleiner Tropffen zu rechnen seyn. Behaupten die Sternkündiger mit guten Gründen, daß unsere Erde gegen dem Himel nur wie ein Punct zu rechnen sey, so würde das darauf vorhandene Wasser gegen dem obern Wasser noch nicht wie ein Punct köñen geachtet werden. Solte dieses Wasser einmahl aus seinem Ort weichen, würde es alle Welt-Cörper zu überschwemmen vermögend seyn. Zu geschweigen, daß man nicht ausdencken kan, zu welchem Ende der allweise GOtt eine so grosse Menge Waßer solte dahin gesetzt haben, oder was sie dem Welt-Gebäude für Nutzen bringen. Jacob Böhmens Vorgeben, daß das Blaue, so man am Himmel siehet, von diesem Wasser herrühre, zeuget von des Mannes Unwißenheit in natürlichen Dingen, die er doch aus dem Grund verstehen wolte. Wenn man den hellen Himmel anschauet, so kan man ihn, wenn man dadurch den Raum, worinn Sonne, Mond und Sterne sich befinden, verstehet, selbst nicht sehen, sondern was uns in die Augen fällt, ist die von der Sonne starck erleuchtete Lufft, welche dem Auge als ein helles durchsichtiges Blau erscheinet; Ein mehreres hiervon siehe Joh. Christoph Sturm in Mathes. Juvenil. Tom. II. p. 248. Der Kirchen-Lehrer Origenes verstehet durch das obere Waßer die guten, durch das untere Waßer die bösen Engel. Welche Erklärung bloß allegorisch ist, und keinen Beyfall verdienet. Die meisten der neuern Ausleger verstehen durch die Veste die Luft, oder den Luft-Himmel, und durch das obere Waßer die Regen-Wolcken, die durch die Luft von dem untern Waßer unterschieden sind. Es mag aber auch diese Erklärung nicht bestehen, weil die Regen-Wolcken eigentlich ihren Ursprung haben aus den wäßerigen Dünsten der Erde, wohin sie auch durch den Regen wieder zurück kehren, und folglich das obere und untere Waßer nicht von einander geschieden sind, sondern vielmehr einen beständigen Zusammenhang und Communication haben. So man auch betrachtet, was Moses, 1. Mose II, v. 5. 6. schreibt: „Und, (sind worden) allerley Bäume auf dem Felde, die zuvor „nie gewest, waren auf Erden, und allerley Kraut „auf dem Felde, das zuvor nie gewachsen war; „Denn GOtt der HErr hatte noch nicht regnen „laßen auf Erden, und war kein Mensch der das „Land bauete. Aber ein Nebel gieng auf von „der Erde, und feuchtete das gantze Land:„ giebt es dieser Auslegung einen nachdrücklichen Stoß. Daraus ist klärlich zu ersehen, wie am zweyten Tage der Schöpffung, an welchem GOtt das obere und untere Waßer schied, noch keine Regen-Wolcken vorhanden gewesen, sondern erst nachhero, nachdem er am dritten Tage Bäume und Kräuter hervorgebracht, ein Nebel, oder Dünste, von der Erde aufgestiegen, woraus die Regen-Wolcken entstanden, die das Land befeuchteten. Die neue Tübingische Bibel, welcher auch D. Lange im Mosaischen Licht und Recht ad L. I. beypflichtet, verstehet durch die obere Waßer diejenigen, die sich um und auf den Planeten befinden. Denn da selbige mit unserer Erde eine große Gleichheit haben, so ist nicht zu läugnen, daß sie nicht auch solten aus Erde und Waßer bestehen, und einen Luft- und Dunst-Kreis um sich haben, worin Regen und Schnee herab fällt. Das ist nun das Waßer über, oder an der Veste des Himmels, welches, nachdem es am zweyten Tage der Schöpffung von dem Waßer des Erdbodens geschieden war, GOtt am vierdten Tage, als er den Mond und andere Planeten machte, in und um dieselbige versetzte. Und diese letzte Erklärung, wie neu sie auch ist, wird für die beste gehalten. Gervasius Tilberiensis in Otiis Imperial. apud Leibnitium Script. Brunsvicens. Tom. I. p. 894. führet ein paar artige Historien, oder vielmehr Fabeln, zum Beweiß des

des obern Wassers an, welche man hier noch mittheilen will: In Engelland, spricht er, kam einsmahls an einem Fest-Tage das Volck aus der Kirche, als sehr trübe und neblicht Wetter war. Da sahen sie einen Ancker, welcher sich an einem steinern Grabe feste angehangen hatte, dessen Seil nach der Lufft in die Höhe gieng, und starck bewegt ward. Man hörte auch in der Lufft ein Geschrey, wie die Bootsleute zu machen pflegen, wenn sie den Ancker lichten. Endlich kam jemand an dem Ancker-Seil herunter gefahren, in der Absicht, den Ancker loß zu machen. Als er den Ancker loßgerissen, nahmen ihn die Leute gefangen, er erstickte aber sobald wegen der dicken Lufft, und gab seinen Geist auf. Endlich hieben die Lufft-Schiffer das Ancker-Seil ab, und liessen den Ancker zurück. Das Eisen von dem Ancker brauchte man zu der Kirch-Thüre des Orts, wo es zu Gervasii Zeiten noch zu sehen gewesen. Die andere Geschichte lautet also: Ein Irrländer gieng einsmahls aus seinem Vaterlande zu Schiffe, und hinterließ Frau und Kinder zu Hause. Als dieses Schiff weit in die See kommen war, saß dieser Mann mit andern Schiffern und speisete, da es ohngefehr 3. Uhr war. Nach geendigter Mahlzeit wolte er sein Messer abspülen, da fiel es ihm über Bord aus den Händen. Seine Frau saß um eben dieselbige Zeit zu Hause am Tische, da kam eben dieses Messer durch den offenen Giebel ihres Hauses hinein geflogen, und blieb im Tische stecken, welches sie alsbald für ihres Mannes erkannte, und wohl verwahrte. Als ihr Mann nach geraumer Zeit wieder zu Hause ankam, fand es sich, daß er sein Messer an eben dem Tage verlohren, da es sich bey seiner Frau eingefunden. Wer diese Geschichte für wahr annehmen wolte, müste glauben, daß das Wasser über der Veste ohngefehr in den Wolcken sey, und mit Schiffen könne befahren werden: Weiter daß man zu Schiffe aus dem untern Wasser in das obere gelangen könne: und endlich, daß auf dem obern Wasser sich Leute finden, die daselbst beständig leben, und hierunten auf Erden wegen der gar zu dicken Lufft nicht leben können. Welches lauter Dinge sind, die in einen Roman gehören und von einfältigen Leuten müssen bewundert werden. Tharsanders Schauplatz, I Theil, p. 383 u. ff. Siehe auch den Haupt-Articel: **Wasser.**

Wasser-Uhr, siehe *Clepsydra*, im VI Bande, p. 374 u. ff; ingleichen *Horologium*, im XIII Bande, p. 903 u. ff und *Hydrologium*, ebend. p. 1370 u. ff.

Wasser-Uhren in den Gerichten der Römer, *Clepsydræ fori Romani*. Die Römer haben wohl in den ersten Jahrhunderten die Zeit, wie lange die Patroni reden solten, nicht vorgeschrieben; Weil aber diese zuweilen allzusehr ausschweiffeten und zu viel Zeit zubrachten, so hat Publ. Scipio Nasica zuerst den Gebrauch der Wasser-Uhr, im Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 595, wie Polletus in Historia fori Roman. p. 88. schreibt, eingeführet, und Pompejus hat, da er zum drittenmahl Bürgermeister war, das Gesetz gegeben, daß die Patroni nach Bestimmung der Wasser-Uhr reden solten. Tacitus de Oratore, c. 38. §. 2. Cicero zielet auch hierauf, wenn er Lib. III. c. 34. de Oratore also schreibet: Atque hunc non declamator aliquis ad clepsydram latrare docuerat: welche Worte Kühnius ad Pollucis Lib. VIII. segm. 113. gantz billig nicht auf die judiciales, sondern auf die declamatorias clepsydras deutet, conf. Philostrato um opera ed. Olear p. 585. Plinius redet hiervon noch deutlicher, Lib. I. ep. 23. Die Patroni bathen um etliche clepsydras und die Judices gaben sie. Plin. Lib. VI. ep. 2. Equidem quoties judico, quod sæpius facio, quam dico, quantum quis plurimum postulat, aquæ do. Vier clepsydræ machten fast eine Stunde aus, welches man aus Plinii Worten Lib. II. ep. 11. schliessen kan: Dixi horis pæne quinque: nam duodecim clepsydris, quas spatiosissimas acceperam, additæ sunt quatuor. Hieraus erhellet zugleich, daß engere und weitere clepsydræ gewesen, die der Richter nach seinem Gefallen, und nach der Beschaffenheit der Umstände zutheilete. Daß die Römer diese Uhr, wie ihre Götterdienste, Wissenschafften und Gesetze von den Griechen angenommen haben, daran ist nicht zu zweifeln. Die Griechen bestellten einen gewissen Mann, welcher auf die Wasser-Uhr Acht haben muste. Pollux On. LVIII. 9. bezeuget dieses, wenn er sagt: Es ward ein Schaffner durchs Looß gemacht, welcher ἐφύδωρ hieß, und die Gleichheit der Wasser-Uhr zu beobachten hatte. So wird auch daselbst Lib. VIII. segm. 113. eines Hüters gedacht, welcher über den Brunnen, daraus das Wasser an Gerichts-Stellen gebracht wurde, bestellet war. Die Römer sind in dieser Gewohnheit nachgefolget. Apulejus in Apologia, p. 206. redet diesen Aufseher also an: Attu, licebit, aquam sinas fluere. Namque optimi viri literas ter & quater, adeo quantovis temporis dispendio, lectitarem. Es ist die Frage, ob eine solche Wasser-Uhr gleichaus rund, oder rund spitzig gewesen? Das letztere scheinet aus Apuleji Worten Metam. Lib. III. p. 34. zu schliessen zu seyn. Diese kegelförmige Uhr hat also an der Spitze ein kleines Loch gehabt, daraus die Tropffen herabgefallen, es ist aber damit kein ander dergleichen Gefäß wie bey unsern Sand-Uhren, verknüpffet gewesen. Von dem Unterscheide dieser Wasser-Uhren und unserer Sand-Uhren schreibet Petavius in Notis in Synesium, p. 21. und erkläret zugleich den Scholiasten des Aristophanis, welcher sagt: καὶ οὗτος ἔπαιεν τὸν ῥήτορα, dergestalt daß er meynet, ein Aufwärter hätte den Redner mit einem Stäbgen geschlagen, wenn alles Wasser wäre ausgelauffen gewesen, damit er nicht andre der Zeit beraubete. Es vermuthet aber Q. Septimius Florens Christianus ad σφηκ. p. 431. nicht unbillig, man habe vor ἔπαιον vielleicht ἔπαυον zu lesen. Oben war ohne Zweifel eine weite Oeffnung, damit das Wasser konnte hinein gegossen werden. Das untere Löchlein aber konnte mit einem Finger zugehalten werden; welches geschahe, wenn Zeugen angehöret wurden. Dieses lehret Apulejus, dessen Worte Struvius Syntagmat. Antiquit. Rom. p. 369. also anführet: Lege pauca in principio, deinde quædam de piscibus. At tu interim, dum legit, aquam sustine. Aus was vor einer Materie die Uhren gemacht worden, davon findet man bey den alten Scribenten keine Spur; vermuthlich sind sie aus Ertzt gewesen. Hölzerne Uhren wären an einem hohen Gerichts-Orte unanständig gewesen; töpfferne hätten bey dem Zulauffe leichtlich können zerbrochen werden. Das Glas war dazumahl noch nicht gebräuchlich. Denn Plinius erzehlet, daß unter

unter der Regierung Neronis die Kunst des Glases erfunden, und 2. mäßige Becher vor 6000. Sestertien verkauffet worden, Hist. Nat. Lib. XXXVI. c. 26. Jedoch ob gleich die Römer kein Glas zubereitet, so scheinet es doch, daß dasselbe ihnen von den ältesten Zeiten an nicht unbekannt gewesen. **Rob. Stephanus** Thesaur. Ling. lat. **Phil. Beroaldus** Commentar. in Apulej. p. 326. **Henr. Salmuth** in notis ad res memorat. recens. invent tit. 10. p. 169. und andere nennen clepsydram vasculum vitreum. **Fernabius** ad Martial. Lib. VI. epigr. 35. schreibet: Die Wasser-Uhren wären Schalen von Glas, Kupffer, Silber, u. s. w. gewesen. conf. **Dan. Petermanns** Diss. prima de clepsydra veterum, c. 4. Die Wasser-Uhren sind also aus Ertzt gemacht gewesen, daß man daran hat schlagen können. **Pollux** Lib. X. segm 61. Die Länge und Weite lässet sich nicht wohl bestimmen, weil einige clepsydræ weit, andere enge gewesen. Man vermuthet, eine solche Wasser-Uhr sey ein kegelmäßiges Gefäße 7. Finger hoch, 5. Finger in der Weite, unten mit dem kleinsten Löchlein, dadurch das Wasser Tropffenweise in 18. Minuten gäntzlich herabgefallen, gewesen. Eine solche Uhr wurde in der Höhe aufgehangen, daß sie von den Gerichten und von den streitenden Partheyen konnte gesehen werden. Demnach war clepsydra in den Römischen Gerichten ein kegelförmiges Gefäß aus Ertzt, unten mit einer sehr kleinen Oeffnung, so mit Wasser angefüllet wurde, daß es ohngefehr in einer Viertel-Stunde auslief, dabey sich ein Hüter befand, welches von den Griechen auf die Römer gekommen, und den Wortsprechern die Zeit zu Reden zu bestimmen, und ihre Ausschweiffungen zu verhindern, war erfunden worden. **Pitiscus** in Lexico Antiq. Rom. giebt folgende Beschreibung hiervon: Man nahm ein gläsernes Gefäße, an dessen Boden ein enges Loch, so vergüldet, damit es nicht von dem Wasser abgenützet würde, war; an der Seite war eine aufrechtstehende Linie gezogen, an welcher 12. Stunden abgezeichnet waren. Dieses Gefäß füllete man mit Wasser, welches durch das enge Loch herabtreuffelte, auf dem Wasser schwam Gorck mit einem Näglein, welches mit seiner Spitze die erste, andere etc. Stunde nach und nach andeutete. Welche letztere Nachricht gantz wohl auch zu billigen wäre, wenn sie nur von tüchtigen Scribenten unterstützet würde. Ein mehrers hiervon siehe in Herr Rector **J. C. Haynisch**, zu Schlaitz 1737. herausgegebenen Programmate de clepsydra fori Romani. **Gründliche Auszüge aus denen neuesten Theolog. Philosoph. und Philologischen Disput.** VI Band, p. 189 u. ff.

Wasser-Uhrwerck, Lat. *Horologium hydrostaticum*, wird dasjenige genennet, welches von dem Wasser getrieben wird, siehe *Hydraulicum Horolabium*, im XIII Bande, p. 1357 u. f. Dergleichen hat **Vitruvius** Lib. IX. c. 9. aus der Erfindung des **Ctesibii** beschrieben, und **Perrault** in seinen Anmerckungen, p. 289. in einem zierlichen Kupffer vorgestellet. Andere Erfindungen trifft man bey andern Autoren an, als bey dem **Marino Bottino** in seinem Apiario Mathematico, und bey dem **Perrault** in seinem Recueil de plusiers Machines nouvellement inventees.

Wasser übergeben, siehe in dem Articel: **Uibergebung, (erdichtete)** im XLVIII Bande, p. 620.

Wasser wider übles Gehör, siehe **Wasser, (Gehör-)**.

Wasser zum Viehträncken, oder die **Viehträncke**, Lat. *Appulsus Pecoris ad aquam*, im II Bande, p. 968.

Wasser vindiciren, siehe in dem Articel: *Aqua*, im II Bande, p. 988 u. ff.

Wasser-Viole, *Viola Aquatica* ist eine Pflantze mit gefiderten Blättern, welche meistens im Wasser stehen; die Stängel sind blos, und tragen viel einblätterichte Blumen, die den Levcojen gleichen, und in fünf Abschnitte, bis fast zu unterst, also gespalten sind, daß sie aus fünf Blättern zu bestehen scheinen.

Wasser zur ungarischen Kranckheit, Schmidts.

Rec. Rad. Tormentill. Bugloss. Scorzoner. Acetos. aa. ℥i.
Theriac. elect. ℥ii.
Succi Limon.
Aquæ Fumar. Card. benedict. Barbæ caprin. Cent. min. aa. ℥iv.
Essent. Scordii, ℥iii.

Dieses kan nach Belieben, entweder destilliret, oder undestilliret gebrauchet werden. Es erreget einen starcken und guten Schweiß, und ist die Dose davon vier Untzen.

Wasser-Untiefen, siehe **Untiefen in Wassern**, im XLIX Bande, p. 2323.

Wasservögel, siehe **Vogel**, im L Bande, p. 162. ingleichen **Wassergeflügel**.

Wasservogel, wird der **Taucher** genennet, von welchem im XLII Bande, p. 223 nachzusehen.

Wasser-Urtheil, siehe **Wasser-Probe**.

Wasser-Waage, siehe **Wasser-Wage**.

Wasser-Wäge-Kunst, siehe *Hydrostatica*, im XIII Bande, p. 1385 u. ff. ingleichen **Wasserwägen**.

Wasserwägen, Nivelliren, Frantz. *Niveller, Nivellement*, Lat. *Librare, Libratio aquarum*, heisset die Wissenschafft zu der wahren und unsichtbaren Horizontal-Linie eine andere mit ihr parallel gehende sichtbare zu finden, und dadurch zu erfahren, ob ein vorgegebener Ort gegen einen andern höher oder niedriger liege, und wie viel der Unterscheid dieser zwey Oerter austrage. Man ist dessen benöthiget bey Wasser-Leitungen, bey Anlegung derer Mühlen und andern Wercken, die durch das Wasser ihre Bewegung erhalten müssen; Und dienet es nicht nur zur Verbesserung nur gedachter bereits angelegter Wasser-Wercke, sondern auch denen wegen Wassers schadhafft liegenden Wiesen; Zu Veränderung eines üblen morastigen Bodens in gute und nützliche Wiesen, oder überhaupt alle wegen ihrer Tieffe sonst gewöhnliche unbrauchbare Oerter in die nützlichsten und bequemsten Plätze zu verwandeln. Wie nun diese Wissenschafft eine derer nützlichsten und herrlichsten ist; also ist sie hingegen in ihrer Ausübung eine derer delicatesten, immassen

massen derjenige, welcher darbey nicht alle Schärffe, Fleiß und Obacht anwendet, gar leicht sich betrügen, und um gantze Schuh im Abnehmen fehlen kan. **Picard**, der Königlich-Frantzösische Mathematicus, der bey vieler Erfahrung das möglichste begriffen, und zu seiner Zeit die beste in diesem Stück gehabte Einsicht bey unterschiedenen Fällen rühmlich erwiesen, hinterließ zuerst von dieser Sache ein treffliches Manuscript, welches hernach **de la Hire** zu Paris 1648. mit guten Anmerckungen unter dem Tittel: Traite du Nivellement herausgegeben, welches Buch alsdenn **L. C. Sturm** zu dem Grunde seines Werckes geleget, welches er in deutscher Sprache 1715. in Augspurg von dem Nivelliren drucken lassen, woselbst er hier und dar seine Anmerckungen hinzugefüget, und alle ihm nur bekannt gewesene Arten der Wasser-Wagen mit ihrem Gebrauch beschrieben. Auch verdienet insonderheit gelesen zu werden, was der Königliche Rath und Mechanicus **Jacob Leopold**, 1718. in seiner Anweisung zu dem Wasserwägen, aufrichtig communiciret, und nach diesem in seinem Theatro Statico P. IV. §. 5. u. ff. gründlich und weitläufftiger ausgeführet. Es beruhet aber die Ausübung dieser so nöthigen Wissenschafft vornehmlich 1) auf einer guten Vorbereitung, die darinnen bestehet, daß man vorhero die Gegend, so abgewogen werden soll, sehr wohl in Augenschein nehme oder gar in Grund lege, um die Stände desto bequemer erwehlen zu können, unter welchen sodann diejenigen vor die besten zu halten sind, wo der Boden frey und eben ist. 2) Auf bequemen und accuraten Instrumenten, von welchen unter dem Worte: **Wasser-Wage**, gehandelt worden; und denn 3) in einer sehr bedachtsamen Ausübung, worbey man vor jegliche Veränderung des Standes, wenn solches in einer weiten Entfernung geschiehet, den Unterscheid zwischen dem wahren und scheinbaren Horizont wohl bemercket, welcher, ob er gleich am höchsten nur einen Zoll betragen kan, dennoch bey vielen nach einander genommenen Ständen zuletzt wohl einen Schuh und mehr ausmachet, davon mit guten Nutzen nur gedachten **Leupolds** Beschreibung neuer Wasser- und Horizontal-Wagen p. 23. u. ff. nachzulesen ist. **Mallet** in seiner Geometrie Pratique Lib. I. c. 12. p. 285. u. ff. hat diese gantze Kunst auf gleiche Art gantz ausführlich abgehandelt.

Wasser-Währ, siehe **Mühl-Wehr**, im XXII Bande, p. 184. desgleichen **Wasser**, (Fisch).

Wasser-Wage, Horizontal-Schrot-Setz- und Bley-Wage, Frantz. *Niveau*, Lat. *Libella*, ist ein Instrument, wodurch man eine Horizontal-Linie von einem Orte bis zu dem andern absehen oder verlängern kan, welches man bey denen unterschiedenen Arten der Wasser-Leitungen höchst nöthig hat, damit man wisse, wie viel der Ort, wo man das Wasser hinleiten soll, tiefer liege, als der andere, wo man das Wasser herleiten will. Man hat dererselben bereits gar viele Arten erdacht, und erzehlet **Vitruvius** Lib. VIII. cap. 6. drey Arten dererselben. Die erste nennet er Dioptras, die andere Libram aquariam, und die dritte Chorobatem. Weil er die letztere denen übrigen beyden vorziehet, so hat er sie allein beschrieben; daher ist ungewiß, wie die ersten beyden eigentlich beschaffen sind, wiewohl **Perrault** in denen Anmerckungen über diesen Ort des **Vitruvii** p. 264. davor hält, die Libra aquaria sey eben dasjenige Instrument, welches die Röhr-Meister in Franckreich noch heute zu Tage gebrauchen, und welches aus zwey Linealen bestehet, die recht winckelicht zusammen gefüget sind, und in einem beweglichen Rincken sich dergestalt aufhängen lassen, daß eines von denenselben durch beyder ihre Schwere horizontal wird. Der Abt **Mariotte** hat gewiesen, wie man den Chorobatem verbessern kan, welche Verbesserung **Perrault** p. 265, beschreibet. Vollkommene Wasser-Wagen hat **Picard, Couplet, Hartsoecker, Hugenius, Römer**, und **de la Hire** erfunden, welche in **Picards** Traité du Nivellement cap. 2. p. 47. u. ff. beschrieben worden. **Hartsoecker** hat theils in denen Miscellaneis Berolinens. p. 320, theils aber in einem besondern zu Amsterdam 1711. gedruckten Bogen drey neue Arten derselben entdecket. Von allen diesen Erfindungen giebt **L. C. Sturm** in seiner Anweisung zu dem Nivelliren, die zu Augspurg 1715. in Fol. gedruckt worden, nicht nur fernere Nachricht, sondern er füget diesem auch noch andre Arten solcher Wagen hinzu. **Wolff** hat in seinen Element. Mechan. §. 619. verschiedene Arten beschrieben; die er in dem menschlichen Leben, wo Wasserleitungen vorzunehmen, nützlich zu seyn erachtet. **Jacob Leupold** in seinem Tractat von neuen Wasser- und Horizontal-Wagen, die er 1718. in 4 drucken lassen, erfordert zu einer richtigen Wasser-Wage folgende Essential-Stücke: Daß sie nehmlich keine Friction leide, unterschiedene Absehen oder Dioptern habe, und geschickt sey, mit selbiger aus jedem Stande geschwinde etliche Proben machen zu können; daß sie sich selbst durch eigene Schwere accurat stelle, und jedesmahl, so offt man selbige bewege, oder verrücke, die erste Linie wieder treffe, und daß endlich die Materie aus guten Metall, und nicht von Holtze sey; welches im Regen und heissen Wetter sich wirfft, und krumm ziehet. Er beschreibet zugleich zwey Arten von seiner Invention, davon sonderlich die eine aus zwey Linialen, die in rechten Winckeln in ihrer Mitte sich schneidend bestehen, auch in der Praxi vor sehr gut befunden worden, welche derselbe ausführlich abhandelt in seinem Theatro Statico P. IV. Der Hochgräfliche Stollbergische Cammer-Rath, **Johann Friedrich Penther**, beschreibet in seiner 1732. edirten Praxi Geometriæ cap. 6. p. 84. ein besonderes Instrument, welches er zum Nivelliren und Wasserwägen gar dienlich erachtet, und weisset dessen Gebrauch gantz deutlich in zweyen Aufgaben. Das allermeiste kommt bey der Wasser-Wage auf die Rectification an, das ist, auf derselben beständige Horizontal-Stellung, welche durchgehends darinnen bestehen muß, daß die Absehen und Perspective also eingerichtet werden, daß, wenn man durch selbige einmahl eine Horizontal-Linie

Linie abstecken lassen, und kehret nach diesem das Instrument um, man dem ohngeachtet allezeit wieder in dieselbe Linie treffe. Siehe übrigens den Artickel: **Wage**, im LII Bande, p. 576. u. ff. und **Bley-Wage**, im IV Bande, p. 152.

Wasser-Wage, ist auf Bergwercken ein Instrument wie ein halber Zirckel, in 180. Grad abgetheilet, damit der Marckscheider das Steigen und Fallen der Gänge abmessen kan. Wie die Wasser-Wagen zu verfertigen, und damit umzugehen, lehret **Voigtel**, Geometer. subterr. Part. III. §. 6. Ferner, wie Wasser gewogen, und in Gräben, wo dergleichen anzubringen, an gewisse Oerter geführet werden mag, beschreibet eben dieser Schrifftsteller, am beniemten Orte, Part. XV. §. 5. Von **Leupolds** neuerfundenen **Wasser-Wagen**, geben die **Breßlauer** in ihren Natur-Geschichten, Vers. VI. p. 1907. folgende ausführliche Nachricht: Daß das Nivelliren oder Wasserwägen, schreiben sie, einen grossen Nutzen im gemeinen Leben habe, wird wohl niemand in Zweiffel ziehen, der da bedencket, wie viel an Anlegung tüchtiger Wasser-Mühlen, worzu ein zulängliches Gefälle des Wassers erfordert wird, und überhaupt an der Wasserleitung durch Gräben und gebohrte Röhren gelegen sey. Daher solches, als ein Haupttheil der practischen Geometrie, zu halten. Weil aber die hierzu nöthigen Instrumente bisher grosser Unvollkommenheit unterworffen gewesen, so hat der berühmte **Jacob Leupold**, durch seine neue Wasser- oder Horizontal-Wagen, und derselben bekannt-gemachte Beschreibung, so bey den **Lanckischen** Erben in Leipzig zu finden, sich um das gemeine Beste auch in diesem Stücke verdient gemacht, und grosses Lob erworben. Bevor er aber die von ihm erfundenen zwey neuen Wasser-Wagen beschreibet, lehret er erstlich, was Wasserwägen heisse, zeiget den Unterscheid dieser Wagen, welchen er in Perpendicul- Wasser- und Hänge-wagen füglich vorzustellen meynet: zu welcher letzten Art seine hier bekanntgemachte Erfindung gehöret, und da erzehlet er die meisten, besten und gewöhnlichsten Arten derselben, stellet sie auch zugleich dem Leser in Figuren vor Augen, mit beygefügten Erinnerungen von derselben Gebrauch, Unvollkommenheit und Fehlern. Bey den eigentlich sogenannten Wasser-Wagen berichtet er, daß der selige Herr **George Bose** in Leipzig, die gemeinste aus einer gläsernen und an beyden Enden perpendiculairgekrümmten Röhre bestehende Wage verbessert habe, davon er auch die Figur, nebst der dazu gehörigen Beschreibung mittheilet, desgleichen, daß von ihm selbst, so wohl die bekannte Horizontal-Wage, so aus einer mit einem Naß gefüllten, eine gleiche Weite habenden, an beyden Orten aber spitzigen, und hermetisch gesiegelten gläsernen Röhre verfertiget wird, als auch des Herrn **de la Hire** Erfindung verbessert worden, gestehet aber, daß er in jener doch nicht erhalten können, daß die Blase allezeit in der Mitte genau, einmahl, wie das andere, gestanden, ob er gleich den Safft zum fleißigsten destilliren lassen, daß er weder ölicht, noch etzend gewesen: und bey dieser nicht verhindern können, daß das Wasser nicht an den Dioptren sich angehänget, und ob er sie gleich auch an statt des Wassers mit Qveckfilber gemacht, so habe es dennoch die Linie nicht scharff genung abgeschnitten, daher er sie auch nicht höher schätzet, als des Herrn de la Hire Erfindung selbst, ob sich gleich seine bequemer stellet, und einfacher ist, auch wenigere Kosten, und geringere Mühe, sie zu verfertigen, erfordert; wie solche die beygefügten Figuren, und Beschreibung, deutlich vorstellig machen. Von den Hängewagen, unter welchem Nahmen er alle Arten begreiffet, die sich selbst durch ihre eigene Schwere und Gewicht perpendiculair stellen, bringet er nur die allereinfältigsten, schlechteste, und seinem Erachten nach, allerälteste bey, die da bestehet aus einer Regel, einer Stange unten mit einem Gewichte, und einem Zapffen, welcher in einer Scheere, gleich als eine Wage inne lieget. Diese wird zum Gebrauch frey aufgehänget, und zeiget entweder die Oberfläche der Regel, oder die darauf befestigten Dioptren der Horizontal-Linie. Und diese Art von Wasser-Wagen hat **Leupold**, nach dem Exempel anderer vortrefflicher Männer, auf Zureden neubegieriger Liebhaber, zu verbessern vorgenommen, und vor etlichen Jahren zwey Arten eine ohne, und die andere mit einer Röhre erfunden und verfertiget, welche er in dieser Schrifft deutlich und vollkommen beschreibet, und in Kupffer, so wohl perspectivisch, als im Profil vorstellet. Dadurch hat er nun zuwege gebracht, daß das Reiben vermieden, die in dem foco des Augenglases nöthigen Fäden genau gezogen, und die Wage leichte und ohne Weitläufftigkeit rectificiret werden kan, wie denn die andere Art, so als eine Verbesserung der erstern anzusehen, in einer kurtzen Zeit und ohne Mühe zehenmahl verändert, und also eine zehnfache Probe angestellet werden kan. Die erste Art bestehet aus einem starcken von anderthalben bis zwey Fuß langen, und anderthalben Zoll breiten meßingenen Linial, worauf zwey Dioptren, in deren einer das Löchlein zur Rechten, und in der andern zur Lincken stehet, und solchergestalt so gut ist, als wenn an jedem Orte zwey Dioptren wären. Unter diesem ist eine kürtzere mit zwey Schrauben an das obere Linial befestigte Regel, durch welche die obere höher und niedriger gestellet werden kan. An dieser untersten Regel ist in der Mitten ein viereckigt hohles Gehäuse auf beyden Seiten befestiget, in welches oben eine Stange eingeschraubet ist, in der oben ein halb mondförmiges Eisen, nebst einem andern wie ein Steigbügel gestalteten Eisen oder Stahle zu stehen kommt, welches mit einer Rinne so gearbeitet, daß der halbe Mond mit seinen Spitzen ohne die geringste Reibung darinne spielen kan. Dieser Bügel wird wieder durch eine Schraube mit einer Mutter in ein Eisen befestiget, welches in der Spitze mit einer Holtzschraube versehen, wodurch es an eine Wand oder Pfahl kan eingeschraubet werden. An dem viereckigten Gehäuse ist ein stählerner Ring, unten mit einer sehr subtilen Schärffe, in welchem vermittelst eines Hackens ein Gewicht hänget, die Wage desto besser perpendiculair zu erhalten. In der andern Art ist statt des meßingenen Linials,

Linials, eine dergleichen viereckigte Röhre mit Augen- und Objectirgläsern versehen. Das viereckigte Gehäuse wird an beyden Seiten der Röhre, vermittelst zweyer Schrauben befestiget, doch daß sie beweglich bleibet. An der Röhre ist auf einer Seite eine Feder, so die Röhre in die Höhe treibet, welche auf der andern Seite mit einer Schraube versehen, dieselbige höher und niedriger zu stellen. Gegen das Ende, wo das Augenglaß eingesetzet, ist an der Röhre eine andere Schraube, das Horizontalhaar in der Röhre höher und niedriger zu stellen. Das Objectivglas kan durch Hülffe einer Mutter und Lappen vor und hinter sich, nach eines jeden Auge, gestellet werden, und so wohl bey dem Objectiv- als Augenglase sind an der Röhre zwey Blättgen, jedes mit doppelten Dioptren, welche, wie die bey der ersten Art zubereitet sind, befestiget, und kan durch dieselben viermahl visiret werden. Die Röhre wird durch meßingenes Gewichte, so auf einer eingekerbten Scheibe mit einer Schraube gegen das Ende, wo das Objectivglas ist, für und hinter sich geschraubet, in das Gleichgewichte gebracht. In dem viereckigten Gehäuse werden zwey fast dergleichen zugerichtete Stangen, wie bey der ersten Art, eine oben, und die andere unten eingeschraubet, die obere Stange wird durch einen meßingenen Stab, vermittelst einer Mutter, an ein hölzernes Gerüste geschraubet. In der untersten Stange hänget in dem Bügel an einem Hacken ein bleyernes Gewichte, so in einem blechernen oder meßingenen Kasten gehet, damit es nicht so leichte vom Winde beweget, auch die Wage desto eher zur Ruhe gebracht werden könne. Nachdem er die Verfertigung derselben deutlich gelehret, so zeiget er auch, wie sie sollen eingerichtet und gebrauchet werden, mit beygefügtem Unterrichte in einigen Exempeln vom Nivelliren, wobey er zeiget, was man für Instrumente nöthig habe, und wie man sie dazu verfertigen müsse. Mehrere Nachricht, fahren die **Breßlauer** im Beschluß dieses Artickels fort, kan man zur Zeit nicht mittheilen, weil das gantze Tractätlein nur aus vier Bogen und zwey Bogen Kupffern bestehet, daß es sich jeder Liebhaber leichtlich anschaffen kan; und hoffen sie gnug gethan zu haben, daß sie gewiesen, worinne diese zwey neuen Wagen von andern unterschieden, und vollkommener sind. Endlich mache **Leupold** Hoffnung, daß sein vor 6 Jahren versprochenes Theatrum Machinarum, in welchem er diese Materie weitläufftiger auszuführen, und 50 bis 60 Arten von verschiedenen Wagen mitzutheilen verspricht, vielleicht noch ans Licht kommen möge, indem ein grosser Herr solches mit nächsten befördern dürffte; welches, daß es geschehe, so wohl **Leupolden**, als auch allen Liebhabern mathematischer und mechanischer Wissenschafften, von den **Breßlauern** hertzlich angewünschet wird.

Wasser-Wange, siehe **Wange**, im LII Bande, p. 2003.

Wasserwart, wird die andere Gattung der **Hindläuffte** genennet, davon im XIII Bande, p. 134 nachzusehen.

Wasser und **Wasserläuffen** belieben (**Mit**) siehe **Wasser-Recht**.

Wasserwegebreit, siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wasserwegerich, (**gesternter**) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wasser-Wehr, siehe **Mühl-Währ**, im XXII Bande, p. 184 desgleichen **Wasser (Fisch-)**.

Wasserweide, siehe **Weide**.

Wasser und **Weide**, hangen eigentlich der Proprietät und dem Eigenthume allein, und nicht der Jurisdiction an. Es folgt also nicht, sie haben Wasser und Weide von uns; mithin haben wir die Obrigkeit allda. Denn es kan wohl in einem und eben demselben Gebiete der eine das Eigenthum, der andere aber die Obrig- oder Gerichtsbarkeit haben. **Wehner**.

Wasser-Weihung, siehe **Wasser-Weyhung**.

Wasser, ein weiß klares Angesicht zu machen, Conrad Khunraths, so er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 384 also verordnet: Nehmet Muscatenöl, zertreibet es in Weine, und waschet das Angesicht damit. Oder, nach p. 471. Zerlasset Mastix in Eßige, der nicht scharff ist, oder nur in reinem Brunnenwasser, und bestreichet das Angesicht damit.

Wasser-Weyhung, eine Ceremonie bey denen Russen, so alle Jahre am Feste der Heil. Drey Könige vorgenommen wird. Der Ursprung dieser Ceremonie soll von dem alten Griechen herrühren, und von langen Zeiten her in Rußland gebräuchlich gewesen seyn. Sie halten um deswegen so eifrig darauf, weil ihre vornehmste Geneß- und Heilungs-Mittel in dem Baden der Flüsse bestehen, und also jährlich an diesem Tage GOtt vor solche Gnade dancken, und das fliessende Wasser von neuen einweyhen. Vor diesem hat der Czaar an diesem Tage den Patriarchen begleiten, und ihn auf und von dem Pferde helffen müssen, welches aber anjetzo, da der geistliche Stand eine andere Form bekommen, und die Macht desselben eingeschrencket worden, nicht mehr im Gebrauch ist. Herr **Friedrich Christian Weber** beschreibet in seinem I Theile des Verändernden Rußlandes, p. 60 u. f. die Wasserweyhung so im Jahre 1715 geschehen, folgendergestalt: Den 17 Jenner, alten Calenders, fiel das unter den Russen so heilige und berühmte Fest der Drey Könige und Wasserweyhung ein, welches mit besonderer Pracht gefeyert wurde. Des Morgens um 7 Uhr fieng der Gottesdienst an, und währete bis um 10 Uhr, währender Zeit marschirten 7 Bataillons Probrazinsky auf den gefrornen Newa-Flüß, und stelleten sich en quarré. S. Czaar. Majest. zogen als Obrister von der Garde, und der Czarewitz, als Sergeant selbst mit auf. Mitten in diesem quarré war ein Loch in das Eiß gehauen, und um dasselbe ein rothes Gehäuse von Schwibbogen aufgerichtet, welches oben zusammen lief. Um dies Gehäuse war noch ein Geländer gezogen, und dasselbe mit einem rothen Tuch bespreitet. Nach geendigtem Gottesdienste fieng die Proceßion von der Kirche nach dem Eise unter Läutung aller Glocken an. Vier Priester giengen mit brennenden Fackeln vor dem ehrwürdigen Archyere, der ein grosses von

lauter Edelgesteinen zusammen gesetztes Crucifix trug, und von zween andern Priestern geleitet wurde. Hinter ihm traten eine Menge von Popen und eine unglaubliche Anzahl Volcks her. Diese gantze Clerisey sung währender Proceßion, und waren in ihrem Rußischen Kirchen-Ornat auf das kostbarste gekleidet. Als sie des Czaaren-Regiment paßiret, und der Czaar sie mit seinem Degen gegrüsset, begaben sie sich an das aufgerichtete Gehäuse, hielten Messe und weyheten das Wasser ein. Nach dessen Verrichtung wurden alle Canonen abgefeuret, und die gantze Soldatesque gab eine dreyfache Salve. Die Priester schöpffeten indessen aus dem Eis-loche das eingeweyhete Wasser, und gaben den Umstehenden davon zu trincken, tauffeten auch die ihnen zugebrachte Kinder. Als die Clerisey wieder in Proceßion abgetreten war, drung das gemeine Volck mit grossem Eifer zu dem Loche, schöpffete mit den Gefässen Wasser, und lieffen voller Freude nach Hause. Krüppel, Lahme und Krancke sahe man hinzu kriechen und eben dasselbe thun. Eine fast gleiche Beschreibung dieser Einweyhungs-Ceremonie vom Jahre 1727. findet man auch in obbenannten **Webers** III Theil des Veränderten Rußlandes p. 75. u. f.

Wasserwiderstoß, *Ocymastrum*, ist die erste Gattung der **Knollenwurtz**, davon zu sehen **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 427.

Wasser- und Windbruch, *Hydropnevmatocele*, siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1497.

Wasser, so man im **Winter und Sommer** zu gebrauchen pflegt, siehe in dem Artickel: *Aqua*, im II Bande, p. 989.

Wasserwölffe, befinden sich in dem grossen Flusse de la Plata in Süd-America, und machen die Schiffahrt sehr unsicher. Man siehet sie bey gantzen Schaaren schwimmen. Ihr Kopff gleichet einem Hundeskopffe, auf dem Rücken haben sie rechte grosse Haare an statt der Schuppen und heulen wie die Wölffe.

Wasser-Woge, Ps. XLII, 8. heisset so viel als eine Wasser-Welle, Ps. XCIII, 4. Luc. VIII, 24 und werden dieselben in Heil. Schrifft für allerley Gefahr, Unglück, Widerwärtigkeit und Plagen gebrauchet, Ps. XLII, 8. Alle deine Wasser-Wogen und Wellen gehen über mich, das ist, Anfechtung und Trübsal, daß du mir zuschickest, Ps. XXXII, 6. Ps. LXIX, 16. Jon II, 4. Siehe übrigens den Artickel: **Wellen**; desgleichen **Uiberschwemmung**, im XLVIII Bande, p. 738. u. ff.

Wasserwolff, heißt der **Hecht**, davon im XII Bande, p. 1035. nachzusehen; Ingleichen die **Fischotter**, welche im IX Bande, p. 1033. abgehandelt worden.

Wasser-Wunder, oder **Meer-Wunder**, siehe **Wunder (Meer-)**.

Wasserwundkraut, siehe **Drachenkraut**, im VII Bande, p. 1384.

Wasserwurtzeln, heissen an einem Weinstocke diejenigen Wurtzeln, welche zwar gleich den Thau- oder Tagewurtzeln auf den Seiten, aber gantz oben an der Fläche des Erdreichs auswachsen. Bey den Räumen müssen die obersten Wasserwurtzeln abgerissen werden, damit die Pfeilwurtzel sich desto tiefer strecken, und besser stärcken möge.

Wasser für das Zahnweh, und die Geschwulst des Zahnfleisches zu legen, Conrad Khunraths, welches er im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 480. folgender massen beschreibet: Nehmet Eyweiß und klopffet es, daß es gar dünne zu Wasser wird, denn giesset Rosenwasser dazu, vermenget auch ein wenig Alaune und Campher darein, netzet flächsen Werck darinne, und leget es auswendig auf die Geschwulst; es ziehet die Hitze aus und stillet die Schmertzen. Ein ander **Wasser für das Zahnweh, welches auch zugleich den verwundeten Mund und Hals heilen soll**, hat der Schrifftsteller am angeführten Orte, p. 482. und wird also gemacht: Nehmet ein Maas guten Wein, dazu thut gebrannte Alaune und Grünspan, jedes zwey Loth reibet es gar klein unter einander, und schüttet es in einen verglasurten Topff, verdecket diesen wohl, lasset den dritten Theil einsieden, hernach den Rest lauter werden, und endlich thut noch ein halb Loth gestossenen Campher darein. Dieses Wasser wird in den Mund genommen, auch der Mund und die Halsschäden damit gewaschen. Noch ein solches **Wasser für das Zahn- und Hauptweh, auch die podagrischen Schmertzen damit zu vertreiben**, hat **Khunrath** im andern Theile obgedachten Buches, p. 416. und dieses wird also gemacht: Nehmet Spähne vom Pockenholtze vier Untzen, langen Pfeffer eine halbe Untze, Bertramwurtzel zwey Quentlein, thut es in einen gläsernen Kolben, giesset gar guten Branntewein darauf, und lasset es an der Wärme stehen, so ziehet der Branntewein die Krafft dieser Specien in sich; darnach wird er abgegossen, und eine Untze Mastix darinne zerlassen. Man muß aber den Mastix vorher klein pülvern, den Branntewein fein lauwarm machen, und hernach den Mastix allmählig darein streuen: Denn, wenn er sonst auf einmahl darein gethan würde, so ballet er sich, und will sich nicht auflösen lassen. Alsdenn lasset es wiederum etwas digeriren, darnach destilliret den Branntewein bis auf das Oel herab, diesen schüttet wieder über das Ueberbleibsel, ziehet ihn abermahls ab, und solches wiederholet auch zum dritten mahle, so ist das Wasser fertig. Hierein netzet man kleine Büschel Baumwolle, und leget sie zwischen den Backen und das Zahnfleisch, da sie denn vielen Schleim ausziehen, und die Schmertzen stillen. Haben aber andere Oerter des Leibes Schmertzen, so netzet man Tüchlein in diesen Branntewein, und schläget sie über dieselben. Andere nehmen einen guten Branntewein, thun Campher dazu, daß er sich darinne zerlasse, nehmen hernach darein genetzte Baumwolle, und legen sie inwendig in den Mund auf die Schmertzen. Etliche aber nehmen von diesem Campherbranntweine ein wenig in den Mund, und halten ihn auf den schmertzhafften Ort. Ein ander **Wasser, so wider das Zahnweh gar kräfftige Würckung hat**, beschreibet der Schrifftsteller an eben diesem Orte folgender massen: Nehmet

Salbey,

Salbey, Dosten oder Wohlgemuth, Roßmüntze, Quendel und Wasserpfeffer, jedes eine Hand voll, schneidet diese Kräuter fein klein, und thut ferner dazu, gefeiltes Pocken-Buchsbaum- und Tamariscenholtz, auch eines jeglichen eine Hand voll, thut es zusammen in einen Glaskolben, und giesset einen Opiatbranntewein darüber, das ist derjenige Branntewein, so bey Bereitung des Opiat-laudani abgezogen, und überblieben ist, daß er etwan drey oder vier Finger breit darüber gehe. Machet das Glas wohl zu, und lasset es an einem warmen Orte so lange stehen, bis sich der Branntewein wohl gefärbet hat. Von diesem gefärbten Brannteweine hält man ein wenig in den Mund auf den Ort, da das Zahnweh ist, speyet ihn wiederum aus, und wiederholet solches so offte, als es nöthig. Ist aber der Zahn hohl, so benetzet man ein Büschlein Baumwolle damit, und stecket solches in den Zahn, so leget es alles Zahnweh, gar kräfftiglich.

Wasser-Zell, ein Dorff in Francken, etliche Stunden von Anspach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wasserziehende Artzneyen, siehe *Hydragoga*, im XIII Bande, p. 1347.

Wasserziehende Hose, siehe **Wind-Braut.**

Wasser Ziehen der Sonne, Wasser-Strahlen, Lat. *Virgæ solares*, ist ein von den Strahlen der Sonne herrührendes Meteoron, indem die gemeinen Leute dafür halten, daß, wenn solche Strahlen, insonderheit bey Untergang der Sonne, am Himmel sich präsentiren, die Sonne so dann Wasser in die Lufft ziehe, daß Regen daraus entstehen werde. Wobey man nur dieses zu bedencken geben will, daß in engerm und eigentlichem Verstande nie von der Sonne mit Recht könne gesaget werden, daß sie aus der Erd-Kugel Wasser in die Lufft ziehe; denn wann dieses wahr wäre, müste sie solches allezeit, und vornemlich wegen ihrer sehr grossen Hitze in Zona torrida verrichten, insonderheit in der daselbst so genannten trockenen Zeit, in welcher doch der Himmel fast sechs Monat lang gantz heiter und ohne Wolcken ist, und also Erd und Wasser den heissesten Sonnen-Strahlen am meisten exponiret seyn, und sie also zu solcher Zeit nothwendig das meiste Wasser aufziehen müste. Wie denn auch bey uns den Sommer über bisweilen viele Tage nach einander gantz heiterer Himmel und sehr grosse Hitze der Sonnen ist, und doch nicht die geringste Feuchtigkeit aus der Erden aufgezogen und in Wolcken verwandelt wird. Wenn man aber in weitläufftigerm Verstande doch gleichwohl sagen wolte, daß die **Sonne Wasser ziehe**; so geschiehet solches nur zufälliger Weise, indem sie nemlich, zu gewissen Zeiten durch ihre Hitze den Calorem telluris centralem besonders stimuliret, daß selbiger die inwendige Feuchtigkeit der Erden ad Superficiem austreibet, und in regionem Aeris elevirt, daraus hernach Thau und Regen entstehet, wovon mit mehrerem **Michael Sendivogii** und **Basilii Valentini** Schrifften nachzulesen. Indessen was die sogenannten **Wasser-Strahlen** der **Sonne** wovon hier die Rede ist, selbst betrifft, so rühren solche zweifels ohne wohl von einer besondern Beschaffenheit der Wolcken her, worinnen sie sich präsentiren. Es ist aber doch dabey ein Unterschied zu machen, unter den Strahlen, welche sich im nassen Wetter in denen Wolcken hervorthun, welche gantz blaß aussehen, und unter denen Strahlen, welche insonderheit bey warmen stillem Wetter und hegerauchigtem Himel, gegen Abend, sich durch die Irradiation der Sonnen ereignen; von welchen letzten die Meynung einiger Philosophen dahin gehet, daß die Strahlen der Sonne sodann auf gewisse Metall-reiche Gebürge fielen, und sich also mit denen Exhallationen der Metalle, oder Auswitterungen, welche sonst auch Uredines genennet werden, vereinigten, und solche helle, liebliche Strahlen verursachten; Welche Meynung man an ihrem Ort gestellet seyn lässet, indem dieselbe eben nicht so gar zu verwerffen ist. **Breßlauisch. Samml.** XVI Vers. p. 619. Herr **Nicolaus Börner** in seiner Physica §. 266 schreibet, daß das Wasser-Ziehen der Sonne, wie es insgemein genennet werde, entstehe, wenn die Sonnen-Strahlen in ungleiche, das ist, aus theils dicken, theils aber dünnen Theilen bestehende Wolcken fallen, und von der Erden zugleich Dämpfe aufwerts steigen, die Sonne aber von einer Wolcken also verdecket wird, daß sie derjenige nicht sehen kan, dem dergleichen Merckmahl vorkömmt. Dieses habe grosse Gleichheit mit dem Regen-Bogen; liesse sich auch wie diese Begebenheit auflösen. In denen **Breßlauischen Sammlung**. im XXXV Versuch p. 287 findet man ein besonderes Phänomenon allegiret, welches man im Jahr 1723 an der Sonne wahrgenommen, und folgender Gestalt beschrieben wird. Den 1 Septemb. zeigten sich in Breßlau bey West-Wind gegen Abend trübe Wolcken; bey untergehender Sonne aber präsentirete sich ein artig Phänomenon, nach der Form eines Nord-Scheins; indem nemlich vor der untergehenden Sonne, oder eigentlich zu reden, hinter derselben, eine nubes rorida, oder Regenförmige, weit von Süd gen Nord ausgespannete, unten hin der Länge nach, oder quer über gleichsam abgeschnittene Wolcke stand, unter selbiger aber der blaue Himmel, obschon noch mit einigen eintzeln gezogenen Wölcklein: Hierbey machten die Sonnen-Strahlen in der nube rorida lauter aufrechtssteigende Strahlen oder Virgas, so sich oben verliessen, in rother Farbe, wie bey der Abendröthe gewöhnlich; welches denn ein recht angenehmes Spectacul gab, nicht anders, als wie ein Nord-Schein gemahlet wird; ausser daß 1) die Farbe hier roth war; 2) keine Motitationes Virgarum, flocciformes sich zeigten; auch 3) der Bogen oder das Hemisphærium fehlte. Dieses Phänomenon stund etwan eine Viertel-Stunde, cit. loc. Am Monden wird man diese Strahlen oder Virgulas so gar offt nicht gewahr. Es hat aber doch der Löbauische Raths-Herr und Gerichts-Assessor Herr **Christian Trautmann** solche auch im Jahr 1724 observiret, und selbige dergestalt beschrieben: Den 12 Jenner konte man dergleichen Strahlen, am Monden, observiren. Es war dieser Tag früh gar dunckel, und in der Atmosphära etwas, wie ein dünner Nebel sich bewegendes zu sehen; bis gegen Mittag blieb der Him-

Himmel auch gantz trübe, endlich brach die Sonne durch, und erfolgete ein feiner heiterer Nachmittag. Als nun der Mond gegen Abends-Zeit etwas höher hinauf stieg, formirte er einen abermahligen weiten, jedoch nicht so gar starcken, sondern etwas schwächern Circul-runden Bogen. Durch diesen schossen ex orbita lunæ verschiedene weisse Striche oder virgulæ gegen Mittagwärts, deren eine gantz blau zu seyn schiene, und tieffer als die andern sich an der Mittags-Seite herunter senckte. Anfangs konnte man nicht begreiffen, wie bey diesen Virgulis lunaribus die blaue Couleur sich intermisciren können, fand aber gar bald bey accuraterm Nachsehen, daß solches ein Betrug derer Augen, und dieser vermeyntliche blaue Monds-Strahl nicht eine virgula sondern ein Stück des so blauligt durchschimmernden Firmaments gewesen, welches aber accurat aussahe, als ob es seinen Anfang würcklich aus dem Cörper des Monden genommen, und gegen den Mond zu schmal, in die Ferne aber immer breiter hinaus, und gleich denen weisen Striis gegen Mitternachtwärts fortlief. Der Monds-Bogen resolvirte sich wieder am ersten in Süden, und der Wind blieb auch bey 8 Tagen aus solcher Plaga australi beständig. **Breßlauische Sammlung** XXVII Vers. p. 69 u. f.

Wasser-Zins, siehe **Wasser (Fisch-)**.

Wasser-Zoll, sonst auch **Wasser-Licent**, oder **Wasser-Geld** genannt, Lat. *Vectigal* oder *Telonium aquaticum*, *fluviaticum*, und *Ripaticum*, heissen überhaupt alle diejenigen Abgaben, welche nach Gelegenheit von denen reisenden Kauffleuten und andern Personen, so wohl vor sich selbst, als auch vor ihre bey sich habende, oder sonst zu verschickende Waaren und Güter entrichtet werden müssen. Vornemlich aber hat man hiervon insbesondere nachfolgende sechs Classen 1) **Meer-** oder **See-Zoll**, Lat. *Vectigal marinum*, oder *maritimum* so an denen Meeren und Seen; 2) **Fluß-Zoll**, Lat. *Fluviaticum*, so an denen Flüssen und Ströhmen; 3) **Ufer-Zoll**, Lat. *Ripaticum*, so besonders an denen Ufern; 4) **Fähr-Zoll**, **Fähr-Geld**, oder **Fährig**, Lat. *Portorium*, so wegen des Gebrauchs der Fähren; 5) **Brücken-Zoll**, oder **Brücken-Geld**, Lat. *Pontenagium*, so bey Paßirung der Brücken; und 6) **Stapel-Zoll**, oder **Stapel-Geld**, und **Niederlags-Zoll** oder **Niederlags-Geld**, Lat. *Ius Stapulæ*, so in denen Stapel- und Niederlags-Städten von denen durchgehenden und insbesondere sogenannten Stapel-Waaren, abzugeben ist. **Sigismund Buchner** in Diss. Jurid. de Re & Jure Aquatili thes. 130. Ueberhaupt aber ist niemanden vergönnt, auch so gar nicht einmahl in seinem eigenen Gebiete, von denen dadurch reisenden Personen, oder von denen durchzuführenden Waaren und Gütern, weder Wasser- noch irgend einen andern Zoll zu fordern und einzutreiben, wenn er dieses Recht nicht entweder durch eine besondere und ausdrückliche Vergünstigung der hohen Landes-Obrigkeit, oder durch eine undenckliche Verjährung erlanget hat. **Baldus** Consil 310 n. 3 Vol. V. **Jacob von St. Georgio** in verb. *cum mero & mixto*, n. 18 u. ff. **Becht** de Securit. & Salv. Conduct. c. 3. n. 71 u. ff. Insbesondere aber darff sich in Deutschland dieses Recht niemand anmassen, er habe es denn entweder durch Begnadigung von Ihro Kayserlichen Majestät, als dem Höchsten Ober-Haupte und Herrn der Flüsse, oder durch Verjährung erhalten. Wie also z. E. denen Churfürsten das Recht der Zölle in der Güldenen **Bulle** c. 9 ausdrücklich bestätiget ist. Was hingegen den **Meer-** oder **See-Zoll** anbetrifft; so sind viele Rechtsgelehrte der Meynung, daß dergleichen ein Fürst auf hundert Meilen weit in die See oder in das an seine Staaten reichende Meer hinein, als so weit man insgemein die Herrschafft und Gerichtsbarkeit über das Meer vom Ufer ab erstrecket und ausgedehnet wissen will, anlegen und von denen in solchem Raume hin und wieder fahrenden, und mit Waaren und Gütern beladenen Schiffen mit Rechte fordern könne. **Cacheran** Decis. 154 n. 2. 3. 4. **Becht** d. l. c. 3 n. 76. **Besold**, **Wehner**. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Zoll**.

Wasserzuber, siehe **Wasserständer**.

Wasserzuber, ist ein Bergmännisches Gefäß, wie Fäßgen, darinne das Wasser aus der Grube gezogen wird.

Wasserzüben, siehe **Wasserziehen**.

Wasser zuschlagen, siehe in dem Artickel: **Wasser (Fisch-)**.

Waßgau, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

Waßgöw, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

Waßgow, Strich Landes, siehe **Wasgow**.

WASSI, siehe *Wassa*.

Waßi, Stadt, siehe **Vaßi**, im XLVI Bande, p. 700.

WASSIACUS, Stadt, siehe **Vaßi**, im XLVI Bande, p. 700.

Waßigaw, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßigen, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßigöw, siehe **Vogesisches Gebürge**, im L Bande, p. 243 u. f. ingleichen **Wasgow**.

Waßinga, ein kleiner Fluß in der grossen Tartarey, läufft etliche Meilen unter Narum in den Fluß Oby.

WASSIRA, was dieses Wort bey denen alten Deutschen bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Waßius, ein Märtyrer, siehe **St. Vasius**, den 16 April, im XLVI Bande. p. 690.

Waßius, (Joseph) siehe **Waße**.

Waßlen, Ort und Schloß, siehe **Waßlenheim**.

Waßlenheim, oder **Waßlen**, ein befestigtes Dorff oder schöner großer Marcktflecken sammt Schloß im Unter-Elsaß im Cron-Thal bey Wangen, zwischen Straßburg und Zabern gelegen, und ist ein Lehn vom Römischen Reich, sammt seinen Dörfern Breslingen, Friedesheim, und Uttechheim. Es war vor alten Zeiten der Austrasier Königen Residentz- und Lust-Schloß. Das auf einem Berge gelegene Schloß daselbst hat 1674 der Chur-Brandenburgische General-Lieutenant, Freyherr von Goltze, unter dem damahligen

en Chur-Printzen von Brandenburg eingenommen; so damahls von den Frantzosen besetzet worden war. Des Reichs-Lehn-Träger sind die Herren Wurmser. Es schreiben sich hiervon die Herren **Haffner von Waßlenheim**, die von der Stadt Straßburg daraus vertrieben worden. Der Ort gehöret dem Bißthum Straßburg; die von Rathsamhausen haben Reichs-Lehen allhier. **Ichters**heims Elsaßische Topographia I Th. p. 27. **Gold**schads Beschreibung der Marcktflecken. **Pfef**fingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 161.

Waßlenheim, (Haffner von) Geschlecht, siehe **Haffner von Waßlenheim**, im XII Bande, p. 154.

Waßmoth, Geschlecht, siehe **Waßmuth**.

Waßmuth, Waßmoth, Wasmoth, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen, von welchem 1737 **Johann Wentzel** von Waßmoth bekannt war. **Redels** sehenswürdiges Prag, p. 128 *Calend. S. Adalb.*

Waßner, (Ignatz Johann, Freyherr von) siehe **Wasner**.

WASSO, was dieses Wort bey denen alten Deutschen bedeutet, siehe unter dem Artickel: **Vasall**, im XLVI Bande, p. 664 u. ff.

Was soll ich aus dir machen, Ephraim? Soll ich 2c. Hos. XI, 8. Nach dem Ebräischen heißt es, **Wie soll ich dich geben?** d. i. In was vor einen jämmerlichen Zustand würde ich dich geben müssen, wenn ich nach deinem Verdienst mit dir handeln solte? τί σοι ποιήσω, was solte ich dir thun? oder wie solte ich mit dir umgehen, wenn ich Ernst brauchen, und dich nach deinen Wercken wolte richten? und damit es desto besser ans Hertz gehe, so wirds wiederhohlet mit veränderten Worten: **Soll ich dich schützen, Israel?** Im Hebr. Text stehet ein Wort, so von einem andern herstammet, und soviel heißt als tradere, **übergeben**, wie Gott die Feinde in Abrahams Hand beschlossen und übergeben hatte, 1 Mos. XIV, 20. Nun hat zwar **Aquila** dieses Wort also erläutert, ich will mit einem Schilde dich umgeben; so haben auch die LXX, ingleichen die Lateinischen Dollmetscher es also übersetzet: **Soll ich dich schützen?** welches auch **Luther** sich hat gefallen lassen. Allein es haben andere in der Hebr. Sprache geübete Männer gar gründlich gewiesen, daß das hier befindliche Stamm-Wort mit dem andern, welches einen Schild bedeutet, gantz keine Verwandschafft habe, und daher nicht durch schützen, sondern durch **übergeben zu** verdeutschen sey, und halten es in diesem Stücke mit **Symmacho**, welcher es ebenfalls übersetzet: ἐκδώσω σε, ich will dich übergeben; Desgleichen mit **Theodotione**, welcher es giebt ἀφοπλίσω σε, ich will dich entwaffnen, den Schild wegnehmen, mit welchem ich dich bisher beschützet habe. GOtt will so viel sagen: Ich habe mich zwar, o Israel, bis anhero als dein Schirm und Schild erwiesen, habe dich beschützet wider Pharao in Egypten, wider die feurigen Schlangen, wider Ammoniter, Midianiter und andere Heyden. Aber in was vor eine grausame Verwüstung könnte ich dich nun übergeben, wenn ich dir nach deiner bösen Arbeit, und nach meiner strengen Gerechtigkeit vergelten wolte! hättest du nicht verdienet, daß ich dich deinen Feinden in die Rappuse übergäbe? Jerem. XV, 13. Soll ich nicht billig ein Adama aus dir machen, und dich wie Zeboim zurichten? Schreckliche Fußstapffen des Zorns Gottes liegen in dem Untergange der Städte Adama und Zeboim, derer 1 Mose XIX, 19 gedacht wird, als welche Gott, nebst Sodom und Gomorra, mit Feuer und Schweffel vom Himmel plötzlich umgekehret und gäntzlich zerstöhret. Dieser vier Städte, welche Gott nach 2 Petr. II, 9. Jud. Epist. v. 7. denen Gottlosen, die hernach kommen würden, zum Exempel gesetzet, gedencket die Heil. Schrifft zum öfftern, wenn sie eine recht grausame Verwüstung beschreiben will, als 5 Mose XXIX, 19. 23. Esa. XIII, 19. Cap. XLIX, 18. Zeph. II, 9. hier werden die beyden letzten, Adama und Zeboim, angeführet, welche, nach der Meynung Hieronymi, nicht so schwerlich gesündiget haben, als Sodom und Gomorra. Weil nun auch die zehen Israelitischen Stämme nicht so schwerlich als der Stamm Juda gesündiget, so meynet er, es würde solchen zehen Stämmen hier mit allen Fleiß das Exempel der Städte Adama und Zeboim vorgehalten, da sich hingegen die andern Propheten in ihren dem Hause Juda gehaltenen Predigten auf Sodom und Gomorra zuberuffen pflegeten. Welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet, glaubet aber darbey als gantz gewiß, daß gedachte zehen Stämme die Straffen Gottes mit ihren Sünden eben so wohl, als Adama und Zeboim verdienet. **Kloß.** Erklärung der Buß-Texte, An. 1718.

Was stehet ihr, und sehet gen Himmel? Apost. Gesch. I, 11. Die Heil. Engel Gottes verlangen mit dieser Frage nicht eben zu wissen, was die Apostel hier machten; denn das wusten so ohnedem, und brauchten darüber keine Erklärung: sondern es ist in diesen Worten ein freundlicher Verweis enthalten, daß sie doch nicht länger vergeblich gen Himmel sehen, sondern vielmehr wieder zurück kehren solten nach Jerusalem. Bey den Jüngern fand sich damahls ein Gottgefälliges, und auch ein ihm mißfälliges Aufsehen. Anfangs thaten sie recht und wohl, daß sie JEsu nachsahen; denn darzu waren sie mit hinaus auf den Oelberg geführet worden, daß sie mit Augen sehen solten, wie Jesus sichtbarlich gen Himmel fahre. Hiernächst aber war Gott mißfällig ihr anhaltend müßig Aufsehen, da sie es allzulange mit ihrem Nachsehen machten. Ungeachtet der Herr schon eine feine Weile war aufgefahren, so blieben sie doch noch immer stehen, und sahen vergeblich über sich, welches zu gar nichts dienete; Es war ein vorwitzig Aufsehen, denn sie meyneten, es würden auf diese Himmelfarth viel Zeichen in der Lufft entstehen, und sich irgend etwas seltsames hören und sehen lassen: Vielleicht würden die Engel in den Lüfften ein Triumph-Lied anstimmen, oder sonst was bedenckliches sich zu tragen. Es war auch ihr Aufsehen mit einem fleischlichen Verlangen nach Christo verknüpfft: Denn sie wolten gerne Christum ihren Meister noch länger unter sich sehen, da

da ſie ſich doch an den viertzig Tagen, in welchen er, nach ſeiner Aufferſtehung, unter ihnen gewandelt, hätten vergnügen ſollen. So kans auch ſeyn, daß ſie ſelbſt eine ſehnliche Begierde getragen, mit Jeſu jetzt gen Himmel zu fahren, und aus der böſen Welt zu kommen, daher man auch die Frage der Engel, nach dem Urtheil Seb. Schmids wohl alſo erläutern möchte; Ihr lieben Männer, ihr ſtehet da und wünſchet, daß ihr möchtet mit eurem Heyland gen Himmel fahren; aber jetzt kan es nicht ſeyn: Allein gehet hin in eurem Beruff, und erwartet im Glauben und Gedult ſeiner Wiederkunfft, da wird er euch zu ſich nehmen, und euch ewiglich erfreuen. Kunad. Feſt-Pred. P. II p. 413 u. f.

Waſſungen, Stadt und Amt, ſiehe **Waſungen**.

St. **Waſt**, Biſchoff zu Arras, war von Toul in Lothringen gebürtig, und lebte in dem 6 Jahrhundert. Als Clodoväus I, König der Francken, die Alemannen ohnweit Tolbiac oder Zülpich in der Eyffel erleget hatte, und auf dem Rückwege nach Toul kam, unterrichtete ihn Waſt in den Anfangs-Gründen der Chriſtlichen Lehre, und begleitete ihn folgends bis nach Rheims, allwo derſelbe von Remigius weiter unterwieſen, und 496 getauffet wurde. Weil aber die Königin Clotilde in Sorgen ſtund, es möchte ſich ihr Gemahl, nachdem er nunmehro ein Chriſte worden, von der Arrianiſchen Secte einnehmen laſſen, ſo gab ihm Waſt noch insbeſondere einen zulänglichen Unterricht von der Conſubſtantialität des Sohns mit dem Vater, und ward ſo dann von Remigius zum Biſchoff von Arras beſtellet. Dieſes Amt verwaltete er 28 Jahr, und ſtarb den 6 Febr. 540. Alcuin, in ipſius vita. De Roſieres Stemmata T. II. lilia ſeu flores Galliæ ſanctæ c. 1.

Waſtelius, (Peter) ein Niederländiſcher Carmeliter Mönch und Doctor der Theologie von Aloſt in Flandern, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und war in den Kirchen-Alterthümern wohl bewandert. Man hat von ihm Apologeticum pro Joannis Hieroſolymitani monachiſmo in Carmelo & pro libro ejusdem de inſtitutione primorum monachorum in lege veteri exortorum & in nova perſeverantium, Brüſſel 1611. Er überſetzte auch *Joannes* Patriarchæ Hieroſol. opera omnia, welchen er Vindiciar. Lib. III beygefüget, Brüſſel 1643 in Fol. T. II. Sein Promontorium Carmeli aber, darinnen er von dem Alterthum des Carmeliter-Ordens handelt, lieget noch in Handſchrifft. Andreä Bibl. Belg. Swertius Athen. Belg. Aubert. Miräus de Scriptor. Sec. XVII p. 319, ſo bey Fabricii Hiſtor. Eccleſ. zu finden.

Waſtell, (Simon) ein gelehrter Schulmann in Engelland, florirte um 1623, und ſchrieb im Engliſchen:

1. Microbiblion, Londen 1629 in 8.
2. Quotidianam veri Chriſtiani delectationem, ebend. 1623 in 8.

Wood Athen. Oxon.

Waſtem, Stadt, ſiehe **Warneton**, im LII Bande, p. 2160 u. d.

Waſten, oder **Waſtem**, Stadt, ſiehe **Warneton**, im LII Bande, p. 2160 u. d.

WASTENA, Stadt, ſiehe **Wadſtein**, im LII Bande, p. 404 u. f.

Waſthaldus oder **Waſthalus**, ſoll ein alter Geſchichtſchreiber der Francken geweſen ſeyn, und einige Bücher von dem Urſprunge dieſes Volcks geſchrieben haben, auf welche ſich Trithem beruffet. Es iſt aber von denenſelben nie etwas bekannt worden. Falckenſteins Nordgauiſche Alterthümer II Th. p. 15. Struvs Diſſ. de doctis impoſtoribus § 6.

Waſthalus, ſiehe **Waſthaldus**.

Waſtine, *Waſtinenſis Pagus*, eine in Flandern in der Caſtellaney von Ypern gelegene Herrſchafft nebſt Schloſſe, welche Carl II, König von Spanien, dem Ritter Jacob Bruneau, Rath und Schatzmeiſter des Ordens von Güldenen Vlieſſe, wie auch Amman von Brüſſel, zu ehren, den 20 Decembr. 1683 zu einer Vicomte erhoben, dergeſtalt, daß auch ſeine Nachkommen in gerader Linie den Titel Vicomte und Vicomteſſes von la Waſtine führen ſolten. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. I. p. 487. Beſiehe anbey den Articel: Bruneau, im IV Bande, p. 1589. Eckhart Franc. Oriental. T. I. p. 681 und T. II. p. 299.

Waſtine, eine Nonnen-Abtey, in der Caſtellaney von Caſſel in Flandern. Dicelii Geograph. Diction. p. 300. Junckers Beſchreib. der 17 Niederländ. Provintz. p. 179.

Waſtine, (Vicomten von) ſiehe Bruneau, im IV Bande, p. 1589; ingleichen den Articel: Waſtine, Herrſchafft.

WASTINENSIS PAGUS, ſiehe **Waſtine**.

Waſtines, (Herren von) ſiehe unter Montmorency, im XXI Bande, p. 1388.

Waſtneys von **Headon**, eine uralte Familie in Engelland. Von derſelben wurde der Ritter Hardolph Waſtneys von Jacoben I, den 18 Decembr. 1622 zum Baronet ernennet, und ſtarb 1649 nachdem er Sheriff der Graffſchafft Nottingham geweſen. Er hinterließ von Johannen, einer Tochter Gervaſius Eyre von Keton, drey Söhne: 1) Hardolphen, von dem hernach. 2) Johann, 3) Georgen, welcher in des Königs Carls I Dienſten ſein Leben eingebüſſet. Der älteſte, Hardolf Waſtneys, ſo ſeinem Vater folgte, wurde Steward über Eaſt-Retfort, und hinterließ bey ſeinem Tode, der 1673 erfolgte, von Annen, des Ritters Thomas Chicheley von Wimple Tochter, keine Erben. Hierauf kam die Würde eines Baronets an ſeines Bruders Johannes Sohn, Edmunden, welcher mit Catharinen, einer Tochter Wilhelm Sandys Aſkham, Hardolphen Waſtneys zeugte. Derſelbe florirte 1728, hatte aber von ſeiner Gemahlin Judith, einer Tochter des Obriſten Richards Johnſon von Bilsby, keine Kinder. *The English Baronets* Tom. I. p. 246.

Was und wie viel, Lat. *Quid & quot*, iſt eine rechtliche Clauſul, welche nach Gelegenheit in Belehnungen, Kauff- und Verkauffs-Sachen auch allen andern Arten der Veräuſſerung

Stat

Statt hat, und eigentlich so viel anzeigt, daß nemlich der, so eine dergleichen Sache von einem andern empfängt, mit derselben zugleich eben so viel Recht, keinesweges aber ein mehreres, als was und wie viel den letztern, als deren bißherigen Eigenthums-Herrn daran und ihrentwegen sonst etwan zugestanden, ebenfals erlanget habe, oder erlangen sollen. Jasius Consil. 20. Lib. II. n. 34. Siehe *Salvo Jure Tertii* im XXXIII Bande, p. 1274. und *Tantum, Quantum*, im XLI Bande, p. 1739. u. f.

WASUNGA, Stadt und Amt, siehe **Wasungen**.

Wasungen, Waßungen, Lat. *Wesunga*, eine kleine Stadt u. Amt an der Werra, in der gefürsteten Graffschafft Henneberg, dem Hertzoge zu Sachsen-Meinungen gehörig, und eine Meile von Meinungen gelegen. Es wird viel Tobacf daselbst gebauet; Desgleichen werden daselbst auch feine Meßer verfertiget. **Melißantes** Geogr. I Th. p. 880. Das alte Schloß bey Wasungen wird die **Meyenburg** genennet, woselbst Graf **Gottwald von Henneberg**, welcher in der ersten Helfte des 12 Jahrhunderts regieret, eine geraume Zeit seine Residentz gehabt. Im Jahr 1596. hat **Bernhard Marschalck von Ostheim**, das daselbst gestiftete Adeliche Stifft von der Chur-Sächsisch-Hennebergischen Regierung confirmiren lassen. Anfänglich kam diese Stadt und Amt vermittelst eines Erb- und Theilungs-Receßes, im Jahr 1660. an Hertzog Ernsten zu Sachsen-Gotha; Im Jahr 1681. aber vermöge eines anderweitigen Erbtheilungs-Receßes an Sachsen-Meinungen, unter deßen Bothmäßigkeit, wie gedacht, es auch anjetzo noch stehet. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 441. und 540. Die Stadt soll ehemahls sehr groß gewesen, und von den Kaysern **Albrechten, Heinrichen** und **Ludwigen** dem IV. stattlich und gleich der Stadt Schweinfurth privilegiret worden seyn. Man findet hiervon einen sonderbahren Gnaden- und Befreyungs-Brief, welchen der Kayser **Ludewig** dem Graf **Bertholden von Henneberg**, im Jahr 1330. aus Trient zugefertiget, darinnen unter andern das Schloß und Stadt Wasungen mit allen denen Rechten, Gerichten und Freyheiten als die Stadt Schweinfurth erlanget oder künftig erlangen würde, befreyet; Wovon daß in dem Hochfürstl. gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meinungen noch beybehaltene Diploma, deßen daran hangende aurea bulla bey denen übrigen in Kupffer gestochenen alten Sigillen zu befinden, mehrere Nachricht giebet und also lautet:

„Ludovicus Dei gratia Romanorum Imperator „semper Augustus, Universis & singulis Sacri Ro„mani Imperii fidelibus dilectis, ad quorum noti„tiam praesentes devenerint gratiam suam & omne „bonum. Digna consideratio laudabilium meri„torum spectabilis viri Bertholdi Comitis in Hen„nenberg, Secretarii & fidelis nostri dilecti, qui„bus persona sua merito meruit honorari, nec non „plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis „& sacro Romano Imperio constanter & fideliter „hactenus impendit & impendere poterit in futu„rum, Imperialem inducunt excellentiam ad pro„movendum ea frequentius, que sibi & suis here„dibus commodum conferunt & honorem. Con„vertentes igitur aciem mentis nostre ad augmen„tum honoris sui suorumque heredum de unanimi „consensu & consilio Principum & procerum nostr. & „sacri Romani Imperii sibi suisque heredibus conferi„mus omnia Jura principum tam in ingressu quam in „egressu ad imperialem deliberationem in senten„tiis conveniendis dictandis pronunciandis in Jure „civili & plebiscito, quod vulgariter dicitur Lant„recht, & specialiter ipsi Bertholdo suisque here„dibus - - - - - eorundem hanc de libera„litate Imperatoria libertatem & gratiam duximus „faciendam. Videlicet quod ipse Bertholdus he„redesque sui possunt debeant & valeant gratia, Ju„re, honore & privilegio aliorum nostrorum & sa„cri Romani Imperii Principum chorusca„re & homines sui, suorumque heredum jure, „more, honore, gratia & privilegio hominum a„liorum Principum congaudere. Sic quod ipse „Bertholdus Comes predictus suique heredes non „alibi, quam ubi alii Principes, & homines eorum „non alibi, quam ubi homines aliorum Principum „conveniuntur, valeant conveniri. Ipsum Ber„toldum Comitem predictum suosque heredes, Ju„ribus, Libertatibus, honoribus, gratiis & privi„legiis aliorum Principum nostrorum & imperii, „nec non homines eorundem hominibus aliorum „Principum nostrorum tam in parendo, quam in „stando Juri, quam aliis libertatibus gratiis & Ju„ribus per omnia penitus adequantes. Adicien„tes etiam ad premissa, quod non obstante si ali„cui & aliquibus Principi vel Principibus seu alte„rius cujuscumque dignitatis, preeminentie sive „status, persone spiritualis aut secularis fuerit vel fue„rint, per nos aut antecessores nostros, Imperatores „aut Romanorum Reges, gratia similis sit indulta & „concessa quibuscunque literis aut legum ammini„culis fulcita, de quibus in presentibus specialis „esset habenda mentio, quibus quo ad predicta „auctoritate imperiali presentibus omnimode dero„gamus, nullumque dicto Bertoldo Comiti, here„dibusque suis & hominibus ipsorum possint, de„beant nec valeant prejudicium generare. Con„cedentes nihilominus & conferentes propter fi„dem & devocionem quam erga nos gerit & gessit „idem Bertoldus sibi suisque heredibus in rectum „& perpetuum feodum omnes aurifodinas, argen„tifodinas, salinas & omnia alia metalla quecum„que quodammodo in terra sua reperta fuerint, „ut ea in usus proprios libere convertere possit & va„leat, valeant atque possint, & tam ipse quam Sui he„redes, sicut ad Imperium & nos spectarent, cum „universis suis proventibus, jure feodali perpetue „possideant & teneant, in hiis, quantum ad jus Im„perii pertinet, pro commodo & utilitate dispo„nendi plenariam & liberam habeant facultatem. „Statuentes etiam & volentes, quod si quis actio„nem aliquam adversus homines suos, cujuscum„que status & conditionis existant, super quacum„que causa civili vel criminali habuerit, illam co„ram ipso Bertoldo Comite suisque heredibus & „nullo alio judice primitus prosequatur, illique „reddatur per eum vel eos de hominibus eisdem „juxta

"juxta juris exigentiam justitie complementum.
"Quod si idem Bertoldus Comes aut heredes sui in
"reddenda justitia querulanti seu querulantibus co-
"ram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel
"remissi, volumus ut extunc ipsi homines Comi-
"tis memorati vel heredum suorum, qui sic tracti
"sunt in causam, coram nobis aut coram judice
"curie nostre, nec alibi conveniantur, & ibidem
"recipiantur a partibus hinc & inde, quid dicta-
"verit ordo juris. Si quis autem aliquem vel ali-
"quos ex hominibus Bertoldi Comitis vel heredum
"suorum predictorum contra hujusmodi gratie no-
"stre tenorem & concesfionem, coram alieno ju-
"dice vexare vel quomodocunque convenire pre-
"sumeret, is indignationem nostram se sentiet gra-
"viter incurrisse & nihilominus processus & senten-
"tias contra dictos homines latos seu latas nullam
"determinamus habere roboris firmitatem, nec
"ipsis in jure suo nocumentum afferant, vel pre-
"judicium aliquod valeant generare. Confe-
"rentes etiam idem Bertoldo Comiti castrum & do-
"mum Hennebergensem post eumque tenentibus
"& tenenti auctoritate nostra Imperatoria per tem-
"pora vite sue, videlicet, ut viginti personas dun-
"taxat spurios manziros, vel aliter illegitime na-
"tos legitimare valeat ad succedendum parenti-
"bus & obtinendum honores civiles, & quoslibet
"actus legitimos exercendos omni modo ac si es-
"sent legitime procreati. Non obstante lege, que
"spurios, manzires & alios illegitime natos legitti-
"mare prohibet & cujuslibet juris alterius editio-
"ne contraria, quibus quantum est quoad presen-
"tem legittimationis casum ex certa nostra scien-
"tia & auctoritate nostra speciali idem Bertoldus
"Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex ea-
"dem speciali gratia concedimus, ut similiter per
"tempora vite sue eadem fultus auctoritate impe-
"riali decem possit Notarios publicos constituere,
"creare & facere ad suum arbitrium eligendos ydo-
"neos tamen & fideles, qui sciant & valeant vite
"hujusmodi officium exercere, easdemque
"legittimatoris, constitutionis & creatio-
"nis publicorum notariorum gratias in descenden-
"tes ex eo heredes & filios legittimos nascituros
"& natos plenisfime diffundentes. Concedentes
"etiam de plenitudine gratie nostre & imperatorie
"majestatis, quod quicumque proximus post eum
"castrum & domum Hennebergensem tenuerit, le-
"gittimandi decem personas illegitimas, consti-
"tuendi & creandi sex notarios publicos, ut supra
"dicitur, donec vixerit, similiter ydoneos & fide-
"les liberam auctoritate nostra predicta habeat po-
"testatem. Sic etiam sine prefinitione temporis
"quilibet alius castrum & Dominium predictum
"tenens legittimandi, constituendi & creandi sex
"notarios publicos, ut supra dicitur, eadem con-
"cesfione, auctoritate & gratia nostra imperiali
"plenariam obtineat & habeat facultatem. Ex
"uberiori preterea dono gratie prefato Bertoldo
"Comiti hanc gratiam liberaliter duximus facien-
"dam, ut quecunque bona & feoda a nobis & sa-
"cro imperio feodaliter descendentia a quibuscum-
"que personis, vasallis nostris, valeat pretio com-
"parare, vel alio modo, dono, concesfione, vel
"aliter qualitercumque conquirere & quodammo-
"do de nobis & ipso imperio tenere in feodum
"omni modo & jure, sicut alter & alii tenuerunt.
"De quibus feodis eundem Comitem suosque he-
"redes ex nunc ut ex tunc infeodamus & presen-
"tibus investimus. Liceat etiam eidem Comiti suisque
"heredibus ex hac nostra permisfione & concesfione
"feodum & feoda a vasallis nostris ac imperii compa-
"rare & conquirere, ut premittitur, & eosdem re
"infeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse Co-
"mes heredesque sui nostri & sacri Imperii im-
"mediati sint vasalli, & infeodati ab eisdem de hu-
"jusmodi feodis solum ipsorum immediati, non
"nostri nec imperii sint vasalli. De quibus simi-
"liter premisso modo ex nunc prout ex tunc eun-
"dem Comitem heredesque suos infeodamus & in
"hiis nostris litteris esse volumus investitum.
"Contulimus insuper & conferimus eidem Bertol-
"do Comiti suisque heredibus terram a felicis re-
"cordationis Hermanno Marchione Brandenbur-
"gensi cum universis suis pertinentiis comparatam,
"videlicet castrum & opidum Koburgh, castrum
"Schovvmberch & omnia alia bona quocunque
"nomine nominata, per nobiles viros - - -
"de Schovvmberch, possessa & habita, castrum &
"oppidum Kunigesberch, advocatiam Monasterii
"Rothen, decimam ville wagueft castrum dictum
"Herbisleben, & castrum dictum Bylrith, cum sin-
"gulis & universis castrorum & opidorum predicto-
"rum pertinentiis & juribus in justum & legale feo-
"dum perpetue posfidendum. Libertamus insu-
"per castrum & opidum WASUNGIN in hunc
"modum ex dono & gratia Imperatorie Majestatis,
"quod uti frui & gaudere posfit, debeat & valeat
"omnibus Juribus, Judiciis, libertatibus & gratiis,
"quibus opidum Schvvinfurthe hactenus usum &
"gavisum est, & etiam gaudere & frui poterit in
"futurum. Nulli ergo omnino hominum liceat
"hanc nostre prerogative, concesfionis, collationis,
"libertatis & gratie paginam per dive recordatio-
"nis antecessores nostros, Romanorum Imperatores
"& Reges factam & per nos prius eidem Bertoldo
"Comiti suisque heredibus per nostram Majesta-
"tem innovatam, quam ex nunc de novo innova-
"mus, ratificamus, approbamus & decreta nostra
"scientia presentis scripti patrocinio confirmamus,
"infringere vel ei ausu temerario modo quolibet
"contraire. Si quis autem hoc attemptare pre-
"sumpserit, indignationem nostram & penam cen-
"tum marcarum auri, quarum medietatem impe-
"riali fisco nostro, reliquam vero medietatem
"dicto Bertholdo Comiti suisque heredibus ap-
"plicari volumus atque dari & imperialis no-
"stre majestatis offensam se noverit incurrisse.
"In cujus rei testimonium presentes conscribi &
"Bulla nostra aurea cum Imperiali nostro signo so-
"lito jusfimus & mandavimus communiri: Dat.
"Tridenti prima die mensis Januarii indictione ter-
"tia decima Anno Domini millesimo trecentesi-
"mo tricesfimo Regni nostri anno sexto decimo,
"Imperii vero secundo.

"Signum Domini Ludowici Quarti Dei Gratia
"Romanorum Imperatoris Invictisfimi Ego frater
"Heinricus Sacre Theologie Doctor & Cancella-
"rius Aule Sacre Imperialis, vice Domini Archie-
"piscopi Coloniensis, Archicancellarii per Italiam
"recognovi."

(L. S.)

Georg

Georg Paul Höhns Sachsen-Coburgisch. Histor. p. 57 u. ff. Rudolphs Goth. P. II. c. 46. Falckensteins Thüringische Chron. Th. I. p. 141. Die Evangelischen Pfarrer, Decani und Superintendenten sind einander in nachstehender Ordnung gefolget, nemlich:

1. Martin Cäsar oder Kayser, von Oettingen in Schwaben gebürtig, hatte zu Donauwerth die Stelle eines Geistlichen vertreten, aber wegen des Interims ins Exilium wandern müssen, da er denn zu denen Fürsten von Henneberg, seine Zuflucht genommen, und von ihnen zum Pastor nach Wasungen beruffen worden. Er war ein guter Prediger und wohlgelehrter Mann, erhielte 1544. die Ordination zu Wittenberg, und starb den 28 Junius 1571.
2. Abel Scherdiger, Fürstl. Hennebergischer Hof-Prediger und Superintendent, starb 1606.
3. M. Peter Linck, von Schmalkalden bürtig, starb 1610.
4. M. Wolfgang Seber, von Suhl bürtig, vorher Rector zu Schleusingen, wird 1612. wieder nach Schleusingen zur Superintendur beruffen. War sonst ein sehr gelehrter Mann.
5. Johann Ebert, auch von Suhl bürtig, vorher Pfarrer zu Kündorff. Dieser erhält 1620. zuerst unter denen Decanis zu Wasungen das Prädicat eines Superintendenten.
6. M. Daniel Meiß, von Meinungen bürtig, wird als Decanus von der Pfarre Belrith hieher beruffen, und stirbt 1635.
7. M. Johann Friedrich, wird vom Decanat Kaltennordheim zum Decanat Wasungen beruffen, und stirbt 1642.
8. Johann Linck obigen Peter Linckens Sohn, bekömmt als Pfarrer zu Herpff die Vocation zum Decanat Wasungen 1642. und nachdem er 19 Jahr da gestanden, wird ihm das Prädicat eines Superintendenten beygelegt den 12 Junius 1661. Er starb den 5 August 1674.
9. M. Jonas Christian Hattenbach, von Schweina bürtig, war erst Land-Inspector, hernach Pastor und Superintendent zu Wasungen. Im Jahr 1680. ward er Superintendent zu Meinungen, und bekam in Wasungen seinen Eydam zum Nachfolger.
10. D. Jacob Richard, wurde 1687. zur Superintendur in Salzungen beruffen.
11. Johann Silchmüller, von Salzungen bürtig, vorher 10. Jahr Pfarrer zu Unfreden in Francken, und ferner Superintendent zu Neustadt an der Orla, starb 1710. auf der Kirchen-Visitation.
12. Johann Georg Fulda, von Salzungen bürtig, welcher vorher einige Zeit bey Hof, darauf 2 Jahr Pfarrer zu Jüchsen, ferner 7 Jahr Pfarrer zu Meiles, und nach solchem 4 Jahr Hof-Diaconus zu Meinungen gewesen, von 1711. an.

Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 42. 313 u. ff. ingleichen p. 713 und 833.

Was Wand-Band-Erd- und Nagelfest ist, siehe Nagelfest, im XXIII Bande, p. 435 u. f.

Was Weg oder Weise es seyn kan, Lat. *Quoquo modo*, oder *Quocunque modo fieri poterit*, ist eine rechtliche Clausul, welche zuweilen denen Testamenten einverleibet wird. Als wenn z. E. der Testirer zum Schlusse seines letzten Willens hinzu setzt: Er wolle, daß dieses sein Testament, wenn es auch allenfalls nicht als ein zierliches Testament bestehen möchte, dennoch als ein Codicill, Schenckung auf den Todes-Fall, oder was Wege oder Weise es seyn kan, gelten solle; so scheinet er gewolt zu haben, daß alles, was er also hinterlassen hat, allerdings gelten und bestehen solle, wenn er auch gleich ohne Testament verstorben wäre, l. ex ea scriptura 29. §. ex his verbis 2. ff. qui testam. fac. poss. Hingegen wenn jemanden mit Beyfügung eben dieser Clausul die Veräusserung seiner Güter verboten worden; so erstrecket sich solche auch so gar auf die nothwendige Veräusserung. Rudinger in Obs. Pract. Cent. V. obs. 51.

Was Weise, siehe Was Weg oder Weise es seyn kan.

Waswitz, ein Dorf im Vogtlande unweit Gera. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Waßerberch, (Dietrich von) siehe Wazzerberch.

Was zurück ho! ist ein Jägerruf, so bey dem Treiben gebrauchet wird. Ist man auf dem Stellwege, wo wieder durchgestellet werden soll, wird Halte gemacht, und da ruft vom rechten Flügel lang hinunter ein Jäger zum andern: Was zurück ho! bis zum lincken Flügel. Ist nun nichts zurücke, wird wieder zurücke gerufft: Nichts zurück ho!

Wat, siehe Wad, im LII Bande, p. 388.

Wat, oder **Wad**, Lat. *Opus textum*, hieß bey denen alten Deutschen so viel, als ein Gewebe, oder Tuch, oder auch die Kleidung. Daher nennten sie auch denjenigen, welcher dergleichen verkauffte, oder damit handelte, einen Wat- oder Wadmann. Eben daher ist auch das Wort Watspende entstanden, welches nichts anders, als eine Schenckung oder Austheilung von Kleidern bedeutet, dergleichen noch heut zu Tage bisweilen die Aebte und Bischöffe zu gewissen Zeiten ihren Leuten zu thun pflegen. Wie denn das Wort Spende noch heutiges Tages in dem Verstande gebräuchlich ist, daß es die Austheilung gewisser Sachen, oder auch wohl baaren Geldes, unter die Armen, welche nur zu gewissen Zeiten, und nach einem bestimmten Maase, oder nach gewissen Abtheilungen geschieht, anzeiget. Wehner in Obs. Pract. v. Wat.

WATANUM, eine Augustiner-Abtey, siehe Waten.

Watchet, eine kleine Stadt und sehr bequemer See-Hafen in der Engelländischen Provintz Sommersetshire, gegen den Ausfluß der Severne, der von Kohl-Schiffen ofte besuchet wird, womit man daselbst einen ziemlichen Handel treibet. Dieser

Ort liegt 126. Meilen von Londen. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Wate, siehe **Netz**, (Fisch=) im XXIII Bande, p. 2006; ingleichen **Waade**, im LII Bande, p. 3; und in dem Artickel: **Wasser**, (Fisch=).

Wateau, (Anton) ein berühmter Mahler, war zu Valenciennes um das Jahr 1684. gebohren. Er hatte ein vortrefliches Naturell zur Mahler-Kunst, war aber im Anfange ziemlich unglücklich, indem er erstlich in seiner Vaterstadt keinen guten Lehrmeister antraf, und als er sich darauf 1702. nach Paris begeben, aus Armuth für einen sehr elenden Mahler arbeiten, und dessen Stücke abcopiren muste. Allein nach der Hand nahm ihn **Gillot** zu sich, von dem er nicht allein mehr profitiren konnte, sondern auch an einen andern berühmten Meister, Nahmens **Audrand**, recommendiret wurde, welcher ihn in seine eigene Wercke kleine Figuren mahlen ließ. Ohngeachtet aber **Wateau** seinen Zustand hierdurch mehr und mehr verbesserte; so wolte es ihm doch zu Paris in die Länge nicht gefallen, und kehrte er demnach in seine Geburtsstadt zurücke, woselbst er aber vermuthlich nicht gefunden, was er gehoffet hatte. Denn kaum hatte er allda etliche Stücke verfertiget, so kam er wieder nach Paris, und nahm bey **Audrand** seine vorige Bedienung an. Einige Zeit hernach forderte die Königl. Academie von einigen jungen Mahlern, welche wünschten, von derselben nach Rom geschickt zu werden, einige Probstücke, da denn **Wateau** gleichfals einige Zeichnungen und Tafeln von seiner Arbeit überreichte, welche aber bereits für so vollkommen geachtet wurden, daß ihm die Academie eine Stelle selbst in ihrer Gesellschafft anbot, die er auch nicht lange darauf erhalten hat. Nach diesem brachte er seine Kunst vollends zur Vollkommenheit, und bediente sich darinn einer so artigen und besondern Manier, daß man ihn billig derselben Erfinder nennen kan. Gleichwie er aber niemahls mit sich selbst und mit seinem Zustande zufrieden war, und hiernächst die Veränderung sehr liebte; also gieng er auch noch 1718. nach Engelland, wodurch er jedoch seine ohnedem sehr schwache Kräffte dermassen ruinirte, daß er nicht allein daselbst, sondern auch nach seiner bald erfolgten Wiederkunfft zu Paris fast immer kranck war, und weil er dennoch immerzu sehr fleißig arbeitete, zu Noyent, ohnweit Paris, den 18 Jul. 1721. in seinen besten Jahren starb. Er hat das Lob, daß er am allervortreflichsten nach der Natur gemahlet, redete im übrigen sehr wenig, und war immer in Gedancken, wodurch er bisweilen andern ein wenig verdrießlich wurde. Seine verschiedene Zeichnungen sind nach seinem Tode gesammlet und zu Paris unter dem Titel: Figures de differents caracteres de passages & d'etudes dessinees d'apres nature par A. Wateau nebst dessen Bildniß in 132. Kupfferstichen ans Licht gestellet worden. *Memoires du tems.*

Watebled, (Frantz) siehe **Vatablus**, im XLVI Bande, p. 708 u. f.

Waten, Lat. *Watinum*, oder *Watanum*, ein Augustiner-Kloster in dem Kirchen-Gebiete St. Omer und nicht weit von dieser Stadt auf einem Berge in der Castellaney Cassel gelegen, ist von einem Priester, Nahmens Otfried, im Jahr 1072. gestifftet worden, welcher auch der erste Abt oder Probst darinnen gewesen. Anfangs scheinet es nur Pröbste, dann Aebte, und letzlich wieder Pröbste gehabt zu haben, biß es endlich nach Errichtung des Bißthums zu St. Omer eingezogen, und zu den Bischöflichen Tafel-Gütern geschlagen worden. Die Aebte oder Pröbste bis dahin sind folgende gewesen:

1. Olfried oder Otfried, der Stiffter 1072. starb zu Gent 1085.
2. Bernold, wird bald als Probst, bald als Abt unterschrieben gefunden, und hat noch 1114. gelebet.
3. Arnold I. dessen wird noch 1124. gedacht.
4. Alfunnius.
5. Manasses, Abt 1141.
6. Alexander 1164.
7. Arnold II. Probst 1183.
8. Wilhelm I. 1221.
9. Michael von Petra starb den 3 Sept. 1234.
10. Wilhelm II. 1384.
11. Jacob 1424.
12. Philipp von Lannoy.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 522 u. ff. Siehe hierbey den Articket: **Watte.**

Watenesdorff, ein ehemahliger Gau oder Pagus in Nord-Thüringen, siehe den Geschlechts-Articke: **Watzdorf.**

Watenstädt, ein Dorf im Braunschweigischen. **Abels** Deutsche Alterthümer, II Theil, p. 593.

Watenwyl, Geschlecht, siehe **Wattenwiel.**

Water, (Johann van de) ein Holländischer Rechtsgelehrter, hat geschrieben:

1. Observationum Juris Romani Libros tres, in quibus multa Juris civilis capita emendantur & explicantur, ac nonnulla aliorum Auctorum loca illustrantur, Utrecht, 1713. in 4. Eine Recension davon findet man in den *Actis Eruditorum* anni 1714. p. 320 u. f. ferner in dem *Journal litteraire*, T. III. p. 91.
2. Hat er gantz vortreflich herausgegeben *Justiniani* Institutiones cum notis *Mureti*, *Marcilii* & *Jani a Costa*, accessit M. *Tatii Alpini* Diss. de furto per lancem & licium concepto, Utrecht, 1714. Leiden 1719.

Struvs Bibliotheca Juris, p. 108. **Stollens** Zusätze der Gelehrsamkeit, p. 37. **Brunquells** Historia Juris, p 256. *Biblioth. Heinecciana*, p. 31 u. 42.

Water, (Wilhelm von de) von ihm sind bekannt:

1. Diss. de Archonte apud Judæos litium arbitrio ad Luc. XII, 58. Man findet dieselbe in dem zweyten Fasciculo Miscellaneorum Duisburgensium, welche der berühmte Doctor und Lehrer der Gottesgelahrheit **Daniel Gerdes** zu Duisburg herausgegeben, n. 3.
2. Diss. ad Ps. CXXI, 1. 2. diese ist zu finden in dem 4. Fasciculo Miscellaneorum Duisburgensium, n. 7.
3. Diss. de Eliezaro ad Exod. IV, 24. 25. 26. diese ist befindlich in dem 1. Fasciculo Miscellaneorum Gröninganorum, n. 6.

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, des Jahrs 1733. p. 252. des Jahrs 1736. p. 156. und des Jahrs 1737. p. 148.

Water (de Swarte), Fluß, siehe **Vecht** im XLVI Bande, p. 901.

Waterford, Lat. *Comitatus Waterfordiensis*, eine Grafschaft in der Provinz Mounster in dem Königreich Irrland. Sie gränzt gegen Morgen an Wexford, gegen Mitternacht an Tipperary, gegen Abend an die Grafschaft Corcke, und gegen Mittag an die See. Der Fluß Sewer umgiebt sie auf der Nord- und Ost- und die Nore auf der westlichen Seite. Die Nordliche Gegend dieser Landschaft ist mit einer grossen Reihe von Bergen besetzet, welche Slewbloymin genennet werden. Von Osten gegen Westen zu erstreckt sie sich auf 27, und von Norden gegen Süden zu auf 15. Meilen. Diese Landschaft hat sich jederzeit gegen das Königreich Engelland sehr getreu erwiesen, seit dem **Richard** Graf von **Pembrock** sie das letztemahl erobert; deswegen sie von den Englischen Königen, sonderlich von **Heinrich** IIX. viele Privilegien erhalten. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Melißantes** Geographie I. Theil, p. 485. **Hübners** vollständige Geographie I. Theil, p. 412. **Müllers** kleiner Atlas I. Theil, p 629. **Arnolds** Historische und Politische Geographie. p. 677. Siehe auch den folgenden Artickel.

Waterford, Lat. *Manapia, Waterfordia*, die Hauptstadt in der vorstehenden Grafschaft gleiches Nahmens; liegt am Fluße Sewer, drey Meilen vom Irrländischen Meer, und achte von der Stadt Wexford. Sie ist befestiget, und wird von den Irrländern **Porthlairgy** genennet. Nächst Dublin und Limmerick ist sie der gröste und beste Ort in dem Königreich Irrland, und hat einen sehr bequemen und sichern Hafen, welcher einer von dem besten im ganzen Königreiche ist, und durch ein festes Fort beschützet wird, so **Duncannon Fort** heißet. Hier kommen aus ganz Europa Schiffe an, daß also die Stadt und Hafen mehr als zu bekannt ist. Die Einwohner der Stadt hiessen vor Zeiten Manapii. Sie ist von den Seeräubern aus Norwegen, auf einem schlechten und unfruchtbahren Boden, bey dem Ausflusse der Suire erbauet worden, welche sich häufig hieher, als in ein sicher Raubnest, eingefunden haben. Hier landete den 23. August 1171. Strongbow, der Eroberer von Irrland an. Bald hernach nahm er die Stadt ein, nachdem er zweymahl tapffer war zurück geschlagen worden. Hierauf heyrathete er **Even Dermond**, des Königes von Leinster Tochter, und bekam hierdurch die Grafschaft Waterford zur Mitgift, welches nach der Zeit stets Englisch gewesen. Im Jahr 1172. den 18. Octobr. kam **Heinrich** II. mit 400. Rittern und 4000. Soldaten allhier an, da denn **Dermond, Mac-Carthy**, König von Corck, sich ihm freywillig unterwarf, und den Eyd der Treue schwur; worauf alle Erz-Bischöffe und Bischöffe von Irrland desgleichen thaten, und sich ihm und seinen Erben, als ihrem Könige, auf immerdar unterwarfen. Nichts destoweniger empörten sich 1175. die Bürger wider die Engelländer und tödeten alle, die sie in ihre Gewalt bekamen; allein eine gewisse Parthey von ihnen salvirte sich in den so genannten Reignalds-Thurm, und rächte die Ermordung ihrer getödeten Landesleute an den Einwohnern. Im Jahr 1649. zwangen die Einwohner dieses Orts **Olivier Cromwelln**, daß er wieder abziehen muste, da er schon des grösten Theils von Irrland sich bemeistert hatte; Jedoch ergaben sie sich endlich, da sie nicht mehr widerstehen konnten, den 20. Aug. 1650. und zwar mit guten Bedingungen. Im Jahr 1690 ergab sich beydes, die Stadt und das Fort, dem Könige **Wilhelmen**. Seit dem diese Stadt in der Engelländer Hände gekommen, ist sie der Krone sehr getreu verblieben, und hat deswegen viele sonderbahre Freyheiten erhalten. Es ist auch ein Bißthum daselbst, welches nach Cashel gehöret und anjetzo dem zu Lismore einverleibet ist. Uebrigens lieget die Stadt sehr beqvem zur Handlung: wie sie denn würcklich eine reiche und wichtige Handelsstadt ist. Der Hauptmangel des Orts ist, daß die Luft nicht allzugesund ist. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Melißantes** Geographie I. Theil, p. 485. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 412. **Baudrands** Lexicon. Geograph. Th. II p. 477. **Einleitung zu Geographischen Wissenschaften**, p. 70. **Cellarii** Neue Geographie. p. 236. **Müllers** kleiner Atlas. I Theil, p. 629. **Zeillers** Itinerarium Britanniæ. p. 149. **Arnolds** Historische und Politische Geographie p. 677.

Waterford, (Grafen von) siehe unter **Talbot**, im XLI Bande, p. 1540. u. ff.

Waterford, (Herr von), Erz-Bischof zu Dublin in Irrland, starb 1708. **Ludewigs** Universal-Historie Th. II, p. 189. in Supplem. **Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen** St. 6. p. 536.

WATERFORDIA, Stadt, siehe **Waterford**.

WATERFORDIENSIS COMITATVS, Grafschaft, siehe **Waterford**.

Watergraven, siehe **Wasser-Grave**.

Waterhouse, (Eduard), ein gelehrter Edelmann in Engelland, starb 1671. nachdem er

1. Den ersten Catalog. Bodlejan. wie auch
2. einige Wercke von der Wappenkunst
3. Comment. upon Fortescue de laudibus regum Angliæ, London 1663.
4. Discourse of the piety, charity and policy of Elder times and christians, ebend. 1655. in 8.
5. An apology for Learning and Learned Men, ebend. 1653. in 8.
6. Narrative of the Fire in London, 1667. in 8.

verfertiget. **Wood** Athen. Oxon. **Fabricius** Biblioth. Antiqv. p. 106. **Gryphius** de Scriptoribus Hist. Sec. XVII. illustrantibus. p. 304.

Waterhusius, (Eduard), siehe **Waterhouse**.

Watering, Schloß, Dorf und Herrschaft, siehe **Wateringen**.

Wateringbury, (Style von), Geschlecht, siehe **Style** von **Wateringbury**, im XL Bande, p. 1467.

Wateringen, Watering, ein Schloß, Dorf und

und Herrschaft im Delflande, eine gute Meile von Delft, gehöret nach dem im Jahr 1732. mit dem Printzen von **Orange** geschlossenen Vergleich dem Könige in Preußen. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 494. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie. p. 402. **Junckers** Geographische Beschreibung der Niederlande. p. 179. **Dicelii** Geographisches Dictionarium des Niederlandes. p. 301.

Waterländer, eine Secte, siehe **Waterlanders**.

Waterland, oder das **Wasserland**, Lat. *Waterlandia*, wird dasjenige Stück von Nord-Holland genennet, welches der Stadt Amsterdam gerade gegen über, jenseit Het Ye, zwischen dem Kennemerlande, dem Beemster und der Süder-See lieget, von welcher es befeuchtet wird. Man rechnet dazu die Städte Edam, Monickendam, und Purmerent. Den Nahmen hat es von den vielen Morästen, womit es ehemals angefüllt gewesen; die aber nachgehends größtentheils ausgetrocknet worden, und in eine vortreffliche Viehweide verwandelt sind. Die Einwohner dieses Stücke Landes hiesen vor Alters **Frisiabones**. **Baudrands** Lexicon Geographicum. T. II. p. 477. **Hübners** vollständige Geographie I Theil, p. 501. **Dicelii** Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 301. **Junckers** Geographische Beschreibung des Niederlandes. p. 179. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.**

Waterland, (Daniel), ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, Mastor des Magdalenen-Collegii in Cambridge, Canonicus zu S. Paul, des Königes Chaplan in Ordinary, und Archidiaconus der Graffschaft Midlesex. Er hat sich sonderlich durch seine Schrifften wider den Arianismum berühmt gemacht, der sich in Engelland schon von 1630. her eingeschlichen, und nach der Zeit durch den bekannten **Wiston** und D. **Samuel Clarck** gewaltig überhand genommen. Die Schriften sind folgende:

1. A vindication of Christ's Divinity. Being a Defense of some queries relating to Dr. Clarcks Sheme of the H. Trinity. In Answer to a Clergy-man in the Country. Cambridge 1719. in 8, so nach der Zeit etliche mahl wieder aufgeleget worden, und wovon in der *Bibliotheque Angloise* T. VI. p. 53. ein Auszug zu finden. Zu dieser Schrifft gab ihm ein Landpriester, **Jackson**, Gelegenheit, der von Dr. **Clarcks** Schrifften sich dergestalt einnehmen lassen, daß dessen Freunde D. Waterlanden baten, ihn wiederum auf den rechten Weg zu bringen. Dieser ermahnte ihn durch eine zugesendete schriftliche Vorstellung von 31. Fragen; aber der Priester beantwortete solche in einer gedruckten Schrifft, welches Dr. **Waterlanden** bewegte, erwehnte Schrifft herauszugeben. In dieser zeigt er nun, mit Anführung vieler Kirchen-Väter, wie **Clarcks** und seiner Anhänger Lehrsätze der Heil. Schrifft schnurstracks entgegen stehen. Er stellet dabey vor, wie die meisten Unitarii, die sich gleich bey der Reformation hervorgethan, erstlichen den Arianismum ergriffen, hernach den Socinianismum vertheidiget, der dem Sabellianismo näher komme: sonderlich hätten die Englischen Unitarii das Socinianische Systema geändert, und redeten als Sabellianer, welches zum wenigsten ungezwungener und besser zusammen hänge als das Systema der jetzigen Arianer. Weil diese Leute die Stelle I Joh. V. 7. streitig machen, hat er sie nirgend wider sie anführen wollen. Unterdessen hat seiner Vindication der Dorfpriester wieder entgegen gesetzet: A modest Plea for the Baptismal & Scripture Nation of the Trinity, London 1720. in 8. Er hält darinnen die Systemata D. **Clarcke**, **Bennete**, und anderer gegen einander, und meynet, sie können wohl vereiniget werden. Beruffet sich diesfalls auf D. **Bull**, welcher schreibe, daß heut zu Tage alle Christl. Religionen ihre Gebethe an GOtt dem Vater im Nahmen seines Sohnes JEsu Christi richten, welche Formul auch in den Constitutionibus Apostolicis stehe, und in den Morgenländischen Kirchen vor Constantini Zeiten beobachtet worden. Dabey hätte man es sollen bewenden lassen, so würde weniger Streit seyn von der Heil. Dreyfaltigkeit. Man möge eine Meynung annehmen, welche man wolle, so könne man diese Gebeths-Formul brauchen, welche sich auch auf die Schrifft und die öffentl. Kirchengebethe gründe. Im Jahr 1720. kam zu London die Fortsetzung heraus in 8. von 5. Bogen: The modest Plea & continued' or a brief & distinct Answer to Dr: Waterland's questions, relating, to the doctrine of the Trinity. Auf gleiche Art macht es D. **Clarck** in der 1720. herausgekommenen andern **Edition** des beruffenen Wercks: The scripture doctrine of Trinity, darinnen er auch sonst vieles geändert und moderiret hat. Er antwortet auf Thomä Bennet's Schrifft: A Discourse of the everblessed Trinity in Unity: With an Examination of Dr. Clarck's Scripture-Doctrine fast auf allen Seiten, als auf eine Schrifft, die mit seinen Meynungen übereinkomme: wie denn **Bennet** selbst in der That nicht allzurichtig ist, und in unterschiedenen Sätzen den Socinianern nahe kommt. **Unschuldige Nachrichten** 1720. p. 89. und 280. Das Parlament im Ober-Hause brachte endlich auch eine Bill wider die Gotteslästerer, auf das Tapet, vermöge deren Niemand zu einem öffentl. Amte gelangen solte, er habe denn ein Formular, so diesem Gift entgegen gesetzet, unterschrieben. Man funde aber dabey dieses Bedencken, daß die Gewissenlosen Leute eben die Ausflucht für sich behalten würden, wie sie bisher den 39. Articul der Englischen Kirche unterschrieben hätten, nemlich nach ihrer Erklärung, so ferne sie mit der Heil. Schrifft

Schrifft nach ihrem Sinn überein kämen, wie D. Clarck in der Vorrede seiner Scripture-Doctrine ausdrücklich sich damit entschuldiget: Diese Artickel und die Kirchen-Gebethe liessen sich auf unterschiedene Art erklären, und ihm stehe frey, eine Erklärung zu erwählen, die ihm am besten gefalle. Das hat Gelegenheit gegeben zu vielen Schrifften pro und contra, ob, und in welchem Verstande ein Arrianer die 39 Articul unterschreiben könne oder nicht? Da kamen heraus vor die Unterschrifft: Remarcks againft a Claufe contain' d ni a Bill &c. ingl. Eſſay on Impofing and Subfcribiny Articles: ferner Account of Pamphlets relating to the Trinitarian controverſy: Hingegen wieder dieselbe schrieben Herr Stebbing in einem Rational-Enqviry, und Herr Rogers in einem Diſcourſe und Review. Endlich verwarf auch die Unterschrifft unser Dr. Waterland, der gab heraus:

2. The caſe of Arian-Subſcription conſideret: and the ſeveral Plans and Excuſes forit particularly examined et confuted, Cambridge 1721. Er setzet zum Grunde, was schon von andern ausgeführet worden, daß allerdings die Kirche befugt sey, eine Unterschrifft ihres Glaubens-Bekänntnisses zu fodern, d. i. ihrer Erklärung der Schrifft. Hier aber dringet er hauptsächlich darauf, daß die Subscribirenden lediglich an den Verstande der Worte gebunden seyn, den die Verfasser dadurch andeuten wollen. Darwider kam heraus: The caſe of Subſcription to the 39 Articles conſidered. Occaſioned by Dr. Waterlands Caſe of Arian Subſcription, Londen 1721 in 8. Der Anonymus macht allerhand Einwürffe, und urgirte sonderlich, daß solchergestalt auch kein Arminaner die 39 Articul unterschreiben könnte, indem sie unstreitig im Calvinischen Sinn aufgesetzt wären. D. Waterland beantwortete dieses und schrieb

3. A Supplement to the Caſe of Arian Subſcription conſidered ni Anſwer to a late Pamphlet, Londen 1722 in 12. 3½ Bogen. Davon man einen Auszug findet in den Unschuldigen Nachrichten 1723 p. 17. Man sahe aber bald A Reply to Dr. Waterlands Supplement to the Caſe of Arian Subſcription, being a defenſe of the Caſe of Subſcription to the 39 Articles, Londen 1722 in 8, 6. Bogen, da ward behauptet: Die Arianer unterschrieben die beyden ersten Artickel von der Heil. Dreyfaltigkeit ohne Heucheley, aber in einem allgemeinem Verstande. Weil sie aber die Englische Kirche anders verstehet, so ist es und bleibet es Falschheit und Betrug. Nach diesem gieng der Streit an über das Symbolum Athanaſianum, davon in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1722 p. 854 einige Meldung gethan wird. Dem setzte D. Waterland entgegen:

4. Second Vidication of Chriſt's Divinity, welche recensiret wird in den Unschuldigen Nachrichten 1724 p. 947 u. f. und *Biblioth. Angloiſe*. T. VI. P. I. n. 3. Ferner schrieb er:

5. A critical Hiſtory of the Athanaſian Creed repreſenting the Opinions of Anciens & Moderns concerning, it: With an Account of the Manuſcripts, Verſions and Comments, and ſuch other Particulars as ore of Moment for the determining the Age, and Author, and Value of it, and the Time of its Reception in the Chriſtian Churches, Cambridge 1728 in 8. Eine Recension davon findet man in Herrn D. Löschers Theologischen Annal. III. Decen. p. 269.

6. The Scripture vindicated. In dieser Schrifft widerlegt er des Herrn Tindals Buch, so den Titul führte: The Chriſtianity as old as the creation.

7. The Importance of the Doctrine of the Holy Trinity aſſerted; in reply to ſome late Pamphlets, Londen 1734 in 8. In dieser Schrifft hat Herr D. Waterland wider die Frey-Geister seiner Nation, die die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit in öffentlichen Schrifften angegriffen, die Wahrheit und Wichtigkeit derselben behauptet. Eine Recension davon findet man in dem T. II. *Biblioth. Britannique*. n. 4.

8. Unterweisung der Geistlichkeit von Middlesex, so er derselben bey seinem ersten Besuche den 19 May 1731 ertheilet, und in 8 drucken lassen, darinnen er meynet, die Geistlichkeit solle sich zu Widerlegung der Atheisten eben derselben Methoden bedienen, welche die Juden und Christen wider die Heyden gebraucht. Denn, da dieselben die Vernunfft der Schrifft vorzögen, müsse man ihnen zeigen, daß die Heydnischen Weltweisen alles, was sie von der Religion und Sittenlehre vernünfftiges gesagt, von den Juden entlehnet haben. Er ließ dabey eine grosse Belesenheit sehen.

9. A Diſcourſe of Fundamentals. Being the Subſtance of Iwo Charges delivered to the Middleſex Clergy, Cambricge 1735. In den Versammlungen der Geistlichkeit in der Middlesexischen Dioces in den Jahren 1734 und 1735, die jährlich um Ostern gehalten zu werden pflegen, hat Herr D. Waterland als Archidiaconus in Middlesex zwo Reden gehalten, deren Auszug den Inhalt dieses Tractats ausmachet.

10. The doctrinal Uſe of the Chriſtian Sacrements, conſider'd ni a Charge, deliver'd to the Middleſex Clergy, Londen 1736.

11. Review of the Doctrine of the Euchariſt as laid down in Scripture and Antiqvity, Londen 1737 in 8. Der Verfasser erkläret in dieser Schrifft erstlich seine Absicht bey Abfassung dieses Buches, darauf zeiget er überhaupt, daß die Heil. Schrifft unsere einzige Glaubens-Regel sey: Daß zu derselben

 bessern

besserm Verständniß, sehr dienlich sey, zu wissen, was alte und neue Scribenten vor unsern Zeiten für Gedancken gehabt haben; daß unter beyden Ausschweifungen, in den Aberglauben, und in eine geistl. Leichtsinnigkeit, die erstern noch am ersten zu dulten, und am wenigsten gefährlich sey; daß man den Sacramenten zu nahe trete, wenn sie nicht geistliche Gebräuche, sondern würckliche Pflichten nennet. Hierauf zeiget er die Benennungen des Heil Abendmahls an, betrachtet desselben Einsetzung, wie sie von Matthäo, Marco, Luca und Paulo beschrieben worden; handelt davon, wie man Christum und seinen Tod in dem Heil. Abendmahle verkündigen müsse; von der Einsetzung des Brodes und Weines, von dem geistlichen, sacramentirlichen und Symbolischen Essen und Trincken, von dem Spruche, 1. Cor. X, 16. von der Vergebung der Sünden, und Mittheilung der heiligmachenden Gnade in dem Heil. Abendmahle, von dessen Betrachtung als eines Bundes gebrauchet, und Opffers, von der Vorbereitung dazu, und von der Verbindlichkeit, es öffters zu geniessen.

12. Sermons on several important Subjects of Religion and Morality. Dieses sind zwey Octav-Bände Predigten des berühmten **Waterlands** über verschiedene wichtige Materien aus der Glaubens- und Sitten-Lehre, die Herr **Joseph Clarck**, M. A. und Mitglied des Magdalenen Collegii zu Cambridge, nach dessen eigenhändigen Manuscripten, mit seiner Vorrede zu Londen 1741 ans Licht gestellet. Man hat diesen Predigten noch zwey Schrifften von Herr D. Waterland beygefüget. Die eine ist über die Materie von der Rechtfertigung, und die andere von dem Alterthum der Kinder-Communion.

Sonst verdienet von Herr D. **Waterland** angemercket zu werden, daß er, als im Jahre 1719 auf Zureden des ehemahligen leutseligen und gelehrten Bischoffs von Londen, D. **Robinson**, eine Englische Dame, Nahmens **Moyer**, eine löbl. Stifftung von 40 Pfund Sterling aufgerichtet, davor jährlich acht Predigten von dem Geheimniß der Heil. Dreyeinigkeit solten gehalten werden, der erste gewesen, der in der Pauliner Kirche zu Londen 1719 mit den Predigten den Anfang gemachet. Er starb zu Ende des Decembers 1741, und den 4 Jenner 1742 hielt ihm Herr **Jeremias Seed** eine Leichen-Predigt von der Glückseligkeit tugendhaffter und frommer Menschen in dem zukünfftigen Leben. Diese Predigt hatte so viel Beyfall bey der Gemeine, daß man den Herrn Verfasser ersuchte, sie drucken zu lassen. Er hat es gethan; und man findet dabey einen kurtzen Begrif von dem Leben und den Schrifften des Herrn D. **Waterlands**. **Unschuldige Nachrichten** vom Jahre 1727. p. 554 u. ff. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche 4 Theil, p. 185. u. f. und 3 Theil, p. 1039. **Leipziger Gelehrten Zeitung**. 1731. p. 159. 1732. p. 237. 1733. p. 918. 1742. p. 683. **Heinsii** Kirchen-Historie IX Theil, p. 998. XI Theil, p. 625. XII Theil, p. 1033.

Waterlanders, Wasserländer, eine Secte der Wiedertäuffer, welche in den Niederlanden im Jahre 1556 währendem Streite zwischen **Menno** und **Browene** über die Bann-Urtheile, entstand. Die Häupter dieser Wasserländer waren: **Hermann Zimmermann, Johann von Tricht, Matthias Jutiaanse**, und einige andere. Diese wolten nicht, daß jemand in den Bann gethan würde, der nicht zuvor ermahnet worden, oder Reue über eine Missethat trüge, so groß dieselbe auch seyn möchte. Doch nahmen sie niemanden ohne Wiedertauffe in ihre Gemeinschafft an. Sie lehrten, daß Christus sein Fleisch nicht von der H. Jungfrau **Marie** empfangen, sondern es aus dem Himmel mitgebracht; und daß er vor die Erb-Sünde, nicht aber für die würckliche Sünde gestorben sey. *Hist. des Anabapt. Lib. III.* **Allgemeine Chronicke** Th. VII, p. 388. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** Th. V, p. 745 und Th IX, p. 988. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie. **Compendieuses Kirchen- und Ketzer-Lexicon. Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche Th. IV, p. 698. Siehe auch den Artickel: **Wiedertäuffer.**

WATERLANDIA, Landschafft, siehe **Waterland.**

Waterlapp, ein Schloß und Flecken, nebst einer Herrschafft in Westphalen, unweit Werla gelegen, und den Freyherren von Fürstenberg zugehörig.

Waterleben, ein Lutherisches Nonnen-Kloster in der Graffschafft Wernigerode, am Flusse Ils, zwischen Osterwick und Wernigerode gelegen. Im Jahre 1702 brannte es gröstentheils ab. **Goldschadts** Beschr der Marckt-Flecken x. **Abels** Preußische Geographie I. Th. p. 342. **Ebend.** Deutsche Alterthümer II Theil, p. 621. **Schamelii** Kloster-Lexicon.

Waterlo, ein Ort in den Niederlanden, allwo im Jahre 1690 den 2 August sich die Chur-Brandenburgischen Völcker, 20000 Mann starck, mit der Niederländischen Armee conjungirten. Hier wurde auch in dem nur gedachten Jahre zwischen dem Könige in Spanien und dem Churfürsten Friedrichen III zu Brandenburg ein besonderer Tractat errichtet. **Ludwigs** curieuser Geschichts-Calender der Churfürsten zu Brandenburg p. 145. **Allgemeine Chronicke** Th. XII, p. 478.

Waterloo, (Georg Benedict von) ein Niederländischer Poet von Harlem; starb 1589 im 25 Jahre seines Alters, oder nach einiger Meynung 1597, und hinterließ

1. Epigrammata & epitaphia Comitum Hollandiæ, Leiden 1586.
2. De rebus gestis Gvilielmi Nassovii, Principis auriaci.

Peter

Peter Scriver hat ihm folgendes Epitaphium verfertiget:

Hic est hic *Benedictus* ille, carus
Dousæ, Lipsiadæque Junioque,
Quem Batavia tota, quem Britannia,
Quem Germanica perstrepunt Lycæa,
Hic est hic *Bernhardus* ille, notus
Festivis epigrammatum libellis,
Hic est hic *Benedictus* ille, lingua
Sua non epigrammatum locutus,
Hic est hic *Benedictus* ille, vates
Latino bonus ore, nec Latino,
Huic si faveris hospes, & videnti
Viventique aliquod decus dedisti,
Noli nunc malus invidere, noli:
Sed lenem posito precare terram.

Königs Biblioth. vet. & nov. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen. Belg.

Waterlosius, (Lambert), ein Canonicus, von Cambray, lebte 1160. und beschrieb das Leben der Bischöffe obiger Stadt von 1105. bis 1160. welches noch in Handschrifft liegt. **Sweertius** Athen. Belg.

WATERQUAAD, siehe **Coccelkörner**, im VI Bande, p. 539.

Watertucht, siehe **Wasserhof**.

WATERTULIPS, FROM MOUNTAINS, siehe **Tulpe**, (Berg-) im XLV Bande, p. 1791.

Watervlied, (Herrlichkeit van,) also heisset in dem Holländischen Flandern ein Stück Landes um den Scheld-Fluß, wo gegen über Biervlied ist, da 1377. 19. Dörfer durch einen Sturm vom Meer sind verschlungen worden. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 468.

Watford, ist eine grosse und wohl bewohnte Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Hertfordshire, an der Grentze von Buckingham, 15. Meilen von London.

Wathe, siehe **Netz** (Fisch-) im XXIII Bande, p. 2006; Ingleichen **Waade**, im LII Bande, p. 3; und in dem Articel: **Wasser** (Fisch-).

Wathekus Billa Abug, siehe **Wacicus** (Haron,) im LII Bande, p. 357.

Watherhada, (Marie), eine Engelländische Quäckerin, so ihre Quackerische Lehren zu Boston in Neu-Engelland ausstreuen wolte; Es wurde ihr aber von der Obrigkeit solches scharf verbothen, ihre Zusammenkunfft zerstöhret und ihr alle Instrumenta, deren sie sich zum Schreiben bedienen konnte, mit Gewalt weggenommen damit sie nichts von ihren närrischen Lehren aufzeichnen, und andere mit solchem Gifte anstecken möchte. **Crösii** Hist. Quacker. p. 106. 495. u. f.

Wathiar, (Kanabadi), ein Malabar, und zwar ein Sohn desjenigen Schulmeisters, bey welchem die Dänischen Mißionarien im Jahr 1709. zu Erlernung der Malabarischen Sprache den Anfang gemacht hatten. Dieser erboth sich in dem nur gemeldetem Jahre bey den gedachten Mißionarien zu Diensten an, und war damahls etwan 23. oder 24. Jahre alt. Er lebte wegen seiner Wissenschaft in besondern Ansehen, hatte auch eine grosse Schule in Tranquebar von Mahomedanischen und Heydnischen Discipulen und war ein guter Poet, welches er unter andern in einem Malabarischen Gedichte, so er auf das Königl. Hauß Dännemarck wegen der Mißion gemacht, gezeiget hatte, welches auch nachhero verdeutscht und nach Dännemarck übersendet worden. Dieser empfand bey Durchlesung unterschiedener Christl. Bücher eine ungemeine Regung in seinem Hertzen, welcher er zwar anfänglich nur vor sich nachhing, die Christl. Lehren sich je mehr und mehr bekannt machte, und in Verse übersetzte; Endlich aber seine Gedancken frey eröfnete, und inständig die Taufe verlangte. Sobald dieses kund worden war, suchten ihn nicht nur seine Eltern, sondern auch andere Heyden, theils mit Bitten und Flehen, theils aber mit den härtesten Bedrohungen davon abzuhalten, und die Mißionarii selbst führten ihm zu Gemüthe, daß er sich vorhero wohl prüfen möchte, ob er auch bey alle den Verfolgungen, die er vor Augen sähe, beständig zu verbleiben gedächte. Weil er aber unveränderlich bey seiner Meynung verharrete, und so gar auch in einem sehr nachdencklichen Schreiben die Mißionarien ihres Amts erinnerte, beschlossen sie endlich, ihn heimlich in ihrer Prediger Wohnung zu tauffen, indem die Heyden sich berathschlaget hatten, ihn, sobald er würde zur Kirche geführet werden, mit Gewalt wegzunehmen. Nach empfangener Taufe hielt er sich ein Zeitlang gantz verborgen auf, und verwaltete das Amt eines Präceptors bey den großen Malabarischen Schul-Kindern; Nachdem er aber wieder ausgegangen war, ward er einsmahls mit einer heftigen Kranckheit nach Hause gebracht, welche ihn aller Sinnen beraubete, und vermuthlig gar eine Würckung beygebrachten Gifts war. Weil nun hierzu auch viele innerliche Gemüths-Kränckungen kamen, indem er sehen muste, wie er von jedermann verachtet, und nicht nur von Heyden, sondern auch von Christen selbst verlassen wurde, gerieth er dadurch in sehr schwere Anfechtungen: Welcher Gelegenheit sich der in Tranquebar befindliche Papistische Pastor Vicarius so meisterlich zu bedienen wuste, daß er diesen Menschen mit vielen Verheißungen auf seine Seite gewann, und ihn so fort heimlicher Weise, mit Recommendations-Schreiben an einen Frantzösischen Ort in Sicherheit brachte. Diese Veränderung verursachte bey den Feinden der Mißion eine so große Freude, als viele Betrübniß bey den Mißionarien, welche, dessen Seelen-Bestes zu besorgen, an ihn schrieben, und auch von ihm wiederum Briefe erhielten, in welchen er, die ihm an Leib und Seel erzeigte Wohlthaten danckbarlich erkannte und sich zugleich über die harten Proceduren in Tranquebar, als diejenigen Ursachen, die ihn zu solcher Resolution gebracht, sehr beklagete. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** VII Theil, p. 1137. u. f.

WATINUM, eine Augustiner Abtey, siehe **Waten**.

Watleben, ein Dorf an der Zorge, in der Graffschafft Hohenstein, etliche Stunden von Nordhausen gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Watlington, eine Stadt in Oxfordshire, in Engelland. **Zeilers** Itinerarium Magnae Britanniae, p. 41 **Cellarii** Neue Geographie, p. 208. **Uhsens** Geographisches Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Watmahl, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728. u. f.

Watmann, siehe **Wat.**

Wats, (Gilbert), ein Englischer Doctor der GOttesgelahrheit und Philologe, starb 1657. nachdem er

1. *Baconis de Verulamio* Bücher de Augmentis ientiarum, aus dem Lateinischen ins Englische übersetzet, Oxford 1640, und
2. Politiam imperialem, wie auch
3. Apologiam pro scientiis instaurat. &. geschrieben.

Wood Athenae Oxonienses. **Witte** Diarium Biographicum **Benthems** Englischer Schulen- und Kirchen-Staat, p. 423.

Wats, (Isaac), ein Englischer Doctor der GOttesgelahrheit, und ein Presbyterianischer Prediger in Londen, der nicht nur bey seinen Confeßions-Verwandten, sondern auch bey allen unpartheyischen Liebhabern der Gottseligkeit und Wissenschafften, so wohl in Engelland, als seit dem manche seiner Schrifften in das Deutsche übersetzt worden, unter uns billig in besonderer Hochachtung stehet. Er gehöret unter die seltenen Gelehrten, so eine gründliche und weitläuftige Gelehrsamkeit zur eifrigsten Beförderung wahrer Gottseligkeit nützlich gebrauchen, und unter die ungewöhnlichen Beförderer der Gottseligkeit die aus Liebe zu GOtt und seiner Verherrlichung unter den Menschen, das Aufnehmen guter Wissenschaften eifrig treiben. Seine viele Schrifften sind unverwerfliche Zeugnisse so wohl von dieser glücklichen Verbindung der Gottseligkeit und Wissenschaft bey demselben, als auch von seiner Arbeitsamkeit und unermüdeten Sorgfalt dem gemeinen Besten aufs möglichste zu dienen. Es lassen sich dieselben gar füglich in 3. Gattungen theilen. Die erste und zahlreichste derselben enthält eigentliche Theologische Bücher in ungebundener Schreibart, welche, so viel uns bekannt worden, folgende sind:

1. Eine Sammlung von Predigten über verschiedene Materien, mit einer erbaulichen Wiederholung und einem Liede über jeden Vortrag, in 3 Bänden. Von diesen Predigten kan Herr **Kortholt** in der 1736. von ihm herausgegebenen vernunftmäßigen Vertheidigung des Gebets von Herrn **Benson** in der 7ten Anmerckung, p. 66, alwo er einige Nachricht von unserm Wats beygefüget, nachgelesen werden, alwo den drey Predigten **von den Vortheilen der Kinder GOttes aus dem Tode** ein besonderer Vorzug beygeleget wird. Ingleichen Herrn Abt **Steinmetzens** Vorrede zu der von Herr **Johann Heinrich Grischow** übersetzten erbaulichen Schrifft des Herrn D. Wats von Versöhn-Opffer Christi, wo die Reden über 1 Joh. V, 10. von dem inwendigen Zeugniß des Christenthums und über Röm. I, 16. von der vernunftmäßigen Vertheidigung des Evangelii, den übrigen vorgezogen worden. An beyden Orten werden nur 2 Bände gemeldet, die 1734. zum fünften mahl wieder aufgelegt worden. Es ist aber der 3te Band, so 14. Predigten enthält, 1727. herausgekommen.
2. Tod und Himmel. Ist 1722 zum ersten und 1724. zum andern mahl herausgekommen, und von der Deutschen Uebersetzung ist im Jahre 1739. die dritte Auflage nöthig gewesen. Eine Recension davon findet man in **Unschuldigen Nachrichten** 1728. p. 302.
3. Eine Anweisung zum Gebet: Oder ein freyer und vernünftiger Unterricht von der Gnade, Gabe und Geist des Gebets, nebst leichter Anleitung, wie ein jeder Christ dieselben erlangen könne; in Groß-Duodetz, 7. Bogen kleiner Druck, und ist 1734. zum sechsten mahl aufgelegt gewesen. Siehe M. **Kortholt** in der vernunftmäßigen Vertheidigung des Gebets von Herrn **Benson** in der 7ten Anmerckung p. 71.
4. Die Christliche Lehre von der Dreyeinigkeit, oder dem Vater, Sohn und Geist, dreyen Personen und einem GOtt, behauptet und bewiesen, nebst ihren Göttlichen Vorrechten und Verehrung gerettet durch deutlichen Beweis der Heil. Schrift ohne Beyhülfe und Zuziehung eines menschlichen Lehr-Begrifs, vornemlich zum Gebrauch gemeiner Christen geschrieben, 1722. in 8.
5. Einige Abhandlungen, die Christl. Lehre von der Dreyeinigkeit, in 2. Theilen, deren der erste von 6. Bogen in groß 12. zum zweytenmahl: Der andere von 11. Bogen 1725. zum erstenmahl herausgekommen. In dem ersten Theil stehen 3. Abhandlungen: a) Einladung der Arianer zur rechtgläubigen Lehre; b) GOtt und Mensch in der Person Christi vereiniget; c) Die Anbetung Christi, als Mitlers, auf desselben GOttheit gegründet. In dem andern Theil aber kommen 4. vor: a) Die Meynungen der alten Jüden und Christen von dem λογος oder Wort, verglichen mit der Schrift; b) Eine Rede vom Heil. Geist; (c Der Gebrauch des Ausdrucks, Person in diesen Streitigkeiten; und d) Von dem Unterschied der Personen in der Gottheit; oder ein bescheidener Versuch die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit zu erläutern. Diese Abhandlungen enthalten theils Beantwortungen einiger über das vorhergehende Buch von der Dreyeinigkeit entstandenen Streit-Fragen, theils neue Vorstellungen dieser Lehre, manchen bey einigen Redens-Arten derselben vorkommenden Schwierigkeiten dadurch abzuhelfen. Wobey der Verfasser einige

einige Neuerungen vorgebracht, sonderlich in Verwerfung des Worts Person, so diese Geheimnis-volle Lehre vieleicht mehr verwirren, als erleichtern möchten. Indessen ist viel Belesenheit und Bescheidenheit bey Führung dieser Streitigkeiten anzutreffen.

6. Verwahrung wider die Versuchung zum Selbstmord, 1726. Diese Schrifft ist 1740. von **Joh. Gebhard Pfeil**, aus Magdeburg, übersetzt und mit einer Vorrede von Herrn D. **Baumgarten** begleitet worden.

7. Gebete zum Gebrauch vor Kinder nach dem verschiedenen Alter und den vorfallenden Gelegenheiten derselben, mit einer Anweisung der Jugend zur Pflicht des Gebets in Frag und Antwort, auch einer ernstlichen Ermahnung derselben dazu, London 1728. in groß 12.

8. Eine Warnung wider den Unglauben: oder die Gefahr des Abfalls vom christlichen Glauben: mit einer Antwort auf verschiedene Fragen, die Seeligkeit der Heyden, und die auf dem Vorgeben der Aufrichtigkeit gegründete Hofnung der neuen Deisten betreffend, 1729. in 8.

9. Ein kurtzer Abriß der gantzen Biblischen Historie mit einer Fortsetzung der Jüdischen Geschichte, bis auf die Zeit Christi, und einer Nachricht von den vornehmsten Weissagungen, so auf ihn gehen: in Frag und Antwort 1732. in groß 12.

10. Ein demüthiges Bestreben nach Erweckung thätiger Gottseligkeit unter den Christen, durch eifrige Ermahnungen an Lehrer und Zuhörer. Ist 1731. zum erstenmahl und 1734. zum andernmahl an das Licht getreten, in groß 12.

11. Versöhn-Opffer Christi und Würckungen des Heiligen Geistes, 1736. in groß 12; ist 1737. von Herrn **Johann Heinrich Grischow** übersetzet und mit einer Vorrede und Anmerckungen des Herrn Abts **Steinmetzens** herausgegeben worden.

12. Reden von der Liebe GOttes, davon 1734. die andere Auflage herausgekommen. Ist von **Joh. Gebhard Pfeil**, aus Magdeburg, aus dem Englischen übersetzet, und mit einer Vorrede Herrn D. **Baumgartens** in Halle, ans Licht getreten.

Ausser diesen eigenen Schrifften, so zur Theologie gehören, hat derselbe **Joh. Jennings** zwey Reden, wie man Christum recht erbaulich predigen soll, mit einer weitläufftigen Vorrede und beygefügten Uebersetzung des Sendschreibens **Aug. Herm. Franckens** vom erbaulichen Predigen herausgegeben, so 1736. zum drittenmahl wieder aufgelegt worden. Auch meldet Herr M. **Kortholt** an oben angezogenem Orte, daß Herr D. Wats drey Catechismos herausgegeben, den ersten, zum Gebrauch kleiner Kinder, welche noch unter 7 oder 8 Jahren sind; den andern für Kinder, welche zwischen 8 und 12 Jahren sind; und den dritten, für diejenigen, so das 12 Jahr zurück gelegt haben, von welchen allen aber wir, weil wir sie nicht gesehen haben, keine umständlichere Nachricht ertheilen können.

Die andere Art der Schrifften Herr D. **Wats** bestehet aus Gedichten, die doch mehrentheils zur Erbauung und Förderung zur Gottseligkeit hauptsächlich eingerichtet sind. Dahin gehören

1. Die Psalmen Davids in neu-testamentarischer Sprache übersetzet, und nach dem Zustande und Gottesdienst des Christenthums eingerichtet, davon 1735 die Neunte Auflage herausgekommen. Siehe Herrn M. **Kortholts** Bericht, p. 67. u. f. Nebst einer erbaulichen Vorrede sind dieser gebundenen Uebersetzung, einige kurtze, aber sehr lehrreiche Anmerckungen beygefüget worden.

2. Lieder und geistliche Gesänge in drey Büchern: deren das erste Biblische Gesänge; das andere über verschiedene geistl. Materien verfertigte; das dritte aber auf die Geniessung des Heil. Abendmahls eingerichtete Lieder enthält, in groß 12. Im Jahr 1725. ist davon schon die Neunte Auflage heraus gewesen.

3. Horæ Lyricæ: oder Gedichte mehrentheils von Lyrischer Art, in 3 Büchern; davon das erste der Andacht und Gottseligkeit, das andere der Tugend, Ehre und Freundschafft; das dritte dem Andencken verstorbener Personen gewidmet ist, in groß 12. Im Jahr 1727. hat man davon schon die fünffte Auflage gehabt.

4. Göttliche Gesänge in leichter Schreibart zum Gebrauch der Kinder, wovon 1734. die eilffte Auflage zum Vorschein gekommen.

5. Reliquiæ Juveniles: oder, vermischte Gedancken in gebundener und ungebundener Schreibart, über natürliche, moralische und göttliche Materien, meist in jüngern Jahren geschrieben, in Groß-Duodez. Es kommen darinn 76 Vorstellungen vor, davon der gröste Theil in gebundener Schreibart abgefasset worden. In dem VI Stück der verbesserten **Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes** ist von p. 679-693. ein grosser Auszug aus diesem Buch anzutreffen.

Die dritte Art der Watisischen Bücher enthält Philosophische Wercke, wohin zu rechnen sind:

1. Logick, or the right Use of Reason in the Enquiry after Truth, with a Variety of Rules to guard against Error in the Affairs of Religion and human Lifes, as well as in the Sciences, das ist, eine Logicke, oder von dem

dem richtigen Gebrauche der Vernunfft in Untersuchung der Wahrheit, nebst einer grossen Anzahl von Regeln, wie Irrthum zu vermeiden sey, so wohl in Sachen der Religion und des gemeinen Lebens, als auch in Wissenschafften; Londen 1731. in groß 8. **Neue Zeitungen von gelehrten Sachen** des Jahrs 1731. p. 633. Es ist davon 1734. schon die fünffte Auflage heraus gewesen.

2. Erleichterte Erkenntniß des Himmels und der Erden: oder, die Grundsätze der Astronomie und Geographie, durch Beyhülffe der Himmels-Kugeln und Land-Charten erkläret, in Groß-Octav. Im Jahr 1728. ist die zweyte Auflage davon heraus kommen.

3. Philosophische Versuche über verschiedene Materien: als den Raum, die Substantz, den Cörper und Geist, die Würckungen der Seele in ihrer Vereinigung mit dem Leibe, angebohrnen Begriffen, beständigen Bewust seyn, Ort und Bewegung der Geister, den abgescheidenen Seelen, der Auferstehung des Leibes, Herwörbringung und Würckungen der Pflantzen und Thiere: nebst einigen Anmerckungen über Herr **Locks** Versuch von menschlichen Verstande; dem noch beygefüget worden ein kurtzer Abris der Ontologie, oder Wissenschafft der Wesen überhaupt und ihrer Eigenschafften, in Groß-Octav, davon 1734. die zweyte Auflage zum Vorschein gekommen.

4. Die Lehre von den Leidenschafften erkläret und bewiesen: oder, ein kurtzer und fruchtbarer Abris der natürlichen Eigenschafften des menschlichen Gemüths, nebst moralischen Regeln von ihrem ordentlichen Gebrauch, in Groß-Duodetz, davon 1732. die zweyte Auflage die Presse verlassen.

Ausser dem hat Herr D. **Wats** aus grosser Begierde die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu befördern, eine sehr bequeme Englische Grammatick ausgefertiget unter dem Titel: Die Kunst Englisch zu lesen und zu schreiben; oder die vornehmsten Grundsätze und Regeln, die Englische Sprache richtig auszusprechen, so wohl in gebundener, als ungebundener Schreibart mit ausführlichen Unterricht vom richtigen Buchstaben, in Groß-Duodetz, wovon man 1726. schon die 3te Auflage gehabt.

Alle diese Schrifften haben die drey besondern Eigenschafften, die eine gelehrte Arbeit um so viel schätzbarer machen, je seltener sie beysammen zu seyn pflegen. Sie sind (a) ordentlich, und gründlich, und in einem überzeugenden Zusammenhange geschrieben, daß nachdenckenden und scharffsinnigen Lesern bey genauester Forschung auch schwerer Wahrheiten, ein Genügen geschiehet. Sie sind anbey (b) so faßlich, leicht und angenehm eingerichtet, daß auch Leser von mittelmäßiger, ja höchst-geringer Fähigkeit, darin hinlänglichen Unterricht finden, und das Nachdencken über die vorgetragenen Materien sehr erleichtert wird. Und endlich (c) ist in denselben eine ungemeine Lebhafftigkeit, auch Erbaulichkeit des Vortrags anzutreffen, so daß die meisten dieser Schrifften als ein rechtes Muster einer so wohl muntern, aufgeweckten, zärtlichen, rührenden und bewegenden, als auch bescheidenen, gottseligen und geistreichen Schreib-Art anzusehen sind. Welche letzte Eigenschafft diesen Büchern den allgemeinen Beyfall und die gute Aufnahme, so sie gehabt, vornemlich zu wege gebracht zu haben scheinet. Indem man nicht leicht so viel nützliches und angenehmes; so viel Unterricht ohne Trockenheit und Dunckelheit; mit so vieler Bewegung des Hertzens ohne blinde Ausschweifungen, bey einerley, offt dazu unbequem scheinenden Wahrheit so glücklich verbunden finden wird, als die Schrifften Herr D. **Wats** enthalten. **Baumgartens** Vorrede zu D. Isaac **Wats** Reden von der Liebe GOttes.

Wats, (Wilhelm) ein Theologe und Criticus, war unweit Lion in der Englischen Grafschafft Norfolk gebohren, und that, nachdem er seine Academische Studien geendiget, eine Reise in verschiedene Länder, da er denn auch viele Sprachen verstehen lernte. Nach seiner Wiederkunfft wurde er des Königs **Carl I**, Hof-Caplan, ingleichen Doctor der Theologie, und Prediger zu St. Alban in Woodstreet zu Londen, nach diesem aber 1639. Caplan bey dem Grafen von Arundel und Präbendarius in Wells. Als ihm aber einige Zeit darauf dieses Beneficium zu Londen eingezogen, sein Haus geplündert, seine Familie aus demselben heraus gestossen, und er selbst die Flucht zu nehmen genöthiget wurde, nahm er 1642 unter dem Printzen **Ruprecht** Kriegs-Dienste an, und wohnte folgends allen denjenigen Treffen bey, welche zwischen den Trouppen des Königs und des Parlaments vorgefallen. Mitten unter diesen Unruhen wurde er auch zum Archidiacono und Residentiario in Wells ernennet; er blieb aber dem ohngeachtet bey seinem Könige beständig, diente auch folgends unter dem bemeldeten Printzen **Ruprechten** zur See, und gieng endlich zu Könige sale in Irrland zu Ende des Jahr 1649. an einer Kranckheit mit Tode ab. Er hat unter andern

1. *Matthæi Parisii*, Historiam majorem mit vielen Verbesserungen und Noten zu Londen 1686. in Fol.
2. Historiam Gustavi Adolphi, in Englischer Sprache;
3. Treatisce of the Passions; und
4. Eine Englische Uebersetzung von *Augustini* confessionibus

u. a. m. herausgegeben. **Wood** Fasti Oxon. T. I.

Watsack, oder **Wadsack**, sonst auch **Zwerch-Sack**, genannt, Lat. *Bulga*; Nach der **Instruction**, auf welche die Kayserlichen Posten im Reiche

Reiche schwören und halten sollen, §. 11. sollen die Post-Verwalter oder Post-Halter sich mit einem oder zwey guten Zwerch-Säcken versehen, damit, wenn nicht alle Paquete in die Felleisen eingebracht werden können, die ausser dem gehende Paquete und Schreiben wohl verwahret, und von dem schlimmen oder Regen-Wetter nicht verderbet werden. Hayms Jurist. Lex. v. Post-Recht §. 5. n. 11.

Watsch, ein Flecken in Ober-Crain, vier Meilen von Laybach, dem Freyherrn von Witzenstein gehörig. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 166.

Watsibet, ein Schloß in Nieder-Ungarn zwischen Ofen und Stulweissenburg, von welchem der General Götz in einem Schreiben an den Grafen von Hatrach unter dem 12 Sept. 1661, als die Kayserlichen das feste Schloß Warda erobert hatten, Meldung thut. Zeillers Ungarn p. 484.

Watson, Grafen von Rockingham, ein berühmtes Geschlechte in Engelland, welches viele 100. Jahre in den Grafschafften Northampton, Rutland und Cambridge geblühet hat. Von denselben wurde Ludewig Watson von Rockingham den 28 Jenner 1644. von Carln I, zum Baronet ernennet, und gieng in dem folgenden 1645. Jahre mit Tode ab, nachdem er mit Eleonoren, des Ritters George Manners von Hadden Tochter, Eduarden Watson, Baronen von Rockingham, gezeuget, welcher mit Annen Wentworth, der ältesten Tochter Wilhelms (oder Thomas) Grafens von Strafford, vier Töchter, Eleonoren, Arabellen, Annen und Margarethen, und vier Söhne, Ludewigen, Eduarden, Thomas und Georgen zeugte. Der dritte, Thomas Watson, veränderte seinen Nahmen in Wentworth, weil sein Vetter, der Graf von Strafford, ihm ein Landgut dieses Nahmens verlassen hatte, welchen seine Nachkommen bis diese Stunde führen. Der älteste, Ludewig, so seinem Vater folgte, wurde von dem Könige Georgen I. den 26 Octobr. 1714. zum Grafen von Rockingham erhoben, und heyrathete Catharinen, eine Tochter und Erbin des Ritters George Sonds von Lees-Court, durch welche er Vicomte Sonds, Graf von Feversham und Baron von Throwley wurde. Von seinen Söhnen starb der älteste, Eduard, 1721, und hinterließ von Catharinen Tufton, einer Tochter Thomas, Grafens von Thanet, drey Söhne, von denen Ludewig 1723. dem Großvater folgte, und noch 1728. als Graf und Baron von Rockingham, Vicomte Sonds, Baron von Throwley und Baronet florirte. *The British Comp.* T. I. p. 296. Hübners Genealogische Tabellen, Th. IV. Tab. 1273. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, p. 431. Siehe Rockingham, im XXXII Bande, p. 202.

Watson, Königl. Großbrittannischer Obrister und Ober-Ingenieur bey der Artillerie. Er bekam im Jahr 1740. im Mertz-Monate vor Carthagena in America einen Schuß in den Ober-Schenckel, woran er bald hernach gestorben. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 1065.

Watson, (Anton) ein Engelländer, hatte zu Cambridge in dem Collegio Corporis Christi studieret, ward hernach Decanus zu Bristol und 1596. Bischoff zu Chichester, erhielt auch bey der Königin Elisabeth die Stelle eines Allmoseniers. Er starb zu Ende des Septembers 1605. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 563. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 85.

Watson, (David) ein Englischer Magister der Philosophie. Von ihm ist bekannt: The Odes, Epodes and Carmen seculare of Horace, translated in to English Prose, Londen 1741 in 8. Dieses ist ein Englischer Horaz. So viel es die Eigenschafft der Englischen und Lateinischen Sprache nur immer hat zulassen wollen, ist diese Uebersetzung nach den Buchstaben gemacht worden. Der Lateinische Text stehet nach den besten Ausgaben auf der Seite gegen über und unter demselben hat man die Lateinischen Wörter alle in ihre Grammaticalische Ordnung gebracht. Man hat aus den besten, sowohl alten als neuen Auslegern Anmerckungen hinzugethan, und diesen noch neue Historische und Geographische Noten beygefüget, worinne man den Schlüssel zu einem jeden Gedichte giebt. Voran ist das Leben des Horaz und das beurtheilende Verzeichnis der verschiedenen Ausgaben seines Buchs, an der Zahl 450. gesetzet worden, so wie es der Herr D. Douglas herausgegeben hat. Am Ende stehet ein weitläufftiges Register der Materien. Der Verfasser hat sich vorgenommen, die Satyren, Briefe und die Dichtkunst des Horaz auf eben die Art drucken zu lassen. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1741, p. 795.

Watson, (Jacob) ein Engelländer, hat geschrieben: History of the art of Printing, containing an account of its invention aud Progres in Europe with the names of the famous Printers, the places of their birth and the worcks printed by hem, and a preface by the Publisher to the Printers in Scotland, Edimburg 1713. in 8. Wolfii Monumenta typograph. T. I. p. 68.

Watson, (Johann) ein Engelländischer Bischoff zu Winchester, war anfangs Präbendarius, hernach Decanus daselbst. Er wurde 1580. von der Königin Elisabeth eingesetzet, und verwaltete sein Amt mit grossem Ruhm, erwarb sich auch durch seine Freygebigkeit gegen die Armen eine grosse Liebe, und starb den 23 Jenner 1584. im 63. Jahr seines Alters. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 301.

Watson, (Michael) war zu Stolpe in Pommern den 15 August 1623. gebohren, und wurde erstlich Magister und Adjunctus der Philosophie zu Rostock; nachmahls aber Rector an dem Gymnasio zu Bremen, ferner Professor der Philosophie zu Rinteln, endlich aber 1659. Doctor der Heil. Schrifft, und Professor der Geistlichen und Weltlichen Geschichte auf der Universität in Kiel. Er starb den 7 Decembr. 1665. im 42. Jahr seines Alters. Der berühmte Morhoff hat

hat über dessen Absterben folgende Lateinische Verse entworffen:

Occidit? an credam? vixit spes publica vixit.
Dic meliora! fuit. Noster Amicus obit
Mens torpet calamusque stupet, dum scribere tentat:
Defuit officio mensque manusque suo.
Scribam elegos, dixi, & medio suspenditur ore
Syllaba, nec numeros invenit illa suos.
Plorabo: ast oculis lacrimæ luctantur in ipsis,
Hæc ergo tumulo verba suprema feram.
Watsoni (sed quæ mihi nunc vox faucibus hæret?)
Watsoni (linguam quis tenet ergo dolor?)
Watsoni (tamen ecce gravi stetit os singultu)
Watsoni (en iterum vox mihi rapta fugit.)
Watsoni, (quin dic tandem, dic lingua) sed ohe!
Watsoni (dicam, non queo, dico) Vale.

Seine Schrifften, so er an das Licht gestellet, sind nachstehende:

1. Disp. de gradibus virtutum, unter dem Vorsitz Peter Oelhafens, Dantzig 1642.
2. Disp. de multipræsentia rei finitæ, unterm Vorsitz Heinr. Nicolai, ebend. 1642.
3. De norma physices, unter dem Vorsitz Daniel Lagus, ebend. 1643.
4. Disp. de Christo capite Ecclesiæ, unter eben desselben Vorsitz, 1643.
5. Zwey Disp. de elenchis sophisticis, unter dem Vorsitz Hartwig Wichelmanns, Königsberg 1644.
6. Disp. de natura elementorum, unterm Vorsitz Mich. Falckens, ebend.
7. Theses probabiles in Logicam, Rostock 1651. in 4. in verschiedenen Disputationen.
8. Theses probabiles in sapientiam primam seu metaphysicam, Franckfurt an der Oder, 1652. in 4.
9. Theses probabiles in sapientiam secundam s. Physicam, Rostock 1652. in 4.
10. Disp. de virtutibus inprimis temperantia ejusque oppositis, ebend. 1652.
11. Disp. de curiositate, ut est affectus virtus vitium, Franckfurt an der Oder 1652.
12. Disp. de substantia mobili atque immobili, Rostock 1656.
13. Unio sapientiæ s. synopsis totius philosophiæ, Bremen 1658. in 12.
14. Disputationes philosophicæ Bremenses.
15. Monumentum *Jacobo* patri positum, das nebst andern zu Rinteln 1658. gedruckt ist.
16. Theses orthodoxæ theologicæ de fidei & vitæ Christianæ articulis, welches seine Doctor-Disputation gewesen, Rostock 1659.
17. Disp. de principiis generationis rerum naturalium intrinsecis, Rinteln 1660.
18. Or. inaug. de procurando Academiæ Hasso-Schaumburgicæ incremento, ebend. 1660.
19. Clinodium Aristotelicum, darinnen die zu Dantzig und Königsberg gehaltene Disputationen zusammen gedruckt, Helmstädt 1661. in 4.
20. Disp. de perfecto, durabili, actu, potentia, principio & principiato, Franckfurt an der Oder, 1661. in 4.
21. Elogium funebre M. *Sim. Henningii*, so in Götzens elogiis LXXX. theologorum German. stehet.
22. Theatrum variarum rerum s. excerpta & annotata in *Guid. Pancirolli* & *Henr. Salmuthi* libros de rebus memorabilibus acc. Diss. elenctica de aliquot doctrinis philosophicis, Bremen 1663. in 8.
23. Or. valedictoria, Rinteln 1665.
24. Disp. historiæ antediluvianæ Disp. 1. de creatione & lapsu hominis, Kiel 1665. die übrigen sind wegen des Autors Tode nicht nachgefolget.
25. Or. in laudem *Christiani Alberti*, Ducis Holsat. die in *Jul. Torquati* historia inaugurationis Academiæ Kiloniensis stehet.
26. Disputationes in 5. libros metaphysicorum Aristotelis, deren er in der Schrifft, unter Num. 13. gedacht.

Diesen werden von einigen noch folgende, wiewohl ohne Meldung, wenn und wo sie gedruckt, beygefüget, als:

27. Dissertationes in 8. libros Politicorum Aristotelis & duos *Cyr. Strozzæ*.
28. Disp. de philosophiæ, inprimis Peripateticæ origine & propagatione.
29. Theses ex universa philosophia.
30. Disp. de sapientia prima principiisque primis.
31. Disp. de vocabulorum ad sapientiam primam spectantium, primis definitionibus & variis significationibus.
32. Disp. de qualitatibus occultis.
33. Disp. de tempore.
34. Disp. de cœlo & stellis.
35. Disp. de anima.
36. Disp. de sensibus animalium.
37. Disp. de sensuum organis & objectis.
38. Disp. de imaginationis efficacia.
39. Disp. de laude propria, die zu Rostock soll gehalten seyn.
40. Disp. de justa præmiorum & pœnarum irrogatione.
41. Disp. de philosophiæ civilis integritate.
42. Disp. de primis societatibus & republica.
43. Disp. de veteribus & novis republicis.
44. Disp. de officio magistratus circa sacra.
45. Disp. de tyrannide.
46. Disp. de optimo ex voto prudentium Politicorum.
47. Disp. de demonstratione scientifica.

48. Disp.

48. Disp. de sophisticationibus.
49. Problemata endoxo-paradoxa.

Seine noch im Manuscript liegende und zum Theil unvollständig hinterlassene Wercke sind:

a. Historiæ antediluvianæ continuatio.
b. Apologeticus pro *Aristotele*, contra *Petr. Gassendi* exercitationes paradoxas.
c. Volumen disputationum in dialecticam, physicam, &c.
d. *Dan. Stahlii* explicationes regularum philosophicarum ab erroribus vindicatæ & dextre appositæ.
e. Etliche frembde Manuscripte de lapide philosophico.
f. Allerhand Deutsche Manuscripte de magicis scientiis & artibus.
g. Catalogus Rectorum & Professorum Academiæ Rostochiensis a prima illius fundatione ad a. 1666. welcher bey der Verauctionirung seiner Bücher mit weggegangen, wiewohlen es noch unausgemacht, ob er, oder jemand anders, der Verfasser davon gewesen sey.

Witte Diar. Biographicum. **Mollers** Cimbria literata. **Bierlings** Hist. monumenta Jubilæi Rintel. p. 25. **Morhofs** Polyh. T. I. p. 247. T. II. p. 68.

Watson, (Richard) ein Englischer Doctor der Theologie, starb 1684, und schrieb:

1. Effata regalia.
2. De rebus ecclesiasticis in Scotia.
3. Epistolarum diatriben, unam de fide rationali, alteram de gratia salutari, Londen 1662. in 12.

Woods Athen. Oxon.

Watson, (Thomas) ein Engelländer von Londen, und guter Poete, war Doctor der Theologie, Decanus zu Durham und des Collegii St. Johann zu Cambridge Präses, wurde darauf 1557 Bischoff zu Lincolne, hatte aber kaum Besitz genommen, als er vom Parlament wieder abgesetzet wurde, weilen er sich der Kirchen-Reformation mit allzu grosser Hartnäckigkeit wiedersetzte. Er war in der Theologie überaus erfahren, aber so verdrießlich und ernsthafft, daß man ihn nicht wohl leyden konte. Nachdem er erst zu Eli, dann zu Rochester in ehrlicher Verwahrung gewesen, und wohl gehalten worden, setzte man ihn nachgehends aus Sorge, daß er einige Neuerungen anstifften möchte, aufs Schloß Wiebich, wo er 1584 den 27 September gestorben ist, unterschiedene Tragödien und Predigten hinterlassend, welche letztern zu Londen in Englischer Sprache 1558 in 4. herausgekommen und von **Friedrich Romberg**en aus dem Englischen übersetzet und zu Franckfurt am Mayn in 4. 1729 gedruckt worden sind. **Godwin** de Præsul. Angliæ P. I. p. 361. **Wood** Athen. Oxon. **Löschers** Theologische Annales 3 Dec. p. 693.

Watson, (Thomas) ein Engelländischer Presbyterianer im 17 Jahrhundert, legte den Grund seiner Studien zu Cambridge in dem Emanuels Collegio, nahm auch allda die Magister-Würde an, und wurde darauf Prediger an der St. Stephans-Kirche Walbrocke in Londen. Als er aber 1662 sich gleich andern Presbyterianern mit der Englischen Kirche nicht conformiren wolte, muste er sein Amt niederlegen, wiewohl er doch auch nachgehends in geheimen Versammlungen zu Londen vielfältig geprediget, bis er endlich wegen Abgang der Kräffte sich nach Essex verfügte, und alda das Zeitliche gesegnete. Er wird so wohl wegen seiner Gelehrsamkeit, als Frömmigkeit gerühmet, und ließ:

1. Discourse on the beatitudes, mishief of sin.
2. Privilegd of such as love God.

und andere Theologische Schrifften, welche wegen ihrer Vortrefflichkeit auch ins Deutsche übersetzet und in 3 Theilen an das Licht gestellet worden sind, von welchen der erste Theil zu Franckf. 1691, der andere auch daselbst 1698, und der dritte zu Coppenhagen 1705 in 4. herausgekommen ist. **Calamy** Eject. Ministr. **Löschers** Theologische Annales II. Dec. p. 707.

Watson, (Thomas) der Heil. Schrifft Doctor, ward 1687 den 26 Junius Bischoff zu St. Davids. **Die Heutigen Souverainen von Europa** p. 307.

Watson, (Thomas) oder, wie ihn einige nennen, **Watton,** wurde im Jahr 1741 von dem Könige in Groß-Britannien zum General-Commissario der Dänischen und Heßischen, wie auch über See gehenden Englischen Truppen ernennet. **Genealogisch-Historische Nachr.** III Band, p. 79.

Watspende, oder **Wadspende,** Lat. *Distributio pannorum,* siehe **Wat.**

Watßdorf, Geschlecht, siehe, **Watzdorf.**

Watstorf, Geschlecht, siehe **Watzdorf.**

Watt, ein ausgestorbenes Adliches Geschlechte zu St. Gallen. **Conrad** war Bürgermeister, und wurde 1403 in der Schlacht bey Loch erschlagen. **Hector** ist gleichfalls von 1460 bis 1470, und **Joachim** von 1526 bis 1551 Bürgermeister gewesen. Von dem letztern siehe den besondern Artickel: **Vadianus** (Joachim) im XLVI Bande, p. 39 u. ff.

Watt, (Joachim von) siehe **Vadianus,** im XLVI Bande, p. 39 u. ff.

Watta, Wattava, ein Fluß in Böhmen, welcher in Pilßner Kreiße entspringet und unweit Prag in die Moldau fällt. Von diesem Fluße ist insonderheit merckwürdig, daß daselbst eine ordentliche Perlen-Fischerey gehalten wird. Kenner solcher Kostbarkeiten versichern, daß die Böhmischen Perlen, der Farbe nach, die Orientalischen annoch übertreffen. Denn diese fallen mehr ins blaulichte, und in die Silber-Farbe: Die Böhmischen hergegen gleichen in ihrer Weise mehr der Milch. **Der reisende Deutsche im Jahr 1744.** p. 352. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lex. **Melissantes** Geographie I Th. p. 1124.

Wattava, Fluß, siehe **Watta.**

Watt-Convoy, Lat. *Navis præsidiaria minor,* ist

ist eine mit allerhand Artillerie versehene Schmacke, und dienet selbige, die kleinen Schiffe, welche über die Watten fahren, vor feindlichem Anfall zu bedecken. Fäschens Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Watte, Frantzösisch *Ouatte*, heisset das erste Gespinst um die Seitenwürmer-Häuslein, oder die Flockseide, darein die Seiden-Eyer auswendig eingewickelt sind, wenn sie gekocht, aufgekratzt, und zu einem zarten Wesen gemacht ist, welches zum Unterlegen in die Schlafröcke, Camisöle, Brustlätze und dergleichen gebrauchet wird. Dieses heisset man seidene **Watten**. Siehe **Seide (Flock-)** im XXXVI Bande, p. 1343.

Watte, Lat. *Vatanum*, ein Flecken in Flandern, nebst einer Abtey Augustiner-Ordens, am Fluß Aa, zwey Meilen von St. Omer gelegen und dem Printzen von Isenghien gehörig. Es war ehemahls gut befestiget. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes p. 301. Junckers Beschreibung der Niederlande p. 179. Ludwigs Reliqu. MST. Tom. VIII. p. 408 u. 415. Siehe hierbey den Artickel: **Waten**.

Watteau, (Anton) siehe **Wateau**.

Wattelrad, (Lucas) war Bischoff zu Warmin in Pohlen, und wurde 1512 mit Giffte vergeben. Hartknochs Diss. de variis rebus Prussicis. p. 7.

Watten, siehe **Watte**.

Watten, eine Art Vögel, siehe **Bergenten**, im III Bande, p. 1260.

Watten, also wird die Nord-See zwischen dem festen Lande Emden, Gröningen, Frießland, und den gegen über liegenden Inseln genennet, Lat. *Sinus maris Germanici.* Bey Kriegs-Zeiten ist es die Paßage vor die Schiffe von Hamburg, Bremen, Emden rc. nach Amsterdam, so nicht über fünff bis sechs Fuß tief gehen. Das Wasser ist trübe, und führet vielen Schlamm oder Schlick mit sich, welcher denn leicht wieder sincket und zum Anwurf des Landes gebrauchet werden kan, wenn man Dämme hinein machet: Als welches in Ost-Frießland gar sehr bey der Land-Wirthschafft gebräuchlich und nützlich ist. Siehe davon die Leipziger Sammlungen das 15 Stück n. 6.

Wattenbach, ein Dörflein in dem Amte der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, Lichtenau. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg. p. 84.

Wattenbüttel, ein Braunschweigisches Dorf an der Ocker, unweit Braunschweig entlegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken rc.

Wattenweil, Geschlecht, siehe **Wattenwiel**.

Wattenwiel, **Wattenwil**, **Wattenweil** oder **Vadavillano**, eine ansehnliche Freyherrliche und Gräfliche Familie in der Schweitz und in Burgund, welche noch zu Bern floriret, und dabey selbst eines von den sechs privilegirten Adlichen Geschlechtern ist. Ihr Stammhaus **Wattenwiel** oder **Wattenweil** lieget in dem Canton Bern. Zu ihrem Stamm-Vater setzt man **Conraden**, einen Sohn Heinrichs, Hertzogs in Bayern, der durch seine glückliche Heyrath große Güter in Ober-Rhätien bekommen. Von dessen Nachkommen hat **Conrad** das Dominicaner-Kloster zu Bern 1301. beschencket. Dessen Enckel, **Ernst**, hat 1374 zu Eßlingen; der Urenckel, **Eberhard**, aber 1408 zu Heilbrunn dem Thurnier beygewohnet. Dieser letztere war ein Vater **Jacobs**, der sich als Obrister über 2800 Schweitzer in denen zu seiner Zeit geführten Kriegen hervorgethan. Von seinen Nachkommen wird **Johann Jacob**, Herr von Colombier, genennet. Dieser lebte 1533, und hinterließ **Nicolasen**, Marquis von Versoy, welcher zwey Söhne gehabt: 1) **Johann**, Bischoff zu Lausanne, der von einigen **Claudius** genennet wird, und 2) **Gerharden**, Marquis von Conflans. Dieses letztern Sohn, **Philipp Frantz**, Freyherr von Wattenweil, genannt de Joux, Graf von Boussolin, und Marquis von Conflans, hat drey Söhne, **Thomas Eugenius**, **Johann** und **Ludewigen** nachgelassen.

Des obgedachten **Johann Jacobs** Bruder, **Nicolaus**, hat eine besondere Linie fortgesetzet. Sein Sohn, **Johann**, war Frantzösischer Obrister, und hinterließ bey seinem 1604 erfolgten Tode: 1) **Johann Frantzen**, der 1644 als Frantzösischer Obrister und Hauptmann in Mildenbaden und Sana, mit Tode abgegangen; 2) **Siegmunden**, Hauptmann in Morsee; 3) **Joh. Rudolphen**, Landes-Hauptmann in Piemont; 4) **Johann Jacoben**, Hauptmann zu Lausanne; und 5) **Reinhardten**. Dieses letztern Sohn, **Gabriel**, Gouverneur in Boniou, hat sieben Söhne erziehlet, welche noch 1670 gelebet, und nur den Adel-Stand geführet haben. **Ludewig** von Wattenwille war erst Schatzmeister des Landes Vaux, hernach Ober-Commendant dieses Landes; war 1738 Gevollmächtigter von dem Canton Bern, und hat mit des Französchen Hofes Gesandten, wie auch mit Zuziehung des Cantons Zürch, die innerliche Unruhe zu Geneve im selbigem Jahre glücklich beylegen helffen; er starb 1740, alt 74 Jahre, plötzlich am Schlage. Ob er aber einer von den sieben Söhnen Gabriels geweßen, können wir nicht sagen. Im Jahr 1726 war **Anne Theresie**, Marggräfin von Wattenwille, Ertz-Hertzogliche Hof-Dame zu Brüssel; wir können aber nicht sagen, daß sie gewiß hieher gehöre. Imhofs Not. Procer. Imp. L. VII. c. 12. p. 515. Stumpffens Schweitzer-Chron. Bucelini Stemmat. P. III. Stettlers Helvet. Annal. P. II. p. 242. u. 338. Gauhens Adels-Lexicon. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts p. 224. u. 370. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1738. p. 773.

Wattenwil, Geschlecht, siehe **Wattenwiel**.

Watter, ein Flüßgen im Fürstenthum Heßen hat seinen Anfang im Fürstenthum Waldeck, oberhalb der Stadt Freyenhagen in einem Walde u. im Amte Landau. Von Freyenhagen fließt es wieder durch einen Wald, und bey Volckeringhausen her nach der Stadt Landau zu. Es erreicht so denn den Flecken Lütersheim, und fällt zwischen dem Cöllnischen Flecken Volkenißen und dem Waldeckischen Flecken Külte in den Twistefluß. Allgemeines Hydrographisches Lexicon aller Ströhme und Flüße in Ober- und Nieder-Deutschland p. 601. u. 616.

Wat-

Watterländer, siehe **Waterlanders**.

Wattersberg, ein Hof in dem Nürnbergischen Amte Herrspruck, an der Grentze gedachten Amtes gelegen. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 65.

Watterswiel, (**Walter von**), eine nunmehro Freyherrliche Familie in Oesterreich, welche gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts aus der Schweitz vertrieben worden, wie **Bucelinus** meldet, und deren Genealogie er um das Jahr 1350. mit **Gerhardten**, Obristen zu Fuß, anfänget. Desselben Enckel, **Jobst**, war bey dem Kayser Maximilian I, Rath, und hinterließ **Bernharden** und **Hieronymus**, davon jener bey dem Hertzoge zu Sachsen Georgen, dieser aber bey dem Kayser die Stelle eines Raths vertreten. Der letzte hatte drey Söhne, die waren: 1) **Hieronymus** II, Kayserlicher Rath und Hauptmann zu Joachimsthal; 2) **Bernhard** II, der bey drey Kaysern Regierungs- und bey dem Ertz-Hertzoge Carln Geheimder Rath gewesen; 3) **Erhard**, Kayserlicher Rath, der bey seinem 1568. erfolgten Tode einen Sohn, mit Nahmen **Longinus**, Herrn in Neu-Collberg und Oberthal, hinterlassen. Derselbige war Ertz-Bischöflich-Saltzburgischer Kriegs-Rath, und zeugete **Erharden** II, welcher von dem Kayser Leopolden die Freyherrliche Würde erlanget, und sein Geschlecht fortgepflantzet hat. **Stumpffens** Schweitzer-Chronicke. *Bucelini* Stemmat. P. III. **Gaubens** Adels-Lexicon. Siehe übrigens auch den Artickel: **Walther** (Lopez Zappata und), im LII Bande, p. 1853. u. f.

Watteville, (Herr von), ein Herrenhuthianer, welchen der Herr Graf von **Zinzendorf**, als das Oberhaupt dieser Leute, nachdem die Herrenhutische Gemeine sich vermehret hatte, zum Administrator seines Hofes und zeitlichen Vermögens setzete. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** XI Theil p. 1032. u. ff.

Watthicus, ein Saracenischer Caliph, siehe **Waticus** (Haron), im LII Bande, p. 357.

Wattingen, ein Schloß in der Schweitz, siehe den Geschlechts-Artickel: **Besler**, im III Bande, p. 1498.

Wattingen (**Besler von**), Geschlecht, siehe **Besler**, im III Bande, p. 1498.

Watton, (Thomas), siehe **Watson**.

Watts, Personen dieses Nahmens, siehe **Wats**.

Wattschifft, eine kleine See bey Abo in Finnland.

Wattwarden, ein Kirchspiel der Herrschaft Jevern im Oldenburgischen. Im Jahr 1651. lebte ein Mensch, Nahmens **Gummel Tiaden**, allda, welcher Zeit seines Lebens nichts gegessen, darinn ein lebendiger Odem gewesen, sondern erhielte sich mit Brod, Butter, Käß, Gemüß und Milchspeisen. **Winkelmanns** Oldenburgische Chronicke p. 388.

Wattweil, **Watweiler**, ein Städtgen im Ober-Elsaß am Sundgau, unweit Sennen gelegen, und in die Abtey Murbach gehörig. Es ist dabey ein Bad, so aber an sich selbsten nicht warm, sondern gewärmet werden muß. Es ist den Keichenden, und wider den überflüßigen Schleim, dienlich; es dienet auch wider andere Leibesgebrechen. **Zeillers** Beschreibung der X Kreiße des Heil. Röm. Reichs. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Melissantes** Geographie I Theil, p. 925.

Wat Tyler, das Haupt einer berühmten Rebellion in Engelland, welche 1381. unter des jungen Königs **Richards** II, Regierung, wegen einiger neuen Impoßten, und wegen gewisser von den Einnehmern derselben verübten Insolentien, in der Provinz Kent, wie auch in Essex, entstund. In kurzer Zeit ergriffen aus diesen zwey Provinzen 60. bis 100000. Mann die Waffen, welche insgesamt jedoch vornemlich die aus Kent, diesen **Wat Tyler** (welcher eigentlich **Walter** hieß, und seiner Profeßion nach ein Strohdach- oder Ziegeldecker, auf Englisch Tyler, war) vor ihr Oberhaupt erkenneten. Sie verbanden sich unter einander durch einen Eyd, daß sie dem Könige **Richard**, und den Gemeinen von Engelland, getreu verbleiben, durch den Königl. Vetter **Johann**, Hertzog von Lancaster, sich nicht mehr regieren lassen, keine von den bisherigen Taxen mehr bezahlen, und alle ihre Nachbarn zu einem gleichmäßigen Entschluß bewegen wolten. Zu Blackheat, unweit Londen, nahmen sie eine allgemeine Musterung vor, und näherten sich nachmals der gedachten Haupt-Stadt. Unterwegens begegneten ihnen Königliche Deputirte, welche die Ursache ihres Beginnens zu wissen begehrten. Diese fertigten sie mit folgender Antwort ab: Sie hätten dem Könige wichtige Angelegenheiten vorzutragen, und verlangten dannenhero, daß er zu ihnen kommen möchte. Die Geheimde Räthe, sonderlich aber der Cantzler, **Simon Sudbury**, Ertzbischoff von Canterbury, ingleichen der Schatzmeister, **Robert Hales**, widerriethen solches dem Könige, und als derselbe nichts destoweniger mit einem kleinen Gefolge den Rebellen bis nach Rotherthith zu Wasser entgegen zog, verhinderten sie, daß er nicht, nach deren Willen, zu ihnen ans Land stieg; aus Beysorge, daß widrigenfals seine Person in Gefahr gerathen möchte. Dieses Mißtrauen erhitzte die Aufrührer noch mehr, so, daß sie ihren Marsch immer weiter fortsetzten, und den 2 Junius in die Vorstadt von Londen, Southwarck, kamen. In die Stadt selbst wolte ihnen die Obrigkeit den Eingang mit Gewalt verwehren; allein die Bürger machten ihnen gutwillig die Thore auf. So bald dieses geschehen, begiengen sie unzähliche Excesse. Den vorgedachten Ertzbischoff von Canterbury, nebst dem Schatzmeister, holten sie aus dem Tower, und schlugen beyden die Köpffe ab. Den Ertzbischöflichen Pallast zu Lambeth, wie auch des Hertzogs von Lancaster Pallast in der sogenannten Savoye, legten sie mit allen darinnen befindlichen Kostbarkeiten, völlig in die Asche. Noch viele andere Häuser verbrannten sie, nach vorher gegangener Plünderung, und in denen, welche sie stehen liessen, hauseten sie nach ihren eigenen Gefallen. Allen Verbrechern öfneten sie die Gefängnisse, und damit dieselbe auch ins künftige sicher seyn möchten, so verheerten sie alle wider sie vorgebrachte Klagen, Inquisitional-Artickel,

tickel, und was nur wider sie dienen kunte. Hingegen alle Lehrer der Rechte, so viel nur ihnen in die Hände fielen, musten sterben, und in den sogenannten Inns of Court und Rechts-Collegiis verwüsteten sie alles, was sie von Rechtsbüchern, Acten und andern Documenten antraffen. Insonderheit erwiesen sie sich unbarmhertzig gegen die Ausländer, und vornemlich gegen die aus Flandern, welchen letztern, damit sie selbige erkennen möchten, sie die Worte Brod und Käse auf Englisch aussprechen hiessen; wenn sie nun an statt Bread and Cheese, nach ihrer Mundart Brood and Kaese sagten, so war nichts, daß sie von dem Tode befreyen konte. Einen Kaufmann zu Loden, bey welchem vormahls Wat Tyler seine Jahre hatte ausstehen sollen, ließ er blos deswegen hinrichten, weil er zu derselbigen Zeit etwas scharf gegen ihn gewesen war, noch vieler andern Unthaten zu geschweigen. Der König sahe kein ander Mittel, diesem Unwesen zu steuren, als daß er einen allgemeinen Pardon vor diejenige, welche alsobald die Waffen niederlegen würden, publiciren ließ. Denselben nahmen zwar die allermeisten an, absonderlich die von Essex, allein Wat Tyler, mit ohngefehr 20000, meistentheils Kentischen Männern, wolte diesem Exempel keinesweges folgen, sondern fuhren vielmehr fort, es recht arg zu machen, und zwar unter dem Vorwande, daß man ihm und seinem Anhange noch bessere Vorschläge thun müste. Wiewohl ihm nun unterschiedene geschahen, welche mehr als zu gut waren, so spannte er doch immer die Saiten höher, bis endlich der König in Begleitung seiner Garde, und einiger Lords, wie auch des Majors und etlicher Aldermänner von London, in die Gegend jetztbesagter Stadt, welche Smithfield heist, sich verfügte, um Wat Tylers Forderungen in eigner Person anzuhören. Zu solchem Ende schickte er den Ritter, **Johann Newton**, an ihn ab, welcher ihn erinnerte, daß er den König nicht möchte allzulange auf sich warten lassen. Hierauf gab er zur Antwort, er wolte schon kommen, wenn und wie seine eigne Beqvemlichkeit es zuliesse. Er marschirte auch würcklich so langsam fort, als ob er selbst albereit ein grosser König gewesen wäre; wie er denn solches gantz gewis zu werden sich hatte träumen lassen. In währendem seinem gravitätischen Marsche kam der vorgedachte Ritter noch einmahl und hieß ihn eilen. Hierüber, gleichwie auch daß derselbe, da er mit ihm geredet, nicht vom Pferde gestiegen, ärgerte er sich dergestalt, daß er sein Stilet über ihn zog, auch noch in des Königs Gegenwart nicht eher sich befriedigen ließ, als bis auf dieses letztern Befehl der Ritter sein eigen Stilet, zum Zeichen einer Submißion, dem Rebellen überlieferte. Gegen den König selbst erzeigte er sehr schlechte Ehrerbietung, und eben so grob waren seine Forderungen, z. E. Daß die alten Gesetze abgeschaft werden solten; daß man ihm das Schwerd, so bishero dem Könige vorgetragen worden, einhändigen solte, und so weiter. Der Lord Major von London, **Wilhelm Walworth**, und der Aldermann, **Johann Philpot**, baten hierauf in geheim **Richarden II**, daß er ihnen erlauben möchte, diesen frechen Aufrührer in Arrest zu nehmen. Da sie nun mit genauer Noth, wegen der daraus zu besorgenden Gefahr, solche Einwilligung erhalten, schlug Walworth mit seinem Schwerd Wat Tylern vom Pferde herunter, und **Philpot**, nebst andern Anwesenden, gab ihm ohne Verzug den Rest. Andere schreiben, es habe Wat Tyler bey seiner Unterredung mit dem Könige, mit der einen Hand dessen Pferde Zaum gehalten, mit der andern aber sein eigen Stilet vor dessen Augen herum geschwenckt, welches nachdenckliche Bezeigen obgedachte zwey Männer veranlasset, dem Rebellen auf die erwehnte Art das Leben zu nehmen. So bald seine Rotte dieses sahe, wurden in einem Augenblicke auf die, so sich an ihm vergriffen, sehr viel Bogen gerichtet. Allein der König, ungeachtet er damahls nur 15. Jahr alt war, ritt mit grosser Hertzhaftigkeit unter sie hinein, und rief: was! wolt ihr euren König tödten? bekümmert euch nicht über den Verlust eures Führers, ich selbst will euer Hauptmann seyn, und euch verwilligen, was ihr verlangt. Diese Worte hatten einen solchen Nachdruck, daß die Rebellen mit Freuden den König unter sich nahmen, und mit ihm nach St. George' Fields marschirten, nicht zweifelnd, daß sie nunmehro alles erlangen würden, was sie gesucht. Unterdessen eilte Walworth in die Stadt, und brachte daselbst in grosser Geschwindigkeit 10000. wohlbewafnete Bürger zusammen, auf deren Anmarsch die Aufrührer unverzüglich die Waffen niederwurffen, und um Gnade baten. Es ließ auch Richard II. (nur etliche von den vornehmsten ausgenommen) ihnen solche wiederfahren; ungeachtet von den Grossen, die er um sich hatte, die meisten den Rath gaben, daß er, zu einem Schrecken der übrigen, alsbald 3. bis 400. solte hinrichten lassen. Nachdem diese Empörung solchergestalt völlig gestillet worden, belohnte der König diejenige, so das meiste zu deren Unterdrückung beytragen helffen. Unter andern aber vermehrte er das Wapen der Stadt London mit einem Stilet, zum Zeichen der absonderlichen Treue, so sie bey dieser Gelegenheit an den Tag geleget. The compleat hist. of England Vol. I. p. 245. 247.

Watweiler, Städtgen, siehe **Wattweil**.

Watzdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Schandau über Dreßden. Goldschadts Beschrieb. der Marckt-Flecken &c.

Watzdorf, ein Gut in dem Chur-Mayntzischen, siehe den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**.

Watzdorf, ein Gut bey Weyda, siehe den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**.

Watzdorf, ein Dorf im Fürstenthum Schwartzburg in Thüringen, in dem Amte Blanckenburg, unweit Rudelstadt. Allhier ist ein Fuhrwerck, dabey an Ackerbau 117½. Acker, an Wiesen 26. und 5. Achttheil Acker, an Hopffenbergen ½. Acker, wobey ein klein Gärtlein; an Teichen, Acker hinter dem Hause. Es ist auch allhier eine Schäferey, so 300. Stücke Viehe in der Sommer-Trifft trägt, und eine Mühle. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken &c. Treibers Schwartzburg p. 123. u. f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 42. in Beylagen.

Watzdorf, eines von denen alleraltesten und berühmtesten Adelichen Turnier-Geschlechtern in Deutschland, das nunmehro zum Theil in den Reichs-Grafen-Stand erhoben worden. Man findet in der Schwartzburg-Rudelstädtische Pflege ein Gut Watzdorf, wie der vorstehende Articul besaget: Ob diese vornehme Familie davon den Nahmen habe, oder ob sie solches erbauet und nach ihren Nahmen genennet, will Herr **Gauhe** in seinem Adels-Lexico vor gewiß nicht sagen; ob es wohl gewiß sey, daß sie schon im Jahr 1137 im Schwartzburgischen gewohnet, als in welchem Jahre Sicko Graf von Schwartzburg, **Conraden** von Watzdorf ein Diploma wegen der Schafweide nach Blanckenburg ertheilet, wie in Herrn **Johann Gottfried Büchners** Vorrede zu **Königs** 3ten Theile seiner Genealogischen Adels-Historie angeführet wird. Daselbst wird auch gemeldet, daß **Heinrich** und **Otto** von Watzdorf in einem Kauf-Confirmations-Briefe schon in dem Jahre 1135 nahmhaft gemacht werden.

Und eben dieses Alterthum ist auch die Ursache, daß dieser Geschlechts-Nahme in den alten Urkunden sehr verschiedentlich geschrieben stehet. Wir wollen disfalls nur gelobten Herrn **Büchners** Worte aus gemeldeter Vorrede anführen: „Das Hoch-Adliche Geschlecht derer von Watzdorff ist wohl unstreitig unter der gantzen Ritterschafft hiesiger Lande eines mit von denen „ältesten. Und eben von diesem findet man in denen „alten Urkunden so viel Benennungen, daß man„cher Unerfahrner daraus wohl gar urtheilen solte, als wenn sie mehr denn ein Geschlechte an„deuteten, und von diesem einzigen Nahmen ha„ben wir folgende Veränderungen wahrgenom„men, als: **Wachsdorff**, **Wagdorff**, **Batsdorff**, **Bassendorff**, **Wagelsdorff**, **Wetzendorff**, **Watzstorff**, **Batensdorff**, **Bettensdorff**, **Wetzdorff**, **Wedessendorff**, **Batmannßdorff**, **Watzmannsdorff**, **Batzendorff**, **Watstorff**, **Watßdorff**, **Waatzdorff**, „und **Watzdurff**; woran unsers Erachtens vor„nehmlich die verschiedene Mundarten der Deut„schen Sprache in so mancherley Ländern und „Provintzen, wo dieser Nahme mit denen dahin „gekommenen Personen besagten Geschlechts be„kannt worden, Ursache sind, wiewohl die Länge „der Zeit hierzu ebenfals auch vieles mag mit bey„getragen haben, wovon **Borrich** de causis di„versitatis linguarum nachgeschlagen werden kan.„ Bald darauf schreibet er: „Eben so vielen Ver„änderungen sind auch die Nahmen ihrer Stamm„häuser unterworffen gewesen, denn da findet „man das Gut **Watzdorff** in den Chur-Mayn„tzischen und Schwartzburgischen Landen, **Watzendorff** in denen Marggräflich-Brandenbur„gischen, wie auch in Nieder-Oesterreich und bey „Nürnberg **Watzdorff** bey Weyda, **Wetzendorff** in dem Amte Freyburg, **Watzlendorff** „in dem Fürstenthum Querfurth, **Watzendorff** „in Unter-Elsaß, **Watzmannsdorff** in Nieder„Oesterreich und **Watenesdorff** war vormahls „ein Pagus in Nord-Thüringen.„

Vor daß älteste oder Haupt-Stamm-Haus wird das Schloß und Ritteraut Altengesäß in Voigtlande, bey Lobenstein gelegen, gehalten, welches von der Watzdorffischen Familie von undencklichen Zeiten bis hieher besessen worden, und welches Schloß durch Alterthum, Krieg und Brand, so wohl als das Archiv selbst, nunmehro gäntzlich zu Grunde gegangen. Weil noch nach Anfang dieses 18ten Jahrhunderts die Römischen Buchstaben IↃLV über der Thüre dieses Schlosses, nebst dem Watzdorffischen Wapen darüber in Stein ausgehauen gestanden, wollen einige und insonderheit der berühmte Herr Rath **Kirchmaier** in dem zu Ende des Artickels anzuführenden Manuscripte, vorgeben, als wenn diese Familie solches im Jahr 555 (welche Zahl besagte Buchstaben andeuten) nach Christi Geburt sich erbauet, folgends schon müsse im Flor, und sie, weiln nach einiger Meynung die Römer das Voigtland damahls sollen erobert, und durch Vögte beherrschet haben, etwan von einem edlen Römer, wo nicht gar von einem Kayser entsprossen gewesen seyn. Schon angeführten Herrn **Gauhens** Meynung nach sehen solche alzuweit und ohne Grund hinaus; es möge vor vorgedachte Buchstaben ein M (daß ist 1000) gestanden haben, so durch die Länge der Zeit oder durch ein Wetter erloschen, daß es also 1555 heissen solle, als in welchem Jahre **Conrad** von Watzdorf, ein sonst gelehrter Herr, der dieses Schloß besessen, möge mit Beysetzung der Jahr-Zahl es haben renoviren lassen.

Es ist ausserdem an dem hohen Alterthume dieser Familie, welche jederzeit vortrefliche Personen hervorgebracht, keinesweges zu zweifeln. Von **Münstern** in der Cosmogr. wird schon im Jahr 1165 **Friedrichs** von Watzdorf, als eines Thurnirs-Genossen zu Zürch, und **Albrechts** im Jahr 1362 zu Bamberg gedacht. Dieses Geschlecht, so, oberwehntermassen, im Voigtlande anfänglich bekannt, und mit herrlichen Ritter-Gütern ansäßig worden, hat sich nachgehends in viele und weite Länder ausgebreitet. Wie die von Watzdorf im Jahr 1232 in das Kloster Bürgel eingewiesen worden, ist in **Gleichensteins** Beschreibung dieser Abtey p. 19 zu lesen. Am allermeisten haben sich die Watzdorfe in Thüringen und besonders im Mannsfeldischen verbreitet, mithin hierselbst **Spangenbergen** in seiner Mannsfeldischen Chronicke, und Adels-Spiegel, viel rühmliches von ihnen zu schreiben Anlaß gegeben, weil die Herren von Watzdorf zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, durch tapfere und andere preißwürdige Thaten auch ansehnliche Ehren-Stellen sich jederzeit sonderlich hervorgethan haben. **Eberhard** von Watzdorf ist bereits 1288 Landes-Hauptmann zu Culmbach, und Obrister zu der Plassenburg gewesen. **Otto** von Watzdorf ist, nach **Bucelini** Germ. Sacr. P. I. im Jahr 1297 Abt des Stifts zu Saalfeld gewesen, und hat solchem rühmlich vorgestanden **Otto** und **Nicol** von Watzdorf waren hingegen in dem dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderte des Deutschen Ordens Commendatoren. **Conrad** von Watzdorf hat 1310 und 1313 unterschiedene Güter dem Kloster Saalburg und zu der Pfarre Drognitz geschencket. **Volrath** von Watzdorf war 1394 Abt zu Bürgel, **George** von Watzdorf ist in dem funfzehenden Jahrhunderte Abt zu Saalfeld gewesen.

wesen. **Nicol** von Watzdorf befand sich 1414 mit auf dem Concilio zu Costnitz. **Erhart** von Watzdorf, Hauptmann, lebte 1453, wie er denn in einer Urkunde von diesem Jahre, die Versorgung zweyer Capellanen im Kloster Heiligen Creutz in Saalburg betreffend, vorkommt, siehe Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen VIII Th. p. 685 u. f. **Rudolph** von Watzdorf war im Jahr 1484 Gräflich-Mannsfeldischer Hof-Marschall, und nachgehends nebst **Cuntzen** oder **Curten** von Watzdorf, der jungen Grafen von Mannsfeld Vormund, wie in **Spangenbergs** Adelspiegel II Th. p. 18 zu sehen. **George** von Watzdorf war 1508 Abt zu Bürgel. Wie **Heinrich** von Watzdorf 1517 eine Vicarie in der Capelle seines Schlosses zu Altengesäß gestifftet, ist in dem **Erläut. Voigtlande** I Th. p. 19 zu lesen. **Vollrath** von Watzdorf ist 1521 mit D. Luthern auf dem Reichs-Tage zu Worms gewesen, und hat mit dem Papisten Cochleo hart disputiret. So ist auch **Caspar** von Watzdorf bey der Reformation mit D. Luthern in genauer Correspondentz und vertraulichen guten Vernehmen gestanden. **Ehrhard** und **Heinrich Vollrath** von Watzdorf waren 1542 und 1567 Amtleute zu Schlaitz. **Heintz** von Watzdorf hat 1543 der von dem Churfürsten Johann Fridrichen angeordneten Kirchen-Visitation im Voigtlande, und zwar in der Herrschafft Lobenstein, mit beygewohnet. **Hans** von Watzdorf war 1544 Amtmann zu Lobenstein. **Vollrath** von Watzdorf blieb auf der Grafen von Mannsfeld Seite, in der 1547 mit den Braunschweigern bey Drachenburg an der Weser gehaltenen Schlacht. **Abraham** von Watzdorf, auf Lembach, hat Catharinen, eine Tochter Wolff Rudolphs von Ende, auf Ehrenberg, Benndorf, Zscherlin und Sausedelitz, geheyrathet. **Friedrich** von Watzdorf war 1590 Marggräflich Brandenburgischer und Ertz-Bischöfflicher Magdeburgischer Hof-Marschall. **Hieronymus Caspar** von Watzdorf war 1603 Ober-Amtmann zu Hertzog-Aurach und Birckenfeld. **Friedrich** von Watzdorf war 1657 Chur-Sächsischer Rath und Hauptmann im Voigtlande. **Caspar** von Watzdorf war 1699 Cammerherr am Chur-Sächsischen Hofe. **Wolff Albrecht** von Watzdorf, zu Erckmannsdorf, war 1668 mit bey dem solennen Leichen-Begängnisse Hertzog Friedrich Wilhelms anderer Gemahlin.

Vor der Reformation Luthers haben sich auch einige weiblichen Geschlechts von dieser Familie im geistlichen Stande durch ihren Eifer vor ihre Religon bekannt gemacht. **Catharine** war Aebtißin 1430 zu Saalburg, und **Helene** 1440 Priorin zu St. Ilm. **Catharine** von Watzdorf stund bey dem Anfange gedachter Reformation dem Kloster Helpede im Mannsfeldischen als Aebtißin vor, und hielt die Kloster-Jungfrauen, so Luthers Lehre annehmen wolten, sehr strenge, dahero sie Luther nach seinem gewohnten Ernste und Eifer, die Jsabel zu nennen pflegte. Siehe **Andreas Hoppenrodii** Orationem de Monasteriis Mansfeldensibus, in **Schöttgens** Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, VIII Th. p. 643. **Margarethe** von Watzdorf, Aebtißin zu Weissenfels, verließ um das Jahr 1555 ihrem Kloster 13000 Fl. und 2000 hatte sie in selbigem verbauet. Auch machte sie nach ihrem Tode ansehnliche Vermächtnisse vor Kirchen und Schulen, und arme Studirende auf Universitäten, wie denn auch das Watzdorfische Geschlecht selbst ihre Mildigkeit sich noch bis diese Stunde zu erfreuen hat. Es muß aber diese, oder eine andere **Margarethe** von Watzdorf nach im Jahr 1569 Aebtißin zu Weissenfels gewesen seyn, weil in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1728 p. 506. u. ff. ein Brief **Georgе Listenii** Beichtvaters der Frau Aebtißin in Weissenfels, **Margarethens** von Watzdorf, vorhanden, den er in dem gedachten Jahre an dieselbe wegen Johann Pollicarii gethanen Glaubens-Bekänntnisses, geschrieben. Eben diese Würde hat auch **Catharine** von Watzdorf in dem 16 Jahrhunderte besessen.

Vorhin gerühmter Herr Rath **Kirchmaier** will l. c. dieses Geschlecht in drey Haupt-Linien, als 1) des **Altengesäßischen**, 2) **Christendorfischen**, und 3) **Erdenbornischen**, ausführen; wenn und durch welche solche Abtheilungen geschehen, und wie diese Linien fortgesetzet worden, können wir nicht sagen, ohne daß die letztere zu dem Gräflichen Stande gelanget, wie wir hernach an- und ausführen wollen, und diese Familie im Voigtlande, Thüringen, Mannsfeldischen, Lausitz, u. s. w. sich ausgebreitet. Jm Voigtlande hat sie auch ein Gut **Watzdorf** bey Weida besessen, so aber schon vor alten Zeiten von ihr abkommen.

Die **Altengesäßische Linie** mag **Heinrich** von Watzdorf, auf Altengesäß, Ritter, errichtet haben, der bey unterschiedlichen Hertzogen von Sachsen die Stelle eines Raths vertreten, und noch um das Jahr 1490 gelebet. Er ist ein Vater **Caspars**, Gräflich-Mannsfeldischen Ober-Raths wie auch ein Aelter-Vater **Heinrich Vollraths**, auf Lohra und Reuth, worden. **Caspar** von Watzdorf auf Altengesäß, hat sich mit Magdalenen, einer Tochter Berchters von Schauroth, auf Torna, der 1565 gelebet, vermählet. Vorhin gedachten Heinrich Vollraths Enckel, **Christian Heinrich**, Marckgräflich-Bayreuthischer Hof- und Justitien-Rath, wie auch Hof-Gerichts-Assessor, hat **Carl Heinrichen** gezeuget, der noch 1714 als Hauptmann in Kriegs-Diensten gestanden. **Christoph** von Watzdorff, auf Altengesäß, hat sich Dorotheen, eine Tochter Georgens von Brandenstein, der 1486 gelebet, ehelich beylegen lassen. Noch ein **Christoph** von Watzdorf, auf Altengesäß und Lothra, heyrathete 1560 Dorotheen, eine Tochter Hans Heinrichs von Brandenstein. **Peter** von Watzdorf auf Altengesäß war 1535 Amtschösser zu Jena.

Von der **Christendorfischen Branche** hat man gar keine Nachricht erlangen können. Ob folgende dazu gehören, lässet man dahin gestellet seyn: **Vollrad** zu Neuensaltze, der 1623 als Chur-Sächsischer Kreis-Steuer-Einnehmer verstorben, und einen Sohn, auch **Vollrad** genannt, hinterlassen, welcher nach und nach von eilff Chur- und Fürstlichen Printzen Hofmeister auf den Reisen in fremde Lande gewesen, und 1641 alt 73 Jahre, zu Dreßden das Zeitliche verlassen. **George Vollrath** von Watzdorf trug bey der Leichen-Proceßion Hertzogs Johann Friedrichs zu

Sachsen-Weimar die Sporen. **Heinrich Sebastian**, auf Rottis, Chur-Printzens Johann Georgens III zu Sachsen Hofmeister, und hernach dessen Cammerherr, wie auch Amts-Hauptmann zu Zwickau, ist 1669 verstorben. **Daniel George** (dessen Groß-Vater **Daniel**, auf Bergau, Lichtentanne, Würtzbach, Schmidebach rc. Chur-Sächsischer geheimder Cammer-und Berg-Rath, wie auch 1612 Fürstlich Altenburgischer Ober-Vormundschaffts-Rath gewesen) ist als Marck-gräflich-Bayreuthischer Rath, Ober-Stallmeister und Amts-Hauptmann zu Hof 1681 verstorben, und hat drey Söhne hinterlassen, als 1) **Vollrath Carln**, Königlich-Polnischen Obristen; 2) **Hans Georgen**, Domherrn zu Merseburg, welcher vermuthlich derjenige **Hans George** von Watzdorf, Anhalt-Zerbstischer Ober-Hofmeister, ist, der sich Margarethe Elisabethen, eine Tochter Johann Julius von Helldorf, auf Küritzsch, Droßdorf, Zolßdorf und Pürsten, Königl. Poln. und Chur-Sächsischen Land-Cammer-Raths, und Wittbe erstlich Wolff Dietrichs von Witzleben, auf Wartenburg, Chur-Sächsischen Capitains, und hernach Julius Haubolds von Hartitzsch, auf Tristewitz, Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Herrns, ehelich hat beylegen lassen; und 3) **Christoph Adolphen**, auf Wurtzbach und Oßla, Hochfürstl. Sächsischen Hof-und Consistorial Rath zu Zeitz, Domherrn zu Naumburg und Dechanten zu Zeitz, welcher 1702 den 13 October früh um 2 Uhr nach einer achttägigen Niederlage im 51 Jahre seines Alters zu Zeitz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er hinterließ eine Gemahlin, Frau Marthe Marien, gebohrne von Bothfelden nebst zwey mit ihr erzeugten Söhnen, als **Carl Augusten** von drey, und **Johann Adolphen** von zwey Jahren; ingleichen einen Sohn aus der ersten Ehe, **Moritz Adolphen**, dessen Frau Mutter eine gebohrne von Stain aus dem Hause Coßpote bey Neustadt an der Orla, gewesen.

Von der **Erdenbornischen Linie** können wir zuerst **Casparn** von Watzdorf, auf Erdeborn, Syrau rc. anführen, der ein Groß-Vater worden **Vollraths Christophs**, auf Steinsdorf. **Christian Friedrich** von Watzdorf, auf Syra, hat Sophien Perpetuen, eine Tochter Johann Friedrichs von Stein, auf Müsitz und Haßla, geehlichet. Vorhin gedachten Vollrath Christophs Enckel, **Christian Wilhelm** von Watzdorf, auf Crostau oder Crossow in der Ober-Lausitz (welches Gut er mit seiner Gemahlin, Eve Catharinen, einer Tochter Heinrichs von Seidelitz, aus dem Hause Crostau und Radewitz, erhalten,) Rodewitz, Stätten, und Burgheyda, Chur-Sächsischer Amts-Hauptmann, ist 1636 den 22 Febr. gebohren, und 1690 den 20 Febr. in dem 54 Jahre seines Alters verstorben, und hat von vorgedachter seiner Gemahlin **Christoph Heinrichen**, noch einen Sohn, und **Charlotte Christianen** hinterlassen. Die Tochter, **Charlotte Christiane**, vermählte sich, nach ihres ersten Gemahls, Johann Georgens von Vitzthum, Tode, den 11 Novembr. 1696 mit Joachim Friedrichen, Grafen von Flemming, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen General der Cavallerie und Gouverneur zu Leipzig. Der Sohn, Herr **Christoph Heinrich**, des H. R. Reichs Graf von Watzdorf, Freyherr zu Forst und Pförten (in der Nieder-Lausitz) Herr auf Lichtenwalde, Auerswalde, Wiesa, Crostau, Radewitz, Eulowitz, Stetten und Birckenhayda rc. erblickte 1670 den 3 Octobr. das Licht der Welt. Weil seine vorhin gedachte Frau Schwester den Bruder des Feld-Marschalls, Jacob Heinrichs, Grafens von Flemming, zum Gemahl hatte, so gab dieses Anlaß, daß ihm dieser vielgeltende Staats-Minister bey Hofe ans Bret brachte. Nachdem er eine Zeitlang Königlicher Cammerherr gewesen, ward er an des Grafens Adolph Magnus von Hoym Stelle Ober-Steuer-Präsident und General-Accis-Director, und einige Jahre darauf würckl. geheimer Rath und geheimer Cabinets-Minister. Im Jahr 1719 im Junius Monate ward er von dem Kayser aus Selbsteigener Bewegniß in des Heiligen R. R. Grafen-Stand erhoben, und von dem Könige in Polen mit dem Orden des weissen Adlers beehret. Im Jahr 1722 erhielt er die Dom-Probstey zu Budißin. Auch ist er des hohen Stifts Meissen Dom-Herr, Cammer-Herr und Hauptmann des Leipziger Kreises gewesen. Er brachte unter andern schönen Gütern die ansehnliche Standes-Herrschafft Pförten in der Nieder-Lausitz an sich, und starb 1729 den 3 Jenner zu Dreßden am Schlage plötzlich in einem ziemlich hohen Alter von etliche sechzig Jahren. An des seel. Herrn Grafens Person ist eine gewisse Prophezeyung, nach Art einer gar geschickten Lateinischen Inscription vom Jahr 1501 deren fast vermodertes Original in dem Schlätzischen Archiv zu befinden, erfüllet worden, zumahl nach dem im May 1728 erfolgten Tode des Herrn Feld-Marschalls, Grafens von Flemming, da Königliche Majestät von Pohlen denselben zum Premier-Minister ernennet haben. Gedachte Inscription, weil sie höchst merckwürdig ist, verdient von Wort zu Wort hier mit eingerückt zu werden. Sie lautet also: Watzdorffiana Prosapia Splendidis orta natalibus Ordine Equestri exsurgens Equestres reddidit ludos Palmamque rite acceptam. Non minus ac aulica gesta Mirifice propagans Omni prævaluit dignitate. Quidni? Altisonum nomen sonat per omne nemus Plantarum soboles Domum implebit Augustam Tanta miraque Virtute clarescet Watzdorffiana Domus. Welche Inscription von dem Herrn Rath **Kirchmaiern** in Wittenberg, nachdem sich solche 1726 gefunden hat, in folgende Deutsche Reime übersetzet worden:

Watzdorfs Stamm aus hohen Ahnen.
Der von nichts, als Rittern, weiß,
Kämpft auf denen Ritter-Bahnen,
Und erhält den rechten Preiß,
Diesen pflantzt er fort mit Thaten,
Die bey Hofe rühmlich sind,
Dessen Würde so gerathen,
Daß sie allen Vorzug find,
Und warum denn dieses nicht?
Aller Wälder Echo spricht:
Ein Schößling füllt von dessen Reisse,
Dereinst ein Königliches Haus,
So bricht, mit wundervollen Preise
Watzdorffens Stamm in Klarheit aus.

Hierunter wurde die Anmerckung gemacht: Domus Augusta heisset in seinem natürlichen Verstande,

stande, nach alter Lateinischen Scribenten Mundart, und nach des Worts wahrer Bedeutung und Gebrauch nichts anders, als ein geheiligtes Kayserliches oder Königliches Haus, darunter auf den Königlichen Nahmen, *Augustum*, sonder Zweifel, mit alludiret worden. Besiehe des weyland vortreflichen Schurtzfleischs Disputation, de Titulo Augusti. Von seiner Gemahlin, Wilhelmine Fridericken von Bock, von Pläßheim aus dem Elsaß, so im Sept 1671 gebohren, 1694 oder 1696 mit ihm vermählet worden, nach ihres Gemahls Ableben sich zu Lichtenwalda aufgehalten, und auch daselbst im Nov. 1744 im 73 Jahre ihres Alters gestorben, hinterließ der Herr Graf von Watzdorf zwey Söhne: 1) **Herrn Friedrich Carln**, des H. R. Reichs Grafen von Watzdorf, Herren auf Lichtenwalde, Auerswalde, rc. welcher 1697 den 27 Märtz durch seine Geburt die Anzahl der Lebendigen vermehret; anfänglich Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr und Capitain von der ersten Garde zu Fuß worden; 1730 im November als ausserordentlicher Gesandter am Groß-Brittanischen Hofe, zu Londen angelanget, und in dem folgenden 1732 Jahre von dar wieder zurück gekehret; 1733 als ausserordentlicher Gesandter an den Chur-Bayerischen Hof gegangen; im December nach seiner Zurückkunft geheimder Rath, und 1742 würcklicher geheimder Rath worden. Am 10 Junius dieses 1747 Jahres, als an dem angesetzten hohen Anwerbungs-Tage um Ihro Königliche Hoheit, die Königl Polnische und Chur-Sächsische Prinzeßin Marie Anne, zur künfftigen Gemahlin Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Herrn Maximilian Josephs, hat Er, als Königlicher Commißarius, den zu nur gedachter feyerlichen Handlung gnädigst ernennten Chur-Bayerischen ausserordentlichen Gesanden, Herrn Baron von Wetzel, Vormittags halb 11 Uhr in seinem Quartier mit Königlicher Equipage abgehohlet. Im Jahr 1723 den 27 May hat er mit Henriette Sophien, des Grafens Friedrich Vitzthums von Eckstädt, Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Ober-Cammerherrns Tochter, so 1703 den 3 November das Licht der Welt erblicket, Beylager gehalten; und 2) **Herrn Christian Heinrichen**, Grafen von Watzdorf, der 1698 den 11 August gebohren worden, 1725 und folgende Jahre Königl Polnischer ausserordentlicher Gesander am Hofe zu Florentz, und würcklicher Hof- und Justitien-Rath gewesen, hernach aber Cammerherr und Dom-Probst zu Budißin worden; gegenwärtig aber sich auf der Festung Königstein befindet. Zu der Erdenbornischen Linie gehöret auch **Johann Christian** von Watzdorf, Königlich-Polnischer und Chur-Sächsischer Obrister über ein Regiment und Commendant zu Elbingen, der vor etlichen Jahren verstorben, ohne von seiner Gemahlin, Juliane Marien, Gottfried Ernstens, Grafens von Schönburg zu Remißau, Tochter, so den 7 April 1668 gebohren, Kinder zu hinterlassen.

Anton Gustav von Watzdorf, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Capitain von der Chevalier-Garde, hat sich 1723 mit Christiane Eleonore Rosinen, Christoph Daniels von Feilitzsch, auf Trogen, Tochter, die 1703 den 2 Febr. gebohren, vermählet; und **Friedrich August** von Watzdorf, auf Kauschwitz rc. florirte 1745 als Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Appellations-Rath und Kreis-Commissarius im Voigtlande; zu welcher Linie sie aber gehören, kan man nicht sagen. Daß sich der Obrist-Lieutenant von Watzdorf zu Ausgang des 1741 Jahres bey der Einnahme der Stadt Prag gar sehr hervor gethan habe, ist noch im frischen Andencken. Im November 1745 ward ein Watzdorf, und vielleicht vorstehender, von dem Könige in Preussen zum Obristen bey dem Altwürtenbergischen Dragoner-Regimente ernennet

Wir fügen hier noch ein Verzeichnis einiger Fräulein von Watzdorf bey, die sich mit andern vornehmen Häusern durch Heyrathen verbunden. **Eine von Watzdorf**, aus Neuensaltz, hat sich mit dem Lieutnant Christian Julius von der Planitz verehlichet. **Agnese Sophie** von Watzdorf, aus Kauschwitz, starb 1671 als eine Gemahlin Hans Philipps von Reibold, auf Rößnitz, Reinsdorf, Kloschwitz und Gutenfürst. **Auguste Sibylle** von Watzdorf, aus Berga, ließ sich Curt Abraham von Einsidel, auf Gnandstein, Cahlitz, Kohren, Döllnitz und Burg rc. des Königl. Polnischen und Chur-Sächs. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Beysitzer, 1708 ehelich beylegen. **Catharina** von Watzdorf aus Lothra, ist Felix von Brandenstein andere Gemahlin worden. Mit **Catharinen Felicitas** von Watzdorf, aus Kauschwitz, hat sich 1707 den 11 Julius Hans Erdmann von Reibold auf Kloschwitz, vermählet. **Elisabethen** von Watzdorf, aus Christendorf, hat Hieronymus von Brandenstein, auf Rahnis und Gräffendorf, Obrister und Commendant der Festung Grimmenstein geheyrathet. **Elisabeth** von Watzdorf, aus Erdmannsdorf, und **Elisabeth** von Watzdorf, aus Lothara, sind Gemahlinnen des Chur-Sächsischen Rittmeisters, Heinrichs von Brandenstein, auf Krölpa, gewesen. Mit **Margarethen** von Watzdorf aus Lothra, hat sich Wolff Philipp von Brandenstein, und mit einer andern **Margarethen** von Watzdorf Philipp von Brandenstein, auf Gräffendorf, ehelich verbunden. **Sare** von Watzdorf, aus Altengesäß ließ sich gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts Conraden von Brandenstein antrauen. Zu Anfang des 17 Jahrhunderts ehelichte **Sophie Elisabeth** von Watzdorf, aus Berga, George Wilhelmen von Carlowitz, auf Wahlhausen. **Sophie Magdalene** hielt 1713 ihr Beylager mit dem Sachsen-Gothaischen Cammerjuncker, Hartmannen von Witzleben. In der andern Helffte des 17 Jahrhunderts verehlichte sich **Sophie Margarethe** von Watzdorf, mit George Wilhelmen von Milckau.

Von diesem vornehmen Geschlechte ist 1630 ein Stammbaum zu Zwickau in einem schönen Kupferstiche heraus gekommen, der erstlich durch **Conraden** von Watzdorf, 1555 zierlich entworffen, hernach 1617 durch **Vollrathen** von Watzdorf auf Schraplau, bis auf 1630, wie nur Erwehnung geschehen, erstrecket worden. Die zu alten Zeiten errichtete, 1544 aber erneuerte, und 1626 verbesserte Geschlechts Ordnung, worauf vormahls die Interessenten in Voigtlande, Meissen, Thüringen, Sachsen, Grafschaft Schwartzburg, Mannsfeld, Stollberg und Reussen gewiesen

sen worden, kan andern Geschlechtern zu einem rechten Muster dienen, und mag dessen auf Gottesfurcht und andern Hochadel Tugenden gegründeter Inhalt nicht ohne empfindlichen Gemüths-Bewegungen, gelesen werden. Zu derselben und anderer vorfallender Angelegenheiten, genauerer Beobachtung, die vor undenckiichen Zeiten, angestellte Geschlechts-Täge oder öffentliche Zusammenkünfte annoch ihren Fortgang haben. Auch hat von dem Watzdorffischen Geschlechte der mehrmahls gemeldete berühmte Kön. Poln. Rath und Professor zu Wittenberg, Herr **Kirchmaier**, schon seit vielen Jahren her ein vollständiges Werck, dessen in seiner Vorrede über den 2 Theil von **Königs** Genealog. Adels Historie gedacht wird, zur Presse fertig, unter dem Titel: **Historisch-Genealogisch-Heraldische Ausführung des uralten Adelichen Geschlechts von Watzdorf, worin andere besondere u. angenehme Merckwürdigkeiten, aus der Historie, Geographie, Genealogie u. Heraldic gründlich mit einfliessen, nebst einer Vorrede von der wahren Beschaffenheit, und dem höchst nothwendigen Nutzen einer** *Historiæ* **und** *Genealogiæ diplomaticæ*, **durch Archiv und andere bewehrte Beweiß-Schrifften vorgestellet.** Sonst können hier auch noch nachgesehen werden **Gaubens** Adels-Lex. Th. II p. 2800 u. ff. **Allgem. Histor. Lexicon** Th. IV. **Büchners** Vorrede zu dem III Theile v. **Königs** Adels-Historie. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschlandes II Th. p. 380 u. f. **Birgers** Durchl. Welt III Th. p. 155 u. f. **Schumanns** Jährl. Geneal. Handbuch des Jahrs 1745 II Th p. 258. **Vogels** Leipz. Annales p. 1010. **Hübners** vollst. Geogr III Th. p. 108. u. 771. **Ludwigs** Univers. Hist. II Band, Suppl. p. 204. IV B. p. 299 und V B. p. 233. **Eröfn. Cabinet grosser Herren** IX Th. 1007. XI Th. p. 1296. **Donati** Europ. Tag-Register des Jahrs 1702 p. 183. **Knauthens** Prodromus Misniæ p. 560. **Müllers** Sächs. Annales p. 99. 237. 264. 291. 332. 475. 477. 480 und 678. **Königs** Adels-Historie I Th. p. 74. 88. 89. 92. 139. 285. 315. 355. 518. 655. 720. 812. 814. 873. 957 u. 1054. **Hübners** Lex. Genealogic p. 587 u. f. **Geneal. Archivarius** des Jahrs 1731 p. 40 u. f. des Jahrs 1733 p. 348 u. f. und p. 477, und des Jahrs 1738 p. 777. **Geneal. Schauplatz des jetztherrschenden** *Europa* p. 695. **Geneal. Histor. Nachrichten** I Band, p. 689 u. f. III Band, p. 606. IV Band, p. 255. VIII Band, p. 148 und X Band, p. 259 u. f.

Watzdurff, Geschlecht, siehe **Watzdorf**.

Watzelsdorf, Geschlecht, siehe **Watzdorf**.

Watzen, ein Schloß und Flecken im Braunschweigischen, unweit Scheppenstädt. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Watzenberg, Schloß und Herrschafft, siehe **Wasenberg**.

Watzendorf, ein Gut in dem Unter-Elsaß, ingleichen in denen Marggräfl. Brandenburgischen Landen, wie auch in Nieder-Oesterreich, und bey Nürnberg, siehe den Geschlechts-Artickel **Watzdorf**.

Watzfeld, ein Weiler in dem Nürnbergischen Amte Herrspruck. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 65.

Watzkereuth, ein Dorf im Ellenbogner Kreise in Böhmen bey Culm. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Watzlau, Kayserl Hauptmann im Jahr 1461, als in welchem Jahre er mit seinem unter sich habenden Böhmischen Kriegs-Volcke, nachdem die beyden Gebrüdere, Kayser **Friedrich** und Hertzog **Albrecht**, wieder in Uneinigkeit gerathen waren, und der letztere zur Wehr gegriffen, von Hertzogburg aus bis an Stremberg Besatzungen aufrichtete, von dannen zum öfftern gen Steyer bis an die Stadtmauer streiffete, und was er antraff, mit Feuer und Schwerdt jämerlich verheerete **Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 113 u. f. und p. 133.

Watzlendorff, ein Gut in dem Fürstenthum Querfurt, s. den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**.

Watzmannsdorf, Geschlecht, s. **Watzdorf**.

Watzmannßdorf, ein Gut in Nieder-Oesterreich, siehe den Geschlechts-Artickel: **Watzdorf**.

Watzschwitz, ein Dorf in Meissen, unter die Wurtzenische Stiffts-Regierung gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 139 u. f. ingleichen der Beylagen p. 166.

Watzstorff, Geschlecht, siehe **Watzdorf**.

Wau, siehe *Luteola*, im XVIII Bande, p. 1278.

Wavart oder **Wawart**, ein Gebiete, siehe **Vaisure**, im XLVI Bande, p. 130.

Waucquier, (Matthias Martin de) ein in der Griechischen und Lateinischen Literatu wohl erfahrner Seeländer von Mittelburg, übersetzte aus dem Frantzösischen ins Latein des **Peter Bissäus** und des **Peter Cottonus** Predigten, ingleichen des **Peter Jarricius** Thesaurum rerum Indicarum; ferner aus dem Spanischen der heil. **Theresien de Jesu** ihre Wercke, und des **Alphonsus Roderichs** Exercitium perfectionis & virtutum Christianarum, verfertigte auch Dictionarium Latino-Græco-Gallico-Flandricum, gab einen Corrector in der Plantinianischen Buchdruckerey zu Antwerpen ab, und starb 1642 **Andreä** Bibl Belg. **Hofmanns** Lex. Univers. **Witte** Diar. Biographicum.

Waudräus, (Julian) von Mons aus der Grafschafft Henegau, lebte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, war des Collegii zu Houda Rector, und verfertigte Epigrammata, die zu Mons 1618 in 16, und zu Franckfurt 1645 in 12 gedruckt, machte sich auch noch bey Lebzeiten sein Epitaphium, welches also verfasset:

Jam quod es, ante fui: jam sum cinis, umbra minusque
Tu quod es, & quod ego simul omnia subjice puncto.
Omnia prætereunt: *Nos ivimus, itis & ibunt.*

Sweertii Athen. Belg.

Wauer, (Joh.) war 1702 substituirter Pastor zu Hohkirche bey Budißin, und 1708 ordentlicher Pastor, welchem nebst noch andern Geistlichen die Landes-Stände der Ober-Laußitz 1710 auftrugen das neue Deutsche und Wendische Gesang-Buch genau durchzusehen und zu verbessern. **Mylii** Bibl. Anonyma p. 1136. **Jccanders** Geistl. Ministerium in Sachsen p. 416.

WAVERA, Marckt-Flecken, siehe **Wavre**.

Wavere St. Nicolas, Flecken, siehe **Patte**, im XXIX Bande, p. 1765.

Waveren, (Gisbert Lappius a) ein Holländischer Medicus, gebohren 1511, studirte zu Löven, und hernach zu Bologna in Italien, woselbst er auch den Doctor-Hut 1545 bekam; practicirte hierauf zu Veer im Seeländischen und zu Utrecht, schrieb in-

institutiones grammaticas, die zu Antwerpen 1539 in 8 gedrucket, und starb den 4 Jenner 1574. Andreä Bibl. Belg.

Waveren, (Gisbert Lappius a) ein Enckel des vorigen von Utrecht, studirte die Rechte zu Löven und Douay, besuchte hierauf die Frantzösischen Academien, gab nach seiner Zurückkunfft ein Corpus historiæ ultrajectinæ mit Noten heraus, und starb um 1650. **Andreä** Bibl. Belg., **Hallervords** Biblioth. curiosa p. 108.

Waverford, eine Stadt in der Grafschafft Pembrock in Soud-Wallis in Engelland. **Melissantes** Geographie I Theil, p. 451.

Waveriaco, (Hellin de) war Truchseß oder Seneschall in Flandern. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VIII p. 434 u. f.

Wavern, Marckt-Flecken, siehe **Wavre.**

Wavern, (Bors von) war 1690 Pensionarius von Amsterdam **Allg. Chron.** XII Th. p 503 u. f.

Waugh, (Johann) ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, Bischoff von Carlisle und Pair von Groß-Britannien. Er wurde gebohren 1656, legte sich mit besondern Fleisse auf die Gottesgelehrsamkeit. Als 1723 D. **Samuel Bradford** Bischoff zu Rochester wurde, bekam er an dessen Statt das Bißthum zu Carlisle, welchem er mit grossen Ruhme bis 1734 den 9 Nov vorgestanden hat, da er im 78 Jahr seines Alters zu Carlisle gestorben. Seine Schrifften sind einige Predigten, die in 8 zusammen gedruckt worden. **Benthems** Englischer Kirchen- u. Schulen-Staat, in der Vorrede §. 18. **Geneal. Archiv.** des Jahrs 1734 p. 533. **Eur. Fama** 360 Th. p. 1059. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T.** XI Th. p. 439 u. f.

Waugin, (Dorothea) eine Quäckerin aus Alt-Engelland, so sich nach Boston in Neu-Engelland machte, um ihre Quäckerischen Lehren daselbst auszusäen; allein sie ward von der Obrigkeit daselbst gefangen genommen, in das Gefängniß geworffen, wegen ihrer Hartnäckigkeit sonder Essen und Trincken darinnen beybehalten, auch weil sie sich dennoch nicht geben wolte, als eine Ertz-Verführerin dermassen mit Schlägen tractiret, daß sie darüber ihr verführerisches Wesen vergessen muste. **Croes** in Hist. Quacker. p. 506.

Waultier, ein berühmter Baumeister in Franckreich, von Meulan gebürtig, brachte den kostbaren Bau der Kirche zur lieben Frauen zu Rouen in 3 Jahren zu Ende. **Marpergers** Historie und Leben der berühmtesten Eur. Baumeister p. 247.

Wavmouth, Stadt, siehe **Weymouth.**

Wavre, Wavern, insgemein **Wals-Wavre** genannt, Lat. *Wavero,* ein schöner Marckt-Flecken in Brabant, in der Grafschafft Walhaim, 4 Meilen von Brüssel, und 3 Meilen von Löwen, an den Flusse Dyle. Er hat nicht gar lange das Stadt-Recht, und schon von den alten Hertzogen in Brabant solche Freyheiten erhalten, daß er auch den edelsten Städten in Brabant kaum wird weichen. Es ist allda eine auserlesene Priorey nebst höchstberühmten Heiligthümern, welche Priorey unter die Abtey zu Afflighem gehöret. Ein eigner Rath und Richter ist auch daselbst, und werden jährlich etliche befreyete Märckte gehalten. Die Garnison zu Mastricht hat diesen Flecken im Jahr 1648 den 5 Junii erobert und mit Brennen übel daselbst gehauset. Der Ort nähret sich von Ackerbau, Viehzucht und Bierbrauen. Ehemahls hat dieser Ort Johann **Meeuwe,** einem natürlichen Bruder Johann IV, Hertzogs von Brabant, zugehöret, ist aber durch dessen Nachkommen an die Herren von **Spontin** gelanget; worauf ihn **Johann,** Herr von **Spontin,** 1581 an **Johann,** Herrn von **Bergen op Zoom,** verkauffet. Letztens gehörete dieser Ort dem Lothringischen Printzen von Vaudemont. **Butkens** Troph. de Brab. T. II p. 26. **Zeillers** Beschr. der X Kreise des Heil R. Reichs. **Guicciard** Descr Belg. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederl. Provintzien p. 61. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 549. **Hübners** Vollst. Geogr. I Th. p. 470. **Dicelii** Geograph. Dictionarium der Niederlande p. 30. **Junckers** Beschr. der Niederlande p. 179. **Vollst. Lexicon der alt. mittl. und neuen Geographie. Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon.

Waure, (Philipp van) von ihm sind bekannt:

1. Augustinus Jansonii Europæus perperam dictus, Antwerpen 1709 in 8.
2. Diss. de Constitutione Bullæ Unigenitus Antiquesnell. tomuli VII. Löwen 1718 in 8.

Wavre Sainte Marie, Onze lieve Vrouwe Wavre, eine in Brabant in dem District von Arckel gelegene Herrschafft, welche **Carl** II, König in Spanien, den 10 May 1676, **Johann Frans Nicolasen von Bouchout** zu ehren, zu einer Baronie erhoben. Einige Jahre hierauf ist diese Herrschafft an die Familie van de Werve gekommen. **Butkens** Troph. de Brab. Suppl. T. II p. 132.

Wautier, oder **Gautier,** oder **Walther,** Bischoff zu Orleans, s. **Walther,** im LII B. p. 1811.

Wautribraine, ein Cistercienser Nonnen-Kloster in Brabant. **Schamelii** Kloster-Lex. p. 32.

Wautschura, eine Ritterl. Familie in Böhmen. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 128.

Wauwauen, ein Indianischer Vogel. In denen Hamburgischen Zeitungen 1722 wurde gemeldet, daß allda bey dem Frantzösischen Wachs-Tuchmacher, Joachim Brasche, ein noch nie in diesen Landen gesehener lebendiger Indianischer Vogel, der **König Wau Wauen** genannt, zu sehen sey. **Breßl. Naturgesch.** XXI Vers. p. 172.

Wawatt, ein Gebiete, siehe **Vaisure,** im XLVI Bande, p. 130.

Wawe, Wawwe, oder **Warre,** ein Flüßgen im Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel, hat seinen Ursprung in dem schattigten Elmwalde, aus einem Berge, der Duxstein genannt, davon das bekannte Bier, so aus diesem Wasser gebrauet wird, ebenfalls der Durstein oder Duchstein heißt. Wenn diese Warre oder Wawe aus dem Thal heraus kömmt, gehet sie durch Arxerode, und durch einen Wald auf Lucklum, Lützen und Soldberg; ziehet allda einen Bach an sich, und wird darauf gemeiniglich die **Ohe** genennt. Sie läufft indessen auf **Holzum,** Mascherode, Rautum und Riddagshausen, und fällt endlich nachdem sie die Warte angeflossen hat, zwischen Querum und Veimerode in die Schunder. Er ist von der Art, daß ihn auch die gröste Kälte nicht beeisen kan. **Allgem. Hydrogr. Lexic. aller Ströme u. Flüsse in Ober und N. Deutschland** p. 615. **Hübners** Zeit. Lexicon.

Wawitz, ein Dorf in der Nieder Laußnitz, gehöret dem Adel. Geschlecht von **Megrad. Wabsts** Churfürstenth. Sächs. p. 142 in Beylagen.

Wawwe, Flüßgen siehe **Wawe**.

Wax, siehe **Wachs**, im LII Bande, p. 198 u. ff.

Waxdorf, oder **Wachsdorf**, ein Dorf im Sächsischen Chur-Kreise in Meissen unweit Wittenberg an der Elbe gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken etc. **Antiquar.** des **Elb-Stroms** p. 399.

Waxenstein (Grafen von), siehe **Barbo**, im III Bande, p. 421.

Waxholm, oder **Wachsholm**, eine kleine zu Schweden gehörige Insel, welche vor den Stockholmischen Scheeren liegt, und zu Bedeckung des Hafens von Stockholm mit einer Schantze versehen worden; Die Schiffer müssen allda einen gewissen Zoll entrichten. **Hübn.** Geogr. II Th. p. 115.

Way, Pulo Way, Lat. *Insula Vaja*, eine Insel in Asien, auf dem Indianischen Meer, vier Meilen von der Nord-West-Spitze der Insel Sumatra, unter die Regierung von Achin gehörig. Es befinden sich auf derselben lauter Criminal-Gefangene, welche allda zu stetiger Arbeit angehalten werden. Sie machet nebst denen in einer Reihe an einander liegenden Insuln, die Gestalt eines halben Zirckels, dessen Durchschnitt ohngefehr 7 Meilen betragen möchte. **Dampier** neue Reise um die Welt, II Th. p. 228. Siehe auch den Artickel: **Banda**, im III Bande, p. 316.

Way, ein Dorf auf den Amboinesischen Insuln, welches die von den Niederländern abgefallene Amboineser vier Tage vor jener Ankunfft im Mertz 1637 überfallen und in den Brand gestecket hatten. **Wurffbains** Ost-Indianische Reise-Beschreibung p. 50.

Way, (Ludewig) ein Engelländer, und Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu London im Jahr 1740. **Ratliefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten III Th. p. 264.

Way, (**Pulo**) Insel, siehe **Way.**

Way-Beg, ein Türckischer Baße, war 1446 schon achtzig Jahr alt, als Mahomed durch ihn einen grausamen Einfall in das Deutsche Reich thun ließ, der meistentheils die Crain betraf, aus welchem Lande, und dessen Nachbarschafft über zwantzig tausend Christen-Seelen in die Sclaverey so tgeschleppet wurden. **Martiniere** Historie von Asia, Africa und America p. 1343.

Wayblingen, Stadt, siehe **Waiblingen**, im LII Bande, p. 1064.

Wayd, oder **Waid**, siehe **Weid**.

Wayd, siehe **Waid**, im LII Bande, p. 1066.

Waydewut, König, siehe **Waidewut**, im LII Bande, p. 1068.

Wayd-Farbe, siehe **Weid**.

Wayd-Gäste, siehe **Weid**.

Wayd-Handel, siehe **Waid-Handel**, im LII Bande, p. 1069 u. ff. und **Weid**.

Waydhofen, Bayerisch-Waidhofen, Stadt, siehe **Waidhofen**, im LII B. p. 1073 u. f.

Waydhofen, Böhmisch-Waidhofen, Stadt, siehe **Waidhofen**, im LII Bande p. 1074.

Waydling, nennet man im Reiche am Rhein-Strome die kleinen Schiffe oder Nachen, mit welchen man durch die engen Passagen, die der Rhein-Strom, z. E. zwischen Zurzach und dem Schweitzerischen Dorfe Coblentz, und weiter bey Rheinfelden machet, zu fahren pfleget. **Rheinischer Antiquarius** p. 102 u. 113.

Wayd-Niederlage, siehe **Waid-Handel**, im LII Bande, p. 1069 u. ff. und **Weid**.

Wayel, war König in Jemen in Arabien und ein Sohn **Homairs**, Königes daselbst. **Hübners** Polit. Histor. IX Th. p. 253.

Wayen, (Jacob van der) war im Jahr 1745 Abgeordneter von der Provintz Frießland. **Schumanns** Jährl. Geneal. Handbuch des Jahrs 1745, p. 141.

Wayen, (Johann van der) der Heil. Schrifft Doctor, war gebohren zu Amsterdam den 12 Jul. 1649. Er studierte zu Utrecht, und hörte daselbst **Gisbert Voetium** und **Andream Essenium.** Von Utrecht gieng er nach Leiden, und hörte da in Philosophischen Wissenschafften **Andream Herrboordium**, in der Gottesgelahrheit **Heidanum**, **Coccejum** und **Hoornbeck**. Er thät hierauf eine Reise durch Deutschland, und die Schweitz. In Heidelberg blieb er einige Zeit bey **Joh. Heinrich Hottingern**, und ließ sich von ihm in den Orientalischen Sprachen unterrichten; in Genf hielt er sich bey dem berühmten **Frantz Turretin** auf, und in Basel hörete er die berühmten Philologen und Gottesgelehrten **Buxtorfen**, **Wetsten**, und **Weerenfels**. Als er von seiner Reise aus Deutschland nach Hause zurück kam, so wurde er Prediger 1662 zu Sparendam, 1665 zu Leuwarden, und endlich 1672 zu Middelburg. Im Jahr 1676 ereignete sich es, daß er bey Gelegenheit der Streitigkeiten des **Wilhelm Momma**, so vorhero Professor und Prediger zu Ham gewesen, und welchen das Collegium Qualificatum, wovon der von der **Wayen** damahls Vorsitzer war, an des **Coorns** Stelle zum Prediger nach Middelburg beruffen, von seinem Prediger-Amte abgesetzet wurde. Er begab sich hierauf nach Amsterdam, seiner Geburts-Stadt, und wurde nach einem kurtzen Aufenthalt daselbst zu Ende des folgenden Jahres zum Professor, anfänglich der Hebräischen Sprache und darauf auch der Gottesgelahrheit nach Franecker beruffen, welche Profeßion er den 6 Dec. besagten Jahres mit einer Rede antrat: de ecclesiæ ex utraque Babylone exitu & eorum inter se convenientia. Er bekam daselbst grossen Anhang, und war die vornehmste Ursache, daß die Cocceja-nische Lehrart auf dieser hohen Schule eingeführt worden und sich erhalten hat. Im Jahr 1680 den 29 Octobr. erhielte er nach dem Absterben **Nic. Arnolds**, auch die Stelle eines Predigers bey der Academie. Nicht lange darauf wurde er Historiographus der Provintz Frießland; wie er denn auch eine Zeitlang bey dem damahligen Printzen von Oranien Rath gewesen. Er starb 1701. Seine vornehmsten Schrifften sind:

1. Summa Theologiæ Christianæ, Franecker 1689 in 4.
2. Enchiridion Theologiæ Christianæ, eb. 1700 in 8.
3. Varia sacra, quibus insunt: Comment. in Epist. ad Galatas, diss. de Hirco Azezel, & reliqu. ebend. 1693 in 4.
4. Diss. de Numero Septenario, ebend. 1699 in 4.
5. Epistola apologetica adversus Frid. Spanhemii litteras, Franecker 1683 in 8.
6. De interprete S. Scripturæ contra Wolzogium, Amsterdam 1669 in 8.
7. Pro vera & genuina Reformatorum Sententia contra Wolzogium, ebend. 1669 in 8.

8. Diss.

8. Diss. de λόγῳ Dei contra Joh. Clericum, in welcher er bemühet ist zu beweisen, daß das Wort λόγος nicht aus dem Plato in die Christliche Religion gebracht worden. Worauf Clericus antwortet T. I Parrhasianorum.
9. Methodus concionandi, welches Buch nachgehends der berühmte Rector und Professor des Anhaltisch-Zerbstischen Gymnasii illustris Heinrich Jacob van Bashuysen 1716 in 4 wieder aufgeleget hat. Siehe Gelehrte Zeitungen 1728 p. 223 und D. Löschers Theologische Annales 3 Dec. p. 537.
10. De betoowerde Weerled onterſagt en wederlegt, Franecker 1693 in 8.
11. Tegen Pont van Hattem.
12. Tegen Balth. Becker.

Fabricius in Historia Bibliothecæ P. V p. 40. *Series Professorum & Lectorum in Academia Franequerana p. 49.* Allgemeine Chronicke XI Band, p. 79.

Wayen, (Johann van der) der Heiligen Schrifft Doctor. Er ward gebohren den 20 Octobr. 1676 zu Middelburg in Seeland. Von seinem Herrn Vater gleiches Nahmens handelt der vorstehende Artickel. Seine Lehrer waren, in den schönen Wissenschafften, Jacob Perizonius, in Hebräischen und Rabbinen, Jacob Rhenferd, in der Philosophie, Kirchen-Historie und Theologie Campegius Vitringa, Hermann Alexander Roell; besonders aber unterrichtete ihn in den heiligen Wissenschafften sein Herr Vater. Nachdem er seine Academischen Studien glücklich vollendet hatte, so wurde er 1700 den 11 May Prediger zu Midlum, einem Dorfe in Frießland. Von hier wurde er auf die Universität Franecker beruffen, und wurde 1701 den 24 Sept. ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit. Im Jahr 1702 den 3 Mertz wurde er auch, wie sein Vater, Prediger bey der Academischen Kirche, und 1704 wurde er ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, in welches Amt er erst öffentlich mit Nicolao Gürtlern den 6 Octobr. 1707 eingeführet worden, bey welcher Gelegenheit er eine Rede hielte: de impotentia hominis animalis ad capienda ea, quæ sunt Spiritus Dei. Er starb zu Franecker den 9 Decembr. 1716. Auf seinen Tod hat Ruard Andala, der Gottesgelahrheit und Weltweisheit Professor daselbst, eine Trauer-Rede gehalten. Er hat heraus gegeben seines Herrn Vaters: Methodum concionandi. *Series Professorum & Lectorum Academiæ Frisicæ* p. 72. Ludwigs Universal-Historie III Th. p. 46.

Wayer, eine Stadt auf der Moluckischen Insul Banda. Historie der Moluckischen Insuln II Th. p. 1345.

Wayer, (Zwickel in) Geschlecht, siehe Zwickel in Wayer.

Waygaz, eine Meer-Enge, siehe Waigats, im LII Bande, p. 1075.

Waymouth, Stadt, siehe Weymouth.

Waymuth, Stadt, siehe Weymouth.

Waynfleet, Marckt-Stadt, siehe Wainfleet, im LII Bande, p. 1076.

Waynflet, (Wilhelm) mit seinem rechten Nahmen Pattin genannt, war ein Sohn Richard Pattins von gutem und alten Adel, und ein Bruder Johann Pattins, Dechants zu Chichester, ingleichen Richard Pattins, der zu Basloa in der Grafschafft Derben gelebet, und Kinder hinterlassen, deren Nachkommen noch im vorigen Jahrhundert floriret haben. Dieser Waynflet studirte zu Winchester und Oxford, wurde darauf an dem erstern Orte Schul-Rector, und verwaltete solch Amt 12 Jahr, darauf ihn König Heinrich VI. wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und andern herrlichen Gemüthsgaben zum Probst des Collegii zu Eaton, das er allererst gestifftet hatte, bestellte. Hierauf ward er 1447 Bischoff zu Winchester, erhielt auch 1449 das Cantzler-Amt in Engelland, das er aber 1458 kurtz vor der Northamptoner Schlacht freywillig wieder aufgab. Er hielt es bey dem einheimischen Kriege beständig mit dem König Heinrich, und muste nach dieses Tode von Eduarden viele Verdrießlichkeit ausstehen, hatte aber doch noch das Vergnügen, daß er vor seinem Tode, welcher den 11 August 1486 erfolgte, die Regierung wieder auf das Lancastrische Haus und in solchem auf Heinrich VII gekommen war. Er hat das vortreffliche Magdalenen-Collegium zu Oxford gestifftet. Godwin de Præsul. Angl. P. I p. 293 u. f. Siehe den Artickel: Wainflet, im LII Bande, p. 1076.

Ways, ehedem *Dumna*, eine Insul auf dem Schottischen Meere. Baudrands Lexicon Geographicum T. II p. 477. Siehe *Dumna*, im VII Bande, p. 1590.

Wayse, Waise, Waysen, Verwayst, Lat. *Orphanus*, oder *Parentibus orbus*, heissen insgemein Kinder denen ihre Eltern etwas frühzeitig verstorben, und insbesondere so lange sie noch nicht mündig oder volljährig geworden. Da ihnen denn nach Verordnung derer Rechte nothwendig Vormünder gesetzet werden müssen; wie davon bereits in denen unter dem Worte: Vormundschafft, im L Bande, p. 927. u. ff. desgleichen Mündlein, im XXII Bande, p 408. u. ff. und Unmündig, im XLIX Bande, p. 1892. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Hierbey fragt es sich, ob denn unter denen Worten Waysen oder Wittib und Waysen, in denen Rechten die Klöster und Convente mit zu verstehen? welches aber verneinet wird. Meichsner T. I Part. I. Decis. Camer. 46 fol. 761 u. 789. Wehner. Sonst sind auch unter die Sachen, die, wo imer möglich, in Güte zu vergleichen, Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. I §. Besonders ꝛc. Erläut. Proceß-Ordn. ad. I §. 10. auch in Vorbeschied zu ziehen, sonderlich die, so Wittwen und Waysen betreffen, zu rechnen. Vorbesch. Mandat §. 2. Man soll auch dieselben und andere dergleichen elende Personen nicht durch schädliche Rechts-Processe ängstigen und um das Ihrige zu bringen trachten. Decision 70. Armer Bergleute nachgebliebene Waysen sind auf Erkenntnis des Berg-Amtes, aus der Knappschaffts-Casse, von den Büchsen-Pfennigen, mit einem Allmosen zu bedencken. Berg-Information Part. I fol. p. 19 §. 9. Besiehe hierbey auch den Artickel: Miserable oder elende Personen, im XXI Bande, p. 461.

Im Hebräischen werden die Waysen mit einem

nem Nahmen beschrieben, damit sonst gemeiniglich solche Personen uns vorgestellet werden, die aller Hülffe loß und verlassen, die aller guten Freunde beraubet, deren sich niemand annimmt, die in Elend herumgehen und zu niemand keine Zuflucht haben dürffen; wie **Hiob** sich selbst einen Waysen nennet, Job. VI, 27. und der Herr Christus zu seinen Jüngern sagt, Johann. XIV, 18. Absonderlich aber wird doch dieses Wort gebrauchet von solchen, die entweder ihren Vater verlohren, Thr. V, 3. oder aber, die zugleich keine Mutter mehr haben, wie von der **Esther** stehet, Esth. II, 7. Von denen GOtt der Herr ein besonder Gesetz gegeben, 5 Mos. X, 18. und will, daß man sie nicht beleidigen solle. 2 Mos. XXII, 22. Wie es etwa zu Zeiten Esaid hergegangen, Esa. X, 2. oder widrigen Falls gewärtig seyn, daß GOtt solcher Beleidiger ihre Kinder zu Waysen werden liesse. So waren auch verschiedene Gefälle denen Waysen mit zum Unterhalt angewiesen, die das Israelitische Volck, jeder nach seinem Maaß zu entrichten hatte. Sie hatten ihren Theil mit zu geniessen 1) am Zehenden des dritten Jahres; 2) an denen freywilligen Gaben des Fests der Wochen, oder des Pfingst-Fests; 3) An der Frucht, die man an den Ecken des Ackers zur Erndte-Zeit stehen lassen muste, wie auch an Nachschüttelung der Bäume, an Nachlese in denen Weinbergen. Wer diese und andere Berechtigungen derer Waysen beugete oder hinderte, auf selbige war der Fluch gesetzet, und wurden wider ihn gar feyerlich ausgesprochen. Diese Anmerckungen dienen zur Nachricht, daß der an sich unveränderliche GOtt die Besorgung derer Waysen noch heut zu Tage haben, deren Gefähr- und Beschwehrung aber nicht ungestrafft lassen wolle. Der für leibliche Waysen in Leiblichen so gesorget hat, wird die geistliche Waysen, sein menschlichen Beystands ermangelndes und gantz verlassen scheinendes Häuflein, keinesweges verlassen. Jesus Christus der Mensch gewordene Sohn GOttes hat dießfalls sein Wort zur Versicherung von sich gegeben. Hier und dar sind feine, denen Waysen zum besten gemachte Anstalten, und wäre eine weise und schickliche Nachfolge überall zu wünschen, da Waysen-Besorgung mit unter den rechten Gottesdienst gezählet wird.

Wayse, (Verjährung wider eine) siehe **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. ff. desgleichen **Mündlein**, im XXII Bande, p. 408. u. ff.

Wayse, (Verlöbniß einer) siehe **Verlöbniß, (heimliche)** im XLVII Bande, p. 1183. u. ff. desgleichen **Verlöbniß, (Restitution wider die)** ebend. p. 1187. u. ff.

Wayse, (Vermächtniß vor eine) siehe in dem Articel: *Legatum Alimentorum*, im XVI Bande, p. 1361. u. ff.

Waysen, siehe **Wayse.**

Waysen, Lat. *Orphani*, also nennete sich die dritte Faction im Hußiten-Kriege in Böhmen, nach dem Tode des berühmten Generals **Zischka**, welche den Mittelweg zwischen den sogenannten Calixtinern und eigentlichen Hußiten zu erwählen vermeyneten. Zu diesen Nahmen hatte ihnen nichts anders als der gemeldete Tod des **Zischka** Anlaß gegeben, welchen sie als ihren Vater verehreten, und durch dessen Tod sie gleichsam Waysen geworden, indem sie meyneten, es wäre keiner auf der gantzen Welt würdig, der mehr gedachtem General succediren solte: da hingegen die erste Parthey an dessen Stelle **Procopium Rosum** zum General erwehlte. Und ob sie gleich von den übrigen Taboriten abgesondert waren, so hielten sie es doch treulich mit einander, wenn sie von den Feinden angegriffen wurden. Ihr Anführer war **Joh. Rokizano**, daher sie auch **Rokizaner** genennt wurden. **Spanhemius** Oper. T. I. p. 1852. **Aeneas Sylvius** Hist. Bohoem. c. 47. **Comenius** in Hist. Fratr. Bohem. Edit. Hal. p. 12. **Allgemeine Chronic**, V Band, p. 94. **Ludewigs** Universal-Historie, I Theil, p. 406. **Hübners** Historische Fragen, IV Th. p. 154.

Waysen, (Stand der) siehe **Wayse.**

Waysen, (Tutel der) siehe **Vormundschafft**, im L Bande, p. 927. u. ff.

Waysen, (Vormundschafft der) siehe **Vormundschafft**, im L Bande, p. 927. u. ff.

Waysen-Amt, siehe **Vormundschaffts-Amt**, im L Bande, p. 1008. u. ff. desgleichen **Waysen-Gerichte**. Besonders ist hierbey noch von dem Ober-Laußitzischen Adelichen Waysen-Amte zu gedencken, daß solches im Jahre 1659. aufgerichtet, und die von denen Ständen abgefaßte **Waysen-Amts-Ordnung**, wie es nemlich im Marggrafthum Ober-Laußitz auf dem Lande mit Ausbring- und Verordnung der Vormünder, auch mit jährlicher Ableg- und Aufnehmung der Vormundschaffts-Rechnungen, Quittungen darüber, und sonst in andern darzu gehörigen Sachen zu halten, (wovon in dem Articel: **Waysen-Amts-Ordnung** ein mehrers zu ersehen) von Chur-Fürst Johann Georgen II. unter den 23 Februar des obbemeldeten Jahres confirmiret, folgends auch durch das Ober-Amt publiciret, und dem Cod. Aug. T. II. P. III. p. 239. mit einverleibet worden. Dieses Waysen-Amt selbst aber ist mit drey darzu erwählten Adelichen Personen bestellet, und bestehet derselben Verrichtung in Abnehm- und Untersuchung der über die Administration der denen Adelichen Waysen zuständigen Güter eingegebenen Rechnungen, Abthuung und Verbesserung der dabey observirten Mängel, sorgfältiger Aufsicht auf die Erziehung und Aufführung dergleichen Waysen, wie auch nöthigem Einhalt, wenn dieselben bey ihren Vorgesetzten den gebührenden Gehorsam und Respect an die Seite setzen, oder bey ihrem Aufwande die Sparsamkeit verabsäumen wolten. Im Fall nun die Partheyen oder Vormünder ungehorsam wären; so pflegen alsdenn erst die Justitien-Aemter um Hülffe angesucht zu werden. Weil aber bey diesem Vormundschaffts-Amte viele sonderliche Fälle vorkommen; so ist demselben auch noch ein Rechts-Consulent, der die Direction der Acten führet, beygefüget. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churf. Sachsen Sect. II. c. 14. §. 13.

Waysen-Amts-Deputirte, siehe **Waysen-Gericht**, und **Waysen-Amt.**

Waysen-Amts-Ordnung, *Ordinatio Judicii tutelaris*, siehe **Vormundschaffts-Ordnung**, im I. Bande, p. 1015. Und ob wir zwar, wie am bemeldeten Orte bereits erinnert worden, zur Zeit noch keine solche allgemeine Waysen-Amts- oder Vormundschaffts-Ordnung haben, welche auf die gesammten Chur-Sächsischen Lande gerichtet wäre; so wollen wir doch indessen unsern Lesern die **Ober-Laußitzer Waysen-Amts-Ordnung** vom Jahre 1659. mittheilen, welche folgendes Inhalts ist: 1) Werden gewisse Personen zu solchem Waysen-Amte deputiret: 2) Soll nach Absterben eines von Adel binnen 6 Wochen der vom Vater Deputirte oder sonst ein Vormund ernennet und confirmiret; 3) Wenn der Verstorbene keinen verordnet, die nächsten Agnaten oder Cognaten binnen 6 Wochen dazu benennet werden, und sich durch Renuncirung der Lehns-Anwartschafft oder Erbschafft, oder der Anzahl 5 oder mehr habender Kinder nicht davon entbrechen. 4) Der Mutter wird die Vormundschafft vor allen andern, ausser dem väterlichen Groß-Vater, gelassen, und ihr ein Curator zugeordnet. Sie ist aber gleich andern Vormündern zu jährlicher Rechnung verbunden, ungeachtet ihr diese in der Ehestifftung erlassen wäre. Und bey ihrer anderweitigen Verehlichung höret die Vormundschafft auf. 5) Bey Absterben einer Wittwe ist es mit ihrem im Testament benannten oder andern Vormündern, wie im 3ten Puncte vermeldet, zu halten. 6) Nach Absterben einer Ehefrau bleibt der Wittwer seiner Eheliebsten Erbe in deren beweglichen Gütern, und behält als natürlicher Vormund ohne Rechnung die Abnutzung der mütterlichen Güter seiner unmündigen Kinder bis zu Anstellung ihrer eigenen Haushaltung. 7) Seiner losen blöden, bethörten oder verthulichen Personen ist ebenfalls jemand von ihren Freunden oder andern zum Vormunde zu bestätigen. 8) Nach Absterben der Eltern ist alsofort zu versiegeln. 9) Vormünder sollen wohl administriren, unbewegliche Güter ohne des Land-Voigts oder der Amts-Hauptleute Vorwissen nicht veralieniren, auch nicht selbst kauffen, oder durch andere zu ihrem Besten kauffen lassen; 10) Ein ordentlich Inventarium aufrichten; 11) Sachen, so nicht zu erhalten, zum theuersten verkauffen, taxiren lassen, und die Baarschafft in Rechnung bringen; 12) Wenn der Unkosten halben ein Inventarium aufzurichten nicht thunlich, ein Verzeichniß verfertigen, und statt des Inventarii zum Waysen-Amte übergeben. 13) Väter sollen der Kinder mütterlichen Pflichttheils halber gleichfals ein Inventarium fertigen lassen, zum Waysen-Amte übergeben, den Kindern auch stillschweigende Verpfändung mit dem Privilegio zustehen. 14) Nach der Inventirung ist so wohl das Inventarium, als der Theilungs-Receß, zum Waysen-Amte zu übergeben. 15) Die Rechnungen sind jederzeit auf Walpurgis zu schliessen, Einnahme und Ausgabe umständlich anzuzeigen, und längstens 14 Tage nach solchem Termin nebst Abschrifft von den Belegen bey dem Waysen-Amte zu übergeben; 16) Der Mündlein und Pflegbefohlnen Einkünffte mit Fleiß einzumahnen; 17) Ihre Processe in Acht zu nehmen, doch sollen Vormünder vor sich, und ohne es den Deputirten zu melden, keine anfangen, 18) Ausgeliehene Gelder muß der Mündel statt baaren Geldes annehmen, wenn die Ausleihung mit der Deputirten Vorwissen geschehen, und keine grobe Fahrläßigkeit begangen werden 19) Wenn es ohne der Deputirten Vorwissen geschehen und mißräth, muß der Vormund Capital und Intressen bezahlen, doch diese nicht, wenn er beweiset, daß er gebührlichen Fleiß gebraucht. 20) Von des Unmündigen Vater ausgeliehene Gelder kan der Vormund mit der Deputirten Vorwissen ohne Gefahr stehen lassen, hafftet auch weder vor Capital, noch Zinsen, wenn ihm nicht eine grobe Fahrläßigkeit bewiesen wird. 21) Der folgende Vormund hafftet nicht vor des vorhergehenden Verwaltung, doch wird, wenn er das von diesem ausgeliehene Geld stehen lässet, davor geachtet, als hätte er es selbst gethan, und sind des ersten Vormundes Erben frey. 22) Die Waysen-Amts-Deputirte kommen des Jahrs einmahl zu Anhör- und Abnehmung der Rechnungen zusammen. 23) Ueber die Vormundschaffts-Rechnungen werden ordentliche Acten gehalten, und auf die eingegebenen Mütter und Freunde nebst den Vormunden zu Defectirung und Justificirung citiret. 24) Vormünder, so ihre Rechnungen zu gesetzter Zeit nicht eingeben, werden nicht minder citiret, und es nach zu thun vermahnet, ihr Ungehorsam aber an das Amt berichtet. 25) Nach justificirter Rechnung soll der Vormund von den Deputirten darüber quittiret werden, und dadurch wieder alle künfftige Ansprüche sicher seyn. 26) Vormünder sollen ihre Minderjährigen Sachen, Inventarien und Vermögen verschwiegen halten, sie zum Guten anhalten, und keine unnöthige Unkosten verstatten. 27) Der Minderjährigen Verschreibungen wegen geliehenen Geldes und andern, sollen null und nichtig, der Gläubiger auch seiner Bezahlung verlustig seyn, und in Straffe genommen werden. 28) Wenn die Pflege-Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen, sollen die Vormünder ihnen das Ihrige ausantworten, dargegen quittiret, und von den Unmündigen ferner nicht belanget werden. 29) An statt der Abwesenden soll der Vormund von einem Curatorn derselben quittiret, ihm auch, wenn der Aelteste von den Mündigen ins Land kommt, und sich darinnen setzet, die Vormundschafft abgenommen werden. 30) Die Deputirten sollen nur 2 Jahr bey dem Waysen-Amte verbleiben, zu ihrer Ergötzlichkeit des Tages 1 Rthlr. 12 Gr. zum Liefergelde, die Adjuncten oder Zugeordneten aber jährlich noch 30 Rthl. haben, und weder den Vormunden, noch Mündlein, ihrer Verrichtung halber etwas gelten. 31) Einer Wittwe kriegischer Vormund hat nur, was er ohne seine Curandin, nicht aber was sie ohne ihn, oder er mit ihr thut, zu verantworten.

Hin-

Hingegen in denen Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landen hat man zwey besondere Ausschreiben, die Vormundschaffts- und Waysen-Sachen betreffend, wovon das erstere unter den Beyfugen zur dasigen Landes-Ordnung P. III Num. 2 p. 190 u. ff. zu befinden, und unter folgendem Titel also abgefasset ist:

„Puncte, welche in Aemtern, Gerichten und „Städten des Fürstenthums Gotha, den „Vormündern bey dero Bestätigung fürzuhalten, und zu communiciren, darauf sie zu „verpflichten, und nach welchen sie sich bey „dero Verwaltung eigentlich zu achten, auf „sonderbare gnädige Landes-Fürstliche Verordnung publiciret im Jahr 1651.

„1) Die bestätigte Vormünder sollen, da dero „Mündlinne einiges Vermögen haben, mit denjenigen Personen, welchen jedes Ortes Gelegenheit nach von Obrigkeit wegen hierbey zu seyn gebühret, (massen denn unter den Aemtern der „Richter, oder wo kein Richter vorhanden, oder „er sonsten der Sache nicht abwarten könnte, an „dessen statt der Pflegschreiber, auch jedesmahl „des Ortes Schultheis; unter den Gerichten der „Gerichtshalter, und gleichfals der Schultheis, „oder welcher Orten je keine Schultheisen vorhanden, an statt deren ein Gerichts-Schöppe oder „Heimbürge, Dorffsmeister; bey den Städten aber eine taugliche Raths-Person und der „Stadt-Schreiber, darzu gebraucht werden sollen) „sich förderlichst einer gewissen Zeit zur Inventir- „und Beschreibung ermeldten Vermögens vergleichen, bey geleisteten ihren Pflichten, besten „Weisen nach, darein alles und jedes, was die „Mündlinne an beweglichen und unbeweglichen „Gütern, aussenständigen und Gegen-Schulden, „Rechten und Gerechtigkeiten, und andern Zugehörungen haben, beneben eigentlicher Beschreibung der Lagen der unbeweglichen Güter, aus „wessen Lehen eine oder die andere seynd, deutlich „setzen lassen, dieses Werck, wenn es einmahl angefangen, zu Verhütung unnöthiger öffterer Zusammenkünfften, und dahero erfolgender vieler „Unkosten, nach Müglichkeit zur Endschafft befördern, und darbey nicht stärckere Zehrung, als „daß auf jede Person, so nothwendig darbey seyn „muß, vor eine Mahlzeit, nach Unterscheid der Unmündigen Vermögens und Standes, von drey „bis zum höchsten in sechs Groschen komme, „treiben. Das Inventarium aber oder die Beschreibung soll unter den Aemtern der Amts-Richter, oder Pfleg-Schreiber, unter andern „Gerichten aber der Gerichtshalter und in den „Städten der Stadt-Schreiber, verfertigen: es „wäre denn, daß wenn eine oder die andere solche „Person kein Notarius publicus wäre, die Vormünder bey wichtigen Erbschafften hierzu lieber „einen andern, der ehest gemeldete Eigenschafft „hätte, gebrauchen wollen; welches ihnen denn „allerdings frey und ungewehret seyn soll. Auch „sollen 2 Exemplaria des Inventarii gefertiget, „und darvon alsobalden eines bey der Gerichts-Stelle hinterleget, das andere aber von den Vormündern, damit sie sich dessen künfftig bey Führung der Rechnungen Hinwieder-Ausantwortung der Mündlein Vermögens, und sonsten ihrer Nothdurfft nach, zu gebrauchen haben „mögen, in guter Bewahrung gehalten werden. „2) Sollen sie, zumahl wenn ihren Mündlinnen „auch zugleich die Mütter abgestorben seynd, sich „angelegenes Fleisses annehmen, daß solche nothdürfftig mit Kost, Reinigung und Wäsche versorget, an Orten und Enden, da ihnen dieses „mit Treuen wiederfahren möchte, untergebracht, „und wenn sich hierzu nicht Mittel ohne Entgeld „ereignen, um ein Billiges verdinget, auch mit „Leinwand, Kleid und anderer Bedeckung des „Leibes bevorab gegen die Winter-Zeit nothdürfftig versehen, und ihnen die unentbehrliche und „geziemende Leibes-Versorgung insgemein nach „Müglichkeit werden möge: 3) Dieselben der „Fürstl. Schul-Ordnung gemäß, von dem fünfften Jahr ihres Alters, fleißig zur Schule halten, „auch da nach Gelegenheit des Standes, Ortes „und Vermögens ihnen hierüber Privat-Präceptores zu verordnen, diese zu vorher durch den „Superintendenten oder Adjuncten des Bezircks, „oder den Rectorem der im Fürstenthum nechst „angelegenen Stadt-Schule, oder des Fürstl. „Gymnasii zu Gotha, prüfen lassen; 4) Ingleichen nach Müglichkeit selbst, und durch andere, „solche Pfleg-Vertraute zu Hause zu wahrer Gottesfurcht anführen, und sonsten gute Haußzucht „gegen sie pflegen, und pflegen lassen; sie zu rechter „Zeit zum Hochwürdigen Abendmahl, und vor erstmahligem dessen Gebrauch zur öffentlichen Kirch-Vorstellung schicken, auch stetig mit auffsehen, „damit sie nicht die Kirchen-Versammlungen, sonderlich nachdem sie der Schulen erlassen, liederlich und muthwillig verabsäumen, oder auch, „was sie in der Schule zu vorhero erlernet, wiederum vergessen. 5) Diejenigen, so zum Studiren für andern tauglich sind, und ihren Fleiß daran anwenden, darbey nach Vermögen erhalten, „sie zuvorher in den Dorff- und Stadt-Schulen, „oder auch durch Privat-Information, was denen disfals vorhandenen Fürstlichen Verordnungen nach vorher gehen muß, erlernet, zu rechter Zeit in das Fürstliche Gymnasium zu Gotha, oder ein anders wohlbestelltes Evangelisches „Gymnasium, auch endlich, wiewohl nicht ehe, „als wenn sie der Superintendent oder Adjunctus des Bezircks, auf vorhergehende Prüfung, „hierzu tüchtig erkennet, auf Universitäten schicken, auch Anstalt zu guter Auffsicht, so aller solcher Oerter über sie geführet werden möchte, „machen; Und wenn es ihnen disfals am Verlag ermangeln wolte, wie dieser Bedarff zu ersetzen, und es solches Falls anzugreiffen, sich bey „den Verwandten und der Obrigkeit Raths erholen; 6) Denen andern aber, so sonsten etwan „zu sinnreichen nützlichen Dingen, oder einer und „der andern rechtschaffenen Kunst oder redlichen „Handthirung geneiget, gleichfals zu zeitiger deren Erlernung, und denen, welche sich zu ehrlichen Diensten begeben wollen, nach Standes „und anderer Gelegenheit, bey Gefreunden, und „sonsten, gleichfals zu solchen, und, wo nöthig, mit „ebenmäsigem Rath, wie beym nechst vorhergehenden Punct gedacht, verhelffen; 7) Insonderheit auch die, so weiblichen Geschlechts sind, „an ehrlichen und unverdächtigen Orten, und „da

„da sie zu Erlern- und Uebung nützlicher Dinge in „der Stille angehalten werden mögen; zur Kost, „oder Diensten, nach Standes und Vermögens „Gelegenheit, unterbringen; 8) Und ein Aufmer„cken haben, damit keinerley Geschlechts heran „wachsende, und zu etwas Freyheit gerathende „Unmündige, wenn solche zu Hause oder inner„halb Landes seyn, zu Müßiggang, Fressen, Sauf„fen, oder andern üppigen Wesen gerathen, oder „zu böser und ärgerlicher Gesellschafft sich halten, „und dadurch verführet werden, noch auch eigen„williger Weise zu heimlicher, gefährlicher und „schädlicher Ehe-Verbindung schreiten, auch, „wenn dieselbe aus einer oder der andern Ursa„che ausserhalb Landes gelassen werden, sie zu ei„nem gleichmäßigen, und daß sie ihres Berufs „mit allen Treuen warten, sonderlich aber bey „der reinen Evangelischen Lutherischen Religon je„desmahl beständig verbleiben, und für aller fal„scher Lehr sich fleißig hüten und fürsehen mögen, „auch ihres Ortes beweglich ermahnen, massen „denn auch, daß dergleichen Vermahnungen ihnen „von andern gethan werden mögen, Fürstliche „Verordnung geschehen. 9) Ferner sollen die „Vormünder dero Unmündigen und Pflegver„trauten Vermögen insgemein eben mit der Treu „und Fleiß, wie ein guter emsiger Hauß-Vater „dem Seinigen vorzustehen pfleget, verwalten, und „nicht allein für dessen arglistiger Veruntrauung, „sondern auch aller Verwahrlosung sich äusserst hü„ten und fürsehen. 10) Den Anbau dererjeni„gen, den Mündlinnen zuständigen Güter, welche „den Bau-Kosten gemeiniglich mit Nutzen und „Ueberschuß wiederum abzutragen pflegen, sollen „sie zeitig und mit fleißiger Aufsicht bestellen, wenn „hierzu der nothdürfftige Verlag nicht vorhanden, „auf dessen erträglichste Anschaffung bedacht seyn, „und ob um dessen Willen, in Mangel anderer „Mittel, einiges der Unmündigen unbewegliches „Gut zu versetzen oder gantz loßzuschlagen sey, „der Gefreunde und Obrigkeitlichen Raths pfle„gen. 11) So auch nützlicher und bequemer „schiene, der Mündlinne Güter Mieth- und Pacht„weise auszuthun, als von dero eigenen Mitteln, „oder für sie selbst zu bestellen, soll hierinnen eben„mäßig, was zu dero Nutzen und Frommen ge„reichen mag, in Acht genommen, und mit Treu„en bedacht werden. 12) Wenn der Unmün„digen wegen auch gleich unvermeidlich Haupt-Ge„bäude zu verführen sind, sollen die Vormünder „solches doch nicht bloß nach eigenem Gutbefin„den fürnehmen, sondern hierunter entweder der „nechsten Freunde, oder, nach Wichtigkeit des „Falls, der Obrigkeit selbst Raths pflegen und le„ben. 13) Der Unmündigen fahrende Habe, „welche zumahl ziemliches Werthes ist, sollen sie an „wohl bewahrlichen und solchen Orten, bey wel„chen leichtsam kein Feuer, diebischer Einbruch, oder „ander Schaden zu befahren ist, enthalten, auch daß „solche nicht etwa aus Unachtsamkeit verliege oder „verderbe, verhüten; 14) Dero Haußrath, und „andere Zugehörunge, so durch den Gebrauch ab„nimt und sich ringert, nicht vor sich oder die ihrige „anwenden und führen; 15) Weniger dero Baar„schafft oder Frucht-Zug- oder andern Viehvorrath, „oder dergleichen, zu eigenem Nutzen gebrauchen, oder „damit ihre eigene Güter anbauen und bestellen, „und hingegen den nothwendigen Anbau der Un„mündigen Güter, oder andere gebührliche dero „und der ihrigen Versorgung anstehen lassen: 16) „Sondern, wenn bey dero anvertrautem Vermögen „über die nothwendige Ausgabe und Aufwendung „eine Uebermasse an Baarschafft oder Vorrath, „so nutzbarlich darein zu richten, vorhanden, ge„gemeldten Vorrath aufs beste und zu rechter Zeit „verkauffen, und dann die dahero und sonsten über„schiessende Baarschafft gegen Land-üblicher zu„gelassener Verzinsung, als fünff von hundert, et„wan zuförderst, und, wo müglich, auf güldene „oder silberne Pfande oder solche unbewegliche „Güter, an welchen gnugsame und beständige Er„hohlung ist, und die nicht leichtlich zu Unwerth „gerathen, oder durch besorgliche Schäden gantz „verderbet werden können, ausleihen. 17) Gleich„fals sollen sie, wenn der Mündlinne Gelder gegen „Unversicherung auf unbewegliche Güter Anle„hens-weise bey ihnen gesucht werden, nebenst Pfle„gung Obrigkeitlichen Raths, selbst Fürsichtigkeit „gebrauchen, daß solche Versicherung auf zu vorher „andern weder insgemein noch insonderheit verpfän„dete Stücke, besonders auch etwan mit Anhang ei„ner allgemeinen Verpfändung geschehe, ingleichen „jedesmahl gerichtlich bekennet, auch dergestalt ein„gerichtet, und niedergeschrieben werde, damit weder „das verunterpfändete Stück anderergestalt nicht „veräussert, noch vertauschet werden könne noch „dürffe, es trage denn der Käuffer oder Abtau„scher die darauf hafftende Pfand-Summen also „bald baar ab, oder aber müße sich selbst schuldig „von neuem dafür verschreiben. Ebenmäßig sol„len sie ermeldete Gelder auf kein Cantzley-Lehn „leihen, es sey denn, daß zu Verpfändung dessen „auch des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten „Consens zuvor richtig erlanget sey. 18) Wenn „Unmündiger Gelder gegen Bürgschaft zum Anlehn „begehret würde, sollen sie ebenmäßig, nebenst Pfle„gung des Raths der Obrigkeit, den Zustand der „Bürgen fleißig erwegen, und da solcher zwar an„nehmlich, aber doch die Erhohlung an den Schuld„nern selbst etwas gefährlich oder schwer schiene, „gemeldte Bürgen Verzicht aller Einreden, durch „welche sie sich sonsten zu Recht aufzuhalten ha„ben möchten, thun lassen. 19) So aber ein „Vormund selbst seiner Mündlinne Geld auf „gnugsame güldene oder silberne Pfande, oder „mit anderer zulangenden Versicherung, und ge„gen gebührliche Verzinsung erborgen wolte, mag „er solches mit Obrigkeitlichem Vorbewust zwar „thun, jedoch soll er ermeldte bewegliche Pfande „bey Ansichnehmung des Geldes seinem Mit„vormunde alsobalden würcklich zustellen, „oder da kein Mit-Vormund, vorhanden, „gerichtlich einlegen, und solche, bis er würck„liche Zurückzahlung gethan, unter keinerley „Schein wiederum an sich nehmen. Wenn „er aber mit unbeweglichen Gütern dafür „versichern will, soll er es auf Masse und Weise, „wie ein Fremder, und über das auch mit aus„drücklicher Einwilligung seines Mit-Vormundes, „oder der Obrigkeit, thun. 20) Wenn der „Mündlinne Gelder, welche über die nothdürffti„ge Ausgaben überschiessen, weder gegen gnugsa„me Versicherung ausgelehnet, noch sonsten zu „verhoffendem dero Nutzen angeleget werden kön„nen,

„nen, sollen die Vormünder dieselbe, biß auf „künfftig darzu vorkommende Gelegenheit, entwe„der von ihnen versiegelt gerichtlich hinterlegen, „oder von Gerichts wegen versiegelt bey sich be„halten, damit sie sich hierdurch des Verdachts „dero eigennützigen Gebrauches oder fahrläßiger „Zurückbehaltung, und dahero besorglichen An„spruchs, entfreyen. 21) Es mögen und sollen „auch die Vormünder aus der Mündlinne Ver„mögen keine unbewegliche, oder denenselben diß„falls zu Recht sonsten gleichgeschätzte Güter, wel„che dem gemeinen Lauff nach mehr erhalten, als „von Zeiten zu Zeiten ins Geld gerichtet zu wer„den pflegen, ohne Erkenntniß und ausdrückliches „schrifftliches Decret der Obrigkeit, veräussern „oder verpfänden. Und so die Vormünder um der„gleichen Decret anhalten, sollen sie jedesmahl zu„gleich genugsam beybringen, daß die vorhaben„de Veräusser- und Verpfändung wahrhafftig „aus Noth, und der Mündlinne dringender „Schulden, oder unentbehrlichen Unterhalts we„gen, geschehen müsse, oder ihnen sonsten wahr„hafftig nützlich und fürträglich sey. Sonsten „wird und mag ihnen dißfalls kein Decret erthei„let werden. So auch ein Mann- oder Cantzley„Lehen zu veräussern oder zu verpfänden sie noth„wendig erachteten, sollen sie über das Obrigkeit„liche Decret hierzu auch den Consens bey dem „Lehen-Herrn, und nach Gelegenheit denen Mit„belehnten gebührlich suchen. 22) Sie sollen der „Mündlinne dringende Schulden von bereitesten „dero Mitteln nach Müglichkeit förderlich zahlen, „ihnen auch nicht andere Schulden unöthig auf dem „Halse lassen. 23) Die aussenständige Schulden der „Unmündigen, und zumahl diejenige, so nicht genug„sam versichert seyn, sollen sie sträcklich eintreiben, „oder um bessere dero Versicherung sich müglichst „bemühen. 24) Da bey Erbschafften, welche auf „die Mündlinne verlediget werden, Verdacht vor„fiele, daß solche mit Schulden überhäufft seyn „möchten, vor dero Antretung, wenn sie solche „gleich cum beneficio Inventarii zu thun gedächten, „dero rechten Zustand möglichst erforschen und „erwegen, auch hierunter des Raths der Obrig„keit, und der Gefreunde reifflich gebrauchen, da„mit nicht durch unbedachtsame Antretung den „Mündlinnen mehr Schade als Nutz gestifftet, „oder vergebliche Weitläufftigkeit verursachet wer„de. 25) Wenn erscheinet, als wären wegen de„ro Mündlinne Rechtliche Processe anzustellen, „oder welche von dero Vorfahren hero auf sie „geführet, ferner zu verführen, ingleichen, wenn „diese beklagt werden, sollen sie gute Vorsichtig„keit gebrauchen, damit unnöthige, ungegründete, „und denen Mündlinnen schädliche Rechtfertig„und Weiterungen vermieden bleiben, auch da „ein oder der andere bedenckliche Fall ihnen hier„bey vorkäme, sich zuförderst mit wahrhafftiger „und deutlicher Geschichts, und einlauffender Um„stände Erzehlung, bey den Obrigkeiten, und an„dern der Sache gnugsam Verständigen, oder „nach Gelegenheit den Fürstlich-Verordneten „selbst Raths erholen. 26) Wenn Mütter, oder „Großmütter, in obhabender Vormundschafft „derer Kinder oder Einenckel gerichtliche Hand„lungen zu pflegen haben, und hierzu Actores „schicken, und bestellen wollen, sollen sie zugleich „neben dero Kriegischen Vormündern die Actoria „unterschreiben und besiegeln, oder da sie selbst „nicht schreiben könten, an ihrer statt durch einen „Notarium unterschreiben lassen, oder diesem Man„gel, durch Gerichtliche Anzeige deren hierzu gege„benen Willens, ersetzen. 27) Alle Vormünder „sollen künfftig unfehlbar alle Jahr schrifftlich „Vormundschaffts-Rechnung thun, und Gericht„lich erstatten: Doch mag der Mutter und leib„lichen Groß-Eltern bey ihrer Vormundschaffts„Verwaltung solches zuweilen, durch Obrigkeits „Ermessen, welchem sie sich hierinnen gleichwohl al„lerdings zu unterwerffen, nach- und sie darbey „gelassen werden, daß sie entweder bey Endigung „der Vormundschafft nur eine Rechnung, oder „auch eine Ausantwortung nach dem Inventa„rio, wenn nemlich ihnen die Fruchtniessung „dero Kinder Vermögens, gestalten Sachen nach, „gegen Uebertrag dero Alimentation und Unter„haltung, erlaubet worden, oder zuweilen etliche „Jahr über eine Rechnung thun. 28) Solche „ihre Rechnungen sollen sie dergestalt führen, daß „sie in Einnahme von Posten zu Posten setzen, „so wohl was sie würcklich eingebracht, als auch „was nach Inhalt des Inventarii und sonsten „von ihnen einzubringen gewesen wäre: hingegen „in der Ausgabe, nechst deutlicher Anzeigung, „was sie von der würcklichen Einnahme ausge„geben, hinwiederum ansetzen, was über ihren an„gewandten Fleiß nicht einzubringen gewesen, son„dern im Rest verblieben. 29) Auch sollen sie „bey Ablegung ihrer Rechnungen also gefaßt seyn, „daß sie auf Vorbescheid zu deren darauf folgen„den Examine klare Belegung alsobald thun kön„nen. 30) Diejenige Vormünder, so etwan „nicht fertig lesen und schreiben können, oder sich „sonsten in die Rechnungen nicht wohl zu finden „wissen, sollen sich disfals in Städten bey den „Stadt- in Dörffern aber bey den Pflegschreiber, „oder andern, welche die Gemeinschreiberey da„selbst auf sich haben, oder andern der Sachen „Verständigen Beystands erholen; auch ihnen „hingegen die denenselben dafür gethane billigmäs„sige Vergeltung in Rechnung paßiret werden. „31) Die Vormundschaffts-Rechnungen sollen or„dentlicher Weise, ohne wenn die Verwaltung „erstmahls an- oder endlich hinwiederum abgetre„ten wird, von dem Termin Michaelis an gefüh„ret, und auf demselben hinwiederum beschlossen, „und jedesmahl zum längsten binnen sechs Wochen „von solchem Termin an bey der ordentlichen „Gerichts-Stelle eingegeben werden. 32) So „balden eine Mutter, oder Groß-Mutter, welche „ihrer Kinder oder Einenckel Vormundschafft auf „sich hat zu fernerer Ehe schreitet, und deßwegen „ein Ehegelöbnis beschließet, soll sie nebenst dem, „daß sie dero Vormundschafft aufgiebet, andere „Vormünder vor die Unmündige an der Amts- oder „Gerichts-Stelle ausbitten, auch, da ihr die „Fruchtniessung dero Kinder Vermögens zu vor„her erlaubt gewesen, wie es dißfalls künfftig zu „halten, Verordnung erwarten. Wird nun „gleich solche noch bey der Fruchtniessung ferner „gelassen, so sollen doch die neuen Vormünder „fleißigst Aufsicht führen, daß sie darbey die Sub„stantz oder das Haupt-Gut der Unmündigen „Vermögens nicht schwächen, auch zu solchem

„Ende bald zu Antritt der Vormundschafft er„meldte Substantz und Haupt-Gut, ob es auch „noch gantz vorhanden, nach dem Inventario, „worvon sie auch solchesfals Abschrifft zu nehmen „wohl examiniren; falls aber, daß ihr die Frucht„niessung, bey verrücktem Wittwenstuhl von „Obrigkeits wegen caßiret würde, sollen die neuen „Vormünder alle Substantz nach dem Inventario „ihnen richtig von ihr ausantworten lassen; da „sie aber die Fruchtniessung zuvor gantz nicht ge„habt, soll sie von dero Verwaltung vollständige „schlüßliche Rechnung, und solche nach richtiger „Ausliefferung noch vor endlicher Vollziehung „fernerer Ehe thun, sie erlangete denn hierzu aus „erheblichen Ursachen von Obrigkeit wegen noch „sonderbar in etwas Frist. 33) Massen denn auch „wenn, der Mündlinnen Mutter zu fernerer Ehe „schreiten, die Vormünder nicht nur allein bey „Anfang solcher Veränderung, sondern nachge„hends gleichfals an einander, ob es denen Münd„linnen nützlich seyn möge, daß sie bey denen Müt„tern ferner erzogen werden, zu erwegen, und Auf„sicht zu führen; und da sie, daß solche aus erhebli„chen Ursachen an andere Orte zu bringen seyn wol„ten, bedünckete, darob Obrigkeitliche Verordnung „nachzusuchen, und solcher gemäß Anstalt zu ma„chen, bey welcher Verordnung und Anstalt denn „die Fruchtniessung der Kinder Vermögens denen „Müttern oder Großmüttern ferner nicht zu lassen, „es wäre denn, daß sie hingegen solche auch bey an„dern Leuten, nach Nothdurfft und Gebühr würck„lich versorgeten. 34) Sonsten sollen die Vor„münder insgemein bey Endigung der Vormund„schaffs-Verwaltung nicht allein richtige, schlüßli„che Rechnung, sondern auch Ausantwortung al„ler Substantz der Unmündigen nach dem Inven„tario, ingleichen der überbliebenen Frucht-Nu„tzung, besage der Schluß-Rechnung, thun, und bey „Ermangelung sträcklich darzu angehalten, hinge„gen aber, wenn an solcher Rechnung u. Ausantwor„tung kein Mangel sich befindet, noch mit Bestande „angegeben werden kan, vollig quittiret werden.„

Das andere hieher gehörige Ausschreiben befindet sich unter denen oberwehnten **Beyfugen** zur **Hoch-Fürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung** P. III. Num. 3 p. 202 u. ff. und ist in ihrem wörtlichen Zusamenhange folgendes Inhalts:

„**Puncte, die Vormundschaffts-Sachen be„treffende, welche im Fürstenthum Gotha „von den Fürstlichen, auch der Grafen, Her„ren, denen von der Ritterschafft, und allen „*respective* Aemtern, Gerichten, auch Räthen „in Städten, so diesfals Verwaltung der Ge„richtbarkeit haben, eigentlich in acht zuneh„men. Auf sonderbare gnädige Landes-Fürst„liche Verordnung publiciret im Jahr 1652.**

„1) Die Fürstliche, auch der Grafen und „Herren Beamte, die Gerichts-Herren, Gerichts„halter, und Räthe in denen Städten welcher Ge„richtbarkeit oder Verwaltung sich auf diese Fälle „erstrecket, sollen zuverläßige Anstalt machen, „daß, so bald sich ein Todes-Fall in ihren Gerich„ten begiebet, dadurch Unmündige in den Way„sen-Stand gerathen, oder dahero etwas auf die„selbe verlediget werden möchte, sie davon schleini„ge Nachricht erlangen, und darauf alsobald „durch Anordnung einer Versiegelung, vor solche „auf den Dörffern, in welchen keine Amts-oder „Gerichts-Stellen seynd, zu vorher nicht durch „die Schultheisen geschehen, oder auf andere Wei„se, nothdürfftige Verfügung thun, daß unter wäh„rendem Trauer-Monat, und bis zu erfolgender „Verordnung und Bestätigung der Vormünder, „oder völliger der Erbschafften Antret- und In„ventirung, den Mündlinnen zu Schaden und „Nachtheil, nichts daraus veruntrauet, entwendet, „noch auch darbey verwahrloset und verabsäumet „werde. 2) Ferner soll, wenn ein absterbender Vater „unmündige Kinder verlässet, ob solcher etwan „durch ein Testament, oder andere zu Recht be„ständige Verordnung Vormünder für dieselbe „ernennet hätte, erkundiget werden. Denn der„gestalt ernennte Personen, dafern an ihnen keine „sonderbahre Unfähigkeit erscheinet, noch sie wider „derogleichen Uebertragung gnungsam gegründe„te Entschuldigungen einwenden, zu der Vormund„schafftsverwaltung für allen andern zu gebrauchen „seynd. Hingegen soll künfftig nicht, wie etlicher „Orten mit etwas Unbedacht bisweilen geschehen, „wenn ein Vater nach Absterben der Mutter zur „andern Ehe schreitet, den Kindern, dero mütter„lichen Anfals halber ein oder der andere Vor„mund gesetzt werden, es wäre denn, daß die Mut„ter dißfals selbst durch letzten Willen Verord„nung gemacht hätte. Jedoch soll ein Vater bald „nach Absterben der Mutter, welche mit etwas „würcklich dero Kinder befället, über solchem An„fall eine richtige Designation, Beyseyns in den „Städten einer hierzu gegebenen Raths-Person, „und des Stadtschreibers, auf den Dörffern aber „respective des Amts-oder Land-Richters und „Schultheisen, oder des Schultheisen, und eines „Gerichtschöpffens oder Heimbürgens, oder wo „auch kein Schultheiß vorhanden, zweyer Heim„bürgen oder Gerichtsschöpffen verfertigen, und „davon ein Exemplar gerichtlich einliefern, da„mit dermahleins nach geendigter seiner Frucht„niessung die Kinder gleichwohl an dero Sub„stantz und Eigenthum selbst nicht Verkürtzung „leiden mögen. 3) Ob zwar auch die Vormund„schafften insgemein ein männliches Amt seyn, und „ordentlich durch Personen dieses Geschlechts ver„waltet werden müssen; So hat doch, wenn ein „Vater ohne dißfals gemachte Verordnung ab„stirbt, die leibliche Mutter wegen sonderbarer „Rechtlichen Vermuthung, daß sie aus treuester „Zuneigung ihrer unmündigen Kinder Nutzen vor „allen andern am besten zu bedencken pflege, sich „deren Vormundschafft zu förderst, und für ande„ren, anzunehmen, soll auch darzu gebraucht und „gezogen werden, wenn nur folgende Umstände „sämmtlich bey ihr zusammen treffen: a) Daß sie „selbst das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters „vollkömmlich erfüllet, oder da solches nicht ge„schehen, von Landes-Fürstlicher Obrigkeit ihr die„ses Mangels aus erheblichen Ursachen ein Nachse„hen, im Rechten zu Latein Venia ætatis genannt, „wiederfahre: b) daß sie sich dieser Verwaltung „frey und ungenöthiget, aus mütterlicher Liebe und „Willfährigkeit, unterziehe; c) daß sie entweder „gnugsam gesessen, oder doch sonsten ihrer Treu „und Häußlichkeit halben wohl benahmet sey: d) „daß sie auf Erinnerung, welche jedesmahl deut„lich, und mit gnugsamer Erklärung vorher geben „soll,

„soll, sich, so viel die Vormundschafft betrifft, „der Wohlthat des SCti Vellejani (dadurch die „Weiber zu Recht geführet seynd, daß, ohne aus„drückliche Verzicht dieser Wohlthat, dero In„tervention oder Einlassung für andere, und was „deroselben anhanget, ihnen jedesmahl ohne allen „Verfang und Nachtheil ist) und anderer gleich„mäßigen weiblichen Befreyung begebe; e) Daß „sie sich erkläre, wie sonsten jedesmahl jährlich „gleich andern Vormunden, besage folgendes 24 „Puncts, also auch auf den Fall, da sie zur Ehe „weiter schreiten würde, wegen so dann nicht fer„ner bestehender dero Vormundschafft, noch vor „Vollziehung solcher Ehe gebührliche endliche „Rechnung zu thun: Denn die Mütter sich der „Fruchtniessung dero Kinder Vermögens, als „ihrer Berechtigung, ordentlich nicht anzumas„sen, sondern solche billig den Kindern selbst zu gut „zu erhalten haben. Jedoch da es sich befinden „würde, daß derogleichen Fruchtniessung, nach „Abzug der ihr anhangenden Beschwerlichkeiten, „kaum ein mehrers, als auf der Kinder gebührli„che Erhalt- und Auferziehung zu wenden, betra„gen möchte, und die Mutter solche nicht gutwil„lig von dem ihrigen verrichten wolte, mag son„derbare Obrigkeitliche Zulassung geschehen, daß „die Mutter, sie sey Vormündin, oder nicht, we„gen von ihr vorgehenden Darreichung der Un„terhaltungs-Mittel, sich der Fruchtniessung „der Kinder Vermögens zur Gegen-Ergötzlich„keit halte und gebrauche. Welches Falls „doch auch beharrliche Aufsicht zu führen, da„mit von den Müttern, unter dem Schein ha„bender Fruchtniessung, nicht etwan die Sub„stantz oder das Hauptgut selbst der Unmündigen „Vermögens geringert und geschwächet werde. „Auch wenn eine solche Mutter zu fernerer Ehe „schreitet, ist alsdenn von neuem wohl zu ermes„sen, ob etwan erhebliche Ursachen hierbey vor„kämen, darum die Kinder ander Orten unterzu„bringen, und ihnen der Unterhalt durch die neuen „Vormünder zu verschaffen; sintemahl so dann „ihre Fruchtniessung hingegen wiederum zu cassi„ren und aufzuheben wäre. Damit nun auf den „Fall, wenn der verstorbene Vater wegen „Bevormundung seiner verlassenen Waysen „keine Verordnung gemacht, man an der Ge„richts-Stelle zeitig wissen möge, ob die verwit„tibte Mutter dero Kinder Vormünderin werden, „und sich darzu geschickt machen wolle, oder nicht, „soll solche, da sie nicht bald nach Ausgang des „Trauer-Monats selbst sich hierunter angiebet, „oder anderweitige Bevormundung der Kinder „bittet, förderlichst zu berührtem Ende erfordert, „und welcher Gestalt sie die Vormundschafft den „Rechten und dieser Verordnung nach annehmen „könne, und wie sie sich solchen Falls nach obbesag„ten Puncten darzu geschickt machen müste, ihr vor„gehalten, darauf ihre Erklärung vernommen wer„den, und dieser nach ferner gebührliche Anstalt ge„schehen, wobey auch zu beobachten, daß, wenn Un„mündige etwan wichtige Cantzley- oder Mann„Lehn hätten, ob nicht zu deren Mitverwaltung, „oder zum wenigsten etwa zur Mitaufsicht, wie die „Mutter solche in Vormundschafft verwaltet, ein „qualificirter Mitbelehnter, oder in Mangel dessen, „ein ander der Unmündigen Gefreundter ihr „zuzuordnen. Und hat man, wenn Zweifel „bey dergleichen Fall vorfallen möchte, zumahl „wenn die Unmündige von Fürstlicher Hoheit ver„liehene Cantzley-Lehen besässen, sich bey den „Fürstlichen zu Vormundschaffts-Sachen Ver„ordneten Raths zu erholen. 4) So aber die „Vormundschafft nicht mit einer leiblichen Mut„ter bestellet werden kan, seynd sonsten darzu or„dentlich die Mündlinne nächste Anverwandte „männliches Geschlechtes, wie doch auch zuförderst „leibliche Groß-Mütter, wenn sie nach den Ehen, „daraus der Mündlinne Eltern erzeuget sind, ih„ren Witwen-Stuhl nicht verrücket, und sonsten „allerdings auf Maß und Weise, wie beym nächst „vorhergehenden Puncte von leiblichen Müttern „gemeldet ist, geschickt seynd, und sich machen; zu „gebrauchen. Jedoch können auch bisweilen solche „Umstände vorkommen, derentwegen bey der Be„vormundung zu Nutze der Unmündigen nicht al„lerdings auf die Blut-Verwandniß und deren „Nähe zu sehen ist, sondern man mit Uebergehung „der nächsten, oder aller Verwandten, andere „Vormünder zu geben hat. Ist demnach von de„nen, so hierunter von Obrigkeits wegen Ver„ordnung zu thun haben, was dißfalls der Un„mündigen Wohlfahrt am meisten erfordert fleis„sig und ohne anderes Absehn zu ermessen, und sol„cher nach bescheidentlich hierinnen zu verfahren. „5) Sonderlich aber ist Fürsichtigkeits zu gebrau„chen, daß zu Vormundschafften, bey welcher „Verwaltung einiges Vermögen ist, nicht leicht„sam ohne oder minder, als genugsam gesessenen „Personen, gegeben werden. Wie auch insge„mein zu keiner Vormundschafft jemand, so är„gerlichen Verhaltens seynd, oder ihrem eigenen „Hause nicht wohl fürzustehen wissen, oder die „das 21 Jahr ihres Alters nicht vollkömmlich er„füllet haben, oder stetig krancke, stumme, tau„be, Blinde, Blödsinnige, Verschwender, mit „vielen Schulden verhafftete, des Lesens und „Schreibens gantz unerfahrne, es wäre denn, „daß man, welche diesen letztgemeldeten Mangel „haben, sich in Dörffern bisweilen deren aus „Noth gebrauchen müste, zu ziehen, oder über und „wider guten Willen diejenige, so im Predigt„Amt, auch ansehnlichen oder sonderbaren müh„samen Fürstlichen und andern Herrschafftlichen „Diensten begriffen, oder das 70 Jahr ihres Al„ters erreichet, oder allbereit drey unterschiedliche „Vormundschafften, daran ziemliche, und nicht „etwan theils bald zu Ende nahende Verwal„tung hafftet, oder deren zwar weniger, welche „aber sonderbar wichtig, weitläufftig oder be„schwerlich wären, würcklich auf sich haben, mit „dieser Verrichtung zu beladen seynd. 6) Und „wiewohl der Mündlinne nächsten Anverwand„ten, insgemein denen Rechten nach gebühret und „oblieget, um Bevormündung derselben selbst „anzuhalten, jedoch soll, damit wegen der von ih„nen etwan vorgehender Verabsäumung dero diß„falls obhabenden Schuldigkeit (derenthalben ih„nen doch Vorhalt und Verweiß zu thun, sie auch „nach Gelegenheit willkührlich zu bestraffen.) die „Mündlinne nicht Noth leiden mögen, jedesmahl, „wenn nach Ablauff eines Monats, nachdem die

„Verway-

„Verwaysung sich zugetragen, von deren Ge-„freundten um die Bevormundung nicht angehal-„ten wird, darzu nichts desto minder auch bloß von „Amts wegen so dann unverzüglich geschritten „werden. 7) Wenn jemand, dem eine Vor-„mundschafft aufgetragen wird, sich deren Ueber-„nehmung, ohne oben bey dem 5 Articfel für er-„heblich zugelassene oder sonst zu Recht genungsa-„me Ursachen beharrlich verweigert, mag er dazu „durch Zwangsmittel und willkührliche Straffe „angehalten werden. Man hat auch denenjeni-„gen, auf welche sich der Mündlinne Erbschafft „durch ihren Abgang verledigen möchte, wenn sie „sich der über dieselben aufgetragenen Vormund-„schafften entbrechen wollen, anzudeuten, wie sie „sich hierdurch rechtlicher Verordnung nach der „Fähigkeit zu dergleichen Erbe verlustig machen. „8) Man soll auch einen jeden, den man zum Vor-„munde verordnen will, zuvor deutlich befragen, „ob und wie hoch ihm die Unmündige, oder er hin-„gegen demselben schudig sey. Damit in Ver-„bleibung dessen keiner, der zur Vormundschafft „gezogen wird, etwan aus Unwissenheit derer „hiervon ordnenden Rechte, durch Stilleschwei-„gen sich an seiner Forderung gefähre, noch die „Mündlinne aus Uebersehen ihnen selbst ziemlich „verhafftende Schuldner oder unvermuthende „Gläubiger, welche derer Forderung wegen et-„wan mit ihrer Beschwerde und Verkürtzung sich „bezahlt zu machen nachtrachten möchten, zu „Vormündern überkommen: Verschweiget aber „einer, der zur Vormundschafft gezogen wird, auf „diese Nachfrage seine Forderung; so verwürcket „er dadurch dieselbe. 9) Auch soll man den, wel-„cher sich seiner, an die Mündlinne habenden „Forderung halben anmeldet, und doch gleich-„wohl nach Gelegenheit nichts desto weniger zur „Vormundschafft gelassen wird, befundenen „Dingen noch erinnern, daß er sich, wegen sol-„cher seiner Forderung, keinesweges allein für sich, „sondern anders nicht, als mit Vorbewust seines „Mitvormundes, oder in Mangel dessen, oder „nachdem die Forderung sonsten wichtig, der „Obrigkeit selbst, ohne der Mündlinne unziemli-„che Verkürtzung, bezahlt machen. 10) Alle „Vormünder sollen vor Antritt der Vormund-„schafft hierzu sonderbar bestätiget, und mit sol-„cher Bestätigung entweder zugleich, oder doch „bald nach dem Vormundschaffts-Auftrag, ver-„fahren werden. 11) Vor der Bestätigung soll „man ihnen die auch, Landes-Fürstlicher gnädi-„ger Verordnung nach, zu ihrer Nachrichtung, „wie sie sich bey dero Verwaltung zu verhalten, „publicirte Puncte, so fern solche jedes Verwal-„tung vermuthlich mit betreffen möchten, treulich „vorlesen, und, wo es nöthig seyn will, wohl er-„klären, ihnen auch nach Gelegenheit, und zu-„mahl auf Begehren ein Exemplar, daß sie es zu „beständiger Nachrichtung abschreiben lassen, und „hernacher wiederum zurück geben, zustellen. „12) Hiernächst sollen künfftig die Vormünder „insgemein folgenden Eyd würcklich erstatten, „auch diejenigen, so gegenwärtig allbereit in Vor-„mundschaffts-Verwaltung begriffen, zu dessen „Ablegung an gehörigen Orten mit ehesten citi-„ret und vorbeschieden werden.

„Formul des Eydes, welcher den Vor-„mündern zu Erstattung vorgele-„get werden soll.

„Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr N. „dem, (der, denen) ihr zum Vormünden jetzo ver-„ordnet werdet, Person (Personen) Haabe, „Gut und Vermögen getreulich und erbarlich vor-„seyn, auf seine (ihre) Person (Personen) und de-„ren Erziehung zu Seel und Leib fleißig sehen, des-„sen derer) Güter in euren unziemlichen Nutzen „nicht kehren, noch wenden, darüber ein richti-„ges Inventarium förderlich aufrichten lassen, „und Gerichtlich einliefern, ihn (sie) ausser- und „innerhalb Rechtens treulich beschirmen und ver-„treten, was ihme (ihnen) nützlich ist, bestes mög-„lichsten Fleisses vollbringen, und dargegen was „ihme (ihnen) schädlich und unnützlich, unterlas-„sen, seine (ihre) liegende Güter und andere An-„gehörung, welche bey dem gemeinen Lauff und „Wandel nicht pflegen veräussert und loßgeschla-„gen zu werden, ohne Obrigkeitliches Vorwissen, „Erkenntniß und Decret, nicht verkauffen, ver-„pfänden, oder beschweren, in allen und jeden „Stücken, die euch und eure Verwaltung betref-„fen, denen dißfalls auf Landes-Fürstliche gnä-„dige Verordnung publicirten und euch jetzo „vorgelesenen Puncten euch gemäß verhalten, dar-„wider wissentlich und vorsetzlich nichts handeln, „noch fürnehmen, um euer Thun und Lassen ge-„bührliche Rede und Antwort geben, sonderlich „die Rechnungen, nach Anweisung gemeldter „Puncten, führen und erstatten, und euch aller-„dings also bezeigen wollet, als einem getreuen „Vormunde eignet und gebühret, alles bey Ver-„pfändung eurer Haab und Güter.

„Hierauf sollen die Vormünder nächst getha-„nem Handgelöbniß, mit aufgereckten Fingern, „also schwören:

„Alles, was mir jetzo in unterschiedenen Pun-„cten fürgesagt und fürgelesen worden, ich auch „wohl verstanden, und darauf angelobet habe, „das will ich stet, fest, auch unverbrüchlich hal-„ten: so wahr mir GOtt helffe, durch JEsum „Christum unsern HErrn. Amen.

„13) Wenn aber leibliche Mütter oder Groß-„Eltern zur Vormundschafft zu bestätigen, soll „von ihnen auf den Inhalt vorgesetzter Eydes-„Formul nur ein Handgelöbnis begehret und ge-„nommen werden. 14) Auch bleiben gantz ar-„mer Kinder Vormünder, ingleichen diejenige, „welche durch letzten Willen verordnet werden, „und denen darinn dißfalls zugleich Erlassung ge-„schicht, mit Ablegung des Eydes billig verscho-„net, und wird von ihnen nur an Obrigkeits „Hand gelobet, daß sie sich derofelben Personen, „nach Inhalt berührter publicirten Puncten, mit „Treuen annehmen wolten. 15) Nach Abstat-„tung des Eydes, oder respective nach gethanem „Handgelöbniß, soll man den Vormündern dero „Bestätigung wiederfahren lassen, und sie darne-„ben wenn die Unmündige etwas in Vermögen ha-„ben, anderweitig in specie erinnern, daß sie för-„derlichst zu Verfertigung des Inventarii schrei-„ten, sich deswegen einer gewissen Zeit mit denen „Personen, so darzu von Amts-Gerichts- oder „Obrigkeit wegen gehörig, vergleichen, und ein „Exemplar

„Exemplar von dem gedoppelt gefertigten Inventario, so bald ihnen solches zu Handen kommet, „an die Gerichtliche Stelle einlieffern. 16) Sol„che Inventirung soll bey den Aemtern gemeinig„lich der Richter, oder an statt dessen der Pfleg„Schreiber, und des Orts Schultheiß, bey den „Gerichts-Herren und Gerichts-Stellen aber der „Gerichtshalter und der Schultheiß, oder, wo „kein Schultheiß vorhanden, an statt deren ein „Gerichtsschöpfe, oder Heimbürge, oder Dorf„Meister, bey denen Städten aber hierzu genug„sam geschickte Raths-Personen, sammt dem „Stadt-Schreiber, verrichten, und das Inventa„rium oder die Beschreibung der vorhandenen „Haabe, unter den Aemtern der Amts-Richter „oder der Pfleg-Schreiber, unter andern Gerich„ten aber der Gerichts-Halter, und in den „Städten der Stadt-Schreiber, verfertigen: Es „wäre denn, daß, wenn ein oder die andere sol„che Person kein Notarius publicus wäre, die Vor„münder bey wichtigen Erbschaften um dieser Be„schreibung willen lieber noch jemand, der erst„gemeldete Qualität an sich hätte, gebrauchen wol„ten, welches ihnen denn allerdings frey und un„gewehret seyn soll. Auch soll der Inventirung, „so über Erbschafften derer von Adel, welche „Amtsassen seynd, geschehen, auf Begehren der „Vormunden, der Amtmann, Amts-Verweser, „oder Amtschösser selbst beywohnen, und man bey „Inventirung insgemein fleißige Aufsicht führen, „daß mit solcher ohne alle unnöthige Weitläuf„tigkeit beharrlich an einander verfahren, ver„gebliche Unkosten darbey verhütet, auch unter „währenden diesem Actu nicht mehr, als daß auf „eine Person zur Mahlzeit, nach Unterscheid der „Unmündigen Vermögens, von dreyen bis zum „höchsten in sechs Groschen komme, verzehret „werden möge. 17) Diejenige, welche die In„ventaria fertigen, sollen folgende Ordnung dar„bey in Acht zu nehmen, Krafft dieses gewiesen „seyn, daß sie nechst gebührlichem Eingange, und „mit Ernennung Jahres, Monats und Tages, „auch derer Personen, so darbey gewesen, (nach„dem folgender Stücke ein oder das andere we„nig oder viel vorhanden) erstlich alles Geschmei„de, Kleinodien, Silber-Geschirr, sammt Mel„dung dero Gewichtes, und der darinnen etwan „befindlichen Edelgesteinen oder Perlen und an„derer mercklichen Eigenschaften; So denn alle „Baarschafft, allen Haußrath; Weiter allen „Vorrath, so im Hauffe, Keller, Scheuren, Stäl„len und auf den Böden zu finden; Folgend al„le unbewegliche Güter, sammt eigentlicher Be„schreibung der Lage, und welcherley Lehen sie „seynd, auch was darauf haftet; Alle habende „Gerecht- und Dienstbarkeiten, und andere der„gleichen An- und Zugehörunge, und in der Erb„schafft sich befindende Pertinentien; Und dann „letzl. alle Schulden, u. Gegenschulden deutlich und „klärl. specificiren u. beschreiben. 18) Gleichmäßig „soll man denen zur Inventirung Gerichtlich Ver„ordneten andeuten, durch diejenige, welche zu „vorher die Versiegelung verrichtet, die Siegel „vor der Wider-Eröfnung, ob sie sich auch noch „unversehrt befinden, eigentlich ansehen, und re„cognosciren zu lassen, auch sonsten ein fleißiges „Aufmercken haben, und durch Erinnerungen „bey den Haußgenossen, und andern, auch wo „nöthig, durch Berichte und Erholungen bey den „Gerichts-Stellen vorzukommen, damit den Un„mündigen nichts zu Nachtheil, so ins Inventa„rium gehörig, von jemanden verschwiegen, hin„terhalten, oder unterschlagen werden möchte. „19) Auch soll, dafern die Mündlinne unter „sich oder mit andern zu theilen hätten, zugleich „unter und mit der Theilung (massen denn die „Theilung dererjenigen Stücke und Güter, wel„che sich fugsam bald theilen lassen, und nicht et„wan sonderbarer Ursachen halben eine Zeitlang „unvertheilet verbleiben müssen, keinesweges, „bis etwann zu der Unmündigen Mün„digkeit zu versparen und aufzuziehen, sondern „um mehrerer Richtigkeit willen unverzüglich „zu Werck zu stellen ist), das Inventarium be„griffen, und bald darauf gedoppelt ausgefertiget „werden: Dessen denn die dißfalls Gerichtlich „verordnete Personen, sammt denen, so diesen „Begrif zu verrichten, eingedenck seyn sollen. 20) „Ferner soll man die Vormünder od. Vormünde„rin, so mit ihren Mündlinen selbst zu theilen, oder „von ihnen andere Abfindung zu gewarten haben, „als etwan Mütter, Brüder und dergleichen, bey „solcher Theil oder Abfindung von wegen der „Mündlinne nichts thun, handeln, noch beschlies„sen lassen, sondern es sollen dißfalls an dero „Seiten allein der Mit-Vormund, wenn dersel„selbe vorhanden, und die Gerichtlich zugegebene, „walten, oder nach Gelegenheit und Erforderung „der Umstände zu dieser Verrichtung noch ein „sonderbarer Curator gegeben werden. 21) „Hiernechst soll von Aemtern und Gerichten aus, „auch bey den Räthen in den Städten, beharr„liche und emsige Aufsicht vorgehen, wie die Vor„münder dero Verwaltung in allen und jeden ih„nen obliegenden Stücken, sonderlich aber nach „mehrgedachten für sie publicirten Puncten, in „acht nehmen; Deswegen fleißiger Bericht von „denen, so darmit an die Hand zu gehen schuldig, „sonderlich auf dem Lande von den Schultheißen, „ingleichen insgemein von der Mündlinne An„verwandten, oder andern, so gute Wissenschaft „hiervon haben können, erfordert, und wo an „der Vormünder Verrichtung Mangel verspüret „wird, solcher etwan erstmahls nach Gelegenheit „durch gütliche Erinnerung, und denn durch an„deres gebührliches Einsehen, und angelegenes „Zuthun, gebessert und abgeschafft werden. 22) „Sonderlich aber soll man an allen Gerichts„Stellen, wenn die Vormünder etwann in ei„nem oder dem andern ihnen bedencklichen Fall, „und zumahl nach Anweisung offtgedachter pu„blicirten Puncten sich allda Raths erholen wol„len, ihnen solchen willig und unweigerlich mit„theilen, über dergleichen Fällen, wenn es die „Nothdurft erfordern will, auch die Meynung „und das Gutbefinden der Mündlinne Ver„wandten und Angehörigen, und anderer, so da„bey nützliche Erinnerungen zu thun vermögen, „vernehmen, und ihr Bestes, angelegenen Fleis„ses, bedencken, beschliessen und befördern helf„fen. 23) Wenn die Vormünder um Einwilli„gung und Decret, zu Verkauf- oder Verpfän-

"dung der Unmündigen unbeweglicher, oder de-
"nenselben sonsten zu Recht gleichgeschätzten Gü-
"ter, an Gerichts-Stelle anhalten, und darbey
"Bericht der Ursachen solches ihres Nachsuchens
"thun, soll man denenselben nicht etwann allzu-
"leicht Glauben bemessen, sondern den Grund
"des Vorbringens, und ob die vorhabende Ver-
"kauf-oder Erborgung auch wahrhaftig nöthig,
"oder den Mündlinnen zuversichtlich, nützlich und
"ersprießlich sey, eigentlich, und vermittelst Ein-
"ziehung aller hierzu behufigen Nachricht erkun-
"digen, reiflich erwegen, und sodann nach Be-
"findung, (jedoch so es ein Cantzeley-Lehen-Gut
"betrift vorbehältlich des Lehen-Herrns Consens)
"einwilligen, und das darzu gehörige Decret jedes-
"mahl schriftlich, und mit deutlicher Ausdrückung
"der Ursachen, welche einzuwilligen beweget ha-
"ben, auch wie solche beygebracht und dargethan
"worden, ausfertigen, und um beständiger Nach-
"richtung willen registriren. 24) So einige
"Vormünder säumig seyn werden, dero Rech-
"nungen, welche sie, besage vielgedachter Pun-
"cten, jährlich auf Michaelis zu beschliessen, und
"darauf zum längsten innerhalb 6. Wochen an
"der ordentlichen Gerichts-Stelle einzulieffern
"haben, zu übergeben, sollen sie solche ernstlich
"von ihnen erfordern, und auf den Fall langwie-
"rigen gefährlichen Aufhalts, sie zur Ueberge-
"bung, durch nachdrückende Zwangs-Mittel an-
"halten; Doch kan, wenn Mütter, oder leibli-
"che Groß-Eltern Vormünder seynd, und die
"Fruchtniessung dero Kinder Vermögens nicht
"haben, sondern auf Rechnung sitzen, nach Be-
"finden wohl verstattet werden, daß solche nicht
"jährlich, sondern in etlichen Jahren, oder auch
"nur bey Endschafft dero Vormundschaften, ein-
"mahl Rechnung thun. 25) Die Ueberlegung
"der übergebenen Rechnungen sollen sie ohne
"langen Verschub für-nehmen; Die Vormün-
"der, und andere, welcher Anwesenheit sie dar-
"bey nöthig zu seyn befinden, zeitig darzu vorbe-
"scheiden, nicht allein den Calculum der gantzen
"Rechnungen, sondern auch die Eigenschafft je-
"der darinnen angesetzten Posten wohl erwegen,
"die zu deren Begründung gehörige Belege er-
"fordern, die einlauffenden Defecte fleißig anmer-
"cken, anzeigen, und deren Ersetzung begehren,
"sich auch hiervon durch keine Liebe noch Gunst,
"noch ichtwas anders abwendig machen lassen.
"Wiewohl bey Ueberlegung der Mütter und
"Groß-Eltern geführten Vormundschaffts-Rech-
"nungen, auch diese Bescheidenheit zu gebrau-
"chen, daß man es nicht alzugenau suche, wenn
"der Ueberschuß der gefallenen Frucht-Nutzung et-
"wann nicht allerdings vollkömmlich verrechnet
"würde. Da sich nun bey Ueberlegung der Vor-
"mundschafts-Rechnungen befindet, daß ferner
"nichts tadelhaftiges darinnen vorkömmt, als-
"denn soll man gebührlich darauf quittiren, und
"deren Gerichtlich eingegebene Exemplaria in Ge-
"richtlicher guter Verwahrung, und zwar aller-
"dings ordentlich, vermittelst Abtheilung in den
"Aemtern nach den Dörffern, in den Städten
"aber nach den Viertheilen, behalten, und über
"solche Repositur ein richtiges Verzeichniß füh-
"ren. Wenn auch Vormünder deren Pfleg-
„Vertraute selbst eines und das andere mit Grun-
„de erinnern, soll solches nicht ausser Acht gelas-
„sen, sondern auch darauf gebührlich mit gesehen
„werden. Ingleichen mögen bey der Vormün-
„der Schluß-Rechnung die biß dahin unter dero
„Pflege gewesenen, oder ihre Eheliche oder Kri-
„gische Vormünder gebührliche Erinnerungen
„thun: Aber hingegen soll auch auf der Vor-
„münder Schluß-Rechnung, wenn sich solche rich-
„tig befindet, förderliche Quittung erfolgen.
„26) Wenn sich Vormundschaften durch Ab-
„sterben der Vormünder, ehe denn daß die
„Mündlinne zu ihren völligen Jahren kommen,
„oder durch anderweitige Verheyrathung der
„Mütter, welche solche auf sich haben, oder durch
„andere dergleichen Aenderungen verledigen, soll
„von den gerichtlichen Stellen aus, nicht allein
„unverweilte taugliche deren Wiederersetzung be-
„dacht, sondern auch alles Fleisses dahin gesehen
„werden, daß, was bey dergleichen Fällen an
„Rechnungen noch zu erstatten, oder der Münd-
„linne wegen auszuantworten, nicht etwan über
„die Zeit zu eigener Gefährde zurück verbleibe, viel
„mehr aber die Schuldigkeit deßwegen sonder alle
„Säumniß geleistet werde. 27) Es ist auch
„Obrigkeitlicher Oerter dahin zu sehen, daß,
„Landüblichen Herkommen gemäß, die Vor-
„münder der ihnen einmahl aufgetragenen Vor-
„mundschafts-Verrichtungen leichtsam nicht ehe,
„als bis dero Pflegvertraute ihre Vollmündigkeit
„durch Erfüllung des ein und zwantzigsten Jahres
„erreichet, entnommen, auch die Minderjährige,
„welchen dero Väter absterben, bis zu ihrer Voll-
„mündigkeit mit Pflegern, die ihnen und den ihri-
„gen allerdings, wie von den Vormündern geord-
„net, vorstehen, und ebenmäßig verpflichtet wer-
„den sollen, versorget werden mögen. Wolte aber
„ja ein Minderjähriger nach Absterben seines Va-
„ters nicht unter dergleichen Pflege seyn, so soll es,
„ob ihme hierinne statt zu geben seyn, oder nicht, zu
„Obrigkeitl. Ermäßigung, worbey alle einlauffen-
„de Umstände wohl zu betrachten stehen, gestellet
„seyn; Hingegen aber soll hiemit gäntzl. abgeschaffet
„seyn der Mißbrauch, daß man an etl. Orten auch
„Personen, welche das ein und zwantzigste Jahr ih-
„res Alters öfters vorlängst erfüllet, und ihnen selbst
„fürzustehen geschickt und tüchtig gnug seyn, zuwei-
„len Vormünder zu setzen gepfleget; Jedoch ist
„hierdurch die kriegische Bevormundung der Wei-
„besperson nicht gemeynet. 28) Da es auch die
„Nothdurft erfoderte, in der Fremde sich enthal-
„tenden, oder Wahnwitzigen, oder Blödsinnigen,
„oder Verschwendern, oder sonsten sonderbar Ge-
„brechlichen, Pfleger zu verordnen, soll hierinnen
„gleichfals die Gebühr verfüget werden; Doch daß
„man, wie gleichfalls deßen etliche Exempel vermer-
„cket werden, nicht auch denen in der Fremde sich
„enthaltenden, erwachsenen und vollmündigen
„Personen, welche entweder gantz kein Vermögen
„im Lande haben, oder wegen dessen Verwaltung
„selbst Anstalt u. Verordnung gemacht keine Vor-
„münder gebe, noch aufdringe. 29) Auch werden
„die Beamten, Gerichts-Herren, oder ihrentwegen
„dero Gerichtshalter, und Räthe in den
„Städten nicht allein wenn ihnen in Vormund-
„schaffts-Sachen etwas sonderbar zweifelhafti-
„ges

„ges und bedenckliches vorfället, sich deswegen „bey denen aus gnädigem Landes-Fürstli„chen Bedacht mit unterthänigen Gut„befinden der gesammten Landschafft, zu desto meh„rern und eigentlichen Beobachtung dergleichen „Sachen, vermittelst einer beständigen und durch„gehenden Commißion bey der Fürstlichen Resi„dentz zu Vormundschaffts Sachen Verordneten „erholen: sondern auch ihnen, auf Dero Krafft „tragender solcher Commißion, von wegen des Lan„des Fürsten vorgehendes Begehren, dißfals jedes„mahl gehörige Berichte erstatten, und Dero Ver„ordnungen nachleben; und, weil sie in dergleichen „Fällen, nach Befindung, auch fernerweit zu com„mittiren befehliget, Commißiones von ihnen un„weigerlich übernehmen, und alles Fleisses zu „Werck stellen; sonderlich aber sich gegen sie bey „den Visitationen, welche sie habender Instruction „nach, bey allen und jeden Gerichts-Stellen, so we„gen der Vormundschafften zu walten haben, von „Zeiten zu Zeiten verrichten sollen, gleichfals mit er„forderter Nachricht, Eröff- und Vorzeigung, was „in Vormundschaffts-Sachen vorgangen, und „sonsten der Gebühr nach erweisen. 30) Damit „auch endlich, wenn unmittelbar unter der Fürstli„chen Bothmäßigkeit gesessene, und ausserhalb der „Fürstlichen Residentz wohnhafftige, mit Hinter„lassung Unmündiger oder Minderjähriger ver„sterben, solches offtgedachten Fürstlichen Depu„tirten, welche wegen Bevormundung solcher Un„mündigen zu verschaffen, zeitig kundbar werden, „und sie darauf bey solchen Fällen die Nothdurfft „sonder Verabsäumung verfügen mögen; Soll „ihnen davon nicht allein alsobald durch ausdrück„liche Post, von dem, welcher die Gerichte über den „Ort, allda der Verstorbene gesessen, verwaltet, „sondern auch zum Ueberfluß von dem Beamten, „welcher nechst an sitzet, und an den, wenn Com„mißiones über den Verstorbenen auszufertigen „gewesen, solche etwan gemeiniglich haben pflegen „überwiesen zu werden; Ingleichen der Unmündi„gen nechstverwandten Freunden bey ehester Gele„genheit Bericht gethan; auch weil es gemeiniglich „zu spät fallen möchte, wenn die Versiegelung biß„fals biß auf der Fürstl. Verordneten Verfügung „verspäret werden solte, solche auch von ermeldeten „Gerichts-Verwaltern, mit Zuziehung eines be„nachbarten Agnaten, oder andern Blutfreundes „der Unmündigen, oder in Mangel dessen, einer „sonsten qualificirten, und allerdings unverdächti„gen Person, alsobald zum fleißigsten, biß auf fer„nere der Fürstlich-Verordneten Verfügung, ver„richtet werden."

Waysen besuchen, Jac. I, 25. siehe **Besuchen Waysen und Wittben**, im III Bande, p. 1520 u. f.

Waysen-Canal, Ital. *Canal Orfano*, also wurde der Ort in der See genennet, allwo **Pipinus**, Carls des Grossen Sohn, geschlagen wurde, nachdem er ihn als König in Italien wider die Venetianer, so sich wider ihren Hertzoge damahls auflehnten, in die See geschicket. Diese Benennung kam daher, weil durch diese Niederlage der Francken viele Wittwen und Waysen waren gemacht worden. Hübners Historische Fragen, III Th. p. 577.

Waysen-Findel-Hauß, siehe *Brephotrophion*, im IV Bande, p. 1296.

Waysen-Gericht, also nennet man besonders im Hertzogthum Würtemberg ein gewisses Collegium von 4. oder 5. Raths-Herren oder Gerichts-Personen, welchen oblieget, vor die Waysen und Mündlein zu sorgen, und zugleich auch die vorfallenden Erbtheilungen in Richtigkeit zu setzen. Daher sie auch zuweilen **Theil-Richter** genennet werden. **Besold.** An andern Orten aber heissen sie **Waysen-Herren, Waysen-Amt, Waysen-Amts-Deputirte, Vormundschaffts-Amt, Vormundschaffts-Stube**, u. s. w. Siehe **Vormundschaffts-Amt**, im L Bande, p. 1008 u. f. desgleichen **Waysen-Amts-Ordnung.** In Londen wird das Waysen-Gerichte des Jahrs nur einmahl gehalten in Gegenwart des Bürgermeisters und Aelter-Leute. Sie führen den Nahmen der Verpfleger über aller freyen Bürger zu Londen ihre Kinder, welche bey Ableben ihrer Eltern noch nicht 21. Jahr alt sind. Dieses Gerichte disponiret über das Vermögen dieser jungen Leute, und nimmt derselben Geld bis zu ihrer Majorennität in Verwahrung. **Küchelbeckers Beschreibung** der Stadt Londen, p. 248.

Waysen-Häuser, siehe **Waysen-Haus.**

Waysen-Häuser, (Visitation der) siehe **Visitation**, im XLVIII Bande, p. 1838 u. ff.

Waysen-Haus, Lat. *Orphanotrophium*, ist ein Gebäude, darinnen gemeiniglich nur arme, jedoch nach Gelegenheit auch wohl andere Vater- und Mutterlose, zugleich aber auch noch unmündige oder minderjährige Personen beyderley Geschlechts erzogen und versorget, auch deren Vermögen, nach einem darüber gefertigten Inventario, verwahret und aufbehalten werden, l. 3. und l. 35. C. de Episc. & Cler. l. illud. §. si quis vero, und l. penult. in princ. C. de SS. Eccles. Derjenige aber, der einem solchen Waysen-Hause vorstehet, heisset eben daher der **Waysen-Vater**, Lat. *Orphanotrophus*, d. l. 3. & 35. C. de Episc. & Cler. Und ist besonders derer letztern Pflicht, die Waysen nach Art oder an statt derer Vormünder und Curatorn zu versorgen, auch nach Gelegenheit von ihrer geführten Verwaltung Rechnung thun. Jedoch nicht denen Waysen selbst, l. 32. C. de Episc. & Cler. und *Nov.* 131. c. 15. sondern sowohl nach Verordnung des Bürgerlichen, als Canonischen Rechts, dem Bischoffe, *Nov.* 123 c. 23. **Schilter** in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 10. §. 9. und heutiges Tages, absonderlich bey denen Protestanten, entweder denen Consistorien, oder der ordentlichen Obrigkeit, und wer irgend sonst darzu verordnet ist, dergleichen Rechnung zu übernehmen. Absonderlich soll im Churfürstenthum Sachsen denen Armen- und Waysen-Häusern bey der Stempel-Straffe der sonst dem Angeber zukommende Theil, wenn solcher nicht vorhanden, zugeeignet werden. Ausschr. von 1710. **Erinnerung** § 15. Dem allgemeinen Armen-Zucht- und Waysen-Hause zu Waldheim soll ausser Concursen die Straffe des zehenden Theils bey der Subhastation, **Erläut. Proc. Ordn.** ad 39. §. 17. ingleichen ein Drittel des vierten Theils der Forderung, damit derjenige gestrafft wird, der entweder die Erfüllung eines Contracts, oder der Condition, **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 4. oder daß er Erbe sey, zum Verschleiff der Sache verneinet, *Ibid.* §. 7.

§. 7. und der eine Schuld eingetrieben, derentwegen hernach die Ausflucht des nicht bezahlten Geldes wieder ihn ausgeführet wird, zugetheilet werden. *Ibid.* § 8. Auch bekommen Waysen-Häuser wegen der Consumtions-Accise ein Aequivalent aus der Accis-Casse. **Gener. Consumt. Accis-Ordn.** von 1705. 1707. und 1713. Die Frage: Ob den Waysen-Häusern Buchdruckereyen und Bücher-Lotterien mit Recht zukommen, wird in der so nöthigen als nützlichen Buchdrucker-Kunst, Th. II. abgehandelt.

Waysen-Haus, (Verjährung wider ein) siehe in dem Articel: **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff.

Waysen-Herren, siehe **Vormundschaffts-Amt**, im L Bande, p. 1008 u. f. desgleichen **Waysen-Amt**, und **Waysen-Amts-Ordnung**.

Waysen-Sachen, siehe **Wayse**, wie auch in dem Articel: **Sachen**, (**Consistorial**-) im XXXIII Bande, p. 191 u. ff.

Waysen-Stand, siehe **Wayse**.

Waysen-Vater, Lat. *Orphanotrophus*, siehe **Waysen-Haus**. Hierbey ist noch zu gedencken, daß absonderlich in der Griechischen Kirche die Orphanotrophi oder Waysen-Väter zu denen so genannten kleinen Geistlichen gerechnet werden, deren Aemter **Morinus** de S. Eccles. Ordin. P. III. Ex. 16. c. 4. 5. 6. **Schilter** in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 10. §. 7 u. ff. und **Duarenus** de Sacr. Eccles. Ministr. Lib. I. c. 19. mit mehrerm erklären.

Wayß, (oder **Waiß**) von **Feuerbach**, eine ehemahlige unmittelbar Reichsfreye Adeliche Familie am Rheine, welche Anfangs **Vogt** von **Feuerbach**, wie **Humbracht** meldet, geheissen, hernach aber von einem nach seines Vaters Tode gebohrnen und eintzigen seines Geschlechts, so die **Waise** von **Feuerbach** benahmet worden, den Nahmen **Ways** angenommen. Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit **Eberhard** Wais, Rittern, im Jahr 1266. angefangen; Von seinen Nachkommen werden viele Burggrafen, oder Burgmänner von Friedberg genennet. **Adam**, der als Obrister in Franckreich im Kriege gedienet, starb 1577. im 60. Jahre seines Alters, als Chur-Mayntzischer Amtmann zu Steinheim, dessen einiger Sohn, **Johann Caspar**, Burgmann zu Friedberg, nach Anfang des 17 Jahrhunderts das Geschlecht beschlossen. **Humbracht** vom **Rheinischen Adel**, Tab. 187. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Wayt, Gewächse, siehe *Isatis*, im XIV Bande, p. 1326; ingleichen **Waid-Handel**, im LII Bande, p. 1069 u. ff.

Waytzen, siehe **Weitzen**.

Waywoden, siehe **Woywod**.

Waza, ein Fluß in Rußland, welcher aus einem Moraste zwischen der See Bielozor, und der Wolga entspringet, und sich bey St. Niclas in die Dwina ergeust.

Wazdorf, Güter, siehe **Watzdorf**.

Wazdorf, Geschlecht, siehe **Watzdorf**.

Wazenberg, **Watzenberg**, ein Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, so vor diesem Aych geheissen, nachdem es aber an die **Grafen von Wazenberg** gelanget, den jetzigen Nahmen bekommen.

Wazin, (Johann) ein Deutscher Jesuit von Immestadt in Schwaben, trat 1611. in dem 17. Jahre seines Alters in die Societät, brachte es in der Prediger-Kunst sehr weit, und erhielt den Beynahmen der **Evangel. Posaune**. Er gab viele Jahre einen Mißionarium zu Breßlau ab, und brachte das Jesuiter-Collegium allda zu Stande, dirigirte auch dasselbe zu verschiedenen Zeiten. Er schrieb: Octo corollas funebres in exequiis Mariæ Renatæ, Alberti Ducis Bavariæ filiæ exhibitas in Deutscher Sprache, und starb zu Breßlau den 8 Sept. 1653. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Wazschare, siehe **Zinß**, (**Wort**-).

Wazynski, wurde 1746. den 1 Dec. zweyter Notarius von Litthauen. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, IX Band, p. 638.

Wazzenberg, Geschlecht, siehe **Wäxenberg**, im LII Bande, p. 513 u. f.

Wazzerberch, oder **Waßzerberch**, **Waßerberch**, ein altes Geschlecht, dessen in **Ludwigs** Reliqu. MSTor. T. IV. p. 54. 161. 165 u. f. gedacht wird.

Wazzo, oder **Waso**, oder **Wiso**, Bischoff zu Lüttich, war ein gebohrner Graf von Jülich, und hat geschrieben:

1. Tractatum de officio Decani & Præpositis.
2. Epistolam ad Henricum, Franciæ Regem.

Er ist merckwürdig sowohl wegen seiner Wahl, die 1042. geschahe, da er eben seinen 105. Geburts-Tag begieng, als auch wegen seiner Lebens-Art; denn ein steinerner Stuhl war sein Bette, Wasser sein Geträncke, Bohnen seine Speise, und sein Brod war aus Haber gebacken; weswegen man auch bey seinem 1048. erfolgten Tode den Vers machte, und auf sein Grab setzte:

Ante ruet mundus, quam surget Wazzo secundus.

Das ist:

Die Welt wird eher untergehn
Als noch ein Wazzo wird entstehn.

Rausin. in Libr. I. de Leod. **Aegid.** Hist. Episc. Leod. **Chapeauville** Script. Eccl. Leod. **Andreä** Bibl. Belg. **Eckardi** Francia Orient T. II. p. 37. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 814.

Wazzo, war innerhalb 781. und 786. Ertz-Bischoff zu Trier. **Hübners** Politische **Historie**, VII Theil, p. 612.

Wchinicz, (Frantz Ulrich Chinsky, Graf von) siehe **Kinsky**, im XV Bande, p. 683 u. ff.

Weachin, wird in Neu-Engelland das Indianische Brod *Mais* oder *Mehiz*, genennet. Davon zu sehen **Mays**, im XIX Bande, p. 2449.

Weare, Fluß, siehe **Were**.

Wearemouth, Schloß oder Stadt, siehe **Weremouth**.

Weathamsted, (Johann de) siehe **Whethamstede**.

Weaver, (Thomas) von Worcester, ein Poete, führte ein liederliches Leben, dahero er 1662. oder 1664. in seinen besten Jahren starb, nachdem er unterschiedene Gedichte herausgegeben, darunter etliche ihn einstens bald um seinen Kopff gebracht hätten. **Wood** Athen. Oxon. **Wittens** Diarium Biographicum.

Web, Geschlecht, siehe Webb von Odstock.

Web, Englischer General, siehe Webb.

Web, (George) siehe Webbe.

Web, (Johann) siehe Webbe.

Webau, ein Sächsisch Dorf im Amte Weissenfelß, zwey Stunden von der Stadt Weissenfelß entlegen. Goldschadts Beschreib, der Marckt-Flecken 2c. Webst's Churfürstenthum Sachsen, p. 27. in Beylagen.

Webb, Geschlecht, siehe Webb von Odstock.

Webb, war General = Major unter den Englischen Trouppen. In Betrachtung seiner vielfältigen Dienste, welche er jederzeit, absonderlich aber, 1708. in der berühmten Action bey Winendal erwiesen, wurden ihm von seiner Koniain Anne eine jährliche Pension von 509. Pf. Sterling bestimmet. Im Jahr 1709. den 11 September blieb ein Englischer General Web in der blutigen Schlacht bey Tanieres in den Niederlanden, so vermuthlich eben dieser ist. Europ. Fama 83 Theil, p. 867. Ludovici in dem Schau = Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, II Th. p. 845. u. 848. Ludwigs Universal = Historie, II Th. p. 221. in Suppl.

Webb, (Nicolaus) war zu Ausgang des 17ten Jahrhunderts Englischer Capitain und Gouverneur zu Bahrmaa Die heutigen Souverainen in Europa, p. 358.

Webb, (William) ein Engelländer. Von ihm ist folgende Schrifft bekannt: A Discourse of Englisch poetry, together with the Author's judgment, touching the reformation of our Englisch Verse. Londen 1586. in 4. Der Verfasser wundert sich, daß, da es zu seiner Zeit mehr poetische Bücher, als von anderer Art, in Engelland gegeben habe, doch so wenige auf die Verbesserung und regelmäßige Anwendung der Dicht = Kunst bedacht gewesen. Deswegen hat er sie reformiren, zugleich aber auch einige Grund = Regeln der Poesie fest setzen wollen. Er beschreibet mit wenigen die Historie der Poesie, ihre Krafft über die Gemüther, und die vornehmsten Griechischen, Lateinischen und Englischen Poeten. Von diesen weiß er vor 20 Jahren zurück, nichts zu sagen. Der erste merckwürdige Poet ist John Gower, zur Zeit Richards II, dessen Wercke der Verfasser wünschet beysammen zu sehen. Chaucer folgt auf ihn. Seine Schreib = Art ist nicht die beste: ihr inneres Wesen aber zeigt einen grossen Dichter an. Lydgade ist Chaucern mit Recht an die Seite zu setzen; Er schreibet rein und flüßig. Pierce Ploughman ist zuweilen hart und dunckel, der sich aber am allerersten an die Quantität der Sylben, ohne Reime gebunden. Skelton, ein gekrönter Poet, scharffsinnig und kühn, hat sich vielen Ruhm zuwege gebracht. George Gaskogne, der alte Graf von Surrey, Daux, Northon, Bristow, Eduards, Tusser, Churchyard, Hunnis, Haywood, Sand, Hyll, werden von dem Verfasser übergangen. Hierauf wendet er sich zu den Uebersetzern. Phaer hat den Virgil bis auf die Helffte des 10 Buches übersetzet; das Werck aber ist durch T. Twyne vollendet worden. Arthur Golding hat des Ovidius Metamorphosen; Barnaby Googe Palingenii Zodiacum übersetzet. Der Verfasser entschuldiget sich, daß er der Uebersetzer anderer Poeten nicht gedacht, weil sie nicht alle von gleichem Werthe, ihm auch nicht bekannt sind. Doch verdienen George Whetstone, Anth. Munday, John Graunge, Knyght, Wilmot, Darrel angemercket zu werden. Den Schluß macht Gabr. Harrey wegen seiner Reformation der Poesie. Nach dieser Beurtheilung der Englis. Poeten redet er von dem Wesen der Poesie selbst, vom Helden = Hirten- und Schäfer-Gedichten, von Haushaltungs- und Feldbau = Gedichten, dergleichen Tusser nach Art der Georgicorum Virgilii geschrieben; von der Wortfügung, die in Versen erforderlich ist, von den Bildern, der Erfindung und Auszierung der Verse; von der Bemühung, die Englische Poesie nach der Griechischen einzurichten; von den Hexametris, Elegien, Sapphischen 2c. Beyträge zu den Gelehrten Zeitungen, III Band, p. 724.

Webbe, (George) ein Theologe und beliebter Prediger in Engelland, gebohren 1581. starb 1641. an der rothen Ruhr als Bischoff zu Limmerick in Irrland, woselbst er von den Rebellen gefangen gehalten wurde, und schrieb im Englischen:

1. Catalogum protestantium.
2. Linguam pro tribunali;
3. Christiani optionem in hac vita;
4. Predigten 2c.
5. Praxin Tranquillitatis, so zu Zürch 1646. in 12. und Basel 1720. in 12. Deutsch heraus gekommen.

Witte Diar. Biogr. Wood Athen. Oxon.

Webbe, (Johann) ein Engelländer, lebte in dem siebenzehendem Jahrhundert, und wolte in einem eigenem Wercke, so unter dem Tittel: Historical Essay, that the Language of China is the primitive Language, zu Londen 1669. in 8. ans Licht getreten, behaupten, daß die Sinesische (nicht Syrische, wie in Herrn D. Jöchers compend. Gelehrten = Lexico stehet) Sprache die älteste sey, von welchem Buche man eine Recension findet in Morhofs Polyhistor. T. I. p. 735. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Hallervords Bibliotheca Curiosa, p. 209. Ausführl. Bericht von neuen Büchern, I Stück, p. 32. Wolfs Monumenta Typogr. p. 68.

Webbe, (Josias) ein Englischer Doctor der Artzney = Wissenschafft, schrieb 1626. in 8 ein Buch unter dem Tittel: Usus & Auctoritas, seu carmen Hexametrum & Pentametrum, in welchem er vermeynet eine solche Kunst erfunden zu haben, wie einer Verse machen könne, der keine Oratorie und Poesie verstünde. Dem sind Bucelinus in seiner Officina, Balbinus in Auxiliis Poeticis, und König in Tyrocinio Poetico

Poetico Græco, nachgefolget. Ob nun gleich dieses von Webben eine närrische Prahlerey ist, so kan doch dasselbe die Erfindung der Metrorum und Pedum leichter machen. Morhofs Polyhist. T. I. p. 1021. Ausführl. Nachricht von neuen Büchern, I Stück, p. 75.

Webbe, (William) siehe Webb.

Webber, (Zacharias) ein Mahler zu Amsterdam, war ein vornehmes Mitglied der Lutherischen Collegianten, laß die Heilige Schrifft fleißig, und schrieb:

1. Eenvoudig Bedencken over de Geboortes des oons en van den tydelyken dood der Geloowige, worüber zwischen dem Vitringa und Roel ein Streit entstanden; ingleichen
2. Genees Middel voor de hreuke Izraels. Auch vertheidigte er
3. Balthasar Beckern wider van der Waeyen; ja er gieng noch weiter als Becker, welcher statuirte, daß die bösen Geister keine Macht mehr haben; gab vor, die Teufel wären nichts anders als des Menschen böse Lust und Begierde ꝛc.

und starb endlich 1697. Benthem Holl. Kirchen- und Schul-Staat. Heinsii Kirchen-Historie, VI Th. p. 785. *Nova Litteraria maris Balthici*, Anni 1705. p. 163.

Webb von Odstock, ein ansehnliches Geschlechte in Engelland, von welchem Johann den 2 April 1644. von Carln I, zum Baronet erhoben wurde, und 1680. das Zeitliche gesegnete. Von seinen Söhnen, die er mit Marien, des Ritters Johann Carryl von Harting Tochter, gezeuget hatte, folgte ihm der älteste Johann II, und hinterließ bey seinem 1700. erfolgtem Tode von Marien, einer Tochter Johann Blomer von Hathrop, einen eintzigen Sohn, Johann III. Derselbe florirte noch 1728. als Baron Webb von Odstock, und hatte von Barbarn, Johann von Belasyse, Baron von Worlaby Tochter, zwey Söhne am Leben: Der jüngere, Thomas, war unverehlichet, der ältere aber Johann Webb hatte Mabellen, des Baronets Heinrich Joseph Tichborne jüngste Tochter, zur Gemahlin. *The English Baronets*, T. I. p. 594. Siehe auch die Artickel: Webb.

Webe, 2 Mos. XXXV, 22. war alles, was man GOtt zum Opffer und Gabe brachte, welches mit den Händen Creutz-weis hin und her gewebet, und gegen die vier Ecken der Welt, Morgen, Abend, Mitternacht und Mittag, beweget worden; davon die Webe-Brod, 3 Mos. XXIII, 17; Webe-Brust, 2 Mos. XXIX, 26. und Webe-Garben, 3 Mos. XXIII, 10, Jos. V, 11. den Nahmen haben, siehe die nachfolgenden besondern Artickel; ingleichen den Artickel: Weben.

Webe-Brod, 3 Mos. XXIII, 17. deren zwey muste ein jeder in Israel, der Hauß hielte, gleichsam zum Tribut, und zu Bezeugung so wohl seiner Danckbarkeit, als Gehorsams am Fest der Erstlinge oder Pfingst-Fest dem Herrn opffern, ehe er von dem neuen Getrayde etwas essen oder geniessen durffte. Das andere aber, dessen in folgenden Vers gedacht wird, ward insgemein und im Nahmen des gantzen Volckes geopffert. Ein solches Webe-Brod war halb so groß, als eines der wöchentlichen Schau-Brode, siehe hierbey 3 Mos. XXIV, 5. so doch nach der Rabinen Bericht grosse Kuchen gewesen, von zehen Handbreiten, das ist zwey kleine Ellen lang, fünf Handbreiten breit, und ein Zoll dicke. Relandi Antiqu. S. P. I. c. 5. §. 15. p. 39. Schmids Biblischer Mathematicus, p. 53.

Webe-Brust von Danck-Opffern, war Aaronis und seiner Söhne, 3 Mos. VII, 31. 34; die rechte Schulter aber, oder die Hebe-Schulter davon, bekam derjenige, welcher unter Aaronis Söhnen das Fett und das Blut des Danck-Opffers opfferte, V. 32 33. und dieses musten die Priester an reiner Stätte essen mit ihren Söhnen und Töchtern, Cap. X, 14. dessen Fleisch war sonst allen Seelen zu essen verboten, 3 Mos. VII, 18. und XX, 21. ausser dem, der reines Leibes war, v. 19.

Webedistel, siehe Bergdistel, (weisse) im III Bande, p. 1244.

Webe-Garbe, 3 Mos. XXIII, 10. 11. Diese muste am ersten Ostertage nach der Sonnen Untergang geschnitten und am folgenden andern Ostertage, als ein Erstling der folgenden Ernde GOtt dem Herrn geopffert werden, und zwar war es eine Gersten-Garbe, welche am ersten reif ward. Und da also durch diese Erstlinge, die gantze Ernde und das gantze Feld geheiliget, mithin GOtt dem Herrn für den reichen Feld-Seegen gedancket worden, durffte sodann ein jeder sein Getrayde schneiden und von dem neuen essen. Ob wohl in dem göttlichen Gesetze, die Zeit, wenn die Israeliten dieses Webe-Opffer GOtt bringen solten, richtig und genau bestimmt ist; so waren doch zur Zeit des andern Jüdischen Gotteshauses, die Rabbinen und Karräer nicht nur überhaupt wegen der Fest-Rechnung einander sehr zu wieder; sondern sie konnten auch besonders nicht einig werden, wenn die erste Garbe GOtt soll dargebracht werden. Man kan hiervon nachlesen Gruners Diatriben de primitiarum oblatione ac consecratione, welches Buch zu Leiden 1739. in 8. ans Licht getreten, und von welchem man eine Recension findet in den Zuverläßigen Nachrichten, VI Theil, p. 373. Der Herr Verfasser trägt darinnen so wohl der Rabbinen als Karäer Gedancken, von der Zeit, zu welcher eigentlich die erste Garbe GOtt solte gebracht werden, vor; bringet nachgehends die Gründe bey, welche jede Parthey vor sich anzuführen pfleget, denen er auch die Gedancken der ersten Väter der Kirche davon beyfüget, und suchet die streitige Sache zu entscheiden. Wie sich aber die Jüden wegen der Zeit nicht vertragen konnten, zu welcher die erste Garbe GOtt geopffert werden solte, ohngeachtet dieselbe in dem göttlichen Gesetze deutlich genug bestimmt ist; so machten sie sich noch weiter Schwürigkeit, ob man GOtt die Erstlinge solcher Früchte bringen dürffe, welche nicht

nicht in dem Gelobten Lande gewachsen? Herr **Gruner** entscheidet dieselbe aus der Rabbinen Schrifften also, daß von allen andern Dingen, welche auch nicht in Canaan gewachsen oder erzeugt worden, die Erstlinge GOtt gehöret; allein die erste Garbe am andern Oster-Tage nothwendig von denen Früchten des Cananäischen Landes habe müssen genommen werden. Wie der Höchste seinem Volcke das allgemeine Gesetz vorgeschrieben, daß alle dem Herrn geheiligte Opffer von dem besten und auserlesensten seyn solten: so muste auch nothwendig diese erste Garbe, von dem reinsten und besten Korn oder Weitzen genommen werden. Die Jüdischen Lehrer gehen aber auch hierinne viel weiter, und bestimmen, ob der Acker, davon die Garbe genommen worden, feuchte, trocken, steinigt, sandigt, viel oder wenig gedünget, u. s. w. seyn solle. Dieses scheinet der göttl. Verordnung gantz zu wider zu seyn, wenn sie verlangten, daß diese Garbe von gewissen in dem Stamm Ephraim gelegenen und wegen ihrer Fettigkeit berühmten Feldern seyn müsse; indem der Höchste disfalls nichts weiter vorgeschrieben, als daß man ihm die erste Garbe, von einem jeden Felde heiligen solle. Es möchte wohl diese Anforderung, gleichwie andere von dergleichen Art mehr, keinen weitern Grund, als in der Wollust einiger Geistl. haben, welche immer nach denen besten Lecker-Bisgen zu schnappen gewohnt waren, und wenn sie diese nicht erhalten konnten, sich gantz gern mit den ordentlichen und gewöhnlichen abspeisen liessen. Denn da in den bürgerlichen Kriegen der Assamonäer, Pompejus die Stadt Jerusalem und das Gottes-Haus erobert, und seine Völcker das Jüdische Land allenthalben verheeret; so sahe man sich genöthiget, so wohl die Oster-Garbe als die Webe-Brode auf Pfingsten, aus denen ohnweit Jerusalem gelegenen Gärten Zeriphim und um die Gegend des Brunnens Sychar zu nehmen, davon die Gelehrten nicht einig werden können, wo sie eigentlich gelegen, und demnach dem Herrn **Gruner** Gelegenheit gegeben, dieses mit vieler Mühe zu untersuchen. Wir übergehen die nach dem Erachten der Jüdischen Lehrer so wichtige Streit-Fragen: ob diese erste Garbe von Korn, Weitzen, oder auch jeden Feld-Früchten des Landes, so zuerst reif worden, habe müssen genommen werden; indem in dem Göttlichen Gesetze deswegen nichts ausdrücklich bestimmet ist. Weil aber diese Erstlinge nothwendig an dem andern Oster-Tage solten dargebracht werden; so entstund hier wieder der Zweifel, was man thun solle, wenn auf diese Zeit noch keine der Feld-Früchte reif worden? **Maimonides** und andere Jüdische Lehrer erzehlen und billigen, daß man in diesem, obwohl selten fürkommenden Falle, lieber den Calender geändert, und eine besondere Einschaltung einiger Monat beliebet, als daß sie in geringsten von dem Buchstaben des Gesetzes abgehen wollen. Ohngeachtet sonst bey allen Opffern das feinste Korn oder Weitzen zum Opffer zu bringen geboten war; so war doch die Garbe der Erstlinge nur von Rocken zu nehmen anbefohlen, ohnfehlbar, weil diese Art des Getraydes am ersten reif wurde. Dieses giebt dem Herrn **Gruner** Anlaß, den verschiedenen Gebrauch des Rockens und des Korns überhaupt bey den Jüden, und insonderheit bey einigen Opffern zu erörtern, darneben er auch eine gelehrte Ausschweiffung in die Griechischen und Römischen Alterthümer machet, und verschiedene Stellen der alten Schrifften erläutert, in welchen entweder des Rockens, oder des Korns und Weitzens Erwehnung geschiehet. Hiernechst untersuchet er, zu welcher Zeit, und vornemlich zu welcher Stunde des Tages, mit welchen Umständen, auch von wem die Erstlinge der Opffer-Garbe abgeschnitten, ingleichen auf was Weise sie zu Jerusalem eingeführet, und getrocknet worden: Wie man weiter zu einer gewissen Stunde des Tages, aus denen Erstlingen des Korns Kuchen gebacken, ein Lamm zugleich geopffert, und dieses Opffer-Lamm inwendig mit einem Teige von dergleichen Erstlingen angefüllet. Dieses giebt ihm Anlaß, ferner zu untersuchen, wie die Alten ihr Getreyde getrocknet oder geröstet, von der Römer polenta, fricto cicere, farre tosto, u. s. w. ingleichen von den grünen Korn-Aehren zu handeln, welche die Jüden zu essen pflegten; wie weit dieses Verbot gegangen, daß niemand etwas von den Feld-Früchten geniessen solte, bis die Garbe der Erstlinge dargebracht worden; und welche Weise die Jüdischen Lehrer nach der Zerstöhrung ihres Gottes-Hauses, solches Gesetze eingeschrencket; welcherley Feld-Früchte man habe einernden und geniessen dürffen, nachdem die Erstlinge gebracht waren, und was den Uebertretern dieses Gesetzes vor Straffe auferlegt gewest; wie die Priester haben untersuchen und wissen können, ob einige Feld-Früchte vor dem Opffer der Erstlinge oder nachgehends gesäet worden, und Wurtzel gewonnen? Hiernächst ertheilt der Herr **Gruner** noch einige Nachricht von der Absicht dieses Göttlichen Gesetzes. Ausser Zweiffel solte sich das Jüdische Volck bey dem Opffer der ersten Garbe erinnern, daß GOtt ihnen und ihren Vätern, das gute Land, welches sie besessen, als sein Eigenthum eingeräumet, und sie demnach auch die Früchte dieses Landes, als eine Gabe und Geschencke des Eigenthums hiervon ansehen, mithin andern Völckern ein gutes Beyspiel ihrer Erkenntniß geben solten, daß GOtt der eintzige Ernährer und Versorger aller Menschen sey; darneben sie auch an ihre ehemahlige Bedürfniß in der Wüsten, und wie ihnen GOtt mit Himmels-Brod zu statten gekommen, gedencken solten, zumahl da dieses Opffer hauptsächlich an den Besitz des Gelobten Landes gebunden war. Dieses alles führet Herr **Gruner** sehr umständlich aus, und zeiget, wie weit auch die Heyden in dieser Absicht des Opffers der Erstlinge mit den Jüden einstimmig gewest, obwohl **Petronius** vorgiebt, daß dieses aus Furcht und Aberglauben von denen Menschen geschehen, welche einige unsichtbare feindselige Geister versöhnen und abhalten wollen, daß sie ihren Feld-Früchten keinen Schaden zufügen solten. Allein ausser diesen hatte das Opffer der Erstlinge auch einen besondern Endzweck und geheime Bedeutung. Es stellete solches nach Jer. II, 3. das Israelitische Volck selbst

selbst für, welches dem HErrn solches Opffer zu bringen verbunden war; indem wie die Erstlinge von allen andern Früchten der Erden abgesondert, und dem HErrn vornemlich geheiliget waren; also auch der Saamen Abrahams auf eine gewisse Zeit, mit Hindansetzung aller andern Völcker, dem Höchsten geheiliget, dessen Eigenthum und Königliches Priesterthum war. Also nennet GOtt selbst die Israeliten seinen erstgebohrnen Sohn: und wie eine grosse Straffe darauf stund, wenn jemand die GOtt gebührenden Erstlinge entwendete; so hatte GOtt auch zur Versicherung des Israelitischen Volckes, dessen Feinden gedrohet, wie er sie harte deswegen ansehen werde, wenn sie sich an einem Volcke, so GOttes Eigenthum ist, vergreiffen würden. So nennet auch Paulus die Israeliten insonderheit Röm. XI, 16. noch unter dem neuen Bunde, Erstlinge, um dieselben aufzurichten, daß wie bey denen Erstlingen, das gantze Opffer dem HErrn geheiliget war, also auch die Jüden unter dem neuen Bunde, nicht aller denen Vätern gegebenen Verheissungen verlustig seyn solten. Also dürffen die ehemahls heidnischen Völcker nicht meynen, daß denen Jüden alles Wiederkehren und Aussöhnung mit GOtt und dem Mittler des neuen Bundes, welchen sie bisher so halsstarrig verworffen, untersaget sey. Gleichwie GOtt bisher diese verunreinigten Erstlinge nicht mehr annehmen wollen, sondern sein heiliges Opffer von der gantzen Erndte aller Völcker ohne Unterschied angenommen; so sind die Jüden welche nur in die Fußstapffen ihrer ehemaligen gläubigen Väter treten, zugleich nebst allen Völckern unter dem neuen Bunde, ein GOtt geheiligtes und wohlgefälliges Opffer, wie dieses der wegen seiner künstlichen Auslegung der Vorbilder des alten Bundes berühmte **Coccejus** weiter ausgeführet.

Das Opffer der ersten Garbe zielte auch besonders auf alle Gläubigen, unter dem neuen Bunde, welche sich an Christum, den Mittler zwischen GOtt und den Menschen, in wahren Glauben halten wollen; weshalben Jacobus C. I, 18. an alle in der gantzen Welt zerstreuete Gläubige schreibet, daß sie GOtt gezeuget habe durch das Wort der Wahrheit, daß sie Erstlinge aller seiner Geschöpffe seyn solten. Jacobus redet hier wieder hauptsächlich mit Abrahams Nachkommen, welche ehedessen Gottes Erstlinge aus allen Völckern gewest, und auch nun unter dem neuen Bunde zuerst in die Christliche Kirche eingegangen; gleichwie auch die ersten Lehrer, welche den Heyland der Welt verkündigen solten, aus Jüdischen Geblüte waren, nachdem Christus ihnen selbst den Vorzug gegeben, und sich ihnen vor allen andern Völckern zuerst offenbahret, In eben dem Verstande werden in der Offenbahrung Johannis XIV, 4. die aus allen Menschen erkauften 144000, die Erstlinge des Lammes, **Epänetus** Röm. XVI, und das Haus der **Stephana**, 1. Cor. XVI, 15. die Erstlinge aus Achaja genannt, ingleichen denen ersten Gläubigen unter dem neuen Bunde Röm. IIX, 23. des Geistes Erstlinge zugeschrieben, weil dieselben den Geist der Verheissung, und das Recht der Kindschafft zuerst empfangen.

Vornemlich aber war die Garbe der Erstlinge unter dem alten Bunde ein Vorbild des grösten Hohen-Priesters unter den neuen Bunde Christi, und der Erstlinge, welche derselbe GOtt an seinem eigenem Leibe zum Opffer dargebracht. Die Wahl, daß die erste Garbe von allen Feld-Früchten des gantzen Erdbodens muste ausgesondert werden, hat damit eine gute Aehnlichkeit, daß das Fleisch Christi und seine menschl. Natur, von dem gantzen menschl. Geschlechte muste abgesondert und GOtt zu einem vollkommenen Opffer des süssen Geruchs geheiliget werden. Der geringe Rocken, welchen **Moses** zu dieser Garbe der Erstlinge ausgesetzet, war ein Vorbild der Erniedrigung JEsu Christi, welcher der verachteste unter den Menschen-Kindern, voller Schmertzen, und voller Kranckheit seyn wolte. Gleichwie diese Garbe mit viel feyerlichen Umständen in den Vorhof des Gottes-Hauses eingeführet wurde; so hielt auch JEsus unter der Begleitung einer zahlreichen und ihn preisenden Menge Volckes, als der König der Tochter Zion, seinen letzten Einzug in die heilige Stadt, um sich selbst auf dem Holtze zu opffern, nachdem er das letzte Oster-Fest begangen hatte. So kan man auch eine gründliche Vergleichung anstellen, wie der dem Herrn geheiligte Rocken gereiniget, bereitet, geröstet, gemahlen und die Körner auf vielerley Weise zermalmet worden; und wie der Leib Christi vielfältig zerknirschet, zerstossen und zerbrochen worden, da derselbe ein Opffer seyn solte, durch welches die grosse Erndte aller Völcker, durch die geistlichen Schnitter solte geheiliget und in die Scheuren Gottes eingeführet werden. Das Verbot, daß niemand von den neuen Früchten des Landes etwas geniessen durffte, bevor die Garbe der Erstlinge dem HErrn dargebracht worden, stimmet damit überein, daß ehe Christus seinen Leib selbst geopffert, allein die Jüdischen Erstlinge dem Höchsten angenehm gewest; nachgehends aber GOtt sich die gantze Erndte also gefallen lassen, daß er nichts mehr als unrein und unheilig verworffen. Die Ueberreste der ersten Garbe, welche bey dem Opffer nicht gebraucht worden, konnte ein jeder Mensch an sich erkauffen, und nach Gefallen zu seinen Nutzen anwenden; welches darinne mit dem Verdienste des vollkommenen Gehorsams, welchen Christus seinem Vater geopffert, übereinstimmet, daß ein jeder, auch ein unreiner Mensch, das Heil. Verdienst des Erlösers zu seiner Seelen Seeligkeit mit wahren Glauben ergreiffe, und also zu seiner Genesung anwenden kan. Man hat demnach vielen Grund, das Opffer der ersten Garbe vor ein Vorbild auf Christum anzusehen, da das göttl. Wort selbst zu dieser Vergleichung Anlaß giebt, vornemlich 1. Cor. XV, 20. wo JEsus ausdrücklich der Erstling, unter denen, die da schlaffen, genennet wird. Denn diesem Mittler des neuen Bundes, war nicht nur solches Mittler-Amt von Ewigkeit her anbefohlen, sondern sein Leib und menschl. Natur waren auch in der Fülle der Zeit also zubereitet, daß durch dieses Opffer sein auserwähltes Volck heilig,

lig, gerecht und unschuldig gemacht werden solte. Also verhielt sich der Heil. Leib Christi, welcher um der Menschen Sünde dahin gegeben, und um ihrer Gerechtigkeit willen wieder auferwecket worden, in Ansehung der Verstorbenen von seiner erkaufften Gemeine, wie die Garbe der Erstlinge zur gantzen Erndte. Diese wurde so lange für unrein, oder vielmehr GOtt eigenthümlich gehalten, bis die erste Garbe in den Vorhof des Gottes-Hauses gebracht, und eine Handvoll davon auf dem Heil. Tische geopffert worden; worauf die gantze Erndte geheiliget, von allen Fluche befreyet, und einem jeden solche zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen, zugelassen war. Unter dem Bilde der Erndte stellet die Heil. Schrifft sehr offt das gantze menschliche Geschlecht vor, welches an sich selbst verdorben, in seinem natürlichen Wesen zu allen guten erstorben und alles Göttl. Seegens unwürdig ist, bis Christus darum in das Fleisch eingekleidet worden, und in die Welt gekommen, daß er diese Erndte GOtt heiligen könnte. Wie nun die vor der Erndte der Früchte Gott geheiligten Erstlinge, nothwendig von der Erndte selbst musten genommen werden; so können auch alle, welche Christum angehören, nicht anders als in Christo durch die seel. Auferstehung des Leibes wieder lebendig werden, welcher die Auferstehung und das Leben vor sie ist. Nachdem die Garbe der Erstlinge GOTT dargebracht worden, war die Erndte in dem gantzen Jüdischen Lande dergestalt eröffnet, daß alle Feld-Früchte gesammlet, und in die Scheuren konnten eingeführet werden. So war auch, nachdem Christus, der Erstling, geopffert worden, gestorben und wieder auferstanden, die gantze Erndte des sämmtlichen menschlichen Geschlechts geheiliget, daß von demselben zu aller Zeit und an allen Orten, dem Höchsten angenehme Opffer konnten gebracht und diese so wohl von dem geistlichen Tode, als denen Banden des leiblichen Todes befreyet werden. Schmidts Biblischer Historicus p 902. Josephus Antiqu. Jud. L. III. c. 10.

Webe-Kunst, siehe **Weben**.

Webel, **Wäbel**, **Weibel**, oder **Feld-Webel**, Lateinisch *Viator*, oder *Campiductor*, siehe **Feld-Webel**, im IX Bande, p. 485. u. ff. desgleichen **Sergeant**, im XXXVII Bande, p. 362. u. ff.

Webel, (Christian) siehe in dem Articel: **Webel** (Christian Gottlob).

Webel, (Christian Gottfried) ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft und Practicus in Halle, hat in Deutscher Sprache ein Werckgen herausgegeben, so er bequemes Hauß- u. Reise-Apotheckgen betittelt. Es ist dasselbe verschiedene mahl wieder aufgelegt und durchgängig mit besondern Beyfall aufgenommen worden, nachgehends den Ausländern zu Gefallen ins Lateinische übersetzet und unter folgendem Titul zum Druck befördert worden: Pharmacothecolum Domestico-Itinerarium compendiosum, in quo nonnulla ad curationem plerorumque internorum æque ac externorum morborum, sufficientia & probata medicamenta inveniuntur, una cum solida instructione de eorundem usu methodico, de novo quibusdam observationibus, inprimis remediis, quæ dicuntur domesticis seu familiaribus, tam vetitis tam licitis instructum, cui loco Appendicis, commonefactio de venæ sectione & Scarificatione auspicata & minus auspicata, accessit; Editio post quinque germanicas, utramque Gallicam, Latina prima, eaque antecedentibus auctior, Halle 1732 in 8. 10 Bogen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1732. p. 858.

Webel, (Christian Gottlob) war Pastor zu Gorßleben, unter der Inspection Weißensee gehörig in Thüringen. Sein Vater war **Christian Webel**, welcher den 7 Junii 1721 im 67 Jahre seines Alters als Pastor ebendaselbst verstorben. Er ward gebohren den 12 Jenner 1690 in der Stadt Querfurt, und hat anfangs der Anweisung seines Vaters und anderer Privat-Präceptoren genossen, nachgehends auf den öffentlichen Schulen in Franckenhausen und Nordhausen, auf dem Hochfürstl. Gymnasio zu Weißenfels, und endlich auf der weltberühmten Universität Leipzig seine Studien fortgesetzet, auch daselbst 1716 die Magister-Würde erlanget. Im Jahr 1721 am 2 Sonntage nach der Erscheinung Christi hielt er als beruffener substituirter Pastor seine Anzugs-Predigt; succedirte aber seinem Vater bald nach 20 Wochen. Nach erhaltener Vocation ward er den 9 August zum andernmahl in Leipzig examinirt und trat am XI Sonntage nach Trinitatis 1721 als ordentlicher Pastor an. **Iccanders** Geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen p. 258.

Webel, (Christian Lebrecht) ein Magister und Prediger auf dem Lande zu Poserna unter die Inspection Weißenfels gehörig im Jahr 1723. **Iccanders** Geistliches Ministerium in Sachsen p. 254.

Webel, (Feld-) siehe **Feld-Webel**, im IX Bande, p. 485. u. ff. desgleichen **Sergeant**, im XXXVII Bande, p. 362. u. ff.

Webele, (Johann) war 1486 Kirch-Herr und Vicarius zu Lancken auf der Insul Rügen. **Fabarii** Erläuterung des Alten und Neuen Rügens p. 146.

Webelsburg, Schloß, siehe **Wevelsburg**.

Weben, kömmt, wie **Bödicker** in den Grund-Sätzen der Deutschen Sprache p. 267 u. ff. will, mit dem Lateinischen Vivo überein, und dieses mit βιῶ. An statt des v in vivo zwischen i und o haben die Deutschen auch g, und nicht nur **weben**, sondern auch **wiegen**, und **wegen** davon bekommen. Denn leben und sich bewegen ist allzeit beysammen. Was lebet, das webet. 1 B. Mos. I, 21, stehet es beysammen. Weil nun gewisse Opffer im Alten Testamente mit einer Emporhebung und Bewegung in die vier Gegenden des Himmels geschehen, so heissen dieselben in der Deutschen Uebersetzung **Hebe** und **Webe**, 2 B. Mos.

2 B. Mos. XXXV, 22. und das opffern, **weben**, 3 B. Mos. X, 15. Es war also das Weben eine Ceremonie bey den Opffern im Alten Testamente, und hieß, wenn man das Opffer gegen alle vier Theile der Welt, von Morgen gegen Abend, und von Mitternacht gegen Mittag mit den Händen creutzweis bewegte, oder hin und her zog. **Schmidts** Biblischer Historicus p. 1037. In der Heiligen Schrifft findet man die Worte: **Weben** und **Heben**, mit einander verknüpffet, und wird des Hebens und Webens in selbiger offt gedacht. **Luther** schreibt hiervon gar kurtz, und schön in seiner Rand-Gloße zum 2 B. Mos. XXXV, 22. „Diese zwey Worte, Heben und Weben, „müssen wir lernen brauchen und verstehen. „Denn ein Opffer oder Gabe zum Gottesdienste, „heißt darum eine Hebe, oder Heb Opffer, daß „man es dem HErrn stracks empor hub; Webe „aber heißt, das man hin und her zog, in vier „Oerter, gegen Morgen, Abend, Mitternacht, „Mittag „ Jene Art zu bewegen, nemlich in die Höhe und weiter herunter, wird תרומה genannt, Levatio, eine Hebe, da etwas dem Herrn zu Ehren empor gehoben wird, wiewohl תרומה auch bisweilen die Erst-Geburt bedeutet, siehe hierbey den Artickel: **Hebe**, im XII Bande, p. 974. Diese Art, da ein Ding in alle vier Winde gewebet wird, wird תנופה genannt, agitatio, eine Webe, da ein Ding von Morgen gegen Abend und von Mitternacht gegen Mittag gewebet und beweget wird. Also kommt offt in den Opffern vor Webebrust oder Hebeschulter, da die Brust in die vier Theile der Welt beweget; die Schulter aber in die Höhe gehoben und wieder herunter gelassen wird, siehe hierbey den Artickel: **Webe**. Die Hebräer geben vor, daß durch solch Heben und Weben angedeutet werde, daß die Gabe oder das Opffer GOtt dem HErrn dargestellet werde, der im Himmel und auf Erden HErr ist, und seine Herrschafft in allen vier Enden der Welt führet. Nach der Christen Auslegung können auch beyderley Bewegungen gar füglich auf Christi Creutz gezogen werden. Das Weben gegen die vier Theil der Welt bildet ein rechtes Creutz ab, und das Heben deutet an, daß der HErr Christus hinauf in die Lufft würde erhöhet werden, nemlich an das Creutz, und daran sterben. **Lyra** ad Exod. XXIX. **Münster** ad Exod. XXV. not. a. & num. 6. not. b. **Quistorp** ad Exod. XXIX, 27. **Friedl.** ad Exod. XXV, 2. class. 1. **Dieteric.** Antiqu. Bibl. ad Lev. VII, 37. **Schneiders** Allg. Biblisches Lexicon II Theil, p. 76.

Weben, 2 B. Mos. XXXV, 35, heißt hier so viel als Gewebe machen, würcken, und dergleichen, welches der Weber oder die Weberin verrichtet, und ist dieses eine alte, und so hochgeachtete Kunst, daß man ihre Erfindung vermeyntlichen Gottheiten zugeschrieben, diesem nach ihrer Artig- und Nutzbarkeit halber für etwas Göttlich oder für eine hochzuachtende Gabe GOttes gehalten hat. Die erste Gelegenheit auf das Weben zu dencken, und dißfalls dienliche Einfälle von der Vorsorge GOttes zu erhalten, mag wohl das gesehene Gewebe der Spinnen gewesen seyn, die daher aus dem Hebräischen Arag, so weben bedeutet, den Nahmen Aranea erhalten, und daraus man bey denen Heyden etwa die Arachne gemacht hat, deren Fabel **Hederich** in Lexico Mythologico unter dem Worte Arachne also beschreibet: „Arach„ne, des Idmonis, eines Purpur-Färbers von „Colophon Tochter, erlernete von der Pallade die „Würck- oder Webe-Kunst, und brachte es dar„inne so hoch, daß offt die Nymphen von dem „Imolo, und aus dem Pactolo sich nach Hype„pas, wo sie wohnete, begaben, und ihre Arbeit „betrachteten. Wie sie aber endlich darüber, so „hochmüthig wurde, daß sie sich rühmete, wie sie „es mit der Pallade selbst auch auf ein Wett-Wür„cken, wolte ankommen laßen, verstelte sich dieser „in eine alte Frau, und suchte sie davon abzumah„nen; allein da sie auf ihrem Sinne blieb, nahm „diese auch ihre rechte Gestalt an sich, und ließ sich „würcklich in einen Wett-Streit mit ihr ein. Es „machte auch Arachne ihre Dinge so wohl, daß „Pallas an Dero Kunst nichts auszusetzen fand, „weil sie aber doch lauter Schand-Thaten der „Götter vorstellig gemacht hatte, z. E. wie **Jupiter** „sich in einen Ochsen verwandelt habe, die **Euro„pam** zu entführen; in einen Adler, die **Aster„tem** zu berücken; in einen Schwan, die **Le„dam** zu betrügen; in einen Satyrum, um die „**Antiopem** zu seinen Willen zu bringen; in „den **Amphitrionem**, um die **Alcmenam** zu „überlisteln; und was dergleichen mehr war: So „zerriß sie ihr Gewebe, und schlug sie etliche mahl „mit dem Weber-Instrument vor den Kopff, wie „aber dieses die Arachnen gantz ungemein schmer„zete, also ergrief sie für Verdruß einen Strick, „und erhing sich daran selbst, die aber **Pallas** „noch zwar bey dem Leben erhielt, sie aber zugleich „mit einem Kräuter-Safft besprengte, daß sie „in eine Spinne verwandelt wurde, die daher „auch noch beständig das würcken oder Spinnen „ihre Arbeit seyn läßt. Einige wollen sie daher „für die Erfinderin der Flachs-Arbeit, in Spin„nen und Weben, wie auch der Vögel und Fisch„Netze halten. Andere aber setzen sie zum Ex„empel der Undanckbarkeit, daß da sie ihre Kunst „von der **Minerva** gelernet, sich dennoch her„nach mit solcher in einen Wett-Streit einge„lassen; wie nicht weniger eines schnöden Hoch„muths, der die auch stürtzet, welche sich densel„ben verleiten lassen, sich ihrer Dinge allzusehr zu „erheben, und selbst GOtt dabey zu verachten, „der sie denn auch hinwiederum fallen läßt, und „macht, daß, indem sie ihrem Eigendünckel fol„gen, ihre Wercke auch zu nichtstaugenden „Spinnen- Weben werden.„ **Schneiders** Allgemeines Biblisches Lexicon. Siehe hierbey den Artickel: **Weber**.

Weben, oder Marien-Garn, siehe *Filamenta, (B. Mariæ)* im IX Bande, p. 907.

Weben von dem Angesicht GOttes, Jes. LVII, 16, wo es heißt: „Ich will nicht immerdar „hadern, und nicht ewiglich zürnen, sondern es „soll **von meinem Angesichte ein Geist „weben**, und ich will Athem machen.„ **Menasse Ben Israel** hat solchen Spruch zum Beweise

weise geführet, daß alle menschliche Seelen sollen beym Anfang der Schöpffung auf einmahl seyn erschaffen worden, und nur darauf warten, bis sie gewissen Cörpern einverleibet werden: welcher Meynung auch **Piscator, Maldonatus**, und ihres gleichen in so ferne beypflichten, daß sie durch den **webenden Geist** die menschlichen Seelen verstehen, die Gott nicht wolle verschmachten lassen, welches sonst geschehen müste wenn er immerdar zürnen wolte. Allein wir halten vielmehr mit **Irenäo, Hieronymo**, und andern mehr davor, daß **Esaias** im Geist habe einen Blick gethan in die frölichen Zeiten Neuen Testaments, und sonderlich die Heiligen Pfingst-Feyer der Christen beschreiben wollen. Gott, spricht er vorher, will nicht immerdar hadern, noch Ewiglich zürnen, als wolte er sagen: in den ersten Pfingsten Alten Testaments ward mit vielen Donnern und Blitzen das Gesetz auf dem Berge Sinai gegeben, 2 Mos XIX, 16. nach demselbigen haderte Gott mit den Menschen, als Uebertretern seines Gesetzes, Röm. IV, 15. C. VII, 7. 8. 2 Mos. XX, 17. 5 Mos. V, 21. Ob nun wohl Gott Ursache genug hatte zu zürnen weil kein Mensch ist, der nicht sündige 1 Kön. VIII, 46. so verspricht er doch Gnade vor Recht ergehen zu lassen, nicht immerdar zu hadern, wie auch an andern Oertern von Gott gerühmet wird Ps. XXX, 6. Ps. CIII, 8. 9. Jes. LIV, 7. 8. solcher Gnade Gottes sollen die Glaubigen versichert werden durch kräfftige Würckung des Heiligen Geistes: Es soll von meinem Angesicht weben rc. Wie in der ersten Schöpffung der Geist Gottes schwebete auf dem Wasser, 1. Mos. I, 2. wie ein jeder bekennen muß: der Geist Gottes hat mich gemacht, und der Odem des Allmächtigen hat mir das Leben gegeben, Job. XXXIII, 4. so ist auch der Heilige Geist, welcher die geängstigten und betrübten Hertzen, die in den schweren Anfechtungen beynahe verschmachten, dergestalt anwehet, daß sie wieder Odem bekommen, wie in den heissen Sommer-Tagen die kühlen Lüfftlein, die von Hitze krafftlos worden sind, wiederum erquicken, wie Apostel Gesch. II, 1 u. f.

Webender Geist, siehe in dem Artickel: **Weben**.

Webende Spreu, Es. XXIX, 5. heisset so viel als eine Spreu, so dahin fähret, besiehe Job. XXI, 18. Ps. I, 4. Ps. XXXV, 5. Esa. XVII, 13.

Webende Thiere, 1 Mos. I, 20. Das hier befindlich Häbräische Wort bedeutet hier eigentlich die Thiere, die da in dem Meere und andern Wassern mit Schwimmen sich bewegen, ob es wohl sonsten auch gebrauchet wird für solche Thiere, die da in der Lufft fliegen oder auf der Erden kriechen. 3 Mos. II, 20. 44.

Webendorf, (Heinrich de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1265, in **Ludwigs** Reliquiis MSctorum. T. IV p. 95.

Weben und **heben**, siehe **Weben**.

Webenstett, (Dietrich) war im Jahr 1394 Marschall bey Balthasarn, Landgrafen in Thüringen. **Hönns** Sächs. Coburgische Historie 2. Buch p. 91.

Weber, Leinwand-Weber oder **Leinweber**, ingleichen **Würcker**, und **Leinwand-Würcker** Lat. *Textor, Linfex*, oder *Linteo*, Frantz. *Tisseran*. Ein Weber ist ein bekannter Handwercksmann, der ein höchst nützliches Handwerck treibet. Dieses Ortes nur etwas von den Parchent und Leinwebern zu melden, ob solche wohl an einigen Orten einerley sind, auch einerley Werckzeug führen, und beyderseits Wolle und Leinen-Garn verarbeiten, so werden sie jedoch auch hier und dar unterschieden, daß nemlich die Parchent-Weber ihre besondere Lade und Auflage haben, und die Leinweber auch besonders; wiewohl sie beyde kein geschencktes, jedoch mit löblichen Gesetzen und Ordnungen versehenes, und allenthalben bekanntes Handwerck haben, also, daß die Gesellen durch gantz Deutschland reisen mögen, und fast aller Orten Arbeit finden. Die Jungen pflegen auf diesen beyden Handwercken an den mehresten Orten 3 Jahr zu lernen, und die Gesellen, nachdem sie 7. Jahr gewandert, 3. Jahr aber an demjenigen Orte wo sie Meister werden wollen, unausgesetzt gearbeitet haben, zum Meister-Recht, ohne Verfertigung eines Meisterstücks, zu gelangen, welches den Meister-Söhnen, wenn sie das zwey und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet haben, ebenfals confirmiret und zugesprochen wird. Der Werckzeug bestehet aus Werck-Stühlen, Spul-Rädern, Haspeln und Spulen, bey einem wie bey dem andern; der Weber-Stuhl aber bestehet mit seiner Zugehör, aus dem Kamm, Galgen, Tritt, Gewicht der Rollen dem Well-Baum, dem Sitz ingleichen auch dem Anschlag, dem Spanner, der Bürsten, dem Schiff, der Spule und dem Theiler. Es gehöret aber keine geringe Wissenschafft zu einem Weber; denn erstlich muß er wissen, vermittelst eines Lädgens, so in 20 verschiedene Unterschläge abgetheilet ist, in deren jeden ein besonders Kneul Fäden lieget, Zettel zu machen; zu solchem Ende hat er auch in seiner Hand ein mit ebenfals 20 Löchern versehenes Bretgen, wodurch er die Fäden von den Kneulen in dem Lädgen nach einander durchziehet, damit, wenn etwan ein Faden reissen solte, er selbigen alsobald finden, und vermittelst des gewöhnlichen Weber-Knotens wiederum anfügen möge; solchergestalt haspelt er an einem grossen Haspel den Zettel mit 20 Faden so lang auf, als man die Länge und Breite der Leinwand oder des Gewebes verlanget, dasjenige aber, was zu dem Eintrage gehöret, wird auf besondere Spulen an dem Spul-Rad gesponnen. Denn muß er den gantzen Zettel in den Kamm ziehen, und den Weber-Baum also anzurichten wissen, daß er sich schön gleich auf einer Seiten wie auf der andern, ziehe, und das Tuch durchaus in einer Breite bleibe, so denn schiesset er den Eintrag mit den Spulen ein, tritt die Schämel, und würcket also das, was er würcken soll, auf viele Ellen fort, und giebt ihm mit dem aus Mehl und Wasser gemachten Schlicht die Steiffe. Der Unterschied dieser beyden Handwercker bestehet meist in ihrer Arbeit; der Leinweber verfertiget so wohl zarte und Mittel-Schleyer und Kammer-glatte und gestreiffte Leinwand, als auch allerley klar und grobes, glattes, gemödeltes, geäugeltes, gesteinetes, auf Damast-Art, mit Bildern, Blumen und Laubwerck, künstlich durchwürcktes, weisses, je zuweilen blau und weiß durchmengtes, oder auch mit rothen Streiffen durchschossenes flächsenes Tuch, ingle[i-]

ingleichen halb wollene und halb flächsene Zeuge, oder auch andere, deren Zettel flächsen oder wollen, der Eintrag aber seiden ist. Die Parchent-Weber verarbeiten nebst dem leinenen Gespinst auch viel Baumwolle in denen der Zettel aus leinen, der Eintrag aber aus Wolle bestehet, und ist solcher Parchent unterschiedlicher Arten, dick und dünne, grob und zart, breit und schmal, nachdem man ihn zu etwas anzuwenden verlanget. Es würcken auch die Parchent-Weber den so genannten Zwillich, Bomesin, auch allerley gesprengte Bett-Gezeuge, und gleich den Leinewebern mancherley Sorten von so wohl mit Wolle als Seide vermengten Zeuge: Siehe hiervon ein mehreres in **Marpergers** Beschreibung des Hanffes und Flachses, und der daraus verfertigten Manufacturen. Sonst sind die Weber entweder **Wollen-Seiten-Leinen-** oder auch solche Weber, die Seide und Wolle, oder Wolle und Leinen-Garn, ingleichen Cameel-Haar, Gold- und Silber-Drat, und dergleichen unter einander mengen, und also einen vermischten Stoff heraus bringen. Von der vielerley Art des gewebeten Wollen-Zeugs werden sie **Tuch-Zeug-Rasch- und Strümpff-Weber** genannt. Die in Seite arbeiten, heissen **Sammet-Weber, Posementirer** oder **Borten-würcker, Seidene Stoffen-Weber** und dergleichen. Endlich sind auch die **Leinenweber**, welche wegen vielen Gebrauch des Leinwands, die meisten und nicht so wohl in den Städten, als hin und wieder auf den Dörffern, in grosser Anzahl zu finden, sonderlich aber in Schlesien, Schwaben und Westphalen, da sehr viel Leinwand auf den Kauff und in auswärtige Länder zu versenden, gemacht wird. Vorbemeldtes Schlesien, wie auch, Sachsen und Thüringen, sammt der Marck-Brandenburg prangen zwar sehr mit ihrer Tuchmacherey, am meisten aber Holland und Engelland, als welche fast gantz Europa mit ihren feinen Tüchern versehen. In Hamburg hat es viel Sammet-Weber. In Italien blühet das Tafft- und Atlasweben. Eben daselbst, wie auch in Franckreich und Holland das Seidene Stoffenweben, und was muß Ost-Indien nicht wohl vor viele Weber-Stühle haben, weil solches uns jährlich so viel 1000 Stück Caton, Atlas, und andere Seidene Stoffen, bey gantzen Schiffs-Ladungen, voll heraus schicket. Die Würdigkeit der Weber-Kunst und Zunfft ist an etlichen Orten so groß, daß sie auch mit in den Rath gezogen, und als sonderbare nothwendige Glieder in der Republic angesehen werden. Wie uns dessen ein Zeugniß seyn kan, die Barchent-Weber-Zunfft in Augspurg, und die Tuchmacher-Zunfft an solchen Orten, deren ihr Wohlseyn, Nahrung und Aufnahme auf dergleichen Webereyen bestehen. Wann aber einige Weber, sonderlich die mit Leinen umgehen, in Verdacht offtmahls wider ihr Verschulden stehen, als ob sie nicht allzu aufrichtig mit dem Garn, so ihnen zu verweben gebracht wird, umgiengen, als sind deßfalls, sonderlich über das Leinenweben, gantze kleine Tractaten in Druck gekommen, wie man sich vor dem Betrug der Weber wohl vorsehen, und das Garn genau ausrechnen könne, ob alles zu dem begehrten Stück Leinwand gekommen oder nicht. Was die Tuchmacher in Deutschland anbetrifft, hat es damit kein so grosses Bemühen, indem dieselbe meistentheils die Wolle von den Kauffleuten, Edelleuten, Pangsionariis oder Schaffnern kauffen, und hernach ihre daraus gemachte Tücher denen Kauffleuten wieder verhandeln, welche schon wissen, wie viel an Materie und Arbeits-Lohn ein dergleichen Tuch werth sey. Hingegen ist es nicht also mit der Seidenweberey, als in welchen die Seiden-Stoffenweber viel Betrug, wann sie nicht ehrlich handeln wollen, ausüben können, wie **Marperger** solches in dem Neueröffneten Manufacturen-Haus, vorgestellet hat, und auch zum Theil in diesem Wercke, unter dem Worte: Seide, im XXXVI Bande, p. 1334 gesaget worden. Eines curieusen Weber-Stuhls gedencket **D. Becher** in seiner närrischen Weißheit, auf welchem zwey Personen in einem Tage 100 Ellen Tuch sollen weben können. Seine Art soll bald seyn, wie der Harlemischen Seiden-Band-Mühlen, jedoch mit diesem Unterscheid, daß dieser Tuch-Web-Stuhl so breit Lacken webet als man will, und noch darzu viel gleicher als mit Händen geschehen kan. Besagter Schrifftsteller rühmet sich auch, ein höltzern Instrument zum Strumpff-Stricken erfunden zu haben, welches nicht mehr als 20 Reichsthaler zu verfertigen kostet, und auf welchem alle Tage ein paar Strümpfe gemacht werden können.

Ob wohl besonders im Chur-Fürstenthum Sachsen auf den Dörffern keine Handwercker zu dulten; so mag doch an Orten, die über eine Viertel-Meile von der Stadt liegen, ein Schmidt und ein Leinweber seyn. **Landes-Ordn.** von 1482 *Cod. Aug.* T. I. p. 11. **General-Consumt. Acc. Ordn.** von 1705. §. 1. C. A. T. II p. 2007. Es dürffen aber die Dorff-Weber keine Lehr-Jungen lernen. **Erört. Landes-Gebr.** von 1716 C. A. T. I p. 391 und 392. An dem Garne, so auf den Marckt gebracht wird, haben die Leinweber, bis das Zeichen aufgehoben worden, vor Fremden, und Einheimischen den Vorkauff. **Verbot** von 1696 C. A. T. I p. 1701. Und soll sich des Verkauffens des Garnes und Leinwand-Würckens auf den Kauff und deren Verhandlung keiner unterstehen, der nicht ein Zunfftmäßiger Meister des Leinweber-Handwercks oder sonderlich privilegiret ist. **Patent** von 1653 C. A. T. I. p. 1541 **Landes-Ordn.** von 1555 tit. **von schädlichen Vorkäuffen, Erört. Landes-Gebr.** von 1661 §. 104. Hingegen sollen auch die Leinweber sich des Wollkämmens, Spinnens, Grempelns, Kartetzschens, auch der Verfertigung der halb und gantz wollenen Zeuge und anderer Arbeit, so den Tuchmachern allein zustehet, bey Verlust der Waare und 20 Rthl. Straffe enthalten. **Mandat** von 1626 C. A. T. I. p. 1503. Im übrigen sind ihre Kinder zu andern Handwercken unweigerlich auf- und anzunehmen. **Pol. Ordn.** von 1661 tit. 21. §. 4. **Heyms** Diff. Jur. Sax. v. **Leinweber.**

Es sind aber von uralten Zeiten her Weber gewesen, weil die Leute sich bekleiden müssen. Im 1 Mose IV, 29. wird der Faden gedacht; daher ist wahrscheinlich, daß auch Leinweber gewesen sind. **Jobus C.** 7. 6. gedencket des Weber-Spuhls. Diese Weber machten Leinewand, wel-

welches die geringste Tracht bey den Israeliten war. Denn es trugen Leinwand 1) die Priester und Leviten, nach Gottes Gesetz, 3 Mos. VI, 10. 2 Chron. V, 12. 1 Sam. II, 18; 2) Könige und Fürsten, wie David einen leinen Rock anhatte, 1 Chron. XVI, 17. 3) Andere Leute. Die meisten hatten unten leinene Röcke an. Die Ober-Kleider bestunden aus anderen Gewand. Jener Jüngling ließ die Leinwand fahren, und flohe blos davon. Marc. XVI, 52. 4) Sie wickelten die Todten in Leinwand ein, wie Nicodemus den Leichnam Christi einwickelte, Luc. XXIII, 53. **Lazarus** hatte ein Grab- und Schweiß-Tuch, Joh. XI, 44. Sie machten auch leinene Gürtel, Jer. XIII, 1. Leinene Seilen, Esth. II, 6. Fürhänge, 1 Chron. III, 4. Der ewige Sohn Gottes präsentiret sich selbsten in einen leinewandenen Kleide, so wohl im Alten Testamente Dan. X, 5. als in dem Neuen Testamente, Offenb. St. Joh. XV, 6. **Miri** Biblisches Antiquitæten-Lexicon, p. 1332. u. f.

Uebrigens gedencken wir noch, daß die Meynung derer, welche davor halten, die Tochter des Lamechs Naamah habe die Webekunst erfunden, eben so gewiß sey, als das Vorgeben derer, welche in ihren Schrifften berichten die Minerve habe die Weberkunst zuerst erdacht, siehe Huetii Demonstr. Evangel. Propos. IV, p. 256. und den Articel: **Weben**. **Reimmanns** Einleitung in die Historiam litterariam Antediluvianam p. 174.

Weber, ein Adeliches Geschlecht. Ein Herr von Weber war im Jahr 1733 Groß-Brittannischer Resident an dem Königlich-Schwedischen Hofe; wurde aber in solchem Jahre nach Hannover zurücke geruffen. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733 p. 473.

Weber, (A. H.) ein Vertheidiger der Fanatischen Lehren **Johann George Rosenbachs**. Denn als wider diesen **Aegidius Zinck** in der Traum-Theologie des neuen Sehers, Johann George Rosenbachs, 1706 die Feder ergriff; so kam obgedachten A. H. **Webers** Copie eines Schreibens an **Rosenbachen** dagegen heraus; worauf aber **Zinck** in einer Schrifft, unter dem Titel: Fastnachts-Fratzen, geantwortet. **Ludovici** in dem Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, I Th. p. 316 **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 761, und V Th. p. 1031.

Weber, (Alexander) ein Magister der Philosophie, welche Würde er zu Rostock erlanget, woselbst er auch 1642. de causa peccati, contra Calvinianos & Wendelinum præsertim disputiret hat, war von Lübeck gebürtig, und von 1645 bis 1657. Diaconus zu Eutin, da er mit Tode abgieng. **Cogels** Uthinisches Stadt-Gedächtniß. **Mollers** Cimbria literata.

Weber, (Ananias) ein Lutherischer Theologe, war zu Lindenhayn, ohnweit Düben in Meissen, alwo sein Vater, **Johann Weber**, 34 Jahr Pfarrer gewesen, den 14 August, als am Tage Eusebii, 1596 gebohren, und gab von Jugend an wegen seiner Fähigkeit und Liebe zu den Wissenschafften so gute Hofnung von sich, daß **Erich von Rabiel**, welchem damahls Düben gehörte, sich seiner Aufferziehung selbst annehmen wolte. Dieser nahm ihn demnach nicht allein in sein Haus und an seinen Tisch, sondern sorgte auch vor seine Unterweisung, und ließ ihn hintereinander die Schulen zu Düben (wo er drey Jahre unter dem Rector, M. **Johann Engelmann**, geblieben) Eilenburg, Delitsch und Leipzig (und zwar hier die Nicolai-Schule unter dem Rector M. **Johann Friderici**, bey dem er viele Jahre am Tisch gegangen, und dem Con-Rector M. **Valentin Hartung** besuchen, da er denn auch so gute Gründe geleget, daß er an dem letztern Orte 1614 in dem 18 Jahre seines Alters unter dem Rectorat Vincentz Schmucks seine Academische Studien anfangen konnte. Hieselbst erlangte er auch 1615 den Titel eines Baccalaureus, und 1617 den Titel eines Magisters. Er ward, nachdem er sich mittlerweile durch seine Vorlesungen gnugsam hervor gethan, 1722 zu des kleinen Fürsten Collegii Collegiaten erwählet. Nach diesem hielt er sich einige Zeit zu Wittenberg und Jena auf, und machte sich alda insonderheit mit den dasigen Theologen bekannt, worauf er nach seiner Wiederkunfft in Leipzig 1624 zum Assessor der Philosophischen Facultät, und Baccalaureo der Theologie, ingleichen der Churfürstlichen Stipendiaten Ephoro, und 1625 zu der Philosophischen Facultät Decano erwählet wurde. Nicht lange darauf wurde er von der Evangelischen Gemeinde in Amsterdam zu einem Prediger verlanget; da man ihn aber nicht gerne aus Sachsen fortziehen lassen wolte, bekam er 1627 das Pastorat in dem Städtgen Mutschen, nebst der Stelle eines Adjuncti der Superintendur zu Grimme, da er sich denn auch 1634 den 6 Febr. die Würde eines Licentiaten der Theologie in Leipzig ertheilen ließ. In eben diesem Jahre wurde er noch Superintendent in Leißnig, woselbst ihn aber das Unglück betraf, daß er bey den damahligen Kriegs-Unruhen in einem Tage zehenmahl, und mithin völlig ausgeplündert, und hiernächst seine gantze Bibliothec von dem angelegten Feuer gäntzlich verzehret wurde. Hierauf nun kam er 1638 wieder nach Leipzig, und wurde zu St. Thomas Archidiaconus, ferner 1639 Professor der Theologie, und das folgende Jahr den 30 Sept. Doctor, wozu ihm 1642 nach **Höpfners** Tode auch ein Canonicat in Zeitz, und 1643 das Archidiaconat an der Nicolai-Kirche verliehen wurde. Endlich begab er sich 1645 nach Breßlau, dahin er als Pastor zu St. Elisabeth beruffen worden, und wurde alda nur einige Monate darauf noch ferner Pastor Primarius, des Ministerii Senior, erster Professor der Theologie in beyden Gymnasiis, der gesammten Schulen Augspurgischer Confeßion Inspector, und Assessor des Consistorii. In des Churfürstens zu Sachsen an den Rath zu Breßlau gegebenem Commendation stehen die Worte: „Daß „er bis anhero seinen Aemtern mit gebührendem „Fleisse, Ruhm und Nutzen fürgestanden; dannenhero Ihro Durchl. lieber gesehen, daß er bey „seiner gehabten Verrichtung länger geblieben.„ In dem Vorbitt-Schreiben des Ober-Consistorii in Dreßden an den Churfürsten, daß sein Abschied

desto eher möchte verwilliget werden, ist ihm dieses Ehren-Zeugnis gegeben worden: „Daß er „1)ein thätiger, tapfferer in Theologia solide fun-„dirter, in der Ebräischen, Chaldäischen, Syri-„schen und Griechischen Sprache wohlerfahrner, „geübter Mann; 2) darneben ein guter und sehr „beliebter Prediger; 3) der bishero der studiren-„den Jugend mit sonderbarem Nutz: 4) der Uni-„versität Leipzig und der Stadt wohl angestan-„den; 5) Und ohne Zweiffel auch inskünffti-„ge viel mit Gottes Hülffe, schaffen könnte.„ Er hat sich zweymahl verehliget, das erste mahl 1627 mit Christianen, der jüngsten Tochter des berühmten und fast um die allgemeine Christenheit verdienten Gottesgelehrten D. **Cornelii Beckers**. In dieser ersten Ehe hat er 3 Söhne und eine Tochter gezeuget. Von jenem ist der mittelste noch vor ihm verstorben, von den andern zweyen aber, **Christian**, und **Johann Cornelius**, folgen besondere Articel: Die Tochter, Marie **Elisabeth**, ist an **Johann Maukesch**, der Heil. Schrifft Doctorn, Pastorn und Rectorn der Kirchen und Schulen in Dantzig, verheyrathet worden. Als 1634 gedachte seine erste Ehegattin bald nach der Geburt ihres jüngsten Sohnes durch den zeitl. Tod von seiner Seite gerissen ward, so schritte er im Jahr 1635 zur andern Ehe mit **Anne Marien**, gebohrner **Horstin**, und Wittbe **Martin Hertzschens**, Churfürstlichen Amts-Schössers des Amts Mutschen; in welcher Ehe aber keine Leibes-Früchte erfolget. Da er die letzten Jahre seines Lebens sehr kräncklich war, und letzlich nichts so sehr als seine Auflösung wünschte, hatte er des Nachts einmahl einen Traum, oder wie er selbst behauptete, ein Gesichte, woraus er die Zeit seines Abschiedes erkennen wolte. Es hatte ihm nemlich nicht allein gedüncket, diese Stimme gehöret zu haben: **Ich will dich erlösen**; sondern auch gesehen zu haben, wie aus der Wand seiner Schlaf-Kammer eine blosse Menschen-Hand sich hervor thäte nebst einem vier Viertel Sand-Zeiger, darinnen beyde erste Viertel-Stunden ausgelauffen waren, die andern aber noch auslauffen solten. Welcher Zeiger ihm also vorgestellet, und eine ziemliche lange Zeit vor die Augen gehalten worden. Dieses hat er nun also gedeutet, er würde nicht mehr als zwey Viertel-Jahr nur noch in dieser Sterblichkeit sein Leben zubringen dürffen. Es ist merckwürdig, daß er eben um die Zeit, wie er vorher gesaget, nemlich ein halbes Jahr hernach, den 26 Jenner 1665 das Zeitliche gesegnet. Er pflegte täglich zu sagen:

> In Jesu mea vita meo, mea clausula vitæ
> Est, & in hoc Jesu vita perennis erit.
>
> In JEsu leb' ich hier, in JEsu schlaf ich ein,
> In JEsu soll auch dort mein ewig Leben seyn.

Seine Schrifften, welche das Lob haben, daß sie wohl ausgearbeitet, sind folgende:

1. Diss. de visu, Leipzig 1623.
2. Diss. de propositione necessaria, ebend. 1623.
3. Ονειρολογια, hoc est Diss. de insomniorum natura & significatione, ebend. 1624.
4. Collegium Anthropologicum XII Disputationibus absolutum.
5. Paulus Anti-Calvinianus.
6. Tres Diss. de adventu Messiæ contra Judæos; oder Adventus Messianus dudum factus & in hunc mundum datus.
7. Tr. de Christo salvatore.
8. Diss. de evangelio.
9. Dissertationes de conversione hominis, contra Sectarios hodierni temporis.
10. Diss. de Quæstione: Unde scis? contra Gretserum de hoc Themate.
11. Concio pœnitentialis ob exorta fulgura & tonitrua ex Job. XXXVIII, 22.23.
12. Diss. de scientia scientiarum, ex Gen. XLIX, 10.
13. Oratio secularis in Jubilæo Eccles. & Academiæ Lips. in templo Paulino Academico ipso die Pentecostes 1639 habita, so zu Leipzig 1739 in 4 wieder aufgelegt worden.
14. Bonus doctor & bonus Auditor, oder das Amt eines rechten Lehrers und Zuhörers. Dieses ist eine Antritts-Predigt über Luc. VIII, 4. Oelsse 1645 in 4.
15. Einige merckwürdige Briefe an Herr D. **Wellern**, so man findet in den Unschuldig. **Nachrichten** des Jahrs 1713, p. 560 und 1714 p. 585 und 1055.

Das Leben und die Verdienste dieses berühmten Gottesgelehrten hat Herr M. **Caspar Friedrich Kempf**, von Hildburgshausen aus Francken, ausführlich, deutlich und angenehm abgehandelt und aus guten Nachrichten unter folgenden Titel zusammen getragen: Memoria Viri summe Reverendi, Ananiæ Weberi, SS. Theologiæ Doctoris, Prof. Publ. Ord. atque Archi-Diac. ad S. Nicolai apud Lipsienses quondam celeberrimi, postea vero Vratislaviæ ad S. Elisabethæ Past. utrorumque Gymnas. Prof. Theolog. Prim. nec non cæterarum Eccles. ac Scholarum Invariatæ A. C. addict. Insp. & Hagio-Synedrii ibidem Adsess. longe gravissimi, instaurata, Leipz. 1740 in 4, allwo zu Ende noch einige von ihm an den Dreßdnischen Ober-Hof-Prediger D. **Matth. Hön ab Hoenegg** abgelassene Briefe aus einem Manuscript theils gantz, theils nur ihrem Inhalt nach, beygefüget, deren 8 an der Zahl sind. **Frehers** Theatr. Erudit. **Pantkens** Pastores der Elisabeth-Kirche zu Breßlau. **Wittens** Diarium Biogr. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1740, p. 128. **Vogels** Leipz. Annal p. 513. 560. 576. 605 und 619. **Lucä** Schles. curieuse Denckw. p. 426. 429. **Lebens-Lauff** bey den drey Christlichen Leichen-Predigten, so ihm zu Ehren gehalten worden, gedruckt zu Breßlau 1665 in 4.

Weber, (Andreas) war Pastor an der Kirche B. Mar. Virg. in der Vorstadt zu Nordhausen, und ein Gesetz-Stürmer. Er lebte 1555 und 1564. **Olearii** Thuring Chron. II Th. p. 200.

Weber, (Andreas) war gebürtig aus Nordhausen, legte seine Fundamente in der Kloster-Schule zu Walckenried, kam hernach nach Wittenberg, und studierte die Rechte, wurde auch Stadt-Schreiber daselbst, und endlich Schöppe zu Rochlitz. **Eckstormii** Catalog. Alumn. Walckenred, **Kinderväters** Nordhusa illustr. p. 333.

Weber, (Andreas) der Medicin Doctor, und Physicus zu Nordhausen, welcher nicht nach Eisleben gekommen, wie Olearius in seiner Thüringischen Historie, II Theil, p. 195. meldet; sondern 1632. zu Nordhausen gestorben ist, woselbst ihm M. Joh. Martini, Pastor zu St. Blasii die Leichen-Predigt gehalten, so noch vorhanden. Kinderváters Nordhusa illustrata, p. 333.

Weber, (Andreas) gebürtig von Heldburg in Francken, lebte 1706. zu Altdorf als Magister der Philosophie, und disputirte in solchem Jahre daselbst als Vorsitzender de generatione cervarum, ad Jobi Cap. XXXIX, 4--6.

Weber, (Andreas) aus Stollberg, starb 1711. als Bürgermeister zu Nordhausen. Kindervaters Nordhusa illustr. p. 333.

Weber, (Augustin) war Anfangs ein Augspurgischer Kürschner, und hernach 1530. der Chiliasten König. Er trug Königl. Kleider; hatte sich auch eine Königl. Krone, und Scepter machen lassen. Unschuld. Nachrichten 1712. p. 781.

Weber, (Caspar) war Caplan zu Thammsbrück in Thüringen im Jahr 1635, und starb 1671. Olearii Thüringische Chronicke, Th. II. p. 233.

Weber, (Christian) ein Lutherischer Theologe, war zu Halle in Sachsen zu Anfange des 17 Jahrhunderts gebohren, ward auch letzlich Pastor daselbst, ingleichen Doctor der Theologie, und starb den 3 Julius 1664. Man hat von ihm unterschiedliche Schrifften, als:

1. Tract. Canon. de jure patronatus.
2. Consistorium, s. de jure & ratione consistoriorum.
3. De salariis ecclesiasticorum.
4. Introductionem episcopalem, qualiter Episcopus & Archiep. juxta tenorem introducitur.
5. Pacificationis Lipsianæ ὑποτυπωσιν, i. e. pacificendi modum, e Lib V. Polit. Cap. XIX. & XX. Lipsii erutum, atque cum Græcorum & Latinorum Authoribus, tum ipsius Lipsii Analectis, Exemplorumque & antiquiorum & recentiorum varietate illustratum, notioribus ac præsentibus potissimum temporibus adaptatum. Es ist eine Dissertation, die er zu Leipzig als Präses 1649. den 22 Sept. gehalten.
6. Consensum non consensum ecclesiarum Lutheranorum & Reformatarum de cœna, Persona Christi & prædestinatione, adversus Fried. Reichelium.
7. Fugitivum Levitam.
8. Inaugurationem Principum, cum Dux Saxoniæ Augustus in Archiepiscopatum Magdeburgensem introduceretur.
9. Disp. de homine.
10. Disp. de Anima rationali.
11. Disp. de Intellectu.
12. Eine Jubel-Predigt.
13. Leichen-Predigten.

Bibliotb. Ittigiana P. II. p. 205. Wittens Diarium Biogr. ad annum 1664. d. 3. Jul.

Weber, (Christian) des vorhergehenden Ananias Webers ältester Sohn, gebohren 1628. zu Mutschen, studirte zu Wittenberg, und wurde daselbst Magister, 1652. Licentiat der Theologie und 1653. Diaconus an der Elisabeth-Kirche zu Breßlau, 1659. Archidiaconus, 1665. Pastor zu St. Bernhardini, wie auch Probst zum Heiligen Geiste, und Assessor des Evangelischen Consistorii. Nach diesem erhielt er 1670. von dem Fürsten Sylvius Friedrichen die Stelle eines Hof-Predigers, Kirchen-Raths, Obersten Assessors in dem Consistorio, und Superintendentens in dem gantzen Fürstenthum Oels. Er ward hierauf 1671. zu Wittenberg Doctor der Theologie, und 1687. Professor der Theologie in dem zu Oels neu-errichteten Gymnasio. Er verlohr aber endlich die Gnade des Hofes, kam von seinem Dienste, lebte einige Zeit in Breßlau ohne Amt, und beschloß hernach 1689. zu Nieder-Prucka, welches er erblich an sich gekaufft, sein Leben; nachdem er Dispositiones semestres concionum a Dn. Pastoribus habendarum über die Epistel an die Römer, 1673. ingleichen über die Articulos Aug. Conf. 1674. geschrieben. Pantke Pastor der Kirche zu St. Elisabeth in Breßlau. Sinapii Olsnographia, I Theil, p. 404. Lucä Schlesische curieuse Denckwürdigkeiten, p. 463 u. f. und 1872.

Weber, (Christian) ein Magister, und anfänglich Pfarrer zu Altenhayn, in die Dióces Grimme gehörig. Von hier kam er nach Grimme und wurde daselbst Archi-Diaconus, wo er auch 1744. gestorben. Seine hinterlassene Wittbe hatte kurtz nach seinem Tode das Unglück, daß sie in besagter Stadt Grimme des Nachts von bösen Buben ermordet und beraubet wurde. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 174. Schwartzens Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 67.

Weber, (Christian Gottlob) ein Magister der Philosophie, war gebohren zu Frauenstein im Ertz-Gebürge im Sept. 1686. Im Jahr 1721. den 31. Aug. wurde er zum Diaconus nach Wahrenbrück im Chur-Kreise beruffen. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 320.

Weber, (Christoph Abraham) gebürtig von Haugsdorf in der Ober-Laußnitz, ward daselbst 1721. Diaconus. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 414.

Weber, (Dav.) war Caplan zu Greußen in Thüringen, und starb 1582. den 26 Nov. Olearii Thüringische Chronicke, Th. I. p. 160.

Weber, (Friedr. Christian) Königl. Großbritann. und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischer Rath, und Resident in Moscau 6. Jahre durch. Er hat ohne Vorsetzung seines Nahmens geschrieben: Das veränderte Rußland, in welchem die jetzige Verfassung des Geist- und Weltlichen Regiments, der Kriegs-Staat zu Lande und zu Wasser, der wahre Zustand der Rußischen Finantzen, die geöffneten Bergwercke, die eingeführte Academien, Künste, Manufacturen, ergangene Verordnungen, Geschäffte mit denen Asiatischen Nachbaren und Vasallen, nebst der allerneuesten Nachricht von diesen Völckern; ingleichen die Begebenheiten des Czarewitzen, und was sich sonst merckwürdi-

würdiges in Rußland zugetragen, nebst verschiedenen bißher unbekannten Nachrichten vorgestellet werden, mit einer accuraten Land-Charte und Kupfferstichen versehen, Franckfurt 1721. in 4; die andere verbesserte Auflage Franckfurt und Leipzig 1738. in 4; oder vielmehr zu Hanover in der Försterischen Handlung. Der andere Theil kam eben daselbst 1739 in 4. und der dritte 1740. zum Vorschein. Man findet von diesem Wercke eine Recension in dem 8 T. der *Bibliotheque Germanique* Art. 9. Man hat auch davon zwey Frantzösische Uebersetzungen, davon die eine im Haag in 12. unter dem Titel herausgekommen: Memoires pour servir a l histoire de l' Empire Russien, und wird recensiret in der *Bibliotheque Françoise*, T. V. part. 5. n. 3. allwo gesagt wird, daß der Hr. Verfasser mehr versprochen als gehalten. Die andere Uebersetzung ist zu Paris 1725. in 12. ans Licht getreten, und diese wird recensiret in dem *Journal des Savans* 1726. im Monat Julio n. 7. allwo auch einige Scribenten von dem Rußischen Reiche in Frantzösischer Sprache angeführet werden; wie auch in den **Leipz. Gelehrten Zeit.** 1726 p. 748. ingl. ichen in der 7ten Sammlung des **Deutschen Pavillons der Musen**, n. 1. Siehe auch **Mylii** Bibliothecam de Anonymis, p. 602. und 1221.

Weber, (Georg) ein Mechanicus von Dünckelspiel gebürtig, wurde in seinem Vaterland, allwo er das Zimmerhandwerck triebe, und den Bauren im Jahr 1505. bey ihrer Empörung viele Büchsen aus Holtz verfertigte, deswegen gar übel angesehen, worauf eine grosse Leibes-Straffe erfolget wäre, wo nicht verschiedene auswärtige Vorbitten, die in Ansehung seines guten Verstandes in Mechanischen Sachen vor ihn ergangen, solche abgewendet hätten. Um 1530. verfügte er sich nach Nürnberg, und gabe gar bald seine Erfahrenheit in der Mechanick durch allerhand Proben zu erkennen, da er absonderlich 1532. zum erstenmahl allda bey einem Bau im Wasser das Einschlagen grosser Pfähle mit Hoyen zu jedermanns Verwunderung zeigte und aufbrachte. Nach deme verfertigte er einen Wagen, dessen Achsen von Eisen waren, und mit den Rädern umgiengen, auf diesem konnte er 24 Quaderstücke auf einmahl führen lassen. Im Jahr 1553. gab er ein besonderes Gewercke an den Zugbrücken vor den Stadtthoren, vermöge dessen ein Knabe besagte Brücken, so schwer sie auch waren, mit leichter Mühe aufziehen konnte, gar glücklich an, practicirte es auch glücklich. Er war auch sonsten, ob er gleich weder im Lesen noch Schreiben einige Anführung hatte, in Proportionirung der Räder zu Mahl- und andern Wercken, auch im Bauen zum Angeben so geschickt, daß ihm wenig darinnen abgienge. Er starb den 11 Julius 1567. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von den Nürnberg. Künstlern.

Weber, (George) Cantor und Musicus zu Weissenfels, hat im Jahr 1596. die vorher von ihm mit vier Stimmen gesetzten Deutschen Lieder und Psalmen, mit acht Stimmen auf zween Chöre componiret, und beyderley Art zusammen, nemlich hundert und zwey Lieder, in Quarto drucken lassen. Daß er von Mühlhausen in Thüringen, bürtig gewesen, hat **Draudius** in Bibl. Class. p. 1620. angemercket.

Weber, (George) von Dalen, der Philosophie Magister, Vicarius und Succentor an der Dom-Kirche zu Magdeburg, war ein Deutscher Poete, florirte 1649. und schrieb in Versen sieben Theile wohlriechender Lebens-Früchte eines recht Gott-ergebenen Hertzens rc. so vermuthlich seine Geistliche Gesänge sind, die in dem gedachten 1649. Jahre zu Dantzig in 8. gedrucket worden. In dem **Meinungischen Gesang-Buche** des Jahrs 1711. stehet von ihm das Lied: **Nach dir, HErr, mich verlanget** rc. **Neumeister** Diss. de poetis German. Sec. XVII. præcipuis. **Wetzels** Hist. Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, III Theil, p. 361.

Weber, (George Gottfried) gebohren zu Leipzig 1689. den 5 Apr. Im Jahr 1721. wurde er Pfarrer zu Görnitz unter die Superintendur Borna gehörig. **Jccanders** Geistl. Ministerium in dem Churfürstenthum Sachsen, p. 138.

Weber, (Georg Heinrich) ein Rechtsbeflissener und nicht ungeschickter Deutscher Poete, hielte sich 1661. und folgende Jahre zu Glückstadt und in dasiger Nachbarschafft auf, und wurde von Johann Risten, dem Stiffter des Poetischen Schwanen-Ordens, in solchen aufgenommen, da er den Zunahmen **Hyphantes** bekam. Man hat von ihm:

1. *Hyphantis* Poetische Musen über die Himmelschöne **Rubella**, die treuverliebte Karyfillis und die falschhertzige **Florinda**, Glückstadt 1661. in 12.
2. Gläubiges Senffkorn oder andächtige und inbrünstige Hertzensseufftzer aus zerknirschtem und fest glaubendem Gemüth, GOtt aufgeopffert, Ratzeburg 1665. in 8.
3. Sing- und Spiel-Arien oder zur Ehrenlust, keuscher Liebe, gutem Lobe und Politischen Sitten anreitzende Lieder mit neuen Melodien **Joh. Friedr. Zubers**, in 3 Theilen, ebend. 1665 u. ff. in Fol.
4. Der untadelhaffte Hofmann aus *Joach. Pastorii* Lat. Uebersetzung ins Deutsche gebracht Lübeck 1664. in 12.

Mollers Cimbria literata.

Weber, (Gottfried) von ihm ist bekannt:

1. Christianus monitor, Hamb. 1674. in 12.
2. Biblia in nucleo, Frf. 1695. in 8.

Weber, (Gottfr. Heinr.) gebürtig von Ballhausen, wurde 1740. zum Pastor nach Bachre unter der Inspection Tennstädt, befördert. **Krügels** Nachrichten von den Bemühungen der Leipz. Gelehrten des Jahrs 1740. p. 102.

Weber, (Jacob) war 1563. Superintendent zu Ordruf in Thüringen. Er starb 1578. den 2 Apr. Er hat 14. Historische Predigten von der Bekehrung der Deutschen gehalten, die nach seinem Tode zu Jena 1606. in 4. in Druck herausgekommen, von welchen man eine Recension findet in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1713. p. 760 u. f. **Olearii** Thüringische Historie und Chronick. I Theil, p. 275.

Weber, (Jeremias), ein berühmter Gottesgelehrter wurde gebohren den 24. August, als am Tage Bartholomäi, (nicht den 23. Sept. wie in dem Compend. Gelehrten Lexico stehet) im Jahr 1600. zu Leipzig, allwo sein Vater Johann Weber, ein vornehmer Handelsmann war; die Mutter aber ist gewesen Esther, Albrecht Weigels, Handelsmanns zu Nürnberg, Tochter. Nachdem er eine Zeitlang zu Hause war unterrichtet worden, hat ihn sein Vater neben der Privat-Information auch in die Schule zu S. Nicolai zu Leipzig gehen und ihn von den damahligen berühmten Rector und Professor, M. Johann Friedrich, in guten Sitten, den Sprachen und freyen Künsten unterrichten lassen, da er denn durch Gottes Seegen einen solchen Grund zu seinen Studien geleget, daß er mit Ruhm auf die Universität in seiner Vaterstadt sich begeben können. Nachdem er einige Zeit auf besagter Academie die Weltweisheit und Gottesgelahrheit getrieben, so begab er sich, in der Absicht, sich in seinen Studien recht vollkommen zu machen, auf die Academie nach Wittenberg, besuchte besonders die Collegia D. Nic. Hunnii, der nachmahls Superintendent zu Lübeck geworden. Nachdem er nun so wohl in der Gottesgelahrheit als Weltweisheit gute und lobenswürdige Profectus erlanget, hat er sich 1622. gegen Michaelis wiederum nach Leipzig begeben, und auf Gutachten seines Vaters und auf Rath seiner Patronen um die Baccalaureat-Würde bey der Löbl. Philosophischen Facultät gebührender massen Ansuchung gethan und solche, wie auch bald darauf 1623 die Magister-Würde mit vielem Lobe erlanget. Hierauf hat er vornemlich die Gottesgelahrheit mit sonderbarem Eifer fortgesetzet, die Collegia D. Vincenz Schmuckens, D. Polycarp Leysers, und D. Heinrich Höpfners, fleißig besuchet, sich öffentlich in Disputiren hören lassen, wie er denn unter D. Johann Höpnern de Induratione adversus Calvinianos, öffentlich respondiret und sich also wohl verhalten, daß seine Herrn Lehrmeister ihm gerathen, sich um die Würde eines Baccalaurens in der Theologie zu bewerben. Welchem treuen Rath und Gutachten nachzukommen, hat er 1628. gegen Martini bey der Löbl. Theologischen Facultät sich gebührender massen angegeben und nach ausgestandenem Examine nebst noch 4 andern jetzt gemeldete Würde mit grossen Ruhm erhalten. Inmittelst hat er in Predigen sich oft hören lassen, auch die Sonnabends-Predigten in der Kirche zu St. Thomas etliche Jahre durch verrichtet, bis er 1631. zum Diaconus der Kirchen zu St. Nicolai ordentlicher Weise beruffen worden, welches Amt er in die 8. Jahr lang treu und fleißig verwaltet, bis er 1639. zum Archidiaconat in gemeldeter Kirche zu St. Nicolai gelanget. Weil auch gleich um diese Jahres-Zeit hundert Jahre verflossen, daß die Universität und Stadt Leipzig von den Päpstischen Irrthümern gereiniget und reformiret worden; als hat er, zu schuldiger Danckbarkeit, von solcher hohen und unermeßlichen Wohlthat Gottes, öffentlich eine Rede gehalten, und solche nachmahls drucken lassen. Hierauf hat er 1640. den 19. Apr. neben andern 6. Candidaten, die Würde eines Licentiaten in der Gottesgelahrheit überkommen, auch bald hernach eine ausserordentliche Theologische Profeßion erlanget, welcher er auch mit grossem Nutzen der studirenden Jugend vorgestanden. Im Jahr 1632. hat er sich den 27. Sept. mit Jungfer Annen, Caspar Tzschochens, vornehmen Bürgers und Jubilirers ehelichen Tochter, in den Ehestand begeben, in welcher Ehe er einen Sohn und sieben Töchter gezeuget. Er starb den 19. Merz 1643. Kurtz vor seiner Kranckheit hatte er eine Disputation von Academien, so er Vindicias Academiarum genannt, verfertiget und solche bereits der Theologischen Facultät zur Censur überreichet, die ihn den 23. Mertz, so der Tag nach seiner Beerdigung, zur Vertheydigung derselben als Präses angesetzet hatte. Seine Schrifften sind übrigens:

1. Hymnologia sacra, oder geistliche Singe-Kunst, in 2. Predigten über Ephes. V, 19. 20. nehmlich vom Ursprung und Nutzen der geistlichen Lieder, Leipz. 1637. in 12.
2. Lipsia Paradisus, h. e. collatio Academiae Lipsiensis cum Paradiso, in memoriam reformationis secularis, Leipz. 1639. in 12; welches die oben gedachte Rede ist.
3. Lipsia Evangelica, quomodo anno 1539. ad religionem Lutheranam pervenerit, Leipz. 1639. in 12. und 1698.
4. Botrus mysticus de Passione Christi.
5. Diss. Theolog. inauguralis de Christo, desiderio gentium ad Hagg. II. v. 7. 10. Leipz. 1640.
6. Concio funebris in Haebr. II. v. 18. Leipzig 1640. in 4.
7. Voti Christianorum compendium, Kurtzgefaßter Christen-Wunsch, befindlich im 73. Ps. v. 25. und 26. Leipzig 1638. ist eine Leichen-Predigt auf Philipp Jacob Weichbergern.
8. Leipziger Gesangbuch mit einer Vorrede, Leipzig 1638. in 12.

Sonst hat er auch die zwey letzten Strophen in den beyden schönen Liedern gemacht:

Herr JEsu Christ ich schrey zu dir, und
O großer GOtt von Macht.

Götzens Elogia Germanorum quorundam Theologorum Sec. XVI. und XVII. Wittens Diarium Biograph. ad annum 1643. d. 19. Martii. Vogels Leipz. Annales p. 411. 571. 605. Wetzels Histor. Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, 3 Theil, p. 361. und f. *Programma Funebr.* ingleichen Lebenslauff bey der auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, die zu Leipzig 1643. in 4. aus der Presse gekommen.

Weber, (Immanuel), ein Rechts-Gelehrter, gebohren 1659. den 23. September zu Hohenheida bey Leipzig, studirte in der Fürsten-Schule zu Grimma, und zohe 1677. nach Leipzig auf die Academie, wurde allda 1678. Baccalaureus, und 1681. Magister, studirte anfangs die Theologie;

logie; wandte sich aber 1682. zu der Rechts-Gelahrheit, gieng einige Zeit nach Jena, wurde bey denen Printzen von Schwartzburg-Sondershausen Hofmeister, 1684. bey deren Fürstlichen Herrn Vater Secretair, wie auch bald darauf Archivarius. Als er hierauf 1698. den Baron Gersdorff auf Reisen führen wolte, und nach Giessen kam, allwo Gottfried Arnold vor einiger Zeit die Stelle eines Professors der Historie niedergelegt hatte; so wurde ihm diese Profeßion anvertrauet, auch 1699. die ausserordentliche Profeßion derer Rechte, und nach D. Hedingers Abzug, das Amt eines Bibliothecarii der Academie zugegeben. Er wurde in eben diesem Jahr Doctor der Rechte, nachdem er bereits 1697. die Würde eines Comitis-Palatini, und 1698. eines Fürstlichen Schwartzburgischen Raths erhalten. Im Jahr 1713. wurde er zu Giessen ordentlicher Professor der Rechte, 1715. Hochfürstlicher Heßischer Rath, 1722. Syndicus der Universität Gießen, und 1725. Pro-Cancelarius derselben; worauf er 1726. den 7. May verstorben. Seine Schrifften sind:

1. Palæstra illustris s. disputationes XII. quibus theses selectiores juridico-philosophicas publice ventilavit Sereniss. Princeps Schwartzburgicus Güntherus.
2. Exercitationes oratoriæ illustrissimorum comitum Schwartzburgicorum.
3. Dodecas exercitationum aulicarum.
4. Initiatio philosophi sive dubitatio Cartesiana.
5. Unbetrügliches Staats-Oracul.
6. Pufendorff von Natur und Eigenschafft der Christlichen Religion, ins Deutsche übersetzt.
7. Apologia pro Sam. Pufendorfio ad iniquos censores, unter dem Nahmen: *Henr. Corn. Agrippa.*
8. Pufendorffs Einleitung zur Sitten- und Staats-Lehre, ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1691. in 12.
9. Der ungewissenhaffte Gewissens-Rath, oder Begebenheiten mit **Johann Ludwig Langhansen.**
10. Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall, und streitiger Landes-Anfall.
11. Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landes-Fall.
12. Acta in puncto matrimonii ab evnucho cum juvencula contracti, sive Kappaunen-Hochzeit.
13. Franckreichs vergebliche Künste.
14. Glückstädtischer Elbzoll.
15. Franckreichs Friedens-Gesuche.

Welche, wie auch die 5. vorhergehenden Schrifften der Verfasser, unter dem, aus dem Buchstaben-Wechsel genommenen Nahmen, **Levin von Ambeer** heraus gegeben.

16. Lust und Unlust des ehelichen Lebens, aus dem Frantzösischen übersetzt.
17. Synopsis institutionum Justinianearum.
18. Successio conjugum in tabulam redacta.
19. Poetische Lust-Kinder.
20. Poetische Schmertzens-Kinder.
21. Examen artis heraldicæ. Jena 1713. in
22. Gründlicher Begriff der edlen Herold oder Wapen-Kunst, Franckf. 1696. in 8
23. Epistola de statu rei diplomaticæ in Germania.
24. Beurtheilung der Atheisterey, Franck 1697. in 8.
25. **Jeremiä Webers** Evangelisches Leipzi mit Vermehrungen.
26. De canonica prælatorum ecclesiæ electione, Gieß. 1704.
27. De eo, quod justum est circa cognation in nuptiis, Gießen 1716.
28. Filum juris Justinianei ariadnæum.
29. Entdeckter Ungrund des Gerichts von em standener Religions-Neuerung in der Grä lichen Witgensteinischen Stadt und Lan Berleburg.
30. Decades tres epistolarum Hub. Languet Camerarii, Jo. Cratonis & Casp. Peucer Gießen 1702.
31. Scripta apologetica, quibus assertio, q Christus legislator dicitur, ab imputata het rodoxia vindicatur.
32. Pufendorfii officia hominis & Civis cu lemmatibus capitum & remissionibus ad Gr tium, 1715. und 1718. darinne hat er d Text gantz kurtz erläutert und auch auf d Juristischen Gebrauch gesehen.
33. Eadem cum annotationibus.
34. Responsum in causa Stadt Lindau.
35. Contra des Stiffts-Lindau producirtes f sches und unrichtiges Systema.
36. Responsum in causa Dn. Mariæ Gertru angelicanæ, quæ Pragæ est, abbatissæ.
37. Fasciculus relationum epistolicarum, q bus status academiæ Giessens. delineatur.
38. Geheimdes Protocollum, welches 157 bey dem Churfürstlichen Collegial-Tage Regenspurg, bey damahls vorgewesener K nigs-Wahl Rudolphs II. gehalten worde
39. Pufendorffs zwey erste Bücher vom N tur- und Völcker-Recht ins Deutsche üb setzt mit Anmerckungen, Franckf. 171 in 4.
40. Deutsch-Europäische Staats-Historie b auf **Ferdinands** III. Zeiten.
41. Responsum in Sachen Frey-Herrn v Künßberg cassati per sententiam mandati Cl. die angemaßte Reluition des Gut Schmeilsdorff betreffend ad nunc præten revisionis.
42. Monita apologetica ad epistolam G. Leibnizii censoriam, qua Pufendorfii offic hom. & civ. obelo notare voluit. Gieß 1719. Hierauf hat **Israel Theoph Canz** demselben geantwortet in seine Tractat: Philosophiæ Leibnitianæ & Wolfi næ usus in Theologia per præcipua fidei c pita. T. I. c. XI. §. 12. u. 13.

43. Sentiment von denen vor kurtzer Zeit, allernechst bey der Festung Giessen, in dem so genannten Philosophischen Wäldgen, eruirten urnis & ollis sepulchralibus oder Heydnischen Todten-Töpffen.

44. Responsum epistolare amici ad amicum de quibusdam quæstionibus.

45. Georg Arnolds Leben und Thaten Chur-Fürst Moritzens, aus dem Latein übersetzet.

46. Kurtzgefaste memoire vom Leben und Thaten des zu seiner Zeit berühmten Helden Günthers, zugenannt Bellicosi, Grafens zu Schwartzburg, Giessen und Franckf. 1720. in 8. wovon man eine Recension findet in den Deutschen *Actis Erudit.* LXVII Th. p. 477.

47. Exercitium Juris antiqui Ge. Obrechti recusum cum annotat.

48. Antiquitates majumæ;

49. Responsum, nomine utriusque Theologiæ atque Juridicæ Facultatis elaboratum. Giessen 1723. in 4. von welchem man einen Auszug findet in den Unsch. Nachr. 1724. p. 491.

50. Tr. Papa, quid facis. Giessen 1720. in 4. Er handelt von der Päbste bösen Händeln, so sie bey Kayserl. Wahlen getrieben.

51. Disputationes, als:

a) De Nigello Wireckero, ad 1. Tim. III, 13. Welche Disputation hernach vermehrter unter dem Titul: Παρεργα philologica cum demonstratione subscriptionem istius epistolæ esse hypoboliæam, wieder aufgelegt, auch dem Holländischen Thesauro philologico einverleibet worden.

b) De κρεωφαγία antediluvianorum.

c) De moralitate κρεωφαγίας;

d) De excedentibus & deficientibus circa κρεωφαγίαν.

e) Ad ῥῆσιν, Ebr. XIII. 16.

f) De encaeniis templorum.

g) De politia ante lapsum, Leipz. 1683.

h) De comitibus veterum.

i) De vindiciis adversus legatum delinquentem & de judice ejus competente, Giessen 1698. in 4.

k) De imperii babylonici originibus.

l) De imperii medico-persici originibus.

m) De recta pacis tempore bellique ratione status, Giessen 1700.

n) De habitu juris naturalis ad disciplinam christianam in capite defensionis violentæ, Giessen 1699.

o) De summis IV. imperiis biblicis, Giessen 1699. in 2. Disputationen.

p) De rebus præcipuis tempore Matthiæ Cæsaris in Europa gestis, ebend. 1701.

q) De jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum, ebend. 1717.

r) Themata quædam selectiora ex jurisprudentia universali, ebend. 1703. u. f. in 2. Disputationen.

52. Specimina V. annotationum ad Pufendorfii libros de officiis hominis & civis, Giessen 1702 u. f. In der andern Dissertation hatte er ad §. 4. des **Grotius** Meynung: Christus sey ein neuer Gesetzgeber, entschuldiget und behauptet, daß man solches in Ansehung des Königl. Amts-Christi wohl sagen könne. Weil er nun hiermit den Socinianern das Wort zu reden schien, und deswegen von D. **Joh. Ernst Gerharden**, Professoren der GOttesgelahrheit zu Rostock, erinnert wurde; so gab er wider denselben eine Uberiorem declarationem zu Vertheidigung seiner Meynung heraus. Hierauf aber hielt nicht nur D. **Gerhard** eine Dissertation wider ihn; Sondern es setzte ihm auch D. **Christ. Reichlinus** eine de officio Christi prophetico entgegen, da denn endlich D. **Weber** sich in einer Epistel erklärete, daß er Grotium weiter nicht vertheidigen wolle. Also gab er auch zu seiner Vertheidigung heraus: Neujahrs-Schreiben an die Herren Schriftgelehrten zu Rostock zur Ablehnung des ihm unbesonnener und unwahrhafter Weise imputirten Socianismi.

53. De assertis juris variis, Giessen 1701.

54. De Gustavo Adolpho.

55. De turbaris S. R. J. circulis, Giessen 1703. und wieder aufgelegt 1707.

56. Themata Selectiora ex Pufendorfii officiis.

57. De legibus divinæ positionis universalibus.

58. De contractu vitalitio, quo alimenta ad dies vitæ comparantur, Giessen 1706. und wieder aufgelegt 1714.

59. De crimine adulteratorum vinorum, ebend. 1708.

60. De rustico seditioso.

61. De eruditis Hassiæ principibus, Giessen 1707.

62. De antiquitatibus Antinoi, ebend. 1707. und wieder aufgelegt 1711.

63. De Rudolpho II, Romano Imperatore, ebend. 1707.

64. De refutatione feudorum imperii, Giessen 1711.

65. Emblemata hassiaca.

66. Singularia quædam, potissimum Anecdota ad historiam Erici XIV, Suecorum regis, spectantia, Giessen 1711. und wieder aufgelegt ebend. 1719. Es ist eine Dissertation.

67. De jure monstrorum, ebend. 1712.

68. De Societate Leonum circa finem Seculi XV. ebend. 1713.

69. Sylloge rerum præcipuarum tempore Ferdinandi II. Imper. per Europam gestarum, Giessen 1714.

70. De regnis sub lege commissoria delatis, Giessen 1715. Wovon man einen Auszug findet in der **Gelehrten Fama**, XLVIII Theil, p. 892.

71. Specimina III. paroemdarum historicarum ad

ad res Germaniæ illustrandas comparatarum, in dreyen Dissertationen, Gießen 1715. u. f.

72. De Pustero vetere Germanorum ad Hirciniam idolo, Gießen 1716. von welcher Diss. man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama, 60. Th. p. 957.

73. De capitibus quibusdam Chrysobullæ Caroli IV. vel nunquam observatis, vel immutatis, Gießen 1717.

74. De Succesſione ſuperſtitis conjugis pauperis, ebend. 1718.

75. De retractu nobilibus imperii immediatis competente.

76. De vanis & iniquis pontificum circa electiones imperatorum moliminibus.

77. De rationibus decidendi partibus & earum advocatis non temere aut non integre communicandis.

78. Electa processus Summarii.

79. De investituris & servitus feudorum ludicris.

80. De licito per querelam nullitatis ad summa imp dicasteria recursu.

81. De appellationibus irregularibus.

82. Illuminare ſ. disputatio solennis LXXIV ex omni philosophia desumtis Selectioribus thematibus constans.

83. Progr. de juris naturalis & gentium usu in Jurisprudentia, Gießen 1703.

84. Orationes:

a) De doctorum academicorum in formandis studiosorum vita & moribus officio.

b) De desideratis circa juris prudentiam justinianeam.

c) De osculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuos inter amplexus se recipiunt. Diese Rede hat er gehalten als er den 21. Dec. 1714. ordentlicher Professor der Rechte worden, wovon man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama XLI Th. p. 377.

d) Panegyricus Christiani V, Daniæ regis.

e) Sermo gratulatorius cum Fridericus IV, rex Daniæ inauguraretur.

f) Sermo parentalis Dn. Weiprechti L. B. de Gemmingen.

g) Sermo parentalis Dn. Nicol. L. B. de Gersdroff.

Hist. der Gelehrsamkeit in Hessen. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, I Th. p. 459. Ebendeß. Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, Th. I. p. 149. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 875. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. Testaments, VIII Theil. p. 1193. Unschuldige Nachr. 1703. p. 115, ingl. des Jahres 1714. p. 877. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangel. Luther. Kirchen, I Theil, p. 919. Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit, p. 301. 670. 667.

Weber, (Immanuel), ein Magister der Philosophie und Pfarr-Herr in Pomſen, war ein deutscher Poete, lebte im 17 Jahrhundert, und gab verschiedene Gedichte heraus. Neumeisters diss. de poet. german. Sec. XVII. præcipuis.

Weber, (Johann), ein Prediger in Nürnberg, war 1587. daselbst gebohren, und starb 1653. Freher Theatr. Erudítor. Witte Diar. Biogr.

Weber, (Johann), ein berühmter Doctor der GOttesgelahrheit, Superintendent der Gleichischen Graffschafft und Pastor zu Ohrdruf in Thüringen. Er lebte zu Anfange des 17 Jahrhunderts und starb 1653. Man findet ihn mit in dem Verzeichniß derjenigen berühmten Theologen, so die Waimarische Bibel ausgearbeitet haben, und hat er den Propheten Jesaiam verfertiget. Seine übrigen Schriften sind folgende:

1. Disquisitiones III. Philologico-Theologicæ Goclenio oppositæ.
2. Tract. de Prædestinatione, adversus Joh. Keckium.
3. Controversiæ de cœna Domini.
4. Elenchus Prodromi.
5. Antilampadius.
6. Lampadius nescius, sententiam Lutheri de doctrina Calvinianorum, Gießen 1616. in 4.
7. Desiderium gentium.
8. Index antiquæ & salvificæ fidei.
9. Monotriades Gersonica, sive tria opuscula Joh. Gersonis.
10. De sanctificatione fidelium, contra Enthusiastas & Weigelianos.
11. De Auctoritate Scripturæ Sacræ, contra Gretserum.
12. De vero usu S. Scripturæ in controversiis fidei.
13. Brevis censura Stifelianismi, Erfurt 1624. in 12. Welches Buch auch sonst den Titul hat: Kurtze Erzehlung und Widerlegung der vielfältigen Irrthümer, welche Jesaias Stiefel in einem Büchlein: Etliche Tractätlein genannt, ausgesprenget hat; Wovon man einen Auszug findet in den Unschuld. Nachrichten 1701. p. 343. darwider hat der Fanaticus Stiefel, so seiner Profeßion nach ein Handelsmann gewesen und sich zu Langensaltza aufgehalten, eine Apologie in eben dem Jahr drucken lassen, und als D. Weber in einer Synodal-Disputation dessen Irrthum, daß Christus wesentl. unsere Heiligung sey, widerleget hatte, gab er ferner zu seiner Vertheidigung eine Antwort auf D. Webers Disputation wider die wesentl. Heiligung, im Jahr 1624. in 12 heraus.
14. Pseudo-Christus ocreatus, Erfurt 1624.

Wittens Diarium Biographicum ad annum 1653. Olearii Thüringische Historie und Chronic, Th. I. p. 275. Mylii Biblioth. de Anoymis, p. 200. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1704. p. 400. u. f. und des Jahrs 1708. p. 195. u. f. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Theil, p. 309. und IV. Theil. p. 1067.

Weber, (Johann), war im Jahr 1657. mittler Diaconus zum Hayn, als in welchem Jahre er eine Leichen-Predigt auf des dasigen Pastors und Superintendentens, D. Meißners, Eheliebste gehalten, die nachmals zu Dreßden in 4. aus der Presse gekommen, unter dem Titel: Des Heiligen Apostels Pauli sehnlicher und hertzlicher Wunsch,

Wunsch, solches Wunsches guter und fester Grund, e Philipp. Cap. I. v. 21. u. 22.

Weber, (Johann) lebte zu Ende des XVII Jahrhunderts, und erklärete die 4 Bitte geistlicher Weise, wider welchen deswegen ein Responsum der Theologischen Facultät zu Wittenberg, ingleichen des Schöppenstuhls daselbst, eingehohlet ward, deren das erstere den 8 Hornung, das letztere aber in dem Jenner, des 1695. Jahres ausgefertiget worden ist. Beyde sind in den **Unschuldigen Nachr.** des Jahres 1724. p. 700. u. f. f. zu finden.

Weber, (Johann) ein Medicus von Eperies in Ungarn gebürtig, war Kayserl. und Königl. Apothecker, und ordentlicher Medicus in Ober-Ungarn, ingleichen Stadtrichter, in Eperies und Scholarche des Evangelischen Gymnasii daselbst. Weil er aber sich allzusehr in Politische Händel gemenget, ward er eine Zeitlang in Eperies und Wien gefangen gesetzt, und endlich 1686. wegen beleidigter Majestät enthauptet. Man hat von ihm lectionem principum f. politicam manuductionem juvenis gubernatoris Christiani; wie auch eine Auslegung des Wapens der Stadt Eperies rc. **Czwittingers** Spec. Hungar. Liter.

Weber, (Johann) ein Bürger aus Marckranstädt, wie man noch hiervon Urkunden beym Stiffte Merseburg findet. Er war der Stiffter einer gewissen Brüderschafft vor der Reformation, so sich die Calender-Gesellschafft genennet, welche beym Anfang jeden Monats, so man Calendas nennet, und auch sonst fleißig zusammen gekommen, sich auf alle Art und Weise erbauet und die Gottseligkeit, zu befördern gesuchet, auch im Gestiffte zu einer ewigen Messe nach Horburg gemachet haben soll, welches aber nachhero eingegangen. **Schwartzens** Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 270.

Weber, (Johann Adam) ein Doctor der Theologie, Kayserl. Rath und Canonicus regularis des Augustiner Mönchs-Klosters Neuburg in Nieder-Oesterreich. Seine Schrifften so er zum Druck befördert hat, sind folgende:

1. Nucleus Juris episcopalis, Saltzburg 1681. in 8.
2. Interesse Cæsarum, Saltzb. 1685. und 1695.
3. Ars discurrendi de qualibet materia, Nürnberg 1673. in 8.
4. Ars conversandi, Saltzb. 1682.
5. Centuria considerationum immaculatæ virginis conceptioni farentium, so in seiner arte conversandi der Saltzb. Edition 1682. p. 571. u. f. f. zu finden ist.
6. Adomus Austriacus, Erfurt 1668. in 8.
7. Ars regia, Saltzb. 1686. in 8.
8. Discursus curiosi & fructuosi de macrocosmo & microcosmo, Saltzburg 1690. in 8.
9. Annulus memoriæ, Saltzb. 1679. in 4.
10. Dotes boni principis, Saltzburg 1674. in 12.
11. Historiæ selectæ & memorabiles, Augsp. 1669. in 12.

Weber, (Johann Adam) ein Magister der Philosophie und Professor an dem Hochfürstl. Sächsischen Friedrichs-Gymnasio in Altenburg. Er hat herausgegeben:

1. Lexicon Encyclion oder kurtz gefaßtes Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches Universal-Wörterbuch, Chemnitz, 1734. in Groß-Octav;
2. Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, Chemnitz 1736. in 8.

Der reisende Deutsche des Jahrs 1744. p. 119 Acta Scholastica, I Th. p. 110.

Weber, (Johann Baptista) war Doctor der Rechten und Reichs-Vice-Cantzler im Königreich Böhmen im Jahr 1575. **Müllers** Sächsische Annales, p. 170.

Weber, (Joh Baptista) war von Oesterreich unter der Ens vom Ritterstande im Monat Jul. 1614. zu Lintz auf dem damahlig angestellten Convente. **Preuenhuebers** Annales Styrenses, p. 352.

Weber, (Johann Christian) war von 1706. Conrector und seit 1722. Rector an der Schule zu Nordhausen. Er hat verschiedene Schul-Programmata geschrieben, von welchen uns folgende bekannt sind:

1. IX. Programmata de exemplis extantioribus imperii abdicati, Nordhausen in 4.
2. Progr. in obitum Joh. Balth. Reinhardi, V. D. M. Nordhus. Nordh. 1741. in Fol.
3. Progr. de honestæ sepulturæ dignitate, Nordh. 1742. in Fol.
4. Progr. de Jesu, salvatore Catholico, ex Jes. XLV, 22. 23. Nordh. 1742. in 4.
5. Applausus Musarum votivus in Electione & coronatione Caroli VII, Nordhausen 1742. in 4.
6. Progr. de lucernis sepulchralibus in mortem A. M. Gohrii, Nordhausen 1743. in 4.

Acta Scholastica, I Band, p. 161. 283. 298. 380. 558. 560. II Band, p. 83. 545. 549.

Weber, (Johann Christoph) der Heiligen Schrifft Doctor, war anfänglich Scholaster, nachmahls wurde er im Jahr 1667. Dechant bey der Collegiat-Kirche zu St. Victor zu Mayntz. Siehe den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2376.

Weber, (Johann Conrad) wurde gebohren den 4 Jul. 1614. zu Straßburg. Nachdem er einen guten Grund zu seinen Studien so wohl zu Hause als in öffentlichen Schulen geleget, so begab er sich auf die hohe Schule in seiner Weltberühmten Vaterstadt, wurde 1631. den 12 Apr. Baccalaureus in der Philosophie und 1633. den 4 Apr. Magister. Das Jahr darauf wurde er an dem neuen Gymnasio daselbst zum Lehrer der V Classe befördert. Er bekleidete aber dieses Amt noch nicht 2 Jahr, als er 1636. verstarb. **Schmidts** fünff Christl. Predigten von Geistl. Schulbrunnen in Append. Chron. p. 325.

Weber, (Johann Conrad) von ihm ist folgendes

Gendes bekannt: Liquor stypticus sanguinem confestim sistens, Breßlau 1680. in 8.

Weber, (Johann Conrad von) war Sachsen-Coburg-Meinungischer Geheimder Raths-Assessor. Er starb den 3 April 1728. im 69 Jahre seines Alters. **Ludewigs** Universal-Historie, V Theil, p. 112.

Weber, (Johann Cornelius) der jüngere Sohn des obigen **Ananias Webers**, legte sich auf die Artzeney-Wissenschafft; wurde nicht nur der Philosophie Magister, und der Artzeney-Kunst Doctor, sondern auch Kayserlicher Rath, und starb 1684. zu Breßlau als ein berühmter Practicus.

Weber, (Johann George) Hochfürstl. Sachsen-Weimarischer General-Superintendent, Ober-Kirchen-Rath und Ober-Hof-Prediger, Prediger bey der Stadt- und Pfarr-Kirche zu Weimar und des Gymnasii daselbst Inspector. Vorhin war er Prediger allda; 1729. aber wurde er Ober-Kirchen-Rath. Seine Schrifften sind folgende:

1. Eine mit Jesu gehende und sterbende Christin, Jena 1720. in 4. Ist eine Leichen-Predigt auf die Frau Wilhelmin.
2. ὁ Ἀμὴν καὶ τὸ Ἀμὴν i. e. Commentatio Exegetico-Theologica in Amen Evangelicum, vel veritatem doctrinæ Evangelicæ jurejurando Christi confirmatam, qua vocis Amen sensus genuinus & usus ex antiquitatibus sacris & Ecclesiasticis evolvitur, Jena 1734. Der Herr Verfasser hat in der Vorrede und bey dem Beschlusse dieses Tractats gemeldet, wie ihm die bey denen Evangelisten von dem Heylande gebrauchten Formuln: ἀμὴν λέγω ὑμῖν, ἀμὴν ἀμὴν λέγω ὑμῖν Anlaß gegeben, alle dergleichen Stellen in eine Systematische Ordnung zu bringen und in einen besondern Buche zu zeigen, daß die allerwichtigsten Wahrheiten der Christlichen Religion mit dieser Eydes-Formul bekräfftiget werden. Damit er aber hierzu einen desto bequemern Weg haben möge, so untersuchet er in dieser commentatione præliminari den eigentlichen Gebrauch und Verstand des Wortes Ἀμὴν, und zeiget nicht nur in der ersten Section so wohl sensum nominalem als adverbialem; sondern er suchet auch in der andern Section in zwey Capiteln wider die gemeine Meynung, daß in dem Wort Amen keine ratio jurandi stecke, zu beweisen, daß nicht nur die Jüden das אמן bey ihren Eydschwüren gebrauchet, sondern auch der Heyland damit nicht nur eine blosse Asseveration, sondern eine solenne und eydliche Confirmation anzeigen wollen. Es ist dieses also nur eine commentatio præliminaris eines grössern Wercks. Man sehe hievon nach die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1734. p. 702. **Auszüge der Theologisch.** rc. **Disputationen** T. III. Sect. III n. 3. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1736. p. 686.
3. Ordo ecclesiasticus in Augustana Confessione triumphans, Weimar 1730. in 4. In diesem Buche hat sich besonders der Herr Verfasser vorgenommen, den XIV Articul der Augspurgischen Confeßion vom Kirchen-Regiment zu erklären und zu erweisen, daß wir davon nicht abgewichen. Diese Schrifft ist übrigens deutlich und in guter Ordnung abgefasset, und verdienet also alles Lobes. Man sehe hiervon nach **Suppl. I. zur Theolog. Bibliothec**, n.
4. Doctrina tutior de descensu Christi ad inferos ad ductum Scripturæ divinæ, & ex consensu Ecclesiastico pariter ac Symbolico in compendium redacta; Leipzig, 1731. in 8. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, XI Th. p. 1082. Einen Auszug findet man davon in *Actis Eruditorum* 1731. im Monat Dec. n. 4. in *Actis Hist. Eccles.* T. II. p. 280; und in **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1733. p. 963.
5. Præfatio ad *Reinhardi* institutiones Theologiæ Dogmaticæ, Leipzig und Weimar, 1734 in 8. Diese Vorrede handelt von der überzeugenden Lehr-Art, die Gottesgelahrheit vorzutragen.
6. Kindliches Denckmahl zum väterl. Grabmahl, darinne der heilige Hunger und Durst nach der himmlischen Sättigung im ewigen Leben seinem alten Vater, nach denen von ihm selbst angegebenen Sprüchen Matth. V, 6. Röm. V, 1. Ps. XVII, 15. zur Todes-Bereitschafft entworffen ist, Weimar 1736 in 8. Man sehe hiervon nach den **Hamburgischen Gelehrten Bericht** des Jahrs 1737. p. 1.
7. Vorrede zu einen Gesang-Buch, Weimar 1732. und 1737. In der Vorrede vom Jahr 1737. welche von dem rechten Geschmack der geistlichen Lieder handelt, ist auch wegen der Nordhausischen Lieder-Veränderung Erinnerung geschehen. Man kan hiervon nachsehen **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1732. p. 297. *Act. Hist. Eccles.* T. II. p. 311. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, XI Th. p. 1011. u. ff.
8. Der erbauliche Lebens-Prediger in 7 unterschiedenen Andachten von dem ewigen Leben; Leipzig 1720. in 8. Mit gegenwärtigen Predigten verhält es sich also: **Lucas Pollio**, ein treuer Diener Christi zu Breßlau, hatte in 7 Predigten vom ewigen Leben gehandelt, und solche 1582. drucken lassen, da er aber 1583. verstorben, machte sich **Heinrich Rätel** darüber, und brachte sie in eine etwas bessere Ordnung, übersetzete die Lateinischen Stellen der alten Kirchen-Väter, so darinnen angeführet, ins Deutsche, und ließ diese Predigten 1598. in 8. abdrucken. Endlich machte sich Herr **Weber** daran, veränderte darinne die gantze Schreib-Art, setzte jeder Predigt ein Exordium vor, ließ neue Kupffer dabey drucken, und behielt nichts als die Realien und Ordnung. Mehrere Nachrichten davon ertheilen die Unschuldi-

schuldigen Nachrichten des Jahres 1726, p. 87. u. f.

9. Die wahre Selbst-Erkenntnis bey dem Christenthum, nebst einer Predigt von Leuten, die sich bey dem Christenthum selbst betrügen, Weimar, 1738 in 8.

10. Rede bey der Taufe eines gebohrnen Türckens, in Bartholomäi Spuhren der Vorsorge GOttes über die Mahomedaner. Man sehe hiervon nach Franckfurter Gelehrte Zeitungen 1736 p. 141.

11. Vorrede zu G. A. Wittens Historischer Nachricht von der Stadt Weimar, Weimar, 1737 in 8.

12. Das rechte Glück zum neuen Jahre, Eisenach, 1742 in 4. Man sehe hiervon nach das 5 Stück der Nachrichten von den neuesten Theologischen Büchern und Schrifften. n. 17.

Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland, I. Theil, p. 743. u. f. Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie, II. Theil, p. 403. Unschuldige Nachr. des Jahres 1729. p. 1305.

Weber, (Johann Heinrich) Hochfürstl. Hessen-Casselischer Artillerie-Hauptmann, gab nebst Johann Jacob Brückmann im Jahre 1720 eine Schrifft unter dem Tittel: Neuerfundene Elementar-Maschine, zu Cassel in 4 heraus, darinne sie denen für das gemeine Beste portirten Printzen für ein Stück Geld eine von ihnen so genannte Elementar-Maschine, weil sie sich, selbige in Activität zu bringen, der Aristotelischen Elementen, des Feuers, Wassers, Lufft, und Erde bedienen, offerirten. Sie rühmen deren sonderbahren Nutzen sonderlich in Bergwercken, die nicht weniger, daß diese Bewegungs-Krafft in allen Arten von Maschinen einen sonderbahren Vorzug habe. Ein mehrers hiervon findet man in denen *Actis Erudit.* An. 1721 M. Apr. p. 51, und in den Breßlauer Sammlungen Vers. XVI p. 444 u. ff.

Weber, (Johann Michael) ein Prediger, war gebohren den 29 Sept. 1638 zu Laubenzedel, bey Gunzenhausen an der Altmühl; frequentirte in Nürnberg in der Sebalder Schule und in dem Auditorio Egidiano. Im Jahre 1657 gieng er nach Wittenberg; 1659 nach Jena; und 1662 wieder nach Nürnberg. Im Jahre 1667 wurde er Pastor in der Stadt Bösing in Ober-Ungarn. Im Jahre 1674 muste er wegen der Reformation ins Exilium. Im Jahre 1675 den 19 Jenner wurde er in Nürnberg Diaconus bey der S. Egidien-Kirche; und 1679 bey St. Lorentzen. Er starb 1696 den 31 Dec. im 59 Jahre seines Alters. Götzens ersten Beytrag zu seinem Exulanten-Register. p. 28-38. wo aber eines und das andere fälschlich berichtet wird. In Götzens ersten Beytrag zu seinem Exulanten-Register findet man von p. 28 bis 38 Nachricht von ihm, wo aber eines und das andere zu ändern, z. E. da von dessen Tochter-Mann, M. Jacob Andreas Dietrich, p. 36 gesaget wird, daß er als Pastor zu Kirchensittenbach gestorben: denn er ist zwar wohl von 1706 bis 1712 Pastor zu Kirchensittenbach gewesen; hernach aber 1713 den 11 December als Pfarrer zu Mögeldorf gestorben. Weiter wird p. 38 des Herrn Webers Leichen-Redner, der die Sermon (nicht Predigt) gehalten, M. Michael Paul, für M. Paul Martin Alberti genannt. Hirsch Ministerium Eccles. Norimb. in urbe & agro jubilans, p. 29. Von seinem Sohn, Michael Weber, folget ein besonderer Artickel.

Weber, (Johañ Paul), siehe Weber, (Paul).

Weber, (Johann Reimert) Pastor zu Bergedorf, ward 1674 den 2 Octobr. zu Hamburg gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens war ein Bürger daselbst. Im Jahre 1701 reisete er nach Kiel; 1704 nach Leipzig; besuchte auch Jena, Wittenberg, und Rostock. Im folgenden Jahre kam er wieder nach Hause. Im Jahre 1706 den 25 Junii wurde er zum Pastor zu Geesthacht im Amte Bergedorf erwählet, und den 15 Julii ordiniret; 1712 aber zum Pastor in gedachten Bergedorf beruffen. Er starb den 7 Sept. 1715. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Weber, (Just Siegfried) gebürtig von Grimme in Meissen, studirte zu Leipzig, und wurde 1714 Pastor zu Trippena in dem Amte Gommern im Burggrafthum Magdeburg. Jccanders geistl. Ministerium in Sachsen. p. 341.

Weber, (Melchior) ein Pater Franciscaner-Ordens, aus dessen Feder ist geflossen:

1. Manuale fidei catholicæ, mit welcher Schrifft er Herr Revelmann zu Dortmund zum Gegner bekommen in seinem Trimpho Reformationis Evangelicæ. Worauf P. Weber schrieb:

2. Sectam pietistarum dissectam gladio verbi Dei sedatumqve eorum tumultum Tremoniæ 1700 excitatum, Cölln 1712 in 12. In dieser Schrifft vermeynte Pater Weber seinen Gegner nicht besser abfertigen zu können, als wenn er ihm den Pietismum als eine Secte, so im Röm. Reiche nicht zu dulten, aufbürden möchte; und will solchen Vorwurf darinne gründen, daß Herr Revelmann die Göttlichkeit der Heil. Schrifft und die Gewisheit des wahren Verstandes derselben aus dem innerlichen unmittelbaren und den klaren Stellen und Folgerungen der Schrifft entgegen gesetzten Zeugniß des Heil. Geistes herführen wolle, daher er 6 Theses pietisticas macht, aber hiermit und sonst sich verräth, daß er von der Sache die wenigste gründliche Kenntniß habe. Einen ausführlichen Auszug davon findet man in den Deutschen *Actis Eruditorum*, im 32 Theil, p. 607; wie auch in den Unschuldigen Nachrichten des Jahres 1715. p. 839 u. f. f.

Weber, (Michael) ein Prediger zu Nürnberg, und der Philosophie Magister, war zu Laubenzel 1593 gebohren, dessen Eltern arme Bauersleute waren. Anfänglich war er Diaconus zu Lauf bey Nürnberg, hernach aber ward er Diaconus zum Heil. Geist in Nürnberg, ferner Diaconus an der vordersten Haupt-Kirche zu St. Sebald, und endlich Dispositor Collegii Sebaldiani. Im 51 Jahre seines Alters konnte er wegen

gen Schwachheit des Gedächtnisses nicht mehr predigen. Seine andere Frau stürtzte sich aus Melancholie in einen Brunnen, und er selbst starb 1668 den 8. Februar, im 75 Jahre seines Alters. Er hat verschiedene Leichen-Predigten herausgegeben. Von seinem Sohne, **Paul Weber** folget ein besonderer Articfel. **Freher** Theatr. Erudit. **Witte** Diar. Biogr. T. II.

Weber, (Michael) ein Sohn des obigen **Johann Michael Webers**, ward gebohren den 12 Sept. 1669 zu Bösing in Ober-Ungarn. Er kam in seinem 5ten Jahre als ein kleiner Exulant nach Nürnberg, und frequentirte im Gymnasio und Auditorio Egidiano. Im Jahre 1689 begab er sich auf die Universität zu Altdorf; daselbst hielte er 1689 den 12 October eine öffentliche Oration de obsidionis nuperæ Moguntinæ memorabilibus, welche nachmahls in Druck kam. Im Jahre 1691 wurde er daselbst Magister, und disputirte vorher den 20 Jenner unter dem Vorsitz **Rötenbecks** de moderatione imaginationis in inquirenda veritate. Hierauf gieng er 1692 nach Jena, und nachdem er einige Zeit daselbst sich aufgehalten, wie auch andere berühmte Oerter besucht, reißte er auch nach Halle, die Einweyhung der Universität zu besehen, und von dar nach Nürnberg. Im Jahre 1695 kam er in circulum der Candidaten des Heiligen Predigt-Amts. Im Jahre 1698, den 10 Mertz, wurde er Diaconus zu Kirchensittenbach und Pastor in Ober-Crumbach. Im Jahre 1722 wurde er zum Diaconus an die Kirche zu U. L. Frauen in Nürnberg beruffen, und das Jahr darauf Früh-Prediger bey S. Clara. In Druck ist von ihm erschienen eine Parentation bey der Leiche des seel. jungen Herrn Tetzels zu Kirchensittenbach, 1720. **Hirsch** Ministerium Eccles. Norimbergense in urbe & agro jubilans. p. 29.

Weber, (Nicolaus) ward den 15 Jenner 1599 gebohren. Sein Vater war M. **Johann Weber**, Rector zu Grimma; Die Mutter **Catharine**, **Nicolai Seiffarts**, gewesenen Bürgermeisters zu Bischoffswerda, Tochter. Sein Groß-Vater väterlicher Seite war **Johann Weber**, Bürger und Rathsfreund zu Bischoffswerda. Als unser **Weber** das 12 Jahr erreichet hatte, ward er von seinem Vater in die Fürsten-Schule seiner Vater-Stadt aufgenommen, in welcher er 6 Jahre aushielt, da indessen sein Vater mit Tode abgieng. Nach gedachten 6 Jahren gieng er nach Leipzig auf die Universität, und ward den 6 Mertz 1619 Philosophie Baccalaureus, und den 27 Jenner 1620 Magister. Als er 5 Jahr zu Leipzig studiret hatte, ward er als Diaconus nach Schönfeld beruffen, und darauf in Leipzig ordiniret. Weil aber bald die Böhmischen Unruhen entstanden, und die Reformation ergieng, muste er sich, wegen der tyrannischen Crabaten, nebst seinem Collegen in den Schächten verbergen, verblieb auch nicht länger, als ein Jahr in solchem Dienste, massen er, ehe noch die Reformation starck erfolgete, von dem Chur-Sächsischen Ober-Consistorio nach Neustädtlein bey Schneeberg als Pfarrherr vocirt, hierauf in gedachtem Ober-Consistorio examinirt, und von dem Zwickauischen Superintendenten, **D. Veit Wolfrum**, der Kirche daselbst präsentirt, confirmirt und investirt ward. Er stund seinem Amte daselbst 8 Jahr vor, bis er 1630 als Pfarrherr nach Schwartzenberg beruffen ward, allwo er 27 Jahr des Priester-Amts pflegete. In dem Jahr 1623 hatte er sich mit **Marien**, **Bartholomäi Ziegmans**, Bürgers und Weinschenckens zu Gera, Tochter, in den Ehestand begeben, mit welcher er 19 Jahr lebete, auch mit derselben 10 Kinder, als 9 Söhne und 1 Tochter, zeugete, von welchen bey seinem Absterben noch 5 Söhne und die Tochter an dem Leben waren. Der älteste war M. **Gottwald**, Pfarrherr zu Bockwa bey Zwickau, der über 6 Jahr zu Wittenberg dem Studiren obgelegen hatte. Der andere **Polycarp**; Pfarrherr zu Johann Georgen-Stadt, der auch über 4 Jahr zu Wittenberg studiret hatte. Zweene, als **Justus-Jonas** und **Ehrenfried**, waren zu Königsberg in Preussen bey vornehmen Leuten, **Siegfried** war bey dem Ober-Hütten-Verwalter zu Freyberg in Schreiber-Diensten. Die Tochter, **Marie Eleonore**, hatte sich mit **Christian Person**, Schul-Verwaltern zu Grimma, verheyrathet. Nach dem Tode seines ersten Weibes, verheyrathete er sich das andremahl mit **Reginen**, **Balthasar Böttigers**, Pfarrherrns in Ebelsbrunn, Tochter, den 8 Mertz, 1641, mit welcher er 3 Kinder, als 2 Söhne und 1 Tochter zeugete, von welchen das erste, auch **Nicolaus** genannt, bald verstorben, die andern beyden aber, **Nicolaus** und **Rosina**, noch an dem Leben waren. Sein Tod erfolgete den 15 May, 1657, früh, ¾ auf 5 Uhr; Da er denn 58 Jahr, 17 Wochen und 2. Tage, alt, 35 Jahr in dem Amte, und 33 Jahr in dem Ehestande, gewesen war. Siehe die auf ihn gehaltene **Leichen-Predigt**, in jetzgedachtem Jahre zu Zwickau, in 4 gedruckt.

Weber, (Nicolaus) war den 2 Octobr. 1617 zu Goßel in Thüringen, im Fürstenthume Gotha, gebohren worden. Sein Vater war **Peter Weber**, Maurer und Inwohner daselbst; Die Mutter **Apollonia**, eine gebohrne **Kirstin**. Im Jahre 1630 ward er in die Arnstädtische Schule gethan, und 1641 gieng er nach Jena auf die Universität. Im Jahre 1646 wandte er sich von dar nach Orlamünde, worauf er 1648 als Pfarrherr zu Groß- und Klein-Eutersdorff beruffen ward. Den 11 Dec. 1658 ward ihm die Adjunctur und Unter-Inspection über Nieder-Crossen, Freyen-Orla, Hummelshain, Schmölln, Trockenborn, Seidenroda und Seidenbrück, aufgetragen. In dem Jahre 1648 verheyrathete er sich mit **Annen Margarethen**, **Hans Rosts**, Bürgers in Jena, Wittib, und **Herrmann Lattermanns**, gewesenen Pfarrherrns zu Herstorff an dem Thüringer-Walde, Tochter, mit welcher er 23 Jahr lebete, bis dieselbe den 8 August 1671 verstarb. Er verheyrathete sich hierauf 1672 nochmahls mit **Barbara**, **Abraham Seidels**, gewesenen Pfarrherrns in Nimritz und Römen, Tochter, von welcher er den 10 August 1673 eine Tochter bekam, welche den Nahmen **Marie Elisabeth** bekam. Den 17 April 1684 gieng er mit Tode ab, nachdem er in der Welt 66 Jahr 6 Monate, und 2 Wochen, in dem Ministerio 36, in erster Ehe 23 u. in der andern 12 Jahr, gelebet hatte.

Siehe

Siehe die auf ihn gehaltene Leichen-Predigt zu Jena in 4 gedruckt.

Weber, (Paul), nicht Johann Paul Weber, wie er in Linds Theologia in hymnis p. 379. irrig genennet wird, ein wohlverdienter GOttesgelehrter, gebohren 1625 den 18. Sept. zu Lauf bey Nürnberg. Sein Vater war der obige Michael Weber, der Aeltere. Er studierte nach gelegten Grund der schönen Wissenschafften im Gymnasio Egidiano und Auditorio, vom Jahr 1642 zu Altdorf, und wurde im folgenden 1643. Jahre daselbst der Philosophie Baccalaureus. Im Jahr 1645. im Junius Monate gieng er nach Jena, wo er noch in demselben Jahre im Monat August die Magister-Würde annahm, und unter dem berühmten D. Musäo de Deo triuno als Respondent; Als Vorsitzender aber 1647. de trina causæ primæ circa inferiora causalitate, disputirte. Nach diesem kehrte er wieder nach Hause, kam Anfangs 1650 zum Pastorat in Rasch, und ward zugleich Vicarius in Altdorf, dann 1652. Diaconus an der S. Aegidien-Kirche in Nürnberg, hernach 1661. dergleichen bey S. Sebald, und endlich Senior im Collegio Sebaldino. Im Jahr 1696. den 3. Jul. starb er, im 71. Jahre seines Alters, da nur 4. Tage darauf, und also Nachts vor seinem Begräbniß-Tage, die alte Aegidien-Kirche sammt dem dasigen Gymnasio durch ein unvermuthetes Feuer gäntzlich in die Asche geleget worden, wie davon Caspar Stoy Oratio de incendio templi & Gymnasii Ægidiani, Nürnberg 1697. in 4. mit mehrern zu lesen. Seine Verdienste und exemplarischen Lebens-Wandel rühmet Prof. Omeiß in der an ihn gerichteten Dedications-Schrifft vor dessen Ethica Platonica; und auch die unter sein Bildniß zu verschiedenen mahlen gesetzte Epicedia zeugen davon; Denn unter dem von Jacob von Sandrart gestochen, stehen diese von Conrad Feuerlein gesetzte Verse:

Hier ist Ahaliab, ein Mann von GOtt gegeben,
Zu seiner Kirchen-Bau, berühmt von guten Weben;
Nach Vaters-Art würckt er, wie Bienen, mit dem Mund,
Trägt Honig ein und schlichts auf reiner Lehre Grund;
Demuth und Freundlichkeit sein theures Wissen zieren,
GOtt wird mit ihm sein Werck in jene Hütten führen;

Unter dem von Joachim von Sandrart, dem Jüngern im Jahr 1689. gestochen, diese von Christoph Wegleitern;

Hier lebt ein grosser Mann im kleinen Rand bezircket,
Der schon auf manchen Stuhl viel gutes hat gewürcket:
GOtt geb ihm, was er wünscht, und mehr ihm, was er gab,
Sein Leben reiß ihm nicht, wie einem Weber ab;
Jes. 38. v. 12.

und endlich unter dem 1696. als im Jahr seines Todes, setzte er sich selbst folgendes:

So zeigt sich die Gestalt, die mir in diesem Leben,
Mein Schöpffer, dem sey Danck, zu seinem Dienst gegeben
Verfällt dies Erden-Bild, und geht vom Leben ab,
Der Meister bringt es dort, weit schöner, aus dem Grab.

Gleichwie er auch sonst unter seines Vaters Contrefait, das ebenfals Jacob von Sandrart gestochen, diese Lateinische Disticha verfertiget hat:

Hac facie cunctis innotuit ipsa *Weberi*,
Dexteritas, cum qua gratia larga fuit.
Qui dum noster erat, partes bene muneris omnes
Disposuit, praeco *Dispositorque* bonus.
Redditur hinc coelo, pater, officioque solutus,
Vivit in officii dexteritate sui.

Seine geistreiche Lieder endlich, in der Altdorfischen Lieder-Tafel des Jahrs 1710. Coburger Gesang-Buch des Jahrs 1700 im Anhange; Schönbergischen des Jahrs 1703. und 1719; Naumburger des Jahrs 1717. und vielen andern mehr, sind:

1. Die Nacht ist für der Thür ꝛc.
2. Erhebe dich, erlöste Seele, von dieser Erden Eitelkeit ꝛc.
3. Wohl mir, JEsus meine Freude, ladet mich zu seinem Mahl.

Von welchen aber das erste: Die Nacht ist für der Thür ꝛc. so nach Seyffarts Melle melico magnat. morient. p. 472. die Chur-Fürstin zu Sachsen, Magdalene Sibylle sonderlich geliebet, in citirten Naumburger Gesang-Buch, p. 81. dem berühmten Rechts-Gelehrten, Caspar Ziegler, zugeschrieben wird, da hergegen Webers Nahme sowohl im Altdorfischen, als grossen Nürnbergischen Gesang-Buch p. 1160. im Anhang, welches vorerwehnter Conr. Feuerlein, Prediger zu S. Sebald, mit einer Vorrede 1690. herausgegeben, darüber stehet, und, weil Feuerlein des Webers vorgesetzter Antistes und Special-Freund gewesen, mithin, daß quästionirtes Lied Webers Arbeit sey, wohl wird gewust haben, auch ihm, dem Weber, zumahl, da das Feuerleinische Gesang-Buch noch zu dessen Leb-Zeiten herauskommen, ohnstreitig zugehöret: Wiewohl nicht zu läugnen ist, daß das Lied in den Gesang-Büchern gar verschiedentlich differiret, und in einigen nur 7, in einigen 8, in einigen 9 Strophen, welche jedoch unter einander, so wohl den Worten als Verstand nach wiederum differiren, daß man also keine durchgängige Gleichheit, vielweniger eine Gewißheit hat, welches des Verfertigers eigentlicher Auffatz sey. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III. p. 362. u. f.

Weber, (Philipp), von Augspurg, gebohren 1558. war Magister der Philosophie, und Anfangs Priester zu Lichtenau, hierauf aber Diaconus bey den Minoriten in Augspurg. Er wurde einmahl wegen der Religion von seiner Gemeine verjaget, nachgehends aber wieder eingesetzet; War zuletzt Pastor bey S. Anne und Senior im Ministerio. Er starb den 2. Jul 1652. und hinterließ einige Leichen-Predigten Witte Diar. Biograph. T. II ad annum 1652. Frehers Theatr. Erudit.

Weber, (Stephan), Dechant zu B. M. V. ad gradus zu Maynz, der Heil. Schrifft Doctor, Protonotarius Apostolicus und verschiedener Kirchen zu Maynz Canonicus, starb den 31. May, 1626.

Weber, (Stephan), ein Pfarrer zu Tülstedt in Thüringen von 1610. Er starb den 17. Jul. 1631. Olearii Thüringische Historie und Chronic. I Th. p 352.

Weber, (Wilhelm), ein Spruch Sprecher zu Nürnberg, dessen Gedächtniß daselbst noch blühet, als der seines Gleichen nie soll gehabt haben, auch so leicht nicht bekommen werde. Zwar ist es nicht ohne, dieser Mann hatte den Josephum, Virgilium, Ovidium und Plinium, wie sie hiebevor ins Deutsche übersetzet worden, fast gantz im Kopffe, und also konnte man ihm nichts aufgeben, davon er nicht hätte sollen so gleich einen langen Spruch sagen, besagte Schrift-Stellen immerzu allegirend. Und dieser ist es, welchen Morhof in seinen Unterrichte von der Deutschen Sprache und Poesie bedeuten wollen, wenn er geschrieben: Eine lächerl. Historie ist mir erzehlet, daß da einer aus dieser Zunft (er versteht die Meister-Sänger) von dreyen unbekannten Buben überfallen, und in den Koth gestossen, er aus den Koth sich erhebend, also fort seine Reime daher gemacht; Deren Anfang dieser gewesen:

O GOtt, du gerechter Richter,
Der du kennst die menschlichen Gesichter.
Ich bitte dich thu mir dieß zu lieb,
Und entdeck diese drey Dieb &c.

Allein die, welche die Historie erzehlet, haben weder selbige, noch auch den Spruch recht gewust; Es ist auch der Wilhelm Weber kein Meister Sänger gewesen, deren Kunst von der Spruch-Sprecherey, ob zwar Herr Morhof es für einerley gehalten, gantz unterschieden. Die Begebenheit ist diese: Es hatten drey gute Gesellen, welche irgend von dem Willhelm Weber bey einer Hochzeit gar zu sehr durch Sprüche mögen durchgehechelt worden seyn, bey sich beschlossen, ihm wieder eine Schalckheit zu erweisen, und also erwarteten sie ihn einsmahls bey Nacht, da er aus dem Wirthshause, woselbst er gerne zu gehen pflegte, gehet, greiffen ihn an, schleppen ihn in den kleinen Bach, so durch einen Theil der Stadt Nürnberg fliesset, der Fischbach genannt, und lauffen davon; Willhelm Weber, der ein starcker dicker Mann war, steiget mit Mühe aus dem Bach, so zu beyden Seiten mit grossen Steinen eingefasset, heraus, schüttelt sich erstlich ab, siehet hernach gen Himmel, hebt seinen Spruch an und rufft:

HErr GOtt du gerechter Richter,
Der du bey der Nacht kennst alle Gesichter;
Thue mir doch so viel zu lieb,
Sag mir, wer seyn die drey Dieb,
Die mich haben in Fischbach getragen,
Daß ich sie kan bey meiner Obrigkeit verklagen.
So werd ich wieder frölich seyn, und wacker lachen,
Wenn man sie straft, daß ihnen der Hertz-Bendel thut krachen.

Es hatten diesen Willhelm Weber, da er schon 34. Jahr alt war, seine Gelach Gesellen pfleget zu vexiren, wie es sehr übel stehe, daß er, als ein so gelehrter und berühmter Poet, doch noch ein Bachant sey, und erfordere in allewege seine Ehre und Ansehen, daß er auf der hohen Schule zu Altdorf sich deponiren lasse, damit man ihm nichts fürwerffen könne. Willhelm Weber sagt, sie hätten recht, und verspricht im Werck, er wolle, wenn das Fest der beyden Apostel Petri und Pauli, als an welchen der Universität Encänia gefeyert, Doctor- und Magister-Promotiones angestellet, und viel Depositiones gehalten werden, solches bewerckstelligen. Dieses hat er nun auch gethan, auch hernach die Depositions-Handlung in Reimen gebracht. Und weil ohne Zweifel diese Beschreibung anjetzo nicht ohne Vergnügen und Ergötzlichkeit gelesen werden kan, als es ehemals von jedermann geschehen, so soll gegenwärtig selbige mitgetheilet werden:

Ausführliche Erzehlung, wie es mit Willhelm Weber zu Altdorff ergangen in der Deposition:

Man spricht: verheissen das macht Schuld,
Solchs erfuhr ich auch mit Gedult;
Da ich einsmals an einem Ort,
Ungefehr ließ hören diese Wort:
Wann Peter und Paul käm der Tag,
So wolt ich nach Altdorf und sprach:
Will mich da lassen deponiren;
Das Wort der Wind weit aus thät führen,
Daß es erfahrn die gantze Stadt.
Als sich der Tag nun herzu naht,
Wann ich dann kam in ein Gast-Hauß,
Sprach man: Wie, wolt ihr noch hinaus?
Ich sagte Ja, ich habs in Willen,
GOtt hat den Gewalt, er wolls erfüllen;
Der Abend kam, stellt ein sich fleißig,
Tausend Sechshundert sechs und dreyßig,
Den acht und zwantzigsten Junio
Hängt ich mein Degen an also;
Da ich kam für das Frauen-Thor (a)

(a) Thor zu Nürnberg, durch welches den Weg nach Altdorf gehet.

Fieng es zu schlagen an davor,
Ich zehltes, es war Fünf ge Nacht; (b)

(b) Nach der zu Nürnberg üblich grossen Uhr, die der Stadt Nürnberg Beschreibung eingefügte Tafel, von Vergleichung der Uhren zeiget, was durch fünf gen Bacht verstanden wird.

Der armen Leut ich auch gedacht,
Gab allda etlich Pfennig aus,
Bald kam ich zu S. Peter naus, (c)

(c) Kirche bey dem Sieg-Haus vor der Stadt.

Nit weit davon zur rechten Hand,
Ein schön Schloß (d) in dem Weyer stand,

(d) Gehört dem Hochadl. Geschlecht der Herrn Haller.

Ich ging starck in den Wald hinein,
Kam zu den Fischbacher (e) Brückelein:

(e) Fischbach ist ein Dorf, eine Meile von Nürnberg.

Indem ein Juncker reit daher,
Mit zween Knechten ohngefehr,

Der sagt zu mir wo wolt ihr hin?
Ich sprach, nach Altdorff steht mein Sinn;
Er sagt, Gott geb euch Glück hinaus,
Man wartet eurer Zukunfft draus:
Ich schied von ihm solchergestalt,
Ging immer einwärts in den Wald;
Indem sprengten zween Reiter her,
Darob bin ich erschrocken sehr,
Sie sagten nichts, ich auch nichts sprach,
Endlich so kam ich gen Fischbach,
Bey der Wiesen macht ich Quartier,
Weil man erst gebracht ein frisch Bier,
Das war recht gut, dazu Eiß-kalt,
Ich tranck ein Mäslein aus, und zahlt;
Thät bald über die Wiesen gahn
Der Wald fing sich wiederum an,
Ging auf gen Berg, auch thät es geben,
Schmal Stägel über etlich Gräben;
Im Wald ich einen Weyher fand,
Und Birenthon (e) zur lincken Hand,

(e) Hochadl. Nützliches Gütlein 1 Meile von Altdorff.

Und Höh ging ich in Wald hinein,
Kam auch zum rothen Märterlein; (f)

(f) Rothe Marter-oder Weg-Säule.

Der Wald war sehr dick beyderseits,
Im Wald sah ich auch etlich Creutz,
Da ich kam zu den dreyen Brüdern, (g)

(g) Baum von 3 Stämmen, hatte ehemahls 4 Stämme, deren einer im 30 jährigen Kriege von den Soldaten abgehauen worden.

Ward ich sehr müd in allen Gliedern,
Der vierdte Bruder an den Stamm,
Durch das Kriegs-Wesen hinweg kam.
Nachdem fand ich im Wald eine Blöße
Da kam ich zu etlich Holtz-Stöße;
Ich dacht, gen Altdorff kom ich bald,
Doch fing sich wieder an der Wald
Ging sehr gen Berg auf in die Höh,
Ich dacht, wan ich nur Altdorf seh;
Und da die Sonn wolt untergahn
Kam ich beym Hopffen-Gärtlein an,
Dabey ein Korn-Acker stund,
Bald ersah ich den Thurn rund:
Als ich kam zu dem Siech-Häußlein,
Trieb man der Ochsen Weiber ein.
Indem kam ich zu dem Stadt-Thor,
Ein besetzte Wach sah ich davor.
Ich grüß sie, sie danckten mir schon,
Als ich nein auf den Marckt thät gahn:
Da gingen gleich gegen mir her,
Vier Studiosi ohngefehr,
Fingen gar bald zu lachen an,
Sagten, was komt da für ein Mann?
Beym Roten Rößlein (h) kehrt ich ein,

(h) Nahmen eines Wirthshauses

Tranck ein Maaß Bier, thät sauer seyn,
Da solt ich liegen auf der Ern,
Ich zahlt, ging num zum schwartzen Bern, (i)

(i) Gleichfalls ein Wirthshaus.

Ein besser Bier man alda hat,
Fand auch ein gute Liegerstatt,

Kunt doch gar nicht schlaffen darinn,
Allweil lag mir in meinem Sinn
Das Werck der Deposition
Ich dacht, O Herr hilff mir davon!
In Bett warf ich mich hin und her,
Sagt offt bey mir, O daß Tag wär.
Indem hört ich den Thurner blaßen,
Der Tag sich auch thät sehen lassen;
Bald stund ich auf und legt mich an,
Thät in das Collegium gahn;
Mit Bäumen war es schön geziert,
Mit Graß und Blumen, wie gebührt.
Ging wieder aus rabwärts die Gassen,
Zur Rechten Hand weißt mich die Strassen,
Zum Untern-Thor, mein Weg ich nahm,
Auf den Marckt fand ich manchen Kram,
Die beschauet ich zu der Zeit;
Indem man in die Kirche leut.
Aus dem Collegio thät gahn,
Gar eine schöne Proceßion.
Die Thurner allda bliessen auf,
Die Herrn Scholarchen (k) folgten drauf,

(k) Senatores Norimbergenses & Nutritii Universitatis.

Doctor, Magister hochgelehrt,
Dergleichen viel Studenten werth,
Gliederweis in die Kirche gingen,
Die zwölf Knaben (l) auch bald anfingen

(l) Studiosi XII, qui Incluti Senatus Norimb. sumtibus aluntur

Auf der Orgel zu musiciren,
Welches mir zu loben will gebühren.
Der Ehrwürdig und Wohlgelehrt
Herr Doctor König (m) Hochgeehrt,

(m) Georgius Kœnigius, SS. Theologiæ Doctor & Prof. Primarius.

Ein solche Predigt (n) hat gethon,

(n) Ueber das Fest Evangelium der Apostel Peter und Paulus.

Wie Jesus Christus Gottes Sohn
Hat den Apostel S. Petrum,
Beruffen zum Theologum,
In das geistlich Doctorat
Dabey er solchs gezogen hat,
Auf den Doctor der Medicin,
Darneben gratulirt er Ihn
Und wünscht ihm alles Guts dabey,
Daß er den Krancken hülflich sey;
Wie S Petrus Geistlicher Weiß
Soll er auch spahren keinen Fleiß.
Als nun die Predigt nahm ein End,
Sie wiederum gegangen send
In das Collegium gar schon,
Da muß der Jung Doctor fürstohn,
Und seine Sachen recitiren,
Was dann einem Doctor thät gebühren;
Viel schöne ceremonia
Ging mit ihm vor, sah ich allda;
Unterdeß ward ich an den Ort
Gewaltig vexiret immerfort,
Doch ließ ichs mir ausreden nicht.
Als nun das Doctorat verricht,
Da kamen etliche kleine Knaben
Thäten mit mir auch ihr Gespräch haben;
Ich solt nur fassen ein gut Hertz,
Es wird so groß nicht seyn der Schmertz.

Indem kam ein Postilion,
Daß in das Schloß nauf solten gahn,
All die sich wolten deponiren
Lassen, bald thät ich mit marchiren,
Zwo Stiegen musten wir hinauf,
Deß Volcks lief zu ein großer Hauf.
Man führet uns zamen auf den Saal,
Unser waren Vierzehen dießmahl,
Nun dacht ich, was wird jetzund wern,
Dasselbig will ich sehen gern,
Es wird gewis geben seltzame Händel
Wir thäten weg die Hüt und Mäntel.
Als wir nun da stunden beysam,
Ein Magd mit einen Trag-Korb kam,
Drinn war ein seltzamer Werckzeug,
Den schüt sie auf die Erden gleich,
Daß ich hertzlich erschrack davor:
Indem kam der Depositor,
Legt ab sein Mantel, und sein Hut,
Nun hört, was er am ersten thut:
Ein Wulst gab Er mir in die Hand,
Und sprach, geh mach Weg du Bachant,
Sammt andern Knaben ich solches thät;
Indem er uns freundlich anredt:
Von wann wir kämen, wer wir wärn?
Grif uns ind Säck, thät sie ausleeren,
Was er bekam war alles sein,
Warn Nestel oder Wischtüchlein,
Drey Zizen in meinem Sack er fund,
Zehn Muscateller-Birnlein rund,
Drey Schnürlein, ein Büschelein Stroh,
Ein Wischtüchlein fand er also,
Daselb er mir doch wieder gab,
Und sagt; du bist ein feiner Knab.
Als sein Haußirung nahm ein End,
Bracht er ein Pater Noster behend,
Der hat groß Knöpf, lange Penal,
Von Hals hingens bis auf den Saal,
Den hängt er mir gar fleißig an,
Kleiner thätens die Knaben han.
Gar bald bracht er zween Würffel her
Die waren groß. Vierecket, schwehr,
Mit ihm zu spielen um ein Waschen
Ein jeder trug davon sein Taschen.
Wenn ich gedenck ans blau Mante,
Thut mir ein solches noch heimlich wehe:
Erstlich gab ers den Kleinen Knaben,
Keiner wolt solchen Rock nicht haben,
Sagten zu mir, legt ihr ihn an,
Ihr seyd fein groß, das hab ich than.
Er schlug darauf mit der Parten fein,
Und schry, der Rock, das Gut ist mein;
Welches dann ich gar wohl vernahm,
War froh, daß ich wieder raus kam:
Er legt ihn an, ich hab sein gnug,
Indem bracht er ein grosses Buch,
Darinn ein Esel stund gemahlt,
Säusäck, Bratwürst, allerley Gstalt,
Darans solt ich singen ein Lied,
Da fing ich an den Linden-Schmid;
Schlug er mich mit der hölzern Scheer,
Und sprach: mach bald ein anders her;
Den Ochsen-Bauern ich anfing,
Er sagt, zum dritten noch eins sing,
Ich sang:, gingen wir gen Galilein,
Da schreyen die Knaben groß und klein.
Er nam sein Buch, das Lied war gut,
Und setzt mir auf den Wüllen-Hut
Daran hing ein krums Widder-Horn,
Trückt mirs an Kopff es thät mir Zorn:
Da ichs ein gute Zeit aufhab,
Sagt er, geh hin, und stoß es rab;
Den Saal abwerts sah ich ein Thür,
Ein guten Lauf nahm ich mir für,
Lief mit mein tollen Hut hinan,
Indem die Stuben-Thür auf thät gahn,
Fiel nach der Läng ind Stube nein,
Daß in die Höhe stunden die Bein,
Das Horn thät sich gar bald verliern,
Ein Beulen hat ich an der Stirn.
Er bracht ein Stuhl, hät nur ein Bein,
Ich setzt mich darauf, es must nur seyn;
Auf den Kopff legt er mir ein Tuch.
Von klarer Leinwand, grob genug;
Den Knaben er bald anbefohlen,
Das Haar sie mir krauß machen sollen,
Die sich geschwind zu der Arbeit geschickt,
Einer zupfft, der rupfft, der dritt zwickt.
Indem kam die groß hölzerne Scheer,
Ich dacht wenns nur bald fertig wär.
Er schneidt drein, daß mir d' Schwarten kracht,
Ein hölzernes Scheermesser er bracht,
Damit thät er fein subtil scheeren,
Ich dacht, wens nur nicht lang solt wehren,
Bald fragt er, ich ihm sagen solt,
Was für ein Bart ich haben wolt:
Ich sagt ein, wie mans allzeit trägt,
Ein Geiß-Horn ins Maul er mir steckt,
Und wolt mir ausreissen ein Zahn,
Als ich das Maul nicht auf wolt than,
Nahm er ein Schlägel in die Hand,
Den Meissel ich auch wohl befand;
Jedoch das Horn wolt nicht hinein,
Er sprach, die Schachtel ist zu klein:
Indem ich also sitz und dos,
Ein hölzerne Schrot-Seegen groß
Bracht er geschwind, und ihrer Zween
Musten auf beeder Seiten stehn,
Die seegten lang, ich faßt das Horn,
Den das Geraffel that mir Zorn,
Er nahm eine grosse hölzerne Zangen,
Ich dacht, was wird er jetzt anfangen,
Faßt mich beym Hals an, auf die Erd
Ich gar leicht niedergefallen ward,
Nachdem musten wir uns nach einander
Auf den Saal legen, alle sonder,
Ein Kälber-Marck sah es gar gleich,
Der Depositor ohne Scheuch
Warf mir ein groß Holtz in die Lend,
Daß ich schrye gemach, potz Element!
Indem er mit ein Hobel kam,
Ziemlich grob Spän er runter nahm:
Den Kopff thät ich zwar wohl bewahren,
Hinten hat er mir wüst mitgefahren,
Die Seegen braucht er auch gar wohl,
Ob ich sein Parten loben soll,
Da er mich schlug auf dhindere Grentz,
Ich ruffte gemach, potz Pestilentz!
Es geht gar hart den armen Weber.
Er bracht ein grossen hölzern Neber,
Mit dem zu bohren er Er anfing,
Darob mir schier der Schweis ausging.

ch sagt, das Loch ist tief genug,
Den Zeug Er wieder zusammen trug:
Man fast ihn an, das gfiel mir wohl,
Er sprach, ein jeder aufstehn soll.
Das thäten wir bald groß und klein,
Man führt uns in die Stuben nein.
Ein Teller Saltz lag auf den Tisch,
Da stund ein Gläßelein so frisch,
Welches ich sah gar sehnlich an,
Beym Tisch saß gar ein feiner Mann,
Der Erbar und auch Wohlgelehrt
Herr Magister der Hochgeehrt,
Jacobus Tydäus genannt,
Gantz sanfftmüthig in Verstand;
Der red uns an, und wolte haben,
Daß ich samt den dreyzehen Knaben,
Solten niederknien gar fein,
Die Knaben fragt er in Latein
Ein jeden da insonderheit,
Als er von ihnen hat Bescheid;
Fragt er mich freundlich, was ich kunt,
Ich dacht, wenn ich Latein verstund.
Er sagt: Quid est Grammatica?
Grammatica, wie auch Certa
Loquendi, scribendi, Ratzen
Und Mäuß, die können nicht viel schwatzen,
Unter einander mans oft sieht;
Er sprach, man verstehts alse nit,
Die Grammatic ist dreyerley,
Und erzehlts mir mit Worten frey;
So gut ich kunt ihm respondirt
Nach dem er uns hat absolvirt
Gab er ein jeden das Saltz in Mund,
Dabey ich diese Wort verstund,
Sal sapiens, Saltz der Weisheit,
Das Feuer löscht, nichts böses leyd;
Bedeut, daß sich erstlich die Jugend,
Befleiß der Erbarkeit und Tugend:
Darnach das Gläßlein Wein er nahm,
Begoß unser Haupt allesam,
Macht wieder Lateinisch Wort,
Dabey verstund ich den Ort,
Der Wein erfreut des Menschen Hertz,
Macht ihn frölich in Leid und Schmertz.
Also wer erstlich in der Jugend,
Sich fleißt der Erbarkeit und Tugend,
Lernt freye Künst den will Gott geben
Unterhaltung, daß er kan leben.
Darnach hat er uns absolvirt,
Dabey ich diese Wort gespürt:
Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.
Also stunden wir auf mit Freud,
Bedanckten uns, und schieden ab;
Bald ging ich und ein jeder Knab,
Zu den Erbarn und Wohlgelehrten
Herrn Conrad Iberer den Geehrten,
Als Notarium Publicum,
Der sprach, wir solten in der Summ,
Unsre Nahmen schreiben ein,
Gab uns ein Buch das war nicht klein;
Da wir ein solches verrichtet hätten,
Gar bald wir auch bekommen thäten
Unsern Testimonium
Lateinisch, da ich meins bekum,
Und wies aufmacht, thäts mir nicht bleiben
Sondern man must ein Deutsches schreiben,
Welches hilt diese Wort in sich:
Kund und wissend sey männiglich,
Daß unter des Ehrenvesten, Wohlgelehrten Herrn
Magistri Jacobi Brunonis ohn Beschwern,
Der Universität Altdorff Ethices,
Et Græcæ Linguæ Professoris, unter des
Publici Rectorat nun mehr
Dieser der Ehrsam Vorweiser,
Wilhelm Weber von Nürnberg,
Der deutschen Poeterey-Werck
Liebhaber, auf sein sonderlichs
Bitten, alhier begab es sichs,
Neben andern Studiosis,
Gewöhnlich deponirt worden iß,
A Beanismo absolvirt;
Zu wahrer Urkund ihm hier wird
Gegenwärtiges Testimonium,
Mit der Academia Ruhm,
Gewöhnlichen Insiegel auch
Confirmirt nach alten Brauch,
Und von mir Ends benandten also,
Universitatis Notario,
Mit eigener Hand subscribiret worn,
So geschehen zu Altdorff erkorn,
An den Tag Petri und Pauli,
Den Neun und Zwantzigsten Junii,
Anno Sechzehen hundert Jahr,
Sechs und Dreyßig die Jahr-Zahl war,
Conradus Iberer ohn Verdruß.
Schriebs, Notarius Publicus;
Den Dreyßigsten ich solchs bekam,
Nachdem ich meinen Abschied nahm,
Wolt wiederum heimwerts nach Haus,
Weils mir so seltzam gangen draus.
Es schlug Drey auf der kleinen Uhr,
Gar gern hätt ich gehabt ein Fuhr,
Doch ward mir solches nicht vergünd
Von einem, der selbst blieb dahind,
Der Wagen brach ihm mit Verdruß,
Ich gieng halt fort fein Fuß für Fuß,
Durch den Wald bis zum Birnthon,
Da traf ich ein Convoy an,
Ist beym Zaun in den Weg gelegen,
Die wolten tauschen mit mein Degen;
Ich grüßt Sie gab ihnen gute Wort,
Zog mit mein armen Leuten fort.
Als ich zu Fischbach angelangt,
Da hab ich Gott gar fleißig danckt,
Daß er mir durch seine Genad,
So väterlich geholffen hat.
Ich sucht wieder mein alts Quartier,
Darinn es gehabt ein so guts Bier.
Als ich kam hin für das Wirths-Hauß,
Stund ein Fürnehmer Herr daraus,
Der empfing mich und wünscht mir Glück:
Zu dem Nacht-Lager ich mich schick,
Und zog alsbald mein Wammes aus,
Wolt über Nacht halt bleiben draus;
Ein Maaß Bier ich mir bringen ließ,
Wie ich also trinck und iß,
Sprenget daher ein Reuters-Mann,
Ueber die Wiesen, thut verstahn;
Der red mich an, thut zu mir sagen,
Es kommt alsbald ein Kammer-Wagen,
Darinn ist noch ein leere Stell,
Sagt, ein Maas Bier ich nehmen söll,

Und die Herren verehren mit,
So lassens mich zu Fischbach nit.
Ich wart ein wenig, und folgt sein Rath,
Indem die Fuhr dahero gath;
Unterthänig ich sie empfing,
Mit meiner Kandel ich hinzu gieng:
Die Herrn Scholarchen wolten han,
Ich solt mein Wammes ziehen an,
Und zu ihnen sitzen in Wagen nein,
Das thät ich, und fuhr mit ihn rein
Im Wagen macht ich viel der Sprich.
Bis die Meil Wegs geendet sich;
Als wir kamen zum Frauen-Thor,
Da bin ich abgestiegen darvor,
Bedancket mich gegen Ihr Herrlichkeit,
Gantz unterthänig zu der Zeit,
Daß sie dahin warn gefließen,
Mir allen guten Willen erwiesen,
Haben alles für mich ausgericht,
Unbezahlt wolls Gott lassen nicht;
Ich schließ Sie in mein arms Gebeth.
Die löblich Universität,
Woll Gott seegnen und erhalten,
In guten Wohlstand Jung und Alten
Mit groß Freud kam ich nach Haus
Und machte dieses Gedicht daraus;
Fürnehmlich auch zu Gottes Lob,
Da wir alle dann halten ob,
Durch unsern Herrn Jesum Christ,
Der unser Schutz und Schirm ist;
An Leib und Seel, alls Guts ein Geber,
So spricht in Nürnberg Wilhelm Weber.

Wagenseils Commentatio de Sacri Rom. Imperii libera civitate Noribergensi p. 466 u. ff.

Weber, (Dorff-) siehe **Weber.**

Weber, (Lein-) siehe **Weber.**

Weber, (Leinwand-) siehe **Weber.**

Weber, (Seiden-) oder **Seiden-Würcker,** davon zu sehen im XXXVI Bande, p. 1444 u. f.

Weber, (Woll-) siehe **Woll-Weber.**

Weber-Baum, 1 Sam. XVII, 7. ist das runde dicke Holtz oder Waltze, darauf die Weber das Gewebe wickeln. Goliath hatte einen Spieß, dessen Schafft war wie ein Weber-Baum. Siehe 2 Sam. XXI, 19. 1 Kön. XII, 19.

Weberblatt, heißt dasjenige Blatt, so der Weber anziehet, damit zuschläget, und die Leinwand dichte machet.

Weberchartten, siehe **Bubenstreel,** im IV Bande, p. 1715.

Weberdistel, siehe **Bubenstreel,** im IV Bande, p. 1715.

Weberdost, *Pulegium montanum* Lon. siehe *Clinopodium,* im VI Bande, p. 427.

Weberey, siehe **Weben,** wie auch **Weber.**

Weberey, (Tapeten-) siehe **Tapeten,** im XLI Bande, p. 1771. u. ff.

Weberkarten, siehe **Bubenstreel,** im IV Bande, p. 1715.

Weberkarten Wasser, *Aqua Dipsaci.* Ein Wasser von den Blättern destilliret, ist gut für die Fäule im Munde, denselben damit gewaschen. Dieses Wasser oder den Safft von dem Kraute in die Ohren gethan, tödtet die Würme darinne.

Weberlingen, Herrschafft und Stadt, siehe **Weverling.**

Webern, Ps. LXV, 9. Heißt sich sehen lassen, herfür gehen. 2c.

Webern, ein vornehmens Geschlecht. **Augustin,** Edler von Webern, war 1737 Kayserlicher Hof-Kriegs-Rath und Geheimder Referendarius, und bekam noch in solchem Jahre im Mertz-Monate das Referat durch Ungarn, und die darzu gehörige Lande, und was den Orient anbetrifft. **Johann Jacob,** Edler von Webern, Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath zu Wien, starb im Februar des 1741 Jahres. Er hinterließ keine Erben, und fiel also seine Erbschafft auf vorhin gedachten seinen reichen Bruder. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737 p. 72 u. 1012. **Genealogisch-Historische Nachrichten** III Band, p. 1060 u. VII Band, p. 739 u. 1068.

Weberske, Webersky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, im Breßlauischen. Im Jahr 1627 den 6 Sept. starb der gelehrte Rechtsgelehrte, **Daniel Webersky** zu Breßlau. Er war daselbst 1576 den 9 December gebohren. **Cunradi** Sil. Tog. **Henelii** Silesiogr. **Sinapii** Schles. Curios. II Th. p. 1100.

Webersky, Geschlecht, siehe **Webersky.**

Weber-Spuhle, siehe **Spuhle,** im XXXIX Bande, p. 546.

Weberstädt, ein Dorff mit einem Adelichen Ritter-Gute in Thüringen, zwischen Langensaltz und Eisenach, dem Herrn von Goldacker gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken 2c. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 28. in Beylagen. **Iccanders** geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen, p. 244.

Weberstedt, ein altes Adeliches Geschlecht in Thüringen. **Heinrich** von Weberstedt kommt als Bürge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1426 in **Sagittarii** Historie der Graffschafft Gleichen p. 339. **Stephan** von Weberstedt befand sich in des Königs Christierns oder Christians II in Dännemarck Kriegs-Diensten als ein vornehmer Officier, stand auch in grossen Gnaden, wie er ihn denn mit Oeland beschencket; er wurde aber doch zuletzt aus einer geringen Ursache auf seinen Befehl geköpffet. Siehe **Ludwigs** Reliqu. MST. T. V p. 329.

Weberstuhl, ist gleichsam das Gehäuse mit seinen Wänden, darein sich der Weber zum Würcken setzet. Er muß fein ins Gevierte seyn.

Weberus, Personen dieses Nahmens, siehe **Weber.**

Weber-Zettel, siehe **Zettel.**

Webing, ein altes Adeliches Geschlecht in Oesterreich. **Ulrich** von Webing kommt in einer alten Urkunde vom Jahre 1209 als Zeuge vor in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV, p. 185.

Webster, Geschlecht, siehe weiter unten **Webster von Copthall.**

Webster, (Augustin) siehe den Articel: **Houthon, (Johann)** im XIII Bande, p. 1004.

Webster, (Johann) ein gelehrter Engelländer, so in der Mitte das 17 Jahrhunderts gelebet, wurde zu Kildwich Pfarrer, legte sich hernach auf die Medicin, und trieb die Praxin. Er hat geschrieben:

1. Metallographiam oder Historie und Beschreibung der Metalle, von welcher einen Aus-

Auszug machet. Morhof in Polyh. T. II. L. II. P. II. c. 29. §. 4. p 402.

2. Ein Buch von der vermeynten Hexerey, so bereits 1673 herausgekommen, aber 1697 und noch verschiedene mahl in Engelland aufgeleget worden, von welcher letzten Edition 1697 man eine Recension findet in der Nachricht von den in der Thomasischen Bibliothec vorhandenen Büchern Volum. II. p. 159. Herr Webster hat in dieser Schrifft dasjenige weitläufftiger ausgeführet, was sein Landsmann Johann Wagstaff auf eine compendieuse Art vor ihm zu behaupten bemühet gewesen, daß es nemlich keine leibliche Bündniße mit dem Teufel, Verwandelungen oder Bezauberung gebe. Der berühmte Christian Thomasius hat diese Schrifft ins Deutsche übersetzen lassen und es 1719 zu Halle in 4. mit einer Vorrede herausgegeben, von welcher man einen Auszug findet in den Unschuldigen Nachrichten des Jahr 1719. p. 661. und des Jahrs 1720 p. 170.

Siehe Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit. p. 537. Ebend. Kurtze Nachricht von den Büchern und deren Urhebern in der Stolleschen Bibliothec. p. 267. und 275. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen Lutherischen Kirche. III Theil 941. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments VIII Theil. 650.

Webster, (Wilhelm) ein Englischer Doctor der Gottesgelahrheit, hat auf Anrathen D. Waterlands in London folgendes Buch in 2 Quart-Bänden herausgegeben: The History of Arianism from Mr. Maimbourgh: and of Socinianism from L'Ami: with two introductory Discourses concerning the Nature of speculativ Doctrines, and of the Doctrine of the Trinity in particular. Es ist eine vollständige Historie des Arianismi von seinem Ursprunge an, vom Jahr 306. bis ans Jahr 1666, worinnen dessen Einfluß in das Bürgerliche Regiment, und die Ursachen des Verfalls des alten Römischen Reichs gezeigt werden. Es ist die Historie des Socianismi angefüget, die man aus dem Frantzösischen der Pater Maimburg und Lamy übersetzt hat. Zuvor stehet ein zweyfacher Einleitungs-Discours, der erstlich die Natur der Irthümer in blos speculativischen Materien untersucht und zeiget, daß der Glaube solcher Lehrsätze, die blos speculativisch wären, von uns gar wohl, als eine Bedingung zur Seeligkeit erfordert werden könne, wobey zugleich die Beschaffenheit willkührlich eingesetzter Glaubens-Puncte und Lebens-Pflichten insbesondere erwogen wird. Hernach wird noch in diesem Einleitungs-Discourse dargethan, daß die Lehre von der Heil. Dreyeinigkeit nicht blos speculativisch, sondern sehr practisch sey. In dem Anhange werden diejenigen Englischen Scribenten erzehlt, die sich in den Controversien mit den Socinianern und Arminianern durch Schrifften hervorgethan haben. Einen Auszug findet man davon in Present State, of the Republick of Letters, in Jenner 1730. n. 1. S. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1735. p. 525. ingleichen Beyträge zu den Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen II Theil, p. 280.

Webster von Copthall, ein ansehnliches Geschlechte in der Englischen Grafschafft Essex, welches von den Websters, so in der Grafschafft Derbey angesessen sind, herstammet. Thomas Webster, dessen Eltern Gottfried Webster von Nelmes, und Abigail, Thomas Gorden von der Mere-Tochter, gewesen, wurde den 21 May 1703 von der Königin Annen zum Baronet erhoben, und 1705 ein Parlaments-Glied vor den Flecken Colchester erkläret. Er hat mit seiner Gemahlin Johannen, einer Tochter und eintzigen Erbin Eduards Cheeck von Stampford-Orcas, zwey Söhne, Nahmens Whistler und Gottfried, ingleichen drey Töchter gezeuget. The English Baronets T. III. p. 92.

Wecel, ein Canonicus zu Münster, wurde von dem Capitul zu Oßnabrüg zum Bischoff daselbst erwählt. Allein weil ihm so wohl der Ertz-Bischoff zu Cölln als noch einige andere zu wider waren, so konte er den Bischöfflichen Stuhl nicht behaupten, sondern es kam an seine Stelle Philippus, ein Graf von Cazenellenbogen. Sellers Monumenta inedita. p. 11.

Wechau, ein Amtsäßiges Gut in dem Chur-fürstl. Sächs. Amte Schweinitz. Wabsts Chur-fürstenthum Sachsen, p. 21. in Beylagen.

Weche, ein Engelländer, welcher die Fregatte commandiret haben soll, auf welcher sich der junge Prätendente im Jahr 1745 nach Schottland hat übersetzen lassen. Genealogisch-Historische Nachrichten VIII Band, p. 353.

Wechel, (Andreas) ein Sohn des nachstehenden Christian Wechels und ebenfals, wie dieser, ein sehr geschickter Buchdrucker. In des Johann de la Caille Historie von der Buchdrucker-Kunst, so zu Paris 1689 gedruckt worden, wird unter andern berichtet, daß er genöthiget sey worden, sich nach Franckfurt und Hanau, unter des Grafen von Hanau Schutz, der Religion wegen, gegen das 1573 Jahr zu begeben, woselbst hernach seine Buchdruckerey durch seine Schwieger-Söhne, Claudius Marny und Johann Aubry, unter dem Nahmen der Wechelischen Buchdruckerey fortgesetzt wurde. Es war selbige nicht allein wegen der herrlichen, zumahl Griechischen Bücher, so darinne gedruckt worden, sehr berühmt, sondern auch wegen der accuraten Correction, welche sonderlich Friedrich Sylburg und Vincentz Opsopäus besorget haben. Andreas Wechel starb den 1 Nov. 1581. Man hat einen besondern Catalogum von den Schrifften, so aus ihrer Druckerey ans Licht gekommen, der zu Franckf. 1590 in 8. gedruckt worden. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, T. IV. p. 500. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, V Theil p. 651.

Wechel, (Christian) ein berühmter Buchdrucker zu Paris vor der Mitte des 16 Jahrhunderts. Er war so aufmercksam in seinen Ausgaben, daß das Druckfehler-Register eines Folianten

ten manchmahl nur aus zweyen Fehlern bestund. Er fieng bereits 1530 an, Bücher zu drucken, worunter auch viele Hebräische und Griechische, als nemlich **Hermogenes** περὶ εὑρέσεων τόμοι τέσσαρες in 4. und **Lucians** Gespräche der Götter, so beyde Wercke 1530 aus der Presse gekommen waren. Aus dem Verzeichniße der Bücher, welche vor 1548 von ihm gedruckt worden, erhellet, daß er ein fleißiger Mann gewesen, der viel gedruckt hat. Dieses Verzeichniß stehet zu Anfange des dreyzehenden Buchs von **Gesners** Pandecten nebst einer sehr verbindlichen Zueignungs-Schrifft. Man verstehe hierdurch, daß ihm **Gesner** dieses dreyzehende Buch zugeschrieben hat. Man hat ihm 1534 Händel gemacht, weil er des **Erasmus** Buch de esu interdicto carnium verkaufft, welches die Theologische Facultät zu Paris verworffen hatte. Einige Schrifftsteller erzehlen, daß er zuletzt in grosse Armuth gerathen, nachdem er ein gewisses lästerliches Buch gedruckt, welches einige für die beruffene Schrifft de tribus impostoribus halten wollen. Allein es haben andere dargethan, daß solches ein ander Werck sey unter dem Titul: Querela infantium in limbo clausorum gewesen, und daß Wechel, der solches 1537 in 4. gedruckt, noch lange Zeit darnach in guten Flor gestanden. Von diesem Buche sind noch zwey Exemplarien in der Bibliothec des Ertz-Bischoffs von Rheims. Es ist demnach nicht an dem, wie der P. **Garaße** versichert, daß es gäntzlich wäre untergangen. Dieses ist indessen gewiß, daß ihm, weil er viele Protestantische Bücher gedruckt, sein Buchladen confisciret und er aus dem Reiche verwiesen worden. **Garaße** Somme Theolog. p. 9. **Gesners** Pandectæ. **Adam.** Vit. Zincgrafii. **Theophilus** Hoplotheca Sect. II. Ser. II. c. 14. **Chevilliers** Origin. de l' imprimerie, p. 141. 142. **Caille** Hist. de l'imprimerie. **Gudii** Epist. **Baillet** Jugem. des Scavans. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch T. IV. p. 499. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, V Th. p. 651.

Wecherin, (Anna) war ein in der Medicin und Artzeney-Kunst wohlerfahrnes Weib. **Olaus Borrich** de Ortu & Progressu herm. p. 51. **Paullini** Hoch- und Wohlgelahrtes Deutsches Frauenzimmer.

Wechicze, Fluß, siehe **Wackenitz**, im LII Bande, p. 358.

Wechin, ein Schloß in Böhmen, welches der Graf von **Bucquoy** 1619 einnahm und das Städtlein dabey samt noch 15 Dörffern geplündert und verbrannt. **Abelini** Theatrum Europæum. p. 232.

Wechinger, (Johann **Widmann**, genannt) siehe **Widmann**.

Wechmar, eine alte Adeliche Familie in Thüringen, welche 1019 dem Thurnier zu Trier beygewohnet. Ihr Stamm-Hauß gleiches Nahmens ist in dem Hertzogthum Gotha gelegen, und ist sie wohl zu unterscheiden von denen **Pein** von **Wechmar** in Schlesien, von denen im XXVII Bande, p. 109. u. ff. gehandelt worden. **Prowin** von Wechmar stehet als Zeuge in einem Privilegio, das 1217 dem Kloster Georgenthal gegeben worden. **Thiderich** von Wechmar wird als Zeuge angeführet in einer dem Kloster Capellendorf 1288 geschehenen Schenckung. In Gotha Diplomatica wird eine Urkunde bey deren Stamm-Register vom Jahr 1289 angeführet, darinnen Otto von Wechmar, miles, und dessen Söhne **Hartmann**, **Ludwig**, **Otto**, **Heinrich** und **Christoph**, als Zeugen angegeben werden. **Albrecht** von Wechmar war 1380 ein Mönch in dem Benedictiner-Kloster Hersfeld, siehe **Kuchenbeckers** Analecta Hassiaca Coll. V. p. 50. **Heinrich** von Wechmar ist 1407 Dom-Herr des Stiffts Zeitz und Naumburg, wie auch Archi-Diaconus, ingleichen Rector Magnificus der Universität Erfurt gewesen, siehe *Erford. lit.* P. III. p 348. Mit **Wilhelmen** von Wechmar wird die ordentliche Stamm-Reihe angefangen. Von dessen Nachkommen war **Melchior** 1542 Amts-Verwalter zu Reinhardsbrunn, und ein anderer dieses Nahmens Hauptmann des Stiffts Naumburg. **Quirin** von Wechmar war einer von denen Zwölffen von Adel, welche 1584 den 9 Jenner den letzten Gefürsteten Grafen zu Henneberg, George Ernsten, zu Grabe getragen. **George Sebastian** von Wechmar ward 1624 zum Burggrafen auf dem Rothenberge erwehlet, regierte 29 Jahr löblich, und starb den 1 Sept. 1651. Siehe **Falckensteins** Analecta Nordgav. VI Nachl. p. 439. **Raban** zu Wenigen-Schwina, ist 1675 Sächsischer Rittmeister gewesen. Im August 1746 war ein Herr von Wechmar Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant bey dem Bronikowskischen Hussaren Regimente, und ward noch in solchem Monate Obrister und erhielte das Braune Hussaren-Regiment des Obristens von Soldan. **Müllers** Sächsische Annales p. 98 185. u. 517. **Pastorii** Francon. rediv. p. 502 **Gaubens** Adels-Lexicon. **Sagittarii** Historie der Graffschafft Gleichen, wo hin und wieder welche aus diesem Geschlechte angeführet werden. **Genealogisch-Historische Nachr.** 101 Theil p. 467 u. ff.

Wechmar, (**Pein von**) Schlesisches Geschlecht, siehe **Pein**, im XXVII Bande, p. 109 u. ff.

Wechsel, siehe **Veränderung**, im XLVII Bande, p. 25 u. ff.

Wechsel, ist ein kleines Wort, nimmt wenigen Raum ein, und scheinet vielen von geringer Wichtigkeit zu seyn. Aber es hat nach der Strenge des damit verknüpfften Rechts und in Ansehung der daraus entspringenden schleunigsten Execution öffters die betrübtesten und unglückseligsten Folgerungen. So wohl der Wechsel-Gläubiger, als Wechsel Schuldner, müssen ungemein vorsichtig und behutsam gehen, wenn sie nicht allzu spät mit ihrem unvermeidlichen Schaden ihre Leichtgläubigkeit, Fahrläßigkeit und Unvorsichtigkeit beklagen und beseufftzen wollen. **Allerneueste Nach. von Jurist. Büchern** II Th. p. 129. Daher wird nun nicht undienlich seyn, so wohl von der eigentlichen Beschaffenheit des Wechsel-Geschäfftes überhaupt, und von denen verschieden Arten

Di

der Wechsel, als auch von der daher entstehenden Verpflichtung und andern rechtlichen Würckungen etwas umständlicher zu handeln. So viel demnach zuförderst den eigentlichen Verstand und Gebrauch des Wortes Wechsel anbelanget; so ist gewiß, daß solches im gemeinen Handel und Wandel, oder bey denen im gemeinen Leben vorfallenden vielfältigen Geschäfften und Handlungen nicht durchgehends in einerley Verstande genommen, sondern demselben nach Beschaffenheit der dabey vorkommenden Sachen und Umstände mancherley und verschiedene Bedeutungen beygeleget werden. Also heißt z. E. Wechsel, Lat. *Cambium*, oder auch *Permutatio*, Frantz. *Change, Echange, Permutation*, Ital. und Span. *Cambio*, oder *Permutazion*, in seinem eigentlichen und Haupt-Verstande die Veränderung; im genauern Verstande aber heisset es Handlung und Gewerbe, oder auch eine Umsetzung, Verkehrung und Vertauschung einer Sache oder Waare gegen die andere; davon zu sehen bey dem Worte: Tausch, im XLII Bande, p. 429 u. ff. Und endlich im allergenauesten Verstande wird es, zumahl bey Kauff- und Handelsleuten, vor den Geld-Handel genommen. Geld ist, um von demselben allhier nach Gelegenheit der abzuhandelnden Materie etwas weniges zu gedencken, gemüntztes Metall, welches auf öffentliche Anordnung auf einen gewissen Fuß, wie schwer und fein es seyn soll, geschlagen, und auf einen gewissen Werth gestellet wird. Das älteste bekannte Geld ist der Seckel, eine silberne Müntze, und auf eine gesetzte Feine und Gewicht geschlagen gewesen, worauf, wie es wahrscheinlich ist, das Zeichen oder Bild eines Lammes gepräget worden. Siehe Seckel, im XXXVI Bande, p. 883 u. ff. Geld zu müntzen ist niemanden, als einer hohen Landes-Obrigkeit, oder demjenigen, welcher von derselben darzu autorisiret wird, erlaubet. Siehe Müntz-Recht, im XXII Bande, p. 591 u. ff. Fast in allen Ländern wird Geld von unterschiedenem Werthe, sowohl von Gold, als von Silber, geschlagen, davon das gröste Species oder schwer Geld, und das kleineste Pagament oder Scheide-Müntze genennet wird; auch schläget man in vielen Ländern kupferne Müntzen. In einigen Reichen und Ländern, als Spanien, Franckreich, Engelland, und anderswo, ist keine andere, als eigene Landes-Müntze gangbar, und hingegen alle fremde Müntze verruffen; auch darf bey Leibes-Straffe daselbst kein Geld, ohne nur eine gewisse kleine Summe zum nöthigen Reise-Gelde, ausgeführet werden, und gleichwohl siehet man in Holland, und vornemlich zu Amsterdam, wie auch an vielen andern Orten, Spanische Pistoletten, Frantz-Thaler, Englische Rosenobel, Jacobiten und Caroliner, Frantz. Louis d'Or, und Englische Schillinge, Schottische Distel-Blumen, Irrländische Harffen, von Silber in grosser Menge, welche besonders in Holland valvirte gangbare Müntzen sind. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen unter dem Worte: Geld, im X Bande, p. 708 u. ff. und Müntze, im XXII Bande, p. 468 u. ff. befindlichen Artickeln. Aus denen mancherley Müntz-Sorten, oder dem Unterscheide des Geldes, und daß die meisten Geld-Sorten an einem Orte gangbar, am andern aber es nicht sind, gleichwohl aber der Kauf-Handel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß, entstehet nun der Handel mit Gelde, welchen man gemeiniglich Wechsel nennet. Und solcher ist eigentlich zweyerley, nemlich die Geld-Verwechselung, und die Gebung des Geldes auf Wechsel. Siehe Wechsel, (Geld-) und Wechsel geben, (Geld auf). Sonst theilet man die Wechsel auch überhaupt in Kauffmanns- und Renteiner- und jene, oder die Kauffmanns-Wechsel, wiederum in würckliche und unförmige Wechsel. Ferner unterscheidet man dieselben in bedingte, und unbedingte; in Meß- und Nicht-Meß- oder auch in Regulier- und Irregulier-; desgleichen in negotiirte oder verhandelte, und contirte; in pure und vermischte; vor eigene Rechnung, oder vor Rechnung und im Nahmen eines andern, oder in Commißion; auf einen Ort, und über einen Ort gestellte Wechsel, u. s. w. von welchen allen in den folgenden Artickeln mit mehrerm gehandelt werden soll. Besiehe J. Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 1. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 228 u. ff. Sonst hat man auch noch, ausser denen hin und wieder bekannt gemachten und am gehörigen Orte insbesondere zu erwehnenden vielen Wechsel-Ordnungen, folgende Schrifften, welche von denen Wechseln und dahin gehörigen Rechts-Sachen besonders und ausführlich handeln, als Johann Theodor Sprengers Kurtze Wechsel-Practick; Seldens Fundament zur Wechsel-Handlung; Ahasver Fritschens Tract. Analyt. de Cambiis; Medina Spec. de Cambiis; Thomas de Viviania de Cambiis; Raphaels de Turre Tract. de Cambio; Johann Jacob Heydiners Anleitung zum Gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts; Johann Martin Vogts Tract. de Cambiis cum Addit. *Ahasv. Fritschii*; Heinrich Zipfels Tract. de Cambio, oder von Wechsel-Briefen und dero Usancen; Johann Christian Franckens Instit. Jur. Camb. Johann Gottlieb Siegels Fürsichtigen Wechsel-Gläubiger; Johann Christian Königs Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung; J. R. Wegelins Anmerckungen zu der Wiener Wechsel- und Handels-Gerichts-Ordnung; Johann Heinrich Bronells Diss. de Cambiis; Benedict Hieronymus Dicels Diss. Inaug. de Cambiis trassatis. Erf. 1719 Niclas Schafehausen Disp. de Cambiis; Grollmanns Diss. de Cess. Liter. Cambial. Matthias Bode Disp. de Cambiis; Sigismund Scaccia Tr. de Commerciis & Cambiis; Ludwigs Savary Negociat. Perfect. und Pareres ou Avis & Conseils sur les plus importantes matieres du Commerce; Hieron. a Luca Tract. de Cambiis; Johann Baptist Cavotti de Cambiis; Jacobs du Puy Tract. de Arte Literarum Cambii; Johann Maximilian Raumburgers Justitiam Selectam Gentium Europæarum de Cambiis, oder Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen; Lauterbachs Disp. de Jure in Foro Mercatorum usitato; Andreas Lesers Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührender Zweifel und Fragen; *Anon.* Unterricht der Wechsel-Handlung, Frf. 1669. welches Buch hernach, unter dem Titel: Traité general du Commerce zu Amsterdam 1705. in Frantzösischer Sprache wieder herausgekommen;

„Rthl. (welches zusammen 2025. betragen) und „also auf 100. 35. Rthl. sowohl zu Erreichung „des Werths des auswärtigen Geldes, als auch „wegen übernehmender Mühe und Vorsorge, in „Uebermachung des Wechsels, versprochen, und „darneben expresse verabredet worden, daß, im „Fall weniger als 1500. Rthl. gezahlet würden, „dasjenige, so mit Quittungen nicht beleget wer„den könne, von denen veraccordirten 1500. Ca„pital, wie auch an Lagio, Provision, Courtage „und Porto, nach Proportion von der allhier „wieder zu bezahlen versprochenen Summe der „1500. Rthl. abgezogen werden solte, immassen „ein mehrers davon die Beylage sub A. weiset.

„Nun hat es sich begeben, daß die abgehan„delte Summe der 1500. Rthl. nicht völlig aus„gezahlet, sondern nur in Rom am 11. Octobr. „bemeldeten Jahres St. N. nach Bezeugung der „Beylage sub B. C. und D. 1001. Scudi Ro„mani aufgenommen worden, daß dannenhero „Tractans auch mehr nicht, als nur 1000. Rthl. „samt der darauf nach Proportion veraccordir„ten Lagio, Provision, und Courtage, prätendi„ren kan.

„Nichts destoweniger aber hat derselbe eine „Rechnung, auf 1755. sprechend, vor solche 1001. „Scudi gemachet, auch das Geld dafür, laut der „Beylage E. erlanget.

„Wenn denn, allem Ansehen nach, der Jude, „dem gemachten Contracte zuwieder, mehr, als „ihm gebühren können, gehoben, anerwogen auf „jegliches 100. Scudi Romani, an Lagio, Pro„vision, Courtage, und Porto, nach Anleitung „besagten Contracts, nicht mehr, als nur 35. „Rthl. zu rechnen seyn, welche insgesammt auf „1001. Scudi nur 1351. Rthl. nach angelegtem „Calculo betragen dürffen, wohingegen scheinet, „als ob der Jude erstlich die Lagio, Provision, „Courtage und Porto-Gelder zu denen 1001. „Scudi Romani gerechnet, und nachhero von „dieser gesammten Summa noch einst Lagio, „Provision, Courtage und Porto, nebst noch et„lichen Rthl. darüber angeschlagen und gerechnet, „und solches, nach gemachtem Ueberschlage, fast „klärlich erscheinet.

„Als wird derer Herren Handels- und Wech„sels-Verständigen unpartheyisches Parere und „Sentiment hierüber:

„Ob der Jude, nach dem von ihm beliebten „Contracte, von jeglichem 100. Scudi mehr, als „die veraccordirte 35 Rthl. und also 1755. Rthl. „prätendiren könne? Und ob er nicht schuldig, „mit der auf jegliche 100. Rthl. einmahl belieb„ten Lagio, Courtage, Provision, und Post-Gel„dern a 35. Rthl. und also insgesamt, auf die in „Rom bezahlten 1001. Scudi mit 1351. Rthl. „zufrieden zu seyn? dienstlich gebeten.

„Johann Schröder, Lic.

A.

„Nachdem der Herr Ober-Forst-Meister von „Hornig, vor Aushändigung dieses seines Sola „Wechsels-Briefes, diese Welt gesegnet, hat des„sen hinterlassene Frau Wittbe und jüngster „Sohn mit Herr Assur Marxen vorstehenden „Wechsel-Brief auf 1500. Rthl. hoch pure be„handelt, welche Summa auch die Frau Ober„Forst-Meisterin selbst vor genehm gehalten, und „versprochen, dieselbe gegen ihres abwesenden äl„tern Sohnes, und dessen Creditoren Quittun„gen, nebst Lagio, Provision, Porto und andern „Unkosten, Leipziger instehende Michael-Messe „demselben, nach beygehender seiner Rechnung, „baar zu bezahlen; Solte aber weniger als 1500. „Rthl. bezahlet werden, wird dasjenige, was mit „Quittungen nicht beleget werden kan, von den „1500. Rthl. Capital, wie auch an Lagio, und „Provision-Geldern, nach Proportion von der „Summa 2025. Rthl. decourtiret. Dessen zu „Urkund ist dieses von der Frau Wittben ihrem „Herrn Bruder und Curatore, wie auch vom „jüngern Herrn Sohne, und mir Endes-Benann„ten Unterhändler und Eventual-Caventen, eigen„händig vollzogen. Geschehen in Halle, den 26. „August, Anno 1697.

(L. S.) Magd. Sophia von Hornig.
(L. S.) Carl Ludw. von Hornig.
(L. S.) Joh. Friedrich Reinhardt, Cur. nom. der Frau Ober-Forst-Meisterin von Hornig.
(L. S.) Joh. Carl Heroldt, D.

„Ein Wechsel nach Venedig, Rom, Augspurg „und Nürnberg insgesamt Rthl. 1500. Lagio, „Provision und andere Unkosten.

„a 34. Rthl. pro Cent. 510. Rthl.
„für Courtage und Porto 15. Rthl.
„Halle, den 26. August. 1697.

Rthl. 2025.
Assur Marx.

B.

„Ich Endes geschriebener habe empfangen „von die Herren Ulysses Massetti 500. Scuti an „Münze, welche sie mir bezahlet haben, in Krafft „der Ordre, welche ihnen, in meinem Favor, von „dem Herrn Joh. Thom Rottenhoffen zu Vene„dig auf höhere Summa durch sein Sendschrei„ben den 5. hujus gegeben worden, zu dessen Be„glaubigung ich gegenwärtige Quittung, nebst „noch einer, so dieser gleich, unterschrieben, welche „beyde aber nur eine Zahlung in sich halten. „Rom den 11. Octobr. 1697.

„500. Atta
„Scudi 500. Münze.

Joh. Fried. von Hornig.

C.

„Ich Endes-Unterschriebener habe empfangen „von die Herren Ulysses Massetten 300. Scudi „an Münze, welche selbige mir, in Krafft gege„bener Ordre auf grössere Summa, in meinen „Favor von dem Herrn Joh. Thomas Rotten„hoffen von Venedig, durch sein Sendschreiben „von 5ten Curr. gezahlet, zu dessen Versicherung „ich diese nebst noch einer andern gleichmäßigen „Quittung unterschrieben, welche beyde aber nur „eine Zahlung in sich halten. Rom, den 14. Oct. „1697.

„300. Atta
„300. Scudi oder Römische Münze.

Joh. Fried. von Hornig.

D. „Ich

D.

„Ich Endes - Geschriebener habe empfangen „von dem Herrn Ulysse Massetti 201. Scudi an „Müntze, welche er mir zum Rest auf die Ordre, so „in meinen Favor der Herr Joh. Thomas Rottenhoffen von Venedig, laut seines Schreibens vom „5 auf 1001. Scudi gegeben hat, bezahlet, zu dessen Beglaubigung ich gegenwärtige, nebst noch „einer andern gleichmäßigen Qvittung, unterschrieben, derer Inhalt doch nur eine Zahlung „betrifft, Rom den 26 October 1697.

„201. Atta.

Joh. Fried. von Hornig.

E.

„Daß die Frau Ober-Forst-Meisterin von Hornig mir Endes-Benannten, vermöge vom 26 „August mit derselben getroffenen Contract, wegen übermachten Gelder nach Rom, wovon die „Qvittungen dato eingelieffert, als 3 Qvittungen, „insgesammt 1001. Scudi, so dreyzehnhundert „Rthlr. betragen, sammt veraccordirten Lagio insgesammt 1755. Rthlr. sage Siebenzehn hundert „und fünff und funffzig Rthlr. bezahlet hat, bescheiniget und quittiret hiermit, Halle den 14 Nov. „1697.

Assur Marx.

„Auf vorstehende Facti Speciem und dabey angezogene Documente, erachten Wir dem Handels- und Wechsels-Stylo, auch der Billigkeit „gemäß: Daß, weil im gegenwärtigen Casu, sonderlich auf den zwischen Frau Magdalenen Sophien von Hornig, und dem Juden Assur Marxen getroffenen Contract sub Lit. A. so nicht nur, „was pro Cent an Lagio, Provision, Courtage „und Porto, auch andern Unkosten, wegen des „nach Rom, Venedig, Augspurg und Nürnberg, „geschlossenen Wechsels, auf 1500. gegeben werden sölle, determiniret, sondern auch ausdrücklich „in sich begreiffet, daß, dafern weniger als 1500. „Rthlr. bezahlet würden, dasjenige, das mit Qvittungen nicht beleget werden könte, von denen „1500 Reichs-Thalern Capital, wie auch Lagio „und Provision-Geldern, nach Proportion der „Summa decourtiret werden solte, zu sehen. Dannenhero (da laut Qvittungen sub Lit. B. C. und D. „in allen nicht mehr als 1001. Scudi Romani bezahlet worden, so in Banco betragen

1251. Rthlr. 6 Gr.

„und nebst versprochener Lagio Provision und andern Spesen von 100. Rthlr. gerechnet 35 Rthlr.

437 Rthlr. 22 Gr

„in allen zusammen ausmachen . .

1689. Rthlr. 4 Gr.

„Der Jude unter denen dißfalls verrechneten „1755. Rthlr. 65 Rthr. 20 Gr. zu viel gefordert, „und diesen Ueberschuß wieder heraus zu geben „schuldig. Signatum Leipzig den 20 May 1704.

„Deputirte derer Kauf- und Handels - Leute „ausser der Cramer-Innung. Cramer Meister, Kauf- und Handels-Leute in der Cramer-Innung.

In was vor Müntz-Sorten aber das Agio eines Holländischen Wechsel-Briefes zu bezahlen? kan nachstehendes Parere zeigen:

„Die Herren Cramer-Meister und Deputirten „E. Löbl. Kauffmannschafft ausser der Cramer-„Innung allhier wollen über folgende Fragen:

1. „In was vor Müntz - Sorten das Agio „eines Holländischen Wechsel - Briefes, „so auf Holländisch Geld lautet, bezahlet werden müsse?
2. „Wie hoch der Cours eines Holländischen „Wechsel-Briefs, so auf dergleichen Geld „lautet, zu rechnen? Und
3. „Ob solcher Cours vor einen unbilligen „und verbotenen Wucher zu halten sey?

„Ihr Parere und Gutachten des förderlichsten ertheilen. Leipzig, den 31 May 1720.

„Auf vorherstehende drey unterschiedene Fragen, erachten wir Endes - Unterschriebene dem „Handels - Stylo und der Billigkeit gemäß, und „zwar anfangs auf die erste Frage: Das auf „hiesigem Handels - Platze das Agio eines Holländischen Wechsel-Briefs, so auf Holländisch „Geld lautet, ordentlicher Weise in eben solchen „Geld - Sorten, wie das Capital bezahlet wird, „vergnüget werde; z. E. lautet der Holländische „Wechsel - Brief auf 1000. Rthlr. Courr. und „der Inhaber desselben vernegotiiret solchen an „Titium gegen Drittel oder Groschen, so wird „das desfalls verglichene Agio gleichfalls in Drittel oder Groschen bezahlet.

„Zum andern und auf die andere Frage: „Daß der Cours eines Holländischen Wechsel-„Briefs, so auf Holl. courrent lautet, steigend und „fallend ist, und nicht nur nach denen Geld-„Sorten, welche der Inhaber des Holländischen „Wechsel - Briefs dafür empfänget, ob es grobe „oder kleine Sorten seyn, sondern auch vornehmlich, ob viel Geld oder Briefe vorhanden, sich „richtet.

„Zum letzten und auf die dritte Frage: Daß „solcher Cours, indem derselbe, oder das Agio, „kein Zinß von einem Capitale, sondern ein „Aequivalent des Differenzes von dem innerlichen Valeur des Holländischen Geldes gegen „diejenigen Sorten, so vor den Wechsel - Brief „zu bezahlen ist, vor einen unbilligen und verbotenen Wucher nicht gehalten werden kan. Signatum Leipzig, den 3 Junii 1720.

„Deputirte etc. Cramer - Meister etc. „ Bes. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 134.

Wechsel, (auf abgelegene Plätze gerichtete) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 41. u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel, (auf acht Tage Sicht lautende) siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht**; und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf anderthalb Uso gerichtete) siehe **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**, desgleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 41. u. ff.

Wechsel, (auf Befehl eines andern geschlosse-

schlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf den letzten Tag eines Monats lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Franckfurter Meß-).

Wechsel, (auf die Leipziger Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Leipziger Meß-).

Wechsel, (auf die Lioner Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Lioner Meß-).

Wechsel, (auf die Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf die Naumburger Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Leipziger Meß).

Wechsel, (auf doppelte Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel Brief, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf eine benannte Zeit gerichtete, siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf eine Messe gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe Traßirter Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen gantzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf einen Meß-Platz gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf einen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf einen Ort gerade zu gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort.)

Wechsel, (auf einen Ort in einen Ort gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort über einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines andern Ordre geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf eines dritten Rechnung gestellte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (auf fremde Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf fremde Traßanten gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel Cours.

Wechsel, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf gemeine Messen gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf halb Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande. p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf jedesmahliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-)

Wechsel, (auf Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (Aufnehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel, und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf Ordre eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (auf Rechnung und Gegen-Rechnung geschlossene) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf Retour geschlossene) siehe Wechsel, (Rück).

Wechsel, (Aufschlag der) siehe Wechselconto.

Wechsel, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (auf Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; Desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf Species geschlossene) siehe Wechsel-Geld und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall Zeit der).

Wechsel, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. Desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einem Ort).

Wechsel, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (a Vista, oder auf Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (Ausgeber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. f. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. f.

Wechsel, (ausgehändigte) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel, (ausgepreßte) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (ausgerechnete) siehe Wechsel-Rechnung und Wechsel (calculirte).

Wechsel, (ausgestellte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel, (ausländische) siehe Wechsel, (einländische).

Wechsel, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (a Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Ausrechnung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (calculirte).

Wechsel, (ausser Meß-) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel, (Ausspruch oder Rechts-Spruch über einen streitigen) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage und Wechsel-Recht.

Wechsel, (Aussteller der) siehe Traßirer im XLV Bande, p. 29. u. f. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. f.

Wechsel, (Baratto der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (Bastard-) oder unerlaubte Wechsel, Lat. *Cambia illicita*, sind, so nicht die rechte Natur oder Art der Wechsel, sondern vielmehr die Eigenschafft eines blossen und schlechten Darlehns haben. Besold Contin. v. Wechseln. Siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (bedingte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (bedungene) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (beehrte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel, (auf Befehl eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel, (Befehl zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; Desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Belauf der) siehe Wechsel-Rechnung und Wechsel-Cours.

Wechsel, (bemäntelte) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (benannte Zeit-) oder auf eine gewisse Zeit gerichtete Wechsel-Briefe, heissen diejenigen, welche einen gewissen Termin oder Tag, wenn solche zu bezahlen, oder verfallen seyn sollen, mit klaren und deutlichen Worten in sich enthalten, z. E. ein, zwey oder drey Tage nach Sicht, u. s. w. Siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (beorderter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion: Desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Berechnung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel (calculirte).

Wechsel, (beschädigter) siehe Wechsel-Briefe (schadhafte).

Wechsel, (bestimmte Zeit-) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel, (Betrag der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (betrügliche) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (Bevollmächtigter zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (bezahlte) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (bezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (binnen denen Messen gestellte) siehe Wechsel und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel, (Bodmerey-) siehe Wechsel-Briefe (bedingte) desgleichen Bodmerey-Briefe, im IV Bande, p. 342. und Bodmerey, ebend. p. 341. u. f.

Wechsel, (Böse) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (Brief-) oder Correspondenz, siehe Wechsel-Correspondenz; Desgleichen Brief im IV Bande, p. 1359. u. f. und Send-Briefe derer Kaufleute, im XXXVII Bande, p. 5. u. f.

Wechsel, (calculirte oder contirte) heissen eigentlich diejenigen Wechsel, welche Zug vor Zug, oder auf Rechnung und Gegen-Rechnung geschlossen werden, und worzu also nicht so viel Personen, als sonst zwar zu einem puren, vollständigen, geschlossenen und negotiirten, oder verhandelten Wechsel nöthig sind. Denn da man in diesen letztern vier besondere Personen, nemlich den Traßirer, den Geber, den Innhaber des Briefes, und den Betraßirten hat; so vertritt hingegen in einem calculirten Wechsel der Traßirer und Geber nur einerley Person. Es kan zugleich jemand Traßirer und Geber seyn in viererley Gelegenheiten: 1) Wenn er vor seine eigene Rechnung anders wohin zu traßiren und auch zu remittiren hat; 2) Wenn er vor seine eigene Rechnung zu traßiren, u. vor eines andern Rechnung auf denselben Ort zu remittiren hat; 3) Wenn er vor eines andern Rechnung zu traßiren, und vor seine eigene Rechnung zu remittiren hat; 4) Wenn er vor eines andern Rechnung, zu traßiren, und vor eines dritten Rechnung zu remittiren hat. Derjenige, welcher Traßirer u. Geber zugleich vor seine eigene Rechnung ist, und auf den einen seiner Correspondenten traßiret, auch an den andern remittiret, mag den Wechsel-Cours nach eigenem Belieben reduciren, und in seinen Büchern calculiren, und ist nicht gehalten, jemand davor Rechenschafft zu geben. Derjenige aber, welcher an der einen Seite, oder im Gegentheil vor eines andern Rechnung calculiret, dem gebühret, ohne alles Interesse, gegen den einen oder den andern seiner Correspondenten, oder auch gegen sich selbst, den Wechsel-Cours also einzurichten, wie selbiger würcklich auf der Börse contrahiret ist, und andere Partheyen auf denselben Ort und Condition gewechselt haben, oder hätten wechseln können. Und ob auch schon der Wechsel an demselbigen Tage um ein merckliches gestiegen, oder gefallen; So erfordert doch die Billigkeit, daß er einen mittlern Cours, und weder den höchsten, noch den niedrigsten aussetze. In calculirten Wechsel-Briefen, da der Traßirer auch Geber ist, drucket er selbiges mit diesen Worten aus: **Den Werth in mich selbst.** Wenn er aber bey dem Betraßirten nicht bekannt seyn will, daß er die Parthey calculiret, und den Werth in sich selbst gefunden hat; So stellet er auch wohl den Werth von jemand anders, und giebt an den, welchem geremittiret wird, darvon Nachricht, daß der so gemeldete und gestellete Werth nur Finta sey. Wenn man vor jemandes Rechnung, der in dem Wechsel-Briefe nicht genennet ist, traßiret oder remittiret; so darf man demselben im Aviso-Geben nicht melden, daß der Werth contiret oder calculiret sey. Derjenige, der in ihm selbst contiret, und davon Aviso giebet, es mag nun mit, oder sonder Wechsel-Brief geschehen, der mag und kan diesen Calculum anders nicht widerruffen, als mit aller derer Consens, welche an diesem Wechsel-Briefe Antheil haben. Derjenige, so zum Contiren Gelegenheit hat, ist befugt, ob er schon würcklich keine Courtage bezahlet, selbige nichts destoweniger seinem Correspondenten anzurechnen, und also, wenn er vor die Rimessen del Credere stehet, auch die ordinaire Provision, welche bey Rimessen zugestanden, oder bedungen wird, vor sich wegzunehmen, ungeachtet er keinen Risco lauffet. Eine eintzige Person kan auch in unterschiedenen andern Fällen zwey oder mehr Personen vorstellen, oder in einem Wechsel-Briefe gelten. Denn er kan auch seyn:

1. Traßirer und Innhaber;
2. Traßirer und Betraßirter;
3. Geber und Innhaber;
4. Innhaber und Betraßirter;
5. Traßirer, Geber und Innhaber.

Wenn jemand an ihm selbst, oder an seine Ordre zu bezahlen, Wechsel-Briefe machet, der ist zugleich Traßirer und Innhaber solches Wechsel-Briefes, bis er selbigen eincaßiret und endoßiret. Ein Traßirer machet selten Wechsel-Briefe, an ihn selber zu bezahlen, wenn derjenige, der ihn betraßiret, bey ihm oder aber er bey einem andern in vollem Credit stehet. Man muß im Wechsel-Negotio, wo die Briefe an den Traßirers Ordre zu bezahlen lauten, vorsichtig seyn, weil dergleichen Briefe vielmahls auf solche, um deren Handlung es schlecht beschaffen stehet, traßiret und vor dem Eincaßiren acceptiret sind, und dem Traßirer derselben, Geld zu fourniren, sich bedienet. Wer Wechsel-Briefe zu seiner eigenen Last machet, und in denselben zu bezahlen annimmt, oder verspricht, der ist zugleich Traßirer und Betraßirter. Wenn ein Traßirer auf ihn selber annimmt, oder verspricht in dem Wechsel-Briefe, die negotiirte Summe zu bezahlen; Alsdenn ist es unnöthig, daß er dieselben näher acceptire. Wenn er aber den Wechsel-Brief also auf ihn selbsten einrichtet, als ob wäre er auf einen andern; so handelt der Geber oder Innhaber vorsichtiger, daß er ihn denselben acceptiren lässet. Wenn ein Wechsel-Brief, auf den Traßirer selbst lautende, binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird; So verliert der Innhaber dadurch seinen Regreß auf den Geber nicht, wenn er als Acceptant obligirt ist und bleibet, sondern er verlieret nur seinen Regreß auf andere Endosseurs, an welche der Brief endoßiret ist. Wenn von einem auf den Traßirer selbst lautenden Wechsel-Briefe die Nachsicht-Zeit verlauffen ist; Alsdenn ist der Innhaber befugt, wider des Traßirers Person, oder seine Güter, durch parate Execution des Arrests zu procediren, ohne daß er obligiret sey, den Wechsel-Brief und Protest nach dem Orte, aus welchem der Wechsel-Brief, als traßiret, gestellet ist, zurück gehen, zu lassen. Wenn ein Geber die We-

-Briefe an ihm selbst, oder seine Ordre zu bezah-
n, machen lässet; alsdenn ist der Geber auch
nnhaber des Briefes. Ein Geber läßt die Wech-
l-Briefe an seine eigene Ordre zu bezahlen ma-
en, bisweilen, weil er noch nicht weiß, an wen
lbige zu bezahlen sind, bisweilen, daß er dem
raßirer, der die Wechsel-Briefe machet, selbi-
es nicht will bekannt werden, oder wissen lassen.
in Geber, der vor eines andern Rechnung re-
mittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die
Wechsel-Briefe, (ob er auch schon del Credere
or dieselben stehet,) an seine Ordre machen lässet,
nd an seinen Correspondenten endoßiret. Die
rsachen, warum, sind in dem Articfel: **Wech-
el-Commißion zu remittiren**, angezeiget.
Wenn der Geber die Wechsel-Briefe machen läs-
t, an denjenigen, der betraßiret wird, zu bezah-
n; alsdenn ist der Betraßirte auch Jnhaber des
Briefes, und die Wechsel-Briefe werden solchen
alls also eingerichtet: **Der Herr bezahle an
hn selber.** Wenn jemand an ihn selber zu be-
ahlen betraßiret wird, und er die Wechsel-Brie-
e vor Rechnung desjenigen, vor die der Brief
raßiret ist, nicht annehmen will; so kan und muß
r, (wenn der Remittent eine andere Person, als
er Traßirer ist) als Jnhaber wider sich selbst pro-
estiren, eben also, als wenn der Brief an einen
ndern lautete; und muß er daher einen formalen
Protest wegen Nicht-Acceptation machen lassen,
uch selbigen, nebst dem Briefe, an denjenigen,
er an sich selbst remittiret hat, zurücke senden, da-
nit er sich desselben wider den Traßirer bedienen
önne. Wenn jemand, der an ihm selber zu be-
ahlen betraßiret wird, bey Rescribirung an den
Traßirer und Remittenten diese Tratte ricapitiret
nd annimmt; so kan er nicht wieder zurück gehen,
und würde ihm auch hernach das Protestiren we-
gen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung
nichts nütze seyn. Wenn jemand an ihn selbsten
zu bezahlen betraßiret wird, und er diese Tratte ri-
capitiret, oder annimmt; in solchem Fall ist der
Verfall-Tag vor den Bezahl-Tag zu halten, daß
also nach desselben Endigung der Wechsel-Brief
vor bezahlt gehalten und gerechnet wird. Wenn ein
Traßirer Wechsel-Briefe machet, an ihn oder Ordre
zu bezahlen, und riscontriret, oder findet den Werth
in sich selber; alsdenn ist er auch Geber und Jnha-
ber des Briefes. Der Traßirer kan auch so wohl
Geber und Betraßirter, als Jnhaber und Betraßir-
ter seyn, und also in dreyerley Betrachtung drey Per-
sonen oder Relata in einem Wechsel-Briefe präsen-
tiren; auch kan der Geber wohl der Betraßirte, ja
auch wohl zugleich Jnhaber und Betraßirter seyn.
Dergleichen Fälle aber kommen selten vor. Jn ei-
nem Wechsel-Briefe können auch zwey Personen
zwey Relationes haben, und der eine seyn: 1) Traßi-
rer und Geber; 2) Traßirer und Betraßirter; 3)
Traßirer und Jnhaber; und der andere: 1) Jnha-
ber und Betraßirter; 2) Geber und Jnhaber; 3)
Geber und Betraßirter. Wenn der Traßirer und
Geber eine, und der Jnhaber und Betraßirte auch
eine, und eben dieselbige Person ist; alsdenn ist es
eine doppelte Contation, und geschiehet meistens
zwischen Correspondenten, welche wechselsweise
offen stehende Rechnung haben, und der eine hier,
der andere dort Geld haben muß, daß meistens in
solchem Fall mit blossem Aviso geben, ohne formale
Wechsel-Briefe zu machen, nach Wechsel-Cours
übergeschrieben und adjustiret wird. Wenn aber
ein Dritter hierbey zu thun hat; alsdenn ist es besser,
daß man Wechsel-Briefe mache. Die Rescribi-
rung des Betraßirten, daß er von solcher Conta-
tion, laut gegebenen Aviso, behörige Note gemacht
habe, obligiret ihn so bündig, (es mag nun gleich
ein Dritter hierzu gekommen seyn, oder nicht) als
ob hätte er einen formalen Wechsel-Brief ange-
nommen. Wenn der Betraßirte, zugleich Jnha-
ber des Brieffes, und der Traßirer auch desselben
Remittent selber ist, und der Betraßirte difficulti-
ret, die Tratte zu acceptiren, und laut Aviso zu be-
zahlen; in solchen Fall ist unnöthig, daß er gegen
ihn selbst protestiren lasse, weil es schon gnug ist,
und er mit der Zurücksendung des Wechsel-Brief-
fes, und Rescribirung, daß er den Brief solcher Ge-
stalt zu ricapitiren oder anzunehmen nicht gesonnen
sey, bezahlen kan. Wenn ein Traßirer auf sich
selbst traßiret, und der Geber die Wechsel-Briefe
an ihm oder seine Ordre zu bezahlen machen lässet;
alsdenn ist der Traßirer, wie auch der Betraßirte
und der Geber, Jnhaber des Briefes. Solcher
Gestalt werden vielmahls die Wechsel-Briefe in
Schulden-Bezahlung gemacht, wovon in dem
Articfel: **Wechsel (Schuld-)** mit mehrerm ge-
handelt werden soll. Es kan aber auch wohl, ob
zwar sehr selten geschehen, daß der Traßirer Wech-
sel-Briefe machet, welche an ihm selbst zu bezahlen
lauten, nemlich zu Last des Gebers, als da nehm-
lich der Traßirer auch Jnhaber und der Geber zu-
gleich der Betraßirte ist. Ein Geber kan auch der
Betraßirte seyn, wenn er vor seine oder jemand
anders Rechnung zu geben hat, und mit demjeni-
gen, der auf ihn zu traßiren hat, negotiiret; wel-
ches geschiehet, wenn ein Auswärtiger anders wo-
hin wechselt und auf den Ort, wo er zu Hause ge-
höret, giebet. Besiehe **Phoosens** Amsterd.
Wechsel-Gebr. c. 36. und **Siegels** Corp. Jur.
Camb. P. II. p. 330. u. ff. wie auch **Raumburgers**
Tractat von Wechsel-Sachen c. 22. wie nicht
weniger die Articfel: **Wechsel-Briefe (eigene)**;
Wechsel-Cours, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (Calculirung der) siehe **Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel (calculirte)**.

Wechsel, (Cammer-) oder **Wechsel-Briefe einer Fürstlichen Rent-Cammer**, siehe **Wechselfähige Personen**; und **Wechsel (Cron-)**.

Wechsel, (Cantzelley-) siehe **Wechsel (Cron-)** und **Wechselfähige Personen**.

Wechsel, (Caution wegen streitiger) siehe **Wechseln (Caution in)** und **Wechsel-Briefe (verlohrne)** wie auch **Wechsel-Bürge**.

Wechsel, (cedirte) siehe **Wechsel-Briefe (Cedirung der)** und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**.

Wechsel, (Commando-) siehe **Wechsel, (Cron-)**.

Wechsel, (in Commißion verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (in Commißion)** wie auch **Wechseln (Vollmacht in)**.

Wechsel, (committirte) oder in Commißion verhandelte Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (in Commißion)**.

Wechsel, (committirter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (conditionirte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (Continuirung der) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ein contirter) wird genennet, wenn der Empfänger und Geber oder der Remittent und Trahent nur eine und eben dieselbe Person ist, welche zugleich traßiret und remittiret. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 32. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel (calculirte).

Wechsel, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (al Conto gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (Contra-) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (contrahirte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Contrahirung oder Schliessung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Contramandirung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (corrente oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (al corrente Prezzo gestellte) siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Cours der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (Credit-) oder Credit-Briefe, siehe Wechsel (offene) und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (Cron-) oder auf Cron-Gelder gestellte Wechsel-Briefe, sind sonderlich eine in Rußland gebräuchliche Art von Wechsel-Briefen, deren Beschaffenheit und Verbindlichkeit sich aus dem andern Capitel der Rußischen Wechsel-Ordnung vom 16 May 1729 gantz deutlich erkennen läßt, welches unter dem Titul: Von denen auf Cron-Gelder gestellten Wechseln, also abgefasset ist: „§. 1. Obgleich im Rußischen „Reiche das Uebermachen der Cron-Gelder durch „Wechsel im Gebrauch ist, und vermöge des 36 „Puncts der Instruction der Woywoden, so im „vorigen 1728 Jahr heraus gegeben, den Gou-„verneurs in denen Gouvernements die Cron-„Gelder auf Wechsel zu geben, und den Zah-„lungs-Termin auf einen Monat Nachsicht zu stel-„len befohlen worden, doch so, daß die Provintz-„und Stadt-Woywoden solches unterlassen müs-„sen, weil eben zu der Zeit, da diese Instruction „heraus gekommen, noch keine besondere Wech-„sel-Ordnung gewesen; so soll doch auch diese Re-„mittirung durch Wechsel nicht allein bey dem „Gouverneurs, sondern auch bey den Collegiis, „als dem Kriegs-Reichs-Cammer- und denen „übrigen Collegiis und Cantzelleyen, wie auch bey „deren Subalternen, statt haben. Und weil auch „Fremde bisweilen contant Geld in die Casse ge-„ben und davor einen Wechsel nehmen, um die „überflüßigen Unkosten wegen der Fuhr, als auch „die dabey zu besorgende Gefahr zu vermeiden; „als soll a Dato der Publication dieser Wechsel-„Ordnung mit allen Reichs-Wechseln krafft des „ersten Capitels dieser Wechsel-Ordnung eben so, „als in den Particular-Wechseln gemeldet, ver-„fahren werden. Was aber die bessere Sicher-„heit der Cron-Gelder und derselben geschwindere „Auszahlung betrifft, darüber geschiehet in folgen-„den Puncten Erklärung. § 2. Wenn in St. „Petersburg, oder in Moscau, oder in einer an-„dern Stadt, wo die Verführung der Gelder ge-„bräuchlich ist, entweder jemand von den Kauff-„leuten, oder eine andere Person, wes Chara-„cters sie auch seyn mag, nach einer andern Stadt „Geld zu übermachen verlanget: so muß sich der-„selbe bey dem Commando, wo das Geld hinzu-„führen ist, melden, damit von ihm das Geld in „die Casse möchte genommen, und ein Wechsel „davor gegeben werden. Daselbst denn soll von „demselben gleich die Supplique angenommen und „keine Zögerung gemachet werden, (wie es zu ge-„schehen pfleget, daß man auf dergleichen Suppli-„quen erst einen Auszug machet) sondern nur die „Rapporten und Nachrichten durchgesehen wer-„den, ob in der andern Stadt contant Geld ist, „oder ob daselbst das Geld verschicket oder ausgege-„ben sey: und wenn man daraus ersiehet, daß in „solcher andern Stadt contant Geld ist, alsdenn „muß der Befelshaber selbst, unter wessen Auf-„sicht die Geld-Casse ist, die Supplique unter-„schreiben, daß man von Supplicanten das Geld „empfangen, und nach Empfang der Gelder sol-„ches in die Einnahm-Bücher eintrage. Hier-„nächst muß dem Supplicanten der Wechsel * „unter der Hand des Befehlshabers in kurtzen „Terminis gegeben werden, so daß darinne ge-„meldet werde, von wem und wie viel empfangen „ist, und wie viel wieder von den contanten einge-„nommenen Geldern, sie mögen von einer Einnah-„me seyn, wie sie wollen, dem Supplicanten, oder „dem er Ordre giebet, und in Dorso unterschrei-„bet, soll ausgezahlet werden. Solte auch jemand „Secunda- und Tertia-Wechsel verlangen; so „sollen sie demselben alsobald ohne einigen Wider-„spruch gegeben, und in dieselben so wohl, als in „die Wechsel von Particulair-Personen, nach „obiger Verordnung gesetzet werden, in Secun-„da: Wenn Prima nicht bezahlet worden, „so zahle man auf diesen Secunda; in Ter-„tia: Wenn Prima und Secunda noch un-„bezahlt sind, so zahle man auf diesen Tertia. „Wer nun also einen Wechsel annimmt, der muß „darüber in den dortigen Einnahm-Büchern, in „welche der Empfang der Gelder eingeschrieben „wird, quittiren. Mit welcher Verrichtung die-„ser Sachen jedoch nicht länger, als eine Woche, „soll zugebracht werden „

(* Siehe im III Capitel besagter Wechsel-Ordnung das 13 und zum Beschluß dieses Artickels beygefügte Formular).

„§. 3. Wenn jemand Geld in die Casse zu geben „ansuchet, um davor einen Wechsel nach einer an-„dern Stadt zu nehmen, bey dem Befehlshaber aber „derselben Stadt keine Nachricht vorhanden, ob all-

„da

da contant Geld ist, u. ob er gleich Nachrichten und Rapporten hat, jedoch dabey zweiffelhafftig ist, ob es nicht möchte geschehen seyn, daß, nachdem der Rapport eingegeben, das Geld verschicket oder zu Ausgaben verbrauchet worden; so muß man in diesem Fall dem Supplicanten melden, ob er damit „zu frieden seyn wolle, (wenn kein contant Geld vorhanden ist) so lange zu warten, bis an demselben Orte welches zusammen gebracht worden. Verspricht er alsdenn zu warten; so soll man ihn solches unter seine Supplique unterschreiben lassen, und ihm hierauf den Wechsel geben, wie im andern Punct gemeldet ist. §. 4. Wenn der Präsentant in der Stadt, wohin der Wechsel gestellet, sich mit dem gegebenen Wechsel bey dem Befehlshaber, welcher die Aufsicht über das Geld hat, und auf den der Wechsel gestellet ist, meldet; so ist keine Supplique noch Extract zu machen vonnöthen, sondern der Befehlshaber acceptiret den Wechsel mit Hinzuthun des Jahres, Monats und des Dati der Präsentation. Solte contant Geld in Cassa seyn; so soll ungeachtet der Wechsel auf 8 Tage Sicht gestellet ist, noch desselben Tages das Geld ausgezahlet werden. Wenn aber so viel Geld nicht in Cassa ist; so soll man solches von den Caßirern oder von einem andern Commando, wo Geld vorhanden ist, aufnehmen, (wie solches im 7ten Punct unten gemeldet wird) und aufs höchste solches in einer Woche auszahlen, auch wegen der Zahlung von dem Präsentanten unter den Wechsel sich quittiren lassen. §. 5. Der mit der Unterschrifft des Einnehmers bezahlte Wechsel soll beybehalten und mit den Ordres und Aßignationen ordentlich verwahret, auch die Auszahlung desselben in die Ausgab-Bücher eingeschrieben werden, so daß daraus erhelle, woher, unter wessen Hand, und wem der Wechsel gegeben, und aus was vor Einkünfften das Geld bezahlet ist. Auch muß hernach gleich mit der Post ohne Abwartung bis zum monatlichen Rapport an den Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, ausführlich geschrieben, wie nicht weniger dem Cammer- oder einem andern Collegio, oder einer Cantzelley, an welche das Geld zu übermachen gewesen wäre Nachricht gegeben werden, um wiederum von dem Orte, wo es sich gehöret, eine gleiche Summe zu heben, und nach Empfang in die Einnahme-Bücher zu schreiben, und muß dabey notiret werden, daß solches durch Wechsel gehoben worden. §. 6. Wenn der Wechsel, welcher auf contant Geld gestellet worden, am gesetzten Termin wegen Mangel des Geldes nicht bezahlet wird, und der Präsentant hierauf keinen längern Aufschub wegen Zusammenbringung des Geldes geben will; so muß der Befehlshaber selber einen Protest aufsetzen lassen, und solchen dem Präsentanten geben, daß er nemlich aus Mangel baar in Cassa befindlicher Gelder den Wechsel nicht bezahlet habe, auch muß er davon überdieß mit der ordinairen Post an den Ort, von wannen der Wechsel gegeben ist, rapportiren. Hiernächst ist nun der Präsentant schuldig, unverzüglich so wohl den Wechsel, als auch den Protest, an den Remittenten zu schicken, und ist in diesem Fall derjenige, welcher auf kein contant Geld den Wechsel gegeben, dem Remittenten schuldig, von seinem eigenen Gelde 8 pro Cento nach der Summe des Wechsels zu zahlen, und dem Remittenten die gantze Summe aus der Casse unverzüglich, und zwar in einer Woche, zurück zu geben. Solte aber jemand dem Befehlshaber, der den Protest geschicket, beweisen können, daß er baares Geld in Cassa gehabt, und einen unnöthigen Protest gegeben; so soll man von dem, welcher den Wechsel gegeben, 8 pro Cento nehmen, und es dem, welcher Geld vor den Wechsel gezahlet, nebst der gantzen Wechsel-Summe in einer oder der andern Stadt, in welcher es dem Remittenten beliebt, nach Erhaltung solcher Nachricht innerhalb einer Woche zustellen: Der Traßent aber soll wegen des ihm zugefügten Schadens, so in 8 pro Cento bestanden, von dem der das Geld gehabt und den Protest zugelassen, nach geschehener Untersuchung wegen des falschen Protestes noch halb so viel, das ist, 12 pro Cento, sich bezahlen lassen. Gleichfals, wenn ein Befehlshaber aus Boßheit, oder sonst aus irgend einer Affetion, den Wechsel nicht acceptiret, oder auch acceptiret, jedoch weder das Geld, noch den Protest, ausgiebt; so muß bey solchen Befehlshaber der Präsentant mit einem Notario Publico (wo einer ist) kommen, und in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen indiciren, daß er wider ihn protestire, und hierauf einen Protest mit der Zeugen Unterschrifft aufsetzen. Krafft desselben ist er alsdenn verpflichtet, die oben gemeldete acht pro Cento aus seiner eigenen Casse zu zahlen, und die gantze Summa, so vor den Wechsel gezahlet worden, aus der Reichs-Casse zurück zu geben. Wenn aber der Remittent selbst bey Empfang des Wechsels des in Cassa baar befindlichen Geldes versichert gewesen, nicht aber von dem Befehlshaber wie in dem 3ten Punct gemeldet ist, versichert worden; so muß er ohne Protest die Auszahlung des Geldes erwarten, welche, so bald das Geld zusammen gebracht worden, erfolgen muß. Wenn aber das Geld schon beysammen gebracht, und man ihn mit der Auszahlung aufhalten solte; so soll man protestiren, und wegen nicht erfolgter Bezahlung, wie oben gemeldet, verfahren, damit dadurch keine Gelegenheit zur Infirmation des Wechsels gegeben werde. §. 7. Wenn ein Unter-Befehlshaber auf Ordre Geld zur Ausgabe an dem Orte, wo er wohnet, (aber nicht in eine andere Stadt zu remittiren) nöthig hat, und nachdem er von einem andern Geld aufgenommen, und solches in seine Einnahme-Bücher eingetragen, wie oben gemeldet an einen höhern Befehlshaber einen Wechsel giebt, um die empfangene Summe richtig wieder auszuzahlen; so soll damit gleicher Gestalt verfahren werden, als mit Wechseln, welche von einem höhern Befehlshaber an einen Untern gegeben werden. Und ob wohl dergleichen subalterne Commando keine Nachricht haben können, ob die höhern Commando baar Geld in Cassa haben; so soll dennoch dem Lauff des Wechsels zum Faveur die Zahlung gewiß innerhalb einer Woche geschehen. Und wenn kein baares Geld solte vorhanden seyn; so soll von einem „andern

„andern Commando, wo Geld in Vorrath ist, „und bey welchem es nur bis zur Zeit der benöthigten Ausgaben stille liegt, jedoch nicht über die „Helffte Borgsweise aufgenommen werden. „Solte die Helffte wegen Auszahlung des Wechsels zu wenig seyn; so soll nach Proportion aus „unterschiedenen andern Commando Geld eingenommen werden, damit der Wechsel kan gezahlet, und auch zugleich die nöthigen Ausgaben bey „einem jeden derselben bestritten werden. Solte „ein Commando dem andern hierinne nicht willfährig seyn, und das habende Geld nicht vorschiessen wollen; wieder solches soll das höhere Gericht protestiren, als nemlich in der Residentz der „Senat, aufs höchste binnen einer Woche. Wenn „sie aber nicht bey Zeiten protestiren; so sollen „sie denen Remittenten die gesetzten pro Cento bezahlen, der Gouverneur aber, welcher über ein „gantzes Gouvernement das Ober-Haupt ist, muß, „nachdem der Protest in den Hohen Senat geschicket worden, auch andere Commando mit „Arrest zwingen, daß sie Geld aufbringen, und „den Wechsel contentiren. §. 8. Oben gemeldete Satisfaction wegen nicht Gnugthuung der gegebenen Wechsel, wogegen Geld in Cassa eingenommen ist, soll geschehen und zur Vollkommenheit gebracht werden von denjenigen, die „das Ober-Commando über die Trassenten und „Acceptanten haben, als in der Residentz von den „Collegiis, in den Städten aber von den Gouverneurs und Woywoden durch ein kurtzes mündliches Zoll-Gericht, dabey mit dem Schluß nicht „länger, als acht Tage, soll zugebracht werden, damit ein jeder sein Geld sicher an die Crone geben, und Wechsel davor nehmen, die Crone hingegen durch Erspahrung des Fuhr-Lohns „Nutzen nehmen könne. §. 9. Wenn ein in gutem Credit stehender Kauffmann in der Stadt, „aus welcher das Geld nach St. Petersburg, „Moscau, oder einen andern Ort soll verführet „werden, suppliciren solte, daß ihm das Geld ausgezahlet werde, um durch ihn an den Orten, „wo es nöthig, wieder auszahlen zu lassen; so soll „solches demselben unter schrifftlicher Obligation „und gestelter Caution, nebst Nehmung eines „dreyfachen Wechsels an den bestimmten Ort, wie „oben gemeldet, ausgezahlet werden, * in welchen „der Zahlungs-Termin muß geschrieben seyn, daß „selbiger wenn die Distantz des Ortes abgerechnet „wird, wie lange der Wechsel unterwegens seyn „muß, sich nicht über acht Tage Sicht erstrecke, „und muß der Wechsel an die Befehlshaber selbsten mit der ordentlichen Post oder durch einen „Expressen geschicket werden, nur daß derselbe gewiß an den bemeldeten Ort gelangen möge, und „abgegeben werde.„

(* Besiehe hiervon im III, Capitel der Rußischen Wechsel-Ordnung das 14 und zum Schlusse dieses Artickels beygefügte Formular).

§. 10. „Wenn die Wechsel erhalten seyn; „so müssen diejenigen, auf die sie gestellet, selbige zur Zahlung acceptiren, und innerhalb „einer Woche bezahlen. Hergegen wenn der „Acceptant den Wechsel nicht acceptiren, „sondern sagen wird, daß er nicht schuldig sey „denselben zu honoriren, indem er kein Geld „von dem Remittenten habe; so muß man anstatt des Protestes einen Revers unter seiner „Hand nehmen, und selbigen darauf nach der „Stadt, von wannen der Wechsel geschicket worden, senden, allwo alsdenn von dem Remittenten und dessen Cautionisten ohnverzüglich das „Geld sammt denen verordneten 8 pro Cento zu „nehmen, und hat man mit dem, an welchen der „ungültige Wechsel geschicket worden, nichts zu thun „noch ihn deswegen zu halten, sondern man muß „sich herüber mit dem Remittenten selbst abfinden. Solte es sich aber zutragen, daß der Acceptant den Wechsel zwar zur Zahlung acceptiret, „hergegen das Geld auf den Termin binnen 8 Tagen entweder gantz oder zum Theil nicht bezahlet; so muß man so fort den Tag darauf nach „dem Termin das Geld, so würcklich für den „Wechsel hafftet, mit 8 pro Cento von der nicht „bezahlten, nicht aber von der gantzen Summe, „von demjenigen, der acceptiret hat, eintreiben, „und muß alles ohnfehlbar, ehe ein Monat nach „dem Verfall-Tage verflossen, contentiret seyn. „Wenn man aber weder an Gelde, noch an Gütern, die gantze Summe von dem Acceptanten „bekommen kan, oder bey der ersten Anforderung „gar nichts zu erhalten ist; alsdenn muß man in „solchem Fall die gantze Summa mit den pro Cento-Geldern, entweder von dem Remittenten oder „dessen Cautionisten ohne Aufschub auch innerhalb Monats-Frist eintreiben, weil der Wechsel auf „eine unsichere Person gegeben; sonsten aber hat der „Remittent damit nichts zu thun, und muß demselben kein Schaden zugefüget werden, weil alles auf den Acceptanten fällt. §. 11. Oben erwehnte pro Cento-Gelder, welche wegen Nicht-Bezahlung von dem Remittenten und Acceptanten genommen werden, sollen denen Befehlshabern, so solche eintreiben, darum gegeben werden, weil sie auch wegen unrichtiger Bezahlung „für Cron-Wechsel selbige von dem Ihrigen „zahlen müssen; nur muß die Restituirung des „Capitals vor der Ausgabe der pro Cento-Gelder geschehen. Solte sich aber jemand unterstehen, selbige, bevor die Cron-Gelder eingegangen, „zu nehmen, von dem soll man wegen seines Ungehorsams alle solche pro Cento-Gelder ohne „Ansehen nehmen und an das Hospital geben. §. 12. Solte einer von den Befehlshaber von unsichern Leuten Wechsel nehmen und „Cron-Gelder davor zahlen, so daß solche Wechsel, „weil sie der Acceptant nicht acceptiret, wegen deren „Nicht-Bezahlung, wie hiervon oben Erwehnung „gethan, zurück geschicket werden; so soll selbiges „Geld aus den Gütern der Befehlshaber innerhalb Monats-Zeit ersetzet, und die nichts im „Vermögen habende Trassenten durchaus „nicht unter die Cron-Schuldner gerechnet, noch in dem Restantien-Register angeführet werden, darum, weil der Befehlshaber selbst die Casse nicht in Acht genommen, „und Cron-Gelder auf unsicherer Leute Wechsel „gegeben; der Befehlshaber aber kan nachgehends „sich wegen der Gelder mit dem Zoll-Gerichte abfinden.

finden. §. 13. Gleicher Gestalt wenn der Befehlshaber auf einen zur Zahlung acceptirten Wechsel nach der Verfall-Zeit, Krafft des 10 Puncts dieses Capitels, die gehörige Genugthuung nicht bewircket, sondern die Verfall-Zeit verschiessen läst, oder gar durch seine Nachläßigkeit den Termin dem Acceptanten verlängert, weil er der Zahlung halber ihm trauet; so soll der Befehlshaber alle Cron-Gelder wegen Versäumung der Zeit und seiner eigenen Nachläßigkeit von dem Seinen bezahlen, und noch über dieses 8. pro Cento Straff-Gelder an das Hospital geben; der Remittent aber ist von diesem allen befreyet, nur kan der Befehlshaber nach Erlegung der Gelder an den Acceptanten bey dem Zoll-Gerichte seinen Regreß suchen. §. 14. Obgemeldete Capital-Summe und pro Cento-Gelder sollen so wohl von denen Remittenten und Acceptanten, als auch von den Befehlshabern wie viel nemlich ein jeder zu bezahlen hat, an baarem Gelde beygetrieben werden. Wenn aber kein baares Geld da ist; so sollen so wohl Mobilien, als Waaren, wie auch unbewegliche Güter, öffentlich verauctioniret, und über die gesetzte Frist unter keinerley Vorwand versetzet, noch für andere Transporten (Anweisungen) berechnet werden, damit bey der Crone keine Restantien verbleiben, und die Kauffleute, oder andere, welche ihr Geld auf Wechsel gegeben, contentiret werden mögen; Sintemahl der Wechsel eben so gewiß und sicher, als contant geschicktes Geld, seyn muß, und man dadurch, wenn auf denselben keine richtige Zahlung erfolget, seinen Credit verlieret, auch andere selbst in Ruin bringet. §. 15. Wenn auf Wechsel die nach Innhalt des neunten Puncts gegeben, die Zahlung geschehen, und das Geld in die Einnahm-Bücher getragen worden; so muß auf einen derselben quittiret werden, daß die darinne enthaltene Summe (wie hoch sie nemlich ist) völlig bezahlet, und in die Einnahm-Bücher unter dem und dem Dato und Nummer eingetragen sey, der Wechsel hergegen demselben, welcher ihn bezahlet, nebst Secunda und Tertia, welche nicht zur Acceptation präsentirt, abgegeben werden; welche zwey letztere man nachgehends, um Streit zu vermeiden, durchstreichen oder zerreissen kan, um dadurch zu verhüten, daß künfftig dergleichen unacceptirten und zu keiner Gültigkeit gekommenen Wechseln nirgends Glauben zugestellet werde, wie hiervon im ersten Capitel Meldung geschehen. Solten auf einige Wechsel wegen Nicht-Bezahlung pro Cento-Gelder genommen werden; so sollen solche nach der Haupt-Summe a parte benennet werden.„ Besiehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I p. 564 u. ff.

Die oben erwehnten Formulare derer Cron-Wechsel, anlangend; so lautet das erste, welches in dem obbemeldeten III Capitel der **Rußischen Wechsel-Ordnung** das 13 ist, folgendermassen.

„**Das XIII Formular**

„**Der auf Cron-Gelder gestellten**
„**Wechsel.**

„1729 den 14 Martii.

„Im Nahmen Ihro Kayserl. Majestät ist dieser Prima-Wechsel aus der Renterey in Moscau dem Kauffmann in Moscau, Simon Sidorow, dergestalt gegeben, daß, nachdem von ihm Fünff Hundert Rubl. contant Geld in die Moscauische Renterey empfangen, und in das Einnahm-Buch oben benannten Dato unter Numer = = eingeschrieben, sind, ihm hergegen, dem Simon, oder dessen Ordre, der den Wechsel indoßiret, in Nischni Nowogorod aus der Gouvernements-Cantzelley von eingegangenen contanten Geldern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, Krafft des Wechsel-Rechts, nach Sicht des Wechsels, aufs höchste in einer Woche, ohnverzüglich eben so viel soll ausgezahlet werden.„

„Dieses muß der Befehlshaber desselben Orts selbst unterschreiben, und der Caßirer contrasigniren. Nach diesen Formular sollen aus allen Commanden, wo Geld empfangen wird, die Wechsel, nur das Essentielle berührend, ohne Hinzuthuung weitläufftiger Redens-Arten eingerichtet werden.„

Das andere hieher gehörige, und ebenfalls in dem III Capitel der mehr erwehnten **Wechsel-Ordnung** unter der 14 Numer befindliche Formular ist also abgefaßt:

„**Das XIV Formular**

„**Solcher Wechsel, welche vor ausgegebene Cron-Gelder genommen werden.**

„Kasan, den 30 Septembr. 1729 Wechsel auf „Rubl. 800.

„Nach Wechsel-Styl zu Versendung dieses Wechsels = = Tage gerechnet, und 8 Tage nach Sicht zahle der Herr auf diesen meinen Prima-Wechsel an die Renterey in Moscau Rubl. Acht Hundert, welches Geld ich hier aus der Gouvernements-Cantzelley von Zoll- und Kabacken- (oder aus andern, welches muß ausdrücklich geschrieben werden) eingekommenen Geldern empfangen habe, und obbemeldeten Dato in die Ausgab-Bücher unter Nummer = = eingetragen ist.

„Herrn, Iwan Ribnikow,
„Herrn Jeremias Karpow, Kauffmann in
„Banquier in Moscau. Kasan.

„Gleichergestalt können auch die übrigen nach diesen Formularen mutatis mutandis geschrieben werden, nur muß man sich vorsehen, daß nichts ausgelassen werde. 1) Als oben zu Anfange der Ort, wo der Wechsel geschrieben, nebst Dato und der Geld-Summe; 2) daß des Wechsel-Styls gedacht werde; 3) der Ort, wo der Wechsel soll bezahlet werden, und die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben; 4) von wannen und aus was vor Mitteln das Geld empfangen; 5) in welchem Dato und unter welcher Nummer es in die Ausgab-Bücher

„eingeschrieben; hierunter der Nahme des Accep„tanten und Trassenten.„

Was die übrige hierbey zu beobachtende Vorsichtigkeit anbelanget; solches ist im Vorhergehenden weitläufftig beschrieben. Siegel l. c. p. 578 u. f.

Wechsel, (currente oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (giritte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (Dato, a Dato oder nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und, zu acceptiren, siehe in denen Articklen: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (Depositi-) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (Deposito-) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (Deutsche) siehe Wechsel-Briefe (Deutsche).

Wechsel, (directe, oder gerade zu auf einen Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (Disponirung der Gelder auf) siehe Wechsel, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (Dispitirliche) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (Distrahirung, oder endliche Bezahlung der) siehe Wechsel-Contract Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (auf Doppelt Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (der Dritte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (mehrfache); Wechsel-Briefe, (Versendung der) *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff. wie auch Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. und Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f.

Wechsel, (auf eines Dritten Rechnung gestelte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, (drockene) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (effectiver) siehe Wechsel (würcklicher) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (Egalität, oder Gleichheit der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (eigene) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel, (eigene Meß-) siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel (Meß-).

Wechsel, (vor eigene Rechnung geschlossene) siehe Wechseln (vor eigene Rechnung).

Wechsel, (in eigener Geld-Benennung geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (eigentliche) siehe Wechsel, und Wechsel Contract.

Wechsel, (eigentlicher Kauffmanns-) siehe Wechsel, (Kauffmanns-) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff. wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Eincaßirung der) siehe Wechsel-Zahlung (Forderung der); Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (einfache) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract; desgl. Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f.

Wechsel, (auf einfach Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (einheimische) Wechsel-Briefe (einländische).

Wechsel, (auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, (einländische) siehe Wechsel-Briefe (einländische).

Wechsel, (einzeler) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgl. Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (endoßirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel, (erdichtete) siehe Wechsel-Briefe (abgezwungene) und Wechsel (fingirter) wie auch Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel, (Ergeglichkeit oder Agio von einem) siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel-Contract.

Wechsel, (Erhöhung der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (erkauffte) siehe Wechsel (gekauffte).

Wechsel, (erloschene, oder verjährte) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel, (erneuerter) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, (Erniedrigung oder Verringerung der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (erschlichene) siehe **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel, (der erste, oder Prima.) siehe **Prima-Wechsel,** im XXIX Bande, p. 481. desgleichen **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Briefe, (Verendung der).**

Wechsel, (erzwungene) siehe **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel, (exigibler, oder zahlbarer) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel, (fallende) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (falsche) siehe **Wechsel-Briefe, (nachgemachte)** desgleichen **Wechsel-Briefe, (abgedrungene)** wie auch **Wechsel, (fingirter)** und **Wechsel-Sachen, (Mißstände in).**

Wechsel, (fingirter) Lat. *Cambium fictum,* sonst auch ein erdichteter oder Schein-Wechsel genannt, ist, wenn einer dem andern einen Wechsel-Brief ausstellt, ohne gleichwohl weder einige Valuta empfangen, noch auch einen würcklichen Wechsel mit ihm geschlossen zu haben. Siehe Wechsel, (trockene); Wechsel, (unförmige); Wechsel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel-Briefe, (nachgemachte); Wechsel-Contract; Wechsel-Sachen, (Mißstände in); Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 155 u. f. und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel, (förmige) siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (förmliche) siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (pro Forma.) siehe Wechsel-Briefe, (unförmige) desgleichen Wechsel, (Schein-) und Wechsel, (trockene).

Wechsel, (formaler) siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Franckfurter Meß.) oder **von Wechseln auf die Franckfurter Messen.** So viel nun die in der berühmten Reichs- und Handels-Stadt, Franckfurt am Mayn, eingeführte zwey grosse jährliche Messen, als die Oster- und Herbst-Messe, und die darauf von andern auswärtigen Oertern gezogene Wechsel-Briefe anbetrifft; so ist hiervon kürtzlich folgendes zu mercken. Die Oster-Messe wird seit 1711. allezeit auf Judica oder des Sonntags vor dem Palmen-Sonntage, oder vierzehn Tage vor Ostern alten Calenders eingeläutet, und fängt sich darauf am Sonntage Quasimodogeniti an; vorhin aber hat sie auf Judica ihren Anfang genommen. Die Herbst-Messe hingegen wird auf Mariä Himmelfahrt eingeläutet, da zugleich der doppelte Zoll anfängt, und für die Bürger zu Franckfurt nicht länger, als bis auf Mariä Geburt, für die Fremden aber die gantze Messe hindurch währet; die Messe selbst aber fängt an im September, des Sonntags vor Mariä Geburt, wenn selbiger Tag auf einen Montag, Dienstag, oder Mittwoch fällt; fällt er aber auf den Donnerstag, Freytag, oder Sonnabend, so fängt gedachte Messe des Sonntags hernach an; da aber gemeldeter Tag auf einen Sonntag kommt, so ist am selbigen Tage der Anfang der Messe. Jede von diesen beyden Messen währet zwey Wochen, oder vierzehn Tage. In der ersten Woche, welche man die Acceptir-Woche in Wechseln nennet, nehmen die Acceptationen der Wechsel-Briefe des Montags mit Eingang der Messe ihren Anfang, und continuiren bis nächst folgende Woche des Dienstags Vormittags gegen 9. Uhr, nach welcher Zeit keine längere Frist gegönnet wird, oder der Präsentant nicht schuldig ist, fernern Verschub zum Acceptiren zu verstatten, sondern Macht hat, auf nicht erfolgte Acceptation den Wechsel-Brief protestiren, oder zum wenigsten notiren zu lassen. Jedoch stehet ihm frey, wenn er solches nöthig findet, daß er auch eher protestire, dafern die Acceptation schlechterdings geweigert würde, als auf welchen Fall dem Präsentanten erlaubet ist, den Wechsel-Brief so stracks zu protestiren. Die andere Woche nennet man die Zahl-Woche, auf deren letzten Tag, als den Sonnabend, alle Wechsel-Briefe vor der Sonnen Untergang bezahlet oder protestiret seyn müssen. So viel aber besonders die von Amsterdam auf die Franckfurter Messen gezogene Wechsel-Briefe anlanget; so kan zwar an dem erstern Orte, nemlich zu Amsterdam, ein Geber auf alle Wechsel-Plätze, darauf man daselbst wechselt (Venetig alleine ausgenommen) sein Geld allezeit disponiren, die Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lassen, und dieselben wieder eincaßiren, ohne eines Correspondenten des Orts wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, nöthig zu haben, oder Provision zu spediren; hingegen kan auf den Franckfurter Messen ein Traßirer sich allein dieser Weise bedienen, und nach Franckfurt traßiren, und die traßirte Summe wiederum suppliren, adjustiren, riscontriren oder prolongiren, ohne daß er einen Correspondenten zu Franckfurt habe und gebrauche. Zu Amsterdam wird auf Franckfurt mehr wegen Commodität, als Nothwendigkeit, gewechselt, und wird dahin viel gegeben und disponiret, und wenig würcklich remittiret, und also zwar viel Partheyen traßiret, von wenigen aber Wechsel-Briefe gemacht, weil das meiste Gewerbe auf die Franckfurter Messen mit Ordre geben, es wieder einzucaßiren, und mit traßiren wiederum dorthin zu geben, geschicht, welche Partheyen mit Aßignationen oder Anweisungen adjustiret werden. Auf Franckfurt negotiiret man auf die Messe, oder auf Retour. Weil die Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen nicht vor den Messen acceptiret werden; so ist zu Amsterdam von Alters her eingeführet, daß man nicht vor der Zeit, da die Messe, auf welche man tractiret hat, bald angehen wird, Wechsel-Briefe machen oder versorgen darf, es werde denn vor dem Schlusse bedungen, daß man alsobald und stracks Briefe liefern wolle. Das Wechsel-Schliessen nach Franckfurt geht allzuschläffrig zu, weil darinnen dem Mäckler allzuviel getrauet wird, und solcher bisweilen eine Acte oder Notiz von der negotiirten Parthey giebet, bisweilen auch nicht, wodurch wohl grosser Betrug vorgehet, und schwere Dispu-

Disputen entstanden sind, und ist nur Wunder, daß darinnen nicht noch vielmehr Unheil geschicht; aber selbigen vorzukommen, gebührte dem Traßirer einer jeden geschlossenen Parthey, so bald er die Bezahlung der Valuta bekommen hat, zum Behuf und Versicherung seines Gebers Wechsel-Briefe zu liefern, oder zum wenigsten eine Obligation zu unterschreiben, dieses oder dergleichen Innhalts:

„Adi -- In Amsterdam per fl. 1000. von 65. „Kreutzern.

„Nechstkommende Franckfurter Oster- (oder „Herbst-) Messe gelobe ich Endes unterschriebener „an N. N. oder dessen Ordre Wechsel-Briefe zu liefern von Florinen ein tausend a 65. Kreutzer. In „detto Messe zu bezahlen, den Werth von demselben N. N. in Banco (oder per Cassa, oder per Riscontro, oder in Waaren etc.) empfangen.

„P.

Eine solche Obligations-Acte könnte von einem auf den andern assumiret oder endoßiret werden, sowohl hier zur Stelle, als anderswohin, wodurch ein Geber auf die Messe sich vielmahls seines disponirten Avango bedienen, und auch gegen den Anfang der Messe sehr vieler Mühe und Lauffens wegen Herbeyschaffung der Briefe überhoben werden könnte. Wer aber eine solche Obligation unterschreibet, der muß keine Briefe machen oder aßigniren, oder zum wenigsten selbige nicht einhändigen, als gegen Zurücknehmung dieser seiner Obligation. Wer auf Franckfurt traßiret, oder gegeben hat, ohne einen Correspondenten allda zu haben, und deswegen die Wechsel-Briefe nicht selbst machen kan, noch übermachen oder versenden will; alsdenn ist sowohl der eine, als der andere, genöthiget vor Anfang der Messe, oder vor dem äussersten Absenden der Wechsel-Briefe nach der Messe, die bey ihm traßirte oder gegebene Parthey zu retractiren, es sey auf die Messe, oder auf Retour. Wenn ein Traßirer die Summe, welche er auf die Messe traßiret, auf die Messe wiederum an seinen Geber giebet; so mortificiret diese Parthey einander selber. Giebt er sie aber an einen andern; so kan er seinen Geber an seinen Traßirer aßigniren. Desgleichen wenn ein Geber seine gegebene Summe auf die Messe wiederum eincaßiret; so obligiret er sich an den, der sein Geber ist, Briefe zu liefern, und wenn selbige von ihm gefordert werden, aßigniret er sie an seinen Traßirer. Derjenige, so auf die Franckfurter Messe gegeben hat, und würcklich remittiren, und deswegen die Wechsel-Briefe haben muß, um solche auf die Messe zu versenden, der läst ungefähr vierzehn Tage vor Anfang der Messe von seinem Traßirer, oder von demjenigen abfordern, dem er die Parthey nebst einem eigenhändigen unterschriebenen Billet dieses Innhalts gegeben hat:

„N. --- Adj. --- Anno --- Amsterdam.

„Fl. ,, von Kreutzern 65. sind nechstkommende „Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen an B. „(oder an dessen Ordre, oder an meine Ordre „oder etc.) den Werth von „A.

In diesem ist A. der Geber, der die Wechsel-Briefe heben muß, und N. der Traßirer von A. der die Wechsel-Briefe an A. liefern muß. Wenn er nun dieselben selbst machen kan; so macht er sie nach Innhalt dieses vorstehenden Billets, oder Notitz, und läst sie dem A. zukommen. Wenn aber N. dergleichen Summe an O. dargegen auf Franckfurt wiederum gegeben hat; so caßiret er dieses vorstehende Billet oder Ordre von A. ein, und behändiget dem Ueberbringer ein anders, auf O. lautende:

„Adj. --- Anno -- in Amsterdam.

„Fl. ,, von 65. Kreutzern sind in der nechstkommenden Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen „an B. (oder an die Ordre von B. oder an etc.) „der Werth von A. per „N.

Wenn O. desgleichen keine Briefe machen kan, sondern die Parthey an P. gegeben hat; so caßiret er die Aßignation oder an ihn gestellte Ordre ein, und aßigniret selbige weiter folgendergestalt an:

„Adj. --- Anno -- in Amsterdam.

„Fl ,, von 65. Kreutzern sind in der nechstkommenden Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen an „B. (oder etc.) den Werth von A. per

„N.

Und dafern etwan P. auch keine Briefe machen kan; so aßigniret er ferner an seinen Traßirer, bis daß endlich auf jemanden aßigniret wird, der die Briefe machet, oder daß die Parthey auf den ersten Geber, der die Wechsel-Briefe fordert, selber angewiesen wird, alsdenn werden diese Partheyen durch den gantzen Circul selbst mortificiret. Z. E. wenn P. auf A. zu aßigniren hätte; so aßigniret er A. auf sich selbst also:

„A. Adj. --- Anno -- in Amsterdam.

„Fl. ,, von 65. Kreutzern, welche in nechstkommender Oster- (oder Herbst-) Messe solten bezahlet werden an B. den Werth E. E. per N. per O. „per mich selbst, beliebe der Herr zu contraponiren, „diese Fl. ,,, von 65. Kreutzern, weswegen E. E. „mir auf detto Messe Briefe zu liefern obligiret ist, „und diese Parthey hiermit zu mortificiren."

Aber P. handelt unvorsichtig, wenn er dem gemeinen Schlendrian folget, und A. so auf sich selbst aßigniret, daß er dieselbe Summe auf einem andern wiederum anweisen kan, mit dem Obligo von N. O. und P. gleichwie er würcklich thun kan, wenn P. dieselbe auf die Art, wie obstehet, nicht riscontriret, und welches er thun muß, wenn P. ihn wiederum auf N. oder O. angewiesen hätte. Z. E. auf

„N. Adj. --- Anno in Amsterdam.

„Fl. ,,, von 65. Kreutzern, welche in nächsten „Oster- (oder Herbst-) Messe an B. zu bezahlen „sind, den Werth von A. per N. per O. per

„P.

Denn alsdenn muß N. wiederum aßigniren oder Briefe machen, und wenn N. auf O. und O. auf O. und O. auf R. und R. wiederum auf N. aßigniret; so kommt und entstehet dahero, daß in denen Franckfurter Wechsel-Briefen jemandes Nahme bisweilen wohl zwey oder dreymahl genennet wird. Derjenige, welcher Wechsel-Briefe auf Franckfurt zu versenden haben muß und fordert, muß genau Acht haben, daß in selbigen wohl und deutlich ausgeschrieben und benennet sey

ey, durch wen, und an wen, und hernachmahls der Werth über- oder angewiesen ist. Die Ueberweisungen von den Franckfurter Wechseln sind von eben solcher Krafft, als die Endossementen oder andere Wechsel-Briefe sind. So daß, wenn P. Wechsel-Briefe macht auf O. zu bezahlen an B. den Werth von A. per O. so ist (wenn auch schon der Wechsel-Brief durch O. nicht bezahlet wird, und P. den Her-Wechsel promt zu contentiren ermangelt) N. und O. vor denselben eben so wohl in Anspruch zu nehmen, als wenn der Wechsel-Brief bey ihnen endoßiret wäre. Aber hier wird wiederum eine allzu grosse Negligentz oder Unvorsichtigkeit begangen. Denn, wenn P. falliret, und N. nicht anzutreffen ist, und O. prätendiret von solchem Wechsel-Briefe keine Kenntniß zu haben; wie soll A. oder der Innhaber des Wechsel-Briefes O. convinciren können? Denn dieser wird sagen können, daß P. in dem Wechsel-Briefe habe denominiren können, wen er gewolt. Solchen und andern Dispüten vorzukommen, gebührt dem A. zwey Aßignationes einzulegen, von einerley und eben demselben Inhalte auf N. wovon dem N. die eine einzucaßiren gebührte, und die andere auf O. endoßiret, dem Diener von A einhändigen solte, nebst einer andern eigenen Aßignation von N. auf O. um Wechsel-Briefe von dem verlangten Inhalte zu liefern, und O. müste die Aßignation von N. eincaßiren, und die von A. auf P. endoßiren, und selbige nebst einer eigenen Aßignation nach Erfordern auf P. an den Diener von A. behändigen; und wenn P. Briefe machet, müste er die eigene Aßignation von O. eincaßiren, und den Aßignirten den A. behalten lassen, so würde bey denselben jederzeit erhellen und erwiesen werden können, daß N. und O. vor solche Wechsel-Briefe responsable gewesen. Der Innhaber eines Franckfurter Wechsel-Briefes, welcher in der Messe zu bezahlen, und wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, kan und mag über den Her-Wechsel den Traßirer oder jemand von allen, wenn er will, deren Nahme in dem Wechsel-Briefe als Ueber- und Anweiser gemeldet wird, in Anspruch nehmen, und ist nicht gehalten, seinen Mann, und dieser wiederum den Seinigen, und so nach der Ordnung folgende, einer den andern zu suchen. Wenn ein Traßirer auf die Franckfurter Messe seine traßirte Parthey wiederum auf dieselbige gegeben hat, und ihm von seinem Geber die Wechsel-Briefe nach seinem Sinn nicht zeitig genug abgefodert werden; so kan er wohl, ob es schon selten geschieht, auch nicht unvorsichtig gehandelt ist, die Briefe von seinem Traßirer selber fordern, und dieselben machen lassen, zu bezahlen an seine Ordre, den Werth von ihm, und die Briefe, durch ihn endoßiret, zubezahlen an Ordre von seinem Geber, demselben behändigen lassen. Ein vorsichtiger Geber auf die Franckfurter Messe soll von seinem Traßirer keine Wechsel-Briefe zur Verlöschung der Parthey, die er ihm fourniren muß, annehmen, welche durch einen Dritten gemacht ist, und nur bloß lautet, zu bezahlen, an den Geber oder seine Ordre, den Werth von dem vorgemeldten Traßirer, weil der Traßirer vor solche zustehen nicht schuldig ist, sondern vielmehr im Gegentheil der Geber selbst an seinen Traßirer responsable geworden; sondern die Wechsel-Briefe müssen eingerichtet werden, zu bezahlen an dem Geber, oder seine Ordre, den Werth von demselben durch den Traßirer. Wenn jemand auf die Franckfurter Messe traßiret, und die getraßirte Parthey gegen Anfang derselben nicht wieder abgegeben hat, und ihm Gelegenheit ermangelt, selbige Wechsel-Briefe zu machen; so negotiiret er entweder, weil es ihm also gelegen ist, oder wegen der geringen Interesse, die es ihm kosten wird, selbige Parthey auf Retour, und dieses entweder mit seinem Geber selbst, oder mit einem andern. Man tractiret zu Amsterdam auf Franckfurt, sonst aber auf keine andere Messen, auf Retour, das ist, vor und an statt Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, (oder die negotiirte Summe zu Franckfurt in der Messe, oder auf die Bezahl-Zeit derselben zu contentiren) einen Belauf derselben Summe auf den ordinairen Retour-Tag (oder auch wohl früher, oder später, nachdem man dieses fest stellet) zu Amsterdam zu bezahlen, den Florin zu so viel Grooten Flämisch, als man bedinget. Die ordinaire Bezahl-Zeit von Retour der Oster-Messe ist den letzten Junii, und in der Herbst-Messe den letzten November Neuen Calenders. Wenn das Negotium auf Retour zwischen dem Traßirer und seinem Geber, dem er auf die Messe zu bezahlen, oder Briefe zu liefern schuldig ist, geschicht; so wird mit demselben die Parthey auf die Messe mortificiret, und dem Traßirer gebühret auf das Billet, wodurch er sich Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern obligiret hat, zu annotiren, daß die Parthey auf Retour prolongiret oder alteriret ist, und daß er den Belauff zu - - - so viel Grooten den Florin annehme, auf sothanigen Tag hier zu Amsterdam an den Geber oder seine Ordre zu bezahlen, oder ein neu Billet oder Wechsel-Brief von der Summe, die er bezahlet, zu machen, und dieselbe gegen Eincaßirung seines Billets auf der Messe an den Geber einhändigen zu lassen. Wenn das Negotium auf Retour zwischen dem Traßirer und einem Dritten geschicht; so wird dieser Drittmann Geber auf Retour und Traßirer auf die Messe. Denn er obligiret ihn, in diesem Negotio an oder vor den Traßirer Wechsel-Briefe auf die Messe zu liefern, und der Traßirer obligiret ihn, die Valuta desselben in dem bedungenen Course zu bezahlen, nicht zwar so gleich und stracks, oder nebst Lieferung der Briefe, sondern auf die gewöhnliche Retour-Zeit, oder auf den fest gestellten und bedungenen Tag. Wenn der Traßirer auf die Messe mit einem Drittmanne auf Retour negotiiret hat; so aßigniret er auf denselben gegen Anfang der Messe, Wechsel-Briefe zumachen, eben ob hätte er ihn auf die Messe gegeben. Der Kauffmann, welcher zu Amsterdam Credit hat, auf die Franckfurter Messe zu traßiren, kan sich zu allen Zeiten so kurtze oder lange Zeit, als es ihm beliebet der Gelder bedienen. Denn wenn er lange vor Anfang der Messe traßiret, kan er die Parthey allezeit wiederum vor Anfang der Messe und auf die Messe geben;

ben; oder auf Retour nehmen; ja selbst, wenn er gegen Anfang der Messe Geld vor einige Zeit benöthiget ist, kan er auf die Messe traßiren, und die Parthey auf Retour prolongiren, und sich immittelst dieser Gelder bedienen oder diese wiederum auf die nechstkommende Messe nehmen, und damit die Parthey auf Retour bezahlen; welches Negotium ihn über den Wechsel Schaden, der zuweilen nicht mehr, als seine ordinaire Interesse beträgt, wohl Courtage vor den Mäckler, aber keine Provision kostet, und deswegen vor einen Traßirer profitabler und honorabler ist, als einig ander Wechsel-Negotium auf Plätze oder Märckte, allwo man Provision spendiren, und einen Correspondenten haben muß, von dem man Credit erbitten muß. Wenn jemand gegen die Messe Wechsel-Briefe zu liefern, oder da er auf Retour negotiiret hat, am Verfall-Tage die Valuta zu bezahlen ermangelt, und selbiges vor Gericht gnugsam erwiesen wird; gegen einen solchen hat man promtes Wechsel-Recht mit Arrest gegen seine Person und auf seine Güter, eben als gegen einen Traßirer, dem seine Wechsel-Briefe mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret sind und den Her Wechsel zu bezahlen ermangelt. Wenn aber derjenige, so es begehret, oder der Geber zu Fundirung seines Begehrens und Klage, anders nicht beweisen kan, als durch seine Bücher und ein Billet, oder durch Erklärung von dem Mäckler, nebst der Acte aus der Wechsel-Banck vor Abschreibung sothaniger Summe auf den und den Tag, und der Traßirer oder Schuldner läugnet, daß er diese Parthey solcher Gestalt auf die Messe oder auf Retour negotiiret hat, wie der Geber und Mäckler berichten, und durch keinen eigenhändigen Beweiß hiervon überwiesen werden kan; in solchem Fall wäre es eine bedenckliche Sache, ob er die parate Execution und das scharffe Wechsel-Recht nicht solte abwenden können. Woraus erhellet, wie höchstnöthig es ist, daß der Traßirer ihn durch ein Billet obligire, Briefe auf die Messe zu liefern und insonderheit, wenn er auf Retour negotiiret hat, was vor Summe, in was Cours, wenn und an wen zubezahlen, welche Billette so bündig und kräfftig, als die würcklichen Wechsel-Briefe, geachtet werden sollen, weil man dadurch alle Ausflüchte und Gezäncke verhindern würde. Nun pflegen zwar die Acceptationen der Wechsel-Briefe in den Messen zu Franckfurt vielmahl nur mündlich zu geschehen. Weil aber hieraus vielfältige Unordnungen entstehen; so müssen selbige nunmehro jederzeit so wohl in, als ausser den Messen, von dem Principal selbsten, oder seinen Gevollmächtigten, mit Niederschreibung auf den Wechsel-Brief und Hinzusetzung des Nahmens und des Dati geschehen. Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief des Sonntags in der Zahl-Woche vor oder in der Börse-Zeit nicht bezahlt ist; so ist der Innhaber verpflichtet, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, und der Wechsel-Brief muß durch ihn denselben Nachmittag zwischen zwey Uhr und Sonnen-Untergang dem hierzu verordneten Notario eingehändiget, und durch denselben Notification davon gemacht und gehalten, und der Protest den erst folgenden Post-Tag, oder zum längsten den andern Post-Tag, fortgesendet werden. Die girirten oder indoßirten Wechsel-Briefe pflegten zu Franckfurt in der Messe ehemahls nicht zugelassen zu werden (gleichwie bis dato weder zu Botzen, noch zu Venedig vergönnet, wird) bey dem neuen Reglement aber wegen der Wechsel zu Franckfurt werden selbige verstattet und angenommen. Man wechselt zu Amsterdam auf die Franckfurter Messen in Florinen von 65 Kreutzern, und werden auch Wechsel-Briefe gemacht, in solchen Florinen zu bezahlen, und die Bezahlung zu Franckfurt muß in Wechsel-Geld geschehen; auch werden die Valuten zu Amsterdam in der Wechsel-Banck bezahlt; ausserhalb den Messen aber wechselt man vielmahls in Reichs-Thalern courant gegen Current-Geld. Zu Begreiffung des Unterscheids zwischen Courant- und Wechsel-Geld zu Franckfurt, und wie solches reduciret und calculiret wird, muß man wissen, daß ein Philipps- oder alter Königs-Thaler daselbst 82 Kreutzer Wechsel-Geld, und 100 Kreutzer Courent-Geld ausmachet. Und dieses ist der Unterscheid zwischen den Courent-Kreutzern und den Kreutzern im Wechsel-Geld, welcher allezeit bleibet und fest stehet. Ein Reichs-Thaler thut daselbst auch allezeit 90 Kreutzer Courent-Geld, und ein ordinairer Gulden 60 Kreutzer Courent-Geld. Zu Franckfurt hält man Buch und Rechnung in Reichs-Thalern von 90 Kreutzern, oder in Gulden von 60 Kreutzern Courent-Geld; aber zu Amsterdam, Antwerpen, Ryssel, und anderswo, wechselt man auf Franckfurt in Florinen von 65 Kreutzern Wechsel-Geld; zu Venedig, Nürnberg, und anderswo, in Florinen von 60 Kreutzern Wechsel-Geld; zu Paris, Hamburg, und anderswo, in Reichs-Thalern von 74 Kreutzern Wechsel-Geld. Und weil nach dem Pari von 100 Kreutzern courant gegen 82 Kreutzern Wechsel-Geld ein Reichs-Thaler von 90 Kreutzern courant keine 73. sondern nur 73 $\frac{4}{5}$ Kreutzer Wechsel-Geld ausmachet; so entstehet hieraus die Differentz zwischen den Reichs-Thalern courent, u. den Reichs-Thalern Wechsel-Geld daselbst; nemlich daß 369 Reichs-Thaler von 74 Kreutzern Wechsel-Geld zu Franckfurt so viel betragen, als 370 Reichs-Thaler in Specie, oder von 90 Kreutzern Courent-Geld und wird die Vergleichung der Geld-Rechnung zu Franckfurt in der folgenden Tafel deutlich beschrieben:

100. Florinen von 65 Kreutzern Wechsel-Geld machen zu Franckfurt:

108. Fl. und 20 Kreutzer von 60 Kreutzern Wechsel-Geld.

87. Reichs-Thaler 62 Kreutzer von 74 Kreutzern Wechsel-Geld.

88. Reichs-Thaler 6 Kreutzer 3 $\frac{21}{41}$ Pf. von 90 Kreutzern Courent-Geld.

132. Fl. 6 Kreutzer 3 $\frac{21}{41}$ Pf. von 60 Kreutzern Courent-Geld.

100. Flo-

100. Florinen von 60. Kreutzern Wechsel-Geld, betragen zu Franckfurt:
92. Fl. 20. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthl. 6. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
81. Rthl. 27. Kreutzer und $\frac{3}{41}$. Kreutzer oder $1\frac{21}{41}$. Pf. von 90. Kreutzern Courent-Geld.
121. Fl. 57. Kreutzer, und $\frac{3}{41}$. Kreutzer oder $1\frac{21}{41}$. Pf. von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Reichs-Thaler von 74. Kreutzern Wechsel-Geld betragen zu Franckfurt 123. Fl. 20. Kreutzer von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
113. Fl. 55. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
100. Rthl. 24. Kreutzer und $\frac{16}{41}$. oder 1. und 1. halben Pf. von 90. Kreutzern Courent-Geld.
150. Fl. 24. Kreutzer und $\frac{16}{41}$. oder 1. und 1. halben Pfennig von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Reichs-Thaler von 90. Kreutzern Courent-Geld betragen zu Franckfurt:
123. Fl. von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
113. Fl. 35. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
99. Rthl. 54. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
150. Fl. von 60. Kreutzern Courent-Geld.
100. Florinen von 60. Kreutzern Courent-Geld thun zu Franckfurt:
82. Fl. von 60. Kreutzern Wechsel-Geld.
75. Fl. 45. Kreutzer von 65. Kreutzern Wechsel-Geld.
66. Rthl. 36. Kreutzer von 74. Kreutzern Wechsel-Geld.
69. Rthl. 60. Kreutzer von 90. Kreutzern Courent-Geld.

Solcher Gestalt und nach obiger Rechnung thut
1. Fl. von 65. Wechsel-Kreutzern $79\frac{11}{41}$. Kreutzer courant.
1. Fl. von 60. Wechsel-Kreutzern $73\frac{7}{41}$. Kreutzer courant.
1. Rthl. von 74. Wechsel-Kreutzern $90\frac{16}{41}$. Kreutzer courant.
1. Rthl. von 90. Kreutzern courant $73\frac{4}{5}$. Wechsel-Kreutzer.
1. Fl. von 60. Kreutzern courant $49\frac{1}{5}$. Wechsel-Kreutzer.

Ueberhaupt sind also die Müntz-Sorten, nach welchen besonders in Franckfurt gewechselt wird, entweder würcklich geprägte, oder nur fingirte und eingebildete, ingleichen so genannte Courrent- und Wechsel-Müntze. Die erste Sorte betreffend; so ist der Werth des Kayserlichen Geldes von Rthlrn, Gulden, Groschen, Batzen und Kreutzern, zur Gnüge bekannt, und also allhier der Länge nach zu beschreiben unnöthig. Hingegen macht man einen Unterscheid unter denen gemeinen und denen Courant-Gulden. Jene sind 6. bis 10 pro Cent schlechter, als die Franckfurter Courant, oder 8. pro Cent, als die neuen Brandenburgischen und Lüneburgischen Drittel. Die Wechsel werden eingerichtet auf Wechsel-Thaler von 74. Kreutzern auf Wechsel-Kreutzer, deren $73\frac{4}{5}$. auf einen Rthl. gehen, der gemeinen Kreutzer aber gehen 90. auf einen Reichsthaler; auf Wechsel-Gulden, von 65. Kreutzern, wenn man auf Holland, Brabant, oder Engelland wechselt; und auf Gulden von 60. Kreutzern, wenn man auf Franckreich, Hamburg und Italien wechselt. Vielmahls wird auch auf Rthl. in Specie oder Courant-Geld, und zwar zu so und so viel pro Cent Gewinn oder Verlust gewechselt. Einige Kaufleute halten ihre Bücher in Reichs-Gulden, Kreutzern und Pfennigen. Der gemeine Wechsel-Lauff aber ist: Auf Holland und Brabant 1. Fl. von 65. Wechsel-Kreutzern gegen 80. bis 90. Groot Flämisch; auf Franckreich 70. bis 80. Wechsel-Kreutzer gegen 1. Rthl. von 60. Sols; auf Hamburg 45. bis 55. Wechsel-Kreutzer vor 1. Thl. von 32. ß. auf Venedig 72. bis 74. Wechsel-Kreutzer vor 1. Ducato di Banco, oder 120. bis 124. Fl. von 60. Wechsel-Kreutzern vor 100. Ducati di Banco; auf Nürnberg 97. bis 104. Wechsel-Thaler vor 100. bis 104. Rthl. auf Leipzig 94. bis 98. Rthl. vor 100 Rthl. von 24. Groschen; auf Dantzig 1. Rthl. von 90. Kreutzern vor 80. bis 100. Pohlnische Groschen. Auf Londen wird über Amsterdam, Antwerpen und Hamburg gewechselt. Auf Genff wechselt man, wie auf Paris und Lion; auf Cöln wie auf Amsterdam; auf Wien und Augspurg wie auf Nürnberg. Sonst ist zwar wegen der Bezahlung der Wechsel-Briefe, so wohl in, als ausser der Messen zu Franckfurt, vor einiger Zeit grosse Unordnung entstanden, woraus auch ein merckliches Verlauffen und Abschlag im Wechsel-Negotio veranlasset worden; Hergegen ist bey dem Rathe daselbst am 8. Febr. 1676. ein festes Reglement und Ordnung publiciret worden, nach welchem ins künfftige die Bezahlung der Wechsel daselbst eingerichtet werden soll. Ein mehrers hieher gehöriges aber ist in der dasigen erneuerten Wechsel-Ordnung von 1666. zu befinden, nach welcher auch gegenwärtig daselbst alle Wechsel geschlossen und bezahlet werden. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. C. 32. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 317. u. ff. ingleichen **Kauffmanns-Lex. II.** Theil bey dem Articel: **Franckfurt am Mayn.**

Wechsel, (fremde) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe (einländische).**

Wechsel, (unter fremden Nahmen geschlossene) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel, in fremder Geld-Benennung geschlossene) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel, (auf fremde Oerter gestellte) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf fremde Trassanten gezogene) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (auf einen gantzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (Geber auf) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel, (Geber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel, (gedoppelte) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache.)

Wechsel, (Gegen-) siehe Wechsel (Rück-) und Gegen-Rück- oder Wieder-Wechsel, im X Bande, p. 594. u. f.

Wechsel, (gekauffte, oder verkauffte) sind, da der Remittent und Traßent zwey verschiedene Personen sind. Siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Geld-) oder die Geld-Verwechselung, bestehet in einer geschwinden Umsetz- und Uebergebung einiges Geldes vor anderes, und zwar baar aus einer Hand in die andere. Dieselbe aber ist dennoch zweyerley. Denn es geschieht solche entweder ohne, oder mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen. Die Geld-Verwechselung ohne Gewinn geschieht aus Freundschaft, da man eine Geld-Sorte vor die andere giebt, welche in eben dem Werthe, wie jene, der Valvirung nach, oder in der Ausgabe, gangbar ist. Hingegen die Geld-Verwechselung mit Gewinn, zu geben, oder zu empfangen, geschiehet, wenn man bey Einwechselung einiger besondern Geld-Sorten, Profit, Agio oder Aufgeld giebt. Die Geld-Verwechselung, so mit einem Agio geschieht, ist kein freyer Handel, noch einem jeden, sondern allein denenjenigen zu treiben erlaubet, welche die Vergünstigung und Gewalt hierzu von der Obrigkeit bekommen, und sich eydlich verpflichtet haben, daß sie sich nach dem Inhalt ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen. Damit nun aller Steigerung und Unordnung in diesem Stücke, das Müntz-Wesen betreffend, widerstanden, und gleichwohl denen, so einige Species in der Handlung von nöthen haben, gefuget werden möge; so ist an vielen grossen Handels-Plätzen, wie z. E. in Amsterdam, durch die Herren des dasigen Stadt-Raths, mit Genehmhaltung und Autorisirung derer Hochmögenden Edlen Herren Staaten, auch auf Gutachten derer 36. Herren Räthe selbiger Stadt, eine Banco oder Wechsel-Banck aufgerichtet worden, wovon in denen Statuten oder Willekeuren der Stadt Amsterdam, im III Theile, des I Buches tit. 8. N. 1. zu lesen. Besiehe Phoonsens Amsterd. Wechsel Gebrauch C. 1. §. 10. u. ff. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 229. wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel, und Wechsel-Banck.

Wechsel, (gemachte) was darunter zu verstehen und wie es mit deren Versendung zu halten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Remittent.

Wechsel, (gemeine) siehe *Cambium commune*, im V Bande, p. 350. und Wechsel-Briefe.

Wechsel, (auf gemeine Messen gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel, (ein gemischter) siehe Wechsel (ein vermischter).

Wechsel, (General-Mandat oder Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (gerade zu auf einen Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (geringer) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (geschenckte) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (gestempelte) siehe Wechsel-Briefe (Stempelung der).

Wechsel, (Gevollmächtigter zu Schliessung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (mit Gewalt erzwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (Gewalthaber zu Schliessung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (Gewalt zu Schliessung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (mit Gewinn geschlossene) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (gezeichneter) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199 und in dem Articel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff.

Wechsel, (gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (gezwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (giritte) siehe Wechsel-Briefe (giritte).

Wechsel, (Gleichheit der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (gnugsame Caution wegen streitiger) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel-Bürge.

Wechsel, (gültiger) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (Gutachten oder Parere über streitige) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. ff. desgleichen Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß.

Wechsel, (gute) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (auf halb Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Hand-) siehe Wechsel, und *Cambium minutum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Haupt-Gläubiger verhandelter) siehe Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Gläubiger verhandelter) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Haupt-Personen oder nothwendige Personen bey einem) Lat. *Personæ principales sive necessariæ in Cambio*; die bey dem ordentlichen Wechsel-Geschäffte, und besonders in Ansehung der traßirten Wechsel-Briefe, vorkommende Personen theilen sich überhaupt in Haupt- oder nothwendige Personen, und in Neben- oder Mittels-Personen, sonst auch accessorische oder zufällige genannt. Jene, oder die Haupt-Personen, sind die Contrahenten selbst, als der Wechsel-Gläubiger und Schuldner, oder der Remittent, Traßirer, Präsentant, und Acceptant, von welchen so wohl unter ihren eigenen Articeln, als auch bey dem Worte: Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Von denen accessorischen oder zufälligen Personen aber siehe den Articel: Wechsel- (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (Haupt-Schuldner verhandelter) siehe Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Schuldner verhandelter) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Her-) siehe Her-Wechsel, im XII Bande, p. 1862. und Wechsel- (Rück-)

Wechsel, (Herr der) oder der Ausgeber des Wechsel-Geldes, sonst auch der Remittent genannt, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (herumlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (Hin- und Her-) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (höchster) siehe Wechsel, (calcu-lirte) und Wechsel-Cours.

Wechsel, (hoher) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (Honorirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel, (Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel, (auf jedesmahliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (im Nahmen eines andern geschlossene) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (in anderm Nahmen geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (in Commißion verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (indoßirte) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel, (in eigener Geld-Benennung geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (in einen Ort geschlossene) siehe Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (in fremder Geld-Benennung geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (Inhaber der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (inländische) siehe Wechsel-Briefe, (einländische).

Wechsel, (Interessenten bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem) und Wechsel-Compagnons.

Wechsel, (Interims-) siehe Wechsel-Briefe, (Interims-).

Wechsel, (in Vollmacht eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Irregulier-) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel, (Nicht-Meß-) wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (Kauffmännische) siehe Wechsel (Kauffmanns-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Kauffmännische Gutachten oder Parere über streitige) siehe *Parere*, im XXVI Bande, p. 847. u. ff. desgleichen Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Kauffmanns-) Lat. *Cambium mercantile*, bestehet in einem Geld-Handel, oder in einem ungewissen Gewissen, von einem Handels-Platze oder Marckte zum andern. Und dieser Handel wird eigentlich und schlechthin Wechsel genennet. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 1. §. 18. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es wird aber derselbe wiederum in einen würcklichen und in einen unförmigen Wechsel abgetheilet, wovon unter diesen Benennungen ein mehrers. Uebrigens besiehe hierbey die Articel: Wechsel-Contract, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel, (Klage aus einem) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel, (Klein-) siehe Wechsel. und *Cambium minutum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (kurtzsichtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (langsichtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (Lauff der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (lauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (lautere) oder pure und schlechthin geschlossene, oder verhandelte Wechsel sind, wo würcklich Geld gegeben wird, damit man wieder Geld empfangen möge, und bestehen in einem Vertrage oder Handel zwischen einem der Geld giebet, und einem der Geld empfänget, oder dem Geld-Geber und Geld-Nehmer, wodurch der Empfänger den Belauff oder Werth der empfangenen Summe, nach dem verglichenen Course, annimmt, und im übrigen genau auf die Zeit, wie abgeredet worden, wiederum zu bezahlen, oder bezahlen zu lassen verspricht. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 34. und Siegels, Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Contract, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Leipziger Meß-) oder Leipziger und Naumburger Meß-Wechsel, oder von Wechseln auf die Leipziger Messen, und auf den Naumburger Peter-Paul-Marckt. Zu Leipzig hat man drey grosse offene und freye oder solenne Messen oder Märckte im Jahr, nemlich die Neu-Jahrs-Messe, die Oster- oder Jubilate-Messe und die Michaelis-Messe. Die Neu-Jahrs-Messe nimmt ihren Anfang am Neu-Jahrs-Tage, oder wenn selbiger am Sonntage einfällt, den folgenden Montag darauf; die Oster-Messe fängt an den Tag nach Jubilate, allezeit drey Wochen nach Ostern; und die Michaelis-Messe hat ihren Anfang am Michaelis-Tage, wenn nemlich selbiger an einen Sonntag einfällt, wo aber nicht, auf den nächst folgenden Sonntag. Am Neu-Jahrs-Tage, am Jubilate-Tage, und am Michaelis-Tage, wenn nemlich dieser, besagter massen, des Sonntags einfället, widrigenfalls des Sonntags nach den Michaelis-Tag, werden die respective Messen eingeläutet, und den 8 Tag hernach wiederum ausgeläutet, und diese Zwischen-Zeit wird eigentlich die Meß-Zeit genennet, worinnen man mit Handeln und Tractiren, Kauffen und Verkauffen beschäfftiget ist. Den ersten oder andern Tag im Anfange der Messe fordert man die Acceptation von Wechsel-Briefen; wenn aber der Betraßirte will, kan er selbige bis in die Zahl-Woche ausstellen. Von Ausläutung der Messe an bis den 5 Tag ist die Bezahl-Zeit der Wechsel-Briefe, so, daß Wechsel-Briefe in der Neu-Jahrs-Messe am 12 Januarii, und in der Oster- und Michaelis-Messe des Donnerstags oder Freytags in der Zahl-Woche müssen bezahlet, oder wegen Nicht-Bezahlung protestiret werden. Dem Inhaber stehet frey, wegen Nicht-Acceptation nicht eher zu protestiren; und ist er aber nicht verbunden, eher wegen Nicht-Acceptation zu protestiren; falls es aber geschehen, darf er den Wechsel-Brief vor Endigung der Messe nicht zurück senden, ob vielleicht sich jemand selbigen sopra Protesto zu honoriren und zu bezahlen offeriren möchte. Das sogenannte Nürnberger Geleite pfleget um 10 Uhr des Abends am Protestations-Tage von Leipzig abzureisen; woraus zu erkennen, daß man bis dahin, und später nicht, zum Protestiren admittiret werde. Wenn ein Innhaber des Briefes um diese bemeldte Zeit wegen Nicht-Bezahlung noch nicht protestiret hat; so verlieret er sein Recht an seinen Traßirer. Man hat nicht in Gewohnheit, weder den Protest, noch Wechsel-Brief, eher zu versenden, bevor die Zahl-Woche völlig abgelauffen sey, weil noch drey Tage nach geschehenem Protest übrig bleiben, da man erwartet, ob die Bezahlung noch folgen werde, und avisiret man solches immittelst dem Remittenten. Falls aber binnen solcher Zeit die Bezahlung nicht erfolget; so muß mit erst abgehender Post nach der Zahl-Woche der Wechsel-Briefe mit dem Protest zurück gesendet werden. Man wechselt zu Amsterdam nach Leipzig in Reichs-Thaler, so allda 24 Gr. betragen, und die Wechsel-Briefe werden zu Leipzig mit Riscontro oder mit Reichs-Thalern effective vergnüget. Man ist zu Amsterdam in Wechseln nach Leipzig gewohnt, stracks auf Schliessung der Parthey Wechsel-Briefe zu geben, oder der Betraßirte ist nicht schuldig, sich zu erklären, ob er selbige acceptiren werde, oder nicht, ehe und bevor die Messe ihren Anfang genommen. Die girirten oder endoßirten Wechsel-Briefe werden zu Leipzig, so wohl in als ausser denen Messen, admittiret und bezahlet. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in dem Articel: Leipzig, im XVI Bande, p. 1803. u. ff. wie auch in der Leipziger Wechsel-Ordnung, und andern disfalls ergangenen Mandaten, Rescripten, Erklärungen und Verordnungen. Zu Naumburg hat man jährlich einen berühmten Marckt, nemlich Petri Pauli Marckt, welcher von einigen vor eine vierte Leipziger Messe gerechnet wird, weil die meisten Leipziger Kaufleute insgemein daselbst zu finden. Dieser Marckt wird auf Petri Pauli-Tag eingeläutet, nemlich den 29 Junii, und dauret insgesammt nur acht Tage. Auf den ersten oder andern Tag wird die Acceptation von Wechsel-Briefen gefordert, und müssen selbige zum längsten am 5 Julii abgethan und bezahlt werden. Aber man ist nicht gewohnt vor dem 5 Julii, da nemlich die Messe sich endiget, die Briefe und den Protest zu versenden; und wenn keine Bezahlung erfolget, muß die Versendung mit der allerersten Gelegenheit geschehen. Siehe die Naumburger Wechsel-Ordnung; ingleichen Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 33. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 324. u. ff. wie auch den Articel: Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (auf den letzten Tag eines Monats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (limitirte, oder bedungene) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel, (Lioner, oder Lyoner Meß.) ... von Wechseln auf die Lioner Messen ... Foires. Zu Lion oder Lyon hat man alle Jahre vier Messen oder Foires. Der erste Marckt ist La Foire des Roys, oder der Heil. Drey-Könige, oder auch nur der Königs-Marckt genannt, welcher alle Zeit im Jenner, des Montags nach der Heil. Drey-Könige Tag, seinen Anfang nimmt. Die Zahlungs-Zeit der Wechsel-Briefe dieses Marckts aber fängt sich den 1. Mertz an, und währet bis zu Ende selbigen Monats, und wird daselbst besonders le Payement des Rois genannt. Der andere Marckt ist La Foire des Pasques, oder der Oster-Marckt, so sich im April auf St. Nisiers-Tag anfängt. Die Zahlungs Zeit aber, Le Payement des Pasques genannt, fänget sich am 1. Julii an, und endiget sich am letzten Tage dieses Monats. Der dritte Marckt, La Foire d'Aout, oder der Augusti-Marckt, fängt an am 4. August auf St. Dominici Tag; und die Zahlung, Le Payement d'Aout, fängt sich an am 1. September, und endiget sich am letzten Tage dieses Monats. Der vierte Marckt, La Foire des Tous Saints, oder Allerheiligen-Marckt, fängt an am St. Huberts-Tage im November; und die Zahlung, Le Payement des Tous Saints, nimmt den Anfang am 1. December, und endiget sich am letzten December, oder auf den Neuen-Jahrs-Abend. Die Acceptation der Wechsel-Briefe geschiehet in dem Anfange solcher Payements oder Zahlungs-Zeiten, und continuiret bis auf den sechsten Tag; in deren Ermangelung so denn protestiret wird. Was aber die Protestation wegen nicht erfolgter Zahlung anlanget; so muß selbige zwischen dem dritten Tage nach Endigung gedachter Payements oder Zahlungs-Zeiten geschehen. Sonst wird alhier Buch und Rechnung gehalten in Livres, Sols und Deniers. 1. Livre hat 20. Sols, und 1. Sol hat 12 Deniers Tournois. 1. Crone in Wechsel macht 3. Livres oder 60. Sols, und 1 Sol 12. Deniers. 1. Crone d'Or Sol hat 20. Sols; Der Sol aber 12 Deniers. Welches wohl zu mercken ist, damit die Cronen von 60 Sols Tournois mit denen von 20. Sols und 12. Deniers d'Or Sol nicht vermenget werden. Die im Handel und Wandel daselbst dermalen gangbare Species sind die neuen Louis d'Or, und gelten 45. Livres; Das Stücke davon wiegt 7. Deniers und 15. Grän, und soll 22. Karat in der Feine halten. Auf diesen Fuß möchten solche ungefähr 11. Fl. Reichs-Müntze werth seyn. Das Silber Geld bestehet in neuen Ecus von 7½ Livres, in Stücken von 50. 25. und 12½ Sols Tournois. Dieser neuen Thaler gehen 9. Stücke auf eine Marck, und halten in der Feine 11. Deniers, daß also das Stücke 1. Fl. 47. bis 48. Kreutzer Reichs-Müntze gelten kan. Alle andere vorher geschlagene Species, als die alten Louis d'Or, Croix de Malte, die Louis d'Or au Soleil, und andere alte, so wohl Gold- als Silber-Species, müssen in die Müntze geliefert werden, und ist deren Gebrauch von Particuliers in Wechseln so wohl, als auch die Ausfuhre derselben aus dem Königreiche bey deren Confiscation und grosser Straffe verboten. Durch ein Königliches Arret vom 21. Julius 1723 sind die Louis d'Or von 45. Livres auf 44. Livres gesetzet worden; Die Silber-Species aber in ihrem alten Werthe geblieben, ausser daß die Sols von 25. auf 24. Deniers gesetzet worden. Die alten Louis d'Or und ander fremdes Gold wird in der Müntze zu 45. Livres, die Marck von 22. Karat fein, und die Marck Silber von 11. Deniers fein zu 63. Livres bezahlt. Die Louis d'Or auf die Marck wird das Stück zu 37 Livres 16. Sols, und die Louis Blancs, 10. auf die Marck, das Stück vor 6. Livres, die halben Viertel und Sechstel nach Proportion angenommen. Bey den Goldschmieden aber ist die Marck fein Silber von 69. bis auf 73 Livres gestiegen. Wie die Valuten in vorigen Zeiten gewesen, zeigen die alten Wechsel-Cours an, Kaufm. Lex. II Theil bey dem Worte: Lion. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in der Lioner Wexel-Ordnung. So viel aber insbesondere die von Amsterdam auf die Lioner Märckte gerichteten Wechsel-Briefe anbelangt, so wechselt man zu Amsterdam nach Lion, auf die nächste, oder auch wohl auf die gegenwärtige Zahlung oder Payement zu vergnügen; Man hat aber selten im Brauch, ehe daß ein Payement angegangen, auf ein folgendes, und niemahls auf ein zweytes oder drittes Payement zu negotiiren. Man hat zu Amsterdam im Gebrauch, von den negotiirten Partheyen auf die Lioner Märckte alsbald Wechsel-Briefe zu machen, und dem Geber, bevor er die Valuta bezahlet, selbige zu behändigen. Man wechselt zu Amsterdam auf die Lioner Messen, und macht auch die Wechsel Briefe ordentlich in Gold Cronen oder Ecus d'Or, davon jede Crone 20. Schilling, oder Sols, und 1. Schilling 12. Deniers beträgt. Die Wechsel-Briefe werden gemacht in den Payement des Roys, des Pasques, d'Aout und des Tous Saints zu bezahlen; und also, wenn ein Wechsel-Brief gleich in der Foire zu bezahlen gestellet wäre, so würde dennoch derselbe zu Lion eher und vor dem Payement derselben Foire nicht dürffen bezahlet werden. Die girirten oder indoßirten Wechsel-Briefe werden zu Lion nicht verworffen; sondern daselbst zugelassen. Die Wechsel-Briefe, so auf die respective Payements lauten, dürffen zu Lyon vor Anfang des Payements nicht acceptiret werden; Und mag man die Acceptation daselbst längstens bis auf den sechsten Tag des Payements, länger aber nicht, verschieben; Da denn, wenn nehmlich der Briefs-Inhaber keine Acceptation erhalten, ihm, wegen Nicht-Acceptation zu protestiren frey stehet. Man hat zwar einführen wollen, daß die Wechsel-Briefe auf Lion solten eingerichtet werden, auf Sicht zu acceptiren, und in dem und dem Payement zu bezahlen. Allein die Banquiers daselbst haben mit Recht sich hierwider gesetzt, und erwiesen, daß dieses wider das alte Recht ihrer Foiren, und wider den Gebrauch aller Messen streite; Weswegen man hiermit nicht durchdringen können. Weil aber dennoch einem Traßirer vielmahls äusserst daran gelegen, daß sein Wechsel-Brief acceptiret werde; So haben

haben einige die Gewohnheit, daß, an statt auf die resp Messen oder Payements zu negotiiren, sie auf Uso, doppio Uso, auch kürtzere, oder auch wohl so viel längere Zeit zu wechseln pflegen, damit die Verfall-Zeit das Payement erreiche; Und muß alsdenn die Acceptation bey der Präsentir- oder Forderung so gleich, und die Bezahlung binnen den gewöhnlichen zehen Nachsicht-Tagen geschehen, wie man immer zu Lion und durch gantz Franckreich bey solchen Wechsel-Briefen, die zwischen denen Payements zu bezahlen lauten, dieselben ausstellen, und mit Protestiren anstehen mag. Die Acceptation aller Wechsel-Briefe, auch solcher, so in denen Payements zu bezahlen lauten, muß zu Lion schrifftlich, mit Beyfügung des Dati und des Acceptanten Nahmens geschehen, es sey durch den Betraßirten selber, oder seinen Gevollmächtigten. Niemand mag zu Lion, noch auf denen dasigen Foiren oder Messen, Wechsel-Briefe acceptiren, vielweniger passiren, oder auf eines andern Nahmen negotiiren, er habe denn vorher seine Vollmacht an die Richter der Messen oder die hierzu denominirte Notarien überreichet, und selbige protocolliren lassen. Die Acceptation der Wechsel Briefe und alle Negotien in denen Foiren, wenn solche bey jemand, der sich Factor, Commiß oder Gevollmächtigter eines andern zu seyn, ausgiebet, dessen Vollmacht nicht protocolliret ist, geschiehet, hat wider den benennten Principal keinen Effect, sondern die Gläubiger müssen ihren Regreß an denjenigen nehmen, der sich vor den Gevollmächtigten ausgegeben hat. Ungeachtet auch eine Protestation wegen Nicht Acceptation geschehen; so ist man dennoch nicht gewohnt, den Wechsel-Brief und Protest zu versenden, ehe und bevor das Payement geendiget ist; Wohl aber soll dem Versender des Wechsel-Briefes zu seiner Nachricht von solcher Protestation Part gegeben werden. Ob nun also schon wegen der Nicht-Acceptation protestiret worden; so pflegt man dennoch den Wechsel-Brief und Protest eher nicht zu versenden, bis das Payement oder die Zahlungs-Zeit völlig zu Ende ist; sondern man avisiret nur den geschehenen Protest dem Sender des Wechsel-Briefes, daß er sich darnach richten möge. Die Bezahl Zeit der Wechsel Briefe auf den Lioner Foiren, nimmt ihren Anfang am sechsten Tage des Payements, wenn nemlich zu der Zeit kein Fest-Tag einfället, und in solchem Fall des Tages hernach, und continuiret bis zum letzten Tage desselbigen Monats. Vor dem sechsten Tage des Payements darf niemand, ausser auf seine Gefahr bezahlen; und nach dem letzten Tage desselben darf der Inhaber, wenn er sonst will, die Bezahlung anzunehmen, sich verweigern, und kan, ungeachtet der Wechsel-Brief und Protest, noch daselbst vorhanden sind, solchen dennoch retourniren lassen, und seinen Regreß wegen des Her-Wechsels und Unkosten auf den Traßirer oder Eincaßirer nehmen. Die Protestation wegen Nicht-Bezahlung muß zu Lion binnen dem dritten Tage nach Endigung des Payements geschehen, dafern des Briefes Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten nicht verlieren will. Der Inhaber eines protestirten Wechsel-Briefes ist schuldig, seinen Regreß an den Traßirer oder Eincaßirer innerhalb einer gewissen Zeit zu suchen, nemlich von allen Wechsel-Briefen, so in dem Königreich traßiret oder gemacht sind, binnen zwey Monaten; Von Briefen so aus Italien, der Schweitz, Deutschland, Holland, Flandern und Engeland traßiret sind, binnen drey Monaten: und von Briefen, so in Spanien, Portugall, Pohlen, Schweden und Dännemarck gemacht, oder gestellet worden, binnen 6. Monaten, nach dem Tage und Dato, da der Protest verfertiget worden; Widrigenfals verlieret der Inhaber sein Recht an den Traßirer und Endossanten. Alle Wechsel-Briefe, so in einigem Payement zu bezahlen lauten, werden in Ansehung der Einwohner, binnen einem Jahre und in Ansehung der Fremden, binnen drey Jahren, nach der Zeit, in welcher selbige hätten sollen bezahlet werden, vor bezahlt geachtet, und hat der Inhaber eines Wechsel-Briefes, nach Verlauf dieser Zeit, kein Recht auf den Acceptanten; es wäre denn, daß er beweisen konnte, binnen selbiger Zeit allen gehörigen Fleiß wegen der Bezahlung angewendet zu haben. Besiehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 34. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. III. p. 326 u. f. wie auch den Artickel: Wechsel (Meß-).

Wechsel (durch List oder Gewalt erhaltene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel, (Lyoner Meß-) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (Mandat zu Verhandlung oder Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Mandatarius oder Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Marckt-) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel, (*medio Mense* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (mehrfache) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel, (mehrmahls indoßirte oder girirte) siehe Wechsel-Briefe girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel, (mercantilische, oder Kauffmännische) siehe Wechsel (Kauffmanns-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (Meß- oder Marckt-) sonst auch auf Messen oder Meß-Plätze geschlossene und gezogene Wechsel, Lat. *Cambium nundinarium*, oder *Cambium nundinale*, und *Cambium Feriarum*, ingleichen *Literae Cambiales ad nundinales directae*, heissen, wenn auf eine Messe oder Marckt gewechselt wird, das ist, wenn die Bezahlung in einer Messe oder in einem Marckte

Marckte geschehen soll. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 28. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Sonst werden dergleichen Wechsel auch insbesondere Regulier-Wechsel genannt. Siehe Meß-Wechsel, im XX Bande, p. 1205. u. f. desgleichen *Cambium Feriorum*, im V Bande, p. 350. und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Man verstehet aber allhier durch die Messen nichts anders, als freye privilegirte Jahrmärckte, welche auf gesetzte Zeiten an manchen Orten zweymahl, an andern dreymahl, und an andern wiederum viermahl des Jahrs gehalten werden, und auf denen alle in- und ausländische Kauffleute zugelassen werden, ihren Handel unter solchen Privilegien und Verordnungen, die von der hohen Landes-Obrigkeit zur Aufnahme der Kauffmannschafft vergönnet und gemacht sind, treiben zu können. Die vornehmsten Messen dieser Zeiten sind die Franckfurter am Mayn, und die Leipziger, ausser denen zu Braunschweig, zu Franckfurt an der Oder, und nunmehro auch zu Breßlau, in Deutschland; die zu Lion und Besancon in Franckreich; die zu Modena und Novi in Italien; und die zu Bolzano oder Botzen in Tyrol; aber zu Amsterdam wird nur auf die drey ersten, als nach Franckfurt, Leipzig und Lion, gewechselt. Zu Franckfurt hat man alle Jahr zwey Messen. Zu Leipzig drey Messen oder Märckte, und zu Lion vier Messen oder Foires; von denen in besondern Artickeln ein mehrers. Phoonsen d. l. c. 31. §. 2. 3. und Siegel l. c. p. 314. u. f.

Gleichwie nun vor einen Kauffmann, welcher die Messe zu beziehen gedencket, überhaupt zu glücklicher Ausrichtung aller seiner vorhabenden Meß-Geschäffte, und insbesondere so wohl in Ansehung seiner Waaren- oder Wechsel-Handlung, mehrentheils das Geld die Losung ist; so entspringet daher, ausser dem mit sich führenden baaren Gelde, das **Wechseln auf die Messen**, das ist, daß ein mit Waaren nach den Messen reisender Kauffmann, der seine Mittel mehrentheils in solche Meß-Waaren eingestecket hat, in Hoffnung, dieselben glücklich zu verkauffen, und aus Bedürffniß, andere auf sich habende Paßiv-Schulden immittelst abzutragen, von andern wohlhabenden Kauffleuten auf solche bevorstehende Messen Geld aufnimmt, solches krafft seines darüber ausgegebenen Interims-Scheins oder Wechsels in eben dieser bevorstehenden Messe zu rechter Zahlungs-Zeit wieder zu bezahlen, und also den von sich gestellten Wechsel wieder einzulösen. Ob nun zwar dieses eine dem Ansehen nach nicht allzu rühmliche Wohlthat vor einen Kauffmann zu seyn scheinen könnte, als von welchem man vermuthet, daß er nebst seinem in den Waaren liegenden Capital noch allezeit eines in Casse haben solte; so geschiehet es doch alletäglich, und zwar auch wohl bey würcklich und bekänntlich gut gesessenen Leuten, ohne Scheu, weil ihnen etwan vor der Hand einen Handel zu treffen, zu welchem Geld von Nöthen ist, vorfällt, sie sich aber ihrer grossen aussenstehenden Effecten so bald nicht bedienen können, indessen zwar die baare, aus ihren nach der Messe gehenden Waaren zu erhebende Losung gewiß, der Geber des Geldes auch entweder ein Eigenthümer desselben oder ein Commißionair ist, und in jenem Falle sein Geld gerne wolte rouliren lassen, in diesem aber Ordre hat, seines Committenten in Händen habenden Avanzo auf gute Briefe abzugeben, da denn ein wohlgesessener Nehmer gar angenehm ist, und auf leidliches Agio und Interesse mit ihm gehandelt wird; da es hingegen mit einem unbekannten desto härter hält, der gleichwohl ohne solche zuvor aufgenommene Gelder seinen Sachen nicht wohl rathen und helffen kan. Damit man aber, was desfals üblich sey, um so viel besser einsehen möge; so kommet in Schliessung eines solchen Meß-Wechsels erstlich die Berechnung der Interesse vor, welche von der Zeit, da der Geber das Geld giebt, bis auf die Zeit, da er es wieder zu emfangen hat, verlauffen kan, die denn gemeiniglich auf ½ pro Cent, oder an etlichen Plätzen zugelassener Weise auf 1 pro Cent, vor jeden Monat, sonderlich in Absicht der contrahirenden Personen, wenn etwan z. E. ein Geitziger und Dürfftiger zusammen kommt, berechnet wird. Hiernechst folget das Wechsel-Agio, aus dem Unterschiede des Geldes und des Ortes, woher, und wohin gewechselt wird. Besiehe Marpergers Beschr. der Messen und Jahrmärckte c. 7 und 10. wie auch die Artickel: **Wechsel (Auf-)**; **Wechsel-Rechnung**; und **Wechsel-Contract.**

So bald nun ein Wechsel auf die Messe geschlossen ist, und der Nehmer des Geldes oder der Trahent das Geld empfänget, so stellet er dagegen entweder einen ordentlichen Wechsel, oder einen Wechsel-Schein von sich. Einen ordentlichen Wechsel stellet er von sich, wenn er auf sich selbst ziehet, und in der bevorstehenden Messe, auf derselben sich einzufinden, und seinen Wechsel selbst durch gute Bezahlung wieder einzulösen gedencket. In solchem Fall ist der Wechsel folgender massen abgefasset:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in guten Sächßischen, Brandenburgischen „oder Lüneb. ⅔ Stücken.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe „rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief an Herrn Cajum „oder Ordre zu bezahlen, die Summe von Dreyhundert Sechs und Neunzig Reichsthaler, in guten Sächsischen, Brandenburgischen oder Lüneburgischen Zwey-Drittel-Stücken, um den „Werth bin ich von ihm vergnügt, (oder die Valuta „habe von denselben empfangen,) verspreche gute „Zahlung. GOtt mit uns, (oder: Und nehme „GOtt zu Hülffe.)

Acceptirt

„An mich Sempronium, der „Zeit in Leipzig, in N. N. „Hauß anzutreffen und zu „erfragen.„ — Sempronius.„

Wobey der Ausgeber dieses Wechsels zugleich solchem zum Ueberfluß, weil es sein eigener und auf ihn gerichteter Wechsel ist, acceptiren kan; so wird disfals in der Messe so viel Zeit und Mühe ersparet, und ist nichts mehr, als in der Zahl-Woche die Bezahlung davor einzuziehen. Solche Zahl-Woche wird unter den Worten: **rechter** oder **gebührender Zahlungs-Zeit**, verstanden. Solten solche ausgelassen, und an deren statt gar ein gewisser Tag der ersten Marckt-Woche, die

Bezahlung zu leisten, (etwan mit diesen Formalien: „In bevorstehender Leipziger Oster-Messe „erster Woche, den dritten Marckt-Tag, gelobe „ich diesen Wechsel zu bezahlen, „) gesetzet seyn; so hält sich der Inhaber des Wechsels, als der vielleicht sein Geld gleich anfangs des Marckts zu Erkauffung gewisser Waaren, die in der andern Marckt-oder in der Zahl-Woche nicht mehr zu bekommen seyn, gebrauchet, billig an den gesetzten Zahlungs-Termin, und ist so denn berechtiget, auf solchen seine Bezahlung zu fordern. Ein völliger Wechsel auf solches Geld kan auch gegeben werden, wenn der Nehmer desselben seinen Factor oder gewissen Mann in dem Meß-Orte hat, auf den er sicher traßiren kan. In solchem Falle wird der Wechsel folgender massen gestellt:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in ⅔ Stück.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe „rechter Zahlungs-Zeit zahle der Herr auf diesen „meinen Sola-Wechsel-Brief Herrn Cajo oder „Ordre Reichsthaler Dreyhundert Sechs und „neuntzig in guten Brandenb. Küneb. oder Sächs. „⅔ Stücken, den Werth habe von ihm allhier em„pfangen. Der Herr thue gute Zahlung, und „stelle a Conto laut Aviso.

„Herrn „Herrn Mevio Sempronius. „
„Ggl. in
„Leipzig. „

Ein solcher Wechsel wird alsdenn von dem Inhaber desselben, nehmlich dem Cajo, entweder selbst, wenn er persönlich auf die Messe kömmt, oder auf sein Endossement von einem andern, z. E. dem Mevio, zur Acceptation in der ersten Meß-Woche präsentirt, und wenn solche erhalten, in der Zahl-Woche die Bezahlung davor eingezogen. Trüge es sich aber zu, daß der Nehmer des Geldes nicht selbst persönlich in die Messe käme, oder keinen gewissen Mann so viel Zeit vorher benennen könnte, auf den er traßiren, und durch welchen er das Geld wieder bezahlen lassen könnte, da er unterdessen doch versichert ist, daß gegen die Meß-Zeit ihm schon genugsame Gelder zu Bezahlung seines Wechsels bey diesem oder jenem eingehen werden, so stellt er so lange einen Interims-Wechsel-Schein in folgenden Formalen von sich:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. „396 in ⅔ Stück.

„Gegen bevorstehende Leipziger Jubilate-Mes„se gelobe ich gegen Zurücknehmung dieses mei„nes Wechsel-Scheins, an Herrn Cajum, ei„nen in besagter Messe an ihn oder seine Ordre „in guten ⅔ Stücken zu bezahlenden Wechsel„Brief von Dreyhundert Sechs und Neuntzig „Reichsthalern einzuliefern, um den Werth bin „ich von ihm in Banco (oder per Cassa in hiesigem „Courent-Gelde) vergnügt.

Sempronius. „

Welcher seiner Verschreibung er alsdenn nachzukommen, und zum spätesten acht Tage vor der Messe die in rechter Form gestellten Wechsel-Briefe einzuliefern schuldig ist. Indessen kan der Inhaber dieses Wechsel-Scheins solchen, (wenn er etwan sein Geld eher wieder einzuziehen nöthig hätte) an andere, die ihm die Valut dafür bezahlen, transportiren und endoßiren, die alsdenn gegen die Messe die rechten Wechsel von dem Ausgeber des Scheins zu sollicitiren schuldig seyn, oder es mahnt sich dieser selbst und bringt, wenn er Nachricht eingezogen, wer seinen Schein in Händen habe, ihm solchen Wechsel ins Hauß, und nimmet seinen Schein dagegen zurück, wobey die-oder derjenige, der solchen annimmt, und den Schein dagegen wieder ausliefert, in Acht zu nehmen hat, daß er den Wechsel an den ersten Geber des Geldes, oder denjenigen, der den Schein endoßiret und verkaufft hat, stellen, von diesem aber hernach an sich den Käuffer endoßiren lasse, damit, wenn der Wechsel von dem Ausgeber desselben nicht bezahlet werden solte, er seinen Verkäuffer nicht aus den Händen lasse, sondern an solchem seinen Recurs nehmen könne. Das Formular hiervon kan folgender massen abgefasset seyn:

„Hamburg, den 6 Martii 1711 pr. Rthlr. 396 in ⅔ Stücken.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe, „rechter Zahlungs-Zeit, zahle der Herr auf die„sen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Ca„jum oder dessen Ordre die Summa von Drey„hundert Sechs und Neuntzig Reichsthalern, in „guten gangbaren ⅔ Stücken, um den Werth „bin allhier von ihm per Banco oder Cassa ver„gnügt. Der Herr thue gute Zahlung, und „stelle es a Conto laut Aviso.

„Herrn Mevio Sempronius. „
„Ggl. in
„Leipzig. „

Worauf das Indossement folgender Gestalt von Cajo geschiehet:

„Vor mich zahle der Herr nebenstehenden „Wechsels-Inhalt dem Herrn Sulpitio oder Or„dre, um den Werth bin ich von ihm per Cassam, „oder Banco vergnügt. Hamburg, den 16 Maji „1711.

Cajus. „

Oder, so Cajus den Wechsel-Schein nicht verkaufft, sondern hernach den Wechsel selbst durch seinen Factorn oder einen andern vor seine eigene Rechnung in der Messe wolte eincaßiren lassen; so wird das Indossement also eingerichtet:

„Vor mich zahle der Herr dem Herrn Titio oder „Ordre, soll mir gute Zahlung seyn.

So bleibt der Wechsel und die davor gehobene Valuta allezeit ihme dem Cajo, und hat solches wichtige Ursachen, wie in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** mit mehrerm gemeldet werden soll. Es könnte auch wohl bey herannahender Messe vom Cajo, wenn solcher des Sempronii Wechsel-Schein z. E. an Sulpitium verkaufft, und dieser nunmehro die Einlieferung des rechten Meß-Wechsels forderte, dem Sempronio folgendes Wechsel-Formular vorgeschrieben, und zugleich zur Acceptation noch in dem Orte des geschlossenen Wechsels präsentiret werden:

„Hamburg, den 16 Maji 1711 pr. Rthlr. „396 in ⅔ Stück.

„In bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe, „rechter Zahlungs-Zeit, zahle der Herr auf diesen „meinen

„meinen Sola-Wechsel-Brief an Herrn Sulpitium,
„oder, so man es nur dem Factor übertragen wolte)
„an Herrn Titium oder Ordre, die Summa von
„Dreyhundert sechs und neunzig Reichsthalern,
„in guten gangbaren ⅔-Stücken, um den Werth
„den ich von ihm per Banco oder per Cassam vergnügt. (Oder, so es nur auf den Factor gerichtet
ist, setzt man bloß, soll mir gute Zahlung seyn.)

Herrn Cajus.
Herrn Sempronio, der
Zeit in Leipzig.

Acceptirt
Sempronius.

Diesen Wechsel müste nun Sempronius gleich in Ort u. Stelle, ehe er seinen Wechsel-Schein zurück bekäme, noch acceptiren, damit er solchergestalt zur Bezahlung verbunden würde. Käme Sempronius nicht selbst persönlich in die Messe, und schriebe bey der Acceptation nur den Nahmen des Manns, als z. E. des Luculli, bey welchem man sich in der Messe der Zahlung halber addreßiren könnte; so müste in Leipzig bey Lucullo um die Bezahlung angehalten, im Verweigerungs-Fall aber davon protestiret, und von Sulpitio wieder auf Cajum, von diesem aber auf Sempronium zurück gegangen werden. Marperger d. l. c. 10. p. 16 u. ff. So bald die eine Messe, oder Marckt geendiget ist, ja selbst ehe dieselbe noch geschlossen wird, wechselt man allbereits wiederum auf die folgende; aber selten wechselt man in einer zweyten oder dritten anstehenden Messe zu bezahlen, ob schon, wenn solchergestalt negotiiret, und in denen Wechsel-Briefen wohl und deutlich, wenn die Bezahlung geschehen muß, ausgedrücket worden, solches Wechsel-Geschäffte (ungeachtet einige diesem widersprechen) fest und steif gehalten werden muß, und ist der Traßirer schuldig, was auch immer vor Verhinderung bey dem Wechsel vorfallen könnte, seinen Contract zu halten. Man wechselt nicht allein in auswärtige Oerter auf die respective Messen, sondern auch an denen Orten, wo die Messen oder Märckte gehalten werden; und dieses nicht allein zwischen denen Meß-Zeiten, auf die nächstkommende Messen, sondern auch wohl in denen Messen selber auf die nachfolgende Messe zu bezahlen. Wenn man nur bloß auf eine Messe sothaniges Ortes tractiret; so verstehet man die erste kommende Messe, und daß die Bezahlung auf die gewöhnliche Bezahlzeit derselben geschehen soll. Es ist gebräuchlich, wenn man Wechsel-Briefe auf eine Messe, die noch nicht angegangen, machet, daß man bey der Bezahlzeit setzet: Auf die instehende, zukünfftige oder erst kommende; wenn aber die Messe sich bereits angefangen, so setzet man in die Briefe: Auf die gegenwärtige Oster-Michaelis-August-Herbst-Allerheiligen-Neu-Jahrs-Königs-Messe rc. bezahle der Herr rc. In Wechseln auf Messen solte der Traßirer nicht schuldig seyn, Wechsel-Briefe zu procuriren, als nur um solche Zeit, daß, ehe selbige anfangen, die Briefe versendet werden, und ehe die Messe ihren Anfang nimmt, zur Stelle seyn können. Dieses ist zwar auch besonders zu Amsterdam in Wechseln auf die Franckfurter Messen gebräuchlich; aber auf die Leipziger Märckte und Lioner Foires giebt der Traßirer zur Stunde, wenn die Parthey geschlossen worden, die Wechsel-Briefe; und ob schon einige Kaufleute unternommen haben, in Wechseln auf die Leipziger und Lioner-Messen diese Ordnung auch einzuführen, so hat man doch nicht durchdringen können, da doch solches zu grossem Accommodement derer jenigen, welche vor eine kurtze Zeit sich einiger Gelder bedienen, oder selbige vor eine kurtze Zeit disponiren wolten, gereichen würde. Ingleichen würde es zur Ersparung vieler Provision, welche anjetzo an die Leipziger und Lioner Kaufleute spendiret wird, wie auch zum Vortheil der Mäckler dienen, welche dreymahl so viel Partheyen dahin mehr schiessen solten, als anjetzo geschicht. Wenn man aber in Wechseln auf eine Messe zur Stunde keine Wechsel-Briefe giebt; so gebühret dem Traßirer, zum Beweiß dieses Handels, so bald er die Valuta empfänget, wie bereits oben gemeldet, sich durch ein Billet zu obligiren und zu versprechen, daß er gegen Anfang dieser Messe, auf welche tractiret worden, Wechsel-Briefe von sothaniger Summe an des Billets Innhaber, vor den Werth desselben, den er bey ihm empfangen, liefern solle. Demjenigen, der auf eine Messe remittiret, gebühret, die Wechsel-Briefe so zeitlich zu fordern und zu versenden, daß solche vor Anfang der Messe, oder längstens innerhalb der gewöhnlichen Acceptations-Zeit daselbst zur Stelle seyn könnten; weil sonst aus dem unrichtigen Ankommen der Wechsel-Briefe in der Bezahl-Zeit Unordnung entstehet. Die Acceptation von Wechsel-Briefen, welche auf Messen lauten, betreffende; so soll selbige ordentlicher Weise nicht eher, als in den Messen, geschehen, und hat auch der Betraßirte vor Anfang der Messe nicht nöthig, sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde, oder nicht. Jedoch aber in der Messe muß solches innerhalb einer präcise gestellten Zeit geschehen, oder aber des Briefs Innhaber ist befugt, wegen Nicht-Acceptation zu protestiren. Wenn aber gleichwohl die Acceptation eines Wechsel-Briefes, der in der Messe zu bezahlen lautet, noch vor dem Anfange der Messe geschehen, ob es schon wider Ordre, Wechsel-Styl und Gewohnheit geschiehet; so verbindet solches dennoch den Acceptanten, und kan er deshalber nicht pönitiren, noch sich davon befreyen lassen. Besiehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 31. §. 4-12. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 315 u. f. Um aber bey Präsentir- und Acceptirung derer Meß-Wechsel-Briefe alle sonst gar leicht entstehende Unordnungen und Weitläufftigkeiten desto besser zu vermeiden; so ist in denen hin und wieder bekannt gemachten Wechsel-Ordnungen deshalber auch schon klare Maas und Verordnung geschehen. Also schreibet z. E. die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 4. folgendes zu beobachten vor, daß nemlich mit denjenigen Wechseln, so auf die drey Leipziger Messen gerichtet sind, alsobald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt mit präsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit im Oster- und Michaelis-Marckt bis Freytags in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um 10. Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen soll. Ein gewisses über die Präsentations-Zeit ergangenes Responsum ist in Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen folgendes Innhalts zu

zu lesen: "(1) Ob nun zwar die irregulares litteræ „Cambiales, so ausser Benennung der Meß-Zeiten „geschehen, so genau an die Präsentations-Zeit nicht „gebunden; Weilen aber dennoch allhier pure regulares ad nundinas Lipsienses destinatæ obhanden, „(2) Dero zwey, prima & secunda, ausgeantwortet, dahero (3) ja Sempronius den einen nacher „Augspurg senden wollen, den andern nach Leipzig „spediren können, bevorab, da (4) solche nicht nacher Augspurg, sondern (5) die Zahlungs-Zeit, „und schlechterdings auf Leipzig gerichtet, zu Leipzig „aber die Wechsel-Ordnung klar haben will, daß „zur Zeit der jährlichen Messen, in der ersten Woche die Acceptation geschehen soll, und solches um „so vielmehr, weil in celebrioribus Plateis darunter „Hamburg, Augspurg, Leipzig zu rechnen, certum „tempus zur Präsentation und Acceptation geordnet, welchen Termin der Präsentant von dem „Uso selbigen Orts strictissime observiren, und im „geringsten nicht überschreiten kan, sondern so er „länger wartet, den Schaden gelten muß. Vogt „de Cambiis p. 100. Mit welchem noch übereinstimmet Heydius p. 70. Woraus denn proposita „quæstio erläutert, und Sempronius an den Wechsel und dessen Verlust fest seyn wird." Ein mehrers siehe in dem Articel: **Wechsel, (Leipziger Meß.)** Und was dieserwegen besonders zu **Franckfurt am Mayn** zu beobachten, siehe in dem Articel: **Wechsel, (Franckfurter Meß.)** und von denen auf die Lioner Messen oder Foires gestellten Wechsel-Briefen in dem Articel: **Wechsel, (Lioner oder Lyoner Meß.)** **Braunschweig** in seiner **Wechsel-Ordnung** §. 17. redet von der Präsentation und Acceptation der Meß-Wechsel-Briefe folgendergestalt: "Alle Wechsel-Briefe, so „auf die Messe gerichtet, müssen sofort nach Empfahung gebührlich präsentiret werden, damit der „Präsentator die Gefahr der Zahlung nicht über „sich nehmen dürffte, wenn etwan der Brief wegen „unzeitlicher Präsentation nicht acceptiret würde, „und sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt, „und sich erstrecken bis auf den Abend des Freytags in der ersten Woche, da der Wechsel-Conto „gemacht wird." Nach der Breßlauer **Wechsel-Ordnung** von 1716. § 12. dürffen die Wechsel-Briefe, so daselbst auf die öffentlichen 4. Jahrmärckte zu zahlen lauten, nicht ehender, als des ersten eintretenden, und bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag und gantze Fest-Tage nicht mit eingerechnet) desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die Acceptation nicht; so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kan zwar so gleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu Ausgang des Marckts hier behalten, doch daß in fernerer Ermangelung noch einmahl protestiret werde. Hier wird aber nicht unbillig gefraget: Wenn nach geendigtem Marckt noch erhebliche Wechsel-Briefe einlauffen, wie es mit der Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protestirung derselben zu halten sey? Antwort: Bisantz verordnet, wenn es sich zuträgt, daß Wechsel-Briefe nach dem Marckte, jedoch noch in der Zeit, da die Banchieri zur Stelle seyn, ankommen; so wird erinnert, daß, wenn derjenige, auf welchen der Wechsel-Brief lautet, zugegen wäre, der Brief durchgehends ebenmäßig Condition, wegen der Acceptation, Antwort, Zahlung und Protests, wie die andern, welche zu rechter Acceptations-Zeit erscheinen, behalten solle, und es stehet sich die Zeit anzufangen von dem Tage der Acceptation erwehnter präsentirter Wechsel-Briefe. Wenn auch Wechsel-Briefe nach dem Marckt und wenn alle Banchieri schon abgereiset, einkommen, soll man solche Briefe präsentiren und protestiren können, sowohl an dem Orte, dahin die Wechsel-Briefe lauten, und der Marckt gehalten worden, als anderswo, da der Creditor denjenigen, auf den der Wechsel-Brief gestellet ist, findet, um zu vernehmen, ob er den Wechsel-Brief an dem Orte, da sie zusammen kommen, oder im Marckt, auf den er lautet, bezahlen wolle, und, wenn der Debitor in selbem Marckt bezahlen will, soll er dem Creditori einen Brief geben, daß er alsobald seine baare Zahlung erlange. Wenn er aber nicht bezahlete, und dem Creditori beliebete, es anstehen zu lassen, verstehet sich die Parthey wieder gewechselt auf den nächstfolgenden Marckt samt Interesse und Ritorno von Genua. Widrigenfals mag er den Protest leviren, und den Corso oder Preiß nach dem Orte, da der Wechsel-Brief ausgegeben worden, dabey anzeigen. Will er aber an dem Orte, da er sich befindet, bezahlen, soll es im Preiß und in der Zeit geschehen, in welcher die Wechsel selbigen Marckt eingelauffen; und wenn er nicht bezahlen will, kan der Protest verfertiget werden, mit solcher Antwort, daß er weder an dem Orte, da er sich befindet, noch in dem Marckte, in welchen der Wechsel-Brief lautet, die Bezahlung thun wolle, welcher Protest eben die Krafft haben soll, als wenn er an dem Orte und zu der Acceptations-Zeit selbigen Marckts wäre gemacht worden. Besiehe die daselbst **Marckt-Ordn.** c. 16. Weiter fraget sich: Wenn Wechsel-Briefe, so auf einen gewissen Marckt lauten, im gesetzten Marckt aber nicht, sondern erst den darauf folgenden präsentiret werden, und demjenigen, der zahlen soll, es nicht gelegen wäre, wie dabey sich zu verhalten? Bisantz verordnet hierüber: Demnach auch zuweilen Wechsel-Briefe seyn, welche in einen Marckt lauten, und weder in selbem, noch an dem Orte, da die Banquiers sich befinden, nicht gefordert werden, sondern in nächst darauf folgenden Marckt, und es demjenigen, der solchen Brief bezahlen soll, nicht gelegen wäre, kan jener, der das Geld zu fordern hat, den Protest leviren, und demselben die Relation auf einen oder andern Marckt nach Belieben ansetzen. **Marckt-Ordn.** c. 16. in fine. Biß hieher von der Präsentation derer auf die Messen gerichteten Wechsel-Briefe. Folget nun von deren Acceptation, welche nach geschehener Präsentation diejenigen, auf welche der Meß-Wechsel gezogen worden, entweder schrifftlich leisten, oder solche verweigern, und dabey seine Ursache anzeigen muß, warum er den auf ihn gezogenen Wechsel zu acceptiren sich weigere. Es seynd aber die Usantzen von der Acceptation nach berühmter Meß-Oerter ihren Wechsel-Ordnungen, als folget: **Franckfurt am Mayn; Leipzig** und **Lion,** von denen bereits in besondern und oben angezeigten Articeln nachzusehen. In Bogen sollen die Acceptationen auf die Wechsel-Briefe gezeichnet werden, und

dieselben

[d]selben den achten Tag nach Eingang des [M]arckts ihren Anfang nehmen, sich auch bis auf [de]n Tag, an welchem man die Wechsel-Conto [ma]chet, erstrecken. Besiehe die Bogner Marckt-[O]rdn. c. 4. Die in Bologna zahlbar lautenden Wechsel-Briefe sollen alleine von dem Gevollmächtigten derjenigen Handlung, auf welche [di]e Tratta geschehen, es sey gleich der Patron [od]er Vorsteher der Handlung, acceptiret werden; Widrigenfals soll solche Acceptation ungültig seyn, ob sie gleich durch einen der Handlungs Intereßirten Bedienten oder Jungen geschehen wäre. Zu Bisantz sollen die Acceptationen von einem jeden mit seinen eigenen Stratza [od]er Hand-Buche, gleichwie bishero bräuchlich gewesen, geschehen; Keinesweges aber durch den Scontro oder Anweisung, und bey jeder acceptirten Parthey oder Post soll nach dem Scontro eine Linie gezogen werden. Wolte auch der Gläubiger von der Hand des Schuldners die Wechsel-Briefe acceptiret haben, so sollen ihm solche, von [de]m Schuldner acceptiret, ausgestellet werden. [W]echsel-Ordn. c. 4. In dem 4. Cap. der [M]arckt-Ordnung von Genua wird befohlen, [da]ß die Acceptationen mit eignen Hand-Büchern [un]d nicht durch Scontro oder Anweisung geschehen sollen, welches aber bey geraumer Zeit her [au]s der Acht gelassen worden. Dannenhero wird [m]selbst ernstlich erinnert, daß ein jeder, ehe er die [Ac]ceptation vornimmt, seine Marckts-Verrichtung, in ein Buch oder Scartecken, so in Form [ei]nes Buchs zusammen geheftet, in Pergament, [L]eder oder Papier eingebunden, auch mit der [J]ahr-Zahl und Benennung desselben Marckts [ü]berschrieben ist, verzeichnen, und dem Magistrat [ze]igen solle. Und wenn einer wäre, welcher besag[te]r massen sein Hand-oder Marckt-Buch nicht hät[te]; in solchem Fall soll ihm nicht erlaubet seyn, [d]ie Gelder in Empfang zu nehmen, oder die [W]echsel-Briefe, die er einzucaßiren hat, zu prote[sti]ren, es sey denn, daß er seine Schuldner durch [ei]nen andern Freund, welche dergleichen Buch [od]er Stratta hält, aufschreiben liesse, und ihm da[z]u Procura und Gewalt gebe, seinetwegen [G]eld zu empfangen, zu quittiren und zu [pr]otestiren. Auf andere Weise soll keiner in be[sa]gten Märckten die Acceptationen beginnen kön[ne]n; Jedoch aber dem Gläubiger dadurch sein [R]echt ungekräncket bleiben, welcher nichts desto[w]eniger seine Wechsel-Briefe acceptiren lassen [kan]n. Ex Decret. Seren. Senat. Genuenf. de pu[bli]cato d. 2. Octob. 1609. Es ist aber doch das [be]sagte nachgehends in dem Decreto Genuensi de [pu]blic. d. 7. Jan. 1622. dahin erläutert worden, [da]ß dem Magistrat künfftig allezeit freystehen sol[le], denenjenigen, welche kein Hand-Buch nach [be]schriebener Art halten, zu vergönnen, die Ac[ce]ptationen zu vollziehen, um grössere Ungelegen[he]it vorzubauen, wenn sie es also vor nöthig und [nü]tzsam achten. Zu St. Gallen sollen die Ac[ce]ptationen mit dem Dato von des Schuldners [H]and auf die Wechsel-Briefe geschrieben wer[de]n. Und zu Braunschweig soll die Acceptation von dem Acceptanten allemahl eigenhändig, [mi]t Zeit und Nahmen, auf den Wechsel-Brief [ve]rzeichnet, und darbey kein Vorbehalt oder Bedingung angenommen, noch vor gültig geachtet werden. Siehe die dasige Marckt-Wechsel-Ordn. §. 17. und Marpergers Beschr. der Messen und Jahr-Märckte, §. 10. p. 31. u. f. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders vom Leipziger Oster-Marckte gar gebräuchlich ist, auf den Breßlauer Johannis- und andere Märckte zu traßiren: Doch aber muß der Inhaber bis zur Verfall-Zeit warten. Und wenn selbiger den also traßirten Wechsel-Brief eher präsentiret, kan in den Acceptanten vor der Verfall-Zeit nicht gedrungen werden: Ob er auch gleich vor den Traßanten Gelder in der Cassa hätte. Und dafern der zu frühzeitige Protest-Einsender den Acceptanten dißfalls vor Fallit angeben wolte, ist er ihm vor Gerichte deswegen Satisfaction zu geben schuldig, wie aus nachstehendem Parere mit mehrerm zu ersehen:

Species Facti.

„Anno 1703. im Leipziger Oster-Marckte kauf-„te A. von des B. seinem Diener C. eine Parthey „Leinwand, zahlte etwas baar darauf, und be-„dunge den Rest, so in Rthlr. 1039. bestunde, „nehmlich Rthlr. 500. 8. Tage Sicht in Prag, „und Rthlr. 539. im Breßlauer Johannis-„Marckt rechter Zahlungs Zeit zu bezahlen, giebt „darüber demselben seine Wechsel-Briefe, em-„pfängt dagegen von ihm die gekaufte Leinewand, „und reiset über Prag nach Hause. B. als er „von seinem Diener C. die Wechsel-Briefe em-„pfänget, sendet er alsofort mit der ersten Post „den, so im Breßlauer Johannis-Marckt lautet, „zur Acceptation. E. auf welchen der Wechsel-„Brief lautet, verweigert solchen zu acceptiren, „mit Vermelden: Es wäre noch nicht Zeit. B. „sendet hierauf abermahl den Wechsel-Brief nach „Breßlau an denselben, mit Ersuchen, er solte „nur acceptiren, mit der Zahlung wolte er „schon warten; Worauf E. antwortet, es solte sich „B. mit Wechsel-Briefen unverworren lassen, „und sendet diesem zum andernmahl solchen unac-„ceptiret zurück, worüber B. sich erzürnet, und „vorgiebet, A. hätte ihm falsche Wechsel-Briefe „gegeben, und verkleinert ihn dadurch in seiner „Abwesenheit, daß A. fast seinen völligen Credit, „wie er nach Hause kommt, verlohren hat: Al-„so ist die Frage:

1. „Ob nicht unter denen Kaufleuten gebräuch-„lich, daß einer wohl mag, aus der Leipziger „Oster-Messe in den Breßlauer Johannis-„und andere Märckte traßiren, und nicht „eben schuldig, alsobald Remesse und Aviso „darzu zu geben, aus Ursache, weil der „Wechsel-Brief nicht ehender, als auf den „Johannis-Marckt, darf präsentiret und „acceptiret werden, sondern daß es Zeit ge-„nug, wenn er dem E. oder auf wen der „Wechsel-Brief gerichtet, gegen den Marckt „die Provision anschafft, und Aviso davon „giebt, dem Inhaber des Briefs aber bis „dahin oblieget, die Zeit abzuwarten?
2. „Ob B. den Wechsel-Brief vor der Zeit zu „präsentiren, und da solcher, wegen zu frü-„her Präsentation, zweymahl unacceptiret „zurück kommen, vor solche Wechsel-Briefe

„anzugeben, und in ihn A. wegen der Zah„lung zu dringen, befugt gewesen?

3. „Ob E. auf welchen der Wechsel-Brief ge„lautet, schuldig gewesen, da er auch Gel„der vor den Trahenten in Cassa gehabt, „von diesem aber die expresse Ordre geman„gelt, ohne Präjuditz vor der ordentlichen „Zeit zu acceptiren?

4. „Ob B die Wechsel-Briefe vor gültige Zah„lung zu halten schuldig gewesen, bis nicht „solche in gehörender Zeit mit Protest zurück „kommen?

5. „Ob der B. dem A. mit solchem Verfahren „nicht groß Unrecht gethan, und A. derhal„ben nicht billig Satisfaction von B. fordern „könne?

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten „wir Endes-Unterschriebene dem Wechsel-Stylo „gemäß, und zwar auf die erste Frage: Daß al„lerdings unter den Kaufleuten gebräuchlich, und „gar wohl zugelassen, aus der Leipziger Oster„Messe in den Breßlauer Johannis- und andere „Märckte zu traßiren, und zwischen der Zeit dem„jenigen, der acceptiren soll, und auf welchen „traßiret wird, davon Aviso zu geben, und ihm „die Provision oder Mittel zur Zahlung anzuschaf„fen; Es ist aber derselbe, wenn ihm gleich die „Präsentation vorher geschieht, den traßirten „Wechsel-Brief eher, als auf den zur Zahlungs„Zeit beniemten Marckt, zu acceptiren, und zu „bezahlen nicht schuldig.

„Dahero (auf die andere Frage) B. den Wech„sel-Brief zwar zwischen der Zeit wohl präsenti„ren mögen, deshalber aber, daß solcher zwey„mahl vor dem Breßlauer Johannis-Marckte un„acceptiret zurück kommen, der Wechsel-Brief „vor einen falschen nicht ausgegeben, vielweniger „vor der Zahlungs-Zeit, wegen der Zahlung, auf „A. gedrungen werden können.

„Zumahl (auf die dritte Frage) der E. auf wel„chen der Wechsel-Brief gelautet, wenn er gleich „Gelder vor den Trassanten in Cassa gehabt, sol„chen, ohne dessen ausdrückliche Ordre, vor der „ordentlichen Zeit zu acceptiren nicht schuldig ge„wesen.

„Und weil ferner (auf die vierte Frage) ehe und „bevor die Wechsel-Briefe mit Protest zu rech„ter Zeit zurück, oder etwa ein Falliment darzwi„schen kommen, dieselben vor ungültig nicht zu „halten:

„So hat allerdings (auf die fünfte Frage) B. „dem A. mit seiner übeln Nachrede zu viel und „Unrecht gethan, und ist A. deshalber vor der or„dentlichen Obrigkeit von ihm Satisfaction zu su„chen, wohl befugt. Signatum Leipzig, den 23. „May 1705.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 59. u. f. Ob und in wie fern aber der Kaufleute Söhnen, Töchter-Männern, oder auch Dienern, Factors und anderer Commißionairs, an statt und im Nahmen ihrer Principalen die auf selbige gezogene Wechsel-Briefe acceptiren mögen? Davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln (Vollmacht in),** wie auch **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).** Die Bezahlung der Wechsel-Briefe in den Messen geschieht meistens durch Girirung oder mündliche Riscontren, wovon gleichwohl gehörige Notiz und Annotirung bey denenjenigen, die die Riscontren machen, gehalten wird, und wird solches in einigen Messen alleine in eine Strazza oder Memorial-Büchlein geschrieben; aber in einigen Messen müssen die Riscontren wohl und deutlich mit Feder und Dinte durch die Riscontrirer in ihren Scontro-Büchern angemercket werden, damit hierdurch, bey entstehendem Unfall, allen Betrügereyen und Dispüten vorgekommen werde. Denn wenn diese Riscontren geschehen sind; so wird es von gleicher Krafft gehalten, ob wären die Gelder würcklich aufgezählet worden. Diejenige Bezahlung, welche durch Riscontro nicht mit Soldo, und daß es gleich aufgehet, geschehen kan, ajüstiret man den letzten Tag in der Zahl-Woche oder Bezahl-Zeit pro Cassa. Und wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zu läst, die Gelder denselben Tag abzuzählen; so giebt man ein Billet über diejenige Summe, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solches in der nächstfolgenden Woche vollends ein. Wenn aber auf den letzten Bezahl-Tag durch Riscontro oder per Cassa der Acceptant eines Wechsel-Briefs nicht bezahlt; so ist der Inhaber wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren verbunden, oder aber er verlieret seinen Regreß an den Traßirer. Siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der);** desgleichen **Wechsel-Zahlung.** In allen Messen wird nur ein Notarius oder doch nur wenige zum Protestiren admittiret, und wird von allen Protestationen nur ein Protocoll gehalten, zu welchem ein jeder kommen, und also wissen kan, was vor Briefe erstlich wegen Nicht-Acceptation, hernach wegen Nicht-Bezahlung protestiret seyn, damit er solche, wenn es ihm beliebet, Supra Protesto zu Ehren des Traßirers oder Endossanten honoriren könne. Auf alle Messen hat man auch einige Meß- oder Marckt-Richter, welche insgemein aus einem Consul und zweyen Räthen, aus der Zahl der Kaufleute, so den Marckt frequentiren, erwählet sind, bestehen; Welche alle Mißhelligkeiten und vorfallende Streitigkeiten, über Wechsel oder Kaufmannschafft, nach derer Partheyen Verhör nur so schlechthin und ohne viele proceßualische Weitläufftigkeiten entscheiden, und das Urthel derselben muß exequiret werden. Es stehet aber dem prätendirten Beklagten oder auch der durch den geschehenen Ausspruch Verkürtzten frey, hiervon an die höchste Jurisdiction, darunter die Messe gehörig, zu appelliren. Wovon in dem Artickel: **Wechsel-Gericht** mit mehrerm gehandelt werden soll. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 31. §. 13. u. f. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 316. u f. Schließlich können wir nicht umhin, alhier noch einige hieher gehörige Fragen beyzufügen, und kürtzlich zu erörtern. Es fragt sich also nicht unbillig, ob auch bey währenden Messen und Zahl-

Märc

Märckten die Bekümmerungen und Arreste zu-zulassen? Antwort: Zu Hamburg soll in denen hiesigen freyen Jahrmärckten Viti und Feliciani kein Arrest verstattet, auch Bürgerlicher Obligationen wegen Niemand angehalten werden. Hätte aber jemand an einem Orte contrahiret, und sich verpflichtet, allda in währendem Marckte zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marckts in Hamburg selbst contrahiret, und zu bezahlen versprochen; so mag der oder dieselben, oder ihre Güter, so lange, bis sie gewisse Versicherung gethan, daselbst wohl arrestiret werden. Leipzig aber gestattete keine Arreste ausser in gewissen Dingen und auf gewisse Masse. Ferner wird gefragt: Ob denn nicht bey währenden Märckten die aussenstehenden Schulden verarrestiret, und disfalls ein Verbot nicht zu bezahlen, ausgebracht werden möge? Hierüber ist bey Zipffeln l. c. p. 241. folgendes von der Leipziger Juristen-Facultät gegebenes Responsum zu lesen: „Habt ihr bey einem Kaufmann, „so hiebevor mit seinen Gläubigern allbereit accor„diret, wie auch bey einer unbegütert verstorbenen „Weibes-Person etzliche gewisse Schulden aussen „stehen, derowegen ihr in der ersten noch währen„den Marckt-Woche auf ihre Vermögen und „Gerade Arrest zu suchen Vorhabens: Ob nun „wohl darwider eingewendet werden möchte, daß, „vermöge eines Kayserlichen Privilegii in der „ersten Marckt-Woche kein Arrest zu gestatten; „Dieweil aber dennoch solches Privilegium aus„drücklich von denen Gütern allein redet, welche zu „den Märckten und Niederlagen geführet, und „getrieben werden, und dahero von aussen stehen„den Schulden und andern Gütern, so nicht „Kauffmanns-Waare seynd, nicht zu verstehen, „noch dahin zu extendiren seye, so möget ihr auch „dannenhero obgedachten euren Schuldnern aus„senstehende Forderung und Gerade zu verarre„stiren nicht gehindert werden, sondern es wird „der gesuchte Arrest gestalten Sachen nach von „euch billig angenommen ꝛc.„ Weiter wird gefraget: Ob die Gelder, so von Fremden auf Wechsel eingesendet werden, zu verkümmern und anzutasten seyn? Und hierauf antworten wir mit der Bologner Wechsel-Ordnung Art. 3. „Wenn „ein Fremder baare Gelder in diese Stadt, solche „auf Wechsel geben zu lassen, einsendet; sollen „sie frey und franco dem zum besten seyn, so sie an„hero geschickt, und obschon eine solche Person „bannisiret, und von dem Stand der heiligen Kir„chen ausgeschlossen wäre, (ausgenommen, was „Ketzereyen und Sachen læsæ Majestatis seyn, oder „daß eine solche Person der Cammer oder dem „Fisco schuldig wäre) sollen doch Gelder nicht an„getastet werden, sondern, wie gesagt, allezeit frey „und franco zu des Fremden Willen stehen: Ein „gleiches verstehet sich auch von denen Remessen, „so eine solche Person durch Briefe in diese Stadt „thun lässet.„ Und endlich ist die Frage: Ob auch wohl auf protestirte Wechsel-Briefe, oder auch auf die Proteste selber Arrest und Verbot gesuchet und verstattet werden könne? Hierauf antworten wir mit der Amsterdamer Willekeur von 1651. und 1656: „Kein Arrest soll validi„ren auf einige Wechsel-Briefe, die protestiret „werden, oder auf den Protest, und die Nota„rii, ungeachtet der Arrest unter ihnen gethan, „sollen und müssen dennoch die Acten vom Pro„test und Wechsel-Briefen an den Inhaber „(wenn darum angehalten wird) überliefern, „um darmit nach seinem Belieben zu schalten: es „wäre denn, daß der Acceptant durch Zeugniß „einiger Buchhalter in der Wechsel-Banck „darthun könnte, daß die gantze Parthey des „Briefes an den Inhaber auf seine Zahlung „abgeschrieben sey, und ihme validire, sodenn, „und sonsten nicht, sollen die Notarii gehalten „seyn, dem Arrest zu obediren.„ **Marperger** l. c. p. 74. u. ff. Von mehr dergleichen und andern denen öffentlichen Messen und Jahrmärckten gebührenden Rechten und Vorzügen siehe in dem Articel: **Messe**, im XX Bande, p. 1141. u. ff. und **Messen-Recht**, ebend. p. 1153. u. ff.

Wechsel, (auf Messen gerichtete) siehe **Wechsel, (Meß-)**.

Wechsel, (in Messen auf andere Plätze geschlossene) siehe **Wechsel, (Meß-)** und **Wechsel-Klage**, wie auch **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe **Wechsel, (Meß-)**.

Wechsel, (mit Avanzo geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**; desgleichen **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Gewinn geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**; desgleichen **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Procuratur geschlossene) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)**.

Wechsel, (mit Profit geschlossene) siehe **Wechsel-Avanzo**, und **Wechsel-Cours**, wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (mit Schaden geschlossene) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (in der Mitte eines Monats zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel, (Mittels-Personen bey einem) siehe **Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem)**.

Wechsel, (mit Verlust geschlossene) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel, (auf einen Monat zahlbare) siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (mündliche Contrahirung der) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung durch Mäckler**.

Wechsel, (mündlich geschlossene) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung, durch Mäckler**.

Wechsel, (durch einen Mund-Boden geschlossene) siehe **Wechsel-Contract**, und **Wechsel-Schliessung, durch Mäckler**.

Wechsel, (nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in [illegible] Articeln:

Articfeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. und Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (nachgemachte) siehe Wechsel-Briefe, (nachgemachte).

Wechsel, (nachsichtige) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (nach Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (im Nahmen eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Naumburger Meß-) siehe Wechsel, (Leipziger Meß-).

Wechsel, (Neben-oder Mittels-Personen bey einem) sonst auch zufällige oder accessorische und unnöthige, oder überflüßige Personen bey einem verhandelten Wechsel-Briefe, Lat. *Persona accessoria*, sive *intermediæ*, aut *minus principales in Cambio*. Obgleich bey einem rechten und förmlichen Wechsel, welchen J. Phoonsen in seinem Amsterdamer Wechsel-Styl insbesondere Kauffmanns-Wechsel benennet, und das Schwedische Wechsel-Recht Art. I. fürtrefflich beschreibet, ordentlicher Weise, oder doch meistentheils, die in dem Articfel: Wechsel, (Haupt-Personen bey einem) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 41. nahmhafft gemachte vier Personen vorzukommen pflegen; so ist dennoch nicht zu läugnen, daß, wie das Schwedische Wechsel-Recht, Art. II. §. 1. selbst zugiebt, solche eben nicht von einer unvermeidlichen und unveränderlichen Nothwendigkeit sind, auch, eigentlich von der Sache zu reden, der Präsentant oder Einhaber des Wechsel-Briefes, und der Acceptant, oder Traßate, auf welchen der Wechsel gezogen wird, nur des Remittenten und Traßirers, als der beyden unumgänglich nöthigsten und wahrhafftigen Haupt-Personen bey einem Wechsel, ihre Stelle vertreten, und also nichts anders, als dieser, oder derjenigen zwey Personen, so in dem Orte des geschlossenen Wechsels beysammen wohnen und mit einander contrahiret oder den Wechsel geschlossen haben, Procuratorn in ihrer eigenen oder einer fremden Sache sind, mithin als Haupt-Personen nicht betrachtet werden können. Denn wenn überhaupt alle Personen, so bey einem Wechsel intereßiret sind, gleich deswegen als Haupt-Contrahenten angesehen werden wolten; so würden z. E. in transportirten und rigirirten Wechsel-Briefen, als welche zum öfftern gar sehr, und von Hand zu Hand umlauffen, (wie davon zu sehen im Dänischen und Norwegischen Wechsel-Recht Art. 12. und 13. und desgleichen in der Magdeburgischen Wechsel-Ordnung, Art. 20. wie auch bey dem Cardinal von Luca, T. III. de Cambiis disc. 5. u. f. desgleichen in denen Articfeln: Wechsel-Briefe, (girirte und Wechsel-Briefe, (indoßirte) gar viel Personen zu einem Wechsel erfordert werden. Welches aber der Gleichheit und denen Grund-Sätzen des Wechsel-Rechts nicht gemäß ist, sondern dieses an und vor sich schon etwas schwer- und verfängliche Recht nur in noch grössere und unnöthige Verwirrung setzen würde. Und wenn man dergleichen Mittels-Personen der Rechtsgelehrsamkeit zuwider zu Haupt-Personen machen wolte; so würden auf gleiche Weise die Mäckler weil sie wenigstens unter Kauff- und Handelsleuten gemeiniglich in Schliessung der Wechsel gebrauchet werden, sich ebenfals als Haupt-Personen angeben, und unter die contrahirenden Personen gezählet werden müssen, da doch auch ohne dieselben gar öffters gültige und zu Recht beständige Wechsel geschlossen werden. Wenn aber auch gleich einer einen Wechsel-Brief als Bürge gezeichnet hätte, und dahero nach dem strengen Wechsel-Rechte eben so, wie dessen Principal-Aussteller oder Traßirer, verbunden wäre, (siehe die Braunschw. neuere Wechsel-Ordn. von 1715. Art. 2.) so ist derselbe doch darum unter die hauptsächlich contrahirenden Personen am wenigsten zu zählen, weil er gar wohl davon weg bleiben kan. Was nun bemeldete Mittelspersonen anbetrifft, welche in dem Orte des zu bezahlenden Wechsels gemeiniglich zu Eintreibung der Zahlung u. also zu völliger Endigung oder Wiederaufhebung dieses Contracts gebrauchet werden; so ist insonderheit des Remittenten oder Haupt-Gläubigers zu Einforderung und Eincaßirung derer Gelder entweder in seiner eigenen oder einer fremden Sache committirter Mann, welcher sonst auch in denen Rechten Solutionis gratia adjectus, oder die nur der Zahlung wegen hinzu gesetzte Person, genennet wird. Als wenn z. E. Mevius sich oder dem Titio von dem Cajo zu Rom, oder Venedig, oder auch an einem jedweden andern Orte, und so viel zu bezahlen versprechen läßt; so sind Mevius und Cajus die eigentlichen und Haupt-Contrahenten, Titius aber nur die Mittels- oder zu besserer Besorgung und Eintreibung der Zahlung hinzu gesetzte Person. Denn ob wohl niemand von eines andern wegen sich hauptsächlich etwas versprechen lassen kan; so kan es doch wohl zufälliger Weise und in Ansehung der Execution oder Zahlung selbst geschehen. In dem Schwedischen Wechsel-Rechte Art. 2. wird derselbe Porteur oder Einhaber des Wechsels benahmet, und wird darzu entweder vermittelst des in Händen habenden Wechsel-Briefs, wenn derselbe zumahl insonderheit und ohne Ordre auf ihn gerichtet ist, als Inhaber desselben, zur Gnüge legitimiret, oder; dafern der Brief auf den Remittenten oder dessen Ordre lautete, vermittelst dessen rechtmäßigen Indossements, von dessen Formalien in dem Articfel: Wechsel-Briefe (indoßirte) ein mehrers nachgesehen werden kan, oder anderer gnugsamen Legitimation oder Gewalt berechtiget. Widrigen Falls, und da weder eines, noch das andere, geschehen, ist der Bezogene oder Acceptant die Zahlung zu leisten nicht schuldig

[...]huldig, oder wenigstens nicht sicher dabey, daß [...]ohl bezahlet sey, und er vielleicht nicht noch ein[...]ahl bezahlen müsse; da er vielmehr gestalten [...]achen nach die Gelder zur Verfall-Zeit gericht[...]ch deponiren sollen, bis eines oder das andere [...]ürcklich erfolget, es wolte denn der Präsentant [...]nugsame und annehmliche Caution leisten, und [...]adurch den Acceptanten für allem Anspruche [...]nd Nachmahnung versichern. Welchen Falls [...]emselben die Gelder abgefolget werden mögen. Siehe **Dantziger Wechsel-Ordnung** von 1701 [...]rt. 87. und **Hamburger verbesserte W. O.** Art. 41. wie auch den Articel: **Wechseln (Caution in)** und **Wechseln (Vollmacht in).** Ferner gehören hieher diejenigen, welchen von [...]emand anders Wechsel-Briefe cediret, oder an [...]ieselben indoßirt und girirt, oder auf andere [...]echtmäßige Weise überbracht werden. Siehe **[W]echsel-Briefe (Cedirung der)**; des[...]leichen **Wechsel-Briefe (girirte)** und **Wech[...]sel-Briefe (indoßirte)**; wie auch **Wechsel-[K]lage.** Sonst aber kan hierbey auch **Raum[...]burgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 8. nach[...]gelesen werden.

Wechsel, (negotiirte) siehe **Wechsel (ver[...]handelte)** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (Nehmer der) oder Remittent, siehe **[W]echsel-Remittent,** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (neuer) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (Nicht-Meß-) sonst auch **Irregu[...]ier-** und **ausser Meß-Wechsel** genannt, Lat. *Cambia non nundinalia*, sive *extranundinalia*, und *Cambia Irregularia*, heissen Wechsel, welche eben nicht auf die Messen, sondern ausser denenselben zu bezahlen, gestellet sind. Es mögen selbige aber gleich auf Sicht, oder auf Zeit gestellet seyn; so sollen sie doch, so bald selbige dem Remittenten zugestellet worden, ohne Zeit-Verlust, an den Ort, wo sie zahlbar sind, abgesendet werden. Und wenn Secunda und Tertia zugleich gegeben sind, darff nur Prima so fort abgesendet werden: Da hingegen Secunda oder Tertia auf andere Plätze zur Negotiirung oder Verhandlung gesendet werden können. **Kauffmanns-***Lex.* III Th. v. **Nicht-Meß-Wechsel.** Sonst könnten dieselben auch wohl schlechte **Platz-Wechsel** genennet werden, weil sie auf jeden Platz oder Stadt, da keine Messen gehalten, jedoch Wechsel geschlossen und bezahlet werden können, gezogen werden. Siehe **Wechsel-Briefe;** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel, (auf Nicht-Meß-Pläze gezogene) siehe **Wechsel,** und **Wechsel (Nicht-Meß-).**

Wechsel, (niedriger) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel, (Noth-) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (nothwendige Personen bey einem) siehe **Wechsel (Haupt-Personen oder nothwendige Personen bey einem).**

Wechsel, (notirter) siehe **Wechsel-Briefe (notirte)** desgleichen **Notiren einen Wechsel-Brief,** im XXIV Bande, p. 1463. und **Protest notiren,** im XXIX Bande, p. 967. u. f.

Wechsel, (Obligirender) siehe **Wechsel-Contract,** desgleichen **Wechsel-Briefe,** und **Wechsel-Recht.**

Wechsel, (öffentlicher) Lat. *Cambium Publicum*, heißt der, welcher von denen, so von obrigkeitlicher Macht und Gewalt berechtiget sind, eine Wechsel-Banck zu halten, dergleichen man heut zu Tage in allen, oder doch den meisten berühmten Handels-Städten antrifft, oder, welches gleich viel ist, der von allen, und jeden hin und wieder getrieben wird; wie hingegen im Gegensatze ein **Privat-Wechsel,** welcher nur von gewissen Personen aus willkührlicher Bewegung, und ohne deshalber besonders privilegirt zu seyn, ausgeübet wird. **Guido Papa** in Decis. Gratianop. qu. 287. n. 1. **Müller** ad *Struv.* Exerc. 25. th. 40. Lit. *α*. **Speidel** in Bibl. Jur. Vol. I. p. 493. Siehe **Wechsel,** und **Wechsel-Banck,** ingleichen **Wechsler.**

Wechsel, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe **Wechsel (Meß-).**

Wechsel, (öffentliche Schar-) siehe **Müntz-Officin,** im XXII Bande, p. 559.

Wechsel, (offene) oder **offene Wechsel-Briefe,** ingleichen **Credits-Briefe** genannt; siehe **Credit-Briefe,** im VI Bande, p. 1559. Ob nun wohl in denen Wechsel-Briefen gemeiniglich diejenige Summe Geldes, welche bezahlet werden soll, wie auch die Geld-Sorten selbst, in welchen der ausgestellte Wechsel zu bezahlen, specificirlich bestimmet und benennet werden; so ist dennoch zu mercken, daß dieses eben nicht allemahl geschehen muß, sondern auch zuweilen eine ungewisse oder unbestimmte und offene Summe durch Wechsel an einen und andern Ort übermacht werden könne. Welches sonderlich denen, so in ferne Lande zu reisen haben, nöthig ist, und wohl zu Paß kommt, weil selbigen nicht jederzeit gerathen ist, Geld mit sich zu führen, und sie auch nicht wissen können, wie viel sie zu ihrer Nothdurfft an diesem oder jenem Orte nöthig haben werden. Solche Briefe werden nun offene Wechsel, ingleichen Credits-Briefe genannt, davon wir dasjenige, so etwann sonderlich dabey zu mercken vorkommt aus des **Savary** vollkommenem Kauff- u. Handelsmanne Part. I. c. 20. nach der Deutschen Uebersetzung allhier beyfügen wollen. Und saget also derselbe an dem bemeldeten Orte: „Es ist auch noch eine „andere Gattung der Briefe, welche Credits-„Briefe genennet werden, und keine Wechsel-„Briefe sind, das ist, wenn ein Wechsler oder „Negotiant einem seiner Freunde, der in einer „Stadt, wo er hinreisen will, Geld von nöthen „hat, einen Brief an seinen Correspondenten giebet, und darinnen bittet, daß er seinem Freunde „des Briefes Ueberbringern, eine Summe Geldes, „so viel er von nöthen, erlege, und dieses wird genen-„net Credits-Brief, welche eben dieselben Privile-„gien, als Wechsel-Briefe haben, daß man einen „Krafft derselben zur Bezahlung der verlangen-„den

„den Summen zwingen kan. — Diese Credits-„Briefe aber seynd vor diejenigen, welche dieselbe „fourniren, sehr mißlich und gefährlich, wenn sie „die Personen, welchen sie dergleichen ertheilen, „nicht wohl kennen; und dieses um zwey Ursachen: „Erstlich, weilen, wann der Credits-Brief Ordre „in sich hält, dem Ueberbringer, so viel Geld er „begehrte, vorzustrecken, derselbe aber unverständig, ein Spieler und der ein unordentliches Leben „führet, solche nahmhafften Summen Geldes „aufnehmen kan, daß es des Brief-Gebers Verderben verursachen könnte; weßwegen man denn „die Personen, welchen man einen Gefallen thun „will wohl erkennen muß, ehe man denenselben „eine solche unbestimmte Ordre ertheilet, und es „wäre besser, daß man eine benahmte Summe „stellete, damit man nicht mehr, als man wohl „kan und will, risquiren möge. Die andere ist, „weilen ein Einhaber eines Credit-Briefs auf dem „Wege geplündert werden kan. Wenn nun die „Diebe die Credit-Schreiben in seinem Fell-Eisen „finden, ist es eine Ursache, daß sie ihn auch seines „Lebens berauben, und können hernach das Geld, „Krafft der Briefe, einnehmen, vornehmlich wenn „keine limitirte Ordre bey dem Nahmen dessen, „deme zu gut der Brief lautet, befindlich; weswegen denn diejenigen, so ihren Freunden Credits-„Briefe zu fourniren, einen Gefallen erweisen wollen, diese Vorsichtigkeit gebrauchen sollen, daß sie „in ihren Avis-Briefen dem Correspondenten der „Person Alter, Kleidung, Gestalt, Farbe, oder „ander absonderliches Kennzeichen, das sie an ihrem Leibe haben, oder aber ein gewißes unter ihnen bestimmtes Losungs-Wort oder Parole, welches der Ueberbringer der Briefe zu sagen hat, beschreiben, damit alle Zufälle, die sich ereignen „könnten, vermeidet werden, und die Correspondenten sicher gehen können.„ So hat auch ermeldter Savary c. 26. dieses weiter also bedrucket: „Um Ungelegenheit wegen Unglücks, so „dem Einhaber des Credit-Briefs auf dem Wege „durch Plünderung wiederfahren könnte zu meiden und zu verhindern, daß diejenige, welche ihm „den Brief genommen, oder wenn derselbe verlohren, gefunden, dessen nicht mißbrauchen können, ist nothwendig, daß derjenige, welcher den „Credits-Brief giebt, seinem Correspondenten „durch den Avis-Brief die Person des Briefs-Inhabers, auch Statur und Länge, Farbe, Haar, „ob sie krauß oder nicht, oder ein ander Zeichen an „seinem Leibe beschreibe, oder zu mehrerer Versicherung ein gewisses Wort, daß nemlich derjenige, „welcher ihm diese Wort sagen würde, des Credits-Briefs Inhaber seye, gebe:„ Und in eben diesem letztgedachten Capitel meldet er noch weiter, es würden nemlich die Credit-Briefe demjenigen, deme sie gegeben würden, zu Ehren gegeben, und seye es gefährlich auch um deshalben, weil der Inhaber unbedachtsam etwan eine solche Summe aufnehmen und unnützlich durchbringen könnte, welche dem Brief Schreiber, oder des Einhabers Principalen oder Angehörigen zu erstatten sehr beschwerlich fallen würde. Dahero errinnert auch Savary, daß man sich dieses Falls wohl vorsehen, und im Fall des Credit-Briefs-Inhaber ein unbescheidener Mensch, dem Correspondenten ausser der Beschreibung der Person in seinem Avis-Briefe zu wissen thun solle, daß, oder er ihm schon in seinem Credit-Briefe, dem Einhaber so viel Geld, als er von nöthen, vorzustrecken schriebe, er doch denselben bitte, daß er ihm nicht mehr, als etwan so, oder so viel zahlen oder erlegen lassen wolle, und dieses seye seine Ordre. Denn obschon der Credits-Brief ohnbestimmt, geschehe es doch nur, damit man dessen Einhaber eine Ehre erweise. Besiehe **Naumburgers** Tractat. von Wechsel-Sachen c. 16. inglichen **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 10. n. 28. u. 29. und **Harsial** de Commendatione § 20.

Wechsel, (auf offene Messen gerichtete) siehe **Wechsel (Meß-).**

Wechsel, (ohne Bedingung geschlossene) siehe **Wechsel (unbedingte)** und **Wechsel (lautere).**

Wechsel, (ohne Ordre bezahlte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (ohne Zeit geschlossene) siehe **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel, (Ordnung wegen Schliessung der) siehe **Wechsel-Ordnung.**

Wechsel (Ordre zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion,** desgleichen **Wechselfähige Personen.**

Wechsel, (auf Ordre eines andern geschlossene) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechsel-Conto;** wie auch **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel, (an seine Ordre lautende) siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel, (Original-) oder **Original-Wechsel-Briefe,** Lat. *Literæ Cambiales Originales,* heissen die Urschrifften derer ausgestellten Wechsel, oder die von deren Ausstellern eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Wechsel-Briefe. Wenn nun dergleichen bey ermangelnder Bezahlung produciret werden, und der Beklagte selbige nicht eydlich diffitiren mag, noch sonst einige erhebliche und zu Recht beständige Ausflüchte darwider vorzubringen weiß; so wird alsdenn nach der Strenge des Wechsel-Rechts mit Arrest, und Execution, oder andern dienlichen Hülffs-Mitteln wider denselben verfahren. Blosse Copeyen und Abschrifften der Wechsel-Briefe aber sind nicht zulänglich. Siehe **Wechsel-Recht,** und **Wechsel-Proceß,** wie auch **Wechsel-Sachen (Execution in).** Wenn aber gefraget wird, ob und wie durch Producirung eines Original-Wechsels die Verjährung desselben gehemmet werden könne; so kan, was hierauf zur Antwort dienen möchte, in dem Articel: **Wechsel-Briefe (Verjährung der)** nachgelesen werden.

Wechsel, (Ort der geschlossenen) Lat. *Locus Cambii contracti,* oder *Locus a quo,* heißt derjenige Ort, oder Platz, woselbst der Wechsel-Handel geschlossen, und die deshalber nöthigen Briefe ausgegeben werden. Siehe **Wechsel-Ort; Wechsel-Contract; Wechseln (an einem Orte)** und **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel, (Ort der zu bezahlenden) Lat. *Locus Cambii solvendi*, oder *Locus ad quem* heist derjenige Ort, oder Platz, wo die verhandelten und ausgestellten Wechsel=Briefe zu bezahlen sind. Siehe Wechsel=Contract, und Wechsel=Zahlung; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (Pagament, oder Bezahlung der) siehe Wechsel=Zahlung.

Wechsel, (Parere, oder Kauffmännische Gutachten über streitige) siehe *Parere*, im XVI Bande, p. 847 u. f. desgleichen Wechsel=Klage, und Wechsel=Proceß.

Wechsel, (Particular=) oder Wechsel=Briefe der Privat Personen, siehe Wechsel=Briefe und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel (öffentlicher).

Wechsel, (Pary der) siehe Wechsel=Rechnung, und Wechsel=Cours.

Wechsel, (al Pary gestellte) siehe Wechsel=Rechnung, und Wechsel=Cours.

Wechsel, (per Conto oder auf Rechnung eines Dritten geschlossene) siehe Wechsel=Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel, (per Honor di Lettera acceptirte) siehe Wechsel=Briefe, (Acceptirung protestirter) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel, (persönliche Arrestirung aus einem) s. Wechsel=Klage, und Wechsel=Recht.

Wechsel, (per tutto il Mese lautende) siehe Wechsel=Briefe, (Verfall=Zeit der) und Uso, im L Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, (al Piacere gestellte) siehe Wechsel=Briefe (Verfall=Zeit der).

Wechsel, (Platz=) s. Wechsel (Nicht=Meß=).

Wechsel, (a Point gestellte) siehe Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (Post, oder Summe der geschlossenen) siehe Wechsel=Summe.

Wechsel, (Präcaution bey Schliessung und Eincaßirung der) siehe Wechsel=Cautelen.

Wechsel, (präscribirte) siehe Wechsel=Briefe Verjährung der).

Wechsel, (Präsentant der) siehe Wechsel=Präsentant, und Traßirte Wechsel=Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (präsentirte) siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 94, und Wechsel=Präsentant.

Wechsel, (Preiß der) siehe Wechsel=Preiß, und Wechsel=Cours.

Wechsel, (al Prezzo corrente gestellte) siehe Wechsel=Briefe, und Wechsel=Cours.

Wechsel, (Prima=) siehe Wechsel=Brief (Prima=).

Wechsel, (Principal=Aufnehmer der) oder Remittent, siehe Wechsel=Remittent, und Traßirte Wechsel=Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Principal=Aussteller der) siehe Wechsel=Briefe (Principal=Aussteller der)

Wechsel, (Principal=oder Haupt=Gläubiger der) siehe Wechsel=Briefe, (Principal=oder Haupt=Gläubiger der).

Wechsel, (Principal=oder Haupt=Schuldner der) siehe Wechsel=Briefe (Principal=oder Haupt=Schuldner der).

Wechsel, (Privat=) s. Wechsel (öffentlicher).

Wechsel, (Privat=) oder Wechsel=Briefe der Privat=Personen, siehe Wechsel=Briefe, und Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Proceß über streitige) siehe Wechsel=Proceß.

Wechsel, (Procura zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel=Commißion; wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel, (pro Forma=) siehe Wechsel=Briefe, (unförmige) desgl. Wechsel, (Schein=) und Wechsel (trockene).

Wechsel, (prolongirte) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790, wie auch in dem Articel: Wechsel (Rück=).

Wechsel, (prorogirte) s. Wechsel (Rück=).

Wechsel, (protestirte) siehe Protestirte Wechsel=Briefe, im XXIX Bande, p. 963 u. f. und Wechsel=Briefe (Protestirung der).

Wechsel, (pure geschlossene) siehe Wechsel, (lautere) und Wechsel (unbedingte).

Wechsel, (Quarta=) oder der vierte Wechsel=Brief, siehe Wechsel=Briefe (mehrfache).

Wechsel, (Quasi=) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (Quittirung auf Cron=) siehe Wechsel (Cron=).

Wechsel, (Ravaglio der) siehe Wechsel=Rechnung, und Wechsel (Rück=) und Revaliren im XXXI Bande, p. 870.

Wechsel (Rechnung wegen geschlossener) siehe Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe Wechsel=Briefe; desgl. Wechsel=Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel (auf Rechnung und Gegen=Rechnung geschlossene) siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (Rechnung wegen verhandelter) siehe Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (zu Recht beständige) siehe Wechsel=Briefe, und Wechsel=Contract.

Wechsel, (rechter) s. Wechsel (würcklicher).

Wechsel (zu Recht nicht beständige) siehe Wechsel, (Bastard=); Wechsel (trockene); Wechsel (abgedrungen); Wechsel (Schuld=) Wechsel (nachgemachte) und Wechsel=Briefe (unförmige).

Wechsel, (Rechts=Spruch über einen) siehe Wechsel=Contract; Wechsel=Klage, und Wechsel=Recht; wie auch Wechsel=Proceß.

Wechsel, (recognoscirte) siehe Wechsel=Briefe (Recognoscirung der).

Wechsel, (recta, oder gerade zu auf einen Ort gestelte) siehe Wechseln (auf einen Ort) und Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (Recurs=) siehe Wechsel (Rück=) und *Cambio di Ricorso*, im V Bande, p. 349.

Wechsel, (Reducirung, oder Vergleichung der) siehe Wechsel=Rechnung.

Wechsel, (reeller) siehe Wechsel, und Wechsel (würcklicher).

Wechsel, (Regulier=) siehe Traßirte Wechsel

sel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und **Wechsel (Meß-).**

Wechsel, (regulirte) siehe **Wechsel (Meß-)** und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, (Reichs-) siehe **Wechsel (Cron-)**

Wechsel, (reiterirter) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (Rembours wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (remittirte) siehe **Wechsel-Briefe remittiren.**

Wechsel, (renovirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (Rentenier-) solcher bestehet darinne, daß man Geld auf Interesse giebt, und da die gegebene Summe mit einem gewissen Gewinn, auf die bestimmte Zeit, von eben demselbigen Orte, wieder empfangen wird. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 1. §. 19 und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 230.

Wechsel, (respectirte) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel, (Retour-) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (retournirende) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (richterlicher Ausspruch über streitige) siehe **Wechsel-Contract; Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Recht;** wie auch **Wechsel-Proceß.**

Wechsel, (Ricors-) siehe **Wechsel (Rück-)** und *Cambio di Ricorsa*, im V Bande, p. 349.

Wechsel, (rigirirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (ritornirende) s. **Wechsel (Rück-).**

Wechsel, (ritraßirte, oder Gegen-) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel (Rück-) sonst auch **Contra-Her-Gegen-Wieder-Retour- und Ricors-Wechsel**, Lat. *Recambium*, und *Cambium recurrens*, oder *Cambium Recursæ*, ingleichen *Literæ Cambiales recurrentes*, oder *revertentes, ad reditum*, und *Recursæ*, Ital. *Ricambio*, oder *Cambio con la Ricorsa*, wie nicht weniger **continuirte Wechsel-Briefe**, oder die **Continuation der Wechsel**, Lat. *Continuatio Cambii*, heißt überhaupt, wenn ein Wechsel Brief, welcher an denjenigen Ort, wo solcher zuerst ausgestellet worden, von demjenigen Ort, allwo er eigentlich acceptirt und bezahlet werden sollen, in Ermangelung dessen mit Protest wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung zurücke kommt; oder aber auch ein solcher Wechsel-Brief, welcher von dem zuerst Betraßirten an den ersten Traßirer wieder zurück traßiret oder remittiret wird. Um also bey Abhandlung dieser von einigen gantz verwirrt vorgetragenen Rück-Wechsel desto ordentlicher zu gehen, so wird nöthig seyn, hiervon einige besondere Abschnitte zu machen, und eine jede Art derer Rück-Wechsel besonders zu beleuchten. Folgt also:

I. Von denen eigentlichen Rück- oder Wieder-Wechseln;

Das ist von protestirten, oder **mit Protest zurückkommenden Wechsel-Briefen.** Und zwar ist diese Art von Rück-Wechseln dergestalt zu verstehen, daß wenn der Innhaber oder Präsentant eines Wechsel-Briefes, auf diesen oder jenen Platz den Inhalt oder die Summe desselben bey dem Verfall-Tage und nach verflossenen Respect-Tägen, nicht erhalten kan, wegen nicht erfolgter Bezahlung, durch Notarium und Zeugen protestiren läßt, und sich wiederum zurück auf denjenigen praevaliret, oder Geld aufnimmt, von dem er solchen Wechsel-Brief entweder a Drittura an ihn zahlbar gestelt, oder an seine Ordre girirt empfangen: Oder wenn selbiger einen Wechsel-Brief, es sey nun mit, oder ohne Ordre, sopra Protesto, oder per Honor. di Lettera bezahlet, und wegen Capitals, Intresse, Schäden und Unkosten an seinen Correspondenten, nach dem Cours des Wechsels, mit Berechnung der Provision, Banco-Gebühren (wo deren einige zu bezahlen sind) Sensarie und Brief-Porto sich erholet. Es ist dannenhero auf allen berühmten Wechsel-Plätzen eine ausgemachte Sache, daß derjenige, so Geld auf Wechsel genommen; oder seinen Giro spendiret, bey der Retour eines unbezahlt- und protestirten Wechsel-Briefs, vor Capital, Interesse rc. unverzügliche Satisfaction zu leisten, schuldig und gehalten sey. Jedoch wird hierunter derjenige Ricambio, oder Rück-Wechsel, welcher, wegen manglender Bezahlung, mit Protest ritornirter Wechsel würcklich aufgenommen worden, nicht aber ein fingirter, und zwar solchergestalt gemeynet oder verstanden, daß selbiger nicht auf eigennützige und übermäßige Art angerechnet, sondern nach dem Cours des Wechsels eingerichtet worden. Denn ausser diesem würde mancher bey Ritornirung unbezahlter und protestirter Wechsel-Briefe öffters schädliche und kostbare Rück- oder Wider-Wechsel zu bezahlen haben. Ein Exempel von einem solchen Ricambio, oder Rück-Wechsel kan folgendes seyn, da nemlich Amsterdam vor Rechnung und auf Ordre eines Freundes zu Rom Duc. 1000 di Banco, nach Venedig traßirt, die aber aus Mangel der Acceptation und Zahlung protestirt, mithin von dem Innhaber des Briefes der Betrag mit denen Spensen zurück nach Amsterdam gezogen worden:

Der Wechsel-Brief war		Duc. 1000 di Bo.
pro Provision	a ½ per Cent.	3 - 8 -
pro 2 Protest		2 - - -
pro Sensaria	a 1 per mille	1 - - -
pro Brief-Porto		1 - 16 -
		Duc. 1008 di Bo.

Der Wechsel-Cours war zu Venedig per Amsterdam a ß. 92½ per 1 Duc. di Banco, und wurden dannenhero vor den Betrag der Duc. 1000 di Banco Gulden 2337. 6. Stüber in Banco bezahlt. Herbachs verbesserte Wechsel-Handlung p. 27 u. ff. Hermanns Jurist. Lex. P. II v. *Ricambio*. Wenn demnach dergleichen ausgestellete und verhandelte Wechsel-Briefe mit Protest leer zurücke kommen; so hat der Einhaber oder Remittent desselben Fug und Macht, wider den Trassenten und Indossenten, so das Geld, daher derselbe entstanden, entweder anfänglich oder nach der Hand gezogen, aus solchem Wechsel auf die pareteste Execution nicht allein zu Erlangung der Gelder, so im Wechsel-Brief enthalten, sondern auch aller desfals gehabten Unkosten

[Kos]ten und Her-Wechsels, wie nicht weniger des [rec]htmäßigen Interesse, zu klagen. Denn gleich-[wie]ne nach Maßgebung der Rechte überhaupt in [An]sehung aller Personen und Sachen, die einige Verwandtschafft mit einander haben, einerley [R]echt statt haben und gelten soll, der Träßent aber, [w]ie an seinem Orte gezeiget worden, gegen den [R]emittenten wegen schleuniger Bezahlung der Va-[lu]ta nach Wechsel-Recht, klagen und executivisch [ve]rfahren kan. (Siehe **Schwedisch W. R.** [v]on 1671 art. 4. 5. 1. in fin. ibi. „als sein Eigen-thum suchen, mit einem gleichen Recht als ein [a]nder Wechsel pflegt zu fordern ꝛc.„ **Dänne-[m]arck.** und **Norweg W. R.** von 1681 art. 23. [C]hur- **Brandenburgische W. O.** art. 33. [P]reußische von 1684 art. 1 & 2. **Braunschw. W. O.** von 1686 art. 28 & von 1715 art. 9. [H]amburger von 1711 art. 3. ibi. **ohne Gericht-liche Erkänntniß. Danziger** von 1701 art. [.] **Breßlauer** von 1716 art. 12. **Amsterdamer** W. O. art. 2. und **Roterdamer** W. R. art. 4.) [u]nd so gar auch desfals wegen zurückbleibenden [G]eldes alle verursachte Schäden und Unkosten [g]efordert werden mögen; also ergiebt sich von selb-[st]en, daß, was dem einen recht, dem andern auch [b]illig seyn müsse. Wir haben gesagt, wieder den [T]rassenten und Indossenten; jedoch daß ein jeder [I]nhaber und Gläubiger zuförderst an seinem Mann [si]ch addreßire, weilen alles gleichsam Stuffenwei-[se] und ordentlich zu gehen muß; der letzte Indos-[si]rer aber, von deme der Wechsel-Brief ihme zu [g]ekommen, der nächste ist; Wenn er aber von [d]emselben keine Bezahlung erlanget, alsdenn wei-[t]er von einem zu dem andern Indossenten ordent-[l]ich fortgegangen und endlich der Ausgeber oder [T]rassent belanget werden kan. Welche Ordnung [d]enn auch in denen meisten Wechsel-Ordnungen al-[s]o beybehalten ist, und keineswegs überschritten [w]erden kan. Siehe **Leipzig** art 19. **Churbran-denburg** von 1709 art. 22. **Braunschw.** von 1686 art. 26 & von 1715 art. 36. **Danziger** W. O von 1701 art. 28. **Breßlauer** von 1716 art 23. Jedoch ist diese Ordnung nur der Indoßirer halber also beliebet, dahero wenn diesel-[b]e dem Inhaber nicht so zuträglich und anstän-[d]ig wäre, sondern ihm vielmehr beliebte, den Ac-[c]eptanten zuerst anzufassen; so wäre ihm dieses zwar kein Präjudiß, doch müste so gleich der nächste Indoßirer nebst Sendung des Protestes davon zeitig avisiret werden. **Chur-Brand. W. O.** art. 22. in fine, und art. 21. **Leipzig. W. O.** art. 20. **Hamburg W. O.** von 1711 art. 32. **Danziger** art. 29 Und bleiben alsdenn alle an-dere Wechsel-Interessenten nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit auf die völlige Sum-me verhafftet. **Leipz W. O.** art. 20. und **Chur-brandenb.** art. 22. Denn wenn der Einhaber des Briefes sich nach gethaner Protestation, deñoch vor-setzlich an dem Acceptanten hielte, und den Wechsel-Brief nebst den Protest an seinen Mann nicht zu-rück sendete, geschähe solches lediglich auf seine Ge-fahr, und könnte er hernach einigen Regreß an jemand anders nicht nehmen, besage der **Breß-lauer W. O** von 1716 art 23. in fine. Besiehe auch das **Schwedisch W. R.** von 1671 art. 19 §. 2 und **Johann Phoonsens** Amsterdamer Wissel-Styl cap. 7 §. 1. Es ist aber allhier al-lein die Rede von dem Endossaten und letzten Ein-haber, oder Ceßionario des Wechsel-Briefs, wel-cher nicht allein seinen Indossenten, von welchem er den Brief empfangen, sondern auch die vorste-hende, nebst dem Ausgeber, oder Trassenten und Acceptanten, bis zur endlichen Richtigkeit auf die völlige Summe verpflichtet hat, wenn nemlich Wechsel-Briefe, so auf einen Dritten lauten, von einem und anderm würcklich indoßiret sind. Denn wenn dieselben ohne einiges Indossement von dem Ausgeber selbst jemanden zugeschicket wor-den, und mit Protest zurück kommen, so stehets in des Einhabers Belieben, entweder den Ausge-ber oder Acceptanten des Briefes, des ihm zuste-henden Rechts, hierinne zu variirn, ohnbeschadet, auf die völlige Summe zu belangen. **Breßlauer W. O.** art. 22. und 23. und **Preußische W. O.** von 1684 art. 32. ibi: „Daß der Geber oder Re-„mittent nur allein den Zieher und Acceptanten „zu Schuldnern hat. „Die vorgeschriebene Ordnung derer Indossenten halber hat auch sowohl bey den traßirten, als eigenen oder selbst ausgege-benen Wechsel-Briefen, statt, weil dieselbe eben-fals verhandelt und indoßiret werden können. **Churbrandenburg W. O.** art. 21. ibi: **so ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brief** ꝛc. und **Hamburger** von 1711 art. 32 Nach Ham-burger Wechsel-Rechten kan in Ansehung derer In-dossenten der Regreß so fort an denjenigen genom-men werden, der vor den capablesten und promp-testen Zahler von dem Einhaber gehalten wird, und folglich an andere, bis auf den Ausgeber. **Hamburg W. O.** cit. loc Nach den **Schwe-dischen Wechsel-Rechten** aber von 1671 art. 22. wird hierbey eine gantz andere Ordnung beobachtet, und muß zuförderst der Acceptant an dem Zahlungs-Tage, wenn er in Güte nicht be-zahlet, gerichtlich dazu angehalten und genöthigt, §. 2 ibi. **Der Wechsel Zahler allezeit vor-erst** ꝛc. darauf aber, und wenn der Einhaber von demselben keine Vergnügung erlangen können, als welches er allezeit zu vorhero behörig darthun muß, der Trassent allererst aus dem Wechsel be-langet werden. Welche Ordnung nicht zu ver-rücken, wenn auch gleich immittelst der Wechsel-Brief hin und wider vernegotiiret und indoßiret worden wäre. Ibid. §. 1 in fine. Hingegen nach **Dänisch- und Norwegischen Wechsel-Rech-ten** von 1681 art. 11. stehet dem Gläubiger oder Einhaber frey, ob er den Aecceptanten oder Tras-senten zuerst oder ob er sie beyde zugleich belangen wolle. Woraus aber viele Confusion und Un-heil, daß nemlich beyde bedränget, und sie an bey-den Oertern, wo nicht alles, dennoch etwas be-zahlen müsten, entstehen könnte, und dahero das Schwedische Wechsel-Recht in diesem Stücke vorzuziehen ist. Wenn aber ein Wechsel-Brief an Ordre lautete, und indoßiret wäre; so müste nach dem Dänischen Wechsel Rechte art. 13. zu-erst der Regreß an den ersten Indossenten genom-men werden. Welches aber nach dem Schwe-dischen Wechsel-Rechte besagter massen wieder an-ders gehalten wird. Es hat aber die bereits ge-dachte Ordnung des Regresses wegen derer Gi-ranten oder Indoßirer nicht anders statt, als

 wenn

wenn von dem ersteren keine Befriedigung zu erlangen, und dahero bey demselben so fort und ohnverweilet vermöge des Protests die Zahlung gefordert und gehörig gesuchet, auch in Entstehung dessen, gegen denselben ordentlich protestiret, und der Protest zum Beweiß, daß von demselben keine Bezahlung zu erhalten, leviret und versendet worden. Besiehe **Johann Christian Königs**cke in seinen Anmerckuogen über die **Leipziger W. O.** art. 19. num 2. alwo er ein Präjuditz von 10ten Sept. 1703 anführet. Wiewohl so wohl die **Churbrandenburgische Wechsel-Ordnung** von 1709 art. 21. in fin. ibi: **oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben**; als auch das **Schwedische Wechsel-Recht** von 1671 art. 22. princ. ibi: **Der muß alsdenn gerichtlich dazu gehalten werden**, und §. 2 ibi: **Zufolge der geschehenen Annehmung von ihm wie es auf das Höchste geschehen kan, angefordert werden mag, und solches, als Facti, bescheiniget werden muß**, ibid. in fin. hierbey eine gerichtliche Ausklage voraus setzen. Besiehe auch die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an. 1673 titr. 5. art. 11. 14. & 15. allwo der Action oder Klage zur Schadloßhaltung, und derselben Präscription gedacht wird, welches doch an andern Orten nicht also gehalten wird. Siehe **Breßlauer W. O.** von 1672 art 16. in fin. und von 1716 art. 19. in fine. Es ist auch mercklich gesagt, **so fort und ohnverweilet**. Denn wenn der Einhaber etwas hierbey versäumet, und inzwischen etwas nachtheiliges, oder gar ein Falliment sich ereignen solte, würde er dadurch des ferneren Regresses unstreitig verlustig werden. Wie bald aber solches zuthun, ist in denen Deutschen Wechsel Ordnungen nicht so klar und deutlich ausgedrucket, sondern nur überhaupt angezeiget. Siehe die **Churbrandenburgische W. O.** von 1709 art. 22. ibi: „Wolte er aber seinen Regreß nicht so fort auf den Indoßirer nehmen rc.„ **Braunschweigische W. O.** von 1715 art. 36. ibi: „Bey welchem Regreß, den er aber möglichst beschleunigen muß rc. „ **Augspurger W. O.** von 1716 cap. 6. §. 1. ibi: „Die Wiederbezahlung jedoch in rechter Zeit bey dem Ausgeber des Wechsel-Briefs rc.„ *Rechten en Costumen van Antwerpen*, art. 3. Nach denen Französischen Wechsel-Rechten aber ist hierunter eine bessere Verordnung enthalten in denen *Ordonnances de Louis XIV sur le Commerce* de l'an 1673 titr. 5 art. 13. 14 & 15. Daß nemlich alle in dasigen Königreiche traßirte oder indoßirte Wechsel-Briefe innerhalb 15 Tagen, wenn sie 10 Meilen entlegen, vor jeden Tag 5 Meilen gerechnet, ohne Unterschied der Parlamente, die aber ausserhalb demselben, in Engelland, Flandern und Holland wohnhaffte Wechsel-Schuldner innerhalb 2 Monaten, die in Italien, Deutschland und der Schweitz, innerhalb 3 Monaten und die in Spanien in 4 Monaten die in Portugall, Schweden und Dännemarck aber in 6 Monaten, zur Schadloßhaltung belanget, und zwar solche Zeit von dem Tage nach dem Protest wegen Nicht-Zahlung bis an den Tag der Action zur Schadloßhaltung gerechnet, und so gar auch darinnen die Sonn, und Feyer-Tage mit begriffen seyn sollen, nach dieser Zeit aber die Einhaber mit ihre Action und in allen andern Anforderungen wider die Traßenten und Indoßenten nicht gehöret werden sollen. Dahero zu wünschen wäre, daß ebenfals in Deutschen Landen eine gewisse Zeit desfals reguliret, und bestimmet würde. Denn wenn es auf die eigene Bewegung des Richter und dessen willkührliches Ermessen in Wechsel-Sachen ankommt, ist es gar öffters verhausset. Wiewohl es in der That schon in denen Deutschen Wechsel-Ordnungen auf 24 Stunden nach Empfang des Protests reguliret ist, wie bey denen Protesten wegen Nicht-Acceptation, an seinem Orte aus denen Wechsel Ordnungen bewiesen worden, mithin dahero ein gültiges Argument auch auf diese Proteste, und zwar, vom kleinern auf das grössere zu schliessen, kräfftigst hergenommen werden kan. Ferner ist auch nöthig, wenn der weitere Regreß an den nechst vorhergehenden Indoßenten statt finden solle, daß derselbe guten Credits sey, und wieder sich der ermanglender Bezahlung halber auch nicht protestiren lassen. **Leipz. W. O.** cit. art. 19. und Breßlauer von 1716 art. 23 Welches denn auch eben so bey dem Ausgeber oder Traßenten zu sagen ist. Denn wenn derselbe falliret hätte, mithin der Regreß sonder Frucht seyn würde: so dürffen auch die protestirten Wechsel-Briefe nicht einmahl zurück gesendet, noch weniger der Traßent daraus belanget werden, sondern der Innhaber hat sich desfalls lediglich an den Acceptanten zu halten. **Amsterdammer W. O. Erläuterung** vom 26 Januar 1679. art. 3. Obbeschriebene Ordnung wegen derer Giranten oder Indoßirer fält auch in dem Falle weg, da einer ausdrückliche Ordre hätte, daß, wenn der Brief nicht bezahlet würde, er denselben so fort z. E. an den obersten Indossenten senden möchte, um dadurch die nöthige Kosten wegen weitläufftiger Retour zu vermindern, weil er doch seinem Manne dafür responsable seyn muß. **Leipz. W. O.** Cit. art. 19 in fin. **Braunschweigische** von 1686 art. 26. von 1715. art. 36. **Dantziger** von 1701 art. 28. Breßlauer von 1716. art. 23. Auch ist hiebey nöthig, daß wenn anders der Regreß gegen die Traßenten und Jedoßenten seinen Effect erreichen solle, dieselbe den Werth am Geld oder Waaren würcklich empfangen haben müssen, ob es gleich nach dem Betfall ja gar nach der zu denen Protesten bestimmten Zeit geschehen, anbey der Werth an Geld oder Waaren, oder auch nur durch Compensation und Abrechnung oder in andere Wege, erhalten worden. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV* cit. tit. 5. art. 17. Falls aber der Einhaber mehr belieben solte, den Acceptanten zuerst anzufassen, welches ihm allemahl, wie schon gesagt, frey stehet, so wie es ihm am convenablesten und zuträglichste bedüncket, der Acceptant auch, krafft seiner Acceptation, allemahl zur Zahlung verbunden ist, wenn gleich nicht protestiret worden, (wie wollen hiebey die *Ordonnances de Louis XIV sur le Commerce* titr. 5. art. 11 mercklich abzugehen und den Protest als ein nothwendiges Erforderniß voraus zu setzen scheinen); so bleiben ihme doch alsdenn alle andere Wechsel-Interessenten, mithin

sowohl alle und jede Indoßirer, als der Traßirer zugleich, und jeder insbesondere nicht allein wegen des Capitals, sondern auch wegen der Interesse, Schäden und Unkosten, auf die gantze und völlige Summe, bis zu endlicher Richtigkeit verhafftet, Leipziger W. O. art. 20. Chur-Brandenb. W. O. von 1709 art. 22. Preußische W. O. von 1684 art. 33 in fin. Braunschweigische von 1715 art. 36. Augspurger von 1665 und von 1682 art. 8. und von 1716 c. 6. §. 1. circ. fin. Nürnberger von 1654 art. 8. Hamburger von 1711 art. 32 in fine. Dantziger von 1701 art. 29. Breßlauer von 1716 art. 23. vers. im. massen anderer Gestalt rc. Wie denn auch so gar dem Gläubiger zugelassen ist, von dem Acceptanten wieder abzulassen, und den letzten Indoßirer in Anspruch zu nehmen, auch anderseit, der Sachen Gelegenheit nach, zurück an den Acceptanten zu kehren, und sich also der sonst in denen Rechten und bey denen Executivischen Hülffs-Mitteln statt findenden Variation (wie besonders in dem Articel: Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem) bereits bewiesen worden) deßfals, jedoch mit Vorbehalt der Ordnung wegen derer Indossirer, gebührend zu gebrauchen, biß er seine völlige und baare Vergnügung erhalten. Leipziger W. O. Art. 20. in fin. Preußische Wechsel-Ordnung von 1684. Art. 32. Braunschw. von 1686. Art. 26. und von 1715. Art. 36. in fin. Augspurger Wechsel-Ordn. von 1665. und von 1682. Art. 8. und von 1716. Cap. 6. §. 1. circ. fin. Nürnberger von 1654. Art. 8 ibi. an und bey welchem er will, mit und ohne Recht zu suchen; welches so viel heisset, als mit Recht oder Accord, wie es in andern Wechsel-Ordnungen ausgedrucket wird, z. E. in der Preußischen cit. art. 32. in fin. Dantziger von 1701. art. 29. und 30. in fin. und Breßlauer von 1716. Art. 20. in fin. und Art. 22. Jedoch ist dieses Variations-Recht nach Antwerpner Rechten nicht ohne Unterscheid anzunehmen, sondern hat nur statt, wenn der erstlich wegen Zahlung belangte Schuldner der Schärffe nach angegriffen worden, aber dennoch keine Bezahlung zu erhalten gewesen, als welches der Gläubiger mit dem Protest oder einem andern hinlänglichen Rechts-Spruche belegen und darthun muß. Siehe *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisseln* Art. 3. Wie aber zu verfahren, wenn der Protest wegen ermanglender Bezahlung zwar noch nicht zurück gekommen, der Remittent aber immittelst schon durch Kundschafft gewisse Nachricht erhalten hätte, daß am Verfall- oder Zahlungs-Tage die Zahlung nicht erfolget? Antwort: Er kan so balde, nach Wechsel-Brauch die Person, so den Brief unterzeichnet hat, des Orts, wo der Wechsel contrahiret worden, durch gnugsame Bürgen Caution bestellen lassen, daß sie die darinnen begriffene Summe nebst dem Werth des Hin- u. Her-Wechsels bezahlen wolle, fals der Brief sonder Zahlung mit Protest leer zurück kommen solte, welches dann auch denen gemeinen Kayserlichen Rechten gantz gemäß ist. Siehe l. 41. D. de judiciis, allwo verordnet wird, daß in allen Gerichten oder Klag-Sachen, wobey es vornehmlich auf gute Treue und Glauben ankommt, wenn gleich der bestimmte Zahl-Tag noch nicht herbey gekommen, indessen aber doch jemand auf Bestellung der Caution klagen würde, aus erheblichen Ursachen darauf erkannt werden solle. Besiehe auch die *Keure en de Ordonnantie* der Stadt Roterdam art. 2. in fin. Es muß aber auch nicht allein der Protest sondern zugleich der acceptirte Wechsel-Brief zurück kommen, und dem Zieher vorgezeiget, wie nicht weniger bey der Zahlung zugestellet und cediret werden, um sich dessen gegen den Acceptanten gebrauchen zu können. Preußische W. O. von 1684 art. 29 in fin. Dantziger von 1701 art. 28 in fin. Massen der Trassent an Niemand anders seinen Regreß, als auf den Acceptanten zu suchen hat. *Ib. d.* art. 32. Wenn nun aber der acceptirte Wechsel-Brief nicht bey Handen wäre, sondern nur der Protest; so könnte zwar deswegen die Bezahlung nicht völlig abgeschlagen werden, weil dennoch mit dem legalen oder gesetzmäßig erhobenen Protest die Beschaffenheit der Sachen wegen nicht Bezahlung zur Gnüge verificiret würde. Weil aber doch noch einiger Zweiffel dahero gar leicht entstehen kan; so muß der Einhaber sich nicht befremden laßen, wenn er disfals vor würcklicher Zahlung zur Caution angehalten wird, daß er nemlich das empfangene Geld ersetzen solle und wolle, daferne sich des Protestes ungeachtet nachhero befinden solte, daß Acceptant den Wechsel-Brief oder auch einen Theil desselben bezahlet habe. *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisseln* art. 3. Was nun vorhin von dem Variations-Rechte des Wechsel-Gläubigers im Falle des Protests wider die Wechsel-Schuldner gesagt worden, solches hat auf gleiche Weise statt, wenn der Zieher, Acceptant oder Endossent zusammen, oder einer unter ihnen, öffentlich falliren solte, oder auch vor der Verfall-Zeit des Briefs sich würcklich absentiret hätte. Preußische Wechsel-Ordnung von 1684 art. 31 ibi. „So mag der Einhaber seine Zahlung „suchen, bey weme es ihm beliebet, und von ein „oder andern so viel empfangen, als er bekommen „kan, bis er die Vergnügung des Wechsel-Briefs „mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen „erhalten.„ Jedoch anders nicht, als wenn gebührend protestiret worden. Hamburger W. O. von 1711 art. 34. Dantziger von 1701 art. 31. Wie aber, wenn der Acceptant oder auch Traßent sich bereits vor der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs absentiret hätten? Antw. Der Einhaber des Wechsel-Briefs geniesset alsdenn ebenfals des Wahl-Rechts, und kan sich bey demjenigen, so unter beyden anzutreffen, und noch gut geblieben ist, angeben, und Vergnügung, oder in deren Ermangelung, wenigstens Caution fordern, per all. l. 41. D. de judic. welche ihm auch ohne allen Verzug, und auf das schleunigste gegeben werden muß. Anbey stehet ihm frey, wenn er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Rest von dem andern mit Recht, oder bestmöglichst zu suchen. Breßlauer W. O. von 1716 art. 20. Ob nun wohl oben bereits gesaget worden, daß Vermöge der Protestation allein der Traßent und die Indossenten nach Wechsel-Recht, oder mittelst parater Execution zur baaren Zahlung belanget werden können; so ist jedoch dieses nicht so

so genau zu nehmen, gleich ob wäre dem Gläubiger darum verboten, von dem belangten Schuldner annehmliche Caution anzunehmen, oder aber durch andere Mittel sich mit ihme abzufinden; massen ihme dieses nicht allein, besage der **Augspurger W. O.** von 1665 und 1682. art. 8. desgleichen von 1716 cap. 6. §. 1. **Nürnberger W. O.** von 1654. art. 8. **Leipziger Wechsel-Ordnung** art. 21. in fin. sondern auch noch mehr dem Schuldner aus Gutwilligkeit einiger Aufschub der Bezahlung halber von demselben sonder Präjudiz verstattet werden kan. **Augspurg. Wechsel-Ordnung** von 1682 cit. art. 8. Es ist gleichfals schon erinnert worden, daß die Zahlung von ein oder anderm Wechsel-Schuldner mit oder ohne Recht, oder mit Recht oder Accord gefordert werden möge. Und diesem nach ist kein Zweiffel, daß ein oder der andere von denen Wechsel-Schuldnern gar wohl und füglich mit dem Einhaber des Wechsel-Briefs auf ein gewisses accordiren und sich vergleichen könne, denselben mit eben so viel, als seine andere Gläubiger bekommen, zu vergnügen. Welches aber darum denen andern Schuldnern keinen Fug und Macht giebt, sich darauf zu beruffen, oder solches guten Accords wegen den befreyeten Schuldner weiter zu actioniren, ohnerachtet der Einhaber, dessen ohnangesehen, seinen Rest von ein oder andern, es sey mit Recht, oder ebenfals mit Accord, bis zu endlicher vollen Richtigkeit erlangen kan. **Preußische W. O.** von 1684. art. 32 in fin. und **Dantziger** von 1701 art. 30. Zuweilen werden auch acceptirte, aber nicht bezahlte Wechsel-Briefe, ohngeachtet des Protestes, wiederum zum andernmahl an den Zahlungs-Ort hingesendet. Welchen Fals jedoch der Trassent annehmliche fidejussorisch oder unterpfändliche Versicherung dem Remittenten zu geben hat, daß solcher Wechsel-Brief auf den Bezahl-Platz a Vista, oder auf Sicht mit Wechsel, Wieder-Wechsel, Unkosten und Provision von jeder Einziehung vergnüget, oder aber gleicher gestalt a Vista auf den Zieher retraßiret, und die Bezahlung, wo er sich nicht gütlich dazu verstehet, an ihn, dessen Bürgen oder Unterpfand, mittelst parater Execution gesucht werden solle. **Preußische W. O.** art. 29. Endlich ist auch noch zu besehen, was denn eigentlich desfals nach Wechsel-Recht und Lauff von dem Zieher und andern Wechsel-Schuldnern zu bezahlen gefordert werden könne? Und ist bereits, wiewohl nur überhaupt berühret worden, daß nicht allein die im Wechsel-Briefe enthaltene Summe, sondern auch alle Unkosten, Schäden und Interesse gut gethan werden müssen; da denn unter dem Nahmen der Unkosten alle diejenigen mit begriffen werden, welche der Gläubiger bey Gelegenheit des Wechsels und der Gelder, entweder gleich anfänglich gehabt, oder ihme auch nach der Hand gemacht worden, als da sind so genannte Lagio oder der Aufwechsel des hiesigen und an andere entfernte und auswärtige Orte zu übermachenden Geldes und dessen Werth gegen das Auswärtige. Welches denn zu weilen sehr variiret, und aus denen Cours-Zetteln ersehen werden kan, jedoch allein a drittura von einem zum andern Ort bezahlet wird; es wäre dann, daß von solchen Orten aus dahin nicht recta oder gerade zu gewechselt würde. **Augspurg. W. O.** von 1682. art. Auch gehöret hieher des Factoren Provision, w ches Wort in denen Kauff- und Wechsel-Geri ten, und auch sonst bey denen Kauff- und Ha dels-Leuten sehr offt gehöret wird, aber zweyerl und einmahl diejenige Satisfaction, die der To sat von dem Traßirer wegen zu bezahlen con nun ter Tratte, und deren Wiederbezahlung hal soll, ehe er den Wechsel-Brief acceptiret, bed tet, **Leipziger Wechsel-Ordn.** art. 7. in f und art. 27. ein andermahl aber vor diejenige E götzlichkeit oder Recompens genommen wird, w che einer vor seine Mühe in Empfah- und Wied Auszahlung der Gelder, desgleichen in Einka fung der Waaren, und sonsten geniesset, **Bre lauer W. O.** von 1716 art. 10 in fin. **Augspu ger** von 1716 cap. 8. § 3. und **Leipziger W. C** art. 64 circ. fin. so dann nach Gewohnheit des Za Platzes sich reguliret, und gerechnet wird, und meiniglich ⅓ pro Cent ist, **Chur-Brandenbur sche W. O.** von 1709 art. 17. **Breßlauer** von 17 art 28. in fin. **Amsterdammer W. O.** und der **Erläuterung** vom 26 Jenner 1679 art. 2. in fi und **Augspurger W. O.** von 1716 cap. 6. §. in Preussen aber nur ¼ besage der dasigen W. von 1684 art. 30. in Dantzig hergegen und Dännemarck und Norwegen gar ½ pro Cent **Dantziger W. O.** von 1701 art. 32. und **D nisch und Norwegisch Wechsel-Recht** 1681 art. 25. Jedoch so, daß hierdurch in allem Factorn Provision, Protest-Unkosten und Br Geld bezahlet werden. Ibid. Es wird aber alsd gleichwohl eine doppelte Provision wegen jeder, wohl dort- als hiesiger Einziehung des Wech und Rückwechsels angerechnet. **Breßlauer W. O.** von 1716 art. 25. **Chur-Brandenburgis W. O** cit. art. 17. Wenn aber der Rückwech nicht würcklich geschehen, so soll nach **Chur-Bra denburgischen Wechsel-Rechten** c. l. nur ne Provision bezahlet werden. In welchem W falle es auch allhier gilt, und von demjenigen fordert werden kan, der zum Vortheil und zu förderung derer Remessen, wie auch des richtig Empfangs einige Correspondentz und Mühe an wendet, ingleichen bey protestirten Briefen dem Rückwechsel und dessen Wiedereinforder bemühet worden. Besiehe **Johann Christ Königcke** in seinen Pareres num. 59 und 89. vor eines andern Rechnung Gelder an einen ge sen Ort zu disponiren übernommen, und es wür lich auch effectuiret, jedoch ohne sein Obligo ohne del Credere zu stehen, und davor zu hafften, welchen Fals er mehr, als die simple und einfa Provision prätendiren könnte. **Hamburger W. O.** von 1711 art. 36. und **Joh. Phoonsens A sterdam.** Wissel-Styl. cap. 27. Ferner gehö hieher die so genannte Courtage oder Sensarie Mäcklers Lohn, so als ein schuldiger Lohn der Mäcklern, welche bey Schliessung und Einri tung des Rück- und Wiederwechsels gebrauc werden, vor ihre dabey gehabte Bemühung ge ben wird, und seine gewisse Bestimmung auf jed Hundert hat; ingleichen die Protest-Unkosten u Brief-Porto, gemeiniglich von einem mit der P hin- und von einem herwärts zu versendenden Br fe, es wäre denn erweißlicher Massen mehr Br

Po

Porto verursachet worden. **Hamburg. W. O.** von 1711 art. 40 in fin. Es kan aber auch gleich anfangs bey Schliessung eines Wechsels überhaupt ein gewisses auf das Hundert aller dieser Unkosten wegen stipuliret u. ausgemachet werden. Welchen falls es so denn dabey lediglich verbleibet, und nach der Hand nicht mehr, als einmahl veraccordiret, in Rechnung gebracht, ausser deme, und wenn gleich ein mehrers bezahlt worden, dennoch der Uberschuß vermittelst der in denen Rechten so genannten Condictionis Indebiti, oder der Klage, daß man mehr bezahlet, als man schuldig gewesen, wieder gesuchet, und auch würcklich heraus gegeben werden müste. Besiehe die obgemeldten Parreres num. 46. Diese gehabten Unkosten und Auslagen nun, müssen zuförderst von dem Wechsel-Schuldner bey Heller und Pfennig gut gethan und restituiret werden. Welches denn absonderlich bey solchen klaren und unlaugbaren Schulden nicht allein der selbst redenden Billigkeit gemäß, sondern auch in den Rechten gegründet ist, damit im widrigen Falle einem ohne diß schon gnug Beschwerten nicht noch mehrere und grössere Beschwerung verursachet werde. Weiter so müssen auch alle sonsten ersprießliche Schaden und Interesse, so dem Gläubiger, welcher sein gut Geld darinnen stecken hat, wegen des nicht zu rechter Zeit und am gehörigen Orte bezahlten Wechsels, darauf er doch seinen gewissen Staat gemacht, zu gewachsen, wieder erstattet werden; immassen es allerdings höchst unbillig und ungerecht seyn würde, den einen durch den andern oder des andern wegen in Schaden und Unkosten zu bringen. Was nun das Interesse, unter dessen General- oder allgemeinen Begriff und Bedeutung der Schaden auch gehöret, bey dem Wechsel-Handel seye, und worinnen solches eigentlich bestehe, ist gar fein ausgeführet bey dem **Heydiger** Cap. 2. p. 106. u. ff. Wobey aber zuförderst der Unterscheid vorkommt unter dem Interesse damni und dem Interesse moræ. Jenes bestehet gemeiniglich in billigmäßiger Vergleichung und Schätzung so wohl des damni emergentis, als auch lucri cessantis, oder des würcklich ausbrechenden Schadens und des dagegen ermangelnden Gewinns, so wegen nicht behörig geschehener Zahlung des Wechsels dem Gläubiger theils zu gewachsen, theils abgegangen: **Gail** l. II. Obs. 6. n. 1. & 3. Und **Reichs-Abschied** von 1600. §. **So viel nun** 152. und wird solches Interesse gemeiniglich in ein bedungenes, gemeines und sonderliches (Lat. conventionale, commune & singulare) eingetheilet; Denn es pflegen zuweilen vorsichtige Kaufleute gleich anfänglich bey Schliessung eines jeden Wechsels, auf den Fall nicht beschehender Zahlung, schon selbst unter einander ein gewisses Interesse zu bestimmen und auszumachen, damit es hernach keines Disputirens und Zanckens bedürffe, der Gläubiger auch den Bogen nicht zu hoch spannen, und der Schuldner wider Billigkeit nicht beschweret werde; und wird solches conventionale oder ein Bedungenes genennet, und richtet sich eben nicht allezeit nach dem ordentlichen Wechsel-Cours, oder Wechsel-Conto, als welcher wegen des Preises des Wechsels von einem zum andern Orte reguliret wird. **Leipziger W. O.** Art. 31. **Braunschweigische** W. O. von 1686. Art. 21. und von 1715. Art. 47. **Bozner** W. O. Art. 9. *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce* de l'an 1673. tit. 6. Art. 3. Wiewohl doch gemeiniglich hierbey auch unter andern darauf mit gesehen wird, und auch durch ein besonders **Königlich-Pohlnisches und Chur-Fürstlich-Sächsisches Mandat** unter dem Dato Bochnia den 10. Mertz 1704. ausdrücklich anbefohlen worden, daß bey Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze dem jedesmahl gehörigen Cours hiebey nachgegangen werden solle. Sondern es dependiret lediglich von der schliessenden Partheyen Gutbefindung und Vergleichung, als welche nach Gelegenheit derer Personen und Umständen zuweilen höher, zuweilen auch niedriger handlen und schliessen können. Besiehe das **Königlich-Pohlnische und Chur-Fürstlich-Sächsische Mandat**, unter dem Dato Cracau den 12. Julii 1702. in den Worten: „Sondern es soll unter Handels-Leuten, auch „andern, die mit oder auf Wechsel handlen, oder „Wechsel-Briefe ausstellen, oder auch zu Unserm „Bedürfniß und vor die Kriegs-Cassa und Land„schafft Vorschüsse thun, ohne Unterscheid, wes „Standes sie sind, das verglichene Interesse und „Agio redlich bezahlt, und nicht vor straffbahr, „als ob sie usurariam pravitatem begangen, geach„tet, noch sie deswegen vor einige Gerichte, oder „wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zei„ten geschehen, oder auch in Zukunfft geschlossen „wird, zur Inquisition gezogen, vielmehr denen „Creditoren jedesmahl zu dem Capital verschrie„benen Interessen und Agio in allen Judiciis, da „dergleichen Klage angebracht werden möchte, „schleunig verholffen, und in Collegiis darauf ge„sprochen werden etc. jedoch, daß in Handlungs- „und Wechsel-Sachen, und zwar unter Kauf„leuten nicht über 10. per Centum, unter andern „aber in Wechsel-Sachen nicht über 8. per Cen„tum, und in casu hypothecæ judicialis nicht über „5. per Centum, paciscirt und genommen wer„den können„. Wiewohl dieses nach der Hand durch das erstermehnte Mandat von Bochnia unter dem 10. Mertz 1704. wiederum geändert, und statuiret worden; „Daß in Wechsel-Sa„chen, so wohl unter denen, so der Handlung „nicht zugethan, als unter denen Kaufleuten „selbsten, ultra 6. per Centum an Zinsen zu „stipuliren und zu nehmen nicht erlaubet seyn „solle, es wäre dann nur auf eine gantz kurtze „Zeit, v. g. wenige Tage oder Wochen, Geld „auf Wechsel abgegeben, welchenfalls gar wohl „etwas mehrers stipulirt und verglichen wer„den kan.„ Welches Interesse denn, als ein durch die öffentlichen Gesetze und Obrigkeitlichen Verordnungen selbst bestimmtes, eben daher ein Gesetzmäßiges oder gemeines (Lat. Interesse legale oder commune) benahmet wird; da hingegen das sonderliche (Lat. Interesse singulare) weder eine Convention oder Vergleich, noch ein öffentliches Gesetze voraus setzet, sondern jedesmahl nach Befinden der Sachen wahren und beweißlichen Beschaffenheit und Umstän-

Umständen erst in Ansehung derselben bestimmet werden kan, und mehrmahls über obige Unkosten und Auslagen sehr hoch ins Geld lauffet, die Trassenten aber selbsten Schuld daran sind, und wo nicht zuweilen gar böslich und vorsetzlicher Weise auf dergleichen Personen, von welchen sie schon vorhero wissen, daß sie nicht anzutreffen, oder daß selbige nächstens falliren, mithin keine Acceptation erfolgen werde, sondern nur zu dem Ende traßiren, damit sie unterdessen der gezogenen Gelder sich nützlich bedienen, oder auch dieselben gar collusorisch und diebischer Weise mit denen Betraßirten unter sich theilen können, mithin eine offenbahre Schuld und Gefährde begehen, daß sie nicht gleich andern vorsichtigen Trassenten auf diesen Fall sich vorgesehen, und eine oder andere Neben-Addresse dem Wechsel Briefe beygefüget, oder auch in Zeiten andere Ordre gestellet, oder endlich auch, wie sonst recht vorsichtige Negotianten zu thun pflegen, desfalls andere Wechsel-Briefe parat gehalten haben. Besiehe Joh. Phoonsens Amsterdam. Wissel-Styl cap. 37. §. 17. Wodurch aber denen Gebern, als denen es ihr gutes Geld gekostet, und welche durch dergleichen nicht erfolgte Zahlung gar leicht um ihre Wohlfart Treuen und Glauben, oder Credit, (welcher gleichsam der Safft und das Marckt, oder der Lebens-Geist eines Kauff- und Handelsmanns ist,) wie auch guten Leumuth und Nahmen auf einmahl kommen, zuweilen auch ein gar sonderlicher und erweißlicher Schaden dahero entstehen kan, wenn er z. E. diejenigen Schulden, so er in gewisser Zeit zu zahlen bey Straffe sich anheischig gemacht, auf diese Weise nicht abführen kan, weil er sich auf seinen Wechsel-Brief fest verlassen, und keine andere Disposition gemacht hat. Woraus denn eben das Interesse damni emergentis entspringet, und solches auch gegen diejenigen statt findet, so unvermögend seynd. *Decis. Rot. Gen.* 94. Num. 3. So kan ja auch wohl zuweilen einem Negotianten und Handelsmanne auf einmahl eine Gelegenheit vorkommen, da er z. E. mit profitablem Einkauff der Waaren viel gewinnen können, wann ihme nur das Geld zu rechter Zeit bezahlt worden wäre. Denn es ist unter Kauff- und Handels-Leuten eine ausgemachte Sache, daß ein ermangelnder Gewinn bey einem Kauffmanne nicht anders, als ein würcklich ausgebrochener Schaden anzusehen sey, und auch davor geachtet werden müsse, folglich auch es nach dem, obgleich bey anderer Gelegenheit geschehenen, Ausspruche Christi bey ihnen heisse: **Wer nicht sammlet, der zerstreuet**; welches billig bey allen Handlungs-Comptoirs angeschrieben und gelesen werden solte. **Schwedisch W. R.** von 1671. Art. 22. in princ. ibi: „Benebenst der Zahlung allen Schaden des Gewinsts Verlust, (daß ist, das Lucrum cessans, oder den ermangelnden Gewinn,) „und andere Unkosten gut thun; und Art. 23. ibi. „sondern auch allen Kosten und Schaden, so vermittelst Wechsel-Versäumniß und was sonsten „erwiesen werden kan, daher entstanden. „**Gail** und **Reichs-Abschied** von 1600. cit. loc. Besiehe auch l. 2. §. ult. D. de eo quod certo loco; Wiewohl dasselbe unter andern und insgemein nicht gerechnet werden könne. **Sachinäus** Lib. II. Controvers. Jur. Cap. 15. allwo er lehret, daß ehemahls bey denen über Meer versandten Geldern nur die Absicht auf den ermangelnden Gewinn, wider die sonst gemeine Regel, genommen worden. Es muß aber desfalls vornehmlich bewiesen werden, daß dem Einhaber einige Waaren würcklich vor der Hand gewesen, welche er kauffen, und so und so viel hernach daran gewinnen können, wenn er die Gelder zu rechter Zeit gehabt hätte. **Sachinäus** Lib. II. Controv. Jur. Cap. 39. Besiehe auch die *Decis. Rot. Gen.* I. Num. 42. 43. bis 47. *Decis.* 37. Num. 11. 12. 13. *Decis.* 41. Num. 5. 6. 7. und besonders *Decis.* 139. per tot. nebst der *Decis.* 206. Num. 3. **Castillo** Quotidian. Controv. Jur. Lib. II. Cap. 1. per tot. Wenn aber die Partheyen sich hierüber nicht in Güte vergleichen können, wird solches zu gerichtlicher Ermäßigung und Ausschlag verwiesen. **Schwedisch W. R.** Art. 23. in fin. Was das Interesse moræ oder den Gläubiger wegen verzögerter Bezahlung entstandene Interesse anbelangt; so kan dasselbe wegen Mangel-Zahlung ebenfalls von der Haupt-Summa und dem Auf-Wechsel gefordert werden. Und zwar nach denen **Frantzösischen** *Ordonnances* von 1673. titr. 6. Art. 7. so gleich von dem Tage des Protestes an, mithin von dem Tage des würcklichen Verzuges oder Versäumniß, weil der bestimmte Zahl-Tag vor den Menschen selbst redet, obgleich keine gerichtliche Interpellation, oder Erinnerung desfalls geschehen, weil die Wechsel-Klage sich lediglich auf gute Treue und Glauben gründet; (Besiehe das **Dänische und Norwegische Wechsel-Recht** von 1681. Art. 25.) in Ansehung des Rück- oder Wieder-Wechsels aber nebst denen Protests- und andern Unkosten die Interessen ehender nicht, als von Zeit der gerichtlichen Interpellation oder der geschehenen Befestigung des Kriegs-Rechtens an, wie sonst in denen nach dem strengen Rechte zu beurtheilenden Proceß- und Streitsachen, gefordert werden können. Ibid. Dann wie der Trassent die Gelder, daher der Wechsel entstanden, würcklich gezogen, und damit inzwischen nach Gefallen, disponiren und viel gewinnen können; so ist es ja billig, daß er auch davon Zinse geben müsse. Arg. l. 13. §. 20. D. de act. empti, ibi: nam cum r[e] emptor fruatur, æquissimum est, eum usuras pretii pendere. Conf. l. 5. C. eod. Wiewohl nicht allein genung ist, dasselbe nur gefordert zu haben, sondern es muß auch letztern Falls, wie sonst in Sachen der Versprechungen, und Verpflichtungen nöthig ist, gerichtlich zuerkannt seyn; anders wäre die Anforderung vergebens, **Savary** in seinem vollkommenen Kauff- und Handelsmann I. l. c. 27. allwo er auch lehret, daß in Franckreich von dieser Ordonnanz es ebenfalls mit denen Interesse vor die Haupt-Summe und Wechsel-Gebühr all[e]

geha

halten worden. Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig, ob denn auch gleich anfänglich bey Schliessung eines Wechsels das Interesse zu dem Capital geschlagen, oder darunter mit begriffen werden könne? Antw. Wenn nach dem täglichen Wechsel-Styl und Gebrauch zu urtheilen, hat es gar keine Schwierigkeit; sondern es geschiehet zumahl in Deutschland bey Wechseln; sowohl eigenen, als von auswärtigen Personen und Oertern dahin traßirten, alltäglich. Nach Frantzösischen Wechsel-Rechten aber ist es allen Negotianten und Kaufleuten, wie auch allen andern, ausdrücklich verboten. Siehe *Ordonnances de Louis XIV. pour le Commerce* de l'ann. 1673. titr. 6. art. 1. Jedoch kan desfals der Auf-Wechsel oder das Lagio gar wohl mit ins Capital gerechnet werden, weil solches als ein Pertinentz-Stücke mit zum Capital gehöret, und dahero von solchem, wie auch vom Rück-Wechsel, nebst denen verschossenen Protest- und andern Unkosten, die Interesse gefordert werden. Savary in seinem Vollkommenen Kauf- und Handelsmann, cap. 27. §. Die Wechseler seynd gewohnt etc. u. f. nach der Deutschen Ausgabe. Welches aber von denen Interessen, weder in Franckreich, laut bemeldten *Ordonnances* loc. cit. art. 2. noch auch in Deutschland, obwohl dieselben sofort zum Capital mit geschlagen, und die behörige Vergnügung des Wechsel-Briefs nicht erfolget wäre, zugelassen, sondern als wucherisch, höchst straffbahr, und verboten seyn würde, ohnerachtet Scaccias de Commerc. §. 1. qu. 7. p. 2. ampl. 18. es schlechthin zugiebt und bejahet. Besiehe hierbey auch besonders David Guthers Disp. de Anatocismo, welche derselbe im Jahre 1667. unter Brommans Vorsitze gehalten, ch. 25. und Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 48. §. 1. Ehe wir aber weiter gehen; so wollen wir nunmehr auch sehen, was denn in Ansehung der Holländischen, und besonders zu Amsterdam, mit Protest zurückkommenden Wechsel-Briefe, nach dem daselbst eingeführten Wechsel-Gebrauch Rechtens sey. Es fragt sich also zuförderst, was denn daselbst dem Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Zahlung protestiret, und auch Sopra Protesto nicht bezahlet worden, sondern mit dem Protest und unbezahlt zurücke kommt, zu thun gebühret? Und dienet hierauf zur Antwort, daß die Herren des Raths zu Amsterdam die Verordnung gemacht haben, daß, im Fall die Acceptanten derer Wechsel-Briefe derselben Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, man diese ermeldete Wechsel-Briefe denen Traßirern mit Protest zurücke senden, und die Bezahlung fordern lassen möge. Willekeuren van Amsterdam vom 2 Decembr. 1664. Phoonsens Amsterdamer Wechsel-Gebr. c. 19. §. 1. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 285. Es wird aber noch gestritten, ob der Inhaber vermöge dieser Keure schlechterdings schuldig sey, wenn ein acceptirter Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, selbigen zurück zu senden, auch alsdenn, wenn derselbe aus einem entfernten Orte traßiret, oder durch jemand, der keine beständige Wohnung anderswo hat, als ein Reisender oder Schiffer oder auf allen Märckten herumziehender Kauffmann, der durch jemand, von dem man schon vorhero wissen kan, daß er den Her-Wechsel nicht bezahlen werde, oder könne; und ob auch der Acceptant durch den Inhaber, dem Traßirer zu Gefallen, und auf dessen Bitten, ohne diese Zurücksendung, zur Bezahlung nicht könnte angehalten werden? Nun schliessen zwar etliche hierinnen, diesen Satz bejahende, so, daß diese Keure, wenn der Acceptant vor den Vier-Herren (Vier-Schaar) verklaget würde, allenfals die Provision nicht absprechen könne, weil die Keure sich nicht dahin erstrecket, oder darzu gegeben worden, daß der Acceptant durch Zurücksendung des Protests und Wechsel-Briefes befreyet, sondern, daß derselbe zu desto geschwinderer Bezahlung, und nach Retour zur Execution angehalten werden könne. Andere hingegen verbleiben bey denen Buchstaben und Worten der Keure, und behaupten, daß dieser zu Folge der Acceptant zur Bezahlung nicht verdammet werden könne; es wäre denn der Wechsel-Brief zurück gesendet, und der Her-Wechsel durch den Traßirer nicht bezahlet, auch hierüber der Protest oder genugsamer Beweis beygebracht würde. Um nun diesem Streite, wenn der Traßirer und Inhaber sich mit einander verstehen, vorzukommen; so kan der Inhaber gleichsam, ob hätte er es versäumet, den sechsten Nachsicht-Tag unprotestiret vorbey streichen lassen, wodurch er sein Recht auf den Traßirer und Endossanten verlieret, und dieweil er an selbige nicht kan gewiesen werden, muß er seine Bezahlung bey dem Acceptanten alleine suchen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. F. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 363. Sonst aber hat der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, welcher wegen Nicht-Bezahlung protestiret, ihm auch Sopra Protesto nicht vergnüget wird, seinen Regreß oder Garantie an den Traßirer und alle Endosseurs zu nehmen. Es ist also gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, so wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, an denjenigen, der ihm den Wechsel-Brief zugesendet, seinen Regreß nimmt, und sich revaliret, oder selbigen zurück sendet; es sey denn selbiger der erste Geber oder ein näherer Endosseur. Wenn aber selbiger in Ungelegenheit verfallen, oder nicht vorhanden seyn möchte, oder wenn es dem Inhaber bequemer fiele, oder dem spätern Endosseur ein Gefalle geschähe, mag er wohl auf einen erstern Endosseur überspringen, und von selbigem die Restitution des Her-Wechsels und Unkosten fordern, und bey Verweigerung ihn zur Bezahlung nöthigen. Der Inhaber eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes, wenn er die Restitution von demjenigen, der ihm solchen vernegotiiret hat, oder von welchem er ihm zugekommen ist, fordert, ist nicht gehalten, bey Anweisung seine Bezahlung von einem erstern Endosseur oder von dem Traßirer zu suchen; sondern, wenn er will, mag er sich an seinen Mann halten, als welcher ihn zu bezahlen verbunden ist, und dieser muß wiederum an den Acceptanten und die Endosseurs vor ihm, wie auch an den Traßirer seinen Regreß nehmen. Der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, muß den Her-Wechsel und die Unkosten von dem Traßirer gerade zu nicht fordern; sondern er muß von der Nicht-

Nicht-Bezahlung und Protestation dem Endossanten Nachricht geben, damit er seinen Regreß auf selbigen nicht verliere. Die Pflicht des Inhabers eines indoßirten Wechsel-Briefes solte seyn, (oder es gebührte sich doch hierinnen eine andre Ordre und Reglement zu stellen) daß nicht allein im Falle der Protestation wegen Nicht-Acceptation, sondern auch wegen Nicht-Bezahlung, man hiervon sonder Zeit-Versäumniß den ersten Geber benachrichtigen, und ihm eine copeyliche Abschrifft von dem Protest zu senden schuldig seyn solle, damit selbiger den Traßirer vor die Wieder-Bezahlung nöthige Bürgschafft stellen lassen, oder Satisfaction geben möge. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, ist verbunden, ohne Verschub bey dem Traßirer und Eincaßirer die Wieder-Bezahlung des Her-Wechsels zu fordern, und er soll selber, zu blossem Gefallen und auf Ersuchen des Acceptanten, des Protests Versendung keinen Post-Tag, die von dem Wechsel-Briefe aber mehr nicht, denn einen Post-Tag, auf- und zurück halten. Wenn auf den letzten Nachsicht-Tag ein Post-Tag ist, und, weil die Bezahlung nicht eingelauffen, also wegen Nicht-Bezahlung protestiret und geantwortet wird, daß die Bezahlung bey Abschreibung in der Wechsel-Banck geschehen sey, oder sicherlich noch diesen Tag geschehen solle; so thut der Inhaber eben nicht unrecht, wenn er den Protest nicht aufsetzet, oder falls er bereits aufgesetzet wäre, den Protest aufhält, und solchen diesen Post-Tag nicht versendet. Hingegen thut er auch nicht unrecht, wenn er zweiffelt, ob die Bezahlung würcklich und gewiß geschehen sey, oder werde, wenn er den Protest verfertigen lässet und versendet. Ein Inhaber ist nicht vorsichtig, wenn er solchergestalt, nachdem er vor oder auf den letzten Nachsicht-Tag wegen Nicht-Bezahlung protestiret hat, sich revaliret, oder Wechsel-Brief und Protest zugleich versendet. Wenn der Acceptant, oder auch ein Dritter, nach Verlauff der Nachsicht-Tage sich zur Bezahlung offeriret; so ist der Inhaber, nachdem er sich revaliret hat, nicht gehalten, die Bezahlung anzunehmen, ob schon der Wechsel-Brief annoch vorhanden und nicht versendet sey. Keine Wechsel-Briefe, die wegen Nicht-Bezahlung protestiret sind, auch die Proteste selbst, können unter den Händen der Notarien, welche den Protest verfertigen, arrestiret werden, und die Notarien, unangesehen solcher Protest unter ihnen geschieht, müsten gleichwohl die Protest-Acte und die Wechsel-Briefe, nachdem sie darzu vermahnet worden, dem Inhaber überliefern, damit nach seinem Belieben zu handeln; es wäre denn alleine, daß der Acceptant durch Attestirung einiges derer Buchhalter in der Banck bezeugen könnte, daß die gantze Parthey des Briefes an den Inhaber auf seine Rechnung abgeschrieben sey, und ihm validire. In welchem Fall alleine, und in keinem andern, die Notarien gehalten seyn, dem Arrest zu gehorchen. *Willekeuren van Amsterdam* III. Deel. I. Boek, Tit. 8. n. 10. Diese beliebte Kühre oder Observantz streitet nicht mit dem vorhergehenden Satze, massen der rechte Verstand der Observantz dahin gehet, daß die Bezahlung a den Tag der Protestation geschehen seyn mu oder zum längsten auf den letzten Nachsicht-Ta und nicht nach desselben Verlauff; aber da Arrestiren der Wechsel-Briefe unter denen N tarien ist nunmehro ungebräuchlich, und w allein durch den Acceptanten bey verweiger Bezahlung geantwortet, daß die Präsentatio gegen die Insinuation und Protestation gesch hen, und davon die hierzu benöthigte Acte de Traßirer übersendet worden, sich derselben bedienen, gleichwie im folgenden mit mehre gehandelt und angewiesen werden soll. Phoo sens Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 19. und Si gels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 295 u. f. So v hingegen dasjenige anbelanget, was der Traß rer und Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, de mit Protest wegen Nicht-Bezahlung zurück kommt, zu thun verbunden sind; so kan zwa weder der Betraßirte an und vor sich zur Bezah lung eines Wechsel-Briefes, er habe denn selbi gen acceptiret, noch auch der Traßirer ode Eincaßirer zur Wieder-Bezahlung des He Wechsels, es sey denn, daß selbiger mit Pro test wegen Nicht-Bezahlung zurück gekommen, genöthiget werden. Jedoch ist der Traßirer oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, gehalten seinem Geber oder Inhaber des Briefes, a Präsentation des protestirten Wechsel-Brief und Protests, (wenn der Protest auf seine be hörige Zeit nach Wechsel-Manier des Orts, w die Bezahlung hätte geschehen sollen, verfertiget worden) prompte und unverzügliche Satisfactio zu geben, welche in Wieder-Bezahlung d Her-Wechsels, nebst Unkosten und Provisio bestehet. Wenn der Belauff des Wechsel-Bri fes mit Provision und Unkosten par a Point r valiret worden; so ist der Traßirer oder Einc ßirer die Her-Tratten zu vergnügen verbunde ob schon selbiger in dem favorablesten Cou nicht genommen ist, wenn nur der, so reva ret, mit einem andern negotiiret hat, und d Brief an einen Dritten zu bezahlen laut Wenn er aber die Parthey calculiret, und d Werths Finta von einem andern in den We sel-Brief ausgesetzet, und an den Geber zu b zahlen dirigiret hat; so mag der Traßirer o Eincaßirer, wenn er sich in Anrechnung d Courses beleidiget findet, mit Gutthuung eine sothanigen Courses, darinnen er beweisen ka daß bey andern darinne würcklich geschloss oder gewechselt worden, auf die Zeit, da d Protestation wegen Nicht-Bezahlung geschehe ist, suppliren und ersetzen. Und also, wer dazumahl kein Wechsel-Cours auf Sicht wohl aber auf Uso oder auf Zeit gewesen i so muß der Wechsel auf Zeit auf Sicht redu ret und durch Abzug eines billigen Interess vor die Zeit, so der Wechsel-Brief in de gemachten Course zu lauffen hat, verri gert werden, es wäre denn, daß der G ber und Traßirer eins würden, daß die Z auslauffen solte, gleichwie zuweilen, we

[di]e Parthepen par a Point wieder (aus einem [Or]te, da man selten auf Sicht tractiret) her[ne]göiret worden, und der Traßirer oder Eincaß[ir]er des retournirten Wechsel-Briefs mehr, als [ver]gut im Stande ist, zu bezahlen, wohl ver[gl]ichen und accordiret wird. Der Traßirer oder Eincaßirer ist in die Bezahlung des Her-Wechsels nach dem Wechsel-Cours obligiret, obschon der Belauf des Wechsel-Briefs nicht wieder hertraßiret ist. Auch ist er in die Bezahlung der Provision nebst den Protest-Kosten und dem Brief-Porto obligiret, obschon der Belauf des Wechsel-Briefs nicht wieder hertraßiret ist. Die Provision, so man über einen protestirten Wechsel-Brief dem Traßirer verrechnet, der Belauf mag wider den Betraßirten seyn, oder nicht; gehöret von Rechtswegen zum halben Profit des Protestirenden, und der den Her-Wechsel wieder erfordert. Der Traßirer und Eincaßirer ist auch nicht weiter, als in die Bezahlung des Her-Wechsels, obligiret, obschon selbiger nach Wechsel-Courses Gewohnheit im niedrigern Cours, als er traßiret oder eingecaßiret worden, retourniret. Der Traßirer eines Wechsel-Briefes, so an Orte zu bezahlen gestellet worden, ist (obschon selbiger über unterschiedene Orte eincaßiret und retourniret ist) nicht weiter gehalten, als in die Bonificirung des Her-Wechsels von dem Bezahl-Platze gerade zu auf den Ort aus welchem die Tratte geschehen ist, in eben solchem Cours als selbige auf Sicht gewesen, auf diejenige Zeit, da wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden. Ingleichen ist ein jeder Eincaßirer nicht gehalten, einigen andern Her-Wechsel gut zu thun, als nur von dem Bezahl-Platze a Drittura auf den Ort, wo die Eincaßirung geschehen ist. Wenn ein Wechsel-Brief in einem Orte durch unterschiedene nach und nach eincaßiret worden, und mit Protest wegen Nicht-Bezahlung auf den letzten Eincaßirer daselbst retourniret; so ist derselbe in die Bezahlung obligiret, selbige entweder selbst zu thun, oder durch den Traßirer oder Eincaßirer seinetwegen unverzüglich thun zu lassen: Und wenn er selbigen bezahlet, ist er solchenfalls nicht befugt, bey Wiederforderung der Bezahlung, von dem Traßirer oder Eincaßirer vor sich selbst einige Provision, oder etwas anders mehr anzurechnen, als er selbst würcklich bezahlet hat. Der Geber oder Inhaber eines wegen Nicht-Bezahlung protestirten Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, den Traßirer oder Eincaßirer zur Bezahlung zu nöthigen, daferne er seinen Regreß an den Acceptanten suchen, und sich an ihn binden will. Dagegen ist er auch nicht gehalten, bey der Bezahlungs-Forderung von dem Traßirer oder Eincaßirer, selbigem einigen Aufschubs-Termin zu verstatten; sondern er ist befugt und berechtiget, auf nicht erfolgte promte Bezahlung wider denselben, er sey Traßirer oder Eincaßirer, durch parate Execution seiner Person sich versichern, und seine Güter arrestiren zu lassen. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist zur Wiederbezahlung des Her-Wechsels und Unkosten auf die Vorzeigung des Protests alleine, noch wenn der unacceptirte Wechsel-Brief dabey ist, da doch die Acceptation geschehen ist, gehalten; sondern er ist nur zur Securität des Gebers oder Briefs-Inhabers zur Stunde und unverzüglich Caution zu stellen, oder den Belauf des Her-Wechsels und der Unkosten zum wenigsten von der Summe, die bey ihm vor die Valuta empfangen worden, bey Provision zu consigniren. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist gehalten, auf Vorzeigung eines Protests wegen Nicht-Bezahlung, der am letzten Nachsicht Tage geschehen ist, wenn der Acceptant die Bezahlung nicht schlechterdings verweigert, sondern nur um Aufschub gebeten, und binnen den Nachsicht-Tagen zu contentiren versprochen hat, einige Caution zu stellen, noch weniger den Her-Wechsel zu bezahlen, wenn er beweisen kan, daß der Acceptant oder ein Dritter Sopra Protesto auf den letzten Nachsicht-Tag bezahlen zu wollen sich erboten und versprochen habe, daß der Wechsel-Brief währender Zeit, da selbiger noch des Orts so lange verbleiben, und mit Protest nicht allzufrühzeitig versendet würde, würcklich bezahlet werden solte. Kein Traßirer, noch Eincaßirer, ist zur Bezahlung des Her-Wechsels eines acceptirten Wechsel-Briefes gehalten, im Fall binnen der gewöhnlichen oder gesetzten Nachsicht-Zeit wegen Nicht-Bezahlung nicht protestiret wird. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes am Verfall-Tage behörig gefordert wird, und der Acceptant wegen eines öffentlichen oder gerichtlichen Verbots nicht bezahlen mag; so ist der Inhaber berechtiget, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, und der Traßirer zu dem Her-Wechsel verbunden. Wenn aber durch einige Zwischen-Zeit die Bezahlung nicht gefordert werden kan, es sey, z. E. daß etwan der Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, am Verfall-Tage belagert ist, und die Wechsel-Briefe darinnen nicht seyn, oder wegen einiger anderer Verhinderung; so ist der Traßirer in den Her-Wechsel nicht gehalten, und die Parthey laufft auf Risco und Gefahr des Briefs-Inhabers. Wenn ein Eincaßirer aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit den Her-Wechsel eines Wechsel-Briefe, welcher nach Verlauf der Nachsicht-Tage protestiret ist, bezahlet, und der Traßirer ihm die Wider-Vergnügung weigert; so ist der Eincaßirer berechtiget, die Restitution der bezahlten Sume von demjenigen, dem er solche bezahlet hat, wieder abzufordern. Der Traßirer und Widerbezahler eines acceptirten Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung binnen der Nachsicht-Zeit protestiret worden, ist befugt, von des Wechsel-Briefs-Inhaber, der den Brief bezahlet, die Cedirung oder Abtretung der Klage wegen des Rechts, das derselbe auf den Acceptanten hat, zu fordern, und kan durch dieses erlangte Recht wider denselben klagbar werden. Der Inhaber eines acceptirten Wechsel-Briefes, welcher wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, wird oftmahls durch den Traßirer nach Bezahlung des Her-Wechsels ersucht und disponiret, daß er diesem ungeachtet, unter dem Vorwande des Protests, wegen des Traßirers Verweigerung, demselben zu gefallen, bey dem Acceptanten um die Bezahlung anhalten, und selbigen darzu nöthigen solle zur Bezahlung constringiren will; Aber,

Aber, alsdenn stehet es nicht wohl, daß ein Dritter, der von dem Wechsel-Briefe nicht mit dependiret, und dem Acceptanten unbekannt ist, selbigen bezahlen, die Abtretung der Klage und Forderung übernehmen, und seinen Regreß auf den Acceptanten suchen will. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 20. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 287. u. f. Diesem fügen wir noch bey, was der Acceptant eines Wechsel-Briefes, den er wegen Nicht-Bezahlung hat protestiren lassen, und der mit Protest retourniret, zu thun verbunden ist. Wenn die Acceptanten der Wechsel-Briefe, die Bezahlung am Verfall-Tage verweigern solten, und da die Wechsel-Briefe mit Protest dem Traßirer zurück gesendet werden, um von ihnen die Bezahlung zu fordern, durch die Traßirer aber nicht vergnüget werden, sondern sie dieselben unbezahlt umkehren lassen; so haben die Jnhaber wider die Acceptanten eben solches Recht, als wider die Traßirer, nemlich, des Arrests auf ihre Person und Güter, besage der **Willekeure van Amsterdam** vom 2. Decembr. 1664. Obschon der Jnhaber auf den Traßirer keinen Regreß hat, wenn er einen acceptirten Wechsel-Brief nach Verlauf derer Nachsicht-Tage wegen Nicht-Bezahlung protestiren lässet; so kan doch nichts destoweniger der Acceptant, falls der Traßirer Vermögen hat, zur Bezahlung durch parate Execution des Arrests nicht genöthiget werden, es sey denn, daß er, da der Wechsel-Brief mit Protest nach dem Traßirer zurück gekehret, die Bezahlung verweigert, und der Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret sey. Wenn ein Wechsel-Brief, lautende zu des Traßirers eigener Last, am Verfall-Tage nicht bezahlet, und wegen Nicht-Bezahlung protestiret wird; so darf der Wechsel-Brief mit Protest durch den Jnhaber nicht versendet werden, sondern er ist befugt, zur Stunde und ohne Aufschub den Traßirer zu der Bezahlung, vermittelst parater Execution des Arrests seiner Person oder seiner Güter, wo er ihn nur, oder dieselben antreffen und finden kan, zu nöthigen. Gegen den Acceptanten eines indoßirten Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret worden, kan auf verweigerte Wiederbezahlung eines oder aller Endossanten, vermittelst alsobaldiger Execution des persönlichen Arrest, oder auf seine Güter, nicht procediret werden; sondern der Traßirer selber muß die Bezahlung verweigern, und muß auch hiervon gnugsamer Bescheid und Beweiß produciret werden. Eines Wechsel-Briefs Acceptant, da der Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniret und wiederum nochmahls retourniret, ist vor die Bezahlung des Wechsels und Her-Wechsels, Provision, Unkosten, sammt Jnteresse, und weiter nicht, gehalten. Der Wechsel wird von dem Belauf des Wechsel-Briefes mit der Provision und Unkosten nach demjenigen Cours gerechnet, als damahls, da er wegen Nicht-Bezahlung protestiret wurde, an den Ort, wo die Bezahlung geschehen muß, nach dem Orte, wo er her traßiret worden, auf Sicht gewechselt ist. Und wenn diese Summe daselbst nicht vergnüget wird; so vermehret man selbige wiederum mit Provision und Kosten, und man rechnet von dem ganzen Belauf den Her-Wechsel nach dem Cours als daselbst auf Sicht nach diesem Orte, da der Wechsel-Brief zu bezahlen ist, der Zeit gewechselt wird, und, nachdem daselbst der Brief retourniret, negotiiret ist; und ist der Acceptant gehalten, diesen Wechsel- und Her-Wechsel, nebst Provision und Unkosten, zu bezahlen, obschon die Parthey nicht würcklich hin und wieder negotiiret, oder hin und her traßiret ist. Durch die Provision muß alhier doppelte Provision verstanden werden, nemlich von dem Hin- und Her-Wechsel. Die Kosten, worzu der Acceptant obligiret ist, sind keine andere, als die von Protesten und dem Brief-Porto; es wäre denn, daß, weil der Acceptant im Verzuge oder Mangel verbliebe, und wegen der Retour des Wechsel-Briefes in der promten Bezahlung der Jnhaber zu Erlangung seines Geldes einige Unkosten aufwenden müste, welche der Acceptant zugleich zu ersetzen gehalten ist. Solches aber sind keine ausserordentliche Reise- oder Zehrungs-Kosten, oder Verehrungen, u. d. gl. Das Jnteresse ist der Acceptant auch zu bezahlen schuldig, wenn er die retournirten Wechsel-Briefe nicht so gleich ablöset und eincaßiret; und ist solches von dem Tage an, da er solchen Brief hätte bezahlen sollen, bis zur würcklichen Bezahlung, zu rechnen und mag der Jnhaber ihm 8. pro Cento jährlich disfals anrechnen: Will den Gläubiger sothaniges Jnteresse, wegen später Nachzahlung, seinem zurückgebliebenen Schuldner anzunehmen, von der Kaufmannschafft selber durch ein ausdrückliches und weitführliches Statut zugestanden worden. Ob auch schon der Notarius prätendiren, und in denen Protest-Acten ausgedrucket seyn solte, daß man auch wider allen Schaden protestiren wolle; so ist dennoch der Acceptant in keinen andern Schaden gehalten, als nur die Ersetzung des Wechsel- und Her-Wechsel-Schadens, wie vorhero bereits gemeldet worden, und hat der Jnhaber kein Recht sich den Schaden ersetzen zu lassen, den er durch die nicht erhaltene Bezahlung erlitten zu haben prätendiret, als etwan, daß er in seinem Desseins verkürtzet oder frustriret worden wäre, eine verlohrne Reise gethan, oder anderes Nachtheil erlitten hätte, und was dergleichen Prätensionen mehr seyn können. Ein Vorsichtiger soll keinen Wechsel-Brief, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret ist, und den der Traßirer wiederum retourniren lassen, bezahlen, ungeachtet es Supra Protesto zu Ehren des Traßirers geschehen; er habe denn darzu ausdrückliche Ordre und Last von dem Traßirer. Obschon der Jnhaber eines protestirten und retournirten Wechsel-Briefes das Recht bekommen habe, wider den Acceptanten mit Arrestirung seiner Person und Güter zu procediren; so ist er dennoch nicht obligiret, daß er solches eben thun müsse, sondern nur, wenn er will, und wenn der Acceptant ihn disponiret könnte, mag der Jnhaber ihn wohl verschonen und seinen Regreß wiederum an dem Traßirer suchen, daß selbiger den Wechsel und Her-Wechsel, Provision, Unkosten und Jnteresse obbemeldter massen bezahlen müsse. **Phoonsens** Amsterd

n. Wechsel-Gebr. c. 11. und Siegels Corp. r Camb. P. II. p. 239. u. ff.

. **Von denen insbesondere sogenannten Her- oder Retour-Wechseln und Retour-Briefen.**

Also werden insgemein diejenigen Wech-Briefe genennet, welche vor einen an andere die fournirten Wechsel-Brief gegeben werden, r solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschiehet, auf die nächst folgende Messe zu bezahlen. **Ludovici** Einleitung zum Wechsel-Proceß, p. 56. Oder **Retour-Briefe** nennet man bey denen Kauffleuten, wenn z. E. ein Kauffmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zu heben, mitgiebet, im Gegentheil aber der nach Holland reisende als der Remittent, diesem, der ihm den Wechsel-Brief mit gegeben, einen andern Wechsel-Brief dargegen wiederum ausstellet, und ihm statt der Valuta einhändiget. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordn.** §. 18. und die **Breßlauer W. O.** §. 31. welches letztere eigentlich der **Retour-Brief** ist; da denn durch diesen Retour-Brief der mit gegebene Wechsel also bezahlet wird. **Dondorf** de Term. peremtor. solut. protestat. Camb. §. 53. **Hermanns** Jurist. Lex. II. Th. v. **Retour-Briefe** Zwischen diesen Retour-Wechseln aber, welche nebst denen eigentlich sogenannten **Rück- oder Wieder-Wechseln** hauptsächlich bey Gelegenheit derer traßirten Wechsel-Briefe bekannt geworden, und denen sogenannten **eigenen Wechsel-Briefen** findet man keinen Unterscheid, ausser daß eine in denen **Retour-Briefen**, oder **Wechseln à Retour**, enthaltene Clausul: **Valuta an Wechsel-Briefen auf andere Orte vergnüget**, ohne Bürckung ist. Siehe die nur angeführten W. O. u. Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht, P. II. c. §. 9. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 399. Hingegen, nach **Phoonsens** in seinem Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 30. §. 1. u. 2. von diesem Her-Wechsel, oder, wie er auch sonst genennet wird, von der **Continuation des Wechsels**, gegebenen Beschreibung, ist derselbe in seinem weitesten Verstande nichts anders, als der Gegen-Werth einer traßirten oder remittirten Summe, die durch den Bezahler oder Empfänger der Valuten eines Wechsel-Briefes entweder recta oder gerade zu nach diesem Orte, aus welchem der Wechsel-Brief traßiret oder übermacht worden, oder nach einigem andern Orte oder Marckte revaliret oder remittiret wird. Im genauern Verstande aber wird der **Her-Wechsel** vor das Revaliren oder Remittiren wiederum recta auf oder an den ersten Geber oder Traßirer genommen. Ein rechter oder eigentlicher Her-Wechsel muß auch den Belauf des Wechsel-Briefes, von welchem er der Her-Wechsel seyn soll, par a Point respondiren und adjustiren. Wenn man par a Point revaliren oder hertraßiren will, muß man zu dem Belauf des Bezahlten, oder des noch zu bezahlenden, oder vor bezahlt gehaltenen Wechsel-Briefes die Provision und Unkosten von Courtage, Brief-Porto, Protest, oder was man von diesem allen zu rechnen hat, oder pfleget, hinzuthun oder addiren, und diese Summe ist alsdenn der rechte Belauf des Her-Wechsels. Im Hertraßiren oder Revalliren par a Point, muß die Provision von der traßirten Summe und die Courtage von der hertraßirten Summe gerechnet werden. Im Remittiren par a Point muß die Provision und Courtage beyderseits von der remittirten Summe gerechnet werden. Wenn ein Commissarius remittiret, und sich par a Point vor die Rimesse revaliret, oder gewisse Summen traßiret, und den Belauf par a Point anders wohin übermachet; so muß er von der remittirten Summe, und nicht von der Summe, die er traßiret oder revaliret, Provision und Courtage von beyden anrechnen. Das Hertraßiren soll nicht bis zur Bezahlung der Tratte verschoben werden; sondern mag gar wohl und mit Respect am Post-Tage vor der Tratte Verfall-Tage geschehen. Denn ein Committent ist nicht gehalten, ihm auch nicht allezeit gelegen, die Gelder vor wenige Tage nur vorzuschiessen. Das Wieder-Remittiren soll nicht geschehen, bevor erstlich die Rimessen eingelauffen sind; und wenn es zur Accommodir- und Obligirung des ersten Remittenten eher geschicht, muß es allezeit, bey der Protestation kein Präjudiz zu bringen, geschehen. Wenn ein Committent den Avanzo von Rimessen wiederum zu remittiren, oder zu übermachen hat; so kan und muß er sich genau an seines Principalen Ordre und Limito halten, und mag, wenn er solcher Ordre nicht nachleben oder avanziren kan, das Remittiren lieber verschieben, und den Avanzo, bis auf der Patronen oder Principalen nähere Disposition und Ordre undisponiret lassen. Wenn ein Committent wegen Tratten, die vor seines Patrons Rechnung verfallen, ihnen zu revaliren hat, derselbe ist so genau an seines Principals Ordre nicht gehalten; sondern er kan und mag, (daferne er in Ordre oder in Limito nicht kan, oder nicht will) auch über Ordre oder Limito, und also, wenn er keine Ordre hat, ohne Ordre, auch so gar, wenn er nicht anders kan, wider Ordre hertraßiren oder sich revaliren. Auf Ordre und in Limito wird hertraßiret, wenn der Schuldner eines Wechsel-Briefs, (nehmlich vor wessen Rechnung selbiger traßiret worden, oder vor wessen Rechnung selbiger Sopra Protesto acceptiret ist) demjenigen, der solchen acceptiret, oder zu bezahlen hat, ordiniret, wie und auf was Wege er sich revaliren solle; und da man dieser Ordre solchergestalt, oder mit Avantage nachkommt, und sie ausführet, so denn ist man ohne fernere Verantwortung. Man betraßiret über Ordre oder Limito, wenn die Her-Tratte an denjenigen Ort wohl reußiret, wohin der Schuldner zu revaliren ordiniret hat, aber in einem nachtheiligen Cours, oder über den limitirten Werth; und darinnen muß auch der Principal sich patientiren und vergnügen, ob es ihm gleich zum Schaden gereichte. Man betraßiret sonder oder ohne Ordre, wenn der Schuldner eines Wechsel-Briefs dem Bezahler keine Provision hat procuriren, noch Ordre geben können, wie er sich revaliren solle, oder dieselbe nicht bezahlet hat; und da gleichwohl der Bezahler hertraßiret, daß es ihn also incom-

incommodiret, oder im Vorschusse zu stehen nicht zu rathen dünckt. Man pflegt wider Ordre her zu traßiren, wenn der Schuldner dem Bezahler eines Wechsel-Briefs ordiniret hat, sich anders wohin, auf lange Zeit zu revaliren, und derselbe sich dorthin wegen so langer Zeit nicht revaliren kan oder will; sondern dem Schuldner recta wiederum auf Sicht oder kürtzere Zeit, als selbiger ordiniret hat, betraßiret, oder wenn er sich anderswohin, wo er es thun kan, revaliret. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefs sonder oder wider Ordre sich revaliren will oder muß; so ist ihm zu rathen, und am verantwortlichsten, daß er, wenn er kan, lieber auf den Schuldner selber recta, als anderswohin, oder auf einen Dritten hertraßire. Derjenige, welcher der Schuldner vom Wechsel ist, ist und bleibt auch zum Behuf und in Ansehen des Her-Traßirers, der Schuldner von dem Her-Wechsel, den er gegen den bezahlten Wechsel, oder den er bezahlen muß, revaliret; obschon die Her-Tratte directe oder anderswohin vor des Schuldners Rechnung geschehen sey. Wenn jemand vor eines Dritten Rechnung betraßiret wird, und den Wechsel-Brief Sopra Protesto vor Rechnung des Traßirers acceptiret, und selbiges dem Traßirer deutlich vermeldet und rescribiret; so mag der Acceptant (wenn er vor dem Verfall-Tage von dem Dritten, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen, keine Provision oder gnugsame Ordre wiederum zu seinem Vorschusse zu gelangen bekommt) sich wieder auf den Traßirer revaliren, und ist er nicht gehalten, seinen Regreß bey dem Dritten, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen, erstlich zu suchen. Aber wenn die Acceptation Sopra Protesto mit des Traßirers Obligo geschehen; so muß der Acceptant, falls der Traßirer selbiges begehret, erst seinen Regreß an dem Dritten, als vor dessen Rechnung traßiret worden, suchen. Jedoch ist er nicht weiter obligiret, als nur, daß er sich auf denselben revaliren müsse; und falls sein Wechsel-Brief nicht angenommen, oder, nachdem er zwar angenommen, dennoch nicht bezahlet worden, hat er alsdenn seinen Regreß auf den Traßirer, dessen Obligo er reserviret hat. Wenn die Provision vor einen Wechsel-Brief, der vor Rechnung eines Dritten traßiret ist, und bey dem Betraßirten acceptirten Sopra Protesto mit des Traßirers Obligo, durch denjenigen, vor dessen Rechnung traßiret ist, gegen den Verfall-Tag nicht versorget, sondern ordiniret wird, den Belauf auf ihn directe oder anderswohin her zu traßiren; so muß der Her-Traßirte solches nicht thun, ohne dem Traßirer von dieser Her-Tratte Bericht zu geben, und daß er desselben Obligo behalte, bis er siehet, wie die Bezahlung dieser Her-Tratte abgelauffen sey. Wenn der Bezahler eines Wechsel-Briefes, der vor Rechnung eines Dritten über Sopra Protesto, mit des Traßirers Obligo acceptiret, traßiret worden, sich am Verfall-Tage auf den Dritten auf Begehren, oder mit Communication des Traßirers revaliret, und desselben Wechsel-Brief nicht angenommen, oder wenn er angenommen, am Verfall-Tage nicht bezahlet wird, sondern mit Protest wegen Nicht-Acceptation, oder auch wegen Nicht-Bezahlung, zurücke kömmt; so ist der Bezahler der ersten Tratte, der auch diesen Her-Wechsel und die Unkosten bezahlen muß, befugt, die Summe, die er wieder bezahlet, mit seiner Provision, Courtage und Brief-Porto, auf den ersten Traßirer, dessen Obligo er behalten hat, zu revaliren. Wenn ein Wechsel-Brief Sopra Protesto vor des Traßirers Rechnung, oder mit seinem Obligo acceptiret wird, und der Acceptant es hernach bereuet, und Schwierigkeit macht, oder der Traßirer seine Her-Tratte würcklich wieder annehmen und bezahlen soll; so handelt derselbe vorsichtiger, wenn er den Wechsel-Brief mit Protest wegen Nicht-Bezahlung retourniren lässet. Wenn jemand vor Rechnung eines Dritten betraßiret worden, und der Wechsel-Brief freywillig vor dieses Dritten Rechnung acceptiret wird; derselbe hat am Verfall-Tage an den Traßirer kein Recht noch Anspruch, und derselbe ist gehalten, wenn er auf ihn wieder hertraßiret, diese Tratte zu ricapitiren; weil der Acceptant mit seiner freywilligen Acceptation den Traßirer gäntzlich befreyet hat, und gehalten ist, auf den Dritten zu sehen, und seinen Vorschuß bey selbigem zu suchen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Styl c. 30. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 311. u. ff.

Die III Art der Rück- oder Gegen- und Wieder-Wechsel, welche auch sehr viele Retour-Wechsel und Her-Wechsel, oder Her-Tratten heissen, beruhet darinne:

Wenn der Inhaber eines traßirten Wechsel-Briefes, weil er von dem Traßaten denselben nicht acceptiret, oder nicht bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, Geld auf nimmt, und dafür wieder an seinen Mann einen Wechsel ziehet, z. E. Titius zu Leipzig remittiret durch einen auf Cajum in Breßlau gezogenen Wechsel-Brief 1200. Rthlr. an Mävium daselbst zu bezahlen. Cajus aber refusiret die Acceptation, oder leistet zur gesetzten Zeit die Zahlung nicht; daher Mävius, welcher des Geldes benöthiget, selbiges bey Sempronio in Breßlau aufnimmt, und traßiret auf Titium zurücke. Das in solchem Rück-Wechsel befindliche Quantum hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, Protest-Spesen, Brief-Porto, Sensarie, Provision und Agio, oder Wechsel-Cours. Der Verfasser des **vorsichtigen Banquiers** hat zwar Cap. V. §. 119. einen Unterscheid zwischen einem **Wieder-Wechsel** und **Rück-Wechsel** behaupten wollen: Allein solcher Gestalt werden die wesentlichen Dinge und Sachen nur ohne Noth gehäuffet, und ist daher gegründeter zu behaupten, daß die Worte **Wieder-Wechsel** und **Rück-Wechsel** ordentlicher Weise nur einerley Sache, obzwar in unterschiedlichen Absichten und Begriffen, andeuten. Wie denn

daher

er auch insgemein die protestirten traßir-
Wechsel, oder die mit Protest wegen
icht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung
den Ort zurück kommende Wechsel-
iefe, wo sie zuerst ausgestellet und traßiret
rden, und von welchen wir bereits im vorher-
henden ausführlich gehandelt haben, ebenfals
t den Nahmen: Rück-Her-Gegen-und
eder-Wechsel beleget werden. Besiehe hier-
y auch die Leipziger W. O. §. 30. die Dan-
ger W. O. §. 32. die Braunschweigische
. O. art. 37 und Siegels Einleit. zum Wech-
-Recht P. II. c. 1. §. 9. und 10, wie auch in
orp. Jur. Camb. P. II. p. 399. u. ff. Wir blei-
n also gegenwärtig nur bey derjenigen Art der
ück-Wechsel oder Her-Tratten stehen, wel-
e von dem Einhaber wegen deren geschehenen
rotestation, und weil er nothwendig ander-
ärts Geld aufnehmen müssen, an seinen Mann
er den Aussteller der in Händen habenden
aßirten Wechsel-Briefe wieder zurück traßiret,
d zuweilen auch Rivalso oder Rivalsi genen-
t werden. Siehe die Augspurger W. O. von
716 c. 6. §. 1. Daher kommen denn auch beson-
rs die unter Kauff- und Handelsleuten, vornem-
ch aber bey denen Wechsel-Negotianten, gar be-
annten und gewöhnlichen Redens-Arten: Sich,
ines Renbours halben hinwieder re- und
ävaliren, siehe die Leipziger W. O. art. 27. auch
Wechsel-Agio und Aufwechsel, Augspurger
. O. von 1665 und 1682 art. 8. Nürnberger
. O. von 1654 art. 8. und wird solches gleichfals
ter der allgemeinen Bedeutung, des Wortes In-
resse begriffen. Dantziger W. O. von 1701
t. 28. ibi: „Die Bezahlung des Haupt-Stuhls,
Interesse und Schadens, nach Wechsel-Lauff, wie
erselbe zurück gehet;„ Hamburger W. O. von
603 art. 3. in fin. u. Breßlauer W. O. von 1672
t. 10. Die Haupt-Ursache hiervon aber ist
ohl vornemlich diese, weil zum öftern absonderlich
n Reisenden und Passagiers ein grosses darauf
kommt; und wenn ihre Briefe a Vista oder auf
icht bezahlt zu werden ermangeln solten, dieselbe
re Reise nicht fortsetzen könnten, daran jedoch
m öfftern ein grosser Theil ihres Glücks, oder
r des gemeinen Besten beruhet; oder weil auch,
ie schon gedacht, zum öfftern ein und anderer
egotiant auf Sicht die Gelder an einem Orte
hlechterdings bedarff und haben muß, und wenn
ihm daran fehlen solte, er nothwendig ein gros-
s risquiren und in Gefahr setzen würde; dahero
n jeder disfals sich, so gut er kan, helffen, und
ch der Noth retten muß. Welches denn ver-
ittelst des Wieder-Wechsels oder Hertraßirens,
on dem bestimmten Zahlungs-Orte geschicht,
n der Inhaber wegen Mangel gehoffter Accep-
tion oder Zahlung an dem Orte der bestimmten
ahlung Geld nimmt, und dafür auf seinen
ann oder Traßanten einen Wechsel wieder zu-
ück traßiret. Bey solchem Rück-Wechsel nun
chnet der Einhaber nicht allein den Wechsel-
ours, oder den Preiß des Wechsels von einem
m andern Orte, sondern auch alle desfalls ge-
abte Unkosten an; auch wird derselbe auf den
sten Traßenten zahlbar gerichtet. Falls aber
eser den Briefes-Auffnehmer nicht vergnügte,
und man auf ihn dahin nicht unterkommen könn-
te; so ist derselbe schuldig, entweder andere Or-
dre zu stellen, auf wem und wohin man sonsten
traßiren solle, oder er muß wenigstens die Inter-
essen oder das Interusurium und die Zinsen bis
auf den nächsten Marckt oder die Messe des
Orts, woher der Brief zuerst traßiret worden,
davon geben, weil doch so leicht kein Ort oder
Platz seyn wird, da nicht auf die solenne Messen
oder Märckte gewechselt wird. Jedoch ist wohl
zu mercken, daß, weil der Traßant seinen Wech-
sel-Brief dem Remittenten allein und auf einen ge-
wissen Platz gegeben, der Rück-Wechsel auch
allein und gerade zu von dem einen zum erstern
Orte gerechnet, mithin nicht mehr, als einer al-
lein, gut gethan werden müsse. Es wäre denn
kundlich, oder es bezeugeten es die gedruckten
Cours-Zettel, daß von solchem Orte niemahls,
oder doch gar selten, auf den Ort des ausgege-
benen Wechsels gewechselt würde; welchen Fals
nothwendig ein mittlerer Ort, welcher am füg-
lichsten und bequemlichsten, hiezu gebrauchet, und
ebenfals gut gethan werden müste, so gar auch
im Falle, da der Brief nicht gerade zu, sondern
inzwischen über andere Oerter gelauffen, und hin
und wieder indoßiret und verhandelt worden,
der Traßent nur allein von dem ersten Zahlungs-
Orte den Wieder-Wechsel gut zu machen ver-
bunden ist: Leipziger W. O. art 30. Braun-
schweiger W. O. von 1715 art. 37. Dantzi-
ger W. O. von 1701 art. 32. Breßlauer
von 1716 art. 25. Chur-Brandenburgische
von 1709 art. 18. Weil sonsten dergleichen
schädliche Rivalsi gar nicht in den Rechten ge-
dultet, oder wenigstens dem Traßanten wi-
der Recht und Billigkeit nicht aufgebürdet wer-
den könnten, vielmehr desfals zuförderst jeder
Indossent seinen Mann oder Indossaten, und
zuletzt der Traßent dem Remittenten den Wie-
der-Wechsel ersetzen müste. Denn wozu sich der
Traßent gleich anfänglich bey Schliessung des
Wechsels nicht verbunden hat, darzu ist er auch
nachhero nicht verbunden. Ein anders wäre
es, wenn der Brief auf Ordre oder Commiß
lautete, weil durch Beyfügung dieser Wörter
dem Remittenten frey gestellet worden, den Wech-
sel-Brief, an wen er wolle, zu verhandeln, wel-
ches aber in der Leipziger W. O. nicht deut-
lich gnug ausgedrucket ist. Und wenn dieses so
schlechthin statt haben solte; würde kein Nego-
tiant Briefe, der Ordre zahlbar, mehr fourni-
ren, wie Savary in dem unten angeführten Or-
te davon redet, und durch die beygefügten Exem-
pel mit mehrerm bestärcket. Dahero die Braun-
schweigische W. O. cit art. 37 in fine nebst der
Chur-Brandenburgischen cit. art. 18 sich hiervon
deutlicher erklären. Am allerwenigsten aber ist
wohl daran zu zweiffeln, wenn der Traßent selbst
dem Remittenten oder Indossenten ausdrücklich frey
gestellet, oder Ordre gegeben, den Brief nach Belie-
ben auf andre Plätze, wo es nützlich wäre, vernego-
tiiren und gehen zu lassen. Leipziger W. O. art.
30 in fin. Gleichwie nun bald anfänglich erin-
nert worden, daß der Wieder-Wechsel in sol-
chem Falle nur aus Noth gemachet werde; also
muß zuförderst auch durch gnugsame Documente

oder sonsten erweißlich gemacht werden, daß an dem bestimmten Zahlungs-Orte der Gläubiger oder Einhaber wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Gelder auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen habe. **Braunschweigische W. O.** von 1686 art. 26 in fin. und von 1715 art. 37. **Danziger W. O.** von 1701 art. 32. Welches denn am besten durch die Mäckler, so bey dessen Schliessung als Unterhändler gebrauchet worden, bescheiniget werden kan. Denn die Proteste sind zu diesem Zweck, nicht dienlich, weil darinnen nichts davon befindlich ist, und so gar in Ermangelung solcher Bescheinigung nichts mehr, als allein der rechte Wechsel, sammt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweißlichen Schäden, ersetzet werden müste, wie oben angeführet. **Leipziger W. O.** art. 30. Nach **Hamburger W. R.** aber von 1711 art. 40 stehet in des Einhabers oder Gläubigers Belieben, ob er sich von dem Trassenten den rechten Wechsel-Cours a Drittura zurücke oder ein halb pro Cento vor jeden Monat bezahlen lassen wolle. Besiehe auch die **Chur-Brandenburgisch W. O.** art. 20 in den Worten: „Dem Inhaber des Wechsels „soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolle, von dem Trassenten oder Indossenten so viel, als er mit der „Agio ausgegeben, nebst dem Interesse a ½ pro „Cento pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto „und einer Provision, zurück zu fordern, und „der Zieher und der Indossente ihme solches gut „zu thun gehalten seyn.„ Zu mehrer Bestätigung obiger Lehr-Sätze vom Wieder-Wechsel fügen wir dasjenige hier bey, was davon der berühmte **Savary** in seinem vollkommenen Kauff- und Handels-Mann Part. I. cap. 29 sonderlich durch Exempel abgehandelt hat, und nach der deutschen Uebersetzung zum Dienst derer, so das Frantzösische nicht verstehen, also lautet: „Wann die Wechsel-Briefe mit Protest zurück „kommen, sind die Trattanten den Wieder-„Wechsel zu ersetzen schuldig; gesetzt, daß die „Inhaber der Briefe Gelder an dem Ort, „wo selbe bezahlet werden sollen, aufgenommen, „oder dahin, woher der protestirte Wechsel-„Brief gezogen, wiederum traßiret hätten; und „eben dis ist es, so **Wieder-Wechsel** genennet wird. Zum Exempel, Peter von Paris „traßiret drey tausend fl. auf Paul, seinen Correspondenten zu Bourdeaux, an Johann, in „zwantzig Tagen nach dem Dato zu bezahlen, „und hatte vor dem Wechsel sechzig fl. welches „zwey pro Cento, genommen. Gesetzt nun, „der Brief würde in Mangel Bezahlung der „drey tausend fl. protestiret, und Johann hätte „gleiche Summe von einem Kauffmann zu Bourdeaux aufgenommen, davor er ihm einen Wechsel-Brief an seinen Freund zu Paris ertheilet, „und demselben sechzig fl. vor dem Wechsel bezahlet; so ist gewiß, daß Peter, welcher auf „Paul zu Bourdeaux den Brief abgegeben, dem „Johann nicht allein die sechzig fl. welche er vor „die drey tausend fl. Wechsel in Bourdeaux, „sondern auch die sechzig fl. welche von bemelter „Summa der drey tausend fl. von Paris „nach Bourdeaux bezahlt worden, mit Unkosten „des Protests zu ersetzen schuldig. Es ist aber „nicht absolut nothwendig, daß die Einhaber „der Briefe, um ihre Anforderung wider die „Trattanten, wegen des Wieder-Wechsels zu „haben, würcklich ihren Wechsel-Brief vor „das in dem Ort, da der Protest beschehen, aufgenommene Geld ertheilen, sondern genung, „daß sie Geld, um sich dessen zu ihren Geschäfften zu bedienen, aufgenommen haben. Denn „gesetzet, Cajus, des Briefes Inhaber, dessen „ich mich zum Exempel bediene, weilen ihme der „Brief von Paul nicht bezahlet, hätte drey tausend fl. in Bourdeaux bey einem Kauffmann „Wieder-Wechsel genommen, und davor demselben nur eine blosse Handschrifft oder Obligation gegeben, und nicht nach Paris traßiret; „so hat dennoch Johann den Gegen-Wechsel „zu fordern; denn genung, wann er durch gründliche Documenta erweist, daß er, weilen der „Brief nicht bezahlet worden, Geld, um sich dessen zu seinen Sachen zu bedienen, aufgenommen habe, und ist nicht vonnöthen, daß er sich „in seinen Recht zu gründen Wechsel-Briefe vor „Wiedererstattung der drey tausend fl und Wieder-Wechsel von Bourdeaux nach Paris ziehe, „wenn er nicht will. Dieses kommt mit dem 4. „Art. tit. 6. der *Ordonnanz de Louis* XIV überein, welche meldet, daß man nicht schuldig, einen Gegen-Wechsel wieder zu ersetzen, wenn „nicht durch rechtmäßige Documenta erwiesen, „daß das Geld an dem Orte, wohin der Brief gestellet, aufgenommen worden sey. Im widrigen Fall die Wiederersetzung allein vor der „Wechsel, Interesse, Protest und Reise-Unkosten, da einige wären, wenn solches gerichtlich „dargethan, verstanden werden. Nach Inhalt „nun dieses Artickels ist genung, wann erwiesen „daß diejenige, welchen zu gute die Briefe erthelet Geld an dem Ort, wo sie gezahlt werden „solten, aufgenommen haben, damit sie den „Wieder-Wechsel erlangen; im Fall sie aber „keines aufnehmen, sie keinen Schaden, als die „Unkosten des Protestes und der Reise, wenn „dieselbe geschehen, leiden, welche Unkosten, wenn „sie vor Gericht gerechtfertiget, ihnen sammt dem „Wechsel und Interesse wiederum erstattet werden sollen, wie solches alles mit dem vorbemeldten Art. überein kommt. Es ist nichts wohl bedächtlichers, als dieser Artic. weilen derselbe „die Wurtzel des Wuchers, den die Wechsler, „die nichts anders thun, als traßiren und remittiren, treiben, ausreutet, denn deren etliche sind „welche sich nicht scheuen, von den Trattanten „wenn ihre Briefe mit Protest zurück kommen „Wieder-Wechsel zu fordern, ob sie schon kein „Geld dagegen genommen, und keinen Schaden „gelitten haben, und die Wechsler wissen dagegen keinen rechten Grund anzuführen. Im „Gegentheil, wenn sie protestiren lassen, lautet „die Proteste gemeiniglich, daß sie in Mangel „Zahlung Geld auf Wechsel und Wieder-Wechsel zu nehmen protestiren, derowegen dem Protest gemäß müssen sie Geld auf Wieder-Wechsel, wann man ihnen solchen zu ersetzen schuldig

sey

[...]yn solle, nehmen, und davor entweder Wech[...]l-Briefe nach dem Ort, woher die Tratta, ge[...]chehen, und deswegen Interesse oder Wieder-Wechsel zahlen, ertheilen, oder daß sie vor das [a]ufgenommene Geld Handschrifft oder Obliga[t]ion gegeben, darthun. Die Proteste geben denen Innhabern wohl das Recht, Geld auf Wechsel und Wieder-Wechsel zu nehmen, nicht aber, wenn sie nicht würcklich Geld aufgenommen, und solches durch gültige Documente erwiesen haben, sich Wieder-Wechsel bezahlen zu lassen. Es ist mit denen Protesten eben wie mit denen gerichtlichen Offerten, welche die Debitorn ihren Gläubigern, dasjenige, so sie ihnen schuldig, zu bezahlen, thun, und die in Verweigerung derselben Acceptirung das Geld bey einem Notario zu hinterlegen protestiren, damit sie so wohl des Capitals, als derer Interessen, enthoben werden möchten. Diese Protestation befreyet darum die Schuldner ihrer Schuld, so wohl des Capitals, als derer Interessen nicht; sondern wann sie davon befreyet werden wollen, müssen sie die Gelder würcklich bey dem Notario hinterlegen, und von ihm einen Schein, darinnen die Species oder Geld-Sorten benahmt, nehmen, und also ihre Entladung so wohl des Capitals, als derer Interessen suchen. So verhält sichs auch mit denen Protesten; denn es ist nicht genung, daß der Briefe Innhaber in Mangel Bezahlung Geld auf Wechsel und Wieder-Wechsel zu nehmen protestiret, dieses bringt ihnen an den Trattanten-Wechsel und Wieder-Wechsel, wenn sie nicht würcklich das Geld aufgenommen, und solches mit gründlichen Documenten erwiesen, zu prätendiren kein Recht. Was nun den Wechsel und Wieder-Wechsel betrifft, kommen darinnen zwey wichtige Fragen vor, welche allhier einzuführen wohl meritiren. Die erste ist: Welcher unter beyden, der Trattant oder Correspondent, auf den die Tratta beschehen, den Wechsel und Wieder-Wechsel, wie auch aufgelauffene Unkosten bezahlen solle? Zum andern, ob der Trattant den Wechsel an allen Orten, wo der Brief verhandelt, wieder zu ersetzen gehalten sey? Was die erste Frage betrifft, um selbige recht zu begreiffen, und zu urtheilen, wer den Wechsel und Wieder-Wechsel samt ergangenen Unkosten zu erstatten schuldig? muß man setzen, daß Peter, Wechsler von Paris; Johann, eben daselbst wohnhafft, einen Wechsel-Brief von 3000 fl. auf Pauln zu Bourdeaux fourniret, welcher denselben zu acceptiren, oder, nach geschehener Acceptation zu bezahlen sich weigert. Hier müssen nun zwey Dinge in Acht genommen werden, das eine, ob Paul dazumahlen, als die Tratta beschehen, des Peters Schuldner gewesen, oder aber, ob, seit deme Paul acceptiret, Peter demselben die Tratta zu bezahlen Provision überschafft habe? Gesetzt, daß Paul des Peters Schuldner, und der Terminus solutionis zur Zeit der beschehenen Tratta würcklich gefällig gewesen wäre, wie weniger nicht, daß Paul zuvor an Petern, er möchte auf ihn traßiren, geschrieben, und die Briefe zu bezahlen versprochen hätte; in diesem Fall ist gewiß, daß Paul als „Traffatus vor den Wechsel und Wieder-Wechsel, „und alle aufgelauffene Kosten verbunden sey. Die „Ursache ist, weilen Peter des Pauli Wort ge„glaubet, und die Tratta, so sonsten ohne seine Ordre nicht geschehen wäre, gethan; folget derowegen nothwendig, daß er Petern vor allen Schaden, wegen Verweigerung der Acceptation oder „Bezahlung gut seyn müsse. Gleiches wäre, „wenn schon Paul des Petern Debitor nicht ge„wesen, demselben aber Provision vor der Ver„fall-Zeit des Wechsel-Briefs übermacht worden.„ (wir setzen hinzu: und er dieselbe auch dergestalt, mithin die Tratta auf Ordre zu acceptiren und zu bezahlen würcklich übernommen. Denn eines muß bey dem andern seyn; sonst heisset es, wir sind wohl gute Freunde, aber wann es aufs Geld ankommt, kennen wir uns einander nicht, und dahero keinem zu verdencken, wann er sich vor der ersten Ausklage hütet; wie davon **Johann Christiann Königcke** in seinen Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** ad. art. 30 n. 5. gar gründlich redet. Besiehe auch die **Leipziger** W. O. art. 27.) „Gesetzt aber, fähret **Savary** fort, daß „Paul des Petern Schuldner auf die Bezahlung „verfallen wäre, Peter auf Paul ohne Ordre, ob„wohlen seinen Debitorem, traßiret hätte, wäre „Paul den Wieder-Wechsel samt andern Kosten „wieder zu ersetzen gantz nicht verbunden; aus „Ursache, weilen Peter kein Recht auf Pauln oh„ne dessen Ordre zu traßiren hätte. Denn, wann „dieses statt haben solte, dürffte der Kauffmann, „wenn er den Wechsel, und Wieder-Wechsel ge„winnen wolte, nur auf seinen Schuldner unter „dem Nahmen seiner Freunde einen traßiren, „welches zu stättigen Betrügereyen, die den Han„del endlich in Grund verderbten, Ursach geben „würde, weilen ein Wechsler mit nichten auf sei„nen Schuldner vorgeliehen Geld oder Waaren, „wann es demselben nicht gefällig zu traßiren „Macht hat, sondern wenn er ihm schuldig, kan „er denselben, da es vonnöthen, durch Rechts„Mittel belangen, damit er zur Bezahlung ge„zwungen werde. Was die andere Frage be„trifft, ob nemlich ein Trattant den Wieder„Wechsel zu ersetzen an allen Orten, wo der „Brief verhandelt, gehalten seye? muß auch eine „Species facti formiret werden. Gesetzt Peter „von Paris hätte 3000 fl. vonnöthen, erböthe „sich derowegen gegen Johann auch daselbsten, „wenn er ihm damit verhülflich, demselben davor „einen Wechsel-Brief ihm oder seiner Ordre „nächster Lioner August-Zahlung, welches nach „3 Monat zahlbar, auf Pauln, seinen Debitorem, „alldort zu fourniren; Peter traßiret auf Pauln „nach Lion Johann zu gutem, der auch den Werth „davor bezahlet; dieser nun überschreibt seine Or„dre an Jacob, Wechslern zu Amsterdam, dersel„be Bernharden nach Venedig, endlichen dieser „an Wilhelmen in Lion, allda der Brief zahlbar. „Wenn nun solcher in Mangel Acceptation oder „Bezahlung wieder Pauln protestiret würde, ist „gewiß, daß der Brief und Protest wieder durch „die Oerter, wo derselbe verhandelt, zurück gehen „müsse, das ist, Wilhelm in Lion sendete solchen „Bernharden zu Venedig, dieser Jacoben nach „Amster-

„Amsterdam, und derselbe Johann nach Paris, „welchem zu gut der Brief fourniret, und der die erste Ordre darauf gestellet. Solte nun Peter „vor alle diese Orte, wodurch der Brief verhandelt, den Wider-Wechsel zu ersetzen schuldig seyn? „Ich sage nein dazu, und daß Peter, der Trattant, seinen Wechsel-Brief Johann nur auf Lion, und nicht auf Amsterdam, dahin derselbe hernach von ihm auf seinen eigenen Nutzen verhandelt worden, angeboten hat, daß also der „Wechsel-Brief nur eigentlich nacher Lion diener. „Wann nun Johann des Briefes dahin nicht benöthiget gewesen, hätte er solchen nicht annehmen, „und einen nach Amsterdam suchen sollen. Dann „zu Paris kan man Briefe an allerley Orte überkommen. Die andere ist, weilen Johann ein „Wechsler, welcher des Petern Briefe an allen „obbemeldeten Oertern, damit er ausser dem Auf-Wechsel, welchen er von ihm von Paris nacher Lion empfangen, noch mehr gewinnen möchte, „herum gehen lassen. Diese Verhandlung gehet „Petern im geringsten nichts an, und kan wohl „gesagt werden, daß, wann Johann Geld in Lion vonnöthen gehabt hätte, er den Brief nicht „Jacoben nach Amsterdam überschickt, sondern „denselben bey sich behalten, bis kurtz vor Zeit „der Bezahlung, alsdenn seinen Correspondenten „die Ordre darauf gestellet, und um Bezahlung „davor zu procuriren zugesendet. Wann dann „der Brief aus Mangel der Bezahlung protestiret worden wäre, ist gewiß, daß Peter allein den „Wieder-Wechsel von Lion nacher Paris schuldig gewesen wäre. Die dritte ist, wenn dieses „statt haben solte, werde kein Negotiant Briefe „der Ordre zahlbar fourniren.„ (Wir setzen hinzu: daher auch ersichtlich, wie gefährlich es seye, und ein vorsichtiger Negotiant, auf alle Art und Weise sich entschuldigen solle, Wechsel-Briefe an Ordre auszustellen). „Denn ein Wechsler, welcher „zu gewinnen begierig, könnte dasselbe mißbrauchen, und die Briefe durch alle Oerter, wo er „Correspondenten hätte, welcher einer dem andern die Ordre ohne ausgelegten Werth über„schrieben, schicken, und durch dieses Mittel, ob „er schon nur allein die Provision, damit der Brief „fort gehandelt, seinen Correspondenten von Ort „zu Ort bezahlet, viel Wieder-Wechsel gewinnen. „Dieser Wucher ist von Wechslern, welche zuweilen diejenigen, so von diesen Sachen keine „Wissenschafft gehabt, 3 bis 4 Wieder-Wechsel „bezahlen lassen, gar offt practiciret worden, und „dieses hat zu dem 5 Articel tit. 6. der Königl. „*Ordonnanz* Ursache gegeben, welcher haben will, „daß, wann der Wechsel-Brief, ob er schon dem „Innhaber oder Ordre zahlbar, protestiret würde, der Trassant nicht mehr, als den Wider-Wechsel, wohin die Remessen, geschehen, nicht „aber vor andere Orte, wohin er verhandelt worden, wieder zu ersetzen verbunden wäre, vorbehältlich, daß sich der Einhaber wieder die Indoßirer um Bezahlung des Wieder-Wechsels „dererjenigen Oerter, wo der Brief verhandelt, „laut ihrer Ordre versehen könne. Vermöge „dieser Verordnung sind die Trattanten und „Ordre-Geber oder Endoßirer die Wieder-„Wechsel, ein jeder vor sich, wieder zu erset[zen] „schuldig; das ist, Willhelm zu Lion, des Br[ie]„fes Innhaber, könnte um Bezahlung des Br[ie]„fes und Wieder-Wechsels sich an Bernharde[n] „von Venedig, welcher die Ordre ihm zu g[u]„ten überschreiben, dieser an Jacoben von Amste[r]„dam, der an Johann von Paris, und Johan[n] „an Petern, dem Trattanten daselbst, erholen, u[nd] „obwohlen der Wechsel höher oder niederer, „doch der Trattant nicht mehr, als den Preiß d[es] „Wieder-Wechsels von Lion nacher Paris, „ersetzen verbunden. Unterdessen aber sind do[ch] „etliche Fälle, da der Trattant offtmahlen de[n] „Wieder-Wechsel zu ersetzen schuldig ist. D[er] „erste Fall ist, daß Peter, der Trattant in P[a]„ris, Jacoben in Amsterdam 3000. fl. auf gew[is]„sen Tag zu bezahlen, das ist auf Verfall-Ze[it] „dessen, so er ihm laut seines Scheins schuldig, un[d] „zu Abstattung dieser Summen der 3000 fl. P[e]„ter auf Paul seinen Correspondenten in Lion „Jacoben in Amsterdam, oder seiner Ordre zahl„bar, trassirte, welchen Wechsel-Brief hernach „Peter an Jacoben, um an einen Amsterdame[r] „nach Lion zu disponiren, zu schickte. Nachdem „nun der Brief krafft der Ordre von Jacob a[n] „Thomas in Amsterdam, welcher den Brief na„cher Lion verhandeln solte, disponiret, ist gewiß, „wann er protestiret würde, daß er Thomä wie„der zu käme, Jacob aber, welcher seine Ordre ihm „zu gutem darauf gestellet, demselben den Wieder-„Wechsel von Lion nach Amsterdam bezahlen „müste, weswegen dann Jacob auf Petern zu Pa„ris nicht allein wegen Bezahlung dessen, so er „ihme laut seiner Handschrifft schuldig, sondern auch „des Wieder-Wechsels nach Paris, wann er 300[0] „fl. von einem andern Wechsler aufnähme, un[d] „seinen Wechsel-Brief davor auf Petern nach Pa„ris, um sich vor seine Schuld bezahlt zu machen, „ertheilte, sich erholen könnte. Müste derowege[n] „Peter zwey Wieder-Wechsel, nemlich eine[n] „von Lion nacher Amsterdam, und den andern „von Amsterdam nach Paris, bezahlen. Die U[r]„sache ist, daß allezeit an Peters Treu und Glau„ben gezweiffelt, und davor gehalten wird, da[ß] „er auf Paul zu Lion, der ihm nichts schuldig, tra„siret, oder ihme keine Provision, seine Tratta [zu] „bezahlen, übermachet, und daß Jacobs von Am„sterdam sein Gläubiger, Thomas den Brief in „gutem Vertrauen auf Petern disponiret hätte, „weswegen nicht billig, daß Jacob den Wieder-„Wechsel, in Mangel der Bezahlung von Lion „nach Amsterdam dem Thomä bezahlte, und da[ß] „solcher ihme nicht wieder remboursiret werden sol„te. Denn daß Jacob den Brief verhandelt, is[t] „Petern zu Gefallen geschehen. So verhält sich „auch mit dem Wieder-Wechsel von Amsterdam „nach Paris, weilen Peter vermöge seines Zettel[s] „Jacoben nicht in Paris, sondern zu Amsterdam „die 3000 fl. zu zahlen verbunden war. Und is[t] „unwiedersprechlich, daß, wann Peter, an stat[t] „er ihm den Brief auf Paul in Lion überschicke[t], „einen andern zu Paris, Jacoben in Amsterdam „zahlbar, genommen hätte, er davor den Wieder-„Wechsel hätte bezahlen müssen. Ist er also bi[l]„lig zwey Wieder-Wechsel laut obgemeldter Ur-

„sache

achen zu ersetzen verbunden. Der andere Fall, da der Trattant viel Wieder-Wechsel zu zahlen schuldig, ist, wie folget: Wenn Peter, Wechsler zu Rion in Auvergne, 3000 fl. auf Pauln nacher Paris traßirete, an Thomam zu bezahlen, und ihme Paul hingegen gleiche Summa auf Jacoben von Orleans remittirte, dieser Wech-sel-Brief aber mit Protest zurück käme, ist gewiß, daß Peter zwey Wieder-Wechsel schuldig, nemlich denjenigen von Orleans nacher Paris; denn, wie vorbemeldt, Paul hatte denselben Brief dahin disponiret, und Petern vertrauet, und er wäre auch denjenigen von Rion nacher Paris schuldig, weilen er den Brief nicht anders, als Petern einen Gefallen zu erweisen, und seinen Brief zu honoriren acceptiret, und an Thomam bezahlt hätte. Der dritte Fall, da viel Wieder-Wechsel schuldig seyn, ist, wenn nemlich der Trattant demjenigen, welchem zu gut der Brief gestellet, denselben anders wohin, als den Ort, auf welchen er gezogen, oder an alle Oerter, wen er ohnbedingt, zu disponiren Macht giebt; daß also, wenn ein Brief von Petern zu Paris auf Pauln zu Lion, Thomä oder seiner Ordre zahlbar, mit Vollmacht, in dem Brief begriffen, oder aber durch eine absonderliche Schrifft, weilen er keine Corespondenz nacher Lion hat, denselben nacher Amsterdam zu disponiren, ertheilet; mit Protest zurück käme, Peter, der Trattant, vor den Wieder-Wechsel von Lion nacher Amsterdam, und von dar nacher Paris, Thomä zu bezahlen schuldig, dieweilen unter ihnen bedingt, daß der Brief von Paris nacher Amsterdam, und von Amsterdam nacher Lion vorhandelt werden solte. Dieses kommt auch mit dem 6. Artic. tit. 6. der *Ordonnanz* überein, welcher lautet; daß der Trattant vor die Krafft seiner Vollmacht auf gewisse, oder, wenn es ohnbedinget, vor alle Oerter den Wieder-Wechsel zu erstatten schuldig seyn solle, das ist, wenn der Trassant in seinem Briefe demjenigen, welchem zu gut solcher ertheilet, denselben durch alle Orte, da er es vor seinen Nutzen gut befindet, gehen zu lassen, Macht giebt. Biß hierher **Savary**. Es fragt sich aber, wie bald denn der Wieder-Wechsel nach dem Wechsel-Cours, als welcher bald steiget bald fället, regulirt, und gewürdiget werde. Und ist hierauf die Antwort, daß derjenige Cours hiebey in Betrachtung komme, in welchem der Einhaber gleich den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Trassanten hat retaßiren können, weil er sonsten mit Fleiß warten würde, bis ein hoher Preiß des Wechsels seyn werde, welches aber als wucherlich, auch gar zu beschwerlich und liebloß vor den Schuldner seyn würde. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 30. und **Danziger** W. O. von 1701 Art. 32. Jedoch kan alsdenn wegen der lauffenden Zeit des Rück-Wechsels von dem Schuldner nichts abgekürtzet werden. **Breßlauer** W. O. von 1716 Art. 25 in fin. Wie aber, wenn einige Wechsel an denjenigen Orten wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret würden, da ordentlicher Weise keine Wechsel hingemachet werden, ist wegen des Preißes des Rück-Wechsels zu erhalten? So dienet zur Antwort, daß desfalls auf denjenigen Wechsel-Cours oder Preiß gesehen werden müsse, welcher in dem nächst gelegenen Handels und Wechsel-Platze gebräuchlich und angenommen ist; z. E. von denen in Chur-Brandenburgischen Landen zu zahlen gewesenen Wechseln nach dem Leipziger Wechsel-Cours. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709 Art. 17. Welche darinnen auch gantz besonders ist, und den Preiß des Rück-Wechsels rechnet, es mag der Rück-Wechsel würcklich geschehen seyn, oder nicht. Weil aber allda der Rück-Wechsel ordentlich nach Leipzig oder Naumburg auf die Messen geschicht, muß das Interesse bis zum Zahl-Tage oder dem dritten bis den vierten Tag in der Zahl-Wochen mit ½ pro Cento vor jeden Monat dem Gläubiger wider vergütet werden. cit. art. 17 in fin. und **Magdeburg. W. O.** von 1703 Art. 15. Weil aber von verschiedenen Plätzen, als Paris, Londen, u. s. w. nicht gerade zu auf Leipzig und Franckfurt gewechselt wird; so soll, wenn dahero Wechsel mit Protest im Chur-Brandenburgischen zurück kommen, der Wechsel-Cours oder Preiß des Wechsels nach Belieben des Einhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, wie nicht weniger solchenfalls nebst gehabten Unkosten und Provisionen gut gethan werden. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** art. 19. Nach Schwedischen W. R. müssen ohne das Haupt-Geld nicht allein die Interessen nemlich ein von hundert Monatlich, sondern auch alle Kosten und Schäden, so vermittelst Briefe, Protesten, Mäcklers-Lohn, Wechsel und Wieder-Wechsel, Provision, Wechsel-Versäumnis, und was sonsten erweißlich daher entstanden, zusammen gut gethan werden. **Schwedisch W. R.** von 1671 art. 23. Und wenn sich die Partheyen nicht vereinigen können; so urtheilet und bestimmet der Richter, was Recht und billig ist. Ibid in fine. Gleichfalls wird nach dem **Dänisch- und Norwegischen Wechsel-Recht** von 1684. Art. 25 ausser dem Wechsel und dessen Agio vor den Wechsel hin und her ein pro Cent Zinse Monatlich gegeben, und zwar gleich von der Verfall-Zeit an; wobey des Factoren Provision in allem ein halb pro Cent, wie auch Protest-Kosten und Brief-Geld ohne das sich verstehen. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 48. §. 23-29. Solcher Gestalt paßiren nun bey dieser Art der Rück-Wechsel ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provision, Courtage, oder Sensarie, ingleichen Brief-Porto, nur einmahl, wenn gleich der Wechsel wegen derer vielen Indossements viele Oerter paßiret. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 30. **Braunschw. W. O.** Art. 37. **Hamburger W. O.** Art. 40. **Breßlauer W. O.** §. 27. **Danziger W. O.** Art. 37. **Augspurger W. O.** Cap. VI §. 1. **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. 22. **Nürnberger Wechsel-Ordnung** Cap. VII §. 1. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 48. **Frantzösische W. O.** tit. 6 Art. 5. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 32. Es müste denn seyn, daß von dem Orte, wo der protestirte Wechsel bezahlet werden sollen, auf den Ort, wo der Rück-Wech-

Wechsel zu vergüten, a Drittura nicht gewechselt würde; sondern der Präsentante habe über andere Plätze den Rück-Wechsel müssen lauffen lassen. Welchen Falls nach dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 33. der Wechsel-Cours nach Willkühr des Präsentanten zu rechnen, und zwey Provisionen zu vergüten; ingleichen nach der **Wiener W. O.** Art. 22. und **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 1. auf den Cours derer Orter, welche der Rück-Wechsel paßiret, ein Absehen zu richten, und ebener massen doppelte Provision zu bezahlen. Daferne auch der Ausgeber des Briefes freye Macht gegeben, den Brief nach Gefallen auf unterschiedene Orte gehen zu lassen, ist der Rück-Wechsel vor alle Plätze, dadurch der traßirte Wechsel gelauffen, gut zu thun. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 30. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. 32. **Braunschweigische W. O.** Art. 37. **Wiener W. O.** art. 22. **Frantzösische W. O.** tit. 6 Art. 6. Ja nach der **Leipziger Wechsel-Ordnung** c. l. ist, wie bereits oben erinnert worden, solches auch Rechtens, wann der Wechsel nur auf Commiß oder Ordre gestellet; welches aber zu harte zu seyn scheinet, und einer daher sich wohl vorsehen solte, einen Wechsel auf Ordre zu traßiren. Nachdem sich aber auch bisweilen zuträget, daß ein Rück-Wechsel auf einige Zeit gestellet und darein die Interessen von dessen Ausstellung an bis zu der Verfall-Zeit gebracht werden, z. E. den 1 Julii 1742 soll in Breßlau die Tratte bezahlet werden, daher ein Rück-Wechsel, welcher Michael-Messe in Leipzig zahlbar, nebst Einrechnung derer Interessen, auf den Remittenten in Leipzig gezogen wird, gleichwohl als der Wechsel und Protest ritorniret, der Remittente so fort den Rück-Wechsel vom Traßirer bezahlet haben will; so ist, wie ebenfals schon mit mehrerm ausgeführet worden, nicht unbillig, daß der Traßirer bey Bezahlung der im Rück-Wechsel enthaltenen Summe die Interessen bis zu der Verfall-Zeit abziehe; und auf solche Weise scheinet auch der sonst einiger Schwierigkeit unterworffene Ort des **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts** Art. 31. zu verstehen zu seyn, allwo es heisset: „Weiln aber die Rück-Wechselung nach „Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschiehet, „so muß das Interesse bis zum Zahl-Tage, als „den dritten bis vierten Tag in der Zahl-Woche „der Messe à ½ pro Cent pro mense wieder gekür„tzet werden; ingleichen die **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 1. in den Worten:

„Jedoch kan man wegen der lauffenden Zeit „des Rück-Wechsels a Dato einen halben pro „Cento pro Mense vor promte Bezahlung abzie„hen.„ In der **Breßlauer Wechsel-Ordnung** hingegen ist §. 26. verordnet, daß nichts gekürtzet werden soll. Wird ein auf Sicht oder Zeit lautender Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit mit Protest zurück gesendet; weil der Traßate rund um abgeschlagen, solchen anzunehmen; so ist der Traßirer einen a Vista oder auf Sicht gezogenen Rück-Wechsel nicht sogleich zu bezahlen schuldig, sondern ziehet entweder das Interesse bis zu der in dem protestirten Wechsel gesetzten Verfall-Zeit ab, oder verschiebet die Bezahlung bis zu Ablauff nur berührter Verfall-Zeit. In Betrachtung, daß der Traßirer bey seinem ausgegebenen Wechsel auf eine gewisse Zeit einen geringern Cours bekommen, als in dem Rück-Wechsel, welcher ohne Zeit lautet, zu befinden; folglich, wenn der Traßirer den Rück-Wechsel in solchem Fall gleich bezahlen müste, er in Schaden käme, und einen höhern Cours zu ersetzen schuldig wäre, als er bekommen. Hierüber ist ja auch gesetzten Falls der Remittente mit dem Traßirer einig geworden, daß das Geld auf eine gewisse Zeit bezahlet werden soll, daher selbiger, wenn ihm der Rück-Wechsel sogleich vergütet würde, mit des Traßirers Schaden sich bereicherte, und die Interessen bis zu der in dem protestirten Wechsel enthaltenen Verfall-Zeit, lucrirte. Aus diesem allen erhellet, daß wieder einen Rück-Wechsel unterschiedene Einwendungen vorgebracht werden können, und eine executivische Klage wieder den Traßirer dieserwegen nicht statt findet. Daher in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen dem Präsentanten frey gestellet wird, zu Vermeidung aller mit dem Rück-Wechsel verknüpften Weitläufftigkeiten, statt desselben von dem Trassanten oder Indossanten das Ausgegebene mit dem Agio, nebst dem Interesse zu ½ pro Cent vor jeden Monat vorgeschossenen Brief-Porto, und einer Provision zu fordern. Siehe das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** Art. 34. **Wiener W. O.** Art. 22. **Nürnberger W. O.** Cap. VII §. 2. **Hamburger W. O.** Art. 40. **Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht** P. II. c. 1 §. 11 u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II 400 u. f. Wenn aber sonst das bisher besagte alles seine gute Richtigkeit hat, und von dem Einhaber gehörig beobachtet worden; so ist kein Zweifel, daß alles, was irgend wegen eines solchen Rück-Wechsels mit Recht gefordert werden kan, dem Einhaber oder Gläubiger von dem Ausgeber oder Indossenten alsbald nach Wechsel Recht, das ist, längstens innerhalb 24 Stunden, ohne einige Ausflucht bezahlet werden, oder er mittelst der Execution darzu angehalten. **Leipziger W. O.** Art. 21. und **Breßl.** von 1716 Art. 25. Und muß sich auch der Gläubiger mit leeren Worten, als hätte der Traßirte jetzo erst den Aviso-Brief erhalten, und würde er ohnfehlbar zahlen, nicht so schlechthin abweisen lassen, **Hamburger** cit. loc. §. 30. Dieses aber sey genug von dem **Rück- oder Wieder-Wechsel**, so bey denen traßirten und protestirten Wechsel-Briefen allein statt findet, und davon bezahlet werden muß.

Es giebt aber auch noch

IV. *einen andern Rück- oder Wieder-Wechsel,*

welcher bey allen und jeden, so wohl traßirten, als auch eigenen und auf sich selbst gestellten Briefen statt findet, und in der That nichts anders ist, als wenn ein Wechsel-Schuldner, der seinen Wechsel-Brief zur Verfall-Zeit nicht bezahlen kan, seinem Gläubiger gegen Retirirung oder Zurücknehmung des alten einen neuen Wechsel-Brief, und zwar jed-

...smahl verbessert und vermehrter, von sich giebt, ...offt und viel, als zu würcklich erfolgender Be... ...lung nöthig ist, und der Gläubiger selbsten nach... ...en will; welches denn vielmehr reiterirte und ...ters prorogirte oder erneuerte und prolon... ...te Wechsel sind, und bey allen und jeden Par... ...yen, auch auf alle Plätze und Oerter, statt fin... ...n: Denn weil die Wechsler gern mit ihren Gel... ...en wuchern, und viel gewinnen; so schlagen sie ...fördersst hierauf ihr Augenmerck, daß sie aus einem ...echsel zwey und mehrere mit Profit machen kön... ...n, und giebt daher ein Acceptant, wenn er nicht ...ahlen kan, dem Gläubiger nur wegen eben der... ...igen Summen einen neuen Wechsel-Brief; ...obey zwey erdichtete Zahlungen vorfallen; und ...ar eine, dadurch der alte Wechsel gleichsam auf... ...oben worden, durch die andere aber der neue ...eder erstanden, mithin eine würckliche Nova... ...n vorgegangen, und wird auch zuweilen gleich ...fänglich bey Schliessung des Wechsels, zumah... ...von Wechslern, ausbedungen, den Wechsel ...d Wieder-Wechsel so lange und vielmahl zu trei... ...n, bis die würckliche Zahlung erfolget. Wel... ...es jedoch nicht so schlechthin und ohne Unter... ...eid, sondern aus besonders ehehafften und recht... ...äßigen Ursachen zu verstatten, auch nicht ohne ...de zu erstrecken ist, weil es sonsten auf einen be... ...wielten Wucher hinaus lauffen, und vor die ...nen Schuldner, welche solcher Gestalt unver... ...rckt in die gröste Schulden-Last gerathen kön... ..., sehr liebloß und beschwerlich seyn würde. ...ehe Scaccia de Cambiis §. 1. qu. 4. n. 40. ...q. 5. n. 83. bis n. 99. ingleichen §. 6. gloss. ... per tot. Diesem nach, ob wohl dergleichen ...ieder-Wechsel mit beyder Partheyen Bewilli... ...ng jedesmahl vorgehen, erachtet dennoch be... ...ldeter Scaccia d. §. 6. gl. 1. n. 88. nichts dien... ...er hiebey zu seyn, als wenn in denen publicirten ...rdnungen dergleichen Wieder-Wechsel, so wohl ...f eine gewisse Zahl, als auch bestimmte Zeit, ein... ...schrencket werden. Diese Continuation der ...echsel nun wird bey denen Italiänern insbeson... ...e *Cambio con la Ricorsa*, wovon auch Scac... ...cit. n. 40. ein Exempel in folgenden Worten ...ch der Deutschen Uebersetzung angeführet: ...in Wechsler giebt einem Fürsten in Spanien ...egen seinen Wechsel-Brief, in den Spanischen ...iederlanden zahlbahr, einige Gelder; allein ...er Wechsel-Brief, wird in denen Niederlanden ...icht bezahlet, und kömt dahero ledig in Spanien ...urück, woselbsten der Fürst selbigen, benebst den Rück-Wechsel, und allen Unkosten, Interesse ...nd Schäden, einlösen und bezahlen müste; ...eil er aber selbigen zu bezahlen jetzo nicht im Stande ist; so macht er einen neuen Wechsel ...ber den gantzen Belauff so wohl des Wechsels, ...ls der andern hinzu gekommenen Summen; ...nd wird dieses nachmahls so offt und viel wie... ...erholet, bis der Fürst die gantze Summe völlig ...zahlt haben wird." Sonst wird auch, nach ...en dieses Scaccia qu. 5. n. 85. Bericht diese ...rt der Wechsel von der Sache selbst Ricorsa-Wechsel, Lat. *Cambium Recursa* genannt, weil ...weilen einer Geld auf die nächst künfftige Messe ...f Wechsel nimmt, in Hoffnung und gutem Ver... ...auen, weil er selbst aussenstehende Schulden, Mobilien und Effecten auch sonsten Correspondenten, die auf die Messen handeln, hat, er nur auf dieselben die Wechsel-Briefe dahin traßiren könne, welche aber dennoch nicht acceptiren wollen, er dahero genöthiget ist, zu seinem Geber zurück zu gehen, und ihn zu bitten, daß er doch mit ihme auf einen neuen Wechsel schliessen, und solcher gestalt gleichsam den ersten Wechsel an sich selbst bezahlen wolle, welcher es dann auch also zum öfftern geschehen lässet: Hieraus aber ist nun eine gewöhnliche Art in Wechseln zu negotiiren, absonderlich in Italien, entstanden; wie denn auch daselbst fast ordentlich auf dergleichen Fuß von vorsichtigen Negotianten gleich anfänglich die Wechsel gerichtet und geschlossen werden, wie die Formalien davon in Italiänischer Sprache obbemeldter Scaccia §. 1. qu. 5. n. 86. n. 98. anführet, allwo er auch n. 93. ausdrücklich setzet, daß bey jedwedem neuen oder Wieder-Wechsel allezeit der vorhergehende ausgethan, und die Briefe jedesmahl denen vorigen gantz ähnlich, ausser in der Zeit und Summen bis zu endlicher Satisfaction und Bezahlung vielmehr umgeschrieben, als neue gemacht werden, und also, wie er redet, durch die gleichsam in einem Kreiße herum lauffenden Briefe ein gleichmäßiger Zirckelförmiger Wechsel entstehet, welcher immer wieder zu seinem ersten Anfange zurücke gehet; da inzwischen jedoch ein jeder, so wohl das Credit, als Debet, in seinem eigenen Buche anmercket.

Noch eine andere, und also gleichsam die

V. Art von Rück- oder Wieder-Wechseln,

bringet öffterwehnter Scaccia l. c. n. 39. in einem umständlichen Exempel bey, welches nach der Deutschen Uebersetzung also lauten würde; „Da „ein Wechsel-Schuldner (setze hinzu: Es mag in „eigenen, oder traßirten Briefen seyn) nicht zahlet, „und dahero der Gläubiger in Krafft des gleich „zu Anfang bey dem geschlossenen Wechsel gemachten Parts oder Vergleichs die Gelder anderwärtlich auf Wechsel nimmt, und so weiter „von einem zu dem andern, z. E. ich bin dein „Gläubiger wegen deines Wechsel-Briefs von „100 Rthlr. und weil du selbigen nicht zahlest, so „nehme ich diese 100 Rthlr. von Titio, und „traßire hingegen auf dich, in nächst bevorstehender Herbst-Messe diese 100 Rthlr. dem Titio „wieder zu bezahlen; weil du aber wieder nicht „zahlest, so nimmt Titius solche 100 Rthlr. samt „Rück-Wechsel weiter von Petern allda auf, und „traßiret auf mich, daß ich solches alles Petern „zahlen solle, und weil ich ebenfals nicht zahle, so „nimmt Petrus die gantze Summe weiter von „Sejo, und traßiret auf Titium, seinen Schuldner, an Sejum zu zahlen; und weil auch Titius „nicht zahlet, so nimt Sejus noch weiter den völligen Belauff von Sempronio, und traßiret auf „Petrum seinen Schuldner, an Sempronium; und „weil auch Peter nicht bezahlet, so werden auf „diese Weise Interesse auf Interesse bey einem „Schuldner gehäuffet, und jedesmahl zum Capital geschlagen, bis zu endlicher Zahlung des „letzten Wechsels, welches den völligen Belauff „der gantzen Interessen von allen vorhergehenden „Wechseln

„Wechseln in sich hält, und zu dessen Zahlung, „welche sonsten Sejus, als der letzte Wechsel-Auf„nehmer thun müste, du obligat verbleibest, weil „alles ursprünglich wegen deiner Nicht-Bezah„lung verursachet worden, und wer Ursache zum „Schaden giebt, den Schaden selbst gethan zu „haben erachtet wird.„ Jedoch weil dieses Exempel gar zu hart zu seyn scheinet, und dahero also nicht practiciret wird, so setzet er in folgenden Worten ein leichteres, kürtzeres und practicableres Exempel: „Ich bin dein Gläubiger wegen dei„nes Wechsel-Briefs von 100 Rthlr. und ist mir „zugleich freye Macht gegeben, daß, wenn du „nicht zahlest, ich eben dieselbige Summe mit „Wechsel und Rück-Wechsel anderwärtlich „aufnehmen, und auf dich, dergestalt biß zur „endlichen Richtigkeit traßiren könne. Weil „du aber nicht zahlest; so nehme ich den Belauf „der Gelder auf von Titio, und traßire hinwie„der auf dich an Titium, so und so viel zu be„zahlen. Und weil du wider nicht bezahlest, mit„hin die Briefe geprotestiret zurück kommen, an„bey ich genöthiget bin, zu deren Bezahlung „die benöthigten Gelder sammt Rück-Wechsel „weiter aufzunehmen, und gleichfals auf dich zu „traßiren, und, weil du wieder nicht bezahlest, „und die Briefe protestiret werden, ich wieder „gemüßiget werde, zu Bezahlung des vorigen „einen neuen Wechsel zu schliessen, und auf dich zu „traßiren, und so weiter.„

Alle diese Wechsel werden nun Wieder-Wechsel, Lat. *Recambia* genannt, weil bey denselbigen der Auf- oder Rück-Wechsel jedesmahl zum Capital geschlagen, mithin die Haupt-Summe bey eben demselbigen Schuldner gar sehr gehäuffet wird, die letzte aber insbesondere auf Italiänisch *Cambio con il recapitar le Lettre sopra il Datore.*

Die Genueser bedienen sich auch hiebey noch einer artigen Maxime, welche nach Beschaffenheit der Umstände nicht unbillig als

die VI. Art von Rück- oder Wieder-Wechseln

angesehen werden könnte, um sich aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit der Continuation der Wechsel und Wieder-Wechsel auf einmahl und in Kürtze zu entheben, daß sie durch ihre Advocaten oder verpflichtete Notarien mittelst eines gewissen Formulars bezeugen lassen, daß sie in Wechseln beständig gehandelt, und allezeit ihre Gelder auf den und den Ort disponiret, und damit von Jahren zu Jahren so und so viel gewinnen können, auch würcklich Gelegenheit gehabt hätten, die schuldige, aber nicht bezahlte Gelder auf Wechsel zu geben und zu nehmen; weil aber der Schuldner die Zahlung verzögert, sie daran verhindert worden. Siehe Scaccia l.c. n. 41. und § 1. qu. 7. Part. II. Ampl. 8. n. 244. allwo er die Formalien auf Italiänisch hat, welche zu Deutsch also lauten: „Und erstlich, „was maßen gedachter hochangesehener Octavio „Imperiali seit 8 Jahren her und mehr ein Han„delsmann gewesen, und noch ist, der nicht gewohnt, „seine Gelder müßig liegen zu lassen, und in bemeldten „8 Jahren Gelegenheit jederzeit gehabt, alle Me„ssen in Wechseln zu verkehren, wenigstens d „Summe auf 2000 Scudi, und also ist es g„wesen und ist wahr rc.

„Zweytens, daß 1000 Scudi fortgeführet i „denen Messen zu Piacenza vom Jahr 16c „den 5 May bis auf die Allerheiligen-Messe d „1613 Jahrs währender Zeit wiederum gebrac „hätten und aufgewachsen wären zu derjenige „Summe, welche in der Rechnung enthalte „und sich präsentiret, gezeiget und gelesen „werden von denen Zeugen, ehe sie noch würc„lich deponiren, und die Zeugen wissen es, w „sie in bemeldter Zeit in Wechseln gehande „haben von Piacenza nach Genua, und vo „Genua nach Piacenza, und weil sie gesehe „haben, andre dahin handlen, und andere „Ursachen halber, so sie sagen werden, und au „die Rechnungen gemacht haben, und also ist „gewesen, rc.

„Letztlich sollen über vorbemeldte Puncte rc. „Vorgängig deren Citation rc.

„Copia

„Joseph Martigno aus J. C.

Jedoch was alle diese Wieder-Wechsel betriff finden selbige wider einen fallit geworden Schuldner, oder einen solchen der öffentlich unvermögend zu bezahlen geachtet wird, nich mehr statt, oder sie können ihren starcken Lau nicht behalten, sondern müssen alsbald aufhör damit nicht die andern Gläubiger, als unschuldi Dritte, darunter leiden dürffen. Siehe Gaiti de Credito c. 2. tit. 7. n. 1619. allwo er auch 1620. u. ff. von denenjenigen wesentlichen St cken, so zur Gültigkeit des Wieder-Wechsels fordert werden, handelt, daß nemlich gleich Anfang des geschlossenen Wechsels wegen derweiter Aufnehmung der Gelder auf Wech auf den Fall der verzögerten Zahlung ein beso deres und ausdrückliches Pact oder Vergleich v handen, (besiehe auch Scaccia c.l. n. 39.) o wenigstens in Entstehung dessen dieser wegen ei förmliche Protestation gegen den säumigen Schu ner geschehen seyn müsse, um ihn wegen der Sc den des Wieder-Wechsels und zu deren Ersetzu verbindlich zu machen. Indessen ist eben ni schlechterdings nöthig, daß die Aufnahme der G der würcklich an einen andern Ort geschehen, das vorhergegangene Pact in diesem Stücke sch genung ist, und der Gläubiger Krafft dessen a in und von sich selbsten so offt und viel auf Wech nehmen können, biß er von seinem Schuldner d völlige Zahlung, so wohl des Wechsels, als d Wieder-Wechsels würcklich erhalten. Ob ab hiebey etwas hindere, wenn der Wechsler o Gläubiger gleich Anfangs bey geschlossene Wechsel gewust, oder sich selbsten leicht die Re nung machen können, daß die Wechsel-Bri dennoch mit Protest zurück kommen werden? mit Nein zu beantworten, da so gar ordentlich Weise wie gesagt, ein vorhergehendes Pact falls gleich anfänglich gemacht wird. Und ist wohl in der Welt vermögend, von zukünftig Fällen zu urtheilen? Gewiß, auch so gar die K

)e nicht; zumahl, daß andere demjenigen nicht creditiren werden, deme einer selbsten auf seinen Wechsel creditiret hat: Derowegen auch oben angeführter **Gailius** cit. l. num. 1605. bis n. 1619. von der Gerechtig- und Gültigkeit des Wieder-Wechsels fürtreflich schreibet, allwo er auch num. 1611. aus dem **Molfesio** bewähret, daß der Wieder-Wechsel, ohne welchen der Wechsel selbst nicht bestehen könne, dem gemeinen Wesen so nothwendig sey, wie der Wechsel selbsten, wenn er nur mit behöriger Behutsamkeit und ohne Betrug ausgeübet werde. Von diesen letztern Rück- oder Wieder-Wechseln aber handeln die Deutschen Wechsel-Ordnungen gar nicht; es müste denn die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. Art. 17. in den Worten: **es seye die Rück-Wechslung würcklich geschehen, oder nicht**, dahin zu verstehen seyn. Besiehe auch die **Augspurger W. O.** von 1665. und 1682. Art. 8. ibi: **oder aber durch andere demselben annehmliche Mittel mit ihm sich abzufinden schuldig seyn** rc. Jngleichen die **Nürnberger W. O.** von 1654. Art. 8. wie auch die **Hamburger W. O.** von 1603. Art. 4. ibi: **und immittelst keine Novation, Pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatorn gemacht hat**, rc. Bey denen eigenen aber, oder auf sich selbsten gestelten Wechsel-Briefen ist in der neueren **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 1. wegen Umschreibung des verfallenen, aber unbezahlten Wechsel-Briefs aufs neue Meldung geschehen; jedoch daß selbige eben nicht durchaus nöthig sey.

Hingegen giebt es auch VII. **eine verbotene Art von Wieder-Wechseln;**

Da z. E. ein Schuldner einen andern mit Wechsel 100. in Debet verhafftet ist, der Schuldner aber nicht bezahlet, und dahero der Gläubiger auf seinen Schuldner bemeldte 100. traßiret, daß er selbige allda an seinen Correspondenten zahlen solle; jedoch alles pro Forma und nur zum Schein, weil dem Gläubiger würcklich kein Heller Geld von seinem Correspondenten davor gezahlet worden, vielmehr derselbe wegen des Schuldners schlechten Zustandes und Gelegenheit durch den Remittenten selbsten, nebst dem Wechsel-Briefe, avisiret und gemeldet worden, daß der Correspondent oder erdichtete Einhaber denselben nur unter einen verdeckten Nahmen mit Protest an seinen Mann wieder zurück schicken, und dabey den Wechsel-Cours des Orts, da der Wieder-Wechsel geschehen zu seyn erdichtet wird, anzeigen, mithin das Wechsel-Jnteresse, so vielmahl jährlich auf 18. 20. und 30. pro Cento beläufft, verkehrter zum Capital geschlagen, und solchergestalt wegen Zahlungs-Versäumnis und Verzögerung des armen Schuldners, nach Art des in den Rechten so genannten Anatocismi, Jnteresse von Jnteressen genommen und gerechnet werden möge, welches aber als gar zu unchristlich und wucherlich in keinen Rechten geduldet werden kan. Besiehe anbey die Articel: **Wechsel (trockene)** und **Wechsel (unförmige)**; desgleichen **Sprenger**, in seiner Wechsel-Practic § 9. in fine. und **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 48. §. 31-37.

Schließlich können wir nicht umhin, auch noch einen und den andern derer obigen Puncte durch einige beygefügte Pareres zu beständcken.

Betreffend also 1) den Fall, wenn jemand vor einen andern Gelder disponiret, und bekommt nur einfache Provision: so kan sich dieser, dafern ein Wechsel-Brief nicht eingehet, keinesweges an jenem erholen, sondern ist schuldig, sich an den Ausgeber des Wechsel-Briefs zu halten. z. E.

„A. giebt B. eine Summe Geldes, mit Ordre, solches an einen gewissen Ort für seine, des „A. Rechnung zu disponiren, B. nimmt es auch „an, und effectuiret es mit 6. Wechsel-Briefen, „wofür er des A. Gelder würcklich gegeben, jedoch ohne sein Obligo, oder statt del Credere, „sondern bloß um die simple Provision; von gemeldeten Wechsel-Briefen aber wird einer nicht „bezahlet, sondern protestiret, darinnen, gleichwie „in denen andern, ordentlich enthalten: Bezahle „der Herr an A. oder Ordre, Valuta von B. „Fragt sich es also: Bey wem hat A. seine Zahlung wieder zu suchen?

„Auf vorhergehende Facti Speciem & Casum „erachtet und erkläret die sämmtliche Kauffmannschafft allhier zu Leipzig, dem Kauff- und Handels-Stylo, auch der Billigkeit gemäß zu seyn, „daß, gestalten Sachen nach, wegen des protestirten Wechsel-Briefes A. an B. den Regreß „nicht nehmen könne, sondern sich an den Ausgeber solches Wechsel-Briefes zu halten schuldig „sey. Leipzig den 18. Junii 1690.

„Sämmtliche Kauff- und Handels-Leute.

„Sämmtliche Cramer-„Meister Kauff- und „Handels-Leute, vor „uns und unsere Jn-„nungs-Verwandte.	Deputirte derer Handels-Leute, ausser der Cramer-Jnnung.„

Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 4. Num. III.

2. Wenn ein vernegotiirter Wechsel-Brief, von dem letzten Jnhaber, wieder an den ersten Acceptanten, anderwärts wohin zu bezahlen, remittiret wird, und dieser fallirte vor der Verfall-Zeit; so kan er von seiner Obrigkeit angehalten werden, daß er den Wechsel-Brief extradiren müsse, damit man von dem Ausgeber desselben die Zahlung erlangen könne. z. E.

„A. in Prag traßiret auf B. in Nürnberg einen Wechsel-Brief von Fl. 1500. auf 4 Wochen Dato an C. in Ulm zahlbar, welchen C. an „D. daselbsten, und dieser an E. in Franckfurt, „verhandelt und endoßiret; E. aber remittiret „diesen Brief wieder recta an den Acceptanten B. „in Nürnberg selbsten, mit Ordre den Belauff „solches Briefs bey der Verfall-Zeit per Venedig oder Leipziger Messe an benahmte Freunde „allda al Curso zu remittiren. Es begiebt sich „aber, daß inzwischen der Acceptant B. in Nürnberg 5. Tage vor der Verfall-Zeit (und inclusive der Discretions-Zeit 13. Tage vor Verfliessung solcher) falliret. Auf welch Vernehmen E. „in Franckfurt so gleich per Posto an F. in „Nürnberg seine Vollmacht sendete, vermöge solcher, nebst Producirung noch einer aparten „schrifftlichen Mißiv-Ordre bey dem Falliten B. „in Nürnberg (als welcher, vermöge erlangten

"Salvi conductus, gleich wieder in Possession seiner "Effetti gelassen wurde) entweder die würckliche "Bezahlung des Briefs, oder den Brief in Natura wieder zurück zu fordern. Welches auch "von F. in Nürnberg geschehen. Er bekam aber "von dem Falliten B. zur Antwort: wie er, wegen "abgelegten Juraments, ohne Obrigkeitlichen "Befehl, die Auslieferung des Briefs nicht thun "könnte. Womit aber F. in Nürnberg, vermöge der habenden Ordre von E. in Franckfurt, "nicht zu frieden war; sondern er protestirte nicht "allein in optima forma, wegen nicht Bezahlung "und Hinterhaltung des Wechsel-Briefs, 4. Tage vor Verfliessung der Discretions-Zeit, sondern beklagte sich auch, wegen so unbilliger Verweigerung, vor hoher Obrigkeit in Nürnberg, "welche denn diesen Casum zu examiniren an- "nahm, und, nach reiffer Ueberlegung, vor recht "befunde, und befahl: wie nehmlich der Fallite "B. in Nürnberg den bey seinem Austritt unverfallenen Wechsel-Brief derer 1500. Fl. unverzüglich an F. in Nürnberg, vermöge habender "Vollmacht von E. auslieffern solle. Welches "denn geschehen, auch durch F. wegen nicht Bezahlung noch ein Second-Protest; welcher sich "expresse auf den ersten beruffen, levirt worden, "und darinnen bemerckt, daß die Auslieferung "auf hohen Obrigkeitlichen Spruch effectuiret "seye.

"Darüber ist nun derer Handels-Verständigen in Leipzig ihre unpartheyische Meynung zu "vernehmen: Ob der ergangene Obrigkeitliche "Spruch in Nürnberg dem Wechsel-Stylo gemäß "und recht sey, daß der Fallite B. in Nürnberg "den bey seinem Austritt unverfallenen Wechsel-Brief an F. habe ausliefern müssen, und ob per "consequens ein Endossent dem andern, und endlich der Trassent, den Belauff derer 1500. Fl. "samt Spesen zu remboursiren schuldig sey? "Solcher Favor wird, gegen dieselben in andern "zu erwiedern, gantz geneigt offeriret.

"Auf vorher beschriebene Speciem Facti ist unsere unvorgreifliche Meynung: Weil B. in "Nürnberg, vor Verfliessung der Verfall-Zeit, "und daselbst üblicher Discretions-Tage, ausgetreten, hernach ferner, da F. in Vollmacht E. "sich angemeldet, die Zahlung nicht geleistet; so "hat F. gar wohl Macht gehabt, wegen nicht erfolgter Bezahlung, in Vollmacht E. zu protestiren, und durch Obrigkeitliche Hülffe die Aushändigung des Wechsel-Briefs zu suchen. Es "ist auch Krafft der interponirten Protestation E. "an D. und D. an C. dieser aber an dem Trassenten A. sich zu erhohlen, wohl befugt. Leipzig, den 10. Martii Anno 1692.

"Sämmtliche Kauffmanschafft allhier

"Deputirte derer Handels-Leute ausser der "Cramer-Innung.	Cramer-Meister vor uns und unsere Innungs-Verwandte."

Bes. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 7. u. f. Num. VI.

3. Ein zu Leipzig auf ult. Maji in Wien zu bezahlen gestellter Wechsel-Brief wird daselbst den 23. Maji st. V. / 2. Jun. st. N. noch zu rechter Zeit, weil die Respit-Tage annoch währen, protestiret. Weil auch der Präsentant in Wien, wegen ermangelnder Gelegenheit, a Drittura mit dem Rück-Wechsel nicht unterkommen können, ist solcher auf Naumburger Petri Paul-Messe nicht unbillig geschehen, und müssen ihm alle Schäden und Unkosten, so er hierauf verwendet, von jenem gut gethan werden. z. E.

"Im Oster-Marckte zu Leipzig, Dienstags in "der Zahl-Woche, giebt A. einem Sensal Commiß, ihm Wiener Wechsel-Briefe zu procuriren, der Sensal findet dergleichen bey B. und "fragt solchen: wes Sicht und Preißes er wäre? "B. expliciret sich dem Sensal des Preißes halber, "und sagt darbey, die Sicht sey ult. Maji, st. V. "der Sensal referiret dis dem A. hinwieder, "wornach A. consentiret, die Briefe bey B. zu erhandeln. Auf den folgenden Tag, als Mittwochs, sendet A. zu B. und lässet ihn ersuchen, "er möchte ihm doch den Wiener-Brief selben "Tages extradiren, um ihn über Breßlau per "Wien zu spediren. B. Willfahret ihm, und "schickt ihm denselben zu, unter nachstehendem "Laut:

"Den 6 Maji 1696. Rthl.

"Ultimo dieses zahle der Herr vor diesen Sola-Wechsel-Brief an den Herrn A. oder Ordre [illegible] "Rthl. Cour. Der Herr beliebe gute Zahlung zu "thun, und stelle solches a Conto, als Aviso, Gott "empfohlen.

"Herr Cajo N. N.

In

"Sola Wien

"Das Indossement macht B. hinten auf in Bianco; A. sendet den Brief Mittewochs in der "Zahlwoche, war der 13. Maji st. Vet. und also "noch für Ausgang des Pagaments, per Breßlau an seine Amici, und diese senden ihn so fort "wieder per Wien, daß er daselbst den 23. Maji "st. V. (2 Jun. st. N.) präsentiret werden können, "so er nach geschehenem Pagament allhier zu Leipzig leviret, und als den 17. May st. Nov. ab "droittura per Wien wäre abgesendet worden. "Als der Brief nun in Wien dem Cajo am 23 "May st. V. (2. Jun. st. N.) vermöge seines Lauts "bereits verfallen, iedoch noch in denen Respit-"Tagen lauffende, präsentiret, und die Zahlung "dafür begehret wird, excusiret Cajus, den Brief "zu bezahlen, giebet zur Ursache, er hätte kein "andere Ordre, als den Brief a Uso zu acceptiren. Der Inhaber des Briefes, um seinem "Principaln kein Präjudiz zu causiren, lässet "weil der Brief verfallen, und man ihn doch nicht "anders, als a Uso, annehmen will, protestiren "avisiret, was geschiehet, an seine Freunde per "Breßlau, und behält jedoch den Brief samt Protest bis zu Ende der Respit-Tage bey sich, um, wenn "Cajus sich etwann eines andern resolviren solte "die Zahlung anzunehmen. Cajus aber bleibt bey "voriger Erklärung, und also, da die Respit-Tage "vorbey, sendet der Inhaber des Briefs, den Brief "samt den Protest so fort an seine Amici per Breßlau zurück, und rivaliret sich deshalber, Mangels "occasione addroittura per Leipzig in die "Naumburger Petri Paul Marckt proxime "nicht aber an A. weil er von ihm kei[ne] "Känntniß hat, sondern sonst an einen sein[en]

"Am

„Amici von Leipzig, Gebrüdere derer Breßlaui„schen Freunde, Ordre, daß sie zu Abführung „solcher seiner Tratte dem Amico von Leipzig per „Naumburg alle nöthige Verschaffung thun möch„ten. Die Breßlauer Freunde kommen nun „mit protestirten Briefen und Protest wieder an „A. und prätendiren von solchem billigst ihre „Refactie, halten sich auch darum in mehrer Par„they an ihn in dem besagten Naumburger Marck„te, und sorgen indes sonst auch, jenem, als ih„res Wieners Freundes Freunde, zu Bezahlung „der ihrentwegen von Wien auf ihn geschehenen „Tratta alle Nothdurfft anzuschaffen. Da nun „A. siehet, wie er billigst seinen Breßlauischen „Freunden alle Satisfaction, des protestirten „Wechsels halber, zu geben habe, suchet er sei„nen Regreß auch hinwieder an B. von dem er den „Brief erhandelt hat. B. aber weigert sich sol„ches, folgender Ursache halber. Erstlich sagt er: „Er habe ihm ja den Wechsel-Brief auf ult. Maji „St. V. zahlbar gegeben, und nicht auf ult. Maji „St. N. worinne B. aber bey sich selbst irrig und in „Meynung gewesen, weil der Brief unter altem „Stylo ausgegeben, so müsse er auch in Termi„no der Zahlung nach, den ult. Maji St. V. be„zahlet werden. A. respondiret und saget: Er „rinnere sich wohl, daß der Sensal von ult. Maji „auch vielleicht von St. V. gedacht hätte; allein da „der Brief simpliciter nur auf ult. Maji, sonder „ob es neuer oder alter Zeit zu verstehen? ge„stellet gewesen sey, so hätte er solchen nicht an„ders angenommen, als daß er würde consideri„ret werden, wie er lautete, und wie der Wech„sel-Styl mit sich brächte; hätte man aber eine „andere Zeit in dessen Termino der Zahlung ver„stehen wollen, als der Laut des Briefes an sich „selbst dem Stylo Mercantili gemäß mit sich ge„bracht, hätte B. sollen dasselbe in seinem Indos„semente exprimiren, als in Cont. mit folgenden „Worten:

„Inhalt dis zahle der Herr auf ult. Maji St. V.
„an A. oder seiner Ordre. B. ꝛc.

„Allein weil B. in solchem Indossement kein „neuers, als der Wechsel-Brief gelautet, „exprimiret hat; so hat ja der Wech„sel billig in seinem Vigore bleiben sollen „und müssen, und kan also dem A. dis nicht im„putiret werden, daß B. in seiner Meynung irrig „gewesen, daß, unter welchem Stylo der Brief „datiret, nach solchem Styl er definite auch bezah„let werden müste. Und gesetzt, A. räumete dem „B. ein, er hätte mit ihm condioniret, den Ter„minum der Zahlung auf ult. Maji St. Vet. zu ver„stehen: So hat doch Cajus in Wien den Brief „auch nicht auf solche Zeit anzunehmen „sich erkläret, sondern expresse gesagt, er hät„te nur Ordre den Brief a Uso anzunehmen, wel„ches ja den Inhaber um 7. Tage später hinaus „würde periclitiret haben, hat also der Ausgeber „des Briefes falsche und eine andere Ordre gege„ben, den Brief zu acceptiren, als er den Ter„minum der Zahlung in dem Briefe selbst benie„net hat. Weiter so verwirft B, daß A. den „Brief über Breßlau, und nicht addroitura, der „Wechsel-Ordnung gemäß, per Wien, hätte ge„hen lassen. Darauf antwortet A, daß solches „mit des B. seinem Vorwissen geschehen. Hät„te B. darein nicht consentiren wollen; so hätte „er sich alsbald darum melden sollen. Ferner „disputiret B. dem A. den Rück-Wechsel und sagt „man hätte sich addritura per Leipzig rivaliren, „und nicht den schädlichen Wechsel per Naum„burg fürnehmen sollen. Es wird aber von A. „dem B. mit Documentis zur Gnüge bewiesen, daß „weder den ersten noch andern Posttag, nach „dem Tage der Protestation, in Wien einig „Geld pro Leipzig gewesen; sondern, weil man „sich des Geldes bedienen müssen, so hat man „Ricurs per Naumburg, als dahin sich ohne dis „gleichfals alle Leipziger Dispositiones ziehen, ge„nommen. Fraget sich, also erstlich:

1. „Ob in Protestirung des Wechsel-Briefs „ein Fehl begangen? und pro
2. „Ob B. nicht schuldig sey, dem A. alle „verursachte Schäden und Unkosten vom „Rück-Wechsel zu restituiren?

„Auf vorherstehende Facti Speciem, und darbey „mit angeführte Umstände, auch angehängte „zwo Fragen, erachten wir Endes-Unterschriebe„ne der Billigkeit und Handels-Stylo gemäß: „Weil der auf Cajum in Wien traßirte Brief „noch vor ult. Maji St. V. nemlich den 23. eod. „oder 2. Junii St. N. demselben zur Acceptation „präsentiret, auch, wenn gleich die Verfall-Zeit „ult. Maji St. N. nach dem Orte, wo die Zahlung „geschehen sollen, gewesen, welches billig davor „zu halten, demnach mit der Präsentation deswe„gen gebührend verfahren worden, weil solche in „dem noch lauffenden Respect-Tagen geschehen, „und der Präsentant, die Acceptation a Uso von „Cajo deshalben anzunehmen, billig Bedencken „getragen, weil der Brief a Uso nicht gestellet, „auch auf eine so lange Zeit zwischen A. und B. „das Wechsel-Negotium in Leipzig nicht geschlos„sen gewesen; Hingegen, weil, dem Anführen nach, „der Präsentant in Wien, wegen ermangelter „Gelegenheit, addritura mit dem Rück-Wechsel „nicht unterkommen können, ihm unverwehrt ge„wesen, sich nach Naumburg, auf den damahls „nächst instehenden Peter-Paul-Marckt, zu re„valiren, zumahl da dieser Ort disfalls mit Leip„zig gleich geachtet wird: So ist auch auf Sei„ten A. in Wien mit Präsentation und Protesta„tion des obgedachten Wechsel-Briefs nichts ver„sehen worden, sondern es ist vielmehr der B. al„len erweißlichen Schaden und Unkosten, wegen „des beschehenen Rück-Wechsels nach Naum„burg, dem A. zu erstatten schuldig. Signatum „Leipzig, den 1. Octobr. An. 1696.„ Siegels Corp. Juris. Camb. P. II. p. 18. u. f. Num. XVIII.

4. Mit Protest zurück kommende Wechsel-Briefe müssen die Ausgeber wieder einlösen.

„A und B. in Zürch stellen einen Wechsel-Brief „auf C. und D. in Leipzig den nächst verwichenen „Oster-Marckt dieses 1706. Jahres 500. Rthlr. „zu zahlen, an E. Handelsmann in Schafhau„sen, oder Ordre. E. giebt den Wechsel-Brief an „F. von Reichenbach, und dieser an G. in Leipzig. „Weil aber C. und D. weder acceptiren, noch zah„len wollen, hat G. zu rechter Zeit den Wechsel„Brief

„Brief und Protest an seinen Indossanten F. „nach Reichenbach, dieser auch solchen ferner an „seinen Correspondenten in Schafhausen, um „von seinem Indossanten E. die Gebühr zu pro„curiren, zurück gesendet, massen denn auch E. „den Wechsel-Brief samt dem Protest angenom„men, und an die Ausgeber A. und B. nach Zürch „befordert. Weil sich aber zugetragen, daß des „F. Correspondent in Schafhausen, bey Ankunft „der Post, nicht gleich zugegen, und etwa 2. bis „3. Tage ausser der Stadt gewesen, wodurch er„folget, daß der Wechsel-Brief mit dem Protest „einen Post-Tag langsamer von Schafhausen „nach Zürch gekommen, als wohl sonst hätte ge„schehen können, wollen A. und B. sich deshal„ben der Einlösung ihres Wechsel-Briefes ent„brechen. Nachdem nun diese Entschuldigung „nirgends erheblich erachtet wird, zumahl da so „wohl die Indossanten, als auch C. und D. auf „welche der Wechsel-Brief gezogen gewesen, bis „jetzo in guten Stande geblieben, und also, daß „durch den einzigen Post-Tag A. und B in Scha„den kommen wären, nicht gesagt werden mag; „Als werden die Herren Deputirten und Her„ren Cramer-Meister zu Leipzig hierüber:

„Ob A. und B. mit Bestande der Wieder-Ein„lösung ihres Wechsel-Briefes und Erse„tzung der Spesen sich entbrechen können?

„Dero Gutachten und Parere zu ertheilen, un„terdienstlich ersuchet. Signatum Reichenbach, „den 14 Jul. An. 1706.

„Auf vorherstehenden Casum erachten Wir „Endes-Unterschriebene, dem Wechsel-Stylo ge„mäß: Dieweil C. und D. bemeldeten Wechsel„Brief nicht bezahlen wollen, und dahero von „G. aus Leipzig der darüber aufgerichtete Protest „mit dem Wechsel-Briefe zu rechter Zeit an F. „zurück, auch ferner von F. dem E. und von „diesem denen Ausgebern A. und B davon Nach„richt ertheilet worden, der eintzige Post-Tag „aber, da der Wechsel-Brief und Protest in „Schafhausen zufälliger Weise, und ohne des „F Verschulden, liegen blieben, keinen widrigen „Effect haben kan, um so viel weniger, da so „wohl C. und D. als die Indossenten, bis jetzo in „gutem Stande blieben, und also A. und B. Zeit „genug gehabt, das Ihrige bey C. und D. wenn „diese ihnen etwas schuldig gewesen, auf andere „Art zu suchen; So können A. und B. der Wie„der-Einlösung ihres Wechsel-Briefes und Er„setzung derer Spesen mit Bestande sich nicht ent„brechen. Signatum Leipzig, den 3. August. „1706.

„Cramer-Meister rc. Deputirte rc.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 65. N. LVII.

5. Der Nehmer eines ritournirten Wechsel-Briefs a Drittura ist schuldig, nicht allein die Protest-Spesen, sondern auch Censarie und Provision zu entrichten.

„Titius in Nürnberg nimmt von Livio allda Rthl. „500. per Hamburg, und ertheilet seine Briefe „auf Cajum 21. Tage Dato, an des Livii Ordre „zahlbar. Diese Wechsel werden von Livio per „Bremen an Mevium gesandt, der sie auch ver„handelt. Nachdem aber die Wechsel von Ca„jo zwar acceptiret, aber nicht bezahlet worden, „sendet der Inhaber solche mit Protest nach Bre„men an Mevium, und dieser solche zurück an „Livium, welcher von dem Titio Satisfaction „verlanget, nicht allein der Protest-Kosten, „Censarie, Provision und Ritorno von Ham„burg, sondern auch Provision und Censarie in „Bremen, sammt Brief-Porto, wie auch seine „Provision; Titius hingegen vermeynet nicht „mehr schuldig zu seyn, als neben denen Ham„burgischen Protest-Spesen, die Provision und „Censarie allda, und denn den Rück-Wechsel, „wie solcher a Drittura getroffen, zu vergnügen. „Werden also die Herren Kaufleute ersuchet, „ihre Parere zu ertheilen:

„Ob der Nehmer zu mehrers, als den Ritor„no, addritura, sammt Protest-Unkosten „selben Orts, wo sein Brief hat sollen be„zahlet werden, verbunden ist, ungeachtet „die Wechsel über mehrere Plätze gelauffen „sind?

„Auf vorherstehenden Casum erachten wir dem „Wechsel-Stylo gemäß: Daß Titius zu einem „mehrern, als zu Bezahlung des Rück-Wechsels, „addrittura von Hamburg auf Nürnberg, nicht „verbunden; jedoch ist er zugleich die in Ham„burg geschehene Protest-Spesen, samt selbigen „Orts Censarie und Provision, zu entrichten „schuldig. Signatum Leipzig, den 24. Febr. 1707.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 68. u. f. Num. LXII.

6. Denenjenigen, so mit dem Rück-Wechsel bey protestirten Briefen, Sorgfalt und Mühe haben, wird, nebst dem Rück-Wechsel auch wenigstens drey Viertel pro Cent Unkosten zugestanden; Der aber die Provision erstatten müssen, ist, an dem Ausgeber, oder von welchen er den Brief empfangen, sich disfalls zu erholen, wohl befugt.

„A. giebt an B ab 500. Rthlr. in der Leipziger Messe „und empfängt dafür von B. einen fremden „Wechsel-Brief, welcher von einem Mann, zu „Last sich selber, ausgegeben ist, und an C Or„dre zu bezahlen lautet. A. cediret diesen Brief „an D. in einer Stadt, der sendet solchen zu sei„nem Behuf recta nach Leipzig, wie denn auch „auf keinen andern Platz um Nutzen zu suchen, „darmit gehandelt worden. Rechter Zeit kommt „der Wechsel-Brief erstlich Mangel Acceptation, „und auch nachgehends Mangel Zahlung, mit „Proteste zurück. D. fordert Satisfaction von „seinem Mann A. wie der Cours addrittura zu„rück gehet. A. suchet, nach der Ordnung, wie „es gewöhnlich ist, die Wieder-Bezahlung von „B. und dieser von C. als erstem Indossanten, „welcher letzterer auch sich sonsten die Berech„nung gefallen läst, und Vergnügung giebt, aus„ser die Provisiones $4\frac{1}{2}$ Rthlr. so A. und D. ein „jeder ansetzen, will er keinesweges tragen, un„ter Vorwendung, 1) die Unkosten kämen zu „hoch, 2) er hätte nur allein mit B. zu thun, „und keinem andern, 3) er sey nicht schuldig „mehr zu bezahlen, als des Leipziger Freundes „und B. Provision. A. und D. hingegen sind

„de

ihr Meynung, daß sie die Provisiones auch mit Recht fordern, sagende: 1) wenn C. als erster Indossant, derer Unkosten entgehen wollen, hätte ihm gebühret, wie vorsichtige Kaufleute zu thun pflegen, sein Giro mit einer Addresse zurück zu recommandiren, 2) müste ein Indossant wie der andere, gleiches Recht geniessen, 3) hätten sie A. und D. bey Abgebung und Wieder-Eincaßirung des Geldes Rechnung machen, und Scrittura zu führen Bemühung gehabt, und die Wechsel-Ordnung, daß einer sich an den andern halten soll, nicht abschreiben dürffen, 4) wäre der Wechsel-Brief recta, und nicht über andere Plätze, verhandelt worden, daß dem C. durch schädliche Rivalsi einiger Schaden geschehen, oder, wie rechtlich, wieder aufgebürdet würde. Diesemnach ist die Frage:

1. „Ob C. denen A. und D. nach Wechsel- oder „sonst billigem Recht, die Provisiones zu be„zahlen weigern könne?

2. „Aus was Ursachen, und warum A. und D. solche zu fordern, abstehen, und ihre Bemühungen umsonst haben thun müssen?

„Auf vorherstehenden Casum und angefügte Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene, dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil bey protestirten Wechsel-Briefen von dem Traßanten nebst dem Rück-Wechsel auch alle Unkosten zu erstatten, hierunter aber wenigstens ⅓ pro Cent denenjenigen, so mit dem Rück-Wechsel zu thun gehabt, vor ihre Sorgfalt und Mühe, nach Wechsels-Gebrauch, allenthalben zugestanden wird, sonderlich, wenn der Traßant den Brief an den Aufnehmer oder Commiß gestellet: So mag auch C. dafern er ebenfalls den Wechsel-Brief an B. oder Ordre zahlbar indoßiret, dem A. und D. die prätendirte Provisionen zu bezahlen, sich mit Bestande nicht weigern; Dahingegen ist er aber, an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs, oder von wem er solche empfangen, sich zu erholen wohl befugt. Sign. Leipzig, den 14 Nov. 1712.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 103. Num. XXXIX.

7. „Wer einen Gegen-Wechsel ziehet, kan ein besonderes Interesse nicht fordern.

„Es werden die Herrn Kaufleute in Leipzig dienstlich ersuchet, über beykommende Speciem Facti ihr Gutachten zu melden, wie es unter Kaufleuten gebräuchlich ist. Nemlich: An. 1715. ersuchet A. in Warschau den B. daselbst, gegen genugsames Pfand und andere Versicherungen ihm eine gewisse Summe Geldes vorzuschiessen, so B. auch gethan; Darüber giebt A. an B. seinen Wechsel-Brief, solchen in Breßlau den 23 April zu zahlen. Wie nun A. nach Breßlau komme, seine Gelder zu erheben um seinen Wechsel-Brief nebst dem Pfande einzulösen; so finden sich einige Difficultäten, daß er sein Geld nicht in Empfang nehmen kan, u. dadurch unvermögend ist, seinen Wechsel-Brief zu rechter Zeit einzulösen, Daher ersuchet er den Inhaber des Briefs sich zu patientiren, bis seine Gelder eingegangen sind, zumahlen er nicht nur genugsames Pfand „in Händen, sondern versichert ist, daß die Gel„der auch gewiß fallen, und hat B. auch zum Ein„caßiren der Gelder die Commißion gehabt. Da „nun B. genugsam versichert wegen seines Vor„schusses gewesen, auch zwey Monat nach Ver„fall-Zeit des Wechsels die Gelder erhoben, „auch den Rest des Geldes bis anhero genutzet, „und das Pfand in Händen behalten; So prä„tendiret A. anjetzo eine Abrechnung mit dem B. „zu halten, und berechnet erstlich B. dem A. den „Retourno nach Leipzig mit 98 pro Cent, von „da nach Breßlau zurück mit 98 pro Cent, alle „andere Spesen a parte, darneben noch 1 pro „Cent Interesse vom Monat bis des A. seine „Gelder gefallen, auch vor Provision, da er die „Gelder eincaßiret, 2 pro Cento. Als ist nun „die Frage: Ob A. schuldig, des B. seine Rech„nung auf solche Art zu agnosciren, oder, auf was „Weise A. solche zu acceptiren schuldig, und weil „B. Pfand in Händen gehabt, ob er sich nicht mit „Kauffmanns-Lagio muß begnügen lassen, weil „zwischen Warschau und Breßlau kein ordentli„cher Wechsel-Platz ist?

„Auf vorherstehende Speciem Facti und ange„hängte Frage, erachten Wir Endes-Unter„schriebene dem Handels- und Wechsel-Stylo, „wie auch der Billigkeit gemäß: daß A. keines„weges schuldig, des B. seine Rechnung auf sol„che Art zu agnosciren; sondern es muß der B. „wenn er bey aussengebliebener Zahlung sich an„ders nicht, als durch einen nach Leipzig geschlos„senen Wechsel, zu helffen gewust, und solches „auch würcklich geschehen, sich entweder mit dem „damahligen Retourno nach Leipzig und von dar „wieder zurück nach Breßlau, sammt Provision „und andern Spesen, ohne einiges Interesse, als „welches schon in dem Wechsel-Cours enthalten, „oder mit einem ordentlichen und zuläßlichen „Kauffmanns-Lagio allein begnügen lassen. Sign. „Leipzig, den 24 Decembr. 1717.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 116. Num. XCVIII.

8. Ein Traßirer ist nicht vor alle Orte, dahin der Gegen-Wechsel gezogen, sondern allein vor den Ort, dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden.

„Es werden die Herrn Kaufleute in Leipzig „dienstlich ersuchet, über nachstehende Speciem „Facti ihr Gutachten zu melden, was billig und „unter Kauffleuten gebräuchlich sey? Als Sem„pronius vor ohngefehr 2. Jahren sich in Lei„pzig befunden, und an einen gewissen Juden „einen Wechsel-Brief auf 1500. Rthlr. an „Franckfurter Müntze ausgestellet, solche Sum„me von Mevio in Franckfurt zu empfangen, „Mevius aber solchen Wechsel nicht acceptiret, „sondern protestiren lassen, füget sich anjetzo, „daß Sempronius gehalten ist, diesen Wech„sel allhier in Dreßden zu bezahlen. Es machet „aber der Jude dieser 1500 Rthlr. wegen beyge„hende Rechnung sub ⊙, welche Sempronius „nicht acceptiren will, massen dieser davor hält, „daß

„daß er ihm weiter nichts, als die schuldige 1500.
„nach Kürtzung der Lagio gegen hiesiges Frantz-„Geld, ingleichen die Protest-Kosten und Inter-„esse a 5 pro Cent, oder sothane Posten ohne „Kürtzung einiger Lagio durch einen nach Franck-„furt lautenden tüchtigen Wechsel-Brief zu bezah-„len schuldig sey. Daher wird das Gutachten ei-„niger Kauffleute in Leipzig erwartet, wie weit „des Juden sub ☉ gemachte Rechnung, da er das „Geld zu Sempronii Nachtheil bald nach Am-„sterdamer, bald nach Leipziger Fuß reduciret, zu „agnosciren sey, ob Sempronius die Interesse „a 6 oder 5 pro Cent zu bezahlen gehalten, und „wie hoch die Lagio der Franckfurter Müntze „gegen hiesiges Frantz-Geld zu rechnen?

☉

„Capital - -	Rthlr. 1500. ,
„Protest - - - -	1. ,
„Sens. a 1. Ex mille - - -	1. 12.
	Rthl. 1502. 12.
„Provision a $\frac{1}{3}$ pr. Cent - -	5. ,
	Rthlr. 1507. 12.
	Müntze, so sich pr. Amsterd. a 132 pr. Cent. rembours.
„Giret thut - - -	Cours fl. 2855. ,
„Provision a $\frac{1}{3}$ pro Cent - -	9. 8.
„Sens. a 1 p. Mille - - -	2. 18.
	Cours fl. 2867. 6.
„Von Amsterdam fl. 2867. 6 Stü-„ber courr. p. Leipzig a 38. St. -	1509. 2.
„Provision a $\frac{1}{3}$ pr. Cent - -	5. 3
„Sens. a 1. p. Cent. Mille - -	1. 12.
	Rthlr. 1515. 17.
„So sich pro Cassale a 95 pro Cento thut - -	Rthlr. 1595. 11.
„Interesse von 2 Jahren a 5 pro Cento - - -	191. 11.
	Summa Rthlr. 1786. 22. An Frantz-Gelde.

„Wird also gebeten, daß einige Handels-verstän-„dige Herrn Ihre Meynung hierüber einsenden, „und vermöge Dero Unterschrifft attestiren „wollen.

„Auf vorherstehenden Casum, beygefügte Rech-„nung und angehängte Frage, erachten Wir En-„des Unterschriebene dem Handels- und Wechsel-„Stylo, wie auch der Billigkeit gemäß: Daß Sem-„pronius des Juden sub ☉ gemachte Rechnung „so schlechterdings zu agnosciren, und ihm ein „mehreres, als das Capital der 1500. Rthlr. „jedoch nach Abzug 1 pro Cent Agio wegen der „Franckfurter schlechten Müntze gegen hiesiges „Frantz-Geld benebst dem Interesse a 6 pro Cent „pro Anno und Unkosten, wie auch erweißlichen „Schäden, ingleichen, jedoch bloß auf den Fall, „wenn er durch gnugsame Documenta oder son-„sten erweisen könnte, daß er in Franckfurt, we-„gen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld „auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich ge-„nommen, den Wieder-Wechsel nur von Franck-„furt auf Leipzig zu bezahlen, nicht schuldig, es „wäre denn, daß Sempronius den Wechsel-„Brief an den Juden oder Commiß zu bezahlen „gestellet, oder er, der Jude, erweisen und dar-„thun könnte, daß entweder Sempronius ihm „freye Macht gegeben, den Brief nach seinem „Gefallen, und wie ers vor gut befinden möchte, „auf andere Orte gehen zu lassen, oder er zur Zeit „der manquirenden Bezahlung nach Leipzig im-„mediate, oder, vermittelst eines nähern Wech-„sel-Platzes, nicht unterkommen können, also „nothwendig über Amsterdam sich revaliren müs-„sen, als auf welche Fälle Sempronius die „Rechnung sub ☉ zu agnosciren sich nicht entbre-„chen könnte. Signatum Leipzig, den 11 Junii „1721.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 135. u. f. Num. CXI. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Ger-Wechsel, im XII Bande, p. 1862, Gegen-Rück- oder Wieder-Wechsel, im X Bande, p. 594. u. f. Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Wechsel-Briefe, (Protestirung der); und Wechsel-Klage.

Wechsel, (Rußische Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel, (schadhaffter) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte).

Wechsel, (Schatz-) siehe Müntz-Officin, im XXII Bande, p. 559.

Wechsel, (Schein-) siehe Wechsel, (trockene) und Wechsel, (unförmiger) desgleichen Wechsel, (fingirter) und Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551. u. f. wie auch Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. ff.

Wechsel, (schlechter Platz-) siehe Wechsel, und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel, (schlechthin geschlossene) und verhandelte) siehe Wechsel, (lautere) und Wechsel, (unbedingte).

Wechsel, (schleunige Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel, (Schliessung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel, (schlimme) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract: wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (schrifftliche Contrahirung der) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract und Wechsel-Correspondentz; wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (schrifftlich geschlossene) siehe Wechsel-Brief, und Wechsel-Contract.

Wechsel, (Schuld-) Lat. *Cambium ex Debito.* Es ist bereits in dem Artickel: Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472. u. ff. angezeiget worden, daß auch zum öfftern wegen einiger auf Zeit und Ziel erkauffter Waaren von dem Käuffer an den Verkäuffer Wechsel-Brief ausge-

gestellet werden. Weiln aber dieses nicht ...rtlich, oder nicht von allen geschicht, indessen ...ch die Commercien nächst GOtt die Welt ...iret, und Geld und Gut in Stadt und Land ...ltet wird, mithin den gemeinen Besten sehr ...edran gelegen, daß dieselbigen überall mehr ...ren und im Schwange gehen; so ist hierzu ...und vor sich zwar kein besser Mittel, als daß zwar ...ieder Handelsmann selbst, er sey Käuffer oder ...rkäuffer, sich gutes Glaubens und aller Aufrich...keit befleißigen, hingegen vor Betrug, Falschheit ... Arglistigkeit hüten und vorsehen solle. Siehe ... **Braunschweig. W. O.** von 1686. art. 14. ...dessen aber ist auch nicht zu leugnen, daß der ...mmercien Lauff und Credit gewaltig befördert ...hergestellet werde, wenn denen Kauff- und Han...elsleuten, sie mögen in Wechseln oder sonst in ...aaren-Handlungen zu thun haben, schleunig ...ohne grosse processualische Weitläufftigkeit zu ...m Rechte verholffen wird. Dieserwegen ist ...ch in einigen Wechsel-Ordnungen sehr heilsam ...und vorsichtiglich denenjenigen, so ihre Waaren ... Zeit und Ziel, oder auf Borg, an andere ver...ffet, als eine besondere Cautel, oder als ein siche...e und leichter Weg angewiesen worden, daß sie, ...e es auf ihre Schuld-Bücher, und den daraus ...nehmenden öfters mißlichen Beweiß alleine an...mmen zu lassen, und sich allerhand Weitläufftig...t auszusetzen, von ihren Käuffern, denen sie über ...n Thaler an Waaren credidiret, ein kurtzes Bil... oder Handlungs-Schein sich ohnweigerlich ge... lassen sollen, worinnen die Summe der Schuld, ...t Zeit und Ziel der Bezahlung deutlich gesetzet ...n solte, etwa folgendes Innhalts:

„Ich Endes-Bemeldeter bekenne hiermit, daß ich ...on Herrn Titio vor ... Thaler in Müntz tüchti...e Waaren gekaufft, welche ich ihm oder getreuen Innhaber dieses Briefes (oder an seine Ordre) ...chtig auf ... zu bezahlen verspreche. Franck...urt den 5 May 1722.

Mevius.

Oder, wie das Formular davon in dem Chur...rstl. Sächsischen Gnädigsten Befehle vom 3 A...il 1683. vorgeschrieben ist:

„Ich Endes-Benannter bekenne hiermit, vor ...erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schul...ig zu seyn ... Thaler ... Groschen, an N. N. die ...elobe ich ihm, oder treuen Briefs-Inhabern auf ... danckbarlich zu bezahlen. Leipzig den ...

N.

Welcherley Obligationen denn nicht allein un...r Handelsleuten in Zahlung und bey Scontriren ...hr bequem und dienlich seynd, sondern auch als ...are Schuld-Verschreibungen oder als guarenti...onirte und die schleunige Hülffe mit sich führende ...rkunden angesehen werden. Immassen denn ...ch zu Braunschweig, als woselbst dergleichen ...illets-Formul, jedoch mit Beyfügung oder Ein...ückung der Clausul: **Bey Verpfändung mei...er Haab und Güter**, ebenfals gebräuchlich ist, ...ach der darinnen bemeldeten Zeit dem Schuldner ...war, wenn derselbe sonst weder wegen der Flucht, ...och wegen Gefahr der Zahlung, nicht sonderlich ...erdächtig wäre, annoch einige Frist gegen Erle...ung drey pro Cent an statt des Interesse wegen der ...ach-Bezahlung auf nechst bevorstehende Messe, in Dantzig aber auf 6. Wochen gegen Erlegung 1 pro Cent wohl gegönnet, und solches auf die Obligation geschrieben, nach Ablauff solcher Zeit aber die Handels-Scheine denen Wechsel-Briefen gleich geachtet, und executivisch nach Wechsel-Recht darauf verfahren werden solle. Siehe die **Dantziger W. O.** von 1701. art. 40. **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 29. und die **Neuere** von 1715. art. 53. ibi: „Sondern wollen, „daß in specie dergleichen Obligationes und klare „Schuld-Verschreibungen, auch zwischen denen „Messen allemahl denen Wechsel-Briefen gleich „consideriret, und darauf gegen Kaufleute nach „strengen Wechsel-Recht, das ist, mit Personal-„Arrest, wider höhere, und andere Standes-Per„sonen aber nur executive verfahren werden solle.“ Besiehe auch den erst angezogenen **Churfürstlich-Sächsischen Befehl** vom 3 April 1683. woselbst ebenfals dieser Unterscheid beobachtet worden. Folglich werden dergleichen Handlungs-Scheine alsdenn in Mangel der Bezahlung in der That erneuert, und zu der Beschaffenheit eines Wechsel-Briefes verändert. Mithin solte auch diesem nach und nach Wechsel-Brauch und Recht weiter damit verfahren und die sonst gewöhnliche und angenommenen Respit-Tage darinnen gleich denen Wechsel-Briefen beobachtet werden. Denn wenn man das erstere annimmt und zugestehet; so folget hieraus das letztere nothwendig von selbst. Ein gleiches enthält auch die **Breßlauer W. O.** von 1712. art. 37. **Wegen acceptirter und auf gewisse Zeit lautender Aßignationen** §. **Erfolget aber die Acceptation** etc. Wer aber auf solche Art sich nicht verwahren will, der muß alle daher entstehende Weitläufftigkeit seiner eigenen Nachläßigkeit zuschreiben. Siehe die **Braunschweigische W. O.** cit. art. in fine, und **Naumburgers** Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen, c. 29. §. 14. Hingegen kan auch der Schuldner und Nehmer der Waaren sich nicht entbrechen, dergleichen Billet oder Schein, wenn es von ihm verlanget wird, auszustellen; vielmehr kan er, wenn er sich, dergleichen Billet von sich zu geben, verweigert, darzu besonders in Leipzig durch das dasige Handels-Gericht angehalten werden. Zum Exempel: Es klaget N. N. wider C. A. G. daß er ihm wegen einiger bey ihm auf Zeit ausgesetzten Waaren ein Billet geben solle; dieser aber, als ein renommirter und in guten Ruff stehender Kauffmann, trüge Bedencken, ein solch Billet auszustellen, und wolte lieber das Geld mit Rabatt bezahlen; Kläger hingegen wolte das Geld nicht annehmen, sondern die Zeit auswarten, und dringet indessen auf die Ausstellung des Billets vermöge des **Churfürstlich-Sächsischen Befehls** vom 3 April 1683. in den Worten: **Auf des Verkäuffers Begehren unweigerlich von sich zu stellen pflichtig.** Worauf dem Beklagten das Billet zu ertheilen angedeutet, von ihm aber, als einem berühmten Handelsmanne, das Geld vor voll und ohne Rabatt vor der Zeit vergnüget worden. **Marpergers** Beschr. der Messen und Jahrmärckte, c. 10. p. 29 u. f. Der herrliche Nutzen von solchen Billeten oder Handlungs-Obligationen aber äussert sich vornemlich darinnen, daß ein jeder, der um solcher bekänntlichen und überführten oder so gleich erweißlichen

Handels-

Handels-Schulden belanget wird, einem andern, der um baar Geld oder Zug um Zug etwas gekaufft, oder Wechsel ausgestellet hat, gleich gehalten und alsofort auf Ansuchen des Gläubigers baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geben, in Mangelung deren aber in Gehorsam (das ist, persönliche Gefängniß) gehen, und darinnen so lange verbleiben muß, biß er seinen Gläubiger befriediget. **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 31. und art. 30. in den Worten: **Und darüber einen Schein oder Wechsel-Brief ausfertigen. Naumburger** l. c. §. 5. Beygehend wird nicht undienlich seyn, auch noch von andern hieher gehörigen Handels-Materien ausser denen Wechsel-Briefen, sowohl insgemein, als auch insbesondere vom Rabattiren und Discontiren, wie nicht weniger von denen Avalen oder Bürgschafften und dem Pfand-Contracte unter Handelsleuten, so denn von Etablirung oder Veränderung einer Handlung, in sofern es mit unserm Vorhaben einige Verwandtschafft hat, etwas weniges mit einfliessen zu lassen. Massen insgemein zu wissen, daß alle Handlung, sowohl in Wechseln, als Waaren, ehrlich und redlich, nach so genannter Kauffmanns Treu und Glauben, geführet werden müsse; und soll sich demnach ein jeder Handelsmann, er sey Käuffer oder Verkäuffer, gutes Glaubens und aller Aufrichtigkeit befleißigen, und vor Betrug, Falschheit und Arglistigkeit hüten und vorsehen, als wodurch der edle Kauffmanns Credit geschwächet, oder gar verlohren, und der getroffene Contract insgemein nichtig und unkräfftig gemacht wird, wie hiervon die **Braunschweig. W. O.** von 1686. art. 14. redet. Wenn aber Contracte und Handlungen einmahl ehrlich oder auf gut Vertrauen derer Contrahenten geschlossen worden, sollen dieselben ohne Zurückziehung auch unverbrüchlich gehalten, und der widerspenstige Theil vermittelst paratter Execution oder schleuniger Hülffe zu Vollziehung des Contracts und des Versprochenen angewiesen, oder wenigstens dem verletzten Theile wegen alles hierdurch verursachten Schadens und Interesse Satisfaction geschehen, wie es recht und billig ist. Siehe die **Bogner W. O** und **Marckt-Privileg.** von 1635. biß 1666. art. 53. Insbesondere aber muß unter Handelsleuten und bey deren Contracten allezeit mehr auf die Intention und den Zweck der Contrahirenden, als auf die Worte, gesehen werden. l. fin. ff. quæ res pignor. oblig. **Baldus** Lib. IV. Consil. 34. n. 2. und Lib. V. Consil. 417. n. 5. Ingleichen kommt hierbey zu betrachten vor, was der Handlungs-Natur und Reguln sonst gemäß ist, wie z. E. bey der paraten Execution in dergleichen klaren und bekänntlichen Handels-Schulden, daß nemlich derjenige, so um baar Geld, Zug um Zug gekaufft, oder sonsten um bekänntliche und überführte, oder so gleich erweißliche Wechsel- und andere Kauffmanns-Schulden besprochen wird, alsofort entweder baare Bezahlung, oder annehmliche Versicherung verschaffen, oder, da er deren keines vermöchte, in den Gehorsam oder Arrest gehen, und so lange darinnen verbleiben solle, biß er seinen Gläubiger befriediget. **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 30. und **Leipziger Marckt-Rescript** vom 25 Jul. 1621. Welches denn gewaltig zu Beförderung und zum Aufnehmen [...] Handels und Wandels dienen würde. Ja es [...] so gar von denen Wechsel-Gesetzgebern, wie [...] vorher von denen Handels-Obligationen [...] Scheinen mit mehrerm angeführet, zum Beh[...] derjenigen, so ihre Waaren über 10. Rthlr. [...] belauffend auf Zeit und Ziel verkauffet, ein gewi[...] Formular beliebet, und vorgeschrieben worden, [...] sich dessen nicht allein bey dem Scontriren zu [...] dienen, sondern auch in begebenden Fällen dar[...] executivisch, ja gar nach Wechsel-Recht zu verf[...] ren. Jedoch ist auch besonders mit darauf zu [...] hen, daß der Milde und Billigkeit in Handels-S[a]chen statt gegeben werde. Wie denn dahero, we[nn] z. E. ein Handelsmann in der Messe wegen gekau[ff]ter Waaren die versprochene Zahlung sofort z[ur] Verfall-Zeit nicht leisten könnte, die Handlungs-Reguln und Costumen wohl zu lassen, daß, wenn er es nur dem Gläubiger bey Zeiten, oder in der e[r]sten Woche anzeiget, und denselben um Dilatio[n] biß auf nächste Messe, nebst Offerirung eines billigmäßigen Interesse, oder so viel der Rabatt [...] ausmacht, gegen Ausstellung seines Handel[s-]Scheins oder Wechsel-Briefes bis dahin ersuch[et,] dieser es nicht wohl verweigern könne; da hingegen ein Schuldner, der ohne dergleichen aus d[er] Messe gienge, vom Gläubiger gleich anfänglich [...] nechster Messe zur Zahlung des Capitals und In[-]teresse executivisch angehalten werden könn[e.] **Braunschweig. W. O.** art. 30. Gestalt d[en] Kaufleuten, ja dem gemeinen Besten selbst daran gelegen, daß in Handels-Sachen Treu u. Glauben nicht in die Schantze geschlagen oder hintenan ge[se]tzet, und beständig Geld in Bereitschafft gehalten werde, oder doch leichtlich verschaffet werden könn[e,] weil solches eben die Seele der Commercien ist. B[e]chov ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 28. thes. 5. lit. C. [...] Es ist auch beym Waaren-Einkauf der so genan[nte] Disconto oder Rabattirung unter Handelsleute[n] eingeführt, und pflegen dieselben ordentlich, ohn[ge]achtet sie Waaren auf Zeit gehandelt, sich bey de[m] Einkauf ausdrücklich auszudingen, daß sie nach G[e]fallen discontiren und rabattiren, d. i. bey gleich fo[l]gender baaren Bezahlung einen billigmäßigen Ab[-]zug, oder Interusurium, so bey Seidenen und ander[n] Zeugen gemeiniglich 4 pro Cento macht, genies[sen] mögen. Welches jedoch wider des Verkäuffer[s] Willen, wenn es nicht gleich anfänglich also ausge[-]macht und fest gesetzet worden, nicht geschehen mag. **Leipz. W. O.** art. 35. **Braunschw.** cit. art. 30. un[d] **Lyonische** von 1667. art. 6. allwo besonders de[r] sechste Tag jedes Zahl-Termins zu solcher Offe[-]rung angesetzet ist, nach dieser Zeit aber niemand we[i]ter damit gehöret, oder zum völligen Rabatt zugela[s]sen werden solle. Wie übrigens Kauffmanns-Tre[u] und Glauben, oder deren Worte so viel gelten, al[s] die besten Briefe und Siegel bey andern, zeigen di[e] so genannten Avale, als welche auch bey aller un[d] jeder Handlung, wie bey den Wechseln, statt finden und dienen selbige gewaltig zur Ermunterung der selben, wenn darüber nach denen Handels-Reguln ernstlich gehalten wird. Denn es sind solche nicht anders, als eine Unterschrifft entweder auf Wechsel-Briefe, und was denenselbigen anhängig, oder auf andere den Handel betreffende Schrifften, daß, im Fall der Wechsel-Brief, oder ein anderer

derer Handels-Schein nicht zu rechter Zeit be-
zahlet würde, der Unterschreibende oder Unterzeich-
nende selbst bezahlen wolle, und bedeutet das
Wort Aval so viel, als den Brief oder Schein,
durch die Bezahlung in Entstehung des Haupt-
Schuldners, kräfftig machen. Ob nun wohl,
eigentlich zu reden, es sonst nichts anders als eine
Caution ist, weil er das Geld oder die Waaren
nicht empfangen; so wird er doch nach klaren Han-
dels- und Wechsel-Rechten mit dem Haupt-
Wechsel- und Waaren-Schuldner in Ansehung
der rechtlichen Würckung, oder so viel dessen Ver-
pflichtung anbelangt, gantz gleich gehalten, und,
ob schon in dem Aval nichts davon gedacht, dennoch
gleich als Haupt-Schuldner mit demselben zur
Zahlung der gantzen und völligen Summe verbun-
den. Und dieses wegen sonderbarer Begünstigung
der Commercien. Denn gleichwie denen Noth-
wendigkeiten und Bedürffnissen des menschlichen
Lebens durch die Handlung viele und grosse Vor-
theile zuwachsen, und durch deren Gebrauch dem
menschlichen Geschlechte ohne grosse Gefahr und
mit mäßigen Kosten vieler Nutzen geschaffet wird,
Scaccia in Tract. de Cambiis qu. 6 per tot. **Lu-
ca** in Tract. de Usur. Comm. 3. §. 2. num. 14. be-
sonders aber, wie **Calder** Consil. 11. von denen
Wechseln schreibet, ohne dieselben alle Handels-
Geschäffte vergeblich und fruchtloß seyn würden;
so verdienen solche auch eine ausnehmende Be-
günstigung, und sind ihnen auch eben deswegen so
viele von dem gemeinen Rechte abweichende Dinge
und Vorzüge zugestanden worden. **Crot** Consil.
...oc. num 1. Vol. 2. Insonderheit ist, wann ein
Handelsmann preßiret wäre, und Geld auf Borg
von einem andern nehmen müste, demselben aber
ein Unterpfand zu seiner Sicherheit versetzte, daß al-
les desto ordentlicher u. richtiger zugehe, in Franck-
reich gar gute Verordnung geschehen, daß nemlich
in dergleichen Pfand-Contract, oder Pfand-
Verschreibung anders nicht, als vor einen Notario,
geschehen oder aufgerichtet werden soll, bey Strafe
der Restitution des Unterpfandes, zu welcher der
Gläubiger so gar durch Verhafft gezwungen wird,
ohne ein Privilegium auf das Unterpfand präten-
diren zu können; Jedoch bleibet ihm seine persön-
liche Klage wegen des Darlehns noch vorbehalten
und unbenommen. Uebrigens sollen diejenigen
Unterpfänder, welche in denen Obligationen nicht
ausgedruckt werden können, allezeit in einer be-
sondern Factur oder Inventario begriffen und be-
nahmet, auch davon in der Obligation, wie wohl
nur in allgemeinen Worten Meldung geschehen.
Die Factur oder aber das Inventarium soll die
Quantität, Qualität, Gewicht, u. Maaß der Waa-
ren oder anderer Effecten, so zum Unterpfande gese-
tzet worden, bey voriger Straffe enthalten. Siehe die
Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce de l'
An. 1673 titr. 6 art. 8 & 9. Weil nun Handels-
Sachen ordentlich gehalten seyn wollen; so ist auch
insbesondere zu Augspurg eine gar feine Ordnung,
daß ein jeder Handelsmann, der entweder eine neue
Handlung anfängt, oder die alte Handels-Ditta
verändert, so gleich bey Ausschreibung der so ge-
nannten Obligatorien besagte Handlung und Ditta,
nebst allen und jeden Interessenten in das auf der
Kaufleute-Stuben allda befindliche so genannte
Raggionen-Buch in Beyseyn derer Stuben-
Meister und Beysitzer um das gewöhnliche Ein-
schreib-Geld einschreiben lassen, und zugleich sich
eigenhändig unterschreiben, auch, da jemand sol-
ches verweigern würde, er dazu mit Ernst und der
Schärffe nach angehalten werden solle. Siehe die
Augspurger W. O. von 1716 cap. 14. Welches
denn vornemlich darzu gut ist, daß ein jeder wissen
könne, mit wem er es zu thun, und an wen er sich
in begebenden Fällen zu halten habe. Von der
Vindicirung dererjenigen Handels-Güter oder
Kauffmanns-Waaren, so um Contant, oder
Zug um Zug verkauffet worden, und deren Arre-
sten, ist eine nützliche und heilsame Keure, in Am-
sterdam, als einem Weltberühmten Wohnplatze
des Mercurii, den 18 Sept. 1697 publiciret wor-
den, welche so vortreflich ist, daß derselben in allen
und jeden Handels-Plätzen, weilen sie denen
Handlungs-Reguln und Eigenschafften gantz ge-
mäß, auch ohne das derer contrahirenden Perso-
nen Absehen und Meynung ist, ingleichen langwei-
lige und kostbare Processe und Streitigkeiten, wel-
che sonst leicht entstehen könnten, dadurch verhütet
und abgeschnitten werden, von allen und jeden steif
nachgegangen werden solle, daß nemlich alle und jede
Verkäuffer um Contant, binnen 6 Wochen Zeit
nach gethaner Liefferung der Güter oder Waaren,
die Bezahlung fleißig exigiren und fordern, und
wie, und durch wen solches geschehen, endlich dar-
thun; sodenn in entstehender Zahlung die Käuffer,
oder auf den Todes-Fall oder eines entstandenen
Concurses deren Erben und andere Vertreter bin-
nen denen nechsten 6 Tagen zu der ersten Seßion des
gebührenden Richters gehörig citiret und actioniret
werden sollen. Falls aber weder die Käuffer, noch
deren Güter allda anzutreffen wären, solle zu Er-
haltung derer Rechte auch eine geheime Protestation
vor Notarien und Zeugen, binnen gemeldeter 6
Wöchentlichen Zeit gnugsam seyn; Ingleichen
auch zu dem Ende der Real-Arrest, auf die vor
Contant verkauffte Güter, oder deren einem Theil,
in eben bemeldter Zeit nicht allein verstattet, son-
dern auch von eben der Krafft und Würckung seyn.
Und eräugnet sich so denn auf geschehene Beobach-
tung des einen oder andern derer vorbemeldeten
Stücke der herrliche Nutzen und die Würckung
davon hierinnen, daß nemlich die Vorbehaltung
des Eigenthums an denen verkaufften Gütern und
deren Vindicirung beständig und überall, und ge-
gen einen jedweden, gegründet ist. Ausser deme aber
diese Güter als vertrauete und auf die Zeit verkauf-
te Güter nach der in den Rechten gegründete und
von den Rechten beliebte Vermuthung geachtet
werden, mithin der Verlust des Eigenthums-
Rechtes erfolget. §. 41. Instit. de rerum diuisione.
In Amsterdam hat auch der Verkäuffer zweyerley
Gerichte, wo er seinen Käuffer, desfals nach Be-
lieben belangen, oder auch auf die verkaufften Gü-
ter Arrest thun kan; und ist so gar darinnen in An-
sehung der Zusammenrechnung der 6 Wochen ent-
halten, daß der Tag der Lieferung gleich mit einge-
rechnet, der 42 oder letztere Tag aber Abends um
8 Uhr, der 6 Tag aber nach ermeldten 6 Wochen,
Abends um 10 Uhr, vor erfüllt gehalten werden
solle, um auf das möglichste alle Räncke und Zwi-
stigkeiten abzuschneiden, und alles auf einen festen

Fuß zu setzen. Welche Accuratesse dann auch sonderlich zu rühmen, und in Handel=Städten und Sachen überall zu befolgen wäre, um den so nöthigen und zum Theil verlohrnen Credit theils um so viel sicherer beyzubehalten, theils auch wieder herzustellen, und gutes Recht und Gerechtigkeit zu pflantzen, Naumburger Tractat von Wechsel und Commercien=Sachen c. 29. §. u. ff. Uebrigens besiehe hierbey auch die Articel: Wechsel-Briefe, und Wechsel=Briefe, (Acceptirung der) und von denen über Spiel=Schulden insbesondere ausgestellten Wechsel=Briefen den Articel: Spiel=Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. ff.

Wechsel, (Schuldner wegen Cron=) siehe Wechsel (Cron=).

Wechsel, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel=Briefe, (Verfall=Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (Secunda) siehe Secunda=Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel=Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch Wechsel=Briefe, Wechsel=Contract; Wechsel=Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (See=) Lat. *Cambium marinum*, Ital. *Cambio marino*, so heissen bey einigen nichts anders, als die von andern so genannten Bodmerey=Briefe, davon zu sehen in dem Articel: Wechsel=Briefe, (bedingte) desgleichen Bodmerey=Briefe, im IV Bande, p. 342. und Bodmerey, ebend. p. 341 u. f.

Wechsel, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel=Briefe (eigene).

Wechsel, (Sentenz aus einem) siehe Wechsel=Contract; Wechsel=Klage, und Wechsel=Recht; wie auch Wechsel=Proceß.

Wechsel, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel=Briefe (eigene).

Wechsel, (Sicht auf Sicht, oder nach Sicht lautende) siehe Wechsel=Briefe auf Sicht.

Wechsel, (sichtige) siehe Wechsel=Briefe auf Sicht.

Wechsel, (signirte, oder unterzeichnete) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und in dem Articel: Secunda=Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel, (simulirter) siehe Simulirter Wechsel=Brief, im XXXVII Bande p. 1551 u. f. wie auch Wechsel Briefe (indoßirte); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger); Wechsel (fingirter); und Spiel=Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel, (Sola=) siehe Sola=Wechsel=Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgleichen Wechsel=Briefe, und Wechsel=Briefe, (Versendung der) wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. f.

Wechsel, (auf Species geschlossene) siehe Wechsel=Geld= und Wechsel=Zahlung.

Wechsel, (Spruch Rechtens über einem) siehe Wechsel=Contract; Wechsel=Klage, und Wechsel=Recht; wie auch Wechsel=Proceß.

Wechsel, (steigende) siehe Wechsel=Cours.

Wechsel, (Steigerung der) siehe Wechsel=Cours.

Wechsel, (stipulirte) siehe Wechsel=Contract.

Wechsel, (Stracks Aufsichts lautende) siehe Wechsel=Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel=Briefe (Verfall=Zeit der); wie auch Stracks Aufsichts zu zahlender Wechsel=Brief, im XL Bande, p. 477. u. f. und Uso, LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (Straff=Gelder wegen unrichtiger Cron=) siehe Wechsel (Cron=).

Wechsel, (streitige) siehe Wechsel=Briefe (abgedrungene) wie auch Wechsel=Klage und Wechsel=Proceß.

Wechsel, (Substituirung eines Gewalthabers zu Eincaßirung Verhandlung und der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel=Commißion.

Wechsel, (Summe der geschlossenen) siehe Wechsel=Summe.

Wechsel, (Supplicirung um einen Cron=) siehe Wechsel (Cron=).

Wechsel, (suspecte) siehe Wechsel=Briefe (verdächtige).

Wechsel, (Tax der) siehe Wechsel=Cours und Wechsel=Preiß.

Wechsel, (Tertia= oder Dritter) siehe in dem Articel: Secunda=Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. desgleichen Sola=Wechsel=Brief, im XXXVIII Bande p. 412. u. f. wie auch Wechsel=Briefe, und Wechsel=Briefe (Versendung der).

Wechsel, (Teutsche) siehe Wechsel=Briefe (Deutsche).

Wechsel, (tournirende, oder umlauffende) siehe Wechsel=Briefe, (girirte) und Wechsel=Briefe, (indoßirte wie auch Wechsel (Rück=).

Wechsel, (Transportirung der) siehe Transportirung der Wechsel, im XLIV Bande, p. 2128. ingleichen Wechsel=Briefe (Cedirung der).

Wechsel, (Traßent der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel=Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel, (Traßirer der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel=Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel, (traßirte) siehe Traßirte Wechsel=Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel=Contract, und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel, (trockene, oder truckene) sonst auch fingirte, oder erdichtete, abgeschmackte, ungereimte, verstellte, und Schein=Wechsel, wie nicht weniger eben daher auch unlautere und verworffene Wechsel genannt, sind diejenigen, die zwar das Ansehen und den Nahmen eines Wechsels, aber nicht die Realität und Würcklichkeit desselben haben. Siehe Trockener Wechsel, im XLV Bande p. 1032 und *Cambium siccum*, im V Bande, p. 352 u. f. Oder Trockene Wechsel werden diejenigen genennet, welche die rechte Art und Lebens Krafft, oder gleichsam den Safft oder Geschmack bey denen Kaufleuten nicht haben, u. fast zur Nachahmung

mung des wahren und After-Mißbrauchs, nach und nach im gemeinen Leben durch die lange Gewohnheit eingeführet worden, weil sie der äusserlichen Gestalt nach denen wahren und eigentlichen Kauffmanns-Wechseln zwar nichts nachgeben, jedoch zum Unterscheide **trockene** oder **Quasi-Wechsel** benennet worden, im Gegensatz der andern, welche dem Geschmacke der Kauffleute nach vor frische, mithin die besten Wechsel gehalten werden, nach dem gemeinen Sprichwort: **Frische Eyer die besten Eyer**; Gleichwie die Frantzosen noch heut zu Tage eine abgeschmackte Rede durch das Wort: *Sec*, **trocken**, als un discours sec; ingleichen il est trop sec dans ses discours, oder en ses reponses, **er ist in seinen Reden** oder **in seinen Antworten allzu trocken**, gar wohl ausdrücken, oder wie die Italiener im Schertz von einem der da isset, und nicht trincket, sagen: Murato à secco, und saper di secco, von einem Stiefel, welcher einen üblen Geruch bekommen, weil er lange nicht geschmieret worden. Da nun die traßirten Wechsel zu Fortsetzung der Negotien von einem Platze auf den andern, nach dem verhandelten Wechsel-Preiß oder Cours, übermacht oder gezogen werden, aber in denen trockenen Wechseln nur nach Verlauff einer bestimmten Zeit gemeiniglich an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, mithin an dem Orte des geschlossenen Handels, eine von dem Geldgeber bedingte Summe wiederum bezahlet wird, dahero diese nicht so belebt oder schmackhafftig, als jene, unter den Kauffleuten geachtet worden, weil sie aber dennoch selbige mit Fleiß nicht **abgeschmackte** Wechsel nennen wollen; so sind sie auf das Wort **trockene** verfallen; wiewohl auch einige sich eine andere Ursache dieser Benennung darinne finden wollen, weil nemlich diese nicht über das Wasser oder über die See, z. E. von Venedig und Genua, als grossen See-Städten, u. da die Wechsel gleichsam jung geworden, geschwommen sind. Uebrigens wird in dergleichen Wechsel-Briefen die Summe, welche empfangen werden soll, entweder feste gestellt und benennet, oder nicht. Geschiehet das erstere; so ist solches nichts anders, als bloß ein bemänteltes Darlehn, und streitet wieder die Natur und Art der würcklichen Wechsel. Es geschiehet aber dergleichen von dreyerley Absicht wegen, theils daß ein Geldgeber sich in der vorgesetzten Zeit seines Geldes wieder bedienen könne, theils daß er desto sicherer gehe, weil ein Wechsel-Brief zur Stunde die parate und schleunige Hülffe, so wohl auf die Person, als Güter hat, eine schlechte Obligation hingegen selbige nicht so gleich bewürcken kan; theils auch der Christlichen, oder vielmehr unchristlichen und Jüdischen Wucherer halber, weil man bey dergleichen Wechsel-Briefen, da nur allein die bezahlte Summe gemeldet wird, nicht aber, was, und wie viel von dem Traßirer empfangen worden, nicht wissen kan, was vor Interesse oder Gewinn ein Wucherer auf die dargelehnten Gelder genossen hat. Oder aber es wird von dem Geldgeber im traßiren zwar anfänglich der Wechsel-Cours auf einige Messen oder Orte gerichtet, jedoch also bedungen, daß der Traßirer nicht an dem Orte, wo der Wechsel hingezogen worden, und wo er also von Rechtswegen eigentlich bezahlet werden sollen, sondern an dem Orte, wo er hergekommen, und zwar in eben dem Wechsel-Cours, in welchem auf die Verfall-Zeit aus der Messe oder dem sonst nur zum Scheine benannten Orte, wohin gewechselt wird, wieder bezahlen solle. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 23. §. 1. und 2. Mithin beruhet der hauptsächliche Unterschied zwischen den traßirten oder würcklichen Kauffmanns- und zwischen denen gegenwärtigen trockenen Wechseln darinnen: Ein **Kauffmanns-Wechsel** bestehet eigentlich darinnen, daß man in dem einen Orte Geld giebet, damit man den Werth nach bedungenem Cours in einem andern Orte oder Marckte empfangen möge; **trockene Wechsel** hingegen bestehen zwar auch in Geld geben, oder daß man nach Verlauf einer bestimmten Zeit an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden, vor die empfangene Summe eine solche Summe, wie sie der Geld-Geber bedinget, wiederum bezahle. Der Unterscheid des Orts in Wechseln ist ein wesentlicher Theil derselben, und gleichsam das Marck und der Safft im Wechsel-Handel, welches aber in dieser Art von Wechseln ermangelt, und eben daher *Cambium Siccum* oder **trockener Wechsel** genennet wird. In dieser Wechsel-Schliessung nun wird die Summe, welche vor die empfangene Summe bezahlet werden soll, zuweilen sicher und fest gestellet; zuweilen aber ist sie unsicher und zufällig. Wenn die Summe, welche empfangen werden soll, fest gestellet wird; so geniesset man einen sichern Gewinn, welches wieder die Natur und Art eines würcklichen Wechsels streitet, und diese Art von Wechseln ist alsdenn eigentlich ein **Rentenier-Wechsel**, oder ein verblümtes Geld-Geben auf Interesse. Man disponiret sein Geld auf dergleichen Wechsel, wie schon gedacht, in dreyerley Absicht: 1) Daß man sich binnen der bestimmten Zeit dieser Gelder wiederum bedienen könne; 2) damit man ein sicheres Interesse ziehen, und sich kräfftiger, als durch eine Obligation, versichert sehen möge; 3) um Wucherns und Schacherns willen. Ein Disponent kan sich binnen der bestimmten Zeit dieses Geldes bedienen, wenn er den Wechsel-Brief an seine Ordre zu bezahlen, einrichten lässet. Denn alsdenn kan er, so offt es ihm beliebet, diesen Brief mit guter Manier und Reputation negotiiren und eincaßiren, oder anders wohin auf einen oder andern Ort eincaßiren lassen, welches er mit solchem Respect durch keine Obligation thun kan. Ein Disponent gehet sicherer (zum wenigsten, wenn er nimmt) durch die Form eines Wechsel-Briefes, als durch eine Obligation, dieweil er, wenn der Wechsel-Brief nicht bezahlet wird, zur Stunde parate Execution mit Arrestirung des Schuldners Person und Güter erlangen kan; welches hergegen auf eine Obligation nicht so gleich geschehen mag. Jedoch, weil die einheimischen Bodmereyen, so durch den Schiffer aufgenommen, keiner so paraten Execution, als wie die Ausländischen, geniessen; so hat es auch sein Bedencken, ob dergleichen trockene Wechsel den Traßirer mehr, als eine Obligation, graviren. Zu geschweigen, daß diese Art Wechsel-Briefe zu machen die Landes-Gerichtsbarkeiten, denen alle Obligationen unter-

unterworffen sind, von dem kleinen Siegel präjudiciret, und sollen dergleichen Briefe in der That nicht mehr, als vor Obligationes gerechnet werden, weil deren Inhalt nichts anders, als eine Annehmung und Versprechen von einem Schuldner, auf eine gesetzte Zeit solche Summe an seinen Gläubiger, oder dessen Ordre, nemlich an den Inhaber, vor den von ihm empfangenen Werth, zu bezahlen, begreifft. Vor einen Wucherer ist es eine unvergleichliche Sache, sich dergleichen trockener Wechsel zu bedienen, weil die zu bezahlende Summe allein darinnen gemeldet wird, nicht aber die Summe, welche bey dem Traßirer empfangen worden; so, daß man nicht wissen kan, was vor Interesse oder Gewinn er auf die vorgeschossenen Gelder zu geniessen hat. Unter die trockenen Wechsel mit Feststellung einiges Gewinstes könnte auch mit gerechnet werden, das Wechseln aus Franckfurt auf Retour, wenn zwischen Geber und Traßirer zugleich auf die Messe und auf Retour negotiiret wird. Die bedungenen Worte werden hingegen in einem trockenen Wechsel unsicherer, und also genommen, daß man sie leicht bestreiten und in Zweifel ziehen kan, wenn man im tractiren zwar einen Vertrag machet, den Cours auf einige Messe oder Ort betreffende, aber denselben also bedinget, daß der Traßirer die Bezahlung nicht in der Messe, oder dem Orte, worauf negotiiret wird, sondern des Orts, da man negotiiret hat, wiederum bezahlen soll, und zwar in eben dem Cours, in welchem auf die bestimmte Zeit aus dieser Messe, oder am gesetzten Verfall-Tage aus diesem Orte hergewechselt wird. Zum Exempel E. in Amsterdam giebt an F. 1000 Fl. auf die Francfurter Oster-Messe zu Pf. 84. mit dem Bedinge, daß F. die Summe nicht in Franckfurt, sondern ultimo Junii an E. wiederum in Amsterdam in gleichmäßigem Cours, als aus dem Wechsel-Billet erhellen wird, daß in der Franckfurter Messe, in Retour auf Amsterdam ultimo Junii zu bezahlen, gewechselt worden, bezahlen solle. Diese Art Wechsel ist in Italien sehr gemein, und ist besonders durch die Genueser Republick dieser Fall nach seinen wesentlichen Umständen dem Pabste Urban VIII vorgestellet worden, mit Bitte, daß Se. Heiligkeit in einer Versammlung von Prälaten und Geistlichen solches untersuchen lassen und den Ausspruch thun möchte, ob dergleichen Wechsel erlaubet, oder nicht seyn könnten? Die durch bemeldeten Pabst Urban hierüber angestellte Versammlung hat am 30 October 1626 geurtheilet, daß solche Art von Wechseln nicht bestehen könnte. Hernach ist eben derselbe Fall durch die Republick an ermeldte Versammlung wiederum mit folgender Limitation proponiret worden: Daß, wenn zwischen E. und F. ein specialer Vertrag geschehen, daß der Wechsel-Schade mehr nicht; denn so und so viel pro Cento, excediren solte; ob sie denn alsdenn bestehen könnte? Hierauf hat die Versammlung am 18 Novembr. eben desselben Jahres beschlossen und geurtheilet, daß auch diesem ungeachtet solche Wechsel nicht erlaubet wären. Hernachmahls hat die Republick dieser Versammlung diesen Fall von neuem auf folgende Weise vorgestellet: D. in Genua giebt an P. 1000 Cronen, auf die nechste Messe von Piacenza mit Retour auf ihn selbst; und weil dieser P. in Piacenza kein Geld, und auch keinen Credit, nach Correspondenz hat, so offeriret ihm D. seinen Correspondenten C. welcher seinen Wechsel-Brief daselbst bezahlen, und die Summe wiederum hertraßiren soll; P. nimmt dieses Erbieten an, und giebt an C. Ordre, seinetwegen die Summe zu bezahlen, und sich auf ihn in Genua zu revalliren; C. der von D. das Obligo hat, nimmt die Commißion an, und als er auf der Messe sich seines Gefallens und von wem er will, der Avanzo in der Messe und auf Genua zu geben hat, revalliren will, machet er, weil D. das Geld noch haben muß, damit seine Briefe auf P. zu bezahlen, an D. und wird gefraget: Ob denn dieses bestehen möchte? Die Versammlung hat zwar am 1 Sept. 1629 gemeynet, daß dieses ein neuer Fall wäre: Als es aber recht vorgestellet worden, und sie gesehen, daß er von dem ersten nicht unterschieden; so hat sie geschlossen, daß solcher auch nicht bestehen könnte. Endlich nach langer Zeit, und nachdem die Versammlung zu Monaten, ja zu Jahren, von der Republick sollicitiret worden, eine Form von dergleichen Wechseln, die unvermeidlich admittiret werden müste, vorzuschreiben; so ist der Fall nachmahls verändert und also vorgestellet worden: Johann giebt in der Piacentiner Messe 1000 Cronen auf Wechsel an Petern nach Mayland, und accordiren sie mit einander, daß Peter seine Wechsel-Briefe auf Antonen, einen Kauffmann von Credit zu Mayland, an welchen Johann diese Summe remittiret, machen soll. Als Anton diese Tratte bekömmt; so debitiret Peter, und creditiret Johann. Weil aber Peter keine Provision verfüget, nimmt er seinen Regreß wegen des vorgeschossenen Geldes in folgender Messe auf Petern, und remittiret selbige Summe an Johannen. Und dieses Negotium geschiehet mit folgenden drey Umständen: 1) Verspricht Johann dem Peter, daß Anton in Mayland seinen Wechsel-Brief bezahlen werde. 2) Peter verspricht es Johannen, daß Anton ihm obligiret bleibet. 3) Johann verspricht dem Peter, daß der Schade vom Her-Wechsel die Summe, so und so viel von 100 nicht übersteigen solle; jedoch mit dem Bedinge, wenn der Her-Wechsel weniger beträget, daß er nicht mehr, als nach der Abrede, bezahlen soll. Die Versammlung hat also am 27 Sept. 1631 das Wechseln auf solche Weise verstattet und geschlossen, daß weder in diesem Falle noch in den Umständen, etwas gefunden werde, welches nicht practicabel sey. Wir lassen aber dieses in seinem Werthe und Unwerthe, was diese Versammlung wegen des erst proponirten Falles und derselben doppelter Veränderung zu decidiren beliebet hat; zumahl diese Art von Wechseln hier zur Stelle wenig oder nicht im Gebrauch sind, sonst aber es so wohl zu Amsterdam, als anderwärts, vor keine Sünde, noch Wucher gehalten wird Geld mit Geld zu gewinnen, Geld auf Interesse zu geben, oder einen sichern Gewinn von Geld zu ziehen, welches bey der Geistlichkeit in Italien als eine unerlaubte Sache decretiret, und also Ursache gewesen, diese Art von trockenen Wechseln in Betrachtung zu ziehen und anzuführen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 39. u. Siegels Corp Jur. Camb. P. II. p. 341. u. f.

Uebri-

rigens gedencket keine Wechsel-Ordnung, set der Bozner vom Jahr 1663. dieser tro- nen Wechsel, in den Worten:

Den andern Punct Cambiorum ficcorum betref- „end, indem daß einer, welcher zu Anf. der er- „sten Rottura des Marckts Geld auf Wech- „sel geben thut, und alsdenn in Beschlies- „sung der Spacchii von seinem Schuldner „Geld auf einen andern Werth nimmt, und „solcher Gestalten daß er ohne gebräuchliche „Lieferung derer Wechsel-Briefen auf den „Marckt das Debitum vom Credito ver- „wirrt, und also ein truckener Wechsel mit „mercklichen Schaden verursachet wird; so „solle deshalben hinführo die Nothdurfft an „alle Plätze zu publiciren erlaubt seyn, da „inskünftige deswegen eine Klage von „Schuldenern solle fürgebracht und bewie- „sen werden, daß unter dem Mercantil Fo- „ro Effetti der mißbrauchten Manier sich be- „finden solten, auf solchen Fall und Klag „der Mercantil-Magistrat mit Abtrag des „caufirten Schadens und nach Gestalt des „Exceß, gegen denen Uebertretern und de- „ren Effetti mit Straffe verfahren, im übri- „gen aber, mit Verraithung derer Straffen „zwey Drittel an Unsere Ober-Oesterreichi- „sche Cammer, laut des XVI Art. der Mer- „cantilischen Ordnung, es werde die Straf- „fe verglichen oder erkennt, es sey im Geld „oder Waaren, nachgeleben sollen.„

Ausser dem aber rechnet die Preußische W. von 1684. Art. 34. dergleichen Wechsel- efe, so auf Schulden oder sonst gestellet wer- n, unter die pro Forma, und die keines Wech- Rechts und Wechsel-Laufs zu geniessen haben. ie trockenen Wechsel werden nun also gemacht, ß die Traffenten oder Geld-Empfänger zwar e Briefe nicht auf gewisse Messen, sondern auf äße, machen und stellen; aber dieses alles nur stellter Weise oder zum Schein. Immassen Briefe entweder gar nicht versendet werden, er, wenn man sie gleich versendet, dennoch, Abrede gemäß, nach Verfliessung einer gewis- Zeit, mit Protest in dem Orte, wo sie geschlos- worden, zurück kommen, oder auch so, daß Mangel der Briefe das Geld alda mit Cam- lischem Wechsel-Interesse gefordert werden sse, rc. z. E. Wenn ein Kaufmann zu Franck- t Geld auf Wechsel nähme, daß er es zu Leip- Augspurg, Nürnberg u. s. w. wieder zahle, und er ch seine Wechsel-Briefe dahin machte und ein- ndigte, dennoch aber in der That und Wahr- t der Schuldner allein zu Franckfurt die Zahlung fügte. Welchen Falls die Briefe nur bloß zur ecke oder zum Schein desjenigen Handels, so der That unter denen Contrahenten geschlos- worden, dienen und daher diese Briefe trucken nnet werden. Nicol. Janua de Privat. Seri- ura Lib. III, tit. Camb. n. 8. Andern Theils rden auch wohl zuweilen Briefe gemacht, und E. gar nach Leipzig, Augspurg, Nürnberg, er auf Messen versendet. Weil aber der Geld- npfänger weder Geld, noch einen Factor, r Handlungs-Correspondenten hat, noch auch bemeldeten Orte zu haben weiß; so wird vom Geldgeber oder Wechsler einer an dem Orte er- nennet, der das Geld alda von wegen des Em- pfängers auszahlen, und wieder mit Wechsel und Her-Wechsel auf Franckfurt anhero zurücksen- de; da denn unter solchem Schein und Deckman- tel grosse Zinse von Zinsen bezahlet werden, so doch in allen Rechten verboten. Peter August Mola in Empor. Jur. Part. I. tit. 9. de contrah. empt. vend. n. 11. u. f. f. und Janua l. c. n. 9. u. f. f. Besiehe auch Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 23. §. 3. und 4. wie nicht we- niger den Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel (Schuld-).

Wechsel, (truckene) siehe Wechsel (tro- ckene).

Wechsel, (tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (Valuta der geschlossenen) siehe Valuta, im XLVI Bande, p. 463. u. f.

Wechsel, (Variirung wegen nicht acce- ptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel, (Verarrestirung aus einem) sie- he Wechsel-Klage,) und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel, (verbindlicher) siehe Wechsel- Contract.

Wechsel, (verbotene) siehe Wechsel (Ba- stard-); Wechsel (trockene); Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (verbürgte) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel- Bürge, und Wechsel (Rück-) wie auch Wech- seln (Caution in).

Wechsel, (verdächtiger) siehe Wechsel- Briefe (verdächtige).

Wechsel, (verfälschte) siehe Wechsel-Brie- fe nachgemachte; und in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (Verfahren über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel, (verfallene) siehe Wechsel-Brie- fe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Vergleichung der) siehe Wech- sel-Rechnung.

Wechsel, (ein verhandelter, oder nego- tiirter) ist, wenn der Empfänger oder Traßirer eine andere Person ist, als der Geber, oder Re- mittent, zwischen welchen ein gewisser Handel über den Wechsel-Cours geschlossen worden. J. Pho- onsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 31. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Es sind aber dieselben wiederum zweyerley, nemlich pure und vermischte. Siehe Wechsel (ein purer) und Wechsel (ein vermischter); desgleichen Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) wie auch Wechsel-Contract und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (verjährte) siehe Wechsel-Brie- fe (Verjährung der).

Wechsel, (verkaufte) siehe Wechsel (ge- kaufte).

Wechsel, (verlängerter) siehe Prolongi- rung

rung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970. und in dem Articel: Wechsel (Rück-).

Wechsel, (ein vermischter, oder gemischter) Lat. *Cambium mixtum*, bestehet in einem Handel zwischen einem Schuldner und Gläubiger, es sey über Schulden, verkaufte Güter und Waaren, oder was es sonst nur seyn mag, das er ihm schuldig ist, und weshalber der Gläubiger eine gewisse Summe dieselbe auf Art und Weise eines Wechsels, oder nach Wechsel-Recht zu bezahlen, aussetzet, und deshalber auch die von sich gestellte Schuld-Verschreibung nach Art eines eigenen Wechsel-Briefes, oder nach Wechsel-Recht abfasset. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 35. und Siegels Corp. Juris Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Contract und Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472. u. f. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. wie auch Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel (Schuld-).

Wechsel, (verneuerte) siehe Wechsel (Rück-)

Wechsel, (bey Verpfändung des Vermögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clausul.

Wechsel, (Verringerung der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel, (versehrte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel, (versicherte) siehe Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel-Bürge, und Wechsel (Rück-) wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel, (verspätete) siehe Wechsel-Briefe (verspätete).

Wechsel, (versprochener) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel, (verstellte) siehe Wechsel (trockene); Wechsel (fingirter); Wechsel (unförmiger); Wechsel-Briefe (indoßirte); Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551. u. f. und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. f.

Wechsel, (verstümmelter) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel, (verworffene oder verbotene) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (verworffene oder verlohrne) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel, (Uiberbringer der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (über einen andern Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel, (überflüßige Personen bey einem) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (übermachter) heißt entweder so viel, als die Uebersendung der Wechsel-Briefe, oder auch einer gewissen Summe Geldes durch Wechsel. Siehe Wechsel, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel, (über Pary geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (üble) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel, (vielmahl indoßirte, oder girirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (girirte).

Wechsel, (der Vierte) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (Vista, a Vista, oder auf Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (*ultimo mensis* zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, umlauffende) siehe Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel, (unacceptirte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel, (ein unbedingter) ist, wenn die Summe, so in dem Wechsel stehet, würcklich wieder bezahlet werden muß. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. § 24. und Siegels Corp. Jur Camb. P. II. p. 230. Es ist aber derselbe wiederum zweyerley, erstlich auf gewisse Orte, und zum andern auf gewisse Märckte oder Messen. Siehe Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Wechsel (Meß-) und Wechsel (lautere); wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel, (unbezahlte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel, (unbillige) siehe Wechsel (trockne) und Wechsel (wucherlicher).

Wechsel, (undisputirlicher) siehe Wechsel (würcklicher).

Wechsel, (uneigentliche) siehe Wechsel (trockene) und Wechsel (Schuld-) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (unerlaubte) siehe Wechsel (Bastard-) und Wechsel (trockene); wie auch Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (ein unförmiger) oder der Wechsel pro Forma, sonst auch ein Schein-Wechsel genannt, bestehet in keinem würcklichen Contracte oder Handel, sondern nur in einer Bewilligung, daß jemandes Nahme, als Gebers, um der Wechsel-Forme willen, in den Wechsel-Brief gesetzet werde. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 22. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Siehe Wechsel (fingirter) Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-) Wechsel (trockene); und Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel, (ungereimte) siehe Wechsel (trockene).

Wechsel, (ungültige) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel (trockene); Wechsel (Schuld-) Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (unförmige) wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel, (Unkosten wegen der Hin- und ...) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (unlautere) siehe Wechsel, (trockene).

Wechsel, (unnöthige Personen bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (unrichtige) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (Protestirung der); Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel, (trockene), wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (unrichtige Cron-) siehe Wechsel, (Cron-).

Wechsel, (unstreitiger) siehe Wechsel, (würcklicher).

Wechsel, (unter ein halb Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (unter fremden Nahmen geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (untergeschobene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel-Briefe, (nicht gemachte) wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (Unterhändler bey Schliessung der) siehe Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel, (unter Pary geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (unterschriebene) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 99. und Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wechsel, Bürge; Wechsel, (Rück-) und Wechseln, (Caution in); wie auch dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe.

Wechsel, (unterzeichnete) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 99. und in dem Articel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. wie auch Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Bürge.

Wechsel, (unverbindliche) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel, (trockene); Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (Rück-); Wechsel-Briefe, (unförmige); Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; und in dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe.

Wechsel, (unzuläßliche) siehe Wechsel, (Bastard-) und Wechsel, (trockene) wie auch Wechsel, (wucherlicher).

Wechsel, (in Vollmacht eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (Vollstreckung der Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel, (von Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Articeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch Dato im VII Bande, p. 231.

Wechsel, (von einem Orte auf einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln, (an einem Orte) und Wechseln, (auf einen Ort).

Wechsel, (von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Ortes gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (von einer Messe auf einen andern Platz und Messe gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel, (Meß-).

Wechsel, (von und auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (eigene).

Wechsel, (vor eigene Rechnung geschlossene) siehe Wechseln, (vor eigene Rechnung).

Wechsel, (vor Rechnung eines andern geschlossene) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel, (Vorsichtigkeit bey Schliessung der) siehe Wechsel-Cautelen.

Wechsel, (Urtheil aus einem) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel, (Uso, oder a Uso lautende siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel, (usurarische) siehe Wechsel, (wucherlicher).

Wechsel, (wahrhafftiger) siehe Wechsel, (würcklicher) und Wechsel-Contract.

Wechsel, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel; (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel, (auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel, (weniger, als Pary, geschlossene) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht; wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, (Werth der) siehe Valuta, im XLVI

XLVI Bande, p. 463. u. ff. und Wechsel-Cours.

Wechsel, (wider Ordre bezahlte) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel (Wieder-) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (wiederholte) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (Wiederruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel, (wucherlicher) Lat. *Cambium fœneratitium*, oder *Usurarium*, ist, wenn wider die Natur und Eigenschafft der wahrhafftigen und würcklichen Wechsel, unter dem Schein und Deck-Mantel der Wechsel-Handlung mit dem Gelde marchandiret und gewuchert wird. Siehe Wechsel, (trockene); Wechsel, (Schuld-); und Wechsel-Contract.

Wechsel, (der würckliche oder förmliche) sonst auch ein rechter Wechsel genannt, bestehet in einem abgeredeten Pacte oder Vergleich und Geschäffte zwischen dem Empfänger und Geber des Geldes, wegen des Wechsel-Courses und der Zahlungs-Zeit. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 1. §. 21. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 230. Es ist aber derselbe wieder zweyerley, nemlich ein bedingter oder unbedingter Wechsel. Siehe Wechsel, (bedingter) und Wechsel, (unbedingter); wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel, (zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Zahl-Tag der Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zahltag der Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel, (Zahlungs-Zeit der Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zahlungs-Zeit der Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Zeit-) siehe Wechsel, (benannte Zeit).

Wechsel, (Zeit der zu bezahlenden Meß-) siehe Wechsel, (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel, (Zeit der zu bezahlenden Nicht-Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel, (Zieher der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel, (zufällige Personen bey einem) siehe Wechsel, (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel, (Zug vor Zug geschlossene) siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, (zurückkommende) siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel, (Zurücknehmung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel, (durch Zwang und Gewalt erpreßte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (zweifelhaffte) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene).

Wechsel, (zweymahl verhandelte) siehe Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, (der zweyte) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Brief; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechsel auf abgelegene Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Acceptant, oder auch nur schlechthin der Acceptant, ingleichen der Traßat, der Bezogene, oder Ordre-Haber, Lat. *Acceptans* oder *Acceptator Literarum Cambialium*, oder auch *Traßatus* wird derjenige genennet, welcher zu Folge des in dem auf ihn gezogenen Wechsel enthaltenen Verlangen des Traßirers, oder aus Freundschafft gegen jemand, den Wechsel zu bezahlen, schrifftlich verspricht, und daher zur Bezahlung verbunden ist. Hieraus ergiebet sich, daß es zweyerley Gattungen derer Acceptanten giebt, nemlich einige acceptiren den Wechsel in Ansehung der von dem Traßirer ihnen darzu ertheilten Vollmacht, und diese sind im Wechsel-Briefe genennet; andere acceptiren den Wechsel aus einer gegen den Traßirer oder einen Endossanten hegenden Freundschafft, und bezahlen darauf den Wechsel, damit nicht allein ihres Freundes Reputation geschonet, sondern auch von selbigem der durch Retornirung des Protestis verursachte Schade abgewendet werde, und diese Acceptanten sind im Wechsel-Briefe nicht genennet. Derjenige, so auf Ordre des Traßirers die Acceptation leistet, hat zu einer gewissen Zeit sich darzu anzuschicken; derjenige aber, so aus Freundschafft den Wechsel acceptiret, ist an die Acceptations-Zeit nicht gebunden, beyde aber verrichten die Acceptation aus freyem Willen. Siehe die Braunschweigische W. O. Art. 16. Schwedische W. O. Art. 10. Leipziger W. O. §. 27. In Betrachtung, daß der Acceptante durch die Acceptation zur Zahlung verbindlich gemacht wird; niemand aber bey Privat-Angelegenheiten gezwungen werden kan, daß er sich zu etwas verbindlich mache, daher auch in l. 22. §. 11 ff. mand. eines Willkühr überlassen wird, ein Mandat oder Vollmacht zu übernehmen, oder nicht. Die Schwedische Wechsel-Ordnung limitiret in dem angeführten Articel diesen Satz darinne, es sey denn, daß der Traßate selbst den Wechsel-Geber vorher entweder wegen der Zahlung

[...]ung versichert, oder demselben zu seinem eigenen [N]utzen und Gebrauch den Wechsel auf sich ziehen [z]u lassen, Befehl ertheilet hätte, füget aber doch noch [d]ie eine Sublimation hinzu, daß, wenn jemand [s]einen Consens zu Ziehung des Wechsels auf sich [s]elbsten gegeben, nicht aber auf seine eigene, son[de]rn auf des Dritten seine Rechnung, und sich [m]ittler Zeit eine Veränderung mit des Dritten [U]mständen zutrage, so, daß er fallit werde, als[d]enn der Traßfate Fug und Recht habe, seinen [g]egebenen Consens zu wiederruffen. Ueberhaupt [is]t Rechtens, daß, wenn jemand Orde gegeben, [a]uf sich zu traßiren, er auch die Tratte anzuneh[m]en pflichtig ist, wie bereits in dem Arti[ck]el: Wechsel, (Rück-) mit mehrerm gezeiget, [u]nd auch insbesondere durch ein beygefügtes Pa[pi]ere bewähret worden. Dergleichen Ordre und [V]ersprechen aber ist gesetzmäßig zu erklären, nem[li]ch, daß bey erfolgter Renitentz des Traßfaten [d]ieser durch Wechsel-Recht oder die schleunige [H]ülffe zur Acceptation und Zahlung nicht genö[th]iget werden kan, sondern disfalls mit einer or[de]ntlichen Klage zu belangen. Siegels Einleit. [zu]m Wechsel-Rechte P. II c. 5 §. 1 u. 2 und in [C]orp Jur. Camb. P. II p. 431 u. f. ingleichen [N]aumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. [...] Ein mehrers siehe in dem Articel: Traßate, [im] XLV Bande, p. 22 u. ff. und Traßirte Wech[se]l-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-[B]riefe (Acceptirung der).

Wechsel-Acceptation, siehe Wechsel-Briefe [(A]cceptirung der).

Wechsel auf acht Tage Sicht, siehe Wech[se]l-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, [(]Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Ban[d]e, p. 877 u. ff.

Wechsel a Dato, wenn solche zu präsentiren [u]nd zu acceptiren, siehe in denen Articeln: Wech[s]el-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-[B]riefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Brie[f]e, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI [B]ande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII [B]ande, p. 231.

Wechsel-Addresse, siehe Wechsel-Briefe, [(]Neben-Addresse bey einem) desgl. Wechseln [(]an einem Orte) und Wechsel-Correspon[d]entz.

Wechsel a Drittura, oder gerade zu von ei[n]em Orte auf den andern, siehe Wechseln (auf [e]inen Ort).

Wechsel-Adviso, siehe Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f. desgleichen Wechsel-Corre[s]pondentz.

Wechsel-Agenten, heissen an einigen Orten [d]ie sonst so genannten Mäckler oder Sensalen, [s]iehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Agio, siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel al Conto, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto; desgleichen Wechsel-Commißion.

Wechsel al Conto eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel al corrente Prezzo, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel al Pary, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel al Piacere, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf eines andern Ordre, siehe Wechsel-Commißion.

Wechsel auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel vor eines andern Rechnung, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel an einem Orte, siehe Wechseln (an einem Orte).

Wechsel-Annehmer, siehe Wechsel-Acceptant.

Wechsel-Annehmung, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel an Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel an seine Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel anstellen, Wechseln, oder Wechsel-Handlung treiben, siehe Wechsel-Handlung, und Wechsel-Contract; desgleichen Wechsler.

Wechsel a Point, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Arbitrage, oder auch nur schlechthin Arbitrage, heißt bey Kauff- und Handelsleuten, absonderlich bey solchen, die mit Wechseln zu thun haben, eine Art der Speculations-Handlung, vermittelst welcher z. E. ein Kauffmann in Venedig Wechsel-Briefe auf Amsterdam erhandeln läßt, und solche zu dem Ende nach Hamburg remittiret, um selbige daselbst wieder zu verführen, den Belauff aber nach Leipziger Wechsel-Briefen zu erhandeln. Eine andere Art Arbitrage ist, wenn ein Kauffmann seinem Correspondenten Wechsel-Briefe zu einem gewissen Preise auf diese gegen Wechsel-Briefe auf jenen Handels-Platz offeriret, und dieser solche Offerte annimmt. Kauffmanns-*Lex.* I Th. v. *Arbitrage*, p. 243. Uebrigens besiehe hierbey die Articel: Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel a Retour, siehe Wechsel, (Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Arrest, heist entweder so viel, als die Arrestirung aus einem verfallenen und nicht bezahlten Wechsel-Briefe, davon zu sehen in denen Articeln: Wechsel-Recht; Wechsel-Klage; und Wechsel-Sachen (Execution in); oder aber man verstehet dadurch die Verarrestirung der Wechsel-Briefe, wovon, und ob dieselbe zu

zuläßlich? bereits in dem Artickel: Wechsel (Rück-) gehandelt worden. Siehe auch Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Aßienti, oder Aßientisten, heissen so viel, als Wechsler, oder die Gelder auf Wechsel geben, siehe Wechsler, und Wechsel-Remittent, wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Aßientisten, siehe Wechsel-Aßienti.

Wechsel-Avaglio, oder Aval, siehe dieses Wort, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel, (Schuld-) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechseln, (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Aval, oder Avaglio, siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel (Schuld-); Wechsel (Rück-); und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Avanzo, heisset bey den Kauffleuten der Gewinn, der ihnen in ihrer Wechsel-Handlung zufliesset. Sonst aber heist auch bey denenselben Avanciren, oder Avanzo, so viel, als Geld vorschiessen, oder der Vorschuß. Daher sie bey Nachsehung ihrer Rechnungen zu sagen pflegen, sie seyn bey diesem oder jenem noch so viel in Avanzo, oder in Vorschuß. Kauffm. *Lex.* I Th. bey dem Worte: *Avance*, und Avanciren. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel (Auf-).

Wechsel auf abgelegene Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf Befehl eines andern schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel, auf den letzten Tag eines Monats zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel auf die Leipziger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel auf die Lioner Messen, siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel auf die Naumburger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, auf drey Wochen Dato lautende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf eine Messe schliessen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgl. Wechseln, (auf einen Ort) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf einen gantzen Monat, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einen Meß-Platz, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf einen Monat, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einen Ort, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel auf eines andern Befehl oder Ordre schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel auf eines Dritten Rechnung, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel auf einfach Uso, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht, wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf fremde Traßanten, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf gedoppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf gemeine Messen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel

[W]echsel auf Handels- und Wechsel-Plä[tz]e, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, [(Me]ß) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im [XL]V Bande, p. 40 u. ff.

[W]echsel, auf jedesmahliges Verlangen [z]ahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit [de]r).

[W]echsel auf kurtze Sicht, siehe Uso, im LI [B]ande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Brie[fe] auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-[Ze]it der).

[W]echsel auf lange Sicht, siehe Uso, im LI [B]ande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe [au]f Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-[Z]eit der).

Wechsel auf Märckte oder Messen, siehe [W]echsel (Meß-).

Wechsel auf Messen, siehe Wechsel [(M]eß-).

Wechsel auf Meß-Plätze, siehe Wechsel [(M]eß-).

Wechsel-Aufnehmer, siehe Wechsel-Remit[te]nt, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV [B]ande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf Nicht-Meß-Plätze, siehe [W]echsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel auf öffentliche Märckte oder [M]essen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf offene Messen, siehe Wechsel [(M]eß-).

Wechsel auf Ordre, siehe Wechsel-Com[m]ißion; Wechsel-Conto; Wechseln, (Voll[m]acht in) und in dem Articel: Wechsel (Rück-).

Wechsel auf Rechnung eines Dritten, [sie]he Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-[C]ommißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel auf Rechnung und Gegen-Rech[n]ung, siehe Wechsel, (calculirte) und Wech[se]l-Rechnung.

Wechsel auf Retour, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel, auf sechs Wochen zahlbar, siehe [W]echsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, [im] LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf sich selbst, siehe Wechsel-Brie[fe] (eigene).

Wechsel auf Sicht, siehe Wechsel-Briefe [a]uf Sicht, desgleichen Uso, im LI Bande, p. [8]77 u. ff.

Wechsel auf Species, siehe Wechsel-Geld, [u]nd Wechsel-Zahlung.

Wechsel, auf vier Wochen zahlbar, siehe [W]echsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen [U]so, im LI Bande. p. 877 u. ff.

Wechsel auf vierzehn Tage Sicht, siehe [W]echsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und [W]echsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel auf unbenannte Summen, siehe [W]echsel (offene).

Wechsel auf Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Uso Doppio, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf weit entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel auf wenige Tage Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht; wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel auf Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf zwey oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Aviso, oder Adviso, siehe Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f. desgl. Wechsel-Correspondentz.

Wechsel, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel ausgeben, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Ausgeber, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln, (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel, a Uso lautende, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Ausrechnung, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel ausser Messen, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel ausstellen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Aussteller, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel in baarem Gelde, siehe Wechsel.

Wechselbälge, heissen diejenigen Kinder so die Hexen mit dem Teuffel sollen gezeuget, und hernach

hernach an anderer von ihnen gestohlener junger Kinder Stelle den unglückseligen Eltern eingeschoben haben. Sie sollen insgemein erschrecklich gefreßig, faul und ungestalt seyn, auch, wenn man sie übel hält, von den Hexen bey Nacht Zeit wieder abgeholet, und die vorigen rechten Kinder an deren Stelle zurück gebracht werden. Dergleichen Kind heißt auch **Kiel-Kropff**, **Nefesoliner**, lateinisch *Cambio*, und ist es ein alter Aberglaube, daß der böse Geist mit den Unholden sich im Schlaff vermische, daraus Kinder erzeuget werden, die man **Wechsel-Kinder** nennet, weil sie nach **Augustinus** Meynung verwechselt, dem einen gestohlen, und dem andern zugeschoben werden, oder **Kiel-Kröpffe**, weil es in ihrem Kropffe stetig killt oder kluchzet. Sie sollen ungleich schwerer seyn als andere Kinder, unersättlich, ohne Verstand, und nicht gedeihen, sondern nach etlichen Jahren verkommen. In Peru sollen dergleichen Kinder gefunden werden, denen kleine Hörner am Kopffe erwachsen, und bey den Türcken ist eine gewisse Art Menschen, von ihnen *Nefesolini* genannt, die vom Teuffel erzeugt zu seyn geglaubet werden, und insgemein Schwartzkünstler sind. Wider die Wahrheit und Möglichkeit solcher Zeugung streitet mit guten Gründen **Harsd.** im Gr. Schaupl. und wird sich kein vernünfftiger Mensch einreden lassen, daß der Teuffel mit Menschen würcklich Kinder zeuge, denn das läuffet wider Gottes Ordnung, nach welcher Menschen nur von Menschen gezeuget werden, welche die Teuffel so wenig zu stöhren vermögend sind, als sie die Gesetze der Natur ändern und aufheben können. Darum ist es eine wunderliche Glosse, wenn einige alte Kirchen-Lehrer aus den Kindern Gottes, welche vor der Sündfluth die Töchter der Menschen zu Weibern nahmen, und Kinder mit ihnen zeugten, Engel oder Geister machen. Die Kinder Gottes waren keine andern, als die Kinder der frommen Patriarchen, und die Töchter der Menschen waren aus der Familie des gottlosen **Cains**. So wird auch niemand leicht zugestehen, daß der Teuffel einen Menschen solte bilden und schaffen können, das bleibt ein Werck des allmächtigen Gottes. Daher sind einige bewogen worden, weil sie die Geschichte von denen mit dem Teuffel erzeugten Kindern nicht gäntzlich haben verwerffen wollen, sich eines andern Einfalls zu bedienen, um die Sache einigermassen wahrscheinlich zu machen. **Luther** hält die mit dem Teuffel erzeugten Kinder für leibhafftige Teuffel, in angenommener menschlichen Gestalt. Allein, weil die Geschichte besagen, daß sie wieder Kinder gezeuget, und also ihr Geschlechte fortgepflantzet haben, so müsten ihre Nachkommen lauter eingefleischte Teuffel gewesen seyn; welches glauben mag, wer da kan. Die es besser machen wollen, sagen: Es seyn würckliche Menschen-Kinder, die der Teuffel den Sechs-Wöchnerinnen stiehlt, und ihnen an deren Statt eine teufflische Mißgeburt hinleget, welche Meynung der seelige **Luther** sich ebenfalls hat gefallen lassen. Damit soll es aber folgender Gestalt zugehen: Wenn die Hexen sich dem Teuffel gelobt und versprochen, hat er ihnen des Nachts in dem Schlaffe eine solche starcke Einbildung, mit Phantasien, in ihr Gemüth einge- ben, dardurch ihre Sinne gefaßt und gezwun- worden sind, daß sie nichts anders gemeyn als er habe bey ihnen gelegen, weil sie in d Schlaffe alle Vorbildung der Wollust empfu den haben. Hernach aber hat der Teuffel du seine Kunst und Betrug, ihnen den Leib mit Li und Athem, oder andern Dingen, aufgeblähet, d sie gemeynet haben, sie seyn schwanger. Und endlich die Geburths Zeit kommen ist, hat er nen wehe in dem Leibe gemacht, und ein Gerui pel darinnen angefangen, den Wind und Athe den sie bey sich gehabt, heraus getrieben, und ba ein ander Kind, so er zuvor gestohlen, allda an i Statt gegeben, und heimlich untergelegt, welch alsdann die Mutter, mit ihren betrogenen Sinne angenommen und also auferzogen hat. „Insof „derheit soll der Teuffel über ungetauffte Kind „die Gewalt haben, daß er sie stehlen, und mit e „nem Kiel-Kropf verwechseln kan. Es sind abe „die Kiel-Kröpfe ungestalte Kinder, oder vielmeh „eingefleischte Teuffel, die nichts anders thun, al „sich garstig machen, schreyen, fressen, und meh „saugen, dann sonst zehen Kinder, dabey aber nic „gedeyen, auch die Eltern für solchen Unfläter „keine Ruhe haben, und die Mütter von ihne „also ausgesogen werden, daß sie nicht mehr sti „len können. Sie sollen aber nicht länger als sie „ben Jahr, andere sagen, aufs höchste 18 bis 19 „Jahre, leben. „Sind Worte **Pauli Frisii Nal goldani**, im kurtzen Begriff, den Handel von de Zauberey belangend, vom 5 Punct. Die Haupt Sache, daß der Teuffel die Gewalt habe, di Kinder auszutauschen, und sich selbst an die Ste le eines natürlichen Kindes, welches er gestohlen hinzulegen, hat sehr schlechten Beweiß vor sich Alte Weiber-Mährgen müssen hier den Beweiß abgeben. In **Luther's** Tisch-Reden, Cap. 44 von dem Ehestande, findet man, wie einsmahl ein Weib eine Ratten-Maus auf die Welt ge bracht habe, die wäre umher gelauffen, und hätt in ein Mäuse-Loch kriechen wollen. Natürlich Weise kan von einem Weibe keine Ratten-Mau gebohren werden, obgleich **Luther** dafür hielt die starcken Gedancken und die Kräffte des Ge müths und Sinnes könten so groß und gewaltig seyn, daß sie auch die Leiber änderten und verwan delten. Wenn also diese Wunder-Geburt so wahr, als sie vielmehr erdichtet ist, so würde diese Ratz der Teuffel selbst gewesen seyn. Kan er aber al eine Ratze erscheinen, warum solte er nicht auch einen Kiel-Kropf vorstellen können? In dem Her tzogthum Crayn sollen bisweilen schwangere Weiber Schlangen gebohren haben. Diese Schlangen hat man mit einer gewissen Ruthe in einen Zuber Wasser getrieben, darauf dieselbige gefragt: Wirst du ein Schuster, Schneider, Rechtsgelehrter, werden? Bey einem jeden Handwercks-Nahmen giebt man der Schlange einen Strich, bis sie sich in ein Kind verwandelt; Dieses Kind ergreifft denn auch das Handwerck, bey welches Nennung sich die Schlange verwandelt hat. Hier muß der Teuffel auch seine Hand mit in dem Spiele haben, wer wolte sonst die Schlangen in Kinder verwandeln? Man bedient sich dieser Geschichte,

dichte, um zu beweisen, daß der Teuffel die Menschen verstellen könne, und schließt daraus, die Wechselbälge wären rechte Kinder, welche der Satan nur mit einer heßlichen Gestalt verstelle, damit die Eltern sie in das Wasser werffen, oder verbrennen mögten. Denn so wolte es **Luther** mit den Wechselbälgen gehalten wissen, nehmlich, daß man sie aus dem Wege räumen solle. Doch wir sind mit dem Beweise, daß es Wechselbälge gebe, noch nicht zu Ende. Man findet bey dem Happelius (Tom. IV Relat. curios. p. 39) eine Geschichte, welche, wenn sie wahr wäre den völligen Ausschlag von der Sache geben könte. In dem Jahr 1580 fand sich nicht weit von Breßlau eine Kindbetterin, die kaum acht Tage in dem Kind-Bette gelegen hatte, auf Befehl des Edelmanns, dem sie zu Hofe dienen muste, bey dem Heu-Machen ein, und hatte ihr Kind bey sich, welches sie auf einen Hauffen Gras legte und indessen ihrer Arbeit wartete. Als sie über eine Weile wieder zu dem Kindlein kommt, um es zu säugen, fängt sie an zu schreyen und zu klagen, diß wäre nicht ihr Kind, weil es ihr die Milch so geitzig entzöge, und so unmenschlich heulete, welches beydes sie an ihrem Kinde nicht gewohnt wäre. Jedoch behielt sie es etliche Tage bey sich, und da sie es nicht mehr aushalten konnte klagte sie solches ihrem Juncker. Der gab den Rath, sie solte, das Kind auf die vorige Wiese tragen, und das Wechselkind rechtschaffen mit der Ruthe streichen, so würde sie Wunder sehen. Das Weib folgte diesem Rathe, und das Kind heulete erbärmlich. Da brachte der Teuffel ihr gestohlnes Kind wieder, und sagte: Da hast du dein Kind. Und damit nahm er sein Wechselkind wieder weg. Jedoch da sich diese Begebenheit wie Happelius berichtet, blos auf eine gemeine Sage gründet, wird man sich nicht sicher darauf verlassen können. Wir werden vielmehr den Ungrund dieser Meynung von den Wechselbälgen gantz klärlich zeigen. Es wird ja niemand dem Teuffel die Gewalt einräumen, daß, wenn er auch einen dem menschlichen Cörper ähnlichen Leib, dergleichen etwa die vermeynten Wechselbälge haben, zu bilden vermögend wäre, er auch diesem Leibe eine solche innerliche Structur geben könnte, daß derselbe essen und trincken, die Excremente auswerffen, ernähret werden, und bis in das 7. oder gar 19 Jahr, wachsen, auch reden, und die äussern Gliedmassen, als ein rechter Mensch bewegen und gebrauchen solte. Diß sind lauter Handlungen, die einen vollkommenen organischen Cörper erfordern, den der Teuffel in Ewigkeit nicht machen kan. Selbst die Vertheidiger der Wechselbälge gestehen zu, dergleichen Leib sey allein ein göttliches Werck, und daraus hätten sie billig den Schluß machen sollen, daß die vermeynten Wechselbälge nicht von dem Teuffel sondern von Menschen erzeugte Kinder seyn. Wir haben ferner die Hoffnung zu Gott, er werde dem Teuffel nicht erlauben, daß er den Menschen ihre Kinder die sein Geschenck und Gabe sind, stehle, und an deren Statt sich selbst hinlege, daß ihn die Sechs-Wöchnerinnen säugen, pflegen und warten müsten. Gott hat den Menschen-Raub scharff verboten, und mit dem Tode zu straffen befohlen, 2 Mos. XXI, 16; Ingleichen 1 Timoth. I, 10; Wie solte er dem Satan gestatten, den Menschen ihre Kinder zu rauben, und damit viel Unordnung anzurichten? Giebt ihm Gott keine Gewalt über der Menschen Geld, Schrifften und Briefschafften, daß er solche Dinge entwenden, oder zerreissen und verderben kan; So wird er ihn noch weniger zugeben, daß er ihre Kinder stehlen darff. Man bedencke auch, wie Gott dem Teuffel nimmermehr die Ehre zugestehen werde, daß ein von ihm aus Bosheit und zum Betruge gebildeter Leib, den er selbst bewohnet hat, von Menschen gesäuget, ernähret und gepfleget werde. Das ist zu viel für den Teuffel, und wir mögen sicherlich glauben, Gott werde ihm solche Gefälligkeit niemahls erweisen. So ist auch nicht abzusehen, warum der Teuffel vornehmlich Gewalt über die ungetaufften Kinder, sie zu stehlen und zu verwechseln, haben solte. Wir sind zwar von Natur alle Kinder des Zorns, und unter der Gewalt des Satans, aber solche seine Gewalt ist nicht leiblich, sondern geistlich, sie erstrecket sich bis dahin nicht, daß er die Kinder deshalb zu stehlen und sie den Eltern zu entwenden befugt seyn solte. Den Kindern der Christen stehet, ihrer Eltern wegen, der Zugang zu dem göttl. Gnaden Bunde offen. Sie sind schon in gewisser Masse in den Bund Gottes, darinnen ihre Eltern stehen, mit eingeschlossen, daher sie auch Paulus Heilig nennet, 1 Corinth. VII, 14. Und man verdamint eben deswegen die Kinder der Christen, wann sie vor der Tauffe sterben, nicht. Da es also mit ihnen diese Beschaffenheit hat, so kommt dem Teuffel über sie so wenig Gewalt vor der Tauffe zu, als er nach der Tauffe hat. Es kan nicht anders seyn, dergleichen Wechselbälge, oder eingefleischte Teuffel, müsten öffters die H. Tauffe empfangen haben. Der seel. **Luther** antwortete, als er gefraget ward: Ob man auch solche Wechsel-Kinder zu tauffen pflege? Ja, denn man kennet sie nicht bald in dem ersten Jahre. Allein, eben dieses muß uns billig die Sache verdächtig machen. Wie mag man sich vorstellen; daß Gott diß H. Sacrament, worinnen er den H. Geist giebt, und seine Gnaden-Güter austheilet und versiegelt, seinem abgesagten Feinde, dem Teuffel, wiederfahren lassen solte? Eine solche Entheiligung dieses Sacraments wird er dem Teuffel nimmermehr gestatten. Uns wundert, warum die barmhertzigen Brüder, die dermahleinst den Teuffel auch selig haben wollen, sich dieses Arguments nicht bedienet, und also geschlossen haben: Weil der Teuffel offt in der Gestalt eines Kiel-Kropfes die H. Tauffe empfangen, so kan man ihm die Seligkeit nicht gäntzlich absprechen. Darauf aber würde geantwortet werden: Nun ist aber das erste falsch, also auch das nachfolgende. Die H. Tauffe hat ja auch die Krafft der Gewalt des Satans Einhalt zu thun, darum solten wir meynen, wenn ein Wechsel-Kind getaufft würde, so müste der Teuffel weichen, und seinen angenommenen Cörper ohne Leben und Bewegung zurück lassen, welches, daß es jemahls geschehen sey, in

in keiner Historie gemeldet wird. Was die Meynung derjenigen betrifft, welche die Wechselbälge für rechte Menschen-Kinder halten, die aber nur von dem Teuffel verstellet würden, damit man sie umbringen möchte: Selbige kan man auch nicht gelten lassen, indem dem Satan ohnmöglich ist, ein Kind, wann es sonst gesund, wohlgestalt und ohne Mangel ist, zu verändern und zu verstellen, sondern er muß einen jeden Menschen lassen, wie ihn sein Schöpffer und die Natur gebildet hat. Die Kinder, so man für Kiel-Kröpffe angesehen hat, sind wie leicht zu erachten, würckliche Menschen gewesen, die von Natur etwas ungestaltes, monströses, und ungewöhnliches an sich gehabt, daher sie auch mehrentheils, wie alle Mißgeburten, nicht lange gelebet haben, oder zu einem hohen Alter gekommen sind. Hätte man bedacht, daß sich vielfältig dergleichen Mißgeburten finden, würde man sich nicht darinnen übereylet, und den Rath gegeben haben, sie zu verbrennen, oder zu ersäuffen. Der seel. **Luther** versahe es auch darinnen. In dem IX C. seiner Tisch Reden, welches von dem Teuffel und seinen Wercken handelt, f. 87 (nach der Franckfurter Edition, von 1571, im Fol) lieset man folgendes: „Vor acht Jahren war zu Dessau ein Wechselkind, das ich, D. „**Martin Luther**, gesehen und angegriffen habe, welches 12 Jahr alt war, seine Augen und „alle Sinnen hatte, daß man meynte, es „wäre ein recht Kind, dasselbige that nichts, „denn daß es nur fraß, und zwar so viel, als irgends vier Bauren, oder Drescher. Es fraß, „schiß und seigte, und wenn man es angriffe, so „schreye es. Wenn es übel im Hause zugienge, „daß Schaden geschahe, so lachte es und war fröylich; Gieng es aber wohl zu, so weinte es, diese „zwo Tugenden hatte es an sich. Da sagte ich „zu dem Fürsten von Anhalt, wenn ich da Fürst, „oder Herr wäre, so wolte ich mit diesem Kinde „ins Wasser, in die Molda, so bey Dessau fliest, „und wolte das Homicidium dran wagen. Aber „der Chur-Fürst zu Sachsen, so mit zu Dessau „war, und die Fürsten von Anhalt, wolten mir „nicht folgen.„ In dem Jahr 1541 hat D. **Luther** dieser Historien auch über Tische gedacht, und daß er den Fürsten von Anhalt gerathen hätte, man solte den Wechselbalg ersäuffen. Da er gefragt ward, warum er solches gerathen hätte? antwortete er darauf, daß er gäntzlich davor hielte, daß solche Wechsel-Kinder nur ein Stück Fleisch (Massa carnis) wären, da keine Seele innen sey, denn solches könnte der Teuffel wohl machen, u. s. w. Kurtz vorher aber erkläret sich D. **Luther**, wegen ihres Ursprunges, etwas deutlicher, wenn er also redet; „Wechselbälge und „Kiel-Kröpffe leget der Satan an der rechten Kinder Statt, damit die Leute geplaget werden: Etliche Mägde reisset er offtmals ins Wasser, „schwängert sie, und behält sie bey sich, bis sie „des Kindes genesen, und leget darnach dieselben „Kinder in die Wiegen, nimmt die rechten Kinder draus, und führet sie weg, rc. „Wer die damahligen abergläubischen Zeiten erweget, und anbey die grosse Arbeit des seeligen Mannes in Betrachtung ziehet, wird sich nicht wundern, daß er in Dingen, so in seine Profeßion nicht lieffen und er zu untersuchen auch nicht Zeit hatte, von dem Strohme gemeiner Meynungen auf Abwege dahin gerissen worden. Zu geschweigen, daß diese Dinge blos in den bekannten, und ohne Uberlegung zusammen geraspelten Tisch-Reden, gelesen werden. Wie sehr Herr **Brown** sich über dergleichen Wechsel-Kinder gewundert habe, und wie unbegreifflich ihm diese gantze Sache vorgekommen sey, siehet man aus dessen Religione medici, P. I, Sect. 29. D. **Heister** hat in einer überaus curiösen Programma, (das man bey der Dissert. inaugur. de Rachitide, die zu Helmstädt 1725 gedruckt worden ist, findet) gar wahrscheinlich gemacht, daß man unter den so genannten Wechselbälgen sich nichts anders, als solche Kinder vorzustellen habe, welche die **Englische Kranckheit** haben, von welcher in dem VII Bande, p. 1239 u. f. gehandelt worden ist. Stollens Historie der Medic. Gelehrt. p. 549 u. f. **Tharsanders** Schau-Platz, Th. II p. 17 u. ff. **Jablonsky** Lexic. p. 854. **Reuschii** Metaphysica, p. 981. Siehe auch **Wassernixe**, im LI Bande, p. 678 u. ff. insonderheit 680. 684.

Wechselbäncker, oder so viel, als einer, der eine Wechsel-Banck hat, siehe **Wechsler** und **Wechsel-Banck**.

Wechselbalg, siehe **Wechselbälge**.

Wechsel-Banck, **Wechsel-Banco** oder **Wechsel-Banquen**, sonst auch **Wechsel-Tisch**, oder **Wechsler-Tisch**, Lat. *Mensa Argentaria*, und Frantz. *La Banque* oder *La Table de Change*, heissen solche Häuser oder Oerter, in welchen baare Gelder oder unterschiedliche Müntz-Sorten gegen einander umgesetzet, und entweder sonderlich in Deutschland, nach denen Reichs-Satzungen, oder nach ihrem innerlichen Werthe und Gehalt taxiret und wardiret werden. Jedoch verstehen wir allhier unter den Nahmen einer **Wechsel-Banck** nicht diejenigen grossen Banquen, welche in Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, Venedig, und andern derer Orten zur Bequemlichkeit der Kauffleute errichtet, und wodurch sie mit Ab- und Zuschreibung ihrer Gelder des überflüßigen Geld-Zählens überhoben seyn; auch nicht die so genannten **Lehn-Banquen**, deren viele schon hin und wieder [illegible] angeleget, aber nicht nach den rechten Grund-Sätzen gestiftet, und dannenhero auch nicht zu Effect gebracht worden; sondern wir verstehen eine solche Wechsel-Banck, da gewissen seßhafften Leuten, gegen ein jährliches, oder auch ein vor allemahl zu erlegendes Stück Geldes, Freyheit gegeben wird, öffentliche Wechsel-Bäncke in ihrem Hause auffzuschlagen, in welchem ein jeder fremder Ausländer, der mit der Müntze seines Landes aufgezogen kommt, oder der sonst fremdes Geld zu verwechseln hat, solches hinbringen, und currante Land-Müntze nach dem Agio und Werthe des Geldes dafür empfangen könnte, wiewol nur bis auf eine limitirte Summe, aufs höchste von 150. bis 200 Reichsthaler, weil der übrige gemeine oder Kauffmanns Wechsel, oder Geld gegen Geld in Summen umzusetzen, denen Kaufleuten

...ten, und sonderlich den Banquirern, überlas-
...e werden müste, wie denn auch jeder Kauffmann
...von bey einzeln Stücken solch Geld einzuwech-
...el befugt bleiben müste, nur damit Fremde ein
...öffentliches Haus haben möchten, wo sie mit ih-
...re fremden Müntzen sich gleich addreßiren kön-
...n, und wo ihnen Christlich, und nicht Jüdisch
...it Auswechslung ihres Geldes begegnet würde,
...il sie sonsten Juden und Juden-Genossen in
...o Hände fallen möchten, welche ihnen geben wür-
...n, was und wie viel ihnen etwan beliebte, zuge-
...schweigen, was sonst vor Intriguen bey derglei-
...chen Geld-Aufwechslern im Schwange gehen, und
...t dem Abkauffen gestohlener Waaren können
...erglichen werden; da hingegen über eine solche
...öffentliche Wechsel-Banck das Commercien-Col-
...legium, wo dergleichen zu befinden, die Inspecti-
...o und Jurisdiction hätte, der vor das Privi-
...legium kommende Genuß aber entweder des Col-
...legii Casse zu ihrem Gebrauch, oder auch dem
Monti Pietatis oder Leih-Hause, oder der Lehn-
Banck, (wovon Paul Jacob Marperger in
...einem besondern Tractat gehandelt:) zugewandt
...werden könnte. Daß aber solche Wechsel-Bän-
...cke, in welchen eine Müntz-Sorte gegen die an-
...dere umgesetzt wird, schon vor uralten Zeiten im
Gebrauch gewesen, ja gleich, nachdem der Ge-
brauch des Geldes erfunden worden, ihren Anfang
genommen haben, solches läst sich leichtlich aus
...r Vernunfft schliessen, wenn wir gleich keine
Nachricht aus der Heiligen Schrifft, und sonder-
...lich aus dem Evangelisten Matthäo am 21. Cap.
(da der Heyland die Wechsler-Tische umgestos-
...n, und selbige aus dem Tempel getrieben:) des-
...gleichen uns denen Profan-Historien, sonderlich
...er Römischen, wie hernach mit Exempeln bewi-
...n werden soll, davon hätten. Denn da An-
...fangs die Welt nicht einerley Geld oder Müntze
gehabt, sondern jedes Reich und Land seine eigene
Müntz-Sorten in unterschiedlichem Schrot und
Korn gepräget, indessen aber die Handlung und
Commercien sich unter denen Nationen nach und
nach vergrössert und eingefunden; hat nothwen-
...g die eine Nation in so weit dieselbe nicht pu-
...s Silber-Geld gehabt, welches der andern nach
...m Gewicht hat können zugewogen werden, wie
...n dem Abraham im ersten Buche Mosis am
... Capitel zu lesen ist, ihren Müntz-Sorten ent-
...oder einen gewissen Preiß setzen müssen, wie
...ch sie selbige ausgebracht haben wolte, und
... solches andere Nationen wegen Mangel der
...nerlichen Bonität nicht annehmen, und etwan
... von Mischung oder Zusatz besseres Geld nicht
al pari, dem Gewicht oder gesetzten Preiß nach
...vor geben wollen; so ist daraus der Agio oder Auf-
...wechsel entstanden, da man auf das schlechtere
...gen besseres ein gewisses von Hundert, oder nach
...m Gewicht hat zugeben, oder auch, wenn man
...sseres Geld gegen schlechteres verwechselt, so viel
... bekommen müssen. Da nun solches vielfäl-
...g auch durch Mittels-Leute geschehen; so seynd
...aher schon von derselben Zeit an die Wechsler
...nd Wechsel-Banquen entstanden, da entweder
...lche Leute in öffentlichen oder Privat-Häusern,
...er, welches erweißlicher, an öffentlichen Stras-

sen, sonderlich aber auf öffentlichen Marckt-Plä-
tzen, wo Handel und Wandel getrieben worden,
gesessen und ihre Geld-Beutel gleich vor sich auf
dem Tisch liegende gehabt, aus welchen sie denje-
nigen, die Geld umsetzen wollen, gleich gedienet.
Wie etwan noch heutiges Tages in denen privi-
legirten Müntzen, Schau- und Wardein-Häusern
hoher Potentaten und vornehmen Republiquen
noch rühmlich und aufrichtig, bey theils Christen
und Juden aber nicht allzu ehrlich geschiehet, als
welche, wenn sie einen einfältigen Fremdling vor
sich sehen, der etwan seines Landes gute, der Or-
ten aber ungangbare Müntze, gegen die desselbigen
Orts gangbare, ob wohl am Gehalt schlechtere
Müntze, umsetzen will, ihn den innerlichen Werth
doch nicht geniessen lassen, sondern ihm, weil er sich
auf den Agio, oder die Ausrechnung, nicht verste-
het, etwas geben, was und wie es ihnen gut dün-
cket, und selbigen alsdenn damit wieder lauffen las-
sen, wie etwan also Taverniet und andere Rei-
se-Beschreiber von denen Sinesern oder Chine-
sern berichten, daß selbige ebenfalls arge Geld-
Wechsler seyn, welche sich auf öffentlichen Marckt-
Plätzen insgemein finden lassen, daselbst den Leuten
ihr Geld umsetzen, auf den Agio trefflich zulauf-
fen, und mit ihren Streich- und Probier-Nadeln
in Probirung des Goldes so geschwind und fertig
umzugehen wissen, daß es auch der beste Wardein
ihnen nicht gleich thun kan. Weil sie aber dabey
auf eine unvermerckte Weise die Geld Ein- und
Auswechselnde zu betrügen wissen; so ist daher
unter den Europäern, wenn sie von einem listigen
und verschlagenen Menschen, sonderlich in Han-
dels-Sachen, reden wollen, das Sprich-Wort
entstanden: *Er ist schnöder, als ein Sines; ein Sines aber ist zehnmahl schnöder oder listiger, als ein Jude.* Diesem nun vorzukom-
men, und das gemeine Beste von dergleichen Be-
trügereyen zu erretten, ist das Anrichten öffentli-
cher Wechsel-Banquen eine gar löbliche und noth-
wendige Sache, dadurch dem gemeinen Wesen
trefflich geholffen, und dasselbige von vielen Be-
trügereyen eigennütziger Geld-Wechsler, und son-
derlich der hin und wieder in ihren kleinen Bu-
den sitzenden, und auf den Raub, wie der Teuf-
fel auf eine Seele, laurenden Jüden befreyet wer-
den kan. Die Art und Weise der An- und Ein-
richtung solcher öffentlichen Wechsel-Banquen
könte folgendermassen geschehen: Anfänglich müste
ein bequemes Haus, oder gewölbtes, wohl ver-
wahrtes Zimmer und Schreib-Contoir, mitten in
der Stadt, und nahe an der Börse gelegen, dar-
zu ausersehen werden, damit beydes Einheimische,
als Fremde, solches gleich finden, und nicht weit
darnach zu gehen hätten. Dieses müste gewisse
vornehme Kauffleute, und sonderlich Banquiers,
die auch zugleich Deputirte von der Lehn-Ban-
co wären, zu Vorstehern und Directoren haben,
denen ein paar der Aeltesten beeydigten Mäcklers
zu Beysitzern adjugiret werden könnten, welche
die Angelegenheiten dieses Hauses, so offt es nöthig
wäre, in Berathschlagung nehmen müsten; und
könnten sonderlich die Mäckler wegen des, was
Post-Täglich im Umsetzen der Gelder paßiret,
Nachricht geben. Der zu dem Geld-Um-
setzen

setzen selbst bestimmte Caßirer, welcher ordentlich darzu angenommen, darauf besoldet seyn, und Vor- und Nachmittags sich in der Wechsel-Banck finden lassen müste, könnte entweder ein Gold-Schmied, Müntz-Verständiger, oder gar einer, der die Wardeinkunst vormahls aus dem Grunde gelernet und getrieben oder ein alter wohl verdienter Kauffmann seyn, der etwan ausser seiner Schuld im Handeln unglücklich gewesen, und von denen Kauffmanns-Aeltesten und Banco-Deputirten mit dieser Bedienung begünstiget worden. Die darzu erforderten Gelder könnten etwan in zwey bis drey tausend Reichs-Thalern, welche die Giro-Banco anschaffen müste, bestehen; Diese müsten wiederum in unterschiedliche Müntz-Sorten, so wohl in- als ausländische, dergestalt eingetheilet werden, daß erstlich etwas von raren Gold- und Silber-Müntzen, Schau-Stücken oder Medaillen, wann etwann jemand dergleichen zu Hochzeit-Gevatter- oder andern Geschencken haben wolte, ferner Ducaten, Rosenobels, Portugalöser rc. an Gold, an Silber aber harte Species Reichs-Thaler, ingleichen allerhand fremde Müntz-Sorten als Frantzösische, Holländische, Englische, Schwedische, Pohlnische, Italiänische, und so andere Gelder mehr, davor angeschaffet würden, damit, wann jemand käme, der dergleichen Geld entweder zur Reise dahin, oder zu andern Bezahlungen nöthig hätte, er solches so gleich in dieser Banco bekommen, und so er auch dergleichen frembde etwan mitgebrachte Gelder gegen hiesige verwechseln wolte, ihme damit auch, und zwar in gebührendem, jedoch billigem, und mit dem Cours an der Börse übereinkommenden Agio, an die Hand gegangen werden könnte. Zu welchem Ende solcher gedruckter Wechsel-Cours, wie selbiger mit Vergünstigung der Kauffmanns-Aeltesten von dem ältesten Mäckler ausgegeben worden, in dem Wechsel-Zimmer aufgehangen werden könnte. Da denn der Wechsel-Banck-Caßirer die Ausrechnung von dem pro Cent auf eintzelne Stücke zu machen wissen, und auch wohl etwan darüber ausgerechnete Tabellen schon fertig bey der Hande haben müste. In Betrachtung, daß diese Wechsel-Banco aus Ursachen, die wir hernach anführen wollen mehr zur Bequemlichkeit derjenigen, die bey Kleinigkeiten Gelder ver- oder einwechseln wollen, als grosse Summen darinnen zuverwechseln, angesehen ist, dahero auch mit 3 bis 4000 Reichs-Thaler Vorraths-Capital genug dabey auszukommen ist. Das Interesse, Caßirer-Salarium und Haus-Miethe aber könnte aus dem bey Kleinigkeiten ver- oder eingewechselter Gelder mehr oder weniger genommenen oder gegebenen Pfenig-Agio (zumahl, wenn nach des pro Cent Ausrechnung sich ein Bruch gefunden hätte) ingleichen aus denen manchmahl bey Auswechslung gantz unbekannter Müntz-Sorten darauf gemachten Avantagen, oder wenn Medaillen oder Schau-Stücke von manchem aus Noth zu Kauffe gebracht würden, wie man anders nicht, als nach dem Gewicht, oder doch nur ein wenig höher nachdem das Stück am Werth bekannt ist, das Loth annimmt, solche aber hernach mit Zusetzung des Affections oder Liebes-Werths an einen Liebhaber wieder überläst, aus dem i... empfangenen Ueberschusse genommen werden. Dieses seynd unschuldige Vortheile, welche wohl zugelassen, und doch sonsten denen sich an solchem Ort aufhaltenden Juden in die Hände lauffen; da es also besser ist, es profitire das gemeine Beste als solche Leute davon, welche sich von nichts anders, als der Christen Schweiß und Blut, ernähren; Da hingegen bey einer solchen Wechsel-Banck alles Christlich und wohl zugehen, als der Caßirer darauf beeydiget seyn muß, daß wenn man auch ein Kind mit Gelde, um solches zu verwechseln, hinschickete, es den rechten Werth desselben entweder nach dem Gewicht und darinn steckenden Gehalt an innerlicher Bonität, so es eine Schau- ungangbare oder gantz unbekannte Müntze ist, die niemahls in Kauffmannschafft oder Wechsel kommt, oder, so es eine bekannte Müntze, nach dem dieselbige Woche seynden Wechsel-Cours, zurückbringe, welches nicht allein der Stadt, dem Commercio und der Wechsel-Banck Reputation, Seegen und Vortheil, sondern auch fremden Reisenden eine überaus grosse Bequemlichkeit, in Umsetzung ihrer bey sich habenden und aus fremden Landen mitgebrachten, oder in Einwechselungen künfftig bedürffender Müntzen, bringen wird, weil niemand dabey sich eines Betrugs zu besorgen hat, sondern eine jede Müntz-Sorte, unbekannte oder bekannte, gangbare oder ungangbare, nach ihrem innerlichen Werth, oder dem Wechsel-Cours, genommen und weggegeben wird, ausser, was an etlichen den Liebes-Werth betrifft, welchen die Wechsel-Banck im Einwechseln zwar nicht bezahlet, aber hernach, wenn Liebhaber sich darzu finden, im Auswechseln sich bezahlen läst. Woraus erhellet, daß der Caßirer dieser Wechsel-Banck zugleich ein guter Antiquarius, Müntz-Kenner, Wardein und Probierer seyn, auch die Müntz-Gold- und Silber-wie auch Wechsel-Rechnung verstehen müsse, und daß dannenhero nicht ein jeder ohne Unterscheid zu diesem Amte tüchtig und geschickt sey, sondern von denen Banco-Deputirten vorher wohl examiniret und auserlesen seyn müsse. Wenn nun das Ein- und Verwechseln solchergestalt immer vor sich gehet, und was einen Tag an dieser oder jener Müntz-Sorte wegkommet, des andern Tages wieder an solcher eingehet, dahero auch in der Casse unterschiedliche Fächer gemachet, und jede Müntz-Sorten besonders darinnen aufbehalten werden können; so halten wir nochmahls dafür, daß 3 bis 4000 Reichsthaler, solche zu unterhalten, genug sey, vornehmlich auch aus dieser Ursache, weil von bekannten und nach dem Wechsel-Cours ein- oder zu verwechselnden Müntz-Sorten über 100. Reichs-Thaler auf einmahl nicht angenommen, sondern solche an die Börsen-Mäcklers und Kauffleute verwiesen werden müsten, damit dieselben, weil es sonderlich ein Theil ihres Gewerbes ist, ihren Profit daran haben, und ihnen von der Wechsel-Banco kein Eingriff darin geschehen möge. Alle bey dieser Wechsel-Banco vorfallende Dispüten und Streit-Händel müsten vor denen Giro-Banco-Deputirten erster Instantz, und, wenn diese selbige nicht schlicht

[g]leichten können, vor dem Commercien-Colle[gio], (als unter welches von Rechtswegen die Gi[ro-] und auch die Lehn-Banco, wie auch die Lom[bar]dos gehören) anderer und letzter Instanz, oh[ne] einige Proceß-Form, Advocaten-oder Ge[ri]chts-Gebühr, weil es eine Kauffmanns-Sache [ist], entschieden werden. Wie nun eine derglei[ch]en Wechsel-Banco gedachter massen dem ge[m]einen Besten zu einem grossen Nutzen gereichet; [so] wollen wir nunmehro zu dieses heilsamen Wercks mehrerer Erläuterung und Befestigung [di]ejenigen Documente beyfügen, welche sonderlich [d]arzu dienen, und in dem Müntz-Wesen selbst eine [sc]höne Nachricht geben können. Diesemnach [si]nd in dem Heiligen Römischen Reich die frem[d]en oder ausländischen Gold und Silber-Mün[tz]en, vermöge des **Müntz-Convent-Recesses** [de]r drey im Müntz-Wesen correspondirenden löb[li]chen Kreise Francken, Bayern und Schwaben, [v]on 1694. den $\frac{1}{14}$. May zu Augspurg auf folgen[de]n Werth gesetzet worden: Als

1. Portugalöser zu 40. Fl. 15. X.
1. Rosenobel zu 8. Fl. 46. X. 1. Pf.
1. Schiffnobel zu 7. Fl. 13. X. 3. Pf.
1. Engelländischer Jacobiner Caroliner zu 9. Fl 31. X. 1. Pf.
1. Genuesische doppelte Duplone zu 14. Fl. 27. X. 2. Pf.
1. Dito einfache 7. Fl. 13. X. 3. Pf.
1. Frantzösische Duplone, unter des Königs Ludwigs XIV, Gepräge 6. Fl. 58. X. 2. Pf.
1. Spanische einfache Duplone 7. Fl. 3. X. $3\frac{1}{2}$ Pf.
1. Spanische einfache Crone 3. Fl. 31. X. $3\frac{1}{2}$ Pf.
1. Brabandische Gold-Müntze, Severin genannt, 11. Fl. 46. X. 1. Pf.
1. Halbe Detto 5. Fl. 53. X. 1. Pf.
1. Romanische, 1. Meyländische, 1. Venetianische } Gold-Müntze 7. Fl. 3. X. 3. Pf.
1. Parmesanische, 1. Mantuanische } Gold-Müntze 6. Fl. 55. X.
1. Engeloth, welcher für einen doppelten Gold-Gülden ausgegeben wird, 5. Fl. 49. X. 1. Pf.
1. Creutz-Ducaten 3. Fl. 20. X.
1. Frantzösische Crone 3. Fl. 35. X.
1. Pohlnischer doppelter Ducaten vom Jahre 1661. 7. Fl. 52. X. 2. Pf.
1. Detto unter der Stadt Thoren Gepräge von 1665. 7. Fl. 52. X. 2. Pf.
1. Einfacher Ducaten unter der Stadt Zürch Gepräge vom Jahre 1662. 3. Fl. 43. X. 3. Pf.
1. Alter gerechter Reichs-Gold-Gülden 2. Fl. 59. X.
1. Chur-Bayerischer Gold-Gülden 2. Fl. 50. X. 1. Pf.
1. Metzer Gold-Gülden 2. Fl. 30. X. 1. Pf.

Die silbernen Sorten von unterschiedlicher Jahr-Zahl und Gepräge werden gerechnet nach dem Reichs-Thaler zu 2. Gülden, als:

Alle Kayserliche, Chur-und Fürstliche, Gräfliche und Städtische Thaler wenn selbige dem Reichs-Schrot und Korne nach ausgemüntzet sind zu 2. Fl.

Gantze Thaler unter Ihro Königl. Majestät in Dännemarck Gepräge vom Jahre 1674. 1. Fl. 58. X.

Pohlnische Thaler unter Ihro Königl Majestät Sigismunds Gepräge von 1630. 1. Fl. 54. X. 2. Pf.

Detto Pohlnische Thaler von 1629. 1. Fl. 52 X.

Frantzösische Louis-Thaler von 1662. 1. Fl. 50. X.

Chur-Fürstliche Cölnische Thaler von 1662. 1. Fl. 50. X.

Inspruckische Thaler von 1655. 1. Fl. 56. X. 1. Pf.

Siebenbürgische Thaler von 1660. 1. Fl. 43. X.

Detto Siebenbürgische Thaler von 1663. 1. Fl. 46. X. 2. Pf.

Drey Sorten Burgundische von 1639. 1651. 1653. 1656. 1657.
Stadt Baßler von 1638. 39. 40.
Stadt Genffer von 1640.
Stadt Schafhauser von 1623.
Gelderische von 1662.
Holländische von 1664.
Camper von 1664.
} 1. Fl. 52. X. auch 1. Fl. 53. X. 2. Pf.

Costnitzische Thaler von 1629. 1. Fl. 56. X. 1. Pf.

Seeländische v. 1649
Holländische v. 1650.
West-Frießländische von 1652.
Gelderische von 1650.
} diese vielerley Sorten Thaler, worauf ein Mann mit dem Brust-Schilde, so auf der einen Seiten an dem Schilde einen Löwen führet, gelten 1. Fl. 56. X.

Genueser Cronen gelten 2. Fl. 46. X. 1. Pf.

Niederländische Ducaten mit der Jahr-Zahl 1649 unter des Königs in Spanien Gepräge 2. Fl. 20. X.

Dergleichen Sorten mit der Jahr-Zahl 1659. 2. Fl. 20 X.

Chur-Cöllnische,
Zweyerley Holländische und West-Frießländische Ducatons,
Meyländische Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. Fl. 20. X.

Venetianische Silber-Sorten 2. Fl 20. X.

Mantuanische, Romanische und Savoysche, ohne und mit der Jahr-Zahl 2. Fl. 13. X.

Der gewichtige Philipps-Thaler 2. Fl. 13. X. 3. Pf.

Spanische Matten 1. Fl. 41. X. 1. Pf.

1. Gülden-Groschen oder 20. Bätzner 1. Fl. 46. X. 2. Pf.
1. Englisch gewichtiges Kopf-Stück 24. X. 2. Pf.
1. detto halbes Kopf-Stück oder Zehner 12. X. 1. Pf.
1. Spanisches Kopf-Stück oder Schilling 22. X. 2. Pf.
1. halbes detto 11. X. 1. Pf.

Verzeichniß der Scheide-Müntze, wie solche nach

nach dem Fusse des Reichs-Thalers zu 2. Fl. stehet.

Kayserliche und auch Königlich-Ungarisch-Funfzehner 17. X.

Inspruckische Funfzehner 17. X.

Kayserliche Funfzehner mit dem Stern 16. X.

Alte Hoch-Fürstliche Saltzburgische 17. X.

Detto neue 16. X.

Chur-Fürstliche Sächsische und Brandenburgische 16. X.

Braunschweig-Lüneburg- und Hannoverische alte 16. X.

Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 16. X.

Folgen die Sechs-Kreutzerer.

Alle Kayserliche durchgehends 7. X.

Hoch-Fürstliche Brandenburgische Onoltzbachische 6. X. 2. Pf.

Fürstliche und Gräfliche Oettingische 6. X. 2. Pf.

Stadt Nürnbergische 7. X. 2. Pf.

Folgen die Batzen.

Hoch-Fürstliche Würtenbergische,
Hoch-Fürstliche und Gräfliche Oettingische,
Gräfliche Montfortische,
Stadt Nürnbergische,
Stadt Augspurgische,
} alte und neue Batzen 5. X.

Folgen die halben Batzen im Fränckischen Kreiß.

Hoch-Fürstliche Eichstädtische,
Hoch-Fürstliche Brandenburg-Onoltzbachische,
Stadt Nürnbergische,
} 2. X. 2. Pf.

Im Bayerischen Kreiß.

Chur-Fürstliche Bayerische alte und neue halbe Batzen,
Hoch-Fürstliche Saltzburgische, alte und neue,
Hoch-Fürstliche Pfaltz-Neuburgische,
Stadt Regenspurgische alte und neue
} 2. X. 2. Pf.

Von dem Nieder-Sächsischen Gelde, wie auch dem so genannten schweren oder alten Gelde schreibet **Rudemann** in seinem stets blühenden Wechsel-Baum folgender Gestalt:

„Anno 1325. sind die ersten Pfennige in Lübeck und Hamburg 14 Löthig gemüntzet worden, und that zu der Zeit die Löthige Marck 42. „Schillinge 8. Pf. In Lübeck sind Schillinge „gemüntzet, darauf keine Jahr-Zahl, sondern auf „der einen Seiten St. Johannes, auf der andern „Seiten ein Kayser, haben an Schrote gehalten „12. Stl. auf die Marck fein 15. Loth. Zwischen „Anno 1325. und Anno 1350. sind 16. Schillinge gegangen auf eine Marck, ein Marck aber „hat am Gewicht gehabt 5. Loth 1. Grän, und „der Lübische Gülden hat gegolten 10. Schillinge.

„Anno 1350. haben 16. Lübische Schillinge „oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth 1. „Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. „Schillinge.

„Anno 1375. haben 16. Lübische Schillinge „oder ein Marck am Gewicht gehalten 3. Loth 1. „Grän, und hat der Lübische Gülden gegolten 11. „Schillinge.

„Anno 1390. haben 16. Lübische Schillin[ge] „oder ein Marck am Gewicht gehalten 4. Loth „Grän.

„Anno 1403. sind in den 4. löblichen Städte[n] „Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißma[r] „Schillinge gemüntzet, davon 70. Stück gewog[en] „18½. Loth.

„Anno 1411. haben 100. Schillinge gewog[en] „10. Loth, der Lübische Gülden hat gegolten 1[...] „Schillinge, der Rheinische Gülden aber n[ur] „13½. Schilling.

„Anno 1435. sind von denen Wendisch[en] „Städten Witten gemüntzet von 1. Loth, 1[...] „Schillinge oder 1. Marck, haben am Gewicht g[e-] „habt 2. Loth 11. Grän. Der Lübische Gülde[n] „hat gegolten 12. Schilling.

„Anno 1468. haben 100. Schillinge gewoge[n] „9. Loth.

„Anno 1445. haben 16. Lübische Schilling[e] „oder ein Marck am Gewicht gehalten 2. Loth [...] „Grän, der Lübische Gülden hat gegolten 18 „Schillinge, und der Rheinische Gülden 21 „Schillinge.

„Anno 1468. haben 16. Schillinge oder 1 „Marck am Gewicht gehalten 1. Loth 1½. Grän „der Lübische Gülden hat gegolten 2. Marck oder „32. Schillinge, der Rheinische aber nur 24 „Schillinge.

„Nach diesen Jahren haben sich die Gülden „allgemach zu verlieren begonnen, massen silberne „Pfennige von Werth eines Rheinischen Güldens „2. Loth schwer, Anno 1484. und in den folgenden „Jahren, der Ertz-Hertzog von Oesterreich Sigis„mundus zum erstenmahl hat schlagen lassen: de[nn] „denn zwar einige vorgeben, es habe allbereit Kay„ser Albertus Austriacus, des Kaysers Sigismun„di Eydam Anno 1409. solcher Art geschlagen, wie „auch eben dergleichen Mayntzische Müntze von „Anno 1438. vermeynet wird; allein deren beyder „Original sind nirgends zu finden. Denn ob man „zwar einige zwey löthige Silber-Müntzen hat, „worauf die Bildnisse Kayser Maximiliani I. (als „Ertz-Hertzogen von Oesterreich) und seiner Ge„mahlin, Mariä Burgundicä, sammt der Jahr„Zahl 1479. zu sehen; so stehet doch annoch dahin, „ob diese Müntzen in der That so alt sind, als wie „besagte Jahr-Zahl mit sich bringet, und ob sie nicht „vielmehr eine geraume Zeit hernach, zum Gedächt„niß der beyden vornehmen Ehe-Leute, die sich da„rauf präsentiren, geschlagen worden. Es haben „aber obgedachten Ertz-Hertzog Sigismund Anno „1500. gefolget die Fürsten von Meissen, welche zu „Annaberg dicke Pfennige mit drey Angesichtern „und langen Haaren, ins feine 15. Loth, müntzen „lassen, 8. Stück auf die Marck, die man denn an„fänglich dicke Groschen, oder auch Gülden, und „Gülden-Groschen genennet hat, da dann nachge„hends Anno 1506. die vier Städte, Lübeck, Ham„burg, Lüneburg und Wißmar, sich zusammen „vereiniget, und Marck-Stücke schlagen lassen, ins „feine 16. Loth, auf welchen besagter 4. Städte „Wappen zu ersehen, also, daß auf der einen Sei„ten der 3. Städte Wapen alleine, und auf der „andern Seite das Stadt-Wapen, so solches schla„gen lassen, gantz besonders stehet, mit einer auf je-

dem

den befindlichen besondern Ueberschrifft: Nemlich:

„*Moneta Nova Lubicensis.*
„*Moneta Nova Hamburgensis.* 1560.
„*Moneta Nova Luneburgensis.* 1506.
„*Moneta Nova Wismariensis.*

„Auf der andern Seiten, allwo die drey Städte „Wappen stehen:

„*Status Marce Lubicensis*, oder auch *Lube-* „*censis.* 1506.

„Auf die halben Marck-Stücke, auf welcher einer Seite obbemeldtes zwar auch zu finden, hingegen aber auf der andern Seite, allwo der 3 Städte Wappen stehen, findet man:

„*Semis Marce Lubicensis.* 1506.

„Ingleichen auf die Quart Marck-Stücken:

„*Quadrans Marce Lubicensis.* 1506.

„Es haben aber diese Marck-Stücke der Zeit gegolten 32 Schillinge, die halben 16 Schillinge, und die Quarten 8 Schillinge, und sind selbige die allercurrentesten Müntzen gewesen. Da denn Anno 1517 im Joachims-Thal, einem bekannten Ort in Böhmen, das Bergwerck völlig in Flor gekommen, und man daselbst Müntzen zu schlagen angefangen, nemlich durch die Herren Grafen von Schlick, und nachmahls 1522 durch König Ferdinand, mit dem Bilde Josephs oder Joachim von der Berg-Stadt, und dahero haben sie den Nahmen Joachims- oder Josephs-Thaler, nach dem Joachims-Thal bekommen. Endlich hat man alle dergleichen gemüntzte Thaler, von der Kayserlichen Verordnung, daß sie durchgehends im Römischen Reiche gelten solten, Reichs-Thaler genannt, welche beyde letztere Benennungen noch heut zu Tage allenthalben, auch in Hamburg üblich sind. Auf solchem Fusse hat man auch in Hamburg Ao. 1519 zum erstenmahl Thaler gemüntzet, die bis 1530, 24 Schillinge gegolten haben. Solche Thaler sind zwar jetzo zu sehen rar, dennoch aber finden sich von denen obgedachten Anno 1506 gemüntzten Marck-Stücken noch einige, die wegen der Güte und des Alterthums von Liebhabern verwahret, und zu keiner Zahlung gebraucht werden. Nach einigen Jahren ist das Schroot und Korn der Reichs-Thaler verringert, also, daß die, so Anno 1536 gemüntzet, nur 14 Loth, 8 Grän, und die, so Anno 1546 gemüntzet worden, 14 Loth 6 Grän fein gehalten. Wie dann Anno 1566 auf dem Reichs-Tage in Augspurg verordnet worden, daß 8 Reichs-Thaler eine Marck oder 16 Loth wägen, und ins feine 14 Loth 4 Grän halten sollen, daraus dann erfolget, daß 9 Reichs-Thaler netto 16 Loth fein an Silber, und 2 Loth an Kupffer halten und wägen müssen. Anno 1546 hat die Stadt Lübeck, denen Marck-Stücken gleich, eine Müntze schlagen lassen, worauf St. Johannes tragende ein Lamm, und unter demselben ein Fischer-Netze, auf der andern Seiten, ihr ordinaire Stadt-Wappen, da dann auf beyden Seiten die Aufschrifft lautet:

„*Moneta Nova Lubicensis* 1546.
„*Civitatis Imperialis.*

„Anno 1549 und Ao. 1550 haben die vier Städte ferner continuiret, und Marck-Stücke gleich „denen von Anno 1506 schlagen und müntzen lassen, „wie man dann auch auf alle halbe Marck-Stücke, so die Stadt Wißmar schlagen lassen, eine „solche Aufschrifft findet. Hingegen findet man „Lübeckische halbe Marck-Stücken mit der drey „Städte Wappen auf der einen Seite, auf der „andern Seiten aber das Bild St. Johannes, und „daneben die Aufschrifft:

„*Sanct Johannes Baptist*
„*Semis Marce Lubicensis* 1549.

„In selbigen und folgenden Jahren hat man in „Hamburg auch kleinere Müntze zu schlagen begonnen, wie man dann jetzo noch einige Doppel-Schillinge davon findet.

„Anno 1619 hat man zu Hamburg, nach der in „Lübeck geschehenen Valvation, die Silber-geringhaltende Gelder, als Doppel-Schillinge „auf 20 Pf. und die Groschen auf 12 Pf. gesetzet, „auch schwere Gelder müntzen lassen, und darneben die Lehn- und Wechsel-Banco angeordnet.

„Anno 1620 im Januario sind die Schreckenberger, Groschen und Witten in Hamburg durch ein öffentliches Mandat gäntzlich „verboten, auch die Doppel-Schillinge, so „ihr völliges Gewicht gehabt, ihrer Geltung wegen, zu stempeln angefangen worden. Dann „in diesem und folgenden 1621 und 1622sten „Jahre ist die Kipperey dermassen hoch gestiegen, daß durch den vielen kleinen Gelde, welches nur in meist Kupffer bestanden, der Species-Reichs-Thaler auf ein grosses verhöhet, „wie dann solches aus nachgehender Specification zu ersehen, und zwar da von Anno 1519 „bis Anno 1530 der Reichs-Thaler nur 24 „Schillinge gegolten, selbiger von Jahr zu Jahren höher gekommen ist, wie dann sich findet: „Daß von

„Ao. 1530 bis Ao. 1560 der Reichs-Thaler gegolten habe 31 Schillinge.

„Ao. 1560 bis Ao. 1574 - -		32.
„Ao. 1574 bis Ao. 1609	im April	33.
	im Majo	34 ½.
	im Junio	35.
	im Julio	35 ½.
	im Octobr.	36.
„Ao. 1610 - -	im Febr.	37.
„Ao. 1614 - -	im Dec.	37 ½.
„Ao. 1615 - -	im August	38 ½.
„Ao. 1616 - -	im Januar.	40.
„Ao. 1617 - -	im April	40 ½.
	im Augusto	41.
	im Sept.	41 ½.
	im Nov.	42.
„Ao. 1618 - -	im Julio	42 ½.
	im Sept.	43.
	im Nov.	44.
„Ao. 1619 - -	im Sept.	46 ½.
	im Oct.	48.
„Ao. 1620 - -	im Aug.	52.
„Ao. 1621 - -	im Febr.	53.
	im Majo	54.

„Als aber Anno 1622. der fünff vornehmen Potentaten H. Hn. Gesandten, nahmentlich Dännemarck, Sachsen, Pommern, Hollstein und „Mecklenburg, nebst der zwey Städte Lübeck und

„durch Wechsel und Kauffmannschafft von dan-
„nen so viel Frantzösisches Geld ins Reich gefüh-
„ret, als er erzwingen konnte. Identitas rationis
„dictirt, daß Francreich durch Erhöhung seines
„Thalers auf 10. pro Centum den Kauffmann, um
„etwas Gewinns willen, wird bewegen, daß selbi-
„ger nicht allein keinen Thaler mehr aus Franck-
„reich führe, sondern auch so viele Frantzösische
„Thaler aus dem Reich wieder in Francreich wird
„versenden, als ihm immer möglich seyn wird, wie
„davon in der Schweitz, zu Augspurg, Nürnberg,
„und andern Orten schon die Exempel gesehen wor-
„den. Daß dieses aber eine wahre Ursache sey,
„warum Francreich seinen Thaler auf 10. pro
„Centum erhöhet habe, giebt dessen beygelegtes
„Edict mit deutlichen Worten zu verstehen, indem
„selbiges sagt: Nous avons veu ne pouvoir appor-
„ter de remede plus efficace; que d'augmenter d'
„un dixieme la valvation de nos Monnoyes, pour
„ôter toute esperance de gain a ceux, qui pour-
„roient entreprendre de les transporter, & dans
„l'esperance, que cela pourroit faire revenir des
„Pais étrangers une partie de celles, qui y ont été
„transportées. Es ist zwar ausser dem noch eine
„andere Ursache obgemeldeter Erhöhung des
„Frantzösischen Geldes; weil selbige aber nur
„den blossen Nutzen des Königes in particulari
„betrifft, indem er von seinen Unterthanen al-
„les Silber-Geschirr gegen den Thaler zu 60.
„Sols annimmt, und sie mit eben demselbigen
„Thaler zu 66. Sols (welches pro Centum dif-
„ferirt) zahlt; so wird unnöthig seyn, sich da-
„mit allhier länger aufzuhalten. Aus vorge-
„dachten Ursachen hat Francreich (wie aus der
„zweyten Beylage erhellet) in seinen Niederlän-
„dischen Conquesten die silberne Species von 64.
„Patarts, Brabandischer Valvation, oder von
„4. Frantzösischen Gulden mit 5. und den Du-
„caten und Burgundischen Thaler, jeden mit
„$3\frac{1}{3}$ pro centum erhöhet. Damit man aber in
„den Spanischen Niederlanden solchem daraus
„befürchteten Unheil in Zeiten vorbiegen möge,
„hat man daselbst gut gefunden, die Holländi-
„sche, Burgundische und Lütticher Thaler, so-
„wohl als Ducatons $8\frac{1}{3}$ pro Cent zu erhöhen,
„wie solches nebst der Erhöhung vieler anderer
„Müntz-Sorten, die dritte Beylage darthut.
„Wann dann aus angeregten Ursachen und
„Exempeln gnugsam erhellet, daß man im Rö-
„mischen Reich den guten Reichs- und Frantzösi-
„schen Thaler nothwendig und schleunigst muß
„erhöhen ehe und bevor das gute Geld aus dem
„Lande verführet werde, und man nichts denn
„schlecht Geld darinnen behält; so fällt dann die
„Frage vor: Auf wie viel pro Cent-Erhöhung
„man antragen solle? Worauf zur Considera-
„tion dienet, daß man in den Spanischen Nieder-
„landen um der Sachen Wichtigkeit auf $8\frac{1}{3}$ pro
„Cent. Erhöhung kommen sey ohnerachtet in sel-
„bigen Landen die Scheide-Müntze bis dato auf
„ihrem alten Fuß von Korn und Schroot unver-
„ringert geblieben, und mit den Capitalen-Pfen-
„nig annoch in der alten Proportion und Egali-
„tät stehet. Im Reiche hingegen ist die Scheide-
„Müntze nicht allein, sondern auch die gantze und
„halbe Guldiner grossen Theils 20. 30. 40. und

„mehr pro Cent gegen den guten Reichs- un
„Frantzösischen Thaler zerfallen, um welcher Ur
„sachen willen man allda dieselben Thaler auf 7
„Orts Gülden, das ist, mit $16\frac{2}{3}$ pro Centum er
„höhet hat. Weil aber solches mit dem intrinse
„co valore der schlechten Guldiner noch gar kein
„Egalität findet, als hat man destoweniger Dif
„ficultät, den guten Reichs- und Frantzösische
„Thaler noch ein merckliches zu erhöhen. Ma
„considerire nur dabey, wohin die Herren Chur
„fürsten von Sachsen und Brandenburg, neb
„dem Fürstlichen Hause Lüneburg, in ihrem Leip
„ziger Recess vom $\frac{16}{26}$. Januar. 1690. sich vergli
„chen, nemlich, daß eine jede feine Marck Silbe
„in $\frac{1}{6}$-$\frac{1}{3}$- und $\frac{2}{3}$-Stück auf 18 fl. solle ausge
„müntzet werden, welches 25. pro Centum unge
„fehr von der alten Verordnung der Reichs
„Constitutionen abweicht, weil man nach selbigen
„sonsten die Marck fein Cöllnisch Gewicht zu 9
„Reichs-Thaler und 2. Groschen ausgemüntzet
„hat. Und man wird bey solcher Bewandniß be
„finden, wenn man den guten Reichs-Thaler in
„extrinseco valore dem Leipziger Fuß zu 18. fl. au
„der Marck fein gleich stellen wolte, daß jeder Tha
„ler 2. derselben Gulden, weniger 2. Kreutze
„werth sey, und daß hergegen der gute Reichs
„Thaler, wenn er auf $1\frac{1}{2}$ fl. 45. Kr. stehe, intrin
„sece $14\frac{2}{3}$. X. mehr werth sey, als er nun extrin
„sece gilt. Und weil nach obgedachtem Recess
„die meisten Reichs-Stände sich dermassen richten
„werden, daß vielleicht wohl keiner unter allen
„inskünfftige weniger dann 18. Gulden, sondern
„ehender mehr, aus der Marck fein schlagen wird
„so wäre solchemnach fast nothwendig, daß man
„die guten Reichs-Thaler extrinsece auf 2 fl. se
„te; woraus denn folgen würde, daß die Churfü
„sten und Stände, wann sie sehen würden, daß s
„mit Ausmüntzung des guten Reichs-Thalers z
„9. Stück und 2. Groschen aus der Marck fei
„eben so weit, und noch wohl 2. Groschen weite
„als mit 18. fl. aus derselben Marck kommen kö
„nen, nach aller Apparentz inskünfftige keine Gu
„den mehr, sondern lauter gute Reichs-Thaler, de
„alten Schroot und Korn nach, ausmüntzen we
„den. Wenn man aber den Thaler nicht erhöh
„wird dem Reiche daraus ein unerschwinglich
„Schade zuwachsen, aus Ursachen, daß allerha
„Leute aus Eigennutz von $14\frac{2}{3}$ Kr. auf jedem Th
„ler nach dem Leipziger Fuß (die Wipper und K
„per, so zu 40. und mehr zu schlecht ausmüntzen,
„geschweigen) denselben theils aus dem Lande, m
„stentheils aber in den Tiegel bringen werden, u
„würde der Schade eben so groß seyn, als über d
„gantze Massa der ausführenden und in den Tieg
„kommenden Thalern der Unterscheid von 16
„pro Cent gegen den intrinsecum valorem der all
„geringhaltigen Guldiner groß ist, welches sich a
„Tonnen Goldes erstrecken würde. Was n
„den zweyten Punct unserer unvorgreiflichen G
„dancken betrifft, nemlich, wie man durch Prägu
„des guten Reichs-Thalers dem weitern Verf
„des Müntz-Wesens kan vorkommen; so stehet h
„in antecessum zu betrachten, daß der Schade, d
„das Römische Reich durch die schlechte Mün
„Sorten schon erlitten, (welcher wenigstens a
„den vierdten, wo nicht grössern Theil des gantz
„Ge

[Ge]ld-Capitals von Deutschland sich erstrecket) [unwie]derbringlich verloren sey, und durch kein ersinnlich Mittel kan repariret, hingegen nur allein darauf gedacht werden muß, wie man dem künfftigen und vielleicht noch viel grössern Schaden vorkommen möge, worzu dann erfordert wird: 1) Daß man keinem mehr, wer der auch sey, mit dem Müntz-Regal gratificire; 2) Daß man alle Hecken-Müntzen in perpetuum abschaffe; 3) Daß die mit dem Müntz-Wesen berechtigte Stände hinfüro gar keine $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ noch $\frac{2}{3}$ Stück, sondern vor erst nur allein gantze, halbe und Orts-Thaler nach dem alten Korn und Schroot ausmüntzen, damit das Reich wieder mit so reputirlichem Gelde angefüllet werde, welches bey allen Nationen gültig sey; 4) daß man den guten Reichs-Thaler extrinsece zwey currente Gulden, den Frantzösischen aber (um die nöthige Gleichheit zu halten, davon im Anfang gesprochen worden) einen Groschen weniger, und also nur 1. fl. 57. Kreutzer gelten lasse; woraus dieser Nutzen herfliessen würde, daß die Reichs- und Frantzösischen Thaler wegen ihres hohen Cours nicht aus dem Reich geführet, noch in den Tiegel würden geworffen werden, und daß man das Silber mit guten Müntz-Sorten wohlfeiler, dann so mit den geringhaltigen, würde erkauffen können; 5) damit auch endlich das gantze Müntz-Werck in allen seinen Theilen wieder auf rechten Reichs-mäßigen Fuß gebracht werde, würde nöthig seyn, daß man vor erst mit Prägung aller Schied-Müntze einhalte, bis das Reich mit guten Thalern ziemlich versehen sey; zu welcher man dann anfangen möchte, neue Schied-Müntze zu [9]0 Kreutzer auf den guten Reichs-Thaler auszumüntzen, und hergegen die alte zu geringhaltige Schied-Müntze, den Kreutzer auf 3 Pfennig zu reduciren, welches mit dem Leipziger Fuß auf 25 pro Cent gerade eintreffen würde; 6) So gehöret noch anbey, daß man zur Zeit der oberwehnten Reduction der allzugeringhaltigen Schied-Müntze die $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stück ebenmäßig ohne Unterscheid (weil der guten wenig mehr vorhanden) auf 25 pro Cent das ist, den Fl. auf 45 gute Kreutzer und die $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ nach Proportion müste reduciren. Und wann man darnach auch gerathen finden möchte, neue Gulden zu müntzen, müste man vor allen Dingen dahin trachten, daß deren drey in intrinseco & extrinseco valore zwey guten Reichs-Thalern gleichmäßig wären, und würden diese Gulden dermaßen jeder [zu] 60 Kreutzer neue gute, oder 80 reducirte, die alten Gulden aber jeder zu 45 neue gute, oder 80 reducirte, und die gültige Thaler jeder zu 90 neue gute, oder 120 reducirte Kreutzer gelten müssen.

[D]octor **Bechers Bedencken das Müntz-Wesen in Deutschland auf einen bessern Fuß zu setzen**, (welches in seinen Politischen Discursen von denen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte p. 268. zu finden:) lautet, als folget:

„In dem Müntz-Wesen ist dieses in Obacht zu nehmen, daß vormahln solches Regale bloß und allein denen gegeben worden, welche eigene Silber- und Gold-Mineren hatten, damit nem„lich das Silber und Gold in die Welt käme, nach„mahls ist es auch andern gegeben worden, die „keine Mineren in ihren Territoriis haben, nur zu „diesem Ende, damit sie durch Aufprägung ihres „Wapens dasjenige Gold und Silber, so in ihr „Land käme, specificirten, solches sich ihnen eigen „machten, und darinnen behielten. Wiewohl die „Kauffmannschafft solchen Riegel zerbrochen, und „etlicher Orten aufgehoben hat. Also haben seither „dem letztern Franckfurter Wahl-Tag die Frantzo„sen über 400000 Thaler in das Reich geschickt, „darvon Darmstadt allein 25000 Reichs-Thaler „vermüntzen lassen, zu diesem Ende, daß durch „solchen Umschlag gedachte 25000 Reichs-„Thaler desto eher im Lande bleiben, gestaltsam „lauter Groschen und Kreutzer, die nicht so gäb „und gäng seynd, daraus gemüntzt worden. Was „Chur-Pfaltz, Franckfurt, Worms, Hanau, „Simmern und Maynß darvon umgeprägt, ist „leicht zu erachten, indem die Müntzen allda zu ge„meldter Zeit ziemlich in Schwang gangen; das „Gegentheil aber und viel verständiger haben die „Schweden gethan, damahls nach dem letzten „Pohlnischen und Dänischen Krieg, auf gehalte„nem Reichs-Tag in Schweden, als die Stände „befunden, daß ihr Kupffer Geld häuffig, der „Güte wegen, aus dem Reich geführt, und in „natura, weil es darinnen mehr werth war, als „es ausgemüntzet, verschmoltzen worden, haben „sie ihr Geld in dem Valor, um ein gutes, infra „pretium æstimationis, geringert, und fünff pro „Centum leichter gemacht, daß es also auch ohne „Verbot nun niemand, als der zu Schaden Lust „hat, aus dem Lande zu führen begehret. Die „Engelländer, weil sie ein umflossen Land haben, „können ihr Geld desto leichter im Land, vermit„telst der Visitation auf denen abgehenden „Schiffen, behalten, wie sie dann dessentwegen „ein sehr strenges Gebot und Mandat durch das „gantze Königreich haben ausgehen lassen. Die „Holländer, weil sie nicht also ein geschlossen Land „besitzen, haben gleichwohl allezeit dafür gehal„ten, daß es solle gut seyn, kein Geld aus dem „Lande zu lassen, oder, da es ja nicht verwehret „werden könnte, daß man doch darauf einen „Impost setzte, und Zoll darvon nähme. Denn „laut des allgemeinen aximomatis politici, daß „man nehmlich auf die in ein Land gehende NB. „Waaren allezeit weniger Impost, als auf die „ausgehende schlage, dieweil jene ein Land be„reichern, diese aber ausleeren und verringern; „So ist ja keine Waare, die theurer, und nö„thiger einem Land, als Geld ist, und ist keine „Waare mehr, als Geld, so es aus dem Lande „gehet, mit Imposten zu beschweren, dieweil „das Geld gleichsam die Nerve und Seele eines „Landes ist, und nothwendig durch Ausführung „des Geldes ein Land arm und geschwächt wird. „Dannenhero eine General-Regul ist, daß man „suche, auf alle Weise und Wege, das Geld im „Lande zu behalten, und weil solches durch ein „Verbot, menschlichen Betrugs wegen, schwer„lich zu erhalten, zumahlen, wo kein geschlossen, „oder mit Haupt-Pässen (worauf eine beschwer„liche Visitation gestellet werden müste) versehe„nes, noch einerley Land ist; als hat man das

„ander-

„andere Mittel ergriffen, und durch Verringe-„rung des Geldes, denen solches aus dem Lan-„de Führenden, einen unausbleiblichen Schaden „verursachen müssen. Welches Mittel dann ei-„nes von den Kräfftigsten ist, der Herrschafft „Geld in dem Lande zu behalten, und das hin-„ausgehende mit gewissen und sichern Impossten „zu beschweren; es muß aber solchergestalt ge-„schehen, daß ein Landes-Fürst in seinem Lande „1) einerley Geld gebiete, und das kan er wohl „thun in seinem Lande, ist auch besser und zier-„licher, wenn einerley, und des Landes-Fürsten „Bild auf dem Geld, als wo vielerhand Geld in „dem Lande im Schwange gehet. Darbey dann „gemeiniglich ein heimlicher Schaden und Betrug „der Legatur, Valor, Gewicht, Valvation, und „andern Müntz Falschheiten mit unterläufft, ge-„staltsam die Müntze ein sehr subtiles Wesen ist, in-„dem man, ehe man sich um- oder vorsiehet, da-„mit betrogen wird, deme allein vorzukommen ist, „so man nur einerley Geld im Lande gebraucht. 2) „Daß ein Landes-Fürst in Qualitate, (das ist im „Gehalt) gut Geld müntze, ja, wann es seyn „könnte, wie es dann wohl seyn kan, pur fein „müntze, dann also würden alle Betrüge, die in „der Legatur vor und unterlauffen, auch die Ko-„sten, so damit aufgehen, aufgehoben seyn, auch „würde das Geld desto edler, schöner und ange-„nehmer seyn, dann so viel man Geld hätte, so „viel hätte man nun fein Metall, und ist es ein kah-„les Wiedersprechen der Müntzer, daß sie vor-„wenden, das Geld könnte nicht ohne Legatur „bestehen, da doch bekannt, daß die Legatur dem „Gelde mehr schade, solches grünspanicht, und „manchen Ducaten brüchig mache, daß er dar-„nach nicht mehr gilt, sondern mit Schaden ver-„wechselt werden muß. Hingegen weiset das „Gegenspiel viel Römische Müntzen von purem „Silber und Gold, in der Erde etliche 100 Jahr „vergraben, die noch so fein und pur, als den er-„sten Tag gewesen; darum zielet dieses Einwerf-„fen der Müntzer nur auf ihren eigenen Nutzen, „daß man nemlich das Kupffer in der Legatur ih-„nen theurer bezahle, und auf den rechten Halt „des Geldes nimmer komme, sondern dem Urtheil „der Wardein sich unterwerffen muß. Denn „wer weiß, will oder kan, jeden Ducaten, Gro-„schen oder Kreutzer auf den Halt probiren, oder „auf der Probier-Waage aufziehen? Ja sie selbst, „die Wardeins, ob sie schon gleiche Müntze ha-„ben, werden doch in den Proben unter sich selbst „öffters uneins, und kan nicht fehlen, daß nicht in „solchem Irthum fünff, ja wohl mehr pro Cen-„tum verlohren gehen, welches alles in feinem „Gold caßiret würde, dann ein Ducaten abge-„trieben, auf solcher Gestalt wiederum einen Du-„caten im Gewicht geben muß, welches auch vom „Silber zu verstehen ist, daß also solchergestalt in „Qualität der Müntze kein eintziger Betrug vorge-„hen kan, gestaltsam legirte und sonst falsche impu-„re Müntz-Sorten alsobald gegen diesem Geld er-„kannt werden. Auch wäre ein solch Geld nichts „neues, sondern ist bereit etlicher Orten im „Schwang gewesen, und haben solches schon vor-„längst viel vornehme, gelehrte Herren und Leute „höchst desideriret. So könnte auch solches Geld

„von doppelt- und einfachen Ducaten in Gold [...] „Thalern aber biß zu Sechzehen Thalern, [...] „von Gulden halb und gantz in Silber, die [...] „berührte Müntze von purem Kupffer bestehen [...] „Wird beantwortet, warum solche feine Mü[...] „von andern, die sie vormahlen gebraucht, [...] „continuirt, sondern abgeschaffet worden, [...] „lich, weil sie ihrer Güte wegen häuffig aus [...] „Lande verführet, und dem Landes-Fürsten [...] „durch Schaden gethan worden. Deme [...] „vorzukommen, ist rathsam, daß man nicht a[...] „ein ernstlich Verbot, und Straffe über die [...] „virer und Geld-Ausführende publiciren un[...] „gehen lasse, sondern daß man auch, solchem [...] „bel vorzukommen, die Straffe in das Geld [...] „sten setze, und solches, dem Ausführer zum S[...] „den, in Quantitate, nemlich im Gewicht, [...] „fünff pro Centum leichter, als alles andere a[...] „ländische Geld, (nach abgezogenen Müntz-[...] „sten) mache. Denn also wird es keine Gef[...] „haben, daß jemand solches hinausführen, [...] „pro Centum daran Schaden leiden, und [...] „die Gefahr der Straffe, so es auskäme, [...] „stehen würde, zudem die Fremden selbst sol[...] „Geld ausser dem Lande nicht nehmen würd[...] „Auch kan solche Ringerung des Geldes [...] „Qualitate, (im Gewicht) wie auch die [...] „her berührte Vergrösserung und Feinmach[...] „in Quantitate, (im Gehalt) ein Landes-F[...] „ohne Präjuditz der gemeinen Reichs-Mü[...] „wohl in seinem Lande anstellen, falls er [...] „das Geld in seinem Lande behält, [...] „dann der eintzige Zweck dieses Werck[...] „Haben also Fremde oder Ausländer über [...] „Geld nicht zu klagen, dieweil man nicht [...] „gehrt, daß es hinaus gebracht soll wer[...] „4) Daß solch Land-Geld in dem Lande [...] „so hoch und viel, als das ausländische [...] „gelte. Dann also wird keinem Untertha[...] „ja niemande dadurch Schaden geschehen, [...] „in dem Lande bleibet, und handelt, der [...] „hinaus gehet, und solches aus dem L[...] „bringet, wird fünff pro Cent daran S[...] „den leiden. Und das ist die billige und r[...] „mäßige Impost und Zoll auf das hinausge[...] „te Geld, welchen Impost, indem einer das [...] „noch darzu in hac forma nicht aus dem Lande [...] „ren darff, jeder lieber der Wechsel-Banc[...] „Lande vor Einwechslung begehrtes ausländi[...] „Geldes geben, als das Land-Geld mit Ge[...] „hinaus führen, und den Schaden durch [...] „wechslung draussen leiden wird. Und weil [...] „bey sich niemand, als diejenigen Kauffleut[...] „beklagen hätten, welche in die Fremde hand[...] „ihre Waaren vor ausländisch Geld kauf[...] „hier aber Lands-Geld von den Käuffern [...] „pfiengen, solch Lands-Geld bey der Wech[...] „Banck auswechseln, und also fünff pro C[...] „tum, indem sie, laut dieses Paragraphi, [...] „Waaren gleichwohl im vorigen Preiß davo[...] „ben müssen, und solchen fünfften nicht da[...] „schlagen wolten, daran einbüsseten, gestalt [...] „sie das eingenommene Geld nothwendig [...] „dem fremden wieder commutiren müsten; [...] „wird solcher Verlust, durch Aufrichtung des K[...] „Hauses, von welchem alle Krämer und Lan[...]

„K[...]

aufleute ihre Waaren nehmen müssen, und it Landes Gelde bezahlen mögen, aufgehoben. Wie aber das Kauf-Haus nachmahlen in Commutation des eingenommenen Geldes keinen Schaden leide, und also die Waaren dennoch n vorigen Preiß geben könne, das wird unter em Articul vom Kaufhaus selbsten erkläret wer-en. Die fremde ankommende Kaufleute ber mögen bey Verkauf ihrer Waaren gleichwohl die fünf pro Centum einbüssen, oder ls Verkäufer aus dem Lande bleiben, welches lchem dißfals verträglicher ist. Muß derhal-en 5) in der **Müntze NB. eine Wechsel-Banck angestellet werden**, da ein jeder, elcher in dem Lande zu thun hat, sein ausländisch Geld verwechseln, und Landes-Geld, welches er haben muß, indem es allein gilt, davor ekommen kan. Solche Wechsel-Bäncke können auf den Frontiren, auch in etlichen andern Oertern des Landes aufgerichtet werden. Da un einer ausländisch Geld vor Landes-Geld rwechseln will, wird er solches ohne Schaden un, indem er der Wechsel-Banck davon nichts eben darf, solche auch allerhand Geld annimmt, (welches nicht unter, oder geringer, s diese Landes-Geldes Probe ist), dadurch nn manchen Fremden gedienet ist, zudem ich der Aufwechselnde wiederum so viel Landes-eld bekommt, als er ausländisch Geld gegen, nehml. 100. Duc. vor 100 Duc. so bekömt auch vor diese 100. Ducaten Landes Geld so el Waaren, als vor seine 100. Ducaten eichs Geld, indem jene so viel, als diese seie ausländische, gelten, wird also daran keinen Schaden leiden, so lange er im Lande bleibet; Wann er aber hinaus, und sein in dem Lande npfangenes, erwechseltes, oder verdientes und worbenes Land-Geld mit aus dem Lande nehmen wolte, darf er solches in Forma nicht mitehmen; derhalben, damit er nicht in die Straund Schaden in der Fremde des Geldes haler komme, so muß er in der Wechsel-Banck as Land-Geld vor verlangtes ausländisch Geld newechseln, und in dieser letzten Auswechsung fünf pro Centum geben, welches der Impost ist auf das ausgeführte Geld. Leidet also einer Schaden mit solchem Gelde, so lange er n Lande bleibet; wann er aber solches mit hinaus nehmen will, muß er in der Verwechselung ünf pro Centum Zoll und Impost geben. Auch oll bey hoher Strafe solche Ein und Auswechsung Niemande, als der Land-Fürstlichen Müntze, und der davon geordneten Wechsel-Banck, estattet werden, gestaltsam dann anderwärtie Privat-Einwechsler doppelt um so viel, als ie eingewechselt, solten gestrafet werden, davon er Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck die Helf-, die andere Helfte aber dem Anzeiger soll zuerkannt werden. Doch soll, Landes-Müntze mit Landes-Müntze zu wechseln, jedem frey stehen. Was auch ausländische Wechsel, od Cambia anbelangt, sollen solche, weil darmit viel Betrug kan unterlauffen, und das Geld also ohne Impost aus dem Land gebracht wird, keinem, als allein der Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck, zugelassen seyn, bey Verlust der Quotæ des Wechsels.

„Es soll aber in der Landes-Fürstlichen Wechsel-„Banck also damit gehalten werden, daß die „Wechsel, so hinaus gemacht werden, in aus-„ländischem Geld der Wechsel-Banck erleget wer-„den, gestaltsam das Land-Geld hinaus zu traf-„firen, auf alle Art und Weise verboten; hinge-„gen die aus der Fremde kommende Wechsel, so „alhie erhoben werden sollen, sollen von der „Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck in Landes-„Geld erleget werden, gestaltsam ander Geld zur „Zahlung im Lande nicht gilt, noch gegeben oder „angenommen werden soll. Hieraus ist nun zu „ersehen, wie viel an einer Landes-Fürstlichen „Müntz- und Wechsel-Banck gelegen, und daß „solche bishero wenig getrieben, und dahero nicht „viel genutzet haben, da sie hingegen recht ad-„ministriret, dem gemeinen Wesen nicht allein „viel dienen, sondern auch dem Landes-Fürsten „jährlich viel Tausend nutzen können. Dann „vorgemeldter Gestalt wird 1) dem gemeinen „Wesen zum besten das Geld im Land erhalten, „dann was einmahl solchergestalt genutzet wird, „da ist man versichert, daß solches nicht mehr aus „dem Lande kommt; Also kan man aus dem „Müntz-Register leichtlich erfahren, wie reich das „Land am Gelde sey. 2) Wird in dem Lande „eine pure und feine saubere Müntze erhalten, „und aller Betrug oder Vervortheilung in den Le-„gaturen und Valvationen vermieden; dann sol-„chergestalt lauter fein Metall ins Land kommet. „3) Wird die Müntze in vollem Schwange ge-„hen, also per consequentiam der Schlag-Schatz „öfters kommen, und ein mehrers, als bishero „geschehen, eintragen. 4) Wird die Wechsel-„Banck Landes-Fürstlicher Obrigkeit jährlich ein „ansehnliches eintragen; denn das meiste aus-„ländische und Reichs-Geld wird der Wechsel-„Banck einkommen. So sie solches ummün-„tzen läst, gewinnt sie fünf pro Cent daran, „nehmlich aus 100 Reichs-Thaler werden 105. „Lands-Thaler. Und dieser Gewinn ist zu ver-„stehen von allem ausländischen und Reichs-Gel-„de, welches so von Einwohnern, als Fremden, „in der Wechsel-Banck des nöthigen Gebrauchs „wegen, um Land-Geld commutirt werden muß, „daß also in allewege 10. pro Centum gewonnen „werden. 5) Indem man ausländisch Geld „und Landes-Geld daraus müntzet, so fünf pro „Centum weniger ist, und wiederum fünfe in der „Auswechselung des Landes-Geldes vor Reichs-„Geld, oder Auswechselung des ausländischen „Geldes vor Land-Geld. So viel tausend nun „in dem Lande ausländisches und Reichs-Geld „bereits seynd, und gegen Land-Geld commutirt „wird, item, so viel Tausend fremdes Geldes „durch Fremde künftig ins Land kommt, und „commutirt wird, item, so viel Tausend aus „dem Lande gehen, item, so viel Tausend ausländisch Reichs-Geld in Land-Geld umgemüntzt „wird, it. so viel Tausend der Landes-Fürst seinen „Bedienten Besoldung in Landes-Geld giebt; „An so viel Arten Tausenden, und in Specie an „jedem Tausend, hat die Landes-Fürstliche Wech-„sel-Banck 5. pro Centum Interesse, welches denn „jährlich eine grosse Summe machet, und doch „also, daß keinem, der im Lande ist, und blei-„bet,

"bet, einiges Detriment, Mangel, Abgang "oder einigem, so fremden, als einheimischen "Bedienten, Unterthanen oder Freyen, Scha- "den dadurch entstehet, noch einige Waare oder "Manufactur dadurch vertheuert, oder des Lan- "des Fürsten Ehr, Reputation, noch Conscientz "dadurch beschwehrt wird, gestaltsam dieses In- "teresse im Lande bleibend niemand fühlet, als "bloß allein dieser, der viel Geldes hat, und sol- "ches aus dem Lande senden, und draussen da- "mit handeln will. Dann so man auf andere "schlechte Waaren, die aus dem Lande gehen, Ac- "cis schlagen will; wie vielmehr soll und kan man "mit gutem Fug, Ehr und Gewissen auf das so "theure, und einem Lande nöthige, Geld, so es "daraus, und gemeiniglich um unnöthige, luxu- "riose Sachen (als wie anjetzo jährlich viel Tau- "send um fremde Waaren hinaus gehen, ja al- "les, was man bald an Kleidern hat, von "Fremden geholt wird) entführet wird, einen "Impost und Aufschlag zu Ergötzung des gemei- "nen Wesens schlagen, und darauf setzen? Und "so viel in Generali von dem Nutzen und grosser "Utilität einer Landes-Fürstlichen Wechsel-Banck "und Müntz.

"Ob nun wohl der Autor in die- "sem Discours eigentlich von einer andern Art "der Wechsel-Bancken redet, als diejenige ist, "die wir gegenwärtig vorgeschlagen, dabey auch "einige vermeynte Axiomata angiebet, die jedoch "in gewissen Stücken ihren Abfall leiden; so ste- "het doch auch nicht zu läugnen, daß sein Vor- "schlag wegen Verbesserung des Müntz-Wesens, "und wie selbiges sonderlich durch Ausprägung "feines Silber-Geldes, und Wardirung dessel- "bigen zu einen gewissen Werth, auf einen si- "chern Fuß könnte gesetzet werden, gar viel pra- "cticables in sich habe, und dannenhero wohl "verdiene, daß Reflexion darauf gemacht, jedoch "auch dabey das unnützliche, und sonderlich de- "nen Commerciis präjudiciable, von dem nützli- "chen wohl unterschieden werden.

"Extract aus Seiner Kayserlichen Majestät "Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation von "dem Müntz-Wesen im Heil. Röm. Rei- "che, enthalten im 9ten Articul.

"Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerun- "gen und Mängeln der Müntze halber, sollen und "wollen wir zum förderlichsten mit Rath der Chur- "Fürsten und Ständen des Reichs zuvorkom- "men, und in beständige Ordnung und Wesen "zu stellen, möglichsten Fleiß vorwenden, auch "zu dem Ende diejenigen Mittel, so im Reichs- "Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem "Kreis anzulegenden drey oder vier Kreis-Müntz- "Städten, item wegen der in Anno 1603. und "auf vorigen und folgenden Reichs-Tagen belieb- "ten Conformität, so wohl im gantzen Römi- "schen Reich, als auch mit denen Benachbarten "und besonders der dabey denen Kreis-Directo- "riis aufgetragene Abstraffung deren Contrave- "nienten, und daraus resultirenden höchstnöthi- "gen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch "Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs "ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und "was ferner zuträgliches zu Abwendung aller der- "gleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-

"Tagen vor gut befunden werden möchte [...] "mahlen nichts unterlassen. Wir sollen und "wollen auch hinführo ohne Vorwissen und "sonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten [...] "Vernehmung, auch billige Beobachtung d[...] "nigen Kreises bedencken, darinnen der neue M[...] "Stand gesessen, niemand, wes Standes [...] "Wesens der sey, mit Müntzfreyh od. Müntz[...] "ten begeben und begnadigen; Auch wo wir be[...] "dig befinden, daß diejenige Stände, denen [...] "ches Regale und Privilegium verliehen, d[...] "be dem Müntz-Edict und anderen zu desse[...] "Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutio[...] "zugegen gemißbrauchet, oder durch andere [...] "brauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-[...] "rechtigkeit ohne fernere Erkänntniß verlustig [...] "macht, ihnen, wie auch denenjenigen, so [...] "ches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder [...] "sten beständig hergebracht, dasselbe nicht al[...] "verbieten, und durch die Kreis wider sie geb[...] "rend verfahren lassen, sondern auch einen [...] "chen privilegirten Stand, ausser einer [...] "gemeinen Reichs-Versammlung und der St[...] "de Bewilligung, nicht restituiren. Wie [...] "dann auch gegen diejenige, so obgedachtern [...] "sen das ihnen zukommende Müntz-Regale ge[...] "die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, o[...] "durch andere mißbrauchen lassen, nebst der [...] "vation gedachtes ihres Regalis, auch mit [...] "Suspension a Sessione & Voto, (jedoch auf [...] "und Weise, wie in dem ersten Articul dieser [...] "pitulation enthalten) verfahren, und sold[...] "suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, "auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach geg[...] "ner Satisfaction, restituiren lassen sollen [...] "wollen. Woferne sich aber dergleichen bey [...] "diat-Ständen und andern, so dem Reich [...] "mediate nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürs[...] "und andern Reichs-Ständen unterworffen, "gebe, alsdann solle durch dero Landes-Fürs[...] "und Herren wider sie, wie sichs gebühret, [...] "fahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ih[...] "gäntzlich gelegt, caßirt und ferner nicht erth[...] "werden. Massen dann wir auch denen [...] "telbaren Ständen mit dergleichen und and[...] "höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung [...] "Chur-Fürsten, und Vernehmung, auch bi[...] "ger Beobachtung selbigen Kreises Bedencken "als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vi[...] "weniger zu derselben Abbruch, nicht willfahr[...] "wollen.

"Anhang einiger curieusen Anmerckungen "den Gehalt der Gold- und Silber-Mün- "tzen, ingleichen desselben Ausmüntzung "betreffend.

"In dem Römischen Reiche soll, nach der "beschriebenen Rechte, alles Geld und Müntze o[...] "dentlich aus Golde, Silber oder aus Kupffe[...] "gemacht seyn. Aus Golde, das etwan lauter "oder sonst mit Silber oder Kupffer versetzt, als "daß unter 24. Caraten, etwan ein halb Cara[...] "Silber vermenget sey, wie in den Ungarische[...] "Gülden, oder unter 24. Caraten, 2. Cara[...] "Silber, wie in den Cronen; oder unter 24 "Caraten 6. Carat Siber, wie in den Rhein[...] "schen Gold-Gülden; oder auch wohl 9. Cara[...] "Sil

Silber, wie in den Niederländischen Gold-Gülden. Nun wird es auch wohl in solcher Versetzung gehalten an etlichen Orten in Welschland, daß für das Silber Kupffer wird eingesetzet; alsdann wird aber das Gold allzuroth, wie in etlichen Welschen Cronen zu sehen. Damit aber die Ebenmäßigkeit und Temperament getroffen werde; so mengen sie halb Kupffer, und halb Silber, oder 2 Theil Silber und ein Theil Kupffer, damit wird die Farbe temperirt, daß das Gold nicht zu bleich werde vom Silber, auch nicht zu roth und zu hart von dem Kupffer. Von Silber sind mancherley Arten, etliche alte, hole, dünne und leichte Pfennige von fein Silber, andere von gutem Silber funffzehen und funffzehend halben Lothen, wie die Gülden-Thaler und alte Spitz-Groschen, und sonst andere Thaler zu 14 Lothen, etliche Groschen, zu 12. 8. 6. 4 und zweyen Lothen. Das pure Gold, bey welchem gantz kein Zusatz, nennet man insgemein von 24 Carat; die Carats, die hierunter sind, verringern solches nach Proportion des Zusatzes Albi & rubri, (sind die Nahmen des Silbers und Kupffers) so bey selbigen incorporiret. Also macht ein Viertheil Albi oder Silbers ein Viertheil Rubri oder Kupffers, nebst zwey Viertheil Gold zusammen gesetzet ein Gold von 12 Carats. Nach diesem Fundament muß man die Materiam der Müntzen und Medaillen examiniren. Die allerältesten, so wir noch von solchen haben, sind in Griechenland zur Zeit der Regierung Philippi, Königs von Macedonien, und Alexandri M. seines Sohnes, geschlagen. Diese haben ein erhaben Gepräge, und eine solche wunderbare Puritát, daß sie von 23 Carat und 16 Gran sind: Mangelte ihnen also nicht die Helffte eines Carats, so wären sie in der grösten Vollkommenheit. In Rom fieng man Anno 546 nach Erbauung der Stadt an, goldene Müntzen zu schlagen; also 62 Jahr nach der silbernen Müntze. Dion berichtet, daß eine goldene Müntze 25 Drachma Silber-Geld ausgemachet, und alle Historien-Schreiber stimmen mit ihm überein, daß ein Drachma und Denarius Romanus nach einerley Fuß gesetzet gewesen. Währender Zeit der Republique hielt der Senat schon darüber, daß das Geld gantz ohne Zusatz muste gemüntzet werden, welches auch die ersten Kayser exacte in Acht nahmen. Diejenigen, welche ihnen succedirten, sonderlich der Dictator Cornelius Sylla obligirte die Müntz-Meister, durch den Legem, so seinen Nahmen führet, daß sie das pure Gold vermüntzen musten. Augustus per L. Juliam, wie auch Kayser Tacitus erneuerten diese Constitutiones. Zu Paris hat man, nach des Patini Bericht eine Medaille zu Zeiten Vespasiani geschlagen, geschmoltzen, und in der Probe von solcher Güte befunden, daß nur der 788. Theil Zusatz bey selbigem gewesen. Also ist allezeit bey der Römischen Monarchie pur Geld gemüntzet worden, bis auf Alexandrum Severum, welcher das fünffte Theil Silber bey 4 Theil Gold Zusatz permittirte; dieses nennete man hernach Electrum.

Von der Proportion des Gold und Silbers oder was diese beyde edle Metalle unter sich in dem Werth vor eine Vergleichung haben.

„Gold und Silber haben nach gemeiner aller „Scribenten und Doctorn Meynung unter sich „diese Analogiam oder Proportionem, daß ein Loth „Goldes 12 Loth Silbers die meiste Zeit gegolten habe, wiewohl es, allezeit nicht gleich, bey den „Alten mehr und weniger, darnach die Zeit viel „Goldes und wenig Silber gegeben, oder viel „Silber und wenig Goldes. Als zu Zeiten Salomonis findet man, daß die Proportion ist „gewesen von 1 auf 10, daß 10 Pfund Silbers „1 Pfund Goldes gegolten haben, wie im Buche „der Könige, und sonsten Paralipomenon, in dem „Buche der Chronicke zu finden, da immer 10 „Centner Silber einen Centner Goldes, und „1000 Centner Silbers 100 Centner Goldes „verglichen werden. Solche Proportion ist „auch bey den alten Griechen gewest, wie Julius „Pollux ad Cæsarem Commodum schreibet. Im „Tito Livio Lib. 38. findet sich auch, daß die Aetoli mit den Römern Friede gemacht haben, und „gelobet, eine genannte Summam Goldes, oder „10 mahl so viel Silbers zu geben. An einem „andern Orte Plinii findet sich, daß die Proportion viel höher, nemlich von 1 auf 15 als ein „Pfund Goldes gegen 15 Pfund Silbers verglichen worden, daß der Zeit das Silber die Uebermaß gehabt habe, und 15 mahl mehr Silbers, „als Goldes sich gefunden. In Thalia Herodoti findet man, daß der Perser König Darius den „Schatz und Tribut in seinen Landen dermassen „verändert, daß 13 Talent oder Centner Silbers gegen ein Talent Goldes sollen angeschlagen werden; „Nach Christi Geburt 50 und 60 Jahr zu Zeiten Galbä und Othonis, wie solches aus den „Scribenten derselben Zeiten, als dem Suetonio „Tranquillo, zu sehen, ist die Vergleichung und „Proportion gewesen, daß 13 Pondo oder Libræ „Silbers 1 Pondo Auri oder Goldes gegolten. „Nach 30 Jahren hernach, nemlich zu Zeiten „Vespasiani, ist die Analogia oder Proportion „gewesen, daß wenig mehr, als 12 Pfund Silbers, 1 Pfund Goldes gemacht haben. Budäus sagt, daß die Analogia zu seiner Zeit unter „12 in Franckreich gewesen sey. Zu diesen unsern Zeiten ist die Vergleichung und Ebenmäßigkeit oder Proportion wenig mehr als 11 gegen eins, daß eine Marck Goldes 11 Marck „und ein wenig mehr Silbers vergleichet. Im „Sächsischen Land-Rechte Lib. III cap. 45. „wird 1 Pfennig Goldes mit 10 Pfennigen Silbers verglichen.

„Was unter dem Korn und Schrot bey „denen Müntzen verstanden werde

„Korn heisset der Zusatz, welcher dem zu vermüntzenden Gold oder Silber an Kupffer oder „andern Metall gegeben wird, jedoch, daß solcher „Zusatz und Mixtur ihre gewisse Maasse und Waage muß haben, damit es einen mehr nicht koste, „als seine gewisse Wichte befunden werde, in der „Probe der bereiteten Müntze, nach Ordnung „und Gesetze des Römischen Kaysers, oder sonst „des Müntz-Herrn, so vom Kayser die Regalien „zu müntzen empfangen. Was dann in solcher

„Zusatzung und Mixtur von feinem Golde, oder „von feinem Silber, befunden wird, dasselbige „heist man das Korn, den Halt oder die Probe. „Damit nun solch Korn nach der Müntz-Ordnung rechter Wichte und Güte befunden werde, „muß der Müntz-Meister gute Acht haben mit „der Beschickung der Poste, oder Insetzung derselben, daß alle Silber und Granallien, was in „den Tiegel gesetzt wird, zuvor wohl auf der Probe probirt werde, daß er wisse, was und wie viel „er zusetzen solle, damit es eben das gebührliche „und verordnete Korn bekommen möge. Und ist „solche Beschickung der Müntz-Meister gröste „Kunst, da sie am meisten mit zu schaffen haben, „wovon Exempel zu setzen. Wann einer will nach „des Reichs-Müntz-Ordnung gute Thaler schlagen, muß er dasselbe in dem Einsetzen durch vorhergehende Probe und zugelegte Rechnungen „dermassen beschicken, daß in dem vorhabenden „Wercke befunden werde die Marck von 14 Lothen, „4 Gran fein Silbers, und 1 Loth und 14 Gran „Kupffers, so heist das Silber vor sich das Korn „oder die Halt in der Probe. Desgleichen wann „man Reichs-Kreutzer schlagen will, muß der „Müntz-Meister Acht haben, daß in seinem vorhabenden Wercke 6 Loth, 4 Gran fein Silbers, und „9 Loth, 14 Gran zugesetzten Kupffers sich finde, „und auch in der Bereitung der Müntze behalte in „jeder Marck. So seynd 6 Loth, 4 Gran fein „Silber das Korn, welches die Italiäner Ligam „nennen, die Frantzosen Alloy. Sonst wird es „auch Payement geheissen, und nach altem Sächsischen Gebrauche, das Witte. Das Schrot „an denen Müntzen betreffend, wird darunter der „geprägten Müntzen ihre Schwere und Gewicht „verstanden, als die Reichs-Müntzen, so in dieser „Zeit im Reiche geschlagen werden, sollen am „Schrot und Korn halten, wie folgt; Erstlich, „Ducaten sollen halten die Marck am Korn 23 „Carat, 10 Gran, und am Schrot 67 Stück. „Die Gold-Gülden halten die Marck und Korn „18 Carat, 6 Gran, und am Schrot 72 Stück. „Die Reichs-Thaler halten am Korn 14 L. 4 Gran „und am Schrot 8 Stück. Die Gülden-Thaler halten am Korn die Marck 14 Loth 16 Gran, „und am Schrot 9 und 1 halb Stück. Die 10 „Kreutzer halten die Marck am Korn 14 Loth, 16 „Gran, und am Schrot 57 Stück. Die 3 Kreutzer halten die Marck am Korn 8 Loth, und am „Schrot 114 Stück, die 2 Kreutzer halten am „Korn 8 Loth, und am Schrot 180 Stück. Die „Reichs-Pfenige, halten am Korn die Marck 4 Loth „9 Quentlin, und am Schrot 820 Stück. Diesem obgesetzten Bericht nach ist in dem Thaler „das Schrot 2 Loth, und im halben Thaler 1 Loth, „im Orts-Thaler ½ Loth, in dem Ungarischen Gülden 66 Eschen, in der Cron 62 Stück, in „Rheinischen Gulden 60 Eschen, und in denen „Fürsten-Groschen 40 Eschen. **Herr Johann „Peter Ludewig, Königl. Preußischer Rath,** „und PP. zu Halle schreibet in seiner Einleitung „zum Deutschen Müntz-Wesen p. 192 daß zwar „auf vielen Müntzen stünde: **Nach altem Schrot „und Korn**; es wäre aber zu wünschen, daß „die Müntz-Meisters nicht so gar offt die Müntze „zum Lügner machten, sonderlich bey denen heutigen Zeiten, da die Müntzen an Jüden und [...] „den-Genossen verpachtet, und damit gr[...] „Schinderey getrieben würde. Franckreich [...] „so bald es Straßburg weggenommen, ke[...] „Deutschen Fürsten Stempel mehr getrauet, [...] „dern allen Sechzehnern oder Reichs-Gulden, [...] „es richtig befunden, eine Lilie vor die Nase s[...] „gen lassen, das übrige Deutsche Geld aber [...] „in seinem Lande verboten. Wiewohl es a[...] „was die Deutsche Thaler betrifft, selbige meist[...] „gar umstempeln, und das Frantzösische Zei[...] „darauf machen lassen. Und weil die neue [...] „dung nicht allemahl deutlich heraus gekom[...] „so siehet man in etlichen noch die alte Sächsi[...] „Rauten um die Lilien herfür blicken. Aber [...] „ses ist einem fremden Staat endlich nicht zu [...] „dencken. Allein daß sich jetzo viele in Franck[...] „Schwaben und denen Rheinischen Kreisen [...] „ihren Müntzen zu Lügnern machen lassen, [...] „man in selbigen Quartiern keinem Reichs-G[...] „mehr, in dem Bild und der Ueberschrifft na[...] „trauen kan, sondern alle die im Handel u[...] „Wandel gelten sollen, zu Nürnberg, Ulm u[...] „Franckfurt mit einem Kreis-Stempel zeichn[...] „muß; dessen solten die Reichs-Stände, wel[...] „daran Schuld sind, sich billig schämen. Da[...] „was hilfft sie ihr Recht, Reichs-Müntzen zu sch[...] „gen, wann ihr Gepräge sich nicht weiter, [...] „auf ihre Ring-Mauern erstrecket? Da auch [...] „der ehrlicher Mann in den Rechten die Präsum[...] „tion vor sich hat; so müssen sie es sehr schlim[...] „getrieben haben, daß die dortige Kreise nunmehr „die Regel gemacht; Omnis ibi nummus præsu[...] „mitur malus, donec demonstretur contrarium. „Von denen zwey Worten: Moneta nova, schr[...] „bet er, daß es auf etlichen Müntzen wohl mö[...] „te verdeutschet werden: **Immer was neue „und selten was gutes.** Item Cap. XV „247. Daß jetzo die Welt durch Pfaffen u[...] „Juden regiret werde, und zwar von diesen l[...] „tern allein zu reden, so hätten sie darum so gr[...] „ses Pouvoir, weil ihnen allein die Geheimnisse, w[...] „mit Silber und Gold vor Nutzen zu schaff[...] „sey, aufgeschlossen wären, und dieses zwar [...] „so vielmehr, weil die Christen sich auf dieses no[...] „wendige Studium nicht mit Ernst applicirte[...] „dahero billig eintreffen thäte, was Columell[...] „Cap. 2 de Re Rustica von denen Römern sagte, da[...] „sie schlechte Haus-Wirthe wären, solches kei[...] „andere Ursach hätte, als weil die Hauswirthschaf[...] „nicht wie andere Künste und Wissenschafften ö[...] „fentlich in denen Schulen dociret würde. W[...] „raus auch vor unsere deutsche Universitäten D[...] „Lehre zu ziehen, daß billig die Professores Philo[...] „sophiæ practicæ auch die disciplinas œconomica[...] „tractiren, ja die grossen Herren und Republ[...] „quen von erfahrnen Cameralisten und Oecono[...] „mis eigene Professores auf Universitäten bestelle[...] „solten.„ Welches auch eben dasjenige ist, wa[...] obangeführter **Marperger** in seiner **Ersten Fortsetzung der Fragen über die Kauffmanschafft** Quæst. 13 daß es mit Professoribus Mercaturæ, od[...] öffentlichen Lehrern der Kauffmannschafft gesch[...] hen solte, in deren ihre Profeßion und Lehr-Sä[...] alsdenn die Müntze und Wechsel-Sachen auc[...] einlauffen würden, mit gar wichtigen und triftige[...] Grün[...]

-ünden angerathen und urgiret hat. Uebrigens siehe hiervon ein mehrers in Marpergers Beschreibung der Banquen; desgleichen in unserm vorhabenden Universal-Lexico die unter denen Sorten: Banco, im III Bande, p. 313. u. f. Geld, im X. Bande, p. 708. u. ff. Müntze, XXII Bande, p. 468; Müntz-Werth, ebend. 616 u. ff. Wechsel-Geld; Wechsel-Rechnung; Wechsel-Zahlung in Banco; und Wechsler, befindlichen Articfel. Endlich aber können wir nicht umhin auch noch des von einem ..genannten in seiner so betitelten: Klugheit zu leben und zu herrschen, so zu Leipzig und Cöthen im Jahre 1733 in 8 an das Licht getre-n, und zwar in deren Anhange c. 8 geschehe-nen weitläufftigen und ausführlichen Vorschlags zur Anlegung und Einrichtung einer öffentlichen Landschaffts- und Wechsel-Banck Erwehnung zu thun.

Wechsel-Banck, oder Leih-Banck, bedeutet auch zuweilen so viel, als die sonst sogenannten Leih-Häuser, oder Lombarts; siehe Lombart, im XVIII Bande, p. 319 u. f.

Wechsel-Banco, siehe Wechsel-Banck.

Wechsel-Banque, siehe Wechsel-Banck.

Wechsel-Baratto, siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel beehren, oder acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel auf Befehl oder Ordre eines an...ern schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Beinhase, siehe Wechsel-Pfuscher.

Wechsel-Belauff, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Beordeter, oder Gevollmächtigter zur Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel-Briefe, siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechsel-fähige Personen.

Wechsel-Berechnung, siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-); wie auch Wechsel (calculirte).

Wechsel auf eine bestimmte Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Betrag, siehe Wechsel-Rechnung und Wechsel-Cours.

Wechsel-Betraßirer, oder Traßirer, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Betraßirter, oder Bezogener, siehe Wechsel-Acceptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Betrug, Lat. *Dolus in Cambio*, heißt überhaupt alle arge List und Gefährde, welche bisweilen so wohl bey Verhandlung, als Eincaßirung der Wechsel-Briefe begangen wird. Wovon, und wie sich besonders dagegen zu verwahren, in denen Articfeln: Wechsel-Briefe; Wechsel-Cautelen; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Sachen (Mißstände in) und Wechsler, ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Bevollmächtigter, oder Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der Wechsel-Briefe, siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Bezahler, oder Acceptant, siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Bezahlung, siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Bezogene, siehe Wechsel-Acceptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Bilantz, siehe in dem Articfel: Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Billet, siehe Wechsel-Briefe (Interims-).

Wechsel binnen denen Messen, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Brauch, siehe Wechsel-Gebrauch, desgl. Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Brief-Copier-Bücher, siehe Wechsel-Briefs-Copier-Bücher.

Wechsel-Briefe, oder auch Wechsel-Billets, und Wechsel-Zettel genannt, weil man den Inhalt derselben gemeiniglich auf kleine Zettel schreibet, Lat. *Literæ Cambiales*, und *Literæ Cambii*, oder *Literæ transscriptionis*, ingleichen *Tesseræ nummariæ* und *Tesseræ Collybisticæ*, Frantz. *Lettres de Change*, sind kleine, den Kauffmännischen Credit beweisende Briefe, vermöge welcher derjenige, so solche entweder zu Last sein selbst, oder seines an einem andern Orte wohnenden Correspondenten, auf eine gewisse Zeit einzulösen, von sich stellet, von einem andern die accordirten Wechsel-Gelder, oder die verglichene Summe, entweder gleich baar, oder sonsten, wenn der Wechsel-Brief an dem Orte, wo er seine Endschafft erreichen soll, acceptiret oder vergnüget worden, empfängt. Wehner in Obs. Pract. Jablonski, Hermanns Jurist. Lex. II Th. Hübn. Natur- und Handlungs-Lex. bey dem Worte: Wechsel-Briefe. Oder die Wechsel-Briefe sind, wie sie in Johann Gottlieb Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht, und zwar im Vorberichte §. 8. beschrieben werden, eine kurtze, das Wort: Wechsel in sich fassende Schrifft, worinne der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrifft, sich anheischig machet, oder einem andern, eine nahmhaffte gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Nahmens, aufträget. Hierbey wird nun nicht undienlich seyn, zuförderst mit wenigen zu untersuchen, ob und in wie fern diesen so genannten Wechsel-Briefen die Benennung eines Briefes zukomme und beygeleget werden könne? Und ist also gegenwärtig überhaupt zu wissen, was eigentlich ein so genannter

Brief sey, oder was insgemein darunter verstanden werde, und worinnen derselbe bestehe? Nachdem wir aber hiervon bereits in dem Articel: **Brief**, im VI Bande, p. 1359 u. ff. gehandelt haben; so bleiben wir allhier mit unserer Betrachtung in Ansehung der Briefe nur bey demjenigen stehen, was und in so fern es absonderlich der Eigenschafft der Wechsel-Briefe gemäß ist; In solcher Absicht heist nun ein Brief nichts anders, als eine kurtze, an einen andern, und zwar gemeiniglich Abwesenden, gerichtete Schrifft, dadurch wir entweder uns selbst, oder einen andern zu etwas verbindlich machen. Denn von dieser Gattung verbindlicher, nicht aber blosser Complimentir- oder solcher Briefe, darinne einer dem andern nur von einer gewissen Sache oder That, einige Nachricht giebet, ohne dadurch weder sich selbst gegen einen andern, noch auch diesen gegen sich, verbindlich zu machen, ist allhier bey Gelegenheit der abzuhandelnden Wechsel-Sachen allein die Frage, und deswegen auch die Beschreibung der Briefe darauf gerichtet und eingeschräncket. Ob nun wohl die Rechts-Lehrer gemeiniglich als eine wesentliche Eigenschafft der Briefe voraus setzen, daß solche auf Abwesende gerichtet seyn müssen, wie besonders **Lauterbach** in Dissert. de Epistola th. 3. in fin. th. 6 und th. 10 bezeuget, da er vornehmlich d. th. 10 meynet, obgleich sonst etwan auch einiger Gebrauch der Briefe unter gegenwärtigen seyn könne, so sey doch, so viel ihm bewust, in denen gemeinen beschriebenen Rechten hiervon keine Spur zu finden, weswegen er auch ferner th 31. dieses als das Haupt- Kenn- oder Unterscheidungs-Zeichen der Briefe angiebet, daß solche nehmlich nur auf Abwesende gerichtet seyn müssen; so bezeuget doch **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Epistola* das Gegentheil, und daß dieses nicht so wohl zum Wesen, als vielmehr zur ordentlichen Beschaffenheit oder der Natur eines Briefes gehöre, und daher auch zu Zeiten gar wohl geändert, und auch unter gegenwärtigen dergleichen verbindlich geschehen könne. Gestalt denn auch erst bemeldeter **Lauterbach** c. l. th. 33 selbst eingestehen muß, daß ein Brief an und vor sich selbst zu seinem Wesen eben nicht nothwendig die Versendung und Annehmung desselben erfordere, und daß ein Fideicommiß z. E. auch in einem und eben demselben Orte einem gegenwärtigen durch einen Brief gar wohl verschaffet werden könne, das von ihm angeführte Argument des l. 77 §. 26 ff. de legat. 2 zur Gnüge bewähret, über dieses auch die Erfahrung die Richtigkeit und Gültigkeit dieses Satzes mit denen auf sich selbst gestelten oder eigenen Wechsel-Briefen in einem und eben demselben Orte alltäglich bestärcket, mithin in der vorhin davon gegebenen Beschreibung das Wörtlein: **gemeiniglich** mit gutem Bedacht beygesetzet worden, um damit zu zeigen, daß die andern traßirten und auf Abwesende in die Ferne oder auf abgelegene Plätze gezogene Wechsel-Briefe der Natur und Beschaffenheit derer Send-Briefe, als welche anfänglich nur derer Abwesenden wegen erfunden und angenommen worden, viel eigentlicher und gemässer seyen, und diesem nach auch darinnen und in andern Würckungen des strengen Wechsel-Rechtes, wie billig, einen Vorzug vor jenen geniessen, wie besonders in denen [...]ckeln: **Wechsel-Contract**, **Wechsel-Proc**[...], **Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen** (**E**[...]**cution in**) umständlich gezeiget werden soll; [...]wohl, eigentlich von der Sache zu reden, [...] auch die an fremde Oerter gezogenen Wec[...] Briefe in Ansehung des Remittenten und [...]senten, als derer beyden Haupt-Contrahenten [...] einem und eben demselben Orte, mithin [...] gegenwärtigen würcklich vollbracht sind, und [...] auch gleich der auswärtige Traßat oder Be[...]ne die Acceptation und Bezahlung des auf[...] gerichteten oder gezogenen Briefes nicht leis[...], der Traßent dem Remittenten daraus denn [...] nach Wechsel-Lauff und Recht verbunden [...]. Gleichwie nun sonst alle und jede Pacte, C[...]ventionen, Verträge und verbindliche Handlun[...] durch Briefe geschlossen und vollzogen werden [...] per l. 2. pr. ff. de pact. also ist kein Zweiffel, [...] nach Anleitung und Maßgebung der gemein[...] Kayserlichen Rechte auch das Wechsel-Geschäff[...] als welches durch die blosse und willkührlic[...] Uebereinstimmung derer Contrahirenden in d[...] Orte des geschlossenen Wechsel vollbracht wird, g[...]wohl bewerckstelliget und ausgeführet werden kön[...]ne. Siehe l. 2 §. 2. ff. de O. & A. und §. [...] Inst. de Obl. ex conf. allwo gesagt wird, daß de[...] gleichen Geschäffte auch unter Abwesenden, [...] E. durch einen Brief, vollzogen werden könne[...] Besiehe auch l. 1 §. 1. ff. mand. und l. 7. C. [...] tit. Denn eben daraus, daß und da einer dem an[...]dern einen solchen verbindlichen Brief überschickt und denselben darinnen seine Willens-Meynun[...] erkläret, erhellet des Schreibenden Absicht [...] Einstimmung, daß er nemlich contrahiren [...] ein verbindliches Pact eingehen wollen, mehr [...] zu viel. Siehe auch **Lauterbachs** cit. Diss. [...] Epistola th. 14. Sonst aber ist auch eben deswe[...]gen aus denen gemeinen Kayserlichen Rechten [...] eigentliche Forme oder Art derer Briefe überhaup[...] und derer verbindlichen insbesondere, zu erhole[...] daß nemlich ein Brief in seinem gantzen [...]sammenhange und Inhalte, wie uns desselben [...]stalt in besagten gemeinen Rechten und de[...] darinne hin und wieder vorkommenden E[...]peln vorgeleget wird, vornehmlich in folgend[...] Stücken bestehe. Als nemlich, z. E. in dem An[...]fange und voraus gesetzten gewöhnlichen Gruß[...] s. l. 24 pr. ff. depos. l. 60 §. 1 mandat. und in vi[...]len andern Oertern mehr, oder daß solcher auch zu[...] Schlusse desselben hinzu gesetzet werde, wie dergle[...]chen bey dem **Aristotele** an Philippen, wie auc[...] in des **Euripidis** Briefen zu befinden, nach **Lau**[...]**terbachs** Zeugniß th. 32 und in allen Wechsel[...] Briefen noch heut zu Tage der Schluß gemach[...] wird. **Gott befohlen**, oder **Adjeu**. Da abe[...] in dergleichen Briefen einem andern etwas g[...]wisses allhier oder anderwärts zu leisten, oder le[...]sten zu lassen, versprochen wird, als welches ebe[...] der eigentliche Endzweck aller verbindlichen; mit[...]hin auch derer Wechsel-Briefe insbesondere is[...] selbige auch eben deshalber und um keiner ander[...] Ursache wegen ausgestellet werden; so ist hiernäch[...] in denen auf Fremde und Abwesende gestellten Bri[...]fen nach Maßgebung aller Rechte nöthig, daß, gleic[...] wie bey denen Briefen solcher Art überhaupt, so auc[...] be[...]

denen Wechsel-Briefen insonderheit, nach
in Ansehung dieser gewöhnlichen Styl und
reib-Art, so wohl der Nahme des Schrei-
den, oder Ausstellers, oder Traßirers, als
desjenigen, dem der Brief zugeschickt wird,
allhier des Trassaten oder Bezogenen, or-
tlich beygefüget werde. Siehe **Lauterbach** Disp. ch. 34. Jedoch ist eben nicht nöthig,
Würde oder Ehren-Aemter dieser Personen
gedencken, oder die Beyfügung des Siegels,
ein unumgängliches Stück zu dem Wesen
es Briefes, zu erfordern. **Lauterbach** c. l.
35. Hingegegen das Datum oder die Benen-
ng der Zeit und des Ortes, wenn und wo sol-
ausgestellet werden, kan unmöglich daraus
assen werden. **Lauterbach** th. 37. Die-
wären nun die vornehmsten Eigenschafften,
rinne die Wechsel-Briefe mit denen übri-
Arten derer verbindlichen Briefe insgemein
reinkommen. Und wenden wir uns nunmehr
h zu denjenigen Stücken und Erfordernissen
r Wechsel-Briefe, welche diese letztern gantz
nders an sich haben, oder welcher Gestalt die
echsel-Briefe nach denen beschriebenen
echsel-Ordnungen und Costumen, oder nach
ordentlichen und gewöhnlichen Wechsel-
yl, insbesondere geartet und beschaffen seyn
sen, wenn sie anders stracks Wechsel-Recht
Wechsel-Lauff geniessen sollen. Wobey
h billig zum Voraus zu gedencken, daß die
chsel-Sachen, und was ihnen anhängig,
nach der Observantz oder Wechsel-Ge-
ich und denen Wechsel-Ordnungen, als
denen gemeinen Rechten, beurtheilet und
hieden werden müssen, weil dieses Wechsel-
chäffte eine Frucht der neuern Zeiten ist, da-
die Römischen Rechte insbesondere nichts
ust haben, obwohl dessen gute Gründe eben-
darinne befindlich sind, und unter der allge-
nen Materie derer consensualischen oder durch
e Uebereinstimmung zu vollziehenden Con-
te gleichsam verdeckt und bemäntelt liegen.
s nun also ein Wechsel-Brief vor unent-
liche und nöthige Eigenschafften haben müsse,
nderlich so er von einem fremden Orte ein-
t, da dessen Einrichtung nach denen verschie-
n Orten und Wechsel-Ordnungen oder
lements auch unterschiedlich einzurichten ist,
muß aus dem Inhalte und der Vorschrifft
s jeden Orts Ordnung, woher der Wechsel-
ef gezogen ist, ersehen werden, mithin derselbe
vollkommenes Wechsel-Recht auch in dem
e der bestimmten Zahlung, oder wohin er ge-
tet ist, geniessen, wenn dessen Inhalt an dem
e, da er ausgegeben ist, für einen vollkom-
en Wechsel-Brief gehalten und angesehen
d, welches im Widerspruch oder auf den Fall
iges darüber entstehenden Streits jedesmahl
n demjenigen, so sich auf den Wechsel-Brief
ndet, rechtlich erwiesen werden muß, so das
änische und **Norwegische Wechsel-Recht**
n 1681. §. 21. sonst aber auch dem gemeinen
chte gantz gemäß ist, l. 6. ff. de evict. Die
entliche Form und Art der Wechsel-Briefe
angend; so ist derselbige nur ein kleines Brief-
lein, und bestehet in gantz kurtzen, siehe das
Dänische und Norw. W. R. §. 1. ibi: *so sollen alle Wechsel-Briefe kurtz verfasset* rc.
und die **Frantzösische W. O.** tit. 5. art. 1. nach
der Deutschen Uebersetzung in den Worten: *die
Wechsel-Briefe sollen kürtzlich* rc. aber doch
gar ausdrücklichen und deutlichen, und im Wech-
sel-Styl angenommenen Worten, welche nicht
ausgelassen werden können, wenn der Wechsel-
Brief anders seine Würckung haben soll, weil
das Gemüthe sonst nur durch viele verfängliche
Formuln und Worte, zumahl bey betrüglichen
und zanckfüchtigen Leuten, allzu sehr zerstreuet und
verwirret wird, als welches bey Kauff- und Han-
dels- absonderlich aber in Wechsel-Sachen, da
ohnedis alles nach bester Treu und Glauben
zugehen soll, beßmöglichst vermieden werden
muß. Und sind auch hierunter die eigenen und
auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefe ebenfalls
mit zu verstehen, weil dieselbe nicht nur die Form
eines Wechsel-Briefes, sondern auch die Wür-
ckung desselben haben, daß auch auf selbige nach
der Schärffe des Wechsel-Rechts, jedoch mit eini-
gem Unterschiede, verfahren werden kan. Zuförderst ist also hiervon zu wissen, daß das Wort:
Wechsel oder **Wechsel-Brief** nothwendig und
ausdrücklich darinne stehen müsse, z. E. Auf diesen
meinen Wechsel-Briefe zahle ich u. s. f. um da-
durch anzuzeigen, daß es ein Wechsel, und kein
anderer Handel sey. Welches jedoch nur allein
im vorbemeldeten **Dän und Norw. W. R.**
cit. §. 1. in dessen Schluß-Worten ausdrücklich
verordnet und anbefohlen ist: *und darinn, daß
es ein Wechsel-Brief seye, ausdrücklich
erwehnet worden.* Sonst aber ist solches nicht
allein nach dem gewöhnlichen Wechsel-Styl un-
ter denen Kauff- und Handelsleuten fast durch-
gängig also angenommen, sondern es wird auch
begebenden Falls von denen Juristen-Collegiis,
besonders im Churfürstenthum Sachsen, eben-
falls darnach gesprochen und erkannt; so gar,
daß, wenn dieses Wort darinne ausgelassen ist,
nicht nach strackem Wechsel-Recht, sondern nur
executivisch, gleichwie sonst aus einem andern kla-
ren Briefe und Siegel, geklaget werden kan.
Besiehe hiervon in **Johann Christian Königs**
Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ord-
nung ad §. 3. sub 1. einige hieher gehörige Præju-
dicia, und in **Johann Gottlieb Siegels** Corp.
Jur. Camb. P. II. p. 24. und 125. befindliche diesen
Satz ebenfalls bestärckende, zwey Pareres oder
Kauffmannische Gutachten, wovon das erste also
abgefasset ist:

I. *„In welchem Handlungs-Bekänntnisse
„nicht das Wort: Wechsel-Brief aus-
„drücklich gesetzet ist, das paßiret vor
„keinen Wechsel-Brief; wie nicht weni-
„ger II. ist der Ausgeber einer Aßigna-
„tion, so bloß zum eincaßiren über Land
„geschicket wird, solche gleich einem
„Wechsel-Briefe einzulösen schuldig.*

„Die löbliche Kauffmannschafft in Leipzig wird
„gantz dienstlich ersuchet und gebeten, diesen nach-
„stehenden Brief zu examiniren, vor was solcher
„zu erkennen sey?

„Breß-

„Breßlau 16 Septemb. 1696. pro fl. 6310.
„Cour. Geld.

„Nächstkommenden Kremser Simoni-Marckt
„geliebe der Herr an den Herrn Mevium und Ti-
„tium oder Commis Sechs Tausend drey hundert
„und zehen fl. Cour. Geld zu bezahlen, Valuta
„auf Ordre und vor Rechnung Amandi von Lintz
„von ihm empfangen, GOtt mit uns allen in
„Gnaden.

„Herrn Amando von Lintz oder den Sei-
„nigen der Zeit
„ggl. in Dhdw.
Krems
Sejus.

„Ob es vor einen Wechsel-Brief, eine Aßigna-
„tion, oder einen Schein zu achten? Also ist die
„Frage:

1. „Ob obiger Brief nicht die rechte Requisita
„eines Wechsels - Briefes hat, ungeachtet das
„Wort: Wechsel-Brief nicht darinnen benennet
„worden, und ob solches Wort den Wechsel-
„Brief machet, oder nicht, auch ob ungewöhnliche
„Worte, dergleichen hierinnen enthalten, nemlich
„Valuta, auf Ordre, und vor Rechnung, einem
„Wechsel-Briefe präjudicirlich seyn?

2. „Ob eine Aßignation, wie solche in fieri zu
„zahlen gestellet, und über Land zum eincaßiren ge-
„sandt wird, bey nicht erfolgter Zahlung und or-
„dentlichem Protest, der Ausgeber derselben also-
„bald, gleich einem Wechsel-Briefe, mit richtiger
„Zahlung, an Capital und Unkosten, wieder einzu-
„lösen verbunden sey?

„Auf vorherstehende zwey Fragen erachten
„Wir Endes-Unterschriebene, und zwar auf die
„erste: Daß obstehender Schein nicht allein vor
„keinen Wechsel-Brief, sondern auch sonst vor
„anders nichts zu halten, als vor ein schlechtes
„Bekänntniß, daß Sejus auf Ordre und vor Rech-
„nung Amandi von Mevio und Titio die Gelder
„empfangen habe.

„Auf die andere Frage aber: Daß eine Aßigna-
„tion, so über Land bloß zum eincaßiren gesandt
„wird, bey nicht erfolgter Zahlung und geschehe-
„ner Protestation, der Ausgeber, gleich einem
„Wechsel-Briefe, wieder einzulösen nicht verbun-
„den. Signatum Leipzig, M. Decembr. 1696.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.„

Das andere aber lautet solcher Gestalt;

„**Wo das Wort Wechsel ermangelt, ist**
„**kein Wechsel-Brief zu behaupten.**

„Viertzehn Tag a dato Sicht geliebe C. an B.
„oder dessen Ordre zu zahlen, Fünff hundert und
„Siebenzig vier Thaler, schreibe Rthlr. 574. in
„gutem courranten Gelde, der Herr thue gute
„Zahlung auf bestimmte Zeit, und stelle selbes a
„Conto. Breßlau, den 15 Sept. Anno 1718.

„(574. Rthlr.)

A.

„Die 574. Rthlr. will an B. bezahlen, primo
„Novembr. 1718. in neuen ⅔ Stücken, allhier oder
„in Hamburger Banco oder neuen ⅔ Stücken,
„als derselbe denn es verlanget, welches hiermit
„acceptire. Breßlau, den 3 Octobr. 1718.

C.

„Quæritur.

„Ob dieses eine Aßignation, oder ein We[...]
„zu nennen, und ob folglich B in Ma[...]
„Richtigkeit davon zu protestiren obli[...]
„gewesen sey?

„Auf vorherstehende abschrifftliche Docum[...]
„und daraus formirte Frage, erachten Wir [...]
„des-Unterschriebene dem Wechsel-Stylo ge[...]
„zu seyn: Daß, weil in dem Documente Nc[...]
„das Wort-Wechsel-Brief, oder auch nur schle[...]
„hin Wechsel, dessen Exprimirung doch bey ein[...]
„Wechsel - Briefe nothwendig erfordert w[...]
„nicht zu befinden, besagtes Document vor kei[...]
„Wechsel - Brief oder Wechsel-Tratta, son[...]
„nur vor eine Aßignation zu halten, welche c[...]
„B. nichts destoweniger in Ermangelung ge[...]
„Richtigkeit, um dadurch zu erweisen, daß e[...]
„gehöriger Zeit die Zahlung urgiret, protesti[...]
„zu lassen schuldig gewesen. Signatum Leip[...],
„den 16 Decembr. 1718.

„Deputirte rc. Cramer-Meister [...]

Nicht weniger vermag auch das auf eine [...]
gnation gesetzte Wort: Sola, selbige zu kei[...]
Wechsel-Briefe zu machen, wie aus nachstehe[...]
und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. [...]
u.f. befindlichen Parere des mehrern zu ersehe[...]

„Es füget sich, daß zweyerley Personen vo[...]
„Aßignation aus einer gewissen Steuer - E[...]
„die Gelder erheben, und in Breßlau wieder-
„für auszahlen lassen. So werden von A [...]
„Aßignation auf beyliegende Art, als No. 1. [...]
„von B. als No. 2. zeiget, formiret, und wei[...]
„No. 1. das Wort: Sola, und auswendig [...]
„Ausschrifft an den, der solche bezahlen solle, [...]
„stellet wird; so werden solche von dem Ausg[...]
„A. vor rechte Wechsel gehalten, und auch [...]
„vielen davor angenommen und erkannt; h[...]
„gen die von B. N. 2. verworffen, und nicht [...]
„der Krafft als N. 1. gehalten, sondern [...]
„vor blosse Anweisungen, (wie sie auch in [...]
„That seyn) angesehen. Ob nun gleich B [...]
„monstriret, daß die von A. nichts anders [...]
„Aßignation, wären, und das Wort [...]
„und die auswendige Auffschrifft solche zu kei[...]
„Wechsel - Briefe machten, weil das [...]
„Wechsel - Brief nicht expresse darinne[...]
„benennt wäre; so wird doch solches nicht [...]
„genommen, sondern es wird B. zugeleget, [...]
„er nicht verstünde, was ein Wechsel - [...]
„oder Aßignation sey, und sich deswegen [...]
„solle informiren lassen. Als wird B. genöthi[...]
„diese, wiewohl lächerliche und absurde [...]
„stellung denen Herren Deputirten von der [...]
„löblichen Kauffmannschafft in Leipzig vorzu[...]
„gen, und derer Ausspruch darüber auszubitt[...],
„nemlich:

„Ob nicht beyde, so wohl N. 1. als N. 2. [...]
„blosse Aßignationes und von einer Kr[...]
„seyn, oder ob das Wort Sola und [...]
„auswendige Auffschrifft die Würck[...]
„haben, N. 1. zu einem ordentlic[...]
„Wechsel - Brief zu machen. Welc[...]
„denn nur bloß darum ersuchet wird, [...]
„mit sich B. legitimiren, und denen, so [...]
„beschuldiget, daß er nicht verstünde, [...]
„ n[...]

„ein Wechsel Brief oder Aßignation sey, ih-„re Einfalt und Unwissenheit vor Augen stel-„len kan.

Num. 1.

„Laus Deo, zu Liegnitz den 10 Jan. 1710.

pr. Rthlr. 60.

Nach 18. rc. gelieben E. E. zu bezahlen an Herr N. N. oder Commiss. Rthlr. Sechzig in Courant Kgl. E. E. stellen es a Conto.

E. E. D. W. D.

Herrn N. N. N. N.

„großgl.

In

Sola

Breßlau

Num. 2.

„Achtzehen Tage nach dato geliebe Herr N. N. in Breßlau zu bezahlen an Herr N. N. Achtzig in Tour und mir auf die Rechnung zu stellen. Liegnitz den 10 Jan. 1710.

N. N.

„Auf vorherstehenden Casum, und mit angefügte Copien sub No. 1. & 2. erklären Wir Endes-Unterschriebene, dem Handels- und Wechsel-Stylo gemäß: Daß beyde Concepte sub. No. 1. & 2. vor blosse Aßignationes, nicht aber vor Wechsel-Briefe zu halten, auch das Wörtlein Sola die Krafft und Würckung nicht habe, eine Aßignation zu einem Wechsel-Briefe zu machen. Signatum Leipzig, den 24 Januarii 1710. Deputirte rc.

Cramer-Meister rc."

Aus gleichen Grunde führet auch Zipffel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen Sect. 7. p. 249. an, daß auf diesen Schein:

„Laus Deo in Leipzig Michaelis-Messe 1676.

„100. Rthlr.

„Acht Tage nach Neu-Jahrs-M. 1674. gelobe ich zu zahlen an Hanß Casper Rumpffen, die Summa Ein Hundert Rthlr. sage 100. Rthlr. allhier in Leipzig, dessen Werth bin ich von ihm baar vergnüget, verspreche gute Zahlung. Gott unser Trost. „Christoph Engelhardt.

nicht nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, daß Beklagter bis zu erfolgter Zahlung in Gehorsam gehen und verbleiben solle; sondern nur nach Art des Executiv-oder Hülffs-Processes, daß er binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erkannt worden. Ja er hat p. 250. noch ein anders Exempel, daß der Wechsel-Proceß nicht verstattet worden, ob gleich in der Verschreibung gestanden: Auf Neu-Jahrs-Marckt zu rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich gegen diesen meinen Sola-Brief zu zahlen rc." Und dannenhero ist diese Meynung in Sachsen wohl ausser Zweiffel. Weshalber man dahin sehen muß, daß solch Wort: **Wechsel-Brief**, jederzeit mit eingerücket werde. An andern Orten aber wird auf diese Subtilität so genau nicht gesehen; wie denn nicht allein in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung davon unter denen nöthigen Eigenschafften eines Wechsel-Briefes gar nichts zu finden ist; sondern es thun auch die meisten andern Wechsel-Ordnungen davon nicht die geringste Meldung. Siehe Strycks Disp. de Cambial. Literar. Accept. c. 3. §. 9. Ob nun ausser dem und sonst wohl die eigentliche Form und Art der Wechsel-Briefe unter denen Handelsleuten gnugsam bekannt und eingeführet ist, und in deren Betracht es damit forthin auch nach Maßgebung der **Leipziger Wechsel-Ordnung** sein Bewenden haben könnte; so ist doch wohl zu erwägen, daß in dieses Wechsel-Geschäffte gar leichtlich auch andere, so keine Handlung treiben, auf eine oder andere Weise eingeflochten werden können, wie besonders in dem Articel: **Wechselfähige Personen**, mit mehrerm dargethan werden soll, und sind dahero auch in andern Ordnungen gar weißlich und vorsichtig die nöthigen Erfordernisse eines Wechsel-Briefes specificirlich und ordentlich gemeldet worden. Siehe die **Chur-Brandenburgische Wechsel-Ordnnng** vom 18 Mertz 1709. art. 1. ibi: "Jedoch die bißherige tägliche Erfahrung bezeiget, daß viele sich finden, welche mit Wechseln „nicht umgehen, noch davon Wissenschafft haben, „und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach „aber, wenn die Sache zur Klage gedeihet, excipi„ren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wech„sel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszu„stellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Brie„fes keine Information gehabt haben rc." ingleichen die **Braunschweigische neuere W. O.** vom 1 Aug. 1715. art. 1. ibi: "Damit zuförderst alle „und jede, auch des styli mercantilis unerfahrne so„wohl, als auch die darinnen geübte Kaufleute „selbst, wissen, was sie der Forme halber bey Stel„lung der Wechsel-Briefe nothwendig zu beobach„ten haben rc." Hiernächst aber sind in Ausfertigung der Wechsel-Briefe folgende, als jedesmahl höchst nöthige Stücke und Erfordernisse, jedoch ohne sich in Stellung des Briefes an die Ordnung, in welcher sie allhier erzehlet werden, so genau zu binden, wohl zu beobachten, daß nemlich darinne klar und deutlich ausgedruckt werden solle: 1) Der Ort, wo der Wechsel-Brief ausgegeben; 2) der Tag des Monats, wenn solcher ausgestellt; 3) das Jahr, wenn solcher gegeben, welches alles an statt des Eingangs oben darüber gesetzt zu werden pfleget, und sich insgemein mit denen Worten: Laus Deo anfängt; 4) Die Summa; 5) Die Qualität und Sorte des Geldes; 6) Die Sicht oder Zahlungs-Zeit, welche entweder nach Belieben bestimmet, als ult. Junii oder **einen Monat a dato**, oder auf gewisse **Nachsicht** u. s. w. oder durch Recht und Gewohnheit eingeführet, als wenn gesagt wird: **Auf nächst bevorstehende Franckfurter Herbst-Messe.** *a Uso, a Usance*, das ist, nach Verlauff der Nachsicht, so den Wechsel-Briefen an dem Orte zu gönnen hergebracht ist, und die nach Gelegenheit der Entfernung der Orte, auf 14. Tage oder einen Monat, länger oder kürtzer, gerichtet zu seyn pfleget; Bißweilen wird gesetzt: *a Uso doppio, a double Usance*, und bedeutet eine solche doppelte Frist; 7) Ob es Sola-Prima-Secunda- oder Tertia-Wechsel-Briefe seyn? 8) Ob der Wechsel-Brief an Ordre oder jemanden adritura zu zahlen? welches mehrentheils mit den beygefügten Worten: **Commiß** oder **Ordre** ausgedrücket wird. Hiernächst wird 9) Der Valuta, oder des Werths, und daß man deswegen vergnügt worden, und zuletzt der Provision oder woher der Acceptant seine Wiederbezahlung erhalten solle, gedacht; dazumahlen, wenn

wenn dieselbe ausgelassen, oder Acceptanten nicht annehmlich wäre, er den Wechsel-Brief zu acceptiren nicht schuldig ist. Mithin ist nöthig zu melden, ob der Werth baar empfangen, berechnet, gewechselt, scontriret, oder sich sonsten darum verstanden worden? 10) Wenn der Werth a Conto zu stellen? 11) Der Nahme dessen, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, nebst dem Orte, wo selbiger wohnet; 12) Die Unterschrifft dessen, der den Wechsel-Brief ausgestellet; 13) Muß ein Wechsel-Brief auch diese Eigenschafften haben, daß die Schrifft leserlich, und verständlich, auch in demselben die Summa, die darauf zu empfangen ist, nicht nur, wie oben im Eingange mit Ziffern, sondern auch inwendig mit Buchstaben und ausdrücklichen Worten, damit so weniger Betrug unterlauffen möge, hingesetzt und ausgedrückt sey. 14) Die Unterschrifft eines Wechsel-Briefs muß von einer, und nicht von unterschiedlichen und unbekannten Händen geschehen; es sey denn, daß wegen dieser Variation sich ausdrücklich verglichen worden. Wolte jemand nebst der Nahmens-Unterschrifft auch sein Petschafft mit beydrucken; so würde es zwar nicht schaden. Allein es ist nicht nöthig, es ist auch die Mode nicht, daß ein Petschafft unter Wechsel-Briefe gedrucket werde. 15) Ein Wechsel-Brief muß auch mit keinem äusserlichen oder scheinbaren Mangel behafftet, nicht radirt, oder ausgekratzt, nicht unterstrichen, nicht zerrissen, nicht bemackelt, nicht ausgethan, geändert, oder in einer Haupt-Stelle, also verderbet seyn, daß man denselben nicht lesen könne. 16) Ist nicht weniger zu beobachten, daß diejenigen Ausdrückungen, derer man sich in denen Wechsel-Briefen, wegen Empfang der Valuta, zu bedienen pflegt, wohl eingerückt werden, als: a) Der Herr stelle es a Conto laut Aviso; b) Der Herr stelle es a Conto Herrn N. N. c) Den Werth baar empfangen; d) Den Werth in Rechnung; e) Den Werth gewechselt; f) Den Werth in mir selbsten; g) Um den Werth habe mich mit denselben verstanden. Wodurch angezeigt wird, wie sich bey Schliessung des Wechsels verglichen, und der Werth empfangen worden. Das a) bedeutet: daß Trassent und Acceptant sich mit einander durch die Correspondentz verglichen, oder in offener Rechnung stehen. Das b) bedeutet: daß Trassent per Conto oder auf Rechnung eines Dritten gezogen; c) Daß der Werth des Wechsel-Briefes baar bezahlet worden; d) Daß Trassent mit dem Acceptanten offene Rechnung habe, oder sich sonsten über die Summa des Wechsel-Briefes mit ihme berechnet; e) Daß Trassent den Acceptanten vor einen Wechsel-Brief auf diesem oder jenem Platz, mit andern Wechsel-Briefen vergnüget hat, welches aber in dem Nürnbergischen, weil alle Wechsel-Negotien durch die Banco gehen, und gegen einander abgeschrieben werden müssen, nicht gebräuchlich ist; f) Daß Trassent des Gebers Schuldner sey und also denselben wegen seiner Forderung mit Wechsel-Briefen vergnüget: Wird auch gebraucht, wenn Trassent einen Wechsel-Brief an seine eigene Ordre zahlbahr auf jemand giebet; g) Daß Trassent den Werth eines Wechsel-Briefes nicht würcklich empfangen, sondern sich mit dem Geber auf gewisse Art verstanden. 17) Auf die Sicht oder Verfall-Zeit ist auch wohl Achtung zu geben. Denn theils Wechsel-Briefe a Vista, 8. 12. 14. und mehr Tage Sicht, theils a Uso bestimmet, welcher [illegible] Computirung der Zeit, entweder des geschlossenen Wechsels, oder von dem Tage der Präsentation; ingleichen auch del Tempo della Fiera zu verstehen ist. Und weil der Uso gar different gerechnet [illegible], so muß man hierbey auf die vornehmsten Plätze sehen. 18) Wechsel-Briefe, so nicht weit zu [illegible] haben, mögen in Sola, andere aber, so weit be[illegible] spatziren müssen, in Prima, Secunda, und Tertia gestellet werden, damit, wenn Prima verlohren [illegible], der Secunda, im Mangel dieses aber Tertia zum eincaßiren dienen kan. Wobey aber [illegible] Clausul nicht zu vergessen, sondern beyzusetzen: **Daß der Secunda Mangel des Prima, Tertia aber Mangel des Prima und Secunda zu bezahlen seye.** 19) Die Ueberschrifft [illegible] Wechsel-Briefes ist endlich unter die vorerwehnten Stücke zu setzen, welches mit Benennung des Nahmens deß, der den Wechsel-Brief zu bezahlen hat, geschehen, darneben auch, ob es Sola, Prima, Secunda oder Tertia Wechsel-Briefe seyn, deutlich angezeigt werden muß; da denn, wenn einer [illegible] von eingelauffen und präsentiret worden, die übrigen erlöschen und ihre Gültigkeit verlieren. [illegible] Ende folget der gewöhnliche Schluß mit einem: G[illegible] befohlen, und die eigenhändige Unterschrifft, [illegible] gedacht, mit oder ohne Versiegelung. Alle sol[che] Umstände werden aus einem Exempel besser zu ersehen seyn.

Laus Deo Leipzig in der Oster-Messe 17[illegible]
per Rthlr. 1000.-- courant.

Nach Sicht vierzehen Tage geliebe dem Herrn bezahlen diesen meinen Sola (oder wenn ihrer mehr ertheilet werden, Prima, Secunda rc.) Wechsel-Brief an Herrn N. oder seinen Commiß (fol. Ordre) Eintausend Rthlr. courant, den Werth [illegible] hier vergnügt; der Herr thue gute Zahlung, und stelle es a Conto laut Aviso. GOtt befohlen.

N. N.

Auswendig wird insgemein die Ueberschrifft auf den Rücken des Briefs gesetzt, den Nahmen de[illegible] welcher den Wechsel bezahlen, und des Orts, wo [illegible] Zahlung geschehen soll, enthaltend. Was vor Eigenschafften ein Wechsel-Brief vermöge des Königlich-Preußischen Wechsel-Rechts im Hertzogthum Magdeburg Art. 1. haben muß, das kan man aus denen Worten des folgenden Responsi vom Monat May 1708. ersehen, und lauten solche also: "Dennoch aber und dieweil in dem Schein „sub B. 1) das Datum der 9te May 1701. 2) die „Verfall-Zeit, als wegen der ersten beyden Termine „14. Tage nach Trinitatis 1707. und Weyhnachten „eben solchen Jahres, 3) der Nahme dessen, dem „die Zahlung geschehen sollen, nemlich „Thomas, 4) die Summa und Geld-Sorten 100. „Rthlr. jeden Termin (so in dubio von Current „Geldern zu verstehen) 5) die Valuta oder Werth „des erkaufften Hauses, und 6) die Unterschrifft, „Joachim Christians, zu befinden, folglich alle Requisita „vorhanden sind, welche das Königl. Preußische „Wechsel-Recht Art. 1. erfordert. rc." Die in denen Wechsel-Briefen vorkommende Formalien aber, als z. E. Ady, mit GOtt, GOtt mit uns, Adieu, u. d. g. sind keine nöthige Eigenschafften derselben, sondern gehören

hören zu dem Styl oder der Schreib- und Re-ns-Art derer Kauffleute. Welchen Styl gleich-ohl auch diejenigen gerne beybehalten, die zwar ine Kauffleute sind, jedennoch aber der von denen auffleuten entsprossenen Wechsel-Briefe sich ge-auchen. Hierbey aber wird nicht unbillig gefragt, enn jemand nicht schreiben könnte, er jedoch aber n Petschafft hätte und solches unter den Wechsel-Brief druckte; ob solches nicht für zureichend zu chten? Zipffel im obangezogenen Tractat von Wechsel-Briefen und Dero Usancen Sect. 7. p. 52 bejahet diese Frage, und meynet, daß das Siegel in dergleichen Fall zulänglich sey, sonder-ch wenn derjenige, so den Wechsel-Brief aus-ellet, nebst dem Siegel annoch das Zeichen des heiligen Creutzes, oder ein ander Zeichen darzu nmahlete. Er beruffet sich auch zu Behauptung lcher seiner Meynung auf die *Nov.* 107. c. fin. L. n. §. 2. de Jur. deliber. L. 31. ff. de donat. L. 28. f. C. de testam. und führet diese Ursache an, weil nsten, wenn das blosse Petschaft nicht gelten solte, rjenige, so des Schreibens unerfahren, ohne sei-e Schuld an Ausstellung der Wechsel-Briefe ürde verhindert werden. Allein gleichwie die Rö-ischen Rechte von der Art, die Wechsel-Briefe uszustellen, nichts wissen, noch bestimmen, und ahero auch in dieser Materie aus denenselben die ntscheidung einer zweiffelhafften Frage nicht her-nommen werden mag; also wird auch derjenige, des Schreibens unerfahren ist, deshalber von usstellung der Wechsel-Briefe nicht ausgeschlos-n, sondern er kan durch einen andern den Wechsel-Brief schreiben, oder unterschreiben lassen; als oraus dem Gläubiger keine Gefahr zuwächset, ldieweil, wann gleich der Schuldner sich der eyd-hen Diffeßion des Wechsel-Briefes erbiethen sol-, er dennoch nicht allein schwören muß, daß er sel-gen nicht geschrieben habe, sondern auch über dem, ß er ihn durch andere nicht schreiben lassen, wel-es letztere er in dem vorangeführten Fall mit gu-m Gewissen nicht thun kan. Es stehet sonst in der eipz. **Handels-Ger. Ordn.** tit. XIII. §. **Nach-**em auch; „ist auch sonsten gebräuchlich, daß die Wechsel-Briefe von denenjenigen, so sie ausge-en, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem echten Tauff-Nahmen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Executi-ons-Klagen statt haben sollen.„ Wenn nun ine Wechsel-Klage statt findet wegen Ermange-ng des Tauff-Nahmens, obgleich der Zunahme nterschrieben worden; wie viel weniger wird man ach Wechsel-Recht klagen können, wenn weder r Tauff- noch Zunahme, sondern nur das Pet-hafft, das Zeichen des Heil. Creutzes, oder sonst n ander Zeichen unter dem Wechsel-Brief be-ndlich ist? **Ludovici** Einleit. zum Wechsel-Proceß, p. 32. Ein nach denen bisher beschriebenen ormalien eingerichteter und gestalteter Wechsel-Brief wird so denn dem Wechsel-Geber oder Re-mittenten zu seiner ferneren Bestellung ausgehän-iget. Ausser demselben aber ergehet noch von em Wechsel-Nehmer ein Aviso-Brief an seinen Correspondenten, darinn er ihm von dem geschlos-senen Wechsel für sich Nachricht giebt, und ihn sei-er Provision, das ist, der Wieder-Vergnügung der auszuzahlenden Summe, versichert, in welcher Bedeutung unter Kaufleuten das Wort; Provi-sion, eben so wohl, als in der andern, da es eine Ergötzlichkeit oder Uebermachung des Wechsels, oder gethanen Vorschuß, oder übernommene Fa-ctur, u. d. g. anzeiget, gebrauchet wird. Der, so den Wechsel-Brief empfängt, ist schuldig, bin-nen gewisser Zeit denselben dem, an welchen er über-schrieben, zu präsentiren, und wo er hierunter et-was verabsäumet, allen daraus entstehenden Schaden zu übernehmen. Der also präsentirte Brief wird entweder acceptirt oder recusirt. Die Acceptation ist ein freywilliges Werck, dazu nie-mand wider seinen Willen mag angehalten werden; insonderheit mag sie verweigert werden, wenn der Traßirer keine vergnügliche Provision verschaffet, oder der Advis-Brief noch nicht eingelauffen. Es ist aber die Acceptation oder Aufnehmung des Wechsel-Briefes, eine blosse Einwilligung, da-durch man sich zu der Zahlung der darinn enthalte-nen Summe verstehet. Wenn dieselbe in der son-derlich auf Messen verordneten Zeit nicht erfolget, oder mit gewissen, dem Präsentanten unangeneh-men Bedingungen beschräncket, oder wenn sie deutlich recusiret wird, mag der Präsentant sich dagegen mit einer Protestation verwahren, welche diesen Effect hat, daß der Präsentant wegen des er-mangelnden Gewinns und des augenscheinlichen Schadens, samt dem Rück-Wechsel und den Kosten, so auf den Protest gegangen, sich an den Traßanten zu halten hat. Die Acceptation ge-schiehet insgemein schrifftlich durch blosses Bey-schreiben auf den Wechsel-Brief des Worts: Acceptirt, samt dem Nahmen und Dato, und die-ses ist die ordentliche Acceptation. Es ist aber noch eine andere, die unter Kaufleuten per Honore della lettera heisset, und diese kan von dem selbst, der die ordentliche Acceptation recusiret, wenn nemlich die angewiesene Provision ihm nicht anstehet, und er sich lieber an den Traßirer selbst halten will, oder von dem Präsentanten, oder auch von einem Drit-ten, der sich hiezu freywillig erbiethet, doch nicht eher, als wenn der Wechsel auf keine von obigen beyden Arten respectiret worden, und allezeit mit Protest, geschehen. Es kan auch der Traßirer sich dessen um so weniger weigern, ob er gleich auf solche Weise wider seinen Willen eines andern Schuldner wird, weil dadurch ihm nützlich gedie-net, und nebst Erhaltung seines Credits viel Ver-druß und Schaden erspahret wird. Wenn der Wechsel acceptirt wird, muß die Zahlung auf be-stimmte Zeit genau eingefordert, und so dieselbe nicht erfolget, binnen der in jedes Orts Wechsel-Ord-nung bestimmten Zeit, Protest eingewendet werden. Widrigenfals und so der Präsentant hierunter et-was versäumet, aller Schade ihm heimfällt. Zu dergleichen Protesten sind in Handels-Städten einige Notarien bestellet, so besondere Protocolle darüber halten, daraus die, denen daran gelegen, sich des mehrern ersehen können. Wenn nun alles ordentlich und ohne Fehl zugegangen, und dennoch einer oder der andre zu kurtz kömmt; so ist die Fra-ge: wie dergleichen Fälle zu entscheiden? Und zwar wenn der Remittent zu Unfall kömmt, ehe er den Traßenten befriediget, fällt der Verlust auf den

den Traßirer. Wenn der Traßirer zu mißzahlen verfällt, nachdem der, auf den er den Wechsel traßirt, denselben schon acceptirt, bleibt der Schade dem Acceptanten. Wenn der Präsentant zu mißzahlen geräth, und die Zahlung zu gehöriger Zeit empfangen hat, so fällt der Schade auf den Remittenten. Hätte er sie aber vor der Verfall-Zeit bekommen, und wäre auch vor derselben in Unvermögen gerathen, muß der Zahler den Schaden tragen. Wenn der Acceptant nach geschehener Acceptation in Mißzahlung geräth, ist, nach gemeiner Praxi der Traßirer vor den Schaden gehalten, wie am gehörigen Orte in besondern Articeln mit mehrerm ausgeführt zu befinden. Und weil denn also unter einem Wechsel-Briefe besonders der Kauffleute Nutzen oder Schaden, Respect und Credit unterläufft; so ist solcher nichts anders, als ein würcklicher Befehl eines Traßirers oder Acceptanten, welcher auf das genaueste beobachtet werden muß. Siehe **Wechsel**, und **Wechsel-Contract**; wie auch **Wechsel-Commißion**. Dieses zum voraus gesetzt; so wenden wir uns nunmehr zu der gewöhnlichen Eintheilung oder Mannigfaltigkeit derer Wechsel und Wechsel-Briefe. Und zwar kommt in Ansehung der Art und Weise, die Wechsel zu treiben oder die Wechsel-Briefe auszufertigen, zuförderst der Unterschied zwischen solchen Wechseln vor, die **auf einen andern Platz**, und andere allda nahmhafft gemachte Personen und solchen so **auf sich selbsten** oder auf des Ausstellers Person, und auch auf einen Ort allein gerichtet sind, oder zwischen denen insgemein so genannten **traßirten** und **eigenen Wechsel-Briefen**. Es ist aber in Ansehung derselben nicht allein schon in dem Articel: **Wechsel**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. gezeiget worden, sondern es soll auch besser unten, in dem Articel: **Wechsel-Contract**, noch weiter dargethan werden, welcher Gestalt nur die erstere Gattung, oder der **traßirten Wechsel-Briefe**, die eigentliche und rechte Art derer Wechsel in Absicht auf deren Ursprung und Haupt-Endzweck sey, als wodurch an denen weit entlegenen Oertern der Welt, die Kauffmannschafft mercklich befördert, und dienigen, denen man allda schuldig geworden, auf diese Weise mit der leichtesten Mühe und ohne die geringste Gefahr zufrieden gestellet, mithin auch die schädliche Ausführung der Gelder vermieden werden können; dahero auch **Heydiger** in der Anleit. zum gründl. Verstand des Wechsel-Rechts c. 2. Lit. h. dieses, da nemlich das Geld an einem Orte gegeben und am andern wieder empfangen wird, selbst zu dem Wesen eines Wechsels rechnet. Besiehe auch **Turry** de Camb. Disp. 1. q. 2. n. 23. Welches aber alles in denen an sich selbsten gestellten Wechseln nicht so eigentlich und genau beobachtet wird. Denn obwohl dieselben auch nach der Hand, weil man auf diese Weise auch an einem Orte mit der leichtesten Mühe Zahlung thun, und zugleich auch wegen der schleunigsten Hülffe versichert seyn können, im gemeinen Leben aufgekommen, und gäng und gebe geworden; so leuchtet doch die Absicht auf die allgemeine Wohlfahrt, und auf die Beförderung der Handelschafft hiebey um so weniger in die Augen, als vielmehr dieselben sonsten, ausser der schleunigen Hülffe, und dem dabey vorkommenden Vorth[illegible] dergleichen aber bey einem schlechten Darlehn [illegible] statt findet, per l. 11. §. 1. de reb. credit. [illegible] Leihungs-Contracte sehr nahe kommen, und [illegible] hero auch wegen der Nothwendigkeit der Prä[illegible] tation und Protestation von der erstern rechten [illegible] der Wechsel mercklich abweichen, und sich [illegible] eben allezeit nach dem sonst stracken Wechsel-R[illegible] se richten, wie an seinem Orte mit rechtlic[illegible] Gründen ausführlicher gezeiget werden soll. [illegible] he die **Preußische W. O.** von 1684 art 34 in [illegible] Worten: „Dieses vorstehende Wechsel-R[illegible] „haben diejenige Wechsel-Briefe, welche zu For[illegible] „tzung der Handlung um Geld von einem Platz [illegible] „dem andern zu übermachen, davon der We[illegible] „würcklich bezahlt ist, zu geniessen, keinesweges a[illegible] „Briefe, so pro forma auf Schulden oder sonst [illegible] „stellet werden. „Welchem auch das Schwedisc[illegible] **W. R.** von 1671 art. 1 beyfällt. Wie allda a[illegible] der Beschreibung derselben erhellet, und **J. Phoc**[illegible] sen in seinem Amsterdammer Wechsel-Styl c. [illegible] §. 1 aus der Erfahrung bezeuget. Ja es kan w[illegible] gar unter dem Schein und Nahmen eines We[illegible] sels ein verbottener und Wucherlicher Handel, [illegible] Latein *Cambium siccum* oder ein **trockener We**[illegible] sel genannt, darinne verborgen stecken: Wie de[illegible] alle die Wechsel, so sich mehr zu dem Darlehn[illegible] gen, in den Rechten verdächtig sind. Siehe **H**[illegible] **diger** cap. 14. Dahero in dieser Absicht dergleic[illegible] auf sich selbsten gestellte Wechsel von denen [illegible] tern vor keinen Wechsel gehalten werden woll[illegible] **Martin Voigt** de Cambiis lit. g. cum alleg. i[illegible] **Gualterus** Disp. de Cambiis th. 1. lit. f. **M**[illegible] **felde**, de Camb. in prooem. Wovon aber d[illegible] die tägliche Praxis mehr und mehr abweichet, [illegible] ihr Absehen mehr auf die Wechselmäßige F[illegible] dieser Briefe, als andere, wiewohl aufrichtige [illegible] eigentliche Modal-Umstände, richten will. **M**[illegible] **deburgische W. O.** art. 1 und 3. oder seinen [illegible] **genen Wechsel-Brief ausstellet**; wie auch [illegible] 8. 9. und 24. ibid. und **Leipziger W. O** art. [illegible] In welchen Stellen sie ausdrücklich bestätiget, [illegible] einander gleich geachtet werden. Dergleichen a[illegible] in der **Augspurg. erneuerten W. O.** von 16[illegible] art. 7 geschiehet, allwo es heißt: „Bey allen fr[illegible] „den und hier a Deposito ausgegebene Wec[illegible] „Briefe, wo nur Geber und Nehmer dabey in[illegible] „veniren, sollen gleiches Wechsel-Recht, als d[illegible] „jenige, so von aussen herkommen, oder von h[illegible] „hinaus gehen, geniessen, wie alle andere.„ E[illegible] gar, daß auch nach der **Hamburgischen revid**[illegible] **ten W. O.** von 1711 art. 10. die Acceptation [illegible] rer selben gleich bey denen anderwärtig her traßi[illegible] ten erfordert wird. Hingegen ist nach der **Da**[illegible] **nziger W. O.** von 1701. art. 5. die Präsentati[illegible] und respective Acceptation derselben nicht nöth[illegible] Besiehe auch die **Breßlauer W. O.** von 171[illegible] §. 7. bey den Worten: **Weilen der eige**[illegible] **Brief doch die Acceptation schon selbst**[illegible] **mit sich führet**, und §. 31. desgleichen **Stry**[illegible] de Acceptat. liter. Cambial. und einige hieher geh[illegible] rige Præjudicia in **Linckers** D. 355. 446. und 4[illegible] Weiter so wird auch der Wechsel in Ansehung [illegible] Art und Weise in einen **schlechten** und **ein**[illegible] **chen**, wenn nemlich nur ein eintziger Wech[illegible] Brief, welcher alsdenn **Sola-Wechsel-Bri**[illegible] genenn[illegible]

[g]ennet wird, oder in einen **zusammen gesetz**[ten] eingetheilet, wenn nemlich je nach verhande[ne]r Gefahr, selbige zu verliehren, zu verlegen, [od]er andere Gefährde damit auszuüben, deren [zw]ey oder gar drey, jedoch gleichen Inhalts, und [a]uf eine Person gerichtet, ausgestellet werden. [S]tryck de Cautel. Contract. sect. 3. cap. 5. §. 8. [...]ode de Cambiis th. 6. lit. C. **Raphael de Tur**[ri] Disp. 2. qu. 2. n. 5. damit also, da einer von [a]handen gekommen, der andere annoch dessen [S]telle ersetzen, und die Reisenden oder Handels[le]ute darunter, in ihren Geschäfften, nicht [a]ufgehalten werden mögen. Dahero **Sa**[v]ary in seinem vollkommenen Kauff- und Han[de]lsmann Part. I. Cap. 25. diese Erinnerung unter [a]ndern einrücket: „Diejenigen, welchen zu gutem [W]echsel-Briefe in fremde Lande gezogen wer[d]en, sollen erinnert seyn, daß sie allezeit einen [P]rima- und Secunda-Brief nehmen: Dann die [P]rima könnte durch Unglück verlohren werden, [d]amit man sich der Secunda, wenn es sich zu[t]rüge, gebrauchen könnte, und solches dienet zu [m]ehrerer Versicherung der dem Trassanten be[s]chehenen Bezahlung.„ Die Grund-Ursache [ist], weil ein versandter Brief, ehe er dem Ge[w]althaber übergeben wird, nicht sein ist, per L. [...]. pr. D. de acquir. rer. dom. Inzwischen hat [si]ch der Traßirer, wie gesagt, hierbey wohl vorzu[seh]en, damit ihme nicht Schaden und Nachtheil [ent]stehe, wie solches der angeführte **Stryck** sehr [wo]hl erinnert. Solche verschiedene Wechsel[b]riefe nun werden nicht zu einer, sondern zu [ver]schiedenen Zeiten sammt ihren Avis-Briefen [ver]sendet, damit einer wenigstens richtig einlauf[fe]n möge. Auch verlieren die übrigen ihre Krafft, [so] bald als einer davon eingelauffen, und präsen[tire]t worden; dahero auch zuweilen dem Wech[sel] mit klaren und ausdrücklichen Worten ein[ver]leibet wird: „Geliebe zu zahlen, diesen meinen [er]sten (andern oder dritten) Wechsel-Brief. [W]ann der andere und dritte, (oder erste und [d]ritte 2c.) noch nicht bezahlt worden ist; oder [d]iesen dritten Wechsel-Brief, den ersten und an[d]ern unbezahlt 2c.„ In Ansehung der äusserli[che]n Gestalt der Wechsel-Briefe ist auch ein Un[ter]scheid zwischen der **rechten** und **ordentlichen** [Ar]t derselben, darinnen die zu bezahlende Sum[m]e, so wohl oben mit Ziffern, als auch in dem [B]riefe selbst mit ausgeschriebenen Worten, ab[so]nderlich enthalten, und zwischen denen so ge[na]nnten offenen Wechseln oder Credits-Brieffen, [d]assen es zuweilen wohl geschiehet, daß jemand [ei]ne ungenannte und offene Summe durch Wech[sel] an einen und andern Ort mit sich nimmt, welches [so]nderlich denen, so in ferne Lande zu reisen ha[be]n, nöthig ist, weil selbige nicht jederzeit Geld [m]it sich führen, auch nicht wissen können, was [ih]nen vorfallen und wie viel sie zu ihrer Nothdurfft [i]n diesem oder jenem Orte nöthig haben werden; [m]ithin nicht eben allemahl eine gewisse und nahm[h]afte Summe an einen oder andern Ort zu über[m]achen nöthig ist. Siehe **Wechsel (offene)**. [I]n Ansehung des Objects, oder womit der [W]echsel eigentlich zu thun hat, kan solcher ferner [in] einen **würcklichen** und **warhaftigen**, oder in einen **erdichteten** und **Schein-Wechsel** eingetheilet werden, daß nemlich jener einen warhaftigen Wechsel-Brief zum Grunde habe, und derselbe auch in der That an den Ort der zu leistenden Zahlung versendet, und allda bezahlet werde, dieser aber, sonsten auch ein **trockener Wechsel** genannt, entweder gar von keinen Wechsel-Briefe wisse, oder derselbe nur zum Schein ausgefertiget und zuweilen auch verschicket werde, indessen die Zahlung an dem Orte der Ausstellung samt dem Wechsel-Interesse würcklich erfolge. Welches dann als ein verstelltes und bloß zur Bemäntelung des unbilligen Wuchers errichtetes Wesen, kein rechter Wechsel ist, und dahero auch unter dem Mißbrauch des rechten Wechsels, und unter die unbilligen Wechsel gesetzt wird. Besiehe hierbey den gantzen tit. Cod. plus valere, quod agitur, quam quod simulate concipitur. Welchem Unwesen ja auch wohl die gemeinesten und ehrlichsten Contracte unterworffen, und damit zugleich unter dem Schein eines Wiederkaufs gar viele unerlaubte Verträge und Handlungen, als das so genannte Pactum L. Commissoriæ vel usurariæ pravitatis, oder ein unbilliger und verbotener Wucher, bemäntelt werden, davon zu lesen beym **Barbosa** Lib. III. c. 29. axiom. 1. und **Carpzov** P. I. Dec. 15. num. 11. Mithin ist nicht Wunder, daß zuweilen auch unser Wechsel-Geschäfte kein besseres Glück habe, davon aber bereits in dem Artickel: **Wechsel (trockene)** absonderlich gehandelt worden. Was aber das Cambium minutum oder manuale, insgemein **klein-** oder **Hand-Wechsel** genannt, anbelangt; so gehöret solches eigentlich nicht hieher, ausser in so ferne das Wort *Cambium* oder **Wechsel** in seiner allgemeinen Bedeutung vor Vertauschung verschiedlicher Geld-Sorten unter sich, genommen wird, als welches überhaupt Zug um Zug und mit baarem Gelde geschiehet und vollzogen wird. **Gryphiander** in Oecon. Legal. L. I. c. 26. n. 37. Wann z. E. silberne kleine Müntzen gegen goldene oder Edict-Geld, oder aber dieses mit jenem an einem Ort schlechthin barattiret oder verwechselt wird; und pflegt auch sonst wohl nach dem **Raphael de Turry** Disp. 1. qu. 6. num. 10. diese Art von Wechseln *Scambium* genennet zu werden, von welcher Materie und wie besonders die Alten dergleichen Geld gegen einander verwechselt, die bey dem **Stypmann** de Jure Marit. & Naut. Part. III. cap. 8. num. 1. angeführten Schrifftsteller, und von der Billigkeit des Aufwechsels, Lagio oder der Decourtre, **Gaitius** de Credit. Cap. 2. tit. 7. num. 1257. bis 1298. nachgelesen werden können. Besiehe auch weiter von diesem Hand-Wechsel **Scaccia** §. 1. q. 5. num. 19. 20. und vielen folgenden; ingleichen **Gaitius** d. l. num. 1233. mit vielen daselbst angezogenen Schriftstellern. Wie sonst der **eigentliche Wechsel** und der so genannte **Rück-Her-Gegen-** oder **Wieder-Wechsel** unterschieden sey, ist ebenfalls mit wenigen zu berühren. Ob nun wohl im weitläuftigem Verstande, und bey vielen Rechts-Lehrern dasjenige auch ein Her- oder Rück-Wechsel heist, welcher oft wiederholet wird, wenn zum Exempel der Re-

 mittent

mittent einen andern den Wechsel transportiret, und das eingehobene Geld wieder auf einen neuen Wechsel gegeben hat, so doch in der That von einen einfachen Wechsel weiter nicht unterschieden, als daß es ein wiederholter Wechsel ist, wie unter Negotianten täglich geschiehet, und derjenige am glücklichsten ist, der immer in Bewegung ist, und keine müßige Gelder hat, **Scaccia** de cambiis qu. 4. n. 42. So ist doch eigentlich der Rück- oder Wieder-Wechsel diejenige Art des Wechsels wenn eben die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summa gleichsam auf einen andern und neuen Wechsel gegeben, und zugleich das Interesse wegen nicht zu rechter Zeit erfolgter Zahlung dazu geschlagen wird, von welchen Wieder-Wechseln, und wie weit das Interesse disfalls erstrecket werden könne, in dem **Magdeburgischen W. R.** Art. 15. 16. und 18. und in der **Leipziger W. O.** Art. 30. per tot. gehandelt wird. Besiehe auch **Gualter** de Cambiis th. 15. und **Gaitius** de Credito c. 2. tit. 7. n. 1462. u. f. und von dessen Gültigkeit besonders **Scaccia** de Cambiis §. 1. q. 5. n. 88. und **Cardinal de Luca** in Theatr. Verit. & Justit. T. III. Decis. 3. Es ist aber hiervon schon viel genauer und ausführlicher in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** gehandelt worden; Endlich ist noch die Haupt-Eintheilung, so von dem Umstande des Orts, wo ein Wechsel geschlossen worden, und wo derselbe zu bezahlen hergenommen ist, und den Wechsel in **regulirte** und **irregulirte** eintheilet, zu besehen übrig: Von deren Benennung ist erstlich so viel zu melden, daß die **Regulir-** und insgemein die **Meß-Wechsel** genannt, bloß wegen der Messen, binnen welchen, oder doch darauf dieselbe zahlbar, geschlossen werden, ihren Nahmen überkommen, oder, wie **Gaitius** de Credit. cap. 2. tit. 7. num. 1238. redet, welche auf Märckte oder Messen, und aus Messen gestellet werden. Denn deren Bezahlung wird entweder aus einem Orte auf die Messen, oder aus Messen auf einen Ort, oder aus Messen auf Messen geschlossen und bestimmet; mithin sind sie auch denen Meß-Ordnungen und Meß-Fristen unterworffen. Solche Meß-Wechsel nun werden verschiedentlich vollzogen, einmahl an einem Orte in einer Messe auf die andere Messe, als zum Exempel in der Franckfurter Oster-Messe auf die dasige Herbst-Messe, wiederum in einer Messe auf einen andern Platz und Messe, als von der Franckfurter Oster-Messe auf die Leipziger Herbst-Messe, und drittens so gar an einem Orte, wo gar keine Messen gehalten werden, jedoch auf dergleichen Messen hin, und endlich binnen denen Messen, auf einen andern Platz, wo keine Messen üblich, wie obangezogener **Gaitius** cit. loc. num. 1344. [illegible] Exempel beweiset, und zugleich num. 135[illegible] u. ff. derer acht verschiedene Gattungen nahmhaft macht, worunter die zwey ersten, nahmentlich al **Conto** und al **Prezzo corrente** wohl die fürnehmsten sind. Denn weilen des [illegible] Wechsels Preiß oder Gewinn durch jedes [illegible] hohe Obrigkeit mit Zuziehung dasiger Kau[illegible]te und Mäckler bestimmet und auf eine[illegible]sten Fuß gerichtet wird, wie solches auf d[illegible] Genueser-Messen von dem grossen Rathe [illegible] Zuziehung aller Wechseler, so wohl der G[läu]biger, als Schuldner, jedesmahl geschicht, [illegible] des **Raphaels de Turry** Zeugniß de Ca[illegible] Disp. I. qu. 24. n. 28. u. f. und zu Fr[anck]furt am Mayn von zween eines Hoch-E[dlen] und Hoch-Weisen Magistrats dazu erk[iese]ten Herren Deputirten von der ersten und [zwey]ten Banck, nebst denen mehresten und [vor]nehmsten Kaufleuten und Mäcklern ver[richtet] wird, wie davon in **Martin Vogt** dissert[at]. Camb. th. 2. tit. 1. in folgenden Worten [zu] lesen: „Zu Franckfurt am Mayn werden [die] „Taxirung des Wechsel-Preisses und Fo[rmi]„rung des Cours-Zettels aus eines Wohl[edel]„len Hoch-Weisen Raths Mitteln zwey [Per]„sonen (der eine aus dem Schöpffen-St[uhl], „der andere von der zweyten Banck) [[illegible]] „mahl der Sachen im Nahmen eines [[illegible]] „Löblichen Magistrats beyzuwohnen depu[tirt], „und dieses geschicht gemeiniglich nach [[illegible]] „gangener Messe des Montags in der zwe[ten] „Woche; solchem Actui wohnen bey der [[illegible]] „ste Theil der Wechsel-Händler und [[illegible]] „Mäckler, denen je einer nach dem andern [[illegible]] „den H. Herrn Deputirten, wie und wel[cher] „gestalt er in eben inständiger Messe negot[iiret] „habe, befraget wird; Darauf dann [[illegible]] „erstatteter warhafter unparthevischer Rela[tion] „dererselben der mittlere sichere und bill[ige] „Preiß gezogen, und also der Wechsel-C[ours] „jedesmahl formiret wird;„ So ist der W[ech]sel al Conto, der sich nach dem von der [O]brigkeit gesetzten Preiß genau richtet, der W[ech]sel al Prezzo corrente aber, der sich nicht [ge]nau an denselben bindet, sondern je nach [Ge]stalt und Beschaffenheit des Wechselers o[der] des Brief-Ziehers guten Zustand zuweilen [[illegible]] etwas wenigen davon abweichet, welches [[illegible]]te Buone genennet wird. Daß übrige [[illegible]] bey dem **Gaitio** cit. loc. nachgelesen werd[en]. Sie werden **Meß-Wechsel** genennet, weil [sel]bige wie gesagt, in vornehmen und groß[en] Messen, so zu gewissen Zeiten gehalten werde[n], negotiiret oder bezahlet werden. Siehe [[illegible]] *Statut. Hamburg.* Part. II. tit. 7. art. 1[illegible] **Magdeburgische Wechsel-Rechte** Art. 2[illegible] **Gaitius** de Credito c. 2. tit. 7. n. 122[illegible] und 2344. **Gualter** in Diss. de Camb. th. [illegible] lit. a. **Regulirte** aber, heissen sie deswege[n] weil selbige eine gewisse Regul und strac[ken] Lauff in denen Messen haben, davon sie [[illegible]] mah[illegible]

zahls abweichen, wie Anton Merenda in einem besondern Tractat mit mehrern ausgeführet. Von deren erstern und ursprünglichen Aufkunft kan man zwar mit Gewißheit nichts melden. Indessen aber ist vermuthlich, daß, da vor diesem einige Messen bloß und hauptsächlich der Wechsel halben angeordnet gewesen, wie denn nach des Scaccia Bericht de Camb. §. 2 gl. 4. n. 3. u. 4. die Stadt Genev, oder, wie andere wollen, die Stadt Chambery in Savoyen zum ersten den Grund dazu geleget haben soll. Von dar aber selbige nach Lion in Franckreich und von dar nach Besancon in Burgund, siehe Raphael de Turry Disp. 1. q. . n. 32. u. f. endlich aber nach Piacenza in der Lombardey verleget worden seyn. Besiehe Zipfel de Tesser. collybist. p. 8. allwo er mehrere der Messen wegen berühmte Oerter, und unter andern Franckfurt anziehet. Daher es auch gekommen, daß man fast allein und hauptsächlich diejenigen Wechsel, so in oder auf dergleichen Messen gezogen worden, Meß-Wechsel genennet hat; diejenigen Wechsel aber, welche nicht in oder auf solche, sondern auch anderer Commercien halben angestellete Messen gezogen worden, und, wo nicht gar vor irreguliere, dennoch ... in etwas oder in gewisser Absicht, vor Regulier-Wechsel gehalten worden. Welches aber wohl unstreitig gar zu scharf gesucht ist, massen, dafern sie nur sonsten die Form der Regulier- oder Meß-Wechsel haben, es in Ansehung der Art, die Meßen zu halten, auf eines hinaus kommt, ob selbige bloß der Wechsel oder auch anderer Handels-Geschäffte wegen angestellet sind; zumahlen auch die Handels-Leute sich selten mit ihnen Wechseln allein behelffen, sondern mit allerhand Commercien ihr Heil versuchen, auch die Vielheit derer Negotien an sich, eine Handlung berühmter macht, ja so gar, wenn man es mit dem Marquard de Jure Mercat. Lib. I. c. . n. 17. halten wolte, zum Wesen eines Kaufmanns erfordert wird. Gnug, daß die Wechsel-Ordnungen und deren tägliche Gebrauch diese Art der Wechsel in diesem Verstande annehmen; dahero auch Heydiger c. 3. in fin. in diesem Bericht, jedoch sehr glimpflich, der ersteren Meynung widerspricht. Die Irregulier- oder auser Meß-Wechsel, oder auch Nicht-Meß-Wechsel aber sind diejenigen, so nicht zu Meß-Zeiten negotiiret, oder auch darauf als zahlbar nicht gerichtet worden. Sie heissen auch sonsten Cambia localia von dem Worte Platea, welches aber hier nicht in so engem Verstande, sondern vielmehr also anzunehmen, daß es jeden Platz oder Stadt, da keine Messen gehalten und dennoch Wechsel geschlossen oder bezahlet werden sollen, bedeutet; daher sie denn auch wohl schlechte Tag-Wechsel genennet werden köñten. Card. de Luca in Theatr. Verit. & Justit. T. III Discurs. 1. per tot. Vogt de Camb. th. 2. lit. i. & lit. c. Scaccia de Camb. §. 2. gloss. 9 n. 3. & 4. und Leipziger Wechsel-Ordnung §. 4. Weil aber, wie bekannt, unterschiedliche einander widerstreitende Dinge, wenn sie neben einander gestellet werden, viel heller und klärer sich zu Tage legen; so ist zu wissen, daß die erstere oder Reguliere Meß-Wechsel ihre gewisse Zeit, da sie entweder geschlossen, oder doch gezahlet, werden müssen, genau beobachten, wie den Uso hievon aus Vogten, insonderheit Heydiger in seiner Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts c. 3. p. 26. anführet, daß zum Exempel in Wechseln aus der Franckfurter Oster-Messe nach Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Augspurg, Wien, ꝛc. der letzte Junii, hingegen aber aus dasiger Herbst-Messe der letzte Novembris allezeit in Acht genommen werde: desgleichen in Wechseln aus der Franckfurter Oster-Messe nach Lion geschähe jedesmahl im Monat August die Zahlung, aus der Herbst-Messe auf den Allerheiligen Tag, und so weiter. Wie denn jede Stadt und Republick nach ihrer und der ihrigen Bequemlichkeit desfals einen gewissen Termin oder Zahl-Tag eingeführet haben, und auch besonders von Leipzig Zipffel de Tesser. Collybist. p 9. meldet, daß die Kaufleute daselbst den Donnerstag in der zweyten Meß-Wochen, als einen gewissern Zahlungs-Tag, auserschen, und darüber von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht im Jahre 1659. die Confirmation erhalten haben; Da im Gegentheil die Irregulier- oder ausser Meß-Wechsel, keine gewisse Zeit beobachten, sondern Tag vor Tag geschlossen werden können. Und da zweytens in jenen die Zahlung nur zu gewissen Zeiten geschiehet; so kan in diesen dieselbe zu jeder Zeit, und nach Belieben, gültig vollzogen werden. Drittens haben die erstern von Hoher Obrigkeit ihre richtige Maaß und Ziel bekommen; diese aber werden nach Belieben der Contrahenten dem Tax oder Preiß nach entweder höher, oder geringer gesetzt. Jedoch dienen jene, weil sie nach der Regul und Richtschnur der Billigkeit in Erwegung aller nöthigen Umstände gesetzet, und deren Preiß öffentlich taxiret werden, diesen gleichfalls jedesmahl zur Richtschnur. Wie denn obbesagter Vogt th. 2. lit. i. also fortfähret: „Zwischen Meß-Zeiten aber „regulirt sich zwar jeder um etwas nach dem „Meß-Conto, doch lässet sich keiner daran binden, sondern wechselt so genau und so gut er „kan, auch werden von denen Mäcklern, (wie „in allen andern Wechsel-Plätzen, also auch zu „besagtem Franckfurt,) den Ausländischen zur „Aviso jede Woche, nachdem es die Zeit und „Briefe mitbringen, neue Cours-Zettul verfertiget, und an jede Plätze, an die Correspondenten „geschickt.„ Wie dergleichen Cours-Zettul so wohl von Franckfurt und Leipzig, als auch von andern Wechsel- und Handels-Plätzen, zwar alhier Exempelweise eingeführet werden könnten. Weil aber dieselben ohne das bekannt, und an sich selbst veränderlich sind; so hat man es vor unnöthig erachtet. Dahero mag denn auch wohl vermuthlich der Nahme eines Irreguliren Wechsels entstanden seyn, wie Gualter de Cambiis th 2. lit. b. Turry Disput. 1. q. 5. u 24. desgleichen Vogt cit. loc. beystimmen. Daß aber Viertens in Ansehung der würckenden Ursache ein Unterscheid seyn solle, daß die Reguliers- und Meß-Wechsel, von Fremden, überall her auf die Messen kommenden Kaufleuten, die Irreguliren aber nur von denen an einem Ort wohnhafften geschlos-

geschlossen würden, ist ohne Grund; allermassen in grossen Handels-Städten auch ausser denen Messen, so wohl von Fremden, als dasigen Kaufleuten, und andern, Wechsel geschlossen worden, wie die tägliche Erfahrung bezeuget. Dieses verdienet aber Fünftens, angemercket zu werden, daß nach dem **Magdeb. W. R.** art. 38. die Wechsel-Briefe, so auf gewisse Messen gezogen werden, erst 14. Tage vor der Messen ausgestellet werden müßen, in den Worten: „Diejenigen Wechsel-Briefe, welche aus unserm Hertzogthum Magdeburg auf Leipziger, Francfurter und andere Messen geschlossen werden, dürffen eher nicht, als 14. Tage vor solcher Messe, „ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims Wechsel-Brief zu „seiner Versicherung so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.„ Endlich müssen Sechstens die Reguliers-oder Meß-Wechsel jedesmahl der Bilanz, welche von den Kaufleuten beym Ausgang der Messen jedes Orts Hohen Obrigkeit vorgeleget wird, eingerückt werden; diese aber nicht. **Raphael de Turry** de Cambiis D. 1. q. 1. n. 7. Was nun die Gerechtigkeit der Reguliers- oder Meß-Wechsel anbelangt; so kommen darinnen alle Moralisten und Rechts-Gelehrten einmüthiglich überein, daß selbige in allen Rechten erlangt und zugelassen seyn, allermassen dabey eine Proportion und Gleichheit zwischen dem gegebenen und empfangenen sich befindet, indem der Remittent dasjenige Geld, so er in dem Orte des geschlossenen Wechsels erlegt, in eben der proportionirten Summe und Güte anderwärtlich wieder empfängt, und der Ueberschuß oder Gewinn nicht so wohl ein Zinß, als vielmehr ein Lohn, oder eine Ergötzlichkeit vor die gehabte Mühe, das Geld zu übermachen, ist, auch besagtermassen keiner alhier übernommen oder übersetzt werden kan, weil der Preiß durch öffentliche Autorität bestimmt ist, und allen und jeden leicht bekannt seyn kan. Und wenn auch gleich der Kaufmann den gewöhnlichen Cours so genau nicht in Acht nimmt; so ist doch die Uebermasse gemeiniglich nur geringe, und nicht groß zu achten, weil man der Kaufmannschafft und denen Kaufleuten in dem, was zu ihrem Vortheil gereichet, gerne nachsiehet, und dieses aus einer allgemeinen Achtung vor die Handelschaft, als einer Stütze des gemeinen Wesens, welche nichts anders, als Gewinn suchet. **Turry** de Cambiis decis. 33. **Cardin. de Luca** de Camb. disc. 1. **Vogt** de Cambiis th. 1. **Merenda** in Tract. de Cambio nundinali per tot. **de Lugo** de Just. & Jure Tr. II. Disp. 28. p. 7. Was aber die Irregulier-Wechsel anbelangt; so ist deshalben wegen gefährlichen Wuchers grösserer Zweiffel obhanden. Denn, wenn einer an einem Orte Geld empfänget, und dasselbe anderwärts, jedoch wo keine Messen gehalten werden, oder doch nicht binnen denselben zu zahlen verspricht, die Tratta aber von niemanden allda acceptirt wird; so ist derselbe gehalten, nicht nur den ordentlichen Wechsel-Cours, sondern auch die Protest-Kosten und Brief-Porto, ingleichen die Courtagie und Provision, wie es genennet wird, nebst allen Schaden zu ersetzen; dahero freylich, da dieses [...] Capital zum öftern übersteiget, solches als [...] cherlich angesehen werden könnte. Siehe c. [...] X. de usur. Welches denn um so viel meh[r ...] denen an sich selbst und an eben dem Orte [...] bar gestellten Briefen, wenn selbige durch [...] Plätze lauffen, und der Schuldner oder Aus[...] ler auf dieselben nicht kommt, auch kein N[...] tiant oder Handelsmann ist, sich noch mehr [...] sert, weil so denn mehrmahls unter dem N[...] men der Provision und anderer anzurechnen[der] Kosten, ein unerlaubter Wucher mit unterl[auf]fet. Denn gesetzten Falls, es wäre eben [...] Verfall-Zeit das Geld an dem Orte der Zahl[ung] in hohem Werthe; so würde auch die im W[ech]sel benannte Summe dadurch um ein gutes [...] grössert, wenn zumahlen die Zahlungs-Term[in], wie zum öftern geschiehet, mehrmahls wieder[ho]let werden, und z. E. alle 3. Monate ein ne[uer] Zahlungs-Termin angehen solte. Welches [...] auf eine offenbahre Ungültigkeit und Unbillig[keit] hinauslauffen, folglich von keiner Gültigkeit [...] würde, wie **Turry** de Cambiis Disp. III. q. 1. [...] 20. bemercket. Allein dessen ohngeachtet [...] doch dieselben überhaupt nicht vor unerlaub[t zu] achten, nicht allein wenn einer auf einen gewi[ssen] Platz Geld benöthiget wäre, und solches [...] ro an einem andern Orte gegen ihme zugest[...] Wechsel-Briefe erlegte, sondern auch wenn [...] Briefe, um etwas daran zu gewinnen, [...] dern negotiiret würden, da ja wohl bekann[ter]massen, und überhaupt nicht alles, was über [...] Capital genommen wird, schlechthin vor ei[...] Wucher zu halten; Hiernächst aber auch [...] traßirten Briefen dem Traßanten wegen Ue[ber]machung des Geldes, und dabey vielfältig [...] vorstehender Gefahr und Hazards, bey eine[...] aber dem Remittenten wegen der Gefahr und [...] sico seines baaren Geldes gegen blosses Papi[er ...] ne billigmäßige Ergötzlichkeit nicht zu mißgönn[en]. **Scaccia** q. 6. n. 5. Dahero ist auch selb[...] nicht so wohl ein Wucher als vielmehr ein In[ter]esse. Denn da immittelst der Brief-Ausst[eller] sich z. E. meines Geldes zu seinem Vortheil [be]dienet, ich aber mein Geld entbehren muß, [...] ich sonsten damit gewinnen können; Wa[...] solte nicht auch eine billige Ergötzlichkeit [...] des Schadens und verhinderten Gewinns, [...] mir können geforcert werden? arg. c. 16. & [...] X. de usur. L. 4. C. depos. Wie denn in der **Ma**[g]**deburgischen W. O.** art. 15. ausdrücklich [...] sehen, wie bereits aus **Vogtens** oft angezogen[em] Tractat de Cambiis berühret, was massen die [...] Interesse auch in denen Irregulier-Wechs[eln] heut zu Tage nicht so ungewiß sey, weil jede W[o]che neue Cours-Zettul desfals zur Na[ch]richt verfertiget werden, daß also niema[nd] so gar leich zur Ungebühr angesetzet werden kön[ne]. Und gesetzten Falls, die Retour oder der Rü[ck]-Wechsel gienge durch kleinere Plätze, wo derg[lei]chen Bestimmung nicht befindlich; so wäre fr[ey]lich alsdenn alle Unbilligkeit und Uebervortheilu[ng] möglichst zu verhüten, und auf den Wechsel-Cou[rs] der nechst gelegenen Stadt zu sehen, wie in [...] **Magdeb. W. O.** art. 15. ausdrücklich e[nt]halten: „Und weilen von wenig Orten ordin[...]

„We[...]

B:chsel anhero gemacht werden; so soll der
reiß des Rück-Wechsels der wegen nicht er-
lgter Bezahlung protestirter Wechsel-Briefe,
ach dem Ort ab, da selbige zu zahlen gewesen,
ach dem Leipziger Cours gerechnet werden.„
Was sonsten die Zahlungs-Zeit bey diesen Irregu-
i-Wechseln anbelanget; so ist selbige nicht über-
upt zu bestimmen, sondern hat nach jedes Orts
lichem Wechsel-Styl oder Gebrauch und nach
elieben derer Contrahenten ihren Uso, welcher
meiniglich 14 Tage in Deutschland, in denen
iederlanden aber nach Entlegenheit des Orts
ohl auf 4 Wochen gerechnet wird. Wobey
ch zu bemercken, daß noch über dieses an denen
ehresten Orten bey denen Kauffleuten etliche
iscretions- und Respect-Tage gemeiniglich in
cht genommen werden; diejenigen Briefe aber,
a Vista oder auf Sicht eingerichtet sind, bey
r Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs so fort, oder
fs längste innerhalb 24 Stunden, bezahlet
rden müssen, ohne dieser Respect-Tage zu ge-
ssen, wovon in denen Artickeln: **Wechsel-
riefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen, und
echsel-Briefe (Verfall-Zeit der)** umständ-
er gehandelt werden soll. Gleichwie denn auch
Preiß nicht gewiß, sondern von denen Contra-
ten nach Belieben erst bestimmet wird, welches
Vogtens erstbemeldetem Tractat **Heydi-**
c. 3. p. 27. sehr fein durch folgendes Exem-
erläutert: „Ein Franckfurter Handelsmann
mittiret aus der Oster-Meße daselbsten auf
Vien 98 Rthlr. mehr oder weniger, und hat
f Ultimo Junii daselbsten dem Meß-Conto
ch (welcher variable ist) 100 Rthlr. wieder zu
pfangen: Ist also mit 2 pro Cento bonificiret.
Wann er aber solches Termins nicht erwarten
nnte, sondern schleunig Gelds daselbsten benö-
iget, und also auf Sicht zu nehmen dürfftig wä-
; so muß er sich mit seinem Mann, so gut er
n, vergleichen.„ Besiehe **Raumburgers**
actat von Wechsel-Sachen c. 4. wie auch den
tickel: **Wechsel (Meß-)**. Im übrigen kön-
n wir nicht umhin, allhier noch eines und das
dere beyzufügen, wie sich bey Ausstellung der
echsel-Briefe, so wohl der Traßirer oder Ge-
der Briefe, als der Remittent oder Geber des
eldes, jeder an seinem Theile besonders, vorsich-
zu bezeigen und zu verhalten habe. Dem Traßi-
gebühret von der auf Wechsel geschlossenen
umme dem Geber Wechsel-Briefe auszulie-
n. Dem Traßirer gebühret auch vor der Un-
zeichnung, oder wenigstens vor Uebergebung
er Briefe, und dem Geber, bey Annehmung,
er wenigstens vor der Versendung, oder auch
dem Wiedereincaßiren, desgleichen vor dem
idoßiren und Demanuiren derer Wechsel-Brie-
genau zuzusehen, ob solche recht und wohl ein-
ichtet, und alles nöthige darinnen ausgedru-
t sey? Daher müssen nun nach Anleitung derer
vorhergehenden schon erwehnten Umstände
d Eigenschafften derer Wechsel-Briefe 1) beyde
aßirer und Geber, Acht haben, und fleißig
ehen, ob der Wechsel-Brief datiret, und ob
ch der rechte Tag, oder das Datum, in allem
hl und deutlich ausgedrucket sey? Jedoch mag
ein Traßirer die Wechsel-Briefe, so er machet, in
so weit zu seinem Nutzen datiren, als es der ge-
schlossenen Bedingung unbeschadet, geschehen kan.
2) Sollen auch beyde, Traßirer und Geber, Acht
haben, daß der Ort, woher gewechselt wird,
stracks oben im Anfange des Wechsel-Briefs
bezeichnet werde. 3) Müssen beyderseits, Traßi-
rer und Geber, recht zusehen, ob die Summe, so
zu bezahlen ist, in dem Wechsel-Briefe wohl und
deutlich ausgedruckt sey? 4) Muß in einem Wech-
sel-Briefe die Bezahlung ordiniret, geboten oder
angenommen werden. 5) Sollen auch beyde
observiren, daß die Zahlungs-Zeit nicht zweifel-
hafft, noch früher, oder später, als man eins ge-
worden, ausgedrucket und bestimmet sey. 6)
Muß der Geber insonderheit Acht haben, ob der
Nahme dessen, der den Wechsel-Brief bezahlen
soll, wohl und deutlich ausgeschrieben und buch-
stabiret sey? Und wenn der Brief, an Ordre zu
bezahlen, lauten muß, ob solches alles dabey ste-
he, und deutlich ausgedrucket sey? Ingleichen
muß er 7) und 8) zusehen, ob in dem Wechsel-
Briefe sein Nahme, und daß der Werth von ihm,
oder mit ihm gewechselt worden, darein gesetzet
sey? Wie nicht weniger 9) daß der Brief von dem
Traßirer unterschrieben sey. Sonderlich muß
10) der Traßirer beobachten, daß der Wechsel-
Brief keine verkehrte Aufschrifft habe, sondern an
den rechten Mann, auf welchen er traßiret, gerich-
tet sey. Endlich müssen auch 11) beyde, Traßi-
rer und Geber, Acht haben, daß der Ort, wo die
Bezahlung geschehen muß, es sey in dem Wechsel-
Briefe, oder in der Aufschrifft, deutlich ausge-
druckt sey, und wer auf einen auswärtigen, oder
auf jemanden traßiret, der an dem Orte, wo die
Bezahlung geschehen muß, nicht wohnet, der muß
wohl Acht haben, daß er nicht nur deutlich aus-
drücke, wo die Zahlung geschehen soll, sondern
auch wo derjenige, auf den er traßiret, wohnhafft
sey. Zuweilen wird von einer geschlossenen
Partie nicht mehr, als ein Sola-Wechsel-Brief
gemacht; insgemein aber ist man gewohnt, dop-
pelte Briefe, nemlich Prima und Secunda, zu
geben. Ein Geber handelt unvorsichtig, dafern
er von einer geschlossenen Summe, ob solche auch
gleich auf Sicht zu bezahlen wäre, nur einen Sola-
Wechsel-Brief machet, oder annimmt. Der
Traßirer ist schuldig, die auf Wechsel geschlossene
Summe, nach der Notiz und Angabe des Ge-
bers, zu vertheilen, und daraus, nach des Gebers
Verlangen, so viel Wechsel-Briefe zu machen,
als ihm beliebt. Hingegen ist auch der Geber ge-
halten, Wechsel-Briefe von einem Traßirer zu
acceptiren, die zu Last unterschiedener Personen
lauten, und welche zusammen die geschlossene
Summe ausmachen. Ein Traßirer thut unvor-
sichtig, wenn er zwey oder mehr Wechsel-Briefe
von einerley Summe, und auch allezeit eines In-
halts machet. Doch wenn der Geber dergleichen
begehren solte; so kan er den einen so hoch machen,
als der Geber begehret, den andern aber in zwey
unterschiedene Summen vertheilen, welche zu-
sammen die verlangte Summe betragen. Der
Traßirer muß sonderlich darauf sehen, daß er von
einer und eben derselben Parthey nicht zwey Pri-
men und zwey Secunden mache, sondern solche,

beydes im Texte und in der Aufschrifft, deutlich unterscheide. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn ihm ein Secunda-Brief abgefordert wird, (eine Parthey betreffend, wo er nicht gewiß weiß, ob er bereits einen Secunda gegeben habe, oder nicht) daß er statt des gesuchten Secunda einen Tertia mache, oder vor einen gebetenen Tertia (daferne er im geringsten zweifelt, selbigen schon gezeichnet zu haben) einen Quarta- oder vierten Brief gebe. Er muß auch vornehmlich Acht haben, daß alle Wechsel-Briefe, die er von einer einzigen Parthey machet, auf einerley Art datiret und accurat, einer wie der andere, von einerley Inhalt und Aufschrifft seyn, doch mit dem Unterschiede, daß es der Prima-Secunda-Tertia- oder Quarta-Wechsel-Brief sey. Ein Traßirer mag die Wechsel-Briefe machen, an wen er will, wenn solcher nur die Macht hat, sich durch deren Acceptation zu obligiren; und kan er es auch an seinen eigenen Diener thun, der sich ausser Landes aufhält. Ein vorsichtiger Traßirer soll keine Wechsel-Briefe machen, welche auf Sicht, oder einige Tage, Wochen oder Monate nach Sicht, zu bezahlen gestellet sind. Er soll auch, dafern er es von sich ablehnen kan, keine Wechsel-Briefe machen, die an den Betraßirten selbst zu bezahlen lauten, er sey denn von dessen guten Vermögen, Treue und Redlichkeit vollkommen versichert. Ein Traßirer ist verbunden, auf Begehren des Gebers, die Wechsel-Briefe, ob schon selbige bereits nach des Gebers Ordre und Aufgabe gestellet worden, so, wie es der Geber erfordert, zu verändern; es wäre denn, daß er selbige an einen andern zu bezahlen verlangte, oder daß die Summe vertheilet werden solte, da noch niemand anders seine Hand auf selbigen unterschrieben hat; ausgenommen, wenn der Geber den Advis-Brief von dem Traßirer an den Betraßirten, die Veränderung betreffende, vorzeiget, und auf seine Kosten addreßiret. Wenn aber der Wechsel-Brief bereits acceptiret, oder durch jemand anders indoßiret ist; alsdenn muß ein Traßirer, etwas zu verändern, sich wohl hüten. Ein vorsichtiger Traßirer hat sich nicht weniger wohl in Acht zu nehmen, daß er nichts in dem einen Wechsel-Briefe verändere, und dasselbe in dem andern unverändert lasse. Ein Geber an einem Orte ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe anzunehmen, welche auf den Traßirer selbst lauten; aber, wenn auf Messen oder Märckte gewechselt worden, mag der Traßirer mit Lieferung solcher Briefe, die auf ihn selbst gestellet sind, vergnügen. Wenn in Contrahirung oder Schliessung einer Parthey der Mäckler dem Geber ausdrücklich versprochen hat, daß der Traßirer ihm solche Briefe liefern werde, welche durch einen Geber vor gut oder solvendo bekannten Manne traßiret und indoßiret seyn sollen; so ist der Geber nicht gehalten, eigen gemachte, noch unacceptirte, auch keine andere Briefe, welche durch den Traßirer indoßiret sind, von dem Traßirer anzunehmen. Ein Geber muß sich auch in Tractir- und Annehmung gemachter Briefe, welche durch einen Mann der im Stande zu bezahlen ist, traßiret oder acceptiret sind, wohl vorsehen, ob er schon desselben Handschrifft kennet, dafern dennoch der Eincaßirer ein Fremdling und ihm unbekannt ist. Ein Geber muß Vorsichtigkeit brauchen, acce[...] Wechsel-Briefe, welche an des Traßirers [...] zu bezahlen, und durch ihn indoßiret sind, a[...] nehmen, im Fall er den Traßirer nicht gar g[...] vor bastant und gut erkennet, und der Accep[...] ihm unbekannt ist. Ein Geber auf Sicht ist [...] gehalten, verfallene Wechsel-Briefe anzuneh[...] deren Nachsicht-Tage der Bezahlung entw[...] schon gantz, oder doch mehrentheils verlau[...] ehe und bevor solche Briefe zur Stelle seyn [...] nen, wo die Bezahlung geschehen muß; [...] vornehmlich ist es dem Geber vor keine Vor[...] tigkeit auszulegen, wenn er es zu solcher Zeit [...] da die Posten, entweder böser und unbeque[...] Wege oder anderer Ungemächlichkeiten hal[...] nicht sicher gehen; es sey denn, daß er sich von [...] nem Eincaßirer und Empfänger versichern la[...] daß selbiger davor stehen wolle, ungeachtet [...] verlauffner Nachsicht erst die Zahlung geford[...] und auf deren Verweigerung der Brief pr[...] stiret werden könnte. Phoonsens Amst. Wechsel-Gebr. c. 5. und Siegels Corp. [...] Camb. P. II. p. 237. u. ff. Endlich wollen [...] doch auch noch zum Beschluß mit wenigem [...] Auszugs-Weise beyfügen, was besonders in [...] nen Chur-Sächsischen Landen, so wohl nach[...] leitung der **Leipziger Wechsel-Ordnung**, [...] auch anderer hieher gehöriger **Königlich-Pol[...] nischer und Chur-Fürstlich-Sächsisch[...] Mandate und Verordnungen**, wegen [...] Wechsel-Briefe und deren Rechte angemerck[...] werden verdienet. Zuförderst werden also [...] selbst die Wechsel-Briefe in eigene und traß[...] abgetheilet. Siehe die **Leipziger Wech[...] Ordn.** §. 4. Die ersten bedürffen keiner fön[...] lichen Präsentation und Acceptation, *Ibid.* [...] seyn gleich noch in der ersten Hand, oder an an[...] transportiret, *Ibid.* wenn auch gleich der Sch[...] ner verstorben. *Ibid.* Jedoch hat beydes [...] wenn solche Wechsel durch Transportirung [...] andere Cession in die dritte und mehr Hände [...] men, *Ibid.* so wohl gegen den Schuldner, [...] dessen Erben. *Ibid.* Die Unterschreibung [...] Wechsels führet allemahl eine Obligation au[...] völlige Summe bey sich; so, daß wenn der Un[...] schreibenden zwey oder mehr sind, der Gläubige[...] nen jeden auf die gantze Forderung belangen [...] **Erläut. Proceß-Ordn. Anh.** §. 13. wenn [...] sich gleich nicht ausdrücklich auf die gantze [...] völlige Summe obligiret, *Ibid.* noch der Rech[...] Wohlthat der Theilung renunciret haben. *Ib[...]* Doch wird dem, der die Zahlung leistet, wieder [...] übrigen wegen ihres schuldigen Antheils zu sei[...] Befriedigen nach Wechsel-Recht verholffen, *Ib[...]* und braucht es dazu keiner besondern Cession, *Ib[...]* sondern er hat nur die Zahlung zu beweisen. *Ib[...]* Wer aber nebst einer zum Wechsel-Geschäffte [...] geschickten Person, als einem jungen Menschen, [...] nen Wechsel-Brief zugleich ausstellet, muß o[...] Unterscheid allein dafür hafften, **Mandat** 17[...] §. 3. und hat wegen des vor den letztern mit [...] zahlten Quanti keinen Regreß an denselben. *Ib[...]* Nach Wechsel-Recht muß auch derjenige bezahl[...] der unter seinem vorher ausgestellten Wech[...]

Bri[...]

riefe eine andere schuldige Summe, Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 17. oder auf einem fremden Wechsel-Briefe an statt des Schuldners bezahlen verspricht, *Ibid.* §. 18. obgleich des Wechsels oder Wechsel-Rechts hierbey nicht [er]wehnet. *Ibid.* §. 17. 18. Auch hat der letz[te]re weder das Rechts-Mittel der Vorausklage, noch andere, als die etwa bey der Unterschrifft ausdrücklich bedungene Nachsicht. *Ib.* §. 18. [Ge]istlichen, Küstern, Schulmeistern und Organi[st]en, Erläut. Proceß-Ordn. Anh. §. 11. Mandat 1711. 1713. Erläut. Proc. Ordn. Anh. § 11. Mandat 1718. jungen Leuten unter [2]5 Jahren, so nicht Kaufleute, Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Mandat 1724. §. 1. Bau[er]n, wenn sie nicht zuläßliche Handlung treiben, [o]der Güter pachten, Erläut. Proc Ordn. Anh. [§.] 11. Weibes-Personen, so nicht Handlung [tr]eiben, ist die Ausstellung der Wechsel-Briefe [un]tersagt Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Wechsel Ordn. §. 2. Doch gelten der Geistli[ch]en Wechsel als eine Handschrifft, Mandat [1]711. wovor auch der jungen Leute ausser Lan[de]s gegebene, Mandat 1724. §. 5. ein jeder Wechsel, wenn wieder Erben zu klagen, Erläut. Proc. Ordn. Anh. § 12. oder derselbe präscribi[re]t, zu halten. *Ibid,* §. 16. Es wird aber ein Wech[sel] [gem]eingemein binnen 4 Jahren von der Verfall[-Ze]it oder letzten Prolongation, *Ibid.* und unter [K]aufleuten ein eigner in Jahr und Tag, Wech[sel]-Ordn. §. 32. wenn der Creditor vor Ablauff [sol]cher Zeit verstirbt, oder wieder Milde Stiff[tu]ngen in 2 Jahren und Tag präscribiret, *Ibid.* [ei]n trassirter aber nach Verfliessung 4 Wochen [vo]n der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten. *Ibid.* Was nun insonderheit die trassirten Wechsel-[B]riefe anbelanget; so ist ein solcher Brief nach [tras]sirtem Paqament alsofort dem Aufnehmer aus[zu]liefern, Wechsel-Ordn. §. 15. dieser hingegen [ih]nen ungesäumete Satisfaction zu leisten schul[dig]. Wechsel-Ordn. §. 26. und kan sonst der [Au]sgeber denselben nach Wechsel-Recht belan[ge]n. *Ibid.* Es wäre denn abgeredet, daß die [Za]hlung erst nach der Acceptation des versand[te]n Wechsels geschehen solle, *Ibid.* da inzwischen [ei]n Interims-Wechsel gegeben, *Ibid.* und wenn [de]r Brief honoriret wird, das Geld bezahlet, [Ib]id. wenn er aber mit Protest zurücke kömmt, [de]r Ausgeber mit Zurückgebung des Interims-Wechsels, zu Ersetzung alles Schadens angehal[te]n wird. *Ibid.* Sonst ist ein solcher Wechsel-[B]rief entweder nur einfach, oder es werden [üb]er einerley Post, deren mehrere, als Prima, Secunda u. s. w. ausgestellet. Wechsel-Ordn. §. [1]3. Sola muß ohne Verzug an den Ort, wohin [sie] gezogen, abgesendet werden, *Ibid.* welches auch [m]it Prima zu thun. *Ibid.* Secunda aber mag [u]nterdessen und bis zur Verfall-Zeit durch einen [o]der den andern Ort verhandelt werden. *Ibid.* Doch ist darauf zu verzeichnen, in wessen Hän[d]en Prima anzutreffen. *Ibid.* Derjenige, dem [ei]n solcher Brief zukommt, kan selbigen so wohl [al]s einen eigenen Brief, entweder selbst einheben [o]der indoßiren, Wechsel-Ordn. §. 4. 11. [W]enn gleich das Wort Commiß oder Ordre darinnen nicht enthalten. Erläut. Proceß-Ordn. Anh. § 15. Nur muß der Indoßirer den Giro behörig compliren, Wechsel-Ordn. §. 11. indem das Indossement in Bianco abgeschafft ist, *Ibid.* sonst aber dasselbe entweder nur durch Procura oder durch Cession geschehen kan. Mandat 1699. §. 3. Der nunmehrige Inhaber des Wechsels muß solchen zu gehöriger Zeit präsentiren. Wechsel-Ordn. §. 4. 7. Und zwar Meß-Wechsel vom ersten Tage nach eingeläuteter Messe bis Freytags, Wechsel-Ordn. §. 4. in der Neu-Jahrs-Messe bis den Tag vor der Ausläutung, *Ibid.* ausser der Messe einlauffende aber, so bald sie ankommen, Wechsel-Ordn. §. 7. welches auch mit denen zu späte einlauffenden Meß-Wechseln zu thun. *Ibid.* §. 5. Wenn auf die Präsentation keine Acceptatian erfolget, muß der Wechsel protestiret, *Ibid.* jedoch bis zur Verfall-Zeit da behalten, *Ibid.* und wenn auch sodann keine Zahlung erfolget, nochmahls protestiret werden. *Ibid.* §. 6. Die Acceptation muß schrifftlich, mit Benennung der Zeit und ohne Anhang geschehen. *Ib.* § 8. und wird die angehangene Condition vor nicht dabey stehend, *Ibid.* die von einem Bedienten ohne Vollmacht beschehene aber null und nichtig gehalten. *Ibid.* 9. Die Bezahlung geschicht entweder in Cassa, oder, durch Scontro, oder durch Aßignation. Wechsel-Ordn. §. 10. 25. Mandat 1699. §. 3. Besiehe **Hayms** Dig. Jur. Sax. bey dem Worte: Wechsel. Sonst aber kan hiervon auch noch in **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 15. **Zipfels** Tractat von Wechsel-Briefen; **Herbachs** Verbesserte Wechsel-Handlung; **Paul Jacob Marpergers** Beschr. der Messen und Jahr-Märckte c. 10. und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, ein mehrers nachgelesen werden.

Wechsel-Briefe, pfleget man auch sonst diejenigen Zettel zu nennen, welche über eine nahmhaffte Summe auf Interesse gegebener Gelder ertheilet werden. Als wenn zum Exempel in einer Leipziger Messe einige Gelder auf Interesse von dieser Messe zur andern gegeben werden; so entwirfft der Empfänger des Geldes eine Art eines Wechsel-Briefes, welcher das empfangene Capital mit dem Interesse bis auf künfftige Messe begreifft. Allein diese Wechsel-Briefe sind vielmehr Obligationes oder Schuld-Briefe; massen der Anfang und die Endschafft eines Orts geschiehet, und nur 2 Personen concurriren; da hingegen zu einem ordentlichen Wechsel zwey Oerter und 4 Personen erfordert werden, als eines Orts der Geber des Geldes und der Geber des Wechsel-Briefes, und andern Ortes, der den Wechsel-Brief präsentiret und die Zahlung fordert, und der Acceptant und Zahler. **Hübners** Natur-und Handl. Lex. Uebrigens besiehe hierbey die Articel: **Wechsel**, und **Wechsel-Briefe**; wie auch **Wechsel**, (**Schuld-**).

Wechsel-Briefe, (Abdringung der) siehe **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (abgedrungene und abge-

abgezwungene) oder mit Gewalt erpreßte, Lat. *Literæ Cambiales vi extortæ.* Zuweilen werden auch wohl gar von Spitz-Buben und Räubern oder sonst andern Betrügern, einem so wohl auf der Reise, als zu Hause, einige Wechsel-Briefe abgedrungen, und abgezwungen, oder auf andere Weise vermittelst allerhand betrügerischer und falscher Rechnungen unter dem Schein des Rechtens abgeschwatzet, welche denn, wenn sie auf sich selbst gestellet, und an Ordre lauten, so bald sie aus der Hand, sehr gefährlich sind, und damit gleich andern Sachen und Geldern gehandelt und gewandelt werden kan, indem ein Drittman an dem Wechsel-Briefe nicht sehen oder riechen kan, daß solcher also gefährlich erpracticiret sey, der betrügliche Indossent auch seine Schande nicht selbsten aufdecken oder die wahre Beschaffenheit sagen wird; hingegen wohl gar bey betrügerischen Juden und andern jüdenzenden Helffern und Helffers-Helffern mit falschen Indossementen sich deßfalls zu behelffen trachten wird. Damit nun dieses alles nicht geschehen, und so wohl der Ausgeber, als ein Drittmann, nicht gefähret seyn möge; so muß der Ausgeber der Briefe, wenn selbige noch zu lauffen hätten, ohne Zeit-Verlust an denjenigen Ort, wo der vermeintliche Inhaber wohnhafft, oder sich gemeiniglich aufzuhalten pfleget, daferne eine Börse daselbst ist, es durch Notarien und Zeugen, oder einen geschwornen Mäckler, ausruffen, und jedermänniglich bekannt machen lassen, daß, weil dem N. N. in der und der Stadt einige Wechsel-Briefe unter dem und dem Dato abgezwungen und ausgegeben worden, er deswegen einen jeden Negotianten hiermit gewarnet haben wolle, dergleichen Wechsel-Briefe nicht einzuhandeln, sonsten der Drittmann zu kurtz kommen würde, weil der Ausgeber und Innhaber in grossen Disput gerathen wären. Insbesondere aber soll er dieses auch in der Juden Synagoge, wo dergleichen vorhanden, öffentlich ausruffen lassen, weil es unter denen Juden sehr viele giebt, die sich um ein Bagatell mit falschen Indossementen behelffen. Es ist auch wohl gethan, wenn der Ausgeber es in die öffentlichen Zeitungen hinten mit anhängen lässet, damit auch andere Auswärtige dieserhalben gewarnet werden mögen. Und ist gar kein Zweiffel, daß, wenn hernach deme ohnerachtet ein Drittmann denselben Brief eingehandelt, derselbe sich zuförderst eydlich reinigen müsse, ob er nicht von demjenigen, was in denen Novellen oder sonst öffentlich bekannt gemacht worden, Wissenschafft gehabt habe. Bey traßirten Wechsel-Briefen aber muß der Traſſent, wenn dieselben nicht allerdings richtig, ohngesäumt und mit allem Eyfer sich bestreben, daß die Acceptation derselben an dem bestimmten Zahlungs-Ort in rechter Zeit contramandiret und verhindert werde; er muß auch, wenn noch der geringste Zweifel obwaltet, die sogenannten Avis-Briefe, als welche der Grund der Acceptation sind, wie an seinem Orte weiter gezeiget wird, so lange zurücke halten, bis derselbe gehoben, und alles gantz hell und klar ist. Naumburgers Tract. v. Wechsel-Sachen c. 56.

Wechsel-Briefe, (abgedrungene Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (auf abgelegene Plä[tze] gerichtete) siehe **Traßirte Wechsel-Brie[fe]** im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen **We[ch]sel-Contract,** und **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Briefe, (abgelockte) siehe **Wech[sel]-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (abgenöthigte) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (abgenöthigte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (abgeschlagene Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (abgeschmackte) si[ehe] **Wechsel, (trockene).**

Wechsel-Briefe, (abgeschwatzte) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (abgetretene) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (Cedirung der).**

Wechsel-Briefe, (abgezwungene) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (abhändige) siehe **We[ch]sel-Briefe, (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (Abläugnung der pro[te]stirten) siehe **Wechsel-Recht.**

Wechsel-Briefe, (Ablockung der) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (Abnöthigung der) si[ehe] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (Abrechnung auf) si[ehe] **Wechsel-Zahlung durch Compensation.**

Wechsel-Briefe, (Abschlag der) si[ehe] **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Briefe, (Abschreibung, o[der] Contramandirung der) siehe **Wechsel-Kla[ge].**

Wechsel-Briefe, (Abschreibung des [zu] zahlenden auf) siehe **Wechsel-Zahlung, u[nd] Wechsel-Zahlung in Banco.**

Wechsel-Briefe, (Abschrifft von eine[m]) siehe **Wechsel, (Original-)** und **Wechs[el-]Recht.**

Wechsel-Briefe, (Abschwatzung der) sie[he] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene.)**

Wechsel-Briefe, (Abtretung der) sie[he] **Wechsel-Briefe, (Cedirung der).**

Wechsel-Briefe, (Abzwingung der) sie[he] **Wechsel-Briefe, (abgedrungene).**

Wechsel-Briefe, (acceptable oder annehm[bare]liche) siehe **Wechsel-Briefe; Wechsel-Co[n]tract;** und **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Acceptant der) sie[he] **Wechsel-Acceptant,** und **Traßirte Wechse[l-]Briefe,** im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechse[l-]

Wechsel-Briefe, (Acceptation der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Acceptations-Zeit der) Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Acceptilation wegen fallener) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) Lat. *Acceptatio Literarum Cambialium*, heißt eine deutliche, vollkommene und zuverläßige Erklärung bey der Präsentation des Wechsel-Briefes, ob man den präsentirten Wechsel-Brief frey und schlechthin, oder nur mit Protestation per Honor di Letterà, oder auch gar nicht zur Zahlung übernehmen wolle. Welches denn wohl der wahrhafftige Stein des Anstossens oder die Probier-Stunde eines Kauffmanns genennet werden möchte, weil darauf sein gantzer Credit beruhet, daß er auch dasjenige in der That leiste, wozu er sich durch die Annehmung des Wechsel-Briefes, wenn er nemlich denselben würcklich acceptiret, so verbindlich gemacht hat, und auf diesen Erfolg alle und jede Wechsel-Interessenten, sie mögen seyn, wo sie wollen, ihr Augenmerck richten; weil ferner durch dieses Ja oder Nein dasjenige, was in dem Orte des geschlossenen Wechsels ursprünglich contrahirt und versprochen worden, an dem andern Orte entweder würcklich geleistet und in die Erfüllung gebracht, oder aber im widrigen Falle wieder völlig rückgängig gemacht werden muß, und daraus hernach auch wider den Acceptanten, nach der bekannten Regul: Chi accetta paga, d. i. wer acceptirt, muß zahlen, auf die schleunige Hülffe geklaget werden kan, mithin dieses eigentlich das Rad ist, so die gantze Wechsel-Maschine oder Uhrwerck in dem bestimmten Zahlungs-Orte treibet, und dannenhero wohl noth ist, ehe man damit zutappet, oder zufället, sich wohl zu prüfen, was man zu thun habe, damit dasjenige, was erst in eines freyer Willkühr bestanden, hernach nicht zu einem unwiedertreiblichen Muß werde. Es bestehen aber die zu einer gültigen Acceptation nöthigen Stücke nach Maßgebung derer meisten Wechsel-Ordnungen darinne, daß 1) selbige schrifftlich geschehe; 2) die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag, wenn sie geschehen, bemercket; 3) der Vor- und Zunahme von dem Acceptanten unterschrieben, und, dafern der Wechsel auf zwey oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, von jeglichem der Vor- und Zunahme hinzugefüget werde. S. des Königreichs Preussen W. O. Art. XI. Sachsen-Weimarische W. O. §. XII. Sachsen-Gothaische W. O. §. III. Altenburgische W. O. §. II. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. XXII. Braunschweigische W. O. Art. XIX. Hamburger W. O. Art. VIII. Nürnberger W. O. Cap. II. §. X. Franckfurter W. O. §. VII. Dantziger W. O. Art. X. Breßlauer W. O. §. IV. Bremer W. O. Art. XVI. Augspurger W. O. Cap. I. §. IX. Amsterdammer W. O. §. III. Rotterdamer W. O. §. VIII. Antwerpner Wechsel-Recht vom Jahre 1667 §. auch verordnet ꝛc. Botzner Meß-Ordnung §. XXXII. Cöllnische W. O. §. III. Leipziger W. O. §. VIII. Lyoner W. O. Art. III. Schwedische W. O. Art. IX. Wiener W. O. Art. X. Frantzösische W. O. Tit. V. Art. II. Nach der Amsterdamer, Antwerpner und Rotterdamer Wechsel-Ordnung c. I. soll der Acceptante auch seines Standes erwehnen; ingleichen erfordern die Leipziger, Wiener, Dantziger, Breßlauer, Bremer, Braunschweigische, Gothaische, Weimarische, Altenburgische Wechsel-Ordnungen, und das Allgemein-Preußische Wechsel-Recht cc. II. daß eine Acceptation pure, ohne Bedingung oder Reservat geschehe. Und obgleich bey denen Wechseln, welche a Dato, oder nach Dato lauten, oder sonsten einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, z. E. ultimo Aug. medio Sept. zahlbar seyn, in Ansehung der bey der Acceptation auszudruckenden Zeit, sich kein Nutzen zu versprechen, so scheinet der Präsentante dennoch am sichersten zu gehen, wenn er besorget ist, daß auch bey solchen Wechseln denen Vorschrifften der Wechsel-Ordnungen mit Benennung der Zeit eine Gnüge geschehe. Nach der Hamburger Wechsel-Ordnung Art. VIII. kan in solchem Fall das Datum ohne Gefahr weggelassen werden, sintemahl selbige dieses nur erfordert, so es nöthig. Da ferne aber der Traßate Wechsel, so a Vista, oder Uso lauten, nicht sogleich, da ihm selbige präsentiret werden, acceptiret, gleichwohl nachhero, und ehe der Protest abgehet, zur Acceptation sich erkläret, kan der Inhaber mit Bestande begehren, daß die Zeit, zu welcher die Präsentation geschehen, der Acceptation beygefüget werden. Siehe die Braunschweigische W. O. Art. XXVIII. Hamburger W. O. §. XXXI. Bremer W. O. Art. X. Die Acceptation kan auch durch einen Gevollmächtigten verrichtet werden. Jedoch ist an vielen Orten sehr heilsam verordnet, daß der Gevollmächtigte durch eine bey dem Gerichte niedergelegte Vollmacht sich gebührend legitimiret. Siehe die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung §. VII. Braunschweigische W. O. Art. VII. Franckfurter W. O. §. I. Wiener W. O. Art. XXIX. Zu Hamburg wird eine vom Notario vollzogene Vollmacht erfordert. Siehe die Hamburger W. O. Art. VIII. Zu Augspurg hingegen ist genug, daß die Vollmacht bey der Kauffmannschafft bekannt, und in ein eignes hierzu gewiedmetes Buch, welches der älteste Sensal in seiner Verwahrung hat, eingetragen werde. Siehe die Augspurger W. O. Cap. I. §. XI. An andern Orten wird eine aussergerichtliche Vollmacht vor zureichend gehalten. Siehe die Breßlauer W. O. §. IV. Dantziger W. O. Art. X. Altenburgische W. O. §. III. Gothaische W. O. §. III. Weimarische W. O. §. VII. Chur-Pfältzische W. O. Art. XIII. Ist nun des Acceptanten Gevollmächtigter sattsam legitimiret; so muß er der Acceptation seinen, und seines Principals Nahmen hinzufügen. Siehe die Hamburger W. O. c. I. Augspurger W. O. Cap. I. §. IX. Breßlauer W. O. c. I. Dantziger W. O. c. I. Gothaische W. O.

W. O. c. I. Altenburgische W. O. §. II. Leipziger W. O. §. VIII. Es träget sich öffters zu, daß der Trassate den Wechsel-Brief nur zum Theil acceptiret, z. E. er lautet auf 1000. Rthlr. es wird aber in der Acceptation nicht mehr, als 500 Rthlr. zu bezahlen, sich erkläret. Es fraget sich also, kan denn der Inhaber bey dieser Acceptation ohne Sorge seyn? Antw. Daferne er nicht Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen; so muß er den gantzen Wechsel protestiren lassen; nach der **Augspurgischen Wechsel-Ordnung** Cap. I. §. XVII. aber wird lediglich wegen des Ueberrests der Protest leviret. Gleichergestalt verbinden die Wechsel-Gesetze den Inhaber, den Wechsel zu protestiren, wenn die Acceptation nicht zu gehöriger Zeit, oder doch nicht mit Beobachtung vorherstehender Erfordernisse geleistet ist. Wobey ein Zweifel entstehet, ob nemlich einen Protest leviren zu lassen nöthig, wenn der Acceptante eine Bedingung oder Reservat der Acceptation hinzu gefüget? Nach der **Frantzösischen Wechsel-Ordnung** Tit. V. Art. II. **Hamburger Wechsel-Ordnung** Art. VIII. bewürcken solche Conditiones, oder Reservate, eine Abschlagung der Acceptation, und folglich ein unvermeidliches Protestiren; welches ebenermassen an denenjenigen Orten, wo die Conditiones nur untersaget, nicht aber vor nicht hinzu gesetzt angesehen werden, siehe die **Bremer W. O.** Art. XXI. **Nürnberger W. O.** Cap. II. §. X. **Dantziger W. O.** Art. X. **Des Königreichs Preussen W. O.** Art XI. **Wiener W. O.** Art. X. oder dißfalls gar nichts verordnet, siehe die **Schwedische W. O.** Art. IX. **Lyoner W. O.** Art. III. **Cöllnische W. O.** §. III. **Bonner W. O.** §. XXXII. **Antwerpner Wechsel-Recht** vom Jahre 1667. **Rotterdamer W. O.** Art. VIII. **Amsterdammer W. O.** §. III. **Augspurger W. O.** Cap. I. §. IX. **Breßlauer W. O.** §. IV. **Franckfurter W. O.** §. VII. **Hamburger W. O.** Art. VIII. **Sachsen-Weimarische W. O.** §. VII. zu behaupten, sintemahl in dem ersten Fall der Acceptante die Acceptation nach Vorschrifft derer Wechsel-Gesetze nicht leistet, mithin der Inhaber hierbey nicht acquiesciren, sondern zum Beweise seines angewandten Fleisses dargegen protestiren muß; in dem letztern Fall hingegen in Erwegung zu ziehen, daß der Traßirer in dem Wechsel-Briefe dem Trassaten ein Mandat oder Ordre, die Zahlung zu bewerckstelligen, unter keiner Bedingung, sondern pure ertheilet, folglich der Acceptante, da er eine Condition hinzu füget, den Wechsel nach dessen Inhalt, und dem darinne declarirten Sinne des Traßirers nicht acceptiret; welcher Wechsel-Brief aber nach seinem Inhalt nicht acceptiret wird, muß protestiret werden. Alleine, wenn in Wechsel-Ordnungen die einer Acceptation appendicirte Bedingungen vor nicht hinzu gesetzt gehalten werden, siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** § VII. **Altenburgische W. O.** §. II. **Gothaische W. O.** §. III. **Braunschweigische W. O.** Art. XIX. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. XXII. so äussern sich trifftige Ursachen, warum zu protestiren eben nicht nöthig, in Betrachtung nachdem die Condition anzusehn, als ob sie nicht da stünde, die Acceptation nach Vorschrifft derer Gesetze verrichtet, un Wechsel nach dessen Inhalt acceptiret daher der Inhaber füglich darbey acqu könnte, zumahl er keinen Endzweck, wes solchem Fall protestiret werden müsse, an vermag. Dessen ohngeachtet aber, und dan Inhaber durch Unterlassung des Protestiren vorgeworffen werden möge, er habe in die ceptation hinzugefügte Bedingung gewilliget der angezogenen Verordnung derer Wechs setze sich begeben, ist einem Inhaber des unte dingung acceptirten Wechsels anzurathen, auch in diesem Fall behörig protestire. Siehe gels Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c 11-14. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 416 desgleichen P. I. p. 15. 16. und 17. wie au Articel: **Wechsel-Briefe (Protestirung**

Hierbey fragt es sich nun nicht unbillig, wen wie denn eigentlich die Acceptation zu fordern was irgend sonst noch dabey zu beobachten len könne? Und stehet darauf zur Antwort Wechseln auf andere Orte mag der Geb Acceptation eines Wechsels-Briefes, der den Traßirer ihm eingehändiget worden Stunde fordern lassen; aber von Wechsel fen auf Messen oder Märckte fordert man Acceptation vor der Messe oder dem M Nicht allein aber der Geber oder würckliche haber und Eigenthums-Herr des Wechsel fes, sondern auch ein jeder, wer es sey, den Wechsel-Brief anvertrauet, ist befugt, di ceptation zu fordern. Derjenige, so einen acceptirten Wechsel-Brief geremittiret, o nen Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu zugesandt bekommt, der soll, ohne Zeitver niß, solche Acceptation fordern lassen. Di ceptation eines Wechsels-Briefes fordert von dem Betraßirten, nemlich von demjen an welchen die Aufschrifft des Wechsel-Br lautet. Es stehet in freyer Willkühr des B sirten, ob er den Wechsel-Brief, so auf ihn siret ist, acceptiren wolle oder nicht; selbsten ist ein Herr nicht gehalten, daß er diej Wechsel-Briefe, so von seinem Diener Factor auf ihre eigene Nahmen getraßiret, weniger ein Diener oder ein Factor dieje Wechsel-Briefe, die durch ihren Herren ret sind, acceptiren müssen. Obschon der traßirte durch die Briefe an den Traßirer sprochen hat, daß seine Wechsel-Briefe Rechnung eines Dritten acceptiret und bezah werden sollen; so kan er dennoch, dessen un achtet, von dem Vorzeiger oder Inhaber ein Wechsel-Briefes, der auf dieses Versprech traßiret ist, nicht genöthiget werden, daß er Wechsel-Brief acceptiren müsse, sondern er bet nur dem Traßirer obligiret, in so fern sel ger dociren und beweisen kan, daß er steiff u fest auf dieses Versprechen sich verlasse, und wegen bey diesem Drittmanne, von dessen Re nung er den Wechsel-Brief traßiret hat, int essiret ist. Einen Wechsel-Brief acceptiren, wie bereits oben gemeldet, selbigen zu bezah annehmen; und wer einen Wechsel-Brief ceptiret, muß solchen bezahlen. Der besond

Wech-

...chsel-Gebrauch zu Amsterdam ist, daß alle ...enigen, so Wechsel-Briefe acceptiren, sich ...sten durch ihre Acceptation zu Schuldnern ma-...n, wenn auch schon der Traßirer vor oder ...h dem Verfall-Tage desselben zur Bezahlung ...vermögend werden solte, daß die besagten Ac-...tanten ihren Regreß auf die Endosseurs besag-... Wechsel-Briefe nicht suchen können oder mö-...n. *Willekeuren van Amsterdam*, Ap-...ndix van de *Costuymen*, p. 842. Die Ac-...tation der Wechsel-Briefe geschiehet entweder ...ndlich, oder schriftlich. Wer einen Wechsel-...rief mündlich annimmt, gelobt und saget ..., daß er solchen acceptiren wolle; der-...e verbindet sich dadurch und muß ... Wort halten. Aber weil die mündliche Ac-...tation leichtlich kan geläugnet werden, und öf-...s schwer zu beweisen ist, darum ist in denen ...sten Handels-Plätzen, wie auch zu Amster-...n, eingeführet, daß die Acceptation derer ...echsel schriftlich geschehen muß. Die schrift-...e Acceptation geschiehet entweder in Briefen, ...r durch eigenhändige Unterzeichnung des Ac-...antens auf den Wechsel-Brief. Wenn ein ...raßirter an den Halter eines Wechsel-Brie-... zu seiner Last in seinem Briefe avisiret, daß er ...n solchen Wechsel-Brief acceptire und zu be-...en annehme; So obligiret er sich dadurch so ...ftiglich, als geschehe es mit seinem eigenen ...chafft auf den Wechsel-Brief selber. Durch ...nhändige Unterzeichnung auf den Wechsel-...ef selber müssen alle Acceptationes geschehen, ... Unterzeichnung des Nahmens und Zunah-...s des Acceptanten, oder dessen Gevollmäch-...ns, mit Ausdrückung seiner Qualität und ...zufügung der Zeit bey Straffe, daß anders ... in Mangel dessen, wegen des Inhabers die-... Wechsel-Briefes von Nicht-Acceptation möge ...testiret werden, eben sowohl, als wäre die ...eptation verweigert worden. *Willekeuren* ... *Amsterdam* III D. I. B. T. 8. n. 12. art. 3. ...e Acceptation der Wechsel-Briefe enthaltende ...ezahlen, auf einen genennten Tag, oder ei-...e Zeit, nach Dato, auf Uso, vor einige Zeit ...h Dato gerechnet, geschieht gemeiniglich mit ... Worte: *Acceptiret*, oder *angenommen*; ...r die Wechsel-Briefe, so nach Sicht oder Uso ...ten, vor einige Zeit nach Sicht gerechnet, ac-...tiret man auch wohl mit dem Worte *Vu*, ge-...en, gezeiget, oder dergleichen, mit Beyse-...ung des Tages, wenn es geschehen. Zu Am-...dam ist die Gewohnheit, daß derjenige, wel-... die Acceptation eines Wechsels fordert, den ...ief in des Betraßirten Händen lässet, es sey, ... er ihm sage, ob er selbigen acceptiren wolle ...r nicht, damit er seine Advis-Briefe durchse-... und sich berathen, und, falls er acceptiret, ...gehörige Notul machen könne; aber vor Ab-...g der Post ist man gewohnt, diesen Wechsel-...ief wieder abzuholen, und im Fall er sich der ...eptation weigert, zur Stunde und sonder ...schub protestiren zu lassen. Von Wechsel-...iefen, welche mit Courrant-Gelde oder per ...a zu bezahlen lauten, soll die Acceptation ...ndes Fusses geschehen, und sothanige Wech-...Briefe ist man nicht gehalten, dem Betraßir-ten anzuvertrauen, vornehmlich, wenn solche an Orde zu bezahlen lauten. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, ohne zu declariren, ob er selbigen acceptiren werde, oder nicht, und selbigen, zu einer bösen Nachrede des Traßirers, zurück hält, der ist verbunden, den Wechsel-Brief an den Halter oder Vorzeiger wieder zurück zu geben, damit offenbar werde, ob er selbigen acceptiret habe, oder nicht. Wenn ein Wechsel-Brief bey Versäumung oder mit Vorbedacht in den Händen des Betraßirten gelassen wird, bis auf den Verfall-Tag, oder bis ein böses Gerüchte von dem Traßirer entstehet, ohne, daß der Betraßirte einige Zusage, daß er selbigen Brief acceptire, gethan hat; in solchem Fall kan wohl der Betraßirte nicht zur Zahlung gezwungen werden, dieweil ihm gebühret hätte, ihn mit diesem Wechsel-Briefe zu verschonen, wenn er ihn nicht hätte wollen bezahlen. Denn es ist die Pflicht des Inhabers selber, vor seinen Brief zu sorgen, daß solcher acceptiret oder protestiret werde, und wenn ein Betraßirter nicht acceptiret hat, ist er nicht verbunden. Aber er thut gleichwohl besser und vorsichtiger, daß er sothanen Wechsel-Brief seinem Vorzeiger, oder der die Acceptation fordert, zur Stunde wieder zurück gebe, und sich erkläre, daß er selbigen nicht acceptiren werde. Wer einen Wechsel-Brief auf Sicht oder a Uso, wo Uso vor einige Zeit nach Sicht gerechnet wird, etliche Tage bey sich behält, ohne sich zur Acceptation zu erklären, und hernachmahls erst sich darzu entschliesset, der ist verbunden, die Acceptation unter dem Dato, als ihm der Wechsel-Briefs-Protest präsentiret worden, zu unterschreiben. Wenn von einem Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen einen Monat nach Sicht, auf den letzten Tag des Monats Februarii, Aprilis, Junii, Sept. oder Nov. die Acceptation gefordert wird; so mag der Betraßirte selbigen unter dem Dato; *ultimo die* dieses **Monats** acceptiren, so verfällt selbiger erst auf den letzten Tag des folgenden Monats, und gewinnet er also in den vier Monaten einen Tag, im Februario aber 2. oder 3. Tage. Ungeachtet ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten acceptiret wird; so haftet nichts destoweniger der Traßirer vor selbigen. Aber, wer einen Wechsel-Brief acceptiret, bleibet bis zur würcklichen Bezahlung gehalten und obligiret ohne daß einiger Zeit-Verlauf oder versäumte Forderung ihn befreyen könne. Und in soweit ist ein Acceptant kräftiger verbunden, als der Traßirer selbst. Denn wenn binnen den Nachsicht-Tagen der Wechsel-Brief nicht bezahlet, und durch den Inhaber versäumet wird, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren; so verlieret er durch Nachläßigkeit seinen Regreß an den Traßirer, und nicht an den Acceptanten. Ein Geber handelt vorsichtig, daß er ohne Zeit-Versäumniß die Acceptation fordern lasse: Denn durch die Zeit-Versäumniß und darzwischen kommende Ungelegenheit bey dem Traßirer kan es geschehen, daß hernach der Betraßirte nicht acceptiren will, welcher vorhero, wenn die Acceptation sonder Aufschub wäre gefordert worden, vielleicht nicht difficultiret haben würde. Und also, wenn aus

Miß-

Mißbrauch oder betrüglicher und gefährlicher Weise ein Wechsel-Brief zweymahl eincaßiret wäre; so wird derjenige, der erstlich die Acceptation fordert und selbige bekommt, den Acceptanten zugleich mit obligiret haben, und der andere, der die Acceptation zu fordern versäumet, hat auf den Endosseur seinen Regreß suchen müssen; zum wenigsten, und wenn man allenfalls die Acceptation procuriret hat, hat man zwey Verobligirte an statt einen. Es gereichet auch zu des Traßirers Sicherheit, er mag nun vor seine eigene oder vornehmlich vor eines andern Rechnung traßiren, daß allezeit, und absonderlich alsdenn, wenn die Wechsel-Briefe auf Sicht, oder nach Sicht, oder a Uso gemacht sind, und man Uso vor einige Zeit nach Sicht rechnet, die Acceptation unverweilt gefordert werde: Denn anders kan er, in solchem Fall keine Rechnung machen, wenn seine Briefe verfallen, und bezahlet seyn müssen; und ist allenfalls die Acceptation des Betraßirten eine Obligation zum Behuf des Traßirers. Gleichwie meistens in allen Handels-Plätzen, und auch besonders zu Amsterdam eingeführet ist, binnen welcher Zeit, oder in wie viel Tagen, nach dem Verfall-Tage eines Wechsel-Briefes, wegen Nicht-Bezahlung, protestiret werden müsse; solcher Gestalt gebühret es sich, und dienete statuiret zu werden, binnen was Zeit nach Verfertigung des Wechsel-Briefes dessen Acceptation gefordert, wegen Nicht-Acceptation protestiret, und dem Traßirer hiervon Nachricht gegeben werden solte, bey Straffe, daß wegen Nachläßigkeit und Versäumniß der Inhaber sein Recht an dem Traßirer eben so wohl verlieren solle, als bey versäumten Protest wegen Nicht-Bezahlung; oder aber, daß der erste Geber die Acceptation aller Wechsel-Briefe procuriren, oder procuriren und einfordern lassen solte, welcher sodenn auch schuldig, bey Verweigerung, solches dem Traßirer alsobald zu avisiren. Von allen Wechsel-Partheyen, welche der Geber negotiiret, nicht, daß er wolle recta remittiren, sondern wiederum vor andere Orte einzucaßiren, oder eincaßiren zulassen, soll er Prima-Secunda- und Tertia-Wechsel-Briefe fordern, und den ersten Brief so stracks versenden; und also, wenn er alsdenn den acceptirten in desjenigen Händen lässet, der ihm die Acceptation abfordert, kan er, indem die Parthey eincaßiret, noch doppelte Briefe liefern und endoßiren. Aber er soll auch nicht vergessen, auf selbigen zu annotiren, bey wem dieser acceptirte Brief zu finden, oder zu fordern sey? Wenn der Geber einen Wechsel-Brief, solchen acceptiren zu lassen, versendet; so soll er seinem Freunde, dem er ihn sendet, oder senden lässet, ausdrücklich ordiniren, ob er denselben, nach geschehener Acceptation, ihm wiederum zusenden, oder nachdem er acceptiret worden, bey sich behalten solle, damit er ihn demjenigen, welcher mit dem endoßirten Briefe ihm solchen zugleich abfordern werde, einhändigen könne. Ein Traßirer handelt vorsichtig, wenn er fürchtet, oder zweifelt, daß sein Wechsel-Brief durch den Betraßirten nicht werde acceptiret werden, daß er selbigen Brief einem andern von seinen Correspondenten, welcher an dem Orte, wo der Wechsel-Br... bezahlet werden muß, wohnet, recommen... oder durch jemand anders von seinetwege... commendiren lasse, damit er der Disreno... wegen seines Briefes zuvor komme, und ... der Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen ... macht wird, soll er nebst demselben an de... ber eine Notiz behändigen, an wen, fall... Betraßirte die Acceptation oder Bezahlung ... weigert, der Inhaber sich addreßiren ... Wenn dem Betraßirten ein Wechsel-Brie... Acceptation präsentiret wird, muß er, bev... sich erkläret, oder solchen acceptiret, wohl ... bachten, ob selbiger von solchem Inhalt ist ... des Traßirers Aviso. Denn wer einen W... sel-Brief blosser Dings acceptiret, muß sel... nach seinem Inhalt bezahlen, ohne daß einig... ception ihn befreyen könne. Ein Betra... muß aus Unvorsichtigkeit keinen Wechsel ac... ren, den er nicht bezahlen will: Denn di... schehene Acceptation kan nicht annulliret wer..., und ein Acceptant, wenn er den Wechsel-B... noch nicht überliefert hat, solches aber gleich... thut, und es zu erweisen stehet, ist eben so... zur Zahlung verbunden. Gleichwie es ... Betraßirten frey stehet, den Wechsel-Brief ... ner Last zu acceptiren, oder nicht; so steh... ihm auch frey, denselben freywillig oder S... Protesto, und schlechterdings, oder unter ... ger Limitation und Bedingung, zu accept... Ein vorsichtiger Vorzeiger oder Inhaber ... Wechsel-Briefes aber soll keine limitirte ode... dingte Acceptation, wodurch die Bezahlung ... longiret, oder auf Schrauben gestellet, und ... Inhalt des Wechsel-Briefes einigermassen a... cet wird, ohne ausdrückliche Ordre des T... rers oder Endoßirers, annehmen, sonder... dargegen protestiren, im Fall eine vollkom... Acceptation verweigert würde. Denn ... man darinne nachläßig ist, und sich mit ... bedingten Acceptation vergnügen lässet, ge... solches auf seine eigene Gefahr. Ein We... Brief, lautende zu Last, von Peter Türck ... Claus, welche nicht Compagnons sind, ... Macht und Recht haben, einer den ander... obligiren, soll vorsichtiglich von einem und ... andern nur vor seine Portion acceptiret wer...; so obligirt sich niemand zur völligen Sum... und der Inhaber ist verbunden, sich mit ... sothanen Acceptation zu vergnügen. Doch ist ... dagegen befugt, daferne sie zusammen die ... Summa nicht acceptiren, gegen einen jeden ... ihnen ins besondere zu protestiren, ohngeach... einer oder zwey ihre Portiones, ihrem Vor... ben nach, acceptiret haben. Ein Betraßirter m... in Acceptirung der Wechsel-Briefe vorsichtig se..., wenn er von dem Traßirer kein Aviso hat, u... überall selbige nicht acceptiren, als Sopra Pr... sto und zu Ehren des Traßirers; es sey denn, ... er von einem Drittmanne Ordre habe, sol... nige oder mehr Summen, welche traßiret w... den, vor seine Rechnung zu recapitiren. ... Betraßirter muß sich, in Acceptirung der We... sel-Briefe, welche antidatiret sind, vor dem ... to der ordinairen Briefe, die er von dem Tr...

er mit der Post bekommen hat, vorsehen, daferne bige Briefe von diesen Tratten nichts gedencken, och solche confirmiret werden; es sey denn, daß m ein Aviso-Brief bey oder neben diesen Tratten verliefert werde, von eben selbigem Dato des Wechsel-Briefes. Ein Betraßirter soll keinen Wech-l-Brief acceptiren, welcher von jemand, der des raßirers Procurator ist, unterschrieben worden, ls er die Personen und Unterschrifft nicht wohl nnet, und ihm kein Aviso von seinem Correspon-nten und Principal-Traßirer gegeben ist, daß er lche Person hierzu constituiret und bevollmächti-t habe. Ein Betraßirter muß in Acceptirung nes Wechsel-Briefes vorsichtig seyn, wo er geden-et, und vor gewiß glaubet, daß ein anderer von sol-em Inhalt und Parthey oder Summe von ihm ceptiret sey, und muß diesen letztern vorgezeigten rief nicht acceptiren, als unter formaler Protesta-on, daß dessen Acceptation null und nichtig seyn sol-l dafern von ihm befunden wird, daß ein anderer echsel-Brief von selbiger Summe oder Post ac-ptiret sey. Ein Diener, der schon etliche Jahr y seinem Herrn gewesen, muß sich in Acceptirung er Wechsel Briefe, die sein Herr auf ihn traßi-, hüten. Denn wenn selbige zu seiner Last lau-, und er sie unter seinem eigenen Nahmen accep-t; so obligiret er sich in Person, und muß bezah-, als seine eigene Schuld; es sey denn, daß er kein eres Negotium thut, als alleine vor seines Herrn chnung. Aber die Effecten, die der Diener von nem Herrn in Händen hat, sind in so weit, als e zureichen, ihm dargegen obligiret; in so weit e hingegen unhinlänglich sind, wird er seines rrn Gläubiger. Die Procuratur eines Die-s, die er von seinem Herrn hat, Wechsel zu traß-n, und zu acceptiren, und welche er auch in Ac-tirung der Wechsel-Briefe, die sein Herr auf ihn ßiret, practiciret, nemlich so, daß er die Accepta-n unter seinem Nahmen thut, mit Beyfügung, der da Procuratur von seinem Herrn, welcher Traßirer ist, habe, kan ihn nicht befreyen, wenn Wechsel-Brief directe auf ihn gestellet ist. Aber nn der Wechsel-Brief auf seinen Herrn gestellet re, und dieser Diener selbigen auch in diesen For-lien acceptiret; so kan solche Acceptation ihn ht, sondern allein seinen Herrn, obligiren. oorsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 10. und iegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 254 u. ff. Uebri-ns besiehe hierbey den Articel: Wechseln, ollmacht in) und Wechseln, (Caution in). onst aber wird nicht undienlich seyn, das bisher esagte auch durch ein und anderes Parere zu be-rcken.

I. Parere.

I. „In Tratten, so wenigstens am Verfall-Ta-„ge präsentiret und nicht acceptiret werden, „muß der Trassent den Regreß leiden und gut „thun. II. Wenn gleich einer schreibet: De-„ren Trattes sollen alle Ehre finden; so ist „doch solches nicht anders, als wenn der, auf „dessen Conto selbige geschehen sollen, in esse „bleibet: ausser dem ist er zu keiner Zahlung „verbunden, es wäre denn, daß er von dem „Fallit-gewordenen Werth in Händen hätte.

„A. in Hamburg traßiret pro Conto B. zu Franck-„furt nach Breßlau an C. a 4 Wochen dato am „18 August.

„Rthlr. 900 . . . . an den Commiß von T.
„ 700 . . . . an den Commiß von K.

„und ferner unterm 21. ejusd.

„Rthlr. 500 . . . . an die Ordre von L.
„ 300 . . . . an die Ordre von M.

„Darauf antwortet C. aus Breßlau nach Ham-„burg dem A. antwortlich also, und zwar den 5. „Septembr.

„rc. rc. Es sollen denen anjetzo mit dero geliebten „vom 18 August traßirten Rthlr. 900. und „Rthlr. 700. auch wenn noch ein mehrers „folgen wird, gleiche Ehre, wie denen vorher-„gegangenen Rthlr. 1000. wiederfahren rc.

„Ferner den 8 Septembr.

„In dienstlicher Antwort E. E. angenehmlich „vom 21. ejusd. versichere, daß abermahlen „traßirte Rthlr. 500. und Rthlr. 300. behö-„rend, vermöge leistender promessa incapiti-„ren und uns schon deswegen mit B zu verste-„hen wissen; so werden auch, dero nachkom-„menden Tratte alle Ehre finden, massen wir „noch zu mehrern Summa (N. 3. welche „Summa C. in einem Briefe an B. vom 5. „Septembr. mit Rthlr. 10. Tausend be-„nennen,) mit nöthiger Ordre versehen seyn.

„Hierbey ereignen sich nun folgende verschiedene „merckwürdige Zufälle, als 1) K und L. senden die „Wechsel-Briefe nach Breßlau, erhalten Accepta-„tion und folglich Zahlung. 2) T. und M. halten „ihre Briefe zurücke, so gar, daß der von Rthlr. „900. nicht eher, als am Verfall-Tage, in Breßlau „präsentiret wird, da denn beyde Wechsel-Briefe „nicht mehr acceptiret werden, weil inzwischen und „zum 3) kund worden, daß B in Franckfurt zu Fall „gekommen. Wannenhero zum 4) C. sich auch „weigert, mehrers, als schon geschehen, zu accepti-„ren. Und werden also Handels- und sonderlich „Wechsels-Erfahrne dienstlich gebeten, hierunter „ihre Meynung und Gutachten über folgende Quæ-„stiones von sich zu stellen, als nemlich:

1. „Ob T. und M. mit Fug an A. wegen der zu „Breßlau nicht acceptirten Rthlr. 900. „Rthlr. 300. den Regreß suchen können, weil „erwiesen ist, daß die Rthlr. 500 Rthlr. 700. „deren Acceptation fertig gesuchet worden, zu „guter Richtigkeit gekommen, und ob sie nicht „vielmehr den Schaden, welcher entweder „aus ihrer Nachläßigkeit oder Commodität „entstanden, selbst tragen müssen?
2. „Ob C. nicht bis an die Summam von Rthlr. „10. Tausend und also inclusive der Rthlr. „300. ohnwiederruflich gebunden sey, weil „sie laut ihrer obangeführten Briefe freywil-„lig und unbedungen sich darzu einstimmig „erkläret?

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten Wir „Endes-Unterschriebene dem Handels- und Wech-„sel-Stylo gemäß, und zwar auf die 1) Frage: Die-

„weil die beschriebene Tratte ihren gewissen Zah-
„lungs-Termin hat, nemlich 4. Wochen a dato, und
„T. und M. nicht verwehret gewesen, dieselbe inzwi-
„schen über andere Handels-Plätze zu vernegotii-
„ren, allermassen auch A. selbst die Wechsel-Briefe
„nicht schlecht hin, an T. oder M. sondern zugleich
„an dero Ordre oder Commiß zu bezahlen, ausge-
„stellet, im übrigen dennoch die Trattes dem C. an-
„noch vor dem Verfall-Tage, oder doch zum wenig-
„sten auf den Verfall-Tag selbst, präsentiret wor-
„den; So wird dem T. und M. einige Negligentz
„nicht zu imputiren, vielmehr aber ihnen, nach le-
„virtem Protest, der Regreß an A. gar wohl zu ver-
„statten seyn. Auf die andere Frage aber erachten
„Wir: Daß, ob gleich C. vom 5 Sept. dem A. in
„Antwort geschrieben: es solte dessen Trattes glei-
„che Ehre, als denen vorigen, wiederfahren; und
„ferner vom 8. ejusd. daß die traßirten Summen
„behörend ricapitiret, auch denen nachkommenden
„Tratten alle Ehre geschehen solte, massen C. zu
„noch mehrern Summen mit nöthiger Ordre ver-
„sehen wäre, und deßhalber mit B. sich würde zu ver-
„stehen wissen, auch unstreitig, daß, daferne die
„Wechsel-Briefe von ihm würcklich wären accep-
„tiret worden, ihn hernach keine Ausflucht schützen
„könnte; Nachdem aber vor der realen Accepta-
„tion der B. als vor dessen Conto dieselbe geschehen
„sollen, zu Falle gekommen, und die oben angezoge-
„nen Schreiben keinen andern Verstand haben
„können, als wenn B in seinem Esse bleiben würde:
„So erachten Wir C. deswegen zur Zahlung un-
„verbunden, es hätte denn derselbe von B. den
„Werth in Händen, und in dem Absehen dem A.
„auf obige Art zugeschrieben, oder sonst arglistiger
„Weise die Acceptation versprochen. Auf solchen
„Fall wäre C. dem A. richtige Satisfaction zu ge-
„ben billig anzuhalten. Besserer Meynung unvor-
„greiflich. Signatum Leipzig, M. Decembr. Anno
„1696.
„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.“
Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 25 u. f.

Informat. Urthel über voriges.

„Als ihr Uns Speciem Facti, benebst einer Fra-
„ge, zugeschickt, und Euch des Rechtens darüber zu
„belernen gebeten habet; Demnach sprechen Wir
„Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor
„Recht: Hat A. in Hamburg am $\frac{18}{8}$ August 1696
„traßiret p. Conto B. zu Franckfurt nach Breß-
„lau auf C. vier Wochen nach dato zu bezahlen, und
„zwar Rthlr. 900. an Commiß von T. 700. Rthlr.
„an Commiß von K. Ferner vom 21. ejusd. St. V.
„ebenfals vier Wochen nach dato zu bezahlen, 500.
„Rthlr. an die Ordre von L. 300. Rthlr. an die
„Ordre von M. giebet auch deswegen an C. nöthige
„Avise, worauf dieser aus Breßlau nach Hamburg
„und zwar vom 5 Sept. St. V. mit diesen Worten:

„Es sollen denen anjetzo mit dero geliebten vom
„$\frac{1}{2}\frac{1}{1}$ passato traßirten 900. und 700. Rthlr.
„auch wenn noch ein mehrers folgen wird,
„gleiche Ehre, wie denen vorhergegangenen
„1000. Rthlr. wiederfahren.

„Und vom 8. ejusdem:

„In dienstlicher Antwort E. E. angenehmes
„vom 21. passato versichere, daß dermahln
„traßirte 500. und 300. Rthlr. behör[...]
„vermöge geleisteter promessa, ricapit[...]
„und uns schon deswegen mit B. zu verst[...]
„wissen, so werden auch dero nachkomm[...]
„Tratten alle Ehre finden, massen wir noc[...]
„mehrerern Summe mit nöthiger Ordre [...]
„sehen seyn.

„Dem Trassanten A. antwortet, auch K. un[...]
„so die Wechsel-Briefe unmittelbar auf Bre[...]
„senden, richtige Zahlung zu leisten; nachdem a[...]
„T. und M. ihre Briefe über an[...]re Handels-P[...]
„tze lauffen lassen, daß der eine von 300. Rthlr. [...]
„vor der Verfall-Zeit, und der andere von 9[...]
„Rthlr. nicht eher, als am Verfall-Tage, in B[...]
„lau präsentiret worden, auch inzwischen, daß B[...]
„Franckfurt falliret, ausbricht, so verweigert sic[...]
„diese beyden Wechsel zu acceptiren: Dahero [...]
„ob er nicht solche mit allen Schäden und Unkost[...]
„nach Wechsel-Recht, zu bezahlen schuldig? bel[...]
„tet seyn wollet. Ob nun wohl vorgegeben w[...]
„den möchte, es sey in C. seinen beyden Antwo[...]
„Schreiben eine völlige Verbindung enthalt[...]
„Krafft welcher er schuldig, die Tratten von 9[...]
„und 300. Rhlr. sowohl, als die beyden bezahl[...]
„zu acceptiren, und zu bezahlen, und könne n[...]
„mehro nicht pönitiren, alldieweil bewäh[...]
„Rechts-Lehrer Meynung nach, heutiges Ta[...]
„auch ex pacto nudo beständiger Weise gekla[...]
„werden mag, und im gegenwärtigen Falle die [...]
„stimmte Zahlungs-Zeit, nemlich derer vier W[...]
„chen nach dato derer Wechsel-Briefe, C. bey [...]
„angegebenen schrifftlichen Versicherung an A. [...]
„bereit bekannt gewesen, und er also so categor[...]
„und unumschränckt, daß die auf ihn traßi[...]
„Wechsel-Briefe bezahlt werden solten, nicht sc[...]
„ben sollen, wenn er bey des B. veränderten Zust[...]
„de sein Wort zu halten nicht gemeynet gewe[...]
„Dieweil aber dennoch, was de actionibus ex p[...]
„nudo descendentibus angeführet wird, nur so[...]
„statt findet, wenn derjenige, so was verspricht, [...]
„ches wissentlich im Gemüth und Meynung, [...]
„selbst zu obligiren, thut, welches aber von dem[...]
„gen, so auf eines andern Rechnung zu accepti[...]
„verwilliget, so schlechterdings nicht gesagt wer[...]
„mag, indem, woferne er nicht dessen, auf wel[...]
„Conto der Wechsel gezogen wird, Debitor ist, [...]
„nur als ein blosser Factor anzusehen, folglich, w[...]
„er gleich auf die Aviso-Briefe versichert, daß [...]
„wohl die allbereit traßirten, als auch die künf[...]
„gen, alle Ehre finden solten, massen er noch zu m[...]
„rerer Summe mit nöthiger Ordre versehen, d[...]
„noch vor würcklich geschehener Acceptation n[...]
„weiter gehalten seyn kan, als in so weit er sich [...]
„den Principal, auf dessen Conto die Tratte zu st[...]
„len, prävaliren kan, dißfals auch nicht nöthig h[...]
„in seiner Antwort auf die Aviso die Condition, [...]
„ferne derjenige, auf dessen Rechnung die Tr[...]
„geschehen, im unveränderten Zustande blei[...]
„würde, zu annectiren, alldieweil denen Trassan[...]
„selbst bekannt, daß dieser nicht auf seinen, sond[...]
„eines andern Nahmen zu bezahlen acceptire, [...]
„ches der Wechsel-Brief in verbis: und stelle e[...]
„a Conto, deutlich angezeiget, bey welcher Bewa[...]
„niß denn nichts hindert, daß C. ob sey er mit nö[...]
„ger Ordre zu mehrern Summe von B. versehen, [...]
„A. meldet, in Erwegung es an der blossen Or[...]
„ni[...]

cht gnug, wenn C. keine Provision oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in händen hat, dessen er so fort nicht aus seinen beyden Antworts-Schreiben zu convinciren. Endlich, woferne C. arglistiger Weise die Zahlung erer Wechsel zwar zu acceptiren versprochen, achgehends aber sich der Acceptation selbst verweigert hätte, ihm solcher Dolus keinesweges zu statten kommen könnte, ob wohl weder der traßirte Wechsel-Brief, wegen der ermangelnden Acceptation, noch dessen Schreiben, pro Documentis guarentigiatis, aus welchen er so fort zur Zahlung könnte angestrenget werden, zu achten, ach mehrern Inhalt der Speciei Facti und eurer Frage:

„So möchte zwar C. die beyden Tratten von 00 und 300 Rthlr. zu bezahlen nach Wechsel-Recht nicht angehalten werden, es bleibet aber . denselben disfalls, nach Befinden, actione rdinaria zu belangen, unbenommen, V R W. u Urkund mit Unserm Insiegel versiegelt. 1. Decembr. 1696.

„Churfürstliche Sächs. Schöppen „zu Leipzig.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 26. u. ff.

II. Parere.

„Wer nicht recta Ordre stellet, daß die Acceptation eher beschleuniget werden solle, der „kan sich wieder derselben Bezahlung gar „nicht damit schützen.

„A. negotiiret an B. zwey von C. gemachte und Hamburg zahlbare Wechsel-Briefe, welche er, wegen Mangel von Acceptation und Zahlung rechter Zeit, protestirt zurücke gesandt, und r Belauff dafür, samt dem Retour, wie gewöhnlich, von B. bezahlet, solches aber von A. m B. zu thun wiedersprochen wird, unter dem ichtigen nichtigen Vorwande: Die Wechsel-Briefe hätten gleich recta nach Hamburg sollen sandt werden, so wären solche acceptiret und zahlet worden; weil aber solches nicht geschehen, so müsse er A. von C. vernehmen, ob er amit zufrieden wäre, und ihm auch seine Zahlung von demselben geleistet werden; folglich will er A. den B. zu dem Ausgeber der Wechsel-Briefe verweisen (weil selbiger als n Oppenheimischer Interessent nur in der Kayserl. Banco in Wien zahlen will) und nachgehends lässet er A. dem B. offeriren, er wolle ihm die Helffte zahlen, und die andere Helffte auf C. verweisen, B. aber verwirfft ein und anders, und ontinuiret mit unausgesetzter gütlichen Sollicitation bey 2½ Jahr lang. Als aber A. bey seiner ungerechten Meynung obstinat verharret, actionirt B. den A. gerichtlich, also, daß nicht erweislich ist, daß er B. wie A. anderwärts fälschlich usgiebet, von A. abgewichen, und seine Zahlung von C. gesuchet haben solle, als welches unverantwortlich gethan wäre, daß er B. von A. ls seinem rechtmäßigen und suffisanten Debitoren, abtreten, und sich zu C. als Falliten wenden olte. Demnach werden die Handels- und Wechsels-Verständige Herren Kauffleute dienstlich gebeten, Dero Gutachten hierunter zu zeichnen, nemlich:

1. „Ob des A. vorgewendete Ursache, daß die „Wechsel-Briefe nicht gleich recta nach „Hamburg gesandt, und doch gehörig pro„testiret, auch vor der Verfall-Zeit präsenti„ret worden, ihn von der Wieder-Bezahlung „des Capitals und Protest-Spesen befreyen „kan?
2. „Wenn solches ja nöthig gewesen wäre, ob „nicht dem C. oder A. gehöret hätte, die Pri„ma recta von ihrem Orte zur Acceptation „zu senden, oder aber dem B zu verordnen, „daß er es thun solle?
3. „Ob A. sich seines unrechtmäßigen Ver„fahrens nicht überzeuget und selbst condem„niret, weil er sonsten gegen die geschehene „Protestation nichts einzuwenden hat, da er „dem B. bey Sendung derer Wechsel-Briefe „Ordre gegeben, wenn ihm die Wechsel„Briefe in der offerirten Condition nicht an„ständig wären, solte er B. ihm A. solche zu„rück senden, wie sein Original-Brief klar „aussaget.

„Auf vorherstehenden Casum, und dabey be„rührte Umstände, erachten Wir Endes Unter„schriebene dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil „die von C. gemachte Wechsel-Briefe, dem Ver„muthen nach, nicht auf eine Sicht oder a Uso; „sondern auf eine gewisse bestimmte Zahlungs„Zeit, gestellet gewesen, und noch vor der„selben zu Acceptation präsentiret und gehö„rig protestiret worden, hingegen C. und A. „wenn sie die Acceptation mehr beschleuniget wis„sen wollen, die Prima entweder selbst recta von „ihrem Orte nach Hamburg hätten senden, oder „doch solches an B verordnen sollen, deren keines „aber von ihnen geschehen; so mag auch nun der „Vorwand, daß die Wechsel-Briefe nicht recta „nach Hamburg gesandt, den A. von Wieder„Bezahlung des Capitals, Protest- und andern „Spesen, nicht befreyen. Signatum Leipzig den „14 April 1707.

„Cramer-Meister ꝛc. Deputirte ꝛc.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 69.

III. Parere.

I. „Wer sich in Briefen nicht verbunden hat, „eines seine Tratten zu respectiren, der ist „nicht schuldig, solches zu thun, auch weder „Schäden, noch Unkosten zu restituiren.

II. „Wer aber einem das Wort giebt, daß „dessen Tratta vor einem Tertium alle Ehre „wiederfahren solle, der ist schuldig, selbige „einzulösen, auch alle Schäden und Unkosten „zu erstatten.

Casus I.

„Anfänglich weiset Beylage sub No. 1. wie „Titius, ein hiesiger Kauffmann, an Semproni„um, einen auswärtigen Kauffmann zu Ham„burg gemeldet, daß Cajus zu Neuhausen ordini„ret, auf seine Conto, aus bevorstehender Oster„Messe, Wechsel-Briefe (deren Summe wir „zum Exempel auf 200 Rthlr. setzen wollen)

„a 200 Rthlr. auf ihn zu traßiren: Hernach wie „sub No. 2. Sempronius zu Hamburg an Titium rescribiret, und Remessen ebenfalls auf Caji „Conto sendet, und dabey meldet, wie er allbereit „von Cajo aus Neuhausen davon Nachricht erhalten, daß er, Titius, auf Caji Conto, aus der „Zahl-Woche 200 Rthlr. seiner Gelder traßiren „würde, und sich zu seinen Diensten offeriret, ein „mehrers habe er nicht geantwortet: Kurtz darauf „sub No. 3. abermahls geschrieben, sich auf sein „voriges bezogen, und Secunda derer überschickten Remessen überschicket, da eben zu gleicher Zeit „Titius Sempronio von Empfang der Prima „Remessen, und daß er nunmehro auf Caji Conto „auf ihn traßiren würde, benachrichtiget, auf dieses aber keine fernere Antwort von ihm erhalten; „dahero in Ansehen des erstern und andern seiner „Adviso Caji eingelauffene Wechsel-Briefe derer „200 Rthlr. acceptiret, da aber hierauf Kundschafft eingelauffen, wie Cajus zu Neuhausen „banqueroutiret, Titius gleichwohl seine Tratten „auf Sempronii Advisa, und weil derselbe weiter „nichts gemeldet, nach Hamburg an ihn abgehen „lassen; dieser aber, weil er von Caji Zustande „auch Nachricht bekommen, respectiret Titii „Tratten nicht, sondern lässet solche mit Protest zurücke gehen, und entstehet dahero diese „Frage:

„Ob nicht Sempronius, Krafft seiner Adviso, „und weil er auf Titii Schreiben nicht geantwortet, noch andere Exception gemacht, „Titii Tratten zu respectiren, und einzulösen „schuldig sey? Auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu ersetzen? Oder: Ob „dieser sich zu Caji Concurs weisen zu lassen „verbunden?

Casus II.

„Auch träget sich zu, daß Titius an Sempronium, einen andern Kauffmann in Hamburg, „schreibet, und demselben berichtet, wie Cajus, „ein Kauffmann zu Neuhausen ordiniret, auf dessen „Conto aus der Zahl-Woche (deren Summa wir „ebenfalls auf 200 Rthlr. Exempels Weise setzen „wollen) 200 Rthlr. auf ihn zu traßiren. Dieser aber antwortet mit kurtzen, wie er persönlich „auf die bevorstehende Messe kommen, und alsdenn „mit ihm aus der Sache reden wolte. Als er „auch hierauf in Person erscheinet, und mit dem „Titio von des Caji Wechsel redet, will er Anfangs keine Categorische Resolution von sich geben, sondern vertröstet den Titium zu warten, „bis er sich auf der Messe des Caji halber erkundiget. Weil dem Titius des Caji Wechsel-Brief, „ehe und bevor er das Wort von Sempronio erhalten, nicht respectiren wollen, die Acceptation-Zeit auch immer näher herbey gerücket, kommt „Sempronius noch zu rechter Zeit, giebet Titio „das Wort, daß er nur des Caji Brief acceptiren „und auf ihn traßiren solte, auch noch darzu setzend: Er hätte sich wegen des Caji erkundiget, „welcher doch noch so ein ziemlich Lob hätte. Hierauf giebet Titius zur Antwort: Daß er nunmehro Caji Briefe acceptiren, und auf ihn „traßiren wolte, wobey es auch geblieben. Als „nun solches geschehen, Sempronius auch von „hier abreisen wollen, kömmt er nochmahl bey „Titium, saget, die Tratte könne auf ihn [illegible] „gen werden, es solte ihr alle Ehre wiederfa[hren]; „darauf Titius den Sempronium fraget? [illegible] „bemeldete Summa in Banco-Geld nehme[n sol]„te? Worauf Sempronius antwortet: Es [käme] „darauf nicht an; darauf reiset er ab. Es l[ief] „aber nachgehends Kundschafft von Neuh[ausen] „ein, wie Cajus daselbst banqueroutiret. [Sem]„pronius, welcher zu Hamburg solches au[ch er]„fahren, weigert sich hierauf des Titii Tratt[e in] „Hamburg zu acceptiren, und lässet solch[e mit] „Protest zurücke gehen; und entstehet dahero [die] „Frage:

„Ob nicht Sempronius vermöge seines ge[gebe]„nen Worts, welches er doch nicht eher [als] „bis er sich wegen des Caji erkundiget, [von] „sich gegeben, Titius auch Caji Briefe, [erst] „und bevor er Categorische Resolution [von] „ihm erhalten, nicht acceptiret, des ge[sche]„henen Falliments ohngeachtet, Titii T[rat]„ten zu respectiren und einzulösen, auch [die] „verursachte Schäden und Unkosten zu [er]„statten schuldig sey?

Num. 1.

Leipzig, den 4 May [illegible] 1707.

„Hamburg an Sempronium.

Hochgeehrter Herr.

„Mangel Materie niemahln die Ehre gehab[t] „Herrn zuschreiben, zu dessen nun bekomm[enen] „Anlaß von Herrn Cajo, welcher mir mit ge[…] „gekommenen Briefen ordiniret, aus unsere[r] „vorstehenden Messe in Elbd. Rthlr. „traßiren, weshalben ich nicht will zweifeln [...] „werden, zu Verehrung meiner Briefe, von „gemeldeten Freund die nöthige Ordre bekom[men] „haben; was wir nun hierinnen ferner bedi[…] „dieses werden meine folgende Elbd. anzeigen[…] „meldet Herr Cajus ferner, daß mir wegen [...] „von Elbd. noch Rthlr. in un[serer] „bevorstehenden Messe würden remittiret wer[den], „welche ich dann gewärtig bleibe, womit [ich ver]„harre.

Num. 2.

Hamburg den 14 M[ay] 1707.

„p. Leipzig Herr Titius.

Hochgeehrter Herr.

„Dessen angenehmes Schreiben vom 4ten di„ses habe wohl empfangen, in dienstlicher An„wort remittire ich hiermit p. Conto des Her[rn] „Cajus in Neuhauß, in instehender Jubila[te] „Messe Rthlr. Cour. l' Ordre N. N. Rth[lr.] „Cour. l' Ordre N. von sich selbst, von dar lasse „Consulta fordern und folgen damit den Will[en] „des bemeldeten Herrn Caji, dieser hat mir au[ch] „geschrieben, daß der Herr vor ihm aus der Za[hl-] „Woche Rthlr. 200 ihrer Gelder traßiren wi[r]„den, übrigens offerire mich zu Dero Dienst[en] „und verbleibe etc.

Nom. 3.

Leipzig, den 21 May 1707.

...mburg an Sempronium.

Hochgeehrter Herr.

...In freundlicher Antwort dessen angenehmes ...n 14 Curr. berichte guten Empfang Rthlr. ... ...egen der Acceptation empfangen zu haben, auch ...y deren Verfall-Zeit die Zahlung zu procu...ren, und solche Herrn Cajo auf seine Rech...ung gut zu schreiben. Mit nächstem haben ...lbd. zu vernehmen, was ich ferner für obge...eldeten Freundes Rechnung in Elbd. traßiret ...abe, und will ich an Verehrung meiner Tratten ...cht zweifeln, womit verbleibe.

„Nach Abgang dieses Schreibens läufft folgendes ein:

Hamburg den 18 May 1707.

...Leipzig Herr Titius

Hochgeehrter Herr.

...Ich befinde mich ohne dessen angenehmes, ...iche mich auf das meinige bey voriger Post, ...mit ich dieselbigen remittire p. Cento Herrn ...aji in Neuhausen Rthlr. und Rthlr. ... ...rr. in instehender Oster-Messe, davon sie ...ceptation werden erhalten haben, an deren ...tigen Abführung trage keinen Zweifel. Hier... ...folget von Rthlr. ... der Secunda, welchen ...sich in Mangel der Prima bedienen wollen; ...n geschehenen aber erwarte Bericht, alsdenn ...i in Erwartung ihrer angenehmen Befehle ...bleibe.

Auf vorherstehende 2 Casus und angehängte ...agen erachten Wir Endes-Unterschriebene ...n Wechsel-Stylo gemäß, und zwar auf den ...ten Casum: Dieweil aus denen angefügten ...riefen nicht zu befinden, daß Sempronius ...vom Titio vor Caji Rechnung erfolgende ...atten zu acceptiren und zu bezahlen sich ver...nden habe; So ist er auch, dieselben zu ...pectiren und einzulösen, oder einige Schäden ...d Unkosten dem Titio zu restituiren, nicht ...uldig; es bleibet aber Titio frey, sich bey Caji ...ncurs anzumelden.

Auf den andern Casum: Dieweil Sempro...us dem Titio das Wort gegeben, daß dessen ...ratte vor Rechnung Caji alle Ehre wiederfah...n solte, Titius auch ohne des Sempronii ge...benes Wort des Caji Tratten nicht würde ...ceptiret haben; So ist Sempronius des Ca...chen Falliments ungeachtet, Titii Tratten zu ...spectiren und einzulösen, auch demselben alle ...rursachte Schäden und Unkosten zu erstatten ...uldig. Signatum Leipzig Mense Junii 1707.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc. „

...gels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 70. u. ff.

IV. Parere.

„Wenn einer einen traßirten Wechsel-Brief „auf gewisse Masse, und da der Bezogene „vorher schon fallit gewesen, acceptiret hat, „der kan von niemanden, dessen Zahlung „halber, in Anspruch genommen werden.

Species Facti.

A. ersuchet von B. Freyheit, auf ihn einige „Trattes thun zu mögen, welches B bey der Ant„wort ihm A. refusiret; nichts desto weniger „traßiret A. ohne Abwartung solcher Antwor„tung auf B. an die Ordre von C. zahlbar in N. „N. sendet auch auf das Ersuchen von C. die „Prima Wechsel-Briefe an B selbst zur Accep„tation; B. nach deren Empfang, stellet die Ac„ceptation dieser Briefe einen Post-Tag aus, hat „auch selbige unacceptiret unter sich bis den näch„sten Post-Tag davon, alsdenn er B. allererst „aus particulairer Consideration, fast in procin„ctu des Abgangs der Post, diese Wechsel-Brie„fe acceptiret, jedoch mit der conditionalen Re„servation: Daß der Trassant A. selbst bey des „Acceptanten B. Freunden N. N. die nöthige „Provision, gegen der Verfall-Zeit, anordnen „und anschaffen soll; Im unverhofften Manqui„rungs-Fall aber wolte er B. an die Accepta„tion nicht gehalten seyn, sondern zu dem Ende „dargegen protestiret, auch sodenn die Auslieffe„rung derer acceptirten Wechsel-Briefe an C. „expresse verboten haben, begehrende, dieselbe, „im Fall einiger zu befürchtenden Schwierigkeit, „ihm B. wieder zurück zu senden. Nun trägt es „sich zu, daß A. den Tag vorher, ehe die mehr „gemeldeten Briefe von B. acceptiret, und die ge„schehene conditionale Acceptation (laut ober„zehlter, doch in etwas umständlicher Manier) „überschrieben wurde, sich absentiret, und insol„vendo wird, daß also dis gedachte Schreiben „von B. sammt denen Wechsel-Briefen aller„erst 3 Tage nach dem vorgefallenen Austritt des „A. daselbst ankommt, und dem A. überliefert „wird; unterdessen C. das Falliment des A. ver„nehmend, anbey daß bey der ersten Post die ge„dachte Wechsel-Briefe nicht retourniret wa„ren, schreibet an einen Correspondenten D. „und sendet diesem die Secunda-Briefe, die„selbige an B. zur Acceptation zu präsentiren. „Nachdem aber selbigen Tages, als die Präsen„tation derer Secunda-Briefe durch D. an B. „geschahe; zugleich Zeitung vom Austritt des „A. einlief; als wurden dieselbe durch B. abge„wiesen, und ferner Notariat protestiret, und an „C. zurück gesandt.

„Nun wird gefraget: Ob die obgedachte „Acceptation derer Wechsel (welche weder „auf einigen Grund habender Schuld-For„derung; noch aus gutem vollkommenen „Willen, sondern nur aus particulair Mo„tion, unter obreferirter conditional Reser„vation und Protest von B. gethan wor„den; ja, welche Acceptation allererst für„gefallen, als der Trassant A. bereits bey„nahe gantzer 24 Stunden sich absentiret, „und Bonis cediret hatte, und nach dem „nicht mehr im Stande war, weder das „eine, noch andere, zu werben) für gültig „gehalten werden kan, und ob der Accep„tant B. schuldig sey, seine Acceptation zu „prästiren, und die Wechsel-Briefe zu „zahlen?

„Auf vorherstehende Facti Speciem erachten „Wir dem Handels- und Wechsel-Stylo ge„mäß: Ob zwar, nach der Leipziger Wechsel„Ordnung, wenn ein Wechsel-Brief gleich

„sub conditione acceptiret, dennoch der Accep-„tant zu dessen Zahlung schlechterdings verbun-„den; Dieweil aber im gegenwärtigen Fall C. „auf dessen Ordre der von A. und B. traßirte „Prima = Wechsel = Brief gestellet worden; „solchen dem B. zur Acceptation nicht präsentiret, „sondern vielmehr A. selbst denselben dem B. zur „Acceptation übersendet, welcher ihn aber; da „schon A. fallit gewesen, dieses noch unwissend, „nicht schlechterdings, sondern nur mit der Be-„dingung, wenn nehmlich A. an seine des B. „Freunde in N. N. die nöthige Provision gegen „die Verfall = Zeit anordnen und anschaffen „würde, acceptiret, im übrigen der nach dem „Falliment des A. von C durch D. dem B. prä-„sentirte Secunda = Wechsel von diesem nicht „acceptiret, sondern vielmehr protestiret worden; „So mag auch B. wegen des von A. auf ihn vor „Ordre des C. traßirten, und auf gewisse Masse „von ihm acceptirten Wechsel = Briefes, weder „von diesem, noch sonst von jemanden, dessen „Zahlung halber, in einigen Anspruch genom-„men werden. Signatum Leipzig, den 21 May „1708.

„Cramer-Meister rc. Deputirte rc."

Siegels Corp Jur. Camb. P. II. p. 76. u. f.

V. Parere.

„Die einer Acceptation einverleibten zwey „Buchstaben S. P. bewürcken nichts.

Species Facti.

„Cajus, welcher von Sempronio in Oster-„Messe Anno 1717 einige Stück Weine ge-„kaufft, verobligiret sich dargegen gewisse Waa-„ren (aufrichtig und gesund Kauffmanns-Gut) „so bald er wieder nach Hause komme, um die „simple Provision einzukauffen und ihm dieselbi-„ge schleunig zuzusenden, damit er solche zu rech-„ter Zeit, mithin einige Zeit vor der Herbst-„Messe 1717. empfangen möge, bedinget sich „anbey, daß Sempronius das, was die Waaren „mehr, als der Wein, betragen würde, in be-„sagter Herbst-Messe bezahlen solte, und zugleich „bedacht seyn, daß er ihm die Weine ohne Zeit-„Verlust überschicken möge; Sempronius „kömmt dieser letzten Bedingniß des Caji stricte „nach, und sendet ihm die Weine; Wie nun Cajus „die Weine in seinen Händen hat, so meldet er „unterm 16ten Junii d. a. daß er Sempronius „die verlangten Waaren (welche sich vielmehr, „als der Wein, betragen thäten) nicht ehender „senden werde, er habe denn zuvor die gewisse „Versicherung, daß ihm Sempronius (dessen „Reputation und Credit doch unter allen Kauff-„leuten mehr als zu wohl bekannt) den Ueber-„schuß in nechster Herbst = Messe zahlen wolte, „zu dem Ende, sendet er nachgehends Wechsel-„Briefe zur Acceptation. Sempronio kömmt „dieses Begehren sehr fremde vor, indem er dem „Cajo auch bona fide und ohne vorhero die allerr-„geringste Versicherung von selbigem davor in „Händen zu haben, seine Weine gesendet, will „sich also zu diesem gefährlichen Ersinnen des „Caji (als mit welchem er vor diesem Handel

„noch das geringste nicht trafiquiret, mith[in] „zur Zeit noch nicht gekennet,) nicht verst[ehen], „sondern verspricht nur in seiner Antwort, [daß] „er nach Empfang der Waare die Za[hlung] „promptissime leisten wolle. Mit welcher bi[lligen] „Erklärung aber Cajus sich nicht contentire[n las-]„sen wollen, sondern berichtet ferner in se[inem] „Schreiben, vom 10ten Julii, wie daß e[r die] „verlangte Waaren bereits abgehen lassen, „te aber nechstens zwey Wechsel = Briefe a[n] „Sempronium, nemlich an seine eigene Ordr[e zur] „Acceptation einsenden, in Verweigerung [der] „Acceptation aber würde er genöthiget seyn, [über] „die an Titium zu fernerern Expedition an [Sem-]„pronium bereits abgesandte Waaren ande[rweit] „zu disponiren, welches er in seinen folge[nden] „vom 14 und 24ten Julii (nachdem sich Se[m-]„pronius, dem die darunter steckende List ein[iger-]„massen geahndet, durchaus zu keiner vorgä[ngi-]„gen Acceptation verstehen wollen) mit folgen[den] „Worten wiederhohlet: E. E. müssen mir [die] „Briefe acceptiret wieder zurück senden, [da]„kan festen Staat auf mein Geld machen, [sol-]„sten gebe Ordre, daß das Gut an jemanden [an-]„ders versendet wird. Item, daß E. E. [nicht] „acceptiren wollen, bis das Gut von Titio [ge-]„sandt, so diene, wie Titius zwar das Gu[t in] „seiner Hand, alleine mit Ordre meiner [fernern] „Disposition nachzuleben. Endlich accept[iret] „Sempronius, weilen Cajus so gewaltig au[f die] „Acceptation gedrungen, die übersandte [zwey] „Wechsel-Briefe, anbey er, Sempronius be[fürch-]„ten müssen, er möchte sonsten vor seine [lä]„an Cajum gesandte Weine nichts bekomm[en], „jedoch mit Beysetzung der zwey Buchstaben [S. P.] „welche bekannter massen bedeuten Salvo Pr[æju-]„dicio, oder Sopra Protesto; und sendet s[o]„sub hac conditione acceptiret an Cajum wi[eder] „zurück. Als Cajus die unter solcher Pr[otesta-]„tion, welche bekannter massen in Franck[reich] „und Italien gar gebräuchlich, acceptirte W[ech-]„sel empfangen, vernegotiiret er dieselbe an [Fla-]„vium, welcher sie zur Verfall = Zeit [durch] „Antonium um die Bezahlung von Sempr[onio] „zu procuriren präsentiren lassen. Sempro[nius] „aber will und kan sich zu keiner Zahlung [ver-]„stehen, weil er bey derer Wechsel-Präsentir[ung] „weder die quästionirte Waaren würcklich [ge-]„sten, welche doch lange vor der Herbst = M[esse] „vermöge mündlich gethanen Versprechens [des] „Caji hätten anlangen sollen, noch durch sei[nen] „Factor erhalten, lässet also geschehen, daß [die] „Wechsel = Briefe wegen noch nicht erhalten[er] „Valuta in Waaren, mit Protest wieder [zu-]„rück gehen, versiehet sich aber dargegen mit [ei-]„nem Contra = Protest. Als nun Cajus [sol-]„ches vernommen, und mithin wohl gesehe[n], „daß seine böse Streiche, vermöge derer [er] „Sempronium vor seine gute Waare um b[aa-]„res Geld mit nichts nutziger, verdorbe[ner] „Waare zur Unzeit bezahlen wollen, nicht [auf] „solche Art angehen können, machet er endl[ich] „Anstalt, daß die Waaren dem Sempro[nio] „zukommen, aber post festum, nemlich n[ach] „verlauffener Meß = Zeit, anbey sehr ü[bel] „con

nditioniret, und zum theil nicht Kauffmanns-
uth, wie das darüber aufgesetzte Attestat mit
ihrern bezeuget; Gleich hierauf läst Cajus
e Briefe de novo retourniren, da dann Sem-
onius einen davon bezahlet, den andern aus
sachen, weil er dem Cajo, nach der ihm for-
irten Rechnung (und wegen der vor Cajum
hen gelassene Waaren) daran nicht mehr, als
Viertel, zu bezahlen schuldig, abermahlen zu-
ck gehen. Mevius aber, als des Wechsels
nhaber, ordiniret hierauf an Ambrosium, die
ahlung Gerichtlich vom Sempronio zu erpres-
, mit dem Versprechen, quod bene notandum,
egen des Caji und Mevii daraus klar herfür-
einenden Collusion, daß, wenn er diese Gelder
reffet, er vor des Caji Rechnung, als an wel-
m er eine ziemliche Prätension noch habe,
er bekannter massen, weilen es mit Cajo auf
Neige gekommen, nichts dafür bekommen
rde, 300. Marck davon behalten solle, wie
ch Mevii sein Schreiben an Ambrosium
ndlich erwiesen werden kan. Wird dem-
h gefraget:

„Ob nicht aus letzt angeführten Umstand
allerstärckste Präsumtion vorhanden, daß
t Mevius, sondern Cajus, annoch würcklich
haber des Wechsels sey?

„Ob wenn auch gleich Mevius den Wech-
würcklich rechtmäßiger Weise an sich gehan-
hätte, (woran jedoch zu zweifeln) derselbe,
e sich zu präjudiciren, die nothwendiger
ise nicht vor die lange Weile vom Acceptan-
gesetzte Litteras conditionales S. P. habe ne-
iren und also ohnangesetzt ansehen können?

„Ob er nicht vielmehr verbunden gewesen,
wegen der Explication bey dem Acceptanten,
er die Briefe an sich gehandelt, zu befragen?

„Ob nicht demnach Mevius gehalten sey,
conditionate acceptirten Wechsel-Briefen
Cajum zurück zu gehen, und seinen Regreß
ihm zu suchen?

„Ob Cajus nicht verbunden ist, dem Sem-
nio den erlittenen Schaden und Unkosten zu
tzen, und die verdorbene Waaren wieder zu-
k zu nehmen?

Hierüber wird derer Herren Kauff- und
ndels-Leute unpartheyisches Sentiment be-
ret.

Auf vorherstehende Speciem Facti und ange-
igte fünff Fragen, erachten Wir Endes-Un-
chriebene dem Wechsel-Stylo und der Billig-
gemäß: Und zwar anfänglich auf die erste
age: Daß, weil Cajus die auf Sempronium
ogene und von diesem acceptirten zween
echsel-Briefe an Mevium vernegotiiret, und
Mevius, davon Possessor worden, ungeach-
daß, was massen solches nur zum Schein ge-
hen, und darunter eine Collusion steckte, an-
führet wird, welches aber nicht erwiesen, und
s angezogene Schreiben dazu nicht hinläng-
ist, besagter Mevius vor den Inhaber der
iden Wechsel-Briefe würcklich zu halten, und
s berührten Umstande desfalls keine wiedrige
rmuthung gegen gedachten Mevium zu ma-
n. So hat auch

Auf die andere Frage; Derselbe auf die von
„Sempronio der Acceptation beygefügten Buch-
„staben S. P. zu sehen, nicht nöthig gehabt, son-
„dern dieselben, ohne sich zu präjudiciren, negligi-
„ren können, in Betrachtung, daß eines Theils
„unter denen Cambisten, was eigentlich berührte
„Buchstaben S. P. bedeuten sollen, nicht ausge-
„macht, andern Theils aber alle Acceptationes
„ordentlicher Weise pure, und ohne Anhang ei-
„niger Condition oder Reservats geschehen sollen,
„so gar, daß, wenn gleich ein Acceptant einen
„dergleichen Anhang darzu schreibet, solcher doch
„pro non adjecto gehalten wird. Daher auch

„Auf die dritte Frage: Mevius, daß er, ehe
„er die Wechsel-Briefe an sich gehandelt hätte,
„bey dem Acceptanten Sempronio, was es der
„beygefügten Buchstaben halber vor Bewandniß
„habe, sich erkundigen sollen, nicht schuldig gewe-
„sen, noch

„Auf die vierte Frage: Ihm, daß er von er-
„wehntem Acceptanten abgehen, und sich der Be-
„zahlung halber an Cajum halten möchte, anzu-
„muthen, sondern er ist vielmehr an jenen, wegen
„der beschehenen Acceptation, so, wie gemeldet,
„pro pura anzunehmen, und dadurch er sich zum
„Schuldner constituiret, sich zu halten wohl be-
„fugt.

„Endlich auf die fünfte und letzte Frage: Ob-
„wohl die Sempronio übermachte Waaren Cajo
„eigenthümlich nicht zugestanden, sondern er die-
„selbe gegen Geniessung einer simplen Provision
„bey andern eingekaufft, und an ihn versendet,
„also, daß er vor deren Güte so schlechterdinges
„zu stehen nicht verbunden wäre, gesaget werden
„möchte; Dennoch aber, und dieweil Cajus
„Sempronio gute tüchtige Waaren einzukauffen,
„und solche, daß sie einige Zeit vor der Herbst-
„Messe 1717. an Ort und Stelle seyn solten, zu
„versenden versprochen; Hingegen diesen, weder,
„was die Güte der Waaren, noch die bestimmte
„Zeit betrifft, nicht nachgekommen, gestalt, dem
„Anziehen nach, die Waaren kein Kauffmanns-
„Gut, und noch darzu übel conditioniret gewe-
„sen, selbige auch erst nach verflossener Messe an-
„kommen, also Sempronius deshalber Schaden
„gelitten: So ist Cajus Sempronio allen ermeß-
„lichen Schaden, samt denen Unkosten zu ersetzen,
„sowohl die ohne Sempronii Schuld verdorbene
„Waaren, zurück zu nehmen schuldig. Leipzig,
„den 31. August. 1718.

„Deputirte &c. Cramer-Meister &c.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 119. u. ff.

Diesen vorherstehenden Pareren fügen wir endlich noch zwey unter denen Beylagen zu denen Pareren in Siegels Corp. Jur. Camb. befindliche Præjudicia oder Rechts-Aussprüche bey, deren eines die versäumte Acceptations-Zeit derer Wechsel-Briefe bezielet, und also abgefasset ist:

„Auf Klage, Exception und erfolgte Gesetze,
„in Sachen Jobst Heinrich Hansens, wegen der
„Gebrüder Biolley in Verviers, Klägers an ei-
„nem, Christian Fiedlers, Beklagten andern
„Theils, so dieselben uns, sammt denen disfalls
„ergangenen Acten, übergeben, und sich des Rech-
„ten darüber zu belehren gebeten haben; Spre-
„chen wir Königl. Pohln und Churfürstl. Sächs.
„Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Daß Kläger,
„die

"die Gebrüdere Biolley, auch mit ihren Vornah-
"men zu benennen, und derenthalben sich gebüh-
"rend zu legitimiren, schuldig: Und es hat Klä-
"gers Suchen, in Ansehung der allhier in Leip-
"zig am 22. May auf Christian Ernst Wacker-
"nageln in Amsterdam auf 4. Wochen Nachsicht
"gezogene, und am 25 May an Klägers Prin-
"cipalen in Leipzig indoßirte Prima-Wechsel-Brief
"erst am 25. Junii, der Leipziger Wechsel-Ord-
"nung §. 28. entgegen, zur Acceptation präsenti-
"ret worden, nicht statt; es ist auch derselbe, die
"verursachten Unkosten, nach vorgehender Liqui-
"dation und richterlicher Ermäßigung Beklagten
"zu erstatten schuldig. V. R. W. Zu Urkund
"mit unserm Insiegel besiegelt.

„M. Sep. 1737. Königl. Pohln. und Churf. Sächsischen Schöppen zu Leipzig."

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 178. **Beylagen** Lit. H. Das andere beziehet sich auf die gewöhnliche Acceptations-Zeit in der Leipziger Neu-Jahrs-Messe, und enthält folgendes:

„Ist in der Churfürstlichen Sächsischen Neu-
"en Wechsel-Ordnung und derselben §. 5. unter
"andern dieses: Daß im Neu-Jahrs-Marckte auf
"den Fall, da der Tag vor Ausläutung des
"Marcktes auf einen Sonntag fallen würde, die
"Acceptation derer Wechsel-Briefe den Tag vor-
"hero geschehen soll, enthalten; Nachdem nun an-
"jetzo nicht nur der Tag vor Ausläutung des
"Marcktes auf einen Sonntag, sondern auch am
"Tage vor dem Sonntag ein Feyertag einfället;
"So will, ob die Acceptation oder Protestation
"noch vor diesem Feyertage, also zwey Tage vor
"dem Sonntage, geschehen müsse? Zweiffel ent-
"stehen. Ob nun wohl die Ursache solcher Di-
"sposition darinnen, daß dadurch die Gelegenheit,
"am Sonntage Handlung zu treiben, und den
"Sabbath zu entheiligen, abgeschnitten werden
"möchte, beruhet, dergleichen Fest-Tage aber, als
"die Sonntage gefeyert werden sollen; dieweil
"aber dennoch der Sereniſſimus Legislator allein
"von dem Sonntage redet, und, daß der jetzo er-
"eignende Fall mit dem Feste der Offenbahrung
"Christi sich zutragen würde, gewust, davon je-
"dennoch nichts statuiret wird; Im übrigen die
"Acceptation und Protestation derer Wechsel-
"Briefe an sich selbst solche Actus seynd, welche,
"wenn allhier ein anders nicht geordnet, an ei-
"nem Sonn- und Feyertage wohl geschehen kön-
"nen; Dahero, was dißfalls insonderheit vom
"Sonntage disponiret, auf andere Fest-Tage
"schlechterdings nicht zu extendiren; so mag auch
"die Acceptation oder Protestation derer Wech-
"sel-Brieffe, nach obberührter Ordnung, des Ta-
"ges vor dem Sonntage, welcher auf den Tag
"vor der Ausläutung des Marcktes einfället,
"wenn gleich solcher ein Fest-Tag wäre, wohl ge-
"schehen. V. R. W.

„Anno 1714. Schöppen-Stuhl zu Leipzig."

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 180. u. f. Beylagen Lit. Q. Besiehe auch anbey **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen C. 32-37. **Stryks** Disp. de Camb. Liter. Accept. und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) auf Ordre siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) aus Freundschafft, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) durch einen Drittmann zu Ehren des Briefes, oder **Sopra Protesto,** siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) in Commißion, siehe **Wechsel-Commißion bestätigt zu werden,** und **Wechsel-Commißion** [illegible] **traßirt zu werden.**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) in Vollmacht, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** und **Wechsel-Commißion,** wie auch **Wechsel- (Vollmacht in.)**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) per Honor di Lettera, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) Sopra Protesto, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)**

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) zu Ehren der Briefe, siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter.)**

Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter) sonst auch die **Acceptation aus Freundschaft** oder, wie sie gemeiniglich genennet wird, die **Acceptation per Honor di Lettera,** oder **zu Ehren des Briefes,** und **Sopra Protesto,** [illegible] *Acceptatio Honoraria*, und *Acceptatio* oder *dimplementum Literarum Cambialium bonæ causa*; siehe *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264. und *Honor di Lettera*, im XIII Bande, p. 781. u. f. wie auch *Sopra Protesto*, im XXXVIII Bande, p. 899. u. f. Es aber allhier wegen dieser unter Kauff- und Handels-Leuten zwar gar gebräuchlichen, aber auch bisweilen sehr gefährlichen, und mit vielen Weitläuftigkeiten verbundenen Sache, billig noch folgendes nachzuholen und dem an erst angezogenen Oertern besagten annoch eines und das andere beyzufügen. Nehmlich vor allen Dingen erfordert die Acceptation aus Freundschaft, oder per Honor di Lettera und zu Ehren des Briefes, die Einwilligung des Inhabers des Wechsels. Siehe die **Nürnberger W. O.** Cap. II. §. IV. Danziger **W. O.** Art. XI. Bremer **W. O.** Art. XXIV. Inmassen niemanden ein Schuldner aufgenöthiget werden kan; anbey aber auch durch die Acceptation per Honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes dieses Präjuditz erwächset, daß er von dem Traßirer keine Caution fordern kan, wie in dem Articul: **Wechsel-Remittent** mit mehrerm gezeiget werden soll. Nach der **Leipziger Wechsel-Ordnung** aber § XVII. und der Breßlauer §. IX. ist der Inhaber die Acceptation per Honor anzunehmen schuldig. Hiernächst muß die auf Verlangen des Traßirers zu leistende Acceptation abgeschlagen seyn, wenn die Acceptation per Honor statt finden soll. Ist solches erfolget und der Protest wegen verweigerter Acceptation gebührend leviret; so kan zur Acceptation per Honor dergestalt geschritten werden, daß nach der Danziger

ge

[...]r W. O. Art. XI. und der **Bremer Wech[...]** [...] **Ordnung** Art. XXIII. der Acceptant per Ho[...] [...]r vor dem Notario, welcher im Nahmen des Ein[...] [...]bers gegen den Bezogenen die Protestation we[...] [...]n nicht geschehener Acceptation verrichtet, sich er[...] [...]ren, daß er den Wechsel zu Ehren des Ziehers [...]er Endossanten acceptire, der Notarius aber [...]ichfals die Acceptation zu Ehren, wie sie von [...]m Acceptanten declariret worden, dem Proteste [...]nfügen muß. Nach der **Braunschweigischen** [...]echsel-Ordnung** Art. XVII. aber, ingleichen [...]ürnberger **Wechsel-Ordnung** Cap. II. §. IV. [...]d **Wiener Wechsel-Ordnung** Art. XXXVII. [...]l nur der Inhaber in dem wegen nicht geschehener [...]ceptation verrichteten Proteste, es mit anmer[...] [...]n lassen, von wem, und wem zu Ehren der Wech[...] [...], acceptiret worden: In dem **Allgemeinen** [...]reußischen **Wechsel-Rechte** Art. XXVIII. [...]d des **Königreichs Preussen Wechsel-Ord[...]ng** Art. XXIX. hingegen, so wohl der **Schwedi[...]sche**n W. O. Art. XII. und **Rußischen W. O.** [...]p. I. §. XVI. wird dem Acceptanten per Honor [...]ferleget, vor der Acceptation protestiren, und im [...]otest erwehnen zu lassen, daß die Acceptation per [...]nor di Lettera des Traßirers, oder eines Endos[...]tenti sopra Protesto geschehen. Woraus fliesset, [...] vermöge nur angezogener Wechsel-Gesetze [...] Proteste levirer werden müssen, einer in Anse[...] [...]ng der nicht geschehenen Acceptation auf Requi[...] [...]n des Präsentanten, und der andere wegen der Honor geleisteten Acceptation auf Requisition [...] Acceptanten. Wodurch aber ohne Noth die [...]osten gehäuffet werden, sintemahl nicht abzuse[...] [...], was der andere Protest bewürcken soll. Da[...] in der **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. [...]II. **Breßlauer Wechsel-Ordnung** §. IX. und [...]mburger **Wechsel-Ordnung** Art. XI. sehr [...]lsam disponiret ist, daß der Acceptation per Ho[...] [...] lediglich die von dem Inhaber des Wechsel[...] [...]riefes wegen nicht geschehener Acceptation zu [...]ternehmende Protest iron vorhergehe. In [...]cher Betrachtung die Redens-Art: **Accepta[...]n sopra Protesto**, gar wohl statt findet, und [...]in zu ziehen, daß die Acceptation nicht nach [...]ßgebung des Wechsel-Briefes geschehen, son[...] [...]n als selbige abgeschlagen, und der Wechsel[...] [...]rief disfals protestiret gewesen, von einem aus [...]undschafft geleistet worden. Ferner ist zu der [...]ceptation per Honor nöthig, daß darbey der Ac[...] [...]tante denjenigen, welchen zu Ehren selbige ge[...] [...]iehet, ausdrücklich benenne. Siehe die **Leip[...]ziger Wechsel-Ordnung** §. XVII. **Hambur[...]ger** W. O. Art. XI. **Breßlauer** W. O. §. IX. des [...]önigreichs **Preussen** W. O. Art. XXIX. [...]raunschweigische W. O. Art. XVII. **Bremer** [...]. O. Art. XXIII. **Danziger** W. O. Art. XI. [...]lchen zu Folge das Formular der Acceptation [...] Honor ohngefehr also lautet:

„Acceptiret den 27 Jul. 1742 per Honor
„des Trassanten (Herrn Mevii als Endos-
„santen)

„Heinrich Wild.„

Daferne aber nach dieser Vorschrifft die Accep[...] [...]ion per Honor nicht eingerichtet wird, ist selbige, wie in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 33. und in der daselbst befindlichen 10 Anmerckung über die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. XVII zu ersehen, in soweit vor ungültig zu halten, daß der Acceptante daher keinen Regreß nach Wechsel-Recht wider denjenigen, dem zu Ehren die Acceptation geschehen, zu nehmen vermögend; dahingegen ausser Zweifel, daß in solchem Fall der Acceptante mit Bestande von des Wechsel-Briefes Inhaber belanget werden könne. Woher ungezwungen fliesset, daß bey der Acceptation per Honor dem Inhaber des Wechsel-Briefes zu protestiren keine Gelegenheit erwächset, weil er um die Forme der Acceptation per Honor sich nicht zu bekümmern hat; und wenn in denen wesentlichen Stücken derselben ein Mangel sich äussert, z. E. der Acceptante wolte die Zeit, oder seinen Nahmen nicht hinzu fügen, oder er wäre nicht im Stande, nach Wechsel-Rechte sich verbindlich zu machen, ist dem Inhaber auch an denen Orten, wo er die Acceptation per Honor sonst annehmen muß, selbige auszuschlagen, ohnverwehret. Bey der Acceptation per Honor ist von dem Inhaber der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest dem Acceptanten einzuhändigen. Siehe die **Leipziger** W. O. §. XVII. **Breßlauer** W. O. §. IX. **Braunschweigische** W. O. Art. XVII. **Danziger** W. O. Art. XI. **Hamburger** W. O. Art XI. Jedoch, daß nach der **Braunschweigischen** und **Hamburger Wechsel-Ordnung** c. l. der Acceptante per Honor so fort die Protest-Spesen dem Inhaber bezahle; nach andern Wechsel-Ordnungen aber werden die Protest-Spesen erst bey Bezahlung des Wechsels mit vergütet. Siehe die **Leipziger Wechsel-Ordnung** c. l. **Breßlauer** W. O. c. l. **Franckfurter** W. O. §. IX. Daß aber der Acceptante per Honor den vom Inhaber des Wechsel-Briefes empfangenen Protest so fort mit erster Post an denjenigen, wem zu Ehren die Acceptation geschehen, abzusenden verbunden, wie solches der **Vorsichtige Banquier** Cap. VIII. §. 57. behaupten wollen, ist nicht gegründet. Das Argument gegenseitiger Meynung beruhet darinne: Der Acceptante per Honor trete an die Stelle des Präsentanten, ein Präsentante aber sey nach allen Wechsel-Ordnungen den wegen nicht erfolgter Acceptation levirten Protest an den Traßirer mit erster Post abzusenden pflichtig, mithin darzu der Acceptante per Honor gleichergestalt verbunden. Allein der Acceptante per Honor wird dem Inhaber nicht gleich bey der Acceptation, sondern durch die würcklich geleistete Zahlung erst substituiret. Siehe die **Leipziger** W. O. §. XVII. **Hamburger** W. O. Art. XI. **Danziger** W. O. Art. XIII. **Breßlauer** W. O. §. IX. **Bozner** W. O. §. XXXV. **Wiener** W. O. Art. XXVII. Folglich sind die vor der Zahlung von einem Präsentanten auszuübende Pflichten auf den Acceptanten per Honor nicht zu ziehen, und also mag selbiger nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Höflichkeit, demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, von der Acceptation Nachricht ertheilen. Ein anders ist in des **Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** §. XXIX. in den Worten: **und der Acceptante den Protest mit ehester Post zurücke sen-de,**

de, enthalten. Zu der Acceptation per Honor kan sich ein jeglicher, so des Wechsel-Rechts fähig, offeriren; jedoch, daß, wenn der Inhaber, den Wechsel per Honor zu acceptiren, sich erkläret, selbiger vor allen andern den Vorzug geniesset, weil durch seine Honoration die Sache am kürzesten gefasset, und überflüßige Kosten am füglichsten gesparet werden. Siehe die **Nürnberger W. O.** Cap. II. §. IV. **Bremer W. O.** Art. XXV. **Wiener W. O.** Art. XXVIII. **Braunschweiger W. O.** Art. XVIII. **Botzner W. O.** §. XXXV. **Augspurger W. O.** Cap. VII. §. I. Welches gleichwohl nach der **Nürnberger Wechsel-Ordnung** c. l. darinne limitiret wird: „Es wäre denn, „daß der Tertius die Honorirung wegen eines noch „frühern Giranten oder des Trahenden selbst lei„sten wolte.„ Dafern aber der Präsentante zu der Acceptation per Honor keine Lust bezeiget, und zwey andere zu selbiger sich angeben, ist derjenige, so zu Ehren des Trassanten, nächstdem aber derjenige, welcher für einen frühern Endossanten, den Wechsel honoriren will, billig vorzuziehen. Siehe den **Vorsichtigen Banquier** Cap. VII. §. XXIII. Im Gegentheil ist der Traßirer zu der Acceptation per Honor nicht zuzulassen. Siehe die **Hamburger W. O.** §. XXXIX. Immassen dergleichen Acceptation einen vergeblichen Handel nothwendig ausmachete, indem der Traßirer seine Tratte einzulösen, allbereit kräfftigst genug verbunden, mithin aus des Traßirers Acceptation per Honor nicht der mindeste Effect, wohl aber ein nicht geringer Nachtheil zu folgern wäre. In Betrachtung, daß, dafern der Traßirer zur Acceptation per Honor zugelassen würde, er den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentante ausser den Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution zu fordern. Nach geschehener Acceptation per Honor ist der Acceptante, wenn gleich der Trassate nachhero zur Acceptation und Zahlung sich resolvirte, wiederum abzutreten, nicht schuldig, so die **Leipziger W. O.** §. XVII. des **Königreichs Preussen W. O.** §. XXIX. **Braunschweigische W. O.** Art. XVIII. **Dantziger W. O.** Art. XII. **Breßlauer W. O.** §. IX. **Wiener W. O.** Art. XXVIII. **Bremer W. O.** Art. XXV. weil er das Geld darzu angeschaffet, oder sonsten liegen lassen, und es nicht anderweit abgegeben, solchemnach wieder sein Verschulden und zu seinem guten Willen nicht in Schaden gesetzet werden kan. Nach der **Augspurger Wechsel-Ordnung** aber Cap. VII. §. 1 ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision und Spesen abzutreten schuldig. Hat aber der Acceptante per Honor die Zahlung zu gehöriger Zeit gebührend geleistet, und dargegen den Wechsel erhalten; so nimmt er seinen Regreß nach Wechsel-Recht wieder den Traßirer oder Endossanten, dem zu Ehren er den Wechsel honoriret, und falliret der Honorirte, ist das gezahlte Geld verlohren, immassen die andern Interessenten nicht in Anspruch genommen werden können. Siehe die **Leipziger W. O.** §. XVII. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht** Art. XXXVIII. **Dantziger W. O.** Art. XIII. **Wiener W. O.** Art. XXVII. Und obgleich nach der **Leipziger** und **Dantziger Wechsel-Ordnung** c. l. der Acceptante per Honor dem Rechte selbst an des Inhabers Stelle tritt, [...]ser hingegen die ihn vorgehende Endossanten [...] wohl den Traßirer, in Obligo hat; so ist doch [...]ches nur in Ansehung der anzustellenden We[...] Klage oder der Zahlungs-Forderung zu verste[...], daß nemlich der Acceptante per Honor bey der [...]greß-Nehmung sich so gut des Wechsel-Re[...] als der Inhaber des Wechsel-Briefes, bedi[...] kan; da hingegen in Ansehung derer Perso[...] wider welche der Inhaber ein Recht hat, die R[...]ction berührter und nach dem Rechte selbst ge[...]hener Ceßion in beyden nur erwehnten Wec[...] Ordnungen hinzugefüget wird. Woraus zug[...] folget, daß, wenn auch der Acceptante per Ho[...] bey der Acceptation den Regreß wider alle Int[...]senten sich bedinge, er sich dessen dennoch nach V[...]gebung angezogener Wechsel-Ordnungen nicht [...] dienen könne, weil die übrigen Interessenten in [...]che Bedingung nicht gewilliget, folglich der [...]ceptante einseitiger Weise sich kein besonderes R[...] zu erwerben vermag. Nach der **Bremer W. O.** Art. XXIII. ziehet dergleichen Reservation die W[...]ckung nach sich, daß dem Acceptanten der Reg[...] an die übrigen bey dem Wechsel intereßirten Pe[...]nen conserviret wird. Worbey zur Erläuterung aus der **Bremer W. O.** c. l. angeführten Stell[...] bemercken, daß die Worte: **Kan er den Indoss[...]ten, so den Honorirten** *immediate* **vorher[...]het, zuerst besprechen,** also zu erklären, daß die Ordnung derer auf dem Wechsel-Briefe bef[...]lichen Indossamente das Absehen gerichtet, und [...] nach selbiger zu oberst auf dem Wechsel-Briefe [...] erste Indossament stehet, welchem die übrigen [...]gen, so soll, wenn z. E. zu Ehren des dritten [...]dossanten die Acceptation geschehen, der andere [...]dossante, als welcher in Erwegung der Ordnung der Unterschrifft dem Dritten unmittelbar vorge[...] zuerst belanget werden; da hingegen diejenigen [...]dossanten, welche auf den Honorirten folgen, [...] allen Ansprüchen befreyet sind. Nach der **Br[...]lauer W. O.** §. IX ist ein Acceptant per Honor [...]ne die vorher bemerckte Reservation berechti[...] wenn derjenige, vor welchen der Brief honor[...] und bezahlet worden, in Abfall der Nahrung k[...]met, an alle den Honorirten vorstehende Endoss[...]ten, und endlich auch an den Ausgeber des Brie[...] seinen Regreß zu nehmen. Welches auch nach [...] **Hamburger W. O.** Art. XI ingleichen **Botzn[...] W. O.** §. XXXV. und **Frantzösischen W. O.** [...] V. Art. III. zu behaupten, sintemahl daselbst der A[...]ceptante per Honor dem Inhaber des Wechs[...] Briefes ohne die geringste Restriction substituir[...] wird. Auf eine solche geschwinde Art aber kan de[...]jenige, welcher auf Verlangen des Traßirers d[...] Wechsel acceptiret und zahlet, das vorgeschosse[...] Geld von dem Traßirer nicht zurück erlangen; so[...]dern er muß seine Befriedigung durch den orden[...]chen Weg suchen, indem die Wechsel-Ordnung in solchem Fall die Strenge des Wechsel-Rech[...] nicht verstatten, und dasjenige, was bey de[...] Acceptanten per Honor Rechtens ist, auf d[...] Acceptanten in Vollmacht oder Ordre nicht [...]ziehen. In Erwegung, daß der Accepta[...] per Honor, da er aus eigner Bewegr[...]

ein

s andern Credit rettet, und dessen Nutzen beför-
, mehrere Begünstigung verdienet, als derjeni-
so dem Verlangen des Traßirers eine Gnüge lei-
. Hierüber ist auch die Strenge des Wechsel-
chts, als eines gantz besondern und auf gewisse
asse odidsen und sehr beschwerlichen Rechts, auf
in denen Wechsel-Ordnungen selbst nicht ausge-
ückten Fälle nicht füglich zu ziehen. In folgenden
llen hingegen geniessen der Acceptant per Honor
d der auf Ordre einerley Recht. Beyde Accep-
nten sind zu der Zahlung schlechterdings gehalten,
d stehet keinem frey, die geschehene Acceptation
wiederruffen; sondern es heisset auch hier nach
bekannten Rechts-Regel: Quod ab initio fuit
luntatis, ex post facto est necessitatis; das heist:
as anfänglich in eines freyer Willkühr beruhet,
rd durch die nachfolgende That zu einem Muß
er einer unvermeidlichen Nothwendigkeit. Die
hlung wird von dem Acceptanten per Honor, und
n Acceptanten auf Ordre oder in Vollmacht zu
er Zeit, und in einerley Müntz-Sorten gefordert.
Ansehung der Zeit, da die Wechsel-Zahlung zu
len, ist aber unter denen Regulier- oder Meß-
echseln und denen Irregulier- oder Nicht-Meß-
echseln wohl zu unterscheiden. Wenn Meß-
chsel verfallen, ist bereits im Artickel: Wechsel,
leß) gewiesen worden. Bey Nicht-Meß-Wech-
hingegen ist der Zahlungs-Termin nicht einer-
sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-
chsel giebet, so ist auch bey jeglicher Gattung de-
lben ein besonderer Zahlungs-Termin zu be-
cken. Wechsel Briefe, so a Vista lauten, müssen
rhalb 24 Stunden, von der Zeit, da sie ankom-
, bezahlet werden. S. die Augspurger W. O.
II. §. III. Braunschweig. W. O. Art. XXVI.
emer W. O. Art. XXXI. Breßlauer W. O.
VII. Dantziger W. O. Art. XX. Franckfurt.
O. §. XIII. Leipziger W. O. §. XV. Nürn-
ger W. O. Cap. III. §. V. Chur-Pfältzische
O. Art XXVII. Allgemeines Preußisches
chsel-Recht Art. XXVI. Des Königre chs
ussen W. O. §. XVIII. Wiener W. O. Art.
Altenburgische W. O. §. VII. Gothai-
W. O. § VII. Weimarische W. O. § IX.
nen Wechseln a. Vista sind in solchem Stücke
geachtet diejenigen, so nach Ablauff der dar-
n bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen. Siehe
Augspurg. W. O. Cap. II. § IV. Braun
igische W. O. c. I. Breßlauer W O.
Dantziger W. O. Art. XXI. Nürnberger
O. Cap. III. §. VI. Allgemeines Preußi-
s Wechsel Recht Art. XXVIII. Des Kö-
reichs Preussen W O. c. I. Altenburgi-
W. O. §. V. Gothaische W. O. §. V.
pziger W. O. c. I. Jedoch muß nach der
pziger und Braunschweigischen Wechsel-
dnung c. I. bey Nicht-Meß-Wechseln, welche
geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von dem
haber anständige Caution gemacht werden.
ichergestalt sollen nach der Braunschweigi-
en W. O. Art. XXVI. diejenigen Wechsel-
iefe, darinne gar keine Zeit beniemet ist, binnen
Stunden bezahlet werden. Ein mehrers hie-
gehöriges, als von denen Wechsel-Briefen
o; auf 8 14. oder mehr Tage Sicht; 4. Wo-
dato, u. s. w. siehe am gehörigen Orte unter

besondern Artickeln, und vornemlich wegen deren Verfall- oder Zahlungs-Zeit in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen); Wechsel-Briefe, (Verfall Zeit der); und Wechsel-Zahlung; desgleichen in Siegels Einleitung zum Wechsel-Recht, II Th. c. 5. §. 3 u. ff. bis zu Ende dieses Capitels, und in Eben desselben Corp. Jur. Camb. P. II. p. 432 u. ff. wie auch in Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 38. 39. 40. per tot. und in Johann Christoph Franckens unter Christian Thomasens Vorsitz zu Halle am 24 April 1716. gehaltenen Disp. Inaug. de Jure Adimplementi Literarum Cambialium honoris causa, **vom Recht der Acceptation und Zahlung der Wechsel-Briefe** *pro Honore*.

Dem bißher besagten fügen wir nunmehr auch noch bey, was besonders zu Amsterdam, nach dem daselbst eingeführten Wechsel-Gebrauch, in Ansehung der Acceptation per Honor oder zu Ehren des Briefes üblich und Rechtens sey. Wenn demnach ein Betraßirter bey sich anstehet oder Schwierigkeit macht, den Wechsel-Brief vor desjenigen Rechnung zu acceptiren, von dem der Traßirer gemeldet, oder weil er aus Mangel des Aviso nicht weiß, vor wessen Rechnung traßiret wird; so kan und mag der Wechsel-Brief, wenn er den Traßirer vor gut und im Stande bezahlen zu können hält, von ihm Sopra Protesto, zu Ehren des Briefes und des Traßirers, das ist, zur Vorsorge vor des Traßirers Rechnung, acceptiret werden. Ob man schon selten gewohnt ist, von einer Acceptation S. P. wegen Ermangelung des Aviso eine formale Notarische Protestation vorhero abgehen zu lassen, sondern allein bey der Acceptation deutlich auszudrucken, daß selbiges S. P. geschiehet; so ist es doch gleichwohl besser, und handelt der Acceptant vorsichtiger, fals er von dem Zustande und Vermögen des Traßirers nicht vollkommen versichert ist, daß er den Wechsel-Brief formaliter protestiren lasse, oder zum wenigsten wegen seiner Acceptation S. P. von dem Notario eine Registratur verfertigen lasse. Wenn ein Wechsel Brief, an Ordre zu bezahlen gestellet, durch einen, der im Vermögen zu zahlen ist, endoßiret worden, ehe und bevor die Acceptation von dem Betraßirten gefordert worden; so mag der Betraßirte, fals er difficultiret, die Acceptation, vor Rechnung dessen, so durch den Traßirer avisiret worden, oder vom Traßirer selber zu thun, diesen Wechsel-Brief, zu Ehren eines sothanigen Endosseurs wohl acceptiren. Wenn ein Wechsel-Brief durch den Betraßirten, zu Ehren eines Endosseurs, acceptiret wird; so muß er einen formalen Protest machen lassen, und ist gehalten, selbigen unversäumt dem Endosseur zu übersenden, vor Rechnung oder zu Ehren desjenigen, dessen Wechsel-Brief von ihm acceptiret ist. Eine Acceptation S. P. obligiret den Acceptanten zur absoluten Bezahlung. Denn es ist dem Inhaber oder Vorzeiger nichts daran gelegen, ob der Wechsel-Brief bey dem Acceptanten angenommen wird, zu Ehren dieses oder jenes zu bezahlen; auch hat und nimmt des Briefs Inhaber seinen Regreß an den Traßirer und alle Endosseurs, wenn die Bezahlung am Verfall-Tage vom Acceptanten nicht geschiehet. Ein Vorzeiger oder Inhaber eines Wechsels muß sich mit einer Acceptation S. P. be-

gnügen, und ist ihm nichts daran gelegen, ob der Acceptant schlechterdings acceptiret, oder unter formaler Protestation, und daferne der Acceptant die Unkosten des Protests dem Notario gut thut; es wäre denn, daß er ausdrückliche Ordre von dem Traßirer hätte, keine Acceptation S. P. anzunehmen. In welchem Fall der Inhaber oder Vorzeiger schuldig ist, der Ordre zu folgen, und freye Acceptation zu prätendiren, laut Aviso von dem Traßirer, oder aber protestiren zu lassen. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief zu seiner Last S. P. acceptiret hat, und der Inhaber oder Vorzeiger mit dieser Acceptation nicht zufrieden ist, sondern durch Notarien und Zeugen eine freye Acceptation fordern, oder bey Weigerung protestiren lässet; so soll ein vorsichtiger Acceptant, (indem er nicht resolviret ist freywillig zu acceptiren) die Protestation annehmen und vor gültig halten, und seiner gethanen Acceptation S. P. renunciren, mit Bitte, daß selbige vernichtet oder vor ungültig angesehen werde. Niemand, es sey der Vorzeiger, oder würckliche Inhaber und Eigenthums-Herr eines Wechsel-Briefes, oder ein Drittman, wer er auch sey, mag einen Wechsel-Brief acceptiren, es sey denn, daß der Betraßirte es verweigert, oder nicht anzutreffen ist, und keine Ordre zu acceptiren hinterlassen habe. Wenn der Betraßirte den Wechsel-Brief zu seiner Last nicht freywillig oder Sopra Protesto acceptiret; so mag ein Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, nachdem er wider den Betraßirten wegen der Nicht-Acceptation protestiren lassen, denselben S. P. annehmen. Auch stehet einem Drittmann, der in dem Wechsel-Briefe nicht gemeldet ist, wenn die Verehrung desselbigen ihm recommendiret worden, eben so wohl frey, einen protestirten Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endossieurs zu acceptiren. Die Acceptation S. P. zu Ehren des Traßirers oder einiges Endossieurs geschiehet durch den Inhaber oder Vorzeiger des Briefes, oder eines Drittmanns, nach vorhergegangener Protestation wider den Betraßirten, mit persönlicher Erscheinung vor Notarien und Zeugen, es sey derselbe Notarius, der die Protestation wegen Nicht-Acceptation gethan hat, oder ein anderer, und gegen selbige sich zu erklären, daß solcher protestirte Wechsel-Brief von ihm, zu Ehren oder vor Rechnung des Traßirers oder Endoßirers, acceptiret und angenommen werde, auf den Verfall-Tag zu bezahlen. Und wenn die Acceptation S. P. nicht durch den Inhaber oder Eigenthums-Herrn, an welchen selbiger directe zu bezahlen gemacht oder endoßiret ist, sondern durch einen Vorzeiger oder einen Drittman geschiehet; so ist selbiger gehalten, auch auf den Wechsel-Brief die Acceptation S. P. eigenhändig oder durch seinen Gevollmächtigten zu notiren oder zu verzeichnen. Die Acceptation eines Wechsel-Briefes S. P. kan auch geschehen zu Ehren des Traßirers, mit Obligo eines Endossieurs; und in solchem Fall muß auch ein notarischer Protest gemacht, und an den Endossieur übersendet werden, der sich dessen im Nothfall bedienen möge; aber durch dergleichen Acceptation, wie solche zu Ehren der Endossementen geschehen, gleichwie einige Bittweise practiciret haben, wird demjenigen, zu wessen Ehren die Acceptation gleichsam geschiehet, [illegible] Schwierigkeit, als Verehrung gemacht. Ein [In]haber oder Vorzeiger eines Wechsel-Brief[es ist] nicht gehalten, die Acceptation von einem D[ritt]manne, den er nicht vor gut und vermögend zu zahlen hält, auf einen protestirten Wechsel-B[rief] anzunehmen. Denn der Traßirer ist gehal[ten] bey Verweigerung der Acceptation des Betra[ßir]ten, dem Inhaber des Wechsel-Briefes, zu sei[nem] vollkommenen Vergnügen, Satisfaction zu gel[ten]. Wenn aber ein Drittmann, nebst seiner Accep[ta]tion, hinlängliche Caution vor die Bezahlung [zu] bestellen, offeriret; so muß der Vorzeiger oder [In]haber des Briefes sich mit dieser Acceptation beg[nü]gen lassen. Ein Inhaber oder Vorzeiger [eines] Wechsel-Briefes ist nicht gehalten, Acceptation [von] einem Dritten S. P. zu Ehren des Endossieur[s] oder des Traßirers anzunehmen, wenn er die[sen] selbst vor Rechnung dieses Endossieurs, oder ein[es] Endossieurs, der vorher stehet, oder des Traßirer[s] recapitiren will; es wäre denn, daß dieser Dri[tt]mann beweise, daß die Verehrung dieses Wech[sel-]Briefes ihm durch den Traßirer oder einen End[os]seur recommendiret wäre, und der Vorzeiger, [wel]cher, vor Rechnung eines früheren oder vorher[ste]henden darein zu setzen, verlangte, selbigen nicht [an]nehmen wolte; oder daß er vernehmen liesse, da[ß er] vor des Traßirers Rechnung, oder solchen End[os]seurs, Avanzo in Händen habe, wovon er die[sen] Wechsel-Brief, ohne den Belauff herzutraß[iren,] bezahlen wolle. Wenn der Inhaber oder Vor[zei]ger eines Wechsel-Briefes die Acceptation [ei]nes Dritten S. P. zu Ehren des Traßirers annim[mt;] so ist der Traßirer vor einige nähere Satisfact[ion] an den Geber nicht gehalten. Wenn aber die [Ac]ceptation S. P. zu Ehren eines Endossieurs gesch[ie]het; so bleibet der Wechsel-Brief zum Respect [des] Traßirers absolut protestiret, und ist er gehalt[en] an seinen Geber, oder an den Endossieur, zu de[ssen] Verehrung die Acceptation geschehen, hinlängli[che] Vergnügung zu thun, auf Art, als ob die Accep[ta]tion S. P. nicht geschehen wäre. Wenn ein We[ch]sel-Brief, der wegen Nicht-Acceptation protesti[ret] ist, S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endo[ssi]rers, durch den Inhaber oder Vorzeiger selb[st] oder durch einen Drittmann acceptiret ist, und [der] Betraßirte nähere Ordre bekommt, oder bey sich [be]rathschlaget, den Wechsel-Brief selber noch zu [ac]ceptiren, und freywillig zu bezahlen; so muß der A[c]ceptant S. P. solches zufrieden seyn, ohne daß d[er] Inhaber des Briefes gehalten sey, ihn von sein[er] Acceptation zu befreyen; aber der Betraßirte i[st] gehalten, dem ersten Acceptanten die Provisio[n] zu ersetzen, weil er durch seine Acceptation S. P. verwehret hat, daß der Wechsel-Brief nicht m[it] Protest zurück gekommen. Ein jeglicher, w[er] da will, mag auch einen protestirten, und dur[ch] den Inhaber oder Vorzeiger, oder einen Dri[tt]mann S. P. zu Ehren eines Endossieurs accep[]tirten Wechsel-Brief, hernach zur Ehre ein[es] frühern oder vorstehenden Endossieurs, oder d[es] Traßirers, acceptiren, oder der erste Acceptan[t] ist verbunden, solches vor genehm zu halten, u[nd] bleibet eben sowohl verobligiret: weil der Inh[aber]

icht allein nicht gehalten ist, sondern auch
nicht vermag, jemandes Acceptation S. P.
rnichten; sondern der letzte Acceptant ist ge-
n, gleichwie vorher gemeldet, dem ersten
Provision gut zu thun. Wenn der Inha-
der Vorzeiger selber, oder ein Drittmann,
der auch sey, einen Wechsel-Brief S. P. ac-
ret, so stellt er sich schlechterdings an des
ßirten Stelle, und er ist ohne einige Exce-
n zu der Bezahlung gehalten; und der Inha-
hat eben dasselbige promte und parate Recht
r den Vorzeiger, oder einen Drittmann, der
cceptation S. P. gethan oder angenommen
welches er wider den Betraßirten, wenn
Wechsel-Brief von ihm acceptiret wäre, ha-
solte. Der einen Wechsel-Brief S. P. ac-
ret, competiret mit Recht vor den Credit, den
enjenigen, zu wessen Ehren er solchen accep-
, giebet; ingleichen vor die Notitz, die er
von in seinem Buche macht, und vor die Cor-
ndentz und Benachrichtigung, so er deswe-
hält, ob wäre selbiger durch ihn nicht be-
, ist es nicht gantze, zum höchsten nur hal-
rovision, die der Bezahler sothaniges Wech-
briefes, (gleichwie vorhero gemeldet,) oder
die Parthey tractiret und mortificiret wird,
nige, zu wessen Ehren er selbigen acceptiret
billig ohne Widerspruch ihm gut zu thun
ten ist. Es gebühret niemand, einen
hsel-Brief, der wegen Nicht-Acceptation
stiret ist, S. P. zu Ehren des Traßirers zu
tiren, er habe sich denn bey dem Betraßir-
kundiget und verstanden, aus was Ursa-
er selbigen protestiren lassen. Aber wenn
cceptation S. P. zu Ehren des Endosseurs
icht; so ist diese Information vergebens, un-
, und unnöthig. Wenn ein Wechsel-Brief
einen Traßirer, dessen Hand kenntlich ge-
ben oder unterzeichnet ist, und lautende, auf
nd, der nicht bekannt noch auszufragen ist,
n Nicht-Acceptation protestiret wird; so muß
and, wenn er auch den Traßirer wohl zu
en vermeynet, allzu liberal seyn, solchen
hsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers zu
tiren. Derjenige, der den Wechsel-Brief
P. zu Ehren des Traßirers oder einigen En-
eurs acceptiret, wenn solches auch ohne des-
n Wissenschafft, Bitte oder Ordre geschehe,
nichts destoweniger Recht, sich an demsel-
zu erholen; und ein Traßirer oder Eincaßi-
st verbunden, den Acceptanten von allen Un-
n und Schäden zu befreyen. Wenn der
ßirer oder Eincaßirer, zu wessen Ehren ein
chsel-Brief S. P. acceptiret ist, dem Accep-
en respondiret, und die geschehene Acceptation
et und gut heisset; so mag der Acceptant lie-
bezahlen, ohne einen nähern Protest
en Nicht-Bezahlung oder Ceßion der
che zu nehmen; aber wenn derjenige,
wessen Verehrung er den Wechsel-
ief acceptiret hat, sich beklaget und vorgiebt,
er ihm keine Ordre darzu gegeben, oder ei-
n andern Protest moviret, oder schweiget, und
t respondiret; so handelt der Acceptant S.
vorsichtiger, daß er den Wechsel-Brief we-
Nicht-Bezahlung protestiren lasse. Und also,
wenn selbiger retourniret, und er bezahlen muß;
so muß er selbigen nicht bezahlen, ohne zugleich
auch Transport und Ceßion der Sache, die der
Inhaber auf den Traßirer und die Endosseurs
hat, zu nehmen, damit er selbige wider denjeni-
gen, zu dessen Verehrung er acceptiret hat, und
gegen alle die ersteren Endosseurs und Traßirers
gebrauchen könne. Der einen Wechsel-Brief
acceptiret, zu Ehren des Traßirers, kan sich an
desselben Endosseurs nicht halten; dieweil er sich,
in solchem Fall, nur alleine dem Traßirer verbind-
lich machet. **Willekeuren van Amsterdam Appendix, p. 842.** Wer einen Wechsel-Brief
acceptiret, zu Ehren eines Endosseurs, kan sich
an denjenigen Endosseur, der ihm nachfolget,
nicht, wohl aber an denjenigen, der ihm vorge-
het, und auch an den Traßirer halten. Wenn
ein Betraßirter Aviso erhält, daß eine gewisse
Summe auf ihn traßiret sey, und ihm von sel-
biger Summe unter selbigem Dato und allezeit
einerley Inhalts zwey Prima- oder zwey Secun-
da-Wechsel-Briefe, an unterschiedliche Perso-
nen zu bezahlen, endoßiret, präsentiret werden;
so handelt er vorsichtig, wenn er keinen von bey-
den, weder freywillig, noch S. P. acceptiret, und
wenn Prima schon von ihm acceptiret wäre, ehe
Secunda präsentiret würde, so muß er den Se-
cunda-Wechsel protestiren lassen, und solchen
nicht S. P. zu des Traßirers Ehren annehmen.
Phoonsens Amsterd. Wechsel Gebr. c. 12. und
Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 261. u. f.
Was übrigens so wohl der Inhaber eines wegen
Nicht-Acceptation protestirten, und auch So-
pra Protesto nicht acceptirten Wechsel-Briefes,
als auch der Traßirer und Eincaßirer, zu thun
gehalten sind, davon siehe in dem Artickel:
Wechsel (Rück) und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).** Endlich erachten wir nicht un-
dienlich zu seyn, das bisher besagte durch ein
und anderes Parere zu bestärcken. Folgt
also:

Das I. Parere.

Wenn die Acceptation eines Wechsel-
„Briefs schlechterdings abgeschlagen wird;
„so brauchet es des andern Protests wegen
„der Zahlung nicht; Und wer II. seinen Gi-
„ro per Honor zu acceptiren recommendi-
„ret, der versiehet nichts, wenn gleich im
„Protest keine Meldung geschiehet, vor
„wen der Wechsel eingelöset worden.

„Species Facti.

„E. verhandelt an D. einen Wechsel-Brief von
„Rthlr. 900. und in der Leipziger Jubilate-Mes-
„se durch O. zahlbar, D. verkauffet solchen an B.
„nachdem aber O. die Acceptation an B. weigert,
„mit diesen Formalien: Er könnte diesen Wech-
„sel-Brief nicht acceptiren, weil er weder Ordre
„noch Remessa darzu hätte; so verfüget sich B.
„zu S. dem D. die Verehrung seines Giro re-
„commandiret hatte, und fordert von ihm die Ac-
„ceptation und Zahlung. S. promittiret diesen
„Wechsel-Brief per Honor des D. zu zahlen, oh-
„ne die Acceptation auf den Wechsel-Brief zu
„schreiben, und nimmt von B. den Protest
„wegen negirter Acceptation zu sich, lässet aber

„in den Protest nicht inseriren, daß die Anneh-
„mung per Honor des D. geschehen sey, und lei-
„stet dem B. auch die Bezahlung, wiewohl ohne
„weitere Protestirung, wegen der von O. aus-
„gebliebenen Zahlung, wie in der Leipziger Wech-
„sel-Ordnung in dem VI Punct verordnet ist.
„Wegen Unterlassung der zweyten Protestation
„und Nicht-Einverleibung in den einen Protest,
„Mangel der Acceptation, daß S. den Wechsel-
„Brief per Honor des D. zu zahlen angenom-
„men, weigert E. die Wiederbezahlung an D.
„wieder zuthun, worauf D. seinen Recours zu
„S. nimmet, und den verlangten 2ten Protest
„wegen der Nicht-Bezahlung requiriret, S. aber
„verweiset diese Dispute auf den XVII Punct der
„Leipziger Wechsel-Ordnung, darinnen klar ent-
„halten sey:

„Daß, wo ein Wechsel-Brief per Honor di
„Lettera oder eines Giro angenommen werde,
„alsdenn mehr nicht, als ein Protest, von
„Non-Acceptation nöthig sey, indem, nach
„Inhalt besagter Wechsel-Ordnung, derje-
„nige, so per Honor eines andern sich des
„Wechsel-Briefs angenommen, nicht schul-
„dig sey, wider seinen Willen hindanzuste-
„hen, wenn gleich derjenige, auf welchen
„der Brief lautet, nachgehends zur Accep-
„tation und Zahlung sich anderweits offe-
„rirete.

„Ohnerachtet dessen will E. behaupten, daß er,
„in Krafft des VI Puncts 2 Proteste, als einen
„wegen der Non-Acceptation, den andern von
„Nicht-Bezahlung, haben müste und daß auch,
„nach Inhalt des allegirten XVII Puncts in dem
„Protest von Non-Acceptation hätte angereget
„werden sollen, daß S. per Honor des D. sich die-
„ses Wechsel-Briefs anmassete, welches aber in
„dem Protest nicht zu finden wäre; dieserwegen
„könnte er E. dem D. keine Zahlung leisten, noch
„von seinem Mann einige Wider-Erstattung er-
„langen. Dieweil nun diese Differentien zu Leip-
„zig am besten erläutert, und darüber gesprochen
„werden kan; Als wird E. Löbliche Kaufmann-
„schafft der Wechsel-Handlung daselbst dienst-
„und freundlich gebeten, dero Sentiment unpar-
„theyisch hierunter zu zeichnen.

„Erstlich: ob E. befugt sey, wegen Mangel
„eines doppelten Protests, nach Inhalt
„des VI Puncts, und denn wegen Auslas-
„sung in dem einen Protest, daß die Ho-
„noration von S. per Honor des D. gesche-
„hen, wie es der XVII Punct erfordert,
„die Wieder-Erlösung seines girirten an D.
„verkauften Wechsel-Briefs zu weigern?
„Und 2) ob von S. mit Einsendung eines
„Protests von Non Acceptation wegen des
„zu Ehren des D. acceptirten und bezahlten
„Wechsel-Briefes, nach Inhalt des XVII
„Puncts der Wechsel-Ordnung ein Gnü-
„gen geleistet worden, auch ein mehrers
„zu thun, weder schuldig, noch nöthig ge-
„wesen, in Ansehung der Freyheit, welche
„im besagten XVII Punct demjenigen gelas-
„sen wird, der per Honor eines Tertii einen
„Wechsel-Brief. NB. daß er sich davon
„nicht darf abtreiben lassen, und in
„dessen nicht Ursache hat, von demje
„auf welchen der Wechsel-Brief lautet
„welcher die Acceptation einmahl ref
„hatte, die Zahlung zu fordern, und
„wegen nochmahls zu protestiren? 3
„3.) weil in dem Protest nicht einver
„worden, daß S. per Honor des D. i
„Wechsel-Briefs Bezahlung übernom
„habe, ein solches den E. befreyen k
„die Wieder-Bezahlung seines gir
„Wechsel-Briefs, an D. samt gewö
„chen Protest-Spesen und Ritourn
„thun? Und 4. dafern erkannt würde
„S wegen Unterlassung des doppelten P
„tests und Nicht-Einverleibung in de
„nen Protest, daß er die Honoration
„D. zu Ehren gethan habe, ob auf sol
„Fall er nicht schuldig sey, den D. zu in
„nisiren und schadlos zu halten?

„Auf vorherstehende Speciem Facti und a
„hängte 4. Fragen erachten wir Ent
„schriebene dem Wechsel-Stylo gemäß:
„weil O. die Acceptation, des auf ihn tra
„Wechsel-Briefs, schlechterdings verweige
„welchem Fall anderweit sich bey ihm an
„den, und nachmahls der Zahlung halber
„testiren zu lassen, nicht nöthig gewesen,
„ches auch in der Leipziger Wechsel Ordnung
„u. VI. nicht erfordert wird; Hingegen D. sein
„an den S. recommendirt gehabt, dieser auch
„selbe honoriret und den Wechsel-Brief, sta
„ner, eingelöset, daß dahero einer absonderl
„Acceptation es nicht gebrauchet, auch nich
„thig gewesen, davon im Proteste oder auf
„Wechsel-Briefe etwas zu melden, als we
„letztere in dem XVII §. der Leipziger We
„Ordnung nur sodenn erfordert wird, wen
„ner ohne Ordre und Recommendation per
„nor vor einen andern acceptiren und z
„will: So hat auch S. dadurch, daß er
„Wechsel-Brief und Protest von sich, und
„wen er denselben einlösen werde, keine
„dung gethan, nichts versehen; sondern
„D. demselben, Krafft seiner Recommenda
„E. aber dem D. wegen der von O absolut
„weigerten Acceptation und darüber erfol
„Protestation, den Rück-Wechsel mit Cap
„Interesse und Unkosten zu vergnügen, schul
„Signatum Leipz. M. Julio, 1703.
„Deputirte 2c. Cramer-Meister 2c.
Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p.
u. f.

Das II. Parere.

„Wenn eines seine eigene Wechsel-Briefe
„Honor eingelöset worden, der muß
„sammt Interesse und Unkosten demsel
„wieder bezahlen.

„Facti Species.

„A. in Hamburg giebt einige Wechsel-Br
„auf sich selbst aus, in der Leipziger Oster-M
„1703. an B. oder Ordre zu zahlen, welche
„wieder an andere vernegotiiret. Vor der V
„fall-Zeit reiset A. ohne Bezahlung seiner We
„sel-Briefe von Leipzig ab, dahero selbige
wol

wöhnlicher maßen protestiret worden. Es füget sich aber, daß C. des A. seine Wechsel-Briefe annimmt und per Honor seiner einlöset. Als er sich nun bey A. um die Wiederbezahlung meldet, giebt selbiger zur Antwort: Wer ihm geheissen, seine Wechsel-Briefe einzulösen; denn er darum von Leipzig weggegangen, indem er nicht in Willens gehabt, selbige zu bezahlen. Fraget sich also:

„Ob A. nicht schuldig, seine eigene ausgegebe„ne Wechsel-Briefe, ohngeachtet seines Ein„redens, an C. so selbige per Honor seiner „eingelöset, nebst Interesse und Unkosten „hinwieder zu bezahlen?

„Worüber eine Löbl. Kauffmannschafft ihr „Sentiment zu ertheilen, gebeten wird.

„Auf vorherstehende Speciem Facti erachten „Wir dem Wechsel-Stylo gemäß: Dieweil A. „seine eigene Wechsel-Briefe auf sich selbst an B. „per Ordre in den Leipziger Oster-Marckt 1703 „zu bezahlen ausgestellet, und B. solche anderweit „begotiiret, wodurch der Inhaber derer Wech„sel-Briefe das Recht erlanget, die Zahlung bey „A. als dem Ausgeber derselben, zu suchen, C. „hingegen, nachdem A. damahls ohne Bezahlung „von Leipzig abgereiset, und dahero von dem In„haber gewöhnlicher maßen protestiret worden, die „Wechsel-Briefe, dem Berichte nach, per Hon„our des A. eingelöset, welches vermöge der „Leipziger Wechsel-Ordnung Art. XVII. auf ge„wisse Maße und dergestalt, daß, wie die Accep„tation per Honor di Lettera und Sopra Pro„testo geschehen, bey der Acceptation auf denen „Wechsel-Briefen ausdrücklich gemeldet werden „solle; so ist A. wenn C. die requisita des ange„zogenen Art. XVII. der Leipziger Wechsel-Ord„nung in acht genommen, seines übrigen Vor„wendens ohngeachtet, die von C. eingelöseten „Wechsel-Briefe, nebst Interesse und Unkosten, „demselben zu bezahlen schuldig. Signatum Leip„zig, den 21 Jan. 1707.

„Deputirte rc. Cramer-Meister rc.

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 67.

Das III. Parere.

„Wer eines Ausgebers Wechsel-Brief honori„ret hat, der kan sich an dessen in Händen „habenden Effecten gar mit Recht erholen „und prospiciren.

„Facti Species.

„A. vernegotiiret dem B. seinen auf C. lau„tenden Wechsel-Brief. Weil B. aber die Va„luta nicht davor aufbringen, oder, gleichwie „contractiret worden, in loco zahlen konnte; als „ordinirte A. dem C. bis auf weitere Ordre, „nicht zu acceptiren, und wenn D. als Inha„ber dieses Briefs, sich nicht gedulten wolte, „inzwischen di non accompe protestiren zu lassen „Welches auch erfolget. Nun gab B. dem A. „statt Zahlung, seinen Wechsel-Brief auf E. „Weil aber A. an dessen Richtigkeit gleichwohl „zweifelte, als confirmirte dieser dem C. das, „was vorige Ordinari gemeldet, nemlich bis „auf nähern Bericht, annoch keine Accepta„tion zu leisten. Nun bekam A. des B. Wech„sel-Brief mit Protest zurücke. Da nun „jener von diesem die gehörige Satisfaction davor „haben wolte, zeigete und gab B. dem A. hingegen „dessen angelangten und von D. empfangenen „Protest über den Brief auf C. derowegen A. „und B. diese Partite mit einander aufgehoben „und zusammen aggirestiret. A. berichtete dar„auf gleich mit selbigen ordinari dem C. der Sa„chen Beschaffenheit, und ordinirte seine Tratta „keinesweges weder zu acceptiren, noch zu bezah„len, sondern die disfalls gemachte Nota zu an„nulliren, über dem Avanzo seiner gemachten an„derwärtigen, darbey auch avisirten Disposition „u. Ordre nachzuleben. Nun stund A. auch mit D. „in Correspondentz, welcher der Inhaber dessen „Briefs war, und um so viel sicherer zu gehen, „schrieb A. zum Ueberfluß dem D. daß er mehr „erwehnten seinen Wechsel-Brief anzunehmen „und zu zahlen dem C. contramandirt hätte. Dem „ohngeachtet schickte 14 Tage darauf D. dem A. „Protesto di non pagamento darüber, mit Ver„melden, daß er solchen, zu dessen Ehren, an sich „selber gelöset, und davor Debito ertheilet hätte, „darauf A. dem D. geantwortet: Daß, weil er „hierzu die geringste Ordre nicht gegeben, er es „nur mit B. ausmachen solte, D. hat ja klar und „zwar zeitlich genug gesehen, daß dieses gäntzlich „wieder des A. Willen lauffet, hat auch D. gar „nicht um die Honorirung seines Briefes ersuchet, „sondern vielmehr, durch oben angeführten und „dem D. zeitlich genug geleisteten Bericht, das „Contrarium erwiesen, und wie er expresse ha„ben wolte, daß mehrgedachter Brief nicht ange„nommen werden solte. Dem ohngeacht weil „D. von A. Effetti in Händen hat, hält er diesem „das Seinige vor, sich dadurch von B. zu salviren, „und sagt, daß er den Regreß an diesen nehmen „solle, welcher 3 Tage nach empfangenem Protest „sich retiriret, und A. keine Bezahlung von B. zu „erhalten gehabt:

„Ob nun B. dem D. rechtlich, zumahl nach der „Löblichen Kauffmanns-Ordnung, und, „vermöge obiger wahrhafften Erzehlung, „nicht obligiret sey, die gebührende Satis„faction abzustatten? Worüber die Re„spective Hochgeehrte Herren Handels„Verständige schönstens ersuchet und gebe„ten werden, Dero kluges Sentiment ggl. „hierunter zu setzen, welchen hohen Favor „man anderwärtig zu demeriren gehörig be„flissen seyn wird.

„Auf vorherstehenden Casum erachten Wir „Endes-Unterschriebene dem Wechsel-Stylo ge„mäß: Ob wohl D. mit dem Vorwande, daß er „selbst des A. Tratte zu dessen Ehren an sich gelö„set, dem A. seine Effecten nicht vorenthalten kan, „weil durch des A. Zuschrifft ihm bekannt gemacht „worden, daß A. die Acceptation des Wechsel„Briefs bey C. contramandiret habe; dieweil aber „doch D. als Inhaber des Wechsel-Briefs, da„fern er die Valuta davon gegeben, und zu rechter „Zeit wegen der von C. recusirten Acceptation und „Zahlung protestiren lassen, den Regreß gar wohl „an den Trassanten A. nehmen und an denselben „sich halten mag: So ist er auch gar wohl befugt, „die

„die Zahlung des Wechsel-Briefs an dem Aus-
„steller und Trassanten A. zu suchen, und deshal-
„ben durch Retention dessen Effecten und andere
„Rechts-Mittel sich zu prospiciren. Signatum
„Leipzig, den 21 May, Anno 1708.

„Cramer-Meister rc. Deputirte rc.“

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 77. u. ff.

Das IV. Parere.

I. „Ein Acceptant, so wieder des Trassanten
„ausdrücklichen Befehl, ohne Protest, per
„Honor die Zahlung leistet, verfähret nicht
„richtig. II. Ein Protest, so unter derer
„Präsentanten Nahmen, aber ohne ihr
„Wissen, geschehen, ist vor gültig nicht anzu-
„nehmen. III. Wenn auf solchen Fall
„Trassant, in Meynung, es wäre derohalben
„legal verfahren worden, sich gleich an dem
„Bezogenen gewendet, so kan es ihm doch
„nichts präjudiciren; wäre auch IV. sol-
„ches, wegen jenes unterlassenen Protests,
„nicht schuldig gewesen; und daher V. dem-
„selben die Wieder-Bezahlung der acceptir-
„ten Tratte zu leisten nicht schuldig.

„A. aus Deutschland traßiret pro Conto B.
„von Geneve einige Wechsel-Briefe auf C. in
„Londen, auf 2 Uso, oder Monat, exprimiret in
„denen Wechsel-Briefen expresse mit Buchstaben:
„und stelle es *à Conto*, B. C. schreibet darauf an A.
„er habe pro seine Conto und per Honor di Lette-
„ra die Briefe angenommen, worüber A. an B.
„schreibende sich beschwehret, und präsupponiren-
„de, daß C. die Acceptation, dem Wechsel Stylo
„gemäß, unter Protest geleistet, bringet er dem
„B. den Belauff in Conto Corr. schreibet aber in-
„zwischen auch an C. in Beantwortung seines
„Briefes, meldend: Er bewundere sich dessen,
„maßen ihn B. nochmahln versichere, daß die
„Briefe für seine Rechnung angenommen wer-
„den würden, er also nicht zweiffele, daß er C. sol-
„che auch liberamente bezahlen, und ihn seines
„obligo erlassen würde. Um so vielmehr nun hat-
„te A. solches nicht in Zweiffel zuziehen Ursache,
„weil er nachgehends von denen Inhabern derer
„Briefe verstanden, daß C. simpliciter, und ohne
„einiges Anzeigen, daß er nicht liberamente, noch
„S. P. wie sonsten gewöhnlich, die Acceptation
„geleistet. Nach der Verfall-Zeit aber schreibet
„der C. an A. er habe seine Tratte für seine Rech-
„nung und S. P. bezahlt, sendet ihm aber, nach
„Wechsel-Gebrauch, keinen Protest darüber.
„Worauf A. ihm antwortet, daß, weil er ihm
„keinen Protest sende, wie in dergleichen Fällen
„üblich und ihm höchstnöthig, so könne er auch die
„für seine Rechnung gethane Zahlung nicht ap-
„probiren, sondern er solle solche bey B. suchen.
„Welches A. um so vielmehr zu thun befugt zu seyn
„glaubete, weil B. ihm nochmahls versicherte,
„daß er bey C. die nöthige Ordre gestellet hätte,
„und also des A. auf B. in Genf zum Rembours
„gethane Tratta per Protest kehren liesse; A. auch
„über dem von denen Inhabern derer Briefe ver-
„nommen, daß solche Liberamente ohne Opposi-
„tion auch Levirung einiges Protests durch C be-
„zahlet worden. C. auf diesen Brief antworten-

„de, sendet an A. nicht eherder, als 23
„nach dem Zahlungs-Termine, die Proteste
„che alle im Nahmen und auf Requisitio
„Inhaber derer Briefe, laut dem Inhalt
„Proteste, geschehen waren. Wie nun A
„Manifeste Contradiction nicht begreiffen
„nen; so schreibet er dißfalls nach Londen,
„erhält ein Attestat von denen Inhabern
„Briefe in deren Nahmen protestiret zu
„schiene, daß solches alles falsch, und sie
„stens verwundert wären, daß die Proteste
„ihre Requisition geschehen seyn solten,
„sie nichts wüsten, sondern im Gegentheil
„beten, daß der Acceptant die Briefe,
„che gezogen, und nicht per Conto oder
„des Trassenten, bezahlet habe. Dieses At
„tum produciret A. dem C. und weiset ih
„mit ab, und an B. weil er contra Stylum
„delt. Der C. aber wendet ein, daß,
„dem A gleich bey der Acceptation geschrieben,
„daß er die Tratten für seine, und nicht des B.
„Conto acceptirte, er A. ihm auch anfän
„nichts anders darauf contradiciret habe,
„B. ihm nochmahls deren Richtigkeit ver
„re, er A. auch über diß dem B. die Posten
„stionis bereits in Debet gebracht, als ha
„ratione der Acceptation genug gethan, ob
„die Formalien S. P. per Honor di Lettera au
„Wechsel Briefe zu exprimiren unterlassen
„den, und sey gnug, daß solches bey der Zal
„durch obige vermeynte Proteste geschehen;
„weil A. durch Einbringung obiger Parth
„B. selbigen zu seinem Debitore angenom
„so sey er C. folglich sein Creditor, und A.
„zu refundiren schuldig, und er nicht an den i
„schen manquirenden B. zu verweisen. A. repl
„darauf, daß, ratione der Acceptation und
„lung, die Acception, dem Wechsel-Stylo ge
„unter denen Wechsel-Briefen S. P. per H
„di Lettera gestellet, auch effective dißfalls ein
„test bey der Acceptation, sowohl als bey der
„lung, dem Londischen Wechsel-Brauch gemä
„viret, und ihm zu seiner Nothdurfft ohnge
„hätte gesandt werden sollen, an statt, daß i
„lange hernach erstlich obige Proteste, so i
„den C. selbst, unter derer Briefe Inh
„Nahmen, leviret worden, zugekommen,
„er consequenter, weil sie dem Wechsel-
„zuwieder, nicht approbiren könne; und
„die Agnoscirung des B. durch Einbringung
„Parthey in dessen Conto Current, beträff
„habe er A. so wohl zu seiner, als des C.
„rerer Versicherung solches nicht unterlassen
„nen, um keine Zeit zu verliehren, um
„Negligentz beschuldiget werden zu können,
„mahl, da es jederzeit so üblich gewesen, da
„grosse Disordre in Franckreich ausgebrochen,
„und also, dafern er es unterlassen hätte, sol
„ihm vielmehr zu imputiren gewesen wäre;
„dem präsupponirende, daß, da alles vo
„als einem Wechsels-Verständigen, in gel
„ger Form und dem Wechsel-Stylo ge
„geschehen, er sich dadurch im gerin
„nichts präjudiciren können. Werden
„nach Wechsels-Verständige, diese des A. u
„Wec

„Wechsel - Dispute nach dem Wechsel-Recht „und Stylo hochgeneigt in Consideration zu ziehen und deren Gutachten zu unterzeichnen, „freundlich ersuchet, als:

1. „Ob der Acceptant, nach der Londischen „Wechsel - Ordnung oder Gewohnheit, so „wohl bey der Acceptation als Zahlung, „verfahren, oder nicht?

2. „Ob ein dergleichen Protest, so unter derer „Briefe Inhaber, Nahmen, ohne deren „Wissen, leviret worden, gültig sey?

3. „Ob dem A. die bey dem B. gesuchte Sa„tisfaction (präsupponirende, daß die Ac„ceptation pro suo Conto in gehöriger Form „geschehen) präjudiciren könne? Oder:

4. „Ob nicht A. solches zu thun vielmehr „schuldig gewesen? und

5. „Ob A. bey sogestalten Sachen, dem C. „die Zahlung zu refundiren schuldig sey? „Oder: Ob sich C. an den B. für dessen „Rechnung die Tratta geschehen, halten „müsse?

„Auf vorherstehenden Casum, und angefüg„ten Fragen, erachten Wir Endes - Unterschrie„bene, dem Wechsel-Stylo gemäß, und zwar

„Auf die 1 Frage: Dieweil, daß in puncto „nöthiger Protestation, im Fall nicht richtig er„folgter Acceptir - und Zahlung derer Wech„sel - Briefe, zwischen denen Messen oder „Märckten in Londen eine wiedrige und andere „Gewohnheit eingeführet sey, als sonst in an„dern Handels - Plätzen, und sonderlich all„hier zu Leipzig, gebräuchlich, nach unserm Er„messen schwerlich beyzubringen; so kan dannen„hero, daß der Acceptant bey der wieder des „A. ausdrückliche Expreßion ohne Protest ge„schehenen Acceptation und Zahlung richtig ver„fahren habe, von uns nicht gesaget werden.

„Auf die 2 Frage: Daß ein solcher Protest, „so unter derer Präsentanten oder Briefes-In„haber Nahmen, ohne dero Wissen, geschehen „und leviret worden, vor gültig nicht anzuneh„men sey.

„Auf die 3 Frage: Dieweil sowohl hier in „Leipzig, als auf andern Handels - Plätzen, „üblich, auch allerdings, wenn derjenige, auf „den traßiret worden, nicht nach des Traßanten „Aviso, auch nicht in Absicht desjenigen, vor „dessen Rechnung die Tratte geschehen, solche „acceptiren will, nöthig, daß er entweder die „Inhaber derer Wechsel - Briefe protestiren „lasse, oder er selbst, vor, oder bey der Accepta„tion, sich vor Notarien und Zeugen erkläre, „vor wessen Rechnung er acceptire, auch den „Protest gebührend levire; und aber, bey gegen„wärtigem Fall, A. in Hoffnung und Meynung, „daß C. den Wechsel - Stylum gleichfalls werde „observiret haben, auf dessen Notification er per „Honor di Littera acceptiret habe, die Satisfa„ction bey B. gesuchet, da hingegen, daß C. mit „gebührendem Protest und dessen Levirung dem „Wechsel - Stylo nicht nachgegangen, sich her„nach dergestalt geäussert, daß nicht allein zu „rechter Zeit gar kein Protest erfolget, sondern „auch die übersendeten Proteste gantz unrichtig „befunden, und noch darzu allererst 23 Tage „nach dem Zahlungs - Termin an A. gesendet „worden, daß mit Nachdruck zu rechter Zeit von „diesem der Regreß an B. als vor dessen Rech„nung die Tratte geschehen, der aber inzwischen „fallit worden, nicht angenommen werden kön„nen; so mag auch dem A. die bey dem B. „gesuchte Satisfaction, gestalten Sachen nach, „nicht präjudiciren.

„Auf die 4 Frage: Obgleich A. gar wohl „Macht gehabt, in eventum, und zur Vorsorge, „auf des C. widrige Relation bey dem B. auf „dessen Ordre und Rechnung die Tratte gesche„hen, die Satisfaction zu suchen; so ist er doch „solches, wegen des von C. unterlassenen Pro„tests, nicht eben schuldig gewesen.

„Auf die 5 Frage: Ob wohl A. auf des C. „erfolgten Bericht, daß er pro suo Conto und „per Honor di Lettera acceptiret habe, dem B. „den Belauf a Conto gestellet; Dieweil er aber „solches bloß und allein in Hoffnung und fester „Meynung gethan, ob habe C. auch seines „Orts, mit gebührendem Protest und Levirung „desselben, den Wechsel - Stylum observiret, und „da dieses nicht geschehen, den Regreß an B. mit „Bestande nicht nehmen können, massen auch „A. in denen folgenden Briefen, wegen unter„lassenen und nicht zu rechter Zeit gesendeten „Protests des C. Intention alsofort wiederspro„chen: So ist A. dem C. die Wieder - Bezah„lung der acceptirten Tratta zu leisten nicht schul„dig; Sondern dieser vielmehr an B. vor dessen „Rechnung die Tratta geschehen, sich zu hal„ten verbunden. Signatum Leipzig, den 2 Sept. „Anno 1710.

„Deputirte etc. Cramer-Meister etc.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II, p. 86. u. ff.

Das V. Parere.

„Wer von einem Geld in Händen hat, und „dessen Wechsel - Brief per Honor di Let„tera acceptiret, kan von denen in Händen „habenden Geldern den Wechsel-Brief oh„ne Bedencken bezahlen.

„Hat A. 14 Tage vor verwichener Leipziger „Oster - Messe an B. in Bremen gezahlet 200 „Rthlr. unter Condition, daß B. diese 200 Rthlr. „zu Leipzig in der Oster - Messe durch C. in Leip„zig an ihn A. wiederzahlen solte; B. giebt des „Endes einen Wechsel an 200 Rthlr. an A. auf „C. dieser C. wegert schlechterdings den Wechsel zu „acceptiren, daher A. von Non - Acceptirung ge„hörig protestiren läst. Inzwischen hat besagter „B. vor der Oster - Messe auf die Herren D. und „E. 1000. Rthlr. traßiret, in nachfolgenden „Wechsel - Briefen, als 500. Rthlr. so an F. oder „dessen Ordre, 240. Rthlr. so an G. oder dessen „Ordre 260. Rthlr. so an H. oder dessen Ordre, „solten bezahlet werden. Damit auch besagte „Herren D. und E. seine des B. Tratta honori„ren möchten, so remittiret B. 2 Tage vor der „Messe 800. Rthlr. Holländische Wechsel-Brie„fe, an D. und E. von J. ausgegeben, und auf „2 Mona-

„2 Monate gestellet. Allein die Herren D. und
„E. sind mit solcher Remesse nicht friedlich, schi-
„cken diese Holländische Wechsel-Briefe dem
„B. wieder zurücke, und wie F. G. H. an die Her-
„ren D. und E. ihre Wechsel-Briefe zur Accepta-
„tion präsentiren, wegerten die Herren D. und E.
„dieselben wegen nicht erhaltener Valuta zu ac-
„ceptiren, dahero dieselbe von Non-Acceptirung
„protestiret werden. Acht Tage hernach remit-
„tiret B. an die Herren D. und E. andere 1000.
„Rthlr. Wechsel-Briefe, haltende auf die Her-
„ren K. und L. in Leipzig, welche auch an D.
„und C. prompt bezahlet werden. A. kommt
„ohngefehr bey D. und E. welche ihn fragen, ob
„er nicht die Freunde wüste, welche des B. aus-
„gegebene und von Non-Acceptirung protestirte
„3 Wechsel in Händen hätten, weilen sie andere
„Remessen erhalten, wolten sie bezahlen, A. ant-
„wortet den einen von 260. Rthlr. auf A. oder
„dessen Ordre lautend zu wissen, welchen des
„Herrn M. Diener aus Hamburg hätte, und
„wolte er demselben bey Gelegenheit es kund
„thun, welches A. auch sofort verrichtet, allein
„von des M. Diener zur Antwort erhält, die
„Sache gienge ihn nichts an, wolte sich deswe-
„gen auch nicht weiter bekümmern; Sie hätten
„einen guten Mann H. in Brehmen wohnhafft,
„auf welchen der Wechsel gestellet wäre, und
„hätte er zu dem Ende heute, als Sonntag, den
„protestirten Wechsel sammt dem Protest nach
„Brehmen wieder versandt. A. referiret solches
„an die Herren D. und E. und wie daraus ersicht-
„lich war, daß dieser protestirter nach Brehmen
„versandter Wechsel von 260. Rthlr. ohnmög-
„lich auf den Zahltag, welcher der darauf ein-
„fallende Donnerstag war, wieder in Leipzig
„seyn könnte, um von D. und E. bezahlt und ein-
„gelöset zu werden, resolvirten sich die Herren D.
„und E. weilen sie von des A. Debitore dem B.
„260. Rthlr. übrig und in Händen hätten, den
„von B. an A. auf C. ausgegebenen und von C.
„nicht acceptirten, auch protestirten Wechsel auf
„200. Rthlr. an A. per Honor des Ausgebers B.
„zu bezahlen, und zwar unter einer von A. aus-
„gestellten Bürgschafft, die 200. Rthlr. an D. und
„E. zu restituiren, falls der nach Brehmen ver-
„sandte Wechsel, wovon die Herren D. und E.
„Ordre zu bezahlen gehabt hätten, gegen den
„Zahltag, nehmlich den Donnerstag, retour-
„niren würde, und also derselbe würde können
„von ihnen bezahlt und eingelöset werden, wel-
„che Retournirung aber nicht geschehen, und ist
„der Wechsel von 260. Rthlr. nach Brehmen
„gesandt gegen den Zahltag nicht wieder gekom-
„men, und hat also A. diese 200. Rthlr. so er
„von D. und E. erhalten, annoch in Händen;

„Fragt sich demnach: 1) Ob A. wegen die-
„ser von den Herren D. und E. empfangenen
„200. Rthlr. nicht völlig gesichert sey, so, daß
„weder die Herren D. und E. noch sonst jemand,
„wer der auch sey, dieselbe von ihm durch rich-
„terliche Hülffe wieder fordern könne, da A. von
„des Debitoris B. Geldern durch die Herren D.
„und E. hat, was er hat haben sollen?

2. „Ob nicht die Herren D. und E. bey oban-
„gezogenen Umständen, und da sie von B. (
„übrig gehabt, befugt gewesen seyn, als
„tiorum gestores und per Honor die Letter
„den Ausgeber bey Credit zu erhalten, u
„fernern Schaden zu liberiren, die Bezahl
„A. zu verfügen, obgleich des A. Wechsel ni
„sie gelautet?

„Und ob 3.) der B. als Ausgeber, oder a
„Inhaber des auf die Herren D. und E. (
„den, von ihnen nicht acceptirten, und nach
„men von des M. Diener mit Protest gesen
„Wechsels von 260. Rthlr. oder auch H. (
„welchen oder dessen Ordre der Wechsel
„sollen bezahlet werden, befugt sey, diese
„Rthlr. von den Herren D. und E. durch
„Action wieder zu fordern, zumahlen m
„meldter Wechsel von 260. Rthlr. nach J
„der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 6.
„dem Inhaber bey der Verfall-Zeit noc
„mahl wegen nicht beschehener Bezahlung
„sollen protestiret worden seyn, so aber u
„lassen, und der Wechsel samt dem P
„von Non-Acceptation des Sonntags nach
„nen gesandt werden, aber eins gegen den
„§. der Leipziger Wechsel-Ordnung, als
„innen enthalten, daß wegen nicht besche
„Acceptation protestirte Wechsel nicht, for
„nur der Protest solle fortgeschicket werden
„Wechsel-Brief aber, dessen Bezahlung
„gen nicht erhaltener Valuta abgeschlagen
„den, dennoch bis zur ordentlichen Verfall-
„in loco behalten werden, damit, wenn der A
„gene alsdenn noch bezahlen wolte, er sol
„gestalt denselben einlösen könnte. W
„hauptsächlich kommt, daß die Herren D. un
„dem B. per literas notificiret, daß sie per Ho
„den von ihm an A. auf C. ausgegebenen W
„sel dem A. bezahlet hätten, weilen sie
„Geld von ihm B. über gehabt, auch daß die
„ren D. und E. dem B. sothanen an A. ausge
„nen von ihnen D. und E. bezahlten We
„zugesandt, worauf A. hinten geschrieben,
„der Inhalt dessen ihm, weilen der bezo
„C. nicht acceptiren, noch bezahlen wollen,
„den Herren D. und E. vergnüget wäre.
„welche Notification B. nicht das geringste ge
„wortet, und nach der Leipziger Messe am
„14 Tage in Bremen in Handel und Wa
„geblieben, bis er darauf ausgewichen und a
„getreten.

„Auf welche drey Fragen die Herren De
„putirte der Kauff- und Handels-Leute de
„Stadt Leipzig ihre Meynung dem Wechsel-Sty
„gemäß in einem Parere großgünstig mitzutheile
„unterdienstlich ersuchet werden. So gescheh
„Leipzig, den 10 Aug. 1715.

„Auf vorherstehenden Casum und angehen
„Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebe
„dem Handels- und Wechsel-Stylo, wie auch d
„Billigkeit gemäß, und zwar

„Auf die erste Frage: Daß A. weil
„an B. 200. Rthlr. würcklich zu fordern
„habt, und solche von dessen Geldern dur
„D. und E. bekommen, hingegen der M. n
„seine

seinem nach Bremen gesandten Wechsel-Briefe zur Verfall-Zeit sich nicht gemeldet, nunmehro wegen dieser 200. Rthlr. völlig gesichert sey.

„Auf die andere Frage: Daß D. und E. bey denen angezogenen Umständen, und da sie von E. annoch Gelder übrig gehabt, wohlbefugt gewesen, als Negotiorum gestores und per Honor di Lettera, um den Ausgeber bey Credit zu erhalten, und von ferneren Schäden zu liberiren, die Bezahlung an A. zu verfügen, zumahlen da sie von ihm die Bürgschafft erhalten, falls der von M. nach Bremen versandte Wechsel gegen den Zahl-Tag retourniren würde, die 200. Rthlr. an D. und E. zu restituiren, so aber nachdem der Wechsel-Brief nicht zurücke gekommen, expiriret ist.

Auf die dritte Frage: Daß solchergestalt sich weder B. als Ausgeber, noch der Inhaber des auf die Herren D. und E. haltenden, von ihnen nicht acceptirten und nach Bremen von des M. Diener mit Protest gesandten Wechsels von 260 Rthlr. noch auch H. als an welchen oder dessen Ordre der Wechsel hat sollen bezahlet werden, befugt seyn, diese 200 Rthlr. von den Herren D. und E. durch eine Action wieder zu fordern. Sign. Leipz. den 20. Aug. 1715.

Deputirte 2c. Cramer-Meister 2c„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 112. u. f.

Wechsel-Briefe, (Acceptirung der völligen) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Accessorische oder zufällige Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (Accord über verfallene) siehe Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (auf acht Tage Sicht lautende) Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Acten wegen streitiger) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Action aus einem) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (a Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (Addresse bey einem) siehe Wechsel-Briefe, (Neben-Addresse bey einem) und Wechsel-Correspondentz, wie auch Wechseln (an einem Orte).

Wechsel-Briefe, (Administration der Justiz aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (a Drittura gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (Adviso wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Wechsel-Correspondentz.

Wechsel-Briefe, (Adviso wegen verhandelter) siehe Adviso-Brief, im I Bande, p. 585 u. f. desgleichen Wechsel-Correspondentz.

Wechsel-Briefe, (Aenderung der Klage wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel-Briefe, (Agio wegen verhandelter) siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (al Conto eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe, (al Conto gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto; desgl. Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (al corrente Prezzo gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (al Pary gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (al Piacere gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (al Prezzo corrente gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (alte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (verjährte).

Wechsel-Briefe, (amicable Composition über streitige) siehe Wechsel-Proceß; desgleichen Wechsel (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Anbietung der) siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler, und Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Brief, (der andere) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (Versendung der); und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (in anderm Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Befehl ausgestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; ingleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Ordre verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; desgleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (vor eines andern Rechnung gestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf anderthalb Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (an einem Orte verhandelte) siehe Wechseln (an einem Orte).

Wechsel-Briefe, (angebotene) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler, und Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Briefe, (angelobte) siehe Wechsel-Briefe (recommandirte).

Wechsel-Briefe, (angeschaffte) siehe Wechsel-Schein, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Anhang bey Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (annehmliche) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (annehmliche Caution wegen streitiger oder verlohrner) siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne) und Wechseln, (Caution in) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Annehmung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Annullirung der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Annullirung verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe (an Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe, (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe, (Anstands-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Ansuchung um Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (anticipirte, oder voreilige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Antidatirung der) siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Briefe, (Anvertrauung der) siehe Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (Anweisung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Appellation wider verfallene) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (a Retour gestellte) siehe Wechsel (Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Arglist und Gefährde bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Betrug, desgleichen Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Arrest auf) siehe Wechsel (Schuld-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Arrest aus einem) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Klage; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Assecuranz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgl. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Aßignation, oder Anweisung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (Assoranz-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgl. *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Avaglio oder Aval wegen verhandelter) siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgl. Wechsel-Bürge, und Wechsel (Schuld-) wie auch Wechseln (Caution in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Aval wegen verhandelter) siehe Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgl. Wechsel-Bürge; Wechsel (Schuld-); Wechsel (Rück-) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (Avanzo wegen verhandelter) siehe Wechsel-Avanzo.

Wechsel-Briefe, (auf abgelegene Orte gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (auf acht Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht, und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgl. in Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf anderthalb Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf ausländische Orte gerichtete) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort); desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf Befehl eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, Wechsel-Conto; ingleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf den letzten Tag des Monats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Leipziger Messen gerichtete) s. Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Lioner Messe gerichtete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf die Naumburger Messen gerichtete) siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf doppelt Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf drey Wochen Dato lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf eine benannte Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (auf eine Messe gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf einen andern Platz gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; desgleichen Wechseln (auf einen Ort; wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen gantzen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen Meß-Platz gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf einen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) [illegible] Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gerade zu gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort in einen Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort über einen andern Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf einen, zwey, oder [illegible] Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Befehl [illegible]gestellte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines andern Ordre verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf eines Dritten Rechnung gestellte, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf einige Tage Sicht [illegible] Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf fremde Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf fremde Traßanten gezogene siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf gedoppelt Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Aufgeld wegen verhandelter) siehe Wechsel (Auf-).

Wechsel-Briefe, (auf gemeine Messen gerichtete) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (aufgenöthigte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (aufgeschobene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf halb Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Handels- und Wechsel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf jedesmahliges Verlangen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Aufkündigung oder Wiederruffung der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Meß-Plätze gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (Aufnehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel- und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf öffentliche Märckte oder Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Ordre eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Conto; Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung eines Dritten gestellte) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf Rechnung und Gegen-Rechnung gestellte) siehe Wechsel (calculirte) und Wechsel-Rechnung).

Wechsel-Briefe, (auf Retour verhandelte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Aufschlag der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (auf sechs) Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene.)

Wechsel-Briefe, (auf Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf Species gerichtete) siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (auf vier Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf vierzehn Tage Sicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der.)

Wechsel-Briefe, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort.)

Wechsel-Briefe, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf Zeit verhandelte) siehe Wechsel (benannte Zeit-)

Wechsel-Briefe, (aufzügliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der.)

Wechsel-Briefe, (aufzügliche Schutz-Reden gegen Verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in.)

Wechsel-Briefe, (auf zweyfach Uso gerichtete) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der.)

Wechsel-Briefe, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf zwey oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Avisirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Wechsel-Correspondentz.

Wechsel-Briefe, (Aviso wegen verhandelter) siehe Adviso-Brief im I Bande, p. 585. u. f. desgleichen Wechsel-Correspondentz

Wechsel-Briefe, (a Vista, oder auf Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Ausbietung der) siehe Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (ausdrückliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der.)

Wechsel-Briefe, (Ausflüchte gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in.)

Wechsel-Briefe, (Ausfüllung der in Bianco indoßirten) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte.)

Wechsel-Briefe, (Ausgeber der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. Traßirte Wechsel-Briefe, ebende p. 4[illegible] desgleichen Ausgeber, im II Bande, p. [illegible] und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (ausgebotene) siehe Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (ausgehändigte) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der.)

Wechsel-Briefe, (ausgekratzte) siehe Wechsel-Briefe, wie auch Wechsel-Briefe (schadhaffte.)

Wechsel-Briefe, (ausgelieferte) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der.)

Wechsel-Briefe, (ausgelöschte) siehe Wechsel-Briefe, desgl. Wechsel-Briefe (schadhaffte.)

Wechsel-Briefe, (ausgepreßte) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene.)

Wechsel-Briefe, (ausgestellte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. [illegible] desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (ausgestrichene) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Briefe (schadhaffte.)

Wechsel-Briefe, (Aushändigung der) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der.)

Wechsel-Briefe, (Aushändigung der) macht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechselfähige-Personen und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Auskratzung der) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Briefe (schadhaffte.)

Wechsel-Briefe, (ausländische) siehe Wechsel (einländische.)

Wechsel-Briefe, (auf ausländische Oerter gerichtete) siehe Wechsel-Contract; desgleichen Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Auslassung der Valuta bey einem) macht denselben unkräfftig; siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Sachen (Exceptionen in.)

Wechsel-Brief, (Auslieferung oder Aushändigung der) heist bey Kauff- und Handels-Leuten wenn zumahl bey verhandelten Wechsel-Briefen selbige dem Geber des Geldes, oder Remittenten, bey oder nach Empfang der Valuta übergeben werden, um solche alsdenn zu deren Acceptation und Bezahlung weiter zu versenden. Wie und wie bald solches geschehen müsse, in denen Articeln: Wechsel-Briefe (Versendung der) Wechsel-Contract; und Wechsel-Kl[illegible] ein mehrers zu ersehen.

Wechsel-Briefe, (Auslöschung der) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Briefe (schadhaffte.)

Wechsel-Briefe, (a Uso lautende) siehe Uso, II Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-efe, (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) Wechsel-Briefe, (Verfallzeit der).

Wechsel-Briefe, (Auspressung der) siehe chsel-Briefe, (abgedrungene.)

Wechsel-Briefe, (Ausrechnung des Be-zs verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Ausreden gegen verfal-) siehe Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (aussergerichtliche Voll-t zu Verhandlung und Acceptirung der) Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und chseln, (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (ausser Meß-) siehe Wech-und Wechsel, (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (Ausspruch oder Rechts-ch über streitige) siehe Wechsel-Contract; chsel-Klage; und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (Aussteller der) siehe Traß-, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte chsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch geber, im II Bande, p. 2234. und Wechsel-tract.

Wechsel-Briefe, (Ausstellung der) siehe chsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (Aus-rung der) desgleichen Wechsel-Contract, Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Ban-40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Ausstreichung der) siehe chsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Briefe, dhaffte).

Wechsel-Briefe, (Ausstreichung des In-ements auf einem verhandelten, siehe chsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (baare Bezahlung der) Wechsel-Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe, (baldige Versendung der) Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (in Banco zu bezahlende) Wechsel-Zahlung in Banco; desgleichen chsel-Banck, und Wechsel-Briefe, (Ver-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Barattirung wegen ver-delter) siehe Wechsel-Rechnung, und chsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (bedingte) oder bedunge-und conditionirte Wechsel, Lat. *Cambium itionatum*, oder *Literæ cambiales conditione ali-circumscriptæ*, heissen solche Wechsel, wenn die lung der Summe, so im Briefe enthalten ist, bey Ankunfft eines gewissen Schiffes, oder ge-r Güter, u. s. w. oder unter einer andern Be-ung geschehen soll. Phoonsens Amsterdam. echsel-Gebr. c. 1. §. 25. und Siegels Corp. Jur. ib. P. II. p. 230. Und zwar giebet es allerdings t allein pure, oder schlechthin und ohne Bedin-g geschlossene, dergleichen fast die mehresten zu pflegen, sondern auch conditionirte und be-te Wechsel, da sich der Traßirer nicht absolut und schlechthin, sondern unter sichern Conditionen und Bedingungen zur Zahlung obligiret, davon zwar in denen gedruckten Wechsel-Ordnungen unsers Wissens ausdrücklich nichts enthalten, dergleichen aber doch sehr oft vorkommen, und dahero davon zu handeln nicht undienlich seyn wird. Zuförderst aber ist hierbey wohl zu mercken, daß, gleichwie sonsten in Wechseln alles deutlich und klar auszudrucken, also auch insbesondere bey diesen conditionirten oder bedingten Wechseln zu Verhütung allerhand besorglicher Disputen und Zänckereyen die stipulirte Condition, unter welcher der Traßate oder Bezogene den Wechsel-Brief bezahlen soll, fein deutlich und rund ausgedrucket werden müsse. Wenn nun dieselbe Condition oder Bedingung durch den Inhaber entweder würcklich erfüllet, oder doch zu leisten erboten worden, (massen eine Bedingung, welche durch des Gegentheils Schuld von dem Versprecher nicht erfüllet werden kan, dennoch so gut, als erfüllet, anzusehen, l. 19. und l. 161. D. de R. J.) so muß der Acceptant oder in Briefen auf sich selbst der Traßirer durchaus bezahlen. Wäre aber die Bedingung von der Beschaffenheit gewesen, daß sie in des Versprechenden Vermögen bestanden; so ist genug, wenn nur die Bedingung auf einige Art und Weise nach dem Sinne und der Willens-Meynung derer Contrahenten erfüllet worden, l. 10 & 11. D. de condit. l. 19. pr. l. 25. l. 101. de condit. & demonstr. l. 7. C. de Instit. & substit. Davon ein merckwürdiges Exempel eines Assecurantz-Wechsels zu Lande unter Kaufleuten in Joh. Phoonsens Amsterdamer Wissel-Styl, cap. 37. §. 6. zu befinden, allwo er jedoch belehret, daß ein ungefährer Zufall und Schaden-Stand dem Wechsel-Briefe keine Hinderniß mache, wie bald hernach mit mehrerm erhellen wird. Ausser dem aber ist ein dergleichen Wechsel-Brief in der That selbst vor mortificiret, und erloschen zu achten, und fals die stipulirte und zu erfüllen möglich gewesene Bedingung von des Acceptanten oder in eigenen Wechsel-Briefen des Traßanten wegen durchaus zu leisten gewesen, der Inhaber noch darzu den erweißlichen Schaden und das Interesse wegen der von ihm nicht erfüllten Bedingung zu ersetzen schuldig. Siehe Joh. Phoonsens Amsterd. Wissel-Styl c. 37. §. 5. Wo er auch §. 7 u. ff. von denen so genannten Bodmerey Wechseln, so wegen der zur See oder über Meer versandten Waaren gemacht werden, umständlich handelt, und selbige unter die conditionirten oder bedingten Wechsel rechnet, weil auf die glückliche Ueberkunfft des Schiffs und der Waaren hierbey alles ankommt, und dennoch es von des Addreßirten gutem Willen dependiret, ob er die Bodmerey-Briefe annehmen und bezahlen wolle, oder nicht? wovon besser unten ein mehrers. Ob aber wegen Sponsionen und Wettungen formale Wechsel-Briefe ausgestellet werden können? dependiret zuförderst von der Frage, ob dergleichen Wettungen in den Rechten vor erlaubt zu achten? Da denn die bejahende Meynung heut zu Tage keinen Zweiffel hat. Siehe Schröters Dissert. de sponsionibus cap. 1. per tot. Mithin ist auch ein darüber ausgestellter Wechsel-Brief, wenn gleich vorher kein Geld oder Valuta gegeben, oder empfangen worden, gültig und kräfftig,

tig, ob wohl einer andern Meynung ohne Noth beypflichtet. Joh. Phoonsen cit. cap. 37. §. 15. der doch selbst kurtz zuvor im 36. cap. §. 3. gelehret hat, daß der Traßirer zuweilen auch wohl Geber sey, und den Werth oder die Valuta entweder in sich selber finde, mit denen Worten: **Den Werth in mich selber**; oder auch gar den Werth von jemand anders empfangen zu haben fingire, und darvon denjenigen, dem die Remessa geschicht, benachrichtige, zumahl, wie bekannt, in Wechsel-Sachen die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes nicht statt findet, und ein Traſſant, er mag die Valuta bekommen haben, oder nicht, wie nicht weniger der Traſſat und Acceptant jederzeit mit Nachdruck belanget werden kan, auch allhier genung ist, daß die Ursache oder der Grund der Schuld in einer erlaubten Sponsion oder Wette gegründet sey. Ein anders aber wäre, wenn dergleichen Wettung in verbotenen Spielen bestünde, und geschähe weil auch alsdenn ein darüber ausgestellter Wechsel-Brief von keinen Kräfften seyn würde; Siehe die **Hamburger** verbesserte W. O. von 1711. art. 48. wie auch den Artickel: **Wechsel, (Schuld-)**. Und Exempel von conditionirten Wechsel-Briefen, so theils zu Wieder-Bezahlung des Inhabers, theils aber dessen Belohnung und Vergeltung ausgegeben werden, siehe in dem nachfolgenden, da wir nunmehr auch aus des obgedachten **Phoonsens** Amsterdamer Wissel-Styl oder Wechsel-Gebrauch c. 37. beybringen wollen, was dieserwegen besonders in Amsterdam zu beobachten gewöhnlich ist. Neimlich in einem conditionirten oder bedungenen Wechsel obligirt sich der Traßirer, wie schon gesagt, nicht absolut und nur so schlechthin zur Bezahlung, sondern unter sichern Conditionen oder Bedingungen. In dem Wechsel-Briefe eines bedungenen Wechsels muß also die Bedingung, unter welcher der Betrasſirte oder Acceptant zu bezahlen schuldig seyn soll, stipuliret, und deutlich ausgedruckt, auch selbiger mit Vorsichtigkeit eingerichtet werden, immassen die conditionirten Wechsel-Briefe zum öftern vielen Zänckereyen und Disputen unterworffen sind. Die Acceptation eines conditionirten Wechsels obligiret den Acceptanten, (er sey nun der Traßirer selbst oder ein anderer) absolut und schlechterdings zur Bezahlung, wenn die darinnen stipulirte Condition durch den Inhaber erfüllet, oder doch wenigstens durch denselben, solche zu prästiren, angeboten wird. Der Inhaber eines conditionirten Wechsel-Briefes ist zuweilen die Condition absolut zu prästiren schuldig, zuweilen auch nicht. Wenn ein Inhaber eines solchen Wechsels absolut verbunden ist; so kan er nicht durch das Mortificiren und die unterlassene Forderung der Bezahlung des Wechsels Vergnügung thun, sondern er ist gehalten, den Schaden und die Interesse zu büssen, welchen der Acceptant, der die Condition nicht prästiret, deswegen leiden muß. Wenn der Inhaber eines solchen Briefes nicht absolut obligiret ist; alsdenn kan ein darzwischen kommender Zufall, welcher ausser Schuld und ohne Zuthuung des Inhabers sich begiebet, und wodurch er die in dem Wechsel-Briefe stipulirte Condition zu prästiren gehindert wird, den Traßirer oder Acceptanten nicht allezeit befreyen, sondern er ist dennoch in solchem Fall den

Wechsel-Brief zu bezahlen schuldig, ungea
Inhaber die Condition nicht erfüllet, glei
den Schaden tragen muß. Z. E. A. der
sterdam hafftig ist, contrahiret mit B. der z
dig wohnet, daß er ihm einen Ballen Seid
ne, des A. Risco, welche A. vor Rechnung i
kauffen will, in dem, so viel möglich, nächste
se procuriren soll, wogegen A. vor seine P
zwey pro Cento, und wegen seines Vorschu
Risco 1 5. pro Cent geniesset, und nimmt t
Belauff zu bezahlen an, und über sich, 8. Ta
Ankunfft des ermeldeten Ballen Seide zu
dig. In solchem Fall ist es gebräuchlich
nachdem A. die Seide gekaufft, zur Ladun
ben, und die Rechnung des Belauffs verfert
nebst Uebersendung der Conto, die Parthey
traßiret, und in nachstehender Form A
Briefe macht:

„Adj. ‥ in Amsterdam per Duo: ‥
„Acht Tage nach Anländung des Ballens
„No. 1. mit nebenstehendem Signo zu Vene
„liebe der Herr gegen wohl conditionirte Li
„vor ermeldete Seide zu bezahlen an C. die
„ma von Ducati ‥ Adio
„an B. A.
„zu
„Venedig.“

Wenn B. diesen Wechsel-Brief acceptiret
er verbunden, gegen Lieferung des Ballen
die in dem Briefe begriffene Summe an C.
zahlen, (an welchen durch A. solches gemei
pfleget addreßiret zu werden) ob schon die Se
terdessen um ein merckliches im Preisse abg
gen, und wohlfeiler geworden wäre. Und
diese Seide auch gar unter Weges verung
und nicht arriviren solte; so ist die Parthe
und der Wechsel-Brief mortificiret. Aber
die Seide zu Unglück kommet, und als besch
arriviret, muß dennoch B. solche annehmen
den Wechsel-Brief mit Abkürtzung des Sch
von dem Belauff, so viel durch unparth
Richter erkannt wird, bezahlen. Immas
muß regardiret werden, als Assecureur des
weiter nicht, der nicht gehalten ist, die Güter,
auf er versichert hat, wenn selbige zu Schaden
men solten, zu bezahlen, sondern nur allein
den Schaden zu ersetzen. Unter die condition
Wechsel-Briefe müssen auch die Bodem
Wechsel, (welches Wort so viel heisset, al
Rechte, so auf die über Meer versandten Wa
geleget,) auf denen Schiff-Kegeln, oder auf de
Schiffen, und welche auf zufällige Art conditi
ret sind, gerechnet werden; dieweil es nicht von
Inhabers Können oder Wollen dependiret,
dern von dem guten Glück, ob die Schiffe zu
de kommen werden, oder nicht. Die Bodem
Recognitiones, welche man zu Smirna und
derswo in der Levante zu machen gewohnt ist
welchen der Schiffer bekennet, auf sein Schiff
se und diese Güter von A. selbige wohl verwah
nach glücklicher Ueberkunfft, an B. zu liefern,
pfangen zu haben, und daß dieselbigen Gü
beschweret seyn mit ‥ Realen, worun
die Cambio Marino oder See-Wech
ge

n • • • pro Cent von C. empfangen, zu bezah-
• • • so viel Tage nach Anländung desselbi-
Schiffs.
In D. vor desselben Rechnung • • • Realen
In E. vor Rechnung von H. • • • Realen.
In G. vor Rechnung von H. • • • Realen ꝛc.
Welches von dem Schiffer unterschrieben. Die-
nd auch so viel, als conditionirte Wechsel; und
hdem selbige von B. acceptiret worden, ist er schul-
die darinnen enthaltene Summe zu bezahlen,
die Güter in Empfang zunehmen berechti-
wobey er des Schiffers Fracht und gewöhn-
es Ancker-Geld oder Avary zu bezahlen hat,
extraordinair Avary oder Avary-Groß, in-
chen die Beschädigung derer Güter, müssen
Bodenhalter, oder der das Schiff beladen,
mlich als D. E. und G. welche die Schiff-Bo-
-Gelder zu empfangen haben, über sich neh-
, und werden von B. bey der Bezahlung de-
tiret. Derjenige, an welchen Güter, so mit
hiff-Boden-Geldern beschweret sind, addreßi-
werden, ist eben so wenig gehalten, die Bode-
-Briefe anzunehmen und zubezahlen, als ein
raßirter gehalten ist, einen Wechsel-Brief,
auf ihn lautet, zu acceptiren. Wenn er aber
e Bodemery-Briefe acceptiret hat; alsdenn
am Verfall-Tage nach Wechsel-Recht zu
hlen schuldig. Wenn derjenige, an welchen mit
emery-Geldern beschwerte Güter addreßiret
en, diese Bodemery-Briefe zu acceptiren verwei-
so müssen die Inhaber solcher Briefe wider den-
n, wegen der Nicht-Acceptation protestiren, und
Requisition mit Annectirung des Bodemerey-
efes und Protests um Autorisation des Rechts
chen, daß sie diese Güther ausschiffen, und
tlich an den Meistbietenden verkauffen dürffen,
daß dieselben einem Sequester mögen überge-
werden, welcher solche zu dem Ende annimmt,
it er das nette Provenuto, oder die accurate
nma der Bezahlung ihrer Schiff-Böden oder
emery-Gelder finden könne; und müssen sie
weh! vorsehen, daß sie ausser Autorisation, oder
obation des Richters, die Acceptation oder Be-
ung ihrer Bodemeryen von niemanden an-
annehmen, und selbigen verstatten, die Güter
zuladen, und nach eigenem Gefallen gut zu thun.
nn derjenige, an welchen, wie nur gemeldet
den, mit Bodemery Geldern beschwerde Güter
reßiret werden, die Bodemery-Briefe anzuneh-
n verweigert, und die Güter bey richterlicher
torisation bonificiret, und aus dem netten Pro-
uto die Bodemerye-Gelder bezahlet werden,
noch Ueberschuß bleibet; so behält der Seque-
solchen bey sich, oder deponiret solchen bey dem
hter, zum Behuf des Eigenthums-Herrns de-
gekaufften Güter, oder desjenigen, welcher hier-
Recht hat. Wenn aber diese zu kurtz kommen; so
en die Inhaber der Bodemery-Briefe, wegen des
ttenen Schadens, keinen Regreß auf diejenigen,
welchen die Güter addreßiret waren, noch auf
selben Principalen Eigenthums-Herrn, ja selbst
h nicht auf dem Ein-Läder oder Lichter, oder
die Boden-Gelder gezogen; wenn selbiger nicht
ch eine aparte Handschrifft deswegen sich obli-
et hat. Ein mehrers hiervon siehe in denen
Articeln: *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899. u. ff.
desgleichen Bodmerey, im IV Bande, p. 341.
u. f. und **Bodmerey-Briefe**, ebend. p. 342. wie
auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.
Unter die conditionirten Wechsel Briefe werden
auch diejenigen Wechsel Briefe gerechnet, welche
wegen Wetten oder zur Versicherung gegeben
werden, wie schon oben mit wenigen gemeldet wor-
den. Die Wechsel Briefe, die wegen einiger Wette
gemacht werden, sind entweder einfach oder recipro-
cirlich eingerichtet. Endlich sind es auch solche, wenn
von einer Seite Geld gegeben, u. bey dem Geld-Em-
pfänger in einem formalen Wechsel-Briefe ange-
nommen wird, daß er solche Summe an den Geld-
Geber bezahlen wolle, wenn er Z. E. binnen der
gesetzten Zeit, verheyrathet wird; wenn die und
diese Stadt über ist, oder dieses oder jenes sich zu-
trägt, oder geschehen ist, u. s. w. Ueber Wetten
pfleget der Richter kein Recht zu sprechen, auch nicht
über Wechsel-Briefe, welche von daher sich deri-
viren, allwo weder von einer, noch von der andern
Seite Geld gegeben wird; sondern, wo es auf
Geld-Geben ankommt, ist der, so das Geld em-
pfänget, gehalten, die Summe, welche er traßi-
ret, mit denen Interessen davon wiederum umzu-
kehren, und mag darmit bezahlen. Conditionir-
te Wechsel, welche zur Versicherung gemacht wer-
den, sind zweyerley. Denn einige dienen zur As-
securans des Traßirers oder Remittentens; eini-
ge aber zur Versicherung des Inhabers. Die
von der ersten Gattung sind solche, welche ein Aus-
ländischer machet, oder machen lässet, und
welche zu derer von ihm acceptirten Wechsel-
Briefe dienen, die an einen andern Ort müssen
bezahlet werden; oder welche man machet, daß sie
gegen andere wegen Nicht-Acceptation protestir-
te Wechsel gebrauchet werden, oder deßfalls der
Acceptant noch vor dem Verfall-Tage falliren sol-
te, der Traßirer nach zeitig davon erhaltener Nach-
richt dem Inhaber des Wechsel-Briefes, solche
noch vor den Verfall-Tage des Orts, wo die Be-
zahlung geschehen muß, procuriren könne. Con-
ditionirte Wechsel, die zu des Inhabers Versi-
cherung gestellet sind, dienen zur Assecurantz der
Wieder-Bezahlung, oder der Belohnung einiger
Faveur oder Dienste. Zum Exempel in folgen-
der Form:

„Acht Tage nach Vorzeigung einer Quittantz
„von E. worinnen er bekennet, meinetwegen auf
„Ordre von D. in Antwerpen 200 Pfund Flä-
„misch empfangen zu haben, gelobe ich vor den
„Werth derselben Summe zu bezahlen an D. 1250
„Gülden courant Geld

A.„

Zu Versicherung vor einige Faveur oder Dienst-
Belohnung aber kan man die Wechsel-Brife fol-
gender Gestalt einrichten:

„Vierzehn Tage nach Erlangung des Amts an
„den Orte ꝛc. oder: Drey Wochen nach Gewin-
„nung eines gewissen Processes ꝛc. nehme ich auf
„mich, wegen A. zu bezahlen, die Summe von
„• • • den Werth in mich selber.„

Wenn ein conditionirter Wechsel-Brief durch
den Betraßirten nicht acceptiret, oder wenn er es
schon

schon ist, nicht bezahlet wird; so ist der Inhaber befugt zu protestiren, und seinen Regreß wegen des Schadens, so viel er kan, und hierzu berechtiget ist, bey dem Traßirer zu suchen. In dem Protest eines conditionirten Wechsels, der entweder wegen Nicht-Acceptation, oder Nicht-Bezahlung geschehen, so wohl auch eines unter Condition acceptirten Wechsel-Briefes, muß der Inhaber inseriren und probiren lassen, daß die Condition, welche er zu prästiren gehabt, durch ihn erfüllet sey, oder auch muß er sich anerbieten, daß er willig und bereit sey, hiervon Satisfaction zu geben. Denn anders ist die Protestation von keiner vollkommenen Gültigkeit. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 37. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 334. u. ff. wie auch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 20. Schließlich können wir nicht umhin, das obbesagte auch noch mit einem Parere und einigen Rechts-Aussprüchen zu erläutern. Das hieher gehörige Parere befindet sich in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 98. u. ff. und ist also abgefaßt:

„I und III. Wer auf bedungene Zeit die Gelder nicht bezahlet, sondern cunctiret, derselbe muß nicht unbillig das Intresse bezahlen; Und II. wenn eine Remesse zu thun notificiret wird, und er dieselbe approbiret, der muß auch den Regreß deshalb gewärtig seyn.

„A. hat einen Credit-Brief von B. aus N. N. an C. noch Amsterdam lautend, daß, wenn A. 8. a 10000 Rthl. nöthig, C. ihn jedesmahl damit für Rechnung D. aus Leipzig accommodiren solte. Diesen läst A. durch seinen Hofmeister an C. präsentiren, und begehret darauf 7000. fl. C. excusiret, daß, ob ihm wohl D. von Leipzig vormahls dergleichen Ordre vor sein Conto zu respectiren recommandiret, so sey doch des B. Credit-Schreiben schon einige Jahr alt, und habe also seine Krafft verlohren, es sey aber D. selbst in Holland, der werde Rath schaffen. D. accommodiret auch A. alsobald mit dem Gelde derer 7000. fl. und läst ihm solche durch C. in Amsterdam zahlen, bedingt sich aber expresse dabey, daß er diese 7000 fl länger nicht, als 8 bis 14 Tage, werde missen können. Damit ist des A. Hofmeister nicht alleine gantz wohl content, sondern versichert auch, daß die Wieder-Zahlung nicht nur in- sondern noch vor der Zeit würde geschaffet werden, und giebet von seinem Principaln eine unterschriebene Quittung, wie folget:

„Daß C. wegen D. mir Endes-Unterschriebenen 7000 fl. sage Sieben Tausend fl. Holl. Courant-Geld bezahlt, und zwar auf Ordre B. von N. N. bescheinige hiermit, und verspreche solches innerhalb 8 p. 14 Tage cum Interesse wieder zu vergnügen. So geschehen in Amsterdam, den 18 August Anno 1711.

A.

„Wobey denn die Condition zwischen A. und D. beliebt wird, daß vor Provision und Interesse 1 pro Cento bey Wieder-Vergnügen und also 7070. fl. an C. soll gezahlet werden. Diese 7070. fl. verfallen demnach ultimo Augu[st] ... [al]lein D. wartet bis 17 Sept. vergeblich a[uf die] Wieder-Zahlung, und da er länger nicht ... 18 Sept. in Amsterdam bleiben kan, ... von des A. Hofmeister so sancte versp[rochene] Wieder-Bezahlung ausbleibet, muß D. ... ren, (weil er seines Geldes in Holland ... nöthiget war) an C. Ordre zu geben, sich ... Leipzig auf ihn D. al Corso durch eine ... zu prävaliren, giebt auch so fort dem B. na[ch] N. N. davon Advis, und bittet, daß er ... Gegen-Remessa nach Leipzig in die Mich[aelis-] M[e]sse besorgt seyn möchte, weil man von A. ... vernehme, welches B. auch approbiret. ... 22 Sept. und also 4 Tage nach D. Abrei[se] läßt A. an C. die 7070. fl. in Amsterdam zahlen, die auch C. acceptiret, und, weil er allbereit durch die erste Tratte vergnüget worden, durch andere Briefe nach Leipzig an D. remittiret. ... verlangt A. seine Quittung von D. zurück ... verrechnet D. folgende Unkosten, so er seinem Correspondenten in Amsterdam dem C. gut ... muß.

„Provis. von 7000 fl. oder 2800 Rthl. so der [Am]sterdamer Correspondent C. von der ... ta nach Leipzig verrechnet:

„$\frac{1}{3}$ pro Cento	,	, 9
„Courtagie und Brief-Porto	,	3
„Interesse gebühret D. von primo bis 18 Sept. $\frac{1}{4}$ pro Cento		, 7
„Diese 2800 Rthlr. nach Leipzig wieder zu remittiren, wegen der von A. zu spät geschehenen Wieder-Zahlung, und da die Tratta schon effectuiret, $4\frac{1}{2}$ pro Cento mit Star del Credere	,	, 14
„Hiervon Courtagie und Brief-Porto		3
Holländer Valuta 36 thl. ...		

„Vor diese prätendiret D. gegen Leipziger Cou[rant] ... weil a $39\frac{1}{2}$ str. traßiret und remittiret a $26\frac{1}{2}$ ... Leipziger Valuta 46 Rthl. 4 gl. worüber A. ... graviret befindet, und vermeynet, daß er ... zu zahlen nicht schuldig. Wird demnach ... Hochlöbliche Kauffmannschafft ersuchet, ihre M[ei]nung hierüber mit zu theilen:

1. „Ob obige Rechnung von D. der Billig[keit] gemäß?
2. „Ob D seinen Regreß an A. oder B. zu such[en], als welches letztern Credit-Schreiben am ... respectiret worden. und er auch, nach ... Hand, die Auszahlung schrifftlich approbi[ret] hat? oder.
3. „Ob D. schuldig sey bloß mit einer Inter[es]se von $\frac{1}{2}$ pro Cent. p. mense, wie A. in ... dancken stehet, sich abweisen zu lassen?

„Auf vorherstehenden Casum und angefü[gte] Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebe[ne], und zwar auf die erste und dritte Frage, d[aß] die angezogene von D. formirte Rechnung d[em] Wechsel-Stylo und der Billigkeit allerdings [ge]mäß, und derselbe, gestalten Sachen nach, ... nemlich Tratten und Remessen durch des ... Cunctation in versprochener Wieder-Bez[ahlung] ...

„lu...

„lug verursachet worden, mit einer Interesse von „½ pro Cento p. mense sich abweisen zu lassen, nicht „schuldig.

Auf die andere Frage: Obwohl C. Beden„cken getragen, auf des B. schon einige Jahre alt „gewesenen Credit-Brief vor Rechnung D. die „von A. verlangten 7000. fl. zu zahlen, sondern „denselben an D. der eben in Holland gewesen, „selbst verwiesen, dieweil aber D. in Regard des „l Credit-Briefs den A. gleichwohl accommodi„r, und ihm die 7000. fl. durch C. zahlen las„n, ferner auch so wohl die Cunctation des A. „versprochener Wider-Bezahlung, als auch des„egen die an C. zu Prävalirung in die Leipzi„er Michaelis-Messe ertheilte Ordre dem B. sofort „och N. N. avisiret, und daß derselbe vor die „Gegen-Remesse nach Leipzig in die Michaelis„Messe besorget seyn möchte, nachrichtlich gemeldet, „welches B. dem Berichte nach, auch approbiret: „So ist daher D. seinen Regreß an B. zu nehmen „wohl befugt. Signatum Leipzig, den 28 Octobr. „1711.

„Camer-Meister rc. Deputirte rc.„

Die hieher gehörigen Rechts-Aussprüche aber befinden sich ebenfalls in dem erst gemeldeten Corp. Jur. Camb. P. II. in den Beylagen, und zwar das erste sub *No.* 1. welches also laute:

Wenn ein Wechsel unter gewisser Be„dingung ausgestellet, und die Condition „wird nicht *in Continenti* purificiret, findet „kein Wechsel-Verfahren daher statt.

Auf Klage, Exception und erfolgte Gesetze in „Sachen derer Anwälde, Christian Gottl. Pohlens „Klägers an einem, Johann Carl Richters, Be„klagten am andern, Johann Albrechts und Con„sorten, dritten Theils, so dieselben uns, samt de„nen dißfals ergangenen Acten, übergeben, und „sich des Rechten darüber zu belernen gebethen „haben, sprechen Wir, Churfürstliche Sächsische „Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Dieweil der „fol. 9. producirte Wechsel-Brief unter einer „gewissen Condition ausgestellet und zu bezahlen „versprochen worden, welche, daß sie purificiret, „aus dem fol. 11. befindlichen Atteste nicht deut„lich erhellet, dergestalt executive nicht geklagt „werden mögen, hiernächst Beklagter bereits Jo„hann Albrechten und Consorten in dem Vol. sub „n. 2. eben dieser Sache halber in Anspruch genom„men, dergestalt die letztern nicht doppelt zu be„langen; so hat die Klage so wohl das Suchen „fol. 21. sqq. und zwar jene, inmassen sie anbracht, „nicht statt, die fol. 30 liquidirte Gerichts-Gebüh„ren sub. n. 1. 2. und 3. sind ohne Abgang zu pas„siren. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit un„serm Insiegel versiegelt.

„M. Majo Churfürstl. Sächsische
„1725. Schöppen zu Leipzig.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 207.

Der zweyte Rechts-Spruch befindet sich eben daselbst sub *No.* 2. und lautet folgender Gestalt:

„**Wenn einem Wechsel-Gläubiger gegen Erfüllung eines *præstandi* die Zahlung versprochen, das *præstandum* aber bereits vor Ausstellung des Wechsels in Richtigkeit „gesetzet worden, ist der *Debitor* die Zah„lung zu leisten schuldig.**

„Auf Vorbringen, beschuldigten Ungehorsam „und erfolgte Gesetze, in Sachen Anwalden, „Christian Gottlob Pohlens, Klägers an einem, „Johann Carl Richters, Beklagten andern Theils, „so dieselben uns, samt denen dißfals ergangenen „Acten übergeben, und sich des Rechten darüber zu „belernen gebethen haben; sprechen Wir Churfürst„liche Sächsische Schöppen zu Leipzig, vor Recht. „Daß die producirten Documenta sub A. B. C. und „D pro recognitis zu achten, und dannenhero „Klägern von denen fol. 7 b. Vol. n. 1 und fol. 9 „b. Vol. n. 7 deponirten 2350. Rthl. die libellir„ten 2200. Rthl. Wechsel-Capital, nebst dem „Interesse moræ, von der Verfall-Zeit jeden Ter„mins anzurechnen, so wohl die auf diesen Pro„ceß gewandten Unkosten, noch deren vorgehender „Liquidation und richterlicher Ermäßigung, Klä„gern abzufolgen. Von Rechts wegen. Zu Ur„kund mit unserm Insiegel versiegelt.

„M. Octobr. Churfürstl. Sächsische
„1726. Schöppen zu Leipzig.„

„*Rationes Decidendi.*

„Dieweil die in Actis sub. n. 1 fol. 14. erhobene „Klage fol. 33 nur angebrachter massen verworf„fen worden, also Klägern von neuen zu klagen „unbenommen gewesen, Beklagter aber die produ„cirten Documenta sub. A. B. C und D. dem Wech„sel-Recht und Handels-Gerichts Ordnung ge„mäß, nicht recognosciret, hierüber Kläger die in „dem Wechsel-Briefe fol. 2 b. enthaltene Con„dition, daß die Zahlung geschehen sollen, wenn „Albrecht und Piper Gottfried Wincklern wieder „werde auf freyen Fuß gestellet haben, nach dem „Attestat sub B. fol. 4 purificiret worden, indem „jener Gevollmächtigter Wincklers Person wei„ter in Arrest zu detiniren nicht verlangt, sondern „auf dessen Ansuchen die Relaxation des Arrests „den 7 Decembr. 1724. geschehen, so wohl da die „Erfüllung dieses præstandi auf keine gewisse Zeit „gesetzet ist, daß solches vor Ausstellung des Wech„sel-Briefs fol. 2. b. erfolget, Beklagten nicht zu „statten kommen kan, um so vielmehr aus denen „Documenten sub. Lit. C fol. 11 Act. n. 1 und „fol. 4 Act. n. 7 deutlich erscheinet, daß Winck„ler den 5 Decembr. 1724 auf Albrecht und Pi„pers Ansuchen zu Hildburgshausen, ehe der „Wechsel-Brief ausgestellet worden, in Arrest ge„nommen, und weil nach solcher Zeit Beklagter „jenes Schuld allhier in Leipzig durch Ausstellung „des Wechsel-Briefs fol. 2 b. den 9 Decembr. „übernommen, Albrecht und Pipers Anwald das „bedungene Præstandum zu Wincklers eigenem „Vortheil, damit nicht immittelst andere Credi„tores wider seine Loßlassung protestiren können, „eher bewerckstelliget, als worzu die Principalen „erst nach dem 9 Decembr. 1724 zu leisten sich „verbindlich gemacht gehabt. So ist von uns ge„sprochener massen billig erkannt„. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 207. u. f.

Der dritte Rechts-Spruch stehet sub *No.* 13 in folgenden Formalien:

„**Wenn in einem Wechsel-Briefe die Zah„lung, gegen Auslieferung gewisser Sachen, „ver-**

„versprochen worden, Kläger aber in der „Klage zur Auslieferung derer Sachen sich „nicht offeriret, suppliciret solches der Rich„ter, compensiret jedoch die Unkosten.

„Auf Klage und erfolgte Gesetze, in Sachen „derer Anwälde, Christian Mühlichs, Klägern „an einem, Rudolph Ludwig Langguths, Beklag„ten andern Theils, so dieselben uns samt denen „diesfalls ergangenen Acten, und einer Frage, „übergeben, und sich des Rechten darüber zu be„lernen gebeten haben: sprechen Wir, Churfürst„liche Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht: „Dieweil Beklagter den producirten Wechsel„Brief recognosciret; so ist dessen Principal, die „daraus geklagten 1822. thal. samt der Interesse „moræ, jedoch gegen allhier beschehener Ausstel„lung zweyer in Magdeburg stehenden mit R. L. „L. n. 10 und 11 signirten Ballen-Tuch, zu be„zahlen schuldig; in Verbleibung dessen, wird, „nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung, „wieder denselben gebührend billig verfahren. Von „Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insie„gel versiegelt

„M. Aug. „1707. Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig.„

Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 212. u. f.

Wechsel-Briefe, (bedingte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (bedungene) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel-Briefe, (bedunge Acceptation der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Beehrung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (auf Befehl eines andern verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Befehl zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (behelffliche Ausreden gegen Verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (bekänntliche Ausreden gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Bekänntniß der) siehe Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (bekannte) siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Belauff der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Belehrung oder Parere über streitige) siehe Wechsel-Proceß; desgleichen *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. f.

Wechsel-Briefe, (bemackelte) siehe Wechsel-Briefe, (schadhaffte) und in dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (auf eine benannte Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit).

Wechsel-Briefe, (beorderter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion; desgleichen Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Berechnung der Schäden und Unkosten wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel, (Rück-) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Berechnung verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe, (beschädigte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (beschränckte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel-Briefe, (beschränckte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Bestellung der Caution wegen streitiger) siehe Wechseln (Caution) und Wechsel-Bürge.

Wechsel-Briefe, (Bestellung der Caution wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (bestimmte Verfall- oder Zahlungs-Zeit der) siehe Wechsel (benannte Zeit) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf eine bestimmte Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (bestmöglichste Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (besudelte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (Betrag verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Betrug bey einem verhandelten) siehe Wechsel-Betrug.

Wechsel-Briefe, (betrügliche) siehe Wechsel-Briefe, nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in) wie auch Wechsel-Betrug.

Wechsel-Briefe, (betrügliche Einhaber oder Verhandler der) siehe Wechsel-Betrug und Wechsel Präsentant, wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (betrügliches Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indossirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in) desgleichen Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVI Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (Bevollmächtigter zu Eincaßirung oder Verhandlung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Beweiß aus einem) siehe in dem Articel: Wechsel-Proceß, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (Beweis und Gegen-Beweis über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (beyderseitige Caßirung der) siehe Wechsel-Recht.

Wech-

Wechsel-Briefe, (bey Verpfändung des Vermögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Bezahler der) oder Acceptant, siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Bezahlung der) in Commission, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Bezahlungs-Forderung der) siehe Wechsel-Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (bezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (der Bezogene in einem) siehe Wechsel-Acceptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (in Bianco indoßirte, oder girirte) siehe Jndosso, oder Giro in Bianco, im IV Bande, p. 664, desgleichen Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Briefe (girirte).

Wechsel-Briefe, (Bilanz wegen verhandelter und bezahlter) siehe in dem Articel: Wechsel-Zahlung durch Uiberschreibung.

Wechsel-Briefe, (Billet, oder Schein wegen verhandelter) siehe Wechsel-Briefe (Jnterims-).

Wechsel-Briefe, (binnen denen Messen gestellte) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (in Blanco endoßirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Bodmerey-) siehe Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen Bodmerey-Briefe, im IV Bande, p. 342, und Bodmerey, ibid. p. 341 u. f.

Wechsel-Briefe, (böse) siehe Wechsel-Briefe und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Bonificirung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Brief-Porto wegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Brief-Wechsel wegen verhandelter) siehe Wechsel-Correspondenz.

Wechsel-Briefe, (Buchhalterey wegen verhandelter) siehe Wechsel zu Buch stellen; und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe, (Bürgschafft wegen verhandelter und streitiger) siehe Wechsel-Bürge, und Wechseln (Caution in) desgl. Wechsel (Rück-) und Wechsel (Schuld-).

Wechsel-Briefe, (Bürgschafft wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (calculirte) siehe Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe, (Calculirung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe, (Cammer-) siehe Wechsel, (Cron-) und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Canzelley-) siehe Wechsel (Cron-) und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (captiose, oder verfängliche) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Captur oder Arrestirung aus einem) siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Klage, wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Cassation der) siehe in den Articeln: Wechsel-Briefe (Versendung der); desgleichen Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe (Cassa-Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe, (caßirte) siehe in den Articeln: Wechsel-Briefe, (Versendung der) desgl. Wechsel (Rück-) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (caßirte Acceptation der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Caßirung der) siehe in den Articeln: Wechsel-Briefe, (Versendung der) desgl. Wechsel (Rück-) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Caßirung des Protestes wegen nicht acceptirter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Caßirung oder Vernichtigung verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Cavent bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Bürge.

Wechsel-Briefe, (Cautelen bey nicht erfolgter Acceptation und Nicht-Bezahlung traßirter) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) desgl. Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Cautelen bey Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Cautelen, und Wechsel-Contract; wie auch in dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Caution bey Acceptirung der) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Caution wegen Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechseln (Caution in) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Caution wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Briefe, (verlohrne) wie auch Wechsel-Bürge.

Wechsel-Briefe, (Caution wegen verlohrner) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Cedenten der) siehe Wechsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Briefe, (cedirte) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Cedirung der) Uibergebung oder Abtretung der Wechsel-Briefe, Lat. *Cessio Literarum Cambialium*, ist nichts anders, als die Begebung und Ueberlassung des Rechts,

Rechts, so der Inhaber eines Wechsel-Briefs an demselben und zu Eintreibung der darinnen enthaltenen Summe hat, nebst der daher ihm begebenden Falls gebührenden Klage, an einen Dritten. Unter Kauff- und Handels-Leuten aber heisset solches nach dem gewöhnlichen Wechsel-Styl insgemein indoßiren, oder nach Gelegenheit auch giriren; wovon also in dem Articel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) ein mehrers beyzubringen seyn wird.

Wechsel-Briefe, (Cession wegen der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) ingleichen Wechsel-Zahlung durch Anweisung, und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Cessionarien der) siehe Wechsel-Briefe (Endoßirten der).

Wechsel-Briefe, (Claßification der) siehe Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (Clausuln derer) siehe Wechsel-Clausul.

Wechsel-Briefe, (Cognition oder gerichtliche Erkänntniß über streitige) siehe Wechsel-Gericht; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Collusion bey Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechsel-Betrug; desgleichen Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Präsentant; Wechsel-Sachen (Mißstände in) und Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (Commando-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (Commercien mit) siehe Wechsel-Handlung.

Wechsel-Briefe, (Commiß oder Ordre wegen verhandelter) siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Ordre; Wechseln (in Commißion) und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (in Commißion acceptirte) siehe Wechsel-Commißion beremittirt zu werden, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (Commißionar oder Acceptant der) siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (in Commißion bezahlte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) desgl. Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (in Commißion eincaßirte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (in Commißion remittirte) siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (in Commißion ritraßirte) siehe Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Comißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (in Commißion traßirte) siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28 u. f. und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (in Commißion verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (in Commißion) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (in Commißion versendete) siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (Committent, oder Auftraggeber der) im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract. Einige aber vermengen auch wohl einige den Committenten der Wechsel mit dem eigentlichen Commißionar oder Acceptanten; siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel Commißion.

Wechsel-Briefe, (committirte, oder in Commißion verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (in Commißion) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (committirter Gewalthaber wegen verhandelter) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Compagnons an einen) siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (Compensirung auf) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Complirung oder Ausfüllung derer in Bianco indoßirten) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Compromiß über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Gericht.

Wechsel-Briefe, (Concurs mehrerer protestirter) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Condemnirung auf einem) siehe Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (conditionirte) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).

Wechsel-Briefe, (conditionirte oder bedingte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Conducts- oder Geleits-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Confirmation traßirte) heißt, wenn ein vorsichtiger Traßirer dem Begenen von denen auf ihn gezogenen Wechsel-Briefen mit der nächst folgenden Post so gleich benachrichtiget, und wenn der Wechsel-Brief a Sicht oder kurtze Sicht und von grosser Summe ist, ihm auch wohl durch unterschiedliche Wege, so es geschehen kan, davon Aviso giebt, weil der Credit eines Kauffmanns bey nicht erfolgter Acceptation und zurück kommenden Wechsel-Briefen mit Protest sehr verkleinert wird. Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 15. 52. Siehe auch den Articel: Wechsel-Correspondenz.

We-

[We]chsel-Briefe, (Consorten an einem) sie[he] [W]echsel-Compagnons.

[W]echsel-Briefe, (contante oder baare Be[zah]lung der) siehe Wechsel-Zahlung in baa[re]m Gelde.

[W]echsel-Briefe, (Contentirung der) siehe [We]chsel-Zahlung.

[W]echsel-Briefe, (Continuirung der) siehe [We]chsel (Rück).

[W]echsel-Briefe, (contirte) siehe Wechsel [(]contirter).

[W]echsel-Briefe, (per Conto d'Amici traßir[te]) siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV [Ban]de, p. 28 u. f. und Wechsel-Commißion zu [trass]iren; wie auch Wechsel-Conto.

[W]echsel-Briefe, (al Conto eines Dritten [geste]llte) siehe Wechsel-Briefe; desgl. Wech[sel-C]ommißion, und Wechsel-Conto.

[W]echsel-Briefe, (al Conto gestellte) siehe [Wec]hsel-Briefe, und Wechsel-Conto.

[W]echsel-Briefe, (Conto wegen verhan[delte]r) siehe Wechsel-Conto, und Wechsel-[Rech]nung.

[W]echsel-Briefe, (Contra-) siehe Wechsel-[(Rü]ck).

[W]echsel-Briefe, (Contract wegen verhan[delte]r) siehe Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (Contrahenten der) siehe [Wec]hsel, (Haupt-Personen bey einem) und [Wech]sel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (contrahirte) siehe Wech[sel-C]ontract, und Wechsel-Briefe.

[W]echsel-Briefe, (Contrahirung der) siehe [Wec]hsel-Contract, und Wechsel-Briefe.

[W]echsel-Briefe, (contramandirte) siehe in [dem] Articel: Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (contramandirte Accep[tatio]n der) siehe Wechsel-Briefe, (Accepti[run]g der) und Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (Contramandirung der [Vol]lmacht zu Eincaßirung der) siehe Wech[sel] (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

[W]echsel-Briefe, (Contra-Ordre wegen [verh]andelter) siehe Wechseln (Vollmacht in) [und] Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (Contraponirung der) [siehe] Wechsel Zahlung durch Scontro.

[W]echsel-Briefe, (Contra-Protest, oder Ge[gen]-Protest, wegen protestirter) siehe Wech[sel-]Briefe, (Protestirung der) und Wechsel [(R]ück.).

[W]echsel-Briefe, (copeyliche Abschrifft von [eine]m) siehe Wechsel, (Original-) und Wech[sel-]Recht.

[W]echsel-Briefe, (Copier-Bücher über [ver]handelte) siehe Wechsel-Briefs-Copier-[Bü]cher.

[W]echsel-Briefe, (corrente, oder umlauf[en]de) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und [We]chsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (al corrente Prezzo gestellte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Correspondenz wegen verhandelter) siehe Wechsel-Correspondenz.

Wechsel-Briefe, (Costume, oder Usanz, wegen verhandelter) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Wechsel-Gebrauch; desgleichen Wechsel-Briefe, (Nach-sichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Cours der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Cours-Zettel wegen Verhandlung der) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Courtage wegen verhandelter) siehe Mäckler-Lohn, im XIX Bande, p. 158, desgleichen Wechsel-Schliessung der Mäckler; wie auch Wechsel (Rück.) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Courtiers der) siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Credit der) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (creditirte oder anvertrauete) siehe in dem Articel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe, (Versendung der) wie auch Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (Creditor, oder Inhaber der) siehe Wechsel-Gläubiger, und Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Credits-) siehe Wechsel-(offene) und Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Credit wegen verhandelter) siehe Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe, (Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (auf Cron-Gelder gestellte) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (currente, oder umlauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe (Datirung oder Datum der) Lat. *Dies* oder *Tempus Literarum Cambialium datarum*, heist eigentlich die Bestimmung der Zeit, oder des Tages, Monats, und Jahrs, wenn ein Wechsel-Brief ausgesteller worden. Gleichwie nun überhaupt bey dem Wechsel-Handel alle Unordnungen auf das sorgfältigste vermieden werden sollen; als ist auch ein solches insonderheit bey dem Dato oder der Zeit des ausgegebenen Wechsel-Briefs höchst nöthig, wie nicht allein in denen hin und wider publicirten Wechsel-Ordnungen vielfältig verordnet zu befinden, sondern auch eben in dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe bey Gelegenheit der nothwendigen und wesentlichen Stücke eines Wechsel-Briefes umständlich gezeiget worden. Und eben deswegen ist auch besonders in der Danziger Wechsel-Ordnung von 1701 Art. 3 sehr weislich verordnet, das künfftighin alle

alle Wechsel-Briefe, so an einem Post-Tage contrahiret oder geschlossen worden, auch an demselben Tage, daran der Wechsel-Brief versandt werden kan, datiret seyn sollen, und soll sich niemand unterstehen, obschon sonst einige Zeit her ein anders üblich gewesen, die Wechsel-Briefe zu antidatiren oder einen z. E. vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das Datum von voriger Post zu stellen. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c 15 §.27. Jedoch meynet auch eben derselbe c. l. §. 59 daß die Ermangelung des Dati dem Wesen und der Würckung eines Wechsels nicht hinderlich sey, ausser in denenjenigen, deren Verfall-Zeit auf einen gewissen und bestimmten Tag insbesondere gestellet worden, als z. E. in denen Wechsel-Briefen, so drey, oder vier Wochen Dato lauten, u. s. w. als von welchen sich es ohne diß von selbst verstehet, daß im widrigen Falle niemand wissen könnte, wenn solche eigentlich vor verfallen zu achten. Ausser dem aber mag dennoch daher am wenigsten, weder der Acceptant, noch auch der Traßirer bey zurück gekommenem Wechsel mit Protest sich der promten Zahlung nach Wechsel-Recht enthalfftern: weil nichts destoweniger wider den Schreiber selbst aus solchem ein völliger Beweis herzunehmen, per l. cum tabernam. 34 §. 1. D. de pignor. Besiehe auch **Lauterbach** in Disp. Inaug. de Epistola ch. 37. **Grollmanns** Disp. de Cessione Liter. Camb. c. 3 §. 11. **Heydigers** Anleit. zum W. R. c. 7 p. 61, und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 5. 111. 121. 151. 179. 185. 191. 196. 248. 265. 329. 333. 350. 393. 454. 552, und P. II p. 177. 197. 379. 380.

Wechsel-Briefe, (Dato, a Dato, oder nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren, und zu acceptiren, siehe in denen Articfeln: **Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** desgleichen **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Dato**, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (Datum der) siehe **Wechsel-Briefe (Datirung der).**

Wechsel-Briefe, (Datum der acceptirten) siehe in dem Articfel: **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Debet wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Conto.**

Wechsel-Briefe, (Debitor der) siehe **Wechsel-Briefe (Schuldner der).**

Wechsel-Briefe, (Decourtre oder Agio wegen verhandelter) siehe **Wechsel (Auf.).**

Wechsel-Briefe, (Decret und gerichtliche Erkänntniß über verlohrne, oder streitige) siehe **Wechsel-Briefe, (verlohrne)** desgleichen **Wechsel-Gericht; Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht;** und **Wechsel-Sachen (Execution in).**

Wechsel-Briefe, (del Credere wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe, (Delegation, oder [...]weisung wegen zahlbarer) siehe **W[...] Zahlung durch Anweisung.**

Wechsel-Briefe, (Demanuirung der) [...] bey Kauff- und Handelsleuten so viel, als d[ie] [Aus]händigung oder Uebergebung eines Wechsel[brie]fes zu des andern Händen, siehe **Wechsel[brie]fe,** und **Wechsel-Briefe (Auslieferung [der]).**

Wechsel-Briefe, (Deponirung der [...] macht zu Verhandlung und Eincaß[irung] der) siehe in dem Articfel: **Wechselfähige [Per]sonen,** und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (Deponirung und [Ver]siegelung der nicht bezahlten) siehe in [dem] Articfel: **Wechsel-Zahlung,** und **Notir[en ei]nen Wechsel-Brief lassen,** im XXIV B[an]de, p. 1463.

Wechsel-Briefe, (Deposito-) siehe **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel-Briefe, (deutliche Acceptir[un]g der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Deutsche oder Teutsche) Bey diesen hat nur die Constitution des Ka[yser] Maximilians I wegen der Notarien statt, [...] nemlich, wenn solche wegen Nicht-Accepti[run]g oder Nicht-Bezahlung protestiret werden, der[...]halber zu levirende Protest von niemand, and[ers] als einem öffentlichen und geschwornen Kay[serli]chen Notario verfertiget werden soll, noch [...] Daher wenn solcher z. E. in Amsterdam [...] wird, ist die gedachte Constitution darbey i[n kei]ne Erwägung zu ziehen, wie solches aus [...] Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Le[ipzig] in Sachen Johann Adam Haberkorns und [Con]sorten gegen Martin Paul Hirschen im M[onat] Jenner 1703 abgefasseten und in **Siegels** C[orp.] Jur. Camb. P. II in denen **Beylagen** Lit. [...] 179 befindlichen auch allhier beygefügten U[rthei]le mit mehrerm zu ersehen:

„Auf Klage und erfolgte Gesetze, in Sachen [...]
„walden Johann Adam Haberkorn und Con[...]
„ten, Klägern an einem, Martin Paul Hirsche[n]
„Beklagten andern Theils, so dieselben uns, [...]
„denen dißfalls ergangenen Acten, übergeben, [...]
„sich des Rechten darüber zu belernen gebeten [ha]
„ben. Sprechen wir, Churfürstliche Sächsis[che]
„Schöppen zu Leipzig, vor Recht: Dieweil B[e]
„klagter den producirten Protest und Wechsel
„Brief, samt dem auf dem letztern befindliche[n]
„Indossement, recognosciret; so ist er, seines Vo[r]
„wendens ungeachtet, die geklagten 258 Rthl[r.]
„Holländischer Währung, oder das Logio dafür
„samt denen verursachten Schäden und Unkosten
„wenn solche zu förderst liquidiret und gerichtlic[h]
„gemäßiget, Klägers Principalen zu erstatten schu[l]
„dig. In Verbleibung dessen wird, nach Anleitung
„der Handels-Gerichts-Ordnung wider ihn bi[l]
„lig verfahren. V. R. W. Zu Urkund mit u[n]
„serm Insiegel versiegelt.

„M. Jan. 1703. Churfürstliche Sächsische
„Schöppen zu Leipzig.

D

da hingegen, wenn ein Protest in hiesigen Lan- errichtet, und dabey ein Notarius nebst zwey ... nicht gebrauchet, auch des Kaysers Reiche ... selben nicht einverleibet worden, die Ungültigkeit ... selben am Tage lieget. Wohin auch das in Sie- ... Corp. Jur. Camb. P. II. in den Beylagen Lit. O. ... 79. u. f. befindliche Urtheil und die demselben ... gefügte schließliche Ursachen zielen, welche also ... befasset sind:

„Auf Klage, Antwort, geführte Bescheinigung ... Gegenbescheinigung, in Sachen der Anwäl- ... Moses Goldschmieds, Klägers an einem, Kap- ... Gampels, Beklagten andern Theils, so die- ... uns, sammt denen dißfalls ergangenen ... ten, übergeben, und sich des Rechten darüber ... belernen gebeten haben; Sprechen Wir, ... Chur-Fürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, ... Recht: Daß Kläger dasjenige, so ihm zu be- ... einigen auferleget, und er sich angemasset, ge- ... während nicht beygebracht, derowegen Beklagter ... der erhobenen Klage zu entbinden und loßzu- ... len, beyderseits aufgewendete Unkosten aber, ... bewegenden Ursachen, gegen einander zu com- ... pensiren und aufzuheben. V. R. W. zu Uhrkund ... unserm Insiegel versiegelt.

M. Martio. Chur-Fürstliche Säch-
„1732. sische Schöppen zu
Leipzig.

„*Rationes Decidendi.*

Dieweil zu dem von Klägern sub. lit. C. produ- ... en Proteste, nach Vorschrifft Kaysers Maximi- ... Ordnung derer Notarien §. 3. und 4. we- ... die vorgeschriebene zwey Zeugen adhibiret, ... auch in solchem jetzt regierender Kayserlichen ... jestät Jahre Dero Regierung benennet wor- ... und auf die in contrarium angezogene, ohne ... nicht behörig erwiesene Observantz in Ham- ... g, als in einer zum Römischen Reiche gehöri- ... Stadt, nach vorgemeldeter Ordnung nicht ... Consideration gezogen werden mag, so wohl ... dem Documente sub D. nicht zu behaupten, ... Kläger so gleich mit der ersten Post Beklag- ... von der nicht erfolgten Zahlung des auf Mo- ... Magnum traßirten Wechsel-Briefes sub A. ... chricht ertheilet, diesemnach nunmehro an den ... aßirten weiter keinen Regreß nehmen mag, je- ... da der Notarius die vorgeschriebene Requi- ... bey dem Proteste als ein Tertius weggelassen, ... läger nicht temere litigiret hat; So ist von uns ... sprochener massen billig erkannt.“ Besiehe ... Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 11.

Wechsel-Briefe, (dieblich entwendete) ... bey deren Präsentation zu beobachten, davon ... ein denen Articeln: Wechsel-Briefe (in- ... dossirte), und Wechsel-Briefe (offene), wie ... Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Diffeßion der) siehe ... Wechsel-Briefe (Diffitirung der).

Wechsel-Briefe, (Diffitirung oder Abläug- ... nung der) Lat. *Diffessio Literarum Cambii*, ist ei- ... gerichtliche Handlung, und geschiehet ordentli- ... Weise vermittelst eines cörperlichen Eydes, ... durch derjenige, wider welchen ein unter seinem ... Nahmen ausgestellter Wechsel-Brief produciret, ... von ihm geschrieben oder ausgestellet zu seyn ge- ... gnet wird, bezeuget, daß er solchen weder selbst geschrieben und unterschrieben, noch auf seinen Befehl von jemand anders schreiben, oder unterschreiben lassen, auch nicht wisse, wessen die vor seine ausgegebene Handschrifft sey, oder wer sich unterstanden, seine Hand nachzumahlen, und sich seines Nahmens zu mißbrauchen. Wie es sonst damit zu halten, und was solche eigentlich vor Würckungen habe, davon siehe in denen Articeln: Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Executi-on in) wie auch in der unten bey dem Articel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) sub lit. B. B. befindlichen Beylage; desgleichen in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 108 und 194. 197 und P. II. p. 183. und 211.

Wechsel-Briefe, (dilatorische oder verzögerliche Schutz-Reden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (directe oder gerade zu auf einen Ort gerichtete) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (Discretions-Tage wegen zahlbarer) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (Disponirung der) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (disputirliche) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene) und Wechsel-Sachen.

Wechsel-Briefe, (Distrahirung der) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (dolose Einhaber oder Verhandler der) siehe Wechsel-Betrug, und Wechsel-Präsentant; desgleichen Wechsel-Sachen (Mißstände in) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (doloses Indossement der) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte), und Wechsel-Sachen, (Mißstände in) wie auch Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f.

Wechsel-Briefe, (doppelte) siehe Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (doppelte Contation verhandelter) siehe Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe, (doppelter Protest wegen nicht acceptirter, und nicht bezahlter) ob und wenn dergleichen zu leviren nöthig? siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (doppelte Provision wegen verhandelter) siehe in dem Articel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf doppelt Uso gerichtete siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf Dopplo Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (auf drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (auf drey Wochen dato lautende) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Brief, (der dritte) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe, (mehrfache) Wechsel-Briefe, (Versendung der) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff. wie auch Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958. u. ff. und Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412. u. f.

Wechsel-Briefe, (auf eines Dritten Rechnung gestellte) siehe Wechsel-Briefe, desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe, (danckele oder undeutliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe (durchstrichene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (effective) siehe Wechsel, (würcklicher) und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Egalität oder Gleichheit der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (ehestmöglichste Versendung der) siehe Wechsel Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (zu Ehren des Briefes, oder des Traßirers acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter) und *Accep tato per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264. wie auch *Honor di Lettera*, im XIII Bande, p. 781 u. f. ingleichen *Sopra Protesto*, im XXXVIII Bande, p. 899 u. f.

Wechsel-Briefe, (Ehren-Tage der verfallenen) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (eigene) sonst auch Wechsel-Briefe von und auf sich selbst, werden im Gegensatze der traßirten Wechsel-Briefe diejenigen genennet, so ein Handelsmann, oder eine andere Person, gegen aufgenommene Gelder dergestalt ausgestellt, daß er solche in einem verglichenen Termine, nebst verschiedenen und bedungenen Interessen in seinem Wohn-Platze selbst, zu zahlen sich obligirt; und werden solche Wechsel-Briefe zuweilen auch gemeine und *Deposito*-Wechsel-Briefe, und von einigen auch trockene Wechsel genannt. Es bedienen sich aber dergleichen Wechsel-Briefe nicht allein junge Handels-Leute, so zu Führung ihrer Handlung eben nicht allemahl ein gnugsames Capital besitzen, mithin zu derselben Bestreitung öffters genöthiget sind, bey andern Gelder und Capitalien zu entlehnen, und auf Deposito zu nehmen, und hierüber ihre Wechsel-Briefe von und auf sich selbst auszustellen; sondern es sehen sich auch öffters alte vermögende Häuser genöthiget, bey Einlauffung importanter Commißionen, und unerwarteter Geld-Auszahlungen, auf diese Art sich zu helffen, und gegen einen solchen Wechsel-Brief, grosse oder kleine Summen auf 1 oder 2 Monat aufzunehmen. Rentenirern und Capitalisten hingegen, so dergleichen Gelder auszulehnen im Stande sind, und vorzuschiessen pflegen, ist mit solchen Wechsel-Briefen zu ihrer Versicherung besser, als mit einer weitläufftigen und noch so sehr verclausulirten Obligation, gedient gestalt dergleichen Briefe nicht allein hinwieder ohne sonderl stände an andere transportirt und cedirt können, sondern auch in Entstehung der mit den Traßirten gleiches Vorrecht genies dem strengen Wechsel-Recht nicht allei worffen sind, sondern auch, daß solche in chenen Termine richtig bezahlt werden, d stellers Ehre und Reputation erfordert. nach sind dergleichen Wechsel-Briefe so w Handlung überhaupt, als auch in der menschlichen Societät zu Beförderung und mutuellen Vertrauens, auch leicht schaffung in Handlungs-Vorfällen benö Gelder, von sehr grossem Nutzen, und einem schaffenen Handels-Platze allerdings ohne lich. Es ist zwar nicht ohne, daß in einigen lungs-Oertern dergleichen von und auf sich ausgestellte oder so genannte eigene Wechsel fe mit denen traßirten Wechsel-Brief gleiches Recht geniessen, sondern hierinne nenselben unterschieden werden. Siehe die sische Wechsel-Ordnung, Art 34. dammer Keure vom 2 Jenner 1679 Frantzösische W. O. Art. 27. Wiener Art. 54. Hingegen aber machen andere meisten Handels-Plätze in ihren Wechsel tuten dißfals keinen Unterschied; sondern werffen die eigenen Wechsel-Briefe so wohl die traßirten, bey erfolgender Unrichtigke schleunigen Execution. Man besehe hierv Leipziger Wechsel-Ordn. Art. 4. das allgemeine Wechsel-Recht, Art. 3. die schweig. Wechsel-Ordnung Art. II. Hamburger Wechsel-Ordnung, §. 32. lauer Wechsel-Ordnung, § 31. Augspu Wechsel-Ordnung, Cap. V. §. 1. Nürnb Wechsel-Ordnung, Cap. VI. §. 4. und Chur-Pfältzisch. Wechsel-Ordnung, Welches letztere denn, wie gesagt, nicht allein des Geld-Gebers, sondern auch Nehmers, heit und Commodität, und um desto ehender dit zu finden, mithin zu Aufnahme der Handl weit zuträglicher ist. Bey derselben Ausstell kommt nun ein und anderes, hauptsächlich folgendes, zu observiren vor. Als: 1) Wenn dergleichen Wechsel-Briefe nicht weiter verh delt haben will, das Wort; Ordre oder Co miß heraus zu lassen, und solche Addritura an nen Gläubiger zahlbar auszustellen; ingleich 2) da allenfals die Valuta dafür nicht völlig gar nicht bezahlt worden, den Empfang sothan Valuta darinne nicht schlechterdings einzu und zu bekennen. Was die erste Observati betrifft; so ist zu wissen, daß, wenn das Wo Ordre oder Commiß in einem Wechsel-Br fe nicht befindlich ist, derselbe auch nicht weit girirt oder transportirt werden könne, folgli bloß allein an denjenigen bezahlt werden müs an welchen solcher zahlbar gemacht und ausg stellet worden. Wenn ich nun mit einem a dern Handlungen, Contracte, oder sonst m schliesse, und abrede, vermöge welcher mein Co trahent sich gegentheils obligirt, seines Orts gewi Bedingungen über kurtz oder lang zu erfüllen; thue ich sehr vorsichtig, die meines Orts ausgestell

chsel-Briefe, worinn ich mich verpflichte,
bgeredeten Termine, dagegen Gelder zu be-
in, nicht an Ordre, sondern Addritura, und
um deßwillen einzurichten, damit ich allen-
, wenn mein Contrahent, die von ihme über-
mene Bedingungen im Termine zu erfüllen,
äumen, oder sonst betrüglich handeln wolte,
hme meine dagegen solchergestalt ausgestellte
echsel-Briefe zu bezahlen, auch nicht obligi-
werden könne; gestalt ich bey solchen Umstän-
und alsdenn zu deren Bezahlung von einem
chten Richter nicht condemnirt werden kan,
n ich sothane abgeredete, allein vom andern
il nicht erfüllte Bedingungen und Contracte,
legen und erweisen kan. In solcher Erwe-
g ist fernerweit nicht weniger vorsichtig ge-
, daß man dergleichen Contracte schrifftlich
dergestalt ordentlich und klar aufsetze, da-
daraus unwiedersprechlich und sogleich er-
en werden könne, daß man für die sol-
gestalt ausgestellte Wechsel-Briefe kei-
Valuta empfangen habe; allermassen bey
n von und auf sich selbst ausgestellten Wech-
Briefen, da solche allenfalls noch in der er-
Hand sind, die Ausflucht des nicht bezahl-
Geldes, wenn solche sogleich ersprießlich, aller-
s statt findet. Siehe die Leipz. W. O.
. II und die darüber von König. n gemachte
merckung num. 7. wie auch den dabey ange-
ten XI. Tit. §. Allermassen ferner &c. der
z. Handels-Gerichts-Ordn. wie auch die
r.-Pfälz. W. O Art. XV. circa finem, und
Preußis. Allgemeine W. R. Art. I. in
Bey Bekennung der empfangenen Valuta,
wenn solche gegen den ausgestellten Wech-
Brief nicht baar bezahlt worden, kommt
zu bemercken vor, daß man solchen Em-
g alsdenn in dem Wechsel-Briefe keines-
s bekenne. Denn wenn der Empfang der
uta in dem Wechsel-Briefe einmahl be-
nt worden; so kan dessen Aussteller hernach
Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, oder der
empfangenen Valuta, nicht vorschützen,
ern muß zahlen, wenn auch schon sein Wech-
Brief nur noch in der ersten Hand befindlich
e, und bleibet er, nach vorhergegangener
lung, hiernach nur berechtiget, in der Wie-
lage dem Nicht-Empfang der Valuta zu
eisen. Siehe die Leipziger Handels-Ge-
hts-Ordnung Tit. II. Wiener Wechsel-
dnung §. 6 und 9. Ludovici Wechsel-
ceß Cap. XI. §. 27. Preuß. Allgemeines
chsel-Recht Art. 15. Und solches in Er-
ung, daß, wenn auch gegen eigene Wechsel-
efe, worinn der Empfang der Valuta
chthin eingestanden worden, dergleichen
ptiones deme allen ohngeachtet statt haben
n, kein vernünfftiger Mensch sich resolviren
de, sein Geld auf einen solchen Wechsel-
ief hinzuleihen, bey welchem der Empfang
her dafür bezahlten Valuta gleichwohl in der
axi anders nicht ausgedrucket werden mag.
nn böse Zahler würden nicht ermangeln, als-
n allemahl, statt guter Richtigkeit, dergleichen
sflüchte ihren Gläubigern entgegen zu setzen,
sie um das Ihrige zu bringen suchen, wo-

durch denn gute Treu und Glauben grosse Noth leiden, und damit das Gewerbe selbsten gar sehr verhindert werden würde. Dannenhero ist für einen Aussteller eines solchen von und auf sich selbst lautenden Wechsel-Briefs rathsam, dißfalls behutsam zu gehen, und wenn ihm die Valuta für seinen ausgestellten Wechsel-Brief nicht sogleich bezahlt werden solte, solchen nicht auszuhändigen, bey Handlungs-Geschäfften aber, worinn der Geber seines Orts erst in einem gewissen Termine einige Bedingungen erfüllen muß, den Empfang der Valuta folgender Gestalt zu exprimiren: **Um die Valuta auf sichere Conditionen verstanden.** Besiehe den XVIII Art. der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung.** Man bemercke aber dabey, daß hier allein die Rede von Wechsel-Briefen, so Addritura, und nicht an Ordre, ausgestellet worden, oder sich noch in der ersten Hand befinden. Denn so bald solche an Ordre ausgestellt, und deme zu Folge in die Hände eines Dritten gekommen; so findet bey derselben Zahlung durchaus keine Exception statt, es mag auch der Empfang der Valuta entweder gar nicht, oder sonst exprimirt seyn, wie er will. Ein von und auf sich selbst an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief, wenn solcher in der ersten Hand ist, hat keiner Acceptation nöthig. Ist er aber weiter girirt worden, und deme zu Folge durch die dritte und vierte Hand gelauffen; so wird in einigen Wechsel-Ordnungen, dergleichen zu procuriren, von einem Präsentanten erfordert. Ein Aussteller eines solchen Wechsel-Briefs unterwirfft und obligirt sich, bey dessen Verfall ohne einige Wieder-Rede Zahlung zu leisten; und wie durch eine Acceptation, das nemliche, und nicht ein mehrers erhalten wird, also ist solches zu procuriren überflüßig und unnöthig. Doch wo solches in denen Local-Statuten ausdrücklich verordnet worden; so muß sich alsdenn auch daselbst billig darnach gerichtet werden. Wenn ein dergleichen an Ordre ausgestellter Wechsel-Brief an eine dritte Person, und weiter girirt ist, so ist der Präsentant schuldig, gegen den Aussteller in Ermangelung richtiger Zahlung, ordentlich zu protestiren, und verlieret er, da er solches versäumet, seinen Recours an seinen Remittenten oder übrigen Endossenten; Der Aussteller aber bleibet deme ohngeachtet verbindlich, und ist schuldig, seinen ausgestellten Wechsel-Brief gleichwohl zu zahlen, ohne, daß er nach dem strengen Wechsel-Rechte dazu angehalten werde, zu gewärtigen. Es ist schon anderwärts, und absonderlich in dem Articel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** erinnert worden, daß man in Wechsel-Sachen einen Protest hauptsächlich um zweyerley Ursachen willen leviren müsse. Nemlich erstlich um sich bey denen übrigen Interessenten zu legitimiren, daß man seines Orts bey des Wechsel-Briefs erschienenen Verfall-Zeit nicht versäumet habe, denselben zu gebührender Acceptation und Bezahlung zu präsentiren, sondern dießfalls allen erforderlichen Fleiß, allein vergebens, angewandt; Zweytens, damit ein jeder Interessent dadurch in

in den Stand gestellet werden möge, bey seinen vorhergehenden Indossenten, oder im Fall der Noth auch bey denen übrigen seine Rück-Zahlung zu erlangen. Wie nun solchemnach ein zu protestiren versäumender Präsentant nur allein seinem Remittenten und übrigen Endossenten Präjuditz und Schaden zuziehet; also kan er auch nur an dieselben, keinesweges aber an den Aussteller seinen Recours verlieren, gestalt dieser bey dergleichen Wechsel-Briefen, als ein Acceptant consideriret wird, welchen von seinem einmahl freywillig übernommenen Obligo nichts, als eine gutgethane Bezahlung, befreyen kan. Ist aber ein solcher Wechsel-Brief entweder Addritura, und ohne das Wort: Ordre ausgestellet, oder annoch in der ersten Hand; so ist nicht abzusehen, zu was Ende bey obangeführter der Sache wahren Beschaffenheit ein Protest in Entstehung der Zahlung zu leviren nöthig sey; es wäre denn, daß dessen Inhaber damit so gleich vor dem Richter zu erscheinen, und vermöge Protests dessen Nicht-Zahlung desto besser zu erweisen, vermeynte. Nachdem aber der in des Präsentanten Händen sich annoch befindliche Wechsel-Brief selbsten Zeugniß genug giebt, daß ihme dessen Aussteller solchen noch nicht bezahlt habe, und also auch ohne Protest einem gerechten Richter schon genug ist, den Aussteller zu dem Beweise, daß er bezahlt habe, oder, in Entstehung dessen, zur Zahlung selbsten nach dem strengen Wechsel-Rechte anzuhalten; so kan ein Inhaber von dergleichen Wechsel-Briefen in Ermangelung der Zahlung, ohne sein Präjuditz, entweder Protest dagegen leviren, oder solches unterlassen. Ein solcher an Ordre ausgestellter eigener Wechsel-Brief verliehret aber die Natur eines eigenen Wechsel-Briefs, und verändert sich alsdenn in einen traßirten, wenn solcher von demjenigen, an dessen Ordre derselbe ausgestellet worden, an jemand, so in einem auswärtigen Handels-Platze wohnhafft ist, remittirt und girirt wird, und deme zu Folge über andere Plätze spatziren gehet. Wie aber dergleichen eigene Wechsel-Briefe, wenn sie solchergestalt in der Welt herum lauffen, auch auswärts, auf des Ausstellers Credit einen bösen Einfluß haben; also ist, zumahl für denselben, rathsam, entweder das Wort: Ordre daraus zu lassen, oder doch den Geld-Geber dahin zu vermögen, daß er solchen bey sich behalte, und solchergestalt in der Welt nicht herum lauffen lasse. **Kauffm. Lex. IV Th. v. Wechsel-Briefe von und auf sich selbst.** Wenn übrigens ein solcher von und auf sich selbst ausgestellter Wechsel-Brief verjähre, darinne sind die Wechsel-Statuten nicht einig, sondern sehr unterschieden. Wannenhero denn auch dißfalls nichts gewisses und als eine generale Regel zu setzen, sondern ein jeder, nach denen dißfalls in dem Orte des Ausstellers publicirten Gesetzen, sich zu reguliren schuldig. Siehe **Wechsel-Briefe, (Verjährung der eigenen).** Sonst hegen auch von diesen eigenen Wechsel-Briefen viele darinne einen falschen Begriff, daß sie meynen, wo in einem Wechsel-Briefe das [illegible] Sola stünde, wäre es ein eigener W[illegible] Brief, in Betrachtung, daß das Wort: [illegible] nach seinem natürlichen Verstande die [illegible] derer Wechsel-Briefe ausschliesset und [illegible] lediglich bedeutet, daß nur ein Wechsel-[illegible] ausgestellet worden. Woraus fliesset, d[illegible] traßirter Wechsel-Brief auch nur ein [illegible] Wechsel-Brief seyn, und ein eigener W[illegible] Brief hingegen ebenfalls aus einem Prim[illegible] Secunda bestehen kan; wiewohl nicht zu [illegible] nen, daß von eigenen Wechsel-Briefe[illegible] meiniglich nur ein eintziger oder ein Sola, [illegible] traßirten, aber fast beständig ein Prim[illegible] Secunda, und nach Gelegenheit wohl noch [illegible] rere gegeben werden. Nun werden auch [illegible] in unterschiedenen Wechsel-Ordnungen [illegible] **eigenen Wechsel-Briefe**, wie bereits ged[illegible] **von und auf sich selbst gestellte Wechsel-Briefe** genennet, als in dem **Allgemei[nen] Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 40 41. und in der **Breßlauer W. O.** § 32. [illegible] der **Wiener W. O.** aber Art. 3. werden ei[illegible] **auf sich selbst gestellte Wechsel-Brief[e]** [illegible] dem Verstande genommen, daß selbige n[illegible] wendig an einem andern Orte zahlbar [illegible] und über kein Darlehn ausgestellet seyn m[illegible] im Gegentheil werden die eigenen Wechsel[illegible] fe, welche über ein erhaltenes Darlehn ausg[illegible] let sind, so, daß der Schuldner an dem Orte, [illegible] er das Darlehn empfangen, solches hinw[illegible] um zu bezahlen, sich anheischig machet, vor [illegible] Wechsel-Briefe nicht gehalten, sondern viel[illegible] **ohnförmige** oder **trockene Wechsel** gene[illegible] Siehe die **Wiener W. O.** Art 54. die **Be[illegible] Meß-Ordnung** §. 50. und die **Chur-Pfälzi[sche] W. O.** Art. 18. als in welchen diese Benenn[ung] auch vorkommet, ingleichen **Siegels** Einleit. [illegible] Wechsel-Recht im **Vorbericht** §. 9. und in C[illegible] Jur. Camb. P. II. p. 373. wie auch die Arti[illegible] **Wechsel, (Schuld-) Wechsel, (trocken[e]) Wechsel, (calculirte)** und **Wechsel-Bri[efe] (unförmige).** Zu was vor einem Contracte [illegible] das unter eigenen Wechseln befindliche Gesch[äffte] zu rechnen, ist unter den Rechtsgelehrten so eig[illegible] lich noch nicht ausgemacht. Einige halten es [illegible] einen **Kauff, Carpzov** Lib. II. tit. 8. Resp. 92 9. andere vor ein *Mutuum* oder **Darlehn,** [illegible] **Puy** in Tract. de Arte Literar. Camb. c. 1. n. [illegible] **Ludovici** in Doctr. Pandect. Lib. XIX. tit. 4. §. [illegible] und noch andere vor ein **Mandat**, oder auch [illegible] einen **Tausch**, oder aber vor eine Art der **Loc[a]tion und Conduction**, und endlich gar vor eine[n] **unbenannten Contract**, wie davon besonders [illegible] **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen [illegible] 3. §. 12. u. ff. und in **Speidels** Bibl. Jur. Vol. I. *Cambium* n. 1. zu sehen. Jedoch wird es unstreit[ig] mit besserm Grunde als ein besonders durch d[en] Gebrauch eingeführtes Geschäffte betrachtet, w[el]ches mit keinem Nahmen derer Römischen Contr[a]cte füglich beleget werden kan, weil denen Röme[rn] die Wechsel unbekannt gewesen, und des Wec[h]sel-Handels heutige Beschaffenheit aus denen R[ö]mischen Rechten nicht zu beurtheilen ist. Wie der[illegible]

bekan[illegible]

nt, daß es auch noch mehr andere Contracte
welche durch blosse Gebräuche eingeführet
ten, und von denen Römischen Contracten
hr unterschieden sind. Dahin gehöret z. E.
ehn-Contract, die zu Erbauung eines Berg-
ckes nöthige Erlaubniß und Vergünstigung
Ober-Herrns, und andere mehr. Vorher-
nden Satz desto deutlicher zu machen, wollen
nun ins besondere zeigen, daß keiner derer nur
führten Römischen Contracte auf die mit ei-
eigenen Wechsel-Briefe verknüpffte Hand-
füglich zu ziehen sey. Daß ein **Kauff-Con-**
t hieher nicht zur Application gebracht werden
ergiebet sich daher: Bey einem Kauffe und
kauffe werden zwey wesentliche Stücke erfor-
nemlich merx und pretium, wie sie in den Rö-
en Rechten genennet werden, das ist, eine zu
uffende und zu würdernde, oder nach einem
sen Preiße oder Werthe zu schätzende Sache
Waare, und das davor zu bezahlende Kauff-
oder deren eigentlicher u. rechter Werth; mit-
no eines davon ermangelt, ist kein Kauff und
auff zu behaupten. Nun aber ist bey der
nenen Wechsel-Briefe und deren Ausstellung
rgehenden Convention kein merx, oder keine
zu verkauffende Sache oder Waare, aus-
i zu machen, immaßen der Wechsel-Brief,
uf die daher zu erwartende Wiederbezahlung
bsehen zu richten, vor eine Sache, die einer
derung unterworffen, nicht zu achten; wie
darauf, daferne gesetzten Falls der eigene
sel-Brief zum Kauff-Contracte zu zählen,
es willen nicht zu reflectiren, damit der zwi-
den Kauff- und andern Contracten fest gesetzte
schied nicht aufgehoben werde. Hierüber
auch jeglicher Contract aus der Absicht und
ens-Meynung der Contrahirenden beur-
t. Es möchte sich aber der Fall so leichte
noch nicht zugetragen haben, daß bey einem
hsel-Schuldner der Vorsatz, dem Gläubiger
zu verkauffen, und von diesem die Mey-
von dem Schuldner etwas zu kauffen, gehe-
und erkläret worden. Endlich wenn bey
en Wechsel-Briefen ein Kauff behauptet
en wolte; so würde hieraus dieser ungereimte
uß folgen, daß der Schuldner oder Verkäuf-
ch Einhändigung des Wechsel-Briefes seiner
uldigkeit eine Gnüge gethan, und zu einem
erm nicht verbunden wäre. In Erwägung,
des Verkäuffers Verbindlichkeit durch Aus-
ung der verkaufften Sache erfüllet, anbey
eine andere Verbindlichkeit aus dem Wech-
Geschäffte, und eine andere aus denen Wech-
Briefen zu statuiren; sondern gleichwie die
chsel-Briefe ein nothwendiges Stücke des
chsel-Contracts ausmachen, also ist in beyden
nur eine Verbindlichkeit zu behaupten. Ferner
auch das in eigenen Wechsel-Briefen liegen-
Geschäffte kein **Darlehn** genennet werden, sin-
ahl der Gegenstand des Darlehns alle durch
Gebrauch verzehrliche Sachen sind, ein
echsel-Brief aber blos über baares Geld aus-
ellet werden kan. Denn es scheinet wohl nicht
ündet zu seyn, daß zu einem Wechsel-Contra-
ndere Sachen, als baares Geld, z.E. Wein,
reide, u. s. w. mit Bestande zu ziehen.

Siehe das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** Art. I. in den Worten: „Die Summe- „und Geld-Sorten, maßen auch in eigenen Wech- „seln nicht andere, als in Geld versprochene Erstat- „tung zugelassen, und im widrigen darauf Wech- „sel mäßige Execution nicht erkannt werden solle.„ Wechsel-Contracte sind blos zum Besten derer Geld-Verkehrungen eingeführet, und in Ansehung dessen vor andern Handlungen herrlich privilegiret. Es ist auch die Schärffe des Wechsel-Rechts bey andern Verpflichtungen um des willen nicht zu gebrauchen, damit die Gelegenheit, Unbilligkeit auszuüben, benommen werde; in mehrer Erwägung, daß, daferne z. E. ein Wechsel-Brief, der auf zehen Eymer Rhein-Wein ausgestellet würde, seine Verbindlichkeit hätte, der Gläubiger dem Schuldner, ohngeachtet dieser zur gesetzten Zeit zehen Eymer Rhein-Wein parat hätte, unter dem Vorwandte, daß es kein guter Rhein-Wein wäre, viele Weitläufftigkeit zu machen, und den Schuldner in Arrest zu bringen, ein bequemes Mittel fände. So sind auch die Wechsel-Geschäffte keinesweges zu denen Römischen **unbenannten Contracten** zu rechnen; sintemahl ein besonders Wechsel-Recht vorhanden, mithin die Forme des Wechsel-Contracts nicht in dem Römischen, sondern in dem besondern Wechsel-Rechte zu suchen. Hierüber müste auch folgen, daß, wenn der Wechsel-Contract einen unbenannten Contract ausmachete, der Schuldner, die empfangene Summe hinwieder zu bezahlen, mit Bestande nicht angehalten werden könnte, indem ein unbenannter Contract, wenn beyde Theile das Ihrige gehörig geleistet, seine Endschafft erreichet, und daher keine weitere Verpflichtung entstehet. Nun aber wäre so nach den Wechsel-Contracte, in so weit er als ein unbenannter betrachtet würde, dadurch, daß der Gläubiger das Geld, und der Schuldner den Wechsel-Brief von sich gegeben, eine Gnüge geschehen, folglich sich hieraus von selbst zu Tage legen, daß der Schuldner aus solchem Contracte, das empfangene Geld wieder zu bezahlen, nicht schuldig sey, noch auch mit Bestand Rechtens darzu angehalten werden könne. Und eben so verhält es sich auch mit denen übrigen Arten derer oben genannten Römischen Contracte, welche sich aus gleichen Grunde auf das Wechsel-Geschäffte nicht appliciren lassen, wie besonders in dem Articel: **Wechsel-Contract** deutlicher gemacht werden soll. Es bringet aber dennoch die Entscheidung der Frage, zu was vor einem Contracte eigne Wechsel-Briefe zu rechnen? einen sehr grossen Nutzen mit sich. Denn obwohl an manchen Orten die unter väterlicher Gewalt stehende Kinder mit deutlichen Worten unter diejenigen, welche keine Wechsel-Briefe ausstellen können, gezählet werden, siehe in der **Beylage zu der Leipziger W. O.** das **Mandat** sub U. **Danziger W. O.** Art. XXXIX. **Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht**, Art. V. **Altenburgische W. O.** §. II. **Gothaische W. O.** §. II. **Weimarische W. O.** §. III. **Reuß-Plauische W. O.** §. I. so ist doch an vielen andern Orten eine besondere Verordnung dißfalls nicht anzutreffen, mithin alsdenn höchstnöthig, gründlich zu wissen, was vor ein Contract unter

unter eigenen Wechsel-Briefen enthalten. Denn wolte jemand ein Mutuum oder Darlehn dahin ziehen; so wäre der Schluß richtig, daß auf solchen Fall eines solchen Haus-Sohns Wechsel-Brief wegen des Macedonianischen Rathschlußes vor ungültig anzusehen. Nachdem man aber hinlänglich erwiesen, daß in eigenen Wechsel-Briefen ein besonderer durch den Gebrauch eingeführter Contract sich äussere; so behauptet man daher auch gantz sicher, daß an denenjenigen Orten, wo denen Haus-Söhnen nicht untersaget, Wechsel-Briefe auszustellen, selbige dem Wechsel-Rechte allerdings unterworffen sind. Siehe **Siegels** Einleit. zum W. R. P. I. c. 1. §. 1. - - 6. Von dem Contracte, welcher in eigenen Wechseln enthalten, wenden wir uns nun wiederum zu denen eigenen Wechsel-Briefen selbst. Eigne Wechsel-Briefe geniessen mit denen traßirten Wechseln so lange einerley Recht, bis die Einschränckung oder Ausnahme dargethan ist. Hieraus folget, daß die von **traßirten Wechsel-Briefen**, im XLV Bande, p. 40. u. ff. unter einem besondern Artickel beygebrachte Stellen gewisser Maßen auch auf die eigenen Wechsel-Briefe gezogen werden können, gleichwie auch die in diesem Artickel vorkommenden Sätze hinwiederum bey traßirten Wechseln zugebrauchen, bis der zwischen beyden Wechsel-Briefen sich äussernde Unterscheid, oder ein besonders Wechsel-Gesetze, die Anwendung derselben aufhebet. Eigene Wechsel-Briefe sind demnach nichts anders, als eine kurtze, von dem Schuldner an dem Gläubiger ausgestellte Schrifft, worinne das Wort: **Wechsel**, enthalten, und der Schuldner die empfangene Summe wiederum zu bezahlen, sich anheischig machet. Das Wort: **Wechsel**, muß nothwendiger Weise in dem Wechsel-Briefe vorkommen, da sonsten dessen Würckung ermangelt. Siehe **Berger** in Supplem. ad Elect. Proc. Exec. th. XXIV. **Zipfel** in Tract. von Wechsel-Briefen Sect. VII. p. 249. **Francke** hält zwar in seinen Instit. Jur. Camb. Lib. I. Sect. I. Tit. VI. §. VIII. davor, daß das Wort: **Wechsel**, durch gleichförmige Wörter ausgedrucket werden könnte. Allein es wiederspricht der bekannte Canon; Quidquid ad formam rei requiritur, per æquipollens expediri nequit; das ist, was zu der Forme einer Sache erfordert wird, kan durch etwas gleichgültiges nicht ausgerichtet werden. So denn ist auch der Gläubiger in demselben mit seinem Vor- und Zunahmen zu benennen. **Barth** in Hodeg. For. p. 674. Ferner ist die Summe behörig auszudrucken. Nach der **Braunschweigischen Wechsel-Ordnung** Art. I. soll die Summe besonders mit Ziffern, und auch besonders mit Buchstaben gesetzet werden. Nach der **Bremer Wechsel-Ordnung** und deren Art. I. ingleichen der **Chur-Pfältzischen Wechsel-Ordnung** Art. VI. und der **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. II. ist genug, wenn selbige mit Buchstaben ausgeschrieben wird. Wo nun dergleichen besondere Vorschrifft nicht vorhanden; so ist hinlänglich, daß die Summe nur einmahl, und zwar mehrerer Deutlichkeit halber, mit Buchstaben ausgedrucket werde. Wobey zu mercken, daß viele im Gebrauch haben, das Wort: sage, hinzuzufügen, wenn sie die Summe zweymahl setzen, welches aber ohne alle Würck[...] zumahl wenn selbiges erst alsdenn, nach[...] Summe schon mit Buchstaben geschrieben [...] brauchet wird: In Betrachtung, daß [...] Wort eine dergestaltige Erklärung anzei[...] das letztere durch das erstere deutlich gema[...] de; da hingegen es sehr ungereimet herau[...] men würde, daß eine Summe, so mit [...] ausgedrucket wird, eine mit Buchstaben [...] bene Summe erklären solle. Von der [...] schrifft des Schuldners ist endlich dieses no[...] rinnern, daß in manchen Wechsel-Ord[...] der völlige Tauff- und Zunahme des Sch[...] erfordert wird. Siehe die **Leipziger Ha[...] Gerichts-Ordnung** Tit. XIII. **Allgem[...] Preußisches Wechsel-Recht** Art. I. **P[...] sche W. O.** Art I. **Chur-Pfältzische** [...] Art. VI. **Gothaische W. O.** §. I. **Alte[...] gische W. O.** §. I. Daferne aber in einer [...] sel-Ordnung dieses nicht ausgedrückt enth[...] sondern nur die Unterschrifft des Schuldne[...] gemein erfordert wird, wie solches in der **Br[...] Wechsel-Ordnung** Art. I. und in der **We[...] rischen Wechsel-Ordnung** §. II. zu lesen, [...] gar nichts davon disponiret wird; so ist der [...] sel-Brief gültig, wenn auch nur der Anf[...] Buchstabe des Vornahmens unter dem W[...] befindlich, oder der Vornahme gäntzlich w[...] lassen, und der Zunahme alleine unter dem [...] sel gesetzet worden. **Francke** l. c. Sect. I. Tit. [...] §. XIX. Wieder vorherstehende Beschrei[...] derer eigenen Wechsel-Briefe äussern sich nu[...] gende Zweifel. Zuförderst scheinet nemlic[...] darinnen unterlassene Ausdrückung der empf[...] nen Valuta die geschehene Erklärung derer ei[...] Wechsel-Briefe mangelhafft zu machen, we[...] solche Weise die Ursache und der Grund [...] Schuld, oder woher dieselbe entstanden, [...] gleichwohl selbige zu einem gültigen Instrum[...] nach Maßgebung des Canonischen Rechts [...] XIV. X. de fid. Instrum. erfordert wird. [...] obwohl manche Wechsel-Ordnungen die Aus[...] ckung der empfangenen Valuta begehren, [...] die **Bremer W. O.** Art. I. **Braunschw[...] sche W. O.** Art. I. **Chur-Pfältzische W[...]** Art. VI. und XVIII. **Allgemeines Preu[...] sches Wechsel-Recht** Art. I. **Preußische [...] O.** Art. I. **Gothaische W. O.** §. I. **Al[...] burgische W. O.** §. I. **Weimarische W. [...]** §. II. **Reuß-Plauische W. O.** §. II. so ist d[...] wiederum in andern Wechsel-Ordnungen das [...] gentheil enthalten, siehe die **Leipziger Wech[...] Ordnung** §. III. **Breßlauer W. O.** §. II. u[...] nach den eingeführten Gewohnheits-Rechten ei[...] allgemeine Ursache der Schuld, welche in ein[...] Versprechen bestehet, zureichend; wiewohl a[...] das Wort: **Wechsel**, eine in dem Rechte und [...] That selbst gnugsam gegründete Ursache, wo[...] der Schuldner beständiger Weise belanget wer[...] kan, zu erkennen giebet, mithin davor zu halten, [...] wenn eigene Wechsel-Briefe überhaupt betra[...] tet werden, nicht nöthig, die empfangene V[...] luta darinne zu berühren. Ferner scheinet [...] der obigen Definition derer eigenen Wechs[...] Briefe ein wesentliches Stücke zu ermangel[...] weil die Zahlungs-Zeit darinne nicht an[...]

treffe[...]

...; in mehrer Erwegung, daß viele Wechsel-
...dungen, wenn sie die nöthwendigen Stücke ei-
...Wechsel-Briefes anführen, auch der Verfall-
...edencken, s. die Braunschweigische W. O.
...l. Allgemeines Preußisches Wechsel-
...Art. II. Preußische W. O. Art. I. Bre-
...W. O. Art. I. Altenburgische W. O. §. I.
...aische W. O. §. I. Weimarische W. O.
...Chur-Pfälzische W. O. Art. VI. und über-
... einem guarentigionirten Instrumente oder
...Briefe und Siegel erfordert wird, daß dar-
... die Zahlungs-Zeit ausgedrucket sey. Grib-
...in Princip. Jur. Process. Lib. II. C. IV. §. III. Des-
... ungeachtet aber glaubet dennoch Siegel l. c.
...daß obige Definition derer eigenen Wechsel-
...e ihre gute Richtigkeit habe, sintemahl die
...all-Zeit in denen angezogenen und andern
...hsel-Ordnungen nur guter Ordnung wegen,
... aber zur Forme der eigenen Wechsel-Briefe
...ert wird, indem die gemeinen Rechte solchen
...gel suppliren, und die Zahlungs-Zeit derge-
...determiniren, daß Wechsel-Briefe, worinnen
...einer Zahlung etwas gedacht worden, alsobald
...erfallen zu achten, l. 41. §. 1. ff. d. V. O. l. 14 ff.
... Welches auch in der Braunschweigi-
... W. O. Art. XXVI. ausdrücklich versehen ist.
...rne aber in dem Wechsel-Briefe gesetzet: Auf
...Messe, und das Wort: kommende, nicht
...gefüget wird, ist der Wechsel in der erst folgen-
...Messe vor zahlbar zu halten, a. l. 89. §. 1. ff. d. V.
...in Chur-Sachsen aber sind die ohne beson-
...n Zahlungs-Termin ausgegebenen Wechsel
...Ablauff eines Jahres, von der Zeit der Aus-
...g an zu rechnen, verfallen. Siehe den An-
...der Chur-Sächsischen Erläuterten Pro-
...ordnung, §. VI. Letztlich entstehet daher ein
...el, daß in Beschreibung derer eigenen Wech-
...riefe das Wort: Ordre, oder Commiß, mit
...chweigen übergangen worden, ohne Ausdrü-
... dessen aber ein Wechsel-Brief von dem Gläu-
...nicht indoßiret werden kan. Siehe die Chur-
...zische W. O. Art. III. Bremer W. O. Art.
... Also wäre nun dem Ansehen nach ein Wech-
...rief, worinne das Wort: Ordre, oder Com-
... ausgelassen, vor mangelhafft zu halten. Al-
...ieser Einwurff ist sehr leichte zu heben. An
... Orten, wo die Wechsel-Gesetze zu der Macht,
...Wechsel zu verhandeln, das Wort: Ordre,
...Commiß, erfordern, ist solches Wort dem
...hsel einzuverleiben; wo aber dergleichen be-
...re Verordnung nicht anzutreffen, kan ein
...äbiger seinen Wechsel-Brief nach Gefallen ver-
...iren, wenn gleich von dem Worte: Ordre,
...Commiß, in dem Wechsel nichts zu lesen, an-
...en der Wechsel-Brief dem Gläubiger eigen-
...lich zustehet. Woher folget, daß ihm nach
...gebung des l. 21. mandat. die Freyheit, darüber
...Gefallen zu disponiren, folglich auch den Wech-
...l verkauffen, zustehen muß. Siehe den An-
...g der Chur-Sächsischen Erläuterten Pro-
...Ordnung §. XV. Nach der Usantz oder dem
...führten Wechsel-Gebrauch wird einem eige-
...Wechsel-Briefe eine Rubrick vorgesetzet, in wel-
... folgendes zu befinden: a) Die Anruffung
...ttes, welches von andern Instrumenten, die mit
...uffung göttlichen Nahmens angefangen wer-

den, wie solches von denen Instrumenten derer Notarien bekannt, entlehnet zu seyn scheinet; b) Der Ort der Ausstellung, welches seinen Nutzen bey Beurtheilung derer Formalien des Wechsel-Briefes, sowohl dessen Beytreibung hat, wenn solche vor den Gerichten des Orts, wo der Contract geschlossen, oder der Wechsel ausgestellet worden, unternommen wird; c) Die Zeit, da der Wechsel ausgestellet, damit theils beurtheilet werden kan, ob der Schuldner zu selbiger Zeit fähig gewesen, Wechsel-Briefe auszustellen, theils wenn die Zinsen bis zur Verfall-Zeit stipuliret worden, man in Ausrechnung derselben einen Termin oder Tag, von welchem dieselben anfangen, haben könne; d) Die Bestimmung derer Müntz-Sorten, immassen der Schuldner zu der Verfall-Zeit solche Müntze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß. Wenn aber in der Rubrick des Wechsels andere Müntz-Sorten, z. E. Frantz-Geld, und in dem Wechsel-Briefe andere, z. E. ⅔ Stück ausgedruckt worden; so entstehet hierüber die Frage, in was vor Müntz-Sorten alsdenn die Zahlung zu leisten? Antw. In denenjenigen, von welchen in dem Wechsel-Briefe die Rede ist, gleichwie auch, wenn in der Rubrick eine andere Summe, z. E. 1000. Thlr. und in dem Wechsel eine andere, z. E. 100. Thlr. enthalten, diejenige, so in dem Wechsel-Briefe angemercket ist, zu bezahlen. In Betrachtung, daß die Rubrick eines Wechsels nicht zu dessen Wesen gehöret, folglich wenn die in der Rubrick ausgedruckte Summe von der, so im Wechsel-Briefe selber zu befinden, unterschieden ist, die Rubrick billig bey Seite gesetzet, und auf den Wechsel reflectiret wird. Wie denn überhaupt der Mangel der Rubrick einen Wechsel nicht ungültig machet. Siegel l. c. §. 5-10. In der Absicht auf die bisher geschehene Erklärung eines eignen Wechsel-Briefes, wird selbiger gemeiniglich also entworffen:

„Laus Deo (a Dieu) Leipzig den 10 Jul.
„1742. 2000. Thlr. ⅔ Stücke.
„Gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes-Benannter an Herrn Hieronymus Profit, oder Ordre, künftige Michaelis-Messe zu Leipzig, die Summe von 2000. Thlr. ⅔ Stücke, schreibe zwey tausend Thaler, benebenst denen Interessen a 6 pro Cent zu bezahlen. Valuta richtig erhalten, leiste zu gesetzter Zeit gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hülffe.
„An mich Heinrich Borger.“
„Heinrich Borger, zur Zahlungs-
„Zeit in Leipzig, oder wo ich
„sonsten anzutreffen.“

Was in diesem Formular von Versprechung derer Zinsen mit eingerücket ist, hat seinen guten Nutzen darinne, daß in solchem Fall der Gläubiger die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfall-Zeit begehren kan, im Gegentheil aber selbige einbüsset, wenn von denen Zinsen im Wechsel-Briefe nichts gedacht, sintemahl kein Grund, die Zinsen zu fordern, welcher bekannter massen dreyerley ist, nemlich 1) eine Convention, 2) der Verzug oder die Säumniß zu zahlen, und 3) die Billigkeit, alsdenn sich äussert. Und dieses kan auch auf den Fall behauptet werden, da der Wechsel-Brief bey der Verfall-Zeit prolongiret wird, in Betrachtung die Zeit über, als die Prolongation währet, kein Verzug

oder

oder Saumseligkeit zu statuiren. Ein Gläubiger ist demnach nicht zu verdencken, wenn er die Zinsen sich im Voraus bezahlen lässet, zumahlen solches auch die Rechte verstatten, l. 51. ff de pact. Was übrigens ein Wechsel-Gläubiger vor Cautelen in Ansehung der Ausflüchte der Verletzung über die Helffte der Verjährung, der Deposition, der Meß-Ferien, der Moratorien oder Anstands-Briefe, und dergleichen bey einem Wechsel-Briefe in Acht zu nehmen, solches wird in dem Articel: Wechsel-Gläubiger, und Wechsel-Sachen, (Exceptionen in) mit mehrerm gezeiget. Besiehe auch Siegels fürsichtigen Wechsel-Gläubiger, Sect. I. Cap. III. §. VII. Welchem indessen allhier noch hinzuzufügen, daß die Clausul: Bey Verpfändung meines Vermögens, an denen Orten, wo die Conventional-Hypothecken im Gebrauch sind, nicht ohne Nutzen einem Wechsel-Briefe einverleibet wird. Allein nach dem Allgemeinen Preuß. Wechsel-Rechte Art. LI und der Breßlauer W. O. §. XXXVI. ist dergleichen Clausul ohne Effect. Endlich ist auch etwas von Eintheilung derer eignen Wechsel-Briefe zu gedencken. Sie werden von vielen, wie die Traßirten, in Regulier- oder Meß-Wechsel eingetheilet. Regulier- oder Meß-Wechsel werden diejenigen genennet, welche auf einen Meß-Platz ausgestellet, oder auf einen Meß-Platz zahlbar lauten; Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel hingegen sind diejenigen, welche entweder ausser einem Meß-Platze geschlossen, oder ausser der Messe zahlbar seyn. Der Nutzen dieser Eintheilung soll sich darinne äussern, daß Meß-Wechsel mit einem besondern Zahlungs-Termine, Nicht-Meß-Wechsel aber auch mit einem andern versehen sind. Allein diese Eintheilung hat in Ansehung der eigenen Wechsel-Briefe gar nichts zu bedeuten. Denn ein jeglicher Wechsel ist von dem andern in Ansehung des Orts, wo er ausgestellet wird, und der Zeit, wenn er zahlbar, unterschieden, daß also, wenn aus solchen nothwendigen Umständen besondere Gattungen derer Wechsel-Briefe behauptet werden solten, selbige unzehlige wären. Mit besserm Grunde demnach können eigene Wechsel-Briefe eingetheilet werden in diejenigen, so der, an welchen sie gestellet, noch in Händen hat, und diejenigen, so indoßiret seyn. Siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechseln, (vor eigene Rechnung) wie auch Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht, P. I. c. 1. § 11 u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 376 u. ff. ingleichen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 17. u. c. 22.

Wechsel-Briefe, (eigene Meß-) siehe Wechsel-Briefe, (eigene) und Wechsel, (Meß-).

Wechsel-Briefe, (in eigener Geld-Benennung verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (vor eigene Rechnung verhandelte) siehe Wechseln, (vor eigene Rechnung).

Wechsel-Briefe, (eigentliche) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Einbehaltung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Eincaßirer der) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Zahlung, (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (Eincaßirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung, (Forderung der) und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Brief, (auf einen, zwey, oder drey Tage Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe, (auf Sicht.

Wechsel-Brief, (einfacher) siehe Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 4[..] u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (einfache Provision gegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf einfach Uso gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Einforderung der Zahlung wegen verfallener) siehe Wechsel-Zahlung, (Forderung der); Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte) siehe Wechsel-Briefe, (bedingte).

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (eingeschränckte Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (eingewandte Ausflüchte gegen) siehe Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Einhaber der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Einhändigung der) siehe Wechsel-Briefe, (Ausliefetung der).

Wechsel-Briefe, (einheimische) siehe Wechsel-Briefe, (einländische).

Wechsel-Briefe, (auf einige Tage Sicht oder Nachsicht lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (einländische) oder inländische und einheimische Wechsel-Briefe, sind die in einer Stadt, oder in einem Orte und Lande, um auch darinne bezahlt zu werden; Ausländische aber, die auf fremde Oerter u. Länder gegeben werden; wiewohl jene, die einländischen, eine Schuld-Verschreibung und Obligation in Form u. Kraft eines Wechsel-Briefs, als ein Wechsel selbst seyn, und bloß dazu dienen, damit ihr Ausgeber zu mehrer Sicherheit des Gläubigers dem strengen Wechsel-Rechte, und der demselben anhängigen paraten und starcken Execution unterworffen seyn möge. Zuweilen geben auch wohl Kaufleute Wechsel auf sich selbst aus, die an einem andern Orte, als wo der Wechsel veranlasset worden, zahlbar sey, in welchem Falle der Trahent und Acceptant eine Person wird, das ist, wenn der Traßirer, oder derjenige,

[.] in Hamburg Geld von einem andern empfan[gen], solches in Amsterdam, (wohin er gegen die [Ve]rfall-Zeit zu reisen gedencket) als Acceptant sei[n]e eigenen Wechsel-Briefes selbst wieder einlöset [un]d bezahlet. Siehe Wechsel-Briefe (eigene).

[W]echsel-Briefe, (Einlösung der) siehe [W]echsel-Zahlung, und Wechsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (Einreden gegen) siehe [W]echsel-Sachen (Exceptionen in).

[W]echsel-Briefe, (Eintreiber der) oder Prä[sent]ant, siehe Wechsel-Präsentant, und Traßir[te] Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

[W]echsel-Briefe, (Eintreibung der) siehe [W]echsel-Zahlung (Forderung der); Wechsel-[Br]iefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Präsen[tan]t; und Wechseln (Vollmacht in).

[W]echsel-Briefe, (Einwendungen gegen) [siehe] Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

[W]echsel-Briefe, (einzeler) siehe Sola-[We]chsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. [desg]leichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-[Co]ntract.

[W]echsel-Briefe, (einzutreibende) siehe [We]chsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und [We]chsel-Zahlung (Forderung der).

[W]echsel-Briefe, (eiserne Briefe gegen ver[lohr]ne) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

[W]echsel-Briefe, (Elevirung des Protes[tes] wegen nicht acceptirter oder nicht be[zahl]ter) siehe Protest eleviren, im XXIX Ban[de, p.] 963, wie auch Wechsel-Briefe (Protesti[run]g der).

[W]echsel-Briefe, (Empfänger der) siehe [We]chsel-Remittent.

[W]echsel-Briefe, (endliche Acceptations-[Zeit] der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung [der]) und Wechsel (Meß-).

[W]echsel-Briefe, (endliche Bezahlung [der]) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-[Zah]lung.

[W]echsel-Briefe, (endliche Präsentations-[Zeit] der) siehe Wechsel-Präsentant, und [We]chsel (Meß-).

[W]echsel-Briefe, (endliche Protestir-Zeit [der]) siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit [der]) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) [wie] auch Wechsel (Meß-).

[W]echsel-Briefe, (endliche Verfall-Zeit [der]) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) [und] Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) [wie] auch Wechsel (Meß-).

[W]echsel-Briefe, (endliche Zahlungs-Zeit [der]) siehe Wechsel-Zahlung; desgleichen Wech[sel-]Briefe, (Nachsichts-Zeit der) und Wech[sel-]Briefe (Verfall-Zeit der).

[W]echsel-Briefe, (Endossaten der) oder [In]dossaten und Ceßionarien der Wechsel-[Br]iefe, Lat. *Cessionarii* oder *Indossati Literarum* [Cam]*bialium*, sind diejenigen, an welche ein oder [and]erer Wechsel-Brief abgetreten oder indoßiret [wor]den. Siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung [der]) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Endossenten der) oder Indossenten, desgleichen Giranten und Cedenten der Wechsel-Briefe, Lat. *Cedentes* oder *Indossantes Literarum Cambialium*, sind die, welche einen oder andern Wechsel-Brief an jemand anders abtreten oder indoßiren. Siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (endoßirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (auf entfernte Pläze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erdichtete) siehe Wechsel-Briefe, (abgezwungene) und Wechsel (fingirte) wie auch Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel-Briefe, (erdichtete Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Erfindung der) siehe in dem Articel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Ergözlichkeit von einem verhandelten) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (erhandelte) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Erhandler der) siehe Wechsel-Remittent, und Wechsel-Briefe, (Endossaten der).

Wechsel-Briefe, (Erhebung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (erhöheter Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erkauffte) siehe Wechsel (gekauffte).

Wechsel-Briefe, (erloschene, oder verjährte) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (ermangelnde) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (erneuerte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (erniedrigter Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (erschlichene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Brief, (der erste, oder Prima.) siehe Prima-Wechsel, im XXIX Bande, p. 481, desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (erster Acceptant verhandelter) siehe in dem Articel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Ertödtung verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (erzwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Eviction oder Gewehrsleistung

leistung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel Bürge, wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (Exaction oder Eincassirung der zahlbaren) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung (Forderung der) und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Exceptionen gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Execution oder gerichtliche Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; ingleichen Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Executivische Klage aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß, und Wechsel Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (executivischer Proceß über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Exhibitung der) siehe Wechsel (Original-) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (exigible, oder zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Exigirung oder Eintreibung der zahlbaren) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechsel-Zahlung (Forderung der); und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Extradirung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel-Briefe, (Eydes-Delation über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (eydliche Diffeßion der) siehe Wechsel-Briefe, (Diffitirung der) und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (fälschlich nachgemachte) siehe Wechsel-Briefe, (nachgemachte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fallender Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Falliments-Fälle bey Gelegenheit der verhandelten) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fallite Einhaber oder Verhandler der) wie sich gegen selbige zu verwahren, siehe in dem Articel: Wechsel-Sachen (Mißstände in); und Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (falsche) siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte); desgleichen Wechsel-Briefe, (abgedrungene) wie auch Wechsel, (fingirter) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (falsches Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (fehlerhafftes Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Fidejussorische Caution wegen Bezahlung der) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge, wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Fidirung oder Antrauung der) siehe in dem Articel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Klage, wie auch Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (fingirte) siehe Wechsel (fingirte).

Wechsel-Briefe, (fingirte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Finta bey einem verhandelten) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel (fingirte).

Wechsel-Briefe, (förderſamſte Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (förderſamſte Versendung des Protests wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (förmige) siehe Wechsel-Briefe, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (förmliche) siehe Wechsel-Briefe, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (pro Forma ausgestellte) siehe Wechsel, (Schein-) und Wechsel, (eigene) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel-Briefe, (Formalien der) siehe in dem Haupt-Articel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (fournirte) siehe Wechsel-Schein, und Wechsel-Schließung (Mäckler.

Wechsel-Briefe, (auf die Franckfurter Messen gerichtete) siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe, (fremde) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (einländische).

Wechsel-Briefe, (in fremder Geld-Benennung verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (unter fremdem Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (auf fremde Oerter gestellte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf fremde Traſſanten gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (auf freye und offene Messen gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (freywillige Annehmung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (auf einen ganzen Mon-

...are) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

...echsel-Briefe, (Garantirung, oder Caution wegen Bezahlung der) siehe Wechseln (...tion in) und Wechsel (Rück-).

...echsel-Briefe, (geänderte) siehe Wechsel-...fe, (schadhaffte) und in dem Haupt-Articul Wechsel-Briefe.

...echsel-Briefe, (Geber auf) oder Remittent siehe Wechsel-Remittent.

...echsel-Briefe, (Geber der) siehe Traßirer im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte ...sel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen ...haler.

...echsel-Briefe, (Gebrauch bey Verhand... und Bezahlung der) siehe Wechsel-...rauch.

...echsel-Briefe, (gedoppelte) siehe Wech-...riefe (mehrfache).

...echsel-Briefe, (auf gedoppelt Uso ge-...e) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. des-...en Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

...echsel-Briefe, (geehrte) siehe Wechsel-...fe (Acceptirung der).

...echsel-Briefe, (Gefährde und Betrug ...inem verhandelten) wie sich dagegen zu ver-...n, davon siehe in dem Articel: Wechsel-...te, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, ...stände in) desgl. Wechsel (Rück-).

...echsel-Briefe, (Gefahr wegen verhan-...) wer solche übernehmen müsse, siehe in dem ...el: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Brie-...doßirte).

...echsel-Briefe, (Gegen-) oder Wechsel-...egegen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Zah-...urch Gegen-Wechsel-Briefe, siehe Wech-...hlung durch Compensation, und Wech-...Rück-).

...echsel-Briefe, (Gegen-Klage wegen ...iger) siehe Wechsel-Klage; desgleichen ...sel-Protest, und Wechsel-Sachen (Ex-...onen in).

...echsel-Briefe, (Gegen-Protest wegen ...stirter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestir-...der) und Wechsel (Rück-).

...echsel-Briefe, (Gegen-Rechnung we-...verhandelter) siehe Wechsel, (calculirte) Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel-...ung durch Compensation.

...echsel-Briefe, (gekauffte) siehe Wechsel ...auffte).

...echsel-Briefe, (Geleits-Briefe gegen ...llene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstän-...).

...echsel-Briefe, (gemachte) was darunter ...stehen, und wie es mit deren Versendung ...alten, siehe in dem Articel: Wechsel-Re-...ent.

...echsel-Briefe, (auf gemeine Messen ge-...ete) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel ...eß).

...echsel-Briefe, (gemeine und schlechte ...eisung wegen zahlbarer) siehe Wechsel-...ung durch Anweisung.

...echsel-Briefe, (Gemeinhaber der) siehe ...hsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (gemischte) siehe Wechsel (ein vermischter).

Wechsel-Briefe, (General-Mandat oder Vollmacht wegen verhandelter) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Comißion.

Wechsel-Briefe, (gerade zu auf einen Ort gezogene) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Acten wegen streitiger) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (gerichtlicher Ausspruch über streitige) siehe Wechsel-Contract; desgl. Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Deponirung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechselfähige Personen, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Erkänntniß über streitige) siehe Wechsel-Contract; desgl. Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht, wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Instanz wegen streitiger) siehe Wechsel-Gerichte.

Wechsel-Briefe, (gerichtliche Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (geringer Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (geschenckte) siehe in dem Articel: Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Gesellschaffter an einem) siehe Wechsel-Compagnons, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (gestempelte) siehe Wechsel-Briefe (Stempelung der).

Wechsel-Briefe, (gestohlene) wie es mit deren Bezahlung zu halten, siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Gevollmächtigter zu Schliessung und Eincaßirung der) s. Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (mit Gewalt erzwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Gewalthaber zu Verhandelung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Gewalt zu Verhandelung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Gewehrsleistung wegen Bezahlung der) siehe in dem Articel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefen, (Gewerbe mit) siehe Wechsel-Handlung.

Wechsel-Briefe, (Gewinn wegen verhandelter) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (gewisse) heissen solche, deren Inhalt oder Werth seine gewisse und eigentliche Bestimmung hat; wie hingegen ungewisse, von welchen solches nicht so genau gesaget werden mag. Also giebt man z. E. in Franckreich auf gewisse Fälle nur ungewisse Wechsel-Briefe vor gewisse, als auf Hamburg 102 bis 120 R thl. vor 100 Rthl. von 48 ß. Lübsch; auf Franckfurt 92 bis 105 Rthl. vor 100 Rthl. von 90 Kr. auf Nürnberg 91 bis 104 Rthl. vor 100 Rthl. von 90 Kr. auf Nove 180 bis 190 Rthl. vor 100 Ecus de Marc; auf Spanien 102 bis 105 Louis d'Or vor 100 Spanische Pistolen; auf Rom 90 bis 93 Louis d'Or vor 100 Italienische Pistolen; auf Livorno 62 bis 68 Sols vor 1 Piastre von 120 Soldi; auf Genua 62 bis 68 Sols vor 1 Piastre von 100 Soldi; und auf Genev oder Genff 100 bis 105 Rthl. vor 100 Rthl. in Genff. Besiehe Marpergers Beschreibung der Messen c. 10 p. 167.

Wechsel-Briefe, (auf eine gewisse Zeit gerichtete) siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Gewohnheit oder Usantz wegen verhandelter) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (gezeichnete) siehe Unterschrift eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199 und in dem Articke!: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (gezogene) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (gezwungene) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Giranten der) siehe Wechsel-Briefe, (Endossenten der) und Wechsel-Briefe (girirte).

Wechsel-Briefe, (girirte) sind eigentlich nichts anders, als eine Art indoßirter Wechsel-Briefe, und werden dieselben insgemein nur alsdenn girirte genennet, wenn sie offtmahls indoßiret worden, und durch viele Hände gegangen sind. Siehe Wechsel-Briefe (indoßirte) und *Giro*, im X Bande, p. 1504, wie auch *Indosso* oder *Giro in Bianco*, im XIV Bande, p. 664.

Wechsel-Briefe, (Gläubiger oder Inhaber der) siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Gläubiger.

Wechsel-Briefe, (Gleichheit der) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (gnugsame Caution wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (gültige) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (gültige Ausreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (gütlicher Vergleich über streitige) siehe in dem Artickel: Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen (Ausrede in).

Wechsel-Briefe, (Gutachten oder P[...] über streitige) siehe *Parere*, im XXVI Ba[nde,] p. 847 u. ff. desgleichen Wechsel-Klage [...] Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (gute) siehe We[chsel-] Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Gutsagung wegen [...]tiger) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-[Con]tract; Wechsel-Bürge, und Wechseln (C[au]tion in).

Wechsel-Briefe, (Gutsagung wegen [ver]lohrner) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Gutschreibung [...]) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung, [und] Wechsel-Zahlung durch Scontro.

Wechsel-Briefe, (halb bezahlte) siehe [...] derer Wechsel-Briefe, im XXXI Ba[nde,] p. 827.

Wechsel-Briefe, (auf halb Uso gestel[lte]) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl[eichen] Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Halter, oder Einh[aber] der) siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (auf Handels- und W[ech]sel-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, Wechsel (Meß-) wie auch Wechsel-Br[iefe] im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefen, (Handlung mit) [siehe] Wechsel-Handlung.

Wechsel-Briefe, (Haupt-Gläubiger [ver]handelter) siehe Wechsel-Briefe, (Princ[ipal-] oder Haupt-Gläubiger verhandelter) [und] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Ba[nde,] p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Haupt-Personen [der] Verhandlung der) siehe Wechsel (Ha[upt-] personen oder nothwendige Personen [bey] einem).

Wechsel-Briefe, (Haupt-Schuldner [ver]handelter) siehe Wechsel-Briefe, (Princ[ipal-] oder Haupt-Schuldner verhandelter) [und] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, [p.] 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Herauslockung der) [siehe] Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Herr der) oder Wech[sel-] Briefs-Inhaber und Präsentant, siehe Wech[sel-]Präsentant.

Wechsel-Briefe, (herum lauffende) [siehe] Wechsel-Briefe (girirte) und Wechsel-Br[iefe] (indoßirte) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (herwärts gezogene) [siehe Her]ger-Wechsel, im XII Bande, p. 1862, [und] Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (hinlängliche Caut[ion] wegen streitiger) siehe Wechseln (Caution [in]) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (hinlängliche Caut[ion] wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe (ver[]lohrne).

Wech[sel-]

Vechsel-Briefe, (hin und her lauffende) ...Wechsel, (Rück-) desgl. Wechsel-Brie... (girirte) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (höchster Preiß der) siehe ...chsel (calculirte) und Wechsel-Cours.

Vechsel-Briefe, (hoher Preiß der) siehe ...chsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (per Honor di Lettera ac...tirte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung ...estirter).

Wechsel-Briefe, (Honorirung der) siehe ...chsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Honor-Tage verfalle...) siehe Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit ...allener).

Wechsel-Briefe, (Hülffe aus einem verfal...en) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-...ht; wie auch Wechsel-Sachen (Execu...n).

Wechsel-Briefe, (Hülffe-Proceß über strei...) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Hypotheck oder Pfand-...t der) siehe Wechsel-Clausul, und Wech-...Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-...hen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf jedesmahliges Ver-...en zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Ver-...Zeit der).

Wechsel-Briefe, (illimitirte, oder uneinge-...nckte Vollmacht zu Verhandlung und ...treibung der) siehe Wechseln (Vollmacht ...und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (im Nahmen eines an-...verhandelte) siehe Wechseln, (Voll-...t in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (in anderm Nahmen ver-...delte) siehe Wechsel-Commißion, und ...chseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (in Commißion remittir-...) siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, Wechsel-Commißion beremittirt zu ...den.

Wechsel-Briefe, (in Commißion traßirte) ...Wechsel-Commißion zu traßiren, und ...chsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe, (in Commißion verhan-...te) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln ...ollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Indemnisirung oder ...hadloshaltung wegen nicht acceptirter ...er nicht bezahlter) siehe Wechsel, (Rück-) ...Wechsel-Commißion; wie auch Wechsel-...ürge.

Wechsel-Briefe, (Indossaten der) siehe ...echsel-Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Briefe, (Indossenten der) siehe ...echsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Briefe (indoßirte oder endoßirte) ...st auch transpartirte, oder verhandelte, in-...chen cedirte, oder an einen andern abgetre-...ne und übergebene Wechsel-Briefe genannt, ...t. *Literæ Cambiales cessæ*, oder *transportatæ*, ...ssen diejenigen Wechsel-Briefe, welche der In-...ber oder Gläubiger einem andern abtritt, und ...ergiebet, und zu dem Ende ein Indossament auf den Wechsel-Brief setzet. Das Indossament selbst aber ist eine kurtze, den Wechsel-Briefe von dessen Inhaber hinzugefügte Schrifft, wodurch die Macht den Wechsel beyzutreiben, auf jemand anders gebracht wird. Es pfleget auch solches im gemeinen Leben **Giro** genennet zu werden, welches ein Italienisches Wort ist, und einen **Kreiß**, oder **Umkreiß**; und also das daher kommende Wort: **giriren einen Umkreiß machen**, bedeutet. Im Frantzösischen hingegen ist das Wort: *endosser* gebräuchlich, dahero auch viele **Endossament** schreiben. Im Lateinischen aber ist das Wort: *Indossare* bekannt, welches jedoch nicht von dem zierlichen und Ciceronianischen Latein zu verstehen, sondern als ein Wort des Mittlern Alters von dem du Fresne in seinem Glossario also erkläret wird: chartæ dorsum seu tergum, vel cujuscumque scripti partem aversam, aut exteriorem inscribere, das ist, auf den Rücken eines Papires, oder den hintern und auswendigen Theil irgend einer Schrifft schreiben; mithin einer auch wohl recht schreibet: *Indossamentum.* Sonst aber ist hierbey noch zum voraus zu gedencken, daß man gleichwohl auch zwischen denen **indoßirten** und **girirten Wechsel-Briefen** insgemein diesen Unterscheid angeben will, nemlich **indoßirte Wechsel-Briefe** wären eigentlich nur die ein oder zweymahl, hingegen die **girirten** solche, welche mehrmahls verhandelt worden, und vor deren Bezahlung durch vieler Hände gegangen. Immittelst werden dennoch beyde Wörter auch gar öffters ohne Unterscheid und von einerley Sache, das ist, von denen an andere, es sey gleich ein- oder mehrmahls, verhandelten Wechsel-Briefen, gebraucht. Zu einem solchen Indossamente oder Giro wird nun nach denen meisten Wechsel-Ordnungen erfordert: 1) die **Ausfüllung**, und dargegen ein **Indossament in Banco**, wo nehmlich nur des Gläubigers Nahme ohne weitern Zusatz zu lesen, verboten, s. die **Augspurger W. O.** Cap. IX §. II. **Breßlauer W. O.** §. XVIII. **Leipziger W. O.** §. XI. **Braunschweigische W. O.** Art. XLII und XLIII. **Bremer W. O.** Art. XIV. **Dantziger W. O.** Art. XXVII. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. XLIV. **Preußische W. O.** §. XXXII. **Altenburgische W. O.** §. IV. **Gothaische W. O.** §. IV. **Weimarische W. O.** §. VIII. 2) der **Nahme des Indossanten**, oder desjenigen, der die Zahlung empfangen soll, s. die **Breßlauer W. O.** c. l. **Braunschweigische W. O.** c. l. **Bremische W. O.** c. l. **Dantziger W. O.** c. l. **Preußische W. O.** §. XXXII. 3) der Ort und das **Datum**, s. die nur angeführten W. O. 4) der **Nahme des Indossanten**, oder desjenigen, welcher den Wechsel-Brief an einen andern verhandelt oder überläst. Nach der **Braunschweigischen W. O.** Art. XLII. soll ein Wechsel höchstens über viermahl nicht indossiret werden, und das Indossament vor der Verfall-Zeit geschehen. Ingleichen will das **Allgemeine Preußische W. R.** Art. XLI. das Indossament nach der Verfall-Zeit anderer Gestalt nicht vor gültig achten, als wenn der Ausgeber auf dem Wechsel nach geschehener Anfrage schrifftlich attestiret, daß der Wechsel noch unbezahlet sey. Das Indossament geschiehet entweder nach Art einer

einer Vollmacht oder einer Ceßion. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: **Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiten**; dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrücket: **Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, Valuta von ihm empfangen.** Der Indossate, welcher ein Indossament nach Art einer Ceßion vor sich hat, kan den Wechsel weiter indoßiren, indem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdenn können vermöge nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptionen, und Ausflüchte, so aus des Indossenten eigener That herrühren, dem Indossaten nicht entgegen gesetzet werden, wie bald des mehrern erhellen wird. Siehe den **Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung** §. XV. **Chur-Pfälzische W. O.** Art. IV. **Gothaische W. O.** § II. **Altenburgische W. O.** § II. **Weimarische W. O.** §. XI. und Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht P. I c. 1 §. 13 und 14. wie auch in Corp. Jur. Camb. P. II p. 381 u f Es geschiehet nemlich gar öffters, daß der Inhaber des Wechsel-Briefs nicht ein blosser Gewalthaber oder Procurator in einer fremden Sache ist, sondern dagegen durch die Ceßion und Abtretung der Wechsel Briefe so gar ein Procurator in seiner eigenen Sache wird, und dadurch ein eigenthümlich Recht des Wechsel-Briefes erlanget, vermöge dessen er den Wechsel-Brief wieder an andere verhandeln kan. per tot tit. D. de hered. vel act. vend. Denn so bald ein Wechsel-Brief aus der Hand ist, gilt er als baar Geld, und kan nach Belieben damit gehandelt und gebahret werden. Wir sagen, durch die Ceßion, wann nemlich der Remittent oder Inhaber, als Herr des Wechsels, denselbigen einem andern, nach Wechsel-Brauch, völlig oder erb-und eigenthümlich verhandelt und übergiebt, welches denn die Krafft eines beständigen Contracts hat, und ein Eigenthums-Recht würcket, auch dahero einem schlechten Befehlshaber des Remittenten, davon in dem Articel: **Wechseln (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion** ein mehrers nachzusehen, entgegen gesetzt wird. Siehe die **Hamburg.** Statut. P. II tit. 7 art. 11. und die **Hamburger alte W. O. von** 1630 art. 11 in den Worten: **Kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Senders des Wechsel-Briefs, sondern daß dieselbige Pfennige ihm gehörig;** ingleichen die **Danziger W. O.** von 1701 art. 25 circa fin. **Bocerus** Class. 2 disp. 6 th. penult. **Sichard** ad l. 22 n. 2 C. mand. Deswegen auch der Befehl zu Einhebung des Geldes, aus oben angeführten Ursachen, nicht so leichte wiederruffen, oder das Indossement, wenn der Wechsel mit demselben ordentlich versehen, und also zur Zahlung präsentirt worden, geändert werden kan, wohl aber vor solcher Präsentation wenn er noch einige Zeit zu lauffen hätte. Siehe die **Hamb. verbesserte W O.** von 1711 art 15. bey den Worten: **Soll kein ander Indossement hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich seyn;** weil das Recht eines Dritten, als des Acceptanten nunmehr bereits darunter obwaltet, welchem nichts zum Nachtheil geschehen kan. Indessen stellet ein dergleichen Ceßionarius, nach dem Willen des Remittenten, in Rechten, mit demselben eine [...] vor, und erhebet auch daher seine Klage i[n Nah]men des Cedenten; jedoch in seiner eigen[en Sa]che v. L. 6 §. ult. naut. caup. stab. l. 76 de f[...] in fin. de Magistrat. conven. l. 3 C. de nova[...] ult. Fam. hercisc. l. 3 §. 5. de in rem verso. l[...] procur. wiewohl dieser Subtilität nach de[n] nicht so steiff mehr nachgegangen, sonder[n] mehr dem Ceßionario aus dem Edicto D. P[...] eine besondere und so genannte nützliche [Klage] (utilis actio) vergönnet worden, d. l. 1 in Magistrat. conven. l. 1 & 2 D. de O. & A. **Br[unne]mann** de Cession Action. c. 1 n. 2. Krafft der[en der] Einhaber des Wechsel-Briefs seine Klage auch aus dem cedirten Wechsel-Recht, je[doch in] eigenem Nahmen, anstellet, und nicht allein h[aupt]sächlich, sondern auch beyfällig, auf verschr[iebene] Unterpfänder und Bürgen klagen kan. l. 6 [...] red. vel act. vend. **Brunnemann** de cess. act. c. [...] 76. Siehe auch die **Chur-Brandenb. W. O.** [...] 1709 art. 41 in den Worten: „Daß kein [...] „so ein Innhaber eines mit Protest zurück ge[...] „ten oder zu zahlen gestellten Wechsel-Briefe[s...] „dem Ausgeber oder Indossanten, zu seiner [Si]„cherheit empfangen hat, von andern Cred[ito]„bus mit keinem Arrest beschlagen werden [...] „als nur in so weit seine Prätension wenige[r im]„portiret, und soll auch des Briefes Inhabe[r sol]„ches weder zum Theil noch gantz heraus [zu ge]„ben, nicht angehalten werden können, bevor „wohl vor sein Capital, als Interesse und U[nko]„sten, vollkommen vergnügt ist. Wann hie[r] „die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verfließe[t], „soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, s[ol]„gegen Bezahlung des Capitals und Interess[e] „lösen, in wiedrigem aber dem Inhaber frey ste[hen] „das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, [zu] „verkauffen, und sich davon bezahlt zu mach[en,] „den Ueberrest aber muß er dem Eigenthüme[r zu]„rück geben, oder gerichtlich deponiren.„ aber wenn z. E. nur der Trassant sich bey Verp[fän]dung seines Vermögens verschrieben, oder [un]andern Clausuln und Renunciationen im W[ech]sel-Briefe verbunden, selbige auch auf den [In]dossanten gezogen, und dieser dahero von [dem] Indossaten belanget werden könne? ist daher nein zu beantworten, weil nur der Ausgeber [des] Wechsel-Briefs sich dergleichen Clausuln un[ter]worffen, nicht aber der Indossant, welche, da [sie] engern Rechtens seyn, von einer Person auf andere nicht können gezogen werden; überdieß ist das gegen den Indossanten wegen nicht erh[al]tener Bezahlung von dem Trassaten zu ergrei[]fende sträckliche Wechsel-Recht, so an und [vor] sich selbsten bestehet, auf andere Clausuln, a[ls] die bereiteste Hülffe, nicht zu erstrecken. E[s] hat sich auch der Ceßionarius, gleich dem Cede[n]ten, als dessen Stelle er vertritt, und desse[n] Rechte alle auf ihn gebracht werden, aller Re[ch]ten und Freyheiten, so denen Wechsel-Briefe[n] in denen Rechten realiter oder dinglich zugeeign[et] sind, zu erfreuen. z. E. in Ansehung der Präl[a]tion bey Concursen, davon an seinem Orte. **C[o]varruvias** L. III. Var. Resol. c. 4. n. 8. **Su[r]dus** de Aliment. tit. 8. privil 55. n. 6. **Sa[l]gado** in Labyr. Cred. P. I. c. 26, §. 1. n. 10 ing[...]

Meviu[s]

ois P. VII. D. 5. Wir sagen mit Be-
t, realiter oder dinglich. Denn mit denen
th und Freyheiten, welche der Person einzig
dein zustehen, ist es gantz ein anders, und
z. E. ein Ceßionarius des privilegirten Ge-
s Standes, welchen der Cedent aus dem
in C. quando Imp. inter pupillos, wohl for-
i nnen, sich am wenigsten bedienen, sondern
z in Recht bey dem gebührlichen Richter su-
. Stryck de Accept. Lit. Camb c. 5. §. 2.
icter de Camb. th. 8. Brunnemann de
. st. c. 4. n. 83. u. f. Da nun Wechsel-
ie durch die Aenderung und Substitution ei-
rson an und vor sich selbsten nicht geän-
erden, sondern nach wie vor in ihrer Art,
e chafft und Natur bestehen; so ist um so viel
ir abzusehen, nach welchen Rechten Gai-
e Credito c. 1. n. 2490. die schleunige Hül-
nsehung des Ceßionarii, denenselben entzie-
ll. Ob aber eine Ausflucht, welche son-
egen den Cedenten oder Indossanten in
seln statt gefunden, auch dem Ceßionario
stand entgegen gesetzt werden möge? ist
were und zweifelhafte Frage, welche aber
c mann in seiner de Cesfione Literarum Cam-
in zu Giessen im Jahre 1711. herausgege-
e Dissertation. c. 4. §. 11. so wohl nach den
Sätzen des Römischen, als insonderheit
echsel-Rechts, vortreflich erörtert, und ei-
) die gegenseitige Meynung behauptet, und
e) den Unterscheid zwischen andern schlech-
andschriften und Wechsel-Briefen, klärlich
et, jedoch die Ausnahme aus dem Mevio
, wenn nemlich der Acceptant den In-
ten wegen seiner Schuld bereits vorhero
lich verklaget, oder doch die Compensation
ntgegen gesetzt hat, dennoch aber nichts da-
halten, so sey in diesem Fall die Ceßion als
ich und betrüglich anzusehen, mithin von
Kräften. Weil aber bey obgemeldter Er-
ung, keine besondere Verordnung oder Ob-
ß derer Kaufleute angezogen worden, als
ach die Wechsel-Streitigkeiten gemeiniglich
ieden zu werden pflegen; so erachten wir zu
rn Bestärckung des besagten dienlicher zu
. daß wir hierinne auf das Chur-Sächsisch.
dat, so bereits den 23. Dec. 1699. zu Dreß-
n Ansehung der Ausflucht der Compensation
Solution oder Zahlung wider Wechsel-Brie-
wenn solche an einen Dritten gekommen, er-
en, uns ausdrücklich beziehen, allermassen
nen angeführet worden, daß, obwohl sonst
Ausflucht der Compensation wider Wechsel-
fe; wenn sie so gleich zu erweisen, zuläßig,
die Rechte insgemein dergleichen Exceptio-
, deren man sich gegen den Cedenten gebrau-
kan, nicht weniger gegen den Ceßionarium
statteten, solches gleichwohl in böslichen Miß-
ch gezogen worden wäre, daß Leute, welche
sich in Credit gestanden, an andere, welche
Falliment geneiget, Wechsel-Briefe ausge-
en, und darinnen denenselben mit gewissen
ten verhaftet zu seyn bekennet, dagegen aber
ihnen wiederum, auf gleiche, auch wohl hö-
Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder an-
Schuld-Bekenntnisse genommen, und her-
nach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Dritten präsentiret worden, jetztbesagte Gegen-Wechsel-Briefe oder Gegen-Schuld-Bekenntnisse vorgeleget, und daraus die Exception der Compensation behauptet, wodurch der Inhaber oder Präsentant, wenn bey seinem Mann oder Intossanten sich nicht zu erholen gewesen, um das seinige gebracht worden, in den Worten: „Solle „hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefs auf „eine Schuld, womit derjenige, an welchen sol- „cher zuerst ausgestellet, ihme verhaftet, sie sey „beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber „ebenmäßig ein Wechsel-Brief oder andere klare „Verschreibung vorhanden, wider die Cesfiona- „rios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brief „indoßirt, zu compensiren, durchaus nicht be- „fugt seyn. Gestalten denn die angezogene Leip- „ziger Handels-Gerichts-Ordn. auch gemeine „Rechte, in so weit, Krafft dieses, wohlbedäch- „tig caßiret und aufgehoben worden.„ Und ob zwar sonsten dem Ceßionario selbsten die Compensation einer eigenen Schuld von dem Ausgeber des Wechsel-Briefs mit Bestand entgegen gesetzt werden mag, s. die Leipziger Wechsel-Ordnung Art. 13. so solle doch solches nach angezogenem Mandate, wenn der Wechsel-Brief von dem Ceßionario weiter verhandelt, oder indoßiret, mithin die Präsentation von einem andern erfolget, nicht erstrecket werden. Was die Exception der Solution oder Zahlung betrift, als welche in Wechseln, wenn sie keiner Schwürigkeit des Beweises unterworffen, statt findet, sagt der Durchl Gesetzgeber: „ Nachdem auch „mit derselben dieser Betrug geübet worden, daß „einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne alle er- „haltene Valuta bloß dem Empfänger zu helffen, „ausgestellet, und dagegen so gleich eine Quit- „tung, als ob er seine Wiederbezahlung erlan- „get, genommen, gleichwohl aber den Brief in „des Empfängers oder vermeinten Creditoris „Händen gelassen, also daß derselbe solchen an „einen tertium cediren oder indoßiren können, „und nachgehends wenn er ihme von diesem prä- „sentiret, aus berührter Quittung exceptionem „solutionis opponiret, und mithin, wann an er- „meldtem erstern Empfänger sich nicht zu erholen „gewesen, der Inhaber um das seinige gekommen, „so soll künftig die exceptio solutionis gegen einen „tertium anderer Gestalt nicht verstattet werden, „als wenn dasjenige, so auf den Wechsel-Brief „bezahlet, darauf abgeschrieben worden, es wä- „re denn bey währender Meß-Zeit die Zahlung „auf der Böse per Scontro geschehen, welchen Falls „es genug, wenn die Zahlung durch die richtig „und untadelhaft geführte Scontro-Bücher er- „weißlich gemacht werden könne.„ Ob nun wohl der Durchl Gesetzgeber die bewegende Ursache zu sothanem Gesetz auf den Betrug und Boßheit eines oder des andern gesetzt hat; so kan doch deswegen das allgemeine Verboth nicht eingeschräncket werden, Gestalt gar öfters ein gantzes Geschäfte auch nur wegen einiger Boßheit untersagt und verboten wird. l. 1. §. 6. de postul. Novell. LXXII. c. 5. j. præfat. l. 1. ad SCtum Maced. Hartprecht in Consil. 60. n. 307. Dieses aber ist nicht anzunehmen, wenn der Einhaber

ber oder Indossate ein blosser Bevollmächtigter wäre, weil der Indossant und Indossat in diesem Fall beyde vor eine Person gehalten werden. Wenn demnach Titius Cajo einen Wechsel-Brief gegeben hätte, Cajus aber indoßirte solchen auf Mevium also: **Inhalt dieses zahle der Herr an Mevium, es soll mir gute Zahlung seyn;** und Cajus Titio auch immittelst eine Post schuldig würde, ungeachtet Cajus den Wechsel-Brief an Mevium indoßirt; so kan doch Titius dem Mevio die Exception der Compensation mit Effect entgegen setzen, weil Mevius des Caji blosser Gewalthaber, und mithin gleichviel ist, ob Mevius oder Cajus selbst den Wechsel-Brief einziehet: Denn compensiren und zahlen ist einerley. L. 3. D. & L. 4. C. de Compens. Gleichwie aber sonst nach gemeinen Rechten das Recht die Schuld zu fordern, einem Cedenten, wenn die Sache noch in ihrem vorigen Stande ist, gantz unbenommen ist, L. 3. C. de novat. & delegat. also könnte es auch in Wechseln leicht geschehen, daß z. E. ein acceptirter Wechsel-Brief als verlohren angegeben, und gegen einen Mortifications-Schein oder Caution von dem Acceptanten bezahlet, s. **Hamb. verb. W. O.** von 1711. art. 42. und **Leipz. W. O.** art. 33. indessen auch derselbe an einen andern verhandelt oder indoßirt würde, welcher gar leicht auf die Weise angeführet, und um sein gutes Geld, wenn zumahlen an dem Cedenten sich nichts zu erholen, gebracht werden könnte, weil der Acceptant sich allerdings mit der Exception der Zahlung sicher weiß. Daher ist hierbey am rathsamsten, daß ein vorsichtiger Negotiant, bey eigenen auf sich selbst lautenden und keiner Acceptation bedürffenden, oder auch bey andern bereits acceptirten Wechsel-Briefen, auf die Verfall-Zeit oder den Zahlungs-Termin wohl Acht habe, und wenn dieselbige noch zu lauffen haben, so fort dem Trassaten behörige Nachricht gebe, und Verbot thue, nach der Verfall-Zeit aber keinen Wechsel-Brief auf sich indoßiren lasse, er habe denn vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlt sey? und dieses von ihm auf den Wechsel-Brief schriftlich bezeugen, und selbigen auf einen neuen Termin förmlich acceptiren, oder sich dafür sofort einen neuen Wechsel-Brief ausstellen lasse, ehe er die Zahlung an den Indossanten oder Cedenten thut. Wenn aber der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären, wo der Inhaber desselben sich befindet, und also die Zahlung durch einen andern zu fordern wäre; solchen Falls müste der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit indoßiret worden, nicht als Gläubiger, sondern nur als Gevollmächtigter, gegen den Ausgeber oder Acceptanten verfahren. **Churbrandenburg. W. O.** von 1709 art. 27. Wiewohl zu Vermeidung weitläufftiger Disputen, unsers Bedünckens, am besten wäre, nach dem Exempel der **Braunschweig. neuern W. O.** von 1715. art. 42. überhaupt zu verbieten, daß kein Indossement, so nach der Verfall-Zeit geschehen, gültig seyn solle. Bes. die **Breßl. W. O.** von 1672 art. 17. daselbst. „So lange der prima rechter Zeit noch unbezahlt, an einen andern

„Mann, doch mit Revocirung des erste
„mens, nach Belieben zu indoßiren frey
Anbey ist aus diesen Umständen zu erseh
hochnöthig es sey, die Zeit oder das Dat
Indossements eigentlich auszudrücken, u
um in der **Frantzösischen Wechsel-Or**
von 1673. art. 26. bey Strafe des Falsch
Indossement vorher zu datiren, verbote
den. Uebrigens ist der Nutzen der Indo
ter unbeschreiblich, und wird durch derg
Transportirung oder andere Cessionen in
re und mehr Hände, Handel und Wand
erleichtert und befördert, zum öftern auch
zahlungen, als welche auf die Weise in
lungen täglich geschehen, und scheinet daher
der Grund und die Ursache, warum dergl
Cessiones zu befördern, und, wo sie einmal
gebracht, nicht zu unterdrücken. Welches
auch in denen Wechsel-Ordnungen gesch
Siehe die **Franckf. W. O.** von 1666. art.
Dantziger W. O. von 1701. art. 27. wie
Lyncker D. 462. und **Struv** Exerc. 25
41. Nur ist zu verwundern, daß in dem
führten Orte der **Franckf. W. O.** nur in
meinen Ausdrückungen von Beybehaltung
ben, gehandelt, insbesondere aber, ob und
dieselben beschaffen seyn, oder wie es
vorkommenden Fällen, und in Ansehung de
gresses damit gehalten werden solle, nicht
ringste enthalten, da doch die Sache tägl
starckem Brauch ist, und gar öfters vorko
besonders an einem Orte, der wegen seiner
sen Handlung den Nahmen einer kleinen
und Tochter des Mercurii verdienet hat,
Lindenberg und mit ihm **Limnäus** de J. P.
III. Lib. 7. c. 16. n. 5. denselben nennet;
wäre nach dem Exempel anderer Plätze, da
genauere und umständlichere Vorsehung
doch nöthig und nützlich. Denn wenn
Wechsel-Sachen auf die eigene Bewegniß
Willkühr des Richters ankömmt; alsdenn
wie bekannt, gar oft um die liebe Justitz ge
Ob nun wohl, wie gesagt, dergleichen Cessi
zum öftern an Zahlungs statt geschehen;
doch dieses nicht allezeit schlechterdings noth
dig, und können also auch Wechsel-Brief
eine Schenckung, auf einen andern gebracht
den. L. 2. C. de Donat. Wobey jedoch in
sehung der Formul zu mercken, daß alsdenn
dem Indossement gesetzet werde: **Den Werth**
zu, oder von mir selbsten erhalten. S
das **Dännemärck. und Norweg. W. R.**
1681. art. 14. Nicht weniger können auch
selben durch andere, zu Ueberkommung des
genthums geschickte Titel übergeben und
werden. L. 9. ibi præcedente causa, C. de proc
l. pen. & ult. C. mandat. **Brunnemann** de cess.
c. 11. n. 1. und 95. **Mevius** P. IV. dec. 3
Mencken disp. 1. c. 2. §. 3. die Titel mögen
gewinstliche oder beschwerliche seyn. Tit. de her
vel act. vend. l. 22. C. mandati. Damit a
hierunter alle Betrügerey und boßliche Gefähr
absonderlich bey bösen Schuldnern, bestmögli
vermieden werden möge; so ist in der **Lyonisch**
W. O. von 1667. vorsichtig geordnet; daß
Cessiones u. Transportirungen auf derer Fall

[...]ßeten (mithin auch auf deren Wechsel-Briefe) [...]ers nicht gültig seyn sollen, wenn sie zum we- [...]chen nicht 10. Tage vorhero geschehen sind, ehe [...] Falliment offenbar worden: Auch ist eben [...]er in der Französischen W. O. cit. loc. so [...]rff verboten, das Datum des Indossements [...]cher zu setzen oder dasselbe zu antidatiren. Da- [...]as denn wiederum zu ersehen, wie hochnöthig [...] unentbehrlich es sey, das Datum oder die [...]t in dem Indossement deutlich auszudrucken. [...]er nun also Wechsel Briefe cediren, und auf [...]n selbige cedirt werden können, solches ist aus [...] allgemeinen Lehre, wer sich nach Wechsel- [...]cht verbindlich einlassen könne, wovon in dem [...]ickel: **Wechselfähige Personen** umständlich [...]andelt worden, allhier ebenfalls anzuwenden [...] zu wiederholen; indessen ist, so viel die Per- [...] des Cessionarien oder Indossaten betrifft, mit [...]nigem zu erinnern, daß einem Kinde, wegen [...]angelnder Einwilligung, dergleichen Ceßion [...] Bestand nicht geschehen könne, l. 1. pr. D. de [...]D. auch nicht auf den Schenckungs-Fall. [...]nn obwohl in l. 3. C. de acquir. vel retin. [...]ill. gesagt wird, daß sich ein Kind der Posseß [...] geschenckten Sachen theilhafftig machen kön- [...] so wird doch dieses von denen Rechts-Leh- [...] nur auf bewegliche Güter eingeschräncket; [...] §. 3. D. de acquir. vel amitt. possess. mit- [...]t dieses auf Rechte und Gerechtigkeiten in- [...]en auf rechtliche Ansprüche und Klag-Sa- [...] keinesweges zu erstrecken. **Brunnemann** [...] l. 3. Minderjährige belangend, ist es ein an- [...] und können denenselben dergleichen Trans- [...]n, wiewohl nur aus einer gewinstlichen Ur- [...], nicht aber aus einer beschwerlichen, gar [...] geschehen. l. 7. §. 2. de minor. **Lenz** de [...] ex act. cess. c. 8. n. 3. Ob aber sonsten ein [...]änder über seinen Wechsel-Brief also gebah- [...]ind z. E. die Zahlung an mehrere Personen [...] an mehr, als ein Hauß, indoßiren und giri- [...]önne, ist in der Stadt **Augspurg erneuer-** [...] **Wechsel Ordnung** von 1716. überhaupt [...] zugestanden, jedoch auch den Einheimischen, [...] Provision dißfalls abzuziehen und inne zu be- [...]n, verstattet worden; so gar, daß einem Traß- [...] so wohl, als einem andern, frey stehet, einen [...]ihn selbst gestellten Wechsel-Brief entweder [...] dem ersten oder letzten Innhaber zu verhan- [...], und an seine, des Acceptanten, Ordre in- [...]ren zu lassen, und bleiben die ersten Indossan- [...] hievor nichts destoweniger in ihrer Verbind- [...]eit. Gleichwie nun sonsten zu dergleichen [...]ion der Consens oder Einwilligung des an [...] andern überwiesenen Schuldners in den [...]ten nicht erfordert wird, als welchem es gleich [...] seyn kan, ob er mir, oder einem andern von [...]n meiner Vergnügung leiste; also ist es auch [...] mit der Ceßion der Wechsel-Briefe beschaf- [...] und erhellet daraus zugleich der Unterschied [...]chen einer Ceßion und Delegation oder Ueber- [...]ung, als welche die Einwilligung des überwie- [...]n Schuldners zuvor erfordert, und ohne die- [...] nicht geschehen kan: wie denn beym scon- [...]n, welches in der That nichts anders ist, aus- [...]klich also Verordnung geschehen in der **Leip-** [...]**r W. O.** Art. 24. ibi: „Immassen denn „keine Parthey gelten solle, welche in Abwesenheit „eines Schuldners oder dessen hierzu legitimirten „mandatarii geschlossen worden.„ Davon aber an seinem Orte ein mehrers. Besiehe auch l. 1. C. de novat. & deleg. l. 6. C. eod. **Sand.** de Cession. Act. c. 1. n. 10. **Struv** Exerc. 47. th. 65. allwo er annoch mehrere Unterschiede zwischen einer Delegation und Cession beyfüget. Das Object oder den Gegenstand der Ceßion oder des Indossements belangende; so sind es alle und jede Wechsel-Briefe, und zwar diejenigen, so ausdrücklich auf Ordre oder Commiß lauten. Denn durch Beyfügung dieser Wörter, giebt der Trassant dem Remittenten oder Inhaber frey, den Wechsel-Brief, an wem er wolle, zu verhandeln, und dargegen das Geld einzuheben. Welches zwar von vielen und grossen Rechts-Lehrern gantz anders vorgetragen wird, deren Meynung aber weder in den publicirten Wechsel-Ordnungen, noch auch durch die Observanz derer Kaufleute Beyfall gefunden; sondern es ist vielmehr stracks das Gegentheil daraus nicht undeutlich herzuleiten und wahrzunehmen. Denn obwohl sonst ein jeder mit dem, das sein eigen ist, ordentlicher Weise nach Belieben schalten und walten kan, und es dahero das Ansehen gewinnet, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefs, so ferne er davon Eigenthums-Herr ist, denselben entweder selbst einziehen, oder andern cediren möge, ohne auf das Wort **Ordre** oder **Commiß** hierbey Acht zu haben; so muß doch mehr auf die Wechsel-Ordnungen und die gantze Uebereinstimmung des Wechsel-Rechts, wie auch auf die Observanz derer Kaufleute als auf dergleichen General-Regel und Verordnung derer gemeinen Kayserlichen Rechte das Absehen gerichtet und dieserwegen die Sache daraus erörtert werden. Siehe das **Dännemärckische und Norwegische W. R.** von 1681. Art. 12. ibi: „Wenn ein Wechsel-„Brief lautet an D. oder dessen Ordre zu bezah-„len, so hat D. Macht, denselben zu transportiren, „und soll er alsdann ꝛc.„ **Hamburgische verbesserte W. O.** Art. 15. ibi: „Einen an Ordre „zu zahlen lautenden Wechsel an Ordre zu ver-„handeln, oder in Bezahlung zu geben unbenom-„men seyn.„ **Schwedisch W. R.** von 1671. Art. 13. ibi: „Ohne expresse Benennung dessen „Nahmen ꝛc.„ Dann wenn der Wechsel-Brief nur einer gewissen und nahmhafften Person, so das Geld darauf erheben solle, ohne des Zusatz-Worts: **Commiß** oder **Ordre** gedencket; so kan der Empfänger denselben daher, daß er selbigen angenommen, und in sothane Einschränckung stillschweigend eingewilliget, nicht weiter verhandeln, sondern muß ihn vor sich behalten, wie der gantze Zusammenhang der Rechte belehret. Denn warum ist wohl in Ansehung der Wiederruffung des Remittenten so sorgfältig in denen oben angeführten vielen Wechsel-Ordnungen der Unterschied gemacht worden, ob der Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder nur schlechterdings und directe an einen gewissen Mann zahlbar sey, als nur darum, weil ersten Falls derselbe an einen andern mit den beständigen Eigenthums-Rechte transportiret werden könne, deme durch einen dergleichen Wiederruff nicht hinderlich zu seyn? welches aber im

im andern Fall gantz anders ist. Noch weiter, warum ist in der **Leipziger W. O.** Art 30. in Ansehung des Rück- oder Wieder-Wechsels, und zwar ordentlicher Weise, gesetzt worden, daß selbiger nur allein nach dem Orte der bestimmten Zahlung gerechnet und gut gethan werden solle, daferne nicht der Trassant den Wechsel-Brief an den Aufnehmer oder Ordre zu bezahlen gestellet, als eben darum, weil durch Beysetzung dieses Worts derselbe den Remittenten bevollmächtiget hat, denselben, an wen, und wohin er wolle, zu verhandeln? hiervon führet auch **Johann Christian Königcke** in seinen Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** ad §. 11. sub. n. 1. p 28. in fine u. f. ein Parere derer Leipziger Deputirten von denen Kauf und Handels-Leuten, wie auch Cramer-Meister, vom Monat Decembris 1696 an. Daß mithin von dieser Meynung nicht abzuweichen, welcher auch **Dondorff** in Diss. de termino peremptorio solutionis & protestationis Cambiorum §. 58. Beyfall giebt. Wir haben gesagt **alle und jede Wechsel-Briefe**, es mögen dieselbe nun von andern her traßiret, oder auch eigene und auf sich selbsten gestellte Wechsel-Briefe seyn, als welche ins besondere hiervon nicht auszunehmen. Siehe den § 4. der **Leipziger W. O.** ibi. „Käme aber ein eigener Wechsel-Brief „durch Transportirung oder andere Ceßion in die „dritte oder mehr Hände etc..„ **Hamburger** von 1711. Art. 32. und andere mehr. Es gilt auch gleich viel, ob es Meß oder Reguliers-Wechsel oder Irreguliers und ausser Meß-Wechsel seyn Denn obwohl jene, weil sie ihren gewissen und präcisen Zahlungs-Termin und Wechsel-Cours haben, viel annehmlicher sind, als diese, mithin deren Indossementer und Ceßionen stärcker im Gange und brauchbar sind, als dahin auch die **Franckfurter erneuerte W. O.** von 1666. Art. 11. in den Worten: „Die girirte oder indoßirte Wechsel-„Briefe, wiewohlen sie gemeiniglich spät in die Mes-„sen allhier ankommen, etc. „ einzig und allein zu sehen scheinet; so sind doch damit alle andere Irreguliers oder ausser Meß-Wechsel von der Ceßion und deren Transportirung oder Indossement nicht ausgeschlossen, sondern da vielmehr die Gesetze und Wechsel-Ordnungen überhaupt davon reden, und mithin keinen Unterscheid machen, auch uns nicht zukommt, solche hierinne zu unterscheiden. Was sonsten Prima- und Secunda und andere dergleichen Wechsel-Briefe anbelangt; so wird besonders in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (mehrfache)** und **Wechsel-Briefe (Versendung der)** gewiesen, daß gemeiniglich der Prima so fort zur Acceptation an den Zahlungs-Ort verschickt, der Secunda oder Tertia aber indessen indoßiret, und an andere durch andere Plätze verhandelt werden könne. Dann es dörffen eben nicht alle Wechsel-Briefe indoßiret werden; sondern es ist genug wenn nur einer davon, es sey welcher es wolle, seine richtige Indossemente habe Wie denn gemeiniglich auf dem Secunda die Indossemente stehen, und derselbe zu nichts anders dienet, als daß der Acceptant, deme am meisten daran gelegen, daraus sehen könne, daß der Empfänger des Geldes sich zur Zahlung legitimiren könne. **Preußische W. O.** von 1684. Art. 3. und **Breßlauer erneuerte W. O.** von 1716. Art. 16. Denn es muß am Verfall-Tage ein richtiges Indossement, oder andere ge[...]me Legitimation z. E. durch eine besondere [...]on, gerichtliche Erklärung, oder auch vor[...] Handels-Briefe, vorhanden seyn, und e[...] bevor dieses geschehen, kan der Acceptan[t] angehalten werden, die Zahlung zu leisten [...]he die **Leipziger W. O.** Art. 11. circ[...] **Hamburger** *revid.* **W. O.** von 1711. A[rt.] ibi. „Wann also der Wechsel mit orden[tlichem] „Indossement zur Zahlung präsentiret [...] „ist etc.„ **Amsterdammer W. O.** Art. 4. [in den] Worten: „Jedoch müssen sie solche am V[erfall-] „Tage dem Acceptanten vorzeigen, damit er [...] „könne, daß sie Krafft des darauf befind[lichen] „Indossements die darinne enthaltene Bezahl[ung] „haben sollen„ Gleichwie aber sonst [...] Ansprüche und Klag-Sachen mit Bestande [...] cedirt werden mögen, l. 3. C. de litigios[...] *Auth.* litigiosa D. & C. de litigios. l. fin. C. de [...] red. vel action. vend. also ist die Frage, ob [...] gleichen auch in Wechsel-Briefen so gena[u in] Acht genommen und es damit eben also geh[alten] werde? dabey denn die diesseitige oder bejah[ende] Meynung billig die Oberhand behält, maßen [...] aus einem Wechsel-Contract eine persönliche [...]ge entspringet, und daß dergleichen Ceßion [...] erhobenem Streite, im Gemüth und Meyn[ung] den Gegentheil zu plagen, und damit des an[...] Sache nur schwerer werden möge, geschehen[...] L. ult. C. de litigios. erfordert wird, in ge[gen]wärtiger Wechsel-Sache noch mehr gesaget [wer]den kan, da bekannter masse keine Exception, [...] nur die Compensation und Solution, oder [...]lung. und zwar die so gleich zu bescheinigen, [...] einen Wechsel statt finden. Siehe **Leipziger** [W.] **O.** Art. 13 und **Chur-Brandenburgische** [W.] **O.** Art. 4 Zumahlen da solche einem Dritten, n[...]dem, was oben angezeiget worden, und beson[ders] besage des **Churfürstl. Sächsis Mandats** [...] entgegen gesetzt werden mögen, anbey auch Wechsel-Ordnungen die Römischen Rechte, da[...]ne die Erhandelung derer Streit-Sachen [...] haupt verboten wird, l. 22. & seq. C. mandati. diesem Fall, da der Acceptant vorhero bereits [...] Cedenten oder Indossanten wegen seiner Sch[uld] gerichtlich belanget, und auf die Bezahlung ged[run]gen, oder ihm die Exception der Compensati[on] entgegen gestellet hat, gar nicht aufheben, maßen [...]ne Sache erst durch die Litis-Contestation, od[er] Einlassung und Antwort, nicht aber durch die blo[s]se Citation, streitig oder rechtshängig wird. L. 1. [...] fin. D. l. 2. C. de litig. **Frantzk** L. I. Resol. 11. n. 9 **Struv** Exerc. 46 th. 48. **Trentacinq** L. II. Resol 17. de judic. n. 9. Es ist aber auch hieraus zugleich abzunehmen, wie höchstnöthig es sey, das Indosse[ment] jedesmahl mit dem Dato auszufüllen, und warum in der Französischen W. O. bey Straf[e] des Falsches verboten worden, selbiges voraus zu da[]tiren. Da aber solches nicht verändert ist, bleibe man billig dabey. Wann denn ferner nach den Wechsel-Rechten kein Arrest auf einen Wechsel-Brief geleget werden kan, sondern selbiger dennoch seinen richtigen Lauff behält, Siehe **Dännemärckisches und Norwegisches W. R.** von 1681. Art. 20. auch nicht auf die darüber gemachte Pro-

...osten und Verwahrungen, s. Schwedisches ...R. von 1671 art. 30 §. 1 und Amsterdamsche W. O. art. 8, wo aber dennoch eine Aus...re eingerückt zu befinden; so folget von selbsten, ...ß auch dessen ohngeachtet derselbige von dem In...b an einen andern indoßiret und transportiret ...ren möge. Ob nun wohl sonst der Cedent bey ...en einer andern Schuld vor die Güte und Exi...ität derselben keinesweges zu stehen und zu ...t orten hat, l. 7 §. fin. de evict. l. 4 de hered. ...ction vend. so gar, daß die Rechtslehrer sa...aß die Gefahr einer cedirten Schuld auf den ...ionarium falle, Lenß de nom. & act. cess. c. ...ob schon der cedirte oder überwiesene Schuld...ereits zur Zeit der Ceßion nicht mehr im ...nde gewesen, die Zahlung zu leisten, und es ...t also der Ceßionarius selbst zuschreiben muß, ...r sich nicht sorgfältiger um dessen Zustand ...Vermögen bekümmert hat, l. 74 §. fin. l. 94 ...de evict. l. 1 §. 11 de separat. l. 3 de fide... Mevius P. I. D. 92 und P. VI. D. 272. ...w Exerc. 27 th. 23. Frantzk. de Evict. n. 35 ... doch solches im Wechsel-Geschäffte, als wel...e eine Erfindung neuerer Zeiten, und daher ...allemahl nach der Richtschnur der Römi...Rechte abgemessen werden mag, nicht her...bicht, vielmehr aber das klare Gegentheil, der ...elschafft zum besten, und den allgemeinen ...t zu befestigen, in denen Wechsel-Ordnun...nthalten. Denn daß in Mangel Accepta...t oder Zahlung eines indoßirten Wechsel...s gegen den Cedenten oder Indossenten exe...isch nach Wechsel-Recht verfahren werde, ...derselbe entweder so gleich die Bezahlung und ...dererstattung wegen des Capitals, Rück...hses Interesse und Unkosten thun, oder durch ...d und Bürgschafften seinem Gläubiger Si...eit verschaffen müße, ist in allen Wechsel...nungen gegründet. Chur-Brandenb. W. ...von 1709 art. 16 ibi: „der Indossant des ...echsel-Briefs &c.„ Braunschweig. alte W. ...art. 28 in fin. ibi: „ohne Verstattung eini... Ausflüchte, schleunige &c.„ Der Stadt ...spurg erneuerte W. O. von 1716 c. 6 §. ...i: „oder Girant des Wechsel-Briefs, dem ...nhaber also balden, oder längstens in 24 Stun...n gut zu thun, oder hierfür annehmliche Bürg...afft zu leisten, oder durch andere annehmliche ...ittel mit dem Innhaber sich abzufinden, schul...g seyn &c.„ Welches auch also gehalten wird, ...n der Acceptant, ob wohl vor der Verfall-Zeit, ...alliren gekommen, und deswegen so fort protesti... worden wäre; jedoch daß dießfalls bey prom... und baarer Bezahlung die Interessen zu ½ pro ...at vor jeden Monat wohl rabatiret oder abge...en, und innebehalten werden mögen. Ham...ger verbesserte W. O. art. 45. Falls aber ...otest wegen Nicht-Acceptation ohne den Wech...Brief einlieffe, so solle nach der erneuerten ...gspurgischen W. O. von 1682 art. 8 in fine ...r Indossant annehmliche Caution geben, oder ...Ermangelung dessen, das Capital im Löbl. ...ürgermeister-Amte deponiren, weil der Wech...Brief dessen ohngeachtet, nach der Hand ent...der von ihm selbst, oder von einem Dritten annoch bezahlet werden kan. Nach Hamburger Wechsel-Recht können auch nebst dem Acceptanten, so wohl der Traßant, als auch alle vorstehende Giranten, nach Belieben belanget werden, weil sie alle und jede bis zu völliger Richtigkeit vor einen oder zur völligen Summe gehalten sind, ohne die Rechts-Wohlthat der Theilung und der Vorausklage zu genießen, und hat dabey die freye Wahl statt. Siehe die Hamburgl. verb. W. O. von 1711 art. 32 ibi: „seinen Regreß „an denjenigen Indossenten zu nehmen, bey wel„chem er vermeynet seine promteste Zahlung zu „erlangen &c.„ Welches vermuthlich zu Abschneidung vieler sonsten sich ereignenden Verwirrungen und Weitläufftigkeiten also klärlich verordnet worden, jedoch nicht überall auf gleiche Weise gehalten wird; maßen nach Leipziger W. R. art. 19 der Innhaber und Gläubiger zuförderst seinen Regreß an den letzten Indoßirer, oder seinen Mann zu nehmen hat, ehe und bevor er an die vorhergehenden Giranten von einem zu dem andern, ordentlich bis zu dem Ausgeber zu rück gehen könne, welches denn auch den Römischen Rechten gemässer ist. l. 59 D de evictione. Hertius l. 1 paroem. 18. Hiernächst ist in der Chur-Brandenb. W. O. art. 22 und Magdeburg. W. O. art. 20 die Sache zwar ebenfalls auf diesen Fuß gesetzt und geordnet, jedoch aber dem Innhaber die Wahl in Ansehung des Acceptanten, um sich erst an dem zu erholen, frey gestellet worden, wenn nur der Innhaber laut besagten Art. 22 so fort seinem nächsten Indoßirer nebst Sendung des Protests davon Nachricht gegeben, auch unter denen Indossanten die Ordnung vom letzten biß zum ersten gehalten wird. Besiehe auch die Leipzig. W O. art. 20 Welches denn auch in der Braunschweig. W. O. von 1715 art 36 jedoch so ferne es alle andere darunter begriffene Wechsel-Schuldner betrifft, also verordnet worden, welche ohne das, es mag nun zum ersten belanget seyn, wer da wolle, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit zur völligen Summe verhafftet seyn, weil keiner von der Zahlung des Wechsels und dem darauf folgenden Schaden-Stande befreyet werden kan, ehe und bevor der Remittent dißfalls völlig vergnügt worden. per. l. 94 de solut. Die Augspurgische erneuerte W. O von 1682 in art. 8. verordnet hiervon noch allgemeiner, ohne von Haltung der Ordnung wegen der Giranten etwas zu gedencken, in den Worten: „ „Dem Innhaber desselben zugleich oder jeder „insonderheit, item, an und bey welchem er will &c.„ Und dieses fliesset aus derjenigen Verbindlichkeit, vermöge welcher sie zur völligen Summe gehalten sind. §. 4 Inst. l 3 §. 1. D. d. duob. reis. l. c. C. eod. Besiehe die Magdeb. W. O in besagten art. 20 in fine. Dantziger W. O. art. 29. Nach der Breßlauischen erneuerten W. O von 1716 art. 23 muß der Regreß auch zuförderst an den letzten Indoßirer, und so fort von einem zum andern, bis endlich zum Ausgeber zurück genommen, und diese Ordnung nicht überschritten werden. Jedoch kan dessen ohngeachtet der Innhaber den Acceptanten zuerst angreifen,

sen, wenn er nur den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann zurück, sendet; sonsten wird er des weitern Regresses verlustig. Die Worte lauten also: „Wenn aber ein Innhaber des „Briefs, nach beschehener Protestation, an den „Acceptanten dennoch vorsetzlich sich hielte, und „den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen „Mann nicht zurück sendete, soll solches lediglich „auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand anders zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn„. Das **Schwedische Wechsel-Recht** von 1671 art. 22. siehet nur auf den Acceptanten und Traßanten, und macht gar kein Absehn auf die Giranten oder Indossanten, §. 1 in den Worten; „Ungeachtet an welche „Personen in mittler Zeit der Wechsel-Brief selbsten vermittelst des einen oder andern Aufschrifft „transpotiret seyn möchte„ rc. Jedoch muß vermöge des 2 §. eben dieses Articels der Wechsel-Zahler oder Acceptant allezeit vorerst in dem bestimmten Orte der Zahlung um die Bezahlung auf das Höchste getrieben und gemahnet, anbey vom Remittenten erwiesen werden, daß von ihm nichts zu erhalten, ehe und bevor er den Traßanten zu Bürgen oder Unterpfand zwingen könne. Wie bald nun aber der Innhaber und Gläubiger seinen Regreß an seine Schuldner suchen müsse, ist zwar in denen Deutschen **Wechsel-Ordnungen** nicht genau und eigentlich versehen und ausgedruckt, ohne daß etwa in der **Braunschw. neuern W. O.** von 1715 art. 36. überhaupt gemeldet wird, daß er denselben möglichst beschleunigen müsse; Siehe auch die **Augspurg. neue W. O.** von 1716. c. 6 §. 1. ibi. „Die Wiederbezahlung jedoch in „rechter Zeit rc.„ die Ursache ist, weil sonsten, wenn er damit Zaudern und es lange anstehen lassen wolte, immittelst ein Falliment darzwischen kommen könnte, und er dadurch des Regresses sich ohnstreitig verlustig machen würde. Dahero wohl am besten wäre, daß nach dem Exempel der **Frantzösischen W. O.** von 1673 und deren tit. 5 art. 13. 14 und 15. als in welcher 3 Monath vor die Indossenten oder Traßanten, so in Teutschland wohnhafft, solche zu belangen, gesetzt, und daß selbige Zeit in einem weg von dem Tage des Protests an zu rechnen, und nach der Hand keine Klage statt haben solle, versehen, überall zu diesem Ende eine gewisse Zeit benahmet, und feste gesetzt würde. Denn wenn es auf die Willkühr des Richters, bey diesen ohnedis mißlichen Zeiten ankömmt, ist es öffters sehr gefährlich um die Justiz bestelt. Siehe **Wechsel (Rück-)**. Aus der Verbindlichkeit aller vor einen, Lat. in solidum, welche alle bey einem Wechsel vorkommende Personen unter sich haben, fliesset auch die dem Innhaber oder Indossaten in allen Rechten verstattete Variation und Wechselung, daß er nehmlich von einen Schuldner auf den andern allezeit nach Belieben wieder abgehen und sich wenden möge. Sintemahl wenn einer aus vielen Mit-Bürgen oder Mit-Schuldnern belanget wird, und nicht die gantze Post bezahlet, oder dem Gläubiger auf andere Art Vergnügung thut, der andere nicht befreyet und entlassen wird. l. fin. in princ. & §. inveniamus enim cum seq C de fidejuss. Welchen Text **Coler** gleichsam vor unüberwindlich und so werth hält, daß er mit güldenen Buchstaben geschrieben werde, in Tr. de Process. Execut. Part. I cap. 8. n. 50. Woselbst er zeiget, daß dieses in vielen Klagen, welche auf Erhaltung und Erlangung der Sachen gehen, einerley Grund und Ursache haben, gar wol stattfinde, und in dem Fall die Wahl des einen so viel würcke, daß der andere unangefochten bleibe. Besiehe auch ebendaselbst das c. 4 n. 2 wo die Ursache hinzu gefüget wird, daß der, so sich mehrere Schuldner verbinden läßt, [illegible] hin sehe, daß er in allen Fällen die beste Sicherheit habe. Denn die Erwählung des Rechts-Mittels oder Art der Klage bey [illegible] Processen versperret den Weg zu andern nicht, sondern ein jeder kan, so lange bis er das seine erhalten, von dem, welches er vorher erwählet, hinwieder abgehen, seinen Anschlag ändern und andere Mittel vorkehren; die Wahl des einen schließt das andere nicht aus. **Coler** [illegible] III cap. 5 n. 40 u. f. **Mevius** P. VI Dec. 1 n. [illegible] und P. VII Dec. 183 num. 10. Dahero [illegible] die Wechsel-Ordnung solche Aenderung und Variation, wenn nur sonsten unter denen Indossenten die Ordnung von letzten bis zum ersten gehalten wird, wohl vergönnen. **Leipzig W. O.** art. [illegible] ibi „und sich also der sonst in Rechten vergönnten „Variation rc.„ **Preuß. W. O.** art. 31 und **Braunschweig. alte W. O.** art. 26 und dieser art. 36. **Augspurg. erneuerte W. O.** 1682 art. 8. ibi. „an und bey welchen er wi[illegible] „**Hamburger Verbesserte W. O.** von 1[illegible] art. 32. ibi. „und bleiben Ausgeber, Acceptant „Indossanten alle und jede in solidum bis „völligen Richtigkeit verhafftet,„ Besiehe auch art. 34. und die **Augspurger neueste W. O.** 1716 cap 6 §. 1. Jedoch ist hiervon eine Ausnahme in dem Falle, wenn er den Acceptanten zu erst belanget, und an seinen Cedenten [illegible] Indossenten nicht Protest versendet, wie bereits oben aus der **Breßlauischen erneuerten W. O.** angeführet. In Ansehung der unter denen Indossenten zu haltenden Ordnung aber ist solches nicht anders zu verstehen, als in so ferne der [illegible] der Ordnung nechst vorstehende gutes Credit [illegible] und noch zu zahlen hat. **Leipzig W. O.** [illegible] 19. **Chur Brandenb. W. O.** art. 22. und **Magdeb.** art. 20. Denn wenn er nicht zu bezahlen hat, oder gar fallit wäre; so gehet der Innhaber diesen vorbey, und hält sich an den nächst darauf stehenden. Jedoch muß er, daß solcher öffentlich fallit oder nicht zu zahlen im Stande sey, weil es eine Sache ist, die auf der That beruhet und er sich darauf gründet, bescheinigen. Wiederum wäre eine Ausnahme, wenn der Innhaber ausdrücklichen Befehl hätte, falls der Brief nicht acceptiret oder bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indoßirer zu senden, oder sich etwa besonders an diesen oder jenen zu halten, als welches der erste Indossante, daß man sich nur gleich diesfalls bey ihm anmelden soll, zum öfftern vorsichtiglich ordnet, weil er doch dafür seinem Manne gehalten ist, und nicht gerne siehet, daß man mit dem Briefe und seinem Giro von einem zu dem andern gleichsam im Circul gehe, oder daß die Retour mit so grossen und unnöthigen Aufwand

ntund Speesen geschehe. Siehe die Leipzi-
W. O. art. 19 in fine. u. Braunschweig.
ıe W. O. art. 36. in fine. Ob aber der Inn-
e und Gläubiger in Mangel gütlicher Bezah-
gen letzten Indoßirer, ehe und bevor er an
ndern kommen könne, gerichtlich ausklagen
? Ist mit nein zu beantworten, weil ob-
zogene W. O. nichts mehr erfordern, als
r von demselben keine Zahlung erlanget ha-
Derowegen ist genung, wenn er durch die
gen ausgefertigete Proteste die nicht erfolg-
friedigung bescheiniget. Ein anders wird
dem Schwed. W. R. art. 22. §. 2. beobach-
Denn da muß der Wechsel Zahler oder
ptant allezeit vorerst um die Bezahlung wie
f das höchste geschehen kan, exigiret und ge-
t werden, um dadurch zu sehen, daß dersel-
ner Pflicht und Verbindung weiter keine
ue zu leisten vermögend sey. Es muß aber
läubige oder Innhaber, wenn er seines
ds oder Regresses nicht verlustig werden will,
einem Fleiß und Sorgfalt nichts erwinden las-
nd den Wechsel-Brief nicht allein zeitig zur
ation bringen und präsentiren, siehe Leip-
W. O. art. 7. ibi: „der Präsentant die Prä-
tion nicht bis auf die letzte Stunde wenn
r ste Bothe ablauffen will, verspahren solle rc.„
Braunschweig. neuere W. O. von 1715
ibi: „Allemahl gehörigen Orts ohne eini-
n Verzug zur Acceptation präsentiret, oder
genFalls vor den daraus entstehenden Scha-
nafften; „Sondern er muß auch zur Verfall-
e Zahlung genau und inständigst sollicitiren,
nfordern, auch das Geld abhohlen, ob wohl
n Rechtens daß der Schuldner dem Gläu-
das schuldige Geld offerien solle. Leipzig.
). art. 15 und 28 in fin. Braunschweig.
W. O. art. 25 und die neuere von 1715
an welchen Orten ausdrücklich versehen,
r Schade und Ungelegenheit, z. E. wenn
Geld immittelst im Werthe fiele, auf den
aseeligen, kommen solle. Jedoch muß auch
ceptant, wenn der Innhaber desfalls all-
chläßig wäre, das Geld, so zur Verfall-Zeit
ar, oder in dem Wechsel-Briefe beniemt
richtlich hinterlegen, oder wenigstens Ge-
h versiegeln lassen, und es also wieder zu
hmen, auch da sich die Abholung allzulan-
rzögerte, oder auch den Innhaber darüber
rbe dem Traßirer oder die Indossanten da-
uförderst benachrichtigen, damit er oder sie
Schaden bleiben, welches nach der vorigen
W. O. solchergestalt nicht nothwendig, son-
nur dem Schuldner frey gestellet gewesen.
he auch die Dantziger W. O. art. 2. In
ehung der Bezahlung aber muß er richtig
stiren, und ohngesäumt mit der ersten abge-
en Post den Protest samt dem Wechsel-Brie-
seinen Mann zurück senden, oder ihm doch
en davon Nachricht geben. S. Braun-
eig. alte W. O. art. 26 und neuere art.
vornehmlich aber 38. Amsterdam. W.
rt. 7 und deren Erläuterung von 29 Mertz
in fin. Leipzig. W. O. art. 13 und 15.
art. 27. in den Worten: „Im Gegentheil
auch der Innhaber des Wechsel-Briefs,

„wenn er wegen ermangelnder Acceptation der
„Zahlung protestiret hat, den Protest jederzeit
„ohngesäumt gebührend fortschicken und avisiren,
„oder anderer Gestalt für alle Gefahr zu stehen
„schuldig seyn. „Dieses aber ist nur lediglich
von demjenigen Innhaber des Wechsel-Briefs
zu verstehen, der solchen protestiren lassen, als
von den nur besagte W. O. reden, mithin auf an-
dere Interessenten, welche mit fernerer Nachricht
an ihre Leute etwas saumseelig sind, als odiöse und
straffällige Dinge, keines weges zu erstrecken. Sie-
he Joh. Christian Königke, in seinen Anmer-
ckungen ad art. 13. der Leipziger W. O. n. 10
allwo er ein Präjuditz anführet. Ob und wie
aber ein Innhaber zur Verfallzeit Particular-Zah-
lung von dem Acceptanten annehmen müße? sol-
ches ist zwar in denen meisten W. O. zu des
Innhabers Belieben und selbst befindlichen Ge-
legenheit gestellet, woferne er nicht ausdrücklich
Ordre hätte alles oder nichts anzunehmen. Leip-
zig W. O. art. 17 in fine. Braunschweig. alte
W. O. art. 26 und in der neuern art. 35 inglei-
chen Augspurger neue W. O. von 1716 c. 2
§. 17. Dantziger W. O. art. 23. Jedoch
muß er sodann des Rückstandes wegen ohnge-
säumt protestiren lassen, und den Protest samt
dem Wechsel-Brief mit der nächsten Post wieder
an den Ort, woher er gekommen, zurück senden,
damit er seinen Regreß offen behalten möge.
Braunschw. neuere W. O. art. 36. Nach Ham-
burger Rechten aber ist die freye Willkühr, auf
eine rechtliche Nothwendigkeit gesetzt worden.
Hamb. verbesserte W. O. art. 33 in den Wor-
ten: „Da auch auf einen Wechsel-Brief am Ver-
„fall-Tage die Helffte oder ein Theil dessen nur be-
„zahlt würde; so ist der Einhaber schuldig, solches
„anzunehmen, wenn er keine expresse Contre-Or-
„dre hat, von dem Rest aber muß er alsdenn
„protestiren, und wie oben in 32 art. gemeldet,
„verfahren.„ Dessen Ursache nun ist gar nicht
ungegründet, sondern vielmehr dem Cedenten oder
auch Trassanten nützlich, damit solche, im Fall
der Schuldner oder Acceptant nachhero gar fallit
werden solte, nicht gar um das ihrige gebracht,
oder in doppelten Schaden gesetzt werden mögen.
Aus obangeführtem ist ohnschwer zu erkennen,
in wie weit dasjenige wahr sey, was Jo. Phoon-
sen in seinem Amsterdammer Wechsel-Styl c. 8
§. 7. schreibet. „In Eincaßirung eines Wech-
„sel-Briefs wird der Eincaßirer oder Indossent,
„absolute als Traßirer, und der Geber oder In-
„dossat, mit welchem er negotiiret, als Geber con-
„sideriret, dergestalt, daß eines Wechsel-Briefs
„Indossant, eben so stricte vor selbigen obligirt ist,
„als der Traßirer, und der Inhaber des Wechsel-
„Briefs auf selbigen eben dasselbe Recht hat, als
„wie auf den Traßirer.„ Dahero wird auch zu-
weilen der Indossant ausdrücklich Zieher be-
nennet, als in der Chur-Brandenburgischen
W. O. art. 21 ibi: „seinen Regreß an den Indos-
„senten oder Zieher rc.„ Der Indossat aber der
Geber des Geldes, in der Breßl. erneuerten W.
O. art. 17 c. fin. Sonsten aber ist überall in
Wechsel-Rechten deren Verbind- und Verglei-
chung zu ersehen. Ob aber der Einhaber den
Wechsel-Brief auch ohne Indossement zur Accep-
tation

tation präsentiren könne? Ist mit ja zu beantworten; so gar, daß wenn der Traßant seinen eigenen, oder der Traßat einen von auswärts traßirten Wechsel-Brief um deswillen nicht acceptiren wolte, der Präsentant protestiren müste, indem genug, daß derselbe bey rechter Verfall-Zeit sich darzu zu legimitiren verspricht. **Hamb. verbesserte W. O.** art. 14 und art. 41. **Leipz. W. O.** art. 11. Aufs deutlichste aber wird solches in der **Breßl. alten W. O.** von 1672 art. 3, und in der **neuern**, art. 10, wie auch in der **Braunschweig. neuern W. O.** art. 43 ausgedruckt. Falls aber bey der Verfall-Zeit weder das Indossement, noch eine andere genugsame Legitimation, erfolgte; so ist der Acceptant die Zahlung zu thun nicht verbunden, sondern kan die Gelder entweder gerichtlich deponiren, oder gegen genugsame Caution dem Einhaber ausantworten. **Breßl. alte W. O.** von 1672 art. 3 in f. und **neuere** art. 10 ibi: „Daß „der Innhaber die Deposition und Versiegelung „der Gelder prævia earum numeratione, prätendi„ren, und dagegen den Wechsel-Brief aushändigen „müsse, jedoch hätte Debitor künfftig bey Vorwei„sung des richtig indoßirten Secundæ vor seine „Mühe billig die Provision abzuziehen„ Gleichwie aber zur Ceßion derer Wechsel-Brieffe ein rechtmäßiger Titel erfordert wird; also werden auch alle Arglist und Gefährde hierbey ausgeschlossen, und soll gegen einen solchen, der mit falschen Wechseln zu thun gehabt, aufs strengste verfahren werden. **Hamburg. verbesserte W. O.** art 47. Gesetzt aber, es hätte sich einer durch Diebstahl oder Entleibung des rechtmäßigen Besitzers des Wechsel-Briefs bemächtiget, und sich darauf als Ceßionarien angegeben, auch die Zahlung von dem Acceptanten unwissentlich, und auf guten Glauben, würcklich erhalten; so fragt es sich, wessen hierbey der Schade sey? Und ist die Antwort, daß zwar der Acceptant so wohl als sein Principal oder der Traßant, dessen entübriget sey, der wahrhaffte Herr des Briefs aber, es sey nun der Remittent, oder dessen Ceßionarius, selbigen über sich ergehen lassen müsse, wie des mehrern beweiset, **Rhetius** de Versura c. 5 §. 14 p. 73.

Im übrigen brauchen die eigenen und nicht indoßirten Wechsel-Briefe, wie schon oben gemeldet, ordentlicher Weise keine Präsentation und Acceptation, noch Protestation. S. **Breßlauer W. O.** §. 32. **Leipziger W. O.** §. 4. **Nürnberger** W. O. Cap. II §. 5. **Bremer W. O.** Art. 8. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. 40. Ein anderes ist verordnet in der **Hamburger W. O.** §. 10. **Augspurger W. O.** Cap. I §. 13. **Weimarischen W. O.** §. 6. Daferne sie aber indoßiret seyn, müssen sie zur Acceptation präsentiret, und in Mangel Richtigkeit protestiret werden. S. **Leipziger W. O.** §. 4. **Breßlauer W. O.** §. 32. **Nürnberger W. O.** Cap. II §. 5. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. 10. Jedoch erfordern auch in diesem Fall keine Acceptation die **Braunschweigische W. O.** Art. 23. **Dantziger W. O.** Art. 5. **Bremer W. O.** Art. 8. Nach geschehner Protestation kan wie bereits im vorhergehenden mit mehrerm dargethan worden, der Indossate den Regreß wieder seinen Indossanten nach Wechsel-Recht nehmen.

S. **Allgemeines Preußisches Wechsel-** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 19. [illegible] der **Chur-Sächsischen Erläuterten** P[illegible] **Ordnung** §. 14. **Braunschweigische** [illegible] Art. 36. **Hamburgische W. O.** Art. 22. [illegible]**ziger W. O.** Art. 28. **Augspurgische** [illegible] Cap. VI §. 1. **Altenburgische W. O.** §. 9 **thaische W. O.** §. 9. Besiehe auch Siegel leit. zum Wechsel-Recht P. I c. 2 §. 13 u. ff. die Art und Weise oder die Forme der Ceßio[illegible] Transportirung eines Wechsel-Briefes an[illegible] get; so gilt zwar gleichviel, ob dieselbe gleich anfa[illegible] vermittelst eines richtigen und nach Wechsel[illegible] gestellten Indossements geschehen, oder auch [illegible] vermittelst einer andern gnungsamen Legit[illegible] on, Z. E. einer besonders ausgestellten gericht[illegible] Erklärung und Ceßion, oder auch durch Ha[illegible] Briefe, erst werckstellig gemacht werde, [illegible] wie schon erinnert, nicht schlechter Dings n[illegible] daß der Wechsel-Brief gleich anfangs mit [illegible] richtigen Indossement versehen sey, massen [illegible] ohne dieses zur Acceptation gebracht werden [illegible] **Leipziger W. O.** art. 11. ibi: „Bis zu erfol[illegible] „Indossement, oder anderer gnungsamen [illegible] „mation rc.„ und **Breßlauer alte W. O.** art. [illegible] „ohne Indossement oder erlangte Ceßion prä[illegible] „ret wird rc „ingleichen **Braunschweig.** [illegible] **W. O.** art. 43. ibi. „oder da er weder primam „secundam, noch tertiam, zur Verfall-Zeit, [illegible] „nem richtigen Indossement versehen liefern [illegible] „wenigstens zum Wechsel durch Producir[illegible] „ner beglaubten Ceßion oder durch andere ob[illegible] „dächtige Documenta, sich zu legitimiren„ [illegible] pflegt jedoch gemeiniglich dasselbe gleich an[illegible] lich mit kurtzen Worten von dem Innhaber [illegible] Gläubiger auf dessen andern Seite, und gleich auf den Rücken des Wechsel-Briefs aufgeschri[illegible] und derjenige benennet zu werden, der an seiner das Geld haben solle. Weil aber das In[illegible] mentent weder in Art einer schlechten Procura[illegible] Vollmacht, wie schon oben erinnert, oder vermittelst einer vollgültigen Ceßion und [illegible] handlung geschiehet; so ist höchst nöthig, [illegible] man die eigentlichen Merckmahle und Kenn[illegible] Unterscheidungs-Zeichen derselben wohl unterf[illegible] wie es die Wechsel-Ordnungen und der We[illegible] Brauch an die Hand geben. Massen in je[illegible] Fall der Indossant nur schreibet. **Innhalt** [illegible] **ses zahle der Herr vor mich an Titium mit validiren oder gute Bezahlung** [illegible] Im andern Fall aber schreibt er, an statt: soll [illegible] validiren; **Valuta von ihm empfangen.** **Braunschw. neuere W. O.** art. 42. bey [illegible] Worten: „Welchergestalt die Valuta vom In[illegible] „haber empfangen, oder ob derselbe nicht [illegible] „Cessionarius, sondern nur ein blosser Mandatar[illegible] sey rc. „ingleichen **Savary** Negociant parfait. [illegible] c. 19 p. 243. allwo er dieses ein gantz ohnbetr[illegible] liches Kennzeichen der geschehenen Ceßion ben[illegible] net. Ersten Falls ist der Indossat nur als blosser Gewalthaber des Indossantens anzuseh[illegible] und kan ohne seine Special Ordre den Wech[illegible] Brief weiter nicht verhandeln oder indoßiren, [illegible] dern muß die Gelder dafür einziehen, und solche [illegible] nem Principal übermachen, oder sonst Ordre [illegible] über erwarten, **Frantz. W. O.** art. 25 nach [illegible] De[illegible]

...chen Uebersetzung, in den Worten: „Im ... die Indoßirung nicht auf obbemeldte ...fe geschehen, sollen die Briefe denen... ...in, so dieselbe endoßiret, zuständig zu seyn ...tet, und können von dessen Gläubigern ...restiret, auch durch die Gegenschulden ...ensiret werden. „ Im andern Fall aber ...der Indossat Krafft der Ceßion Eigenthums... von dem Wechsel-Briefe und kan ent... die Gelder vor sich einziehen, oder den... an einen andern vernegotiiren. **Frangö... W. O.** Art. 24. ibi, „ die nach der be... ...benen Form indoßirte Briefe, sollen demje... ...g, mit dessen Ordre der Nahme erfüllet, ...hen, ohne daß es einiger Uebergabe noch ...eisung vonnöthen ist. „ Welches vielfäl... indoßiren von einem Inhaber auf den an... und gleichsam in einen Circkel eigentlich ...n heist. Wiewohl selbiges an einigen Or... ...nderlich zu Botzen, weil in Mangel der ...lung, wegen derer an einander habenden ...ssen, mehrentheils viel Verwirrungen, Un... und Weitläufftigkeiten, zwischen denen ...darzwischen kommenden Personen, zu ent... ...pflegen, dadurch aber der Handelschafft ...ortheil zugezogen wird, zwar gäntzlich ab... ...t und verboten. S. **Botzner W. O.** und ...rckt-**Privilegien** Art. 8. Wiewohlen ...er Hand im Jahr 1663. durch ein abson... ...es Mandat des Durchlauchtigsten Ertz... ...gs von Oesterreich, Sigismundi Francisci, ...le, jedoch weiter nicht als in die andere ..., z. E. von Nürnberg nach Augspurg und ...ar unmittelbar nach Botzen, nachgegeben ...stattet worden. Besiehe auch die **Dan... W. O.** Art. 27. wo dieser Brauch sehr ...t wird. An denen meisten Orten und Han... Plätzen aber sind auch selbige bereits in so ...n Brauch gekommen, daß derer völlige ...affung zu Beförderung der Negotien nicht ...m erachtet worden. Wir sagen wohlbe... ...g **völlige Abschaffung**; massen dieselbe ...ichen Orten eingeschränckt und bestimmet ...en, wie offt und vielmahl dergleichen Giri... ...n und Indossementen verstattet seyn sol... ...wie z. E. in der **Braunschweigis. erneuer... W. O.** Art. 42. klüglich versehen, daß sol... ...über drey oder höchstens viermahl nicht ge... ...n soll, wiedrigen Falls der Wechsel-Brief ...acceptiret, noch dagegen einige Protestation ...attet werden solle. Ja nach der **Nürn...er W. O.** Art. 10. sollen alle Wechsel... ...fe mehr nicht, als einmahl giriret seyn, und ...so mehr als einmahl giriret seyn, von denen ...delsleuten nicht paßiret und acceptiret, bezah... ...ingefordert, an statt Wechsel-Briefe ange... ...men, intimiret, noch auf dieselben Protestatio... ...angegeben, von den Notarien angenommen, ...efertiget, vielweniger erhoben und fortge... ...t werden, weil solche Proteste keine Krafft ... Würckung haben; welches aber doch her... ...im Jahre 1700. den 10 Mertz vermittelst ...s besondern Mandats des dasigen Stadt... ...hes bis auf weitere Verordnung und erfol... ...e Einigkeit mit andern vornehmen Han...dels-Städten, wiederum aufgehoben und geändert worden, mit der beygefügten Ursache, weilen dergleichen Wechsel-Briefe ausser Botzen in allen Deutschen Handels-Städten angenommen seyn; wie sie denn auch an denen meisten Orten schlechthin und ohne Einschränckung angenommen sind. Auf daß aber hierbey alles desto ordentlicher und richtiger zugehe; so sind die sogenannten **Indossementen, in Bianco**, da nehmlich der Indossant auf der andern Seite des Wechsel-Briefs, nach 2 Finger breit gelassenen Raume bloß seinen Nahmen hinsetzt, und dem Indossaten hernach das Indossement auszufüllen überläßt, durch die Wechsel-Ordnungen gäntzlich verboten. S. **Leipzig. W. O.** Art. 11. **Braunschweig. neuere W. O.** Art. 43. **Augspurger alte W. O.** von 1665. Art. 11. **Dantziger W. O.** Art. 27. **Augspurg. neueste W. O.** von 1716. c. 9. §. 2. **Chur-Brandenburgis. W. O.** Art. 30. **Breßlauer erneuert W. O.** Art. 17. c. fin. Die Ursache ist diese, weil es mit dem Indoßiren in Bianco, eine sehr gefährliche Sache ist. Denn 1) kan auf einen solchen Wechsel-Brief, wenn er verlohren oder entwendet worden, von einem unrechten, der seinen Nahmen in das Bianco hingeschrieben, das Geld eingezogen werden; und daher pfleget ein vorsichtiger Negotiant, alle die Wechsel-Briefe welche ihn unter einem Bianco-Indossement vorkommen, und remittiret werden, so bald er solche zu Handen bekommt, auszufüllen. Siehe **Johann Phoonsens** Amsterdamer Wechsel-Gebrauch c. 40. §. 6. 2) Kan bey Fallimenten grosser Betrug und Gefährde damit fürgenommen werden. 3) Giebt der, so einen Wechsel-Brief in Bianco indoßirt, dadurch denen, welchen er solchen übergiebt, oder an wen dieser sonsten kommt, freye Macht, selbigen auf sich oder einen andern zu compliren oder auszufüllen. Geschicht es nun, daß der Wechsel-Brief auf einen solchen indoßiret wird, mit dem er nicht gerne zu thun hat; so muß er es verbeissen, und kan hernachmahls damit, daß er mit demjenigen, auf welchen das Indossement gerichtet, kein Wechsel-Negotium geschlossen, oder daß einige Umstände wegen der Zeit und des Orts nicht eintreffen, sich nicht behelffen. Derowegen ist nöthig, daß das Indossement von dem Principalen oder Ausgeber des Wechsel-Briefs umständlich und völlig compliret und ausgefüllet werde, damit man richtig wissen möge, von weme, wenn, wo und welchergestalt die Valuta empfangen, und bis solches würcklich geschehen, der Geber des Geldes den Wechsel-Brief anders anzunehmen nicht schuldig sey. S. **Breßlauer erneuerte W. O.** Art. 17. in f. **Dantziger W. O.** Art 27. ibi: „mit ausdrücklicher „Benennung dessen, an wen zu bezahlen, wer den „Werth dafür erleget, auch Exprimirung der Zeit „und Orts, worinnen die Contrahenten darüber „sich geeiniget. „ **Chur-Brandenb. W. O.** Art. 30. ibi: „Und welchergestalt die Valuta empfan„gen sey. „ **Braunschweig. neue W. O.** Art. 42. ibi: „ Allemahl darinnen der Giro mit Hinzu„setzung des Orts, wo die Contrahenten mit ein„ander

„ander geschlossen, und die Zahlung geschehen „soll; ingleichen die Zeit, und insonderheit der „Tauf- und Zunahme der Person, so die Zah- „lung haben soll, item welchergestalt die Valuta „von dem Inhaber empfangen, von dem „Ausgeber eines Wechsel-Briefs völlig expri- „miret, und alsdann rc. „ **Frantzösische W. O.** Art. 23. ibi: „ Die Signatur auf der andern „Seiten derer Wechsel-Briefe, solle nicht zur „Ordre, i. e. Indossement dienen, wenn dieselbe „nicht datirt, und den Nahmen dessen, so den „Werth an Gelde, Waare oder anders bezahlt, „in sich enthält. „ Und Art. 26. ist die Ordre oder das Indossement bey Straffe des Falsches zu an- tidatiren verboten, und muß solches alles von dem Principalen oder Indossenten selbst eigenhändig darauf geschrieben werden. Siehe auch das **Schwedische W. R.** Art. 13. ibi: „ Vermit- „telst seiner eigenhändigen Auffschrifft. „ Eine Formul davon giebt das **Dännemärckis. und Norwegische Wechsel-Recht** an die Hand, Art. 12. in den Worten: „ Wann ein Wechsel- „Brief lautet an D. oder auf dessen Ordre zu „bezahlen, so hat D. Macht, denselben zu trans- „portiren, und soll er alsdann, wenn er con- „tentirt ist, ehe er den Wechsel transportirt, „aussen auf den Wechsel-Brief schreiben: „**Bezahlet für mich den Inhalt von diesen „Wechsel an** E. **dessen Werth von** F. **ange- „nommen.** Welches D. mit seinem Tauff- und „Zunahmen unterschreibet, und das Datum „dabey setzt: „ In Ermangelung dieser Eigen- schafften kan der Acceptant zur Zahlung nicht angehalten werden; sondern mag die Gelder bis zu erfolgtem richtigen Indossement oder an- derer Legitimation deponiren, oder wenigstens gegen vergnügliche Caution dem Innhaber aus- antworten. **Preußische W. O.** Art. 25. in f. **Dantziger W. O.** Art. 27. in f. **Braun- schweig. neue W. O.** Art. 43. in fin. Auch hat der Regreß so wohl wider den Trassanten, als Indos- santen, nach Wechsel-Recht eher keine statt. **Braunschweigis. neuere W. O.** Art. 42. Gleichwie aber sonst in denen Wechsel-Briefen und deren Indossementen der Valuta nur über- haupt nicht aber insbesondere und der eigent- lichen Summe Meldung geschicht; also ist auch bey Wechsel-Briefen und deren Transporten oder Indossementen nicht nöthig; daß die Valu- ta der Summe nach, so in dem Wechsel-Brief enthalten, gleichgültig sey, und der Inhaber des Wechsel-Briefs solches dem Wechsel-Schuld- ner darthun müsse, wie sonsten bey andern Schulden und deren Ceßionen den Rechten nach erfordert wird. l. 22. & 23. C. mandati, wornach das mehrere, als würcklich gegeben worden, dem Schuldner zum Gewinne zugeeignet wird. Denn es ist mit denen Wechsel-Briefen und deren Indossementen ein rechter Handel und Wandel. **Hamburg. verbesserte W. O.** Art. 4. ibi: „Die erhandelten Wechsel-Briefe zu seiner „Disposition bey sich behalten, oder aber an an- „dere Orte nach eigenen Belieben rc. „ **Chur- brandenburg. W. O** Art. 33. ibi: „Im Fall er „aber solche deme, so ihn gekauffet hat, und be- „zahlen soll, anvertrauet rc. „ Im Handel und Wandel aber ist kein gewisser und b[...] Preiß, und wird eine Sache bald the[...] wohlfeiler verkaufft, nach dem S[...] Kauff- und Backenstreich sind u[...] welches der Kayser Justinian in Nov. [...] drücket: ἐμπορικῶς ἀλλήλους περιγράφε[...] im Handel und Wandel bekommen [...] allemahl gleich viel, sondern bald mehr, [...] niger. L. 22. §. 4. de minor. Zumal heisset es in Wechseln: **Wechsel und entstehen geschwind, und fallen auc[...]** **Joh. Phoonsen** im Amsterdamer [...] Styl. c. 25. §. 14. Und da der Han[...] zum besten nicht einmahl die Ausflucht d[...] gezahlten Geldes in Wechsel-Sachen [...] wird, wie die meisten W. O. bezeugen[...] viel weniger wird die Ausflucht des nich[...] viel gezahlten Geldes dargegen statt find[...] gar, daß auch in der Wieder-Klage de[...] nichts weiter gesuchet werden kan, wie [...] sonsten in andern Exceptionen, welche [...] rechtliche und weitläufftige Ausführung [...] dern, gehalten wird; siehe **Magdeb.** [...] Art. 4. c. fin. Weil diese Exception der Eige[...] dieses Geschäfftes und Handels gantz zu[...] Jedoch wäre etwan noch in Ansehung des [...] santen die Ausnahme zu machen, wenn der [...] dem Regresse nach Wechsel-Recht parate Z[...] leisten müssen, und in der Wiederklage [...] kürtzung über die Helffte, wegen des wahren [...] ses, oder der empfangenen Valuta, ein [...] machen wolte, z. E. daß er vor den Wechsel von 1000. Rthlr. nicht mehr als 500. fl. [...] Inhaber würcklich empfangen, welches [...] gleich als bey einem Kauffe und Verkauff [...] wohl absonderlich, auszuführen wohl [...] wäre, weil auf diese Weise der l. 2. C. de [...] in keiner W. O. aufgehoben ist. Besiehe bey **Grollmanns** Diss. de Cessione Lit. [...] cap. 3. §. 6. & 7. woselbst er auch ein Resp[...] der Juristen-Facultät zu Giessen beybringet. [...] nun wohl an ein und andern Orte die gi[...] Wechsel-Briefe gäntzlich verboten sind; [...] doch eines dritten Wechsel-Brief von dem S[...] ner dem Gläubiger eingeliefert und zuge[...] werden; welchen Falls aber doch der Gl[...] ger sich wohl vorzusehen hat, und der Schu[...] ihm einen besondern Recognition-Schein [...] daneben zuzufertigen gehalten ist. **Augsp[...] neueste W. O** von 1716. Cap. 13. § 2. [...] es endlich mit dem letztern Giro zu halten, [...] die jetzt bemeldete **Augspurg. W. O.** Cap. [...] 18. gar klüglich an die Hand, in den Wort[...] „solle der letzte Giro ohne weitere Ordre aus[...] „füllet oder der Ordre durchstrichen werden: [...] „der Ursache, damit der Schuldner seinen Gl[...] „biger wissen könne „ Nach **Hamburger** W[...] sel-Recht aber muß die Ordre nicht aus[...] löscht oder durchstrichen werden; sondern e[...] der Inhaber verbunden, die Ordre an sich selb[...] oder jemand anders zu endoßiren. **Hamb.** ern[...] erte **W. O.** von 1711. Art. 14. Ohnerachtet [...] oben gezeiget worden, daß die Indossam[...] ter in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn; [...] ist doch solches nicht in dem Verstande an[...] nehm[...]

ehren, als ob man hinführo keinen Wechsel-
Brief mehr in Bianco indoßiren könne. Denn
ereichen Indossements geschehen überall noch
täglich, und kan derjenige, so einen solchen Wech-
sel-Brief acceptiret, es hernach mit Bestande nicht
unmessen, weil er es eben dadurch stillschweigend
gebilliget; indessen darff er doch die Gelder zur Zah-
lungs-Zeit, wie schon gemeldet, eher nicht aus-
zahlen. Wie lange aber ein Giro, wenn er nicht
gleich anfangs compliret worden, annoch ausge-
füllet werden könne? ist in denen Wechsel-Ord-
nungen, mit Bestimmung einer gewissen Frist,
nicht ausgedrückt, und dahero zu jeder Zeit, auch
nach geschehener Protestirung wegen nicht gesche-
hener Zahlung derer Wechsel-Briefe vor erlaubt
zu achten. Anbey wird gefragt, ob einer denjeni-
gen Wechsel-Brief so nur in Bianco girirt ist,
protestiren lassen könne? Worauf billig mit ja zu
antworten, weil die Protestirung keinen Verzug
leidet, sondern zu gesetzter Zeit schleunigst vollzogen
seyn will. Dahero obschon die Indossementer in
dem Protest noch in Bianco stehen; so können doch
solche hernach auf dem Wechsel-Briefe bey dessen
Production ausgefüllet werden, solchergestalt ist
darwider nichts einzuwenden. Ein Wechsel-Brief
aber so über viermahl nach der Braunschweigl.
neuen Wechsel-Ordnung oder in Botzen über ein-
mahl giriret worden, kan nach obangeführten
Rechten nicht protestiret werden. Gleichwie nun
ein Indossant seinen Giro völlig und umständlich
beschreiben soll; also stehet ihm hinwieder frey, nicht
nur denselben, sondern auch alle, die darauf fol-
gen ohne Besorgniß eines Falsches wieder auszu-
streichen und zu caßiren, weil er nemlich dafür ste-
hen muß, und dahero nicht anders zu vermuthen,
als daß, da er den Wechsel-Brief wieder in Hän-
den hat, er die andern bereits befriediget habe;
wiewohl nach der Hamburgl. erneuerten W.O.
art. 5 bereits nach geschehener Präsentation zur
Zahlung kein Indossement mehr erlaubt und gültig,
so dem Acceptanten präjudicirlich seyn soll: Wie
ferner per Honor oder zu Ehren eines oder des an-
dern Indossenten ein Wechsel-Brief von einem
Dritten acceptiret werden könne, und was daraus
vor eine Verbindlichkeit entspringe, solches ist in
dem Articel: Wechsel-Briefe, (Acceptirung
protestirter) ausführlich gezeiget worden. Inglei-
chen ist schon oben erinnert worden, und soll auch
in dem Articel: Wechsel-Commißion noch
deutlicher gemacht werden, welchergestalt ein Ge-
vollmächtigter, der seines Principalen Geld dispo-
nirt und zu Wechsel giebt, wenn er die Wechsel-
Briefe auf sich oder seine Ordre stellen läßt, dem
Inhaber oder Gläubiger bey sich ereignenden Falli-
menten zwar ebenfals zur Zahlung verbunden wer-
de, siehe Braunschweigl. W. O. art. 8. jedoch
nicht in Ansehung seines Principalen, es wäre
denn, daß er demselben dafür del Credere zu stehen
sich verpflichtet hätte. Hamburgl. verbesserte
W.O. art. 36. In Absicht des Indossaten oder
letzten Inhabers aber ist ebenfals schon oben ange-
mercket worden, daß dessen Regreß nach der Ord-
nung anders nicht angehe, als in so ferne der näch-
ste Indossent gutes Credits ist, und zu zahlen hat,
der er sich sonst an den nächst darüber stehenden hal-
ten muß, und so fort bis an den Traßirer. Siehe
Leipziger W. O. art. 19. Gleicherweise wenn
der Traßirer Acceptant, und Indossant, insge-
sammt oder einer von ihnen falliren solte, hat der
Einhaber, wenn gebührend protestiret worden,
seine Zahlung zu suchen, wo er will, und von einem
oder dem andern, so viel als er bekommen kan, zu
empfangen, bis er die völlige Vergnügung mit
Wieder-Wechsel und Unkosten erhalten hat, siehe
Hamburgl. W. O. von 1711 art. 34. Dantziger
W. O. art. 31. wenn er auch schon mit einem oder
dem andern Schuldner der Bezahlung wegen ac-
cordiret hätte. Die Ursache ist diese, weil alle und
jede vor einen, und einer vor alle bis zur völligen
Richtigkeit ihme verbunden sind. Preußische
Wechsel-Ordnung art. 32 in fin. Dantziger W.
O. art. 30. in fin. Ein Dritter Acceptant per Ho-
nor di lettera sopra protesto hat hierbey besonders
in Dantzig wohl Ursache vorsichtig zu gehen, und
des Zustandes desjenigen Indossanten, deme zu Eh-
ren er den Wechsel-Brief acceptiret und bezahlet,
wohl kundig zu seyn, ehe und bevor er zuplatzt und
dergestalt acceptiret. Denn wenn z. E. der Indos-
sant vor oder nach dem Verfall-Tage unvermögend
zu bezahlen würde; so hat er nach dasigem Wech-
sel-Recht wider die andern Interessenten keine Kla-
ge, sondern muß den Schaden tragen. Die Ur-
sache ist, weil er dieselben ihme aus keiner Ursache
in Verbindlichkeit hat. Denn was ein dergleichen
Acceptant gethan, das hat er entweder in Ansehung
des Traßirers, oder eines von den Indossanten,
wegen eines Mandats oder nach Art der Geschäffts-
Verrichtung gethan, und sich dadurch niemanden,
als diese, verbindlich gemacht. Am allerwenig-
sten aber kan er an den Präsentanten, welchem er
das Geld gezahlet, kommen. Denn dieser hat,
was er haben sollen, und ist nicht schuldig, einen
Heller wieder heraus zu geben. *Rota Genuens.*
Dec. 168. Leipziger W. O. art. 17. Welches
jedoch zu Beförderung und Erleichterung der
Handelschafft und des allgemeinen Credits nicht
dienlich, da vielmehr ein jeder bey so gestalten Sa-
chen an sich halten, und eines ehrlichen Mannes
Credit auf recht zu erhalten, sich wohl bedencken
wird. Dahero denn in der erneuerten Breß-
lauer W. O. von 1716 ein anders sehr klüglich
verordnet worden, nemlich daß, wenn derjenige,
vor welchen der Brief honorirt und bezahlt wor-
den, in Abfall der Nahrung gekommen, daß bey
demselben der Wiederbezahlung halber sich nichts
zu erholen wäre, der dritte Mann alsdenn an alle
vorherstehende Indossanten, und endlich auch an
den Traßirer des Briefs, seinen Regreß nehmen
könne. Denn wie kan dasjenige, was eine Ver-
geltung, Wohlthat und Gegengunst verdienet,
mit Recht und Billigkeit, zum Nachtheil und
Schaden eines andern gekehret werden? Und
wenn ein solcher durch die Zahlung an sich und dem
Rechte nach dem Inhaber des Briefs substituiret
und nachgesetzt seyn soll. Leipziger W. O. art.
17. so würde dieses alsdenn gantz und gar vergeb-
lich und ohne Würckung seyn, welches doch nicht
einmahl zu gedencken. Raumburgers Tractat
von Wechsel-Sachen c. 8. §. 8. u. ff. und c. 19. tot.
Diesem fügen wir nunmehr noch bey, was beson-
ders nach dem Amsterdamischen Wechsel-Gebrauch
bey Eincaßirung und Endoßirung der Wechsel-
Briefe,

Briefe, welche an Ordre zu bezahlen lauten, zu beobachten nöthig ist. Zumahl da solches nach Beschaffenheit der Umstände auch auf andern Handels- und Wechsel-Plätzen seinen guten Nutzen hat. Es ist nemlich auch daselbst so wenig, als anderwärts, wie sich auch schon aus dem besagten gantz deutlich ergiebet, einem Traßirer nicht zu rathen, so offt er sich entschuldigen kan, Wechsel-Briefe zu machen, welche an Ordre zu bezahlen lauten. Ein vorsichtiger Geber vor eigene Rechnung soll auch keine Wechsel-Briefe machen, noch endoßiren, an seines Correspondentens Ordre, dem er die Parthey zu vergnügen remittiret, im Fall derselbe an dem Orte, wo der Wechsel-Brief bezahlet werden muß, wohnhafft ist. Ein Geber, der vor eines andern Rechnung, und nicht mit seinem Del Credere remittiret, handelt sehr unvorsichtig, wenn er die Wechsel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen, machen lässet, und selbige endoßiret. Denn alsdenn stehet er würcklich Del Credere, ohne, daß er etwas davor geniesse. Ein vorsichtiger Geber vor eines andern Rechnung, welcher Del Credere stehet, soll auch die Wechsel-Briefe nicht machen, an seine Ordre zu bezahlen, noch sie endoßiren. Denn alsdenn machet er hiervon seine eigene Briefe, und ist zur Verantwortung vom Herwechsel und Kosten ꝛc. gehalten; aber, wenn er selbige, directe an seinen Principal oder dessen Ordre zu bezahlen, machen lässet, so ist er nicht weiter gehalten, als zur Verantwortung vor die Summe, welche er empfangen hat. Ein Geber vor eines andern Rechnung, welcher an einen Dritten, der an dem Orte, wo die Bezahlung des Wechsel-Briefes geschehen muß, wohnet, mag die Briefe, an Ordre, von dem er remittiret, zu bezahlen nicht machen lassen, es sey denn, daß er darzu von seinem Principal, vor wessen Rechnung er remittiret, ausdrückliche Ordre habe. Wenn jemand vor seine eigene Rechnung in dem Absehen remittiret, die Parthey wiederum einzucaßiren, oder anderswohin eincaßiren zu lassen, oder vor eines andern Rechnung der selbige eincaßiren soll oder lassen soll, muß er observiren, daß die Wechsel-Briefe gemacht oder geendoßiret werden, zu bezahlen an seine Ordre, oder an die Ordre desjenigen, der selbige eincaßiren soll, oder eincaßiren lassen soll. Denn niemand kan einen Brief endoßiren oder vernegotiiren, es sey denn, daß selbiger, an seine Ordre zu bezahlen, laute, dieweil ein Wechsel-Brief, welcher directe an jemand zu bezahlen lautet, auch an denselben und niemand anders bezahlet werden muß. In Eincaßirung eines Wechsel-Briefes wird der Eincaßirer absolute als Traßirer, und der Geber, mit welchem er negotiiret, als Geber betrachtet; dergestalt, daß eines Wechsel-Briefes Endossant eben so genau vor selbigen verobligiret ist, als der Traßirer, und der Inhaber des Wechsel-Briefes auf selbigen eben dasselbe Recht hat, als wie auf den Traßirer. Der Eincaßirer macht keinen neuen Wechsel-Brief, sondern die Briefe, die er hat, an seine Ordre zu bezahlen lautende, werden von ihm gewöhnlicher Weise auf dem Rücken des Wechsels endoßiret, also: **Bezahle der Herr vor mich an** *A.* (oder **an Ordre von** *A.* oder **an** *A.* **auf seine Ordre**) **den Werth von demselben**; oder **den Werth in mich selber**, oder **den Werth von** *B.* oder

anders, nach Erforderung, und wird solche[...] den Eincaßirer oder Remittenten unter[...] Durch ein solches Endossement wird derje[...] welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen e[...] wird, desselbigen Halter oder Inhaber, oh[...] ge andere Transportirung, Auftragung, o[...] tification, dem Traßirer oder Betraßirten d[...] geben. Wenn das Endossement an Ordr[...] zahlen lautet; so kan derjenige, an dessen O[...] biger zu bezahlen endoßiret ist, den Wechsel[...] weder eincaßiren, noch nach seinem Gefallen [...] ren, und denselben, wie zuvorhero endoßire[...] dieses auf solche Art fort und fort, von dem ei[...] den andern, ohne Limitation. Einem Accep[...] oder Betraßirten stehet so wohl, als einem [...] frey, einen auf ihn selbst gestellten Wechsel-[...] haltende, an Ordre zu bezahlen, es sey von d[...] sten Halter, oder dem geendoßirten, zu neg[...] Und also, wenn er denselben durch den Einc[...] endoßiren läst, an seine (des Acceptantens[...] zu bezahlen, kan er diesen Wechsel-Brief [...] um verhandeln und eincaßiren oder eincaßire[...] sen; und bleiben die ersten Endossenten [...] nicht minder obligiret. Wenn ein Endoss[...] nur schlechthin lautet: **Beliebe der Herr** [...] **zahlen vor mich an** *N.* ohne daß hinzu gefü[...] he, von wem der Werth sey, oder mit we[...] wechselt oder riscontriret worden; so wird s[...] nur vor eine blosse Ordre, und der Endossan[...] vor den Principal Inhaber des Wechsel-B[...] gehalten. Im Endoßiren gehöret es sich, [...] gleich der Platz und die Zeit ausgedrucket [...] wo, und wenn das Endossement geschehen; [...] vor allen Dingen muß der Endossant nicht [...] men, das Endossement zu unterzeichnen. [...] nige, der ein Endossement antidatiret, beget [...] nen Falsch. Ein Geber, welchem ein geend[...] ter Wechsel-Brief behändiget wird, muß [...] genaue Acht haben, zu sehen, ob der We[...] Brief wohl eingerichtet und gemacht sey, un[...] alle nöthige Eigenschafften darinnen ausgedr[...] zu finden seyn, eben als ob er der erste Geber [...] insbesondere aber muß er darauf Acht haben, [...] dem Endossement der Nahme desjenigen, an [...] chen oder an wessen Ordre er denselben beza[...] lässet, wohl gemeldet und ausgeschrieben sey. [...] Eincaßirer handelt sehr unvorsichtig, wen[...] Wechsel-Briefe, so bey ihm in Blanco endoß[...] sind, demjenigen, mit welchem er contrahiret[...] und sein Geber ist, lange in den Händen lä[...] Grosse Gefahr, Nachläßigkeit, ja Thorheit is[...] Wechsel-Briefe mit einem Blanco-Endossem[...] zu versenden, und wird dieser Fehler verdopp[...] wenn der Versender nicht selber der Endossent [...] Es begehet auch derjenige nicht einen kleinen I[...] thum, der einen Wechsel-Brief, an seine Or[...] zu bezahlen lautende, anderswohin zur Einca[...] rung, oder nach dem Bezahl-Platze, die Be[...] lung zu fordern versendet, ohne selbigen nach [...] fordern zu endoßiren. Wenn ein Endossent ei[...] Irrthum im Endoßiren begangen, oder selbi[...] versäumet hat, und daraus Schade entstehet; [...] geschiehet solches zu seinem eigenen Verlust, u[...] der Traßirer oder Eincaßirer, ingleichen die E[...] dossenten vor ihm, sind in selbigem Schaden ni[...] obligiret, noch gehalten. In Eincaßirung de[...]

Wechs[...]

Wchsel-Briefe muß der Eincaßirer sich genau an en Inhalt des Briefes binden, und just auf die ccise Verfall-Zeit schliessen. Wenn der Einaßirer keinen Geber zu der netten und vollen Summe des Wechsel-Briefes finden kan; so wird b...rviret, wenn er selbigen an zwey Geber, einem ...n einen Theil, vernegotiiret, daß er die Wechsel-Briefe, indem er primam und secundam, oder doppelte Briefe hat, beyde endoßire, zu bezahlen so und so viel an A. den Werth von B. und den Rest an C. den Werth von D. oder anders nach Erfordern; und daß er an B. und D. einem jeden ...ien Brief behändige, oder im Fall er nur vor ...in Theil Riscontro findet, und noch Zeit hat, ...e Rest einzucaßiren, alsdenn endoßirt er beyde Briefe zu bezahlen so und so viel an E. den Werth ...c F. und den Rest an seine eigene Ordre, und ...t den einen Brief an F. zu seinen Händen, den ...rn aber behält er, solchen bey näherer Gelegenheit einzucaßiren oder zu remittiren. Aber wenn ...c nur einen Sola-oder einfachen Brief in den Händen hat, und die Parthey mit zwey Gebern ...eigotiiret wird; so endoßiret man denselben, ...n die Copie von diesem, so viel an den einen und ...el an den andern zu bezahlen, u. übergiebt das Original demjenigen, der die gröste Summe, und ...ie Copie demjenigen, der den Rest empfangen muß. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 251. ...f ingleichen Grollmanns Disp. de Cessione ...iterarum Cambialium, und Johann Friedrich ...ckners Disp. Inaug. de Literarum Cambialium ...fundamento. wie auch Johann Heinrich Ber...el Disp. de Exceptione non numeratæ pecuniæ ...rsus Cambium. Im übrigen könnten wir ...hiebey zu desto mehrern Beständigkeit des obigen ...o gar viele Pareres beyfügen. Weitläufftigkeit ...zu vermeiden, wollen wir aber nur mit wenigem den ...nhalt derselben, u. wo solche der Länge nach zu be...nen, anzeigen. Also muß z. E. 1) wenn ein Wechsel-Brief gleich nur in Bianco an einen Dritten ver...handelt ist, dennoch der Ausgeber denselben bezah...r und hat auch die Compensation hierbey keine ...att, laut des Parere in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 5. u. ff. 2) Daß alles nach dem Handlungs-Styl in Wechseln, und also auch in ...doßirten oder girirten Wechsel-Briefen zu beo...bachten, und bey Remessen keine illiquide Posten ...anzunehmen, bezeuget das Parere in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 9. u. ff. 3) Wenn etli...che Personen in einem Wechsel-Negotio intereßi...rt sind; so ist der Geld-Empfänger, wegen des ...t Protest zurück gelauffenen Briefes, an dem ...besten Indossenten sich zu erhohlen, wohl be...fugt. *Ibid.* p. 39. 4) Wenn ein verschickter Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, ist dessen Indossant alles gut zu thun schuldig. *Ibid.* p. 45. ...5) Wer vor der Verfall-Zeit einen indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die daraus entstehende Gefahr zu büssen schuldig. *Ibid.* p. 45. u. ff. 6) ...n Traßirer hat gar wohl Macht, wenn er zur Stelle, den indoßirten Wechsel-Brief von dem Inhaber unmittelbar an sich zu lösen, weil solcher ...gestalt die Retour mit wenigen Spesen geschiehet, ...sonst solches von einem Indossanten zum an...dern erfolgen müste; an welchem mittlern Indossenten aber nichts gesuchet wird, der ist auch nicht berechtiget, etwas zurück zu suchen. *Ibid.* p. 47. u. ff. 7) Wer einen erhandelten Wechsel-Brief an sich selbst zu bezahlen stellen lassen, und denselben mit seinem Indossement an jemand sendet, selbiger aber protestiret wird, der ist von diesem den Regreß zu leiden schuldig. *Ibid.* p. 49 u. ff. Womit auch das p. 56. u. ff. befindliche Parere übereinstimmt. 8) Wem ein Wechsel-Brief und Wechsel-Schuld cediret wird, der muß sich den Wechsel-Brief und die Ceßion zugleich aushändigen lassen; sonst muß er sich den daher entstehenden Schaden selbst beymessen, und hat keinen Vorzug zu prätendiren. *Ibid.* p. 54. u. ff. 9) Wenn der letzte Indossant an die übrigen nach und nach zurücke gegangen, und keine Valuta erhalten; so muß der erste Indossent dieselbe prästiren, bevorab, wenn wider die Wechsel-Ordnung disfalls nichts verabsäumet worden. *Ibid.* p. 58. u. ff. 10) Wenn jemand einen ausgegebenen Wechsel-Brief an sich selbst oder seine Ordre stellen lässet, und denselben mit seinem Giro einem Dritten zusendet; so ist dieser, auf geschehenen richtigen Protest, an jenen sich zu halten, und Regreß zu nehmen wohl befugt. *Ibid.* p. 61. u. ff. 11) Wer bey Auszahlung der Wechsel-Gelder etwas versiehet, muß den Schaden tragen; ein Indossement in Bianco darff nicht vorhero notificiret werden, und kan dasselbe bey Anstellung der Wechsel-Klage und vor Einhebung derer Gelder gar wohl ausgefüllet werden. *Ibid.* p. 72. u. ff. 12) Welcher Acceptant nicht vor der Acceptation sich erkläret, daß er auf des andern Indossanten Rechnung acceptire und bezahle, der kan es nachher nicht thun, sondern ist sich alleine an den Traßanten zu halten schuldig. *Ibid.* p. 75. u. ff. 13) Wenn ein mittlerer Indossent des letzten Indossatens Fehler wegen zu spät gethaner Protestation eines Giro mercken können, und dennoch seinem nähesten Indossanten, welcher den Fehler zwar gemercket, aber mit Fleiß verschweiget, das Geld wieder bezahlet; so ist dieser jenem nichts zu restituiren schuldig. *Ibid.* p. 82. u. ff. 14) Ein mittlerer Indossent kan, wenn er den Prima-Wechsel-Brief nicht alsofort mit der ersten Post zur Acceptation fortschicket, seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Indossenten nicht suchen. *Ibid.* p. 84 u. ff. 15) Einmahl ausgestellete Wechsel-Briefe haben deren Inhabere Macht, weiter zu indoßiren, und ist der Schuldner, an wen, und wie vielmahl solches geschehen? noch viel weniger, ob und wie hoch die Valuta erfolget? zu forschen nicht befugt. *Ibid.* p. 85. u. ff. 16) Wenn gleich der letzte Inhaber eines girirten Wechsel-Briefs zu spät protestiren läßt, und sein Mann auch ihm solches nicht entgegen stellet; so kan es doch denen vorhergehenden Giranten nicht präjudiciren. *Ibid.* p. 91. u. ff. 17) Wenn der letzte Inhaber eines girirten Wechsel-Briefs nicht gegen den Ausgeber, sondern den Indossanten, protestiren läßt; so hat er dadurch des Regresses an seinen nächsten Indossanten sich verlustig gemacht; es bleibet ihm aber dennoch an dem Schuldner oder Ausgeber, wie auch an dem, gegen welchen er protestiret, sich zu erholen, unbenommen. *Ibid.* p. 93. u. ff. 18) Der Inhaber eines indoßirten Wechsels verlieret den

den Regreß wieder den Indossanten nicht, wenn er auf dieses Verlangen den Aussteller zuerst angehet. *Ibid* p. 114 u. ff. 19) Obgleich die Worte: Valuta erhalten, in dem Indossement nicht zu befinden; so kan dennoch der Indossate den Wechsel weiter indoßiren. *Ibid.* p 125. u. ff. 20) Ein Indossement ist auf dem Wechsel-Briefe ohne Besorgniß eines Falsches von dem Inhaber auszustreichen erlaubt, und brauchet es zur Levirung des Protests keiner Legitimation. *Ibid.* p. 130. u. ff. 21) Indoßirte Sola-Wechsel-Briefe müssen zur Acceptation präsentiret werden. *Ibid* p. 138 u. ff. 22) Wenn in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet ist, und von dem unrecht benannten Gläubiger ein Drittmann den Wechsel-Brief mit guter Treue und Glauben erhält, muß der Schuldner die Zahlung leisten. *Ibid.* p. 152. u. ff. 23) Das Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verlohren und unerlaubter Weise indoßiret worden, kommt dem Schuldner nicht zu statten. *Ibid.* p. 154. u. ff. 24) Die einem Indossamente angehängte Clausul: **Wegen der Eviction nicht gehalten zu seyn**, ist von der Güte, nicht aber von der Wahrheit oder Richtigkeit des Wechsels, zu verstehen. *Ibid.* p 170. u. ff. Sonst aber können auch noch die ebendaselbst in den Beylagen p. 177. Lit. C. und D. ingleichen p. 183. u. ff. Lit. Z. p. 185. u. ff. Lit. DD. p. 186. Lit. EE. und Lit FF. p. 187. Lit. GG. und Lit. HH. p. 193. Lit. WW. und p. 197. Lit. EEE. befindlichen Rechts-Sprüche und Urtheile nachgesehen werden.

Wechsel-Briefe, (Indoßirung der) siehe **Indoßiren**, und **Indosso**, im XIV Bande, p. 664. wie auch **Wechsel-Briefe (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Inducien oder Anstands-Briefe gegen verfallene) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (in eigener Geld-Benennung verhandelte) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (in einen Ort verhandelte) siehe **Wechseln (auf einen Ort).**

Wechsel-Briefe, (in fremder Geld-Benennung verhandelte) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Inhaber der) siehe **Briefs-Inhaber**, im IV Bande, p. 1362. desgleichen **Wechsel-Präsentant**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40. u. ff

Wechsel-Briefe, (Inhalt, oder Summe der) siehe **Wechsel-Summe.**

Wechsel-Briefe, (inländische) siehe **Wechsel-Briefe (einländische).**

Wechsel-Briefe, (Innebehaltung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (in Ordre verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (in solidum ausgestellte) siehe *Solidum*, im XXXVIII Bande, p 555. und **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; wie auch **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, (Instanz wegen streitiger) siehe **Wechsel-Gerichte.**

Wechsel-Briefe, (Interesse wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Interesse.**

Wechsel-Briefe, (Interessenten an einem) siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe, (Interims) oder auch **Wechsel-Scheine**, und **Wechsel-Billets**, ingleichen **Recognitions-Scheine wegen verhandelter, oder Scheine vor fournirte Wechsel-Briefe**, Frantz. *Billets pour Lettres de Change fournies*, ou *à fournir*, werden verschiedentlich von denen Wechsel-Contrahenten ausgestellet. Als nemlich einmahl von dem Remittenten oder Geld-Geber, wenn nemlich derselbe der Abrede gemäß die veraccordirte Summe ehender nicht bezahlen soll, als bis von dem Orte, dahin der Prima Wechsel-Brief versendet wird, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden. Welchen falls aber inmittelst dem Traßanten ein Wechsel-Brief oder Billet und Schein ertheilet werden soll, worinnen so wohl die ermeldete Summe, als auch, daß der Werth an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Briefe von dem Remittenten empfangen werden, deutlich ausgedrucket werden solle, damit der Traßant auf erhaltene Nachricht daß sein Brief honoriret worden, den Inhalt des Interims-Scheins gegen Aushändigung desselben so fort schleunig wieder erlangen könne. Siehe die **Leipz. W. O.** art. 26. und **Braunschweigische** von 1715. art. 10. Die Formular eines dergleichen Interims-Wechsel-Briefs wäre nun z. E. wie folget:

„Adi Franckfurt am Mayn den 4 May 1722.

„Rthlr. 400. = = in Müntz.

„Auf kommenden 6ten Junii dieses Jahrs „gelobe ich zu bezahlen diesen meinen Sola-Wech„sel-Brief an Hrn. Mevium oder Ordre, die Sum„ma Rthlr. 400 sage vierhundert Reichsthlr. in „Müntz-Valuta von demselben an einem Wechsel-„Briefe nach Leipzig von obigem Dato an Herrn „Cajum, verspreche wenn der Wechsel-Brief ge„bührend honoriret worden zu seiner Zeit gute „Zahlung. GOtt befohlen.

Titius.„

Wiewohl ein blosser Schein oder schlechter Billet in dergleichen Fällen gewöhnlicher, als ein Wechsel-Brief ist, und also eingerichtet wird:

„Demnach ich Endes Bemeldter von Hrn. Mevio „einen Wechsel Brief an Hrn. Cajum nach Leip„zig von vierhundert Reichsthlr. sage Reichsthlr. „400 in Müntze, unter dem heutigen Dato em„pfangen, und Wir uns mit einander dahin ver„standen, daß ich die Zahlung dafür eher nicht lei„sten solle, biß Nachricht eingelauffen, daß der „Brief gebührend honoriret worden; Als verspre„che ich Krafft dieses, daß so bald die Nachricht „von erfolgter Acceptation zurück kommen, ich „dann die Summa obgedachten Wechsel-Briefs „wo

n 400. Rthlr. Müntze an Hrn. Mevium wie-
vergnügen wolle. Franckfurt am Mayn den
May 1722.

Titius."

Ausserdem aber werden auch von dem Trassan-
, so von dem Orte des geschlossenen Wechsels
oder auf die Leipziger, Naumburger, Braun-
weiger rc. und andere Messen gezogen, und ge-
nmen, aber dagegen zu rechter Zeit, oder gegen
fang der Messen Wechsel-Briefe zu machen, und
nit zu versorgen verspricht, dergleichen Inte-
s-Wechsel-Briefe zu des Geld-Gebers Versi-
rung, siehe die **Chur-Brandenburgische W.**
von 1709. art. 32. oder wenigstens ein Recog-
ons Schein auf Verlangen des Gläubigers
gestellet. Siehe die **Augspurger W. O.**
1665. vers. **Dieweilen auch zum dreyze-**
den rc. ingleichen von 1716. cap. 12. §. 3. ibi:
daß dem Creditori desfals ein gedruckter Recog-
tions-Schein alsdenn ertheilet werden solle,
nn das Negotium nicht durch einen Sensal ge-
lossen worden, als welche über ihre geschlossene
artiten zu dessen bessern Beweiß ordentliche Bü-
r führen, und alles umständlich annotiren sol-
." Dessen Inhalt nun gehet dahin, daß Tras-
bekennet, so und so viel Geld von Hrn. Mevio
to empfangen zu haben, und hingegen ver-
cht, in rechter Zeit die Wechsel-Briefe dafür auf
oder jene Messe zu liefern. Siehe die **Ham-**
ger verbesserte W. O. von 1711. art. 37.
Amsterd. W. O. in der **Erläuterung** vom
Jenner 1679. §. 1. Und dergleichen Scheine
eigenhändige Billette seynd vermögend, das
ate Wechsel-Recht mittelst schleuniger Execu-
gegen den Nehmer auszuüben. **Hamburgi-**
und **Amsterdamische Wechsel-Ordn.** cit.
Die Interims-Wechsel-Briefe aber werden
dem Schuldner auf sich selbsten gestellet, biß er
, auf wen er die ordentlichen Briefe in der Mes-
chten solle; auch mag ein Factor solche wohl im-
elst an sich oder Commiß zu bezahlen stellen las-
nur daß er alsobald bey erster Post nach ge-
ssener Parthey seinem Principal davon behö-
Aviso gebe, an wem er die Gelder abgegeben
: **Hamburg.** und **Amsterdam. W. O.** c. l.
ßlauer **W. O.** von 1672. Art. 19. und von
6. Art. 27. Und muß hernachmahls in Er-
gelung der rechten Meß-Wechsel-Briefe der
ssant entweder seinen Interims-Wechsel-Brief
upt bezahlen und einlösen, oder wenigstens
lben durch den Einhaber anderswohin zur
aßirung versenden lassen. **Breßlauer W. O.**
1716. Art. 27. in fine. Siehe auch den Arti-
Wechsel, (Meß-) und **Naumburgers**
ctat von Wechsel-Sachen, c. 25. Von der-
den Wechsel-Briefen oder Billets, welche vor
nitte oder annoch zu fournirende Wechsel-
efe immittelst gegeben werden, und deren er-
erlichen Eigenschafften, auch mercklichen und
ken Wechsel-Würckung, wird auch vortreflich,
ändlich und ausführlich in der **Frantzösischen**
chsel-**Ordnung**, oder in denen *Ordonnances de*
s XIV sur le Commerce de l'an. 1673. tit 5. Art. 27-
handelt, und lautet die daselbst befindliche Ver-
nung nach der Deutschen Uebersetzung folgen-
massen: "Art. 27. Kein Billet soll vor einen

"Wechsel-Schein geachtet werden, wenn sie nicht
"vor verschaffte Wechsel-Briefe, oder die es noch
"werden sollen, ausgestellet sind. Art. 28. Die
"Scheine vor verschaffte Wechsel-Briefe sollen den
"Nahmen dessen, auf welchen sie gezogen, wer den
"Werth davor gegeben, und ob die Bezahlung an
"Gelde, Waaren, oder andern Effecten geschehen,
"bey Straffe der Nichtigkeit, in sich halten. Art. 29.
"Die Scheine vor noch zu verschaffende Wechsel-
"Briefe sollen den Ort, wohin sie gezogen werden
"sollen, und ob der Werth davor bereits eingegan-
"gen, und von wem, ebenfals bey Straffe der Nich-
"tigkeit, enthalten. Art. 30. Die Wechsel-Schei-
"ne, so einem darinne insonderheit benannten zahl-
"bar, sollen keinem andern zuzustehen geachtet wer-
"den, obgleich eine Uebergabe darauf bemercket
"worden, wenn sie nicht dem Inhaber oder Ordre
"zahlbar lauten. Art. 31. Der Inhaber eines ver-
"handelten Scheins soll gehalten seyn, allen Fleiß
"wider den Schuldner, wenn der Werth davor in
"Gelde, oder an verschafften, oder noch zu verschaf-
"fenden Wechsel-Briefen, empfangen worden,
"binnen zehen Tagen, wenn es aber in Waaren
"oder andern Effecten geschehen, binnen drey Mo-
"naten, anzuwenden. Und sollen die Fristen von
"dem Tage nach dem Verfall-Tage, diesen mit ein-
"geschlossen, gerechnet werden. Art. 32. Bey er-
"mangelnder Zahlung des in einem Wechsel-Schei-
"ne enthaltenen soll der Inhaber demjenigen, so den
"Schein oder die Ordre unterzeichnet, verkündi-
"gen, daß er an seinem Fleisse nichts ermangeln las-
"sen, und die Anweisung zur Schadloßhaltung soll
"binnen denen oben bey denen Wechsel-Briefen ge-
"setzten Fristen ausgestellet werden. Art. 33. Die-
"jenigen, welche ihren Aval auf Wechsel-Briefe,
"auf Versicherungen, deren zu schaffen, auf Or-
"dren, oder Acceptationen, auf Wechsel-Scheine
"oder andere gleichmäßige, die Handlung betreffen-
"de Schrifften, gesetzet, sollen mit denen Ziehern,
"Versprechern, Indossenten und Acceptanten, ob
"schon in dem Aval davon nicht gedacht worden, in
"solidum verbunden seyn." Siehe **Siegels** Corp.
Jur. Camb. P. I. p. 458 u. f. Ein solcher Schein oder
Interims-Wechsel-Brief hat nun wie schon gemel-
det, die Würckung, daß, wenn ein Verhandler
oder Ausßteller desselben die versprochenen Gelder
oder Wechsel-Briefe nicht zur gehörigen Zeit ein-
händiget, man ihn nicht allein durch schleunige Exe-
cution darzu anhalten könne, sondern es ist auch,
wenn der Remittent sich in dessen Entstehungs-
Falle genöthiget sehen solte, andere Wechsel-Briefe
in einem Priesse, wie er sie bekommen kan, einzu-
handeln, ein solcher saumseliger Trassant schuldig,
allen dadurch entstandenen Schaden und Verlust
ohngesäumt gut zu machen. Denn das Haupt-
Absehen, so man bey dem strengen Wechsel-Rechte
hat, ist eines Theils, daß ein jeder seiner ohne beson-
dere Umstände hin bezahlten Valuta desto versicher-
ter seyn möge, andern Theils aber, daß ein Ausstel-
ler eines Wechsel-Briefes durch eines andern Ver-
säumniß und Nachläßigkeit nicht in Schaden und
Verlust gesetzet werde. Wie nun bey dergleichen
Interims-Wechsel-Briefen die Valuta so gleich
hin bezahlt wird, die rechten Wechsel-Briefe aber
öfters eine ziemliche Zeit hernach erst ausgeliefert,
noch später aber bezahlt werden dürffen; so ist vor

die Wechsel-Negotien von sehr grosser Importanz, daß hierinne nach dem strengen Wechsel-Rechte benöthigten Falls verfahren werde. Hierbey fragt es sich nicht uneben, ob man dergleichen Recognitions-Scheine oder Interims-Wechsel-Briefe nicht auch an Ordre ausstellen lassen, hernach aber giriren und mittlerweile an einen andern verhandeln könne? Nun würde solches zwar der Handlung nicht wenig bequem und vorträglich fallen, wenn nur die dabey vorkommenden Schwierigkeiten zu übersteigen wären. Denn gesetzt, man wolte dergleichen Scheine oder Wechsel-Briefe vermittelst eines Indossements verhandeln, so müste auf den Verfall-Tag der Inhaber sich blos an den Aussteller halten, und von demselben die schuldigen Meß-Briefe addritura an sich ausstellen lassen, welches aber einem Inhaber um desto ungelegener seyn würde, weil solchergestalt die übrigen Giranten, so auf dem Interims-Scheine oder Wechsel-Briefe stünden, aus dem Obligo seyn würden; oder es müste besagter Inhaber von dem Aussteller die Wechsel-Briefe an die Ordre des nächsten Giranten verfertigen, und sodenn von allen übrigen bis auf ihn giriren lassen. Gleichwie man aber einem solchen oft besagten Inhaber keinen Grund wird anführen können, warum er für andere rennen und lauffen, indessen aber seine eigne Verrichtungen hintan setzen solle; also wird, daß, dergleichen Interims-Scheine oder Wechsel-Briefe zu indoßiren, bey uns in Stand kommen werden, wohl noch eine Zeitlang unter die guten Wünsche zu setzen seyn. In Amsterdam wird solches zwar practicirt; aber, wie bereits in dem Articel: Wechsel, (Franckfurter Meß-) gemeldet worden, nur mit solchen auf die Franckfurter Messen verhandelten und erhandelten Wechsel-Briefen, welche in dem Absehen negotiirt werden, um solche zur Verfall-Zeit wiederum in Amsterdam selbst zwischen dem Er- und Verhandler al Corso abzuthun, keinesweges aber die Wechsel-Briefe würcklich auszustellen, und auf die Franckfurter Messen zum eincaßiren zu versenden. Und in solchem Fall ist es gar wohl practicabel, weil alsdenn ein solcher Interims-Wechsel-Brief so gut, als ein ordentlicher Wechsel-Brief, ist. Bey Wechsel-Briefen, so in die Botzner Märckte verhandelt werden, hat die fernere Girirung dergleichen Recognitions-Scheine hingegen um deswillen nicht statt, weil auch so gar die ordentlichen und dahin gezogenen Wechsel-Briefe nicht einmahl girirt, sondern von dem Trassenten addritura an den Präsentanten, welcher von dem letzten Inhaber angegeben wird, ausgestellet werden müssen; sonst aber hierbey noch andern Theils zu mercken, daß alle auf dem Recognitions-Scheine befindliche Giri von eben dem Werthe sind, als ob solche auf dem Wechsel-Briefe selbst sich befänden. Kauffm. Lex. II Theil, v. Interims-Wechsel, p. 1105 u. f. Uebrigens können die Formuln solcher Interims-Wechsel-Briefe nach obbeschriebenen Umständen von einem jeden selbst ohnschwer aufgesetzt werden. Nur ist hierbey noch zu erinnern, daß solche, wofern das Wort: Wechsel-Brief nicht ausdrücklich darein gesetzet wird, vor keine Wechsel-Briefe paßiren. Siehe Wechsel-Briefe, und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 24. und 125. in denen daselbst befindlichen Pareren.

Wechsel-Briefe, (Intriguen bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Betrug, und Wechsel-Briefe, (Noth-Trassenten der)

Wechsel-Briefe, (Invention der) oder Erfindung der Wechsel-Briefe, siehe in dem Articel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (in Vollmacht einem andern verhandelte) siehe Wechsel-Commission, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Irregulier-) siehe Trassirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 4 u. ff. desgleichen Wechsel, (Nicht-Meß-) wie auch *Cambium Platearum*, im V Bande, p. 350.

Wechsel-Briefe, (irriges Indossement ver...) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Irrthum bey Indoßirung der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Kauffmännische) siehe Wechsel, (Kauffmanns-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Kauffmännischer Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (Kauffmännische Gutachten oder Belehrungen über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Klage, ingleichen auch *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Klage aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (klare und deutliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Kosten wegen verhandelter und versandter) siehe Wechsel-Kosten.

Wechsel-Briefe, (Kunst-Wörter bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Wörter.

Wechsel-Briefe, (auf kurtze Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (kurtz-süchtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Lagio wegen verhandelter) siehe Wechsel, (Auf-) und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (auf lange Sicht gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (zu langsam präsentirte) siehe Wechsel-Briefe, (verspätete).

Wechsel-Briefe, (langsichtige) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Largezza bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Geldes, (Largezza des).

chsel-Briefe, (zu Lasten eines Dritt-
ns verhandelte) siehe Wechsel-Commiſ-
n, und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch
sel-Briefe, (indoßirte) und Traßirte
echsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.
Wechsel-Briefe, (Lauff der) siehe Wech-
ours.
Wechsel-Briefe, (lauffende) siehe Wech-
Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe
ßirte) wie auch Wechsel (Rück-).
Wechsel-Briefe, (Legitimirung wegen
benden) siehe in dem Articel: Wechsel-
Briefe, (indoßirte) desgleichen Wechsel-Zah-
n und Wechsel-Sachen (Mißstände in).
Wechsel-Briefe, (auf die Leipziger Mes-
n gerichtete) siehe Wechsel (Leipziger
e-).
Wechsel-Briefe, (letzter Indossent ver-
melter) siehe in dem Articel: Wechsel-Brie-
(indoßirte).
Wechsel-Briefe, (letzter Inhaber verhan-
lt) siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe
doßirte).
Wechsel-Briefe, (letzter Respect- oder Diſ-
etions-Tag der verfallenen) siehe Wechsel-
rie (Nachsichts-Zeit der verfallenen).
Wechsel-Briefe, (auf den letzten Tag ei-
s Monats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe
(Verfall-Zeit der).
Wechsel-Briefe, (Levirung des Protests
gen nicht acceptirter, oder nicht bezahl-
) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).
Wechsel-Briefe, (limitirte, oder bedun-
n) siehe Wechsel-Briefe (bedingte).
Wechsel-Briefe, (limitirte Acceptirung
siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).
Wechsel-Briefe, (limitirte oder einge-
nckte Vollmacht zu Verhandlung und
treibung der) siehe Wechseln (Vollmacht
) und Wechsel-Commißion.
Wechsel-Briefe, auf die Lioner Messen
tete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).
Wechsel-Briefe, (liquide Ausreden gegen)
Wechsel-Sachen (Exceptionen in).
Wechsel-Briefe, (durch List oder Gewalt
ltene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrun-
); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wech-
Rück-) Wechsel-Betrug, und Wechsel-
chen (Mißstände in).
Wechsel-Briefe, (Locirung der) siehe in dem
rticel: Wechsel-Sachen (Concurs in).
Wechsel-Briefe, (auf die Lyoner Messen
chtete) siehe Wechsel (Lioner Meß-).
Wechsel-Briefe, (Mäckler oder Unter-
dler bey Negotiirung der) siehe Wechsel-
ckler.
Wechsel-Briefe, (Mäckler-Lohn wegen
handelter) siehe Mäckler-Lohn, im XIX
nde, p. 158. desgleichen Wechsel-Schlieſ-
g der Mäckler, und in dem Articel: Wech-
Rück-).
Wechsel-Briefe, (auf Märckte oder Meſ-
gerichtete) siehe Wechsel (Meß-).
Wechsel-Briefe, (Mandatarius oder Ge-
lthaber zu Verhandlung und Eincaßirung
) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und
Wechsel-Commißion, wie auch Wechselfähi-
ge Personen.

Wechsel-Briefe, (Mandat zu Verhand-
lung und Eincaßirung der) siehe in denen Arti-
ckeln: Wechselfähige Personen; desgleichen
Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-
Commißion; wie auch Wechsel-Briefe (Ac-
ceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Mangel-Acceptirung
traßirter) siehe Wechsel-Briefe, (Accepti-
rung der) und Wechsel-Briefe, (Protesti-
rung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (mangelhaffte) siehe
Wechsel-Briefe, (schadhaffte) und in dem
Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (mangelhafftes Indosse-
ment der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte)
und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Mangel-Zahlung traſ-
sirter) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung
der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (manquirende) siehe
Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Marckt- oder Meß-)
siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe, (*medio mense* zahlbare)
siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (mehrfache) nennt man
im Wechsel-Handel, wenn über und nach einem
geschlossenen Wechsel mehr, als ein Brief ausge-
stellet, und zu deren Acceptation und Bezahlung
versendet werden; da sie denn nach deren Anzahl z. E.
der erste, zweyte, dritte, vierte, oder, nach
dem Kauffmännischen Styl zu reden, Prima,
Secunda, Tertia, und Quarta, wie hingegen,
wenn nur einer ausgestellet wird, ein Sola- oder
einfacher Wechsel-Brief, genennet werden.
Denn es ist eben nicht schlechterdings nöthig, daß
wegen verhandelter Posten, oder geschlossener Par-
theyen, so viele Briefe ausgegeben werden: sondern
es können auch die an andere Orte traßirte oder
Kauffmännische Wechsel-Briefe nur einfach, oder
Sola ausgestellet werden. siehe die Leipziger
Wechsel-Ordnung §. 28. obwohl ein Geber
unvorsichtig handelt, wenn er von einer geschlosse-
nen Parthey, ob auch gleich dieselbe auf Sicht, oder
nur schlechthin: Gegen diesen Wechsel-Brief
zu bezahlen lautet, nur einen Sola-Wechsel-Brief
annimmt. Johann Phoonsens Amsterd. Wech-
sel-Gebr. c. 5. §. 16. Gemeiniglich aber werden
dieselben doppelt und mehrfach, nach jedesmahli-
gem Verlangen und abgeredetem Vernehmen der
Contrahenten ausgestellet, und so nach mit denen
Wörtern: Prima, Secunda, Tertia, u. s. w.
bemercket und unterschieden. Und zwar haupt-
sächlich zu dem Ende, daß der Remittent den Pri-
ma so fort und ungesäumt zur Acceptation an gehö-
rigen Ort befördern, den Secunda oder Tertia
aber immittelst und bis zur Verfall-Zeit in die Fer-
ne verschicken, und durch, oder auf einen oder den
andern Ort nach seiner Gelgenheit verhandeln und
indoßiren könne. Siehe die Leipziger W. O.
§. 28. und Königl. Preuß. Art. 3. Und wer die-
se Absicht nicht hat, wird sich zwar gar selten mehr,
als einen einfachen oder Sola-Wechsel-Brief ge-
ben lassen. Wiewohl das Gegentheil, oder die

Ausstellung

Ausstellung mehrerer Wechsel-Briefe dennoch auch besonders disfals seinen guten Nutzen hat, weil die Prima-Wechsel-Briefe gar leicht durch allerhand Zufälle nicht zu rechter Zeit an gehörige Oerter gelangen, oder auch die einfachen Wechsel-Briefe, als kleine und compendiöse Zettelgen, gar leicht verleget und verlohren, auch gar geraubet werden können. Weswegen denn auf alle Fälle die Secunda- und Tertia-Wechsel-Briefe eben so gültig und kräfftig sind, und denen Passagiers oder Handelsleuten, um sich nicht zu verweilen, oder sonst in ihren Angelegenheiten gehindert zu werden, gute Dienste thun; massen es in denen Commercien hauptsächlich auf die Zeit und das Glücke ankommt. Siehe die **Braunschw. alte W. O.** von 1686. Art. 16. wie auch die **Breßlauer W. O.** von 1672. Art. 17. und die von 1716. Art. 32. allwo besonders verordnet zu befinden, daß im Fall ein Wechsel-Brief verlohren gienge, die Bezahlung eines acceptirten Prima-Wechsel-Briefs, falls der Schuldner die Acceptation nicht läugnet, im Zahlungs-Termine vermittelst Deponirung der versiegelten und gezahlten Gelder bey denen Kauffmanns Aeltesten geschehen solle, bis Secunda oder Tertia mit richtigem Indossement erscheinet, dargegen denn solch Geld abgefordert werden kan. Woraus also zugleich der Nutzen dieser mehrfachen Wechsel-Briefe auf den Fall, da einer verlohren würde, erhellet. Und muß dieses jedesmahl nach Verlangen des Gebers, als Wechsel-Herrns geschehen, welcher disfalls nach Gefallen disponiren kan. Siehe das **Dännem. und Norweg. Wechsel-Recht** von 1681. Art. 2. **Braunschw. W. O.** von 1682. Art 16. **Augspurg. W. O.** von 1682. Art. 13. und die **neuere** von 1716. c. 3. ibi: „Vor alle Orte sollen auf Begehren „Prima & Secunda Wechsel-Brief, auch auf dem „Bedarff Tertia ertheilet werden; „ und kurtz hernach: „Wer Secunda Wechsel-Brief ertheilet, „da Prima schon bey der Acceptation lieget, solle „verbunden seyn, auch Tertia Wechsel-Briefe zu „ertheilen. „ Ingleichen die **Breßlauer W. O.** von 1716. Art. 17. ibi: „Auch dem Geld Geber „auf Bedörffen und Verlangen den Tertia-Brief „nicht versagen, sondern selbigen allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit „benommen werde, einen oder den andern von diesen Briefen zur rechten Zahlungs-Zeit an Ort und „Stelle zu bringen, acceptiren und zahlen lassen zu „können. „ Wie denn ordentlicher Weise auch ein Wechsel auf zwey, und benöthigten Falls drey oder mehr Wechsel-Briefe geschlossen zu seyn verstanden wird, und dahero, wenn es ein Sola- oder schon acceptirter Wechsel-Brief ist, solches vor Schliessung des Wechsels den Remittenten zu seiner Erklärung angedeutet werden muß. **Hamburg. W. O.** von 1711. Art. 2. Auch kan, im Fall Prima verlohren gienge, und da ein Wechsel-Brief einem insonderheit zahlbar und nicht an Ordre gestellet ist, dessen Zahlung Krafft des Secunda-Briefs, auch ohne Caution, jedoch mit Mortificirung oder Ertödtung des verlohrnen Prima wohl gefordert werden. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. de l'an* 1673 tit. 5. art. 18. Ein anders aber ist zu beobachten, da der verlohrne Brief auf den Inhaber oder Ordre gerichtet wäre, weil dessen Bezahlung ohne Caution nicht geschehen könnte. *Ibid.* Art. 19. Jedoch darf ... Falls solche Caution länger nicht währen, ... rechnet werden, als so lange die traßirten ... Briefe vermöge der Wechsel-Ordnung ... der Verfall-Zeit noch gültig verbleiben, ... in der **Leipziger W. O.** Art. 32. hierzu ... chen bestimmt sind. Was nun die Ein... und Forme dieser mehrfachen Wechsel-Br... belangt; so müssen dieselben insgesammt ... einzeln oder gleichlautenden Summe, auch ... im Dato, als im Texte oder Inhalt, und ... Aufschrifft gantz gleichlautend seyn, auch ... nerley Indossement haben; es wäre denn ... derung oder Wiederruffung des ersten ... in dem Secunda deutlich und ausdrücklich ... ten. arg. l. 1. §. 1. ff. de his quæ in testam... **Breßlauer W. O.** von 1672. Art. 17. ... auch **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. ... §. 41. Jedoch muß in einem jeglichen ... lezeit bemercket werden, welcher in der ... der Prima-Secunda-Tertia-und ... Wechsel-Brief sey. **Schwedisches W...** **Recht** von 1671. Art. 5. **Breßlauer W. O.** ... **Phoonsen** c. l. Dahero thut auch ein ... sehr unvorsichtig, wenn er von einer und ... selben Parthey zwey Prima- und zwey Se... Wechsel-Briefe macht, ohne solche, beyd... Texte und in der Aufschrifft, deutlich zu un... den; wie hingegen dieses eine gute Cautel ... ist, daß, wenn ihm ein Secunda-Brief ab... dert wird, und er nicht gewiß weiß, ob er den ... bereits von sich gegeben, er an statt dessen ... Tertia mache, oder vor einen geforderten ... disfals einen Quarta oder vierten Brief ... **Phoonsen** l. c. c. 5. §. 19. und 20. Weil all... nur besorgliche Confusion und Unordnung in ... Wechsel-Geschäffte bestmöglichst zu verm... seyn will. Ob aber nach dem Verfall-Tag ... noch Tertia oder Quarta ertheilet werden ... und wie allenfals der Traßirer mittelst Protest... und schrifftlichen Reverses des Gebers vor ... fahr zu stehen, sich sorgfältig zu verwahren ... davon besiehe **Phoonsen** cit. loc. §. 5. und ... dem Haupt-Articel: **Wechsel-Briefe.** ... auch wohl zu mercken, daß da besagter massen ... Secunda indessen und bis zur Verfall-Zeit ... derer Orten verhandelt wird, der Einhaber ... nicht wissen kan, wo zur Verfall-Zeit der accept... te Prima zu finden, in einigen Wechsel-Ord... gen ausdrücklich anbefohlen worden, daß der ... mittent jedesmahl zur Nachricht auf den Secun... deutlich verzeichnen solle, in wessen Händen ... ma anzutreffen, z. E. der **Prima ist in Händ...** **bey Herrn Titio in Franckfurt**; oder der P... **ma liegt acceptirt bey Herrn Titio in Fra...** **furt.** Siehe die **Leipziger W. O.** §. 28. **Pr...** **sische W. O.** von 1684. Art. 3. **Braunschw...** **gische W. O.** von 1686. Art. 20. **Breßla...** **W. O.** von 1716. Art. 17. Uebrigens ist in A... hung der rechtlichen Würckung unter einem S... und Prima-Secunda-oder Tertia-Wech... Briefe kein würcklicher Unterscheid; sondern ... haben alle einerley promtes und parates Wech... Recht und Wechsel-Lauf. Auch wird die ... bindlichkeit, so daraus zwischen dem Traßan...

emittenten entstehet, gantz und gar nicht ge-
e. So bald aber einer oder anderer von solchen
chsel-Briefen zurecht gekommen und bezahlet
rden, sollen die übrigen, dadurch von selbst er-
schen und gleichsam getödtet seyn. Braun-
w. W. O. von 1686. Art. 20. Schwedis.
O. von 1671. Art. 5. Weswegen denn auch
rlen, wiewohl gantz zum Ueberfluß in die
chsel-Briefe hineingesetzet wird.
„Der Herr geliebe zu zahlen diesen meinen Pri-
(Secunda- oder Tertia-) Wechsel-Brief,
n Secunda und Tertia (oder Prima und
tia, oder aber Prima und Secunda) noch
bezahlt sind.“

ehe Raumburgers Tractat von Wechsel-
nen, c. 18. wie auch die Articel: Wechsel-
efe, und Wechsel-Contract.

echsel-Briefe, (mehrmahls indoßirte,
irirte) siehe Wechsel-Briefe, (girirte)
Wechsel-Briefe, (indoßirte).

echsel-Briefe, (mercantilische, oder
uffmännische) siehe Wechsel, (Kauff-
nes) und Traßirte Wechsel-Briefe, im
Bande, p. 40. u. ff.

echsel-Briefe, (mercantilischer Ge-
uch bey Verhandlung und Bezahlung
) siehe Wechsel-Gebrauch.

echsel-Briefe, (in Messen auf andere
e gezogene) siehe Wechsel, (Meß-) und
chsel-Klage, wie auch Traßirte Wechsel-
efe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

echsel-Briefe, (auf Messen gerichtete)
Wechsel, (Meß-).

echsel-Briefe, (auf Meß-Plätze gerich-
siehe Wechsel. (Meß-).

echsel-Briefe, Mißstände in Ansehung
r verhandelten) siehe Wechsel-Sachen,
ßstände in).

echsel-Briefe, (mit Avanzo oder Ge-
n verhandelte) siehe Wechsel-Avanzo;
eichen Wechsel-Cours, und Wechsel-
chnung.

echsel-Briefe, (Mit-Consorten an ei-
) siehe Wechsel-Compagnons.

echsel-Briefe, (mit Gewinn verhandel-
) siehe Wechsel-Avanzo; desgleichen Wech-
Cours, und Wechsel-Rechnung.

echsel-Briefe, (mit Procuratur verhan-
e) siehe Wechsel-Commißion, und Wech-
(Vollmacht in).

echsel-Briefe, (mit Profit verhandelte)
Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours,
uch Wechsel-Rechnung.

echsel-Briefe, (mit Protest zurück kom-
de) siehe Wechsel, (Rück-).

echsel-Briefe, (mit Schaden verhan-
e) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-
chnung.

echsel-Briefe, (in der Mitte eines
onats zahlbare) siehe Wechsel-Briefe,
rfall-Zeit der).

echsel-Briefe, (Mittels-Personen bey
m verhandelten) siehe Wechsel, (Neben-
Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (mittlere Indoßenten der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (mittlerer Preiß der) oder mittlerer Wechsel-Cours, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (mit Verlust verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (mit Verpfändung des Vermögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clausul.

Wechsel-Briefe, (auf einen Monat zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Monopolien mit Verhandlung der) siehe Wechsel-Monopolien.

Wechsel-Briefe, (Moratorien oder Anstands-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Mortifications-Schein wegen verlohrner) siehe Wechsel-Briefe, (verlohrne) und Wechsel-Briefe, (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (mündliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (mündliche Anweisung auf verfallene) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (mündliche Commißion zu Verhandlung und Eintreibung der) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (mündliche Contrahirung der) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (mündlich verhandelte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (durch einen Mund-Boten, verhandelte) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (nachbezahlte) siehe Wechsel-Briefe, (Nachbezahlung der).

Wechsel-Briefe, (nach Dato lautende) wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Articklen: Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (Nachfrage wegen der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Briefe (Neben-Addresse bey einem).

Wechsel-Briefe, (nachgemachte) oder falsche und untergeschobene Wechsel-Briefe, heissen diejenigen, welche entweder auf einen Traßenten ohne dessen Wissen und Willen ge-

stellet worden, oder sonst einen mercklichen Fehler an sich haben. Weswegen dem Trassaten ein vor allemahl zu rathen, ehe und bevor er den auf ihn gezogenen und ihm auch präsentirten Wechsel-Brief acceptiret, so wohl den Wechsel-Brief selbst, und dessen Unterschrifft, als auch die Indossementen, wenn dergleichen auf dem Wechsel-Briefe zu befinden sind, genau zu examiniren, ob solcher dem erhaltenen Avis-Briefe und denen Wechsel-Rechten gemäß eingerichtet und giriret sey, hiernächst aber wohl Acht habe, daß er nicht zugleich Prima und Secunda acceptire. Ist der Wechsel-Brief nicht in allen Umständen dem Advis-Briefe, gleichlautend; so ist er verdächtig. Und gleichwie er solchem nach ohne Gefahr nicht acceptirt werden kan; also thut der Trassate am besten, solchen nur mit Protest ritorniren zu lassen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Unterschrifft eines solchen Wechsel-Briefes. Denn gesetzt, es entdeckte sich bey derselben genauen Gegenhaltung mit einer Unterschrifft, von welcher man versichert ist, daß es des Trassantens Hand ist, ein Unterscheid; so thut der Trassate allemahl fürsichtig, an statt die Acceptation zu leisten, solchen lieber protestiren zu lassen. Denn wenn ein nachgemachter Wechsel-Brief vom Trassaten einmahl acceptiret worden, und sich in eines ehrlichen Manns oder solcher Person Hände befände, welcher darthun könnte, daß er solchen mit gutem Glauben und gegen Zahlung der Valuta an sich gebracht; so ist der Trassate schuldig, seine geleistete Acceptation zu honoriren, und den Wechsel-Brief, mit Vorbehalt seines Recurses an den Falsarium oder betrüglichen Aussteller und Verhandler, wenn er solchen ausfindig machen kan, richtig zu bezahlen, weil seine Uebereilung und sein Versehen, wodurch eine dritte Person leicht verleitet werden können, den von ihm solcher Gestalt acceptirten Wechsel-Brief an sich zu handeln, und sein Geld dafür mit gutem Glauben hinzugeben, niemand, als ihm selbst, schaden kan. Ist nächst dem der Giro nicht ordentlich, und z. E. jemand darauf girirt, dessen im vorhergehenden Giro nicht gedacht worden, oder es hat jemand solchen Wechsel-Brief weiter girirt, ohngeachtet derselbe blos an ihn zu zahlen, und ohne das Wort: Ordre, girirt wäre, und was dergleichen mehr ist; in solchen und dergleichen Fällen thut der Trassate nicht weniger wohl, an statt Acceptation zu leisten, den Wechsel-Brief nur mit Protest zurück lauffen zu lassen. Es wäre denn, daß der Präsentant die etwan in einem Prima-Wechsel-Briefe erfindliche Unrichtigkeiten und Fehler durch einen ordentlich girirten Secunda wieder gut machte; in welchem Falle der Trassate fürsichtiger thut, statt des Prima den Secunda zu acceptiren, bey desselben Verfall-Zeit und Zahlung aber sich beyde einhändigen zu lassen. Wäre aber ein solcher Secunda-Wechsel-Brief nicht gleich bey der Hand, der Trassate aber fände bey dem fehlerhafften Prima-Wechsel-Briefe solche Umstände, oder er hätte für denjenigen, so den Fehler begangen, besondere Achtung, so, daß er den Wechsel-Brief ungerne mit Protest ritorniren lassen wolte; so stehet ihm solches zwar frey, ohne genügliche Caution v[on dem] Präsentanten ihn gegen allen daraus en[tstehen] könnenden Schaden u. Nachtheil schadloß [zu hal]ten. Es ist ihm aber dennoch, solches zu thun, [um de]sto weniger zu rathen, weil er nicht wissen k[an, ob] ein solcher fehlerhaffter Wechsel-Brief i[n] unrechte Hände gefallen, und also dieses di[e Ursa]che des so fehlerhafften Giro sey, oder wa[s ei]gentlich einem der Giranten die Macht [genom]men worden, den Wechsel-Brief weiter [zu gi]ren, und was dergleichen mehr ist. Endli[ch] hat er nicht weniger wahrzunehmen, daß e[r nicht] Prima und Secunda zugleich acceptire. D[enn] geschweigen, daß dergleichen doppelte Accep[tation] eines und eben desselben Wechsel-Briefes [nicht] undeutlich darthut und bezeuget, daß es bey [ein]em solchen Manne ziemlich unordentlich hergehe[, und] seine Scripturen sich nicht in der bey einem [recht]schaffenen Handelsmanne erforderten Acc[ura]tesse und Richtigkeit befinden müssen; so läuf[t ein] Acceptant bey solcher doppelten Acceptation [die] Gefahr, daß er auch doppelt zahlen müsse. [Denn] würde der Trassant indessen schlimm, und [käme] zu falliren; so ist ohnstreitig, daß mehr beme[ldeter] Acceptant seine beyde Acceptationen mi[t der] Zahlung zu honoriren schuldig seyn würde[, und sich] aber hernach dieser wegen blos an den fe[hlenden] Trassenten halten, und von diesem den [Rem]bours prätendiren könnte. Ja bliebe der Tr[assant] auch dabey im Stande; so ist doch ein solcher A[ccep]tant alsdenn schuldig, nicht allein seine beyd[e Ac]ceptationen auf Verlangen der Inhaber zu [bezah]len, sondern auch die dieserwegen verursa[chten] Kosten und Schäden, so vielleicht indessen [bey] dem gefallenen Wechsel-Cours oder sonst [ent]standen, zu tragen, und seiner unbedachts[amen] Uebereilung solches auf Rechnung zu setzen. [In]dessen sind dergleichen Fälle so selten eben [nicht]. Kauffm. Lex. III Th. v. Nachgemachte [und] falsche Wechel-Briefe, p. 450. u. f. S[iehe] auch den Artickel: Wechsel-Sachen, (N[otwen]stände in). Uebrigens ist auch ein Kauffm[ann], wenn er gleich einen Diener oder Junge[n in] seinen Handlungs-Verrichtungen gebrauc[het], oder auch in Wechsel-Negotien verschic[ket], dennoch aus Wechsel-Briefen, so sel[bige] fälschlich unter ihres Herrn Nahmen ausgeste[llet], nicht gehalten, wie aus einem besondern un[d in] Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 224 u[nter] No. 34. befindlichen Rechts-Spruche [des] mehr[eren] zu ersehen.

Wechsel-Briefe, (Nachklage wegen fi[ch]tiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechs[el]-Proceß, wie auch Wechsel-Sachen, (Exc[ep]tionen in).

Wechsel-Briefe, (Nachricht wegen nic[ht] acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe We[ch]sel-Briefe, (Protestirung der) und Wech[sel]-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Wech[sel]-Correspondenz, und Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (nachsichtige, si[ehe] Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleich[en] Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und U[sance] im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (nach Sicht lautend[e]) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleich[en]

Wech

Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso,
i LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der **erfüllenen) oder endliche Protestations-** ei deren Nicht- oder ausser **Meß-Wechsel,** in auch insgemein **Nach-Discretions-** then- Honor- und **Respect-Tage** genannt, ch Discretions-Tage, im VII Bande, 145. **Ehren-Tage**, im VIII Bande, p. 440. Honor-Tage, im XIII Bande, p. 794. Man t emlich auf denen meisten Wechsel-Plätzen in u pa zur Erleichterung der Handlung über die n hnliche **Sicht**, oder den **Verfall-Tag** der irregulier- oder **Nicht-Meß-Wechsel**-Br fe, oder aber, wie dieselbe sonst besonders nt denen Kauff- und Handels-Leuten genennet r die **Usanz**, oder den **Uso** (davon auch be- it m LI Bande, p. 877. u. ff. umständlich ge- n lt worden) noch gewisse Tage gesetzt, welche n Respect- oder Respit-Tage, Ital. *Giorni* *Rispetto*, und im Frantzösischen *Jours de Gra-* *ce* *de Faveur* nennet, und wodurch man ch anders, als eine gewisse Zahl von Tagen r bet, so nach der Verfall-Zeit eines Wechsel- s sich anheben, und binnen welchen der In- o des Wechsel-Briefes so wohl mit dessen Pro- t n, als Beytreibung, dem Schuldner ohne r nachsehen kan, oder muß. Die Respect- e sind ausser Zweifel anfänglich zum besten s räsentanten, und in der Absicht eingeführet n, damit, wenn ein Präsentante in einem starcke Summen in verschiedenen Wechsel- r en zu empfangen hätte, welche er in einem nicht alle eincaßiren könnte, er einen Theil bis zum nächsten, oder dritten Tage aus- s n, und ohne seinen Nachtheil zu verschie- n im Stande sich befände. Zum Beweise beziehen wir uns auf die Wechsel-Briefe sta, oder so auf gantz kurtze Zeit lau- n intemahl bey selbigen fast nach allen Wechsel- r ungen keine Discretions-Tage üblich sind. en aber bey Einführung derer Respect-Tage en Vortheil derer Traßaten die Absichten ge- t gewesen; so würden auch Zweifels ohne de- n kurtzsichtigen Wechsel-Briefen einige Dis- ons-Tage gegönnet worden seyn. In mehrer r egung, daß der Acceptant zur Anschaffung ur Bezahlung kurtzsichtiger Wechsel-Briefe derlichen Geldes solche Nachsicht weit nöthi- nehabt, als bey denen auf lange Zeit gestell- Wechsel-Briefen; immaßen binnen solcher Traßate in Zahlungs-Stand sich zu setzen, hin- liche Gelegenheit ohne dem hat. Allein nach Zeit haben die Acceptanten die Discretions- e auch zu ihrem Vortheile zu gebrauchen an- ngen, und es haben ihnen hierinnen einige chsel-Ordnungen Beyfall gegeben; daß also tiges Tages die Respect-Tage eingetheilet wer- , in diejenigen, welche den Faveur des Präsen- ten, und welche den Nutzen des Acceptanten h fassen. Bey jenen stehet dem Inhaber , den Wechsel während der Respect-Tage pro- ren zu lassen; bey diesen aber darff er nicht , als an dem letzten Respect-Tage, oder nach en Ablauff, den Protest leviren. Nun sind diese Tage zwar dem Inhaber eines Wechsel-Briefes so wohl, als dessen Zahler, vermöge des erst besagten, einiger maßen bequem. Denn je- ner hat immittelst Gelegenheit, die Zahlung zu fordern: Dieser aber kan sich um so viel gemächli- cher zu deren Abführung bereiten. Es wollen aber dennoch einige davor halten, daß es besser wäre, wenn man gar keine Respect-Tage vergön- nete, weil derjenige, so einen Wechsel-Brief ac- ceptiret, deren genug an der Sicht oder Usantz zu geniessen hätte. Zudem ist zwar auch nicht ohne, daß vielleicht mancher durch die zugelassenen Re- spect-Tage träge und nachläßig gemacht wird, oder wenigstens mit allem Fleiß den Inhaber eines Wechsel-Briefes Tort zu thun, die Zahlung bis auf den letzten Respect-Tag hinaus verziehet. Allein es erfordert gleichwohl zuweilen auch die unum- gängliche Nothwendigkeit, daß man sich derselben bedienen muß, es sey nun, daß man erst noch Aviso, oder die Provista, zu Abführung einer Tratta erwartet, oder auch um anderer sich er- äugnenden Ursachen willen. Jedennoch pflegen sich wenige, insonderheit was punctuelle und accu- rate Handels-Leute sind, derselben zu bedienen; sondern um Reputation und Credit zu schonen, zahlen sie gemeiniglich die auf selbige gezogenen und acceptirten Wechsel-Briefe den erstern, oder längstens den andern Tag nach dem Verfall-Tage, welches denn auch eine rühmliche Sache ist. Er- folget nun zur Verfall-Zeit die geforderte Bezah- lung in der völligen Summe, und denen im Wech- sel benannten Müntz-Sorten, so ist es gut, und bedarff weiter nichts. Wenn aber bey denen Ir- reguliers- oder Ausser-Meß-Wechseln der Uso oder Sicht ingleichen der bestimmte Verfall- oder Zahl- Tag würcklich vorbey, und doch die geforderte Zahlung nicht erfolget; so müste zwar, nach der Strenge der Rechte, wegen nicht Bezahlung so gleich protestiret und der Protest versendet werden. Weil aber doch in allen Zahlungen das gleich zah- len in seiner Maaße und nach Verlauff einer sehr kurtzen Zeit zu verstehen ist, und der Schuldner wie **Paulus** in L. 105. D. de solut. redet, nicht eben gleich mit dem Sacke darff gelauffen kommen; so ordnet und mäßiget hingegen des Richters Willkühr in Bürgerlichen Sachen alles ohne Un- terscheid, v. l. 31. D. de re judic. Weil aber gleichwohl auch diese unumschränckte Willkühr, in Wechseln und deren stracken Lauff allerdings ceßiren muß, wenn anders derselbe nicht gehem- met, mithin der Handelschafft und dem allgemei- nen Credit und Wohlstande nicht grosser und ver- derblicher Schade zugezogen werden soll; so ist von denen Gesetz-Gebern und der Wechsel- Practic selbsten deßfalls eine gewisse und bestimmte Zeit ausgefunden, und allmählich angenommen worden, welche zu endlicher Protestation in denen Ausser-Meß-Wechseln dienen, und aus genaueste beobachtet werden muß, wenn nicht der Einhaber und Gläubiger, bey Unterlassung dessen und ent- stehendem Schaden, die Gefahr über sich nehmen will; immaßen wenn er gleich hernach protestiret, ihme solches doch nichts nutzet, oder er seinen Re- greß behöriger Orten darauf nicht nehmen darf. Siehe die **Nürnberger W. O.** von 1654. art. 6. Wir haben mit Bedacht gesagt: **Zu endlicher** Prote-

Protestation um damit anzudeuten, daß dieser kleine Aufenthalt nicht der Zahl-oder Verfall-Zeit halber, oder dem Schuldner zu gute, um die Zahlung des Wechsels nach Belieben zu verzögern eingeführet sey, sondern der Einhaber oder Präsentant biß dahin, wenn der Wechsel-Brief am Verfall-Tage der Gebühr, nicht bezahlet wird, dem Schuldner mit protestiren ohne seine Gefahr, nachsehen könne, dahero auch diese Zeit ausdrücklich die Zeit des Protestirens benennet wird in der **Cöllnischen W. O.** von 1675. art. 2. in fine mit nichten aber dem Schuldner frey und bevorstehe, ob er zur Verfall-Zeit bezahlen wolle, oder nicht, als welcher an dieselbe aufs genaueste und ohne einige Ausflucht verbunden ist, und der Gläubiger auch, so bald dieselbe verflossen, den verfallenen Wechsel von seinem Schuldner erfordern kan. **Nürnberger W. O.** cit. loc. jedoch wenn er will, aus Höfflichkeit, und ohne seinen und seines Principalen Schaden und Gefahr, diese durch die Statuten erweiterte endliche Protestations-Zeit dem Schuldner oder Acceptanten zu Respect und Ehren aushalten könne. Siehe **Preußische W. O.** von 1684 art. 16. **Nürnberger** von 1654. art. 6. **Braunschweigische alte W. O.** von 1686. art. 23. und 26. und von 1715. art. 31. Welche jedoch eod. art. in fine juncto art. 32. u. 36. sich selbsten zu wiedersprechen scheinet, **Augspurger W. O.** von 1665. art. 3. u. 5. **Dantziger** von 1701. art. 18. **Franckfurter W. O.** von 1666. art. 12. **Hamburger** von 1603. art. 4. und von 1711. art. 16. u. 17. **Breßlauer** von 1672 art. 6. und von 1716. art. 13. **Amsterdam. W. O. Erläuterung** von 26. Jenner 1679. art. 9. *Ordonnances de Louis XIV. sur le commerce de l'* an. 1673. titr. 5. art. 4. u. 6. Wiewohl in einigen Wechsel-Ordnungen dieselben auf eine rechtliche Nothwendigkeit dergestalt gesetzt worden, daß ein Gläubiger, wenn er gleich wolte, wegen Nicht-Bezahlung ehender nicht protestiren dörffe. **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709. art. 10. u. 11. **Braunschweigische** von 1715. art. 31. u. 32. allwo die Ausnahme, die Regel in nicht ausgenommenen Fällen bekräfftiget; **Nürnberger** von 1654. art. 4. welche jedoch im 6. art gantz anders redet. Besiehe auch anbey die in zweyen Puncten veränderte W. O. ibid. vom 10 Mertz 1700. **Lübeckische W. O.** vom 26 April 1662. **Amsterdamer W. O.** art. 6. **Dännemärckisch- und Norwegische W. R.** von 1681. art. 9. **St. Galler W. O.** von 1693. Was aber die Einforderung betrifft, ist der Gläubiger zur Verfall-Zeit am wenigsten daran gebunden, daß vielmehr dieses als ein nöthiges Erforderniß vorausgesetzt wird, und anderer Gestalt, die endliche Protestations-Zeit ohne des Gläubigers Nachtheil nicht verstanden werden mag. **Hamburger W. O.** von 1603. art. 4. **Dantziger W. O.** von 1701. art. 18. **Breßlauer alte und neue** cit. loc. *Ordonnances de Louis XIV.* cit. art. 4. u. 6. So ist auch hierbey kein Unterscheid zu machen, ob der Präsentant ein blosser Commißionar oder Bevollmächtigter ist, oder aber ob die Briefe sein selbst eigen sind, weil die Wechsel-Rechte insgemein diese endliche Frist der

Protestation, bey Wechseln verordnen, u[...] cher auch nur allein bey denen Irreguliers ausser Meß-Wechseln nicht aber bey dene[...] guliers- oder Meß-Wechseln statt findet, a[...] welchen letztern die Zahlungs- und Protesta[...] Zeit, allbereits auf einen gewissen Fuß [...] mithin die jedes Orts gewöhnliche und [...] Ordnung aufs genaueste zu beobachten, ausländischen Kauffleuten auch ohne dem [...] beschwerlich und schädlich fallen würde, Schuldnern zuweilen 10 biß 12 Tage mit Hand nach zu sehen; zu geschweigen, da[...] Orten und Enden, wo etwan die privile[...] Märckte und Messen nur eine gantz kurtze[...] und wie z. E. in Preußen nur 8 Tage wäh[...] die Discretions-Tage sich länger, als die M[...] te und Messen, selbst erstrecken würden, [...] zu allerhand Unordnung Anlaß geben [...] **Preußische W. O** von 1684. art. 17. **B[...] lauer alte W. O.** von 1672. art. 6. [...] von 1716. art. 13. Ferner ist dieses [...] von den Fremden und traßirten Wechseln, [...] von welchen auch ordentlicher Weise und [...] zweifelhafften Fällen die Wechsel-Ordnu[...] handeln, zu verstehen, mithin auf die sogen[...] ten eigenen oder auf sich selbst gestellten W[...] sel-Briefe nicht zu erstrecken. Denn diese [...] sen auf den Verfall-Tag schlechterdings [...] zahlt, und dem Schuldner darunter keine [...] spect-Tage verstattet, und eingeräumet wer[...] **Magdeb. W. O.** von 1703. art. 8. Je[...] mag der Gläubiger selbst, wenn es ihm bel[...] den Schuldner eine fernere Sicht wegen der [...] lung geben, welchenfalls es auch bey selbigen Verfall-Zeit keiner Protestation bedarff, da Wechsel-Brief dennoch allezeit nach wie [...] in seiner Krafft verbleibet. **Magdeb. W.** [...] art. 9. **Breßlauer** von 1716. art. 31. **Brau[...] schweigische** von 1715. art. 32. Bey de[...] auf andere Orte geschlossenen eigenen Wech[...] Briefen aber findet sich eine Ausnahme, al[...] welchen die Respect-Tage eben so beobachtet, [...] die Zahlung oder Protestation biß den letzten [...] abgewartet werden muß, wie bey andern [...] sirten. **Breßlauer W. O.** von 1716. art. Ein gleiches eräugnet sich auch bey denen genannten Retour-Briefen oder Rück-We[...] seln; wie nicht weniger bey denen Depo[...] Wechsel-Briefen, welche zwar ebenfals [...] zwischen den Geber und Nehmer ohne Aufsicht eines Drittmanns allein bestehen, jedoch [...] Unterscheid derer bestimmten Respect-Tage [...] niessen. **Augspurger W. O.** von 1665. art. und von 1682. art. 5. u. 7. Wiewohl die **Brau[...] schweigische W. O.** von 1715. art. 23. hiev[...] abgehet, und verordnet, daß die Retour-Briefe a[...] fort zur Verfall-Zeit, oder wann sie auch nach [...] selben präsentiret werden, längstens innerhalb [...] Stunden gleich denen eigenen bezahlet werden [...] len. In Breßlau aber haben so gar die Aßignat[...] nen oder Anweisungen, so in Wechsel-Zahlung unter Handelsleuten gegeben werden, we[...] selbige auf einen gewissen Zahlungs-Term[...] eingerichtet, und, wie erforderlich, accepti[...] worden, gleich denen Wechsel-Briefen, alda gewöhnlichen Respit-Tage zu geniess[...]

Si[...]

die Breßlauer Wechsel-Ordnung von
art. 37. Dergleichen Respect-Tage sind
nen *Rechten en Costumen von Antwerpen*
ſſelen art. 9. anfänglich bloß willkührlich
n, und ist es auf des Gläubigers Nach-
ngekommen, ob er innerhalb 8. oder 14.
, oder sonst eine gewisse kurtze Zeit hernach,
Nicht-Bezahlung, protestiren wollen; es
denn der Schuldner die Zahlung schlechter-
abgeschlagen, oder sich, um seine Gläubi-
hintergehen, aus dem Staube gemacht,
versteckt, oder er würde nicht mehr auf der
vor vermögend zu bezahlen gehalten.
ebenfalls er zur Stunde oder doch längstens
itten Tag hernach protestiren müssen. In
schland aber sind solche sehr unterschieden,
ald länger, bald kürtzer; dahero wenn an
chen Orte gewechselt wird, man sich deren
hnheiten billig zu unterwerffen hat. Der
ftige Banquier hat Cap. VII. §. 41. p.
ein Alphabetisches Verzeichniß davon ent-
n, welches wir alhier mit einiger Vermeh-
n folgenden mittheilen wollen:

Augspurg sind vormahls 5. Respect-Tage gewesen, nun aber nach dem §. 1. des IV Cap. der dasigen neuen Wechsel-Ordnung völlig abgeschafft, und statt dessen statuiret worden, daß alle Wechsel-Briefe, so von dem Donnerstage bis auf den Dienstag, diesen mit eingeschlossen, verfallen, die darauf folgende Mitwoche, die auf die Mitwoche aber selbsten zahlbar seyn, die über 8. Tage kommende Mitwoche bezahlet werden sollen.

rsterdam hat 6 Tage.
ntwerpen 6.
asel hat keine.
erlin und sämmtliche im Reich liegende Chur-Brandenburgische Lande 3.
raunschweig 3.
remen 8.
reßlau hat für Wechsel-Briefe, so von ½ Uso oder 8 Tage bis Uso, exclusive, lauten, 3. für diejenigen Wechsel-Briefe aber, so a Uso, oder, auf einen gewissen Tag gerichtet seyn, 6.
rüssel 6.
adix 6.
ölln 6.
oppenhagen 10.
ie Chur-Pfältzischen Lande 3.
anzig 10.
ranckfurt 4.
ranckreich 10.
St. Gallen 3.
Genua 30.
Genff hat keine.
Hamburg 12.
Leipzig hat keine.
Lissabon 6.
Livorno hat keine.
London 3.
Lübeck 10.
Madrit 14.
Neapolis 8.
Nürnberg 6.
Paris 10.
Petersburg 10. bey Wechseln aber, so auf Sicht gestellet sind, 3.
Preussen 6.
Port a Port 6.
Rom 15.
Rotterdam 6.
Sevilien 6.
Stockholm 12.
Straßburg 4.
Venedig 6.
Wien 3.

Zu denen vorher erzehlten Respect-Tagen aber werden die Sonn- und Feyertage in nachstehenden Wechsel-Ordnungen mit eingerechnet; als in der Amsterdammer W. O. §. 6. Bremer W. O. Art. 39. Cöllnischen renovirten W. O. §. 1. Wiener W. O. Art. 13. im Dänischen Wechsel-Recht §. 10. Allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht Art. 24. Danziger W. O. Art. 18. Hamburger W. O. Art. 18. Lübecker W. O. §. un. Schwedischen W. O. Art. 20. Rotterdamer W. O. Art. 7. St. Galler W. O. Art. 19. Frantzösischen W. O. Tit. 5. Art. 6. Augspurger W. O. Cap. II. §. 2. 3. und Cap. IV. §. 4. 6. 7. 8. Rußischen W. O. Cap. I. §. 14. In folgenden aber werden die Sonn- und Feyertage davon ausgenommen; als in der Franckfurter W. O. §. 12. Breßlauer W. O. §. 13. Des Königreichs Preussen W. O. Art. 13. Wenn aber in einem Lande zu denen Respect-Tagen die Sonn- und Feyertage weder gezehlet, noch davon ausgenommen, sind selbige nach der Uebereinstimmung der beschriebenen gemeinen Rechte darunter mit begriffen. Siehe Peter Müllern ad *Struvii* Syntagm. Jur. Civ. Exerc. XXIV. th. XLIV. lit. d. not. II. Fället nun der letztere Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag; so ist an vielen Orten dißfalls eine besondere Verordnung eingeführet. Des Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung besaget §. 13. daß, wenn den fünften, oder sechsten Discretions-Tag eines der drey hohen Feste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, einfället, das Ende derer Respect-Tage mit dem 4ten oder 5ten Tage nach der Verfall-Zeit zu rechnen, eintrete, und wenn solche Feste den dritten oder vierdten Tag nach der Verfall-Zeit ihren Anfang nehmen, die Respect-Tage mit dem Tage nach dem dritten Feyertage sich endigen. In der Cöllnischen Wechsel-Ordnung §. 1. ist enthalten, daß, wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonn- oder Feyertag einfällt, deren auch etwan mehrere nach einander folgen, der erste darauf kommende Werck-Tag vor den letzten Respect-Tag zu halten. Zu Nürnberg ist vermittelst eines Decrets vom 17 April 1723. verordnet, daß, wenn der letzte Respect-Tag mit einem Sonn- oder Feyertage ein-

eintritt, des Tages vorhero, wenn an selbigen in Banco geschrieben wird, ausserdem aber mit dem nechst folgenden Banco=Schreib=Tage die Respect=Tage sich endigen sollen. Nach Maßgebung der Augspurger Wechsel=Ordnung Cap. IV. §. 4. u. f. ist, wenn die Mittwoche, als letzter Discretions=Tag, auf einen Feyertag fällt, Dienstags vorhero die dem Schuldner gegönnte Nachsicht geendiget; daferne aber auch der Dienstag einen Feyertag ausmachet, die in der andern Woche folgende Mittwoche, oder wenn auch auf diese Mittwoche, ein Feyertag fället, der ihr vorhergehende Montag, und wenn auch dieser zu feyern, wie solches zur Oster= oder Weyhnachts=Zeit geschehen kan, der darauf kommende Donnerstag vor das Ende aller dem Schuldner zu statten kommenden Frist zu halten. Die Braunschweigische Wechsel=Ordnung Art. 41. ingleichen die Chur=Pfälzische Wechsel=Ordnung Art. 26. und die Cöllnische Wechsel=Ordnung §. 1. verschieben ebenermassen das Ende derer Discretions=Tage, wenn der letztere davon mit einem Sonn= oder Fest=Tage anbricht, bis auf den nechstfolgenden Werck=Tag. Die Dantziger Wechsel=Ordnung hingegen befiehlet Art. 18. daß, wenn der letztere Discretions=Tag auf einen Sonntag, oder ein höheres Fest fället, des Tages vorhero selbige zu Ende gehen. Francke ziehet in seinen Institut. Jur. Camb. L. I. Sect. III. Tit V. §. 23. not. sub. a. die Wiener Wechsel=Ordnung Art. 13. auch hieher. Allein selbige redet nur von dem Fall, wo die Verfall=Zeit auf einen Sonn oder Feyertag einfället, und erlässet auf selbigen so wohl dem Acceptanten die Schuldigkeit, die Zahlung zu leisten, als dem Inhaber, das Geld zu fordern, und erkläret die Respect=Tage dahin, daß bis zu deren Ablauf der Gläubiger ohne Gefahr dem Schuldner nachsehen könne. Woraus folget, daß der Gläubiger mit dem Proteste eben nicht bis auf den letzten Respect=Tag zu warten schuldig, folglich nicht nöthig gewesen, den Fall, wenn der letzte Discretions=Tag ein Feyer=Tag ist, in Erwegung zu ziehen. Sonst aber nehmen diese Respect= oder Discretions=Täge, so viel deren Zeit=Rechnung anbetrifft, ihren Anfang erst nach dem Verfall=Tage, oder nach der Zeit, da der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, und endigen sich den gantzen letzten Tag vom Morgen bis gegen Abend oder der Sonnen Untergang mit Ein= oder Ausschliessung derer Sonn= und Feyer=Tage, nach Maßgebung der obangeführten verschiedenen Wechsel=Ordnungen. Bey Beurtheilung der Frage, ob ein Inhaber des Wechsel=Briefes in entstehender Zahlung an einem Respect=Tage, der ihm beliebig, den Protest leviren könne, oder damit bis auf den letzten Respect=Tag nothwendig anstehen müße? ist auf die bald zu Anfang dieses Artickels mitgetheilte Eintheilung derer Respect=Tage das Absehen lediglich zu richten. Es sind aber hierinne die Wechsel=Ordnungen nicht übereinstimmig. Nachstehende haben die Discretions=Tage hauptsächlich zum Besten des Präsentanten eingeführet, und dem Inhaber frey gegeben, an einem Tage derselben nach Gefallen den Protest zu erheben.

Nehmlich die Erläuterung der Amsterda W. O. vom 26. Jenner 1679. §. 6. Dänische Wechsel=Recht §. 10. Die Da ger W. O. Art. 18. Hamburger W. O. §. 2. Schwedische W. O. Art. 20. Franckfu W. O. §. 12. Des Königreichs Preu W. O. §. 13. Die Braunschweigische O. Art. 31. Chur=Pfälzische W. O. Art Rotterdamer W. O. Art. 7. Wiener W. Art. 13. In folgenden Wechsel=Ordnu aber sind die Respect=Tage insbesondere nur Faveur des Acceptanten verknüpft, und d verordnet, daß auf den letzten Respect=Tag, nicht eher, wegen nicht geschehener Bezahlun protestiren. Siehe die Rußische W. O. C I. §. 14. Augspurger W. O. Cap. IV. §. Cöllnische renovirte W. O. §. 1. St. G ler W. O. Art. 19. Breßlauer W. O. §. Allgemeines Preußisches Wechsel=Recht §. 25. Bremer W. O. Art. 39. Es geniess aber auch bisweilen Wechsel=Briefe gar ke Respect=Tage, indem verschiedene Wechsel=Or nungen die Respect=Tage überhaupt verwerff wie z. E. die Leipziger W. O. §. 15. Alt burgische W. O. §. 6. Gothaische W. O. 6. Weimarische W. O. §. 10. Oder Wechseln, die auf gar keine, oder sehr kurtze gestellet, selbige verbieten. Also sind nach Wiener Wechsel=Ordnung Art. 15. ingleich nach dem Allgemeinen Preußischen Wech Rechte Art. 26. und des Königreichs Pre sen Wechsel=Ordnung §. 15. von Dis tions=Tagen ausgenommen die Wechsel=Bri so a Vista, oder auf Sicht, auch auf zwey o drey Tage, oder auf einen präcise stipulirten T lauten, desgleichen diejenigen, so mit Passagi auf dergleichen Sicht eingerichtet sind; nach Nürnberger Wechsel Ordnung Cap. III. §. Wechsel=Briefe, so unter halb Uso lauten; n der Bremer Wechsel=Ordnung Art. 38. s Vista, oder auf Sicht schlechterdings, oder 2. 3. 4. Tage Sicht halten, sowohl diejenig worinne ausdrücklich bedungen, daß dem Be genen keine Respect=Tage zu gute kommen soll nach der Braunschweigischen Wechsel=O nung Art. 26 als diejenigen, so a Vista laut oder darinne keine Zeit benennet ist; nach i Franckfurter W. O. §. 13. die, so a Vis und zwey oder vier Tage Sicht lauten; nach Dantziger W. O. Art. 20. so a Vista gestell nach der Breßlauer Wechsel=Ordnung §. diejenigen, so unter 8. Tage Sicht, ingleichen Piacere, oder a Vista lauten; nach der Ruß schen Wechsel=Ordnung hingegen sind Cap. I. §. 14. bey denen Wechseln, so auf Sicht geric tet, drey Respect=Tage eingeführet. Ob ab auch die Acceptations= und Protestations=Ta selbst unter diesen bisher beschriebenen Respe oder Discretions=Tagen mit begriffen und in d selben eingerechnet werden müssen? solches wi von den Dännemarckischen und Norwe schen Wechsel=Rechte und in dessen 10. Ar ckel behauptet. Womit auch die *Ordonnances Louis XIV. sur le Commerce* oder die Franz sische Wechsel=Ordnung c. I. Art. 6. und St. Galler von 1693. vers. der Wechsel=U allhi

e solle sich &c. übereinstimmen, weil diese viel immer möglich, auf das genaueste rängen, und von deren ordentlichen Lauffe atur im geringsten nicht abzuweichen seyn Hingegen die **Breßlauer W. O.** von Art. 15. gehet in denen daselbst beyge- ten Exempeln hiervon ab. Lieffen aber die sel-Briefe gar erst nach der Verfall-Zeit, rer zum Theil oder auch schon gantz ver- nen Respect-Tage ein; so muß derjenige, n dieselbige lauten, innerhalb 24. Stunden er Acceptation, gleichwie bey denen a Vi- e Zahlung thun, oder er hat nicht mehr, noch übrigen Respit-Tage zu geniessen; e dem aber muß protestiret werden: **Brandenburgische W. O.** Art. 14. **nschweigische** von 1715. Art. 21. und **ugspurger** von 1665. und von 1682. **Nürnberger** von 1654. Art. 5. **Ham- r** von 1711. Art. 20. **Dantziger** von Art. 21. **Breßlauer** von 1672. Art. 7. und von 1716. Art. 16. Denn dieses ist echtschaffene Ursache die Acceptation oder g zu wegern. **Leipziger W. O.** Art. 12. Ausser diesem bleibet die Regul fest, daß rlauff dieser Tage, wenn die Bezahlung folget, oder immittelst einige Novations- und andere Gedinge, wegen Verlänge- es Zahlungs-Termins mit dem Acceptan- t vorgegangen, **Hamburger W. O.** von Art. 4 (welches jedoch nach denen **Ant- ern W. O.** und **Costumen** Art. 10. kei- es erlaubt, sondern es muß der Schuldner lung wegen stets erinnert werden) wegen ezahlung, protestiret werden müsse, und wie oben angeführet, des letzten Tags Sonnen Untergang, an einigen Orten nnen 24. Stunden hernach, **Chur-Bran- rgische W. O.** Art. 11. ja in Dänne- und Norwegen gar 2. Tage hernach, sie- **nnemarck. und Norweg.** W. R. von Art. 9. und 10. da doch sonsten in allen Ordnungen der letztere Respit-Tag hier- genau zu observiren ist, daß, wenn gleich ernach die Protestation geschehen, dennoch von keinen Kräfften seyn, und gleich als selbige gar nicht geschehen wäre, gehalten a solle. Was es aber vor betrübte und iche Folgen nach sich ziehe, wenn der endli- rotestations-Termin verabsäumet worden, kan besonders in dem Articel: **Wechsel- e (Protestirung der)** nachgelesen werden. gens besiehe von dieser vorhabenden Materie els **Einleit.** zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. 28. und in Corp. Jur. Camb. P. I. p. 29. 14. 126. 127. 155. 181. 187. 193. 255. 280. 305. 353. 354. 374. 375. 384. 387. 397. u. f. 414. 418. 430. 473. 556. 600. P. II. p. 358. 388. 422. u. ff. und 426. in- en **Raumburgers** Tractat von Wechsel- en Cap. 46. **Herbachs** verbesserte und viel ehrte Wechsel-Handlung p. 19. u. f. und **nanns** Jurist. Lex. Vol. II. p. 279. u. ff. ießlich aber können wir nicht umhin, auch den kurtzgefaßten Inhalt einiger in Sie- Corp. Jur. Camb. befindlichen Parere bey- zufügen. Also wenn der letzte Respect-Tag auf einen Sonntag fällt, wird nichts versehen, wenn der Protest den Tag hernach geschiehet. **Siegel** l. c. p. 37. u. f. Wer einen ihm zugeschickten Wechsel-Brief, nach verflossenen Respect-Tagen, zu rechter Zeit protestiren läst, ist vom Regreß befreyet. *Ibid.* p. 64. u. f. wo Respect-Tage üblich sind, kan am letzten noch protestiret werden; und welcher Wechsel-Brief in der Mitte eines Monats lautet, ist den 15. vor verfallen zu achten. *Ibid.* p. 149. u. f. Der Inhaber eines Wechsels ist an denen Orten, wo Discretions-Tage eingeführet, zu der Verfall-Zeit bey dem Acceptanten sich zu melden schuldig, und darff es nicht bis auf den letzten Discretions-Tag verschieben. *Ibid.* p. 167. u. f. Endlich aber besiehe auch das eben daselbst p. 191. u. f. in den Beylagen Lit. SS. befindliche, und von denen Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig am 7. Octobr. 1713. in Sachen Johann Adam Clermonds und Consorten, wider Johann Wilhelm Dincklern und Consorten, einen zu frühzeitig und zwey Tage vor Ablauff der Discretions-Tage erhobenen, mithin verworffenen Protest betreffend.

Wechsel-Briefe, (Nachwartung der zu bezahlenden) siehe **Nachwartung**, im XXIII Bande, p. 295. und **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der Verfallenen).**

Wechsel-Briefe, (Nachzahlung der) heist, wenn acceptirte oder verfallene Wechsel-Briefe zur gehörigen Zahlungs-Zeit entweder gar nicht, oder doch nicht gantz, sondern erst hernach vollends bezahlt und richtig gemacht werden. Wie sich aber solchen Falls hierbey zu verhalten, davon siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Zahlung, Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der Verfallenen)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung**; ingleichen **Notiren einen Wechsel-Brief**, im XXIV Bande, p. 1463. und **Rest derer Wechsel-Briefe**, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (im Nahmen eines andern verhandelte) siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe, (auf die Naumburger Messen gerichtete) siehe **Wechsel (Leipziger Meß-).**

Wechsel-Briefe, (Neben-Adresse bey einem) heist in Wechsel-Sachen, und sonderlich bey Kaufleuten, derjenige Zettel, welcher bißweilen einem oder den andern, an den ein ordentlicher Wechsel ausgestellet worden, von dem Trassirer ausser dem noch beygegeben wird, um zu wissen, dafern, und wenn dieser besorget, daß der dem erstern behändigte Wechsel-Brief von dem Trassaten nicht acceptiret, oder nicht bezahlet werden solte, wo und bey wem sich der Inhaber desselben weiter zu melden hat. Es wird nehmlich je zuweilen ein Drittmann so des Trassanten guter Freund ist, von demselben ersuchet, daß, im Fall sein Wechsel-Brief vom Trassaten nicht honorirt würde, er sodann sich desselben annehmen solte, und wird gemeiniglich, damit der Einhaber des Wechsel-Briefs solches wissen könne, ein Zetelgen an den Wechsel-Brief gesteckt, und darauf z. E. geschrieben: **In Ermangelung Acceptation**

tion oder Zahlung, ist sich in Franckfurt bey Herrn Titio anzumelden. Welches denn auch ebenfals also von denen Giranten oder Indossanten zu geschehen pfleget, weil selbigen wegen ihres Giro eben so viel, als jenen wegen ihres Wechsel-Briefs, dran gelegen ist, in folgenden Worten: In Mangel Acceptation oder Zahlung ist sich wegen Sempronii Giro in Franckfurt bey Herrn Titio anzumelden. Es können aber auch wohl bey einem Wechsel ein oder mehr dergleichen Neben-Addressen gegeben werden; siehe Hamburger verbesserte W. O. von 1711. Art. 28. und muß bedürffenden Falls nebst dem Wechsel-Briefe auch gegen alle solche Neben-Addressen ordentlich protestiret werden. Ibid. Besiehe Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen C. 28. Wenn nun aber an einem Wechsel-Briefe solche Neben-Addressen oder Billets gehefftet sind, wo im Mangel der Richtigkeit sich zu melden, und der Inhaber erkundiget sich allda nicht; so büsset er den Regreß ein, vermöge des in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 109. u. f. befindlichen Parere.

Wechsel-Briefe, (Neben-oder Mittels-Personen bey einem verhandelten) siehe Wechsel (Neben-oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefen, (Negotien mit) siehe Wechsel-Handlung, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (negotiirte) siehe Wechsel (verhandelte) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nehmer auf) siehe Traßirer im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Nehmer der) siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (neue) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Acceptation traßirter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Bezahlung traßirter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (nicht empfangene Valuta der) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (nichtige Ausreden gegen streitige) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Meß-) siehe Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (auf Nicht-Meß-Plätze gezogene) siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (Nicht-Protestation der unacceptirten und unbezahlten) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (nicht völlig bezahlte) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, i[m] XXX[...] Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (niedriger Preiß [...]) [sie]he Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (niedrigster Pr[eiß der]) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (aus Noth g[...] oder ausgestellte) siehe Wechsel (Rück[-]) Wechsel-Briefe, (Noth-Traßenten [...]).

Wechsel-Briefe, (Noth-Traßent[en]) heissen bey Kaufleuten, und sonderlich in [Wech]sel-Sachen, diejenigen, welche vor sich [...] auswärtigen Banquiers und Negotia[nten in] schlechten Credite stehen, bey Ausstellun[g der] Wechsel die Tratten auf eines Dritten [Rech]nung zu ziehen, um die Erhandler der [...] dadurch glaubend zu machen, als ob sie i[...] chen Tratte per Conto Loco zu thun, nicht [nö]thiget wären, sondern solche per Conto ein[es an]dern thäten. Allein es hält den Stich [nicht.] Denn vors erste macht ein solcher Traßer [da]durch demjenigen, auf welchen er traßiret, [...] hand Verdacht und üble Vermuthungen. [...] andere ist es nicht unmöglich, durch seine [Corre]spondentz hinter solche Streiche zu kommen [...] da hat denn ein solcher Wechsel-Intriguer [...] cher nichts anders zum Lohn, als daß sein [...] dem schwacher Credit vollends den letzten [Her]tzens-Stoß bekommt. Kauffm. Lex. III. [...] v. Noth-Traßenten, p 530. u. f. Sieh[e] den Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (nothwendige Pe[rsonen] bey Verhandlung der) siehe Wechsel ([...] Personen oder nothwendige Persone[n bey] einem).

Wechsel-Briefe, (Notification der [ge]henen Protestirung wegen nicht accep[tir]t, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-[Bri]efe (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Notification [...] verhandelter) siehe Wechsel-Correspon[denz] und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (notirte) siehe Notit[...] nen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. [...] und Protest notiren, im XXIX Bande, p. [...] u. f.

Wechsel-Briefe, (Notiz oder Nachri[cht]gebung wegen nicht acceptirter, oder [nicht] bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protesti[run]g der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit [der]) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Notiz oder Nachri[cht]gebung wegen verhandelter, siehe Wechsel-Correspondentz, und Wechsel-Briefe (V[er]fall-Zeit der) wie auch Wechsel-Schließ[er] der Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Novation wegen [...] barer) siehe Wechsel-Zahlung durch C[om]pensation, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (objicirte Einreden [ge]gen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptio[nen] in).

[W]echsel-Briefe, (Obligation aus einem) [sieh]e i den Articklen: Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract, Wechsel-Klage; Wechsel-[Re]cht, und Wechsel-Sachen (Execution [in]).

[W]echsel-Briefe, (obligirende) siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Contract, und [W]echsel-Recht.

[W]echsel-Briefe, (Obrigkeitliche Rescripte [u]nd Befehle gegen verfallene) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Mißbräuche in).

[W]echsel-Briefe, (Obsignation, oder Versiegelung der nicht bezahlten) s. in dem Artickel: [W]echsel-Zahlung, und Notiren einen Wechsel-Brief lassen, im XXIV Bande, p. 1463.

[W]echsel-Briefe, (öffentlicher Credit der) [sie]he Wechsel-Briefe, und Wechsel-Recht.

[W]echsel-Briefe, (auf öffentliche Märckte [od]er Messen gerichtete) siehe Wechsel [(Meß-)].

[W]echsel-Briefe, (offene) siehe Wechsel [(o]ffne).

[W]echsel-Briefe, (auf offene Messen gestellte) siehe Wechsel (Meß-).

[W]echsel-Briefe, (Offerirung, oder Anbietung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-[Be]messung derer Mäckler.

[W]echsel-Briefe, (ohne Bedingung gestellte) [sieh]e Wechsel, (unbedingte) und Wechsel [...].

[W]echsel-Briefe, (ohne Ordre (verhandelter bezahlte) siehe Wechsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (ohne Zeit verhandelte) [sie]h Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der [ve]rfallenen) und Wechsel-Briefe (Verfall-[Zeit] der).

[W]echsel-Briefe, (ohnförmige) siehe Wechsel-Briefe (unförmige).

[W]echsel-Briefe, (opponirte Ausflüchte [gege]n) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

[W]echsel-Briefe, (Ordnung wegen Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Ordnung.

[W]echsel-Briefe, (auf Ordre eines andern [v]erhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und [W]echsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

[W]echsel-Briefe, (Ordre-Geber wegen verhandelter) oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im [..]V Bande, p. 40 u. ff.

[W]echsel-Briefe, (Ordre-Haber wegen [ver]handelter) siehe Wechsel-Präsentant, und [W]echsel-Acceptant.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) [sie]he Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Ordre zu Verhandlung [un]d Eincaßirung der) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie [au]ch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (Original-) siehe Wechsel (Original-).

Wechsel-Briefe, (Ort der verhandelten) siehe Wechsel (Ort der geschlossenen).

Wechsel-Briefe, (Ort der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Ort, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (auf einen Ort gestellte) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe, (Pagament oder Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (par a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (paratester Execution, oder schleunige Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Parere über streitige) siehe Wechsel-Proceß, und *Parere*, im XXVI Bande, p. 847 u. f.

Wechsel-Briefe, (Participanten an einem) siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (Particular-) oder Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel (öffentlicher).

Wechsel-Briefe, (Particulare Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Particulare Bezahlung der) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Pary der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (al Pary gestellte) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (per Conto, oder auf Rechnung eines Dritten verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (peremtorische oder zerstörliche Schutzreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (per Honor di Lettera acceptirte) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel-Briefe, (Personal-Arrest aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (per tutto il Mese lautende) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Pfand-Recht der) siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen, (Mißstände in); desgleichen Wechsel (Schuld-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (al Piacere gestellte) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Platz-) siehe Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe, (Platz, oder Ort der verhandelten) siehe Wechsel (Ort der geschlossenen).

Wechsel-Briefe, (Platz oder Ort der zu bezahlenden) siehe Wechsel-Ort, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Pönitentz oder Reue wegen verhandelter) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (a Point gestellte) siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Police wegen Assorantz- oder Bodmerey-) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) und Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Porteur der) siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (Porto wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (positive, oder unumschränckte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Post, oder Summe der verhandelten) siehe Wechsel-Summe.

Wechsel-Briefe, (Post-Gelder wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Präcaution oder Vorsichtigkeit bey Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechsel-Cautelen.

Wechsel-Briefe, (Präferentz der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (Prälations-Recht der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Briefe, (präscribirte) siehe Wechsel-Briefe, (Verjährung der).

Wechsel-Briefe, (Präsentant der) siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Präsentations-Zeit der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) Lat. *Praesentatio Cambii* sive *Literarum Cambialium ad Acceptationem*, diese bestehet in derjenigen Handlung, da der Inhaber eines Wechsel-Briefes solchen dem Trassaten, oder demjenigen, auf welchen er gezogen worden, und der ihn also auch bezahlen soll, im Original vorzeiget, und bey ihm anfraget, ob er selbigen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle. Mithin hat der Inhaber oder Präsentant vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß der Original-Wechsel dem Trassaten oder Bezogenen zu rechter Zeit zur Acceptation vorgeleget oder präsentiret werde. Daferne aber ein Nicht-Meß-Wechsel auf einen, welcher an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar lautet, n[icht] [woh]net, gezogen worden, immassen denn zu [Meß-]Zeiten Fremde, so mit Tratten auf die [...] leget worden, gegenwärtig zu seyn pf[legen], muß der Inhaber den Wechsel durch [...] dem Orte des Trassaten wohnenden Fr[eund] sem präsentiren lassen, oder in Ermangel[ung] solchen Gelegenheit dem Trassaten Absch[rift des] Wechsel-Briefes zusenden, und solcherg[estalt] Acceptation procuriren, worauf der Trass[at ...] dig, entweder die ihm zugesendete Copie [folgender] Gestalt zu acceptiren:

„Von dieser Copia acceptire hiermit d[as Ori-]
„ginal. Breßlau, den 10 Jul. 174[...]
„Caspar Schrei[ber].

oder in dem Antworts-Schreiben die A[ccepta]tion feste zu setzen; jedoch daß in Ansehun[g der] Wechsel-Briefe, so auf Sicht lauten, de[r Zah]lungs-Termin von der Zeit, da der Wec[hsel im] Original, oder in Abschrifft abgesendet [wor]den, und keinesweges von der Zeit der Ac[cepta]tion, oder der ertheilten Antwort, an zu [rech]nen. Siehe die Leipziger W. O. §. 16. [...]ler W. O. Art. 12. Wiener W. O. A[rt.] Und obgleich in vielen Wechsel-Ordnung[en, als] in der Leipziger Wechsel-Ordnung [...] Nürnberger W. O. Cap. II §. 7. Da[nziger] W. O. Art. 15. Bremer W. O. A[rt.] der Absendung derer Original-Wechsel a[n den] Ort, wo der Acceptante wohnhafft, gedach[t,] und nur die St. Galler Wechsel-Ordn[ung ...] I. bey den Worten: als wenn die W[echsel-] Briefe auf einen Bürger, oder allhi[er an-]wesenden lauten thäten, und in Ort [...] wären präsentiret worden, die Absendu[ng der] Copie des Wechsel-Briefes verstattet; so [schlies]sen doch nur besagte Wechsel-Ordnungen [...] nicht aus, allwo der Inhaber keinen Freun[d an] dem Orte, wo der Acceptant anzutreffen, ha[t,] folglich den Wechsel im Original nicht ab[senden] kan; in mehrer Erwegung, daß dem In[haber] nicht zuzumuthen, das Original an den Tra[ssaten] gerade zu zu senden, und selbiges in seinen H[änden] zu lassen. Siehe die Augspurger W. O. [Cap.] I §. 12. Amsterdamer W. O. n. 4. [...] ist kein anderes Mittel übrig, als daß die [Copie] oder Abschrifft davon dem Trassaten zugesch[icket] werde. Hieraus ergiebet sich, daß We[chsel-] Briefe, welche auf Trassaten gezogen, so nich[t an] dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, w[ohn]hafft, vielen Beschwerlichkeiten unterworffen, daher in der Augspurger W. O. Cap. III [...] bey 50 fl Straffe auf gewisse Maße nicht [un]billig verbothen, sowohl in der Nürnberger [W.] O. Cap. II §. 7. Danziger W. O. Art. [...] Bremer W. O. Art. 27. Erläuterung [der] Amsterdamer W. O. vom Jahr 1679 §. [...] Ordonnantz Kayser Carls V vom 16 Oct. 1541 zu Antwerpen, und in der Rußischen [W.] O. Cap. I §. 18. verordnet worden, daß der Acceptation eines auf einen Fremden gez[oge]nen Wechsel-Briefes der Trassate jemanden, so [am] Orte der Zahlung wohnhafft, und bey weld[chem man] der Zahlung halber sich zu melden, benennen, bey obiger Formul noch dieses:

„[...]

und ist sich bey der Verfall-Zeit meinetwegen der Zahlung halber bey Herrn Paul Unverdrossen in Leipzig zu melden, „ [...]gen, da ferne aber solches der Acceptante un[...], der Inhaber aus Mangel einer richtigen Ac[...]on dargegen protestiren lassen soll. Uebrigens [...] nöthig, daß der Inhaber des Wechsels [...] Präsentirung in Person verrichte; sondern [...] auch einen dritten Mann, welchem eben [...] dem Ende eine besondere Vollmacht ein[...]digen, mit dem Wechsel-Briefe zu dem Tras[...] abschicken. **Leipziger W. O.** §. 5. **Ham[...]** W. O. Art. 14. Und wenn mehr als [...] Wechsel von dem Trassanten ausgegeben, ist [...], daß der Prima-Wechsel zur Acceptation [...]tiret werde. **Leipziger W. O.** §. 28. [...]schweigische W. O. Art. 11. In An[...] der Zeit aber, da die Präsentirung zur Ac[...]on geschehen soll, ist ein Unterscheid unter [...] lier- oder **Meß-Wechseln**, und **Irregu[...]er Nicht-Meß-Wechseln** zu machen. [...] enen Meß-Wechseln ist ein Terminus a quo, [...] quem zu bemercken. Der Terminus a [...] die Zeit, wenn solche anfängt, ist zu Leip[...] Franckfurt der erste Tag nach eingeläu[...] Marckte. **Leipziger** W. O. §. 4. **Franck[...]** W. O. §. 8. Zu Naumburg ist es der [...] Petri Pauli, sobald der Marckt daselbst ein[...]. Siehe die **Erläut. der Naumbur[...]** W. O. vom 21 Junii 1689. Zu [...]schweig ist es der Anfang der Messe. Siehe [...]aunschw. W. O. Art. 20. Zu Breß[...] es der erste Tag des eintretenden Marckts. [...] die **Breßlauer** W. O. §. 12. Zu Lyon [...] der erste Werckel-Tag nach dem Anfange [...]arcktes. Siehe die **Lyoner** W. O. Art. 1. [...]nigsberg ist es der erste Tag des eingetrete[...] Marckts. Siehe des **Königreichs Preussen** [...] Art. 14. Zu Wien aber ist bey denen auf die [...]ffentlichen Jahr-Märckte daselbst zahlbaren [...]sel kein Terminus a quo determiniret, son[...] Rechtens, daß dergleichen Wechsel-Briefe [...]her, als bis auf den 8ten Tag der ersten [...]Woche zu acceptiren. Siehe die **Wie[...]** W. O. Art. 37. Gleichergestalt ist in der [...] **Meß-Ordnung** vom Jahr 1718 §. [...]in Terminus a quo, sondern dieses geordnet, [...] dem zwölfften Tage des Marckts, von An[...] desselben an gerechnet, die Acceptationes ge[...] sollen. Der Terminus ad quem hinge[...] oder die Zeit, wie lange selbige dauren soll, [...] Leipzig in der Oster- und Michaelis-Messe [...]tags in der ersten Marckt-Woche bis 10 Uhr, [...] Neu-Jahrs-Messe aber der Tag vor Aus[...]ng des Marckts, s. die **Leipziger W. O.** §. [...] Franckfurt der Dienstag um 9 Uhr Vor[...]gs in der Zahl-Woche. s. die **Franckfurter** [...] O. c. l. Zu Naumburg der andere Julii zu [...]tage um 12 Uhr, s. die **Erläuterung der** [...]umburgischen W. O. c. l. Zu Braun[...]eig der Freytag bis Abends in der ersten Meß[...]che, s. die **Braunschweigische W. O.** c. l. [...] Breßlau der sechste Tag von Anfang des [...]ckts zu rechnen, Sonn- und gantze Fest-Ta[...] nicht mit gerechnet, s. die **Breßlauer W. O.** Zu Lyon gleichergestalt der sechste Tag nach Eintritt des Monats zu rechnen, s. die **Lyoner** W. O. c. l. Zu Königsberg der andere Tag des Marckts s. des **Königreichs Preußen** W. O. c. l. Im Fall nun bey der Präsentation zur Acceptation ein Terminus a quo, und ad quem festgesetzet ist, so stehet dem Inhaber des Wechsel-Briefes frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn er sich dessen verweigert, protestiren zu lassen, ist aber keinesweges schuldig, bis zu Ablauff des Termini ad quem, auf des Trassaten Willens-Meynung zu warten, in Betrachtung der Terminus ad quem nicht zu dem Ende vorgeschrieben, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht eher mit rechtlicher Würckung präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Dafern aber ein Wechsel-Brief nach Ablauff der bestimmten Acceptations-Frist einlauffet, muß er so fort zur Acceptation präsentiret werden. **Leipziger W. O.** §. 5. **Braunschweiger W. O.** Art. 21. So viel im Gegentheil die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel betrifft; so sind hiervon die Wechsel-Ordnungen nicht übereinstimmig. Nach der **Nürnberger W. O.** Cap. II §. 1. sollen alle und jede Wechsel-Briefe, so bald sie ankommen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach zur Acceptation präsentiret werden, und die Trassaten schuldig seyn, längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags wegen der Acceptation sich zu erklären, würde aber selbigen andern Tages eine Post, oder ein Bothe an den Ort von wannen der Wechsel-Brief gesendet, abgehen, ist der Trassate schuldig, vor Abgang der Post, oder des Bothens, seine Erklärung zu thun. Nach der **Hamburger Wechsel-Ordnung** Art. 9. ist der eingelauffene Wechsel sogleich zur Acceptation zu präsentiren. Jedoch kan der Inhaber noch drey Tage ohne Gefahr dem Trassaten nachsehen, wenn nicht eher eine Post oder ein Bothe an den Ort, wo der Wechsel hergekommen, gehet. Nach der **Breßlauer Wechsel-Ordnung** §. 7. sind die mit der Leipziger Sonnabends-Post ankommende Wechsel längstens Dienstags bis um 12 Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittewochs-Post einlauffen, längstens Freytags bis 12 Uhr zur Acceptation zu präsentiren; und wenn keine Acceptation erfolget, muß Dienstags oder Freytags gebührend protestiret werden. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung sind folgende Fälle zu unterscheiden; Lautet ein Wechsel-Brief a Vista, oder auf Sicht, der soll, sobald er einläuffet, auch an Sonn- und Fest-Tage zur Acceptation präsentiret werden. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 15. Ist der Wechsel auf 8 oder 14 oder mehr Tage Sicht, oder Nachsicht, ingleichen a Uso gestellet, so muß selbiger vor Ablauff des Bothens, oder der Post, an den Ort, wo er herkommen, zur Acceptation präsentiret werden. §. 7. Ist in dem Wechsel-Briefe ein gewisser Zahlungs-Termin gesetzet, z. E. 8. 4. oder 6. Wochen Dato, nach Dato, ingleichen ult. Junii, med. Sept. so kan der Inhaber bis den 14ten Tag vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation zur Acceptation anstehen.

hen. §. 7. Inmassen auch der Trassate die Acceptation nicht eher zu leisten verbunden ist. Denn gleichwie bekannt ist, daß ein Acceptante von dem Augenblicke an, da er den Wechsel-Brief acceptiret, für die acceptirte Summe als Schuldner sich bekennet, und folglich hernach absolute, und ohne Exception zahlen muß, von dem Traßirer hingegen eher, als gegen die Verfall-Zeit, die Valuta nicht prätendiren kan, und wenn solche gegen diese Zeit einläuffet zu frieden seyn muß; also ist einem mit einer auf lange Sicht lautenden Tratte Bezogenen vortheilhafft, die Zeit seines Obligo, so kurtz, als möglich, zu fassen. Gestalt in 2 Monaten mehr, als in 14 Tagen sich zutragen kan. Siehe den **vorsichtigen Banquier** Cap. VIII §. 59. Zu Augspurg sollen die Sonntags oder Montags ankommenden Wechsel ohne Aufnahme den Montag, die Dienstags ankommende längstens Mittwochs Vormittage, die Dienstags Nachmittage, Mittwochs, und Donnerstags einlauffende am Donnerstage und welche am Freytage oder Sonnabends eintreffen, noch selbigen Tages zur Acceptation präsentiret werden. Bey denen Wechsel-Briefen aber, welche länger, als Uso Doppio, verfallen, kan bis 14 Tage vor der Verfall-Zeit mit der Präsentation ohne Bedencken angestanden werden. Siehe die **Augspurger** W. O. Cap I §. 1. 2. 3. 4. 5. 8. Nach der **Braunschw.** W. O. Art. 21 und 22. ingleichen der **Wiener** W. O. Art. 11 des **Königreichs Preußen** W. O. Art. 11. **Schw.** W. O. Art. 8. **Allgemeines Preußisches** W. R. Art. 23. **Hamburger** W. O. Art. 9 und 13. sollen alle Irregulier-Wechsel ohne Unterscheid, sie mögen lauten, wie sie wollen, so bald sie ankommen, zur Acceptation präsentiret werden. Zu St. Gallen sollen die Sonnabends und Sonntags angekommene Wechsel-Briefe Montags Vormittage, und die am Montage mit den Frantzösischen Briefen anlangende Wechsel-Briefe noch selbigen Morgen um 10 Uhr, die Italienischen Montags ankommende noch selbigen Tages um 4 Uhr, die Dienstags und Freytags einlauffende selbigen Tag um 10 Uhr, die Mittwochs ankommen, Donnerstags Vormittage, welche aber Mittwochs durch den Mayländer und Reichs-Bothen ankommen, Donnerstags vor Abend, zur Acceptation präsentiret werden. Siehe die **St. Galler** W. O. Art. 7. Die Sonn- oder Fest-Tage sind vielfältig von der Präsentation und Acceptation ausgenommen, und der folgende Werck-Tag darzu bestimmet. **Breßlauer** W. O. §. 5. **Nürnberger** W. O. Cap. II §. 1. **St. Galler** W. O. Art. 3. und 7. **Augspurger** W. O. Cap. I §. 15. Jedoch soll nach der **Augspurger** W. O. c. I. und **Hamburger** W. O. Art. 13. der Acceptation, welche den Werck-Tag geschiehet, das Datum des Sonn- und Feyertags hinzugefüget werden. Wenn Wechsel-Briefe, so auf gewisse Zeit lauten, nach Ablauff selbiger erst ankommen, ist die Präsentation zur Acceptation so gleich zu unternehmen. Siehe die **Wiener** W. O. Art. 17. **Leipziger** W. O. §. 12. **Allgemeines Preußisches** W. R. Art. 28. **Breßlauer** W. O. §. 16. **Bremer** W. O. Art. 42. Es ist aber nicht genung, daß der Inhaber des Wechsel-Briefes nach Maßgebung vorhergehender Sätze die Präsentati[on zur] Acceptation gebührend verrichte, sondern sei[ne Ob]liegenheit erfordert auch, Sorge zu tragen, d[aß die] Acceptation zu Recht beständig geleistet werd[e. Die] Acceptation ist eine von dem Trassaten, oder [ei]nem andern Freunde des Traßirers, oder eine[m En]dossanten, dem Wechsel-Briefe hinzu gefügte [schrift]liche, und mit Benennung der Zeit, so we[nn] der Unterschrifft versehene Erklärung, den W[echsel-] Brief zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie [wird] eingetheilet in diejenige, so auf Verlange[n des] Traßirers, und welche ohne dessen Ordre [blos] aus Freundschafft gegen ihn, oder einen [Endos]santen geschiehet. Die letztere wird Accep[tati]on **per Honor di Lettera** gemeiniglich g[enen]net, von welcher jedoch wiederum diejenige, [de]ren Bewerckstelligung ein Dritter von dem [Tras]sirer, im Fall der Trassate nicht acceptire, er[sucht] worden, darinne unterschieden, daß die zu[r] Acception per Honor sonst nöthigen Stücke [da]nicht so genau dabey zu observiren. Dieje[nige] Gattung der Acceptation aber, welche nach [der] **Hamburger** W. O. Art. 6. in einem bloßen [Ver]gelöbnisse zu acceptiren, und Art. 7. darinne [be]stehet, daß einer den Wechsel nach sich nim[mt], und auf Abfordern des Präsentanten nicht [wie]der zurück giebet, sondern über Nacht bey [sich] behält, welches auch in der **Bremer** W. O. [Art.] 21. zu lesen, ist unter den Begriff der Accept[ation] nicht zu bringen, in Betrachtung eine Accept[ation] wie bereits in dem Artickel: **Wechsel-B[riefe]** (**Acceptirung der**) gezeiget worden, den Accep[tan]ten dergestalt zum Schuldner machet, daß in E[rman]gelung gütlicher Bezahlung mit der Strenge [des] Wechsel-Rechts wieder ihn so fort zu verfah[ren], welches aber auf die in der **Hamburger** [und] Bremer Wechsel-Ordnung angeführte Fälle [nicht] zu ziehen, sintemahl in Ermangelung eines sch[rift]lichen Bekänntnisses kein Hülffs- geschweige [Wech]sel-Proceß statt findet. **Siegels** Einlei[tung] zum **Wechsel-Recht** P. II. c. 4. §. 1 [...] und in Corp. Jur. Camb. P. II p. [...] Ist nun der Inhaber des Wechsel-Briefes [nicht] befriediget, und hat er seines Ortes bey der [Aufneh]rung des Protests, und dessen sowohl als [des] Wechsel-Briefs Absendung, alles, worzu ihn [die] Wechsel-Ordnungen desfalls verbindlich mac[hen], und wovon in dem Artickel: **Wechsel-Br[iefe]** (**Protestirung der**) nachzusehen, auf das gen[aue]ste beobachtet; so ist ihm vergönnet, durch [den] Weg Rechtens seine Befriedigung zu suchen. [Und] gleichwie im Fall der zwar geschehenen Accep[ta]tion, aber nicht erfolgten Bezahlung, der In[ha]ber des Wechsel-Briefes den Acceptanten [und] Trassanten sowohl, daferne Endossamente [auf] dem Wechsel befindlich, alle Endossanten zu [sei]nen Schuldnern hat; also verbleiben ihm a[uch] alle in Obligo, bis er völlig contentiret ist, [und] die Wechsel-Ordnungen gestehen ihm wieder [jegli]chen ein Recht zu klagen zu, ohne in der Ab[sicht] auf den Acceptanten und Trassanten, eine Ordn[ung] zu beobachten; dargegen ist in Ansehung derer [En]dossanten diese Ordnung in Acht zu nehmen, [daß] der letztere Endossante, welcher den Wechsel auf [den] Inhaber gebracht zuerst zu belangen, und wenn [er] nicht zahlet, der folgende, und so weiter. S[...]

Lipziger W. O. §. 19. und Anhang der
u-Sächsischen Erl. Proceß-Ordnung
4 Allgemeines Preußisches Wechsel-
ct Art. 36. Breßlauer W. O. §. 23 und 24.
anschweigische W. O. Art. 36. Nürn-
gt W. O. Cap. V. §. 4. Danziger W. O.
t. 8 und 29. Bremer W. O. Art. 52. Wie-
r C. O. Art. 25. Gothaische W. O. §. 8.
mburgische W. O. §. 8. Nach der Ham-
r Wechsel-Ordnung aber §. 32. inglei-
n r Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung
t. stehet dem Inhaber frey, einen Endossan-
belangen, welchen er will. Nach der Schwe-
n Wechsel-Ordnung Art. 22. sowohl
ischen Wechsel-Ordnung Cap. I. §. 14.
ey dem Acceptanten erst die Befriedigung ge-
und alsdenn der Regreß wider den Traßirer
men werden. Nach dem Amsterdamer
sel-Rechte, in der Willkühr vom 1. Dec.
ist von dem Traßirer die Zahlung zuerst zu
n, und hernach der Acceptante darzu anzu-
. Wiewohl nicht zu läugnen, daß derglei-
n Verordnungen dem Wechsel-Handel sehr
icirlich seyn; inmassen binnen der Zeit, da
otest an den Traßirer gesendet werden muß,
stand des Acceptanten sich mercklich verän-
n, daß selbiger bey der Retour des Wechsels
s sich vielleicht vor undermögend zu zahlen er-
Allein ist nicht die gantze Frage, ob nemlich
ceptante, oder Traßirer zuerst zu belangen?
ens, in Betrachtung bey nicht erfolgter
lung der Protest, sammt dem Wechsel, an
raßirer abgesendet werden muß; woher von
u fliessen scheinet, daß allezeit bey dem Tras-
ie Befriedigung zuerst zu suchen, weil ja ohne
sel-Brief wider den Acceptanten kei-
ge mit Bestande erhoben werden kan. Der
chtige Banquier hat Cap. VII §. 57 durch
Distinction, ob der Präsentante nur als Com-
nair bey dem Wechsel, oder aber als Eigen-
ms-Herr anzusehen, diesen Zweifel heben
, und geglaubet, daß im letztern Fall der
ntante bey dem der Zahlung sich weigernden
tanten sein Heil zwar versuchen möge, in Er-
lung schleuniger und promter Justitz aber,
telst Absendung des Wechsel-Briefes und
sts, seinen Regreß conserviren müste. Die-
antwortung aber ist billig entgegen zu setzen,
nnen der Zeit, da der Protest leviret, und
em Wechsel abgesendet werden muß, es ohn-
ich ist, sogleich einen gerichtlichen Versuch zu
, ob durch die Schärffe des Wechsel-Rechts
dem Acceptanten die Zahlung zu erlangen.
enigen, so in der Praxi geübet seyn, und da-
wissen, wie viel Zeit erfordert wird, ehe eine
hsel-Expedition zu erlangen, und der dabey
ucirte Wechsel nach geschehener Vindicirung
cke erhalten wird, werden uns hierinne we-
Beyfall geben. Dannenhero vielmehr davor
alten, daß die Wechsel-Ordnungen, welche dem
aber freystellen, den Traßirer oder Acceptan-
der Zahlung halber anzugehen, nach dem Sin-
erer Kaufleute dahin zu verstehen, daß, wenn der
eptante zur Zahlungs-Zeit die Zahlung nicht
et, der Inhaber selbige von dem Traßirer erwar-
tet, dafern aber auch dieser seiner Schuldigkeit durch promte Zahlung nicht so gleich eine Gnüge thut, mithin an beyden nicht viel ist, inmassen ein Credit- und Reputation-liebender Kauffmann, weder seinen acceptirten Wechsel-Brief aus Mangel der Zahlung protestiren lassen, noch als Traßirer die schleunige Einlösung der Tratte verweigern wird; alsdenn hat der Inhaber des Wechsel-Briefes bey sich zu überlegen, welchen üblen und bösen Bezahler, und fast auf dem Sprunge stehenden Schuldner, er zuerst in Anspruch nehmen will; wobey er des Wechsel-Briefes, als welchen sein Freund, an den selbiger mit dem Protest gesendet worden, auf Begehren zu allen Zeiten remittiren wird, nach Gefallen sich bedienen kan. Gleichergestalt ist noch einigem Zweifel unterworffen, wie die Wechsel-Ordnungen, welche bey der Regreß-Rechnung wider die Endossanten die Ordnung zu überschreiten, verstatten, daferne einer nicht zahlet, eigentlich zu erklären, ob sie nemlich eine völlige Vorausklage des die Ordnung treffenden Endossanten erfordern, oder ob genug ist, daß der Inhaber bey selbigem sich gemeldet, die Bezahlung aber nicht erhalten. Nachdem dem Inhaber des Wechsel-Briefs zu seiner schleunigen Befriedigung von denen Endossanten geholffen werden soll; so ist ohnmöglich zu vertheidigen, daß die Wechsel-Ordnungen von einem Ausklagen des nächsten Endossanten zu verstehen; sondern es ist genug, daß der Inhaber bey selbigem seine Befriedigung gesuchet, und nicht erhalten können, welches zu beweisen, ein Contra-Protest leviret wird. Siehe die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 24. und Wiener Wechsel-Ordnung Art. 25. Siegels Einleit. c. I. §. 32-34. und Corp. Jur. Camb. P. II. p. 428. u. ff. wie auch besser oben den Artickel: **Wechsel-Briefe (indoßirte).** Was aber endlich noch der Präsentant oder Inhaber eines Wechsel-Briefes bey der auf dessen geschehene Acceptation erfolgenden Bezahlung zu beobachten habe, davon soll besonders in dem Artickel: **Wechsel-Zahlung (Forderung der)** gehandelt werden. Nachdem nun also bisher gantz deutlich gezeiget worden, was ein Präsentant oder Inhaber des Wechsels nach Anleitung derer meisten Wechsel-Ordnungen zu beobachten hat; so fraget sich zum Beschluß, ob sothane Pflichten, auf Verlangen des Remittenten, Trassanten, oder eines andern Endossanten sicher zu unterlassen, z. E. der Traßirer ordonirte, daß, wenn der Trassate nicht acceptirte, der Inhaber den Wechsel-Brief ohne Protest alsbald zurück senden solte. Es ist aber hierbey billig ein Unterschied zu machen, ob der Präsentante nur ein Commißionair, oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, ingleichen ob ein besonderer Remittent und Trassant, oder der Remittent und Trassant einerley Person ist. Wird ein Wechsel-Brief einem übersendet, damit die Ordre desjenigen, so ihn überschicket, zu befolgen, so ist der Präsentante demjenigen, was sein Committente verlanget, nachzukommen pflichtig. Ist aber der Remittent und Trassante unterschieden; so richtet der Präsentante, er mag Commißionair oder Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes seyn, auf des Traßirers ihm ertheilte Ordre kein Absehen, weil

zwischen ihm und dem Traßirer kein Negotium vorgehet, mithin dem Traßirer die Gelegenheit, seinen Willen gegen den Inhaber zu declariren, ermangelt. Im Gegentheil, daferne der Traßant auch Remittent, und der Präsentant, Eigenthümer des Wechsels ist; so kan dieser jenes Begehren in so weit ohne Gefahr erfüllen, als dadurch seine Condition nicht deterioriret wird. l. 23. ff. d. R. I. c. 33. d. R. I. in 6to. Woher sich denn zu Tage leget, daß in solchem Fall der Inhaber auf Verlangen des Traßirers den Protest zu unterlassen, und sonder selbigen den Wechsel zu ritorniren, kein Bedencken findet. l. pen. C. de pact. **Siegels** Einleit. cit. loc. §. 35. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 430. u. f. Schließlich aber ist hierbey noch zu erinnern, daß, laut eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 138. u. f. befindlichen Parreres auch die indoßirten Sola-Wechsel-Briefe zur Acceptation präsentiret werden müssen. Im übrigen können hiervon auch noch **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 31. und c. 47. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 188. und **Speidels** Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, nebst mehrern daselbst nahmhafft gemachten Rechts-Lehrern zu Rathe gezogen; wie nicht weniger die Artickel: **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Klage**; ingleichen **Wechsel-Recht**, nachgelesen werden.

Wechsel-Briefe, (Prävalirung wegen verhandelter) siehe **Revaliren**, im XXXI Bande, p. 870. und **Wechsel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (Preiß der) siehe **Wechsel-Preiß**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (al prezzo corrente gestellte) siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Briefe, (Prima-) siehe **Prima-Wechsel**, im XXIX Bande, p. 481. desgleichen **Wechsel-Briefe**; **Wechsel-Briefe, (mehrfache)** und **Wechsel-Briefe (Versendung der)**. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn bey einem Prima-Wechsel-Briefe nicht ausdrücklich bedungen worden, daß er mit ehester Post fortgeschicket werden solle, nichts versäumet ist, wenn er nur zu rechter Zahlungs-Zeit präsentiret wird, ob er gleich mit Protest zurücke gehet, vermöge drey unterschiedener in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 34 u. f. p. 35 u. f. und p. 36 befindlichen Pareres. Und nach einem andern ebend. p. 84 u. f. kan ein mittlerer Indossent, wenn er den Prima-Wechsel-Brief nicht also fort mit der ersten Post zur Acceptation fortschicket, seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Interessenten nicht suchen.

Wechsel-Briefe, (Principal-Aufnehmer der) oder **Remittent**, siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Principal-Aussteller der) heissen eigentlich die Traßirer oder Zieher verhandelter Wechsel-Briefe. Siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desgleichen **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Principal- oder Haupt-Gläubiger der) sind nichts anders, als die sonst insgemein so genannten Remittenten. Siehe **Wechsel-Remittent**, und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Principal- oder [Haupt-] Schuldner der) heissen eigentlich die so[genannten] Traßirer oder Zieher der verh[andelten] Wechsel. Siehe **Traßirer**, im XLV Ba[nde, p.] 29 u. ff. desgleichen **Traßirte Wechsel-B[riefe]**, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Proceß über [die]) siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Briefe, (Procurant der) [siehe] **Wechsel-Präsentant**.

Wechsel-Briefe, (Procura zu Ver[hand]lung und Eintreibung der) siehe **Wec[hsel] (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commissi[on]**.

Wechsel-Briefe, (procurirte) siehe **W[ech]sel-Briefe, (Interims-)** und **Wechsel-S[chlies]sung der Mäckler**.

Wechsel-Briefe, (Producirung der) [siehe] **Wechsel, (Original-)** und **Wechsel-B[riefe]**, wie auch in dem Artickel: **Wechsel-B[riefe] (Präsentirung der)**.

Wechsel-Briefe, (Profit wegen [ver]handelter) siehe **Wechsel, (Auf-)** und **W[echsel] (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (pro Forma ausgest[ell]te) siehe **Wechsel-Briefe, (unförmige)** [...] chen **Wechsel, (Schein-)** und **Wechsel[-Ban]ckene)**.

Wechsel-Briefe, (Prolongirung der) [siehe] **Prolongirung eines Wechsels**, im [...] Bande, p. 790. wie auch in dem Artickel: **W[ech]sel (Rück-)**.

Wechsel-Briefe, (promte Administr[ation] der Iustiz aus einem) siehe **Wechsel-R[echt]** und **Wechsel-Recht**; wie auch **Wechsel-[Sa]chen (Execution in)**.

Wechsel-Briefe, (promte Bezahlung [der]) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (prorogirte Bezahl[ung] der) siehe **Wechsel-Zahlung**.

Wechsel-Briefe, (protestirte) siehe **Pr[ote]stirte Wechsel-Briefe**, im XXIX Band[e, p.] 963 u. f. und **Wechsel-Briefe (Protestir[ung] der)**.

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) [was] darunter zu verstehen, und wie es damit zu hal[ten,] siehe in dem Artickel: **Protestirung der We[ch]sel-Briefe**, im XXIX Bande, p. 964. u. ff. [und] was besonders nach Anleitung des Amsterdam[er] Wechsel-Gebrauchs dabey zu beobachten, [in] denen beyden folgenden Artickeln: **Wech[sel-]Briefe, (Protestirung der) wegen Nic[ht-]Acceptation**, und **Wechsel-Briefe, (Pro[te]stirung der) wegen Nicht-Bezahlung**. [Ge]genwärtig aber wollen wir nur das nöthigste [in] dem Falle beyfügen, was es vor betrübte [und] schädliche Folgen nach sich ziehe, wenn der e[igent]liche Protestations-Termin oder die unverm[eid]liche Protestier-Zeit, (von welcher in dem A[rti]ckel: **Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit [der] verfallenen)** ein mehrers zu befinden) vers[äu]met worden. Und zwar ist ein solches [...] leicht daher abzunehmen, weil der Einhal[ter]

…chsel-Briefs, wenn ihm etwan daher ein
… entstehen solte, seines Regresses an den
…ten und die Indossenten dadurch verlustig
…, und sich an niemand anders, als an den Ac-
…en halten kan, mithin anstatt verschiedener
…ner nur einen hat, an dem er sein Heyl ver-
… muß. **Leipziger W. O.** art. 13. **Chur-**
…denburgische W. O. art. 11. **Nürnberger**
… von 1654. art. 6. **Hamburger W. O.** von
… art. 5. allwo zwar eine Ausnahme, wegen der
…n und Fest-Täge, an welchen kein Protest ge-
… werden mag, befindlich; dieselbe aber ist in
…ern von 1701. art. 27. wiederum ausgelassen
…. Besiehe auch den Art. 12. in der alten,
… art. 38. in der neuen **Hamburger W. O.**
… 1716. art. 13. **Braunschweigische W. O.**
…86 art. 26. und besonders von 1715. art. 38.
…yt d'Ordonnantie tot Antwerpen von 1541.
…echten en Costumen van Antwerpen, art. 9.
…sche W. O. von 1684. art. 15. **Amsterd.**
… art. 7. und **Erläuterung** vom 29 Mertz
… **Dännemarck. und Norweg. W. R.**
…31. art. 10. **Lyonische W. O.** von 1667.
… Und ob er gleich ein blosser Gevollmächtig-
…e; so stehet dennoch die Versäumung der
…ation auf seine Gefahr, und muß er demje-
…so ihm den Brief anvertrauet, hierunter vor
… Schaden hafften. **Braunschweigische W.**
… art. 38. **Leipziger W. O.** cit. loc. Im-
…durch die Protestation gegen den Acceptan-
…e alte Klage aus dem Wechsel allein aufrecht
… wird, daß in Krafft derselben der Regreß
…enigen wieder genommen werden kan, dem
…lder, wovon der Wechsel-Brief ent-
…, erstlich ausgezahlet worden, wie auch
… die Indossenten, ausser dem aber des
…ß Aussteller oder erster Schuldner, wie
…e Indossenten, als welche ebenfals als
…nten zu betrachten, durch die Ueberschrei-
… der Delegation sich befreyen können, das ist,
…egen Unterlassung behöriger Protestation
…m eine Art einer Neuerung an sich selbst ent-
…, und dieselben ausser dem Acceptanten be-
… worden, wie die *Rechten en Costumen van Ant-*
… van Wisselen, art. 3. und das **Schwedische**
… von 1671. art. 20. davon nachdrücklich re-
… Jedoch ist bey diesem Fall, da bey der Prä-
…on, ingleichen bey der Protestation oder Ver-
…g etwas vom Präsentanten verabsäumet
…n, nach den Frantzösischen Rechten, vermöge
…donnances de Louis XIV. sur le Commerce de l'
… titr. 5. art. 16. der Unterscheid zu machen,
…ann derjenige so acceptiren oder zahlen sollen,
…raßirers Schuldner weder zuvor gewesen,
…er Traßirer ihme die Provision zur Bezah-
…f den Verfall-Tag übermacht, alsdenn der
…ntant den Schaden zu tragen nicht gehalten.
…ingegen aber, wenn der Traßirer oder In-
… erwiese, daß derjenige, so acceptiren und be-
… sollen, sein Schuldner sey, oder daß er ihm zu
…lung des Wechsels vor der Verfall-Zeit die
…ge Provision übermachet, so fält Gefahr und
…en auf denjenigen, so den Wechsel einfordern
… Besiehe **Savary** in seinem vollkommenen
… und **Handelsmann**, cap. 22, §. **Der Brief**

Inhabere aber sollen ihrer Schuld ꝛc. inglei-
chen §. **Es ist recht und billig, daß** ꝛc. und §. **Es
sind noch 2. wichtige Fragen** ꝛc. Was aber
von dem Fall zu halten, wenn der Traßirer auf ei-
nen solchen einen Wechsel gäbe, von welchem er
wüste, daß er nechstens falliren würde, der Präsen-
tant aber in obbemeldten Stücken etwas dabey ver-
sähe? solches ist aus dem, was **Marquard** de Jure
Mercat. L. II. c. 15. n. 23. und 24. erinnert, gar wohl
abzunehmen. Es ist aber nicht genung, daß der
Protest, wegen Nicht-Bezahlung, zu behöriger
Zeit, und nach jedes Landes Ordnung, beleget wer-
de; sondern es muß auch derselbe sofort, mit der er-
sten Post, und samt dem Briefe, fals er bis dahin
beybehalten worden, an den Ort, woher er gekom-
men, würcklich versendet, oder wenigstens davon
behöriger Bericht ertheilet werden. Denn es ist
eine Haupt-Regel, daß der Präsentant oder Ein-
haber eines Wechsels-Briefs, wenn er wegen er-
mangelnder Acceptation oder Zahlung protestiret
hat, den Protest jederzeit ungesäumt gebührend
fortschicken und avisiren, oder anderer Gestalt für
alle Gefahr zu stehen schuldig seyn solle. **Leipziger
W. O.** art. 27. junct. art. 5. 6. 7. und 15. **Braun-
schweigische W. O.** von 1686. art. 26. und von
1715. art. 36. und art. 38. **Augspurger W. O.**
von 1682. art. 8. *Rechten en Costumen van Antwer-
pen*, art. 11. Und geschiehet solche Versendung an
des Einhabers Mann und alle diejenigen, welche
die Sache angehet, entweder mittelst Uebersendung
des Protestes selbst, oder einiger andern Nachricht,
welche diesem gleich geachtet wird. **Braunschw.
W. O.** von 1715. art. 38. **Dännemarck. W. R.**
von 1681. art. 9. **Schwedisch. W. R.** von 1671.
art. 19 § 1. ibi: "Und solches mit der ersten Post dem
„Wechsler zu seiner Verwahrung kund thun."
Wie denn auch so gar ein blosser Gevollmächtigter
oder Commißionar wie vor die Verabsäumung der
Protestation, also auch der Versendung oder we-
nigstens der behörigen Notification zu stehen, und
vor allen Schaden zu hafften hat. **Braunschw.
W. O.** von 1715. art. 38 und **Schwedisch W.
R.** art. 19. §. 2. ibi: "Damit selbiger Dero Fleiß
„und Treue daher ermessen möge." Besiehe auch
Joh. Phoonsens Amsterdam. Wissel-Styl, cap.
7. §. 1. daß im Wechsel-Negotio man sowohl mit
Aviso geben als Rescribiren oder Respondiren,
prompt und geschwind seyn müsse. Die Versen-
dung und Notification, auch binnen ausgebroche-
nen Fallimenten vor oder nach dem Verfall-Ta-
ge, ist eben so nöthig, wie die Protestation, also wie
in dem Artickel: **Wechsel-Sachen, (Mißstände
in)** gezeiget werden soll. Denn sonst ist der Pro-
test in dem Orte des zu bezahlenden Wechsels nichts
nütze, wenn er nicht an den Ort, wo er hergekom-
men, zurück versendet wird, weil der Acceptant ohne
das, es mag protestiret seyn, oder nicht, Krafft seiner
Acceptation, ein vor allemahl, zur Zahlung gehal-
ten ist. Dahero einen Protest auszufertigen und
fortzusenden, in allen Wechsel-Ordnungen bey-
sammen stehet, und nicht von einander getrennet
werden kan, **Nürnberger W. O.** von 1654.
art. 11. **Hamburger W. O.** von 1711. art. 38.
Franckfurter W. O. von 1666. art. 10. allwo
insbesondere von denen Protesten derer Meß-
Wechseln

Wechseln gehandelt und verordnet wird, daß dieselben entweder bey der nächsten und ersten, oder längstens bey der andern Post, versendet werden können. Welches denn auch um so vielmehr bey denen Irregulier- oder ausser Meß-Wechseln also zu halten, als welche sich ordentlich nach jenen richten. **Amsterdam. W. O.** art. 9. und *Ordonnantie van procediren* 1667. cap. 7. art. 19. *Rechten en Costumen van Antwerpen van Wisselen*, art. 11. allwo folgende Haupt-Regel gesetzet wird: *met d' eerste Commoditeyt*, oder durch erste Gelegenheit oder **Post.** Eine Ausnahme aber wäre hierbey zu machen, wenn der Trassant kundbar und öffentlich falliret hätte, mithin der Regreß ohne Nutzen seyn würde, weil alsdenn die protestirten Wechsel-Briefe an den Traßirer nicht zurücke gesandt werden dürffen. **Amsterdam. Willkeuere** vom 26 Jenner 1679. art. 3. sondern die Einhaber sollen alsdenn eben das Executions-Recht wider den Acceptanten, als wie gegen den Traßirer, haben und geniessen. In der **Lyonischen W. O.** von 1667. art. 9. ist die Zeit, darinnen die Wechsel-Briefe, nebst denen Protesten an alle diejenigen, welche dabey intereßiret sind, versendet werden müssen, genau bestimmet, als nemlich, wenn die Briefe innerhalb des Königreichs gezogen worden, binnen zween Monaten; Die aber aus Italien, Schweitz, Deutschland, Holland, Flandern und Engelland, dahin gezogen, binnen 3. Monaten, und die aus Spanien, Portugal, Pohlen, Schweden u. Dännemarck, binnen 6. Monaten von Zeit des Protestes an zu rechnen. Und muß die Acte des Protests gantz vollständig da ist, mit einer vollkommenen Abschrifft von dem Wechsel-Briefe selbsten, an alle diejenigen, so die Sache etwas angehet überschickt werden, es mögen sich selbige in der Welt aufhalten, wo sie immer wollen; auch müssen dahero so viele Protesten eines Innhalts ausgefertiget werden, als Oerter oder Städte sind, da sie vorgezeiget werden sollen. Siehe das **Schwedische W. R.** von 1671. art. 20. §. 1. Es wäre denn, daß der Einhaber, z. E. von dem ersten Indossenten gemessene Ordre hätte, daß, wenn der Brief nicht bezahlet würde, er denselben nicht an seinen letzten Indossenten, sondern so gleich an ihm, versenden möge, weil er doch wegen seines Giro seinen Mann in Obligo hat, hingegen die unnöthige und gar zu kostbare Weitläufftigkeit der Retour, von einem zu dem andern nicht gerne sehen möchte. **Leipziger W. O.** art. 19. und **Breßlauer** von 1716. Anlangend die eigenen oder auf sich selbst gestellten Wechsel-Briefe; so braucht es bey denenselben dieser Umstände gar nicht, sondern der Einhaber kan zur Verfall-Zeit, ohnerachtet er den Wechsel-Brief und Protest nach dem Orte, wo er herkommen oder zuerst geschlossen worden, nicht zurück gehen lassen, wider des Traßirers Person und Effecten nach strackem Wechsel-Recht, mittelst Arrestes, verfahren. **Joh. Phoonsens** Amsterdamer Wissel-Styl, cap. 36. §. 14. Wenn nun der Einhaber des Briefes nach geschehener Protestation dennoch den Wechsel-Brief nebst dem Protest nicht versendete; so geschicht solches, wie schon bemeldet, lediglich auf seine Gefahr, und ist der traurige Erfolg davon der Ver[illegible] ihm sonst zuständig gewesenen Klage [illegible] Regresses wider den Traßirer und die I[illegible] ten; daher alsdenn niemand, als den A[illegible] ten, zum Schuldner behält, eben wie [illegible] terlassung der Protestation gesaget [illegible] **Braunschweiger Wechsel-Ordn.** vo[illegible] art. 38. **Breßlauer** von 1716. art. 23. [illegible] **nische Wechs. Ordn.** von 1667. art. 9. [illegible] **burger** von 1711. art. 38. Jedoch [illegible] Pönal-Verordnung auf den Einha[illegible] Wechsel-Briefs, so denselben protestiren [illegible] eintzig und allein einzuschräncken, es m[illegible] selbe ein Cesionar oder ein blosser Gewa[illegible] seyn, nicht aber auf andere daran Theil[illegible] de Personen, welche mit fernerer Notif[illegible] an ihre Contrahenten oder Männer [illegible] seynd, zu erstrecken; wie Köni[illegible] in [illegible] Anmerckungen über die Leipziger Wechsel[illegible]nung art. 13. num. 10. mit einem Rech[illegible] bestärcket. Wiewohl sehr zu zweifeln, ob [illegible] überall so angehen könne; zumahl, da sowo[illegible] **Lyonische Wechsel-Ordnung,** als auc[illegible] **Schwedische Wechsel-Recht,** in den [illegible] zogenen Orten ausdrücklich haben wollen, die Proteste gantz vollständig an alle die[illegible] welche sie betreffen, überschickt werden [illegible] ausserdem daß man in Wechsel-Geschäfft[illegible] wohl mit Avisiren, als Rescribiren und [illegible] spondiren geschwind seyn muß. Rau[illegible] gers Tractat von Wechsel-Sachen, c. [illegible] u. ff. Sonst vermeynet zwar auch Uffe[illegible] in seiner Diss. de Protestationibus in Cambii [illegible] n. 1. daß die Wechsel-Proteste mit dem [illegible] des Protestirenden wieder aufgehoben w[illegible] und demnach des Verstorbenen Protest [illegible] Erben nichts helffe, wenn er nicht selbst [illegible] neue protestirte. Weil aber gleichwol [illegible] vorseyenden Falle die Klage wider den [illegible] ten und die Indossenten ein vor allemahl [illegible] der gethanen Protestation salviret und er[illegible] wird, mithin sofort schon zu Lebzeiten des [illegible] testirenden die Würckung davon sich [illegible] die Beschaffenheit der Klage aber wegen [illegible] Person der Erben weder thätiger, noch [illegible] der Weise verändert wird; so ist dessen [illegible] nung in der Anwendung auf gegenwär[illegible] Fall nicht gegründet, und stehet auch noch [illegible] dahin, ob selbige überhaupt und nach dem [illegible] gen Rechte bestehen könne. Mit mehr[illegible] Rechte aber gehöret hieher, wenn der Gl[illegible] ger von seiner Protestation selbst nachhero [illegible] weder ausdrücklich, oder doch stillschweig[illegible] und durch eine gegenthätige Handlung w[illegible] abgegangen, zum Exempel, wenn er, [illegible] erachtet der Protestation einige Novation, [illegible] cten und andere Gedinge mit dem Ac[illegible] tanten und andern Wechsel-Schuldnern [illegible] macht hätte. **Hamburger Wechsel-O[illegible] nung** von 1603. art. 4. **Augspurger We[illegible] sel-Ordnung** von 1665. und 1682. [illegible] 8. und **Nürnberger Wechsel-O[illegible] nung** von 1654. art. 8. Endlich aber [illegible] ein levirter Protest auch mittelst eines [illegible]

..en Gegen - Protests von und Seiten
..men, deme zum Nachtheile der erste Pro-
..geschehen, aller seiner Würckung und Kraft
..irt wie besonders Vultejus in Conf. Marp.
..r. 1103. Vol. IV. und Klock Vol. III. Conf.
..num. 86. behaupten. Hierbey fragt es sich
..r uch, ob denn auf Wechsel-Briefe und de-
..Proteste gültige Arreste geschehen mögen?
..t mit Nein zu antworten, es könnte denn
..essen Anlegung dem Impetranten mit ei-
..glaubwürdigen Schein von denen Buch-
..tei der Banco dargethan werden, daß die
..ung mittelst Abschrifft vor des Einhabers
..ung bereits geschehen; welchenfalls allein
..h verstattet, und demselben nachgelebet wer-
..lle. Schwedisch W. R von 1671. art.
..1. Vorhero aber soll dergleichen keines-
..zugelassen seyn, wenn gleich der Arrest noch
..m Notario, da derselbe kaum protestiret
..a, geschehen; vielmehr aber soll derselbe die
..-Acte sammt denen Wechsel-Briefen an
..Inhaber, wenn er darum ersucht wird, aus-
..en schuldig seyn. Amsterd. W. O. art.
..m Königreiche Dännemarck und Norwe-
..ll auch kein Arrest auf einen Wechsel-Brief
..t geleget, sondern derselbige dennoch seinen
..en Lauf behalten; ja so gar mögen auch
..t einmahl einige fremde Gelder, so durch
..sel in dasige Reiche eingegangen, und so
..von dar heraus remittiret werden, was
..er Nation dieselbe auch zugehören, bey ei-
..nstehenden Kriege, noch auch sonst aus
..rsache oder Vorwande es immer seyn kön-
..estiret werden. Siehe das Dännemarck.
..Norwegische W. R. von 1681. art. 20.
..uch den Artickel: Protest arrestiren, im
..Bande, p. 962. Wie es endlich bey den
..rse mehrerer protestirter Wechsel-Briefe in
..ung des Vorzugs zu halten, solches giebt
..Schwedische W. R. von 1671. art. 27. gar
..ch an die Hand, in den Worten: "Im Fall
..rere protestirte Wechsel so aus diversen Jahr-
..ckten herrühren, auf einmahl concurriren
..n; so soll alsdenn der Wechsel den Vorzug
..allen andern haben, welcher herrühret aus
..Jahrmarckt, unter welchem der gemachte
..uldner unvermögend und flüchtig worden,
..e sich verstecket und aus dem Wege gema-
..n Raumburgers Tract. von Wechsel-
..hen c. 48. §. ult. Schließlich fügen wir dem
..er von dieser wichtigen Materie besagten noch
..kurtzen Auszug aus denen vielen in Siegels
..Jur. Camb. befindlichen Pareres bey. Also
..daselbst P. II. p. 4. u. f. 1) erkannt, daß,
..der Inhaber einen Wechsel-Brief zu langsam
..entiret, und doch protestiren lässet, selbiger
..Protest-Kosten, samt andern Schäden vor
..tragen muß. 2) Wenn der vierdte Mann
..Wechsel-Zahlung nicht erhält, protestiret er
..t mit Unrecht; wenn auch über der Ritratta
..eit zwischen andern entstehet, suchet der, den
..Sache nicht angehet, sein Recht am ersten
..echsel-Ausgeber, und dieser suchet wieder sein
..ht vor seines Mannes ordentlicher Obrigkeit.
.. p. 8. u. f. 3) Welcher Wechsel-Briefs-
..haber nicht protestiren läst, kan sich mit der
blossen Notation nicht schützen, auch nicht
an die andern Indossenten halten; und
wer inzwischen ersuchet worden, per
Honor zu acceptiren, muß unter ihnen apart aus-
gemachet werden. *Ibid.* p. 13. u. f. Wenn ein
Factor auf einen Dritten ohne Ordre traßiret,
und solche Tratte mit Protest zurücke gehet,
der kan sich an niemand, als seinen Principal,
deswegen halten. *Ibid.* p. 27. u. f. 4) Wenn
ein Wechsel-Zahler gar nicht an den Ort der Zah-
lung kommt; so ist es genug, wenn dessen In-
haber wegen nicht geschehener Acceptation protesti-
ret, und muß ihm sein Indossent Satisfaction
thun. *Ibid* p. 31. 5) 6) 7) Wenn bey ei-
nem Prima-Wechsel-Briefe nicht ausdrücklich
bedungen worden, daß er mit ehester Post fort-
geschicket werden solle; so ist nichts versäumet,
wenn er nur zu rechter Zahlungs-Zeit präsenti-
ret wird, ob er gleich mit Protest zurücke gehet.
Ibid. p. 34. u. f. 35. u. f. und p. 36. 8) Wer
wegen nicht geschehener Acceptation eines Wech-
sel-Briefes nicht protestiren lässet, der kan sich
nicht an seinen Indossenten, wohl aber an den
Acceptanten, und auch an dem Ausgeber des Brie-
fes disfalls erhohlen. *Ibid.* p. 38. u. f. 9) Wenn etl.
Personen in einem Wechsel-Negotio intereßiret
sind; so ist der Geld-Empfänger wegen des mit
Protest zurück gelauffenen Briefes an dem nähe-
sten Indossenten sich zu erhohlen wohl befugt.
Ibid. p. 39. 10) Wofern ein Wechsel-Briefs-
Inhaber beybringen kan, daß er nach geschehe-
ner Protestation den Protest und Wechsel-Brief
mit der nächst abgegangenen Post an seinen In-
dossenten addreßiret; so ist ihm weder eine Ver-
säumniß, noch weniger eine Erstattung, zuzumu-
then. *Ibid.* p. 39. u. f. 11) Welcher Wech-
sel-Inhaber mit der Protestation ein gantzes Jahr
zaudert, und mittlerweile der Trassat fallit wird,
der kan sich an seinen Indossanten nicht halten.
Ibid. p. 44. 12) Wenn ein verschickter Wechsel-
Brief mit Protest zurück kommt, ist dessen In-
dossant alles gut zu thun schuldig. *Ibid.* p. 45.
13) Wer eine an Zahlungs-Statt auf einem
Orte, da kein Wechsel-Platz ist, angenommene
Tratte nicht protestiren läst, der verlieret deswe-
gen sein Anspruchs-Recht an dem Trassanten kei-
nesweges. *Ibid.* p. 47. 14) und 15) Wer ei-
nen erhandelten Wechsel-Brief an sich selbst zu
bezahlen stellen lassen, und denselben mit seinem
Indossement an jemand sendet, und wird pro-
testiret, der ist von diesem den Regreß zu leiden
schuldig. *Ibid.* p. 49. u. f. und p. 56 u. f. 16)
Wenn jemand einen ausgegebenen Wechsel-
Brief an sich selbst oder seine Ordre stellen lässet,
und denselben mit seinem Giro einem Dritten
zusendet; so ist dieser, auf geschehenen richtigen
Protest, an jenen sich zu halten, und Regreß zu
nehmen, wohl befugt. *Ibid.* p. 61. u. f. 17)
Wenn ein Indossat gleich protestiret hat, den
Protest aber nicht gleich zurücke schicket, und
noch darzu den Trassaten actioniret, dem wird
hernach der Regreß an den Trassanten nicht ge-
stattet. *Ibid.* p. 55. u. f. 18) Wer einen
Wechsel-Brief über sich nimmt und versäumet
zu protestiren, der verlieret nicht allein sein Recht
an dem Wechsel, sondern ist auch schuldig den
davon

davon versprochenen Avanzo, dem er gehöret, zu bezahlen. *Ibid.* p. 57. u. f. 19) Wer einmahl von dem Ausgeber, eines mit Protest zurück gelauffenen Wechsel-Briefs halber, mit der Klage sich abgewendet, kan überlang denselbigen nicht weiter disfalls actioniren. *Ibid.* p. 67. u. f. 20) Dafern ein Sola-Wechsel-Brief vom Acceptanten nicht bezahlet, und deswegen vom Inhaber zu rechter Zeit protestiret und an den Ausgeber remittiret wird, kan dieser an niemanden mit Bestand etwas prätendiren. *Ibid.* p. 79. u. f. 21) Ein mittlerer Indossent, wenn er Prima-Wechsel-Brief nicht alsofort mit der ersten Post zur Acceptation forschicket, kan seinen Regreß an seinen nächst vorhergehenden Indossenten nicht suchen. *Ibid.* p. 84. u. f. 22) Wenn der Indossante Schuld hat, daß der Wechsel nicht protestiret wird, muß selbiger, wenn gleich der Protest unterbliebe, den Wechsel einlösen. *Ibid.* p. 110. u. f. 23) Der Regreß wider den Indossanten fället hinweg, wenn der wegen nicht geschehener Acceptation levirte Protest nicht gebührend abgesendet wird, obgleich der Ausgeber den Wechsel acceptiret, und dem Indossanten durch die unterlassene Absendung des Protests kein Schaden erwachsen. *Ibid.* p. 117. u. f. 24) Der unterlassene Protest wegen Nicht-Bezahlung benimmt dem Indossaten den Regreß wider den Indossanten. *Ibid.* p. 122. u. f. 25) Wie die im 15. Art. der Leipziger Wechsel-Ordnung befindliche Worte: Bey erst folgender Gelegenheit, zu verstehen. *Ibid* p. 127. u. f. 26) Aßignationen brauchen keines Protests. *Ibid.* p. 161. u. f. Mithin sind auch 27) die Protest-Spesen bey Aßignationen nicht zu bezahlen. *Ibid.* p. 164. u. f. 28) Nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung aber müssen die Aßignationen protestiret werden. *Ibid.* p. 167. 29) Lässet der Inhaber eines Wechsel-Briefes den Wechsel-Brief vor dem Acceptations-Tage protestiren, und der Wechsel wird gleichwohl noch bezahlt, müssen die Protest-Spesen von dem Acceptanten zugleich mit erleget werden. *Ibid.* p. 165. u. f. 30) Wenn die Acceptation schlechterdings abgeschlagen wird, ist der Protest wegen Nicht-Bezahlung nicht nöthig. *Ibid.* p. 164. u. f. 31) Die Unterlassung des Protests wegen Nicht-Bezahlung hebet allen Regreß auf. *Ibid.* p. 168. u. f. besiehe auch die daselbst p. 181. in den Beylagen Lit. R. und p. 184. u. f. Lit. AA. befindlichen Rechts-Sprüche; desgleichen **Wechsel-Briefe (eigene)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)** und **Wechsel-Compagnons**; wie auch **Siegels** Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. §. 15. u. f. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 419. u. f. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 41. 42. 43. 47. und 48. **Johann Christoph Uffenbachs** Disp. Inaug. de Protestationibus in Cambiis und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 188.

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Acceptation. Allhier halten wir uns aber, wie bereits in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** gemeldet, vornehmlich an dasjenige, was nach dem Amsterdamer Wechsel-Gebrauch dieserwegen zu beobachten. Wenn also dem Betraßirten ein Wechsel-Brief zu seiner Last präsentiret wird, und er selb[...] acceptiren absolut verweigert; so ist der [...]ger oder Inhaber des Wechsel-Briefes [...] den, zur Stunde wegen Nicht-Acceptati[on pro]testiren zu lassen. Wenn der Betraßirte [...] die Prätension oder Anfrage nicht alsbal[d ...]ren kan oder will, ob er den Wechsel-B[rief ac]ceptiren solle, oder nicht, sondern solches [...]ßem, oder bey Ankunft nächster Post, zu [...] verspricht; so mag der Inhaber des Briefe[s ...]ser seinem Präjudiß, auf Requisition des [...]sirten, wohl einige Tage, oder bis nächsten [Post-]Tag, mit dem Protestiren warten; aber [...] eben nicht gehalten, noch befugt, wenn er [...] will, ungeachtet aller Ausflucht des Betraß[irten] zur Stunde protestiren zu lassen. Also nun [...] die Acceptation eines Wechsel-Briefes dur[ch ei]nen jeglichen, wer er sey, gefordert werden [...]; so kan auch bey Verweigerung derselben [...]mens des Vorzeigers des Wechsel-Briefes [...] auch schon sein Nahme weder in dem Brief[e ...]ber, noch in dem Endossement, gemeldet [...] ausgeschrieben stehet, protestiret werden. [...] Protestation geschiehet insgemein durch eine[n öf]fentlichen Notarien, welcher zu Amsterdam [...]net, in Beysein zweyer glaubwürdigen Ze[ugen], und dieses an die Person, oder in der [Woh]nung desjenigen, auf welchen der Brief la[utet, ...]falls er ein Einwohner ist, mit Exhibirung [des] Wechsel-Briefes, und Ersuchung, daß er [sol]chen acceptiren wolle; und auf Verweige[rung] oder Nicht-Erhaltung der Acceptation, pro[testi]ret der Notarius wegen aller Kosten, Sch[äden] und Interesse, Wechsels und Her-Wechsel[s]. Wenn der Notarius diejenige Person, auf [wel]che der Wechsel-Brief lautet, selber antrifft, [und] sie die Acceptation verweigert, so ist gebr[äuch]lich, daß er Ursachen seiner Weigerung gebe, [wel]che Ursachen der Notarius verbunden ist, in [die] Protest-Acte getreulich einzurücken. Wenn [der] Betraßirte den Traßirer nicht förmlich be[schim]pfen will; so kan er, gleichwie es auch gebrä[uch]lich, sothanige Verweigerungs-Ursachen angeb[en], welche gantz und gar nicht zur Disrenommee [des] Traßirers gereichen, als da sind insgemein, [daß er] die Acceptation aus Ursachen verweigert w[ird], die man dem Traßirer selbst avisiren wolle, [oder] aus Mangel des Aviso, oder der Provision [...] Ordre desjenigen, vor wessen Rechnung tra[ßi]ret wird. Aber wenn man nur deswegen p[ro]testiren lässet, weil es an der Provision erma[n]gelt; so ist dieses eine Antwort, die zur Dis[re]nommee des Traßirers und desselben, vor wess[en] Rechnung getraßiret worden, ausschläget. [Es] ist aber keine gültige Ursache, die Acceptation [...] um zu weigern, oder aufzuhalten, daß der We[ch]sel-Brief an Ordre laute, und nicht geendoß[iret] ist, und daß man erst wissen will, an wen [...] Verfall-Tage desselben müsse bezahlet wer[den], ehe daß man selbigen acceptiren will. Auch [...] nicht, daß man die Acceptation unter dem V[or]wande verweigere, daß der Betraßirte verm[ei]net, ob sey der andere Wechsel-Brief von ihm [ac]cepriret, und daß er von einer Summe oder P[ar]they nicht zwey Wechsel-Briefe acceptiren kön[ne]. Denn die Acceptation kan in solchem Fall ei[...]

ohl mit Bedingung geschehen, daß selbiger
gelten soll, wenn befunden werde, daß der
die Wechsel-Brief von eben selbiger Summe
Parthey von ihm schon acceptiret sey. Ge-
ine bedingte oder limitirte Acceptation, in-
ien gegen die, welche ohne Datum, und Un-
reibung des Acceptanten Nahmens, mag
Vorzeiger oder Inhaber des Briefes prote-
ren lassen, gleich als ob die Acceptation voll-
nnen und absolut geweigert wäre. Wenn
Betraßirter difficultiret, einen Wechsel-Brief
lerdings zu acceptiren, und der Vorzei-
der Inhaber keine bedingte oder limitirte Ac-
ption annehmen will, und deswegen protesti-
lässet, und der Betraßirte zur Antwort giebt,
bereit, auf lange Zeit, oder eine geringere
mme, oder unter einer andern Condition zu
ptiren; so thut er vorsichtig, dieser Antwort
ch beyzufügen, im Fall, daß der Präsen-
oder Inhaber des Briefes, auf dessen Nah-
die Acceptation gefordert und geprotestiret
sich ohne Verzug erklären solle, ob er die
mation solcher Acceptation annehme oder
und falls er stille schweiget, daß er, der
ßirte, protestire, er wolle hernachmahls
gehalten seyn, solchen zu acceptiren. Wenn
Notarius den Betraßirten nicht zu Hause
, noch antreffen kan; so thut er, vermöge
Amts, oder spricht deswegen dessen Haus-
Vater oder Mutter, Schwester oder
er, Diener oder Dienst-Magd, oder jemand
s im Hause, und wenn er niemand zu
findet, jemand von seinen Nachbarn,
Acceptation an, welches er sodenn in dem
referiret. Wenn der Betraßirte ausser
Stadt ist, und keine Ordre gestellet, oder
lassen, oder niemanden bevollmächtiget
die Wechsel-Briefe, so auf ihn lauten, zu
iren; so hat der Vorzeiger oder Inhaber
Briefes auf seine Wiederkunfft nicht zu
n, sondern ist befugt, wegen Nicht-
tation, in des Betraßirten Wohnung,
wo er zuletzt gewohnet hat, protestiren zu
. Wenn der Betraßirte nicht bekannt,
auszufragen und zu finden ist; so soll sich
Notarius an das Post-Hauß dieses Orts
ßiren, wohin er gereiset ist, um zu erfahren
nachzufragen, ob ein solcher Mann, oder
Nahme bekannt sey, und diese Vigilantz
Aufsuchung des Betraßirten soll er in die
des Protests mit einrücken. Wenn zwey
sonen einerley Nahmens in einer Stadt
nhafft sind, und selbige ohne oder mit gerin-
Unterscheid ihre Nahmen schreiben; so ist
Inhaber eines Wechsel-Briefes zu Last eines
nannten verbunden, wegen des Vorwandes,
sie keine Aviso von dem Traßirer haben,
selbigen nicht kennen, wider sie alle beyde
testiren zu lassen. Eine Protestation muß
n nicht an dem Orte, wo der Wechsel-Brief
bezahlen lautet, nothwendig geschehen, son-
n kan auch des Orts, wo der Betraßirte
hnet, entweder an ihn, oder jemand von seiner
milie, und wo er anzutreffen ist, geschehen.
Der Protest-Acte, es sey im Anfange und
oben an, oder in der Mitte, oder unter den-
selben, muß der Wechsel-Brief von Wort
zu Wort, mit der Aufschrifft und allen En-
dossementen, daferne deren auf selbigem zu
finden, abcopiret werden, und ist in der Acte
selbst mit anzuführen, daß von selbigem Original-
Wechsel-Briefe, wovon dieses eine Copie ist, die
Acceptation gefordert, solche aber nicht bekommen,
und was zur Antwort erhalten worden. Siehe
Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 11. und
Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 259. u. ff.
Diesem fügen wir nunmehr bey, was der Inha-
ber eines wegen Nicht-Acceptation protestirten
Wechsel-Briefes, und welcher auch Sopra
Protesto oder zu Ehren des Briefes nicht accep-
tiret wird, so wohl auch der Traßirer und Ein-
caßirer, zu thun gehalten sind. Wer also einen
Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation hat
protestiren lassen, er sey gleich würcklicher Inhaber
oder nur Vorzeiger desselben, muß, wenn selbiger
Sopra Protesto nicht acceptiret wird, mit erster
Gelegenheit an denjenigen, woher ihm solcher
Wechsel-Brief zugekommen, es avisiren lassen,
und den Protest, oder auch wohl den Wechsel-
Brief zugleich mit zurück senden. Wenn ein
Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen
lautet, und die Acceptation absolut verweigert
wird; so sendet der Inhaber desselben solchen,
nebst dem Protest, alsobald an den Remittenten
wieder zurück; Aber wenn die Acceptation
aufgeschoben, und nicht absolut geweigert, sondern
vielmehr durch den Betraßirten Hoffnung ge-
machet wird, wie er mit nächster Post, oder in
kurtzem gnugsame Ordre erwarte, und vermuth-
lich bekommen werde, selbigen zu acceptiren; so
handelt der Inhaber vorsichtiger, daß er den
Protest nur alleine versendet, und den Wechsel-
Brief bey sich behalte. Ein Vorzeiger, der
einen Wechsel-Brief wegen Nicht-Accep-
tation hat protestiren lassen, welcher nicht auf
ihn gemacht, noch indoßiret worden, zu bezah-
len, sondern welcher an des Traßirers Ordre,
oder auf jemand anders, auf Zeit zu bezahlen,
lautet, derselbe handelt vorsichtiger, daß er den
Protest alleine versende, und den Wechsel-
Brief zurück behalte, bis daß selbiger ihm alleine
oder zugleich mit dem indoßirten abgefordert
werde. Wenn wider des Betraßirten Person
selber, aus Ursache, daß er nicht zu Hause, oder
nicht bekannt, noch auszufragen sey, nicht pro-
testiret wird; so ist es auch besser, alleine den
Protest zu versenden, und den Wechsel-Brief
bis auf den Verfall-Tag, oder auf nähern Be-
scheid zu behalten, damit der Betraßirte, falls
er kund geworden, den Wechsel-Brief, so er
anders will, noch acceptiren könne, und bey
Verweigerung ist dem Vorzeiger oder In-
haber zu rathen, in solchem Fall, wider densel-
ben nochmahls förmlich zu protestiren. Wenn
ein Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahlen lau-
tende, dem Vorzeiger von dem ersten Geber nicht
zugekommen, sondern nachdem er von einem
andern remittiret, oder gesendet worden, wegen
Nicht-Acceptation protestiret wird; so gehet er
sicherer, indem der Wechsel-Brief schon über
unter-

unterschiedliche Orte eincaßiret worden, daß er nicht allein den Protest an denjenigen, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versende, sondern daß er auch den ersten Geber recta benachrichtige, daß solcher Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation protestiret ist. Es würde eine sehr nützliche Sache seyn, wenn eine sothanige Ordre beniemet und statuiret würde, daß von allen Protesten, es sey wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung, ingleichen, im Fall eines Falliments des Acceptanten, der Nachricht seiner Retirade, oder, daß er nicht im Stande zu zahlen, dafern der Requirent die Principal-Acte nicht recta an dem ersten Geber, oder jemand anders des Ortes, wo der Wechsel-Brief gemacht und paßiret ist, sondern anders wohin, von wannen ihm dieser zugekommen, senden muß, die Notarien in solchen Fall verbunden seyn solten, dem ersten Geber von solcher Acte, so in der Zeit zu versenden, mit der erst abgehenden Post, gerade zu Abschrifft zu senden müsten, daß er sich solcher bedienen könnte; welches, indem zum protestiren nur einige wenige Notarien allein authorisiret werden, sehr gemächlich, und mit grossem Nutzen, auch Verhinderung vieles Schadens, von selbigen würde geschehen können. Ein Geber ist verbunden, wenn er Aviso bekömmt, daß ein Wechsel-Brief nicht angenommen, sondern protestiret worden, dem Traßirer alsbald Nachricht und Känntniß hiervon zu geben. Ein Traßirer, oder Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Acceptation protestiret worden, ist nicht gehalten, auf eine blosse Nachricht, sondern, so bald ihm der Protest vorgezeiget wird, es sey mit oder ohne Wechsel-Brief, alsdenn an den Inhaber des Briefes, oder Vorzeiger des Protests, zu seiner vollkommenen Befriedigung gnugsame Versicherung vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes am Verfall-Tage des Ortes, wo die Bezahlung geschehen soll, oder von dem Her-Wechsel Unkosten, falls die Bezahlung daselbst nicht geschehen solte, zu geben. Wenn der Wechsel-Brief noch so lange zu lauffen hat, daß durch den Traßirer oder Eincaßirer Ordre zur Bezahlung auf die Verfall-Zeit, oder binnen den Nachsicht-Tagen gestellet werden kan; alsdenn ist ein Geber verbunden, wenn er Versicherung oder Caution bekommen hat, den Protest wegen Nicht-Acceptation mit dem Wechsel-Briefe, falls er diesen zurück empfangen hat, wiederum nach dem Orte zu senden, wo die Bezahlung geschehen muß, und solche Bezahlung durch den Betraßirten, oder denjenigen, an den er addreßiret wird, fordern zu lassen. Und wenn er diese bekommen; so hat er keine andere Prätension an den Traßirer, als wegen der Unkosten des Protests und Brief-Porto. Wenn er aber dieses nicht bekömmt; so muß wegen Nicht-Bezahlung wider denjenigen, an welchen der Wechsel-Brief zuletzt recommendiret und addreßiret worden, protestiret werden, und ist alsdenn der Traßirer zu prompter Bezahlung des Her-Wechsels und der Kosten verbunden. Wenn ein Wechsel-Brief auf lange Zeit traßiret, wegen dessen Nicht-Acceptation aber

protestiret, und durch den Traßirer dem Geber [illegible] seiner Vergnügung Versicherung gegeben, oder wegen Bezahlung auf den Verfall-T[illegible] von Wechsel und Her-Wechsel Caution [illegible]stellet worden; so ist der Traßirer nicht verb[unden], hierüber seinen Wechsel-Brief durch d[en Be]traßirten, oder jemand anders, accept[iren zu] lassen, indem die Versicherung, oder die C[aution] und der Bürge, vor die Acceptation o[der] Acceptant ästimiret werden muß. Der [Traßi]rer oder Eincaßirer giebt Versicherung, o[der stel]let Caution, wenn er dem Geber andere [Wech]sel-Briefe, an seine Ordre zu bezahlen [und] durch ihn nach Erfordern geendoßiret, vo[n] selbiger Summe, und die auf eben selbige [Tage] verfallen, getraßiret oder von jemand en[dossiret], welcher auf der Börse von jedermann vo[r ver]mögend zu bezahlen und unverwerfflich ge[halten] wird, zu Handen stellet. Der Geber ist [n]icht [ge]halten, andere Wechsel-Briefe an[zuneh]men, als mit Beyfügung und zugleich [Bezah]lung seiner gethanen Unkosten. Vom [Protest] und Brief-Porto, und wo nicht gantze, um wenigsten halbe Provision vor diese neue Bemühung wegen der Correspondentz und [Accep]tations-Forderung geschiehet. Wenn aber der Traßirer jemand des Orts anweiset, d[er] den Verfall-Tag seinen traßirten Wechsel-Brief S. P. bezahlen soll, und deswegen [gnug]same Bürgschafft leistet; so ist er keine [Provi]sion, sondern allein den Protest und das [Brief-]Porto zu bezahlen schuldig. Der Traßirer [oder] Eincaßirer eines Wechsel-Briefes, der [wegen] Nicht-Acceptation protestiret ist, muß sich [vor]sehen, und an seinen Geber oder Inhaber [sol]ches Wechsel-Briefes keine andere Wechsel-Briefe einhändigen, als gegen Verwech[slung] seiner eigenen Briefe in dem Protest; [oder] denn, daß der Geber ihm verspreche, ihm [sol]ge zu liefern, und ihn wegen der Restit[ution] des Geldes versichert, daferne etwa noch der protestirte Wechsel-Brief bezahlet w[erden] möchte. Der Geber ist nicht gehalten, un[d ste]het ihm auch nicht zu rathen, in dieses Ve[rspre]chen oder Bürgschafft sich zu obligiren, di[eweil] der Traßirer verbunden ist, Ordre zu st[ellen], daß seine geliefferten Wechsel-Briefe d[urch] den Betraßirten, oder jemand anders, [am] Verfall-Tage bezahlet werden, diese ar[de]re Wechsel-Briefe aber nur zur Versicherung [und] Bürgschafft des Gebers dienen, welche [ich] mit solcher Clausel und Bedingung zu mach[en] ist, daß die Bezahlung von ihm gegen Ein[lö]sirung sothaniger wegen Nicht-Acceptation protestirter, und wegen S. P. nicht accep[tir]ter Wechsel-Briefe geschehen soll. W[enn] ein Protest mit allen Wechsel-Briefen [dem] Traßirer gezeiget wird, und er mit dem G[eber] über den Her-Wechsel sich vereinigen k[an]; so mag er unbesorgt die negotiirte Parthey [mit] dem Geber retractiren, und ihn gegen Einc[assi]rung seiner gegebenen Wechsel-Briefe [und] den Protest bezahlen. Wenn ein Wech[sel-]

...f mit Protest wegen Nicht-Accepta- ...zurück kommt, und noch in Zeiten andere ...re zur Bezahlung auf den Verfall-Tag durch ...Traßirer solte können gestellet werden, der ...ßirer und Geber aber geneigt sind, die Parthey ...actiren; so wird der Her-Wechsel solchen- ...l auf das allerbilligste eingerichtet, so, daß ...lger in solchem Cours, als sonst würcklich ...e besten Briefe von der Börse negotiiret ...den, oder zu bekommen seyn solten, auf ...tmige Verfall-Zeit zu bezahlen lautende, ...chnet wird, über welchen Cours der ...er befugt ist, in die Forderung der Provision, ...nicht der gantzen, doch wenigstens der halben, ...chen in die Cour-Tage zu willigen, dieweil er ...Geld nicht übermachen kan, ohne Courtage, ...nt den Unkosten von Protest und Brief- ...to, zu spendiren. Es wäre zu wünschen, und ...hoch nöthig, wegen der vielfältigen Disputen, ...schen denen Wechsel-Contrahenten über das ...raßiren des Her-Wechsels entstehen, wenn ...em Verfall-Tage wegen Nicht-Acceptation ...Falliment des Acceptantens protestiret wor- ...daß ein fester Fuß und Reglement gemacht ...e, auf was Weise der Her-Wechsel alsdenn ...t zu rechnen, und einzurichten wäre, wenn der ...rer, an statt andere Ordre zu stellen, die Par- ...etractiren u. annuliren wolte. Wenn der Traßi- ...der Geber sich mit einander über der Rech- ...des Her-Wechsels, wegen eines unverfalle- ... und mit Protest wegen Nicht-Acceptation ... gekommenen Wechsel-Briefes, nicht ver- ... können, und der Traßirer oder Eincaßirer ... Caution noch Unterpfand zur Versicherung ..., sondern den Her-Wechsel mit Gelde be- ...will; so mag er mit der Summe, die von ...or des Wechsel-Briefes Valuta empfangen ...en, zur Sicherheit des Gebers in der Wech- ...anck auf Consignations-Rechnung zum Be- ...s Inhabers solches Wechsel-Briefes bezah- ...wo hernach selbiger Wechsel-Brief bis nach ...Verfall-Tage bleiben muß, und bis daß man ... bekommt, in was vor Cours auf Sicht des ...s, da die Bezahlung geschehen muß, auf ...igen Ort, wo die Consignation geschehen, ...woselbst der Her-Wechsel gerechnet werden ..., gewechselt worden. Und der Traßirer ist ...e Bezahlung des Her-Wechsels, nach dem- ...en Cours, wie hoch selbiger auch steigen ...te, verobligiret; dagegen ist der Geber oder ...aber auch gehalten, ihn mit demjenigen ...s, wie niedrig er auch immer zu seinem ...aden möchte gefallen seyn, zu vergnügen. ... verpfändete, oder namtirte Summe aber ... so viel mehr oder minder, als der Her- ...chsel und Unkosten sich belauffen, dem Ge- ...der Inhaber des Wechsels alsdenn gegen ...lieferung der Wechsel-Briefe und des Pro- ..., oder unter behörlicher und gnugsamer ...ion, falls die Briefe nicht vorhanden oder ...hren seyn möchten, gut gethan werden. ...nn aber etwan alle diese Wechsel-Briefe nicht ...anden seyn; so muß der Traßirer im tracti- ...ich wohl vorsehen, auch nach dem Verfall- ...e den Her-Wechsel anders nicht bezahlen, als ...Versprechen, daß die manquirten Wechsel-Briefe geliefert werden, und vor alles Ungemach und Schaden, so aus der Nicht-Lieferung des Traßirers entstehen können, zu hafften. Allenfalls ist auch, wenn der Verfall-Tag so nahe ist, daß durch den Traßirer oder Eincaßirer keine andere Ordre zu Bezahlung des Orts, wo selbige zu Vergnügen lautet, gestellet werden kan, der Inhaber, wenn der Traßirer oder Eincaßirer ihn gnugsam versichert, oder Caution wegen seines Vorschusses, vom Her-Wechsel und Unkosten, wenn er auch Protest und Wechsel-Briefe in Händen hat, obligiret zu warten, bis daß am Verfall-Tage der Wechsel-Cours auf den Ort gemacht worden, wo die Bezahlung auf Sicht nach demjenigen Orte, da der Her-Wechsel gefordert wird, geschehen müssen. Wenn auch der Eincaßirer den Her-Wechsel und die Kosten eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Acceptation protestiret worden, an seinen Geber wiederum vergnügt hat; so ist dennoch der Traßirer, oder zuvorstehende Endoßirer, zu promter Wieder-Bezahlung an ihn nicht gehalten, sondern mag mit Caution, Bestellung oder Versicherung, wie obgemeldet, contentiren und bezahlen. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 13. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 265. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wegen Nicht-Bezahlung. Ob schon der Acceptant zu Bezahlung eines von ihm acceptirten Wechsel-Briefes absolut verbunden ist; so wird dennoch die Bezahlung am Verfall-Tage durch den Inhaber mit keiner Schärffe oder Strenge des Wechsel-Rechts gefordert, wenn der Traßirer oder Eincaßirer des Wechsel-Briefes im Stande zu bezahlen und noch bey guten Mitteln ist, ehe und bevor er versucht habe, ob er die Wieder-Bezahlung in Güte und ohne Mühe von dem Traßirer oder Eincaßirer bekommen kan. Der Inhaber eines Wechsel-Briefs hat kein Recht oder Anspruch noch Regreß auf den Traßirer oder Eincaßirer, es sey denn, daß er beweise, wie er am Verfall-Tage die Bezahlung behöriger maßen gefordert, und nachdem er selbige nicht bekommen können, in Zeiten wegen Nicht-Bezahlung und Vergnügung des Wechsels und Her-Wechsels, Unkosten, Schäden und Interessen habe protestiren lassen. In den meisten Handels- oder Wechsel-Plätzen, und auf allen Messen und Märckten, ist geordnet und beliebet worden, binnen wie viel Tagen nach dem Verfall-Tage, der Inhaber eines Wechsel-Briefes wegen Nicht-Bezahlung protestiren müsse, damit er sein Recht gegen den Traßirer oder Eincaßirer behaupten möge; wie davon zu sehen in denen Articfeln: **Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen)** und **Wechsel (Meß)**. Ehe man aber wegen Nicht-Bezahlung protestiren kan, muß die Bezahlung vorher gefordert werden, und dieses zuerst, nur blos durch des Briefs-Inhaber, oder seinen Diener, oder jemand anders, auf seinen Nahmen, und also, wenn auf diese ordentliche Forderung die Bezahlung nicht erfolget, sondern verweigert und verschoben werden will; alsdenn muß auf eine solenne Weise durch einen Notarien, oder auch,

wie besonders in Amsterdam gebräuchlich, durch einen andern hierzu gevollmächtigten Gerichts-Actuarium, im Beyseyn zweyer glaubwürdigen Zeugen, die Forderung wiederhohlet werden. Die solenne Forderung oder Bezahlung solte in denen Orten, da man eine Wechsel-Banck hat, wenn die Bezahlung bey Abschreibung in dieselbe Wechsel-Banck geschehen muß, zum längsten auf den letzten Nachsicht-Tag, so zeitlich geschehē, daß der Acceptant oder Betraßirte annoch Zeit habe, bezahlen zu können. Alle Wechsel-Briefe, so auf die Amsterdamer Börse, oder zu Amsterdam geschlossen werden, müssen in Ermangelung der Bezahlung nach den rechten Observantzen und Gewohnheiten derselben Orte, wo die Bezahlung destiniret ist, protestiret werden. Alle Wechsel-Briefe, die von auswärtigen Orten kommen, und in der Stadt Amsterdam bezahlet werden sollen, muß man allda wegen Nicht-Bezahlung zum längsten binnen dem sechsten Tage nach dem Verfall-Tage, den Sonntag oder die heiligen Fest-Tage mit darunter begriffen, und den Tag nach dem Verfall-Tage vor den ersten Tag gerechnet, protestiren lassen; es wäre denn, daß wegen Schliessung der Wechsel-Banck keine Bezahlung geschehen könnte; und solchenfalls muß binnen dem zweyten oder höchstens dritten Tage nach Oeffnung der Banck protestiret werden, mit dem Bedinge, daß allenfalls der sechste Tag nach dem Verfall-Tage wird verstrichen seyn. **Willekeuren van Amsterdam** III. Del. 1. Bœk. Tit. 8. N. 12. Art. 1. 2. gestatuert den 31 Junii 1660. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 17. §. 1--7. **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 278. u. ff. Zu fernerer Erläuterung dieser Keure haben die resp. Gerichts-Herren am 6 Febr. 1663 in folgenden Articken sich näher erkläret: 1) Daß bey Wechseln, welche einige Tage Sicht oder Nachsicht, oder einige Tage Dato, oder nach Dato zu bezahlen lauten, die Zeit eines solchen Wechsel-Briefes von dem folgenden Tage an zu rechnen sey; als z. E. wenn ein solcher Wechsel-Brief am 1 May präsentiret oder dattiret ist, zu bezahlen drey Tage Sicht oder nach Sicht, drey Tage Dato oder nach Dato, daß in solchem Fall der vierte Tag vor den Verfall-Tag des Wechsel-Briefes zu halten sey, und hernachmahls die Protestations-Zeit auf den 5 dito sich anfangen und den 10 detto endigen solle; 2) daß die Protestir-Zeit den Tag nach Oeffnung der Banck ihren Anfang nehmen solle, welchen Tag auch selbige geschehen möge, z. E. wenn die Banck am Sonnabende geöffnet wird, so sollen alsdenn die drey Tage zu lauffen anfangen, nemlich den Sonntag zum ersten, und soll der Protest längstens am Dienstage geschehen; 3) daß die Inhaber derer Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Banck verfallen, (und da die Verfall-Zeit noch nicht gantz vorbey) Freyheit haben sollen, zwey bis drey Tage nach Oeffnung derselben mit dem Protestiren anzustehen. **Willekeuren,** Appendix p. 857. Ungeachtet dieser näheren Erläuterung aber entstehen dennoch aus dieser **Keure** viel falsche Auslegungen und Streitigkeiten, wovon wir nur einige anführen wollen. Als nemlich: 1) Ob ein Inhaber mit dem Protestiren bis auf den sechsten Tag nach dem Verfa[ll-]Tag warten möge oder müße? und ob die Bez[ah]lun[g] oder derselben Anbietung auf den sechsten Na[ch]sich[t-]Tag, falls zu vorhero protestiret worden, solch[e] Protestation unkräfftig mache? 2) Wei[l der] sechste Nachsicht-Tag auf einen Sonntag, B[...] oder einen andern Fest-Tag ausfället, in [...] man nicht abschreiben und bezahlen kan, [...] solchen Falls des Tages vorhero, als am f[ünften] Nachsicht-Tage, nothwendig protestiren [...] ingleichen ob man auch, bey Versäumung de[...] tages oder des Montags, doch ohne Verl[...] Rechts, so der Inhaber auf den Traßirer ha[t, pro-]testiren dürffe? 3) Weil die **Keure** dictire[t, daß] binnen dem sechsten Tage nach dem Verfal[l-Tage] protestiret werden müsse, und aber man wide[r] den Acceptanten selbst keine Protestation wegen [N]icht-Bezahlung thun kan, ehe und bevor die Bez[ahlung] gefordert worden, ob deswegen nicht nothw[en]di[g] zum längsten am sechsten Tage Vormittags [...] lich protestiret werden müsse, daß der Acceptan[t] annoch bezahlen und abschreiben könne, und o[b e]ine Protestation, die sonder vorher gegangene F[or]derung des Nachmittags geschehen, kräfftig u. [...] seyn könne, oder nicht? 4) Ob der Inhabe[r] der Acceptant die Protest-Unkosten bezahlen solle, [we]nn nach geschehener Protestation am sechsten Ta[ge] die Parthey diesen Tag bezahlet, und sie des [...] Tages annoch gültig befunden wird? 5) Ob [m]an bey Wechsel-Briefen, welche auf Sicht zu be[zahlen] lauten, bis auf den sechsten Tag nach der Prä[senta]tion mit dem Proteste anstehen, und der Be[...] die Bezahlung so lange verschieben dürffe? 6) [Ob] man einen Wechsel-Brief, der unter der Zeit, [da] die Banck geschlossen, verfället, und wovon der [...] Nachsicht-Tag accurat am dritten Tage nach [Oeff]nung derselben verfallen, alsdenn protestiren [...] oder bis auf den andern Tag warten dürffe? [...] weil in der **Keure** befindlich ist, daß in solche[m] [F]all der sechste nach dem Verfall-Tage verstriche[n] müsse; nun aber wird das Wort **verstreichen** [...] von gegenwärtiger, sondern von vergangene[r Zeit] gesaget. 7) Ob bey Schliessung der Banck a[...] die Schliessungs-Zeit neue Bücher zu verfert[ige]n, verstanden werde, u. ob auch das Schliessen [...] der Fest-Tage, als Ostern, Pfingsten u. Weyh[nach]ten, darunter zu verstehen? 8) Ob die Protesta[tion] nothwendig auf den letzten Nachsicht-Tag wi[der] einen Mit-Bürger an seine Person oder Wohn[un]g geschehen müsse? oder ob man nicht gnug thue, [we]nn man den Wechsel-Brief zum Notario bringet, [und] selbigen registriren läßet, daß dieser Tag der l[etzt]e Nachsicht-Tag sey, und daß man noch wegen di[ese]s Wechsel-Briefes keine Bezahlung erhalten ha[be]? 9) Ob ein Inhaber, dieweil er mit Protestir[un]g eines Wechsel-Briefs, dessen Nachsicht-Tage [vo]r Schliessung der Banck nicht völlig verlauffen, [bi]s auf den dritten Tag, da die Banck geöffnet wird, [an]stehen mag, eben deswegen so lange anstehen mi[...]? Und ob ein Acceptant in solchem Fall nicht eher [be]zahlen könne? auch wenn solches geschehen, [ob] alsdenn eine Protestation, welche vor [...] nach Schliessung der Banck oder auch vor [dem] dritten Tage nach deren Schliessung ge[sche]hen, ungültig, sey? daß der Acceptant ei[nes] Wechsel-Briefes, davon nur drey, vier o[der] fün[f],

, und deswegen alle sechs Nachsicht-Tage
Schliessung der Wechsel-Banck noch nicht
g verlauffen, die Bezahlung bis auf den drit-
Tag nach Wiedereröfnung derselben ausstellen
e, gleichwie von einigen aus der **Keure** be-
en wird, scheinet hingegen andern eben so
illig zu seyn, als ob man prätendiren wolte,
n den sechsten oder letzten Nachsicht-Tag eine
hzeit einfället, (als zu welcher Zeit die Banck
geschlossen ist,) daß man alsdenn mit dem
hreiben bis zwey oder drey Tage hernach
ten möge. Diejenigen sind also nicht zum
n unterrichtet, welche behaupten wollen,
alle Wechsel-Briefe, so vor Schliessung der
ck verfallen, auch vor derselben Schliessung
bezahlen seyn, oder ja längstens auf den
n Tag, da die Banck geöfnet wird, bezah-
werden müssen, gleichwie auch auf den ersten
der Oefnung alle bey Schliessung der Banck
llene Wechsel-Briefe vor oder auf den Tag,
e geöfnet wird, zu bezahlen wären, und falls
es nicht geschehen, daß man des andern
s in beyden Fällen wegen Nicht-Bezahlung
stiren müsse. Denn, wenn diese Ordnung
führet würde; so solte die Banck, gleichwie
ehr ordentlicher Weise geschiehet, an kei-
Sonnabende, welcher der Juden Sabbath
nd an welchem bey ihnen keine Abschrei-
geschehen mag, geöfnet werden, welches
en um dieser Ursache willen auch denen Chri-
hon lange beschwerlich gewesen, und des-
n ein anderer Tag zur Oefnung solte erwäh-
rden. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr.
agen Lit. D. und **Siegels** Corp. Jur. Camb.
p. 360. u. f. Wenn demnach den sechsten
letzten Nachsicht-Tag ein Sonn- oder Festtag
lt; so soll ein vorsichtiger Inhaber des Ta-
vorher protestiren lassen. Von Wechsel-
en, welche wegen Nicht-Acceptirung prote-
und auch Sopra Protesto nicht verehret
en, mag am Verfall-Tage die Bezahlung
dert, und auf deren Verweigerung den er-
Nachsicht-Tag wegen Nicht-Bezahlung pro-
et, und Protest und Wechsel-Brief versen-
werden. Wenn von einem Wechsel-Briefe,
nde zu bezahlen nach Dato, oder auf einen
nten Tag vor dem Verfall-Tage keine Ac-
tion gefordert worden, sondern wenn selbi-
rst zwey oder drey Tage nach dem Verfall-
e präsentiret wird; so muß die Protestation
n Nicht-Bezahlung, falls die Vergnügung
erfolget, nicht am sechsten Tage nach der
sentation, sondern zum längsten auf den 6.
nach dem würcklichen Verfall-Tage gesche-
Ein promter Bezahler soll die Wechsel-
fe zu seiner Last lautende, den ersten oder
n nach dem Verfall-Tage contentiren; und
ehet sehr disrenommirlich, wenn man sich
allerletzten Nachsicht-Tage bedienet, unter
Vorwande, daß der letzte Nachsicht-Tag
ich der rechte Verfall-Tag sey: massen die
hsicht-Tage dem Acceptanten nicht vergön-
sind, selbige zu mißbrauchen, da sie nur vor
Inhaber sind, binnen selbiger Zeit die For-
ng zu thun, und den Acceptanten so lange
ausser daß es ihm präjudicirlich, zu verschonen,
dennoch aber mag der Acceptant sich solcher Nach-
sicht-Tage bedienen, und die Bezahlung auf das
weiteste, als es ihm beliebet, hinaus stellen.
Wenn die Wechsel-Briefe nicht binnen dem letz-
ten Tage nach dem Verfall-Tage protestiret wer-
den; so geschieht durch solche Versäumniß und
Nachläßigkeit, daß die Inhaber solcher Wechsel-
Briefe ihr Recht wider die Traßirer und Endos-
seurs verlieren, wie die nähere **Erklärung** auf
den andern Articel der **Keure** von dem 31. Ju-
lii 1660. wegen der Materie vom Protestiren der
Wechsel-Briefe anzeiget, und welche bey denen
Gerichts-Herren der Stadt Amsterdam den 29.
Mertz 1661. declariret worden. **Willekeuren**
Appendix p. 848. **Phoonsen** l. c. §. 8. 12. und
Siegel l. c. p. 279. u. f. Durch den letzten Tag
nach dem Verfall-Tage wird also daselbst der letz-
te Nachsicht-Tag verstanden, als welcher bey of-
fener Banck der sechste nach den Verfall-Tage,
und bey geschlossener Banck der Dritte nach de-
ren Eröfnung ist. Nachdem aber solches vor-
hero in dem 6. und 7. §. jetztgemeldeter **Keuren**
uneingeschränckt genommen worden; so ist selbi-
ge nicht nach den blossen Worten, oder als eine
Regel, ohne Ausnahme, anzusehen. Denn
wenn ein Wechsel-Brief verlohren, oder durch
Versäumniß des Inhabers binnen den Nachsicht-
Tagen keine Acceptation gefordert, und die Be-
zahlung nach Verlauf derselben durch den Be-
traßirten geweigert wird, aus Ursache, daß der
Traßirer vor seine eigene oder eines Dritten Rech-
nung traßiret habe, oder weil der Betraßirte
vermöge Ordre, sich nicht revaliren, oder der
Traßirer, oder auch derjenige, vor wessen Rech-
nung er traßiret, nicht trauen will; alsdenn hat
der Inhaber im geringsten kein Recht auf den
Betraßirten. Wenn er nun solchen Falls auch
auf den Traßirer kein Recht haben solte, welcher
durch diesen Zufall das empfangene Geld im Sa-
cke behalten und profitiren möchte, und der In-
haber durch das versäumte Protestiren, inner-
halb der Nachsicht-Zeit, und wenn gleichwohl
der Betraßirte und Traßirer beyderseits im
Stande zu bezahlen sind, er sein Geld verlie-
ren solte: so würde solches nicht redlich gehan-
delt seyn. Wenn aber der Traßirer beweisen
kan, daß er die Provision zur Bezahlung
an den Betraßirten übermacht, oder daß dieser
sonst Effecten in Händen hat, auf welche er getras-
siret, oder daß der Betraßirte ihn über diese Trat-
te revalliret hat, oder daß er denselben vor des Be-
traßirten Rechnung traßiret, und ihm selbige wie-
der verrechnet und gut gethan hat, so denn ist es
billig, daß der Inhaber bey dem Betraßirten sei-
ne Bezahlung suche; dieweil er aber mit dem Wech-
sel-Briefe allein, als welcher nicht acceptiret ist, kei-
ne Klage wieder ihn anstellen, noch ihm etwas
abfordern kan; so ist der Traßirer gehalten, (und
so viel Regreß hat auch der Inhaber auf densel-
ben) wenn er vor seine eigene Rechnung traßiret
hat, ihn so thanige Effecten zu cediren, welche er
bey dem traßirten stehen hat, und auf welche die-
ser Wechsel-Brief traßiret ist, oder woraus selbi-
ger bezahlet werden solte. Wenn aber diese Ef-
fecten nicht zureichen wollen; so ist und bleibet der
Traß-

Traßirer dasjenige, was noch ermangelt, zu suppliren schuldig. Der Inhaber aber ist verbunden, diese cedirten Effecten auf seine Gefahr und Unkosten aus des Betraßirten Händen zu erlangen, und zwar durch solche Mittel, die er selbst vor gut und rathsam erkennet. Und also wenn die Tratte vor Rechnung des Betraßirten selbst oder eines Dritten geschehen, der Traßirer auch beweiset, den empfangenen Werth demselben berechnet zu haben; alsdenn kan er durch Vorlegung dieses gungsamen Beweises den Inhaber contentiren, und ist alsdenn der Betraßirte, oder dieser Dritte vor-wessen Rechnung traßiret worden, des Inhabers Schuldner vor die Bezahlung des Wechsel-Briefes; massen durch Versäumniß der Protestation binnen der Nachsicht-Zeit, zwar der Inhaber sein auf einen und den andern habendes Recht, nicht aber auf alle mit einander verlieren kan; sondern hier bleibet man allerdings schuldig, und ob schon der Wechsel-Brief von dem Betraßirten nicht acceptiret ist, so muß doch deswegen einer vor alle Schuldner seyn. Ist aber der Wechsel-Brief acceptiret, so braucht es keines Streits, sondern der Acceptant ist und bleibet Schuldner vor die Bezahlung, man habe gleich protestiret oder nicht. Es wird derowegen durch die **Willkühr von Wechseln zu Antwerpen** in dem 9. Articel gar ausdrücklich bedungen, daß, wenn ein Wechsel-Brief acceptiret, und wenn er am Präsentations-Tage nicht bezahlet, auch binnen den Nachsicht-Tagen nicht protestiret wird, alsdenn der Inhaber sein Recht auf den Traßirer verlieren solle. Welches auch gleichermassen in der **Hamburger Wechsel-Ordnung** im 6ten Articel, und zu **Breßlau** im 6ten Articel, wie auch zu **Nürnberg** im 15ten Articel ihrer Wechsel-Ordnung statuiret ist. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. **Beylagen** Lit. E. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 362. u. f. Sonst ist auch der Inhaber eines indoßirten Wechsel-Briefes, zu Last des Traßirers selber lautende, obligiret, binnen denen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren, oder er verlieret seinen Regreß an denen Endossenten. In der Protest-Acte wegen Nicht-Bezahlung, muß deutlich und leserlich der Tag und das Datum, wenn die Protestation geschehen ist, ausgedrucket werden. Und hierbey solte auch noch stehen, wie viel Tage nach dem Verfall-Tage, laut derer Gewohnheiten oder Statuten, ein Inhaber mit dem Protestiren anstehen solle, damit erhelle, ob die Protestation bey Zeiten geschehen sey, oder nicht. Wenn die Protestation wegen Nicht-Bezahlung wider des Acceptanten Person geschiehet; so soll der Notarius solchen kennen, oder er soll ihm bekannt genug gemacht seyn. Und also, wenn selbige in seiner Behausung geschieht, hat der Notarius sich wohl zu informiren, ob selbige Person daselbst wohnhafft, und falls er ihn weder in Person, noch in seiner Wohnung findet, noch an dem Post-Hause des Orts, wo der Wechsel-Brief hergetraßiret worden, nicht ausfragen kan; so wird protestiret, daß alle Vigilantz in Nachsuchung adhibiret worden, und so ferner wegen des Wechsels und Her-Wechsels, Kosten, Schäden und Interesse sich an den Traßirer und Endosseurs zu erholen, also wie dem I[nhaber] am besten zu rathen seyn wird. In der [Pro]stations-Acte, so wider den Acceptanten u[nd Be]traßirten selber, oder jemand von seiner [Fami]lie oder an seine Wohnung ergangen, m[uß der] Notarius deutlich ausdrucken, was vor A[ntwort] unter den Ursachen der Verweigerung, [oder] Nicht-Bezahlung, der Acceptant oder [Betra]sirte, oder derjenige, an welchen die I[nsinua]tion und Protestation geschehen, gegeben. Wenn die Forderung wegen Bezahlung [eines] acceptirten Wechsel-Briefs an jemand [des] Nahmens, der im Wechsel-Briefe steh[et, ge]schieht, und derselbige diesen Brief accept[irt zu] haben läugnet; so muß der Inhaber sich [erkun]digen, ob an dem Orte, wo die Bezahlu[ng ge]schehen soll, eine andere Person von diesem [Nah]men bekannt sey, und so er selbige nicht a[usfra]gen kan, alsdenn wider denjenigen, den [er von] solchem Nahmen gefunden, ob er schon [leug]net, daß die Acceptation seine Hand, ode[r der] Brief an ihn gerichtet sey, nichts desto w[eniger] protestiren. Es ist nicht wider den Respec[t ei]ner, wer er auch sey, einen Wechsel-Br[ief, zu] seiner Last lautend; wegen Nicht-Accep[tation] protestiren lasse: Dieweil es ihm frey steh[et, sel]bigen zu acceptiren, oder sich zu entschul[digen]. Einen acceptirten Wechsel-Brief aber [we]gen Nicht-Bezahlung protestiren und retour[niren] oder zurück gehen zu lassen, man entschul[dige es] auch so verblümt, als man wolle; so ge[reichet] solches doch nicht, als zu des Acceptanten [Be]schimpfung. Wenn dem Inhaber eines [Wech]sel-Briefs durch den Acceptanten ein The[il auf] Rechnung bezahlt und abgeschrieben wird, [und] die völlige Vergnügung binnen denen Nac[hsicht]-Tagen nicht erfolget; so vermag der In[haber] dasjenige, so von ihm auf Rechnung empf[angen] oder abgeschrieben worden, dem Accept[anten] nicht wieder zurück zu geben, und über den [gan]tzen Wechsel-Brief zu protestiren, sondern [er] alleine, nur wegen des Rests sein Wechsel[-Re]cht observiren. Wenn ein Acceptant underm[ögend] oder unwillig ist, seinen acceptirten W[echsel]-Brief völlig zu bezahlen, und so wider ihn [we]gen Nicht-Bezahlung protestiret wird, zur An[twort] giebet, daß er bereit sey, einen Theil, oder [we]nige Summe, völlig zu contentiren, und da [der] Inhaber hierauf über den Rest zu protestiren [und] den Wechsel-Brief zurück gehen zu lassen frei[ste]het; so handelt der Inhaber unvorsichtig, [wenn] er dasjenige, was ihm angebothen wird, zu em[pfangen] verweigert. **Phoonsens** Amsterdam. Wechsel-Geb. c 17. §. 13. u f. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 280. u. f.

Wechsel-Briefe, (Protestir-Zeit der n[icht] acceptirten, oder nicht bezahlten), [siehe] **Protestir-Zeit,** im XXIX Bande, p. 967. [und] **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Briefe, (Protest-Kosten w[egen] nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) [siehe] in den Articel: **Wechsel-Briefe (Protestir[ung] der)** und **Wechsel (Rück-).**

Vechſel-Briefe, (Sopra Proteſto accep-e) ſiehe Wechſel-Briefe (Acceptirung teſtirter).

Vechſel-Briefe, (mit Proteſt zurück kom-nde) ſiehe Wechſel (Rück-).

Vechſel-Briefe, (Proviſion wegen ver-idelter) ſiehe Proviſion, im XXIX Bande, p. 97 u. f. desgleichen Wechſel (Auf-) und echſel (Rück-).

Vechſel-Briefe, (pure, oder ſchlechthin handelte) ſiehe Wechſel, und Wechſel-iefe; wie auch Wechſel (lautere) und Wech-(unbedingte).

Vechſel-Briefe, (pure, oder unbedingte Ac-tirung der) ſiehe Wechſel-Briefe (Accep-ing der).

Vechſel-Briefe, (Quarta-) oder der vierte chſel-Brief, ſiehe Wechſel-Briefe (mehr-re).

Vechſel-Briefe, (Quinquennell, oder An-ds-Briefe, gegen verfallene) ſiehe in dem ckel: Wechſel-Sachen (Mißſtände in).

Vechſel-Briefe, (Quittirung auf Cron-) Wechſel (Cron-).

Vechſel-Briefe, (Quittſchreibung zahl-r) ſiehe Wechſel-Zahlung durch die ttſchreibung.

Vechſel-Briefe, (radirte, oder ausge-te) ſiehe Wechſel-Briefe (ſchadhaffte) in dem Haupt-Artickel: Wechſel-Briefe.

Vechſel-Briefe, (Räncke bey Verhand-der) ſiehe Wechſel-Betrug, und Wechſel-fe (Noth-Traſſenten der); wie auch hſel (Rück-) und Wechſel-Briefe (in-tte).

Vechſel-Briefe, (Rapport wegen ver-delter) ſiehe Wechſel-Correſpondenz.

Vechſel-Briefe, (Ravaglio wegen ver-elter) ſiehe Wechſel (Rück-) und Wechſel-nung, wie auch Revaliren, im XXXI de, p. 870.

Vechſel-Briefe, (Real-Arreſt aus einem) Wechſel-Recht.

Vechſel-Briefe, (Recapitirung der traſ-n) ſiehe Wechſel (calculirte) und Wechſel-fe (Acceptirung der) wie auch Wechſel-nung.

Vechſel-Briefe, (auf Rechnung eines ten geſtellte) ſiehe Wechſel-Briefe; desgl. hſel-Commißion, und Wechſel-Conto; uch Wechſeln (Vollmacht in).

Vechſel-Briefe, (auf Rechnung und Ge-Rechnung gezogene) ſiehe Wechſel (cal-te) desgleichen Wechſel-Rechnung.

Vechſel-Briefe, (Rechnung wegen ver-delter) ſiehe Wechſel-Rechnung.

Vechſel-Briefe, (Recht der) ſiehe Wechſel-ht, und Wechſel-Briefe.

Vechſel-Briefe, (zu Recht beſtändige) ſie-Vechſel-Briefe, und Wechſel-Contract.

Vechſel-Briefe, (zu Recht beſtändige Aus-hte gegen) ſiehe Wechſel-Sachen (Ex-tionen in).

Wechſel-Briefe, (rechtlicher Ausſpruch über ſtreitige) ſiehe Wechſel-Contract; Wechſel-Klage, und Wechſel-Recht; wie auch Wechſel-Proceß.

Wechſel-Briefe, (rechtliche Behelffe gegen verfallene) ſiehe Wechſel-Sachen (Exceptionen in).

Wechſel-Briefe, (rechtliches Verfahren über ſtreitige) ſiehe Wechſel-Proceß.

Wechſel-Briefe, (zu Recht nicht beſtändige) ſiehe Wechſel (trockene); desgl. Wechſel-Briefe, und Wechſel-Contract.

Wechſel-Briefe, (zu Recht nicht beſtändige Ausflüchte gegen) ſiehe Wechſel-Sachen (Exceptionen in).

Wechſel-Briefe, (Rechts-Mittel gegen verfallene) ſiehe Wechſel-Sachen (Mißſtände in).

Wechſel-Briefe, (Rechts-Spruch über ſtreitige) ſiehe Wechſel-Contract; Wechſel-Klage, und Wechſel-Recht; wie auch Wechſel-Proceß.

Wechſel-Briefe, (Recipient, oder Aufnehmer der) ſiehe Wechſel-Remittent.

Wechſel-Briefe, (Recognitions-Schein wegen verhandelter) ſiehe Wechſel-Briefe (Interims-).

Wechſel-Briefe, (Recognoſcitung der) Lat. *Recognitio Literarum Cambii*, heiſt diejenige Handlung, da der Traßirer oder Ausſteller eines zumahl ſtreitig gewordenen Wechſel-Briefes bekennet und zugeſtehet, daß er denſelben entweder mit eigener Hand geſchrieben, oder unterſchrieben habe, mithin deſſen Inhalt und Unterſchrifft für richtig erkennet und eingeſtehet. Von deren Nothwendigkeit vor und bey der Execution des Wechſel-Rechts ſoll in dem Artickel: Wechſel-Contract, und Wechſel-Proceß, wie auch Wechſel-Recht, das nöthigſte beygebracht werden. Sonſt hat man ſich zwar vor dieſem dieſer Recognition der Wechſel-Briefe ausdrücklich renunciren laſſen, in Meynung, ſolcher Geſtalt allen daher ſonſt zu beſorgenden Irrungen deſto beſſer vorzukommen. Es iſt aber dieſes heut zu Tage, ſonderlich nach dem Chur-Sächſiſchen Rechte, eine ſo überflüßige, als vergebene Sache, weil in der Erl. Proc. Ordn. tit. 25 §. 3. überhaupt verordnet worden, daß diejenigen Documente, ſo zu recognoſciren, ohne Recognition, wenn auch gleich dieſer darinne renunciret worden, nichts beweiſen. Und zwar dieſes daher, weil durch die Recognition dem Richter Glauben beygebracht wird, daß das Document von demjenigen, deſſen Unterſchrifft darunter zu befinden, ausgeſtellet ſey. Iſt nun aber die Recognition nicht geſchehen; ſo kan ja der Richter, wenn gleich ſelbiger in dem Documente renunciret worden, nicht wiſſen, ob das Document auch würcklich mit dieſes oder jenes Willen ausgeſtellet worden. Folglich kan er auch den Ausſteller deſſelben, ehe und bevor er ſich nicht ausdrücklich darzu bekennet, zur Bezahlung der in dem Documente befindlichen Summe nicht anhalten. Aus eben dieſem Grunde veroffenbaret ſich nicht weniger, daß, ohngeachtet in einem Wechſel-Briefe auch der Diffeßion renunciret worden, der von dem Gläubiger angegebene

Wechsel-Schuldner dennoch zu selbiger zuzulassen. In Erwägung, daß ein Richter, ehe und bevor er nicht gewiß ist, daß der Schuldner das Document ausgestellet, auf die darinne enthaltenen Puncte und Clausuln nicht zu achten hat. Will aber der Schuldner zu dem producirten Wechsel sich nicht bekennen, sondern er erbietet sich, selbigen zu diffitiren; so weiß ja der Richter nicht, ob der Schuldner der Diffeßion renunciret habe. Mithin kan selbiger auch diesen nicht so fort arretiren; sondern er muß ihn vielmehr, wenn der Gläubiger auf dem Wechsel-Processe bestehet, zur anerbotenen eydlichen Diffeßion zu lassen. *Kauffm. Lex.* III Th. v. **Recognosciren** p. 1316. Uebrigens kan auch wegen gewisser Umstände bey angestelltem Wechsel-Processe dem Gläubiger die Recognition des Wechsels durch Zeugen nachgelassen werden. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 220 u. f. **Beylagen** No. 28. Des Wechsel-Schuldners unmündigen Erben aber wird die Recognition des Wechsels bey Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auferleget. Siegel l. c. p. 211 No. 10.

Wechsel-Briefe, (recommandirte, oder angelobte) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.** Insgemein aber verbindet eine blosse Recommendation, obgleich der Recommandirende zur Zeit der Recommendation gewust, daß der Recommandirte in der Zahlung eben nicht so gewiß sey, auch unter Kauffleuten nicht, vermöge eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p. 218. **Beylagen** No. 22 befindlichen Rechts-Spruches.

Wechsel-Briefe, (Reconvention wegen streitiger) siehe **Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Proceß,** wie auch **Wechsel-Sachen (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (recta, oder gerade zu auf einen Ort gestellte) siehe **Wechseln, (auf einen Ort)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Recurs wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Register wegen verhandelter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Schliessung derer Mäckler.**

Wechsel-Briefe, (Reglement oder Verordnung wegen Verhandlung und Bezahlung der) siehe **Wechsel-Ordnung.**

Wechsel-Briefe, (Regreßnehmung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Briefe (indoßirte)**; **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**; **Wechsel-Klage;** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (Regulier-) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV **Bande,** p. 40 u. ff. und **Wechsel (Meß-).**

Wechsel-Briefe, (reiterirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Rembours wegen nicht acceptirter und nicht bezahlter) siehe **Wechsel (Rück-)** und **Revaliren,** im XXXI Bande, p. 870, wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Remittent der) siehe **Wechsel-Remittent,** und **Traßirte Wechsel-Briefe,** im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (remittirte) siehe **Wechsel-Briefe remittiren,** und **Remisse,** im XXXI Bande, p. 553.

Wechsel-Briefe, (Remittirung oder Versendung der) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Remittent,** und **Wechsel-Briefe remittiren.**

Wechsel-Briefe, (renovirte) siehe **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (Repartition derer zu bezahlenden) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in).**

Wechsel-Briefe, (Rescontrirung wegen zahlbarer) siehe **Rescontriren,** im XXXI Bande, p. 687 u. f. desgleichen **Scontro,** im XXXI Bande, p. 658, und **Scontro-Buch,** ebend. p. 658 u. f. wie auch **Wechsel-Zahlung** durch Scontro, und **Wechsel-Zahlung** durch Ueberschreibung.

Wechsel-Briefe, (Rescribiren wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondentz.**

Wechsel-Briefe, (Rescribirung wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Verjährung der)** wie auch **Wechsel-Correspondentz.**

Wechsel-Briefe, (Rescript wegen verfallener) siehe **Wechsel-Rescript,** und **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (reservirliche, oder vorbehältliche Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respectirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respect-Tage der verfallenen) siehe **Wechsel-Briefe (Nachsicht-Zeit der verfallenen).**

Wechsel-Briefe, (Respedirung protestirter) siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Briefe, (Respondiren wegen verhandelter) siehe **Wechsel-Correspondentz.**

Wechsel-Briefe, (Rest der) siehe **Rest der Wechsel-Briefe,** im XXXI Bande, p. 827, desgleichen **Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen (Concurs in); Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Notiren einen Wechsel-Brief,** im XXIV Bande, p. 1463, und **Protest notiren,** im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Briefe, (Restitutions-Gesuch wider ausgestellte) siehe **Wechsel-Recht; Wechsel-Contract;** und **Wechsel-Sachen (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (restringirte) oder auf eine gewisse Bedingung eingeschränckte Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel-Briefe (bedingte).**

Wechsel-Briefe, (restringirte, oder bedingte Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

[W]echsel-Briefe, (Retention, oder Innebe[h]a[lt]ung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

[W]echsel-Briefe, (retirirte) siehe Wechsel [(R]ück-).

[W]echsel-Briefe, (auf Retour geschlossene) [sie]he Wechsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (retournirende) siehe [W]echsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (Retour-Rechnung we[gen] verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung, [und] Wechsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (Retractation traßirter [und] bereits acceptirter) siehe Wechsel-Com[mi]ßion.

[W]echsel-Briefe, (retraßirte) siehe Wechsel [(R]ück-).

[W]echsel-Briefe, (Revalirung wegen ver[han]delter) siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. [...], wie auch Wechsel-Rechnung, und Wech[sel] (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (Reue wegen verhandel[ter]) siehe Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (Revers wegen verlohr[ner]) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

[W]echsel-Briefe, (revocirte Acceptation) [sie]he Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) [und] Wechsel-Commißion.

[W]echsel-Briefe, (Revocirung der) siehe [Wech]sel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (Revocirung der Voll[mach]t zu Verhandlung und Eincaßirung [der]) siehe in dem Artickel: Wechsel-Com[miß]ion.

[W]echsel-Briefe, (Ricapitirung der traßir[ten]) siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel-[Brie]fe, (Acceptirung der) wie auch Wechsel-[Rech]nung.

[W]echsel-Briefe, (richterlicher Ausspruch [über] streitige) siehe Wechsel-Contract; Wech[sel-]Klage, und Wechsel-Recht; wie auch [We]chsel-Proceß.

[W]echsel-Briefe, (richterliche Erkänntniß [über] verlohrne) siehe Wechsel-Briefe (ver[lohr]ne).

[W]echsel-Briefe, (richtige) siehe Wechsel-[Bri]efe, und Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (richtige Acceptirung [der]) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

[W]echsel-Briefe, (richtige Bezahlung der) [siehe] Wechsel-Zahlung.

[W]echsel-Briefe, (richtig eingelauffene) [siehe] Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe [(Ac]ceptirung der).

[W]echsel-Briefe, (Richtigmachung, oder [Be]zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

[W]echsel-Briefe, (rigirirte) siehe Wechsel [(R]ück-).

[W]echsel-Briefe, (Risco, oder Gefahr we[gen] verhandelter) wer solche übernehmen müs[se, si]ehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und [We]chsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Riscontrirung gegen zahlbare) siehe Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687 u. f. desgleichen Scontro, im XXXVI Bande, p. 658, und Scontro-Buch, ebend. p. 658 u. f. wie auch Wechsel-Zahlung durch Scontro, und Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Briefe, (ritornirende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (ritraßirte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Rivalirung wegen verhandelter) siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. 870, desgleichen Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Rücken der) siehe Rücken eines Wechsels, im XXXII Bande, p. 1693, und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Rückstand der) siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827, desgleichen Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen (Concurs in); Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Notiren einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. 1463, und Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Briefe, (rückwärts lauffende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Rußische Cron-) siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, (Saldirung der) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe, (Salvus Conductus oder Sicher Geleite gegen verfallene) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Satisfaction wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel (Rück-); Wechsel-Commißion; Wechsel-Rechnung; und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Schaden-Fälle wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Protestirung der) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (schadhaffte) oder beschädigte und verstümmelte Wechsel-Briefe, sind, welche entweder zerrissen, durchstrichen, ausgekratzt, oder sonst versehret worden. Und ist dergleichen in denen Wechsel-Briefen so wenig erlaubt, daß, wenn dieselben einen solchen Mangel an sich haben, selbige dadurch so gar der ihnen sonst zustehenden Rechts-Krafft wegen der schleinigen Execution völlig beraubet werden. Es hat demnach der Wechsel-Gläubiger, oder auch ein jeder Briefs-Inhaber solchen wohl zu verwahren, daß er nicht schadhafft oder gar verlohren werde; sintemahl nicht allein nach denen beschriebenen gemeinen Rechten, sondern auch besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, vermöge der im An-

hange der Erläut. Proceß-Ordn. §. 4 enthaltenen besondern Verordnung, überhaupt alle Documente, welche in denen wesentlichen Stücken, das ist, an dem Orte, wo der Gläubiger und Schuldner, oder die Summe, u. s. w. nahmhafft gemacht ist, schadhafft oder durchstrichen, durchschnitten, und in andere Wege versehret sind, vor guarentigionirte Documente, oder, wie sie sonst genennet werden, klare Briefe und Siegel nicht zu achten, noch daher auf die Execution oder Hülffe zu klagen. Vielweniger ist so nach aus Wechsel-Briefen, die angeführter massen schadhafft geworden, nach Wechsel-Recht zu verfahren; am allerwenigsten aber der Wechsel-Proceß gegründet, wenn der Wechsel-Brief gar verlohren gegangen. Immassen auf solchen Fall der Grund der Wechsel-Klage ermangelt, und daher der Wechsel-Gläubiger nur ordentlich klagen kan. **Kauffm.** *Lex.* IV Th. v. **Schadhaffter Wechsel**, p. 87 u. f. Eine solche Observation aber ist vornehmlich in Wechsel-Briefen, so von und auf sich selbst lauten, desgleichen in denjenigen, so ohne Advis stehen, nicht wenig nöthig. Bey der ersten Gattung muß ein Erhandler um deswillen genau darauf sehen, damit bey derselben Verfall-Zeit alle Dispüten und Chicanen vermieden bleiben mögen. Bey der letzten Sorte aber ist deswegen gute Attention erforderlich, weil derjenige, auf den der Wechsel-Brief traßirt ist, einen dergleichen fehlerhafften, oder corrigirten Wechsel-Brief ohne Gefahr nicht acceptiren kan, und dannenhero viel lieber mit Protest zurücke gehen lassen wird. In denenjenigen Wechsel-Briefen hingegen, worinnen sich auf den Advis bezogen wird, hat die Correction so viel nicht, und nur alsdenn etwas zu sagen, im Fall sie nicht mit demjenigen, was im Advis-Briefe gemeldet worden, überein trifft. Doch wie es eines Theils sehr gefährlich für einen Acceptanten ist, bey solchen Umständen einen Wechsel-Brief zu acceptiren; so ist andern Theils einem Remittenten um destoweniger zu rathen, dergleichen Wechsel-Briefe an sich zu handeln, je weniger er den Inhalt des Advis Brifes, und wie weit der Traßate das corrigirte approbire, wissen kan. Der ungenannte Verfasser der von Heydeggern herausgegebenen Einleitung zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts Cap. XIV. p. 127 ist wegen Verfälsch- oder Radirung eines Wechsel-Briefes der Meynung, daß, was erstlich die falschen und nachgemachten Wechsel-Briefe betreffe, der daraus entstehende Schaden nicht demjenigen, unter dessen Nahmen ein solcher falscher Wechsel-Brief gestellt ist, zu wachse, sondern dem Acceptanten zur Last falle; welcher sich hingegen an dem Verfälscher oder Betrüger erholen müste. Und dieses ist auch in der Praxi eine ausgemachte Sache. Wegen der Verfälschung eines ausser dem richtigen Wechsel-Briefs aber setzt er, daß die Wechsel-Lehrer bey einem durch Rasur verfälschten, und aus 100, z. E. 200 oder mehr Gulden gestellten Wechsel-Briefe distinguiren, ob der Fehler oder die Verfälschung also sichtbar sey, daß es von einem fleißigen und gute Acht habenden Manne hätte können erkannt werden, oder nicht. Ersten Falls fiele der Schaden und Verlust auf den Acceptanten; letztern Falls aber auf den Remittenten, welcher sich es selbst beyzum[essen], er nicht vorsichtiger gehandelt, und den [Wechsel-]Brief einem solchen Manne anvertr[auet]. Man besehe hiervon weiter und wei[tläufftig] *Scaccia* de Comm. §. 3 Gloss 5 n. 39 ... cher in eben besagtem §. 3 n. 99 gar wohl ... daß heutiges Tages dergleichen Betrug ... unter Handelsleuten eingeführte Advi[s-Briefe] ziemlich abgeholffen, und verhindert w... dannenhero so leicht nicht mehr zu besor[gen] ... de, anerwogen in dergleichen Aviso-B... meinialich auch über andere zwischen ... und Traßaten obschwebenden Handlu[ngen und Af]fairen correspondirt wird, welche der ... Briefe Verfälschung sehr schwer machen ... **manns.** *Lex.* III Th. v. **Radiren**, p. ... Uebrigens besiehe hierbey Siegels Co[rp. Jur.] Camb. P. I p. 359 und 554 u. f. wie auch ... ckel: **Wechsel-Briefe (eigene)**; ... **Briefe (nachgemachte)**; **Wechsel[-Briefe] (Recognoscirung der)**; **Wechsel[-Briefe] (verlohrne)**; **Wechsel-Klage**; ... **Proceß**; und **Wechsel-Recht**; wie ... Haupt-Articel: **Wechsel-Briefe**.

Wechsel-Briefe, (Schadloshalt[un]gen nicht acceptirter oder nicht b[ezahlter]) siehe **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-**... sion; wie auch **Wechsel-Briefe (Prot[estirung] der)**; desgleichen **Wechsel-Rechnu[ng]** ... **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (Schäden und ... wegen nicht acceptirter, oder nicht b[ezahlter]) siehe **Wechsel-Briefe (Protestirung d[er])**; **Wechsel (Rück-)**; **Wechsel-Com**... **Wechsel-Rechnung**; wie auch **Wech[sel-Sa]chen (Mißstände in)**.

Wechsel-Briefe, (zum Schein ... siehe **Wechsel (trockene)**; **Wechsel (**... ger) und **Wechsel Briefe (unförmige** ... chen **Wechsel (fingirter)**; und **Wech[sel-Brie]fe (indoßirte)**; wie auch **Simulirter** ... **Brief**, im XXXVII Bande, p. 1551 ... **Spiel-Schuld**, im XXXVIII Bande, ... u. ff.

Wechsel-Briefe, (Schein wegen ... delter) siehe **Wechsel-Briefe (Interi**...

Wechsel-Briefe, (Schein-Zahl[ung]) siehe **Wechsel-Zahlung durch Compen[sation]**.

Wechsel-Briefe, (Schenckung de[r]) ... **Wechsel-Contract**.

Wechsel-Briefe, (schlechte An[weisung] auf zahlbare) siehe **Wechsel-Zahl[ung]** ... **Anweisung**.

Wechsel-Briefe, (schlechte Pl[atz-]) ... **Wechsel**, und **Wechsel (Nicht-M**...).

Wechsel-Briefe, (schlechterdings ... schlagene Acceptirung und Bezahlung ...) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung** der ... **Wechsel-Briefe (Protestirung der)**.

Wechsel-Briefe, (schlechthin gesch[ehene] Acceptirung der) siehe **Wechsel-Brief[e (Ac]ceptirung der)**.

Wechsel-Briefe, (schlechthin verhan[delte)]

...Wechsel; Wechsel (lautere); und Wech- ...nbedingte); wie auch den Haupt-Artickel: ...chsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (schleunige Hülffe wegen ...t bezahlter) siehe Wechsel-Recht, und ...chsel-Klage; wie auch Wechsel-Sachen (...cution in).

...echsel-Briefe, (schleunige Versendung ...er) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

...echsel-Briefe, (schlimme) siehe Wechsel ...iefe, und Wechsel-Contract, wie auch ...chsel-Sachen (Mißstände in).

...echsel-Briefe, (Schreiber der) siehe ...ßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

...echsel-Briefe, (schrifftliche Acceptirung ...er) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

...echsel-Briefe, (schrifftliche Anweisung ...nzahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch ...eisung.

...echsel-Briefe, (schrifftliche Commißion ...rhandlung und Eintreibung der) siehe ...sel-Commißion, und Wechseln (Voll- ...t in) wie auch Wechsel-Correspondentz.

...echsel-Briefe, (schrifftliche Contrahi- ...der) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel- ...ract; und Wechsel-Correspondentz; ...ch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV ...e, p. 40 u. ff.

...echsel-Briefe, (schrifftliche Vollmacht ...erhandlung und Eincaßirung der) siehe ...seln (Vollmacht in) und Wechsel-Com- ...n.

...echsel-Briefe, (Schuld wegen ausge- ...t) siehe Wechsel-Schuld.

...echsel-Briefe, (Schuldner oder Debitor ...Lat. *Debitor Literarum Cambialium*, heist, ...Maßgebung der Wechsel-Rechte, der Traßi- ...er Zieher, weil und in so fern er dem Re- ...nten gegen die von ihm bereits empfangene, ...noch zu empfangende, Wechsel-Summe die ...sen Behuf nöthigen Wechsel-Briefe auszu- ...n schuldig und pflichtig ist; oder auch in ...gel-Acceptation oder Mangel-Zahlung dem- ... vor allen daher entstehenden Schaden gut ...und hafften muß. Siehe Traßirer, im ...Bande, p. 29 u. f. desgleichen Wechsel- ...fe; Wechsel-Briefe (Auslieferung der) ...Wechsel-Contract.

...echsel-Briefe, (Schuldner, oder Debi- ...tor) Lat. *Debitor ex Literis Cambialibus*, ... nach Maßgebung der Wechsel-Rechte der ...ptant, weil und in so fern er durch Accepti- ...der auf ihn gezogenen und gehörig präsen- ...n Wechsel-Briefe in des Traßirers Stelle ... und an dessen Statt die Bezahlung der da- ...en enthaltenen Summe zu leisten schuldig ist. ...he Wechsel-Acceptant; Wechsel-Briefe ...eptirung der); Wechsel-Recht; Wech- ...Sachen (Execution in) und Wechsel- ...lung.

...echsel-Briefe, (Schutz-Briefe gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Schutzreden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (Scontrirung der) siehe Wechsel-Zahlung durch Scontro, und Wechsel-Zahlung durch Uberschreibung; desgleichen Scontro, im XXXVI Bande, p. 658, und Scontro-Buch, ebend. p. 658 u. f. wie auch Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687 u. f.

Wechsel-Briefe, (auf sechs Wochen zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Secunda-) siehe Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Briefe (Versendung der); und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (an seine Ordre lautende) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Selbststeller der) siehe Wechsel-Schuldner, und Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Sender, oder Versender der) siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (Senserie wegen verhandelter) siehe Mäckler-Lohn, im XIX Bande, p. 158, desgleichen Wechsel-Schliessung durch Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Sentenz aus einem streitigen) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Sequestration aus einem) siehe Wechsel-Recht.

Wechsel-Briefe, (sichere) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract; wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Sicher Geleite gegen verfallene) siehe Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Sicherheit wegen verlohrner oder streitiger) siehe Wechsel-Briefe (verlohrne) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (auf sich selbst gestellte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe, (Sicht, auf Sicht, oder nach Sicht lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (sichtige) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (signirte) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199, und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (simple oder schlechte Anweisung auf zahlbare) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (simple Provision wegen verhandelter) siehe Wechsel (Auf-) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (simulirte) siehe Simulirter Wechsel-Brief, im XXXVII Bande, p. 1551 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel (fingirter); Wechsel (trockner); Wechsel (unförmiger); und Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff.

Wechsel-Brief, (Sola-) siehe Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. desgleichen Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (eigene); Wechsel-Briefe (mehrfache); Wechsel-Briefe (Proteßirung der); Wechsel-Briefe (Versendung der); wie auch *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe, (solvable, oder zahlbare) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Sopra Protesto acceptirte) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (zu spät eingelauffene) siehe Wechsel-Briefe (verspätete).

Wechsel-Briefe, (Special-Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (auf Species gerichtete) siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Spedirung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Spesen wegen verhandelter) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Spruch Rechtens über streitige) siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (steigender Preiß der) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Steigerung des Preisses wegen verhandelter) siehe Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe, (Steller der) siehe Wechsel-Schuldner, und Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Stellung der) siehe in dem Haupt-Articfel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Stempelung der) wie es damit zu halten, und von dessen rechtlichen Würckung siehe in dem Articfel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) die bey derselben befindlichen Beylagen Lit. P. und Q.

Wechsel-Briefe, (stillschweigende Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (stipulirte) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (stracke Execution, oder Hülffe aus einem) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (Stracks Auffsichts lautende) siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); wie auch Stracks Auffsichts zu zahlender Wechsel-Brief, im XL Bande, p. 477 u. ff. und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (streitige) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß; wie auch Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Streit-Sachen wegen verhandelte) siehe Wechsel-Sachen.

Wechsel-Briefe, (Strettezza bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Geldes (Strettezza des).

Wechsel-Briefe, (Styl oder Gebrauch bey Verhandlung und Bezahlung der) siehe Wechsel-Gebrauch.

Wechsel-Briefe, (Substituirter Gewalthaber zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln, (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (summarisches Verfahren über streitige) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Summe der verhandelten) siehe Wechsel-Summe.

Wechsel-Briefe, (Supplications-Mittel wider verfallene) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (suspecte) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige)

Wechsel-Briefe, (suspendirte, oder ver[illegible] bene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (taugliche Caution wegen streitiger) siehe Wechseln, (Caution in) desgleichen Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Taxirung der) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Preiß.

Wechsel-Briefe, (Tertia-) siehe in dem [Arti]ckel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Sola-Wechsel-Brief, im XXXVIII Bande, p. 412 u. f. wie auch Wechsel-Briefe, und Wechsel-Briefe (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (Teutsche) siehe Wechsel-Briefe (Deutsche).

Wechsel-Briefe, (Theilhaber an einem [...]) [sie]he Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, (tournirende, oder [um]lauffende) siehe Wechsel-Briefe, (girirte) [und] Wechsel-Briefe, (indoßirte) desgleichen Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Tractant der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Träger der) heißt bey einen Kaufleuten so viel, als der Inhaber oder Vorzeiger eines Wechsel-Briefes. Siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefe, (transportirte) siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Transportirung der) siehe Transportirung der Wechsel, im XLV Bande, p. 2128, ingleichen Wechsel-Briefe (Cedirung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Traßant der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

W[echsel-]

Wechsel-Briefe, (Traßat bey Verhand-
[illegible] der) siehe Wechsel-Acceptant, und Traß-
[illegible] Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Traßirer der) siehe Traßi-
[illegible] im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Briefe, (traßirte) siehe Traßirte
[illegible]chsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.
[illegible]leichen Wechsel-Contract, und *Cambium*
[illegible]le, im V Bande, p. 350 u ff wie auch Wech-
Zahlung.

Wechsel-Briefe, (der Traßirte oder Bezo-
[illegible]e bey Verhandlung der) siehe Wechsel-
[illegible]eptant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im
[illegible]V Bande, p. 40 u ff.

Wechsel-Briefe, (Trectant bey Verhand-
[illegible]g der) siehe Traßirer, im XLV Bande, p.
[illegible] u. ff.

Wechsel-Briefe, (tüchtige Caution wegen
[illegible]tiger) siehe Wechseln (Caution in) desglei-
[illegible] Wechsel-Briefe, (verlohrne) und Wech-
Rück-).

Wechsel-Briefe, (tutto il Mese lautende)
[illegible] Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und
[illegible] im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Valuta vor verhandel-
[illegible]ehe Wechsel-Valuta.

Wechsel-Briefe, (Variirung wegen nicht
[illegible]ptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wech-
(Variation in) und Wechsel-Briefe (in-
[illegible]te); wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Veränderung der Klage
[illegible]en nicht acceptirter, oder nicht bezahl-
[illegible] siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel-Briefe, (Verarrestirung der) siehe
[illegible]hsel, (Schuld-) und Wechsel-Briefe
[illegible]restirung der).

Wechsel-Briefe, (Verarrestirung aus ei-
[illegible] verfallenen) siehe Wechsel-Klage, und
[illegible]hsel-Recht, wie auch Wechsel-Sachen
[illegible]ecution in).

Wechsel-Briefe, (verbindliche) siehe Wech-
[illegible]riefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Verbindlichkeit aus ei-
[illegible]) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Com-
[illegible]; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen
[illegible]cution in).

Wechsel-Briefe, (verbotene Acceptation
[illegible] siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der)
Wechsel, (Rück-) wie auch Wechsel-Com-
[illegible]ion.

Wechsel-Briefe, (verbotene Bezahlung
[illegible] siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Ac-
[illegible]irung der) und Wechsel (Rück-) wie auch
[illegible]chsel-Commißion, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (verbürgte) siehe Aval, im
[illegible]ande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-
[illegible]rge, und Wechsel, (Rück-) wie auch Wech-
(Caution in).

Wechsel-Briefe, (verdächtige) Lat. *Suspe-
[illegible] Cambium*, oder *Suspecta Literæ Cambiales*,
[illegible]en diejenigen Wechsel-Briefe, welche die Ver-
[illegible]hung wider sich haben, daß sie mehr aus einem
[illegible]en und schlechten Darlehn, oder einer Schuld-
[illegible]derung, als aus einem würcklichen und wahr-
[illegible]igen Wechsel-Geschäffte herrühren, mithin
[illegible]so zum Schein ausgestellet worden; oder
auch wider welche die Vermuthung streitet, daß
sie nur erdichtet und fälschlich und nachgemacht
sind. Siehe Wechsel (fingirter); Wechsel
(Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel
(unförmige); Wechsel-Briefe; Wechsel-
Contract; Wechsel-Briefe (nachgemachte);
und Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (Verehrung oder Respe-
ctirung der) siehe Wechsel-Briefe (Accepti-
rung der).

Wechsel-Briefe, (Verehrung oder Schen-
ckung eines) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (verfälschte) siehe Wech-
sel-Briefe (nachgemachte) und Wechsel-Sa-
chen (Mißstände in) wie auch in dem Haupt-
Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (verfälschtes Indosse-
ment der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte)
und Wechsel-Briefe (nachgemachte) wie auch
Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (verfängliche) siehe Wech-
sel-Briefe, (nachgemachte) und Wechsel-Sa-
chen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (verfahren über streitige),
siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (verfallene) heissen solche
Wechsel-Briefe, deren Verfall-Zeit oder Zahl-
Tag bereits verstrichen, und die also mit Bestand
Rechtens beygetrieben und eincaßiret werden mö-
gen. Siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) oder
der Verfall-Tag, Zahl-Tag, und Zahlungs-
Zeit, Lat. *Dies*, *Tempus*, sive *Terminus Solutio-
nis*, Frantz. *Le Jour d'Echeance*, heißt insgemein
die in einem ausgestellten Wechsel-Briefe be-
stimmte und benemte Zeit, Tag, oder Termin,
an welchem derselbe nach dessen geschehener Ac-
ceptation, oder wenigstens nach der darzu gemach-
ten Hoffnung, hätte bezahlet werden sollen. Und
muß diese Zeit und des Wechsels Lauff hierbey
gar genau in Acht genommen werden, wenn man
anders alle Vortheile des Wechsel-Rechts genies-
sen will. Es ist aber dennoch wegen derer Wech-
sel selbst, in so fern sie nemlich Regulier- oder
Meß-Wechsel, und dagegen Irregulier- oder
ausser und Nicht-Meß-Wechsel genennet
werden, ebenfalls in Ansehung ihrer Verfall- oder
Zahlungs-Zeit ein mercklicher Unterschied zu be-
obachten. Denn was zuförderst die Regulier-
oder Meß-Wechsel anbelanget, so haben diesel-
ben vermöge der Wechsel-Ordnungen selbst schon
ihre gewisse Einrichtung, und muß der Zahlung
und Proteste halber die daselbst gewöhnliche Ord-
nung und Zeit genau in Acht genommen werden.
Dahero auch dieselben gemeiniglich nur überhaupt
auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zah-
lungs-Zeit eingerichtet werden; da denn, wenn
die Messen oder Märckte länger, als eine Wo-
che, währen, gemeiniglich die zweyte Woche
zur Zahl-Woche bestimmet ist, welche des-
wegen auch von vielen Kauff- und Handelsleuten
als eine rechte Angst- und Marter-Woche angese-
hen wird. Wovon aber in dem Artickel: Zahl-
Woche, wie auch besser oben bey dem Artickel:
Wechsel (Meß-) und Wechsel-Briefe (Accep-
tirung der) ein mehrers nachgelesen werden kan.

Bey

Bey Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechseln ist hingegen der Zahlungs-Termin nicht einerley; sondern wie es unterschiedene Nicht-Meß-Wechsel giebet, so ist auch bey jeglicher Gattung derselben ein besonderer Zahlungs-Termin zu bemercken. Von denen Wechsel-Briefen, so a Vista oder auf Sicht lauten, und denen, so erst nach Ablauff der darinnen bestimmten Zahlungs-Zeit einlauffen, siehe den Artickel: **Wechsel-Briefe auf Sicht**; und von denen auf Uso bey dem Worte: Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. Wechsel-Briefe aber, so auf 8. 14 oder mehr Tage Sicht lauten, sind mit Endigung solcher Zeit, welche von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation gerechnet wird, verfallen. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 27. **Bremer W. O.** Art. 32 und 23. **Breßlauer W. O.** §. 16. **Hamburger W. O.** Art. 22. **Leipziger W. O.** §. 15. **Nürnberger W. O.** Cap. III §. 5. Nach der **Cöllnischen Wechsel-Ordnung** aber §. 2 gewinnen die Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht, oder Nachsicht lauten, ihre Zahlungs-Zeit von dem Tage an, da sie gezeichnet und datiret sind. Ist aber in dem Wechsel-Briefe der Zahlungs-Tag bereits feste gesetzet, als wenn es heisset, 4 Wochen a Dato, oder nach Dato, ingleichen einen Monat Dato, und so weiter; so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungs-Zeit gezählet, auf die Acceptations-Zeit hingegen kein Absehen gerichtet. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 29. **Bremer W. O.** Art. 36. **Cöllnische W. O.** §. 2. **Danziger W. O.** Art. 19. **Leipziger W. O.** §. 15. **Nürnberger W. O.** Cap. III §. 1. **Wiener W. O.** Art. 16 **Altenburgische W. O.** §. 7. **Gothaische W. O.** §. 7. **Weimarische W. O.** §. 7. Und wenn gleich in dem Monate, da der Wechsel gefällig, weniger Tage enthalten, als der Monat, darinne der Wechsel datiret worden, würcklich hat; so ist die Verfall-Zeit dennoch der letzte Tag des zur Zahlung beniemten Monats, z. E. ein Wechsel-Brief, so den 29. 30 und 31 Jenner datiret, und einen Monat Dato zahlbar gestellet ist, verfällt am letzten Februar. Siehe die **Nürnberger W. O.** Cap. III §. 2. Lautet ein Wechsel-Brief medio oder in der Mitte eines Monats zahlbar; so ist der funfzehende Tag des Monats nach der **Augspurg. W. O.** Cap. II §. 3. **Braunschweigischen W. O.** Art. 29. **Bremer W. O.** Art. 36 **Hamburger W. O.** Art. 23. **Nürnberger W. O.** Cap. III §. 2. **Chur-Pfältzischen W. O.** Art. 29. **Allgem. Preußischen W. R.** Art. 29. Des **Königreichs Preussen W. O.** §. 19. **Wiener W. O.** Art. 18. **Altenburgischen W. O.** §. 7. **Gothaischen W. O.** §. 7. Der vierzehende Tag des Monats aber nach der **Leipziger W. O.** §. 15 der Zahl-Tag. Vor solcher Verfall-Zeit kan kein Acceptante sicher die Zahlung leisten; sondern, wenn er es thut, gehet es auf seine Gefahr. **Leipziger W. O.** §. 14. **Allgemeines Preußisches W. R.** Art. 54. Des **Königreichs Preussen W. O.** §. 33. **Bremer W. O.** Art. 30. **Braunschweigische W. O.** Art. 30. **St. Galler W. O.** Art. 14. **Hamburger W. O.** Art. 31. **Wiener W. O.** Art. 34. **Breßlauer W. O.** §. 19. **Augspurger W. O.** Cap. V §. 2. **Antwerpner W. O.** § 6. Sc[…]dische **W. O.** Art. 18. **Chur-Pfältzisch[…]** O. Art. 40. **Dänisches Wechsel-Recht** […] Hierdurch aber wird dem Acceptanten nic[…]tersaget, den Wechsel von dessen Eigent[…] Herrn vor der Verfall-Zeit an sich zu ha[…] wenn nur selbiger durch ein gültiges Gir[…] Recht an den Acceptanten abtritt, daher n[…]hende Wechsel-Ordnungen, als des **Königr[…] Preussen W. O.** §. 33. **Bremer W. O.** […] 30. **Wiener W. O.** Art. 34. **Chur-Pfält[…] W. O.** Art. 40 im Fall das Wort: **Ordr[…]** Wechsel-Briefe, oder Endossamente zu befi[…] dem Acceptanten nachlassen, den Wechsel v[…] Verfall-Zeit zu erhandeln, und an sich selb[…] Bezahlung endoßiren zu lassen. Nach der […]spurger **W. O.** Cap. V §. 2, wird dem Acce[…]ten das Compensations-Recht vor der V[…] Zeit verstattet; gleichwie überhaupt, dafer[…] Remittent des Acceptanten Schuldner ist, u[…] Befriedigung seiner Schuld einen von […] anders an den Acceptanten gezogenen Wechs[…]sem sendet, der Acceptante sothane Remesse s[…] Schuldner, ob schon selbige noch einige Z[…] lauffen hat, so fort dergestalt gut zu schreibe[…] rechtiget ist, daß, wenn hernach der Remit[…] oder Acceptant, vor der Verfall-Zeit manq[…] diese gut geschriebene Post nicht angefochte[…] den kan. Siehe den **vorsichtigen Ban[…]** Cap. VIII §. 69, und **Siegels** Einleit. zum […]sel-Recht P. II c. 5 §. 10 u. ff. und in Corp. Camb. P. II p. 436 u. ff. ingleichen **Raum[…]gers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 44 **Bertochs** Promt. Jur. Vol. II v. *Cambium* p. Was übrigens hernach bey würcklicher [B…]lung des verfallenen Wechsel-Brieses zu beo[…]ten, davon besiehe den Artickel: **Wechsel-[…]lung**. Zu Amsterdam aber ist besonder[…] bräuchlich, und nicht unerlaubt, oder verb[…] an Orte, die nicht weit entlegen, auf lange […] zu bezahlen, zu wechseln. Die Bezahl-Zeit mag nun kurtz, oder lang seyn, solte in We[…] genau und feste gestellet seyn, damit der Tra[…] sich darnach richten könne, wenn seine Brief[…] fallen und bezahlet werden müssen. Daher […]re zu wünschen, daß man ein Reglement ma[…] daß niemand auf Sicht Wechsel schliessen, […] weniger Zeit Nachsicht zu bezahlen, machen […]te, oder daß eine gewisse Zeit fest gestellet wü[…] in welcher die Acceptation der Wechsel-Br[…] auf Sicht oder Nachsicht lautende, gefordert, […] bey Verweigerung dem Traßirer Meldung hie[…] geschehen müste, bey Vermeidung, daß der In[…]ber, durch Versäumniß oder Nachläßigkeit, […] Zeit vorbey zu lassen, sich an dem Traßirer zu[…]holen nicht befugt seyn solle. Die Verfall- […] Bezahl-Zeit wird in den Her-Wechseln bedun[…] bisweilen 1) auf einen sicheren und in den W[…]sel-Briefen beniemten Tag, 2) auf Sicht […] Vorzeigung des Wechsels, und 3) auf Uso, […] Uso, anderthalb Uso, oder Usantzen. Ein W[…]sel-Brief welcher auf eine festgestellte Zeit zu zahlen lautet, wird verstanden, daß er auf e[…] solchen Tag verfallen sey, nach der Zeit-R[…]nung, die man an dem Orte gewohnt […] wo die Bezahlung geschehen muß; so, daß

A[…]

chsel-Brief zu Amsterdam auf Hamburg ge- t, der ult. Nov. bezahlet werden soll, zu Ham- verfällt ult. Nov. nach dem alten Styl; im Ge- heil ein Wechsel-Brief, der zu Hamburg oder rswo gemacht ist, auf Amsterdam lautende, Nov. zu bezahlen, verfällt zu Amsterdam ult. . nach dem neuen Styl. Wenn ein Wechsel- ef nur schlechthin lautet zu bezahlen, ohne einige zu stipuliren; so wird verstanden, daß die Prä- r-Zeit auch die Verfall-Zeit des Wechsel-Brie- st, und daß die Bezahlung geschehen müsse. In egenheit der Wechsel, lautende zu bezahlen, ei- Tage Sicht oder Nachsicht, einige Tage Da- der nach Dato, beginnt die Zeit solcher Wech- Briefe von dem folgenden Tage an gerechnet zu en: Als z. E. wenn solcher Wechsel-Brief den an vorgezeiget, oder datiret ist, 3 Tage Sicht, Nachsicht, 3 Tage Dato, oder nach Dato, zu len; so soll solchenfals der 4 Tag vor den Ver- Tag dieses Wechsel-Briefes gehalten werden. lekeuren van Amsterdam, gestatueert den r. 1663. Mit diesem Statute wird der Un- eid, so vor diesem pflegte erreget zu werden, ob Wechsel-Brief nach Sicht oder Dato haltende, Tag später verfallen wäre, als diejenigen Brie- elche nur schlechterdings lauteten, zu bezahlen oder Dato, geendiget und hinweggenommen, h aber auch bestimmet, daß Sicht und Nach- Dato, und nach Dato, vor eben dasselbe, oder , solte gerechnet werden. Die Verfall-Zeit Wechsel-Briefe, lautende zu bezahlen, einige nach Dato, wohl auszurechnen, ist nöthig zu , nach was vor einem Styl, ob nemlich der oder neuen Zeit-Rechnung, an demjenigen Or- welchem traßiret, und der Wechsel-Brief ge- und paßiret ist, gehalten werde? Wenn ein sel-Brief einige Wochen nach Dato oder Sicht lautet; so reduciret man die Wochen zu , 7 Tage vor eine Woche gerechnet, sodann ieser Wechsel-Brief so und so viel Tage, und rechnung der Tage folgt man dem Calender, immt den folgenden vor den ersten Tag, und n weiter fort, Tag vor Tag ohne Unterscheid onntags und anderer Fest-Tage zu machen, r letzte Tag ist der Verfall-Tag. Wenn ein sel-Brief zu bezahlen lautet, einen Monat Monate, den Dato oder nach Sicht; so ver- lbiger auf den folgenden Tag desselben Mo- oder so vieler Monate, als erfordert werden, dem Wechsel-Briefe datiret ist, oder ange- wird, oder wenn man in diesem Monate nicht Tage zehlet, verfällt solcher auf diesen letzten dieses Monats. Z. E. ein Wechsel-Brief, r am 7 Jenner präsentiret oder datiret ist, de zu bezahlen einen Monat nach Sicht, oder Dato, verfällt den siebenden, und nicht den uarii; und ein Wechsel-Brief, der datiret ist Jenner, einen Monat nach Dato zu bezah- utende, verfällt den 28 oder 29. welches der ebruar ist; dergestalt, daß ein Wechsel-Brief, den 28, 29, 30. oder 31 Jenner, wenn kein lt-Jahr ist, (oder in den 3. letzten Tagen im lt-Jahre) traßiret ist, lautende einen Monat Dato zu bezahlen, auf einen Tag, als den letz- ebruar verfallen ist. Ein Wechsel-Brief, so dem alten Styl datiret ist, zu bezahlen einen Monat nach Dato in einem Orte, da man nach dem neuen Styl rechnet, verfällt nicht allezeit in einem Monate nach Dato des alten Styls, sondern einen Monat nach dem Dato, den man nach dem neuen Styl schreibt, auf diesen Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist. Hingegen ein Wechsel-Brief, so nach dem neuen Styl datiret ist, zu bezahlen, einen Monat nach Dato in einem Orte, da man nach dem alten Styl rechnet, verfällt nicht allezeit einen Monat nach dem Dato des neuen Styls, sondern einen Monat nach dem Dato, den man nach dem alten Styl schriebe, auf den Tag, da der Wechsel-Brief datiret ist. In Ausrechnung der Verfall-Zeit vom Wechsel-Briefe, auf Uso zu bezahlen, lautende, wird bisweilen der Uso vor einige Zeit nach Dato des Wechsel-Briefes genommen, zuweilen vor einige Zeit nach Sicht, auch nicht überall und allezeit vor einerley Länge der Zeit. Denn zu Amsterdam rechnet man den Uso von einigen Orten vor 2 Monate, von andern vor 1 Monat nach Dato, von andern wiederum vor einen Monat, und noch von andern 14 Tage nach Sicht: halb Uso vor die halbe Zeit; anderthalb Uso vor diese Zeit, und noch die Helffte derselben; doppio Uso vor zweymahl, 3 Uso vor dreymahl so viel Zeit, u. s. f. und dieses nach Dato oder nach Sicht. Wenn ein Wechsel-Brief, am 28 Febr. datiret, lautet, zu bezahlen einen Monat nach Dato oder a Uso, und Uso vor einen Monat Dato gerechnet wird, so verfällt selbiger den 28 Mertz; aber wenn derselbe am letzten Februar datiret ist, so verfällt er nicht vor den letzten Mertz. Solchergestalt wird ein Wechsel-Brief, der einen Monat nach Sicht zu bezahlen lautet, und unterm Dato den 30 Junii acceptiret worden, auf den 30 Julii verfallen. Wenn aber der Acceptant den letzten Junii oder ult. Jun. unterschreibet, so muß der letzte oder ult. Jul. zum Verfall-Tage gerechnet werden. In Wechseln auf Zeit soll ein vorsichtiger Geber seine Messuren also nehmen, daß er selbige auf solche Zeit disponire, gegen welche er an dem Orte, wo die Bezahlung geschehen muß, viel Geld benöthigt zu seyn vermeynet. Der Traßirer hingegen soll fleißig nachdencken, sich solcher Zeit zu bedienen, da er vermeynet, daß kein Mangel an Gelde seyn werde. Ein Wechßler soll in Negotiirung auf Orte, allwo Wechsel-Bäncke sind, wissen, wenn insgemein die Wechsel-Bäncke wegen Verfertigung neuer Bücher geschlossen, und wenn solche wiederum geöfnet werden. Denn hierdurch kan zuweilen im Traßiren und Remittiren Avantage erhalten werden. Wenn zwischen dem Inhaber eines Wechsels und dem Acceptanten, über die Ausrechnung des Verfall-Tages, Streit entstehet; so thut der Inhaber vorsichtig, daß er die Bezahlung auf die Zeit fordere, da selbige nach seiner Rechnung verfällt, und daß er, wenn er auf den letzten Nachsicht-Tag, nach seiner Rechnung, keine Bezahlung bekommt, protestiren lasse, und den Protest versende, den Wechsel-Brief aber bis auf den Verfall-Tag nach der Rechnung seines Acceptanten bey sich behalte, und wenn er alsdenn noch keine Bezahlung bekommt, von neuem protestiren lasse. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 14. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 269 u. ff. Diesem fügen wir endlich noch einen kurtzen Auszug aus denen in Siegels Corp. Jur. Camb. befindlichen und hieher gehö-

rigen

rigen Pareren bey. Nemlich: 1) wer vor der Verfall-Zeit einen indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die daraus entstehende Gefahr zu büssen schuldig. Siegel l. c. p. 45 u. f. 2) Wenn ein Wechsel-Brief dessen Inhaber vor der Verfall-Zeit von dem Acceptanten vergütet wird, bleibt es bey der Zahlung, wenn gleich nachhero der Acceptante falliret. *Ibid.* p. 141 u. ff. 3) Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung kan kein Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit indoßiret werden. *Ibid.* p. 163 u. f.

Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit derer Irregulier- oder Nicht-Meß-) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit derer Regulier- oder Meß-) siehe **Wechsel, (Meß-)** und **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe, (vergebliche Ausflüchte gegen streitige) siehe **Wechsel-Sachen, (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (vergessene) siehe **Wechsel-Briefe, (Verjährung der).**

Wechsel-Briefe, (Vergleichung der verhandelten) siehe **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, (Vergütung der) siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe, (verhandelte) siehe **Wechsel, (verhandelte)** und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (Verhandler der) oder **Traßirer**, und **Indossent**, ingleichen **Girant**, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe, (verjährte, oder präscribirte) heissen solche Wechsel-Briefe, welche, es geschehe gleich aus Versehen, oder aus was vor Ursachen es sonst immer seyn mag, binnen der in denen Wechsel-Ordnungen oder andern Rechten vorgeschriebenen Zeit nicht eingemahnet und beygetrieben worden, mithin alsdenn entweder gantz und gar keine Krafft und Würckung haben, oder doch wenigstens nicht mehr, als Wechsel, sondern höchstens nur, als andere blosse und schlechte Schuld-Verschreibungen, gelten. Wovon in dem Articktel: **Wechsel-Briefe, (Verjährung der)** ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Briefe, (Verjährung der) Lat. *Præscriptio Cambiorum*, sive *Literarum Cambialium*, heist eine gewisse und in den Rechten bestimmte Zeit, binnen welcher die gehörig ausgestellten Wechsel-Briefe entweder bezahlt seyn müssen, oder weiter nicht mehr von der Krafft sind, daß daraus nach Wechsel-Recht geklaget werden kan, und wodurch sie also gleichsam getödtet werden, oder erlöschen. Und zwar geschiehet dieses letztere vornemlich durch Verspätung und Saumseligkeit der Wechsel-Gläubiger selbst. Denn gleichwie sonsten nach dem klugen Prediger alles seine Zeit hat; also ist auch bey denen Sachen und deren Eigenthum zur Usucapion oder Verjährung eine gewisse und genugsam Zeit von denen Gesetzgebern geordnet, eines Theil um, damit ein jeder gewiß seyn könne, was sei nicht sein seye, als woran dem gemeinen [...] selbst gar mercklich gelegen, indem sonsten nie sicher kauffen und verkauffen, oder andere [...] ge über sein Eigenthum eingehen würde, da er zeit in Furchten stehen müsse, es möchte kü über kurtz oder lang, ein Hiesiger oder Aus scher kommen, und Anspruch an die gekauff getauschte Sachen machen, er auch anderer keinen sichern und unverwerflichen Beweiß genthums haben könnte und hierüber leicht Beschwerlichkeiten, Weitläufftigkeit, kostba weitaussehende Rechtfertigungen entstehen, wenn die Sachen bereits in die Dritte und Hände gekommen, oder noch kommen solten gar Wittwen und Waysen betreffen kö Welches aber bestmöglichst zu verhüten und schneiden, mithin dadurch derer Contracte hinderter Lauff zu befördern gewesen. [...] Theils aber ist es auch darum zu thun gewes mit die Sorglosigkeit und Nachläßigkeit der und vorgehenden Herrn und Besitzer, weld langer Zeit nach ihren Sachen nicht gefrag die so schädliche Ungewißheit der Eigenthum ren befördert, nicht immer ungestrafft, od Ahndung hingehen möchte. In solcher Ab nun, wie gesagt, in Ansehung der Befugnisse te, Verbindungen, und wegen Anstellung de lichen Klagen, eine gewisse Zeit von denen G bern bestimmet worden, darinnen dieselbe er gesuchet, oder verjähret werden sollen. W bekannter massen nach denen gemeinen [...] Rechten alle persönliche Klagen ordentlicher binnen 30 Jahren, wenn nemlich derjenig sonst daran gelegen gewesen, hierzu, so la schwiegen, vor verjährt gehalten werden, l. præscript. 30. vel 40. annor. Und müste de auch bey der Wechsel-Klage dergleichen e statt finden. Gaito de Credit. c. 2. tit. 7. Wo nicht die Gesetzgeber der Wechsel-Ge gen des bekannten, geschwinden und Kauff schen Wechsel-Lauffs, als dessen Art u. Eige dergleichen lange Aufzüge und zu verstattend loßigkeit derer Gläubiger nicht verträgl würde, an einigen Orten und Enden das [...] Recht und die daher entstehende befreyete Kl engere Schrancken zu schliessen vor nöthig den hätten. Und dieses zwar ebenfals zur [...] der so unverantwortlichen Nachläßigkeit d habers, der dem Schuldner so lange nach de fall-Zeit freywillig nachgesehen, und den sel, Lauff und Zeit dabey nicht in Acht geno Zu geschweigen, daß auch zuweilen bezahlte sel-Briefe nicht alsobald von denenjenigen che das Geld gezogen, abgefordert, oder a so kleines Zettelgen gar leicht verleget werd Dahero um Gewißheit wegen, wie auch schneidung aller dergleichen besorglicher [...] mahlen dem Wechsel-Geschäffte gan gegen seyender Weitläufftigkeit und ko Rechtfertigungen, nicht allein allhier z zig, sondern auch an andern Orten bei sowohl Traßirten oder Kauffmans- al eigenen Wechseln, eine gewisse Frist n

…erfall-Zeit gesetzet worden, nach deren Ablauff …selben, sie mögen nun bezahlt, oder nicht bezahlt …en, zum Besten des Wechsel-Schuldners ent… …der vor bezahlt gehalten werden, oder doch wei… …e nicht des strackes Wechsel-Rechts und Wech… …l-Lauffs geniessen, wenn sie auch gleich auf an… …e vielfältig giriret wären, weil im Fall, da der …nhaber in der Zahlungs-Forderung des Wech… …es selbst einen Fehler begangen, und die Zeit und …n Wechsel-Lauff nicht gebührend beobachtet …, es ihm nur allein zur Last kommt, und er diß… …s keinen Regreß an die Indossenten hat. Siehe …Leipziger W. O. art. 32. Braunschw. von …15. art. 45. Dantziger von 1701. art. 36. Übrigens ist es allerdings auch eine unverant… …rtliche Sorgloßigkeit des Einhabers, daß er …o lange nach der Verfall-Zeit stille gesessen, …die Zahlung des Wechsels nicht aufs fleißigste …geben oder wenigstens, da es nöthig gewesen, …echter Zeit protestiret hat; da doch im Handel …t zumahl in Wechsel-Sachen, alles auf die …e Zeit ankommt, und in kurtzem sich viel nach… …higes zutragen kan, wenn aber eines von bemeld… …en Stücken erweißlich geschehen, die Wechsel… …efe, so lang und viel, bis selbige würcklich be… …lt, oder gleich andern Rechten in 30 Jahren …jähret worden, in ihrer Krafft und Würckung …en bleiben. Siehe die Braunschw. W. O. …t. 45. Um aber hiervon desto ordentlicher zu …eln; so ist die Verjährung der eigenen und …rten Wechsel-Briefe sorgfältig von ein…n… …unterscheiden, und wollen wir von beyden …wissen nöthigste in denen zwey nachstehenden …dern Articfeln beyfügen, immittelst aber er… …n, daß hiervon überhaupt noch und von einer …Art derselben insbesondere in Raumburs …Tractat von Wechsel-Sachen c. 57. Ber… …s Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 198. u. ff. …n Gottfr. Wilh. Küstners Disp. Inaug. de …trua & Annali Præscriptione Literarum Cam… …m, ein mehrers nachgelesen werden könne. …n verdienen noch, ausser denen in dem Articfel: …hsel-Briefe, (Verjährung der traßirten) …brachten Pareren, die in Siegels Corp. …Camb. P. II. unter denen Beylagen p. 176. …A. und B p. 185. Lit. BB. p. 196. Lit. DDD. …8. Lit. FFF. p. 198. u. f. Lit. GGG. p. 199. …HHH. und Lit. III. p. 200. Lit. KKK. und …LL. p. 201. Lit. MMM. und Litt. NNN. p. …Lit. OOO. und Lit. PPP. befindliche und hie… …gehörige Rechts-Sprüche angemercket zu …en.

…echsel-Briefe, (Verjährung der eige… Die in dem Articfel: Wechsel-Briefe, (ei… …) gezeigte Verbindlichkeit dieser Art oder auf …von sich selbst gestellten Wechsel-Briefe erlischt …endiget sich hauptsächlich durch deren würckli… …Bezahlung, oder aber durch eine Verjährung. …jener, oder der Bezahlung eigener Wechsel… …e ist bey dem Worte: Wechsel-Zahlung …absonderlicher Articfel nachzusehen. Diese …oder die Verjährung derselben anbelangend; …bey dem Anfange solcher Verjährung zufor… …ein allgemeiner Termin zu bemercken. Nem… …e nimmt ihren Anfang von der Verfall-Zeit, …. 4. C. de præscript. XXX. vel. XL. ann. l. 2. C. de annal. exc. Und ist eine Prolongation geschehen; so wird der Anfang von Ablauff der Zeit, wohin die Prolongation gerichtet, gerechnet. In Ansehung der Zeit ihrer Endigung aber, oder wenn die Verjährung eigentlich vor erfüllt zu achten, sind sich vielerley Regeln und Termine oder Zeit-Fristen bekannt zu machen. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung und deren 45 Articfel verjähret ein eigener Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag. Welche Frist, wenn der Schuldner immittelst gestorben, verdoppelt wird. Die Bremer Wechsel-Ordnung disponiret Art. 55. ingleichen die Nürnberger Cap. VI. §. 4. daß ein eigner Wechsel-Brief ein gantz Jahr durch als ein Wechsel-Brief gelten soll. Die Dantziger Wechsel-Ordnung besaget Art. 36. daß aus einem eignen Wechsel binnen Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an Klage erhoben werden muß; es wäre denn, daß der Gläubiger vor Ablauff Jahr und Tages mit Tode abgienge, da alsdenn dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur Production des Wechsel-Briefes Frist haben sollen. Die Leipziger Wechsel-Ordnung hält §. 32 in Ansehung derer von Kaufleuten ausgestellten, und zu Leipzig einzutreibenden Wechsel eine Verjährung von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen in sich; und daferne der Gläubiger vor Ablauff solcher Zeit mit Tode abgehet, wird solche Frist verdoppelt, wie sie denn auch zu verdoppeln ist, wenn ein Kauffmann an Schulen, Kirchen, Hospitäler oder eine andere milde Stifftung einen Wechsel-Brief ausgestellet. Die in der Leipziger Wechsel-Ordnung eingeführte Verjährung von Jahr und Tag wird durch eine blosse Anstellung der Klage, keinesweges aber durch einen Protest unterbrochen, wovon mit mehrerm die in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 53 u. f. befindliche 6te Anmerckung über nur angeführten §. 32 der Leipziger Wechsel-Ordnung nachgelesen werden kan. Daselbst sind auch zwey Rechts-Sprüche derer Churfürstlichen Sächsischen Schöppen zu Leipzig, welche den Satz, daß eines Notarii Protest die Verjährung nicht suspendiret, mitgetheilet. Andere Meynung hingegen haben nur besagte Schöppen gantz kürtzlich geheget, und in Sachen Hebel Moses gegen Moses Meyer im Monat May 1742 an das löbliche Handels-Gerichte erkannt: „Daß gestallten Sachen „nach, die in der Klage angezogene Urkunden pro „recognitis zu achten; derowegen Beklagter die „geklagten Ein hundert, sieben und funfzig Tha„ler sechzehn Groschen, nebst dem Interesse moræ, „so von der in denen beygefügten Wechsel-Briefen „sub A. B. C und D. bemeldeten Verfall-Zeit jeder „Post an zu rechnen, Klägern zu bezahlen, sowohl „demselben die durch diesen Proceß verursachten „Unkosten, nach vorhergehender deren Liquidation „und richterlicher Ermäßigung zu erstatten schul„dig. In Verbleibung dessen wird nach Wech„sel-Recht wider ihn billig verfahren.„ Und demselben beygefügte Rationes Decidendi, oder sonst so genannte schließliche Ursachen haben sie aus folgenden Gründen hergeleitet: „Obwohl Beklagter, „daß Kläger derer Wechsel-Briefe, worauf er „geklaget, weil er solche durch einen geschwornen „Dolmetscher nicht so fort bey der ersten Produ„ction

„ction in die deutsche Sprache übersetzen lassen, sich „verlustig gemacht, mit Beziehung auf die **Erläu-„terte Proceß-Ordnung** ad Tit. XXV. §. 3 da-„für halten wollen, hiernächst, da, Inhalts de-„rerselben, die Zahlung bereits im 1731 und 1732-„ten Jahre geleistet werden sollen, die Klage aber „erst deshalben im Jahre 1742 angestellet worden, „daß nach Maaßgebung hiesiger Wechsel-Ord-„nung §. 32 der Schuldner etwas darauf zu bezah-„len, weiter nicht angehalten werden könne, es „sich ansehen lassen will; dieweil aber dennoch auf-„ser dem, daß in denen nebst denen Wechsel-Brie-„fen zugleich producirten Protesten, eine Uebersе-„tzung jener mit enthalten, und daß die, durch den „Professorem Publicum der Hebräischen Sprache „allhier nochmahls geschehene, laut Registraturen „fol. 6 u. f. annoch eben den Tag, da Kläger die „Klage angebracht, zu denen Acten überreichet „worden, dasjenige, so im angezogenen Text der „**Erläuterten Proceß-Ordnung** enthalten, da „dieser lediglich von dem Processu Ordinario han-„delt, bey gegenwärtigem Fall gantz nicht zu ap-„pliciren; dann Kläger die allhier weder ausge-„stellte, noch zahlbaren Wechsel-Briefe zur Ver-„fall-Zeit in Franckfurt an der Oder, als dem „Ort der bestimmten Zahlung, gehörig protestiren „lassen, und dadurch seine Ansprüche wieder deren „Aussteller sich vorbehalten, auch gegenwärtig all-„hier nicht aus denen blossen Wechsel-Briefen, „sondern zugleich aus dem, wegen derselben, zu „gedachtem Franckfurt, durch die geschehene „Protestation, conservirten Rechte, Beklagten „derenthalben ferner belangen zu können, Klage „erhoben, und zu solchem Ende, nebst denen „Wechsel-Briefen, die darzu gehörigen Proteste „zugleich produciret; Im übrigen Beklagter die „Documente, woraus geklaget, weder eventua-„liter recognosciret, noch diffitiret, und daß solchen „Falls dieselben pro recognitis zu achten, und bey „erfolgtem rechtlichen Ausspruch auf solche Straf-„fe würcklich und unnachbleiblich zu erkennen, die „**Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XI. deutli-„che Versehung thut; bey dergleichen Umständen „auch etwas, so wider die Proceß-Kosten Be-„klagten zu statten kommen könnte, nicht vorhan-„den; So ist gesprochener Massen von uns billig „erkannt.„ Wie denn auch hernachmahls be-rührtes Erkäntniß im Monat Julii 1742 Leute-rungs-Weise confirmiret, auch damit bey dem Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig Ingreß gefunden worden, indem selbiges die von dem Leu-terungs-Urthel dahin eingewandte Appellation re-jiciret. Dessen ungeachtet aber glaubet dennoch Siegel in der Einleit. zum Wechsel-Recht P. I. c. 4. §. 5. daß die in angezogener 6ten **Anmer-ckung** über die **Leipziger Wechsel-Ordnung** erwehnte Argumente, derer erstbemeldeten Schöp-pen ihre Gründe überwiegten. Daferne aber ein anderer, so kein Kauffmann ist, einen Wech-sel-Brief ausgestellet hat; so verjähret selbiger in vier Jahren. Siehe den **Anhang** der **Erläuter-ten Proceß-Ordnung**, §. 16. Nach der **Alten-burgischen Wechsel-Ordnung** §. 11. inglei-chen **Gothaischen Wechsel-Ordnung** §. 11. und **Weimarischen Wechsel-Ordnung** §. 6. soll aus einem eignen Wechsel-Briefe binnen Jahr und Tag geklaget werden. Welche Frist je[...] denen beyden erstern Wechsel-Gesetzen verl[...] wird, wenn vor Ablauff Jahr und Ta[...] Gläubiger verstirbet, oder eine milde St[...] auf Wechsel etwas zu fordern hat. Das [...] **meine Preußische Wechsel-Recht** dis[...] zwar auch etwas von Verjährung derer [...] Wechsel-Briefe Art. 42. Es ist aber n[...] läugnen, daß sothane Verordnung etwas [...] ist, indem Anfangs nur von einem Jahre [...] nachhero aber die Interruption binnen Ja[...] Tag nachgelassen, so wohl bey erfolgter un[...] die Interpellation geschehener Interruptio[...] Dati, ohne zu gedencken, wohin dasselbe [...] ziehet, gedacht wird. Es wird demnach [...] seyn, so viel möglich, diese Stelle deutlich zu m[...] und dieses wird am besten bewerckstelliget w[...] wenn man aus Eingangs erwehntem Artic[...] wisse Sätze ziehet. Ein Wechsel-Brief ver[...] nach Ablauff eines Jahres von der Verfal[...] an zu rechnen. Diese Verjährung wird dur[...] aussergerichtliche Interpellation interru[...] Bey geschehener Interpellation wird die na[...] cher von neuem anzufangende Verjährung [...] Jahres nicht von Ablauff der durch die Inte[...] tion unterbrochenen Jahres-Frist, sonder[...] Dato der Interpellation gerechnet. Eine [...] gerichtliche Interpellation interrumpiret die [...] jährung so lange, bis der Wechsel von Z[...] Ausstellung nicht 7 Jahr alt ist; nach solche[...] muß zu der Interruption eine gerichtliche In[...] lation gebraucht werden. Ueber diese S[...] noch zu bemercken, daß bey der Frist, binne[...] cher eine die Interruption nach sich ziehende [...] pellation geschehen soll, die gebrauchte R[...] Art: **binnen Jahr und Tag**, im gemeinen [...] stande anzunehmen, und aus dem Vorhergeh[...] dahin zu erklären, daß, wenn der Wechsel [...] binnen einer Jahres-Frist, von der Verfall[...] an zu rechnen, nicht gemahnet wird, der A[...] erloschen zu achten. Nach der **Chur-Pfälzi[...] Wechsel-Ordnung** Art. 37 verjähret ein [...] Wechsel-Brief in Jahr und Tag. Der A[...] dieser Frist aber ist nicht die Verfall-Zeit, so[...] die Zeit, da der Wechsel protestiret worden: [...] ses hat den Verstand: Vermöge der **Chur-[...] tzischen Wechsel-Ordnung**, und deren A[...] müssen auch die eignen Wechsel-Briefe, [...] gleich nicht indoßiret, wegen nicht geschehener [...] zahlung protestiret werden; es geniessen hin[...] auch die eigenen Wechsel-Briefe nach nur [...] sagtem Art. 25 drey Respect-Tage nach der [...] fall-Zeit, und in solchen Respect-Tagen ist [...] Gläubiger vergönnet, den Protest leviren zu la[...] Zu welcher Zeit nun dergleichen Protest gesch[...] fänget dem Gläubiger die Frist eines Jahres [...] Tages zu der Verjährung zu lauffen an. Ist [...] in einer Wechsel-Ordnung von einer gew[...] Verjährung nichts disponiret; so erlöschet d[...] eignen Wechsel-Briefen befindliche Oblig[...] nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten in [...] sig Jahren, oder nach denen Sächsischen Re[...] in 31 Jahren, 6 Wochen und drey Tagen. [...] vius Consil. posthum. c. 1. n. 18. **Ludovici** [...] leitung zum Wechsel-Proceß c. 11. §. 23. [...] Ablauff der in angeführten Wechsel-Ordnu[...]

erjährung derer eignen Wechsel-Briefe
eihrten Zeit haben die Wechsel-Briefe die
al als ein anderes Schuld-Bekänntniß, daß
aher executivisch geltiget werden kan. Sie-
d Bremer W. O. Art. 55. Nürnberger
D. Cap. VI. §. 4. Den Anhang der Chur-
äyßischen erläuterten Proceß-Ordnung
i. Chur-Pfälzische W. O. Art. 37. All-
nines Preußisches W. R. Art. 42. Go-
ache W. O. § 11. Weimarische W. O.
Zu Leipzig aber bewürcken die von einem
afmanne ausgestellten Wechsel-Briefe nach
r. Verjährung gar nichts mehr. Siehe die
e ziger Wechsel-Ordnung §. 32. Glei-
eistalt entkräfftet die Danziger Wechsel-
rnung Art. 36. und die Altenburgische
D hsel-Ordnung §. 11. die verjährten eigenem
Bsel-Briefe dergestalt, daß der Schuldner dem
i biger etwas daraus zu bezahlen nicht schuldig
r ll. Endlich ist hierbey noch zu untersuchen,
r die aus einem eigenen Wechsel-Briefe wi-
r n Indossanten anzustellende Regreß-Neh-
u, weil der Schuldner die Zahlung nicht ge-
st verjähre? Und dienet hierauf mit wenigen
r ntwort: In welcher Zeit ein eigner Wech-
ief in Ansehung des Ausgebers verjähret,
n solcher Zeit erlischt auch die Regreß-Neh-
u wider den Indossanten, angesehen aus ei-
n Wechsel-Briefe nur eine Klage entspringet,
g ch selbige wider unterschiedene Personen er-
b werden kan. Woraus fliesset, daß, wenn
e Wechsel-Gläubiger durch seine Nachläßigkeit
chen lassen, daß der Haupt-Schuldner den
B sel verjähret, und folglich die aus dem
B sel-Briefe fliessende Klage einmahl entkräf-
t, daher wider niemand anders weiter gekla-
erden kan. Im Gegentheil hat der Inha-
r es Wechsel-Briefes binnen der zu dessen
Vährung vorgeschriebenen Zeit die ihm aus
n lben zustehende Klage wider den Ausgeber
e tellet; so ist kein Zweifel, daß dadurch auch
e on dem Indossanten angefangene Verjäh-
i in ihrem Lauffe gehindert werde. Siegel
r Einleitung zum Wechsel-Recht P. I. c. 4.
n in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 391. u. ff.

Wechsel-Briefe, (Verjährung der traß- en) Die Verjährung derer traßirten Wechsel-
fe ist gemeiniglich von der Verjährung an-
e Schuld-Forderungen unterschieden, und
t besonderer Gunst vor die Commercien in sehr
e Frist eingeschräncket, jedoch auch nicht über-
leichförmig. Also verjähren traßirte Wech-
Briefe nach der Leipziger Wechsel-Ord-
g §. 32. Danziger Wechsel-Ordnung
36. Altenburgischen Wechsel-Ordnung
i. Gothaischen Wechsel-Ordnung §. 11.
imarischen Wechsel-Ordnung §. 7. in vier
chen, nach der Bremer Wechsel-Ordnung
55. in sechs Wochen, nach der Rußischen
echsel-Ordnung Cap. I. §. 33. in drey Mo-
ten, nach der Dännemärckischen Wechsel-
dnung §. 26. in sechs Monaten, nach der
onischen Wechsel-Ordnung Art. 10. wi-
e einen Einheimischen in einem Jahre, wider
n Fremden in drey Jahren, nach der Chur-
Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art 37. in einem Jahre, nach der Nürnberger Wechsel-Ordnung Cap. VI. §. 4. und dem allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte Art. 42. gleichergestalt in einem Jahre, nach der Wiener Wechsel-Ordnung Art. 31. im Jahr und Tage, immassen die in denen vorherstehenden drey Wechsel-Ordnungen angeführte auf sich selbst ausgestellte Wechsel, nicht allein auf gewisse Masse zu denen traßirten Wechsel-Briefen zu zehlen, sondern auch ein Beweiß-Grund von Verjährung derer eignen Wechsel-Briefe auf die traßirten zu ziehen; in Betrachtung, daß bey den traßirten Wechsel-Briefen mehr Fleiß und Pflichten, als bey denen eigenen Wechseln anzuwenden. Nach der Frantzösischen Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. 21. verjähren die Wechsel-Briefe innerhalb fünf Jahren. Nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. 45. wird die Monats-Frist verdoppelt, wenn der Schuldner vor deren Ablauf verstorben. Ist aber in einen Lande und dessen Wechsel-Ordnung von Verjährung derer traßirten Wechsel-Briefe nichts geordnet; so erlöschen selbige nach denen Kayserlichen Rechten in 30. Jahren, nach denen Sächsischen Rechten aber in 31. Jahren, 6. Wochen und 3. Tagen. Mevius in Consil. posthum. c. 1. num. 18. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Proceß Cap. XI. §. 33. Francke in Instit. Jur. Camb. Lib. II. Sect. IV. tit. III. §. 4. welche Zeit-Frist alsdenn auch in Ansehung der Regreß-Nehmung wider den Traßirer, oder Endossanten in Obacht zu nehmen; dahingegen wenn zu Verjährung des traßirten Wechsels eine gewisse Frist eingeführet, selbige auch auf die Regreß-Nehmung zu ziehen. Siehe den Articel: Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen). In der Frantzösischen Wechsel-Ordnung ist dißfalls deutliche Fürsehung zu befinden, angesehen der 13. Articel des Vten Titels also lautet: „Diejenigen welche Briefe traßiret, oder endoßiret, sollen innerhalb 15. Tagen, wenn sie 10. Meilen entlegen, und darüber vor jeden Tag 5. Meilen gerechnet, ohne Unterscheid derer Parlamenten, nemlich vor die in unserm Königreich: die aber ausserhalb demselben und in Engelland, Flandern und Holland wohnhafft, innerhalb 2. Monat; die in Italien, Deutschland, und der Schweitz innerhalb 3. Monat; in vier Monaten die in Spanien; in 6. Monaten die in Portugall, Schweden und Dännemarck, zur Schadloßhaltung belanget werden„. Endlich ist noch dieses zu bemercken, daß, nach Ablauff der zur Verjährung derer traßirten Wechsel eingeführten Frist, selbige besage, der Leipziger W. O. §. 32. Braunschweigischen W. O. Art. 45. Gothaischen W. O. §. 11. Altenburgischen W. O. §. 11. Bremer W. O. Art. 55. Lyonischen W. O. Art. 10. gar nichts beweisen, sondern vor entkräfftet und bezahlet zu achten. Welches auch nach der Frantzösischen W. O. tit. V. Art. 21. zu behaupten. Und obgleich daselbst zugleich verordnet worden, daß der Schuldner, oder dessen Erben, nach Erfüllung der Verjährung, wenn sie wegen der Wechsel-

 Schuld

Schuld angetastet werden, Rede und Antwort geben solle; so ist doch unläugbar, daß dieses nicht den Executions- oder Hülffs-Proceß, sondern den ordentlichen Proceß voraus setze. Nach Inhalt der **Weimarischen Wechsel-Ordnung** aber §. 7. so wohl der **Chur-Pfältzischen** Art. 37. **Dännemärckischen** §. 26. **Nürnberger** Cap. VI. §. 4. und **Wiener** Art. 31. ingleichen des **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechts** Art. 42. verlieren die verjährten trassirten Wechsel-Briefe nur den Werth derer Wechsel-Briefe und gelten hernach noch als andere Schuld-Scheine. Welches auch zu behaupten, wenn in Wechsel-Ordnungen die Verjährung nur schlechthin enthalten ist, und dabey die verjährten Wechsel-Briefe weder vor gäntzlich entkräftet, oder bezahlet, noch als gültige Schuld-Scheine geachtet werden. **Siegel** in der Einleitung zum Wechsel-Recht P. II. c. 6. §. 4. u. ff. und im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 447. u. f. Schließlich fügen wir allhier noch zu Bestärckung des obigen folgenden Auszug aus etlichen Pareren und Rechts-Sprüchen bey: 1) Wenn ein traßirter Wechsel-Brief über vier Wochen, geschweige sieben Jahr alt ist; so kan der Inhaber desselben den Acceptanten nicht belangen. Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 100. u. f. 2) Ein Wechsel-Brief, welchen der Inhaber über ein Jahr, geschweige zwölff Jahr, bey sich vergisset, ist gantz erloschen, und darff der Ausgeber weder desselben sich weiter anmassen, noch weniger das Interesse der Zeit vor die Valuta bezahlen. *Ibid.* p. 108. u. f. 3) Wenn aus einem verjährten Wechsel-Briefe ordentlich geklaget, und der Eyd über die Klage deferiret wird, bestehet die Klage nicht. *Ibid.* p. 220. **Beylagen** No. 27.

Wechsel-Briefe, (verkaufte) siehe **Wechsel (gekaufte).**

Wechsel-Briefe, (verkehrte Aufschrifft der) siehe **Wechsel-Brief.**

Wechsel-Briefe, (Verkümmerung der) siehe **Wechsel, (Schuld-)** und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Briefe, (Verlängerung der) siehe **Prolongirung eines Wechsels,** im XXIX Bande, p. 970. und in dem Articel: **Wechsel, (Rück-)** wie auch **Wechsel-Zahlung;** und **Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).**

Wechsel-Briefe, (Verläugnung der) siehe **Wechsel-Briefe (Diffitirung der).**

Wechsel-Briefe, (verlegte) siehe **Wechsel-Briefe (verlohrne).**

Wechsel-Briefe, (verlohrne oder vermißte) Weil ein Wechsel-Brief, wie bekannt, nur in einem gantz kleinen Zettelgen bestehet, und dahero gar leicht verleget und verlohren werden kan; so fragt es sich allhier nicht unbillig, wenn nun ein solcher Wechsel-Brief verlohren worden, auf was Art die Zahlung gefordert oder geleistet werden möge? Hiervon statuirt die **Frantzösische** [Wech]**sel-Ordnung** tit. 5. Art. 19. und 21. so „Ein Brief, einem insonderheit und nicht d[em In]„haber oder Ordre zahlbar, wenn derselb[e verloh]„ren, kan die Zahlung eines Secunda-Bri[efs oh]„ne Caution, wenn nur, daß es ein anderer [Brief,] „und daß der erste oder vorhergehende nich[t gelten] „soll, gedacht wird, gefordert werden: im F[all] „der verlohrne Brief dem Inhaber oder [Ordre] „zahlbar, soll die Bezahlung nicht anders, [als auf] „Verordnung des Richters geschehen, u[nd wenn] „Caution vor die Bezahlung gestellet w[orden.] Das sicherste Mittel ist also, es nehme ein [Remit]tent, der einen Wechsel an sich gebracht, de[nselben] wohl in Acht, daß er ihm nicht von Händen k[omme,] oder er lasse sich einen Prima- und Secund[a-, wie] auch nach Entlegenheit des Orts gar einen [Tertia-] und Quarta-Brief ausfertigen, wie in dem A[rtickel:] **Wechsel-Briefe (mehrfache)** gezeiget w[orden,] damit, wenn der eine Wechsel solte verlohren [gehen,] der folgende an der Stelle sey. Denn obwo[hl bey] Verlierung eines Wechsel-Briefs der Au[sgeber] desselben gehalten ist, einen neuen Wechsel vo[n sich] zu geben, oder das dafür empfangene Geld [re]stituiren, wenn ihm nur wegen des verl[ohrnen] Wechsel-Briefes genugsame und anständig[e Cau]tion zuvor geleistet wird; so ereignen sich [doch] Fälle, da der Ausgeber vor den verlohrnen [Wech]sel die Valuta nicht wieder herauszugeben [schuldig] ist, sonderlich in Meß-Wechseln, von welch[en wir] folgenden Fall formiren wollen: Titius i[n Am]sterdam fourniret Cajo einen Wechsel, auf [Mevi]um in Leipzig in der Oster-Messe zahlbar. [Cajus,] der den Montag in der ersten Marckt-Wo[che in] die Messe kommt, hat seinen Wechsel auf [der Reise] um verlohren, und also nichts, so er zur A[cepta]tion ihm präsentiren könnte. Und ob er [gleich] Mevio hiervon Nachricht wegen des auf ih[n ge]stellten, aber verlohrnen Wechsels giebet; [so will] solcher sich doch zu keiner Zahlung verstehe[n, es] sey denn, daß er des Titii auf ihn gezogenen [Wech]sel im Original vor sich sehe. Nun ist ab[er die] Zeit, wieder nach Amsterdam zu schreiben, [und] einen neuen Wechsel von Titio zu begehren, [und] solchen gegen den fünfften Tag, als den [Don]nerstag in der Zahl-Woche, als an welchem [die] Zahlungs-Zeit zu Ende gehet, wieder in [Leipzig] zu haben, zu kurtz. Mevius reist indessen [den] Freytag hierauf weg, stirbt plötzlich untern [Wege,] oder wird banquerot. Hier fraget es sich [nun:] Ob Cajus auf Titium seinen Regreß zu Wi[eder]erstattung des Wechsels nehmen könne? [Wir] sagen nein. Denn wäre Mevius vor dem [Don]nerstage in der Meß-Woche auf und davon [gegangen,] reist, oder hätte öffentlich banquerot gemacht, [so] müste Titius, ob gleich der Wechsel verlo[hren] worden, die Valuta desselben wieder ersta[tten.] Da aber Mevius bis zu Auslauf der Zahlu[ngs-]Zeit in gutem Stande geblieben, und erbötig [ge]wesen wäre, des Titii Wechsel, wenn solcher [ihm] wäre präsentirt worden, zu acceptiren [und] zu bezahlen; so fällt dißfals alle die Ge[fahr] auf Cajum, der den Wechsel hätte b[esser] in Acht nehmen sollen, und ist Titius län[ger ...]

'e Meß - Zahl - Zeit über, dessen Zah-
zu garantiren nicht schuldig. Eben also
hält es sich auch mit andern auf ein gewisses
tum gestellten Wechseln, von welchen der
ngeber derselben seine Messuren dergestalt ge-
nnen, daß, dafern solche ordentlich wären
äntiret worden, sie auch würden seyn bezah-
t worden; über den Datum hinaus aber
ner nicht davor hafften, und mag es sich der
lierer des Wechsels also nur selber zu-
iben, daß er den Schaden durch seine eigene
uld fühlet. Ein anders wäre es, wenn
ihm bewiesen würde, daß der Wechsel
tlich auf die Post gegeben, solche aber un-
egs beraubet, oder durch andere unverhoffte
die Briefe verlohren worden. Das beste
Verlierung der Sola - Wechsel ist, wenn
beyderseits sichere und honette Leute vor sich
, daß entweder Titius, wenn Cajus durch
lust des Wechsels die Gelder von Mevio in
Messe nicht hat heben können, ihm, dem Cajo,
wieder vergüte, und sich anderwerts mit
o berechne, oder daß Mevius dem Ca-
glauben zu stelle, daß Titius ihm solche
ihn, Mevium, lautende Wechsel four-
habe, deren Valuta auch (jedoch daß
Cajus annehmliche Caution bestelle)
zahlen erböthig ist. Und gesetzt auch,
r solches nicht thäte; so stehet Caji Re-
auf Titium doch feste, wenn nur Me-
in zahlbarem Stande verbleibet, und
s vom Cajo bewiesen werden kan. Dafern
gefragt würde, ob Titius in solchem Fall
ten sey, die Valuta wieder herauszugeben,
neue Wechsel-Briefe auf Mevium zu four-
, welche alsdenn, wenn die Messe vorbey,
Cajo nichts mehr nütze wären? So ant-
n wir hierauf, daß Titius die Valuta zwar
r herauszugeben schuldig sey, jedoch nach
g desjenigen, was ihm daran gelegen, daß
elder vom Mevio, (weil Cajus den Wech-
rlohren) in der Messe nicht eingezogen wor-
welchen Wechsel - Cours oder Wieder-
hsel, Verlust, Brief - Porto und Senserie
nunmehr Titius aufs neue zu Einziehung
Post unter Mevio Anstalt machen muß)
s zu ertragen schuldig ist. **Marpergers**
r der Messen c. 10. p. 22. u. ff. Daher ist
gestalten Sachen nach nicht allein am aller-
rsten, sondern auch gar gewöhnlich, daß
von einer geschlossenen Wechsel - Parthey
ma - und Secunda - Briefe macht, damit
lich, wenn der eine ja etwa vermisset oder
hren werden solte, der Inhaber sich doch
des andern bedienen könne. Wenn aber
Orte, wohin die Posten unrichtig oder un-
gehen, oder über See gewechselt wird, oder
n der Geber die Wechsel - Briefe an Oer-
und mit dem Vorhaben machet, daß er vom
ma - Wechsel - Briefe wolte Acceptation
ern, und den Secunda anderswo eincaßiren
n; alsdenn werden auch wohl Tertia - und
arta - Briefe gemacht. Wenn nun begeben-
Falls der Geber sich erkläret, daß die
chsel - Briefe, welche er von dem Traßirer

empfangen hat, bey ihm verleget, vermisset, oder verlohren worden, und den Traßirer ersuchet, diese Parthey zu retractiren, und die empfangene Gelder ihm zu restituiren, mit dem Erbieten, daß er ihm vor allen Schaden gut seyn, und ihn auch besonders von der Nachmahnung befreyen wolle; so handelt der Traßirer unvorsichtig, wenn er solches thut, ob er schon diese Parthey vor seine eigene Rechnung traßiret hat, und ob er es deswegen schon thun kan, weil er ihn doch sonst contentiren kan, und der Geber sich mit Gebung anderer Wechsel - Briefe begnügen muß. Ein Traßirer muß sich vorsehen, wenn er einmahl Wechsel - Briefe von einer Parthey gegeben hat, keine fernere Briefe zu geben, die unter einem andern Dato und von einerley Inhalt gestellet sind, als die vorigen gewesen. Ingleichen auch, wenn er ja welche giebet, soll es mit diesem Unterschiede geschehen, daß er, wenn er Prima und Secunda schon ausgehändiget, nur Tertia - und Quarta-Briefe gebe. Ein vorsichtiger Traßirer soll nach den Verfall-Tagen keine Tertia - oder Quarta-Briefe an dem Geber zustehen, oder anders nicht, als vermittelst Protestation, und daß der Geber schrifftliche Versicherung von sich stelle, dem Traßirer vor alle Gefahr zu stehen, verwilligen. Es ist des Inhabers Pflicht, seine Wechsel-Briefe, insbesondere, die an Ordre zu bezahlen lauten, wohl zu verwahren, und ein vorsichtiger Negotiant soll alle Wechsel-Briefe, welche ihm unter einem Blanco - Endossement remittiret werden, ausfüllen, so bald ihm solche Briefe zu Handen kommen. So bald der Inhaber einen Wechsel - Brief vermisset; so gebühret ihm zur Stunde; zum wenigsten vor den Verfall-Tagen, dem Betraßirten oder Acceptanten hiervon Meldung zu thun, und an niemand, als an ihn, oder Ordre zu bezahlen, vermahnen. Wenn der Prima - und acceptirete Wechsel-Brief, lautende zu bezahlen an Ordre, des Orts, wo die Bezahlung geschehen muß, befindlich ist, und derjenige, an wessen Ordre zu bezahlen lautet, gegen den Verfall - Tag, da er den Secunda-Brief eincaßiren will, diesen Secunda vermisset, verlegt oder verlohren hätte, und er keinen Tertia - oder Quarta - Wechsel - Brief von dem Traßirer (weil selbiger abwesend) bekommen kan; so kan dennoch dieselbe Parthey bey ihm negotiiret und eincaßiret werden. Jedoch so, daß der Traßirer (indem seine Handschrifft bey dem Acceptanten nicht bekannt ist) vermöge einer durch den Notarien und Zeugen bestärckten Vollmacht ordiniret, an wen zu bezahlen. Wenn aber seine Handschrifft dem Acceptanten bekannt ist, und er selbige dafür hält; alsdenn ist eine schrifftliche Ordre unter seiner Hand, worinnen er vor allen Anspruch und Nachmahnung sicher gestellet wird, hinlänglich. Ein vorsichtiger Acceptant soll keinen Wechsel - Brief, der an Ordre lautet, bezahlen, ob selbiger schon bey ihm acceptiret wäre, dafern ihm selbiger oder ein anderer desselben Inhalts nicht, nach Gebühr indoßiret, präsentiret wird, ja auch nicht auf Ordre und Vollmacht desjenigen, an welchen dieser

dieser zu bezahlen lautet, ehe und bevor der letzte Nachsicht-Tag herbey gekommen; und auch alsdenn soll er nicht anders bezahlen, als gegen Eincaßirung seines acceptirten Wechsel-Briefs. Wenn der Inhaber einen acceptirten Wechsel-Brief, recta an ihn in der Wechsel-Banck zu bezahlen, vermisset oder verlieret; so hat es nicht viel zu sagen, weil dergleichen Wechsel-Briefe meistens ohne Forderung oder Eincaßirung bezahlet und abgeschrieben werden. Wenn aber dieselben per Cassa oder in Courant-Gelde zu bezahlen lauten; alsdenn soll ein vorsichtiger Acceptant, wenn sein acceptirter Wechsel-Brief vermisset wird, nicht bezahlen, sondern bis auf den letzten Nachsicht-Tag warten, und anders nicht, als an den Inhaber selbst, oder seine Ordre, und unter seiner schrifftlichen Versicherung, von aller Nachmachung befreyet zu seyn, bezahlen. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, der an Ordre zu bezahlen lautet, wovon der unacceptirte Secunda-Brief, in guter Ordnung bis auf ihn indoßiret, ihm präsentiret wird; so ist Betraßirter schuldig, an ihn zu bezahlen, jedoch, daß er Caution bestelle, und verspreche, den acceptirten Wechsel-Brief herbey zu schaffen, oder aber den Betraßirten von der Nachmachung, so ihm hieraus entstehen könnte, zu befreyen. Wenn jemand einen acceptirten Wechsel-Brief vermisset, und selbiger entweder recta, oder an Ordre zu bezahlen lautet, derselbe aber Inhaber davon zu seyn prätendiret, der selbigen unter Händen gehabt, und verlegt, oder verlohren; oder wenn er von seinem Correspondenten berichtet wird, daß er ihm dergleichen Summe auf Sicht, in dem und dem Briefe, zu des und dessen Last, remittiret, oder remittiret habe, und er gleichwohl den Wechsel-Brief in seiner Mißive nicht eingeschlossen findet, oder diejenige, darinnen er eingeschlossen seyn soll, nicht empfangen hat, der Verfall-Tag aber gleichwohl vorhanden ist; so kan er dennoch die Bezahlung fordern, nemlich aus seinem Aviso-Briefe, mit Erbietung, daß er den Acceptanten von aller Nachmahnung, die ihm aus Ursache wegen des vermißten oder verlohrnen Wechsel-Briefes entstehen könnte, befreyen, oder zu seiner mehrern Sicherheit genugsame Caution hiervor bestellen wolle. Und wenn der Acceptant unter diesem Anerbieten nicht bezahlen will; alsdenn kan er ihm insinuiren, daß er Macht haben solle, den Belauff zu versiegeln, und auf Verweigerung, mag er wegen Nicht-Bezahlung, Herwechsels und Unkosten protestiren. Wenn ein acceptirter, und wegen Nicht-Bezahlung protestirter Wechsel-Brief vermißt oder verlohren wird; so ist der Traßirer an den Geber, oder gewesenen Inhaber, oder der den Wechsel-Brief verlieret, nicht gehalten, den Herwechsel zu bezahlen, als nur unter gnugsamer Caution, wegen aller Nachmahnung und Anspruchs, der ihm, oder dem Acceptanten, wegen des vermißten Briefes entstehen möchte, mit Versprechen, die Summe mit Interesse, die der Traßirer vor den Herwechsel und die Unkosten bezahlt, zu restituiren, im Fall befunden werden solte, daß der Wechsel-Brief, welcher dem Vorgeben nach, verlohren, nach gethaner Protestation durch den Accep[…]nten, oder jemand anders Sopra Protesto m[…]e bezahlet werden. Wenn ein acceptirter [W…]chsel-Brief vermißt oder verlohren ist; so ka[…]nn weder wider den Acceptanten, noch wid[…] den Traßirer, executivisch sondern nur ordentl[…] cediren. Sonst gebührete es sich auch ni[…] billig, daß die Caution oder Bürgschafft [i]n Wechsel-Sachen, binnen einer gewissen u[…]be stimmten Zeit ihre Endschafft erreichte, u[nd] die Bürger oder Gutsager nach Verlauff de[…] Zeit wiederum befreyet würden. Phoonsen Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 40. und Siegels […] Jur. Camb. P. II. p. 343. u. ff. Uebrigens […] wir allhier die Materie von denen verl[…] traßirten Wechsel-Briefen mit den [W…] Königs in seinen Anmerckungen über d[…] 33 §. der Leipziger Wechsel-Ordnung […] beschliessen, da er also schreibet: „Vor allen D[ing]en „soll man in diesem Fall sehen, ob der D[ebi]tor „den verlohrnen Wechsel-Brief, so er acce[pti]ret „gehabt, in Güte zahlen wolle, oder nicht. Z[ah]let „er in Güte; so brauchet es weiter nichts […] als „daß der Creditor ihm der Zahlung wege[n] ge„nugsame Caution mache. Will er aber in Güte „nicht zahlen; so ist nöthig, daß der Credit[or] […] „Verfall-Zeit durch Notarium und Zeugen […] „Debitorem ob er den acceptirten W[ech]sel„Brief, so zwar verlohren gangen, gegen […] „rige Caution bezahlen wolle, oder nicht? […] „und in fernerm Verweigerungs-Fall prot[estiren] „lasse. Hernach wenn der Protest eleviret […] „der Creditor nach der Vorschrifft des 20 […] „21. §phi der Leipziger W. O. entweder de[n De]„bitorem, jedoch nur summariter, belangen […] „sich zur Caution nochmahls offeriren, oder […] „an seinen Mann zurücke gehen. Bey welch[em Re]„greßu der, durch dessen Nachläßigkeit der A[…] „verlohren worden, die verursachten Unk[osten] „restituiren muß.„ Bey eigenen, oder au[…] selbst gestellten Wechsel-Briefen aber, ingl[eichen] bey Deposito-Brieffen, da die Sache […] dem Geber und Nehmer allein bestehet, un[d] von keine Secunda- oder Tertia-Brieffe ge[…] werden, ist, im Fall solche verlohren gehen, zu mercken, daß der Wechsel-Schuldner […] des Gläubigers Revers, darinnen er der[…] lohrnen Wechsel-Brief annulliret, und sich […] bindet, den Zahler allemahl zu vertreten, […] nicht entbrechen könne, einen andern Wechsel-Brief bis zur Verfall-Zeit zu geben, […] auch darauf die Bezahlung in gehöriger […] zu thun. Breßlauer W. O. von 1716. […] 22. Wie es endlich bey entstandenem Con[…] gehalten werde, wenn einem Wechsel-Gläu[bi]ger wegen eines acceptirten, aber nach[…] Hand verlohrnen Wechsel-Briefs vom Sch[…] ner vorher einige Effecten zum Unterpfand […] tzet worden, ist in der Braunschweigis[chen] neueren W. O. von 1715. Art. 53. de[…] beschrieben und verordnet, daß zwar bey […] stehendem Concurs dergleichen Waaren […] Effecten dem Gerichte mit angezeiget, […] wenn die Einlösung derselben zu rechter […] mit Erstattung des Capitals und Interesse, […]

[...]fget, gerichtlich taxiret und verkaufft oder zu [...]de gemacht werden solle, hiervon aber, ob sie [...]leh mit Arrest oder Verbot beleget, oder mit [...]ypothecken beschweret wären, dennoch vom [...]äubiger, vermöge des daran vor allen andern [...]äubigern habenden prioritätischen oder Vor[...]ugs-Rechts, ein mehrers, als die Uebermaaße [...]der was nach dessen völliger Befriedigung an[...]noch übrig bleibet, der Concurs-Maße zu gut, [...]mit heraus gegeben werden dürffe. Raumburgers Tract. von Wechsel-Sachen c. 55. [...] dem bisher Besagten fügen wir schließlich noch [...]nachstehenden Auszug aus zweyen in Siegels Cap. Jur. Camb. befindlichen, und hieher gehö[...]rigen Pareren bey. Das 1) stehet daselbst P. II. [...]07. und besaget, daß der, so einen an ihn in[...]dossirten Wechsel-Brief verlieret, sich nicht an [...]e Giranten halten könne, sondern seine Satisfaction an dem Ausgeber suchen müsse. Und laut [...]) ebend. p. 154. u. ff. zu befinden, kommt [...]a Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verloh[...]ren und unerlaubter Weise indoßiret worden, dem [...]uldner nicht zu statten. Endlich besiehe hier[...]auch den Artickel: Wechsel-Zahlung, und [...]echsel-Briefe (Acceptirung der) wie auch [...]echsel-Briefe (Präsentirung der).

[W]echsel-Briefe, (Verlust des Regresses [...] einem verhandelten) siehe Wechsel [...]) und Wechsel-Briefe (Protestirung [...] wie auch Wechsel-Briefe (Verjährung [...]).

[W]echsel-Briefe, (vermachte) siehe in dem [Arti]ckel: Wechsel-Contract.

[W]echsel-Briefe, (vermischte) siehe [We]chsel-Briefe (verlohrne).

[W]echsel-Briefe, (verneuerte) siehe Wech[sel] (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (Vernichtigung der) siehe [in de]n Artickel: Wechsel-Contract, und Wech[sel-B]riefe (verlohrne).

[W]echsel-Briefe, (bey Verpfändung des [Ver]mögens ausgestellte) siehe Wechsel-Clau[sel] und Wechsel (Schuld-).

[W]echsel-Briefe, (Verpflichtung aus ei[nem]) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Con[tract]; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen [(Exe]cution in).

[W]echsel-Briefe, (verringerter Preiß der) [siehe] Wechsel-Cours.

[W]echsel-Briefe, (versäumte Acceptations-[Or]der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung [der]) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) [wie a]uch Wechsel (Rück-).

[W]echsel-Briefe, (versäumte Bezahlung [der]) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-[Br]iefe (Protestirung der) wie auch Wechsel [(Rü]ck-).

[W]echsel-Briefe, (versäumte Präsentation [der Tra]ssirter) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung [der]) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) [wie] auch Wechsel-Briefe, (Präsentirung [der]).

Wechsel-Briefe, (versäumte Protestirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Protestirung der) und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (versäumte Versendung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (versäumte Versendung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe (versandte) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, (verschaffte) siehe Wechsel-Briefe (Interims-) und Wechsel-Schliessung der Mäckler.

Wechsel-Briefe (Verschenckung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Verschickung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefe, Verschickung des Protests wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verschobene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (versehrte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (Versender der) siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe, (Versendung der) heißt, wenn der Remittent oder Erhandler eines Wechsel-Briefs denselben von dessen Aussteller oder dem Traßirer ausgehändiget bekommt, und ihn zur gehörigen Zeit an den Präsentanten oder Eincaßirer desselben überschickt, um solchen an dem bestimmten Orte der Zahlung den Bezogenen oder Traßaten zur Acceptation und Bezahlung zu präsentiren. Es ist aber, so viel die Zeit dieser Versendung, oder wenn dieselbe eigentlich bewerckstelliget werden soll, der sonst schon bekannte Unterschied zwischen denen Meß- und Nicht-Meß Wechseln hierbey nothwendig zum Grunde zu legen. Bey jenen oder den Meß-Wechseln ist, wie bereits in den Artickeln: Wechsel (Meß-) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der) gezeiget worden, ein gewisser Termin, wenn so wohl die Acceptation derselben anfangen, als auch ihre Endschafft haben soll, beniemet. Folglich hat der Remittent bey Versendung derer Meß-Wechsel seiner Pflicht eine vollkommene Genüge geleistet, wenn er bewürcket, daß selbige zur rechten Acceptations-Zeit an Ort und Stelle seyn. Diesen Satz ziehet Raumburger in seiner Justitia selecta Gentium Europaearum in Cambiis oder im Tractat von Wechsel-Sachen Cap. XXX. §. 9. p. 414. auch auf den Fall,

Fall, wenn der Meß-Wechsel auf eine gewisse Zeit, z. E. Dienstages in der ersten Meß-Woche, gerichtet. Allein hierbey findet sich noch ein gegründeter Zweifel, zumahl, wenn, wie in Leipzig hierdurch denen Meß-Ferien stillschweigend renunciret, und der Wechsel in der ersten Meß-Woche nach Ablauff der Verfall-Zeit eingetrieben werden kan. In Betrachtung, daß dergleichen Wechsel vor keinen wahren Meß-Wechsel zu achten, weil er nicht an dem ordentlichen Zahl-Tage verfället, auch nicht die Meß-Freyheit geniesset, sondern selbigem ein willkührlicher Zahl-Tag, wie bey andern Wechseln gesetzet ist, daher vielmehr in solchem Fall zu behaupten stünde, daß die Absendung eines solchen Wechsels auf die Art und Weise geschehen müsse, wie nunmehr auch von denen Nicht-Meß-Wechseln gedacht werden soll. Was demnach die Nicht-Meß-Wechsel betrifft, ist deren Absendung nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten. Wechsel-Briefe, so a Vista lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich, abgesendet werden, immaßen deren Endzweck dahin gehet, daß ohne Zeit-Verlust die Auszahlung geschehe, mithin sich von selbst verstehet, daß die Absendung alsobald zu bewerckstelligen. Es wollen auch solches nachstehende Wechsel-Ordnungen haben, nemlich die **Wiener W. O.** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 28. **Nürnberger W. O.** Cap. I. §. 5. **Dantziger W. O.** Art. 2. **Schwedische W. O.** Art. 6. **Braunschweigische W. O.** Art. 11. Gleichergestalt sind diejenigen Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungs-Termins durch die Acceptation bekommen, welches bey denen Wechseln a Uso, ingleichen so auf Sicht lauten, geschiehet, so fort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden. In Betrachtung, daß einem Traßirer mercklich daran gelegen, je eher je lieber zu wissen, und versichert zu seyn, daß sein Wechsel-Brief honoriret worden, weil er sonsten mit denen ihm davor gegebenen Geldern nicht füglich handeln, und wandeln kan, sondern selbige immer auf einen ungewissen Ausgang parat halten muß, zu dem auch, wenn in des Remittenten Willkühr stünde, den Wechsel-Brief nach seinem Gefallen zur Zahlung abzusenden, dem Traßirer hierdurch ein sonderbarer Nachtheil zugezogen werden könnte, weil ja möglich, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest zur Last des Traßirers ritornirte. Siehe die **Wiener W. O.** Art. 36. **Leipziger W. O.** §. 28. **Dantziger W. O.** Art. 2. **Augspurger W. O.** Cap. VIII. §. 2. **Schwedische W. O.** Art. 6. **Bremer W. O.** Art. 5. Jedoch ist hierbey auch eine Ausnahme zu bemercken. Nemlich die **St. Galler Wechsel-Ordnung** disponiret Art. 18. daß derjenige, so einen Wechsel-Brief auf Sicht empfänget, gehalten seyn soll, wenigstens in 14 Tagen hernach solchen zur Acceptation zu versenden. Ingleichen gestehet die **Chur-Pfältzische Wechsel-Ordnung** Art. 32. dem Remitten eine unbeschränckte Freyheit zu, Wechsel a Vista, oder auf Sicht, nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wenn mittlerweile der Traßat falliret, von aller Verantwortung frey. In Ansehung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich fassen, als bey denen Wechseln a Dato, [...] Dato, im Monat August, medio mense Au[gu]sto, und so weiter, stimmen die Wechsel-Ordn[un]gen nicht überein. Die **Schwedische W. O.** Art. 6. Des **Königreichs Preußen W. O.** § [...] Die **Dantziger W. O.** Art. 2. **Braunschweigische W. O.** Art. 11. **Bremer W. O.** Ar[t.] erfordern überhaupt, daß der Remittente so [...] den erhaltenen Wechsel-Brief absenden soll [...] fügen keine Ausnahme hinzu. Mithin wird [...] solchen Wechsel-Ordnungen billig statuiret, [...] auch die mit einem bereits fest gesetzten Zahlu[ngs-] Termine versehene Wechsel-Briefe so fort [na]ch deren Einhändigung versendet werden sollen. [In] andern Wechsel-Ordnungen aber ist die schleu[ni]ge Absendung derer Wechsel-Briefe, die einen gewissen Zahlungs-Termin in sich halten, erlassen. S[iehe] die **Wiener W. O.** Art. 36. **Breßlauer W. O.** Art. 17 und 18. **Hamburger W. O.** [...] 4. **Augspurger W. O.** Cap. VIII. §. 2. **Nü[rn]berger W. O.** Cap. I. §. 5. Daferne abe[r] [i]n einem Lande wegen schleuniger Absendung [de]r Wechsel-Briefe, worinnen ein gewisser Zahlun[gs-] Termin anzutreffen, nichts besonders veror[dn]et ist; so stehet zu glauben, daß in Anwendung [...] derer dienlichen Argumenten und Ursache[n] [d]er Remittente schuldig sey, den ihm eingehänd[igten] Wechsel-Brief so fort an den Ort der Zahlun[g zu] verschicken. In mehrer Erwegung, daß ein [...] liche derer bey einem Wechsel-Negotio vorkom[men]den Personen, allen möglichsten Fleiß aufzu[wenden] verbunden ist. Woraus ungezwungen fließe[t, daß] der Remittente bey Absendung des Wechsel-Brie[f]es alle mögliche Präcaution anzuwenden sch[uldig] sey, daß auch nicht das geringste Versehen ihm [bey]gemessen werden könne. Träget sich es ab[er zu,] daß dem Traßirer durch die späte Absendun[g ...] Schade erwächset; so hat der Remittente se[lbigen] verursachet, und die ihm obliegende Schuld[igkeit] überschritten. Hiernächst wird durch eine [...]nige Acceptations-Procurirung nicht allein [dem] Traßirer, sondern auch dem Remittenten [...] mehrere Sicherheit, und mit selbiger nicht ge[rin]ger Nutzen geschaffet. Dem erstern, daß er [...] Honorirung seiner Tratte in einer kurtzen Ze[it Ge]wißheit haben möge; den letztern aber, daß [...] durch eine baldige, auf die Absendung des [Wech]sels erfolgte Acceptation noch einen Schuldn[er zu] Wege bringe, mithin grössere Sicherheit erl[ange.] In Betrachtung dieses bisher bewiesenen [...] ist mit zureichendem Grunde zu behaupten, [daß in] Chur-Sachsen ein Remittente den ihm zugestellten Wechsel-Brief, worinne der Zahl-Tag determi[ni]ret ist, sofort abzusenden schuldig sey. [...] läßet aber der Remittente die im vorhergehe[n]den gezeigte Schuldigkeit, den ihm zugestellten [We]chsel gehörig zu versenden, und es entstehet [...] ein Schaden; so ist er selbigen zu tragen [ver]bunden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 11. **Dantziger W. O.** Art. 2. [Des] **Königreichs Preußen W. O.** §. 4. [Breß]lauer W. O. §. 17. **Bremer W. O.** Art. [...] müste denn seyn, daß durch Unglücks-Fä[lle die] schleunige Absendung des Wechsels ver[hindert] worden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** c. l. **Dantziger W. O.** c. l. Des **Königreichs Preußen** [...]

ruffen W. O. c. l. Bremer W. O. c. l.
doch stehet dem Remittenten frey, mit dem
aßirer eine besondere Convention wegen Ab-
rung des Wechsels zu errichten. Also ist kein
eiffel, daß der Traßirer die Versendung des
echsel-Briefes übernehmen, s. Phoonsens
sterdamer Wechsel-Styl Cap. XXVIII. §.
sowohl, daß selbige später geschehe, als es die
echsel-Rechte erfordern, sich erklären kan.
leichwie aber der Remittente nur den Prima-
echsel-Brief auf die Art und Weise, wie im
vorherstehenden enthalten, zur Acceptation zu
senden schuldig ist, den Secunda hingegen bis
der Verfall-Zeit über andere Plätze lauffen
n kan, jedoch daß auf den Secunda-Brief
ret sey, wo der Prima anzutreffen, siehe die
unschweigische W. O. Art. 14. Breß-
er W. O. §. 17. des Königreichs Preussen
O. §. 3. also ist sothane Schuldigkeit keines-
es auf den Fall zu ziehen, wenn der Wechsel
gleich nach dessen Verfertigung, sondern
r eingehändiget wird. Angesehen in sol-
Fall dem Remittenten kein Versehen bey-
essen, und folglich genug ist, daß die Absen-
sofort erfolget, nachdem der Wechsel dem
ittenten zugestellet worden. Es limiti-
auch hierinne die Wechsel-Ordnungen die
gewöhnliche Vorschrifften. Siehe die
slauer W. O. §. 17. Wiener W. O.
16. Allgemeines Preußisches Wech-
echt Art. 28. Nürnberger W. O. Cap.
6. Leipziger Wechsel-Ordnung §.
Hamburger W. O. Art. 20. Bremer
O. Art. 42. Braunschwigische W. O.
21. Gleichergestalt ist bey denen schon ge-
ten Briefen die Schuldigkeit der Versendung
zur Application zu bringen. Gemachte
efe nennet man diejenigen, welche ohne
urrentz desjenigen, an welchen sie
negotiiren gesendet werden, errichtet und
tiget worden. Z. E. Sempronius zu Franck-
sendet einen an ihn gerichteten, von Cajo zu
lau an Titum in Amsterdam gezogenen
chsel-Brief, mit seinem Giro nach Leipzig an
lum, um solchen bestmöglichst zu
andeln. Wenn nun gleich Paulus den Pri-
Brief nicht zur Acceptation nach Amsterdam
t absendet, sondern mit dem Secunda eini-
eit bey sich behält, um Gelegenheit, damit
zukommen, zu erlangen; so wird er den-
dem Sempronio nicht responsable. Ange-
Paulus im Stande Rechtens niemahls als
ittente, sondern als ein blosser zur Verhand-
des Wechsels constituirter Gevollmäch-
r des Sempronii, anzusehen, daher die
chten eines Remittenten auf ihn nicht zu zie-
Ein anders wäre zu behaupten, wenn Pau-
er Brief zum Eincaßiren von Sempronio
machet worden, alwo dieser die ihm oblie-
e Schuldigkeit der Versendung dem Paulo
mittiret, mithin dieser krafft aufhabender
llmacht oder Ordre, die von seinem Commit-
en zu bewerckstelligende schleunige Absendung
esorgen hätte. Zu dem vorher angeführten
le zehlen wir billig auch denjenigen, wo
der Traßirer nicht seinen eigenen, sondern anstatt
desselben eines andern, an ihn gestellten, oder
indoßirten Brief dem Remittenten einhändiget.
Angesehen in solchem Fall der Traßirer, oder des-
sen Indossante, die Absendung des Prima-Brie-
fes zur Acceptation bereits besorget haben muß,
folglich dieselbe weiter nicht nöthig ist. Allein,
wenn der Remittente mit dem Traßirer darinne
einig geworden, daß dieser durch seinen Brief
das Geld übermachen soll; so fragt es sich, ob
alsdenn der Remittente gezwungen werden kön-
ne, einen bereits gemachten Brief anzunehmen?
Raumburger bejahet solches Cap. VII. §. 3.
Welcher Meynung auch insoweit beyzupflichten,
daß voraus gesetzet wird, der Traßirer bleibet
durch sein Indossement in Obligo, weil es als-
denn dem Remittenten einerley seyn kan, ob er
den Regreß aus der Tratte, oder dem Indossa-
mente wider seinen Mann nimmt, falls der
Wechsel mit Protest ritornirte. Jedoch hat der
Remittente sich hierbey wohl fürzusehen, daß an
dem Orte, wo der Wechsel bezahlet werden soll,
die Indossamente nicht etwan verbothen sind, als
wie in der Botzner Meß-Ordnung §. 36. zu le-
sen. Denn wäre dieses; so könnte ihm nicht zu-
gemuthet werden, einen gemachten Brief anzu-
nehmen, es müste denn der Traßirer nach Maß-
gebung der Augspurger Wechsel-Ordnung
Cap. II. § 2. dem Remittenten einen besondern
Recognitions-Schein zu ertheilen, sich offeriren.
Siegel in der Einleitung zum Wechsel-Recht, P.
II. c. 2 §. 3. u. f. und im Corp. Jur. Camb. P. II.
p. 403. u. f. Was nun hiernächst, wenn der
Remittente seiner Schuldigkeit in Absendung des
Wechsel-Briefes zur Acceptation nach Anleitung
vorherstehender Anmerckungen eine völlige Gnü-
ge gethan, der Wechsel hingegen von dem Traß-
saten nicht acceptiret, sondern protestiret, wird,
von Seiten des Remittentens weiter zu besorgen,
das versparen wir bis in dem Artickel: Wech-
sel-Remittent. Uebrigens können hierbey auch
Siegel in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 45. u. f. und
Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen
c. 30. wie auch die Artickel: Wechsel-Briefe
(Präsentirung der) und Wechsel-Briefe
(Protestirung der) ingleichen Traßirte Wech-
sel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. nachge-
lesen werden.

**Wechsel-Briefe, (Versendung des Pro-
tests wegen nicht acceptirter, oder nicht be-
zahlter)** siehe in dem Artickel: Wechsel-Brie-
fe (Protestirung der) und Wechsel-Remit-
tent.

Wechsel-Briefe, (versicherte) siehe Aval,
im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen Wech-
sel-Bürge, und Wechsel, (Rück-) wie auch
Wechseln, (Caution in).

**Wechsel-Briefe, (Versicherung wegen
verlohrner)** siehe Wechsel-Briefe, (ver-
lohrne).

**Wechsel-Briefe, (Versiegelung und ge-
richtliche Deponirung der nicht bezahlten)**

siehe Wechsel-Zahlung, und Notiren einen Wechsel-Brief lassen, im XXIV Bande, p. 1463.

Wechsel-Briefe, (verspätete oder zu spät eingelauffene) mithin zu langsam, oder erst nach deren Verfall-Tage präsentirte Wechsel-Briefe; was dieser wegen zu beobachten, und wie es mit deren Acceptation und Zahlung zu halten, ist in denen Articfeln: Wechsel, (Meß-); Wechsel-Briefe, (Acceptirung der); Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen); Wechsel-Briefe, (Präsentirung der); Wechsel-Briefe, (Protestirung der); und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) bereits ausgeführt zu befinden. Mithin wollen wir gegenwärtig nur noch so viel erinnern, daß, wenn ein Wechsel-Brief wegen schlimmen Weges mit der Post aufgehalten wird, deshalben dem Absender nichts beygemessen werden kan, vermöge eines besondern in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 36. u. f. befindlichen Pareres.

Wechsel-Briefe, (Versprechen aus einem) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (versprochene) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (versprochene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Verspruch Rechtens aus einem verfallenen) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (verstellte) siehe Simulirter Wechsel Brief, im XXXVII Bande, p. 1551. u. f. desgleichen Spiel-Schuld, im XXXVIII Bande, p. 1636. u. f. wie auch Wechsel (fingirter); Wechsel (trockene); Wechsel (unförmiger); Wechsel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-Briefe (nachgemachte).

Wechsel-Briefe, (verstümmelte) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Verurtheilung aus einem) siehe Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe, (verweigerte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verweigerte Auslieferung der) siehe Wechsel-Contract und Wechsel-Klage.

Wechsel-Briefe, (verweigerte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (verwerfliche, oder ungültige) siehe, in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-[illegible] (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schad-haffte); Wechsel-Briefe (ve[illegible]tige); Wechsel-Briefe (unförmige); [illegible] dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe[illegible] gleichen Wechsel (Rück-); Wechsel (Sc[illegible]) Wechsel (trockene); Wechsel-Con[illegible] und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, (verworffene[illegible]) Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe, (Verzeichniß de[illegible] handelten) siehe in dem Artickel: W[illegible] Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (verzögerliche E[illegible] Reden gegen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (verzögerte Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der) wie auch Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (verzögerte Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und W[illegible] Briefe (Protestirung der) wie auch W[illegible] (Rück-).

Wechsel-Briefe, (überbrachte) oder [illegible] sentirte Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-[illegible] (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberbringer d[illegible] he Wechsel-Präsentant, und Traßirte [illegible] sel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel-Briefe, (übereilte Bezahlun[illegible]) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (über einen ande[illegible] gezogene) siehe Wechseln (auf einen [illegible]).

Wechsel-Briefe, (überflüßige Pe[illegible] bey einem verhandelten) siehe Wechse[illegible] ben-oder Mittels-Personen bey einen[illegible]

Wechsel-Briefe, (übergebene) siehe [illegible] sel-Briefe (indoßirte) und Wechsel-[illegible] (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (Uibergebung od[illegible] tretung der) siehe Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (Uibergebung oder [illegible] lieferung der) siehe Wechsel-Briefe (A[illegible] ferung der).

Wechsel-Briefe, Uibergebung der [illegible] macht zu Verhandlung und Eincaßirun[illegible] Acceptirung der) siehe Wechselfähige P[illegible] nen; desgleichen Wechseln (Vollmach[illegible]) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (überhäuffte) siehe [illegible] Artickel: Wechsel-Schliessung derer [illegible] ler.

Wechsel-Briefe, (Uiberlassung der[illegible] Wechsel-Briefe (indoßirte) und W[illegible] Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (übernommene Bezah-
[illegible] der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung
der).

Wechsel-Briefe, (übernommene Gefahr
[illegible]en trassirter) siehe Wechsel-Briefe, (in-
[illegible]rte); Wechsel-Briefe, (nachgemachte);
Wechsel-Briefe, (verlohrne); und Wechsel,
(Rück).

Wechsel-Briefe, (über Ordre verhandelte)
[illegible] in dem Articel: Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (über Pary gestellte) siehe
Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Uiberrest derer noch
[illegible] völlig bezahlten) siehe Wechsel-Zahlung;
Wechsel-Sachen, (Concurs in); Wechsel-
[illegible], (Mißstände in); Wechsel-Briefe,
(Protestirung der); Notiren einen Wechsel-
[illegible] f, im XXIV Bande, p. 1463 Protest noti-
[illegible] im XXIX Bande, p 967 u. f. und Rest derer
Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe (Uibersch ickung der) siehe
Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberschreibung wegen
[illegible] ater) siehe Wechsel Zahlung durch Uiber-
[illegible]bung.

Wechsel-Briefe, (Uiberschrifft der) siehe in
[illegible] Haupt-Articel: Wechsel-Briefe; desglei-
[illegible] Wechsel-Briefe, (eigene) und Traßirte
Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Uibersendung der) siehe
Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Uiberweisung gegen
[illegible]) siehe Wechsel-Zahlung durch An-
[illegible]ung.

Wechsel-Briefe, (üble) siehe Wechsel-Brie-
[illegible] Wechsel-Contract, wie auch Wechsel-
[illegible], (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (übliche Usantz, oder Uso
[illegible] bezahlenden) siehe Uso, im LI Bande,
[illegible] f. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, (Nach-
[illegible]-Zeit der verfallenen) und Wechsel-
[illegible]ung.

Wechsel-Briefe, (übliche Zahlungs-Zeit
[illegible]) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)
[illegible] Wechsel-Zahlung.

Wechsel Briefe, (vielmahl indoßirte, oder
[illegible]) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und
Wechsel-Briefe, (girirte).

Wechsel-Brief, (der vierte) siehe Wechsel-
Briefe, (mehrfache).

Wechsel-Briefe, (auf vier Wochen zahlba-
[illegible]) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)
[illegible] Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf vierzehn Tage Sicht
[illegible]llte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit
der).

Wechsel-Briefe, (Vindicirung der) ist,
[illegible] einer die ihm entweder von Händen gekom-
[illegible], oder die von ihm ausgestellten, oder auch
[illegible] acceptirten, und nach deren Bezahlung von dem
[illegible] aber nicht zurück erhaltenen Wechsel-Briefe,
[illegible]n herauszugeben verlanget, und bey dessen
[illegible]weigerung ordentliche Klage erhebet; welche
[illegible] wenn der Wechsel-Schuldner nicht so gleich
[illegible] kan, daß die Zahlung geschehen, nicht statt
[illegible] Aussage eines in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II.
p. 208 u. f. unter den Beylagen No. 4 befindlichen
Rechts-Spruchs.

Wechsel-Briefe, (Visto, a Vista, oder auf
Sicht lautende) s. Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (vitiose) siehe Wechsel-
Briefe, (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (*ultimo mensis* zahlbare) sie-
he Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (umlauffende) siehe Wech-
sel-Briefe, (girirte) und Wechsel-Briefe, (in-
doßirte) wie auch Wechsel, (Rück-)

Wechsel-Briefe, (Umschreibung der ver-
fallenen, aber nicht bezahlten) siehe in dem Ar-
ticel: Wechsel, (Rück-).

Wechsel-Briefe, (unacceptirte) siehe Wech-
sel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Protesti-
rung der).

Wechsel-Briefe, (unbedingte) siehe Wech-
sel, und Wechsel-Briefe; wie auch Wechsel,
(ein unbedingter) und Wechsel, (lautere).

Wechsel-Briefe, (unbedingte Acceptirung
der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (unbekannte) siehe in dem
Articel: Wechsel Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (unbezahlte) sieh Wech-
sel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (Protesti-
rung der) wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-
Zeit der) und Wechsel-Briefe, (Verjährung
der).

Wechsel-Briefe, (undeutliche Acceptirung
der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (undisputirliche) siehe
Wechsel, (würcklicher).

Wechsel-Briefe, (unerlaubte) siehe Wech-
sel-Briefe, (abgedrungene); Wechsel-Briefe,
(nachgemachte); Wechsel-Briefe, (schad-
haffte); Wechsel-Briefe, (verdächtige);
Wechsel-Briefe (unförmige;) u. in dem Haupt-
Articel: Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel,
(Rück-); Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (tro-
ckene); Wechsel-Contract; und Wechselfähi-
ge Personen.

Wechsel-Briefe, (unerlaubte Indoßirung
der) siehe Wechsel Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (unförmige, oder unförm-
liche, ohnförmige, ingl. Pro Forma-Wechsel,
oder Wechsel-Briefe, pro Forma, heissen über-
haupt alle diejenigen Wechsel-Briefe, welche nicht
die gehörige Forme und Eigenschafft derer Wechsel
haben, oder ursprünglich aus einem gantz andern
Geschäffte, als dem würcklichen Wechsel, herrüh-
ren. Mithin gehören in solchem Verstande hieher
alle in denen Articeln: Wechsel, (fingirter);
Wechsel, (Schuld-); Wechsel, (trockene);
Wechsel, (unförmige); Wechsel-Briefe,
(nachgemachte); Simulirter Wechsel-Brief,
im XXXVII Bande, p. 1551 u f. Spiel-Schuld, im
XXXVIII Bande, p. 1636 u. ff. Wechsel-Briefe
wegen Spiel-Schulden, und zum Theil auch
bey dem Worte: Wechsel-Briefe; Wechsel-
Briefe, (indoßirte); Wechsel-Contract, und
Wechsel, (Rück-) abgehandelte Arten derer ver-
botenen und unrechtmäßigen Wechsel. Insbeson-
dere aber verstehet man allhier unter der Benen-
nung der unförmigen oder Pro Forma-Wechsel
diejenigen, in welche, wie bisweilen zu geschehen

 pflegt,

pflegt, jemandes Nahme als Geber gesetzet, u. auch an dessen Ordre die Bezahlung gerichtet wird, der doch nichts weniger, als Geber, ist. Wenn z.E. jemand einen ausländischen Schuldner hat, den er betraßiren will, ohne, daß er sich dem Risco in Retour dieses Wechsel-Briefes zu seinem Schaden unterwerffen dürffe, und weil ausserdem ein Gläubiger auf seinen Schuldner zu traßiren sonst nicht befugt ist; so kan er solchen Falls dergleichen Wechsel-Briefe pro Forma machen, zu bezahlen an Ordre seines Freundes oder Dieners, und damit solcher auch eines Wechsel-Briefes Forme haben möge, hinzusetzen: **und den Werth von demselben**, oder von jemand anders, als Geber, der doch würcklich kein Geber ist. Man meldet nemlich jemandes Nahmen, als Geber, in einem Wechsel-Briefe pro Forma, oder nur so zum Schein, zuweilen ohne, und zuweilen auch mit desselben Wissen oder Consens. Ohne Wissen und Consens desselben kan es geschehen, wenn die Wechsel-Briefe an einen Dritten, oder eine andere Person, oder dessen Ordre zu bezahlen, gestellet werden. Und in solchem Fall kan vor den Geber des Werths ein bekannter oder unbekannter, auch ein fingirter Nahme, wie er immer heissen möge, genennet werden. Mit Consens und Einwilligung aber muß man jemandes Nahmen als Geber in einem Wechsel-Briefe pro Forma melden, wenn man die Wechsel-Briefe an denselben, oder an seine Ordre zu bezahlen einrichtet. Wenn in einem Wechsel-Briefe ein fingirter Werth gesetzt, oder solcher auf jemandes Nahmen, ihm unbewust, pro Forma gemeldet wird; so ist der Traßirer genöthiget, sich dem Inhaber (wenn er derjenige ist, an welchen, oder an dessen Ordre der Wechsel-Brief zu bezahlen gerichtet ist) zu erkennen zu geben, und ihm zu melden, daß die Valuta nur Finta oder pro Forma von dem genannten Geber gestellet sey; dieweil der Wechsel-Brief durch den Traßirer selbst, oder von wegen desselben, alsdenn an ihn überhändiget oder zugesendet wird. Aber wenn die Valuta Finta oder pro Forma mit Consens und Vorbewust des Benannten gestellet wird; alsdenn werden die Wechsel-Briefe gemeiniglich eingerichtet: **zu bezahlen an die Ordre des benahmten Gebers** pro Forma. Und also, wenn der Brief an jemand anders zu bezahlen gestellet worden; so handelt alsdenn der benahmte Geber vielmahls, als wäre er würcklicher Geber, und lässet in seinem Nahmen die Bezahlung fordern. Oder wenn solches nicht geschicht, ist der Traßirer, wie zuvorhero, genöthiget, dem Inhaber zu melden, daß der Werth nur fingirter oder erdichteter Weise gesetzt sey. Man muß nicht leichtlich zugeben, Wechsel-Briefe pro Forma, an seine Ordre zu bezahlen, machen zu lassen. Denn solche Briefe können nicht anders eincassiret, noch bezahlet werden, als nur auf das Endossement desjenigen, an wessen Ordre solche zu bezahlen lauten; und ein Endossement, wenn es auch nur auf Ersuchen des Traßirers pro Forma geschehen, obligiret den Endossenten würcklich und schlechthin zum Behuf des Briefs-Inhabers. Wenn ein Wechsel-Brief, worinnen jemandes Nahmen als Geber pro Forma gemeldet, und an dessen Ordre zu bezahlen gemacht ist, durch den Traßirer negotiiret, oder eincaßiret, und auf dessen Ersuchen durch den gemachten Inhaber indoßiret wird; so muß der An-

nehmer solches Wechsel-Briefes an den E
ten, und nicht an den Traßirer bezahlen, da
nicht des Endossanten schrifftliche Ordre ha
er schon weiß u. versichert ist, daß sein Nahm
Wechsel-Briefe nur pro Forma gesetzt stehe
re denn der Endossant nicht vorhanden, u. da
des Traßirers Ersuchen den Wechsel in Bl
doßiret hätte, als da nemlich der Traßirer
ist, den Annehmer solches Wechsel-Briefs
Anspruch des Endossenten zu versichern.
manden zu Gefallen seinen Nahmen pro For
Finta wissentlich als Geber in einem Wechs
se melden lässet, u. wenn derselbe Wechsel-B
caßiret wird, selbigen endoßiret, er mag nun
luta selber empfangen, u. dem Traßirer solch
len, oder auf seine Aßignation, oder Ordre der
rer solche empfangen lässet; Demselben ge
ungeachtet ihn dieses Geschäffte hauptsächli
angehet, dennoch hiervon eine formale Post i
Büchern zu machen, oder zum wenigsten in
Memoriale, Journale, oder Wechsel-Buch
von gehörige Notiz, u. Annotirung, um diese
aus der Acht zu lassen, niederzuschreiben. W
Wechsel-Brief pro Forma an jemandes O
bezahlen gemacht ist, u. derselbe eincaßiret,
ihn endoßiret wird; so gehet dieser Endossen
rer, vornemlich, wenn die Valuta zufällige
zu empfangen ist, daß er selbige, mit seiner
tion, den Traßirer selbst empfangen, u. sich ü
Aßignation quittiren lässet. Wenn jeman
ausländischen Schuldner betraßiret, und zu
rung des Her-Wechsels die Wechsel-Briefe
tet, zu bezahlen an jemands Ordre, welcher
haltener Acceptation Gelegenheit hat, selbig
caßiren oder durch seinen Correspondenten
dern zu lassen; u. er den Werth pro Forma o
ta desselben stellet; so muß er zugleich wohl
wessen Nahmen er gebraucht, und wem er
Wechsel-Brief anvertrauet, damit, wenn
nahmte Geber pro Forma den Wechsel-Bri
sein Wissen eincaßiret, u. hernach dieser Ein
nicht in Unvermögen geräth, der Traßirer n
halten seyn müsse, den Her-Wechsel an den J
seines Briefes gut zu thun, ohne den Werth
genossen zu haben, oder auch, wenn solcher b
wird, er sein Geld nicht verliere, u. einen sch
Schuldner an dem Eincaßirer oder Einford
nes Briefes, als an dem Betraßirten, habe.
der Traßirer einen Wechsel-Brief, worinnen
Valuta Finta stellet, nicht eincaßiren darf, u
Beysorge, daß der Betraßirte denselben nicht
tiren, oder, wenn er auch acceptiret, am Verfa
ge doch wohl nicht bezahlen möchte, selbigen
jemanden, der des Orts wohnet, wo die Beza
geschehen muß, stellet, u. demselben avisiret, d
gewissen Ursachen der Werth von ihm fingiret
Forma gestellet worden; in solchem Fall m
Geremittirte auch sich vorsehen, wenn der Tr
nicht vor sehr vermögend gehalten wird, u. n
Gelder, welche er in Bezahlung solches W
Briefes empfängt, nicht weggeben, bis der
der den Werth fingiret hat, ihm ordinire, n
chem Wechsel-Briefe noch des Traßirers
sition zu verfahren, oder ehe und bevor der
rer ihm zu seiner gnugsamen Beruhigung
re Satisfaction gegeben. Unter diese A

rie pro Forma müssen auch diejenigen gerechnet
rdn, welche jemand auf seinen Schuldner traſ-
er, zu bezahlen an seines Gläubigers Ordre, den
Be h von demselben pro Forma, und den er sei-
m Gläubiger einhändiget, ohne daß er den Wech-
l-Cours deswegen bedinge, jedoch aber mit Er-
ch, daß er dessen Bezahlung procuriren, und
en Belauff zu Minderung seiner Schuld, rechnen
ol Der Schuldner, welcher solchen Wech-
l-Brief pro Forma seinem Gläubiger aushän-
ige ist befugt, von demselben wegen der Ueber-
efe ung eine Acte oder Recepisse zu fordern, wor-
in er bekennet, solchen Wechsel-Brief, darin-
en in Nahme, als Geber, gemeldet wird, von
ein Schuldner empfangen zu haben, zu dem
End daß er die Bezahlung einfordern lasse, und
nach eren Erhaltung die Valuta traßiren, oder
n i remittiren, oder auch selbige seinen Schuld-
er in Wechsel-Course zu Folge gut thun solle.
Fall aber die Bezahlung nicht einlieffe, so solte in
dich Fall der Schuldner keinen fernern Scha-
n, noch Unkosten, als wegen des Protests und
ersi ssenen Brief-Porto, zu tragen haben.
Be ein Gläubiger dergleichen Wechsel-Briefe
v enden und einfordern zu lassen, annimmt;
th er auch wohl, daß er seinen Schuldner ei-
nen Schein unterschreiben lasse, worinnen er seinen
Gläubiger ersuchet, den Wechsel-Brief an solchen
ne Correspondenten zu versenden, und ihm zu
dir en wenn das Geld eingelauffen, solches
nem Gläubiger zu remittiren, damit, im Fall
s Geld bey demjenigen, an den der Brief gesen-
t n d, empfangen, aber nicht wiederum über-
acht würde, oder da es auch übermacht würde,
ine Bezahlung auf die Rimesse erfolgte, der
ch dner gegen seinen Gläubiger nicht behaup-
n nne, daß er den Schaden tragen mü-
e. Wenn in dergleichen Gelegenheit der Schuld-
rn seinem Gläubiger über den Cours, entwe-
r v, oder nach der erhaltenen Acceptation, ac-
rd t, und ihm den Belauff in Rechnung cou-
nt lidiret, oder auch, wenn ein anderer, dessen
al e pro Forma in dem Wechsel-Briefe gestel-
ist mit dem Traßirer um den Preiß einig wird,
d e Valuta ihm vergnüget; so wird alsdenn
r Wechsel pro Forma ein reeller und effectiver
Be el, und da solcher protestiret würde, ist der
ra er die Ersetzung des Her-Wechsels und Un-
ste zu tragen schuldig. Wenn auch ein solcher
Be sel-Brief auf des Schuldners Ersuchen, durch
ne Gläubiger eincaßiret, und der Werth ihm
R hnung courant gut geschrieben wird; in sol-
em Fall muß der Schuldner oder Traßirer auch
n chaden des Her-Wechsels und Unkosten tra-
n. Wenn aber der Gläubiger solchen Wechsel-
Bri ohne des Schuldners Ordre eincaßiret; so
uß , fals der Wechsel-Brief nicht bezahlet
in vor den Wechsel-Schaden stehen. Besiehe
h nf. Amst. Wechsel-Gebr. c. 38. und Siegels
or Jur. Camb. P. II. p. 338. u. ff. wie auch eben
afelbst P. I. p. 340 u. ff. eine weitläufftige Verord-
un wegen Abschaffung der Pro Forma-Wechsel
Dännemarck und Norwegen, wie auch auf was
rt s weiter mit den Wechseln gehalten werden
ll, datirt Friedrichsberg-Schloß den 26 No-
m er 1731. Sonst ist hierbey noch mit weni-
gem anzumercken, daß in der **Preußischen Wechsel-Ordnung** von 1684. Art. 34. die eigen ausgestellten Briefe, welche nicht von einem auf den andern Platz übermacht werden, unter die Pro Forma-Wechsel gerechnet und also benennet werden, da sonst in andern gedruckten Wechsel-Ordnungen von denen Wechsel-Briefen pro Forma insbesondere nichts befindlich ist; wie davon auch in **Naumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 21. p. 372. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Wechsel-Briefe, (ungegründete Ausreden gegen) siehe **Wechsel-Sachen (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (ungegründete Forderungen wegen streitiger) siehe **Wechsel-Klage,** und **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Briefe, (ungetreue Indossenten oder Einhaber der) siehe **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** und **Wechsel-Briefe; (nachgemachte)**; wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (ungewisse) siehe **Wechsel-Briefe (gewisse).**

Wechsel-Briefe, (ungewisse Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (ungezwungene Acceptirung der) siehe **Wechsel-Briefe (Acceptirung der).**

Wechsel-Briefe, (ungültige) siehe **Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige);** und in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe;** desgleichen **Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract;** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe, (ungültige Ausreden gegen) siehe **Wechsel-Sachen (Exceptionen in).**

Wechsel-Briefe, (Unkosten wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** u. **Wechsel (Rück-)** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefen, (Unkosten wegen traßirter) siehe **Wechsel-Rechnung,** und **Wechsel (Rück-);** wie auch **Wechsel (Auf-).**

Wechsel-Briefe, (unnöthige Personen bey einem verhandelten) siehe **Wechsel (Neben- oder Mittels-Personen bey einem).**

Wechsel-Briefe, (unrechtmäßige) siehe **Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (unförmige);** und in dem Haupt-Artickel: **Wechsel-Briefe;** desgleichen **Wechsel (Rück-); Wechsel (Schuld-); Wechsel (trockene); Wechsel-Contract;** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe, (unrechtmäßige Besitzer oder Inhaber verhandelter) wie sich gegen selbige zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (indoßirte);** und **Wechsel-Briefe (nachgemachte)** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Briefe, (unrichtige) siehe **Wechsel-Briefe (abgedrungene); Wechsel (trockene);**

Wechsel-

Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (unrichtige Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (unrichtige Bezahlung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe, (unrichtiges Indossement der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (unsichere) siehe Wechsel-Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (unstatthaffte Ausreden gegen) s. Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (unstatthaffte Forderungen wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel (Rück).

Wechsel-Briefe, (unstreitige) siehe Wechsel (würcklicher) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (unstreitige Ausreden gegen) s. Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (unter ein halb Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (unter fremden Nahmen verhandelte) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (untergeschobene) siehe Wechsel-Briefe, (abgedrungene) und Wechsel-Briefe, (nachgemachte) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Unterhändler bey Verhandlung der) siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel-Briefe, (unter Pary verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (unterpfändliche Versicherung wegen Bezahlung der) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel (Rück).

Wechsel-Briefe, (untersagte Acceptation oder Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel, (Rück) wie auch Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (unterschriebene) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wechsel, (Rück) und Wechseln, (Caution in) wie auch den Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (Unterschrifft der) siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und Wechsel-Bürge, wie auch in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe, (unterstrichene) siehe Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (unterzeichnete siehe Unterschrifft eines Wechsels, im XLIX Bande, p. 2199. und in dem Artickel: Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desgleichen Aval, im II Bande, p. 2092. u. f. Wechsel-Bürge, Wechsel, (Rück) und Wechseln (Caution in).

Wechsel-Briefe, (unverbindliche [...] gültige) siehe in denen Artickeln: Wechse[...] fe (abgedrungene); Wechsel-Briefe ([...] machte); Wechsel-Briefe (schadh[...] Wechsel-Briefe (verdächtige); W[...] Briefe (unförmige) und in dem Hau[...] ckel: Wechsel-Briefe; desgleichen [...] (Rück); Wechsel (Schuld); Wech[...] ckene); Wechsel-Contract; und Wech[...] ge Personen.

Wechsel-Briefe, (unverwerffliche [...] Wechsel (würcklicher); ingleichen W[...] Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (unverwerffliche [...] den gegen) siehe Wechsel-Sachen (Ex[...] nen in).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte[...] Wechsel (unbedingte).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte [...] tirung der) siehe Wechsel-Briefe (A[...] rung der).

Wechsel-Briefe, (unumschränckte [...] macht zu Verhandlung und Eintr[...] der) siehe Wechseln, (Vollmacht i[...] Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe. (unvollkommen[...] Wechsel-Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (unvollkommene [...] tirung der) siehe Wechsel-Briefe (A[...] rung der).

Wechsel-Briefe, (unvollkommenes [...] sement der) siehe Wechsel-Briefe, (ind[...] und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (unweigerliche A[...] mung der) siehe Wechsel-Briefe (A[...] rung der).

Wechsel-Briefe, (unzweifeliche A[...] rung der) s. Wechsel-Briefe (Acceptirun[...]

Wechsel-Briefe, (völlige Acceptiru[...] siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der)

Wechsel-Briefe, (völlige Bezahlun[...] siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Za[...] in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe, (völlige Ubergi[...] der) siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte [...] Wechsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Briefe, (in Vollmacht ein[...] dern verhandelte) siehe Wechsel-Comm[...] und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, (Vollmacht zu Ver[...] lung und Eincaßirung der) siehe We[...] (Vollmacht in) und Wechsel-Commißi[...]

Wechsel-Briefe, (Vollstreckung der [...] fe aus einem) s. Wechsel-Klage und We[...] Recht; wie auch Wechsel-Sachen (E[...] tion in).

Wechsel-Briefe, (von Dato laute[...] wenn solche zu präsentiren, und zu acceptiren, [...] in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Prä[...] rung der); Wechsel-Briefe (Acceptirun[...] und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) [...] gleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wi[...] Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe, (von einem Orte a[...] nen andern Ort gerichtete) siehe Wechsel (a[...] einem Orte) und Wechseln (auf einem [...]

We[...]

echsel-Briefe, (von einem Orte auf ei-
rt gestellte) siehe Wechseln, (an einem
t) und Wechseln (auf einen Ort.)

Wechsel-Briefe, (von einer Messe auf die
dre Messe eben desselben Orts gestellte)
Wechsel, und Wechsel (Meß-).

echsel-Briefe, (von einer Messe auf ei-
andern Platz und Messe gestellte) siehe
bsel, und Wechsel (Meß-).

echsel-Briefe, (von und auf sich selbst
llte) siehe Wechsel-Briefe (eigene).

echsel-Briefe, (vorbehältliche Accepti-
n der) siehe Wechsel-Briefe (Accepti-
n der).

echsel-Briefe, (Vorbehalt bey Accep-
ng der) siehe Wechsel-Briefe (Accepti-
t der).

echsel-Briefe, (vor eigene Rechnung
andelte) siehe Wechseln (vor eigene
nung).

echsel-Briefe, (voreilige Bezahlung
) siehe Wechsel-Zahlung.

echsel-Briefe, (vorgeschützte Ausre-
egen) siehe Wechsel-Sachen (Exceptio-
n).

echsel-Briefe, (Vorlegung der) siehe
selBriefe, (Präsentirung der) desglei-
n Wechsel, (Original-) und Wechsel-

chsel-Briefe, (vor Rechnung eines an-
erhandelte) siehe Wechsel-Commißion
echsel-Con o, wie auch Wechseln (Voll-
in).

echsel-Briefe, (Vorrecht der) siehe in
m Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs
).

echsel-Briefe, (Vorschuß wegen ver-
lter) siehe Wechsel-Avanzo, und Wech-
ufs).

echsel-Briefe, (Vorsichtigkeit bey Ver-
ung und Eincaßirung der) siehe Wech-
autelen.

echsel-Sachen, (Vorstand in) siehe
seln, (Caution in) und Wechsel-Bürge,
ch Wechsel-Briefe (verlohrne).

echsel-Briefe, (Vorstand bey Accepti-
der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung
er).

echsel-Briefe, (Vorstand wegen Be-
ng der) siehe Wechsel-Zahlung, und
bseln, (Caution in) wie auch Wechsel
ck-).

echsel-Briefe, (Vorstand wegen streiti-
er) siehe Wechseln, (Caution in) und Wech-
ürge; wie auch Wechsel-Briefe (nach-
chte).

echsel-Briefe, (Vorstand wegen ver-
ner) siehe Wechseln, (Caution in) und
hsel-Briefe (verlohrne).

echsel-Briefe, (Vorzeiger der) siehe
hsel-Präsentant.

echsel-Briefe, (Vorzugs-Recht der)
in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Con-
in).

echsel-Briefe, (Urtheil aus einem) siehe

Wechsel-Contract; Wechsel-Klage, und Wechsel-Recht; wie auch Wechsel-Proceß.

Wechsel-Briefe, (Usanz, oder Uso der zu bezahlenden) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (Uso, oder a Uso lautende) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (auf Uso Doppio gestellte) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Briefe, (Waaren-Lieferung gegen) siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Briefe, (Wahl-Recht wegen nicht acceptirter, oder nicht bezahlter) siehe Wechseln (Variation in).

Wechsel-Briefe, (auf Wechsel- und Handels-Plätze gezogene) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe, (Wechsel Zahlung durch) siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf weit entfernte Plätze gerichtete) siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgl. Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung; und Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (weit herum spatzirende) siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (weniger, als Pary, verhandelte) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (auf wenige Tage Nachsicht gestellte) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, (Werth der) siehe Wechsel-Valuta, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (wider Ordre verhandelte, oder bezahlte) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Wiedereinlösung der) siehe Wechsel-Zahlung und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (wiederholte) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Wiederklage wegen streitiger) siehe Wechsel-Klage, und Wechsel-Proceß, wie auch Wechsel-Sachen (Exceptionen in).

Wechsel-Briefe, (wiederruffene Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Wiederruffung der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Wiederruffung der Vollmacht zu Verhandlung und Eincaßirung der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel Briefe, (wieder zurück kommende) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (willkührliche Acceptirung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (willkührliche Bezahlung der) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung protestirter).

Wechsel-Briefe, (wohl bekannte) siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe, (Wucher in Verhandlung der) siehe Wechsel (wucherlicher).

Wechsel-Briefe, (zahlbare) siehe Wechsel-Briefe, (verfallene) wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (zahlbare Aßignation und Delegation auf verfallene) siehe Wechsel-Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Briefe, (Zahler der) siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahl-Tag der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ingleichen Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zahlung der) siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahlung durch) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Forderung der verfallenen) siehe Wechsel-Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Ort der) siehe Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der) siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ingleichen Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag; wie auch Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit derer Irregulier- oder Nicht-Meß-) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit derer).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der Meß-) siehe Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit derer Nicht-Meß-) siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit derer).

Wechsel-Briefe, (Zahlungs-Zeit der Regulier- oder Meß-) siehe Wechsel (Meß-) und Zahl-Tag.

Wechsel-Briefe, (Zeichnung oder Unterzeichnung der) siehe in dem Artickel: Aval, im II Bande, p. 2092 u. f. und Wechsel-Bürge; Wechsel (Rück-) und Wechseln (Caution in) wie auch Secunda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe, (auf eine Zeit gerichtete) siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu acceptirenden) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der acceptirten) siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der ausgegebenen) siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit-Benennu[ng] aus gestellten) siehe Wechsel-Briefe [...]rung der).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu be[...]den) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zei[t ...]

Wechsel-Briefe, (Zeit der indoßirt[en]) [sie]he Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu präse[ntiren]den) siehe Wechsel-Briefe (Präsentirun[g ...]

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu prote[stiren]den) siehe Protestir-Zeit, im XXIX Ba[nde, p.] 967, und Wechsel-Briefe, (Protestirun[g ...] wie auch Wechsel-Briefe (Acceptirun[g ...] ingleichen Wechsel (Rück-); Wechsel-[...] (Nachsichts-Zeit der verfallenen); [Wech]sel-Briefe (Verfall-Zeit der); Wechse[l ...]chen (Mißstände in) und Wechsel-Zahl[ung].

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu verjä[hren]den) siehe Wechsel-Briefe (Verjährung [...]

Wechsel-Briefe, (Zeit der zu verse[n]den) siehe Wechsel-Briefe (Versendung [...]

Wechsel-Briefe, (zeitige Notificatio[n ...]gen verhandelter oder protestirter) siehe [...]nen Artickeln: Wechsel-Briefe (Verfal[l ...] der) und Wechsel-Briefe (Protestirung [...] wie auch Wechsel-Correspondenz, und [Wech]sel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (zeitige Versendun[g ...] siehe Wechsel-Briefe (Versendung der)

Wechsel-Briefe, (zerkratzte) siehe We[chsel-]Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (zerrissene) siehe W[echsel-]Briefe (schadhaffte).

Wechsel-Briefe, (zerstörliche Schutz[...] gegen) siehe Wechsel-Sachen (Excepti[on] in).

Wechsel-Briefe, (Zieher der) siehe T[...]rer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Tra[...] Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgl[...] *Campsor*, im V Bande, p. 486, und Wechs[...]

Wechsel-Briefe, (Zinsen wegen verha[ndel]ter) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-[...] Zinse.

Wechsel-Briefe, (zufällige Personen [...] einem verhandelten) siehe Wechsel (Ne[...] oder Mittels-Personen bey einem).

Wechsel-Briefe, (zugeschickte) siehe W[ech]sel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Zug vor Zug verhan[]delte) siehe Wechsel, und Wechsel, (calculi[...] wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (zur Helffte bezahlte) [sie]he Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI[...] de, p. 827, ingleichen Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe, (Zurückbehaltung [der]) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (Zurückforderung [der]) siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (Zurückhaltung des [Pro]tests wegen nicht acceptirter, oder nicht [be]zahlter) siehe in dem Artickel: Wechsel-Re[...]tent; ingleichen Wechsel-Briefe (Prot[esti]rung der); und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (zurückkommende) [siehe] Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Zurücknehmung der al- ... gegen neue) siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe, (Zurücknehmung der ... macht zu Verhandlung und Eincaßi- ... der) siehe Wechseln (Vollmacht in) und ... Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Zurücksendung der) siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe, (Zuschickung der) siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe, (Zustellung der) siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe, (zuverläßige Acceptirung ...) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe, (durch Zwang erpreßte) ... Wechsel-Briefe (abgedrungene).

Wechsel-Briefe, (Zwang- Freyheit bey ... Handlung der) siehe Wechsel-Mono- ... n.

Wechsel-Briefe, (zweiffelhaffte) siehe Wechsel-Briefe (abgedrungene) und Wech- ... Briefe (verdächtige).

Wechsel-Briefe, (zweifelhaffte (Accepti- ... der) siehe Wechsel-Briefe (Accepti- ... der).

Wechsel-Briefe, (auf zweyfach Uso gerich- ... siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, (zweymahlige Accepta- ... einerley) siehe in dem Articel: Wechsel- ... (nachgemachte) und Wechsel-Briefe ... ptirung der).

Wechsel-Briefe, (zweymahl verhandelte) ... dem Articel: Wechsel-Briefe (indoßir- ... und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, (auf zwey oder drey Tage ... lautende) siehe Wechsel-Briefe (Ver- ... Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Brief, (der zweyte) siehe Secunda- ... Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. desglei- ... Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Ban- ... 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe; Wech- ... Briefe (mehrfache); Wechsel-Briefe ... sendung der); Wechsel-Contract, und ... *ium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe auf abgelegene Plätze, siehe ... Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. ... ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe abtreten, siehe Wechsel-Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-Briefe ... doßirte).

Wechsel-Briefe acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe acceptiren in Commißion, ... Wechsel-Commißion beremittirt zu ... den, und Wechsel-Commißion betraßirt werden.

Wechsel-Briefe auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im ... Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe a Dato, wenn solche zu prä- ... tiren und zu acceptiren, siehe in denen Articeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Briefe Adelicher Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe a Drittura verhandeln, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe der Advocaten, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe derer Aechter, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe alberner oder unsinniger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe al Conto, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Conto; desgl. Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe al Conto eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe al corrente Prezzo, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe al Pary verhandeln, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe al Piacere, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe wegen einer alten Schuld, siehe Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff. desgl. Wechsel (ein vermischter).

Wechsel-Briefe derer Amtleute, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe anbieten, siehe in dem Articel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe auf eines andern Befehl oder Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf einen andern Platz, siehe Wechsel-Contract, Wechsel-Commißion; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort) desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe vor eines andern Rechnung verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf anderthalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe angesehener Standes-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe annehmen, oder acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe an Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe an seine Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene) und Wechsel-Ordre.

Wechsel-Briefe a Point stellen, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe a Retour, siehe Wechsel (Rück-)

(Rück-) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe mit Arrest beschlagen, siehe Wechsel, (Schuld-) und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe der Artzney-Verständigen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe wegen assecurirter Schiffe und Güter, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe derer Asserörs, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (bedingte) desgleichen *Assecuratio*, im II Bande, p. 1899 u. ff. wie auch Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. ff.

Wechsel-Briefe der Assessoren des Heil. R. Reichs Cammer-Gerichts, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf abgelegene Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, u. d. Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe auf acht Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf anderhalb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf ausländische Oerter, siehe Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; und Wechseln (auf einen Ort); desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Befehl eines andern verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; desgleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, auf den letzten Tag eines Monats lautende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Leipziger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Lioner Messen, siehe Wechsel (Lioner Meß-).

Wechsel-Briefe auf die Naumburger Messen, siehe Wechsel (Leipziger Meß-).

Wechsel-Briefe auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, auf drey Tage Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, auf drey Wochen Dato, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe auf eine Messe stellen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf einen andern Pla[tz], siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln (auf einen Ort) [und] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen ganzen Monat, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen Meß[-Tag], siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf einen Monat [Sicht], [siehe] Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) un[d Uso], im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe auf einen Ort, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf einen, zwey, oder [drey] Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf eines andern Befehl oder Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf eines andern Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf eines Dritten [Rech]nung, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto; wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf einfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf einige Tage [Sicht] oder Nachsicht, siehe Wechsel-Brief[e auf] Sicht; wie auch Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u.

Wechsel-Briefe auf entferntе Plätze, [siehe] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Ban[de], p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract [und] Wechsel-Cours, wie auch Wechseln (au[f ei]nen Ort).

Wechsel-Briefe auf fremde Oerter, [siehe] Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgleichen Wechseln, (auf einen Ort) wie [auch] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Band[e], p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe auf fremde Traßan[ten], siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV B[an]de, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, [und] Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (au[f ei]nen Ort).

Wechsel-Briefe auf freye und offene [Mes]sen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf gedoppelt Uso, [siehe] Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf gemeine Messen, [siehe] Wechsel, (Meß-) wie auch in dem Arti[ckel] Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe auf halb Uso, siehe U[so, im] LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Handels- und W[ech]sel-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Tra[ßir]te W[echsel-Briefe]

...chsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. ...auch Wechsel (Meß-).

...Wechsel-Briefe, auf jedesmahliges Ver... ...gen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Ver... ...-Zeit der).

...Wechsel-Briefe auf kurtze Sicht, siehe Uso, ...LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-...iefe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Ver... ...-Zeit der).

...echsel-Briefe auf lange Sicht, siehe Uso, ...LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-...efe auf Sicht; und Wechsel-Briefe (Ver... ...Zeit der).

...echsel-Briefe auf Märckte, oder Mes... ...siehe Wechsel (Meß-).

...echsel-Briefe auf Messen, siehe Wechsel ...ß-).

...echsel-Briefe auf Meß-Plätze, siehe ...chsel (Meß-).

...echsel-Briefe aufnehmen, siehe Wech... ...riefe, (Versendung der) und Wechsel-...ittent.

...echsel-Briefe auf Nicht-Meß-Plätze, ...Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

...echsel-Briefe auf öffentliche Märckte ...Messen, siehe Wechsel (Meß-).

...echsel-Briefe auf offene Messen, siehe ...sel (Meß-).

...echsel-Briefe auf Ordre eines andern ...ndeln, siehe Wechsel-Commißion; ...sel-Conto; und Wechseln (Vollmacht ...d Wechsel (Rück-).

...echsel-Briefe auf Rechnung eines Drit... ...ehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wech-...ommißion, und Wechsel-Conto; wie ...Wechseln (Vollmacht in).

...echsel-Briefe auf Rechnung und Ge-...echnung, siehe Wechsel (calculirte) und ...sel-Rechnung.

...echsel-Briefe auf Retour, siehe Wechsel ...k-).

...echsel-Briefe, auf sechs Wochen zahl-...iehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) ...so, im LI Bande, p. 877 u. ff.

...echsel-Briefe auf sich selbst, siehe Wech-...iefe (eigene).

...echsel-Briefe auf Sicht, siehe Wechsel-...e auf Sicht; desgleichen Uso, im LI Ban-...877 u. ff.

...echsel-Briefe auf Species, siehe Wech-...eld, und Wechsel-Zahlung.

...echsel-Briefe, auf vier Wochen zahlbar, ...Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) des-...n Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

...echsel-Briefe auf vierzehn Tage Sicht, ...Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und ...sel-Briefe auf Sicht.

...echsel-Briefe auf unbenannte Sum-...siehe Wechsel (offene).

...echsel-Briefe auf Uso, siehe Uso, im LI ...e, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe ...fall-Zeit der).

...echsel-Briefe auf Uso Doppio, siehe Uso, ...Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-...iefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf Wechsel- und Handels-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe auf weit entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; wie auch Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe auf wenige Tage Nachsicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe auf Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe wegen auf Zeit gekauffter Waaren, siehe Wechsel, (ein vermischter) und Schuld-Wechsel, im XXXV Bande, p. 1472 u. ff.

Wechsel-Briefe auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf zwey oder drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe ausbieten, siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe ausgeben, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe auf ausländische Oerter; siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, desgl. Wechseln (auf einen Ort) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe, (einländische) und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in) und Wechsel-Schuldner.

Wechsel-Briefe, a Uso lautende, siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der zu bezahlenden) desgl. Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) wie auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe ausser Messen, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe ausstellen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe auswärtiger oder ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe (einländische); und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen, (Execution in) und Wechsel-Schuldner.

Wechsel-Briefe baar bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Briefe banckerotirter Kauffleute, wie sich gegen dieselben zu verwahren, davon siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel-Briefe, (indoßirte) wie auch Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe in Banco bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung in Banco; desgl. Wechsel-Banck, und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe derer Banniten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Banquiers, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechselung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe der Baronen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Bauern oder Bürger, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Beamten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe derer Bedienten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe beehren, oder acceptiren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe auf Befehl oder Ordre eines andern verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe der Befehlshaber in den Rußischen Provinzen, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe auf eine benannte Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-).

Wechsel-Briefe berauschter Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe besoffener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf eine bestimmte Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe betrunckener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Beysitzer des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel-Sachen, (Concurs in) wie auch Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe bezahlen in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe bezechter Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe in Bianco indoßiren, oder giriren, siehe Indosso, oder Giro in Bianco, im XIV Bande, p. 664. desgleichen Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel-Briefe binnen denen Messen verhandeln, siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß-).

Wechsel-Briefe der Bischöffe, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe mit einem Blanco-Indossement, siehe Wechsel-Briefe (indoßirt...

Wechsel-Briefe blinder Personen, s... Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe blödsinniger Per... siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe wegen Bodmerey ... Wechsel-Briefe (bedingte) desgleichen B... merey-Briefe, im IV Bande, p. 342 un... merey, ebend. p. 341 u. f.

Wechsel-Briefe derer Buchhalter... Wechselfähige Personen, und Wechsel-... mißion, wie auch Wechseln (Vollmacht ...

Wechsel-Briefe zu Buch stellen ... Wechsel zu Buch stellen, und Wechsel...

Wechsel-Briefe derer Bürgermeiste... Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Pers...

Wechsel-Briefe der Bürgers- und ... ersleute, siehe Wechselfähige Persone...

Wechsel-Briefe der Cambisten, oder ... sel-Händler, siehe Wechsel; Wechsel-B... Wechselung; Wechsel-Contract; ... selfähige Personen; Wechsler; Tr... Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ... *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. f...

Wechsel-Briefe der Cammer-Admi... torn, siehe Wechsel-Briefe der Stande... sonen, und Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Cammer-Colleg... Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Cammer-Gerich... sessoren, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Cantzelley-Bed... im Rußischen Reiche, siehe Wechsel (Cr...

Wechsel-Briefe caßiren, siehe in de... ckel: Wechsel-Briefe (Versendung der... gleichen Wechsel (Rück-) und Wechse... tract.

Wechsel-Briefe cediren, siehe W... Briefe, (Cedirung der) und Wechsel-B... (indoßirte).

Wechsel-Briefe Characterisirter ... nen, siehe Wechselfähige Personen, und W... sel-Briefe der Standes-Personen, wi... Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Chur-Fürsten ... Wechsel-Briefe der Standes-Persone...

Wechsel-Briefe der Civil-Bedienten, ... Wechselfähige Personen, und Wechsel-... fe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe eines Collegii, siehe W... fähige Personen, und Wechsel-Compag...

Wechsel-Briefe der commandirenden ... ficiers, siehe Wechselfähige Personen... Wechsel-Briefe der Soldaten; wie ... Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe derer Commandante... Rußischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-...

Wechsel-Briefe der Commercianten ... Kauffleute, siehe Wechsel; Wechsel-B... Wechsel-Handlung; Wechsel-Con... Wechselfähige Personen; Wechsler; ... sirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. ... ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 35...

echsel-Briefe commercirender oder han-
er Weibs-Personen, siehe Wechsel-Brie-
Weibs-Personen, und Wechselfähige
onen.

echsel-Briefe in Commißion, siehe
hsel-Comißion; Wechsel-Ordre; Wech-
in Commißion) und Wechseln (Voll-
t in).

echsel-Briefe einer Commune, oder Ge-
siehe Wechselfähige Personen, und
hsel-Compagnons.

echsel-Briefe der Comödianten, siehe
selfähige Personen.

echsel-Briefe einer Compagnie, oder
lungs-Gesellschafft, siehe Wechselfähige
nen, und Wechsel-Compagnons.

echsel-Briefe confirmiren, siehe Wech-
riefe (Confirmation traßirter).

echsel-Briefe con il Recapitar le Lettre
il Datore, siehe Wechsel (Rück-).

echsel-Briefe con la Ricorsa, siehe
sel (Rück-).

echsel-Briefe der Consorten einer Hand-
Gesellschafft, siehe Wechselfähige Per-
und Wechsel-Compagnons.

chsel-Briefe al Conto, siehe Wechsel-
, und Wechsel-Conto.

chsel-Briefe al Conto eines Dritten,
Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-
ißion, und Wechsel-Conto.

chsel-Briefe al corrente Prezzo, siehe
el-Briefe, und Wechsel-Cours.

chsel-Briefe der Cramer und Handels-
he Wechsel; Wechsel-Briefe; Wech-
dlung; Wechsel-Contract; Wechsel-
Personen; Wechsler; Traßirte
el-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.
mbium Reale, im V Bande, p. 350 u. ff.

chsel-Briefe einer Cram- oder Handels-
siehe Wechselfähige Personen, und
el-Briefe der Weibs-Personen.

chsel-Briefe der Cron-Bedienten des
hen Reiches, siehe Wechsel (Cron-).

chsel-Briefe auf Cron-Gelder, siehe
sel (Cron-).

chsel-Briefe derer Curatorn im Nahmen
flegbefohlnen, siehe Wechsel-Briefe der
erjährigen, und Wechsel-Briefe der
-Personen.

chsel-Briefe Dato, a Dato, oder nach
lautende, wenn solche zu präsentiren und
ptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-
e (Präsentirung der); Wechsel-Brie-
ceptirung der) und Wechsel-Briefe
all-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Ban-
77 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande,
.

chsel-Briefe der Debauchanten oder
wender, s. Wechselfähige Personen.

chsel-Briefe wegen Depositen-Gelder,
Wechsel-Contract.

chsel-Briefe der Dienstbothen, siehe
selfähige Personen.

chsel-Briefe der Dienst-Jungen, siehe
elfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Doctorn, und ande-
rer graduirter Personen, siehe Wechselfähige
Personen, und Wechsel-Briefe der Universi-
täts-Verwandten.

Wechsel-Briefe der Domestiquen, siehe
Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf doppelt Uso, siehe
Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-
Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der Dorff-Priester, siehe
Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wech-
selfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Dorff-Richter, siehe
Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe einer Dorffschafft, siehe
Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Dorff-Schulmeister,
siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und
Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Dorff-Schultzen, siehe
Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe, so auf drey Tage Sicht
lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit
der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe, auf drey Wochen Dato,
siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe auf eines Dritten Rech-
nung, siehe Wechsel-Briefe; desgl. Wechsel-
Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel-Briefe dummer oder vernunfftlo-
ser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe Durchlauchtiger und an-
derer hohen Standes-Personen, siehe Wechsel-
fähige Personen, und Wechsel-Briefe der
Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Edelleute, siehe Wech-
selfähige Personen, und Wechsel-Briefe der
Standes-Personen.

Wechsel-Briefe eines Eheweibes, siehe
Wechselfähige Personen, und Wechsel-Brie-
fe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe eincaßiren siehe Wechsel-
Zahlung, (Forderung der) und Wechsel-Prä-
sentant.

Wechsel-Briefe eincaßiren in Commißion,
siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln
(Vollmacht in).

Wechsel-Briefe, so auf einen, zwey oder
drey Tage Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe
(Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf
Sicht.

Wechsel-Briefe auf einfach Uso, siehe Uso,
im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-
Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe einheimischer Personen,
siehe Wechsel-Briefe (einländische) und
Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe, so auf einige Tage Sicht
oder Nachsicht lauten, siehe Wechsel-Briefe
(Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p.
877 u. ff.

Wechsel-Briefe einlösen, siehe Wechsel-
Zahlung, und Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe endoßiren, siehe Wechsel-
Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe auf entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Excommunicirten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Factors, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe fallit gewordener Kauffleute, wie sich gegen dieselben zu verwahren, davon siehe in dem Articel: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe der Feinde des Vaterlandes, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe pro Forma, siehe Wechsel, (Schein-) und Wechsel (trockene) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel-Briefe auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel-Briefe der Frauens-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours; desgleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe fremder oder ausländischer Personen, siehe Wechsel-Briefe, (einländische) und Wechselfähige Personen; wie auch Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Briefe auf fremde Traßanten, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe der freyen Reichs-Städte, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der freyen Reichs-Stände, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe freyer Staaten, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Frey-Herren, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe Fürstlicher Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe Fürstlicher Räthe und anderer Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe einer Fürstlichen Rent-Cammer, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen, und Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe Fürstmäßiger Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe auf einen gantzen Monat, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe gantzer Städte oder Communen, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe geben, oder ziehen, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff.

Wechsel-Briefe geben, (Geld auf ... mittiren, siehe Wechsel-Contract, und ... Remittent.

Wechsel-Briefe gecrönter Häupt... Wechsel-Briefe der Standes-Person...

Wechsel-Briefe auf gedoppelt U... Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. ... Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der Geistlichen. ... den Geistlichen Stand, und was dem ... als Kirchen- und Schul-Bediente anlange... es gewiß, daß derselbe so wohl wegen sein... vität, Ansehen und Hoheit, als auch se... gentlichen Berufs und Bestimmung zu ... Verrichtungen, mit denen Kauffmanns... und was daher rühret, nicht zusammen ... könne. Welches denn auch der Hochert... Apostel Paulus in der ersten Epistel ... Timotheum c. III. v. 3 u. 8 ausdrücklich ... tet, daß weder die Bischöffe noch die ... Diener, unehrliche Handthierung treiben ... nicht so wohl an und vor sich selbst, ... Handelschafft sonsten eine erlaubte Sa... ihrer Natur nach, weder böß noch gut ist ... wohl dabey mit unter gar zu grosse ... Sucht und unmäßiger Wucher, auch Ge... befindet; dahero denn auch der Prediger ... Jesus Syrach c. XXVI. v. 28, wie auch c. ... v. 1. 2. u. 3 sich vernehmen lässet: „Ein ... „mann kan sich schwerlich hüten für Unre... „ein Krämmer für Sünden, denn um... „willen, thun viel Unrecht, und die reich... „wollen, wenden die Augen ab. Wie ein ... „in der Mauer zwischen zwey Steinen ste... „steckt auch die Sünde zwischen dem Käu... „Verkäuffer;„ als vielmehr in Ansehun... Geistlichen und ihres geistlichen Standes ... dann nicht zu läugnen, daß eine sonst ... Sache, in Ansehung gewisser Orte und P... vor schändlich gehalten werde. So ist ... mahl bey denen Römern, nach deren M... und Sitten der Heil. Apostel sich gericht... Handelschafft vor eine Sache, so einem ... Manne gantz unehrlich und unwürdig ... tet worden, wie solches Ziegler de Jur. Co... §. 5 & 16 aus dem Bürgerlichen Rechte ... besonders aus dem l. 16 C. de lustrali coll... weiset, und der Römische Historien-Sc... Livius Lib. XXI c. 63 p. 437 edit. Gru... eben solche Weise davon schreibet: Quaestus ... patribus indecorus visus est. Dahero kein ... fel, daß, wie sonst überall das wucherliche G... be denen Geistlichen in allen, so wohl Geistl... als weltlichen Rechten verboten, s. Ziegler ... 14. 15 & 16, also auch die Wechsel-Han... und insonderheit der rechte Kauffmanns-W... da man Geld mit gewinnt, denenselben keine... zu verstatten sey. Gestalt denn auch so ga... Rechts-Lehrer sagen, daß, wenn Geistliche ... die Canones und Decrete sich dergleichen ... ziehen, selbige so gleich vor Layen oder weltli... halten, und vor weltlichen und Handels-Ge... belangt werden könnten. Siehe Stra... Mercatur. p. 3 n. 9. Munnoz de E... de Ratiocin. Administr. c. 7 n. 38.

1. Pasquez de Success. Lib. I. §. 10. n. 648. ile infertur. Worinnen sie auch dem Aus- ne des Pabsts Honorii III, gefolget sind, velcher eben dieses in c. ex literis. 16. X. de k honest. Cler. verordnet, jedoch so, daß sie rher erst dreymahl davon sollen abgemah- vorden seyn. Besiehe auch Johann Bap- Vivianus in Rationar. Immittelst ist doch t zu läugnen, daß ihnen, nehmlich denen lichen, dennoch die hauswirthschafftlichen Ge- äte, mittelst deren sie ihren nöthigen Unter- suchen, in gewissen Umständen und Maasse en Zeiten, und in allen Rechten wohl ver- tt gewesen, wie Ziegler de Jure Commerc. . und 17. lehret, zumahlen da die Zehen- och nicht hergebracht gewesen, sondern von nckungen und Opfern, welche oftermahls eringen Gemeinden gar dünne und mager n, leben müssen; gleichwie denn auch die el selbsten mit ihren eigenen Händen ge- t, und ihre Nothdurfft sich angeschafft ha- f. c. 2. & 3. distinct. 91. Claud. Espence. gress. Lib. II. c. 16. Camillus Borellus 7. n. 68. Guilh. Redoan. de Spoliis Ec- . 2. n. 36. Stracha de Mercatur. Part. 5. Mithin ist nicht zu zweiffeln, daß De- eistlichen wenigstens im Nothfall, und da keine andere Nahrungs-Mittel vor sie und rigen vorhanden sind, in so weit Handel Bandel erlaubt sey. Johann Baptist Remed. subsid. 73. Sigismund Scac- Commerc. §. 1. quæst. 7. part. 2. ampl. 11. Allermassen der hocherleuchtete Apostel s selbsten im oben angeführtem Capitel, sen 4ten und 5ten Versicul also verord- Daß ein Bischoff seinem eignem Hause fürstehen solle; Denn so jemand seinem n Hause nicht weiß fürzustehen, wie wer- die Gemeine GOttes versorgen?„ Folglich uch an deme, daß sie sich auf diese Weise ich solcher Sachen Beschaffenheit gar wohl echsel bedienen und anmassen mögen, wie n der Art. 6. der Braunschweigischen en Wechsel Ordnung klare Maaß und zet, in den Worten: „Denen Geistlichen, en- und Schul-Bedienten, wird zwar hie- vergönnet, zu ihrer, und der Ihrigen durft und Bequemlichkeit derer Wechsel- fe sich in so weit zu bedienen, daß sie ver- elst derselben zum Exempel ihren Söhnen an andere Orte zum Behuf ihrer Studien Reisen übermachen, auch da selbige mit ih- Bewilligung irgendwo Geld aufgenommen n, oder sie selbst etwas in andern Landen ffen liessen, sich hinwiederum von denen- n, und ihren Commissariis mit Wechseln hen lassen können. Sie bleiben auch in so an diese Wechsel-Ordnung verbunden, daß arunter in allem derselben gemäß verfahren, durch ihre Kinder, oder Commissarios, im sentiren und protestiren verfahren lassen, oder rigenfalls, da etwa ihnen, oder andern, mit en sie engagiret, durch dererselben Versehen r Versäumniß einiger Schade entstünde, den- en über sich nehmen, und respective vergü- müssen.„ Was aber den eigentlichen Kauf- manns-Wechsel anlangt, oder mit Wech- seln rechte Handlung und Wucher zu treiben; so ist denenselben dergleichen ernstlich verboten, und solle disfals gegen sie zwar executivisch, nicht aber nach strackem Wechsel-Recht mit Personal-Ar- rest verfahren werden, wie die Worte in der nur bemeldeten Braunschw. W. O. weiter also lau- ten: „Wechsel-Zettel aber selbst zu stellen, und „mit Wechseln Handlung und Wucher zu trei- „ben, ist ihnen, gleichwie alle Kaufmannschafft, „hiemit gäntzlich verboten. Gestalt dann auch „allenfals ihre Wechselbriefe anders nicht, als von „Waaren herrührende Obligationes angesehen, „und darauf zwar executive wider sie verfahren, „nach strengem Wechsel-Recht aber, um alles „daher zu besorgende Aergernüsses, Unordnung „und Versäumniß der Gemeine, des GOt- „tes-Diensts, und der Schul-Information wil- „len, mit Personal-Arrest sie keineswegs beleget „werden sollen.„ Der Weltberühmte Cardi- nal de Luca aber gehet in seinem Theatr. Veri- tatis & Justitiæ de Cambiis Discus. 18. n. 7. hiebey einen gantz andern Weg, und sagt, ob es wohl ein Uebelstand sey, wenn Geistliche Gewinnsha- ber, die Wechsel-Handlung führen wollen, so werde doch deswegen der Gewinn nirgendswo entkräfftet, wiewohl sie unrecht thäten, und Kirchen-Straffe desfals wohl verdieneten. In Sachsen aber ist unter den 23. Mertz 1711. ein besonderes und unten bey dem Articel: Wech- sel-Ordnung (Leipziger) in denen Beylagen befindliches Patent wegen der Geistlichkeit ihrer Wechsel-Briefe publiciret, und darinnen denen Geistlichen, Schulmeistern und Küstern bey Straffe der Suspension, oder wohl gar Remo- tion verboten worden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, widrigenfals selbige doch mehr nicht, als eine blosse Handschrifft gelten sollen. Wobey die Ursachen angeführet werden, daß dadurch nicht allein allerhand Aergerniß verursachet, son- dern auch durch Arrestirung derer Geistlichen Per- sonen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelen- Pflege der anvertrauten Gemeinde, bey Patien- ten, oder andern geschwinden Fällen viel verab- säumet, und denen benachbarten Pfarrern eine Last durch die einsweilige Versehung des Amtes aufgebürdet werden, anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen; derowegen sich ein jeder wohl vor- zusehen, daß er sich keine Wechsel-Verschreibungen von Geistlichen geben lasse, massen er doch nicht nach Wechsel-Recht gegen selbige verfahren kan. Ob aber dieses allgemeine Verboth auch in allen besondern Fällen, und die Geistliche aus Noth oder sonsten ihrer Bequemlichkeit halber sich der Wechsel bedienen, ebenfalls statt finde? Daran wollen gleichwohl noch einige zweifeln, weil, wie sie meynen, ein solches Gesetz, welches die Frey- heit der Handelschafft verhindert, vielmehr einzu- schräncken, als weiter zu erstrecken sey. Womit auch obbemeldter Cardinal de Luca n. 9. übereinstimmet. Was aber Scaccia de Com- merciis & Cambiis §. 1. q. 7. p. 2. ampliat. 11. n. 6. beybringt, daß nehmlich ein Geistlicher durch eine Mittels-Person, sich ohne Unterscheid in Wechsel-Handlung einlassen möge, ist so schlecht- hin nicht anzunehmen, da selbigem die Haupt-

Regel entgegen stehet, daß keiner durch einen andern verrichten lassen könne, was er selbst zu thun nicht Macht hat. Johann Minoch de A. J. Q. cas. 459. Zumahl, da ja solches nur das Gesetz hintergehen hiesse. Caspar Klock de Contrib. c. 12. 263. So höret auch desfals die Ursache des Verboths in Ansehung der Haupt-Person, als des Befehlenden, nicht auf. Denn wer weiß nicht, daß der Wucher, und die übergrosse Gewinnsucht ordentlich mehr bey dem Principalen, welcher denselben einziehet, als dessen Factoren, oder Handels-Bedienten sich befinde? Welche Dinge dann eben auch die Handelschafft so geringschätzig gemacht haben. Ziegler de Jure Commercior. §. 12. Was nun aber von denen Geistlichen gesagt worden, solches ist fast eben auch so von denen Professoren auf Academien zu sagen, weil insgemein dieselben auch unter dem Nahmen der Geistlichen mit begriffen werden, Kirchner de Republ. D. 13. th. 1. lit. d. und ihre Sorgfalt vor die Hohe Schule nicht geringer, als derer Geistlichen vor die Kirche seyn solle. Jedoch halten auch einige davor, daß selbige, wenn sie zumahlen geringe Salarien haben, davon sie sich und die Ihrigen nicht gar wohl ausbringen, oder nach ihrem Tode versorgen mögen, ohne Abbruch und Versäumniß derer Studien, ihrer Gelegenheit nach, gar wohl Handelschaft treiben, und also auch durch Wechsel Geld zu gewinnen suchen mögen, und zwar nach denen vom Marquard de Jure mercatorum Lib. 1. cap. 9. n. 32 u. f. und von Zieglern d. l. §. 19. angeführten Ursachen. Besiehe hierbey Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 6. §. 11. und 12. wie auch die Artickel: Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe der Geld-Wechsler, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Handlung; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. f.

Wechsel-Briefe der Gelehrten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe einer Gemeine, oder Gesellschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe auf gemeine Messen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe gemeiner Bürger oder Bauern, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Gemeinhaber oder Gesellschaffter, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Generals-Personen, siehe Wechsel-Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe von geringem Credit, siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe derer Geschlechts-Herren, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe einer Gesellschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe, so auf einen gewissen Tag nach Sicht, oder Nachsicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und W[echsel] (benannte Zeit-) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel-Briefe auf eine gewisse Zeit, siehe Wechsel (benannte Zeit-) desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. f.

Wechsel-Briefe der Gottesgelahrheit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der [Geist]lichen.

Wechsel-Briefe der Gouverneurs und Commandanten, siehe Wechsel-Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe der Gouverneurs in denen Rußischen Provinzen, siehe We[chsel] (Cron-).

Wechsel-Briefe graduirter Personen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe Gräflicher Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe von gutem Credit, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe von einem guten M[...], siehe Wechsel-Briefe und Wechsel-Con[tract].

Wechsel-Briefe auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der handelnden W[eibs-]Personen, siehe Wechsel-Briefe der W[eibs-]Personen und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Handels-Frauen, siehe Wechsel-Briefe der Weibs-Personen und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Handelsleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Weschler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. und *Cambium Reale* im V Bande, p. 350. u. f.

Wechsel-Briefe von Handelsleuten, so nicht viel auf die Börse kommen, siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f.

Wechsel-Briefe der Handlungs-Bedienten, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe derer Handlungs-Gesellschaffter, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Compagnons.

chsel-Briefe der **Handwercks-Leute**,
Wechselfähige **Personen**.

echsel-Briefe der **Haus-Söhne**.
Haus-Söhnen, das ist, solchen, so annoch
väterlicher Gewalt stehen, erlaubt sey,
it Wechseln verbindlich einzulassen? ist mit
igem Unterscheide zu erörtern. Denn ent-
: handeln sie vor sich und in ihrer eigenen
lung, oder vor ihren Vater, und in dessen
lung. Erstern Falls, wenn Haus-Söh-
r sich ihre besondere Wechsel-Handlung
n, daß entweder die Eltern sich in Anse-
ihres Mutter-Theils mit ihnen abgetheilet
bgefunden haben, wie sie an vielen Orten
schlandes zu thun gehalten sind, ehe noch
ihnen zur andern Ehe geschritten werden
oder die Haus-Söhne selbst vermittelst
chen Segens und Gnaden-Beystandes,
eren angewendeten Fleisses und Arbeit ent-
im Kriege oder sonst glücklich gewesen, und
sehnliches Capital erworben haben, welches,
Maßgebung der Rechte als ein Peculium ca-
vel quasi anzusehen, oder da auch ein Hauß-
r selbst ein gewisses ansehnliches Capital von
Handlung absonderte, und solches dem
n, um damit in Wechseln zu handeln über-
welches so denn als ein, jedoch vom Vä-
en Vermögen abgesondertes, Peculium
litium anzusehen; so wäre in diesen Fällen
in Zweiffel, daß Haus-Söhnen, wenn
Jahr alt sind, solchergestalt, gleich wie
e Contracte, also auch Wechsel zu schlies-
der sich sonsten dabey gebrauchen zu lassen,
erlaubt sey. Siehe die **Chur-Branden-
ische W. O.** Art. 6. und **Magdeburgi-
W. O.** Art. 5. ingleichen L. 39. D. de O. &
57. D. de judic. l. 44. de judic. Solcherge-
mögen Haus-Söhne ihre Wechsel-Briefe
ndere auch wieder verhandeln und abtreten,
ihnen darinne eine freye Verwaltung zu-
, mithin auch eine ohne Einwilligung des
ers unternommene Cesion, als zu Recht
ndig, gelten muß. *Nov.* 117. c. 1. Wenn
aber aus der mütterlichen Erbschafft oder
en z. E. durch eine Schenckung Wechsel-
fe zugekommen wären; so können sie selbige
Nachtheil des Vaters, wegen des ihm züste-
en Nießbrauchs, ohne dessen Vorbewust
Einwilligung nicht cediren. l. fin. pr. & §. 3.
e bon. quæ liber. l. 1. & ult. C. de bon. ma-
Brunnemann de Ceff. Act. c. 2. n. 6.
h wird der Vater in solchen Fällen vor den
hn nicht verbindlich, vid. tot. tit. C. ne pater
filio, wenn er nicht mittelst Befehls oder
bürgung zu dem Geschäffte selbsten Anlaß
ben, f. tot. tit. D. quod jussu, oder doch nicht
er, als nur so weit sich das Peculium, oder
e Vermögen des Sohnes erstrecket, und
iel nach Abzug des Vaters prioritätischen
hulden annoch davon überley ist. tot. tit. D.
peculio. Mit seinem Vater aber kan ein solcher
uß-Sohn ausser dem Peculio castrensi vel
si (welchenfalls er nach Verordnung der
chte, vor einen Hauß-Vater gehalten wird,
. D. ad SCtum Macedon. l. 4. D. de judic.)
in Wechseln nicht verbindlich contrahiren, weil
der Vater und ein Haus-Sohn nur eine Per-
son vorstellen, l. 16. D. de furt. l. ult. C. de im-
pub. substit. ja ihre Stimme nur wie vor eine
geachtet wird, §. 4. Instit. de inutil. stipul. mit-
hin unter ihnen keine Verbindlichkeit entstehen
kan, und über dieses ein solcher Haus-Sohn
nichts vor sich, sondern alles vor seinem Vater
erwirbt d. §. 4. Dahero ist in solchen Fällen
und wenn der Vater ohnvermeidlich mit seinem
Sohne in Wechseln zu thun haben müste, fast
nichts anders zu thun, als daß er vorhero durch
Erlassung aus der väterlichen Gewalt den Sohn
gäntzlich entledige, und ihm zugleich, wenn er
seine vollen Jahre noch nicht erreichet, gericht-
lich einen Tutorn oder Curatorn verordnen lasse.
Denn Krafft dessen, würden sie wieder als zwey
verschiedene Personen betrachtet werden, l. 50.
D. de opt. leg. **Philipp Paschalis** de Patr. Po-
test. P. I. c. 6. n. 128. Jedoch ist vorstehendes
nur allein von solchen Hauß-Söhnen, welche
zwar an des Vaters Tische und unter väter-
licher Gewalt leben, dennoch aber vor sich be-
sondere Handlung, und Kauffmanns-Wechsel trei-
ben zu verstehen; da hingegen wenn Hauß-Söh-
ne, welche gar keine Handlung treiben, dennoch
aber gemeine und so genannte Rentenier-Wech-
sel-Brieffe von sich und zwar ohne Vorwissen
des Vaters, ausgestellet hätten, sich wieder sol-
che Wechsel-Briefe und die darinnen enthal-
tene Schuld, als eine bemäntelte, mit dem Ma-
cedonischen Rathschlusse wohl schützen mögen.
Denn dieses Geschäffte, ob es wohl kein eigent-
liches sogenanntes Darlehn ist, wird dafür an-
gesehen, als wenn es betrüglicher Weise wieder
den Macedonianischen Rathschluß und zum Nach-
theil des Vaters, eingegangen worden. l. 1. pr.
& §. 1. ad SCt. Maced. ibique **Brunnem.** ad l.
3. d. t. **Lauterbach** in Tract. ad SCt. Maced.
§. 1. n. 5. **Struv** Exerc. 20. th. 52. welches
auch besonders auf einen studirenden, und auf
Universitäten sich befindenden Haus-Sohn er-
strecket, und mit einem Præjudicio bestärcket
Stryck in Dissert. de Acceptat. Liter. Cambial.
cap. 2. §. 6. In der **Dantziger W. O.** aber
vom 8 Mertz 1701. §. 39. und in der **Chur-
fürstlich-Sächs. Declaration** des **Wechsel-
Rescripts** wegen derer *Studiosorum* zu **Leip-
zig** unterm 19 Mertz 1680. wird dieses so
gar ausdrücklich verordnet, in den Worten:
„Aber denen, so noch sub patria potestate seynd,
„soll keinesweges verstattet werden, auf solche
„Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von
„sich zu stellen; dahero dann, wofern die Krä-
„mer, Peruquenmacher, und andere, solchen
„Leuten ein mehreres borgen als ihnen in dem
„Compactato erlaubet, und zu dem Ende Wech-
„sel-Briefe von ihnen nehmen, dero Eltern zu
„dero Bezahlung wieder ihren Willen nicht an-
„zuhalten, sondern bey dem SCto Maced. ge-
„bührend zu schützen. „ Welches auch ver-
mittelst eines unterm 10 Sept. 1701. publicir-
ten Königlichen Preuss. Edicts nicht allein be-
stätiget und denen minderjährigen Hauß-Söh-
nen, ohne ihrer Eltern Einwilligung, bey Ver-
lust

lust des Capitals, Geld zu lehnen und Wechsel-Briefe von ihnen anzunehmen, verboten, sondern auch, daß die Verbrecher überdieß mit einer nahmhafften würcklichen Straffe beleget, auch allenfalls, wenn gleich der Sohn nach der Hand seine Schuld freywillig bezahlen wolte, selbige Zahlung dennoch keineswegs dem Gläubiger zu statten kommen, sondern dem Königl. Fisco anheim fallen solle; verordnet worden. Ob und wie weit aber Haus-Söhne vor ihren Vater und in dessen Handlung mit Wechsel-Briefen und deren Acceptation oder Cession und Indoßirung sich einlassen, und den Vater dadurch verbindlich machen können, und wie sie sich begebenden Falls dabey zu verhalten haben, davon soll in dem Articel: **Wechsel, (Vollmacht in)** das nöthigste beygebracht werden. Uebrigens besiehe hierbey auch den Articel: **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen**; ingleichen **Naumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 5. §. 6. u. ff.

Wechsel-Briefe Heydnischer Personen, siehe **Wechsel-Briefe der Juden.**

Wechsel-Briefe der Hof-Bedienten, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe hoher und niedriger Kriegs-Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe hoher Standes-Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe in Commißion verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe independenter Fürsten und Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe indoßiren, siehe **Wechsel-Briefe, (indoßirte).**

Wechsel-Briefe inländischer Personen, siehe **Wechsel-Briefe, (einländische)** und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Innungs-Verwandten, oder Handwercks-Leute, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Briefe *in solidum* ausstellen, siehe *Solidum*, im XXXVIII Bande, p. 555. und **Wechsel-Compagnons**, ingleichen **Wechsel-Briefe, (indoßirte)** und **Wechsel, (Rück-).**

Wechsel-Briefe der Juden. Ob Juden, welche wegen ihres Gelds und Guts so gar bey grossen Fürsten und Herrn angenehm sind, in Wechseln, nach Kauffmanns-Art zu handlen, oder sonsten sich zu verbinden, erlaubt sey? ist heutiges Tages, da sie zumahlen in alle Lande der Welt und, wie **Philo** sagt, in alle Inseln zerstreuet sind, ausser Zweiffel, und gestalten Sachen nach auch gantz unvermeidlich. Ja es werden, wie die Erfahrung bezeuget, an denen

Orten, wo dergleichen Handlung getrieb
grosse und viele Wechsel durch Juden
sen, sie dürffen auch täglich auf die Bö
men, und haben ihre besondere Juden-
Welches denn ihnen nicht allein an Or
Enden, wo sie gedultet werden, un
Aufenthalt geniessen, jedoch unter gewiss
zuschreibenden Regeln und Bedingung
sonderlich wie hoch das Interesse in Han
und Wechsel-Geschäfften, oder auch
zu nehmen, ihnen nachgelassen, sonde
überall auf offenen Messen und Jahr-
ten, im Heil. Röm. Reiche ohnverweh
solle, wenn es nur dabey aufrichtig, oh
fährde und ohne Betrug hergehet. Sie
Reichs-Abschied zu Augspurg vom
1551. **§. diesem zu begegnen** 2c. in den
ten: „Doch sollen denen Juden die auf
„Handthierungen und Commercien in
„offenen freyen Messen und Jahr-Märckt
„mit unbenommen seyn.„ Anbey besiehe
die **Braunschweigische alte Wechsel-**
nung Art. 36. allwo zugleich bey 10
Straffe verboten ist, denen Juden auf
Märckten und Strassen Beschwerlichke
Beschimpffung zuzufügen. Mithin ist au
sten kein Zweiffel, daß sie in allen Wechs
schäfften, darein sie sich auf eine oder
Weise einlassen, nach dem stracken
Rechte verbunden werden, da schon sonst
wider einen Juden in dem Falle, wenn di
gen Rechte und die Billigkeit zusammen
men, allezeit die Strenge der Gelindigkeit
zogen wird, Gl. in c. 2. X. de Judæis. Jaso
si insulam. und **Ripa** ibid. n. 10. de verb.
So gar, daß sie auch schuldig seynd, am
fall-Tage denen Christen ohne einige Erin
das Geld ins Hauß oder Gewölbe zu bri
siehe die **Leipz. W. O.** Art. 12. und
Brandenburgische Wechsel-Ordnung
34. Wie nicht weniger die Briefe auf Si
ihren Schabbes oder andern ihren Fest-
da sie ankommen, zu acceptiren. Sieh
Hamburger neuere W. O. Art. 13. Glei
aber das unziemliche Wuchern fast schwer
schaffen; also ist es absonderlich bey denen J
gemein, weil sie sich gemeiniglich allerhand
licher Räncke und Listen, so nach d
Rechts-Regeln nicht zu entdecken, unter
lerhand Vorwand bedienen. Indessen
doch jedes Orts hohe Obrigkeit hiebey so
thun als sie kan. Wie denn insonderhe
des Heil. Reichs Satzungen denen Juden,
Verlust der Klage, ernstlich verboten ist, ein
andern Christen ihre Ansprüche und Forder
gen gegen einen Christen zu cediren.
he **Reichs-Abschied zu Augspurg**
1555. **§. diesem zu begegnen** 2c.
Es soll auch kein Christ 2c. und die
lizey-Ordn. von 1577. tit. 10. ibi:
soll auch kein Christ 2c. Welches b
dere Verbot bey denen Juden insgemein
verstehen, und auf die wucherlichen Inter

wenigsten einzuschräncken, massen auch son- vorhero schon eine wucherliche Schuld nicht cedirèn gewesen, und es mithin dieser beson- Verordnung bey Juden gar nicht bedurfft e. **Lauterbach** in Tr. Synopt de hered. vel vend. §. 2. n. 4. **Schöpffer** ibid. n. 11. ppprecht in Consil. 60. n. 297. u. ff. *Nov.* C. 5. junct. præfat. L. 1 ad SCt. Maced. Was insonderheit die Wechsel-Briefe und deren onen anbelangt; so ist sehr zu zweiffeln, da Beförderung der Handelschafft hierbey ein- gt, und Juden mit Christen sich in allen hsel-Geschäfften einlassen können, ob dieses meine Verbot dahin zu erstrecken sey. Denn n Jude von einem Christen sich Wechsel- fe ausstellen lassen kan, warum solte er auch selbige einem andern Christen wiederum ver- eln können? zumahl, da ja die Reichs-Ab- e von dergleichen nicht handeln, mithin als tende Gesetze, die ohne diß schon immer auf ngeste einzuziehen, erweitern. L. 12. pr. de In mehrerm Betracht, daß dergleichen Ces- eine Art der Handlung in sich enthalten, denen Juden unbenommen seyn soll. Ob ohl nicht ohne, daß diese Verordnung auch fenbaren Schulden zuzulassen, wie **Blum** c. Cam. tit. 34. n. 707. und **Lauterbach**, ct. Synopt. de hered. vel act. vend. §. 2. n. r halten: Weil diese Ceßionen nicht ein- or Christlicher Obrigkeit gültig vollzogen mögen, sondern der Richter, so solche in ten verfasset, ehrlos geachtet und des Am- setzet wird, besage des vorerwehnten **Reichs-** **edes** §. **zu dem wollen wir** rc. und wie le Ceß. Act. Cap. 26. membr. 1. n. 11. und recht de Conf. n. 308. u. f. mit mehre[r]m ren; so sind doch, die Meß-Wechsel, und Ceßion oder Verhandlung, wie schon ge- nter diesem Verbot, ins besondere nicht riffen. Was aber die Irregulier- oder Meß-Wechsel anbelangt, so geniesset ja der che Traßirer von dem Jüdischen Gläubiger emittenten seine Valuta, und ist deswegen wucherliches Wesen zu befahren. Ausser würden die Juden jedesmahl mit ihrem Verlust und Gefahr das Geld ihren aus- en Gläubigern baar übermachen müssen; aber den Lauff der Handlung sehr ver- würde. In einem andern Handel, so vor- wischen einem Christen und einen Juden hiret, nachhero aber in einen Wechsel ver- worden, ingleichen in eigenen einen Jüdi- Gläubiger ausgestellten Wechseln könnte mehr wegen der Gültigkeit solcher Ceßion felt werden, weil hiebey eine wucherliche ät gar leicht mit unterlauffen kan. Je- ist eben das zu statuiren: Damit aber er Gefährde und Boßheit dadurch nicht sehen werde; so ist dem an einen andern Schuldner, wenn er zuvor die Bezah- es Wechsels völlig gethan, unbenommen, Wiederklage wegen der Uebersetzung mit nteresse zu klagen und sein Recht auszu- Denn ordentlicher Weise verhindern ceptionen und Ausflüchte die Hülffs-Voll- streckung bey Wechseln nicht. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** Art. 4. Daß übrigens ein Christ einem Juden seine Rechts-Ansprüche und Forderungen mithin auch Wechsel-Briefe cediren könne, ist nirgendswo verbothen, auch keine Vermuthung einer Gefährde hiebey befindlich. l. 8. & 9. C. de Judæis. **Marquard** de Jur. Mercat. L. 1. c. 11. n. 76. u. f. **Schütz** in Colleg. Jur. Publ. Vol. I. Diss. 9. th. 18. Lit. C. **Harpprecht** ad Princ. Inst. de societate n. 37. Weilen sonsten auch in der **Braunschweigischen alten Wechsel-Ordnung** von 1686. Art. 36. denen Jüden insonderheit ernstlich verbothen worden, mit denen Handels- und Cram-Bedienten, denen Weibern, Kindern, und Gesinde, einige heimliche Mascopey zu treiben; so ist auch kein Zweifel, daß wenn sie sich in Ansehung derselbigen Wechsel-Briefe ausstellen lassen, selbige von keiner Gültigkeit seyen, auch darauf in Rechten nicht verfahren werden könne. Wie denn auch denen Juden, so die Braunschweiger Messen besuchen, nicht verstattet wird, sich allda mit Christen in eine Handlungs- oder Wechsel-Gesellschaft einzulassen. Was übrigens die sonst denen Juden ziemlich gleich geschätzten Türcken, oder Mahumetaner oder auch gar Heydnische und andere ungläubige Völcker anbelangt; so sind zwar einige Rechts-Lehrer nach Anleitung des geistlichen Rechts dahin gefallen, daß sie weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten einige Handlung mit denenselben verstatten wollen, per textus in c. ita quorundam. 6 c. significavit 11. c. quod olim. 12. & c. ad liberandam 17. X. de Iud. & Saracen. und in der Extravag. multa &c. de Judæis. Allein es ist gleichwohl gantz unwidersprechlich, daß was insonderheit die Wechsel anbelangt, dieselbigen wegen ihres unvergleichlich grossen Nutzens nicht allein unter den Christen in Europa hergebracht, sondern auch biß in die Asiatischen und Africanischen Handels-Plätze, hindurch gedrungen seyn, wie **Borell** in summ. decis. p. 2. tit. 23. n. 74. und **Bode** de Cambiis th. 3. lit. d. des mehreren bezeugen. Was aber die angeführten Texte anbelangt; so zeiget **Ziegler** in Disp. de Jure Commerc. §. 34. 35. daß selbige nach der Beschaffenheit und den Umständen damahliger Zeiten, da gleichsam ein beständiger Krieg mit den Saracenen gewesen, lediglich zu deuten, und auch nur von denen zum Kriege nöthigen Dingen allda die Rede sey. **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 6. §. 23. siehe auch den Artickel: **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe, der Jungen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Jurisprudentz oder **Rechts-Gelehrsamkeit Beflissenen**, siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe der Kauff-Frauen, siehe **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen**, und **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Kaufleute, siehe **Wechsel (Kauffmanns-)** und **Traßirte Wechsel-Briefe,**

 Briefe,

Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. wie auch Wechſel; Wechſel-Briefe; Wechſel-Contract; Wechſelfähige Perſonen; Wechſel-Handlung; Wechsler; und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechſel-Briefe der Kauffmanns-Diener, ſiehe Wechſelfähige Perſonen; und Wechſeln (Vollmacht in).

Wechſel-Briefe der Kauffmanns-Frauen, ſiehe Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen, und Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe der Keſſelflicker, ſiehe Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe der Kinder, ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und Wechſel-Briefe der Minderjährigen.

Wechſel-Briefe kindiſcher oder raſender Perſonen, ſiehe Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe der Kirchen- und Schul-Bedienten, ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und Wechſel-Briefe der Geiſtlichen.

Wechſel-Briefe eines Königs, ſiehe Wechſel-Briefe der Standes-Perſonen.

Wechſel-Briefe der Kramer, oder Kauff- und Handelsleute, ſiehe Wechſel; Wechſel-Briefe; Wechſel-Contract; Wechſelfähige Perſonen; Wechſel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechſel-Briefe im XLV Bande, p. 40. u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350. u. ff.

Wechſel-Briefe einer Kram- oder Handels-Frau, ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und Wechſel-Briefe der Weibs-Perſonen.

Wechſel-Briefe der Kriegs-Bedienten im Rußiſchen Reiche ſiehe Wechſel (Cron-).

Wechſel-Briefe der Kriegs-Collegien in Rußland, ſiehe Wechſel (Cron-).

Wechſel-Briefe der Kriegs-Officiers, ſiehe Wechſel-Briefe der Soldaten.

Wechſel-Briefe der Künſtler und Handwercker, ſiehe Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe der Küſter, ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und Wechſel-Briefe der Geiſtlichen.

Wechſel-Briefe auf kurtze Sicht, ſiehe Uſo im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen Wechſel-Briefe auf Sicht.

Wechſel-Briefe der Laden-Diener, ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und Wechſeln (Vollmacht in).

Wechſel-Briefe der Laden-Jungen, ſiehe Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe eines Landes-Fürſten, ſiehe Wechſel-Briefe der Standes-Perſonen.

Wechſel-Briefe derer Land-Richter, ſiehe Wechſel-Briefe Obrigkeitlicher Perſonen.

Wechſel-Briefe einer Land-Stadt, ſiehe Wechſel-Compagnons.

Wechſel-Briefe der Land-Stände, ſiehe Wechſel-Briefe der Standes-Perſonen.

Wechſel-Briefe der Landſtreicher, Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe auf lange Sicht, Uſo, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgl Wechſel-Briefe auf Sicht.

Wechſel-Briefe zu Laſt eines Dri ſiehe Wechſel-Commißion, und We (Vollmacht in) wie auch Wechſel-B (indoßirte) und Traßirte Wechſel-Brie XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechſel-Briefe lediger Weibs- nen, ſiehe Wechſel-Briefe der Weibs ſonen.

Wechſel-Briefe auf die Leipziger ſen, ſiehe Wechſel (Leipziger Meß-).

Wechſel-Briefe auf den letzten Tag Monats lautende, ſiehe Wechſel-Bri (Verfall-Zeit der).

Wechſel-Briefe auf die Lioner M ſiehe Wechſel (Lioner Meß-).

Wechſel-Briefe machen, was dar verſtehen, und wie es mit deren Verſendi halten, ſiehe in dem Artickel: Wechſel-B (Verſendung der).

Wechſel-Briefe auf Märckte oder ſiehe Wechſel (Meß-).

Wechſel-Briefe der Magiſtrats- nen, ſiehe Wechſel-Briefe Obrigkei Perſonen.

Wechſel-Briefe der Mahomedan in dem Artickel: Wechſel-Briefe der

Wechſel-Briefe majorenner oder riger Perſonen, ſiehe Wechſelfähige nen.

Wechſel-Briefe einer Marckt- oder dels-Frau, ſiehe Wechſelfähige Pe und Wechſel-Briefe der Weibs-Pe

Wechſel-Briefe derer Marcktſch ſiehe Wechſelfähige Perſonen.

Wechſel-Briefe der Medicin- oder ney-Verſtändigen, ſiehe Wechſel-Bri Univerſitäts-Verwandten.

Wechſel-Briefe *medio menſe* zahlba he Wechſel-Briefe (Verfall-Zeit der

Wechſel-Briefe melancholiſcher schwermüthiger Perſonen, ſiehe We hige Perſonen.

Wechſel-Briefe auf Meſſen, ſiehe ſel (Meß-).

Wechſel-Briefe in Meſſen auf ande ge, ſiehe Wechſel (Meß-) und Wech ge, wie auch Traßirte Wechſel-Br XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechſel-Briefe auf Meß-Plätz Wechſel (Meß-).

Wechſel-Briefe der Militair-P ſiehe Wechſelfähige Perſonen, und W Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe der Militair-Personen im [Röm]ischen Reiche, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Minderjährigen. Was [Min]derjährige oder solche Personen anbelangt, [die n]ach den beschriebenen gemeinen Rechten das [J]ahr ihres Alters noch nicht zurücke gelegt ha[ben], so stehen selbige unter Ihrer Curatoren Auf[sicht] und Pflege, und treiben entweder keine [öffen]tliche Handlung, oder thun doch solches mit [Vor]bewust oder Einwilligung derselben. Erstern [Fall]s ist es richtig, daß selbige ohne Vorwissen und [Ant]wort ihrer Curatoren sich zu nichts verbin[den k]önnen, vielweniger ein von ihnen ausgestell[ter o]der gezeichneter Wechsel-Brief gültig sey. [Wie] die Chur-Brandenburgische Revidirte [Wec]hsel-Ordnung vom 18 Mertz 1709. art. 6. [sich] auf das oben in dem Articul: Wechsel-[B]riefe der Haus-Söhne angeführte Edict [vom 1]0 Septembr. 1701 bezogen, und ein glei[ches] bey denen Minderjährigen verordnet wor[den.] Besiehe auch die Braunschweigische [neu]e W. O. von 1715. art. 5. und die Ham[burgi]sche verbesserte W. O. von 2 Mertz 1711 [...]. Letztern Falls ist zu sehen, ob und wel[cherges]talt an verschiedenen Orten die Zeit der [Vollj]ährigkeit gesetzt und beschrieben werde, al[s wor]inen es nicht überall nach den Römischen [Rechte]n gehalten wird. Denn die Bestimung sol[cher Ze]it, stehet in der Gewalt und in dem Gefallen [des Ge]setz-Geber, per tot. tit. Cod. de his qui ven. [aet.] impetrav. und kan folglich nach Gefallen ver[längert] oder verkürtzt werden; gleichwie wenn in [den m]eisten Plätzen in Italien einer nach erreich[ten ...] Jahren volljährig gehalten wird, wie zu [...]tz, Mayland, Lucca, Pavia, im König[reich] Sicilien und Neapolis; auch sonsten. [...]ncell de Decret. Minor. Lib. III. tit. 8. In[...]. num. 24. u. ff. Cavalcan. Decis. 65. [...] Vincenz von Franchis Decis. 230. n. 4. [...]c. 404. n. 2. Welches denn auch in de[n Ge]setzen der Longobarden also versehen, *Rubr.* [...]it. etat. tit. 15. leg. 3. welchem auch das [Magdeb]urgische Recht Part. I. tit. 9. art. 1. [...]en Part. II. tit. 6. art. 2. und Part. III. tit. [...] 21. so viel die Manns-Personen betrifft, [gle]ich beystimmet. Das Sächsische Recht [s]etzet den endlichen Termin der Minderjäh[rigkeit] bis nach erfülltem 21 Jahr des Alters wie [...]ov in Jurisprud For. Part. II. Const. 11. def. [...] n. 2. und andere mehr bezeugen. Diesem[nach ist] in der Leipziger Wechsel-Ordnung art. [...]ne enthalten, daß ein solcher, wenn er sich zu [...] in der Wechsel-Handlung verbindlich ma[chen w]olle, entweder das 21zigste Jahr seines [Alters] würcklich erfüllet, oder doch vor dieser [Zeit sei]nes Alters, eigene Handlung entweder vor [sich, od]er auch mit andern in Matschopey zu trei[ben an]gefangen habe, in den Worten: „Aller[dings sollen] auch die, so das ein und zwantzigste Jahr [ihres] Alters noch nicht erfüllet, wann sie eigene [Han]dlung trieben, und sich darinnen zu etwas [verb]inden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, [und d]agegen mit der Restitution in integrum nicht [gehöret w]erden seye.„ Welches denn auch in der [...]lauer neuen Wechsel-Ordnung von [...] art. 1. mit diesem Unterschiede enthalten, wie auch in der Braunschweigischen neuern Wechsel-Ordnung von 1715. art. 5. Allwo der Consens oder Vorbewust derer Curatoren in Errichtung eigener Handlung erfordert und zum voraus gesetzt wird. Besiehe auch die Dantziger Wechsel-Ordnung von 8 Mertz 1701. art. 39. Die Chur-Brandenburgische Revidirte Wechsel-Ordn. aber, als welche die Majorennität oder Volljährigkeit nach erfülltem 25ten Jahr des Alters, gleich denen gemeinen Rechten nimmt, erfordert obige einzelne Stücke bey denen von minderjährigen Handels-Leuten ausgestellten Wechsel-Briefen zu deren Gültigkeit zugleich, im 6. art. mit den Worten: „Es wäre denn, daß sie, die „Minorennen, würcklich öffentliche Handlung „trieben, welchenfalls sie, wann sie 21 Jahr alt „seynd pro majorennibus gehalten werden sollen.„ In der Magdeburgischen Wechsel-Ordnung von 1703. art. 5. wird disfalls nur das 20 Jahr erfordert. Und dieses vermuthlich darum, weil solches Alter bey denen Manns-Personen, zu Erlangung der Jahrsgebung oder Volljährigkeit ohnumgänglich erfordert wird. L. 2. in princ. & §. 11. C. de his qui veniam aetat. Bocer de Regalibus cap. 2. num. 131. Sonsten aber wird überhaupt, im 4 Articel besagter W. O. geordnet, daß alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie nur das 21 Jahr ihres Alters überschritten &c. eben so fest, als die Handels-Leute verbunden seyn sollen. In der Preußischen Wechsel-Ordnung vom 25 Sept. 1684. art. 35. ist gar keine bestimmte Zeit wegen des Alters befindlich, sondern schlechterdings gesetzt, daß die Ausflucht der Minderjährigkeit keinen Platz finde, daferne dergleichen Leute bereits in Handlungen begriffen, und ihren eigenen Geschäfften fürstehen, welches denn auch denen gemeinen Rechten und der Uebereinstimmung derselben an sich gantz gemäß ist. Denn wenn einer eine Kunst treibet, wird ihm seine Unerfahrenheit zur Last geleget, und niemand soll sich eines Dinges anmaßen, darinne seine Unerfahrenheit einem andern Schaden verursachen könne, per l. illicitas 6. §. sicuti, D. de offic. praesid. l. si quis domum 9. §. Celsus. D. locati. §. praeterea. Instit. ad L. Aquil. Tabor ad *Barbos.* Lib IX. Aph. 16. Axiom. 1. Wenn derohalben ein minderjähriger Kauffmann in Handlung, so er kundbarlich und öffentlich treibet, einen Fehler begangen, und darüber in Schaden gekommen; so ist aller Rechtslehrer einhellige Meynung, daß ein solcher wieder dergleichen Verbindungen und Contracten, so von der Handlung herrühren, keinesweges in den vorigen Stand zusetzen sey, oder sich der Wohlthaten eines andern Minderjährigen zu erfreuen haben solle. Stracha de Mercatur. Part. III. num. 26. 27. Carpan in Statut. Mediolan. cap. 416. num. 201. Mevius ad Jus Lubec. L. III. tit. 6. art. 21. num. 26. Bartolus in L. 1. C. qui & advers. quor. Hector Felicius Tract. de Societat. cap. 5. num. 44. Struv in Synt. Jur. Civ. tit. de minor. 25. annis th. 55. Denn dieses würde der Handlung so hinderlich und nachtheilig seyn, daß der allgemeinen Wohlfahrt kein Nutzen dadurch zu wachsen könte. Und kommt es hiebey nicht darauf an, ob ein solcher Minderjähriger würcklich in die Matricul

tricul derer Kauffleute eingezeichnet sey, oder nicht, wenn er sich nur als ein Kauffmann aufführet und die Kauffmannschafft öffentlich treibet; wiewohl es dem gemeinen Besten und zu Feststellung des Credits überall wohl gethan seyn würde und zu verordnen wäre, daß um die Rechts-Wohlthat der Einsetzung in den vorigen Stand zu mindern, einer nicht eher vor einen Kauffmann solte gehalten werden, als biß er entweder in die Matricul eingeschrieben worden, (welchen Gebrauch denn die meisten Hafen oder Hansee-Städte noch heut zu Tage halten, auch nach dem Mascard. de Probat. Concl. 1037. n. 1. u. ff. ein Collège oder Handelsmann und gleichsam der Besitz oder die Verwaltung seines Amts daraus bewiesen wird) oder doch bey angefangener öffentlichen Handlung, und dem entweder vor sich allein oder in Compagnie etablirten Wechsel-Comptoir, mit Vorbewust und Einwilligung seiner Curatoren sich nach bereits erlangtem 20 Jahr seines Alters zugleich majorenn oder volljährig sprechen; oder aber sich wenigstens, so viel die Verpflichtungen, so von der angetretenen Handlung oder Wechseln herrühren, anbelangt, vor dem Schöpfen-Rathe oder einem wohlbestellten Handlungs- und Wechsel Gerichte der Wohlthaten der Minderjährigen, und insonderheit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ausdrücklich begeben hätte. Welches jedoch, wie gesagt, vor erlangtem 20 Jahr und ohne vorher gegangene Einwilligung der Curatoren niemanden zu verstatten, allermaßen sonsten, und wie insgemein gelehret wird, daß es eben so viel sey, wenn ein solcher nur beständige und viele Handlung öffentlich getrieben, alles in ungewissen und unbeständigen Rechten bestehen würde, und auch erst durch kostbare Proceße und weitläufftigen Beweiß gebilliget und ausgemacht werden müste, was vor Handlungen und wie viele in den Rechten dazu erfordert werden, und ob selbige in der That auch würcklich also vorgekommen oder nicht. Welches aber dem gemeinen Besten und der Handelschafft schnur stracks zuwieder seyn würde. Denn wann ein solcher Minderjähriger gleich ein oder zwey mahl gehandelt hätte; so würde er dennoch von der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach der gemeinen Meynung derer Rechtslehrer, nicht auszuschliessen seyn. Sfortia Oddus de Restit. in integr. quæst 2. 3. n. 22. und den er auch vor sich anführet Berous Quæst. 115. welcher solches mit dem Willkühr zu Bononien erläutert. Jedoch ist Hector Felicius in Tract. de Societ. c. 5. n. 45. u. ff. wie auch die *Reform. Francofurt.* Part. II. tit. 12. §. 2. hierbey auch zu Rathe zu ziehen, als an welchem letztern Orte besonders denen Juden ausdrücklich und bey Verlust der Schuld verboten wird, so wohl den jungen Hauß-Söhnen hinter ihrer Eltern, oder Vormünder Vorwissen und Bewilligung, als auch andern Minderjährigen, so unbestattet noch unter ihren 25 Jahren, und doch nicht Krämer, noch Handthierer seynd, einig nahmhafftes Geld weder auf Schuld-Verschreibung noch Pfand zu leihen, oder selbige für andere zu Bürgen anzunehmen. Uebrigens besiehe hierbey den Articke!: Wechselfähige Personen, und Naumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. §. 7.

Wechsel-Briefe minderjähriger [...] leute, siehe Wechsel-Briefe; W[...] Contract; Wechselfähige Persone[n] Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe in der Mitte eine[s Mo]nats zahlbare, siehe Wechsel-Briefe (V[erfall-]Zeit der).

Wechsel-Briefe mit Verpfändu[ng des] Vermögens, siehe Wechsel-Clausul.

Wechsel-Briefel, auf einen Mona[t ...] Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) u[nd ...] im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe der Mündlein oder A[nver]befohlnen, siehe Wechselfähige Per[sonen] und Wechsel-Briefe der Minderjährig[en].

Wechsel-Briefe einer Municipal[- oder] Land-Stadt, siehe Wechsel-Briefe [...] keitlicher Personen, und Wechsel-Co[...] nons.

Wechsel-Briefe nach Dato lauten[de ...] solche zu präsentiren und zu acceptiren, [...] denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präs[enta]tung der); Wechsel-Briefe (Accepi[...] er) und Wechsel-Briefe, (Verfal[l-Zeit] der); desgleichen Uso, im LI Bande, [p. 877.] u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 2[...]

Wechsel-Briefe nach Sicht, siehe [Wech]sel-Briefe auf Sicht; desgleichen W[echsel-]Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, [im LI] Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe närrischer oder ver[...] loser Personen, siehe Wechselfähige Per[sonen].

Wechsel-Briefe auf die Nauml[...] Messen, siehe Wechsel (Leipziger Me[ssen]).

Wechsel-Briefe der Negotianten, [...] Kauff- und Handelsleute, siehe Wechsel; [Wech]sel-Briefe; Wechsel-Contract; We[chselfä]hige Personen; Wechsel-Handlung; W[...] ler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV [Bande,] p. 40. u. ff. und *Cambium Reale*, im V [Bande,] p. 350. u. ff.

Wechsel-Briefe negotiirender oder [han]delnder Weibs-Personen, siehe W[echsel-]Briefe der Weibs-Personen, und W[echsel]fähige Personen.

Wechsel-Briefe nehmen, oder Geld auf Wechsel-Briefe geben und remittiren, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Remittir[...]

Wechsel-Briefe nehmen (Geld auf [...] Traßiren, siehe dieses Wort, im XLV [Bande,] p. 26. u. ff. wie auch den Artickel: We[chsel-]Contract.

Wechsel-Briefe neu-anfangender Han[del]sleute, siehe Wechsel-Schliessung [...] Mäckler,

Wechsel-Briefe, so nicht auf Specie lau[ten], siehe Wechsel-Geld, u. Wechsel-Zahl[ung].

Wechsel-Briefe auf Nicht-Meß-[...] siehe Wechsel, und Wechsel (Nicht-Meß[...]).

Wechsel-Briefe niedriger Kriegs-Off[iciers], siehe Wechselfähige Personen, und W[echsel-]Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe notiren lassen, siehe Noti… einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. …3, und Rest derer Wechsel-Briefe, im …I Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe derer Ober-Amtleute, siehe …chsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

Wechsel-Briefe der Ober-Officiers, siehe …chsel-Briefe der Soldaten.

Wechsel-Briefe obrigkeitlicher oder Ma…rats-Personen. Ob Ober-Amtleute, Amt…u, Schultheissen, Bürgermeister, Stadt-Rä…e Richter, und andere, so in öffentlichen ansehn…li Ehren- und Gerichts-Aemtern stehen, und …i Gewalt begabet sind, in Wechseln verbindlich …ssen, und sich verschreiben mögen? könnte …l sehr gezweiffelt werden, weil nach Römi…n Recht, denen Präsidenten in denen Provin…n oder Land-Pflegern, und allen denen, die sonst …wegen in denen Provintzen leben, theils we…es Uebelstandes und der Wiedrigkeit zugleich …ieren und auch zu handeln, theils aber we…r daher leicht entstehenden Verhinderung …Verringerung der Handlung derer Landes…sessenen und der zu befürchtender Concußion …deln und Gelder auf Wucher zu lehnen ver…ist. l. principalibus 33 D. de R. C. l. non …46 D. de contrah. empt. l. 3 C. si certum … Zoesius ad tit. de R. C. n. 34. So gar, …che die Wechsel-Briefe nicht einmahl erhand…… auf sich indoßiren lassen können; massen …ne solche Ceßion im geringsten nicht beste…, per l. un. pr. & §. 2 C. de Contract. jud. l. … contrah. empt. l. 46 §. 2 de jure fisci. Weil …ese Verordnung der Römischen Rechte al…… denen Obrigkeiten statt findet, so diese …r nur auf eine gewisse Zeit führen, nach der …migen Meynung derer Rechts-Lehrer über …stbemeldeten l. 34. und besonders des Zoe…t loc. mithin bey denenjenigen, so in beständ… Ehren-Aemtern bleiben, und zwar nach heu…Einrichtung nicht statt findet, Struv. Exer… th. 3 und Exerc. 23 th. 3. Gronewegen …l. 1 C. de Contract. judic. so können auch diesel…ter Wechsel, und was denen anhängig, sich …derselben bedienen, und dieselben nicht allein …h ausstellen, sondern auch an andere, die un…ien stehen, verhandeln und indoßiren, wie …weniger an sich erhandeln und indoßiren las… Siehe den Churfürstl. Sächs. Decisiv…hl wegen der Wechsel-Briefe von 1669 …sitzen in öffentlichen Ehren-Aemtern, oder …c. „ und die Churfürstl. Brandenburgi…Wechsel-Ordnung von 1709 art. 4. ibi: … Standes, Würde, und von was Bedienung …nmer seyn ꝛc.„ Besiehe auch Zipffel de Tes…llybist. Sect. I §. 3. Welches jedoch so zu …en, daß zwar heut zu Tage bey Obrigkeiten …ncußion nicht leichtlich zu vermuthen; indes…enn dieselbe bewiesen werden kan, desfalls in …absonderlichen Ausführung die Nothdurfft …h vorgestellet werden könne, da keine Ursache …nden, von diesem höchstbilligen Rechte abzu… Mevius P. III Dec. 50 n. 5. und Raum…er im Tract. von Wechsel-Sachen c. 6 §. 15.

Wechsel-Briefe öffentlicher Feinde des …tlandes, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der öffentlichen Land-streicher, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe auf öffentliche Märckte oder Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe öffentlicher Personen, als der Obrigkeiten, und anderer Beamten, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe auf offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel-Briefe offeriren, siehe Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe der Officiers, siehe Wechsel-Briefe der Soldaten, und Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe, ohne Ordre verhandeln, oder bezahlen, siehe in dem Articel: Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe ohne Zeit, siehe Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe an seine Ordre, siehe Wechsel-Briefe (eigene).

Wechsel-Briefe auf Ordre verhandeln, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf einen Ort, siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Briefe par a Point stellen, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe der Particuliers, oder Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe al Pary, siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Passagiers, siehe Wechsel (offene); wie auch Wechsel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der verfallenen) und Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe derer Patricien, siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe per Conto, oder auf Rechnung eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe per Honor di Lettera acceptiren, siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestirter) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I Bande, p. 264.

Wechsel-Briefe, so per tutto il mese di Junio, Juglio, u. s. w. lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe der Pfarr-Herren und anderer Geistlichen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe der Pflegbefohlnen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe der Philosophen, oder der Weltweißheit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe al Piacere, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe der Prediger, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe al Prezzo corrente, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Briefe der Priester, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe eines Printzen, siehe Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Privat-Personen, siehe Wechsel-Briefe, und Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der privilegirten Personen, siehe Wechselfähige Personen; desgleichen Wechsel-Briefe der Geistlichen; Wechsel-Briefe der Soldaten; Wechsel-Briefe der Standes-Personen; und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe eines Prodigi, oder verschwenderischen Menschen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Profeßions-Verwandten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Professoren auf Universitäten, siehe Wechsel-Briefe der Geistlichen, und Wechsel-Briefe der Universitäten.

Wechsel-Briefe pro Forma, siehe Wechsel-Briefe (unförmige) desgl. Wechsel (Schein-) und Wechsel (trockene).

Wechsel-Briefe prolongiren, siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 970, und in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe protestiren, siehe Protestiren, im XXIX Bande, p. 963, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Briefe einer Provincial- oder Land-Stadt, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe der Provintz-Woywoden in Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Pupillen, oder Pflegbefohlnen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe rasender Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Raths-Personen, siehe Wechsel-Briefe obrigkeitlicher Personen, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe con il Recapitar le Lettre sopra il Datore, siehe Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe auf Rechnung eines Dritten, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto, wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe auf Rechnung und Gegen-Rechnung, siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel (calculirte).

Wechsel-Briefe der Rechtsgelehrsamkeit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe recommandiren, siehe in dem Artickel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler, und Wechsel-Briefe (com-mandirte).

Wechsel-Briefe regierender Fürste[n] un[d] Herren, siehe Wechsel-Briefe der St[an]des-Personen.

Wechsel-Briefe derer Reichs-Aechte[r] [siehe] Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Colleg[ien] [in] Rußland, siehe Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Reichs-Freyh[erren] siehe Wechsel-Briefe der Standes-Pers[onen].

Wechsel-Briefe der Reichs-Fürsten [siehe] Wechselfähige Personen, und Wechsel-[Brie]fe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Grafen [siehe] Wechselfähige Personen, und Wechsel-[Brie]fe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reichs-Städte [siehe] Wechsel-Briefe der Standes-Person[en].

Wechsel-Briefe der Reichs-Stände [siehe] Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe der Reisenden, siehe [Wech]sel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der) und [Wech]sel-Briefe, (Verfall-Zeit der) desgl. W[echsel-]Briefe (mehrfache) und Wechsel (offen[e]) auch Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe remittiren, heißt G[eld] [auf] Wechsel geben, um solches an einem ande[rn] [Ort] wieder zu empfangen, und die dagegen v[om] Traßirer ausgehändigt bekommenen [Wechsel-]Briefe an gehörigen Ort und zu rechter Zei[t] [zu] ren Acceptation und Bezahlung versenden. [siehe] Wechsel-Briefe (Versendung der) [und] Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefe remittiren in Comm[ission] siehe Wechsel-Commißion zu remittire[n] [und] Wechsel-Commißion beremittirt zu we[rden].

Wechsel-Briefe einer Rent-Cammer [siehe] Wechsel-Briefe der Standes-Person[en] [und] Wechsel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Rentenirer [siehe] Wechsel (Rentenier-).

Wechsel-Briefe der Republicken [siehe] Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe richtig machen, h[eißt] [so] viel, als bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefe con la Ricorsa, siehe [Wech]sel (Rück-) und *Cambio di Ricorsa*, im V [Ban]de, p. 349.

Wechsel-Briefe ritraßiren, siehe W[ech]s[el] (Rück-).

Wechsel-Briefe ritraßiren in Comm[ission] siehe Wechsel-Commißion zu traßiren u[nd] Wechsel-Commißion betraßirt zu wer[den].

Wechsel-Briefe der Rußischen Cro[n] Staats- und Kriegs-Bedienten, siehe [Wech]sel (Cron-).

Wechsel-Briefe der Schul-Bediente[n] [sie]he Wechselfähige Personen, und Wechsel-[Brie]fe der Geistlichen.

Wechsel-Briefe der Schulmeister [sie]he Wechselfähige Personen, und Wechsel-[Brie]fe der Geistlichen.

[W]echsel-Briefe derer Schultheissen, siehe [Wec]hsel-Briefe obrigkeitlicher Personen.
[W]echsel-Briefe schwelgerischer Personen, [siehe] Wechselfähige Personen.
[W]echsel-Briefe schwermüthiger Perso[nen], siehe Wechselfähige Personen.
[W]echsel-Briefe, auf sechs Wochen zahl[bar], siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) [a]lso, im LI Bande, p. 877 u. ff.
[W]echsel-Briefe, an seine Ordre lautende, [siehe] Wechsel-Briefe (eigene).
[W]echsel-Briefe von sichern Leuten, siehe [We]chsel-Briefe, und Wechsel-Contract, wie [auch] Wechsel-Zahlung.
[W]echsel-Briefe von und auf sich selbst, siehe [We]chsel-Briefe (eigene).
[W]echsel-Briefe auf Sicht, Sicht, Nach-[sicht], Vista, oder a Vista, müssen innerhalb 24 [Stun]den, von der Zeit, da sie ankommen, bezah[let we]rden. Siehe die Augspurger W. O. c. [...]. Braunschweigische W. O. Art. 26 [...]er W. O. Art. 31. Breßlauer W. O. [...] Dantziger W. O. Art. 20. Franckfur[ter W.] O. §. 13. Leipziger W. O. §. 15. [Nürn]berger W. O c. 3 §. 5. Chur-Pfälzi[sche] W. O. Art. 27. Allgemeines Preußisches [Wech]sel-Recht Art. 26. Des Königreichs [Preus]sen W. O. §. 18. Wiener W. O. Art. 15. [...]burgische W. O. §. 7. Gothaische W. [O. §]. Weimarische W. O. §. 9. Und diesen [...] a oder auf Sicht lautenden Wechsel-Brie[fen ...]d in solchem Stücke diejenigen gleich geach[tet, we]lche nach Ablauff der darinnen bestimmten [...]ngs-Zeit einlauffen Siehe die Augspurg. [W. O.] c. 2 §. 4. Braunschw. W. O. c. l. Breß[lauer] W. O. c. l. Dantziger W. O. Art. 21. [Nürn]berger W. O. c. 3 §. 6. Allgemeines [Preu]ßisches Wechsel-Recht Art. 28. Des [König]reichs Preussen W. O. c. l. Altenbur[gische] W. O §. 5. Gothaische W. O. §. 5. [Leipz]iger W. O. l. c. Jedoch muß nach der [Leipz]iger und Braunschweigischen Wechsel-[Ord]nung c. l Bey Nicht-Meß-Wechseln, wel[che na]ch geendigter Zahlungs-Zeit eintreffen, von [dem] Jnhaber anständige Caution gemacht wer[den.] Gleichergestalt sollen nach der Braun[schw]eigischen W. O. Art. 26. diejenigen Wech[sel-B]riefe, darinne gar keine Zeit beniemet ist, bin[nen 2]4 Stunden bezahlet werden. Siegels Ein[leitung z]um Wechsel-Recht P. II c. 5 §. 10, und im [Corp.] Jur. Camb. P. II p. 436. Von deren Ver[sendu]ng und Acceptirung siehe in dem Articel: [We]chsel-Briefe, (Versendung der) und [We]chsel-Briefe (Acceptirung der); wie hin[geg]en von der Verfall- oder Zahlungs-Zeit sol[cher] Wechsel-Briefe, so auf 8. 14 oder mehr und [...]er Tage Sicht, u. s. w. zahlbar lauten, in [dem] Articel: Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit [der)].
[W]echsel-Briefe figniren, oder unterzeich[nen], siehe in dem Articel: A[v]al, im II Bande, p. [...] u. f. desgleichen Wechsel-Bürge; Wech[sel-] Rück); Wechseln, (Caution in) und [Ru]nda-Wechsel, im XXXVI Bande, p. [...] u. ff.

Wechsel-Briefe sinnloser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe einer Societät, oder Gesellschafft, siehe Wechsel-Compagnons.

Wechsel Briefe eines Sohns vor seinen Vater, siehe Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.

Wechsel-Briefe der Soldaten. Allhier verstehen wir unter dem Worte: Soldat überhaupt alle diejenige Personen, welche vom Kriegs-Wesen oder Soldaten-Leben Profeßion machen, es seyn gleich commandirende Generals-Personen, oder andere hohe und niedrige Kriegs-Officirer, oder auch nur gantz schlechte und gemeine Soldaten. Wenn nun also gefraget wird, ob denn auch Soldaten, oder Militair-Personen, als hohe und niedrige Kriegs-Officirer, u. d. g. sich derer Wechsel bedienen, und anmassen können, und wie sie dahero in den Rechten verbunden werden? So ist ein behöriger Unterscheid zu machen. Denn wenn es so viel bedeuten soll, als mit Wechseln nach Kauffmanns-Art zu negotiiren, und ordentliche Handlung treiben; so ist es eine ausgemachte Sache, daß dergleichen einer Militair-Person wegen ihres ohnentbehrlichen Dienstes, den selbige bey der Armee, oder sonsten zu thun haben, keinesweges, am wenigsten aber in dergleichen Republiquen und Staaten, welche ihr Heil und Grundveste eintzig und allein in denen Waffen suchen, zu verstatten seye. Dahero haben die Römer dieses genau beobachtet, und nicht einmahl zugegeben, daß in militia togata, oder von Civil- und Staats-Bedienten, geschweige denn sagata oder armata, das ist, von Soldaten oder Kriegsleuten, dergleichen Handlung getrieben werden können. Siehe l. 12 C. de Cohortal. Lib. XII. Welchem denn auch der Kayser Justinian in l. un. C. negotiatores ne milit. dergestalt beypflichtet, daß nicht einmahl die Geld-Mäckler und Wechsler zu Constantinopel zur Militz zuzulassen, denen er doch sonsten den Weg zu andern Aemtern nicht verschlossen; wie hiervon ein mehrers beym Ziegler de Jure Commercior. §. 5. nachzulesen. Mithin sind diesem Rechte nach keine Dinge einander so sehr entgegen und zuwider, als die Kriegs-Kunst und Handelschafft. Denn welche Republiquen, wie heutiges Tages die meisten zu thun pflegen, ihre Glückseeligkeit allein in denen Waffen und denen kriegerischen Unternehmungen setzen, bey denen wird auch der Soldaten-Stand vor den höchsten und vornehmsten geachtet, und dahero auf alle mögliche Art zu verhindern gesucht, daß derselbe vom Wucher nicht angesteckt, oder nur wenigstens in solchen Verdacht und Gefahr gesetzt werde. Bey andern Staaten aber, welche ihr Wohlseyn und Gedeyen auf die Commercien allein gründen, werden dieselben in hohem Werth gehalten; so gar, daß auch der Adel, wie in dem Articel: Wechsel-Briefe der Standes-Personen zu sehen, sich deren unterziehet, und Paul Jovius Lib. I Histor. insonderheit von dem Venetianischen Adel rühmet, daß derselbe zwar grosse Handlung zur See triebe, und dadurch diese Stadt in so grossen Flor oder Pracht setzte, darneben aber auch, wenn es die Noth erfordert, die Waffen zur Hand zu nehmen müste. Der heilige Apostel Paulus schreibet selbst in der zweyten Epistel an den Timotheum als ein Römisch-gebohrner

gebohrner nach obgemeldeten Römischen Verfassungen also: „Kein Kriegs-Mann flicht sich in „Handel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, „der ihn angenommen hat.„ Ausser dem aber ist allen und jeden Militair-Personen, gleich andern, wohl erlaubet, sich ihrer Bequemlichkeit halber oder aus andern Ursachen der Wechsel anzumassen, und z. E. Wechsel-Briefe an sich selbst auszustellen; welchenfalls sie nach denen Wechsel-Ordnungen eben so verbindlich und stracklich nach Wechsel-Recht verpflichtet sind, als andere, mithin auch, wann sie mit der Zahlung nicht inne halten, gar wohl gefänglich eingezogen werden können: als wovon im Jahre 1699 ein besonderer Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächs. Befehl publiciret worden. Welches auch um so mehr zu bewundern, da sonsten nach gemeinen Rechten bekannt, daß die Soldaten ohne Unterscheid wegen Bürgerlicher und Schuld-Sachen nicht zur Verhafft gebracht werden können. l. 6 & l. 18 D. de re jud. **Covarruv.** L. II. Resol. c. 1 n. 4. **Menoch.** L. I A. J. Q. 88 n 9. **Brunnemann** in Repetit. Paratitl. de Re Milit. qu. 5. So gar, daß einem Soldaten nicht einmahl erlaubt, dieser Rechts-Wohlthat sich zu begeben l. 14 D. soluto matrim. **Perez** Comment. ad Lib. XII Cod. tit 36 n. 22. Sie können auch Wechsel-Briefe an sich erhandeln, und an sich oder Ordre indoßiren lassen, weil ein Soldat ein Procurator in seiner eigenen Sache seyn kan, als worzu er mittelst der Ceßion gemacht wird. l. 8 §. 2 D. und l. 9 C. de procurat. Deme ist auch gar nicht zuwider l. 7 und l. 9 C. de procurat. als welche Gesetze nur die gottlose und wucherliche Erhandlung der Processe denen Soldaten verbiethen, mithin nichts absonderliches in sich halten, sondern was zuvor schon in l. 15 C. de procurat. wie auch in l. penult. & ult. C. mandati verboten gewesen, bestätigen. **Lauterbach** in Tr. Synopt. de hered. vel act. vend. §. 2 n. 6. Ingleichen kan auch eine Militair-Person einen Wechsel-Brief acceptiren, und wird alsdenn desfalls nach Wechsel-Recht und dessen mit sich führender Schärffe angesehen. Ob aber auch ein solcher einen Wechsel-Brief, als Bürge, verbindlich zeichnen möge; ist dahero sehr zu zweiflen, da denen Soldaten vermöge der Kayserl. Rechte sich zu verbürgen verboten, l. 8 §. 1 D. qui satisdar. cog. **Lauterbach** in Disp. de Contractibus in genere §. 25 n 3. Dieser Fall aber ist in denen Wechsel-Ordnungen so eigentlich und ausdrücklich nicht geändert, oder ein anders geordnet worden: Es hat sich daher ein jedweder Negotiant oder Contrahent desfalls wohl fürzusehen, und vor Schaden zu hüten. Besiehe **Raumburgers** Tractat von Wechsel-S[a]chen c. 6. §. 14 Eben deswegen haben zwar sonst auch im Churfürstenthum Sachsen die S[ol]daten sich dem Wechsel-Rechte entziehen, und [e]ntweder die Ordre des commandirenden Gene[ral]s vorher abwarten, oder den Dienst, d[e]n sie bey der Armee zu leisten hätten, vorschützen wollen. Um nun denen Unbequemlichkeiten so hieraus erwachsen könnten, vorzubeugen, haben weyland Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Chur[f]ürstl. Durchl. zu Sachsen, Herr Friedrich August, Glorwürdigsten Andenckens, wie schon gedacht, im Jahre 1699. an das G[eheime] Kriegs-Consilium allergnädigst anbefohle[n,] wider alle und jede, hohe und niedere [Militair-]Personen, auf ihre von sich gestellten [Wechsel-]Briefe, nach Wechsel-Recht verfahren [wer]de. Dahingegen aber rescribirten Jhro [der] regierende Königl. Majest. in Preussen un[d] fürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herr F[riedrich] Wilhelm, im Jahre 1714, daß in vorke[mmen]den Wechsel-Sachen, wobey die Ober- und [Unter-]Officirer, auch die Soldaten, intereßiret, die Kläger jedesmahl sich zuförderst bey der [Com]mandeur melden, und solchergestalt die er[ste In]stantz gehörig observiren, auch Justitz [...] wenn aber selbige ihnen nicht administrir[et wer]den solte, alsdenn auf ihr Suppliciren en[tweder] bey Jhro Majestät selbst, oder bey dem Ca[mmer-]Gericht, oder auch in Dero Königreich und [an]dern Dero Provintzien bey dem Gerichte, wo[hin] Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Kla[gen zur] Cognition gezogen werden, und die Ober- u[nd Un]ter-Officirer, auch die Soldaten, gehalten [und] schuldig seyn solten, vor diesen Gerichten [zu er]scheinen, und derselben Erkänntniß, nach [...] der publicirten Wechsel-Edicte, sich gebühr[end zu] unterwerffen. Siehe **Flemmings** Deutsche [Sol]dat, II Th. c. 5. §. 1, wie auch den Articke[l: Wech]selfähige Personen.

Wechsel-Briefe Sopra Protesto a[cceptir]en, siehe **Wechsel-Briefe** (Acceptirun[g pro]testirter).

Wechsel-Briefe souverainer Häupt[er und] Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der St[aats-]Personen.**

Wechsel-Briefe auf Species, siehe **W[echsel-]Geld,** und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe der Spieler von [...]sion, siehe **Wechsel-Briefe wegen** [Spiel-]**Schulden.**

Wechsel-Briefe wegen Spiel-Gelde, [siehe] **Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schuld[en].**

Wechsel-Briefe wegen Spiel-Sch[ulden], siehe **Spiel-Schuld,** im XXXVIII Ba[nde p.] 1636 u. ff. desgl. **Schuld-Wechsel,** im [...] Bande, p. 1472 u. ff. Anbey können wir nic[ht um]hin, allhier noch mit wenigem anzumercke[n, daß] unter andern auch in denen Königl. Preu[ssischen] Landen, so wohl nach Maßgebung der allg[emei]nen **Justitz-Ordn.** vom Jahre 1713 und [des da]sigen **Wechsel-Rechts** vom Jahre 1724 [über]haupt wegen eines aus Spiel-Schuld sich er[geben]den Wechsels keine Klage, als auch vermög[e des] **Edicts wider Spiel-Schulden** vom [...] Berlin den 3 Dec. 1731. wenn wegen S[piel-]Gelder simulirte Wechsel ausgestellet worde[n, und] solches durch die Eydes-Delation so gleich er[wiesen] wird, keine Wechselmäßige Execution statt [finde;] weñ aber solche Ausflucht alsbald nicht erwie[sen wer]den kan, der Wechsel zwar bezahlet, und der S[chuld]ner mit seiner Ausflucht der Spiel-Schuld i[n einen] besondern Proceß verwiesen werden; im F[all] hiernächst der Schuldner, daß es eine Spiel-S[chuld] sey, erweisen würde, der andere nicht allein [die er]hobene Schuld doppelt erstatten, sondern au[ch noch] eine gleiche Summe dem Fisco zur Straffe [erlegen] solle. Siehe **Ludwigs** Gel. Anz. vom Jahr[e] 17[...]

XI Stücke, p. 367. Womit auch, was die ...sicht und Cedirung oder Indoßirung solcher ...sel-Briefe anlangt, die Leipziger W. O. ...3. und die Jenaischen Rechtsgelehrten beym ...ker in Dec. 462 übereinstimmen. Welches ...ders alsdenn zu behaupten, wenn gewöhnli... ...massen in dem Wechsel-Briefe nur überhaupt ...det worden, des Werths von ihm wohl ...nügt. Welchenfalls ein Indossat oder der... ...i, dem ein solcher Wechsel-Brief überlassen ...r vorsichtig zu seyn, und sorgfältig nachzufra... ...at, woher die Schuld rühre, damit ihm nicht ...eine Schuld cedirt werde, die nicht mit ...zu fordern stünde, da er sonst gar leicht in ...den und um sein Geld kommen könnte. ...nburgers Tractat von Wechsel-Sachen ...32.

...echsel-Briefe wegen Sponsionen oder ...ungen, siehe in dem Articel: Wechsel-...e (bedingte).

...echsel-Briefe eines Staats-Ministers, ...Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

...echsel-Briefe der Staats-Räthe, siehe in ...rticel: Wechselfähige Personen, und ...sel-Briefe der Standes-Personen.

...chsel-Briefe der Staats- und Kriegs-...nten im Rußischen Reiche, siehe Wech-...ons).

...echsel-Briefe eines Stadt-Raths, siehe ...el-Briefe obrigkeitlicher Personen, und ...sel-Briefe der Standes-Personen.

...chsel-Briefe derer Stadt-Richter, siehe ...sel-Briefe obrigkeitlicher Personen.

...chsel-Briefe der Stadt-Woywoden in ...nd, siehe Wechsel (Cron-).

...chsel-Briefe gantzer Städte oder Com-...n, siehe in dem Articel: Wechsel-Com-...ns.

...echsel-Briefe der Standes-Personen. ...o daß Adeliche, wenn sie sich derer Wechsel, ...unter was Vorwand es wolle, bedienen und ...en, oder Wechsel-Briefe von sich stellen, ...er Schärffe des Wechsel-Rechts verbunden ...? hat nach denen Wechsel-Ordnungen kei-...weiffel. Denn weil ein jeder nach denen ...n, die er durch würckliche Vollziehung des ...acts wissentlich beliebet, beurtheilet wird; so ...n auch folglich dieselben, wann sie das Ver-...ene nicht erfüllen, gar wohl in Arrest genom-...werden, wiewohl sie ausserdem das Privile-...haben, daß sie in Bürgerlichen und Schuld-...en nicht können gefänglich eingesetzt werden, ...n vielmehr auf ihr blosses Wort und Zusage ...en sey. Covarruvias L. II Variar. Resol. ...4. Limnäus J. P. L. VI c 4 n. 58. Tira-... Tom. I Operum c. 20 n. 30. Perez in ...ment. ad Cod. Lib. X tit. 19 n. 21. Stryck ...p. de Carcere ad custodiam c. 2 n. 13. wel-...doch, ob und wie weit es gegründet, zumahl ...Erzählung derer Adelichen Privilegien viele ...liche und falsche, oder wenigstens zweifelhaffte ...e angetroffen werden, s. Erich Mauritius ...ert. de Nobilitate inprimis germanica th. 32. ...35 allhier zur Sache nichts thut, da auch, ...gleich keine Erklärung und Begebung dieser ...e vorhergegangen, dennoch das Wechsel-Recht gegen sie statt findet; ob aber von denselben ohne Verlust und Nachtheil ihres Adels Wechsel-Handlung getrieben, und mit denen eigentlichen Kauffmanns-Wechseln gehandelt werden könne? davon ist überhaupt allbereits an einem andern Orte gehandelt worden; insbesondere aber ist diese Sache nach denen besondern Einrichtungen eines jeden Landes oder Stadt zu beurtheilen. Siehe Wechsel-Briefe der Soldaten, und Casp. Ziegler de Jure Commerciorum §. 10 u. 11. Wie denn, z. E. der Venetianische und Genuesische Adel, wie auch der von Florentz und Lucca, zu Wasser und Lande ohne Unterscheid grosse Handlung treiben, und in denen Legibus Reipublicæ Genovensis c. 3 p. 4 ausdrücklich versehen und erörtert worden, daß dergleichen Handlung, wie allda befindlich, dem Adel nicht schädlich seyn solle. Siehe Marquard de Jur. Mercat. Lib. I c. 10 n. 44 u. ff. Denen denn die Patricien zu Augspurg, Nürnberg, Lübeck, Cölln, Straßburg, und anderer Orten rühmlichst folgen, und sich ohne den geringsten Abbruch ihrer Würde gantz wohl dabey befinden, zumahl wann sie sich eines Handlungs-Factorn hiebey gebrauchen; wiewohl Ziegler d. l. §. 12 einer gantz andern Meynung hierbey ist. Von denen Holländern besiehe Simon von Grönewegen de LL. abrogatis in Holland. ad L. 3 C. de Commerciis, Johann Vincentz Hondedeus Consil. 87 n. 60 und 61 Vol. II. Paul Christinäus Vol. III Decis. Belgic. 106 n. 6. Was hiernächst den Deutschen Reichs-Adel, auch höhere Standes-Personen, und Reichs-Stände, mithin zugleich des Heil. Reichs und freye Städte anbelangt; so könnte zwar in Ansehung der letztern von einem und dem andern leicht vermeynet werden, daß, weil derselben Magistrate oder Räthe, als welche die gantze Stadt vorstellen, und sich des Rechtes, auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen, zu erscheinen, so wohl als der Landes-Hoheit, oder Städtlichen Obrigkeit, gleich andern hohen Fürsten und Ständen, in Ansehung ihrer Bürger zu erfreuen haben, (obwohl die allerhöchste Kayserliche Gewalt und Hoheit im Heil. Röm. Reiche überall und zu aller Zeit ohngekränckt und ausgenommen seyn solle) bemeldete Räthe auch dahero in den Rechten wohl befugt seyen, vermittelst auf gemeine Stadt aufgenommener Gelder und darüber ausgestelter Wechsel-Briefe, nicht allein sich, sondern auch alle und jede Bürger und Eingesessene, wie auch deren Güter, nach Wechsel-Recht zu verschreiben, und zu versetzen. Weil aber doch desfalls keine gewisse Regul zu machen, sondern vielmehr auf jedes Orts besondere Gestalt des Regiments, und dessen Grundveste, vorsichtig gesehen werden muß, allermassen dieselbe sehr verschieden, und bey einigen die Aristocratische Regierungs-Form, entweder schlechthin, oder mit Zuziehung des Volckes, bey andern aber die Democratische hergebracht, bey einigen auch gar die Rechte der Landes-Hoheit unter den Rath und Bürger vermengt und getheilet sind, welche daher gemischte Republicken genennet werden; so ist auch hiervon nichts gewisses zu behaupten. Denn überhaupt richten diese Städte gemeiniglich ihr gemeines Wesen nach Vorschrifft der Gesetze ein. Und wenn über

über solche Grund- und Regierungs-Gesetze, ein Zweiffel entstehet, und man ihre Gewalt durch mancherley Kunstgriffe und Vorwenden, zu verspotten und zu vernichten suchet; so pfleget die Beurtheilung dessen denen höchsten Reichs-Gerichten aufgetragen zu werden, wie solches die tägliche Erfahrung bezeuget. Also wird es z. E. zu Lübeck gehalten, daß der Rath in wichtigen Angelegenheiten, so das gemeine Beste, oder eines jeden Beutel angehen, die Bürger auf das Rath-Haus beruffet, und allda mit ihnen zugleich und mit gesammter Hand die Sache in Ueberlegung ziehet. Und weil es unmöglich ist, daß alle erscheinen können; so werden jedesmahl einige durchs Looß, oder vom Rathe erwählet, welche gleichsam die gantze Gemeine vorstellen, und hundert funffzig Achtmänner genennet werden. Siehe **Merius** ad Jus Lub. Lib. I tit. 1 n. 55 u. ff. Von der Einrichtung der Nürnberger, diesen Punct betreffend, oder in Ansehung der Genannten, wie sie daselbst heissen, kan besonders **Nicals Scheurels** Epistola ad *Johannem Staupizium* beym **Wagenseil** de Reb. Notabil. Norimb. c. 24 p. 192 nachgesehen werden. Andere Reichs-Städte haben wieder andere Formuln und Arten alle darzu gehörige Bürger und Eingesessene vorzustellen. Dann dasjenige, was **Caspar Ziegler** in Commun. Conclus. ad Aur. Prax. *Calvol.* §. civitas concl. 1 n. 71 überhaupt schreibet, es sey nemlich alles Städtische Recht, nach allgemeiner Gewohnheit, den Bürgermeistern und Räthen vom Volcke aufgetragen worden, daß mithin diese die gantze Bürgerschafft vorstelleten, verhält sich eben nicht überall so, und wird besonders in den Sächsischen Landen das Gegentheil wahrgenommen. Siehe **Carpzov** P. II c. 6 def. 13 n. 3 u ff. **Richter** Decis. 71 n. 3. Dahero schreibet auch **Besold** Lib. I Polit. c. 12 th. 62. daß in vielen Städten ein besonderes Collegium sey, welches das gemeine Volck vorstellet, wie z. E. in Ingolstadt der Rath vom Gerichte, anderswo der grosse Rath, die Gemeins-Leute rc. von einander unterschieden sind. Welches dann ein vorsichtiger Gläubiger genau zu untersuchen, und politisch zu unterscheiden hat, ob diejenigen, mit denen er in Wechseln schliessen will, auch die gantze Gemeinde oder Stadt vorstellen oder nicht, damit er nicht einen Blinden schiesse, und in Schaden komme. Dann wenn dergleichen gewisse und hergebrachte Forme dabey nicht gebrauchet worden; so hat auch kein Wechsel-Verfahren gegen alle und jede Bürger, und ihre Güter insonderheit statt; sondern der Contrahent muß sich lediglich an den Rath oder dessen Administratoren und Viertels-Meister, mit denen er geschlossen, so gut er kan, halten. v. **Berlich** P. I Concl. 76 n 7. 9. 10 und 17, wie auch ein besonders Responsum der Juristen-Facultät zu Jena in **Richters** Decis. 71 n. 3. Es wäre denn, daß das Geld in die gemeine Stadt-Casse und zu deren Nutzen, beweißlich gekommen und verwendet wäre. Welchenfalls, wie sonsten, also auch bey denen Reichs-Städten die Execution auf die gemeinen Stadt-Einkünffte und Güter, verfüget werden könnte, und wenn diese nicht hinlänglich, die Uebermasse durch eine Collectation, so nach Gestalt des Regiments, entweder mit oder ohne Consens der Bürger, auf eines

jeden Vermögen zu schlagen, zu entrich[illegible] würde. Es würde auch nicht einmahl bey d[illegible] Reichs höhern Ständen als Churfürsten u[illegible] ren die Meynung, daß durch einen mit den[illegible] geschlossenen Wechsel-Contract alle Unte[illegible] persönlich und dinglich verbunden und [illegible] wären, Statt finden, ohngeachtet diese[illegible] doch sonst in Absicht auf die Reichs-Städ[illegible] viel freyern und willkührlichen Regierungs[illegible] ihren Landen bedienen. **Berlich** P. I C[illegible] n. 5 u. ff. **Hertius** in Diss. de superior. T[illegible]

§. 37. Was sonsten diese höhere Reichs-[illegible] anbelangt; so ist gewiß, daß die Haupt[illegible] daß nemlich ein jeder, der sich in Wechseln [illegible] ne und andere Weise einlässet, auch [illegible] Recht gegen sich gelten lassen müsse, auch [illegible] bigen statt finde; da in Ansehung ihrer [illegible] Ausnahme gemachet worden, sondern viel[illegible] **Magdeburgische W. O.** von 1703 art[illegible] Fürsten, Grafen und Freyherrn ausdrüc[illegible] dencket. Welches auch eben so in der Chur[illegible] denburgischen **W. O.** von 1709 art. 4 [illegible] ist, bey den Worten: „Item, was Co[illegible] „Standes, Würde sie immer seyn rc.„ [illegible] stimmet auch ferner überein das **Preußi**[illegible] **R.** Art. 35 ibi: „Sie mögen seyn von wa[illegible] „tion sie wollen;„ und die **Hamburger** **W. O.** Art 48 in den Worten: „Sie mö[illegible] „von welchen Ort, Stand oder Condition [illegible] „len.„ Wiewohl wegen ihrer Hoheit u[illegible] chen Würde, welche so gar der Majestät [illegible] und am nächsten tritt, bey entstehender K[illegible] gen nicht richtiger Bezahlung, die Klage [illegible] wohl auf das Wechsel-Recht oder Persona[illegible] sondern wegen der ihnen schuldigen Ehre[illegible] wie bey Patronen und Eltern gemäßiget [illegible] auf die schleunige Hülffs-Vollstreckung ein[illegible] und angetragen werden müste. Denn [illegible] der Reichs-Historie verschiedene merckw[illegible] empel vorhanden sind, daß auch höhe[illegible] Stände, wie nicht allein in der Refor[illegible] storie, bey Johann Friedrichen, dem Ch[illegible] zu Sachsen, und Philippen dem Groß[illegible] Landgrafen zu Hessen, Reichskündig, [illegible] erm aber das Exempel des Fürsten Egon [illegible] von Fürstenberg, Ertz Bischoffs zu St[illegible] and anderer Kirchen in Franckreich anno [illegible] männiglich in frischem Andencken sch[illegible] Verhafft gebracht worden; so ist doch solch[illegible] der wegen vorgegebenen und angeschuldig[illegible] aber offenbar gewesenen eingestandenen [illegible] Verrätherey und Aufruhrs geschehen. **Gronewegen** ad l. penult. C. de dignitat. [illegible] auch von Baronen und Grafen, welche [illegible] in Arrest gebracht werden, handelt; [illegible] **Mauritius** de Nobilit. imprim. German[illegible] Unterdessen aber wird doch kein Exemp[illegible] bracht werden können, daß dergleichen in [illegible] lichen und Schuld-Sachen jemahls gesch[illegible] denn auch ihr hoher Stand und Würd[illegible] am wenigsten zulässet. Weil aber diese [illegible] noch, gleich andern hohen Regenten, in [illegible] ihrer Lande, in ihren Handlungen, auf [illegible] Art begriffen sind und betrachtet werden [illegible] nemlich daß sie entweder als Regenten un[illegible] der Länder, oder nur als blosse Privat-[illegible]

thun und schliessen; so ist auch, im Fall des
Reichs Churfürsten und Stände in Wechseln
inlassen, oder sich auf Wechsel-Recht ver-
[illegible]en, genau zu unterscheiden, ob sie selbiges
ahmen ihrer sämmtlichen Unterthanen, oder
[illegible]it ihrer obhabenden Landes-Fürstlichen Ho-
t nach der sie das sämtliche Volck vorstellen,
aber nur in ihrem eigenen und gleichsam Pri-
Nahmen, das ist, vor sich gethan haben. Denn
[illegible]sehung des erstern Falls ist kein Zweifel, daß
[illegible]leunige Hülffe auf des Fürstenthum gemei-
[illegible]inkünffte, und wenn sie nicht hinlänglich, ver-
[illegible]ist einer ausserordentlichen Anlage auf eines
Antheil und nach Beschaffenheit des Ver-
[illegible]s der Unterthanen geschehen müsse. Jedennoch
[illegible]önnen gleichwohl die Güther eines jeden Un-
[illegible]ns, wie auch seine Person, deswegen eben so
als in vorhergehenden Fällen, dem Wechsel-
[illegible]iger verhafftet seyn, wenn gleich dieses aus-
[illegible]ch in die Wechsel-Verschreibung wäre ein-
[illegible]t worden. Berlich P. I Concl. 76. Ob
[illegible] dann zum Exempel ihre Administratoren,
[illegible] verordnete Fürstliche Rent-Cammer, im
[illegible]en des Fürsten Geld aufgenommen, und
[illegible]el-Briefe darüber ausgestellet hätten, die-
[illegible]h dagegen mit der Ausflucht der nicht ge-
[illegible]n Verwendung des Geldes zum gemeinen
[illegible] nach dem l. 27 D. de R. C. behelffen, und
[illegible]äubiger damit abweisen können, ist dahe-
[illegible]o weniger zu zweifflen, da, wie bekannt,
Reichs Fürsten alle Rechts-Wohlthaten zu
[illegible] Denn gleichwie dieselben in ihren Ge-
[illegible]n und Handlungen auf die Justinianischen
zu achten, und jene nach dieser ihrer Vor-
einzurichten angewiesen sind, solche auch
[illegible]den Falls in denen höchsten Reichs-Ge-
nach deren Verordnung und Anleitung
[illegible]cht, beurtheilet und entschieden werden, wie
[illegible]enen öffentlichen und ausdrücklich bekannt
[illegible]ten Gesetzen die Cammer-Gerichts-Ord-
P. II tit. 13 die Reichs-Hof-Raths-Ord-
Ferdinands III, vom Jahre 1654. P. II
und bey der Rubric: *Juramentum* des
[illegible]s-Hof-Raths, nebst der täglichen Obser-
und so vielen über die unter denen höhern
Ständen vorgewesenen Streitigkeiten öf-
[illegible] bekannt gemachten; Voluminibus von A-
Manifesten, Informationen, Deductionen,
[illegible]en so vielen beym **Gylmann, Tilemann**
Meichsner, Klocken, u. a. m. befindli-
[illegible]elationum, Votorum, Decisionum und Ob-
[illegible]onum Cameralium bezeugen. Besiehe auch
[illegible] de Testam. Princip. vel Comit. Imp. und
Seckendorff im Deutschen Fürsten Staat,
cap. 2. p. 68 in den Worten: „Daß also
[illegible]utsche Landes-Herren auch an die im Römi-
Reich übliche sonderbare Rechte und Ge-
[illegible]he gewiesen sind, und darnach gerichtet wer-
Mithin sind auch denenselben die gemei-
[illegible]chts-Wohlthaten nicht zu versagen, damit
[illegible]t schlimmer daran seyn mögen, als der ge-
Mann. Zumahlen da auch die Rechts-Leh-
[illegible]ürhalten, daß so gar Könige, deren Admi-
[illegible]oren unter öffentlichem Nahmen oder Cre-
[illegible]lder aufgenommen, sich dieses Rechts wohl
[illegible]n können; **Ludewig Molina** de J. &. J.

Tr. II Disp. 300 n. 1. So ist auch im geringsten nicht
zu zweiffeln, daß, im Fall solche hohe Standes-
Personen in ihrer Minderjährigkeit etwas dergleichen
in Wechseln aus Unerfahrenheit gethan, wodurch
sie und ihr Land viel zu kurtz und in grossen
Schaden gekommen, selbige auch Alters wegen
sich dagegen, wie andere Privat-Leute, restituiren
und in vorigen Stand setzen lassen können, weil
die Gesetze keinen Unterscheid machen, sondern auch
denen, welche ein Obrigkeitlich oder anderes Ehren-Amt
führen, diese Hülffe verstatten. Arg. l. 1
in fin. de minor. l. 2 C. eod. tit. l. 1. C. Qui
& adversus quos. Letztern Falls aber, und wann
ein Fürst, nicht als Fürst oder Landes-Herr, sondern
als ein anderer gemeiner Mann, Wechsel
schliesset und sich nach Wechsel-Recht verschrieben
hat, wäre auch die Klage behörig darauf einzurichten,
und die Execution auf die Fürstlichen Erb-
und Cammer-Güter insonderheit zu vollziehen,
sonsten aber das Land damit allerdings zu verschonen.
Dahin gehöret nun eigentlich, was sonsten
die Rechts-Lehrer, wiewohl ohne gehörigen
Fleiß, dahin schreiben, daß Könige und Fürsten
sich bey Schliessung der Contracte denen gemeinen
Rechten unterwerffen und als andere gemeine
Personen angesehen werden müssen; wie davon
zu sehen beym Schrader Part. X. de feud.
sect. 20 n. 238. Ob nun wohl nicht leicht zu
vermuthen, daß solche edle Gemüther und Seelen,
was sie in Wechseln einmahl zu zahlen versprochen,
wieder zurück ziehen, und ihre Fürstliche
Worte, darauf ein anderer lediglich gegangen,
brechen werden, da noch jeder Zeit diese Tugend
hohen Königen und Häuptern gleichsam eigen ist,
und dahero nicht allein der grosse König in Franckreich
Franciscus I in vollem Rathe, da er von
dem Versprechen Kaysers Carls V wegen des
Hertzogthums Meyland geredet, und ihme vorgeworffen
worden, als ob er dem Kayser, ohn erachtet
gegebener Parole, nicht eher von sich lassen
sollen bis er gewiß und fest desfalls versichert
worden wäre, sich also vernehmen lassen: Wenn
auch schon Treu und Glaube aus der gantzen
Welt verwiesen wäre; so müsten die Könige steiff
und fest darüber halten, weil sie allein dadurch,
und durch keine Furcht, gezwungen werden können.
Siehe **Justi Lipsii** Monita & Exempla
Polit. L. II c. 13 §. 14. Besonders aber haben
in Deutschland die Deutschen Fürsten, und hohen
Stände jederzeit darauf gesehen, und dahero Philipp
Land-Graff zu Hessen, recht Fürstenmäßige
Gedancken gehabt und zu sagen pflegen: Man
soll einen Fürsten bey reiner Serassen, guter
Müntze, und Haltung beschehener Zusage erkennen.
Solcher Grundsatz hat auch bey öffentlicher
Versammelung der Grossen der Reichs-Stände
zu Worms vor dem Kayser und sämtlichen Reiche,
in Ansehung Luthers obgesieget. Dann als der
Kayser Carl V. in einem Briefe an den Reichs-Rath
sich dahin erkläret, daß er zwar Luthern und
seine Gesellen in des Reichs Acht thun lassen, hingegen
aber, dasjenige, was er ihm versprochen, nemlich
ihn ohnbeschädigt, und ohngehindert wieder
nach Hauß kommen zu lassen, halten wolle; so
sind zwar einige im Fürsten-Rathe, wie **Sleidanus**
in Commentar. de stat. relig. & reipubl. L. III

in

in fol. p. 33 erzählet, dagegen gewesen, und sollen das Exempel des Costnitzer Concilii und dessen Decreta vorgeschützt haben, denen aber nebst andern der damahlige Churfürst Ludwig von der Pfaltz hefftig wiederstanden, und gesagt, daß diese Sache zur ewigen Schande und Flecken des Deutschen Nahmens dienen würde. Wie dann auch bey unsern Gedencken, der verstorbene Churfürst Philipp Wilhelm von der Pfaltz, als sie den 31 Oct. 1685 die Garnisons-Kirche zu Heydelberg, bis sie eine eigene Parochial-Kirche erbauet, verlanget haben, sich gegen den Kirchen-Rath daselbst dergestalt vernehmen lassen: Sie wären ein Deutscher Fürst, was versprochen &c. wie zu lesen in denen **Neuesten** *Gravaminibus* **der sämmtlichen Evangelischen Stände in** *Comitiis* **zu Regenspurg übergeben**, und im Jahre 1720 zum Druck befördert. Dahero hat denn auch besonders ein Wechsel-Gläubiger, in Ansehung derselbigen, so leicht keine Gefahr zu befürchten. Am wenigsten aber würde deren Hoheit gemäß seyn, wenn er selbige, wie andere gemeine Leute mit denen in Gerichten gewöhnlichen Cautelen und Renunciations-Formuln verbinden und belästigen wolte. **Gail** Lib. II obs. 59. **Carpzov** de Jur. Fœmin. Decad. 4 pos. 7 und P. II c. 16 d. 4. Indessen weil auch die besten und edelsten Gemüther zuweilen durch böse, eigennützige, und übelgesinnte Rathgeber auf Abwege gelencket, und dadurch sie, und ihre Lande und Leute, zum öfftern in grosse Gefahr und Unglück gestürtzet werden; so ist nach Gestalt der Sachen und Personen einem vorsichtigen Gläubiger zuweilen nicht zu verargen, wenn er, um des Seinigen desto ungehindert wieder habhafft zu werden nöthige Vorsorge thut; absonderlich aber kan nicht schaden, daß er, wenn etwa Weitläufftigkeit und Processe zu besorgen nebst dem Wechsel-Brief, dergleichen hohe Standes-Personen sich in einem besonders ausgestellten Revers und Schein der Ausflucht ersten Instantz oder des Austräge-Gerichts begeben lasse, weil es sonsten ohne gar grosse und kostbare Weitläufftigkeit, auch Gefahr nicht abgehen würde. Siehe die **Cammer-Gerichts-Ordn.** P. II. tit. 4 §. fin. Was insonderheit die Ceßion der Wechsel, oder ob Wechsel-Briefe von einem Reichs-Fürsten erhandelt, und auf ihn oder Ordre endoßiret werden können? anbelangt; so ist zwar nach Römischen Rechten bekannt, daß eine Ceßion an einen mächtigern verboten sey, und zwar bey Verlust des abgetretenen Rechtes. l. 2 C. ne lic. potentior. Welche Straffe denn auch noch heut zu Tage statt finden soll. **Lenz** de Ceff. Jur. c. 8 membr. 6 n. 3 u. f. **Mevius** P. II Dec. 174. **Lauterbach** in Tract. Syn. tit. de hered. vel act. vend. §. 11. Anbey ist nicht zu läugnen, daß hohe Fürsten und Herren mit gröstem Rechte unter die mächtigern zu rechnen seyn, weil selbige als Regenten, derer Länder und Herrschafften, die Macht und Gewalt haben, untere und niedrigere zu zwingen und in dem Lauffe und der Erhaltung ihres Rechten zu hemmen, oder doch denenselben die Furcht einer Concußion einzujagen, l. 1 & 2 C. ne lic. potentior. **Brunnemann** de Ceff. Action. c. 2 n. 22. **Mevius** P. II Dec. 175. Jedoch ist sehr zu zweiffeln, daß dieses auch in Wechsel-Brie-

sen angehe, oder diese Exception dagegen, [...]
bige die schleunigste Execution mit sich [...]
verstattet seyn solle. **Mevius** P. IX D[ec.] [...]
Scaccia de Cambiis P. II gloss. 5. Zuma[l]
ja dieses Wechsel-Geschäffte täglich, so wo[hl]
hohen, als niedrigen Standes-Personen [...]
wird, und keiner, weder mehr, noch wen[iger]
Ansehung seiner Macht, vermittelst der Ce[ßion]
kommt. Jedoch wird erfordert, daß de[r]
Ceßion mit guter Treu und Glauben, o[hne]
alle Gefährde, und entweder zu mehrerer [...]
nigung der Zahlung oder auch zu Vermei[dung]
nes Processes oder anderer Gefahr gescheh[e] [...]
allermassen die angeführten Stellen, nich[t] [...]
sondern auf die schädliche und arglistige Ce[ßion]
lein zu ziehen und einzuschräncken. **Franzk** [...]
Resol. 10 n. 53. **Brunnem.** ad L. 2 C. ne [lic. po-]
tentior. **Mevius** P. VI Dec. 228. Ferne[r] [...]
von der Ceßion einer gewissen und unleu[gbaren]
Schuld die Rede ist, geben die Rechtslehrer [...]
thiglich zu, daß solche an einem höhern erlaubt [...]
weil alsdenn die Gelegenheit, Weitläufftigk[eit zu]
machen, oder den Rechts-Handel an sich [...]
sen, hinweg falle. Arg. l. 1 C. ne lic. potent. [Me-]
vius P. III Dec. 513, und **Bartilf** in Concl. [...]
Exerc. 34 c. 4. Dahingegen aber ist auch [nicht zu]
leugnen, daß, im Fall etwas gefährliches [...]
bührliches und unwiederrechtliches hierbey [vorge-]
gangen, und bewiesen werden könne, zwar [...]
cke Wechsel-Zahlung nicht aufgehalten, jed[och] [...]
der Zahlung desfals bey der Wiederklage bi[...]
durfft vorgestellet, und ausgeführet werden [...]
damit die Boßheit nicht ungestraft bleibe [...]
he die **Magdeburgische W. O.** von 1[...]
4. ibi: „Dahingegen auch ihnen, fals si[e] [...]
„Exceptiones wieder die Bezahlung einzu[wenden]
„haben, ohne einige Weitläufftigkeit, u[nd] [...]
„mündlicher Verhör in der Reconvention [...]
„zuvor die Bezahlung des Wechsels völlig [gesche-]
„hen, zu dem Seinigen wieder verholffen [werden]
„solle.„ Ob und wie hiernächst ein Sou[verainer]
König, Printz oder Staat, so gantz indepen[dent re-]
gieret, in Wechsel-Contracten nach den [...]
Gesetzen seines eigenen Landes, oder aber n[ur]
nach dem Natur- und Völcker-Recht ver[...]
werde? ist eine wichtige Frage, und was Ih[re Per-]
son betrifft zwar ausgemacht, daß dieselbe [...]
höchsten Stande nach im Stande der Natur [...]
ihre Handlungen unter denen Lebendigen, o[der auf]
den Todes-Fall in so weit allein nach dem Re[cht der]
Natur regieret werden; in Ansehung der B[ürger-]
lichen Gesellschafft aber, oder desjenigen [...]
den sie regieren, dahin gesehen werden m[uß] [...]
und in welcher Beschaffenheit diese Handlu[ngen ge-]
schehen, massen in denenjenigen, die würcli[ch kö-]
niglich sind, oder welche sie als Könige und [...]
ten verrichten, weil sie die Person und Wür[de der]
gantzen Bürgerlichen Gesellschafft vorstellen [...]
lich die Gesetze ihres Landes nicht statt finden [...]
aber im Zweifel, wann dieselben als ein je[...]
derer gemeiner Mann etwas schliessen oder [...]
schrieben haben. **Grotius** de J. B. & P. L. [...]
in not. und L. II c. 14 §. 5, ingleichen c. 2e[...]
Dahero denn auch die gemeine Sage un[d] [...]
entstanden, daß die Könige in Contracten [...]
te gemeinen Standes betrachtet, und nach [...]

inen Rechten beurtheilet werden. Schra.
cit. loc. Ob wohlen auch in diesem Fall, ein
r Souverain, gleichwie andere seiner Unter-
en, also auch zuweilen seine eigene Handlun-
besonders befreyen könne. Welches aber
aus gewissen Anzeigungen und Umstän-
zu schliessen, und davon sich ein Exem-
o l. 26 C. de donat. inter virum & uxorem
idet; sonsten aber wäre das Gegentheil zu
upten. per §. ult. Inst. quib. mod. testam. in-
L. digna vox est majestate 4 C. de LL. l. 23.
e legat. 3. l. 3 C. de testam. Hertius in
de Collis. Legum Sect. IV §. 32. So ist
kein Zweifel, daß, wenn dergleichen Hand-
n währender Minderjährigkeit geschehen,
n Souverainen Häuptern bey einiger Ver-
g die Wiedereinsetzung nach denen gemei-
echten zu statten kommen könne. Denn da
h so gar die Könige mittelst deren nicht als Kö-
sondern als andere gemeine Personen, nach
erlichen Rechten verbunden werden; so ist
Ursache vorhanden, warum sie nicht auch
Wohlthaten dieser Rechte sich zu erfreuen ha-
lten. Hertius in Diss. de Tutela Regia
i §. 12. Welches aber in der erstern Art,
n deren Geschäfften, darinne sie sich als
re verhalten, nicht angehet. Grotius L.
4 §. 1. n. 2. Denn in so ferne wird ein
als eine Person angesehen, welche im
e der Natur handelt, als in welchem die
reinsetzung in den vorigen Stand, die bloß
in Bürgerlichen Gesetzen herkömmt, nicht
ndet. Es ist auch bereits aus dem Mo-
wehnet worden, daß im Darlehn, so von
Verwaltern in des Königs Nahmen ge-
, die Ausflucht der nicht zu dessen Nutzen
deten Gelder, denenselben, wie andern
nen, nach dem l. 27 D. de R. C. gar wohl
Naumburger im Tractat von Wech-
chen c. 6 §. 10, und §. 20 u. ff. Uebri-
siehe hierbey auch den Articel: Wechsel-
Personen.

chsel-Briefe derer Statthalter, siehe
sel-Briefe der Standes-Personen.

chsel-Briefe der Statthalter in den
chen Provinzen, siehe Wechsel (Cron-).

chsel-Briefe auf Stellen im Himmel,
aradiese. Es erzehlet der P. Vincenz
a di St. Caterina da Siena in seinem
o all' Indie Orientali oder Ost-Indianischen
Beschreibung von dem Fürsten von Basso-
könne das einfältige Volck überreden, daß
erste Liebling des Mahomets und in sol-
Ansehen bey diesem Propheten sey, daß
em Ueberbringer seiner Wechsel-Briefe die-
r jenen Platz in dem Paradiese gebe; er
uch eine Banck zur Verfertigung dieser
, und unterzeichne eine Verordnung, auf
man den Besitz einer gewissen Stelle im
el erhält, die entweder mehr, oder weni-
rtheilhafft ist, nachdem die Summe ist, die
hm bezahlet. Siehe Baylens Critisch.
er-Buch III Th. p. 331.

echsel-Briefe, stracks Aufsichts lauten-
e Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefe der Studenten, siehe Wechselfähige Personen; Wechsel-Briefe der Haus-Söhne; Wechsel-Briefe der Minderjährigen; und Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe stummer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe eines Syndici, siehe in dem Articel: Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe tauber und stummer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Theologie oder Gottesgelahrtheit Beflissenen, siehe Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.

Wechsel-Briefe tobsüchtiger oder rasender Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Trafiquanten, oder Handelsleute, siehe Wechsel; Wechsel-Briefe, Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsel-Handlung; Wechsler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel-Briefe trafiquirender oder handelnder Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe tragen, heißt bey denen Kauffleuten so viel, als dieselben vorzeigen und präsentiren, siehe Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe traßiren, siehe Traßiren, im XLV Bande, p. 26 u. ff. wie auch Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe traßiren in Commißion, siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28 u. f. und Wechsel-Commißion zu traßiren, wie auch Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Briefe trunckener Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe der Türcken, siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe der Juden.

Wechsel-Briefe tummer oder wahnwitziger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe eines Tutorn oder Vormundes, im Nahmen seines Pflegbefohlnen, siehe in dem Articel: Wechsel-Briefe der Minderjährigen.

Wechsel-Briefe, tutto il Mese zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel-Briefe derer noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.

Wechsel-Briefe derer Vagabunden, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe derer Verbannten, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verehlichter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe verehren, siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe verfälschen, siehe Wechsel-Briefe (nachgemachte) wie auch in dem Haupt-Artickel: Wechsel-Briefe.

Wechsel-Briefe verhandeln, heißt so viel, als dieselbe traßiren, oder vielmehr indoßiren, und giriren; siehe Wechsel, (verhandelte) und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefe verhandeln in Commißion, und Wechseln (in Commißion) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Briefe verheyratheter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe verlängern, siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Bande, p. 790, und Wechsel-Zahlung, wie auch Wechsel (Rück-) und Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).

Wechsel-Briefe verläugnen, siehe Wechsel-Briefe (Diffitirung der).

Wechsel-Briefe vernunfftloser Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe mit oder bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel (Schuld-).

Wechsel-Briefe verrückter oder unsinniger Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verschicken, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) und Traßiren, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe verschwenderischer Personen, siehe Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe versenden, siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe versenden in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Briefe der verthulichen, s. Wechselfähige Personen.

Wechsel-Briefe verwerffen, siehe Wechsel-Briefe (verlohrne).

Wechsel-Briefe verwittibter Weibs-Personen, siehe Wechselfähige Personen, und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.

Wechsel-Briefe überbringen, siehe Präsentiren, im XXIX Bande, p. 94, und Wechsel-Briefe (Präsentirung der).

Wechsel-Briefe über Pary verhandeln, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Briefe der Viertels-Meister, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons, und Wechsel-Briefe der Standes-Personen.

Wechsel-Briefe, auf vier Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Briefe, so auf vierzehn Tag Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe, Vista, a Vista oder Sicht lautende, siehe Wechsel-Brie[fe] Sicht.

Wechsel-Briefe, *ultimo mensis* zahl[bar] siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit de[r]).

Wechsel-Briefe von einem unbek[annten] Manne, siehe in dem Artickel: Wechsel-E[...]sung derer Mäckler.

Wechsel-Briefe auf unbenannte [Na]men, siehe Wechsel (offene).

Wechsel-Briefe der Ungläubigen, s[iehe in] dem Artickel: Wechsel-Briefe der Juden.

Wechsel-Briefe einer Universität, o[der Ge]meine, siehe in dem Artickel: Wechsel-Co[mpag]nons, und Wechsel-Briefe der Sta[ndes-] Personen.

Wechsel-Briefe der Universitäts-[Ver]wandten. Allhier wird nöthig seyn, [...] nigem zum voraus zu erinnern, daß wir [...] der Benennung der Universitäts-Verw[and]ten in gegenwärtiger Abhandlung über[haupt] alle und jede Gelehrte begreiffen, sie möge[n sich] gleich würcklich auf einer Universität be[finden] oder nicht. Mithin solten wir nunmehr von denen Geistlichen und öffentliche[n Pro]fessoren auf Universitäten oder hohen [Schu]len den Anfang machen. Nachdem wir [...] von diesen bereits in einem besondern A[rtickel] bey den Worten: Wechsel-Briefe der [Geist]lichen ausführlich gehandelt haben; so [wen]den wir uns alsbald zu denen übrigen derer Studirten oder Gelehrten. Was [die] nach Doctoren und andere graduirte [Perso]nen anbelangt; so ist bekannt, daß diese [...] obwohl nicht dem Stande, doch ihrer [Wür]de nach, denen Adelichen, in denen R[echten] gleich geachtet werden, und dahero auch [we]gen ihrer stattlichen Verdienste in denen [...] Künsten und Wissenschafften mit herrlichen [Pri]vilegien von Kaysern und Königen begabet [wor]den, welche sie unter andern besonders [...] den wegen vom Personal-Arrest, gleich [...] Adelichen, befreyen, und mithin die R[echts]gelehrten solche auch auf die Doctoren, [und] andere Graduirte, welcher Facultät sie [...] zugethan seyn mögen, obwohl selbige [nicht] würcklich öffentlich lehren, wie auch auf [...] Weiber und Kinder erstrecken. Stryc[k] Disp. de Carcere ad custodiam cap. 2 n. 14. 15. 16. Dessen aber ohngeachtet kan denn[och], wenn sie sich ihrer Bequemlichkeit halber, [oder] aus andern Ursachen, in Wechseln eing[elas]sen, oder derselben sich angemasset haben, [die]ses Privilegium am wenigsten vorgeschützet, [son]dern es muß ebenfalls nach strackem W[ech]sel-Recht geurtheilet und mit persönli[chem] Arrest gegen sie verfahren werden; ob es [gleich] wohl allerdings billig ist, daß, gleichwie et[wa] zum E. in denen Abschieds- und Vertr[ags-] Puncten zwischen dem Rathe und Bürgerschafft der Stadt Franckfurt [am] Mayn Num. 69 ausdrücklich verordnet [...]

, aß Doctoren, Advocaten und andere pri-
gi e Personen so viel in Acht und Ehren zu
tei, daß sie in Bürgerlichen und Frevel-Sa-
n, so keine Peinliche Straffe auf sich tragen,
fänglicher Thurns-Verhafftung, verscho-
rden sollen. Massen ja überall und zu al-
ten gelehrte Leute, so den Nahmen mit
hat führen, und ohne deren gute Rathschlä-
u Schreib-Feder das Vaterland eben so we-
,als ohne den Degen, bestehen und regieret
en kan, hochgehalten word-n, und noch
ein. Fragt man aber nunmehr, ob denn
z. E. ein Doctor der Rechte, oder andere
hrte Personen sich in den rechten Kauf-
s-Wechsel einlassen, und öffentliche Wech-
ndlung treiben mögen? So könnte zwar
um deswillen gezweifelt werden, weil nach
ömischen Rechten niemanden in mehr, als
em Collegio, zu seyn erlaubt gewesen, l. 1.
de Colleg. & Corp. add. l. 17. §. 4. D. ad
nip. und auch noch heut zu Tage nicht ein-
h die Handwercker zu lassen, daß einer
als ein Handwerck treiben, oder bey mehr,
ner Zunft, eingeschrieben seyn dürfe.
Stiernemann Cent. II. Dec. 65. und in Conf.
. wie auch ad l. 1. D. de Colleg. &
n. 4. u. f. Richter Dec. 80. n. 36. Ob-
über dieses, wie die Erfahrung bezeuget, in
ff und vornehmen Handels-Städten bey
Gelehrten nicht allemahl so genau beobach-
d, auch desfalls nicht nöthig, sich denen
nwercks-Satzungen und Gerechtigkeiten, die
it nur oftmahls mehr auf einem blossen
e inne und übel hergebrachten Meynungen,
tem Grunde beruhen, gleich zu stellen, oder
unterwerffen; so hat jedoch die leidige und be-
Folge bey einem und anderm gewiesen,
iese Art der Handlung, wenn er sich et-
amit eingelassen, ihme höchst gefährlich ge-
, und einen üblen Ausgang gehabt habe,
dem bekannten Sprichworte: Vierzehen
rwercker, funfzehen Unglück. Ob aber
octor der Rechte, wenn er noch minder-
r, und in Wechsel-Handlung oder sonsten
ausgegebener Wechsel-Schaden genom-
hätte, sich des Restitutions-Mittels bedie-
önne, ist mit behörigem Unterschiede zu erör-
Denn was diejenigen anbelangt, die recht
lich Wechsel-Handlung getrieben; so ist es
m, daß solche, wie billig und recht, auch
dem Handels- und Wechsel-Rechte geurtheil-
und dahero wider diejenigen Contracte, so
andlung anhängig, und in Ansehung der-
geschlossen worden, keinesweges restituirt
en können, auch die Variation, oder, daß
sprechen wolte, er wäre ein Doctor der
te, desfals das Gesetz zu hintergehen, nicht
itet, weil er diese Kunst, nicht als ein Doctor
Rechte, sondern als ein Kaufmann getrieben.
aber ausser diesem diejenigen betrifft, so
öffentlich damit handeln, ist ein Unterscheid
achen, ob ein solcher minderjähriger Do-
entweder aus Unerfahrenheit, oder aus Un-
nheit des allgemeinen Wechsel-Rechts zu
den gekommen, da denn erstern Falls die
gkeit erfordert, daß ihm geholffen werde.

Denn die Rechtsgelahrheit hat mit der Verwal-
tung der Güter keine Gemeinschafft, und die
Klugheit, wie man bey dergleichen Geschäfften ver-
fahren solle, wird nicht aus Büchern, sondern
aus der Erfahrung erlernet, wie Cicero zu En-
de seines II Buchs de Officiis und Neratius in
l. 2. D. de Fact. & Jur. ign. bezeuget, allwo der
letztere unter andern sich vernehmen lässet, daß
die Deutung und Erklärung derer in einem Thun
bestehenden Geschäffte und Handlungen zuweilen
auch die klügsten und erfahrensten Leute betrü-
gen könne. Dahero wenn z. E. ein solcher seine
Gelder auf Wechsel oder Deposito-Scheine an-
geleget, und disponiret hätte, dabey aber viel-
mehr durch Unerfahrenheit, als Unwissenheit,
Schaden gelitten; so ist bemeldetes Hülfs-Mit-
tel einem Rechts-Gelehrten in dergleichen Fällen,
welche zu der Rechts-Gelehrsamkeit nicht gehören,
keinesweges zu versagen; sonsten aber ist es nicht
zu verstatten, weil derjenige den Beystand der
Rechte vergebens suchet, welcher sich mit Un-
wissenheit derselben behelffen will, ohngeachtet er
sie doch selber treibt und lehret, l. 2. §. Servius
D. de O J. Denn dieses stritte ja schnurstracks
mit seiner Profeßion, welches aber sehr unbillig
und unbescheiden gehandelt wäre. L. professio,
6. C. de muner. patrim. l. in honoribus. 8. §. Phi-
losophis. 4. D. de vacat. muner. Arnold Vin-
nius in Select. Quaest. Lib. I. c. 13. in fin. Auch
haben wir im Vorhergehenden wohlbedächtig ge-
sagt: oder aus Unwissenheit des allgemei-
nen Wechsel-Rechts. Denn was die beson-
dern und nahmhafften Fälle desselben betrifft, als
welche nur allein an diesem oder jenem Orte statt
finden, und auf einen allgemeinen Fuß noch nicht
eingerichtet worden; so ist gewiß, daß die Unwis-
senheit derselben auch einen minderjährigen Do-
ctor zuweilen entschuldigen könne, wann es nur
nicht an eben dem Orte ist, allwo er sich gewöhnlich
aufhält, per l. 2 §. 43 de O. J. Denn solchen
Falls wäre es allerdings vor einen Rechts-Ge-
lehrten eine Schande, die Rechte seines Ortes
nicht zu wissen. Was nun aber bisher von
würcklichen Doctoren gesaget worden, das ist
auf gleiche Weise auch von denen Advocaten,
wenn sie sich der Wechsel bedienen, oder selbige
ausstellen, zu behaupten, weil ein jeder, der Wechsel-
Briefe ausgiebt, auch eben dadurch verbunden
wird, wann er mit der Zahlung nicht inne hält,
das Wechsel-Recht wider sich gelten zu lassen,
ohnerachtet sie sonst ebenfalls das Privilegium
haben, daß sie nicht gefänglich eingezogen wer-
den sollen, wie davon handelt Stryck in Disp.
de Privileg. Advocatorum c. 2. n. 13. Zuförderst
aber muß ein Advocat sich hüten, daß er nicht
irgend seiner Parthey einen Wechsel-Brief über
einen gewissen Artickel von der rechtshängig ge-
wordenen Sache, oder auf den Fall der gewon-
nenen Sache, und zwar durch Aufhaltung des
Processes, abzwinge, als welches in l. 1. C.
Theol. de postul. eine Beraubung und lasterhaf-
te Handlung oder Gedinge; desgleichen in l. 5. C.
de postul. eine Grausam- und Unmenschlichkeit,
und in l. 1. §. 1. ff. ad L. Corn. de fals. eine Con-
cußion genennet wird; ob wohl sonst ein Ver-
gleich wegen einer Belohnung, oder wegen des

gewonnenen Processes, wenn es nehmlich nicht eintzig und allein darauf gerichtet, sondern statt einer Ergötzlichkeit mittelst dessen etwas versprochen worden, in den Rechten wohl angehen, und den Werth des Salarii mercklich übersteigen kan. **Lyncker** in Conf. seu Respons. 64. allwo er n. 22. ingemein behauptet, daß keinem Advocaten verbothen sey, über eine andere, obwohl sehr grosse, jedoch ausser dem Proceß bestehende Summe zu contrahiren, daß er nehmlich solche, er möge nun gewinnen oder verlieren, statt des Salarii haben solle. Daheto auch die Formul in **Joh. Phoonsen** in Amsterdammer Wechsel-Styl c. 37. §. 20. **Drey Wochen nach Gewinnung eines gewissen Processes nehme ich auf mich wegen** *A.* **zu bezahlen die Summe** . . . **den Werth in mich selber** ꝛc. bey solchen Umständen wohl bestehen kan; so gar, daß auch nach geendigtem Proceß dem Advocaten ein Theil von demjenigen, was dessen Client durch den Proceß erhalten, überlassen, mithin auch wohl Wechsel-Briefe darüber ausgestellet oder cediret werden mögen, weil ja dieses kein Vergleich über den Proceß oder einen Theil desselben genennet werden kan, wenn solcher nicht mehr währet. **Gothofredus** de Salar. c. 5. §. 7. b. **Brunnemann** ad l. 1. §. 12. D. de extraordin. cognit. Besiehe auch **Lauterbachs** Disp. de Palmario Advocator. und **Strycks** Disp. de Conscientia Advocati c. 2. n. 24. 29. u. f. allwo er dasjenige, was dem Gewissen eines Advocaten am gemässesten, anräth; ingleichen eben dieses **Strycks** Disp. de Actionibus investigand. Sect. 1. memb. 3. §. 12. Ausser diesen Fällen kan ein Advocat sich von andern gar wohl Wechsel-Briefe geben und cediren lassen, weil dergleichen Geschäffte zwischen solchen Personen nirgens verboten. **Struv** in Exerc. 23. th. 3. Und was jetzo von denen Advocaten gesagt worden, solches ist auch bey denen Medicis oder denen Artzneykundigen zu verstehen, wenn dieselben z. E. von einem Patienten vermittelst widriger gebrauchten Medicamenten Wechsel-Briefe erpresset, oder selbige auf sich also transportiren und indoßiren lassen, und solches bewiesen werden kan per l. 3. de extraord. cognit. und l. 9. C. de Prof. & Medic. **Struv** cit. l. Was endlich die so genannten Philosophen oder der Weltweißheit Beflissene anbelanget; so achten diese zwar insgemein kein Geld, mithin auch dessen Verkehrung und Wechsel, oder den Geld-Wucher nicht. Indessen hindert es doch darum nichts, daß sie nicht ihrer Bequemlichkeit, oder anderer Ursachen halber sich der Wechsel-Briefe solten bedienen, oder anmassen können; Siehe die **Magdeburger W. O.** von 1703. art. 4. ibi: „Und andere Anverwandte, „unserer Universität Halle, sollen eben so fest, als „die Handels-Leute ꝛc.„ Ingleichen die **Churfürstl. Sächß. Extension des Wechsel-Rescripts auf alle und jede Universitäts-Verwandte zu Leipzig vom 20. Sept. 1671. Zipffels** Tr. de Tesser. Collybist. p. 20. und **Naumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 6. §. 13. Wie es übrigens wegen derer Studenten zu Leipzig, vermöge eines zwischen der Universität und dem Rathe daselbst getroffenen Compactats oder Vergleichs, in Ansehung der von ihnen ausgestellten Wechsel-Briefe, zu halten, und was dem weiter anhängig, ist zum Theil in denen Artickeln: **Wechsel-Brief** der **Haus-Söhne; Wechsel-Briefe der Minderjährigen;** und **Wechselfähige Personen**, zum Theil aber auch in einigen unten bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** befindlichen und hieher gehörigen Beylagen mit mehrern zu ersehen.

Wechsel-Briefe der unmittelbaren **freyen Reichs-Städte**, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der unmittelbaren Reichs-Stände, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe der Unmündigen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen;** wie auch **Wechsel-Briefe der Haus-Söhne.**

Wechsel-Briefe von unsichern Leuten, siehe **Wechsel Briefe (verdächtige); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (schadhaffte); Wechsel Briefe (protestirter)** und **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Briefe unsinniger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Unter-Befehlshaber in Rußland, siehe **Wechsel (Cron-)**

Wechsel-Briefe, unter ein halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. f. wie auch **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).**

Wechsel-Briefe unter fremdem Namen verhandeln, siehe **Wechsel-Commißion** und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Briefe der Unter-Officiers, siehe **Wechsel-Briefe der Soldaten.**

Wechsel-Briefe unter Pary verhandeln, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe unterzeichnen, siehe in denen Artickeln: Aval, im II Bande, p. [illegible] u. f. **Wechsel-Bürge; Wechsel (Bürge); Wechseln (Caution in);** und **Securität Wechsel**, im XXXVI Bande, p. 958. u. f.

Wechsel-Briefe unverheyratheter Weibs-Personen, siehe **Wechselfähige Personen** und **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.**

Wechsel-Briefe unumschränckter Fürsten und Staaten, siehe **Wechsel-Briefe der Standes-Personen.**

Wechsel-Briefe unvoigtbarer Personen, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Minderjährigen.**

Wechsel-Briefe unwürrischer oder [illegible]niger Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe voigtbarer Personen, siehe **Wechselfähige Personen.**

echsel-Briefe voller oder truncken
nen, siehe Wechselfähige Personen.

echsel-Briefe volljähriger Personen, sie-
echselfähige Personen.

echsel-Briefe in Vollmacht eines an-
verhandeln, siehe Wechseln, (Voll-
t in) und Wechsel-Commißion.

echsel-Briefe von Dato, wenn solche zu
itiren und zu acceptiren, siehe in denen Arti-
Wechsel-Briefe, (Präsentirung der);
hsel Briefe, (Acceptirung der) und Wech-
riefe, (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso,
Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII
e, p. 311.

echsel-Briefe von einem Orte auf einen
siehe Wechseln, (an einem Orte) und
seln, (auf einen Ort.)

echsel-Briefe von einem Orte auf einen
n Ort, siehe Wechseln, (an einem Orte)
Wechseln, (auf einen Ort.)

echsel-Briefe von einer Messe auf die
e Messe eben desselben Orts, siehe Wech-
d Wechsel, (Meß.).

echsel-Briefe von einer Messe auf einen
n Platz und Messe, siehe Wechsel, und
sel, (Meß.).

chsel-Briefe von und auf sich selbst, sie-
chsel-Briefe, (eigene).

chsel-Briefe vor eigene Rechnung, sie-
chseln, (vor eigene Rechnung).

chsel-Briefe eines Vormunds, im Nah-
ines Pflegbefohlnen, siehe in dem Articel:
sel-Briefe der Minderjährigen.

chsel-Briefe vornehmer Standes-Per-
siehe Wechsel-Briefe der Standes-Per-

chsel-Briefe vor Rechnung eines an-
iehe Wechsel-Commißion, und Wechsel,
, wie auch Wechseln, (Vollmacht in)

chsel Briefe vorzeigen, oder präsenti-
he Wechsel-Briefe, (Präsentirung der.)

chsel-Briefe, Uso, oder a Uso lautende,
so, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen
sel-Briefe, (Nachsichts-Zeit der ver-
en.)

echsel-Briefe auf Uso Doppio, siehe Uso,
Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-
e, (Nachsichts-Zeit der verfallenen.)

chsel-Briefe wahnwitziger Personen,
Wechselfähige Personen.

chsel-Briefe der Wechsel-Händler, siehe
sel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Con-
Wechselfähige Personen; Wechsel-
lung; Wechsler; Traßirte Wechsel-
e, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium*
im V Bande, p. 350 u. ff.

echsel-Briefe auf Wechsel- und Handels-
, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel,
) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im
Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefe der Weibs-Personen. Es ist sonst unter denen Rechts-Gelehrten eine nicht der geringsten Streit-Fragen gewesen, ob und welcher Gestalt Weibs-Personen, sie seyn verehlicht, oder ledige Jungfern oder Wittben, in Wechseln sich verbündlich machen, und handeln mögen? Allermassen bekannt, daß dieselbe nicht allein mit vielen weiblichen Wohlthaten und Freyheiten, insonderheit aber des so genannten Vellejanischen Rathschlusses, und der *Auth.* si qua mulier. C. ad SCtum Vellej. mildiglich versehen, Krafft dessen sie weder ihre Personen, noch das Ihrige vor andere, oder auch ihre eigene Männer verschreiben, verpfänden, oder sonst auf eine oder andere Weise sich an deren statt zur Zahlung verpflichten mögen, wie bereits in dem Artickel: *Beneficium Senatus Consulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. umständlich gezeiget worden. Fragt man nun also hierbey, ob denn in diesem Stücke vielleicht nicht etwan in Ansehung der Wechsel-Handlung oder derer zuweilen auch von Weibs-Personen ausgestellten Wechsel-Briefen eine Ausnahme zu machen? Mithin ob und wie weit denn dieselben eigentlich daraus zur promten Bezahlung, oder aber in deren Unterbleibung zur schleunigen Hülffe nach dem sonst gewöhnlichen stracken Lauff des Wechsel Rechts verbunden werden? So ist die Antwort hierauf in dem Artickel: Wechselfähige Personen, nach Anleitung der daselbst angezogenen Wechsel-Ordnungen gantz deutlich zu befinden. Immittelst aber wollen wir doch gegenwärtig noch eines und das andere, diesen Punct betreffend, oder was besonders in denen Chur-Sächsischen Landen, in Ansehung derer sich nach Wechsel-Recht verschreibenden und verpflichtenden Weibs-Personen Rechtens, beyfügen. Und ist also zuförderst zu wissen, daß über die Frage: Ob auch wider die Weibes-Personen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden könne? ehemahls die Leipziger Rechtsgelehrten mit denen Wittenbergern und Jenensern nicht einerley Meynung gewesen; und zwar absonderlich, so viel die Auslegung des unten bey dem Artickel: Wechsel-Ordnung, (Leipziger) unter denen Beylagen befindlichen Churfürstlichen Sächsischen Marckts-Rescripts und Decisiv-Befehls anbelanget. Wie denn besonders Zipffel in seinem Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usantzen, p. 33. allerseits gehabte zweifelige und schließliche Ursachen folgendergestalt, und zwar erstlich des Schöppen-Stuhls zu Leipzig seine, anführet: "Ob nun wohl in dem Marckt-Rescript verse-
„hen, auch in dem Anno 1669. erfolgten Decisiv-
„Befehlich confirmiret, daß der Schuldner wegen
„von sich gestellter Wechsel-Briefe, ohne Unter-
„schied der Personen, selbst vor Gericht kommen,
„und biß die baare Bezahlung oder annehmliche
„Versicherung geleistet, sich in Gehorsam einstellen
„müste; Dieweil aber dennoch die Weibes-Perso-
„nen, vermöge sowohl der gemeinen Landüblichen
„Rechte, Schulden wegen, mit gefänglicher Hafft,
„wenn sie sich nicht selbsten darzu verschreiben, und
„zuvor ihrer disfals habenden Weiblichen Gerech-
„tigkeit erinnert worden, nicht zu belegen, das
„Marckt-Rescript auch, so viel dieselben betrifft, kei-
„ne Aenderung getroffen, und als ein jus singulare
„auf diejenigen Casus, so darinnen nicht exprimirt,

„nicht zu ziehen, nach mehrerm Inhalt der überge-
„benen Registraturen, so wird auch Hieronymi
„Zanckens Eheweib vermittelst ihres angegebenen
„Actoris zu erscheinen und die gebetene Recognition
„zu verrichten billig nachgelassen, sowohl dieselbe,
„da die Zahlung nicht erfolget, mit Gehorsam ver-
„schonet, jedoch sonsten wider sie mit der Hülffe ge-
„bührend verfahren." Wie denn auch eben da-
selbst das in gleichmäßigen Sachen zwischen Sa-
muel Königcks, und Anna Maria A. vor dem Am-
te Leipzig, im Monat Julio 1680. eröffnete Urtheil,
und das demselben beygefügte Responsum der dasi-
gen Juristen-Facultät vom Monat April 1680.
nachgelesen werden kan. Da hingegen statuirten
die Wittenberger: "Wenn nun gleich in denen all-
„gemeinen Kayserlichen Rechten versehen, daß ein
„Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in
„Hafft genommen werden, hierüber die Churfürst-
„liche Sächsische Constitution klar vermag, daß in
„dergleichen Fall eine Weibes-Person nicht zu in-
„carceriren, es wäre denn, daß sie dessen erinnert
„wegen ihrer eigenen Selbst-Schulden zum per-
„sönlichen Arrest oder beständigst zugesaget, dahero
„es das Ansehen gewinnen will, daß selbige in Per-
„son sich zu stellen unverbunden; dennoch aber und
„dieweil offt angezogenes Churfürstliches Sächsi-
„sches Marckt-Rescript die ertheilete Wechsel-Brie-
„fe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unter-
„schied der Person fest und steif gehalten haben will,
„und die Churfürstliche Sächsische Constitution
„hieher nicht zu ziehen; so ist auch eure Schuldne-
„rin, dem Marckt-Rescript gemäß, in Person sich
„zu stellen pflichtig, und wird selbigem nach wider sie
„nicht unbillig verfahren." Welcher Meynung
auch die Jenenser im Monat December 1673. bey-
gepflichtet, in den Worten: "Ob zwar wohl ange-
„führet werden möchte, daß 1) das obangezogene
„Marckt-Rescript nicht in specie von denen Wei-
„bes-Personen rede, und auf die Debitricin in hac
„causa odiosa nicht zu extendiren sey, und zum 2) oh-
„ne diß Rechtens ist, quod mulieres propter debi-
„tum non possint incarcerari, nisi prius de jure suo
„fuerint admonitæ, & se nihilo minus firmiter obliga-
„verint ad carcerem p. 2. Const. Saxon. Elect. 21.
„Ob denn auch ꝛc. welches bey diesem Fall sich
„befindet, und daß dahero 3) die Schuldnerin sich
„ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marckt-
„Rescript annoch gebrauchen könne, und in bür-
„gerliche Hafft nicht zu nehmen sey: Dennoch aber
„weiln 1) das erwehnte Marckt-Rescript generali-
„ter redet, und die Weibes-Personen nicht speciali-
„ter excipiret hat, hinc censentur comprehensæ, nam
„generaliter masculinum continet fœmininum l. 1. &
„pronunciatio 195. d. V. S. quod etiam in odiosis &
„pœnalibus procedit, L. si quis 7. ff. de Jurisd. &
„Carpz. Lib. VI Resp. 20. tit. 2. not. 16. zumahlen
„diese keine causa odiosa, sondern es vielmehr zum
„Besten der Kauffmannschafft und zur Bestäti-
„gung der Wechsel-Briefe ergangen. Welche pro
„und contra angeführte Rationes hernach die Frage
„veranlasset: Ob eine Handels-Frau einen Cura-
„torem haben, und selbigen adhibiren müste? Re-
„spondetur, daß, in sofern sie eine Kauffrau sey,
„und männliche Geschäffte treibe, dahero auch de-
„nen Männern gleich zu schätzen sey, so könne sie oh-
„ne Curatore gültig kauffen und verkauffen, contra-

„hiren und Wechsel schliessen. Mev. ad [Lu-]
„bec. Lib. I. tit. X. art. 1. n. 18. Marquard [Jur.]
„Mercat. Lib. I. c. 12. n. 7. & 8. Etiam sine C[ura-]
„re, item per Constit. Elect. 15. p. 1. in fin. [...]
„und insonderheit von denen Weibes-[Perso-]
„nen ꝛc. und kan zum 2) die vorgeschützte C[onst.]
„Elect. Sax. 21. der Schuldnerin nicht zu [statten]
„kommen, indem solche nur von Civil-Oblig[ationi-]
„bus, welche die Kauffmannschafft nicht an[gehet,]
„handelt. Nachdem nun 3) Rechtens ist, [daß ei-]
„ne Weibes-Person in Sachen, die Kauff[mann-]
„schafft angehend, ihres Privilegii sich n[icht ge-]
„brauchen könne, und auff er dem bekannt, [daß]
„Wechsel-Briefe eine nicht lang säumende [Execu-]
„tion nach sich ziehen, sondern nach aller [Rechts-]
„gelehrten Meynung die parata Executio [...]
„Platz haben soll; so erachten Wir in Recht[en ge-]
„gründet zu seyn, daß die Schuldnerin weg[en des]
„von ihr ausgestellten Wechsel-Briefes Kra[ft des]
„oft erwehnten Marckt-Rescripts, auch in P[erson]
„zu erscheinen, und wenn sie nicht bezahlet, in [Ge-]
„horsam zu gehen verbunden sey. Aus die[sem]
„auf die andere Frage unschwer zu antw[orten.]
„Denn ob zwar sonst Rechtens ist, quod L[eges &]
„Constitutiones novæ saltem de futuris & non [præte-]
„ritis negotiis disponant. l. 7 ff. de LL. [...]
„bet, weiln die Churfürstliche Declaration [...]
„neue Constitution zu nennen, indem dieser [...]
„gen der Weiber, wie aus denen bey der [...]
„Frage angeführten Rationibus decidendi [...]
„in dem offt berührten Marckt-Rescript [...]
„begriffen, so verbindet auch die neue [...]
„gende Declaration die Weiber, welche vo[r...]
„selben Wechsel-Briefe ausgestellet, und [...]
„dannenhero in Person zu erscheinen, und [...]
„nicht bezahlen, in bürgerlichen Gehorsam [...]
„schuldig." An Johann Grafen, im Mon[at De-]
cember 1673. Allein auch hierdurch sch[...]
Zweiffel noch nicht recht gehoben zu seyn; [...]
halber anfänglich ein Churfürstlich Re[script]
vom 5 Febr. 1674. an die Leipziger Stadt[...]
ten dieses Inhalts ergieng: "Wann Wi[r...]
„beyder Theile Anführen erwogen, und bef[...]
„daß Klägers angezogene Informata [...]
„der Schöppen-Stuhl in Leipzig hergegen [...]
„vor euch ergangene Acta in Puncto des Ma[rckt-Re-]
„scripts vor Beklagte gesprochen; so lassen [...]
„auch dabey bewenden, hiermit begehrend, [...]
„let Beklagte in Entstehung der Güte nach [...]
„des Urthels durch rechtliche Hülffs-Mittel z[ur Zah-]
„lung anhalten." Zu welchem Rescript, [...]
bemeldeter Zipffel l. c. ferner fortfähret, [...]
folgende Gründe möchten Anlaß gegeben [...]
weil 1) eines Curatoren Consens ein we[sentlich]
Stücke und solennes Erforderniß bey einem [Con-]
tracte, den ein Weib schliessen will, Rauchb[...]
quæst. 132. n. 43. Carpz. p. 2. C. 15. d. 1. n. 6. und [...]
solcher ausgelassen wird, der gantze Handel [...]
tig ist. Gail. Lib. II. Obs. 65. n. 3. u. 6. son[...]
wenn 2) die Weiber sich bis aufs Einlager [...]
fängliche Hafft verpflichten solten, zu welche[r...]
bindlichkeit eines Defensoris oder Beystandes [Auto-]
rität allerdings nöthig ist. Carpz. d. C. 21 [...]
damit sie nemlich ihres Privilegii, daß W[eiber in]
Civil-Schuld-Sachen nicht können inca[rceriret]
werden, desto besser möge erinnert werden, [...]

an der Gründe mehr seyn möchten. Als
r nach diesem Seine Churfürstl. Durchl. die
Zweiffel seine völlige abhelffliche Maaß geben
t, und disfals die Herrn Räthe zusammen be-
fe worden; so kam endlich, nachdem man die
ich tieffer eingesehen, im Jahre 1674 den 8
ri folgende Verordnung heraus: „Daß von
nen jeden, der Wechsel-Briefe von sich gestel-
t, ie betreffen, wen sie wollen, steiff und fest
ch alten werden soll, wie denn auch gestalten Sa-
he nach, daß wieder die Weibes-Personen,
che Kauffmannschafft treiben, oder durch Ab-
el ng der Wechsel-Briefe sich dadurch dem
Re t der Kauffmannschafft unterworffen, nach
er Wechsel-Recht verfahren werde; als haben
n iesen Umständen nach das Marckt-Rescript
n erührte Weibs-Personen gleichfals extendi-
t, it Begehren, daß diesem ohnfehlbar nach ge-
bewerde.„ Damit aber auch dieses Edicts
ie über des Curatorn Consens und des Vel-
n ben auch anderer weiblichen Privilegien
h ehende Erklärung, keine weitere Schwie-
e sich ereignen möchte; so wurde den 2 No-
b folgendes den 8 December 1675 gleich
a erweitertes Edict angeschlagen: „Wann
e ann nach reifflich erwogenen Dingen die
t sion des Marckt-Rescripts dahin erläutert
ff wollen, daß wieder alle und jede Perso-
n, es Standes und Würden sie seynd, so
u mannschafft treiben, oder nur Wechsel-
e ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort,
tität und Einwilligung der ehelichen und
d r Curatoren, auch ohne vorhergehende
r ration geschehen, nach dem Marckt-Re-
it und Wechsel-Recht zu verfahren; als ist
r t unser Begehren, ihr wollet auf forthin
k nde Fälle euch also gehorsamst darnach ach-
. Besiehe Marpergers Beschr. der Mes-
o p. 6 u. ff. Wenn demnach im Churfür-
d m Sachsen eine Weibs-Person, die Geld
t und keine Handlung treibet, sich sattsam
w en soll, damit sie bey verzögerter Bezahlung
s kürtzeste darzu angehalten werden kan; so
i an sie nach Vorschrifft der 21 Constitution
l ch zu persönlichem Arrest oder Gehorsam
eiben lassen, dabey sich der Gläubiger fol-
Formul bedienen kan: Und daferne zur
en Zeit über Vermuthen die Zahlung
rt folgen möchte, soll mein Herr Gläu-
e berechtiget seyn, mich in Arrest und
r sam zu bringen, und darinnen so lan-
e halten zu lassen, bis Capital, Interesse
Unkosten bezahlet sind. Denn es schei-
ht, daß durch den Anhang der Erl. Proc.
. §. 11 die angeführte Constitution aufgeho-
orden, immassen zwischen einem Wechsel
er blossen Schuld-Verschreibung zum Ar-
h ein grosser Unterscheid äussert. Hinge-
n einer Weibs-Person, so Handlung trei-
n man ohne Gefahr Wechsel-Briefe anneh-
hnerachtet selbige nicht mündig, ihrer weib-
Gerechtigkeit nicht erinnert, noch ein Cura-
bey gebrauchet worden. Wenn nur selbi-
eine würckliche Handels-Frau ist, das ist,
ihrem eigenen Nahmen Gewerbe und Hand-
treibet, und 2) der Wechsel-Brief über ein
Handlungs-Geschäffte, und was davon herrüh-
ret, ausgestellet worden. Denn ausser dem, und
wenn sie sonsten Wechsel-Briefe ausgiebet, ist sie
vor keine Handels-Frau zu halten. Hieraus fol-
get nun, daß, wenn z. E. eine Handels-Frau ein
paar Kutsch-Pferde, damit in die Kirche und spa-
tzieren zu fahren, oder Stühle und Tische zur
Auszierung derer Zimmer kauffte, und darüber
einen Wechsel-Brief ausstellete, sie nicht nach
Wechsel-Recht belanget werden könnte. Siegels
fürsichtiger Wechsel-Gläubiger p. 19 u. ff. Bes.
anbey auch **Raumburgers** Tractat von Wech-
sel-Sachen c. 6 §. 8 u. ff. und **Ludovici** Disp. de
Muliere Cambiente.

Wechsel-Briefe auf weit entfernte Plätze, siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen **Wechsel-Contract; Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnung**, und **Wechsel-Briefe (Versendung der).**

Wechsel-Briefe der Weltweißheit Beflis-senen, siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten.**

Wechsel-Briefe weniger, als Pary, ver-handeln, siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe, so auf wenige Tage Nach-sicht lauten, siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel-Briefe, deren Werth in sich selbst gestellet ist, siehe **Wechsel-Briefe (calculirte)** und **Wechsel-Briefe (eigene).**

Wechsel-Briefe wegen Wettung, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (bedingte).**

Wechsel-Briefe wider Ordre verhandeln, oder einlösen, siehe in dem Artickel: **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Briefe einer Wittfrau, siehe **Wechselfähige Personen**, und **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen.**

Wechsel-Briefe der Woywoden im Rus-sischen Reiche, siehe **Wechsel (Cron-).**

Wechsel-Briefe zeichnen, siehe in denen Ar-tickeln: **Aval**, im II Bande, p. 2092 u. f. **Wech-sel-Bürge; Wechsel (Rück-); Wechseln (Caution in)**; und **Secunda-Wechsel**, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff.

Wechsel-Briefe auf Zeit, siehe **Wechsel (benannte Zeit).**

Wechsel-Briefe ziehen, siehe **Traßiren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40 u. ff. wie auch **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Briefe ziehen in Commißion, siehe **Traßiren, (in Commißion)** im XLV Bande, p. 28 u. f. wie auch **Wechsel-Commißion zu traßiren.**

Wechsel-Briefe Zug um Zug verhandeln, siehe **Wechsel**, und **Wechsel, (calculirte)** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Briefe der Zunfftgenossen oder Handwercks-Leute, siehe **Wechselfähige Personen.**

Wechsel-Briefe der Zunfftmeister, siehe in dem Artickel: Wechsel-Compagnons.

Wechsel-Briefe zur Helffte bezahlen, siehe Wechsel-Zahlung, und Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827.

Wechsel-Briefe zurückfordern, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe zurücknehmen, siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechsel-Briefe zurück senden, siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Commißion.

Wechsel-Briefe zuschicken, siehe Wechsel-Briefe (Versendung der).

Wechsel-Briefe zustellen, siehe Wechsel-Briefe, (Auslieferung der) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefe auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgl. Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Briefe zweymahl acceptiren, siehe in dem Artickel: Wechsel-Briefe, (nachgemachte) und Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefe zweymahl verhandeln, siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte) und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Briefe, so auf zwey oder drey Tage Sicht lauten, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Briefs-Acceptant, siehe Wechsel-Acceptant, und Trassate, im XLV Bande, p. 22 u. ff. wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Aufnehmer, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Ausgeber, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. desgleichen Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefs-Aussteller, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Ausgeber, im II Bande, p. 2234, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefs-Bezahler, oder Acceptant, siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefs-Bezogener, siehe Wechsel-Acceptant, und Trassate, im XLV Bande, p. 22 u. ff. wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Cedent, siehe Wechsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Briefs-Contrahenten, siehe Wechsel (Haupt-Personen bey einem) und Wechsel-Contract.

Wechsel-Briefs-Copier-Bücher, heissen bey Kauff- und Handelsleuten eine Art von Extraordinair-Büchern, worein insonderheit die verhandelten Wechsel- und andere dieserwegen zu versendende Briefe abcopiret und verzeichnet werden. Wenn nemlich ein Kauffmann Briefe wegschreibet, darein er Wechsel-Briefe mit beyleget oder mit übersendet; so müssen solche pier-Buch gleich nach Endigung des eingezeichnet werden, und zwar von Wort, gleichwie der Wechsel-Brief l Erfordernisse dieser Copier-Bücher si dem Anfange jeder Seite oben die Jah wenn man einen Brief einzuschreiben will; so setzet man den Nahmen des welchen man schreibet, und die Stadt Ort, wohin man schreibet, auf die S fange des Copier-Buches oder des Br Hand; hingegen setzet man 3) das D den Tag, an welchem man schreibet, Brief weg sendet, nebst der Jahr-Za Copier-Buch rechter Hand, aber doch Seite; 4) machet man forne oder hinte ster, und schreibet die Nahmen derje welche man geschrieben hat, nach dem hinein, damit man allezeit denjenigen chen man zu wissen verlanget, find Kauffm. *Lex.* I Th. v. Buchhalten. aens siehe auch den Artickel: Wechsel stellen.

Wechsel-Briefs-Creditor, oder eines Wechsel-Briefs, siehe Wechsel ger, und Wechsel-Präsentant, wie au sel-Remittent.

Wechsel-Briefs-Debitor, siehe Briefe (Schuldner der).

Wechsel-Briefs-Einbehaltun Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Briefs-Eincaßirer, oder tant, siehe Wechsel-Präsentant, und Zahlung (Forderung der).

Wechsel-Briefs-Einhaber, siehe Präsentant, und Traßirte Wechsel- im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Eintreiber, oder tant, siehe Wechsel-Präsentant, und Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 auch Wechsel-Zahlung (Forderung d

Wechsel-Briefs-Empfänger, siehe sel-Remittent.

Wechsel-Briefs-Endossant, siehe Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Briefs-Endossat, siehe Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Briefs-Erhandler, siehe Remittent, und Wechsel-Briefe (ten der).

Wechsel-Briefs-Geber, siehe Traßir XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte W Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel

Wechsel-Briefs-Gläubiger oder Inh sieh: Wechsel-Gläubiger, und Wechsel- sentant.

Wechsel-Briefs-Halter, oder Einh siehe Wechsel-Präsentant.

Wechsel-Briefs-Haupt-Gläubiger Wechsel-Briefe (Principal- oder H Gläubiger verhandelter).

Wechsel-Briefs-Haupt-Schuldner, Wechsel-Briefe (Principal- oder H Schuldner verhandelter).

Vechsel-Briefs-Indossent, siehe Wech-
l-Briefe (Endossenten der).

Vechsel-Briefs-Indossat, siehe Wechsel-
r fe (Endossaten der).

Vechsel-Briefs-Inhaber, siehe Briefs-
n'aber, im IV Bande, p. 1362. und Wech-
l Präsentant.

Vechsel-Briefs-Innebehaltung, siehe
Vchsel-Briefe (Acceptirung der).

Vechsel-Briefs-Nehmer, oder Remit-
nt, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte
Vchsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Vechsel-Briefs-Ordre-Geber, oder Re-
itnt, siehe Wechsel-Remittent, und Traß-
rt Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40.

Vechsel-Briefs-Ordre-Haber, siehe
Vchsel-Präsentant, und Wechsel-Accep-
n

Vechsel-Briefs-Porteur, siehe Wechsel-
-äsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe,
XLV Bande, p. 40. u. ff.

Vechsel-Briefs-Präsentant, siehe Wech-
-räsentant. und Traßirte Wechsel-Brie-
XLV Bande, p. 40. u. ff.

Vechsel-Briefs-Principal-Gläubiger,
e Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-
ä-iger verhandelter).

Vechsel-Briefs-Principal-Schuldner,
e Wechsel-Briefe (Principal- oder Haupt-
-ldner verhandelter).

Vechsel-Briefs-Procurant, siehe Wech-
-äsentant, und Traßirte Wechsel-Brie-
XLV Bande, p. 40 u. ff.

Vechsel-Briefs-Remittent, siehe Wech-
-emittent, und Traßirte Wechsel-Brie-
XLV Bande, p. 40 u. ff.

Vechsel-Briefs-Schreiber, siehe Traßi-
n XLV Bande, p. 29 u. ff.

Vechsel-Briefs-Schuldner, siehe Wech-
-riefe (Schuldner der).

Vechsel-Briefs-Selbststeller, siehe Wech-
-chuldner, und Traßirer, im XLV Ban-
29 u. ff. wie auch Ausgeber, im II Ban-
2234.

Vechsel-Briefs-Sender, oder Versender,
e Wechsel-Remittent.

Vechsel-Briefs-Steller, oder Ausgeber,
dieses Wort, im II Bande, p. 2234. und
-irer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. desglei-
Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40.
wie auch Wechsel-Contract, und Wech-
-chuldner.

Vechsel-Briefs-Theilhaber, siehe Wech-
-ompagnons.

Vechsel-Briefs-Tractant, siehe Traßirer,
XLV Bande, p. 29 u. ff.

Vechsel-Briefs-Träger, siehe Wechsel-
-fe, (Träger der) und Wechsel-Präsen-

Vechsel-Briefs-Traßat, siehe Wechsel-
-ptant, und Traßate, im XLV Bande, p.
ff. wie auch Traßirte Wechsel-Briefe,
p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Traßent, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff.

Wechsel-Briefs-Traßirer, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Trectant, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Verhandler, oder Traßirer und Indossent, ingleichen Girant; siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Briefs-Versender, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Briefs-Uiberbringer, siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. f.

Wechsel-Briefs-Vorzeiger, oder der Präsentant, siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Briefs-Zahler, siehe Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahlung.

Wechsel-Briefs-Zieher, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. ingleichen Wechsler, und *Campsor*, im V Bande, p. 486. wie auch Wechsel-Contract.

Wechsel-Buch, heißt bey denen Kaufleuten ein gewisses Buch, in welches alle von ihnen ausgegebene, wie auch acceptirte Wechsel-Briefe, wenn, und an wen, in was Geld, wie hoch an der Summe, und vor wessen Rechnung solche zu bezahlen, verzeichnet werden. Ein mehrers siehe in dem Articel: Wechsel zu Buch stellen; ingleichen Handels-Buch, im XII Bande, p. 432. und Scontro-Buch, im XXXVI Bande, p. 658 u. f.

Wechsel zu Buch stellen, oder was bey dem ordentlichen Buchhalten so wohl wegen ausgegebener und verhandelter, als auch acceptirter und zu bezahlender Wechsel-Briefe zu beobachten. Ein jeder, der mit einer Wechsel-Parthey zu thun hat, den solche angehet, oder der Rede und Antwort davon zu geben hat, muß accurat Buch und Aufzeichnung darüber halten, in soweit nemlich ihn diese Parthey angehet. Ein Traßirer muß vor allen Dingen, ehe und bevor er die Wechsel-Briefe machet oder machen lässet, zum wenigsten, ehe er sie dem Mäckler, selbige dem Geber einzuhändigen, übergiebet, den Inhalt derselben umständlich, accurat und deutlich zu Buche stellen, und also den Tag, wenn, wohin, oder auf welchen Ort oder Messe, an wen, vor wessen Rechnung, auf was vor Summe, in was vor Cours, und von wem er traßiret, auf was Zeit, und an wen zu bezahlen? genau anmercken, damit im Fall nach einigem Zeit-Verlauff ein Tertia- oder Quarta-Wechsel-Brief von ihm gefordert werden, er solche allezeit von einerley Inhalt, wie Prima und

Secunda, machen könne. Einem Geber gebühret, so bald er die Wechsel-Briefe bekommt, zum wenigsten, ehe und bevor er die Valuta dem Traßirer bezahlet, solche zu Buche zu stellen; es sey nun, daß er effective remittire, oder daß er die Partie, solche wieder einzucaßiren, disponire. Wenn an den Geber keine eigene gemachte, sondern durch den Traßirer indoßirte Wechsel-Briefe behändiget werden; so soll er deutlich anmercken, von welchem Dato selbige sind, von welchem Orte, und von wem sie gemachet oder traßiret worden, von was vor Summa, wenn, und an wen sie zu bezahlen, in was vor Cours er negotiiret hat, und an wen dieser Wechsel-Brief hernachmahls indoßiret ist. Denn also wird ihm destomehr offenbahr werden, ob einiger Fehler oder Irrthum bey dem Indoßiren begangen worden, oder nicht. Der Traßirer u. Geber sollen auch unter oder auf die Seite einer Wechsel-Parthey den Nahmen des Mäcklers, mit welchem solche beschlossen worden, annotiren, damit sie bey ereigneter Unrichtigkeit, und auch in Ansehung der Courtage-Rechnungen wissen können, durch welchen Mäckler die Parthey geschlossen worden. Ein Geber, der nicht effective remittiret, sondern sein Geld auf Wechsel, auf Zeit, an seine Ordre zu bezahlen disponiret, und die Wechsel-Briefe machen, oder indoßiren lässet, selbige bey Gelegenheit wieder einzucaßiren. der soll unter oder auf der Seite, wo solche Wechsel-Parthey notiret stehet, zugleich den Verfall-Tag des Wechsel-Briefes mit aussetzen, und unter der Notiz eines Daumens breit weniger oder mehr Platz lassen, damit er hernach bey Eincaßirung, und Calculirung oder Rimesse des Wechsel-Briefes unter die erste Notiz dabey schreiben könne, zu welcher Zeit die Eincaßirung, die Calculirung oder Uebermachung geschehen, an wen der Wechsel-Brief indoßiret, und von wem die Valuta gewesen? Wenn ein Geber einen Wechsel-Brief an jemand, solchen acceptiren zu lassen, versendet, soll er unter, bey, oder neben der Notiz dieser Parthey in dem Memorial oder Wechsel-Buche dem Gedächtnisse zum Behuff anmercken, an wen, und wenn er solchen Brief zu diesem Ende weggeschicket habe, und diese Anmerckung, nachdem er solche Briefe acceptiret wiederum empfängt, austhun oder durchstreichen. Demjenigen, welchem Wechsel-Briefe zugesandt werden, solche acceptiren zu lassen, und solche bey sich behalten, bis sie ihm mit dem indoßirten abgefordert werden, dienet auch, von wem er selbige empfangen habe, und an wen er solche auszuhändigen, auch den Verfall-Tag wohl anzumercken, damit er, fals die Abforderung nicht bey Zeiten geschiehet, binnen den Nachsicht-Tagen die Bezahlung, Krafft des geacceptirten Wechsel-Briefes, sollicitiren, und gegen Caution die Bezahlung fordern, oder auch das Geld attestiren lassen, und bey Verweigerung protestiren lassen könne. So bald einer remittirte Wechsel-Briefe empfängt, muß er zum wenigsten, ehe und bevor er deren Acceptation fordern lässet, solche in dem Dato, da er sie empfangen, zu Buche stellen, und annotiren, von welchem Orte, durch wen, vor wessen Rechnung, in wessen Briefe, von welchem Dato, in was vor Summa, zu wessen Last, wenn und an wen zu bezahlen, ihm remittiret wird. Und

also, wenn es ein eincaßirter oder indoßirter ist, so muß er in der Notiz hinzu setzen, wenn u durch, und wie selbiger Brief nachgehen auf ihn indoßiret worden. Ingleichen, w Parthey ihm vor seine Rechnung remittire soll er anmercken, in was vor Cours sein spondent solche geschlossen, und vor wie viel was vor Summe er deswegen zu creditire Derjenige, auf welchen traßiret wird, m bald er von dem Traßirer Aviso bekommt, auf ihn traßiret habe, auf den Tag, da Advis-Brief empfangen, aus selbigem von den Tratten machen, nehmlich von w Orte, durch wen, was vor Summe, un chem Dato, auf was vor Zeit, und an w wessen Ordre zu bezahlen, auf ihn traßire den; und fals die Tratte vor seine Rechnun tet, muß er auch hinzu fügen, in was vor sein Correspondent gewechselt hat, und wi er ihn darüber zu belasten habe. Und dieß er nicht anstehen lassen, oder warten, bis d Wechsel-Brief ihm zur Acceptation präs würde. Wenn der Advis-Brief meldet der Wechsel-Brief, an Ordre zu bezahle stellet ist, soll der Betraßirte unter der rung der Partheyen zugleich etwas Plat lassen, und wenn der Wechsel-Brief zur tation präsentiret wird, und man darauf mehr Endossementen findet, soll er dieselbe visionaliter notiren, und am Verfall-Tag und bevor die Bezahlung geschiehet, volle le Endossementen, so auf demselben ge werden, bis auf denjenigen, an den man let, deutlich in den offen gelassenen Platz die erste Notiz exprimiren. Der Acceptan Wechsel-Briefes muß nicht nachläßig sey ben oder unter die gemachte Notiz der in seinem Memorial-oder Wechsel-Bu notiren, daß, und wenn er denselben ac hat. Und also, wenn durch den Traßire oder mehr Wechsel-Briefe auf einmahl ner Summe und dem Inhalt an Ordr zahlen, unvorsichtig gemacht sind, muß d traßirte im Acceptiren vorsichtig seyn, un allein die Endossementen, so auf den ih Acceptation präsentirten Briefe gefunde den, aufnehmen und annotiren, sonder genau observiren, ob er Prima oder S acceptiret habe. Solches soll er deutlich ner Notiz exprimiren, damit er nicht dur achtsamkeit zwey Wechsel-Briefe von Parthey zu acceptiren bekommen möge es schon nicht eben so hoch nöthig, so ist e nicht unrecht, daß der Betraßirte auch de dächtnisse zu Hülffe in seinem Memoria Wechsel-Buche die Wechsel-Partheyen, ihn traßiret worden, annotire, ob er schon gen wegen nicht Acceptirung protestiren aber alsdenn muß er auch hinzu fügen, denselben nicht angenommen und pro lassen. Ein Halter eines Wechsels- so von dem Betraßirten acceptiret, oder er geacceptiret, am Verfall-Tage nicht b und also wegen Nicht-Acceptation oder Bezahlung protestiret wird, muß nebe unter der Notiz dieser Parthey in

...orial oder Wechsel-Buche solches wohl an-
...ren, wenn und an wen er den Protest mit
...ohne den Wechsel-Brief versendet habe.
...also, wenn dieser Wechsel-Brief durch ihn
...einen Dritten Sopra Protesto zu Ehren des
...irers oder einigen Endoßirers angenommen,
...bezahlet wird; so muß diese Annehm- oder
...hlung durch ihn zugleich behöriger massen
...iret werden. Derjenige, der einen Wechsel-
...f nicht freywillig, sondern Sopra Protesto ac-
...et, muß bey der Notiß der Parthey solches mit
...cken, auch vor wessen Rechnung er solchen
...iret habe. Und also, wenn der Wechsel-
...f nicht auf einen Acceptanten, sondern auf
...anders, der ihn protestiren lässet, traßiret
... muß der Acceptant dieses Wechsel-Brie-
... Sopra Protesto eine vollkommene Notiß
...n, so wohl, als ob solcher directe auf ihn
...et wäre, nemlich, wenn, von welchem Orte,
...men, wie viel, an wen, und auf was vor
...zu bezahlen, und auf wen traßiret, auch, daß
...rief durch denselben nicht angenommen, son-
...urch ihn, Sopra Protesto, zu Ehren des
...ers oder Endoßirers, acceptiret worden.
...ein Wechsel-Brief einige Zeit nach Sicht
... Uso zu bezahlen gestellet, und der Uso vor
... Zeit nach Sicht gerechnet wird; so muß
... der Acceptant, sondern auch der Inhaber,
...atum der Acceptation annotiren, damit er
...erfall-Tag calculiren könne. Und ist es ei-
...tige Observantz, daß der Inhaber und Ac-
... unter die Notiß aller Wechsel-Partheyen,
...en nun gleich lauten nach Dato, nach Sicht
... Uso zu bezahlen, den Verfall-Tag deutlich
...tbarlich ausdrucke und annotire. Wenn
... von seinem Committenten Aviso bekommt,
... vor ihn anderswohin traßiret oder remit-
...; so muß der Principal dieses Negotii
...otiß machen, und gantz eigentlich specifici-
...rch wen, woher, was vor Summe, in was
...urs, an wen geremittiret, oder auf wen
..., wohin und wenn zu bezahlen, und
...chem Briefe ihm dieses Negotium
... worden. Und wenn er von dem
...irten oder Geremittirten die Con-
...ion hiervon bekömmt; so muß er nach-
... ob die Nachrichten oder Avisi correspondi-
...er nicht? Wenn jemand durch seinen Cor-
...denten traßiret oder remittiret, oder wenn je-
... betraßiret wird, auf Ordre eines Dritten
...or Rechnung eines Vierten, der muß sol-
...indem er die Parthey zu Buch stellet, wohl
... eutlich extendiren, damit der Buchhalter,
...er die Parthey ins Journal einschreibt,
... könne, wen er zu belasten oder zu creditiren
... Zu mercken ist hierbey, daß die Notiß, wo-
...sher gedacht worden, nicht von einer forma-
... Buchstellung, oder Formirung der Par-
... Journals-Weise zu verstehen sey, als wel-
...es Buchhalters Werck ist, sondern nur
...iner schlechten Anmerckung, so der Kauf-
... selbst, oder jemand von seinen Leuten, ins Me-
...l, oder in ein a parte Wechsel-Buch, welches
... aufleuten, die mit Wechsel zu thun haben, zu
... dienlich ist, machen soll. Wenn man vor eigene
...nung auf Zeit traßiret oder remittiret, auf oder

an seinen Correspondenten, der anderswo wohnet, traßiren oder remittiren lässet; so dienet in einem Tage-Buche oder Strazza, da die Wechsel-Verfall-Zeit hinein geschrieben wird, Notitzen und Anmerckungen zu machen, wenn eigentlich die Tratten oder Rimessen verfallen, damit man gegen die Verfall-Zeit, wenn es nöthig, vor die Provision sorgen, oder von seinem künftigen Avanzo disponiren, oder auch seinen Correspondenten nach Erforderung, in einer Courant-Rechnung, deswegen belasten oder creditiren könne. Auf welchen geremittiret oder traßiret wird, der muß auch ein Tage-Buch oder Strazza halten, darinnen die Verfall-Zeit der Wechsel, die zu ihrem Behuff oder Last lauffen, geschrieben werde, und darinnen er auf den Verfall-Tag annotire, an wen, vor welchen Wechsel, und was vor Summe, zu fordern oder zu bezahlen stehet, und also, wenn der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, selbiges exprimiren, damit der Inhaber an den Verfall-Tag gedencke, den Acceptanten zu erinnern, daß der Wechsel-Brief an ihn zu bezahlen indoßiret sey. In dem Buchhalten, oder Formirung einer Wechsel-Parthey ins Journal, muß durch den Buchhalter der rechte Debitor und Creditor ausgefunden, und jener an diesen belastet oder Debitor werden, vor die Summe oder den Belauf des Wechsel-Brieses nur allein in einer einfachen und sothanigen Geld-Benennung, worinnen man Buch und Rechnung hält, wenn die Parthey einen andern angehet. Ist aber die Parthey vor eigene Rechnung; so muß der Belauff nicht allein in eigener, sondern auch in derjenigen Geld-Benennung calculiret werden, worinnen man mit dem Correspondenten Rechnung hält, und in Uebertragung sothaniger Post, in das Haupt-Buch, inwendig vor der Linie, auf des Correspondentens Meine-Rechnung (Conto mio) die Ausländische Geld-Benennung auch ausgesetzet werden, damit man bey Empfang der Rechnung Courant von seinem Correspondenten selbiges, sonder Aufschlagen des Journals, collationiren und nachsehen könne. Wenn man auf einen Tag unterschiedene Posten und Partheyen in Wechsel negotiiret oder negotiiret giebet, welche an einem Orte zu bezahlen, aber von ungleichen Summen und in unterschiedenem Cours oder Werthe sind, oder vor unterschiedene Rechnungen geschehen, und man dieselben Posten und Werthe, an seinen Correspondenten, vor wessen Rechnung man dieselbe traßiret oder remittiret, oder aber traßiret und remittiret giebet, so just nicht vertheilen oder ansetzen kan, als selbige effective negotiiret worden; so muß der Buchhalter von dem gantzen Negotio im Calculo zwey General-Posten in dem Journale formiren, und als Traßirer in der einen Post nach Erforderung erstlich alle die Rechnungen, welche effective zu belasten seyn, debitiren und Wechsel-Rechnungen, oder einige andere Zwischen-Rechnungen, creditiren, und dieselbige Wechsel- oder andere Rechnungen, wie er selbige auch nennen möchte, dargegen in der andern Post wiederum eine Parthey an alle diejenigen belasten, denen dieses Negotii halber creditiret werden muß Und dieses muß sowohl in der einen, als in der andern Post, respective vor solche Summen, und in sol-

chem

chem Cours geschehen, als man selbige effective negotiiret hat, und negotiiret oder calculiret giebet. Und als Geber, der es selbst ist, muß er umgekehrt diesen Wechsel, oder anders bey ihm genannte General-Zwischen-Rechnung, in der ersten Post erstlich debitiren, und in der zweyten creditiren, wie es ein jedes erfordert. Es ist ein grosser Fehler, daß man in Negotiirung vor eigene Rechnung seinen Correspondenten, welchen man auf Zeit betraßiret oder remittiret, und betraßiren oder remittiren, lässet, zur Stunde vor die Tratten oder Rimessen auf Rechnung Corrent crediriret oder belastet, so wohl auch, daß man seinen Correspondenten auf Rechnung Courant creditiren oder belasten will, wenn er vor seine Rechnung auf Zeit remittiret oder traßiret, so bald man Aviso davon bekommt; ob schon die Parthey nach Verlauff von gantzen Wochen, oder auch Monaten, erstlich zu empfangen oder zu bezahlen ist. Denn hierdurch verwirret man die Courant-Rechnung, welche deutlich anzeigen soll, wie man zu jeder Zeit effective mit seinem Correspondenten stehe, und ob man selber, oder er, Avanzo habe, oder im Vorschusse sey? Deswegen ist nöthig, daß durch einen Buchhalter die Wechsel-Partheyen auf Zeit, vor eigene Rechnung, erstlich auf eine allgemeine oder auf eine aparte Wechsel-Rechnung gebracht, und am Verfall-Tage, dieses Wechsels wieder abgeschrieben werden. Wenn aber vor eines andern Rechnung auf Zeit betraßiret oder remittiret wird; so darff keine Parthey oder Post davon in das Journal formiret werden, bevor man die Tratten effective bezahlet, oder die Remessen bezahlet werden, da nemlich alsdenn an des Correspondentens Rechnung Courant nach Erfordern ein jedes Debito oder Credito gebracht werden muß. Es ist auch ein grosser Fehler, daß man in Wechseln auf die Franckfurter Messen alle die Partheyen, die man traßiret und giebet, auf einerley Rechnung von Ostern oder Herbst-Messen in der ersten Instantz gegen einander setzet. Denn bey solcher einfachen Rechnung kan man nicht sehen, wie das Negotium eingerichtet, und die respective Partheyen gegen einander scontriret, prolongiret oder assigniret seyn. Solches nun erweißlich zu machen, ist nöthig, daß man von diesem Wechsel-Negotio zwey Rechnungen halte, nemlich, eine vor Debitoren, und eine vor Creditoren, solchergestalt, daß man in der ersten Instantz oder Rechnung vor Debitoren allen denjenigen debitire, denen man auf die Messe giebet, oder vor seine Rechnung anders wohin hat lassen disponiren, respective einem jeden vor solche Summe, die er in der Messe bezahlen soll, oder davon Wechsel-Briefe, in selbiger Messe zu bezahlen haltende, fourniren und verschaffen muß; auf die Rechnung vor Creditoren hingegen, hat man einem jeden zu creditiren, auf den man in der Messe traßiret hat, oder durch welchen man anders wohin vor seine Rechnung hat traßiren lassen, und an oder vor welche man in der Messe bezahlen, oder zu selbiger Messe sie mit Wechsel-Briefen versorgen muß. Hernachmahls, wenn beym Anfange der Messe die Partheyen gegen einander effective scontriret, oder prolongiret, aßigniret, oder mit Wechsel-Briefen saldiret werden; alsdenn muß man die A
oder Ueberschreibung von einer oder ande
nung, nach Erfordern, verrichten. S
stalt kan allezeit aus dem Haupt-oder
Buche erwiesen werden, wie und auf wa
se das gantze Negotium sothaniger Messe a
sen, saldiret und geschlossen worden. Ph
Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 6 und 6
Corp. Jur. Camb. P. II p. 241 u. ff. in
Raumburgers Tractat von Wechsel-
c. 66 §. 45 u. ff. Siehe auch **Wechsel**
und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Bücher, siehe **Wechsel-Bu**
von deren Verfälschung in dem Artickel:
de, im LI Bande, p. 151 u. ff.

Wechsel-Bücher, (Verfälschung de
in dem Artickel: **Urkunde,** im LI Bande,
u. ff.

Wechsel-Bürge, oder **Wechsel-Caven**
Fidejussor Cambialis, heist derjenige, welch
weder einen ausgestelten Wechsel-Brief neb
Selbst-Schuldner zugleich unterzeichnet, ode
bey besorglicher Unrichtigkeit vor eine oder
dere derer dabey intereßirten Partheyen au
und also alle daher zu besorgende Schäd
Unbequemlichkeiten über sich gehen zu lasse
davor zu hafften verspricht. Wovon bereit
nen Artickeln: **Aval,** im II Bande, p. 2
f. **Wechsel (Schuld-); Wechsel (R**
Wechseln (Caution in); und **Secunda**
sel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. Jedo
nicht undienlich seyn, allhier noch folgende
gefasten Auszug aus einigen hieher dienlich
in **Siegels** Corp. Jur. Camb. befindlichen
ren beyzufügen: 1) Wenn ein Drittmann
nes Wechsel-Briefs Inhaber schreibet,
von ihm oder dem Wechsel-Schuldner in
gen bezahlet werden, und der Inhaber be
daß der Briefs-Sender diejenige Wechsel
welche jener bezahlen sollen, gemeynet habe;
er, Capital und Interesse zu bezahlen pf
Siehe **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II p.
ff. 2) Wenn versicherte, aber inzwischen mit
bot beschlagene, und nachgehends gegen Ca
gehobene Wechsel-Gelder solten wieder h
gegeben werden müssen; so muß der Aus
gleichfalls Caution stellen, solche dem Heb
gleich zu ersetzen. *Ibid.* p. 15. 3) Wer ei
Geld-Geber einen Cautions-Schein, dafern
Empfänger, nach Ablauff einer gewissen Frist
Wechsel-Brief nicht einlösen würde, ausstell
schuldig zu bezahlen, und des Empfängers
Wechsel-Brief dargegen anzunehmen. *Ibid*
40 u. f. 4) Eine unter einen Wechsel-Brief
setzte Expromißion befreyet den Haupt-Sc
ner nicht. *Ibid.* p. 139 u f. 5) Die dem H
Bürgen zugestandene Prolongirung des W
sel-Briefes befreyet den Bürgen. *Ibid.* p. 1
Uebrigens kan auch hiervon besonders in Ra
burgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 1:
mehrers nachgelesen werden,

Wechselburg, Wexelburg, Lat. *Wecl*
burgum, ein feines Gräfliches Residentz-Sch
Amt, und Städtgen in Meissen, in dem
Gel

gischen Kreise, eine halbe Meile von der
Rochlitz, Südlich gegen Penigk, beym
der Chemnitz in die Zwickauische Mulde,
, allwo eine absonderliche Linie von der
ischen Neben-Linie derer Grafen von
nburg ihren Sitz genommen hat, und ist
Chur-Sächsisches Lehn. Ehemahls war
vornehmer Comtur-Hof des Deutschen Or-
unter dem Nahmen Zschillen oder Schil-
chilla, dessen Commendator oder Präposi-
tgleich Ingenuæ Misenensis Archi-Diaconus
emein Scillensis genannt) gewesen. Noch
aber und von seinem ersten Ursprunge her
es ein Kloster regulirter Chor-Herren, unter
des Heil. Augustins. Nach der Re-
aber ist es sammt Penigk im Jahr 1543
m Churfürsten Moritzen gegen das Amt
stein und Lohmen verwechselt, und an die
von Schönburg gekommen. Daher es
iesem Tausche den Nahmen Wechselburg
n hat. Die nunmehro dazu gehörigen
: Zschoken, Oelßnitz, und Ober-Lungwitz,
583 an die Herren von Schönburg nebst
ten und Jagden erblich überlassen worden.
inus in Germ. Sacr. T. I. p. 2 f. 92 s.
athens Prodr. Misn. p. 284 Glafeys Ge-
des Chur-Hauses Sachsen p. 891. Uh-
Geographisches Lexicon. Melissantes
noviss. I Th. p. 1059. Goldschadts
eib. der Marckt-Flecken. Hübners vollst.
III Th. p. 772. Ludwigs Reliqu.
T. VIII p. 220 u. 223. Cellarii neue
aph. p. 404. Vollst. Lexic. der Alt.
u. Neuen Geogr. Wabsts Chursür-
m Sachsen p. 41 im Texte, und p. 93 u.
Beylagen. Fabricii Memorabilia Saxoniæ
. 33. Schöttgens Diplomatische Nach-
Th. p. 292 u. ff. an welchem letzten Or-
Brief wegen des oben gedachten Tausches
ich.

CHSELBURGUM, Schloß und Stadt, sie-
chselburg.

chsel-Capital, heist eigentlich nichts anders,
Summe, oder der Werth eines Wechsels,
sonst so genannte Valuta. Siehe Wech-
luta. Wenn nun der Gläubiger von dem
dnet bey der Einlösung des von ihm an
usgestelten Wechsel-Briefes das Capital,
Vorbehalt der Zinsen, annimmt; so gehen die-
ohren. Besiehe hiervon ein Präjuditz in
els Corp. Jur. Camb. P. II in den Beylagen
5 No. 19. Und wenn gleich bey Ausbor-
ines Capitals der eine Gesellschafter zu sei-
ahmen die Worte: und Consorten, setzet;
dennoch der andere daher nicht executivisch
et werden. *Ibid.* p. 217 No. 20. So
uch ein Wechsel-Capital durch einen aus-
n Wucher gäntzlich eingebüsset. *Ibid.* p.
f. No. 33.

echsel-Caßirer, siehe in dem Artickel: Wech-
anck.

echsel-CASUS, siehe Wechsel-Fälle.

echsel-Cavent, siehe Wechsel-Bürge.

echsel-Cauteley, sind nichts anders, als aller-
hand Arten der Vorsichtigkeit und Verwahrun-
gen vor allen besorglichen Schaden und Unfälle,
bey Ausstellung und Verhandlung derer Wech-
sel-Briefe. Wovon besonders in denen Artickeln:
Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract, Wech-
sel-Commißion; Wechsel (Rück-); Wech-
sel-Briefe, (indoßirte); Wechsel-Rechnung;
Wechsel-Sachen (Mißstände in) und andern
mehr, bereits das nöthigste zu befinden.

Wechsel-Caution, siehe Wechseln (Cauti-
on in).

Wechsel-Cedent, siehe Wechsel-Briefe,
(Endossenten der).

Wechsel-Ceßion, siehe Wechsel-Briefe,
(Cedirung der) und Wechsel-Briefe, (indos-
sirte).

Wechsel-Ceßionarien, siehe Wechsel-Brie-
fe (Endossaten der).

Wechsel-Clausuln, Lat. *Clausulæ Cambiales*,
sind überhaupt nichts anders, als gewisse Formel-
gen und Redens-Arten, welche besonders bey
der Wechsel-Handlung üblich sind, und wodurch
auch vornemlich ein Wechsel-Brief von einer an-
dern Schuld-Verschreibung, wie auch der Wech-
sel-Contract selbst von allen andern Arten der
Contracte oder Versprechungen und Verpflich-
tungen unterschieden wird. Dergleichen sind z. E.
Acceptirt; Gegen diesen meinem Sola- oder
Prima-Wechsel; Der Herr stelle es a Conto;
bey Verpfändung meines Vermögens; Nach
Wechsel-Recht; u. s. w. von denen so wohl in
dem Artickel: Wechsel-Briefe; Wechsel-Brie-
fe (eigene); Wechsel-Briefe (indoßirte);
Wechsel-Contract; und Wechsel-Recht; als
auch in denen unter dem Worte: *Clausula*, im V
Bande, p. 273 u. ff. befindlichen und hieher sich
beziehenden Artickeln, das nöthigste nachzusehen.
Gegenwärtig aber wollen wir uns nur noch ein
wenig bey der Clausul: Bey Verpfändung
meines Vermögens, verweilen, und kürtzlich
untersuchen, ob selbige in Wechsel-Briefen ein
Pfand-Recht, oder eine so genannte Conventio-
nal-Hypotheck, bey entstehendem Concurs mehre-
rer Gläubiger zu des Wechsel-Schuldners Ver-
mögen würcke? Es werden nemlich zu weilen auch
wohl eigene Wechsel-Briefe, oder auf sich selbst
ausgestellet, welche die Clausul: Bey Verpfän-
dung meines Vermögens, wie nicht weniger ande-
re verbindliche Ausdrücke, Bedingungen und
Clausuln enthalten, bey denen sich aber in
der That kein so grosser Nutzen äussert, als man
sich etwan sonst wohl nach Strycks Meynung
in seinem Tractat de Cautel. Contract. Sect. III. c.
5 §. 20. vergeblich eingebildet, und in solcher Ab-
sicht dieselben recht gemißbrauchet hat, weil ja
gleichwohl die mit noch so viel dergleichen Clau-
suln angefüllten und gleichsam verpallisadirten
Wechsel-Briefe bey entstehenden Concursen in
denen darüber eingeholten Designations oder
Locations Urtheilen nebst andern gemeinen, oder
ohne dergleichen Clausuln verwahrten Wechsel-
Briefen in eine Classe gesetzet werden, und dar-
innen kein Unterscheid ist. Siehe die Chur-
Brandenburgische W. O. von 1705 Art.

37. ingleichen die Breßlauer von 1716 Art. 35. von welchen aber dennoch die **Magdeburgische** von 1703. Art. 33. abgehet, als welche diese und dergleichen Wechsel-Briefe so gar nur denen schlechten Schuld-Verschreibungen gleich schätzet, wie hiervon in dem Artickel: **Wechsel-Sachen (Concurs in)** mit mehrerm gehandelt werden soll. Bey denen auswärtigen und traßirten Kauffmañs-Wechseln aber findet dergleichen wenig statt, weil der Remittent oder Einhaber eines mit Protest zurückgekehrten, oder doch von dem Acceptanten zu zahlen seyenden Wechselbriefs jedesmahl von dem Traßanten oder Endoßanten entweder promte Bezahlung oder wenigstens sichere Unterpfande bekommen kan, mithin gantz unnöthig, und dem ordentlichen Wechsel-Styl gantz ungemäß und unförmlich seyn würde, dergleichen Dinge, welche doch so schon stillschweigend darinne enthalten sind und verstanden werden, ausdrücklich einzuverleiben. Wiewohl doch dieses auch eben nicht unmöglich ist, und ein gewisses Pfand zur Sicherheit der Zahlung des Remittenten, oder letzten Inhabers, vom Traßanten und Jodoßanten auch ausdrücklich verschrieben werden kan. Siehe das **Schwedische W. R.** von 1671. Art. 26. Von dergleichen Pfand und dessen Würckungen handelt auch insbesondere die **Chur-Brandenb. W. O.** von 1709. Art. 41. Besiehe **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 26. Dieses zum voraus gesetzt; so kan nunmehr zu weiterer Untersuchung und Beurtheilung dieser Sache noch folgender Wechsel-Fall, da nemlich ein Wechsel-Brief, darinnen diese Clausul zu befinden, ausgestellet worden, nebst der darüber eingeholten rechtlichen Entscheidung dienlich seyn:

Lit. A.

„Leipzig den 28 April 1723.
„6000 Rthlr. $\frac{2}{3}$ Stücken.

„Nechst kommende Leipziger Michael-Messe bezahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief „an den Königl. Preuß. Geheimden Rath Herrn „J. --- P. --- von L. --- in Halle oder dessen Ordre die Summa von sechs tausend Thaler $\frac{2}{3}$tel „Stücken. Den Werth habe selber baar empfangen, verspreche zu gesetzter Zeit richtige Zahlung, „bey Verpfändung meines Vermögens, unterwerffe mich dem Leipziger Wechsel-Rechte und „nehme Gott zu Hülffe.

(LS.) Gebhard Paris von dem Werder.

„An
„mich Gebhard, Paris
„von dem Werder.

Species Facti:

„Hat der Weyland Fürstliche Cöthnische Geheimde Rath, Gebhard Paris von dem Werder, am 28 April 1723. zu Leipzig an der Oster-Messe 6000 Rthlr. $\frac{2}{3}$tel von dem Königl. Preuß. „Geheimden Rath V. L. auf einen Wechsel-Brief „aufgenommen, auch das Geld daselbst in Leipzig in eigener Person in Empfang bekommen. „Weil nun beyde, der Debitor und Creditor, „aus unterschiedenen Landen; hat sich der Geheimde Rath von dem Werder in dem Wechsel-Briefe „dem Leipziger Wechsel-Recht nahmentlich unterworffen, auch dem Wechsel-Brief, zu „Sicherheit, die Clausula: **Bey Verpf[…] meines Vermögens**, hinzugesetzet. „ches der sub A. beygelegte Wechsel-Brief „rerm ausweiset.

„Nachdem nun der Geheimde Rath [...] „Werder bald hernach zu Bosterstein, im [...] „thum Altenburg aus gelegen, der Welt g[...] „und in seinen Schulden viele Unrich[...] „hinterlassen; ist deswegen über dessen [...] „gen zu Altenburg bey der Hochlöblichen [...] „rung ein formeller Concurs entstande[n ...] „welchem die Creditores super prioritate [...] „ren. Obbesagter V. L. hat also vorr[...] „auf die in seinem Wechsel-Brief vom 2[8 ...] „1723. enthaltene Conventional-Hyp[othec ...] „drungen, solchemnach in bonis mobilibus [...] „len andern, absonderlich auch denenjenig[en ...] „che nachhero erst Arrest angeleget und [...] „erhalten, einen Vorzug behauptet. Al[...] „hierüber ferner zu verfahren; Will derselb[e ...] „disfals Rechtens; von einem unpartheyisch[en ...] „risten-Collegio belehret seyn. Wird demn[...] „fraget:

„**Ob die in dem Wechsel-Brief versch[...] ne Conventional-Hypothec de[...] statt habe, daß der V. L. aller[...] jenigen, welche vor dem 28 Apri[l ...] keine ältere Hypothec oder Art [...] ben, in seiner Forderung in m[...] vorzuziehen?**

„Diese Frage mit Ja zu behaupten, [...] „1) die allgemeine und 2) Sächsische R[...] „wohl; als 3) alle Wechsel-Rechte über[...] „4) insbesondere aber der Leipziger Styl[...] „5) der durchgehende Gebrauch in Foro, [...] „über Wechsel-Sachen disfalls ein Ur[...] „finden.

„Und zwar 1) von denen gemeinen R[...] „anzufangen, so ist in L. 4 de pignorib. [...] „versehen, contrahitur *hypotheca per pactu[m ...]* „ventum. Cum quis paciscitur, ut res ejus p[...] „aliquam obligationem sint *hypotheca* nom[...] „ligatæ, nec ad rem pertinet, quibus fiat [...] „Sicuti est in his obligationibus, quæ *consen[su ...]* „trahuntur, wohin denn auch l. 23 l. 29 L[...] „de pignor. und unzehlige andere Gesetze ge[...] „Dahero niemand jemahls nur in den Si[...] „kommen, zu zweiflen, quod hypotheca bon[...] „constitui possit *simplici* ac *nuda* conventione [...] „*lichius* p. 2 conclus. 29 n. 16 nachgehend[s ...] „gleich das Sachsen-Recht in immobilib[...] „ne Conventional-Hypothec zuläßet, [...] „noch hiebey nahmentlich Part. II. consti[t. 23 ...] „§. ult. versehen: **Fahrnuß und ben[...] che Güter mag einer ohne gerich[tliche] Insinuation wohl verschreiben, [...] dann, ohne einige Solennität vor b[...] dig zu achten.** **Moller** ad constit. 23 [...] „II. n. 36. idem observatur in *nominibus* & [...] „*bus*, quæ tam jure civili, quam Saxonico, [...] „auctoritate, oppignorari possunt, quamvis *n[...]* „per se neque inter *mobilia* neque *immobi[lia ...]* „ferantur **Christ. Phil. Richter** de Privil. [...]

IV. Sect. 2. n. 67. Nachdem nun dieses
n gemeinen Sächsischen Rechten, welchen
der Debitor damit unterworffen, weil er in
Wechsel-Brief die Clausel gesetzet: **unter-
effe mich dem Leipziger Wechsel-Recht,**
n völlige Richtigkeit; so wird wohl nun so
l weniger hierüber zu zweiffeln seyn, wenn die
onventional-Hypothec einem Wechsel-Brief
nverleibet. Theils weil die Wechsel-Briefe,
Rechten nach, eine höhere Verbindlich-
it als die blosse und schlechte Handschrifften
n: theils auch eben deswegen ehemahls
ther in Jur. Prælat. Part. I. c. 23. *Berli-
h* Part. II. conclus. 64. n. 14. in denen Ge-
nken gestanden, auch an manchen Orten,
nderlich in Italien, woselbsten der Ur-
rung und eigentlicher Sitz des Wechsel-
es zu suchen, solches noch jetzo üblich, *du*
le arte cambii cap. 17. §. 4. 5. Daß, ob
m publicum, allen Wechsel-Briefen
n Unterscheid eine tacita oder legalis hypothe-
stehen, welches, ob man gleich nicht suchet,
nöthig hat, dennoch diesen Schluß bese-
daß, im Falle die Clausula, **bey Ver-
dung meiner Güter**, eine Conventional-
thec in einer schlechten Handschrifft wür-
; solche wenigstens in einem Wechsel-Brief
von geringerem Effect und Würckung
üsse. Wie denn, meines Wissens, von
chen hundert Jahren, als man mit Wech-
Briefen handelt, sich nicht wohl ein einzi-
chts-Gelehrter gefunden, der über solcher
a: **Ob die *Clausula*: Bey Verpfän-
n meines Vermögens**, in Wechsel-Brie-
ie rechtliche Würckung habe? nur den
sten Zweiffel machen, oder einige rationem
ndi anführen mögen. Der in allen Ge-
bekannte und wohlverdiente JCtus **Sam.**
ck in U. M. ad D. tit. qui potior. pign. §.
schreibet: Jure communi non video rationem,
clausulæ, *sub hypotheca bonorum*, in cambiis
is juris *realis* denegari possit, præsertim in
ibus. Womit dann auch **Bastineller**
r. Cred. camb. §. 8. 11. **Franck.** in In-
ur. Camb. Lib. II. Sect. 2. tit. 1. §. 3. ei-
hypothecæ jus competit creditori *cambiali*,
es *clausula hypothecaria* literis cambialibus
a est, und noch ausdrücklicher schreibet
ovici vom Wechsel-Proc. cap. 16. v. 6. **Ich
nicht abe, warum ein Gläubiger nicht
inglich Recht haben solte, wenn ihme
m Wechsel-Brief des Schuldners
et zum Unterpfand verschrieben wor-
Dann wann die Verpfändung in
en *Obligationibus* und Handschrifften
hehen kan, warum solte es nicht auch
Wechsel-Verschreibungen angehen?**
wie man aber hieselbst, wo der Debitor
dem Leipziger Wechsel-Recht unterworf-
nicht vonnöthen, um dasjenige, was et-
anderer Orten oder sonsten überhaupt die
chsel-Rechte disfalls vermögen, sich zu
mmern; Also ist dieses hinwiederum, zu
auptung der Conventional-Hypothec all-
e alleinig genung, daß nach dem Leipziger

„Wechsel-Recht, die Clausul in dem Wechsel-
„Brief, **bey Verpfändung meines Vermö-
„gens**, eine Hypothecam conventionalem in con-
„cursu creditorum ausmache, und würcke. Der
„absonderlich in Leipziger Wechsel-Sachen be-
„kannte Rechts-Gelahrte D. **Henr. Zipfel**
„Sect. VI. von Wechsel-Briefen p. 117. ma-
„chet die gantze Sache damit aus: daß er solches
„nicht allein pro cautela in Wechsel-Briefen
„hält; sondern auch es mit des sel. *Bened. Carp-
„zovii* Exempel bewähret, der in concursu cre-
„ditorum dieserwegen, weil in dessen Wechsel-
„Brief die Clausula, **bey Verpfändung meines
„Vermögens**, gestanden, für andern Gläubi-
„gern auch bezahlet worden. Cautela, seyn des-
„sen Worte: observanda venit pro *creditore*, du-
„bitante de debitoris *facultate*, an solvendo sit?
„ut cambialibus *hypotheca* inseratur conventiona-
„lis, verspreche gute Zahlung, **bey Verpfän-
„dung meines Vermögens**, vel, ne tam du-
„rum videatur, **bey Einsetzung des Meini-
„gen**, quo facto creditor NB. prærogativam ha-
„bet, contra *concreditores*. Ut in simili incom-
„parabilis JCtus, nunc beatus Dn. *Benedictus Carp-
„zovius*, in Concursu *Caroli Günther Borns*, præ
„omnibus, solutionem accepit. Dannenhero,
„bey diesen Umständen, nach des Leipziger vor-
„nehmen Rechts-Gelehrten D. *Gothofredi Bar-
„thii* in hodegeta forensi Cap. IV. lit. f. p. 680.
„seinem Zeugniß, niemand leichtlich in einem
„Wechsel dahin zu bringen, daß er die Clausel:
„**Bey Verpfändung meines Vermögens**, bey-
„setze; Weil dadurch seine Güter verpfändet, mit-
„hin ihme sein Credit dadurch bey andern geschwä-
„chet werde. *Cambialia* credita, sind dessen Worte,
„inter personaliter saltem privilegiata una cum inter-
„esse collocantur. Quo igitur prærogativa *reali* gau-
„deant, hypotheca *conventionali* creditor cambialis
„sibi prospicere solet. Cum vero *fidem* debitoris
„haud parum dubiam vel suspectam reddat & mi-
„nuat, ii, quorum *honor* & *existimatio* cordi est,
„non *facile* eam litteris cambialibus annectunt.
„Dannenhero so wohl überhaupt, als auch ins-
„besondere, dem Leipziger Wechsel-Recht nach,
„jedem Wechsel-Händler dieses als eine Cau-
„tel an die Hand gegeben wird, daß er nicht
„auf einen schlechten Wechsel allein traue, son-
„dern demselben die Formel: **Bey Verpfän-
„dung meines Vermögens** mit beysetze, und
„dadurch ein Vorrecht und hypothecam conven-
„tionalem erlange. Hæc quoque non inutilis
„*cautela* est, ut in cambio simul constituatur hy-
„potheca. Notum enim est, si ad *concursum cre-
„ditorum* deventum, cambium reliquis creditoribus
„*hypothecariis* postponi, meldet *Strykius* de caut.
„contract. Sect. III. cap. 5. §. 20. Daß aber, im
„Falle sich der Debitor cambialis dem Leipziger
„Wechsel-Recht unterworffen, auch nach sol-
„chem sodann einig zu sprechen sey, erörtert *de
„Berger* in Resol. ad *Lauterb.* p. 436. in diesen
„Worten: cum jura cambialia *consuetudine* susti-
„neantur, peropportunum fuerit, ut literis cam-
„bialibus inseratur clausula, **nach Leipziger
„Wechsel-Ordnung**, utpote quæ imprimis jura
„cambiorum definit. Dannenhero überhaupt
„**Franck** in mantissa juris camb. tit. 4. §. 12.
„schliesset:

„schliesset: *Jus conventionale* reliqua omnia in cam-
„biis vincit. Quoties igitur inter partes convenit,
„ut observetur *jus cambiale loci* cujusdam pere-
„grini; pactum est utilissimum. Da nun der
„Debitor cambialis in dem sub A. beygelegten
„Wechsel-Brief sich nahmentlich und buch-
„städlich dem Leipziger Wechsel-Recht unter-
„worffen; disfalls auch hernach das decisum ei-
„nig und allein zu machen seyn wird; Nicht zu
„gedencken, daß, nachdem aus den Wechsel-Brief
„selbsten erhellet, daß solcher zu Leipzig, auf
„der Leipziger Oster-Messe gestellet, und die
„Leipziger Michaelis-Messe darauf daselbsten
„wieder gefällig, auch dieserwegen allein die for-
„mula cambii nach dem Leipziger Wechsel-Recht
„als loco Contractus geurtheilet werden müsse.
„Nam collidentibus juribus cambii diversis, singu-
„li actus ex jure illius *loci*, in quo *gesti* fuerunt,
„judicari debent. **Franck** Jur. Camb. mantissa tit.
„3. Welches adsertum andere mit dem ge-
„meinen Beyfall aller Handel- oder Wechsel-
„Städte befestigen. *du Puy* de Art. Camb. c. 13.
„pos. Gall. 2. Lat 7. Dessen allen man aber hie-
„selbst nicht vonnöthen, weil von dem Debitore
„nicht allein der Wechsel in Leipzig auf der Oster-
„Messe contrahiret, sondern auch derselbe dis-
„falls sich dem Leipziger Wechsel-Recht mit aus-
„drücklichen Worten unterworffen hat. Bey
„welchen Umständen dann, da die Clausula: **Bey**
„**Verpfändung meines Vermögens**, 1) dem
„Gemeinen, 2) dem Sächsischen, 3) den
„Wechsel-Rechten überhaupt so wohl, als
„4) dem Leipziger Wechsel-Rechte, und 5)
„desselben beständiger Observance nach eine hy-
„pothecam conventionalem würcket; Als wird
„wohl der Rechts-Schluß disfalls seine vollkom-
„mene Richtigkeit haben:

„Daß durch den quæstionirten Wechsel Brief
„vom 28 April 1723. der B. L. eine con-
„ventionalem hypothecam erlanget, folg-
„lich derselbe, mit seiner Wechsel-Post cum
„usuris allen andern nachherigen Debitori-
„bus, und Arrestanten in der Bezahlung
„vorzusetzen seyn werde.

„Rationes dubitandi earumque confutatio:

„Nachdem nun die Richtigkeit dieser Conven-
„tional-Hypothec in dem Werderischen Wech-
„sel so offenbahr am Tage, so solte man wohl
„fragen, wo das Gegentheil nur eine eintzige
„rationem dubitandi oder Schein-Grund auf-
„treiben möchte, diese erlangte Conventional-
„Hypothec in Zweiffel zu ziehen. Man muß
„sich fast schämen, den Schöppen-Stuhl zu nen-
„nen, woselbsten der Referent sich unterfangen,
„oder auch aus Nachläßigkeit sich wohl überei-
„let hat, in seinem nichtigen Urtheil disfalls
„Zweiffel zu machen, und diese Conventional-
„Hypothec vor unrichtig anzusehen. Die ra-
„tiones sollen folgende seyn:

1. „Es haben dergleichen Pfand-Verschreibun-
„gen in denen Wechsel-Briefen, bey entste-
„hendem Concurs, keine statt.

„Allein das Gegentheil ist in denen rationibus
„decidendi aus 1) denen Gemeinen, 2) denen
„Sächsischen, 3) denen Wechsel-Recht über-
„haupt, wie auch 4) dem Leipziger Wech[sel-]Recht
„per leges, præjudicia & auctoritates [...]
„Dahero diese Meynung des Concipien[ten ...]
„tra jus in thesi anlauffet, und in eine [...]
„insanabilem verfället. Absonderlich, [...]
„hieselbst das Leipziger Wechsel-Recht [...]
„hat, welchem sich der Debitor in den [...]
„beygelegten literis cambialibus deutlich [...]
„mentlich unterworffen.

2. „Es würde unbillig seyn, wenn [...]
„che extrajudicialis assecuratio de[...]
„fentlichen Judicial-actibus vorgezo[...]
„den solte.

„Allein diesen Satz möchte man vielm[ehr ...]
„gestalt umwenden: Es werde unbillig [...]
„seyn, die per jura befestigte hypothecam [conven-]
„tionalem oder extrajudicialem, gantz [...]
„ger, wiederrechtlicher und unerfahrner [...]
„für ungültig zu achten, und ihr den [...]
„gegründeten Effect, auf eine unerhörte [...]
„benehmen.

„Es braucht hier, wo die Leges & jur[a ...]
„keines leeren Raisonnements des Conci[pienten ...]
„wir versiren nicht in jure cerebrino, [...]
„voluntario legislatoris, da es heisset: J[...]
„cundum jura decidere debet, non de jur[e ...]
„tare. So wenig nun der Concipient [...]
„ventional-Hypothecen überhaupt [...]
„Handschrifften insgemein zernichten [...]
„heben kan, so wenig vermag er auch [...]
„Wechsel-Briefen. Die hypothecæ [...]
„tionales, wenn selbige nur in pacto [...]
„auch blossen Handschrifften extrajudicia[...]
„richtet werden, sind nach den gemeinen [...]
„ten befestiget in dem L. 4. de pignorib. [...]
„selbige nach dem Sachsen-Recht, der [...]
„Debitor nahmentlich unterworffen, [...]
„Part. II. Const. 23. §. ult. sie stehen feste [...]
„Gebrauch bey denen Sächsis. und ins be[sondere ...]
„denen Jenaischen Wechsel-Collegiis, [...]
„Privilegiis Cred. c. 4. Sect. 2. n. 6. am aller[...]
„sten stehen solche feste in denen Wechsel[-Brie-]
„fen, da gar keine ratio dubitandi vorh[anden ...]
„**S. Stryck** in U. M. ad π. tit qui pot. [...]
„§. 3. **Ludovici** im Wechsel-Proc. c. [...]
„insonderheit in Leipzig, welchem Recht [...]
„Debitor in dem Wechsel-Briefe sub A. na[hment-]
„lich unterworffen, wie davon den Ge[...]
„und præjudicia quotidiana anführen [...]
„Sect. IV. von Wechsel-Br. p. 117. [...]
„hodegeta forens. c. 4. lit. f. p. 680. ja um [...]
„besorglichen Concursus creditorum willen [...]
„diese Conventionalis hypotheca in denen [Wech-]
„sel-Briefen allen Creditoribus als eine [...]
„liche Cautel angerathen, S. Stryck de [...]
„Contract. Sect. III. c. 5. §. 20.

„Da nun hier alle jura, præjudicia und [auc-]
„toritates pro conventionali hypotheca in c[a-]
„su creditorum zusammen harmoniren [...]
„solches in denen rationibus decidendi [...]
„kommen ausgeführet; so ist es ja [...]
„ein elender Zustand, wenn eine so [...]
„tige und auf so manche tausende anko[mmen-]
„de Sache einem entweder so unerfahrne[n ...]

gesinnigen und paßionirten Concipienten in die Hände fället, der den Partheyen durch ein [illegible]sprechen wenigstens Unkosten und Zeit-Verlust verursachet; Mithin dergleichen unbe[illegible] und gesetzloses Urtheil verdienet ab actis [illegible]viret zu werden. Aber noch unverschämter [illegible] der Concipient mit unverhofften und ge[illegible] Acta streitenden falschen Vorgeben, wenn er schreibet:

3. „Wäre in der Magdeburgischen Wechsel-„Ordn. Art. 33. die Clausula, in Wechsel-„Briefen, bey Verpfändung meines Vermö-„gens, ohne Effect. Da nun der V. L. „im Magdeburgischen nicht allein wohne, son-„dern auch NB. daselbst contrahiret, so müste „er sich nach diesem Recht gleichfals richten.

„Allein 1) falsch ist es, daß der Werderische Wechsel im Hertzogthum Magdeburg contrahi-ret, und dieses zeuget, daß sich der Concipient nicht die Mühe gegeben, den sub A. beygelegten Wechsel-Brief anzusehen. Dann in demselben [illegible] Leipzig, den 28 April 1723 an der Leipzi-ger [illegible]ster-Messe, da das Geld gezahlet und der Wechsel geschrieben worden. Dahero ex loco [illegible] die Sache zu beurtheilen, jus loci, in quo [illegible]mbium scriptum est, locum habet in quæstio-[illegible] de conceptione litterarum cambialium. Et [illegible]lum hoc jus obligatio inde contracta dijudi-[illegible] bet, Franck in mantissa camb. tit. 3. §. 3. 4. Falsch ist es 2) daß nach dem Magdeburgischen Rec[illegible] der Wechsel contrahiret. Dann der De[illegible] als ein Fremder, eben deshalben, damit [illegible] kein Streit vorfiele, sich in dem sub A. [illegible]egten Wechsel-Brief dem Leipziger Wechsel-Recht Buchstäblich unterworffen. Cur jura Cambialia differant, peropportunum [illegible] ut literis cambialibus inseratur clausula, [illegible] Leipziger Wechsel-Ordnung. Utpote [illegible] nprimis jura cambiorum definit, de Berger [illegible] ad Lauterbach. p. 436. Dahero der [illegible]uß dieser: Jus conventionale reliqua omnia [illegible] cambiis vincit. Quoties igitur inter partes [illegible]enit, ut observetur jus cambiale loci cujus [illegible] NB. peregrini: pactum est utilissimum [illegible] in mantissa camb. tit. 4. §. 12. Solchem [illegible] dann Wiederrechtlich heraus kommen wür-[illegible]de, anders, als nach demjenigen Wechsel-Recht, zu rechen, welchem sich der Debitor, als ein Fremder, der in dem Hertzogthum Magdeburg nicht gewohnet, in dem Wechsel-Brief selbsten unterworffen.„ Siehe Hermanns Jurist. Lex. [illegible] I. p. 276. u. ff. ingleichen Bastinellers [illegible] de Jure Creditoris Literarum Cambii cum vel [illegible] clausula hypothecæ in concursu.

Wechsel-Commercien, siehe **Wechsel-Handlung**.

Wechsel-Commiß, oder **Ordre**, siehe **Wechsel-Commißion**; **Wechsel-Ordre**, und **Wechseln**, (**in Commißion**) wie auch **Wechsel-Vollmacht in**).

Wechsel-Commissar, oder **Acceptant**, und **Correspondent**, siehe **Wechsel-Commißion**, [illegible] **Wechseln**, (**Vollmacht in**) wie auch **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Correspondent**.

Wechsel-Commißion und Factorey; wie [illegible] warum dergleichen Commißionen und Factoreyen bey der Wechsel-Handlung sehr nöthig, und wie man sich dabey zu verhalten habe, wird aus dem folgenden zu ersehen seyn. Weil nemlich das Wechsel-Negotium, oder die eigentlich nur vor Kauffleute gehörige Wechsel-Handlung ordentlicher Weise von einem auf den andern zuweilen sehr weit entferneten Ort, in alle Ende und Theile der Welt, getrieben wird, und dannenhero man auch nicht so gleich fort, oder gerade zu an den Ort der Zahlung, sondern über einen andern Ort, z. E. vom Amsterdam auf Straßburg über Franckfurt; ferner auf gantz Engelland über Londen, wie ingleichen auf die Handels-Plätze in Franckreich über Paris rc. zu Wechseln pfleget; so ist von selbsten leicht begreifflich, daß dieses nicht wohl anders, als durch getreue Bedienung von Commissarien und Factoren, so an denjenigen Orten, über welche man wechselt, oder wo die Wechsel-Briefe vorerst darauf gerichtet werden, wohnhafft sind, glücklich von statten gehen könne. Dergleichen Bedienung zwar nicht allein in Wechseln, sondern auch in andern Waaren-Handlungen, statt hat, u. sich jedesmahl nach einer gewissen eingeschränckten Ordre richtet, jedoch auch nicht umsonst, sondern um einen gewissen billigmäßigen Lohn, oder so genannte Provision geschieht, so wohl vor die Bemühung mit der Correspondenz, als vor Negotiirung der Partheyen, und Spendirung des Nahmens und Credits, dabey aber absonderlich im Wechsel-Handel ein jeder Negotiant besorgt und vorsichtig seyn muß, das ist, er muß von dem Zustande und den Umständen desjenigen, mit welchem er schliesset, gute Wissenschafft haben, so wohl in Ansehung dessen, den man in Commißion bedienet, als auch desjenigen, von dem man sich in Commißion bedienen lässet, weil man nicht allein im Remittiren, sondern auch im Betraßiren oder Belasten trauen, dahero, wem man traue, wohl zusehen, besonders aber, in was vor Ruff und Vermögen der Correspondent sey, wohl untersuchen muß. Denn ein unvermögender und ungetreuer Geremittirter könnte sich der eingehobenen Gelder bedienen, und darauf banquerottiren, wie hingegen der Traßate oder Bezogene sich die übermachte oder revalirte Provision zu Nutze machen könnte, wenn er auch gleich die auf ihn traßirte Briefe mit Protest zurück gehen liesse. Gleichwie aber die Wechsel-Handlung überhaupt entweder im Traßiren und Remittiren, oder betraßirt und beremittirt zu werden, bestehet; also wird nicht undienlich seyn, von jedem dieser Stücke in einem besondern Articel, in dem gegenwärtigen aber nur von der Wechsel-Commißion überhaupt, oder von demjenigen, was ein jedweder Committirter, so wohl vor sich selbst, als auch in Ansehung seines Principals oder Committentens zu beobachten hat, zu handeln. Wenn man also nicht directe auf denjenigen Ort, da man Geld giebt, oder haben muß, sondern auf einem andern Ort traßiret oder remittiret, und alsdenn von dannen den Belauf revaliren und remittiren lässet, an den Ort, da man den Avanzo hat, oder versorgen muß, so heißt solches insbesondere auf einen Ort über einen andern Ort, oder in Commißion wechseln. Also wechselt man auf Straßburg über Franckfurt; auf Bologna, Botzen, Florentz, Napoli, Rom und gantz Italien,

lien, über Venedig; auf Marsilien, Tours, und andere Orte in Franckreich, über Paris; auf gantz Engelland über Londen; ja man wechselt bisweilen auch über zwey Orte: z. E von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg und so fort. Man wechselt auf einem Ort über einem Ort, oder daß man recta an demjenigen Orte, auf welchem man wechseln will oder muß, keinen Riscontro findet; oder dieweil man mit mehr Avantage über einen Ort, als recta, wechseln kan. Wenn man auf einem Ort über einem Ort wechselt, muß man die Wechsel-Briefe machen oder machen lassen, zu bezahlen zu Last, von oder an jemand, der entweder dabey intereßiret, oder ein Commissarius oder Factor, der an dem Orte, über welchen man wechselt, oder wie die Wechsel-Briefe darauf zu dirigiret werden, und da die Bezahlung geschehen muß, wohnhafftig ist, oder zum wenigsten, der daselbst die Bezahlung thun oder thun lassen, oder fordern muß. Ein Commissarius, Commißionar, Committirter, oder Factor, wird also derjenige genennet, der einen andern entweder in Wechsel oder Handlung in Commißion, nach dessen Ordre oder Provision bedienet; wie hingegen die Provision der Lohn, den der Commissarius oder Committirte, und Factor bekommt, oder seinem Principali berechnet, so wohl vor die Bemühung die Correspondentz zu führen, als vor Negotiirung der Partheyen, und Spendirung seines Nahmens und Credits. Man negotiiret vor einen andern, wen man auf seinen eigenen Nahmen vor eines andern Rechnung in Commißion negotiiret, und man negotiiret durch einen andern, wenn man sich auch durch einen andern auf eigenen Nahmen in Commißion bedienen lässet. Man muß aber hierbey besondere Vorsichtigkeit gebrauchen und wohl zusehen, wen man in Commißion bedienet, wie auch wen man in Commißion bedienen lässet; insbesondere muß man im Wechsel-Negotio nicht alleine sorgen, daß man an einen vermögenden Correspondenten oder Haus remittiret oder remittiren läßt, sondern auch betraßirt und betraßiren läßt: dieweil man im Betraßiren oder Belasten trauen muß, da man entweder dem Betraßirten durch Rimessen, die Provision versorget, oder ihm revaliren lässet. Denn ein unvermögender und untreuer Betraßirter könnte sich, wie bereits gedacht, der übermachten oder revalirten Provision bedienen, und die auf ihn traßirten Briefe mit Protest zurück gehen lassen. Ein Committirter, der einen redlichen Principal hat, der nicht gewohnt ist, ihm seine Provision zu beschneiden, noch ihn zu hintergehen, ist verbunden, denselben aller möglichen Avantage geniessen zu lassen. Wenn aber ein Principal seinem Committirten die behörige Provision mißgönnet, und im Wechsel keine Courtage noch Brief-Porto, bezahlen will, der verursachet zum öfftern, daß sein Committirter die Unkosten, welche er effective hier und dar vorschiessen muß, in die Länge und Breite vor suchet und findet. Ein Committirter ist gehalten, mit der allerersten Gelegenheit seinen Principal von demjenigen Nachricht zu geben, was er vor desselben Rechnung negotiiret. Und dieses soll umständlich geschehen, daß er weiß, was

vor Parthey, in was Cours, auf was
tion, und mit wem er solche geschlosse
Ein vorsichtiger Kaufmann soll seinem C
tirten oder Factor, ob schon derselbige v
negotiirte Del Credere stehet, dennoch N
geben, mit wem er negotiiret habe, und de
mittirte ist auch verbunden, dasselbige z
und nicht allein, im Fall er Güter v
hat, zu berichten, wer sein Käufer ist,
auch, wenn er vor seines Patrons Re
nach Franckfurt, oder anders wohin
remittiret hat, davon zur Stunde keine B
Briefe geliefert sind, soll er melden, w
Traßirer ist, und also auch in andern vo
den Begebenheiten mehr. Ein Lastgeber
Principal ist verbunden, so bald er von e
Negotio, das vor seine Rechnung durch
Committirten geschlossen worden, Nachric
kommt, selbiges entweder zu approbiren,
zu verwerffen. Ein Principal ist nicht ve
den, alles, was sein Committirter thut, z
probiren; sondern es stehet bey ihm, ein
tium, daß sein Committirter ohne Ordre ge
than, wenn es nicht mit guter Intention,
Gefährde und um seines Besten willen
hen, zu mißbilligen, oder zu verwerffen.
gegen wenn ein Committirter seiner Ordre
gekommen, und die gegebenen Grentzen
überschritten hat; so muß der Principal
Lastgeber dasjenige approbiren, was sein
mittirter auf seine Ordre verrichtet hat,
auch schon übel ausschlagen solte. Der S
und Nachtheil im Wechsel-Handel, oder
gem andern Negotio, welches nach gegeben
dre geschlossen worden, wenn solche ohne
säumniß und Zuthun des Committirten ge
muß vom Principal, vor dessen Rechnung
tiiret wird, getragen werden. Ein Com
ter, der seines Principalen Ordre promt u
Stunde unverzüglich expediret, handelt nic
recht, ob er schon vorher siehet, daß sein
durch Differirung der Ordre profitiren
und dieweil Wechsel und Winde geschwind
stehen, und auch öffters präcipitiren; so
ein Committirter nicht lange raisonniren,
seinem Principal schädlich oder vorthei
sey, sondern muß dessen Ordre, so ferne e
ausführen, und der Belastung Folge le
wenn er nicht sicher und gewiß weiß, daß e
recht thut. Ein Committirter muß die vor
nem Principalen gegebene Ordre auch exact
genau observiren. Denn, wenn ein Comm
ter wider, ausser, oder über Ordre thut, und
Herr oder Lastgeber selbiges nicht approb
bleibet das Negotium vor des Committ
Rechnung; darum ist es in Bedienung
Commißion besser, ein Negotium zu unterla
als ausser oder über Ordre etwas zu unter
men. Die Regel: Man muß der empfang
Ordre gemäß leben, ob es auch zu dessen,
giebt, eigenen Schaden gereiche; muß nicht
zeit observiret werden. Denn wenn ein C
mittirter zuvorher siehet, er werde se
Principalen Schaden thun; so handel
nicht redlich mit ihm, daß er aus A
Provision von ihm zu gewinnen, seinem H

gewissen Verlust machet, und handelt er ichtiger, wenn er die gegebene Commißion t effectuiret, als wenn er sie vollstrecket und expediret. Ein Principal kan, wegen Nicht-ectirung einer Commißion an seinen Commit-en nicht allezeit Regreß des Schadens nehmen, er von versprochen hat, solche Commißion zu strecken, und ob er schon solches zu thun auch Macht hätte. Wenn ein Committirter et-s wider seines Herrn Ordre thut; so ist selbi-erzeit zur Ersetzung des Schadens und In-esse so aus diesem Negotio entstanden, gehal-. Wenn ein Committirter über Ordre gethan t; so stehet es nicht bey seinem Principal, die-Negotium vor seine Rechnung anzunehmen, d solche nach seinem eigenen Gefallen zu regu-n, sondern er muß entweder die Sache ap-biren, oder gantz und gar vor seines Commit-en Rechnung lassen. Wenn ein Committir-sei Ordre überschritten, und seinem Princi-, wenn er von seinem Negotio Nachricht gie-, gestehet, die Ueberschreitung auf den Fall Nichtgenehmigung auf sich zu nehmen; so ist der Principal das geschehene Negotium, wie abgehandelt worden, approbiren. Ein mittirter hat seinem Gewissen nach nicht ge-than, welcher, da er seinem Principal nu-könnte, solches nicht thun will, oder da er er selben Ordre negotiiret hat, den in de-gegebenen Grentzen geschlossenen Handel t, und den Avanzo vor seinen Gewinst ne. Der Committirte in Wechseln macht verdächtig, daß er seinem Principal den rech-Cours, darinnen er geschlossen hat, nicht an-, wenn er den Wechsel-Brief in einer extra-nen Geld-Benennung machet oder machen t. Z. E. zu Amsterdam ist man gewohnt, Wechseln nach Dantzig in Pf. Flämisch zu ⸗ ⸗ Groschen pro 1 Pf. Flämisch gerechnet; nedig wechselt man nach Amsterdam ge-nich in Ducati zu ⸗ ⸗ ⸗ Groschen Flä-ch der Ducato. Wenn nun die Wechsel-ie zu Amsterdam in Pohlnische Gülden, und Venedig in Pf. Flämisch gemacht werden, giebt dieses den Verdacht, daß derjenige, der die ie also machet, oder machen lässet, seinen respondenten bey Calculirung seiner eigenen ie im Course vervortheile. Wenn ein Com-tirter von unterschiedenen Principalen zu ei-nigen Handel Ordre hat, es sey in Wech-oder Kaufmannschafft, und solches ohne Li-tation; er aber seine bekommene Commißio-in indifferenten Coursen, die er nicht zu glei-n Theilen reduciren kan, expediret; so ist es schlicht unbillig, daß er denjenigen Patron, dem ihm am meisten gelegen, vor andern avantage geniessen lässet. Dennoch aber ist er pflichtet, die Course also einzurichten, daß dem selben Patron nicht der allerbeste, und dem an-dern der allernachtheiligste, zugerechnet werde, sondern es also zu incaminiren, daß er einem je-den Satisfaction gebe, und es bey ihnen allen verantworten könne. Wenn ein Committirter einerley Negotio von unterschiedlichen Patro-nen Ordre hat, dabey aber der eine einen gewis-sen Cours, und der andere hingegen keinen Cours limitiret, und er expediret dieser beyder Commis-sion, nach der limitirten Ordre, und noch mit grösserm Avanzo; alsdenn ist es billig, daß der-jenige den meisten Avanzo bekomme, der nichts limitiret hat, dieweil selbiger, (wenn mit Scha-den über des andern gegebene Ordre wäre ge-schlossen worden) sich mit diesem nachtheiligen Cours hätte müssen vergnügen lassen. Wenn ein Committirter von seinem Herrn eine doppel-te Commißion hat, welche in Traßiren und Re-mittiren bestehet, der muß das eine nicht thun, er wisse denn auch Rath, das andere zu effectui-ren. Denn in dessen Entstehung bleibt das halb gethane Negotium vor seine Rechnung. Der Committirte ist befugt, Courtage oder Mäckler-Geld seinem Principal zu verrechnen, ob schon der Handel von Mund zu Mund, und nicht in eines Mäcklers Beyseyn oder Calculirung ge-schieht; aber ein Committirter, welcher entwe-der, daß er Franco ohne Courtage dienen wolle, oder selbige über seine Provision zu geniessen, lie-ber etwas in dem Cours oder Bedingung des Negotii nachgiebet, der bedient seinen Herrn red-lich. Vor Courtage vom Wechsel, es sey im Traßiren oder Remittiren, wird anjetzo so wohl zu Amsterdam, als anderwärts, eines vor Tau-send gerechnet, ob es schon durch Gewohnheit eingeführet ist, (denn nach der Ordonnantz regu-liren sich die Mäckler so präcise nicht) daß in ei-nigen Wechseln mehr, in andern weniger, vor Courtage effective bezahlet werde. Siehe Pho-onsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 25. und Sie-gels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 269. u. f. inglei-chen Raumburgers Tractat von Wechsel-Sa-chen c. 12. wie auch die Artickel: **Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines an-dern); Wechseln (Vollmacht in); Wech-sel zu Buch stellen; Wechsel-Briefe (Pro-testirung der)**; und **Wechsel-Correspon-denz.** Diesem fügen wir noch einen kurtzen Aus-zug unterschiedener hieher gehöriger und in Sie-gels Corp. Jur. Camb. befindlicher Parere bey. 1) Welcher mündlich Commißion bekommt, Wechsel-Gelder an einem fremden Orte einzu-treiben, und bekommt den verlängst verfallenen Original-Wechsel-Brief nicht mit, schaffet aber dem Committenten anderswo Gelder, der bleibt ohne Anspruch, kan auch keines Betrugs beschul-diget werden, Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 16. 2) Wer Commißion, gegen Wechsel-Briefe kein abgesetzt Geld zu nehmen, auf sich hat, der muß dieser Ordre genau nachleben, oder dem Committenten allen Schaden gut thun. *Ibid.* p. 17. u. f. 3) Wo von einem Orte zum andern a Drittura oder gerade zu selten gewech-selt wird, ist derjenige so dahin Wechsel-Briefe vor zahlbar ausgegeben, und die mit Protest zu-rücke gegangen, nebst andern Spesen und Un-kosten, auch die auf den hierzu nothwendig ge-brauchten mittlern Ort gewendete zu vergnügen, schuldig. *Ibid.* p. 23. u. f. 4) Wer einen in Commißion auf sich traßirten Wechsel-Brief ein-mahl acceptiret hat, der ist schuldig, denselben auch bey erfolgtem Falliment des Traßirers zu be-

bezahlen; und da allenfalls der Präsentant, wegen dabey einlauffender Umstände betrüglich handelte, muß jener solches an diesen in der Reconvention suchen. *Ibid.* p. 33. u. f. 5) Wer einen in Commißion empfangenen Wechsel-Brief dem Committenten nach dessen Verlangen nicht wieder zurücke sendet, der kan die Indemnisation von diesem mit Bestande nicht verlangen. *Ibid.* p. 74. u f. 6) Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, und lässet den Brief an sich stellen; so bleibet er, krafft seines Indossements davor gehalten. *Ibid.* p. 134. u. f. 7) Wer eines andern Geld negotiiret, und den Wechsel auf sich, mit des Eigenthümers Verlangen, ausstellen lässet, ist vor allem Anspruche sicher, wenn gleich der Schuldner ausser Stand gesetzet wird, zu bezahlen. *Ibid.* p. 145. u. f 8) Wenn ein Traßirer dem Traßaten Ordre ertheilet, auf ihn wieder zu traßiren, ist jener schlechterdings die Tratte anzunehmen und zu bezahlen schuldig. *Ibid.* p. 162. u. f.

Wechsel-Commißion, (mündliche) siehe **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln (Vollmacht in).**

Wechsel-Commißion, (schrifftliche) siehe **Wechsel-Commißion** und **Wechseln (Vollmacht in)** wie auch **Wechsel-Correspondenz.**

Wechsel-Commißionar, oder **Acceptant,** s. **Wechsel-Acceptant,** und **Wechsel-Comißion**

Wechsel-Commißion, beremittirt zu werden. Es ist die Pflicht desjenigen, welcher Rimessen in Commißion bekommt, daß er denen Remittenten Nachricht gebe, und also, wenn selbige vor Rechnung eines Dritten ihm übermacht ist, soll er auch den Principal, oder denjenigen, der selbige concerniret, benachrichtigen, daß er solche Rimesse empfangen, und ob er von derselben Acceptation erhalten habe. Derjenige, der Rimessen in Commißion bekömmt, ist schuldig, alsobald und stracks derselben Acceptation zu procuriren, oder procuriren zu lassen, und auf Verweigerung zu protestiren, auch den Protest seinem Remittenten zurück zu senden. Derjenige, so vor Rechnung oder zur Disposition eines Dritten remittiret wird, kan selbige Rimesse nicht vor seine eigene oder des Remittenten Rechnung notiren; sondern ist schuldig, hierbey zugleich desjenigen Ordre und Disposition zu observiren, vor wessen Rechnung, oder zu wessen Disposition die Rimesse ihm übermacht worden. Wenn jemanden ein Wechsel-Brief zugesandt wird, zur Disposition eines Dritten, und selbiger an den Empfänger oder dessen Ordre zu bezahlen gestellet oder endoßiret ist, der kan, wenn der Empfänger diesen Dritten berichtet hat, daß er solchen Wechsel-Brief zu seiner Disposition empfangen habe, bey der Revocirung dem Sender zu Gefallen sein Wort nicht retractiren, sondern muß die Ordre und Disposition dieses Dritten abwarten. Jedoch, falls er diesem Dritten noch nichts notificiret hat; so kan und mag er, dem Inhaber zu Liebe, desselben nähere Ordre damit zugleich observiren. Wenn j… Geld in Commißion remittiret ist, und d… cipal ordiniret, selbige Summe ander… wieder abzugeben oder zu disponiren, … Remittirte, da er doch solches wohl thu… unterlässet oder negligiret, und das Geld behält: derselbe ist schuldig, seinem Princ… selben Schaden im Interesse, der ihn be… Vollziehung seiner gegebenen Ordre ver… wird, zu ersetzen. Wenn jemanden … Briefe anderswohin zu traßiren zugesen… den, und der Sender oder Principal den … in welchem er diesen revaliren, oder ihm … ruin zurück senden muß, limitiret, er … diesen limitirten Course entweder wegen Mangel oder Riscontro, oder wegen Cre… selben nicht eincaßiren kan; so handelt er … sichtig, wenn er selbige Briefe, welche in … co, oder an seines Principals Ordre zu … len endoßiret sind, wieder zurück sendet. … bey Retour dieser Briefe mit Protest, kön… wegen des Endossements vor denselben i… spruch genommen werden. Jedoch aber … sen zu entladen, kan er, wenn die Wechsel… fe an seines Principalen Ordre, und durch … be an seine Ordre zu bezahlen gestellet, o… doßiret seyn, dieses Indossement durch … und unleserlich machen, und die Briefe … rück senden. Bey dem allen aber, daß die … sel-Briefe gemacht seyn, an seine, des R… ten, Ordre zu bezahlen, und daß er den … von dem Remittenten empfangen habe, … bige nicht können verändert werden, so … alsdenn zu rathen, daß er auf den Rück… selben notificire, daß der Inhalt nicht an … sondern an des Gebers oder Remittenten … re Ordre zu bezahlen sey. Wenn jemand … nes andern Rechnung remittiret, und der … sel-Brief nicht acceptiret, oder wenn er … ret ist, am Verfall-Tage nicht bezahlet wi… hat der Remittirte die Freyheit, falls er di… der vor des Principals Rechnung nöthig ha… der Rücksendung des Wechsel-Briefes und … tells desselben Belauf, mit denen Protest… sten, Provision, Courtage und Briefs… auf den Remittenten vor des Principals Rech… herzutraßiren und hiervon dem Betraßirten … auch dem Principal behörige Nachricht zu … Wenn jemanden remittiret wird, und solch… differenten Briefen vor unterschiedene Rechn… vor einen mehr, vor den andern eine ger… Summe, die doch zusammen den Belauf … Rimessen ausmachen, und er dabey seine … richt hat, vor wessen Rechnung dieser, un… wessen Rechnung jener Wechsel-Brief ist, … eine dieser Rimessen nicht bezahlet wird; … sich der Remittirte, so gut er kan, deswege… den Remittenten revaliren. Und also, we… ser seine Widerbezahlung von dem Traßire… bekommen kan; so gereicht dieser Schade … ler derjenigen Last, vor deren Rechnung d… messen zusammen geschehen sind, i. Pfun… das ist ein jeder pro Rata vor die Summe … che vor seine Rechnung remittiret ist. Un… wenn Remittent del Credere stehet; so n…

andern auch pro Rata den Schaden
e. Wenn jemanden remittiret wird, ge-
uf ihn genommene Tratten, welche vor
e Rimessen verfallen, so, daß der Remit-
derer Rimessen sich nicht bedienen kan,
rch nemlich die Tratten zu bezahlen; so
ger, wenn es ihm gelegen fällt, von den
lirn, welche er zwischen der Zeit vorschiessen
ß wegen solches Vorschusses Interesse rech-
, nemlich ein halb pro Cent des Monats, und
hr, als 14 Tage, einen vollen Monat, und
niger, als 14 Tage, einen halben Monat
n; und wenn es ihm gantz und gar ungele-
. Geld vorzuschiessen, mag er gegen den
ll-Tag der Tratten auch den Traßirern reva-
n und das Provenu der Remissen zu seiner
sition und nähern Ordre bey sich behalten.
geschicht dieses alsdenn mit schlechtem Ver-
g des ersten Traßirers, und ist wenig Re-
rden Betraßirten und Remittirten. Der
n tirt, welcher remittiret und dagegen be-
wird, betencket es nicht wohl, wenn er sich
Drittel pro Cento vor Provision conten-
set, im Fall erstlich er das Brief-Porto sel-
muß, und seinem Principal es nicht
darff, oder andern Theils, wenn die
d hin und her, oder ein und anderer in Cou-
lo zu bezahlen lauffen, und der Empfang
Bezahlung, oder beyde zusammen, auf
Wechsel-Banck geschehen muß, oder drit-
geachtet ihm die Tratten früher vorkom-
s die Rimessen, und daß er folglich seinem
al blosser Dinge trauen und crediriren
; der viertens, wenn die Tratten vor den
n, (wenn es auch nur ein Tag wäre) ver-
und er die Tratten, ehe und bevor die
n eingekommen, bezahlen muß. Siehe
sens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 29.
egels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 309.

hsel-Commißion betraßirt zu wer-

Desjenigen, der in Commißion betraßi-
d, Pflicht ist, daß er, auf erhaltenen
on dieser Tratte promt und sonder Auf-
n den Traßirer rescribire, ob er seine
acceptiret habe, oder acceptiren werde,
estalt und vor desjenigen Rechnung, wie
gemeldet. Wenn die Tratte vor Rech-
nes Dritten geschehen; so muß der Be-
auch demselben avisiren, daß sothanige
e, und durch wen auf ihn traßiret sey,
nn solche zu bezahlen, ingleichen, ob er
atte vor seine Rechnung ricapitiret habe,
apitiren werde, oder nicht. Der vor Rech-
nes Dritten betraßiret wird, von welchem
Ordre hat, solche Tratte vor dessen Rech-
ricapitiren, und da der Traßirer ihm
ant ist, ein solcher handelt vorsichtig, und
cht, wenn er solche Tratte zu ricapitiren
gert, und wegen Nicht-Acceptation prote-
ässet. Wenn jemand vor Rechnung ei-
ritten, dem er nicht trauen will, oder
lchem er solche Tratte vor seine Rechnung
zu acceptiren keine Ordre hat, betraßiret wird, der kan und mag, wenn der Traßirer mehr als zu vermögend zu bezahlen ist, den Wechsel-Brief Sopra Protesto zu des Traßirers Ehren acceptiren; aber selbiger ist solchen Falls verbunden, dem Traßirer von dieser Acceptation Sopra Protesto promte und unverzügliche Nachricht zu geben. Wenn ein Betraßirter entweder vor Rechnung des Traßirers oder eines Dritten difficultiret, die Tratte vor des einen oder des andern Rechnung freywillig oder Sopra Protesto anzunehmen, der mag dieselbe S. P. zu Ehren eines Endossanten acceptiren, dafern der Brief durch jemand, dem er fidiret, indoßiret ist, und hat sich alsdenn an den Traßirer und an denjenigen, vor wessen Rechnung traßiret worden, zu halten, im Fall es ein Dritter ist, auch dem Indossanten, vor wessen Rechnung er die Acceptation gethan hat, davon Adviso gegeben, und an die letzte Protest-Acte es notiret auch daß er die Annehmung senden werde, sich selbiger wider seinen Traßirer bedienen zu können, versichert. Wenn der Betraßirte einen Wechsel-Brief S. P. zu des Traßirers oder Endossanten Ehren, aus Mangel des Aviso, oder Ordre, oder Provision desjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist, und hernachmahls diese Ordre oder Provision überkommet; so ist er verbunden, wenn er den Principal, vor dessen Rechnung traßiret ist, nicht disgoustiren will, den Traßirer oder Endossanten von seinem Obligo zu liberiren, und ihm zu avisiren, daß er die Tratte vor desjenigen Rechnung, vor den er selbige traßiret hat, freywillig zu bezahlen, annehmen, und ihm liberiren wolle. Wenn ein Betraßirter einen Wechsel-Brief acceptiret, mit des Traßirers Obligo; so ist er verbunden, am Verfall-Tage dem Traßirer zu benachrichtigen, ob derjenige, vor wessen Rechnung er traßiret hat, die Provision versorget, oder gnugsame Ordre zur Bezahlung gestellet habe, und ob er ihn deswegen schadloß halte, oder nicht, zu seiner Nachricht. Wenn man vor Rechnung eines Dritten betraßiret wird, mit welchem man niemahls Correspondentz gepflogen, noch desselben Handschrifft kennet; so muß man, ungeachtet der habenden Ordre eines Principalen, in Acceptirung sothaniger Summe, die von diesem Manne getraßiret ist, gleichwohl sich wohl vorsehen, und vor allen Dingen keine solche Wechsel-Briefe acceptiren, ohne von dem Traßirer Aviso zu haben, und nachdem man erst desselben Handschrifft, dafern es geschehen kan, hat recognosciren lassen. Derjenige welcher mündlich, oder durch Briefe vor eines Dritten Rechnung eine gewisse Summe angenommen, welche auf ihn oder seine Rechnung traßiret wird, und an denjenigen, an welchen diese Promesse geschicht, auf welche der Dritte genau siehet, und creditiret, recapitiren soll; so ist der Versprecher in Regard desjenigen, an welchen er das Versprechen gethan hat, zwar obligiret, kan aber gleichwohl, im Fall er desselben Wechsel-Brief, so vor Rechnung eines Dritten traßiret ist, zu recapitiren verweigert, durch den Inhaber oder Vorzeiger desselben, bey parater Execution nicht darzu angehalten werden. Man muß keine Wechsel-

 Briefe,

Briefe, die vor eines Dritten Rechnung traßiret sind, recapitiren, man habe denn desselben deutliche und expresse Ordre, und daß solches dieser Ordre gemäß eingerichtet sey. Wenn ein Committirter vor seinem Principal Ordre hat, eine gewisse Summe von einem Dritten a Uso vor seine Rechnung zu recapitiren, und dieser Dritte auf Sicht traßiret, dieweil er, laut seines Aviso, auf Uso zu traßiren keine Gelegenheit finden können; in solchem Fall ist der Betraßirte befugt, die Tratte zu ricapitiren S. P. zu Ehren und vor Rechnung des Traßirers, und sich auf selbigen zu revaliren, wenn er vor dem Principal keine Ordre hat, wie er seinen Vorschuß wieder bekommen solle. Wenn ein Committirter von seinem Principal Ordre hat, einige Tratten vor einem Dritten a Uso zu ricapitiren, und dieser Dritte keine Gelegenheit eher, als nach Verlauff halb Uso, zu traßiren findet, und ihm alsdenn halb Uso wiederum gebühret; in solchem Fall ist der Betraßirte schuldig, wenn er dem Principal zu dienen gewogen ist, diese Tratte freywillig zu ricapitiren. Wenn jemand in Commißion betraßiret ist, und Ordre hat, sich anders woher, woselbst er kein Geld findet, oder in dem limitirten Course dahin nicht traßiren kan, zu revaliren, und keine Gelegenheit hat, die Gelder zu der von ihm acceptirten Tratte Vergnügung oder Bezahlung zu verschiessen; so ist er befugt, falls er anders nicht kan, sich recta auf den Traßirer oder anderswohin, auch selbst über den gegebenen Limito in dem besten Cours den er bedingen kan; zu revaliren. Wenn jemand in Commißion betraßiret, und der Wechsel-Brief bey ihm acceptiret ist, die Bezahlung aber am Verfall-Tage nicht gefordert wird; so soll er dennoch alsdenn denjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, vor derselben Belauff, als ob er sie bezahlt hätte, belasten, dieweil er jederzeit, wenn selbige ihm abgefordert wird, vor die Bezahlung verobligiret ist und bleibet. Der Acceptant eines Wechsel-Briefes in Commißion, der auf Zeit in ihn traßiret, und gegen den Verfall-Tag durch den Traßirer wieder tractiret und mortificiret worden, ist befugt, von dem Traßirer zu prätendiren, ihm seinen acceptirten Wechsel-Brief zukommen zu lassen, und ist der Traßirer hierzu verbunden; er soll aber vorhero auf selbigen deutlich notiren, daß er durch den Traßirer selbst tractiret und wieder bezahlt sey, und alsdenn zum Zeichen der Annullation zerreissen oder durchschneiden; und ist der Traßirer obligiret, dieser Annullation ungeachtet dem Betraßirten zum wenigsten halbe Provision gut zu thun. Wenn ein Committirter oder Factor wegen der in Händen habenden Güter und Effecten, oder welche ihm zu seiner Disposition gesendet worden, betraßiret wird; so hat er, wegen seines Vorschusses, auf selbige Güter die Präcedenß, indem der Principal oder Sender derselbigen Macht hat, sich an die Güter zu halten. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 28. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 307. u. ff.

Wechsel-Commißion zu remitti[n], in Commißion remittiren, und del [Credere] stehen. Derjenige, so in Commißi[on remit]tiret, thut solches entweder vor [Rechnung] desjenigen, an welchen er remittir[et, oder] vor des Dritten Rechnung, und er [stehet del] Credere vor die Rimessen, oder er st[ehet nicht] davor. Ein Geber in Commißion [hat son]derlich zu mercken, daß er die Wechs[el-Briefe] vermöge seines Principals Ordre zu verfertigen lasse, und muß er sich n[icht ver]säumen, oder nachläßig seyn, selbige [zur] Versendung nach Erfordern zu endoßir[en]. Geber in Commißion, der die Wechs[el-Briefe] directe an seinen Principal, oder an [dessen] Ordre, oder auf Ordre von demselbe[n an ei]nem Dritten directe, oder an desselbe[n Ordre] zu bezahlen, hat einrichten lassen, der [...] ist befugt, nachdem er sich besonnen, [daß die] Wechsel-Briefe noch nicht versendet, o[der aus] den Händen gegeben worden, solche [...] verändern, und an jemand anders [...]len, einrichten zu lassen. Wenn ein G[eber in] Commißion die Wechsel-Briefe auf sein[es Prin]cipals Ordre an einen Dritten gesen[det, und] in dem Advis-Briefe an denselben [...] primiret hat, vor wessen Rechnung die [Rimes]sen seyn; so kan weder er, noch sein [Princi]pal, selbiges zum Präjudiß denjenigen, [an den] die Rimessen gesendet werden, wiederruf[en. In] dem Adviso-Geben hat der Geber n[...] dasjenige zu observiren, was in dem [vorherge]henden Articel dem Traßirer auf Co[mmißion] vorgeschrieben und angewiesen wird. [Ein Ge]ber in Commißion, wenn er remittire[t vor je]mandes Rechnung, der an dem Orte, [wohin er] chen er remittiret, nicht wohnhafft i[st, han]delt vorsichtig, daß er den Prima-[Wechsel-]Brief recta dahin versende, und die [Accepta]tion fordere, damit er bey deren [Verweige]rung auf das geschwindeste davon N[achricht] habe, und dem Traßirer Satisfactio[n geben] lassen könne; und weil er seinem Co[rrespon]denten oder Principal doppelte Briefe [geschrie]ben hat, kan er dem Traßirer auch [...] Briefe abfordern, welche er ihm auc[h nicht] zu verweigern hat. Wenn bey Retou[r] eines Wechsel-Briefes mit Protest weg[en nicht] Bezahlung der Geber von dem Traßi[rer mit] dem Her-Wechsel, Unkosten und Pr[ovision] Wiederbezahlung bekommt; so ist er seine[m Cor]respondenten oder Principal ferner zu ant[worten] nicht schuldig, als wegen des Her-Wechs[els und] Unkosten, welche bey ihm vorgeschossen, [...] Debito gebracht worden, oder werden sollen. [Und] was die Provision betrifft; so gehöret selbi[ge dem] Geber in Commißion vor die Wiedererl[ange]rung des Her-Wechsels. Wenn ein G[eber in] Commißion vor die Rimessen nicht del C[redere] stehet, handelt er sehr unvorsichtig, daß [er die] Wechsel-Briefe an seine Ordre zu [stel]len einrichtet, und selbige endoßiret. [Denn] also stehet er effective del Credere, ohn[e etwas] davor zugeniessen. Es ist auch nicht [...]theyl, wenn schon ein Geber vor die R[imessen]

t, daß er Wechsel-Briefe an seine Ordre zu be-
er verfertigen lasse, und selbige endoßire. Die-
ab wird dennoch von vielen vornehmen Ban-
ren, damit der Traßirer nicht wissen soll, an
remittiren, practiciret; welches aber grosse
o ichtigkeit ist. Denn 1) kan das Endoßi-
versäumet werden, und daraus Streit und
hen entstehen. 2) Kan der Geber hier-
nicht allein von seinem Principal, son-
n ich von jedem Inhaber, in Anspruch ge-
n n werden. 3) Machet er durch das
rement dieses Briefes seinen eigenen Brief,
obligiret sich zu seines Principals Behuf,
t llein vor die Valuta, die er bey ihm ge-
sondern auch vor den Her-Wechsel und Un-
u stehen. Ein Geber in Commißion, der
Ordre stehet, mag bey Retournirung eines
-Briefes mit Protest wegen Nicht-Accep-
or nachdem er mit dem Traßirer über den Her-
l und Unkosten tractiret, und davor Satis-
bekommen hat, wenn er den Wechsel-Brief
ßiret hat, mit andern Rimessen von der-
Summe, und die auf eben selbige Zeit verfal-
in bezahlen, in den Ort zu bezahlen, oder zur
ng an die remittirte Summe am Verfall-
Ordre zu stellen; sondern ist verbunden seinen
l den Avanzo des Her-Wechsels gemessen
. Jedoch, wenn er den Wechsel-Brief
hat, mag er absolut darmit gedachter maß-
rügen, und der Principal muß darmit zu-
n yn; dieweil der Geber durch das Endosse-
n diesem Briefe seinen eigenen Brief ge-
t, und ihm sowohl, als dem Traßirer, oder
dern Endossenten frey stehet, die Parthey
Bezahlung am Verfall-Tage zu adjusti-
in Geber in Commißion, so del Credere ste-
ey Retournirung eines wegen Nicht-Be-
protestirten Wechsel-Briefs, bey Ungele-
oder Unvermögen des Traßirers nicht ge-
n inem Principal mehr, als die Summe, die
e Valuta deboursiret hat, gut zu thun, und
obligiret zur Ersetzung des Her-Wechsels
osten, dieweil er von keiner mehrern Sum-
von denen gegebenen Valuten, Provision
n vor das del Credere stehen, bekommen
er, wenn er von dem Traßirer wegen des
echsels und Unkosten Satisfaction erhält,
schuldig, selbige seinem Principal zu verrech-
cht aber die an seinem Traßirer verrechnete
on, es wäre denn die Parthey effective wie-
ar a Point mit Provision und Unkosten re-
Ein Geber in Commißion, mit del Cre-
bey Retournirung eines wegen Nicht-Be-
protestirten Wechsel-Briefes obligiret,
Principal zur Stunde und unverzüglich die
Valuta validiren oder gut thun zu lassen,
er, da er del Credere stehet, sich nicht allein
Solvendo seyn, sondern auch vor die prom-
ahlung verbindet; aber alsdenn laufft die
sse und der Her-Wechsel zu des Gebers
wenn der Traßirer keine promte Satisfa-
un kan, und gleichwohl hernach mit Inter-
ahlet, oder daß die Bezahlung aus trans-
n Effecten mit Interesse gefunden wird.
ein Geber in Commißion mit del Credere
Bezahlung eines wegen Nicht-Bezahlung

protestirten Wechsels Ordre stellet, ist er befugt, seinem Principal dasjenige, so er effective vor die Bezahlung mehr vorschiesset, oder vorgeschossen hat, anzurechnen, als ob er die Valuta bezahlet, und seinem Principal in Debito gebracht hat, ausgenommen, daß die Verrechnung des Wechsel-Schadens und der Unkosten durch oder vor den Principal gegen den Traßirer offen stehet. Ein Geber in Commißion mit del Credere, der den Wechsel-Brief an Ordre seines Principals oder eines Dritten zu bezahlen machen lässet, ist gehalten, (ob schon derselbe über unterschiedene Orte eincaßiret wird, und er dieser Ursache wegen erst nach Verlauff einiger geraumer Zeit erfähret, daß der Wechsel-Brief nicht bezahlet, sondern protestiret worden) diesem ungeachtet seinem Principal vor die Summe, die er vor die Valuta ausgegeben, Rede und Antwort zu geben, da der Traßirer noch einige Zeit, nachdem man die Protestation recta hätte haben können, bey Vermögen gewesen. Wenn jemand in Commißion mit del Credere in seinen eigenen Briefen remittiret, so ist selbiger, dieweil er auch Traßirer ist, bey Retournirung derer Briefe mit Protest wegen Nicht-Bezahlung seinem Principal wegen der Ersetzung des Her-Wechsels und der Unkosten, eben gleich, als wäre er ein fremder Traßirer, verobligiret. Wenn jemand in Commißion mit del Credere remittiret, und die Briefe zu Last desjenigen, dem er remittiret, stellet; so ist der Risco wegen des del Credere stehens mit dem Verfall-Tage zum Ende; so, daß, wenn der Betraßirte, der auch zugleich der Remittirte ist, des Tages nach dem Verfall-Tage manquiren solte, oder binnen denen gesetzten, oder gewöhnlichen Nachsicht-Tagen, wegen Nicht-Bezahlung wider ihm selbst nicht protestiret, es zu Schaden des Principals, und nicht des Gebers in Commißion, gereicht. Wenn aber der Betraßirte vor dem Verfall-Tage manquiret, oder binnen den Nachsicht-Tagen wider ihn selber wegen Nicht-Bezahlung protestiret; so gereicht es zu des Gebers Schaden, dieweil er auch der Traßirer ist, oder zu Last derjenigen, vor dessen Rechnung die Tratte geschehen ist. Wenn ein Geber in Commißion von seinem Principal Ordre hat, anderswohin an jemand von seinen Correspondenten, den er vor vermögend hält, zu desselben Principalen Disposition sichere Summen mit seinem del Credere zu remittiren, und der Geber seinem Principal von denen Rimessen, die er thut, und an wen er selbige thut, Nachricht giebet, und selbige Rimessen bey dem Geremittirten wohl ankommen und empfangen werden; so ist der Geber, wenn der Geremittirte über sein und jedermanns Vermuthen mit denen Geldern falliret und durchgehet, nicht gehalten, vor selbige zu respondiren; weil das del Credere alleine auf das Uebermachen derer Gelder und die Bastanz der Briefe, und nicht desjenigen, an welchen selbige übermacht werden, regardiret, durch den derselbe von dem Moment an, oder, daß sie bey dem Geremittirten empfangen seyn, und zu des Principals Disposition gewesen sind, und da diese versäumt, oder er keine Gelegenheit gehabt hat,

hat, alsbald über selbige zu disponiren, solche zu des Geremittirten Händen fidiret und vertrauet hat. Wenn ein Committirter, der anderswohin zu traßiren, und den Belauff auf einen andern Ort zu remittiren Ordre hat, und indem er del Credere stehet, es ungleich trifft, und vor seine Tratten von denen Falliten keine Bezahlung bekommt; so ist er den Schaden zu ersetzen schuldig, dieweil das del Credere in solchem Fall auf das gantze Negotium und nicht allein auf die Rimessen siehet. Ein Committirter, der einem Auswärtigen in Verkauffung derer Güter bedient ist, und dem er vor die Schulden del Credere stehet, stehet doch nicht del Credere vor die Rimessen, die er an seinen Principal aus diesen eingekommenen Schulden übermachet, es sey denn, daß er es durch specialen Contract einwillige. Ein Geber in Commißion muß nicht so leicht bey Anticipation in Riscontro von demjenigen Avanzo, der nach der Vorrechnung seines Patrons noch einkommen soll, remittiren; und wenn er es thut, muß er expresse in dem Advis-Briefe mit melden, daß diese Rimessen bey Anticipation ausser seinem Präjudiß geschehen, indem die Gelder, die dargegen zu contraponiren sind, noch nicht eingekommen seyn. Also ist es auch mit dem Traßirer bewandt. Ingleichen macht sich ein Geber in Commißon, er stehe del Credere, oder nicht, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er geschlossen, seinem Correspondenten oder Principalen nicht anrechne, wenn er die Wechsel-Briefe machen lässt, oder indoßirte Briefe annimmt, worinnen die gewechselte Summe in einer andern Geld-Benennung, als darinnen man ordinair die Briefe zu machen gewohnt ist, exprimiret. Dieweil ein Geber in Commißion zu remittiren nicht gehalten ist, wenn er in dem von seinem Principal gegebenen Limito keine Briefe antreffen kan, dieweil er auch keinesweges verbunden, dasjenige, was daran manquiret, zu suppliren und beyzulegen; so ist er hingegen auch nicht befugt, wenn der Cours unter dem Limito laufft, seinem Principal selbigen in dem gegebenen Limito anzurechnen. Wenn er aber mit seinem del Credere jemanden, der nicht grossen Credit hat, oder nicht allenthalben bekannt ist, fidiret, und unter dem Cours mit ihm tractiret; so mag er die Gefahr des Briefes auf sich nehmen, und seinem Principal die Rimessen im Cours der besten Briefe wohl anrechnen. Wenn er aber nicht del Credere stehet, und sein Principal mit dem Briefe Gefahr läufft; so verkürtzet er ihn, indem er ihn die Avantagen auch nicht geniessen lässet. Wenn jemand eine remittirte Summe oder einigen andern Avanzo, per a Point zu remittiren, und hiervon Provision zu rechnen hat, derselbe ist nicht befugt, von dem völligen Avanzo, den sein Principal bey ihm hat, Provision zu rechnen, sondern allein von der Summe, welche er remittiret. Denn sonsten rechnet und geniesset er Provision von Provision. Z. E. Wenn man 1000. Flämisch mit del Credere zu remittiren hat; so wird zwar insgemein vor 2. Drittel pro Cento 40. Fl. Provision und vor 1. per Mille 6. Fl. Courtage gerechnet, und vor 5935. Fl. remittiret, c[…] dieses, daß die Courtage die Summe, […] effective remittiret gegen 1. per Mille, ni[…] als 5. Fl. 19. St. ist, so ist doch auch […] vision nicht mehr als 39. Fl. 14. St. zu […] also 35. Fl. und 13. St. betragende, […] feriret also 7. St. die ein Remittent o[…] mittent, ihm zum Besten, zu viel rechne[…] he **Phoonsens** Amsterdam. Wechsel[…] c. 27. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I[…] u. ff.

Wechsel-Commißion zu traßiren[…] Wechsel traßiren in Commißion geschi[…] weder vor Rechnung desjenigen, auf […] traßiret, oder vor Rechnung eines […] Wenn man vor desjenigen Rechnung […] auf den man traßiret; so muß man […] geschwind avisiren, was vor Summe […] worden, und solches muß deutlich gesche[…] wie viel Briefen, unter welchem Dato, […] und wenn zu bezahlen, von wem die Va[…] was Cours und wie viel Gülden vor de[…] lauff ihm in Credito sollen gebracht […] Es gebühret sich nicht vor Rechnung ein[…] ten zu traßiren, ohne erstlich von selb[…] presse und speciale Ordre zu solcher Traß[…] haben. Wenn man vor Rechnung ein[…] ten traßiret, muß man von diesem Nego[…] alleine demjenigen, auf den man traß[…] dern auch demjenigen, vor den man traßi[…] so geben. Unter redlichen und rechtsc[…] Kaufleuten wird vor recht observiret, da[…] jemand eine Summe Geldes auf einen […] siret hat, derselbe Traßirer verbunden […] selbiger Tratte mit der ersten und be[…] Post darnach seinem Principal zu avisi[…] wessen Rechnung die Tratte geschehen ist[…] **lekeuren** 2. Del Cap. **van den Gebr**[…] **van Amsterdam.** An denjenigen, auf […] man vor eines Dritten Rechnung traßir[…] man avisiren, erstlich und vor allen Din[…] wessen Rechnung man traßiret; ferner, […] Summe, in wie viel Briefen, unter w[…] to, an wen und wenn zu bezahlen, […] von wem die Valuten sind; aber es ist n[…] thig den Cours zu melden, es sey denn, d[…] ner fremden oder sothanigen Geld-Ben[…] gewechselt wäre, in welcher man des Orts […] Bezahlung geschehen muß, kein Buch […] nung hielte, und daß der Belauf des […] Briefs daselbst nach dem contrahirten Cou[…] gerechnet werden müste; gleichwie man […] sterdam auf Dantzig, Königsberg und […] holm zu wechseln gewohnt ist. An den […] pal, vor den man traßiret, ist unnöthig […] sondere zu avisiren, in wie viel Briefen, o[…] wem genegotiiret sey; sondern nur allein a[…] man traßiret habe, was Summe, auf w[…] zu bezahlen, in was Cours gewechselt […] und wie viel Gülden vor die Valuta einko[…] und ihm creditiret werden sollen. In […] tung derer Wechsel-Briefe, so vor Rechn[…] nes Dritten traßiret werden, wird bey […] Traßirern observiret, daß sie mit diesen […] schliessen: **Der Herr thue gute Zahlung […] stelle es auf Rechnung des Herrn N. N.**[…]

er[illegible]n die ersten Buchstaben des Nahmens
nd Zunahmens oder von desjenigen, vor wes-
n Rechnung die Tratten geschehen, geschrieben,
[illegible] Prácavirung, daß der Betraßirte hernach
ich excipiren könne, ob wären die Tratten vor
oth nige Rechnung von ihm nicht angenom-
men und bezahlet worden. Man traßiret auch
wol auf jemand vor Rechnung eines Dritten,
en der Betraßirte nicht kennet, und öffters lan-
ge Zeit nicht weiß, wer er sey; aber solche Tratten
esch hen allezeit mit Obligo des Traßirers.
[illegible] A. P. hat Geld vonnöthen, B. sein guter
Freund aber hat keine Gelegenheit, ihm selbiges
vor zuschiessen, wohl aber Credit bey C. zu Vene-
dig der hingegen den A. P. nicht kennet; auf
wel en er dem A. P. zu dienen eine gewisse
Summe traßiret, mit Aviso, daß er diese
Summe vor Rechnung des A. P. dessen Nah-
men er beyfüget, mit seinem Obligo traßire,
der über, daß er diese Summe vor seine apar-
te Rechnung traßire; A. P. begehret daneben,
[illegible] unter diesen Littern eine aparte Rechnung
[illegible] dieser Tratte gehalten, und dieselbe Summe
[illegible] Point seiner Ordre zu Folge revaliret
[illegible] Diese Methode von Wechseln ist auch
[illegible] ...lich, im Fall aber A. P. Debitor wä-
[illegible] B. und, dieweil es ihm ungelegen fällt
be hien, um Aufschub bittet; da sie denn
[illegible] eins einig werden, daß A. damit er sich
[illegible] Geldes bedienen könne, auf jetzt gemeldete
[illegible] Rechnung des A. P. auf seinen Cor-
respondenten C. traßiret, und ihn wieder be-
[illegible] lässet. Siehe Phoonsens Amsterd.
[illegible] Gebr. Beylagen Lit. H. und Siegels
Corp. Jur. Camb. P. II. p. 364. Man traßiret
[illegible] wohl bisweilen auf jemand vor Rechnung
[illegible] Dritten, auf Ordre eines Vierten. Zum
[illegible] B. zu Antwerpen hat Ordre von D.
[illegible] Madrit, daß er seinetwegen auf C. nach Ham-
burg traßire. Weil aber B. daselbst keine
[illegible] findet; so ordiniret er an A. nach Am-
[illegible] solche Summe auf C. vor Rechnung
[illegible] D. zu traßiren, und ihm zu remittiren.
[illegible] B traßiret auf A. mit Ordre, daß er sich
[illegible] vor Rechnung des D. revaliren möge.
[illegible] Commißion aber muß A. anders nicht,
[illegible] des B. Obligo, annehmen; und indem
[illegible] C. traßiret, muß er ihm zugleich berich-
[illegible] daß er auf Ordre von B. und vor des
[illegible] Rechnung traßiret, und er muß auch von
[illegible] Tratte an B. Aviso und Raison geben.
[illegible] aber ist unnöthig, daß A. obschon die-
[illegible] Gewerbe vor des D. Rechnung geschieht,
[illegible] diesem D. deswegen correspondire, als wel-
[illegible] des D. sein Thun und Pflicht ist. Phoon-
[illegible] Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit.
[illegible] Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 365.
[illegible] ein Traßirer in Commißion seine Briefe
[illegible] jemand giebt, der ihm die Valuta nicht promt
[illegible] let; so ist er gehalten, die Bezahlung mit
[illegible] und parater Execution zu fordern, und
[illegible] er ihm keine Zeit oder Aufschub geben, als
[illegible] ein Risco und Gefahr, wenn ein Traßirer
[illegible] Commißion dem Geber einige Zeit zustehet,
[illegible] nen er die Valuta bezahlen möge, und da-

vor Avanzo in dem Cours geniesset, und diesen Avanzo seinen Principal, vor wessen Rechnung er traßiret, geniessen lässet; so ist der Principal, so bald er von diesem Negotio unter dieser Condition Bericht bekommt, gehalten, dieselbige Zeitgebung zu approbiren; oder falls er sie nicht approbiret, muß er dem Traßirer den Avanzo geniessen lassen, mit Bedinge, daß derselbe die Valuta nach Cours courant verantwortet und gut thut. Ein Committirter, welcher Ordre hat, auf einen Dritten auf Sicht zu traßiren, thut sehr unvorsichtig, wenn er auf Zeit traßiret. Vor allen Dingen soll ein Traßirer in Commißion observiren, daß er nicht nach Sicht traßiret, sondern allezeit auf einen fest gestellten Tag, oder nach Dato. Wenn ein Committirter Ordre hat, in Cours courant auf einen Dritten zu traßiren; so gebühret ihm nach Ordre zu thun, wenn auch schon der Cours seinem Principalen nachtheilig seyn solte. Der Principal, vor wessen Rechnung traßiret wird, muß sich mit sothanigen Cours, als sein Committirter effective bedungen hat, vergnügen, ob auch schon selbiger um ein merckliches zu seinem Schaden seyn solte, es sey durch Miß-Credit des Traßirers, oder durch Verlauff des Courses. Es geschicht wohl, daß ein Traßirer in Commißion, welcher in einem nachtheiligen Cours traßiret hat, und da er auf seinen Principal mit Avantage traßiret, zuweilen viel, zuweilen weniger, an seiner Provision einbüssen muß. Dahero, weil dieses geschiehet, kan es auch vor keinen Betrug gerechnet werden, daß ein Traßirer, der in einem sehr vortheiligen Cours negotiiret hat, die Parthey seinem Principalen, in Cours courant traßiret, giebet und anrechnet: Der Traßirer in Commißion machet sich bey seinem Principal, vor dessen Rechnung er traßiret, verdächtig, daß er den rechten Cours, darinnen er negotiiret, ihm nicht anrechne oder gut thue, wenn er die Wechsel-Briefe in einer andern Geld-Benennung formiret, als man solche zu formiren gewohnt ist. Denn alsdenn kan der Traßirer den Cours vom Wechsel, darinnen er solte geschlossen haben, aussetzen, und seinem Principal, so hoch als er nur will, anrechnen; dahingegen, wenn die Wechsel-Briefe auf die gewöhnliche Weise, wie von Alters her im Gebrauch ist, gemacht werden, und in selbigen der Cours exprimiret wird, auf solche Weise der Cours nicht höher angerechnet werden kan, als effective gewechselt worden; es müste denn durch Betrug und Verabredung mit dem Geber geschehen. Und dieses ist die Ursache, warum man anjetzo wohl mehr Frantzösische, dann und wann auch wohl Venetianische Wechsel-Briefe findet, welche an statt von - - - so viel Cronen oder Ducati zu - - - so und so viel Grot Flämisch in Gülden oder Pf Flämisch in Amsterdam oder anderswo zu bezahlen lauten. Es ist einem Traßirer in Commißion zu rathen, daß er die Acceptation seiner Tratten insbesondere, wenn dieselben auf einem Dritten, und nicht recta auf denjenigen, vor wessen Rechnung er traßiret, geschehen, ohne Verzug procurire und fordern lasse. Wenn ein Committirter Ordre hat, Gü-

ter zu providiren, und sich vor den Belauf auf einem Dritten zu revaliren, und er seinen Principal nicht genugsam kennet oder fidiret; so ist es wohl gebräuchlich, daß der Committirte denjenigen, auf welchen zu traßiren er Ordre hat, von solcher Ordre benachrichtige, mit Bitte, ihm wieder zu vermelden, ob er seine Tratten vor Rechnung eines solchen und solchen Freundes annehmen werde, oder nicht, und damit es ihm zu seiner Nachricht dienen könne. Derjenige, der in Commißion vor jemands Rechnung an einem andern Ort zu traßiren, u. den Belauf nach einem andern Platze zu geben, oder einige Summe auswärts zu remittiren, und den Belauf auf einen andern Ort zu revaliren hat, muß nicht geben, ehe und bevor er wisse, ob er traßiren könne. Denn solchergestalt würde er selber vorschiessen müssen. Auch muß er nicht traßiren, bevor er wisse, ob Gelegenheit zu remittiren vorhanden sey. Denn also würde er von seinem Principal Avanzo bekommen, den er doch nicht disponiren könnte. Und also, wenn die Gelegenheit, beydes zum traßiren und geben, sich offeriret, muß er, bevor er schliesset, seinen Ueberschlag machen, und zusehen, ob er nicht etwan mit einem sothanigen Cours, darinnen er schliessen kan, die Ordre seines Freundes (wenn er nehmlich ihm solche gelimitiret hat) nicht überschreite. Wenn ein Committirter per a Point, das ist, nach der accuraten Summe, die er haben muß, zu traßiren hat, es geschehe durch Wechsel, oder Saldo von einer Rechnung; alsdenn muß er zu der zu verrechnen habenden Provision, Courtage, Brief-Porto und andern Unkosten, die Summe, die er zu traßiren hat, hinzu setzen und selbige damit vermehren. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 26. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 300. u. ff.

Wechsel, Committent, oder **Traßirer**, siehe dieses Wort, im XLV Bande, p. 29. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Contract**, wie auch **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Committirter, oder **Factor**, siehe **Wechsel-Commißion**.

Wechsel-Compagnie, siehe **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Compagnons, oder **Consorten, Gesellschaffter, Interessenten, Participanten**, und **Theilhaber** an einem ausgestellten oder verhandelten Wechsel-Briefe, heissen alle diejenigen, welche entweder einen ausgestellten Wechsel-Brief in Gesellschafft unterschrieben haben, oder sonst dabey intereßiret sind, und nach Gelegenheit davon entweder einigen Vortheil zu hoffen, oder dagegen Schaden zu besorgen haben. Und ist also, was besonders in dem Artickel: **Wechselfähige Personen**, nur von eintzelen Personen gesagt worden, solches auch auf gleiche Weise, von solchen Compagnons oder Gemeinhabern und deren Wechsel-Verbindlichkeit zu sagen, und kein Zweifel, daß allen und jeden Gesellschafften, so wegen der Compagnie Gelder auf Wechsel gegeben, auch die davor empfangenen Briefe so wo[...] die Wechsel-Verbindlichkeit aus selbige[...] eines jeden besonderm Antheil erlanget [...] Denn die Natur der persönlichen Klagen [...] cket dieses, daß sie vielen zugleich gemein se[...] also auch unter sich getheilet werden [...] L. 157. §. 2. de R. J. l. 25. §. 13. fam. h[...] l. 6. C. eod. l. 26. C. de Pact. Mithin [...] kein Gesellschaffter vor sich allein selbige [...] andern wieder verhandeln und endoßiren, [...] er nicht zugleich vor die Gefahr stehen [...] weil einer dem andern durch seine Cißion [...] präjudiciren kan. l. 9. si certum petatur. S[...] Exercit. 22. th. 42. Es wären dan[...] Briefe in solidum erlanget, und die Theil[...] gleichsam correi credendi Mit-Gläubige[...] wesen. d. l. 9. C. si cert. petatur, oder da[...] Gesellschaffter gantz allein der Compagnie[...] schäffte zu verrichten bevollmächtiget wäre, [...] im Nahmen aller die Verwaltung führete, [...] dem Wechsel-Geschäffte vorstünde. L. 4. [...] §. 1. D. de Exercit. action. **Bartili** Ex. 31. C[...] 19. & 20. **Lauterbach** in tract. Synopt[...] pro socio §. 4. n. 1. u. f. Welchenfalls [...] der **Franckfurter W. O.** von 1666. A[...] sehr weißlich und heilsamlich versehen, da[...] und jede Gemeinere und Socii, so wohl [...] als fremde Kauffleute, welche in solcher [...] tät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die [...] nem Socio od. Auswärtigen wegen der Comp[...] Geschäffte auftragen, sich samt und son[...] ohne Auslassung eines einigen, nahmhaff[...] chen sollen, damit solche nebst der Voll[...] von dem verordneten Wechsel-Notario i[...] Protocollum gebracht, und jedermänniglic[...] allda, an wen er sich zu halten und betü[...] den Falls als Compagnon, und Mit-G[...] ner zu belangen habe, behörig informiren [...] ne; Wie denn auch von dem Falle der [...] sonderung und welchergestalt dieselbe denen [...] respondenten und Gläubigern, wie auch [...] Wechsel-Notario förderlichst kund g[...] werden, ausser deme aber die correalische [...] gation, oder die Verpflichtung zur ganzen [...] völligen Summe, nach wie vor, gleich al[...] die Compagnie noch in ihrem völligen S[...] de und Wesen wäre, in allen Geschäfften [...] stehen und hafften solle, ebend. im 6 [...] ckel sicher und fest gestellet worden. Eben [...] auch in der **Augspurger** erneuerten W[...] sel-**Ordnung** von 1716. cap. 14. aus[...] lich versehen, daß, wenn nur eine Handlu[...] Raggion verändert wird, besagte Veränder[...] und wer dabey intereßiret, in das fogen[...] te Raggionen-Buch gegen die Gebüh[...] Gegenwart der Herren Stubenmeister [...] Beysitzer eingetragen, und von allen [...] händig- unterschrieben, auch dazu jede [...] les Ernstes angehalten werden solle, [...] ches dann zu Festsetzung des öffentlichen [...] dits sehr ersprießlich ist. Gleicherweise [...] auch ein Gemeiner oder Gesellschaffter [...]

-Briefe von sich ausstellen, und accep-
r, und werden alle und jede Gesellschaff-
der Compagnons als Mit-Schuldner da-
kräfftigst verbunden. Stryck in Differ.
Accept. Liter. Cambial. c. 2. §. fin. welches jedoch
ers nicht zu verstehen, als wenn das Wechsel-
schäffte entweder einem aus der Compagnie al-
aufgetragen worden, oder doch in den Nu-
der Societät beweißlich verwendet worden. l.
.), pro socio. Jedoch schreibet Nicolaus de
eribus in Add. ad qu. 6. n. 9. daß, wenn
chsel-Briefe von einem Compagnon im Nah-
der Compagnie acceptiret worden, derselbe
nach erfolgter Separation und Schliessung der
mpagnie vor die Schuld in solidum gehalten
, mithin dem Gläubiger frey und bevor ste-
lbigen allezeit zu belangen. Wie aber im
da der Wechsel auf 2 Compagnons oder
schaffter entweder zugleich oder beson-
gerichtet worden, mit dessen Acceptation
rfahren, davon kan in dem Artickel:
chsel-Briefe (Acceptirung der) und
chseln (Vollmacht in) wie auch im
wedischen Wechsel-Recht von 1671 art.
chgesehen werden. Im Fall aber auch ein
sel-Schuldner verstürbe, ehe und bevor er
gkeit getroffen; so ist kein Zweiffel, daß, gleich-
sten die Beschaffenheit der Verbindlichkeit
Person der Erben nicht geändert wird, l. 2.
. de V. O. also auch allhier die Erben derer
sel-Schuldner dem strengen Wechsel-Rech-
dem daher rührenden Personal-Arreste,
hren Eltern und Erblassern, unterworffen
hne daß ihnen ein desfalls sonst gewöhnli-
ahr, Lat. Annus deliberandi genannt, zu
komme. Jedoch können sie denen Gläu-
auch die gantze Erbschafft mittelst eines In-
ii oder eydlicher Specification so fort abtre-
wodurch sie des Arrestes entlassen und aus
eigenen Mitteln etwas weiter zu bezahlen
angehalten werden können. Siehe die Mag-
ger W. O. von 1703 Art. 4. die Braun-
igische neuere W. O. von 1715 Art. 4.
ie Dantziger W. O. von 1701 Art. 5. wie
esser unten bey dem Artickel: Wechsel-
; ingleichen im vorherstehenden den Arti-
Wechsel (Neben- oder Mittels-Perso-
ey einem) und Naumburgers Tractat
Wechsel-Sachen c. 6. §. 17. u. 18. Sonst
auch nicht undienlich seyn, zu Bestärckung
besagten, noch einige Parere und Rechts-
liche Auszugs-Weise beyzusetzen. 1) wenn
Erben unter ihres Vorfahren Nahmen eine
lung continuiren; so sind dieselben, dafern
iner, dessen Firma sie versichert haben, fallit
seine allein unterschriebene Wechsel-Briefe
ahlen schuldig. Siehe Siegels Corp. Jur.
. P. II p. 32. u. f. 2) Wenn zwey Compag-
erhandelte Wechsel-Briefe an sich selbsten
ahlen stellen lassen, und solche mit ihrem In-
nent in Blanco an andere remittiret haben;
jene diesen, nach richtigem Protest, die zu-
gebliebene Zahlung samt Interesse und Un-
gut zu thun schuldig, *Ibid.* p. 41. u. f. 3)
n zwey Compagnons einen Wechsel-Brief zu-

gleich unterschrieben haben; so muß jeder von ihnen, nach geschehener Separation, ihres Vorwendens ungeachtet, als wenn der eine nur ein besalarirter Diener gewesen, vor dem andern in solidum oder vor die gantze und völlige Summe hafften; und wenn der Wechsel-Brief nicht giriret worden, hat es bey der Verfall-Zeit auch keines Protestes bedurfft. *Ibid.* p. 81. u. f. 4) Wenn ein Compagnon, bey Aufnahme eines Capitals in die Handlung, des andern Compagnons Nahmen mit unterschreibet, ist dieser die Schuld zu bezahlen schuldig. *Ibid.* p. 209. Beylagen No. 5. 5) Wenn einem Compagnon die Citation richtig insinuiret worden, ist der andere Compagnon, sich auch vor Gerichte zu stellen, schuldig, oder wird vor ungehorsam geachtet. *Ib.* p. 210. No. 8. Anbey wird nicht undienlich seyn, gegenwärtig auch noch mit wenigem die Frage zu untersuchen, ob und wie gantze Communen oder Gemeinen und Städte mit Wechseln umgehen, und sich dabey verbindlich einlassen mögen? Nun ist zwar dieser Fall in keiner Wechsel-Ordnung wörtlich ausgedruckt, jedoch aus den gemeinen Rechten in so weit zu erhohlen, wie daß selbige auch des mutui oder Leyhungs-Contractes und der daher erwachsenden Obligation fähig sind, wenn sie sich durch ihre Verwalter und Syndicos, darauf in öffentlichen Nahmen der Stadt verschrieben und das Geld zugleich zum gemeinen Nutzen verwendet haben, V. L. civitatis 27. D. de rebus creditis, ibique Lauterbach. Mithin ist auch kein Zweiffel, daß selbige auf gleiche Weise auch Wechsel-Briefe von sich stellen, und sich darauf verschreiben können. Jedoch bescheidentlich und also, daß desfalls bey entstehender Klage, und in Ermangelung richtiger Bezahlung, zwar auf die paratesite Execution der gemeinen Stadt-Güter und Einkünfften, oder in Mangel derselben, auf eine gemeine Collectation, s. Carpzov P. II Const. 16. def. 24. und Berlich Part. I concl. 76. nicht aber auf das strenge Wechsel-Recht oder den Persönlichen Arrest der eintzelnen Personen und ihrer Güter angetragen und verfahren werden möge, massen es fast allhier heisset, wie die Italiäner sagen: Chi serve al commune, non serve a nissune, das ist, wer einer Gemeinde dienet, verbindet niemand insonderheit. Besiehe hierbey auch Mevius Part. VI Dec. 110. n. 1. Es wäre denn, daß alle und jede Bürger contrahirt, und sich entweder Mann vor Mann oder durch einen Syndicum oder Actorn, welcher von einem jeden Bürger erwählet und gut geheissen worden, wie Berlich cit. concl. n. 10. und 13. lehret, auf Wechsel-Recht verschrieben hätten. Welchenfalls kein Zweiffel, daß auch gegen sie und ihre Güter, im Mangel richtiger Zahlung mit Personal- und Real-Arrest verfahren werden könne. Carpzov Part. II const. 16. def. 25. Jedoch ist keine in denen Rechten so genannte Obligatio correalis debendi oder in solidum, oder eine Verpflichtung als Selbst- oder Mit-Schuldner zur völligen Summe ohne Noth zu behaupten. Carpzov d. l. def. 26. ob wohl Berlich P. I. concl. 76 n. 21. anderer Meynung ist. Noch weniger aber darf man zugeben, daß diejenige, so nicht zugegen gewesen oder nicht eingewilliget haben, durch die meisten Stim-

Stimmen verbunden, und auch deren Personen und Güter arrestiret werden können, weil in denen Dingen, welche denen meisten nur bloß so, als einem jeden insonderheit zukommen, der gröste Theil dem kleinern nicht nachtheilig seyn kan. **Berlich** P. I concl. 76. n. 13. Falls auch in dergleichen Communen und Städten die Gewalt und Verwaltung des gemeinen Stadt-Wesens bey einem Rathe oder dem Collegio der Bürgermeister und Rathmanne entweder allein, oder mit Zuziehung der Gilden- und Zunfftmeister, wie z. E. in Sachsen, bestünde; so ist kein Zweiffel, daß, wenn sonst alles behörig und ordentlich zugegangen, ebenfalls eines jeden Person und Güter insonderheit, verhafftet und mit Arrest beleget u. angehalten werden können. **Berlich** c. l. n. 17. Denn deren Wille wird alsdenn angesehen, als der Wille aller, **Hertius** in Differt. de pluribus hominibus personam unam sustinent. sect. 2 §. 10. **Brunning** de var. Univers. specieb. th. 78. **Losäus** de Jur. Univers. P. III c. 9 n. 9. und **Coler** de process. execut. Part. II c. 3 n. 360 u. f. Hierbey aber muß der Gläubiger, zumahlen was Provincial- und Land-Städte anbelangt, fleißig untersuchen, mit wem er zu thun hat, und ob der Rath nach der von höchster Obrigkeit vorgeschriebenen Art und Weise seine Gewalt gebrauchet und verfahren. Denn was eine dergleichen Gesellschafft vor Gewalt über seine Glieder hat, das wird alles von hoher Landes-Herrschafft vorgeschrieben. **Hertius** de plurib. hominibus personam unam sect. 2 §. 10. **Lauterbach** c 3 §. 10. Ob aber ein Wechsel-Gläubiger desfalls, wie sonsten beym Darlehn, nach dem gemeinen Rechte erfordert wird, die Verwendung in der Stadt Nutzen darthun und diese Exception, im Wechsel-Rechte statt finde? ist dahero sehr zu zweifflen, da nicht einmahl die Exception des nicht gezahlten Geldes, oder der nicht empfangenen Valuta, nach bekannten Wechsel-Rechten denen Wechsel-Briefen entgegen gesetzt werden mag, diese aber noch schwerer und kützlicher ist, wie selbst der Kayser **Justinian** §. 5 inst. quod cum eo qui in alien. pot. bekennet. **Lauterbach** l. c. cap. 5. §. 5 u. ff. Zu geschweigen, daß einige, wie **Lauterbach** cit. loc. cap. 3 §. 19 anführet, diese Exception, mit der Exception des nicht gezahlten Geldes, wiewohlen irrig, vermenget haben. Dergleichen Ausflüchte aber, als die auf eine weitläufftige Untersuchung ankommen, sind wieder klare Wechsel-Brieffe die Execution zu hindern, nicht zu verstatten, können aber doch nach geschehener Zahlung bey absonderlicher Ausführung, oder in der Reconvention gar wohl angebracht und schleunig ausgeführet werden. Siehe die **Magdeb. W. O.** von 1703 art. 4. Am sichersten wäre also, wenn ein jeder Wechsel-Gläubiger, der mit denen Administratoren oder Viertels-Meistern und Vorstehern einer Stadt zu thun hat, nicht allein in den Wechsel-Brief die Formul: **Valuta empfangen, und zu der Stadt allgemeinen Besten verwendet,** ausdrücklich einrücken, sondern auch das Geld selbsten, wo es zum Gemeinen Stadt-Wesen nöthig ist, und gebrauchet werden soll, auszahlen, und darüber Schein und Quittung sich behändigen liesse, damit er allen-

falls sicher seyn möge: Denn sonst ka
die Boßheit des Verwalters, noch die Le
bigkeit des Gläubigers, der Stadt schad
dern dieser soll darum bekümmert seyn
das Geld verwendet werde. arg. l. 3 §.
in rem vers. Es könnte auch nicht schad
er sich nebst dem Wechsel-Brieffe auch
sondern Revers oder Schein von denen
stratoren ausstellen liesse, daß, daferne di
nicht zahlen würde, sie davor Mann seyn
zahlen wolten. Welchen Falls selbige
Person und aus ihren Mitteln, wenn sie
Amt schon niedergeleget, zur Zahlung an
werden können: **Lauterbach** cit. loc.
23. Massen es sonsten, weil dieser
denen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich n
schieden, ohne Weitläufftigkeit nicht abgeh
de. Besiehe auch den l. 46 D. de obliga
on. Ob aber bey so klaren Brieffen un
gel, als Wechsel-Brieffe sind, wenigstens
gen die Administratoren des Raths, und
derheit wider diejenigen, so die Gelder emp
und die Rechnungen geführet, executivisch
ren werden könne? zumahlen die Vermuth
ist, daß, wenn die Verwendung des G
den allgemeinen Stadt-Nutzen nicht klar
das Geld von den Administratoren vor
wendet worden sey, **Carpzov** Lib. II
Resp. 108 n. 13. solches ist unter den G
lehrten eine annoch sehr streitige Frage. D
nung derjenigen aber, welche solche mit nei
worten, ist nach den rechtlichen Grund
die allerbeste, welche obbelobter. **Lauter**
Comment. ad d. l. 27 §. 14 anführet,
auch mit einem Rechts-Spruche bestärcket
zov in Asylo debitorum ad incitas redactor
1 §. 47 allwo er zeiget, und gleichsam be
wie sorgfältig das Appellation-Gerichte be
gleichmäßigen Falle, ohnerachtet die S
wohl, als deren Administratoren aus de
schreibung zugleich executivisch belanget
die Klage-Puncte in besonderer Absicht a
und jene, abgesondert und unterschieden hab
ches dann auch von denen Darlehen der K
Vorsteher, so sie im Nahmen der Kirch
ben, wie auch derer desfalls dabey gebr
Wechsel-Verschreibungen auf gleiche W
sagen. **Stryck** de Probat. vers cred. c. 2
u. ff. **Engelbrecht** ad D. de R. C. §. 2
Falls auch dergleichen Communen, Kirch
andere milde Stiftungen, in Wechseln, u
denen anhängig, ohnverschuldeter Dingen
gekommen, und verletzt worden wäre
stehet ihnen gleichwie denen Minderjährig
c. 1 X de restit. in integr. l. 3 C. de Jur. Re
die Rechts-Wohlthat der Einsetzung in den
gen Stand binnen 4 Jahren zu; jedoch d
che Frist von Zeit der geschehenen Verletzu
rechnet werde. *Gloss.* ad Clement. unde n
integr. n. 43. (Wie wohl diese Restitutio
besserm Rechte zu der Bürgerlichen gerechne
Stryck in Usu mod. tit. de minor. §. 1
Linck. ad Decretal. tit. de in integr. restit
Weil dißfalls im Wechsel-Rechte keine be
Verordnung anzutreffen, mithin hat es l
al

ge einen Rechten sein Verbleiben. Daß übri- ns auch Milde Stifftungen mit Wechseln zu a n haben können, ist daraus zu ersehen, was er Leipziger W. O. Art. 32 wegen der erjährung von zwey Jahren nach der Verfall- eit erer eigenen auf sich selbst gestelten Wech- Briefe ausdrücklich verordnet worden, und ach sonsten kein Zweiffel, daß, gleichwie derglei- er Gemeinden eine mystische und erdichtete Per- n rstellen, also auch die Verbindung nach Wechsel-Recht, eben so wohl, als andere Con- ac, bey ihnen Statt finden können. *Novell.* 120 6 in fin. allwo der Kayser Justinianus eben s das Ulpianus in l. 16 ff. de V. S. von einer t bezeuget, wegen einer Kirche verordnet. aerbach cit. loc. c. 3 §. 4 u. 7. und c. 5 r Ob nun wohl nach gemeiner Meynung echtslehrer, die Verordnung des besagten l. n auf Gebung eines Darlehns, keines we- der auf andere Contracte, welche im Nah- n er Stadt mit denen Viertels-Meistern, ge- ofn worden, zu erstrecken ist, siehe Lauter- c l. c. 3 §. 14 mithin es auch das Ansehen i en will, daß dieselbe im Wechsel-Contract, n cher von einem schlechten Anlehn auf man- l Art unterschieden, am wenigsten statt fin- s t doch diese gemeine Meynung weder in ichförmigkeit der Rechte, noch auch in der it selbsten gegründet, die gegentheilige Mey- g er, wiewohl sie von wenigern angenommen, c viel gegründeter, und auch von der Glos- nommen worden. So denn ist bey vor- r den Exempeln und in der Anwendung die- hte nicht zu leugnen, daß der Wechsel all- n Darlehn den Anfang genommen, und n darüber von einer Commun oder Stadt elten Wechsel-Briefen ein blosser Rentenier- l oder ein verblümtes Geld geben auf In- , verborgen liege, wie es J. Phoonsen in r Amsterdamer Wechsel-Styl. c. 39 §. 3 be- t. Denen Viertelsmeistern, oder Ver- allgemeiner Stadt-Rechte aber stehet oh- drücklich habende Vollmacht nicht frey, l Commun, oder Stadt traßirte Wechsel- zu acceptiren, und die Stadt dadurch zur g verbindlich zu machen; und wenn die- es dennoch thun, so werden nicht ihre Prin- , oder die Stadt, sondern nur die Accep- zur Zahlung nach Wechsel-Recht ange- , gleichwie anderwärts von denen Accep- n anderer Bedienten, und Bevollmächtig- gemercket worden. Auch hat die Ausflucht cht zu ihrem Nutzen verwendeten Geldes s nicht statt, weil sie ein vor allemahl durch ceptation nach Wechsel-Recht zur Zahlung lich geworden. Gleiche Bewandtniß hat enn sie Wechsel-Briefe im Nahmen der t, oder aus obhabender Verwaltung dersel- ls Bürgen zeichnen, oder auch verhandeln, doßiren wolten, weil sie dergleichen nach- e Geschäffte, ohne ausdrückliche Vollmacht, s nicht, als auf ihre eigene Gefahr und Ver- ortung, verrichten können. Siehe Raum- ers Tractat von Wechsel-Sachen c. 6 § Was hiernächst des Heil. Reichs und an- dere freye Städte anbelanget; so kan das hiervon zu wissen nöthige in dem Articel: **Wechsel-Briefe der Standes-Personen**, nachgelesen werden.

Wechsel-Consorten, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Conto, Ital. *Cambio-Conto*, ist eine Art von Buchhalten oder Kauffmännischer Rechnung über verhandelte und traßirte Wechsel-Briefe. Und heist insonderheit alles, was das Wechsel-Conto einnimt, **Debet**; wie dagegen, was solches ausgiebet, **Credit**. Wenn ich einem z. E. 1000 Rthl. Banco auf Retour gebe, auf die und die Zeit, mir nach Wechsel Cours in Courant wieder zu contentiren, oder dißfalls auf Banco-Retour zu schliessen, so kommet es in des Banco-Conto Credit, und in des Wechsel- oder Cambio-Conto Debet. Dagegen wenn ich solches Geld von einem andern auf vorgemeldete Beding ung erhalte; so kommet es in des Banco-Conto Debet, und des Wechsel-Conto Credit. So ich aber oben benannte 1000 Rthl. noch länger, bis auf die und die Zeit, prolongire, und nachgehends um den und den Cours in Courant acceptire; so kommt im Personen-Conto das Capital nebst dem Agio in Debet, das Agio alleine in des Lagio-Conto Credit, und die 1000 Rthl. Capital oder das Banco-Geld in des Wechsel-Conto Credit. Dagegen wenn mir solches Geld auf gemeldete Bedingung prolongiret wird; so kommt das Banco-Geld oder Capital in des Wechsel-Conto Debet, das Agio hiervon in des Lagio-Conto Debet, und das Capital nebst dem Agio in des Personen-Conto Credit. **Kauffm. Lex.** I Th. v. *Cambio-Conto.* Ein mehrers siehe in dem Articel: **Wechsel zu Buch stellen**, und **Wechsel-Cours.**

Wechsel al Conto, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Conto.**

Wechsel al Conto eines Dritten, siehe **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wechsel-Commißion**, und **Wechsel-Conto.**

Wechsel-Contract, **Wechsel-Handel**, **Wechsel-Handlung**, Wechsel-**Negotien**, **Wechsel-Geschäffte**, oder auch nur schlechthin **Wechsel**, und **Wechseln**, Lat. *Cambium* oder *Contractus, Cambialis*, und noch gemeiniglicher *Cambium Reale*, oder *Cambium mercantile*, *Cambium Literale*, *Cambium trajectitium*, und *Cambium locale*, ingleichen *Cambiare*, oder *Cambire*, ist nichts anders, als ein Contract, oder Vergleich, vermittelst dessen einem andern eine benahmte Summe Geldes hauptsächlich anderwärts zu zahlen, gegen einige Ergötzlichkeit schrifftlich, oder gegen Ausliefferung eines so genannten Wechsel-Scheins oder Wechsel-Briefes, versprochen wird; oder der Wechsel-Contract ist eine Verwechselung eines Geldes gegen das andere, jedoch nur solchergestalt, daß die eine Art oder Summe allhier gleich gegenwärtig von dem Geber ausgezahlet, von dem Nehmer aber an einem fremden ausländischen Orte, wieder in eben solcher Geld-Sorte, oder einer ihr zwar an Schrot und Korn unterschiedenen, aber doch zu einer gleichgültigen innerlichen Güte, vermittelst des so genannten aufzugeben-

den, oder abzukürtzenden Agio reduciret, wiederbezahlet werde. Welches Agio Stelle mehrentheils andere Ursachen, und zwar solchergestalt ersetzen müssen, daß obgleich der Geber seines ausgezahlten guten Geldes innerlichen Werth an jenem Orte nicht wieder zu voll überkommen könnte, die Bequemlichkeit hingegen, daß er, vermittelst eines kleinen Wechsel-Zettels, seine verlangte Summe an Ort und Stelle bekommt, woselbst hin er sie ohne grosse Gefahr und Unkosten nicht hätte übermachen können, ingleichen daß an dem Orte, wo ihm das Geld wieder gezahlet wird, mehr Nutzen vor ihn damit, als an dem Orte, wo er es ausgezahlet, zu schaffen ist, solcher Vortheil und dessen Schätzung, den Werth desjenigen tragen muß, was er an jenes Geldes innerlicher Güte verlieret; gleichwie hingegen derjenige, der hier schlechter Geld nimmt, und anderwärts besseres wieder bezahlen läst, alle diese Ueberlegungen von der Güte des Geldes, der Zeit und Gefahr, Unkosten, Handels Vortheils und Schadens, auch dabey haben, und sich seiner Seits in Schliessung des Wechsel-Preises, darnach richten und versehen muß. Es hat aber den Rechtslehrern gefallen, diesen Wechsel-Contract zum Unterscheide der Vertauschung, die sonst ein unbenannter Contract oder Handel ist, einen **unwiedertreiblichen Contract**, Lat. *Contractum consensualem*; und zwar dieser Ursachen halben zu nennen weil in solchem, so bald die Partheyen darein gewilliget, keiner von ihnen hernach mehr befugt ist aus freyem Willen davon abzustehen, indem er aus der blossen Bewilligung allbereits so feste verbunden ist, daß obgleich weder Geld noch Wechsel-Brief erfolget, der Contract nichts destoweniger in seinen Würden bleiben muß, wiewohl Stryck billig dargegen einwirfft, daß solche Meynung mit der jetzigen Gewohnheit in Wechseln nicht überein komme, als nach welcher allerdings nöthig, daß derjenige, welcher den Wechsel übermachen soll, zuvorher das Geld würcklich überkommen habe, oder ihm auf andere Weise Vergnügung geschehen seyn müsse. Weitläufftigkeit zu vermeiden, wollen wir uns gegenwärtig nicht in eine ausschweiffende Untersuchung einlassen, ob und zu was vor einer Art der bey denen Römern bekannt gewesenen und daher auch in denen gemeinen beschreibenen Rechten nahmhafft gemachten Contracte gegenwärtiger Wechsel-Contract, ob nehmlich zum **Tausch-** oder **Kauff-** oder **Leihungs-Contract**, u. s. w. mit Fug zu rechnen sey; sondern beziehen uns ausser dem schon unter dem Artickel: **Wechsel-Briefe** (eigene) hiervon Besagten, allhier nur auf **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 3. und Speidels Bibl. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, allwo man diese Materie der Länge nach abgehandelt finden wird. Indessen bleibt es doch dabey, daß diese Art zu wechseln, und durch Wechsel-Briefe sein Geld in fremde Länder zu übermachen, auch von solchen auf eben die Weise wieder heraus zu ziehen, ein vortreffliches und der gantzen Kauffmannschafft, ja andern hohen und niedrigen Standes-Personen mehr, zu grossem Nutzen gereichendes Werck und eine Lobenswürdige Erfindung sey, welche der Verfasser des Traite General du Commerce p. 122. und mit ihm viele and[ere] Juden zu schreiben wollen, sagende, daß [die]ses verstockte Geschlecht, um ihrer vielfälti[gen Bos]heit willen, unter des Dagoberti Regi[erung im] Jahr 640. und hernachmahls wieder u[nter] Philippi Augusti und Philippi Longi [Regierung] im Jahre 1181. und 1316. aus Franck[reich ver]jaget worden, sie sich in die Lombarde[y] beg[eben, und] daselbst durch heimliche Briefe und We[chsel-] Anweisungs-Zettel, Mittel gefunden, ihre i[n Frank]reich unter den Händen ihrer heimlichen [Freunde] hinterlassene Gelder nach und nach hera[us zu zie]hen. Vermuthlicher aber ist es wohl, da[ß die Gi]beliner, welche durch die Guelphische [Partey] aus Italien vertrieben worden, und sich [mehren]theils nach Deutschland und denen N[iederlan]den gezogen, den ersten Anfang der rechte[n Wech]sel-Handlung gemacht, und gleichsam den [Grund-] Stein darzu geleget haben. Wie denn [die] so genannte Lombards- oder Ley-Häuser und [die] Banquen, von dieser vertriebenen Leute [, welche] ihre mitgebrachte Gelder gerne nutzen wol[ten, ih]rem Vaterlande, die Lombardey genannt, [ge]nen ihren Ursprung gezogen, und also [der] Wechsel-Handel von ihnen zuerst eingefü[hret wor]den, welches hernach die mächtigen Hansee-[Städte] und unsere siñreiche Deutschen Kaufleute (w[ie Mar]perger in seinem Historischen Kauffman[n] zur Gnüge erwiesen,) weiter ausgearbe[itet,] so ihnen anders auch diese Art durch [Wechsel-] Zettel zu handeln, nicht schon viel Jahr[e] vor der Gibelliner Zeiten bekannt gew[esen,] doch endlich zu dem Flor gebracht, in welc[hem das] Wechsel-Negotium noch bis diese Stun[de in den] vornehmsten Deutschen Hansee und [Handels-] Städten beruhet. Es sey aber der Erfi[nder des]selben, wer er wolle; so müssen wir doch m[it Mar]quarden aus dem Buche de Jure Mer[cat. Lib.] II. c. 12. §. 33. und 34. sagen, daß das [Wechsel-] Negotium ein sehr nützliches und nothw[endiges] Werck sey. Denn durch solches können die Kauffleute ihre Gelder an ausländisc[he Ör]ter zu Erkauffung ihrer Waaren, mit [weniger] Unkosten und Gefahr übermachen; d[a sie,] wenn sie solche baar übersenden solten, nicht allein zu Krieges-Zeiten und auch [zu] Land und Wasser tausend Gefährlichkeit[en und] Nachstellungen solte unterworffen seyn, [und die] Handlungen darüber gar ins Stecken g[erathen] würden. Durch diesen Wechsel-Hande[l] gen wird denen Passagierern das Reisen [erleich]tert, indem sie sich nicht mit viel Gelde sch[leppen,] sondern Allenthalben, wenn sie zu Hauß [ihre Va]lauta an die Banquiers bezahlt, offene C[redit fin]den können. So werden auch vermitte[lst der] Geld-Remisen die armen Gefangenen erlös[et, und] grosse Herren selbst können ihre Gesandts[chafften] und Armeen durch dieses Mittel besser u[nterhal]ten. Daß also der Nutzen, der au[s dem] Wechsel-Handel und den Wechsel-Brief[en ent]springt, nicht auszusprechen ist. Un[d hat] dannenhero Scaccia de Camb. quæst. [...] wohl geschrieben, alle Kauffmannschafft [würde] aufhören, wenn das Wechsel-Negotiu[m auf]hören solte. Es werden aber die V[...]

Vechsel-Briefe, wie bereits am gehörigen
it mehrerm gezeiget und ausgeführet wor-
nterschiedentlich eingetheilet, als in nego-
e und contirte, in gemischte, reguläire
i egulaire, in lautere und unlautere, in
:ne, in eigene und gekauffte, ingleichen
ima-Secunda- und Tertia-Wechsel in
nd Ausländische, und dergleichen. Ins-
ei aber kommen, wie bereits unter dem
r Wechsel so wohl, als am gehörigen Or-
nt besondern Articklen mit mehrerm gezei-
r den, 4. Personen zu einem eigentlichen
aufmanns, und wie er sonst auch genen-
rd, traßirten Wechsel in Betrachtung,
ist: 1) der Trahent, oder Trassant, sonst
r Nehmer des Geldes genannt; ferner
e Remittent oder Geber des Geldes; 3)
Präsentant, oder Inhaber des Wechsel-
el, und 4) der Acceptant, oder Bezah-
ol Wechsel-Briefs. Die zwey ersten
on sind an dem Orte, wo der Wechsel ge-
wird, und alwo der Remittent dem
en gegen Empfang des Wechsel-Briefes
dirte Summe oder die Valuta dafür er-
Die zwey letztern Personen sind an dem
o der Wechsel-Brief zu bezahlen ist, und
schafft erreichen soll, dahin also auch der
it den erhandelten Wechsel-Brief an
eund, als den Präsentanten, sendet, der
von dem Acceptanten die Zahlung zu pro-
n und des Remittenten Willen, oder Or-
it zu vollziehen hat. Solchemnach heist
e Kaufmännisch zu reden: Traßiren,
Wechsel nehmen; Remittiren, Geld
bsel geben; Präsentiren, Wechsel Brie-
zen; und Acceptiren, Wechsel-Briefe zu
annehmen. Besiehe Herbachs verbes-
sel Handlung, p. 3. Aus dem bis-
ten ist zugleich zu ersehen, wie zwischen
chten vier Personen unterschiedliche Con-
verbindliche Handlungen, auch unter-
, in Ansehung des Wechsels geschlossene
te vorgehen, wie also die *Rota Genuen-*
10. n 10. davon redet. Denn entwe-
t der Trahent an dem einen Orte, z. E.
burg, von dem Remittenten Geld zu neh-
me dargegen Briefe und Anweisung auf
ern Ort, z. E. Amsterdam, zu geben, und
Geld, das er Trahent, in Amsterdam
zuziehen; oder es suchet der Remittent
einen Orte, als etwa in Hamburg, von
henten Briefe, und durch solche Geld an
ern Orte, als in Amsterdam, selbst zu
en, oder durch andere empfangen zu
In jenem Falle verspricht der Trahent,
zen Briefe zu nehmen; der Remittent
pricht solches zu geben. In diesem Fal-
en stipuliret der Remittent Briefe und
ezahlung gegen Geld, und der Trahent
t solches beydes, nimmt aber auch in
Fällen zugleich einen stillschweigenden Be-
n Remittenten über sich, wegen zuläng-
nstalt an den künftigen Acceptanten, als
urch Absendung des Aviso Briefes, mit-
was vor Bedingung er den ausgestellten
l-Brief honoriren und acceptiren solle,

wolle oder könne. Und dieses alles darum da-
mit theils an des Trahenten Seite, zu Vollzie-
hung des angefangenen Wechsel-Contracts, sei-
ner Schuldigkeit gemäß möglichst mit Hand an-
geleget, und dem künftigen Acceptanten alle Ur-
sache abgeschnitten werde, um welcher Willen er
sonst den Wechsel-Brief etwa nicht acceptiret,
sondern einen Protest wegen nicht erfolgter Ac-
ceptirung zu des Trahenten Beschämung und
Präjuditz veranlassen möchte, theils daß der Remit-
tent an seiner Seite in gleichmäßiger Ausübung
seiner Schuldigkeit, durch fördersamste Versen-
dung und Präsentation des in seinen Händen
seyenden Wechsel-Briefs und dadurch zu suchen-
der Vollziehung des angefangenen Wechsel-Con-
tracts, wie auch an sicherer Hinterlegung über
das an dem Orte wohin wieder zu erhaltende
Geld, und richtiger Fortsetzung seines Gewerbes
auf keinerley Weise gehindert werden möge.
Wenn dieses also beyderseits vorgegangen, ver-
williget und geschlossen ist; so sind solche Contra-
henten theils als solche anzusehen, welche über
dem Wechsel-Contract, theils über ein Mandat
oder Befehl tractiren, welche zwey verschiedene
Contracte wegen der unterschiedenen Einwilli-
gung über verschiedene Handlungen oder Ver-
richtungen hier gar deutlich zusammen kommen.
Denn erstlich fängt sich der Wechsel-Contract
an dem einen Orte an, und entstehet (wie Ra-
phael de Turri am Ende der Vorrede seines
Wercks redet) aus der vorgegangenen Ver-
sprechung oder Stipulation, und dadurch erwach-
senen Verbindlichkeit vornehmlich an Seiten des
Trahenten die so genannte Condictio certi, wi-
der den Remittenten, wegen des in Absicht auf
den Wechsel-Brief versprochenen Geldes, daß
nehmlich der Remittent das versprochene Geld
oder die Valuta würcklich bezahle, durch welche
Bezahlung als eine unterschiedene Handlung, sich
denn auch die Erfüllung des durch die Stipula-
tion angefangenen Wechsel-Contracts, an dem
Orte auf allen Fall (und in Absicht auf die Voll-
ziehung des Wechsel-Contracts und des Geldes
Wiederbezahlung an dem andern Orte) an Sei-
ten des Remittenten anfängt, das Geld die Na-
tur des verwechselten Geldes bey dem Trahen-
ten annimmt, und der Natur des Wechsels, wie
auch dem Gebrauch der Wechsler, sein Recht ge-
schicht. Wolte sich aber der Trahent wider Ge-
wohnheit, mit dem Remittenten, statt dieser würck-
lichen Zahlung und allenfalls zu leistenden Erfül-
lung eines andern vergleichen, oder gar so lange
warten, bis der Wechsel-Contract durch Accepti-
rung seines Wechsels erfüllet, oder durch Be-
zahlung desselben an seiner, des Trahenten, Sei-
te auch erfüllet worden: so geschähe dieses durch
einen hinzugesetzten Vergleich, und würde als-
denn dem Trahenten, mit Aussetzung anderer
Klagen, in dem letztern Falle der bezahlte Wech-
sel Brief, und der dadurch so wohl zu Stande ge-
brachte, als seiner Seits erfüllte Wechsel-Con-
tract, vermittelst der Wechsel-Klage genug seyn,
den Remittenten (da er mit der Zahlung der Va-
luta verzögern solte) durch rechtliche Hülffe zu sei-
ner Schuldigkeit zu bringen. Hingegen wenn
Remittent der willig, und so gleich zu Anfang des
geschlos-

geschlossenen Wechsel-Contracts, die Valuta an Trahenten bezahlen, dieser aber der vorgegangenen Wechsel-Versprechung zuwider, seinen Wechsel-Brief nicht von sich stellen wolte, (welches doch kaum ein möglicher Fall bey rechtschaffenen Leuten zu seyn scheinet), so würde Remittent, sonderlich wenn ihm an dem Wechsel nach dem andern Orte viel gelegen, oder er sonst nicht gutwillig davon abstehen wolte, ebenfalls gedachte Condiction wider Trahenten zur rechtlichen Hülfe anstellen, dadurch den Wechsel-Brief erzwingen, und die Valuta, wo es nicht schon geschehen, alsdenn bezahlen. Nächst dem auch und im Fall, wenn nun der Wechsel-Brief zwar vom Trahenten herausgegeben, die Valuta auch empfangen, die schuldige und eheste Anstalt aber zur Acceptirung und folglichen Zahlung gleichwohl nachmahls hinterhalten worden wäre, würde er, Remittent, dieselbe durch den in solchem Fall unzweifentlich erfolgenden Protest, wegen nicht erfolgter Acceptirung, durch die so genannte Actionem mandati directam, bey welcher der Protest zu einem vollkommenen Beweise dienet, herausbringen; Ferner würde derselbe wenn auf allen vom Remittenten angewandten Fleiß, weder der Acceptirung, noch Zahlung erfolgte, durch vorhergehenden abermahligen Protest, seine bezahlte Valuta mit allen Unkosten und Nutzungen, nach Wechselgebrauch, zurück nehmen können, sintemahl weder von Seiten des Trahenten wider den Remittenten, noch von Seiten des Remittenten wider den Trahenten, noch zur Zeit und wenn diese Contrahenten nicht weiter als sie zuvor gewesen, gekommen sind, die Wechsel-Klage die geringste statt haben kan, weil bey gedachten Tractaten oder der blossen Stipulation der Wechsel-Contract, welcher nicht zweyer, sondern dreyer Personen Einwilligung zu seiner Gültigkeit, Wesen und Vollkommenheit erfordert, noch nicht würcklich da ist, oder als ein sittliches Ding, oder vielmehr als ein Kaufmännisches Werck, in dem Gemüthe und Willen aller drey Contrahenten sein Wesen und Vollkommenheit noch nicht erreichet hat. Siehe hiervon ein mehrers in Lesers schrifftlicher Beantwortung einiger von Wechseln und Wechsel-Briefen herrührenden Zweifel und Fragen, p. 31. u. f. Zur Erläuterung des bisher besagten kan nun folgendes Exempel dienen: Nehmlich Titius in Hamburg hätte unter Cajo in Paris 1000. Rthlr. stehen, Mevius hingegen in Hamburg wäre dem Sempronio in Paris 1000. Rthlr. zu bezahlen schuldig, so würde er, Mevius, den Titium ansprechen, daß er ihm einen Wechsel-Zettel auf Cajum geben solte, damit er, Mevius, solchen Wechsel-Brief dem Sempronio zusenden, und solcher auf Vorzeigung desselben von Cajo die 1000. Rthlr. bekommen könnte. Vor solchen Wechsel-Zettel giebt nun Mevius dem Titio in Hamburg 1000. Rthlr. baar Geld, das ist eben so viel, als Titius in Paris bezahlen läst, und solches heist alsdenn Al Pary, Frantz. *au pair*, oder **Geld um Geld wechseln**, da weder der Trassent noch Remittent, was dabey verlieret, sondern sein ausgelegtes Geld wieder bekommt. So bald aber Mevius den auf 1000. Rthlr. gestellten

Wechsel höher als mit 1000. Rthlr. [...] wenn es auch nur ein eintziger Thaler [...] ist es über Pari, und vor den Geber [...] des, den Mevium, Verlust, vor den [...] aber den Titium, Gewinn. Giebt a[...] vius unter 1000. Rthlr. so ist es unter [...] vor ihn Gewinn, vor Titium aber Verl[...] weilen geschiehet auch ein Wechsel, m[...] drey Personen, wenn nehmlich der Tra[...] gleich Remittent ist. Als Titius hätte u[...] jo in Paris 1000. Rthlr. stehen, und schi[...] über dem Sempronio, der auch in Pa[...] net, einen Wechsel oder eigentliche Aßign[...] auf Cajum, daß er, Sempronius, di[...] Rthlr. vom Cajo einziehen solte, in welch[...] Titius, in Ansehung des Caji, Trassent, [...] hung des Sempronii aber Remittent wird[...] ter zwey Personen paßiren ebenfalls offt [...] wenn z. E. ein Käuffer auf Zeit, oder ein[...] Entlehner dem, der ihm creditiret, [...] Wechsel zur Versicherung ausstellet, daß [...] oder auf seine Ordre zur gewissen Zeit und [...] wissem Ort, die bestimmte, und in dem [...] benannte Summa richtig bezahlen wolle. [...] cher Wechsel, ob er wohl nicht aller Ort[...] tig ist, ist doch bündiger und kräfftiger, [...] Obligation, sonderlich wenn desselben Or[...] tuten zulassen, daß man executivisch dar[...] gen kan. Oft wird nur ein blosser Int[...] **Wechsel-Schein** ausgestellet, und in [...] versprochen, daß gegen den herannahende[...] Termin man einen ordentlichen Wechsel [...] len wolle, indem dieser Zeit er, der Ausg[...] Wechsels, oder der Schuldner, nicht ger[...] sen könne, auf wen er gegen die Verfall[...] Wechsel am füglichsten werde stellen könn[...] doßiren nennet man, wenn derjenige, d[...] Wechsel zu gut gestellet ist, solchen an ei[...] dern bezahlen läst, und zu diesem Ende di[...] weisung mit diesen Worten auf des [...] Rücken schreibet: **Für mich bezahle** de[...] **den Einhalt dieses Wechsels N. N** [...] **soll mir validiren.** So bald nun einem [...] mann, ein Wechsel von fremden Orten [...] schicket wird; so versäumt er noch vor [...] derselben Post, die ihm den Wechsel gebra[...] nen Augenblick, gedachten Wechsel dem [...] welchen er gestellet, zu präsentiren und A[...] tion davon zu procuriren. Verweigert d[...] solches zu thun; so muß gleich gegen der [...] vor allen, aus der Nicht-Acceptation zu be[...] den Schaden und Unkosten, protestiret, u[...] cher Protest dem Remittenten zugesandt w[...] welcher solchen dem Trassenten, sammt der [...] tariats-Protest präsentiret, und die ausge[...] Valuta, samt allen auf den Protest ergan[...] Unkosten, Schaden und Interesse, wiede[...] tendiret, welche auch der andere, wann e[...] von dem Richter darzu gezwungen, od[...] Banquerot erkläret werden will, augen[...] wieder bezahlen muß. Ein jeder, der [...] schliessen will, siehet zu förderst, daß er an [...] Leute komme, derer ihre Wechsel acceptir[...] den, oder im Fall solche mit Protest zurück [...] men, doch ihre Casse so wohlhabend sey, [...] Rimborso der Valuta, Unkostens und [...]

...sels so gleich wieder geschehen könne. Ist
...o vornehmlich in Wechsel schliessen, da
...es Kauffmanns Credit Zeichen und Wunder
...u muß; sonst würde wohl derjenige, der von
...nen andern Orte Gelder einzuziehen hat, solche
...ac müssen überkommen lassen, oder es würde
...ein: Der Herr gebe erst seinen Wechsel, und
...oen er denn an den benahmten Ort acceptiret,
...inbezahlt ist, so soll die Valuta allhier davor
...rfolgen. Und dieses zwar nicht mehr als billig.
...n wenn ein jeder Kauffmann ohne Unter-
...cho dem, der Wechsel zu vernegotiiren hätte,
...ge dafür geben wollte, würde er sehr zu kurtz
...onnen, und manchmahl weder der Nehmer hier,
...oc der, auf den der Wechsel gezogen, dort an
...em Orte, wieder zu finden seyn. So haben
...uc Kaufleute, die Waaren verschrieben, sich
...ol in Acht zu nehmen, daß sie des Factors,
...ne zugesandte Wechsel, wenn sie ihn nicht
...of kennen, nicht so gleich auf seine Rechnung
...ce iren, da vielleicht die Waare noch niemahls
...ng auffet, oder zum wenigsten noch nicht verla-
...n orden; von welchem Falle Savary in sei-
...m ollkommenen Handelsmanne, ein artig Ex-
...np folgendes Innhalts erzehlet: Ein Kauff-
...ar in Paris hatte seinem Factor in Londen
...m ttiret, einige Waaren vor ihm einzukauf-
... Dieser welcher ein betrügliches Absehen
...tt sandte bald darauf eine falsche Rechnung,
... nn die begehrte Waaren richtig wären ein-
...a et, und allbereit eingeschiffet worden, traß-
...e gleich einen Wechsel von 3. bis 4000. Fl.
... im Werth von einem andern a Uso einem
...nann zu Paris, oder seiner Ordre, zahlbar.
...ie: Brieff wurde von dem Commit-
...nt acceptiret; kurtz darauf zwar kam
...acicht, daß der Factor und Trassent fal-
...et uch die in der Factura enthaltene Waa-
... cht geladen hätte, weswegen er vor den Ge-
...ht, um von der Acceptation befreyet zu wer-
...n, nhielte, so er auch, gewisser angeführter Ur-
... halber, welche bey bemeldtem Schrifftstel-
... Länge nach beschrieben werden, erhalten.
...ohl nicht zu sehen, mit was vor Rechte das
...a fmanns-Gerichte solches habe thun kön-
... Denn der Wechsel-Contract ist engesten
...e ens, und solchergestalt ein jeder, der einmahl
...e iret, wenn er hernach von dem Trassenten
... Zeitung bekäme, sich von der Acceptation
...e suchen loß zu winden, und fremden unschul-
... Leuten den Schaden aufzubürden. Es
... dabey: *Chi accetta, paga*; wer acceptirt
... muß bezahlen, und je weniger Chicanen
...e Obrigkeit in dergleichen Wechsel-Sachen zu-
... wird, je bessere Ordnung die Kauffmann-
...t dadurch wird zu gewarten haben. Wor-
...oir vor die Kaufleute, die Waaren auf Zeit
...ffen, noch diese Lehre hinzu zu fügen haben:
...ie vor solche Waaren-Schulden nicht gleich
...hsel unterzeichnen, und sich heimlich flattiren,
...ürden gegen die Verfall-Zeit die Waaren
... verkaufft, und die Gelder davor zur Bezah-
... der Wechsel eingegangen seyn. Solches
...eget, und hat viele Kaufleute in grossen Scha-
... und Unordnung gesetzet. Es werden aber
...Wechsel auf gleiche oder ungleiche Gelder

und zu gewissen und ungewissen Preisen, wel-
ches man Wechsel-Cours nennet, geschlossen,
wovon an seinem Orte ein mehrers. Die vor-
nehmsten Betrachtungen, welche bey Wechseln
auf ausländische Oerter seyn, bestehen 1) in Be-
obachtung der Zeit, wenn das abgegebene Geld
wieder an den ausländischen Ort bezahlet werde;
2) Wie die abgegebene Müntze gegen der an je-
nem Orte wieder zu empfangenden, im Werth
differire, und der Agio oder Wechsel-Cours zu
berechnen sey; 3) Ob andere Umstände, ausser
dem Müntz-Werthe zu dem Steigen und Fallen
des Wechsel-Agio contribuiren; 4) Ob der Tras-
sent sicher sey, daß man ihm Gelder anvertraue,
und sich, daß er sie an den ausländischen Ort wie-
der richtig werde bezahlen lassen, versichern kön-
ne; 5) Wie nach denen Formalien ein Wech-
sel-Brief gültig einzurichten sey, und endlich 6)
was der Präsentant und Acceptant bey Empfang
des übersandten Wechsels, es sey daß er accepti-
ret oder protestiret werde, zu bemercken habe,
samt andern Betrachtungen mehr, von welchen
am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein
mehrers zu befinden. Im übrigen kan hierbey
auch noch in Raumburgers Tractat von Wech-
sel-Sachen Cap. 2. 3. 4. 5. und 7. wie nicht we-
niger oben bey denen Artickeln: Wechsel, und
Wechsel-Briefe, ein mehrers nachgelesen wer-
den. Endlich aber können wir nicht umhin, hier-
bey auch noch folgende Anweisung einiger beson-
ders merckwürdigen Puncte, welche in Wechsel-
Geschäften beobachtet zu werden nicht undienlich
fallen solten, aus dem Beschlusse von J. Pho-
onsens Amsterd. Wechsel-Gebrauch beyzufügen,
und die zwar von demselben eigentlich nur in Ab-
sicht auf die Amsterdamer Banco gestellet wor-
den, jedoch nach Beschaffenheit der Umstände gar
leicht aller Orten, wo eine gleichmäßige Banco
errichtet ist, oder sonst starck gewechselt wird, mit
Vortheil zu practiciren sind. Nehmlich 1) daß
die Acceptation der Wechsel-Briefe innerhalb
einer präcisen Zeit, vornemlich derjenigen, welche
auf oder nach Sicht zu bezahlen lauten, müsse
gefordert werden; 2) Daß über eine, sowohl we-
gen Nicht-Acceptation, als auch Nicht-Bezah-
lung geschehene Protestation, nicht allein dem letz-
ten Endossanten, sondern auch directe dem Geber
unverzügliche Nachricht müsse gegeben werden;
3) Daß sich gebühre, allezeit einen gewissen
Schluß zu machen, wie und auf was Weise der
Her-Wechsel müsse gerechnet werden; 4) Daß
man bey des Traßirers Falliment und in einigen
andern Begebenheiten, die wegen Nicht-Bezah-
lung protestirten Wechsel-Briefe nicht zurück zu
senden schuldig sey, sondern der Richter schleuni-
gen Hülfs-Zwang wider den Acceptanten zu ver-
ordnen habe; 5) Daß man allezeit und in allen
Fällen, wenn man auf den letzten Nachsicht-Tag
protestiret, sein Recht auf den Traßirer behalte,
auch selbst, wenn der Acceptant schon vor dem
Verfall-Tage falliret hätte. In welchem Fall
der Inhaber seinen Regreß nicht auf einmahl und
absolute auf den Traßirer verlieren solte, unge-
achtet innerhalb denen Nachsicht-Tagen wegen
Nicht-Bezahlung nicht protestiret sey. 6) Daß
die Inhaber von trockenen Wechseln, auf die

Traßirer

Traßirer keinen schleunigen Hülfs-Zwang, als wegen Obligation haben solten; 7) Daß in denen Wechseln auf die Franckfurter Messen es allzunachläßig zugehe; 8) Daß man genau bestimmen, und fest stellen solte, was vor Recht und Anspruch bey des Traßirers und Acceptanten oder Indossantens Falliment der Inhaber eines Wechsel-Briefes auf dererselben Vermögen, und dieser beyder Vermögen wiederum gegen einander haben sollen; 9) Daß die Wechsel-Briefe, welche auf Sicht, oder einen, zwey biß drey Tage Nachsicht lauten, binnen vier und zwantzig Stunden darnach bezahlt zu werden, und keine sechs Nachsicht-Tage zu gestatten sich gebühre; 10) Daß Wechsel-Briefe, welche vor Schliessung der Wechsel-Banck verfallen, auch vor derselben Schliessung, oder auf den ersten Tag, da solche geöfnet wird, bezahlt zu werden sich gebührte; 11) Daß alle Wechsel Briefe ohne Unterscheid in der Wechsel-Banck bezahlt zu werden sich gebührete; 12) Daß eine Courante Banck aufgerichtet zu werden nöthig sey; 13) Daß es billig sey, daß auch eine geringere Summe als 100. Fl. in der Wechsel-Banck möchten abgeschrieben werden; 14) Daß die Wechsel-Banck niemahls an einem Sonnabend, sondern allezeit an einem andern Tage, zu öffnen nöthig sey; 15) Daß alle Wechsel-Briefe welche an einem auswärts wohnenden lauten, und welche am andern oder dritten nach dem Verfall-Tage nicht vergnüget worden, ingleichen alle Wechsel-Briefe, wovon Acceptation procuriret ist, aber alsdenn nicht abgeholet werden, man in die Wechsel-Briefe zu bringen schuldig seyn solle, nebst der Ursache warum? 16) Daß ein öffentliches Protocoll von allen protestirten Wechsel-Briefen in der Banck zu halten sehr dienlich wäre; 17) Daß auch ein öffentlich Protocoll über alle Procuraturen, damit man auf eines andern Nahmen wechseln oder handeln möge, in der Banck zu halten, und selbige Procuraturen auch daselbst wiederum abgenommen zu werden verträglich sey; 18) Daß die Wechsel-Banck zu einer Justitz-Banck zu machen und privilegiret zu werden, verträglich sey; 19) Daß es sich gebühre, die kostbaren Termine und Comparitionen und Arbitragen zu vermindern, und die im Negotiiren vorfallende Streitigkeiten, insonderheit über Rechnungs-Sachen und dergleichen, durch Handels-Commissarien auszumachen. Besiehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 367. u. f. Was aber etwann sonst noch von denenjenigen Handlungen und Geschäfften beygebracht werden könnte, welche entweder mit dem Wechsel-Contract einige Aehnlichkeit haben, oder demselben widerstreiten, davon handelt **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen C. 62. und 63. sehr ausführlich.

Wechsel-Contrahenten, siehe **Wechsel** (**Haupt-Personen bey einem**) und **Wechsel-Contract**.

Wechsel al corrente Prezzo, siehe **Wechsel-Briefe**, und **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Correspondent, oder Acceptant, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Correspondenz**.

Wechsel-Correspondenz. Hierunter verstehen wir nichts anders, als das sonst so g[...] te und bey dem Wechsel-Handel so nöthig [...]siren und Respondiren, oder Rescribire[n] welchem man aber promt und geschwin[d] muß. Vor allen Dingen ist des Tr[...] Pflicht, ohne Zeit-Versäumniß mit dem er[...] dinairen Bothen, oder vermittelst der P[...] nem Correspondenten, auf den er traßiret denen Tratten Aviso zu geben, damit der [Wech]sel-Brief dem Betraßirten nicht eher [...]tiret, noch ihm die Acceptation abgefordert [wer]de, bevor er von dem Traßirer Aviso erh[...] Der Advis-Brief muß wohl und deutlich [...]de Stücke in sich halten: Als nehmlich zue[rst] vor allen Dingen, vor wessen Rechnung [...] traßiret? Ferner, unter was Dato? w[...] Summe? an wen und wenn zu bezahlen [...] von wem die Valuta empfangen oder resc[...]ret worden? Und wenn die Wechsel-Briefe [...] Ordre zu bezahlen, gemacht sind, soll selbig[es in] dem Advis-Briefe ebenfalls ausdrücklich gem[eldet] werden. Wenn die Tratten vor Rechnu[ng ei]nes Traßirers oder eines Dritten geschehen [...] nicht vor Rechnung des Betraßirten, alsdenn [ist] nicht nöthig, daß der Traßiret an ihn avis[...] was vor Cours er negotiiret habe; muß [...] Summe, so bezahlet werden muß, in ein[er be]kannten Geld-Benennung desselbigen Orte[s, wo] der Brief zu vergnügen ist, angezeiget und [...]net ist. Aber wenn die zu bezahlende S[umme] in dem Wechsel-Briefe in einer ausländi[schen] oder des Orts, wo sie bezahlt wird, unbeka[nnten] Geld-Benennung gerechnet ist, muß alle[...] vor wessen Rechnung auch die Tratten ge[...] der Cours oder Werth, worinnen der [...] geschlossen ist, und wornach die Reducti[on ge]macht werden muß, in dem Advis-Briefe, [...] als in dem Wechsel-Briefe, benebst der tra[...] Summe, mit ausgesetzet und notificiret w[...] Der Traßirer ist gewohnt, in Advis Gebr[...] seinen Correspondenten, den er betraßiret, [...] commendiren, daß er von seinen Tratten b[...]ge Notitz zu machen beliebe, und seinen W[echsel-] Brief, oder andere Briefe, auf Präsentatio[n mit] Acceptation, und am Verfall-Tage mit pr[...] Bezahlung verehren, ihm deswegen nach [...]dern debitiren und seinen Vorschuß, den [...] Rechnung eines Dritten traßiret, suchen u[...]den solle. Auch hat der Traßirer die Gewo[hnheit] mit folgender Post seine gemachte Tratten [...]firmiren, und wenn der Wechsel-Brief auf [...] oder kurtze Sicht und von considerabler S[umme] ist, auch wohl durch unterschiedliche Wege, [...] geschehen kan, davon Aviso zu geben. De[r...]ge, welcher remittiret, soll seinen Correspondе[nten] dem er remittiret, auch gehörig avisiren, vor [wes]sen Rechnung es geschehen, was vor Summ[e...] wessen Briefe, von was Dato, wenn, u[...] wen, zu bezahlen, und so der Brief an Ord[re lau]tet, durch wen endoßiret worden, melden. [...] der Wechsel-Brief noch nicht acceptiret ist [...] ein Remittent seinem Correspondenten, dem [er re]mittiret, recommendiren, den Brief accepti[ren zu] lassen, und bey Verweigerung Wechsel-[...] zu observiren, das ist, zu protestiren. We[nn der] acceptirte Wechsel-Brief in jemandes Hän[den]

...ris, wo die Bezahlung geschehen muß) der ...ptation gefordert hat, und solches auf dem ...ten und acceptirten Wechsel-Briefe nicht ...stehet, soll Remittent in seinem Advis-Brie... ...en, bey wem der acceptirte Wechsel-Brief zu ...h und zu finden ist. Ein Remittent muß ... daß die Wechsel-Briefe, so er remittiret, an ...gen gesendet werden, der solche abzufordern ...nd an welchen dieser die Bezahlung gemacht, ... welchen sie endoßiret sind, und damit sel... ... keinem fremden oder unrechten Wechsel... ... eingeschlossen, und irgend anders wohin ...iret werden. Wenn ein Remittent den er... ...d andern Brief von einer Parthey in Hän... ..., muß er diese nicht beyde zugleich, sondern ...en zuvor, und den andern hernach versen... ...amit, wenn der erste manquiret, übel be... ...wird, oder in unrechte Hände gelanget, sein ...ondent den andern Brief bekommen, und ...nselben nach Erfordern, die Acceptation ...ezahlung befördern könne. Wenn der ...nt nur einen einfachen acceptirten Wech... ...f hat, oder der acceptirte an dem Orte, wo ...u bezahlen, lautet, und also der Remit... ...n einen Brief versenden kan; so müssen mit ...jenden Post die gethanen Rimessen confir... ...d umständig notificiret werden, von was ...er gesandte Wechsel-Brief ist, damit bey ...elung des gesandten Briefes der remittir... ...t ...sem Advis-Briefe solchen an den Be... ... addreßiren und demselben untersagen kön... ... niemanden, als an ihn, zu bezahlen; ja, ... demselben Verfall-Tage sich niemand ..., die Bezahlung zu fordern, Krafft dieses ...in Aviso oder Confirmation, er, der Be... ... zu persuadiren sey, ihm die Vergnügung ...aution zu bezahlen, oder den Belauff des ...-Briefes nantire und verpfände, oder, bey ...gerung von beyden, man wieder ihn pro... ... könne. Ein Traßirer oder Remittent, ...hnung eines Dritten, muß auch an den... ... vor wessen Rechnung traßiret, oder re... ... worden, einen promten und unverscho... ...viso geben, wohin, an wen, in was Sum... ...f was Zeit zu bezahlen sey, ingleichen in ...urs oder Werth die Parthey gewechselt, ... wie viel er davor gecreditiret oder debitiret .... Die Pflicht des Betraßirten ist, promt ...ie Versäumniß zu rescribiren, und dem ...irer zu antworten, ob er die Tratten vor ...ng desjenigen, der von dem Traßirer in ...Advis-Briefe gemeldet worden, annehme, ...ht? Und falls er difficultiret, selbigen also ...tiren, soll er dem Traßirer vor allen Din... ...hes zur Stunde berichten, und ihm zu sei... ...chricht declariren, nicht aber damit zaudern ...rten, bis ihm die Acceptation abgefordert .... Derjenige, so einen Wechsel-Brief So... ...rotesto acceptiret, es sey solcher der Be... ...e selber, oder jemand anders, der muß ohne ...ilung, bey der allerersten Gelegenheit, sol... ...emjenigen avisiren, wem zu Ehren er den ...sel-Brief S. P. acceptiret hat, und dem... ... die Protest-Acte zu senden. Wenn ein ...sel-Brief durch den Betraßirten S. P. ac... ...t wird, so ist nicht nöthig, daß der Inhaber

oder Vorzeiger desselben solches dem Uebersender melde. Aber wenn die Acceptation S. P. durch einen andern geschicht, so ist es am besten, daß der Inhaber oder Vorzeiger dem Uebersender oder Remittenten Nachricht gebe. Ein Betraßirter vor Rechnung eines Dritten, soll auch demjenigen, vor wessen Rechnung er betraßiret wird, Aviso geben, von wem, was vor Summe und auf was Zeit zu bezahlen, ob auf ihn, vor seine Rechnung traßiret worden, und ob die Tratten von ihm angenommen sind, oder werden sollen, oder nicht? Der Geremittirte ist auch dem Remittenten verbunden, und demjenigen, vor wessen Rechnung ihm remittiret wird, daferne es ein Dritter ist, von seinen bekommenen Rimessen, und ob dieselben acceptiret worden, oder werden sollen, oder nicht? Aviso zu geben. Wenn man keinen promten Bericht geben kan, ob der Wechsel-Brief acceptiret werden solle, es sey, daß der Betraßirte ausländisch, oder nicht anzutreffen gewesen, oder daß die Acceptation verzögert wird; so ist es gleichwohl des Geremittirten Pflicht, oder dem der Wechsel-Brief zur Acceptation zu befördern zugesendet ist, davon dem Remittenten Aviso zu geben, und also, wenn die Acceptation darnach folget, alsdenn auch zu vermelden, daß er selbige bekommen habe. Jedoch kan dieser letzte Aviso ersparet werden, wenn in dem ersten der Geremittirte berichtet hat, daß er noch keine Acceptation bekommen habe, und daß er solche fordern, oder bey Verweigerung protestiren werde; so, daß, wenn mit nächstem kein Protest erfolget, der Remittent Staat machen könne, daß die Acceptation geschehen. Wenn ein Wechsel-Brief nicht geacceptiret, sondern protestiret wird; so ist der Remittirte verpflichtet, von dieser Protestation seinem Remittenten promten Aviso zu geben, und ihm die Protest-Acte zu senden; und wenn der Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen lautet, und aus einem andern Orte, als von wannen ihm dieser zugekommen, traßiret ist, so thut er vorsichtig, daß er dem ersten Geber auch davon Kenntniß und Aviso gebe, und noch mehr alsdenn, wenn nach Acceptation des Wechsel-Briefes der Acceptant falliren solte. Wenn die Tratten oder Rimessen vor eigene Rechnung des Traßirers oder Remittentens, oder eines Dritten, oder derer, die sonst Antheil daran haben, geschehen sind; so soll der Betraßirte, nach abgelauffenem Verfall-Tage, und wenn der Remittirte die Bezahlung bekommen hat, und alsdenn auch ein jeder seinen Correspondenten, den dieselbe Parthey anbetrifft, hiervon zu ihrer Nachricht wohl avisiren. Aber wenn die Tratten oder Rimessen vor des Betraßirten oder Geremittirten eigene Rechnung geschehen sind; so ist man nicht gewohnt, etwas hiervon zu melden, oder von dem Verlauffe Aviso zu geben. Wenn jemand einem andern Ordre giebet, vor seine Rechnung auf einen Dritten zu traßiren, dem gebühret zur selbigen Zeit, diesem Dritten zu avisiren, daß ihm vielleicht solche Tratten, von wem, und zu was Summe, vorkommen würden, mit Bitte, solche zu ricapitiren, mit Ordre, wie selbige annotiret, oder wogegen sie contraponiret, und zu Buche gestellet werden, oder auf was Art er sich revaliren und seinen Vorschuß wieder finden solle.

solle. Und wenn auch dieser Avise nicht zugleich abgehet; so muß er doch vor allem Sorge tragen, daß derjenige, welcher soll betraßiret werden, davon Nachricht erhalte, ehe und bevor ihm die Tratten vorkommen können. Derjenige, der zuvor Aviso erhält, daß er soll betraßiret werden, soll hierauf stracks rescribiren, ob er davon Notiz gemacht habe, und ob er solche Tratten annehmen und verehren wolle, oder nicht. Wenn auch jemand an einen andern ordiniret, vor seine Rechnung einem Dritten zu remittiren, der soll auch diesem Dritten zugleich, oder zum wenigsten, ehe ihm die Rimessen zu kommen, avisiren, vornemlich, wenn selbige auf kurtze Sicht lauten, daß ihm sothanige Rimessen vielleicht zukommen würden, und was er damit thun und verrichten soll? Und auf solchem Aviso gebühret diesem Dritten zu rescribiren, daß er von dieser Ordre Notiz gemacht habe, und selbige observiren werde. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel Gebr. c. 7. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 246. u. ff.

Wechsel-Correspondalis, oder **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**, und **Wechsel-Correspondentz**.

Wechsel-Costume, oder **Usantz**, siehe **Wechsel-Gebrauch**, und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel-Briefe (Nachsichts Zeit der)** und **Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der)**.

Wechsel-Cours, oder **Preiß und Taxe derer Wechsel**, Lat. *Taxa Cambiorum*, oder *Taxa Literarum Cambialium*, siehe **Cours**, im VI Bande, p. 1485. Sonst ist noch hierbey zu mercken, daß in Verhandelung derer Wechsel zwar der Geber mit etwas mehr oder weniger Avantage und Vortheil schliessen mag, nachdem nemlich die Briefe beschaffen sind; der Empfänger aber muß auf seinen Respect Acht haben, und anders nicht, als in honorablem und wohl anständigem Cours traßiren. Der **avantageuse Cours** ist aber in Wechseln nicht allezeit zu treffen; auch werden nicht alle Briefe auf einerley Taxe gestellet, sondern man reguliret öffters den Cours in etwas, nachdem die Briefe beschaffen sind. Denn, wie man im gemeinen Sprichworte zu sagen pflegt, Wechsel und Wind verändern sich geschwind. Darum gilt im Wechsel-Handel öffters eine kurtze und geschwinde Resolution. Wie man denn in Wechseln überhaupt hurtig und vorsichtig seyn muß. Wenn viel Geld, und wenig Briefe vorhanden sind; so mag der Empfänger wohl an sich halten. Werden aber viel Briefe und wenig Geld gefunden; so ist ihm zu rathen, wenn er traßiren muß, daß er nicht zu lange zaudere. Wenn man im Wechsel-Schliessen allein auf den Cours handelt, und keiner besondern Condition oder Bedingung gedencket; so schließt man auf solche Bedingungen, wie man nach dem Orte, dahin man wechselt, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist, so wohl wegen der Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch in was vor Geld oder Geld-Benennung solche geschehen muß. Wer auf kürtzere oder längere Zeit geben und traßiren will, als insgemein auf den Ort, wohin man handelt, gebräuchlich ist, oder daß der Geber die Valuta in Current-Gelde bezahlen soll, oder auch, daß etwan die Zahlung

in andern Geld-Sorten, als man dase
Wechsel damit zu vergnügen gewohnt ist g
soll, der muß solches vor dem Wechsel-E
bedingen. Man wechselt entweder in e
oder in **fremder Geld-Benennung**.
ner, wenn der Brief in eben solchem Geld
in solcher Geld-Rechnung, als der Geber d
pfänger vor den Werth vergnüget, bezahlet
soll. **In fremder Geld-Benennun**
wenn in andern Geld-Benennungen, als r
pfängt, zu bezahlen abgehandelt wird. J
Wechseln stehet allezeit die Geld-Benenn
einen oder andern Ort feste und unverä
und die Veränderung des Courses, oder E
hung und Erniedrigung des Wechsels w
dem Cours, der zur selbigen Zeit im Sd
gehet, gemacht. Man wechselt **Pary**, wen
um Geld gewechselt wird, ohne mehr oder
zu empfangen, als man wieder bezahlen ist
der Empfänger einen Cours über **Pary**
delt; so nennet man es **mit Avanzo** ver
Traßirer gewechselt. Wenn aber der Geb
Traßirer weniger, als Pary, gut thu
es, **mit Avanzo für den Geber und z**
Schaden gewechselt. Und gewinnet d
jenige, der Geld auf Wechsel giebt, dessen
allezeit. **J. Phoonsens** Amsterd. Wechse
c. 3. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II.
u. ff. Es werden aber alle Wechsel au
oder **ungleiche Gelder**, und zu gewis
ungewissen Preißen, welches man e
Wechsel-Cours nennet, geschlossen. Gle
der nennen wir, wenn z. E. Augspurg auf
berg, Leipzig auf Berlin, Lübeck auf Hu
u. s. w. traßiret, da die beyden ersten
Groschen und Creutzer; die mittlern Re
und gute Groschen; die letztern Marc
ling-Lübisch unter sich gemein haben. H
hat Hamburg und Amsterdam unter sich
Gelder, als das eine Marck und Schill
und das andere Holländische Gülden und
Hier will nun erstlich die Reduction und
chung des einen Geldes gegen das andere
seyn, welche Vergleichung man Pari nen
das vornehmste und erste Stück in der W
Rechnung ist, nach welchem der Gew
Verlust auf einen Wechsel, der auf fremde
geschiehet, gar leicht gefunden werden kan.
zum Exempel, ich wüste, daß $33\frac{1}{3}$ ß. F
die ich in Hamburg geben müste, Par
gleichgültig mit einem Pfund Sterling
wären; so könnte ich ja leicht urtheilen, da
ich 35. ß. Flämisch vor ein Pfund Sterl
ich auf Londen in Wechsel haben wolte,
burg bezahlen müste, ich $1\frac{2}{3}$ Flämisch,
Lübisch solcher Gestalt verlieren würde.
auf Franckreich ist das Pari von 48. ß
einen Rthlr. von 60 Sols, und ich d
Hamburg nur 40. ß. um einen vollen
göfischen Thaler wieder zu haben, bezah
würde ja folgen, daß ich 8. ß. Lübisch ge
aber auf 500. Rthl. 100. avanziret hätte,
ich 600. Rthlr. in Franckreich zu voll be
und nur 500. davor auszahlen darff. Ein
hiervon, siehe in dem Artickel: **Wechse**
nung. In dergl. Wechsel Preißen bestehet

iren zwischen dem Geber und Nehmer, daß
isse Oerter, (als hier oben auf London) der
rger Geber des Geldes, wenn der Wechsel
ari geschlossen werden muß, nicht gerne zu
r 33⅓ Flämisch geben wolte, der Nehmer
n sich gerne viel darüber bedingen möchte.
anckreich sucht der Geber, so viel als mög-
ter Pari zu geben, der Nehmer aber solches
iren. Auf Dantzig und Königsberg, da
l 1. Rthlr. in Hamburg gegen 90 Pohlni-
roschen in Dantzig ist, oft aber wegen des
n Pohlnischen Geldes wohl 110. und
roschen müssen accordiret werden, suchet
mburger Geber sich viel Groschen über
dingen, der Nehmer hingegen wenig zu ge-
nd so fortan bey andern Wechseln mehr.
s denn guten Theils auf die Wechsel-Mäck-
nkommt, denen dißfals eine eigene Ord-
vornehmen Handels-Städten, so wohl
wegen Schliessung der Wechsel zwischen
Partheyen, als auch der Courtagie wegen,
iren haben, vorgeschrieben worden. Siehe
uffm. *Lex.* IV Theil bey dem Worte:
l, p. 853 u. f. Ferner werden auch alle
Briefe entweder auf **einheimische oder**
Währung und Geld-Sorten, desglei-
i wahrhaffte und in **Natur sich befin-**
nd auf **erdichtete Müntzen**, ausser dem
s ist, **Geld um Geld**, oder auch mit Ge-
Verlust, geschlossen. Unter den **ein-**
en Müntz-Sorten verstehen wir wenn
rte, da der Wechsel hingesandt und accep-
en, dergleichen Geld, als vor den Wech-
mittent dem Trahenten gegeben, der Ac-
em Präsentanten wieder giebt. Als z. E.
us Berlin traßirt 500. Rthlr. in Zwey-
der Sechzehn-Groschen-Stücken auf Se-
ipzig, und zwar vor eine gleiche Summe,
ius, in solchen 16. Groschen-Stücken von
npfangen. Hätte aber Titius in Berlin
o einen Wechsel auf Amsterdam, woselbst
üntz Sorten gültig seyn, geschlossen, also
s, da er dem zum Besten dahin traßiret,
r seine hier gegebene 500. Rthlr. in 16.
Stücken, Holländische Gulden und Stü-
bst wieder bezahlen liesse; so ist dieses ein
einheimisch gegebener Müntz-Sorten ge-
mpfangende fremde und in Natur seyende
Sorte. **Erdichtete Müntz-Sorten**
nd z. E. der Wechsel-Thaler in Hamburg
and (gerechnet, aber nicht in Natur existi-
r gemüntzt) auf 32. Schilling Lübisch ge-
Stüver in Holland, oder ein Pfund Ster-
London, welches daselbst mit 20 ß. Ster-
gütet wird, gegen 33⅓ Schill. Flämisch, die
in Hamburg in Natur nicht befindlich,
llwo 6 ß. Lübisch oder 8 ß. Flämisch vor ei-
bsthaler berechnet werden. Welcher Un-
eines Geldes gegen das andere, eben zu
o oder Aufwechsel Ursache gegeben, der in
n so genau von den Kaufleuten in Acht ge-
wird, und zwar nicht sowohl von der inner-
üte des gegen einander gegebenen Geldes,
ber Güte Vergleichung, als vielmehr von
eben des Orts, nach welchem dieser oder je-
r handelsmäßiger, als der andere ist, oder

daß der eine mehr an diesem als an jenem, mit seinem
Gelde Nutzen zu schaffen weiß, oder auch daß solches
nach Gelegenheit von der Bedürffniß des Nehmers
oder Gebers, Traßantens oder Remittentens, fer-
ner von der zwischen dem auf Wechsel gegebenen
Gelde, und der zur Wiederauszahlung verlauffenen
Zeit, ingleichen von dem Ansehen u. Credit der Per-
sonen, von der Gewohnheit, und List oder Vervor-
theilung, der Menge oder des Mangels der Geber
oder der Nehmer, der Conjuncturen u. Zeit Läuff-
ten, und endlich aus dem Statute oder Kauffmän-
nischen Gesetze selbst herrühret. Die innerliche
Güte erst belangend, so wird z. E. Titius, nach dem
oben gegebenen Exempel nicht 500. Rthlr. in Ber-
lin von Mevio in 16. Groschen-Stücken nehmen,
und ihme dafür 500. Rthlr. Banco-Geld in Ham-
burg auszahlen lassen, weil dieses sein innerlicher
Werth (theils dem von den Müntz-Wardeinen
ausgerechneten Valor und Ausmüntzung, theils
der Würdigung nach, welche die Commercien und
der Lauff des Hand-Wechsels da schlechtere Müntz-
Sorten gegen bessere, oder diese gegen jene umgese-
tzet wird, hinzu gethan haben) auf 30. und mehr
vor hundert besser, als der 16. Groschen-Stücken
geschätzet wird, und auch so hoch mercklich steiget.
Wenn nun Mevius vor seine hier bezahlte 500.
Rthlr. in Hamburg vor Titii Wechsel nach Abkür-
tzung 30. pro Cent aus der Haupt-Summe nicht
mehr als $384\frac{8}{13}$ Rthlr. Banco empfängt, oder so
er 500. Rthlr. Banco zu voll empfangen will, in
Berlin 650. Rthlr. an zwey Drittel-Stücken zah-
len muß; so seynd 150. Rthlr. ein Agio oder Auf-
geld, welches zu Erfüllung der schlechten Güte des
einen Geldes gegen ein anderes von besserer Güte
gegeben, und von demjenigen verlohren werden
muß, der das schlechte Geld giebet; gleichwie hinge-
gen derjenige das Aufgeld gewinnet, welcher besser
Geld gegen schlechteres giebt. Und dies heist man
mit Gewinn und Verlust wechseln, welches ei-
gentlich aus der Müntz-Sorten ihrer unterschiede-
nen Güte herrühret. Ein anderer Unterscheid er-
äugnet sich aus dem Unterscheide und der Entlegen-
heit der Oerter, da nemlich einer vor dem andern
handelsmäßiger, und mit dem Gelde daselbst weni-
ger, oder mehr, als an dem andern Orte, anzufan-
gen ist. Z. E. Tausend Rthlr. baares Geld in
Hamburg oder Amsterdam, wenn es auch gleich
zwey Drittel-Stücken wären, seynd vor einen Ma-
terialisten, der Ost-Indianischen Waaren, oder vor
einen solchen Kauffmann, der Spanische, Engli-
sche oder Rußische Waaren einzukauffen hat, schon
höher zu achten, als wenn er sie in einer andern
Deutschen grossen oder kleinen Land-Stadt, in sei-
ner eigenen Casse stehend hätte. Denn indem er
sie in Amsterdam oder Hamburg hat, woselbst er
seinen Einkauff damit zu thun weiß; so hat dieses
Geld schon den Risigo oder die Gefahr des Tran-
sports überstanden, und ist also des Orts wegen hö-
her, als sonst zu achten, nachdem nemlich derselbe zu
jemands Geschäfften erfordert wird, und er sein
Geld dahin remittiret haben muß. Zweytens ver-
ursachet auch solchen Aufwechsel die Nothwendig-
keit, welche entweder den Nehmer oder den Geber
dringet, Wechsel je eher je lieber zu schliessen; und
zwar jenen, daß er sein an fremden Orten stehen ha-
bendes Geld schleunig wieder in seiner eigenen Casse

zu Hausse, dieser aber, daß er sein zu Hausse habendes Geld schleunig an jenem fremden Orte gebrauchet. Wer nun von beyden am höchsten benöthiget, und sein Anliegen am meisten mercken läßt, der verliret im Accordiren das Agio, es sey, daß er zu wenig Agio empfängt, oder zu viel geben muß. Hieraus entstehen auch die unterschiedenen Post- und Börsen-Zeiten, da heute diesen Post-Tag viele sich finden, die z. E. von Hamburg auf Amsterdam Gelder einziehen und Wechsel-Briefe geben wollen, wenige hergegen, die Geld dahin benöthiget seyn, dannenhero jene, als Traßanten, dem, der ihnen Geld geben will, schon im Preiß oder Agio willfahren müssen, weil er sonst vieler Orten sichere Briefe haben kan; da im Gegentheil vorige Post viel Geber, die Geld nach Amsterdam von Hamburg aus remittiren wolten, gewesen seyn, wenig Nehmer hingegen sich gefunden haben, von denen man sichere Wechsel hätte bekommen können. Drittens wird auch in dem Wechsel-Cours auf das Interesse gesehen, welches der Geber von seinem Gelde, so er dem Traßanten vor den Wechsel so gleich zahlen muß, biß auf die Zeit, da es ihm wieder in Casse komme, berechnet, und zum wenigsten, wenn auch sonst gleich al Pary zwischen ihnen hätte können geschlossen werden (das ist, daß vor 100. Rthlr., die Mevius hier gegeben; Titius ihme 100. Rthlr. in Leipzig hätte bezahlen lassen,) so wird doch Mevius, wenn Titius das Geld auf Uso oder 4. Wochen wieder zahlbar genommen, ein halb oder gantz pro Cent vor Interesse, Titius hingegen, was etwa 100. Rthlr. baar auf der Post zu überbringen gekostet hätten, in Gegen-Anschlags-Rechnung bringen, womit es denn bey dem Pary, zwischen ihnen beyden endlich sein Verbleiben haben möchte. Viertens bringet auch das Ansehen oder der Credit der Personen die zusammen schliessen, oft einen Unterscheid in dem Agio, wenn sie nemlich Geld auf Wechsel zu nehmen oder zu geben höchst bedürfftig sind, in jenem Fall aber keinen Credit, in diesem und jenem aber keine Wissenschafft von dem Wechsel-Cours und dessen Berechnung haben, sich auch nicht recht zu addreßiren wissen, und etwan solche Bedingungen eingehen müssen, die ihnen der Geber oder Nehmer listiger und unbilliger Weise anerbietet. Fünfftens tragen auch die Umstände oder Zeitläuffte das ihrige in Veränderung der Wechsel-Agio bey, wenn nemlich Kriegs-Gefahr, daß die Gelder nicht sicher, weder zu Lande, noch zu Wasser, fortzubringen, ingleichen daß die Päße geschlossen, die Müntzen herunter gesetzt, oder in Unordnung gerathen, die Handlung und Correspondentz gantz aufgehaben und gesperret, und also, der solcher Orten Geld hin haben will, von denen, die das ihrige gerne zu rechter Zeit noch heraus in Sicherheit bringen wolten, gar leichtlich Wechsel-Briefe und unter dem gewöhnlichen Cours bekommen kan; und was etwan der Umstände mehr seyn, die bey dergleichen Zeiten in Betrachtung kommen können. Sechstens so setzen auch mannigmahl die Obrigkeitliche, oder von der Kauffmannschafft selbst verwillkührte Statuten den Wechseln ihren Cours, wie hoch derselbe seyn soll. Also verordnet die **Leipziger Wechsel Ordnung** Art. 31. "Damit auch eine „Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten, und sol„cher nicht eines jedweden Eigennutz überlassen „werden möge; als soll nach dem Exemp[...] „Handels-Städte derselbige von Messen zu [...] „auf folgende Weise gestellet werden: Ne[...] „sollen zwölff, der vornehmsten anwesend[...] „delsleute, als sechs hiesige, welche jedesm[...] „Gerichte zu benennen hat, und sechs frer[...] „denen principalesten Handels-Städten, [...] „die Fremden hier befindliche unter einand[...] „erwählen mögen, des Freytags in der [...] „Marckt-Woche, zu der Zeit, die allemahl [...] „telst eines öffentlichen Anschlags gemeldet [...] „soll, auf der Börse zusammen kommen, zu [...] „aber von denen Kaufleuten und Mäcklern [...] „digen, welchergestalt bey instehender Meß[...] „tiiret worden, und wenn hiervon wahrhaf[...] „unpartheyische Nachricht eingezogen, [...] „durch ermeldte zwölff Personen, nach rei[...] „berlegung aller nöthigen Umstände, der [...] „sicherste und billigste Preiß erwählet, u[...] „durch die meisten Stimmen der Wechsel-[...] „eingerichtet und bestimmet, darauf dem Ha[...] „Gerichte zu wissen gethan, hiernächst dur[...] „Mäcklers gewisse Cours-Zettel verfertiget, u[...] „chermassen publiciret werden, davon hernach [...] „jedweder seinen Correspondenten durch Ue[...] „ckung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. [...] „aber bey Setzung der Wechsel-Conto ei[...] „schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken, un[...] „mäßigen Preiß, nach seinem Gewissen, vor[...] „gen, oder widrigen Falls, da er aus Ei[...] „übermäßige Steigerung suchen würde, ge[...] „seyn, daß er, nebst Erlegung einer gewisse[...] „Straffe, von Taxirung des Wechsel-Preiß[...] „künfftige gäntzlich ausgeschlossen werde. [...] „wie nun dergleichen Meß-Conto vornehml[...] „hin angesehen, daß die Ausländischen, im ni[...] „Fall, wie auf einen und den andern Ort [...] „gehandelt und gewechselt werde, dienliche [...] „richt erlangen, und sich von denen, so ihre [...] „zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befahr[...] „den mögen; also bleibet nichts destoweniger [...] „schliessenden Partheyen unverwehret, dißfal[...] „ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist [...] „so genau an den Cours-Zettel gebunden, [...] „nicht nach Gelegenheit derer Personen um[...] „stände, über oder unter dem Wechsel[...] „schliessen könnte: je näher aber doch der ge[...] „Taxa gewechselt wird, je billiger und rech[...] „ger ist der Wechsel zu halten, es geschähe in [...] „ausser den Messen." Welche letztere C[...] auch wohl die beste ist, sintemahl wie viel auch [...] an guter Ordnung in allen Dingen, und also [...] in Commercien-Sachen gelegen sey. die Fr[...] derselben jedoch allerdings in Wechseln herr[...] will; angesehen der vielen Ursachen, welchen [...] gen der Cours der Wechsel von einem Post[...] ge zum andern steiget und fällt, zu dem auch [...] der der Nehmer oder Geber sich an den ihn [...] andern gesetzten Wechsel-Preiß kehren wird [...] dern jeder vor sich schliesset, so gut er kan, [...] vor den Rest eine gute Wechsel-Ordnun[...] gen läßt, damit nach derselben schleuniger [...] stitz in Wechsel-Sachen ihme möge die Ha[...] boten werden. Ein anders ist es in [...] Messen, da eine grosse Versammlung [...] Kaufleute ist, die doch mehrentheils

Wechsel nach einem gewissen Lande wieder
[...]essen, als in Botzen, (welches auf denen
[...]schen Gräntzen liegt,) die häuffig sich ein-
[...]len Deutsche Kaufleute, welche eben, wie
[...]hen Orten mit gewissen Waaren (sonderlich
[...]den mit Saffran) geschiehet, dem Wechsel,
[...]wenig Tagen vollzogen werden muß, seine
[...]aaß setzen können; welches aber in grossen
[...]s-Städten zu thun unmöglich seyn würde.
[...]hlbestalltes Handels-Gerichte, hat also
[...]nemlich dahin zu sehen, daß ihre zu besor-
[...]Stadt, ein rechtschaffener Handels-und
[...]l-Platz werde, daß viele Capitalisten und
[...]iers in der That, nicht den Nahmen nach,
[...]mögen zu finden seyn, daß eine ordentliche
[...]etabliret oder errichtet, Handel und Wan-
[...]ande blühe, vor allem aber dem klagenden
[...]ann, er sey ausländisch, oder einheimisch,
[...]zu dem seinigen verholffen, und zu diesem
[...]e genaue und vernünfftige Wechsel-Ord-
[...]gesetzt werde; so wird sich das übrige we-
[...] Wechsel-Cours unter dem Geber und
[...]von selbst schon finden. Kauffmanns-
[...]h. v. Wechseln, p. 1042. u. ff. Was
[...]besondere den Cours vom Wieder-Wech-
[...]rifft; so muß demselben nach erst angezoge-
[...]ziger Wechsel-Ordnung Art. 21. der
[...]r gut thun; jedoch anderer Gestalt nicht,
[...]denn bescheiniget, daß der Gläubiger we-
[...]ck gebliebener Zahlung anderweit Geld
[...]hsel genommen. *Ibid.* Art. 30. Siehe
[...] Artickel: Wechsel (Rück-). Sonst
[...] ob bey allerhand unter einander ab-
[...]geführten Waaren ein Land gewon-
[...]r verlohren habe, wie der Freyherr
[...]rödern in seiner Fürstl. Schatz und
[...]mmer c. 37. §. 2. gezeiget, aus dem Lauf-
[...]echsel leicht zu urtheilen. Wenn wir nem-
[...]ere Waaren aus dem Lande führen, als
[...]n; so steigen die Wechsel einwärts ins
[...]Wenn wir aber mehrere Waaren herein
[...]n, als wir ausführen; so steigen die
[...]auswärts. Denn wo das Land mehr
[...]ngehenden Waaren zu bezahlen, als vor
[...]ehenden einzunehmen hat; so ist der Werth
[...]hsel höher. Weil wir nun den Ueberfluß
[...]aren, welche wir herein bekommen, gegen
[...]hnet, welche wir ausführen, mit baarem
[...]zahlen müssen; so haben wir das Geld
[...]ndes mehr nöthig, und lässet sich also der
[...]t und Verlust des Landes aus dem Lauffe
[...]chsel, als welcher sich unfehlbar nach dem
[...] und den Commercien richtet, sicher urthei-
[...]Siehe Müllers Einleit. in die Philos. Wis-
[...]. Th. p. 1046. wie auch Raumburgers
[...]von Wechsel-Sachen c. 14. Uebrigens
[...] hierbey den Artickel: Wechsel-Geld.
[...]ernächst auch eine accurate Specification
[...]rechnung aller der vornehmsten Europäi-
[...]Meß- und Jahrmarckts-Oerter, ihrer
[...]-Sorten, und wie auf und in solchen die
[...]l zu coursiren pflegen, auch wie die Redu-
[...]rselben gegen anderer Länder Müntz-Sor-
[...]urichten sey, zu sehen wünschet, der kan sel-
[...] Marpergers Beschr. der Messen und
Märckte c. 10. p. 115. u. ff. finden. Besiehe
auch eben desselben getreuen und geschickten Han-
dels-Diener c. 9. p. 342. u. ff. Endlich aber fü-
gen wir zu Bestärckung des Besagten allhier noch
einen Auszug aus einigen in Siegels Corp. Jur.
Camb. befindlichen und hieher gehörigen Pareren
bey. Nemlich 1) Wer an ihn verhandelte Wech-
sel-Briefe nicht zu denen bestimmten Terminen be-
zahlet, ist schuldig, nicht allein das selbigen Orts
gewöhnliche Interesse, sondern auch von der Zeit
an, da er keine Obrigkeitliche Inhibition befahren
dürffen, allen Schaden, der aus dem veränderten
Wechsel-Cours entstanden, jenem zu ersetzen.
Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 22. u. f. 2) Acht
Rthlr. pro Cent. zu nehmen, ist nicht überwucherlich;
Einem Cambisten in Schliessung eines Wechsels,
nicht auf eine Messe, sondern auf ein Jahr, ist un-
verwehrt, sich nach gewisser Verhältniß nach dem
Wechsel-Cours zu richten, und sein Interesse dar-
nach zu bestimmen; Der 31 Art. der Leipziger
Wechsel-Ordnung vom Wechsel-Cours, ist
so wohl daselbst, als auch, wenn anderswohin ge-
wechselt wird, zu beobachten. Ibid. p. 94. u. ff.
3) Wer eines andern zu vernegotiirende Gelder,
bey ziemlich favorablem Cours, vor sein eigen Con-
to und Vortheil, mit Drittemanne schreitet, und
diesem, bey gefallenem Cours, wie auch desselben
gemerckten schlechten Zustande, solche Gelder end-
lich auf seinen Principalen schreiben lässet, der ist
alles zu ersetzen schuldig. *Ibid.* p. 97. u. f. 4) Der
ordentliche Wechsel-Cours kan bey ereignen em
Falle, wohl erhöhet werden. *Ibid.* p. 123. u. ff.
5) Des Sensals Cours-Zettel ist die eintzige
Norm nicht, wornach Handels-Leute Wechsel-
Briefe verhandeln müssen. *Ibid.* p. 150. u. ff.
6) Wider den Wechsel-Cours kan keine Usuraria
pravitas oder Wucherlicher Zinß, behauptet wer-
den. *Ibid.* p. 155. u. ff.

Wechsel-Cours, (höchster) siehe **Wechsel,** (calculirte) und **Wechsel-Cours,** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Cours, (mittlerer) siehe **Wechsel,** (calculirte) und **Wechsel-Cours,** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Cours, (niedriger oder geringer) siehe **Wechsel-Cours.**

Wechsel-Cours, (niedrigster) siehe **Wechsel** (calculirte) und **Wechsel-Cours,** wie auch **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Cours-Zettel, siehe **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Schliessung der Mäckler.**

Wechsel-Courtage, siehe **Mäckler-Lohn,** im XIX Bande, p. 158. desgleichen **Wechsel-Schliessung der Mäckler;** wie auch **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Courtier, siehe **Wechsel-Mäckler.**

Wechsel-Credit, siehe **Wechsel Conto.**

Wechsel-Creditor, siehe **Wechsel-Gläubiger.**

Wechsel-Danno, oder **Verlust,** was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: **Wechsel-Cours,** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel Dato, a Dato, oder **nach Dato lautende,** wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: **Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe** (Accepti-

(Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel-Datum, siehe Wechsel-Briefe (Datirung der).

Wechsel-Debet, siehe Wechsel-Conto.

Wechsel-Debitor, siehe Wechsel-Schuldner, und Wechsel-Briefe (Schuldner der).

Wechsel-Decourtre, oder Agio, siehe Wechsel (Auf) und Wechsel-Cours.

Wechsel-Decret, oder gerichtliche Erkänntniß über verlohrne oder streitige Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe (verlohrne); desgleichen Wechsel-Gericht; Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechsel-Dispüten, oder Streitigkeiten, siehe Wechsel-Sachen.

Wechsel auf doppelt Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf drey Tage Sicht, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel auf drey Wochen Dato, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf eines Dritten Rechnung, siehe Wechsel-Briefe; desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechsel-Conto.

Wechsel eincaßiren, siehe Wechsel-Zahlung, (Forderung der) und Wechsel-Präsentant.

Wechsel eincaßiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Einhändigung, siehe Wechsel-Briefe (Auslieferung der).

Wechsel einlösen, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel (Rück).

Wechsel einziehen, geschiehet auf Bergwercken, wenn am Gezimmer etwas wandelbar geworden, und man an dessen Statt frische oder neue Stempel einleget. Berginformat. part. 2. fol. 107. Bergbau-Spieg. post indic. lit. W.

Wechsel-Empfänger, oder Remittent, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Endossant, siehe Wechsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Endossat, siehe Wechsel-Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Endossement, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel endoßiren, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel auf entfernte Plätze, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. f. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechseler, siehe Wechsler, ingleichen Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

Wechsel-Erfindung, oder Erfindung der Wechsel und Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel-Contract.

Wechsel-Eviction, oder Gewehrsleistung und Gutsagung wegen Bezahlung der ausgestellten Wechsel-Briefe, siehe Wechsel. (Ca[...] und Wechsel-Bürge wie auch Wechse[...]

Wechsel-Exception, siehe Wec[...]chen (Exception in).

Wechsel-Execution, siehe Wechse[...] (Execution in).

Wechsel-Expedition, oder Wec[...] schäffte, siehe Wechsel; ingleichen [...] Contract, und Wechsel-Handel.

Wechsel-Factor, oder Acceptai[...] Wechsel-Acceptant, und Wechs[...]mißion.

Wechsel-Factorey, siehe Wechs[...]mißion.

Wechselfähige Personen. Daß d[...] sel-Contract gleich andern Consensual[...]cten unter zweyen Haupt-Contrahente[...]sen, und in dem Orte der bedungenen Zal[...] weder durch eben dieselbe, oder durch ihre [...] mächtigte und Gewalthabere von ihrentwe[...] lich und völlig vollzogen und zu Stande [...] werde; ist schon oben in denen Artickeln: [...] sel, (Haupt-Personen bey einem) und [...] sel-Contract, mit guten Gründen au[...] worden. Daraus denn erhellet, daß es [...] rer und sicherer seye, auf dieser richtigen [...] nen Bahn zu bleiben, als mit andern, [...] das kützliche Materiren, mittelst allerha[...] stelter und ohne Noth gehäuffter Kunst[...] und Kleinigkeiten noch mehr zu verwirren, [...] Heydiger in seiner Anleitung zum gr[...] Verstand des Wechsel-Rechts c. 5. th[...] zwischen dem Wechsel-Contract, [...] Wechsel selbst (inter *Contractum Camb[...]bium ipsum*) einen Unterscheid machet, [...] nem zwey Personen, zu diesem aber insge[...] Personen, oder zwar weniger, welche a[...] dieser vier Ansehen und Art haben, erford[...] doch, selbst vorhero c. 2. lit. b. p. 13 zu [...] auch als einen Grundsatz behauptet; daß [...] schäffte des Ortes, wo der Wechsel geschlo[...] den, von dem Geschäffte des Ortes, wo [...] bezahlen, nicht zu trennen, und abzusonde[...] mehr aber, beyde solche Geschäffte auf ein[...]re Absicht haben und sich gleichsam verh[...] causa und effectus, wie die Gelehrten red[...] daß das Geschäffte des erstern Ortes gleich [...] causa, oder die Grund-Ursache, das andere [...] effectus, oder die Folge und Würckung des [...] beydes aber nicht von einander unterschied[...] abzusondernde Dinge wären. Wobey a[...] nicht weiter aufzuhalten. Insgemein ist [...] bemercken, daß zum Wechsel-Contract ei[...] der sonsten andere Contracte zu schliessen f[...] und sich dadurch zu Recht beständig verbind[...] zu zulassen sey, oder wenigstens daran auf e[...] andere Weise Theil haben könne, es mö[...] Kauf- und Handels-Leute seyn, oder nicht [...] obwohl die Wechsel-Briefe, weil sie zu [...]rung der Handlung und Commercien, a[...]lich in weit entlegene Lande, meistentheils [...] und eingeführet worden, vornemlich Ka[...] Handels-Leute angehen, so ist doch nicht [...]nen, daß auch andere Personen, hohen un[...]gen Standes, zu ihrer Bequemlichkeit [...] anderen Ursachen sich derselben eben so [...]

und gebrauchen mögen; dahero sie denn
denen Wechsel-Rechten und Ordnungen
o fest und verbindlich, als jene, unterworf-
nd, und gegen dieselben der Schärffe nach
ren werden kan. Siehe die **Naumbur-**
W. O. bey den Worten: „Oder alle
nige, ob sie schon den Nahmen der Han-
und Kauffleute nicht führen, dennoch aber
klich Handlung treiben, was für Condi-
dieselbe auch seyn mögen ꝛc. Woraus
e andern erhellet, daß auch andre Perso-
die sonsten nicht Kauffleute sind, würck-
Handlung treiben können, und dahero
resfalls nach denen Kauffmanns-Rechten
rtheilen seyn. Die Ursache dessen ist, weil
weder, der Wechsel-Briefe ausgiebt, in-
, acceptiret, oder als Bürge zeichnet, mit
eine oder andere Weise dabey intereßiret
hierdurch selbsten dem Gesetze und Ver-
e welches bedürffenden Falls wider ihn ge-
t werden soll, wissentlich und aus einem
lichen Vertrage, unterwirfft. Mithin
Rechte und der Billigkeit gantz gemäß,
n solcher auch nach dem Gesetze, welches er
st vorgeschrieben, gerichtet werde und das
Wechsel-Recht zu erkennen habe. Diese
äfige Lehre ist hierbey um so vielmehr auf
nbeweglichen Fuß steiff und feste zu setzen,
bisherige tägliche Erfahrung mehr als zu
eiget, daß viele sich gefunden, welche ent-
nus betrügerischer Boßheit, oder auch weil
Wechsein nicht umgehen, noch davon
schafft haben, gegen die von ihnen
ebenen Wechsel-Briefe, wenn die Sa-
Klage gediehen, eingewendet haben,
nicht gewust, was ein Wechsel-Brief
nd daß ihre Absicht nicht gewesen, einen
el-Brief, sondern nur einen blossen
auszustellen. Weshalben dann diesem
n vorzukommen, und behörige Richtigkeit
en, jedes Orts hohe Obrigkeit in ihren
el-Ordnungen ein Formular, wie ein
licher Wechsel-Brief eingerichtet seyn,
as er vor nöthige Stücke haben müsse,
o wohl denen Kauff- und Handels Leuten,
elchen es ohne dem sattsam bekannt ist,
lmehr andern und dem gemeinen Man-
n besten klar und deutlich verzeichnen und
ken, oder doch ausdrücklich verordnen und
men lassen solten, daß das Wechsel-Ne-
n, und das daraus entspringende scharffe
sel-Recht nur allein unter Kauff- und
els-Leuten, wie auch andern angesehenen
nvermögenden und von Renten lebenden
, nicht aber unter gemeinen Bürgern und
en solcher massen angenommen seyn solle;
wie denn in der **Altenburgischen** im
e 1697. den 14 Septemb. eingeführten
ein solches bereits klar und deutlich ent-
, in der **Breßlauer alten W. O.** aber von
§. 1. absonderlich verordnet, daß das
sel-Negotium einig und allein bey der
mannschafft bestehen, und keine Innung
zu trafficiren befugt, sonsten aber jedermän-
ꝛc. Welche Disposition denen Zünfften
antze Wechsel-Negotium, und was deme

anhängig, im Traßiren oder Remittiren verbeut,
und können auch dieselbe die auf sie gerichte-
ten zahlbare Wechsel-Briefe nicht wieder ver-
handeln und indoßiren, oder auch anderer ihre
eigenthümliche Wechsel-Briefe einlösen, und
auf sich indoßiren lassen, weil solches alles unter
dem ausgedruckten Worte **trafficiren** begriffen,
obwohl Zipffel in Tr. de Teffer. Collyb S. 1. §. 19.
anders lehret. Welcher an statt des Worts
trafficiren, **traßiren** gelesen, und dahero in die-
sem Irrthum verfallen ist, und auch andere irre
gemacht hat. Was aber Handwercks-Leute, an
sich und in Absicht eines jeden Person, insonder-
heit anbelanget, werden selbige davon nicht
ausgeschlossen. Weil es ein Verbot ist, so die
natürliche Freyheit einschräncket, mithin auch in
seinen Gräntzen anzunehmen und in dem engesten
Verstande zu deuten ist. Gar schön ist auch, was
in der Stadt **Augspurg erneuerten W. O.**
von 1716. in der **Vorrede** enthalten ist, daß
nemlich, damit niemand, weder einheimischer
noch fremder sich mit der Unwissenheit derselben
Ordnung entschuldigen könne, selbige nicht allein
vorhero an unterschiedliche ausländische Handels-
Orte zu communiciren, sondern auch denen dasi-
gen Handwerckern alljährlich ablesen zu lassen,
von dasiger hohen Obrigkeit verordnet worden,
dieses aber ist so wichtig, daß billig aller Orten
diesem Exempel nachgeahmet werden solte, und
würde solches zu Vermehrung des öffentlichen und
so nöthigen Credits ein grosses beytragen. Hierbey
aber ist wohl zu mercken, daß zwischen einem
eigentlichen Kauffmanns-Wechsel, so da
von einem Ort auf oder in einen andern Ort oder
Marckt gerichtet, und eintzig und allein bey der
Kauffmannschafft, damit zu trafficiren und zu
gewinnen bestehet, und zwischen einem andern
schlechten, und wie ihn **Joh. Phoonsen** in sei-
nem Amsterdamer Wechsel-Styl c. 1. §. 19.
nennet, **Rentenier-Wechsel**, da nur Geld auf
Interesse gegeben wird, daß die gegebene Sum-
me mit gewissen Interessen auf bestimmte Zeit
an eben demselbigen Orte wieder empfangen wer-
de, oder, wie sie von andern genennet werden,
zwischen einem **traßirten**, und einem **eigenen**,
oder **von und auf sich selbst gestellten Wech-
sel-Brief** ein Unterscheid zu machen sey. Die-
se letztere Art von Wechseln nennet erstbemel-
deter Phoonsen d. l. cap. 39. §. ausdrücklich ein
palliatum mutuum oder ein verblümtes Geld ge-
ben auf Interesse, und rechnet solche unter die
truckenen Wechsel, in Absicht der Form und
Würckung derer andern, nemlich was die schleu-
nige und strackliche Execution betrifft, wenn der
Wechsel-Brief nicht bezahlet wird; dergleichen
denn ein jeder, er sey ein Kauff- und Han-
delsmann, oder nicht, seinem Vermögen nach
wohl von sich zu stellen, und damit zu traffici-
ren oder Gewerbe zu treiben befugt ist. Wir
sagen wohlbedächtig, seinem Vermögen nach.
Denn weil die Menschen dem Vermögen nach
sehr ungleich sind, mithin der Unvermögende
des Vermögenden Hülffe vonnöthen hat; so muß
dieser, damit er noch ferner im Stande bleibe,
dem Bedürfftigen zu helffen, vorsichtig und be-
hutsam seyn, daß er sein Geld nicht in einen löche-

richten Beutel lege, und mehr gebe, als der Empfänger wieder bezahlen kan. Er muß sonderlich bey diesen mißlichen Zeiten, da die Unglücks-Fälle in der Welt von Zeit zu Zeit sich häuffen, und die Armuth und betrügerische Boßheit der Menschen gar zu groß, hingegen Treue und Glauben gar zu wenig und geringe wird, die Juristische Regel wohl in Acht nehmen, daß ein jeder, der mit einem andern contrahiren will, von den Umständen desjenigen, mit dem er contrahiret, gute Nachricht haben müsse. L. 19. pr. D. de R. J. Sonst wird er den daraus entstehenden Schaden seiner Uebereilung und Unbesonnenheit zuzuschreiben haben, und als ein unverständiger und übler Haußhalter von GOtt und Menschen verhasset und verhöhnet werden. Zuförderst aber werden die ordentlichen Fähigkeiten in menschlichen Handlungen, bey einem jeden, der einen Wechsel eingehen oder sich sonsten dessen bedienen will, erfordert. Es sind demnach überhaupt, oder an und vor sich, nicht allein die Kauff-Leute, sondern auch andere Standes-Personen, hohe oder niedrige, so viel besonders die sogenannten Meß-Wechsel anbetrifft, und nachdem etwan ihre Verrichtungen von einem Meß-Orte und der Meß-Zeit dependiren, solchem Wechsel-Negocio unterworffen, theils, daß sie die Termine ihrer ausgegebenen oder aufgenommenen Gelder, schuldiger Miethen und Pachte, ausgenommener Waaren und dergleichen, auf solche ihnen der Zeit, des Orts und anderer Umstände halber am bequemsten fallende Messen gestellet haben, theils auch, weil diejenigen, mit welchen sie contrahirt, solche Meß-Oerter gleichfalls zu Zahlungs-Oertern erwehlet, und etwan zu solcher Zeit, wegen verkauffter Waaren, aßignirter Gelder, verfallener Wechsel und Obligationen am besten ihren Scontro Umschlag und Abrechnung daselbst zu machen wissen. Dannenhero desfalls die heilsame Verfassung von einiger Potentaten und Republiquen ihren Wechsel-Ordnungen nicht gnug zu rühmen ist, als Krafft welcher kein Stand noch Würde, sie sey so hoch sie wolle, von der Zahlung derselben befreyet ist. Nur einer und der andern unter so vielen zu gedencken, so sagt das **Brandenburgische Recht** Art. 4. ausdrücklich: „Alle „diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-„Brief auszustellen, sie seyn gleich Männlich-„oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, „Freyherren, Hof-Bediente, Adeliche, Gelehrte, „oder Militair-Personen, was Condition, Stan-„des, Würde, und Bedienung sie immer wollen, „sollen eben so fest, als die Handels-Leute an die „Wechsel-Ordnung, ohne Unterscheid und Excep-„tion, verbunden seyn, also, daß in Entstehung „richtiger Bezahlung nach Strenge des Wech-„sel-Rechts wider einen so wohl, als den andern, „ohne allen Respect und Nachsehen, verfahren, „und derjenige, so den Wechsel gegeben, oder „acceptiret, den Wechsel-Brief und die Hand „zu recognosciren, und wenn er solche recogno-„sciret, die Zeit oder der Tag der Bezahlung „auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung an-„gehalten, und klar Exceptiones, weder dilatoriæ, „noch peremtoriæ, darwider verstattet, sondern der-

„selbe, so den Wechsel-Brief ausgestellet, [...] „ceptiret, alsofort zur würcklichen Bezah[...] „gehalten, oder wenn er so bald nicht bezal[...] „oder will, mit Personal-Arrest, ob er g[...] „immobilibus angesessen seyn möchte, bel[...] „hingegen aber auch ihm, falls er einige E[...] „nes wider die Bezahlung einwenden wi[...] „eintzige Weitläufftigkeit, und bey mü[...] „Verhör in der Reconvention, wenn er z[...] „Bezahlung des Wechsels gethan, zu den [...] „gen verholffen werden solle „. Mit welch[...] übereinstimmet das **Chur-Sächsische** [...] **Recht**, und sonderlich der **Churfürstlich[...] siv-Befehl wegen der Wechsel-Brie[...] Commißion-Waaren**, vom 4 Septemb[...] in den Worten: „Was anbelanget die [...] „Briefe und deren Beobachtung, da lasse[...] „es bey unserer am 21 Jul. 1660. hierun[...] „thanen Declaration und deren deutlichen [...] „staben nochmahls bewenden: zumahl alle[...] „darinnen klar genung enthalten, daß über [...] „sel-Brieffe von einem jeglichen, der sie [...] „gestellet, sie mögen betreffen, wen sie wolle[...] „ne Unterscheid der Personen, steiff und fest [...] „ten; also werdet ihr auch darauf Acht zu [...] „wissen, daß sie beydes, sowohl von dem, der [...] „sich gestellet, als dem, welcher dieselben p[...] „ret, respectiret, und nicht minder gegen diej[...] „welche der Handlung nicht zugethan, d[...] „seyn Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ung[...] „sitzen in öffentlichen Ehren-Aemtern, ode[...] „als die Handels-Leute selbst, der S[...] „nach verfahren werde, „ Woraus ma[...] lich siehet, daß Könige, Fürsten, Repub[...] Soldaten, Edelleute, Doctoren, Profe[...] Geistliche, und Fürstliche Bedienten, und [...] lich die Kauffleute, zur Wechsel-Zahlung v[...] den seyn; die hohe Häupter aber werden [...] ihre eigene Reputation und Credit, welche[...] sorgfältig zu mainteniren suchen, theils du[...] gesunde Vernunfft, die unumstößliche [...] Regel, einem jeden das Seine zu geben, [...] durch das Gewissen, zu befürchtende üble [...] und dergleichen, zur Wechsel-Zahlung obl[...] andere geringere Standes-Personen aber [...] nach der Schärffe des Wechsel-Rechtes [...] verbunden und angehalten werden. Siehe [...] von D. Zipffels Tractat von Wechsel-Bri[...] und deren Usancen p. 25. Denn weil vor[...] lich heutiges Tages auf grossen Messen ei[...] hohen Potentaten Cammer-Gefälle, [...] sidien und andere in und aus der Ca[...] fliessende Gelder disponiret, in so vielerley g[...] gen und verdrießlichen Vorfällen Gelder v[...] negotiiret werden, so ist es ja nicht unbillig, [...] da sie mit Geringern, als sie seynd, Hand[...] pflegen lassen, sie sich auch durch eben das [...] vinculiren lassen, welches sie gegen der [...] Stande geringern Contrahenten, im F[...] dem Contract nicht nachleben solte, ge[...] chen würden. Die würcklich in Dienste[...] henden Ober- und Unter-Officiers, und a[...] Soldaten belangend, daß auch wider [...] nach Wechsel-Recht schleunigst verfahre[...] den könne, bezeugen nicht allein obange[...]

B[...]

[...]rdnungen, sondern es führet auch obgedach-
[...]fel einen dißfalls im Jahre 1699 den 30
[...]von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und
[...]ürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst pub-
[...]t, und unten bey dem Artickel: **Wechsel-**
[...]**ung (Leipziger)** in denen **Beylagen** be-
[...]jen Decisiv-**Befehl** an. Wegen der Edel-
[...]e, daß solche gleich andern, auch können nach der
[...]ffe des Wechsel-Rechts zur Bezahlung an-
[...]n werden, hat es nach obigen Verordnun-
[...]e dfalls sein Verbleiben. Besiehe zum Ueber-
[...]t Churfürstlich-Sächsisch. Rescr. vom 25
[...]r 1674, vom 14 Dito 1675, vom 14 Octo-
[...]99, und vom 30 Mertz und April 1700, wie
[...]e Rechts-Sprüche, welche desfals von mehr
[...]em **Zipfel** l. c. p. 28 u. ff. angeführet wer-
Nicht minder wird auch wieder Fürstl. Be-
[...]ach Wechsel-Recht verfahren, wie solches
[...]ur aus der **Leipz. Hand. Ger. Ordn.**
[...] Dec. 1682 tit. 3 und 8 und der dasigen
[...]el-**Ordnung** §. 2 sondern auch aus denen
[...]eführten Rechts-Sprüchen erhellet. In-
[...] hat auch eben dieses Wechsel Verfahren
[...]ejenigen, die vormahls Kauffmannschafft
[...]n, nachher aber solchen Stand verlassen,
[...]ren-Dienste an einem Hofe angenommen,
[...]esiehe bey **Zipfeln** l. c p. 32 einen Rechts-
[...] der Churfürstl. Sächsischen Schöppen zu
[...]om Monat April 1670 in Sachen D. H.
[...] E. M. also anfangend: **Ob er nun wohl**
[...]lst 2c. wie auch **Marpergers** Beschr.
[...]sen und Jahrmärckte c. 10 p. 1 u. ff. und
[...]ickel: **Wechsel-Briefe der Standes-**
[...]**en.** Kurtz, wer aus traßirten Wechseln ge-
[...] kan ordentlicher Weise, auch eigene Wech-
[...]ie von sich stellen; und umgekehret, wer fä-
[...]igene Wechsel-Briefe von sich zu geben,
[...]auch in das traßirte Wechsel-Negotium mit
[...]e mischen, wofern nicht einem oder dem
[...]nsbesondere, dergleichen zu unternehmen,
[...]Rechten ausdrücklich untersagt ist. Also
[...]ncket z. E. den ersten Satz die **Braun-**
[...]**gische W. O.** Art. VI. in Ansehung
[...]eistlichen, Kirchen- und Schul-Bedien-
[...]d machet zwar selbige aus denen zu ihrer
[...]rfft auf sie gezognen und acceptirten Trat-
[...]indlich, verbiethet ihnen aber, eigene Wech-
[...]efe von sich zu geben. Desgleichen leidet
[...]ere Satz in Chur-Sachsen seinen Abfall
[...]en, daß, weil die Leipziger Wechsel-Ord-
[...]loß die zu Leipzig wohnende Kaufleute an-
[...]ein daselbst sich befindlicher Bürger, wel-
[...]hig ist, eigne Wechsel-Briefe auszustellen,
[...]nem auf ihn gezogenen, und acceptirten
[...]el-Briefe nicht gehalten ist, s. ein Präjuditz
[...] in der in **Siegels** Corp. Jur. Cambialis
[...]chen 8 ten Anmerckung über den 1. §. der
[...]iger **Wechsel-Ordnung.** Gleich wie nun
[...]nleitung des Vorherstehenden vor allen Din-
[...]n Unterschied zwischen denenjenigen Perso-
[...] würcklich Handlung treiben, und denenje-
[...] so keine Kaufleute sind, billig zu machen;
[...]giebet sich aus der Anwendung solcher Di-
[...]on, daß diejenigen, so in Handel und Wan-
[...]griffen, ohne Unterscheid des Geschlechts und
[...]ahre, eigene Wechsel-Briefe von sich zu ge-

ben, im Stande sind. Jedoch müssen auch hier-
bey folgende Ausnahmen, vermöge einiger Wech-
sel-Ordnungen angemercket werden. Die
Braunschweigische W. O. erfordert Art. 5.
daß die Minderjährigen, so annoch unter ihrer El-
tern Gewalt, oder ihrer Vormünder Direction ste-
hen, die Handlung mit derer Eltern oder Vor-
mündern Vorbewust treiben, und das 21 Jahr
ihres Alters völlig überschritten haben. Inglei-
chen verordnet die **Chur-Pfältzische W. O.** Art.
8. daß die Christen das 18 Jahr, die Juden hin-
gegen das 15 Jahr ihres Alters erreichet haben
sollen, wenn sie als Kaufleute in das Wechsel-
Negotium sich meliren wollen. Das **Preußische
Allgemeine W. R.** erfordert im 5 Art. ohne
Unterscheid der Religion, die Erfüllung des 20
Jahres. Im Gegentheil, wenn einer kein Kauff-
mann ist, kan er nicht allezeit eigene Wechsel-
Briefe gültiger Weise ausstellen; sondern es neh-
men gemeiniglich die Wechsel-Gesetze einige Per-
sonen davon aus. In Chur-Sachsen sind folgen-
de Personen nicht fähig, eigene Wechsel-Briefe
auszugeben: a) Weibes-Personen; b) Geistli-
che; c) Bauern, die keine Handlung, z. E mit
Holtze, Getreyde, treiben, und keine Pachter sind:
d) Filiifamilias, oder Haus-Söhne, das ist, solche,
die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie müssen
denn ein Peculium castrense, und quasi castrense,
oder adventitium irregulare haben, s. den **Anhang
der Chur-Sächsischen erläuterten Proceß-
Ordnung** §. XI. e) Studiosi zu Leipzig und Wit-
tenberg, s. das **Mandat** sub U. in den **Beylagen
zur Leipziger W. O.** bey dem Artickel: **Wech-
sel-Ordnung (Leipziger)** diejenigen, so das 25
Jahr ihres Alters noch nicht erreichet, siehe das
Mandat sub. T. in den **Beylagen** zur **Leipziger
W. O.** am angezogenen Orte. In Brandenbur-
gischen Landen sind nachstehende Personen vor
unfähig erkläret worden, eigene Wechsel-Briefe
auszustellen: a) Die das 25 Jahr ihres Alters
nicht erreichet, sie müsten den veniam ætatis oder
Nachlaß des Alters erlanget haben; b) Haus-
Söhne; c) Bauern; d) Tagelöhner; e) Gerin-
ge Bürger, die nicht solche Handwercke treiben,
wobey sie grossen Verlag gebrauchen; f) Pfar-
rer, Schul-Diener oder Küster; g) Weiber,
dererjenigen Männer, die bereits erwehnet; an-
dere mündige Frauens-Personen aber können mit
einem kriegischen Vormunde, oder Aßistenten
Wechsel-Briefe ausstellen. Siehe das **Allge-
meine Preußische W. R.** Art. 5. 6. 7 und 8. In
denen Chur-Pfältzischen Landen werden Bürger,
Handwercksleute, und andere Leute geringen Stan-
des von dem Wechsel-Rechte ausgenommen, siehe die
Chur-Pfältzische W. O. Art. 9. In Hamburg
sind nur diejenigen, so noch nicht 25 Jahr alt seyn,
und welche als Jungen in Dienst-Jahren stehen,
vor unfähig, Wechsel-Briefe auszustellen, declari-
ret worden, s. **Hamburger W. O.** Art. 48. In
Altenburgischen Landen sind diejenigen, so noch
nicht 25 Jahr alt seyn, Haus-Söhne, Weibes-
Personen, Geistliche, gemeine Bürger und Bau-
ren, vor untichtig gehalten worden, Wechsel-Brie-
fe von sich zu geben, s. **Altenburgische W. O.**
§. 2. Welches von denen Gothaischen Landen
ebener Massen zu behaupten; jedoch mit dem Un-
terscheide,

terscheide, daß zu denen Geistlichen auch Schul-Bediente, Organisten und Kirchner referirt, Bürger aber in keine Wege ausgenommen werden, s. **Gothaische W. O.** §. 2. In denen Weimarischen Landen sind diejenigen, so das 25 Jahr ihres Alters nicht überschritten, Haus-Söhne, Weibes-Personen, die in geistlichen Aemtern würcklich stehende Personen, Schul-Bediente, nebst den Küstern, wenn diese nicht bürgerliche Nahrung und Gewerbe nebst ihren Diensten treiben, gemeine Bürger und Bauern, von dem Wechsel-Rechte ausgeschlossen, s. die **Weimarische W. O.** §. 3. In Braunschweigischen Landen ist denenjenigen, so noch nicht das 25 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Kirchen- und Schul-Bedienten, eigene Wechsel-Briefe auszustellen, verbothen, s. die **Braunschweigische W. O.** Art. 5 und 6. Nach der **Breßlauer. W. O.** und deren §. 2 und 3 können Personen, so nicht das 21 Jahr ihres Alters erreichet, ingleichen Weibes-Personen ohne Einwilligung ihrer Curatoren und ohne vorhergehende Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien; und Rechts-Wolthaten, keinen eigenen Wechsel-Brief ausstellen, sintemahl nach dem §. 3 bey denen Weibes-Personen, so würckliche Handlung treiben, der Consens des Curatorn, und die Erinnerung derer Weiblichen Privilegien erlaßen worden; woher wir folgern, daß bey andern Weibes-Personen dergleichen erfordert werde. In Dantzig ist denenjenigen, so noch nicht 21 Jahr alt seyn, ingleichen Haus-Söhnen und Weibes-Personen, welche mit keinem Curatorn versehen, und ihrer Weiblichen Privilegien nicht erinnert worden, eigene Wechsel-Briefe auszustellen, verbothen, s. die **Dantziger W. O.** Art. 38 und 39. Daferne nun jemand unter denen im Vorhergehenden ausgenommenen Personen sich nicht befindet, und die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit, zu contrahiren, besitzet, ist selbiger eigne Wechsel-Briefe beständiger Weise auszustellen, im Stande, und bleibet dem Wechsel-Rechte unterworfen. Allein wenn ein Minderjähriger dem Wechsel-Briefe die juratorische Clausul einverleibet so fraget es sich, ob er alsdenn nach Wechsel-Recht, obligiret sey? Antw. Obwohl die *Auth.* Sacramenta C. si advers. vendit. folgendes disponiret: Sacramenta Puberum sponte facta, super contractibus rerum suarum non retractandis, inviolabiliter custodiantur, das ist, die Eyde der Unmündigen, so sie von freyen Stücken, die über ihre Sachen geschlossene Contracte nicht zurück zu ziehen, gethan haben, sollen unverletzlich gehalten werden; daher denn viele eines Unmündigen Wechsel-Brief vor gültig achten, s. **Berger** Oecon. Jur. L. III tit. 15 § 15. not. 8 p. 903, allwo auch ein Präjuditz zu befinden, daß im Hochpreißl. Appellations-Gerichte in Dreßden nach dieser Meynung erkannt worden; so heget dennoch **Siegel** in der Einleit. zum Wechsel Recht P. I c. 2. §. 13. andere Gedancken, und erkläret die angezogene Auth. von dem Falle, wo ein Minderjähriger eine in den Rechten nachgelassene Handlung unternimmet, und mit einem Eyde bestätiget, welche alsdenn vor beständig zu halten. Die hier angeführten Wechsel-Ordnungen aber gehören zu denen ver-

bietenden Gesetzen, und bey selbigen bewi[rcket das] Jurament nichts. Siehe **Ludovici** Di[...] nuino intellectu brocardici vulgaris: or[...] mentum servandum esse, quod salva salu[...] servari potest, §. 7. In Chur-Sachsen [...] alle Gelegenheit zu einem Dispute zu [...] den, dißfalls eine deutliche Verordnung e[...] s. das **Mandat** sub T. §. 1. in den Beyl[...] **Leipziger W. O.** Gleichergestalt hält [...] angeführter Siegel l. c. §. 14. davor, d[...] ern, Bürger, Handwercksleute, Geistlich[...] diosi, welchen verbothen worden, Wech[...] fe auszustellen, mit einer Renunciation d[...] gezogenen Wechsel-Verordnungen, ihre [...] Briefe nicht gültig machen können, w[...] Gesetze nicht allein berührter Personen [...] Begünstigung, sondern auch in Absicht a[...] Umstände ein Verbot in sich fassen, welcher[...] tzen und Rechten aber niemanden zu ren[...] erlaubet ist. l. 38. ff. de pact. Jedoch ist [...] noch ferner der Meynung, daß diese Person[...] gesamt zum Bürgerlichen Gehorsam sich v[...] lich machen können. Siehe ebende[...] fürsichtigen Wechsel-Gläubiger Sect. I c [...] und 11. not. sub. i. ad §. 12. wie auch i[...] Jur. Camb. P. II p. 383. Aus dem bisher [...] ergiebet sich nunmehr von selbst gantz [...] daß vollends von einem Kinde, so noch u[...] ben Jahren ist, wie die Gesetze selbst, als [...] 14. de sponsal. l. 18. pr. & § 4. C. de jur. [...] davon reden, kein Wechsel geschlossen [...] könne, sondern eintzig und allein von der [...] mund in dessen Nahmen, gestellet werden [...] d. l. 18. §. 3. C. de Jur. deliber. Diese[...] wird der gantze Wechsel, wenn er in Re[...] stehen soll, auf den Vormund in Nahme[...] Pflegbefohlenen vorsichtig eingerichtet, od[...] das Kind die 7 Jahre bereits zurück gele[...] den Unmündigen zwar selbsten, jedoch mi[...] stand und Vollwort seines Vormundes [...] set, **Stryck** de Cautel. Contract. Sect. 1 c [...] Sonsten würde es unverantwortlich un[...] unverbindlich seyn. Eben eine solche Bes[...] heit hat es denn auch mit einem Wahn[...] und Blödsinnigen, so lange sich selbiger in [...] chen unglücklichen Zustande befindet. [...] wenn er zuweilen seinen Verstand wieder be[...] ist kein Zweifel, daß alsdenn ein verbi[ndlicher] Wechsel mit ihm geschlossen werden kön[...] er alsdenn kein Unsinniger ist. Wobey [...] weil, wenn sich einmahl eine Unsinnigk[...] sert, solche leicht anhält, **Thoming** Consil. [...] 57. wohlgethan und rathsam ist, da[...] Schliessung eines solchen Wechsels gewisse [...] gebrauchet werden, welche von der nachgel[...] und gestillten Raserey, wie auch von dem ve[...] tig geschlossenen Handel, ein kräfftiges [...] niß geben können. Sonsten aber muß derje[...] mit einem Wahnsinnigen in Wechseln zu th[...] selbigem von hoher Obrigkeit einen Vo[...] verordnen lassen, der alsdann in Nahme[...] wegen Raserey oder blöden Verstandes ih[...] befohlenen, Curanden nach Gestalt der C[...] die Wechsel unterzeichnet oder indoßiret, [...] dann auch bey sehr tummen, närrischen u[...] lancholischen Menschen also gehalten werde[...]

h) wenn die Melancholey in dergleichen Grad
Hfftigkeit ist, daß sie allen Gebrauch der
nufft ausschliesset, wovon Stryck im II
finer Disputationum de melancholia erstau-
e Exempel angezogen hat. Und weil auch
o und vollgesoffener nicht weiß, was er redet
tut, und dahero einem Rasenden gleich ge-
etoird, cap. sane c. 15. qu. 1. c. venter. di-
1. 5. so kan sich auch ein solcher, wenn er
o Wechsel in der Trunckenheit angemasset,
nigsten verbindlich machen; es wäre denn,
e nach vorbeygegangenem Rausch sich des
stenen Wechsel-Handels wohl erinnerte, und
a y bewenden lassen wolte; denn solcher ge-
ürde das Geschäffte wegen der wiederhohl-
E willigung bestehen. arg. l. 48. D. de R. J.
n man aber mit einem Wechseler oder Ban-
,er fast niemahls nüchtern, sondern Tag vor
techt ist, zu thun haben müste; so ist es
ürsten, daß man ebenmäßig ihme einen
t'n bestellen, und mit demselben den Wech-
l sen lasse, arg. L. 12. §. 5. D. de Tut. &
t. rc. und darff sich der Trunckenbold des-
c: nicht beschweren, weilen dieses auch wie-
e in Danck und Willen von Obrigkeits we-
ch vorhergehender Untersuchung geschehen
Donell. Lib. II Comment. cap. 18. Was ei-
Verschwender und unnützen Haushalter an-
g; so ist ausgemachten Rechtens, daß, ehe
vor ein solcher von dem Richter davor er-
orden, er, wie zu allen andern Contracten,
u) zu diesem Wechsel-Contract fähig sey,
. ui lege bonis 18. D. qui testament. facere
r So bald aber jenes erfolget, mithin ihm die
r tung seiner Güter zugleich untersagt wor-
muß das Wechsel-Geschäffte mit dessen
t'n geschlossen und vollzogen werden, L. 10
. e Curat. furios. ob es wohl besser wäre, daß,
l einer wegen verschwenderischen Lebens be-
t oird, solcher auch eben dadurch, und ohne
e ehenden richterlichen Ausspruch zu Schlies-
lerhand Verträge und Geschäffte, vor un-
igehalten würde, wie im Würtenb. Land-
Part. II tit. von unnützen Haußhalten
icklich und rühmlichst verordnet ist. Ob tau-
r stumme Personen sich der Wechsel an-
e und unterziehen können? möchte aus der
e gezweiffelt werden, weil solche weder sich,
nderen etwas rechts beständig versprechen
können. per §. 7. Inst. de inutil. stipul l. 5. §.
h. 14. D. de O. & A. Allein es ist hierbey
ich darauf zu sehen, ob selbige dessen ohnge-
im Stande sind, ihren Willen und Mey-
vermittelst einiger Zeichen zur Gnüge an
ag zu legen; welchenfalls auch ein Wech-
mahlen von ihnen in Beyseyn zweyer ihrer
andten und Freunde, welche die Bedeutung
en Unterscheid der Zeichen wohl verstehen,
ssen worden, fest und unverbrüchlich gehal-
erden muß. Ausser deme aber ist ihnen ein
tor zu zuordnen, und vermittelst dessen in
seln sich einzulassen. Bey Blinden hat es
ine Schwürigkeit, weil dieselben die Fähigkei-
enschlicher Handlungen, dadurch eine Schuld
Verantwortung oder Zurechnung entstehet,
nmen besitzen, und selbige auch ausdrucken

können. Stryck Differt. II. de Jur. sens. c. 3. n. 10. und Differt. 4. c. 3. n. 16. Hätte aber ein solcher sich von freyen Stücken einen Curatorn zuordnen lassen; so müste dessen Beystand und Bewilligung bey Schliessung der Wechsel allezeit zu Rathe gezogen werden. arg. L. 2. C. de restit. in integr. Hierbey könnten wir zwar auch noch unterschiedenes zur Erörterung derer Fragen beyfügen, ob nehmlich mit **öffentlichen Feinden des Vaterlandes**, nach vorhergegangener Kriegs-Ankündigung; ferner mit **Reichs-Aechtern** oder **Banniten**, oder auch mit **Excommunicirten** und **Verbannten**; nicht weniger mit solchen, denen wegen eines vorhergegangenen Verbrechen die Handlung zur Straffe verboten und geleget worden; ingleichen mit **Vagabonden** oder **öffentlichen Landstreichern**, und diesen ziemlich gleich geachteten **Marcktschreyern**, **Comödianten**, **Kesselflickern**, und andern gleichmäßigen Personen mehr, gültiger Weise Wechsel geschlossen, und sich mit ihnen darauf eingelassen werden könne? beybringen. Wir lassen es aber, um nicht allzuweitläufftig zu werden, bey dem obigen bewenden, und verweisen dagegen einen jeden, wer irgend von einem und dem andern Puncte in Ansehung derer jetzt berührten Personen ein mehrers zu wissen begehret, auf **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. §. 24. u. ff. allwo er dißfalls schon seine Gnüge finden wird. Nur können wir gleichwohl allhier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, so viel insbesondere des **Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Assessoren** anbetrifft, selbigen in der **Cammer-Gerichts-Ordn.** P. I tit. 6. alle Handlung ausdrücklich verboten worden, in den Worten: „Daß Cammer-Richter und Beysitzer sich aller Geschäffte, Kauff „und Händel gäntzlich enthalten sollen.„ Dahin auch die Verordnung des Allerchristlichsten Königs Francisci I. vom Jahre 1539 in Ansehung derer **Königlichen Staats- und Parlements-Räthe**, wie auch derer **Cammer- und Rechnungs-Räthe**, der **Schatzmeister** und **General-Procuratoren**, abzielet, als welchen vermöge derselben ebenfals alle Handlung und Gewerbe, bey Straffe, die Waaren und Kauffmanns-Güter zu verlieren, untersaget worden. Mithin hat es auch wohl in Ansehung derer von ihnen geschlossenen Wechsel um so weniger einiges Bedencken. **Raumburger** c. l. § 12. Uebrigens besiehe hierbey auch Bertochs Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium* p. 177 und von denen Wechsel-Briefen derer **Haus-Söhne**; der **Minderjährigen**; der **Weibs-Personen**; der **Geistlichen**; der **Universitäts-Verwandten**; der **Soldaten**; der **Magistrats- oder Obrigkeitlichen Personen**; der **Fürstlichen und anderer hohen Standes-Personen**; der **Juden**, und der **Spieler**, oben bey dem Worte: **Wechsel-Briefe**, in gehöriger Ordnung unter besondern Artickeln; von denen Wechsel-Briefen **gantzer Städte**, und **Gemeinen** aber, wie auch anderer **Gesellschafften**, in dem Artickel: **Wechsel-Compagnons**.

Wechsel-Fälle, oder **Wechsel-*Casus***, heissen alle in Wechsel-Sachen vorkommende Streitigkeiten, und andere dahin einschlagende Begebenheiten. Siehe **Wechsel-Sachen**.

Wechsel im Fahrschacht, siehe Abtritte, im I Bande, p. 213.

Wechselfieber, siehe *Febris intermittens*, im IX Bande, p. 364.

Wechsel-Finta, siehe Wechsel, (calculirte) und Wechsel (fingirte) wie auch Wechsel-Briefe (unförmige)

Wechsel pro Forma, siehe Wechsel-Briefe (unförmige).

Wechsel auf die Franckfurter Messen, siehe Wechsel (Franckfurter Meß-).

Wechsel auf fremde Oerter, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours, wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel auf fremde Trassanten, siehe Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Contract, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf freye und offene Messen, siehe Wechsel (Meß-).

Wechsel auf einen gantzen Monat, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel geben, (Geld auf) bestehet in einem Vergleiche, wodurch zwischen zweyen oder ihrer mehrern abgehandelt wird, daß man eine gewisse Summe, auf eine bestimmte Zeit, würcklich mit Gelde, vor den Werth derjenigen Summe, die man bereits empfangen, oder noch zu empfangen hat, vergnügen wolle. Phoonsens Amsterdam. Wechsel-Gebr. c. 1 § 16 und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 229. Und zwar geschiehet solches entweder von denen Kauff- und Handelsleuten, oder von denen Rentenirs, welche von ihren Renten leben. Siehe Wechsel (Kauffmanns-) und Wechsel, (Rentenier-) wie auch Wechsel-Contract, und Wechsel-Remittent.

Wechsel-Geber, oder Geber der Wechsel-Briefe, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsler.

Wechsel-Geber, oder Geber des Geldes, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Gebrauch, oder Wechsel-Styl; ingleichen Wechsel-Practic, Lat. *Stylus Mercatorum*, oder *Stylus Cambialis*, und *Practica Cambialis*, wird bey denen Kauff- und Handelsleuten öffters zwar vor den sonst so genannten Uso, genommen, wovon an seinem Orte, und zwar im LI Bande, p. 877 u. ff. unter einem besondern Artickel bereits mit mehrerm gehandelt worden. Sonst aber verstehet man unter diesem Worte überhaupt alles dasjenige, was so wohl bey Schliessung, als Eintreibung und Bezahlung derer Wechsel, und was dem weiter anhängig, nach Maasgebung derer hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen Rechtens und üblich ist. Und gleichwie unstreitig das weltberühmte Amsterdam nicht allein an und vor sich selbst schon einen derer wichtigsten und considerablesten Handels- und Wechsel-Plätze in gantz Europa vorstellet, sondern auch die dasige Banco- und Wech[sel-Ord]nung vielen andern zu einem vortrefflich[en Mu]ster und Beyspiele dienen kan, sich auch i[n vie]les, und zwar vornehmlich in Ansehung [der] selbst entweder bereits etablirten, oder a[uch] zu etablirenden Banquen und Wechsel-[Ordnun]gen zu richten; also verweisen wir diese[rhalb] unsere Leser und absonderlich diejenigen, [die] entweder nach Beschaffenheit ihrer Umst[ände nö]thig haben, oder auch sonst Belieben tra[gen,] von etwas ausführlicher unterrichtet zu se[yn, an] den so genannten Vollständigen Amsten[damer] Wechsel-Gebrauch, oder Wissel-Styl, [wel]cher erst zwar von Johann Phoonsen in [Hollän]discher Sprache beschrieben und ausge[geben,] nachmahls aber von einer geschickten Fede[r ins] Hoch-Deutsche übersetzet worden, als wo [man] nicht allein, was durch Gewohnheit einge[führt,] sondern auch was einem vorsichtigen Kau[ffman]ne zu seiner Sicherheit im Wechsel-Han[del zu] wissen und zu beobachten dienlich und nöth[ig seyn] kan, des mehrern zu befinden. Uebrigens [sie]he hierbey auch die Artickel: Wechsel-[Briefe] (Verfall-Zeit der) und Wechsel-[Briefe] (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Gebühr, oder Provision, s[iehe die]ses Wort, im XXIX Bande p. 1007 wi[e auch] in dem Artickel: Wechsel (Auf-).

Wechsel, auf gedoppelt Uso, siehe U[so, im] LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen W[echsel-]Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Gefährde, siehe Wechse[l-Be]trug.

Wechsel-Geld, oder Wechsel-Wäh[rung,] Lat. *Collybus*, oder *Pecunia*, und *Symbola Ca[mbia]lis*, heist dasjenige Geld, womit ein Wechsel[-Brief] pflegt bezahlet zu werden, wenn die Bene[nnung] der Geld-Sorten in demselben nicht ausdr[ücklich] angeführet wird. Es werden aber hierun[ter ge]rechnet die Burgundischen und Schweitzer [Wech]sel-Thaler, auch Holländische Thaler und [Duca]ten, so fern sie in dem Valeur bleiben, wor[unter] doch 10 pro Cent in Viertel-Thaler geno[mmen] werden müssen. Soll aber der Wechsel in [Cur]rent-Geld bezahlet werden, müssen es solche [Sor]ten seyn, darunter sich die geringste unter [...] Kayser-Groschen nicht beläufft; verstehet [...] Drittel, 1 Drittel, 1 Sechstheil, 6 Kreutze[r] Kayser-Groschen, Lüneburgische 16 Pfen[niger] und 8 Pfenniger, keinesweges aber Zw[eyer,] Dreyer, Kreutzer oder auch halbe Batzen. [In] Leipzig bestehet das Wechsel-Geld in lauter [Drit]tel-Stücken, wenn es ausländische Müntze, [als] Lüneburgische und Brandenburgisch x. ist. [...] aber die Zahlung in lauter Sächsischen Dr[ittel] geschiehet; so muß 1 Quart an Groschen [ge]nommen werden. Hübn. Natur- und H[andl.] Lex. Sonst macht man auch in Ansehun[g des] Wechsel-Geldes, oder der Müntz-Sorten, [...] so wohl auf Wechsel gegeben werden, als [...] anderwärts wiederum dafür bezahlet werde[n sol]len, folgenden Unterscheid, daß solche nehmlic[h ent]weder eine richtige, in Natur zu findende, und [...]lich ausgeprägte, stets gleich- auch in der W[echsel-] Berechnung und Zahlung gültige, und zu [...]

gei

Pary oder Vergleichung gegen andere
bleibende, oder aber nur eine fingirte,
zubildende, und im Cours sich verändern=
ch im Lagio bald steigende, bald fallende
t seyn. Also wird nun z. E. derjenige, wel=
Species=Rthlr. giebet, auf anderwärts zu
ogende Gulden oder ⅔ Stück 30, und mehr
zu haben wollen. Holland hat seinen
n Wechsel-Thaler von 33⅔ Stüber gegen
burger fingirten 32 ßl. Lübsch, Engeland
Sterl. gegen 33⅓ ßl. Flämisch, da bey
wohl Stüber, als Schilling Flämisch im
Cours variiren, mithin bald steigen,
llen. **Kaufm.** *Lex.* IV. Th. v. **Wechsel**,
. u. f. Also ist nun in Ansehung derer
Sorten, worinne die Zahlung zu leisten,
rschied zu machen, ob in dem ausgestell=
chsel-Briefe selbst schon eine gewisse Sor=
net ist, oder nicht. Auf jenen Fall ist
ung in eben der Münze zu leisten, welche
huldner vorher gezahlet worden. Sie=
Braunschweigische W. O. Art. 46.
r W. O. Art. 43. **Breßlauer W. O.**
Danziger W. O. Art. 17. **Chur=**
sche W. O. Art. 56 **Allgemeines**
sches **Wechsel = Recht**, Art. 50.
dische W. O. Art. 15. Und träget sich
Verfall-Zeit eine Veränderung mit der
sel benennten Münze zu; so ist auf die
Ausstellung des Wechsels das Absehen
n, und nach selbigem die geänderte Münze
lieren, es mag sich die Veränderung
der äusserlichen oder innerlichen Güte
es zugetragen haben. Die innerliche
estehet in einer gewissen Quantität Gol=
Silbers, so mit einer gewissen Portion
n Metalles vermischet ist, und wird ge=
h **Schrot und Korn** genennet. **Korn**
s Gold und Silber ohne Zusatz; **Schrot**
rd der Zusatz von einem andern Metall,
as Gold und Silber vermischet ist, ge=
Die äusserliche Güte bedeutet den Werth
ürderung. Von beyden wollen wir ein
l anführen. Gesetzt, der Wechsel lautet
s Blanc. Zur Zeit der Ausstellung des
ls hat ein Frantzösischer Gulden 1 Loth
, und 16. Gl. gegolten; ehe aber die Ver=
kommet, werden die Frantzösischen Gul=
eschmelzet, und jeglicher auf 1 Quentlein
gesetzet, oder erhöhet. Bey dieser in
ng der innerlichen Güte, sich ereignenden
derung muß der Schuldner im ersten Fall
eden Gulden so viel zu schiessen, als das
ein, um welches ein neuer Gulden vor
alten geringer ist, austräget; in diesem
er ziehet er von einem jedweden Gulden
ab, als die Erhöhung ausmachet. Und
die Frantzösischen Gulden, welche der
ner von dem Gläubiger empfangen, ehe
fall-Zeit einfället, auf 18. Gl. erhöhet,
f 14. Gl. herunter gesetzet werden; so kan
er in Ansehung der äusserlichen Güte sich
genen Veränderung der Schuldner im er=
lle keinen Gulden höher, als vor 16. Gl.
läubiger anrechnen; dagegen aber im an=
ll der Gläubiger einen Gulden auch vor
16. Gl. anzunehmen schuldig ist. Sothane Mey=
nung ruhet auf gutem Grunde, in Betrachtung,
daß der Gläubiger durch Ausleihung des Capi=
tals in keinen Schaden, sondern durch die ihm
geschehene Wieder-Bezahlung in vorigen Stand,
worinne er vor der Ausleihung sich befunden, ge=
setzet werden soll. Dieses aber geschiehet, wenn
die Zeit des geschlossenen Contracts bey erfolgter
Veränderung in der Münze betrachtet wird.
Denn auf solche Weise, wenn der Gläubiger,
welcher den Frantzösischen Gulden, zu 16 Gl. ge=
rechnet, verlehnet, selbigen bey der Wider-Be=
zahlung vor 16. Gl. auch annimmt, ohngeach=
tet er alsdenn nur vor 14. Gl. ausgegeben wer=
den kan, ist es eben so viel, als ob der Gläubi=
ger das Geld nicht weggeben, sondern in Casse
behalten hätte. Diesem Satze pflichtet bey
Wernher in Select. Observ. For. Tom. P. IX. Ob-
serv. 152 p. 535. **Mynsinger** Observ. I. Cent.
IV. **Gail** Observ. Lib. II. Observ. LXXIII.
Ferner gehöret hieher die *Const. Saxon. El.* XXVIII.
P. II. Jngleichen derer **Staaten von Holland**
und **West-Frießland Placat** vom 27. April
1719. Wird aber ein Wechsel anderswo bey=
getrieben, als wo er ausgestellet worden, und
an dem Orte der Ausklagung ist die im Wechsel
enthaltene Müntz auf einen gewissen Preiß her=
unter gesetzet; so wird der Gläubiger alsdenn nur
angehalten, die verschriebene Münze nach dem
des Orts, wo er geklaget hat, determinirten
Werth anzunehmen. Besiehe hievon **Sie=**
gels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 139. Lit. XX. einen
von denen Chur=Fürstlich=Sächsischen Schöp=
pen zu Leipzig im Monat August 1728. ergange=
nen Rechts=Spruch. Jm Gegentheil wenn in
dem Wechsel-Briefe keine gewisse Müntz=Sorte
benennet ist, variiren die Wechsel Ordnungen.
Die **Braunschweigische Wechsel=Ordnung**
disponiret Art. 46. daß Wechsel-Briefe, die auf
Wechsel-Geld, oder Species lauten, mit guten
Creutz- und dergleichen gantzen, und halben Tha=
lern, vergnüget, und darneben dem Schuldner
an Orths-Thalern zehen pro Cent paßiret; die=
jenigen Briefe aber, so auf Current gestellet,
oder worinnen gar keine Müntz-Sorten ausge=
drücket worden, mehrentheils mit gantz und hal=
ben Drittel-Stücken bezahlet, jedoch der vierdte
Theil des Wechsels auch in kleinern gangbaren
und unverbothenen, alleine nicht unter einem
Mgl. haltenden Sorten, unweigerlich angenom=
men werden sollen. Die **Rußische Wechsel=**
Ordnung überlässet Cap. I. §. 28. dem Schuld=
ner, den Wechsel-Brief in beliebigen Müntz Sor=
ten zu bezahlen, wenn darinne keine benennet ist.
Die **Bremer Wechsel-Ordnung** gebietet Art.
43. daß die Wechsel=Briefe, worinne keine
Müntz=Sorte benennet ist, auf drey Quart in
guten Marckgängigen ⅔, und ein Quart in
Marckgängigen 8. 4. 6. und 3. Groschen=Stü=
cken zu bezahlen seyn; und dieses soll auch statt
finden, wenn gleich der Wechsel auf Current lau=
tete. Jst aber der Wechsel auf Münze gestellet;
so kan er mit 8. 4. 6. und 3. Groschen=Stücken
alleine bezahlet werden. Die **Danziger Wech=**
sel=Ordnung verordnet Art. 30. daß, wenn
Wechsel Briefe auf Courrent oder erhöhet Kay=
ser=

fer-Geld lauten, der Inhaber des Briefes 17. und 7. Kr. oder Kayserliche Reichs-Thaler in Zahlung anzunehmen schuldig, dagegen bey Wechsel-Briefen, so über 100. Rthlr. betragen, Kreutzer und Gröschel ausgeschlossen seyn sollen; es müste denn solche kleine Müntze ausdrücklich im Wechsel benennet seyn. In Chur-Sachsen ist nach dem daselbst üblichen Gerichts-Brauche der Wechsel-Schuldner, welcher einen Wechsel auf Courrent oder schlechtweg ausgestellet, die Zahlung in $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken zu liefern schuldig. Unter denen Kaufleuten aber ist im Gebrauch, daß, wenn in solchem Fall der Schuldner lauter Chur-Fürstl. Sächs. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ bezahlt, der Gläubiger auf jedes Hundert ein Quart Doppel- oder einfache Groschen mitzunehmen schuldig ist. Hiervon gehet aber doch die **Leipziger Wechsel-Ordnung** §. 22. auf gewisse Masse ab. Vermöge der **Gothaischen** und **Altenburgischen Wechsel-Ordnungen** §. 10. sollen Wechsel-Briefe, welche auf Courrent Geld lauten, zum wenigsten zu drey Theilen mit vollgültigen und unter der Kaufmannschafft durchgehends gangbaren Acht- und Sechzehn-Groschen-Stücken bezahlet, geringere Sorten hingegen, und kleine Scheide-Müntzen nicht angenommen werden. Nach der **Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung** Art. 56. sollen Wechsel-Briefe, die auf Courrent gestellet sind, in gantzen und halben Gulden, auch Batzen, Petermänngen, und Kopf-Stücken bezahlet werden, kleine Scheide-Müntze aber gäntzlich ausgeschlossen seyn. Das **Allgemeine Preußische Wechsel-Recht** disponiret Art. 50. daß Wechsel Briefe, worinne Courrent-Geld versprochen worden, zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Groschen-Stücken, der Rest aber, als der vierte Theil mit 2. Groschen Stücken bezahlet, und geringere Sorten, als 8. und 6. Pfennig-Stücken gäntzlich ausgeschlossen werden sollen. Des **Königreichs Preussen Wechsel-Ordnung** verordnet §. 22. folgendes: „Die Wechsel-Briefe, welche in Müntz- und courrenten Gelde zu bezahlen, lauten, sollen in dem „Königreich Preussen mit Pohlnischen und Preussischen Oertern und Sechs-Groschen-Stücken „bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinen guten Willen nicht gehalten, Drey-Groschen-Stücke, Schillings, oder andere kleine „Müntze anzunehmen. Wenn aber der Inhalt „eines Wechsel-Briefes von Species redet, sollen unter solchem Nahmen die Creutz-Thaler, „Holländisch- und Burgundische, wie auch andere im Reich geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden; es wäre denn, daß ausdrücklich „andere Species zu bezahlen, verabredet worden.„ Die **Cöllnische Wechsel-Ordnung** besaget Num. 8. daß Wechsel-Briefe, welche in Courrent-Gelde zu bezahlen gestellet seyn, mit keinen Wetmengern, sondern mit ordinari Courrent-Gelde, zum wenigsten mit Blaffard, halben Blaffarden, bezahlet, so wohl bey jeglichem hundert vor 50. Thaler gestempelte Güldiner angenommen werden sollen. Die **Franckfurter Wechsel-Ordnung** vom Jahr 1676. disponiret Num. 2. daß bey Wechsel-Briefen, so auf

Wechsel-Zahlung lauten, die Zahlun[g] andern Sorten, als in unverschlage[nen] Albertus- oder Holländischen, und a[n] gantzen und halben Thalern, oder in [...] halben Ducatons, jede zu ein und ein[...] Thaler gerechnet, geleistet, jedoch au[...] 10. Thaler, an Orts-Thalern paßi[ren] sollen. Die **Hamburger Wechsel-**[Ordnung] erfordert Art. 44. zur Bezahlung eines [Cour]rant-Geld lautenden Wechsels, Co[...] gangbare Müntze, und schliesset Sch[...] geringere Müntze aus. Die Sd[...] **Wechsel-Ordnung** verordnet Art. 2[...] Wechsel-Zahlung mit allerhand Mün[...] dem Orte, da die Zahlung zu leisten, [...] geschehen, und kleinere Scheide-Müntz[...] 50 Thalern paßiren soll. Siehe Sie[gels An]leitung zum Wechsel-Recht P. I. c. 3. p. [...] und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 388. [...] auch **Naumburgers** Tractat vo[m] We[...]chen c. 14. per tot. ingleichen die Artickel [Wech]sel-Cours; **Wechsel-Zahlung;** und [...] **Rechnung.** Im übrigen kan auch zu[r Erläute]rung des bißher besagten folgender Aus[...] nigen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. be[...] Pareten dienen: 1) Verschrieben [...] Geld muß mit Species-Thalern und [...] Geld mit Zwey-Drittel-Stücken beza[hlet wer]den. **Siegel** l. c. P. II. p. 10. u. f. 2) [...] ein Wechsel auf Guldiner geschlossen ist [...] che nicht zu rechter Zeit abgeholet werd[en ...] der Besteller sich an die parat gelegene [...] ner, ob sie gleich in währender Zeit gel[...] diglich halten, oder sich an seinem Ma[...] welchen er solche procuriret, disfalls [...] *Ibid.* p. 12. u. f. 3) Wenn versiche[...] inzwischen mit Verbot beschlagene, und [...] hends gegen Caution gehobene Wechsel [...] wieder solten heraus gegeben werden mi[...] muß der Ausgeber gleichfalls Caution st[...] che dem Heber so fort zu ersetzen. *Ibi[d.]* 4) Wer mündliche Commißion bekommt [...] sel-Gelder an einem fremden Orte einzu[...] und bekommt den vorlängst verfallenen [...] Wechsel-Brief nicht mit, schaffet aber de[...] mittenten anderswo Gelder, der bleibt o[...] spruch, und kan auch keines Betrugs be[...] get werden. *Ibid.* p. 16. 5) In Leipzig [...] de Species sind Albertus-Creutz- auch [...] Holländische und Schweitzerische Thaler, [...] chen Ducatons zu 1. und $\frac{1}{4}$ Rthlr. zu [...] und anzunehmen. *Ibid.* p. 16. u. f. 6) [...] Commißion auf sich hat, gegen Wechsel [...] kein abgesetzt Geld zu nehmen, der muß [...] habenden Ordre genau nachleben, oder dem [...] mittenten allen Schaden gut thun. *Ibid.* [...] u. f. 7) Wer bey Auszahlung der [...] Gelder etwas versiehet, muß den Schade[n ...] gen. *Ibid.* p. 72. u. f. 8) Wenn der [...] ber einer Aßignation das aßignirte Geld zu [...] riger Zeit nicht erhebet, und d[...] in Eintreibung des Geldes allzu [...] selig ist, immittelst aber mit der Müntze ein[...]

ng vorgehet, ist er den Schaden zu tragen
) *Ibid.* p. 136. u. ff. Sonst aber besehe
ich die ebendaselbst p. 188. Lit. KK p.
Lit. MM. und p. 193. Lit. ZZ. befindlichen
Sprüche. Wie es endlich mit der Vin-
ig remittirter Gelder bey entstehenden Con-
 des Acceptanten Vermögen zu halten,
siehe in dem Artickel: **Wechsel-Sachen**
urs in). Und was besonders von ei-
Kaufmanns-Diener bey Abgebung der
el-Gelder zu besorgen, zeiget **Marperger**
im getreuen und geschickten Handels-Die-
p253. und 281.

chsel-Geldes, (Ausgeber des) siehe
sel-Remittent, und **Traßirte Wechsel-**
, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

hsel-Geldes, (Creditor des) oder **Re-**
, siehe **Wechsel-Gläubiger**, und **Wech-**
mittent.

hsel-Geldes, (Geber des) siehe **Wech-**
mittent, und **Traßirte Wechsel-Brie-**
XLV Bande, p. 40. u. ff.

hsel-Geldes, (Gläubiger des) siehe
l. Remittent, und **Wechsel-Gläubi-**

hsel-Geldes, (Largezza des) heist im
l-Handel, wenn besonders bey vorhaben-
lieffung der Wechsel viel Geld und we-
fe vorhanden sind; wie hingegen **Stret-**
enn umgekehrt zwar viele Briefe, aber
eld zu finden. **Raumburgers** Tractat
chsel-Sachen c. 13. §. 1. Was nun
ewandten Umständen vornemlich denen
n zu thun gebühret, davon siehe in dem
Wechsel-Schliessung derer **Mäck-**

hsel-Geldes, (Nehmer des) siehe
r im XLV Bande, p. 29. u. ff. und
e **Wechsel-Briefe**, ebend. p. 40. u. ff.

hsel-Geldes, (Numerant des) oder
ent, siehe **Wechsel-Remittent.**

hsel-Geldes, (Recipient, oder Auf-
des) siehe **Traßirer**, im XLV Bande,
u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**,
p. 40. u. ff.

hsel-Geldes, (Strettezza des) siehe
el-Geldes (Largezza des).

chsel auf gemeine Messen, siehe **Wech-**
iefe, und **Wechsel (Meß-)**.

hsel-Gericht, ist eigentlich eben so viel,
sonst so genanntes **Handels-Gericht**,
zu sehen im XII Bande, p. 432. u. ff. wie
dem Artickel: **Wechsel (Meß-)**. Von
Wechsel-Gerichte zu Wien aber siehe unter
Worte **Wien.** Sonst aber hat man in

unterschiedenen Handels-Orten auch diese löbliche Gewohnheit, daß alle Streitigkeiten unter Kaufleuten, das Wechsel-Commercium betreffende, in der ersten Instantz unverzüglich an und durch einige der ältesten und ansehnlichsten Kaufleute, oder bey einem Collegio, das aus einigen Magistrats-Personen, und auch einigen erfahrnen Kaufleuten, welche als Commissarien hierzu ins besondere authorisiret sind, vorgetragen und geurtheilet werden, vor welchem die Partheyen in Person, oder, so sie aus rechtmäßigen Ursachen selbst nicht erscheinen können, durch ihren Gevollmächtigten (der doch aber kein Juris Practicus oder Advocat seyn mag) ihre Streitigkeiten proponiren, ihre Forderungen und Ansprüche, auch Ausflüchte und Einreden vorbringen, ihre Bescheinigung und Beweiß übergeben, und ohne andere Formalitäten und Proceduren, Bescheid erhalten mögen, von welchem Ausspruch alsdenn dem condemnirten Theile, oder der sich hierdurch gravirt befindet, frey stehet, an das ordentliche höchste Gerichts-Collegium desselben Orts zu appelliren. Und gewißlich, wenn die Aufrichtung einer Kammer zu Amsterdam, wo die See-Affairen nur allein tractiret werden, als eine höchst nöthige und dem Commercio dienliche Sache erkennet worden; so kan die Aufrichtung einer solchen Justitz-Kammer, nicht allein zu Amsterdam, sondern auch an allen denjenigen Oertern, wo dergleichen noch nicht zu befinden, woselbst andere Streitigkeiten, so das Commercium betreffen, vorfallen, nicht weniger nöthig und dienlich geurtheilet werden. Wozu gleichwohl eben kein neues Collegium aufzurichten nöthig wäre, sondern die Commissarien von der Wechsel-Banck könnten nur hierzu authorisiret, und diese Banck zu einer Justitz-Banck gemacht und privilegiret werden; so, daß daselbst alle Uneinigkeiten, welche in dem Wechsel-Commercio entstehen, es sey gleich wegen Kauffs, oder Verkauffs, Lieferung oder Bezahlung, geschlossener Wechsel-Contracte, und was aus denselben entstehet, Liquidationen und Saldirungen einiger Rechnungen, ingleichen wegen Provision, Salarien und Gage der Committenten, Factoren, Buchhalter und Diener ꝛc. und überhaupt alle in dem Kauff-Handel und was demselben anhängig, herrührende Uneinigkeiten, (wo die Partheyen nicht absonderlich vor den Commissarien der Kammer von Assecurantz- und See-Affairen erscheinen dürffen) vorgetragen, untersuchet und determiniret werden könnten. Und würde gewißlich hierdurch denen Rechts-Collegiis derer Schöppen und Commissarien derer kleinen Affairen viele schwere Arbeit ersparet, und sie um ein merckliches übertragen werden. Auch könnte durch solche Vermittelung denen rückständigen Sachen, so in Schöppen-Stühlen liegen, (an statt, daß arglistige Betrüger und Aussauger derselben Aufhaltung sich bedienen, und manchem ehrlichen Manne das Seinige rauben, Wittwen und Waysen öffters in Noth und Trauren setzen) desto eher abgeholffen, und alles auf eine raisonable Dilation reduciret werden: Wenn auch diese Commissarien über Hypotheken und Verpfän-

dungen

dungen decretiren solten, würden die Schöppen nicht so sehr mit Appellationen beschweret werden dürffen. Hierneben aber solte auch zu Adjustirung aller, zwischen denen Kaufleuten entstehender Streitigkeiten, sehr vorträglich seyn, wenn, wo dergleichen noch nicht ist, ein wohlbestalltes Commercien=Collegium aufgerichtet werden solte, und eine gute Anzahl der erfahrensten Kaufleute von allerley Sorten zu Mitgliedern desselben erwehlet würden, welche Personen mit Warnehmung ihrer eigenen Affairen nicht allzuviel zu verrichten, sondern Lust, Fleiß und Zeit hätten, dieses Collegium abzuwarten, welche nicht allein alle Wochen einmahl in ihrer General=Versammlung erschienen, damit sie daselbst einbringen, und erwegen möchten, was zu des Negotii Besten insgemein dienliches zu unternehmen, sondern an welche auch ins besondere durch die Schöppen und Commissarien alle Disputen, welche die Materien der Rechnungen oder Liquidationen, und alle andere Differentzen, die das Commercium angehen, an statt anderer Kaufleute, welche vielmahls nicht die Zeit darauf zu wenden haben, noch wollen, auch an statt Geldbegieriger Advocaten, welche von dergleichen Affairen lieber wegzulassen, übergeben werden solten, daß dieselbigen, wo möglich, die Partheyen aus einander setzen, oder schrifftlich rapportiren möchten. Wenn nun dieses, was hierinnen vorgehet, in der wöchentlichen General=Conferentz eingeliefert würde; so könnten zu Debattirung einer jedweden Sache drey gewisse Personen von ihnen, welche aus dem gantzen Collegio hierzu ernennet, und welche die Sachen und Streitigkeiten am besten inne hätten, committiret werden; bey welchem Collegio auch alle dissentirende Partheyen, ohne den Richter zu kennen, mit ihren Differentzen verbleiben, und an einige dieser Herren, oder an zwey andere, und einen von diesen Herren, der gleichsam als Ober=Schiedsmann zu regardiren, compromittiren müsten; welche Personen aber von der Kauffmannschaft selbst, und vom gantzen Collegio hierzu denominiret werden, und vor solchen die Partheyen entweder renunciiren müsten, oder, nachdem die Sachen es erfordern, condemniret werden müsten, damit die Partheyen also recht entschieden würden. Und solten diese Schieds=Richter verbunden seyn, alle Tage, so es nöthig wäre zu einer gewissen Stunde präcise dieses ihres Amtes zu warten, daß die Partheyen vor ihnen erscheinen könnten, und zwar nicht in Herbergen, wo die Unkosten der Verzehrung allzu hoch lieffen, sondern an einem bequemen Orte, wo man viel hin und wieder gehet, und da alles mit geringen Kosten anzustellen wäre, und ohne vor solche Bemühung denen Partheyen Expensen abzufordern. Hergegen aber könnte solchen Personen wohl eine Ergetzlichkeit und gewisses jährliches Tractament, gleich andern Commissarien, ausgemachet werden. Denn also würden bey einer dergleichen Vermittelung die kostbaren Arbitragen (welche vorjetzund mit Saumseeligkeit, vielem Nachlauffen, auch Spendirung der Zeit und Unkosten, wenn ein Proceß soll expediret werden, vielmahls verknüpfet sind) wegfallen,

und die Partheyen in kurtzer Zeit, o[...] aus einander gesetzet werden. Nebst [...] Ergetzlichkeit und dem Tractament vo[...] missarien und Arbitreurs oder Schie[...] sammt der mehrern Anzahl derer Her[...] Wechsel=Banck, welche hierzu erford[...] wenn anders dieselbe in eine Justitz=[...] verwandelt werden, müste sie auch m[...] genen Secretar versehen werden, un[...] Umschlag der Wechsel=Banck reguli[...] solte; so müste noch wohl ein Buchh[...] Schreiber oder Unter=Buchhalter, uni[...] nigsten vier Banco=Notarien, nebst e[...] wärtern und Bedienten mehr angeno[...] den, welche alle ihre gewisse Salarien [...] gen hätten, ingleichen die Unkosten, di[...] Comparir=Stuben zu präpariren, und [...] ren, selbige zu Winters Zeit mit Feuer [...] zu versorgen, und was sonsten hievon [...] Dieses alles und ein mehrers könnt[...] telst eines sichern irreprocablen Fonds [...] man bloß aus dem Commercio, oh[...] Beschwerung, und sonder daß es d[...] einen Stüber kosten solte, ausgefu[...] veranstaltet werden. Und man häl[...] eine unstreitige Sache, es würde die[...] nung zu manches ehrlichen Kauffman[...] tenirung zur Verhinder= und Entdecku[...] listigen und ungleichen Vornehmens [...] viele eigennützige und Gewinnsichtige [...] sich so gerne behelffen, höchst vorträ[...] Ferner würde man auch vielen schä[...] kostbaren, langwierigen, und zu vieler [...] helffenden Processen und Arbitrage[...] kommen, und eines jeden Recht kurtz [...] befördern können; in Summa die E[...] Fortsetzung des gantzen Commercii, [...] lich das Lob, die Ehre und der N[...] gemeinen Bestens vermehret werden. [...] **Phoonsens** Amsterd. Wechsel=Gebr. [...] gen Lit. K. und **Siegels** Corp. Jur[...] P. II. p. 356. u. ff. Sonst aber kan [...] auch noch in **Marpergers** Beschreib[...] Messen und Jahrmärckte c. 11. und in [...] **burgers** Tractat von Wechsel=Sach[...] wie auch in **Bertochs** Promt. Jur. V[...] *Cambium*, ingleichen unten bey dem [...] **Wechsel=Proceß**, ein mehrers nachgel[...] den.

Wechsel=Gerichte in Rußland, siehe [...] Articel: **Wechsel (Cron=)**.

Wechsel=Geschäffte, siehe **Wechsel**; [...] sel=**Contract**, und **Wechsel=Handlung**.

Wechsel=Gesellschafft, siehe **Wechse[...] pagnons**.

Wechsel=Gesetze, siehe **Wechsel=**[...] und **Wechsel=Ordnung**.

Wechsel=Gewerbe, siehe **Wechsel=**[...] **lung**.

[W]echsel-Gewinn, siehe Wechsel-Avanzo.

[W]echsel auf eine gewisse Zeit, siehe Wech[sel (be]nannte Zeit) und Wechsel-Briefe, [(Zah]l-Zeit der) desgleichen Uso, im LI Ban[de, p. 8]77 u. ff.

[W]echsel-Gewohnheit, oder Usantz, siehe [Uso, im] LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen [Wech]sel-Gebrauch.

[W]echsel-Girant, siehe Wechsel-Briefe, [(Giran]d senten der) und Wechsel-Briefe (in[dossi]rt).

[W]echsel-Gläubiger, oder Wechsel-Cre[ditor], Lat. *Creditor Cambialis*, heißt derjenige, [welch]em über eine gewisse Summe ein ordentli[cher We]chsel-Brief ausgestellet, und zu bezahlen [bey tr]aßirten Wechsel-Briefen aber insbeson[dere de]r Remittent, oder Präsentant, und [Be]sitzer Einhaber. Wenn in Sachsen ein [Schu]ldner sich nach dem Banqueroutier-Mandat [ver]hält, wird auch ihm wider die Wechsel-Gläu[biger] Stand ertheilet. Banq. Mandat §. 4. [Fü]r den Accord, den die meisten Gläubiger [schlie]ßen, sind auch die Wechsel-Gläubiger ge[bunden] *Ibid.* §. 16. Leipz. Hand. Gerichts-[Ordnu]n. 25. Sonst aber soll eines Wechsel-[Gläu]bigers vornehmste Vorsichtigkeit vor Schlies[sung e]ines Wechsels hauptsächlich dahin gerichtet [seyn, da]ß er 1) von keinem allzu vornehmen Man[ne Wech]sel-Briefe annehme; 2) nicht leicht je[mande]m der entweder an dem Orte, wo er wohn[et, sic]h nicht aufhält, oder der in andern Lan[den, i]n das Wechsel-Recht nicht gebräuchlich, [woh]net oder der nirgends anzutreffen, und we[der i]n Ansehung seiner häuslichen Wohnung, noch [de]r Gründe und anderer Sachen, seinen ge[wisse]n und ordentlichen Gerichts-Stand hat, [sonde]r überall, wo er hinkommt, zu Hause ist, [...]lehne; 3) daß er lieber einem mit unbe[wegliche]n Gütern angesessenen, und zwar lieber [derjen]igen, der Erb-Güter, als der Lehn-Güter [hat, s]ein Geld anvertraue; und 4) sich erkundi[ge, ob d]erjenige, so von ihm Geld borgen will, be[reits vi]el schuldig sey, und ob etwan unter seinen [Schuld]en sich viel privilegirte befinden? Siegels [vorsich]tiger Wechsel-Gläubiger p. 52 u. ff. [Nich]t weniger handelt ein fürsichtiger Wechsel-[Gläub]iger gut, wenn er den Wechsel-Schuldner [in de]m an ihn auszustellenden Wechsel-Briefe [1) di]e Summe mit Buchstaben ausschreiben; [2) de]n Zahlungs-Termin genau anmercken; [3) de]n diesen Zahlungs-Termin nicht zu lange [hinaus]setzen; 4) den Ort der Zahlung nahmhafft [mache]n; 5) gewisse Zinsen versprechen; 6) aber [nicht m]ehr als sechs vor Hundert verschreiben; [7) die] Juratorische Clausul, an Eydes Statt, [bey de]m Worte der ewigen Wahrheit, u. s. w. [dem We]chsel einverleiben; 8) die Clausul: unter[werfe] mich aller Orten dem Leipziger Wech[sel-R]echte, mit anhängen; und 9) denen sonst [ge]wöhnlichen Ausflüchten der Verletzung über [die H]älffte, der Deposition, der Meß- und ande[rer Fris]tien, der Verjährung, der Anstands-Brie[fe, u]nd allen andern Rechts-Wohlthaten, wel[che so]nst denen Schuld-Verschreibungen einver[leibet w]erden, renunciren läßt. Siegel l. c. p. 62 u. ff. Auch thut ein Wechsel-Gläubiger nicht unrecht, wenn er den Schuldner zu Ausstellung des Wechsel-Briefes sich gerichtlich bekennen, und darüber eine Registratur verfertigen läst, damit der Schuldner, wenn es etwan hernach zur Klage kommet, den Wechsel nicht abschwören könne. Kan aber der Richter nicht angetroffen werden, oder man will ihn nicht gerne von der Schuld wissen lassen; so ist nützlich, wenn zwey Zeugen nebst dem Schuldner den Wechsel unterschreiben. Es ist auch nicht undienlich, wenn derjenige Wechsel-Schuldner, so des Schreibens unerfahren, bey seinem mit geführter Hand oder auf sein Geheiß von jemand andern geschriebenen Nahmen ein Zeichen mit eigener Hand machet, damit selbiger bey Producirung des Wechsels sich desto eher erinnern könne, daß es eben derjenige Wechsel sey, unter welchen jemand anders auf sein Verlangen seinen Nahmen gesetzet hat. Auch wird es wohl gethan seyn, wenn sich der Gläubiger die Schadloßigkeit wegen des nicht gebrauchten Stempel-Papiers versprechen läßt. Siegel l. c. p. 75 u. ff. Hingegen ist es überflüßig, das Wort: Commiß oder Ordre, oder Valuta, dem Wechsel einzuverleiben. Und die Begebungen der Minderjährigkeit, der sonst denen Haus-Söhnen und Studirenden zustehenden Rechts-Wohlthaten, der Reconvention oder Wiederklage, der Appellation, der Recognition und Diffeßion, haben nicht die geringste Würckung: Wie denn auch die Clausul: Bey Verpfändung meines Vermögens, besonders in Chur Sachsen überflüßig ist. Siegel l. c. p. 78 u. ff. Im übrigen ist ein Wechsel-Gläubiger bey Auszahlung des Geldes, wenn er sicher gehen will, verbunden, so wohl diejenige Summe, so in dem Wechsel-Briefe enthalten, dem Schuldner gehörig zu liefern, als auch sich vor aller wucherlichen Handlung wohl in Acht zu nehmen. Er begehet aber eine solche, wenn er 1) mehr, als ordentliche Zinsen nimmt; 2) die Zinsen zu dem Capital schläget, und sich nachgehends von der gantzen Summe wiederum Zinsen geben lässet; und 3) über die ordentlichen Zinsen von dem Schuldner etwas mehrers nimmt, es geschehe, unter was vor einem Scheine und Vorwande es wolle. Siegel l. c. p 86. u. ff. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: Wechsel; Wechsel-Briefe; Wucher, und Zinsen. Daß aber auch ein Wechsel-Gläubiger wider seinen Schuldner während des Concurses gar wohl nach Wechsel-Recht verfahren könne, bezeuget ein in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 226. u. f. No. 36. befindlicher Rechts-Spruch; und daß, wenn gleich in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet ist, von dem unrecht benannten Gläubiger aber ein Drittmann den Brief mit guter Treue und Glauben erhält, der Schuldner dennoch die Zahlung leisten müsse, ein ebend. p. 152. u. ff befindliches Parere.

Wechsel-Gläubiger, (Vorzug der) siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Händler, (Wechsel-Briefe der) siehe Wechsel; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechselfähige Personen; Wechsler;

ler; Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff. und *Cambium Reale*, im V Bande, p. 350 u. ff.

Wechsel auf halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel-Handel, siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Handlung.

Wechsel-Handel, (Uebergebung im) siehe Wechsel-Contract, und Wechsel-Briefe, (Cedirung der) ingleichen Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Handel, (übernommene Gefahr im) siehe in denen Artickeln: Wechsel-Contract; Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (nachgemachte; Wechsel-Bürge; und Wechseln (Caution in).

Wechsel auf Handels- und Wechsel-Plätze, siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel, (Meß-) wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Handlung, Wechsel-Gewerbe, Wechsel-Commercien, Wechsel-Negotien, sonst auch Banquier-Handlung, ist in Städten, wo Cambiisten oder Wechseler wohnen, allezeit vor die reicheste, vornehmste, grösseste und ansehnlichste Handlung zu consideriren. Sie ist nächst der See-Handlung auch die allergefährlichste, sintemahl darinnen bald einen das Glück erhebet, bald auch wieder darnieder wirfft. Es hat aber eine Wechsel-Handlung ihren meisten Verkehr in denen angeordneten Wechsel-Bäncken und Wechsel-Plätzen; theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder daher genommenen Geldern und Wechseln zu negotiiren. Da denn bald Avanzo, oder Gewinn, bald Danno, oder Verlust, sich eräuget. Kaufm *Lex*. I Th. und Banquier-Handlung, p 378. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: Wechsel; Wechsel-Banck; Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsler.

Wechsel-Handlung, (alleinige) siehe Wechsel-Monopolien.

Wechsel-Handlung treiben, siehe Wechsel-Handlung.

Wechsel-Haus, siehe Wechsel-Banck.

Wechsel-Herr, oder Wechsel-Händler, siehe Wechsler.

Wechsel-Herr, oder Herr des Wechsels, siehe Wechsel-Remittent, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Jahr, siehe *Annus Climactericus*, im II Bande, p. 421.

Wechsel in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Indossant, siehe Wechsel-Briefe (Endossenten der).

Wechsel-Indossat, siehe Wechsel-Briefe (Endossaten der).

Wechsel-Indossement, siehe Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Indossent, siehe Wechsel-B[riefe] (Endossenten der).

Wechsel-Inhaber, siehe Wechsel[-Prä]sentant, und Traßirte Wechsel-Brie[fe, im] XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel-Instanz, siehe Wechsel-Ger[icht].

Wechsel-Interesse, Lat. *Interesse C[ambii]* heißt nach Beschaffenheit der Umstände über[haupt] aller Gewinn oder Verlust, den jemand be[y] Wechsel-Geschäffte zu hoffen oder zu besorge[n]. Von dessen Vergütung bey protestirten W[echsel-] Briefen siehe in dem Artickel: Wechsel (R[ück-]).

Wechsel-Interessenten, siehe We[chsel-] Compagnons.

Wechsel-Intrigue, siehe Wechsel-[Be]trug, und Wechsel-Briefe, (Noth-[Ad]dressenten der).

Wechsel-Invention, oder Erfindung [der] Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wech[sel-] Contract.

Wechsel-Kinder, siehe Wechselbälge.

Wechsel-Klage, Lat. *Actio Camb[i]alis*, [oder] *Actio ex Cambio*, heißt eine auf schleunige [Voll]streckung des Wechsel-Rechts, oder dessen, [was] dem Wechsel-Gläubiger von seinem Schul[dner] mittelst des von diesem an jenen ausgestellten W[ech]sel-Briefes versprochen worden, und was [dem] weiter anhängig, nach Wechsel-Recht, ger[ichte]te Klage. Zwar wenn ein jeder derer We[chsel-] Interessenten, oder alle und jede, so We[chsel-] Briefe verhandeln, ausstellen, indoßiren, [prä]sentiren, acceptiren, oder als Bürgen zeich[nen,] von selbsten sich darnach richteten, was eines [jeden] Pflicht und Schuldigkeit erforderte, und [was] am gehörigen Orte unter besondern Artickeln [aus]länglich gehandelt worden; so würde es keiner [Kla]gen bedürffen. Weil aber die mehresten Leute, [in]sonderheit böse Schuldner, nicht allemahl und [aus] freyen Stücken dasjenige thun, was ihre O[blie]genheit erfordert, sondern erst gerichtlich darzu [an]gehalten und gezwungen werden müssen; so sind [zu] diesem Ende die Klagen und deren Formulen [bey] denen Gerichten eingeführt, und auch in den Wechsel-Ordnungen feste gesetzt worden, da[mit] der Wiederspenstige, wenn er es nicht aus [Liebe] zur Tugend thun will, aus Furcht der Hülffe [und] Gewalt durch den Richter darzu getrieben und [ge]zwungen werde. Denn wo kein Kläger, da [ist] auch kein Richter. Solchergestalt ist das Rich[ter-] Amt allhier ein gedungenes, das ist, er giebt ein[em] jeden, wie und was er gebeten hat. Derowe[gen] wird anjetzo nöthig seyn zu besehen, wie aus ein[em] Wechsel geschickt geklaget werden solle. De[nn] weil aus dem Wechsel-Contract eine gleichmäß[ige] Wechsel-Klage entspringet, welche auch, [nach] Wechsel besondern Natur und Eigenschafft na[ch] sehr befreyet ist; so ist kein Zweiffel, daß diese K[la]ge gar wohl eine Summarische oder privi[le]girte und befreyete Wechsel-Klage benen[net] werden könne; wie denn solche auch in der Ch[ur-] Brandenburgischen Wechsel-Ordnung [vom Jahre] 1709 art. 5 ausdrücklich also genennet wi[rd]. Welche Benennung denn auch deren Natur [und] Beschaffenheit auf einmahl vollkommen begr[eif]fet und beschreibet. Weil aber bisweilen, zum

trassirten Wechseln, viele Wechsel-Interessen-
vorkommen, und auch sowohl der Ort, wo ge-
...en und gehandelt worden, als der Ort, auf wel-
...die Zahlung zu thun, zu betrachten vorfallen;
...llen wir zuförderst in Augenschein nehmen,
...für Klagen an dem Orte des geschlossenen
...sels zwischen dem Remittenten und Trassan-
..., und zwar zu Erfüllung des Wechsel-Contracts
...len. Denn so bald ein geschworner Mäckler
...Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder
...n Personen geschlossen hat, und an jeden oder
...inen derselben eine schrifftliche Notiß gege-
..., und solche auch angenommen worden; so blei-
... Wechsel richtig geschlossen, und seynd solchen
...rtheyen zu halten schuldig. Breßlauer W.
...1716. Art. 40. und Chur-Brandenbur-
... W. O. Art. 38. Und kan hernach kein Theil,
...der Wechsel also vollkommen geschlossen wor-
...nicht, aus irgend einer vorgewandten Ursa-
...derum zurück treten, weil es ein solches Ge-
..., das auf Erklärung des Willens ankommt,
... beyden Theilen verbindlich ist, arg. tot. tit.
...ind vendit. & quando liceat ab emptione re-
...er hätte denn solches mit Bedingung einge-
..., z. E. wenn sein Bruder, mit dem er in ge-
...afftlicher Handlung stünde, darein willi-
...rde. Wer aber nun am ersten hierbey
...Schuldigkeit ein Gnügen leisten müsse, ist
... anderwärts, und besonders in dem Arti-
...Wechsel-Remittent, gezeiget worden,
...ß nemlich der Remittent zuförderst gehal-
..., die Valuta oder den Werth an den
...nten, und zwar wenn er es nicht freywil-
... mittelst schleunigster Hülffe, nach Wechsel-
...u bezahlen, ehe der Wechsel-Brief ausge-
...t wird. Besiehe hierbey die Leipziger W.
...18. Magdeburgische W. O. von 1703.
... Schwedisch. W. R. von 1671. Art. 4.
...weil in dem vom Trassanten ausgestellten
...el-Briefe würcklich befindlich, daß die Va-
...pfangen oder erhalten, und der Trassant,
... en der Acceptant, so starck dadurch verpflich-
..., daß sie auch mit der Ausflucht des nicht er-
...n Geldes dagegen nicht gehöret werden; so
...ohl nöthig, daß der Trassant auf seiner Hut
...nd allem besorglichen Unheil zuvor komme,
...er nicht seine Unbedachtsamkeit zu spät be-
...müsse. Könnten sich aber die Partheyen
...et nicht vergleichen, und geriethen darüber in
...; so ist es am besten, daß der Wechsel-Brief
...ben bey einem Dritten, oder gerichtlich so
...inte-leat werde, biß die Gelder bezahlet seyn,
...ach Dänischen Rechten, bey dem Stadt-
..., welcher für seine Mühe in allem ½ Rthlr.
...nt zu geniessen hat. Siehe das Dänische
...Norwegische W. R. von 1681. Art. 24.
...aber der Wechsel-Brief, dessen ohngeachtet,
... ausgegeben, und der Wechsel-Brief ge-
...worden; so kan der Remittent, weil ja der
...nt und der Acceptant so sehr dadurch ver-
...t sind, auch sofort, wenn er es nicht gutwillig
...n freyen Stücken thun will, mittelst schleu-
...Hülffe zu Bezahlung der Gelder gezwun-
...rden. *Ibid.* Art. 23. Leipziger W. O. Art. 15.
...Chur-Brandenburgische W. O. von
...Art. 33. Preußische W. O. von 1684. Art. 1.

Braunschweigische von 1715. Art. 9. Hamburger von 1711. Art. 3. Amsterdamer W. O. Art 2. Der Stadt St. Gallen W. O. von 1693. circ. fin. vers. Belangend die Wechsel 2c. Es wäre denn ein anders, z. E. daß Remittent die Summe des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher, als bis Nachricht wegen der Acceptation eingelauffen, ersetzen solle, bey Schliessung des Wechsels abgeredet worden, *Ibid.* Welchenfals jedoch der Remittent einen Interims-Wechsel-Brief oder Schein dem Trassanten auszustellen sich nicht entbrechen könnte, woraus denn derselbe, fals sein Brief acceptiret worden, eben so, wie aus dem Wechsel, auf schleunigste Zahlung klagen könnte. Leipziger W. O. Art 26 und Braunschweigische W. O. von 1715. Art. 10. Jedoch kan der Trassant, zu Ueberhebung aller Verdrüßlichkeit, wenn der Wechsel-Brief directe, oder auf sich selbst, und nicht an Ordre lautet, wenn die Sache annoch im vorigen Stande ist, das ist, vor der Acceptation denselben contremandiren und abschreiben. Preußisch. W. R. Art. 2. Schwedisch. W. R. Art. 4. §. 1. Braunschweigische W. O. von 1709. Art. 33. Was hingegen die Verbindlichkeit des Trassanten anbelanget; so muß derselbige, wenn der Werth voraus gezahlet worden, die Wechsel-Briefe dagegen auslieffern, und zwar in der behörigen Form; auch ist er bey traßirten oder von einem Platze auf den andern gezogenen Wechseln, weilen alle Handlungen auf Prima- und Secunda-Wechsel-Briefe gehen, und dem Geber kein Sola-Brief aufgenöthiget werden kan, gehalten, mehrere Briefe zu geben, weil es sonsten mit solchen Sola-Briefen, nicht allein wegen der Verlierung gefährlich, sondern auch wegen deren Acceptation sehr mißlich ist. Augspurger W. O. von 1682. Art. 13. und von 1716. cap. 13. per tot. Hamburger W. O. von 1711. Art. 2. Breßlauer von 1716. Art. 17. Schwedisches W. R. von 1671. Art. 5. Dänisches und Norwegisches W. R. Art 2. Wir haben gesagt, in der behörigen Form, welche denn entweder selbst vorhero abgeredet, oder durch die Rechte gesetzt ist, wie z. E. zu Augspurg, bey hoher Straffe, keine Wechsel-Briefe auf fremde und allda zahlbar, wenn sie keine alldasige Addresse haben, ausgestellet oder angenommen werden dürffen. Augspurgische W. O. von 1716. cap. 13. §. 1. 2. und 3. Was Meß-Wechsel, oder die, so auf Messen geschlossen werden, insonderheit anbelanget; so dürffen selbige nach Chur-Brandenburgischen Wechsel-Rechten, nicht ehender gefordert oder gegeben werden, als 14. Tage vor solcher Messe; indessen muß dem Gläubiger bis dahin, zu seiner Sicherheit, ein Interims Wechsel-Brief, oder wenigstens ein Recognitions-Schein, desfals eingehändiget werden. Siehe die Chur-Brandenburgische W. O. von 1709. Art. 32. Augspurger W. O. von 1665. Art. 13. und von 1716. cap. 12. §. 1. und 3. Hamburger von 1711. Art. 37. Breßlauer von 1672. Art 19. in fin. und von 1716. Art. 27. *Amsterdamer Keure en Observantie van* 1679. 26 Jan. Art. 1. in fin. Dergleichen Schein denn schon gnug seyn soll, bey ausbleibendem Wechsel, daraus, gleich aus einem Wechsel, auf die schleunigste Hülffs-Vollstreckung zu klagen. Hamburger W. O. cit. loc. und *Amsterdam. Keure*

re cit. loc. Ferner soll dieser Schein, nach der neuesten Augspurger Ordnung, auch gedruckt seyn, wenn nemlich der Wechsel nicht durch einen Mäckler geschlossen worden. Was aber die in Marckt-Zeiten auf andre Orte, zu schliessende Wechsel anbelangt; so dürffen dieselbe nicht eher, als die letzten drey Tage vor Ausgang des Marckts ausgeliefert werden; es wäre denn ein anders bedungen worden. Siehe die **Breßlauer W. Ordn.** von 1672. Art. 20. Der Grund der Klage wird nun besagter Massen durch die dabey gebrauchten Mäckler als verpflichtete Personen, oder auch durch die Interims-Briefe und Scheine, bewiesen. In Ermangelung dessen aber, und wenn sonst gar keine Personen bey Schliessung des Wechsels zugegen gewesen, oder nichts schrifftliches vorhanden wäre, käme es lediglich auf die Eydes-Delation und deren Erfolg an. Nachdem also der Wechsel an dem Orte, wo er geschlossen worden, seine Richtigkeit erhalten; so wenden wir uns nunmehr auch an den Ort der bestimmten Zahlung, und besehen die Klagen, so allda verschiedentlich vorkommen, und aus einem vollkommenen Wechsel weiter entspringen, insonderheit gegen den Acceptanten, als welcher durch seine Acceptation sowohl dem Einhaber, es mag nun der erste Geber oder ein anderer seyn, als auch dem Trassanten zur schleunigsten Zahlung verbindlich geworden; wiewohl auf verschiedene Weise. Und zwar jenem aus dem Wechsel selbst, als Selbst-Schuldner, oder der, so das Geld selber anfänglich aufgenommen und empfangen hat, ingleichen wegen der Acceptation, und der daher entstehenden Verpflichtung, weil, was einer gelobet, er auch halten muß; diesem aber nur als einem Befehlshaber aus der aufhabenden Vollmacht. Siehe die **Preußische W. O.** von 1684. Art. 7 und Art. 32. **Leipziger W. O.** Art. 13. **Braunschweigische** von 1715. Art 24. **Hamburger** von 1603. Art. 1. Wiewohl die daher entstehende Klage nicht von so strenger Wechsel-Art ist, weil sonsten der Traßirer nicht nöthig hätte, daß bey der Bezahlung im Rückgange oder bey der Regreßnehmung der Geber oder Einhaber ihme sein Recht, so er auf den Acceptanten gehabt, abtreten, und ihn an seine Stelle setzen müste, um seinen Regreß mit gleichem Recht an ihm zu nehmen. *Ibid.* Art. 29. in fin. und **Dantziger W. O.** Art. 28. in fine. Sonst aber hat es dennoch bey dem vorher besagten sein Bewenden, wenn auch gleich die Acceptation per honor di lettera S. P. von einem Dritten geschehen, welcher jedoch nur in Ansehung des Trassanten wegen übernommener Verwaltung des Geschäfftes gehalten wäre, und sich mit der Ausrede, daß er nur zu Ehren des Briefes oder des Traßirers acceptiret, sich keinesweges schützen mag. **Braunschweigische W. O.** Art. 24. **Leipziger W. O.** Art. 17. **Hamburger W. O.** von 1603. Art. 9. und von 1711. Art. 11. **Dantziger** von 1701. Art. 11. **Breßlauer** von 1672. Art. 11. und von 1716. Art. 8. *Rechten en Costumen van Antwerpen*, Art. 5. in fin. Ingleichen wenn auch gleich bey nicht erfolgter Zahlung, nicht protestiret worden wäre, weil dieses nicht des Acceptantens, sondern anderer Ursachen wegen nöthig ist, **Leipziger W. O.** Art. 13. circ. fin. wie in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Acceptirung der)** und **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** gezeiget

Noch ferner hat dieses statt, wenn auch g
acceptirte Prima zur Verfall-Zeit nicht vo
wäre, sondern der letzte Einhaber hätte nur
cunda, wie ebenfals am gehörigen Orte
worden. Es fragt sich aber ferner, ob als
Trassant gegen den Trassaten einen gegr
Anspruch haben könne, wenn derselbe die
tion nicht gethan hat, sondern den Brief pr
lassen? Hierauf dienet nun zur Antwort;
cher Weise nicht, weil es eine Sache ist, die
jeden freyem Willen beruhet, ob er accepi
le, oder nicht. Jedoch in den Fällen, da der
sirte des Trassanten Schuldner wäre, u
demselben auf sich zu traßiren erlaubet hät
Leipziger W. O. Art. 27. ingleichen, da
dessen Schuldner nicht wäre, der Tr
ihme die Provision, zu Bezahlung der Tr
rechter Zeit versorget, und er dieselbe auch an
men hätte, könnte der Trassant allerdings
Regreß aus dem Vergleich und aus diesen
drücklichen oder stillschweigenden Befehl a
Trassaten nehmen, und müste dieser den
samt Rück-Wechsel Interesse und allen U
verantworten, welches denn auch schon
wärts, und absonderlich in dem Artickel: W
(Rück-) weiter ausgeführet worden. W
nächst den Wechsel-Gläubiger, oder den,
der Wechsel entweder vor sich, oder vor ei
dern bezahlt werden soll, anbelangt; so ha
dem ersten Geber, wenn er die Valuta bezah
nerhin keine Klage oder Anspruch statt, in
auch nicht gegen den Indossaten, oder de
so den Wechsel-Brief vor baar Geld einge
hat, ausser nur, daß er Wechsels Lauff und Ze
und sorgfältig in Obacht nehme, das ist, zu
Zeit, und wo es nöthig, protestire und fleißig
schreibe, was bey Annehmung oder Zahlun
Wechsels ihm begegnen oder vorfallen kan.
wenn er etwas darinnen versäumte und unte
so geschehe es auf seine alleinige Gefahr, un
er auf seinem Indossenten oder Trassanten
Regreß oder Anspruch rückwärts wegen
Schadloßhaltung, sondern müste sich allen
dem Acceptanten allein erholen, und sein Glü
suchen. Gegen einen blossen Gevollmäc
aber hätte die Vollmachts-Klage statt, und
er denjenigen, welcher ihm den Wechsel-Br
vertrauet, vor allen Schaden hafften. B
schweig. **W. O.** von 1715. Art. 38. und Art. 3
von 1686. Art. 26. **Leipziger W. O.** A
Dantziger W. O. von 1701. Art. 9. Sch
sches **W. R.** von 1691. Art. 19. §. 2. Däni
und **Norwegisches W. R.** von 1681.
und 10. Uebrigens hat es gar keinen Zweif
wenn nur der Wechsel-Brief richtig, und die
schrifft des Trassanten, ingleichen des Indo
und Acceptanten, oder auch des Bürgen
ein dritter Besitzer eben so wohl, wie der er
ber, daraus executivisch nach Wechsel-Rec
gen und verfahren könne. **Ruland** de Com
Lib. V. Cap. 12. n. 10. und **Marquard** de Jur
cat. Lib. III. Cap. 9. num. 57. Zuweilen a
der Wechsel-Schuldner oder Acceptant F
Macht seinen Gläubiger zur Caution oder
stande zu nöthigen, und ihm die Zahlu

n zu versagen, wie z. E. bey **verlohrnen** chsel-Briefen wovon an seinem Orte ein be- ere Articel nachzusehen, gesetzet worden, wel- oder mehr auf Art einer Ausflucht oder Vor- dung, als Klage, welche allhier nicht statt fin- geschiehet. Gleichwie nun der Trassant vor- er massen, niemand anders, als seinen Trassa- oder Acceptanten wegen des Befehls unmittel- rbindlich hat; also hat auch auf der andern in der Acceptant an niemand, als seinen Be- en oder an den Trassanten, sich wegen seiner riedigung zu erholen; so gar, daß, wann auch l Zeit der Trassant unvermögend oder Fallit orden, der Acceptant dennoch weder an den ntenten, noch dessen Indossaten sich desfalls te könnte, weil dieser den Wechsel auf ihn gezo- , und er bey der Acceptation allein auf ihn gese- Daher heißt es: Trau, schau wem. **Schwe- h. W. R.** von 1671. art. 21. Was ferner enen anbelanget, vor oder zu dessen Ehren von Drittmanne der Wechsel, mithin nicht auf el, acceptiret und bezahlet worden, so ist kein daß derselbe dem Drittmanne, nach vorher erzeigen gethaner Zahlung, nach Art der Ge- ff Verrichtung zur Wiederbezahlung kräff- verbunden werde. **Braunschweigische W. O.** 1715. art. 17. Wiewohlen, weil jener, nach eister Zahlung, dem Einhaber des Briefs, in Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre sonderer Cession so gleich und an sich selbst nach- t en soll, von selbsten zu erachten, daß diese keine andere, als die Ursprüngliche und privi- te Wechsel-Klage selbst sey, mithin schleunigste executivische Wechsel-Zahlung gefordert wer- könne, welches denn ein fürtreffliches Mittel ist, ließsame Werck, woran offt so viel gelegen, hr aufzumuntern. **Leipziger W. O.** art. **Hamburger** von 1711. art. 11. **Danziger** 1. art. 13. **Breßlauer** von 1716. art. 8. *nances de Louis XIV. sur le Commerce de l'* 63. titr. 5. art. 3. Wenn nun aber die Wech- e an dem Orte, wohin sie versendet wor- er acceptiret, noch bezahlet sind, und mit or- em Protest nach Wechsel-Lauff an den Ort ie kommen, wieder zurück gehen, mithin n durch einen Zirckel nach ihrem ersten Ur- zurückkehren; so wird die Zeithero gleich- Ruhe gewesene und nur dem Vermögen noch vorhandene vorige und erste befreyete aus dem Wechsel, wiederum rege, weil sie e des Protestes gegen einen jeden, so von auch Wechsels-Ordnung und Gebrauchs hierunter verbunden, statt findet. Denn es issen, daß, wie schon anderweit gezeiget, eben e Protestation diese Rück-Wechsel-Klage, nemlich den Trassanten und die Indossenten t, annoch aufrecht gehalten und salviret , welche sonsten verlohren gegangen wäre, l dieselbe in Ansehung des Acceptanten eben nöthig gewesen, als welcher Krafft seiner Ac- on nach Wechsel-Recht oder aus dem von ceptirten Wechsel dem Wechsel-Gläubiger allemahl verbunden worden, es mag prote- yn, oder nicht. Ingleichen gehören auch en mit unter die Wechsel-Schuldner, so als n den Wechsel-Brief oder deren Indosse- menten wie auch die Acceptationen, mittelst ihrer Handschrifft gezeichnet, oder ihren Aval darauf gesetzet haben, welche denn, wegen der unmittelbar beygefügten Bürgschafft, ebenfalls aus dem Wechsel-Contract verbunden werden. Mithin hat auch die Wechsel-Klage gegen dieselbe statt und ist gar kein Zweifel, daß dieselben nebst denen Trassenten, Indossenten und Acceptanten, obschon in dem Aval davon nichts gedacht worden, alle zugleich und jeder insonderheit nach Wechsel-Recht gerichtet, und in Solidum oder einer vor alle und alle vor einen hafften müssen. Siehe die *Ordonnances de Louis XIV. sur le Commerce de l' an. 1673.* titr. 5. art. 33. und die **Danziger Wechsel-Ordnung** von 1701. art. 28. Also und dergestalt, daß der Wechsel-Gläubiger nicht nur das Recht zu wählen hat, ob und welchen er darunter am ersten zu belangen am vorträglichsten achtet, sondern auch des Rechts zu wechseln, oder von einem auf den andern, und so wieder zurück zu gehen, so lange und viel sich bedienen kan, bis er von einem oder dem andern nach Wechsel-Recht vollkommen vergnüget worden. **Leipziger W. O.** art. 19. und 20. **Braunschweigische W. O.** von 1686. art. 26. und von 1715. art. 36. **Augspurger** von 1665. art. 8. und von 1682. art. 8. und von 1716. c. 6. §. 1. **Nürnberger** von 1654. art. 8. **Hamburger** von 1711. art. 32. **Danziger** von 1701. art. 28. und 29. **Dänisch- und Norwegisches W. R.** von 1681. art. 11. Jedoch muß jederzeit, wenn er seinen Mann oder Indossenten zuerst angriffe, die Ordnung derer Indossenten von dem letzten bis zum ersten nicht überschritten, sondern genau beobachtet werden **Leipziger W. O.** art. 19. **Braunschweigische W. O.** art. 26. und 36. **Breßlauer** von 1716. art. 23. Auch hat das Recht zu wählen nach Schwedischen Wechsel-Rechten so schlechthin nicht statt; sondern es muß allemahl der Acceptant zuförderst auf das Höchste getrieben und executirt werden, ehe und bevor der Trassant belanget werden kan. Siehe das **Schwedische W. R.** von 1671. art. 22. §. 2. Den allerbesten Unterscheid macht die **Breßlauer erneuerte W. O.** von 1716. art. 22. und 23. Daß wenn ein Wechsel-Brief, auf Ordre lautende, einem gewissen Mann aber ohne einig Indossement zu gekommen wäre, und darauf zwar acceptiret aber nicht bezahlet worden, der Einhaber des Briefs nach levirtem Protest den Trassanten oder Acceptanten mit Beybehaltung der Aenderung, vor alle in solidum, oder zur gantzen und völligen Summe belangen könnte; wenn aber derselbe von einen und andern indoßiret wäre, der Regreß oder die Klage zuförderst an den letzten Indossenten, und hernach von einem zum andern, bis endlich zum Trassanten genommen werden könne. Hielte sich aber derselbe nach gethaner Protestation dennoch vorsetzlich an den Acceptanten, ohne den Brief nebst Protest an seinen Mann zurück zu senden; so ist er durch diese Versäumung seiner Rück-Klage verlustig, und muß sein Heyl allein an dem Acceptanten versuchen. Worauf nun aber diese Rück-Wechsel-Klage eigentlich gehe, ist schon in dem Artickel: **Wechsel (Rück-)** der Länge nach ausgeführet worden, kürtzlich auf das, was Wechsels Lauff und

Brauch

Brauch ist, und worzu sich der Wechsel-Schuldner nach Wechsel-Recht verbunden, dann was Wechsels-Brauch nicht ist, oder wozu er sich nicht verbunden, das darff er auch nicht verantworten, oder gut thun, und wird in begebenden Fällen entweder die Caution oder die würckliche Bezahlung nach Wechsel-Recht gefordert: Wann auch ein Wechsel-Brief nicht auf Befehl, sondern per Honor del Giro oder eines Indossenten acceptiret worden, so hat gleichfalls der Honorirte, weil er dem Honorirenden Trassaten die Bezahlung des Wechsels verschaffen muß, die Wechsel-Klage gegen den Trassanten, seines schleunigen Rembours oder der Wieder-Bezahlung halber, mit allen Unkosten, wenn er auch gleich nichts, als den blossen Protest in Händen hätte, siehe die **Breßlauer W. O.** von 1716. art. 24. in fine, weil er vor ihn bezahlet, und der Trassant es ihme eintzig und allein zu dancken hat, daß sein Wechsel-Brief nicht protestiret worden, und er alsdenn gar noch den Her-Wechsel bezahlen müssen. Gleichwie nun der Zieher oder Trassant an niemand anders seine Klage als gegen den Acceptanten wegen des Befehls oder Mandats hat, siehe die **Preußische W. O.** art. 32. also hat auch hingegen der Acceptant und Zahler an keinen andern, als den Trassanten seinen Regreß mittelst der Wechsel-Klage wegen eben dieses aufgehabten Befehls zu nehmen, sonsten aber an niemand. **Schwedisches W. R.** von 1671. art. 21. Ferner ist gar kein Zweifel, daß, wann ein Wechsel-Bürge bey würcklicher Zahlung sich die Rechts-Ansprüche und Forderungen abtreten lassen, er so dann ebenfalls derselbigen sich gegen alle und jede Wechsel-Interessenten mit Würckung gebrauchen könne. **Dantziger W. O.** von 1701. art. 28. Was übrigens die so genannte eigene oder auf sich gestellte Wechsel-Briefe, ingleichen die auf Retour und a Deposito geschlossene anbelangt, bey welchen nur Geber und Nehmer vorkommen; so seynd dieselben, was ihre rechtliche Würckung oder schleunige Hülffs-Vollstreckung betrifft, denen andern traßirten gantz gleich gemacht, und ist daher ausser Zweifel, daß auch daraus nach Wechsel-Recht geklaget werden könne. **Braunschweigische W. O.** von 1715. art. 23. **Amsterdamer Keure** vom 26 Jenner 1679. art. 1. in fine. **Augspurgische W. O.** von 1716. c. 5. §. 1. Endlich ist auch noch zu gedencken, daß, wenn z. E. ein Factor vor seinen Principalen Geld auf Wechsel gäbe, und den Wechsel nicht, wie sonst billig, an seinen Principal oder Commiß sondern an sich und seine Ordre stellen liesse, derselbe auch in begebenden Fällen Krafft seines Indossements mittelst der Wechsel-Klage auf gleiche Weise, wie der Trassent zur stracklichen Zahlung belanget werden könne. Siehe die **Leipziger W. O.** art. 23. **Braunschweigische W. O.** von 1715. art. 8. und **Kaumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 64. wie auch die Artickel: **Wechsel-Recht**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Proceß**, und **Wechsel-Sachen (Execution in)** und so viel insbesondere die Verjährung der Wechsel-Klagen anbelangt, in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (Verjährung der).**

Wechsel-Klage, (Cedirung der) sie[he] [We]chsel-Briefe (Cedirung der).

Wechsel-Klage, (Summarisch[e]) [siehe] Wechsel-Klage.

Wechsel-Klage, (Variirung ode[r] ... **bey Anstellung der)** siehe **Wechseln** (... tion in) und **Wechsel-Klage**, ingleichen ... im LII Bande, p. 719. u. ff.

Wechsel-Klage, (Wahl-Recht b[ey An]stellung der) siehe **Wechseln (Variat**[ion in)] und **Wechsel-Klage**, ingleichen **Wahl** ... Bande, p. 719. u. ff.

Wechsel-Kosten, oder **Wechsel**-... was darunter zu verstehen, und wie sol[che] ... Wechsel-Gläubiger zu vergüten, siehe in de[m Arti]ckel: **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel**-... **nung.**

Wechsel der Kranckheiten, siehe *Cri*[*sis*], im VI Bande, p. 1652.

Wechsel-Kunst, oder die **Kunst** zu [we]chseln, Lat. *Ars Campsoria*, ist nichts anders ... die Geschicklichkeit, mit Nutzen und ... Wechsel zu schliessen und zu verhandeln, un[d] ... dem weiter anhängig, gehörig zu beobachten ... **Wechsel-Contract.**

Wechsel auf kurtze Sicht, siehe Uso, ... Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel**-... auf Sicht.

Wechsel-Lagio, siehe **Wechsel** (Ag[io]) ... **Wechsel (Rück-).**

Wechsel auf lange Sicht, siehe Uso, ... Bande, p. 877. u. ff. desgleichen **Wechsel**-... auf Sicht.

Wechsel-Lauff, siehe **Wechsel-Cours**.

Wechsel-Lauff, (stracker) siehe **W**[echsel]-Recht.

Wechsel auf die Leipziger Messen, [sie]he **Wechsel (Leipziger Meß-).**

Wechsel-Lichter, sind diejenigen Lichter, ... dem Zufördern, über der Bergleute fahrend ... ter angezündet werden.

Wechsel-Limito, oder **Ordre**, siehe **W**[ech]sel-Ordre.

Wechsel auf die Lioner Messen, siehe **W**[ech]sel **(Lioner Meß-).**

Wechsel-Loge, oder **Kauffmanns**-..., Fr. *Loge du Change*, oder *Loge des March*[*ands*], so nennet man besonders zu Lion, Marseille, ... andern Frantzösischen Handels-Plätzen, ... gewissen Ort an den Börsen oder Plätzen, ... die Kauffleute zu gewissen Stunden des Tages ... finden, ihre Handlungs-Sachen mit einan[der zu] tractiren. Man leidet aber nicht, daß ein ... mann, der Banckerot gemacht hat, in diese ... kommen darff. **Savary** Dict. Univ. de Com[merce] v. *Loge.*

Wechsel-Lohn, siehe **Wechsel-Schlie**[ß]... derer **Mäckler**, und **Mäckler-Lohn**, i[m] ... Bande, p. 158.

Wechsel auf die Lyoner Messen, siehe **W**[ech]sel **(Lioner Meß-).**

Wechsel-Mäckler, Wechsel-Agenten, Wechsel-Sensalen, Latein. *Proxenetæ*; werden in Franckreich *Courtiers*, oder auch *de Banque & de Change*, in Holland *Macke-* in Italien aber *Sensali* genannt. Wel- ztern Nahmens man sich auch heutiges auf denen Deutschen Wechsel-Plätzen enen pfleget. Es ist aber ein Wechsel- oder Sensal eigentlich eine auf einem Platz durch Obrigkeitliche Macht und verordnete und verpflichtete Person, und ein Mittels-Mann zwischen zweyen schliessenden Kauff-Leuten oder Wechs- Dessen Amt darinnen bestehet, daß er und untersuche, wer Geld auf Wech- geben, oder zu nehmen habe, es sey nun en oder jenen Platz, auf kurtze oder lange Messen oder Jahr-Märckte, und der- Bemeldeter Personen pflegen sich dannen- Kauffleute, insonderheit aber Wechsler, ne billige und jedes Orts stipulirte Be- zu bedienen, und vernehmen von ih- was vor Briefe oder Gelder auf einem orhanden, damit sie so wohl in Abge- als Aufnehmung derselben, ihre Mesuren nehmen können. Es soll aber einem Sensalen vor allen Dingen obliegen, daß gewissenhafft, und verschwiegen, auch ihme verordneten Verdienste zufrieden daß er niemanden etwas zum Nutzen Schaden thue, rede oder negotiire. Denn ne solche Aufführung setzt er sich in Credit, n sich in allen Vorfällen ihme anver- et und die wichtigsten Commißiones auf- wodurch auch und vermittelst dessen eines manns Nutzen mercklich befördert werden hingegen ein anderer, welcher zu Erspah- er kahlen Sensarie, den Wechsel-Sensa- het, und seine Wechsel Adritura schliesset, (wie öffters geschehen) dem Geber des solche in dem Preisse des Wechsels doppelt muß. Ein Wechsel-Sensal soll auch nicht t seyn, noch suchen durch Ueberredungen, Vorstellungen und listige Kunst-Griffe ei- andern contrahirenden Theil, um seines oder Verdienstes willen, zu einem Handel en, woraus vermuthlich Schaden, Nach- wenigstens Verdruß entstehen könnte, Er soll auch aufrichtig und unpar- seyn, weder recommandiren noch distre- diren, und wenn je zuweilen viel Geld nig Briefe auf einem Platze vorhanden, nicht allenthalben ausschreyen. Denn sol- halt kan er zu Steigerung der Briefe Anlaß und dem Geld-Geber bald einen empfind- Schaden zufügen. Im Gegentheil kan er wenig Geld und viele Briefe zu finden, Brief-Geber zweyfachen Nachtheil verursa- und zwar erstlich, daß er durch vieles Aus- er Briefe den Preiß des Wechsels in we- Zeit um ein merckliches herunter treibet; weytens durch allzuhitzige und öffters solte Offerirung derselben, einem oder andern an seinem Credit nachtheilig ist, oder wenigsten denen Geld-Gebern Anlaß giebet, Briefe in Zweiffel zu ziehen, und ohnegründ- liche Ursache mit dem Gelde zurücke zu halten. Es soll auch ein Wechsel-Sensal bey denen ihm aufgetragenen Wechsel-Commißionen in Obacht nehmen, daß er in der Proposition weder in einem, noch dem andern, etwas darzu, noch davon thue, sondern selbige von Mund zu Mund, von Wort zu Wort, vortrage und ausrichte, damit er in keine Verantwortung und Ungelegenheit verfallen möge. Nicht weniger will ihm auch gebühren, bey Schliessung eines Wechsels, in Obacht zu nehmen, ob die Parthey auf eine Messe oder Marckt, auf diesen oder jenen Ort, auf kurtze oder lange Sicht, und in was Weise tractiret worden. Welches er dann, nebst dem bedungenen Wechsel-Cours, mit allen Umständen fleißig zu protocolliren hat, damit bey entstehendem Disput er allenfalls Rede und Antwort geben, und durch seinen Beweißthum die Partheyen berichten, und aus einander setzen kan. **Samuel Ricard** meldet in seinem Traité General du Commerce p. 128; daß über 1000 Courtiers oder Mackelaers (Sensalen) in Amsterdam, die so wohl in Wechseln als Waaren-Handlung gebraucht werden, sich befinden, darunter 375. Christen und 20 Juden, welche verpflichtet sind, und den Eyd der Treue vor denen Herren des Stadt-Magistrats ablegen, als von welchen ihnen diese Aemter anvertrauet werden. Die übrigen, die zwar in einer weit grössern Anzahl bestehen, sind Stümpler, die man **Been Hasen** oder Ambulans nennet, die aber doch, ohnangesehen sie weder verpflichtet, noch von dem Stadt-Magistrat angenommen sind, nicht unterlassen, eben wie obige, ihre Dienste zu versehen. Wenn sich aber Streit-Sachen eräugnen; so werden selbige bey der Justitz nicht zugelassen, noch auch ihnen einiger Glauben beygeleget, sondern ihre Handlung vor null und nichtig erkläret. Zu Paris sollen deren, nach obigen Schrifftstellers Bericht 30 seyn, welche man daselbst *Agens de Banque & de Change* nennet, vermöge des **Arrets** vom 2 April 1639. Dieser Wechsel-Sensalen wegen ist auch verschiedenes in denen Wechsel-Ordnungen hin und wieder verordnet. Also verordnet z. E. die **Nürnbergische W. Ordn.** von 1654. „Endlich und zum zwölfften, sollen „auch die Unterkäuffer bey ihren Pflichten erin- „nert und ermahnet seyn, so viel Schliessung und „Bezahlung der Wechsel oder Umsetzung der „Corrent-Gelder, gegen Banco Valuta dem „Tertio zu schreiben, oder doppelte Wechsel gegen „einander zu schliessen anlanget, über diese Ord- „nung und deren Begriff mit allem Fleiß zu hal- „ten, keine Partita, ausser dem Banco zu zahlen, „schliessen, bey Straff von jeder Ueberfahrt „funffzig Gulden, auch nach gestalten Sachen, „Verlust, ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer „Straffe.„ Ferner: „Dahero wird auch denen „verpflichteten Sensalen alles Ernsts verboten, „in keinen Waaren-Unterkauff, noch Wechsel, „auf Cassa-Zahlung etwas zu schliessen, bey „der in der Banco-Ordnung bestimmten „Straffe und Verlust ihres Dienstes: Solte „aber ein anderer, der kein Sensal ist, dergleichen „zu thun sich unterstehen, der solle mit exempla- „rischer Straffe, ja nach gestalten Dingen, mit „der

„der Stadt-Verweisung angesehen werden. „Vermöge eines Hoch-Edlen und Hochweisen „Raths der Stadt Nürnberg Interims-Verord„nung des Current-Banco de dato 30 Jul. An. „1695.„ Besiehe auch die **Nürnberger erneuerte W. O.** von 1722. c. 11. und die dasige **Banco-Ordnung** von 1721. §. **Eilfftens;** ingleichen die **Franckfurter Meß-Ordnung,** Art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und das *Concluf. Senat.* d. 5 Sept. 1666. die **Breßl W. Ordn.** Art. 26. **Braunschw. neuere W. O.** Art. 48. **Amsterdamer W. O.** c. 2. §. 2. **Herbachs** verbesserte Wechsel-Handlung, p. 38. u. ff. **Hermanns** Jurist Lex. Vol. II. p. 918. u. f. **Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen, c. 13. **Marpergers Beschr.** der Messen und Jahr-Märckte, c. 10. p. 13. und c. 11. p. 229. u. ff. wie auch den Articel: **Wechsel-Schliessung der Mäckler,** und **Wechsel-Cours.** So viel aber insonderheit die Chur-Sächsischen Wechsel-Mäckler anbetrifft; so soll derjenige Mäckler, durch welchen ein Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig seyn, solche in einer Notitz schrifftlich von sich geben. **Leipz. W. O.** §. 15. Er ist auch dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe oder Verlust seines Amts auszustellen und den Contrahenten einzuhändigen schuldig. *Ibid.* Und wenn solche Notitz angenommen und behalten wird, bleibt es richtig geschlossen. *Ibid.* Mäckler, so wucherliche Contracte schliessen helffen, sollen weder in-noch ausserhalb der Messen in diesen Landen geduldet werden. **Torg. Ausschr. vom Wucher-Mandat** 1609. und **Mandat** von 1625. Besonders ist den Mäcklern und Juden verboten von jungen Leuten Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, **Mandat** von 1724. §. 2. *Cod. August.* T. II. p. 2085. oder ihnen Geld und Geldes Werth darauf zu creditiren. *Ibid.* von den Juden-Mäcklern aber soll keiner zugelassen werden, der des Mäcklens nicht berechtiget ist. **Juden-Ordn.** §. 14. Wenn endlich auch einem accreditirten und auf einem Handels-Platze wohnenden Kauffmanne, vermittelst auswärtiger Remessen, einige Geld-Summen zur Hand geschaffet werden, dieser auch durch die ordentlichen Sensalen Wechsel-Briefe auf solche Effecten erkauffet, und dieselben an seine Correspondenten weiter giriret; so ist dergleichen allerdings vor ein Wechsel-Geschäffte zu halten, besage eines besondern in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 82. befindlichen Parere.

Wechsel-Mäcklers-Lohn, siehe **Mäckler-Lohn,** im XIX Bande, p. 158. und **Wechsel-Schliessung der Mäckler,** wie auch in dem Articel: **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Mäckler.**

Wechsel-Mäcklers Notiz, siehe **Wechsel-Schliessung der Mäckler,** und **Wechsel-Mäckler.**

Wechsel auf Märckte oder Messen, siehe **Wechsel, (Meß-).**

Wechselmäßig, oder nach **Wechsel-Manier,** und **Gebrauch,** siehe **Wechsel-Gebrauch.**

Wechselmäßige Execution, siehe **W** Sachen, (**Execution in**).

Wechsel-Mandat, oder **Vollm** **Wechseln,** siehe **Wechseln, (Vollmacht**

Wechsel-Mandat, oder **Wechsel-Ort** siehe diesen letztern Articel:

Wechsel-Mandat, oder **Wechsel-Re** siehe **Wechsel-Rescript.**

Wechsel-Manier, oder **Wechsel** brauch, siehe diesen Articel.

Wechsel, *medio mense* **zahlbar,** siehe **W** sel-**Briefe, (Verfall-Zeit der).**

Wechsel auf Messen, siehe **Wechsel, (M**

Wechsel auf Meß-Plätze, siehe **W** (**Meß-**).

Wechsel, in der Mitte eines M **zahlbare,** siehe **Wechsel-Briefe, (Ve** **Zeit der).**

Wechsel auf einem Monat, siehe **Wech** **Brief, (Verfall-Zeit der)** und Uso, im U de, p. 877.

Wechsel-Monopolien, oder allein **Wechsel-Handlung,** oder die **alleinige** **Freyheit, Wechsel zu schliessen,** und zu **handeln,** Lat. *Monopolium Cambiale,* oder *polium in Cambio,* heißt, wenn ein oder andere zu gewinnsüchtiger Geld-Wechsler sich an Orte, wo er wohnhafft ist, entweder die Wechsel-Handlung dasigen Ortes, oder den Wechsel-Cours und Preiß nach seinem Gu cken zu bestimmen, vor sich allein anmaßen Welches aber nicht allein an und vor sich der Handlung und Kauffmannschafft über massen schädlich und nachtheilig seyn würde, dern auch in denen Wechsel-Rechten und sel-Ordnungen auf das schärffste verboten wie davon mit mehrerm in **Raumburgers** ctat von Wechsel-Sachen, p. 311. und 6 auch in der demselben vorgesetzten Disp. §. nachzulesen.

Wechsel-Münze, siehe **Wechsel-Geld.**

Wechseln, Lat. *Cambiare,* oder *Cambire,* auch *Permutare,* Frantz. *Changer,* ist so viel als gewisses Ding vor das andere hingeben und tauschen, als Korn vor Wein, Oel vor und dergleichen, wie hiervon das Wort: Tausch im XLII Bande, p. 429. u. ff. nachzusehen. Kauff-und Handels-Leuten heisset es insbesondere so viel als eine Müntz-Sorte gegen die andere wechseln. Siehe übrigens die Articel: **Wechs** **Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract;** **Wechsel-Handlung.**

Wechseln, ist auch ein Jägerwort, so von den wilden Thieren gesagt wird, wenn sie von einem Ort oder Holtz zum andern gehen; ... wechseln da oder dorthin.

Wechseln (a Drittura oder gerade ...) **Wechseln, (auf einen Ort).**

Wechseln, (in anderm Nahmen) ... **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln, (V** **macht in)** wie auch **Wechseln, (vor Rechnu** **und im Nahmen eines andern).**

Wechseln, (auf eines andern Befehl) ... **Wechsel-Commißion,** und **Wechseln, (** **Rechnung und im Nahmen eines ande** wie auch **Wechseln, (Vollmacht in).**

We

…chseln, (auf eines andern Ordre), siehe
…l, Commißion; wie auch, Wechseln
…acht in) und Wechseln (vor Rech-
…nd im Nahmen eines andern).

…chseln, (vor eines andern Rechnung)
…echsel-Commißion, und Wechseln (vor
…ung und im Nahmen eines andern)
…n Wechseln (Vollmacht in).

…hseln, (an einem Orte) daß die Briefe
…n andern Orte bezahlet werden. Man
… an einem Orte, wenn der Betraßirte in
…dern Stadt, oder in einem andern Orte
…, als wo die Bezahlung geschehen muß,
…Wechsel-Briefe directe zu Last des Be-
…n eingerichtet werden, in einem andern
…e als da er wohnhafft ist, bezahlt zu wer-
…er Geber ist nicht gehalten, Wechsel-
…uf einen auswärts wohnenden, ohne Ad-
…zunehmen; insonderheit, wenn auf ei-
… Nachsicht, oder auf Uso gewechselt wor-
… Uso vor einige Tage Nachsicht gerech-
…; es sey denn bey Schliessung der Par-
…drücklich bedungen worden, daß der
… auswärtige Briefe geben solle. Die
…auf einen Wechsel-Brief wird genennet
…en, das der Traßirer oder Acceptant
…ien machet, worinnen blos enthalten,
… des Orts, auf welchen gewechselt wird,
…ie Bezahlung geschehen muß am Ver-
… die Bezahlung zu fordern, oder man
…geben habe. Derjenige, an den ein
…-Brief durch den Traßirer addreßiret
… nicht gehalten, selbigen zu acceptiren;
…nige, an den ein Wechsel-Brief durch
…tanten von ihm bezahlet zu werden ad-
…wird, ist nicht gehalten, vor dem Ver-
… sich zu erklären, ob er selbigen bezah-
…, oder nicht; auch darf er sich keines-
…egen der Bezahlung obligat machen.
…n Wechsel-Brief an einen auswärts
…en lautet mit Addresse an jemand, der
…o die Bezahlung geschehen muß, wohn-
…; so ist der Inhaber befugt, die Accepta-
… demjenigen fordern zu lassen, an wel-
… Addresse lautet. Und im Fall selbiger
… Betraßirten keine Procuratur hätte,
…n Nahmen und von seinetwegen zu ac-
…, so ist er dennoch obligiret, wenn es der
… begehret, den Wechsel-Brief nach dem
…rten zu senden, und selbigen acceptiret
…testiret dem Inhaber wiederum einzuhän-
… Und also, wenn er solches nicht thun
…mag der Inhaber gegen denjenigen, an
…ddreßiret ist, wegen Nicht-Acceptation
…en. Wenn der Inhaber demjenigen, an
… die Addresse lautet, die Forderung der
…ion nicht zutrauet, oder wenn auf den
…-Brief durch den Traßirer keine Addresse
… worden; so gebühret dem Inhaber, den
…-Brief an jemand, der des Orts, wo
…raßirte sich aufhält, wohnet, zu senden,
…den zu lassen, die Acceptation zu for-
…der bey Verweigerung zu protestiren.
… es wohl gebräuchlich, daß der Inhaber,
… des Orts, wo der Betraßirte wohnet,

keine Correspondentz hat, den Traßirer selbst er-
suche, daß er den Prima-Wechsel-Brief, solchen
zu acceptiren, an den Betraßirten senden,
und wenn solcher acceptiret, wiederum
zurück senden wolle; welches der Traßirer zu
thun zwar nicht verbunden, gleichwohl aber auch
nicht zu verweigern gewohnt ist, daferne er we-
gen seines Correspondentens Realität, als den er
betraßiret hat, und daß er den Wechsel accepti-
ren werde, versichert ist. Wenn ein Geber auf
den Traßirer seinen Wechsel-Brief richten oder
wieder zu Handen stellen lassen, die Acceptation
davon zu fordern, und dieser Wechsel-Brief der
auf seine gehörige Zeit acceptiret ist, nicht retour-
niret, so wird hierdurch der Traßirer dem Geber ei-
nige nähere Satisfaction zu thun nicht verbun-
den, sondern der Geber muß alsdenn den Se-
cunda-Wechsel, bey Verzögerung des Prima, an
jemand anders senden, oder senden und nachfra-
gen lassen, ob Prima acceptiret sey; wo solches
nicht geschehen, muß er die Acceptation auf den
Secunda fordern lassen. Ein vorsichtiger Ge-
ber soll die Acceptation eines Wechsel-Briefes
durch den Traßirer selbst nicht fordern lassen; es
wäre denn, daß er ihn über doppelt vermögend
zu bezahlen hatte, und daß er von seiner Red-
lichkeit, Aufrichtigkeit und Treue wohl versichert
sey. Wenn der Inhaber eines auswärtigen
Wechsel-Briefes, an dem Orte, wo der Betraß-
sirte wohnet, keine Correspondentz führet, und
niemanden dißfalls bemühen will, den Brief statt
seiner zu versenden, und die Versendung dem
Traßirer nicht zutrauet, oder auch, wenn er
den Wechsel-Brief, welcher an einem Orte, da
man keine Wechsel-Briefe hat, oder anderswo-
hin ausserhalb der Wechsel-Banck in Contant-
Gelde zu bezahlen lautet, nicht wagen will; so
ist es auch gebräuchlich, daß der Inhaber dem
Betraßirten schrifftlich notificire, er habe solchen
Wechsel-Brief zu seiner Last bey sich, mit Bitte,
er wolle ihm rescribiren, ob er solchen Wechsel-
Brief, am Verfall-Tage zu bezahlen, annehmen
wolle? Wenn er aber keine Antwort, oder zur
Antwort bekommt, daß er selbigen nicht accepti-
ren, noch bezahlen werde; so ist der Inhaber
verbunden, den Wechsel-Brief nach dem Orte,
wo der Betraßirte wohnet, zu senden, oder sen-
den zu lassen, und ihm daselbst Acceptation förm-
lich abfordern, oder bey Verweigerung protesti-
ren zu lassen. Wenn der Betraßirte auswärts
wohnet; so wird bey der Acceptations-Forde-
rung selbiger ersucht, daß er belieben wolle, bey
oder unter demselben Briefe zu notiren, bey wem
der Inhaber des Orts, wo die Bezahlung ge-
schehen muß, am Verfall-Tage sich zu addres-
siren, und die Bezahlung zu fordern habe. Aber
der Acceptant ist hierzu nicht verbunden; hinge-
gen ist er berechtiget, unter der Acceptation des
Wechsel-Briefes, welcher an Ordre zu bezahlen
lautet, zu bedingen, daß der Inhaber, an wel-
chen der Brief am Verfall-Tage bezahlet werden
muß, ihm bey Zeit avisiren habe, an wen sel-
biger endlich zu bezahlen endoßiret sey. Wenn
ein Wechsel-Brief an jemand der auswärtig woh-
net, einige Tage nach Sicht zu bezahlen, oder
a Uso, wenn Uso des Orts, wo die Bezahlung

geschehen muß, vor einige Tage Nach-Sicht gerechnet wird, lautet; so mag der Betraßirte, wenn ihm die Acceptation recta abgefordert wird, selbige auf den Tag, da ihm der Wechsel-Brief präsentiret worden, datiren. Wenn aber dieser Wechsel-Brief über den Ort kommt, wo die Bezahlung geschehen muß, alsdenn gehöret es sich, daß die Acceptation, (wenn der Inhaber solches prätendiret) nicht unter dem Dato der Präsentation, sondern von Ankunfft des Wechsel-Briefes in dem Bezahl-Platze geschehen muß. Derjenige, so auswärts wohnet, muß sorgen, daß der Wechsel-Brief, directe an jemand zu bezahlen, lautende, am Verfall-Tage contentiret werde, ohne daß der Inhaber verbunden sey, ihn erst deswegen schrifftlich zu erinnern. Wenn ein Wechsel-Brief zu Last an einen auswärts wohnenden an Ordre zu bezahlen lautet, und der Betraßirte bey der Acceptation nicht ordiniret hat, bey wem am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern; so ist der Inhaber verbunden, dem Acceptanten vor oder am Verfall-Tage bey Zeiten Nachricht zu geben, an wen selbiger müsse vergnüget werden, damit der Acceptant binnen denen Nachsicht-Tagen ihm rescribiren, oder nöthige Ordre zur Bezahlung stellen könne. Wenn an den Inhaber eines Wechsel-Briefes, der auf einen auswärtigen lautet, die Bezahlung an dem Verfall-Tage durch den Acceptanten in andern Wechsel-Briefen, welche zu derselbigen Zeit verfallen sind, remittiret wird; so ist er nicht verbunden, die Bezahlung dieses Briefes zu fordern, ohne billige Provision davor zu geniessen; dieweil er alsdenn gehalten ist, mit dem auswärtigen Acceptanten zu correspondiren, Brief-Porto zu spendiren, neue Acceptation oder Bezahlung, und zwar zuweilen in mehr, als einer Parthey, zu sollicitiren, und falls er solche nicht erhält, darüber zu protestiren, den Protest zurück zu senden, und was sonst mehr vor Mühe davon dependiren kan. Wenn aber der Acceptant ihm nur so bloshin Addresse giebet, bey wem er die Bezahlung fordern solle; so ist er, dieses ohne Provision zu thun, nicht obligiret. Wenn ein auswärts wohnender einen Wechsel-Brief hat, zu Last eines Inwohners an dem Orte, wo solcher bezahlt werden muß, und der Auswärtige den Betraßirten oder Acceptanten bittet, daß er ihm die Bezahlung contant zusenden wolle; so ist der Acceptant, solches zu thun, ohne Provision davor zu geniessen, auch nicht gehalten. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes zu Last eines auswärtigen keine Bezahlung bekommt; so ist er gehalten auf den letzten Nachsicht-Tag einem Notario solches zu melden, und ihn einen Protest wegen Nicht-Bezahlung verfertigen zu lassen. Welcher Protest, ob er schon nicht an der Person, noch in die Wohnung des Acceptanten geschehen, dennoch vor gültig gehalten wird; indem der Inhaber des Briefes nicht verbunden ist, gegen den auswärtigen Acceptanten des Orts, wo er wohnet, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 24. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 294. u. f. Von auswärts-wohnenden ist wohl eher dieser Streich paßiret, daß, ungeachtet sie schon

Nachricht erhalten, an wen der von ihnen [...]tirte Wechsel-Brief müsse bezahlet werd[en] [...] sich dennoch unwissend gestellet, und an de[m Or]te, wo die Bezahlung geschehen solte, am [...] Nachsicht-Tage zu den Notario gegangen [...] Bericht, wie daß ein solcher Wechsel-Br[ief zu] ihrer Last an Ordre zu bezahlen verfalle[n ...] nun der letzte Nachsicht-Tag vorhanden se[y ...] ne daß ihnen etwas abgefordert w[orden ...] dahero sie hiermit wegen ihrer Bereitwilligk[eit zu] bezahlen protestiren, und hiervon die Acte, [...] in gehöriger Forme nach dem Traßirer hin[...] wolten, daß er sich derselben wider einen [Pro]test wegen Nicht-Bezahlung bedienen solle. [Al]lein daferne ein allgemeines Comtoir, w[o] alle protestirten Wechsel-Briefe registriret [und] protocolliret werden müsten, aufgerichtet [wür]de; so würde diese Entschuldigung, ob wisse [man] nicht, an wen zu bezahlen sey, wegfallen, [...] weil ein jeder Auswärtiger durch Aufschlag [...] dieses Registers daselbst stracks ersehen wü[rde], an wen der auf ihn gestellte Wechsel-Brie[f zu] bezahlen wäre, und falls er selbiges daselbst [...] nicht notiret finden möchte, noch alsdenn [...] ren lassen könnte, und allda der Inhaber [...] anmelden, und seine Bezahlung finden [...]; welches überaus commode und nützlich [...] würde, dieweil vielmahls indoßirte We[chsel-] Briefe auch wohl zu Last derer, so ausw[ärts] wohnen, erstlich in den Nachsicht-Tagen, [...] gar auf den letzten Nachsicht-Tag arriviren [...] denn keine Zeit mehr vorhanden, dem Accep[tan]ten binnen der Nachsicht-Zeit Nachricht [zu ge]ben, an wen die Bezahlung geschehen m[uß]. Siehe Phoonsens Amsterd. Wechsel-[...] Beylagen Lit. G. und Siegels Corp. Jur. C[amb.] P. II. p. 364. wie auch den Artickel: Traß[irte] Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u[...]

Wechseln, (annehmliche Caution in) [sie]he Wechseln (Caution in).

Wechseln, (a Point) siehe Wechsel-Re[ch]nung.

Wechseln, (auf Befehl eines andern) [sie]he Wechsel-Commißion und Wechseln (a[uf] Rechnung und im Nahmen eines ander[n]) desgleichen Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (auf eine Messe) siehe We[ch]sel (Meß-).

Wechseln, (auf einen Ort) heist, w[enn] man blos also wechselt, daß das gegebene [...] empfangene Geld in einer andern Stadt, oder [...] einem andern Orte, wieder bezahlet werden [...] J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. I [...] 27. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 2[...] Es geschiehet aber solches 1) auf einen Ort [...] recte und gerade zu, 2) auf einen Ort [...] einen Ort, und 3) auf einen Ort über ei[nen] andern Ort. *Ibid.* §. 40. Directe oder [ge]rade zu wechselt man auf einen Ort, wenn [...] Bezahler an dem Orte, wo die Wechsel-Be[zah]lung geschehen muß, wohnet, oder sich da[...] antreffen läst. *Ibid.* §. 41. Hingegen we[chselt] man auf einen Ort in einen Ort, wenn [...]

h[…]r nicht an dem Orte, wo der Wechsel ver[…]e[…]werden soll, wohnet, und derselbe gleich[…]a ihn laufft, oder gezogen wird, solchen an […]Orte zu bezahlen. *Ibid.* §. 42. Endlich s[…] man auf einen Ort über einen andern […]wenn die Wechsel-Briefe an einen dritten […]ig[…]macht oder gerichtet werden, welcher an […]rte, wo die Bezahlung geschehen soll, […]n. *Ibid.* §. 43. und Siegel l. c. p. 231.

[…]chseln, (auf einen Ort gerade zu) sie[…] […]chseln (auf einen Ort).

[…]chseln, (auf einen Ort in einen Ort) […]echseln (auf einen Ort).

[…]chseln, (auf einen Ort, über einen an[…]dern) siehe Wechseln (auf einen Ort) […]chsel-Commißion.

[…]chseln, (auf eines andern Befehl) sie[…]he […]sel-Commißion, und Wechseln, (vor […]ung und im Nahmen eines andern) […] Wechseln (Vollmacht in).

[…]chseln, (auf Ordre eines andern) siehe […]-Commißion; Wechseln (vor Rech[…]nung und im Nahmen eines andern, Wech[…]seln (Vo]llmacht in) und Wechsel (Rück-).

[…]chseln, (mit baarem Gelde) siehe […]l, und Wechsel-Contract.

[…]chseln, (auf Befehl eines andern) sie[…]he […]sel-Commißion, und Wechseln (vor […]ung und im Nahmen eines andern) […] Wechseln (Vollmacht in).

[…]chseln, (Cautelen in) siehe Wechsel[…] […]l, wie auch in dem Artickel: Wech[…]sel[…]e; und Wechsel-Contract; wie auch […]-Gläubiger.

[…]chseln, (Caution in) oder Vorstand in […]n, Lat. *Cautio Cambialis*, ist nichts an[…]ders als eine durch annehmliche Bürgen oder […], oder andere dienliche Wege, bewürck[…]te […]cherung der Wechsel-Zahlung, oder auch […]lliger Schadloßstellung anderer besorg[…]lichen […]l gelegenheiten. Und kan dieselbe, nach […]enheit der Umstände so wohl von dem […] Gläubiger, als Wechsel-Schuldner, ge[…]fordert […]rden. Die Fälle aber, auf welche und […]eichen Caution zu bestellen, nebst den, […]selben weiter anhängig, betreffend; so ist […] bereits in denen Articeln: Wechsel […]; Wechsel (Schuld-); Wechsel[…] […] (Acceptirung der); Wechsel-Briefe […]tirung protestirter); Wechsel-Briefe […]che); Wechsel-Briefe (nachgemach[…]te); […]Wechsel-Briefe (verlohrne); Wech[…]sel-[…]ge, und Wechsel-Zahlung, hinläng[…]lich […]handelt worden.

[…]chseln, (Commißion in) siehe Wechsel[…] […]ßion, und Wechseln (in Com[…]mißion).

[…]chseln, (directe, oder gerade zu auf […] Ort) siehe Wechseln (auf einen […]

[…]chseln, (unter fremden Nahmen) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in); wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in fremder Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Geld um Geld) siehe Wechsel; ingleichen Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung; wie auch Wechsel-Contract.

Wechseln, (General-Mandat, oder Vollmacht in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (gerade zu auf einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (Gewalt in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (gnugsame Caution in) siehe Wechseln (Caution in) und Wechsel-Bürge; wie auch Wechsel (Rück-).

Wechseln, (im Nahmen eines andern) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in) wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in anderm Nahmen) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in (wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (in Commißion) heist, wenn man zwar auf seinen eigenen Nahmen traßiret, die Parthey aber, welche man verhandelt, vor eines andern Rechnung ist. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 1. §. 39. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231. Siehe Wechsel-Commißion; Wechsel-Ordre; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (in eigener Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (in einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (in fremder Geld-Benennung) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (in Geld gegen Geld) siehe Wechsel-Rechnung, und Wechsel-Cours; wie auch Wechsel, und Wechsel-Contract.

Wechseln, (in Ordre) siehe Wechsel-Commißion, und Wechsel (Rück-); wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (in Vollmacht eines andern) siehe Wechsel-Commißion; und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (Kugeln) siehe Zwey-Kampf.

Wechseln, (Kunst zu) siehe Wechsel-Kunst.

Wechseln, (Mandat in) siehe Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (auf die Messen) siehe Wechsel (Meß-).

Wechseln, (mit Avanzo oder Gewinn) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung, wie auch Wechsel-Avanzo.

Wechseln, (mit Gewinn) siehe Wechsel-Avanzo; desgleichen Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (mit Procuratur) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (mit Profit) siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel-Cours, wie auch Wechsel (Auf-).

Wechseln, (mit Schaden) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (mit Verlust) siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Nahmens eines andern) siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in); wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (Obligo in) oder Verpflichtung aus einem Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; Wechsel-Klage; Wechsel-Recht, und Wechsel-Sachen (Execution in).

Wechseln, (ohne Ordre) siehe in dem Artickel: Wechsel (Rück-).

Wechseln, (Ordre in) siehe Ordre, im XXV Bande, p. 1845. desgleichen Wechsel-Commißion, und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (Pary-) siehe Wechsel-Cours und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Pönitentz oder Reue in) siehe Wechsel-Contract.

Wechseln, (Präcaution in) siehe Wechsel-Cautelen, und Wechsel-Gläubiger.

Wechseln, (Prävaliren oder Revaliren in) siehe Wechsel (Rück-) und Revaliren, im XXXI Bande, p. 870.

Wechseln, (mit Procuratur) siehe Wechsel-Commißion und Wechseln (Vollmacht in).

Wechseln, (recta, oder gerade zu auf einen Ort) siehe Wechseln (auf einen Ort) und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Regreß in) siehe Wechsel (Rück-) Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel-Klage, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechseln, (Revaliren in) siehe Revaliren, im XXXI Bande, p. 870. wie auch Wechsel-Rechnung, und Wechsel (Rück-).

Wechseln, (Reue in) siehe Wechsel-Contract.

Wechseln, (Special-Mandat oder Vollmacht in) siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechseln, (Variation in) oder die Variirung und das Wahl-Recht bey Anstellu[ng der] Klage wegen verhandelter und nicht acce[ptirter] oder nicht bezahlter Wechsel-Briefe, heißt [ei]nem Einhaber oder Wechsel-Gläubiger zu[stehen]de Recht, wegen Mangel-Acceptatio[n oder] Mangel Zahlung den Traßirer oder Accep[tanten] oder von den Indossenten und Verha[fteten,] wenn ihrer mehrere dabey intereßiret sind, [die]ser oder jenen, welchen er will, zuerst anzu[greifen] und zu belangen, damit er um so viel eh[er und] sicherer zu seiner Befriedigung kommen [mag.] Lat. *Variatio* oder *Electio creditoris cambio*[-] *ca debitores ex cambio ad ejus solutionem a*[*…*] *gendos.* Wovon in denen Artickeln: W[echsel] (Rück-); Wechsel-Contract; Wechsel-B[riefe] (indoßirte): Wechsel-Klage, und We[chsel-] Sachen (Mißstände in); desgleichen Wah[l-…] LII Bande, p. 719. u. f. ein mehrers zu er[sehen.]

Wechseln, Veränderung in) siehe W[ech]seln (Variation in).

Wechseln, (Vergleichung von) [siehe] Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Verpflichtung in) siehe W[echsel-]Briefe; Wechsel-Contract; We[chsel-] Recht; und Wechsel-Sachen (Executio[n in]).

Wechseln, (Versicherung in) siehe [...] im II Bande, p. 2092. u. f. desgleichen W[ech]sel (Rück-) und Wechsel-Bürge, wie [auch] Wechseln (Caution in).

Wechseln, (über einen andern Ort) [siehe] Wechseln (auf einen Ort).

Wechseln, (über einen Ort) siehe W[ech]seln (auf einen Ort).

Wechseln, (über Ordre) siehe in dem [Ar]tickel: Wechsel (Rück-).

Wechseln, (über Pary) siehe Wec[hsel-] Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (unter fremden Nahmen) [siehe] Wechsel-Commißion; und Wechseln (V[oll]macht in) wie auch Wechseln (vor Rechn[ung] und im Nahmen eines andern).

Wechseln, (unter Pary) siehe Wec[hsel-] Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechseln, (Vollmacht in) sonst [...] Mandat, oder Gewalt, Commißion, [Be]fehl, Ordre, und Procura zu Verhandl[ung] und Eintreibung oder Eincaßirung [der] Wechsel-Briefe und Wechsel-Zahlung, [Lat.] *Mandatum in Cambiis*, oder *Mandatum ad* [*ne*]*gotiationem* sive *ad exigendam solutionem* [*…*] *rarum Cambialium*, heißt die von dem Remi[tten]ten oder Principal-Wechsel-Gläubiger, oder von dem Traßirer und Zieher des Wech[sels,] oder auch von einem jeden Wechsel-Interesse[nten] einem andern oder dem Inhaber und Pr[äsen]tanten des Wechsel-Briefes ertheilte Macht [und] Gewalt, die in dem Briefe enthaltene Su[mme] zur gesetzten Verfall-Zeit an statt und im [Nah]men seiner bey dem Bezogenen oder Accepta[nten] einzutreiben und deren Bezahlung zu beso[rgen,] oder nach Gelegenheit vor seine Rechnung [...]

Nahmen Wechsel zu schliessen, oder zu
ln, u. s. w. Es theilet sich aber diese Voll-
berhaupt entweder in ein General- oder
l-Mandat. In Ansehung des erstern,
General-Mandats zu Verhandlung und
ung der Wechsel-Briefe, ist allhier nur
so viel zu mercken, daß selbiges sich über-
if alle und jede bey dem Wechsel-Handel
iende Verrichtungen beziehet, als da sind
n, traßiren, präsentiren, acceptiren, zahlen,
a hingegen das letztere, oder ein Special-
, nur lediglich auf eine oder die andere die-
enannten Geschäffte und Verrichtungen
dere eingerichtet wird, von beyden Ar-
lben, und daß auch insbesondere nie-
ne ausdrückliche und besondere Vollmacht
nen andern, mithin auch Handels-Diener
ors die auf ihre Principalen gezogene
Briefe gültiger Weise nicht acceptiren
llen mögen, ist bereits in denen Articklen:
ht in Wechseln, im L Bande, p 596 u.
ben Wechsel-Briefe, (Acceptirung
Wechsel-Commißion, wie auch Wech-
Rechnung und im Nahmen eines
umständlich gehandelt worden. Sonst
iervon auch noch besonders in Raum-
Tractat von Wechsel-Sachen c. 6. § 4.
und c. 8 §. 2-7. p. 201 u. ff. wie auch in
ers Beschr. der Messen und Jahrmärck-
9 u. ff. ein mehrers nachgelesen werden.

eln, (von einem Orte auf einen an-
siehe Wechseln, (an einem Orte) und
(auf einen Ort).

eln, (vor eigene Rechnung) ist, wenn
, so einer giebt oder empfängt, ihn selbst
Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr.
nd Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 231.
Wechsel-Briefe, (eigene).

eln, (vor Rechnung und im Nah-
andern) geschiehet, wenn man in
t und im Nahmen eines andern Wechsel
nd Wechsel-Briefe machet, solche indos-
cceptiret, u. s. w. Phoonsens Amsterd.
Gebr. c. 1. §. 38. und Siegels Corp. Jur.
p. 231. Oder man wechselt vor Rech-
im Nahmen eines andern, wenn man,
ufleute insbesondere zu reden pflegen, mit
ur negotiiret, die Wechsel-Briefe signiret
siret, ingleichen nicht in seinem eigenen
sondern im Nahmen seines Constituen-
tiret. Im Procuriren muß man vor-
n, auf seinen Nahmen Wechsel zu traßi-
u acceptiren. Denn, wem man eine sol-
ratur anvertrauet, dem vertrauet man
Wohlfahrt. Ein vorsichtiger Consti-
an alle seine Correspondenten, welche er
Constituirte oder Procuratoren betraf-
n will, seine Hand und Siegel übersenden
en, daß er denenselben Vollmacht gege-
in seinem Nahmen Wechsel zu traßiren,
hen, daß sie bis zu seinem Wiederruff oder
r solcher Zeit, als er stipuliret, den Procu-
signatur Credit zu geben belieben wollen.
Procuratur in eines andern Nahmen auf
und Glauben Wechsel negotiiret, Wech-
macht, signiret, endoßiret oder acceptiret,

mit Unterschreibung seines eigenen Nahmens und Beyfügung seines Standes, obligiret hiermit nicht sich selber, sondern nur allein seinen Principal und Constituenten. Wer sich selbst die Qualität eines Gevollmächtigten anmasset, und also auf den Nahmen desjenigen, dessen Constituirter zu seyn er vorgiebet, Wechsel negotiiret oder acceptiret, ist verbunden, zu jeder Zeit seine Qualität, deren er sich angemasset, zu beweisen; und wenn er solches nicht vermag, so ist der prätendirte Gevollmächtigte selbsten verbunden, wider dasjenige, was er in eines andern Nahmen gethan, und wozu er Procuratur zu haben vorgab, zu protestiren, dafern dieser, auf dessen Nahmen negotiiret worden, das Negotium oder die Acceptation nicht approbiret. Wenn jemand Wechsel traßiret, oder acceptiret, Procuratur zu haben vorgebende, und aber er selbige nicht hat oder die Unterzeichnung machet, im Nahmen oder auf Ordre, oder vor Rechnung eines andern; so obligiret er damit denselbigen nicht, man könnte denn beweisen, daß er ihm solches zu thun Macht und Ordre gegeben habe. Ein vorsichtiger Geber soll keine Wechsel-Briefe, und ein vorsichtiger Inhaber keine Acceptation annehmen, welche von der Haus-Frau, dem Diener, oder jemand anders, welcher von demjenigen, auf wessen Nahmen negotiiret ist, oder zu wessen Last der Brief lautet, Procuratur zu haben vorgiebet, unterschrieben oder signiret ist, dafern ihm die Procuratur nicht vorgezeiget wird, oder wenn der Unterzeichner, der sich solcher Qualität anmasset, zum wenigsten nicht eben so vermögend zu bezahlen ist, als sein Principal. Ein vorsichtiger Geber oder Inhaber soll Acht haben, wie und wodurch dem Constituirten bey seiner Procuratur die ihm angemaßte Macht und Gewalt gegeben werde, und ob solche Procuratur nicht etwan verjähret oder wieder eingezogen worden sey. Es würde gar ein sonderlicher Nutzen seyn, wenn ein Notariat-Comtoir in der Wechsel-Banck aufgerichtet, und von denen Herren des Raths oder von einer andern ordentlichen Obrigkeit ordiniret würde, daß alle die Procuraturen, vermöge deren jemand bevollmächtiget wird, vor oder wegen eines Constituenten negotiiren und Wechsel traßiren oder acceptiren zu mögen, vor den Notarien der Wechsel-Banck tractiret, oder wenn sie auch schon bereits durch einen andern Notarium bestätiget wären, daselbst wiederum registriret, eingezogen oder annulliret werden müsten; und würde diese Ordre zu grosser Sicherheit und Beruhigung der Interessenten gereichen, insonderheit dererjenigen, welche mit denen Constituirten negotiiren, als welche hierdurch alleine in dem ermeldeten Comtoir Satisfaction erlangen, und erfahren könnten, wie die Procuratur beschaffen sey und laute. Ingleichen könnte hierdurch zu allen Zeiten erwiesen werden, was vor Procuratur der Constituirte gehabt habe, und wenn selbige durch den Constituenten wiederum sey aufgehoben worden. Wenn ein Constituirter auf eines andern Nahmen Wechsel traßiret, soll er vor dem Schluß ausdrücklich bedingen, daß er als einer, der von dem Traßirer Procuratur habe, die Wechsel-Briefe in dieser Qualität unterzeichnen werde. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes muß den Acceptanten von einem Constituirten annehmen, wenn desselben Procuratur

aus-

ausdrücklich besaget, daß er alle Wechsel-Briefe zu Last des Constituenten, oder insonderheit solche, als der Inhaber in Händen hat, acceptiren möge. Falls aber die Procuratur solches nicht deutlich ausdrücket, alsdenn ist er nicht gehalten, Acceptation von jemand anzunehmen, welchen er nicht vor vermögend hält, von ihm bezahlt zu werden, dafern der Betraßirte am Verfall-Tage difficultiren, oder nicht bezahlen wolte. Der eine Vollmacht hat, nur schlechthin lautende, daß er auf des Constituenten Nahmen Wechsel-Briefe traßiren möge, derselbige hat auch Macht Wechsel-Briefe, an des Constituenten Ordre zu bezahlen lautende, einzucaßiren und zu endoßiren. Siehe **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 23. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p 292 u. ff. wie auch die Articel: **Wechsel-Commißion**, und **Wechseln, (Vollmacht in)**. Uebrigens fügen wir dem obigen nicht unbillig noch nachstehenden Auszug einiger hieher gehöriger Pareren bey: 1) Wer in Einhandlung guter Wechsel-Briefe nicht der Ordre gemäß sich verhält, dem wird, einigen Regreß zu suchen, nicht verstattet. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 78 u. f. 2) Wer gehobene Gelder an einen andern Ort, als abgeredet, durch Wechsel übermachet, der ist vor solche Wechsel zu stehen, und alle daraus erfolgte Schäden zu ersetzen schuldig. *Ibid.* p. 88 u. f. 3) Ob gleich ein Principal seines Dieners ohne Vollmacht vormahls geschlossene Negotien, weil sie ihm zu Nutz gediehen, gut geheissen hat; so ist er doch nicht schuldig, die folgenden ebenfals ohne seine Vollmacht mit andern geschlossene Wechsel zu präſtiren; absonderlich wenn er seine Effecten einem andern an Ort und Stelle wohnenden Mann anvertrauet, und seine Leute an denselben addreßiret gewesen. *Ibid.* p. 90 u. f. 4) Wer zu seinen Handels- und Wechsel-Negotien jemanden eine ohnumschränckte Vollmacht ertheilet, die wird erst mit des Befehlenden Tode vor erloschen gehalten. Der Befehlshaber hingegen ist schuldig, denen Erben Rechtfertigung zu thun; davor ihm nach geschehener Untersuchung seiner gehabten Affairen, ein Salarium oder Remuneration zu formiren; und welcher sich nach jenes Tode der Handlung ferner angenommen, muß, mit Zuziehung derer Erben, den vorigen Gewalthaber auf sein Vorbringen hören; alsdenn kan, was einer dem andern zu erstatten und zu leisten schuldig ferner decretiret werden. *Ibid.* p. 101 u. f.

Wechseln, (Vorsichtigkeit in) siehe **Wechsel-Cautelen**, und **Wechsel-Gläubiger**.

Wechseln, (Vorstand in) siehe **Wechseln, (Caution in)**.

Wechseln, (Wahl-Recht in) siehe **Wechseln, (Variation in)** und **Wechsel-Klage**.

Wechseln, (weniger, als Pary) siehe **Wechsel-Cours**, und **Wechsel-Rechnung**.

Wechseln, (wider Ordre) siehe in dem Articel: **Wechsel, (Rück-)** und **Wechsel-Commißion**.

Wechseln, (Willens-Aenderung in) siehe **Wechsel-Contract**.

Wechseln, (Zug um Zug, oder mit baarem Gelde) siehe **Wechsel**, und **Wechsel, (c...te)** wie auch **Wechsel-Rechnung**.

Wechsel nach Dato lautende, wen[n] ... zu präsentiren und zu acceptiren, siehe i[n den] Articeln: **Wechsel-Briefe, (Präsen[tirung] der)**; **Wechsel-Briefe, (Acceptirung d[er])**; **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)**; ... chen Uso, im LI Bande, p 877 u. ff. wie au[ch] ... to, im VII Bande, p. 231.

Wechsel nach Sicht, siehe **Wechsel[-Briefe]** auf **Sicht**; desgleichen **Wechsel-Briefe, [(Ver]fall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 8...

Wechsel auf die Naumburger Messe ... **Wechsel, (Leipziger Meß-)**.

Wechsel-Negotien, siehe **Wech[sel-Han]lung**, und **Wechsel-Contract**.

Wechsel nehmen, (Geld zu oder auf ...) traßiren, siehe **Wechsel-Contract**, und **La[...]ren**, im XLV Bande, p. 26 u. ff.

Wechsel-Nehmer, oder **Nehmer** ... **Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-Remi[ttent]** und **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV [Ban]de, p. 40 u. ff.

Wechsel-Nehmer, oder **Nehmer des** [Wech]sel-Geldes, siehe **Traßiret**, im XLV Band[e] ... u. ff. und **Traßirte Wechsel-Briefe**, eben[d.] ... u. ff. ingleichen **Wechsler**.

Wechsel auf Nicht-Meß-Plätze ... **Wechsel**, und **Wechsel, (Nicht-Meß-)**.

Wechsel-Notarien, heissen in einigen ... men Handels-Städten diejenigen Notari[en, wel]che zu denen Wechsel-Geschäfften besonder[s bestel]let sind, und über die protestirten Wechsel ... ein besonders Protocoll halten, und daß ... allen Negotianten offen liegen lassen müsse[n,] z. E. zu Franckfurt am Mayn, laut der ... **Wechsel-Ordnung** von 1666. Art. 9. ... chen zu Botzen, vermöge der alldasigen **W[echsel-]Ordnung**, Art. 6. da denn ein jeder, ... Briefe protestiret worden, so bald finden un[d] ... Nächsten vor Schimpff und Schaden warn[en und] verwahren kan. Siehe **Raumburgers** ... von Wechsel-Sachen, c. 34. §. 1. und **M[...]gers** Beschr. der Messen und Jahrmärckt[e] ... p. 46 u. ff.

Wechsel-Notiz, siehe **Wechsel-Schl[uß]** ... derer **Mäckler**.

Wechsel-Numerant, oder **Remitten[t]** ... **Wechsel-Remittent**.

Wechsel-Obligo, oder **Verpflichtun[g aus]** einem **Wechsel-Briefe**, siehe **Wechsel-B[riefe]**; **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Klage**; ... sel-Recht; und **Wechsel-Sachen, (Exe[cution] in)**.

Wechsel auf öffentliche Märckte oder ... sen, siehe **Wechsel, (Meß-)**.

Wechsel auf offene Messen, siehe **W[echsel,] (Meß-)**.

Wechsel ohne Ordre schliessen, siehe ... Articel: **Wechsel, (Rück-)**.

...chsel-Ordnung, Lat. *Ordinatio Cambia-*... nichts anders, als eine Art öffentlicher Ge... oder eine obrigkeitliche Vorschrifft und Ver... ng darinnen enthalten, was ein jeder, der ... Schliessung, oder Verhandlung, auch Ein... ...ng und Bezahlung der Wechsel, und was ... weiter anhängig, zu thun hat, nothwendig ...chten muß. Gleichwie aber die Wechsel... ...lung sich so schlechterdings nicht, weder nur ...nen, obgleich noch so berühmten und angese... Handels-Platz, noch auch in eine gewisse ...schafft oder Provintz einschliessen läßt, son... ...ch, in Ansehung ihres allgemeinen Vortheils, ...le und jede Städte und Länder in und ausser ...a, absonderlich diejenigen, wo nur einiger ...el und Kauffmannschafft getrieben wird, er... ...t; solche Städte und Provintzien aber alle ...nen nicht einer eintzigen, sondern diese einer, ...e wiederum einer andern Obrigkeit unter... ...n sind; anbey auch jede Obrigkeit und Herr... in ihrem Gebiete oder Gerichts-Zwange ...viele Macht und Gewalt, als eine jedwede ...in dem ihrigen hat, ihren Unterthanen, wie ...andern, so auch besonders in Wechsel... ...n, willkührliche und zu ihrer innerlichen ...ferlichen Staats-Verfassung am dienlich... ...achtete Gesetze vorzuschreiben; also darf ...daher auch um so viel weniger über die in ...er Menge bekannt gewordenen Wechsel... ...ngen wundern. Nur aber wäre hierbey ...igst zu wünschen, daß auch dem Inhalte ...n aller Orten gehörig, und besser nachge..., und Recht und Gerechtigkeit, so eben die ...ller Commercien und der gantzen Bürgerli... ...esellschafft ist, gehandhabet, und dadurch ...ff der Commercien selbst je mehr und mehr ...rt werden möchte, als leider! gleichwohl ...em oder dem andern allzu eigennützigen und ...nsüchtigen Geld-Wechsler, oder vielmehr ...nd Gewissenlosen Wucherer nicht allezeit so ...efolget werden will. Welches denn aber ...ntz gewiß und unfehlbar zu hoffen, wenn ...sse Potentaten, Fürsten und Herren, mit ...nenaefügten Kräfften und Rathschlägen, ...nigstens doch nur die berühmtesten Deut... Handels-Städte, in diesem so allgemeinen und ...eden ohne Ausnahme höchst ersprießlichen ...el-Geschäffte gemeine Sache machen, sich ...ander vereinigen, und gleichsam den besten ...oder Honig aus diesen vielen und mancher... ...lümlein zu einer beständigen, und überall ...ormigen, Reichs-Wechsel-Ordnung samm... ...len wolten. Denn sonsten bleibet es doch ...Stück- und Flick-Werck, oder besondere ...els-Statuten, die andere und fremde keines... ...verbinden; woraus aber zum öfftern vieler... ...ordnungen und schädliche Zwistigkeiten und ...läufftigkeiten wider die Natur des Wechsel... ...ts entstehen können. Es ist auch gar nicht ...chen, warum dieses heilsame Werck sich nicht ...gstens bey allen Handels-Städten im Heil. ...ischen Reich thun, oder gar eine dergleichen ...meine Wechsel-Ordnung in einen förmlichen ...hs-Schluß oder Reichs-Abschied bringen ...n solte; da ja sonst und in deren Ermangelung kein beständiger Fuß und Verbesserung der an allen Orten überhand genommenen Mängel und Gebrechen zu hoffen, vielmehr die streitenden Partheyen, wie bisher, also noch fernerhin, Anlaß nehmen können, einen oder andern Fall aus denen unterschiedenen und in manchen Stücken so gar sehr von einander abweichenden besondern Wechsel-Ordnungen auf das hefftigste zu bestreiten, und wenn es zur Entscheidung der Sache kommt, die Richter selbst zum öfftern bey dergleichen verschiedenen Meynungen aus dieser oder jener Wechsel-Ordnung nicht wissen, was sie sprechen sollen. Da aber grosse Fürsten und Herren in Erreichung dieses so heilsamen Werckes schon offt und vielmahls so ansehnliche Summen Geldes aufgewendet, und nicht allein ansehnliche Commißionen angeordnet, sondern auch gar kostbare Abschickungen an benachbarte Potentaten, wie auch Correspondenzien verfüget haben; so ist ja so fort zu ersehen, daß sie mittelst dergleichen allgemeinen Vereinigung gleichsam auf einmahl dieser schweren Kosten, und der von in- und ausländischen Kaufleuten offt und vielfältig vorgebrachten Klagen und Beschwerden entübriget, insonderheit aber in ihrem Gewissen versichert seyn könnten, daß nicht allein Recht und Gerechtigkeit in ihrem Lande wohnen, sondern auch Handel und Wandel um so viel mehr und reichlicher blühen werde. Nachdem wir nun zur Zeit gleichwohl noch keine so allgemeine, und von hoher Obrigkeit authorisirte Wechsel-Ordnung haben, immittelst aber dennoch an einem dergleichen vollständigem, deutlichem, und denen Kauffmännischen Rechten gemässen Wechsel-Rechte so sehr viel gelegen; so wollen wir zwar denen hin und wieder eingeführten Wechsel-Ordnungen von ihrem Werthe nichts benehmen. Indessen dürffte vielleicht einem und dem andern Wechsel-Verständigen auch nicht derjenige Entwurff von dergleichen Wechsel-Ordnung mißfallen, welchen Marperger in seinem Neueröffneten Handels-Gericht c. 16. in 70 Articklen mitgetheilet, und darinnen er sich sonderlich dahin bearbeitet, wie eine schöne Uebereinstimmung so vieler Europäischen Wechsel-Ordnungen, vornemlich aber dasjenige, darinnen anzutreffen seyn möge, was bis anhero so viele Juristische berühmte Facultäten und Schöppen-Stühle in ihren Bescheiden und Rechts-Sprüchen auf zweifelhaffte Wechsel-Fragen und Klagen vor Recht zu seyn befunden, und etwan auch verständige Kaufleute, vermöge ihrer desfals eröffneten Pareres, vorlängstens dem Wechsel-Negotio vorträglich zu seyn geurtheilet haben.

Und so viel von einer vollständigen und rechtsgegründeten Wechsel-Ordnung, wie solche etwan ohnmaßgeblich, oder auch nach dienlich befundenen Verminderungen oder Vermehrungen durchgehends in allen grossen Handels-Plätzen von einem wohlbestellten Commercien-Collegio eingeführet werden könnte. Im übrigen finden wir noch nöthig, nur mit wenig Worten zu erinnern, daß wir uns mit gutem Bedacht entschlossen, nicht allein wegen allzu grosser Weitläufftigkeit, sondern auch, weil doch theils die sämtlichen Wechsel-Ordnungen wenigstens in denen mehresten Stücken ziemlich

lich mit einander überein kommen, theils auch die nöthigsten Puncte aus einer jeden derselben bey Gelegenheit derer unter so viel besondern Artickeln abgehandelten und in das Wechsel-Geschäffte einschlagenden Materien gehörigen Orts mit angemercket und eingerücket worden, solche Wechsel-Ordnungen nicht erst sammt und sonders allhier von Wort zu Wort abdrucken zu lassen; sondern uns blos daran zu begnügen, daß wir von einer jeden derselben nach Anleitung der Alphabetischen Ordnung angezeiget, wo selbige so wohl in der **Allgemeinen Schatz-Kammer der Kauffmannschafft**, oder dem **Vollständigen** *Lexico* **aller Handlungen und Gewerbe**, Leipzig 1741-1743. V. Theile in fol. als auch in **Johann Gottlieb Siegels** Corpore Juris Cambialis, **ebend.** 1742. II. Theile in fol. der Länge nach zu befinden. Was hingegen die **Leipziger Wechsel-Ordnung**, nebst denen darzu gehörigen **Beylagen** anbelanget; so hoffen wir nicht unrecht zu thun, daß wir selbige in ihrer Ordnung und in ihrem völligen Zusammenhange beygefüget, weil doch nicht allein gegenwärtiges Werck allhier zum Drucke befördert wird, sondern auch Leipzig ohne Widerspruch unter die berühmtesten Handels- und Wechsel-Plätze gerechnet zu werden verdienet, mithin so wohl von hier aus auf andere weit entlegene Plätze, als auch von dort her wiederum zurücke hieherwärts, nicht wenig gehandelt und gewechselt wird; besagte Leipziger Wechsel-Ordnung selbst auch ziemlich vollständig und fleißig ausgearbeitet worden, daher sie auch vielen hernach anderwärts abgefaßten Wechsel-Ordnungen zur Nachfolge gedienet, wie ein jeder leicht sehen kan, der sich die Mühe nehmen will, die folgenden gegen sie zu halten, und wie auch unter andern von ihr in der **vermischten Bibliotheck** IV. Stücke num. 1. p. 328. gerühmet wird. Es befindet sich also

die **Altenburgische Wechsel-Ordnung** im I Bande des **Kaufmanns-***Lexici*, p. 127 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 179 u. ff.

Amsterdamer, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 165 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 479 u. ff.

Antwerpner, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 222 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 408 u. ff.

Augspurger, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* P. I. p. 205 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 316 u. ff.

Besanzoner, oder die **Bisenzoner**, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 550 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 509 u. ff.

Bologner, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 499 u. ff.

Bozner, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 674 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 106 u. ff.

Brandenburg-Culmbachische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 199 u. ff.

Brandenburgische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 733 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111 u. ff. und ... 1... u. ff.

Braunschweigische, im I Bande des Kaufm. *Lex.* p. 800 u. ff. ingleichen in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. 244. u. ff.

Bremische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 839 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 263 u. ff.

Breßlauische, im I Bande des **Kaufm.** *Lex.* p. 856 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 278 u. ff. wie auch ... *Univ. Lex.* im XXXV Bande, p. 8... u. ff.

Cöllnische, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1233 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 387 u. ff.

Coppenhagner, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1318 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328 u. ff.

Dänische, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1318 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328 u. ff.

Danziger, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 15 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 308 u. ff.

Erfurther, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 432 u. ff.

Franckfurther, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 456 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 317 u. ff.

Französische, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 474 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 444 u. ff.

Gothaische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 183 u. ff.

St. Galler, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 551 u. ff. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 426 u. ff.

Hamburger, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 820 u. ff. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 414. u. ff.

Lausitzer, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 84 u. ff.

Leipziger, von dieser folget ein besonderer Artickel.

Lioner, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1405 ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 433. 470.

Lübeckische, im II Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1444. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. p. I. p. 364.

Märckische, in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111 und 119.

Magdeburgische, im III Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 15. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 111.

Naumburgische, im III Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 482. ingleichen in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 365.

Norwegische, im I Bande des **Kauffm.** *Lex.* p. 1318. und in **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. I. p. 328.

Nor...

ovische, im III Bande des Kauffm. *Lex.* p. 533.
ürnbergische, im III Bande des Kauffm. *Lex.* p. 560, und in Siegels Corp. Jur. Cambial. P. I p. 346.
esterreichische, im IV Bande des Kauffm. *Lex.* p. 1170, und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 148.
ariser, im II Bande des Kauffm. *Lex.* p. 474, und im *Univ. Lex.* im XXVI Bande, p. 960.
fälzische, im IV Bande des Kauffm. *Lex.* p. 1068 u. ff. und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 389 u. ff.
reußische, im I Bande des Kauffm. *Lex.* p. 733, und in Siegels Corp. Juris Camb. P. I p. 111 und 119.
euß-Plauische, in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 195 u. f.
es Heil. Römischen Reichs, folgt in einem besondern Artickel.
tterdamer, im III Bande des Kauffm. *Lex.* p. 1461, und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 422.
ßische, in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 548 u. ff.
hlesische, im I Bande des Kauffm. *Lex.* p. 856 u. f. und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 295 u. f. wie auch in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XXXV Bande, p. 89 u. ff.
hwedische, im IV Bande des Kauffm. *Lex.* p. 181, und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. p. 589, ingleichen in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XXXVI Bande, p. 72.
tinische, in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* m XXXIX Bande, p. 2024.
netianische, im IV Bande des Kauffm. *Lex.* p. 611 u. f. und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 438, wie auch in dem gegenwärtigen *Univ. Lex.* im XLVI Bande, p. 1277 u. ff.
eimarische, in Siegels Corp. Jur. Camb. P. p. 190 u. ff.
iener, im IV Bande des Kauffm. *Lex.* p. 1170, ingleichen in Siegels Corp. Jur. Camb. P. I p. 148.

: aber besiehe hierbey auch noch den Arti- Wechsel-Recht.

echsel-Ordnung, (Leipziger) ist vom Jah- 82, und bestehet nebst denen von Zeit zu eshalber ergangenen gnädigsten und aller- gsten Rescripten und Mandaten, in folgen- uncten. Als nemlich:

er Stadt Leipzig Wechsel-Ordnung *de Anno* 1682.

n Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der , Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und ; des Heil. Röm. Reiches Ertzmarschall und ürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu en, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf agdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, zu der Marck, Ravensberg und Barby, zu Ravenstein ꝛc. vor Uns, Unsere Erben Nachkommen, thuen kund; demnach Unsere, zur Erörterung ein und anderer, bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig, bisher wahrgenommener Mängel, verordneten Commissarien, nebst ihrem gehorsamsten Bericht de Dato Leipzig den 30 November Anno 1681. auch zugleich eine abgefaßte Wechsel-Ordnung mit eingeschicket, und solche denen Commercien und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden, daß Wir dahero berührte Wechsel-Ordnung bestätiget haben, von Wort zu Wort lautend, wie folget:

§. 1.

Ob zwar I) Wechsel-Briefe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen; dieweil aber auch viele andere hohe und niedere Personen, zu ihrer Bequemlichkeit, und aus andern Ursachen, sich dererselben zum öfftern gebrauchen; als hat es bey dem, was wegen Präsentirung, und Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution derer Wechsel-Briefe in dem Churfürstlichen Sächsischen Marckt-Rescript vom 25 Julii Anno 1621. und dessen Declaration vom 21. Jul. Anno 1660. so wohl in dem Decisiv-Befehle vom 4. Sept. Anno 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich derer Wechsel-Briefe bedienen, nicht weniger, als unter Kauff-Leuten allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und fest gehalten.

§. 2.

Nachdem II) in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibs-Personen de Dato den 28. April Anno 1674. angeordnet, daß auch wieder die Weibs-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nach dem Wechsel-Stylo zu verfahren; so bleibet es auch dabey inskünfftige. Jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche ihre eigene, und zwar soviel die Eheweiber anlanget, vor sich, ohne ihren Ehemann, absonderliche Handlung führet, in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel-Brief ausgeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wieder sie, nach Innhalt obangezogenen Marckt-Rescripts, verfahren werden solle. Welches denn auch Krafft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche wie jetzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handels-Sachen vor einen andern sich verbürgen und gutsagen, und darwider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, worzu sie sich verbindlich gemachet, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, und sich darinnen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

§. 3.

So viel nun III) die Form und Art derer Wechsel-Briefe betrifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten gnungsam bekannt und eingeführet; so hat

hat es damit auch forthin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinnen gedacht seyn, oder nicht, einen Weg, wie den andern, kräfftig und gültig seyn.

§. 4.

Anlangend IV) Die Präsentirung und Acceptirung derer Wechsel-Briefe, daran so wohl bey Regulier oder Meß-Wechseln und Irregulier oder Wechseln ausser denen Messen, viel gelegen; so ist dißfals vornemlich zwischen eigenen und anderen Wechsel-Briefen zu unterscheiden. Denn ein eigener Wechsel-Brief, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarf keiner sonderlich Päsentation, noch Acceptation; sondern der Schuldner ist denselben jedesmahl zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß, in dessen Verbleibung, wieder ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darf dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation präsentiret werden; sondern die Erben sind, auf die darinnen bestimmte Frist, bey Vermeidung schleuniger Execution, durch Verschliessung und Obsignirung der Gewölber und Waaren, zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung, oder andere Ceßion, in die Dritte oder mehr Hände, soll nicht allein der Innhaber deß Briefes, denselben, auf Art, wie also bald folget, zur Acceptation präsentiren, sondern auch der Debitor oder dessen Erben, ohne allen Verzug, damit der Innhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefs Richtigkeit desto eher versichert werden, zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernächst andere Wechsel-Briefe belanget, da der Acceptant nicht Principal-Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit präsentiren und acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit im Oster- und Michaelis-Marckt, bis Freytag in der ersten Marckt-Woche, zu Mittage um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber, bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

§. 5.

Trüge sichs nun V) zu, daß der, welchem der Wechsel-Brief präsentiret wird, entweder, wegen noch ermanglenden Adviso, oder aus andern Ursachen, zu acceptiren, Bedencken trüge; so mag zwar der Präsentant, wegen nicht geschehener Acceptation, also fort protestiren lassen. Würde aber doch der, welchem der Wechsel-Brief präsentiret worden, noch währender ersten Marckt-Woche, und zwar zum längsten in derselben im Oster- und Michaelis-Marckt, des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber, des Tages vor Ausläutung des Marckts, (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorhero geschehen oder protestiret werden muß) nochmahls acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudiciret [...] dern der Präsentant, die Acceptatio[n ...] men, auch den Protest, zurück zuhalte[n ...] seyn. Da es sich aber mit der Accep[tation ...] bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest [...] abgehender Post zwar fortgeschicket, de[r ...] Brief aber, wo nicht die Zahlung schle[chterdings] und ohne Bedingung abgeschlagen w[orden ...] noch, bis zur ordentlichen Verfall-Zeit [...] ten werden, damit, wenn der Acceptan[t ...] noch zahlen wolte, er solchergestalt de[n ...] lösen könnte. Welche Wechsel-Briefe a[ber ...] und wenn die Messe schon angegangen, ode[r ...] nannte Acceptations-Zeit verflossen ist, [...] sollen, so bald sie ankommen, präsentir[et ...] nerhalb 24 Stunden acceptiret, w[idrigen ...] aber, wegen nicht geschehener Acceptatio[n ...] stiret werden.

§. 6.

Gleichwie es nun VI) mit der Accept[ation ...] wenn dieselbe nicht gebührend geschich[t ...] darüber erfolgenden Protest jetzt gedach[t ...] zu halten; also ist gleichwohl der Inn[haber ...] Wechsel-Briefes schuldig, wenn derje[nige ...] den derselbe lautet, zur Verfall-Zeit [...] len wolte, das Geld anzunehmen, jedoc[h ...] wegen des Protests aufgewendete Unk[osten ...] ihm zugleich mit erstattet werden. D[...] Zahlung zur Verfall-Zeit nicht erfolgt[e ...] der Innhaber alsdenn noch einmahl, [...] geschehener Zahlung, in behöriger Zeit, [...] pital, Interesse, Schäden und Unko[sten ...] Wechsel-Lauf, oder wie der Cours zu[...] Rück-Wechsel zurückgehet, protestiren, [...] seines Interesse halber, an dem Traß[...] an wem er es mit Recht zu suchen hat, [...] erhohlen.

§. 7.

Was VII) die Wechsel-Briefe betrift [...] denen Märckten kommen, dieselben soll [...] dem sie präsentiret werden, dafern er selb[...] ceptiren gemeynet, vor Ablauffung des e[...] then, woher die Briefe erschienen, zu [...] verbunden seyn. Allermassen aber der P[räsentant ...] die Präsentation nicht bis auf die letzte [...] verspahren soll; also ist er auch hinwied[erum ...] den Acceptanten bis fast auf die Stund[e ...] der Bothe ablauffen will, zu warten ni[cht ...] dig, sondern es soll derjenige, so acceptir[...] solches zum wenigsten sechs Stunden zu[...] mit Benennung des Tages der ersten P[...] tion, zu leisten verbunden, in dessen Ver[...] aber der Präsentant, ohne fernern Auffen[thalt ...] protestiren, befugt seyn.

Würden ausser denen Messen solche B[riefe ...] auf 1. 2. 3. 8. 14 oder mehr Tage Sicht od[er ...] sicht, item a Uso, halb, anderhalb Uso rc. [...] und also ihre gewisse Zahlungs-Zeit allerer[st ...] pore Acceptationis erlangen, einlauffen, [...] gleichergestalt vor Ablauff des Bothens [...] sie erschienen, richtig acceptiret; wiedri[gen ...] aber alsbald, nebst dem Protest, wider zu[...] sendet werden, obgleich derjenige, auf wel[chen ...] Tratta geschehen, ein anders verlangen [...]

ären aber Briefe, so ihren Zahlungs-Ter-
icht von Zeit der Acceptation gewinnen, son-
bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezah-
rden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie
n 3. 4 oder 6 Wochen, a Dato oder nach
, item ultimo Junii, den 14 Augusti, oder
o Septembri, beliebe der Herr zu zahlen ꝛc.)
s liessen dieselben eher ein, als vierzehen Ta-
r der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit;
zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn
n nicht freywillig zu thun gefället, eher, als
vierzehenden Tag zuvor, zu acceptiren nicht
ig, gleichwohl aber alsdenn zum längsten be-
ten Tages sich der Acceptation wegen zu er-
n und solche würcklich zu leisten, widrigenfalls
nnhaber, ohne weitern Verzug zu protesti-
berechtiget, ja vielmehr, Krafft dieser Ord-
gehalten seyn. Geschähe es, daß der, so
soll, den Wechsel-Brief bis zur gesetzten
ngs-Zeit zurück zu behalten verlangete; so
n der Innhaber darinnen gratificiren, und
elst, mit der ersten Gelegenheit, den Pro-
ein fortschicken, und davon avisiren. Es
enn die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von
da der Wechsel-Brief herkommen, weder
rtige Ordre, noch Provision, erhalten
könnte.

§. 8.

) Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe,
n oder ausser denen Märckten, sollen in
vart des Innhabers, oder derer Seinigen,
er von dem, auf welchen sie lauten, selbst
ich durch eigenhändige Unterschreibung des
l-Briefes, mit Bemerckung der Zeit, und
ung des Nahmens und Zu-Nahmens, oder
selben Gevollmächtigten, gleicher gestalt mit
irung, so wohl ihrer Principalen, als ihrer
Tauf und Zu-Nahmen, auch Beyfügung
it der Acceptation, und zwar pure und
er Dinge, ohne Anhang einiger Conditi-
r Reservats, verrichtet werden. Und
der Acceptant eine Condition oder Reser-
hängen würde; soll doch solche pro non
, und davor, als wenn sie nicht da stünde,
n werden, und deren ungeachtet der Accep-
bsolute zu gebührender Zeit zu zahlen, schul-
n.

§. 9.

) Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe,
von Bedienten oder andern, so darzu von
Principalen keine schrifftliche Vollmacht
instruction erhalten, sollen wieder denjenigen,
elchen sie gezogen, null und nichtig, und der
zu keiner Zahlung verbunden seyn. Jedoch
r Acceptant, die Zahlung vor sich und aus
eigenen Mitteln zu leisten, angehalten
n.

§. 10.

amit auch X) allerhand Ungelegenheit und
htigkeit desto mehr vorgebauet, und bey vor-
der Irrung, Streit und Mißverstande, die
eyen desto füglicher und geschwinder aus ein-
ander gesetzet werden können; als sollen alle und
jede Handels-Leute inskünfftige beym Scontri-
ren nicht, wie bisher, die Partheyen in die Schreib-
Tafeln einzeichnen, sondern ein jedweder auf jeg-
liche Messe dieselbigen in ein absonderlich dazu ver-
fertiges Buch mit Feder und Dinte formiren.
Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfle-
get, soll einen andern, welcher den Scontro ge-
wöhnlicher massen hält, seine Debitores aufschrei-
ben lassen, mit behöriger Vollmacht, seinetwegen
Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu
protestiren.

§. 11.

XI) Ob wohl die vielfältige Girirung derer Wech-
sel-Briefe in etlichen ausländischen Städten, son-
derlich zu Botzen, gäntzlich verbothen, dieweil
aber selbige, so wohl hier, als anderer Orten, in
starckem Brauch ist; so lässet man es zwar dabey
verbleiben, gleichwohl aber soll disfalls, nach etli-
cher Reichs-Städte Exempel, das Indossement
in Bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hin-
gegen der Geber des Wechsel-Briefes den Giro,
wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher
Benennung der Zeit, wenn derselbe geschrieben,
zu compliren, schuldig seyn. Nachdem sich es
nun hierbey zum öfftern begiebet, daß über eine
Post Geldes, Prima- und Secunda, auch wohl
Tertia Wechsel-Briefe gegeben, und Prima zwar
ohne Indossament an den Ort, wo die Zahlung
zu gewarten, allein zu dem Ende geschicket wird,
daß selbiger an den, auf welchen die Tratta gesche-
hen, präsentiret und zur Acceptation befördert wer-
den soll, aber Secunda und Tertia unterdessen
durch etliche andere Oerter negotiiret werden, und
bisweilen kaum zur Verfall-Zeit an den rechten
Ort kommen; als soll zwar dergleichen Prima
Wechsel-Brief, wenn sonsten nichts bedenckliches
dabey ist, auf geschehene Präsentation acceptiret
werden; da aber bey der Verfall-Zeit dieser ac-
ceptirte Prima, oder der darauf erfolgte Secun-
da oder Tertia, noch ohne richtig Indossament
verblieben, alsdenn der Acceptant nicht eher, als
bis zu erfolgtem Indossament, oder anderer gnug-
samen Legitimation, die Zahlung zu leisten, verbun-
den seyn, sondern auf solchen Fall, zur Verfall-
Zeit, die Gelder gerichtlich deponiret, oder doch
anders nicht, als gegen tüchtige Caution, dem
Innhaber des Briefes abgefolget werden.

§. 12.

Wenn aber XII) dergleichen transportirter, gi-
rirter, oder indoßirter Wechsel-Brief, nicht zu
rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märckten,
oder nach der Verfall-Zeit einlauffen, und derje-
nige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er
nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, so wohl
der Acceptation, als Zahlung, sich weigern würde,
ist der Innhaber, protestiren zu lassen, und seines
Interesse halber sich zu erhohlen, wohl befugt.
Und ob zwar ein jeder, seine eigene Wechsel-
Briefe, dieselben mögen noch in der ersten
Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob
selbige gleich nach der Verfall-Zeit präsentiret
würden, ohne Ausrede zu bezahlen, schuldig ist;

wenn aber gleichwohl der Innhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, inmassen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechsel-Brief, es mag des Debitoris eigener, oder ein anderer seyn, zu erheben hat, zu thun, und das Geld beym Debitore, zur Verfall-Zeit abzuholen oblieget. So stehet dem Debitori frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefes Innhaber dazu nicht citiret worden, oder auch, nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an demjenigen, welchem hierunter eine Mora oder Schuld mit Bestande beyzumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgehen, und der Präsentant, oder Briefs-Innhaber, sein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abhohlen; soll der Acceptant, oder Debitor, die Zahlung in keiner andern Müntze, als welche zur Verfall-Zeit gültig gewesen, zuthun, hingegen der Präsentant, oder Briefs-Innhaber, so die Abholung unterlassen, die Müntze in vollem Werth, wie selbige zur Verfall Zeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen, wenn dem Präsentanten, oder Innhaber, anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde; so ist der Acceptant, oder Debitor, davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten; angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Innhaber sich hätte anmelden sollen. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechsel-Briefe zu bezahlen acceptiret, das Geld dem Christen, ohne einige Erinnerung, ins Hauß oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, daß von denen Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

§. 13.

Gleichwie nun XIII) derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, dadurch sich zum Debitore oder Selbst-Schuldner constituiret, und dermassen kräfftig verbunden wird, daß er mit keiner darwider eingewandenen Ausflucht, auch nicht mit der Exception non numeratæ pecuniæ, oder nicht baar dargezehlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der Exception excussionis oder divisionis, oder wie solche Exceptiones mehr seyn mögen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie auch gleich sonsten contra Instrumenta guarentigiata statt finden (ausser der, und zwar in continenti, ohne allen Verzug und einige Frist, erweißlichen schon geschehenen Zahlung oder richtigen Compensation, oder wenn die Exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta, durch des Creditoris eigenhändigen unzweiflichen Schein, ebenfalls in continenti, beyzubringen) sich dargegen nicht schützen kan, sondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt, seines Rechten, zu thun schuldig: Also soll auch der Briefs-Innhaber seines Orts am möglichsten Fleisse, das Geld bey der Verfall-Zeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch, bey nicht erfolgender Zahlung, verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß, zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht, so wohl w[...] Ausgeber des Briefs und Traßirers, a[...] die Indoßirer, verlohren, und so denn alle[...] Acceptanten, welcher nichts desto wenig[...] protestiret worden, oder nicht, in alle[...] zu erlangter Vergnügung, verbunden bl[...] zu erholen haben. Und obgleich der [...] ein blosser Mandatarius wäre; so soll der[...] Unterlassung und Versäumniß der Pr[...] auf seine Gefahr geschehen, und er der[...] welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt, [...] gebührender Zeit nicht protestiret worde[...] Bezahlung hafften.

§. 14.

Auf daß nun XIV) inskünfftige allerh[...] richtigkeiten und Irrungen destomehr [...] werden; als hat es, so viel die Verfall-[...] endlichen Zahlung und Proteste in denen[...] lichen Messen betrifft, bey der in dem Chu[...] chen Sächsischen Decisiv-Befehl vom [...] bis Anno 1669 gemachten Verordnung[...] führo billig sein Verbleiben: dergestalt, [...] Donnerstag in der Zahl-Woche, oder, [...] Neuen-Jahrs-Marckte die Messe nicht [...] Sonntag sich anhebt, der fünffte Tag in [...] Woche, eingerechnet den Tag, wenn nach [...] der ersten Woche der Marckt ausgeläu[...] darzu deputiret, und bis zehen Uhr auf de[...] die Proteste derer Wechsel-Briefe paßire[...] zehen Uhren aber keine Proteste mehr a[...] men werden sollen. Doch stehet einem je[...] die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, [...] nere auf die ordentlichen Messen, und z[...] Zahlungs-Zeit, dirigiret seyn, ohn Gefa[...] den ersten und folgende Tage der Zahl-[...] so wohl per Scontro, als per Cassa zuth[...] ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction [...] testation verordnet.

Die Wechsel-Briefe aber, so in- und a[...] nen Messen auf einen gewissen Zahl-Tag a[...] lich eingeschrencket sind, können, eher denn [...] get, ohne Gefahr nicht bezahlet werden, al[...] auch, wenn in der Messe die Zahlung per [...] geschehen, und in solchem Fall der Scon[...] nes Tertii Präjudiß gereichete, derselbe fü[...] und untüchtig gehalten werden soll; es h[...] einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezah[...] ches er nach Belieben, und wenn er will, th[...] Solten auch Wechsel-Briefe, so auf den [...] dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit, u[...] gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen; [...] Innhaber, sich mit der Zahlung über 24. [...] den aufhalten zu lassen, nicht schuldig, son[...] mag entweder alsbald nach Verfliessung [...] Zeit protestiren, oder doch damit also ve[...] daß er mit der ersten Post wieder an den [...] der Wechsel-Brief herkommen, gebührend a[...] oder den Protest, nebst dem Brief wieder [...] senden könne; die Gefahr, Schaden un[...] sten aber, bleibt auf demjenigen, dem die [...] des Verzugs, über den zu lang ausgeb[...] Wechsel-Brief, wie recht, zu erweisen.

§. 15.

...mit aber auch XV.) zwischen denen Messen
... richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden
...hsel-Briefe gehalten werden möge; als soll,
...anfänglich den Uso der Wechsel-Briefe be-
...derselbe forthin, nach bisheriger dieses Orts
...führter Observantz, auf vierzehen Tage ge-
...et, und damit den Tag nach geschehener Ac-
...tion zu zehlen anfangen, auch alle Sonn-
...Fest-Tage mit eingeschlossen, gleicher Gestalt
...bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht
...Nachsicht lauten, die Zahlungs-Zeit eben-
...von dem ersten Tage nach geschehener Ac-
...tion an, inclusis diebus Feriatis, gezehlet,
...also zum Exempel bey 3. oder 14. Tage
... oder Nachsicht mit einem Briefe, so den 1.
... acceptiret worden, der 4. oder 15. ejusdem
...m Verfall-Tag gehalten werden. Wenn
...rief a Dato, oder nach Dato, zu zahlen,
...t ist; so wird die Verfall-Zeit nicht von
...ceptation an, sondern von dem nächstfol-
... Tage, an welchem derselbe datiret, ange-
... Es soll aber ein solcher Brief
...et werden, zu welcher Zeit er prä-
... wird, daferne es nur noch vor der
...l-Zeit geschicht. Denn wenn die Prä-
...n nach bereits verflossener Verfall-Zeit
...; so ist der, so die Zahlung leisten soll,
...inen Willen, und ohne anständige Cau-
... acceptiren und zu zahlen, nicht verbun-
... Hingegen, welcher Brief a Vista, oder
... Aufsichts, zu zahlen lautet, der mag an
... und Fest-Tagen so wohl, als zu anderer
...äsentiret, und soll alsofort acceptiret, auch
... sonderlich wenn ein Reisender dergleichen
...itbringet, oder doch zum längsten inner-
...enen nächsten 24. Stunden bezahlet wer-
... Welches auch mit denen Briefen, so in de-
...ssen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit an-
...n, also zu halten. Damit aber hierunter
...estomehr befördert werde; so sollen die
...l-Briefe, da der Wechsel auf andere Oer-
... Sicht, oder nach Dato, in hiesigen Märck-
...blossen worden, nach paßirten Pagament,
...erzug ausgestellet, und dem Creditori ein-
... werden. Es wäre denn, daß bey Schlies-
...r Wechsel ausdrücklich ein anders bedun-
...ie denn zur Nachricht derjenige Mäckler,
...velchen der Wechsel geschlossen worden,
...ende Contrahenden in allen Conditionen
...lche in einer Notitz schrifftlich von sich ge-
... Wenn nun solche Notitz angenommen
...alten wird, so bleibet es richtig geschlossen,
...ickler aber ist, dieselbe, bey Vermeidung
... Strafe, auch nach Befindung bey Ver-
...es Amts, von Stund an, schrifftlich aus-
..., und beyderseits Contrahenten einzuhän-
... schuldig.

...rde ein Brief, welcher auf Sicht oder a
...tet, aus gewissen Ursachen nicht alsobald
... ersten Präsentation, sondern erst hernach
... Stunden vor abgehender Post acceptiret;
... auf diesen Fall, die Verfall-Zeit nicht von
...age der Acceptation an, sondern von der
...r ersten Präsentation (welche nach Anlei-
...s 7. §. auf den Brief ausdrücklich zu se-
tzen, und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen
ist) angerechnet werden.

Ein Brief, so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet, muß auf den 14. Tag desselben Monats bezahlet werden, welcher Tag Krafft dieses, vor den Verfall-Tag zu halten.

Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefs vorhanden; so soll dessen Innhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber, länger nach zusehen, nicht schuldig, sondern vielmehr, Krafft dieses, gehalten seyn, noch desselben Tages, nach Wechsel-Gebrauch, wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, zu protestiren, und den Brief nebst dem Protest, mit der erst folgenden Gelegenheit, zurück zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Traßirer und Indoßirer gäntzlich verlieren. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect oder Discretions Tage sollen verstattet seyn: in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar, zu des andern Verdruß, diß Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird.

§. 16.

XVI.) Wenn auf einen, der allhier wohnhafft, dergestalt traßiret wird, daß die Zahlung, nach Inhalt des Wechsel-Briefes an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Franckfurt, Augspurg, 2c. oder anderswo zu leisten; Ingleichen, wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft, Rimessen und Wechsel-Briefe bekommt, nach deren Innhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt auf einen oder den andern Fall, die Acceptationes erst durch Uebersendung der Wechsel-Briefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbey gehen: alsdenn soll die Verfall-Zeit solcher acceptirten Wechsel, wenn sie a Dato oder nach Dato, oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag zu bezahlen lauten, nicht verrückt, sondern, nach Innhalt des Wechsel-Briefes, die Zahlung präcise geleistet werden, die Präsentation sey geschehen, wenn sie wolle. Dafern aber die Wechsel-Briefe auf 8 14. oder mehr Tage Sicht lauten; so soll die Verfall-Zeit nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Präsentirung, angerechnet, auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derselbe Tag, da ihm der Wechsel-Brief zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden. Wenn aber ein hiesiger einem, so anderer Orten wohnhaft, allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Innhaber des Wechsel-Briefes aufhält; so mag er, jedoch auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber, solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Im Gegentheil, wenn der Creditor, oder Innhaber des Wechsel-Briefs, niemand zu Einziehung des Geldes bestellen würde; so soll derjenige,

nige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfall-Zeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und also wieder zu sich zu nehmen, befugt seyn.

§. 17.

Und weil XVII.) in Handels-Städten eingeführet, daß nicht jedesmahl derjenige, auf den die Tratta geschehen, sondern auch wohl bisweilen ein Dritter, aus gewissen Ursachen, jedoch anders nicht, als per Honor di Lettera, und entweder dem, welcher den Wechsel-Brief ausgegeben, oder einem Indossenten zu Ehren, acceptiren will; so ist zwar der Innhaber des Briefes solchen Acceptanten anzunehmen, dieser auch in Krafft der Acceptation, die Zahlung zur Verfall-Zeit, mit Erstattung aller von dem Innhaber disfalls gethanen Unkosten, zu prästiren, und er keinesweges, wenn gleich derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends zur Acceptation und Zahlung sich anderweit offerirte, wider seinen Willen hindanzustehen, schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne, auch die Obligo der Traßirer und Indoßirer bey Kräfften bleibe; so soll derselbe, eher denn er acceptiret, den Innhaber protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch zur Nachricht, daß die Acceptation per Honor di Lettera und Sopra Protesto geschehen, so wohl, wenn er einem andern, als dem Traßirer zu Ehren, zu acceptiren gemeynet, denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen, und die Bezahlung erfolget; so soll der Acceptant dem Innhaber des Briefes, in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre, und fernere Ceßion, ipso jure substituiret seyn, entweder an dem Traßirer oder an demjenigen, dem zu Gefallen er den Brief honoriret, das Capital und sämmtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sich es aber zu, daß inzwischen der Traßirer und derjenige, dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet, in Abfall der Nahrung geriethen, und er sich der gethanen Zahlung bey denenselben nicht wieder erhohlen könnte; so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen; so stehet zwar dem Innhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl, des Rückstandes halben gebührend zu protestiren, schuldig, und bleibet, desselben wegen an den Traßirern und Indoßirern sich zu erhohlen, befugt.

§. 18.

XVIII.) Die Wechsel-Briefe a Retour sollen pure, und nicht mit Einrückung dieser Clausul: **Die Valuta an anderer Orten Wechsel-Briefen vergnüget** eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerücket wäre, dennoch von keiner Krafft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen, Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und traßiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, daß in solchem Fall nicht, wie re testiret, sondern nur dem Remittenten du Aviso davon Nachricht gegeben worden weil aber gleichwohl wegen anderer, die of dabey interessiret, und zu deren Präjudiz unterlassen werden kan, allerhand Strittig Unordnung daraus entstehen mag: als s dergleichen Begebenheiten, eben so wohl, andern Wechsel-Briefen, ins künfftige dies nung mit nöthiger Protestation nachgeleb den.

§. 19.

Nachdem nun XIX.) ein Wechsel-Br gen nicht erfolgter Zahlung, gebührend pr worden; so hat der Innhaber und Cred förderst seinen Regreß an den letzten In von welchem der Wechsel-Brief ihm zu men, zu nehmen. Und wenn er von der keine Befriedigung erlanget, alsdenn sol den nechst vorhergehenden, wofern derselbe Credits ist, und noch zu zahlen hat, und o dentlich biß zum Ausgeber, zurücke gehen het ihm nicht frey, diese Ordnung zu übe ten. Es wäre denn, daß einer expresse hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würd selben an einen andern, als den letzten In zu senden.

§. 20.

Wolte aber XX.) gleichwohl einer dem Protest an die Indoßirer zurücke ge dern denjenigen, so acceptiret, und doch zahlet, zu erst anfassen; so ist ihm, solches unverwehret, es bleiben auch so denn alle Interessenten, so wohl der Traßirer, als licher Indoßirer, nichts destoweniger, biß lichen Richtigkeit, in solidum verhafftet, u dem Creditori frey, von dem Acceptant lassen, und den letzten Indoßirer in Ans nehmen, auch anderweit zurück an den ten zu kehren, und sich also der sonst Rechten vergönneten Variation, jedoch, die Ordnung derer Indoßirer, vermög vorhergehenden §. nicht überschreite, bührend zu gebrauchen, biß er, wegen Interesse, Schäden und Unkosten, voll vergnüget.

§. 21.

Hätte XXI.) einer Geld oder Waare nommen, und deswegen einen Wechsel-B gestellet, derselbe aber würde gehöriges O respectiret und acceptiret; so soll der A bey Vorweisung des ersten Protests, we geschehener Acceptation, ohne Verzug che Bürgen zu stellen, oder gute Wa Pfand zu liefern, verpflichtet seyn, damit ditor dem durch den Verzug leichtlich zuwachsen könnte, nicht so lange von bey ten bloß stehen dürffe, sondern biß zu erfo wißheit, wegen Capitals, Lagio, Unk Schäden, versichert werde. Wenn abe dere Protest, wegen nicht erfolgter Zahlu dem Wechsel-Briefe zurück kommt, als der Ausgeber dem Creditori alsobald na sel-Recht, ohne einige Ausflucht, wegen tals, Lagio, Interesse, Cours von Wied sel, Schäden und Unkosten, würckliche

rthun, oder durch andere, demselben annehm-
Mittel, sich mit ihme abfinden, auch darzu
der Schärffe angehalten werden.

§. 22.

XII.) Mit denen Geld-Sorten, damit die
chsel zu bezahlen, soll es folgender maßen ge-
n werden. Welche Wechsel-Briefe entwe-
n genere, ohne Determinirung Wechsel-oder
ent-Geldes, oder auch insonderheit auf Spe-
der Wechsel-Geld lauten, die sollen mit kei-
andern Sorten, als guten unverschlagenen
Albertus-Holländischen, oder andern guten,
en und halben Thalern, ingleichen mit gan-
und halben Ducatons, die gantzen zu ein und
Orts-Thaler gerechnet, so lange sie in diesen
bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem
tori zehen per Centum an Orts-Thalern pas-
werden. Welche Briefe aber auf Müntze
Current-Geld lauten, deren Zahlung soll
ahl in gültigem Current-Gelde zwar paßi-
hiervon aber diejenigen kleinen Scheide-
en, welche am Werth unter einen Kayser-
en sind, als 8. Pfenniger, 6 Pfenniger,
iger, Brummer, 3. Pfenniger, 2 Pfen-
und dergleichen, so wohl was sonsten dieses
ht usual ist, als Batzen, Kreutzer 2c. aus-
ssen, und der, so das Geld zu empfangen
selben anzunehmen, nicht schuldig seyn.

§. 23.

nn XXIII.) ein Factor vor seinen Princi-
eld abgiebt, soll er den Wechsel-Brief, an
Principal oder Commiß zu bezahlen, richten.
Würde er aber den Brief an sich oder
ß stellen lassen; so bleibet er auch Krafft
Indossaments, als Selbstschuldner davor
n.

§. 24.

nnach auch XXIV) das Scontriren hiesigen
von vielen Jahren her, eingeführet ist, u. denen
leuten zu Nutz und Bequemlichkeit, eben-
künfftige behalten wird; als sollen, wie
o, so auch hinführo, die drey ersten Tage
hl-Woche zum Scontriren angewendet wer-
und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuhe-
er zu bezahlen haben, die gedachten drey er-
Tage über, nach ausgeläutetem Marckte,
ittags von 11. bis 12. Uhr, und gegen
nach Gewohnheit, auf der Börse sich ein-
, auch sonderlich der Debitor ihm angelegen
ssen, mit dem Scontro Richtigkeit, und
ch seinem Creditori vergnüglichen Willen
chen. Damit aber, nach dem Exempel an-
Handels-Städte, diese Ordnung gehalten
, daß ein jeder, nach Anleitung des 10. §.
gliche Messe ein sonderlich gehefftet oder ge-
nes Memorial, aus welchem er hernach die
eyen in sein ordentlich Marckt-Scontro ein-
en, mit zur Stelle bringe, darein zuförderst
rt und die Zeit, hernach die Posten und Nah-
erer Personen, mit denen man scontriret, mit
und Dinten einschreibe, hierbey auch die
nen selbst gegenwärtig seyn, immaßen denn
Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit
Schuldners, oder dessen hierzu, durch rich-

tige beym Handels-Gerichte gebührend producir-
te und vidimirte Vollmacht legitimirten Manda-
tarii geschlossen worden. So bald nun einer ge-
gen den andern auf solche Weise eine Parthie in
das Memorial überschrieben, von selbigem Mo-
ment an bleibet die Schuld, als bezahlet, auf Ge-
fahr dessen, welcher selbige angenommen. Ge-
stalt denn disfalls solchen Marck-Memorialien oder
Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten
zwey mit einander übereinkommen, bey vorfallen-
den Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo an-
ders kein Haupt-Mangel oder Argligstigkeit daran
befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und
da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es ge-
schehe, auf was Weise es wolle, sein Memorial
oder Scontro-Buch zu verfälschen, sich unterstan-
den, derselbe nicht allein mit ernster Straffe an-
gesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch
einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden,
gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun, soll
angehalten werden. Wer aber kein gewisses Me-
morial oder Scontro-Buch hält, soll disfalls seine
Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch ei-
nen kurtzen Schein oder Aßignation an seine De-
bitores ergehen lassen, und solches hernach eben
vor so gültig, als wäre die Parthey, obbemeldter
Maßen, durch ein Memorial überschrieben, geach-
tet, auch dergleichen Schein folgends an statt der
Quittung paßiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Ge-
vollmächtigten und Factor scontriret, und auf das
Memorial gesetzet worden, von dem Principal
und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft
in Scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn
sie vom Patron und Principal selbst geschrieben;
jedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall,
die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch,
damit die Interessenten auf Bedürffen darzu ge-
langen können, bey dem Handels-Gerichte pro-
duciret, und davon Abschrifft behalten werden.
Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri
ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden; als
sollen inskünfftige die Scontri, so ausser deren
Messen dieser Ordnung gemäß geschehen, so gül-
tig seyn, als die, so in Meß-Zeit geschlossen
werden.

§. 25.

Wenn nun XXV) die drey ersten Tage in der
Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore
nicht zu rechte kommen und scontriren können; als-
denn soll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-
Termin die Bezahlung präcise, entweder per
Cassa, oder dem Creditori anständige Aßigna-
tiones, geschehen, auch diese der Creditor, dafern
selbige bey Zeiten, und zum längsten vor drey Uh-
ren gegen Abends bemeldeten Verfall-Tags, offe-
riret werden, und er sie ohne sonderliche Incom-
modität einheben kan, zwar billig annehmen, wenn
aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche
dem Aßignanten zurück geben, und sich die Zah-
lung per Cassa thun lassen, oder sonsten, nach
Wechsel-Recht, oder durch schleunige Execution,
dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt
seyn.

Und nachdem sich es jezuweilen begiebt, daß
auch gute Leute am Donnerstage Abends die ac-

ceptirten

ceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern, durch Connivenz des Creditoris, erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit, dem Creditori, bey unverhofften Fällen, zum Präjudiz gereichen könte: Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es dannt zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpffung des Debitoris, wieder zurücke nehmen; widrigenfalls aber, da es nöthig, einem Protest, unterm Dato des letzten Zahl-Tages, da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich, zu seiner fernern Nothdurfft, mit abfordern.

§. 26.

XXVI.) Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief, an einem andern Orte, auf Sicht, oder nach Dato, zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Briefes, nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dargegen leisten wolte; so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception, als Solutionis und compensationis, in continenti liquidæ, zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen solte, als bis Nachricht oder ein Recepisse eingelauffen, daß der versendete Brief gebührend honoriret worden; soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein, ausstellen, in welchem so wohl die veraccordirte Summa, als auch daß er die Valuta, an einem Wechsel-Briefe, an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser, auf erhaltene Nachricht, daß sein Brief honoriret worden, die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke kommen, solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen Interims-Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, denselben nach Disposition des 23. §. Vergnügung thun.

§. 27.

Demnach auch XXVII) bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermaßen nöthig ist, daß kein Handelsmann, ohne vorher empfangenen Aviso, einen Wechsel-Brief zu acceptiren vielweniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per Honor di Lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; so gebühret vornehmlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechsel-Brief gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zulassen, a[...] drücklich anzuzeigen, auf wessen Conto ode[...] nung die Tratta geschehen, wo der Accep[...] Provision nehmen, oder, woher er sich son[...] Rembours halben, hinwieder re- und pr[...] solle. Denn wenn er dieses unterläßt; [...] bey entstehender Acceptation, alle Ungel[...] sich selbst beyzumessen, auch sich an dem, [...] chem trassiret ist, keinesweges zu erholen, [...] derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sei[...] tor wäre. Ueberdiß und wenn gleich dur[...] Aviso-Brief begehret würde, die Tratta [...] oder jene Rechnung zu stellen, so dem Accep[...] nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder [...] Gestalt Mittel vorgeschlagen würden, [...] man sich an dem Ausgeber des Wechsel[...] prävaliren könnte, die aber nicht wohl [...] so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brief [...] Protesto freywillig honoriren wolte, [...] nicht schuldig. Dannenhero hat sich [...] der billig hiernach zu richten, und, zu Ver[...] allerhand Inconvenientien, auf Rechnun[...] Dritten, keine Tratta zu thun, wenn er ni[...] zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung [...] schehen, ausdrücklichen Willen oder Ordre [...] erhalten.

Im Gegentheil soll auch der Innha[...] Wechsel-Briefes, wenn er, wegen erman[...] Acceptation, oder Zahlung, protestiret h[...] Protest jederzeit, wie droben erwehnet, un[...] gebührend fortschicken und avisiren, od[...] rer Gestalt, für alle Gefahr zu stehen, [...] seyn.

§. 28.

XXVIII) Wechsel-Briefe, so nur einf[...] Sola ausgestellet, sollen ohne Verzug an [...] gen Ort abgesendet werden. Wenn aber [...] und Secunda, entweder auf gewisse Zeit, [...] sicht, oder auch wohl a Vista ausgestellet [...] gleichfalls Prima mit der ersten Post also [...] den Ort, dahin er gezogen und bezahlet [...] muß, versendet, auch, damit der Ausgeb[...] etwan gefähret werde, ungesäumt zur Acce[...] befördert, oder im Fall der verweigerten [...] tion, mit dem Protest und dessen Aviso, [...] Ordnung gemäß, verfahren werden; [...] da aber mag zwar unterdessen, und bis zu [...] fall-Zeit, durch einen oder den andern Ort [...] delt werden. Damit aber doch zu rechter [...] Zahlung einzufordern, und Prima, so be[...] ceptiret, zu finden sey; als soll der Remitten[...] dig seyn, jedesmahl zur Nachricht auf den [...] da deutlich zu verzeichnen, in wessen Händ[...] ma anzutreffen. Jedoch soll die Verfall[...] wegen durchaus nicht überschritten, sondern [...] mahl zu derselben die Zahlung entweder ge[...] und eingehoben, oder in deren Ermangelun[...] stiret werden; wiedrigenfalls hätte man [...] dem Trassanten nichts zu erholen.

§. 29.

Wann XXIX.) ein Marckt prorogir[...] den; so mögen alle Wechsel-Briefe, es m[...] gene, oder andere seyn, die auf solchen M[...] rigiret, und nicht eher acceptiret werden [...] als bis der Marckt würcklich angegangen [...]

...r und Protest bis dahin nicht allein ver-
..., sondern, wenn auch gleich protestiret wor-
... soll dennoch dadurch keinem Theil das ge-
...e nicht präjudiciret werden; Jedoch liegt
...Inhaber ob, seinem Mann davon zu avisi-
... oder auch nach Belieben den Wechsel-
...f gar wieder zurück zu senden, und soll der
...itor dem Creditori wegen des Interesse pro
... der Zeit gebührende Vergnügung leisten.
...te aber jemand, der Prorogation ungeach-
...t, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit re-
...ren, denselben bleibet solches nichts destowe-
...ig, ohne alle Gefahr, ungewehret.

§. 30.

...X.) Allem unziemlichen Wucher vorzu-
..., und damit nicht das Interesse zum Ca-
... geschlagen, oder Interesse von Interesse
...ert werde, soll kein Debitor gehalten seyn,
...iges Interesse, Lagio und Corso des Wie-
...Wechsels zu hafften, wo nicht durch gnug-
...Documenta, oder sonst erwiesen worden, daß
... Orte, wohin der Brief traßiret gewesen, der
...er, wegen zurück gebliebener Zahlung, ander-
...eld auf Wechsel nehmen müssen, und würck-
... ommen, sondern in Ermangelung dieser
...inigung allein der rechte Wechsel, samt
...nteresse und Unkosten, wie auch andern
...ichen Schäden, ersetzet werden. So ist
...r Traßirer nicht vor alle Orte, dahin
...rief verhandelt worden, sondern nur allein
... Ort, dahin, als Terminum ad quem, er
...en zu bezahlen remittiret, den Wieder-
...l gut zu machen verbunden, es wäre denn,
... Trassant den Brief an den Aufnehmer
...ommiß zu bezahlen gestellet, oder auch
...en freye Macht gegeben, den Brief nach
... Gefallen, und wie ers vor gut befinden
..., auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

§. 31.

...mit auch XXXI.) eine Billigkeit im Preiß
...echsel gehalten, und solcher nicht eines
...en Eigennutz überlassen werden möge, als
...ich dem Exempel vieler Handels-Städte,
...ige von Messen zu Messen auf folgende
... gestellet werden. Nehmlich, es sollen
... derer vornehmsten anwesenden Handels-
..., als sechs hiesige, welche jedesmahl das Ge-
... zu benennen hat, und sechs fremde, aus
... principalesten Handels-Städten, welche
...emden hier befindliche unter einander selbst
...len mögen, des Freytags in der ersten
...kt-Woche, zu der Zeit, die allemahl ver-
...st eines öffentlichen Anschlages gemeldet
...n soll, auf der Börse zusammen kommen,
... erst von denen Kaufleuten und Mäcklern
...igen, welchergestalt bey instehender Messe
...iret worden, und wenn hiervon wahrhaff-
...d unpartheyische Nachricht eingezogen, als
... durch ermeldete zwölff Personen, nach reiffer
...legung aller nöthigen Umstände, der mittlere,
...ste und billigste Preiß erwählet, und also
... die meisten Stimmen der Wechsel-Cours
...iret und bestimmet, darauf dem Handels-
...bte zu wissen gethan, hiernächst durch die
...ler gewisse Cours-Zettel gefertiget,
und solchermassen publiciret werden, davon her-
nach ein jedweder seinen Correspondenten durch
Ueberschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan.
Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein
jeder schuldig seyn, die Billigkeit zu bedencken,
und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewis-
sen vorzuschlagen, oder wiedrigenfalls, da er
aus Eigennutz übermäßige Steigerung su-
chen würde, gewärtig seyn, daß er, nebst Erle-
gung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung
des Wechsel-Preisses inskünfftige gäntzlich
ausgeschlossen werde. Gleichwie nun derglei-
chen Meß-Conto vornemlich dahin angese-
hen, daß die Ausländischen, im nöthigen Fall,
wie auf einen und den andern Ort der Zeit ge-
handelt und gewechselt werde, dienliche Nach-
richt erlangen, und sich von denen, so ihre
Gelder zu disponiren, keiner Unbilligkeit zu befah-
ren haben mögen: Also bleibet nichts desto-
weniger denen schliessenden Partheyen unverweh-
ret, dißfalls nach ihrem freyen Willen zu ne-
gotiiren, und ist keiner so genau an den Cours-
Zettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegen-
heit der Personen und Umstände, über oder un-
ter dem Wechsel-Conto schliessen könnte. Je
näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt
wird, je billiger und rechtmäßiger ist der Wech-
sel zu halten, es geschehe in- oder ausser denen
Messen.

§. 32.

Weil sich auch XXXII.) zuträgt, daß, wegen
überhäuffter Verrichtungen, bisweilen die bezahl-
ten Wechsel-Briefe nicht alsobald von denen,
so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar
verleget werden; als sollen inskünfftige alle
Wechsel-Briefe, so auf einen traßiret worden,
nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-
Zeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet die-
selben in der Zeit nicht abgefordert worden.
Jedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe,
so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswe-
gen protestiret, oder nicht, billig ihre Krafft und
Würckung, und sollen auf geschehene Produ-
ction ohne Wiederrede und Ausflucht bezahlet
werden; doch daß auch solche Production in
Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe,
und der Creditor seine Klage wider den Debitorn
in solcher Zeit anstelle. Da aber dieses in der
Zeit nicht geschehe; so ist dergleichen eigenhän-
dig ausgestellter Wechsel-Brief, so wohl als
der traßirte, hernach gantz und gar erloschen,
und der Debitor, dem Creditori ferner dar-
aus etwas zu bezahlen, nicht schuldig. Es wäre
denn, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und
Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben,
über das Erste, noch ein gantzes Jahr und Tag
zur Production Frist haben, und der Wechsel-
Brief gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag
auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

§. 33.

Gleichergestalt soll XXXIII.) wenn ein acceptir-
ter Wechsel-Brief verlohren worden, und der
Debitor der Schuld geständig ist, wider densel-
ben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfah-
ren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zu-
vor

vor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halben, zu vertreten, angehalten werden.

§. 34.

Wenn XXXIV.) einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlt hätte, der Trassante aber vor geschehener Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete; so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commißion oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner, nach Inhalt des Churfürstlichen Sächsischen gnädigsten **Decisiv**-**Befehls** vom Jahr 1669. dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commißion zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses, an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch, wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verbot beschlagen, oder Hypothecken vorhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sey.

§. 35.

Dieweil auch XXXV.) unter Handelsleuten bräuchlich, daß einer discontiren möge; als soll derjenige, so bey dem Einkauff derer Waaren sich vorbehalten, nach Gefallen zu discontiren oder rabattiren, seinen Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahl-Tage, oder Freytags in der Zahl-Woche, zu offeriren schuldig, oder in dessen Verbleibung, und nach solcher Zeit, der Verkäuffer den Disconto anzunehmen, nicht verbunden seyn.

§. 36.

Wann XXXVI.) einer, auf erlangte Ordre, eines andern Wechsel-Briefe einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will, der Innhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll so wohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zufragen, auch beyderseits Erkundigung einzuziehen, schuldig seyn: ob jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorhergesetzte Wechsel-Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß derselben in allen und jeden Artickeln, Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan, noch gehandelt werde, jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Regalien, Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, ohne Schaden. Immassen wir denn auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, nach Unserm Gutbefinden, dieselbige zu ändern, zu mehren und zu verbessern, oder wiederum aufzuheben, hiermit vorbehalten. Treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund haben wir diesen B[rief mit] eigenen Händen unterschrieben, und Un[ser] Insiegel daran hängen lassen. Gesch[ehen und] gegeben zu Dreßden, am andern Mona[t] Octobris, nach Christi Jesu unsers liebe[n] einigen Erlösers und Seligmachers Ge[burt] Ein Tausend, Sechshundert und zwey ... tzigsten Jahre.

Johann Georg, Churfürst.

(L. S.

Heinrich Gebhard vo[n] ...

Magnus Lichtwer.

Anhang zu der Leipziger Wechsel-[Ord]nung. In sich haltend: Das L[eipzig]sche Marckt-Rescript; dessen ...sion und Declaration, nebst vielen ... Königlich Pohln. und Churfürst[l.] Sächs. allergnädigsten Mandat[en] und Verordnungen.

A.

Churfürstl. Sächsisch-Leipzigisch[es] ... Rescript, de Dato den 25 Julii ...

Von Gottes Gnaden, Johann Ge[org] ... tzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und ... Churfürst 2c.

Liebe Getreue, Uns ist unterthänigst ... gen worden, was an Uns, neben Ueb... derer aus- und innländischen Handels... Suchen und Gutachten, die Wechsel-... und angehörige Puncte betreffende, in ... nigkeit gelangen lassen, befinden solche... gerichtet, daß nehmlich, die Verordn... thun, angesuchet wird, damit zu Auf... der Handlung und Erlangung schleuni... lung, die zu Franckfurt am Mayn, ... sten, unter denen Kauff- und Handelsl... wöhnliche und hergebrachte Wechsel-... und Zahlung, Krafft welcher, die gol... den und silbern Sorten und Species, ... gewissen Valor und Preiß gesetzet, b... Jahr-Märckten in Unserer Stadt Lei... Naumburg, gleichfalls bestätiget, obser... gehalten, und dargegen diejenigen, mit d... Handlung getrieben wird, in bef... Schulden, es wären fremde, oder einh... etwas schleuniger, auch ohne Indulgir... sehung einer Bürgerlichen oder S... Frist, so bald mit Gehorsams-Zwang ... ret und verfahren, so wohl auch in ... den Jahr-Märckten zu Leipzig und zu ... burg bis zu abgehendem Nürnberger G... denen sich begebenden Fallimenten kei... verstattet, sondern ohne einige dessen ... oder Vorzug denen Gläubigern insgesa... nerley Recht nachgelassen werden möchte. ... Wir denn Unserer Landen und derer ... nen Commercien und Handlung Auf... Nutz und Wohlfart zu befördern, gnädig... net seyn; So haben wir solchem beschehen... und Anbringen, nach Erwegung derer ... Umstände und Gelegenheit, nachfolgende ... Statt und Raum geben:

Setzen, ordnen, und wollen demnach ...

on Krafft dieses Unsers Rescripts, daß, wie
hro zu Franckfurt am Mayn, also auch hin-
o bey denen in Unsern Städten Leipzig und
amburg jährlich hergebrachten vier Jahr-
ärckten, alle und jede zwischen und unter de-
naus-und inländischen Kauff-und Handels-
un versprochene Wechsel-Zahlung mit nach-
lnder Währung, als mit

nrischen Ducaten das Stück zu 118.
reutzern,

hnische Gold-Gülden zu 85. Creutzern,

nische oder Philipps-Thaler zu 82. Creu-
ern,

-Thaler zu 74. Creutzern, gerechnet, und
h nicht, auch solche zum längsten des Tages
m abgehenden Nürnberger Geleit), jeder-
schehe und erfolge, mit gnädigstem Be-
n, daß zwischen ermeldten Handels-Leuten
echsel-Briefe, und was auf Wechsel-Geld
aft, und sonsten gehandelt und geschlossen
t mit jetzt specificirter Währung unfeilbahr
und bezahlet, auch in Entstehung dessen,
nsuchenden Theile, darzu schleunig verholf-
rden solte. Damit auch vors andere sol-
prochene Zahlungen und dadurch die Com-
an ihm selbst nicht gesperret, sondern um
desto mehr und schleunig befördert, so
ienigen, so sonsten ehrliche Leute, aus lau-
Vorsatz, wissentlich betrügen, von derglei-
unchristlichen betrüglichen Vornehmen
allimenten abgeschrecket werden: So
Wir ferner gnädigst geschehen las-
aß nicht allein hinführo, unter mehr ge-
Kauf-und Handels-Leuten in bekänntli-
der in continenti erweißlichen und über-
Schulden, der Debitor, ohne Verstat-
iniger Bürgerlichen oder Sächsischen
auf Ansuchen des Gläubigers, baare Zah-
isten, oder annehmliche Versicherung und
t machen; Im Fall aber er deren keines
, alsobald in Gehorsam gehen, und so
verbleiben müsse, bis er sich mit seinem
oren abgefunden habe: Sondern da auch
stige einer in währendem Marckt für abge-
n Geleith ein Falliment begehen würde, daß,
lchem Fall, kein Gläubiger in Suchung
nlegung des Arrests, für dem andern einen
g erlanget, sondern ein jeglicher Gläubi-
usser denenjenigen, so etwan in specie eine
bare Hypothec oder ander dinglich Recht
n Stück Gut oder sonsten erlanget, an des
en Gütern gleiches Rechtens sich zu ge-
en Fug und Macht haben solle, wodurch
und weil ohne das von Ein-bis zu Ausläu-
des Marckts, kein Arrest oder Verbot an-
und verstattet wird, sondern ein jeglicher
biger seinen Schuldner verklagen und zur
lung anhalten kan, jedoch ohne einigen
ug vor dem andern solche währende Marckts-
eit dergestalt, bis zu Abziehung des Ge-
, auf wenig Tage gleichsam prorogiret und
ert wird. Wir wollen aber dieses alles
it dergestalt erkläret haben, daß die Anse-
des Valors und Werths der Müntze, ande-
rer Gestalt und weiter nicht gemeynet, noch zu
verstehen sey, als daß solches unter denen Kauff-
und Handels-Leuten, und in dem, was dieselbi-
gen unter und mit einander selbsten in Wechseln
und andern dergleichen Handlungen und Con-
tracten uff obberührte Wechsel-Währung dis-
falls schliessen, und sich versprechen; ingleichen
was wegen Erklagung derer Schulden und An-
legung derer Arreste verordnet, gleichfalls unter
ihnen, denen Handels-Leuten, alleine statt ha-
ben; im übrigen aber, und was ausserhalb derer
Handels-Leute und deroselben Wechsel-und Kauff-
manns-Handlungen einer mit dem andern in ge-
meinen Kauffen und Verkauffen, oder auch son-
sten in Einnahme und Ausgabe zu thun hat, da-
mit an ihme selbst in dem Stande und Wesen,
was die kleinen und groben Müntz-Sorten jeder-
zeit als gänge und gäbe sonst gültig seyn, inglei-
chen die obgesetzte Limitirung des Arrests nur auf
die wenige Zeit, bis das Nürnberger Geleit ab-
gehet, restringiret, zwischen denen Märck-
ten aber unter denen Kauff- und Handels-
Leuten selbsten, wie auch sonsten ausser-
halb der Kauffmanns-Handlung zwischen andern
Partheyen, insgemein es bey Unsern Landes-
Constitutionen, üblichen Rechten, Arrest und
Hülfs-Processen allerdings verbleiben, und die-
selbe hierdurch im wenigsten nicht aufgehoben
seyn sollen. Wie Wir nun auch schließlichen die-
ses alles, zu Fortsetzung und Aufnehmung derer
Commercien und Handlungen gnädigst bewilli-
get und verordnet; Also wollen Wir Uns dar-
gegen versehen, es werden die darunter begrif-
fene Kauff-und Handels-Leute dieser, ihnen zum
besten gemeynten Anordnung, zu einigem unbil-
ligen Eigennutz, und zu Unserer Land und Leute
Schaden und Verderb, auch etwa unter solchem
Schein der Aus-und Ein-Wechselung aller gro-
ben guten güldenen und silbernen Müntz-Sor-
ten in Unsern Landen, und dargegen Einschiebung
allerhand untüchtigen kleinen Müntzen sich zu ge-
brauchen nicht unterstehen, inmassen Wir auf
solchen Fall nicht umgehen könnten, wider derglei-
chen Mißbrauch und die Verbrechere ernstes Ein-
sehen zu haben. Wie Wir denn auch nach Be-
finden, und aus Landes-Fürstlicher Macht und
Gewalt, diß Unser Rescript und Verordnung
gantz, oder zum Theil, willkührlich zu mindern,
zu verbessern, oder gar aufzuheben, Uns hier-
mit ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben
wollen.

Und ist diesem allen nach hiermit Unser gnä-
digstes Begehren, ihr wollet diese Unsere beschehe-
ne Verwilligung und Anordnung nicht allein denen
interessirenden Kauff-und Handels-Leuten zu der
Wissenschafft gebührlich publiciren, und
eröffnen, so wohl auch daran seyn, damit
deroselben in allen Puncten und Articklen unver-
brüchlich nachgegangen, und darwider nicht ge-
handelt werde, sondern auch im Fall, wie letzt
berühret, in einem und dem andern etwas ge-
fährliches und Unserm Landen schädliches hierun-
ter gesuchet, practiciret oder vorgenommen wer-
den solte, Uns solches zu andern ersten Einsehen
ungesäumt zu erkennen geben.

Wolten Wir euch nicht bergen, und geschicht

 dar-

daran Unsere Meynung. Dat. Dreßden, den 25. Julii Anno 1621.

Johannes Georg, Chur-Fürst.

Publiciret denen hiesigen Kauff- und Handels-Leuten, den 6. Augusti, Anno 1621.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

Publiciret denen fremden Kauff- und Handels-Leuten Michaelis-Marckt Anno 1621.

B.

Chur-Fürstliches Sächsisches erneuert und erweitert Leipzigisch Marckt-Rescript, de Dato den 21. Julii Anno 1660.

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, und bekennen, daß zwar Unser in GOtt ruhender Herr Vater und Gevatter, Herr Johann Georg der Erste, ꝛc. ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Christseligsten Andenckens wegen der, unter denen Kauff- und Handels-Leuten, gewöhnlichen Wechsel-Währung, und was solcher anhängig, am 25. Julii, Anno 1621. an den Rath zu Leipzig ein Rescript ertheilet, welches auch am 6. Augusti denen Einheimischen und im Michaelis-Marckt jetztgedachten Jahres, denen fremden Handels-Leuten publiciret worden, unter andern des Innhalts:

> Daß hinführo unter denen Kauff- und Handels-Leuten in bekenntlichen oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden, der Debitor, ohne Verstattung einer Bürgerlichen oder Sächsischen Frist, auf Ansuchung des Gläubigers, baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Anstalt machen; Im Fall er aber deren keins vermöchte, alsobald in Gehorsam gehen, und darinnen so lange verbleiben solte, bis er sich mit seinen Creditoren abgefunden.

Ob nun wohl diß also genannte Marckt-Rescript, so einig und allein denen Commercien zum Besten, und zu mehrerm Aufnehmen der Handlung angesehen, bißher in schuldiger Observantz gehalten, von Inn- und Ausländischen Handels-Leuten gerühmet, und in Wechsel- und Handels-Sachen nicht weniger Nutz dadurch befördert worden: So vernehmen Wir doch mit sonderbaren Befremdungen, daß etliche böse Bezahler, sammt deren Advocaten und Procuratoren sich unterfangen dürffen, solch Rescript, ihres Gefallens, zu drehen, zu glossiren und vorzuwenden: Als könnten die Kauff- und Handels-Leute, wenn sie gleich in Wechsel- oder andern bekannten Handels-Schulden vor Gerichte belanget würden, durch ihre Gevollmächtigte erscheinen, und müsten dieselbe zugelassen werden, und zwar alles zu dem Ende, damit sie entweder die Sache in Proceß spielen, oder über ihre Dilatorische Exceptiones ein Interlocut erlangen, darauf das Decendium auswarten, dem Schuldener unterdessen Lufft machen, und so viel zu Wege bringen, daß er den gantzen Marckt, u. insonderheit die Zahl-Woche über, frey und ungehindert in Leipzig verharren, und sodenn mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon begeben könne; dieweil aber durch dis und ander dergleichen ungebührliches Beginnen und Vornehmen, dem wohlerwogenen Marckt-Rescript und dessen Scopo allzunah getreten wird, indem solcher Gestalt diejenigen, so in der Person nicht erscheinen, und gleichwol schuldig befunden werden, Innhalt solches Rescripts durch würcklichen Gehorsam zur Zahlung nicht gebracht werden können, sondern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird, denen Gerichten sich zu entziehen, und die heylsame Anordnung zu vernichten, dadurch die freyen Commercien, so ohne diß, bey jetzigen Läufften nicht wenig abgenommen, jemehr und mehr gekräncket, und dermassen zu Grunde getrieben werden, daß kein Kaufmann dem andern mit Bestand etwas mehr trauen darf, inmassen die Handels-Leute selbst höchlichen darüber geklaget; Als wollen Wir erwehntes Rescript, in allen seinen Puncten, Innhalt und Clausulen hiermit ausdrücklich wiederholet, erneuert, bestätiget und anderweit ernstlich anbefohlen haben, solches noch ferner, wie bishero in die viertzig Jahre geschehen, schuldige Acht zu nehmen, und die Kauff- und Handels-Leute nochmahls dahin anzuhalten, daß sie in Wechsel- und andern bekänntlichen oder in continenti erweißlichen Handels-Schulden, jederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen, und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet, sich in Gehorsam einstellen müssen; Alles bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernster Straffe. Wiewohl aber solch Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornemlich und fast einig und allein auf die Kauff- und Handels-Leute, wie dieselbe unter und mit einander handeln, gerichtet ist; So befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich, und seynd der guten Zuversicht, es werde Treu und Glauben bey jetzigen Läufften je mehr und mehr bestärcket, und Handel und Wandel befördert werden, wenn man über ertheilte Wechsel-Briefe, sie mögen betreffen wen sie wollen, ohne Unterscheid derer Personen, steif und vest halten, und mehrberührtes Marckt-Rescript auch auf diesen Fall verstehen und erweitern lassen; Wir thun es demnach, aus Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt, auf solche Weise, weil es ohne das derer conti[...]

Personen Absehen und Meynung, wie
r Eigenschafft des Wechsels gemäß ist, hier-
ssentlich und wohlbedächtig erkläret, und
dieses angeordnet haben, daß hinführo, auch
d jede Wechsel-Briefe, so ohne das in Rech-
vilegiret, sie mögen von Kaufleuten oder an-
die die Nahmen haben, vorgewiesen und pro-
werden, ohne Unterscheid, Inhalt oft ange-
n Marckt-Rescripts aufs schleunigste ver-
n werden soll.

rnach sich jedermänniglich zu achten. Ur-
ch haben Wir dieses eigenhändig unterschrie-
nd mit Unserm Chur-Secret bekräfftigen las-
So geschehen zu Dreßden, den 21 Jul. An-
n tausend Sechshundert und Sechzig.

Johann Georg, Churfürst.

Wolff Sigfried von Lüttichau.
Martin Taubeneſt.

C.

**urfürstl. Sächsischer gnädigster Deci-
sir-Befehl wegen derer Wechsel-Brie-
fe und Commißion-Waaren, de Dato
den 4 Septembris 1669.**

Gottes Gnaden, Johann Georg der Ande-
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
g rc. Churfürst rc.

e Getreue. Wir haben aus euern eingesen-
nterthänigsten Berichten und gehorsamsten
hen verlesen hören, was die Kauffmannschafft
rer Stadt Leipzig, denen Commercien zum
, in dreyen Puncten erinnert, und wie sie
get: Ob bey noch instehendem Reichs-Tage
in Berathschlagung und folgenden Reichs-
ed, gebracht werden könnten.

enn Wir nun, was denen Commercien dieser
zum Aufnehmen dienen kan, gnädigst zu be-
n geneigt seynd, darneben aber befunden, daß
 der Kauffmannschafft angegebenen Specia-
sich bey allen Handels-Städten im Heiligen
chen Reich schwerlich dürfften practiciren,
s eine General-Regul in den Reichs Schluß
n lassen; Als haben Wir Uns resolviret, diß-
ls der Landes-Fürst, und in Krafft der Uns
en zustehenden Gewalt, und, auf inzwischen
ahl erfolgtes unterthänigstes Ansuchen, bey
r Stadt Leipzig, absonderliche Verordnung
nstalt zu verfügen.

o zwar fürs Erste, was anbelanget die
sel-Briefe und deren Beobachtung, da lassen
es bey Unserer am 21 Jul. Anno 1660. hier-
gethanen Declaration und deren deutlichen
taben nochmahls bewenden; und allerdings
nen klar gnug enthalten, daß über Wechsel-
en von einem jeglichen, der sie von sich gestel-
d mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Un-
d derer Personen, steif und fest zu halten;
erdet ihr auch darauf Acht zu geben wissen,
e beydes sowohl von dem, der sie von sich ge-
 als dem, welcher dieselben produciret, respe-
 und nicht minder gegen diejenigen, welche der
lung nicht zugethan, dieselben seyen Adel oder
l, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentli-
Ehren-Aemtern oder nicht, als die Handels-
lbst, der Schärffe nach verfahren werde.

Nachdem aber auch, zum Andern, die Handels-
leute bißhero geklaget: daß das Nürnberger Gelei-
te, im Abziehen von Leipzig, keine gewisse Zeit halte,
und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der
Verfall-Zeit in der Zahlung, sowohl derer Prote-
ste in Wechsel Briefen, seyn solle; Als ordnen und
setzen Wir, vielfältige Unrichtigkeiten und Irrun-
gen zu vermeiden: daß hinführo der Donnerstag
in der Zahl-Woche, oder, wenn im Neuen Jahrs-
Marckte der Marckt sich nicht auf den Sonntag
anhebet, der fünffte Tag in der Zahl-Woche, einge-
rechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten
Woche der Marckt ausgeläutet wird, darzu depu-
tirt, und bis zehen Uhr auf den Abend, die Proteste
derer Wechsel-Briefe paßiren, nach zehen Uhr aber
keine Proteste mehr angenommen werden sollen.

Drittens wollen Wir es, wegen derer Güter,
welche einem oder dem andern in Commißion gege-
ben, allerdings, wie in andern Handels-Städten
eingeführet und üblich seyn soll, nicht weniger bey
Unserer Stadt Leipzig dergestalt hinführo gehalten
und in Acht genommen wissen, daß derjenige, so von
einem andern Waaren in Commißion zu verkauf-
fen, empfangen, dabeneben aber von demselben
mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vor-
schusses an denen empfangenen Waaren sich be-
zahlt zu machen berechtiget; auch, da in Fallimen-
ten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Ver-
bot beladen würden, er mehr nicht, als das Resi-
duum, so nach seiner Befriedigung übrig verblei-
bet, heraus zu geben schuldig seyn soll.

Mit Begehren, ihr wollet dieses alles, der Kauff-
mannschafft, dem Herkommen gemäß, publiciren,
und darüber, so viel an euch ist, unverbrüchlich hal-
ten; Daran, so Wir euch zu Unserer Resolution
hinwiederum vermelden wollen, erstattet ihr Un-
sern Willen und Meynung. Datum Dreßden,
am 4 Sept. Anno 1669.

Johann Georg, Churfürst.

Heinrich, Freyherr
von Friesen.

Unseren lieben Getreuen, dem
Rathe zu Leipzig.

Anton Weck.

D.

**Extension des Churfürstl. Sächsischen
Leipzigischen Marckt-Rescripts auf
die Weibes-Personen, de Dato den 8.
April 1674. und 2 Novembr. 1675.**

Demnach der Durchl. Churfürst zu Sachsen,
und Burggraf zu Magdeburg, Unser gnädigster
Herr, in Dero, unterm Dato den 21 Julii, Anno
1660. und 4 Septembr. Anno 1669. publicirten
gnädigsten Extension des Marckt-Rescripts aus-
drücklich verordnet, daß über Wechsel-Briefe, von
einem jedweden, der sie von sich gestellet, sie mögen
auch betreffen, wen sie wollen, steif und feste gehal-
ten werden solle, und dannenhero, ob die Strenge
solchen Wechsel-Rechts ebenmäßig wider Weibes-
Personen, die dergleichen Briefe von sich geben, zu
gebrauchen? Zweiffel entstanden, auch deswegen
Höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. desfals
um fernerweitige Erklärung gehorsamst angelan-
get worden, und Dieselbe darauf in zweyen Rescri-
ptis Dero gnädigste Resolution ertheilet, welche
von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Von

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir erinnern Uns, welchergestalt Wir in Unserer am 21 Julii Anno 1660. und 4 Septembr. 1669. über das Marckt-Rescript gethanen Declaration ausdrücklich verordnet: Daß über Wechsel-Briefe von einem jeglichen, der sie von sich gestellet, und betreffen, wen sie wollen, steif und feste gehalten werden solle. Wie denn, gestalten Sachen nach, nicht unbillig, daß wider die Weibes-Personen, welche Kauffmannschafft treiben, oder durch Abgebung derer Wechsel-Briefen, sich dadurch dem Rechte der Kauffmannschafft unterwerffen, nach dem Wechsel-Stylo verfahren werde. Als haben Wir, diesen Umständen nach, angeregtes Marckt-Rescript auf berührte Weibes-Personen, Krafft dieses hiermit gleichfals extendiret, mit Begehren, ihr wollet diese Unsere Erklärung nicht allein denen inn- und ausländischen Kauff- und Handelsleuten förderlichst gebührend publiciren, sondern auch eures Orts daran seyn, daß derselben ohnfehlbar nachgelebet werde. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 8 April 1674.

R. D. Frhl. von Taube

Unsern lieben Getreuen denen Stadtgerichten zu Leipzig.

J. C. Taubenest S.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Wir haben aus eurem anderweitigen eingeschickten unterthänigsten Berichte, vom 12 April, verwichenen Jahres, die Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibes-Personen, so Handlung treiben, betreffend, verlesen hören, welchergestalt euch dieser Zweiffel: Ob nemlich eine Weibes-Person möge handeln oder nicht, ohne Curatorn, durch Ausstellung eines Wechsel-Briefes, sich dergleichen strengem Rechte unterwerffen könne, daß wider sie nach Inhalt des Marckt-Rescripts zu verfahren? beywohnet, und wie ihr dißfals beschieden zu seyn gehorsamst gebeten. Wenn Wir denn, nach reiflich erwogenen Dingen, die Extension des Marckt-Rescripts dahin erläutert wissen wollen, daß wider alle und jede Weibes-Personen, wes Standes oder Würden sie seyn, so Kauffmannschafft treiben, oder nur Wechsel-Briefe ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung derer ehelichen oder anderer Curatoren, auch ohne vorgehende Certioration geschehen, nach dem Marckt-Rescript und Wechsel-Recht zu verfahren. Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, auf forthin begebenden Fällen, euch also gehorsamst darnach achten. Möchten Wir euch hinwieder nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2 November Anno 1675.

G. D. Frhl. von Taube.

Unsern lieben Getreuen, dem Rathe zu Leipzig.

J. C. Taubenest. S.

Als haben Wir Bürgermeister und Rath [...] Stadt Leipzig, unserer unterthänigsten [...]keit zu seyn erachtet, solches, vermittelst die[...]lichen Anschlags, zu männigliches Wissen[schaft] bringen, und wird sich ein jedweder, bey b[...] künfftigen Fällen zu achten wissen. U[rkundlich] haben Wir unser gewöhnlich Stadt-Se[cret hie]ro aufdrücken lassen. Sign. Leipzig de[n ... No]vembr. Anno 1675.

E.

Churfürstl. Sächsische gnädigste [Ver]nung, wie es hinführo bey der S[tadt] Leipzig, mit denen Handels[...] ingleichen bey ereigneten Fall[...] mit der Inventur, und was de[...]gig, wie auch mit denen Arresten[...]ten werden solle.

Von Gottes Gnaden, Johann Ge[or]g d[er] Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, C[leve] u[nd] Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue, Euch ist erinnerlich, wa[...] nachdem geraume Zeit hero vielerley bey d[er] Handlung in Unserer Stadt Leipzig eingeschliche[ne Män]gel, von Inn- und Ausländischen Klage[...] Wir bewogen worden, im nechst abge[wichenen] 1681. Jahre eine Commißion zu dererselb[en Unter]suchung, etliche Unsere bestellte Räthe, de[...] euch auch gezogen, zu verordnen. Gleich[...] auf derselben unterm 30 Novembr. besu[...]res, gehorsamst erstatteten unterthänigste[n ...] und darinnen enthaltenen Vorschläge, so [...] jetzo nicht darzu zu gelangen gewesen, [...] nach Gelegenheit der Zeit, zu resolviren w[...]den: Also, und damit immitteist gleichwo[hl ...] Inconvenientien, daran es bishero fast a[...] zu hafften geschienen, zu Behuff derer [...]cien, möglichst begegnet werden möge; Ha[ben ...] über nachfolgende Puncte, Uns gnädigst [...]ren, und euch zu rescribiren, einer Nothdu[rft ...]tet:

Und zwar anfänglich, obwohl, daß ein[...]liches Handels-Gerichte zu verordnen, au[...]chem Ende dasselbe mit einer eigenen Geri[chts-Ord]nung, wie dazu ein Entwurff zugleich mit [...]cket zu versehen, an Seiten der Kauffma[nnschafft] in Vorschlag kommen; Demnach aber d[...] Sache von nicht geringer Consequentz, zu[...] durch im Lande, und bey Unsern andern [...] Rechts-Collegiis, welche auf die alten [...]gründet, leicht Unordnung entstehen könn[...]ben Wir, was sonderlich das erste anbela[nget, ...] bey nicht unbilliges Bedencken, damit a[...]mann, so etwa in Handels-Sachen sich zu [...]ren, desto eher schleunige und unpartheyisch[e ...] erlangen möge: Wollen Wir geschehen la[ssen ...] ist Unser Begehren, sowohl in- als ausser de[n Leip]zigischen Messen, etliche eures Mittels von [...]ten und Kaufleuten, absonderlich zu deputi[ren, ...] welchen die Handels-Sachen tractiret un[d ...]nig abgethan und erörtert werden sollen. und zu Steurung derer, bey Wechsel-Sa[chen bis]hero eingerissenen Unordnungen und desto [...] Beybehaltung des Credits, ingleichen, [...] Handlung von denen Juden, zugezogenen [...] möglichst vorzubauen, haben Wir beygef[...]

…Commissarien eingeschickte so wohl Wech-
…Jüden-Ordnung, gnädigst confirmiret,
…ihr alsofort gebührend zu publiciren, und
…den Druck zu jedermanns Wissenschafft
…ingen, auch darüber, als Local-Handels-
…s, hinführo zu jederzeit unverbrüchlich zu
…te, und niemand darwider zu beschweren wis-
… Und gleichwie Wir im übrigen etliche Pun-
…sonderlich wie, wenn Banquerotten oder
…llenten, bey Kauff- und Handelsleuten sich
…ign, mit der Inventur und Annehmung de-
…resten sich zu verhalten, absonderlich mit
…erwogen lassen, und solche provisionaliter
…zu resolviren, der Nothdurfft und denen
…mercien vorträglich befunden; Also, wenn
…eines Leipzigischen oder fremden Kauffmanns,
…rs, und anderer Person, so diesen gleich
…en, Vermögen, ein Concursus Credito-
…stehet, da soll sonderlich, wo bey einer
…nung verderbliche Waaren seyn, alsobald
…gemachet, alles verhandene in gute Si-
…genommen, gerichtlich obsigniret, die ge-
…Handlung durch die, auf dergleichen Fäl-
…ste und verpflichtete, oder von denen Cre-
…selbst vorgeschlagene, und zu dem vorhaben-
…gerichtlich vereydete Personen, mit De-
…die Creditores, wegen der Inventur
…ation-Gebühren zu vorhero überhaupt
…ichen, ohne allen Verzug inventiret und
…nachmahls einem Sequester oder Fa-
…elchen ebenfalls die Creditores vorschla-
…en, und der hernach darzu zu bestäti-
…in Pflicht zu nehmen, übergeben, und
…uet, und von demselben, denen Gläubi-
…Besten, die Waaren verkaufft, Schul-
…trieben, und über alles und jedes richti-
…nung abgeleget werden.

…ach auch bishero wahrzunehmen gewe-
…bey Anlegung derer, in denen Sächsi-
…chten verstatteten Arresten vielen, son-
…usländischen, wegen genauer Einschren-
…rer hierzu vorgeschriebenen Requisiten
…entstanden; Als soll inskünfftige in
…illen, da sonsten der Arrest zuläßlich, ei-
…n, so wohl bey entstehenden Concursen,
…r denenselben, sich dessen nachfolgender
…gebrauchen, verstattet seyn.

…ald wieder jemand von Eingangs er-
…Personen ein Arrest verstattet worden,
…lbe in continenti durch öffentlichen An-
…der Börse, darauf der Tag und die
…der Publication mit Fleiß benennet,
…than werden, und von demselben Mo-
…, viertzig Tage zu lauffen anfangen.
…nun ein Inwohner Unserer Stadt Leip-
…rrest suchen will, soll er es erst in denen er-
…zehen Tagen dieser Frist thun, oder in
…Verbleibung bey erfolgender Designation,
…en, welche innerhalb derer vierzehen Ta-
…st angeleget, nachgesetzet, und in die fol-
…Classe lociret werden. Wolte aber ein
…Arrest suchen, der mag es, so lang be-
…viertzige Tage währen, zu welcher Zeit er
…Wercke richten. Diesem nach sollen al-
…gen, welche jetzt besagter Gestalt in denen
…Tagen Arrest erhalten, in eine Classe ge-
stellet, und ohne eintzige Priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleich gehen, die aber nach denen viertzig, oder die zu Leipzig nach denen ersten viertzehen Tagen arrestiren, sollen insgesammt in die folgende Ordnung gesetzet, und ohne weitern Unterscheid einander alle gleich geachtet werden. Hiernechst soll auch bey der Anlegung genug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesuchet wird, sondern nur dessen blosse Abschrifft, oder einen schlechten vidimirten Extract des Handels-Buchs aufzuweisen hätte.

Wer wegen eines andern Arrest suchet, soll damit so wohl bey der Anlegung, als ersten Renovation, zugelassen werden, wenn er gleich nicht ein vollkommen, nach allen Solennitäten und sonst darzu erforderten Clausuln eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Sendschreiben, darinnen diese Schuld, deswegen Arrest zu suchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalben Cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn; wenn es aber zur andern Renovation und Uebergebung der Kummer-Klage kömmet, alsdenn soll ein richtig, nach Erforderung dieser Lande Rechten gestelltes Mandat, produciret, und ohne daßselbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden.

Wenn (ausserhalb des Concursus Creditorum) wieder ein derer obbenannten, Arrest angeleget wird, soll der Arrestant, auf ergangene Citation, persönlich zu erscheinen und auf die Klage zu antworten schuldig seyn. Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet, nach Wechsel-Recht verfahren, bleibet ihm solches unbenommen, gestalt dann im übrigen, bey dem ausgelassenen Marckt-Rescript und dessen Extension, auch so viel die zur Renovation und Prosecution derer angelegten Arreste, bestimmte Fristen anlanget, es bey dem, was hierunter in Unserer Proceß-Ordnung disponiret ist, allenthalben sein Bewenden hat.

Hiernächst, gleichwie durch gegenwärtige Unsere Provisional-Resolution, zumahl denen Auswärtigen nacher Leipzig traffiquirenden Kauff- und Handelsleuten, wegen Annehmung derer Arresten und sonst, wohl prospiciret worden: Also werdet ihr auch, wie es disfals ausser Landes anderer Orte, und ob denen Unsrigen auf gleichmäßige Weise begegnet werde, mit Fleiß zu erkundigen, und Uns deshalber, nach Befinden, euren unterthänigsten Bericht, zu Unserer weitern Resolution, gehorsamst einzuschicken wissen, daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26 September. An. 1682.

Johann Georg, Churfürst.
N. Freyh. von Gersdorff.

Unsern lieben Getreuen,
dem Rathe zu Leipzig.　　Traugott Dietrich.

F.

Churfürstl. Sächsischer gnädigster Befehl, vom Valor derer Handels-Bücher, ingleichen, daß bey Sr. Churfürstl. Durchl. Stadt Leipzig, hinführo über die, auf

Credit

Credit ausgenommene Waaren ein Billet, (oder kurtze Handels-Obligation) gegeben, auch wie darauf verholffen werden solle. De Dato den 8. April Anno 1683.

Von GOttes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, rc. Churfürst rc. Liebe Getreue, was vor Verordnungen, zu Behuf und Aufnehmen der Handlung, Wir unlängst bey Unserer Stadt Leipzig publiciren, und zu männigliches Wissenschafft bringen lassen, dasselbe ist gnugsam bekannt und offenbar.

Wann denn hierbey noch dieses Dubium sich ereignen wollen: Ob, wenn ein Kauff- und Handelsmann seine Forderung, oder auch der Beklagte *Exceptionem Solutionis* oder *Compensationis* aus seinen Handels-Büchern beybringen wolte, besagte Handels-Bücher (wann sie richtig gehalten), zuvorher, oder damahls beschworen, und so wohl Kläger, als Beklagter, ein Handelsmann wäre) Wechsel-Briefen oder unstreitigen Schuld-Bekänntnissen gleich zu achten; Und Wir aus eurem, auf Unsern Befehl unterm 28sten Febr. nechsthin disfals unterthänigst erstatteten Berichte, und so wohl inn- als ausländischer Kauff- und Handels-Leute mit beygefügt gewesenen schrifftlichen gehorsamsten Erinnerungen, ein und anders mit mehrerm ablesende wahrgenommen; Als haben wir dieses Werck, seinen Umständen nach, ferner reifflich erwegen und überlegen lassen.

Gleichwie Wir aber aus unterschiedlichen hierbey mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handels-Büchern ein mehrerer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern Wir wollen, daß dieselben in Zukunfft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner dererselben zur Bescheinigung sich bedienet werde.

Also, damit denen weitläufftigen Rechtfertigungen, so offtmahls, denen eingelangten Klagen nach, über Schulden und Gegen-Schulden bisher von Fremden und Einheimischen geführet werden müssen, um so viel mehr fügebauet, und alle Weitläufftigkeit abgeschnitten werden möge; Haben wir vor ein zulängliches Mittel zu seyn erachtet, daß hinführo ein jedweder, so bey einem Kauff und Handels-Mann in Leipzig Waaren auf Credit ausnehmen würde, demselben ein Billet, oder kurtze Handels-Obligation, etwan nach beygelegter Notul, darinn die Summa derer gemachten Schulden; auch zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet, auf des Verkäuffers Begehren, unweigerlich von sich zu stellen pflichtig, darneben aber dem Verkäuffer frey stehen und unnachtheilig seyn solle, ob er ein Billet fordern, oder dem Käuffer, ohne dasselbige, creditiren, und sich bloß des Handels-Buchs hernach brauchen wolle;

Diese ertheilte Billette nun sollen in allen Stücken die Krafft eines Instrumenti guarentigiati haben, und darauf gegen Handels-Leute nach Wechsel-Recht, und denn ferner nach Anleitung des XXI Tituls, der Handels-Gerichts-Ordnung, §. Wann aber die Klage rc. gegen andere Debitores aber, und in and[...] richten sonst executive verfahren werden [...] dannenhero Unser Begehren, ihr wollet [...] sem allem gemäß bezeigen, und hinführo [...] kommenden Fällen, in Handels-Sach[...] stalt überall verfahren, auch solches zu [...] liches Wissenschafft bringen. Daran [...] Unsere Meynung. Datum Dreßden, [...] Anno 1683.

Johann Georg, Churfü[...]
N. Freyh. von [...]

An den Rath zu
Leipzig. Traugott [...]

Form derer Billete, wie solche die [...] und Handels-Leute in Leipzig aus[...] und anzunehmen.

Ich Endes Benannter bekenne hiem[...] erkauffte und tüchtig empfangene Waare [...] dig zu seyn - - Thaler - - Groschen, an [...] die gelobe ich ihm oder treuen Briefs-In[...] auf - - - danckbarlich zu bezahlen. [...] den - - -

G.

Churfürstl. Sächsische gnädigste [...] terung der Leipzigischen Wechs[el-Ord-] nung, betreffend die Annehmu[ng ...] ner Müntz-Sorten bey Wechs[elzah-] lungen; de Dato den 23 Septem[ber An-] no 1685.

Mit was hoher Landesväterlicher [...] der Durchl. Churfürst zu Sachsen un[d ...] graf zu Magdeburg, rc. Unser gnädigst[...] das Aufnehmen der Handlung in Dero [...] befördern jederzeit gnädigst geneigt ge[...] ches bezeugen die von Sr. Churfürstl. D[...] vielen mahlen deshalben angeordnete ho[...] liche Commißiones, gethane kostbare A[...] gen an benachbarte Potentaten, gepflog[ene Corre-] spondentzen, wie nicht weniger die durc[h ...] chen Druck publicirte hiesige Handels-[...] auch Wechsel-Ordnungen, Müntz-[...] und vielfältige andere heilsame gnädigste [...] che und Verfassungen zum Ueberflusse [...] massen nun höchstgedachte Ihro C[hurfürstl.] Durchlauchtigkeit in solchem gnädigsten [...] beständig verharren, also, nachdem [...] wahrgenommen, welcher Gestalt durc[h ...] jetzt angezogener Wechsel-Ordnung, [...] zahlung derer Wechsel zugelassene [...] tzen dem Handel, und sonderlich dem [...] gen Wechsel-Negotio viel Hinderniß u[...] theil zugezogen werde; so sind Se. C[hurfürstl.] Durchl. gnädigst hierunter eine Erläut[erung zu] thun, und disfals gemessenen Befehl [...] Bürgermeister und Rath der Stadt Le[ipzig er-] gehen zu lassen, gemüßiget worden, [...] selbe von Wort zu Wort lautet, wie [...]

Von GOttes Gnaden, Johann G[eorg der] Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, [Cleve und] Berg, rc. Churfürst, rc.

Liebe, Getreue. Es giebet zwar Unse[...] re 1682. durch den Druck publicirte We[chsel-Ord-] nung gewisse und ziemliche masse, mit [...] Müntzen die Wechsel zu bezahlen: Nac[h ...] die Erfahrung bezeuget, auch aus e[...] term 19. dieses unterthänigst ein[...]

...ist mit mehrern erhellet, wie durch die, darin... nachgelassene kleine Müntz-Sorten, der Hand... und sonderlich dem Wechsel viel Schaden ... Nachtheil zu gezogen werde, auch Lagio und ... Aufgeld dermassen hoch ansteigen will, daß ... der Handlung gäntzlichen Ruin, es dabey ... füglich zu lassen; So haben Wir, diesem ... abzuhelffen, vor ein bequemes Mittel erach... daß kein Kauff- und Handelsmann in Wech... Zahlung dergleichen Müntz-Sorten, so am ... unter vier Groschen seynd, in Einhun... Thalern, mehr als vor zwantzig bis fünff und ... Thaler, wieder seinen Willen anzuneh... schuldig oder gehalten seyn solle; Begehren ... wollet solches, sich darnach gebührend zu ... männigliches, sonderlich derer Kauff- und ... Handelsleute Wissenschafft, auch zu mehrer Gewiß... Unser gnädigstes Rescript, als eine Er... derer Wechsel-Ordnung, zu derselben ... Daran geschicht Unsere Meynung. Da... Dreßden, am 23 Septembr. Anno 1685.

Johann Georg, Churfürst.

N. Freyherr von Gersdorff.

... lieben Getreuen, Traugott Dietrich.
... Rathe zu Leipzig.

... nn dann diesem gnädigsten Befehle allent... gehorsamst nachzuleben, die Pflicht-Schul... erfordert: Als haben wir solches hiermit ... zu männigliches Wissenschafft brin... der Zuversicht, daß, wie dasselbe zum ... Besten angesehen, also ein jedweder die... höchstnützlichen Verordnung nicht weniger, ... vorigen, und sonderlich auch, was we... Einführens geringer, und Aufwechselns gu... Sorten, wie auch Vermeidung derer ... bey Auszahlungen und Vergnü... derer Wechsel, von uns sub dato den 17. ... noch lauffenden Monats Septembris, ver... öffentlichen Anschlages, publiciret worden, ... nachzuleben, sich werde angelegen seyn ... darzu wir alle und jede, Krafft dieses, ernst... ermahnet haben wollen. Urkundlich mit un... gewöhnlichen Stadt-Secret bedrucket. Sign. ... den 26 Sept. An. 1685.

H.

Königl. Majest. in Pohlen rc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Erklärung der Leipzigischen Handels- und Wechsel-Ordnung, und disfalls publicirte Mandat, wie es in Wechsel-Sachen, *in Puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis* wieder die Wechsel-Briefe, ingleichen wegen derer unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Aßignationen, gehalten werden soll. An. 1699.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenzko, Severien, und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Thuen hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, was massen bis anhero zum öfftern, ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechsel-Briefe, wann solche an einem Tertium kommen zuläßig? Ingleichen über die, unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Aßignationes, Zweifel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben Wir diese Sachen etlichen von unsern Räthen untergeben, und durch dieselbe in reiffe Erwegung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welcher Gestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen, beruhe: Und zwar

1) Ob die Exceptio Compensationis, wenn sie wider den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung, statt hat, auch denjenigen, an welche solcher Wechsel-Brief nachgehends verhandelt und indoßiret, oder wenn er in die andere und dritte Hand, und weiter, kommen, mit Bestande opponiret werden könne?

2) Ob die Exceptio Solutionis so demjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu erst erhalten, entgegen stehet, auch wider einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe?

3) Ob, und wie weit die Aßignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? Und

4) Wie sich derjenige, dem dergleichen Aßignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der aßignirten Post zu verhalten habe? damit ihme nicht, wenn der aßignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch er ad interesse belanget werden könne.

1) So viel nun die erste Frage betrifft, seynd Wir zwar erinnert worden, welcher Gestalt nicht allein in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII unter andern, daß auch wider Wechsel-Briefe, die Exceptio Compensationis, wenn solche in continenti liquida, zuläßig seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen; Weil aber gleichwohl solches dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Fallinent incliniret, Wechsel-Briefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiderum auf gleiche oder auch höhere Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekänntniße genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Tertio präsentiret worden, jetzt besagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Briefe oder Gegen-

Gegen-Schuld-Bekänntnisse vorgeleget, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wenn bey dem ersten Empfanger des Wechsel-Briefes sich nicht zu erhohlen gewesen, der Innhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden;

Als setzen, und ordnen Wir hiermit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhafftet, sie sey beschaffen, wie sie wolle, und ob gleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brief indoßiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle; Gestalt Wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, krafft dieses wohlbedächtig caßiren und aufheben. Auch obwohl mehr ermeldte Exceptio Compensationis also denn billig vor zuläßlich zu achten, wenn der Präsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in proprio verhafftet; So soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihm nicht präsentiret, sondern weiter verhandelt oder indoßiret, und so denn allererst die Präsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten, die Compensatio per concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, daß stricto Jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Briefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte. Belangende

2) Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief, ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dargegen sogleich eine Quittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brief in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also, daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indoßiren können, und nachgehends, wenn er ihm von diesem präsentiret, aus obberührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret, und mithin, wenn an ermeldtem ersten Empfanger sich nicht zu erhohlen gewesen, der Innhaber um das Seinige gekommen; So wollen wir, daß künfftig die Exceptio Solutionis, wider einen Wechsel-Brief, gegen einen Tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßig seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel-Brief bezahlet, darauf abgeschrieben; Es wäre denn, daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börse per Scontro geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechsel-Briefe mit dahin zunehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher jedesmahl richtig und untadelhafft zu halten.

Bey der 3) Frage ist billig ein U[...] zu machen; Ob die Anweisung in vi[...] nis in Solutum & delegationis, [...] per modum Mandati und zu dem En[...] hen, daß der Gläubiger bey dem Del[...] Aßignanten das Geld erheben, und sich bezahlet machen solle. Auf den ersten [...] Schuld allerdings vor bezahlet und getil[...] ten, auf den andern hingegen hat zwar i[...] welchem bey einem Tertio eine Post aßign[...] solche zu seiner Vergnügung in Empfan[...] men und einzucaßiren; ehe und bevor al[...] würcklich geschehen, mag, daß eine Bezah[...] gangen, mit Bestande nicht gesaget wer[...] dern es verbleibet vielmehr bey dem b[...] Sprüchwort: Daß Anweissung keine Zahl[...] damit aber, was vor ein Negotium eigen[...] briret worden, so gleich klar und offenb[...] möge; So verordnen Wir hiermit, daß [...] mand auf die erste Masse zu aßigniren ge[...] solches in Schrifften zu verfassen, auch d[...] jenigen, an welchen er die Aßignation [...] Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder [...] nicht geschiehet, daß die Aßignation bloß per [...] Mandati ergangen, davor gehalten werd[...] also und dergestalt, daß, wenn die aßign[...] überwiesene Post nicht bezahlet wird, der [...] rende Theil solche wieder zurücke zunehme[...] wenn sie böse wird, den Verlust über si[...] zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit d[...] nation eine andere Meynung gehabt, we[...] Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüb[...] feriren, zu verstatten; doch nehmen Wir [...] den Fall aus, wenn die Aßignation in vi[...] nis in Solutum per scontro geschehen, also, [...] falls gnung seyn soll, wenn, daß dieses als[...] lich vorgegangen, durch die Scontro-Bü[...] zuthun, ungeachtet sonsten nichts schri[...] rüber aufgerichtet, auch keine Quittung [...] stellet.

Bey der 4) Frage eine Gewißheit [...] hiermit Unser Wille und Meynung: Da[...] die aßignirte Post auf einem Wechsel-Bri[...] het, derjenige, welcher die Aßignation erha[...] längsten bey der Verfall-Zeit solchen Br[...] Waaren- oder andern gemeinen Handels[...] den aber, wenn kein gewisser Terminus Solu[...] stimmet, innerhalb 8 Tagen; bey gesetz[...] gleichen Termino hingegen zum längsten [...] hernach bey dem aßignirten Debitore sich [...] den, und die Zahlung fordern, oder wenn [...] che nicht erlanget, die aßignirte Post dem [...] nanten so fort wieder zurück geben, oder [...] selbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Di[...] ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet [...] nicht, protestiren, und hierdurch seine [...] lanß erweisen, auch da dieses alles nich[...] bachtet, und der Debitor nicht Solvendo wi[...] Schaden und Verlust über sich gehen lassen [...]

Und wie nun hiernach männiglich, als [...] nem allgemeinem Landes-Gesetze, sich zu ach[...] Also soll auch in allen hohen und niedrig[...] richten, ingleichen in denen Juristen-Fac[...] und Schöppen-Stühlen Unserer Lande, b[...] kommenden Fällen, jedesmahl darauf erken[...] gesprochen werden. Zu Urkund haben W[...]

...nat eigenhändig unterschrieben, und Unser ...nil. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So ...chen und gegeben zu Dreßden, am 23 Dec. 1699/1700. 2 Jan.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich von Beichling.
Wolff Dietrich Vesnich, S.

J.

...ro Königl. **Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen publicirtes Patent, die Wechsel-Briefe der Geistlichkeit betreffende. De Dato den 22. Martii 1711.**

...ir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, ...n in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, ...n, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyo...n, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, ...nscien, Severien und Zschernicovien, Her... Sachsen, Jülich Cleve und Berg auch ...n und Westphalen, des Heil. Römischen ...Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land...af in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch ...er und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde...gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu ...rck, Ravensberg und Barby, Herr zu ...stein rc. Entbieten allen und jeden Unsern ...n, Grafen, Herren, denen von der Ritter...ft Ober-Kreis-Haupt- und Amtleuten, ...rn, Verwaltern, Bürgermeistern, Rä...Schuldheissen, auch insgemein allen Unsern ...anen, Unsern Gruß, Gnade, und geneig...llen; und fügen ihnen hiermit zu wissen: ...ich Uns Unser Ober-Consistorium aller un...zu erkennen gegeben, daß bis anhero unter...e geistl. Personen sich unterstanden, Wechsel-...von sich zu stellen, und dadurch verursachet, ...nn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, ...s Ober-Consistorium auf dero Creditorum ...n, wider sie nach Wechsel-Rechte zu ver...ei Anordnung zu thun, sich gemüßiget befun...ilen das vormahlen den 21 Julii 1660. ...ne Rescript klare Masse gäbe, daß keiner, er ...ahmen, wie er wolle, wann er sich zum ...l-Recht verbindet, davon ausgenommen ...solle, sondern solches wider sich gelten las...sse, von welcher Generalität die Clerici bis ...irgends ausgenommen worden, dadurch ...cht nur allerhand Aergerniß verursachet, ...auch denen benachbarten Pfarrern eine ...rch die einstweilige Versehung des Amts ...rdet worden, anderer daher entstehenden In...enientien zugeschweigen: Allermassen Wir nun ...falls beschehene Vorstellung gar erheblich ...n, und durch Arrestirung derer geistlichen ...n, sonderlich derer Pfarrer, an der See...ege der anvertrauten Gemeinde, bey Pati...oder andern geschwinden Fällen, viel verab...werden kan; Also haben Wir wohlbedäch...lviret, daß künfftig kein Pfarrer, Schul... oder Küster bey Straffe der Suspension ...nem Dienste, oder auch wohl gar der Remo...ch unterstehen solle, Wechsel-Briefe von sich ...en und da ja dergleichen über Verhoffen ...e, die Straffe zwar an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brief mehr nicht als eine Chirographum gelten solle; Dabey Wir jedoch die, so bis anhero ausgestellet worden, davon dergestalt ausgenommen haben wollen, daß selbige bis künfftige Michaelis-Messe nach dem Rigor gültig bleiben mögen. Damit nun sothane Unsere Resolution zu jedermanns Wissenschafft, um sich darnach achten zu können, gelangen möge; So haben Wir solches durch dieses Patent kund machen zu lassen der Nothdurfft befunden, und wird hierdurch jedermänniglich verwarnet, von obbenannten geistlichen Personen, von der Zeit der Publication desselben an, keine Wechsel-Verschreibungen anzunehmen, oder da es ein oder der andere doch thun würde, daß ihnen nach Wechsel-Rechte nicht werde geholffen werden, gewärtig zu seyn; Wie denn auch dieses Verbots wegen an die Geistlichen, ihrer Bestraffung halber, aus Unserm Ober-Consistorio behörige Verordnung also fort ergehen wird. Des zu Urkund ist dieses mit unserm Cantzley-Secret besiegelt, und gegeben zu Dreßden, am 22 Martii Anno 1711.

Otto Heinrich, Freyherr von Friese.

Johann Christoph Günther.

Verordnung dieserwegen an die Consistoria.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg rc. Churfürst, rc. Würdige, Hochgelahrte, Lieben, Andächtige und Getreue; Demnach bis anhero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, und hierdurch, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, veranlasset, daß, nach Wechsel-Recht wider sie zu verfahren, Verordnung ergehen müssen, wodurch aber nicht nur allerhand Aergerniß verursachet, indem durch solche Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrern an der Seelen-Pflege derer anvertrauten Gemeinden, bey Patienten oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden könnte, sondern auch denen benachbarten Pfarrherren eine Last, durch die einstweilige Versehung des Amtes, aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Als haben Wir wohl bedächtig resolviret, daß künftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar nach Befinden, der Remotion, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sich unterstehen, und da in dergleichen wieder Verhoffen geschähe, die Straffe an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret werden solle; Und begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet bey denen unter euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie ihren untergebenen Pfarrern, Schulmeistern oder Küstern, dieses, und daß, wenn über Verhoffen sich ferner jemand unter ihnen nach Wechsel-Recht sich zu verschreiben unterstehen solte, mit der Execution der gesetzten Straffe wider ihn würcklich verfahren werden würde, durch einen gewöhnlichen Umlauff wissend machen, sich auch selbst also darnach achten solten. Daran geschicht

Unsere Meynung. Datum Dreßden am 23 Martii Anno 1711.

A. E. Senft von Pilsach.
David Thieme.

K.

Königl. Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer allergnädigster Befehl, daß wider alle und jede, hohe und niedere Militair-Personen, auf ihre von sich gestellte Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht solle verfahren werden, de Dato den 30 April 1699.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen.

Veste, Liebe, Getreue; Demnach Wir von Unserer Landes-Regierung in Unserm Churfürstenthum Sachsen, unterthänigst berichtet worden: Was massen sich einige hohe und andere Kriegs-Officiers des Wechsel-Rechts, worauf sie sich verschrieben, und desto eher Credit gemacht, damit zu entbrechen gesuchet, daß sie von Uns selbst, oder ihrem commandirenden General und Obern Ordre erwarteten, und sich dem Dienst, welchen sie bey Unserer Armee und Militz zu thun hätten, nicht entziehen könnten; dahero aber denen Creditoribus grosse Beschwerde zugewachsen, und der Lauff der Gerechtigkeit gehemmet worden, und Wir dann solches nicht gestatten können, sondern vielmehr wollen, daß über dem Wechsel-Recht, als der noch eintzigen äusserlichen Verwahrung Treu und Glaubens, starcklich, und, der mit sich führenden Schärffe nach, gehalten werde: Als ist Unser gnädigstes Begehren, daß ihr solches denen so wohl Generalen, als auch Ober- und Unter-Officiers kund machet, und darob haltet, auch euch vor eure Person selbst darnach achtet. Daran geschicht Unser Wille und Meynung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau den 30 April, Anno 1699.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich von Beichling.
An das geheimde Kriegs-Consilium. August Beyer.

L.

Verordnung

Herrn Friderici Augusti Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, vor was vor einem Foro alle honeste dimittirte Ober-Officiers, ingleichen Unter-Officiers und gemeine Soldaten stehen sollen, den 22 Dec. Anno 1718.

Die noch in würcklichen Kriegs-Diensten stehenden Militair-Personen, so ist hierbey dieser Unterscheid zu observiren: daß quoad personalia, und insonderheit ausgestelter Wechsel-Briefe halber, weder Ober-Officier, noch ein anderer, nebst ihren Weibern und Kindern, so lange die letztern bey ihren Eltern sich aufhalten, nicht weniger deren Dienstbothen, ausser dieser Weiber und Kinder vor einem Civil-Gerichte zu belangen, sondern vor dem Foro Militari worunter ein jeder, nach seinem Stande, der bisherigen Ordnung gemäß, gehöret, zu stehen schuldig seyn. Solchemnach dergleichen Personal-Klagen und Ansprüche, wenn sie bey denen Civil-Judiciis angebrach[t] an das forum militare ungesäumt zu [...] sind. Dargegen sollen alle obbesagt[e] Personen, quoad Realia, und dahero a[...] derer von Realibus herrührenden Vorm[...] ten nebst diesen anhängigen Rechnung[en] ingleichen was ihre Land- und unbeweg[lichen Gü]ter betrifft, oder occasione dererselben vor denen Civil-Obrigkeiten, unter der [Juris]diction sie situiret, oder vermöge derer [...]chen Rechte gehören, entweder Persön[lich oder] wenn sie selbsten derer Kriegs-Dienste h[alber nicht] abkommen können, durch Bevollmächt[igte er]scheinen, und rechtliche Handlung zu p[flegen ver]bunden seyn; Immassen auch deren [...] Verwalter, Hof-Jäger, Dienst-Gesind[e ...] mestiquen, so ihnen nicht im Felde Die[nen] unter der ordentlichen Civil-Jurisdi[ction] bleiben.

M.

Churfürstliche Sächsische Er[...] Wechsel-Rescripts auf all[e ...] Universitäts-Verwandte [...] de Dato, den 20 Sept. 1671.

Von Gottes Gnaden, Johann [Georg der] Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, [Cleve und] Berg, rc. Churfürst, rc.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andä[chtige,] Getreue; Wessen Wir Uns, auf des [...] Leipzig unterthänigstes Ansuchen, we[gen der] Wechsel-Briefe und deren Verfall-Zeit, [...] derer Factoren Vorschusses halber, d[...] die, ihnen in Commißion zugeschickte [...] thun pflegen, gnädigst resolviret, und vo[m ... Sep]tembris des 1669ten Jahres, an ermel[...] disfalls rescribiret, das habt ihr aus i[...] Abschrifft mit mehrern zu ersehen: W[...] dann von der gesammten Kauffman[nschaft ...] Leipzig, daß zeithero weder die Doctores [...] dere Literati, so auf Wechsel-Briefe Gel[d ...] und deshalber ihre eigene Wechsel-Br[iefe ausge]stellet, oder andere acceptiret, das Wec[hsel-Recht] so stricte nicht in Acht genommen, in eign[er Person] nicht erscheinen, noch Zahlung leisten, [...]re Vollmächtige abordnen, und also aus [dem Wech]sel-Recht ordentlichen Proceß dahero m[...] len, weil euch solches noch nicht notifici[ret] wäre, vermittelst des Inschlusses unterth[änigst] gelanget worden; Als begehren Wir hie[mit ...] wollet euch nunmehro, sammt allen [...] den Universitäts-Verwandten, nach obe[rwehnten] Wechsel-Rescript, allerdings gehorsa[m ...] an deme geschicht Unsere Meynung. Da[tum] Dreßden am 20 Sept. Anno 1671.

Johann Georg [...]
An E. Löbl. Universität zu Leipzig. Andreas [...]

N.

Churfürstliche Sächsische Declar[ation ...] Wechsel-Rescripts, wegen de[r ...] diosen zu Leipzig, de Dato den [...] tii 1680.

Von Gottes Gnaden, Johann G[eorg der] Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, [Cleve und] Berg, rc. Churfürst, rc.

dige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige
treue; Wir haben aus eurem unterthä-
Berichte vom 7 Julii des nächst abgewi-
Jahres mit mehrern vernommen, was
ihr euch beklaget, daß das am 4 Sept.
1569. an euch, wegen Observirung des
del, Rechts, bey denen Universitäts-Ver-
n, ergangene Rescript in Mißbrauch und
sen Verderb der studirenden Jugend ge-
erden wolte, indem unterschiedene Cra-
Peruquenmacher, Weinschencken, auch
ar verdächtige Personen, sich von denen
ten, theils von Adel, theils andern,
Briefe, und zwar offtmahls über
ffte Summen, geben liessen, und her-
Wechsel-Recht aufs heftigste wider sie
dadurch denn so wohl der unbedachtsa-
gend, als ihren Eltern, nicht geringer
il und Schaden entstünde. Ja es würde
zwischen euch und dem Rathe alldar An.
wohlbedächtig aufgerichtete Compactatum
en Creditoren gantz ausser Augen gesetzet,
n, dem Wechsel = Stylo nach, worin-
sogenannte Valuta bestünde, in denen
-Briefen nicht exprimiret werden dürff-
überall eludiret würde; Und wie dan-
ihr um Erläuterung angeregten Unsers
s, gehorsamst gebeten.

lassen nun, so gestalten Sachen nach,
gesuchten Extension des angezogenen Re-
auf derer Universitäts = Verwandten
n und deren Conditionen, ob sie nem-
Adel, oder sonst guten Herkommens
ermögens, oder von geringern Mitteln,
n, ob sie sui juris, oder noch in patria
seynd, nicht unbillig Reflexion zu ma-
a denn, wie es mit denen von dem ersten
zu halten, durch das zwischen euch
m Rathe getroffene Compactatum klare
gegeben wird, dabey es auch allerdings
rbleiben haben soll; So viel diejenigen
so sui juris seynd, als graduirte Perso-
andere Literati, die sich von denen Studiis
, oder die ihr eigen Vermögen haben;
wider dieselbigen, dem Wechsel = Re-
gemäß, billig stricte verfahren; gestalt
r, daß es bisanhero in gleichen Fällen
euch gehalten worden, anzuführen wis-
ber denen, so noch sub patria potestate
soll keinesweges verstattet werden, auf
Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von
stellen, sondern es verbleibet disfalls bey
ngezogenen Compactato, dahero dann,
die Cramer, Peruquenmacher und ande-
hen Leuten ein mehrers borgen, und zu dem
Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, de-
ern zu deren Bezahlung wider ihren
n nicht anzuhalten, sondern bey dem
c Macedoniano gebührend zu schützen. Als be-
en Wir hiermit, ihr wollet die Verfügung
damit diese Unsere Resolution und Erläu-
förderlichst zu jedermanns Wissenschafft
ht, auch derselben allenthalben gebührend
lebet werde. Möchten Wir euch hin-
nicht bergen, und geschicht daran Un-
sere Meynung. Datum Dreßden, am 19 Martii
An. 1680.

Johann David von Oppeln,

An E. Löbl. Universität
zu Leipzig

J. E. Taubenest, S.

O.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Mandat, darinne die vormahligen, wegen derer ordentlichen Zinsen, Fünfe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, ausgegangene Verordnungen und Mandata, erkläret, und wie hoch die Interesse, in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch sonsten nachgelassen seyn soll, enthalten. Den 12 Jul. Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römis. Reichs Ertz = Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober = und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Urkunden hiermit, und bekennen, welcher Gestalt Uns zwar unentfallen, was Wir unterm Dato Dreßden den 15 May 1695 wegen genauer Beobachtung derer von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, wider den Wucher ausgegangenen scharffen Verordnungen, insonderheit des sogenannten An. 1583. ergangenen Torgauischen Ausschreibens, ingleichen weyland Churfürst Christian des Andern, so wohlen Unsers Herrn Aelter = Vaters, Churfürst Johann Georgens des Ersten, Gnaden, untern datis Dreßden, den 21 October 1609, den 1 Febr. 1614. und den 28 April 1625. richtig ins Land publicirten Mandaten an die Rechts = Collegia Unserer Lande gnädigst anbefohlen; Nachdem Uns aber Unsere getreue Kauffmannschafft zu Leipzig allerunterthänigste Vorstellung gethan, wie allbereit in der An. 1682. publicirten Leipziger Wechsel = Ordnung denen Handelsleuten nachgelassen, von Messen zu Messen, den Wechsel = Cours zu formiren, auch denen schliessenden Partheyen unverwehret, disfalls nach ihren freyen Willen zu negotiiren, und keiner so genau an den Cours = Zettel gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Person, und Umstände, über oder unter dem Wechsel = Conto, so bis anhero gemeiniglich auf 8 pro Cent, und darüber, aufs Jahr zusammen gerechnet, sich belauffen, schliessen könnte, welches aber, wenn höher nicht, als 5 pro Cent, mit Geld gewechselt werden solte, nicht geschehen mögen, hiernächst anführen: daß öffters die Wechsel mit Fremden, welche mit denen ordentlichen in diesen Landen üblichen Interessen, indem bey ihnen durch öffentliche Consti-

Constitutiones, ein mehrers zu nehmen, nachgelassen, nicht vergnüget seyn wollen, geschlossen wurden, das Wechsel-Negotium auch an sich selbst dergestalt beschaffen, daß das Interesse ungewiß, und nach Gelegenheit der Zeit, Gefahr und anderer Umstände variirte, auch vielmahl ein Kauffmann, der einem andern Credit verschafft, oder mit Geld an die Hand gehet, anderswo dasselbige gegen gewöhnliches, auch höheres Interesse, selbst erborge, oder sonst deshalben einen Vortheil in seiner Handlung, den er in Erkauffung derer Waaren mit Disconto, oder Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze und dergleichen, geniessen könnte, entbehren müsse, derjenige hingegen, so zu Fortsetzung seiner Handlung, Geld auf höheres Land übliches Interesse aufnimmet, mit demselben seinen Credit rette, und ihm einen Nutzen schaffe, den er sonst in Ermanglung baarer Mittel hätte entrathen müssen, bey welcher Bewandniß die Schärffe angeregter Verordnungen und Mandaten denen Commercien sehr grossen Schaden zuziehen würden, wann Kaufleute und andere, so ihre Gelder auf Wechsel abgeben, welche öffters nur auf etliche Tage, da denn die Mühe, so mit Hin- und Wiederzählen anzuwenden, nicht belohnet würde, oder eintzelne Wochen zu geschehen pfleget, mehr nicht als 5 vom Hundert jährliches gerechnetes Interesse fordern dürfften, und man diejenigen, so um gewöhnlichen Zinß Geld borgen, und es um einen höhern anderweit ausleihen, nach Anleitung des oben angezogenen Torgauischen Ausschreibens vom Jahr 1583. als Wucherer straffen wolte, da doch kein bequemeres Mittel, so wohl ausländische Gelder in Unsere Lande zu ziehen, und dadurch die Wechsel-Handlung zu etabliren, als auch denen Kauffleuten, so vor sich selbst wenig im Vermögen haben, und doch sich ehrlich zu nähren trachten, in ihrem Gewerbe aufzuhelffen, als wenn ein höheres Interesse, als bisher in Unsern Ländern üblich gewesen, gleich bey andern benachbarten bis anhero geschehen, vergönnet werde:

Als haben Wir allergnädigst vor gut befunden, Unsere, und Unserer glorwürdigsten Vorfahren ausgegangene Verordnungen und Mandate, wegen derer ordentlichen Zinsen, fünfe vom Hundert, wie auch Bestraffung des Wuchers, dahin zu erklären, daß solche keinesweges weder de præterito noch futuro auf die Handlungs- und Wechsel-Negotien, ingleichen auf die Darlehn zu Unserm selbst eigenen Bedürffniß, wie auch vor die Kriegs-Casse und Landschaffts-Verwilligung zu ziehen; sondern es soll unter Handelsleuten, auch andern, die mit, oder auf Wechsel handeln, oder Wechsel-Briefe ausstellen, oder auch zu Unserm Bedürffniß, und vor die Kriegs-Casse und Landschafft Vorschüsse thun, ohne Unterscheid, wes Standes sie sind, das verglichene Interesse und Agio redlich bezahlet, nicht vor straffbar, als ob sie usurariam pravitatem begangen, geachtet, noch sie deswegen vor einige Gerichte, oder wegen dessen, so von ihnen in vergangenen Zeiten geschehen, noch auch in Zukunfft geschlossen wird, zur Inquisition

gezogen, vielmehr denen Creditoren
zu dem Capital, verschriebenen Inte
Agio in allen Judiciis, da dergleichen
gebracht werden möchte, schleunig
und in Collegiis darauf gesprochen
Jedoch, daß das Interesse zu Unsern
g.nen Bedürffniß, vor die Kriegs-
Landschafft, nicht über 12 pro Cen
mahlen es nicht alleine, wie oben gedac
dern benachbarten Höfen, auch bishe
sern Landen üblich gewesen, sonder
Eintreibung derer ausgestellten Kr
Steuer-Scheine, viele Unkosten an
Provision, wenn die Gelder von an
ten anhero transportiret werden müß
auf gehen; zu geschweigen die Gelder
ter Zeit nicht parat, und man öffters
Zeit einige Nachsicht gestatten muß,
diß viel kleine Scheide-Müntze
lauffen pfleget, in Handlungs- und
Sachen unter Kauffleuten nicht
Centum, unter andern aber in Wech
chen nicht über 8 pro Cent, und
le, wenn der Schuldner gerichtliche
dung auf unbewegliche Güter verschaff
nicht, als sonst Land üblich, nehmli
pro Cent, ansteige, auch in allen
len an sogenannten Discretionen, od
einem andern dergleichen Nahmen,
rers, als hier gesetzet, nicht genomm
nicht weniger, daß von denen Handel
von denen vor verkauffte Waaren
gen Schulden über das Land übliche
5 von 100. nicht gefordert werde;
Banco aber bleibet es nochmahls bey
May, 1699. publicirten Ordnung.

Befehlen demnach allen Obrigkeit
Männiglichen in Unserm Churfürstent
corporirten und zugehörigen alten un
Erblanden; auch denen, so darinnen
und Wandel treiben, daß sie sich na
Unserer Verordnung, von der Zeit ge
Publication, allergehorsamst achten,
über, bey Vermeidung Unserer Ungn
verbrüchlich halten, und darwider in ke
ge handeln; wie denn auch Unsere ho
pellation- und Hof-Gerichten, Juri
cultäten- und Schöppenstühle,
præteritis & futuris negotiis, nach dieser
billigen Verordnung, nunmehro sprech
erkennen sollen. Wornach sich also
niglich zu achten. Und wird hieran
ster Wille und Meynung vollbracht.
lich haben Wir dieses eigenhändig un
ben, und Unser Königliches Chur-Se
bey vorzudrucken befohlen. So gesche
gegeben auf Unserm Schlosse zu Cracau
Julii, Anno 1702.

Augustus, Rex

Wolff Diet
Beuchli
Johan Jacob
P.

Sr. Königlichen Majestät in P

und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Allergnädigstes Mandat, darinnen das vorstehende, wegen derer in Handlungs- und Wechsel-Negotiis, oder auch son-sten, nachgelassenen Interessen, wie-der aufgehoben, und geändert wor-den.

...ir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
...in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu
...en, Preussen, Mazovien, Samogitien,
...cien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Lief-
...t Smolenscien, Severien und Zschernicovien rc.
...er g zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
...gn und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
...arschall u. Churfürst, Landgraf in Thürin-
...arggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-
...f Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf
...nneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und
...r; Herr zu Ravenstein rc. rc. seynd zwar gnä-
...innert, was maßen Wir, vermittelst eines,
...r Dato Cracau, den 12 Julii des ab-
...nen 1702 Jahres, in Unserm Chur-
...thume Sachsen und denen demselben in-
...rten Landen publicirten Mandats, aus de-
...innen enthaltenen Uns scheinbarlich vorge-
...Ursachen, und sonderlich, als ob hierdurch
...o ausländische Gelder in Unsere Lande zuzie-
...d die Wechsel-Handlung um so viel besser
...liren, als auch neuangehenden Handels-
...n ihrem Gewerbe aufzuhelffen, kein be-
...Mittel sey, die von Uns und Unsern hohen
...ren an der Chur, wegen derer ordentli-
...nsen, nemlich fünffe vom Hundert, wie
...n Bestraffung des Wuchers, ergangenen
...nung, dahin erläutert und erkläret, daß,
...n u Unserm selbst eigenen Bedürffniß, inglei-
...die Kriegs-Cassa und Landschafft, Geld
...mmen würde, bis 12 pro Cent, dann, in
...und Wechsel-Sachen unter Kaufleuten,
...om Hundert, unter andern aber bis 8 pro
..., in statt derer Zinsen, verschrieben und ge-
...n, auch nur in dem Fall, wann der Schuld-
...richtliche Verpfändung, auf unbeweg-
...üter verschaffte, es bey fünffen bleiben
...

...hdem aber nicht allein der vertröstete Effect
..., ondern vielmehr ein gantz Widriges er-
...t und diese Erläuterung nicht weniger gegen
...st, als wider Privat-Personen, in grossen
...uch, so wohl dem Commercio hierdurch
...chaden zugezogen, und bevoraus neu an-
...e Handelsleute, so bald beym Anfang ih-
...hrung, in gäntzlichen Ruin gesetzet wor-
...lls haben Wir diese Verordnung wieder
...ben und zu ändern rathsam befunden,
...uch solches hiermit und Krafft dieses der-
...d also: Daß hinführo bey denen Darleh-
...vor Uns oder Unsere Kriegs-Casse aufzu-
...n, ingleichen in Wechsel-Sachen, und
...wohl unter denen, so der Handlung nicht
...n, als unter Kauffleuten, der Zins höher
...als bis Sechs vom Hundert, bey welchem
...to es auch bey Unserer Ober-Steuer-Ein-
..., vermöge derer Anno 1694 und 1695
...angenen Landtags-Handlungen nochmahls
...ewenden hat, ansteigen; in allen übrigen Handlungen und Contracten aber es schlechterdings bey fünffen vom Hundert verbleiben, insonderheit die Handelsleute von denen vor verkauffte Waaren rückständigen Schulden ein mehrers zu fordern nicht befugt, auch in allen vorher beschriebenen Fällen, weder an so genannten Discretionen, oder unter einem andern dergleichen Nahmen, ein mehrers, als hier gesetzet, zu nehmen, nicht verstattet werden soll.

Wir lassen aber gleichwohl allergnädigst geschehen, daß, wenn nur auf wenig Tage oder Wochen Geld abgegeben wird, an Zinsen etwas mehrers, als das üblich jährlich gerechnete Interesse austrägt, stipuliret und verglichen, auch bey Erhandlung derer Wechsel auf andere Plätze, dem jedesmahl gewöhnlichen Cours nachgegangen werden möge, gestalt Wir auch diejenigen, so entweder vor angeregtem Unserm Mandat an Zinsen ein mehrers, als fünffe vom Hundert, genommen, oder auch, Inhalts desselben, bis zur Publication des Gegenwärtigen, sich verschreiben lassen, dergleichen, wenn es nur in diesem Fall die Summa derer respective 12. 10. 8. und 6. nicht übersteiget, mit allem Fiscalischen Anspruch verschonet, auch deswegen zur Inquisition nicht gezogen, sondern vielmehr ihnen zu dem, was ihnen dem Mandat gemäß, versprochen, obgleich die Termine nunmehro und künfftig allererst verfallen möchten, gebührend verholffen wissen wollen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Chur-Secret darbey vorzudrucken befohlen. So geschehen und gegeben zu Bochnia den 10 Martii, Anno 1704.

Augustus, Rex.

August Ferdinand Pflug.

August Heinrich Vesnich rc.

Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, rc. allergnädigster Befehl, daß wider Wechsel-Briefe und Schuld-Scheine, so mit dem Leipziger Banco-Stempel bezeichnet, kein *Moratorium* gelten solle, *de Dato* den 13 Sept. Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby; Herr zu Ravenstein rc. rc. Thuen hiermit männiglich, Fremden und Einheimischen, kund und zu wissen: Demnach Wir wahrgenommen, daß durch den Mißbrauch derer etwa ausgewürckten Moratorien die Gläubiger offt benachtheiliget, oder auch mit der Zahlung zur Ungebühr aufgehalten werden; dieses aber denen Commerciis und gemeinsamen Handel und Wandel, so Wir doch in Unsern Landen, in alle Wege zu befördern, und bey allem

Wohlstande zu erhalten, sorgfältig bedacht seyn, schädlich: Als haben Wir die Banco di Depositi in Unserer Stadt Leipzig dahin authorisiret, daß wider diejenigen Wechsel-Briefe, Obligationes auch andere Schuld-Bekänntnisse und Verschreibungen, wie die Nahmen haben mögen, so daselbst auf Ansuchen des Gläubigers so wohlen, als des Schuldners, registriret und mit einem hierzu absonderlich verordneten Zeichen bemercket, wovor ein jeder Theil, es sey die Summa, worüber ein dergleichen Wechsel-Brief oder ander Schuld-Bekänntniß ausgestellet, so hoch, als sie wolle, mehr nicht, als 16 Gr. abzustatten hat, kein Moratorium, oder Anstands-Brief, seine sonst gewöhnliche Krafft u. Würckung haben, sondern dessen ungeachtet, wider den Debitorem nach Wechsel-Recht, oder sonst, nach Gelegenheit der Schuld, mit Hülffe verfahren werden, hieran auch, obgleich darinnen ein anders enthalten, oder per sub- & obreptionem, auch importunas preces des Impetranten, daß der Anstand auch wider dergleichen Wechsel-Briefe und Schuld-Verschreibungen vor gültig zu halten, ausgedrucket wäre, keinesweges hinderlich seyn soll.

Und befehlen diesem nach hiermit, allen und jeden obern und niedern Gerichten Unsers Churfürstenthums und demselben incorporirten Lande, wie auch Unsern Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen, daß sie sich jedesmahl, und so offt ein solcher Fall vorkömmt, hiernach achten, auch im Erkennen und Sprechen, diesem also unverbrüchlich nachgehen sollen. An dem geschicht Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Königlichen Chur-Secret besiegelt und gegeben auf unserm Schloß zu Warschau, den 13 Sept. 1702.

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich, Graf von Beichlingen.

Johann Jacob Stentzel.

R.

Seiner Königlichen Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Erläuterung vorherstehenden allergnädigsten Mandats, vom 19 Januarii 1703.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Zschernikovien etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg; Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, etc. Thuen hiermit männiglich, Fremden und Einheimischen, kund und zu wissen: Nachdem Unser jüngsthin unterm Dato Warschau, den 13 Septembris verwichenen Jahres, publicirtes Mandat, Krafft dessen wider die in Unserm Banco di Depositi zu Leipzig gezeichneten Wechsel-Briefe, Obligationes und andere Schuld-[…]bungen, kein Anstands-Brief statt finde[…] gestalt angenommen werden wollen, ob […] chen Stempelung anders nicht beständig […] daselbst der Gläubiger und Schuldner […] tigten Wechsel-Briefe und andere S[…] känntnisse selbst in Person vorlegen, […] striren und mit dem darzu verordnete[…] bemercken liessen; Dieses aber nicht n[…] jenigen, so ausser Leipzig sich befinden, a[…] und beschwerlich, sondern auch andere[…] ihre Negotien in Verschwiegenheit wisse[…] bedencklich fallen möchte; Als haben […] Nothdurfft zu seyn erachtet, besagtes Un[…] dat dahin zu erklären: Daß, wenn nur in […] gestellten Verschreibung, es mag diese[…] Banco gebracht werden, von wem sie […] dem Schuldner Erwehnung geschehen, […] in dem Königlichen Banco signiret we[…] oder auch, wann nur ein lerer Bogen […] Banco gegen Erlegung sechzehn Gr. vo[…] bitoren, obgleich ohne Benennung d[…] chen abhohlen lässet, mit dem gewöhnl[…] pel gelöset worden, daferne in denen […] Briefen die Worte: Auf diesen meinen […] Königlichen Banco gestempelten Wechsel[…] und in andern Obligationen: Urkundlich […] dieses auf einem in dem Königlichen […] stempelten Bogen, wissentlich ausg[…] oder auch andere dergleichen Formalien […] solche eben die Krafft und Würckung wide[…] ratoria haben sollen, ob wären beyde Per[…] dem Banco erschienen, und hätten die […] ckung gesuchet und registriren lassen. […] demnach hiermit allen und jeden obern un[…] Gerichten Unsers Churfürstenthums un[…] ben incorporirten Landen, wie auch Uns[…] sten-Facultäten und Schöppen-Stühlen […] sich jedesmahl, und so offt ein solcher F[…] kommt, hiernach achten, auch im Erke[…] Sprechen diesem also unverbrüchlich […] sollen. An dem geschicht Unsere Meynu[…] Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten […] Chur-Secret besiegelt, und gegeben […] Stadt Thoren, den 19 Januarii, Anno 17[…]

Augustus, Rex.

Wolff Dietrich, […] Beichlingen.

Wolff Heinrich […]

S.

Extract aus dem Churfürstl. Säch[…] Landtags-Abschiede, vom 2[…] cembris Anno 1676.

Hiernechst, so lassen Wir Uns Unsere[…] Landschafft in puncto des Leipziger […] Rescripts, auch ausserhalb der Stadt Leip[…] andere Oerter und Personen, die Wechsel […] von sich stellen, ausgenommen die Weibs[…] welche keine Handlung treiben, gebethene […] sion, in Gnaden gefallen, und wollen dann […] Unserer getreuen Landschafft unterthänigste[…] schlage nach, hierüber förderlichst eine abs[…] che Verordnung projectiren, und, nachdem […] solche ihnen communiciret, sie auch dabey […]

zu erinnern, selbige zu schuldigster Beo-
ung, publiciren, und zu männigliches Wis-
afft kommen lassen.

T.

ro Königl. Majestät in Pohlen, und
fürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Allergnä-
s Rescript und General-Verordnung:
der endliche Zahl-Tag, in Leipzig, nicht
nächstkommende Neu-Jahrs-Messe,
sondern auch, so offt in Zukunfft der
Januar. auf einen Sonntag fiele, der-
auf den Montag darauf, nemlich den
Januarii, allemahl verleget werden
ꝛc. de Dato Dreßden am 20. Nov.
und publicato den 28. ejusd. Anno
1715.

nnach der Allerdurchlauchtigste Großmäch-
König in Pohlen, und Churfürst zu Sach-
Unser allergnädigster Herr ꝛc. auf derer
tirten derer Kauff- und Handelsleute ausser
amer Innung, so wohl derer Cramer-Mei-
Kauf- und Handelsleute allhier, beschehenes
terthänigstes Bitten, daß nicht allein der
stehender Neu-Jahrs-Messe auf den 12.
r. des mit GOtt herannahenden 1716ten
, und also den Sonntag fälligen Zahlta-
ndern auch alle sechs Jahr, wenn solcher in
en, Sonntags den 12. Januarii einfället,
n 13. darauf, nehmlich Montags, verle-
rden möchte, in hohen Gnaden anbefohlen,
chfolgender wahrer Abdruck mit mehrern
:

n GOttes Gnaden, Friedrich Augustus,
in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich,
Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Chur-
ꝛc.

e Getreue, Uns langen die Deputirte derer
und Handelsleute, ausser der Cramer-In-
so wohl die Cramer-Meister, Kauf- und
delsleute zu Leipzig, wegen Verlegung des
nstehender Neu-Jahrs-Messe auf den 12.
arii, des mit GOtt herannahenden 1716.
s, und also den Sonntag fälligen Zahl-
, abermahl in Unterthänigkeit an, und bit-
eil dieser Casus sich aller sechs Jahr zutra-
üste, um eine General-Verordnung, wie
em Innschlusse mit mehrern zu ersehen;
n Wir denn dem Suchen in Gnaden statt
, und geschehen lassen wollen, daß der Zahl-
nicht allein nächstkommende Neu-Jahrs-
, sondern auch alle sechs Jahre, wenn sol-
n derselben, Sonntags den 12ten Januarii
let, auf den 13ten darauf, nehmlich Mon-
verleget, und Sonntags, als den 12ten, mit
ung und Protestiren, zwar in Ruhe gestan-
edennoch aber auch die vorhergehende Wer-
tage der Zahlwoche die Zahlung derer zum
Jahrs-Marckte dirigirten Wechsel-Briefe,
Scontro oder per Cassa zu thun, jedwedem
Gefahr frey bleibe, und was die Waaren-
ungen und Aßignationes betrifft, es noch
r bey bißheriger Observantz gelassen werden
; Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wol-
iese Unsere Declaration ungesäumt behörig
iciren, und, wie, auch wohin nöthig, bekannt
en, und durch die öffentlichen Zeitungen zu
jedermänniglich Wissenschafft bringen lassen,
nicht minder das übrige hierzu nöthige gebührend
verfügen. Daran geschicht Unsere Meynung,
Datum Dreßden, am 20. Novembris Anno
1715.

H. von Bünau.

Unsern lieben Getreuen, dem
Rathe zu Leipzig.

Johann Christoph Günther.

Als haben, demselben zu gehorsamster Folge
und Krafft dessen, Wir Bürgermeister und Rath
der Stadt Leipzig, solches jedermänniglich zur be-
nöthigten Nachricht hiermit kund thun sollen, und
ist sich darnach zu achten. Uhrkundlich mit Un-
serm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Si-
gnatum Leipzig den 28. Novembris, Anno 1715.

(L. S.)

V.

Allerunterthänigstes Supplicatum, die Ein-
führung der Wechsel-Rechts in das Marg-
grafthum Ober-Lausitz betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König
und Churfürst, Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl.
wohnet, nach Dero höchsten Erläuchtung, ohne
unser Anführen, von selbsten bey, was schleunige
und gleiche Administration der heilsamen Justitz
und die Haltung des edlen Credits, einem Lande
und allen dessen Innwohnern, vor vortreflichen
Nutzen schaffe. Allermassen nun das Wechsel-
Recht im Handel und Wandel guten Credit er-
hält, und wenn darnach verfahren wird, ein jed-
weder zu dem Seinigen, was er bona fide credi-
tiret und hingeliehen, schleunig wiederum gelan-
gen kan, einfolglich derjenige, so in seinem Ver-
mögen etwas übrig hat, seinem Nächsten damit
zu dienen, und dessen Nothdurfft zu Hülffe zu
kommen, sich desto eher bewegen läst, hiernächst
auch dadurch, von auswärtigen Provintzien der
Credit desto besser ins Land gezogen wird; über
dieses ein jedweder, der Wechsel-Briefe von sich
stellet, hierdurch selbst Legem & modum proce-
dendi, wie, bedürffenden Falls, wider ihn verfah-
ren werden soll, wissentlich und ex conventione
beliebet, und also ex Dictamine Juris naturalis recht
und billig ist, daß ein solcher, juxta Legem, quam
sibi ipsemet statuit, gerichtet werde.

Als gelanget an Ew. Königliche Majestät und
Churfürstl. Durchl. unser allerunterthänigstes
Bitten, Dieselben wollen das Leipziger Wechsel-
Recht auch in diesem Marggrafthum introduci-
ren, und an Dero Ober-Amt deshalber allergnä-
digste Verordnung ergehen lassen, damit solches,
per Patentes, ad publicam notitiam & observanti-
am gebracht, jedoch auch darbey jederzeit, ratione
jurisdictionis, die bekannte Ober-Gerichts Con-
ceßion dieses Marggrafthums, nach wie vor, ob-
serviret werde; Wir verharren in Pflichtschul-
digster Devotion unablässig Ew. Königl. Maje-
stät und Churfürstl. Durchl.

Budißin,
Am willkührlichen Land-Tage
Bartholomäi, den 4 Sept.
Anno 1709.

Allerunterthänigst
treugehorsamste
N. N.

N. N. Anwesende Stände von Land und Städten im Marggrafthum Ober-Laußitz.

Land-Tags-Schluß Bartholomäi 1709.

Prop. 6.

Es ist auch bekannt, daß in hiesigem Marggrafthum das Wechsel-Recht nicht introduciret worden, folglich bey denen Hochlöblichen Aemtern die Wechsel-Briefe als blosse Obligationes nur angesehen werden können: Weil aber der Usus Literarum Cambialium jetzo gar gewöhnlich ist, so stehet zu überlegen, ob, zu Beybehaltung bessern Credits, nicht auch das Wechsel-Recht, gleich in Meissen, allhier einzuführen, die Nothdurfft erheischen solte.

Schluß:

Es ist wohl der Justice und Aequität gantz conform, daß, wer Wechsel-Briefe von sich stellet, das Wechsel Recht wider sich zu agnosciren hat, in welcher Erwegung dann, und da bereits ohne diß so viel hohe Königliche Rescripta zugegen, worinnen denen Aemtern und Räthen in Städten, bey denen ausgestellten Wechsel-Briefen, nach Wechsel-Recht zu verfahren, allergnädigst anbefohlen worden; So würden Ihro Königl. Majestät von Land und Städten dißfalls aller unterthänigst anzugehen und zu bitten seyn, mehr erwehntes Wechsel-Recht, auch in hiesigen Marggrafthum, jedoch Salvo jure der bekannten Ober-Gerichts-Conceßion, zu introduciren, und deshalb die Verordnung an Dero Aemter ergehen zu lassen, damit solches per Patentes ad publicam notitiam gelangen könne.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Vester Rath, und lieber Getreuer; Euch ist erinnerlich, was seithero in Wechsel-Schuld-Sachen, zwischen Unseren Alt-Erbländischen und Oberlausitzischen Vasallen und Unterthanen, vielfältig vorgegangen, und wie man sich zu mehrern mahlen Oberlausitzischer Seits damit, daß das Leipziger Wechsel-Recht in selbigem Marggrafthum nicht introduciret, zu schützen vermeynet gehabt; Nachdem aber die am Willkührlichen Land-Tag Bartholomäi, vorigen Jahres, beysammen gewesene Stände vom Lande und Städten, nunmehro dessen Billigkeit und Nutzen selbst erkennet, und in der abschrifftlichen Beyfuge, um dessen durchgehende Introduction, allerunterthänigst Uns angesuchet, welches Wir um so viel desto mehr zu bewilligen kein Bedencken getragen, da Wir ohnedem bißher, auf beschehenes Anmelden, denen Wechsel-Gläubigern, wider die Schuldner, mit Wechsel-Recht zu verfahren, vielfältige Verordnungen gethan; Als übersenden Wir Euch hierbey gefügt die Anno 1682. aufgerichtete Wechsel-Ordnung, nebenst dem darauf ertheilten Erläuterungs-Mandat von dem 23. Dec. 1699. 2. Jan. 1700 gnädigst begehrende, Ihr wollet selbige, aller Orten, dem Herkommen gemäß, publiciren, und zur Observantz bringen; Weiln auch hiernächst ermeldte Stände zugleich angesuchet, daß dabey jederzeit ratione Jurisdicti[onis] Ober-Gerichts-Conceßion in diesem M[arggraf]thum beobachtet werden möge; So [ist] dieserwegen zuförderst von der Beschaffen[heit] was die Stände, auf gegenwärtigen Fall zu inseriren gemeynet, zu Ergreiffung [der] Resolution unterthänigst zu berichten. [Daran] geschicht Unsere Meynung, und Wir sey[n] mit Gnaden gewogen. Gegeben Dreß[den] 24. Martii, Anno 1710.

Egon F. zu Fürstenberg

J. E. [illegible]
Christian Bern[illegible]

An Herrn Landes-Aeltesten von Hund, ꝛc. Præs. den 9. April 1710.

Præs. den 1. *Octobr.*

Seiner Königl. Majestät in Pohlen und [Chur]fürstl. Durchl. zu Sachsen Hochbestallter R[ath] und Ober-Amts-Hauptmann im Marggrafthum Ober-Lausitz.

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr!

Demselben wohnet in guter Wissensch[aft] was massen bey Allerhöchst-gedachter [Kö]nigl. Majestät und Churfürstl. Durchl. [den] allergnädigsten Herrn, die euern Tit. [de]ren Stände vom Land und Städten all[erunter]thänigste Vorstellung und Ansuchung [gethan], daß das Leipziger Wechsel-Recht auch i[n diesem] Marggrafthum publiciret und zur Obser[vantz ge]bracht werden möge.

Nachdem nun Ihro Königliche Maje[stät und] Churfürstl. Durchlauchtigkeit in hohen [Königlichen] Gnaden diesem allerunterthänigsten Su[chen statt] gegeben, auch unterm Dato Dreßden [den] Martii und 21. Julii dieses jetztlauffend[en Jah]res an Dero Ober-Amt anhero allergnä[digst re]scribiret, daß die im Jahr 1682. aufg[erichtete] Leipziger Wechsel Ordnung nebenst dem [darauf] unterm 23. Decembr. 1699. 2. Jan. [erthe]ilten Erläuterungs-Mandat, gewöhnlic[her Mas]sen publiciret, und künfftighin als Lex pu[blica in] Observantz gebracht werden solle; Als [ersuche] Unsern Hochgeehrtesten Herrn Ober-[Amts-] Hauptmann, im Nahmen und von wege[n hoch]bedachter Herren Stände, wir hierdur[ch dienst]mend, es wolle Derselbe nunmehro be[sagte] Wechsel-Ordnung, nebenst dem Erläut[erungs-] Mandate, in dem Budißinischen, auch inc[lusive] ten Camentz- und Löbanischen Kreiße, per [Paten]tes, denen Herren Schrifftsassen aber un[d den] Räthen in Städten, durch gewöhnliche [Aus]schreiben, in vim legis Provincialis, pub[liciren,] auch einem jedweden, welchem respective d[ie Pa]tent und die Amts-Schreiben zukommen, ein Exemplar von der gedruckten Wechse[l-Ord]nung insinuiren, und hiernächst an das [König]che und Churfürstliche Sächsische Hoch[löbl.] Amt Görlitz, damit auch in dasigem [Kreiß] die Publication bewerckstelliget werde[, ge]hörige Intimation, nicht weniger an [die Räthe] in denen Sechs-Städten, Verordn[ung er]gehen lassen, daß diese die Wechsel-Ordnun[g]

rläuterungs-Mandate, durch öffentlichen
ag, gebührend publiciren sollen. Datum
ziu, den 25. Septemb. Annno 1710.

sers Hochgeehrtesten Herrn Ober-Amts-
Hauptmanns rc. rc.

J. H. v. H. v. A. G.
H. R. v. M.
G. Chr. v. von E.
Chr. L. v. G.

lication der, auf Allergnädigsten Be-
Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und
fürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Frie-
Augusti rc. rc. in dem Marggrafthum
Lausitz eingeführten Leipziger Wech-
dnung, und derer Erläuterung, auch
rer allergnädigsten Verordnung, de
Dato Budißin, den 30. Jan.
1711.

s Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten
n und Herrn, Herrn Friedrich Augusti,
i in Pohlen, Groß-Hertzogens in Litthauen,
ssen, Preussen, Mazovien, Samogi-
novien, Vollhinien, Podolien, Podla-
Liefland, Smolenscien, Severien und
rcovien; Hertzogens zu Sachsen, Jülich,
e Bera, Engern und Westphalen; des H.
hen Reichs Ertz-Marschallens und Chur-
t s; Landgrafens in Thüringen, Marg-
n zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lau-
urggrafens zu Magdeburg; Gefürsteten
s zu Henneberg; Grafens zu der Marck,
isberg und Barby; Herrens zu Raven-
rc. Bestallter Rath und Ober-Amts-
mann zu Budißin, Ich, Johann Fabian
onigkau, auf Luga rc. rc. entbiethe denen
t und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch-
Wohledlen, Gestrengen und Vesten, auch
und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prä-
und denen von der Ritter- und Landschaft
arggrafthums Ober-Lausitz, wie auch de-
rbaren und Wohlweisen Bürgermeistern
athmannen derer Städte daselbst, meine
und freundliche Dienste, auch günstige
neigte Willfahrung, in allen Guten be-
Und gebe denen Herren, und Euch hiermit zu
men, es ist auch Ihnen zum Theil bereits be-
was massen die an dem Land-Tage Bartho-
1709. versammlet gewesene Stände dieses
grafthums Ober-Lausitz von Land und
en, den Nutzen, welcher sich aus dem
sel Recht in denen benachbarten Orten an
eleget, und wie daß hierdurch der Credit in
Lande am besten conserviret werden könne,
n, auch sonst unterschiedliche erhebliche
n in Consideration kommen sind, warum
or nützlich und nöthig befunden, gleichfalls
sem Marggrafthum das Leipziger Wechsel-
einzuführen, und nach demselben zu ver-
, allermassen denn auch der Landtags-
ß nicht allein dahin, daß sothanes Wechsel-
in diesem Marggafthum würcklich recipiret
n möge, gefallen, sondern auch bey Aller-
gedachter Ihrer Königlichen Majestät hier-
llerunterthänigste Ansuchung gethan wor-
den an Dero Ober-Amt anhero zu verordnen, daß mehr erwehntes Leipziger Wechsel-Recht in diesem Marggrafthum introduciret, und durch gewöhnliche Patente ad publicam notitiam & observantiam gebracht werden möge.

Alldieweil dann, solchemnach, mehr allerhöchst besagte Ihro Königl. Majest. unterm Dato Dreßden, den 24. Martii des abgewiechenen 1710ten Jahres, an Dero Ober-Amt anhero allergnädigst rescribiret, daß die im Jahr 1682. aufgerichtete Wechsel-Ordnung, nebst dem darauf ertheilten Erläuterungs-Mandat vom 23. Decemb. 1699. 2. Jan. 1700. in diesem Marggrafthum, dem Herkommen gemäß publiciret, und zur Observantz gebracht werden solle, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Wechsel-Ordnung.

(Dieses ist die Leipziger Wechsel-Ordnung, wie solche vorne an, nebenst dem Mandate in diesem Anhange Lit. H. befindlich und in keinem §. geändert worden.)

Es haben auch Ihro Königl. Majestät, ferner an Dero Ober-Amt anhero, unter dem 21. Julii, zurückgelegten Jahres, allergnädigst rescribiret, daß es bey derer getreuen Stände annectirten allerunterthänigstem Suchen, daß auch in Wechsel-Sachen jederzeit ratione jurisdictionis die Ober-Gerichts-Conceßion beobachtet werden, und die Grafen, Herren und von Adel, oder welche sonst unter derer Aemter Jurisdiction gesessen, allein vor ermeldten Aemtern, ingleichen derer Landsassen Unterthanen vor Ihren Obrigkeiten, nicht weniger auch die Bürger in Städten vor denen Räthen daselbst, in causis cambialibus, sollen belanget und personaliter arrestiret werden können, gestalten Sachen nach, sein Bewenden haben; Im Fall aber ein Wechsel-Debiter zu oder nach der Verfall-Zeit, sich in loco contractus oder destinatae Solutionis betreten lassen, oder auch in fraudem des Wechsel-Rechts aus der Stadt sich aufs Land, und vice versa, begeben würde, alsdenn auch die Obrigkeiten selbiger Orten, wo der Schuldner angetroffen wird, auf Production derer Original-Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht zu verfahren, befugt, jedoch bey nicht in continenti erfolgender Bezahlung, so dann denselben, zu weiterer Fortsetzung dieses Wechsel-Rechts an den ordentlichen Judicem domicilii der Ober-Lausitz, auf des Debitoris Kosten, oder wann deren nicht so fort habhafft zu werden, auf des Impetranten inzwischen zu erstatten habenden Verlag, auszuantworten schuldig seyn solten:

Darneben aber doch auch Ihro Königl. Majest. sich ausdrücklichen vorbehalten, nach Befinden und bey Verspührung des Mißbrauchs, mit einlauffenden Umständen nach, damit das Wechsel-Recht nicht illudiret werden möge, in ein und anderen, annoch besondere allergnädigste Verordnung zu thun.

Exempli loco vid. Seq. Rescriptum Lit. X.

Dannenhero im Nahmen oft Allerhöchst ermeldter

meldter Ihro Königl. Majestät tragenden Amts wegen hiermit mein Ermahnen und Befehl: Daß die Herren und Ihr, sich hinführo darnach achten; Allermassen denn vorstehende Wechsel-Ordnung, und was zu deren Erläuterung beygefüget, auch ferner allergnädigst rescribiret worden, hierdurch zu jedermanns Wissenschafft gebracht wird, und in dem Marggrafthum Ober-Lausitz seine verbindliche Krafft haben, auch künfftig darnach in denen Aemtern und Gerichten, auf Anhalten derer Wechsel-Creditoren, unnachläßig verfahren, und bey vorkommenden Bedencken, und Differentz, rechtlich erkannt werden soll.

Wolte ich denen Herren und Euch, nicht verhalten, und bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig, und freundlicher Willfahrung, auch günstigem Willen wohlgeneigt.

Gegeben auf dem Churfürstl. Sächsischen Schloß zu Budißin am 30. Januarii, Anno 1711.

Johann Fabian von Ponigkau.

X.

Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Erklärung daß die, im *XXXIIten* §. der Leipziger Wechsel-Ordnung, enthaltene *Except. o Præscriptionis*, nur für ein *Local-Statutum* auf denselbigen Handels-Platz anzunehmen, und auf andere Orte, nicht zu extendiren sey.

Friedrich Augustus rc. rc.

König und Churfürst. rc. rc.

Vester Rath, lieber Getreuer. Es ist bey uns occasione Zachäi Kretschmars zu Görlitz, bey Elias Göldnern daselbst habenden Wechsel-Forderung, dagegen dieser unter andern Exceptionem præscriptionis vorgeschützet, der Zweifel vorgekommen: ob dieselbe, weil sie nach der Leipziger Wechsel-Ordnung statt habe, auch anderwärts gelten könne?

Ob wohl nun das Wechsel-Recht durchgehends in Unsern Landen, und also auch in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, eingeführet, auch anhero künfftig bey Wechsel-Fällen mit der Arrestirung, oder Setzung der Wache, auf Production des Originals, wider den Wechsel-Ausgeber, da nicht so fort die baare Bezahlung von ihme geschiehet, allezeit zu verfahren.

So ist doch die Leipziger Wechsel-Ordnung in ein und andern Particulier-Dispositionen, und also auch dem Passu Præscriptionis, nur für ein Local Statutum auf die Handels-Stadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren.

Und ergehet diesemnach Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet solches durch ein Generale, in ermeldeten Marggrafthum, bekannt machen, damit sich, in vorkommenden Fällen gebührend darnach geachtet werden möge. Dar[an] und rc. rc. Datum Dreßden am 1. S[eptem]
Anno 1713.

J. E. von A[...]

Y.

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen [und] Churfürstens zu Sachsens rc. Man[dat wi]der das Aufborgen junger Leute, au[s]stellung derer Wechsel-Briefe, und [der da]mit unterlauffende Mißbräuche. [Da]to Warschau, den 21. April An. 1724.

Wir, Friederich August, von GOtt[es Gna]den, König in Pohlen, Groß-Hertzog [in Li]thauen, Reussen, Preussen, Mazovien[...] mogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, P[od]lachien, Liefland, Smolenscien, Severien u[nd] Zschernicovien rc. rc. Hertzog zu Sachsen [...] lich, Cleve, Berg, Engern und Westphal[en,] des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marsch[all] u[nd] Churfürst, Landgraf in Thüringen, [...] Graf zu Meissen, Ober- und [Nie]der-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, [...] ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Ma[rck, Ra]vensberg und Barby, Herr zu Ravenste[in] rc. Entbiethen allen und jeden Unsern P[rälaten,] Grafen, Herren, denen von der Ritte[rschaft,] Ober-Kreis-Haupt- und Amt-Leuten, [...] und Verwaltern, Bürgemeistern und Rä[then in] Städten, Richtern und Schultheissen in [...] und Dörffern, auch allen Unsern Unter[thanen] und sonsten jedermänniglich, Unsern Gru[ß,] de und geneigten Willen, und fügen ihn[en hie]mit zu wissen:

Demnach Wir bis daher zum öftern [miß]fällig wahrnehmen müssen; was Gestalt [...] Unsern Churfürstenthum und Landen, zu [Beför]derung Handels und Wandels, und zu Er[haltung] des darzu gehörigen Credits, eingeführte [Wech]sel-Recht, dem Wir auch seinen starcken [...] weit es zu solchem Ende gereichet, nochm[als ...] sen werden, von ungewissenhaften und e[...] tzigen Leuten, auf vielerley Art dergestalt [miß]brauchet worden, daß sie bey allen, auf ei[...] zuläßlichen Vortheil und Gewinst, und [...] ders übermäßige und wucherliche Zinsen [...] gesehenen Handlungen, dadurch zu ihrem [...] zu gelangen, gesuchet, wie nicht weniger [...] und unerfahrne, auch wohl noch minder[jährige] oder doch kaum zu ihrer Majorennität gel[angte ...] ne, zur Wollust und Uppigkeit, auch dar[...] rigen grossen Aufwand, des mehrern The[ils ge]neigte Leute, sich verleiten lassen, auf unbedac[htsame] Art, über die, aus Verschwendung, oder doc[h] ohne Noth, mit Darzuschlagung wucherlic[her In]teresse, so genannter Discretionen, und [...] Versprechungen, auch Einrechnung böser [...] exigibler, an Zahlungs-statt aufgedrungener [...] num, und auf andere schädliche Weise ge[...] Schulden, Wechsel-Briefe auszustellen, [...] durch in der Blüthe ihrer Jugend, um i[hre von] ihren Eltern, öfters mit sauerer Mühe, e[...] nes Vermögen, und von ihren Vorfahre[n] verfällte Güter, mithin auch ihre zeitliche [...]

,wo nicht gantz doch grösten Theils, sich zu
...;
...haben Wir zwar, so viel die letztern betrifft,
...Ungültigkeit derer, von Studenten und un-
...erlicher Gewalt stehenden Personen, ausge-
...e Wechsel-Briefe, vermittelst des, unterm 29
...ber, im Jahr 1718. ins Land publicirten
...nats, gewisse und nachdrückliche Versehung
...a;
...dem aber solches nicht hinlänglich seyn wol-
...t sem Unwesen abzuhelffen, Wir auch dahero
...umgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden,
...ere Mittel und Wege zu gedencken, wie so-
...em unbesonnenen Aufborgen der Jugend,
...strafbaren Eigennutz derer Wucherer und
... Gewinnsüchtiger Leute, auch denen, bey
... Zeithero vorgegangenen Mißbräuchen des
...l-Rechts, mehr und mehr gesteuert werden
...Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit,

§. I.

... gleichwie wegen derer Studenten, und in
...lichen Gewalt sich befindenden Personen,
... angezogenen Mandat vom 29 Decem-
...7, welches hiermit nochmahls wiederholet
... unverändertes Bewenden hat; Also hin-
...ser Handelsleuten niemand, wes Standes
...dition er seyn möge, und da er gleich in Un-
...lichen Kriegs-Diensten stehet, oder ve-
...is erhalten, oder so viel diejenigen, so unter
...r Gewalt annoch befindlich, betrifft, ein
... übrigen zu seiner freyen Disposition ste-
...Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr
...ters erfüllet, Wechsel-Briefe auszustellen,
...iren oder zu acceptiren, oder auch nach
...-Recht sich zu verschreiben, Macht haben,
...nn es gleich geschiehet, die, vor solcher Zeit
...lte, indoßirte oder acceptirte Wechsel-Brie-
... Wechsel-Verschreibungen schlechterdings
... seyn, auch durch keinen, zur vermeynten
...igung angehangenen, oder auch cörperlich
...n Eyd alles dessen, was aus denen Rechten
... argegen angezogen werden könnte, unge-
...nige Verbindlichkeit erlangen solle. Ge-
...Wir zugleich insgemein allen Gerichten und
...n Unserer Lande, bey Vermeidung will-
...r Straffe, untersagen, dergleichen Perso-
...Ablegung eines solchen Eydes, zu admitti-
...er darüber eine Registratur oder Instru-
...zufertigen.

§. II.

...amit dergleichen jungen Leuten die Gelegen-
...nbesonnenem Aufborgen um so vielmehr be-
..., dem Eigennutz dererjenigen aber, so ihnen
...hülflich seyn, Einhalt gethan werden möge;
...d hierdurch jedermänniglich, besonders
...en Mäcklern u. Juden, ernstlich verboten,
...enselben Wechsel-Briefe oder Wechsel-
...eibungen anzunehmen, und ihnen darauf
...er Geldes werth zu creditiren, oder derglei-
...ndere ausgestellte Wechsel-Briefe auf sich
...n, oder sonst cediren, oder auch die auf sie
... acceptiren zu lassen, oder sonst ihnen auf
...-Brief Geld oder Geldes werth zu verschaf-
... der ausdrücklichen Verwarnung, daß wi-
...ls dieselben aus dergleichen Wechsel-Brie-
fen oder Wechsel-Verschreibungen, Indossaments, Ceßionen und Acceptationen, etwas zu fordern nicht befugt, vielmehr, wenn gleich der Debitor vor oder nach verflossenen 25. Jahren dasjenige, wozu er sich dergestalt verschrieben, gutwillig bezahlet, solches demselben oder seinen Erben, wenn binnen vier Jahren, nach Ablauff besagter Zeit, es gesuchet wird, cum Interesse zu restituiren, schuldig seyn, auf gleiche Weise es auch in dem Fall, wenn der Aussteller, Indossant oder Acceptant nach Verfliessung des 25sten und noch vor erfüllten 29sten Jahre seines Alters, wegen einer solchen vorhero contrahirten Wechsel-Schuld aufs neue sich verbindlich machet, gehalten, die Mäckler und Juden auch hierüber, und zwar die erstern mit vierfacher Erstattung desjenigen, so sie an Kosten, Mäckler-Geld, oder sonst, unter was Prätext und Benennung es auch geschehen möchte, aufgewendet, oder davor genossen, die letzteren aber mit Gelt-Straffe, wenigstens auf den vierten Theil des, einem dergleichen jungen Menschen, vorgestreckten Geldes, oder des Werthes derer auf Wechsel creditirten Waaren, oder nach Befinden Gefängniß-Straffe, unabläßlich beleget werden sollen.

§. III.

Würde auch jemand von einer Person, so unter 25. Jahren ist, Wechsel Briefe an sich ausstellen lassen, und solche an einen Dritten, insonderheit aber einen Fremden indoßiren, oder selbst an dergleichen Person gegen Revers, daß solche ihm ohnschädlich seyn, und zu keiner Zahlung verbinden solten, Wechsel-Briefe ausstellen, und auf den Tertium von derselben indoßiren lassen; So soll zwar auf den letztern Fall, das Indossament und auf den erstern der Wechsel-Brief ungültig verbleiben, dem Indossatario auch nicht zu statten kommen, ob er gleich, daß er von Beschaffenheit des Wechsels nichts gewust, endlich erhalten wolte, jedoch der Indossant und respective Aussteller des Wechsels, dem Indossatario die, in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe, samt allen Schäden und Unkosten, ohne alle vorhergehende Protestation des Wechsel-Briefs und andere Weitläufftigkeit nach Wechsel-Recht zu bezahlen, und hierüber von jedem Hundert, der in besagtem Wechsel-Briefe enthaltenen Summe, 10. Thaler zur Straffe zu erlegen, verbunden seyn, oder, wenn er beydes zu bezahlen nicht vermag, mit Gefängniß bestraffet, auch, wenn die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe wichtig, oder sonst eine sonderbare Gefährde darbey sich hervor thut, mit noch härterer Straffe angesehen werden; Immassen denn auch derjenige, so mit einer solchen persona inhabili einen Wechsel-Brief oder Wechsel-Verschreibung zugleich ausstellet, ohne Unterscheid dafür alleine hafften, und wegen des vor den letztern mit bezahlten Quanti, keinen Regreß an denselben haben soll.

§. IV.

Da auch ferner jemand, so noch nicht das fünf und zwantzigste Jahr zurück geleget, sich unterstünde, die Wechsel-Briefe, so er ausstellet, fälschlich und dergestalt, als ob selbige entweder vor Publication dieses Unsers Mandats, oder zu der Zeit, da er schon 25. Jahr alt gewesen, wären geschrieben worden, zu datiren, derjenige auch, so solche erhält, Wissenschafft darum hätte; So soll, über die Ungültigkeit

keit dergleichen Wechsel-Briefe, der Annehmer derselben mit Gelde oder Gefängniß bestraffet, der Aussteller aber, sowohl in diesem, als in allen andern Fällen, wo derselbe einer Gefährde sich gebrauchet, als, wenn er bey Unterschrifft eines Wechsels vor 25. Jahr alt sich wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den Creditorem (dem sodann, und wenn er dieses erweisen kan, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechsel-Recht, sondern sonst behörig, verholffen werden soll) fäschlich induciret, oder in Aufborgen und Verschwendung des Geldes und Ausstellung derer Wechsel-Briefe darüber, eine besondere Leichtsinnigkeit und Malitz erwiesen, zumahl, wenn er über 18. Jahr alt ist, folglich auch den Zustand seines Vermögens, und ob er das aufgeborgte wieder zu bezahlen habe, oder nicht, wohl wissen können, oder Wechsel-Briefe an fremde und hiesiger Rechte unerfahrne Leute, oder an Juden, ausgestellet, ebenfals mit Gefängniß bestrafft, oder auch, nach Beschaffenheit derer Personen, auf eines Unserer Schlösser gebracht, und daselbst auf seine Kosten eine Zeitlang, nach Gelegenheit der Umstände, enthalten, diejenigen auch, welche durch Verschwendung das erborgte Geld durchgebracht, der Hafft nicht eher, als biß sie deutliche und genugsame Kennzeichen ihrer Bereu- und Besserung spüren, und bey Unserer Landes-Regierung beybringen lassen, befreyet werden.

§. V.

Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich, oder an andere, Wechsel-Briefe ausstellen, ingleichen Fremde, so inn- oder ausserhalb Unserer Lande nach Wechsel-Recht sich verschrieben, gäntzlich ausgenommen haben; immassen auch die, von denen Unsrigen, so nicht Handelsleute, ungeachtet sie das 25. Jahr ihres Alters nicht erreichet, ausser Landes gegebene Wechsel-Briefe, zwar nicht als Wechsel-Briefe, sondern nur als blosse Handschrifften gelten, jedoch denen Gläubigern, wenn keine Gefährde, und, daß der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willführlichen Straffe angesehen werden soll, in fraudem oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiß ausser Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenckliches dabey sich ereignet, zu dem Ihrigen, durch schleunige Execution verholffen, sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, durch seinen Vorschuß und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangten 25. Jahr auf einen Wechsel oder Wechsel-Verschreibung etwas vorgestrecket, würcklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun, sich getrauet, und, wie und auf was Masse solche Erhaltung, Vermehrung, oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, angeben könnte, nach Beschaffenheit des dißfals habenden Beweises, wider denselben zu klagen, und dadurch aus besagten des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen, unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nicht weniger wegen derer übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechsel-Verschrei halten, es bey denen allgemeinen Sächsi andern Rechten sein Bewenden, und also den, wenn er das 21. Jahr zurück geleget, ständiger Weise noch ferner zu schliessen lassen seyn solle.

§. VI.

Und wie hiernächst überhaupt derer chen Contracte und unzuläßlicher Cession in weyland Churfürst Christian des An Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Georgen des Ersten, gnädigsten Verordn Annis 1609. 1614. und 1625. ingleichen i Mandat wider die Banqueroutiers vom 7 dieses Jahres §. 2. bereits heilsame und er sehung geschehen; Also wollen Wir solche anhero wiederholet und hierüber verordne daß in dem Fall, wenn bey einem, mit einer so noch nicht 25. Jahr alt, contrahirten Negotio, eine usuraria pravitas concurriren hervorthun würde, wider dergleichen die in jetztbesagten Mandatis gesetzte, härterer, und nach Befinden Leibes-Stra fahren werden solle.

Nachdem auch, auf was Masse der S selbst in diesem Verbrechen zur Denuncia deren eydlichen Bestärckung zugelassen we le, in obangezogenen Unserm Mandate Banqueroutiers gleichfals verordnet wort hat es auch darbey nochmahls sein Bewen doch sollen auf den Fall, wenn wider den G ausser des Schuldners vermittelst Eydes ter Denunciation, sonst keine Indicia vo und der erstere das Juramentum purgatoriu lich abgeleget, die verursachte Unkosten vo zu gleichen Theilen, erleget, und, da der Cred seine Unschuld über dem erweisen, und, daß bitor wider ihn zur Ungebühr und verläum Weise denunciiret, und durch Beschwöru Denunciation einen Meineyd begangen ha führen könnte, der letztere nicht nur auf sol zur Erstattung derer sämtlichen Unkosten, auch zu einer gerichtlichen Abbitte, und na genheit der Umstände zu einem Wiederruf ten, und hierüber wider ihn mit der Inquisi fahren, und er mit eben der sonst auf die A gesetzten, und nach Befinden mit andere lichen Straffe beleget werden.

§. VII.

Endlich, damit aller Prodigalität und un licher Verschwendung überhaupt um so Einhalt gethan, und dem auch daraus en den Unheil vorgebauet werden möge; So Wir über dasjenige, was dißfals schon, so vorherstehende Masse in diesem Unsern geg gen, als auch obangezogenen Mandate, we Studenten, de Dato den 29. Dec. Anno 1 wie ingleichen dem Banqueroutier-Man lenthalben enthalten und verordnet worden noch alle Unsere Beamte, Gerichts-Obrigk dem Lande und Räthe in denen Städte Obrigkeitlichen Amts erinnert, und sie da mit ernstlich vermahnet und angewiesen ha wenn sie in zuverläßige Erfahrung bräch wahrnehmen würden, daß einer oder der

[...]mahl von jungen Leuten, wes Standes oder [...]tion dieselben auch seyn möchten, das ihrige [...]ch durchbrächten und verschwendeten, oder [...]re künfftig zu hoffen habende Erbschafft [...]nfälle Schulden machten, oder auch sonst in [...]inein mehr, als sie nach Beschaffenheit ihres [...]des und Verdienstes, allem Vermuthen [...] wieder bezahlen und erstatten könnten, auf- [...]en, selbige dergleichen Leute bedürffenden [...] Krafft dieses Unsers Mandats, vor sich er- [...], und sie von dergleichen liederlichen und [...]venderischen Leben, ernstlich und nachdrück- [...], doch nach Beschaffenheit derer Personen [...]höriger Bescheidenheit, abmahnen, dafer- [...] aber auf ihre Vermahnung keine Besse- [...]on sich spühren lassen, hiervon in Zeiten zu [...] Landes- auch Unserer Vettern, Ebden. [...] ingleichen denen Stiffts-Regierungen, mit [...]ung und Vorstellung derer hierüber erlang- [...]ern Nachrichtungen und Umstände, ihre [...]mäßige Berichte erstatten, und fernere [...]ung darauf gewarten sollen. Dessen allen [...]er Urkund haben Wir dieses Mandat ei- [...]dig unterschrieben, und Unser Cantzley- [...] darauf drucken lassen, solches auch zu jeder- [...]liches Wissenschafft, und gebührender [...]htung ins Land zu publiciren anbefohlen. [...]chehen und gegeben zu Warschau, den 21 [...]nno 1724.

[...]ustus, Rex.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S. Z.

[...]ndat, wegen derer *Studiosorum* **Wech-[...]-Briefe, de Dato Dreßden, am 29 [...]December 1718.**

[...] Friedrich August, von Gottes Gnaden, [...] in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, [...], Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyo- [...]Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, [...]lensko, Severien u. Zschernikovien &c. Her- [...] Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und [...]halen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall [...]urfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf [...]ssen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg- [...] Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henne- [...]raf zu der Marck, Ravensberg und Barby, [...]u Ravenstein &c. entbiethen allen und jeden [...] Prälaten Grafen, Herren, denen von der [...]schafft, Ober-Creyß-Haupt- und Amt-Leu- [...]chöffern, Verwaltern, Bürgemeistern und [...]n in Städten, Richtern, Schuldheissen und [...]inden, auch allen Unsern Unterthanen u. sonst [...]änniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneig- [...]Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, [...]ich so wohl biß anhero die Erfahrung bezeu- [...]s auch von Unsern getreuen Ständen, bey [...]ehaltener allgemeiner Landes-Versammlung [...]tend vorgestellet worden, wie daß, wenn die [...]iosi, auf Unsern beyden Universitäten Leip- [...]d Wittenberg, Wechsel-Briefe von sich ge- [...] und wieder sie bey deren nicht erfolgter rich- [...] Bezahlung, nach der Schärffe des Wechsel- [...]s verfahren werden müssen, selbige nicht nur [...]esuchung der Collegiorum, und Fortsetzung ihrer Studien, mercklich gehindert, sondern auch so gar die unschuldigen Eltern, durch die Bezahlung dergleichen unbilliger Wechsel-Schulden, fast beschweret worden, sonderlich da zum öfftern ein und andere dem Wucher ergebene, oder sonst gewinnsichtige Leute, die studirende Jugend zu Aufnehmung unnöthigen Geldes, und Erhandlung allerhand übertheuerter Waaren, oder auf andere Maaße verleitet, und denenselben durch ihren Vorschub, zu mancherley Ueppigkeiten und Verschwendungen, gegen ausgestellte Wechsel-Briefe Anlaß gegeben, auch hernach, wenn die Wechsel-Verfall-Zeit nicht inne gehalten werden kan, noch darzu grosse wucherliche Zinsen und Discretiones stipuliret und entrichtet worden, man auch zu erfahren gehabt, daß viele andere, nicht studirende, oder auf Universitäten sich würcklich befindende, jedoch annoch unter väterlicher Gewalt stehende Leute, dadurch ebenmäßig verführet, und dahero wohl gantzen Familien grosser Schade und Nachtheil zugezogen worden: Als haben Wir, nach reiffer der Sache Ueberlegung, für gut und nöthig befunden, vermittelst dieses Unsers zu jedermänniglichen Wissenschafft, ins Land zu publiciren anbefohlenen Mandats, ernst und nachdrücklich zu verordnen und kund zu machen: Daß hinführo die Studiosi, so auf einer von ermeldeten Unsern beyden Universitäten sich würcklich befinden, so wohl die minder- oder volljährig sind, ingleichen ausser denenselben, alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechsel-Briefe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder wiedrigenfalls erwarten sollen, daß ihnen daraus wieder die Aussteller, weder bey währenden solchen Zustande, noch auch hernach, auf dessen erfolgte Veränderung, verholffen werde, gestalt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechsel-Brief nicht einmahl als eine blosse Handschrifft gelten, am wenigsten aber darauf das Wechsel-Recht jemahls verstattet werden soll. Immaßen denn auch nicht minder die Eltern derer würcklichen Studiosorum, und anderer annoch in patria potestate stehenden Personen, sie seynd mündig, oder unmündig, deren gemachten Wechsel-Schulden halber, zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Orts bey dem, ihnen hierwieder zu statten kommenden Senatus Consulto Macedoniano zu schützen sind, und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchem Wechsel-Briefe die Clausula Juratoria enthalten, als weshalber vielmehr, so wohl die Aussteller, als Annehmer, wegen Mißbrauchs des Göttlichen Nahmens, willkührlich zu bestraffen sind; Also ist es hingegen auf andere, so wohl auf Universitäten, als ausser denenselben, die Majorennes, welche zwar unter der patria potestate stehen, dabey aber ein absonderliches Peculium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerciren, oder selbst andern Collegia halten, desgleichen diejenige, so würcklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet wieder dieselben, und andere, die von der Väterlichen und Vormünder-Gewalt befreyet, ihr eigen Wesen haben, das Wechsel-Recht, ein für allemahl, bey völligen Kräfften. Und nachdem auch übrigens, dem Vernehmen nach, von denen

denen Studiosis auf Universitäten, in Cram-Laden, Wein- und Bier-Kellern, bey denen Handwerckern, und sonsten, vielfältig, auch so gar zu hohen Summen, aufgeborget, und vieles an Credit ausgenommen werden soll; So untersagen und verbiethen Wir auch dieses hierunter ernst und nachdrücklich, und wollen, daß kein Kauf- und Handelsmann, Cramer, Peruquenmacher, Wein- und Bier-Schencke, Schneider und anderer Handwercksmann, wer der auch sey, einigem Studioso, über die in denen Statutis Academicis jedes Orts gesetzte Summe, ein mehrers nicht creditiren, widrigenfalls aber, ebenmäßig erwarten solle, daß ihm zu der Uebermasse nicht verholffen werde. Wie aber dieses letztere auf den nöthigen Aufwand für Tisch und Stube, ingleichen für Collegia, Exercitien- und Sprach-Meister, oder auch bey Kranckheiten für die nöthigen Artzneyen, nicht zu erstrecken; also bleibet gleichwohl denen Studiosis, von fremden und auswärtigen Orten, bey Ausbleibung ihrer Gelder und Wechsel unbenommen, zu ihrem unentbehrlichen Bedürffnisse, das benöthigte an Geld oder Waaren aufzunehmen, wornach sich also ein jeder gebührend zu richten auch vor Schaden und Straffe zu hüten hat. Des zu mehrerer Urkund haben Wir dieses Unser Mandat unter Unserm vorgedruckten Cantzley-Secret ausfertigen lassen, und ins Land zu publiciren anbefohlen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 29 Decembr. Anno 1718.

George Graf von Werther.
Johann Christoph Günther S.

AA.

Extract, aus dem Anhange der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß-Ordnung.

§. XI.

Was den Wechsel-Proceß anbetrifft, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabey bewenden lassen, daß derselbe nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch gegen andere, so Wechsel-Briefe ausgestellet, oder sich nach Wechsel-Recht verschrieben, statt haben möge; Jedoch sollen hiervon Weibs-Personen, so nicht Handlung treiben, ingleichen ausser denen Kaufleuten diejenigen, so nicht das fünff und zwantzigste Jahr erfüllet, Studiosi auf Universitäten, und die, so sich noch in Väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein Peculium castrense oder quasi castrense, oder adventitium irregulare haben, nach Anleitung Unserer am 29 December 1718. No. XXV. und de Dato Warschau, den 21 April 1724. No XXVI. ergangenen Mandate, wie nicht weniger Bauersleute, wenn diese letztern nicht zugleich zuläßliche Handlung treiben, oder Güter pachten, gäntzlich ausgenommen seyn, immassen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andere, so bey den Consistoriis confirmiret, mit zu verstehen, bey Unserm am 22 Martii des 1711 Jahres gegebenen Mandat, No. XXVII. verbleibet; und ob wohl solches auf die Wechsel-Schulden, so dieselben vor Antritt ihres Amtes contrahiret, oder auf diejenigen Personen, so zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechsel-Recht sodann wieder sie allerdings statt hat; so soll doch in beyden

Fällen, wenn sie darüber zur Hafft gerat[h]... Befinden, wieder sie gleichfalls nach obig... dat verfahren werden.

§. XII.

Wider diejenigen Personen aber, n... nach Wechsel-Recht verbindlich obligire[t]... wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit... halten, soll einer jeden Obrigkeit, wo die... Forum haben, oder sonst nach Beschaff[enheit der] Umstände aus dem Wechsel-Briefe bela[ngt wer]den können, auch ohne vorher extrahirtes Rescript, dergestalt zu verfahren freystehen... wenn der Kläger den verfallenen Wechsel... Originali produciret, und sich darzu be[hö]... Falls behörig legitimiret, ohne vorhergehen[de] ... tion, dem Schuldner die Wache setzen, und... derselbe den Wechsel-Brief nicht so fort... oder erhebliche, u. nach Art dieses Processes... Exceptiones in continenti beybringe[t], so k... Arrest, biß er sich durch würckliche Zahlung... andere dem Creditori annehmliche Mittel... brochen, auch da er gleich darwieder appellir[et]... behalten mögen: Jedoch ist darauf so fort... der eingewandten Appellation, gehörigen O[rts]... richt zu erstatten. Und soll im übrigen der... die zu des Schuldners Arretirung und U[nterhaltung] nöthigen Kosten, nebst denen Sitz-Gebühr[en von] Zeit zu Zeit vorschiessen, auch deswegen g... fangs Caution bestellen, und sich deswegen... hends hinwieder an den Beklagten nach... Recht halten. Wie aber solches alles nur... Schuldner selbst zu verstehen; also hat wid[er die] Erben der Personal-Arrest nicht statt, ob... übrigen der Wechsel-Brief auch gegen selb... ein Documentum guarentigiatum, seine Kr[afft und] Gültigkeit behält.

§. XIII.

Wenn ihrer Zwey, oder mehrere, einen... Brief zugleich unterschrieben, stehet dem C... frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gl... in solidum obligiret, noch dem Beneficio Di... renunciiret, auf die gantze Forderung zu bel... jedoch soll dem, der so dann die Zahlung leiste... er solches in continenti dociret, wieder den, ... er bezahlet, wegen seiner Ratæ, oder derjenigen... me, so derselbe zu entrichten verbunden gewe[sen, oh]ne daß es disfalls einer besondern Cession be... gleichfalls nach Wechsel-Recht zur Befriedi[gung] verholffen werden.

§. XIV.

Nicht weniger soll auch der Indossant, ... Wechsel-Brief nicht bezahlet würde, den Ind... rium, wenn dieser die Bezahlung zur Verfa[ll-Zeit] gesuchet, auch deswegen so gleich gebührend ... stiren lassen, und solches ihm mit der Post, ode[r] längstens binnen 8 Tagen, notificiret, des Ca[pitals] auch derer Zinsen u. Unkosten halber nach W[echsel-]Recht zu befriedigen, der Indossatarius auch ... falls an den letzten Indoßirer, von welchem ... Wechsel-Brief bekommen, zu halten, und w... von demselben keine Befriedigung erlanget, ... nächst vorhergehenden, und also ordentlich ... dem Ausgeber, zurück zu gehen, und hierun... wäre denn einer oder der andere notorie non ... do, die Ordnung nicht zu überschreiten, verl... seyn. Wenn aber der Indossatarius den ind...

W

...sel-Brief zur Verfall-Zeit nicht protestiren ... und solches seinem nächsten Indossanten ... notificiret, oder den Wechsel-Brief vor sich ... giret, oder auch sonst dem Debitori nachsie- ... llet sodann der Regreß gäntzlich hinweg.

§. XV.

... wie hiernächst ein jeder Wechsel-Brief, ... gleich das Wort Commis oder Ordre dar- ... nicht enthalten, gar wohl indoßiret werden ... Also ist übrigens, daß wider einen indossir- ... Wechsel-Brief, weder die Exceptio Compen- ..., noch Solutionis, wenn nicht das Bezahl- ... aufabgeschrieben, ex persona in dossantis dem ... rario opponiret werden möge, bereits in Un- ... nno 1699 deswegen publicirten Mandat ... XVIII versehen, und wollen Wir, daß es ... insst mit der Exceptione Pacti de non pe- ... und allen andern, so ex Facto des Indos- ... herrühren, wenn auch schon bey dem In- ... nt der Valuta nicht erwehnet, gleicherge- ... halten werde. Hingegen soll sodann, ... Exceptiones an sich selbst erheblich sind, ... heit auch, wenn der Wechsel über eine ... Schuld ausgestellet, oder sonst eine unzu- ... Simulation darunter verborgen, derjeni- ... nselben indoßiret, wie nicht weniger der- ... rius, wenn er von solchen Exceptionen ... hafft gehabt, oder sonst in Dolo gewe- ... Debitori das Duplum nach Wechsel- ... erstatten angehalten, und noch darüber ... ich gestraffet, der Schuldner auch, wenn ... erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit ... osition zu gelassen werden.

§. XVI.

... übrigen soll aus keinem Wechsel-Briefe, ... in der Verfall-Zeit oder letztern Prolon- ... oder so viel die bereits verfallene anbetrifft, ... der Publication dieser Unserer erläuter- ... ceß Ordnung, binnen vier Jahren deswe- ... t geklaget, nach Wechsel-Recht weiter ver- ... werden können, jedoch derselbe nichts de- ... er, noch ferner als eine Obligation gül- ... Wegen der Kauf- und Handels-Leute ... bleibet es so wohl dißfalls, als sonst allent- ... bey dem, was in der Leipziger Wechsel- ... ig enthalten.

§. XVII.

... nächst soll derjenige, der einen Wechsel- ... ausgestellet, und hernach unter demselben, ... von dem Creditore noch eine andere gewis- ... nam, mit Meldung der Zeit, wenn solches ... n, und die Wieder-Bezahlung erfolgen sol- ... erckel, und seinen Nahmen unterschreibet, ... eich des Wechsels, oder Wechsel-Rechts ... eitere Meldung thut, jedennoch auch die in ... Anmerckung enthaltene Summe nach ... Recht zu bezahlen verbunden seyn.

§. XVIII.

... gleiche Weise ist es auch zu halten, wenn ... unter einen von dem andern an den Drit- ... gestelten Wechsel-Brief schreibet, daß im ... Aussteller desselben die Zahlung nicht lei- ... selbst bezahlen, und dem Creditori Vergnü- ... un wolle, ob er gleich nach Wechsel-Recht ... cklich sich nicht verschrieben, gestalt denn

auch dergleichen Caventen weder das Beneficium Excussionis, noch einige Nachsicht, wenn er sich solche bey der Unterschrifft nicht mit bedungen, hierbey zu statten kommen mag.

BB.

Mandat, daß in denen ordentlichen Meß-Zeiten bey der Stadt Leipzig das Wechsel-Recht exequiret werden solle, ohne vorher einen Captur-Befehl des-wegen auswürcken zu dürffen, den 6 Sept. 1718.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien, und Zschernikovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein rc. Thun hiermit kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Demnach bey unserer Anwesenheit in Leipzig, oder auch bey Gegenwart unserer Geheimden Räthe, daselbst in denen ordentlichen Meß-Zeiten Wir zum öfftern um Ertheilung besonderer Captur-Befehle an dem Rath zu Leipzig, bey vorfallenden Wechsel-Schulden, um deswegen angegangen worden, weil die Zeit, solches zu unserer Landes-Regierung anhero gelangen zu lassen, mehrentheils zu kurtz gefallen, und der morose Schuldner Gelegenheit, sich wieder unsichtbar zu machen, inzwischen gefunden, sich auch offt begeben, daß die Wechsel-Schuldner Appellationes dargegen eingewendet, welche durch solche Rescripta zu removiren gewesen, welches abermahl den schnellen Lauff dieses Rechts gehemmet, Wir aber dieses nicht nur zu vielfältiger unnöthiger Behelligung, sondern auch nicht wenigen Aufenthalt des Wechsel Rechts, und daher erfolgten Nachtheil des Credits gereichend, befunden; Als sind wir dahero, an dem Rath zu bemeldeten Leipzig, dieses zu verordnen, bewogen worden; daß selbiger hinkünfftig, bey jedesmahl dergleichen vorkommenden Fällen, auf Production des richtigen Original-Wechsel-Briefs, und wenn der Debitor nicht in Continenti mit der Zahlung parat, diesem die Wache sofort setzen, und daferne er auch, eine Appellation dargegen einzuwenden, sich unterstünde, ihn nichts destoweniger im Arreste behalten lassen, davon aber zu Unserer Landes-Regierung zu Fassung fernerer Resolution, seinen allergehorsamsten Bericht anhero zu erstatten, mithin also der Effectus suspensivus sothaner Appellation führohin aufgehoben seyn solle. Dabey Wir denn auch zugleich mit anbefohlen: Daß, nachdem auch darüber Beschwerde geführet worden, daß, wenn ein Creditor den ausgewürckten Captur-Befehl überliefert und den Original-Wechsel producirt, erwähnter Rath die Schuldner auch, mit Beziehung auf die Handels-Gerichts-Ordnung §. V. und mit Vermeldung der Sachen, warum die Ladung geschähe, citiren lasse, und also dadurch diesen, wenn solche zumahl auswärtig, oder nicht gnungsam ange-

angesessen, oder wohl gar de Fuga suspect gewesen, doch so viel Zeit gelassen, sich inzwischen auf flüchtigen Fuß zu setzen, Wir aber auch dieser Beschwer ein vor allemahl abgeholffen wissen wollen; So befehlen Wir hiermit, daß besagter Rath zu Leipzig, in Zukunfft, wenn sich Wechsel-Creditores bey ihnen melden, und um die Captur ihrer Debitorum ansuchen, so fort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechsel-Briefe, auch ohne vorhergehende Citation wieder besagte Debitores, mit Setzung der Wache verfahren solle. Jedoch ist Unsere Intention hierbey keinesweges dahin gerichtet, daß in denen ersten Wochen derer drey Leipziger Messen, die gewöhnliche Marckt-Freyheit, wenn sich die Wechsel-Schuldner derselbigen nicht begeben, oder die Verfall-Zeit gleich auf die ersten Tage gesetzet, aufgehoben werden solle; sondern es soll vielmehr dieselbe zu Beförderung derer Commercien, nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beybehalten werden, und dabey sein unveränderliches Bewenden haben, wie Wir denn auch ratione derjenigen, so als Fremde zu Meß-Zeiten nach Leipzig kommen, jedoch in Unserm Churfürstenthume, und incorporirten, auch andern Landen, schrifftsäßige Güter besitzen, oder sonsten wegen ihrer auf sich habenden Chargen, für Schrifftsäßig zu achten, Unserm Kreis-Amtmanne und erwehnten Rathe zu Leipzig, immittelst und bis auf weitere Verordnung, ohne Unterscheid derer Personen zum Verfahren nach Wechsel-Rechte gesamte Commißion aufgetragen; So viel aber die Unterlassung der Citation betrifft, hierunter wollen Wir es durchgehends gleich und solchemnach auch bey den Kauff- und Handels-Leuten, welche hierbey einigen Vorzug vor allen andern, und Unsern Vasallen und Dienern, nicht prätendiren können, gehalten wissen. Welches alles durch gegenwärtiges Patent zu jedermänniglichen Wissenschafft zu bringen, und in Leipzig öffentlich anzuschlagen und unverbrüchlich darüber halten zu lassen, Unser ernster Wille und Meynung ist. Gegeben unter Unserm vorgedruckten Canzley-Secret zu Dreßden, am 6 Septembr. Anno 1718.

George Graf von Werther.
Johann Christoph Günther, S.

CC.

Neue Leipziger Handels-Gerichts Ordnung.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg 2c. Churfürst 2c. Liebe Getreue. Welchergestalt bishero über die Weitlaufftigkeit und Aufenthalt des Processus in Handlungs-Sachen viele Klagen, sonderlich von in- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuten geführet worden, solches ist nicht unbekannt.

Wann Wir aber das Werck so wohl durch Unsere Cantzler und Räthe, als absonderlich verordnete Commißion untersuchen, und ferner, seiner Wichtigkeit nach, mit Fleiß überlegen, auch dannenhero eine Gerichts-Ordnung, wie sich bey fürfallenden Handlungs-Sachen in Unserer Stadt Leipzig zu verhalten, begreiffen zu lassen, einer Nothdurfft befunden; Als werdet ihr dieselbe hier beygefügt in originali zu empfangen haben, begehrende, ihr wollet darüber als einem Lo[...] dels-Statuto bey mehr gedachter Unsere[...] Leipzig festiglich halten, und allenthalben a[...] richten, auch dieselbe durch den offenen [...] jedermanns Wissenschafft bringen 2c. [...] schiehet Unsere Meynung. Datum Dreß[...] 21 Decembr. Anno 1682.

Johann Georg, Churfürst.
N. Frh. von G[...]
Traugott[...]

An den Rath zu Leipzig.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann [...] der Dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich [...] und Berg, des Heiligen Römischen Rei[...] Marschall nnd Churfürst, Land-Graf in [...] gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- [...] der-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge[...] Graf zu Henneberg, Graf zu der [...] Ravensberg und Barby, Herr zu [...] stein, thun hiermit kund und zu wissen, [...] Wir bald beym Antritt Unserer Regierung [...] Sorgfalt mit dahin gerichtet seyn lassen, [...] nen bey der Handlung in Unsern Landen [...] derheit aber bey Unserer Stadt Leipzig ei[...] nen Gebrechen, gründlich abgeholffen, auch [...] en Commercia, Fremden so wohl, als Einlä[...] zum besten, so viel immer möglich, beförd[...] den möchten: Also haben Wir im abge[...] 1681sten Jahre, zu solchem Ende gewi[...] missarios verordnet, welche nach eingezog[...] nauer Erkundigung, und reiflich überle[...] Sachen Beschaffenheit, Uns, wie dem [...] am rathsamsten zu helffen, ihren unterth[...] Bericht erstattet: Massen Wir hierauf u[...] dene hin und wieder befindliche, denen [...] den beschwerliche Mißbräuche gäntzlich ab[...] gleichen eine gewisse Wechsel- und Juden-[...] publiciren lassen, und hierüber in einem, [...] Dato den 26 September dieses Jahres, [...] Rath zu Leipzig ergangenen Rescript, [...] bey ereigneten Fallimenten in einem und [...] dern, so wohl mit denen Arresten, gehalten [...] solle, und zwar meistens denen Fremden [...] verordnet.

Wiewohl Wir nun dazumahl ein be[...] Handels-Gericht, auf Maaß und Weise, wie [...] von der Kaufmannschafft in Vorschlag g[...] zu bestellen, und darbey eine neue Gerichts[...] nung, nach dem mit eingeschickten Entwu[...] zuführen angestanden; So haben Wir de[...] alleine an gedachten Rath zu Leipzig, so [...] als ausser denen Messen, etliche ihres Mitt[...] Gelehrten und Kaufleuten absonderlich zu [...] ren, und durch dieselben in Zukunfft die [...] Sachen tractiren und schleunigst erörtern [...] sen, befohlen, sondern auch, nachdem Wir [...] ter ferner angelanget worden, und das [...] denen zu Unserer Landes-Regierung anbe[...] ordneten Cantzler und Räthen anderweit [...] ben auch derselben Bedencken hierüber ein[...] nunmehro, wie die anbefohlene Deputati[...] das gesuchte absonderliche Handels-Geri[...] Unserer Stadt Leipzig einzurichten, auch [...] zu verfahren, und der Proceß, so weit es [...] mer thun lassen will, zu verkürtzen, in nachfo[...] nothdürfftige Versehung gethan.

I.
Von Bestellung des Gerichts.

o zwar anfänglichen soll der Rath zu Leipzig ...üro ein beständiges von denen Stadt Ge= ...unterschiedenes Gerichte, bey welchem al... ie vorkommenden Handels-und darunter ge... Sachen, zu tractiren, bestellen, auch solches ...wissen, und zum wenigsten vier Personen ...e Mittels, von Gelehrten und Handels-Leuten, ...e auch benöthigte Actuarii und Copisten zu... ...rien, besetzen, welche denn jedesmahl, inson= ...h in denen Messen, so wohl Vor-als Nachmit... ...usammen kommen, was an sie gebracht, ...i und ihren obliegenden Pflichten gemäß, ...euchen, die Partheyen gnüglich hören, zuför... ...nter ihnen, ohne Beyseyn der Advocaten, ...iß die Güte versuchen, in Entstehung der= ...über, ohne Verstattung aller Weitläufftig... ...Sachen aufs schleunigste entweder vor sich ...der da hierbey etwas bedenckliches, vermit... ...Unserm Schöppen=Stuhl zu Leipzig ein= ...Rechtlichen Erkänntniß, entscheiden ...

II.
...vor Sachen vor dieses Gericht gehörig.

...ögen vor diesem Gericht, so wohl in-als ...lb denen Messen, alle Sachen vorbracht ...enommen werden, da der Beklagte ein ...mann ist, und die von Mercantz, Hand... ...d Wechsel herkommen, dieselbe angehen, ...on dependiren, es werde personaliter oder ...e nemlich auf eine gantze Handlung, Han... ...aaren, oder Effecten geklagt, und betreffe ...l oder Rück=Wechsel, Buch=Schulden, ...lehn, Lagio, Kauffen, Verkauffen, und ...schen der Waaren, und dißfalls beliebte Pa... ...iones, Assignationes, Societates, Assecura... ...idejussiones, Sponsiones Læsiones, Rescissi... ...stitutiones, Commissiones, und Factorey... ...ommendationes, Miethen der Cram-Läden ...wölbe, Zinß=Gelder, Wucher, Vergleiche, ...ufmanns=Sachen, Novationes, Delegatio... ...us fortuitos, und in Summa alle Sachen, ...Kaufmanns-Handel und Wandel bestehen, ...von herrühren.

III.
...r vor diesem Gerichte klagen, oder belanget werden möge.

...ewohl vor diesem Gericht ein jeder, er sey, ...tandes er wolle, in und ausser denen Mes... ...rer in vorhergehendem Articul angezeigten ...n halber, Klage zu erheben befugt; So ...och vor demselben alleine Handels=Leute, ...eder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin ..., und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich ...chreiffen, oder auch ihre Factoren, Güter ...andels=Effecten allda haben, In-und Aus... ...be, ob sie auch in Unserer, oder andern Be... ...gen wären, oder sonst in Aemtern sitzen, ...ie sie nur noch würcklich Handlung treiben, ...hen Cramer, nach Leipzig handelnde Juden, ...wercks-Leute, welche zu ihrer Nahrung und ...wercke Waaren erkaufft, dann Fuhr-Leute, ...gen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl ...chadhafft gelieferter Güter halber, in Anspruch genommen werden, so wohl Mäckler, Güter=Bestätiger, Handels-Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, zu stehen und Recht zu leiden schuldig.

IV.
Von Advocaten und Procuratoren.

Zum Advociren oder Procuriren soll bey diesem Gerichte niemand zugelassen werden, es sey denn, daß wenn er nicht hoch graduirt, er zuvor seiner Erudition und Geschicklichkeit halber, und daß er auf Universitäten Jura studiret, bescheiniget, auch hierüber vor dem Gerichte einen cörperlichen Eyd, daß er die ihm vertraute Sachen, mit allem Fleiß, und nach seinem besten Vermögen in Acht nehmen, solche vorsetzlich nicht verschleiffen, sondern, so viel immer geschehen kan, befördern, auch darbey keine Gefährde gebrauchen, noch seine Principalen und Clienten in Abforderung der Gebühren übersetzen, und diese Ordnung treulich in Acht nehmen wolle, würcklich geleistet.

V.
Von der Citation.

Wenn jemand einen andern schrifft-oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache dermassen beschaffen, daß sie vor dieses Gerichte gehörig, soll der Beklagte unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts=Frohne hiervon behörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesemnach auch Effectum præventionis, litispendentiæ, Interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wann die Sache einmahl anhängig, und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wann die Citation dem Advocato, Mandatario, Actori oder Curatori insinuiret wird.

VI.
Von der Klage.

Wenn es zur Verhör kömmt, soll der Kläger selbst oder durch seinen Advocaten seine Klage mit kurtzer Erzehlung der Sache, mündlich, jedoch förmlich und schlüßig, anbringen, die denn auch, wenn gleich mehr, als drey Puncte, darinnen begriffen, woferne nur daraus keine Confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll, welches alles denn auch von der Wieder=Klage, da solche zuläßlich, zu verstehen.

VII.
Von Anwalden und Vollmachten.

Beklagter soll jedesmahl und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausdrücklich ausgenommen Fällen, in Person erscheinen, und seinet halben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihm sich darbey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wenn das Gerichte ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn, nach Gelegenheit der mit unterlauffenden Umstände, dem-

demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen frey stehen. Wenn entweder von Klägern oder Beklagten, (nemlich in denen Fällen, da, vermöge dieser Ordnung, an Seiten desselben ein Gevollmächtigter zuläßlich) wie auch von einem andern, so bey einer vor diesem Gerichte anhängigen Sache interessiret, ein Mandatarius bestellet, soll vor Endigung der Sache, oder ohne deshalben vorhergehendes Rechtliches Erkänntniß, weder der Principal das Mandat zu wiederruffen, noch der Gewalthaber die Vollmacht aufzugeben befugt seyn, gestalt denn, wenn die Citation dem Principal, oder Mandatario richtig insinuiret, und nachmahls beym Termino der Citirte nicht erschiene, nichts destoweniger, was der Status Processus erfordert, in contumaciam erkannt, und die Entschuldigung, als ob der Principal das Mandat revociret, oder von demselben der Gevollmächtigte sich loßgesagt, in keine Wege attendiret, gleichwohl der Anwald; wenn er de facto, ohne Rechtliches Erkänntniß, die Vollmacht aufgiebt, seinen Principalen allen daraus entstehenden erweißlichen Schaden erstatten, auch von der Praxi und Anwaldschafften, bey diesem Gerichte, ein gantzes Jahr suspendiret werden soll, welches denn auch mit denen Affter-Anwälten oder Substitutis also zuhalten.

In denen Fällen, da kein Gevollmächtigter statt findet, mag auch niemand als Defensor eines andern wegen zugelassen werden. Dieweil sich vielmahls zugetragen, daß über dasjenige, was mit denen im Nahmen fremder Handels-Leute, sich angebenden Dienern und andern Personen tractiret und gehandelt worden, daher Streitigkeit entstanden, als ob dieselben dieses oder jenes zu thun und zu schliessen nicht Vollmacht gehabt; als soll hinführo ein jeder fremder Kaufmann, der selbst nicht nach Leipzig kommen kan, und seine Geschäffte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet ist, seinem Abgeschickten vor sich, seine Erben und Erbnehmen, eine beständige auf alle Marckt-Verrichtungen, sonderlich aber auf Schliessung, Acceptirung, Bezahlung und Einziehung der Wechsel, Scontriren, und Unterschreibung der Auszüge, dann zu quittiren, ingleichen bedürffenden Falls vor Gerichte zu erscheinen und daselbst Klägers oder Beklagtens Stelle zu vertreten, Documenta zu produciren, auch die Producirten zu recognosciren, Juramenta zu deferiren, zu referiren, auch zu acceptiren mit der Clausul, daß der Principal alles und jedes, was der Gevollmächtigte seinetwegen thun und handeln würde, vor genehm halten, und davor stehen wolte, eingerichtete, so wohl von ihnen selbst, als auch, da Weibs-Personen und Unmündige dabey mit interessiret, von deren Curatoren oder Vormunden, oder wenn Handels-Consorten vorhanden, von denenselben allerseits durch eigenhändige Unterzeichnung ihrer Tauf- und Zunahmen, auch Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Petschaffte vollzogene Vollmacht etc. wie nicht weniger darzu gehörigen Tutoria und Curatoria mit zugeben, auch der Gevollmächtigte dergl. Vollmacht denen, mit welchen er etwas thun, handeln oder schliessen will, auf Begehren zu zeigen, ausserdem aber niemand, wieder seinen Willen, mit denenselben sich einzulassen schuldig seyn. Damit aber denen Aus-

wärtigen und dieser Land-Rechte Un[...] dißfalls keine Hinderniß, oder Besch[...] entstehen könne; So mögen diejeniger[...] macht geben wollen, des zu solchem Ent[...] ten Formulars sich gebrauchen. Dan[...] jeder, so mit solchen Abgeschickten zu thun[...] sicherer seyn möge; So soll niemand [...] seyn, mit dergleichen Person wieder sein[...] etwas zu schliessen, oder zu handeln, be[...] be seine mit anher gebrachte Vollmach[...] Handels-Gericht übergeben, welche a[...] selbst angenommen, ins Gerichts-B[...] Buch eingetragen, und fleißig collatio[...] nach das Original, nachdem vom Geri[...] ario darunter geschrieben, wenn es produ[...] den, und wo es im Protocoll zu befin[...] Gevollmächtigten gegen seine Quittun[...] selbst ins Protocoll, unter die darein ge[...] schrifft, mit eigener Hand schreibe[...] abgefolget werden soll, alles zu dem En[...] ein jeder sicher seyn könne, daß er [...] der keine Vollmacht gehabt, contrahi[...] die Vollmacht hernachmahls nicht ge[...] den möge, eine solche, von wegen eines [...] Handels-Geschäfften etwas zu verrichte[...] te, ad Protocollum gebrachte und vidim[...] macht, daferne sie nicht ausdrücklich au[...] wisse Zeit, oder auf gewisse darinnen[...] Handlungen gerichtet, soll so lange gülti[...] und bestehen, bis selbige von dem Ausg[...] drücklich wieder caßiret und renunciret.

Vollmacht.

Ich zu Ende Unterschriebener, vor mi[...] Erben, und Erbnehmen, (oder wenn [...] Personen von sich stellen, ich Endes-U[...] bene, vor mich, meine Erben und Er[...] auch mit Einwilligung meines Curatoris [...] urkunde und bekenne, demnach ich in mei[...] dels-Geschäfften, bey der Stadt Leip[...] richten, dahin aber jetzo in Person mic[...] nicht begeben, kan;

Als will ich hiermit N. N. volle [...] Gewalt dergestalt aufgetragen haben, [...] meinem Nahmen, und vor mich, Waare[...] einkauffen, verkauffen, Wechsel schliesse[...] ren, bezahlen, einziehen, die auf mich [...] Briefe auf andere indoßiren, Schulden [...] nen, Geld empfangen, darüber quittire[...] ren, Auszüge unterschreiben, Geld a dep[...] men, darüber Verschreibung ausgeben, [...] im übrigen in Handel und Wandel, un[...] Kaufmannschafft gewöhnlich, oder in[...] nach Erheischung des Geschäffts, darinne[...] sen, erfordert wird, verrichten, bedürffend[...] meinet wegen vor Gerichte erscheinen, und [...] Klägers, oder auch, da ich belanget wer[...] klagtens Stelle vertreten, Documenta pr[...] die wieder ihn producirten recognosciren, [...] m de- und referiren auch acceptiren, so [...] hierzu offeriren, den Proceß reassumir[...] pro reassumto halten, bey entstehenden C[...] die habende Forderungen liquidiren, [...] übrigen Gläubigern super prioritate [...] Bescheinigung und Gegen-Besch[...] führen, zum Urthel oder Abschiede [...] sen, solche wenn sie publiciret we[...]

n nach Befindung Leuterung und Appella-
rwider einwenden, solche prosequiren, und
ciren, auch denenselben hinwieder renunci-
Verbot und Arreste anlegen, nach Anleitung
urfürstlichen neuen Gerichts-Ordnung mit
Prosecution verfahren, oder sie nach Be-
g relaxiren, transigiren, compromittiren,
Anwälde substituiren, cautionem rati, oder
hadloßhaltung bestellen, auch zu diesem En-
er sonst mein Vermögen, so weit es nöthig,
nden, und im übrigen alles andere, so ich in
thun und handeln solte, ob es gleich ein Spe-
andatum erfordert, nach Gutbefinden ver-
möge, welches ich denn jedesmahl allenthal-
genehm halten will. Zu mehrer Urkund
mich (bey Weibs-Personen, benebenst
Curatore) eigenhändig unterschrieben, und
wöhnlich Petschafft aufgedruckt. So ge-
zu x. N. am x.

VIII.

Weibs-Personen vor diesem Ge-richte handeln mögen.

ohl sonst denen Weibern durch ihre Cura-
r Actores vor Gerichte zu handeln vergön-
es doch allhier dergestalt gehalten wer-
zwar eine Weibs-Person, wenn sie wie-
andern klagen will, durch ihren Cura-
er Actorem, auch Defensorem die Kla-
len mag; Wann sie aber Beklagtens
ritt, ist sie nicht alleine, so lange sie
Handlung treibet, sondern auch, da die
us einer von ihr hiebevor geführten,
aber aufgegebenen Handlung herrüh-
ledigen Standes, oder verehliget, in Per-
t ihrem Curatorn, oder von demselben be-
orn zu erscheinen, auch da sie dergleichen
n oder Actorem nicht bey sich hätte, denje-
ihr also dann von dem Gerichte zugeord-
massen denn selbiges in solchem Fall mit
ung alsofort ex officio zu verfahren hat,
nen schuldig, und keinesweges unter dem
d, als ob sie indefensa, Anstand zu bitten
n.

IX.

Von den Vormunden.

n ein Vormund von wegen seiner Unmün-
diesem Gerichte zu thun hat, kan er sol-
h einen Actorem verrichten, es wäre denn,
nter seinem eigenen Nahmen Wechsel-
on sich gestellet, und deshalben belanget
auf solchen Fall ist er allerdings in Person
nen gehalten, und mag sich damit, daß
je seinen Unmündigen betreffe, oder die
nicht sein eigen sey, nicht behelffen.

X.

der die aussenbleibenden Partheyen zu procediren.

ehe es, daß der Kläger in Termino nicht
soll Beklagter, wenn die Verhör Vormit-
eraumet, länger als bis um 12 Uhr, oder
Nachmittags angesetzt, weiter nicht, denn
Uhr, auf ihn zu warten, gehalten seyn,
Kläger, auch, auf Beklagtens vorgehende
sams-Beschuldigung, zwar mit der Cau-
ite prosequenda verschonet bleiben, jeden-
ie Unkosten vertheilet, und bis er selbige er-
legt, weiter nicht zugelassen, auch da er hierauf die
Sache ersitzen liesse, und darbey nichts thun wolte,
auf des Beklagtens Anhalten, die Klage fortzuse-
tzen, vermittelst einer von Zeit der beschehenen In-
sinuation, eine völlige Sächsische Frist in sich hal-
tender Ladung, sub pœna perpetui silentii citiret,
und da er hierauf abermahl aussenbliebe, ihm diß-
fals ein ewiges Stillschweigen würcklich auferleget,
und er also mit seiner hierunter habenden Klage und
Zusprüchen gäntzlich abgewiesen werden. Wenn
aber der Beklagte zu bestimmter Zeit alsofort nicht
erscheinet, soll er nochmahls, bey Vermeidung an-
derer Verordnung, citiret, auch wenn er sich hier-
auf noch nicht stellete, ohne fernern Aufschub und
Ansehen der Person, durch die Gerichts-Diener
auf das Rathhauß gebracht werden; massen denn
auch, wenn einer der Flucht halben verdächtig, und
dißfals gnugsame Vermuthung verhanden wäre,
derselbe auf des Klägers Ansuchen, und gegen das
Gerichte der Schadloßhaltung halber zu vorhero
bestellte Caution, ohne vorgehende Citation, in
Arrest oder Hafft genommen werden kan.

XI.

Von Exceptionen.

Wiewohl auch bey diesem Gerichte die Excep-
tiones feriarum sacrarum, ausser was diejenigen
Actus, so diebus feriatis expediret werden können,
betrifft, ingleichen Præventionis und Litis penden-
tiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie
auch, wenn der Kläger seine Person, oder zur Sa-
che sich nicht genugsam legitimiren könnte, und
dann die Exceptiones Spolii billig in Acht zu neh-
men; So haben doch alle andere Exceptiones dila-
toriæ nicht statt. Was aber die Exceptiones litis
ingressum impedientes, als solutionis, compensatio-
nis, transactionis, præscriptionis, rei judicatæ und
dergleichen anlanget, seynd zwar dieselben, wenn
sie in continenti liquidæ, billig zu attendiren; Da
aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig, soll
Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die
erhobene Klage, sub pœna confessi & convicti, ant-
worten, oder die producirten Documenta, mit der
ausdrücklichen Verwarnung, daß, in Verblei-
bung dessen, dieselben pro recognitis zu achten, re-
cognosciren oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren,
massen denn bey erfolgenden rechtlichen Ausspruch
auf diese Strafen würcklich und unnachbleiblich zu
erkennen.

Allermassen ferner die Exceptio non numeratæ
pecuniæ wider einen Wechsel-Brief, ungeachtet
die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich,
also ist auch darauf, wenn aus einem Wechsel-
Briefe geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann,
daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein
oder Verschreibung alsobald dargethan werden
könnte, daß der Ausgeber des Wechsel-Briefs
von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall
wird darauf, wenn der Creditor selbst Klage erho-
ben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen an-
dern nicht cediret, oder indoßiret, wie dann wieder
einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Excep-
tio non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig er-
kannt.

XII.

Von der Litis Denunciation.

Würde der Beklagte einem andern Litem de-
nunciren,

nunciren, und denselben vorzuladen ansuchen, ist ihm zwar solches nachgelassen, er kan sich aber damit der Recognition oder Antwort, auch im ersten Termino nicht entbrechen, sondern ist solche sub pœna confessi & convicti oder recogniti, zu verrichten pflichtig; Wie denn auch Litis Denunciat dem in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi sich allenthalben gemäß zu bezeigen hat.

XIII.

Von der Antwort und Einlassung auf die Klage.

Im übrigen soll Beklagter, wenn Kläger die Klage fürbracht, in Person entweder selbst, oder durch seinen Advocaten, die Antwort alsofort im ersten Termino, und zwar von Mund aus in die Feder thun, oder die wider ihn producirten Documenta, an Wechsel-Briefen, unterschriebenen Auszügen, Obligationen, oder andern Schuld-Bekänntnissen, alsobald recognosciren oder in denen Fällen, da die eydliche Diffeßion, vermöge der Rechte, sonsten statt hat, eydlich zu diffitiren schuldig seyn, in dessen Verbleibung aber, ohne vorhergehende Comminatoria, er, Beklagter, pro confesso und die producirten Documenta pro recognitis erkläret, auch wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagtens eigene Hand, oder acceptirte Wechsel-Briefe, daraus sonst die libellirte Schuld offenbar, und dergestalt executive geklaget werden kan, oder Beklagter die Schuld gestehet, er so fort in die Zahlung vertheilet, und bis er solche würcklich geleistet, in Gehorsam behalten werden, er hätte denn Exceptionem Solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unleugbaren Urkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er billig zugelassen. Wenn nun zu solchem Behuf Beklagter gewisse Documenta produciret, ist der Kläger, oder diejenigen, wider welchen sie vorgeleget werden, solche ebenmäßig zu recognosciren, oder wenn die Diffessio statt hat, eydlich zu diffitiren verbunden, in dessen Verbleibung seynd dieselben, ohne vorhergehende Comminatoria, ebenfals pro recognitis zu halten. Hätte Kläger keine richtige Verschreibung oder Schuld-Bekänntniß vor sich, sondern müste die geklagte Forderung durch Zeugen beybringen, oder Beklagten den Eyd darüber deferiren, mag wider ihn, Beklagten, nicht executive, sondern nur summariter verfahren werden; Allermassen in dergleichen Fällen, auch an Seiten Beklagtens, ein Anwald zuzulassen, doch daß er im ersten Termino, oder wenn es das Gerichte sonst zu Abhelffung des Processus nöthig befindet, jedesmahl in Person erscheine, wie denn allerseits Partheyen, so offt es ermeldetes Gericht begehret, man versire in Processu executivo, oder Summario, auch in quacunque parte judicii, in Person sich zu stellen schuldig seyn sollen.

Nachdem auch zum öfftern geschicht, daß die Ausgeber der Wechsel-Briefe, solche nicht mit ihrem Tauf- und Zunahmen, bevoraus wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand Disputat und Weiterung entstehet; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo die Wechsel-Briefe, von denen Unsrigen, so sie ausgeben, mit ih[ren] Tauff- und Zunahmen unterschrie[ben werden], oder in Verbleibung dessen daraus [keine Exe]cution-Klagen statt haben sollen. In[gleichen] soll alles schrifftliche Einbringen, so woh[l auf Sei]ten Klägers, als Beklagten, oder [...] beym Proceß intereßiret, gäntzlich verb[oten seyn], also, daß, wenn auch die Partheyen sich [...]dern vereinigen wolten, dennoch solches [...]richte nicht zu verstatten, sondern alle S[chrifften], ausser wenn es zur Bescheinigung kömm[t ...]chen die Leuterung und Appellation, auch [...] Zettel und Sollicitation-Schreiben, wie[...]cke zu geben hat.

XIV.

Von Reassumtion des Processu[s]

Wann ein oder der andere Part vor [...] der anhängen Sache verstürbe, sollen desse[n ...] den Proceß zu reassumiren, nicht citire[t ...] solcher ohne vorhergehende Reassumtion [...] von dem Verstorbenen gelassen, von [...] der sie fortgeführet werden; Ein Successo[r ...]ris aber, soll litem in dem Stande, wie [...] fahrer verlassen, zu reassumiren schuldig [seyn ...] alsobald der ersten Citation, so zu solchem [...] gefertiget wird, die Commination, daß in [...]bung dessen der Proceß pro reassumto zu h[alten ...] verleibet, auch hernach würcklich darau[f ...] werden.

XV.

Von Eyden, deroselben Delatio[n ...]tion und Leistung.

Da der Kläger dem Beklagten die [...] Gewissen stellen, und den Eyd darüber [...] wolte, stehet ihm solches, jedoch vor [...] Antwort, frey. Wann nun einem das De[...] Referirte, oder auch ein Purgatorium, oder [...]rium juramentum zu erkannt, oder nac[h ...]heit die Gewissens-Vertretung nachgelas[sen ...] er, nachdem das Urthel seine Rechts-K[rafft ...]chet, innerhalb acht Tagen, zur Eydes [...] oder in denen Fällen, da die Relation zul[...] zu, oder auch, ob er sein Gewissen mit B[...] treten wolle, sich erklären, und in dem le[...] mit der Bescheinigung, wodurch er solch[e ...]tung zu verrichten gemeynet, würcklich e[...] alsdenn aber darmit, gleichwie mit eine[r ...] Bescheinigung, verfahren werden; Wol[te ...]ner alsobald bey Publication des Urthels, [...] Ablauf des Decendii, dasselbe pro judica[to ...] und den zuerkannten Eyd zu schwören, [...]schig machen, soll ihm solches nachgelassen, [...]rogestalt zu anticipiren verstattet seyn.

XVI.

Von der Bescheinigung.

Ein jeglicher Part, welchen Bescheinig[ung ...] erleget, (wie denn bey diesem Gerichte, [...] daselbst anhängigen Sachen, kein ordentl[icher ...]weiß, sondern blosse Bescheinigung zu fü[hren ...]) innerhalb 3 Wochen, von der Zeit an, d[a das Ur]thel in seine Krafft ergangen, die Besche[inigungs-] Articul, samt der Zeugen Nahmen, oder [Ur]kunden, damit er bescheinigen will, eingeb[en ...] das Gerichte auch ohne Bescheinigung [...] weiters Anhalten, förderlichst, und ohne [...]

n citiren, in Gegenwart der Partheyen oder
Bevollmächtigten vereyden, und so wohl über
rticul, als zuläßliche Fragestücken, da derer
Gegentheil überreichet würden, abhören.
in ein Zeuge vor diesem Gerichte abzuhö-
ind sich, Zeugniß zugeben, verweigert, sol-
iber ihm rechtlich zuerkannt wird, und er es
em Urthel nicht bewenden lässet, sondern
Remedium suspensivum darwider ergreifft,
r zwar, nach Befindung, damit zugelassen
n, er ist aber deme, was unten von Leute-
n und Appellationen verordnet, sich gemäß
eigen verbunden.

XVII.

Von der Gegenbescheinigung.

bald die Zeugen abgehöret, oder, da die
inigung durch Documenta geführet, solche
ojiciret, oder endlich diffitiret, soll der Ge-
il, so eine Gegen-Bescheinigung führen
denen Fällen, da solche sonsten statt hat,
Erwartung der Citation zur Publication
escheinigung, seine Gegen-Bescheinigungs-
l, bey Verlust derselben, binnen 3 Wo-
bergeben, und im übrigen hierunter glei-
alt, wie bey der Bescheinigung verfahren.

XVIII.

Edition der Brieflichen Urkunden, so
iet bey seinem Gegentheil suchet.

m ein Part anzeiget, auch bescheiniget daß
em Gegentheil Briefliche Urkunden vor-
, und begehret die zu ediren, der andere
h dessen verweigert, so soll in denen Fällen,
ten nach gemeinen Rechten die Edition ge-
werden kan, also in der ersten Sentenß
und zwar nach Gelegenheit der Umstände,
na edici, oder bey einer gewissen Straffe
werden. Trüge es sich auch zu, daß die
eines Handels-Buchs, so nicht zu
sondern an einem andern Orte zu befinden,
daselbst damit verfahren werden möchte,
würde; so soll zu Erspahrung der Unko-
a gleich dererjenigen, so die Edition ge-
, oder dabey intereßiret, mehr wären, in
litionis nur ein Mandatarius bestellet wer-
lches denn auch in dem Fall, da jemand ei-
seinen Büchern genommenen Extract dar-
estärcken schuldig, also zu halten.

XIX.

nach vollführter Bescheinigung und
en-Bescheinigung zu verfahren, auch
von Publication der Urthel.

h vollführter Bescheinigung und Gegen-
inigung sollen keine Disputation-Gesetze
en, sondern die Acta alsobald inrotuliret,
n rechtlichen Erkenntniß übergeben wer-
Wenn nun also ein Urthel eingeholet, ist
denen Partheyen, nach vorhergehen-
tation an dieselben, gebührend zu publi-

XX.

on Leuterung und Appellationen.

jenige, so durch die publicirte Urthel oder

Abschiede sich gravirt zu seyn vermeynet, mag zwar hierwieder der Leuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, jedoch bescheidentlich und also; Daß 1) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmahls darinn verbleibe; 2) die Leuterung in 14 Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren lasse; 3) der Appellant binnen 8 Tagen nach eingewandter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos auch, ohne vorhergehende Auflage, ablöse, und zugleich vermöge des, dem Rathe zu Leipzig ertheilten Privilegii, in casum Succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, 20. 30. 40. bis 50 Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenß erster Instanß confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen, und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renuntiiret, verfallen, würcklich und baar deponire; denn 4) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation- oder Hof-Gerichts-Termine annoch 3 Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben, unfehlbar justificire; auch 5) wider einen Abschied oder Urthel, darinnen Beklagter condemniret, Leuterung eingewendet, deroselben aber ungeachtet, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen würde; von Beklagten die gantze Post, worein er vertheilet, an Capital und Interesse moræ, alsofort nach der Publication jetztbesagten Leuterungs-Urthels und dergestalt noch, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gerichte baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen, er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie denn auch Leuterat und Appellat, bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung und justificirte Appellation, sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts destoweniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten oder Appellanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Ueber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheyen, mit zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren, die Prosecution in Termino gäntzlich absolviret, und hernachmahls jedem Theile, zu Einbringung eines Gesetzes, mehr nicht, denn 2 Tage, (worunter aber gleichwohl die Sonn- und Feyer-Tage nicht mit zu zählen) eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit selbiges nicht einbrächte, dessen ohne vorgehendes Rechtliches Erkenntniß vor verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl Wir auch geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns, oder zuvorher an Unser Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urthel oder Abschied erster Instanß confirmiret, weder beym Appellation- noch Ober-Hof-Gerichte, einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber, ist Appellaten sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen unbenom-

benommen. Wann die eingewandte Leuterung oder Appellation frivola erfunden wird, soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expensas retardati Processus vertheilet, sondern auch der Advocat, hierüber mit 10. 20. und mehr Thalern Strafe beleget werden, in welche Strafe denn auch der Ober-Hof-Richter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, ermeldeten Advocaten oder Anwald wohl vertheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Straffe erleget, bey diesem Gerichte zum Advociren oder Anwaldschafften weiter nicht zuzulassen. Wann auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheyen sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gerichte dessen ungeachtet mit fernern Vorladen, auch dem persönlichen Arrest, verfahren, jedoch hierauf behöriges Ortes Bericht erstatten, der Citatus aber so wohl, als sein Advocat des unternommenen Mißbrauchs halber nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß, nachdrücklich bestraffet werden.

XXI.

Von Execution und Hülffe auf die ergangenen Urthel.

Wann die Urthel oder Abschiede in verbindliche Krafft Rechtens ergangen, sollen solche ohne Verzögerung und zwar folgendergestalt zur Execution gebracht werden; Nehmlich, da sie auf dingliche Klagen ergangen, als wenn einer gewisse Waaren oder Güter vor sein Eigenthum angesprochen hätte, und dieselben ihme zuerkannt wären, soll demjenigen, welchem die Ausantwortung auferleget, innerhalb 8 Tagen, dem Kläger selbige zuzustellen angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschiehet, die Hülffe würcklich vollstrecket, die Güter oder Waaren von Beklagten genommen, und Klägern übergeben werden. Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wi der Beklagten, so bald nur res judicata vorhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchem Fall denn dem Schuldner die gewöhnlichen 14 Tage bürgerliche Frist, nicht verstattet, sondern solche, Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb 3 Wochen, dem Kläger zu befriedigen auferleget, darneben alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher 3 Wochen, auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, sodann würcklich vollstrecket, Execution und Immißion zugleich verrichtet, und hierauf alsobald auf den nächstfolgenden gewöhnlichen Subhastation-Tag mit der Subhastation der Anfang gemacht werden. Da Beklagter in dem Urthel ein gewiß Factum zu leisten condemniret, soll derselbe zu dessen Prästation, nach Gelegenheit, durch Gefängniß, oder durch zulängliche Straf-Præcepta angehalten, dar-

wider aber kein ferner Remedium zu[...] werden.

XXII.

Von Fallimenten und Concurs[...] Creditorum.

Wann bey einem Kauffmanne, Cram[...] andern Personen, so diesen gleich zu acht[...] che entweder zu Leipzig wesentlich wohne[...] sich doch daselbst aufhalten, oder auch [...] Effecten haben, ein Banquerout, oder e[...] ment sich ereignet; so hat es bey dem, wa[...] der Inventur, Obsignation, Taxation[...] Verkauffung der vorhandenen Waare[...] sonsten in Unserm Eingangs angezogen[...] dato Dreßden, den 26 Septemb. dieses [...] Jahres, an den Rath zu Leipzig ergangen[...] script disfalls versehen, nochmahls sein [...] den, welches Wir jedoch dergestalt [...] und erkläret haben wollen, daß alsofort [...] entstandenem Falliment, alle des Schu[...] Güter, beweglich und unbewegliche, ohne [...] und vorhergehendes rechtliches Erkenntn[...] fort öffentlich subhastiret, und demjenigen [...] das meiste darauf licitiret, und sie dar[...] stehet, zugeschlagen, wider dergleichen S[...] tiones auch weder Leuterung, noch App[...] angenommen, sondern diejenigen, so e[...] ein Jus Retentionis, ein Unterpfand, od[...] dergleichen Recht prätendiren wollen, [...] die Kauf-Gelder gebührend zu halten, [...] terdings angewiesen werden. Bey entst[...] Concursen, sollen die Citationes alsob[...] eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi [...] richtet, denen Interessenten richtig in[...] auch darüber deutliche Relation ad [...] bracht, hiernächst darinnen länger nicht [...] Wochen, zum endlichen Absetzen derge[...] stimmt, daß in denen ersten 6 Tagen [...] Termini an, jedoch ausgeschlossen die [...] und Feyer-Tage, auf Klägers Provo[...] die Exceptiones, in denen folgenden die [...] in denen dritten die Duplic, und in de[...] ten die Triplic, jedesmahl, bey Verlust [...] ses, eingebracht, auch darüber fest gehalt[...] weder von dem Richter, ohne vorherg[...] Rechtliches Erkenntniß, noch von den [...] theyen, oder deren Advocaten; hierin[...] ge Dilation verstattet werden. Nachd[...] solchergestalt die Partheyen citiret [...] und einbracht haben, sollen die Act[...] geschlossen gehalten, und zum Re[...] Versprechen übergeben, auch darauf, [...] geschehen kan, so fort ohne Interlocut [...] sächlich erkannt werden. So viel [...] gen die Ordnung, nach welcher ein Gl[...] vor dem andern zu befriedigen, anlan[...] verbleibet er deswegen bey denen, so [...] meinen, als Landüblichen Rechten, [...] heit Unsers Groß-Herrn Vaters Pro[...] nung, wie auch Unsers Herrn Vaters [...] Befehl, de Dato den 4 Septembris 166[...] halben billig.

Wenn der Schuldner nicht darthun [...] er durch Unglücks-Fälle, ohne sein [...]

in Schaden und Abfall der Nahrung kom-
; so soll wider denselben, nach Anleitung der
digung der Lands-Gebrechen, de Ao. 1612.
9. und de Ao. 1661. §. 78. ohne Ansehen der
son, mit der Schärffe verfahren, ihme keine
ndlung zu führen, noch, bis er zuvorhero
erwiesen, daß er seine Creditores gäntzlich
ediget habe, auf die Börse und Wechsel-
z zu kommen, oder daselbst zu scontriren ver-
et, er zu keinem öffentlichen Amte befördert,
zu ehrlichen Zusammenkünfften nicht gelassen
en. Da aber gleichwohl einer Mittel und
genheit haben könnte, seine Creditores von
nstehenden Effecten zu contentiren, kan er
es durch Anweisung, Procuration, oder an-
Anstalt, vermittelst gewisser Personen, ver-
n, welche sodann auf ihre Abrechnung, die
tores befriedigen, und bey dem Scontro ihre
hen an des Falliten statt schreiben lassen

XXIII.

Vom *Spatio deliberandi*.

enn ein Fallit verstorben, und bey seinem
nicht allbereit bonis cediret, es sey das Fal-
annoch bey seinem Leben, oder allererst
einem Tode ausgebrochen, sollen dessen
e, oder wem sonst die Succeßion, vermö-
Rechte, gebühret, innerhalb 8. Wochen,
entweder ohne Bedingung, oder nach den
en der Verlassenschafft, und cum benefi
ventarii, der Erbschafft sich anmassen, oder
erselben sich begeben wollen, sich deutlich
n, in dessen Verbleibung aber, von der
ßion gäntzlich ausgeschlossen, und ein Cu-
onorum ex officio bestätiget werden, aller-
denn das denen Erben vergönnete Spatium
andi, so sich sonsten nach gemeinen Rech-
f eine Jahres-Frist erstrecket, in so weit
h aufgehoben seyn soll.

XXIV.

Vom Arrest und Kummer.

gen Anlegung, auch Verstattung der Kum-
nd Arreste, lassen Wir es bey mehrerwehn-
serm unterm Dato den 26. Septembris
Jahres ergangenen Rescript nochmahls al-
lben bewenden; Verordnen aber hiermit,
u Verhütung besorglicher Confusion, die
e jedesmahl bey denen Stadt-Gerichten an-
t und gesuchet, auch renoviret: Wenn es
ur Prosecution kömmt, die Sache an das
els-Gerichte verweisen, daselbst auch der
ß vollends ausgeübet werden soll.

XXV.

n der mehrere Theil der Gläubiger dem ldner einen Erlaß thun will, also, daß ie übrigen dergleichen thun sollen, wie damit zu verfahren.

Dieweiln es auch zu mehrern mahlen geschie-
aß, bey ereigneten Fallimenten, etliche Cre-
zusammentreten, mit dem Schuldner sich
vergleichen, demselben an ihren angegebenen Forderungen einen Nachlaß thun, und hierdurch die übrigen Mitgläubiger, zu gleichmäßigem Remiß obligiren wollen, darbey aber öfters grosse Gefährte und Betrug mit vorzugehen pfleget; Als setzen und ordnen Wir, Krafft dieses, daß in Zukunfft dergleichen Pacta die Creditores anderergestalt nicht binden sollen, als wenn hierunter nachgesetzte Requisita genau in Acht genommen worden. Und zwar soll 1) der Schuldner, wenn er auf solche Masse mit seinen Gläubigern accordiren will, dieselben allerseits vor das Handels-Gerichte beruffen lassen; Hiernächst 2) bey der ersten Zusammenkunfft ein richtiges Verzeichniß aller und jeder seiner Gläubiger, ingleichen eine Specification seines gantzen Vermögens an Immobilien, Mobilien, Baarschafft, aussenstehenden Schulden, und wie es Nahmen haben mag, übergeben, auch seine Handels-Bücher und Schuld-Register, oder da hierzu so bald nicht zu gelangen, zum wenigsten eine förmliche glaubwürdige Bilanze vorlegen; Dann 3) ein jeder Gläubiger seine liquidirte Prætensiones summarisch bescheinigen; Ferner und 4) der Schuldner, nach vorhergehender scharffen Verwarnung vor der schweren Strafe des Mein Eyds, worzu auch einer oder mehr Geistliche zu gebrauchen, vermittelst Eydes zu erhalten, und daß er sein gantzes Vermögen richtig offenbaret, und davon nichts verschwiegen, allerseits Gläubiger auch dasjenige, so sie prätendiret, und er ihnen eingeräumet, wahrhaftig, und keiner ein wenigers zu fordern habe, schwören; Hierüber 5) aus diesem allen, daß die sämtlichen Gläubiger ihre Befriedigung vollständig, entweder gar nicht, oder doch schwerlich, erhalten können, gnugsam zu ersehen sey; und 6) der mehrere Theil der Gläubiger, welches doch nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Grösse der Summen, so sie fordern, zu rechnen, den Nachlaß verwilliget: Auf solchen Fall nun, und wenn keines an diesen Requisitis ermangelt, anderergestalt aber nicht, soll der wenigere Theil, solchen Accord ebenmäßig anzunehmen, schuldig seyn; also, daß da gleich einer oder der andere demselben zu widersprechen sich unterstünde, dennoch darauf nicht zu sehen, sondern, dessen unerachtet, dem Accord gemäß zu verfahren. Gleichwohl ist dieses nur von denen Gläubigern, so einerley Recht haben, zu verstehen, und auf die Hypothecarios, oder welche absonderlich privilegiret, und denen sonsten der Vorzug gebühret, nicht zu erstrecken, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ungeachtet, billig unvermindert verbleibet.

Und befehlen diesemnach, daß dieser Ordnung stet, fest, und unverbrüchlichen nachgegangen werden solle. Behalten uns auch bevor, solche nach Gelegenheit zu verändern, oder zu verbessern. Allermassen aber dieselbe, als ein Local-Handels-Statutum, bloß auf Unsere Stadt Leipzig zu verstehen; Also soll in allen und jeden Articulis Juris & Processus, worinnen disfalls keine Aenderung getroffen, oder Erklärung geschehen, bey dem, was in gemeinen oder Sächsischen Rechten, in Unsern Landes-Constitutionibus, Ausschreiben,

ben, Policey-Proceß-Appellation-Hof-Gerichts- und dergleichen Ordnungen versehen, oder auch durch beständigen Gebrauch und Observantz eingeführet und hergebracht worden, allenthalben ungeändert und ungehindert bleiben. Datum Dreßden am 21sten Decembris Anno 1682.

Johann Georg, Churfürst.

DD.

Erläuterung und *Resolution* über einige Puncte der Handels-Gerichts-Ordnung der Stadt Leipzig, den 16. April 1720.

Von GOttes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc. Liebe Getreue. Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was ihr wegen einiger Zeithero über die Handels-Gerichts-Ordnung sich ereigneten zweifelhaften Fälle, unterm 16. Sept. 1715. allerunterthänigst einberichtet und mit mehrern vorgestellet; Worauf Wir euch zu deren Erörterung und gebührender Nachachtung hiermit folgendes zu Unserer gnädigsten Resolution unverhalten seyn lassen, daß so viel 1) den in ermeldeter Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen modum citandi anbetrift, es zwar, dabey, weil selbiger seinen guten Nutzen hat, noch ferner gelassen werden, dem Kläger aber jedoch freystehen solle, ob er den Beklagten mündlich oder schriftlich citiren lassen wolle, da denn auf den letztern Fall Beklagter, mit Ueberschickung der Abschrift von der mündlich angebrachten, oder schrifftlich übergebenen Klage, auch zu gehörigen Documenten, mit Ertheilung einer 14tägigen Frist, sub poena confessi & convicti, oder nach Gelegenheit sub poena recogniti, zu erscheinen, vorgeladen werden soll. Weiln auch zum 2) wegen derer Wechsel-Briefe, so im Nahmen einiger in Compagnie zusammenstehender Handels-Consorten, zum öftern pflegen ausgestellet zu werden, und über deren eydliche Diffeßion, vielmahls Zweifel vorgefallen; So ordnen und befehlen Wir hiermit, daß derjenige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet, jedesmahl zugleich seiner Neben- und Handels-Consorten Tauf- und Zunahmen, bey Vermeidung einer Geld-Strafe von 10. bis 20. Rthlr. welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen, und zu dem grossen Armen-Hause anzuwenden, mit exprimiren und unterschreiben, solchergestalt auch wider den Aussteller, oder einen darvon, nach Wechsel-Rechte verfahren, und wenn er zur eydlichen Diffeßion eines solchen Wechsel-Briefs kommt, die Notul darzu, auf solche Masse, daß weder er, noch sein Consort, denselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener, oder jemand anders, mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen, eingerichtet. Denn ferner 3) derjenige, so seine eingewandte Appellation desert werden lässet, zu Bezahlung derer, nach Anleitung der Handels-Gerichts-Ordnung Cap. 3. §. in 10. Casum succumbentiæ, gesetzten Straf-Gelder, ebenmäßig und um so vielmehr angehalten, auch darauf in denen Rechts-Collegiis gesprochen werden soll: weilen die S[...] diejenigen, so der eingewandten Appella[...] wieder renuntiiren, in oftangeregter [...] Gerichts-Ordnung expresse mit gericht[...] Desertio Appellationis aber, pro tacita [...] tione secundum jura gehalten wird. W[...] 4) in Proceß-Sachen, ein Termin zur [...] tion derer Documenten, Ablegung d[...] Einlassung auf Articul und dergleichen, [...] met wird, der Part aber, a Citatione a[...] So können Wir geschehen lassen, daß z[...] derung des Commercii in der Sache den[...] gefahren, und die Ungehorsams-Besch[...] admittiret, auch darauf, was sich denen[...] nach gebühret, erkannt, und hernach [...] Appellation halber, behörigen Orts Be[...] stattet werden solle. Letzlich und 5) soll [...] Fatale zur Gegen-Bescheinigung, we[...] entweder durch Zeugen gantz alleine, ode[...] Zeugen und Documenta zugleich, mitgeführ[...] zu Vermeidung alles unnöthigen Dispute[...] dem Handels-Gerichte dem Part, so die [...] Bescheinigung führen will, und wo sol[...] sig, daß die Zeugen insgesamt abgehöre[...] wären, behörig notificiret, das Fatale z[...] deter Gegen-Bescheinigung aber sodenn [...] sinuatæ notificationis an gerechnet werden [...] begehren also schließlich hiermit, ihr we[...] nach allen diesen, gehorsamst und genau [...] solches durch einen öffentlichen Anschla[...] dermanns Wissenschafft bringen, und [...] sten hierunter mehr nöthig, gebührend [...] und darauf sorgfältige Obacht haben. [...] Wir denn auch an Unsere sämtliche Rech[...] gia im Lande, sich darnach ebenmäßig [...] ten, und darauf bey vorkommenden F[...] sprechen, unterm heutigen Dato Ver[...] ertheilet. Mochtens euch nicht bergen, und [...] daran Unsere Meynung. Datum D[...] am 16. April Anno 1720.

Heinrich von Bün[...]

Johann Christoph E[...]

EE.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen und [...] fürstl. Durchl. zu Sachsen Banqu[...] Mandat, ergangen am 7. Janu[...] 1724.

Wir Friedrich August, von GOttes [...] König in Pohlen, Groß-Hertzog in Li[...] Reussen und Preussen, Mazovien, Sam[...] Kyovien, Vollhinien, Podolien, Pod[...] Liefland, Smolensko, Severien und Z[...] kovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, [...] Engern und Westphalen, des H. R. Reich[...] Marschall und Churfürst, Landgraf in [...] gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- u[...] der-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, [...] ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Ma[...] vensberg und Barby, Herr zu Rave[...] Entbithen allen und jeden unsern Prälat[...] sen, Herren, denen von der Ritterscha[...] Kreiß-Haupt- und Amt-Leuten, Schösse[...] waltern, Bürgermeistern und Räthen [...]

en, Richtern, Dorf-Schultheissen, und sonst
männiglich, Unsern Gruß, Gnade und geneig-
Willen, und fügen ihnen zu wissen, daß, obwohl
ur in denen Reichs-Gesetzen, insonderheit der
sspurg errichteten Reformation der Policey-
ung sub dato Franckfurt An. 1577. §. 23. be-
eilsamlich versehen, daß derer verdorbenen
ute und Banqueroutirer gefährlichen und
lichen Handel, da sie öfters durch ihren über-
n Pracht, unordentliches Leben, und andere
, viele um ihr Vermögen bringen, gesteuert,
selben von denen Obrigkeiten nicht geduldet,
u Aemtern und Dignitäten gelassen, auch,
Befinden, zu gebührender Straffe gezogen
n sollen, sondern auch in Unsern Landes-Gese-
ornemlich in der Erledigung der Landes-Ge-
i de An. 1661. Tit. von Justitien-Sachen
. wie nicht weniger, was die Stadt Leipzig
f, in der Handels-Gerichts-Ordnung Tit.
und XXV. wie es mit dergleichen, in Abgang
erfall der Nahrung gekommenen Schuld-
nd deren Vermögen zu halten, auch wie bey
ch ereignenden Fallimenten von denen Ge-
u verfahren sey, mit mehrern disponiret, und
h kein Zweifel, daß, wenn diesem allezeit ge-
e Folge geschehen, viele Banqueroutten
verhütet, oder doch dabey die Creditores
gar sehr verkürtzet worden seyn; Wir den-
anhero, zu Unserm besondern Mißfallen
men müssen, daß nicht allein dasjenige,
hin gemessenst verordnet und anbefohlen
, nicht in geziemender Obacht gehalten, son-
ch die betrüglich und boßhafften Banque-
mehr und mehr gehäuffet, und viele durch
en bößliche Decoctores, unverantwortlicher
um das ihrige gebracht worden. Dahero
nn aus tragender Landes-Väterlicher Vor-
f hinlängliche Mittel u. Wege, wodurch die-
hero so vielfältig, auch öfters muthwillig, ge-
n, u. zu nicht geringen Schaden des Comercii,
eKränckung vieler ehrlichen Leute, gereichen-
llimenten gesteuert werden könne, bedacht zu
d zu solchem Ende, nicht allein die Eingangs
jene Reichs- und Landes-Gesetze, nochmahls,
zu wiederholen, und zu verneuern, sondern
ch mehr zu erläutern, und hierdurch nach-
h zu schärffen, der Nothdurfft befunden.

§. I.

e nun zum ersten sowohl die Billigkeit erfor-
ls auch einen jeden sein Gewissen dahin ver-
daß er ein mehrers, als er wieder zu bezahlen
gend, nicht aufborge, noch auch vornemlich
r Leute Geld, liederlicher, unachtsamer und
fter Weise, besonders mit Spielen und der-
n, verthue und durchbringe; Also haben alle
e zuförderst dahin zu sehen, daß sie nicht über
Stand sich halten, allen Luxum vermeiden,
nen Ihrigen, insonderheit denen Eheweibern,
chen nicht gestatten, sowohl im übrigen aller-
ßdergestalt, damit sie nicht durch Nachläßig-
das ihrige gebracht, und mit ihnen andere in
en gesetzt werden mögen, behutsam aufzuf üh-
sonderlich die Kauf- und Handelsleute, die
kommene Gelder durch übele Administration,
nnöthigen überflüßigen Aufwand, kostbaren
und dergleichen nicht verschwenden, gestalt sie
widrigen Falls nach Befinden, als betrügliche Decoctores angesehen, und bestraffet werden sollen. Jedoch wollen Wir diejenigen Kauf- und Handelsleute, sowohl andere, so, zu Treibung ihrer Profession oder Beförderung ihrer Nahrung, zumahln beym Anfange und Aufrichtung derselben Credit zu machen genöthiget sind, und ihre Sachen sonst mit gebührendem Fleiß, Ordnung und Vorsichtigkeit tractiren, wenn sie hernach ohne ihr Verschulden, durch Unglücks-Fälle, in Abnehmen gerathen, ungeachtet sie ein mehrers, als sie im Vermögen gehabt, erborget, hierunter so schlechterdings nicht verstanden haben.

§. II.

Und, nachdem sich zeithero geäussert, daß zu dergleichen Banquerouten und gäntzlichen Ruin derer Debitorum, die hohen und wucherlichen Zinsen nicht wenig beygetragen; so erinnern Wir Uns zwar, was bereits in weyland Churfürst Christian des Andern, und Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Johann Georgens des Ersten, Mandaten de An. 1609. 1614. und 1625. wegen der wucherlichen Contracte und unzuläßlichen Concußionen bereits für heilsame und ernste Verordnung geschehen; Wenn wir aber dennoch mißfällig vernehmen müssen, wie denenselben nicht in allem die schuldige Folge geleistet worden, als haben Wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, besagte Mandata, welche zu solchem Ende, zu jedermanns Wissenschafft hierbey gedruckt zu befinden, nochmahls zu wiederholen und einzuschärffen, besonders aber zu befehlen, daß nicht allein eine jede Obrigkeit hierauf genaue Aufsicht haben, und Unsere Procuratores Fisci ihr Amt hierunter beobachten, sondern auch denen, so dergleichen Verbrechen denunciiret auch zugleich hinlängliche Indicia angeben werden, nebst Verschweigung ihres Nahmens, der vierte Theil von dem verfallenen Capital ohnweigerlich abgefolget werden solle. Da auch insgemein keine andere Personen zu dergleichen Handlungen mit gezogen werden, dahero nachgehends die Wahrheit ausfindig zu machen, öfters schwerer und fast unmöglich fält; Als wollen Wir hierüber zugleich hiermit verordnet haben, daß dem Denuncianten sowohl, als dem Schuldner selbst, wenn er dißfals Special-Umstände anzugeben weiß, sein Vorgeben und Denunciation endlich zu bestärcken, frey gelassen, und wenn solches erfolget, der Creditor dadurch wenigstens ad purgatorium gravirt zu seyn, erachtet werden solle; immassen auch der Schuldner solchenfals mit der, in vor angezogenen Mandaten geordneten Straffe des vierten Theils des Capitals, so er sonst erlegen müste, zu verschonen, und ihm hingegen der vierte Theil von dem verfallenen Capital, gleich andern Denuncianten, zu reichen. Jedoch ist dieses alles, was Wir derer wucherlichen Contracte halber verordnet, auf den Fall, da einer nur 6. pro Cent, von dem Schuldner genommen, nicht zu verstehen. Denn wie dergleichen Zinsen in Wechsel-Schulden, ohnedem nach Unserm Mandat vom 19 Mart. 1704. allerdings zuläßlich; Also soll in andern Fällen, und da 6. pro Cent zu nehmen, sonst verboten, gleichwohl, wenn darwider gehandelt wird, nicht nach der Schärffe dieser und anderer Unserer, wider die Wucherer ergangenen Mandate, verfahren, sondern der 6te Thaler vom Capital abgezogen, und hier-

über

über der Creditor, so solchen genommen, um so viel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträgt, jedesmahl bestraffet werden. Gestalt denn auch wenn mehr als 6. pro Cent an Zinsen verschrieben, jedoch nicht würcklich erhoben, noch darüber neue Obligationes oder Wechsel-Briefe ausgestellet worden, die vor ermeldeten ordentlichen Straffen, zwar nicht statt haben, nichts destoweniger aber der Gläubiger in Pœnam quadrupli, wegen dessen, so er sich zur Ungebühr stipuliret, verfallen seyn soll.

§. III.

Woferne aber jemand, wes Standes, Geschlechts oder Condition er sey, insonderheit ein Kauf- und Handelsmann, dergestalt in Abfall der Nahrung käme, daß sein Vermögen zu Befriedigung derer Gläubiger nicht hinlänglich; So soll dennoch ihme deswegen auszutreten, und flüchtig zu werden, keinesweges nachgelassen seyn, sondern es hat derselbe sich zuförderst bey seiner ordentlichen Obrigkeit, damit dieselbe die unten erforderte, und sonst gehörige Anstalt treffen könne, anzugeben, und seinen Zustand zu eröffnen, die Ursachen, warum er in solchen Abfall gerathen, anzuzeigen, auch eine richtige Specification, sowohl seines Vermögens, und habenden Forderungen, als auch seiner sämtlichen Schulden, wie er alles, auf Erfordern, eydlich bestärcken kan, zu übergeben, zugleich auch, vermittelst Eydes, anzugeloben, daß er, biß zu Endigung der Sachen, sich nicht ausser Landes, auch innerhalb desselben, unangemeldet nicht hinweg begeben, noch vielweniger aber etwas, an aussenstehenden Schulden weiter einheben, oder von seinen Effecten veräussern, oder sich sonst des geringsten anmassen, noch einen derer Creditorum vor dem andern befriedigen, oder ihm in andere Wege gratificiren wolle.

§. IV.

Wann nun von demselben diesem allen eine Gnüge geleistet wird, so können Wir geschehen lassen, daß ihm Krafft dieses wider seine Creditores, auch die Cambiales, wenn auch gleich vorher Captur-Befehle extrahiret, er aber noch nicht würcklich zur Hafft gebracht worden, nach der Sachen Beschaffenheit, und der Obrigkeit jedes Orts Ermessen, auf 1. 2. bis 3. Monate, Sicherheit, ungeachtet er derselben in der Verschreibung sich begeben hätte, ertheilet, und zugleich davon an Unsere Landes-Regierung Bericht erstattet werde. Denn ob Wir wohl den starcken Lauff des Wechsel-Rechts aufzuheben, oder demselbigen einigen Abbruch zu thun nicht gemeynet sind; so finden Wir dennoch um so viel weniger Bedencken, solches auf dergleichen kurtze Zeit suspendiren zu lassen, als es in der That zu derer sämtlichen Creditoren selbst eigenem Besten gereichet, damit inzwischen untersuchet werden möge, wie es mit der Massa bonorum beschaffen, und ob solche, den Schuldner zu retten, zulänglich, oder die Sache sonst mit derer Creditorum Bewilligung, und zwar nach Anleitung dessen, was §. 16. verordnet, durch Güte gehoben werden könne, als wodurch nicht allein viel Leute einigermassen bey Credit, welcher sonst durch allzu grosse Uebereilung, auf einmahl übern Hauffen geworffen würde, zu erhalten, sondern auch die Creditores von einem beschwerlichen Concurs zu befreyen, und folglich das gantze Commercium zu befördern.

§. V.

Binnen dieser Zeit nun soll die Handlung b[ey] Kaufleuten, entweder nach vorher beschehener V[er]pflichtung, durch die darinnen bereits steh[ende] Buchhalter, oder andere Diener, oder durch [an]hierzu geschickte Leute, welche dem Debitori an [die] Seite zu setzen, und ohne deren Wissen und Ein[wil]ligung, ihme in der Handlung etwas zu thun, nicht zugelassen, administriret, zugleich aber auch selbi[ge] sowohl, als des Schuldners übriges Vermögen u[nd] Effecten, auch aussenstehende Schulden, nach B[e]finden mit Zuziehung einiger verständigen Kaufleu[te], welche von jedes Orts Magistrate zu ernennen und hierzu ebenmäßig zu verpflichten sind, allenfa[lls] gegen billigmäßige Vergeltung, untersuchet, und [die] Creditores, so viel möglich, zumahl, wenn sich fän[de], daß der Debitor gröstem Theils solvendo wäre, [zu] einigem Remiß, auf Masse und Weise, wie § 16. m[it] mehrern versehen, oder zulänglicher Nachsicht, [zu] disponiren, gesuchet werden, wie denn auch de[m] Schuldner, daferne er durch richtige Urkunden, od[er] sonst darthun könnte, daß er aus unversehenen, o[h]ne seine Verwahrlosung, entstandenen unglück[li]chen Zufällen, als: wegen erlittenen Brande[s], Schiffbruchs, fremder Fallimenten, böser Sch[ul]den, grosser Diebstähle, und dergleichen, in Abf[all] der Nahrung gerathen, nach Befinden, und auf [er]statteten Bericht zu Unserer Landes-Regierun[g] durch Ertheilung weitern Anstandes, oder sonst, [ge]holffen werden, auch dieses alles ihm an seinen E[h]ren unschädlich seyn soll. Immassen denn mit denen andern Personen, so nicht Kauf- und Handelsleute, es ebenmäßig also zu halten, und deren Güter, auch übriges Vermögen, jedoch mit möglichster Einzie[h]ung derer Unkosten, in Administration zu nehmen, und, wo es sich thun lassen will, an sichere Leute un[d] die meistbietenden, vermittelst öffentlichen A[n]schlags, zu verpachten. Wie Wir denn zu solche[m] Ende, und zu Ersparung derer Kosten, hiermit v[er]ordnen, daß, da ein Schuldner ein Hauß, oder e[in] Kaufmann ein Gewölbe, auf mehrere Jahre gem[ie]thet hätte, bey ereignendem Falliment die Miet[he] nicht länger, als zu nächstfolgenden Ostern od[er] Michaelis, und zwar, wenn das Falliment vor O[s]tern sich zutrüge, die Miethe biß Michaelis, da aber vor Michaelis geschähe, biß Ostern, des kün[f]tigen Jahres continuiret werden solle.

§. VI.

Würde hingegen der Schuldner dieses auß[er] Augen zu setzen, die Flucht zu ergreiffen, auch wo[hl] gar die Handels-Bücher, Obligationes, Wechs[el-] Briefe, Baarschafften und andere Effecten mit si[ch] wegzunehmen, oder auch, da er das eydliche An[ge]löbniß bereits geleistet, ohne Erlaubniß wegzu[ge]hen, und auszutreten, sich unterstehen; So woll[en] Wir, daß derselbe so gleich, als die Flucht, und d[aß] er Schulden halber ausgetreten, bekannt wird, [mit] Steck-Briefen von dem Magistrat, darunter er [ge]hörig, auf eines oder des andern Creditoris An[su]chen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Umst[än]de, ex Officio, mit Benennung seines Nahme[ns], Beschreibung seiner Statur, Ansehens, und [sonsten] verfolget, und demselben auf alle Art geb[üh]rend nachgetrachtet, auch denen Creditoribus [auf] ihr Ansuchen, offene Captur-Befehle ertheilet [wer]den.

§. V

§. VII.

e Wir denn hierüber Unsern Vasallen und
hanen ernstlich anbefehlen, daß sie dergleichen
ge Debitores unter ihrer Gerichtsbarkeit wis-
nicht dulten, noch denenselben einigen Au-
lt gestatten, sondern dieselben auf eines jeden
nz, der dißfalls zulängliche Indicia angiebt,
edürffenden Falls Caution bestellet, er möge
editor seyn, oder nicht, oder auch ex Offi-
ır Hafft bringen, und darvon an den or-
chen Richter zu behöriger Abholung, welche
ungesäumt, mit Erlegung der verursachten
n, zu bewerckstelligen hat, Nachricht er-
, auch hieran allenthalben kein protestiren
ppelliren sich irren lassen, sondern erst nach
ener Arretirung, Bericht cum Actis gehöri-
ts erstatten sollen. Fände sich aber daß je-
x Calumnia dergleichen gesuchet, und erhal-
te; so ist derselbe, andern zum Abscheu, mit
ücklicher, auch, nach Befinden mit Leibes-
anzusehen. Und wie Wir Uns zu Unsern
n Vasallen, Beamten und andern Obrig-
ersehen, daß sie sich hierinnen nicht saumsee-
eisen, noch denen Flüchtigen einigen Vor-
weitern Fortkommen gestatten, am aller-
en aber gar mit denenselben colludiren wer-
lso soll, daferne dieselbe deme in ein oder dem
zuwider handelten, oder auch den Schuld-
bereits beschehener Arretirung, vorsetzlich
nen liessen, wider sie, nach Befinden, mit
uisition verfahren, und sie desfalls mit Ein-
der Gerichte, auf eine Zeit lang, oder sonst,
cklich gestraffet, so wohl denenjenigen, so
h in Schaden gerathen, ihren Regreß hie-
n sie zu nehmen, frey gelassen werden.

§. VIII.

rde aber der Flüchtige unter auswärtiger
en und Obrigkeiten Gebiete, und Juris-
sich begeben; so soll die Obrigkeit worun-
elbige gehörig, vermittelst gewöhnlicher Re-
ialien, sich dahin bemühen, daß derselbige
fft gebracht, und nachmahls ausgeliefert
Wie Wir denn der Hoffnung leben, es
edwede auswärtige Potentz und Obrig-
sonderlich aber die Reichs-Stände, nach
ng derer heilsamen Reichs-Satzungen, sich
n willig einfinden lassen, und daß diese
Intention und der abgezielte gute Zweck,
hütung dergleichen boßhafften Unterneh-
rreichet werden möge, ihres Orts alles
agen, nicht ermangeln, dagegen Wir denen-
n gleiches, bey ereignenden Fällen, wieder-
zu lassen erböthig sind.

§. IX.

ht minder sollen über die ausgelassenen
Briefe und Personal-Verfolgung, zu glei-
it die ausgetretenen Debitores edictaliter
er Herren Landen, binnen drey Sächsi-
risten, sub Pœna infamiæ, und anderer in
Mandat gesetzten Strafen, zu erscheinen
und solches nach Gelegenheit derer Um-
durch die öffentlichen Leipziger und ande
wärtige Zeitungen, bekannt gemacht wer-
stalt denn auch denenselben, wenn sie sich
einfinden, solches zur Minderung der sonst
ten Strafe gereichen soll.

§. X.

Daferne aber der Schuldner, weder durch die ausgelassenen Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem gesetzten Termino, auf die ergangenen Edictales sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso Decoctore und Ehrloß zu achten, und soll aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, so wohl, als derer Beneficiorum Juris, insonderheit Cessionis bonorum, ingleichen Competentiæ, wenn ihme solches sonsten zustehet, verlustig seyn, und dieses alles durch öffentlichen Anschlag, und durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch, woferne er nachmahls zur Hafft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, damit er mit denen im §. 12. gesetzten Straffen beleget werden könne, ohne weitern Anstand verfahren werden.

§. XI.

So soll auch keinem, per Mandatarium zu erscheinen, nachgelassen werden, sondern er allzeit in Person sich einfinden, so wohl an dem allgemeinen sichern Geleite, so die Citationes mit sich bringen, und denenselben zum Ueberfluß mit Benennung der Zeit, wo es angehen, und wie lange es dauern solle, jedesmahl zu inseriren sich begnügen lassen; daferne er aber durch Kranckheit oder andere unvermeidliche Hinderungen, und vorgefallene Ehehafften, binnen der, in der Citation gesetzten Zeit zu erscheinen, erweislich abgehalten würde, so soll er zwar mit seinen billigen Exceptionen annoch kürtzlich gehöret werden, er ist aber nichts destoweniger die Ursachen seines Aussenbleibens, noch vor Ablauff der, in der Citation gesetzten Sächsischen Frist, schrifftlich anzuzeigen und genugsam zu dociren, schuldig, wiedrigen Falls und daferne auch gleich der Debitor, nach verflossenem Termine sich wieder einfände, so soll es doch bey dem, was solchergestalt einmahl, so wohl wegen desselben Person, als wegen dessen Vermögens, gerichtlich veranstaltet und erkannt, oder auch dißfalls öffentlich notificiret worden, sein unveränderliches Bewenden haben, und darwieder Exceptio restitutionis in integrum, Læsionis oder einige andere, wie sie Nahmen haben mögen, im geringsten nicht attendiret, noch darauf gesprochen werden.

§. XII.

Es sollen aber diejenigen, so nicht durch die §. 4. angezogene, oder andere Unglücks-Fälle, sondern durch ihr eigenes Verschulden, in Abfall ihrer Nahrung gekommen, wes Standes, Geschlechts, oder Condition sie seyn mögen, prævia Sententia declaratoria, vor Ehrloß erkannt, und zu keinen Aemtern gezogen, ihnen auch, nach ihrem Tode kein ehrliches Begräbniß gestattet, noch, wenn es Kaufleute, ihnen auf die Börse, oder Handels-Plätze zukommen, und eben so wenig, Mäckler und dergleichen abzugeben, nachgelassen werden. Daferne auch überdiß die Intention, die Creditores zu defraudiren, sich klar dadurch an den Tag legte, daß der Debitor, da er bereits nicht mehr solvendo gewesen, in solcher Absicht neue Schulden gemacht, oder Gelder, Waaren und dergleichen auf die Seite gebracht, oder mit einem oder dem andern in fraudem reliquorum Creditorum colludiret; so soll er hierüber noch an den

den Pranger gestellet, und einen gelben Huth zu tragen, nach Anleitung der Erledigung derer Landes-Gebrechen, Tit. von Justitien-Sachen, rc. §. 78. angehalten, oder auch mit dem Zucht-Hause auf eine Zeitlang, andern zum Abscheu, gestrafet werden. Fände sich aber, daß der Debitor die Bücher nicht richtig gehalten, solche verfälschet, oder mit sich hinweg genommen, falsche Wechsel-Briefe, oder andere Documenta und Contracte gemacht, oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben, ingleichen seine Güter und Effecten, kurtz vor seinem Austritt gefährlicher Weise veräussert, oder wohl gar unter dem Werth verschleudert, denen Seinigen oder guten Freunden selbige, oder das daraus gelösete Geld, zugewendet, oder sonst auf die Seite geschaffet, verhehlet und unterschlagen; ist derselbe nach Befinden und Grösse des Doli, auf gewisse Jahre, zur Arbeit auf den Festungs-Bau, bey Wasser und Brod, zu condemniren. Und da er noch hierüber kurtz vor seiner Flucht Gelder auf- und selbige mit weg genommen, also die Creditores fürsetzlich und boßhaffter Weise aufgesetzt, und um das Ihrige gebracht; ist er mit Staupen-Schlag, oder Abhauung der Hand, oder auch mit dem Festungs-Bau, auf mehrere Jahre, und nach Befinden auf Lebens-Zeit, und wenn es über hundert Thaler beträgt, und diejenigen, so er hintergangen, ihme solches nicht gutwillig remittiren, mit Lebens-Straffe, gleich einem Diebe, schlechterdings, ohne alles Ansehen der Person, zu belegen. Immassen denn, nach Gelegenheit derer Umstände, auch auf die Tortur hierunter zu erkennen. Jedoch soll dieses alles, und sonderlich, was wegen der Infamiæ in diesem und 10ten §. verordnet, des Schuldners Kindern, Wittib und Erben, wie obnedem Rechtens ist, an ihren Ehren unschädlich seyn.

§. XIII.

Ob auch gleich, so viel den Schuld-Thurm betrifft, es bey demjenigen, was Part. II. Const. 22. und in der Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet, in so weit solches hierdurch nicht geändert, sein Bewenden hat; so wollen wir doch, daß in Zukunfft es keiner besondern Klage des Creditoris gebrauchen, vielweniger demselbigen einiger Beweiß, wegen des Schuldners üblen Haußhaltung, zugemuthet werden, sondern vielmehr alle diejenigen, deren ihr Vermögen zu Bezahlung derer Creditorum nicht vollkommen zureichet, ohne Ausnahme, daß sie nicht durch ihre eigene Schuld, sondern durch allerhand Unglücks-Fälle, in solchen Zustand gerathen wären, zu Vermeydung des Schuld-Thurms oder Gefängnisses, beyzubringen schuldig seyn sollen; Inmassen auch denen Gläubigern die Alimentation des Debitoris im Schuld-Thurme keinesweges anzusinnen, noch dieselbigen auf einige Art und Weise, darmit zu beschweren, sondern der Decoctor sich selbst darinnen zu alimentiren, angehalten; daferne er aber gar nichts im Vermögen hätte, auch nicht im Stande wäre, daß er arbeiten, und sein Brod damit verdienen könnte, noch auch die seinigen ihme solches freywillig darreicheten, bleibet es bey dem, was disfalls in unserer Proceß-Ordnung Tit. LII. verordnet.

§. XIV.

So befehlen Wir auch ernstlich, [illegible] mann, deme von einer vorhabenden F[illegible] Debitoris gegründete Wissenschafft [illegible] solches gehöriges Orts anzeige; dafern [illegible] gehaltener Untersuchung das Gegenthe[illegible] solches, ohngeachtet der gehabten Wi[illegible] unterlassen worden, sich finden solte, [illegible] be deswegen, nach Befinden, mit Geld[illegible] fängniß-Strafe zu belegen. Würde au[illegible] sich gar unterstehen, einem dergleichen Betrüger, auf ein oder andere Weise, [illegible] unverantwortlichen Vornehmen behülfl[illegible] oder einige ihm zustehende Waaren [illegible] verheimlichen, ihme bey der Flucht an [illegible] zu gehen, oder auf andere Weise mit i[illegible] ludiren, und sich seines Unternehmens [illegible] zu machen, derselbe soll, wenn er auch [illegible] des Debitoris nächsten Anverwandten, [illegible] Handels-Dienern, Haußgenossen, [illegible] d. gl. wäre, nach Beschaffenheit der [illegible] fenden Umstände, auch wohl gar mi[illegible] Verweisung, Zuchthause oder Festung[illegible] bestraffet werden.

§. XV.

Dieweil man auch biß anhero [illegible] müssen, daß so wohl derer Kaufleute, al[illegible] Debitorum Eheweiber, derer Männer [illegible] mögen durch unnöthige, und ihren St[illegible] steigende Depensen, durchbringen helff[illegible] schen aber, von derer Debitorum Gelde [illegible] bare Meublen, Gerade-Stücken, und d[illegible] anschaffen, auch wohl falsche Versch[illegible] sich geben lassen, und dadurch die Gläu[illegible] ihr bona Fide vorgeschossenes Geld zu br[illegible] chen; Als wollen Wir, daß nicht allein [illegible] nigen Schenckungen, so eine Frau von ih[illegible] ne, dessen Vermögen hernachmahls in Co[illegible] räth, erhalten, und annoch vorhanden, [illegible] auch gleich damahls noch solvendo gew[illegible] und nichtig seyn, sondern auch so wohl [illegible] als Silber, Schmuck, und andere kostb[illegible] rade-Stücken, (worunter aber nöthige [illegible] Wäsche, Betten u. d. g. nicht zu verstehe[illegible] die Frau, Zeit währender Ehe, aus des [illegible] Vermögen erhalten, und, daß sie solche [illegible] zu ihme gebracht, oder anderweit erlang[illegible] nicht bescheinigen, oder allenfalls nicht [illegible] stärcken kan, mit ad Massam Concursus g[illegible] oder der Frauen an ihren übrigen Forderu[illegible] weit sie damit zur Perception gelanget, zug[illegible] die Uebermasse aber der Massæ Concursus re[illegible] es auch gleichergestalt auf den Fall, da ein [illegible] seinem Weibe, Häuser oder andere Immob[illegible] kauffet, gehalten, und solche denen Creditore[illegible] gen Entrichtung des dafür würcklich be[illegible] Kauf-Geldes, wieder abgetreten, und di[illegible] masse alsdenn ad Massam Concursus gezogen [illegible] solle, und, woferne sich hiernächst noch fänd[illegible] die Frau durch Verschwendung den Conc[illegible] anlasset, oder wohl gar durch betrügliche Ha[illegible] oder sonst, mit ihrem Ehemanne colludiret, [illegible] nach Befinden, ihrer Illatorum und [illegible] Forderung gänßlich verlustig geachtet, [illegible] hierüber, nach Gelegenheit, willkührlich [illegible] werden; Jedoch hat es im übrigen bey den

der 6ten N. Decision wegen dererjenigen
r, so beschuldete Männer heyrathen, ent-
, nochmahls sein Bewenden.

§. XVI.

as ferner wegen des Spatii deliberandi, so
bitoris Kindern oder Erben nachgelassen, so
wenn der mehrere Theil derer Gläubiger
Schuldner einen Erlaß thun will, wie damit
ahren, und wie weit die übrigen dergleichen
schuldig, in der Leipziger Handels-Ge-
Ordnung Tit. 23. und 25. disponiret, sol-
ll ebenfalls in Zukunfft allenthalben obser-
und darnach, so wohl bey Kauf- und Han-
uten, als bey allen andern, erkennet und
hen werden, jedoch mit dieser Erklärung,
tes die Creditores hypothecarii, und die De-
en vorgehen, keinesweges mit begriffen,
rigen aber allerseits, wenn es auch gleich
el-Creditores wären, an den Accord des
n Theils derer Gläubiger, welche nicht
nzahl derer Personen, sondern nach der
ihrer Forderungen, oder da die Forderun-
ich wären, nach der Anzahl derer Perso-
i rechnen, verbunden seyn sollen. Und
auch öfters, besonders unter Kauf- und
ls Leuten zuträgt, daß einer bey dem an-
Waaren kauft, solche auch empfänget, und
rauf durchgehet, da denn der Creditor,
r seine Waaren annoch findet, dieselben
iciren trachtet, darbey aber, was vor ein
lum temporis zwischen dem Kaufe und dem
tte seyn müsse, nicht ausgemacht; Als
Wir, daß, wenn dergleichen Waaren,
och vorhanden, bereits 2. Monate vor der
verkaufft worden, alsdenn der Verkäuf-
che nicht weiter zu vindiciren berechtiget,
n sich dißfals an die Massam Concursus zu
, schuldig seyn solle.

§. XVII.

e Wir nun über dieses und obiges alles in
n gesamten Chur-Fürstenthum und incor-
n Landen, nach 2. Monaten, von Zeit der
ation an, damit inzwischen dieses Man-
jedermanns Wissenschafft gelangen könne,
und nachdrücklich gehalten wissen, Unsere
s-Collegia im Lande auch, ingleichen alle
: Beamte und Obrigkeiten, um sich dar-
m Sprechen, und sonst auf alle Weise, bey
mmenden Fällen, gebührend und genau zu
, hiermit darauf gewiesen haben wollen;
ist gegenwärtiges Mandat von Uns eigen-
g unterschrieben, auch zu jedermänniglichen
nschafft, unter Unserm vorgedruckten Cantz-
ecret, zum Druck gebracht, und ins Land
iger massen zu publiciren, von Uns anbe-
n worden. Allermassen auch Unserer freund-
liebten Vettern Lbden. Lbden. die Publica-
n ihren Landes-Portionen, auf Maaß und
e, wie allenthalben verglichen, gebührend
gen, darüber ernstlich halten, und
: die Uebertreter unnachläßig verfahren
n. Gegeben zu Dreßden, am 7. Januarii,
o 1724.

Augustus, Rex.

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

FF.

Allergnädigster Befehl, daß ein Debitor, wenn er den Wechsel nicht recognosciren, noch diffitiren will, in Arrest gehen muß.

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc. Rath, Lieber Getreuer. Uns ist aus eurem sub dato den 25. dieses erstatteten allerunterthänigsten Berichte, geziemend vorgetragen worden, was gestalt ihr, wie sich bey ein und andern Fällen, welche dem Anführen nach, in Wechsel-Expeditionen zu mehrermahlen sich ereigneten, zu verhalten sey, um Unsere Resolution gebeten. Gleichwie nun, wenn ein Wechsel-Debitor, den ihme vorgelegten Original-Wechsel-Brief eydlich zu diffitiren nicht vermag, gleichwohl aber denselben zu recognosciren sich verweigert, ihme die Wache, ohne sich disfalls einiges Appelliren irren zu lassen, so lange bis er die Bezahlung geleistet hat, zu setzen ist, und hiernächst mit dem Fall, wenn der Wechsel-Debitor die Expedition durch Verschliessung seiner Person zu hindern suchet, mit Eröfnung der Thüren und anderer Zugänge, wie solches am ersten geschehen kan, verfahren werden mag: Also sind im übrigen diejenigen, welche sich dergleichen Wechsel-Expedition mit Drohungen und Thätlichkeiten, auch wohl mit Waffen, widersetzen, es sey der Schuldner selbst, oder andere, alsobald zum Arrest zu bringen, und ist sodann wider dieselbigen disfalls mit der Inquisition zu verfahren. So wir euch nicht bergen möchten, und geschiehet daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 20. April 1726.

An Commißion-Rath und
Creyß-Amtmann zu Leipzig
D. Thomas Wagner.

Aug. Beyer.
Gottl. Frost.

GG.

Allergnädigster Befehl, wieviel einem in Arrest sitzenden Wechsel-*Debitori* täglich zu seinem Unterhalt zu reichen

Friedrich August, König und Churfürst ꝛc. ꝛc. Lieber Getreuer. Uns ist dein, wegen des Wechsel Schulden halber, bey Unserm dir anvertrautem Amte, in Arrest sitzenden Johann Heinrich Heymanns, und dessen Verpflegung, vom 3. dieses Monats anhero erstattete allerunterthänigster Bericht gebührend vorgetragen, und verlesen worden; Und darauf Unser Begehren, du wollest den Gläubiger, daß er Heymannen zu seinem Unterhalt täglich 1. Gr. 6. Pf. reichen, auch über diß das gewöhnliche Sitz-Geld absonderlich bezahlen, oder gewärtig seyn solle, daß selbiger hinwieder auf freyen Fuß gestellet werde, bedeuten. Mochtens Wir dir, mit Zurücksendung der Acten, nicht bergen, und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 6. Jul. Anno 1708.

An Creyß-Amtmann zu Leipzig,
Thomas Wagnern.

W. R. von Kötteritz.
Johann Frost, S.

H.H.

HH.

Auszug aus Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, Mandat, wegen derer Neuen Decisionen, ergangen de Dato Dreßden den 2ten Julii 1746.

XXVI.

Ob ein Wechsel-Gläubiger, wenn er vom Concurs präcludiret, oder der mehrere Theil de Creditoren sich mit dem Schuldner verglichen, des Wechsel-Rechts sich wider denselben gebrauchen könne?

Daß ein Wechsel-Gläubiger an den Accord des mehrern Theils der Creditorum verbunden, ist bereits in Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat, §. 16. verordnet, wobey es nochmahls bewendet, und mag in diesem Fall der Creditor, so sich einmahl bey dem Concurs gemeldet, ungeachtet er die ihm nach Proportion zugetheilte Ratam nicht angenommen, oder sich von dem Concurs nachgehends loßgesaget, sich des Wechsel-Rechts, wenn er sich gleich solches ausdrücklich reserviret, wider den Schuldner weiter nicht gebrauchen: da hingegen denen, so sich bey dem Concurs nicht angegeben, und dahero oder sonst davon präcludiret worden, sich an des Schuldners Person zu halten, und das Wechsel-Recht wider ihn zu exerciren, zwar unbenommen bleibet; Jedoch aber soll in diesem Fall, wenn der Wechsel-Schuldner die Bezahlung leistet, derselbe zwar des Wechsel-Arrests erlassen, das erlegte Geld aber ins gerichtliche Depositum genommen, und an den Wechsel-Gläubiger anderer Gestalt nicht verabfolget werden, als bis sämtliche Creditores, so sich bey dem vorhero entstandenen Concurs, oder, da der Schuldner Unserm wider die Banqueroutiers ergangenen Mandat sich, nach denen dazu erforderlichen Requisitis, gebührend submittiret, bey denen diesfalls angestellten Handlungen sich gemeldet, ihrer Anforderungen halber behörige Befriedigung erlanget.

Wechsel-Ordnung, (des Heil. Römischen Reichs), wie solche in dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg de An. 1654. §. als auch rc. 107. enthalten: Als auch bey denen Handels-Städten, in Wechsel-Sachen zu Meß-Zeiten, und sonsten, Fälle vorkommen, da nicht allein nach Kaufmanns Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung, die schleunige Execution und Hülffe stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etliche wenig Tagen zu geschehen pfleget; so lassen wir es auch, damit die Gläubiger nicht öffters aus blosser Widerspenstigkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen, dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermässigung entweder mit, oder ohne Cau[...] Gläubiger, die Execution zu vollziehe[...] Schuldner zu ihrer Schuldigkeit [...] Siehe Kaufm. *Lex.* im IV Bande, [...] und Siegels Corp. Jur. Camb. P. I. p. [...]

Wechsel-Ordre, siehe Ordre, [...] Bande, p. 1845. desgleichen Wechse[...] macht in) und Wechsel-Commißio[...]

Wechsel an Ordre, siehe Wechse[...] (eigene).

Wechsel-Ordre-Geber, oder R[...] siehe Wechsel-Remittent, und Traßi[...] sel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u[...]

Wechsel-Ordre-Haber, siehe We[...] sentant, und Wechsel-Acceptant, [...] Wechsel-Commißion, und Wechsel[...] macht in).

Wechsel auf Ordre schliessen, [...] sel-Commißion, und Wechseln ([...] in).

Wechsel-Ort, Lat. *Locus cambiali[...] cus Contractus Literarum Cambii*, [...] nige Ort oder Platz, allwo ein Wechse[...] sen wird; wiewohl auch andere meynen [...] vielmehr derjenige Ort seyn, wohin ein [...] Brief gestellet worden, und wo solcher [...] len ist, nicht aber, wo derselbe geschri[...] ausgegeben worden. Niclas de Pa[...] Lib. III. de Script. Priv. tit. de Lit. Cam[...] 11. Stryck in Disp. de Loco Solut. c. [...] und de Camb. Liter. Accept. c. 3. §. 3. [...] in Bibl. Jur. Vol. I. p. 495. Siehe [...] Contract.

Wechsel auf einen Ort schliesse[...] Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel-Pagament, siehe Wech[...] lung.

Wechsel par a Point stellen, sieh[...] sel-Rechnung.

Wechsel-Parere, siehe *Parere*, [...] Bande, p. 847. u. f. wie auch in dem [...] Wechsel-Proceß.

Wechsel-Parthey, Wechsel-P[...] Wechsel-Partita, heist bey denen Kau[...] überhaupt ein jewedes Wechsel-Geschäfft [...] her heist z. E. bey ihnen eine Parthey [...] so viel, als einen Wechsel-Brief er- und [...] deln; eine Parthey abschreiben, zahlen, [...] Siehe Wechsel-Schliessung [...] Mäckler.

Wechsel-Parthey calculiren, siehe [...] sel (calculirte).

Wechsel-Parthey schliessen, siehe [...] Parthey, und Wechsel-Schliessun[...] Mäckler.

Wechsel-Participanten, siehe [...] Compagnons.

echsel-Partie, siehe Wechsel-Parthey.
echsel-Partita, siehe Wechsel-Parthey.
echsel-Pary, siehe Wechsel-Rechnung, Wechsel-Cours.
echsel per Conto, oder auf Rechnung ei- Dritten verhandeln, siehe Wechsel-Com- n, und Wechseln (Vollmacht in).
echsel per Honor di Lettera acceptiren, Wechsel-Briefe, (Acceptirung protestir-) und *Acceptatio per Honor di Lettera*, im I e, p. 264.
echsel, per tutto il Mese lautende, siehe sel-Briefe (Verfall-Zeit der) und Uso, Bande, p. 877. u. ff.
chsel-Pfuscher, oder Beinhase, heissen echsel-Handel solche Personen, welche sich t Mäckler gebrauchen lassen, ohne daß sie ich darzu bestellet und verpflichtet worden. Wechsel-Mäckler, und Wechsel- ssung derer Mäckler.
chsel al Piacere, siehe in dem Artickel: el-Briefe (Verfall-Zeit der)
chsel-Pläze, siehe Wechsel-Plaz.
chsel-Pläze (Wechsel-Briefe auf Han- d) siehe Wechsel-Briefe, und Wechsel wie auch Traßirte Wechsel-Briefe, Bande, p. 40 u. ff.
hsel-Plaz, Wechsel-Pläze, sind solche nd Handels-Städte, woselbst nicht allein es Wechsel-Negotium getrieben wird, son- auch über dieses noch mit einer beson- echsel-Ordnung versehen sind. Kauffm. Th. Uebrigens besiehe hierbey auch den Ar- Wechsel-Ort, und Wechsel-Contract.
hsel a Point stellen, siehe Wechsel- ung.
hsel-Polize, siehe in dem Artickel: Wech- efe (bedingte) und Police, im XXVIII p. 1187. u. ff.
hsel-Porteur, s. Wechsel-Präsentant.
hsel-Post, siehe Wechsel-Summe.
hsel-Practic, siehe Wechsel-Gebrauch.
hsel-Präsentant, oder auch nur schlecht- Präsentant, Inhaber, Einhaber, Trä- rteur, Ueberbringer, Eintreiber, oder ßiter des Wechsel-Briefs, Ordre-Ha- rocurant und zuweilen auch des Wechs- Mann genannt, Lat. *Præsentans*, oder *r Cambii*, heist derjenige, an welchen echsel-Brief zu dem Ende gestellet oder in- ist, daß er die Acceptation desselben gebüh- sorge, und wenn dieses geschehen, hernach on dem Acceptanten die im Wechsel-Brie- altene Summe erhebe und eintreibe, widri- aber, oder bey nicht erfolgter Acceptation Bezahlung dagegen protestire. Desselben re Pflichten können so wohl aus dem Ar- Wechsel-Briefe, (Präsentirung der) bey dem Worte Präsentant, im XXIX , p. 89 u. ff. ersehen werden.
chsel-Preiß, Lat. *Pretium* oder *Taxatio* , ist eben so viel, als der sonst so genannte sel-Cours. Siehe diesen Artickel.
chsel al Prezzo corrente, siehe Wech- iefe, und Wechsel-Cours.

Wechsel-Principal, oder Committent, heist derjenige, welcher einem andern Commißion giebt, in seinem Nahmen und auf seine Rechnung Wechsel zu schliessen, und einzutreiben. Siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechsel-Proceß, oder Wechsel-Verfahren, Lat. *Processus Cambialis*, oder *Modus procedendi ex Cambio*, heist eigentlich das Verfahren nach Wechsel-Recht, oder in Wechsel-Sachen, das ist, diejenige Art und Weise, wie besonders vor denen Gerichten bey entstehendem Streit über einen ausgestelten und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlten Wechsel-Brief gehandelt und verfahren wird. Es ist aber, wie unten in dem Artickel: Wechsel-Recht besonders zu ersehen, dieses Recht, und der sich darauf gründende Wechsel-Proceß, von einer solchen Beschaffenheit, daß begebenden Falls mit möglichster Vermeidung aller sonst gewöhnlichen processualischen Weitläufftigkeiten, wenn nur die vor das Gerichte gebrachte Sache, wegen eines oder des andern dabey mit unterlauffenden besondern und allzu bedencklichen Umstandes, keiner weitern Untersuchung oder Ausführung bedarff, so gleich zur würcklichen und schleunigsten Execution gegen des Wechsel-Schuldners Person und Vermögen geschritten wird, von welcher letztern absonderlich der Artickel: Wechsel-Sachen (Execution in) nachzulesen. Wie es denn überhaupt in allen summarischen und executivischen Sachen, dergleichen unstreitig die Wechsel-Sachen wohl vor allen andern zu nennen, eigentlich keines Streitens und Proceßirens, oder ordentlichen Verfahrens, wie sonst etwan in andern Sachen Rechtens und Gerichts-Brauch ist, bedarff, siehe Marantha de Ord. Judic. Part. VI tit. de Execut. num. 59. Romanus Consil. 76 num. ult. sondern vielmehr bey klaren Brief und Siegel, welche die bereiteste Hülffe würcken, alles auf die Recognition oder eydliche Diffeßion des Documents oder der Urkunde, als welche der Grund aller Hülffs-Vollstreckung ist, ankommt, Mindanus de Mandat. Judic. L. II c. 47 n. 1 und c. 75 n. 3 und so gar auch erfordert wird, wenn gleich der Schuldner sich auch mit Begebung derselben zur Execution verbunden hätte, wie Ludovici in seiner Einleitung zum Civil-Proceß cap. 5 §. 13. des mehrern beweiset, in welchem gantzen Capitel er von dem gantzen Execution- oder Hülffs-Processe handelt; wiewohl es eigentlich zu reden, kein Proceß ist, und über diß auch die Execution oder Hülffe, und gleichwohl ein Proceß, an und vor sich schon fast einander entgegen gesetzte Dinge sind, als wovon auch die Römischen Rechte insonderheit nichts wissen, sondern solcher mehrentheils nur in Deutschland absonderlich in Sachsen, bey denen Gerichten nach und nach eingeführet, und also eingerichtet worden. Mevius Part. III decis. 105 n. 3. Wie vielmehr muß denn aber also nicht bey Wechsel-Brieffen, welche so wohl in ihrer Ursache, als Würckung, noch mehr, als klare Brief und Siegel sind, zwar auch der Executiv- oder Hülffs-Proceß, oder vielmehr nach Wechsel-Recht beobachtet, jedoch zugleich alle Proceßualische Weitläufftigkeiten und Verfahren im Gerichte, abgeschnitten werden? als wodurch die Wechsel-

sel-Gläubiger nur in grossen Schaden, ja öffters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht werden, besage des Reichs-Absch. von 1654 §. Als auch ꝛc. 107 und über dieses solches alles schnurstracks wider die Natur des Wechsel-Rechts streiten würde. Denn Proceß und Wechsel-Recht streiten gegen einander, wie Kälte und Wärme, und kan keine Handlung, es sey in Wechseln oder Waaren ohne gute und schleunige Justitz eben so wenig als der Leib ohne die Seele, bestehen. Siehe die **Chur-Brandenburgische W. O.** von 1709 in der **Vorrede**, allwo die Gerechtigkeit die Seele der Handlung und Bürgerlichen Gesellschafft genennet wird. Wie denn auch eben zu dem Ende, und die Commercien um so viel mehr zu befördern und in Aufnehmen zu bringen, grosse Herren und Potentaten zu ihrem höchsten und hohen unsterblichen Ruhme, zu allen und jeden Zeiten an sich nichts erwinden, vielmehr mittelst aufgewendeter ansehnlichen Summen Geldes, auch angeordneten Commißionen, ja gar gethanen kostbaren Abschickungen an benachbahrte Potentaten und vielfältig geflogenen Correspondentzen, so denn durch Publicirung heilsamer Edicten und Mandaten, zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen, sich eyfrigst angelegen seyn lassen. Mithin ist ja wohl zu bedauern, daß man, dem ungeachtet, gleichwohl noch an vielen Orten über die Weitläufftigkeit und Verzögerung der Processe, in Handlungs- und absonderlich Wechsel-Sachen, so wohl von in- als ausländischen Kauffleuten, auch andern Personen, die bittersten Klagen und Beschwerden hören muß; da doch dieses eine feste und gewisse Regel ist, daß in Handels- und absonderlich in Wechsel-Sachen, anders nicht, als nach Kauffmanns-Recht, oder nach Wechsel-Recht, oder nach Wechsel-Gebrauch, und dem Kauffmannischen Stylo nach, gantz Summarisch, oder nur schlecht und recht, ohne allen weitläufftigen und zierlichen Proceß, oder ohne einigen Gerichts-Brauch auf schleunige Zahlung oder Execution zu verfahren. **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** von 1686 art. 7. **Franckfurter Wechsel-Ordnung** von 1666. art. 15. **Lübecker Raths-Decret** von 1662 wegen schleuniger Execution der Wechsel. **Breßlauer W. O.** von 1672. art. 25. und von Anno 1716. art. 38. und zwar nach dem kürtzesten Weg Rechtens, oder *By Forme van Kort Recht*, wie die Keure en de ordonnantie der Stadt Roterdamm op't Stuck van de Wisselbanck art. 6. redet, oder levato velo, wie in l. 5. C. de naufrag. befindlich. Das heißt, bloß mittelst einfältiger Erzehl- und Erwegung der Geschichte an ihr selbsten, und deren wahren Beschaffenheit und Umstände nach Einfalt des Völcker-Rechts; wiewohl **Hertius** in Dissert. de Collis Legum Sect. IV. th. 67 vermeynet, daß dieses nur in die Gerichte der Handels-Leute zu verweisen. Weil solches aber doch nicht allein die Art zu verfahren, sondern auch die Eigenschafft der Sache selbsten zugleich mit betrifft; so ist diese Meynung in so weit nicht anzunehmen. Ehe es aber noch würcklich in zweifelhafften und streitigen Fällen vor die Gerichte oder zum Proceß kommt, können die Partheyen und Interessenten

entweder die Sache auf einen Vergleich o[...] promiß ankommen lassen, welches aber meh[...] gefährlich; dahero auch das Sprüchwor[...] den: **Laß dich in kein Compromiß, du reſt die Sach, das ist gewiß**; oder si[...] auch einige unpartheyische Kauffleute zu [...] der Güte vorschlagen und erwählen, we[...] tere denn auch sehr wohl gethan ist, weil[...] und Handels-Leute sich vor Processen [...] ckereyen, wie vor der Pest, hüten sollen. [...] gemeiniglich, wenn ein Handelsmann v[...] will, wird er vorhero zänckisch und fängt [...] unnütze Processe an. Siehe die **Chu[...] denburgische Wechsel-Ordnung** vo[...] art. 39. In Breßlau, wenn sich die P[...] nicht selbst unter einander vergleichen könn[...] die Sachen zuerst dem dasigen Kauffman[...] sten zu schlichten unter Handen, oder werd[...] dieselben zu schwer und wichtig sind, meh[...] partheyischen Handelsleuten zugleich als [...] Männern zu entscheiden übergeben; je[...] ebenfalls keine Parthey weder zu einen[...] andern gezwungen werden könne, und hal[...] Schieds-Richter gleichsam nur das Unter[...] Recht, nicht aber das aber den Ausspruch [...] **Breßlauer W. O.** von 1672 art. 25. [...] 1716. art. 38. Wiewohl nichts hinde[...] dergleichen Gutbefinden oder Comprom[...] Aussprüche durch Statuten und Wech[...] nungen nicht auch auf eine Nothwendigk[...] und mit der Krafft eines Rechts-Spruc[...] versehen werden können, wie z. E. zu P[...] ter der Regierung des Königs Francis[...] heilsamlich geschehen zu seyn, aus des [...] Syntagm. Jur. Cap. 37. angeführet bey[...] **quard** de Jur. Mercator. L. I. c. 3. §. 27. [...] den. Weil auch die Handels- und [...] Sachen nicht so wohl nach den Regeln d[...] nen Gesetze und Rechte und den darinnen be[...] nen Contracte, oder Vergleiche, und [...] als vielmehr nach Gewohnheit und Br[...] Kauffleute selbigen Orts, wo sich die K[...] spinnet zu entscheiden seyn, **Marquard** [...] III. c. 2. n. 4. **Gail** Lib. I. Observ. 36. [...] **mund Scaccia** in Tract. de Commerc. [...] §. 1. qu. 1 n. 316. fol. 58. diese Gewohnheit[...] auf mehrere vorhergehende und gleichmä[...] ten oder Handlungen beziehet; so pflege[...] und Handelsleute gemeiniglich in schwere[...] eine kurtze Speciem Facti, oder Erzehlung [...] che und des Geschäffts aufzusetzen, und [...] unter ihnen hergebrachten Gewohnheit, [...] Kauffleute Gutachten, über erzehlten Fall [...] Italiänisch *Parere* genannt wird, einzuhol[...] selbiges darauf je zu weilen zu Beschleunig[...] Sachen, dem Richter zu seinem Unterr[...] überreichen, welches aber doch bey dene[...] theyen so wohl, als bey dem Richter, [...] Verbindlichkeit macht; massen dieser viel[...] nen Acten, und dem, was bewiesen word[...] gehen, und den Handel, daraus das R[...] springet, ob und wie er in den Acten hinlän[...] geführet, oder bewiesen sey, nebst genaue[...] gung aller dabey vorkommenden Umstä[...] genau beurtheilen, auch ob alle, zu Ei[...] einer Gewohnheit nöthigen Umstände als[...]

...sie eine Rechts beständige Entscheidung
... können, untersuchen muß. Schluter
... Consuetud. legitima tit. 17. §. 8. In-
... ienen solche Gutachten öffters dazu, daß
... und kostbare Processe vermieden werden.
... wer wird wohl so einfältig seyn und einen
... gen Proceß anfangen wollen, wann er
... Parere siehet, daß er nach so vieler wacke-
... e Meynung nicht Recht habe? Wiewohl
... äugnen, daß nach Andreas Leysers Mey-
... er in einer besondern Schrifft, welche ei-
... erbaren Fall und Frage aus dem Wech-
... enthält, vorgetragen, viele dergleichen
... öffters ohne gnungsame Erfahrung in die-
... deiener Handlung nicht weniger ohne der
... die etwan zur Entscheidung vorgeleget
... llen Begriff und reiffer Erwegung aller
... e, endlich ohne zulängliche Erkundigung
... icht der in vielen Stücken gantz sonder-
... andels-Rechte, bloß in den Tag hinein
... werden; so daß mehrmahlen dabey
... was die Lateiner sagen: Oscitante uno,
... alter, das heißt: Hinckt einer, so hincken
... siehe hierbey des Savary Vorrede zu
... egociant Parfait, wie auch den Artickel:
... n XXVI Bande, p. 847. u. f. Wenn
... weder Compromiß, noch Güte, etwas
... will, so muß man alsdenn zum rechten
... oder dem Richter gehen, und allda seine
... Wechsel-Sache nach Wechsel-Recht, und
... anbringen und ausführen. Wobey
... falls ein Richter, er mag nun absonder-
... esen Geschäfften verordnet, oder der or-
... eyn, zuförderst, wie in allen andern zweif-
... Sachen, also auch absonderlich in denen
... und Wechsel-Sachen, als welchen die
... ihrer Natur nach zu wieder seynd, die
... gantz besonderm Fleiß und mit meh-
... nst, als sonst in Gerichten zu geschehen
... vorkehren und versuchen, und wenn sie
... erstemahl nicht verfangen will, zu mehr-
... nach Befinden damit anhalten, und demje-
... heil, dessen Sache nicht auf gutem Grun-
... seinen Unfug beweglich vorstellen muß,
... bey Zeiten in sich gehen und Kosten und
... meiden möge; Siehe den Reichs-Absch.
... 54. §. Zweytens soll der Richter ꝛc.
... leichen die Braunschweigische W. O.
... 86. art. 6. und Casp. Ziegler in Dicastice
... officio Judicum conclus. 22. Wann aber
... alles angewendeten Fleisses ungeachtet,
... te nicht zu gelangen; so muß alsdann der
... sein Amt brauchen, und die Sache nach
... tzesten Wege Rechtens untersuchen, daß
... so bestmöglichst, und auf das kürtzeste
... pruch und Bescheid gelangen möge. Und
... es ist es auch, was nunmehr zwar etwas
... licher gezeiget und ausgeführet werden
... Nachdem aber, wie bekannt, die Art die-
... rfahrens an allen und jeden Orten nicht
... hends einerley, sondern sehr unterschieden
... pflegt, anbey auch solches aus eines jeden
... besondern Wechsel- und Gerichts-Ordnun-
... besten zu erkennen ist; so werden wir hof-
... nicht übel thun, wenn wir allhier, zu Ver-
... allzuvieler und grosser Weitläufftigkeit,

bloß bey unserm gegenwärtigen Leipzig und Sach-
sen stehen bleiben, und also hiermit noch gantz kürtz-
lich melden, was und wie allda bey vorfallenden
Wechsel-Streitigkeiten, darüber zu verfahren und
zu erkennen Rechtens sey. Der Wechsel-Proceß
wird also hierselbst, wo der Schuldner seinen or-
dentlichen Gerichts-Stand hat, oder sonst nach
Beschaffenheit der Umstände belanget werden kan,
angestellet. **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 12.
Und hat nicht allein unter Kauffleuten statt, son-
dern auch gegen andere, so Wechsel-Briefe aus-
stellen, *Ibid.* §. 11. oder sich nach Wechsel-Recht
verschreiben, *Ibid.* und **Marckt-Rescript** von
1660. insonderheit auch wieder hohe und niedere
Militair-Personen, **Mandat** 1699. Universitäts-
Verwandte, **Vorrede.** 1671. Weibes-Personen,
so Kauffmannschafft treiben. **Rescript.** 1674.
Dabey nun muß zuförderst der Kläger den ver-
fallenen Wechsel-Brief im Original produciren,
Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 12. sich dazu be-
dürffenden Falls legitimiren, *Ibid.* die zu des
Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthigen
Kosten und Sitze-Gebühren von Zeit zu Zeit vor-
schiessen, *Ibid.* auch deswegen gleich anfangs Cau-
tion bestellen. *Ibid.* Der Richter, welches eine
jede Obrigkeit ohne daß vorher ein Wechsel-Re-
script zu extrahiren, *Ibid.* kan ohne vorhergehende
Citation verfahren, *Ibid.* dem Schuldner die Wa-
che setzen, und ihn bis zur Zahlung im Arreste
behalten, *Ibid.* ob er gleich darwieder appelliret.
Ibid. Wiewohl in Wechsel-Sachen die Appella-
tion unzuläßlich, **Dippold. Mandat** § 7. **Er-
läut. Proc. Ordn.** ad 35. §. 7. Doch ist, wenn sol-
che gleichwohl eigenmächtiger Weise eingewendet
wird, ohne vorhergehende Auflage zu Ablösung
des Berichts dieser darauf so fort gehöriges Ortes
zu erstatten, *Ibid.* und **Erläut. Proc. Ordn. Anh.**
§. 12. auch darauf ohne Comunication zu resolvi-
ren. **Erl. Proc. Ordn.** ad 35 §. 7. und Appellant
zu bestraffen. *Ibid.* Der Schuldner aber muß entwe-
der den Wechsel-Brief alsofort Deffitiren, *Ibid.*
oder erhebliche und nach Art dieses Processes zu-
läßliche Einwendungen und Ausflüchte so fort
beybringen, *Ibid.* oder durch würckliche Zahlung,
oder andere dem Gläubiger annehmliche Mittel
Befriedigung leisten. *Ibid.* Wie denn der Gläu-
biger der baaren Bezahlung, mit Verwerffung
aller, auch der besten Caution, zu insistiren befugt
ist, **Resolut.** 1681. auch die Erkänntiß über die
Annehmlichkeit der Caution nicht bey dem Rich-
ter, *Ibid.* sondern in der Willkühr des Gläubigers
stehet. *Ibid.* Auch wird das Verfahren nach
Wechsel-Recht durch angestellte Reconvention im
geringsten nicht gehindert oder differiret, **Erläut.
Proc. Ordn.** ad 6. §. 1. jedoch der Schuldner
mit der Deposition zugelassen, wenn der Wech-
sel über eine Spiel-Schuld ausgestellet, **Erläut.
Proc. Ordn. Anh.** §. 15. oder sonst eine unzu-
läßliche Simulation darunter verborgen, und er-
hebliche Vermuthungen vorhanden. *Ibid.* Fer-
ner mag auch das in den Rechten so genannte
Beneficium Cessionis bonorum oder die Abtretung
des Vermögens an die Gläubiger dem Schuld-
ner wieder seine Wechsel-Gläubiger zur Befrey-
ung von dem Personal-Arrest nicht zu statten kom-
men. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 52. §. 2. Der

 vor-

vorgeschossenen Kosten halben kan sich Kläger an Beklagten nach Wechsel-Recht halten. **Erläut. Proc. Ordn. Anh.** §. 12. Und wenn wieder dessen Loslassung von andern appelliret wird, sind Appellanten zu Production der Original-Wechsel und Bezahlung der Wach-Kosten auf 4. Wochen zum voraus anzuhalten. **Verordn.** 1719. Siehe **Hayms** Dig. Jur. Sax. v. **Wechsel-Proceß. Raumburgers** Tractat von Wechsel-Sachen c. 66. und **Bertochs** Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 206. u. ff. wie auch den Artickel: **Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Sachen, (Exceptionen in)** besonders aber die oben in dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** unter denen Beylagen befindliche **Handels-Gerichts-Ordnung** und andere hieher gehörige **Mandate** und **Verordnungen.**

Wechsel-Processe, (Unkosten im) siehe **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Procura, oder Vollmacht in Wechseln, siehe **Wechseln, (Vollmacht in)** und **Wechsel-Commißion.**

Wechsel-Procurant, siehe **Wechsel-Präsentant.**

Wechsel-Profit, siehe **Wechsel-Avanzo,** und **Wechsel-Cours,** wie auch **Wechsel (Auf-).**

Wechsel pro Forma, siehe **Wechsel-Briefe, (unförmige)** desgleichen **Wechsel, (Schein-)** und **Wechsel (trockene).**

Wechsel prolongiren, siehe **Prolongirung eines Wechsels,** im XXIX Bande, p. 970, und in dem Artickel: **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Protest, siehe **Protest,** im XXIX Bande, p. 957 u. ff. wie auch die bey den Worten: **Wechsel-Briefe (Protestirung der)** befindlichen Artickel.

Wechsel-Protest arrestiren, siehe **Protest arrestiren,** im XXIX Bande, p. 962, und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Protest eleviren, siehe **Protest eleviren,** im XXIX Bande, p. 963, und **Wechsel-Briefe (Protestirung der).**

Wechsel-Protests, (Caßirung des) siehe **Wechsel-Briefe, (Protestirung der)** und **Wechsel-Contract.**

Wechsel-Protest notiren, siehe **Protest notiren,** im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Provision, siehe **Wechsel (Auf-)** und **Provision,** im XXIX Bande, p. 1007 u. f. wie auch **Wechsel (Rück-).**

Wechsel-Rad, oder **Wechsel-Trieb,** dienet die Richtung einer Bewegung zu verändern. Man kan demselben nach Willkühr so viel Zähne geben als man beliebet; denn hierinne entstehet in der Bewegung nicht die geringste Unrichtigkeit. Man bedienet sich derselben zu der Bewegung einer Himmels-Kugel, die ihre Bewegung inwendig in sich hat. Insgemein nennet man diese Gattung der Räder oder Triebe: **Wiederkehrende Räder** oder **wiederkehrende Triebe. Alexander** von den Uhren, p. 100.

Wechsel-Räncke, siehe **Wechsel-Betrug** und **Wechsel-Briefe (Noth-Traßenten der)** wie auch **Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe**

(indoßirte); und **Wechsel-Bri[...]** machte)

Wechsel-Ravaglio, siehe **Re[...]** XXXI Bande, p. 870, desgleiche[...] **(Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Rechnung, oder **We[...] ction;** diese bestehet in einer Reductio[n ...] bringung des Werthes von einer [...] eine begehrte Geld-Summe, nach [...] stellten bedungenen Cours. In de[...] wechselung mit Gewinn und Gelde[...] zuweilen auf Geld gegen Geld von ein[...] nung, und zuweilen auf Geld gegen [...] terschiedener Benennung. Wenn ma[n ...] gen Geld von einerley Benennung [...] geschiehet es gemeiniglich auf oder ge[...] solchergestalt, daß bey einem oder [...] Contrahenten Hundert zu empfange[n ...] zahlen fest gestellet wird; und zuw[...] man ausdrücklich, wie viel man in [...] Hundert empfangen oder bezahlen sol[...] len schliesset man auch mit so und so [...] oder Verlust aufs Hundert. Wenn [...] oder Verlust aufs Hundert geschlossen [...] gewiß, daß, so viel der eine aufs Hun[dert] geniesset, so viel pro Cent hingegen [...] Schaden leidet oder trägt, weil in di[...] Gewinn und Verlust gegen einander [...] man in Geld gegen Geld von untersch[iedener Be-] nennung Wechsel schliesset; so wird [...] einer fremden, und zuweilen in einer ei[...] Benennung gehandelt, und der Pre[is ...] Um aber die Vergleichungen von [...] zu calculiren, oder zu berechnen, [...] Pary zu finden, so denn aber auch [...] Ravaglio in gegebener Bestimmung [...] ses zu traßiren oder zu remittiren; [...] mercken, wenn man in einem Cours [...] den traßiren muß, daß man nach Adv[enant ...] so viel in einem avantageusen Cours g[...] und wenn man nicht anders, als mit [...] Cours geben kan, daß man so dem [...] nach Advenant eben so viel in einem [...] sen Cours muß traßiren können, neml[ich ...] gegebenen Bestimmung des Preises u[...] dre. Wenn jemand seinen Correspondent[en ...] giebt, irgends wohin, da er Geld benöthig[...] mittiren, und sich wieder auf ihn zu [...] und calculiren will, wie hoch ihn die [...] stehen kommen? der muß den Belauf [...] Provision seines Correspondenten und [...] chen Provision fest stellen, und hiernach [...] liche Summe ordiniren. Will jemand [...] nung machen, welches am vortheilhaft[esten ...] gerade zu oder über einen andern Or[t ...] traßiren zu lassen? So muß er auch [...] daß er beydes, Provision und Courtag[e ...] nen Correspondenten bezahlen muß, a[...] traßiren lässet, wenn selbiger wieder her[...] Wenn er ihm hingegen remittiret; s[...] ihm nur allein Provision, und keine Cour[tage ...] che gleichwohl nichts desto weniger in der [...] betrachtet werden muß, weil selbige bey de[...] ren vergnüget wird. Will einer ferner au[...] ob es vortheiliger, daß er sich seinen Avanzo [...] oder über einen andren Ort remittiren laß[...]

b der Vergleichung der respectiven Course
Preiße der Wechsel hin- und herwärts auch in
achtung ziehen, so die Remessen gerade zu auf
n Ort geschehen, daß solche von ihm eincaßiret
d sollen, daß er alsdenn die Courtage vom
cairen allein geniesset, und in der Zeit avanci-
Wenn aber über einen andern Ort remit-
tird; so verlieret man Provision und Courta-
u muß man sein Geld länger missen. Den
n oder Verlust von einer gegebenen u. wie-
en fangenen Remesse zu berechnen, muß der
vi vermindert und der Verlust, wenn solcher
t, vermehret werden; und zwar mit doppelter
n nemlich vom Geben u. vom wieder eincaß-
i, so da man ausrechnen will, wie viel auf eine
u, die man würcklich übermachet und wieder
d iehen lässet, gewonnen oder verlohren
?) muß von der remittirten Summe, die
e so empfangen werden soll, zuerst Provision
Courtage rabattiret werden, und der Rest
a Point oder die accurate übrige Sume genen-
tt che nach dem gesetzten Cours auszurech-
n durch man das Provenuto oder die Sum-
es der-Wechsels bekommt, welche man her-
in dem, was man davor ausgegeben, und
e Courtage vom Remittiren vermehret;
n er Gewinn oder Verlust, der aus diesem
el entstanden, der Unterschied seyn wird.
n an berechnen will, wie viel pro Cent jähr-
g echseln gewonnen oder verlohren werden;
ß an im Remittiren die Zeit nicht allzu ge-
el ien, weil die Zahlung selten auf den Ver-
ca irlaufft, auch nicht allezeit eben den Tag,
d ingelauffen, wieder abgegeben wird. Im
ir aber mag die Zeit wohl genau genommen
er weil der Werth der Tratten ordentlich
e Verfall-Tage, oder doch höchstens auf
ß all-Tag, gut gethan wird. Wenn auf
E mmittenten traßiret wird, mit Ordre, daß
) t a Point revaliren, oder wieder erholen
ß muß derselbe zum Belauff der Tratten sei-
e sion und Courtage mit ansetzen, welches
S ime par a Point ist, die ihm wieder gut ge-
r eden muß. Im Gegentheil, wenn ein
n tent Remessen bekommt, mit Ordre, den
u par a Point irgend an einen andern Ort
o, der muß vom Belauff selbiger Remessen
P ovision und Courtage abziehen. Was
leibet, ist das a Point, so er remittiren
. Und also wenn ein Committent Ordre be-
n auf einen Ort zu geben, und an einem Or-
a a Point sich bezahlt zu machen, der muß,
d er eine gewisse Summe remittiret hat, sol-
u seiner Provision und doppelten Courtage
e ern; so bekommt er die Summe, die er
a Point wieder bekommen muß. Wenn er
e gewisse Summe traßiret hat, und nach-
n will, wie viel er par a Point zu remittiren
? So muß er vom Belauff der Tratten seine
ion und doppelte Courtage abziehen, und
t wird also das a Point seyn, so er gegen
thane Tratten geben oder remittiren muß.
es a Point denn, nach bedungenem Cours,
man in fremder Geld-Benennung wechselt,
cher Geld-Benennung reduciret werden
gleichwie in denen Wechsel-Briefen wohl
und deutlich mit grosser Schrifft ausgedrucket werden soll. Die Provision muß in Calculirung einer Wechsel-Parthey so offt gerechnet werden, als offt, oder wie vielmahl selbige durch den Committenten gewechselt, oder verhandelt und umgesetzet wird. Die Courtage aber wird keinem Committenten gut gethan, es sey denn, daß er würcklich Handlung treibe, schliesse und negotiire, oder wenn er, nachdem die Parthey traßiret oder remittiret worden, giebet. In Ausrechnung des Belauffs vom Her-Wechsel und der Unkosten von Wechsel-Briefen, so am Verfall-Tage wegen unterbliebener Zahlung protestiret werden, rechnet man den Cours des Her-Wechsels solcher Gestalt, als würcklich zur Zeit der Protestation an den Ort, wo die Vergnügung geschehen muß, von demjenigen Orte, auf welchen der Wechsel retourniret, auf Sicht gewechselt worden, und die Summe vermehret man mit $\frac{1}{3}$ pro Cent Provision, und 1 vor Tausend Courtage, wie auch mit denen Unkosten vor den Protest und dem Porto von drey Briefen, als von zweyen, so gekommen, und von einem, so abgegangen. J. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 4. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 235. u. ff. Vermöge des bisher besagten theilet sich also diese Wechsel-Rechnung in die so genannte Pary- und Retour-Rechnung ab, wovon in denen folgenden Articklen ein mehrers nachzusehen.

Wechsel-Rechnung, (gemeine) siehe *Cambium commune*, im V Bande, p. 350.

Wechsel-Rechnung auf Pary, oder Vergleichung in Wechseln. Pary, oder Al Pary, wird in dem Wechsel-Handel genannt, wenn bey Er- und Verhandlung eines Wechsel-Briefes gleich viel, als z. E. 100 vor 100 gegeben und empfangen, und also dieser wegen kein Agio bezahlet wird. Es ist aber dieses Pary eigentlich nichts anders, als eine genaue Egalität oder Vergleichung derer Müntzen und Wechsel-Sorten von einem Orte gegen den andern, anbey aber auch der delicateste, wesentlichste und denen meisten unbekannteste Punct in dem Wechsel-Geschäffte, und muß das Pary allemahl nach dem Valor oder Werthe von eines jeden Orts Müntze an Schrot und Korn, und besonders der fremden gegen der einheimischen gesuchet werden; folglich ein jeder, der solches zu berechnen lernen will, vor allen Dingen sich angelegen seyn lassen, die ausländischen, so wohl realen, oder würcklich ausgeprägten, als die fingirten, oder erdichteten oder nur willkührlich angenommenen Müntzen, sich wohl bekannt zu machen, wovon, was etwan am nothwendigsten zu wissen, hiermit auf das kürtzeste gezeiget werden soll. Da nun vor einiger Zeit die Species-Reichsthaler im Heil. Röm. Reiche auf 2 Gulden gesetzet worden; so ist leicht zu begreiffen, daß 100 Species-Rthlr. oder 200 Fl. Reichs-Current $133\frac{1}{3}$ Rthlr. Current machen, und man diese $133\frac{1}{3}$ Rthlr. gegen 100 Rthlr. Banco-Geld in Hamburg vor Al Pary halten könne. Nachdem aber in der Banco zu Hamburg die Species-Rthl. in lauter alten, gerechten und wichtigen, nach dem alten Schrot und Korn ausgemüntzten harten zwey löthigen Species-Rthlr. bestehen; so findet sich,

sich, daß das Pary von $133\frac{1}{3}$ Rthlr. Current in etwas unterschieden ist. Zumahl da ein Louis Blanc, oder ein alter Frantzösischer Thaler, wenigstens um 3 Kreutzer geringer ist, als ein solcher alter Sächsischer oder Städtischer Thaler, und könnten solchem nach z. E. $133\frac{1}{3}$ Rthlr. Sächs. Current oder Lüneburgische $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke gegen 100 Rthlr. Banco in Hamburg als Al Pary zum Grunde dienen, welches dem innerlichen Werthe beyderley Species näher kommt. Wenn nun das Sächsische Current-Geld um 2 pro Cent besser, als das Nürnberger, Augspurger, Wiener und Breßlauer Current- und das Franckfurter Edict-Geld, gehalten wird; so fragt es sich nunmehr, wie denn solcher Gestalt auf diese letztern Oerter das Al Pary gegen 100 Rthlr. Hamburger Banco-Geld seyn müsse? Antw. 136 Nürnberger Current gehen auf 100 Rthlr Banco-Geld in Hamburg. Auf diese Weise kan das Pary per Amsterdam gegen Banco-Geld auch berechnet werden. Gegen Current- oder Cassa-Geld in Holland aber kommt das Pary auf $128\frac{8}{9}$ Rthlr. Reichs-Current. Wenn nun ein Holländischer oder Burgundischer Species-Thaler in Nürnberg 1 Fl. 56 Kr. Werth ist; so machen $128\frac{8}{9}$ Rthlr. Nürnberger-Current gegen 100 Rthlr. Cassa-Geld in Amsterdam Al Pary. Es ist aber bey diesen u. allen andern Wechseln wohl zu mercken, daß nicht allezeit der innerliche Valor oder Werth eines Geldes gegen das andere den Preis hoch oder niedrig mache, sondern dieses kommt vielmehr von der Handlung ihrem Lauffe, auch der remittirenden und traßirenden wenigern, oder grössern Anzahl her, und was etwan sonsten noch vor Ursachen seyn können. Wie denn seit kurtzer Zeit der Wechsel von Nürnberg auf Amsterdam bis auf 138 ja gar auf 140 pro Cent gestiegen. Was das Pary nach Venedig anbelangt; so solte wohl, wie vor langen Jahren, ein Ducat di Banco gegen Species-Rthlr. al Pary seyn. Allein man befindet anjetzo, daß die Müntzen fast aller Orten wegen ihrer Erhöhung geringer geworden, und kan man besser nicht thun, als daß man sich nach der innerlichen Güte des Halts und Gewichts der ausländischen Müntz-Sorten richte. Z. E. die Venetianischen, Mayländischen und alten Florentiner Ducatons halten in der Feine 11 Pf. 8 Gr. und wiegen das Stücke 1 Untze 1 Pf. 12. Gr. welche zu Venedig in Moneta Piccola oder erhöhetem Corrent vor 11 Liren 15 Soldi unter den Kauffleuten dermahlen angenommen werden, in Nürnberg aber 2 Fl. 24 Kr. gelten. Auf diesen Fuß nun das Pary zu finden; so machen $179\frac{1}{3}$ Fl. Current gegen 100 Duc. di Banco in Venedig al Pary. Die Ongari oder Ducaten gelten in Nürnberg 4 Fl. $7\frac{1}{2}$ Kr. al Marco und in Venedig $20\frac{1}{3}$ Liren in erhöhetem Corrent, so dermahlen 18 pro Cent gegen gutes Corrent differiret. Es fragt sich also, wie auf solchen Fuß das Pary zwischen diesen Plätzen seyn werde? Antwort: $179\frac{1}{3}$ Fl. Current in Nürnberg sind al Pary gegen 100 Duc. di Banco in Venedig. Von Nürnberg nach Londen könte das Pary auf 8 Fl. $53\frac{1}{3}$ Kr. gegen 1 Pfund Sterling gehalten werden. Die Ursache ist, weil ein Louis Blanc oder Frantzösischer Thaler in Londen vor 54 Pf. Sterl. ange-

nommen wird, welches 8 Fl. $53\frac{1}{3}$ Kr
gegen 1 Pfund Sterl. in Londen mach
Louis d'Or gelten jetzt in Nürnberg 7
Current, und in Londen $17\frac{1}{2}$ Schilling
wie repondirt demnach das Pary auf d
dieser zwey Plätze? Antwort: 8 Fl. 29
rent sind al Pary gegen 1 Pfund Sterli
den die wichtigen Englischen Kopf-Stüc
Nürnberg 26 Kr. und in Londen 1 ß. S
repondirt auf diesen Fuß das Pary? An
4 Kr. Current wäre das Pary gegen
Sterling. Von Amsterdam auf Hamb
Pary $33\frac{1}{3}$ Stüyver vor 1 Thlr. von 32
Hamburg: Weil die Banco-Species i
ten in gleichem Valor, Geld um Geld,
Verlust ist, der Rthlr. in Amsterdam zu
ver, und in Hamburg zu 48 ß. Lübs gerech
so machen $33\frac{1}{3}$ Stüyver al Pary geg
von 32 ß. Lübs in Hamburg. Von A
auf Londen ist das Pary $37\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ ß. Fläm
Pfund Sterling, und wird nach dem
Reichs-Thalers di Banco bewiesen
auf 54 Pf. Sterl. gehalten wird. Ist den
1 Pfund Sterl. in Londen al Pary. Vo
dam auf Lissabon wird das Pary nach d
the des Pezze d'Otto Reali, oder Stücke
ten gefunden, welches in Lissabon vor 75
halten wird, und in Amsterdam machen
zi d'Otto Reali 100 Pf. di Banco al P
also auf diesen Fuß der Crusado zu $50\frac{1}{7}$
co zu stehen kommt, wie allhier folgt:
thun 1 Pezzo oder 272 Maravedis, 285
dis oder $1\frac{2}{7}\frac{3}{2}$ Pezzi thun 100 Pf. di
Amsterdam; wie viel thun 400 Reei
Crusado? Macht $50\frac{1}{7}\frac{5}{7}\frac{4}{7}$ Pf. di Banc
Von Amsterdam nach Livorno und G
das Pary gleichfalls nach dem Fusse von
ravedis gefunden, und $95\frac{2}{5}\frac{5}{7}$ Pf. di B
1 Pezzo gerechnet, macht also $95\frac{2}{5}\frac{5}{7}$ Pf
al Pary vor 1 Pezzo. Von Amsterdam au
ist das Pary zu $89\frac{3}{4}$ Pf. gegen 1 Ducat
co. Dieses wird nach dem Fusse eines
bewiesen, so in Amsterdam vor 60 C
Banco, und in Venedig vor $11\frac{3}{4}$ Liren
tem Corrent ausgegeben wird. Der C
in Venedig ist dermahlen 18 pro Cent;
$89\frac{3}{4}$ Grot di Banco in Amsterdam vor
Banco in Venedig al Pary. Von A
auf Dantzig ist das Pary zu $278\frac{2}{3}$ P
und wird solcher nach dem Fusse des R
oder Pohlnischen Species-Thalers ge
dermahlen 116 Gr. und in Amsterdam
gilt, wie aus dem folgenden zu sehen; und
lich nach dem alten Thaler: 216 Gr. Poh
1 Pfund Flämisch al Pary; zweytens
Corso: $278\frac{2}{3}$ Gr. Pohln. gegen 1 Pfund
in Amsterdam al Pary. Von A
auf Cadix wird das Pary nach d
des Pezzo d'Otto Reali von 272 M
gefunden, derer 285 vor 1 Rthlr. di Ba
ten werden. Kommt demnach das Pary
cato von 375 Maravedis Moneta V
$131\frac{1}{1}\frac{1}{9}$ Pf. di Banco; macht $131\frac{1}{1}\frac{1}{9}$ P
co vor 1 Duc. von 375 Maravedis Mo
chia in Cadix al Pary. Von Hamb. auf
das Pary $85\frac{2}{3}$ Pf Flämisch u. kan solche

...n gesuchet und gefunden werden: thut $85\frac{2}{7}$ ...ämisch in Hamburg vor 1 Ducato di Banco ...edig al Pary. Von Hamburg nach Cadix ...Pary $126\frac{1}{5}$ Pf. Flämisch gegen 1 Ducato ...35 Maravedis Moneta Vecchia, und wird ...e gleichfalls über Amsterdam gewiesen; thun ...nch $126\frac{1}{5}$ Pf. bey nahe vor 1 Duc. von 375 ...r vedis in Cadix al Pary. Von Hamburg ...adrit, ist das Pary $101\frac{2}{15}$ Pf. Flämisch ...n Ducato von 475 Maravedis Moneta No- ...d wird solches durch den Ducato Moneta ...a gewiesen. Von Hamburg nach Lissabon ...Pary $48\frac{6}{7}$ Pf. Flämisch vor 1 Crusado von ...ees, und kan solches über Amsterdam be- ...werden; thut also $48\frac{6}{7}$ Pf Flämisch vor 1 ...o von 400 Rees in Lissabon al Pary, oder ...t $48\frac{6}{7}$ Pf. Flämisch in Hamburg vor 1 ...o von 400 Rees in Lissabon al Pary. Von ...rg nach Londen ist das Pary $35\frac{5}{9}$ ß. Flä- ...r 1 Pfund Sterl. und wird solches auf den ...54 Pf. Sterl. vor 1 Rthl. di Banco ge- ...n macht also $35\frac{5}{9}$ ß. Flämisch, vor 1 ...Sterl. in Londen al Pary. Von Londen ...nedig ist das Pary $48\frac{1}{7}$ Pf. Sterl. vor ...ato di Banco. Solches zu beweisen, ...s Pary von Amsterdam nach Venedig ...unde genommen; macht also $48\frac{1}{7}$ Pf. ...egen 1 Ducato di Banco in Venedig ... Von Londen nach Genua, Livorno ...dix ist das Pary $51\frac{1}{2}$ Pf. Sterl. vor ...Otto Reali, und wird gleichfals über ...am bewiesen; macht $51\frac{1}{2}$ Pf. Sterl. ...Pezzo d' Otto Reali in Genua, oder ...oder Cadix, al Pary. Von Londen ...bon ist das Pary $68\frac{2}{10}$ Pf. Sterl. vor ...Rees, nach dem Grunde des in Amster- ...a jezeigten Pary nach Lissabon; also folget ...es thun $50\frac{154}{171}$ Pf. in Amsterdam al Pa- ...Pf. in Amsterdam thun 54 Pf. Sterl. ...in Londen, wie viel machen 1000 Rees? ...$58\frac{7}{10}$ Pf. Sterl. thun vor 1 Mille Rees al ...Lissabon. Von Venedig auf Mayland ...Pary $156\frac{1}{3}$ Soldi di Banco vor 1 Scu- ...117 Soldi Imperiali. Dieses wird durch ...ppo bewiesen, so in Venedig 8 Liren 10 ...Correnti, und in Mayland 140 Soldi di ...i di Milano, oder 106 Soldi Imperiali, ...gangbar ist; wobey auf folgende Weise ...cet werden muß: Als 106 Soldi Impe- ...ur 170 Soldi Correnti in Venedig; 120 ...Correnti thun 100 Soldi di Banco; wie ...ut 1 Scudo von 117 Soldi Imperiali? ...$156\frac{1}{3}$ Soldi thun vor 1 Scudo von 117 ...Imperiali in Mayland al Pary. Von Ve- ...uf Genua ist das Pary $102\frac{5}{8}$ Soldi di ...vor 1 Scudo von 4 Lire Correnti in Ge- ...elches mit dem Genuino oder Scudo d' Ar- ...ewiesen wird, so in Venedig 11 Liren 14 ...Correnti, und in Genua 7 Liren 12 Soldi ...ti gilt, und folgender Gestalt gerechnet ...152 Soldi oder 1 Scudo d' Argento gilt ...Soldi Correnti in Venedig; 120 Soldi ...ti thun 100 Soldi di Banco; wie viel thun ...oldi oder 1 Scudo von 4 Liren? Macht ...Soldi in Venedig vor 1 Scudo von 4 Liren ...ua al Pary. Von Venedig auf Livorno

ist das Pary $94\frac{1}{3}$ Pezzi d' Otto Reali vor 100 Ducati di Banco, und wird durch den Scudo oder die Silber-Crone bewiesen, so in Venedig vor $9\frac{3}{5}$ Liren Correnti, und in Livorno vor 7 Liren, der Pezzo d' Otto Reali aber vor $5\frac{3}{4}$ Liren angenommen, und folgender Gestalt berechnet wird: 100 Ducati di Banco thun 120 Ducati Correnti; 1 Duc. macht $6\frac{1}{5}$ Liren in Venedig, $9\frac{3}{5}$ Liren, oder 1 Silber-Crone 7 Liren in Livorno, und $5\frac{3}{4}$ Liren in Livorno 1 Pezzo; wie viel thun 100 Ducati di Banco? $94\frac{1}{3}$ Pezzi d' Otto Reali vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig auf Florentz ist das Pary $72\frac{1}{3}$ Scudi von $7\frac{1}{2}$ Liren vor 100 Ducati di Banco, und wird gleichfals durch den Scudo oder die Silber-Crone bewiesen, so in Venedig $9\frac{1}{5}$ Liren, und in Florentz 7 Liren gilt; der Scudo di Cambio aber wird vor $7\frac{1}{2}$ Liren gerechnet. Also thun 100 Ducati di Banco 120 Ducati Correnti; 1 Duc. macht $6\frac{1}{5}$ Liren, $9\frac{1}{5}$ Liren aber, oder 1 Silber-Crone, 7 Liren in Florentz, und $7\frac{1}{2}$ Liren in Florentz machen 1 Scudo di Cambio; wie viel thun 100 Duc. di Banco in Venedig? $72\frac{1}{3}$ Scudo di Cambio vor 100 Ducati di Banco al Pary Von Venedig nach Rom ist das Pary $52\frac{1}{2}$ Scudi di Stampa vor 100 Ducati di Banco, und wird durch den Scudo di Papa von 10 Guily bewiesen, welcher in Venedig $9\frac{3}{10}$ Liren Correnti gilt, und da 1525 Scudi di Papa in Rom 1000 Scudi di Stampa machen. Dieses wird auf folgende Weise berechnet: Als 100 Ducati di Banco thun 120 Ducati Correnti; 1 Ducati Correnti macht $6\frac{1}{5}$ Liren, $9\frac{3}{10}$ Liren thun 1 Scudo di Roma, 1525 Scudi di Roma thun 1000 Scudi di Stampa; wie viel thun 100 Ducati di Banco? $52\frac{1}{2}$ Scudi di Stampa in Correnta vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Von Venedig nach Neapolis ist das Pary 109 Ducati del Regno vor 100 Ducato di Banco in Venedig, welches durch den Zecchino bewiesen wird, so in Venedig $17\frac{1}{2}$ Liren Correnti, und in Neapolis 26 Carlini gilt, 10 Carlini aber machen 1 Ducato del Regno. Als: 100 Ducati di Banco thun 120 Ducati Correnti, 1 Ducato Corrento macht $6\frac{1}{5}$ Liren, $17\frac{1}{2}$ Liren oder 1 Zecchino thun 26 Carlini in Neapolis, und 10 Carlini 1 Ducato del Regno; wie viel thun 100 Ducati di Banco in Venedig? 109 Ducati del Regno sind bey nahe vor 100 Ducati di Banco in Venedig al Pary. Auf solche Weise, wenn man der ausländischen, so wohl realen, als fingirten Müntzen wohl kundig ist, kan das Pary von einem jeden Orte gegen den andern gar leicht und sicher gefunden werden. Und obwohl nicht möglich ist, solches so accurat zu treffen, daß nicht eine kleine Differentz wegen der continuirlichen Veränderungen der Müntzen und deren Valors oder Werths sich zeigen solte; so kan man sich doch versichert halten, daß die bisher beschriebene Pary dermahlen dem Lauffe der Wechsel am nächsten kommen, und wird hoffentlich also schon genug seyn, was allhier davon gesaget worden, daß es zu deren Erläuterung dienen kan. Sonst ist nicht zu läugnen, daß die nach dem Pary eingerichtete und andere Wech-

sel-

sel-Tabellen ein Werck sind, welches zwar viele Mühe und Arbeit gekostet, aber wenig oder gar keinen Nutzen schaffet, indem die meisten, sonderlich diejenigen, welche im Wechsel-Wesen noch gar wenige Wissenschafft haben, sich derselben nicht zu bedienen wissen, sondern dadurch vielmehr nur irre gemacht werden. Ein verständiger Kauffmann aber hat solcher gar nicht von nöthen, weil er so wohl lieber, als auch viel leichter und gewisser, seine Wechsel-Arbitri dem ordinairen Gebrauche nach ausrechnet, als sich erst den Kopf lange durch die Tabellen zerbricht. Derowegen haben wir auch vor rathsam erachtet, solche Tabellen insgesammt wegzulassen. Indessen aber wird vielleicht nicht undienlich seyn, denen Liebhabern der Wechsel zum Beschluß zu fernerer Uibung ihrer Gedult noch folgende curiöse Aufgabe, die verkommenden Wechsel-Rechnungen nach ihrem ordentlichen Pary zu resolviren, beyzufügen. Z. E. Amsterdam hat 1000 Rthl. die will es durch alle vornehmste Plätze in Europa valirend machen, und remittiret solche erstlich auf Madrit zu 102 Pf. vor 1 Ducato Moneta Nova, mit Ordre, solche zu 650 Maravedis vor 1 Scudo di Stampa nach Rom, und von Rom wieder zu 164 Pf. nach Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Cadix zu 125 Pf. vor 1 Ducato Moneta Vecchia, mit Ordre, solchen auf Mayland zu 120 Soldi Correnti vor 1 Pezzo, und von dar zu 112 Pf. vor 1 Scudi von 117 Soldi Imperiali wieder auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Lissabon zu 46 Pf. vor 1 Crusado von 400 Rees, mit Ordre, solchen auf Venedig zu 730 Rees vor 1 Ducato di Banco, und von Venedig nach Florentz zu 74 Scudi d' Oro, vor 100 Ducati di Banco, von Florentz aber wieder zu 120 Pf. auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Venedig zu 90 Pf. vor 1 Ducato di Banco mit Ordre, solchen auf Bolzano oder Bozzen zu 135 Marchetti vor 1 Scudo von 93 Argiro, und von dar zu 98 Pf. wieder auf Amsterdam zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Livorno zu 93 Pf. vor 1 Pezzo, mit Ordre, solchen auf Rom zu 116 Soldi vor 1 Pezzo, von dar nach Bologna zu 120 Scudi von 85. Bologna vor 100 Scudi von 10 Giuli, und von dar wieder nach Amsterdam zu 92 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittirt den Avanzo wieder auf Genua zu 92 Pf. vor 1 Pezzo, mit Ordre, solchen nach Mayland zu 78 Soldi Imperiali vor 1 Scudo von 4 Liren, von dar nach St. Gallen zu 16 Kr. vor 1 Lire Corrente, und von dar wieder auf Amsterdam zu 107 Kr. vor 1 Rthl. di Banco zu remittiren. Amsterdam remittiret den Provenuto wieder auf Genff zu 92 Pf. vor 1 Rthl. Species, mit Ordre, solchen nach Lion zu 118 Scudi vor 100 Rthl. Species, von dar nach Venedig zu 85 Ducati di Banco vor 100 Scudi, von dar nach Neapolis zu 92 Ducati di Banco vor 100 Ducati di Regno, und von dar wieder auf Amsterdam zu 86 Pf. zu remittiren. Amsterdam remittiret den Avanzo wieder auf Lion zu 76 Pf. vor 1 Scudo, mit Ordre, solchen

nach Genua zu 70 Sols vor 1 Pezz[...]
nach Novi zu 124 Scudi d' Argent[...]
Scudi di Marche, und von dar wie[...]
sterdam zu 176 Pf. zu remittiren. [...]
remittiret alsdenn den Provenuto n[...]
zu 34 ß. 4 Pf Flämisch vor 1 Pfun[...]
mit Ordre, solchen nach Venedig [...]
Sterl. vor 1 Ducato di Banco vo[...]
Mayland zu 154 Marchetti vor 1 [...]
117 Soldi Imperiali, von dar nach [...]
Soldi Imperiali vor 1 Scudo di M[...]
dar nach Ancona zu 164 Scudi d' O[...]
Scudi di Marche, und von dar wie[...]
sterdam zu 105 Pf. zu remittiren. [...]
giebt den Cours des Current- oder Ca[...]
gegen Banco-Geld zu 104 pro Cen[...]
mittirt den Avanzo wieder auf Leipzig [...]
ver Current pro 1 Rthl. Current, [...]
solchen nach Hamburg zu 133 pro [...]
dar nach Venedig zu 86 Pf. vor 1 [...]
Banco, von dar nach Lucca zu 82 S[...]
vor 100 Ducati di Banco, und von [...]
nach Amsterdam zu 110 Pf. zu remit[...]
sterdam remittirt wieder seinen Av[...]
Franckfurt zu 126 Rthl. Current vor [...]
Cassa-Geld, mit Ordre, solchen nac[...]
zu 118 Fl. Wechsel-Geld vor 100 [...]
Banco zu remittiren (der Cours des [...]
Geldes gegen Edict-Geld ist zu Fran[...]
pro Cent, und des Edict-Geldes geg[...]
Geld zu 128 pro Cent) Venedig soll [...]
zo nach St. Gallen zu 162 Fl. vor 1[...]
di Banco, St. Gallen nach Augspur[...]
Fl. vor 100 Fl. Giro und Augspurg [...]
Amsterdam zu 102 Rthl. Giro vor 10[...]
Banco remittiren. Amsterdam remi[...]
Avanzo wieder auf Dantzig zu 264 [...]
vor 1 Pfund Flämisch, mit Ordre, s[...]
Leipzig zu 228 Groschen vor 1 Duca[...]
welche in Leipzig 66 gute Groschen g[...]
dar auf Nürnberg zu 103 Rthl. Curre[...]
Rthl. in Leipzig, und von Nürnberg [...]
Amsterdam zu 136 Rthl. Current vor [...]
di Banco zu remittiren. Amsterdam [...]
den Provenuto wieder auf Hambur[...]
Stüyver vor 1 Thlr. von 32 ß. Lübs, m[...]
solchen nach Londen zu 34 ß. Flämisch vor [...]
Sterl. von dar nach Lissabon zu 5 ß. 6 [...]
vor 1000 Rees, von dar nach Genua zu 7[...]
vor 1 Pezzo, von dar nach Venedig zu 1[...]
chetti di Banco 1 Scudo von 4 Liren, vo[...]
Rom zu 54 Scudi di Stampa vor 100 [...]
Banco, von dar nach Barcelona zu 20[...]
1 Scudo von 10 Giuli, und von dar [...]
Amsterdam zu 129 Pf. vor 1 Ducato [...]
di zu remittiren. Amsterdam remittir[...]
venuto wieder nach Lille oder Ryssel [...]
Cent, mit Ordre, solchen auf Paris [...]
vor 1 Scudo von 3 Livres, von dar [...]
den zu 43 Pf. Sterl. vor 1 Scudo, [...]
nach Livorno zu 54 Pf. Sterl. vor [...]
von dar nach Venedig zu 104 Ducati [...]
co vor 100 Pezzi, von dar nach Au[...]
95 Rthl. Giro (das Agio des Wech[...]
des gegen Current in Augspurg ist 26 [...]
vor 100 Ducati di Banco, von d[...]

ß 1 102. Rthl. Current vor 100. Scudi von re, von dar nach Cadix zu 14 Livres vor 1 ol, und 105. Pistolen vor 100. Louis d'Or bis, von dar auf Novi zu 530. Maravedis 1 Scudo di Marche, von dar auf Mayland zu Soldi Imperiali vor 1 Scudo di Marche, Di nach Lion zu 78 Soldi Imperiali vor 1 von 3 Livres von dar nach Franckfurt zu fl. Reichs-Müntze vor 100. Scudi, von n Londen zu 132. pro Cent. und von dar auf Amsterdam zu 35. ß. 10 Pf. Flämisch und Sterl. zu remittiren. Amsterdam den Provenuto wieder nach Breßlau zu vor di Banco vor 1 Rthlr. Current, mit chen nach Leipzig zu 102. Rthl. vor 100. Rthl. in Leipzig, von dar nach Coppenhagen zu 118. Rthl. Current vor 100. Rthlr in Dänischen Cronen, und von dar wieder nach Amsterdam zu 114. Rthlr. in Cronen vor 100 Rthl. Cassa- oder Current-Geld zu remittiren. (Das Agio gegen Banco-Geld ist zu 4 pro Cent.) Nun fragt es sich, wie viel die ersten 1000. Rthl. bey endlichem Ritorno werden gebracht haben? Antw.

Diese Aufgabe ist zu dem Ende gemacht worden, um zu zeigen, welcher Gestalt durch die wunderns-würdige Regul de Suite, oder Ketten-Regul, alle Plätze an einander gebunden, und wie damit verfahren werden muß, gleichwie aus dem nachfolgenden Satze zu ersehen seyn wird.

er im	1. Rthl.	100. Pf. di Banco.
	102. Pf.	1. Duc. Moneta nova zu Madrit.
	1. Duc.	375. Maravedis.
	650. M.	1. Scudo di Stampa in Rom.
	1. Sc.	164. Pf. zu Amsterdam.
er im	125. Pf.	1. Duc. Moneta Vecchia zu Cadix.
	1. Duc.	375. Maravedis.
er m	272. M.	1. Pezzo d'Otto Reali.
	1. Pezzo	120. Soldi Correnti in Milano.
	140. Soldi	106. Soldi Imperiali.
	117. Soldi Impli	1. Filippo, oder Scudo.
	1. Scudo	112. Pf. zu Amsterdam.
er m	46. Pf.	400. Rees zu Lissabon.
	730. Rees	1. Duc di Banco in Venetia.
	100. Duc. B.	74. Scudi d'Oro zu Fiorenza.
	1. Scudo	120. Pf. zu Amsterdam.
er im	90. Pf.	1. Duc. di Banco in Venetia.
	1. Duc.	124. Marchetti.
	135. Marchetti	1. Rthl. oder 93 Kr. Giro zu Bolzano.
	1. Rthl.	98. Pf. zu Amsterdam.
e am	93. Pf.	1. Pezzo zu Livorno.
	1. Pezzo	116. Soldi in Roma.
	$133\frac{1}{3}$ Soldi	1. Scudo von 10 Giuli in Roma.
	100. Scudi	120. Scudi von 85 Bol. in Bologna.
	1. Scudo	92. Pf. zu Amsterdam.
e am	92. Pf.	1. Pezzo in Genua.
	1. Pezzo	5. Lire Correnti.
	4. L.	78. Soldi Imperiali zu Milano.
	106. Soldi Impli	140. Soldi Correnti.
	20. Soldi	16. Carant. zu San Gallo.
	107. Carant.	1. Rthl. di Banco zu Amsterdam.
	1. Rthl.	100. Pf.
dam	92. Pf.	1. Rthl. in Geneve.
	100. Rthl.	118. Scudi von 3 Livres Tournesis in Lion.
	100. Scudi	85. Duc. di Banco in Venetia.
	92. Duc.	100. Duc. von 5 Tari in Napoli.
	1. Duc.	86. Pf. zu Amsterdam.
l dam	76. Pf.	1. Scudo von 3 Livres Tournesis in Lion.
	1. Scudo	60. Sols.
	70. Sols	1. Pezzo in Genua.
	1. Pezzo	100. Soldi.
	152. Soldi	1. Scudo d'Argento.
	124. Scudi	100. Scudi di Marche in Novi.
	1. Scudo	176. Pf. in Amsterdam.
dam	412. Pf.	240. Pf. Sterl. in Londen.
	52. Pf.	1. Duc. di Banco in Venetia.
	1. Duc.	124. Marchetti.
	154. Marchetti	117. Soldi Imperiali in Milano.
	180. Soldi Impli	1. Scudo di Marche in Novi.
	100. Scudi	164. Scudi d'Oro in Ancona.

	1. Scudo	105. Pf. zu Amsterdam.
	100. Pf. Banco	104. Pf. Current
Amsterdam	78. Pf.	1. Rthl. Current in Leipzig.
	133. Rthl.	100. Rthl. di Banco in Hamburg.
	1. Rthlr.	96. Pf. Flämisch.
	86. Pf.	1. Duc. di Banco in Venetia.
	100. Ducati	82. Scudi d'Oro in Lucca.
	1. Scudo	110. Pf. zu Amsterdam.
	100. Pf.	1. Rthlr.
	110. Rthl. Banco	104. Rthlr. Current.
Amsterdam	100. Rthl. zu Amsterd.	126. Rthl. Current in Franckfurt.
	100. Rthl. Curr.	105. Rthlr. Edict.
	128. Rthl. Edict	100. Rthl. Species.
	1. Rthl. Sp.	90. Carantani.
	100. Carantani	82. Carant. di Cambio.
	60. Carant.	1. Fl. di Cambio.
	118. Fl.	100. Duc. di Banco in Venetia.
	100. Duc.	162 Fl. zu San Gallo.
	110. Fl.	100. Fl. di Cambio in Augspurg.
	1. Fl.	60. Carantani.
	90. Carant	1. Rthlr. di Cambio.
	107. Rthl.	100. Rthl. di Banco zu Amsterdam.
	1. Rthl.	100. Pf.
1 Pf. Fläm. oder	240. Pf.	264. Groschen in Dantzig.
	228. Gr.	1. Duc. d'Oro in Leipzig.
	1. Duc.	66. gute Groschen.
	24 Groschen	1. Rthl. Current.
	100. Rthl.	103. Rthl. Current in Nürnberg.
	136. Rthl.	100. Rthl. Banco zu Amsterdam.
	1. Rthl.	50. Stuyver.
Amsterdam	33½. Stüyver	32. ß. Lübs in Hamburg.
	6. ß. Lübs	1. ß. Flämisch.
	54. ß. Flämisch	240. Pf. Sterling in Londen.
	66. Pf. Sterl.	1000. Rees in Lissabon.
	740. Rees	1. Pezzo in Genua.
	1. Pezzo	5. Lire Correnti.
	4. L.	102. Marchetti in Venetia.
	124. Marchetti	1. Duc. di Banco.
	110 Duc. Banco	54. Scudi di Stampa in Roma.
	1000. Scudi St.	1525. Scudi von 10 Giuli.
	1. Scudo	20. Soldi in Barcelona.
	24. Soldi	129. Pf. zu Amsterdam.
Amsterdam	100. Pf.	1. Rthl. di Banco.
	100. Rthl.	128. Rthl. zu Lille.
	1. Rthl.	96. Pf.
	95. Pf.	1. Scudo von 3 Livres in Paris.
	1. Scudo	43. Pf. Sterl. in Londen.
	54. Pf. Sterl.	1. Pezzo in Livorno.
	100. Pezzi	104. Duc. di Banco in Venetia.
	100. Duc. Banco	95. Rthl. di Cambio in Augspurg.
	100. Rthlr.	126. Rthl. Current.
	102. Rthl.	100. Scudi von 3 Livres zu Paris.
	1. Scudo	3. Livres Tournesis.
	14. Livres	1. Doppia.
	100. Doppie	105. Doppie in Cadix.
	1. Doppia	1088 Maravedis.
	530. Marav.	1. Scudo di Marche in Novi.
	1. Scudo Marche	180. Soldi Imperiali zu Milano.
	78. Soldi Impli	1. Scudo von 3. Livres in Lion.
	100. Scudi	106. Rthl. Müntze in Franckfurt.
	1. Rthl.	90. Carantani.
	400. Carant	1. Pfund Sterl. in Londen.
	132. Pf.	100. Pf. Dito.
	1. Pf. Sterl.	430. Pf. di Banco zu Amsterdam.
	2. Pf.	1. Stuyver.
Amsterdam	37. Stuyver	1. Rthl. Current in Breßlau.

102. Rthl.	.	.	.	100. Rthl. Current in Leipzig.
118. Rthl.	.	.	.	100. Rthl. in Coppenhagen.
114. Rthl.	.	.	.	100. Rthl. Current in Amsterdam.
104. Rthl.	.	.	.	100. Rthl. die Banco.

Wie viel geben 1000. Rthl. di Banco? Antw. . .

kan auch mit andern Plätzen, nach Beschaf-
des veränderten Pary oder Wechsel-
chs. verfahren werden. Besiehe **Herbachs**
el-Handlung, c. 22. p. 249-262. ingleichen
elm **Gottfried Hartmanns** der Stadt
und aller frequentirenden Capital-Handels-
von Europa stets grünenden Wechsel-
l; wie auch des **Kauffmanns-***Lexici*, III
Pary. p. 714 u. ff.

chsel-Rechnung auf Retour, oder **Re-
Rechnung**, wird bey Kauff- und Handels-
vornemlich in Wechsel Sachen, diejenige
cation genennet, worinne ein Remittent sei-
dossanten oder Trassanten, nicht allein das
Wechsel-Briefe enthaltene Capital, Provi-
rotest-Kosten und Sensarie, sondern auch
ck-Wechsel, und das demselben anhangende
rechnet. Und gleichwie die in denen Wech-
tuten dißfals gesetzte Ordnungen nicht ac-
; also muß ein solcher Trassent wenigstens
rts Statuten darüber vorhero entweder
oder zu rathe ziehen. Ueberhaupt aber ist
rlich in unseren Deutschen Handlungs-
gesorgt worden, damit ein Trassent von sei-
mittenten mit einem übermäßigen oder aus-
nden Retour nicht beschweret werde.
es ist ein Trassent mehr, als einen Retour, zu
n nicht schuldig; es würde denn von dem
es Trassaten nach dem Handlungs-Platze
ssenten oder Indossenten, Addritura nicht
elt, in welchem Fall der Retour über einen
Platz berechnet werden mag. Es ist aber,
annt, ein Retour, Her-Wechsel oder Rück-
l diejenige Tratta, so der Präsentant in sei-
latze auf den Remittenten für den ihm remit-
aber protestirten Wechsel-Brief, und die
e enthaltene Summe, nebst Zuschlagung der
t-Spesen, Brief-Porto, und seiner Provi-
bestmöglichstem Preiß gethan hat, oder thun
Es war zwar ehedem ein Inhaber eines
sel-Briefs berechtiget, seinem Verhandeler
llein den Retour des Präsentanten auf dessen
tenten, sondern auch weiter von diesem Re-
ten zu dem nächsten Endossenten, und so fort
f den Ort des Trassentens selbst, zu berech-
nd dieser war schuldig, solchen ohne anderes
hlen. Gleichwie nun bey dergleichen Rech-
n, zumahl bey Wechsel-Briefen, so über ver-
ne Plätze girirt werden, die Retour-Spesen
hls zu einer unleidlich hohen Summe lieffen,
so das Giriren der Wechsel-Briefe sehr
machten, man aber doch gleichwohl solchen
um deßwillen abzuschaffen, wegen seines herr-
und unentbehrlichen Nutzens, dem Wechsel-
tio durchaus nicht rathsam fande; also ist
um obigesehr importante Inconvenientz
wohl aus dem Wege zu räumen, nicht aber
en Ursachen, so **König** in der 5ten Anmer-
zu dem XXX. §. der **Leipziger Wechsel-**
ung mit dem **Savary** anziehet, in unsern

Deutschen Handlungs-Plätzen sowohl, als in Franckreich, auf das Mittel gefallen, eines Wechsel-Briefs Inhaber, es wäre denn ein anderes zwischen ihm und seinem Trassenten oder Endossenten ausdrücklich abgeredet, (welches aber ein vernünfftiger Trassent oder Endossent wohl unterlassen wird) mehr nicht, als einen, oder im Fall von des Präsentanten auf des Trassentens Platz kein Cours, und also über einen dritten Ort, müste gewechselt werden, höchstens zwey Retouren zuzustehen. Man besehe hievon die **Leipziger Wechsel-Ordnung**, §. 30. **Allgemeines Preus. W. R.** Art. 31. und 32. **Preußische W. O.** § 30. **Braunschweiger W. O.** Art. 37. **Hamburger W. O.** § 40. **Danziger W. O.** §. 32. **Breßlauer W. O.** §. 25. **Augspurger W. O.** Cap. VI. § 1. **Wiener W. O.** Art. 22. und 23. **Nürnberger W. O.** Cap. VII. §. 1. u. 2. **Chur-Pfälzische W. O.** Art. 48. *Ordonnances de Louis XIV.* Tit. VI. Art. 5. Es ist aber ein Inhaber eines mit Protest retornirten Wechsel-Briefes nicht schuldig, dem Endossenten zu erweisen, daß der Rück-Wechsel würcklich geschehen sey; es wäre denn, daß die Tratte in einem höhern Cours, als damahls in dem Platze des Präsentanten wäre gewechselt worden, angerechnet stünde. Zwar wenn ein Remittent auf seine Rechnung und in dem Absehen remittirt, entweder selbst nach dessen Eingang, darüber zu disponiren, oder durch den Präsentanten dessen Belauf auf Eingang nach einem dritten Ort remittiren zu lassen; so ist der Präsentant, ohne ausdrückliche Ordre, und im Fall er nicht etwan die ihm ordonirte Remessen mit Avanzo gethan, sich zu rivagliren nicht befugt sondern muß von seinem Remittenten andere Ordre oder Remesse gewärtigen. Der Briefnehmer oder Remittent aber ist doch berechtiget, den Retour und zwar auf den Fuß zu berechnen, wie der Cours in dem Ort des Präsentanten nach dem Orte des Trassenten gestanden, als der Wechsel-Brief verfallen, und der Protest levirt worden. Und solches 1) weil er dadurch in seiner gemachten Disposition gehindert, und aus Mangel richtiger Zahlung zu Schaden gekommen; 2) Weil, nach dem mit dem Trassenten gemachten Contract, dieser jenem die Valuta in dem Orte des Trassaten zu verschaffen sich obligirt, welches aber bey sothanen Umständen, und da der Trassate die Zahlung verweigert füglicher und sicherer, als durch einen Rück-Wechsel nicht geschehen kan. Es geschiehet auch 3) unter vertraulichen und sichern Correspondenten sehr öfters, daß in dergleichen Fällen sich einer auf den andern nicht rivaglirt, sondern andere Remesse von seinem Correspondenten gewärtiget. Und da würde höchst unbillig seyn, daß von solcher Höflichkeit nicht der Remittent, sondern der Trassent profitiren solte. Gesetzt aber auch, man statuirte 4) daß, im Fall der Remittent den würcklich geschehenen Retour nicht erweisen könnte, derselbe entweder auf den Fuß, wie der Cours bey Verhandlung des Wechsels in dem Orte des Trassantens gestanden,

oder zu dem Preiß, wie daselbst bey Anlangung des Protests auf den Ort des Trassaten ist gewechselt worden, (weil ein Drittes nicht zu erfinden) berechnet werden müste; so würde aller dabey entstehender Schaden, so bey Veränderung des Courses sich indessen ereignen könnte, nicht dem Trassanten, der gleichwohl an der Unordnung Schuld ist, sondern dem Remittenten, so in dem gantzen Geschäffte nichts versäumt hat, zur Last kommen. Welches aber höchst unbillig wäre. Es ist dannenhero fast in allen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich verordnet, auch wo dieserwegen nichts positives gesetzt, jedoch durch die Gewohnheit eingeführt, daß der Trassent den Rück-Wechsel zu zahlen schuldig seyn solle, es mag nun solcher geschehen seyn, oder nicht. Besiehe hievon die sämtliche kurtz vorher angezogenen Wechsel-Ordnungen. Es ist aber doch dabey zu observiren, daß sothaner Retour nicht nach dem Cours des Wechsels, gleichwie solcher beym Protest wegen Nicht-Acceptation, sondern nach dem Fusse, wie solcher beym Protest wegen Nicht-Zahlung gestanden, berechnet werden könne. Ein anders aber ist, wenn nur Protest wegen Nicht-Acceptation levirt worden und der Wechsel-Brief damit retornirt; da alsdenn der Retour bloß, wie der Cours damahls gestanden, berechnet werden kan. König in seiner ersten Anmerckung über den XXX Articel der Leipziger Wechsel-Ordnung vermenget den Rück-Wechsel mit dem Wieder-Wechsel, und legt sothanen Articel dergestalt aus, als ob solches gleichgültige Benennungen, und dannenhero einer sowohl, als der andere, würcklich geschehen zu seyn, erwiesen werden müste. Allein es wird in diesem §. von den Herrn Verfassern, sonder allem Zweiffel, durch den Wieder-Wechsel dasjenige verstanden, wovon unter dem Articel: Wechsel, (Rück-) ein mehrers beygebracht worden. Der eigentliche Rück-Wechsel aber wird daselbst durch die Worte der rechte Wechsel ausgedruckt, welcher nicht bescheiniget werden darf, und, gleichwie in vorhergehenden schon gemeldet, darinn bestehet, daß ein Präsentant in seinem Handels-Platze den Belauf des Protestirten Wechsel-Briefes auf seinen Remittenten zurück traßirt, und die für seine Tratte empfangene Valuta sothanem, ihm zwar remittirten, aber aus Mangel Richtigkeit protestirten Wechsel-Briefe contraponirt. In der Dantziger Wechsel-Ordnung §. 32. wird zwar auch der Rück-Wechsel oder Her-Wechsel mit dem Wieder-Wechsel vermenget. Allein am Ende, woselbst, wie eigentlich der rechte Wechsel zu rechnen, beschrieben wird, ist ohne Mühe ersichtlich, daß durch den rechten Wechsel, was aller Orten in der Praxi der Rück-Wechsel genannt wird, verstanden werde. Man besehe ferner das XLII. derer in bemeldten Anmerckungen befindliche Leipziger Parere, worinnen die Leipziger Handlungs-Deputirte und Cramer-Meister den Titium zu Bezahlung des Rück-Wechsels Additura von Hamburg nach Nürnberg condemniren, ob schon in der specie facti, daß solcher würcklich gelauffen, nicht mit einem Worte gedacht wird. Besiehe auch die Nürnberger Wechsel-Ordnung, loc. cit. Gesetzten Falls aber, es würde unserem Trassenten von dem Remittenten der Rück-Wechsel zu einen über die massen hohen Cours angerechnet; so ist er so viel, als über den in den damahligen authentischen Cours-Zettel des [illegible] gesetzten Preiß angerechnet, zu zahlen nicht [illegible] es könnte denn von ihm, Remittenten, gen[illegible] wiesen werden, daß sein Präsentant zu dem [illegible] ten Cours würcklich gezogen, und geringer [illegible] terkommen können. Wenn hingegen ein[illegible] santen ein Wieder-Wechsel erwiesen wer[illegible] oder er selbsten daran Schuld ist; so ist er sol[illegible] Interesse und Agio zu bezahlen verbunden. [illegible] ten Falls wäre der Retour auf den Remitte[illegible] lange Sicht entnommen worden; so ist di[illegible] Trassenten wegen solcher langen Sicht, [illegible] dem, was über Uso, entweder die Interesse[illegible] ten schuldig, oder es muß derselbe mit der [illegible] biß eine solche Tratte auf Uso abgelauffen, [illegible] stehen. Im Fall auf lange Sicht traßirt [illegible] ist der Cours der Sicht proportional, und [illegible] geringer. Wäre nun ein solcher Trassent [illegible] dem ohngeachtet den mit Rivalso traßirten [illegible] sel-Brief so gleich zu bezahlen; so leidet dersel[illegible] erste Schaden in dem Cours, der Remitten[illegible] würde indessen auf des Trassentens Unkost[illegible] Geld bis zur Verfall-Zeit eines solchen [illegible] Briefs nutzen. Welches denn gegen [illegible] Grund-Regeln der Wechsel-Handlung, da[illegible] Billigkeit lauffen würde. Weil man ab[illegible] allezeit Gelegenheit findet, a Vista zu traß[illegible] muß gleichwohl dißfals einige Sicht, für [illegible] nichts abgekürtzet werden mag, zugestanden [illegible] welches denn ordentlich auf Uso ist. [illegible] Breßlauer Wechsel-Ordnung § 25. Ist nun ein solcher Trassent ein guter M[illegible] kan Remittent ohne Gefahr, biß der Wechs[illegible] so weit abgelauffen, in Gedult stehen; im [illegible] aber sehe man das wenige Interesse [illegible] Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. [illegible] In dem Fall ein Rück-Wechsel über einen [illegible] Platz würcklich gelauffen; so muß ein Traß[illegible] allein, nebst vorbedeutetem Rivalsi, doppel[illegible] vision, sondern auch doppelte Sensarie und [illegible] Porto bezahlen. Im widrigen aber, [illegible] solches nicht erwiesen werden kan, sind al[illegible] Kosten nur einfach. Dergleichen Rivalsi [illegible] auf verschiedene Art geschehen. Denn es [illegible] weder ein Präsentant von dem Remittenten [illegible] len Ordre, in Ermangelung Richtigkeit, sich [illegible] nen am dritten Orte wohnenden Correspon[illegible] per appunto zu rivagliren, oder ein solcher [illegible] tant traßirt in Ermangelung dergleichen Or[illegible] seinen eigenen in einem dritten Orte woh[illegible] Correspondenten mit dem Anhange, sich en[illegible] hinwieder per appunto auf den Remittenten [illegible] vagliren, oder aber von demselben dafür [illegible] Remesse zu gewärtigen, oder er traßirt auf [illegible] ten selbst in einem dritten Orte zahlbar. [illegible] bey den zwey ersten Fällen, der Remittent [illegible] lein dem Präsentanten, sondern auch den [illegible] ten Orte bezogenen, und also doppelten Pro[illegible] Sensarie und Brief-Porto bezahlen muß; [illegible] auch billig, daß ihm der Trassant solche wie[illegible] güte. Wäre aber ein doppelter Retour ni[illegible] lauffen, oder der Remittens hätte den Bela[illegible] protestirten Wechsel-Briefs in sich selbst [illegible] mithin keine doppelte Provision &c. selbsten [illegible] legt; so kan er zum Schaden eines solchen [illegible] ten davon nicht profitiren, und ist dieser De[illegible]

ders, als einfach, zu bezahlen nicht schul-
endlich aber muß der Trassant bey dem
Falle besorgen, daß an einem solchen drit
e dergleichen Tratten vor seine Rechnung
eing-löset werden, und ist er hiernach
t, die Provision rc. daselbst zu zahlen. Es
war in allen Wechsel-Ordnungen eine sol-
rovision nicht auf gleichen Fuß gesetzt; or-
aber wird doch dafür nur ½ pro Cent,
ar um des Willen gerechnet, weil der Prä-
bey dem Rivalso kein del Credere zu spen-
ehig hat, und also mehr, als ein Drit-
Cent zu verrechnen nicht berechtiget ist.
besehe hievon die **Leipziger Wechsel-**
ng §. 30. und Königs Anmerckungen
esen §. Num. 1. in fine **Preuß. allge-**
Wechsel-Recht, Art. 32. **Preußi-**
Wechsel-Ordnung loc. cit. **Hamburger**
sel-Ordnung Art. 40. **Danzi-**
c. cit. **Breßlauer** loc. cit. **Amsterdam-**
Wechsel-Ordonanz von 1679.
. Jan. §. 2. **Augspurger Wech-**
nung loc. cit. Bey Bezahlung eines
mit Protest ritornirten Wechsel-Briefs
Remittent schuldig, dem Trassenten nicht
n Protest, und alle disfals ausgestellte
Briefe, sondern auch die Retour-Rech-
uittirt einzuhändigen, und ist der Trassent
test ohne die Wechsel-Briefe einzulösen,
huldig; noch auch ihm solches zu rathen.
s könnte in widrigen eines Theils ein
oder die Seinigen über Kurtz oder Lang
uch genommen werden; andern Theils
nte sich ein Trassent bey seinem Com
nicht legitimiren, im Fall die Tratta
seine Rechnung gewesen wäre. Ist die
test ritornirte Tratta nicht vor Rechnung
ssenten, sondern für Rechnung des Tras-
oder eines Dritten gewesen; so ist nicht
n solcher Committent seinen Committir-
disfalls erweißlichen Schaden zu ersetzen
, sondern auch dieser, allenfals sich auf
er appunto zu rivagliren, wohl befugt.
m solchen Falle leidet, was in vorbenann-
echsel-Ordnungen in Ansehung des einfa-
er doppelten Retours statuirt, oder son-
er Handlungs-Leuten einmüthig angenom-
, ohnstreitig einen Abfall. Und ist dieses
Praxi eine Art eines Wider-Wechsels, so
isten vorkommt. Denn gleichwie ein Ge-
chtigter seines Committenten gegebener Or-
f das genaueste nachkommen, und im wi-
allen entstandenen Schaden über sich neh-
nuß; also ist auch hin wieder billig,
denn ein solcher Gevollmächtigter die ihm
agene Commißion getreulich und genau ef-
; der Schaden aber durch das Versehen
Verschulden des Committenten entstehet,
ener, sondern dieser, solchen zu tragen,
g sey. Hiernächst ist auch solches den Han-
solcher Consequentz, daß, wenn man das
ige statuiren wolte, solcher einen grossen
leiden würde. Denn wer würde doch so
t seyn, für ein simples oder schlechtes ein
l pro Cent Provision, sich und seinen Cre-
gleichen Gefahr und Schaden auszusetzen.

und solchergestalt einen Correspondenten in Com-
mißion zu bedienen übernehmen? Zumahl die Ur-
sache, warum nur ein oder bewandten Umstän-
den nach zwey Retouren berechnet werden dürf-
fen, wie im Vorhergehenden des mehrern ange-
zeiget worden, auch hier gäntzlich cessiren. Denn
es darf ein solcher Gevollmächtigter, bey einem
Rivalso, dem Committenten, nebst seiner eige-
nen Provision, Sensarie und Brief-Porto, so
ihm auch billig vergütet werden müste, nicht mehr
berechnen, als er, selbsten gezahlt zu haben, durch
die quittirte Retour-Rechnung erweisen kan.
Den Rivalso aber auf seinen Committenten nie-
driger, als der Cours würcklich ist, anzusetzen,
ist ein Committent gegen Willen einem solchen
Trassanten zuzustehen, ohne dem nicht schuldig.
Und solchergestalt kan ein Wider-Wechsel um de-
stoweniger für unerlaubt gehalten werden, weil
er die nach denen Leipziger, Dantziger und Braun-
schweiger Wechsel-Ordnungen erforderliche Ei-
genschafften hat. Wäre auch in solchem Fall,
zwischen dem Orte des Committenten und des
Committirten Addritura zu Wechseln, keine Ge-
legenheit; so ist ein solcher Gevollmächtigter für
Rechnung seines Committenten auf vorbeschrie-
bene Weise über einen dritten Ort sich per appun-
to, das ist, mit Zuschlagung aller seiner Kosten
zu rivagliren, nicht weniger wohl befugt; jener
aber, daß solche Tratta richtig bezahlet werde, zu
sorgen, oder alle fernere Unkosten zu tragen, al-
lerdings schuldig. Die meisten dieser im höchsten
Grad verdrießlichen und kostbaren Umstände kan
ein solcher Committent verhindern, im Fall er sei-
nen Correspondenten seine eigene Wechsel-Briefe
auf den Trassaten in repartirten Summen remit-
tirt. Obschon das bisher angeführte in der Bil-
ligkeit gegründet, auch in vielen Handlungs-Plä-
tzen in der Praxi eingeführt ist; so differiren je-
dennoch in ein und andern Handlungs-Plätzen
die davon sprechende Handlungs-Statuten.
Leipzig z. E. statuirt §. 21. dasiger Wechsel-Ord-
nung, daß, wenn ein ausgestellter Wechsel-Brief
nicht acceptirt werde, ein Ausgeber, bey Vor-
weisung des ersten Protestes wegen Nicht-Accep-
tation, einen annehmlichen Bürgen stellen,
oder gute Waaren oder Pfand liefern solle.
Wenn aber der andere Protest wegen Nicht-Zah-
lung nebst dem Wechsel-Brief zurück komme, so
solte alsdenn der Ausgeber dem Gläubiger, also-
bald nach Wechsel-Recht, ohne einige Ausflucht,
wegen Capitals, Lagio, Interesse rc. würckliche
Satisfaction leisten. In denen **Brandenbur-**
gischen Landen wird vermöge des **Allgemei-**
nen Preußischen Wechsel-Rechts Art. 30.
verordnet, wenn ein ausgestellter Wechsel-Brief
an gehörigem Orte nicht acceptirt werden wollen,
sondern mit Protest zurück kommt; so solle der
Aussteller oder Indossent des Wechsel-Briefs so
fort wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Inter-
esse und Unkosten, Widererstattung und Bezah-
lung thun, oder durch Pfände und Bürgschafft
seinem Gläubiger annehmliche Sicherheit schaf-
fen, im wiedrigen mit persönlichem Arrest gegen
ihn verfahren werden. **Bremen** will nach dasi-
ger **Wechsel-Ordnung** Art. 13. daß, im Fall ein
Protest wegen Nicht-Acceptation über einen
Wech-

Wechsel-Brief einlief, der Ausgeber schuldig seyn solle, innerhalb 24. Stunden entweder Capital, Wechsel-Kosten, Schaden und Interesse baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfall-Tag, und zugleich suffisante Caution zu stellen. Nach der Chur-Pfälzischen Wechsel-Ordnung Art. 48. wird überhaupt gesetzt, daß, wenn ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kommt, wegen des Rück-Wechsels, nicht mehr, als der rechte Wechsel-Cours Additura zurück, oder ein ½ pro Cent auf den Monat nebst Provision, Protest-Unkosten, und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, und weiter nichts, berechnet werden solle. Nürnberg hingegen statuirt Cap. V. §. 2. dasiger Wechsel-Ordnung ausdrücklich, daß, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation protestirt, und Protest, mit oder ohne den Wechsel-Brief, zurück kommt, und der Geber lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse, (welche a rato ein halb pro Cento per messe zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen, auch ein Drittel pro Cent Provision, und um wie viel inzwischen der Cours des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, der Nehmer verbunden sey, ihm solches innerhalb 24. Stunden nach Wechsel-Recht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief annoch zurück geblieben, solchen wieder zu verschaffen, und Falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allda empfangene Geld, ausgenommen der Protest-Spesen und Brief-Porto, gebührend zu restituiren. Desgleichen wird in der Wiener Wechsel-Ordnung Art. 21. ordonniret, daß, wer gegen empfangene Valuta seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellt, und solcher Mangel Acceptation- oder Zahlung mit dem Protest zurück kommt, derselbe Aussteller, oder Indossent, innerhalb 24. Stunden von wegen Capitals, Rück-Wechse's und Unkosten, Widererstattung und Bezahlung thun solle. Hamburg will nach dem 29. Art. dasiger Wechsel-Ordnung, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation mit Protest zurück käme, und keine Zeit zur Zahlung mehr übrig wäre, daß alsdenn der Aufnehmer so fort und ohne Verzug bey paratester Execution die Bezahlung zu thun schuldig seyn solle; allenfals aber der Wechsel-Brief noch zu lauffen hätte, und Trassent wolte gegen den Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so sey der Inhaber, gegen suffisante Caution solches anzunehmen, schuldig. Zu Dantzig ist vermöge des 14. Art. dasiger Wechsel-Ordnung ordonnirt, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation protestirt worden, und kein Dritter zu dessen Honoration sich angebe, so sey der Inhaber schuldig, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta nebst Rück-Wechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schäden, wiedergefordert werden könne. Breßlau ist in diesem Punct abermahl gantz entscheidend. Denn nach dem 24. §. dasiger Wechsel-Ordnung wird deutlich statuiret, daß, wenn ein Wechsel-Brief Mangel Acceptation, nebst dem Protest ritornire, der Aufnehmer dem Gläubiger wegen Capitals, Interesse, Sc[...] Unkosten, ohne Verzug innerhalb 24[...] würckliche Zahlung zu thun verpflicht[...] bunden seyn solle, und soll der Aufn[...] Gläubiger keinesweges obligiren kö[...] Protest und zurückgekommenen Wec[...] aufs neue zurück zusenden, oder von [...] andern Wechsel-Brief dagegen an[...] Wo aber disfalls ausdrücklich nichts [...] ist, bleibet es bey dem, was oben [...] worden. Besiehe hierbey des in al[...] fällen vorsichtigen Banquiers I. [...] §. 116. u. f. Desgleichen c. 6 §. 75. u [...] Kaufm. *Lex.* III Theil v. Retour-R[...] p. 1415. u. f.

Wechsel auf Rechnung eines D[...] he **Wechsel-Briefe**; desgleichen **Wec**[...] **mißion** und **Wechseln** (**Vollmach**[...] auch **Wechsel** (**vor Rechnung** un[...] **men eines andern**).

Wechsel auf Rechnung und Ge[...] nung, siehe **Wechsel-Rechnung** un[...] (calculirte).

Wechsel-Recht Lat. *Jus Cambiale*, [...] *Cambii*, ist dasjenige Recht, nach we[...] Wechsel-Geschäffte müssen dirigir[...] oder dasselbe ist eine Vorschrifft eines O[...] nach dessen Unterthanen ihre Hand[...] Wechsel-Sachen einzurichten haben. [...] let sich aber überhaupt in ein geschrieb[...] nicht geschriebenes. Jenes wird, [...] welches mit des Obern ausdrücklicher [...] verknüpfet ist; dieses hingegen ist das[...] durch Gewohnheit erwachsen; folglich [...] einem nicht geschriebenen Wechsel-Rech[...] jenigen Stücke erfordert, woraus sonst [...] wohnheit bestehet. Hieraus ergiebet [...] von selbst, daß die unter denen Kaufleu[...] che Usantzen nicht gleich ein Wechsel-Re[...] machen. Allein hierbey möchte man [...] gen, ob denn nicht ein allgemeines Wech[...] zu behaupten stehe? Und dienet hierauf [...] wort: Ein allgemeines Recht wird ab[...] im Heil. Römischen Reiche dasjenige g[...] welches von dem Kayser und denen Stä[...] Reichs gemeinschafftlich abgefasset word[...] alle Unterthanen derer zu eben diesem R[...] hörigen Provintzien verbindet. Nachdem [...] dem gesamten Reiche noch keine dergleichen [...] sel-Ordnung beliebet worden; so kan auch i[...] Absicht ein allgemeines Wechsel-Recht ni[...] theidiget werden. Und obgleich in dem R[...] Abschiede von 1654. §. Als auch ꝛc. 107. [...] von Wechseln, und dem damit verknüpften [...] fahren gesaget worden; so ist doch auch dah[...] allgemeines Wechsel-Recht zu folgern, weil [...] nur allein auf die Handels-Städte eingeschr[...] in selbigen aber gemeiniglich ein besonderes [...] sel-Recht anzutreffen ist. Siegels Einle[...] Wechsel-Recht, im Vorbericht §. 13. u. [...] im Corp. Jur. Camb. P. II. p. 375. Sonst [...] hievon auch gleich mit zum voraus zu er[...] daß das Wort: Wechsel-Recht nicht a[...] in einer Bedeutung genommen werde; sonder[...]

h: hierunter entweder alle Obrigkeitliche Ver-
ngen und Satzungen, so über Wechsel-Sa-
ehen; oder aber die besondern Gerichte,
Handels-Städten verordnet zu seyn pflegen,
el-Klagen zu entscheiden; oder endlich die
re Weise in Wechsel-Klagen oder Wech-
hen zu verfahren, wie solche auch für de-
entlichen Gerichten beobachtet wird. Ein
hen **Wechsel-Recht**, oder **Wechsel-
ung**, **Wechsel-Gesetze**, und **Wechsel-
e**, welches alles gleichgültige und einerley
anzeigende Benennungen sind, kan nun
e Potentat und Republique in Europa
Negotianten zum Besten in authentischer
abfassen und publiciren lassen; also, daß
d, wes Standes oder Würden er auch
ge, davon eximirt oder befreyet ist, son-
wärtig seyn muß, daß, im Fall er in der
g säumig, mit schleuniger Execution wider
fahren werde. Es kommen aber hierbey
pt vornemlich zwey Stücke zu betrachten
erstlich die Personen, welche nach Wech-
et können belanget werden, und zum an-
jenigen Handlungen oder Arten der Ver-
ngen, aus welchen nach Wechsel-Recht
werden mag. Was erstlich die Perso-
che nach Wechsel-Recht belanget werden
, anbelanget; so sind es überhaupt alle
n, welche fähig sind, Wechsel-Briefe aus-
, oder sich sonst in Wechsel-Handlung,
ere davon abhangende Geschäffte, einzu-
oder denen es doch wenigstens nicht durch
er die andere besondere Verordnung ver-
nd untersaget worden. Also ist nun in
der Kauf- und Handels-Leute disfals gar
eiffel vorhanden, alldieweil die Ausstellung
chsel-Briefe, wie auch die sonderbare
Wechsel-Processes vornemlich und ur-
ich denen Kauf- und Handels-Leuten zum
eingeführet worden, damit nemlich der
desto besser erhalten werde, und derjenige,
nicht zu bezahlen weiß, nicht so leicht
en mache, weil er nach der Strenge des
el-Rechts auf den Fall der Nicht-Bezah-
it gefänglicher Hafft beleget wird, wovor
ist ein jeder insgemein zu fürchten pfleget.
weil aber auch in Ansehen anderer Leute,
nicht eben von der Kauffmannschafft Pro-
machen, viel daran gelegen ist, daß der Cre-
alten werde; so findet man, daß die Schärf-
Wechsel-Rechts an denen meisten Orten,
le und jede, welche Wechsel-Schulden zu be-
haben, extendiret worden. Wie denn
n die Wechsel-Ordnungen können nachge-
erden, als: Die **Leipziger W. O.** §. 1.
hur- und **Marck-Brandenburgische**
. von 1709. Art. 4. die **Preußische W.**
n 1684. §. 35. die **Magdeburgische W.**
n 1703. Art. 4. die **Naumburgische W.**
n 1693. die **Braunschweigische W. O.**
686. Art. 16. die **Danziger W. O.** von
. §. 38. die **Breßlauische W. O.** von 1672.
ibi: „Sonst aber jedermänniglich, der sich
er Wechsel anmasset, Kraft dieser Ordnung
iret. rc.„ Daher sind denn auch z. E. die

Bauern dem Wechsel-Rechte unterworffen, wenn sie, welches zwar wohl selten geschieht, Wechsel-Briefe ausstellen, oder zu bezahlen übernehmen; und zielen dahin die in denen angeführten Wechsel-Ordnungen vorkommende Worte: Daß das Wechsel-Recht nicht nur Hohe, sondern auch Niedrige angehe. Ja es bezeuget **Königke** in den Anmerckungen über die **Leipziger W. O.** §. 1. voc. **und Niedere**, daß in Sachen Curatoren Actorn Annen, Hanß Martins Witben, Klägern an einem, Andreas Friederichen, Beklagten andern Theils im Monat Septembr. 1698. im Kreis-Amte zu Leipzig dergestalt erkannt worden: Inzwischen findet doch dieses angeführte einen Abfall in der **Altenburgischen W. O.** allwo ausdrücklich enthalten, daß das Wechsel-Recht nur unter denen von Adel und honoratioribus, oder andern, so Vermögen haben, und von Renten leben, wie auch bey Handels-Leuten und Krämern, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauern, angenommen seyn solle. Hiernächst sind auch die Prediger und andere Geistliche dem Wechsel-Recht unterworffen. Alldieweil aber nicht zu läugnen ist, daß, wenn Prediger Wechsel-Briefe ausstellen, hernach aber, wenn sie nicht bezahlen können, sie zur gefänglichen Hafft gebracht werden müssen, daraus nicht allein ein Aergerniß bey der Gemeinde entstehet, sondern auch die Zuhörer dadurch versäumet, oder doch denen benachbarten Predigern, welche inzwischen das Amt versehen müssen, eine Last aufgebürdet wird; so sind eben dahero der Höchstseel. König Augustus bewogen worden, vermittelst eines am 22. Mertz. 1711. publicirten Patents hierunter eine Aenderung in Chur-Sachsen zu machen, und darinne folgender massen anzubefehlen: „Daß „künftig kein Pfarrer, Schulmeister, oder Küster „bey Straffe der Suspension von seinem Dien- „ste, oder auch wohl gar der Remotion, sich un- „terstehen solle, Wechsel-Briefe von sich zu stellen, „und da ja dergleichen über Verhoffen geschähe, „die Straffe zwar an dem Aussteller ohne An- „sehen der Person exequiret, hingegen aber der „Wechsel-Brief nicht mehr als ein Chirographum „gelten solle, dabey jedoch die vor der Publicati- „on des Patents ausgestellte Wechsel-Briefe der- „gestalt ausgenommen worden, daß selbige biß „auf die Michaelis-Messe Anni 1711. nach dem „Rigor gültig bleiben sollen.„ Was die Weibes-Personen anbelanget, so ist vormahls in Sachsen über die Frage: Ob wider dieselbe nach der Strenge des Wechsel-Rechts zu verfahren? ein nicht geringer Streit gewesen; wovon aber bereits in dem Articel: **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen** ausführlich gehandelt worden. Gleichwie aber nunmehr in Sachsen die Weibs-Personen alsdenn nur dem Wechsel-Rechte unterworffen sind, wenn sie eigene Handlung treiben; also folget auch, daß der von einer Weibs-Person ausgestelte Wechsel-Brief eine zu der Handlung und Kauffmannschafft gehörige Sache betreffen müsse, und sie folglich nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht belanget werden könne, wenn sie ausserhalb der Handlung Wechsel-Briefe von sich stellet, davon nach zu le-

sen

sen beym **Carpzov** P. II. Const. 15. d. 16. num. 5. & 6. allwo er hinzu setzet, daß in zweiffelhaften Fällen vermuthet werde, daß eine Handels-Frau auch in Ansehen der Handlung contrahiret habe. Dannenhero lieget der Weibs-Person ob, ihr Vorgeben zu erweisen, wenn sie vorschützen wolte, daß der Wechsel-Brief nicht in Ansehen der Handlung von ihr ausgestellet worden. **Mevius** ad Jus Lubec. L. III. tit. 6. Art. 21. n. 27. u. ff. Gleiche Bewandnis hat es mit denen Weibes-Personen auch in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, als in welchen Marggrafthum die **Leipziger W. O.** unter dem 30. Jenner 1711. gleichfals eingeführet worden. Vermöge der **Wechsel-Ordnung** in der **Chur-** und **Marck-Brandenburg** Art. 4. sind die Weiber schlechter Dinges der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen, allwo gesaget wird: „sie seyn Männlichen, „oder Weiblichen Geschlechts.„ Allein es ist dieser Punct besagter Wechsel-Ordnung nachgehends durch eine sonderbare Constitution von Dato Cöln an der Spree den 22. Dec. 1703. einiger massen geändert worden. Die **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** Art. 4. unterwirfft die Weibs-Personen auch zwar ohne Unterscheid der Strenge des Wechsel-Rechts, in den Worten: „Sie seynd Männlichen, oder Weib„lichen Geschlechts.„ Allein es ist nachhero besagte Ordnung auf gleiche Weise, wie die Märckische, erkläret worden. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** §. 16. machet gar keinen Unterscheid unter den Weibern. Was in **Naumburg** und **Dantzig** hiervon disponiret worden; so können derselben Wechsel-Ordnungen nachgesehen werden. Die Unmündigen, oder vielmehr die Minderjährigen, das ist, diejenigen, welche das zwölfte, oder vierzehnde Jahr bereits überschritten haben, sind nach Gelegenheit auch dem Wechsel-Rechte unterworffen. Siehe die **Leipziger W. O.** §. 2. die **Preußische W. O.** Art. 35. **Dantziger W. O.** Art. 39. **Chur-Märckische W. O.** Art. 6. In Ansehen derer-jenigen aber, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, ist in der **Chur-Sächsischen Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer Universitäts-Verwandten zu Leipzig** unter dem Dato den 19. Mertz 1680. folgender massen disponiret: „Aber denen, so noch sub patria „potestate seyn, soll keinesweges verstattet werden, „auf solche Art zu negotiiren, und Wechsel-Brie„fe von sich zu stellen; sondern es bleibet disfals „bey dem angezogenen Compactato, dahero dann, „woferne die Kramer, Peruquenmacher, und an„dere, solchen Leuten ein mehrers borgen, und zu „dem Ende Wechsel-Briefe von ihnen nehmen, „dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren „Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem SCto „Macedoniano gebührend zu schützen.„ Die völlige Declaration findet man bey **Königken** in dem Anhange der **Leipziger Wechsel-Ordnung** sub lit. M. p. 39. wie auch oben bey dem Artickel: **Wechsel-Ordnung (Leipziger)** unter denen **Beylagen**. Vermöge der **Chur-Märckischen W. O.** Art. 6. kan ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ist, aus einem ausgestell-

ten Wechsel-Briefe allerdings belang[...] wenn er würcklich öffentliche Handl[...] und das 21. Jahr erlanget hat. Gle[...] werden im Hertzogthum Magdeburg d[...] so unter väterlicher Gewalt sind, n[...] sel-Recht belanget, wenn sie würcklich Handlung treiben, und zwantzig Jah[...] **Magdeburgische W. O.** Art. 5. J[...] gelung dergleichen absonderlichen Ver[...] aber gehet bewährter Rechts-Lehrer dahin, daß ein Sohn, der noch unt[...] cher Gewalt sich befindet, alsdenn de[...] nianischen Rathschlusses sich nicht bed[...] ne, sondern dem Wechsel-Rechte un[...] sey, wenn er eine öffentliche Handlung [...] he **Zipfel** von Wechsel-Briefen und [...] zen im Append. **Jüdischer Hand[...] Schedaroth**, bey den Worten: [...] p. 570. ingleichen bey den Worte[...] *ano*, p. 716. ibi: **Insonderheit** [...] *SCti Macedoniani* sich die *Merc[...]* **bedienen.** rc. An einigen Orten, als [...] burg, ist es gebräuchlich, daß, so bald [...] eine eigene Handlung anfangen, der [...] gerichtlich erkläret, daß er hiemit die [...] der väterlichen Gewalt frey und loß [...] haben wolle. **Stryck.** in Us. M. [...] act. §. 1. in fin. Ja, wenn auch diese [...] nicht geschehen; so fällt dennoch die [...] Wohlthat des Macedonianischen Ra[...] auch nach denen Römischen Rechten hi[...] ferne nur der Vater dem Sohne nac[...] oder nicht widersprochen hat, daß er ein[...] che Handlung treibet. Siehe L. 1. [...] Sct. Maced. ibi: nam si scit, eum negoti[...] etiam hoc permisisse videtur, si non [...] prohibuit, merces accipere, **Wissenba[...]** disp. 28. th. 31. Uebrigens besiehe hi[...] Artickel: **Wechselfähige Personen.** [...] dem aber entspringet hiebey annoch di[...] Ob in dem Fall, wenn der Schuldner [...] nach Wechsel-Recht verschrieben, jeden[...] die Zahlung an einem solchen Orte gesch[...] da das Wechsel-Recht nicht gebräuc[...] wider den Schuldner, als dann am [...] Orte nach der Strenge des Wechsel[...] verfahren werden könne? Hierauf [...] antwortet, daß gar kein Zweiffel vo[...] sey, warum man auf die vorgelegt[...] nicht mit Ja antworten könne. D[...] fänglich sind die Rechts-Lehrer darinne[...] daß man annoch heutiges Tages einen [...] dener in dem Orte des geschlossenen Co[...] wenn er daselbst angetroffen wird, [...] könne: Dieser Ort aber ist hauptsäch[...] Wechsel-Sachen derjenige, an welch[...] Zahlung geschehen soll. **Brunneman[...]** 19. de Judic. n. 17. Und also kan a[...] beyder Partheyen, sonderlich des Sch[...] Einwilligung, eine Sache, darinnen [...] Hülffs-Proceß nur statt hatte, wohl [...] des Wechsel-Processes ausgemachet [...] Wenn nun aber ein Schuldner si[...] Wechsel-Recht verschrieben hat; [...]

e ja vermöge solcher Verschreibung und aus
e Einwilligung, die Strenge des Wechsels-
über sich ergehen zu lassen schuldig. Wol-
and einwenden, die Verschreibung nach
sel-Recht führe dieses mit sich, daß man wi-
Schuldener in Ermangelung baarer Be-
ug so fort mit der Captur verfahren könne,
wären doch einige Rechts-Lehrer der Mey-
daß sich niemand zu Erduldung gefänglicher
verbindlich machen könne; So ist darauf
wort, daß solche Meynung einiger Rechts-
nicht den geringsten Grund habe, wie sol-
eits von andern, insonderheit von Stry-
Caut. Contr. sect. 2. c. 1. §. 39. gründlich
tlich ausgeführet worden. Nun folget das
Stück, nemlich diejenigen Handlungen
erschreibungen, aus welchen nach Wech-
ht geklagt werden mag. Und sind solches
n Verschreibungen über solche Contracte,
nan unilaterales oder einseitige bey denen
nennet, das ist, in welchen nur das eine
nter denen Personen, welche die Hand-
chlossen haben, etwas zu leisten verbunden
E. wenn jemand wegen eines Darlehns,
hehenen Schenckung ꝛc. klaget; und wür-
a gewiß sehr lachen, wenn jemand aus einem
oder Kauff-Briefe eine Klage nach
l-Rechte anzustellen sich unterfangen wol-
ill aber jemand nach Wechsel-Recht kla-
muß er einen Wechsel-Brief in Händen
nd wer dergleichen nicht hat, der ist folglich
echsel-Recht zu klagen nicht befugt. **Ludo-**
leit. zum Wechsel-Proceß. p. 3. u. ff. **Hertz**
Jurist. Lex. Vol. II. v. **Wechsel-Recht**
her Absicht denn auch absonderlich Ihro
che Majestät in Preussen unter dem
Berlin den 16 Februar. 1720 eine allgemei-
ordnung in denen Königlichen Preußischen
ergehen lassen, welcher zu Folge die Clau-
lach **Wechsel-Recht**, wenn sie in Obli-
n stünde, nicht zureichend seyn solte, um
nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest
ahren. Wenn über die Unterschrifft ein
l entstehet, wird auch ein Dritter, der mit
heit sagen kan, daß ihm die Hand bekannt,
ige zugelassen, ob er gleich bey der Unter-
ung nicht zugegen gewesen. Ein Wechsel-
führet einen unumstößlichen Beweiß, und
eunige Hülffe hinter sich, so wohl wider den
anten, als wider den Traßirer. Die sonst
nlichen Clausuln und Zierlichkeiten haben
em Wechsel-Briefe keine statt, und die Da-
nommene Ausflüchte werden gar nicht zuge-
; sondern allein auf die wahre Beschaffen-
r Geschichte gesehen, die Partheyen kürtzlich
ne sonst gewöhnliche Weitläufftigkeit ange-
und auf dergleichen Weise verabscheidet.
r einen solchen Abschied hat die Appellation
tatt; es wäre denn an etlichen Orten ein an-
ebräuchlich, jedoch so, daß dadurch die Sa-
r ein ander Gericht gezogen, nicht aber die
tshülffe aufgehalten würde. Und endlich wenn
raßirer oder Wechsel-Schuldner austritt, und
Vermögen von den Gläubigern angegriffen
so werden die Wechsel-Titel allewege ausge-
en, und das Wechsel-Geld alles zugleich vor
allen andern Schulden und Gerechtigkeiten entrich-
tet. Im übrigen hat das Wechsel-Recht nicht
allein wegen des Capitals, sondern auch wegen der
vorgeschossenen Unkosten, siehe die **Erb-Chur-Sächsische Proceß-Ordn. im Anhange** §. 12.
wegen einer andern unter den Wechsel-Brief no-
tirten Summe, §. 17. wider den darauf unter-
schriebenen Caventen, §. 18. wegen der vor einen
andern mit unterschriebenen bezahlten Ratæ, §. 13.
wider den Indossanten eines Wechsels, §. 14 und
wegen einer Spiel-Schuld, oder Simulation,
ad duplum oder zum doppelten Ersatz zu klagen, wi-
der den Gläubiger, Indossanten und Indossaten,
§. 15. wider Handels-Leute aus einer Handels-
Obligation, **Ma.** d. 1683. und im Handels-Ge-
richte, so bald in persönlichen Zusprüchen ein End-
urthel vorhanden, statt. **Leipz. Handels-Gerichts-Ordn.** tit. 21. Hingegen kan aus einem
Wechsel-Briefe, der bereits verjährt ist, nach
Wechsel-Recht nicht verfahren werden. **Erl. Proc. Ordn. im Anhange** §. 16. Ein mehrers
hieher gehöriges siehe in den Artickeln: **Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Contract; Wechsel-Clausul; Wechsel-Sachen, (Execution in);** und **Wechsel-Ordnung.**
Sonst fragt es sich hierbey nicht unbillig ob und in
wie fern wohl in Wechsel-Sachen das Retorsions-
Recht Statt finde, oder nicht? Es ist aber zu
Entscheidung dieser Frage nothwendig voraus zu
setzen, daß überhaupt der Zustand der Völcker ei-
nen besondern Einfluß in die Rechte derselben und
die daher abstammenden Bürgerlichen Gesetze hat,
welche man in den Republicken und freyen Staaten
angenommen. Denn es kommen alle Völcker
darinnen überein, daß sie unter sich und eines ge-
gen das andere zu rechnen gleich sind, keinen Ober-
Herrn auf der Welt haben, und daher ein jedes in
seinen Angelegenheiten sein eigener Richter ist.
Wie nun diejenigen, die in einem gantz gleichen
Zustande leben, gleiche Rechte haben, und nie-
mand vor dem andern ein Vorrecht zu haben ver-
langen oder behaupten kan; also haben auch die
sonst zwar freyen und ungebundenen Völcker un-
ter sich gleiches Recht geniessen, anbey aber den-
noch zulassen müssen, daß, was ein Volck in An-
sehung des andern recht zu seyn vermeynet, es auch
gegen sich und die seinigen gelten lassen müsse. Und
dieses ist der Grund des so bekannten **Retorsions-**
oder **Wiedervergeltungs-Rechts**, welches die
Völcker und Republicken bey sich gegen Fremde
gebrauchen, und da sie diese nach denen Rechten
richten, nach welchen sie bey sich selbst und in ihrem
Lande die Fremden zu richten pflegen, damit die
allgemeine Gleichheit der Unterthanen verschiede-
ner Staaten unter einander beybehalten werde.
Wovon in dem Artickel: **Wiedervergeltungs-Recht**, ein mehrers beygebracht werden soll.
Dieserwegen ist nun, um gegenwärtig nur von
dem Gebrauche oder Mißbrauche des **Retorsions-Rechts in Wechsel-Sachen** stehen zu bleiben
gantz vernünfftig, daß, wenn man in einem Lan-
de den Fremden die Krafft der Wechsel nicht ange-
deihen lassen will, jenes Unterthanen sich gefallen las-
sen müssen, daß man bey auswärtigen Staaten und
Republicken ihnen ebenfals das Wechsel-Recht
versaget, und sie also nach eben den Gesetzen rich-

tet, nach welchen sie bey sich die Fremden zu richten gewohnet sind. Hingegen würde es auch aus eben diesem Grunde sehr unvernünfftig und unbillig heraus kommen, wenn man in einem Lande oder Staate denen Fremden die Krafft des Wechsel-Rechts verweigern wolte, ohngeachtet doch die letztern ihres Ortes entweder einem jeden Fremden ohne Unterscheid, oder doch wenigstens denen Unterthanen des erstbemeldeten Staates, zu Erhaltung ihres Rechts so wohl in Wechsel- als andern Sachen, eben so viel Gerechtigkeit, als einem jeden ihres eigenen Mittels, gönnen und ungeweigert wiederfahren lassen. So billig nun dieses zwar an und vor sich und dem allgemeinen Gebrauche der Völcker gemäß ist; so viel Mißbräuche trifft man dennoch im Gegentheile hin und wieder bey dessen Ausübung an; bevorab da die meisten Rechts-Lehrer, welche blos an dem Römischen Rechte hangen, geglaubet haben und noch glauben, daß solches seinen Grund in diesem habe, und allein nach dessen besondern Verfassungen beurtheilet und eingerichtet werden müsse; da doch vielmehr bey dessen wahrem Gebrauche auf das allgemeine Völcker-Recht und den vorhin daraus gezogenen Schluß allein zu sehen gewesen. Dieses aber gehet lediglich dahin, daß, was in einer Republick denen Fremden allein versaget wird, oder gegen diejenigen, die doch sonst billig gleiches Recht unter sich geniessen sollen und müssen, verordnet ist, jener Republick Unterthanen auch an andern Orten, wo sonsten dergleichen Recht nicht ist, versaget, und ihnen an auswärtigen Orten eben so begegnet werde, als wie man bey ihnen die Fremden, da man sie von dem Gebrauche eines und des andern Rechts ausschliesset, zu richten pfleget. Hingegen hat ein jeder Staat auch seine allgemeine Rechte, welche nach dessen besondern Verfassung und Nutzen eingerichtet sind, und nach welchen alle und jede, die darinne Handel und Wandel treiben, sie mögen gleich Fremde oder Einheimische seyn, zu richten sind. Und in diesen solte billig kein Retorsions-Recht statt finden, als worinne nichts gegen die Fremden insbesondere verordnet, sondern denen Fremden und Einheimischen ein gleiches Recht gesetzet worden. So würcket z. E. die denen Wechsel-Briefen bisweilen einverleibte Clausul: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter**, in Sachsen, nach denen daselbst eingeführten Rechten, ein dingliches Recht; im Gegentheil hat solche im Hertzogthum Magdeburg, nach dessen besondern Gesetzen, diese Krafft nicht, welches in beyden Ländern insgemein und ohne Ausnahme verordnet ist. Wäre aber in einem oder dem andern Lande verordnet, daß erstgedachte Clausul allein bey Fremden und Auswärtigen keine Würckung haben, sondern solche einzig und allein denen Einheimischen und Landes-Unterthanen zu gute kommen solte; so würde das Retorsions-Recht diesen alsdenn billig an allen Orten entgegen gesetzet und ihnen dasjenige ebenfals an allen Orten versaget, was in ihren Landen denen Fremden insbesondere versaget ist. Im Gegentheil wenn dieses nicht allein in Ansehung der Fremden also verordnet, sondern ein allgemeines Landes-Gesetze an einem Orte

ist, wornach alle und jede, so Fremde [...] heimische, gerichtet werden; so scheinet [...] hartes zu seyn, dessen Unterthanen [...] Orten, wo andere Landes-Gesetze [...] dem Vorwande des Retorsions-Rech[...] ge entziehen zu wollen, was die dasig[...] Gesetze gleichwohl insgemein und ohne [...] me vermögen, und nach welchem F[...] Unterthanen ihre Handlung wahrschein[...] sen geschlossen zu haben zu vermut[...] Bevorab wenn solches auf denen gross[...] lichen und freyen Reichs-Messen gesch[...] che Fremde und Unterthanen, die da[...] deln, gleiches Recht nach des Orts G[...] lig geniessen lassen müssen, als welche[...] dem Orte der geschlossenen Handlung [...] wendig unterwerffen. Und wie nun [...] die daselbst Wechsel ausstellen, und au[...] zu zahlen versprechen, sich gefallen lass[...] daß man nach der Strenge des [...] führten Wechsel-Rechts mit ihnen [...] muß ihnen gegentheils auch aller Vor[...] selbst denen Wechseln insgemein be[...] billig zu Statten kommen. Dieses [...] alsdenn um desto mehr seine ungezweifelte [...] keit haben, wenn Fremde in solchen [...] Städten, das daselbst übliche Wech[...] als z. E. in Leipzig das Leipziger Wech[...] sich ausdrücklich ausbedingen und [...] daß denen daselbst ausgestellten Wechseln [...] sul: **nach Leipziger Wechsel-Recht**, [...] bet werde, in welchem Fall denen Gläu[...] so viel weniger die Vortheile, die das [...] Wechsel-Recht mit sich bringen, versag[...] können, als solches zu allgemeiner Be[...] der Commercien daselbst angeordnet [...] deswegen haben auch Se. Letztverstorben[...] Majestät in Preussen vor einiger Zeit [...] billige Erklärung über das Magdeburgische [...] sel-Recht dahin ergehen lassen, daß durc[...] Dero Kauffleuten und Unterthanen nic[...] ret seyn solle, an andern Orten sich [...] fremden Wechsel-Rechte, und also, in [...] nach Hamburgischen, in Holland nach [...] mischen Wechsel-Rechte zu verbinden, [...] Fall so denn der Schuldner sich auch [...] Magdeburgischen Gerichten nach denen [...] nach welchen er contrahiret, richten las[...] wie die klaren Worte dieses Königliche[...] wegen contrahirter Wechsel auf fremde [...] Rechte von selbst besagen:

„Demnach Se. Königl. Majest. in [...] „Unser allergnädigster Herr, aus bewegen[...] „sachen, die allergnädigste Erklärung dahin [...] „let, daß wider einen Magdeburgischen U[...] „nen, welcher in Leipzig, nach dem [...] „Wechsel-Recht, Geld negotiiret, auch [...] „sem Letzterem, jedem Fremden zu dem [...] „verholffen, und desfals das Magdeb[...] „Wechsel-Recht niemanden im Wege [...] „hingegen auch Fremden, wann sie hier [...] „de, nach hiesigem Wechsel-Recht, cont[...] „nach demselben promte Justitz admi[...] „werden soll; als hat die Magdeburgi[...] „gierung in vorfallenden Begebenhe[...] „zu

cido sich darnach gehorsamst zu achten.
num Berlin den 8 May 1730.

Fedrich Wilhelm

„v. Plotho.

Ife allergnädigste Erklärung ist unstreitig
iliger, als solche zur Aufnahme der Com-
ci gereichet und allen Mißbrauch des Re-
o-Rechts aufhebet, auch sonst in allen
itungen gantz gewöhnlich ist, als wenn die
ffte bey ihren Assecurationen sich nach
pischen Rechten verbinden, ja so gar Ehe-
vielen Orten in ihren Ehestifftungen ihre
e nach Brabantischen Rechten reguliret
den lassen wollen, in welchem Fall dieje-
echte, welchen die Contrahenten sich un-
en, ihnen zu Statten kommen müssen.
set sonst, daß ein jeder seinem ihm zu gute
n den Rechte renunciren könne. Dieses
ielt in der That, wenn jemand an einem
Orte sich desselben Orts Rechten aus-
unterwirfft, und also die Rechte seines
es ihm sonst zu gute kommen möchten, für
n er gleich bey seinen ordentlichen Gerich-
get wird, ferner nicht gebrauchen kan,
erleiden muß, daß man ihn nach den
nach welchen er sich verbunden hat,
Wie nun der Gläubiger aus solchen
ein beständiges und unwiederrufliches
hält; so muß ihm auch erlaubet seyn,
icht allein gegen den Schuldner selbst,
auch bey entstandenen Concursen gegen
Gläubiger zu gebrauchen, als welche ihm
nahl erlangtes Recht nicht benehmen
Hiernächst ist auch diese Königliche
ng zum Besten der Magdeburgischen
te und Einwohner deswegen höchst nö-
esen, weil sich einige Auswärtige daran
, als wenn, dafern ein Magdeburgischer
ann in Amsterdam, Hamburg, Leipzig,
derswo nach Amsterdamer, Hamburger,
, oder andern fremden Wechsel-Rechten,
Wechsel negotiiret, und es hierauf vor de-
gdeburgischen Gerichten zur Klage käme,
elben das Urthel nicht anders, als nach
agdeburgischen Wechsel-Rechte, aus-
ürffte. Nun ist wohl dergleichen unrich-
Vorurtheil in dem Magdeburgischen nicht
den. In mehrer Erwägung, daß ja 1)
st redende Billigkeit erfordert, auch die
en Rechte zulassen und versehen, daß im
l und Wandel auf den Willen der Han-
zu sehen, und dieser denenselben statt ei-
Gesetzes zur Richtschnur dienen müsse. Nach-
s bewähret 2) eben dieses der tägliche
uch dahin, daß, obgleich z. E. in Anse-
er Erb-Folge unter Eheleuten die Land-
und Statuten denenselben ihre eigene und
ere Maas vorschreiben, deswegen dennoch
Eheleuten unter sich selbst gar nicht ver-
sondern vielmehr frey gelassen ist, davon
Ehe-Verträge, Ehezärter und Ehestiff-
abzugehen, und sich zu einem andern zu
den, und disfalls die Rechtsgelehrten be-
dem Ausspruche der gemeinen Rechte

folgen, daß der Wille und die Anordnung eines Menschen die Verordnung der Gesetze aufhebe. z. E. nach denen Churmärckischen Rechten erbet der überlebende Ehegatte die Helffte aller Güter, die andere Helffte aber die Kinder oder Anverwandten des Verstorbenen, jedoch mit Einwerffung des beyderseitigen Vermögens in die gemeinschafftlichen Güter oder in dessen sämmtliche Verlassenschafft; dahingegen sich doch verschiedene Ehegatten finden, die sich dem ohngeachtet mitten in der Churmarck vergleichen, bey erfolgtem Absterben eines oder des andern, demselbigen nach Magdeburgischem Rechte zu folgen. Welchem beyderseitigen Willen sodenn auch schlechterdings nachzugehen. Ueber dieses ist 3) in grossen Handels-Städten eben dergleichen auch in andern Fällen üblich, daß z. E. ein Kauffmann in Hamburg sich nach Amsterdamer Wechsel-Recht verschreibet, oder sein Schiff nach Lissaboner See-Recht assecuriret u. s. w. da denn, wenn es zum Klagen kommet, auch in Hamburg selbst nach Amsterdamer oder Lissabonischem Handels-Rechte gesprochen zu werden pfleget. Nicht weniger erfordert solches 4) die Eigenschafft aller Bürgerlichen Gesetze, als welche in denen vorkommenden Handlungen allemahl diese still schweigende Bedingung mit sich führen, es wäre denn Sache, daß die Partheyen sich von selbst eines andern verglichen hätten. Und 5) ist diese Wahrheit so gar schon in den alten Zeiten des Justinians gegründet, als von welchem, wie Procopius bezeuget, so viel diesen Punct anbelanget, ausdrücklich versehen worden, daß, im Fall ein Römer mit einem andern auf Gothisches Recht gehandelt, der Römische Richter auch nach Gothischen Rechte gegen einen Römischen Bürger sprechen müssen. Aus welchem allen denn gar leichtlich der Schluß zu machen, daß auch ein Magdeburgischer Innwohner, wenn er mit einem Fremden nach Leipziger Wechsel-Recht und noch darzu in Leipzig contrahiret, beyde, sie wohnen und werden belanget, wo sie wollen, auch nach Leipziger Wechsel-Recht, nicht aber nach Magdeburgischem, oder einem andern, dessen sie sich freywillig begeben, zu beurtheilen und mit ihnen zu verfahren seyn werde. Nachdem aber gleichwohl einige übelgesinnte Advocaten und Rechtsgelehrte in dieser Sonnenklaren Sache unnöthige Zweifel einstreuen, und ihr eigennütziges Absehen dabey befördern wollen; so sind Ihro Königl. Majestät in Preussen allergnädigst bewogen worden, Ihrem Landes-Gesetze die vorherstehende Erläuterung, statt einer authentischen Interpretation, unter Dero allerhöchsteigenhändigen Unterschrifft, zu geben, und dadurch allem Streite ein richtiges und rechtliches Ende zu machen. Hat nun dieses seine Richtigkeit; so hat auch der Streit wegen des Retorsions-Rechts über dieser Sache wovon im vorhergehenden Erwehnung geschehen, sein Ende, und ist demselben dadurch völlig abgeholffen. Es haben zwar bereits vorhero Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät in Preussen durch Dero hohes Ministerium dergleichen Erläuterung an die Hochfürstliche Sächsisch-Altenburgische Landes-

Regierung gleiches Inhalts ergehen lassen. Weil aber die N. Urtheils-Fasser, wiewohl aus eigenem irrigen Wahn, die allerhöchste Hand Sr. Königlichen Majestät selbst verlanget; so ist dieselbe endlich durch obiges Edict aus Liebe zur Gerechtigkeit auch erfolget. Es fället demnach das fälschlich vorgegebene Retorsions-Recht in diesem Stücke nunmehr gäntzlich bey Seite, obgleich vorher schon gründlich erwiesen worden, daß solches auch ohne dieses Königliche Rescript keine Statt haben könnte. Der gantze Streit beruhet also nur noch darauf, ob die Clausul: **Bey Verpfändung meiner Güter, eine Conventional-Hypotheck würcke?** Alle Wechsel-Rechte bejahen es, wie solches **Heinrich Zipfel** Sect. VI. p. 112. **Gottfried Barth** in Hodogeta Forensi c. 4. **Samuel Stryck** in Usu mod. ad D. tit. qui pot. pign. §. 3. **Franck** de Jur. Camb. Lib. II. Sect. II. tit. 1. §. 3. **Ludovici** im Wechsel-Proceß, c. 16. § 8. **Berger** in Resolut. *Lauterbach*, p. 436. und andere Rechts-Gelehrte, so wohl dem Buchstaben, als der Praxi nach, in- und ausserhalb Sachsen bewähren. Dahingegen hält das **Magdeburgische Wechsel-Recht** §. 18. diese Clausul ohne Würckung; es wäre denn Sache, daß vorberührter massen ein Magdeburgischer Einwohner sich einem andern, als z. E. dem Leipziger Wechsel-Rechte, sich freywillig unterworffen, und darauf Geld er- oder verhandelt hätte. Auf welchen letztern Fall alsdenn nach dem Leipziger, nicht aber nach dem Magdeburgischen Wechsel-Rechte, zu erkennen wäre, mithin auch die Clausul: **Bey Verpfändung meines Vermögens**, die Würckung eines dinglichen Rechtes in beweglichen Gütern haben und behalten, folglich ein solcher Gläubiger allen andern, die kein älters Recht haben, vorgezogen werden müste. Besiehe **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen vom Jahre 1730, im XIX und XX Stücke, p. 72. u. ff. Endlich aber ist auch noch mit wenigem der Endzweck dieses Wechsel-Rechts, und der darauf sich besonders gründenden Rechtsgelehrsamkeit zu erwägen, welcher denn in nichts anders, als einer gleichmäßigen Verwaltung der Gerechtigkeit und des stracken Wechsel-Rechts bestehet, weil sonderlich über dem Wechsel-Recht, als der noch eintzigen äusserlichen Verwahrung, Treue und Glaubens stracklich, und der mit sich führenden Schärffe nach, gehalten werden muß, wenn anders der Lauff der Commercien, als welcher auf dem Lauffe der Gerechtigkeit besonders gegründet ist, nicht gehemmet werden soll. Denn was schleunige und gleiche Verwaltung der heilsamen Justitz, und die Aufrechthaltung des edlen Credits, einem Lande und allen dessen Einwohnern vor fürtreflichen Nutzen schaffe, und vor Reichthümer einbringe, und im Stande erhalte, zeiget die tägliche Erfahrung aller und jeder Länder, wo die Commercien blühen, und Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wird. Allermassen auch sonsten die Gerechtigkeit ein Königreich befestiget; also erhält insonderheit auch das Wechsel-Recht im Handel und Wandel guten Credit, oder Kauffmanns-Treue und Glauben. Und wenn

darnach verfahren wird, so werden sich [...] Ausländer ihre Commercien, und insor[...] Wechsel-Handlung, dahin anzulegen, [...] richten von selbsten willig finden. Ja [...] wenn er zu dem Seinigen, welches [...] dere auf guten Treu und Glauben h[...] schleunigst wiederum gelangen kan, [...] wenn er im Vermögen etwas übrig h[...] Nechsten damit zu dienen, und dessen [...] zu statten zu kommen, hierzu desto eher [...] sen. Daß aber durch Vollstreckung [...] nigen und unpartheyischen Wechsel-R[...] Credit inn- und ausserhalb eines Lande[...] werde; ist ausser Zweiffel, und daß gu[...] und Glaube die Seele der Handlung [...] gerlichen Gesellschafft sey, eben so wenig [...] nen, zumahlen aber allen wohlbestell[...] dels-Plätzen, absonderlich, wo öffentli[...] vilegirte Messen sind, daran alles gelege[...] in Entstehung dessen verursachet, wird, i[...] nicht allein anderer Orten in begeben[...] darnach gerichtet, und denen Untertha[...] sonst zustehende Hülffe nach dem Re[...] Wiedervergeltung versaget werde, per [...] quod quisque juris in alterum statuerit [...] **Altenburgische W. Ordn.** von 1697. [...] dern es wird auch in dessen Unterbleibu[...] Wechsel-Plätzen bey denen Ausländ[...] Nachreden zugezogen. Solchemnach mü[...] die Commercien, insonderheit die Wech[...] bester Kauffmanns-Treue und Glauben [...] habet und unterhalten werden, wenn n[...] hand Mißbräuche und Mängel darbey e[...] und insonderheit diese Sache in kostb[...] schädliche Proceß-Streitigkeiten gerath[...] Worüber denn von billigen und redliche[...] thern schon öffters manche Klagen geführ[...] den, anbey aber auch zu besorgen ist, [...] solchem Uebelstande nicht in Zeiten mit N[...] begegnet werden solte, an manchen O[...] gäntzliche Zerrüttung der Negotien und [...] Handlung gewiß erfolgen dürffte. [...] Herren und Potentaten, wie auch [...] Handels-Städte lassen auch daher an si[...] erwinden, so viel an ihnen ist, vor diese[...] gefährlichen Riß zustehen, und vermittelst [...] cirten Wechsel-Ordnungen, auch Müntz[...] ten, und anderer vielfältig erlassenen g[...] und gnädigen Befehle und Verfassunge[...] Uebel zu steuern, damit, die Ermangelun[...] in dergleichen Sachen ohnbeschriebenen [...] nicht zum Vorwand des unbefugten Ver[...] angezogen, oder bey zuweilen vorfallende[...] ren und unerörterten Fällen, die stre[...] Partheyen Anlaß nehmen mögen, ein und [...] Meynungen vor sich anzuführen, un[...] fremden Wechsel-Ordnungen zu disputire[...] durchzutreiben, als woraus wider die [...] des Wechsel-Rechts, nichts als schädliche [...] läufftigkeiten erwachsen, auch bey dene[...] ländern üble Nachreden zugezogen werde[...] **Naumburgers** Tract. von Wechsel-[...] c. 29. und c. 61. Diesem fügen wir z[...] schluß nur noch einen kurtzen Auszug [...] hieher gehörigen Parere und Rechts-[...]

Als nehmlich 1) die Clausul: Nach ...sel-Recht involviret keine Wechsel-Zah... Siehe Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. ... u. ff. 2) Wenn ein Fremder, einen Chur... ...chen Unterthanen auf den Schuld-Thurm ...igen, sich bemühet, wird nach Anleitung ...ocess-Ordnung Tit. LII. §. 7. auf Bey... ...ng eines Reverses erkannt. Ibid. p. 211. u. f. ...gen N. 11. 3) Währenden Concurse kan ...chsel-Gläubiger wider seinen Schuldner ...hl nach Wechsel-Recht verfahren. *Ibid.* ... u. ff. Beylagen No. 36. Uebrigens be... ...bey auch die ebendaselbst p. 177. Lit. E. u. ...7. u. f. Lit. G p. 179. Lit. N. p. 180. Lit. ...31. Lit. S. p. 183. Lit. X. p. 188. Lit. LL. ... Lit. NN. p. 190. Lit. OO. PP. und QQ. ...chen Rechts-Sprüche.

...chsel-Recht, (geschriebenes) siehe ...sel-Recht.

...chsel-Recht, (nach) oder Verbindung, ...ichtung, und Verschreibung nach ...sel-Recht, Lat. *Obligatio Cambialis*, oder ...*o ex Cambio*, heisst eine solche Verpflich... ...afft deren der Wechsel-Schuldner gehal... ...s von dem Gläubiger gegen seinen an dem... ...usgestellten Wechsel-Brief empfangene ...der darinnen gesetzten Zeit wieder zu bezah... ...d in Unterbleibung dessen gewärtig zu seyn, ...ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. ...iese Verschreibung nach Wechsel-Recht ...u über die Obligation, so aus dem Handel ...schäffte, welchem berührte Verschreibung ...füget wird, schliesset, noch eine besondere er... ...nemlich, die aus einem Wechsel-Contra... ...ammende Verbindlichkeit, die mit einem ...en Geschäffte verknüpffet wird, daß nun... ...ierben eben die Würckungen sich äussern, ...ey einem Wechsel-Geschäffte anzutreffen ... Hieraus fliesset von selbsten, daß, über ... Handlungen und Geschäffte kein Wech... ...tract errichtet werden kan, bey selbigen ...cht die aus einem Wechsel-Contracte ent... ...nde Würckungen zu behaupten, folglich ...gestalt die Verschreibungen nach Wechsel... lediglich bey denen Contracten, woher baa... ...ld gefordert wird, statt findet. Ein meh... ...e in den Artickeln: Wechsel; Wechsel-...act; Wechsel-Klage; Wechsel-Pro... Wechsel-Recht; wie auch Verpflichtung ...trest im XLVII Bande, p. 1581. u. ff.

...echsel-Recht, (nicht geschriebenes) siehe ...sel-Recht.

...echsel-Recht, (Verbindung nach) siehe ...sel-Contract, und Wechsel-Recht.

...echsel-Recht, (verfahren nach) siehe ...sel-Process.

...echsel-Recht, (Verpflichtung nach) siehe ...sel-Recht, und Wechsel-Contract.

...chsel-Recht, (Verschreibung nach) ...echsel-Recht, und Wechsel-Contract.

...echsel-Recht, (unbeschriebenes) siehe ...sel-Recht.

...chsel-Recipient, oder Aufnehmer der Wech...iefe, siehe Wechsel-Remittent.

...echsel-Recipient, oder Aufnehmer des ...sel-Geldes, siehe Traßirer, im XLV Ban... ...29 u. ff.

Wechsel-Reduction, siehe Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Register, siehe in dem Artickel: Wechsel-Mäckler, und Wechsel-Schliessung derer Mäckler.

Wechsel-Reglement, siehe Wechsel-Ordnung.

Wechsel-Regreß, siehe Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (indoßirte); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel-Klage, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Rembours, siehe Wechsel (Rück-) und Wechsel-Rechnung, wie auch Revaliren, im XXXI Bande, p. 870.

Wechsel-Remesse, siehe Remisse, im XXXI Bande, p. 553. u. Wechsel-Briefe remittiren.

Wechsel-Remittent, oder nur schlechthin der Remittent, Geber oder Ausgeber des Geldes, Herr des Wechsels, Nehmer oder Aufnehmer des Wechsel-Briefes, heißt in dem Wechsel-Handel derjenige, so den Wechsel-Brief von dem Traßirer vor sich, oder eines andern Freundes Rechnung, erhandelt, und den ihm eingehändigten Wechsel-Brief gehörigen Orts versendet. Siehe Remittent, im XXXI Bande, p. 557. u. ff. ingleichen Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40. u. ff. Ein Remittente, so fern er nicht zugleich Inhaber des Wechsel-Briefes ist, welches sehr offte zu geschehen pfleget, wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum traßirten Wechsel-Negotio gehörige Principal-Person, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen. Woraus fliesset, daß ein Remittente von dem mit dem Traßirer errichteten Wechsel-Negotio einseitiger Weise nicht abgehen und etwan den Wechsel zurück geben, und das Geld wieder fordern kan; sondern er muß seiner daher erwachsenen Obliegenheit eine Gnüge leisten. Siehe die Schwedische W. O. Art. VI. §. 1. in den Worten: **Wenn er aber solches Geld einiger darzwischen kommenden Ursachen halber, an dem bedungenen Orte nicht benöthiget wäre, und dahero die Briefe an den Wechsel-Geber zurück geben, auch das Geld wieder von ihm zurück fordern würde, dazu hat er kein Recht und Fug; sondern es bleibet bey dem, was unter ihnen einmahl geschlossen worden, es sey denn Sache, daß er sich mit dem Wechsel-Geber in der Güte bequemen und vereinigen könnte.** Wodurch aber das Contramandiren nicht aufgehoben wird, sondern der Remittente kan von dem Traßirer begehren, daß er an den Traßaten Ordre stelle, nicht dem Präsentanten, sondern jemand anders die Zahlung zu leisten. Allein es muß präsupponiret werden, daß der Remittente Herr vom Wechsel-Briefe, und die Sache noch im vorigen Stande sey. Siehe die Antwerpner W. O. §. 7. Ein Remittente ist dem Traßirer die Valuta vor den traßirten Wechsel zu bezahlen schuldig. Ist unter ihnen beyden eine Verabredung, wenn die Zahlung dißfalls zu bewerckstelligen, geschehen; so wird diese Convention zur Regul dienen, welcher einige Wechsel-Ordnungen darinne einen Zusatz hinzu fügen, daß, wenn unter ihnen abgeredet, der Remittente solle die veraccordirte Summe

nicht

nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, dahin der Wechsel gesandt, Nachricht eingelauffen, daß derselbe gebührend acceptiret worden, der Remittente dem Traßirer einen Interims-Schein zu ertheilen, und darinnen so wohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen, zu exprimiren verbunden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 10. **Leipziger W. O.** §. 26. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 31. ingleichen den Articel: **Wechsel-Briefe (Interims-)**. Ermangelt aber dergleichen Convention, und der Traßirer hat auf gute Treu und Glauben den Wechsel-Brief dem Remittenten, in der Hofnung, die Valuta so gleich dargegen zu erhalten, eingehändiget, findet hingegen in seiner Hoffnung sich betrogen; so hat er ohnstreitiges Recht, den Remittenten zur prompten Bezahlung der Valuta anzuhalten, und wird an vielen Orten dem Trassanten die Strenge des Wechsel-Rechts wieder den Remittenten zugestanden. Siehe die **Amsterdamer W. O.** §. 2. **Braunschweigische W. O.** Art. 9. **Leipziger W. O.** §. 26. **Rotterdamer W. O.** Art. 4. **Wiener W. O.** Art. 40. **Dantziger W. O.** Art. 1. **Chur-Pfältzische W. O.** Art. 30. **Hamburger W. O.** Art. 3. **Breßlauer W. O.** §. 13. Nach der **Schwedischen Wechsel-Ordnung** Art. 4. §. 1. lässet der Traßirer dawider protestiren, und hat zugleich Gewalt, den ausgegebenen Wechsel-Brief abzuschreiben. Träget sich es aber dennoch zu, daß der Wechsel-Brief, der Abschreibung ungeachtet, bezahlet wird; alsdenn kan der Traßirer von dem Remittenten nach Wechsel-Recht die Valuta beytreiben. Hierbey ist billig die Anmerckung zu machen, daß auch ein Wechsel-Recht statt findet, ohne Wechsel-Brief; welches aber nicht wiedersprechend ist, indem wohl angehet, daß die mit einer gewissen Sache verknüpffte Würckung extendiret wird. Allein es müssen auch die angezogene Wechsel-Ordnungen, wie es denen Gesetzen und Rechten sonst gemäß ist, dahin verstanden werden, daß keine Execution oder Hülffs-Proceß in solchem Fall zu gebrauchen; sondern der Traßirer muß ordentlich klagen, kan aber doch die Klage selbst dahin richten, daß Beklagter nach Wechsel-Recht die geklagte Summe zu bezahlen schuldig. Die **Wiener Wechsel-Ordnung** erfordert Art. 40. daß die Schuld auf Wechsel-Art genugsam erwiesen sey. Diese Worte sind nicht dahin zu deuten, daß der Traßirer über die Summe, welche er von dem Remittenten fordert, ein von diesem ertheiltes glaubenswürdiges Bekänntniß vorzeigen müsse, wodurch er seine Klage sogleich beweise, als wie ein Wechsel-Gläubiger durch den Wechsel-Brief; immaßen diesem Verstande, die am Ende des Artickels befindlichen Worte: **Wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre**, wiedersprechen. Daher nur erwehnter 40 Artickel der **Wiener Wechsel-Ordnung** dergestalt zu erklären, daß, gleichwie der zu einem aus dem Wechsel-Briefe erhobenen Processe gehörige Beweiß, in des Schuldners Bekänntniß, wodurch er den Wechsel agnosciret, beruhet, also auch nöthig ist, daß, im Fall der Traßirer von dem Remittenten die

nicht bezahlte Valuta nach Wechsel-[...] dert, Beklagter die von Klägern erhol[...] eingestehet, und mit hin der Traßirer [...] Remittenten Geständniß, wie in ein[...] Wechsel-Proceß, sein Anführen verificir[...] aus fliesset, daß, wenn der Remi[...] Klage läugnet, und der Traßirer d[...] gen den Grund der Klage erweiset, [...] Wiener Wechsel-Ordnung Beklagte[...] zahlung der Valuta nach Wechsel-[...] condemniret werden kan, indem in so[...] nicht zu sagen, daß ein Beweiß auf [...] Art sich äussere. Den von dem T[...] gehändigten Wechsel ist der Remitten[...] Ort, wo die Zahlung geschehen soll, a[...] schuldig. Es fraget sich aber billig, [...] dem Remittenten eine gewisse Frist, bi[...] cher die Absendung zu bewerckstelligen, [...] Wovon in dem Artickel: **Wechsel (Versendung der)** nachzusehen, [...] gleich einige Ausnahmen, so wohl [...] nen, als gemachten Wechsel-Briefe, [...] befinden. Hat nun der Remittente [...] digkeit in Absendung des Wechsel-B[...] Acceptation eine völlige Genüge geth[...] Wechsel hingegen wird von dem Traß[...] acceptiret, sondern protestiret; so ist de[...] tent seinen Regreß wider den Traßire[...] men berechtiget, jedoch, daß hierbey ei[...] scheid zu machen, ob der Wechsel wegen n[...] hener Acceptation nur protestiret, und [...] test alleine abgeschicket, der Wechsel ab[...] der Verfall-Zeit an dem zur Zahlung be[...] Ort behalten worden, oder ob der P[...] gen Nicht-Bezahlung leviret, und [...] Wechsel ritorniret. Auf jenen Fall beg[...] Remittente von dem Traßirer Bestellu[...] licher Caution, daß, wenn der Wechs[...] nach der Verfall-Zeit mit dem andern [...] zurücke kommet, der Remittente weg[...] tals, Interessen, Lagio, Unkosten und [...] Sicherheit habe. Siehe die **Leipziger** [...] **sel-Ordnung** §. 21. **Braunschweig**[...] O. Art. 14. **Hamburger W. O.** [...] **Dantziger W. O.** Art. 8. **Breme**[...] Art. 13. **Wiener W. O.** Art. [...] **Galler W. O.** Art. 17. **Antwerp**[...] O. §. 2. Da hingegen der Traßirer [...] Caution nicht verbunden, wenn zwar der [...] sel protestiret, jedoch von einem Dri[...] Honor acceptiret worden, weil in solch[...] der Acceptante per Honor zur Zahlung [...] terdings verbunden, der Protest auch [...] Traßirer nicht gesendet, sondern von de[...] ceptanten per Honor zu sich genommen [...] Siehe die **Leipziger W. O.** §. 17. **B**[...] **schweiger W. O.** Art. 17. **Breßlaue**[...] O. §. 9. **Hamburger W. O.** Art. [...] anders wäre zu behaupten, wenn der [...] tante selbst, der zugleich Remittente is[...] Wechsel Sopra Protesto per Hon[...] ceptiret. Kommet aber der Wechsel-B[...] Protest wegen Nicht-Bezahlung zurü[...] der Remittente berechtiget, Capital, [...] teresse, Cours vom Wieder-Wechsel, [...] den und Unkosten, nach Wechsel-

…en Traßiren zu fordern. Siehe die Leipzi… W. O. §. 21. Allgemeines Preußisches …sel-Recht, Art. 30. Des Königreichs …ssen W. O. §. 20. Braunschweigische … Art. 14. Nürnberger W. O. Cap. V. … Hamburger W. O. Art. 29. Breßlauer … §. 24. Dänisches und Norwegisches … §. 22. Augspurgische W. O. Cap VI. Wiener W. O. Art. 21. Altenburgische … §. 9. Gothaische W. O. §. 9. Jedoch …rey Anstellung einer executivischen Klage sich … zwischen. Denn daferne alle darinnen ent… …Puncte sogleich durch Documente nicht ve… …r werden können, gehet selbige angebrachter …verlohren, und ist nur ordentlich zu klagen. … gehöret zu der Schuldigkeit des Remitten… … bey erfolgter Protestation des Wechsels, … daher zu suchenden Regresses wider den …, von dem eingelauffenen Proteste so gleich …Nachricht ertheilet werde. Nach der …schweigischen Wechsel-Ordnung Art. …ängstens innerhalb 24. Stunden nach dem … des Protests selbiger dem Traßirer kund …werden. Aus andern Wechsel-Ordnungen … dasjenige anhero zu wiederholen, was von …unigen Absendung des Protests überhaupt …et, und oben bey dem Artickel: Wechsel- …(Protestirung der) mit erinnert worden. …achtung selbige dahin zu verstehen, daß, …er Wechsel von dem Traßirer nicht recta ab… … worden der wegen nicht geschehener Ac… …n levirte Protest an den Remittenten mit …post dem Traßirer davon Nachricht zu er… … oder wenn sie an einem Orte wohnen, so… …ach Eingang des Protests solches zu bewerck… …schuldig sey; und muß hierbey das Fatale, …welchem der Protest zu notificiren; mit der …n welche die Erhebung der Klage gebunden, …menget werden. Siegels Einleit. zum …l-Recht, P. II. c. 2. und im Corp. Jur. Camb. … 401 u ff. wie auch Raumburgers Tractat …echsel-Sachen, c. 7. Wer auch einem …eber einen Caution-Schein, daferne der …inger, nach Ablauf gewisser Frist, den Wech… …ef nicht einlösen würde, ausstellet, ist schuldig …hlen, und des Empfängers seinen Wechsel… dargegen anzunehmen, besage eines beson… … Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 4 u. f. …lichen Parere.

…echsel-Remittens Bevollmächtigter, …Mandatarius, siehe Wechsel-Präsen…

…echsel remittiren, siehe Wechsel-Briefe …tiren, und Wechsel-Remittent.

…echsel remittiren in Commißion, siehe …sel-Commißion zu remittiren, und …sel-Commißion beremittirt zu wer…

…echsel-Rescript, heist insgemein nichts an… …ls ein sonst so genannter Captur-Befehl, … verfallener und nicht bezahlter Wechsel… …, davon zu sehen im V Bande, p. 716. Sonst …n hierunter auch wohl nach Gelegenheit ei… …er das andere in Wechsel-Sachen ergange…

…ne Mandat verstanden werden. Siehe Wechsel-Proceß, und Wechsel-Recht.

Wechsel-Respect, siehe Wechsel-Briefe, (Acceptirung der).

Wechsel-Rest, siehe Rest derer Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827. desgleichen Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen, (Concurs in); Wechsel-Sachen, (Mißstände in); Wechsel-Briefe, (Protestirung der) Notiren einen Wechsel-Brief, im XXIV Bande, p. 1463. und Protest notiren, im XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel a Retour, siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Retratte, siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Rimesse, siehe Remisse, im XXXI Bande, p. 553. und Wechsel-Briefe remittiren.

Wechsel-Risico, oder Gefahr wegen verhandelter Wechsel-Briefe; wer solche übernehmen müsse, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsel ritraßiren, siehe Wechsel, (Rück-).

Wechsel ritraßiren in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu traßiren, und Wechsel-Commißion betraßirt zu werden.

Wechsel-Ritratta, siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Rivalsi, oder Rivalso, sonst auch der Wieder-Wechsel genannt, siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Rueff, heist an einigen Orten, wie z. E. in Botzen, der sonst anderwärts so genannte Giro. Siehe Wechsel-Briefe, (indoßirte).

Wechsels, (Berechnung des Hin- und Her-) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsels, (Unkosten wegen des Hin- und Her-) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Sachen, heissen überhaupt alle bey dem Wechsel-Geschäffte vorkommende Verrichtungen und Handlungen; bey denen Gerichten aber insbesondere alle über ausgestelte Wechsel entstandenen, und andern dahin einschlagende Streitigkeiten, wovon, und wie besonders vor Gerichte dabey zu handeln und zu verfahren, in dem Artickel: Wechsel-Proceß, und Wechsel-Sachen, (Execution in) ein mehres zu ersehen. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß besonders im Churfürstenthum Sachsen in Handels- und Wechsel-Sachen, 6 von 100. Zinsen genommen werden mögen. Mand. 1702. und 1704. Siehe Wechsel; ingleichen Wechsel-Contract.

Wechsel-Sachen, (Accord in) siehe Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Sachen, (Appellation in) siehe Wechsel-Proceß.

Wechsel-Sachen, (Caution oder Vorstand in) siehe Wechseln, (Caution in) und Wechsel-Briefe, (verlohrne) wie auch Wechsel-Bürge.

Wechsel-Sachen, (Concurs in) oder Concurs mehrerer Wechsel-Gläubiger, Lat. *Concursus Creditorum Cambialium*, heist, wenn zu eines fallit gewordenen Wechsel-Schuldners Vermögen unter und nebst andern auch ein und anderer Wechsel-Gläubiger sich melden, und daraus ihre Befriedigung zu erlangen suchen. Wie es nun alsdenn mit deren Locirung zu halten, ingleichen ob und in wie fern ihnen etwan ein Vorzug vor andern einzuräumen? und was dem weiter anhängig, davon siehe in denen Articfeln: Wechsel-Sachen, (Mißstände in) und Wechsel-Proceß; wie auch Urtheil in Concurs-Sachen, im LI Bande, p. 700 u. ff. ingleichen in dem 22. und 25. Capitel der oben bey dem Artickel: Wechsel-Ordnung, (Leipziger) unter denen Beylagen befindlichen Handels-Gerichts-Ordnung. Sonst aber kan hierbey auch noch besonders Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 59. nachgelesen werden.

Wechsel-Sachen, (Condemnirung in) siehe Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; und Wechsel-Sachen, (Execution in).

Wechsel-Sachen, (Election oder Wahl-Recht in) siehe Wechseln, (Variation in).

Wechsel-Sachen, (Exceptionen in) oder rechtliche Behelffe, Ausflüchte, Einreden und Einwendungen, Lat. *Exceptiones adversus Cambium.* Von diesen ist überhaupt nur mit wenigem so viel zu wissen, daß wider die Execution aus einem ordentlichen Wechsel-Briefe keine Exception, und auch so gar die wegen nicht empfangenen Geldes oder Valuta nicht einmahl statt hat, weil solche nur die Execution und den stracken Lauff des Wechsel-Rechts nur allzu lange aufhält. Raphael de Turri de Camb. Disp. II. qu. 16. n. 19. Doch wird solches eingeschränckt, wenn 1) der Trassent sofort und auf der Stelle beweisen kan, daß er den Wechsel-Brief nicht geschrieben habe, welches auch durch einen Eyd geschehen, und der Wechsel diffitiret werden mag; oder wenn 2) die geschehene Bezahlung so gleich bewiesen und dargethan werden kan. Alexander Consil. 63. vers. 2. Lauterbach in Diss. de Jure in Curia Mercator. usit. th. 184. Reiger in Theatr. Jur. p. 396. Johann Heinrich Berger in Disp. de Except. non numer. pecun. adv. Cambium. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Cambium*, p. 202 u. ff. und Raumburgers Tractat von Wechsel-Sachen, c. 65. Ob und in wie fern aber dies [illegible] n dennoch bey einer weitern Ausführung Statt finden, davon siehe in dem Artickel: Wiederklage. Sonst können hierbey auch noch die Artickel: Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht; Wechsel-Sachen, (Execution in); Wechsel-Gläubiger; und Wechsel-Zahlung eigener Wechsel-Briefe; ingleichen die oben bey dem Artickel: Wechsel-Ordnung, (Leipziger) unter den Beylagen befindliche Handels-Gerichts-Ordnung, c. 11. ingleichen die eben daselbst eingerückte Erklärung, wie es in Wechsel-Sachen, *in puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis* wider die Wechsel-Briefe, ingleichen derer unter Handelsleuten beschehe[nen An-]weisungen und Aßignationen gehal[ten wer-]den soll, von 1699. nebst der Erkläru[ng, daß] die im 32. §. der Leipziger Wechsel-O[rdnung] enthaltene *Exceptio Præscriptionis* nur [als ein] Local-*Statutum* auf denselbigen [Handels-]Platz anzunehmen, von 1713. n[achgelesen] werden.

Wechsel-Sachen, (Execution in) Vollstreckung der Hülffe nach Wechsel-R[echt], *Executio Cambialis*, oder *Executio ex Cam[bio]*, diejenige geschwinde und schleunige Hülf[fe, so] einem Wechsel-Gläubiger sowohl wider d[en Prin-]cipal-Wechsel-Schuldner selbst, als ande[re Indoss-]essenten auf begebende Fälle, und insonde[rheit we-]gen verspürter Unrichtigkeit bey Acceptir[ung oder] Bezahlung der Wechsel-Briefe, und was [wei-]ter anhängig, ungesäumt und ohne Verzu[g zu lei-]sten ist. Die Fälle aber, wo und wenn au[s denen] Wechsel-Briefe Klage zu erheben, sind a[us den] vorherstehenden Artickeln, worinne die P[flichten] derer dabey concurrirenden Partheyen zur [Gnüge] gezeiget worden, und besonders aus dem A[rtickel] Wechsel-Klage, deutlich abzunehmen, g[leichwie] auch die Anwendung solcher Pflichten, jegl[iches zu] erkennen geben wird, wie die Wechsel-Kla[ge einzu-]richten. In Ansehung des Suchens [der] Klage selbst aber ist annoch zu bemercken, [daß sel-]biges nicht überall auf die Arretirung des [Schuldners] ten gesetzet werden kan, weil bisweilen di[e Wech-]sel-Briefe nur dieses bewürcken, daß die [Execu-]tion in das Vermögen des Schuldners ve[rhänget] werde, bisweilen die Bestellung einer C[aution] und zum Behuff dieser die Arretirung der [Person] nach sich ziehen. Die in Holland und [West-]Frießland geschlossenen Wechsel-Briefe [bringen] keine Arretirung der Person zuwege, [sondern es] muß aus des Schuldners Vermögen die [Befrie-]digung gesuchet werden. Siehe die der [Amster-]damer Wechsel-Ordnung wegen ergang[ene spä-]tere Verordnung vom 26 Jenner 167[?]. Zu Bologna wird aus einem Wechsel-B[riefe le-]diglich die Execution in des Schuldners [Vermö-]gen verstattet. Siehe Bologner W[echsel-Ordnung ...] und 14. Und dahin gehet auch des Hei[ligen Römi-]schen Reichs Wechsel-Ordnung, im[...] Worte: Execution zu vollziehen, [...] der Hülffe in des Schuldners Güter, [...] Person, anzunehmen. Nach Anleitun[g der] Danziger Wechsel-Ordnung Art. [...] wohl der Bremer Wechsel-Ordnun[g Art.] 50. 51. und 59. wird ein Wechsel-Sch[uldner,] wenn er nicht gleich zahlet, zur Caution [ange-]halten, und wenn er die nicht prästire[t, so wird er] mit der Hafft beleget. Gleichergestal[t muß] vermöge der Schwedischen Wechsel-[Ord-]nung Art. 25. ein Wechsel-Schuldn[er mit] allem Ernste ang halten werden, entwe[der die] Summe des Wechsel-Briefes in g[erichtli-]chen Sequester zu setzen, oder eine [gute] und genügliche Caution davor zu leis[ten, o-]der ein der geklagten Summe [...] bles Pfand, im Gerichte zu deponire[n. Im] Fall er aber einem von diesen dreyen [...]

ommen nicht vermag, so bleibet er mit sei-
st eigenen Person Bürge, das ist, er wird
rsonal-Arrest, beleget. Auf gleiche Wei-
in der **Lübeckischen Wechsel-Ordnung**
ene Redens-Art: **oder selbst Bürge wer-**
üssen, von der Execution in die Person
tehen. Nach der **Rußischen Wechsel-**
ung Cap. 1 §. 36 wird anfangs aus ei-
Wechsel-Briefe die Execution in des Accep-
Vermögen vollstrecket, und wenn dieses zu
habers Befriedigung nicht zureichet, mit
al-Arreste verfahren. In vielen andern Or-
egen wird sogleich der Wechsel-Schuld-
ch Personal-Arrest zu seiner Schuldigkeit
ten. Siehe die **Braunschweigische W.**
2. **Allgemeines Preußisches Wech-**
ht Art. 4 des **Königreichs Preußen**
§. 4. **Wiener W. O.** Art. 6. **Alten-**
he **W. O.** §. 2. **Gothaische W. O.**
Weimarische W. O. §. 10. Anhang
Chur-Sächsischen Proceß-Ord-
12. Insbesondere verdienet hierbey an-
t zu werden, wie daß in Ansehung der
Wechsel-Schuldner in der **Chur-Bran-**
gischen Wechsel-Ordnung Art. 40
sam und ausdrücklich verordnet zu befin-
, wenn selbige an Brandenburgische Un-
Wechsel ausgestellet, und bey deren
Zeit die Zahlung nicht geleistet, selbige,
nachhero in diesen Landen befindlich, sol-
echsel-Schuld halber, jedoch auf des Gläu-
Gefahr, mit Personal-Arrest beleget wer-
. Welches denn billig auch allen andern
Ordnungen, absonderlich, wo grosse Mes-
Jahr-Märckte gehalten werden, einzu-
wäre, damit der Lauff dieses stracken
l-Rechts je mehr und mehr befördert wür-
t aber derjenige, wider welchen eine Wech-
e mit Bestande erhoben werden können,
erblichen; so sind in Ansehung derer Er-
Wechsel-Gesetze ebenfalls nicht einerley
. In nachstehenden Wechsel-Ordnun-
d denen Erben des Wechsel-Schuldners
itium deliberandi, oder die ihnen sonst in
Rechten vergönnte Bedenck-Zeit, ob sie die
afft antreten wollen, oder nicht, entzogen.
die **Bologner W. O.** §. 11. **Braun-**
gische W. O. Art. 3. **Allgemeines**
isches Wechsel-Recht Art. 18. **Wei-**
he W. O. §. 5. Nach der **Leipziger**
els-Gerichts-Ordnung Tit. XXIII ist
nes Falliten Erben das Spatium Deliberan-
ommen; woher folget, daß in Chur-Sach-
e Erben eines Verstorbenen Wechsel-
dners, welcher einen Cours nicht erreget
atium Deliberandi zu genissen haben. Die
n Wechsel-Recht verknüpfte Execution in
rson aber findet wider des Wechsel-Schuld-
rben gar nicht statt: Denn obwohl ein
die Person des Verstorbenen repräsentiret,
XLVIII in Præf. in sein Recht active und paſſi-
t l. 57 ff. de A. vel O. H. l. 59 120 ff. d.
nd die Beschaffenheit einer Obligation durch
erson des Erben nicht geändert wird, l. 2.
. d. V. O. daher auch **Francke** in seinen

Instit. Jur. Camb. Lib. II sect. III Tit. VI §. 3 so-
wohl, als **Raumburger** in seiner Justitia selecta
Gentium Europæarum in Cambiis, oder im Tra-
ctat von Wechsel-Sachen c. 68 §. 8 den Perso-
nal-Arrest wider die Erben derer Wechsel-Schuld-
ner behaupten; so ist doch eine durch den Tod des
Erblassers auf den Erben transferirte Verbind-
lichkeit weiter nicht, als auf dasjenige zu erstrecken,
was der Erbe von dem Erblasser bekommt, wie
solches das im Rechte sattsam bekannte Absonde-
rungs-Recht und die nachgelassene Abtretung der
Erbschaft mit der Rechts-Wohlthat eines Inven-
tarien deutlich beweisen, folglich alle Pacte, Con-
tracte, Verschreibungen und Verbindungen, de-
ren Gegenstand das Vermögen ist, auf den Er-
ben in eben der Beschaffenheit gehen, worinne sie
bey dem Erblasser sich befunden. Und in solchem
Verstande hat der Satz, daß der Erbe und der
Verstorbene vor eine Person geachtet werden, sei-
ne unumstößliche Richtigkeit. So viel hinge-
gen die Verbindlichkeit des Erblassers betrifft,
welche seine Person dergestalt angehet, daß dem
andern ein Recht an der Person erwächset, wo-
her die Ausübung gewisser Pflichten geleitet wird;
so kan selbige auf den Erben nicht gebracht wer-
den, weil des Verstorbenen Person kein Erbschaffts
Stücke abgiebet, mithin in diesem Fall durch den
Tod dergleichen Verbindlichkeit erloschen, und kei-
nesweges den Erben afficiret, also auch nicht ge-
saget werden kan, daß, in Betrachtung solcher er-
loschenen Verbindlichkeit, der Erbe den Verstor-
benen repräsentire. Zur Erläuterung der Sache
beziehen wir uns auf den Mandats- oder Befehls-
Contract, welcher mit dem Tode des Gevollmäch-
tigten aufhöret, §. 10. I. de mand. ferner auf die
Vormundschafft, welche sich mit des Vormundes
Tode endiget §. 3 I. quib. mod. tut. fin. sowohl auf
die Societät oder Gesellschaffts-Handlung, welche
ebenermaßen mit des einen Gesellschafters Tode
ihre Endschafft erreichet. §. 5. J. de Societ. Es
dürffte hiernächst aus gegenseitiger Meynung das
Inconvenientz unvermeidlich folgen, das fast jeg-
licher anstehen würde, eine Erbschafft anzutreten,
sintemahl ja einem Erben nicht wissend, an wen
der Verstorbene Wechsel ausgestellet, folglich er
auch zu deren Bezahlung zur Verfall-Zeit sich
nicht gefast machen könnte, gleichwohl zu besorgen
hätte, daß unvermuthet ein Gläubiger aus des
Verstorbenen Wechsel-Briefe eine Expedition
wider ihn suchte, und ihn dadurch beschimpfete, auch
wohl gar um den Credit brächte. Immittelst
handelt ein Landes-Herr sehr weißlich, wenn er
durch ein Gesetze diese streitige Frage von allem
Zweiffel befreyet. Also ist in Chur-Sachsen in
dem Anhange der **Erl. Proceß-Ordnung** §.
12. sowohl in der **Breßlauer W. O.** §. 32 sehr
heilsam versehen, daß lediglich die Execution in
des Wechsel-Schuldners Vermögen vollstrecket
werden soll. Hingegen disponiret die **Braun-**
schweigische Wechsel-Ordnung Art. 4 das **All-**
gemeine Preußische Wechsel-Recht Art. 18
und die **Weimarische Wechsel-Ordnung** §. 5.
daß des Wechsel-Schuldners Erben durch Per-
sonal-Arrest zur Bezahlung anzuhalten seyn. Sie-
he Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht P. II c.
6. §.

6. §. 1 u. ff. und in Corp. Jur. Camb. P. II p. 445 u ff wie auch Naumburgers Tractat von Wechsel-Sachen c. 68.

Wechsel-Sachen, (Falliments-Fälle in) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Sachen, (Gegenklage in) siehe **Wechsel-Klage,** und **Wiederklage.**

Wechsel-Sachen, (Litispendenz in) siehe **Wechsel-Klage,** und **Wechsel-Proceß.**

Wechsel-Sachen (Mißstände in) ingleichen **Schaden** oder **Falliments-Fälle** in **Wechsel-Sachen,** nennet man, wenn jemand, der an einem Wechsel-Briefe Antheil hat, vor oder auch wohl nach dessen Richtigmachung oder Bezahlung falliret, mithin der Brief entweder zum Schaden und Nachtheil des Innhabers oder Remittentens, oder Indossaten auch wohl des Trassenten und Indossenden, oder Acceptanten, oder eines andern Interessenten nicht bezahlet, noch auch sonst deshalber völlige Richtigkeit gemacht wird. Nachdem aber dieses nicht allein in der Wechsel-Handlung an und vor sich grosse Verwirrung und Unordnung erreget, sondern auch nach Gelegenheit gar leicht noch mehrere Fallimente nach sich ziehen kan; so wird nöthig seyn, allhier zu zeigen, wie man sich alsdenn auf einen oder dem andern solchen Fall behutsam und vorsichtig verhalten soll. Wenn demnach ein Geber falliret, ohne den Werth eines Wechsel-Briefes bezahlet zu haben, und dieser Wechsel-Brief, so durch ihn wiederum eincaßiret oder versendet ist, von dem Betraßirten oder einem Dritten acceptiret wird; so ist der Acceptante schuldig, am Verfall-Tage zu bezahlen, zum wenigsten bey Provision, obschon der Traßirer die Valuta nicht empfangen habe; dieweil aber durch einen ungetreuen Geber, wenn er sich mit dem Inhaber heimlich verstehet, hierinnen grosser Betrug vorgehen könnte; so ist es billig, daß der Principal den Innhaber probiren, und in Rechten zur Gnüge erweisen lasse, daß er oder sein Correspondent den Werth des Wechsel-Briefes würcklich bezahlet habe, oder daß selbiger Brief durch den Geber remittiret sey, als welches er von ihm mit allem Rechte zu prädentiren vermag. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes, dessen Werth an den Traßirer nicht bezahlet worden, am Verfall-Tage zu bezahlen sich weigert oder unvermögend wird, oder auch falliret; so kan und mag der Inhaber sich an den Traßirer halten und ist derselbe den Her-Wechsel auch selbst von diesem Wechsel-Briefe, dessen Werth er nicht empfangen, zu bezahlen schuldig. Ja wenn auch in solchem Fall der Traßirer vor seine Rechnung getraßiret, und, dem Her-Wechsel vorzukommen, den Belauff des Wechsel-Briefes an dem Acceptanten, daß er den Wechsel-Brief bezahle, übermachet, oder der Acceptant den Belauff auf sich hertraßiren lässet, und er diese Her-Tratte acceptiret, der Acceptant aber hernach, anstatt den Wechsel-Brief zu bezahlen, mit dem Gelde durchgehet, oder im Mangel stecken bleibet, und den Wechsel-Brief mit Protest zurück gehen lässet; so muß der Traßirer, diesem ungeachtet, den Her-Wechsel bezahlen, und also zum andern mahl sei-

nes Wechsel-Briefes Belauff, davon e[…] keinen Werth genossen hatte, supplire[…] tzen. Wenn ein Geber falliret, be[…] Werth eines Wechsel-Briefes bezahl[…] der Betraßirte hiervon Nachricht b[…] der Geber zuvorhero des Briefs Acce[…] weigert hat, und deswegen der Brief n[…] wegen Nicht-Acceptation zurücke komm[…] Traßirer den Her-Wechsel zu bezahle[…] ungeachtet der Wechsel-Brief an Ordr[…] len lautet, wenn nur der Innhaber da[…] daß er den Wechsel-Brief würcklich erh[…] dessen Werth bezahlet habe. Wenn[…] Wechsel-Brief recta an jemand zu be[…] tet, und der Geber solchen Brief an ih[…] chet hat, mit Ordre, selbigen von dem, [...] schuldig ist, zu salviren; alsdenn ist [...] dencklich, ob der Traßirer den Her-We[…] Wechsel-Briefes zu bezahlen schuldig [...] hiervor keinen Werth empfangen, und [...] Inhaber auch insbesondere recta den W[…] bezahlet hat. Obschon der Traßi[…] Her-Wechsel eines Wechsel-Briefes, [...] er von dem Geber nicht enpfangen ha[…] Summe, als der Geber ihm vor dem We[…] dig ist bezahlen muß; so wird dennoch [...] te Geber nicht sein Schuldner vor [...] die der Traßirer vor den Her-Wechsel [...] sondern er ist und bleibet allein Schul[…] dem Werth, den er ihm versprochen, und [...] zahlet hat. Wenn der Traßirer vor an[…] Rechnung keine Bezahlung des Werths [...] so gereichet der Schade zu desjenigen [...] wessen Rechnung die Tratte geschehen [...] re denn, daß der Traßirer mit seinem del [...] arbitrirte, wenn das del Credere nicht [...] die Rimessen, sondern auf das gantze [...] stehet, oder wenn der Traßirer in dem [...] dem Geber einige Zeit zu Bezahlung de[…] thes zugestanden und seinem Principal kei[…] richt hiervon gegeben hätte, oder daß er [...] ber wieder die Gewohnheit mit Abforder[…] Werthes verschonet hätte, in welchem F[…] Traßirer mag einigen Genuß davon hab[…] nicht) selbiger, dieweil er dem Geber getr[…] Credit gegeben hat, seinem Principal den [...] den schwerlich aufbürden kan. Wenn der [...] sirer falliret, bevor der Geber den Werth [...] Wechsels an ihn bezahlet hat; so mag der [...] indem er die Wechsel-Briefe noch in H[…] und nicht versendet hat, selbige denen Gläu[…] und Curatoren des Traßirers oder desselbe[…] mögens restituiren, und solcher gestalt vor[…] nige, wovor er in dem Wechsel-Contract [...] bunden, Satisfaction leisten. Und die[…] den Werth bezahlet, und die Acceptation un[…] zahlung des Wechsel-Briefes fordern muß; [...] er zuvor schuldig, solches zu versuchen. A[…] solche Weise, als da zugleich der Wechsel [...] bey ihm weggekommen seyn möchte, daß [...] weder versendet oder negotiiret worden, ist [...] noch zu des Werths Bezahlung nicht ge[…] ohne nur unter Caution, daß ihm dieses Gel[…] dem Her-Wechsel und Unkosten wiederum [...] ret werden soll, wenn der Wechsel-Brief [...]

r oder unbezahlt zurücke kommt. Daferne
Geber einige Tage-Zeit zu des Werths Be-
ug bedungen hat, oder wenn er solchen nicht
hn kan, aus Ursachen, daß z. E. in Amster-
, oder anderer Orten, wo dergleichen zu be-
e die Wechsel-Banck geschlossen ist, und er
eissen auf des Traßirers Requisition, eine
gnion über den Belauff des Werthes an-
n. nach Verlauff dieser Tage bey Eröffnung
Banck einem Dritten (auf desselben, mündli-
o r schrifftliche Auftragung) zu bezahlen; so
e Geber diesen Dritten zu bezahlen verbun-
nn schon der Traßirer binnen der bedun-
n Zeit, oder vor Oeffnung der Banck falli-
u) der Wechsel-Brief mit Protest wegen
Acceptation zurück kommen solte. Wenn
er oder Inhaber eines Wechsel-Briefes
ptation fordern zu lassen versäumet, und der
fallirer, der Betraßirte aber solchen nicht
ömmt, ehe ihm die Acceptation abgefor-
rd; so wird eine solche Acceptation, ob sel-
in nach des Traßirers Falliment procuri-
oien, dennoch vor gültig gehalten, sowohl in
ng des Acceptanten als auch desjenigen,
ssen Rechnung die Tratte geschehen ist.
r er Inhaber eines Wechsel-Briefes diese
tion vor des Traßirers Falliment fordern
e versäumet hat; so kan er den Betraßirten,
h dessen weigert, hierzu nicht nöthigen, er
dem Traßirer auf dem erhaltenen Aviso
ie Tratte rescribiret, daß er selbige acceptiren
und daß er bekennet, selbige bereits accep-
aben, immassen ihm die Acceptation bey
nd bevor er des Traßirers Falliment ver-
, abgefordert worden. Wenn jeman-
t Wechsel-Brief solchen acceptiren zu
nd denselben bey sich zu behalten, zu-
wird, oder daß er demselben wieder zu-
en soll; er aber die Acceptation durch
nniß nicht fordert, oder sich durch den Be-
n aufhalten läßt, und da der Traßirer in-
fallirer, hernachmahls die Acceptation bey
etraßirten geweigert wird; so verdienet
er zwar wohl schlechten Danck bey dem
r, gleichwohl aber ist er nicht gehalten,
haden zu büssen. Hingegen ist derjenige,
cklich remittiret wird, und welchem die Ac-
n und Bezahlung zu procuriren aufgetra-
indem er die Acceptation zu fordern ver-
und wenn der Betraßirte (der von des
rs Falliment damahls nichts gewust) ver-
daß er den Wechsel-Brief würde accepti-
en, wenn er ihm zur rechten Zeit wäre prä-
worden, an seinen Correspondenten, der
Wechsel-Brief remittiret hat, verbunden;
ferner nicht als zur Verantwortung des
ine Nachläßigkeit veranlaßten Schadens.
ein Wechsel-Brief bis in die andere, dritte
rte Hand, oder auch noch weiter eincas-
d endoßiret wird, und zwar ohne daß sel-
äre acceptiret worden, und hernach bey
ung der Acceptation der Betraßirte selbige
gert, aus Ursachen, weil der Traßirer un-
n falliret habe; so betrifft der Schade den
Indossanten, dessen Pflicht gewesen, die

Acceptation zu procuriren. Und da er hierinnen nachläßig gewesen; so folget von selbsten, daß er nur allein auf den fallirten Traßirer sehen müsse. Wenn der Betraßirte, ehe und bevor ihm die Acceptation abgefordert wird, von des Traßirers Fallimente Wind bekommen hat, soll er keine Wechsel Briefe acceptiren, wenn er auch schon von dem Traßirer, der damahls noch in Credit gewesen, von dieser gethanen Tratte Aviso gehabt, und er ihm rescribiret hätte, daß er dieselbe acceptiren solte; und muß er, vornemlich dem Inhaber zu Liebe, selbige nicht acceptiren, sondern sich eine Versicherung von ihm geben lassen, vor allen Anspruch frey zu seyn, der ihm, Acceptanten, wegen desjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist, oder wegen des Traßirers, oder auch von wegen desselben Gläubigern und Curatoren entstehen könnte. Der Betraßirte darff, nachdem er des Traßirers Falliment vernommen, keine Wechsel-Briefe von ihm acceptiren. Denn er kan sich nicht entschuldigen, daß er durch die ordinaire Post hiervon keine Nachricht gehabt habe, daß diese Summe durch ihn, und vor wessen Rechnung traßiret sey; ob wären die Wechsel-Briefe eher, und vor seinem Falliment datiret, wenn auch schon mit demselben Briefe ein Aviso-Brief von demselben Dato behändiget würde, dieweil es in solchem Fall und Miß-Credit sehr suspect und scheinbar ist, daß beydes Wechsel und Aviso-Brief antidatiret seyn. Wenn jemand vor Rechnung eines Dritten betraßiret wird, und er bevor ihm die Acceptation abgefordert wird, des Traßirers Falliment vernimmet, der soll, ob er schon dem Traßirer seinen Wechsel-Brief zu acceptiren versprochen, selbigen dennoch nicht acceptiren, dieweil dieses zu desjenigen Präjuditz gereichen würde, vor wessen Rechnung traßiret worden. Vornemlich muß ein Betraßirter keinen Wechsel-Brief, der vor eines Dritten Rechnung traßiret ist, accepiren, nachden derjenige, vor wessen Rechnung traßiret ist, ihm des Traßirers Falliment notificiret, und diejenigen Briefe, welche ihm noch nicht präsentiret worden, zu acceptiren untersaget hat. Wenn der Traßirer falliret, ist der Acceptant nicht schuldig, den Inhaber so stracks zu bezahlen, ihm, Caution zu bestellen, oder einige nähere Satisfaction zu geben, sondern der Inhaber muß den Verfall-Tag abwarten, ehe und bevor er einigen Anspruch auf den Acceptanten hat, und alsdenn muß der Acceptant bezahlen, obschon der Trassirer vor seine eigene Rechnung traßiret, und keinen Avanzo, nach Provision, vor den Acceptanten versorget habe. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, deßen Traßirer falliret hat, und davon die Bezahlung bey dem Acceptanten geweigert wird, ist nicht gehalten, den Protest wegen Nicht-Bezahlung an denjenigen Ort, aus welchem traßiret worden, zu senden; dieweil es offenbahr, daß er die Bezahlung wegen des Her-Wechsels bey dem fallirten Traßirer nicht bekommen kan, sondern derselbe befugt, den Acceptanten unverzüglich zur Bezahlung zu nöthigen, und soll ihm keine parate Execution durch Arrestirung seiner Person oder Güter verweigert werden. Die **Keure von Amsterdam** so am 2

 Decem-

December 1664 statuiret worden, und welche in einer Continuation derer Octroyen und **Willkühren** p. 904 bestehet, befiehlet an, daß im Fall der Acceptant des Wechsel-Briefes Bezahlung am Verfall-Tage verweigert, solcher Brief mit Protest an deßen Traßirer zurück gesandt, und die Bezahlung gefordert werden solle. Dieses aber ist unstreitig zu verstehen, so lange die Traßirer in gutem Stande seyn, und es den Schein hat, daß sie bezahlen werden. Wenn aber erweißlich ist, daß die Traßirer nicht zu bezahlen vermögen, sondern falliret haben; so dürffen freylich solche Traßirer die Wechsel-Briefe nicht bezahlen, sondern unbezahlt zurücke gehen lassen; und in solchem Fall solte man dieselben dem Acceptanten, der bey der Zurücksendung nur Zeit zu gewinnen suchet, nicht in Händen lassen. Wenn der Acceptante eines Wechsel-Briefes falliret, und sich öffentliche absentiret, so ist gebräuchlich, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes, sobald er davon Nachricht bekommt, wenn es auch vor dem Verfall-Tage wäre, ohne Verzug durch Notarien und Zeugen inquirire, daß der Acceptant sich verborgen, und vor unvermögend zu bezahlen gehalten werde, und soll er hiervon eine Acte verfertigen lassen, und denselben Wechsel-Brief an seinen Correspondenten, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, versenden, damit er von dem Traßirer oder Eincaßirer Satisfaction fordern könne. Wenn ein Acceptant falliret, soll nicht allein der letzte Eincaßirer, sondern auch directe, und ohne Zeit zu versäumen, der erste Geber davon informiret werden, daß er es dem Traßirer weiter berichte, als welchem an zeitlichem Aviso von des Acceptanten Falliment vielmahls höchst gelegen ist, weil aber gleichwohl der Inhaber des Briefes solches sehr selten zu thun pfleget, und es auch beschwerlich ist, solches ihm aufzulegen; so solte auch in diesem Falle die oben bey dem Articel: **Wechsel-Briefe (Protestirung der) wegen Nicht-Acceptation** befindliche Verordnung ihren besondern Nutzen und Effect haben können. Wenn entweder aus Versäumniß oder aus Unwissenheit dieses Gebrauchs, oder aber daß der Inhaber von des Acceptanten Falliment nichts vernommen, ingleichen, daß der Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, hier zur Stelle erstlich, zum, oder einige Tage nach dem Verfall-Tage arriviret, oder daß auch einige andere Ursachen seyn möchten, daß der Inhaber eines Wechsel-Briefes diese durch den Notarium gestelte Information oder deren Acte übersendet, und derselbe weder vor dem Verfall-Tage, noch auf den Verfall-Tag, noch binnen dem dritten Tage hernach, sondern erst auf den vierten und fünfften, ja wohl auf den sechsten, als letzten Nachsicht-Tag, der nach dem Verfall-Tage folget, wegen Nicht-Bezahlung protestiret hat; so hat und behält dennoch der Inhaber eines Wechsel-Briefes seinen Regreß auf den Traßirer und Eincaßirer, wenn schon der Acceptant vor dem Verfall-Tage falliret hätte. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Tage falliret, und der Inhaber des Briefes hievon durch den Notarium protestiren lässet; so thut er am besten, wenn der Wechsel-Brief an Ordre lautet, und an unterschiede-

nen Orten eincaßiret worden, daß er d[illegible] rung oder Protest unversäumt allein zu [illegible] de, und den Wechsel-Brief bis auf den [illegible] Tag bey sich behält, damit er die Bezal[illegible] selben in Empfang nehmen könne, wa[illegible] der Traßirer noch bey Zeiten Ordre hi[illegible] solte. Wenn der Acceptant eines Wech[illegible] ses vor dem Verfall-Tage falliret, un[illegible] anders präsentiret den Wechsel-Brief [illegible] des Traßirers oder einiges Indossanten [illegible] tiren, damit er am Verfall-Tage möge [illegible] werden; so ist in solchem Fall der Inha[illegible] schuldig, diese Präsentation anzunehme[illegible] der Präsentate von ihm nicht vor Ver[illegible] bezahlen gehalten wird. Aber wenn d[illegible] gutem Stande, oder gnugsame Caution [illegible] Bezahlung zu leisten bereit ist; alsdenn [illegible] Inhaber den Brief zu acceptiren schuldi[illegible] muß niemand einen Wechsel-Brief, dessen [illegible] tant falliret hat, acceptiren, als nur nach [illegible] ner Protestation, wegen des Accept[illegible] ment, und ist er alsdenn schuldig, [illegible] tions-Acte mit der extendirten Accept[illegible] alles Versäumniß demjenigen, zu dessen [illegible] oder vor wessen Rechnung er die Accept[illegible] zu versenden. Ob es schon ruchtbar und [illegible] geworden, auch der Traßirer selber bekenn[illegible] daß der Acceptant seines Wechsel-Brie[illegible] ret habe; so ist er dennoch nicht schuldi[illegible] Geber Caution zu stellen, oder einige [illegible] on zu geben, so lange ihm sein Wechsel [illegible] oder der wegen des Traßirers Falliment [illegible] Protest, welcher auf des Inhabers [illegible] Wechsel-Briefe Requisition gemacht [illegible] nicht präsentiret wird; sondern, wenn de[illegible] oder Inhaber alle Wechsel-Briefe in Hän[illegible] obschon noch nicht protestiret worden, o[illegible] schehenen Fall, und wenn der Geber den [illegible] vorzeiget, ob er schon die Wechsel-Brie[illegible] hätte, so ist in beyden Fällen der Traßir[illegible] dig, alsobald und ohne Aufschub den Her[illegible] sel zu bezahlen, oder zur Vergnügung des [illegible] suffisante Caution zu bestellen. Ein [illegible] Traßirer soll wegen des empfangenen [illegible] oder Ersetzung des Her-Wechsels, auf [illegible] sen Protest oder Acte, so wegen Unvermög[illegible] Acceptanten verfertiget worden, keine [illegible] geben, sondern, wenn ihm solcher präs[illegible] er darum ersuchet wird, nur allein vor [illegible] zahlung des Wechsel-Briefes Caution [illegible] des Orts, wo selbiger muß bezahlet werden [illegible] ne es noch Zeit ist, oder wegen des Her-W[illegible] wenn ihm sein von dem, so falliret, [illegible] Wechsel-Brief präsentiret wird; und wen[illegible] Wechsel-Brief manquiret, soll er anders [illegible] zahlen, denn unter gnugsamer Bürgschaf[illegible] Geldes, daß derselbe den Wechsel-Brief [illegible] oder das Geld mit Interesse restituiren [illegible] fern nehmlich der Wechsel-Brief Supra P[illegible] durch jemand vergnügt seyn, oder [illegible] möchte, mit Versprechen, ihn von [illegible] Ansprüchen zu befreyen, welche dem T[illegible] wegen ermeldeter Wechsel-Briefe entstehe[illegible] ten. Ein Traßirer oder Eincaßirer ist [illegible] dem Inhaber eines Wechsel-Briefes, [illegible] unter des Acceptanten Falliment protestir[illegible]

eb solche Satisfaction zu geben, als man
r estation wegen Nicht-Bezahlung zu thun
ir ist, und ferner nicht. Wenn der Traß-
af des Gebers Requisition seine Wechsel-
fen Ordre zu bezahlen gemacht, und diese
selber unterschiedliche Orte eincaßiret werden,
wen vorgehenden Falliments des Acceptan-
in obigen Weg zurück gehen sollen; so mag
raßirer auf erhaltene Nachricht von des Ac-
n Falliment seinem Geber zu wissen thun,
er am Verfall-Tage an dem bestimmten
, wo die Bezahlung geschehen muß, sich zu
fen habe, unter Bedingung, daß er genug-
ssion bestellen wolle, daselbst promte Be-
u leisten. Und wenn dieses geschicht, ist
irer nicht weiter, als zur Ersetzung der Un-
, wegen des geschehenen Protests und Brief-
halten, der Geber aber muß dieses Erbie-
men, und ist befugt, an denjenigen, an
Wechsel Brief remittiret, oder zugleich
hat, selbige Ueberweisung zu thun, so
och Zeit ist, daß zu dem Empfang an den
n Orten Ordre gestellet werden könne.
aber dieser protestirte Wechsel-Brief
in dergleichen Fall (und zwar gar vor-
mit dem Proteste wieder zurücke gesendet
d am Verfall-Tage in den Händen des-
er die Forderung thun muß, sich nicht be-
ist es nöthig, daß der Traßirer demjeni-
bezahlen soll, ordinire, gegen Eincaßi-
es Wechsel-Briefes, oder gegen gnug-
rgschafft, wegen dieser Handschrifft über
umme, und daß solche der Belauf des er-
Wechsel-Briefes sey, zu bezahlen.
mand in einem Briefe, lautende, an ihn
bezahlen, betraßiret oder remittiret wird,
die Tratte anzunehmen, rescribiret, und
traßirte oder Acceptant, der zugleich auch
ist, vor dem Verfall-Tage, oder auf
e, oder Marckte, vor dem ersten Scon-
Bezahl-Tage falliret; so muß alsdenn
aßirer, oder derjenige, vor wessen Rech-
aßiret worden, den Schaden tragen,
selbiger schuldig, den Her-Wechsel
gnügen, obschon binnen der behörigen
ht-Zeit nicht protestiret worden. Ge-
aber das Falliment am Verfall-Tage,
dem ersten Scontro- oder Bezahl-Tag,
ch nach demselben; so muß der Wechsel-
vor bezahlet gehalten werden, und derjenige
en Schaden tragen, vor dessen Rechnung
ret worden, ungeachtet binnen der Nach-
Zeit Protestation geschehen. Wenn vor
ung eines Dritten traßiret worden, und der
sel-Brief durch den Betraßirten solcherge-
ceptiret wird, derjenige aber, vor wessen
ung traßiret ist, falliret, ohne daß er den
anten Provision versorge; so muß derselbe,
ungeachtet, seinen acceptirten Wechsel-
bezahlen, und hat er keinen Regreß an den
ter. Wenn ein Wechsel-Brief, der auf
und vor Rechnung eines Dritten traßiret
cceptiret wird, und weil Acceptant falliret,
raßirer den Her-Wechsel und die Unkosten
en muß; so hält sich derselbe an denjenigen,
ssen Rechnung er traßiret hat, wenn auch
schon derselbe dem Acceptanten Provision versorget
hätte, oder sich durch denselben betraßiren lassen.
Und also, wenn nicht allein der Acceptant, sondern
auch derjenige, vor wessen Rechnung die Tratte
geschehen, alle beyde falliren; so muß sich Traßirer
an ihrer beyder Verlassenschafft halten. Wenn
ein Wechsel-Brief, der auf Ordre und vor Rech-
nung eines Dritten traßiret ist, acceptiret wird,
und der Acceptant falliret, ehe und bevor derjenige,
vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, die Pro-
vision zur Bezahlung an ihn übermacht hat, und
der Traßirer dieses Wechsel-Briefes darauf auch
zu Falle kommt; so muß derjenige, vor wessen
Rechnung traßiret ist, sich den Inhaber des Wech-
sel-Briefes zur Bezahlung nicht bereden lassen, er
werde denn gnugsam schrifftlich versichert, daß we-
der der Acceptant, noch der Wechsel-Gläubiger,
oder die Gläubiger seines Vermögens einige ferne-
re Ansprüche wider ihn haben könnten. Wenn
der Acceptant eines vor Rechnung eines Dritten
traßirten Wechsel-Briefes falliret, ehe ihm die
Provision versorget worden, und der Traßirer
auch falliret; so muß derjenige, vor dessen Rech-
nung traßiret ist, den Belauf dieses Wechsel-Brie-
fes dem Curatorn oder denen Gläubigern von des-
selben Verlassenschafft nicht bezahlen, es werde
denn zuvor erwiesen, daß der Inhaber des Brie-
fes durch den Acceptanten, oder von seinetwegen
bezahlet ist, nicht durch nur Abtretung desselben, son-
dern auch des Traßirers Verlassenschafft, oder daß
er gnugsam von dem Traßirer oder desselben Ver-
lassenschafft vor allem Anspruch wegen dieser Tratte
versichert werde. Wenn der Inhaber eines an
seine Ordre zu bezahlen gestellten Wechsel-Brie-
fes falliret, und denselben betrüglicher Weise zum
Nachtheil der Gläubiger an einen andern, oder
dessen Ordre zu bezahlen endoßiret, und, da der-
selbe den Brief vernegotiiret, die Valuta würcklich
davor empfänget, und den Brief an denjenigen,
der die Bezahlung am Verfall-Tage dem Accep-
tanten abfordert, zu bezahlen endoßiret, so muß,
ungeachtet des untreuen Endossanten Gläubiger
sich darwider sperren, der Acceptant ihn dennoch
bezahlen, jedoch, daß jener auch darthue, und er-
weise, wie er desselben Werth würcklich vergnügt
habe. Wenn aber der Fallit gewordene den Wech-
sel-Brief recta an jemanden zu bezahlen endoßiret
hätte; so solte vielleicht wohl derselbige Provision
erhalten; er müste aber dem Principal erweisen,
auf was Art er den Werth bezahlet, nebst Versi-
cherung, daß, ehe noch eines Endossanten Falli-
ment ruchtbar geworden, derselbe Wechsel Brief
ihm schon auf gute Treu und Glauben eingehändi-
get gewesen sey. Anders und in Verweigerung
dieses Beweises mag er dieses Geld nicht heben,
oder, wenn er es gehoben, muß es der Concurs-
Masse des Fallirten restituiret werden. Welches
auch derjenige zu thun schuldig ist, welcher betrüg-
licher und gefährlicher Weise einen Wechsel-Brief
von dem Fallirten bekommen, und selbiger in sei-
nem Nahmen eincaßiret und endoßiret hat. Wenn
ein Wechsel-Brief, in Courrent-Gelde gemacht,
oder endoßiret, recta an jemanden zu bezahlen lau-
tet, und durch den Acceptanten am Verfall-Tage
an dem Vorzeiger oder Inhaber, der ohne des
Acceptantens Wissen unterdessen falliret hat, be-
zahlet

zahlet und eincaßiret wird; so ist eine solche Bezahlung recht und gültig. Wenn er aber an einen andern auf des Inhabers Ordre, der von dem Falliment weiß, bezahlet; so handelt er alsdenn unvorsichtig, und läufft Gefahr, daß er noch einmahl bezahlen müsse. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und der Acceptant erweisen kan, daß dieser Wechsel-Brief vor des Inhabers Rechnung remittiret ist, oder auch, daß der Inhaber von dem Remittenten, oder von demjenigen, vor wessen Rechnung remittiret ist, dependiret, und er deswegen allein Eigenthums-Herr von demselben sey; alsdenn gebühret ihm, desselben Belauf gegen seinen Rückstand oder Schuld-Forderung zu des Inhabers Last zu rescontriren, und selbigen zu contraponiren. Wenn aber der Wechsel-Brief bereits remittiret ist, und zwar vor Rechnung des Traßirers oder eines Dritten, der den Werth von dem Inhaber noch nicht genossen; in solchem Fall kan kein Scontro Platz haben, dieweil der fallirte Inhaber kein rechter Herr davon, sondern allein derjenige, der den Wechsel-Brief eingefordert, gewesen, und dem Acceptanten gebühret hätte, am Verfall-Tage an den rechten Herrn des Wechsel-Briefes, oder zu dessen Behuf, die Bezahlung zu leisten. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, dessen Falliment nahe ist, denselben Brief betrüglicher Weise zweymahl würcklich eincaßiret, und den Prima an den einen Geber behändigen lässet, und zwar mit Addresse, wo der acceptirte Secunda zu finden sey, und den Secunda dem andern Geber mit gleicher Addresse zukommen lässet, solchergestalt von ihnen beyderseits den Werth empfängt; so behält derjenige Inhaber das Recht, den Brief einzufordern, welcher, nachdem er den acceptirten Brief zu folge der Addresse nicht gefunden, die Acceptation procuriret, welche entweder auf den Prima- oder Secunda-Wechsel-Brief geschehen, und welcher Brief am ersten oder letzten von dem betrüglichen Eincaßirer negotiiret worden. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes falliret, und den Brief zu seiner Gläubiger Nachtheil hinterhält, von dem Curatorn oder den Gläubigern seiner Verlassenschafft aber befunden wird, daß dergleichen Tratte in des Fallirten Händen annoch sey, oder gewesen seyn müsse; so ist der Betraßirte schuldig, sich zu erklären, ob er solche Tratte acceptiret habe. Wenn nun dem also ist; so soll der Curator ihm untersagen, daß er dieselbige am Verfall-Tage ohne sein Wissen und Consens nicht bezahlen soll. Wenn sich denn am Verfall-Tage jemand angiebt, der die Bezahlung fordert, der muß erweisen, daß er der rechtmäßige Inhaber dieses Briefes sey. Findet sich aber niemand; so ist der Acceptant schuldig, den Belauf an den Curatorn über des Fallirten Verlassenschafft zu bezahlen, unter Versicherung alles Anspruches, der ihm, wegen des acceptirten Wechsel-Briefes entstehen könnte. Oder fals er difficultiret, ist er schuldig, das Geld zu dessen Behuf, der darzu berechtiget seyn wird, gerichtlich zu deponiren; und da er solches verweigert, soll der Curator wider ihn wegen Nicht-Bezahlung protestiren, und den Protest dem Traßirer zusenden. Und wenn er hierauf keine Bezahlung bekommt; so kan alsdenn der Acceptant zur

Deposition des Geldes genöthiget n[...]
ein Wechsel-Brief an jemandes Ord[re ...]
welcher, bevor ihn der Brief zugek[ommen ...]
ret, dennoch aber er sich desselben be[...]
an jemanden anders, der die Accep[tation ...]
Betraßirten fordern lässet, zu bezah[len ...]
indoßiret, solcher auch, indem er v[om Falli-]
ment des ersten Inhabers nicht weiß, [den Wech-]
sel-Brief acceptiret; in solchem Fa[ll ...]
ceptant auf erhaltene Nachricht vo[m Falli-]
mente, und daß solches bereits gesch[ehen ...]
Brief noch in Händen gehabt, de[...]
Indoßirten, oder dessen Ordre, n[...]
dieweil der Fallirte nach seinem Fal[l ...]
gehabt, den Wechsel-Brief zu en[...]
thut er derohalben vorsichtig, daß [...]
an den Gläubiger von des Fallirte[n ...]
oder deren Ordre bezahlen zu wollen, [...]
weigerung dessen den Wechsel-Brief [...]
Bezahlung mit Protest zurück geh[en ...]
denn argwohnet man billig einen [...]
der Schuldner eines Mannes, der [...]
de ist zu bezahlen, vorgiebet, Risc[...]
aus Ursache, daß er, auf Ersuchen [...]
da derselbe noch bey Vermögen wa[r ...]
acceptiret, oder einen Tertia-Wech[sel ...]
terschrieben habe, der an jemand von [...]
Gläubigern zu bezahlen laute, und [...]
tirte Wechsel-Brief von ihm bezah[...]
Wechsel-Brief, davon er den Terti[a ...]
ben, mit Protest zurück gekommen, u[...]
Wechsel durch ihn bezahlet wäre. A[...]
Schuldner und Gläubiger oder Inha[...]
chen Wechsel-Briefes, wenn sie s[...]
und mit dem Fallirten verstehen, dergl[...]
sel-Briefe nach geschehenem Fallimen[t ...]
rers zum Betrug der Gläubiger sehr [...]
ren können. Wenn der Inhaber ei[nes ...]
Briefes die Acceptation bey Zeiten zu [...]
säumet, und der Betraßirte selbige, n[...]
menen Falliment des Traßirers, ve[...]
hat er alsdenn kein Vor-Recht vo[r ...]
Gläubigern wegen des Anspruches auf [...]
welche der Traßirer unter dem Be[...]
obschon die Tratte darwider gesche[...]
dem Betraßirten acceptiret seyn möc[hte ...]
selbige vor des Traßirers Fall wäre ge[...]
den. Obschon der Inhaber eines We[chsel-Brie-]
fes, davon des Acceptanten Fallimen[t ...]
Verfall-Tage, oder binnen den Na[...]
gen, ausbricht, mit ihm, dem Fallir[ten ...]
stehende Rechnung habe, und wegen [...]
nung ihm ein mehrers, als dieser Wed[...]
austrägt, debitire, und alle eigene S[...]
des Acceptanten Falliment hin und wi[...]
len, gegen einander zu compensiren, und [...]
contro unterworffen seyn; so handelt e[...]
vorsichtiger, wenn er protestiren, und [...]
sel-Brief zurücke gehen lässet. Wenn [...]
rer, oder derjenige, vor dessen Rechnu[ng ...]
ist, falliret, ohne, daß er dem Acceptant[en ...]
sprochene Provision versorge; so gehet [...]
tant, wenn er am Verfall-Tage beza[...]
wenn die Tratte nicht acceptiret, oder n[...]
let worden, sondern mit Protest zurücke [...]
solchem Fall alsdenn der Traßirer all[...]

bjern vor, und hat den ersten Anspruch
ei Avanzo, ausstehende Schulden und Ef-
n, die sie respective unter sich haben, und den-
ge betreffen, vor dessen Rechnung die Trat-
eschehen ist. Wenn an den Acceptanten ei-
Wechsel-Briefes, durch denjenigen, vor wes-
Rechnung dieselbe traßiret ist, die Provision mit
nem übermacht wird, daß hiervon die
pte Tratten mögen bezahlet werden,
b die Rimesse einzufordern hat, und darauf,
e ise Tratte bezahlet zu haben, sein Falli-
it h ereignet; alsdenn muß der Principal
f s-Wechsel dieser Tratte verantworten, und
o dem Concurs an des Acceptanten Ver-
ei gleich den andern Gläubigern, verwiesen.
n aber bey des Acceptanten Falliment die
n noch in seinem Vermögen gefunden
e, und noch nicht eingekommen seyn; so
e Principal, der dieselbe ihm übermachet
e Vorrecht hieran, und hiervon Rede und
w zu fordern, ob der Curator zu des Fal-
n ermögen selbige nach Kundwerdung des
nts einbekommen habe. Der Inhaber
r zen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezah-
p testirten Wechsel Briefes, dessen Traßi-
d Acceptant, oder auch alle beyde, nicht
S nde zu zahlen sind, gehöret mit zum Con-
i dessen oder beyder Vermögen, zwar
r die Summe, welche er vor die Valuta
sondern vor den Belauff des Her-Wech-
u der Unkosten, dieweil es vor diejenige
u ist, welche ein Traßirer oder Acceptant
n ezahlen sollen, wenn sie in gutem Stande
b Vermögen verblieben wären. Wenn
T ßirer und Acceptant eines Wechsel-Brie-
ll beyde falliren; so hat alsdenn der Inha-
u aller beyder Vermögen Recht und An-
t und stehet ihm frey, in wessen Vermögen
e seine Repartition fordern wolle, und wo
e e am ersten bekommen könne. Eben
ll Recht, welches der Inhaber eines Wech-
r efes auf des Traßirers und Acceptanten
n gen hat, geniesset er auch auf des Traßi-
d Endossantens oder derer Endossanten
r gen, dafern der Wechsel-Brief unaccep-
rücke kömmt, und sie zusammen falliren.
o, wenn nach der Acceptation des Wech-
B fes der Acceptant, Traßirer und Endos-
der die Endossanten alle zu Falle kommen,
che Weise nimmt er seinen Regreß auf ih-
r Vermögen. Der Inhaber eines Wech-
efes kommt in diesem Vermögen, worin-
e sich erstlich als Gläubiger angiebet, und
tition fordert, mit der vollen Summe,
m Belauf des Wechsel-Briefes in den
s, und die Repartition, so er empfängt,
uf Abschlag derjenigen Summe, die er zu
iren hat, gerechnet; mit dem Ueberreste
nd nicht weiter, kommt er als Gläubiger
andern Vermögen, und so ferner. Wenn
haber eines Wechsel-Briefes, dessen Traß
d Acceptant oder Endossant alle beyde
seyn, in des einen Vermögen die Repar-
vor den vollen Belauff des Wechsel-Brie-
fängt, und ihm der Fallirte oder dessen

Curator eine Quittung, worinnen die Abtretung der Klage enthalten, abfordert; so muß der Inhaber seine Klage und Ansprüche nicht weiter cediren, als die Summe, die er empfängt, beträgt. Wenn der Inhaber mit dem gantzen Belauff des Wechsel-Briefes sich in des einen Vermögen als Gläubiger angegeben, und vor die volle Summe Repartition empfangen hat, hernach aber mit dem Ueberreste in eines andern Vermögen Repartition fordern will; so kan er derselbigen Vermögen von der Summe, die er empfängt, keine Klage zu Last des Vermögens, wo er die erste Repartition empfangen hat, abtreten, dieweil er mit der völligen Summe daselbst in die Theilung und Repartition gekommen ist. Wenn der Inhaber eines Wechsel-Briefes, davon der Traßirer und Acceptant oder Endossant beyde falliret, in dem Vermögen desjenigen zuerst vor den gantzen Verlauff die Repartition empfänget, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief nicht traßiret ist, sondern denselben vor des andern Rechnung eincaßiret und traßiret, oder acceptiret hat, und derselbige mit dem, vor wessen Rechnung der Wechsel-Brief traßiret worden, keine andere offenstehende Rechnung hat; so wird der Inhaber vor die ihm annoch restirende Summe, und derjenige, oder dessen Curator, von dem er die Repartition empfangen hat, vor die Summe, die er an den Inhaber hat, bezahlet, so zusammen den völligen Belauff des Wechsel-Briefes ausmachen, in den Concurs des Vermögens des einen Traßirers oder Acceptantens, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, und dieselbe als Principal verantworten muß, gewiesen. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß sehr viele und schwere Streitigkeiten zwischen dem Traßirer, Acceptanten und Endossanten von Wechsel-Briefen, wenn selbige falliren, entstehen können, wovon wir allhier nur einige vorstellen wollen, z. E. 1) Gesetzt, daß einer von beyden, es sey der Traßirer oder Acceptant eines Wechsel-Briefes, falliret, und der andere bey Vermögen bleibet; so wird gefragt, ob der Inhaber aus Affection vor den, der bey Vermögen bleibet, in dem Vermögen des Fallirten, als des Gläubigers dieses Wechsel-Briefes wegen, könne und möge zum Concurs verwiesen werden? oder, ob er seinen Regreß bey dem, welcher noch im Stande zu zahlen ist, suchen soll? 2) Gesetzt, daß die Tratte vor Rechnung eines Dritten geschehen sey, und der Acceptant, ehe ihm die Provision versorget worden, falliret, und der Traßirer ihm nachgefolget sey, sie beyde zusammen accordiren, und nach ihrem Accord den Inhaber des Wechsel-Briefes bezahlen; so wird gefragt, was vor Recht und Anspruch diese beyde gegen einander und auf denjenigen haben, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen ist? 3) Gesetzt, daß der Inhaber eines acceptirten Wechsel-Briefes versäumet habe, binnen der Nachsicht-Zeit zu protestiren, und daß der Acceptant fallire, ohne daß er von demjenigen, vor wessen Rechnung traßiret ist,

ist, die Bezahlung in Händen habe; so wird gefragt, ob der Inhaber sich mit demjenigen, vor wessen Rechnung die Tratte geschehen, verstehen, und die Tratte mortificiren? und ferner, ob dieser, den die Tratte angehet, den Belauff vor den Acceptanten vollkommen bezahlen müsse, und der Inhaber nur in den Concurs zu des Acceptanten Vermögen kommen könne? 4) Gesetzt, daß jemand weiter keine Schuld auf sich habe, als einen einigen Wechsel-Brief, der bey ihm vor seine Rechnung traßiret ist, wovon der Acceptant zu falliren kommt, und er ihm nachfolgen müssen; so wird gefragt, ob der Inhaber dieses Wechsel-Briefes die gantzen Effecten von des Traßirers Vermögen auf Rechnung empfangen und behalten möge, und mit demjenigen, was er zu kurtz kommt, nebst andern Gläubigern in des Acceptanten Concurs zu seinem Vermögen sich erholen müsse, oder nicht? 5) Gesetzt, daß, im Fall beyde Traßirer und Acceptant falliren, der Inhaber zuerst vor die gantze Summe dasjenige Vermögen, welches dem eigentlichen Schuldner und Verantworter des Wechsel-Briefes zukömmt, in Anspruch nimmet, und die Repartition zuletzt, und von dem Reste desjenigen Vermögens gefordert wird, welcher den Wechsel-Brief alleine eincaßiret, oder desjenigen, der vor des andern Rechnung traßiret oder acceptiret hat; so wird gefragt, ob in solchem Fall dieses zuletzt in Anspruch genommene Vermögen befugt sey, mit der Summe, welche der Inhaber bezahlet bekommen, als Gläubiger sich an das zu erst angesprochene Vermögen zu halten oder nicht? 6) Gesetzt, daß jemand fallire, der nur drey Gläubiger hat, als eine Schuld von 6000. Fl. wegen gekauffter Waaren; einen Wechsel-Brief von 6000. Fl. der durch ihn vor seine Rechnung traßiret ist, und wovon Acceptant zugleich falliret hat; und eine Obligation von 6000. Fl vor eine Parthey in Deposito unter blosser Caution, und daß in des Fallirten Vermögen nicht mehr als 6000. Fl. Effecten zu finden und zu ersehen sind; so wird gefragt, ob in solchem Fall von diesen 6000. Fl. diesen drey Gläubigern nicht zu gleichen Theilen Satisfaction geschehen müsse? Wenn dem also, und nach dieser geschehenen Repartition der Inhaber des Wechsel-Briefes mit den übrigen 4000. Fl. in den zu des Acceptanten Vermögen entstandenen Concurs gewiesen, der Inhaber der Obligation aber seinen Bürgen angreifft, und zur Bezahlung der manquirenden 4000. Fl. nöthiget; so wird ferner gefragt, ob alsdenn das Vermögen des Acceptanten der Wechsel-Briefe von der Summa, die er dem Inhaber bezahlt, und der verkürtzte Bürge vor die 4000. Fl. so er bezahlen muß, prätendiren können, daß eine nähere Repartition gemacht, und sie beyderseits in denen eingetheilten 6000. Fl. vor Gläubiger erkannt werden und wie in solchem Fall eigentlich di[e] [Repar]tition eingerichtet werden solle? 7) G[esetzt] der Traßirer und Acceptant oder [...] falliren, und ihr Vermögen der S[...] caduc gewordenen Gütern, oder eine Curatel übergeben würde, und der [Inhaber] eines Wechsel-Briefes sich bey de[m einen] Vermögen, als Gläubiger der gantze [Sum]me angäbe, auch darinnen eine pr[o rata] Repartition empfangen, hernachmahls [bey] dem andern Vermögen eben dergleich[en] te; und daß nach einiger Zeit-Ver[lauff] seit dem eingekommenen Avanzi derer respective Vermögen näher vertheilet [werden] sollen; so wird gefragt, ob der Inha[ber des] Wechsel-Briefes in diese nähere Rep[artition] wiederum mit denen respective Summen [...] vor er zu erst die Repartition empfange[n ...] mit was sonst vor Summen er eigentl[ich ...] lassen sey? 8) Gesetzt, daß hier und [...] schen denen Fallirten vor des einen [...] dern Rechnung Wechsel-Briefe lauffen [...] sie beyde über dieses von beyden Sei[ten] offen stehende Rechnung, so wohl Con[...] auf Zeit, ingleichen unverkauffte Waa[ren un]ter sich haben; so wird gefragt, wie, [...] was Art alsdenn die Compensation un[d Ver]antwortung Platz habe, und wie da[s ...] was das eine Vermögen von dem an[dern zu] fordern habe, liquidiret und adjustiret [werden] müsse? 9) Gesetzt, das ein Traßirer [oder Ac]ceptant, oder Endossant des Wechsel-[Briefes] welche gegen einander in Debito, und [...] einen und des andern Rechnung hin un[d wie]der lauffen, zu falliren komme, und [der] Inhaber derselben durch Repartition a[us des] einen und des andern Vermögen so vi[el em]pfangen haben, als so weit es zureichen [...] und daß nach einiger Zeit Verlauff bey [dem] einen Vermögen sich neue Schulden [...] thun; so, daß die gemachten Repartition[en] wieder vom neuen gemacht werden müsse [...] daß, wenn solches geschehen, hernachmahl[s bey] dem andern Vermögen gleichfalls neue [...] den angegeben werden, weswegen auch [...] andern mahle eine neue Repartition zu m[achen;] so wird gefragt, wie diese nähere Repa[rtition] in Regard der respective Inhaber der [Wech]sel-Briefe und der Fallirten Vermögen [wech]selsweise eingerichtet werden müsse? 10 [Ge]setzt, daß der Inhaber eines Wechsel-[Briefes] vor oder auf, oder nach dem Verfall [...]

e, und der Acceptant einen andern acceptirten
ch(s)-Brief zu Last von einem od. einem andern
n Nicht-Acceptation protestirten Wechsel-
efen Händen hat, oder sich zu bemächtigen
te, welcher durch den Fallitten traßiret ist,
n oder noch vor denjenigen Wechsel-Brief,
a den Fallirten, oder auf denselben Tag,
eige Tage und Zeit hernach zu bezahlen
et; o wird gefragt: Ob in allen, oder kei-
Fä n, oder auf was Masse der Riscontro
t laß haben könne? diesen und dergleichen
hundert andern Fragen, Dispüten und Un-
len iten, welche in vielerley Fällen im Wech-
ndel vorgebracht werden könnten, vor-
m n, dürfte nur ein wohlausgearbeiteter
Fi, Reglement und Verordnung, wor-
m sich richten müste, eingeführet werden.
o nes Amsterdamer Wechsel Gebrauch c.
ni Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 345.
ob übrigens auch einen Wechsel-Schuld-
ey ntstehendem Concurs zu dessen Vermö-
e genannten Moratorien oder Anstands-
e, oder die Arretirung seiner Person schü-
kö nen? Ingleichen ob und wie dessen
ie mit selbigem einen Accord oder Ver-
einem Remiß oder Nachlaß ihrer bey
h nden Forderungen eingehen mögen?
i s alsdenn damit und weiter zu halten?
n besonders in der oben bey dem Arti-
chsel-Ordnung (Leipziger) unter de-
e agen befindlichen Handels-Gerichts-
ug c. 22. u. f. desgleichen in der eben da-
indlichen Verordnung, wie es hin-
ey der Stadt Leipzig mit denen
e-Sachen, ingleichen bey ereigneten
m ten mit der Inventur, und was
r ängig, auch mit denen Arresten, ge-
r werden solle, vom 26. Sept. 1682.
n ich auch in dem gedachter Wechsel-Ord-
gefügten Banqueroutier-Mandat, mit
e ersehen werden. Schließlich fügen wir
r och einen kurtzen Auszug einiger aus
3 Corp. Jur. Camb. hieher gehöriger Pa-
Als: 1) Wenn Mit-Erben, unter
orfahren Nahmen, eine Handlung con-
, so sind dieselben, daferne ihrer einer,
irma sie versichert haben, fallit wird, sei-
unterschriebene Wechsel-Briefe zu be-
chuldig. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II.
u. f. 2) Welcher von einem andern zu
des Drittemanns, einen Wechsel-Brief er-
, und denselben an berührten Dritte-
selbst unmittelbar remittiret, solcher aber
fallit wird, der hat es sich selbst zu im-
, daß er mit demselben zu confident um-
, und den Brief nicht durch den vierten
zur Acceptation präsentiren lassen. *Ibid.*
u. f. 3) Wer eines Wechsels Tratte ein-
ut geheissen, kan von dem Dritten, der
luta empfangen, seinen Regreß nicht su-
Ibid. p. 63. u. f. 4) Wenn einer auf
atte die Valuta gegeben, und kurtz vor
rfall-Zeit, sowohl der Ausgeber, als auch
ant fallit geworden; So kan jener an bey-
üter, dafern sie ihm rechtmäßiger Weise
in seine Hände kommen, sich gar wohl halten; jedoch wenn er von des einen seinen Gütern Satisfaction erhalten, kan er an des andern Effecten weiter nichts suchen. *Ibid.* p. 80. u. f. 5) Wenn durch Compensation die Zahlung einer Tratte vor der Verfall-Zeit geschiehet, kan selbige der Remittente, obgleich zur Verfall-Zeit der Präsentante falliret, nicht anfechten. *Ibid.* p. 118. u. f. 6) Wenn ein Wechsel-Brief vor der Verfall-Zeit von den Acceptanten dem Inhaber bonificiret wird, bleibet es bey der Zahlung, wenn gleich nachhero der Acceptante falliret. *Ibid.* p. 141. u. f. 7) Wenn der Ausgeber und Indossant des Wechsel-Briefs falliret, kan der Inhaber von beyden Massen die ausgefallenen Ratas erheben. *Ibid.* p. 147. u. f.

Wechsel-Sachen, (Nachklage in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Widerklage**.

Wechsel-Sachen, (Reconvention in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Widerklage**.

Wechsel-Sachen, (Retorsions-Recht in) siehe in dem Articel: **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Sachen, (Schaden-Fälle in) siehe **Wechsel-Sachen (Mißstände in)**.

Wechsel-Sachen, (Stipulation in) siehe **Stipulation (Kauffmännische)** im XL Bande, p. 171.

Wechsel-Sachen, (Variirung in) siehe **Wechseln (Variation in)**.

Wechsel-Sachen, (Veränderung in) siehe **Wechseln (Variation in)**.

Wechsel-Sachen, (Verbesserung der) von deren Nothwendig- und Nutzbarkeit, besonders in Deutschland, ist in denen Articeln: **Wechsel-Klage; Wechsel-Ordnung**, und **Wechsel-Proceß**, nachzusehen.

Wechsel-Sachen, (Verfahren in) siehe **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Sachen, (Verurtheilung in) siehe **Wechsel-Klage; Wechsel-Proceß; Wechsel-Recht**; und **Wechsel-Sachen (Execution in)**.

Wechsel-Sachen, (Unkosten in) siehe **Wechsel-Rechnung; Wechsel (Auf-); Wechsel (Rück-) Wechsel-Klage;** und **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Sachen, (Vorstand in) siehe **Wechseln (Caution in)** und **Wechsel-Bürge**, wie auch **Wechsel-Briefe (verlohrne)**.

Wechsel-Sachen, (Urtheil in) siehe **Wechsel-Contract; Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**; wie auch **Wechsel-Proceß**.

Wechsel-Sachen, (Wahl-Recht in) siehe **Wechseln (Variation in)**.

Wechsel-Sachen, (Widerklage in) siehe **Wechsel-Klage**, und **Widerklage**.

Wechsel-Sachen, (Widervergeltungs-Recht in) siehe in dem Articel: **Wechsel-Recht**.

Wechsel-Säge, oder **Wechsel-Schriften**, Lat. *Positiones mutuæ*, oder *Scripta mutua*, heissen im Rechts-Gange die bey dem ordentlichen Verfahren von denen Partheyen eingebrachten Säge und Schriften. Siehe *Positio*, im XXVIII Bande, p. 1728. u. f. desgleichen **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659. u. f. und **Verfahren**, im XLVII Bande, p. 544. u. f.

Wechsel-Schein, oder **Interims-Wechsel**, siehe **Wechsel-Briefe (Interims-)**.

Wechsel-Schliessung, wird sonderlich von Mäcklern gesagt, wenn sie vor ihre Principalen entweder Gelder auf Wechsel nehmen, oder geben. Siehe **Wechsel**, ingleichen **Wechsel-Contract**; **Wechsel-Mäckler**; und **Wechsel-Schliessung der Mäckler**.

Wechsel-Schliessung derer Mäckler, oder **durch Mäckler**. Die rechten Wechsel werden entweder durch Mäckler, oder mündlich von denen Principalen selbst geschlossen. Die Mäckler, so bey Wechseln gebrauchet werden, sind wie bereits im Artickel: **Wechsel-Mäckler** gezeiget worden, geschworne und von der Obrigkeit gesetzte Personen, welche untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, und wird durch ihre Vermittelung der Vergleich wegen des Courses zwischen denen Partheyen getroffen. Die Pflicht eines Mäcklers ist, fleißig, getreu und verschwiegen zu seyn, und daß er weder den Geber, noch den Empfänger, wissentlich zu etwas gefährlichem berede, oder betrüge. Der Mäckler muß sich mit demjenigen Lohne oder Courtage, so von der Obrigkeit geordnet ist, begnügen, und darf er weder mehr, noch weniger nehmen, oder jemanden gantz umsonst und ohne Courtage dienen. Ein karger Wechsler, der durch Schliessung von Mund zu Mund die Courtage selbst verdienen will, oder der gewohnt ist, derer Mäckler Lohn zu verkürtzen, ingleichen wenn er gerne umsonst, oder von Beinhasen bedienet seyn will, muß zuweilen wohl doppelte Courtage im Course bezahlen. Ein Mäckler muß im Wechsel-Schliessen vorsichtig seyn, und so wohl bey dem Geber, als Empfänger gewiß und sicher melden, auf welchen Ort, Messe oder Marckt gehandelt wird. Und falls eine Usantz oder Gewohnheit in der Wechsel-Zahlung am selbigen Orte oder auf der Messe eingeführet ist; so wird von dem Mäckler nur blos und allein der Werth behandelt. Wenn man aber anders wohin negotiiret, wohin man auf Sicht, oder auf kurtze und lange Zeit gewohnt ist; so muß er die präcise Zahl-Zeit samt dem Werthe oder Preise ausmachen und bedingen. Wenn der Mäckler eine Wechsel-Parthey geschlossen hat; so erkundiget er sich bey dem Geber, an wen die Briefe gestellet werden sollen? und notirt er alsdenn fleißig, wie hoch die Summe geschlossen worden? auf was vor Zeit, und an wen zu bezahlen? und wem der Werth, und zu was Preiß oder Cours geworden? diese Notiz wird dem Traßirer eingehändiget, damit selbiger die Wechsel-Briefe daraus machen oder indoßiren könne. Des Mäcklers Pflicht [...] auch, daß er die Wechsel-Briefe vom [...] abhole, und dem Geber zubringe. [...] soll er auch ein accurates Register über [...] senen Partheyen halten, wer Empf[...] wer Geber ist? nach welchem Orte, a[...] Zeit, und wie hoch im Cours gewechsel[...] Wenn zwischen dem Empfänger u[...] Zwist entstehet; so wird denen Worte[...] Zeugnisse eines Mäcklers, der sonst [...] Ruffe stehet, viel Glauben beygemes[...] vorsichtiger Kaufmann soll sich jedoch i[...] sung derer Wechsel nicht an einen Mäc[...] binden, noch einen dem andern vorzie[...] dern demjenigen die Courtage ohne U[...] gönnen, der ihm am ersten den Cours [...] nen er schliessen will, anbeut; solcherge[...] diget er keinen, sondern macht sich allesa[...] bindlich. Es ist ein Fehler, wenn ei[...] mann mit dem Mäckler über einen [...] Brief, es sey im Empfangen, oder Geb[...] her und auf blosses Gerathe wohl schliesset. [...] weniger ist einem Kaufmanne, der sonst [...] ziemlichem Credit stehet, sehr nachtheilig [...] er traßiren soll oder muß, und einem je[...] mahls liederlichen Mäckler oder Beinha[...] dre und Gewalt giebet. Ein Mäckler h[...] Macht, in Schliessung derer Wechsel-Co[...] weder in der Zeit, noch in dem Cours, [...] über sich zu nehmen. Ein Empfänger b[...] che, dem Mäckler nicht zu verstatten, da[...] unbewust, Partheyen zu geringerm od[...] theiligerm Cours, als er Ordre oder E[...] hat, schliesse; ob auch schon ein Mäckler [...] beut, dasjenige, was am Preise mangel[...] setzen, und dem Empfänger gut zu thun. [...] so wenig soll er zufrieden seyn, wenn der [...] ler, ihm unbewust, dem Geber einige Zeit [...] luta zu vergnügen, verstattet. Ein Emp[...] ist nicht gehalten, Wechsel-Briefe auf [...] zu machen, und ein Geber ist nicht ge[...] Briefe anzunehmen, die auf eine andere [...] oder auf längere Zeit lauten, als mit dem [...] ler accordiret und geschlossen worden. Die [...] eines Mäcklers erfordert auch den Respe[...] Credit des Empfängers, so viel möglich u[...] Gewissen zulässet, zu erhalten zu suchen; [...] aber ist ihm zu rathen, vor desselben Sa[...] keit sich verbindlich zu machen, welches [...] Mäckler, damit sie nur fein viel Courtage [...] nen möchten, nicht beobachtet und beklag[...] ben. Unbekannte Briefe von neuanfang[...] Handels-Leuten, oder von solchen, welche [...] viel auf die Börse kommen, die aber dennoc[...] oder im Stande zu zahlen sind, mag ein M[...] ler wohl offeriren; aber es ist ihm eine sch[...] Ehre, wenn er gemeiniglich mit wohlbeka[...] Briefen, aber von geringem Credit und [...] aufgezogen kommt, und selbige recomman[...] will. Und es ist ein Schelm-Stück, [...] er wissentlich vor jemanden traßiret, [...] dessen Briefe er weiß, daß solcher nicht [...] de bezahlet werden, oder falls er vor je[...] den auf Wechsel giebt, von welcher [...] weiß, daß er die Valuta nicht vergnügen [...]

Mäckler muß sich also wohl hüten, daß er nicht [Ränck]en und Betrug umgehe. Ein vorsichtiger [Kauffm]ann aber soll einem Mäckler, der ihn ein[mahl b]etrogen hat, nimmer wieder trauen. Auch soll [...] durch einen Mäckler nicht disponiren oder [...]ein lassen, wenn er ihm zu grossem Gewinste [...]ing machet, um etwas untreues oder wider [Obr]igkeit öffentliches Verbot lauffendes zu [unterne]hmen. Wer vermöge Procuratur oder [...]ii Procurator und im Nahmen eines andern [...]r will, der ist gehalten, solches dem Mäck[ler a]usrücklich zu sagen, und darff der Mäckler [...]) hey nicht in seinem, des Procurators, [Nahme]n, als dessen, der ihm Ordre gegeben, [...]r im Nahmen dessen Principals oder Con[...]s, schliessen. In Schliessung derer Wech[sel ...] beydes des Gebers und des Empfängers [...]den Mäckler zu fragen, mit wem er tracti[re,] und daß er, ehe geschlossen wird, sich genau [erkundige], falls er ihn nicht wohl kennet, ob er [i]m Stande sey zu bezahlen? Ein Wechsel, [...] Beyseyn eines geschwornen Mäcklers, oder [...]ne Unterhandlung geschlossen worden, [muß s]einen Fortgang haben, weil es gar eine [...]e Sache wäre, wenn der Empfänger [...] er erst nach Schliessung des Wechsels [...] oder gereuen lassen, und sein Wort nicht [halten w]olte. Phoonsens Amsterd. Wechsel[...]2. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. [...]u. f.

[Wech]sel-Schliessung von Mund zu [Mund,] siehe Wechsel-Schliessung derer [Wechse]l.

[Wech]sel-Schreiber, oder Traßirer, siehe [...]ort, im XLV Bande, p. 29. u. ff.

[Wech]sel-Schrifften, siehe Wechsel-Säze.

[Wech]sel-Schulden, Lat. *Debita Cambialia*, [*Deb*]*ita ex Cambio*, heissen solche Schulden, [die e]ntweder wegen empfangener Wechsel [...] oder über ausgestellte Wechsel-Briefe [...] werden. Siehe Wechsel, ingleichen [Wechse]l-Briefe, und Wechsel-Contract.

[Wech]sel-Schuldner, oder Wechsel-De[bitor,] Lat. *Debitor Cambialis*, oder *Debitor ex* [...] heißt überhaupt ein jedweder der an ei[nes We]chsel-Briefs-Inhaber die in selbigem [...]e Summe zur gesetzten Verfall-Zeit [...] Vermeidung der aus dem stracken [Wechsel]-Rechte entspringenden schleunigen Exe[cution z]u bezahlen gehalten ist; er mag übri[gens ...]ich in eigenen Wechsel-Briefen als der [...]fftige und eigentliche Schuldner, oder [in] traßirten Wechsel-Briefen als Aus[steller u]nd Traßent, oder aber nach Gelegenheit [als In]dossent und Acceptant anzusehen seyn. [Was ...] ist selbiger von einem sogenannten [Wechs]el-Briefs-Schuldner wohl zu unter[scheiden.] Siehe Wechsel-Briefe (Schuldner [...u]nd Wechsel-Briefe, (Schuldner vor) [...]h Traßirer, im XLV Bande, p. 40. u. ff. [...]hen Wechsel-Briefe, (eigene); Wech[sel-(R]ück-) Wechsel-Acceptant; Wechsel-[Briefe], (indoßirte); und Wechsel-Zahlung. [...] ist hierbey noch zu gedencken, daß beson[ders im] Churfürstenthum Sachsen ein Wechsel-Schuldner, wenn in seines Gläubigers Schulden die Hülffe zu vollstrecken, zur Deposition anders nicht angehalten werden mag, als wenn er den Wechsel-Brief zurücke erhält. Erl. Proc. Ordn. ad 39. §. 20. oder so viel, als er erlegen soll, darauf abgeschrieben wird. *Ibid.* Diesem aber fügen wir noch einen Auszug unterschiedlicher aus Siegels Corp. Jur. Camb. hieher gehöriger Parere und Rechts-Sprüche bey: 1) Wenn ein Drittemann an eines Wechsel-Briefs Inhaber schreibt: Er solle von ihm, oder dem Wechsel-Schuldner, in 14 Tagen bezahlt werden, und der Innhaber beweiset, daß der Brief-Sender diejenige Wechsel-Post, welche jener bezahlen sollen, gemeynet habe; so ist er, Capital und Interesse zu bezahlen, pflichtig. Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 1. u. ff. 2) Einmahl ausgestellte Wechsel-Briefe haben deren Inhabers Macht, weiter zu indoßiren, und ist der Schuldner, an wen und wie vielmahl solches geschehen? noch viel weniger, ob und wie hoch die Valuta erfolget? zu forschen nicht befugt. *Ibid.* p. 85. u. f. 3) Eine unter einen Wechsel-Brief gesetzte Expromißion befreyet den Haupt-Schuldner nicht. *Ibid.* p. 139. u. f. 4) Die dem Haupt-Schuldner ohne Vorbewust des Bürgen zugestandene Prolongation des Wechsel-Briefes befreyet den Bürgen. *Ibid.* p. 145. 5) Wenn in einem Wechsel-Briefe der Gläubiger unrecht benennet und von dem unrecht benennten Gläubiger ein Dritter den Brief mit guter Treu und Glauben erhält; so muß der Schuldner die Zahlung leisten. *Ibid.* p. 152. u. ff. 6) Das Vorgeben, als ob ein Wechsel-Brief verlohren und unerlaubter Weise indoßiret worden, kommt dem Schuldner nicht zu statten. *Ibid.* p. 154. u. f. 7) Wenn ein Wechsel-Schuldner seine Wechsel-Briefe vindiciren soll, daß aber die Zahlung geschehen, er sofort nicht beweisen kan; so findet Klägers Suchen nicht statt. *Ibid.* p. 208. u. f. Beylagen No. 4. 8) Wenn ein Wechsel-Schuldner zur Diffeßion des Wechsels sich offeriret, und unter den Wechsel eine Acceptation gesetzet, ist der Diffeßions-Eyd auch auf die Acceptation zu richten. *Ibid.* p. 211. Beylagen No. 9. 9) Des Wechsel-Schuldners unmündigen Erben wird die Recognition des Wechsels bey Verlust der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auferleget. *Ibid.* p. 211. Beylagen No. 10. 10) Wenn ein Wechsel-Schuldner sich schrifftlich verbunden, den schuldig gebliebenen Rest, dafern er zu besserm Glück und Vermögen kommen solte, nach und nach zu bezahlen, kan nicht executivisch daher geklaget werden. *Ibid.* p. 214. Beylagen No. 15. b. 11) Wenn einer wegen Schuld schlechthin citiret wird, und Kläger hierauf 2 Klagen anbringet, muß Beklagter in beyden sich einlassen. *Ibid.* p. 210. Beylagen No. 23.

Wechsel-Schuldner, (Cron-) siehe Wechsel, (Cron-).

Wechsel-Schuldner (fremde) wie solche an dem bestimmten Zahlungs-Orte zur Wech-

sel-Zahlung anzuhalten, oder aber in deren Entstehung nach Gelegenheit auch mit persönlichem Arrest zu belegen; davon siehe in dem Articel: **Wechsel-Sachen, (Execution in).**

Wechsel-Schuldner, (viele) siehe **Viele Wechsel-Schuldner**, im XLVIII Bande, p. 1091. u. ff.

Wechsel-Schuldners, (persönliche Arrestirung des) siehe **Wechsel-Klage**, und **Wechsel-Recht**, wie auch **Wechsel-Sachen, (Execution in).**

Wechsel-Schuldners Erben, ob und wie gegen dieselben nach Wechsel-Recht zu verfahren, siehe in dem Articel: **Wechsel-Sachen, (Execution in).**

Wechsel schwindsucht, (venerische) siehe **Venerische Darr- oder Schwindsucht**, im XLVI Bande, p. 1376.

Wechsel-Scontro, siehe **Scontro**, im XXXVI Bande, p. 658. und **Scontro-Buch**, ebend. p. 658. u. f. desgleichen **Rescontriren**, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch **Wechsel-Zahlung durch Scontro**, und **Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung.**

Wechsel-Scribent, oder **Wechsel-Briefs-Schreiber**, siehe **Traßirer**, im XLV Bande, p. 29. u. ff.

Wechsel, auf sechs Wochen zahlbar, siehe **Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der)** und **Uso**, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel, an seine Ordre lautende, siehe **Wechsel-Briefe, (eigene).**

Wechsel-Sensalen, siehe **Wechsel-Mäckler.**

Wechsel, auf sich selbst, siehe **Wechsel-Briefe, (eigene).**

Wechsel, Sicht, auf Sicht, oder nach Sicht lautende, siehe **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel-Societät, siehe **Wechsel-Compagnons.**

Wechsel-Spachia, oder **Spacii**, vertreten bey Kauff- und Handelsleuten in Ansehung der Regulier- oder Meß-Wechsel die sonst sogenannten Avis-Briefe. Und da diese nur eine oder die andere geschlossene Wechsel-Parthey enthalten; so fassen hingegen die Spachia oder Spacig alle und jede Tratten und Remessen, welche auf die Messen paßiret, nahmentlich und insonderheitlich mit Beschreibung aller und jeder Nahmen, mit welchen contrahiret worden, wie auch der Summen in sich, nebst beygehender Bitte, daß der Correspondent die Remessen eincaßiren und die Tratten bezahlen, wie nicht weniger den Avanzo der Tratten suppliren, oder den Avanzo der Remessen so und so disponiren möge. wie davon **Raphael de Turry** de Camb. Disp. II. qu. 1. n. 11. eine accurate Formel hat. Sonst aber wird derselben in der **Augspurgischen Wechsel-Ordnung** von 1716. c. 12. §. 1. bey den Worten gedacht: „ohne weitere Verweisung bey Zeiten, nemlich wann die [...] „cii müssen spediret werden *rc.*" B[...] die dasige alte W. O. von 1665. Ar[...] **Raumburgers** Tractat von Wechsel[...] c. 15. §. 54.

Wechsel-Spacii, siehe **Wechse**[...] **chia.**

Wechsel, auf Species lauten[...] **Wechsel-Geld**, und **Wechsel-Zahlun**[...]

Wechsel-Spesen, was darunter [...]hen, und wie solche dem Wechsel-G[...]d vergüten, siehe in dem Articel: [...] **(Rück-)** und **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel wegen Spiel-Schuld, [...] **Wechsel-Briefe wegen Spiel-Schuld.**

Wechsel-Statuten, siehe **Wechsel**[...] und **Wechsel-Ordnung.**

Wechsel, Stracks Auffsichts lauten[...] **Wechsel-Briefe auf Sicht.**

Wechsel-Streitigkeiten, siehe [...] **Sachen.**

Wechsel-Stube, siehe **Wechsel-Ban**[...]

Wechsel-Styl, siehe **Wechsel-Geb**[...]

Wechsel-Summe, siehe **Wechsel-V**[...]

Wechsel-Summe, (accurate übrig[...] **Wechsel-Rechnung.**

Wechsel-Summe, (Deponirung [...] **bezahlenden)** siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Summe, (gerichtliche [...]rung und Versiegelung der zu bezah[...] siehe **Wechsel-Zahlung.**

Wechsel-Summe (Uebergebung d[...] in dem Articel: **Wechsel-Remitten**[...] **Valuta**, im XLVI Bande, p. 463. u. ff.

Wechsel-Summe, (übrige) siehe [...] **Rechnung.**

Wechsel-Summe a Point, siehe [...] **Rechnung.**

Wechsel-Summe par a Point[...] **Wechsel-Rechnung.**

Wechselsweise, siehe **Wechselweise.**

Wechsel-Tabellen, siehe in dem A[...] **Wechsel-Rechnung.**

Wechseltage, bey den Aertzten, siehe [...] *dies*, im VI Bande, p. 1662.

Wechsel-Taxe, siehe **Wechsel-Cour**[...] **Wechsel-Preiß.**

Wechsel-TERMINI, siehe [...] **Wörter.**

Wechsel-Thaler, siehe **Wechsel**[...] ingleichen **Thaler**, im XLIII Bande, p. 358.

Wechsel-Tisch, siehe **Wechsel-Ban**[...] gleichen **Tisch**, im XLIV Bande, p. 404. u.

Wechsel-Tractant, siehe **Traßirer**, i[...] Bande, p. 29. u. ff.

Wechsel-Trassat, siehe **Trassate**, i[...] Bande, p. 22. u. ff. und **Traßirte** [...] **Briefe**, ebend. p. 40. u. ff. wie auch [...] **Acceptant.**

e...sel-Trassent, siehe Traßirer, im XLV
...e p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-
f... ebend. p. 40 u. ff.

...echsel traßiren, siehe Traßiren, im XLV
...p. 26 u. ff. und Traßirte Wechsel-
f. ebend. p. 40 u. ff.

...echsel traßiren in Commißion, siehe
...ren, (in Commißion) im XLV Bande,
...ff. wie auch Wechsel-Commißion zu
...en, und Wechsel-Commißion betraß-
...worden.

...sel-Traßirer, siehe Traßirer, im XLV
...p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-
...e ebend. p. 40 u. ff.

...sel-Traßirers Bevollmächtigter,
...ndatarius, siehe Wechsel-Acceptant.

...sel-Tratte, oder Traßirte Wechsel-
...siehe diesen Articel, im XLV Bande,
...

...sel-Trecker, oder Traßirer, siehe die-
..., im XLV Bande, p. 29 u. ff.

...sel-Trectant, oder Traßirer, siehe
...rt, im XLV Bande, p. 29 u. ff.

...sel-Trieb, siehe Wechsel-Rad.

...sel, tutto il Mese zahlbar, siehe
...-Briefe, (Verfall-Zeit der) und
...I Bande, p. 877 u. ff.

...sel Valuta, oder Wechsel-Sum-
...ie diejenige Post Geldes, über welche ei-
...n Wechsel geschlossen, und auch ein or-
... Wechsel-Brief ausgestellet worden.
...aluta, im XLVI Bande, p. 463 u. ff.
...n wir also weiter nichts, als nur noch ei-
...eig aus unterschiedlichen in Siegels Corp.
...b. befindlichen Pareren beyzufügen.
...ei der letzte Indossant, an die übrigen nach
...zurückgegangen, und keine Valuta er-
...so muß der erste Indossant dieselbe prästi-
...rab, wenn wider die Wechsel-Ordnung
...isfals verabsäumet worden. Siegels
...J. Camb. P. II. p. 58 u. ff. 2) Obgleich die
... Valuta erhalten, in dem Indossament
...befinden so kan dennoch der Indossat den
... weiter indoßiren. *Ibid.* p. 125 u. f. 3) Wer
...echsels Tratte einmahl gut geheissen, und
...quiesciret hat, kan von dem Dritten, der
...uta empfangen, seinen Regreß nicht suchen.
...p. 53 u. f. 4) Wenn einer auf eine Tratte
...uta gegeben, und kurtz vor der Verfall-
...wohl der Ausgeber, als auch der Accep-
...lliret werden; so kan jener an beyder Güter,
...ie ihm rechtmäßiger Weise in seine Hände
...n, sich gar wohl halten. Jedoch, wenn er
... einen seinen Gütern Satisfaction erhalten,
...n des andern Effecten weiter nichts suchen.
...80 u. f. Uebrigens besiehe hierbey auch
...ickel: Wechsel-Sachen (Mißstände in).

...chsel-Verbindung, siehe Wechsel-
...ract, und Wechsel-Recht.

...chsel-Verfahren, siehe Wechsel-Pro-
...

...chsel-Vergleichung, siehe Wechsel-
...hung auf Pary.

...echsel verhandeln, siehe Traßiren, im
...Bande, p. 26 u. ff. wie auch Wechsel-
...e (indoßirte).

Wechsel verhandeln in Commißion, siehe Wechsel-Comißion, und Wechseln, (in Commißion) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Verhandler, oder Traßirer, und Indossent, ingleichen Girant; siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29 u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe (indoßirte).

Wechsel-Verjährung, siehe Wechsel-Briefe (Verjährung der).

Wechsel mit oder bey Verpfändung des Vermögens, siehe Wechsel-Clausul, und Wechsel (Schuld-), wie auch Wechsel-Recht.

Wechsel-Verpflichtung, siehe Wechsel-Recht, und Wechsel-Contract.

Wechsel-Versäumniß, heißt, wenn ein Wechsel-Brief zu rechter Zeit entweder nicht präsentiret, oder nicht acceptiret und bezahlet, noch auch deshalber gebührend protestiret wird. Wovon, und besonders von dem daher entstehenden Schaden, in denen Articeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Wechsel (Rück); Wechsel-Klage; Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Sachen (Mißstände in) ein mehrers zu befinden.

Wechsel-Verschreibung, siehe Wechsel-Briefe; Wechsel-Contract; und Wechsel-Recht.

Wechsel versenden, siehe Wechsel-Briefe, (Versendung der) und Wechsel-Briefe remittiren.

Wechsel versenden in Commißion, siehe Wechsel-Commißion zu remittiren, und Wechsel-Commißion beremittirt zu werden.

Wechsel-Versender, siehe Wechsel-Remittent.

Wechsel-Verzeichniß, siehe in dem Articel: Wechsel-Schliessung derer Mäckler, ingleichen Wechsel-Mäckler, und Wechsel-Buch.

Wechsel-Uiberbringer, siehe Wechsel-Präsentant, und Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechsel übermachen, siehe Wechsel (übermachter).

Wechsel über Pary schliessen, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel, auf vier Wochen zahlbar, siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit der) und Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff.

Wechsel, auf vierzehn Tage Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel, Vista, a Vista, oder auf Sicht lautende, siehe Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel, ULTIMO MENSIS zahlbare, siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechselung, oder Wechseln, siehe Wechsel, und Wechsel-Contract.

Wechselung des Wetters, siehe Wetter.

Wechsel-Unkosten, oder Wechsel-Spesen, was darunter zu verstehen, und wie solche dem Wechsel-Gläubiger zu vergnügen, siehe in dem Articel: Wechsel (Rück-); Wechsel (Auf-); Wechsel-Rechnung; Wechsel-Klage; und Wechsel-Proceß.

Wechsel,

Wechsel, unter ein halb Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der).

Wechsel unter fremden Nahmen schliessen, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in) wie auch Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern).

Wechsel Unterhändler, oder Mäckler, siehe Wechsel-Mäckler.

Wechsel unter Pary schliessen, siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-Rechnung.

Wechsel in Vollmacht eines andern schliessen und eintreiben, siehe Wechseln (Vollmacht in) und Wechsel-Commißion.

Wechsel von Dato, wenn solche zu präsentiren und zu acceptiren, siehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe (Präsentirung der); Wechsel-Briefe (Acceptirung der) und Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); desgleichen Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. wie auch Dato, im VII Bande, p. 231.

Wechsel von einem Orte auf einen andern Ort, siehe Wechseln (an einem Orte) und Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel von einem Orte auf einen Ort, siehe Wechseln (an einem Orte) und Wechseln (auf einen Ort).

Wechsel von einer Messe auf die andere Messe eben desselben Orts, siehe Wechsel, und Wechsel (Meß-).

Wechsel von einer Messe auf einen andern Platz und Messe, siehe Wechsel, und Wechsel (Meß-).

Wechsel von und auf sich selbst, siehe Wechsel-Briefe (eigene.)

Wechsel vor eigene Rechnung, siehe Wechseln (vor eigene Rechnung).

Wechsel vor Rechnung eines andern, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln (vor Rechnung und im Nahmen eines andern) wie auch Wechseln (Vollmacht in).

Wechsel-Vorschuß, siehe Wechsel-Avanzo, und Wechsel (Auf-).

Wechsel-Vorstand, siehe Wechseln (Caution in).

Wechsel-Vorzug, siehe in dem Artickel: Wechsel-Sachen (Concurs in).

Wechsel-Usage, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Usanz, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen.)

Wechsel-Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel, Uso, oder a Uso lautende, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel auf Uso Doppio, siehe Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe (Nachsichts-Zeit der verfallenen).

Wechsel-Währung, siehe Wechsel-Geld, und Wechsel-Cours.

Wechsel auf Wechsel- und Han[dels-Plät]ze, siehe Wechsel-Briefe, und W[echsel] (Meß-) wie auch Traßirte Wechs[el-]B[riefe,] im XLV Bande, p. 40 u. ff.

Wechselweis bewegliche Art[icul] oder Gelencke, suche unter dem Arti[ckel:] [Ver]bindung der Knochen, im XLVI B[ande,] p. 171.

Wechsel-Weise, oder Wechsel[s-]W[eise,] Lat. *Reciproce, Alternative, Alterna[tim,]* *Alternativo*, was hierunter zu verstehe[n,] [siehe] dem Artickel: *Alternatio*, im I Bande, [p. ...] und *Reciproce*, im XXX Bande, p. 15[...]

Wechselweise Proportional-Grö[ssen, sie]he Proportional, im XXIX Bande, p[...]

Wechselweise Relation, siehe R[el]a[tion,] im XXXI Bande, p. 424.

Wechsel auf weit entlegene Plä[tze, siehe] Traßirte Wechsel-Briefe, im XLV [Bande,] p. 40 u. ff. desgleichen Wechsel-Co[...] Wechsel-Cours; Wechsel-Rechnu[ng,] Wechsel-Briefe, (Versendung der).

Wechsel weniger, als Pary sch[liessen,] siehe Wechsel-Cours, und Wechsel-R[ech]nung.

Wechsel auf wenige Tage Nachsi[cht, sie]he Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit d[er)] Uso, im LI Bande, p. 877 u. ff. de[...] Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechsel-Werth, siehe Wechsel-[...] und Wechsel-Cours, wie auch W[echsel-]Rechnung.

Wechsel wider Ordre schliessen, [siehe in] dem Artickel: Wechsel (Rück-) und W[echsel-]Commißion.

Wechsel-Wörter, Wechsel-Termi[ni, ...] Kunst-Wörter bey Verhandlung der W[ech]sel-Briefe, Lat. *Termini Cambiales*, he[ißen al]le diejenigen besondern Wörter und Rede[ns-Ar]ten, welche blos bey der Wechsel-Han[dlung] und sonst nirgends gebräuchlich sind, z. E. [indos]siren, acceptiren, remittiren, indo[...] Cambio, Corso, Conto, Ricorso, [...] welche ihren ersten Ursprunge nach alle a[us der] Italiänischen Sprache entlehnet sind; d[aher] auch nur hieraus gar leicht von selbst zu sch[liessen] und zu ersehen, daß gestalten Sachen na[ch der] erste Anfang und Grund der so genannten W[ech]sel-Handlung wohl nirgends sonst, als el[...] Italien, zu suchen sey, wie besonders Bo[...] in Summa Decis. p. 2. tit. 23. n. 74. und [...] in Disp. de Cambiis th. 3. Lit. D. des mehre[rn be]zeugen.

Wechsel-Zahler, oder Acceptant, [siehe] Wechsel-Acceptant, und Wechsel-Zahl[ung.]

Wechsel-Zahlung, oder die Bezah[lung] der Wechsel-Briefe, sonst auch Pagar[...] Ital. *Pagàmento*, Frantz. *Payement de Ch[ange,]* Lat. *Solutio Cambialis*, oder *Solutio Liter[arum]* *Cambialium* geschiehet eigentlich auf vie[rerley] Weise: 1) *Liberamente*, wenn derjenige [den] Wechsel-Brief, auf den er lautet, frey [...] annimmt und ohne alle Ausnahme [bezah]let; 2) *Sopra Protesto per Honor di Le[ttera]*

n der Acceptant den Wechsel-Brief für
onung dessen, für den die Tratta geschehen,
nicht annehmen will, sondern zur Ehre
n, so den Wechsel-Brief ausgestellet, bezahlet;
Sopra Protesto per Honor di Lettera, wenn
anderer den dergestalt protestirten Wechsel-
Brief acceptiret; und 4) Sopra Protesto per Honor
di Lettera, wenn der, so den Wechsel-Brief
solchen selbst verehret, und in sich vergnüget.
bn. Natur- und Handl. Lex. Diese Zahlung
muß derjenige, der, so einmahl acceptiret hat, leisten,
ist genug, daß der andere oder dritte Wechsel-
Brief in Ermangelung des ersten acceptiret sey,
die Zahlung davor nach dem Wechsel-Rechte
prätendiren zu können. Leistet nun ein Acceptant
, ohne die Valuta von dem Trassanten in
Händen zu haben, bloß zu Ehren des Briefes;
kan er seine Wiederbezahlung bey dem Trassanten
vermittelst Anstellung der Geschäffts-
suchen. Ob es aber nöthig sey, daß
Empfang der Valuta, und wie solcher
schehen, ausdrücklich gesetzet werde? solches
dern die Wechsel-Ordnungen unterschied-
Franckreich will durchaus haben, daß
Werth, ob baar Geld oder Waaren dagegeben
worden, deutlich benennet werde,
damit der, so vor Waaren Wechsel erhalten,
und daher andern Gläubigern nachgehen
, unter dem Scheine eines Wechsel-
fes, nicht denen, die baar Geld gegeben,
gesetzet werde. Andere lassen es genug
, wenn darinne stehet: Um den Wechsel
ich vergnüget. Die erste Manier ist die
, und solte billig überall eingeführet werden.
Siehe Valuta, im XLVI Bande, p. 463
wie auch den Artickel: Wechsel-Briefe.
nun der Verfall-Tag angebrochen; so erfordert
des Acceptanten Schuldigkeit, die Zahlung
in Müntz-Sorten zu leisten begehret aber
gen nicht allein den acceptirten Prima-
ern auch sehr offt Secunda-Brief zurücke.
Prima-Brief ist schlechterdings gegen die
lung auszuliefern, weil darauf des Acceptanten
Obligo zu befinden; und dafern selbiger
verleget, oder gar verlohren worden, kan
Acceptanten die Zahlung anderer Gestalt
, als gegen hinlängliche Caution, angemuthet
werden. Siehe die Rußische Wechsel-
Ordnung Cap. I. §. 24. Dantziger
Wechsel-Ordnung Art. 32. Allgemeines
Preußisches Wechsel-Recht Art. 43. Leipziger
W. O. §. 33. Nürnberger W. O. Cap.
§. 1. St. Galler W. O. Art. 15. Braunschweigische
W. O. Art. 44. Augspurger
O. Cap. X. §. un. Altenburgische W. O.
2. Gothaische W. O. §. 12. Die Einhändigung
des Secunda-Briefes kan der Acceptante
mit Bestande verlangen, wenn der Wechsel
nicht mehr in der ersten Hand ist, immassen mehr
ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet wird, daß
Secunda zum negotiiren auf unterschiedene
Plätze diene, folglich auf Secunda die Endossamente
antreffen, und in dessen Ermangelung auch
Legitimation zur Erhebung derer Gelder ermangelt:
Daher denn in solchem Fall der Acceptante
entweder die Bezahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Lauff der Interessen oder
Zinsen zu hemmen deponiret, oder von dem Empfänger
hinlängliche Caution begehret. Welche
auch gefordert werden kan, dafern der girirte Secunda-Brief
zwar vorhanden, allein bey dem Endossamente
ein Mangel sich ereignet. Wenn aber
der Wechsel in der ersten Hand geblieben; so träget
der Acceptante kein Bedencken, die Zahlung gegen
Auslieferung des Prima-Briefes zu thun, indem
durch dessen Bezahlung als denn Prima und Secunda
auch getilget sind. Siehe die Chur-Pfälzische
W. O. Art. 44. Die von dem Inhaber
des Wechsel-Briefes geleistete Caution bleibet,
wenn selbige wegen des verlegten, oder verlohrnen
Wechsel-Briefes bestellet, so lange in ihrer Krafft,
bis der Wechsel-Brief verjähret. In Betrachtung,
daß bey erfüllter Verjährung des Wechsel-Briefes
der Acceptante sich keiner Ansprüche aus
dem Wechsel-Briefe zu befürchten hat, folglich keine
Sicherheit mehr brauchet, und kein Endzweck
der Caution weiter zu erreichen. Nach der Französischen
Wechsel-Ordnung Tit. V. Art. 20.
ist dergleichen Caution nach zwey Jahren erloschen.
Die Caution aber, so aus Mangel einer
zureichenden Legitimation bestellet wird, dauret so
lange, biß dem Mangel abgeholffen. Ist nun
der Acceptante zur Verfall-Zeit mit der Zahlung
bereit, der Remittent hingegen untersaget ihm,
die Zahlung dem Präsentanten zu leisten; so fraget
es sich, ob denn der Acceptante hierdurch von
der Zahlung an den Inhaber des Wechsel-Briefes
sich befreyen könne? Antw. Es muß vor allen
Dingen ein Unterscheid gemacht werden, ob der
Remittent noch Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes,
und der Inhaber nur dessen Gevollmächtiger
ist, solches auch aus dem Wechsel sich ergiebet,
oder nicht? Hat das erstere seine Richtigkeit; so
stehet dem Remittenten frey, über den Wechsel
bey der Zahlung noch zu disponiren, wornach auch
der Acceptante sich zu richten schuldig ist. Veroffenbahret
sich aber aus dem Wechsel nicht, daß
der Remittent Eigenthums-Herr davon sey; so
hat der Acceptante solche Inhibition nicht zu regardiren,
sondern seine Acceptation verbindet ihn zur
Zahlung an den, so den Wechsel rechtmäßiger
Weise besitzet. Siehe die Bremer W. O.
Art. 28. und 29. Hamburger W. O. Art.
35. Nürnberger W. O. Cap. IV. §. 2.
Dantziger W. O. Art. 26. Es träget sich
auch öffters zu, daß der Acceptante zu der Verfall-Zeit
den Präsentanten an einen gewissen Ort anweiset,
die Zahlung daselbst zu erheben. Dannenhero
wird noch billig gefraget, wie weit ein Inhaber
des Wechsel-Briefes eine Aßignation anzunehmen
schuldig sey? Nach unterschiedenen
Wechsel-Ordnungen kan dem Präsentanten keine
Aßignation aufgenöthiget werden. Siehe des
Königreichs Preußen W. O. §. 23. Dantziger
W. O. Art. 16. St. Galler W. O.
Art. 25. Schwedische W. O. Art. 16. Besage
anderer Wechsel-Ordnungen aber muß der
Präsentante unter einer gewissen Restriction die
Aßignation annehmen. Also disponiret die
Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art.
50. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht
Art. 49. Die Wiener Wechsel-Ordnung,
Art. 51.

Art. 51. daß, wenn der Acceptante an dem Orte der Zahlung bey einem Dritten baar Geld stehen hätte; die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. daß, wenn die Respit-Tage noch lauffen, und die Aßignation sich wenigstens auf ein hundert Thaler erstrecket, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet; die Cölnische Wechsel-Ordnung, §. 5. daß, wenn nach geschehener Acceptation sechs Tage noch nicht verflossen; die Leipziger Wechsel-Ordnung §. 25. daß, wenn anständige Aßignationen am Verfall-Tage längstens vor drey Uhr gegen Abend offeriret werden; die Chur-Pfälzische Wechsel-Ordnung Art. 55. Franckfurter Wechsel-Ordnung §. 3. und die Augspurger Wechsel-Ordnung Cap. IV. §. 3. daß, wenn das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, der Inhaber des Wechsel-Briefes die Aßignation anzunehmen pflichtig sey. Die in der Breßlauer Wechsel-Ordnung, c. l. befindliche Einschränckung, daß die Aßignation nicht weiter, als in die dritte Hand geschehe, und das in der Chur-Pfältzischen, Franckfurter, und Augspurger Wechsel-Ordnung c. l. vorgeschriebene Erforderniß, daß das Geld per Cassa zu zahlen parat lieget, ist also zu erklären, daß der Präsentante von dem Aßignirten keine weitere Aßignationen annehmen muß, sondern von selbigem contente Bezahlung erhalte. Gleichwie aber überhaupt Aßignation keine Zahlung ist, und mithin auch die dem Präsentanten aufgenöthigte Aßignation davor nicht zu achten; also ist der Präsentante den Wechsel gegen Einhändigung der Aßignation zu extradiren nicht schuldig, sondern es bleibet der Acceptante bis zur würcklichen geleisteten Zahlung dem Präsentanten in Obligo. Siehe die Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. Allgemeines Preußisches Wechsel-Recht Art. 49. Wiener Wechsel-Ordnung Art. 42. Schwedische Wechsel-Ordnung Art. 16. Leipziger Wechsel-Ordnung §. 25. Franckfurter Wechsel-Ordnung §. 17. Dantziger Wechsel-Ordnung Art. 16. Botzner Wechsel-Ordnung §. 41. Braunschweigische Wechsel-Ordnung Art. 50. Es sey denn, daß nach der Breßlauer und Wiener Wechsel-Ordnung c. l. der Inhaber über 24 Stunden, oder nach der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung Art. 51. über drey Tage die Aßignation bey sich behalte, als wodurch der Acceptante seiner Verbindlichkeit entlediget wird. Erlanget nun der Präsentante seine Befriedigung von dem Aßignirten nicht; so giebet er die Aßignation dem Acceptanten schlechterdings zurücke, und brauchet nicht einen Protest leviren zu lassen, gleichwie auch andere Aßignationen nicht protestiret werden dürffen, welches jedoch nach der Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 38. bey Aßignationen, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet, ingleichen in der Beylage zur Leipziger Wechsel-Ordnung oben bey dem Articel: Wechsel-Ordnung (Leipziger) Lit. H. auf den Fall, wenn dem Aßignanten wegen seiner Abwesenheit die Aßignation nicht zurück gegeben werden kan, limitiret wird. Nach der Botzner Wechsel-Ordnung §. 41. ist auch

der Inhaber des Wechsel-Briefes, wenn [...] gnation nicht eingehet, gegen den Acce[...] Protestation zu thun schuldig. Siegels [...] zum Wechsel Recht c. 5. §. 15. u. ff. und [...] Jur. Camb. P. II. p. 443. u. ff. Endlich a[...] auch der Inhaber des Wechsel-Briefes [...] Bezahlung ausser dem schon gesagten noch [...] gewisse Pflichten mehr in Acht zu nehmen. [...] lich er muß zu der Verfall-Zeit bey dem Ac[...] ten anfragen, wenn die Zahlung geschehen [...] mag hiervon durch die Respect-Tage sich n[...] wendig lassen machen. Versichert nun [...] ceptante, daß die Gelder parat stehen; s[...] Inhaber schuldig, selbige abzuholen. [...] Bremer Wechsel-Ordnung Art. 46. [...] ger Wechsel-Ordnung §. 12. Allge[...] preußisches Wechsel-Recht, Art. 48. [...] Königreichs Preußen Wechsel-Ord[...] §. 34. Wiener Wechsel-Ordnung Art. [...] Braunschweigische Wechsel-Ordn. Art. [...] Hamburger Wechsel-Ordnung Art. [...] Breßlauer Wechsel-Ordnung §. 32. [...] ziger Wechsel-Ordnung Art. 22. [...] spurger Wechsel-Ordnung Cap. XI. [...] Gothaische Wechsel-Ordnung §. 6. [...] burgische Wechsel-Ordnung §. 6. Di[...] che solcher von denen gemeinen Rechten ab[...] den Verordnung hat so wohl den Vorth[...] Acceptanten, als auch des Präsentanten [...] Grunde; in Betrachtung, daß die Hand[...] zu Meßens-Zeiten, allwo die meisten Wec[...] zahlet werden, beständig occupiret seyn, [...] serwegen so wohl ihre, als ihrer Leute Geg[...] zu Besorgung derer vorfallenden Affai[...] nen Gewölbern nöthig ist. Worzu komm[...] der Inhaber des Wechsels öfters lieber [...] wenn er das Geld bey dem Traßaten a[...] kan, als wenn dieser das Geld ihm bringen [...] sintemahl der Inhaber des Wechsels vielfäl[...] Fremder ist, welcher kein besonders Log[...] noch seiner Verrichtungen halber eigentlich [...] welche Stunde er in seinem Logis angen[...] werden kan, endlich auch die Wechsel s[...] durch viele Hände gehen, daß dem Traßat[...] bekannt ist, wer das Geld zu empfange[...] In Ansehung derer Juden bleibet es an viel[...] ten bey dem gemeinen Rechte, daß selbige [...] Christen zu bezahlende Gelder, diesen ins H[...] bringen, angewiesen seyn. Siehe die L[...] ger Wechsel-Ordnung c. l. des Königl[...] Preußen Wechsel-Ordnung c. l. Allgem[...] Preußisches Wechsel-Recht c. l. Braunschweigische Wechsel-Ordnung c. l. Breß[...] Wechsel-Ordnung c. l. Verbesserung [...] Franckfurter Wechsel Ordnung §. ult. [...] gels Einleit. zum Wechsel-Recht P. II. c. 4. [...] u. f. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 430. [...] ingleichen Naumburgers Tractat von [...] Sachen c. 43. 49. 50. 51. 52. 53. [...] Wenn nun aber auch der Präsentant [...] seiner angewandten Mühe ohngeachtet, [...] noch von dem Acceptanten die verspr[...] Zahlung nicht erhalten kan; so ist [...] deshalben, oder wegen nicht erhaltene[...] lung, ordentlich zu protestiren. Wor[...]

in dem Artickel: **Wechsel-Briefe, (Pro-** ...ung der) **wegen Nicht-Bezah-** ...t, und **Wechsel (Rück-)** ingleichen **Wech-** ...Sachen **(Mißstände in)** wie auch **Wech-** ...Recht, so wohl als von denjenigen Müntz-... ...rten, welche eigentlich in der Wechsel-Zah-... ...passiren, oder nicht, in dem Artickel: **Wech-** ...Geld, umständlich gehandelt worden. Wie ...ernächst bey Verzögerung der Zahlung mit ...n Zinsen zu halten, siehe in dem Artickel: **Zin-** ... Und was hierbey etwan sonst noch wegen ...Bezahlung der Wechsel-Briefe **in baarem** ...de, **in Bancko, durch Abrechnung, Ue-** ...schreibung, **Scontro**, u. s. w. gesaget wer-... ...könnte; versparen wir, weil solches alles nicht ...im Wechsel-, sondern auch im Waaren-... ...del üblich ist, bis in die bey dem Worte: ...ung zu beschreibenden Artickel.

...schließlich setzen wir allhier nur noch einen ...n Auszug unterschiedlicher und hieher dienli-... ...Parere aus **Siegels** Corp. Jur. Camb. bey: ...Wenn ein Wechsel auf Guldiner geschlossen, ...olche nicht zu rechter Zeit abgeholet werden, ...u der Besteller sich an die parat gelegenen Gul-... ...n, ob sie gleich in währender Zeit verfallen, ...ch halten, oder sich an seinem Manne, vor ...n er solche procuriret, dißfalls erholen. Sie-... Corp. Jur. Camb. P. II p. 12. u. f. 2) Ver-... ...en Wechsel-Geld muß mit Species-Tha-... ...und Current mit zwey Drittel-Stücken be-... ...werden. *Ibid*. p. 10 u. f. 3) Wer an ihn ...welte Wechsel-Briefe nicht zu denen bestimm-... ...erminen bezahlet, ist schuldig nicht allein das ...n Orts gewöhnliche Intresse, sondern auch ...er Zeit an, da er keine Obrigkeitliche Inhi-... ...bejahren dürffte, allen Schaden, der aus ...veränderten Wechsel-Cours entstanden, je-... ...zu ersetzen. *Ibid*. p. 22 u. f. 4) Wer einem ...n zu Gefallen einen Wechsel-Brief ausgie-... ...er kan den Zahler an jenen nicht weisen, son-... ...muß seinen Brief wieder einlösen, und wird ...nen Verweigerungs-Umständen, weil sie aus ...Wechsel nicht zu verificiren, allenfalls in die ...nvention gewiesen. *Ibid*. p. 28 u. ff. 5) ...einen Wechsel-Brief einmahl acceptiret hat, ...t schuldig denselben zu bezahlen; und da al-... ...ls der Präsentant, wegen dabey einlauffen-... ...Umstände betrüglich handelte, muß jener ...s an diesen in der Reconvention suchen. ...p. 33. u. f. 6) Wer vor der Verfall-Zeit ...Indoßirten Wechsel-Brief bezahlet, ist die ...us entstehende Gefahr zu büssen schuldig. ...p. 45. u. f. 7) Ein Traßirer hat gar wohl ...ht, wenn er zur Stelle, den Wechsel-Brief ...dem Inhaber unmittelbar an sich zu lösen; ...dadurch die Retour mit wenigen Spesen ge-... ...et; da sonst solches von einem Indossanten zum ...en erfolgen müste; An welchen mittlern nichts ...het wird, der ist auch nicht berechtiget, etwas ...ck zu suchen. *Ibid*. p. 47. u. f. 8.) Welcher ...ptant nicht vor der Acceptation sich erkläret, ...er auf des andern Indossanten Rechnung ...tire und bezahle, der kan es nachher nicht ..., sondern ist sich allein an den Trassanten zu halten schuldig. *Ibid*. p. 75. u. f. 9) Wo ein mitlerer Indossant des letzten Indossatens Fehler, wegen zu spät gethaner Protestation eines Giro, mercken können, und dennoch seinem nähesten Indossanten (welcher den Fehler zwar gemercket, aber mit Fleiß verschweiget) das Geld wieder bezahlet; So ist dieser jenem nichts zu restituiren schuldig. *Ibid* p. 82. u. f. 10.) Wer eine ihm assignirte Wechsel-Summe bezahlet, kan auf keinerley Weise seinen Regreß an den Empfänger nehmen, sondern ist ihm, an seinem Manne, auf dessen Conto er bezahlet, sich zu erholen, unbenommen. *Ibid*. p. 107. u. f. 11.) Ein Trassat muß, bey angestelter Klage wieder den Traßirer, beweisen, daß er die auf ihn gezogene Tratte auch bezahlet. *Ibid*. p. 210. **Beylagen** No. 7. 12) Wenn der Wechsel-Schuldner auch etliche Stunden zu spät die Zahlung leistet, und der Inhaber des Wechsels solchen notiren lassen, muß der Schuldner die Notariats-Gebühren tragen. *Ibid*. p. 213. **Beylagen** No. 14. 13) Wenn jemand von einem Acceptanten einen Theil der Wechsel-Post baar angenommen, und wegen des Ueberrestes sich an einen Dritten anweisen lassen, der muß sich an diesen halten, und kan seinen Regreß an jenem nicht wieder nehmen. *Ibid*. p. 11. u. f. 14) In hohen vertransigirten Kosten, wenn solche nicht richtig einlauffen, kan unter Kaufleuten wohl Interesse von Interessen gefordert werden; Ein Gläubiger kan gar wohl nach und nach eingehende Geld-Posten, zuförderst auf die Interessen und den Ueberrest auf das Capital abschreiben; Wo über einen Punct Correspondenz zu pflegen verschrieben ist, muß solche auch gehalten und alle Anstalt zu Tilgung der restirenden Schuld-Post vom Schuldner geleistet werden. *Ibid*. p. 103. u. f. 15.) Wenn der Inhaber einer Aßignation das aßignirte Geld zu gehöriger Zeit nicht erhebet, und dißfalls allzu saumseelig und nachläßig ist, immittelst aber mit der Müntze eine Veränderung vorgehet, ist er den Schaden zu tragen verbunden. *Ibid*. p. 136. u. ff. 16.) Auf Waaren, so einer von jemand auf ohnbeniemte Zeit gekaufft, kan solcher, wegen diesem kurtz darauf gegen einen Wechsel-Brief baar gegebenen Geldes, gar wohl compensiren, und darff ein anderer Gläubiger die Waaren vor kein Commißion-Gut angeben, noch weniger an den Waaren-Nehmer deswegen Prätension machen. *Ibid*. p. 3. u. f. 17) Wenn ein Wechsel-Brief gleich nur in Bianco an einen Dritten vernegotiiret worden; so muß doch der Ausgeber denselben bezahlen, und hat auch die Compensation hierbey keine statt. *Ibid*. p. 5. u. f. 18) Die Compensation hat wieder einen Dritten in Wechsel-Briefen nicht statt, und wenn derselbe Wechsel-Brief nur in Bianco endoßiret, muß sich der Inhaber entweder darzu legitimiren, oder Caution stellen. *Ibid*. p. 14. 19) Wer Waaren von einem verschreibet, ist schuldig, nach Saldo selbige zu bezahlen, und kan ihm wegen eines Drittemanns, dißfalls nichts zu gerechnet werden. *Ibid*. p. 20. u. ff. 20) Ein Spediteur kan wegen der Spedition-Waare des in **Churfürstl. Sächs. Decisiv-Befehl** von 1669. enthaltenen Rechts sich nicht bedienen. *Ibid*. p. 165. u. ff.

Wechsel-Zahlung, (Accord wegen ermangelnder) siehe in dem Articel; **Wechsel (Rück-)** und **Wechsel-Sachen, (Concurs in)** wie auch **Wechsel-Sachen (Mißstände in).**

Wechsel-Zahlung, (anticipirte) siehe **Wechsel-Zahlung (voreilige).**

Wechsel-Zahlung, (Forderung der) oder die **Bezahlungs-Forderung verfallener Wechsel-Briefe,** Lat. *Sollicitatio Solutionis Cambialis* sive *Literarum Cambialium.* Diese anlangend; so muß der Inhaber eines Wechsel-Briefes zuförderst davor sorgen, daß selbiger Brief bey Zeiten an Ort und Stelle sey, wo die Bezahlung geschehen soll, damit am Verfall-Tage die Bezahlung gefordert werden könne. Und wenn die Posten unsicher gehen; so muß er nicht bis aufs äusserste mit der Eincaßir-oder Versendung warten, damit bey Aufhaltung der Post, oder Vermissung der Briefe, oder einiger anderer Inconvenientz wegen, die Nachsicht-Tage nicht verlauffen, ehe die behörliche Forderung und nothwendige Protestation wegen Nicht-Bezahlung, dafern man selbige nicht bekommt, in Zeiten geschehen kan. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes ist gehalten, am Verfall-Tage die Bezahlung zu fordern, und mag dem Acceptanten oder Schuldner keinen Verzug oder Aufschub geben. Wer einen Wechsel-Brief annimmt, Bezahlung von selbigen zu fordern, es sey, daß er ein Kauffmann oder Caßirer, oder wer er sey, und am Verfall-Tage die Einforderung verschläfft, und binnen den Nachsicht-Tagen selbige nicht sollicitiret, sondern diese, ohn protestiren zu lassen, verstreichen lässet, der ist verbunden, vor allen Schaden, der hieraus entstehen könnte, zu hafften. Wer einen Wechsel-Brief, der nur schlechthin zu bezahlen lautet ohne daß dabey gemeldet werde, wenn und auf was Zeit, oder da er einen undatirten oder nicht kenntlich gnungsam datirten Wechsel-Brief bekommt, der einige Zeit nach Dato oder a Uso lautende, aus einem Orte traßiret ist, allwo man Uso vor einige Zeit nach Dato rechnet, und er also die rechte oder präcise Verfall-Zeit nicht weiß, der handelt vorsichtig, daß er die Bezahlung zur Stunde, oder so zeitlich fordert, als er einiger massen beweisen kan, daß solche Bezahlung verfallen seyn könne. Wem ein Wechsel-Brief zugesendet ist, Acceptation fordern zu lassen, und selbigen bey sich zu behalten, bis daß er ihm mit dem endoßirten abgefordert werde, und diese Abforderung noch auf den letzten Nachsicht-Tag nicht geschehen ist; der mag von dem Acceptanten die Bezahlung unter Caution fordern oder selbigen insinuiren, daß er den Belauff des Wechsel-Briefes zu consigniren haben soll, und im Fall der Verweigerung ist er befugt, wegen Nicht-Bezahlung zu protestiren. Ein solcher Protest aber validiret alsdenn gegen den Traßirer. Jedoch also, daß wenn bey demjenigen, der den Wechsel-Brief hat acceptiren lassen, diese Forderung, Insinuation und Protestation zu thun, versäumet würde, er davor zu stehen nicht schuldig ist, sondern der Inhaber sich es selbst zu zuschreiben hat, weil er selber nicht zeitig gnug besorgt gewesen. Wenn versäun[...] den, einen Wechsel-Brief zu endoßiren, [...] Endossement nicht wohl gestellet ist, od[...] daran ermangelt; so ist nichts destower[...] Inhaber befugt, die Bezahlung zu ford[...] Acceptant aber ist verbunden, an ihn g[...] Eincaßirung des Wechsel-Briefes, so bey [...] ceptiret worden, nebst dem Versprechen un[...] licher Obligation von dem Empfänger, [...] ihn den Secunda-und Tertia-Wechsel-Br[...] Gebühr auf ihn endoßiret, liefern wolle, z[...] len. Dieweil der Acceptant eines Wechs[...] fes, der an Ordre zu bezahlen lautet, [...] am Verfall-Tage nicht weiß, an wen e[...] len soll; so ist der Inhaber eines solchen [...] sel-Briefes verbunden, dem Acceptanten [...] ten hiervon Nachricht zu geben. Und zu [...] dam ist unter denen Kaufleuten von gute[...] dit und Renommee, und welche einander [...] der Gebrauch, daß der Inhaber eines [...] Briefes, lautende an Ordre, und in der [...] Banck zu bezahlen, am Verfall-Tage, den [...] tirten und endoßirten Wechsel-Brief dem [...] tanten ins Hauß sende, und bitten lasse, [...] beliebe den Belauf abzuschreiben. Aber [...] ge eines Special-Statuts sind keine Inha[...] endoßirten Wechsel-Briefen verbunden, [...] zum Behuf des Acceptanten, aus ihren [...] zu geben, es sey denn, daß sie zu vorher [...] völlig bezahlet seyn. Und solchen sollen [...] haber am Verfall-Tage dem Acceptanten [...] zeigen, verbunden seyn, meldende, daß sie [...] zahlung der in diesem Wechsel-Briefe beg[...] Summe, vermöge des aufgesetzten Endoss[...] haben müssen, und im Verweigerungs-F[...] keine Bezahlung darauf erfolget, so lange [...] haber den Wechsel-Brief behält, und nic[...] liefert hat, soll der Inhaber den Wechsel [...] denen Buchhaltern der Wechsel-Banck [...] digen müssen, damit daselbst registriret [...] wo der Acceptant oder Schuldner denselb[...] erheben können, nachdem die Parthey [...] abgeschrieben und gültig befunden worden [...] eher nicht. Vor welche Registratur der [...] tant schuldig seyn soll, denen Buchhalte[...] Banck, einen Schilling zu bezahlen. [...] Ermangelung promter Bezahlung, oder Ein[...] bung, soll dieses Briefs Inhaber selbigen [...] aus der Banck und aus der Buchhalter [...] zu solcher Zeit und Stunde, abholen, als [...] Recht gegen den Traßirer mit behörigem [...] vermeynen wird zu defendiren, und alsdenn [...] denen Buchhaltern vor ihre Registratur [...] Stüver bezahlen, welche er mit den Unkoste[...] Protest, Wechsel und Her-Wechsel, dem [...] rer in Rechnung bringen mag. **Willekeur** [...] Del. I. Boeck. Tit. 8. n. 10. Diese Consti[...] ist auf gute Ursachen gegründet. Denn nie[...] darf seine Obligation aus den Händen geb[...] seinen Schuldner davon zum Herrn mach[...] vor er von ihm bezahlet worden. Die Re[...] tur ist vorsichtiglich geordnet, und geziem[...] auch genau observiret zu werden. Der [...] ling aber, so dabey stehet, wird jetzo du[...] Buchhalter, ehe sie den Wechsel-Brief ann[...]

drücklich dieser Constitution zu wieder, dem hber abgefordert, welcher; wenn die Bezah- ng erfolget, selbigen selten wieder bekömmt, und etr die Billigkeit solchen spendiren und miß- uß. Der Inhaber ist nicht gehalten, einen Wechsel-Brief, lautende in Courent-Gelde zu be- hlh, directe an ihn, oder an Ordre zu überge- n er sey denn zuvor disfalls würcklich bezahlet. r muß sich auch hüten, wenn er den Acceptan- n cht vor vermögend zu bezahlen hält, seinen Wechsel-Brief nicht gegen eine an einen Caßirer e emand anders gerichtete Aßignation zu ver- ec ln und kan er mit gutem Recht prätendi- n, en Wechsel-Brief so lange in seinen Hän- n behalten, bis daß er wegen der Aßignati- n gnüget worden, und hierneben auf selbige n es der Acceptant begehret, notiret, daß er h Aßignation von ihm empfangen habe. Wie f denn gebührete, aufrichtige Treue und d keit in dem gantzen Wechsel-Handel, und n mlich in Forderung der Bezahlung zu be- c n, und die Betrüger und mit Falschheit g nden sehr strenge zu bestraffen. Siehe o sens Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 15 iegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 272 u. ff.

Wechsel-Zahlung, (Mangel der) siehe Wechsel-Briefe (Protestirung der) und Wech- (Rück-).

Wechsel-Zahlung, (Ort der) siehe Wech- und Wechsel-Contract.

Wechsel-Zahlung, (Particular-) siehe Rest er Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 827 Wechsel-Zahlung, wie auch Wechsel-Sa- n Mißstände in).

Wechsel-Zahlung, (prolongirte) siehe Prolongirung eines Wechsels, im XXIX Ban- p. 790 und Wechsel (Rück-) wie auch Wechsel-Briefe (Verjährung der eigenen).

Wechsel-Zahlung, (restirende) siehe Wech- Zahlung, desgleichen Notiren einen Wech- Brief, im XXIV Bande, p. 1463. Protest ti, im XXIX Bande, p. 967 u. f. Rest e Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 7. Wechsel-Sachen (Concurs in); Wech- Sachen (Mißstände in) und Wechsel-Brie- (Protestirung der).

Wechsel-Zahlung (rückständige) siehe Wechsel-Zahlung; Wechsel-Sachen (Con- cursen); Wechsel-Sachen (Mißstände in); Wechsel-Briefe (Protestirung der); Rest e Wechsel-Briefe, im XXXI Bande, p. 7 wie auch Notiren einen Wechsel-Brief XXIV Bande, p. 1463. und Protest noti- XXIX Bande, p. 967 u. f.

Wechsel-Zahlung, (verlängerte) siehe Prolongirung eines Wechsels im XXIX Bande, 9 . desgleichen Wechsel (Rück-) und Wech- Briefe (Verjährung der eigenen).

Wechsel-Zahlung, (versäumte) siehe Wech- Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protesti- rung der).

Wechsel-Zahlung, (Verweigerung der) siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protestirung der).

Wechsel-Zahlung, (verzögerte) siehe Wech- sel-Zahlung, und Wechsel-Briefe (Protesti- rung der).

Wechsel-Zahlung, (übernommene) siehe Wechsel-Briefe (Acceptirung der).

Wechsel-Zahlung, (übliche) siehe Wechsel- Zahlung, und Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff.

Wechsel-Zahlung, (voreilige, oder anticipirte) heist, wenn der Acceptant eines auf ihn traßirten Wechsel-Briefes dem Inhaber oder Ueberbringer desselben die darinne enthaltene Summe noch ehe der darzu bestimmte Verfall-Tag angebrochen; welches zwar demselben unverwehret ist, jedoch wegen der inzwischen gar leicht möglichen Mißstände oder Fallimente eines oder des andern dabey Intereßirten bisweilen vielerley Gefahr und Verantwortung zuziehen kan. Siehe Wechsel-Zahlung, ingleichen Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Zahlung, (Zeit der) siehe Wechsel-Briefe (Verfall-Zeit der); desgleichen Wechsel (Meß-) und Wechsel-Zahlung; wie auch Zahl-Tag.

Wechsel-Zahlung durch Abrechnung, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten; wie auch Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch Abschreibung, siehe Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, und Zahlung in Banco.

Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten. Die Bezahlung derer Wechsel-Briefe muß stracks, und ihrem Inhalte nach, geschehen; jedoch auf solche Weise, und dergestalt, (und zwar mit Achthabung bey der Zeit, wenn, und beym Gelde, womit) gleichwie man insgemein des Orts, da man bezahlen muß, gewohnt ist, solche Wechsel zu bezahlen; es sey denn, daß einige andere Bedingung in dem Wechsel-Briefe begriffen stehet. Die Bezahlung eines Wechsel-Briefes muß an den rechtmäßigen Inhaber desselbigen geschehen; und darum muß ein Acceptant oder Betraßirter in Vergnügung derer Wechsel-Briefe vorsichtig seyn. Wenn die Bezahlung eines Wechsel-Briefes am Verfall-Tage durch jemand, der den Betraßirten oder Acceptanten nicht kennet, gefordert wird, und er difficultiret, ob selbiger der eigentliche und rechtmäßige Inhaber des Brifes sey, und der Inhaber auch nicht beweisen kan, daß er derjenige sey, an welchem der Wechsel-Brief zu bezahlen gemacht oder endoßiret worden, dieweil er ein Fremdling und nirgends bekannt ist; so ist dem Acceptanten oder Betraßirten zu rathen, die Bezahlung bis auf den letzten Nachsicht-Tag auszustellen, ob vielleicht unterdessen jemand anders sich angeben und Ansprache thun möchte. Man mag keinen Wechsel-Brief, der directe an jemand zu bezahlen lautet, vor dem Verfall-Tage bezahlen, oder solche Bezahlung geschieht auf Gefahr des Bezah-

Bezahlers. Wenn aber der Wechsel-Brief an Ordre gestellet ist; so mag der Betraßirte oder Acceptant, so wohl als ein anderer, selbigen negotiren, und an ihn selbst zu bezahlen, endoßiren lassen, und also vor dem Verfall-Tage den Wechsel-Brief zu seiner Last vergnügen oder mortificiren. Wenn der Acceptant eines Wechsel-Briefes, der directe an jemand zu bezahlen lautet, auf des Inhabers Begehren es annimmt, selbigen am Verfall-Tage an einen Dritten bezahlen zu wollen, und deswegen sein Wort und Unterschrifft giebet; so ist er verbunden, der Inhaber mag in gutem Stande verbleiben, oder falliren, denjenigen zu vergnügen, den er das Versprechen gethan hat. Hieraus erhellet und wird offenbahr, daß der Inhaber selbst Eigenthums-Herr vom Wechsel-Briefe gewesen, und ihm derselbige vor eigene Rechnung zugekommen oder remittiret sey. Wenn ein Wechsel-Brief directe an jemand zu bezahlen gemacht ist; so mag derjenige, vor wessen Rechnung die Parthey remittiret worden, als welcher Principal-Eigenthums-Herr des Wechsel-Briefes ist, die Commißion, worinnen begriffen, daß an einen solchen und solchen Mann bezahlet werden soll, wiederuffen, oder wiederruffen lassen, wenn die Sache noch im vorigen Stande, und ehe solcher bey dem Acceptanten bezahlet ist. Und ist solchenfalls der Acceptant gehalten, die Gelder zum Behuff desjenigen, welcher hierzu berechtiget zu seyn befunden worden, zu nuntiiren oder zu verpfänden, im Fall er selbigen wegen Nicht-Bezahlung nicht will protestiren lassen. Wenn aber ein Wechsel-Brief an Ordre zu bezahlen gemacht wird; so machet der Remittent denjenigen, an wessen Ordre er den Wechsel-Brief zu bezahlen stellen lässet, schlechterdings zum Herrn von demselbigen Briefe, und giebt ihm Macht darüber zu disponiren, der Acceptant aber muß an denjenigen bezahlen, zu wessen Behuff selbiger endoßiret worden. Wechsel-Briefe, welche auf einen präcisen genannten Tag z. E. auf ult. Junii oder 20 August, oder med. Novembr. zu bezahlen gemacht sind, werden durch promte Bezahler auf denselben Tag vergnüget: Wenn aber der Verfall-Tag zwar nach Uso, nach Dato oder Nachsicht calculiret wird; so geschieht alsdenn die Bezahlung insgemein nicht vor dem Tage nach dem Verfall-Tage, und ein promter Bezahler soll alsdenn des Tages hernach bezahlen. In solchem Fall aber mag auch ohne des Bezahlers Präjuditz die Bezahlung auf den Verfall-Tag geschehen. Wechsel-Briefe, die auf Sicht, oder einen Tag oder zwey Nachsicht zu bezahlen lauten, gehören sich auf Präsentirung ohne längere Nachsicht bezahlet zu werden. Dieses solte und gebührte sich durch eine speciale Verordnung festgestellet zu werden, massen es wieder die Billigkeit streitet, daß man an theils Orten von Wechsel-Briefen, auf Sicht oder kurtze Sicht zu bezahlen lautende, die Vergnügung 6 Tage ausstellen oder prolongiren mag, dieweil insgemein auf Sicht darum remittiret wird, daß man das Geld auf diese Zeit präcise benöthiget ist. Alle Wechsel-Briefe müssen präcise binnen denen Nachsicht-Tagen nach dem

Verfall-Tage, der durch ausdrücklic[...] führ oder Observantz des Orts, wo die [...] geschehen muß, statuiret oder eingeführ[...] zahlet werden, und von dem Inhaber [...] mit der Acceptant ohne sein Präjuditz [...] verschont bleibe, und man auch bis [...] Protestiren anstehen, zugestanden wer[...] Amsterdam hat man 6 Nachsicht-Tage [...] Verfall-Tage, Sontag und Fest-Tage [...] begriffen; und so der Acceptant am se[...] ge bezahlt, wird selbige Bezahlung zwar [...] promte, doch aber vor gute Bezahlung, [...] welcher Inhaber zu frieden seyn muß, [...] Und also wenn der Wechsel-Brief in d[...] sel-Banck bezahlet werden muß, und die [...] sicht-Tage noch nicht völlig verlauffen [...] die Banck wegen Verfertigung neuer [...] schlossen wird, oder daß selbiger eben [...] sung der Banck verfällt; so mag der [...] die Bezahlung, bis auf den dritten Ta[...] Banck wieder geöfnet wird, ausstellen, [...] denn mit Abschriebung voll thun. [...] Amsterd. Wechsel-Gebrauch c. 16 § [...] Siegels Corp. Jur. Camb. P. II p. 274[...] ses geschieht aber nur zu Folge der [...] nicht aber nach der Keure oder Or[...] welche mit Recht ordnet, daß ein [...] ohne sein Präjuditz so lange warten mö[...] aber, daß er so lange warten müße. Zu [...] dam und Mittelburg hat man gleich[...] Nachsicht-Tage. Ein gleiches ist zu A[...] durch eine Keure daselbst, in der Ver[...] des am Montage sitzenden Raths, wa[...] Febr. 1667 decretiret, und am 18 Dito [...] worden, und werden die Sonn- und F[...] daselbst mit zu denen Nachsicht-Tagen g[...] aber die Wechsel-Briefe, so auf Sicht [...] Cassa zu bezahlen lauten, müßen, nach [...] wohnheit daselbst sogleich innerhalb 24 [...] bezahlet werden. Desgleichen geschicht [...] Cöln; wie auch zu Breßlau, vermög[...] Art. der Wechsel-Ordnung daselbst, [...] Nürnberg laut des 15 Artickels von der [...] Ordnung, daselbst aber werden die So[...] Fest-Tage nicht gerechnet, gleichwie auch [...] dig, woselbst man auch sechs Nachsicht-[...] bet, nicht geschicht. An andern Orten [...] wenigere Nachsicht-Tage, gleichwie zu Lon[...] drey Nachsicht-Tage eingeführet sind; zu [...] furt am Mayn zwischen der Messe [...] des 12 und 13 Art. des erneuerten [...] Reglements, so am 18 Sept. 1666 auf[...] worden, und müssen die Wechsel-Briefe [...] auf Sicht oder 2 bis 3 Tage Nachsicht [...] daselbst längstens innerhalb 24 Stunde[...] der Präsentation, oder nachdem sie verfall[...] bezahlet werden. Zu Leipzig hat man sonst [...] den Messen 5 Nachsicht-Tage, ingleichen [...] spurg, laut des 5 Art. der Wechsel-O[...] daselbst gehabt, worinnen auch ausdrücklic[...] net, ist, daß die auf Sicht lautende Wechs[...] se, wo nicht stracks, doch längstens inne[...] Stunden nach der Präsentation müssen [...] get werden. Doch sind solche Nachsicht[...] an beyden Orten nunmehr völlig ab[...]

andern Orten hat man mehr Nachsicht-Tage,
zu Neapolis achte, zu Dantzig zehen, und so viel
zu Paris, Rouen, Rochelle, Nantes, Bour-
x, und in gantz Franckreich, und zu denselben
den daselbst der Verfall-Tag, der Tag des Pro-
s Sonn-und Fest-Tage mit gezählet, wie zu se-
aus dem Tit. V. Artic. 4. und 6. in des Kö-
g Ludewigs XIV. Ordonnantz wegen des
mercii. Zu Hamburg hat man zwölf Nach-
Tage, worunter der Verfall-Tag mit gerech-
. Weil aber daselbst an Sonn- und Fest-
nicht protestiret werden kan; so mag man,
am zwölften Tage ein Sonn-oder Fest-Tag
, noch den folgenden Tag darauf protestiren
laut des 4. Art. der Hamburger W. O.
ockholm hat man gleichfals 12. Nachsicht-
aut des 70. Art. des Privilegii, welches der
von Schweden denen Directoren der Kö-
n Factorey und Comtoiren verstattet hat.
ir, Madrit, Sevilien, und in gantz Spanien
n 14 Nachsicht-Tage, zu Genua 30. Tage,
Livorno, Mayland u. anderswo in Italien,
keine gewisse Zeit noch Ordnung; sondern
stehet es bey dem Inhaber, ob er dem Be-
n Nachsicht geben, oder so stracks protestiren
Phoonsens Amst. Wechs. Gebr. Beyla-
A. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 358.
echsel-Briefe von 300. Fl. und drüber müs-
achtet einiger widriger Clausuln, Stipula-
oder Acceptationen, zu Amsterdam in der
-Banck vergnüget werden, bey Straffe,
hewidrigen Falls vor übel bezahlt gehalten
sollen, und darzu noch bey 25. Fl. Verlust.
euren III. Deel I. Boek, T. 8. n. 9. Phoon-
nsterd. Wechsel-Gebrauch, c. 16. §. 1. und
l. c. p. 275. Wenn die Summe aber we-
als 300. Fl. beträgt; so schreiben zwar die
alter in der Amsterdamer Banck gegen Er-
eines Schillings nebst der Aßignation ab;
sen zu ersparen, und die Keure zu observiren,
mahls durch denjenigen, der weniger als
l. abschreiben muß, eine Summe von 300.
etwas mehr über das, was er schuldig ist,
s Gläubigers Rechnung abgeschrieben, der
mehrere Summe, nebst Restituirung an
gen, der ihm zu viel abgeschrieben hat, wie-
abschreibet. Und hierdurch entgehet denen
altern dieser Schilling, und sind sie doppel-
ihe unterworffen. Phoonsens Amsterd.
sel-Gebr. Beylagen Lit. B. und Siegels
Jur. Camb. P. II. p. 358 u. f. Wo Wechsel-
e sind, gehört es sich, daß alle Wechsel-Brie-
grossen und kleinen Summen, in was vor
Sorten solche auch zu bezahlen seyn mögen,
nterscheid in der Wechsel-Banck vergnügt
. Phoonsen l. c. c. 16. §. 12. und Siegel
176. In dem Artickel: Valuta, im XLVI
e, p. 463 u. ff. ist angemercket worden, daß
des Unterscheids zwischen dem Werthe des
o- und Courant-Geldes, obiges nicht practi-
, wofern nicht eine Courant-Banck aufge-
wird, welche, wenn man in derselben nicht
die Wechsel- sondern auch Waaren- und an-
Schulden bey der Abschreibung, gleichwie an-
der Wechsel-Banck geschieht, bezahlen könn-
tzlich seyn würde 1) zu grosser Bequemlich-
keit aller derer, die sich solcher bedienen, gleichwie
die Erfahrung bey der jetzigen Wechsel-Banck be-
zeuget, daß vermittelst der Abschreibung einer un-
glaublichen Mühe in der Einnahme und Ausgabe,
auch viel Verwirrung, welche bey dem Riscontri-
ren der Bezahlung in dergleichen Städten, da
man keine Wechsel-Bäncke hat, vorgekommen
wird; 2) Würde bey Aufrichtung einer Courant-
Banck der Kaufmann viel Caßir-Geld menagiren
können; 3) Würde die Banck van Leening oder
die Leih-Banck hierbey sehr viel profitiren; 4)
Würde ein Kauffmann allezeit wissen können, wie
viel Avanzo er würcklich habe, darüber zu disponi-
ren; welches ein Kauffmann, der einen Caßirer
hält, nicht allezeit wissen kan, weil einige Caßirer
ihren Vortheil dabey finden, daß sie den Empfang
nicht stracks abgeben, und die Bezahlung unter al-
lerhand Vorwand, daß sie jetzt zu rechnen hätten,
verschieben; 5) Würde ein Kauffmann durch sol-
ches Abschreiben an seinen Gläubiger den Respect
mainteniren, welcher durch seinen Caßirer, ihm
unbewust, mit dergleichen Zahlungs-Verschub,
von dem, was der Kauffmann, als sein Patron,
an ihn aßigniret hat, öfters verringert und gekrän-
cket wird; 6) Würde der Kauffmann, indem er
selbst abschriebe, gewiß seyn können, daß sein Gläu-
biger bezahlet wäre, da er hergegen, wenn er an sei-
nen Caßirer aßigniret, dessen nicht versichert ist,
und erst den Gläubiger fragen, oder sich den Caßi-
rer seine Aßignation vorzeigen lassen muß, welches
aber nur Mißtrauen veranlasset; 7) Würde ein
Kauffmann die Bezahlung aus denen Banck-Bü-
chern jederzeit beweisen, und sich so sehr nicht um
die Einforder- und Verwahrung der Quitungen
und Aßignationen bekümmern dürffen; 8) Würde
er sich nicht zu fürchten und zu hazardiren haben,
daß sein Caßirer sein Geld einem andern anver-
trauen, oder selbst damit durchgehen, und banque-
rout spielen möchte, (gleichwie schon mehrmahls
unterschiedliche Kaufleute durch ihrer Caßirer Fal-
liment erfahren und verschmertzen müssen) und
würde derjenige, dessen Caßirer nicht auswärts,
sondern bey ihm im Hause wohnet, es sey sein Die-
ner, oder ein anderer, nicht in Furcht und Kümmer-
niß leben dürffen, daß er ihm mit seinem Gelde
durchgehen möchte, sondern da sein Geld selbst ver-
wahret ist, könnte er ohne Sorge schlaffen, ohne zu
fürchten, daß es ihm die Diebe stehlen möchten, die-
weil es in der Banck wohl und sicher verwahret
seyn würde; 9) Würde bey Aufrichtung einer Cou-
rant-Banck das Agio von dem schweren Banco-
Gelde gegen Courant-Geld reguliret werden kön-
nen, und ein jeder könnte bey Abschreibung oder
Einbringung und Abholung derer Contanten besser
accommodiret werden, und dabey mercklichen Vor-
theil haben, ohne sein Geld in Gefahr zu setzen, wie
in der Ein- und Verwechselung des Banco-Geldes
nun zur Zeit geschicht; 10) Könnte durch Aufrich-
tung oftermeldeter Banck und Reglements, vor
was Preiß man alle Sorten in die Banck bringen,
und wieder daraus erheben möge, ein jeder accom-
modiret und dem so scharff verbotenen, auch schäd-
lichen Geld-Aufwechseln von Particulier-Leuten
vorgekommen, und gesteuret, zugleich auch dem
Auswerffen (Biquettiren) der kleinen Müntze, in-
gleichen dem Verschmeltzen von derselben schwere-
sten

sten und besten Stücken, auch daß solche nicht ausser Landes geschleppet würden, verwehret werden; worzu auch wohl vornemlich und eigentlich die Wechsel-Banck aufgerichtet worden, und wogegen zwar sehr scharffe Befehle ergangen, aber aus Ermangelung guter Ordnung, nicht observiret worden seyn; 11) Könnte man durch Aufrichtung einer Courant-Banck dem Silber-Handel derer Particulier-Personen, und daß niemand wider den öffentlichen Fuß einige Geld-Sorten von geringerm Halt und Gewichte müntzen, oder beschnittene Müntze unterschleiffen dürffe, auch entgegen gehen und verschaffen, daß der gantze Silber-Handel zum wenigsten gröstentheils von sich selbst der Banck heimfallen müste, auch alle falsche Müntzen und Beyschläge desto eher offenbahr gemacht, und die falschen und beschnittenen Müntzen nicht so leicht ausgegeben würden. Wenn nicht so viel Geld im Handel und Wandel gänge und gäbe wäre, und wenn dieselbigen falschen Stücken, nachdem sie unter die guten Sorten in die Banck gebracht, daselbst durchschnitten, und in den Schmeltz-Tiegel geworffen würden; 12) Würde diese Banck nicht allein dem Kauffmanne, sondern auch dem gemeinen Besten nütze und verträglich seyn; ferner würde es auch zu grossem Vortheil gereichen, dieweil bey einer guten Direction die Wechsel-Banck unglaubliche Summen von sehr viel tausend Gülden jährlich ohne alle Beschwerung, und zu grosser Erleichterung, auch Commodität und Sicherheit des Kauffmanns, profitiren würde. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. Beylagen Lit. C. und Siegels Corp. Jur. Camb. P. II. p. 359 u. f. Die Wechsel-Briefe, welche in der Wechsel-Banck müssen vergnügt werden, und directe auf jemand, der in der Wechsel-Banck Rechnung hat, lauten, werden insgemein zu Amsterdam vergnüget, ohne Forderung oder Eincaßirung des Wechsel-Briefes, damit die Bezahlung allezeit aus denen Büchern in der Wechsel-Banck erwiesen werden kan. Der Auf- und Abschlag vom Agio des Banco-Geldes laufft zum Vortheil oder Nachtheil des Inhabers. Denn die Wechsel-Briefe, lautende in der Wechsel-Banck zu bezahlen, müssen durch den Acceptanten, wie hoch auch das Agio immer lauffe, in der Wechsel-Banck vergnüget werden; auch mag er durch Satisfaction des Abschreibens bezahlen, so niedrig auch das Agio fallen möchte. Die Bezahlung der Wechsel-Briefe, lautende in Courent-Gelde ausser der Wechsel-Banck, soll mit gantzem Gelde, und nicht in Müntze, geschehen. Die Erhöhung und Absetzung des Geldes, oder der Müntze des Ortes, wo die Bezahlung der Wechsel-Briefe in Courrent-Gelde geschehen muß, laufft zum Hazard, Nutzen oder Schaden des Inhabers des Wechsel-Briefes. Denn der Acceptant muß in solchem Gelde bezahlen, worinnen man gewohnet ist, Wechsel-Briefe zu vergnügen, und dieses auch in solchem Werthe, der am Verfall-Tage courrent und gangbar ist. Der Betraßirte muß keine Tratten auf die blosse Nachricht von dem Traßirer vergnügen, ob selbige schon directe an jemand zu bezahlen lauten, es sey denn, daß ihm der Wechsel-Brief vorgezeiget, und selbiger von ihm recognosciret und acceptiret sey. Einen Wechsel-Brief, an Ordre zu vergnügen lautende, muß der Acceptant nicht vergnügen,

als nur denjenigen, der ihm offenbahrlich
kan, daß der Brief directe an ihn zu bezahl
siret sey. Demjenigen mag man wohl l
an welchen der unacceptirte Wechsel-Brie
ret ist, wenn auch schon der acceptirte an
endoßiret wäre; alsdenn aber muß der o
nebst dem endoßirten Briefe beyderseits
ret oder behändiget und nachgesehen werde
Acceptirte auch an jemand anders endo
Wenn ein Wechsel-Brief an A. oder Ord
zahlen lautet, soll ein vorsichtiger Accepta
directe nicht abschreiben, bevor er bewies
daß er noch Inhaber des Briefes sey und
sein Begehren gehalten, den Wechsel-Bri
an ihn selbst zu endoßiren, und darauf zu s
Den Inhalt dieses beliebe der Herr in
auf meine Rechnung abzuschreiben, d
will, daß die Bezahlung an ihn gesche
Wenn ein Wechsel-Brief, an Ordre zu
lautende, durch unterschiedliche Personen endoß
ist, und am Verfall-Tage durch den Acce
an den Inhaber bey Abschreibung in der
Banck vergnüget wird; so observiret ein v
ger Acceptant anjetzo, daß er in seiner
der Abschreibung, dem Vorzeiger oder
doßirten vor denjenigen an wessen Ordre de
sel-Brief zu bezahlen gemacht ist, zu bezah
niret; Zum Exempel, ein Wechsel-Brief,
zu bezahlen an Ordre, von D. durch D. e
an Ordre von E. durch E. an die Ordre von
F. an die Ordre von G. daß er den Belauff
be an G. vor D. Denn also ist derjenige
Bezahlung bekommt, obligiret, vor die E
der Endossementen, und vor dessen Anspr
D. an wessen Ordre zu bezahlen der Wech
gemacht ist, auf selbigen solte thun wollen
nen, zu stehen. Ein vorsichtiger Acceptan
nen Wechsel-Brief, der an Ordre lautet, b
als nur gegen Eincaßirung seines acceptirte
sel-Briefes. Wenn ein Wechsel-Brief
Ordre lautet, durch den Betraßirten nicht
ret ist; so mag derselbe durch ihn am Verf
an denjenigen, der ihm den Prima oder S
auf ihn endoßiret, zuvorher zeiget, contentire
Und nachdem er den einen bezahlet hat; so
denn zu der Vergnügung des andern nicht g
ob ihm schon selbiger endoßiret, und an jem
ders zu bezahlen lautende, vorgeleget werde
Wenn am Verfall-Tage dem Betraßirte
Prima- oder zwey Secunda-Wechsel-Bri
einer Summe, von einem Dato, und au
Behuf eines und eben desselbigen Inhabe
Ordre, ingleichen auf einerley Zeit zu bezahl
kommen, und er nur Aviso von dem Traßi
daß er diese Summe einsmahls auf ihn ge
und keiner von beyden Briefen bey ihm ac
sey; so muß er in der Vergnügung vorsichti
und mag zwar wohl, wenn diese beyden i
Mannes Hand seyn, den ersten vergnügen
caßiren; wenn aber selbige Briefe an zwey
re zu bezahlen endoßiret sind, so handelt er v
ger, daß er sie beyde protestiren lasse; zum
sten muß er keinen von beyden vergnügen,
gegen gnugsame Caution vor die Ersetz
Summe, die er bezahlt mit Her-Wechsel
kosten, im Fall befunden werden solte, da

...mäßig bezahlet habe, und daß der Wechsel-...f, den der Empfänger des Geldes vorzeiget, ...eulich endoßiret worden. Obschon ein Wech-...Brief directe an jemand zu bezahlen lautet; ...ag dennoch selbiger am Verfall-Tage an ...Inhabers-Ordre ohne Kummer vergnüget ...abgeschrieben werden. Ein Betraßirter ...sich in Vergnügung des Wechsels, an un-...chiedene zu bezahlen lautende, wohl vorsehen, ...selbigen nicht anders, als an sie alle, auf ...re von ihnen allen, bezahlen. Gegen einen ...chsel-Brief hat keine Compensation oder Re-...te statt, ohne mit Consens des Inhabers. ...Acceptant ist nicht gehalten, am Verfall-...an den Vorzeiger seines acceptirten Wech-...riefes schlechterdings zu bezahlen, ob solcher ...an Ordre zu bezahlen lautet, wenn dersel-...er ein anderer von eben diesem Inhalt an ...icht endoßiret ist, auch nicht, wenn et-...wesentliches an dem Endossement manquirt; ...n er ist zu prätendiren befugt, daß der In-...oder Vorzeiger ihm suffisante Caution stel-...iß niemand nachhero ihm dißfalls etwas ...dern würde, oder er kan auch Abtrag thun, ...er den Belauf versiegelt niederlegt, oder ...e unterschriebene und besiegelte Rechnung, ...njenigen angehet, der mit behörigen en-...n Wechsel-Briefen sich zum gültigen ...er des Briefes legitimiren wird, abschrei-...sset. Wer einen Wechsel-Brief unter ei-...limitation oder Condition acceptiret hat, ...nicht gehalten, selbigen anders als unter ...stipulirten Conditionen, zu bezahlen. ...einen Wechsel-Brief acceptiret hat, unter ...station, daß er vermeyne, ob sey ein an-...Wechsel-Brief von eben derselben Summe ...m acceptiret, und daß, im Fall es sich al-...änden solte, diese Acceptation null und ...seyn soll, der ist zu der Bezahlung nicht ...iden, es sey denn der Secunda-Wechsel-..., den er vermeynt acceptirt zu haben, ac-...oder unacceptirt an ihn eingehändiget wor-...oder daß ihm wegen alles Anspruchs, und ...ero zu befürchtender Mahnung von des ...es Principalen genugsame Guarantie ge-...n. Phoonsens Amsterd. Wechsel-Gebr. ...§. 13. u. f. und Siegels Corp. Jur. Camb. ...p. 276. u. f.

...echsel-Zahlung durch die Acceptilation, ...Zahlung durch Compensation.

...echsel-Zahlung durch Anweisung oder ...nation, siehe Wechsel-Zahlung und ...hsel-Zahlung durch den Acceptanten, ...chen Zahlung durch Anweisung.

...echsel-Zahlung durch Aßignation, siehe ...hsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung ...den Acceptanten; ingleichen Zahlung ...Anweisung.

...echsel-Zahlung durch den Aussteller ei-...Wechsel-Briefes, siehe Wechsel-Zah-...eigener Wechsel-Briefe.

...echsel-Zahlung in baarem Gelde, siehe ...hsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Zahlung in Banco, siehe Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten; ingleichen Wechsel-Banck, und Zahlung in Banco.

Wechsel-Zahlung per Cassa, oder Wechsel-Zahlung in baarem Gelde, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten; ingleichen Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Zahlung gegen Caution, siehe Wechsel-Zahlung; ingleichen Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten; Wechseln (Caution in); Wechsel (Rück-); Wechsel-Briefe (verlohrne); Wechsel-Briefe (nachgemachte); Wechsel-Briefe (mehrfache); und Wechsel-Sachen (Mißstände in).

Wechsel-Zahlung durch Ceßion, oder Wechsel-Zahlung, durch Anweisung, siehe Wechsel-Briefe (Ceditung der) und Wechsel-Briefe (indoßirte); wie auch Wechsel-Zahlung; ingleichen Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten; und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung in Commißion, siehe Wechsel-Commißion, und Wechseln, (Vollmacht in).

Wechsel-Zahlung durch Compensation, und Novation, oder Compensirung und Abrechnung auf Wechsel-Briefe, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung mit Contanti, oder baarem Gelde, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung in baarem Gelde.

Wechsel-Zahlung durch die Contraposition, oder Wechsel-Zahlung durch Scontro, siehe Scontro, im XXXVI Bande, p. 658. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. ingleichen Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung durch Delegation; oder Wechsel-Zahlung durch Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, wie auch Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch einen Dritten, oder Bezahlung der Wechsel-Briefe Sopra Protesto wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung. Wenn ein Wechsel-Brief wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung protestiret ist, stehet einem jeden frey, auch demjenigen, an welchen der Wechsel-Brief zu bezahlen lautet, oder endoßiret ist, selbigen Sopra Protesto zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers zu bezahlen. Ein Acceptant kan seinen freywillig acceptirten Wechsel-Brief S. P. zu Ehren seines Endoßirers nicht bezahlen, dieweil er als Acceptant an den Endossenten verbunden ist; ein Betraßirter aber, der noch nicht acceptiret hat, kan den Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßi-rers

rers oder Endossanten bezahlen, eben als ob er eine dritte Person und in dem Wechsel-Briefe nicht begriffen oder genennet wäre. Wenn ein Acceptant vor des Traßirers Rechnung betraßiret ist, und derselbe an ihn die Provision nicht versorget, und er in Kummer ist, daß er mit Mühe die Wider-Bezahlung der Tratten, so er auf sich genommen, bekommen werde, in solchem Fall muß er die von ihm acceptirten Wechsel-Briefe nicht freywillig bezahlen, und sich revaliren, sondern selbige protestiren lassen, und sie selbsten oder durch einen andern S. P. bezahlen und die cedirten Ansprüche auf den Traßirer nehmen oder nehmen lassen, als wodurch er den Traßirer desto geschwinder, sowohl zur Wider-Ersetzung der Gelder, die er vor die Valuta des Wechsels empfangen, als vor die Bezahlung der Gelder, die er vor ihn bezahlet, convinciren kan. Niemand muß einen Wechsel-Brief wegen Nicht-Bezahlung protestiret bezahlen, ehe daß er vor einem Notario entweder vor demselbigen, der protestiret hat, oder einem andern sich declariret habe, zu wessen Ehren er selbigen bezahle, wovon der Notarius hinten an dem Protest, oder in einer besondern Acte Registratur machen, und Kenntniß hiervon anmercken muß. Der einen Wechsel-Brief S. P. bezahlet, succediret von sich selbst in des Inhabers des Briefes Rechte, obschon kein formaler Transport, Subrogation oder Ceßion der Klage durch den Inhaber an den Bezahler gegeben worden. Jedoch allem Disput vorzukommen, thut der Bezahler vorsichtiger, daß er den Inhaber sein Recht und Action an ihn cediren und transportiren lässet. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der wegen Nicht-Bezahlung protestiret, ist nicht gehalten, die Bezahlung S. P. von einem Dritten anzunehmen, es sey zu des Traßirers oder des Endossenten Ehren, durch welche er diese selber verehren, und ihm mit einem erstern Endossenten über den Her-Wechsel vorstehen oder sich revaliren will; es wäre denn, daß dieser Dritte bewiese, daß die Verehrung des Wechsel-Briefs ihm insbesondere recommendiret sey; in welchem Fall der Inhaber zur Bezahlung obligiret ist, wenn selbige zu Ehren des Traßirers geschicht, sie absolut anzunehmen; auch zu Ehren eines Endoßirers, wenn selbiger bereit ist, vor Rechnung eines ersteren oder früheren Endossenten oder des Traßirers, selbigen zu verehren, und vor bezahlt zu halten, und diesen Endossenten, vor welchen ein Dritter die Bezahlung präsentiret, zu liberiren. Der Inhaber eines Wechsel-Briefes, der die Bezahlung annimmt, ist gehalten, an denjenigen, der ihn bezahlet, sein Recht, welches er als Inhaber des Wechsel-Briefes hat, zu cediren und zu transportiren, sowohl wider den Acceptanten, als denjenigen, zu dessen Ehren die Bezahlung geschicht, und auch aller andern, die ihm, es seyn Traßirer oder Eincaßirer, obligiret sind. Wenn der Wechsel-Brief durch des Inhabers Correspondenten, von welchem ihm selbiger remittiret worden, indoßiret ist; so soll ein vorsichtiger Inhaber keine Bezahlung S. P. zu Ehren der Endossementen annehmen, als nur unter ausdrücklicher Bedingung, daß der Bezahler seinen Re-

greß auf seinen Correspondenten oder
ten nicht soll suchen mögen, und bey
seiner Action an denselben sich selbiges
lich bedingen. Der Inhaber eines
Briefes, der wegen Nicht-Bezahlun
ret, und S. P. durch einen Dritten
len angenommen worden, ist nicht geh
Wechsel-Brief aus seinen Händen zu g
dem Annehmer zu überliefern, bevor er
selben würcklich bezahlet sey. Wer ein
sel-Brief S. P. zu Ehren eines Traßire
let, hat keinen Regreß auf die Endossent
einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren e
dossenten bezahlet, hat nicht allein seine
auf denselben, sondern weil er ein rech
Inhaber des Wechsel-Briefes gewesen,
auf alle die Endossenten vor ihm, und
Traßirer, nicht aber auf die Endossen
nach ihm folgen. Wenn die Bezahlu
Wechsel-Briefs, der wegen Nicht-Be
protestiret ist, unterschiedenen S. P. a
tiret wird; so ist darzu derjenige vo
dern berechtiget, der die Bezahlung z
oder vor Rechnung des Traßirers zu
tendiret; und derjenige, der die Bezahl
einen früheren Endossenten prätendiret,
zu vor demjenigen, der vor einen folgend
spätern Endossenten bezahlen will, zugela
den. Wenn ein Wechsel-Brief S. P.
ren eines Endossenten bezahlet ist, und
traßirte oder Acceptante mit sich selbst
gehet, oder sich ein anderer der selbigen z
eines früheren Endossenten, oder des T
ehe daß der Bezahler sich revaliret habe,
len will, offenbahret; so ist der Bezahle
ten, die Wider-Bezahlung der Summe,
bezahlt hat, nebst denen von ihm vor
Unkosten und der halben Provision zu
gen. Man muß in Bezahlung derer
Briefe S. P. zu Ehren des Traßirers vo
seyn, und noch vorsichtiger, wenn die
lung zu Ehren eines Endossenten geschie
allem aber muß man keine Wechsel-Briefe
bezahlen, als zu Ehren dererjenigen, d
wohl kennet, und mit welchen man co
Correspondentz pfleget, und von deren
Zustande und Großmüthigkeit man vollk
versichert ist. Wenn der Acceptant im
ist bezahlen zu können, und gleichwohl
Nicht-Bezahlung protestiren lässet; so thu
jenige, der solchen protestirten Wechsel-Br
P. zu Ehren des Traßirers bezahlen will
sichtig, daß er zuvor bey dem Acceptanten
suchet, was vor gründliche Ursachen der
weigerung er habe, warum er nicht bez
Immassen selbige also beschaffen seyn kö
daß auch einem andern, den Wechsel-Bri
P. zu bezahlen, nicht zu rathen stünde.
der Protest wegen Nicht-Bezahlung ver
worden; so ist es nicht zu rathen, der
sel-Brief wäre denn annoch vorhanden,
S. P. zu bezahlen, es sey denn, daß d
haber des Briefes oder Empfänger der
gut sage, oder Bürgschafft vor die Rest
stelle, weil durch den Traßirer oder Ein
auf die Vorzeigung des Protests alleine de

ßel vielleicht möchte seyn vergnüget worden.
i muß auch vorsichtig seyn in Bezahlungen
Wechsel - Briefe S. P. die an Ordre
einige Zeit nach Sicht zu bezahlen lauten,
n von denselbigen sonder Zeit-Versäumniß
Acceptation nicht gefordert worden; und
man sich voraus hüten, einen Wechsel-
ef S. P. zu bezahlen, der nicht bey Zeiten
binnen den gewöhnlichen und gesetzten
Sicht - Tagen wegen Nicht - Bezahlung
estiret ist. Ferner muß man alle Vorsich-
it in Bezahlung S. P. observiren, wie
on in dem Artickel: **Wechsel - Briefe,**
ceptirung protestirter) gehandelt vorge-
t worden. Wenn ein acceptirter Wechsel-
f wegen Nicht - Bezahlung protestiret wird
der Acceptant im Stande zu zahlen ist;
m hat es keine Schwierigkeit, solchen Wech-
Brief S. P. zu honoriren, dieweil, falls der
rer oder Eincaßirer nicht wieder bezahlen
oder könnte, der Acceptant obligiret und
en bleibet. Ein vorsichtiger Acceptant,
s gewissen Ursachen resolviret ist, seine
irten Wechsel - Briefe wegen Nicht-
hlung protestiren und auf den Traßi-
tourniren zu lassen, soll jemanden, dem
vertrauet, aussuchen, der den Wechsel-
f S. P. zu Ehren des Traßirers be-
lasse, selbigen auch die Cedirung der
von dem Inhaber annehmen lassen,
rch denselben seinen Regreß auf den Traß-
chen. Wenn man einen Wechsel-Brief
zu Ehren des Traßirers oder eines En-
en bezahlet; so ist der Bezahler gewohnt
r keinen Avanzo desjenigen, vor dessen
ung er bezahlet, bey sich hat) den Belauff
Point her zu traßiren auf denjenigen, vor
Rechnung er dasselbige recapitiret und be-
at, bestehende in der Summe des bezahl.
Wechsel - Briefes, vermehret mit der ge-
chen Provision und Courtage, nebst den
en vom Protest und Brief-Porto. Wenn
zahler eines Wechsel - Briefs S. P. sich
t, ist er gehalten, nebst dem Aviso von
Tratten an denjenigen, den er betraßiret,
Wechsel - Brief oder die Wechsel - Briefe,
zahlet hat, sammt der Protest - und seiner
ations - Acte, mit beygefügter Qvittung
nhabers, zu senden, dieweil es nöthig ist,
selben zu bedienen. Wenn die Bezahlung
Wechsel-Briefes S. P. zu Ehren des
ers geschieht, da zugleich ein Endossant
uch, so deren mehr sind, selbige allerseits
t sind; so ist der Bezahler an alle dieje-
die mit ihm obligiret sind, gehalten, recta
der Zeit-Versäumniß die Protest - Acte
senden und zu avisiren, daß er zu Erspa-
r geringsten Mühe und resp. der Endos-
Wechsel - Schäden vorzukommen, mit
Obligo sich recta auf den Inhaber revaliret
Aber ein solcher Verehrer diffidiret dem
er und empfängt deswegen von ihm
en Danck. Der Traßirer oder Eincaßi-
es Wechsel - Briefes, so wegen Nicht-
ung protestiret, und S. P. durch jemand,

der darzu ersucht oder nicht ersucht worden, bekannt oder unbekannt, zu ihrer Verehrung, durch den Bezahler contentiret wird, damit er seinen Vorschuß, weil er betraßiret wird, wieder erlange, ist verbunden die Tratten zu recapitiren, und promt zu bezahlen, wenn er nicht eine grosse Unhöflichkeit begehen will; und auf Verweigerung kan er zur Bezahlung vor den Her-Wechsel und Unkosten durch den Bezahler (weil er des Briefes Inhaber seine Rechte erlanget) gar geschwinde nach Wechsel - Recht hierzu genöthiget werden. Ein Traßirer, der Schwierigkeit machet, daß sein schon acceptirter Wechsel - Brief nicht bezahlet, sondern wegen Nicht - Bezahlung protestiret werden möge, thut vorsichtig, wenn er jemand ordiniret oder ersuchet, falls solcher geschieht, daß er es zu thun, und zugleich von dem Inhaber seine Action, die er auf den Traßirer und Acceptanten hat, sich cediren zu lassen beliebe, damit er, auf verweigerte Bezahlung des Her - Wechsels, welcher bey ihm, dem Traßirer, vergnüget worden, den Acceptanten geschwinde und bald zur Bezahlung veranlassen oder executiren könne. Wer einen Wechsel-Brief S. P. zu Ehren des Traßirers oder Endossenten acceptiret hat, und selbigen am Verfall-Tage bezahlet, von dem wird davor gehalten, daß er selbigen auch S. P. vor Rechnung desjenigen, wem zu Ehren er solchen acceptiret hat, bezahlen müsse, und ist es unnöthig, die Protestation der Bezahlung wegen renoviren zu lassen. **Phoonsens** Amsterd. Wechsel-Gebr. c. 18. und **Siegels** Corp. Jur. Camb. P. II. p. 281. u. ff.

Wechsel-Zahlung zu Ehren des Traßirers oder Endoßirers, siehe **Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.**

Wechsel-Zahlung eigener Wechsel-Briefe, oder die Bezahlung der Wechsel-Briefe durch deren Aussteller. Eines Wechsel-Schuldners Verpflichtung gehet hauptsächlich dahin, daß er zu der Verfall - Zeit die Zahlung leiste; und haben zwey oder mehrere den Wechsel - Brief ausgestellet, kommet ihnen das Beneficium divisionis oder Ordinis, oder das sonst sogenannte Recht der Theilung oder der Ordnung wegen der ausgeklagten Sache nicht zu statten. Siehe den **Anhang der Chur-Sächsischen Erläuterten Proceß - Ordnung** §. 13. Ein anders ist in der **Chur - Pfältzischen Wechsel - Ordnung** Art. 53. und **Altenburgischen Wechsel - Ordnung** §. 1. auf den Fall verordnet, wenn mehrere nicht in solidum, oder zur gantzen und völligen Summe den Wechsel ausgestellet haben; welches aber in der erstern bey denen Gesellschafftern dahin, daß, wenn einer den Wechsel - Brief unterschrieben, die andern Compagnons zur völligen Summe, daher obligiret seyn; in der andern hingegen, in Ansehung derer Kaufleute, schlechthin limitiret ist; wohin auch die **Weimarische Wechsel Ordnung** §. 4. ihr Absehen richtet. Die Verfall-Zeit ist aus dem Wechsel - Briefe abzunehmen; und lautet er auf eine Messe zahlbar, so ist gemeiniglich auch ein gewisser Tag feste gesetzet, wenn der Wechsel

verfallen. In Leipzig sind die Meß-Wechsel im Oster- und Michael-Marckt, Donnerstages in der Zahl-Woche gefällig; in der Neu-Jahrs-Messe hingegen, wenn selbige auf den Sonntag sich nicht anhebet, ist der fünffte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauff der ersten Woche, der Marckt ausgelautet wird, zum Zahl-Tage deputiret. S. die **Leipziger W. O.** §. 14. In Naumburg sind die Meß-Wechsel am Tage Cornelii verfallen. Siehe die **Naumburger W. O.** In Braunschweig ist der Donnerstag in der andern Meß-Woche zum endlichen Zahlungs-Termin bestimmet. Siehe die **Braunschweigische W. O.** Art. 25. Nach dem **Allgemeinen Preußischen Wechsel-Rechte** Art. 29. sind die auf die Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter oder Magdeburgischen Messen ausgestellte Wechsel, längstens den vierten Tag in der Zahl-Woche zu bezahlen. In Franckfurt ist der andere Sonntag in der Zahl-Woche der endliche Zahlungs-Tag. Siehe die **Franckfurter W. O.** Art. 9. In Breßlau müssen die auf ihre vier Märckte gestellte Wechsel, den Tag vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, bezahlet werden. Siehe die **Breßlauer W. O.** §. 12. Wird aber der Wechsel-Brief in der Messe, da er gefällig, nicht bezahlet; so kan selbiger in der kommenden Messe, so bald die Marckt-Freyheit geendiget, exigiret werden. In Braunschweig kan aus einem verfallenen Wechsel auch in der ersten Meß-Woche geklaget werden. Siehe die **Braunschweigische W. O.** von dem Jahr 1686. §. 30. Die Marckt-Freyheit geniessen alle und jede Wechsel, sie mögen von Kaufleuten, oder andern ausgestellet seyn. Siehe das **Mandat** Lit. AA. in den **Beylagen zur Leipziger W. O.** bey dem Articel: **Wechsel-Ordnung, (Leipziger).** Die **Chur-Sächsische Erläuterte Proceß-Ordnung** ad tit. XI. in fin. **Stryck** U. M. Pandect. Lib. II. Tit. XII. §. 13. u. **Brunnemann** Proc. Civil. C. VI. n. 24. Es ceßiret aber selbige, wenn im Wechsel-Briefe der Marckt-Freyheit renunciret ist; Jedoch kan dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden; sondern die geschehene Begebung der Meß-Ferien oder der Marckt-Freyheit bringet nur zu Wege, daß in der folgenden Messe der Schuldner, während der Meß-Freyheit, mit Personal-Arrest beleget werden kan, sintemahl durch die Begebung der Marckt-Freyheit kein besonderer Zahlungs-Termin errichtet ist; Vielmehr bleibet selbiger in Ansehung der Messe, worinne die Zahlung zu leisten, unverändert. Im Gegentheil ist eine Begebung der Marckt-Freyheit daher nicht zu schliessen, wenn die Verfall-Zeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meß-Woche gesetzt, indem die besondern Rechte eine ausdrückliche Renunciation erfordern. a. l. 80. ff. d. R. J. a. l. 21. ff. ad SCt. Vellej. Hiernächst ist ein Unterscheid unter dem Versprechen, zu zahlen, und der Beytreibung des Versprochenen, zu machen. In der ersten Meß-Woche die Bezahlung zu versprechen,

dependiret von dem Willen des Schuld[...] der ersten Meß-Woche aber den [...]ner zu belangen, lauffet wider die [...]nung derer Gesetze, bis derselben au[...] renunciret ist. Immittelst sind au[...] Versprechen andere Effecte zu folgern. [...] der Schuldner säumig, wenn er an d[...]ten Tage die Zahlung nicht leistet; folgl[...] zu vergüten schuldig. Desgleichen [...] Wechsel, wenn es nöthig, protestiret we[...] daferne der Schuldner an den Gläubi[...] Gegen-Forderung hat, und die[...] Marckt-Freyheiten renunciret, findet [...] flucht der Compensation statt. I[...] Sachsen kan der Wechsel-Schuldner, [...] der Meß-Freyheit, mit Bestande belange[...] wenn er die Verfall-Zeit auf einen [...] Tag in der ersten Meß-Woche gesetzet [...] das erstangezogene **Mandat** Lit. AA [...] **Beylagen zur Leipziger W. O.** [...] wenn der Schuldner mit dem Gläubiger [...] ersten Meß-Woche vor dem Gerichte [...] und den Wechsel zwar recognosciret, die [...] Freyheit aber nicht vorschützet; so frag[...] ob der Richter nach Wechsel-Recht [...] kan, oder ob er die Ausflucht der [...] Freyheit suppliren soll? Antw. **Bart**[...] seiner Hodeget. forens. c. IV. §. 4. not. [...] davor, daß daher eine Begebung der [...] Freyheit nicht zu folgern, und folglich d[...] mit dem Verfahren billig anzustehen [...] nun gleich in tit. Cod. ut quæ desu[...] catis partium, Judex suppleat, die Rich[...] angewiesen seyn, daß sie diejenigen Red[...] die Partheyen nicht vorgeschützet, i[...] nehmen sollen; so scheinet doch glau[...] seyn, daß ein Unterscheid zwischen dene[...] so die Haupt-Sache selber angeh[...] zwischen denen, so zum Proceß oder [...] Verfahren gehören, zu machen sey. [...] verstehen wir, den angeführten tit. C[...] aber von diesen. Also ist ein Richter [...] bemercket, daß die Citation eine nicht ge[...] Frist in sich fasset, nicht schuldig, dies[...] von Amtswegen zu regardiren; sond[...] der Gegentheil nichts erinnert, und de[...] eine Gnüge geleistet, in der Haupt-[...] erkennen berechtiget. Diesem nach [...] Meynung, daß, weil die Ausflucht d[...] Freyheit zum Proceß oder rechtlichen [...] zu zehlen, der Richter selbige zu suppli[...] verbunden, vielmehr befugt sey, einen S[...] welcher in der ersten Meß-Woche [...] und ohne Vorschützung der Marckt-[...] den Wechsel recognosciret, mit Wech[...] zu belegen. Gleichergestalt kan ein R[...] der ersten Meß-Woche wider einen S[...] nach Wechsel-Recht verfahren, wen[...] wegen der Flucht verdächtig ist. In [...] tung, daß die Marckt-Freyheit ein [...] Handel und Wandel zu befördern, u[...] zu dem Ende eingeführet ist, daß durch g[...] Händel einem in seinem Gewerbe kein [...] rungen erwachsen sollen; woher n[...] fliesset, daß, wenn einer die Marckt-[...]

...absicht gebrauchen will, daß er seine Gläu-
... hintergehe, selbige cessiret. Es wird aber
... Flucht, als die Anschuldigung eines Ver-
...chens, nicht vermuthet; mithin hat ein Rich-
...rich hierinne nicht zu übereilen, sondern billig
...ehret, daß die Vermuthung der Flucht darge-
...hn werde; welches geschiehet, wenn dem
Wechsel-Schuldner ein Verbot, nicht eher von
...nen sich zu begeben, bis er die Zahlung ge-
...eiet, insinuiret worden, dessen ungeachtet aber
...ie selbiger davon gemachet. Besiehe hiervon
...gels Corp. Jur. Camb. P. II. ein Präjudiz
...i P. Daß aber auch ein Wechsel-Schuldner
...or der Verfall-Zeit die Zahlung um sich da-
...u) seiner aufhabenden Verpflichtung zu ent-
...ten leisten kan, erlauben sowohl die gemeinen
...Rote, l. 38. §. 16. ff. d. V. O. als auch unter-
...ene Wechsel-Ordnungen. Siehe die
...unschweigische W. O. Art. 30. Danziger
...O. Art. 24. Leipziger W. O. §. 14. Und
...ich in vielen Wechsel-Ordnungen die
...ung vor der Verfall-Zeit zu bewerckstelligen,
...verstattet wird, siehe die St. Galler W.
... Art. 14. Schwedische W. O. Art. 18.
...purger W. O. Cap. V. §. 2. Hamburger
...O. Art. 31. Breßlauer W. O. §. 19. All-
...ines Preußisches Wechsel-Recht Art.
... sind doch diese Stellen lediglich von traß-
...n Wechseln anzunehmen, und keinesweges
...f jene zu ziehen, in Betrachtung bey jenen
...ceptante die Zahlung in Vollmacht oder auf
...l des Traßirers verrichtet, mithin diesem
...p het, wegen der Zahlung vor der Verfall-
...it auf gewisse Masse noch zu disponiren, wel-
...s ihm aber benommen würde, wenn der Ac-
...t te vor der Zahlungs-Zeit mit Bestand
...l könnte. Eigene Wechsel-Briefe hingegen
...t es Ausgebers eigene Schuld, und müssen
...n bigem schlechterdings eingelöset werden, folg-
... n niemanden ein Nachtheil daraus erwach-
...n, wenn gleich die Einlösung vor der Verfall-Zeit
...c ht. Der Wechsel-Schuldner ist an vielen
... berechtiget, zu erwarten, daß der Gläubiger
...r Verfall-Zeit das Geld bey ihm abhole.
... Die Braunschweigische W. O. Art. 39.
...ner W. O. Art. 46. Hamburger W. O.
... 3. Leipziger W. O. §. 12. Chur-Pfälzi-
... W. O. Art. 47. Danziger W. O. Art 22.
...lauer W. O. §. 12. An manchen Orten
... wird vorher stehender Satz bey denen Juden
...l limitiret, daß selbige, wenn sie auf
...Wechsel Christen zu bezahlen schuldig seyn, sie
...n Gläubiger das Geld ins Haus bringen
...ü n. Siehe die Braunschweigische W. O.
...Breßlauer W. O. c. l. Chur-Pfälzische
...O. c. l. Augspurger W. O. Cap. IV. §. 2.
...ckfurter W. O. vom Jahr 1676. §. ult.
... denn sonst überhaupt, nach dem gemeinen
...te, welches den Schuldner verbindet, dem
...biger das Geld ins Hauß zu bringen, ein
...res zu behaupten. Siehe Stryck in Disp.
... c. solut. c. 1. §. 16. Sind an einem Orte
...retions-Tage nach der Verfall-Zeit
...l, so haben selbige auch eigene Wechsel-
...fe zu geniessen. Siehe die Chur-Pfälzische

W. O. Art. 25. woferne nicht ein anders verordnet ist, als wie in dem Allgemeinen Preußischen Wechsel-Recht, Art. 24. und in der Braunschweigischen W. O. Art. 23. zu befinden. Siegels Einleit. zum Wechsel-Recht P. I. c. 3. §. 1-7. und in Corp. Jur. Camb. P. II. p. 385. u. ff.

Wechsel-Zahlung zu des Endoßirers oder Traßirers Ehren, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung in erdichteten Müntz-Sorten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Geld, und Zahlung.

Wechsel-Zahlung in fingirten Müntz-Sorten, siehe in dem Artickel: Wechsel-Geld; und Zahlung.

Wechsel-Zahlung durch Gegen-Rechnung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch Gegen-Wechsel-Briefe, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch gemeine und schlechte Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch Gutschreibung, oder Wechsel-Zahlung durch Scontro, siehe Scontro, im XXXVI Bande, p. 648. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. ingleichen Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung zu des Indoßirers oder Traßirers Ehren, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung durch mündliche Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch die Novation, oder Wechsel-Zahlung durch Compensation, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Rück-) und Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch die Quittschreibung, oder Wechsel-Zahlung durch siehe Scontro, im XXXVI Bande, p. 658. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. ingleichen Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung durch die Reichs-Casse in Rußland, siehe Wechsel, (Cron.).

Wechsel-Zahlung durch Rescontri, siehe Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. desgleichen Scontro, im XXXVI Bande, p. 658. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung durch eine Schein-Zahlung, siehe Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch schlechte Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch schrifftliche Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch Scontro, siehe Scontro, im XXXVI Bande, p. 658. und Scontro-Buch, ebend. p. 658. u. f. desgleichen Rescontriren, im XXXI Bande, p. 687. u. f. wie auch Zahlung durch Scontro, und Zahlung durch Ueberschreibung.

Wechsel-Zahlung durch simple oder schlechte Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung Sopra Protesto wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Bezahlung, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung zu des Traßirers oder Endoßirers Ehren, siehe Wechsel-Zahlung durch einen Dritten.

Wechsel-Zahlung durch Uebergebung eines Banco-Scheins, siehe in dem Articel: Wechsel-Zahlung, durch den Acceptanten, und Zahlung in Banco.

Wechsel-Zahlung durch Ueberschreibung, oder Anweisung, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung durch Ueberweisung, siehe Wechsel-Zahlung; und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel-Zahlung mit Waaren, siehe Wechsel-Zahlung durch Compensation.

Wechsel-Zahlung durch Wechsel-Briefe, siehe in dem Articel: Wechsel, (Rück-) und Wechsel-Sachen, (Mißstände in).

Wechsel-Zahlung durch zahlbare Aßignationen, siehe Wechsel-Zahlung, und Wechsel-Zahlung durch den Acceptanten, ingleichen Zahlung durch Anweisung.

Wechsel auf Zeit, siehe Wechsel, (benannte Zeit-).

Wechsel-Zettel, siehe Wechsel-Briefe.

Wechsel ziehen, (Geld auf oder zu) oder traßiren, siehe Wechsel-Contract, und Traßiren, im XLV Bande, p. 40. u. ff.

Wechsel ziehen in Commißion, siehe Traßiren, (in Commißion) im XLV Bande, p. 28. u. f. wie auch Wechsel-Commißion zu traßiren.

Wechsel-Zieher, siehe Traßirer, im XLV Bande, p. 29. u. ff. und Traßirte Wechsel-Briefe, ebend. p. 40. u. ff. desgleichen *Campsor*, im V Bande, p. 486. und Wechsler.

Wechsel-Zimmer, siehe Wechsel-Banck.

Wechsel Zug um Zug schliessen, siehe Wechsel, und Wechsel, (calculirte) wie auch Wechsel-Rechnung.

Wechsel-Zwang, siehe Wechsel-Monopolien.

Wechsel auf zweyfach Uso, siehe Uso, im LI Bande, p. 877. u. ff. desgleichen W[echsel-] Briefe, (Verfall-Zeit der).

Wechsel auf zwey oder drey Tag[e] siehe Wechsel-Briefe, (Verfall-Zeit [der]) Wechsel-Briefe auf Sicht.

Wechslen, oder Wechseln, siehe W[echsel] ingleichen Wechsel; Wechsel-[...] Wechsel-Contract; und Wechsel-Za[hlung].

Wechsler, Geld-Wechsler, [...] Bäncker, Wechsel-Geber, Wechsel-[...] oder Cambisten, Lateinisch *Argentar[ii]*, *Nummularii*, *Mensarii*, *Campsores*, *Trapez[itae]*, *[Col]lybistæ*, Frantz. *Banquiers*, Span. *Ba[...]* Ital. *Banchieri*, werden nicht nur die B[...] genannt, sondern auch diejenigen, die [...] Stadt die Geld-Sorten gegen einander [...] und darauf Lagio geben oder sich bezahle[n] Wie recht oder unrechtmäßig es manchma[l] zugehe, mag man die Juden fragen, denen [...] Orten, aus Mangel besserer Policey, die [...] Wechsel-Commercium mit frey gestellet [...] Siehe Banquiers, im III Bande, p. 363 [...] chen *Argentarius*, im II Bande, p. 1336 un[d] *[Men]sarii*, im XX Bande, p. 715. Anbey kön[nen wir] nicht umhin, noch eines und das andere vo[n den] Rechten dieser Banquiers oder Wechsel-[...] beyzufügen, wie solche vornehmlich in den [kay]serlichen Rechten, und anderer Länder [...] gegründet sind. In l. 12. ff. de edendo. [...] Amt oder Stand, als etwas männliches [...] feres gerühmet, wovon das Frauen-[...] als schwache Werckzeuge auszuschlies[sen] Denn so lautet der Text in besagten Gese[tz: Fe]minæ remotæ videntur ab officio argentar[iorum, cum] ea opera virilis sit, das ist, weil [...] Verstand und Kräffte darzu erfordert wer[den ...] ein Weib besser am Spinn-Rocken, als [...] Wechsel-Banck, verwiesen wird. Und [...] zwar wegen ihrer schwachen Urtheils-[...] dahero man sich auch auf ihre Zusage nic[ht] verlassen könnte, wie Aristoteles 9. hist[...] mal. c. 2. und Kayser Justinianus in L. [...] recept. arbitr. gar nachdencklich lehret: S[i] mulieres suæ pudicitiæ memores & operu[m quæ] eis natura permisit & a quibus eas jussit ab[stinere] das ist: Wir verordnen, daß die Weib[er, die] ihnen gebührender Schamhafftigkeit eing[edenck ...] derjenigen Dinge sich nur anmassen sollen, [...] ihnen die Natur zugelassen, und hingegen [...] gen sich enthalten sollen, welche ihnen [...] Natur verboten seyn. Allein diesem allen [unge]achtet finden wir noch andere Gesetze, welch[e ...] die Kauffmannschafft (unter welche [...] Banquier-Stand, oder das Wechsel-Ge[...] begriffen) zugelassen ist, als ad L. pendiculis 2 [...] idem cum quæreretur, 4. de aur. & arg. leg. [...] bis, cum Testatrix Negociatrix fuerit; L. [...] quis 7. §. 1. ff. de inst. Act. verb. parvi referi[...] sit institor masculus in fœmina &. L. 1 §. 16 [...] exercit act. L. 7. ibi quæ mercimoniis publi[...] fuit C. de incest. & inutil. Nuptiis, Alph[onsus] de Azevedo L. V. Comment. in Hispan. [...] tit. 18. de los Cambios y Cambiadores y Cor[...] de illos. Wie wir denn auch tägli[ch ...] von Exempel, sonderlich in Holland [...]

d;en See-Städten sehen, daß viel Frauens-
e;onen bey und nach ihrer Männer Leb-Zeiten
m Handlungen recht männlich vorstehen,
al manche Kauf-Frau offt glücklicher bey
r Handlungs-Disposition, als ein Mann, ist;
alr auch um dieser ihrer Handels-Fähigkeit
aler, wenn sie sich auf den Fuß selbst handlen-
n Kauf-Frauen gesetzt, und entweder mit ih-
r Manne in Communion in der Handlung
ei, oder mit ihme eine Obligation unterschrie-
ei das sonst dem weiblichen Geschlecht zu Gu-
mmende Beneficium SCti Vellej. oder die
i te Wohlthat des Vellejanischen Rathschluß-
s nen nichts hilfft; sondern sie muß, eben
r Mann, die aufgenommene Schuld be-
hl, daß aber also in gantz Teutschland ge-
dlich sey, behauptet Gailius 2. obs. 90. n.
d unterschiedene gar schöne Beweiß-Grün-
, nen noch beyzufügen ist, was Anton de
na decis. Lusitan. 187. & Decis. 188. 200.
d 66. per d. l. si sine voluntate & *auth.* ad
de Latin. Libert. toll. schreibt: nach denen
ischen Rechten können die Weiber, welche
nthieren oder Kaufmannschafft zu trei-
egen, auch ohne Curatorn beständig con-
n und sich verbindlich machen, per text.
ell. Elect. Aug. P. II. Consist. 15. sub fin.
t en Weibspersonen, so zu handthieren pfle-
, it Kauffen und Verkauffen, in Krämen
dern dergleichen Waaren, ohne Vormün-
b ändig und verbindlich zu schliessen und zu
l, hiermit unbenommen seyn soll. Wel-
c h also nach denen Hamburgischen Rech-
l II. tit. 8. art. 1. statt findet. Und zwar
sen Ursachen, weil in allen Kaufmanns-
nicht die Subtilität der Rechten, sondern
chheit und Billigkeit, mehr in Acht genom-
ird, damit nicht, wenn das Gegentheil
, der Commercien ihr Lauf dadurch gehin-
den möchte. Solchem nach wie ein Min-
ger die Widereinsetzung in vorigen Stand
me schädlichen Contracts halber nicht for-
n, wenn er solchen als ein Kaufmann ge-
l, selbige auch öffentlich treibet; also kom-
ch denen declarirten Kauff-Frauen (wel-
er dieser Qualität sonst denen Minderjäh-
eich gehalten werden) die Rechte darin-
nfalls nicht zu statten; sondern sie müssen
l, was sie contrahiret und geschlossen ha-
die solches aus Marpergers Neueröf-
Handels-Gericht Cap. 9. ingleichen oben
n Articel: Wechsel-Briefe der Weibs-
ten mit mehrern zu ersehen. Also stehet
unmehr auch aus dem, was itzt gesagt
, gar leicht zu beweisen, daß eine Kauf-
uch gar wohl eine Banquierin oder Wech-
lerin seyn, in Banco Rechnung haben,
einne, wenn sie einmahl vor eine Kauf-
ffentlich erkläret worden, ab- und zuschrei-
ne. In Ansehung, daß zum Kauf-Han-
t allein der Ein- und Verkauff der Waa-
dern auch das Wechsel-Schliessen gehört,
e welches keine Frau so leichtlich Waa-
ds Holland oder Engelland überkommen
wenn sie nicht Gelder dafür hin remit-
nd folglich, weil solches durch Wechsel ge-

schehen muß, die Valuta dafür in Banco abschrei-
ben liesse. Zweytens so werden die Banquiers
des Nutzens halber, den sie dem Gemeinen We-
sen in Uebermachung der Gelder durch Wechsel,
sonderlich grossen Herren und Potentaten, zu
Bezahlung ihrer Armeen leisten mit sonderba-
ren Lob-Sprüchen Himmelhoch erhoben, wie sol-
ches aus Kayser **Maximilians** des I. und Pabst
Leonis des X. Decreten de Expeditione Turcica
c. 5. von 1517. in folgenden Worten zu ersehen:
„Weil man nicht auf einmahl so gleich alles zum
„Kriege benöthigte Geld eintreiben kan, indessen
„aber die Soldaten im Felde immerfort Geld und
„ihren Sold haben müssen, als ist es nöthig, daß
„man sich in einer jeden Provintz um solche Kauf-
„Leute umsehe, welche die Gelder nach der Armee
„zu übermachen, die Sorge und Mühe auf sich
„nehmen, auch, wo es nöthig thut, dieselben
„umsetzen, oder gegen andere verwechseln, dafür
„sie denn nicht allein ihre billige Provision haben
„müssen; sondern sie werden auch dadurch den
„Himmel sich verdienen. Immittelst sollen allen
„solchen Kaufleuten ihre gewissen Provintzen an-
„gewiesen werden, aus welchen man die einge-
„kommenen Gelder ihnen zubringe, welches
„denn der sicherste und beste Weg, die Gelder
„zu vertheilen und zu verwahren seyn wird„
Ein anderes Privilegium, so der Kayser Justi-
nian der I. denen Wechslern gegeben, ist auch
dieses in L. un. C. nogotiat. ne milit. Denenje-
nigen, welche nur blosse Krämers oder Manu-
facturiers in dieser Stadt oder Provintz seyn, ver-
bieten wir nach Ehren-Aemtern zu streben; de-
nen hiesigen Wechslern aber, als welche dem ge-
meinen Wesen sehr gute Dienste leisten, soll sol-
ches freygelassen, dem Kriege aber nachzuziehen,
ihnen auch verboten seyn. Bey dem Worte
Militare welches in dem lateinischen Texte stehet,
ist zu wissen, daß in dem Römischen Rechte ein
Unterscheid sey, zwischen Militia armata oder dem
Soldaten-Wesen, und Militia civili oder Pala-
tina, oder denen Bürgerlichen Ehren-Bedienun-
gen, gemacht wurde. Wer zu jenen zugelassen
werden solte, an dessen Person musten auch ge-
wisse Eigenschafften seyn, die ihn darzu tüchtig
machen könnten; von diesen aber wurden die
gemeinen Bürger ausgeschlossen, sonderlich so lan-
ge, als sich die Patritii allein, dessen anmaßten.
Heutiges Tages aber wird dieser Unterscheid, so
genau nicht mehr in Acht genommen. Vor
höchstbemeldter Kayser Justinian gab ihnen auch
die Freyheit, daß sie allein unter der Gerichtsbar-
keit des præfecti urbis (Stadt-Schultzen oder
Stadt-Voigts) seyn, und nirgends anders be-
langet werden solten, arg. L. 1. §. 9. ff. de officio
Præfect. Urbis. Der Ausdruck, welchen desfalls
der Kayser im IX Edict C. 8. brauchet, ist sehr
geneigt und günstig vor die Banquiers, und seynd
sonderlich, da er sie also begünstiget, diese Worte
in dem an den Tribonian ergangenen Kayserli-
chen Edicte enthalten; Es ist billig, daß diejenigen,
welche jedermann so willig dienen, auch dafür ei-
ner sonderbaren Hülffe geniessen mögen. Was
ihnen aber vor Wechsel-Interesse und Agio zu
nehmen erlaubt gewesen sey? solches ist aus dem
L. 26. §. 1 Cod. de Usur. **Harmen.** in Prochir.
Legg.

Legg. Lib. 3. tit. 7. §. 26. ingleichen aus der **Novell.** 136. c. 4. zu ersehen. In eben dieser Novelle bald im Anfange, haben sie ein Kayserlich Privilegium vor sich, daß sie gleich auf den Bürgen, ohne vorher den Selbst-Schuldner zu belangen, loß gehen dürffen, welches andern Gläubigern (Krafft des denen Bürgen zukommenden Beneficii ordinis vel excussionis in *Auth.* C. de fidejuss. & Novell. 4. c. 1. daß nehmlich erstlich der Haupt-Schuldner müste ausgeklagt werden, ehe man an die Bürgen kommen kan) nicht angienge. Ob nun wohl in gemeiner Schuld-Verschreibung unsere Cambisten heutiges Tages darinne vor andern Gläubigern nichts voraushaben; so findet doch solches in denen Wechsel-Briefen annoch statt, da wegen eines protestirten Wechsels der Indossent, desselben, so wohl als der Ausgeber, vor die Zahlung haftet, und schleunige Execution (wenn es dem Gläubiger also beliebet) über sich muß ergehen lassen. Mehrere von Höchstbemeldtem Kayser ihnen ertheilte Privilegien seynd folgende: Daß nehmlich ihrer Schuldner Erben gehalten sind, die von dem verstorbenen gemachten Schulden zu bezahlen, Edit. 7. in Princ. desgleichen bleiben ihnen die vor ihre übermachten und vorgeschossenen Gelder angeworbenen, oder gekaufften Soldaten so wohl, als alles andere, was mit ihrem Gelde erhandelt worden verpflichtet. *Novell.* 136. c. 2. und 3. Auch haben sie in Veräusserung der Pfänder, die ihnen wegen geliehenen Geldes versetzet worden, ein sonderbares günstiges Recht vor andern, besage des IX **Edicts** c. 4. Es muß ihnen auch schleunige Justitz, so bald sie nur darum ansuchen, gegen ihre Schuldner gehandhabet werden; welches denn noch heutiges Tages in Wechsel-Schulden, wie wir allbereits gehöret haben, geschiehet, als welche gegen den, der damit verhafftet, die schleunige und stracke Execution auf den Rücken führen. Ferner, so seynd auch der Banquiers ihre ausgegebene Wechsel-Zettel von solcher Krafft, daß eine geschehene Zahlung dadurch kan bewiesen werden, und selbige denen öffentlichen Instrumenten gleich seyn. Die Ursache ist, weil bey solchen Wechsel-Herren, die ein so edles Gewerbe, als der Wechsel ist, treiben, nichts anders, als Treu und Glauben, vermuthet wird. Sie werden auch an denen Orten, wo eine scharffe Policey wegen der Kleider-Ordnung eingeführet ist, vor andern mittelmäßigen Kaufleuten und Bürgern, in so weit unterschieden, daß sie und die ihrigen sich schon etwas stattlicher, als jene, tragen dörffen. Dahero sagt die **Lübeckische Kleider-Ordnung** von 1691. §. 3. Daß das silberne Gallonen-Tragen, ingleichen Sammete, Plüssene und Brocadene Kleider, allen denjenigen sollen untersaget seyn, welche nicht Standes-Personen, noch Gelehrte, oder auch vornehme Handels-Leute, Cambisten oder Banquiers seyn. Die **Lüneburgische Policey-Ordnung** art. 7. lautet hiervon also: „Unsere Secretarien, wie auch Bürgermeister und Raths-Personen in denen „Städten und Flecken, und die darinne von ih„ren Renten leben, oder sonst stattliche Handthie„rung und Nahrung treiben, mögen nach Gele„genheit Seiden, grob Grün, Dammast und „dergleichen tragen, und ihre Kleider r[…] „met und Seide besetzen lassen.„ U[…] **Pommerischen Policey-Ordnung**, w[…] denen vier Ständen eingetheilet ist, wer[…] ersten Stand gesetzet Bürgemeister u[…] wie auch Doctoren und Licentiaten, […] Beysitzer des Stadt-Gerichts, und […] Kaufleuten Aeltesten und Banquiers, […] deren Wittwen und Kinder. Daß auc[…] ausnehmend günstig vor andern Kaufl[…] Kayser Justinian denen Banquiers beg[…] be, solches ersehen wir aus seinem VII […] 4. In einigen Handels-Plätzen ist auch […] dermann erlaubt, einen Banquier a[…] Also sagt die **Breßlauische Wechsel-[…]** art. 1. „Es soll das Wechsel-Negoti[…] „und allein bey der Kaufmannschafft […] „und keine Innung damit zu trafiquire[…] „seyn.„ Botzen hält ihren Kaufleuten […] sondere Matricul. Diese werden gen[…] der **Contrattion stehende Handels-Le[…]** **he die Special-Resolution Kayser Le[…]** **wegen der Wiener Handels-Leute,** […] dato Wien, den 21. Aug. 1666. als […] Zahl oder Matricul niemand genomm[…] wo es nicht mit Einwilligung zwey […] immatriculirten Kaufleute in der von ih[…] henden Ballotation geschiehet, besage d[…] Claudiæ §. 15. Wenn denn auch so[…] den gemeinen Rechten, nicht ein jeder K[…] den Stand und die Rechte der Wechsel[…] erreichet, als wenn er etwann wegen […] schlossenen Wechsels halber solches Prä[…] tendiren wolte, welches doch nicht genu[…] dern es muß sein Banquier-Stand a[…] langen und wichtigen Wechsel-Negoti[…] hellen; so muß er auch dabey nicht ein […] Pfand- und Ellen-Weise verkauffen. […] die Wechsel-Herren oder Banquiers un[…] lich genennet werden, als *Campsores*, […] **noz de Escobar** de ration. c. 1. schrei[…] *gentarii* Lib. 19. de jud. daher auch ih[…] tiatio argentaria genennet wurde, L. 4. […] L. 32. de contr. emt. *Argenti Distractor[…]* C. negot. ne milit. L. fin. C. de pign. L. […] ult. de constit. pec. *Argenti Venditores* […] hortalis C. de cohor. Lib. II. *Argenti* […] *res*, L. 40. §. ult. de Stat. liber. *Argenti* […] *res*, **Cujacius** Lib. 16. c. 14. *Collect[…]* quisquis ubi **Gothofredus** C. si cert pe[…] cius Lib. 16. observ. 14. *Trapezita*, […] *Mensarii* sive *Mensularii* L. 24. §. 2. de […] jud. *Collibistæ*. **Julius Pollux** Lib. 7. […] *matistæ*, *Dquistæ* beym Plautus, *Bon[…]* der *Rot. Gen.* decis. 4. n. 10. *Cambiatores*, […] *stæ*, **Bodinus** th. 1. *Nummularii*, *Mensul[…]* **varruvias** in tract. de Vet. numismat. Co[…] **Schrader** in Lex. Verb. *Nummularii*; so fo[…] aus das Alterthum samt der Nothwendig[…] barkeit ihres Amts, u. welches dannenher […] fältig beyzubehalten ist, daß auch die Rep[…] nua bey Pabst Urban dem VIII. hat vorste[…] sen, daß durch Beybehaltung eines realen […] Negotii, auch das Recht der Reiche und Lä[…] behalten würde; ja es wäre eben das, w[…] die Banquiers und ihre Wechsel-[…]

...hen wolte, als wenn man der Welt die Son... ...nehmen wolte. Und mag hier nicht hindern, ... Castilien ein Gesetz ist, daß kein Wechsel mit ...nn oder Avantage soll geschlossen werden, weil ... jeder Arbeiter seines Lohns werth, und also ... Banquier dadurch, daß er einem andern mit sei... ...Gelde dienet, einen Profit haben will. Zu... ...l da er bey seinem auf Wechsel gegebenen Gel... ...osse Gefahr lauffen, und also billig eine Er... ...chkeit wieder dargegen zu geniessen haben muß. ... ehe e n mehrers hiervon in Zipffels Tractat ... Wechsel-Briefen und deren Usancen, woselbst ... Sect. 7. p. 292. gemeldet wird, daß zwar vor... ...s der Banquirer ihren Büchern voller Glau... ...m gemessen worden, per L. 10. ff. de Ed. per ... nec interest. Joseph Mascard de Probat. ... quæst. 254. n. 2 8. und 9. wie also zu Neapo... ...achtet wird, *Decis. Genuens.* 38. n. 2. es werde ...orjetzo nicht mehr so gehalten, Nicolaus de ...ribus de Script. privat. L. IV. qu. 267. son... ...s müssen solche auch beschworen werden. ...iod proc. tit. 4. art. 5. n. 74. Worzu wir ... unbillig fügen, daß in L. argentariis 10. §. 1. ... edend. denen Argentariis oder Wech... ...lern, und ihres gleichen, ihre Rech... ...Bücher, da, wo es die Noth erfordert, ...weisen, anbefohlen worden; woraus her... ...ie Frage entstanden, ob unsere heutigen ...isten nicht an gleiches Gesetz, eben wie jene ...che Argentarii gebunden seyn? Wir antwor... ...s des Marquards Lib. III. c. 10. § 13. u. f. ... Mercat. daß, ob zwar unsere heutigen Wechs... ...Kaufleute darinnen von denen Römischen ...ariis unterschieden, indem sie vor öffentliche ...n der Republic erwehlte Personen damahls ...n worden, deren Treu und Glauben jeder... ...sicher folgen könnte; unsere Kaufleute hinge... ...che verpflichtete Personen nicht seyn, sondern ...r vor sich selbst Wechsel- u. Waaren-Hand... ...eibet, das gemeine Beste auch nicht vor das, ...geschlossen, wie bey jenen Argentariis stehet, ... auch das Gesetz ihre Rechnungs-Bücher ...eigen sie nicht angienge; so seyn doch hinge... ... vornehme Rechtslehrer der Meynung, daß ...nsere heutige Cambisten und vornehme Kauf... ...olcher Vorzeigung ihrer Bücher, da wo es ... thäte, und zwar aus denen an obbemeldetem ... angeführten Ursachen, sich nicht entziehen ...en. Endlich gereichet auch denen Banquiers ...em sonderbaren Rechte, daß an vielen Orten, ...lchen aus denen vornehmsten der Kaufleute, ...unter denn sonderlich die Banquiers mit ge... ...et werden) ein ordentliches Handels-Gericht ...et, oder ihnen aus Obrigkeitlicher Macht, in ...en die Handlung angehende zu richten zuge... ...ist, alle dergleichen Sachen in erster Instantz, ...eselben müssen gebracht, und zuweilen auch ihr ...er Ausspruch darauf erwartet und angenom... ...werden. Wohin auch gehöret, was ander... ...s schon von unserer Deutschen Wechsel-Plä... ...er Wechsel-verständigen Kaufleute Pareren ...Gutdüncken gemeldet worden, daß solche ...ch bey denen Kauffmanns-Händeln eben das... ...e würcken, was sonst in rechtlichen Streitigkei... ...ie Responsa Juris & Prudentum zu würcken ...en. Besiehe hiervon ein mehrers in Mar...

pergers neu-eröffnetem Handels-Gerichte, Cap. 2. p. 38 u. ff. wie auch in dessen Beschreibung der Banquen und sonderlich Cap. 19. desgleichen in eben desselben Nützl. Fragen über die Kauffmannschafft, in der Ersten Fortsetzung, p. 162 u. ff. Uebrigens aber sind von diesen Cambisten, oder Banquiers, die sonst zwar insgemein auch so genannten Geld-Wechsler, oder vielmehr Wucherer, von welchen aber unten am gehörigen Orte schon ein mehrers beygebracht werden soll.

In Tonquia treiben gemeiniglich die Weiber die Geld-Wechsel-Kunst, welche eine ungemeine Geschicklichkeit dazu haben. Sie halten ihre Zusammenkunfft und Unterredung bey Nachte, und wissen ihren Beutel so gut zu spicken, und ihr Capital zu vermehren, als der klügste Banquirer in Londen oder anderer Orten. Zu Achin hat ebenfals mit dem Geld-Wechsel nicht leicht jemand was zu thun, als die Weiber. Sie sitzen auf den Marckt-Plätzen und an den Ecken der Gassen. Dampiers Reise um die Welt, Th. II. p. 114. und 246. Von den Wechslern in dem Tempel zu Jerusalem siehe den Artickel: Wechsler-Cammer.

Unter denen Sprüchen, welche Christus soll gesaget haben, und in den Evangelisten nicht gelesen werden, ist folgender Spruch nicht unbekannt: Γίνεσθε τραπεζῖται δόκιμοι, das ist, Seyd gute oder bewährte Wechsler. Clemens Homil. II. §. 51. Hom. III. §. 50. Hom. XVIII. §. 20. eignet diesen Spruch dem Heylande in dem Verstande zu, daß man das verfälschte in der H. Schrifft von dem richtigen, wie ein Wechsler die falschen Müntzen von den guten, unterscheiden und absondern solle. Origenes T. XIX. in Joh. VIII, 20. vergleichet diesen Spruch mit 1 Thess. V, 21. Hieronymus in ep. ad Minervium und Alexandrum entschuldiget sich mit diesem Spruche, daß er der Ungläubigen Bücher lese. Chrysostomus in der Rede, warum die Apostel-Geschichte an Pfingsten vorgelesen würden, brauchet diesen Spruch Christi mit der Ermahnung, man solle alle heilige Reden prüfen, und zu seinem Nutzen anwenden. Andere haben diese Worte als einen Spruch, der überhaupt in der Bibel, oder in den Evangelisten, oder insonderheit in Pauli Briefen zu finden sey, angezogen, siehe Cotelerius ad Constit. Apost L. II. c. 36. inglei chen Fabricius in Cod. Apocr. N. T. T. I. p. 321. Hier fragen wir bloß, ob dieser Spruch von Christo κατὰ λέξιν, den Worten, oder κατὰ διάνοιαν, dem Sinne nach, sey vorgebracht worden, oder ob er aus einem Apocryphischen Evangelio gezogen sey? Das erste meynen einige, welche sich mit Grotio auf Matth. XXV. Luc. XIX. beruffen. Das letzte geben Usserius, Cotelerius, Valesius, Huetius und Salmasius de fœnore trapezitico, p. 550. vor, und sagen, der Spruch sey aus dem Evangelio der Nazaräer, oder aus dem Evangelio der Ebräer genommen. Aber die Alten beruffen sich dißfals auf kein Apocryphisches Evangelium, man findet auch in den Resten solcher Evangelien keine Spur davon. Die andere Muthmassung des Cotelerius, daß diese Worte eine Glosse, die entweder aus der Tradition, oder aus einem Apocryphischen Buche zu Matth. und Lucä, oder zu 1 Thess. V, 21. oder zu 1 Joh. IV, 1. gesetzet worden, hat nicht unsern Beyfall. Es ist also übrig, daß man sage, die Al-

 ten

ten hätten es aus der Erzehlung, daß Christus diese Worte gebrauchet, wie die Worte Apost. Gesch. XX, 25. ebenfals nicht in den Evangelisten gelesen werden. Siehe Joh. XX. 30. XXI, 25. Der Verstand der Worte ist geistlich, ob gleich der buchstäbliche nicht ausgeschlossen wird. Denn wenn wir die leiblichen Güter, die GOtt uns anvertrauet, nach dem Willen GOttes uns und den Armen zum Besten, zur gemeinen und geistlichen Wohlfahrt anwenden; so sind wir gute Wechsler. Man kan hier fragen, ob der Geld-Wechsel, und der Geld-Zinß erlaubet sey? Siehe **Salmasius** de fœnore trapezitico, p. 551. Die Einwürffe, daß die Geld-Zinsen nicht erlaubet seyn, haben viel Schein. 1) Es scheinet, daß sie der natürlichen Gleichheit nicht gemäß sind, weil mehr gefodert als anvertrauet wird weil das Geld vor sich unfruchtbar ist, und weil man in fremder Bemühung Gewinn suchet, der Nutzen aber bey dem Schuldner ungewiß ist. Die Gleichheit aber wird Matth. VII, 12. und 2 Cor. VIII. 13 u. f. erfordert. 2) Das Göttliche Gesetz des A. T. verbeut den Wucher, und nennet denselben נשך, morsum, 2 B. Mos. XXII, 25. 3 B. Mos. XXV, 36 u. f. 5 B. Mos. XV, 6 u. ff. XXIII, 19. vornemlich Ps. XV, 5. Sprüchw. Salom. XXVIII, 8. Neh. V, 7. Jer. XV, 10. Ezech. XVIII, 8. 3) Im N. T. wird derselbe sowohl überhaupt Matth. XIX, 21. Luc. XII, 33. XIV, 33. als auch insonderheit Matth. V, 42. XXV, 24. Luc. VI, 30. 34. verboten. Daher treibet der Heyland 4) die Wechsler Matth. XXI, 12. Joh. II, 15. aus dem Tempel. 5) Der Wucher nähret den Geitz, und zwar κιμβικίαν, so das erworbene zu erhalten trachtet, und πλεονεξίαν die dasselbe zu vermehren bemühet ist. Beydes aber streitet wider Matth. VI, 19 u. ff. Marc VII, 22. Luc. XII, 15. Röm. I, 29. 1 Cor. V, 10. Ephes. IV. 19. 1 Thess. IV, 6. 2 Petr. II, 14. Ebr. XIII, 5. Der Geitz aber ist destomehr zu verabscheuen, weil er eine Art der geheimen Abgötterey ist, Matth. VI, 24. Col. III. 5. 6) Er ist selbst von den Heyden dem **Plato**, **Aristoteles**, **Cato**, **Seneca**, **Plutarchus** und vornemlich von den Weltweisen, welche alles verkauffet und darinne eine Verleugnung gesuchet haben, verworffen worden. **Lycurgus** rottete den Wucher bey den Spartanern, **Agesilaus** und **Solon** bey den Athenern aus. Siehe **Luthers** VII. Jen. Th. f. 377 u. f. 7) Die alte Morgen- und Abendländische Kirche hat daher den Wucher sonderlich bey den Geistlichen verdammet, und deswegen harte Straffen gesetzet. Siehe **Thysius** in Tr. de usura & fœnore. **Bingham** in Orig. Eccl. Vol. II p. 378 u. ff. und **Böhmern** in Jure Eccles. Prot. Lib. V. tit. 19. § 18 u. ff. p. 330 u. ff. 8) Das Jus Canonicum verwirfft die Geld-Zinsen, c. 2. 4. dist. 47. qu. 4. 5. c. 14. Decretal. Lib. V. tit. 19. 9) Die ersten Protestantischen Gottesgelehrten sind in diese Fußtapffen getreten. **Luthers** Eyfer wider die Wucherer ist bekannt. Man sehe auch **Melanchtons** Brief an den König in Dännemarck, welcher in **Ludewigs** Reliqu. MST. in T. V. Lib. II. n. 14. p. 357 u. ff. zu finden ist. Die Prediger zu Regenspurg verdammten auch 1587. die Geld-Zinsen; doch wurden sie deswegen abgesetzet. Siehe **Osiandern** in Hist. Eccl. Cent. XVI. p. 1047 u. f. 10) Man weiß gar wohl, wie eyfrig die Gottesgelehrten in Holland im nächstverwichenen Jahrhunderte wider den Wucher gestritten haben. Man [siehe eben]fals **Cloppenburgs** Institutionem de fœ[nore et usura ...] Iuris T. I. Opp. Theol. p. 355 u. ff. **Salma[sius de]** usuris & modo usurarum, ingl. Diss. de fo[enore tra]pezitico, diese Abhandlung hat **Schooki[us ...]** leget. Es sind aber auch auf der andern [Seite Be]weise, daß die Geld-Zinsen erlaubet sind. [1) Es] erfordert solche die natürliche Billigkeit [...] lus 1 Cor. VIII, 13. Ich soll doch auch The[il am] Gewinne haben, den der andere aus mein[em Gelde] ziehet. Die Worte Matth. VII, 12. sind [mit] Einschrenckung zu verstehen. Was du [haben] wilst, oder verlangen kanst, daß dir die Le[ute thun] sollen, das thue auch ihnen. 2) Das [gemeine] Wesen hat zuweilen Geld vonnöthen, und [kan] nicht bestehen, wo nicht Geld vorgeschosse[n wird.] Davon aber können Gläubiger einen Zin[s ...] 3) Viele können wegen natürlicher Gebrech[en oder] anderer Ursachen, nicht anders als durch Zi[nsen] sich erhalten. 4) Wittwen und Waysen l[eben] davon, anders würden auch die Vermö[gen] nicht dauren. 5) Viele Arme können si[ch nicht] anders als durch Borgen aufhelffen. 6) [Man su]chet das Seinige zu erhalten und zu vermehren, [da]mit man die Seinigen versorge, 2 Cor. XI[I, 14. 1] Tim. V, 8. reichlicher Almosen gebe, Ephe[s. IV, 28.] und andern nicht beschwerlich werde, 1 Th[ess. IV, 11] u. ff. 7) Handel und Wandel kan ohn[e Zinsen] nicht bestehen. 8) Wenn der Wucher ni[cht erlau]bet seyn soll, so werden Verpachtungen u[nd] andere Vergleiche nicht erlaubet seyn. 9) [Die Worte] der H. Schrifft rathen den Wucher, 5 [B. Mos.] XXIII, 20. XXVIII, 12. 44. Matth. XXV, 27. [Luc. XIX,] 23. Zu geschweigen, daß die Wegerung de[r Inter]esse eine Art des verbotenen Betrugs sey, [1 Thess.] IV, 6. Daher ist auch der Wucher 10) [bey den] Heyden, vornemlich bey den Griechen, wel[che ...] zu weit giengen, und bey den Römern, we[lche des] Jahrs den zwölften Theil des Capitals statt [des In]teresse nahmen, üblich gewesen. Siehe **[...]** de alle. **Petitus** ad leges Atticas. **J. F. G[ronovius]** de Sestertiis & pecunia vetere Græca & R[omana.] Die Christliche Könige haben hierinnen Ein[halt ge]than. Siehe Codex Theodos. Lib. II. tit. 33. Codex Justinian. Lib. IV. tit. 32. Basiliu[s Mac]edo suchte gegen das Ende des 9 Jahrh[underts] den Geld-Wucher aufzuheben, sein Soh[n Leo] **Philosophus** aber setzte Constit. 83. die Zi[nsen] auf 4. pro Cent. In Deutschland sind die [Zinsen] unterschiedlich gewesen, bis endlich die Re[ichs-Ge]setze nicht mehr als 5. pro Cent erlaubten. [Weiter] darf man nicht gehen, wo nicht die Statut[en oder] die Gewohnheit mehr Freyheit verstatten. [Siehe] von **Meier** von der Rechtmäßigkeit des [...] Zins-Thalers in Deutschland. Es scheine[t, daß] die Beweise vor die Zinsen am stärcksten sind. [Die] Antwort auf den 1 Beweis kan aus dem e[rsten Ge]gen-Beweise genommen werden. Auf den [2 Be]weis wird insgemein geantwortet, daß diese [Gesetze] bloß die weltliche Regierung angiengen, u[nd aus] der besondern Verfassung des Jüdischen [Regi]ments entsprungen wären. Siehe **Spen[cer]** Diss. 2. Lib. I. de legib. Hebr. ritualibus adject. **Salmasius** de Usuris c. 20. p. 605 u. ff. **M[...]** in Philos. sobr. P. III. p. 179. Bey dem [3 Be]weise ist zu bemercken, 1) daß die V[...]

ller Güter nicht jedermann befohlen wor- 2) Der Ausspruch Christi Matth. V, 42. ch nicht ohne Einschränckung zu nehmen. n nun ein Verschwender Allmosen oder Geld ns zu seiner Schwelgerey foderte? Siehe . VI, 1. Die Stelle Matth. XXV, 24 ist Pa- ch, und bestätiget vielmehr den Wucher. c VI, 34. wird nur angedeutet, daß die en nichts besonders thäten, wenn sie Geld, r Hofnung es mit Wucher wieder zu be- en, ausliehen. Es sind einige, gegen welche nuß freygebig seyn; es sind aber auch an- von welchen man Interesse nehmen kan. m 4 Beweis antworten wir 1) daß er zuviel , und auch die Handlung, den Kauf und uf aufhebe. 2) Der Heyland wolte nur daß die Wechsler ihre Tische in dem l aufschlagen solten. Siehe Salmasius ris p. 632. u. f. 5) Wenn die Zinsen zu ung guter und heiliger Sachen, zur Hülf- emeinen Wesens, der Wittwen, Waysen edürftigen gebrauchet werden, so ist die billig und gut. 6) Die Heydnischen eisen, unter welchen Cato ein grosser Wu- war, und Plutarchus, welcher nicht περὶ δανείζειν, sondern περὶ τȣ͂ μὴ δεῖν δανείζεσθαι ben, thun uns keinen Eintrag; weil die Zinsen Griechen und Römern allzuhoch gestiegen Die Mahometaner sind heut zu Tage einde von den Interessen. 7) Die alten Verfassungen forderten billig, daß dem ssen Wucher gesteuret würde, und daß das r Geistlichen von dem Betruge der Wechs- ernet sey. Das Päbstliche Recht kan dem hen nichts vergeben. Die jährlichen Zin- ben vor rechtmäßig erkläret Martinus . extrav. comm. de emt. vendit. Calix- . ib. c. 2. Pius V, Gregor. XIII, und Cle- VIII, deren Bullen in dem Bullario mag- geführet werden. Endlich sind die montes von Paulen II, Sixt. IV, Innocentzen Alexandern VI, Jul. II. und vornemlich in Concilio Lateranensi V. a. 1515. sess. gleichen in einer besondern Bulle gebilliget. Marpergers montes pietatis oder Leyh- und Hülffs-Häuser, Lehn-Ban- und Lombards, wie solche nützlich anzule- Was Luthern betrift, so hat er zum we- n in den letztern Büchern nicht allen Wu- erworffen, sondern die jährlichen Zinsen, das hwücherlein und den Schadewacht oder nteresse, wegen des aufhörenden Nutzens nommen. Besiehe in dem 7 Jen. Th. f. 372. ermahnung an die Pfarrherrn wider Wucher zu predigen. Melanchton re- uch an andern Orten anders. Cloppen- Streit mit dem Salmasius, als welcher den übermäßigen Wucher vertheidiget, et nur fast in Worten. Die Personen wohl zu unterscheiden, und man muß die welche nach dem geistlichen Wucher strebet, n Himmel reichlich gegeben wird, herrschen . Theophylactus über Luc. XII. sagt: ὁ ν πάντα, Θεὸν τρέφει. Die Lehre der Jü- von dem Wucher hat Seldenus de I. N. Juxta disciplinam Ebr. Lib. VI. c. 9. 10. deut- lich beschrieben. Siehe Pfaffens Diss. theol. moral. in oraculum Christi ἄγραφον: Estote probi nummularii, Tübingen 1742, und die Recension derselben in den Gründlichen Auszügen aus denen neuesten Theologisch-Philosophischen und Philologischen *Disputationibus*, 3 St. des Jahrs 1743 p. 195 u. ff.

Wechsler, (Christian) von Schmölla im Altenburgischen gebürtig, war 1723 Magister der Philosophie und Pastor zu Zwochau unter der Sachsen-Merseburgischen Inspection Delitsch. Iccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 160.

Wechsler, (Stephan) der Philosophie Magister und der letzte General-Superintendent zu Lauingen des Fürstenthums Neuburg. Er hat bey Gelegenheit des Abfalls seines Fürstens vieles, und zuletzt gar das Exilium leiden müssen. Er ist gebohren 1577 zu Heideck, einem Pfaltz-Neuburgischen Städtlein, von Sibylle, gebohrner Flurerin, Sebastian Wechslers, Gastgebers zu Heideck Ehe-Frauen. Nachdem er zu Jena und Wittenberg etliche Jahre studiret und am letzten Orte Magister worden, wurde er in seiner Vater-Stadt Diaconus, und zugleich Pastor auf dem Dorffe Seelingstadt; nach 5 Jahren aber ward er im Kloster und Dorff Mödingen Pfarrer, darauf Hof-Prediger bey dem Hertzog Wolf Willhelm zu Düsseldorf, von welchem Orte aus er mit Johann Hesselbein, Pastorn zu Wesel, Johann Gulteno, Pastorn zu Aken, und andern viel correspondiret, und von dem guten Lauf des Evangelii verschiedenes geschrieben. Nachdem versahe er das Pastorat zu Bürckheim welches ein grosser Flecken in der Pfaltz-Neuburg an der Donau, 7 Jahre also, daß er die 2 letzten Jahre von diesen zugleich Superintendent genennet worden, und Consistorial-Rath zu Neuburg gewesen; Von daraus kam er nach Lauingen, und war da 2 Jahre General-Superintendent, bis endlich der Hertzog zur Römischen Kirche übergieng, dem er zwar nach allen Kräfften, aber doch vergeblich, wiederstanden. Man hat ihm allerley zugemuthet, besonders, daß er und die Evangelische Gemeinde die Päbstischen Feyertage, wenigstens politisch, mit feyern solte; welches er aber in einer gar nachdrücklichen Schrifft von 4 Bogen, als ihm etwas unzuläßiges, ausgeführet und abgeschlagen. Man findet auch das von ihm mit unterschriebene Bedencken des Ministerii zu Lauingen, warum sie am Frohnleichnams- und andern päbstischen Fest-Tägen nicht predigen können, nebst Conrad Dietrici Brief an Wechslern wegen dieses Bedenckens, in den Unschuld. Nachrichten des Jahres 1729 p. 38 u. ff. Um dieser und anderer Zumuthungen willen, die er nicht eingehen konnte, wurde er als ein Aufwiegler der Evangelischen Bürger angeklaget, und insonderheit von D. Gaigenmüllern (so vermuthlich der Römisch-Catholische Pastor gewesen) hart geplaget und endlich gar mit seinen 2 Diaconis in das Exilium vertrieben, da ihm der damahlige Herr Marggraf von Anspach nach Brixenstadt in Francken zum Pastorat vocirte; er ist aber gleich nach einem Jahre von der Stadt Nürn-

Nürnberg zum Pfarr nach Hersbruck beruffen worden. Von dar kam er nach 4 Jahren 1624 nach Nördlingen zur Superintendur. In dieser Function hat ihn 1652, den 15 Octobr. der König von Schweden, **Gustav Adolph**, durch Herrn **Fabricium** und seine Consistorial-Räthe zum Commissar und Inspector über alle Pfarren in den 2 Pfaltz-Neuburgischen Land-Gerichten Monheim und Höchstett denominiret, als wo der König die Catholischen Prediger wieder fortreiben und Evangel. Prediger einsetzen ließ, wie denn noch etliche Urkunden gedruckt da sind, in welchen er auf Königl. Befehl die Pfarren besetzet. Er erzehlet solches auf den ersten Blatt einer geschriebenen Predigt, die er eben damals gehalten, und den Vers beygesetzet:

Post Jesum Christum sit nobis Josua Svecus,
Grati ut possimus sic celebrare Deum.

Wegen dieses Officii ließ ihm der König D. **Pfeffers** Freyhof zu Utz-Memming (welches ein Dorf unweit Nördling) von **Christoph Carln** Grafen von **Brandenstein**, einräumen, davon der Schenckungs-Brief noch da: Da aber die Kayserlichen Nördling einnahmen, muste er darum viel leiden, man legte ihm lange Zeit 2 Jesuiten in das Haus. In der Belagerung soll er selbst auf den Mauern umhergegangen seyn, und den Bürgern guten Muth zu gesprochen haben, wobey er bey der graßirenden Pest 1635 drey Kinder und die Frau zugleich durch den Tod eingebüßt, welches ihn, weil das Haus verschlossen war, genöthiget, seiner Magd die Ehe zu versprechen, wenn sie bey seinen Kindern und ihm bleiben würde, welches sie auch gethan, der er auch sein Versprechen gehalten, bis er endlich 1636 den 17 Dec. gestorben. Sein Bildniß steht in der Stadt-Kirche zu Nördlingen mit einem Epitaphio. Sonsten war er auf dem Coloquio zu Regenspurg von Seiten der Evangelischen Schreiber: Da D. **Hunnius**, **Gesner** und **Rungius** hin reiseten, übernachteten sie bey ihm zu Heideck, und nahmen ihn darauf mit. In dem Neuburgischen Colloquio war er D. **Heilbrunners** Beysitzer. Unter seinen Manuscripten haben seine Enckel, der älteste Bürgermeister **Johann Jacob Wechsler**, und der Forstmeister **Conrad Friedrich Wechsler**, zu Nördlingen, Lateinische Comment. in Pentateuchum, Josuam, Judices, Ruth, libros Regum, IV Evangelistas, Acta Apostolorum, Epist. ad Rom ad Corinthios, Galatas & Philippenses. Von seinem noch im Manuscript liegenden Commentario in Matthæum, findet man Nachricht in den **Unschuld. Nachrichten** des Jahres 1710 p. 885 u. f. Gedruckt haben wir nichts von ihm, als eine Leichen-Predigt auf den Tod Gustav Adolphs, gedruckt zu Nördlingen 1633 in 4, darinne er dieses meldet, daß, als der König mit seiner Armee nach Nördlingen 1632 marchiret, unter dem Marsch ein klein Vögelein von einem Habicht getrieben worden, daß es zu des Königs Füßen niedergefallen, welches er in seine Hände genommen, und da es sich wieder erholet, wider fliegen lassen; und eine andere Predigt, die er nennet Evangelii cursum, sive Prodromum corporis Christi mystici, gedruckt zu Nürnberg, 1620 in 4. **Unschuldige Nachric**[hten des] Jahrs 1714 p. 62 u. ff.

Wechsler, (ein karger) siehe in dem [Artikel] **Wechsel-Schliessung derer Mäckl**[er]

Wechsler-Cammer, in dem Tem[pel zu Je]rusalem, war nicht weit von dem Gott[eskasten] in dem äusseren Vorhofe. Daselbst [saßen die] Wechsler an 13 Tischen und nahmen [die Se]ckel ein; trieben aber greulichen Wuche[r, indem] jeder, der diese Müntze nicht eben hatte [, bey] ihnen einwechseln, und ihnen viel Auf[geld ge]ben muste. Denn die Juden lebten [damals] unter der Römer Bothmäßigkeit, und n[ur ihr] Geld gebrauchen, womit also das gantze [Land er]gefüllet war. Wie denn eine solche M[ünze die] Sadducäer zu Christo brachten, und ih[n fragten,] Obs recht sey, daß man dem Kayser Zi[ns gebe,] oder nicht, Matth. XXII, 10. Wenn [nun ein] Jude wolte seinen jährlichen Tribut in [den Tem]pel bringen, und Römische Müntze hatte [, die] alda nicht angenommen wurde, indem e[r] seinen halben Seckel in dem Tempel liefe[rn muste,] 2 Mos. XXX, 13; so saßen die Wechsle[r im] Tempel, hatten Jüdische Müntze, und [wechsel]ten solches gegen die Römische. So [die] Sache anfangs schiene, so schändlich [war] der Mißbrauch, sintemahl diese Wechsl[er den] Nächsten auf mancherley Weise betrog[en, und] ihn dergestalt übersetzten, daß es fast nicht [zu ertra]gen war, wie **Josephus** meldet. Dru[m hat] **Christus** nicht nur den Tempel eine Mörd[ergru]be, weil sie mit ihren Schinden den Näch[sten auf] moralische Art gleichsam tödeten, und [um das] Seinige brachten; sondern jagte solche [aus, und] stieß die Wechsel-Tische um, Matth. XXI [, 12. und] verschüttete ihnen ihr Geld, Joh. II, 15.

Wechslers-Mann, heist des Remitter[s oder] Principal-Wechsel-Gläubigers zu Einfo[rderung] und Eincaßirung derer Gelder committi[rter oder] beorderter Mann, sonst auch der Einhal[ter,] Ueberbringer und Präsentant des Wech[sel-Brie]fes genannt; siehe **Wechsel-Präsentant**.

Wechslers Mann, heist auch [zuweilen der] **Acceptant**, siehe **Wechsel-Acceptant**.

Wechsler-Tisch, siehe **Wechsel-Ban**[ck.]

Wechsungen, (**Groß-**) ein grosser [Fle]cken mit etlichen adelichen Höfen in Thüringe[n, in der] Grafschafft Klettenberg, eine Meile v[on der] Reichs-Stadt Nordhausen. Dieser Or[t stehet] unter Chur-Brandenburgischer Hoheit. [Gold]schadts Beschr. der Marcktflecken ꝛc. p. 9[..]

Wechsungen, (**Klein**) ein Dorf in der [Graf]schafft Klettenberg in Thüringen, [eine] Stunde von Nordhausen. **Goldschad**[ts Be]schreib. der Marcktflecken ꝛc. p. 274.

Wechtenbrüg, (Wilhelm) von **Hol**[..] ꝛc. Röm. Kayserl. Maj. Hof-Handels-M[ann zu] Prage; starb 1633 den 10 Sept. zu [..] im 62 Jahre seines Alters, und lieget auch in der Sophien-Kirche begraben. **Oe**[..] Monumente und Epitaphien in der St. S[ophien-] Kirche zu Dreßden, p. 16 u. 67.

Wechtersbach, **Wächtersbach**, ein [gräfli]ches Residentz-Schloß, und kleine Stad[t]

...der Grafen von Jsenburg, so sich davon ...et, zuständig, und in der Grafschafft Ober-...seburg, in der Wetterau, am Mayn bey ...ckfurt, und drey Stunden von der Stadt ...haufen gelegen. Arnolds Geogr. p. 954. ...ners vollst. Geogr. III Th. p. 417. Vollst. ... der Alt. Mitl. und Neuen Geogr. Uh-... Geogr. Lexic.

...echtersbach, (Grafen von Jsenburg-) sie-... fenburg, im XIV Bande, p. 1353 u. f.

...echterswinckel, ein Kloster und Bischöff-... Kammer-Gut in Francken, im Stiffte ...rzburg, eine Stunde von Mellerstadt. Gold-... Beschreib. der Marckt-Flecken. Uhsens ... Lexicon.

...echtler, Personen dieses Nahmens, siehe ...tler, im LII Bande, p. 421 u. ff.

...eck, mit diesem Nahmen belegen die Rhein-... Schwaben und Francken das Brod. ...ckwitzens Wappen-Kunst p. 91.

...eck, *Rhomboides*, ist so viel als ein Paralle-...mum obliquangulum von 2 gleichlangen ...gleich-kurtzen Seiten. Hedrichs Anleitung ... Mathematischen Wißenschafften, p. 175.

...eck, befand sich als General-Lieutenant bey ...irten Armee in den Niederlanden, als die-... Jahr 1709. die Lauffgräben vor Tornay ... Ludovici Schau-Platz der Allgemei-... Zeit-Geschichte des Achtzehenden Jahrhun-... II Th. p. 887.

...eck, oder Wecke (Anton) ein berühmter ...-Gelehrter, gebürtig von Annaberg, war ...urfürstens von Sachsen Johann Geor-... II Rath, Geheimder Staats-Secretar, und ...arius. Im Jahr 1659 den 28 Julius ... er im Nahmen seines Churfürstens, nach-...ischen diesem und denen Hertzogen zu Sach-...nestinischer Linie, verglichen worden war, ...meinschafftliche Archiv zu Wittenberg zu ..., die von jedem Chur- und Fürstlichen Thei-...effende Nachrichten aufzusuchen, und her-...unehmen, diese Handlung mit verrichten ... So wurde er auch im Jahr 1667 den ...ust mit denen Schlüsseln zu solchem Archiv ... Wittenberg geschicket, um einige benöthigte ...mente wegen der von Hertzog Julius Fran-... Sachsen-Lauenburg in seinem Wappen ...ich geführten Chur-Schwerdter, aufzusuchen. ...saß eine ungemeine Wissenschafft in Staats-...en, und gab heraus: Beschreib- und Vor-...ng der Chur-Fürstlichen Sächsischen Resi-... und Haupt-Festung Dreßden, mit Kupffern, ...berg 1680 in Folio. Er starb um das ... 1682, und liegt in Bautzen begraben. Er ...e seine Bibliotheck von historischen Büchern, ...Manuscripte, welche aber geheim gehalten wer-... Dieterici Diss. de Annæberga & claris vi-...de oriundis. Müllers Sächsische Anna-... 425 473 u. 480. Gryphyus de Scripto-... Historiam Sec. XVII illustrantibus p. 82.

...eckauf, der Nahme einer Canone, siehe ...n Artickel: Pingenauer (Hans) im XXVIII ...de, p. 394.

...ecke, der Wecke, oder die Spindel, Lat. ..., Fr. *Fusée*, In der Wappen-Kunst, ist eine geschobene längl. Raute. Die Mahler, so den Unterschied nicht genau beobachten, lassen oft in Zweifel, ob in einem Wappen Rauten, (welche gleich so breit als lang sind) oder Wecken (welche mehr in die Länge als in die Breite haben) geführet wer-den. Sie können eintzeln oder gepaart; auf-recht, (stehend) welches das gebräuchlichste, oder liegend, seyn. Fr. *Fusee posée en face, couchée*, Lat. *Fusus jacens*. Sie werden auch gegen Rechts und Lincks gewand, Fr. *Fusée en bande ou en bar-re*, Lat. *Fusus diagonaliter positus*. Der Wecke wird offt an den Seiten abgerundet, welches man nicht ansaget. Wenn mehr als einer im Schil-de, sind sie insgemein an einander stoßend, Fr. *continuées, s'entretouchants*, Lat. *contigui*, wel-ches auch selten angesaget wird. Man spricht in solchem Fall bey den stehenden: **Drey Wecken neben einander**, Fr. *Fusées posées en pal, ran-gées en face*, Lat. *tres fusi contigui*; und bey den liegenden: **Ueber einander liegende We-cken**, Fr. *Posées en face rangées en pal*, Lat. *Tres fusi jacentes in modum pali se contingen-tes*. Drey rothe Wecken im silbernen Felde füh-ren die Grafen zu Salm im Mittel-Schilde we-gen der Herrschafft Dyck. Zwey rothe Wecken führen die von Könitz im Wappen. Einen ge-rauteten Wecken führet das Geschlecht von Gro-ne im Wappen. Zschackwitz in seiner Wap-penkunst p. 91 u. f. hält die Wecken in denen Wappen vor eine Art von altem Gewehr. Sie-he übrigens auch Jablonski Lexicon der Künste und Wissenschafft. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst p. 96; Triers Wappen-Kunst p. 159, 708 u. 709; Königs Adels-Historie III Th. p. 420 u. 574; wie auch den Artickel: Spindlen, im XXXIX Bande, p. 27.

Wecke, Königl. Dänischer Schout by Nacht, und Commendant von dem Baum des Hafens zu Coppenhagen, starb den 27 May 1737. Er war 1727 Schout by Nacht worden. Genea-logischer Archivarius des Jahrs 1737 p. 457.

Wecke, (Anton) siehe **Weck**.

Wecken, hieß in den mittlern Zeiten so viel als Wochen, z. E. alle vyre Wecken, d. i. alle vier Wochen. Ludwigs Reliqu. MST. T. I p. 413.

Wecken, im Wappen, siehe **Wecke**.

Wecken-Creutz, ist in der Wappenkunst eine Figur, welche aus an einander stossenden Wecken, in Form eines Creutzes, bestehet. Triers Wap-pen-Kunst p. 111.

Wecker, Weck-Uhren, heissen diejenigen Uh-ren, welche ein Gewerck haben, so zu der begehr-ten Stunde ein starckes Geklingel machet, wodurch einer aus dem Schlafe erwecket werden kan. We-cker wird auch ein solches Gewerck selbst genen-net. Es werden aber Wecker an große Uhren gemachet, um dadurch zu der Zeit, da man es ver-langet, aus dem Schlafe erwecket zu werden. Die gantze Einrichtung beruhet darauf, daß man an denen erforderlichen Stellen des Zeiger-Rades Löcher mit Schrauben-Gängen machet, in welche man Stiffte stecket, die deswegen mit Schrauben versehen sind, damit man sie nach Gelegenheit ver-ändern könne. Diese Stiffte stossen auf eine Aus-

Auslösung, die vermittelst eines Drats eine Communication mit den Zimmer hat, worinn die Schlaf-Stellen sind. Diese Auslösung ziehet den Drat, an welchem ein Gewicht befestiget ist, und wenn die Auslösung über den Stifft weg streichet, so fält das Gewicht herunter und lässet den Wecker ablaufen. Der Wecker selber bestehet aus einem Steig-Rade, und einer eine senckrechte Stellung habenden Spindel, die mit Spindel-Lappen versehen ist. Am Ende dieser Spindel sind zweene eine horizontale Lage habende Hämmer, die Wechsels weise in eine über sie stehende Glocke schlagen. An gedachtem Steig Rades Well-Baum ist eine ausgehölte Rolle, worin eine Schnur gehet an welcher ein Gewicht hänget, so das Steig-Rad herum drehet. Ein Sperr-Kegel hält diese Rolle auf, wenn man das Gewichte aufgezogen hat. **Alexanders** Abhandlung von den Uhren p. 158 u. f. Siehe auch den Artickel: **Uhrmacher**, im XLVIII Bande, p. 507 u. ff. ingleichen *Reveil*, im XXXI Bande, p. 889.

Wecker, oder **Aufwecker**, eine Art **Wachtelpfeiffen**, siehe unter dem Artickel: **Wachtelfang**, im LII Bande, p. 334.

Wecker, im Bergbau, siehe **Wächter**, im LII Bande, p. 420.

Wecker, (Anne) siehe **Weckerin**.

Wecker, (Georg Caspar) ein Musicus, gebohren zu Nürnberg den 2 April 1632. Er hatte gleich bey anwachsenden Jahren eine besondere Neigung zu der Musick. Diesem seinen Belieben gemäß, legte er hierinnen anfänglich den Grund bey seinem Vater, **Johann Weckern**, welcher auch der Musik ergeben war, hernach aber bey **Johann Erasmus Kindermann**, unter dessen weitern Unterricht er in kurtzem so weit kame, daß er schon in dem 16 Jahre seines Alters sich in denen Kirchen auf dem Clavier durffte hören lassen. Nach dem Verlauff einiger Jahre stieg er in dieser Kunst-Uebung durch seinen grossen Fleiß so hoch, daß man ihn so wohl in seinem Vaterland als in der Frembde vor einen trefflichen Organisten und guten Componisten erkannte. Daher es dann geschahe, daß er bereits in seinem 19 Jahre die Stelle eines ordentl. Organisten zu Nürnberg überkam, welcher Bedienung er und noch zuletzt als vorderster Organist bis an sein Ende jederzeit auf das fleißigste vorgestanden. Er starb den 20 April 1695. **Doppelmayers** Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern.

Wecker, (Hans) war Pfarr zu klein Hönstetten in der Schweitz zu Anfang des 16 Jahrhunderts; wurde aber vertrieben, weil er von der Seelen Fürbitt gesprochen hatte: „Wer für die „(Schweitzer) so in Meyland umkommen, bitte, „der begehe eine Sünde wider den Heil. Geist„ **Scheurers** Bernisches Mausoleum, 2 Stück p. 153.

Wecker, (Hieronymus) Doctor und Erbsaß auf Jessen und Schutzberg. Er hat eine Carpzovische Tochter aus Wittenberg zur Ehe gehabt, deren Groß-Vater mütterl. Seite der berühmte **Samuel Seelfisch**, Bürgermeister und Buchhändler in Wittenberg gewesen, der die Bil[...] thers Schrifften in kostbarem Verlag g[...] **Luthern** selbst gehöret. **Thorschi**[...] quarius Ecclesiasticus Saxonicus, p. 76.

Wecker, (Johann) siehe **Wecker** [...]

Wecker, (Johann Jacob) ein Sch[...] Medicus, war zu Basel 1528 gebohre[...] selbst 1544 seine Academischen Studi[...] erlernete die Artzeney-Kunst. Im [...] ward er Professor der Dialectick zu [...] trieb zugleich die medicinische Praxin; [...] von hier im Jahr 1566 als Stadt[...] nach Colmar, und florirte in der let[...] das XVI Jahrhunderts. Er starb [...] 1586. Von seiner Frauen, Anne [...] folget ein besonderer Artickel. Seine [...] sind:

1. Ein Ubersetzung von des **Alexii** [...] tani Bücher de Secretis aus dem [...] ins Lateinische, welche er weit verr[...] Basel 1563 in 8, heraus gab. [...] hiervon nachsehen *Linden. renov.* [...] 616, woselbst auch von den übri[...] gen Nachricht zu finden ist. So [...] **Theod Zwinger** gedachte Secre[...] nen Zusätzen zu Basel 1701 in 8 [...] Licht gestellet.
2. Practica medicinæ generalis, VII [...] plicata, Basel 1585 in 16, und 15[...]
3. Syntaxis medica, ex selectioribus [...] tinis & Arabicis Medicis collec[...] 1576 und 1581, in Fol. worüb[...] **Peter Andreas Matthiolo** ein[...] ten Diebstahls beschuldiget wor[...] sehe hiervon nach **Thomasium** [...] §. 696.
4. Antidotarium generale & speciale [...] morum Autorum tam veterum qu[...] tiorum scriptis fideliter & metho[...] gestum, Basel 1595 in 4. Du[...] Werck hat er sich am meisten be[...] macht.
5. Organum Logicum, ex Aristotele p[...] aliisque variis autoribus collectum [...] larum formam redactum, ac metho[...] stum, Basel 1581 in 8.

Kestners Medicinisches Gelehrten-[...] **Conringii** Introd. c. VIII §. ultimo und [...] 12. **Paschalis Gallus** in Bibl. Med. p [...] **Guil. Budäi** Thanatologia p. 260, so [...] in **Heinecci** und **Leuckfelds** Scriptorib[...] Germanic. **Schenckii** Bibliothec. Medic[...] **Abr. Buchholtz** Ind. Chronol. **Morho**[...] **Stollens** Histor. der medic. Gelahrheit.

Weckerin, (Anna) war die Ehe-F[...] vorstehenden **Johann Jacob Weckers** [...] ne Tochter **Isaac Kellers**. Sie hat ge[...] Neu köstliches und nützliches Koch-Buch [...] ret, und auf Frantzösische Manier angeo[...] zu Basel 1667 in 8, ebend. 1679 in 8 [...] Hamburg 1697 in 12, aus der Pre[...] men, und welches sie der Fürstin von O[...] geschrieben. von **Rohr** Haußhaltungs[...] theck p. 296. **Allgem. Histor. Lex.**

[We]ckerling, (George Rudolph) von Stutt[gar]des Churfürsten von der Pfaltz, Carl Lu[dwig]s, Secretar, war ein Deutscher Poete, [z]u Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb [geistli]che und weltliche Gedichte. Neumeister [diss]ert. de poetis German. Sec. XVII. praeci-

[We]ckersdorf, eine Adeliche Familie. Agnes [W]eckersdorf wurde an Zibrzid Sahrer von [...] vermählet. Königs Adels-Historie I Th.

[We]ckersweiler, ein Ort in der Land-Voigtey [...] in Deutsch-Lothringen, so nicht weit von [...] Ripheim gelegen ist. Historie des [Hertzo]gthums Lothringen, p. 17. des Geogr. [...]

[We]ckett, (Wilhelm) ein Engelländer und [...] zu Bransgeth in dem Bißthum Durham, [im] Jahr 1729. Er hat geschrieben ein Buch [so den T]itul führet: Regni Angliae sub Imperio [...]mae, Piae & Potentissimae Reginae Elisa[bethae] eligio & gubernatio ecclesiastica, London [i]n Groß-Quart, welches recensiret wird in [Act]is Eruditorum An. 1730, im Monat [...] Siehe Leipziger Gelehrte Zei[tungen] des Jahrs 1730. p. 247. 250. und

[We]kholderbaum, siehe *Juniperus*, im XIV [Band] p. 1626.

[We]klius, (Anton) siehe Weck (Anton).

[We]ckmann, (Andreas) der Heil. Schrifft [Doctor] und Pastor zu Crimmitschau, ward ans [...] Welt gebohren den 10 Decembr. 1617, [in der] Voigtey Nieder-Dorla in Thüringen. [Sein V]ater war M. Jacob Weckmann, Kay[serl.] gecrönter Poet, Pfarr zu Oppershausen, [und] Diöces Langen-Saltza Adjunctus, die [Mutt]er aber Marie, George Cyriaci, vorneh[men K]rämers und Handelsmanns zu Schleußin[gen in] der Grafschafft Henneberg eheleibliche [Tochter]. Weil seine Eltern bald Anfangs ein [gutes I]ngenium an ihm verspühret, haben sie ihn [zum] Studiren, unter einem gelehrten und [...] Privat-Praeceptorn, Sebastian Schnell, [...] angehalten; auch, da er unter diesem [...] und in der Gottesfurcht u. denen Sprachen [...]s geleget, nachmahls in das Gymnasium [...]hausen geschickt. Als er aber ohngefehr [...] Jahr seines Alters durch frühzeitiges Abster[ben sei]ner beyden Eltern eine verlassene Wayse [worde]n, und dazumahl eben der Krieg je mehr [und mehr] angieng, haben ihn seine Freunde und [An]verwandte, um besserer Sicherheit wil[len, na]ch Braunschweig gethan, allwo er die [...]-Schule bis in das 17 Jahr seines Al[ters b]esuchet, da er denn im Jahr 1634 auf die [Aka]demie Helmstädt gezogen, woselbsten er sich [...] 38 aufgehalten, auch zu zweyenmahlen [...]n Theologischen Catheder, nemlich unter [Ho]rnejo das erste, und unter D. Calixten [das and]ere mahl öffentlich disputiret. Nach die[sem hat] er sich nach Dreßden zu seinem Bruder [...]as begeben, um sich daselbst bey vornehmen Leuten beliebt zu machen, wie er denn auch bey dem damahligen Ober-Hof-Prediger, D. Matthias Hoën, und dem Obristen und Hauptmann der Aemter Zwickau, Werda, und Stollberg, Carl Bosen bekannt geworden, welcher letzterer ihn auch zu seiner Hoch-Adelichen Kinder-Information angenommen, und weil er in dieser Function sich wohl verhalten, ihn erstlich 1641 nach Waldkirchen, darnach 1644 nach Lengefeld, und zuletzt 1648 nach Crimmitschau, einen Städtgen im Ertz-Gebürge nicht weit von Zwickau, zum Pastorat beruffen, an welchem letztern Orte er sein Amt in die 14 Jahr weniger 9 Wochen, mit aller Treue verwaltet, wie er denn auch durch sein fleißiges Aufmuntern bey frommen und guthertzigen Zuhörern die Reparatur der dasigen Gottes-Acker-Kirchen, zum Heil. Creutz genannt, zu Stande bringen helffen, und sie mit einer schönen Predigt eingeweyhet. Weil er hiernächst auch dem Polemischen Studio obgelegen und dahero bey der Theologischen Facultät zu Jena bekannt worden war: Als hat er bey derselben sich gebührend angegeben und erhalten, daß nach vorhergegangenen Examen und gehaltener Disputation über den Spruch das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes etc. 1 Joh. I. 17. er im Jahr 1644 den 30 Mertz der Heil. Schrifft Baccalaureus, wie auch hernach 1651, nachdem er abermahls sich dem Examen unterworffen, und über die drey letzteren Verse des andern Psalms seine Inaugural-Disputation gehalten, den 18 December der Heil. Schrifft Licentiat worden. Er hat auch ἁγιολογίαν sive Postillam Evangelicam, geschrieben. In den Ehestand hat er sich 1641 den 3 November begeben, und mit seiner Eheliebste, Christinen, Matthäus Beckens, Stadt- und Land-Richters zu Reichenbach Tochter, 7 Kinder, als 5 Söhne und 2 Töchter, gezeuget. Er starb den 24 April 1662, des Morgens gegen 4 Uhr, alt 44. Jahre, 19 Wochen, und 3 Tage. Wittens Diarium Biographicum T. II. ad annum 1662. Lebenslauf bey der auf ihn gehaltenen Leichen-Predigt, so zu Zwickau in 4to aus der Presse kommen.

Weckmann, (Johann) war anfangs Pastor zu Wildbad im Hertzogthum Würtenberg; wurde aber 1600 Abt zu St. Georgen aufn Schwartzwalde in Schwaben, und starb 1614. Fischlini Supplementa ad memorias Theologorum Würtenbergensium, p. 384.

Weckmann, (Matthias) war Churfürstlicher Sächsischer Hof-Organist, nachmahls Organist zu St. Jacob in Hamburg, und ein Bruder des vorherstehenden Andreas Weckmanns. Er ließ im Jahr 1651 Canzonen von zwey Violinen, einem Fagott und Generalbaß zu Freyberg in Meissen drucken.

Weckmannsdorf, ein Dorf ohne Rittergut und Kirche in dem Ober-Amte Dreßden. Die dasigen Einwohner sind Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen und incorporirter Lande, p. 170.

Weck-Uhren, siehe Wecker.

Wed,

Wed, ein Königreich oder Landschafft in Abyßinien in Africa. **Deutsche Staats-Geographie**, p. 262. **Hübners** Vollständige Geographie II Theil. p. 640.

Weda, Fluß in Liefland, siehe **Windau**.

Weda, ein männlicher Götze der Nord-Fresen, gleichwie **Fosta** oder **Foseta** bey ihnen ein weiblicher Götze war. Beyde haben in dem Cimbrischen Fresland ihre Kirchen und Capellen gehabt. **Johann Meyer** in Mapp. Chorograph. Tab. 14. und 25. **Walter** Lib. I. Chron. Fres. c. 8. In der St. Marien-Kirchen zu Utrecht sollen diese beyde Götzen-Bilder, und zwar **Weda** mit einem Helm, und Feder-Büsche am Haupte, mit einem Schilde an der Brust, mit Flügeln auf dem Rücken, und mit einem kurtzen Römischen Kriegs Rocke; **Fosta** hingegen mit einer Weiber-Kappen am Haupte, mit einem umgürteten Rock, mit vier Korn-Aehren in der Lincken, und fünff Pfeilen in der Rechten abgebildet stehen. Es bezeuget dieses **Walter** l. c. Wir wollen seine Worte hersetzen: „Es seyn besonders von den „Fresen vornehmlich vier Abgötter geehret und „angebetet worden, welche Phoseta oder Fosta, „Freda, Meda und Weda geheissen. Unter „denselben hatte Phoseta und Meda, (welche wa„ren Göttinnen) in der rechten Hand einige Pfei„le, und in der lincken Hand eine Korn Garbe; „Freda und Weda aber auf ihrer Brust ein „Schild, auf dem Haupt einen Helm, an Armen „und Beinen waren sie (mehrentheils) nacket, und „hatten Flügel auf den Rücken. Daraus zu „schliessen, daß jene bey dem Feldbau, diese aber „bey den vorgefallenen Kriegen werden angebetet „worden seyn. Und habe ich den 12 Junius 1650 „der Phoste und Wede Bildnissen, neben einem „grossen Horn, dadurch man das Volck beym „Götzendienst zusammen geblasen, in St. Marien„Kirchen zu Utrecht selber gesehen. Unter densel„ben Abgöttern aber ist Phoseta die vornehmste „gewesen, welche eben die Vesta, des Saturns „Mutter gewesen, die also geheissen worden, weil „sie die Erde mit Blumen, Kräutern und Früch„ten bekleidet, und welche in allen Freschen Lan„den am meisten ist geehret, von welcher auch Hey„ligland (so sonsten auch Farrö, oder Farria Insu„la geheissen) vormahls Fosetis, Fostis, Phoste„land ist genennet worden, und Heiligland, weil „vor Alters zu den sich auf demselben befindenden „Wäldern und zum Heydnischen Tempel Phoste, „oder Veste, viele heilige Wallfahrten seyn ange„stellet worden." Dieser **Walter** hat seiner Nord-Freschen Chronicke die beyden Götzen-Bilder Foste und Weda vorgesetzet, so wie er sie zu Utrecht gesehen. Auch hat sie **Arnkiel** in seinen Mitternächtischen Völckern I Th. p. 80. in Kupffer vorgestellet. Es irret sich also ohne Zweifel **Falckenstein**, wenn er in seinen Nordgauischen Alterthümern I Th. p. 75 u. ff. die beyden Götzen beygelegten Stücken verwechselt, u. den **Weda** wegen der Pfeile und Korn-Aehren vor die Sonne, und die Freda wegen Schild und Helms vor den Mond hält. **Weda** und **Meda** wollen einige für einen einigen Götzen halten; man findet aber, daß beyde, Weda und Meda, ihre unterschiedliche Gi[...] ser in Fresland gehabt. Also stand in [...] Mede-Tempel bey Süderhever, un[...] Tempel bey Katting. So ist auch auf [...] Sylt ein Tempel des Weda gewesen. [...] aber der Götze Weda also verehret, da[...] seinem Opffer und Götzendienst mit ein[...] geblasen. **Arnkiels** Mitternächtisch[...] I Th. p. 79. u. 186. II Th. p. 20.

WEDA, (Hermannus de) also wir[...] Bischoff und Churfürst zu Cölln, Hern[...] ein gebohrner Graf von **Wied** gewesen, [...] dem im XII Bande, p. 1712. u. ff. ein [...] Artickel stehet, auf dem Tittel folgende[...] genennet: Coloniensis belli libri 5, hoc[...] inter Gebhardum Truchsesium, usque ad [...] a Principe Parmensi Berckam gestarum nar[...] mum a *Michaele Iselt* 4 libris conscrip[...] aucta & libro 5 ex aliis ejusdem auctoris [...] cupletata, Coloniæ 1586 in 8. Denu[...] est Historia defectionis & Schismatis HER[...] DE WEDA, quondam *Archiepiscopi* [...] *sis*, & ad calcem subjuncta brevis narrat[...] per totam Dioecesin, & in ipsa civitate C[...] gestarum, ad nostra usque tempora per [...] *Mesbovicum*, Lippiensem, conscripta, [...] apud Gerardum Grevenbuch 1621. [...] **Draudii** Bibliothecam Clasßicam p. 103.

Wedach, ein Adeliches Geschlecht. [...] von Wedach starb 1614 den 24 May a[...] fürstlich-Sächsische Hofmeisterin, und [...] der Sophien-Kirche zu Dreßden [...] **Oettrichs** Verzeichnis der Monumen[...] Sophien-Kirche zu Dreßden p. 6.

Wedalinus, (Arngrimus) ein Islä[...] der Philosophie Magister und Rector [...] Schule zu Narhow auf der Insul Lalan[...] starb im Monat April des 1704 Jahres, [...] terließ einen weitläufftigen Commentar [...] Beschreibung von dem alten und neuen [...] mit der Ueberschrifft: Dat Gamle og N[...] lands-Beskrivelse. Dieses Buch best[...] 3 Theilen und hat er es aus den sch[...] Nachrichten, so ihm sein Groß-Vater, [...] Jonas, hinterlassen, wie auch aus and[...] zehlungen zusammen getragen, und aus d[...] nischen ins Dänische übersetzet und es [...] in Dännemarck, Friedrichen IV, üb[...] *Nova Litteraria Maris Balthici* Ao. 7[...] p. 286.

Wedappen, ein Töpfer aus dem Ta[...] schem Gebiete in Asien, dessen in denen [...] ten des Dänischen Mißions-Wercks in [...] bar, gedacht wird. Selbiger hatte, na[...] das Heydenthum verlassen und den Ch[...] Glauben angenommen, von dem Amte [...] stalten gedachter Mißion seinen Anver[...] und Bekannten Nachricht gegeben, welch[...] auch von vielen gelobet und vor gut geha[...] den. Gleichwohl aber hatten sie es dab[...] den lassen, und sich so genau darum w[...] bekümmert, biß endlich die Hungers-N[...]

Tanschaurischen Gebiethe, indem es in drey
en nicht geregnet hatte, über Hand genom-
und viele dasiger Einwohner genöthiget hat-
ch im Jahr 1729. nach Tranquebar zu wen-
hauptsächlich wohl daselbst Nahrung vor ihre
r zu finden, die sie auch von dem Allmosen
Mißion erhielten, doch aber auch zugleich Un-
cht vor ihre Seelen empfiengen. Unter sol-
befand sich nun des obgedachten Töpfers
er, ein Mann von etliche achtzig Jahren,
elchen die Mißionarien seit der Bekehrung
s Sohns sehr starck gearbeitet, aber ihn zu
hmung der Christlichen Religion nicht hat-
ingen können, weil er nicht nur ein Linga-
das ist, der eine Lingam bey sich träget und
ret, sondern auch ein Andi oder Ordens-
n war, durch welche beyde Stücke er sehr
n dem abergläubischen Heydenthum gehal-
urde. GOtt aber rührte sein Hertz derge-
daß er sich freywillig, aus innerlichen Trie-
Gewissens, zu den Mißionarien verfügte,
bisherige Härtigkeit bereuete, und seine aber-
ichen Heiligthümer überlieferte, worauf er
Zeit hernach in eine gefährliche Kranckheit
und seinem Verlangen nach, die heilige
empfieng. **Kurtze Fragen aus der Kir-
historie des Neuen Testaments** Th. XI.
u. ff.

Wedda, Schloß und Herrschafft in Grönin-
ehe **Weede**.

Weddam, (Catharine von), siehe **Wodam**.

Weddas, Beddas, Bedas, ist ein Volck in
auf der Insul Ceylon, welches daselbst eine
ere Herrschafft besitzet, und, wie Herr le
o glaubt, von einigen Personen entsprossen
, die an dieser Küste, ehe sie bewohnt ge-
Schiffbruch gelitten haben; Eine andere
ung von dem Ursprunge desselben werden
Ende des Articels anführen. Jetzo wol-
t die Weddas erst etwas näher kennen
. Es sind dieselben eine Art Leute, die von
Menschen fast gäntzlich unterschieden sind.
aben ihre Wohnungen längst an der Küste
ischen zwey Flüssen, deren einer sie von dem
reiche Jafanapatan, und der andere von dem
reiche Trinquemale scheidet. Der Herr von
s hat in seiner Beschreibung der Statthal-
ft in Ceylon, ihren Wohnplatz auf folgen-
eise begrenzet: Sie erstrecken sich nemlich
dem hohen Gebürge von Candukarre und
re Ost- und Nordwerts an den hohen Län-
von Vintana bis Mantale und Mangul
, ferner Nordwerts bis an die Wannys;
e also das gantze Land, so hinter Panoa,
alo, Cotjar, und Tricoenmale liegt, in sich
Dieser Land-Strich, so zehen Meilen
nd achte breit ist, ist eben Feld, ausser eini-
edrigen Gebürgen, so die Mönchs-Kappe
, doch voll Gebüsche, öde und wüste. Das
ge ist so dichte, daß man fast nicht hinein
en kan. In diesem Gehöltze verbergen sie
weil sie weder Handlung, noch andern Um-
mit Leuten haben, sondern alsbald davon
sollen, wenn sie einen erblicken, der nicht
rer Art ist. Ihr Land ist unter ihren
men oder Geschlechtern vertheilet, deren
Ober-Häupter allemahl Gouverneurs davon sind,
welcher Gewalt sich innerhalb denen, an den zu-
gemachten Wegen kenntbaren Grentzen eines
jeden seiner Gerichtbarkeit, endigt. Alle diese Ge-
schlechter sind einander, alles Unheil abwenden
zu helffen, verpflichtet. **Knox** und obgedachter
Goens sind darinn unterschieden, daß der erste
behaupten will, sie erkennen des Königs von Can-
dy Ober-Herrschafft; der andre aber demselben
wiederspricht, und vorgibt, es sey eine Art der Re-
gierung, welche sonst Aristocratie heißt, worinn die
Vornehmsten des Landes am meisten zu sagen
haben. Mitten durch das Land sind Wege,
durch welche man aus dem Königreiche Candy
oder denen Ober-Ländern biß nach der See her-
unter reisen kan. Jedes Gebieth hat in seinem
Bezirck auf den Grentzen einen Bogen-Schützen
liegen, welcher noch mehr Bewafnete um sich hat,
um die Reisende anzuhalten, sie um die Ursache
ihrer Reise zu befragen, dem Aeltesten ihres Di-
stricts Nachricht davon zu geben, und sie nicht
eher, als nach erhaltener dessen Bewilligung durch-
zulassen. Ist nun die Sache bey ihm angebracht
und richtig, werden sie mit bewehrter Mannschaft
biß zu dem andern Gebiethe begleitet. Doch be-
richtet Herr **Knox**, er sey ihr Land, ohn jeman-
den von ihnen zu erblicken, durchwandert, und
zwar, seiner Meynung nach, zu seinem großen
Glücke, weil er sie für wilde Leute hält, unter de-
nen er seines Lebens nicht würde sicher gewesen
seyn. Allein der Herr von **Goens** führet das
Zeugniß zweyer Reisenden an, welche unter ihnen
gewandelt: Woraus erhellet, daß seine Angst
unnöthig gewesen, und sie, statt wild zu seyn, viel-
mehr gute Eigenschafften besitzen, und zwar unter
andern auch nichts weniger als ohne Policey oder
gegen Fremde grausam seyn. Dann sie versahen
den einen, sammt bey sich habenden Gefährtschaft,
mit Eßwaaren, und dem andern halffen sie, als
sie an seinen Gebehrden merckten, daß er sich nicht
zu helffen wüste, mit ihrer Bemühung treulich
fort. So von guten Naturell sie aber auch im-
mer seyn mögen, sind sie dennoch auf ihre Wei-
ber und Töchter so eyfersüchtig, daß ein Fremder,
ohn ein Mann des Todes zu seyn, selbige kaum
ansehen, vielweniger berühren darf. Ferner setzts
bey ihnen wenig Redens, und sie sind sehr stillen
Wesens. Ihre Sprache hat keine Annehmlich-
keit mit der, die auf der Insul, oder in allen
andern Theilen von Indien gesprochen wird.
Ihre Gestalt ist klein, aber gesetzt und
förmlich. Zum Lauffen sind sie schnell, und von
Farbe braun. So wohl Manns- als Frauen-
Personen gehen obenher nackt, indem jene ein
grobes Stück Leinewand mitten um den Leib biß
an die Knie, die Männer aber eben dergleichen um
die Hüfften, und von hinten zu zwischen den Bei-
nen durchgezogen haben. In **Martiniere** Geo-
graphisch- und Critischen Lexico Th. II. p. 487.
stehet: Ihre Kleider wären Thierhäute, die sie
in ihrem Gehöltze todt machten, welches voller wil-
den Schweine, Hirsche und anderer wilden Thie-
re wäre. Sie sind sehr geschickt, mit Pfeil und
Bogen umzugehen: Denn dieses sind die Waf-
fen, so sie haben. Ihre Pfeile sind mit eisernen
Spitzen und Bogen, von 9. biß 10. Schuch, wel-

che an einem Ende gleichfalls eine eiserne Spitze haben, die sie zwischen ihren fördersten Zähen in die Erde stecken, so offt sie schiessen wollen, und ihnen auch an statt eines Spiesses dienen können. Wenn sie Aexte oder Pfeile von nöthen haben, so machen sie das Modell davon aus Baum-Blättern, und tragen es in der Nacht, nebst einem halben Schweine, oder Hirsche, für die Thüre eines Waffen-Schmiedes. Wenn nun dieser des Morgens das Fleisch siehet; so verstehet er schon, was es bedeuten soll. Er macht sich also über die Arbeit, und nach drey Tagen hängt er die Pfeile oder Aexte an eben den Ort, wo er das Fleisch gefunden, da sie denn der Wedda oder Beda des Nachts abhohlet. Wenn er mit der Arbeit zu frieden ist; so bringt er ihm noch ein Viertel von einem wilden Schweine, Hirsche oder andern Thiere. Ihr Essen bestehet aus Roth-Wildpret (Hirsch-Fleisch), Honig, Erd-Nüssen, und Früchten. Sie kochen ihre Speise nicht, sondern legen sie gleichsam in Honig ein, das sie in grosser Menge haben, weil eine unzehlige Menge Bienen ihr Honig in hohle Bäume legen. Wenn sie nun welches haben wollen, so dürffen sie nur unten an dem Baum klopffen, da denn grosse Stücken Honig herunter fallen. Ihr Fleisch essen sie auch nicht frisch, sondern heben es gemeiniglich ein gantzes Jahr auf. Wenn sie also ein Thier getödtet haben; so hauen sie es in Stücken, tuncken es in Honig ein, und stecken es eine Klaffter hoch von der Erde in ein Loch eines Baumes. Sie machen diese Löcher selbst, und stopffen sie hernach mit Zapffen wieder zu. Daselbst lassen sie ihr Fleisch ein Jahr lang, und zu Ende dieser Zeit hohlen sie es wieder, und essen es. Sie haben weder Dörfer, noch Häuser, sondern wohnen ein halb Jahr an dem, und ein halb Jahr an einem andern Orte, indem sie nur so lange warten, biß das Korn, so sie gesäet haben, reif ist. Wenn die Erndte vorbey ist, so ziehen sie wieder anderswo hin. **Knox** berichtet, sie schlügen ihre Wohnung, an den Flüssen hin, unter einem Baum auf, wovon sie die Aeste abhieben, selbige rund um sich herum legten, und also des Wildes, wenn es darauf trete, gewahr würden. Sie brauchen nicht viel, mithin ist bey ihnen auch wenig zu verkaufen. Grobe Kleider, küpferne Ringe, gläserne Arm-Bänder, kleine küpfferne Becken, Saltz und einige Kleinigkeiten, gehen endlich zur Noth bey ihnen ab; man muß aber Areck-Nüsse, Honig, Wachs, gesegte Bretter, höltzern Geräthe, Eisen, Crystall, Leopards-Felle, und andere Dinge aus ihren Wäldern dagegen annehmen. Vom Gelde wusten sie sonst nichts, die aber in der Gegend Batticalo wohnen, mögen nunmehro selbiges gerne, und insonderheit Gold leiden. Ihre Obern, welche theils höhere theils geringere Aemter haben, sind auch zugleich ihre Richter, denen sie ihr Ungemach klagen. Geschieht ihnen irgends zu nahe, so setzen sie sich für die Thüre solcher Beamten, mit einem grünen Zweig von einem Baum in der Hand, biß sie der Ursach wegen befragt werden. Wiederfährt einem innerhalb 7 Tage kein Recht, so steckt er den Zweig in die Erde, und rächet sich selber, oder verläst sein Geschlecht; massen sie auch in Castas oder Geschlechter, eben wie die andere

Cinga lesen, vertheilet sind. Wir
nach Eingang des Artickels versproche
dere Meynung von dem Ursprunge de
als die der Herr le **Grand** angegebe
len. Nemlich auf der Insul selbst er
was den Ursprung der Weddas anlan
des. Man giebt für, es sey ein jun
welcher sich daselbst aufgehalten, aber
sam, und allen Lastern ergeben gewese
Menschen gefressen habe, welches das
brechen unter diesen Heyden ist, von se
thanen gefangen genommen, und dahi
let worden, er solte entweder nebst all
nigen, die ihn in seiner Grausamkeit a
gegangen, sterben; oder sich mit ihn
Wälder begeben, also, daß niemahls j
seinem Gefolge wieder zum Vorschein
seit der Zeit hätten ihre Nachkommen
spruch so genau beobachtet, und wären
diesen Wäldern gekommen. Dieses
sehr fabelhafft. Denn wenn es wahr
man den König nebst vielen Ministern
Weibern, die sie unterhalten, dahin ve
te; so hätte diese Nation sich weit s
mehren müssen. Man siehet hingeg
an statt etwas Zahlreich zu seyn, nur
Landschafft bewohnen, und ihre eigene
in langer Zeit niemanden antreffen, o
in diesen Wäldern beständig herum
und bald auf dieser, bald auf jener
Johann Ribeiro, ein Portugiese, de
Historie von der Insul Ceylon dieses
schreibet, meldet, er habe einen Indian
Vater ein Indianer; seine Mutter ab
ropäerin gewesen, gekannt, welcher an
dieser Völcker Schiffbruch gelitten, u
nen so günstig aufgenommen worden,
genöthiget, sich mit ihrer Königin zu ver
die damahls eine Wittbe war. Allein
dianer war es bald überdrüßig, mit ei
den Nation beständig in dem Gehöltze
Er begab sich also auf Portugiesische
und Boden, und berichtete ihm unter a
Weddas hätten weder Tempel, noch
noch einigen Gottes-Dienst; die Famil
ten eine von der andern unterschieden;
eine Königin, der sie nach der Reihe
brächten, was sie am Tage gefangen,
was für sie und sieben Personen, dar
Hoffstaat bestehet, nöthig ist, übergeben
und naheten sich zu ihr, und redeten gea
vieler Ehrerbietung. Sie verstehe ab
was man ihr sage, man müsse denn durc
mit ihr reden. Ihr Pallast sey eine
innewendig mit Häuten ausgeputzet ist,
auch einige zu ihrer Bedeckung, und ein
darauf zu sitzen, habe. Ihr in Honig
tes Fleisch habe einen guten Geschmack,
sten sie es noch auf eine andere Art zuzu
Sie umwickelten es nehmlich mit Blätt
grüben es, und machten ein grosses Feuer
welches also zugerichtete Fleisch sehr m
Sie essen kein Saltz, und kenneten es au
hingegen hätten sie viel Honig und Reiß.
mons allerneuester Zustand der Weltbe
Zimmet- und Elephanten-Insul Ceylon,

...niere Geographisch- und Critisches Lexicon ... p. 486. u. ff.

...dde, siehe Wette.

...edde, Schloß und Herrschafft in Grönin... siehe Weede.

...eddeding, ein altes deutsches Wort, siehe ...eeding.

...edde-Geld, siehe Wette.

...edde-Herren, oder Wette-Herren, Lat. ...Opificum, heissen in einigen Deutschen ...und andern grossen Städten, welche über ...sen und See-Sachen, und unter andern ...der die Nacht-Wachen, wie nicht weniger ...bey denen Handwerckern, oder, wie sie an ...Orten genennet werden, bey denen Aemtern ...mungen vorfallende Streitigkeiten die Auf... und zu sprechen haben. Stephanus de Ju... b. II. Part. 2. c. 2. n. 286. Eben dieser ...-Herren gedencket auch Gastel de Statu ...rop. c. 32. n. 31. p. 1003. Denen Wedde-... soll man, was an Morgensprach von den ...n gegeben wird, samt den kleinen Amts-... lassen; die bey der Wette übrigen ... und Hebungen aber sollen in die Casse ... werden. Besonders aber sind die Wed-...rren von Rostock, Lat. *Rostochiensis Se... Primores*, Glieder des alldasigen Rathes, ... Tiefe zu Warnemünde, auf die Stadt-..., und auf alle Aemter in der Stadt, Ach-... ben. Besold; Wehner.

...dekindstadt, Kirchspiel, siehe Wed-...dt.

...del, Stadt, siehe Wedel.

...ddelsheim, ein Ort in Elsaß, unweit ...burg. Goldschadts Beschreib. der ...-Flecken rc.

...dden, oder Wetten, siehe Wette.

...dden, (Catharine von) siehe Wodam.

...dderburn, (Alexander) schrieb Radios Au... ...anos, sive Annotationes Augustini in Scrip... Sacram, Sylviæ d. 1652 in 8.

...dderburn, (David) hat einen Commen... in Persium geschrieben, so zu Paris, wie ... Amsterdam 1664 in 12 die Presse ver...

...edderburn, (John) Ritter, ein Schottlän... Rebell und einer von der Garde du Corps ...gen Prätendenten, wurde in dem 1746 Jah... 27 April bey Inverneß zwischen den König... Trouppen und den Rebellen vorgefallenen ...en gefangen. Genealogisch-Historische ...richten, Th. 100 p. 350.

...edderden, ein Dorf und Geschlecht, siehe ...erden.

...edderen, Weddern, ein Kloster im Mün...en. Abels Deutsche und Sächsische Alter..., Th. II p. 621. Schamelii Kloster-Le... p. 32.

...edderselle, ein Ort in Hessen, wobey ein ...d lieget, den Ulrich von Mintzenberg im Jah... ...5 dem Anthoniter-Hause zu Grünberg ge...ket. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, ...d. IV p. 400.

...edderkamp, (Johann Heinrich) General-...erintendent und Consistorial-Rath in dem ...e Hildesheim. Er ward zu Ultzen im Lüne-burgischen 1678 den 18 Junius gebohren, und studirte zu Helmstädt unter dem seel. Abt Schmidt, Herrn von der Hardt, und Prof. Cyprian, allwo er auch offtmahls mit vielem Ruhm disputiret hat. Im Jahre 1706 wurde er Diaconus zu Hitzacker; 1717 Superintendent zu Clöbe, und 1721 General-Superintendent über die Evangelische Diöces im Stiffte Hildesheim. Er starb den 30 May 1733, im 55 Jahr seines Alters. Er hat unter andern einen Tractat geschrieben, unter dem Tittel: de baptisteriis Veterum libellus, so zu Helmstädt 1703 in 8 gedruckt worden, von welchem man eine Recension findet in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1703, p. 614. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733, p. 359. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1734, p. 89. Fabricii Biblioth. Antiqu. p. 391.

Wedderkop, ein ansehnliches Adeliches Geschlecht im Holsteinischen, das daselbst ansehnliche Güter besitzet, und schon vor langen Zeiten den Adel geführet; sich aber dessen nachmahls enthalten, bis selbiger 1683 dem berühmten und gelehrten Staats-Minister, Magnus von Wedderkop, von dem ein besonderer Artickel folget, von dem Kayser wieder erneuert worden. Dessen Sohn, Gottfried von Wedderkop war 1725 Königl. Dänischer Land-Rath, in den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein Amtmann, und Erbherr auf Steinhorst, und Meusling, auch Domherr zu Lübeck. Im Jahre 1727 den 17 September empfieng er im Nahmen seines Königs zu Hannover die Lehen über das Budjadinger-Land. Friedrich Christian von Wedderkop, Erbherr auf Neudorf, Marutendorf, und Bloxhagen, Ritter des Rußischen Ordens von St. Alexander, Fürstl. Holstein. Gottorpischer Staats-Minister, und Erb-Ober-Postmeister, wie auch Amtmann zu Tremsbüttel, ward den 1 Junius 1742 zum Dom-Dechanten des Stiffts Lübeck erwehlet. Ein Herr von Wetterkop, Braunschweigischer Obrist-Hofmeister, soll als Gesandter im April 1731 zu Wien angelanget, und bey beyden Kayserlichen Majestäten Audientz gehabt haben. Sonst ist noch zu gedencken, daß der oben gedachte grosse Minister, Magnus von Wedderkop, das Amt Steinhorst käufflich an sein Hauß gebracht habe, daß aber nachmahls dem Hannöverischen Rathe von Schilden wieder verkauffet worden, worüber zwischen der Kron Dännemarck und der Chur-Handöverischen Regierung Streit entstanden, davon bereits in dem Artickel: Steinhorst, im XXXIX Bande, p. 1684 u. f. gehandelt worden. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 612 und 615. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Haußes, Th. III p. 999. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1731 p. 107, und des Jahrs 1738 p. 758. Genealogisch-Historische Nachrichten Band IV p. 262. Hübners Vollst. Geogr. Th. III p. 555 und 560. Europ. Fama Th. 156 p. 998.

Wedderkop, (Gabriel) ein Evangelischer Prediger, und Bruder des nachfolgenden Magnus von Wedderkop, gebohren zu Husum den 9 Febr. 1644, studirte zu Lübeck, Lüneburg, Helmstädt, Marpurg, Giessen, Tübingen, Straßburg, und auch auf verschiedenen auswärtigen Acade-

Academien, ward anfänglich Hofprediger bey der damaligen verwittibeten Hertzogin von Holstein, endlich aber Pastor Primarius und Scholarcha zu St. Nicolai in Kiel, starb den 18 September 1696. und ließ

1. Diss. de Scepticismo veteri & recentiori, Straßburg 1664;
2. De Scepticismo Arminianorum;
3. De Atheismo Socinianor.
4. De Scriptorib. & ministerio ecclesiastico Sec. P. C. N. I. &c.
5. Statuam honoris oder Christl. Ehrensäule über **Catharina Ranzovin** aus Röm. V. 3. Kiel 1675 in 4.
6. Heiliges Verlangen der Diener GOttes in einer Leichpredigt über D. **Friedrich Jessen**, aus 1 Reg XIX. 4. ebend. 1677 in 4.
7. Das schöne Regentenbild aus Sap. III, 16. in einer Leichpredigt über **Georg Sultzbergern**, ebend. 1680 in 4.
8. Der Gläubigen siegreiche Ostern, aus 2 Tim. IV, 7. 8. in einer Leichpredigt über **Annen Margaretchen Hennings**, ebend 1685 in 4.
9. (a) Das herrlichste und heilsamste Christenwerck, bestehend, in 70 Geistl. und Gottgefälligen Betrachtungen zur Uebung der Gottseligkeit, ebend. 1689 in 8. und unter dem Titel:
   (b) GOtt gewiedmete Nebenstunden, ebend. 1708 in 8 wieder aufgelegt.
10. Das auf hohen Schulen brennende und scheinende Lehr-Licht aus Matth. XXV. 21-23. in einer Leichpredigt auf D. **Christian Kortholten**, ebend. 1694 in 4.
11. Treuer wohlverdienter Lehrer herrlicher Lohn und Himmelscron aus Sap. V. 16. in einer Leichpredigt über M. **Joachim Giesen**, ebend. 1694 in 4.
12. Opus de Origine Sacrorum ecclesiæ primitivæ rituum, das er aber nicht zu völligem Stande gebracht, weil er darüber verstorben. **Mollers** Cimbria literata. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1712 p. 806. **Morhofs** Polyh. T. II. p. 32.

Wedderkop, (Magnus von) ein berühmter und gelehrter Staats-Minister, ein Bruder des obigen Gabriel Wedderkops, war zu Husum im Holsteinischen, wo seine Familie schon ehedem den Adel geführet, 1638 gebohren. Er besuchte die Schule in seiner Vaterstadt, hierauf das Lübeckische Gymnasium, nach diesem aber die Universität Helmstädt, Jena, und Heidelberg, that auch folgends eine Reise durch einen guten Theil von Franckreich und Italien, und kehrte alsdenn wieder nach Heidelberg, allwo man ihn nicht lange hernach zum Professor des Staats- und Lehn-Rechts bestellte. Hierauf wurde er 1668 von dem Churfürsten **Carl Ludewigen** in einigen Angelegenheiten an den Hertzog von Holstein, **Christian Albrechten**, geschickt, bey dem er sich durch seine Gelehrsamkeit, Klugheit und andere trefliche Eigenschafften, in solche Hochachtung setzte, daß ihn derselbe 1669 zum Professor Codicis auf die Universität Kiel berief. Jedoch war dieses nur der

Anfang von den verschiedenen Ehren[...] nach der Hand in seinem Vaterla[...] Denn nachdem er bemeldte Profeßion [...] Zeit verwaltet, bekam er auch bey dem [...] Capitul ein Canonicat, und wurde [...] bey dem Bischoffe zu Lübeck, als auch [...] gierenden Holsteinischen Hertzogen C[...] **brechten, Friedrichen** IV, und C[...] **chen** Rath, ingleichen Curator der [...] Kiel, des Schleßwig-Holsteinische[n] Raths Präsident, Amtmann in [...] wie auch Erb- und Gerichts-Herr in [...] Tangstede, Magnuswort, Meußlin[...] garden. Im Jahre 1683 wurde ih[...] von dem Kayser wieder erneuert; 16[...] fand er sich als Holsteinischer Gesand[ter] [...] Niemägischen, 1688 und 1689 bey [...] schen, und 1700 bey dem Travend[al...] dens-Schlusse, da er denn aller Orten [...] Erfahrung und Geschicklichkeit sehen l[...] ungeachtet wurde er hernach den 21 [...] 1709 von dem Administrator, Hertzogen [...] stein-Gottorp, allerhand Untreue [...] Anschläge beschuldiget; hierüber auf [...] fehl gefänglich eingezogen und nach [...] bracht. Alle seine Mobilien und [...] wurden sofort in dem Fürstlich-Ho[...] Hause zu Hamburg inventiret und [...] selbst aber in seinem Gefängniß sehr [...] ten. Und als 1713 den 21 Jenner [...] Herrn Administrator und dem Schwed[ischen Ge-] neral, Grafen von Steenbock, (nach [...] bey jenem Ansuchung gethan, der [...] Commando stehenden Königlichen Ar[mee] gönnen, sich auf etwan benöthigten Fall [...] tzes der Festung Töningen zu bedienen [...] eine Convention aufgerichtet ward, [...] nen Separaten Artickeln Num. 3. mit [...] daß der Graf Steenbock sich des zu Tö[ningen] Verwahrung sitzenden von Wedderkop [...] Sache weder durch Intercesßion, noch [...] andere Art annehmen wolle und solle. [...] 1714 den 7 Februar. die Stadt und Fe[stung Tö-] ningen an die Dänischen Truppen überg[...] ste, hatte der Holsteinische Commendan[t ...] Capitulations-Puncte folgendes [...] „Daß man Seiner Excellentz, dem [...] „heimden Rath von Wedderkop mit [...] „zeug unter Escorte von etwan 50 [...] „Soldaten, nebst darbey commandi[...] „nach Heiligland zu transportiren [...] „wolle.„ Allein von Dänischer Seite [...] ses nicht zugestanden, vielmehr solchen [...] tions-Puncte folgender Schluß [...] „Wird nicht accordiret, sondern es muß [...] „heimde Rath Wedderkop unbeschädiget [...] „und Leben, samt seinen Gütern, Meuble[n ...] „was er sonst hat, in der Festung verb[leiben ...] Er ward daher sogleich nach der Ueberg[abe ...] freyen Fuß gestellet, worauf er den 22 [...] an den Herrn Administrator schrieb; [...] Antwort erhielte. Laut den öffentlichen [...] gen damahls soll der Inhalt seines Brie[fes ...] inne bestanden haben: „Eure Durchl[auchtigkeit ...] „Gnüge bekannt, und weisen es die mi[...] „Person und Gütern in die 4 Jahr und [...]

orgenommene harte Proceduren, wie man über
all göttliche und weltliche, auch dieser Landen Ge-
setze, welchen sich die hohe Herrschafft hat selb-
st untergeben, verfahren. Da nun Ew. Durchl.
zu Anfang meiner Inhafftirung und Bemächti-
gung meiner Güter, Briefschafften und Obliga-
tionen an allen Orten debitiren lassen, daß sie die
wider mich vorgenommenen Extremität rechtmäßig
aus denen Ursachen dem Publico wolten eröffnen,
so aber bis dato nicht geschehen, und dem,
da es erfolgen möge, mir und den Meinigen höch-
st daran gelegen, auch Ew. Durchl. Dero zu
der Justitz tragende Liebe und Schuldigkeit erfor-
dert, als zweifele nicht, daß Dieselben solches nun-
mehro bewerckstelligen werden, damit die Welt
nicht sagen möge, daß man nur aus Haß, Neid,
Mißgunst, auch Liebe zu meinem Gelde mit mir
also verfahren; Ich bin bereit, die bisherigen
ausgestreueten Calumnien meiner Widerwärti-
gen zu wiederlegen, und meine Unschuld in foro
competente dazuthun, womit verharre mit vielen
Respect etc." Mittlerweile suchte Herr von Wed-
derkop Hülffe bey Sr. Kayserl. Majestät, welche
dem Hertzoge von Braunschweig-Blancken-
burg die Commißion auftrugen, diese Streitigkei-
ten zwischen dem Herrn Administrator von Holl-
stein und dem Geheimden Rath von Wedderkop
zu untersuchen. Besagte Commißion wurde nun
im Mertz 1718 in Hamburg gehalten, aber
der Administrator von Hollstein erschien nicht
unter dem Vorwand, daß sie zwar Vor-
mund gewesen, aber Krafft der Kayserl. Wahl-
capitulation keine Rechenschafft zu geben hätten;
denn der Geheimde Rath von Wedder-
kop Ansuchung that, daß man contumaciren mög-
te, welches alles aber von den Herren Commißa-
rien ad referendum angenommen wurde, und solte
nunmehro an den Kayserl. Hof Relation abgestattet
und fernere Verordnung erwartet werden. Er ist
auch, nachdem mit dem Leben seines Gegners
auch die Verfolgung wider ihn aufgehöret,
in seine ehemahligen Würden wiederum einge-
setzet worden, und ist 1721 den 17 Jenner im ho-
hen Alter als ein Mann von grossen Verdiensten
mit Tode abgegangen. Seine Schrifften sind:

1. De fructibus & eorum acquisitione, Kiel 1670.
2. Observationes theoretico-practicæ a tit. 3-8. lib. 1. Institutionum, ebend. 1670.
3. De inrotulatione actorum, ebend. 1671.
4. Ad l. unic. C. de famosis libellis, ebend 1671.
5. Decas quæstionum Imperatoria decisione dignarum, Morhof hat auf diese Schrifft ein schönes Gedicht verfertiget, das in dessen Opp. Poetic. p. 224 u. f. stehet. Kiel 1672 in 4.
6. De in jus vocando & citatione, 1672.
7. De infamia, 1673.
8. De collatione bonorum, 1673.
9. De transmissione hæreditatis, 1673.
10. De moratoria præscriptione, 1675.
11. De collatione feudi, Heydelberg, 1667.
12. De jurisdictione, Kiel 1671.
13. De libellis famosis, ebend. 1673.
14. Theses miscellaneæ ex jure publico & privato, 1676.
15. Programmata.
16. Responsio amici ad epistolam ministri cujusdam gallicam super quæstione: Num officia, quæ Rex Daniæ in favorem *Caroli*, fratris sui ratione Coadjutoratus Lubecensis impendit, contraria sint paci Travendahlensi, 1704. ist auch Lat. und Frantzösisch in eben dem Jahr in 4 gedruckt.

Sonsten hat er auch noch **Wilh. Fornerii** und **Ant. Contii** Tractate de feudis, ingleichen *Caroli Crassi* constitutionem de feudis mit **Marquard Frehers** Commentario zu Franckfurt 1668 in 12 herausgegeben. **Van Seelen** Athenæ Lubec. P. II p. 124 u. ff. **Mollers** Cimbria litterata. **Struvs** Biblioth. Juris p. 460. **Morhofs** Polyhist. T. III p. 590. **Zinckens** Europ. Friedens-Schlüsse T. II, 4. Abth. p. 248 und 294. **Europ. Fama** Th. 97 p. 35, und Th. 156 p. 998, 1001, 1004 u. f. **Ludwigs** Universal-Historie Th. II. in Suppl. I. p. 281 und 782. Suppl. II p. 1661 und Th. III p. 166. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718 p. 162. *Theatr. Europ.* T. XIX an. 1710 p. 145. **Pfeffingers** Hist. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses Th. III p. 582. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III p. 222 und 934.

Wedderkop, (Michael Henning) ein Sohn des vorherstehenden Gabriel **Wedderkops** von Kiel, war um 1698 Hertzogl. Hollstein. Gottorfischer Hofrath, und schrieb

1. Orat. quod in honestate optima sit prudentia, Kiel 1687 in 4.
2. Or. de Venetorum victoria Peloponnesiaca, ebend. 1687.
3. Disp. de resignatione judiciali unterm Vorsitz D. **Johann Kleins**, Rostock 1691.

Mollers Cimbria literata.

Weddern, ein Kloster, siehe **Wedderen.**

Weddersleben, Dorf, siehe **Wedersleben.**

Wedderstede, ein Kloster Benedictiner Ordens im Magdeburgischen, von dem man eine Urkunde des Jahrs 1470 in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. X p. 639 u. ff. findet.

Wedde-Schatz, oder **Wedde-Geld,** siehe **Wette.**

Weddig, (Friedrich) Chur-Braunschweigischer Obrister, bekam im Jenner des 1738 Jahres das Harlingische Dragoner-Regiment. **Genealogisch-Historischer Archivarius** des Jahres 1738 p. 275.

Weddig, (**Lang-**) ein Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, unweit Wantzleben gelegen. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 297.

Weddin, ein Amtsäßiges Gut in dem Churfürstl. Kreis-Amte Wittenberg. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 18 in Beylagen.

Wedding, ein Jägerhauß bey Berlin gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wedding, ein Dorf im Magdeburgischen. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II p. 593.

Weddingen, ein Dorf in dem Stiffte Hildesheim, und zwar in dem Amte Wiedelah. Es ist ein Filial von Beuchte. **Lauensteins** Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim II Theil. p. 325.

Weddinghe, (Gottfried von) wird in einer alten Urkunde vom Jahre 1236 als Zeuge angeführet in **Ludwigs** Reliqviis MStorum, T. V. p. 44.

Weddinghusen, Dorf, siehe **Wedinghusen**.

Weddingstäde, ein Kloster in der Grafschafft Mannsfeld bey dem Welphsholtze, an eben dem Orte, wo die Sachsen 1115 wider den Kayser **Heinrichen** V einen grossen Sieg erfochten. Es hatten hier nemlich die Sachsen ein Sieges-Zeichen aufrichten lassen, das war ein geharnischter Mann, der eine Keule, und das Sächsische Wappen in der Hand hatte: Es währete aber nicht lange, so fiengen die Bauern in selbiger Gegend an, dieses Bild ordentlicher Weise als einen Gott anzubeten, und gaben ihm den Nahmen **Jodute**. Wie solches die benachbarten Bischöffe zu Halberstadt und Hildesheim inne wurden, so ward diese Statue wieder niedergerissen, und das Kloster Weddingstäde an die Stelle gebauet. **Hübners** Politische Historie, Th. VII p. 534.

Weddingstedt, ein Kirchspiel im Lande Dithmarschen. Die Kirche zu St. Andreä daselbst soll die erste und älteste Kirche im gantzen Lande Dithmarschen seyn, wovon man vermuthlich mehrere Nachricht würde haben können, wenn die alten Monumente noch vorhanden, so 1559 zugleich mit der Kirchen in der Fehde verbrant und verlohren worden. Es haben sich sonsten die Herrn Critici viele Mühe gegeben, das Alterthum dieser Kirche und die erste Fundation von **Wedekinden**, dem ersten Hertzoge der Sachsen, herzuleiten, indem sie meynen, daß dieser **Wedekind** nach angenommener Christl. Religion im Jahre 790 diese Kirche erbauet, und zum Gedächtnisse nach seinem Nahmen genennet; daß also **Weddingstedt** so viel heisse als **Weddekindsstedte**. Allein ausser dieser Nahmens-Gleichheit findet man in der Historie keinen festen Grund, solcher Meynung beyzupflichten, denn zu geschweigen, daß **Wedekind** im Jahre 785 nach angenommener Tauffe zu Andernach so gleich wieder zurück nach Minden in Westphalen zu seiner Residentz gekehret, und also nie seinen Fuß in Hollstein gesetzet: Es wäre dann, daß man die kurtze Zeit rechnen wolte, da er als ein Flüchtling 783 nach gehaltener Schlacht sich in Dithmarschen aufgehalten haben soll. Zu dem so ist nicht er, sondern sein Vetter, Fürst **Albion**, der zugleich mit ihm die Heil. Tauffe empfangen, derer Nord-Albingischen Landschafften Beherrscher gewesen. So findet man in den Kirchen-Historien, daß der Bischof von Bremen, **Willericus** II, zuerst denen Ueber-Elbischen 791 das Wort GOttes geprediget, und in solcher Heil. Arbeit nur bis Meldorf gekommen; er habe aber wenig oder fast keinen Nutzen geschaffet, weil sie noch zu sehr dem Heydenthum ergeben gewesen, und daß diese Bekehrung von denen folgenden Bischöffen, als **Alberto** und **Alberone**, mit grossen Eyfer fortgesetzet, und allererst zum Stande gebracht worden. Bey solchen Umständ[en] kan wohl schwerlich **Wedekind** der erste [Stif]ter dieser Kirche gewesen seyn, und dieses [Kirch]spiel von ihm den Nahmen entliehen hal[ten, ...] mahlen da unter der Regierung **Albioni**[s ...] dorf und Weddingstedt schon bekannt [...] sondern man muß weiter zurück gehen, u[nd ...]te man so dann glauben, daß diese K[irche ...] dem Heydenthum ein Götzen-Tempel [gewe]sen, und dem Abgott **Wede** oder **Woda** [gewid]met, und daß daher der Nahme **Wedes**[...] standen sey, welches so viel ist, als d[er] Ort, wo man dem Krieges-Gott **Wed**[...] Ehre erwiesen. Am allersichersten, und [...]ten Historie am gemässesten ist, wenn m[an ...] Nahmen **Weddingsted** von **Wedde** [...] oder Straf-Gerichte herleitet, und den [...]wissen Alterthum überlässet, ob die [...] Heyden hie zuerst eine Kirche gebauet, o[der] sie nicht vielmehr einen Heydnischen Götzen[-Tem]pel, von aller Unsauberkeit gereiniget, z[u ...] Christl. Kirche eingeweyhet haben. Sol[...]sondere Meynung klärer darzuthun, so setz[...] daß Dithmarschen ein von den Deutsch[en ...] vielen Jahrhunderten bewohntes Land [...] denen so **Wette**, **Wedde**, als **Wedde**[...] und **Dingstädte** allerdings im Gebrauch [gewe]sen. So finden wir das Wort **Wedde** [in den] alten deutschen Rechten, daß es die St[raffe ...]meiniglich andeute, welche vor Austrag [...]chen von der unterliegenden Parthey, a[...] von boshafften Verbrechern müste dem [...] bezahlet werden. So sagt **Weichbild** [...] **und mißthät einer wider ihr** gesetz[...] **Wettet darum Haut und Haar**, eine [...]sche **Marck**, das ist dreyßig Schilling, [...]heit aber Art. 91. und **Sachsen-Spiegel** [...] 54. findet man die Redens-Art: **Dem** [...] **Wetten**. Nicht aber nur das einfache, [...] auch das zusammengesetzte Wort **Wedd**[...] das so viel als Wette-Gericht ist, hat Spe[...] aus dem alten Sachsen-Recht in Specul[...] polit. lit. D. und W. bemercket, nicht [...]schrieben, was solches sey gewesen; Man [...] aus dem Sachsen-Recht darthun, daß [...] so viel als das Gericht selbsten, es sey bü[rgerlich] oder peinlich heisse, so ist ja deutlich genug[...] daß **Wetteding** das Straf-Gericht [...] solle. Daher heißt es in Sachsen Land[recht] l. 2. Art. 6. **der wird wetthafftig**, [...] **zum Gerichts-Ding kommt**. Und [...] dann schließlich **Dingstedt** die Stette, [...] solch Straf-Gericht gehalten, bemerck[...] was hinderts, daß man nicht lieber **W**[...] **stedt** für die Stelle, wo das **Weddedin**[g ...] Straf-Gericht gehalten, als für die Kir[che] **Wedekinds** ansehen und daher benenne[...] Besonders, da man aus der Historie we[iß ...] in alten Zeiten das höheste Gericht u[nd] Appellation vor der gantzen Gemeine n[...] von **Weddingstedt** gehalten worden, [...]lich Heyde noch nicht erbauet gewesen, [...] Schliesser aus **Weddingstedt**, als d[...]sten Kirchspiel des Landes, am So[...] das Land und die, so aus demselben gege[...] gewesen, zusammen geruffen mit diesen [...]

...rt gy Heeren unses Landes, dat is een ...ct tho seggen, dat dem Lande Macht ...rt liegt. Die Kirche zu Weddingstedt ist ...hno von ansehnlichen Mitteln gewesen, wie ... Lütje Johans Hans, ein Wollträger, ...Silber-Geschirr, so im Kirchthum verwah- ...worden, vor 500. Marck, sich zu bereichern, ...ufft, und der Kirchen jährlich zu verzinsen ...r rochen; Wie er/aber in der Fehde 1559 ...sagen, haben die Erben das Capital zu ...t den verfallenen Zinsen wieder bezahlen ...ün, wodurch sie sämmtlich an den Bet- ...st gerathen, die Kirche aber, so damahlen ...g kannt, ist von solchem Gelde zum Theil ...e erbauet worden. Die in dieses Kirchspiel ...gen Dörffer sind: 1) Stelle, ein groß ...allwo 1593. der neue Weg von Stelle ...d Weddingstedt durch einen grossen Morast ...den Kosten geleget worden, zu Eröfnung ...bequemen Passage vor Reisende von Heyde ...unden, Tönning rc. 2) Wittenwort, 3) ...ighusen; 4) Ostroh, 5) Borgholt, 6) ...ng, und 7) Kostorp. Diese beyden letzten ...er erkennen zwar Weddingstedt vor ihre ...e und Haupt-Kirche, geben auch das ...zu deren Unterhalt; aber in der Kirchen ...eyde, als welche ihre Vorfahren zunebst ...hof und Lohe erbauet, haben sie ihren ...ang, Kinder-Tauffe, Abendmahl und ...bniß. In alten Zeiten hat zu Wed- ...ein Warth-Thurm gestanden, davon ...bey der Kirchen die Ueberbleibsel zu er- ..., nach welcher Warthe die Schiffe ihre ...eingerichtet, ehe noch die volle Marsch ...ichet gewesen. Viethens Beschreibung ...eschichte des Landes Ditmarschen, p. 40. und p. 217. u. f.

...ddirkummen synes unrechten, ist eine ...-Art aus den mittlern Zeiten, und heisset ...als sich eines bessern besinnen, (resipi-...) Ludwigs Reliqu. MST. T. I. Index.

...dirsprecke, ein Wort aus den mittlern ..., und ist eben so viel als eine Widerrede. ...wigs Reliqu. MST. T. I. Index.

...ede, siehe Weide.

...ede, ein Götze, siehe Weda.

...edeberg, Lat. *Mons Wedegonis*, ein sehr ...gelegenes Jungfrauen-Kloster, Bene- ...er-Ordens, in Westphälischen Kreise, ...das Jahr 990. von Milone, dem Bi- ...zu Minden, erbauet worden, in welcher ...hernoff eine Clausnerin, sich hat ein- ...sen lassen. Bucelini Germ. Sacra P. II. p. ... Zeilers Beschreibung der X des Heil. R. ... Kreissen, p. 958.

...edeckenstein, ein Berg-Schloß, siehe ...ekinstein.

...edebrifft, siehe Weide.

...edegast, ein Dorf und adeliches Ritter- ...im Anhaltischen, im Amte Nienburg. ...schadts Beschreibung der Marck-Fle- ...c.

Wedegenstein, ein Berg-Scloß, siehe **Wedekinstein.**

Wedeghe, (Kerst) Procurator, Schaffe- rer oder Vorsteher der Wismarische Kalande um das Jahr 1480. **Schröders** Wismarische Erstlinge, III Stück, p. 160. und IV Stück, p. 171.

WEDEGONIS MONS, Kloster, siehe **We- deberg.**

Wedehagen, eine kleine Stadt in dem Meck- lenburgischen, und zwar in dem Fürstenthum Wenden, ohnweit Güstrow. **Hübners** kurtze Fragen aus der alten und neuen Geographie, p. 539.

Wedekesborg, ein ruinirtes Berg-Schloß, eine halbe Stunde von Oßnabrüg, an einem See, welches des Sächsischen Hertzogs **Wit- tekinds** Residentz gewesen seyn soll. **Voll- ständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.**

Wedekind, Hertzog zu Sachsen, siehe **Wittekind.**

Wedekind I, Bischoff zu Minden von 1252. bis 1261; saß also 9 Jahre, und war er ein gebohrner Graf von **Hoya.** Er kauffte die Grafschafft Steinwede von den Grafen zu Schauenburg; Ingleichen die Stadt Hameln von den Mönchen zu Fulda im Jahr 1259, welche aber gleich in dem folgenden Jahre an das Haus Lüneburg kam. Er führte auch mit dem Hause Lüneburg glückliche Kriege, und weil ihm die Bürger zu Minden getreulich bey- gestanden hatten, so verehrte er denselben ein Gehöltze, welches der Minderwolt genennet wird. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 985. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthü- mer, III Theil, p. 241.

Wedekind II, Bischof zu Minden von 1368. bis 1383, saß also 15. Jahre, Er war aus dem Geschlecht von Bergen. Zu seiner Zeit war Kayser Carl IV. 1377. zu Minden. **Hübners** Politische Historie, VII Theil, p. 988. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthü- mer, III Theil, p. 243.

Wedekind, Bischoff zu Oßnabrüg vom Jahr 1248. bis 1255; saß also sieben Jah- re. Er war ein gebohrner Graf von Waldeck. **Hübners** Polit. Hist. VII Th. p. 959. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: **Waldeck**, im LII Bande, p. 1233. u. ff.

Wedekind, (Christoph Friedrich) aus Nie- der-Sachsen, hat aus dem Frantzösischen ins Deutsche übersetzet des Herrn **Voltaire** Let- tres sur les Anglois, und unter folgendem Tittel 1735. zu Gotha unter die Presse gege- ben: Fünff und zwantzig Sendschreiben aus Londen, über die Engelländer, und andere in die Historie der Gelahrheit laufende Sachen. Man hat bey der Uebersetzung dieses neuen und in mancherley Stof ausgearbeiteten Werckgens, sich auf eine reine und ungezwungene Schreib- Art dergestalt beflieffen, daß auch die sonst be- kann-

kannten und im täglichen Umgang sehr gebräuchlichen Frantzösischen Wörter durch reiche und faßliche Ausdrücke bestmöglichst erkläret worden. Leipziger Gelehrte Zeitungen 1735. p. 627.

Wedekind, (John Jacob) von ihm ist bekannt eine Diss. inauguralis de jure dormientium, Erfurt 1692. *Biblioth. Gribn.* P. II. p. 100. n. 1433.

Wedekind, (Rudolph) war anfangs Conrector zu Northeim; verwechselte aber dieses Conrectorat mit dem zu Göttingen. Er nahm Abschied 1741. den 28 Jul. mit einer Rede dieser Ueberschrifft: Causæ discriminis humanorum inter se animorum, speciatim intuitu facultatis cognoscitivæ. Ausser dieser Rede ist von ihm noch bekannt eine Dissertation unter dem Tittel: Latine scripturo Latine etiam cogitandum esse, Göttingen 1740. *Acta Scholastica*, I Th. p. 289. u. II Th. p. 89.

Wedekinstein, Wedeckenstein, Wedegenstein, Latein. *Wittekindi Lapis*, ein altes verfallenes Berg-Schloß in Westphalen an der Weser, eine Meile von der Stadt Minden, wo der Sächsische Wittekind zuweilen sich aufgehalten, und daher den Nahmen hat. Es gehörete ehemahls denen Grafen von der Lippe, welches ihnen aber der Bischoff zu Minden Willebrand oder Wulbrand abnahm. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 990.

Wedel, oder Wädel, sonst auch Wich oder Weich genannt, Latein. *Vicus*, ist so viel, als ein Flecken, oder Marckt-Flecken, siehe Wic. Denn es wollen einige das Wort Wedel von Villa herleiten, welches die Alten Vella geschrieben, nach dem Zeugniß Johannis Frisii in seinem Dictionario. Engelts Altmärckische Chronicke. p. 191.

Wedel, heisset im Deutschen so viel als ein Schwantz oder das zottigte Ende eines Schwantzes, als am Löwen und andern Thieren. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 153. Jedoch wird dieser Deutung wiedersprochen in Engelts Altmärck. Chron. p. 151.

Wedel, oder Wädel, heißt sonst auch so viel, als ein Fächer, oder Fecher, Lat. *Flabellum*; und gehören dieselben nach Sachsen-Recht mit zu denen sogenannten Gerade-Stücken, davon zu sehen im X Bande, p. 1043. u. ff.

Wedel oder Well, Wel, heisset auch in der alten Deutschen Sprache so viel als ein Hauß, und wird sonderlich von einem Hause, das aus Leimen gebauet, verstanden. Daher auch noch Weller so viel als ein Kleber in der alten Deutschen Sprache heisset. Albini Meißnische Land-Chronicke, p. 153.

Wedel, heisset nicht weniger ein Gebüsch oder junger Wald. Engelts Altmärckische Chron. p. 191.

Wedel, ein Abgott oder Götze, der der Sonnen zu Ehren zu Soltwedel in der Alt[...] aufgerichtet; aber von einem Ritter[...] herrn des nachfolgenden Geschlechts Wedel, zu den Zeiten Kaysers Carls, [...]sen, etwan um das Jahr 810. zerstöre[t] seyn, daher auch solches Geschlecht sei[nen Nah]men erhalten haben soll, siehe den [Artickel] Soltwedel, im XXXVIII Bande, p. [...] und den Geschlechts-Articel: Wedel. [...] eines Menschen Gestalt vor, hielt vor [...] mit beyden Händen ein Rad, und h[...] breiten Schein mit Strahlen. Albin[i ...]sche Land-Chronicke, p. 153. Die G[...] Bildes findet man abgemahlet in Ange[...]bus, p. 27. und in Nerreters Juden-un[d ...] Tempel, p. 941. welcher letztere sonderlic[h ...]klärung davon beyfüget. Es ist diese [...] in derer von Wedel Wappen zu sehen. [...] Progr. de Schola Neo-Soltqu. (so 1725. [...] worden) kommt auf die Gedancken, [...] einige Scribenten versichern, das B[...] alten Deutschen Göttliche Ehren [...] del geheissen, ob nicht dieser Nahme [...] leda herkomme, als von welcher Tacitus [...] rib. Germ. c. 8. meldet, daß sie be[y den] Deutschen zu Kaysers Vespasians Zeit[en ...] Gottheit gehalten worden. Siehe auch [...] Altmärckische Chronicke, p. 146. u. f. [...] 191.

Wedel, ein Königlich-Dänisches [...] oder kleiner Flecken im Lande Stormar[n ...]stein, auf einer Insel in der Elbe, zwey [...] Meilen von Hamburg. Man rechnet [...]sen Ort, den auch Micrälius Libr. 6. [...] p. 541. ein Städtgen nennet, zu der [...]schen Grafschafft Pinnenberg. Dem [...] nach ist es ein alter Ort, so auch [...] aus der Lage selbst abzunehmen. Es i[st ...] die gewöhnliche Ueberfarth aus Holste[in ...] Stifft Bremen. Auch befindet sich [...] dem Marckt ein grosser steinerner Rola[nd ...]cher alle andere dergleichen Statuen üb[...] und des Kaysers Carls, des Grossen, [...] sehr eigentlich vorstellen soll. Bey [...]cken Wedel haben die Cimbrische Sach[sen ...] ansehnlichen Götzen-Hayn, und i[n ...] einen ungeheuren grossen Felsen zu[...] habt. Diesen Ort beschreibet Joh[...] in der sechsten Unterredung seine[r ...]chen Gesprächen, wie folget: „Hi[...] „nen Norder-Garten liegt ein klein[...] „lein, Wyde geheissen, hinter diesem [...] „war noch für etlichen Jahren ein ziem[lich ...] „ser runder Platz, der Riesen-Kampff [...] „wobey dieses zu mercken, daß ein Kam[pff ...] „heisset, als ein mit Hecken, oder Stein[...] „Bäumen umgebener, oder befreyter Ack[er ...] „ser Riesen-Kampff war rund umher [...] „mit grossen Steinen, welche, wie Star[...] „ren waren anzusehen. Zwischen den [...] „stunden sehr grosse, schöne, und hoh[e ...] „Bäume, so ordentlich gepflantzet, [...] „eigentlich spühren konnte, sie w[...] „Fleiß dahin gesetzet, welches alles [...] „sicht sehr belustigte. Fast in der [...] „ses Riesen-Kampffs lag ein [...]

…ser Stein, fast wie ein kleines Haus; er lag … mehr nach dem Niedergang, als Aufgang … Sonnen. Dieser erschrecklicher grosser Stein … vier Absätze, oder Stiegen, die gleichwohl … grob waren ausgehauen. Man nennet ihn … Riesen-Opffer-Stein, und sahe er recht oben … selbst ohne Zweiffel der Opffer-Platz gewe… … nicht anderst aus, als wenn er natürlich mit … und Gehirn durch einander bestrichen, o… … besprengt. Und weil dieses so eine trefliche … quität, habe ich in Sommer-Zeiten mit den … nigen manche Mahlzeit auf diesem Heydni… … Altar gehalten. Da wir dann, nach voll… … beter Mahlzeit, auf diesem Heydnischen Al… … (da unsere Vorfahren dem leidigen Teuffel … gedienet, und geopffert, ja wohl Men… … geschlachtet) mit schönen geistlichen Lie… … und Lobgesängen, den wahren GOTT, … einzigen Schöpffer Himmels und der … n hertzlich pflegen zu preisen." Dieser … Rist, ein berühmter Poet, und … Pfarrer zu Wedel, nennet in sei… … Kriegs- und Friedens-Spiegel Wedel … Flecken in Stormarn, ungefehr zwey … eilen von Hamburg, und nahe an der Elbe … g. Eben dieser Rist hatte allda einen neuen … und lustigen Parnaß und Lustwald angele… … orinne ohne die schönen Bäume viele hun… … nde Gewächse, die er mit grosser Mühe zu… … gebracht, zu finden gewesen. Es ist aber … stbare Garten bald nach dem Eintritt des … 1645. von den Schweden, die allda einfie… … stentheils zerstöret worden, und die Bäume … hgehends unter Ristens Nachfolgern, mei… … eggehauen worden. Weil auch mehrge… … Rist eben damahls in Hamburg war; so … auch um alles sein Vieh, Korn, Haußrath, … wohl eingerichtete Apothecke, welches die … den alles wegraubten und mit fort schlepten. … hr 1731. brannte dieses Wedel, biß auf vier … und die Kirche, gäntzlich ab. Es führet ei… … land im Wappen, der sich in voller Rüstung … der einen geharnischten grossen Mann, der … em Postement stehet, und in der rechten … in blosses hauendes Schwerd, in der lincken … ien besondern Schild hält, darinnen das … be Holsteinische Nesselblatt steht. Es wer… … da zwey Märckte gehalten, der erste ist ein … Marckt und fällt auf Urbani; der andere … Tage vor Fastnacht, und ist ein grosser Och… … ckt, da denn alle aus Dännemarck dahin ge… … ne Ochsen, welche nicht allda können ver… … verden, weiter über die Elbe nach Westpha… … in andere an den Nieder-Rheinstrom ge… … Länder getrieben werden. Uhsens Geogr. … Hübners Vollständige Geographie, III Th. … Andreas Angelus in der Holsteinischen … Chronicke. Arnolds Historische und Po… … Geographie, p. 707. Cellarii neue Geogra… … 538. Berckmeiers Antiquarius, I Theil, … Zeillers Beschreibung der X. des Heil. … chen Deutschen Reichs-Kreisen, p. 1114. … iels Mitternächtische Völcker, Th. I. p. 174. … würdiger und nützlicher Antiquarius … lbstroms, p. 790 u. f. Neickelii Museogra… … p. 216. Goldschadts Beschreibung der

Marcktflecken ꝛc. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 249. Jonas von Elverfeld classe tertia Holsatiæ.

Wedel, Weddel, oder Weel, Werl, Lat. *Viella, Vela, Vedela, Wellea, Weela, Wedelia,* eine kleine Stadt in Nord-Jütland, in der Landschafft Rypen, vier Meilen von Coldingen, an der Baye des kleinen Belts, und also gar wohl gelegen. Sie wird insonderheit wegen ihrer schönen und zierlichen, geraden Häuser und Gassen gelobet. Im Jahr 1227. haben die Dominicaner ein Kloster daselbst erbauet. In den Historien wird gedacht, daß Hertzog Abel von Schleßwig 1247. diesen Ort angezündet. Im Jahr 1256. ist in dieser Stadt ein Concilium Ecclesiasticum gehalten worden. Gleichergestalt haben im Jahr 1278. daselbst die Geistlichen Prälaten unter dem Ertz-Bischoff Trugoth eine Unterredung gepflogen. Im Jahr 1509. ließ Nis Jonson, Bürgermeister in Wedel, an der Kirche zu St. Nicolai eine Capelle zur Ehre der Heil. Dreyeinigkeit erbauen, sich und der Seinigen zum Heyl ihrer Seelen. Sonst ist auch von Wedel gebürtig gewesen Andreas Vellejus, Königl. Dänischer Geschichtschreiber, der den Adamum Bremensem mit schönen Anmerckungen herausgegeben hat. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IX. p. 33. Zeillers Beschreibung der Königreiche Dännemarck und Norwegen, p. 18. 131. 220. und 269. Uhsens Geographisches Lexicon. Pontoppidani Annales Ecclesiæ Danicæ Diplomatici, Th. I. p. 642. 681. und 750. und Th. II. p. 733. Hübners vollständige Geographie, II Theil, p. 37.

Wedel, insgemein Neu-Wedel, oder Neuen-Wedel genannt, ein Chur-Brandenburgisches Städtlein in der Neuen Marck, zwey Meilen von Calis, und drey Meilen von Drüsen, zur Rechten der Trage, darbey sich ein grosser Wald anfähet. Ausserhalb lieget auf der Höhe ein ansehnlich Haus, so denen von Wedel gehöret, und darunter der Fischreiche See Tragen. Es hat 3 Jahrmärckte, 1) am Sonntage Palmarum, 2) vierzehen Tage nach Pfingsten, 3) Sonntag nach Catharinen. Schneiders Geographisch-Historische Beschreibung des Oderstroms, p. 230. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärckte, p. 148. Siehe auch den Geschlechts-Articfel: Wedel.

Wedel, eines der ältesten und vornehmsten Adlichen Häuser in der Marck Brandenburg und in Pommern, so sich auch in Pohlen und in Dännemarck ausgebreitet, in welchem letztern Reiche es die Freyherrliche und Gräfliche Würde erlanget, wie unten soll gesaget werden. So ist auch in Francken eine Adeliche Familie von Wedeln bekannt, die aber von vorigen von Wedel im Wappen gantz und gar unterschieden sind, wie zu Ende des Articfels bey Beschreibung der Wappen solches mit mehrern angemercket werden soll. Von diesen letztern geben einige vor, daß es von dem Kayser Vitellius seinen Ursprung herführe; andere aber wollen, daß der Anherr desselben, ein Ritter, den Abgott Wedel zu den Zeiten Kaysers Carls des Grossen, etwan um das Jahr 810. zerstöret, und dahero den Nahmen Wedel erhalten habe. Von diesen Götzen gehet ein besonderer Articfel

vorher,

vorher, der hierbey nachgesehen werden kan. Wie weit diese Herleitung derer von Wedel gegründet sey, lässet man dahin gestellet seyn; unterdessen ist gewiß, daß dieses Geschlechte eines von den ersten in der Marck Brandenburg, wie es denn Angelus in seiner Märck. Chron. p. 39. unter diejenigen von Adel zählet, so 926. dahin gekommen, als die Wenden daraus vertrieben worden. Deren Stamm-Sitz, Schloß und Städtlein **Wedel**, wovon ein Artickel vorhergehet, ist in der Neumarck gelegen, von dar es sich in den ältesten Zeiten auch in dem benachbarten Pommern ansäßig gemacht, allwo es unter die so genannte Schloß-Gesessene gezählet wird, und unterschiedene Afterlehnleute unter sich hat. Sie müssen zur Folge, nach dem alten Anschlage, 29 Pferde der Stettinischen Regierung ausbringen. In was vor grossem Vermögen diese Familie vor Alters gestanden, ist aus der Belehnung Königs Wentzels in Böhmen und Marggrafens zu Brandenburg, so 1328. geschehen, zu ersehen, als in welcher fast die gantze Neumarck, nahmentlich die Städte **Falckenburg, Schievelbein, Neuen-Wedel, Calliß, Kertz, Norenberg, Hochzit, Lütken-Mellen, Neuen-Bernow, Cüstrin**, mit dem Hofe oder Schlosse, Stadt und Land nebst etlichen Dörffern und 5000 Hufen Feld und Heiden, benennet werden, so sie dazumahl erblich besessen, ohne die Schlösser und Güter, so sie in Pommern und in Pohlen zu selbiger Zeit inne gehabt; weil sie aber zwey Landes- und Lehns-Herren, als die Marggrafen von Brandenburg und die Hertzoge in Pommern, so vor Alters immerdar wider einander gekrieget, über sich gehabt, und sie nicht beyden zugleich dienen können, so haben sie an Gütern grossen Abbruch leiden müssen. Es meldet auch **Micrälius**, daß die uralten Vertrags-Briefe, so zwischen den Preußischen und Pommerischen Herren aufgerichtet seyn, der Wedel für andern Familien, als Mit-Interessenten gedencken, und würde zu Latein die Redens-Art TURBA WEDELORUM, (etwa von ihrer Menge oder grossem Anhange) von ihnen gebraucht. Aus den ältern Zeiten werden **Hasso, Lambert** und **Ludolph** von Wedel als vornehme und angesehene Leute in der Marck und in Pommern um das Jahr 1296. angeführet. **Heinrichen** von Wedel wurden vom Marggrafen zu Brandenburg Ludwig 1335. verschiedene Zinsen in Perleburg, Pritzwalde etc. angewiesen. Einer, Nahmens **Hasso** von Wedel hat 1340. einen Altar mit jährlichen Einkünfften zu Belbock gestifftet. Noch ein **Hasso** von Wedel, wird 1370. in alten Briefen Hauptmann der Marggrafen zu Brandenburg genennet. Nachgehends ward ein **Hasse** von Wedel von dem Marggrafen Ludewigen dem Römer zum obersten Hofmeister über die gantze Marck Brandenburg und Lausitz gesetzet, und ihm dabey unumschränckte Gewalt gegeben. **Matthias**, der Rechte Doctor und Hertzoglicher Pommerischer Rath, wurde 1469. an den Kayser geschickt, daß er die Schenckung des Hertzogthums Stettin an Chur-Brandenburg aufheben möchte; er starb aber auf der Rückkehr. Sein Leben hat D. **Augustin** Balthasar auf der Universität Greifswalde 1739. in einem Programmate erzehlet; auch solchem die

Rede beygefüget, die Matthias von Wel[…] sandter der Pommerischen Hertzoge vor [...]serlichen Throne gehalten hat, und die v[…] schicklichkeit dieses Mannes eine unv[…] Probe ableget. **Otto** ist von dem He[…] gislaus X. auf der Reise in das gelobte L[…] rusalem zu einem Ritter geschlagen, u[…] Ober-Hof-Marschall des Hertzogs Phil[…] auch Hauptmann zu Loytz, dessen Soh[…] aber Comtur zur Wildenbruch worden[…] von Wedel ist Hertzogs Barnims, W[…] Wedel Bogislaus XIII, **Jürge** von W[…] Hertzogs Bogislaus XIV. Ober-Hof[…] gewesen. **Joachim**, der ältere, auf Kr[…] **Caspar**, Marschall, haben 1593. dem S[…] Stettin mit beygewohnet. **Joachim**, [...] re, Hertzogl. Landrath, ein gelehrter Man[…] Pommerische Chronicke hinterlassen, [...] crälio öfters angeführet wird, und gleich[…] dachtem Synodo beygewohnet. Sonst[…] auch in der Ahnen-Deduction derer von [...] Anne von Wedel, aus dem Hause Kr[…] mit Casparn von Waldau aus dem Hause[…] Königswaldau, um das Jahr 1570. [...] wesen. Nach Anfang des 17 Jahrhun[…] das Jahr 1630, hat sich **Jürge Ernst** [...] als Schwedischer General-Major bey de[…] ligen Kriegs-Wesen hervor gethan. **Christian** von Wedel, aus dem Hause [...] del, starb den 12 Dec. 1704. in dem 73[…] nes Alters, als Königl. Preußischer [...] Rath, Hof- und Kammer-Gerichts-Dir[…] des-Hauptmann zu Beßkow und Sto[…] Johanniter-Ritter. Er war gebohren [...] 23 April auf dem Hause Neu-Wedel, u[…] seiner Jugend fünf Jahre in der Jesuit[…] in Posen zugebracht, weiln damahls be[…] lichen Verwüstung dieser Länder zu Er[…] Jugend wenige oder gar keine Gelegenhe[…] Nach diesem hat er sieben Jahre auf de[…] täten Wittenberg und Heidelberg der [...] lahrheit obgelegen, auch sich folgends [...] Jahr bey dem Kayserl. Reichs-Kamme[…] zu Speyer aufgehalten. Der Anfang [...] dienung ist die Präsidenten-Stelle ge[…] die Schiefelbeinische, Dramburgische [...] waldische Kreise, welchen er biß 167[…] den. Von dannen berief ihn der Churfü[…] rich Wilhelm, der Große, zu Dero Hof[…] mer-Gerichts-Rath nach Berlin, und be[…] ihn kurtz darauf mit der Landes-Hauptm[…] Beßkow und Storckow. Im Jahr [...] theilte er ihm das Prädicat eines Geheim[…] und gebrauchte seiner Dexterität und Er[…] vielen wichtigen Commißionen. Im J[…] bestellte ihn der Churfürst zu Brandenb[…] mahliger König in Preussen, zum Hof[…] Director des Kammer-Gerichts, wie er [...] auch das Directorium in peinlichen Fäll[…] trauete, und ihn noch etwann zwey Jah[…] nem Tode zu seinem Hof- und Kammer-[…] Rath ernennete, auch ihm mit Königl. G[…] Hulde biß an sein Ende zugethan verblieb[…] hat von ihm: Elogia Sacra ad ductum Eva[…] concepta, Colon. 1689. in 4. Im J[…]

atte sich mit Elisabeth Helenen von Wedel, aus dem Hause Steinbusch, vermählet, die ihm Kinder gebohren, davon ihn ein Sohn und Töchter überlebet. Als diese, indem sie das Kind todt zur Welt brachte, ihr Leben dargebüsset hatte, verehlichte er sich nach zwey Jahren zum andern mahl mit Anna Catharina, gebohrnen von der Marwitz, verwittibten Strauß auf Wormsfelde, die ihm zwey todte Kinder gebohren und 1679 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Im Anfange des 1682 Jahres trat er zum drittenmahl in den Ehestand mit Barbara Margarethen von Carnitz, welche Ehe ohne Kinder gewesen. Obgedachter sein eintziger Sohn, Moritz von Wedel, gieng 1719 als Königl. Preußischer Geheimder Rath, Maitre des Requetes, rc. mit Tode ab, und hinterließ männliche Erben. Von seinem preißwürdigen Bemühen bey Errichtung der Königl. Preußischen Societät, nunmehrigen Academie der Wissenschaften zu Berlin, kan man unsers berühmten Prof. Kappens zum Beschluß des ... angeführte schöne Sammlung nachlesen. Ob Friedrich Wilhelm von Wedel, der ... Satze des zureichenden Grundes eine Schrift heraus gegeben, und von dem ein besonderer Artickel folget, einer von seinen Söhnen sey, können wir nicht sagen, so wenig, als ob er der Friedrich Wilhelm von Wedel, welcher ... im 1747 Jahre Staabs-Capitain bey dem ...ischen Regimente in Breßlau gewesen. Eine, vielleicht noch hieher gehören, findet man ... des Artickels:

Um die Mitte des 17ten Jahrhunderts hat sich ... George von Wedel, aus dem Hause ..., in der Uckermarck ansessig gemachet, ... Nachkommen auch noch in vollem Flor sich ... befinden.

In der Neumarck haben sich die von Wedel ... alten Zeiten in Groß-Polen in der Woywodschafft Posen ansessig gemachet, woselbst Su... und Janußius von Wedel, auf Zlopen, ... gewohnet; der letztere fiel 1380 mit einer ...ischen Armee, so aber meistens aus gemeinem Volcke bestunde, in Pommern im Stettinischen bey damahliger innerlicher Unruhe ein; nachdem er mit einer guten Beute zurück kehren ..., ward er von den Pommern angegriffen, und ... geschlagen, wie solches Dlugoß L. X Hist. Pol. p. 47 ausführlich erzehlet. Ob aber ... Wedel noch heut zu Tage in Pohlen floriren, davon finden wir keine Nachricht.

Derer von Wedel in Dännemarck, wo dieses Geschlecht auch noch jetzo in besondern Ansehen ... hierauf zu gedencken, so haben sie sich unter König Christian V darinne niedergelassen, und wegen ihrer grossen Verdienste den Grafen-Stand erhalten. Sie theilen sich in die Linien zu Wedelsburg, und in die zu Jarlsberg, so in Norwegen gelegen ist. Von der andern scheinet nur ... der älteste Sohn den Gräflichen, und die übrigen den Freyherrlichen Character zu führen. Beyde aber sind auch nicht von einerley Abstammung.

(I) Die erstere zu Wedelsburg hat Friedrich Wilhelm von Wedel, Graf zu Wedelsburg, der aus der Neuen Marck Brandenburg dahin gekommen, errichtet. Derselbe begab sich in seiner Jugend am Königl. Hofe in Diensten und hat das Glück gehabt, sich mit der eintzigen Tochter des ehemahls berühmten Staats-Ministers, Hannibals von Sehestädt (deren Mutter, Christianen, der König Christian IV mit Kirstan von Munck gezeuget hatte) zu vermählen, die ihm grosse Güter in der Insel Fühnen zugebracht, welche der König Christian V im Jahr 1672 zu einer Grafschafft Wedelsburg erhoben. Er ist auch 1674 den 14 Junius Ritter des Dannebrogs-Ordens worden. Von dessen drey Söhnen hat.

(A) Hannibal von Wedel, Graf von Wedelsburg, solche Grafschafft Wedelsburg ererbet, und auf seinen eintzigen Sohn, auch Hannibal genannt, gebracht, dessen hinterlassene Wittib 1739 im December aus der Welt gegangen. Ob er männliche Erben hinterlassen, können wir nicht sagen, und nur so viel melden, daß der Graf Friedrich Daneskiold von Laurwig eine Tochter von ihm, Nahmens Dorothee, sich 1724 dem 31 Julius ehelich hat beylegen lassen.

(B) N. von Wedel, Graf von Wedelsburg, hat in Seeland seinen Zweig gepflantzet. Er mag der Christian Graf von Wedelsburg seyn, der im Jahr 1727 als Königlicher Dänischer Cammerherr den Orden von Dannebrog erhalten. Dieser büssete 1736 im November seine Gemahlin, eine gebohrne von Arnold, durch den Tod ein.

(C) George Ernst von Wedel, Graf zu Wedelsburg, Freyherr von Rätz und Nienberg, hat sich in Schlesien durch Vermählung mit einer verwittibten Freyin von Debschütz, auf den Rittergütern Guhle, Glincke und Gurcke nieder gelassen. Als er im Jahr 1712 mit der Post auf Berlin und von dar weiter zu seinen Anverwanden reisen wollen, ward er nahe von Berlin bey damahliger harter Kälte vom Schlafe und Schlage überfallen, so ihm auf dem Post-Wagen das Leben geraubet, ohne daß solches der Cammer-Diener, der neben ihm gesessen, eher als bey dem Absteigen vor dem Post-Hause wahrgenommen, wie solches Sinapius in den Schles. Curios. Th. I p. 1026 erzehlet. Er scheinet seinen Ast nicht fortgepflantzet zu haben.

(II) Der andern Linie derer Grafen von Wedel zu Jarlsberg Urheber ist Gustav Wilhelm, Graf zu Jarlsberg und Freyherr von Wedel, gewesen. Wir können nicht gewiß sagen, ob er aus Pommern oder aus der Neumarck abgestammet, doch deuchtet Herrn Gauhe im Adels-Lexico Th. II p. 2810 das erstere am wahrscheinlichsten, und daß er ein Sohn des vorangeführten Generals, Jürge Ernstens von Wedel, gewesen, der sich 1641, als dieser sein Sohn in solchem Jahren zu Königsberg in Preussen den 24 Jenner (Junius) gebohren worden, bey dem Churfürsten Friedrich Wilhelmen, dem Grossen, zu Brandenburg, zu Königsberg als Schwedischer Gesandter aufgehalten. Dieser Gustav Wilhelm so von dem Hochgedachten Churfürsten in selbst eigener hoher Person aus der Tauffe gehoben worden, hatte in den

den Königlich-Dänischen Kriegs-Diensten, darinne er durch sein tapfferes Verhalten bis zur General-Feldmarschalls-Stelle gestiegen, vorgemeldete Herrschafft Jarlsberg, die hernach zu einer Graffschafft erhoben worden, erworben. Im Jahr 1678 im August ward er Feld-Marschall-Lieutenant; 1679 den 11 Mertz von dem Könige zu Friedrichsburg mit dem Elephanten-Orden begnadiget; 1684 in den Grafen-Stand erhoben; 1693 ward Ratzeburg durch ihn in wenig Stunden, die Thum-Kirche, welche der König allein verschonet wissen wolte, ausgenommen, in die Asche geleget, worauf denn der Ratzeburgische Friede geschlossen ward. Er ist auch nachmahls Gouverneur der Graffschafft Oldenburg, und Präsident des Consistorii daselbst worden. Mit seiner Gemahlin, Marien, Freyin Ehrenreuter von Hoffreit, mit der er sich 1665 vermählet, hat er seinen Stamm mit zwey Töchtern und drey Söhnen fortgepflantzet. Von denen Töchtern ist **Charlotte Elisabeth** 1667 den 5 Junius, und **Marie Juliane** 1675 den 9 December gebohren worden, die Söhne sind 1) **George Ernst**, von dem sogleich; 2) **Eberhard** oder **Erhard**, von welchem gleichfalls hernach ein mehrers; und 3) **Anton Wilhelm**. Dieser **Anton Wilhelm**, Freyherr von Wedel ist 1670 den 16 May gebohren, war 1703 Obrister über die Königl. Dänische Grenadier-Garde, und ist bereits verstorben.

(A) Nur gedachter **George Ernst**, Graf von Wedel erblickte 1666 den 23 May das Licht der Welt, ward Königl. Dänischer Cammerherr und Dannebrogs-Ritter, und ist von 1694 biß 1696 den 8 Febr. als ausserordentlicher Gesander zu Wien gewesen, von dar er in gleichem Character an den Chur-Brandenburgischen Hof gieng, doch noch in solchem Jahre wieder nach Hausse kehrete. Er hinterließ bey seinem 1717 den 30 Jenner erfolgten Tode von Wilhelmine Julianen, des Grafens Antons von Altenburg Tochter, so 1665 den 4 May gebohren, 1689 ihm angetrauet, und durch sein Ableben zur Wittbe worden, folgende Kinder: 1) **Marien**, welche 1690 den 30 Sept. auf die Welt gekommen, und 1717 den 29 Sept. mit einem Baron von Schütz, Groß-Brittannischen Cammerherrrn, vermählet worden; 2) **Christian Gustaven**, Grafen von Wedel, der 1692 gebohren worden, und 1712 den 20 September in dem Treffen vor Gadebusch sein Leben verlohren; 3) **Friedrich Antonen**, Grafen von Wedel, von dem sogleich; und 4) **George Ernsten**, Freyherrn von Wedel, der 1699 den 7 December durch seine Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret. Er ward Königlich-Groß-Brittannischer Cammerherr, und 1735 Ober Schencke. Im Jahr 1741 gieng er als Gesandter an den Chur-Bayrischen Hof. Nur genannter **Friedrich Anton**, Graf Wedel zu Jarlsberg Königl. Dänischer General-Major, Cammerherr, Ritter von Dannebrog und Obrister über die Grenadier-Garde, erblickte 1694 das Licht der Welt, und starb im September 1738 in Norwegen in dem 44 Jahre seines Alters. Er hatte in den letztern Jahren des Schwedischen Kriegs einigen Feldzügen beygewohnet, und in solchen sich so verhalten, daß er erstlich Obr[ister,] hernach General-Major, und endlich Chef [der] Königl. Grenadier-Garde worden, wob[ey er] zugleich den Cammerherrn-Schlüßel geführet. [Er] hatte sich 1717 den 2 Junius mit Louisen, [Freyin] von Raben, so 1696 den 9 August au[f die] Welt gekommen, vermählet; Sie hat ihn mi[t fol]genden Söhnen erfreuet; 1) **Friedrich Chri[sti]an Otto**, gebohren 1718 den 14 October[; 2)] **Friedrich Willhelm**, gebohren 1724 de[n ..] Mertz: und 3) N. gebohren 1734 den [..] Jenner.

(B) **Eberhard**, Freyherr von Wedel, des [vor]stehenden George Ernstens Bruder, war 1[...] den 26 November in diese Sterblichkeit einge[gan]gen. Im Jahr 1711 ward er Königl. D[äni]scher General-Lieutenant; 1712 den 26 Je[nner] Ritter von Dannebrog, und 1717 General-F[eld-]Marschall; allein im folgenden 1718 Jahr le[gte] er das Commando in Norwegen nieder/ [be]gab sich auf seine Herrschafft Edenburg in [Ost-]Frießland, und gieng 1740 in August zu Cop[en]hagen mit Tode ab. Im Jahr 1703 den [..] October hatte er (im Genealogischen Sch[au]platze des ietztherrschenden *Europa* p. 627 [ste]het, daß ihm 1699 den 22 Nov. N Banner [ehe]lich beygeleget worden, vielleicht, daß sie sein[e er]ste Gemahlin gewesen, und bald wieder verstorb[en]) mit Marie Julianen, Gräfin von Freydag, [so] 1684 den 6 Februar gebohren worden, sein B[ey]lager vollzogen. Aus solcher Ehe sind entsp[ros]sen: 1) **Gustav Philipp** gebohren 1706 [den] 29 November; 2) **Anton Frantz**, gebohren 1707 den 26 October; 3) **Sophie Charlotte**, [ge]bohren 1708 den 28 September; und 4) **E[ber]hard**, gebohren 1710 den 22 Julius.

Noch müssen wir des **Barons von We[del]** gedencken, welcher 1739 Rußischer Obrister ge[wor]den; aber noch in solchem Jahre General-Ma[jor] worden. Er hat sich bey aller Gelegenheit, [son]derlich 1734 in Pohlen, 1736 und 1737 wi[der] die Türcken und Tartarn, wie auch 1742 wi[der] die Schweden besonders hervorgethan, und [sei]nen Helden-Muth sattsam an den Tag geleg[et].

Ein **Herr von Wedel**, Königlicher Prei[ßi]scher General-Major, starb 1743 an seiner W[un]de, die er in solchem Jahre in der Schlacht [bey] Chotositz in den Kopff bekommen. Er w[ard] 1728 Obrister des Dohnaischen Regiments [zu] Wesel; 1739 bekam er das Goltzische in M[ag]deburg; 1740 ward er General-Major, und co[m]mandirte darauf 1741 in dem Leger bey Br[an]denburg. Nachdem dieses aus einander geg[an]gen, hat er in Schlesien und Böhmen Dienste [ge]leistet, und 1743 die obgedachte tödtliche W[un]de bey Chotositz bekommen. Noch ein **Herr v[on] Wedel**, Königl. Preußischer Obrist-Lieuten[ant] von der Königl. Garde zu Fuß, blieb 1745 [den] 30 September in dem Treffen bey Soor, [und] wurde seiner Verdienste wegen gar sehr bedau[ert.] Im Jahr 1744 hielte er die Oesterreichische [Ar]mee bey Paßirung der Elbe zu Selmitz [..] Stunden lang auf, und 1745 jagte er in [der] Schlacht bey Hohen-Friedberg mit den Gr[ena]diers des Garde-Bataillons den Feind mit [..]

gepfla[...]

antzten Bajonetten, ohne einen Schuß zu
, aus einem Moraste heraus. **Ernst Frie**
h von Wedel, war 1740 Thesaurarius in
Dom-Capitul zu Camin. **Joachim Ewald**
Wedel war 1745 Präsident des Consistorii
Pommern.

Uebrigens gedencken wir noch einiger Verbin-
ngen dieses vornehmen Hauses mit andern an-
lichen Häusern: **Cordula Vigilantia** von
edel, aus dem Hause Sassenburg, vermählte sich
Aegidius von Beneckendorf; **Bastian** von
edel zu Schwerin mit Jisen von Beneckendorf;
nigne von Wedel, aus dem Hause Grossen-
lber, mit Hanßen von Beneckendorf; eine
ere **Benigne** von Wedel, aus Vornberg
er Neumarck, mit Melchiorn von Natzmar,
stl. Holsteinischen Hofmeister zu Gottorf; **Eli-**
th von Wedel, aus Blumenberg, mit Bern-
en von Arnim, auf Biesenthal; eine andere
sabeth von und aus Wedel mit Joachimen
Natzmar, Capitain von der Guarde des Kö-
in Franckreich; **Eve** von Wedel, aus dem
ße Neuen-Wedel, mit Heinrichen von Be-
endorf: **George** von Wedel, auf Neuen-
del, mit Reginen von Beneckendorf: **Hanß**
gmund von Wedel, auf Neuen-Wedel und
lenau, mit Eve Sophien von Beneckendorf;
Louyse von Wedel, aus dem Hauße Neu-
Wedel, mit Hanß Georgen von Benecken-
; N. von Wedel mit Balthasar Ehrentraud
Burgsdorf, Königl. Pohln. und Chur-Sächs.
st-Lieutenant; und **Margarethe** von We-
aus Crempzow, mit Curt Dietrichen von
gsdorf, auf Mellentin, xc.

n dem **Wappen-Buche** stehen die von We-
Th. p. 177 unter den Märckern, V Th. p.
unter den **Pommern**, und V Th. p. 101
den Francken. Derer in der **Marck** und
mern Wappen sind nicht sonderlich von
der unterschieden. Derer in **Francken** aber
n diesen gantz unterschieden. Denn die in
Marck führen im gelbem Schilde ein schwartz
rad. Auf dem Helme ein Mannsbild oh-
rm und Füssen, dessen Kleid und Hut auf
fördern Seite gelb, auf der hintern schwartz,
Hut unterm Halse mit einem Bande zuge-
n. Die Helm-Decken sind gelb und
rtz. Die in **Pommern** aber haben im gel-
Schilde ein schwartzes Mühlrad, doch ist im
weder Speiche noch Lauf, sondern statt des-
ellet sich in der Mitte des Rades das Manns-
ohne Arme und Füsse dar, dessen Klei-
und Hut auf der fördern Seite roth,
der hintern schwartz. Auf dem Helme
das Bild des Mannes, doch ohne Ra-
Die Helmdecken sind gelb und schwartz.
rälli Pommerland, B. III, C. XXXV, inglei-
B. VI, p. 385 u. f. **Johann Erhard Kap-**
Sammlung einiger vertrauten Briefe zwi-
dem Herrn von Leibnitz und dem Herrn
onski, auch andern Gelehrten (Leipzig 1745
p. 150. 152. 185. 186 und 310. **Hüb-**
Genealog. Tabellen, IV Th. Tab. 1300.
eli Märck. Chron. **Dlugoss.** L. X hist.
p. 47. **Abels** Deutsche und Sächs. Alter-
thümer III Th. p. 774. *Nova litteraria maris Balthici* An. 1705 p. 51. **Genealogischer Schauplatz des jetzt herrschenden** *Europæ* p. 627. **Hübners** Lex. Genealog. p. 129 u. 588. **Die heutigen Christlichen** *Souverainen* **von Europa**, p. 498. 499. 502. 504. 717 und 1076. **Ammerbachs** Chron. der Alten Marck. **Sinapii** Schlesische Curiositäten I Th. p. 1025 u. f. **Friedeboms** Beschreibung Alt-Stettin. **Grundmanns** Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie p 26 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1734, p. 88. 266. 268 u. 722; des Jahrs 1736 p. 656 und 736; des Jahrs 1737 p. 961; und des Jahrs 1738 p. 273. 558 und 559. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 721 und 1014; II B. p. 389 u 1045; III B. p. 641 und 784; IV B. p. 235. V B. p. 528; VII B. p 307 u. f. 972; VIII B. p. 149 und 251; und IX B. p. 183. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses III Th. p. 252 und 539. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Schumanns** Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, I Th. p. 81. 124 u. 187. **Das jetztlebende Schlesien des 1747ten Jahres** p. 36. **Christians** V, **Königs in Dännemarck, Leben und Regierungs-Geschichte** p. 64. 123. 129. 173. 187. 299 u. 311. **Ludwigs** Reliquiæ Manuscriptorum T. VII p. 15 u. f. p. 46 u. f. p. 94 u. f. T. IX p. 545 u. f. p. 559 u. f. **Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern** VIII Th. p. 724. **Historischer Schau-Platz vornehmer und berühmter Staats- und Rechts-Gelehrten**, II Th. p. 72 u. ff. **Königs** Adels Historie I Th. p. 6. 50. 52. 53 und 684, und II Th. p. 297.

Wedel, (Christian) ein Medicus, war ein Sohn des hernach folgenden **George Wolfgang Wedels**, und **Christine Sabinens**, einer **Avermannin**, die ihn zu Jena 1678 den 13 August gebohren. Den Grund zu seinen Studien legte er auf der Schule in seiner Vaterstadt unter der Anführung des damahligen Rectors, M. **Lauterbachs**, und nachgehends zu Gera unter dem berühmten Rector **Köber**. Im Jahr 1695 erlangte er das Academische Bürger-Recht in seiner Vaterstadt, und hörete ausser seinen Vater, auch **Johann Adrian Slevogten** und **George Albrecht Hambergern** fleißig. Nicht weniger disputirte er etlichemahl öffentlich. Im Jahr 1698 that er eine Reise nach den Niederlanden, und erwarb sich so wohl zu Amsterdam, als zu Leyden die Freundschafft und Gewogenheit der grösten Artzeney-Verständigen. Im Jahr 1700 kam er wieder nach Jena zurück, und wurde in solchem Jahre Doctor, nachdem er seine Inaugural Dissertation unter dem Vorsitze seines Vaters vertheidiget hatte. Er wurde hierauf bey dem Grafen von der Lippe zu Bückeburg Leib-Artzt, welchem Amte er 5 Jahr rühmlich vorgestanden. Hierauf gieng er nach Münden als Stadt-Physicus, und practicirte daselbst 3 Jahre. Hierauf ward er 1712 zu Lübeck gleichfalls Stadt-Physicus, und verheyrathete sich daselbst mit **Magdalene Elisabethen**, einer gebohrnen **Fresin**, mit welcher er auch einen Sohn gezeuget.

Er starb endlich daselbst den 14 April 1716 im 38 Jahre seines Alters an einem hitzigen Fieber. Sein Wahlspruch war: Christo Victore vinco. Man hat von ihm ausser seiner Inaugural-Disputation de terebinthina, eine Epistolam anatomicam problematicam de tunicis oculorum ad *Frid. Ruyschium*, die nebst dieses seiner Antwort zu Amsterdam 1700 in 4 gedruckt. **Mollers** Cimbria literata. **Grundmanns** Ossa & Cineres 1716 defunctorum p. 49 in Suppl. **Ludwigs** Universal-Historie IV Th. p. 22.

Wedel, (Ernst Heinrich) ein Sohn des nachfolgenden **Georg Wolffgang Wedels**, gebohren zu Gotha den 1 August 1671. Er studierte, nachdem er in der Schul-Pforta einen guten Grund geleget, zu Jena und Altorf nebst der Philosophie die Medicin, disputirte auch an beyden Orten zu verschiedenen mahlen, nahm hernach 1695 zu Jena die Magister-Würde an, nahm auch, als er kurtz vorher in denen Weimarischen Aemtern zu Dornburg und Bürgel Land-Physicus worden, noch in eben dem Jahr die Doctor-Würde an, wurde darauf ausserordentlicher Professor der Medicin zu Jena, starb aber den 13 April 1709 in dem 39 Jahre seines Alters. Man hat von ihm folgende Dispution en, als:

1. De peritonæo, Jena 1695.
2. De tinctura martis helleborata, ebend. 1695.
3. De ephemera, ebend 1698.
4. De morbis concionatorum, ebend. 1699, wovon man einen Auszug in dem 4 Stücke der **Gründlichen Auszüge aus Medicinisch-Physicalisch-Mathematischen** *Dispp.* num. 2 findet.
5. De hydrope atque catharris.
6. De physiologia urinæ.
7. De saliva ac cerumine.
8. De vermibus.
9. De aquis destillatis.
10. De transpiratione insensibili, Jena 1708.

Zeumers Vitæ Professor. Jenens. **Mangets** Biblioth. Scriptor. Medic. **Ludwigs** Universal-Histor. II Th. in Suppl. p. 259. **Stollens** Hist. der medicinischen Gelahrheit p. 749.

Wedel, (Friedrich Wilhelm von) ein Brandenburgischer von Adel aus der Neuen Marck, hat eine Vertheidigung und Erklärung des Satzes von dem zureichenden Grunde unter folgendem Titel herausgegeben: Commentatio Philosophica de principio rationis sufficientis, cum Præfatione *Joach. Georgii Daries*, Philos. & J. U. D. edita a *Frid. Wilhelmo a Wedel*, Equ. Brandenburgico-Neomarch. Jena 1742 in 8. Der Herr Verfasser hat sich sehr viel Mühe gegeben, diesen streitigen Satz in ein grösseres Licht zu setzen. Seine Abhandlung bestehet fast aus lauter förmlichen Vernunfft-Schlüssen. Es scheinet auch, daß er sich weder die Bemühung in einem angenehmen Vortrage, noch in einem auserlesenen Latein zu schreiben, in seiner strengen Lehr-Art habe wollen irre machen lassen. In dem ersten Capitel handelt er von dem Grunde überhaupt, und dessen Objecte und Subj[ecte;] dem Andern von den unterschiedenen [Arten des] Grundes, und besonders von zureichende[m Grun]de; in dem Dritten aber von dem Satz [des zu]reichenden Grundes, und dessen Gebrau[che und] Mißbrauche. Die Paragraphen sind d[urchgän]gig mit weitläuftigen Anmerckungen erläu[tert, in]rinnen sich der Herr Verfasser besonde[rs bemü]het, den Einwürffen der Gegner genung [zu thun.] **Leipzig. Gelehrte Zeitungen** des Jahr[s 1742] p. 116 u. f. Siehe übrigens den Geschlec[hts-Arti]ckel: **Wedel**.

Wedel, (George Wolfgang) ein be[rühmter] Medicus und Polyhistor, Erbherr auf S[...] erblickte zu Golsen in der Nieder-Laußnitz [...] Nov. Abends um 8 Uhr im Jahr 16[45 das] Licht der Welt. Sein Vater war [...] oberster Pastor daselbst, ist aber hernach [...]stor und Inspector der Kirche zu Sprem[berg] Jahr 1665 gestorben. Wie ihn nun [seine El]tern zu allen guten anführeten, und ansa[...] Spremberg in die Schule gehen ließen [...] Jahren seines Alters aber nach Golsen [...] da er bey dem Herrn **Achim** von **Bre**[...] nen überaus geschickten Präceptor, **Caspa**[r ...] **cium**, nachmahligen Diaconum daselbst, [...] also brachte er es binnen zwey Jahren so [...] er den **Terentius, Cornelius Nepos**, [...] de moribus Germanorum, und des **Cicer**[o ...] Buch de officiis, exponiren und resolvire[n ...] auch in der Griechischen Sprache einen gu[ten An]fang hatte. Im Jahr 1656 den 29 [...] eilften Jahre seines Alters kam er in di[e ...] Sächsische Land-Schule zur Pforte, da [...] im ersten Jahre drey Comödien aus dem [Teren]tio und zehn Imperarores aus dem **Nep**[os ...] ein Haar auswendig konte, und desweg[en ...] dem Conrector **Bartholomäi**, öffentl. [...] wurde. Eben derselbe urtheilte einst, a[ls ...] eine vorgelegte Frage unter zehen seiner [Schü]ler bey Tische allein antworten konte: Er [...] ein Professor werden. So that er auch [...] hier sich mit seiner Poesie hervor. Als er [...] fünf und einem halben Jahre im Lateinische[n, Grie]chischen, und Hebräischen, desgleichen in [...]gick, Rhetorick, Historie, Geographie, [...] und in Geistlichen Dingen einen festen [...] gelegt, und sich die Classicos Autores [...] recht bekannt gemacht hatte, so erhielt er [...] nis auf die Universität zu ziehen. Er brach[te ...] den Winter zu Hause mit der Physick zu, [...] er sich zur Medicin, dazu ihn sein Vater vor[...]heit an gewidmet hatte, zu bereiten suchte. [Dar]auf begab er sich im siebenzehenden Jahre [seines] Alters 1662 den 29 April nach Jena auf [die Uni]versität, und nahm in der Philosophie un[d Ma]thematick **M. Johann Prätorius**, der [philo]sophischen Facultät Adjunctus, der herna[ch sein] vertrautester Freund wurde, und die beyde [Pro]fessoren, **Caspar Poenern**, und **Erhard** [Wei]geln, in der Medicin aber **D. Johann** [Theo]dor Schencken, **D. Johann Arnold** [Frede]rici, und **D. Rolfincken**, zu seine[n Leh]rern an, wie er denn ihre öffentlich[en und] Privat-Collegia, sowohl theoretisc[he als] practische, Lectoria und Disputatoria, [...]

..hte, auch wenigstens fünff öffentlichen Ana=
..n mit beywohnete. Er war erst drey Monat
..l ein Jahr auf der Academie, als er unter
..ncken de Tussi disputirte. Hierdurch, und
..er so dienstfertig war, machte er sich bey die=
..erühmten Manne so beliebt, daß er recht ver=
..mit ihm wurde, und bey ihm täglich einen
..n Zutritt hatte. Wie dann dieser sein Lehrer
..m zu sagen pflegte: Tu potius eges freno,
..stimulis. Unser **Wedel** hat noch zweymahl
..ihm, und dann auch einmahl unter dem Vor=
..D. **Rummii** disputiret. Der Tod seines
..es verhinderte seine vorgehabte Reise in frem=
..der; er blieb also bis in das fünffte Jahr zu
..a, da er denn mit D. **Samuel Ochlitzen** im
..1667 den 4 Jenner über Franckfurt an der
..und Cüstrin nach Landsberg reisete und nebst
..ben allda drey Monate lang practicirte.
..dem besahe er ein Theil von Schlesien, begab
..ch Spremberg, seinem andern Vaterlande,
..te auf etliche Tage seine Mutter, und kehrte
..nat über Wittenberg und Leipzig wie=
..ch Jena, da er sich bey der Medicinischen
..ät zur Promotion angab. Unterdessen
..te er sich, nach erlangter Erlaubniß von
..rofessoren, im Dociren: Hielt ein Colle-
..n institutionum über *Moebii* tabulas syno-
..s und fügte noch exercitia anatomica und
..ones botanicas bey. Den 20 May er=
..n 1667 Jahres disputirte er de pollutione
..unter D. **Rolfincken** pro Licentia, laß
..ald darauf ein Collegium Astrologium und
..f..nulis praescribendis. Den 27 Junius hielt
..Vorsitzender eine Disputation de Opio, den
..ius de diebus criticis, und den 14 August
..d..ericis. Inzwischen erhielt er von Hertzog
..n..em dem Frommen, christmildesten Anden=
..e die Vocation zum Land=Physicat nach Go=
.., er denn in völliger Arbeit abbrechen und
..August sich dahin wenden muste. Diesem
..t und er sechste halb Jahr rühmlich vor, und
..t öffters bald hier, bald dar nach Hofe kom=
..n Von Gotha ward er wieder nach Jena zur
..en ordentlichen Profeßion in der Medicin
..n, so er auch im Monat Februar 1673 an=
..nachdem er vorher 1672 eine Reise nach
..d gethan, daselbst das merckwürdigste be=
..r und mit den Gelehrten sich bekannt gemacht
.. Im Jahr 1679 machte ihn der damah=
..ertzog zu Weimar, **Johann Ernst**, zum
..Medico, ließ ihn aber doch die Profeßion bey=
..en. Gleicher maßen ward er 1685 bey
..ertzogen zu Sachsen, **Johann Georgen**,
..Aeltern, **Friedrichen**, **Albertten**, **Bern=**
..n, und **Wilhelm Ernsten** Rath und
..Medicus. Im Jahr 1694 begnadigte ihn
..yser **Leopold** mit der Dignität eines Comes
..aus. Noch vor Ausgang des 17 Jahrhun=
..ward er von der gelehrten Gesellschafft zu Pa=
..J. Ricoverati genannt, ein Mitglied. Im
..1706 ward er ein Mitglied der Königl.
..ischen Societät der Wissenschafften, und
..von Kayser **Carln** VI, zu Dero Rath
..nädigst ernennet. Im Jahr 1718 ertheil=
..n die Hertzoge zu Sachsen Weimar, **Wil=**
.. **Ernst** und **Ernst August**, die Wür=

de eines Hof=Raths, und zwey Monate vor seinem Ende begnadigte ihn der Churfürst von Mayntz, **Lotharius Franciscus**, mit der Würde eines Churfürstl. Raths und Leib=Medici. In **Wetzels** Lieder=Historie III Th. p. 366 stehet: „Und kurtz vor seinem Ende soll er auch von „Ihro Kayserl. Majestät, **Carln** VI, um seiner „grossen Gelehrsamkeit und Meriten halber, in „dem Freyherrlichen Stand allergnädigst erhoben „worden seyn.„ Er ist sehr offt Decanus und Brabevta und zehnmahl der Academie Pro-Rector gewesen. Bey seiner sehr starcken Praxi war er doch unermüdet, und wartete nicht nur seine Privat=Collegia, sondern auch vornehmlich seine öffentlichen Vorlesungen mit besonderm Eyfer beständig ab, also daß er keine Lection, wo nicht unumgängliche Reisen und dergleichen Umstände es verhindert, je versäumet hat. Wenn man nun seine viele Schrifften und die starcke Correspondentz so wohl mit andern gelehrten Männern als Aertzten in Deutschland, Franckreich, Italien und andern Ländern mit dazu nimmt, so kan man kaum begreiffen, wie der Mann so viele Arbeit bestreiten, und doch dabey ein so hohes Alter erreichen können. Er hat 3 Weiber gehabt, und mit der ersten und letzten, (welche letztere er im 63 Jahr seines Alters genommen) verschiedene Kinder gezeuget. Er hatte sonsten eine gesunde Natur und keinen Anstoß von Kranckheiten, welche doch sonsten den Gelehrten von sonderbaren Fleiße sehr nachstellen. Die in letztern Jahre sich ereignende Abnahme der Kräffte schrieb er seinem zu nehmenden Alter zu. Den 6 September 1721 hielt er, als damahliger Pro-Rector der Academie noch Concilium. Weil er sich aber sehr ereyfert hatte, klagte er Nachmittags über grosse Angst des Hertzens und grosse Mattigkeit. Er nahm deswegen Artzeney zu sich, und legte sich nach verrichteten Gebete, wie er gewohnt war, zur Ruhe, die sich aber nicht finden wolte; bis ihn gegen 12 Uhr des Nachts am obgedachten 6 Septembr. des 1721 Jahres eine starcke Ohnmacht überfiel, so ihn vollends, ohne die geringsten Merckmahle einiger Todes=Angst an sich spühren zu lassen, aus dieser Unruhe und Angst vollen Welt in die ewige Ruhe und Seeligkeit versetzete, nachdem er sein Leben auf 76 Jahre und 10 Monate weniger 6 Tage gebracht, und über 48 Jahre Professor, und 52 Jahre im Ehestande gewesen. Das Jahr seines Absterbens ist, den Römischen Zahl=Buchstaben nach, in diesen Worten enthalten:

CLarVs WeDeL MorItVr.

Zu seinem Ruhm gehöret annoch, daß er ohne Heucheley die Frömmigkeit geliebet, die Heil. Schrifft fleißig gelesen, und den Gottesdienst emsig besucht. Man rühmt an ihm auch, daß er sein Thun wohl überlegt, schwere Sachen wohl eingesehen, verworrene aus einander zu setzen wissen, dabey in Erfindungen glücklich und in Unterscheidung des wahren von dem falschen scharffsinnig gewesen. Eitele Lust achtete er nicht, in seinem Beruff war er sorgfältig und treu, gegen jederman willfährig, aufrichtig und ohne falsch, auch verträglich. Dem Armuth erwieß er gerne gutes, suchte aber darinnen keinen eitlen Ruhm, sondern ließ öffters die lincke Hand nicht wissen, was die rechte

rechte that. Sein Symbolum, welches er aus dem Hyppocrate in die Stamm-Bücher zu schreiben pflegte, heisset: Τό εὐχέσθαι πρέπον, κ. λίην ἐςὶν ἀγαθόν. i. e. Orare decorum & valde bonum est; und sein Bildniß stehet vor dem 55 Theile der Deutschen *Actorum Eruditorum*. Er besaß eine grosse Gelehrsamkeit, so wohl in Medicinischen als Philosophischen Wissenschafften, und verstand nicht allein die Griechische, sondern auch die Morgenländischen, und insonderheit die Arabische Sprache. Er entdeckte zu erst das Sal volatile plantarum, und ob schon diese Ehre in **Christ. Joh. Langens** Operibus Medicis P. I. p. 579. auch einem Englischen Medico mit beygeleget worden; so lieset man aber doch in eben diesen Wercken P. III. p. 474, daß D. Lange solchen Irthum nachmahls erkennet und sich besser besonnen habe. Er machte viele schöne Medicamente von seiner Composition bekannt, dahin gehöret z. E. sein pulvis absorbens, cachecticus, cinnabarinus, pectoralis balsamicus & resolvens, bezoardicus Major & Minor; sein Elixir cephalicum, pectorale, Uterinum, seine Essentia carminativa, travmatica, bezoardica, u. s. w. Siehe die bald nachfolgenden Siehe-Articel unter den Worten: *Wedelii*, und **Wedels**. Er stellete nicht allein anderer Aertzte Schrifften mit seiner Vorrede wieder an das Licht, als zum Exempel:

1. *Valesci de Taranta* Philonium Pharmacevticum & Chirurgicum; cum Præfatione & Indice rerum memorabilium, Jena 1680 in 4.
2. *Frid. Zobelii* Tartarologiam Spagyricam, s. medicamentorum ex tartaro in Laboratorio Gottorpiensi paratorum fidelem descriptionem, cum Præfatione editam, Jena 1676 in 12.
3. *Guern. Rolfinckii* Epitomen Methodi cognoscendi & curandi particulares corporis affectus, accuratiorem editam, ebend. 1675 in 4.
4. *Jod. Lommii* Observationes medicinales.
5. *Anonymi* Non-entia chymica s. catalogum eorum operum operationumque chymicarum, quæ, cum non sint in rerum natura nec esse possint, magno tamen cum strepitu a vulgo Chymicorum passim circumferuntur & orbi obtruduntur, cum Præfatione denuo luci publicæ exposita, Franckfurt 1670 in 12.
6. *Aurel. Cornel. Celsi* Libr. VIII. de Medicina, cum Præfatione & indice, auch mit des *Joh. Rhodii* vita Celsi, Jena 1713 in 8.

Sondern suchte auch selbst durch seine eigene geschickte Feder alle Theile der Artzeney-Kunst zu erläutern. Es sind aber seine Schrifften folgende:

1. Opiologia ad mentem Academiæ Naturæ curiosorum, Jena 1674 in 4. und 1682 in 4. wieder aufgelegt. Bey der letzten Edition ist ein Register befindlich, so in der ersten mangelt.
2. Pharmacia in artis formam redacta, experimentis, observationibus & discursu illustrata, ebend. 1677 in 4. u. 16
3. De medicamentorum facultatibus c dis & applicandis, libri II. ebend. 1 1696 in 4. Diesem Wercke, die Englische Sprache übersetzet wo er eine lesenswürdige Vorrede b darinnen er gewiesen, quantum ad bus medicis sit inane.
4. Physiologia medica, ebend. 1680 u. 4. wieder aufgelegt.
5. De medicamentorum compositione andere Auflage 1693 in 4. eben in 4.
6. Progressus Academiæ Naturæ cu catalogo patronorum & collegarum ebend. 1680 in 4.
7. Syllabus materiæ medicæ selectiori in 4.
8. Exercitatio de usu rationis humanæ Jena 1713 in 4. wovon man eine sion findet in denen *Actis Erudit* 1714 p. 40.
9. Amoenitates materiæ medicæ cum materiæ medicæ selectioris, Jena 16 und 1704 in 4. wieder aufgelegt.
10. Specimen experimenti chymici no volatili plantarum, quo demonstratu ex plantis modo peculiari parari sal verum & genuinum, Franckfurt 167 Jena 1682 in 12. ist auch in den cellan. curios. s. ephemerid. Medic car. German. anno 4 & 5. befindlich
11. Experimentum chymicum novum volatili plantarum, quo latius exp specimine ipso exhibita, Jena 1675 1682 in 12; stehet auch im Ap Miscellan. Curios. sive Ephemerid. Physico German. anno 4 & 5.
12. Consilium medicum de peste, die Auflage 1702 in 4.
13. Theoremata medica seu introductio dicinam, certis theorematibus juxta institutionum medicarum absoluta, ad dum & disputandum proposita, Jena und 1692 in 12.
14. Tabulæ synopticæ de compositione camentorum extemporanea, ad pra nicam & usum hodiernum accommoda 1677 in Fol. und 1701 zum andern
15. Dissertationes medicæ selectæ, die men gedruckt Jena 1686 in 4. und Zahl 47 ausmachen, als:
   a. De ἀντιπεράξει viscerum.
   b. De consensu partium.
   c. De vitiis humorum morbificis.
   d. De nutritione & atrophia.
   e. De vomitoriis rite adhibendis.
   f. De urinis earumque significationib
   g. De diureticis, 1667.
   h. De chorea S. Viti.
   i. De ægro vertigine laborante.

k. De juvene melancholia laborante.
l. De melancholia.
m. De apoplexia.
n. De ægro paralysi laborante.
o. De paralysi.
p. De catarrho suffocativo laborante.
q. De convulsione.
r. De convulsione ad praxin clinicam accommodata.
s. De ophthalmia.
t. De Coryza laborante.
u. De raucedine.
w. De ægro syncope laborante.
x. De peripneumonia.
y. De ægro hæmoptysi laborante.
z. De ægro vomitu cruento laborante.
aa. De ægro mictu cruento laborante.
bb. De nephritide laborante.
cc. De colica laborante.
dd. De hydrope.
ee. De ægra suppressione mensium laborante.
ff. De χλωρώσει seu fœdis virginum coloribus.
gg. De ictero.
hh. De ægro pollutione nocturna laborante, 1667.
ii. De procidentia uteri.
kk. De variolis & morbillis.
ll. De ægro peste laborante.
mm. Spicilegium mediculi de peste.
nn. De bubone pestilentiali.
oo. De venenis & bezoardicis.
pp. De casu ab alto.
qq. De hernia laborante.
rr. De erysipelate laborante.
ss. De vulnere capitis.
tt. De paronychia.
uu. De dolore ischiadico laborante.
ww. De clavo pedis.
xx. De gibbere.
yy. De morbis a fascino.
16. Pharmacia acroamatica, Jena 1686. in 4. sind verschiedene Disputationes, davon z. E. die 10te handelt de oleis & mulsa.
17. Tabulæ chymicæ XV. in synopsi universam chymiam exhibentes, cum Præfatione ad Ampliss. Alchymiæ addictorum Ordinem, ebend. 1692. in 4.
18. Diæta literatorum, ebend. 1695. in 12. und 1716. wieder aufgelegt. Eine Recension stehet in dem 4. Stücke der Gründlichen Auszüge aus medicinisch-physicalisch mathematischen *Dispp. num. 1.*
19. Exercitationum medico-philologicarum decades duæ, Jena 1686. in 4. es sind darinnen verschiedene von seinen programmatibus und andern schediasmatibus zusammen gedruckt, als:
a De morte proditoris Judæ.
b De morte Attilii reguli.
c De vultu speculo corporis.
d De luce vitali.
e De nutritione dulcium.
f De utero morborum autore.
g De coloribus medicis.
h De spiritu motore.

i. De glandulis in genere & subcutaneis.
k. De organis respirationis.
l. De uvula plectro vocis.
m. De catarrho & rhevmatismo.
n. De pulsu & speciatim intercurrente.
o. De usu respirationis.
p. De fundamentis Methodicorum.
q. De usu glandulæ lachrymalis.
r. De bile fermento intestinorum.
s. De vulnere אל תחופשי seu in quinta costa.
t. De Saule energumeno.
u. De clave principiorum chymicorum.
20. Physiologia reformata, Jena 1688. in 4.
21. Exercitationum medico-philologicarum, decas III. ebend. 1687. in 4. darinnen gehandelt wird:
a. De latere Christi aperto.
b. De sudore Christi cruento.
c. De morbis senum Salomonæis.
d. De hyperico.
e. De amello Virgilii.
f. De fortuna medici.
g. De usu cucumerum rite præparatorum.
h. De potu calido & frigido ejusque usu.
i. De fundamentis Empiricorum.
k. De statu aëris austrino.
22. Exercitationum medico-philologicarum decas IV. ebend. 1689. in 4. als:
a. De unguento nardino Matth. XXVI. 6. 7. Marc. XIV. 3. Joh. XII. 5.
b. De morbo Hiobi.
c. Quid sub pane quotidiano comprehendatur.
d. De quadragesima medica.
e. De morbo crasso Hippocratis.
f. De voce tetragoni Hippocratis.
g. De Hippocratis arte demonstrandi.
h. De Plauti morbo insputato.
i. De anie Arabum.
k. De herbis germanis a fæminis in canitie corrigenda & colore meliori quærendo olim adhibitis.
23. Exercitationum medico-philologicarum decas V. ebend. 1691. in 4. nemlich:
a. De epispasmo Judæorum.
b. De paralysi servi centurionis, Matth. VIII. 6.
c. De grano sinapeos Matth. XVII. 20.
d. De sale insulso.
e. De nectare & ambrosia Deorum pabulo.
f. De balsamatione in genere.
g. De balsamatione Christi.
h. De animalitate hominis.
i. De naturæ ministro medico.
k. De natura medica morborum.
24. Exercitationum medico-philologicarum sacrarum & profanarum decas VI. ebend. 1692. in 4. nemlich:
a. De polymathia medica.
b. De contractura dæmoniaca Luc. XIII. 12.
c. De morbo solstitiali.
d. De excidio Sodomorum & statua salis.
e. De nummis caduceatis.
f. De radice amara Homeri.
g. De suspendio virginum Milesiarum.

h. De

h. De vini dulcis plenis Act. II. 13.
i. De nummis capite velato.
k. De Nepenthe Homeri.

25. Exercitationum medico philologicarum sacrarum & profanarum decas VII. ebend. 1694. in 4. als:
a. De hyssopo veterum.
b. De hyssopo ori salvatoris cruci affixi admota.
c. De mystico & medico hyssopi usu.
d. De morbo Hiskiæ.
e. Quid sit σκόλοψ τῇ σαρκὶ 2. Cor. XII, 17.
f. De Fecula Coa.
g. De nummis serratis.
h. i. De nummis Jani Ratitis.
k. De maza Hippocratis.

26. Exercitationum medico-philologicarum sacrarum & profanarum decas VIII. ebend. 1696. in 4. darinnen abgehandelt wird:
a. De voce אהלים.
b. Mythologia Parcarum.
c. De paralysi universali & particulari.
d. De morbo socri Petri.
e. De mentha, ruta, antibo, cumino & aliis oleraceis a Pharisæis decimatis Matth. XXIII. 23. Luc. XI. 42.
f. De Theophrasti corchoro.
g. De valvulis conniventibus.
h. De minio lunari.
i. De medicamine faciei.
k. De nummis pileatis.

27. Exercitationum medico philologicarum sacrarum & profanarum decas IX. ebend. 1699. in 4. als:
a. De Mose chymico.
b. De morte Nabalis.
c. De corona Christi spinea.
d. De Pauli consilio medico pro usi vini modico Timotheo dato.
e. De casibus & morbis expectationem & medici & ægri deposcentibus.
f. De Mercurio Philosophorum.
g. De ænigmate Sybillino, quod de Dei nomine agere vulgo perhibetur.
h. De loco Hippocratis, in quo aurum operantes tundere istud, lavare & molli igne liquare dixerit.
i. De frigore maxime morbifico.
k. De nummis Gothicis.

28. Exercitationum medico - philologicarum sacrarum & profanarum decas X. ebend. 1601. in 4.
a. De unicornu & chore fossili.
b. De Cirsio Dioscoridis.
c. De ramo aureo Virgilii.
d. De Resina Aegyptia.
e. De pane ex radice Chara.
f. De Bulbo, communiter sub colocasiæ nomine noto.
g. De liliis agri Matth. VI. 38.
h. De Jaspide.
i. De parœmia: noctuæ Athenæ.
k. Ad locum Plinii; per sapientiam mori.

29. Exercitationum medico-philologicarum sacrarum & profanarum Centuriæ II. decas I. ebend. 1704. in 4.
a. De censu Augusti.
b. De morbo Phœniceo Hippocrat[illegible]
c. De Hercule medico.
d. De ecstasi putata Christi Marc. I[illegible]
e. De agonia Christi.
f. De tabula Hermetis Smaragdina
g. De nummis Novi Testamenti.
h. De claudis Novi Testamenti.
i. De vita Basilii Valentini.
k. Origo & sensus parœmiæ: Jovem [illegible] jurare.

30. Exercitationum medico-philologic[illegible] crarum & profanarum centuriæ II. [illegible] ebend. 1708. in 4.
a. De Josephi testimonio de Christ[illegible]
b. Lazarus ante portam.
c. De purpura & bysso.
d. De accentibus.
e. De lignis thyinis Apocalypseos.
f. De Sabina Cantic. I. 17.
g. De Thya Homeri.
h. De mensis citreis.
i. De captura Martis & Veneris.
k. De emblematibus botanicis.

31. Exercitationum medico-philologi[illegible] crarum & profanarum Centur. II. d[illegible] ebend. 1711. in 4.
a. De rhabarbaro.
b. De Θησεὺς planta cum rhabarb[illegible] parata.
c. De orantium decoro a medicis [illegible] pue observando.
d. De formulis loquendi & præscrib[illegible] dicis in S. Scriptura.
e. De calamo aromatico.
f. De Paulo a vipera demorso.
g. De quæsitis per Vrim & Tum[illegible]
h. De lilio convallio Salomonis.
i. De Oenanthe Theophrasti.
k. De flore aëris Sap. II. 7.

32. Exercitationum medico-philologic[illegible] crarum & profanarum Centur. II. [illegible] ebend. 1715. in 4.
a. De moly Homerico.
b. An Zythi mentio fiat in Scriptur[illegible]
c. De dignitate poetarum.
d. De dignitate notariorum public[illegible] sareorum.
e. De statu neutro Medicorum.
f. De pestilentia in sacris.
g. De numo C. C. Augusti ænigma[illegible]
h. De holoconitide Hippocratis.
i. De lepra in sacris.
k. De lapide Assio.

33. Exercitationum medico-philologic[illegible] crarum & profanarum Centur. I[illegible] V. ebend. 1720. in 4.
a. b. c. De Elia Artistae.
d. e. De cosmeticis in sacris.
f. g. De morbo Jorami.
h. De mutatione aëris.
i. De fœmina 12. annorum profl[illegible] guinis laborante.
k. De hydropico divinitus curato.

4. Aphorismi aphorismorum s. aphorismi Hippocratis in porismata resoluti, ebend. 1682. und 1695. in 12. Diese Arbeit hat dem Pragischen Medico, Johann Frantz Löw ab Erlefeld, so wohl gefallen, daß er selbige, ohne den Verfasser zu nennen, seiner Interpretationi aphorismorum Hippocratis mit einverleibet.

5. Pathologia medica dogmatica, ebend. 1695. in 4.

6. Exercitationes pathologico-therapevticæ, ebend. 1675. in 4. und 1697. wieder aufgelegt.

7. Exercitationes semiotico-pathologicæ, ebend. 1700. in 4.

8. Theoria saporum medica, ebend. 1703. in 4. Siehe Rohrs Haußhaltungs-Bibliotheck, p. 287.

9. Introductio in alchymiam, ebend. 1705. in 4.

10. Compendium praxeos clinicæ exemplaris secundum ordinem casuum Timæi a Guldenklee, ebend. 1706. in 4.

11. De fatis Turcarum, Jena 1716. in 4. worauf das folgende Jahr eine Continuation erfolgte. Der Herr Verfasser hält gegen einander aus der Offenbahrung Johannis die Stellen Cap. IX, 13. 14. 15. Cap. XVI, 12. Cap. XX, 7. 8. die erste Stelle soll 391. Jahr geben, welche mit dem Jahre 1700. zu Ende gelaufen, da der Carlowitzer Frieden, der den Türken fatal sey, und in dessen Nahmen Carolus VI. stecke, geschlossen worden. Er bemercket auch, daß eine alte Sage sey: Es soll ein Carolus die Türckische Macht stürtzen. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1717. p. 291. Coburgischer Zeitungs-Extract des Jahrs 1716. p. 200 u. f.

12. Epitome praxeos clinicæ, Sectio I. de capitis morbis, ebend. 1710. in 4.

13. Schediasma de sale volatili oleoso, ebend. 1711. in 4.

14. Compendium chymiæ theoreticæ & practicæ methodo analytica propositæ, ebend. 1715. in 4.

15. Liber de morbis infantum, ebend. 1717. in 4.

16. Experimentum curiosum de colchico veneno & alexipharmaco simplici & composito, ebend. 1717. in 4.

17. Tabulæ pathologico-therapevticæ, ebend. 1686. in 4.

18. Viele andere Dissertationes mehr, als:

a. De morte Judæ, Arii, intestinis ab Ileo ruptis, die im Appendice anni II. decur. II. Ephemerid. Med. physicar. Nat. Curios. Germ. stehet.
b. De diebus criticis, 1667. und 1678. wieder aufgelegt.
c. De opio, 1667.
d. De diarrhæa, 1673.
e. De epilepsia, 1673.
f. De setaceis, 1673.
g. De epileptico, 1673.
h. De vomitu, 1673.
i. De pleuritide, 1673.
k. De visu, 1674.
l. De menstruis, 1674.
m. De arthritide vaga scorbutica, 1674.
n. De febre petechiali, 1674.
o. De ægro tertianario, 1674.
p. De scabie, 1674.
q. De purgantibus rite adhibendis, 1675.
r. De colica, 1675.
s. De ægro hypochondriaco, 1675.
t. De juvene ictero flavo laborante, 1675.
u. De partu difficili, 1675.
w. De malo hypochondriaco, 1676.
x. De suppressione mensium, 1676.
y. De ægro singultu ex febri maligna laborante, 1676.
z. De voce ejusque affectibus, 1677.
aa. De archeo, 1678.
bb. De gialapa, 1678. und 1715. wieder aufgelegt.
cc. De ægro incubo laborante, 1678.
dd. De dentitione infantum, 1678.
ee. De medicamentorum compositione extemporanea, 1679. und 1693. wieder aufgelegt.
ff. De ægro hæmorrhagia narium laborante, 1679.
gg. De pernionibus, 1680.
hh. De apoplexia, 1680. und 1707. wieder aufgelegt.
ii. De venenis & bezoardicis, 1682.
kk. De lue venerea.
ll. De fluore albo, 1682.
mm. De transplantatione morborum, 1686.
nn. De cephalalgia in genere, 1686.
oo. De somno præternaturali, 1686.
pp. De scorbuto, 1687.
qq. De Venere medica & morbifera, 1687.
rr. De colica scorbutica, 1688.
ss. De nævis maternis, 1688.
tt. De similitudine morborum, 1689.
uu. Physiologia pulsus, 1689.
ww. De bile, 1689.
xx. De contagio & morbis contagiosis, 1689.
yy. De punctura nervorum, 1689.
zz. De morbis præcordialibus, 1689.
aaa. De epispasmo Judæorum, 1690.
bbb. De febre intermittente, 1690.
ccc. De bulimo, 1691.
ddd. De cucurbitula sicca, 1691.
eee. De amarorum natura, usu & abusu, 1692.
fff. De febribus intermittentibus, 1692.
ggg. De nyctalopia, 1693.
hhh. De dulcium natura, usu & abusu, 1694.
iii. De fundamentis lethalibus vulnerum, 1695.
kkk. De febri magna, 1695.
lll. De aromaticorum natura, usu & abusu, 1695.
mmm. De ægilope, 1695.
nnn. De arthritide, 1695.
ooo. De morbis tartareis, 1695.
ppp. De circulatione sanguinis, 1696.
qqq. De fœtore præternaturali, 1696.
rrr. De febri ephemera, 1696.
sss. De cholera, 1697.
ttt. De oleosorum natura, 1697.
uuu. De sudore Anglico, 1697.

www. De terreorum natura, usu & abusu, 1697.
xxx. De terrore, 1697.
yyy. De inflammatione renum, 1697.
zzz. De spiritu vini, 1697.
aaaa. De camphora, 1797.
bbbb. De spectris, 1698.
cccc. De ructu, 1698.
dddd. De corrosivorum natura, usu & abusu, 1698.
eeee. De austerorum & acerborum natura, usu & abusu, 1698.
ffff. De tinctura bezoardica essentificata, 1698.
gggg. De tinctura lactis, 1699.
hhhh. De varice, 1699.
iiii. De ægro cachetico, 1700.
kkkk. De mercurio dulci, 1700.
llll. De therebinthina, 1700.
mmmm. De asthmatis mechanica, 1700.
nnnn. De aro, 1701.
oooo. De calculi mechanica, 1701.
pppp. De spasmo cynico, 1701.
qqqq. De musco terrestri clavato, 1702.
rrrr. De aqueorum natura, usu & abusu, 1702.
ssss. De purgantium mechanica, 1702.
tttt. De cura palliativa, 1703.
uuuu. De theriaca cælesti, 1703.
wwww. De Maro, 1703.
xxxx. De dysuria, 1704.
yyyy. De cancro mammarum, 1704.
zzzz. De lithotomia, 1704.
aaaaa. De phimosi & paraphimosi, 1705.
bbbbb. De affectibus aurium in genere, 1705.
ccccc. De amavrosi, 1705.
ddddd. De cubebis, 1705.
eeeee. De ipecacuanha Americana & Germanica, 1705.
fffff. De cinnamomo, 1707.
ggggg. De Sabina, 1707.
hhhhh. De mania, 1708.
iiiii. De affectibus soporosis & catalepsi, 1708.
kkkkk. De incubo 1708.
lllll. De contrafissura, 1708.
mmmmm. De atretis, 1709.
nnnnn. De sputo cruento, 1709.
ooooo. De petroleo, 1709.
ppppp. De phrenitide, 1710.
qqqqq. De serpentaria Virginiana, 1710.
rrrrr. De adstrictione alvi, 1710.
sssss. De tenesmo, 1710.
ttttt. De hæmorrhagia narium, 1710.
uuuuu. De præservatione variolarum, 1711.
wwwww. De efficacia dierum criticorum in vulneribus de lethalitate dubiis, 1712.
xxxxx. Synopsis qualitatum & effectuum medicinalium, 1712.
yyyyy. De virili impotentia, 1712.
zzzzz. De excutia ventriculi, 1712.
aaaaaa. De contrayerva, 1712.
bbbbbb. De plantagine, 1712.
cccccc. De ægro colica Saturnina laborante, 1712.
dddddd. De ophthalma, 1712.
eeeeee. De centauro minori, 1713.
ffffff. De ægra mola laborante, 1714.
gggggg. De fistulis, 1714.
hhhhhh. De tussi, 1714.
iiiiii. De hæmoptisi, 1714.
iiiiii. De sterilitate, 1714.
kkkkkk. De Pleuritide, 1714.
llllll. De phthisi, 1714. Einen Ausz[illegible] in der Gelehrten Fama, Th. XLI. p[illegible]
mmmmmm. De hypercatharsi, 1714.
nnnnnn. De asthmate spasmodico-hy[illegible] driaco-periodico, 1714.
oooooo. De visus imbecillitate & de[illegible] 1714.
pppppp. De cuscuta, 1715.
qqqqqq. De salvia, 1715. Einen Aus[illegible]he in der Gelehrten Fama, [illegible] p. 847 u. ff.
rrrrrr. De hyposciamo, 1715. Einen [illegible] siehe in der Gelehrten Fama, [illegible] p. 927 u. f.
ssssss. De syncope & lipothymia, 1715. [illegible] Auszug siehe in der Gelehrten Fam[illegible] 48. p. 943 u. f.
tttttt. De frustranea & inconvenienti [illegible]mentorum adhibitione, 1715. Eine[illegible] zug siehe in der Gelehrten Fama, [illegible] und 52. p. 248 u. ff.
uuuuuu. De hyperico s. fuga dæmonum, [illegible]
wwwwww. De gutta serena, 1716. Ein[illegible] zug siehe in der Gelehrten Fama, [illegible] p. 881 u. ff.
xxxxxx. De angina, 1716. Einen Au[illegible]he eben daselbst, Th. 60. p. 949 u. f.
yyyyyy. De palpitatione cordis, 1716. [illegible] Auszug siehe ebend. Th. 60. p. 950.
zzzzzz. De ægro ictero calido laborante, [illegible]
aaaaaaa. De nutritione, 1717.
bbbbbbb. De viola Martia purpurea, 171[illegible] nen Auszug siehe in der Gelehrten [illegible] Th. 53. und 54. p. 440 u. ff.
ccccccc. De asthmate, 1717.
ddddddd. De ægro strangulatione uteri [illegible]ptica laborante, 1717.
eeeeeee. De cantharidibus, 1717.
fffffff. De morbo spasmodico, epidemico [illegible]no in Saxonia, Lusatia vicinisque locis [illegible] & adhuc grassante, 1717.
ggggggg. De glycyrrhiza, 1717.
hhhhhhh. De peripnevmonia, empyem[illegible] & abscessibus internis, 1717.
iiiiiii. De ileo, 1718.
kkkkkkk. De allio, 1718.
lllllll. De colchico veneno, 1718.
mmmmmmm. De cardialgia, 1719.
nnnnnnn. De paralysi, 1719.
ooooooo. De officio ægrotantium, 1719.
ppppppp. De elexir proprietatis, 1719.
qqqqqqq. De arsenico, 1719.
rrrrrrr. De morbis acutis febre stipatis [illegible] bus acutis continuis communiter dictis [illegible]
sssssss. De regimine puerperarum, 1720.
ttttttt. De sambuco, 1720.
uuuuuuu. De polypodio, 1721.
wwwwwww. De stranguria simili, 1721.

49. Verschiedene Orationes, von denen [illegible] bekannt, als:
a. De causis diritatis pestilentiæ.
b. De diritatis pestilentiæ antidoto.

...elck beyde in Append. ad ann. I. decur. II. Ephe-
...rid. medic. physic. Natur. curios. German. ste-
...

50. Viele Programmata, als:

De Theseo Theophrasti Eresii, 1708.
De Ariil Indico glasto, 1689.
De sulphure flammam non concipiente, 1720.
De Hyppomane, 1720.
De verberibus medicis, 1721.
De elective purgantibus, 1720.
De mutationibus aëris, 1719.

...stehen auch in den Ephemerid. Acad. Nat. Cu-
...f. German. sehr viele gelehrte Observationes von
...:

Anno II.

1. [illegible] ex anatomia sterni cygni, num. 12.
2. [illegible] dysenteria ἀπόνῳ s. indolente, num. 43.
3. [illegible] dysenteria cum vomitu cruento, num. 44.
4. [illegible] hæmoptysi vera absque tussi, n. 45.
5. [illegible] flatibus per penem emissis, n. 46.
6. [illegible] pinguedine viperarum ophthalmica, n. 5.
7. [illegible] elle viperarum ophthalmico, n. 126.
8. [illegible] iepate viperarum antidysenterico & partu facilitante, n. 127.
9. [illegible] usu novo Catechu s. terræ Japonicæ, n. 3.
10. [illegible] usu Catechu in urinæ profluvio continuo, n. [illegible]
11. [illegible] tinctura Catechu styptica, n. 130.
12. [illegible] usu Catechu in hernia varicosa, n. 131.
13. [illegible] tertiana hysterica, n. 193.
14. [illegible] corde in dextro latere pulsante, n. 194.
15. [illegible] amuleto contra hæmorrhoides coecas, [illegible] scas, condylomata certissimo, n. 195.
16. [illegible] sale armoniacali, lapide prunellæ absq[ue] sulphure, n. 196.
17. [illegible] lypothymiæ, syncopes & palpitationis [illegible] lis causa nova, n. 197.
18. [illegible] e diabete a potu succi betulæ lethali, n. 198.
19. [illegible] e paralysi a gibbere, n. 230.
20. [illegible] e paralysi universali, n. 231.
21. [illegible] e paralysi pedis fluentibus mensibus subi[illegible], n. 232.
22. [illegible] e phthisico affectu, n. 233.
23. [illegible] e maculis scorbuticis in sinistro hypoc[ho]ndrio, n. 234.
24. [illegible] e teste suppurato ex contusione, n. 235.
25. [illegible] e testiculo uno, n. 236.
26. [illegible] e pulsu intermittente, n. 237.
27. [illegible] e opiatis in affectu iliaco, n. 238.

Anno III.

28. [illegible] e vitriolo albo errhino tutissimo, n. 14.
29. [illegible] e musco terrestri olavato, n. 15.
30. [illegible] e calculo pulmonum e calce, n. 16.
31. [illegible] e naturæ robore in gravidis, n. 17.
32. De hyoscyami noxis & virtutibus, n. 21.
33. De hæmorrhoidibus in fœminis, n. 22.
34. De calculo vesicæ in cane, n. 23.
35. De mensibus per anum fluentibus, n. 24.
36. De silice cretaceo, n. 25.
37. De tumore femoris monstroso, n. 69.
38. De concisis saxatilibus s. lapidibus, n. 70.
39. De lapsu ex alto indemni, n. 71.
40. De antimonio diaphoretico antipleuritico carminativo, n. 72.
41. De ocymo, & quod ex eo scorpiones non nascantur, n. 79.
42. De cinnabari antimonii, n. 105.
43. De hæmorrhagia scorbutica Spiritu vitrioli curata, n. 106.
44. De basilico, n. 128.
45. De scabie epidemica felium, n. 140.
46. De acicula & aliis alienis deglutitis, n. 141.
47. De ramo pini monstroso, n. 142.
48. De ramulo filicis & acaciæ germanicæ monstroso, n. 143.
49. De calculo equino & porcino, n. 246.

Anno IV. & V.

50. De trutta saxatili, n. 84.
51. De auro chymico.

Anno VI. & VII.

52. De raphano monstroso, n. 1.
53. De conquassatione sanguinis, n. 2.
54. De foliis quercus in æs mutatis, n. 119.
55. De mutatione Martis in Venerem s. ferri in cuprum, n. 120.
56. De vertigine cæcorum, n. 121.
57. De cancro in cancro, n. 122.
58. De spiritu vitrioli regenerato, n. 123.
59. De suffusione tunicæ adnatæ, n. 124.
60. De principiis rerum in genere, n. 226.
61. De principiis chymicis, n. 227.

Anno IX. & X.

62. De vomitu cruento, n. 20.
63. De purpura scorbutica, n. 21.
64. De quartana inversa, n. 40.
65. De spasmo violento ex hypercatharsi, n. 75.
66. De mensibus frigidis, n. 76.
67. De silice in ovulo gallinaceo nondum excluso reperto, n. 83.
68. De incontinentia urinæ a tussi, n. 167.
69. De vulnere faciei a cervo inflicto mirabili, n. 168.
70. De pila cervina, n. 169.
71. De moxa germanica, n. 7.
72. De fonte ossibus scaturiente, n. 8.
73. De thermarum clementis, ortu & usu, n. 9.
74. De syncope periodica, n. 10.
75. De tumoribus & verrucis cadaveris contactu curatis, n. 11.

76. De tumoribus duris, rebellibus & cancriformibus, n. 12.
77. De principiis rerum, n. 13.
78. De Myfi Diofcoridis, n. 156.
79. De pifce monftrofo pedato, n. 157.
80. De Mercurio Saturni, n. 158.
81. De pila cervina, n. 159.
82. De hæmorrhagia univerfali ex ictero nigro lethali, n. 144.
83. De pulfu intercurrente, n. 145.
84. De hydrope marafmo finito, n. 146.
85. De diftinctione aphorifmorum Hippocratis artificiali, n. 147.
86. De epilepfia lunari periodica, n. 148.
87. De exfpiratione frigida lethali, n. 160.
88. De ufu peritonæi, n. 161.
89. De diarrhœa carnofa, n. 182.
90. De cœcitate a fuppuratione, n. 183.
91. De offis fractura mira, n. 184.
92. De flatu per penem emiffo & cordis pulfu in dextris, fo in denen Actis Hafnienf. Vol. II. n. 44. ftehet.
93. De dyfenteria, impotentia & procidentia uteri, ebend.
94. De amuleto fcrophularum ex fabria & de verme renum, ebend. und zwar Vol. III.

Und in Decur. II. mifcellan. Acad. Nat. curioforum befinden fich von ihm noch folgende Obfervationes, als:

Anno IV.

a. Obferv. 117. de aloes vi ad εὐτοκίαν.

Anno IV.

b. Obf. 5. de uvulæ defectu & ufu.
c. Diverfa phænomena ab uvulæ defectu in adultis, n. 6.
d. Delirium ex contufione capitis extemporaneum, n. 7.
e. Menfes in puella fexenni, n. 78.
f. Hæmorrhagia in infante, n. 79.
g. De fanguine per microfcopium examinato ramofo, n. 156.
h. De inflammatione renum, n. 217.
i. De aloe largius affumta, n. 218.
k. De Lordofi, n. 219.

Anno VI.

l. Phthifis a variolis lethalis, Obferv. 88.
m. Ufus Lepidii antifcorbutiens εὐπόριστος, Obferv. 89.
n. De fpiritu & fale volatili lumbricorum terreftrium antiarthritico, Obferv. 90.
o. De uteri procidentia, Obferv. 91.
p. De varicibus fponte apertis, Obferv. 115.
q. De unguento nardino, Obferv. 212.
r. De morbo infputato, Obferv. 213.
s. De naturæ miniftro medico, Obferv. 215.

Wie Juncker in Ephemeridibus eruditorum, p. 48. 56. bezeuget, fo hat er auch die Acta medica Hafnienfia mit verfertiget. Er wolte auch eine neue und fehr accurate Auflage der Griechifchen Bibel nach der Ueberfetzung der 70. Dollmetfcher [...] war auch willens, noch andere nützlich[...] zu übernehmen; er kam aber damit nic[...] de. Im übrigen war er auch ein gute[...] er denn diefe beyden Lieder verfertiget:

1. GOtt Vater, der du ewig bift [...]
2. Was ift das mich betrübt.

die man in dem Coburgifchen, Meinun[...] Schleufingifchen Gefang-Büchern fi[...] *gramma funebre Academiæ Jenenfis*, fo [...] Walch ausgefertiget. Mangets Bibl. medic. Richardi Commentatio de vi[...] Profefforum Jenenfium, p. 66 u. ff. Ke[...] dicinifches Gelehrten-Lexicon. Stolle[...] der Medicinifchen Gelahrheit, p. 358 u. f[...] Fragen aus der Kirchen-Hiftorie d[...] Teftaments, VII Theil, p. 971 u. ff. [...] der-Dichter, Th. III. p. 366 u. f. Weh[...] tung in die Hiftorie der Lateinifchen [...] p. 847 u. f. Mylii Bibliotheca de A[...] *Hiftoria Bibliothecæ Fabric.* P. VI. p. 34[...] Gelehrte Zeitungen. *Bibliotheca* [...] 566 u. ff. Fabricii Bibliogr. antiqu. p. [...] *moires pour fervir a l'Hiftoire des Hom*[...] *dans la Republique des*, T. VII. Morho[...] Die heutigen Chriftlichen Souver[...] Europa, p. 1127.

Wedel, (Joachim von) fiehe den [...] Artickel: Wedel.

Wedel, (Johann) beyder Rechte [...] Advocat in Güftrow. Sein Vater hie[...] Wedel, ebenfals ein berühmter Advo[...] Er ftarb 1692. in einem hohen Alter. [...] in Analectis Güftrovienfibus, und zwar [...] Biographico perfonarum de ecclefia ac [...] ftrovienfi præclare meritarum, p. 164.

Wedel, (Johann Adolph) ein So[...] hergehenden berühmten Georg Wol[...] dels, und gleichfals ein berühmter M[...] blickte das Licht diefer Welt 1675. [...] alten Calenders zu Jena. Anfängli[...] Privatim unterrichtet; in feinem 13[...] befuchte er das Gymnafium zu Merfeb[...] noß dafelbft vier Jahre hindurch der [...] des berühmten Chriftoph Cellarii, [...] hann George Ilmers. Hier, [...] ließ er fchon eine befondere Neigung [...] thematifchen und mechanifchen K[...] fpüren; fieng auch an, allerhand Riff[...] le zu verfertigen, Feftungen zu bauen[...] andere künftliche Erfindungen mehr [...] thun, darunter eine mit war, daß er [...] Art folche Mafchinen an die Schlöffer [...] ben-Thüren zu bringen wufte, daß fie [...] Schlüffel, als nur von ihm konnten [...] den. Von Merfeburg kam er im [...] nach Jena zurück auf die Univerfität, [...] der Philofophie und Mathematick die [...] ungemeinem Fleiffe trieb. In der Ph[...] rete er Johann Andreas Schmi[...] Georg Albrecht Hambergern; in [...] aber, auffer feinem Herrn Vater, [...] Schelhammern und Slevogten. [...] ein Jahr nach Leipzig, und hörete [...]

hten Bohn, Rivinum, und Pauli. Bey
r Zurückkunfft beehrte ihn die Philosophische
ität zu Jena 1697 mit dem Magister-Huth,
f in eben dem Jahre der Doctor-Huth folge-
Nicht lange hernach begab er sich auf Reisen,
eng nach Hamburg, Kiel und von dar nach
und Engelland. Als er zu Jena wie-
rück gelanget, und sich durch Disputiren und
vielen Ruhm erworben, ward er 1699 Gräf-
ischer Hof- und Leib-Medicus, und damit
ihm 1701 von dem Weimarischen Hofe
Leib-Medicat angetragen wurde, beybehalten
möchte, ward ihm nicht nur sein Gehalt
rt, sondern er auch zugleich als Land-Me-
estellet, und weil er darneben seine Geschick-
in der Mathematick, sonderlich aber in der
Baukunst und Hydraulik dergestalt zeigte,
von ihm zu denen Hochgräflichen Gebäu-
verfertigte Risse und Modelle bey denen vor-
ten Baumeistern allgemeinen Beyfall fan-
m Director des Bauwesens ernennet, und
ne besondere Besoldung ausgesetzet. Nach
Bruders, Ernst Heinrichs Tode, ward er
na beruffen, und erhielt allda 1709 nebst
le eines ausserordentlichen Professors der
das Stadt-Physicat und in denen Wei-
n Aemtern zu Dornburg und Bürgel das
hysicat. Im Jahr 1713 ward er or-
r Professor der Medicin, und 1718 ließ
1 der Königin in Pohlen Majestät und
st in zu Sachsen Durchl. die Stelle eines
ici, wie auch nach ihrem Ableben eine or-
Medicinische Profeßion zu Wittenberg
n, er vermochte aber seines alten und kranck
nen Vaters auch anderer Ursachen wegen
Ruff nicht anzunehmen. In dem drauf
n 1719 Jahre ertheilten ihm die Nutrito-
niversität Jena die Würde eines gesamten
und Leib-Medici, und haben sich solche
stliche Häuser auch öffters in Kranck-
ten seines heilsamen Raths bedienet.
hr 1724 ward er Assessor des neu auf-
ten Concilii arctioris; 1725 aber ein
d der Academiæ Naturæ curiosorum und
Professor der Chymie und Praxeos, auch
Senior der Medicinischen Facultät,
chmahls der gantzen Academie. Im Jahr
erhielt er von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu
n-Eisenach das Prädicat eines Hof-Raths;
auch 1734 eine Vocation als Professor der
in auf die neuangelegte Universität zu Göt-
nebst dem Prädicat eines Hof-Raths, wel-
aber nebst seinem Hrn. Schwieger-Sohn,
errn Hof-Rath Hambergern, der gleich-
hin beruffen wurde, ausschlug: Indem
Nutritorum der Universität Jena gemein-
licher Hof-Rath wurde, und die Jenaischen
r um sein Dableiben bittlich anhielten. Des-
Herr Götten im ersten Theile des jetztleben-
lehrten Europa p. 574 und 625, Herrn
Rath Wedeln u. Herrn Hof-Rath Hamber-
zu frühzeitig unter die Göttingischen Gelehr-
etzet hat. Uebrigens ist mehr als zu bekannt,
berühmte Herr Hof-Rath Wedel nicht al-
der Medicin ungemeine Wissenschafft und
Praxin, sondern auch in der Mechanick
grosse Erfahrung gehabt, welches man aus den meisten seiner Einladungs-Schrifften ersehen kan. Er stand auch bey der Jenaischen Academie in sonderbaren Ansehen, so, daß man ihm nicht allein die Einnahme der Universitäts-Bibliotheck, sondern auch das Einkommen des Academischen Fisci, zu seiner Verwahrung anvertrauet hatte. Das Decanat hat er 22 mahl, und das Pro-Rectorat fünffmahl mit grossem Ruhm verwaltet, nemlich 1713 vom 13 August zum ersten mahl, hernach 1719 vom 6 August, 1725 vom 5 August, 1731 vom 7 August 1737 vom 7 August, und in dem Monat August 1743 wäre diese Würde der Ordnung nach wieder an ihn kommen; er hatte sie aber von sich abgelehnet und Hrn. Hof-Rath Teichmeyern überlassen. Er hat auch währender Zeit verschiedene vortreffliche Erfindungen bekannt gemacht, als: 1) Die Veränderung der grossen und kleinen Feuer-Spritzen, vermittelst derer von wenigen Menschen das Wasser eben so hoch und in eben der Menge als von vielen Menschen bey denen grossen Spritzen getrieben werden kan, mit denen man aber in alle Häuser und enge Gaßen kommen kan. 2) Die Invention neuer Stuben-Oefen die wenig Platz einnehmen, zierlich aussehen, und damit dennoch wenigstens ein Drittel des Holtzes erspahret werden kan. 3) Die bequeme Einrichtung derer Gestelle zum Gebrauch der grossen Astronomischen Fern-Gläser, vermittelst derer 40 bis 50 Personen in einer Stunde aus einer Stube einen Planeten betrachten können. Endlich starb er den 23 Februar 1747 im 72 Jahre seines Alters. Seine Schrifften sind folgende:

I. Dissertationes:

1. Differt. de fermentis chymicis, unter dem Vorsitze seines Herrn Vaters.
2. Diss. de Tinctura Martis Hellebora, unter dem Vorsitz seines Herrn Bruders, Ernst Heinrich Wedels.
3. Diss. de igne, unter dem Vorsitze D. Posners.
4. Diss. de symptomate urgente, zu Leipzig unter dem Vorsitz D. Bohns.
5. Diss. de Camphora, pro gradu Doctoris, unter dem Vorsitz seines Hrn. Vaters 1697.
6. Diss. de temperamento mixti, Jena 1698.
7. Exercitatio medica de punctis medicis, ebend. 1701.
8. Diss. de juribus, ebend. 1710.
9. Diss. de conjectura Medicorum artificiosa, 1712.
10. Diss. de sangvine menstruo, 1713.
11. Diss. de hydrope, 1714.
12. Diss. de œconomia animali, 1714.
13. Diss. de circulatione sangvinis, 1714. Einen Auszug, siehe in der Gelehrten Fama 43 Th. p. 559.
14. Diss. de visione, quæ oculo fit gemino, Jena 1714.
15. Diss de motus corporis humani natura, usu & abusu, ebend. 1715. Einen Auszug, siehe

siehe in der Gelehrten Fama 48 Th. p. 923. u. ff.

16. Diss. de spina ventosa, 1715. Eine Recension stehet in der Gelehrten Fama 53. u. 54 Th. p. 419 u. ff.

17. Diss. de Sale Catharctico amaro anglico, vulgo Anglis *Epsomsalt* dicto, 1715. Einen Auszug, siehe in der Gelehrten Fama 48 Th. p. 944. u. ff.

18. Diss. de polypo narium, 1715.

19. Diss. de principiis Chymicorum, 1716. Sie ist recensirt in der Gelehrten Fama 59 Th. p. 879. u. ff.

20. Diss. de nutritione, Jena 1716. Eine Recension stehet in der Gelehrten Fama 55 Th. p. 526 u. ff.

21. Diss. de calculi renum & vesicæ pathologia Hippocratica confirmata, 1718.

22. Diss. de resolutione ciborum in ventriculo humano, 1719.

23. Diss. de temperamento viventis, 1720.

24. Diss. de verbena, 1721.

25. Diss. sistens ægrum, melancholia Hypochondriaca laborantem, 1717.

26. Diss. de Diabete, 1717.

27. Diss. de fibre Hectica, 1718.

28. Diss. de calamo aromatico, 1718.

29. Diss. de Hæmorrhagiis, 1718.

30. Diss. de Gangræna & Sphacelo, 1719.

31. Diss. de Helenio, 1719.

32. Diss. de Cachexia Scorbutica, 1719.

33. Diss. de Vincetoxico, 1720.

34. Diss. de auditus vitiis, 1720.

35. Diss. de Principio Vitali, Jena 1721.

36. Diss. de variolis, 1721.

37. Diss. de malignitate in morbis, 1721.

38. Diss. de febribus, 1723.

39. Diss. de Hæmoptysi, 1723.

40. Diss. de vi naturæ humanæ medica, 1725.

41. Diss. de Salium origine, 1726.

42. Diss. de Hæmorrhoidibus, 1727.

43. Diss. de affectu Hypochondriaco, 1728.

44. Diss. de morbis intemperici, 1728.

45. Diss. de Transpiratione insensibili, & sudore, 1728.

46. Diss. de lue venerea, 1729.

47. Diss. de obstructione, 1729.

48. Diss. de medicamentorum alterantium natura, usu & abusu, 1738.

49. Diss. de Scordio, 1716. von welcher man einen Auszug findet in der Gelehrten Fama 60 Th. p. 951. u. ff.

50. Diss. de irritatione, 1730.

51. Diss. de partu difficili, 1730.

52. Diss. de Scirrho, 1731.

53. Diss. de Hæmorrhoidibus cæcis, 1732.

54. Diss. de partu difficili ex infante [illegible] prodeunte, 1732.

55. Diss. de passione hystorica, 1733.

56. Diss. de Peripneumonia, 1733.

57. Diss. de velocitate sangvinis, a stat[illegible] diverso dependente, 1734.

58. Diss. de Scorbuto, 1734.

59. Diss. de mictu cruento, 1735.

60. Diss. de tumore testium venereo, [illegible]

61. Diss. de Phrenitide, 1736.

62. Diss. de retentione mensium, 173[illegible]

63. Diss. de Peripneumonia ex nimi[illegible] gerio, 1738.

64. Diss. de Febre catarrhali, 1738.

65. Diss. de convulsione, 1739.

66. De Colica, 1739.

67. Diss. de dysenteria, 1740.

68. Diss. de vertigine, 1741.

69. Diss. de Febre tertiana interm[illegible] 1741.

70. Diss. de abortu, 1741.

71. Diss. de Cardialgia, 1742.

72. Diss. de palpitatione cordis, [illegible]

73. Diss. de fluore albo, 1743.

II. *Programmata:*

1. De sensu brutorum, 1714.

2. De sulphure metallorum ignobiliorum [illegible] concipiente, 1715.

3. De spongia aqua repleta natante, ead[illegible] expressa & sic leviore subsidente, 1715.

4. De machinarum quarundam, quib[illegible] elevatur, inprimis Siphorum ad incen[illegible] pescenda emendatione, 1715.

5. Program. II. de Siphonum majorum [illegible] datione, 1717.

6. Program. V. de fornacum emendatio[illegible] 1722.

7. De valvula venæ subclaviæ ductui [illegible] imposita, 1714, siehe Heisters Orat. [illegible] crementis anatom. p. 108.

8. De embolo hydraulico novo, 1715.

9. Progr. in Hippocratis Aphorismum: vi[illegible] vis, ars longa.

10. De descensu Mercurii in barometro [illegible] instante a guttarum casu haud derivand[illegible]

11. De perpetuo mobili, 1718.

12. De aeris frigidi, in conclave irruentis [illegible] latione impedienda, 1720.

13. De Sulphure flammam non concip[illegible] 1720.

14. De evaporatione acceleranda, minorib[illegible] sumtibus perficienda, 1720.

15. De caussa genuina, cur aer serenus [illegible] sit pluvio, 1724.

16. De valvulis vasorum animalium semi[illegible] bus, 1727.

17. [illegible]

Progr. II. de Antliarum attractivarum emendatione, 1727.

De regulo Antimonii, per sal Alcali obtinendo, 1727.

De machina qua incendium, in fumario ortum, statim, licet nemo hominum præsens sit, extinguitur, 1728.

De picis & resinarum consistentia, qua sponte diffluunt, corrigenda, absque tamen duritie iis inducta, 1730.

De ratione commoda tubos coriaceos longiores, aquis elevandis destinatos, conjungendi & disjungendi.

De remora, seu machina, qua corpora ad desideratum punctum vel elevata, vel demissa, in eodem firmiter detinentur, 1736.

De modo commodiori, aquam balnei Mariæ in eadem altitudine desiderata conservandi, 1732. c. fig. æn.

De Magnesia alba, compendiose paranda, 1732.

De aceto destillato, copiosiori, & efficacio obtinendo.

Progr. IV. de machina pro dirigendis tubis astronomicis emendata, cum figuris æneis, 1734. 1743.

Progr. III. de meliori modo parandi embolum hydraulicum, olim communicatum, 1736.

De modo parandi & antliis attractivis applicandi valvulas verticales, 1739.

De valvulis hydraulicis, valvulas animalium imitantibus, 1739.

De circulatione aeris, per tubos fornacis quadratos horizontales melius obtinenda, 1739.

Progr. II. de optimo Tincturam cyconiatam parandi & conservandi modo.

De digestione, compendiaria ratione instituenda, 1742.

Progr. III. de præparatione Antimonii diaphoretici debita, tuta & compendiaria, ejus viribus, nec inertibus nec noxiis, sed salutaribus.

Das im Jahr 1743. blühende Jena, p. ff. Zeumeri Vitæ Professorum Medicinæ ... p. 104. Monatliche Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften des Jahrs 1726. p. 261. *Bibliotheca Haeneliana*, p. ... Götrens jetztlebendes Gelehrtes Europa ... p. 827. u. ff. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit.

Wedel, (Johann Wolfgang) ein Medicus, gebohren zu Jena 1708. den 4 Nov. Sein Vater war der obige berühmte George Wolfgang Wedel. Er wurde anfänglich privat unterrichtet, hernach auf das Gymnasium nach Isfeld geschickt, und der getreuen Unterweisung des Rectors M. Nic. Kriegckens übergeben. Hierauf begab er sich auf das Gymnasium nach Altenburg und genoß daselbst in den schönen Wissenschafften des Unterrichts des Rectors Ackers und Prof. Sterns. Im Jahr 1725. begab er sich auf die Universität Jena und hörte daselbst in der Philosophie Prof. Hamberger, und in der Physick und Mathematick Hof-Rath Hambergern. In der Medicin besuchte er die Collegia Hof-Rath Wedels, seines Stief-Bruders; in der Anatomie, Botanick, Chirurgie, und andern Medicinischen Theilen, die Vorlesungen Hof-Rath Teichmeyers; in der Pathologie, Semiotick, Chymie u. s. w. hörte er obgedachten Hambergern; in der Pathologie auch Hof-Rath Hilschern. Im Jahr 1735. nahm er die Doctor-Würde an, und hielt sein Inaugural-Disputation de mictu cruento unter dem Vorsitze seines Stief-Bruders, Joh. Adolph Wedels. Er befindet sich gegenwärtig noch in Jena. Das in dem Jahr 1743. blühende Jena, p. 210. u. f.

Wedel, (Matthias von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedel, (Rüdiger Christian von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedel, (Burg- oder Borg-) Voigtey und Flecken, siehe Burgwedel, im IV Bande, p. 1987.

Wedel, (Flügen-) siehe Flügen-Wedel, im IX Bande, p. 1365.

Wedel, (Johannis-) ein Kraut, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Wedel, (Langen-) ein Schloß und Amt in dem Hertzogthum Bremen, siehe Langwedel, im XVI Bande, p. 693. u. f.

Wedel, (Neu- oder Neuen-) kleine Stadt in der Neuen Marck, siehe Wedel.

Wedel, (Spreng-) siehe Spreng-Wedel, im XXXIX Bande, p. 497.

Wedelbusch, ein ehemahliges adeliches Geschlecht in Meissen, so um die Mitte des 17ten Jahrhunderts mit dem bald folgenden Detleven durch Heyrath aus Pommern dahin gekommen. Johann von Wedelbusch, auf Speicher Erbsasse, erziehlte in der Ehe mit Dedola von Adebar, aus dem Hause Büstau in dem Hertzogthum Hinter-Pommern, Detloffen von Wedelbusch, auf Liebstadt, Rödern und Gräbendorff ꝛc. Commendanten zu Dantzig, und nachmahls Chur-Sächsischen Obristen, welcher zu Ende des 1670. oder zu Anfange des 1671. Jahres mit Tode abgegangen. Aus seiner Ehe mit Anne Sophien von Liebenau, einer Tochter Christophs von Liebenau, auf Krum-Hermbß- und Ober-Ulbersdorf, des Churfürstens Johann Georgens I zu Sachsen Cammer-Junckers und Ober-Forstmeisters zu Cunnersdorf, ist entsprossen Johann Christoph (nicht Detloff, wie beym Gauhe stehet) von Wedelbusch, auf Liebstadt, Rödern und Gräberndorf ꝛc. Selbiger hatte 1661. den 31 Mertz um 3 Uhr Nachmittage zu Liebstadt das Licht der Welt erblicket, und ist als der letzte seines Geschlechts 1674. den 23 Mertz des Nachts ein Viertel auf eilf Uhr zu Dreßden aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem er sein Alter nicht höher als auf 13 Jahre, weniger 8 Tage, 7 und ½ Stunde gebracht. Er ist darauf den 31 Mertz nach Liebstadt gebracht und daselbst beygesetzt worden. Sein Wahlspruch war: Jesu Cruce Vere Vincere. Siehe die auf ihn gehaltene und zu Dreßden in 4 zum Druck beförderte Leichen-Predigt. Knauthens Prodro-

Prodromus Misniæ, p. 590. Gaubens Adels-Lexicon.

WEDELIA, Stadt in Jütland, siehe Wedel.

WEDELII AQUA APOPLECTICA, siehe *Aqua Apoplectica*, Wedelii, im II Bande, p. 1002.

WEDELII ELIXIR CEPHALICUM, siehe *Elixir Cephalicum*, Wedelii, im VIII Bande, p. 873.

WEDELII ESSENTIA CARMINATIVA, siehe *Essentia Carminativa*, Wedelii, im VIII Bande, p. 1938.

WEDELII PULVIS PECTORALIS CONSOLIDANS, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1550.

WEDELII PULVIS PRÆCIPITANS, siehe *Pulvis Præcipitans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1557.

WEDELII PULVIS STERNUTATORIUS, siehe *Pulvis Sternutatorius*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1576.

WEDELII PULVIS STYPTICUS RUBER, siehe Blutstillendes Pulver, im IV Bande, p. 272.

WEDELII SPIRITUS LITHONTRIPTICUS, siehe Steingeist, Wedels, im XXXIX Bande, p. 1672.

WEDELII TINCTURA BEZOARDICA, siehe *Tinctura Bezoardica*, Wedelii, im III Bande, p. 1665.

Wedelius, Personen dieses Nahmens, siehe Wedel.

Wedeln, ein Adeliches Geschlecht in Francken, siehe den Artickel: Wedel.

Wedeloh, ein Flecken, gehöret vermöge der Erb-Verträge, so im Jahr 1621. den 27 April zwischen Graf Hans Ludwigen zu Gleichen, Graf Georg Friedrich, Crafften und Graf Philipp Ernsten zu Hohenloh geschlossen worden, den Grafen von Hohenlohe aus der Grafschafft Gleichen. Sagittarius Historie der Grafschafft Gleichen, p. 461.

WEDELORUM TURBA, siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedels Bezoartinctur, siehe *Tinctura Bezoardica*, Wedelii, im III Bande, p. 1665.

Wedels Blähungsessentz, siehe *Essentia Carminativa*, Wedelii, im VIII Bande, p. 1938.

Wedelsburg, eine Grafschafft nebst einem schönen Schlosse auf der Insel Fünen in Seeland, so einer Dänischen Familie, nemlich denen Grafen von Wedel gehöret. Hübners vollständige Geographie, II Theil, p. 23. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedelsburg, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wedel.

Wedels Hauptelixir, siehe *Elixir Cephalicum*, Wedelii, im VIII Bande, p. 873.

Wedels heilendes Brustpulver, siehe *Pulvis Pectoralis Consolidans*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1550.

Wedels Liniment wider Hertzklopffen, siehe unter dem Artickel: *Linimentum*, i[m XVII] Bande, p. 1445.

Wedels Niederschlagendes Pulv[er], siehe *Pulvis Præcipitans*, Wedelii, im XXIX [Bande], p. 1557.

Wedels Niesepulver, siehe *Pulvis Ster[nutato]rius*, Wedelii, im XXIX Bande, p. 1576.

Wedels Rothes Blutstillendes [Pulver], siehe Blutstillendes Pulver, im II Ba[nde], p. 272.

Wedels Schlagwasser, siehe *Aqua A[poplecti]ca*, Wedelii, im II Bande, p. 1002.

Wedels Steingeist, siehe Steingeist, Wedels, im XXXIX Bande, p. 1672.

Wedelsted, eine alte adeliche Familie in Pommern, die einen weissen fliegenden Pfeil im Schilde führet. Micrälii Pommerland, VI B[uch], p. 386.

Wedelwitz, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf in Meissen, im Amte Eilenburg. [...] schadts Beschreibung der Marckt-Flecken [...] Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. [...] Beylagen.

Wedemann, (Henning) von ihm ist bek[annt]:

1. Philippus, sive liber Partitionum Sy[...] & Eloquentiæ Latinæ. Lüneburg, 163[...]
2. Geographia Universalis, Hamburg [...] in 8.

Wedemann oder Wedmann, (J[...]) ein Magister der Philosophie, und Pre[diger] Hof-Prediger. Er war von Geburt ein [...]ter, und um das Jahr 1530. gebohren. [...]lich war er Gräfl. Hennebergischer, nac[h] Hertzoglicher Gothischer, und zuletzt Pre[...] Hof-Prediger. M. Conrad Schlüss[elburg] rühmet seine Gelehrsamkeit, Redlichkeit u[nd] [sei]ne Bibliotheck, und erzehlet zwey gantz be[...] Fata, die dieser Mann an D. Just. Jon[as ...] Juristen, und D. Christian Brück, Säch[sischen] Cantziern, erlebet, und die Rache GOttes [...] Verächtern der wahren Religion nach[...] vorstellen. Gedachter Cantzler Brück hat de[m] Hof-Prediger Wedemann, als er zu der [...]ten Grumpachischen Boßheit nicht sch[weigen] wolte, alles ersinnliche Hertzeleid ang[ethan]. Nachdem nun Brück zum Tode verdamme[t], so schmertzte ihn nichts so sehr, als die [...] Verfolgung, und bath inständigst, daß m[an] Wedemann von Erfurt möchte holen [...] damit er von demjenigen möchte absolvire[t wer]den, dem er so viele Seuffzer ausgepreßt. [...]gens gerieth dieser Wedemann auch mi[t dem] berühmten Heshusius in Streit, indem [...] 1574. eine Schrifft unter dem Tittel her[aus]geben: Assertio testamenti contra blasphemar[...] vinistarum exegesin. In dieser Schrifft [...] Heshusius gelehret, man könnte nicht [...] Concreto sagen: Der Mensch Christus [...] mächtig, allwissend und anzubeten; sont[...] sey auch recht, wenn man den Satz in Abs[tracto] abfasse: Die Menschheit Christi ist allm[ächtig,] allwissend und anzubeten. Hierüber fing[en] einige Prediger, und unter solchen auch [Wede]mann, mit Heshusio einen Streit an, [und be]schuldigten ihn, als hätte er gelehret, [...]

[…]sliche Natur in Christo auch in Abstracto […]chtig, allwissend und anzubeten sey. Man […]on diesem Streite **Walchs** Religions[…]rigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, […]V p. 374. u. ff. übrigens aber **Lilienthals** […]a Borussica, 4tes Stück p. 562. **Hübners** […]ische Historie V Theil, p. 882.

[W]edemann, (Modestin) siehe **Wedmann**.

[W]edemat, ein Landgut (villa) im Merseburg[…], dessen schon bey dem Jahre 1431 ge[…] wird in **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. IV. 4[…]

[W]edemayer, (Friedr.) von ihm ist bekannt: […]ol indig Buchhalten, Riga 1637 in 8.

[W]edeme, die Wedeme, also heisset in Ham[burg] […]g das Pastorn-Hauß und wurde 1314 er[…] **Versuch einer zuverläßigen Nach[richt] [v]on der Stadt Hamburg in den ältern** […] I Theil, p. 224.

[W]edemhof (Paul) ein Lübecker, war beyder […] Doctor, und hielt seine Inaugural-Dis[…] de edicto Adriani zu Basel 1648. **Mol[ler]** […]mbria literata.

[W]eden, oder **Widen**, siehe **Witthum**.

[W]edendorf, ein Dorf in dem Hertzogthum […]burg, eine Viertel Stunde von Oebsfeld […] im Landhagen, welches Holtz zwar nicht […]nnoch lustig ist, und zwischen Oebsfeld […]storff sich erstrecket. Das Dorf gehö[ret] in das Amt Oebsfeld. Im Jahr 1564 sind […] 130 Einwohner; in den Jahren 1583 […]08 aber 33 gefunden worden. Anjetzo […] man 34. **Walthers** Singularia Magde[bur]gi[ca] VI Th. p. 179.

[W]eder, oder keines von beyden, Lat. *Nec*, […] *Neutrum*, siehe *Nec*, im XXIII Bande, p. […]7 **Ne**, ebend. p. 408, und **Newether**, im […] Bande, p. 403. Daher heist **weder ge[boren] noch verboten**, so viel, als **vergönnt**, [er]laubt, Lat. *Neque jussum, neque prohibi[tum]*, […] *Permissum*, und *Licitum*, das ist, was […] denen Gesetzen weder zu thun auferlegt, […] untersaget ist. Siehe **Verbot**, im XLVII […], p. 204. u. ff. ingleichen *Lex*, im XVII […] p. 799 u. ff.

[W]ederau, Wedrau, ein schönes mit Mauern [und] Wallgraben umschrencktes Schloß, nebst ei[ner] [He]rrschafft, in dem Schlesischen Fürstenthum [Sch]weidnitz, in dem Bolckenhainischen Weich[bilde]. Innewendig vermehren des Schlosses Be[que]mlichkeit die gewölbten Zimmer und Säle, und [auswe]ndig der unvergleichliche Lustgarten, frische […] und Mühlen. Schon im Jahr 1668 […] denen von **Tschirnhaus** gehörig. **Gold[sch]adts** Beschr. der Marcktflecken rc. **Lucä** [Schles]iens denckwürdige Curiositäten p. 932. [Sie]he den Artickel: **Wederow**.

[W]ederde, Wederden, Wedderde, ein [Dorf] im Anhältischen, dessen gedacht wird in [Lu]dwigs Reliqu. Manuscriptorum T. V. p. 269. […] auch **Abels** Deutsche und Sächsische Al[ter]thümer II Th. p. 593.

[W]ederde, Wederden, Wedderden, ein altes adeliches Geschlecht in dem Magdeburgischen. **Gerhard** von Wedderden kommt als Zeuge in demjenigen Freyheits-Briefe vor, den Rudolph, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, im Jahr 1257 wegen Sehusen oder Seehausen ertheilet hat. **Heinrich** von Wederden, war 1291 Cantor in dem Ertz-Stiffte Magdeburg. **Hermann** von Wederde, *Peper* genannt, wird in einer Urkunde, die Burchhard, Burggraf zu Brandenburg, 1290 ausgestellet, strenuus miles genennet. **Hermann** von Wederden de Indagine genannt, stehet als Zeuge in einer Urkunde Erichs, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg vom Jahr 1291. **Fritz** und **Gerd** oder **Gherd**, von Wederde, Gebrüdere, haben gleichfalls in dem 13 Jahrhunderte auf Calförde gewohnet, welches Amt sie damahls als Pfand-Inhabere gehabt. **B.** von Wederde hat zu gleicher Zeit Güter bey Barby gehabt. **Hermann** von Wederde, Wellerch genannt, Herr des Schloßes Gummer, verkauffte 1307 dem Kloster Zinna die Vogtey-Gerechtigkeit zu Pretzin; deßgleichen begab er sich 1311 seiner Gerechtigkeit auf der alten Elbe bey Bretzin. **Gerhard** von Wederden befindet sich als Zeuge in dem Freyheits-Briefe, den der Churfürst Rudolph zu Sachsen 1336 dem Kloster Dobriluck ertheilet. **Hermann** von Wederde war Domherr zu Magdeburg, und unterschrieb 1338 ein gewißes Decret des Capituls. **Hermann** und **Gerhard** von Wederden, Herren zu Zahna, bestätigten dieser Stadt 1361 ihre Freyheiten. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Haußes I Th. p. 683 u. f. **Walthers** Singularia Magdeburgica VI Th. p. 28 u. VII Th. p. 102. **Schöttgens** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen X Th. p. 304 317 u. 319. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptorum T. I p. 335, und T. V p. 38. 267 u. f.

Wederden, Dorf und Geschlecht, siehe **Wederde**.

Weder geboren, noch verboten, siehe **Weder**.

Wederigsch, Dorf, siehe **Wiederitzsch**.

Wedermöy, ein Dorf unweit Lüneburg. **Goldschadts** Beschreib der Marckt-Flecken rc.

Wedern, ein kleiner Fluß, welcher in dem Gehöltze nahe bey Pförten entspringet, diesen Flecken vorbey fliesset, und, nachdem er noch bey anderthalbe Meile darunter fortgeflossen, unterweges aber etlichen Mühlen gedienet, und überhaupt etwan zwey Meilen geronnen, sich endlich in die Neisse sencket. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms p. 174.

Wederoldishausen, ein Heßisches Dorf an der Werra, unweit Witzenhausen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wederow, (Nicoßius von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde. **Bolkos**, Hertzogs zu Schlesien, und Herrn zu Fürstenberg, vom Jahr 1295. **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. VI p. 381. Siehe den Artickel: **Wederau**.

Wedersat, ein Fischreiches Wasser in den Pommerischen Landen, zwischen der Oder, der grossen Neaelitz, und Damantzke. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms, p. 250.

Wedersbüttel, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, im Amte Gifhorn. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weder seyn, noch scheinen, siehe *Non esse, non apparere.* im XXIV Bande, p. 1234.

Wedersleben, Weddersleben, ein Brandenburgisches Dorf im Halberstädtischen, unweit Quedlinburg, ins Amt Regenstein gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Th. p. 593.

Wederstädt, ein Dorf im Halberstädtischen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 593.

Wedessendorf, Geschlecht, siehe Watzdorf.

Wedewitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Eilenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wedhagen, Stadt, siehe Wedehagen.

Wedig, (Johann Hieronymus von) gebohren zu Halle in Sachsen den 22 August 1665, ward erst Adjunctus der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, hernach Professor am Gymasio zu Weissenfels, ferner Diaconus, und endlich Archidiaconus in Wittenberg, wie auch Licentiat der Theologie, schrieb:

1. Disputationes de furto rei propriæ.
2. De immutabilitate Dei.
3. De decretorum divinorum & libertatis humanæ conciliatione.
4. Horas homileticas seu præcepta Concionatoria, Wittenberg 1701 in 12.

und starb 1712. Deutschmanns Pyramis Witteberg. Nova litter. German. Ludewigs Universal-Histor. II Th. p. 667 in den Suppl.

Wedig von Buch, (Otto) auf Tarnau und Ringleben, Fürstlicher Mecklenburgischer Hof-Marschall und Cammer-Präsident, wohnete 1664 als Hertzogs Gustav Adolphs zu Mecklenburg Abgesander, dem Leichen-Begängnisse des Hertzogs Ludwigs zu Liegnitz mit bey. Lucä Schlesiens curiöse Merckwürdigkeiten, p. 1335.

Wedig von Damitz, (Baron) Commendant zu Groß-Siegeth, wurde im Jenner des 1736 Jahres Kayserlicher Obrister. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736 p. 186.

Wedigen, (Alt-) ein Ort zum Schloß und Stadt Barby gehörig. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. X, p. 283.

Wedigenberg, Nonnen-Kloster bey Minden, welches 992 gestifftet, und 1009 in die Stadt transferiret worden. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 621.

Wedigundis, siehe B. Redigundis, im XXX Bande, p. 1631.

Wedin, ein Dorf in dem Erb-Amte Grimma gelegen und zu dem Schrifftsäßigen Gute Trebsen gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 74. in Beylagen.

Wedinckhusen, ein Kloster im Saurlande, ist vielleicht einerley mit Bedinckhusen. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, [...] p. 621. Siehe jedoch auch den Artick[el] [We]dinghausen.

Wedinghausen, eine Prämonstrate[nser Ab]tey in Westphalen nicht weit von der [Stadt] Arensberg an einem sehr lustigen Orte ge[legen,] von Heinrichen Grafen von Arensberg u[nd] wie Miräus Chron. Præmonstr. meldet, [...] aber erst 1170 gestifftet worden. Es ist [...]ter Graf nach Absterben seiner Gemahlin [...]gard, nachdem er die Regierung niederge[legt,] solch Kloster gezogen, und darinnen gestorb[en.] ist dasselbe im Anfang nur eine Probstei [gewe]sen, und erst im 16 Jahrhundert zur Abt[ey wor]den. Die Pröbste waren:

1. Reinerus, wird vom Ertzbischoff [...] zum ersten Probst eingesetzt.
2. Arnold I, der auch mit dem Titel ein[es ...] bezeichnet angetroffen wird, um 11[..] noch 1211.
3. Hartmod 1221.
4. Hartwin 1235.
5. Otto 1251.
6. Eustachius 1270.
7. Wigand 1288.
8. Gerhard I. 1309.
9. Dietrich 1321.
10. Heinrich Lange 1337.
11. Gerhard II. 1341.
12. Hermann von Medebeck 1353.
13. Leo.
14. Jacob.
15. Burchhard.
16. Christian.
17. Hieronymus 1400.
18. Arnold II. 1419.
19. Gerwin Schungel 1424 und noch [...]
20. Herbod von Meinershagen 146[.] [...]nirte darnach.
21. Wedekind von Plettenberg, starb [...]
22. Johann Meesen, starb 1511.
23. Johann Bock, starb den 27 Ju[...]

Die Aebte haben geheissen

1. Adrian Tutel, starb 1531.
2. Hermann Lilie, starb 1550.
3. Johann Stockusen, starb 1555.
4. Michael Brandis, starb 1581.
5. Johann Coster, von andern Fra[...] ster genannt, starb den 1. Junii 1[...]
6. Gottfried Reichmann 1613. wurde [...] 1621 Doctor, war noch 1625 Ab[t.]

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. [...] bis 802.

Wedinghusen, Weddinghusen, ein [...] dem Lande Dithmarsen, zu dem Kirchspi[el ...]dinstedt gehörig. Viethens Geschichte [...] des Dithmarschen p. 43.

Wediroldishain, oder Wedirold[...] ein Ort in der Laußnitz, welchen Heinrich [...]graff zu Meissen, 1234 dem Kloster Dob[...] schencket. Ludwigs Reliquiæ MST. [...] 49. u. 376.

Wedisch, (Michael) Pastor zu Fri[...] der Nieder-Laußnitz, war ein Verfasser [...]

Büchlein, so zu Guben 1733 in 8, unter ... Titul heraus kam: Bericht auf den Unter... von der Privat-Communion. Mylii Bib... ... de Anonymis. p. 1054. n. 1932.

Wedischwühl, ein Schloß nebst einem Ge... ... dem Canton Zürch in der Schweitz. Me... ... Geographie I Theil. p. 641.

Wedlitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meiß... ... Amte Oschatz. Goldschadts Beschreib. der ... Flecken ⁊c.

Wedlitz, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt ... Nienburg, in dieses Amt gehörig. Gold... ... Beschrieb der Marckt-Flecken ⁊c.

Wedemann, Personen dieses Nahmens, siehe ...

Wedemann (Modestinus) war 1606 Magi... der Philosophie und Pfarrherr zu Kauffmanns ... in Erffurt; ward nachmahls daselbst Pro... ... Gottesgelahrheit. Wir haben von ihm ... christliche Predigt bey der Leichbegängnis ... Begräbnis Esaiä Silberschlags, der Heil. ... Doctors und Professors, Erfurt 1606 ... Sein Leben hat Motschmann in Erfordia literata continuata in der V Fortsetzung, der ... Section, beschrieben. Leipziger Ge... ... Zeitung. 1737. p. 318.

Wedenarsbagen, ein Dorf im Hertzogthum ... im Amte Giffhorn. Goldschadts ... der Marckt-Flecken ⁊c.

Wedenig, ein Dorf in dem Amte Eulenburg ... Amts-Unterthanen. Geographi... Special-Tabellen des Churfürsten... ... Sachsen p. 171.

Wedon, Vedun, *Wedona*, eine kleine Stadt ... and, in der Graffschafft Northumber... ... Meilen von der Stadt Northumberland ... Ubsens Geogr. Lexic. Baudrands ... Geographicum. T. II. p. 477.

Wedon, Dorf, siehe Bennaventa, im III ... p. 1172.

WEDONA, Stadt, siehe Wedon.

Wedovius, (Nicolas) ein Magister der Phi... ... von Rostock gebürtig, wurde anfangs ... Bordesholm in Hollstein Rector und Pastor, ... von 1604 an, da er unter dem Vorsitz ... Fabritiusen, des ältern, Superintenden... ... Holsteinischen, eine Theologische Dispu... ... als antwortender verfochten, Pfarrer zu ... ort im Eiderstädischen und von 1619 an ... da er gestorben, Probst aller Eider... ... Kirchen. Seine im Manuscript hin... ... Schrifften sind:

... eges MSS. Conventuum ecclesiasticorum ... derstadiensium.

... elatio germanica Colloquii Tonningensis.

... pistolæ duæ de colloquio cum *Nic. Tete...* ... & *Anna Ovena Hoyeria* 1623 habito. ... Lateinisch, die andere Deutsch.

... Cimbria Literata.

Wedrau, Schloß und Herrschafft, siehe ...

WEDRECII, *Wedrini*, *Wedreni*, *Wedrevi*, hiessen die alten Einwohner der Wetterau, oder diejenigen Völcker, so an dem Flusse Wetter gewohnet. Eckarts Francia Orientalis T. I p. 373 u. f. Allgem. Chron. IX Th. p. 815.

WEDRENI, Volck, siehe *Wedrecii.*

WEDREVI, Volck, siehe *Wedrecii.*

Wedringen, ein Kloster-Dorf in dem Hertzogthum Magdeburg, unweit der Stadt Magdeburg, worüber das Kloster Alten-Haldensleben die Jurisdiction und einen eigenen Ackerhof darinne hat. Die Pfarr ist von Alters her von den Aebten zu Hillersleben zu Lehn gegangen, und da es jetzo ein Königl. Amt ist, so kommt die Präsentation von dem Amtmanne daselbst, als Patron, und das Kloster giebt die Vocation, welche jedoch der König sub Clausula confirmiret. Der erste Pastor daselbst ist Johann Hannemann gewesen, welcher von 1560 bis 1600 daselbst gelebet, und vom Abte zu Hillersleben vociret worden. In der Visitation 1563 bestand er gar wohl; es ward ihm aber befohlen, des Dorfs Hillersleben müßig zu gehen, und besser zu cathechisiren. Henning Paxmann folgte ihm, und stehet er an der Cantzel in Hillersleben, die 1607 gemacht worden. Diesem folgete Heinrich Heise, diesem Just Nolte, dessen Nahme an der Pfarr-Thüre unter dem Jahre 1623 zu lesen. In den Kriegs-Zeiten hat ein Schul-College in Neu-Haldensleben Reß diese Pfarre und umliegende Oerter versorget. Henning Krüger lebte von 1638 bis 1671 als Pfarrherr in Wedringen und Alten-Haldensleben, und weil damahls kein Abt eben in Hillersleben war, so hat ihn das Dom-Capitul dahin vociret, hatte auch etliche Jahre die Gemeine in Valdorf zu besorgen, mit Einwilligung des Dom-Capituls. Ihm folgte Frantz Bierdemann, bis 1681 Pastor in Wedringen und Alten-Haldensleben. Andreas Albertus Corvinus, sonst Rabe genannt, ein Beckers Sohn aus Magdeburg, von 1683 bis 1692. Hiebey muste das Kloster nochmahls lernen, daß es das Jus Patronatus nicht vor sich allein hätte, darauf wurde das Filial Alten-Haldensleben nach Hundisburg verleget. Corvin wurde von Wedringen nach Colbitz beruffen, wo er noch 1737 lebte. Ihm folgte Joh. Caspar Sangmeister von 1693 bis 1702; hierauf M. Martin Kipsch, gewesener Conrector in Burg, aus Thüringen gebürtig, der 1703 nach Angern beruffen worden; diesem Joh. Andr. Oetting von 1703 bis jetzo. Das Dorf Wedringen hatte in der Kirchen-Visitation 1651. 27 Hauswirthe, anjetzo 52 Feuerstädte. Das alte Dorf Lütgen-Wedringen ist in die jetzigen Wedringischen Dorf-Aecker eingezogen, und hat gelegen gegen dem Lütgen Gräfing-Holtze über, in dem Valdorfischen Felde, unter dem so genannten Apenberge. Noch ist zu mercken, daß zwischen der Damm-Mühle und Wedringen, zwischen der Kloster-Wiese und der Wedringischen Wester-Wiese 2 Dämme vom Kloster haben müssen gemacht werden, davon der eine 1717, der andere, nemlich der Brüning, 1719 fertig, und die Fahrt verbessert worden. Goldschadts Beschreibung der

der Marcktflecken ꝛc. Walthers Singularia Magdeburgica X Th. p. 590 u. ff.

Wedringen, (Klein=) eine wüste Dorffstete, nahe bey dem noch stehenden grossen Wedringen. Walthers Singularia Magdeb. X Th. p. 440.

Wedringen, (Lütgen=) siehe den Articel: Wedringen.

Wedringler, (Richard) siehe Wetherset.

WEDRINI, Volck, siehe *Wedrecii.*

Wedschelbecker. Weil sich die Stadtbecker ehemahls mehr auf Semmeln und Weißbrod befliessen, und sich nicht haben wollen mit Hausbrod beladen lassen; so haben die Dorffbecker Freyheit bekommen, dem gemeinen Manne in der Stadt, schwartzes und Haußbackenbrod zuzutragen. Wenn man sich aber schwer beladen, kan man den ordentlichen Gang nicht halten, sondern muß die Füsse einen um den andern in die Höhe ziehen, gleich als ob man im Wasser wadete. Solches haben die Stadtbecken aus Mißgunst dieser Freyheit mit einem spöttischen Worte vergolten, und das Gehen **Wadscheln,** das Brod **Wadschelbrod,** und die Becken **Wadschel-** oder **Wedschelbecker** geheissen. Darzu mag auch wohl noch dieses gekommen seyn, daß die Dorffbecker nicht gar zu grossen Fleiß angewendet, sondern unscheinbares Brod gewürcket, so, daß es mehr einem Wedschel oder Klumpen, als einem annehmlichen Brode gleich gesehen. Im Jahre Christi 1591. ist die Beckerordnung zu Jena aufs neue bestätiget, hernach 1613 den 25 Jenner erweitert, und darinne den Bauern das Haußbackenbrod, auf die zwey Marckt-Tage, den Dienstag und Sonnabend, feil zu haben verbothen, den Wedschelbeckern aber, so das Handwerck gelernet, die Dienstage vergönnet worden; jedoch mit der Bedingung, daß sie auf 2 gl. ein Pfund Brod mehr, als die Stadtbecken geben solten. Siehe den Articel: Dorff-Becker, im VII Bande, p. 1279.

Wedugo, ein Fürst, siehe Widigoja.

Weeckrom, *Bois de Weeckrom,* ein Wald, siehe Weekromer Wald.

Weed, ein Flüßgen im Cöllnischen, siehe Wied.

Weed, Graffschafft, siehe Wied.

Weede, siehe Weide.

Weede, Wedde, Wedda, ein Schloß, nebst einer dazu gehörigen Herrschaft in der Provintz Gröningen, in Holland, unweit Westerwelt zwischen Winschote und der Festung Bourtange gelegen. Es gehöret den Freyherren von Weede. Dicelii Geograph. Dictionar. des Niederlandes p. 301 Junckers Beschreibung der XVII. Niederländ. Provintzen p. 179.

Weede, eine uralte Adliche und nunmehro theils Freyherrliche Familie in der Provintz Utrecht, welche von dem Hause Amersfort daselbst abstammet. **Rutard** und **Wiedrick,** Ritter von Amersfort, haben um das Jahr 1050 gelebet. Nach Anfange des 13 Jahrhunderts hat **Wyer** oder **Walther** von Amersfort, Ritter, **Amelis** von Weede aus dem Hause Gaesbeck Tochter zur Gemahlin gehabt, und mit ihr die Güter **Weede** erhalten, wovon er [...] gen zu nennen. Zu gleicher Zeit ist Hei[...] Amersfort, Abt zu St. Paul zu Utrech[...] Vorgedachten **Wyers** Sohn, **Hein**[...] Weede, hat noch um das Jahr 128[...] Von dessen Nachkommen haben sich eini[...] von **Weede** genennet, so man aber na[...] unterlassen. **Eberhard** lebte zu Anfa[...] Jahrhunderts. Dessen älterer Sohn [...] Nahmens ist Herr von Dyckfeld und [...] Provintz Utrecht gewesen; der jüngere [...] **hann** von Weede, Bürgermeister zu Ut[...] wegen selbiger Stadt der Versammlung [...] neral-Staaten beygewohnet, eine Ges[...] an den Königl. Dänischen Hof 1641 [...] und ist 1658 verstorben. Er hinterließ fol[...] Söhne: 1) **George Johann,** Baron [...] de Freyherrn von Valgoyen, Renthern [...] lenburg, Werdt und Monschott, Admir[...] Nord-Quartieren, General-Major der [...] chen und Gouverneur zu Grave, der an [...] von Raesfeld geheyrathet, und ein Vate[...] a) **Johann Warnards** auf Walenbur[...] herrns zu Utrecht, wozu er 1664 durch [...] derung seines Vettern **Eberhards** vor [...] Dom-Dechants daselbst, gelanget; er [...] als Capitain in der Schlacht bey Land[...] ben, b) **Eberhardine Jacobine** [...] nens, die 1685 den 9 August gebohr[...] den 27 Junius des Fürstens Lebrechts [...] halt-Bernburg zweyte Gemahlin worde[...] den 1 August in den Fürstenstand erh[...] den, und 1724 den 13 Februar verstorb[...] ihr in dem gedachten 1705 Jahre von [...] ser geschenckte Wappen führet in dem [...] dern Felde einen rothen Gold-gekrönte[...] auf Silber, im andern einen Gold-gekr[...] ler im blauen Felde. Im dritten rechter [...] Quadrat, zwey roth und zwey Gold, [...] ten im vierten Felde drey Balcken, [...] und ein goldner. Im fünfften Felde ein [...] von 6 Reihen, schwartz und Silber, [...] auch unten. Im sechsten ein Wachthu[...] nem Siegs-Fähnlein in weisem Felde. [...] sehen das Freyherrl. Stamm-Wappen, [...] lien im silbern Felde. Ein Schildlein [...] eines Hertzens präsentiret den Kayserl. [...] schwartzen Adler im goldenen Felde. [...] Schilde sind 3 offene gekrönte Gräfl. H[...] einem geht der gedoppelte schwartze Adler [...] mittelsten ein Ancker zwischen zwey Sto[...] sen mit vergüldeten Schnäbeln, den [...] ten zwey gecrönte Löwen; und c) Frie[...] simirs auf Balgoyen. 2) **Eberhard** [...] zu Weede, Dyckfeld, Ratenes ꝛc. ꝛc. [...] der Stadt Oudewater, Ober-Präsid[...] Staaten von der Provintz Utrecht, [...] des Rheinstroms darinne ꝛc. Dom-De[...] Utrecht, welcher 1672 Abgesandter an [...] lischen Hofe gewesen, 1674 in den Rath [...] ten aufgenommen worden, und 1679 [...] sandschafft an den Frantzösischen, wie [...] und 1689 dergleichen abermahls an [...] schen Hofe verrichtet; auch 1697 als [...] ral-Staaten Mit-Gevollmächtigter, [...] dens-Congreß zu Ryswick beygewohnet

he, General-Major, Kriegs-Raths-Prä-
en in der Vereinigten Niederlande, und Com-
ndnten der Stadt und Lande von Utrecht, ei-
n Vater Cornelius auf Zuylenburg, Dom-
erus zu Utrecht, und Johannis, Dom-De-
an daselbst und Raths in der Versammlung
r Staaten. 4) Wilhelmen, der 1686 als Bür-
rmster zu Utrecht verstorben, welche Stelle
ch sein ältester Sohn Johann erhalten. Bec-
an Anh. Hist. contin. p. 355. Winckel-
an Oldenburgische Chronica p. 329. Gau-
nes Adels-Lexicon. Hübners Genealogische
iben Th. I. Tab. 237. Schmidens rück-
nd politische Fragen Christian Weisens,
nl p. 90, 95 u. f.

W de, eine Adeliche Familie in Schlesien.
 h von der Weede war einer von den sechs
rre aus dem Breßlauischen, die vermöge des
König Johannes 1346 denen Schlesischen
dnen conferirten Privilegii das Schlesische
d echt 1356 in Ordnung gebracht. Sina-
Schles. Curios. Th. II p. 1100.

WE ELINGEN, siehe Wand, im LII Ban-
p. 33.

WE -LYNEN, siehe Wand, im LII Ban-
p. 37.

We e, ein Dorf im Fürstenthum Waldeck
bei Wildungen. Goldschadts Beschreib.
Ma kt-Flecken 2c.

We enkrauth, heißt das Dörrkrauth, da-
im I Bande, p. 1155 nachzusehen.

WE ERS, siehe *Vaigres*, im XLVI Bande,
09

We warte, Gewächs siehe Wegwart.

We feld, (Baron von) war 1725 Chur-
pfälzi er Hof-Cammer-Director im Herzog-
m Neuburg. Lünigs Europ. Staats-Titu-
B ch p. 587.

We kromer Wald, Weekrumer Wald,
Weec om, *Bois de Weeckrom*, ein Wald in
Ni erlanden, in der Veluwe, der an dem
er Wald gleich anstösset, Nordwärts zu,
 m von Wageningen. Er hat ohne Zweif-
on m nahe anliegenden Orte Weekrum sei-
N men. Vicelii Geograph. Dictionar.
N erlandes p. 424, 432 u. f. Junckers
 ib. der XVII Niederländischen Provintzen
 16

We krum, ein Ort, siehe den Artickel: Wee-
me Wald.

We krumer Wald, ein Wald, siehe Wee-
me Wald.

We , Stadt in Nord-Jütland, siehe We-

We , ein kleines Amt an der Maas in dem
Fo hum Geldern, dem König in Preussen ge-
g. Abels Preußische und Brandenburgische
 s und Staats-Geographie. p. 392.

WE A, Stadt in Nord-Jütland, siehe

Weelbech, eine Stadt in der Provintz Not-
tingham in Engelland.

Weels, Flüßgen in der Uckermarck, siehe
Welse.

Weels, ein Fluß in Nieder-Sachsen, fällt
unter Hasbergen in den Ochtefluß, und mit dem-
selben bey Saerbroek in die Weser. Allgemei-
nes Hydrographisches *Lexicon*. p. 403.

Weems, ein uraltes Geschlechte in Schott-
land, welches von dem grossen Macduff, Tane
von Fife, der im 11 Jahrhundert gelebet, und zu
Unterdrückung des Tyrannen Macbed das meiste
beygetragen, seinen Ursprung herleitet. Dessel-
ben jüngerer Sohn, Johann, besaß die Baroney
von Weems, davon seine Nachkommen den Nah-
men angenommen. David Weems war unter
des Königs Roberts Regierung einer von den gros-
sen Männern des Königreichs, welche den merck-
würdigen Brief, darinnen sie die Independentz ih-
res Vaterlands behaupteten, an den Pabst schrie-
ben. Er bekam von dem besagten Könige das
Land Glaßnock, und hatte zwey Söhne: Der
jüngere, Johann Weems, war Herr von Kin-
caldrum; der ältere aber, Michael, so seinem
Vater folgte, erhielt von Duncan, Grafen von
Fife, die Lande von Monickie und Easten Dron,
und hinterließ einen Sohn, Nahmens David, wel-
cher, weil er ohne männliche Erben war, seine Gü-
ter dem Ritter Johann Weems, des vorerwehn-
ten Johann Sohne, überließ. Derselbe zeug-
te mit Isabellen, des Ritters Allen-Erskine von
Inchmartine Tochter und Mit-Erbin, Daviden,
dessen Urenckel gleiches Nahmens, 1511 mit dem
Könige Jacob IV in der Schlacht bey Flodden er-
schlagen wurde, und einen Sohn, der auch David
hieß, nach sich ließ. Dieser zeugte mit Cathari-
nen, einer Tochter des Lords Heinrichs Sinclair,
zwey Söhne, Johann und Jacoben von Cask-
berry. Der älteste, Johann Weems, starb
1572, und hinterließ von Margarethen, des Rit-
ters Adams Otterburn von Reidhall Tochter, Da-
viden, welcher mit Cecilien, des Lords Wilhelms
Ruthven Tochter, fünf Söhne bekam. Von
demselben wurde der älteste, Johann, durch Ma-
rien Steuart, des Lords Jacobs Down Tochter,
ein Vater Johannis, welcher von Carln I den
1 April 1628 zum Baron von Elcho und den 25
May 1633 zum Grafen von Weems in der Graf-
schafft Fife erhoben wurde. Er starb 1653, und
hinterließ von Johannen, einer Tochter des Lords
Patricius Gray, Daviden, Grafen von Weems
welcher 1679 ohne männliche Erben das Zeitliche
gesegnete; denn mit seiner ersten Gemahlin Johan-
nen des Lords Roberts Burleigh Tochter, hatte er
nur eine Tochter, Nahmens Johanne, welche mit
Georgen, Grafen von Sutherland, verehlichet
wurde; von der andern Margarethen, Johannis,
Grafen von Rothes Tochter, hatte er gleichfals
nur eine Tochter, Nahmens Margarethe, welche
die nächste Erbin war, und sich mit Jacob We-
ems, so von dem obgedachten Jacob Weems von
Casberry herstammte, und von Carln II zum Lord
Burnt-Island ernennet wurde, verehlichte.
Ihr Sohn, David Weems, so seiner Mutter in
der

der Gräflichen Würde folgte, war zu der Königin Annen Zeiten Geheimder Rath, Ober-Admiral des gantzen Königreichs, und Commissarius, die Vereinigung der beyden Königreiche Schottland und Engelland zu bewerckstelligen. Nachdem dieselbe glücklich zu Stande gekommen, war er einer von den 16 Schottländischen Pairs, welche dem ersten Parlamente von Groß-Britannien beywohnten, und starb 1720. Ihm folgte sein Sohn Jacob, den er mit Annen, einer Tochter Wilhelms Douglaß, Hertzogs von Queensberry, gezeuget hatte, welcher sich 1720 mit der eintzigen Tochter des Obristen Chartreß verehlichte, und noch 1728 als Graf von Weems, Baron von Elcho und Baronet florirte. *The British. Comp.* T. II. p. 299.

Ween, Veen, oder auch **Huen,** Lat. *Hueno*, eine kleine zu Schonen gehörige Schwedische Insul mitten in dem Sunde zwischen Schonen und der Dänischen Insul Seeland, von beyden gleich weit entfernet, recht gegen der Stadt Helsingör gegenüber. Sie liegt unterm 35 Grad der Länge und 56 Grad der Breite, und hat im Umkreise 8160 grosse Schritte, welche fast zwey mittelmäßige Deutsche Meilen machen; die Breite aber ist kaum über eine halbe Meile. Und weil sie etwas hoch liegt, hat sie bey hellem und heitern Wetter nach Cronenburg, Coppenhagen, und etlichen benachbarten Städten in Schonen ein lustiges Aussehen. Ohnerachtet sie gar hoch lieget, so hat sie doch oben fast eine gleiche Ebene, ist nicht felsicht oder ungestalt; und ist auch kein Platz darin, so öde und unfruchtbar seyn solte. Sie ist wohl angebaut, hat gute Viehzucht u. viel Wildpret, zumahl an Haasen und Rebhünern. Jedoch ist nur ein einziges Dorf darauf mit 40 Wohnungen, dessen Einwohner sich von Feldbau und Viehzucht, ingleichen von dem Fischfange reichlich nähren. Auf dieser Insul findet man weder Ratten noch Mäuse, und soll deren Erde auch anderswo dieselben vertreiben. Sie hat einen ziemlich grossen Wald von Haselstauden, deren Nüsse nicht wurmstichig werden. Keine Flüsse sind in solcher Insul, aber die schönsten Quellen oder Bächlein, und nicht wenig Brunnen von süssen Wasser. Unter solchen Quellen ist eine, die, ob sie wohl ungemein kalt ist, dennoch in dem härtesten Winter nicht gefrieret. Als der Risin und Heldin. **Huenellä** Nachkommen (unter welchen **Hugo** und **Stuilda** bey den Deutschen in dem Heldenbuch berühmt seyn) diese Insul bewohnten, haben sich vier Schlösser darinne befunden, deren Grundfesten man noch vermercken kan. Diese Insul schenckte König **Friedrich** II dem berühmten Mathematico **Tycho de Brahe,** welcher darauf 1576 daselbst ein Schloß oder Kunsthauß, die **Uranienburg** oder **Himmelsburg** genannt, und auf solches das Weltberühmte Observatorium auf Königliche Kosten erbauet, daran ein und zwantzig Jahre gearbeitet worden, wobey die Astronomischen und Mathematischen Instrumenta allein auf hundert tausend Thaler zu stehen kamen. Von diesem Schlosse siehe den besondern Artickel: **Uranienburg,** im L Bande, p. 1447 u. ff. In diesem Schlo hielte sich **Tycho de Brahe** gantzer ein zig Jahre auf, und wurde nicht nur von Standes-Personen, sondern auch von VI, damahls der Schotten, hernach Engelländer König, im Jahre 1589 tzer Tage lang mit seiner Gemahlin A chet. Je grösser aber sein Ruhm n grösser war auch die Misgunst. So l König **Friedrich** II lebte, so durffte ihn sauer ansehen; So bald er aber 158 Augen zugeschlossen hatte, so wurde **Tycho de Brahe** so viel Hertzeleid daß er 1597, nachdem ihm sein Ritte Norwegen sein Canonicat in Röschild seine jährliche Pension von zwey tausend genommen worden war, auch sein schön nienburg verlassen muste. Er packte d seine raresten Sachen zusammen, und nach Deutschland, gleichsam ins Exilium ser **Rudolph** II berief ihn zwar Prag: Er starb aber bald darauf 1601 den 14 October. Hierauf Insul gewissen Edelleuten als ein Lehn die verwandelten sie in eine Oeconomie, dem Orte, wo die **Uranienburg** gestan ietzo nichts als ein flaches Feld nebst Steinhaufen zu sehen. **Tycho de Bra** es voraus, daß seine Uranienburg solche saale haben würde, und machte dieses Epigramma, das sich also anfängt:

Uraniae sacrata domus, specula inclyta

Siccine spreta jaces? sic nunc orbata

Wegen dieser Insul hat es in dem 17 derte zwischen der Crone Dännemar Schweden grosse Dispüten gesetzet. 1658 gantz Schonen nebst allen Zugeh an Schweden überlassen wurde, wo Dänen die berührte Insul nicht darzu g wissen, sondern sagten, daß sie zu Dän gehöre: Allein weil die Schweden e daß sie vormahls zu Schonen gehöret, sie selbige durch den Coppenhagischen F Schluß 1660 an Schweden überlassen letzten Schwedisch-Brandenburgischen aber haben die Dänen selbige wieder e welche doch die Schweden im Winter des 1715 Jahres wieder besuchten, und selbiger über das Eis in Seeland, ein thun versuchten, so aber nicht vor sich können. **Zeillers** Beschreibung der Kön Dännemarck und Norwegen. p. 167 256 u. ff. 270. **Becmanns** hist. orb. ter atii Reise-Beschreib. **Audifrets** Geogr schreib. Schwedens Th. II p. 269. ners vollständige Geographie II Theil, u. f. **Arnolds** Historische und politisch graphie p. 730, 731 und 755. **Berck** Antiquarius I Theil, p. 862. **Ludolphs** bühne III Theil. p. 987. **Einleitung** zu graphischen **Wissenschafften.** p. 14 rop. **Fama** Th. 104. p. 310 u. ff. **Meli** Geographie II Theil, p. 28. **Baudrands** Geographicum. T. I. p. 360. **Uhsens**

...l. Coburgischer Zeitungs Extract ...Jahrs 1716. p. 20. Müllers kleiner ... I Th. p. 577. und 593. Hübners kur... ...gen aus der alten und neuen Geogr. p. 685. ...ständiges Lexicon der Alten Mittlern ... Neuen Geographie.

...eende, Kloster, Amt und Dorf, siehe ...nde.

...ener, See, siehe Wener.

...ent, (Johann), ein Abt zu Egmond in ...d, und zwar in der Ordnung der 28ste, ...c 1404. kurtz vor seinem Tode ab, und hin... Epitaphia prædecessorum Antistitum Eg...orum resque ad annum 1400. Die ihm ...te Grabschrifft heisset:

...fortunatus jacet hic *Jan* Abba vocatus
...i *Weent* cognomen a ploratu dedit omen.
...mine stipatus, in Salvatore juvatus,
...em Sancto cæli Rex associet Michaeli.

...tius Athenæ Belg.

...r, siehe Wehr.

...r, Stadt, siehe Veere, im XLVI B. ...

...rd, Insul, siehe Werd.

...rd, (Jodocus von), ein berühmter ...t elehrter und Stadt-Syndicus zu Antwer... ... ein geschickter Poet, schrieb:

1. ...ronographica.
2. ...agrammata.
3. ...oncordiæ Belgicæ panegyricum Parnassum, ...ntwerpen 1609. in 4. und 1626. wieder ...fgelegt.

...b zu Antwerpen 1625. am Tage S. ...mici. Er liegt bey den Franciscanern in ...en ...rb-Begräbniß begraben. Sweertius ...e Belg. Draudii Biblioth. Class. p. 1037. ...its Diar. biogr.

...erdall, eine Stadt in der Grafschafft ... im Westphälischen Kreis, an der Lenne. ...us Topologische Anweisung zur Geogra... ...e Deutschland, p. 301.

...rde, (van), ein ansehnliches Geschlecht ...bant. Johann v. Weerde, so Anfangs Ge...al-Schatzmeister in den Spanischen Nieder...n, und hernach 1660. Bürgermeister zu ...erpen worden, machte sich um die Crone ...a en dadurch hauptsächlich verdient, daß er ...ädte Dünkirchen und St. Omer mit ...n und Pulver versahe, als sie von den Fran... belagert wurden. Sein Sohn, Peter ...eerde, hinterließ Johann Baptisten, wel... ...h in seinem 18. Jahre in den Krieg begab, ...e Ehre hatte, daß ihn der König Carl II. ... den 12. Febr. in den Freyherren-Stand ... Hierauf brachte er die in dem Walonischen ...nt gelegene Herrschafft Maretz käufflich an ... schrieb sich davon einen Baron. Weil ... dieselbe einer nahen Anverwandtin wie... ...reten muste; so erlaubte ihm besagter Kö...nig den 10. Julius 1688. daß er sich einen Baron van Weerde, genannt Revele, schreiben möchte, bis er sich wieder eine Herrschafft angeschaft hätte. Butkens Troph. de Brab. Suppl. T. II. p. 138. *L' erect. de toutes les terres & familles du Brabant* p. 101. Gauhens Adels-Lexicon.

Weerde (Jodocus von), siehe Weerd.

Weerden, Stadt in der Grafschafft Marck, siehe Werden.

Weerden, (Johann von), ein Niederländer von Hertzogenbusch, war ein beredter Geistlicher, schrieb:

1. Orationem in festivitate Rosarii Sylvæ duci apud PP. Prædicatores dictam, Hertzogenbusch 1622.
2. Orationem apud eosdem dictam feria V. majoris hebdomadæ, ebend. 1622.

und starb 1626. Sweertius Athenæ Belg.

Weere, Stadt auf der Insul Walchern in Seeland, siehe Veere, im XLVI Bande, p. 839. u. f.

Weerelt, (Heinrich), ein Niederländer im 16. Jahrhundert, hat tr. de S. Joanne Baptista geschrieben, welcher in der Bibliothek zu Tongerlo in Handschrifft liegt. Sweertius Athenæ Belg.

Weeren, Weren, Veeren, Leere, Tervuren, oder Ter Veere, Lat. *Vurnia*, *Fura Ducis*, ein Flecken, nebst dem Titul einer Vicomte, in dem Quartier um Brüssel in Brabant, nicht weit von der Stadt Brüssel. Es ist ein Lust-Schloß da, und schöne Gelegenheit zu jagen. Hübners vollst. Geographie Th. I. p. 469. Uhsens Geograph. Lexic.

Weer-Geld, siehe Wehr-Geld.

WEERGELDUM, siehe Wehr-Geld.

Weerkampe (J. E.), von ihm ist bekannt eine Academische Dissertation de stranguria, Alt. 1698. *Biblioth. Hænel.* p. 575.

Weernhout, eine Herrschafft im Luxenburgischen, dem Printzen von Oranien gehörig. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 409. Hübners vollst. Geogr. Th. I. p. 542.

Weersen, ein Kirchspiel in der Grafschafft Tecklenburg. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 365.

Weert, oder Werth, Lat. *Quartum*, *Quartensis Pagus*, eine kleine Stadt mit einem befestigten, nicht weit von Ruermunde gelegenen Schlosse und einer darzu gehörigen Herrschafft, in der Brabantischen Grafschafft Hoorn des Stiffts Lüttig, an dem Flusse Neer, drey Deutsche Meilen von dem Städtgen Maseych und Roermond, Westwärts gelegen. Es gehöret dem Printzen von Chimay. Die Spanier haben es 1579. und 1599. erobert, denen es aber 1601. wieder abgenommen worden. Im Jahr 1663. haben sie die Holländer ausgeplündert. Im Jahr

Jahr 1702 den 17. August bemächtigten sich ebenfalls die Holländer dieses Städtgens, und fingen das zur Gegenwehr sich rüstende Schloß zu beschiessen an, welches sich auch bald hierauf den 18. August bey ersehenem Ernste auf gewisse Capitulations-Puncte würcklich ergeben muste. Im Jahr 1710. ward das Schloß abermahls eingenommen und ruiniret. Der berühmte Kayserliche General **Johann von Weert**, oder von **Wehrt**, hat seinen Nahmen und seinen Ursprung von diesem Orte gehabt, oder wie andere melden, von einem Dorffe, gleichfals **Weert** genannt, welches in dem Brabantischen Hertzogthum Arschot, zwischen den Städten Arschot und Sichem, an dem Flusse Demer, lieget. **Melissantes** Geographie I Th. p. 562. **Weißkohls** kurtzgefaste Vorstellung der XVII Niederländischen Provinzien p. 61. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise, p. 199. **Die heutigen Suverainen in Europa** p. 788. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Baudrands** Lexicon Geographicum, T. II. p. 107. und 477. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. p. 1058.

Weert, (Johann von), siehe **Werth**; ingleichen, vorstehenden Artickel.

Weert (Sebald von), unter dessen Anführung nebst **Wywrand von Waerwyck** schickte im Jahr 1602. die vereinigte Ost-Indische Gesellschafft 15. Schiffe nach Ost-Indien, auf welchen über 1000. Mann eingeschiffet waren. Einige von diesen Schiffen hatten Befehl nach Sumatra, andere nach den Moluckischen Insuln, andere nach China, und noch andere nach andern Orten gegen Morgen zu gehen. **Von Weert** war bereits in die See gegangen, als die Gesellschafft vereiniget wurde, wovon er, wie auch von seiner Einsetzung zum Stadthalter des Admirals von Waerwyck, von derselben in einem Briefe Nachricht erhielt. Nach der Zusammenkunfft der sämtlichen Schiffe bey Sumatra, wo sie Spielbergen antraffen, gieng **von Weert** nach Zeilon. Der König von Candy empfing denselben mit vielen äusserlichen Zeichen der Freundschafft um so viel mehr, da er in währenden seinem Auffenthalt auf der Insul Zeilon verschiedene Portugisische Schiffe eroberte, welches dem Könige höchst angenehm war. Mittlerweile er vor Matecalo lag, so kam der König selbst und wollte sich am Boord des Schiffs von Weert erlustigen. Der Admiral zog ihm mit einem grossen Staate der schönsten Mannschafft entgegen, und wurde von demselben wiederum mit vielen Hochachtungs-Bezeigungen empfangen. Da es späte wurde, so verlangte der König, daß er sein meistes Volck am Boord zurückschicken; von Weert aber selbst mit seiner kleinen Anzahl die Nacht über bey ihm am Lande bleiben solte. Er willigte darein; doch da das Volck ohne Ordnung und ohne Behutsamkeit nach den Schiffen ging, so ließ der König erstlich den **von Weert** und seine bey sich habenden ermorden, und darauf auch das abziehende Volck anfallen, wovon die meisten, welche eingeholet wurden, auch ins Gras beissen musten und sich nur etliche mit der Flucht auf die Schiffe retteten. Holländer liessen des andern Tages frag es mit dem **von Weert** stünde, und durch einen Brief des Königs Nachricht, ser wenigstens nach dem Vorgeben des weil er ihn mit Gewalt an Boord zu bring gen wollen, sich dadurch dieses Unglü über den Hals gezogen hätte, wobey sich satz befand, daß der König den Holländ stellte, ob sie Krieg oder Frieden verl Nach Absendung dieses Briefs zog der Kö Candy wieder fort, so, daß auf den Brief, welchen sie auf diesen zur Antwor ben, keine Gegen-Antwort kam; Jedoch nig von Matecalo entschuldigte sich weg vorgegangenen bey den Holländern gar sch legte die Schuld allein auf den König vo dy. Die Holländer beschlossen hierauf weg zu seegeln, sie schickten aber zuvor ei sandschafft an den König von Candy, welc wohl und mit der äussersten Freundschaf Vertrauen empfangen wurde. Es kame einige Zeit hernach Abgesandte des Königs Schiffe, welche in seinem Nahmen groß sicherung der Freundschafft thaten, und da ten, daß sich **von Weert** sein eigenes zugezogen, weil er den König mit Gewalt z wollen, auf die Schiffe zu kommen, und gen Hand an seine Person geleget hätt schwor auch der König von Candy bey Haupte und seiner Crone, daß er in a ger Freundschafft mit den Holländern leb das Verbrechen des einen nicht allen zu wolle. Diesen ungeachtet war die Ha vor dieses mahl meist aufgehoben, weil dem andern trauete. **Allgemeine Chr** X Theil, p. 63. u. f.

Weer-Wenden, siehe **Schiffes** (**We** eines), im XXXIV Bande, p. 1499; ing Umlegen, im XLIX Bande, p. 983.

Weer-Wolff, siehe **Wolff** (**Weer**).

Weesenstein, Schloß, siehe **Wesenst**

Weesky, eine kleine Stadt im Kön Astracan am Fluß Don oder Tanais in

Weester, ein Fluß in Westphalen, fäl dem Städtgen Beelicke in dem Fluß Mö **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**,

WEEVELINGEN, siehe, **Wand**, Bande, p. 1933.

Weever, (Johann), schrieb Monument bria (Funeral monuments), welche 1631. aus der Presse gehoben worden; aber nic gar zu grossem Fleisse verfertiget sind. **phius** de Scriptoribus historiam Seculi XV strantibus p. 302.

Wefelingen (Heinrich von), Dom St. Blasii in Braunschweig, war mit ein als im Jahr 1310. das Kloster St. E Braunschweig dem Kloster Marienberg vo stedt vor 12. Marck feines Silbers eine H des verkauffte. **Meybaums** Chronic Klosters Marienberg vor Helmstedt, p. 5

ferlingen, Stadt und Herrschafft in dem
nthum Halberstadt, siehe Weverlingen.

ferlingen, ein Adeliches Schloß und Fle-
dem Fürstenthum Wolffenbüttel, etliche
von der Stadt Wolffenbüttel gelegen.
ß dieses Weferlingen nicht mit Weferlin-
Fürstenthum Halberstadt, vermenget wer-
Es ist obiger Flecken sehr alt und hat schon
hr 965. auf Ottos I. Verordnung einen
en an das Stifft Gandersheim reichen
wie zu sehen in Leuckfelds Hist. Halb.
und 647. Und das Geschlecht derer Her-
Weferlingen floriret im Braunschweigi-
ch heut zu Tage. Goldschadts Be-
ng der Marcktflecken. Walthers Sin-
Magdeburgica, V Theil, p. 12.

erlingen, Geschlecht, siehe den vorste-
Artickel.

, ist ein Vorsetze-Wörtgen, und bedeutet
Alten eine Bewegung von einem Orte
ern. Daher es auch noch heut zu Tage
Worten mit denen es zusammen gesetzet
Bewegung anzeiget, z. E. wegbeisen, weg-
egjagen, wegkratzen, weglauffen, wegneh-
reisen, wegsenden, wegtragen, wegtrei-
treten u. s. f. Pohls Teutsche Orthogr.
In der Heil. Schrifft finden wir dieses
Jer. IX, 10. wo es heisset: Es ist, bey-
des Himmels, und das Vieh, alles
die Vögel des Himmels, die also genannt
weil sie nicht nur auf der Erden sich auf-
ondern auch in dem Lufft-Himmel empor
und auch das Vieh sind Gottes Ge-
Die Vögel, so wohl die zahmen als
wohl die sich vom Fleisch nähren, als
örner und Beeren zu ihrer Speise ge-
, sind am fünfften Tage erschaffen
, 1 Mose I, 20. ob aber aus
asser, oder aus der Lufft, oder aus
und Erde zugleich, oder aus nichts, ist
nen Gelehrten noch nicht ausgemacht.
ieh, wild und zahm Vieh, (beydes be-
s Grund-Wort,) ist am sechsten Tage
Wort des Allmächtigen Schöpffers ge-
worden, 1 Mose I, 24. Beydes die Vö-
Himmels und das Vieh sind erschaffen
denen Menschen, denen hat er die Herr-
arüber gegeben, solche nach Belieben zum
gebrauchen, v. 26. Hieran war im Jü-
ande kein Mangel gewesen, zu den Zeiten
Jojakim und Zedekiä, zu welchen Jeremi-
issaget, Cap. I. 2, 3. Nun aber die Ver-
über das Land kommen solte, solten Vö-
Vieh auf dem Lande verschwinden. Das
Unglück muß der Prophet als gegen-
ürstellen; er muß auf den Bergen Wei-
Heulen, und bey den Hürten in der
klagen: Warum das? Denn sie sind
erheeret, daß niemand da wandelt, und
ch nicht ein Vieh schreyen höret. Die-
beweglicher auszudrücken, setzet er hinzu,
n Vögeln des Himmels, und von Vieh
meldet, sie sind geflohen, sie sind davon ge-
So groß solte die Verwüstung des
seyn, daß weder Vieh noch Vögel Unter-
den würden, sondern andere Oerter, sich
zu unterhalten, suchen müsten. Solte es aber so weit kommen, daß im Felde, in der Wüsten nichts bleiben solte, so ist leicht zu gedencken, daß vielweniger von denen Vögeln und Vieh, die in Städten und Dörffern gehalten, und unterhalten werden, etwas nachbleiben würde, so nicht die grausame Hand der Feinde hinreißen würde. Und das macht die Sünde, die ist der Leute Verderben, Sprüchwört. XIV, 34. die hatte unter dem Volcke überhand genommen, denn wer die vorhergehenden Capitel, ja nur, was in diesem neunten vorher stehet, lieset, der wirds sehen; und die können nicht ungestrafft hingehen; sie reitzen GOtt zum Zorn, der Zorn erweiset sich durch die Straffen, die Straffen sind verbunden mit Gerechtigkeit: solte ich nun solches nicht heimsuchen, rc. v. 9. Es möchte aber jemand einwenden: Wenn denn die Jüden strafwürdig, warum müssen denn die Vögel des Himmels und das Vieh leiden? Ihnen ist ja kein Gesetz gegeben, also sündigen sie nicht wider das Gesetz, und da sie nicht sündigen, solten sie ja billig von der Straffe des Gesetzes frey bleiben. Hierauf ist die Antwort: Man darff zwar darüber von dem Schöpffer nicht Rechenschafft fordern, er ist der HErr, und was er thut, ist alles recht und wohl gethan. Jedoch aber ist die Ursache leicht zu treffen. Alles, was geschaffen, ist um des Menschen willen geschaffen, und er ist zum Herrn darüber gesetzt, darum, da nun der Herr sich versündiget, so muß der Knecht auch solches mit entgelten, Vögel und Vieh müssen, den Greuel der Sünden anzuzeigen, mit leiden. Da der verschuldete Knecht nicht hatte zu bezahlen, hieß der Herr nicht nur ihn verkauffen, sondern auch sein Weib, seine Kinder, und alles was er hatte, und bezahlen, Matth. XVIII, 25. So muß die unvernünfftige Creatur mit herhalten, wenn die Vernünfftige des Mißbrauchs und anderer Sünden halben von GOtt angetastet wird. Mit Nathan und Abiram wurde von der Erden verschlungen und mit Achan verbrannt, alles was ihre war, ihre Weiber, Söhne, Töchter, Ochsen, Esel, Schaafe, ihre Hütten und all ihr Vermögen, 4 Mose XVI, 32. u. f. Jos. VII, 24. So sehr GOtt das Vieh seegnet und vermehret, wenn er gnädig ist, wie das Exempel Abrahams, 1 Mose XIII, 2. Jacobs, Cap. XXX, 43. Hißkiä, 2 Chron. XXXII, 29. ausweisen; so dünne machet ers, wenn er durch der Menschen Sünden erzürnet ist, und hat dazu allerley Mittel, da schlägt ers durch Hagel, 2 Mose IX, 22. Ps. LXXVIII, 48. er würgets durch Pestilentz, 2 Mose XIX, 3. Ps. LXXVII, 50. er läst es verschmachten vor Hunger und Durst, 2 Mose XVII, 4. 2 Könige III, 9. Joel I, 18. läst es durch die Schärffe des Schwerds schlagen, 5 Mose XIII, 15. B. Richter XX, 48. den Leuten vor den Augen schlachten, 5 Mose XXVIII, 31. wegnehmen und gefangen wegführen, Hiob. I, 15. 4 Mose XXXI. 9. 1 Chron. VI, 21. Das alles streitet nicht mit der Vorsorge Gottes, die er über Vieh und Vögel hat, die darinn bestehet, daß er an sie dencket, 1 Mose I, 1. ihnen Futter giebet, und Graß wachsen läst, Ps. CIV, 14. Ps. CXLVII, 9. ihnen hilfft, Ps. XXXVI, 7. denn auch diß, daß sie wegkommen von einem Ort zum andern,

andern, ja gar aus dem Leben gehen, geschicht nicht ohne Göttliche Direction, Matth. X, 29. Prüßling Reden zur Besserung, P. I. p. 214. u. f.

Weg, Lat. *Via*, Frantz. *Voye*, *Chemin*, heist ein jeder offener, freyer, und lang hin lauffender Ort, Platz, oder Raum, auf welchem jedermann nach seiner Gelegenheit gehen, reiten und fahren mag. Und begreiffet also dieses Wort, zumahl im Deutschen, so wohl einen sonst so genannten **Fahrweg**, als **Fußsteig**, unter sich. Bey denen Römern aber ward dennoch unter beyden in Ansehung ihrer Benennung dieser Unterscheid gemacht, daß sie bloß nur den ersten oder den **Fahrweg**, nach ihrer oder der lateinischen Sprache *Viam*; den letztern aber, oder den **Fußsteig** *Semitam* oder *Iter* hiessen. Daher kam es auch, so viel ins besondere die Gerechtigkeit, über eines andern Felder oder Wiesen zu Fahren und zugleich zu Reiten oder zu Gehen anbetrifft, daß sie dieselbe eigentlich *Servitutem Viæ*; Wie hingegen die Gerechtigkeit, nur darüber zu Gehen, und zu Reiten, ohne zu fahren, *Servitutem Itineris* nenneten; wie so wohl aus unzähligen Oertern der alten Schrifftsteller, als der noch zu uns gekommenen beschriebenen Gesetze gar leicht erwiesen werden könnte, zum Theil aber auch aus denen Artickeln: **Fahrweg**, im IX Bande, p. 104. u. f. und *Servitus Viæ*, im XXXVII Bande, p. 518. desgleichen **Fußsteig**, im IX Bande, p. 2375. u. ff. und *Servitus Itineris* im XXXVII Bande, p. 502. zu ersehen. Hiernächst aber theilten sie die **Wege** auch in **öffentliche**, und **Privat**- desgleichen in **Dorff**- oder **Feldwege** (*Vias publicas & privatas & vicinales*) ab l. 2. §. viarum ff. ne quid in loc. publ. l. 38. ff. de acquir. rer. domin. zum Beweise dessen beruffen wir uns nur, anderer und mehrerer Zeugnisse der alten Lateinischen Schrifftsteller zu geschweigen, auf den erstgedachten l. 2. und dessen 21. 22. und 23. §. aus dem tit. ne quid in loco publico vel itinere fiat, allwo **Ulpianus** die Beschaffenheit und Eintheilung derselben ziemlich deutlich beschreibet. Es lautet aber dieselbe in ihrem gantzen Zusammenhange folgender massen: *Viam publicam* eam dicimus, cujus etiam solum publicum est: enim sicuti in privata via, ita & in publica accipimus: *Viæ privatæ* solum alienum est, jus tantum eundi & agendi nobis competit: *Viæ* autem *publicæ* solum publicum est, relictum ad directum certis finibus latitudinis ab eo, qui jus publicandi habuit, ut ea publice iretur, commearetur. Viarum quædam *publicæ* sunt, quædam *privatæ*, quædam *vicinales*. *Publicas vias* dicimus, quas Græci *βασιλικὰς*, id est, *regias*, nostri *prætorias*, alii *consulares* vias appellant. *Privatæ* sunt, quas *agrarias* quidam dicunt. *Vicinales* sunt viæ, quæ in vicis sunt, vel quæ in vicos ducunt; has quoque publicas esse, quidam dicunt: quod ita verum est, si non ex collatione privatorum hoc iter constitutum est: aliter, atque si ex collatione privatorum reficiatur; nam si ex collatione privatorum reficiatur, non utique privata est: refectio enim idcirco de communi fit, quia usum utilitatemque communem habet. *Privatæ viæ* dupliciter accipi possunt; vel hæ, quæ sunt in agris, quibus imposita est servitus, ut ad [...] terius ducant; vel hæ, quæ ad agros [...] per quas omnibus permeare liceat, in qu[...] de via consulari; & sic post illam exc[...] vel iter, vel actus ad villam ducens: has e[...] post consularem excipiunt, in villas vel [...] colonias ducentes, putem etiam ipsas pub[...]

Das ist: „Einen öffentlichen Weg [...] „wir denjenigen, welcher auch über eine[...] „lichen Grund und Boden weg gehet. [...] „in Ansehung dessen hat es mit beyden, [...] „mit einem Privat-Wege so wohl, als e[...] „fentlichen, gleiche Bewandtniß: Ein [...] „**Weg** gehet über einen fremden Gru[...] „Boden, und haben wir bloß das Recht, [...] „zu gehen und unser Vieh zu treiben. [...] „fentlicher **Weg** aber gehet über einen [...] „lichen Grund und Boden, nach einer g[...] „gleich zu gehenden, und von demjenigen [...] „den Seiten desselben bestimmten Breite, [...] „das Recht hat, zu erlauben, daß von ei[...] „den auf demselben hin und wieder ge[...] „und gewandelt werden mag. Es sind a[...] „ge Wege öffentliche, einige Privat- un[...] „Feld- oder **Dorff-Wege**. Die öffen[...] „**Wege** nennen wir, welche die Griech[...] „nigliche, die unserigen aber **Prätorisch**[...] „andere auch **Bürgermeisterliche**. We[...] „sen: die **Privat-Wege** sind, welche ein[...] „**Feldwege** nennen. Die **Dorff-We**[...] „sind welche in den Dörffern sind, oder [...] „den Dörffern zuführen. Zwar sagen ei[...] „ses wären auch öffentliche Wege. Jedoch [...] „ses nur in so weit seine Richtigkeit, wenn ei[...] „Weg nicht durch Zusammenbringung de[...] „von Privat-Leuten angeleget worden. [...] „ders aber ist es, wenn die Kosten darzu u[...] „zu dessen Ausbesserung von Privat-Leuten [...] „men gebracht werden. Denn wird er d[...] „von Privat-Leuten zusammen gebrachte [...] „ausgebessert; so ist er durchaus kein Priva[...] „massen ja eben deswegen die Ausbesserun[...] „ben auf gemeine Kosten geschiehet, weil [...] „gemeinen Gebrauch und Nutzen hat. [...] „können die Privat-Wege auch noch in [...] „Verstande genommen werden: nemlich [...] „der als solche, die auf den Feldern oder Aecke[...] „gehen, welche mit einer Gerechtigkeit be[...] „sind, daß sie einen zu des andern Acker führe[...] „als solche, die zwar auch zu denen Aeckern [...] „auf welchen aber einem jeden zu wandeln [...] „ist, und die von einem Bürgermeisterlicher [...] „abgehen; und zwar so, daß erst bey ihrer [...] „oder hinter ihnen die Fahrwegs- oder Fu[...] „oder Viehtriebs-Gerechtigkeit nach einem [...] „sen Gute zu angehet. Ich wolte aber fast [...] „daß dergleichen Wege, welche nach einem [...] „germeisterlichen Wege angehen, und sich [...] „der nach den Landgütern, oder nach andern [...] „nien zu lencken, ebenfalls öffentliche Wege [...]

Hierbey aber ist zu wissen, daß die in diesem [...] so genannte **Königliche**, und **Prätorisch**[...] **Bürgermeisterliche Wege** nichts and[...] die bey uns so genannten **öffentlicher** und **Land- Strassen** sind: von [...]

chon in den Articklen: Heer-Strasse, im ...ande, p. 1097. und Land-Strasse, im ...Bande, p. 568. u. ff. mit mehrern gehandelt ...n. Im übrigen siehe auch den Artickel: *Via*, ...VIII Bande, p. 523. u. ff. ingleichen Stras... ...XL Bande, p. 714. u. ff. woselbst auch be... ...on denen Rechten der Wege und Strassen ...öthigste beygebracht worden. So viel ...insbesondere die Ober-Herrschafft und das ...d vor die Sicherheit der öffentlichen We... ...Strassen zu sorgen anbetrifft, davon ...dem Artickel: **Regalien**, im XXX Ban... ...p. 706. u. ff. und **Geleit**, im X Bande, ...u. ff. **Sicherheit der Strassen**, im ...II Bande, p. 910. **Strassen-Gerichte**, ...Bande, p. 723. **Strassen-Recht**, ebend. ...**Streiffen**, ebend. p. 823. **Streiff-**... ...ebend. p. 832. und **Bereuter**, im III ...p. 1227. desgleichen von Anlegung ...der Zölle und anderer gleichmäßiger Abga... ...Unterhaltung und Ausbesserung derselben ...den Artickeln: **Zoll**, und **Steuer**, im ...Bande, p. 2052. u. ff. wie hingegen von ...ung und Verletzung derselben durch aller... ...ten öffentlicher Verbrechen in denen Ar... ...n **Wegelagerung**; **Oeffentliche Ge**... ...XXV Bande, p. 555. u. ff. *Vi publica &* ...*Lex Julia de*) im XLVIII Bande, p. 1692. ...**Land-Friede**, im XVI Bande, p. 410. u. ff. ...**n-Fälle**, im XL Bande, p. 722. **Stras**... ...**ib**, ebend. p. 724. u. ff. **Nothzucht**, im ...ande, p. 1455. u. ff. **Schändung der** ...**Personen**, im XXXIV Bande, p. 761. ...**Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770. u. ff. ...rrückung oder Beschädigung derer an den ...den Wegen und Strassen aufgerichteter ...oder Grentz-Steine und anderer solcher ...e in denen Artickeln: **Grentzen**, im XI ...p. 831. u. ff. **Grentzen-Aenderung**, ...848. **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. ...**Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ...n, im XXXIX Bande, p. 1551. und *Actio* ...*ria*, im I Bande, p. 410. und endlich von ...auf öffentlicher Strasse gefundenen Sachen ...n Artickeln: **Findungs-Recht**, im IX ...p. 941. u. ff. und *Pro Derelicto habere*, im ...Bande, p. 627. **Verlohren geschätzte** ...im XLVII Bande, p. 1215. und **Ver**... ...**Sachen**, ebend. p. 1219. u. ff. nachgelesen ...Schließlich aber gedencken wir hierbey ...mit wenigen, daß absonderlich im Chur... ...hum Sachsen alle Wege, und Strassen, ...enen Stegen und Brücken von den Beam... ...Gerichts-Herren, sonderlich gegen die ...che und Naumburgische Messen bey 50 ...Straffe gebessert werden sollen. **Erl. Lan**... ...**br.** von 1612. tit. **Renth-Sachen**, §. 15. ...n 1661. §. 82. und 116. **Mandat** von ...Cod. Aug. P. II. p. 1201. **Ober-Amts**... ...e, von 1703. Cod. Aug. P. III. p. 401. Hin... ...sollen auch die Kauff-Handels- und ...Leute dieselben halten, und keine Ab... ...chen. **Landes-Ordn.** von 1555. und ...tit. die **Land-Strassen zu halten**, und ...**Landes-Gebr.** von 6661. §. 114. womit auch ...dere Rescripte und Mandate übereinkom-

men, als z. E. das wegen der Fuhrleute, so in der Reise von Leipzig nach Wien oder Prag die ordentliche Strasse nicht inne halten, sondern Schleiff-Wege nehmen, vom 6 August 1688. ingleichen wegen der aus Böhmen, Oesterreich und Mähren nach Leipzig handelnden Judenschafft, und derselben eigenmächtiger Entbrechung der Strasse über Reitzenhayn, Marienberg, Zschopau, Chemnitz, und Borna, vom 4 May 1683. ferner wegen Verfahrung der Land-Strasse aus Pohlen nach Sachsen, vom 26 May 1684. nicht weniger **Churfürst Augustens zu Sachsen Befehl**, daß die Fuhrleute die rechte alte Strasse von Plauen auf Myla, Reichenbach und Zwickau halten, und das Zwickauische Beygleite nicht umfahren sollen vom 12 May 1564. **Churfürst Johann Georgens I Mandat**, die Halt- und Bauung der ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend, und daß bey Straffe nicht davon abzuweichen, vom 24 Februar 1653. und **Patent**, daß die ordentliche Strasse von Freyberg nach Dreßden zu halten, und nicht über Grillenburg und Spechthausen zu fahren, vom 20 Decemb. 1695. und vom 25 Julii 1698. nebst noch vielen andern gleichmäßigen **Strassen-Patenten und Rescripten**, welche so wohl im Codice Augusteo hin und wieder, als auch in **Schramms** Saxonia Monumentis Viarum Illustrata, und zwar im Append. Rescript. Num. XI. u. ff. der Länge nach zu befinden. Im übrigen gehören zwar die Fälle, so sich auf den Land-Strassen begeben, den Unterthanen, so die Ober-Gerichte haben, **Chur-Sächsis. Constitution** von 1506. und **Erl. Landes-Gebr.** von 1661. Gewalt-Sachen aber, Raub und Zugriff, öffentliche vehdliche Thaten richtet der Landes-Herr, Krafft der Regalien. *Ibid.* Wie denn auch, diesem um so viel besser vorzukommen, die Strassen wegen verdächtiger Leute öffters zu bereuten sind. **Landes-Ordn.** von 1552. tit. **Strassen zu bereuten.** Es ist auch wieder diese die Folge und der Glocken-Schlag zu gebrauchen. *Ibid.* Insbesondere aber soll die Weg-Besserung auf der Post-Bedienten Erinnern bey willkührlicher Straffe ungesäumt, so weit es einem jeden zukommt, zu Wercke gerichtet, und bey ereignetem Streite von dem Beamten, in dessen Amts-Bezirck die Strasse lieget, gethan und hernach der Vorschuß wieder eingefordert werden. **Königliche Pohln. und Churfürstl. Sächsis. Post-Ordn.** von 1713. §. 9. Ingleichen ist sämtlichen, reut- und fahrenden, Ordinar- und Extraordinar-Posten erlaubt, sich aller reservirten, sogenannten Fürsten-Herren-Neben-Schleiff- und Feld-Wege zu gebrauchen, zu den Schlag-Bäumen Schlüssel zu haben, wo nicht fortzukommen, Neben-Wege zu suchen, die verbaueten Wege zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders niederzureissen, und darff sie niemand mit Ausspannung der Pferde, oder auf andere Art pfänden. *Ibid.* §. 10. Daß die Alten vornehmlich an den Heer-Strassen und Land-Wegen ihre Gräber gehabt haben, findet man in Arnkiels Mitternächtischen Völckern, III Th. p. 212. 213. 221. u. 223.

In der Heiligen Schrifft wird das Wort: Weg,

Weg, nicht in einerley Bedeutung genommen. Denn da heisset es so viel als

I. ein gebähnter oder gepflasterter Weg oder Strasse darauf man gehet, reutet oder fähret, dergleichen war 1) der Weg zum Baume des Lebens, 1 Mos. III, 24; 2) der Engel des Herrn fand die Hagar bey den Brunnen am Wege zu Sur, Cap. XVI, 7; 3) Jacob bittet, der Herr solte mit ihm seyn auf dem Wege, den er reisete, Cap. XXVIII, 20; 4) durch sieben Wege solten die Feinde für den Israeliten fliehen, 5 Mos. XXVIII, 7. 25; 5) durch einen andern Weg zogen die Weisen wieder in ihr Land, Matth. XII, 2; 6) Der Weg aus dem gelobten Lande in Egypten, welcher durch den Stamm Dan und Simeon und die grosse Wüsten führet. Er kommt vor 1 Mos. XXXVII, Esa. XIX. Die Jungfrau Maria ist mit dem Jesus-Kinde und Joseph diesen Weg gereiset, Matth. II, 14. 7) Der Weg des Ackers bey dem Walcker, welcher bey Jerusalem lag, 2 Kön. XVIII; 8) Der Weg der Amorrhäer, 5 Mos I, welchen die Israeliten gereiset; 9) Der Weg Anathot, Bethel, der Wüsten; 10) Der Weg Basan, 4 Mos. XXI; 11) Der Weg nach Bethlehem, von Jerusalem gegen Mittag; 12) Der Weg nach Bethoron, den man durch viel Felsen und Thäler gehen müssen, Josephus Bell. Jud. Cap. XXI, 13) Der Weg des Gefängnisses, da Christus durch die Stadt zum Spectacul geführet worden, ehe er ist verdammet, und zur Schedelstädte geführet worden; 14) Der Weg nach der Wüsten, durch welchen sie den Versöhnungs-Bock geführet; 15) Der Weg nach Emaus, Luc. XXIV, 13; 16) Der Weg Engaddi, Luc. X; 17) Der Weg nach Gibeon; 18) Der Weg nach Galgala, da Bachides die Lager geschlagen, 1 Maccab. IX; 19) Der Weg von Jerusalem in Galiläam war zweyerley, einer durch Samariam, Luc. XVII, 11. der andere durch das Königliche Thal, zwischen dem Jordan und Gebürge; 20) Der Weg von Hebron in Gazam; 21) Der Weg Jericho, welcher nach Jerusalem gieng, und zwölff Meilweges lang war, da sich die Mörder aufgehalten; 22) Der Weg Sichem nach Jerusalem, allwo Christus bey dem Brunn gesessen, und das Samarianische Weib angeredet, Joh. IV. 7. 23) Der Weg von Silo nach Sichem. Sonst sassen gemeiniglich Bettler da in denen letzten Zeiten, und suchten Allmosen, wenn sie nicht von denen Jüden waren, doch von denen Heyden. Christus heisset solche Gäste einladen, Matth. XXII, 9.

II. Alle Geschäffte, Thun, Rathschläge und Verrichtungen, beydes innerliche und äusserliche; und wird von Gott, Engeln, Menschen und andern Creaturen gebrauchet, wie denn fast nichts bekannters ist, als daß unser gantzes Leben mit einem Weg verglichen wird. Wie alle Menschen einerley Eingang in dieses Leben haben, also haben auch alle einerley Ausgang, stehet Buch der Weisheit VII, 6. also ist auch dieselbige gesamte Zeit, so von der Geburt bis auf die letzte Lebens-Stunde hinreichet, nichts anders, als ein solcher Weg durch welchen der Mensch zu seinen fürgesteckten Ziel gelangen muß.

III. Die wahre Religion (wovon wei
ein mehrers), und wird dieselbe gene
Weg der Gerechtigkeit, 2 Petr. II,
Weg der Wahrheit, Ps. CXIX, 30.
II, 2. der Weg der Seligkeit, Apost
XVI, 17. Hingegen die falsche Religion,
den Weise oder Weg, Jerem. X, 2. ei
bähnte Strasse, Cap. XVIII, 15. der falsch
Ps. CXIX, 29.

IV. Gottes-Gebote, 1 Mos. XVIII, 19
VIII, 6. Ps. XVIII, 31. Esa. II, 3. Matth
16. Apost. Gesch. XIII, 10. Cap, XVI,

V. Die Art und Weise selig zu mach
XXX, 21. Cap. XXXV, 8. Cap. LVI,
VI, 16.

VI. Gottes Fürsehung und Regierung
XI, 33. Offenb. XV, 4.

VII. Christi Lehre, Matth. III, 3. Cap.
Luc. I, 76.

VIII. Die Mittel zum ewigen Leben zu
gen, Matth. XVII, 13. 14. Joh. XIV, 4. 5
IX, 8. Cap. X, 20. Christus ist der rech
zum ewigen Leben, Joh. XIV, 6.

Hierbey bekümmern wir uns noch um d
stand der Worte Apost Gesch. IX, 2: Un
lus) bat ihn (den Hohenpriester) um
gen Damascon an die Schulen, auf daß
liche dieses Weges fünde, Männer und
er sie gebunden führete gen Jerusalem.
Griechischen muß es übersetzet werden; so
finde, welche der Christlichen Religion
wären. Denn das Grund-Wort
nicht allein hieselbst, sondern auch, wie
meldet worden, an andern Oertern die
Lehre. Gewiß so muß dieses Grund-W
Apost. Gesch. XIX. übersetzet werden: „
„sich aber um dieselbe Zeit nicht eine klein
„gung über dieser Lehre Christi. „
stalt können die Worte v. 9. folgenderm
kläret werden: „Da aber etliche verstock
„und nicht gläubeten, und übel redeten
„Lehre, (von dem Wege übersetzets Luthe
„der Menge, wich er von ihnen, und son
„die Jünger und redet, täglich in der S
„nes, der hieß Tyrannus.„ Noch
Schrifft-Stellen, welche insgemein
deutschet worden, können aus dieser
ckung erläutert werden. Im übrigen
nöthig zu untersuchen, warum die selig
Lehre ein Weg genennet wird. Nemlich
den, Egyptier, Griechen, und Römer ver
sie hätten den rechten Weg zur Gottse
gar, daß sie auch viel Redens von demsel
ge machten. Certe via, qua ad felicitate
Israelitæ jussi sunt, Egyptiorum viis dire
nitur, Lev. XVIII, 5. Ez. XX, 7. Cap. X
Suspicor vero allubuisse Marshamo obse
eam criticam, quod ἡ τῶν μακαρίων ὁ
inventæ laudem Egyptiis adscribit Apol
saltem cum nostrorum instrumentorum
conveniat, ubi viam domini frequentissim
dias: Cæterum nec illud tanti & ut men

...t Apollo enim, si modo Apollinis & non ...licujus Græculi id carmen, non Egyptiacam ...t est loquendi consuetudinem, sed Græcam ...' Certe Græci non minus, quam Egyptii ...rm potiendæ beatitudinis viam ad superos ...vrunt. Noti sunt Diphili versus, prorsus- ...hi videtur Apollinis illud miraculum ad ...a carminis instar confectum esse. Consimi- ...Ciceronis ῥῆσις, summo enim bono ac fine ...to, omnia constituta sunt. Inventa est via ...ratio omnium officiorum. Quum ergo ...pariter Romanisque vulgatissima ea phra- ...in re autem ipsa rite constituenda vix ...gyptiis stultius aberraverint, quid tandem ...ne Ægyptii, ob quam rem in definienda ...s ratione & via cum Hebræis confligeren- ...dahero hat denn der heilige Geist immer ...eit genommen, wider solche Heyden zu ...d die Finsterniß zu zeigen. Amel. N. T. ...18 u. ff.

...h gedencken wir auch hier des Spruchs ...Richter V, 6: Zu den Zeiten Samgar, ...nes Anath, zu den Zeiten Jael, waren ...n die Wege, und die auf Pfaden gehen ...wandelten durch krumme Wege. Die ...waren vergangen, das ist, es stund im ... und weltlichen Regiment gar übel, und ... Pfaden, (gemeinen gebähnten Wegen) ...ten, die wandelten durch krumme ... Luthers Randgl. Es war kein Regi- ... Ordnung im Lande. Das Volck trieb ... götterey, so war es auch wegen der Fein- ...euterey und Plackerey so unsicher auf den ... daß man nicht auf der Landstraffen blei- ...te, sondern muste krumme Auswege su- ...n man reisete. Weimars Bib. h. l.

...(Ab-), Irrweg, oder Neben-Weg, ...eben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489 ...wege, im III Bande, p. 1646 u. ff. ...den Articfel: Weg.

... (ausserordentlicher) Lat. *Via extra-...*, ist eben so viel, als ein sonst so genann- ...oder Schleiff-Bey- und Neben-Weg; ...-Wege, im III Bande, p. 1646 u. f. und ...Weg, im XXIII Bande, p. 1489.

..., (bedeckter) siehe Bedeckter Weg, im ...e, p. 885 u. ff.

... befreyeter) oder ein privilegirter Weg. ...*privilegiata*, ist nichts anders, als eine ...enannte öffentliche Heer- und Land-Straf- ...he, Weg, desgleichen Strasse, im XL ...p. 714 u. ff. wie auch Heer-Strasse, ...Bande, p. 1097; und Land-Strasse, ...Bande, p. 568 u. ff.

... (Besuch-) heisset, wo man gehen und ...ber nicht fahren darff.

..., (Bey-) siehe Beywege, im III Bande, ... u. f. wie auch Neben-Wege, im XXIII ...p. 1489. und Wege verfahren.

..., (Bileams) siehe Weg Bileams.

..., (Cains) siehe Weg Cains.

..., (Dorff-) siehe in dem Articfel: Weg; desgleichen *Via*, im XLVIII Bande p. 523 u. ff. wie auch Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Elenden) siehe Weg der Elenden.

Weg, (enger) wie es darinne wegen des Ausweichens und Vorfahrens zu halten, siehe in dem Articfel: Wagen, im LII Bande, p. 605 u. ff.

Weg, (Fahr-) siehe Weg; desgleichen Fahr-Weg, im IX Bande, p. 104 u. ff.

Weg, (falscher) siehe den Articfel: Weg, Nummer III.

Weg, (Feld-) Lat. *Via Agraria*, heißt in den Rechten, worauf man von der öffentlichen Land-Strasse zu denen Aeckern, oder auch von einem Acker zum andern gehet; sonst auch ein Privat-Weg genannt. l. 2. §. viarum ff. ne quid in loc. publ. l. fin. ff. de loc. & itin. publ. Göddäus ad l. 157. n. 7. ff. de verb. sign. Siehe Weg.

Weg, (freyer und offener) oder die öffentliche Heer- und Land-Strasse; siehe Weg; desgleichen Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097. und Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (des Frommen) siehe Weg des Frommen.

Weg, (Fürsten-) oder die öffentliche Land-Strasse, siehe Weg; desgleichen Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097 und Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568. u. ff. wie auch Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (Fuß-) siehe Fußsteig, im IX Bande, p. 2375 u. ff. desgleichen *Iter*, im XIV Bande, p. 1431 und *Servitus Itineris*, im XXXVII Bande, p. 502.

Weg, (gebahnter) siehe Weg bahnen.

Weg, (gepflasterter) von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der gepflasterten Wege in den alten Zeiten, und besonders bey den Römern, siehe in dem Articfel: *Via*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (gerader) Lat. *Via Recta*, heißt ein Weg oder eine Strasse, so gleich aus und gerade zu geht. Siehe Weg, und Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Gerechten) siehe in dem Articfel: Wege (Befehlung der) dem HErrn.

Weg, (GOttes) siehe Wege GOttes.

Weg, (der Gottlosen) siehe Wege der Gottlosen.

Weg, (Heiliger) Lat. *Via Sacra*, siehe diesen Articfel, im XLVIII Bande, p. 558.

Weg, (Herren-) Lat. *Via Dominica*, ist nichts anders, als die sonst so genannte öffentliche Heer- und Land-Strasse. Siehe Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. desgleichen Heer-Strasse, im XII Bande, p. 1097. und Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff. Doch verstehet man auch wohl zu weilen unter solcher Benennung diejenigen Wege, welche eine Herrschafft zu ihrer eigenen Bequemlichkeit anlegen lassen, und deren Gebrauch andern Leuten, besonders den Fuhr-

Leuten

Leuten, untersaget ist, wie davon besonders in der Hoch-Fürstlichen Sächsisch-Gothaischen Forst- oder Wald-Ordnung tit. 9. von Fuhrleuten, §. 2. ausdrückliche Verfügung geschehen. Siehe auch den Artickel: **Weg.**

Weg, (hohler) wie es darinne wegen des Ausweichens und Vorfahrens zu halten, siehe in dem Artickel: **Wagen,** im LII Bande, p. 605 u. ff.

Weg, (Holtz-) sonst auch ein **Schleiff- Ab-** oder **Beyweg** genannt, siehe **Bey-Wege,** im III Bande, p. 1646 u. ff. wie auch **Neben-Weg,** im XXIII Bande, p. 1489. und den Artickel: **Weg.**

Weg, (Irr-) sonst auch ein **Schleiff- Holtz- Bey-** oder **Neben-Weg** genannt, siehe **Bey-Wege,** im III Bande, p. 1646. u. ff. ingleichen **Neben-Weg,** im XXIII Bande, p. 1489.

Weg, (Königs-) oder **Königs-Strasse,** Lat. *Via Regia,* oder *Via Regalis,* Hebr. דֶּרֶךְ הַמֶּלֶךְ / Griech. ὁδὸς βασιλικὴ, ist nichts anders als die öffentliche Land-Strasse, und, wie die Hebräer sagen, also betittelt worden, weil der König mit seinem Heer darauf durch das Land zu ziehen gewohnt gewesen, und also der darzu nöthige Raum von jedem der gemeinen Nothdurfft frey, ungebauet und unversperret liegen gelassen werden müssen. Von dergleichen gemeiner Heer-Strassen gute Einrichtung, Sicherheit, Erhaltung im baulich guten und gangbaren Wesen hat denn auch ein König oder Landes-Herr gebührende Sorge zu tragen, und mögen dieselben also wohl Königs-Wege heissen; weil sie unter der besondern Aufsicht und Pflege des Königes oder Landes-Herrn stehen, wie denn bey denen Griechen die Gerichtbarkeit über gemeine öffentliche Land- oder Heer-Strassen ins besondere einem zeitigen Könige zustund. Die Königin Brunechildis hat sich ehedem in diesem Stücke Ruhm erworben, daß sie nicht allein die Heer-Strassen, die die Römer erbauet, im baulichen Wesen erhalten, sondern auch neue angeleget. **Eckhart** Francia Orient. T. I. p. 177. **Drusius** ad Num. X. 17. **Sigonius** de Antiqu. Jure provinciarum N. 5. p. 211. **Ebenderselbe** de Antiqu. Jure Italiæ N. 15. p. 729 u. ff. **Pfeiffers** Antiqu. Græc. N. 26. p. 251. Siehe auch **Heer-Strasse,** im XII Bande, p. 1097, **Land-Strasse,** im XVI Bande, p. 568, **Strasse,** im XL Bande, p. 714. u. f. *Viæ,* im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. und **Weg.**

Weg, (ein krummer) oder **Um-Weg,** Lat. *Anfractus.* oder *Circuitio,* wie auch *Via obliqua,* heißt ein Weg, der nicht gleich aus und gerade zu, sondern in die Krümme gehet. Siehe übrigens den Artickel: **Weg,** und **Strasse,** im XL Bande, p. 714 u. ff.

Weg, (der Kundschaffer) siehe **Weg der Kundschaffter.**

Weg, (Land-) oder **Land-Strasse,** siehe **Land-Strasse,** im XVI Bande, p 568 u. ff. und **Weg.**

Weg, (Natzmers-) siehe **Natzmers-Weg,** im XXIII Bande, p. 1261.

Weg, (Neben-) siehe **Neben-Weg,** im XXIII Bande, p. 1489; und **Bey-Wege,** III Bande, p. 1646. u. ff. wie auch den Artic[kel:] **Weg.**

Weg, (neuer) heißt ein an einem Orte gem[ach]ter Weg, wo vorher noch keiner gewesen ist. [Der]gleichen, besonders denen Fuhrleuten, in d[en] Wäldern und Feldern zu machen, in d[en] mehresten Forst- und Wald-Ordnungen unt[ersa]get ist. Uebrigens siehe den Artickel: **Weg.**

Weg, (öffentlicher) Lat. *Via publica,* hieß denen Römern eben so viel als die bey uns heu[tiges] Tages so genannte **Heer-** oder **Land-Strasse,** ist ein öffentlicher von einem Orte, und sonder[lich] von einem grossen und berühmten Orte, zu [dem] andern geführter und angewiesener Weg, wel[cher den] andern Neben- und Schlupf-Wegen entgegen[ge]setzet wird. Dergleichen Wege und Stra[ssen] sind, so bald als Menschen mit einander ver[keh]ren wollen, in ihrer Maaße nöthig gewesen, [wie] denn auch deren in Heil. Schrifft bey guter [Zeit] gedacht, und die gerade Strasse aus Egypten n[ach] Canaan angezogen, auch eine andere dahin d[urch] die Wüste am Schilf-Meer genennet wird. 2 Mos. XIII, 17. 18. So wird auch von Israel [dem] Volcke der Amoriter folgender Antrag geth[an:] **Laß mich durch dein Land ziehen, und [wo] die Strasse gehet, will ich gehen, ich [will] weder zur Rechten noch zur Lincken a[us]weichen.** 5 B. Mos. II, 17. Die Worte [lau]ten anderweitig etwas nachdrücklicher, und e[rklä]ren die Sache was umständlicher, wenn ge[sagt] wird: **Laß mich durch dein Land ziehen, [wir] will nicht weichen in die Aecker, noch in [die] Wein-Gärten; die Land-Strasse, im H[eer], den Königs-Weg wollen wir zieh[en,] biß wir durch deine Grentzen komm[en.]** 2 B. Mos. XXI, 22. In der an Edom abg[efer]tigten Bothschafft wird von einer gebähn[ten] Land-Strasse gesprochen, 4 B. Mos. XX, [17.] 19. worbey **Clericus** anmercket, daß es i[n] dem Hebräischen einen erhobenen und [er]h[öheten] einen **gepflasterten Damm- und St[rassen-]Weg,** von denen Frantzosen Cha[ussée] genannt, andeute, welcher gestalt man denn [schon] dazumahl grosse Sorge vor gute Wege getra[gen,] und auf deren Anlegung und Erhaltung nicht [ein] geringes verwendet haben müste. Was die [Rö]mer hernach mit Anrichtung gepflasterter W[ege] gethan haben, ist mit Verwunderung zu lesen, [und] der Ueberrest davon hier und da nicht ohne Er[stau]nen anzusehen. Es wurde auch ihren Cens[oren] oder Sitten- und Vermögens-Aufsehern un[d] der Beamten scharf eingebunden, vor die Si[cher]heit und das bauliche Wesen der Strasse all[e nö]thige Vorsorge zu tragen und thätig anzuwe[nden.] Es ist kein Zweifel, daß nicht die Jüden in [ihren] guten Zeiten das Ihre dißfalls auch solten g[ethan] haben, indem von Besserung, Zurichtung [und] Ausebenung ihrer Strassen und Wege m[anche] Gleichniß-Reden hergenommen, und zur E[rläu]terung des Geistlichen gebrauchet worden [sind.] Ps. XL, 3. 4. Die zu denen Frey-Städten [füh]rende Strassen musten insonderheit sehr woh[l und] wesentlich bey ihnen gehalten, und mit gnug[samen] Weg-Weisern versehen werden. Siehe de[n Ar]tickel: **Weg zur Freystadt.** Man lehre[t ...]

em Ende, nemlich gute Strassen zu erhalten, Orten, wo sie durchgehen, von denen sie brau- nden Zoll gegeben werde. Es wäre zu wün- n, daß dieses geschähe, und zu diesem löblichen de und Zwecke, die deßhalben mit aufgekommene) erlaubte Zölle angewendet würden, davon h an vielen Orten in Deutschland schlechte An- ge gefunden, und bey so vielen Zöllen wenig gu- auch recht im Stande gehaltener Weg ange- ffen wird, zu grosser Schande der Christen, die Heyden so ungemeine Sorge angewendet, en armen Reisenden gute Wege zu schaffen, wo- n Ahasverus Fritschius gute Erinnerungen) Exempel beybringet. Merckwürdig ist es, die Kayser Honorius und Theodosius an- en: Es gehörte die Besserung der Wege mit er die besondern Ehren-Tittel grosser Fürsten, en auch Godofredus Exempel anführet. reriere erzehlet, daß die, so den Zoll einneh- , hier und da in Engelland und Italien zu so r genauen Sicherhaltung der Strassen ver- den sind, daß sie alles, was jemanden darauf mmen wird, dem Beraubten gut thun und be- n müssen, dergleichen auch Tavernier von sien und einigen Orten in Indien erzehlet, daß mnach unter denen Heyden dißfalls viel richti- ugehet, als leyder unter den Christen nicht zu ehen pfleget. Clericus ad Num. XX. 17. 19. onius de antiquo Jure Italiæ II. 5. Ebenders. tiquo Jure Provinciarum II. 5. Godofre- in Codice Theodosiano Lib. XIV. Tit. III. 6. Ahasverus Fritschius de viis publ. . Furretiere Dictionaire Universel voce e. Schneiders Bibl. Lex. III Th. p. 339.

an verstand aber bey den Römern durch viam cam oder den öffentlichen Weg auch solche e, welche nur auf einem öffentlichen oder der ublick gehörigen Grunde und Boden waren, worauf also einem jeden von dem Volcke zu , zu reiten, und zu fahren frey stand, oder uf man entweder von einer Stadt zur andern auch zum Meere kommen konnte. Zuweilen hiessen sie auch mit besondern Nahmen *Viæ aratoriæ*, *Viæ Consulares*, *Viæ Regiæ*, und *militares*. l. 2. §. viarum. ff. ne quid in loc. l 38. ff. de acquir. rer. dom. Brissonius, ejus. Besiehe hiervon ein mehrers unter n Artickeln: Weg, und *Viæ*, im XLVIII de, p. 523 u. ff. wie auch Strasse, im XL de. p. 714 u. ff. desgleichen Heer-Strasse, II Bande, p. 1097. und Land-Strasse, im Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (offener und freyer) oder die öffentli- Heer- und Land-Strasse, siehe Weg, und *Viæ*, XLVIII Bande, p. 523. u. ff. desgleichen asse, im XL Bande, p. 714 u. ff. wie auch d-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (ordentlicher) Lat. *Via ordinario*, ist so viel, als die öffentliche Heer- oder Land- asse. Siehe Weg, und *Viæ*, im XLVIII de, p. 523 u. ff desgleichen Strasse, im Bande, p. 714 u. ff. wie auch Heer-Strasse, II Bande, p. 1097 und Land-Strasse, im Bande, p. 568 u. ff.

Weg, (Post-) oder Post-Strasse siehe in dem Artickel: Post, im XXVIII Bande, p. 1785 u. ff. desgleichen Post-Ordnung, ebend. p. 1812 u. ff.

Weg, (Privat-) siehe Privat-Wege, im XXIX Bande, p. 586. desgleichen *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff. wie auch den Artickel: Weg.

Weg, (Privilegirter) siehe Weg (befreyeter).

Weg, (Ronden-) siehe Ronden-Weg, im XXXII Bande, p. 767.

Weg, (Sabbather-) siehe Sabbather-Weg, im XXXIII Bande, p. 87.

Weg, (Schleiff-) sonst auch ein Ab- Bey- oder Neben-Weg genannt, siehe Bey-Wege, im III Bande, p. 1646 u. f. und Neben-Weg, im XXIII Bande, p. 1489.

Weg, (schlimmer) siehe Weg (verschlimmerter).

Weg, (Stapel-) siehe Stapel-Weg im XXXIX Bande, p. 1222.

Weg, (Stein-) von dem Ursprunge und der Beschaffenheit der Stein- oder gepflasterten Wege in den alten Zeiten besonders bey den Römern, siehe in dem Artickel: *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 u. ff.

Weg, (der Sünder) siehe Weg der Sünder.

Weg, (Treck-) siehe Treck-Weg, im XLV Bande, p. 335. und Trödel-Weg, ebend. p. 1039.

WEG, (TREK-) siehe Trödel-Weg, im XLV Bande, p. 1039.

Weg, (Trödel-) siehe Trödel-Weg, im XLV Bande, p. 1039.

Weg, (verbannter) siehe Verbannen, im XLVII Bande, p. 120.

Weg, (verbrannte) siehe Verbrannte Weg, im XLVII Bande, p. 219.

Weg, (verdeckter), siehe Bedeckter Weg, im III Bande, p. 885 u. ff.

Weg, (verkehrter) siehe Verkehrter Weg, im XLVII Bande, p. 1013.

Weg, (ein verlegter oder vermachter) Lat. *Via immunita*, ist ein Weg, welcher also zugerichtet worden, daß niemand darüber gehen kan, es sey nun, daß man z. E. einen Baum quer über denselben her geleget, oder ihn mit Dornen und Hecken verzogen, oder sonst verwahret hat. Ob und in wie fern solches, zumahl Privat-Leuten, und besonders auf öffentlichen Wegen oder Land-Strassen, zu thun vergönnet sey? Davon siehe in denen Artickeln: Weg; desgleichen Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff. Land-Strasse, im XVI Bande, p. 568 u. ff. und Fußsteig, im IX Bande, p. 2375. u. ff.

Weg, (vermachter) siehe Weg, und Weg (verlegter).

Weg, (Verneinungs-) siehe Verneinungs-Weg, im XLVII Bande, p. 1354.

Weg, (ein verschlimmerter) Lat. *Via deterior*, wird in den Rechten von einem Wege gesagt, welcher, weiter darauf zu gehen und zu wandeln, gantz unbequem und unbrauchbar, und also, da er z. E. vorher gleich und eben gewesen, nunmehr gantz höckericht und hügelicht, oder aus einem gebähnten rauh und wilde, oder aus einem breiten und geräumlichen schmal und enge, oder aus einem trockenen sumpfficht und morastig geworden, l. 2 §. deteriorem ff. ne quid in loc. publ. Sonst aber zählet man in denen Rechten auch unter andern die schlimmen Wege zu denen so genannten Ehehaften, davon zu sehen im VIII Bande, p. 341. Und wie es besonders mit denen durch die schlimmen Wege allzu lange aufgehaltenen Wechsel-Briefen zu halten, davon siehe in dem Artickel: **Wechsel-Briefe (verspätete).**

Weg, (Um-) siehe Weg (krummer).

Weg aller Welt, wird der Todt genennet, Jos. XXIII, 14. 1 Könige II 2. allwo derselbe beschrieben wird als eine Reise, die der Mensch zuletzt thut, wenn er lange genung in der Welt gewallet hat. Dergleichen auch Hiob redet, Cap. XVI, 22. ich gehe dahin des Weges, den ich nicht wiederkommen werde. Christus nennet sein Leiden und Todt einen Gang zum Vater, Joh. XVI, 10. 16. 28. Solcher Gang ist nun 1) ein allgemeiner Gang, den alle Menschen gehen müssen, darum heisset er der Weg aller Welt. Alle Menschen, die durch die Geburt in die Welt hinein gegangen sind, die gehen durch den Todt wieder heraus. Denn wir haben alle einerley Eingang in das Leben, und gleichen Ausgang, Buch der Weish. VII, 6. den ersten Weg sind wir gegangen, den andern müssen wir auch gehen, wenn Gott uns fordert und ruffet. Mancher muß ihn bald gehen, mancher hat lange Zeit, ehe er ihn gehen muß, doch muß er ihn endlich einmahl gehen, es verziehe sich so lange es wolle. König Davids Söhnlein, mit der Bathseba erzeuget, muste bald am siebenden Tage aus der Welt wandern, 2 Sam. XII, 18. hingegen Methusalem, hat 969 Jahr gewallet, und doch endlich auch diesen letzten Todtes-Weg reisen müssen 1 Mose. V, 29 2) ein ungleicher Gang, was endlich dessen Ziel anbelangt. Denn da führet solcher Todes-Weg die Frommen in das ewige Leben, in das Himmlische Vaterland; Die Gottlosen aber in den Abgrund der Höllen wie am reichen Mann und armen Lazaro uns gezeiget wird, da dieser von den Engeln in Abrahams-Schoos geleitet ward, jener aber kam an den Ort der Quaal, Luc. XVI, 22. 23. da hat sich nun ein jeglicher wohl in acht zu nehmen, daß er diese letzte Todes-Reise wohl verrichte, und ihm sein Tod ein Gang zum Leben sey.

Weg der Appellation, Lat. *Via Appellationis*, siehe *Via*, im XLVIII Bande, p. 512. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

Weg bahnen, Lat. *Viam sternere*, oder *Iter aperire*, heist einen gantz unbrauchbar gewordenen Weg wiederum zum Gehen und Fahren zu rechte machen und ausbessern. Siehe **Weg bessern.**

Wegbaum, siehe *Juniperus*, im XIV Bande, p. 1626.

Weg benehmen, Lat. *Viam Probat*[illegible] *probandi præcludere*, heist im Rechte[illegible] wenn die Partheyen, die sich mit un[illegible] Einbringung des ihnen zu erkannt gewes[illegible] weises und Gegen-Beweises an denselbe[illegible] met haben, ob sie auch schon noch als[illegible] demselben sich bey denen Gerichten mel[illegible] ter nicht damit gehöret, noch auch der [illegible] dem Richter übergebene Beweis und Ge[illegible] weis entweder gantz und gar nicht anger[illegible] oder doch nicht zu den Acten gebracht wird[illegible] denn gar gewöhnlich ist, daß wenn der [illegible] in einem Urtheile oder Bescheide auf den [illegible] und Gegen-Beweis erkennet, und zu dess[illegible] führung einen gewissen Termin, als z. E. [illegible] oder 3 Monaten ansetzt, selbiger zugleich [illegible] fügt: Mit dem Anhange, wofern Titius [illegible] ben nicht nachkommen wird, daß ihm also [illegible] Weg, solches zu thun, hiermit benommen [illegible] soll; wie hiervon bereits in dem Artickel: *J*[illegible] *tio*, im XXIX Bande, p. 620. u ff. wie auc[illegible] säumung, im XLVII Bande, p. 1677. u. [illegible] mehrerm gehandelt worden. Dannenhe[illegible] len wir allhier nur noch eine Cautel beyfüg[illegible] sich allenfalls eine Parthey, welcher solc[illegible] stalt der Weg des Beweises benommen [illegible] gleichwohl noch am besten helffen kan. [illegible] lich, wenn z. E. dem Sempronio unter de[illegible] warnung, daß ihm sonst der Weg zum [illegible] se benommen seyn solte, mit demselben zu [illegible] ren, und um Commißion zu bitten, oder au[illegible] gewisse Commissarien zu ernennen, wäre a[illegible] worden, oder er auch selbst dergleichen [illegible] genommen hätte, und also die Zeit purificir[illegible] so hinstreichen, und das vorher ausgespr[illegible] Urtheil in die Krafft Rechtens ergehen lassen, [illegible] wohl aber nach solcher purificirter Zeit noch [illegible] Beweis einbringen und die Commissarien er[illegible] wolte, Titius hingegen, als dessen Gegenth[illegible] auf replicirte, weil die Zeit purificirt, so [illegible] Sempronium mit seinem jetzigen Vorbringe[illegible] zu hören, sondern ihn, Titium, bey dem [illegible] lichen Bescheid gnädig zu handhaben, Se[illegible] nius aber nichts desto weniger mit wieder[illegible] Ernennung der Comissarien duplicirte, un[illegible] über submittirte, dieses sein Begehren ab[illegible] gen des Beweises ihm dennoch abgeschlage[illegible] hingegen 6 Wochen oder eine andere gleich[illegible] Frist, zum Urtheil zu beschliessen, angesetzt [illegible] so kan er unter dem Schein und Vorwan[illegible] Beschlusses zum Urtheil dasjenige, was [illegible] Brieflichen Urkunden erweisen ken, hernach [illegible] im Gemüthe und Meynung zu beschliessen in [illegible] des Beweises eingeben, um Recognition der [illegible] gel bitten, und mit dem Erbieten, dafern ih[illegible] man noch was neues vorfallen solte rc. zu des [illegible] ters gnädigen Erkänntniß setzen. Und o[illegible] Titius auch darüber beschliesst, dem Sem[illegible] den Beweiß abzuschneiden, und also seine [illegible] gen mit dem Erbieten, daß er hiermit in [illegible] des Beweises einkommen wolle, nicht an[illegible] men, sondern zu verwerffen bittet, u. s. w. [illegible] det doch dessen Suchen in einem so gü[illegible]

...nc keine Statt; sondern Sempronius wird ...ungeachtet damit zugelassen, und ihm, Titio, ...h schlechthin und ohne weitern Vorbehalt dar- ...g schliessen anbefohlen. Fast eine gleichmäs- ...cautel befindet sich auch in denen Chur-Fürst- ...Sächsischen **Constitutionen** P. I. tit 7. daß ...nch auch nach schon abgelauffenem Beweiß- ...ri ne denen Partheyen unbenommen seyn sol- ...d Original-Urkunden vorzulegen, wenn solche ...r ch vor Ablauff des Beweiß-Termines in ...s ist zu den Acten gebracht worden. **Weh-** ...r Obs. Pract. v. **Weg benehmen.**

...g bereiten dem Herrn, Esai XL. 3. das ist ...nhalt aller Predigten, die Johannes in der ...n gehalten, welches eins ist mit dem, was ...däus also abgefasset. Thut Busse, das ...melreich ist nahe herbey kommen, Matth. III, ... läufft auf diese zwey Stücke hinaus, daß ...ch anzeigt, der Herr Christus sey kommen, ...nach zur Busse anmahne, als durch wel- ...Herrn Weg bereitet werde. Denn gleich- ...ei grosser Herr, wenn er an einen Ort ein- ...will, seinen Fourier vorhersendet, der nicht ...ssen Ankunfft ankündigen, sondern auch ...mer für ihn reinigen und saubern lassen ...; so war Johannes vor dem Herrn Chri- ...esandt, Joh. III, 28. daß er beydes verrich- ...muste erstlich ansagen, daß Christus auf ...ege sey, und ankomme; darnach muste ...en, daß die Wohnungen geräumet, und ...quemen Einzug des Herrn bereitet wür- ...Welche Bereitung so wohl in der Wüsten ...en, als auf dem Gefilde der Heyden, ge- ...solte, die beyde allhier beysammen stehen, ...er Prophet schon vorher zusammen ge- ...abt, als er von dem glücklichen Zustand ...chen Neues Testaments weissagte und ...Die Wüsten und Einöde (der Jüden) ...stig, und das Gefilde, (der Heyden) wird ...leben, Esa. XXXV, 1. Denn weil im Neu- ...amente aus Jüden und Heyden die Christ- ...che solte gepflantzet werden, als solte auch ...es Stimme vor beyde kommen, jedoch ...terscheid. Die Jüden solten sie allein in ...Wüsten ihres Landes, aus seinem Munde ...ren, und deswegen findet man bey allen ...angelisten, (Math. III, 3. Marc. I, 2. Luc. ...Joh. I, 23.) daß, wenn sie diese Worte an- ...von dem, was Johannes in selbst eigener ...verrichten würde, sie des Gefildes gar ...edencken, sondern allein von der Wüsten ...Gleichwohl solte hernach durch die Apo- ...ch diese Johannes-Stimme an die Heyden ...gt werden, wie sich Paulus in seiner Pre- ...Antiochia darauf beziehet, Apost. Gesch. ...4. 25. und da die Juden ihn wiedersprа- ...ndlich frey öffentlich nebst Barnaba bezeug- ...ch muste zuerst rc. ebend. v. 36. Beyden sol- ...istus geprediget werden, welcher allhier so ...er Herr, nemlich der Herr, der unsere Gerech- ...ist, Jerm. XXIII. 6. als unser Gott, nem- ...mmanuel, Gott mit uns heisset, Esa. VII, ...solte dahero nicht allein der Weg in der ...chen Wüsten, sondern auch die Bahn in dem Heydnischen Gefilde bereitet und eben gemachet werden, wodurch der Menschen Hertzen zu verstehen, wie der Engel die Erklärung gab, als er dem Zacharia die Geburt Johannis verkündigte, Luc. I, 17. allermassen denn mehrmahlen der Menschen Hertzen mit ungleichen Wegen verglichen werden, als Esa. LVII, 17 rc.

Weg bessern, siehe **Wege bessern**,

Weg des Beweises, Lat. *Via Probandi*, siehe *Via*, im XLVIII Bande, p. 512. desgleichen *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620. u. ff. wie auch den Artickel: **Weg benehmen.**

Weg Bileams, 2. Petr. II, 15. 16. Daß zu denen Zeiten der Heiligen Apostel, sonderlich des Apostels Petri falsche und gottlose Lehrer gewesen, welche alle Hurerey, Ehebruch und Unreinigkeit geliebet, siehet man gar leicht aus den vorhergehenden v. 6. da sie mit denen zu Sodom verglichen werden: ja die folgenden Worte mit Juda v. 7. verglichen, bezeugen ein gleiches. Diese bösen Lehrer werden dem Bileam gleich geachtet. Denn wie derselbe denen Moabitern gerathen, daß sie die Israeliten durch den Handel verbotener Wollüste zur Abgötterey verleiteten, und dadurch die schweren Gerichte über die Juden gebracht, also thaten auch die falschen Lehrer, indem sie alle Freyheit zur Hurerey verstatteten, theils ihren Geitz nach dem Exempel Bileams zu ersetzen, theils auch den Zorn Gottes zur Straffe zu reitzen. Hierinnen bestehet sonderlich der Vergleich zwischen Bileam und denen falschen Aposteln, wie am deutlichsten aus Offenb. II, 14. erhellet. Man hat aber alhier um der Ordnung und Deutlichkeit halben, 1) den Bileam nebst seinen listigen Anschlägen zu betrachten. Er wird genannt ein Sohn **Bosor**, welches nicht ohne Geheimniß geschehen. Es sind aber die Ausleger gar uneinig, den Zweiffel zu heben, der über dieser Benennung entstehet. Im Alten Testament wird er ein Sohn **Beor**, 4 Mose XXXI, 8. genennet, woher kömmt denn der Beynahme des Sohnes Bosors, zumahln da die LXX. Dollmetscher, welchen sonsten die heiligen Männer nachfolgen, das Wort **Beor** behielten. Einige meynen, daß hier auf einige Oerter, daselbst er entweder gewohnet, oder gebohren worden abgezielet sey. Allein man hält nicht ohne Grund dafür, daß die Redens-Art, weder die Geburts-Stadt, noch die Wohnung des Bileams anzeige, und daß vielmehr dessen Vater **Beor** müsse verstanden werden. Petrus nennet diesen nicht **Beor**, sondern **Bosor**, Zweiffels ohne darum, weil ihm, als einem Galiläer, das ע in dem Worte בעור sehr schwer gewesen auszusprechen, und daher Bosor gesagt. Zumalen da er eben mit dieser Benennung auf die Sünde Bileams, wenn er ihn einen Sohn des Fleisches nennet, gezielet. Dieser **Bileam** der Sohn **Bosor** oder der grosse Verführer der Israeliten zu aller Leichtfertigkeit, wird mit denen falschen Lehrern nicht allein in diesem Stücke, sondern auch in vielen andern Sachen mehr verglichen. Nemlich er ist auch ferner wegen seines grossen Geitzes, dadurch er sich verleiten lassen, dem Balack schädliche An-

schläge wieder die Israeliten zu ertheilen, ein Bild der falschen Lehrer gewesen, 2 Petr. II, 3. 14. fürnehmlich da er auch so gar seinem Nahmen nach zum Exempel denselben gedienet. Bileam im Ebräischen בלעם will so viel sagen, als בעל עם ein Herr des Volcks, als der das Volck Gottes verleitet, dem Befehle Gottes nicht mehr zu gehorchen. Hierinnen sind dem Bileam sehr gleich die falschen Lehrer, welche entweder wie Petrus 2. Epist. II, 21. erinnert, sich kehren von dem Heiligen Gebot, das ihnen gegeben ist, oder auch gar nach Judä Aussage v. 4. Gott läugnen, und unsern Herrn Jesum Christ, den einigen Herrscher. Endlich gleichwie Bileam, da er des rechten Weges verfehlete, von dem stummen, lastbahren Thiere in seiner Boßheit gestraffet wurde; also sind die falschen Lehrer beschaffen, welche, nachdem sie den rechten Weg der Vernunfft und der Schrifft verlassen, solche abscheuliche und ungereimte Lehren vorbringen, daß sie nicht allein von dem gemeinen Mann unter den Christen, sondern auch so gar, was die ungeziemenden Lüste des Fleisches betrifft, von dem dummen Vieh wiederleget und beschämet werden. 2) siehet man deutlich daraus, daß Bileam im Alten Testamente ein Sinbild der falschen Lehrer, sonderlich der Gnosticorum gewesen. Indessen leugnet man nicht, daß dieser Bileam nachhero ein Bild des Anti-Christs in der Römischen Kirchen sey. Die Uebereinkunfft, welche sehr genau zwischen beyden ist, wird sehr gründlich gezeiget, von dem gelehrten **Biermanno** in Mose und Christo, p. 219-224. ingleichen in Clave Apocalyptico-Prophetica p. 97. **Amel.** N. T. P. II p. 780. u. f.

Wegbleiben, oder **aussenbleiben**, Lat. *Emanere*, siehe **Ungehorsamlich aussenbleiben**, im XLIX Bande, p. 1422. u. f. desgleichen **Ungehorsam**, ebend. p. 1415. u. ff.

Wegblumen, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegbreit, siehe **Wegebreit**.

Wegbringen, Lat. *Auferre rem furtivam*, wird in denen Rechten besonders von einem Diebe gesagt, welcher die gestohlene Sache bereits bey Seite geschafft hat. Siehe *Furtum non manifestum*, im IX Bande, p. 2356.

Wegbringen, **Wegschaffen**, oder **Wegnehmen**, Lat. *Tollere*, *Amovere*, oder *Amotio rerum*, wird auch vornemlich von Weibern, Kindern, und andern nahen Anverwanden gesagt, wenn sie den Ihrigen etwas heimlich entwenden. Siehe *Amotæ res*, im I Bande, p. 1769. ingleichen *Amovere*, ebend. p. 1769. u. f. und *Actio amotarum rerum*, ebend. p. 396.

Weg Cains wandeln. Epist. Jud. v. 11. heisset, nach der Ausleger Erklärung soviel, als von Gott abfällig werden. Welcher Abfall von Gott aus deme muthmaßlich zu schliessen: Es hatte Cain ohne Zweiffel in der Hauß-Kirche seines Vaters Adams offt von dem versprochenen Weibes-Saamen, von der wunderbarlichen Schöpffung Gottes und andern Göttlichen Wercken mehr, pr[...]n gehört; da er aber wegen seines begangenen Bruder-Mords verflucht, von [...] sichte Gottes verstossen, und aus dem [...] Vaters vertrieben wurde, so wird er, [...] tung des bösen Geistes, nicht ermangel[...] von seinem Vater erlangte wahre Lehr[...] gion zu verfälschen, mithin dann auch [...] ren Gottes-Dienst zu verkehren, und [...] zur Abgötterey gemacht haben. Sie[he] **Joh. Heinrich Heideggers** Histori[a] Patriarchar. p. 163. **Falckensteins** [...] sche Alterthümer I Th. p. 19.

Wegdistel, siehe *Calcatrepola*, im [...] p. 169. Es ist noch eine Gattung [...] welche auch **Sterndistel** heisset, und [...] schen *Spina solstitialis*, *Spina solstitial*[...] B. *Spina citrina* vel *lutea*, Gesn. Hort. [...] *stellatus foliis Cyani*, C. B. Pit. Tournef[ort] [Car]*duus solstitialis*, Cam. Ger. genennet wir[d] [...] se ist ein Kraut, das einen Stängel [...] drey Fussen hoch treibet, der ist schla[nck] [...] wollig oder rauch. Seine Blätter sind [...] denen an den Kornblumen gar ähnlich, [...] und rauch. Seine Köpffe sind so [...] an den Kornblumen, mit langen, steiffe[n] [...] Stacheln, in Sternenforme, besetzet. [...] giebet eine Blume, die ist ein Büschel gel[...] lein, die oben ausgeschweiffet, und wie [...] Riemlein zerschnitten sind. Wann diese [...] gefallen, so folgen ihnen kleine längliche [...] mit kleinen Bürstlein oben auf. Die [...] ist nicht eben gar zu lang, dünne und holt[zig] [...] ses Kraut wächst in warmen Ländern, u[...] pellier herum, in den Gärten. Es b[...] Sommer, wenn Tag und Nacht gleich [...] ret viel wesentliches Saltz und Oel. Es [...] treibet den Schweiß, zertheilet und dienet [...] wenn einer gedunsen und geschwollen ist, [...] sersucht, Verstopffung der Miltz und de[...] ses. *Spina solstitialis* wird es genennet: [...] ses stachlichte Gewächse im Sommer, [...] Sonne sich wiederum wendet, zu blühen [...]

Wegdistel, (**weisse**) siehe *Carduus M.*[...] im V Bande, p. 816.

Wegdistelkresse, *Nasturtium silv*[...] Brunnenkresse, im IV Bande, p. 1612[...] gleichen **Habichtsamen**, im XII Bande, [...]

Wegdorn, **Wieddorn**, **Wiedorn**, [...] **dorn**, **Purgierender Stechdorn**, **Creu**[...] **Wegdornbeer**, **Creuzbeer**, **Rheinbe**[er] (weil sie um den Rhein gar häuffig wachsen [...] **beer**, **Ferbkörner**, (weil die Beeren zur [...] gebrauchet werden) **Schlabeer**, Lat. *R*[...] *catharticus*, *Rhamnus catharticus*, C. [...] Pit. *Tournefort*. *Rhamnus solutivus*, sive [...] *infectoria vulgaris* Park. *Spina cervina* [...] Gesn. *Rhamnus solutivus*, Ger. *Rhamnus* [...] *ticus*, sive *Spina cervina*, Raji Hist. *Spi*[na] [in]*fectoria*, Matth. Bellon. Lob. Clus. Tab. [...] *nus catharticus* & *Spina cervina*, Offic. [...] *nus solutivus*, Dod. *Cervi Spina*, Cord [...] Ῥάμνος, weil es mit seinen Dornen nicht [...] als ein Degen sticht *Leucacantha*, λευκα[...] *Spina alba*, *Spina cervalis*, σπινακερφαλ[...]

d Dornen hat, als an den Hirschgeweyhen
r;gen, *Spina merula.* Von einigen wird
a *Persephonium*, περσεφονιον genennet, weil
iehenden in die Thüren und Fenster häng-
d Plagegeister damit zu vertreiben. Inglei-
esse es ehedem *Virga Janalis*, und schreibet
t i Fastor. davon also:

ic itus spinam, quæ tristes pellere posset,
foribus noxas, (hæc erat alba) dedit.
t;quæ Ianalis de Spina sumitur alba,
a lumen thalamis parva fenestra dabat.

nisch heisset es *Nerprun*, oder *Bourg-Epi-*
lienisch *Maccruba*, Spanisch *Scambronos.*
n Strauch, der manchmahl als ein Baum
chset, und in den Wäldern unter dem
Bäume stehet. Sein Stamm ist von mit-
ler Dicke, mit einer Rinde überzogen, der
h um-Rinde gleich: sein Holtz siehet gelb-
Die Zweige sind hin und her mit scharffen
n besetzet, gleich dem wilden Birnbaume.
lätter sind ziemlich breit und grün, kleiner
Aepffel-Laub, am Rande rund umher sehr
gezackt. Seine Blüten sind klein, und
, e Gras, auf welche weiche Beeren fol-
dicke, als wie Wacholderbeeren, diese sind
grün, sie werden aber schwartz, je mehr
n, und endlich gleissend; sie stecken voll
s und grünliches Safftes, der etwas bit-
, bst einigen Saamenkörnlein, die beysam-
igen, und an dem Obertheile rundlicht
n Schale auch wie Knorpel ist. Dieser
wächst in den Hecken, im Holtze und
rn wüsten Orten. Er stehet gerne an
chen, und an feuchten Oertern. Die
wird im Herbste gesammlet, wann sie
ind um die Zeit der Weinlese. Sie die-
Färben, und auch zur Artzney. Man
dicksten und völligsten aussuchen, die gleis-
vartz und schleimig sind, ingleichen voller
venn sie gesammlet worden. Sie füh-
wesentliches Saltz, Oel und Phlegma.
eutzbeeren führen den Schleim gewaltig
ie werden zur Wassersucht, zum Podagra,
sen, und zur Lähmung der Glieder gebrau-
id auf einmahl sechse bis zwantzig eingege-
der man pülvert die dürren Beeren, und
n solchem Pulver ein bis anderthalb Quent-
mmen. Im Träncken kochet man 40 bis
eren, und lässet hernach dieses Decoct trin-
Man muß etwas darauf essen, so bald man
enommen hat, damit sich in dem Magen
inde, dadurch ihr scharffes Saltz gedämpffet
denn sonst dürfften sie gantz unerträgli-
chneiden verursachen. Die Blätter vom
rn reinigen, und dienen zu den Wunden;
den aber fast gar nicht gebrauchet. In
otheken führet man vornemlich die zeiti-
eerlein, welche, wie gesaget, eine Krafft ha-
n zähen Schleim und die wäßrigen Feuch-
n aus dem Leibe zu purgiren, deswegen sie
Wassersucht, Cacherie, und Gliederkranck-
mit Nutzen gegeben werden. Gebräuchli-
der ist der daraus bereitete Syrup, den man
Syrupum de Spina cervina, sive *domesticum* & *familiarem* nennet, und welcher ohne sonderlichen Zwang, die Galle, den Schleim, und insonderheit die wäßrigen Feuchtigkeiten, durch den Stuhlgang ausführet, dahero er in der Wassersucht, **Laz. River**, Prax. med. Lib. XI c. 6. **W. Höfer**, Hercul. med. Lib. III c. 2. **Fr. Loß**, Lib. III Obs. med. 41. 42. Gelbsucht, drey- und viertägigen Fiebern, Gicht, Podagra, **Crat.** Lib. IV Conf. 20. **Solenander** Sect. I Conf. 20. Venusseuche und andern Kranckheiten nützlich gebraucht wird. **Joh. Schröter** nennet ihn in seinen Consil. welche **Wittich** herausgegeben, ein tüchtiges Laxans bey podagrischen Zufällen. **Jul. Cäs. Baricell.** in Hort. Gen. p. 55 lobet ihn mit Mastix zugerichtet, sehr zum Stuhlzwange. Man hat auch einen Wegdornrob, welcher mit dem Syrupe gleiche Krafft und Würckung hat. Aus den Beeren wird auch mit dem Vitriolphlegma eine vortreffliche Purgirtinctur bereitet. Die Blätter sind gut zum Rothlauffe und Flechten. Ihr Decoct mit Alaunwasser, wiederstehet der Mundfäule. Es wird auch aus den unreiffen Beeren eine gelbe, aus den reiffen aber eine grüne Farbe, **Safftgrün** genannt, gemacht, welche den Mahlern und Künstlern bekannt ist, und womit man auch offt das Löffelkraut-Magisterium färbet. Hiernächst geben auch die Blätter dreyerley Farben, als grün, gelb und roth, ingleichen das gemeine Tornesol. Die Schweitzer und Graupündtener machen aus dem Holtze starcke Bögen. Nur gedachtes Safftgrün wird als ein harter Teig aus den Creutzbeeren gemacht, und auf Frantzösisch, *Vert du Vessie*, deutsch **Blasengrün** genennet. Zu diesem Ende werden die Beeren, wenn sie schwartz und recht zeitig sind, zerquetschet; darauf unter eine Presse gebracht, und der schwartze schleimige Safft daraus gedrucket; dieser wird hernach alsbald bey einem gelinden Feuer abgedampffet, und nicht vorher gereiniget, auch etwas weniges von Alaune, in Wasser zerlassen, darein gethan, damit die Farbe schöne und desto höher werde. Das Feuer wird darunter erhalten, bis der Safft so dicke wie Honig worden. Nach diesem wird er in eine Rinds- oder Schweinsblase geschüttet, und in die Feuermäuer, oder sonst an einen warmen Ort gehänget, allwo er harte wird, daß er sich behalten lässet. Die Färber und Mahler bedienen sich dessen. Dasjenige Blasengrün muß man erwehlen, welches hart und dichte, ziemlich schwer, von Farbe braungrün oder schwartz, und auswändig gleissend ist; doch muß es gantz grün werden, wann es geschabet, oder auch zerstossen wird, und süßlicht schmäcken. *Vert de Vessie*, Blasengrün wird es genennet, weil diese grüne Materie in den Blasen harte worden ist. Siehe auch **Schmidts** Biblischen Physicum p. 394 u. f.

Wegdornbeer, siehe Wegdorn.

Weg mit Dornen vermachen, Hos. II, 6. wo es heisset: Darum siehe, ich will deinen Weg mit Dornen vermachen, und eine Wand davor ziehen, daß sie ihre Steige nicht finden soll. Was

dadurch zu verstehen sey, findet man so viel Meynungen, so viel man Ausleger darüber lesen wird. Einfältig bey der Heil. Schrifft zu bleiben, so nennet dieselbe eines Menschen Thun und Wesen einen Weg, wie sein Leben eine Wallfarth, 1 Mose XLVII. Wie nun die Menschen nicht einerley; es giebt Gerechte, und giebt auch Gottlose: so ist auch der Weg. Wenn die Gerechten sich nach Gottes Gebot richten, und nach seinem Willen leben, und ihre eigene Wege gehen, worzu sie Satan, Welt und ihr eigenes Fleisch reitzet, so sind es böse Wege, Esa. LV, und dergleichen Weg wird hier verstanden, da die abgöttische Mutter in Abgötterey den Heydnischen Götzen und ihren Greueln nach wandelt, den wolte Gott vermachen mit Dornen, und eine Wand dafür ziehen. Ist eine Redens-Art von sorgfältigen Hauß-Vätern hergenommen, die ihre Felder, Gärten und Häuser mit dornichten Zäunen, mit leimern oder hölzern Wänden, oder gar steinern Mauern befestigen, und dem unverschämten Anlauffen den Weg vermachen. Wie einer seinen Weinberg verzäunet und mit Steinhauffen verwahret, Esa. V, 2. da es hingegen schlecht mit einem Weinberg stehet, wenn die Mauer eingefallen ist, Sprüch-Wört. XXIV, 31. Dieses appliciret Gott auf das Verhindern, daß die abgöttische Mutter nicht weiter Abgötterey treiben solle. Womit will aber Gott ihren Weg vermachen? was sind die Dornen? Was ist die Wand? da heist es abermahl: so viel Köpffe, so viel Sinne. Kurtz zu sagen: Weil in Heil. Schrifft durch die Dornen die Feinde, Ps. CXVIII, 22. Ezech. XXVIII, 24. Gewaltige und Gottlose, Mich. VII, 4. Ps. LVIII, 10. vorgestellet werden, daß Gott hiermit bezeuge, er wolle über sie die gedroheten Straffen kommen lassen, die sie gewiß von ihrer Abgötterey abziehen solten. So schreibet **Luther** Tom. VIII. W. G. f. 253. Gott drohet, er wolle ihr den Weg vermachen, das ist, er wolle sie durch ein fremdes Volck zwingen, daß sie von solcher ihrer Abgötterey müsse ablassen. **Gräfens** Conc. in Hos. p. 131. u. f.

Wegdritt, siehe Weggras.

Wege, siehe Weg.

Wege, (Andreas) von ihm ist bekannt: Tract. de locatione & conductione, Franckfurt 1717 in 4.

Wege, (Abgabe oder Anlage zu Ausbesserung und Unterhaltung der) siehe Wege-Geld.

Wege, (Aufseher über die öffentlichen) Lat. *Viarum Curatores*, siehe diesen Articel: im XLVIII Bande, p. 552. u. ff.

Wege, (Ausbesserung der) siehe Wege bessern.

Wege, (Befehlung der) dem Herrn, Ps. XXXVII, 5. Spricht man wie reimt sich denn das zum Weltzen? wie es nach dem Grund-Texte heisset; kan ich denn den Weg weltzen? Allein es ist zu mercken, daß dieses eine figürliche oder verblümte Redens-Art sey, Catachresis g[…] wenn zwey Dinge, die doch nicht so gar r[…] zusammen reimen, gleichwohl zusammen [...] und fast in einander verwickelt werden, [...] ein iegliches seinen besondern reichen [...] giebt, und mit Bescheidenheit muß ange[...] und ausgeleget werden, z. E. 2 Mose V. [...] gen die Amtleute der Kinder Israel zu [...] Aaron: Der Herr sehe auf euch, und r[...] daß ihr unsern Geruch habt stinckend [...] in oculis Pharaonis, in den Augen Phar[...] es eigentlich lautet. Wie schickt sich de[...] Stanck und Augen zusammen? oder [...] XX, 18. stehet: und alles Volck sahe der [...] ner und Blitz, und den Thon der Pos[...] Wie kan man denn den Ton oder Hall [...] Marc. VII 21. aus dem Hertzen gehet her[...] Schalcks-Auge. Also stehet 1 Tim. V[...] Schätze sammeln und Grund legen beysa[...] deren jedes sein besonderes Nachsinnen [...] absonderlich führet. Und also soll auch eine [...] liche Seele alhier den Weg von sich w[...] d. i. wie durch den Weg alle und jede Ver[...] gen des Menschen in Heil. Schrifft verstande[...] den; also stehet uns zu, daß wenn wir uns zu[...] oder öffentlich, in Amts- oder Privat-Gesch[...] in schlimmen oder guten Fällen, in gesund[...] krancken, ja gar in Sterbens-Tagen [...] daß wir alle solche krumme und gerade W[...] einander diesem himmlischen Wegweiser, [...] Führer und Versorger fein treulich übergebe[...] alle solche Last auf ihn allein weltzen sollen. [...] man es fein deutlich haben, so höre man [...] Auslegung des weisen Königs Salomo, Sp[...] XVI, 3. wenn er sagt: Befiehl dem Herr[...] Wercke. Da siehet man, daß Wege und [...] cke eines sind, gleichwie auch sonst ste[...] I, 6. der Herr kennet den Weg der Gere[...] die alle ihre Verrichtungen &c. Jer. X, 23. i[...] Herr, daß des Menschen Thun stehet n[...] seiner Gewalt, und in niemands Macht, [...] wandele, oder seinen Gang richte. Da [...] man, daß Thun, Wandel, Gang eine[...] sey, als das andere. Kommet man nun i[...] fahr, sie habe auch Nahmen wie sie wolle [...] man unsere Noth und Anliegen Gott be[...] Hat er uns den ersten Weg aus Mutterle[...] bähnet, wie könnte er vorbey, daß er sich [...] auch die andern Wege durch alle unser Alte[...] durch, ja auch gar zur Welt hinaus, solte [...] legen seyn lassen? darum befehle man ih[...] allezeit dieselben. **Griers** Leich-Predigt[...] p. 552.

Wege, (erste) siehe Erste Wege, im [...] Bande, p. 1761.

Wege, (Götter der) Lat. *Viales*, siehe [...] Wort, im XLVIII Bande, p. 537.

Wege, (Gottes) siehe Wege Gottes.

Wege, (der Gottlosen) siehe Weg [...] Gottlosen.

Wege, (des Herrn) siehe Weg[...] Herrn.

...ege, (krumme), durch krumme Wege ...peln, siehe den Articel: Weg, fast zu ...

...ege, (des Menschen), siehe Wege des ...schen.

...ege, (Pyreneen-), siehe Pyreneen-Wege, ... XIX Bande, p. 1809.

...ege, (Ränder der), Lat. *Viarum margi-* ...der *Marginationes*, was darunter zu ver... ...siehe in dem Articel: *Via*, im XLVIII ...e, p. 524.

...ge (Räumung der), siehe Wege bes...

...ge, (Sicherheit der), siehe Sicherheit ...trassen, im XXXVII Bande, p. 910. und ...e via, im XLV Bande, p. 2075.

...ge, (Thränen-) siehe Thränen-Canäle, ...XIII Bande, p. 1763.

...ge, (Verbesserung der), siehe Wege ...

...ge, (Verfahrung der), siehe Weg, und ...hren, im XLVII Bande, p. 555.

...ge, (Verlegung der), siehe Weg (verleg. ...)

...ge, (Violirung der), siehe Wegelage... ...desgleichen Strassen-Raub, im XL ..., p. 724. u. f. Oeffentliche Gewalt, ...Bande, p. 555. u. f. und Sicherheit ...trassen, im XXXVII Bande, p. 910.

...ge, (Umfahrung der), siehe Weg, und ...hren, im XLVII Bande, p. 555.

...ge, bessern, oder Wege räumen, und ...sserung oder Räumung der Wege, Lat. ...*reparare*, *reficere*, *aperire*, *facere*, *muni-* ...*nere*, *purgare*, oder *Viarum Reparatio*, ...*o*, *Purgatio*, ist, wenn ein durch die Län... ...Zeit, langes und vieles Hin- und Wider-, ...stürmisches Wetter, u. d. g. so übel zuge... ...Weg, daß fast gar nicht mehr oder doch ...nicht, als mit grosser Beschwerlich- und ...emlichkeit darauf fortzukommen, wieder ...ellet, die auf demselben befindlichen Löcher ...üllet, und aller darauf befindlicher Unrath ...eite geschaffet wird. Wem aber derglei... ...thun gebühre, und auf wessen Kosten sol... ...u bewerckstelligen sey, siehe in den Arti... ...Weg; und Strasse, im XL Bande, p. ... u. f. wie auch Land-Strasse, im XVI ...e, p. 568. u. f.

...egeblatt, siehe Wegebreit.

...egebreit, Wegbreit, Wegerich, We... ...tt, Lat. *Plantago*, Frantz. *Plantain*, Ital. ...*ag ne*, Spanisch *Ihantem*, Griechisch ...ωσσον, ist ein Kraut, davon einige Arten ...achsen, andere aber in den Gärten gezo... ...erden. Der wilden, welche an grasigen ...um die Wege und Zäune wachsen, und ...blühen, werden verschiedene Gattungen ...en: Als der breitblätterige Busen- oder ...Wegebreit, der eine zaserige Wurtzel, breite und glatte an der Erde liegende Blätter hat, darzwischen ein Stängel aufschießt, mit einer Aehre, an welcher grüne oder dunckelrothe Körnlein sitzen, so den Saamen hinterlassen. Dieser Saame in dem Jun, da er noch grünlich, aber noch nicht völlig reif, giebet den Sang-Vögeln, als den Canarien-Vögeln, Stieglitzen, und andern, eine gesunde und angenehme Speise, indem sie ihn so gerne, als den Hüner-Darm fressen. Der breitblätterige graue Wegebreit, hat Blätter wie Zungen gestalltet, und mit zarten weißgrauen Härlein bedecket. Der Spitz-Wegebreit hat lange rauhe Blätter, die wie das Eisen eines Spiesses gestalltet sind. Der Wasserwegebreit wächst gerne an Bächen und schattigen feuchten Orten, hat grosse breite subtile und äderiche Blätter, die alle, jedes auf seinem besondern glatten Stängel, wachsen. Aus dem Mittel derselben kommen im Jun und Jul einer oder mehr glatte Stängel, mit kleinen weissen oder leibfarbig gemischten dreyblätterigen Blümlein, die über einen Tag nicht währen, und wenn sie abgefallen, in ihren hinterlassenen Knöpflein ein kleines Saamenkörnlein tragen. Die übrigen wilden Arten werden in der Artzney nicht gebrauchet. In den Gärten wird der Rosenwegebreit gehalten, dessen grüne Blätter so artig zusammen gesetzet sind, daß sie gleichsam eine grüne Rose vorstellen, und eine andere Art, die etwas höher steiget, und sich nach und nach verlieret, also, daß die unzählbaren Blättlein je länger je kleiner werden; neben diesen treibet sie ihren Stängel mit dem Saamen, wie der gemeine Wegebreit. Beyde Arten haben gerne einen guten feuchten Grund, und können so wohl durch den Saamen, als Zertheilung der Stöcke vermehret werden. Ausführlicher wollen wir hier drey Gattungen des Wegebreits beschreiben, die vornemlich zur Artzney gebrauchet werden. Die erste wird im Lateinischen genennet: *Plantago major*, Matth. Offic. Tab. Dod. *Plantago latifolia vulgaris*, Park. Lob. *Plantago latifolia*, Ger. *Plantago rubra*, Brunf. Trag. *Plantago latifolia sinuata*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago major folio glabro non laciniato ut plurimum*, J. B. *Polyneuros major sive rubra*, Thal. *Centinervia*, Cæs. *Septinervia*, *Multinervia*, *Arnium*, *Probation*, *Olus agninum*, *Ovaria*, *Ovilla*, Al. *Arnoglossum*, *Lingua agnina*, *Gynoglossum*, *Plantago multinervia*, *Lingua agni* seu *arietis*, *Gloria Coeli*, bes. Athan. Kirchers, Oedip. Aegyptiac. Tom. III. p. 70. Deutsch heisset sie: Breiter Wegebreit, breitblätterichter Wegebreit, Grosser Wegebreit, Rother Wegebreit, Pattenblatt, Schafszunge, *Agnoglossum*. Ballenkraut. Diese treibet breite, gläntzende Blätter, deren jedes siebene, nach der Länge hinlauffende Adern hat, darum es auch *Septinervia* betittelt worden. Die Blätter sitzen auf Stielen und liegen auf dem Boden herum. Zwischen denenselbigen erheben sich Stängel, ohngefehr eines Schuhes hoch, die sind rund, nicht leichtlich zu zerbrechen, bisweilen röthlich, und tragen auf der Spitze wie eine lange Aehre, auf welcher kleine weißlichte oder purpurfarbene Blüten stehen.

hen. Eine jede dererselben ist, nach Turnesorts Angeben, ein Röhrlein, das am Boden gantz geschlossen, und oben ausgeschweift, viermahl zertheilet und mit vielen Fäslein besetzet ist. Wann die Blüte vergangen, so erscheinet an ihrer statt eine häutige Hülse, die ist ovalrund und spitzig, wie ein Conus oder Kegel, öfnet sich in die Queere, wie eine Seiffenkugel-Büchse, und beschliesset zarte, ovalrunde oder länglichte, röthlichte Saamen. Die Wurtzel ist kurtz, des Fingers dicke, und an den Seiten mit Zasern besetzet. Dieses Kraut wächst an den Wegen, auch in den Gärten. Die andere Gattung wird genennet: *Plantago incana*, Ger. *Plantago latifolia incana*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago major incana*, Park. *Plantago media*, Fuchs. Dod. *Plantago major hirsuta, media a nonnullis cognominata*, J. B. Sie wird von der ersten unterschieden, weil ihre Blätter, Stängel und Aehren mit einem weissen und weichen Haar besetzet sind, und weil ihre Wurtzel ein wenig dicker ist. Die dritte heist: *Plantago angustifolia major*, C. B. Pit. Tournef. *Plantago quinquenervia*, Ad. Lob. Ger. *Plantago minor*, Offic. Dod. *Plantago longa*, Matth. *Plantago quinquenervia major*, Park. *Plantago lanceolata*, Trag. Tab. Ang. J. B. *Lanceola major*, *Cæs. Plantago nervalis*, Plin. *Costa equina*, *Costa canina*, *Onobletum*, *Plantago nervaria*, seu *nervosa*, Apulej. Deutsch **Spitzwegebreit, Spitzer Wegebreit, spitziger Wegebreit, kleiner Wegebreit, schmalblättrichter Wegebreit, Fünfadernkraut, Roßribbe, Hunderibbe.** Die treibet lange, schmale und spitzige Blätter, die sehen grün, und haben fünf der Länge nach durchlauffende Adern. Zwischen denenselben erheben sich des Fusses hohe Stängel, die sind gantz bloß, eckicht und gestreifft, bringen auf der Spitze Aehren, die um ein gut Theil kürtzer und viel dicker sind, als wie die am gemeinen Wegebreit, mit bleichen Blüten besetzet, nach denen häutige Hülsen folgen, welche zarte länglichte Saamen beschliessen, gleichwie die andern Arten. Die Wurtzel ist der erstern ihren gleich. Beyde letztere Arten wachsen im Grase. Auser diesen Gattungen hat **Adam Lonicer**, in seinem Kräuter-Buche, p. 319. noch eine, welche er **rothen Wegebreit**, *Plantaginem rubeam*, und *Arnoglossum rubeum* nennet. Sie wächst mit groben, breiten und rothbraunen Blättern, wie der Mangolt, und hat eckichte braune Stängel, um welche sie ihren Saamen in einer Aehre hat; sie blühet braungelb. Die Wurtzel ist weiß, haaricht und Fingersdicke. Die Arten des Wegebreits sind ziemlich ungeschmack, doch schmäcken sie ein wenig sauer und anziehend. Sie führen viel Phlegma und Oel, nicht eben gar viel Saltz. Die erste wird am meisten zur Artzney gebrauchet. Sie reinigen, sind gut zu Wunden und halten an: sie werden zum Durchlauffe, zum Bluten und zu den Gebrechen der Augen gebrauchet. Nur gedachter **Lonicer** schreibet von den Kräfften und Würckungen des Wegebreits, am angeführten Orte, p. 320. u. f. also: Der Wegebreit ist mittelmäßiger, kalter und trockener Natur. Der rothe Wegebreit wird insonderheit zur rothen Ruhr gebrauchet. Wegebreitsafft mit einem eingespritzt, benimmt das kalte oder Fieber, so lange Zeit gewähret hat. Mi Saffte die Augen bestrichen, benimmt ih Hitze und Geschwulst. Die Zähne dami schen, vertreibet dererselben Schmertzen schwulst. Auch ist der Safft denen Fra welchen man ihre Blume nicht stillen k man ihn denn mit einem Tuche auf die leget, und, so bald er eingetrocknet, wieder damit netzet. Der Saame gestos mit Weine getruncken, ist in allen Ding zu gut, wozu der Safft gerühmet wird. Safft lange im Munde gehalten, heilet gen Fäule, und die Wunden auf der Zun die Fisteln gelassen, heilet er selbige glei In die Ohren gelassen, heilet und trocknet Ohr-Geschwüre. Mit Haußwurtz verm löschet er das wilde Feuer. Mit Eßig ge ist er denen gut, so Blut harnen, ingleich das Abnehmen. Die Blätter mit Honig sen, hernach gesotten, und als ein Pflast die nassen Wunden gelegt, trocknet sie. Blätter von dem grossen Wegebreit mi und Saltz gesotten, und als ein warmes gessen, stopffet den Bauchfluß oder die und dasselbige noch mehr, so Linsen dabe ten werden. Wem im Halse wehe ist, me Wegebreit, stosse das Kraut, dr Safft aus, trincke selbigen und bestreiche damit: Solches macht auch um die Br und hilft. Es seyn dreyerley Bauch-Fl ner heist Dysenterie, und gehet mit Bl andere Diarrhoe und ist ohne Blut; d Lienterie und ist ein Fluß, bey welchem so weggehet, wie sie gegessen worden. ersten und letzten ist der Wegebreit gar g Wein gesotten und den getruncken. De gebreit stillet das Blut in den Wunden, sen und mit Eyerklar darauf geleget; Au er die Hunds-Bisse, und vertreibet alle Ge gestossen und darauf geleget. Ingleich nimmt er die Leinzeichen von den Wunde bringet sie zu ihrer ersten Farbe; Gestos mit einem Eyweiß aufgeleget, heilet er den Der Saft ist gut für das viertägige Fieb Stunden zuvor gebrauchet, ehe das kommt. Alle Geschwüre, die um sich fr den Wolff und veraltete Schäden, reinig Wegebreit und heilet sie. Der Wegebr let das Blut, und stopffet die rothe Ruh Eßig gekocht und gegessen, oder in einem re gebrauchet, oder auch das Pulver da nossen. Er mag auch über den Brant hitzige Apostemen, Geschwulst oder Ge auch über Kröpffe geleget werden. Der in die Ohren gethan, bringet das verlohr hör wieder. Die Wurtzel unter die Zä legt, und rohe oder gekocht gegessen, das Zahnweh. Dreye von diesen Wurt drey Bechern voll Weins und Wasser get ist gut für das dreytägige Fieber. und Aaronpulver in die Feigblattern gel let sie. Wegebreit-Wurtzel und Bertra vert, und mit lauem Wasser in die Zähne stillet derselbigen Schmertzen. Dieses K

m allem, was es an sich hat, die Leber, Miltz
o Nieren, auch kühlet es diese Eingeweide.
selben ein rasender Hund gebissen, der lege die
Kraut in die Wunden, es heilet sie; Inglei-
n ist es übergeleget, gut für Schlangen- und
fftiger Thiere Bisse. Wegebreitsafft getrun-
n benimmt den Sood. Wegebreit mit Ho-
g sotten, und auf die Weiberbrüste gele-
, hilft ihnen; so sie schwären, heilet es die-
... Hat sich jemand übergangen, daß ihm
... sse davon geschwellen, der lege dieses
... auf die Fußsohlen, es verziehet sich die Ge-
... Wegebreitblätter mit Saltz gestossen,
... das schmertzende Podagra geleget, hin-
... Wehethun. Der Safft von den Blät-
... schenden Menschen, und denenjenigen, so
... nde Sucht haben, gegeben, ist ihnen fast be-
... Des Spitzwegebreits Krafft äussert sich
... lich bey den Geschwüren, so bey der
... wachsen, wenn man ihn mit weicher
... als ein Pflaster darauf leget, und sol-
... lemahl über den neunten Tag verneu-
... chen eine Spinne sticht, oder sonst
... giftiger Wurm, der bestreiche den
... nit dem Saffte dieses Krautes. Auch
... an den Biß von einem wütenden Hunde
... aschen; ingleichen ist es gut, so man sol-
... ranck trincket. Ferner hilfft dieser Safft
... en, für die Nattern und Schlangen. Die
... dieses Krautes in Wasser gesotten, und al-
... auf den Ort, da es sticht, oder auf die
... leget, so wird es besser. Wer an seinem
... böse Drüse hat, der nehme diese Wur-
... sie bey dem Feuer, und binde sie also
... arauf, es hilfft. Für die Gicht nehme man
... und kleinen Wegebreit, jedes gleich viel,
... en Safft daraus, temperire ihn mit Wein
... nig, und trincke ihn, die Schmertzen ver-
... en. Wer zum Krampffe geneigt ist, der
... Wegebreit mit starcken Weine, und lege ihn
... , es hilfft. Wer den Safft vom spitzigen
... reit trincket, dem treibet er mancherley
... n von der Blase heraus. Nehmet drey
... Blätter spitzigen Wegebreit, und haltet
... Munde, so sticht euch keine Biene. Für das
... tige Fieber nehmet Spitzwegebreitwurtzeln,
... und stosset sie zu Pulver, und trincket das
... rmen Weine nüchtern, ehe das Fieber an-
... lt, es hilfft und kommt nicht mehr. Wer
... tägige Fieber hätte, der trincke vom Saffte
... Stunden vorher, ehe es ihm dünckt, daß das
... komme; oder, er siede das Kraut in Weine,
... incke des Morgens zu dreymahlen nüchtern,
... über den andern Tag einmahl, es hilfft oh-
... eiffel. Er treibet und befördert auch die
... eburt. Wegebreitsafft als ein Pflaster auf
... ulsten geleget, vertreibet solche. Der Safft
... leth getruncken, vertreibet das viertägige
... , zumahl wenn man es oft thut, ehe einen das
... anwandelt. Wegebreitsafft auf die Ge-
... hinter die Ohren geleget, benimmt die
... tzen und die Geschwüre; Getruncken, ver-
... er die Spulwürmer. Diesen Safft warm
... t, und den Bauch damit gerieben, oder auch
... m Kraute, vertreibet das Grimmen darinne.

Für Geschwüre oder Blätterlein im Munde nehmet den Safft von den Blättern in den Mund, und haltet ihn also darinne; die Blätter aber also gekauet, heilet die Versehrung des Mundes. Die Zähne mit Wegebreit gewaschen, vertreibet das übrige Bluten. So weit **Lonicer.** Es ist der Wegebreit ein gemeines und fast an allen Orten bekanntes Kraut; er kühlet und trocknet, und sein Saame ist mit den Blättern etwas herbe; er wächst im Felde, und hin und wieder an den Wegen, also, daß man ihn oft mit den Füssen übertritt; wiewohl er ein vortrefliches Leber- und Wundkraut ist, dessen Lob **Themison**, ein Artzt, als der Erfinder, nach **Plinius** N. H. Lib. XXV. c. 8. Zeugniß, in einer besondern Schrifft heraus gestrichen, und welches, sowohl innerlich als äusserlich gebrauchet, allerhand Wunden, böse, faule und flüssende Schäden, als alte Geschwüre, Fisteln, Krebs, Flechten und dergleichen saubert und heilet, auch der Fäulniß widerstehet. Bes. **Th. Paracels**, Schol. in Poemat. Macri de Virt. Herb. Es wird auch, weil es etwas zusammenziehend ist, in allerhand Blutflüssen nützlich gebrauchet, und schreibet **Sennert**, Lib. IV. Pract. Part II. Sect. 2. c 6. daß es, man möge es gebrauchen, wie man wolle, das allerheilsamste Mittel sey, die Blutflüsse zu stillen. Im Blutspeyen, Blutharnen, Nasenbluten und zur übrigen Monatzeit, dienet besonders der frisch ausgepreßte Safft, **Galen**, Lib. V. Meth. med. c. 5. **Forest**, Lib. XXVIII. Obs. 18. in Schol. **Joh. Varand**, de Morb. Mulier. Lib. I. c. 3. **Sennert** am angeführten Orte, **Laz. River**, Lib. XV. Prax. med. c. 3. **Jac. Primerose**, de Morb. Mulier. Lib. I. c. 9. **Eustach Rud**, Art. med L. II. c. 55. Ferner nutzet der Wegebreit wider die Entzündung, ingleichen auch zu den Nieren- und Blasengeschwüren: Er stillet das Erbrechen, den gallhafftigen Durchlauff, und die rothe Ruhr. Der kleine Wegebreit mit eben so viel Vogelnest, Daucus, gebraucht, ist ein besonderes Mittel dazu, schreibet **Ov. Varignan**, Secret. med. p. 174. Weiter stillet der Wegebreit den Leber- und den nächtlichen Saamenfluß, ingleichen den eyterichten Tripper, und den faulen schwürichten Weiberfluß, **Ang. Sala**, Anat. Essentiar. veget. Sect 2. c. 5. Nicht weniger kühlet, stärcket und öffnet der Wegebreit die Leber, mäßiget auch die Hitze der Galle, reiniget das Geblüte und versüsset das scharffe, sonderlich die Wurtzel. Ingleichen vertreibet er die Wassersucht, tilget das drey- und viertägige Fieber, bes. **Dioscorid.** Lib. II. c. 153. *Ephemerid. Nat. Curios.* Dec. 2. Ann. 10 Obs. 63. und ist wider die Pest bewährt, auch nur am Halse getragen, wie **Peter Monav**, in Epist. a Scholz. ed. Lib. II. und **M. Unger**, Antidotar. pestil. Lib. II. bezeugen. Die Wegebreitblätter heilen auch die von rasenden Hunden gebissenen Wunden, **Guerth** in Append. ad Mizald. Memor. und seyn für die Spinnenstiche gut, welches GOtt und die Natur auch den unvernünfftigen Thieren zu erkennen gegeben: denn so bald die Hirsche von den Spinnen gestochen werden, so suchen sie alsbald dieses Kraut, essen dasselbe und werden davon erlediget; desgleichen die Kröten, wenn sie von den Spinnen gestochen werden, so fressen sie alsbald Wegebreit, das ist ihre

ihre Cur. Joh. Bapt. von Helmont, erzehlet in Tumulo Pestis hiervon eine sonderliche Historie, ingleichen Conr. Forer, im deutschen Thier-Buche, p. 169. wie nemlich eine Spinne und Kröte mit einander gestritten, und die Kröte, als sie dreymahl von der Spinne gestochen worden und geschwollen, allemahl zum spitzigen Wegebreit gekrochen, und gelecket, davon ihr denn die Geschwulst vergangen, mithin habe sie den Streit vom neuen angefangen, bis man den Wegebreit ausgegraben, und sie die Kröte, da sie zum viertenmahle gestochen, ihr Mittel aber nicht gefunden, alsobald gestorben. Diese Historie wiederholen Fr. Osw. Grembs, Arbor. integr. & ruin. homin. Lib. I. c. 7. §. 7. p. 59. C. Hellwig, Consil. med. de Peste, p. 142. Michael Ettmüller, Oper. med. Tom. I. p. 629. Conr. Horlacher, Trifol. chirurg. Part. III. c. 3. p. 408. Der frisch ausgepreßte Wegebreitsafft tödtet die Bauchwürmer, einen Löffel voll eingenommen, und das Kraut zerquetschet auf den Nabel geleget: Mit Eßig oder Weine vermischt, und etliche Tage nach einander früh, oder ehe der Anfall kommt, warm getruncken, benimmt das drey- und viertägige Fieber. Bes. Gv. Varignan, Secret. medic. p. 263. Joh. Jac. Wecker, Secret. Lib. V. Joh. Hornung, Cist. med. Epist. 248. L. Scholz, Epist. med. Lib. III. H. Reusner, Obs. med. 118. a Velsch. ed. und dessen Chil. 1. Exot. Cur. & Obs. 669. J. Zech, Consult. med. 90. L. River, Prax. med. Lib. XVII. S. 2. c. 3. Ort. Marold, Pr. med. p. 409. Von diesem Saffte einige Löffel voll des Morgens und Abends mit Zuckercand genommen, thut den Schwindsüchtigen gut, Plin, N. H. Lib. XXVI. c. 11. auch hilfft er den Wassersüchtigen, Guil. Varignan, Secret. med. p. 136. Leon. Faventin, Pract. medic. c. 50. Rod. a Fonseca, Tom. II. Consf. 39. Th. de Mayern, Prax. med. Lib. III. c. 10. G. H. Velsch, Exot. Cur. & Obs. 935. Th. Willis, Pharm. rat. Part. II. Sect. 2. c. 3. Es bezeuget Peter Hispan, in Thesaur. Pauper. c. 38. daß er ein Weib gekannt, welche allein mit Wegebreitsafft viele, so mit der gelben Sucht beladen gewesen, geheilet habe. Den Schlucken alsobald zu stillen, trincke man Wegebreitsafft, Guerth. Daß die Ruhr auch blos mit dem Wegebreitsaffte sey gehoben worden, bezeugen die *Ephemerid. Nat. Curios.* Dec. 2. Ann. 10. Obs. 137. Wann die Weiber ihre Milch verstellen wollen, so können sie die Wartzen etlichemahl mit Wegebreitsafft bestreichen, davon wird sich selbige verlieren, und hat solches G. Varignan, Secret. med. p. 109. für ein grosses Geheimniß gehalten. Eben dieser Safft in einem bleyernen Mörser, zur Veränderung der Farbe, mit Entenfett vermischet, nutzet wunderbar zu den Schrunden der Mutter, Lud. Mercat. Oper. med. Tom. III. Lib. II. c. 21. Auch dienet dieser Safft wider das heilige Feuer, allein auf solchen Schmertz geleget, Mich. Crugner, im Chymischen Tannenbaume, p. 158. Wer zum Krampffe geneigt ist, der stosse spitzigen Wegerich mit starcken Weine, und lege ihn auf. ... Preßburger Pest hat man den spitziger ... breit, entweder gestossen oder gantz un... ter gemenget, mit gutem Nutzen a... Car. Rayger, in Not. ad Thes. M... land. p. 30. Nehmet spitzigen Wege... Weinstein, zerstosset es mit Honig, ... reines Tüchlein darinne, und leget e... Wunden, es reiniget und heilet sie ba... ist gewiß, schreibet Adr. Spiegel, ... Arthritid. p. 93. Daß zum Podagra ... ler Geschwulst der Nerven die gestosse... mit ein wenig Saltz aufgelegten W... blätter am besten thun. Den Saam... spitzigen Wegebreit rühmen etliche wi... Stein. Man brauchet den Wegebr... men auch mit Nutzen in den Brüchen, ... Bauchflüssen, dem Durchlauffe, der ... Ruhr, Blutharnen, und starcker ... zeit: Einige geben ihn den Weibern ... frühzeitige Geburt zu verhindern; L. ... Lib. XV. Prax. med. c. 17. G. H. ... Mictonim. Cent. 3. §. 66. Wegebreit ... auf die Kohlen geleget, und das Ho... mit geräuchert, vertreibet die Spinnen ... selben. Die Wurtzel von dem W... gepülvert, und dieses Pulver zur Zeit d... eingenommen, leget nicht nur das Pest... auch alles andere Gifft, Joh. Stocker ... I. c. 62. auch stillet und stopffet es den ... lauff, die rothe Ruhr und das übrige ... der weiblichen Blume; ingleichen heilet ... schwürigen und verletzten Nieren und ... und vertreibet die Fieber. Einige hä... den Fiebern diese Wurtzel statt eines ... sels an, davon Angel. Sala, Anato... veget. am angeführten Orte nachzulesen; ... dienet sie, vermöge einer besondern ... schafft, an den Hals gehänget, wid... Hauptweh, Philipp Müller, in Mi... Myster. Chymic. Med. und Hartmann ... Prax. Chymic. Auf eben diese Art ... auch die Kröpffe wegnehmen, wie Di... des, Lib. I. c. 115. bezeuget. Wenn ... von der Wurtzel, die frisch aus der ... gezogen und gesaubert ist, etwas in da... stecket, sollen sich die Zahnschmertzen b... len so stillen, als wenn sie weggezaubert ... ren, Simon Pauli, Quadri. Botanic. Cl... In den Apothecken hat man von dem ... breit das destillirte Wasser, den Syrup ... die Essentz. Das Wasser ist in aller ... türlichen Hitze eine sonderliche Kühlung ... saubert das Geblüte, kühlet die Leber, ... dienet zu allen Beschwerungen der Leber ... sonders wider ihre Entzündungen; Es ... fet die Hitze in den Fiebern, nutzet zu ... Blutspeyen, Blutharnen, Nasenbluten ... then Ruhr, Leber- und Saamenfluss ... berflüßigen weiblichen Zeit, Forest, ... med. 18. Lib. XXVIII. Phil. Gri... Med. Pract. Lib. IV. Part. 4. c. 10. un... weissen Flusse, R. Solmander, ... Med. 8. Sect. 4. Es mindert den Sood,

ndern die Spulwürmer ab, vertreibet die
und Wassersucht, **Th. Paracels**, am an-
ten Orte, und ist denen gut, welche sich vor
chwindsucht fürchten. Einige rühmen es
die Pest, und zwar so zu gebrauchen, wie
vill, **Ant. Mizald**, Cent 7. memor-aph. 8.
rlich reiniget es den Mund und Hals, heilet
Iule und alle Versehrungen darinnen, be-
die Bräune und alle Hitze des Mundes, be-
die Zähne und das Zahnfleisch, lindert die
schmertzen, hilfft den rothen Augen, löschet
rand, und vertreibet die Milch in den Brü-
varm übergeschlagen. Es heilet auch alte
e Schaden, **P. Borell**, Cent. I. Obs. 83.
heilsam, die Krebsschäden damit gewaschen,
ngeweichte Tüchlein darüber geleget, Cent.
51. Dienlich ist es auch zu den Geschwü-
sonders den venerischen, als welche es sehr
ffnet, **Zacut. Lusit.** Pharm. art. 4. c. 1.
reit mit Saltz gestossen und aufgeleget, hei-
steln wunderbar, schreibet **Dur. Scacch**,
l. medicin. Lib. III. c. 2. Der Syrup wird
hen gebrauchet, wenn innerlich etwas ver-
der zersprungen; er hilfft wider das Blut-
und Blutharnen, **Phil. Höchstetter**,
l. Dec. 1 Cas. 3. Schol. ingleichen wider die
uhr, den Leberfluß, die goldene Ader und
lichen Blutgang. Die Essentz hält **An-**
la am angeführten Orte, für ein bewähr-
l zum eyterichten Tripper und der rothen
im Leberflusse rühmet sie, **Pomp. Sack**,
heor. Pract. Consult. 78. und **D. Sim.**
in Quadr. Botanic. Class. 3. bezeuget, daß
, so den blutigen Samenfluß gehabt, al-
ieser Essentz, welche er in das Sassaparill
assafrasdecoct getropffet, geheilet habe.
altz von dem kleinen Wegebreit ist denen
vom Verstande gekommen, etliche Tage
ander, des Abends und Morgens, ein
Löffelein in Schwalbenwasser eingenom-
Das Wort Plantago, kommt von Planta,
antze, ein Gewächs oder Kraut: als ob
en wolte, ein Kraut, das wegen seiner son-
n Krafft also genennet wird. Einige wol-
en, das Wort Plantago komme daher:
ie Blätter dieses Krautes einer Fußsohle,
dis, ähnlich sehen; oder weil der Wege-
f allen Wegen mit Füssen getreten wird.
Alten wird der Wegebreit Arnoglossum
, das kommt von ἄρνος, agnus, ein
und γλῶσσα, lingua, Zunge, als ob es
Zunge heissen solte: dieweil das Blat vom
eit eine Gestalt hat, die einer Lammszunge
lassen gleich siehet.

Wegebreit, (Berg-) siehe *Alisma*, im I Ban-
22.

Wegebreit, (breitblättriger) siehe **Wege-**

Wegebreit, (breitblättriger, Busen-) siehe
reit.

Wegebreit, (breitblättriger grauer) siehe
reit.

Wegebreit, (breiter) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (grosser) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (kleiner) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (Rosen-) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (rother) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (schmalblättrichter) siehe **We-gebreit.**

Wegebreit, (spanischer) siehe *Holosteum*, im XIII Bande, p. 654.

Wegebreit, (Spitz-) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (spitzer) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (spitziger) siehe **Wegebreit.**

Wegebreit, (Wasser-) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78. Ingleichen **Wegerich, (Wasser-)** und **Wegebreit.**

Wegebreitsaftsyrup, Augspurger, *Syrupus de Succo Plantaginis*, P. A. R.

Rec. Succi plantaginis defæcati ℔iij.
Sacchari alb. ℔iß.

Kochet es nach der Kunst zu einem Syrupe ein, welcher mit grossen Nutzen kan verschrieben werden, wenn etwa innerliche Gefässe zerrissen sind; deswegen dienet er im Blutspeyen und wenn aus den Nieren Blut fliesset; er stillet auch die rothe Ruhr, die goldene Ader und die zu starck gehende Monatszeit, und vereiniget die innerlichen Höhlen, und Verletzungen.

Wegebreitspecies, Mynsichts, *Species Diaplantaginis*, Mysincht.

Rec. Succ. Glycyrrhiz. ext.
Terræ sigill. ana ℥j.
Rad. Plantag.
Serpent.
Torment. ana ʒvj.
Magist. Croci Martis per reverberationem facti.
Corn cerui usti & præp.
Cortic. gran. ana ʒß.
Lapid. Haemat.
Nuc. mosch.
Flau. cort aurant.
Caryophyllor. ana ℈iij.
Fol. Salu. acut.
Visci quercini
Balaustior. ana ℈ij.
Magist. Corall. Berberis. Mynf.
Semin. Plantag.
Priapi cerui ana ℈iß.
Pellic. inter ventric gallin. præp.
Sangu. Draconis.
Hypocistit.

Mischet es unter einander und machet ein subtiles Pulver daraus. Diese Species leisten gantz besondere Hülffe denen, so einen Eckel vor den Speisen haben, Blut harnen und ausspeyen, wie auch den Weibern, die nach der Geburt das Wasser nicht halten können. Sie heilen die rothe Ruhr, wenn der Milchsafft durch den Stuhl fortgehet, den allzustarcken Fluß der monatlichen Reinigung, und die Geschwüre der Eingeweyde, der Nieren, und die Fisteln der Uringänge, und alle daher entstehende Zufälle. Die Dose derselben ist von einem halben zu einem gantzen Quentgen, des Morgens nüchtern, oder vor der Mittags- oder Abendmahlzeit mit zwey, oder drey Untzen destillirten Wegbreitwasser genommen.

Wegebreitwasser, siehe **Wasser, (Breitwegerich-)** ingleichen **Wasser, (Froschlöffelkraut)** und **Wasser (Spitzwegerich-).**

Wegebreitwasser, Morts, *Aqua Plantaginis,* Mortii.

Rec. Herbæ Plantaginis, M. xx.

Schneidet es sehr wohl, und thut dazu:

Nitri, ℥j.

Tartari crudi, ℥ij.

Aquæ commun. q. s.

Lasset es acht Tage mit einander weichen, hernach destilliret nach der Kunst viel Wasser herüber, weichet darinne wiederum frisches Kraut, ziehet die Hälffte, bis auf den dritten Theil davon ab, und hebet dieses Destillat zum Gebrauch auf. Hier muß man das Kraut klein schneiden: weil nicht zu befahren stehet, daß die sauren gar zu irrdischen Theilgen davon fliegen werden; ja, man mag es gar zu einem Breye stossen, damit die auseinander getriebenen Theilgen desto besser herüber gehen mögen. Der Salpeter und Weinstein werden dazu gethan, damit die innere kühlende Krafft der Saltze vermehret werde, und sie dem gemeinen Wasser, statt eines Vehiculs, dienen mögen. Die Rectification wird um deswillen angerathen, damit die Saltztheilgen, welche der Destillation sonst hartnäckig widerstehen, durch solches wiederholte Abziehen, sich in desto grösserer Menge dem Destillate mittheilen, und selbiges solchergestalt kräfftiger machen mögen. Das Wegebreitwasser kühlet, und nützet zu den Entzündungen der Leber und Nieren; auch lindert es die podagrischen Schmertzen, wenn es mit andern Sachen versetzet wird, und dienet zum Tripper, Steine und dergleichen Kranckheiten. Die Dose ist nach Beschaffenheit der Umstände.

Wegedistel, siehe **Wegdistel.**

Wegedorn, siehe **Wegdorn.**

Wegedorn, (Joach.) dessen geschiehet in den Händeln zwischen dem Rathe und der Bürgerschafft zu Hamburg wegen Johann Ziegenhagens, Erwehnung. Denn nachdem diesem von dem gedachten Rathe 1526 die Cantzel war untersaget worden; so versammlete sich die Bürgerschafft, und verlangte von dem Rathe die Ursachen dessen zu wissen. Obiger **Wegedorn** hat im Nahmen der Bürgerschafft den Vortrag an den Rath gethan. **Nachricht von der Stadt Hamburg** Th. II p. 150.

Wegefahrt, ein Adeliches Schrifftsäßiges Ritter-Gut und Dorf, im Ertzgebürgischen Kreiße in Meissen, im Amte Freyberg. Die dasige Kirche ist ein Filial von Ober-Schöna. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 92 in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Chur-fürstenthums Sachsen** p. 171. **Iccanders** Geistliches Ministerium p. 60.

Wegefurt, *Vuegefurte,* ein in dem Westlichen Theile von Thüringen, in dem Pago occidentali Grabfeld, gelegener Ort. **Falckensteins** Thüringische Chronicke I Theil p. 141.

Wegefarth, (Nieder-) ein Heßisches Dorf an der Fulde, 2 Stunden von der Stadt Schlitz in Ober-Hessen gelegen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken rc. p. 370.

Wegefurth, (Ober-) ein Dorf an der Fulda, im Stiffte Fulda, 2 Stunden von der Stadt Schlitz gelegen. **Goldschadts** Besch[r.] Marckt-Flecken rc. p. 386.

Wege-Geld, Weg-Geld, Pflast[er-Geld], Geleite, Brücken-Zoll, Wege- und [Straßen-]Zoll, Lat. *Vectigal, Guidagium, Pedagi[um, Pas]sagium, Transitura, Plateatica,* oder [...] *nomine viarum pubicarum impositum,* is[t eine Art] öffentlicher Abgaben, welche eine Obri[gkeit oder] Landes-Herrschafft, krafft der ihr zustehe[nden Ge]walt und Aufsicht über die öffentlichen [Wege und] Strassen, auch habender Obliegenheit [für deren] Verbesserung und Sicherheit zu sorgen, [von je]den, der sich derselben gebrauchet, mit [...] Recht abfordern kan. Wovon bey dem [...] Zoll ein mehrers beygebracht werden soll. [...] aber werden auch wohl nach Gelegenheit [die zur Un]terhaltung und Ausbesserung der öffentlich[en We]ge und Strassen nöthigen Kosten von de[n Unter]thanen nach Art einer ordentlichen Steue[r aufgenom]men gebracht; davon zu sehen in dem [Artickel] Steuer, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff.

Wege GOttes, derselben wird in de[m Psal]ter-Buch mehr, als an einem Orte gedach[t] [...]

1. Ps. LXXVII, 14, wo es heisset: G[Ott, dein] Weg ist heilig, rc. siehe die Erklärung diese[s Spru]ches unter dem Worte: **GOtt,** im XI [Bande,] p. 367.

2. Ps. LXXXI, 4, wo wir folgende W[orte lesen:] Wolte mein Volck mir gehorsam seyn, u[nd Israel] auf meinem Wege gehen. Die Wege [GOttes] sind zweyerley: einige auf welchen er selb[st in sei]ner Maase wandelt, welches sind seine [...] Verrichtungen, Rathschläge und Gerichte [...] unsträfflich und recht, 5 Mose XXXII, 4. [...] XXII, 31. Esa. LV, 8. Röm. XI, 33. D[...] dem Herrn niemand auf diesem Wege [...]men. Einige aber, die er andern zu wandel[n vor]leget, welche anders nichts sind, denn der[...] ner Gebote, wie man GOtt nach seinem [geoffen]bahrten Wort und Willen recht dienen u[nd ...] soll. Daher die Reden offt beysammen ste[hen, ...] eine die andere erkläret: Auf den W[ege] wandeln, und die Gebote des Herrn [...] 5 Mose VIII, 6.

3. Ps. CIII, 7, Daselbst stehet: Er [hat seine] Wege Mose wissen lassen, die Kinder I[srael sein] Thun. In diesen Worten wird vornemlic[h auf die] Wege gezielet, die GOtt von uns will gegan[gen ha]ben, die er in seinem Gesetz uns vorgestelle[t; ...] werden auch zugleich angezeigt die Wege, d[ie er] selbst gegangen ist, und noch gehet; drum [...] selbst die Wege GOttes durch sein Thun [...] Das sind die **Wege der Schöpffung,** [...] nichts hat erstlich den unförmlichen Klum[pen, ...] Wasser und Erde unter einander gewe[sen, ge]schaffen, aus welchem er darnach Him[mel und] Erden, und andere Creaturen, die drinn [sind, ...] ordentlich in sechs Tagen nach einander ge[...] und hervor bracht hat, davon Moses im [...] ausführlich Bericht gethan hat. Die W[ege ...] das **Thun der Göttlichen Fürsorge,** d[...] von ihm erschaffene Creaturen erhält und [...] Die **Wege der Erlösung,** da er die [...] durch seinen Sohn aus Sünde, Hölle un[d ...] erlösen verheissen, welche er stracks nach [...] versprochen, 1 Mos. III, 15. Die **Wege** be[...]

...derwercke, darinnen er seine Göttliche Ge-
...t erwiesen und ausgeübet, wenn er die erste
... mit der Sündfluth verderbet, und Noah mit
... Seinen wunderlich erhalten, 1 Buch Mose
... und 8; Wenn er Sodom und Gomor-
... Feuer und Schwefel vom Himmel ver-
...rilt, und Loth mit den Seinen wunderlich
...geführet, 1 B. Mos. XIX; Wenn er sein
... aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlö-
..., und den Pharao mit allen seinen Reißigen
... then Meer ersäuffet, davon Moses in sei-
...n Buche Bericht thut, Psalm LXXVII,
.... Diese Wege und Gerichte hat GOtt durch
... in seinem Volck offenbahret, und lässet sie
... noch heut zu Tage in seinem Worte kund
... Darneben aber lässet er uns auch kund thun
...Wege, die er von uns will gethan haben,
... Psalm CXIX, 3. stehet: Die auf des
...er Wegen wandeln, die thun kein Uebels.
...ese Wege hat er uns offenbahret im Ge-
... Evangelio, das ist sein heiliges Recht
...n gnädiges Gericht. Das Recht GOt-
... GOtt in seinen Geboten auf dem Ber-
... Sinai gegeben, darinnen er anzeiget, was
... un und lassen sollen, 3 Buch Mose XIX,
... Die Gnaden - Gerichte GOttes hat
... ohn GOttes geprediget auf dem Berge
..., da er vor Mose übergieng; und predig-
... dem Nahmen des Herrn, 2 Buch Mose
X, 6. 7. Auf diese Predigt siehet hier
... sonderlich, weil er bald darauf der Ver-
... der Sünden, darinnen sich GOttes
...herzigkeit sonderlich erweiset, wiederum
...et. Gözingers Psalm - Lieder, p. 453.

... Psalm CXIX, 3. wo diese Worte befind-
...: Denn welche auf seinen Wegen wan-
... die thun kein Uebels. Auch hier sind
...s Wege seine Gebote, welche er in sei-
... Worte hat aufzeichnen lassen, darinnen er
...enschen vor schädlichen und bösen Wegen
...t, hingegen auf gute Wege leitet. Men-
... ist von Natur unbekannt, wie sie wandeln
...; Wie können wir den Weg wissen?
... XIV, 15. so wenig Joseph ohne Anleitung
... Weg nach Dothan hätte finden sollen,
... Mose XXXVII, 21. so wenig die Kinder
... in der Wüsten ohne die Wolcken - und
... - Säule sich würden haben zu rechte ge-
..., 2 B. Mose XIII, 21. eben so wenig
... Menschen vor sich GOttes Wege und
... wissen, solche aber zeiget die Schrifft,
... selben thut GOtt kund den Weg zum Le-
... Psalm XVI, 11. und das ist die Ursache,
... sie ein Weg, und zwar GOttes Weg
...net wird. Diesen sehen die Frommen
... nur an, sondern sie wandeln auch darauf,
... sich andere von Ketzern auf die Irrwe-
...s Unglaubens, Matth. VII, 15. von der
...hrerischen Welt auf die Wege der Sünder
... Spötter, Psalm I, 1. von Fleisch und
... auf den Weg des Verderbens, Gal. VI, 8.
...iten lassen, so bleiben sie hingegen auf GOt-
... Wegen, und dencken, das ist der Weg ꝛc.
... XXX, 20. Der Vortheil, den sie davon
haben, ist dieser: Sie thun kein Uebels, wel-
ches nicht so zu verstehen, als wären einige
Menschen aus der Zahl der Sünder auszuneh-
men, zu lebendigen Heiligen zu machen, und zu
rühmen, als die gantz ohne alle Sünde leb-
ten: Denn er wuste wohl, daß wir allzumahl
Sünder sind, Röm. III, 23. Hiob XV, 14. u. f.
Psalm. XIX, 13. Er machet damit nur einen
Unterscheid zwischen denenjenigen, die da sün-
digen, und denen, welche Sünde thun oder
würcken; jenes muß von allen Menschen, auch
von denen Frommen; dieses aber nur von
Gottlosen gesaget werden. Sünde aber thun,
oder Uebels würcken ist so viel, als mit allem
Fleiß und Vorsatz wider besser Wissen und Ge-
wissen sündigen: in der Sünde sein eintziges
Vergnügen suchen; aus derselben ein recht
ἔργον und Handwerck machen, verkaufft seyn,
übels zu thun für dem Herrn, 1 Könige XXI,
20. auf solche boßhaffte Art thun die, welche
in GOttes Wegen wandeln, kein Uebels, sie
dencken, bey aller ihnen darzu gegebenen Gele-
genheit: Wie solte ich ein solch groß Uebel
thun ꝛc. 1 B. Mos. XXXIX, 9. Geschichts auch
gleich, daß sie aus menschlicher Schwachheit
straucheln und fallen, so thun sie es doch nicht mit
Fleiß, wie die Uebelthäter, bleiben auch in dem
Sünden - Koth nicht liegen, lassen die Sün-
de nicht herrschen ꝛc. 1 B. Mose IV, 7. 1 Joh.
III, 9. Kloß. Auslegung der Buß - Texte im
Jahr 1717.

Mehrere Sprüche übergehen wir hier mit
Stillschweigen, siehe indessen doch die **Unschuld.
Nachrichten** des Jahrs 1702. p. 476. **Fört-
schens** extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers,
p. 434. u. f. **Christoph Pfeiffers** Predigt von
den Wegen GOttes in den Winden, Schweid-
nitz 1737. in 8 von welcher Predigt die **Gelehr-
ten Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1737.
p 274. u. f. nachgesehen werden können. In-
sonderheit verdienen von den Wegen GOttes
des Herrn **Johann Andreas Buttstetts** er-
bauliche Betrachtungen über die Unempfindlich-
keit des Glaubens, p. 455. u. ff. aufgeschlagen
zu werden.

Wege der Gottlosen, werden Esa. LV, 7.
genennet nicht eben der leibliche Weg, den sie
mit ihren Füssen wandeln, denn da gehet offt-
mahlen ein gottloser Pharisäer mit einen bußfer-
tigen Zöllner einen Weg in den Tempel hinauf
zu beten, Luc. XVIII, 10; sondern in figürli-
chem Verstande bedeutet der Weg der Gott-
losen alle ihr gottloses Vorhaben, Anschläge,
Beginnen, Handlungen, Thun und Lassen;
Der Weg allerley falscher und verführischer Leh-
re; der Weg ihres gottlosen und boßhafftigen
Lebens; da sie wandeln, in Sicherheit, Stoltz und
Hochmuth, Unmäßigkeit, Fressen, Sauffen, Spie-
len, Fluchen, Schwören, Hurerey und Unzucht,
Ungerechtigkeit und Falschheit ꝛc.

In den Sprüch. W. IV, 19. wird von dem We-
ge der Gottlosen gesaget, daß er wie dunckel sey, das
ist, der Welt-Kinder Lebens-Lauff und Ende, sie
wissen selbst nicht, was sie in ihrer Religion glau-

ben,

ben, sie tappen wie die Blinden; in ihren Verrichtungen gehet alles durch einander, es mag etwas wider das Gewissen lauffen oder nicht, bringt es nur Vortheil, oder stehets sonst wohl an, so gehet man fein plump zu, und wagts frisch hinein; Und eben deswegen wissen sie nicht, wo sie fallen werden; ehe sie sichs versehen, hat der Weg ein Ende, sie aber liegen in dem ewigen Verderben, Pred. Salomo XI, 3. **Geiers** Zeit und Ewigk. P. II. p. 388.

Wegegras, siehe **Weggras**.

Wege des Herrn, Ps. XXV, 10. Die Wege oder Stege bedeuten die Gebote GOttes, oder das Leben, so in GOttes Geboten daher gehet. Förtschens extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers, p. 434. Siehe den Articel: **Wege GOttes**.

Wege dem Herrn befehlen, siehe **Wege, (Befehlung der) dem Herrn.**

Wege des Heyls, siehe **Wege der Seligkeit.**

Wege-Kunst, oder **Wage-Kunst**, siehe **Statick**, im XXXIX Bande, p. 1276.

Wegel, (Peter) der 23 Abt zu Heilsbronn, erwehlet 1463. Er war Doctor und Professor der Theologie und wohnte der Untersuchung einiger streitigen Religions-Articel zu Aichstedt bey, welche **Wolff** in seinen lectionibus memorabilibus, p. 585. anführet. Er setzet zwar deren Anzahl nur auf 15. es sind aber derselben 24 gewesen, die bey nahe eben dasjenige enthalten, was nach **Wickleffen**, **Johann Huß** gelehret hat, und mag seyn, daß sich einige dieser Lehre zugethane etwa aus Böhmen in die Aichstedtische Gegend eingefunden, und nach einem besondern Trieb dieselbe auszubreiten getrachtet. Ihr Inhalt erstrecket sich folgender massen:

1. Dicunt, se habere quosdam magistros, qui per mundum vagantur sine tonsura, & sunt XII. numero, exemplo dicipulorum Christi, & prædicant occulte quia propter metum aliorum sacerdotum publice prædicare non audent.

2. Dicunt, quod hujusmodi eorum præceptores sunt pauperes, nihil in mundo possidentes, habeant originem a tempore b. *Sylvestri* Papæ, qui post donationem factam ecclesiæ pauperes remanserunt, separati ab aliis ditatis.

3. Prædicant unum Dominum orandum, sic quod nec gloriosa Virgo Maria neque alii Sancti sint venerandi, nec invocandi, quia nullum possint hominibus parare suffragium, cum talis sit concordia in cœlo, ut nihil velint, nisi quod Deus.

4. Sanctorum festa non sunt celebranda, neque vigiliæ habendæ ex causa præmissa, cum nihil hominibus prosit, sed quicquid ab hominibus fiat contra, in honorem Dei fieri debeat, non Sanctorum.

5. Dicunt, duas duntaxat vias esse post mortem, videlicet bene meritis ad cœlum, peccatoribus vero ad infernum, & purgatorium omnino negant.

6. Dicunt, suffragia, quæ mortuis fiunt, nulli proficere ex causa præmissa, & sic oblationes, eleemosinas & missarum celebrationes nullius dicunt utilitatis.

7. Ceremonias ecclesiæ detestantur, [...] nedictiones salis & aquæ, palmarum [...] rum & hujusmodi.

8. Censuras ecclesiasticas detestantur, [...] excommunicationem dicunt nulliu[s] [...] ti, & quod neminem liget.

9. Imagines Sanctorum reprehendun[t] [...] lacra esse, & quod neque colendæ [...] nerandæ sint.

10. Nullum festum alicujus Sancti cele[...] sit, duntaxat dies Dominica sit festi[...] sexta feria sit jejunanda.

11. De sacramento evcharistiæ dicun[t] [...] stros suos dixisse, quod sacerdote[s] [...] injuriam populo vulgari, quod sub [...] ipsis non porrigatur, quia tam necess[...] sicut ipsi celebrantes.

12. Dicunt, sacerdotem in peccato mort[...] conficere non posse, quia consecrati[...] deat a merito sacerdotis. Quodque [...] tia judicis lata ipso in peccato mort[...] stente sit invalida.

13. Tenetur hominem non occidend[um] [...] causa quæcunque etiam propter [...] perpetratum, cum sit contra præc[eptum] [...] non occides, sed aliunde taliter deli[n...] & alia pœna puniri debeant.

14. Dicunt, quod non liceat jurare, [...] quacunque causa necessaria sive ve[...] semper sit peccatum mortale, juxta [...] sermo vester est est, non non.

15. Salutationem angelicam dicunt [...] efficaciæ, & quod in honorem b[...] Virginis dicenda non sit, sed dic[...] in honorem Dei, & dicendo [...] clausulam illam: benedicta tu in [...] ribus.

16. Peregrinationes ad limina Sanctorum [...] no derident, dicentes, hominibus nil [...] ferre, neque indulgentias, recipiunt, [...] quia talia excogitata sint sacerdotibu[s] [...] ter quæstum.

17. Dicunt, quod uxor ex nulla causa [...] parari a viro, neque dimittenda sit, nisi [...] nifesta causa fornicationis.

18. Dicunt, quod sacerdotes & clerici nil [...] prium habere debeant, nisi de una com[...] ad aliam, & quod ipsi sint de illis [...] bus, qui a tempore b. *Sylvestri* paupe[res re]manserint.

19. Dicunt, quod nemo obedire teneat[ur] [...] riori suo existenti in peccato mort[...] quod tunc cesset superioritas sua, [...] non sint dandi eis census.

20. Dicunt, decimas dandas esse pau[...] & non sacerdotibus ex supra dicta cau[sa] [...] sacerdotes nihil debeant habere.

21. Dicunt & credunt, quod pecca[...] fessa suis sacerdotibus eis dimissa & [...] plius non sunt talia confessi aliis sace[...] veris.

Dicunt, quod in sacramento eucharistiæ non sit verum corpus Christi, sed sit solum panis benedictus & vinum benedictum.

Communicant sub utraque specie, & compertum est, quod certas personas communicaverunt sub utraque specie.

Hæresiarchae eorum, puri videlicet laici, celebrant in latibulis, ubi docent.

... hen diese Leute den Anfang ihrer Secte zu ... ums Jahr 1457. gemacht, und der Bi... zu Aichstett, Johann, hat deren etliche ... nen lassen. Sonsten hat dieser Abt die ... Bibliotheck nicht wenig vermehret, und ... tudiren commode Zimmer, auch derer ... Gänge wenigstens einen erbauet, wie dann ... ung der Rechnung aufs Jahr 1474. ste... ... Petrus Abbas S. Th. Professor rexit an... ... & construxit novum ambitum, capito... ... ormitorium, informatorium, novam Libe... ... præter libros per eum emptos, quos non ... vivi &c.

... rb 1479. am Tage S. Thomas und ... ihm folgendes Ehrenmahl gestifftet:

... quadringentos decies septemque novemque
... de annos puero Virginis atque Deo.
... ora dum brumæ redeunt tibi Festaque Thomæ,
... i tetigit vulnus, quod tulit ipse Deus.
... dit accepta Domino solvitque talenta
... ba Petrus merito tendit ad astra suo.
... dit hic multas magnis cum sumtibus ædes,
... o hunc tollendum laudibus esse reor.
... bi decumbunt, requiem capiuntque leguntque
... tres, concelebrant Sanctaque colloquia.
... i circumeunt psallendo & corripiuntur,
... c loca sunt studio singula facta suo.
... lucifluas modico non ære fenestras,
... ladias gazas addidit innumeras.
... ous in studiis doctus fuit atque disertus,
... Phoebum coluit Pegasidesque Deas.
... at hic cuncta, referas quæ theologia,
... udens in factis, clarus in orbe fuit.
... Deus & lumen monachis in Fonte Salutis
... ctæ virtutis verus amator erat.
... t in æternis meritis pro talibus annis,
... m superis nectar pascit & Ambrosiam.

... Verse vor diesem prope capitolii fores, ... vielleicht auf Meßing in der Mauer, wo ... ch jetzo die Spuhr siehet, gestanden ha... ... Im seinen Grab-Stein aber im Capitul... ... stehen die Worte: Anno Domini ... CLXXIX. in die Thomæ Apostoli obiit Re... ... s in Christo Pater & Dominus, Dn. Petrus ... Sancte theologie eximius Professor, XXIII. ... Heilsbronnensis, C. A. R. J. P.

Hockers Antiquitates Hailsbronnenses p. 76. 219. u. f.

Wegelagerer, siehe **Wegelagerung**.

Wegelagern, siehe **Wegelagerung**.

Wegelagerung, oder **Weglagerung**, und **Verwegelagerung** oder **Vorwartung**, Lat. *Obsessio Viarum* sive *Itineris* ist ein boßhafftes Vertreten des freyen Weges, oder ein heimliches Lauren auf demselben um Raubes oder Mordes willen, da man nehmlich jemanden hinterlistiger Weise auf dem Wege, wo man weiß, daß er herkommen werde, aufpasset, und ihm entweder nach denen bey sich habenden Gütern, oder auch wohl gar nach dem Leben trachtet. Jedoch ist eigentlich von der Sache zu reden, die **Wegelagerung** von der **Vorwartung** darinne unterschieden, daß jene von Strassen-Räubern, Lands-Zwingern, Heckenreutern, Schnaphanen, und wie sie etwan sonst noch genennet werden, geschiehet, welche den Reisenden an bequemen Orten vorwarten und auflauren, sie zu berauben, oder gar umzubringen. Alle solche Wegelagerer samt ihren wissentlichen Aufenthaltern, Hehlern, Anhängern und Helffern, sind nach des **Heil. Röm. Reichs Ordnung vom Land-Frieden**, zu Worms im Jahre 1521. aufgerichtet, tit. 4. und 5. in die Reichs-Acht verfallen. Das **Vorwarten** aber, wie es auch sonst genennet wird, das **Aufpassen**, geschiehet eigentlich von solchen Leuten, die aus Feindschafft und Rachgier, oder auch nur aus Muthwillen jemanden heimlich nachstellen, ihn unversehens zu überfallen und zu beschädigen. Durch die Wegelagerung wird das Leben verwürcket, obschon noch keine böse That vollbracht wäre; das Vorwarten aber wird willkührlich bestrafft. **Besold.** In den Chur-Sächsischen Landen gehöret die Untersuchung und Bestraffung der Wegelagerung zu denen Ober- und Hals-Gerichten. **Carpzov** in Pract. Crim. quæst. 109. n. 32. Und wird solche daselbst, vermöge des Land-Friedens mit dem Schwerdte, Const. 13. P. IV. das Vorwarten aber, so auf Wegen oder Strassen, in Städten, Dörffern, oder auf dem Felde, in Gassen, auf Dorff- und dergleichen Fuß-Steigen geschiehet, wird, wenn die dabey zugefügte Verwundung und Beschädigung geringe, mit Gefängniß und zeitlicher Verweisung. *Ibid.* wenn sie aber groß ist, mit Abhauung der Hand, Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft. *Ibid.* Hieher gehöret auch, wenn jemand einer Weibs-Person, um sie zu nothzüchtigen, auf freyer Strasse aufpasset; als auf welchen Fall ebenermassen darauf zu sehen, ob er bereits Gewalt gebrauchet, und Hand an sie geleget, oder nicht, da denn erstern Falls allerdings auf die Lebens- im letztern aber nur auf eine willkührliche Straffe zu erkennen seyn würde, wie bereits im Artickel: **Nothzucht**, im XXIV Bande, p. 1455. u. f. und **Schändung der Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761. u. f. mit mehrerm ausgeführet worden. Uebrigens kan man auch hiervon nachsehen: **Joh. Georg Simon** de Obsessione itineris, vulgo das Wegelagern, Jen. 1670. p. 4. **Nerger** de Viarum Obsessionibus.

Wit-

Wittenberg; Chur-Sächs. Landes-Ordnung von 1653. Tit. Muthwillige Bevheder und P. IV. Const. XIII. ingleichen Kreß in Comment. ad Constit. Crim. Car. V. Imp. in Notis ad Art. 129. §. 4. p. 408. u. f. Joh. Chr. Heinrich Amthor in Tract. de Obstagio, ad mores Slesvicensium & Holsatorum, von Einlager, Gesellschafft, Einreiten, Lust-Mahnung rc. 1712. Gelehrte Fama P. XXI. Leipz. 1712. in 8. p. 657. Schrams Saxon. Monument. Viar. illustrata p. 94. u. f. wie auch den Artickel: Schnapphan, im XXXV Bande, p. 494.

Wegelattig, siehe Butterblum, im IV Bande, p. 2037.

Wegelburg, ein alt zerbrochenes Schloß in Unter-Elsaß, zwischen der Seltzbach und Sur gelegen, gehöret dem König in Schweden, von wegen Zweybrücken, und soll eine Pfandschafft vom Reiche seyn. Ichterheims Elsaß. Topogr. I Th. p. 12.

Wegeleben, eine kleine Stadt, Schloß und Amt in dem Fürstenthum Halberstadt an dem Goldbeck, eine Meile von Halberstadt und so weit auch von Gröningen oder Grüningen, gegen Mittag nach Quedlinburg zu in einer schönen Feld-Ebene gelegen, ist rund um mit Mauren umgeben, auch mit feinen Adelichen Höfen und Bürgerlichen Häusern, nebst einer so genannten Burg innwendig versehen, hat überdas seinen Rath und Marckt-Recht, gehöret aber unter das Amt zu Gröningen. Die Zeit, wenn dieser Ort angeleget und erbauet worden, ist eigentlich nicht bekannt, er soll aber in denen vorigen Zeiten eigenthümlich an die alte Graffschaft Aschersleben gehöret haben, und im Jahr 1257. soll Fürst Otto und Heinrich von Anhalt das Schloß und Stadt Wegeleben mit Gerichten, Müntze und anderer Gerechtigkeit unter das Ertzstifft Magdeburg geleget haben, von welchen sie solches wieder in Lehn genommen. Im Jahr 1288. haben die Fürsten von Anhalt Otto und Heinrich Gebrüdere, dieses Städtgen auf 3. Jahr dem damahligen Halberstädtischen Bischoffe Volraden vor eine gewisse Summe verpfändet, wobey der Rath zu Aschersleben sich reversirt und verpflichtet, wenn der Pfand-Schilling erleget, daß auch die Retradition des Hausses Wegeleben geschehen solte. Ob nun zwar wohl dem Vorgeben nach zur angesetzten Zeit von dem Fürsten benanntes Geld soll seyn wieder erleget worden, so habe doch dieser Bischoff dieses Wegeleben nicht fahren lassen wollen, sondern solches jenem vorenthalten, dahero die Sache in Streit gerathen. Als aber Fürst Otto I. von Anhalt bey seinem 1315. erfolgtem Absterben durch ein Testament die Ascherslebische Graffschafft an das Halberstädtische Bischofthum vermachten, seine hinterlassene Wittwe Elisabeth auch 1322. an Graf Friedrichen von Orlamünde, welcher ein Halberstädtischer Vasall gewesen seyn, und damahls dis Wegeleben inne gehabt haben soll, sich wieder vermählet, so ist dieser Ort hierauf beständig bey dem besagtem Bischofthum verblieben, obwohl hierüber in denen folgenden Zeiten viel Streit und Kriegslerm erfolget ist. Die nach der Evangelischen Reformation bey der dasigen Kirche ge Evangel. Pastores oder Prediger sind gewesen:

1. Melchior Zeigerstein, kam 1545. n geleben, und lehrete daselbst das lium 20. Jahr, starb den 20. Apr und ist sein Epitaphium in Lateinisch sen in selbiger Kirchen noch zu lese
2. Valtin Spengler.
3. Hieronymus Mecklenburg, 157
4. M. Heimbart Oppechin, war nach d niß Meibomii rerum German. T. III ein gelehrter Mann, und erst Inf Hertzogs Heinrichs Julius von schweig und hernach Pastor in W als auch ermeldter Hertzog Hein lius als Halberstädtischer Bischof ningen residirte, wurde er von diese zu seinem Hofprediger mit bestellet, denn verursachte, daß weilen er alle und Fest-Tage in der Gröningischen Kirche predigen muste, zu Versehun Kirchen-Dienstes in Wegeleben ein nus ist, daselbst zuerst bestellet wurd starb laut seines noch vorhandenen phii den 24. September 1613.
5. Johann Hedler, von Sarwerfen Hohnsteinischen Graffschafft, war ctor in Wegeleben 1591. und hernach der erstere Diaconus daselbst, 161 Pastor, und starb den 3. Jul. 161
6. Johann Oppechin, des obigen So anfangs Rector, hernach Diaconus endlich Pastor und starb den 2 1650. Seine Leich-Predigt ist in berstädtischen Dompredigers Johan lipps schrifftmäßiger Deduction vo Stiffts-Predigern c. 12 p. 195. lich.
7. Author Stein, ward hernach Pa marius zu Halberstadt auch Gen perintendent dieses Fürstenthums u ctor Theologiä.
8. Siegfried Hedler, vorhero Diaco
9. M. Johann Melchior Götze, 168 1684. Diaconus an dem Dom stadt, 1693. Primarius an der Martins-Kirchen, und des Minister nior auch Scholarcha. Er ist 169 ctor Theologiä zu Jena worden, noch 1712. gelebt.
10. Johann Erich Schünemann, starb Jun. 1701. in seinem 71. Jahre. Er h wegen einer entstandenen Feuers B ne Predigt in Druck gehen lassen.
11. Friedrich August Schneider.

Die Diaconi waren:

1. Johann Hedler 1596.
2. Johann Oppechin.
3. Siegfried Hedler.
4. Johann Erich Schünemann, vo dersheim von 1659. bis 1683.
5. Johann Georgii, aus Tangermün her Conrector in der Halberstädti hannes-Schule, starb 1696.

Christoph Lehmann, von Egeln, erst 1687. Prediger in Börnicke, von 1696. bis 1701. da er starb.
Johann Heinrich Schwartze, erst Conrector in Osterwick und Halberstadt, hernach Prediger in Kloster Gröningen, starb den 29. November 1706.
Johann Wilhelm Delius, von Hadersleben, seit 1707.
dasigen Schul-Rectores haben geheissen:
Albrecht Engelbrecht, von Gröningen.
Johann Hedler.
Johann Oppechin.
Stephan Kichhagen.
Martin Heinod.
Albrecht Leckenius.
Bartholomäus Bichtel.
Andreas Hallensleben.
Joachim Arents.
Heinrich Neubauer.
Friedrich Oppechin, starb 1693.
Tobias Kleffel, war noch 1712. Rector.
übrigens dieses Städtlein eine zwar ziem-
...allene Burg, welche Bischoff **Gebhard**
... Resignation, seiner Familie nemlich denen
...ym, ausbedungen, welche sie auch viele
...essen; nachdem aber hat sie der König
...ien zu sich genommen, und einen Amt-
...rauf gesetzt; Es haben auch die Grafen
...m im Jahr 1713. so wohl dieses Amt
... ihre andere Güter, die sie im Halberstäd-
...habt, dem König in Preußen vor 80000.
...kaufft. Die Stadt hat 1664, 1676,
...3. grossen Brandschaden erlitten. Nicht
... hier, doch jenseits der Bode lieget das
...atholische Nonnen-Kloster Adersleben,
...Bode, und eine Mühle am Zusammen-
... Sölcke und Bode, wo Marggraf Ecber-
Jahr 1190. erschlagen worden. **Vollst.**
... er alten, mittlern und neuen Geo-
... Hübners vollst. Geogr. Th. III. p.
...uckfelds Antiqv. Gröning. p. 215. u. ff.
...Preußische Geogr. p. 332. u. f. **Wal-**
...ngular. Magdeb. IV. Theil p. 29. u. f.

...**leben**, ein ehemahliges Adeliches Ge-
... Curd von Wegeleben kommt in einer
...unde vom Jahr 1310. vor, worinnen
... Hanß und Heinrich, Knapen, von Co-
...m Kloster Marienberg vor Helmstädt
...e Landes aufm Wersleber Felde belegen
... Marck probirtes Silbers verkauffet. Es
... Geschlecht schon vorlängst ausgestorben.
...um vom Kloster Marienberg p. 53. u. f.

... der Elenden **hindern**, Amos II, v. 7.
... es der Lateinische Text also verdolmet-
...d leiten den Weg der Elenden ab. Der
... Text aber heist eigentlich also: Und
..., verwirren, verkehren, oder wie wir re-
...ndern den Weg der Elenden. Das
...n Wege, heist insgemein die Händel oder
... in eines jeden Beruff, Amos II, v. 7.
...dern den Weg der Elenden, das ist, der
...ird nicht allein gar nicht geachtet, sondern
...en auch ihre Händel, die sie fördern, schü-
... handhaben, und die ihnen vor allen Din-
...legen und befohlen seyn solten, von denen selbst verlassen, veracht, unterdrückt und verderbt, **Luther** VIII, W. 417. b. §. ult. über Amos II.

Wegeleuchte, siehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegelghem, eine Cistercienser Abtey, siehe **Wevelgem**.

Wegelin, (Andreas), von ihm ist bekannt: Diss. de Legibus, Genff 1671.

Wegelin, (Daniel), von ihm haben wir Diss. de jure personarum secundum leges Romanas cum aliarum gentium institutis collato, & ad juris divini, nec non æquitatis normam expenso, Basel 1713 in 4.

Wegelin, (George Heinrich), gebürtig von Heilbronn. Er hat unter den Anfangs-Buchstaben: G. H. W. C. G. im Jahr 1714. zu Franckfurt am Mayn herausgegeben: Spicilegium observationum ad capitulationem Caroli VI, in 4. worinnen er sich gröstentheils der Methode **Friedrich Nitschens**, Professors der Rechte und Pro-Cancellarius zu Giesen, bedienet, ausser daß man hier eines und das andere aus der Historie besser erläutert findet. Ausser dem ist auch noch von ihm bekannt: Diss. de jactata ordinis Cisterciensis libertate a superioritate territoriali & Advocatia. Siehe *Acta Erudit.* 1714. p. 467. woselbst das obbenannte Spicilegium recensiret zu befinden. **Zuverläßl. Nachr.** II Band, p. 454. **Mylii** Biblioth. Anonym. p. 814. u. f.

Wegelin, (Johann), ehemahliger Inspector des Collegii zu Augspurg, welcher folgendes ediret:

1. Charitonymi Christonymi Capita theologica de veritate Religionis Christianæ, welche er 1611. mit einigen Schrifften **Cyrilli Alex. Joh. Damasceni** und **Mich. Pselli** drucken lassen; Es hat sich aber diese Schrifft so rar gemacht, daß der große Polyhistor, **Joh. Alb. Fabricius** in seinem Delectu argumentorum & Syllabo Scriptorum qui veritatem religionis Christianæ asseruerunt, selbige nicht anführet, deswegen hat Herr D. **Joh. Balthasar Bernhold**, Professor der Theologie zu Altdorf, den Griechischen Christonymum mit **Wegelins** Lateinischer Uebersetzung 1728. wieder auflegen lassen, und mit seinen eigenen Anmerckungen erläutert.
2. Nicephori Blemmidæ Epitomen logicam ante annos 370. conscriptam ex græco in Latinum versam, cum brevi analysi, argumentis & tabulis synopticis singulorum capitum, Augspurg 1607 in 8.
3. Gregorii Aneponymi, compendiosum Philosophiæ Syntagma græce e manuscripto Bibliothecæ Augustanæ primum eruit, latine vertit, & scholiis ex Aristotele & aliis auxit & illustravit &c. ebend. 1601. in 8.
4. Nicephori Blemmidæ Epitomen physicam capitum triginta & unius gravissimorum, cum fragmento expositionis in Psalmum octavum, quam ante annos 370. ab auctore conscriptam, jam primum ex manuscriptis codicibus Bibliothecæ Augustanæ græce cum Physicæ commendatione edidit. ebend. 1606. in 8.
5. Anitii Manlii Boetii de differentiis Topicis, libros 4. tres priores quidem non tam metaphrasi Græca, quam scholiis, incerto autore, quartum vero latine saltem, sed ex recognitione

gnitione ad vetustas membranas, e codicibus manuscriptis Bibliothecæ Augustanæ, sic primum editos. ebend. 1604. in 8.

6. Anonymi Christiani Philosophi librum de virtute, e manuscripto codice græco illustratum. ebend. 1605. in 8.
7. Benedictam Hebdomatem, hoc est, Benedictiones matutinas & vespertinas D. Jo. Avenarii per totam hebdomadam carmine eoque vario expressam. ebend. 1611. in 12.
8. Cyrilli Alex. librum de S. S. Trinitate, cum fragmento Gregorii Neocæsariensis de eadem materia. ebend. 1608. in 8.

Fränckische *Acta*, XVII. Sammlung p. 359. u. f. Draudii Biblioth. Class. *Biblioth. Ittig.* Th. I.

Wegelin, (Johann George), von Buschweiler im Hanauischen, war Pfarrer zu Neuweiler in der Grafschaft Hanau, schrieb 1687. einen Tractat genannt Θεῖον oder **Gottes-Finger**, in 12. worinnen er p. 184. u. ff. viel schöne Lieder vom Finger-Gottes, 1) in Geburts-Wohlthaten, 2) in der Beruffs-Ordnung, 3) in Eheschickung, 4) in Nahrungs-Seegen, 5) in Leidens-Stand, 6) in Kriegs-Läufften, 7) in Todes-Fällen, 8) in verspürter Sterbens-Lust, u. s. f. herausgegeben. **Wetzels** Lieder-Dichter III. Theil p. 367.

Wegelin, (Johann Georg), der Medicin Doctor und berühmter Practicus zu Diessenhofen. Es ist von ihm bekannt:

1. Theses medicæ Strasburg 1722. siehe *Biblioth. Hæneliamam* p. 429.
2. Observatio de Hydrope, welche in einer Missive an Herr Professor **Scheuchzern** in Zürich bestehet, und in den **Breßlauisch. Samml.** im XXX. Versuch p. 426. zu befinden ist.

Wegelin, (Johann Reinhard), beyder Rechte Doctor zu Lindau. Es ist von ihm bekannt Diss. de liberæ S. R. I. Civitatis Lindaviensis prærogativa præ illustri ad D. Virg. Cœnobio, Jena 1712. in 4. welche er unter dem Vorsitz D. Johann **Bernhard Friesens** in Jena gehalten, als er daselbst die Doctor-Würde erhielte. Es wird darinn die Falschheit des bekannten Ludovicianischen Diplomatis wider Maximilian Raßlern bewiesen. Sie ist in denen Teutschen *Act. Erudit.* Tom. I. p. 954. u. ff. recensiret zu befinden.

Wegelin, (Josua), der Welt-Weißheit Magister, war anfangs Pfarrer zum Heil. Geist in Augspurg, und darnach Pfarrer und Senior der Evangelischen Kirche zu Preßburg in Ungarn. Er hat heraus gegeben:

1. Augspurgisches Gebet-Buch, Nürnberg, 1638. in 8. 1656. in 12. und 1658. in 8.
2. Passionis Dominicæ præ-excellentiam, Ulm 1647. in 8.
3. Hand-Land-und Stand-Büchlein, Straßb. 1737. in 12.

Uebrigens hat er viele Gebete und Lieder gemacht, deren jene in den bekanntesten Gebet-Büchern gelesen werden, diese aber im Bayreuthischen Gesangbuch vom Jahr 1663. und 1688. Braunschweigischen, vom Jahr 1661. Culmbachischen vom Jahr 1680. Gothaischen vom Jahr 1715. und 1718. Hamburgischen vom Jahr 1684. Rigischen 1676. in **Rießlings** Communion-Büch[lein] vom Jahr 1663. und in **Quirsfelds** geistl[ichen] Harffen vom Jahr 1679. nachfolgend sind:

Ach GOtt laß dir befohlen seyn. (der [Eltern für] ihre Kinder).
Ach GOtt Vater, was für eine La[st] (... Seelsorgers)
Ach lieben Christen trauret nicht.
Allein auf Christi Himmelfarth, i[ch meine] Nachfarth gründe.
Als JEsus an sein Leiden gieng.
Auf dich, O HErr, verlaß ich mich.
Auf GOtt von Jugend auf all mein[e ...] ich bau. (lediger Personen.)
Das täglich Brod, Ach! HErr, mein [GOtt].
Erhalt, O HErr, die Eltern mir. (de[r Kinder] vor ihre Eltern).
Frisch und getrost nun reiß ich fort.
Gib Gnad, O HErr, zur kalten Zeit.
Gib Seegen, Gnad und Heyl.
Gib Gnad zu meinem Stand, O HErr.
Gleichwie sein Heerd ein guter Hirt.
Glück und Heil zu dem Tage.
GOtt Lob! das ist vollendet.
Ich hab mein Sach auf GOtt geste[llt] (Wittwen und Waysen).
In GOtt mein Seele ruhet wohl.
Mein Zuversicht ist GOtt der HErr.
Mitten wir im Tage sind, von der E[rd] ... geben.
Nun danckt hertzlich eurem GOtt.
Nun lasset uns GOtt dancken.
Nun sey GOtt Lob, Ruhm, Preiß und [Ehr].
O HErre GOtt, für dein Lehr-Wo[rt].
O Vater aller Frommen, mein Schil[d], Heil, mein Hort.
Wer ist, der das gantz Jahr regiert.
Wie schön leuchtet der Weisen-Stern.
Wohl auf Psalter und Harffen-Spiel.
Wohl dem, der seinen Stand so führt [(der] Regenten).
Wo GOtt uns nicht einen Regen schaf[ft].

Und in seinem obgedachten Augspurgische[n Ge]bet-Büchlein, stehen noch von ihm diese, n[ach den] Anfangs-Buchstaben der Wochen-Tage, ei[ngerich]tete Morgen-und Abend-Lieder:

☉ { Schwing dich Hertz und Munde. / So scheid sich Tag und Nacht.
☽ { Mein Seel nun lob den HErrn. / Mein GOtt, mein GOtt, dich lobe[n].
♂ { Dir, HErr, will ich lobsingen. / Dich, HErr, nun will ich loben.
☿ { Mit Hertzen und mit Munde. / Mit GOtt ich nun versöhnet bin.
♃ { Dancket mit mir dem HErrn. / Dich, mein GOtt, muß ich preisen.
♀ { Freut euch aus Hertzens-Grunde. / Freuet euch in GOtt dem HErrn.
♄ { Singet mit mir dem HErren. / Sammlet euch her zum HErren.

conf. *Anonymi* Gelehrtes und cum notis v[...] edirtes A. B. C. P. II. p. 134. **Wetzels** Lieder[-Histo]rie III. Th. p. 368. u. f.

Wegelin, (Matth.) von ihm sind Paßio[ns-Be]trachtungen im Druck vorhanden, unter d[em Ti]tel: Bunder Rock JEsu Christi, Ulm 164[.]

Wegelin, (Phil. Ernst) schrieb: Theses Juridi-
s, Straßburg 1708 in 4.

Wegelin, (S. S.) ein Medicus, von dem be-
nt: Diss. de ascite vesicali, Straßb. 1728.

Wegelin, (Thomas) ein Lutherischer Theolo-
; Straßburg, war zu Augspurg den 21 De-
mber am Thomas-Tage 1577 von armen El-
rn gebohren, und von ihnen schon in seiner zar-
n Jugend der Gottesgelahrheit gewidmet worden.
Den ersten Grund seiner Studien legte er zu Hause
in dasigen Gymnasio, nachmahls aber ver-
gte er sich nach Wittenberg, und nahm allda
den Magister-Titul an, worauf er sich mit
len Kräfften auf die Theologie legete, und Hun-
n Kungium, Gesnern und Huttern hö-
e. Im Jahr 1600 gieng er wieder nach Hau-
, da nach Regenspurg, wo er eine Zeitlang
die Stelle in dem Gymnasio Poetico beklei-
e. Im Jahr 1604 gieng er nach Oesterreich,
so ihm einige junge Edelleute untergeben
rden, die er bald darauf nach Straßburg führ-
. Im Jahr 1608 den 22 Junius wurde er zu
Tübingen Doctor der Theologie, wo er auch Pro-
sor der Historie gewesen; 1611 aber berief ihn
Georg Friedrich, Marggraf von Baden, in
Durlach, da er ihm denn erstlich zu Pfortzheim,
und nach zu Baden in Kirchen und Schulen
Dienste leistete. Endlich folgte er zu
Straßburg 1623 dem Gisenius in der Theologi-
schen Profeßion, ward auch noch in demselben
Jahr Rector der Academie, im folgenden 1624
aber Präsident des dasigen Kirchen-Con-
s und starb den 16 Mertz 1629. Er hat das
Theologische Decanat viermahl, als 1623, 1624,
und 1627 verwaltet; auch hat er auf dem
letzten Colloquio zu Regenspurg den Prote-
stirenden Theologen als ihr Amanuensis gedienet,
nachmahls mit den Jesuiten vielen Streit ge-
sonderlich aber wurde das zu Durlach mit
gehaltene Colloquium bekannt. Seine
Schriften sind:

1. Relatio de discursu theologico, inter serenissimos Principes, Marchionem Badensem & Ducem Lotharingiæ. Accessit judicium de novo Jesuitarum contra omnes hæreses amuleto, Tübingen 1613 in 4. und Franckfurt 1614 in 4.; so auch zu Straßburg 1614 in 4. ins Deutsche übersetzet herausgekommen.
2. Trophæum Augustinianum, de Scriptura Sacra, Fidei principio; Straßburg 1607 in 4.
3. Oratio de quinque Paulis Romanis, & discursus de Pontificatu generali, ebend. 1609 in 4.
4. Ὑπόμνημα Theologicum, de hymno Trisagio Sancte Deus, Sanctus fortis, Sanctus immortalis, miserere nostri; cum & sine clausula; Qui crucifixus es propter nos. Cui additur Petrum Cnapheum Nestorianum in Jacobo Gretsero redivivum, Franckfurt 1609 in 4.
5. Verschiedene Disputationen, darunter
   - a. De triplici fato, metaphysico, physico & astrologico, Wittenberg 1596.
   - b. De theologia in genere.
   - c. Prodromi in Evangelium Joannis Dispp. 2. Straßburg 1625.
   - d. De Christo, seu de ejus incarnatione personali, duarum naturarum Unione & idiomatum communicatione.
   - e. De divina propheticorum & apostolicorum scriptorum autoritate ac librorum canonicorum numero.
   - f. De variis eorundem versionibus ac necessitate.
   - g. De sufficientia, interpretatione & judicio.
   - h. De majestate Christi, Tübingen 1624.
   - i. De indulgentiis, Straßburg 1626.
   - k. De Resurrectione mortuorum, welches seine Inaugural-Dissertation gewesen, die er unter dem Vorsitz D. Johann Siegwardts zu Tübingen 1608 gehalten hat.

In Manuscript sind vorhanden:

1. Prælectiones in Pentateuchum.
2. In Evangelium S. Joannis.
3. Judicium de Controversia Tubingensi Jussu Sereniss. Elect. Sax. conscriptum.

Wittens Memor. Theolog. Dec. VII. p. 924 u. ff. Caroli memorab. eccles. T. I. Gebiz in app. chronol. ad Schmid. concion. secular. p. 234. Serpilii Epitaph. Theologor. Joh. Schmidt von Geistl. Schul-Brunnen p. 234 u. ff. Spizels Templum honoris rest. p. 109 u. ff.

Wegely, (N.) war anfänglich Ungarischer Husaren-Rittmeister; trat aber 1743 im December in des Römischen Kaysers Carls VII, Dienste, und wurde Obrist-Lieutenant. Er warb hierauf zu Franckfurt ein neues Hussaren-Regiment an, welches nebst dem Ferrari seinem, dem Grafen Ferrari gegeben wurde. In einer Schrifft, die unter dem Titul: Lettre de Mr. de Bartenstein herausgekommen, wird nur gedachter Graf Ferrari ein Valet de Boutique aus Breßlau, und Wegely, ein Laquey des bekannten Mentzels genannt. Genealogisch-Historische Nachr. V Band p. 1122 u. Band VII p. 730.

Wege-Maaß, siehe Weg-Maß.

Wege machen (neue) siehe Weg (ein neuer).

Wegemann, (Huldreich) ein Wiedertäuffer, welcher im Jahr 1635 unter den Schweitzerischen Brüdern, welchen man Nachsehungs-Weise in dem Canton Zürch zu bleiben erlaubte, verschiedene neue Glaubens-Lehren zu predigen anfieng. Unter andern breitete er folgende Sätze aus: 1) „Daß ausser den Wiedertäuffern niemand selig „würde; 2) Daß alle andere das Evangelium ver„geblich predigten, sie aber allein dasselbe mit gros„sem Nutzen thäten; 3) Daß diejenigen, welche „nicht in ihrer Brüderschafft stünden, keinen an„dern freyen Willen hätten, als böses zu thun, sie „aber allein den freyen Willen gutes zu thun; 4) „Und daß die Obrigkeiten, welche ihre Untertha-

„nen zwängen; etwas zu beschwören, viele Mein„eydigte machten.„ **Allgem. Chron.** IX Band, p. 159.

Wege-Maß, siehe **Weg-Maß**.

Wege des Menschen, sind seine Anschläge, Handel und Wandel, Tichten, Vornehmen und Beginnen, in Summa, alle seine Verrichtungen und Geschäffte, was ein Mensch in seinem gantzen Leben, Amte und Stande, bey gesunden und krancken Tagen, ja auch im Tode selbst für hat, das alles pfleget die Heil. Schrifft **Wege eines Menschen** zu nennen, weil es Dinge sind, womit er umgehet; als wenn Moses von der ersten Welt saget: Alles Fleisch hatte seinen Weg verderbet auf Erden, 1 B. Mos. VI, 12. GOttes Augen sehen auf eines jeglichen Wege, Hiob. XXXIV, 21. Es finden sich aber vornehmlich zweyerley Wege der Menschen: Die Frommen haben ihre besondere Wege, als da ist der Glaubens- Creutzes- und Todtes-Weg; die Sünder und Gottlosen aber ihre Spiel- Huren- Sauff- Mord- und Diebs-Wege, die alle David meynet, Ps. I, 1. 6. wenn er für dem **Wege der Gottlosen** warnet, wovon ein Articel vorhergehet.

Wegemesser, siehe **Weg-Messer**.

Wege des Monatflußes, (**unrichtige**) siehe **Monatsflußes** (**unrichtige Wege des**) im XXI Bande, p. 2043.

Wegen, Lat. *Ob*, oder *Propter*, zeiget so wohl in denen Römischen Gesetzen, als bey andern Lat. Schrifftstellern, insgemein die End- oder Bewegungs-Ursache einer That oder Handlung an, oder warum und weswegen dieselbe eigentlich geschehen. **Calvinus** in Lex. Jur. v. **Ob**. Siehe auch den Articel: **Unter**, im XLIX Bande, p. 2087 u. ff.

Wegen, (Andreas) hat geschrieben de locatione & conductione, Leipzig 1696 in 4.

Wegener, (Dietrich) ehemahliger Kirch-Herr und Vicarius zu Lancken, in der Präpositur zu Bergen, im Fürstenthum Rügen, ums Jahr 1495. **Fabarii** Erläuterung des alten und neuen Rügens p. 146.

Wegener, (Ernst) der Welt-Weißheit Magister zu Jena, ist zu Berlinichen in der Neumarck 1706 gebohren, allwo sein Vater **George Wegener** ein Mitglied des Raths gewesen. Anfänglich war er zur Kaufmannschafft bestimmet; allein seines Vaters Bruder **Joh. Wegener**, Bürgemeister des Orts, brachte es dahin, daß er zum Studiren, und die beyden andern Vettern, **Gabriel** und **Ernst Wegener**, jener oberster Pastor zu Berwalde, dieser Präpositus zu Cörlin, daß er der Theologie gewiedmet wurde. Demnach wurde er in seinem 12ten Jahre auf fremde Schulen geschickt, und war nun an dem, daß er noch 6 oder 7 Jahre auf Universitäten ziehen solte; allein ein besonderer Zufall hinderte es. Sintemahl einer von seinen Anverwandten, den er sonst nie gekannt, ihn nöthigte, daß er vor seinen Abschied ihn besuchen solte. Kaum war er aus der Stadt, so umringten die Soldaten sein Logis, ihn zu enrolliren. Immittelst traf er bey dem Freunde einen andern Verwandten und vornehmen K[...] aus Stettin an, der ihn bewog und an[...] Stettin zu kommen. Er wurde also ne[...] jüngern Bruder, **George Wegener** [...] Pastor zu Sandow, nach Stettin, ur[...] Jahren nach Halle auf die Academie [...] Hier besuchte er anfänglich die Theologi[...] nen D. **Franckens**, **Breithaupts**, [...] **Langens**, **Rambachs**, **Michaelis**, [...] Ascetischen des Herrn D. **Baumgarte**[...] aber darneben die Rechte und besonders [...] nen Wissenschafften. Nach einigen Ja[...] er an andern einen Unterricht zu geben; [...] ne Gesundheit erforderte, eine Zeitlang [...] diren liegen zu lassen, und eine Reise zu thu[...] nach besuchte er einige Universitäten und [...] einiger Zeit wieder in Halle ein. Bald d[...] hielte er einen Ruf nach Hause zu kehren u[...] Predigt-Amt zu treten; nur konte er sich n[...] schliessen, bey der Theologie zu bleiben, [...] nigsten ein Prediger zu werden. Daher [...] einen anderweiten Ruff an das Rigaisch[...] nasium in Liefland an; aber auch dieses [...] wunderbarer Weise zurückgehen, und er [...] einem Rußischen General, dessen Söhne z[...] richten. Merckwürdig war es, daß als [...] Lübeck zu Schiffe setzte, so wurde er einige [...] Sturm herum getrieben, und der Wind [...] ihn wieder nach Lübeck zurück, gleichsam [...] Vorbedeutung. Sintemahl er nach 2 [...] wieder nach Deutschland, und zwar zu [...] zu seinen Eltern zurück kehrete, fand abe[...] Vater auf dem Todt-Bette. Alhier er[...] einen Ruf nach Züllichow, zugleich au[...] Halle, in das dasige Königliche Waysen[...] Er erwehlte das letzte, und war so glückli[...] lange Vorbereitung als ordentlicher Coll[...] cipiret zu werden. Nachdem er nun all[...] dritte Jahr die Griechische und Ebräische [...] che nebst dem Lateinischen, vornehmlich a[...] Historie und Mathematick gelehret ha[...] erhielte er einen Ruf nach Sorau zu d[...] sigen Con-Rectorat. Wie er aber hier [...] langet, ließen der dasige regierende Gr[...] Promnitz ihn antragen, mit Dero [...] Herrn Sohne und Majorats-Erben einig[...] sen zu thun. So ungern auch solche[...] selbigen geschahe, entschloß er sich doch e[...] und that mit demselben einige Reisen i[...] ausser Deutschland, fieng aber auch v[...] Zeit an, sich auf die Rechte zu legen. [...] letzt kam er mit seinem Grafen wiede[...] Halle, wo er Gelegenheit hatte, die be[...] ten Juristen **Ludewig**, **Böhmer**, **Hei**[...] us rc. zu hören, besonders aber von d[...] gemeinen Leutseligkeit des Herrn Cantzle[...] **Ludewig** Vortheil zu ziehen, immaß[...] derselbe nicht nur seines Unterrichts wü[...] sondern auch den Gebrauch seiner [...] chen Bibliotheck erlaubete. Endlich h[...] vor, noch einmahl eine Reise durch D[...] land zu thun, um deswillen quittirte er 173[...] bisherige Dienste; allein es ist solches doch [...] blieben, worauf er sich nach Jena wendete, [...] er Collegia über die Historie und das Re[...]

zu lesen anfieng, welche er auch noch im 1743 fortgesetzet. Er hat heraus gegeben: Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, Jena 1743 in 8.
Diss. de mutuo studii historici & politici nexu
Theses philologicæ ad confundendos Atheos & pro adstruenda veritate religionis tam naturali, quam revelata.
im Jahre 1743 blühende Jena p. 245 u. f.
Wegener, (Gottfried) siehe Wegner.
Wegner, (Joachim) ehemahliger Rector zu ...n im Fürstenthum Rügen. Er war in ... und gebohren, und hielte sich einige Jahre ...ock auf. Hierauf präceptorirte er zu Trent, ...achte des Herrn M. Zeämanns Söhne so ...aß sie bald darauf die Academien besuchten. ...f informirte er des Präpositi zu Gingst, M. ...m von Essen, Kinder, und verrichtete da... ...e Amt so wohl, daß derselbe ihn dem Land... ...u Bergen bestermassen recommandirte, der ...h Rectorat nacher Bergen im Jahre 1672 ... Er nahm hierauf gleich des Herrn Prä... ...i Schwester Tochter, Elisabeth Rugen, ... mit welcher er 2 Kinder gezeuget, die aber ...gorben. Es hatte dieser Mann sonderbare ...e u informiren, und der Jugend was beyzu... ...: daher nach unterschiedlichen Jahren, wie ...beits gestorben, die Spuhr seines Fleisses, ...amente einer herrlichen Methode wahrge... ...m worden. Im Predigen hatte er sich auch ...geübt, wiewohl er eine kleine und schwäch... ...Stimme gehabt. Er war aber kaum ins 3te ...l der Schulen gewesen, so ward er 1675 ...de hingerafft. Altes und Neues Rü... ...184.
...gen seiner vielfältigen treuen Dienste ...iehe Von wegen seiner vielfältigen ...e Dienste, im L Bande, p 705.
...genstädt, ein Dorff unweit Helmstädt. ...hadts Beschr. der Marckt-Flecken. rc.
...genstedt, ein Dorff und Pfarre in der al... ...ck an der Ohra, eine Meile von Flechtin... ...debsfeldischen Wege gelegen. Es soll ohn... ...ach Vertreibung der Wenden, aufgebau... ...n seyn, und hat ietzo ausser der Pfarre und ...c. 31 Feuerstädte. Es ist der Schencki... ...milie zuständig; wie denn auch allda ein ...niß der Schencken auf Böddensel zu sehen ...n der Kirche daselbst findet man einen schön ...en Altar vom Weinberge Christi, worin ...ie Papisten Gärtner gewesen, und nunmeh... ...en Evangelischen abgelöset worden. Sol... ...t der Wohlthäter Kersten Schenck, nach ...nvermutheten Wiederkunfft aus dem Tür... ...iege, nebst seiner Gemahlin, gebohrener ...enburgen im Jahre 1616 hinein geschen... ...o das Model von dem Saltzwedelschen Al... ...ommen. Zu dieser Pfarre gehören die ...r Böddensel, Grause, Manhausen, und ...alle ihre Todten dahin begraben. Etingen ...ilial von Wegenstedt. Von den Predi... ...welche seit der Reformation allhier gewesen, ...an folgende:
...oh. Wolgemuth, den Barward Schenck ...539 beruffen und introduciret.
2. Joh. Weßelius.
3. M. Balthaser Barth, welcher im 30jährigen Kriege in Drömling auf der Schöneichen-Horst geprediget, die Heiligen Sacramente gereichet, und im hohen Alter allda gestorben und begraben lieget.
4. Caspar Rochau, starb 1676. Diesem folgete:
5. Joh. Walther, Nic. Walthers, Pastors zu Grossen Mangelstorff Sohn, starb 1708. Er fand noch viele Reliquien vom Kriege her.
6. Werner Persius, Joh. Persii zu Flechtingen Bruder, starb 1722.
7. Frantz Reinecke, gebürtig von Calförden, war erst zu Lüffingen und Hemstädt, hernach zu Isenschnibbe, Wäteritz und Zieral Prediger, von dar er 1722 nach Wegenstedt beruffen worden. Siehe Bayers Historie der Augspurgisch. Confeßion P. III. p. 46. worin Herr Reineke die Wegenstedtischen Prediger drucken lassen.

Wegen der Begrabenen in Wegenstedt ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Herren von Schenck im Jahre 1734 einen alten Saltzburgischen Emigranten von 90 Jahren, der daselbst 1732 begraben, folgendes Epitaphium setzen lassen:

Wanders-Mann!
Siehe hier einen Wanderer
in der Ruhe,
Peter Schonäcker,
dessen Seele unter viel tausend
Emigranten aus Saltzburg,
die zur Ruhe nach Preussen eileten,
als sie die Kinder Edom aus ihren
Vaterlande verdrengeten,
seinen Wanders-Stab auch mit ergriffen,
und ehe er zur Ruhe kam,
den 22 Sept. 1732 im 92ten Jahre seines Alters
hieselbst ruhig niedergeleget,
welchem zu Ehren
Die Hochwohlgebohrne Herren von Schencken
dieses Denckmahl gestifftet:
Wanderer!
Wir sind alle Emigranten,
GOttes Pilgrim und Bürger.
Eile und errette deine Seele
Leichen-Text: 1. B. Mos. XII, v. 1.
* * * * * *

Mein Leser, stehe still! hier liegt ein Emigrante,
Der sich zu JEsu Christ, und nicht zum Pabst bekannte,
Des Babels Rotte trieb ihn aus sein Vaterland,
Der Leib ruht nun allhier, die Seel in GOttes Hand.
Geh hin und dencke stets, wie du wilt hier verlassen
Die Welt-Lieb, Gut und Blut, des Himmels-Reich zu fassen,
So wirst du arm, doch reich bey Jacobs Stabe gehn,
Und einstens unverrückt vor GOtt erfreuet stehn.

Von den eximirten Saltzburgern, welche damahls nach Preussen giengen, sind 800 Familien zu Flech-

 tingen

tingen und Wegenstedt durchgegangen. Zur Wegenstedtischen Pfarre hat vor diesem gehöret die verwüstete Walpurgis-Capelle, die am Wege nach Calförde und dessen Grentze hinter dem Busche das Bärholtz genannt, gestanden. Die Uberbleibsel hat man noch immer gesehen, worzu ehemahls 1 Hufe Landes gehöret, und haben die Herren von Schencken die Steine wegfahren lassen. Die Münche haben eine Erzehlung davon, daß wegen Blutschwitzens im 14 oder 15 Jahrhunderte Wallfahrten dahin geschehen wären. Sonst ist noch zu mercken, daß das Hauß Lemsel und Hasselburg seine gehabte wenige Unterthanen in Wegenstedt an das Haus Flechtingen im Jahre 1737 verkauffet, und gantz Wegenstedt nun dahin gehöre. **Walthers** Singular. Magdeb. VII Th. p. 122. u. ff.

Weger, werden in der Schweitz diejenigen Leute in den Dörffern genannt, welche gehalten sind, die Strassen und Wege zu bessern und offen zu behalten. **Jablonsky** Lex. Siehe auch **Rutten**, im XXXII Bande, p. 2049.

Weger, Geschlecht, siehe **Weyer**.

Weger, (Friedrich Gottfried) gebürtig von Stollberg, vormahliger Inspector Substitutus zu Neustadt, nachgehends und seit 1708 aber Pastor zu Windehausen. Es ist von ihm bekannt: Das pietistische Unkraut unter dem Weitzen der Rechtgläubigen, Dom. V. p. Epiph. in einer Predigt vorgestellet, in 8. Wegen dieser Predigt ist nachmahls zu Stollberg eine grosse Unruhe und Controvers entstanden, wovon man nachfolgende Nachricht hat: Es bekamen nemlich zu Ausgang des 1717 und Anfang des 1718 Jahres die sämmtlichen Prediger der Grafschafft Stollberg Befehl, vor den damahls krancken Superintendenten Wiedemannen die Amts-Predigten zu verrichten, da denn obbenannter **Friedrich Gottfried Weger** am fünfften Sonntage nach Epiphanien 1718 über das ordentliche Evangelium dergleichen thun muste. Diese richtete er wider die sogenannten Pietisten; bezeigte seinen grossen Eyfer gegen selbige: belegte sie mit vielerley Schimpff-Nahmen; absonderlich aber zog er auf das Hällische Waysen-Hauß los und grief den Herrn Inspector Joh. Arnold Zeitfuchs hart an. Die Gelegenheit, daß er dieses that, war, weil man zu Stollberg ein Waysen-Hauß angeleget: Die Aufsicht darüber gedachten Herrn Inspector aufgetragen, und einen Studiosum nach Halle geschicket, der sich die in dem Waysen-Hauße daselbst übliche Methode zu lehren und zu informiren, bekannt machen solte: auch die ordentliche Dienstags-Predigten in eine Kinder-Lehre verwandelt hatte. Das sahe der Herr Pastor **Weger**, als was gefährliches an, und meynte, man wolte das Waysen-Hauß zu Stollberg nach dem Hällischen einrichten und den Pietismum, damit Herr **Zeitfuchs** eingenommen wäre, weiter ausbreiten; weil man aber solchem Vorhaben in Zeiten zu widerstehen habe, wolte er das seinige durch erwehnte Predigt beytragen. Sie machte kein geringes Aufsehen und veranlassete allerhand Bewegungen, sonderlich, nachdem er sie zu Nordhausen hatte drucken lassen, und vorher einige Bedencken vornehmlich von der theologischen Facultät zu W[...] eingehohlet; worinnen insonderheit D. [...] Synopsis in dem Punct, da er die Pietät [...] thodoxie vorziehet, und vorgiebt, daß d[...] iemand eher verführet werden könnte, w[...] wird: Es wird von dem Hällischen Wayse[...] se angeführet, was daran nicht zu billigen, [...] **Francke** wird wegen verlegter irriger [...] und der reichen Allmosen, so er von Irrg[...] bekommen, erinnert. Sonst wird weg[...] harten Redens-Art, so Herr Weger ge[...] rühmliche Weisung gethan, wie denn be[...] thigen Lehr-Eyfer überall Christliche M[...] in der Art und Beobachtung des Untersch[...] lerdings zu wünschen und anzurathen ist. [...] Bedencken nun fügte er seiner Predigt bey, [...] unter folgendem Titul; „Das pietistische [...] „unter dem Weitzen der recht Gläubig[...] „Frommen, hat in einer Anti-pietistische[...] „digt vorgestellet und darinnen von pieti[...] „Waysen-Häusern gehandelt, selbige abe[...] „mehro mit den hierüber eingeholten theolo[...] „Censuren wegen der Anfechtungen zum [...] „befördern müssen &c.„ ohne Benennu[...] Orts und des Jahrs in 8 heraus kam. [...] eine Vorrede vor, und wolte darinnen [...] chen angeben, warum er diese Predigt [...] Pietisten und wegen des Waysen-Hause[...] müssen, da er denn die deswegen zu Stoll[...] machte Anstalten zernichtete, und auf den [...] **Zeitfuchsen**, als einem Pietisten stichelte. [...] wieder trat an das Licht: „Abgenöthi[...] „schulds-Rettung des Stollbergischen [...] „Hauses wider Herrn Friedr. Gottfried [...] „als Provocanten in Puncto wegen des sei[...] „ausgegebenen Antipietistischen Predigt [...] „setzten Vorberichts, darinnen der Di[...] „das Werck des Herrn an dem Inspect[...] „Waysen aufs äusserste vernichtet und ge[...] „wird, 1718 in 8.„ Welche Schrifft [...] wehnter Herr **Zeitfuchs** verfertiget, und [...] wohl; als auch die Anstalten des Hällischen [...] sen-Hauses vertheidiget hatte. Es kam[...] dergleichen Schrifften noch mehrere darwid[...] aus. Denn **M. Johann Ehrenfried** [...] Pastor zu Rostleberoda, edirte: „Unparth[...] „Gedancken über Herrn Wegers antip[...] „sches Unkraut. Dieser Schrifft folgete [...] „eines weder der Pietistischen noch Antipieti[...] „sondern wahren Theologie beflissenen Pre[...] „(wie er sich nennet,) Anti-Pietistisches U[...] „welches er in Herrn F. G. Wegers Pre[...] „funden 1719 in 8. 2. Bogen. Der wahr[...] fasser hiervon heisset **Großhaim**. Endli[...] auch noch darzu: „Die erblickte unchristlich[...] „che, welche Herr Weger durch Vorstellu[...] „antipietistischen Unkrauts ohne die geringst[...] „bene; freywillig aber genommene Ursa[...] „Stollberg an einigen ausgeübet, von ein[...] „partheyischen auswärtigen mitleidigen [...] „kürtzlich angezeiget. 1719 in 8.„ Der [...] ser war ein Prediger im Fürstlich-Anhal[...] Er tractiret darinenen nur personalia, daß [...] les aus Ehr-Geitz und Rach-Begierde [...] Die Lehr-Sätze werden nicht berühret, iedo[...] Herrn **Crusii** Leichen-Rede in mem. Gottfr. [...]

ge[...]

te, sonderlich sein Lehr-Prüf- und War-
s-Spiegel und Augen-Salbe für alle unbil-
und unchristliche Censores des sel. Arnolds
n endiret. Unsch. Nachr. 1719. p. 1158.
lij sich auch der Herr Inspector Zeitfuchs
d theologischen Facultät zu Leipzig ein Re-
sst geben, in welchem man dafür hielte, daß
tor Weger einen neuen ärgerlichen Un-
n seiner antipietistischen Predigt angefan-
; iß er dazu keinen Beruf gehabt, und sich
li versündiget, indem er solche Predigt, in
her die Wahrheit gelästert, und nichts;
u ereimte und injurieuse Dinge darinnen
ebet, dem dreyeinigen GOtt zu dediciren
unterstanden. Solches Responsum, welches
4. Jun. 1719. war abgefasset worden, ist
nds unter dem Titel: Der theologischen
lt zu Leipzig ertheiltes Informat; oder
es Urtheil und Unterricht von Herrn We-
ipietistischen Predigt, heraus kommen
. 8. Walchs Religions-Streitigk. in der
Lutherischen Kirche, V Theil, p. 318.
nschuld. Nachr. 1719. p. 1153. u. f. Kur-
tzen aus der Kirchen-Historie des
Testaments VIII Th. p. 543. u. f. Jc-
Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p.

er, (Heinrich Reinhold), der Artzeney-
Doctor und Professor zu Königsberg.
en von ihm: Diss. de nonnullorum ho
hemeridibus, occasione illius triti: Ein
in den Gliedern, & exinde orta Astro-
licorum judiciaria, Königsberg 1721,
er aufgelegt, Halle 1722.

r, (Lorentz) gebürtig von Königsberg,
r auch der Welt-Weisheit Magister
essor der Logick und Hebräischen Spra-
n, starb den 1. Octob. 1629. im 30.
nes Alters. Es ist von ihm bekannt:

ntis prima operatio Logica.

ologia generalis, sive de Affectibus in
ere dissertatio.

cas Thesium Philologicarum.

stiones in omnes Organi Aristotelici
os.

Verbo Dei, ex occasione phraseos Chal-
ריימימוא":

stionum Philosophicarum Trias, de Phi-
phiæ Practicæ divisione; Ethicæ genere
ubjecto &c.

s Diar. Biogr. T. I.

er, (Lorentz), gebürtig von Königsberg,
losophie Magister, bestieg 1677. das phi-
he Catheder zu Leipzig als Präses mit ei-
ertation, worinnen er zeigete, Virtutem
in Deum non cadere.

ge räumen, siehe Wege bessern.

gerich, siehe Wegebreit.

gerich, (Gottfried), war um das Jahr
Pfarrer zu Deumen, im Stuhl Mölsen
ssenfelsischen gelegen, und unter dasige In-
gehörig. Iccanders Geistl. Minist. p. 254.

Wegerich, (Frosch-) siehe **Wegerich, (Was-ser-)**.

Wegerich, (gesterntet Wasser-) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wegerich, (spanischer) siehe *Holosteum*, im XIII Bande, p. 654.

Wegerich, (Wasser-) Froschwegerich, Froschkraut, dieweil es gemeiniglich in Bächen und Pfützen, darinne Frösche sind, wächset, Froschlöffelkraut, Waldsbart, Lateinisch *Plantago palustris* seu *aquatica*, Offic. *Plantago aquatica*, Trag. Matth. Dod. Lob. J. B. *Plantago aquatica latifolia*, C. B. *Ranunculus palustris plantaginis folio ampliori*, Tournef. *Plantago ranina*, *Barba silvana*. Dieser Wegerich hat viel weisse zasichte Wurtzeln, aus welchen lange dicke Stängel, mit grünen, breiten und vorne spitzig zugehenden Blättern hervorsprieſſen; zwischen solchen Blättern erheben sich lange dreyeckichte schwammige Stängel, mit vielen Nebenzweiglein besetzet, welche gegen dem Brach- oder Heumonat weisse, in dreyen Blättlein bestehende Blümlein bringen, denen, wenn sie abfallen, dreyeckichte grüne Saamen-Knöpfl. in folgen. Er wächset an den Ufern der stehenden Wasser, in Sümpfen und Wasser-Gräben. Die Blätter haben einen scharffen etzenden Safft bey sich, also, daß sie auch die Haut roth machen, und Blasen aufziehen; daher etliche dieselben zu Vertreibung der Fieber zerquetscht auf die Pulse binden. Das Kraut bey der Wassersucht auf die geschwollenen Schenckel geleget, ziehet gar glücklich Blasen auf, und führet solchergestalt die wäßriche Feuchtigkeit aus, **P. Forest**, Lib. XIX. Obs. med. 41. **J. Heurn**, Lib. 1. Meth. ad Prax. **C. Barthol.** de Cauter. c. 15. **J. R. Camerar**, Syll. Memor. c. 6. p. 78. Es sey ein grosses Geheimniß und bewährtes Mittel, welches die Milch in den Brüsten geschwinde verzehre, saget **Timot. Roßlin**, wenn man den Safft dieser Pflantze darauf streiche, **Joh. Bauhin**, in H. P. U. Lib. XXXVIII. c. 22. Das Kraut innerlich gebrauchet, hat eine Krafft zu eröfnen, zu zertheilen, aufzulösen, und zu saubern; Es treibet den Harn, Gries und Stein fort, bringet den Frauen ihre monatliche Reinigung wieder, öfnet die Verstopffungen der Leber und des Miltzes, reiniget das Geblüte, und thut den Gelb- und Wassersüchtigen, wie auch denenjenigen gut, welche mit dem Scharbocke beladen sind, in Wein geleget und davon getruncken, oder den daraus gepreßten Safft gebrauchet. Die Wurtzel zu Pulver gestossen, und mit Erdbeerwasser eingenommen, oder aber in Weine gesotten und getruncken, soll sonderlich für den Grieß, Nieren und Blasen-Stein gut seyn. Die gepülverte Wurtzel zu einem Quentgen genommen, ist ein Arcan zur goldenen Ader; doch muß sie im Monat October gesammlet worden seyn, **Pompej. Saccus** Medic. Theor. Pract. Consult. 69. Die Wurtzel in der rechten Hand gehalten, bis sie erwarmet, stillet sogleich den Schmertz der goldenen Ader, welches mit seinen Augen mehr als einmahl will beobachtet haben, **Joh. Prævot**, Lib. Select. Remedior. Das davon destil-
lir-

lirte Wasser heilet alle Brüche an alten und jungen Leuten, des Morgens und Abends, jedesmahl zu vier Lothen getruncken, und darneben den Ort mit einem dienlichen Bande fleißig versehen; Es tilget auch das drey- und viertägige Fieber.

Wegerich, (**Welsch-**) siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Wegerich, (welscher) siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Wegerichsaltz, (**Klein-**) siehe **Spitzwegerichsaltz**, im XXXIX Bande, p. 295.

Wegerichsaltz, (**Spitz-**) siehe **Spitzwegerichsaltz**, im XXXIX Bande, p. 295.

Wegerichsaamen, *Semen Plantaginis*, ist sehr gemein, und besonders der Breite, an allen Orten zu haben: Er wird im Herbste gesammlet, und in trockenen Gemächern aufbehalten.

Wegerichwasser, siehe **Wasser**, (**Breitwegerich-**); Ingleichen **Wasser**, (**Froschlöffelkraut-**); und **Wasser**, (**Spitzwegerich-**).

Wegerkraut, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Wegern, oder **Weigern**, heisset insgemein so viel, als sich einem Dinge widersetzen, eine Sache abschlagen, und nicht thun wollen; gleichwie es von Pharao gebrauchet wird, welcher das Volck Israel auf Göttlichen Befehl nicht wolte ziehen lassen aus Egypten, sondern er wegerte sich boßhafftiger Weise solches zu thun, 2. Mose VII. 14. in diesen Verstande brauchet es Esaias von dem boßhaftigen Volcke Israel, Esa. I. 23. ingleichen Salomo, Sprüch-W. I. 24. Cap. III. 27. Was nur angezogenen Spruch, Sprüch-Wörter I. 24. anlanget, so lesen wir daselbst folgende Worte: „Weil ich denn ruffe, und ihr „wegert euch, ich recke meine Hand aus, und „Niemand achtet darauf.„ Hierbey ist folgendes zu mercken: Die ruffende Weißheit ist nicht das geschriebene Wort GOttes oder das Gesetz; sondern die selbständige Weißheit GOttes, die andere Göttliche Person, Luc. XI. 49. Matth. XI. 19. 1 Cor. I. 24. Col. II. 3. diese ruffet, nemlich die Albern, die von Natur in Göttlichen und Geistlichen Sachen tumm und unverständig sind, 1 Cor. II. 14; die Spötter, welche GOtt und sein Wort verachten, Ps. I. 1. Jerem. XV. 17; und die Ruchlosen, verblendete Sünder und Thoren. Diese alle ladet sie aufs freundlichste ein, wie also das Ebr. Wort vorkömmt, 4 Mose XXIV. 2. von den Moabitern, welche das Volck zu ihrem Opffer luden. Nicht nur im Alten Testament ruffet er sie durch seinen Geist in denen Propheten: sondern auch zur Zeit des Neuen Testaments ruffet er, theils in eigener Person, da er den Menschen den Weg zum Himmel und allen Willen GOttes verkündigte, Ebr. I. 2. Apost. Geschicht X. 36. theils auch durch seine Apostel, welche ausgehen musten in alle Welt ꝛc. Marc. XVI. Es geschicht solcher Ruf noch heutiges Tages durch Menschen; ordentlich durch die Prediger, die GOttes ausgesandte Kn[...] Matth. XXII. 3; doch geschichts auc[...] sung des Göttlichen Worts, welches [...] behält und erweiset, es werde durch m[...] Mund gesprochen, oder durch mensch[...] de geschrieben. Und hier gilt kein A[...] Person, die Weißheit rufft alle und [...] schen; welches nicht nur erhellet aus G[...] [...]iger Intention und Willen, 1 Ti[...] Matth. XI. 28. Joh. VI. 37; sonder[...] der würcklichen Execution und Vollzie[...] GOtt das gantze menschliche Geschlecht [...] mahlen würcklich beruffen, zu Adam[...] und der Apostel Zeiten, Ps. XIX. 5. [...] 20. Doch so ernstlich das Ruffen, [...] zu bejammern, daß solcher Ruff nicht [...] wird, renuitis, **ihr wegert euch**; [...] Amnon sich wegerte, zu essen von dem [...] so ihm seine Schwester gekochet hatte, [...] die zugegen waren, 2. Sam. XIII. 9. [...] κούσατε, gebens die LXX. Dollmetscher [...] horchet nicht, oder höret nicht auf [...] sen, sondern seyd halsstarrig und unb[...] an Hertzen und Ohren, Apost. Gesch [...] Ihr seyd recht rebellisch und widerspen[...] R. **Nathan** das Ebr. Wort erkläret. [...] lich heist es: **ihr wolt nicht**, wie de[...] Hände nichts thun wollen, Sprüch-Wö[...] 25; oder wie ein Huren-Weib, welches [...] mehr schämen will, Jer. III. 3. Ihr solt [...] lig mit dem gehorsamen Samuel antwo[...] he hier bin ich, du hast mir geruffen, [...] III. 4. so aber seyd ihr gleich denen Kind[...] VII. 32. Ihr stosset GOttes Wort v[...] und achtet euch selbst nicht werth des en[...] bens, Apost. Gesch. XIII. 46. **Erklär.** d[...] Texte An. 1711. Siehe übrigens a[...] Articel: **Verweigern**, im XLVIII B[...] 150.

Wege der Römer, von deren Besch[...] und Eintheilung, siehe in denen Articeln [...] und *Væ*, im XLVIII Bande, p. 523. u. [...]chen **Strasse**, im XLV Bande, p. 714. [...]

WEGERS, siehe *Voigres*, im XLVI [...] p. 109.

Wegershof, (N.), Königl. Dänisch[...] Capitain und Beysitzer bey der im Jahr [...] von dem Könige in Dännemarck angeor[...] Hafen-Commißion, die in seinen Landen [...]chen Häfen zu mehrerer Bequemlichkeit d[...]delnden überall in beßern Stand zu bringe[...] **nealogisch-Historische Nachrichten** [...] Band, p. 809.

Wegert, (Christ.), gebürtig von R[...] der Welt-Weisheit Magister und Pfar[...] Stoltzenhayn, unter die Inspection Jesse[...]rig, um das Jahr 1723. **Iccanders** [...] Minist. vom Jahr 1723. p. 344.

Wege-Säulen, siehe **Meilen-Säu**[...] XX Bande, p. 317. u. f. desgleichen [...] XLVIII Bande, p. 523. u. f.

Wegeschnecke, siehe **Schnecke**, im [...] Bande, p. 498.

Vegese, Wegeseße, Weyseßin, ein Ort,
ß in einer Urkunde vom Jahr 1305 gedacht
ird, als in welchem Jahre Eberhard von
Aoßleben dem Abte zu St. Peter in Erfurt et-
ch Hufen Landes im Flur zu gedachtem We-
ese verkauffte, worüber Graf Heinrich zu
leihen, weil solche von ihm zur Lehn giengen,
in Einwilligung ertheilte, und aller seiner Rech-
, ausgenommen des Hals-Gerichts, sich be-
b. Die Urkunde stehet in Sagittarii Histo-
er Grafschafft Gleichen, p. 91 u. f.

lege sehen, Ps. CXXXIX, 3, wo es heisset:
ch gehe oder liege, so bist du um mich, und sie-
st meine Wege. Im dem Hebräischen lau-
: Meinen Steg oder meine Art zu wandern.
ei ob zwar der Steig eigentlich sonst bedeu-
n gebähneten Steig des Erdreichs, durch
ich man von einem Ort zum andern gehet;
ird doch offt die Bewegung selbst, oder
, wie man sich solches Steiges gebraucht,
ru verstanden, Ps. CXIX, 9. Und weil all-
em Stege das Liegen entgegen gestellet wird;
it man nicht undienlich beydes auf die Ar-
die Ruhe, oder auf die vorfallende Sa-
n, sowohl bey Tage als bey Nacht. David
: meinen Steg, mein Fortwandern,
unternehmen oder Bewegung nimmst du gar
in Acht. Ich mag gehen in dein Haus,
n, oder in die Cantzley, der Unterthanen
zu befördern, in Gärten, Weinberge,
Äcker und Wiesen, in meiner Gemahlin
, oder wo sonst meine Lust und Angele-
mich hinträgt, so bist du allenthalben um
. Wenn Abraham gehet aus einem Lande
andere, 1 Mos. XII, 1, auf den Berg zu
ap. XXII, 5, wenn Loth ausgehet von
, Cap. XIX, 25 u. f., wenn Joseph in
us gehet, seine Geschäffte zu verrichten,
Mensch vom Gesinde des Hauses ver-
ist, sondern nur die geile Hauswirthin,
XXIX, 11; wenn er in seine Kammer ge-
daselbst weinet, Cap. XLIII, 30; wenn
Amts halben soll zu Pharao gehen,
III, 11, Summa, die Füsse mögen uns
en wo sie wollen, so heissets: Du sie-
meine Wege. Geiers Allgegenwart
.

ge der Seeligkeit, oder Wege des
, wurden ehemahls von den Pelagianern,
rden heut zu Tage noch von des Socinia-
leichsam dreye geglaubet. Sie sagen
ch: 1) Vor Mose sey man durch die
chtung des natürlichen Gesetzes seelig ge-
; 2) Unter Mose sey man durch die Hal-
s Ceremonial-Gesetzes seelig geworden; 3)
em neuen Testamente werde man durch die
g des Evangelischen Gesetzes seelig. Durch
ey Wege aber wird die gantze Ordnung
eyls auf das allerschändlichste verkehret.
bachs Dogmat. Theol. Th. I, p. 1105.
egesenff, siehe Dotterkraut, im VII
, p. 1357.
egeseße, ein Ort, siehe Wegese.
ege und Stege, muß der Grundherr bey
wercken über seine Wiesen und Aecker ohne
g leiden, weil er den Erbkur bekömmt. Ber-

ginf. P. I. fol. 84. §. 2 u. 6. Massen denn im Berg-Schöppenstuhle zu Freyberg den 17 Jenner 1681 f. 131 b. an die sämmtlichen Herren Gewercken der S. Johannes-Zeche zu Plauen, dieses vor Recht erkannt worden: „Und mag im übrigen „einiger Abtrag wegen der Zimmerplätze, Wege „und Stege,, wie auch derer Berghalten, als „welche, dem gemeinen Bergwercke zum besten, „jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden, „gegen den gewöhnlichen Erbkux, verstatten muß, „von euch mit Bestande nicht gefordert werden. V. R. W.„ Sie sollen auch von andern, dem Bergbaue zum Schaden, nicht verschläget, vermauert, noch ausgeackert werden. Berginform. d. §. 6. Deucers Königl. Bergrecht Lib. I, c. 5, §. 20. Bergrechts-Spieg. P. 3, c. 2, §. 4. Mannsf. Bergordn. Art. 37. Jedennoch soll auch, absonderlich mit dem Fahren, nicht muthwilliger und allzu grosser Schade geschehen, oder Abtrag dafür gethan werden. Schlackenw. ZinnBergordn. Art. 31, §. 4 it. 5. Berg R. Spiegel P. 3. c. 7, c. 29. Löhneyß, P. 2. c. 6. §. 5 u. 6.

Wege-Steuer, siehe Wege-Geld.

Wegetritt, siehe Wegtritt.

Wege-Verfahren, siehe Weg, und Verfahren, im XLVII Bande, p. 555.

Wegeumfahren, siehe Weg, und Verfahren, im XLVII Bande, p. 555.

Wegewaag, ist auf Bergwercken, womit das Ertz, so probiret werden soll, eingewogen wird. Berwards Berg Phrases, p. 26.

Wege wandeln (durch krumme), siehe den Artickel Weg, fast zu Ende.

Wegewart, siehe Wegwart.

Wegeweiser, siehe Wegweiser.

Wege der Weißheit bey denen Cabbalisten, welche 50 Pforten der Klugheit und 32 Wege der Weißheit behaupten, von welchen sie viel dunckeles und unverständiges Zeug daher schwatzen. Weil aber nach der Jüdischen Mund-Art Pforten und Wege, Einleitungen und Eintheilungen der Wissenschafften anzeigen, so ist leicht abzunehmen, daß sie durch die 50 Pforten und 32 Wege so vielerley Eintheilungen, Capitel und Anweisungen der Cabbalistischen Philosophie verstehen, welche die Stuffen der Cabbalistischen Weißheit vorlegen, und zeigen, wie man von einer Erkenntniß zu der andern schreiten müsse, um endlich zu der Beschaulichkeit des höchsten Wesens aufzusteigen. Thersanders Schauplatz II Th. p. 408.

Wegewinde, siehe Winde, ein Gewächs.

Wege, in der Wüsten, und Wasserströhme in der Einöde, von welchen Esaias Cap. XLIII, 19 redet, davon bey den Auslegern unterschiedene Meynungen vorhanden. Es wird aber durch die Wüste und Einnöde vornehmlich gesehen, auf die Wohnungen der Heyden, welche zum wenigsten dem geistlichen Zustande nach einer abscheulichen und furchtsamen Einöde zu vergleichen sind. Doch darinnen solten sie nicht ewig bleiben, sondern der HErr wolte sich ihnen durch eine ungewöhnliche und neue Gnade offenbahren, er wolte Wege in der Wüsten machen, und Wasserströme in der Einöde. Durch die

Wege deutet er auf die Herzuführung der Heyden zu seinem Gnaden-Reiche, da er sie hohlen wolte aus allen Enden der Welt. Und solche Wege hat Gott auch in der heydnischen Wüsten gemacht zur Zeit des Neuen Testaments. Bald zu Anfange wurde ein solcher Weg in die Morgenländische Wüsten, durch einen neuen Wunderstern bereitet, daß die Weisen sich aufmachten und zu Bethlehem den neugebohrnen König der Jüden mit demüthiger Verehrung suchten und anbeteten, Matth. II. So ließ auch der Heyland nicht allein zuweilen einen Strahl von seinem Glantze denen Heyden unter die Augen leuchten, weil er noch sichtbarlich auf Erden herum gieng; sondern nach seiner Himmelfarth musten auch diese Wege vollkommen geöffnet, und die Herrlichkeit des HErrn durch die H. Apostel bey allen Heyden geoffenbahret werden, Matth. XXVIII, 29. Marc. VI, 20. Röm. X, 18. Col. I, 23. da sind die recht gebähnten Wege und ebene Steige in der Wüsten gemacht worden. Damit aber diese Herrlichkeit der neuen Offenbahrung Christi recht groß und vollkommen seyn möchte, so solten auch neben den Wegen in der Wüsten, Wasserströme in der Einöde bereitet werden, durch welche nichts anders, als das Evangelium, die H. Sacramente und alle geistl. Güter, der H. Geist, Friede, Freude, Heil und Gerechtigkeit zu verstehen; Denn alle diese sind wie ein frisches Wasser, dadurch die müden und matten Seelen erquicket und gestärcket werden. Und diese Wasserströme sind auch zu rechter Zeit denen Heyden in der Einöde gantz sonderbar bereitet worden, da sie nicht allein das Evangelium, als ein erquickendes Wasser, aus dem reinen Brunnen Israelis, zu trincken bekommen, sondern auch mit dem lebendigen Wasser des H. Geistes erfrischet worden, also daß sich auch selbst die Gläubigen aus der Beschneidung verwundern musten, wie auch auf die Heyden die Gabe des H. Geistes ausgegossen ward. Apost. Gesch. X, 45.

Weg der Execution, oder der **Hülffe**, Lat. *Via Executionis*, ist nichts anders, als das Rechts-Mittel der Hülffe, davon zu sehen im XIII Bande, p. 1068, u. ff.

Wege-Zoll, siehe **Wege-Geld**; und **Zoll (Land-)**.

Wegfallen, Lat. *Deficere*, oder *Cessare*, wird in denen Rechten besonders von Ansprüchen und Forderungen, Ausflüchten oder Schutzreden, Bedingungen u. d. g. gesagt, wenn sie weiter keine Statt haben, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachzusehen.

Wegfertig, **Wegfertiger**, oder **Reisefertig**, Lat. *Procinctus*, oder *Promtus ad Iter*, wird von Reisenden gesagt, welche alles zu ihrer vorhabenden Reise benöthigte in Richtigkeit gebracht, daß also weiter nichts, als nur der würckliche Ausbruch übrig ist. Bey den Soldaten aber heißt es insbesondere **Marschfertig**.

Weg zur Freystadt, bey denen Jüden, muste eben, gleich und wohl gebahnet seyn, zum wenigsten 32 Ellē breit, welche jährlich am 15 Tage des Monden Adar repariret worden; Bey den Wegscheiden wurden gewisse Säulen gesetzet, darauf geschrieben stund: Freystadt; damit der Todtschläger wuste, wo er seinen Weg hinnehmen solte, 5 Mose XIX, 2. 4. 9. Siehe auch den Zuflucht.

Weg des Frommen, Sprüchw.) Nach dem Hebräischen rectus autem ipse viam suam, aber der Gerechte, der recht richtig wandelt, richtet sein ordentlich sein ein; gleich als hieß es; Es sey ferne, daß rechte und Fromme so hartnäckig und tro solte, daß er nach niemand frage, Ps. X, 4, niemand sich zu schämen oder zu scheuen er disponiret vielmehr und richtet sein behutsamste ein, daß er dessen hernach schämen keine Ursache hat. Ein Kluger mit Vernunfft, Sprüchw. XIII, 16. des Klugen Weisheit, daß er mercket auf sei Cap. XIV, 8, der Witzigen Kron ist, fürsic handeln, v. 18; Thue nichts ohne Rath, reuet dichs nicht nach der That, Syr. XXXII, 24; Jähen Räthen und unvorsichtigen Leu get das Hündlein Reuet auf dem Fusse Darum stehen dem Weisen die Augen im da hergegen die Narren in der Finsterniß deln, Pred. Sal. II, 14, das ist, der Weise, und Verständige ist wie der zweystirnigte J der zurücke und vorwarts schauet. Zurück er auf das vergangene; vorwärts auf das zu tige, und nimmt genau wahr, was zu thu zu lassen sey. Er beschauet bald anfangs zukünfftig am Ende, daß er allenthalben hen kan, wohin er will, und sehen beydes raden und krummen Weg, wie Aben-E det. Dagegen der albere, unweise und ständige Narr cerebrum in calcaneo geri ist ohne Witz und Gehirn, er kennet nicht und kan weder das Böse vom Guten, no Falsche vom Wahren unterscheiden, sond allem seinem Thun tappet er im Mittage, w Blinder im dunckeln, 5 Mos. XXVIII, 29 her kein Wunder, daß er fället. Aber so schar, der Gerade und Aufrichtige, der nimm wohl in acht, und bedencket das Ende, da nimmer Uebels thut, Syr. VII, 40; oder, da aus Unbedachtsamkeit und Verführung gegen fehlet, wie es denn gar leicht geschehen kan, mahl es ist kein Mensch auf Erden, der lebet nicht sündiget, Pred. B. VII, 21, wie fehle mannigfaltig, Jac. III, so lässet er sich doch wieder zurechte bringen, schämet sich seiner ler von Hertzen, stehet davon ab, und ändert Leben und Wandel, Thun und Fürhaben, so ers gewahr wird, sonderlich wenn er von an deshalben erinnert, und freundlich gestraffet das thut ihm so wohl, als ein Balsam auf Haupte, Ps. CXLI, 5. Er erkennet es mit Danck, nimmt es an, und folget ihnen. Sch bers Pestpred. Conc. 3, p. 55, u. f.

Wegführen gen Damasco, Amos V Es will sie GOtt aus ihrem Lande verstossen, ihren Feinden zu Theil machen, die sollen sie fangen führen an solche Oerter, dahin sie nicht kommen waren. Es nennet Amos mascum, anderswo aber wird es die Gegend bylonien genennet. Ist einander nicht zu denn da sind etliche Juden zu der Zeit in der gend Damasci blieben, welches die Gräntz

ob n Landes gewesen; die meisten aber sind
se Babylonien in Mediam und Caspiam ge-
resworden, da sie aller Hoffnung benommen,
ß s wieder in ihr Vaterland kommen würden.
of Conc. Amos, p. 547.

Wegführung oder **Entführung** der
We es-Personen, siehe *Raptus*, im XXX
aie, p. 878 u. ff.

Wegführung und **Verkauffung** freyer
eu, Lateinisch *Plagium*, siehe **Menschen-**
at, im XX Bande, p. 763 u. ff.

Weggeben, siehe **Vergeben**, im XLVII
an, p. 637, und **Schencken**, im XXXIV
in p. 1244.

Weggeblieben, oder **Aussengeblieben**,
d a Rechts-Gange von Partheyen gesagt,
ch der an sie ergangenen Ladung ungeach-
t Gerichte nicht erschienen, sondern aus
ut sam weggeblieben sind. Siehe **Unge-**
sa lich **aussenbleiben**, im XLIX Ban-
p 422 u. f. Desgleichen **Ungehorsam**,
w. 1415 u. ff.

Weggebracht, siehe **Wegbringen**.

Weggefallen, siehe **Wegfallen**.

Weggeführt, oder **entführt**, wird in den
ht: von Menschen-Räubern und Entfüh-
i: Weibs-Personen gesagt. Siehe
nen-**Raub**, im XX Bande, p. 763
nd *Raptus*, im XXX Bande, p. 878
ff.

Weggegeben, oder **Verschenckt**, siehe
g en, im XLVII Bande, p. 632, und
b ncken, im XXXIV Bande, p.
4.

Weg gehen (einen andern), Lateinisch
n *iam ingredi*, heist in den Rechten so
, s, da man seinen Gegner nicht in Gü-
n Vergleich bringen können, sein Recht
er chen, oder den Weg Rechtens ergreif-
d ihn durch Vermittelung der Obrig-
uteiner Schuldigkeit anhalten lassen. Sie-
ntens (**Weg**), im XXX Bande, pag.
7 die auch die unter dem Worte **Proceß**,
XIX Bande, p. 658, u. ff. befindlichen
d.

Weggeholffen, siehe **Weghelffen**.

Weggeholt, siehe **Wegnehmen**.

Weggekommen, siehe **Wegkommen**.

Weggelassen, siehe **Weglassen**.

Weggelauffen, siehe **Weglauffen**.

Weg-Geld, siehe **Wege-Geld**.

Weggelegte Kinder, siehe **Weglegen**.

Weggelegter Kinder Succeßion, siehe
e Artickel: **Nachfolge** oder **Erbfolge**
Bluts-Freunde und **Anverwandten**
steigender Linie, im XXIII Bande,
u. ff. wie auch in **aufsteigender Linie**,
p. 125. u. ff.

Weggeliehen, Lateinisch *Commodatum*, o-
Mutuatum, siehe *Commodatum*, im VI
, p. 838, und *Mutuum*, im XXII Ban-
1665 u. ff.

Weggeliehenen Sache (Ubergebung
, siehe Ubergebung (blosse), im XLVIII
, p. 619.

Weggelöscht, siehe **Wegstreichen**.

Weggen. Wenn dieses Wort mit einem gedoppelten k geschrieben, und etwas hart ausgesprochen wird, so ist es ein Verbum, und heisset aus dem Schlafe wecken. Mit gedoppeltem g geschrieben und einsylbig ausgesprochen, heisset es, Apage, cede via, wegg, aus dem Wege. Aber zweysylbig ist es ein Nomen, und eine Gattung weissen Jahr-Brodes: als **Christweggen**, Christstollen, mit Milch eingemenget, in Ovalforme, in der Mitte oben etwas erhöhet. Zu Erfurt und Weimar hat man Semmeln, welche sonst Schüttgen heissen, in ihrer Gestalt aber den Weggen, ziemlich gleich kommen, nur daß sie etwas kleiner seyn. Daher sie von den Becken in Zweiffel gezogen werden wollen: Ob sie mit den Semmeln einerley wären; wie aus **Mevs** an das Jus Lubec. gehängten Responf. X. Rat. Decid. II. fol. 112. a, zu sehen.

Weggenommen, siehe **Wegbringen**, und **Wegnehmen**.

Weggenommen (vorhin), siehe **Voraus**, im L Bande, p. 715.

Weggenzin, ein Dorff in Pommern, bey welchem ein Wässerlein, so beym Schlosse Spantkow herkömmt, vorbey fliesset, und sodann in die Peene fällt. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms, p. 312.

Weggeraffet, siehe **Wegraffen**.

Weg der Gerechten, siehe in dem Artickel: **Wege (Befehlung der) dem HErrn**.

Weg der Gerechtigkeit, siehe den Artickel: **Weg**, unter Nummer III.

Weggerin, (Anna), ein in der Medicin und Artzney-Kunst wohlerfahrnes Weib. **Olaus Borrich**, de Ort. & Progreff. Chem. p. 51.

Weggeschafft, siehe **Wegbringen**.

Weggeschenckt, oder **Weggegeben**, siehe **Vergeben**, im XLVII Bande, p. 637, und **Schencken**, im XXXIV Bande, p. 1244.

Weggeschmissen, siehe **Wegwerffen**.

Weggesetzte Kinder, siehe **Weglegen**.

Weggestrichen, siehe **Wegstreichen**.

Weggeworffen, siehe **Wegwerffen**.

Weggeworffene Dinge, siehe **Wegwerffen**.

Weggezogen, siehe **Wegziehen**.

Weg-Götter, oder **Götter der Wege**, Lateinisch *Viales*, siehe dieses Wort, im XLVIII Bande, p. 537.

Weg Gottes, siehe **Wege Gottes**.

Weg der Gottlosen, siehe **Wege der Gottlosen**.

Weggras, **Weggraß**, **Wegtritt**, **Wegdritt**, weil es einem Grase gleich, und hin und wieder an den Wegen neben dem Grase wächst, **Angerkraut**, **Blutkraut**, weil es eine gute Blutstillung ist, auch äuserlich gebrauchet, **Tausendknoten**, **Hundertknöpff**, weil die Stengel viel Knöpfflein haben, **Denegras**, **Dänegras**, **Tenngras**, **Zehrgras**, **Unvertritt**, **Lingenkraut**, **St. Innocentskraut**, **Schweinegras**, **Schweinekraut**, **Ferckelkraut**, Lateinisch *Polygonum* seu *Centinodia*, *Polygonum* & *Centinodia*, Offic. *Polygonum majus*

majus Tab. *Polygonum latifolium*, C. B. Pit. Tournef. *Polygonum mas*, Dod. Matth. *Polygonum* five *Centinodia*, J. B. *Sangvinaria centinodia*, Adv. Lob. *Polygonum mas vulgare*. Ger. Raji Hist. *Polygonum mas vulgare majus*, Lob. Park. *Centumnodia*, Brunf. *Sangvinalis mufcula*, Gesn. Hort. *Herba Proserpinaca*, *a serpendo*, Apulej. *Polygonia*, *Proserpinata*, Apulej. Lib. I. de re herb. weil es auf der Erde wie ein Gras kriechet, *Corrigiola*, *Lingva passerina*, *Sangvinaria herba*, weil es das flüssende Blut stillet, *Herba Sangvinalis*, *Miserevivium*, *Cnopodium*, *Polycarpon*, *Teuthalis*, *Pedalium*. *Ungvis muris*, *Scorpinata*, *Statumaria*, *Multinodia*, *Viticula*, *Geniculata*, weil es ein Kraut ist, das viele Aeste hat, die mit Gelencken oder Kniebeugen versehen, *Polygonum Heracleum* sive *Herculeum*, *Gramen porcinum*, *Myrtopetalum*, *Heliobotanum*, das ist *Herba Solis*, diejenigen, welche Geheimniß-voll reden wollen, nennen es, γόνον τῦ Ηρῶς, *Genitura* seu *Semen Herois*. Sonst heisset es auch noch im Lateinischen: *Seminalis*, *Helioborane*; und im Griechischen Πολύγονον ἄῤῥην; ὄνυξμυός, Frantzösisch *Renouée* oder *Centinode*, Italiänisch *Gorregiola*, Spanisch *Cien nudos*. Es ist ein Kraut, das einen Hauffen Stengel treibet, zu einem bis anderthalben Schuh hoch, die sind schwanck und rund, dichte und zäh: sie kriechen und liegen fast allezeit auf dem Boden herum, und stehen selten aufrechts, haben sehr viel Knoten, die ziemlich nahe an einander stehen, und mit Blättern besetzet sind, welche länglicht, schmal, spitzig und grün seyn, auf kurtzen Stielen sitzen, und eines ums andere stehen. Die Blüten kommen zwischen den Stengeln und den Zweigen aus den Winckeln heraus, sind klein, und iede bestehet aus fünff weissen oder purpurfarbenen Zäserlein: sie stehen in einem Kelche, der zerschnitten ist, und wie ein Trichterlein aussiehet. Wenn die Blüte abgefallen, so folget ihr ein ziemlich dickes Saamenkorn, mit drey erhabenen Ecken, das siehet castanienbraun, und ist mit einer Hülse überzogen, welche der Blüte zum Kelche gedienet. Die Wurtzel ist lang, gegen des Krautes Grösse zu rechnen, ziemlich dicke, einfach, harte und holtzig, mit einem Hauffen Zäserlein umgeben, sticket fest in dem Boden, und hat einen anziehenden Geschmack. Dieses Kraut wächst an ungebaueten Orten, gemeiniglich an den Wegen. Es führet viel Oel, nicht eben gar viel Saltz. Es reiniget, hält an, dienet gut zu den Wunden, ingleichen das Bluten, den Durchlauff, die rothe Ruhr, und das Brechen zu verstellen, wann es gekocht und gebrauchet wird. Fast überall wächst dieses Kraut auf den Wegen und wüsten Orten, und wird allenthalben mit Füssen getreten, da es doch in der Medicin ein vortreffliches und nützliches Kräutlein ist: Es hat eine kühlende, trocknende, anhaltende und zusammenziehende Krafft, es stillet und stopffet gewaltig allerley Flüsse, als den Durchlauff, die rothe Ruhr, besiehe Hercul Saxon. Med. Pr. Lib. III. c. 18. Johann Michaels Not. in Schroed. Pharm. p. 615. Adr. Toll Comment. ad Jo. Hocker. Prax. aur. Lib. I. c. [...]hann Wittich Vade Mecum, Part. I [...] den Weiberfluß, das Blutspeyen, u[...] senbluten, in Weine oder Wasser geso[...] davon getruncken, oder das Pulver in [...] eingenommen. Es hat eine wunderbar[...] das Blut zu stillen, schreibet Claud. [...] Panth. Hyg. Lib. III. c. 26, und M. [...] saget im Thesaur. Med. a Rayger. ed. [...] daß der Safft das Blutspeyen sogleich st[...] Ant. Mus. Brasavol bezeuget, daß kei[...] kräfftiger sey, das Blut zu stillen, al[...] Mit Weine getruncken, stopffet und still[...] le Flüsse und Blutgänge, Plin. Lib. X[...] 12. Es treibet auch den Stein gewal[...] lindert das tröpfflende Harnen, und tö[...] Bauchwürmer; Mit kaltem Wasser getr[...] machet es die Geburth unschmertzhafft, P.[...] Lib. XV, Pr, c. 9. Mit Weine getruncke[...] bet es die todte Frucht aus, eben daselbst [...] Auch wird es wider alles Gifft der Schlan[...] rühmet, und zu den Fiebern, eine Stunde [...] Anfalle, gebrauchet. Ant. Mizald rühm[...] ausgedrückten Safft mit sieben Pfefferk[...] getruncken, für das viertägige Fieber, eh[...] kommt, Cent. 9. Memor. aph. 25. Es heil[...] alle innerliche Schäden und Verletzunge[...] derlich an heimlichen Orten. Joach. Ca[...] bezeuget in seinem Hort. medic. p. 130, [...] Safft, mit ein wenig anhaltendem We[...] truncken, im Blutbrechen bey einem [...] grossen Nutzen gehabt. Etliche machen [...] Kraute und der Wurtzel ein Pulver, [...] mit Weine ein, oder kochen es in Bie[...] trincken davon, das verhaltene Wasser u[...] Stein dadurch zu befördern, und haben [...] an vielen erfahren und bewährt befunden. [...] siehe Ant. Mizald Cent. 3. Memor. ap[...] Goil. Varignan Secret. Med. Tract. [...] Mercat. Lib. IV de int. Morbor. Curat [...] M. Unger, de Nephrit. Lib. II. Aeuserli[...] net das Kraut zu frischen Wunden, Ge[...] ren und Entzündungen der Augen. Die [...] tzel im abnehmenden Monden gegraben, [...] den Hals gehänget, erhält die gesunden [...] und verhütet, daß sie nicht mögen entzünde[...] den, P. Bayr, Lib. III. Pract. de Morb. Oc[...] Jul. C. Claudin, Empiric. rat. Tom. I. [...] III. p. 499. Das Kraut in rothem Wein[...] Eßig und Wasser gesotten, und unter die [...] seln und Knie gebunden, stillet das Bluts[...] und Nasenbluten; unter die Achseln geleg[...] es den starcken Fluß der goldenen Ader an [...] solches G. W. Wedel Dec. I. Ann. 3. O[...] Ephemerid. Nat. Cur. und Caspar Th. Bie[...] Thesaur. Th. Pract. p. 753 beobachtet [...] Auch in den Händen getragen, bis es erwa[...] besänfftiget es das Nasenbluten, *Act.* [...] *Lips.* Ann. 1694, p. 378. Für das Bluts[...] selbiges so wohl zu heben, als davor zu bew[...] ist in Jauer als ein gar gewisses Mittel das [...] gras gebräuchlich, welches man daselbst [...] einem Thee trincket, und hitzige Geträncke [...] sonderlich Ungarischen Wein, meidet, [...] lauer Natur-Geschichte Vers. XXIII. [...] Die Alten trugen es statt eines Krantzes au[...]

...ore, die Trunckenheit zu verhüten. In den ...ietern legen es viele über die Pulse. Adam Lonicer schreibet in seinem Kräuter-Buche p. ... von diesem Kraute also: Weggras ist tro... cken und kalt, es stopffet Blut- und Bauchflüsse ... in ihrem Weine gesotten und getruncken; Es ...reit auch den Stein mächtiglich. Den Safft ...etrncken, ist gut für Blutspeyen, er stillet die ...urchläuffe des Bauchs, zusamt dem Erbre... ...ei Den Safft getruncken, und auf den Bauch ...schmieret, ist gut für das tröpffelnde Harnen, ...nd allerley gifftige Bisse. Weggras mit Wein ...nd wenig gesotten, heilet neue Wunden, dar... ...uf leget. Folgender Wund-Tranck ist auch ...ht, alle Wunden zu heilen, wie sie auch seyn ...g; Nehmet Wegetritt, Sanickel und Kohl, ...eine Hand voll, drucket den Safft davon ..., und mischet ihn mit Holderblüt-Wasser. ...grassaft in die Ohren gelassen, benimmt den ...fluß, auch heilet er die Fisteln, hinein ge... ...t, und dienet wider das viertägige Fieber, ...mit drey Morgen nach einander getruncken ...d. Wegtritt mit Wein und Wasser getrun..., ist gut für alle Kälte, Fieber und gifftige ...e, es macht wohl harnen und säubert die ... Für das Schwären der Brust nehmet ...gras-Safft und Rosen-Oel, jedes gleich ..., mischet Butter darunter, temperiret es zu..., und bestreichet die Brust, oder andere ...schüre damit, es hilfft. Wegtritt in ro... Weine gesotten und getruncken, oder das ...aute Wasser mit seinem gepülverten Saa... ...genommen, stillet alle Bauch-Flüsse, ...ren, Blutspeyen, und das übermäßige ... der Weiber; auch treibet es das Gifft ... Stein aus; ingleichen löschet es alle ...liche Hitze. Wegtritt grün gestossen, hei... die Wunden. Das destillirte Wasser da... ...et alle innerliche und äuserliche Hitze: es ... die Bauch- und Blutflüsse, reiniget die ...- und Harngänge vom Sande, Gries und ...ine, und tödtet die Bauchwürmer. Den ...damit gewaschen, löschet es alle Entzün... ...g des Mundes und Zahnfleisches, befestiget ...ähne und säubert sie von aller Fäulniß. ...s Wort Polygonum kommt von πολὺ, mul..., viel, und γόνυ, genu, Knie, als ob es ...eissen solte, ein Kraut, das gar viel Knie hat: ...eil die Stengel an dem Weggrase viel Kno... ...ben, die ihnen statt der Knie dienen, da... ...sich auf die Erde recht anlegen können. ...nodia, oder Centumnodia heisset es dar..., ...eil es so gar viel Knoten hat. Sangvi... ...s oder Sangvinaria kommt von Sangvis, ...l weil dieses Kraut so gar gut zur Blut... ... ist.

Weggras, heisset auch das **Bruchkraut**, ... im IV Bande, p. 1521.

Weggras, (kleines) **kleiner Wegetritt**, ...: Knödrich, Knauel, Lateinisch *Poly-...minus*, Offic. *Polygonum Germanis* ...el. Trag. *Polygonum tertium Dodonæi*, ...*uifolium*, J. B. *Polygonum angustissimo ... vel gramineo folio minus repens*, C. B. ...*num minus polycarpon*, Tab. *Saxifraga* ..., Lob. Ist ein trauselichtes Kräutlein, nicht über eine Spanne hoch, mit einem weissen, dünnen zasichten Würtzlein, schwancken Aest-lein und vielen Gleichen, gantz spitzigen Blätt-lein, aschenfarbig, und bringet weisse Blümlein. Es wächst gemeiniglich auf ungebauten, sandig-ten Feldern, und werden an dessen Wurtzeln um die Zeit des längsten Tages, oder um den Johannis-Tag, sonderlich bey trockenem Wet-ter, rothe Körnlein gefunden, daher es vielleicht **Camerar** und **Caspar Bauhin**, *Polygonum cocciferum* nennen, welche das gemeine Volck St. Johannis-Blut heisset, und, ohngeach-tet die Erfahrung ein anders und gewissers leh-ret, daß nehmlich solche so wohl vor, als nach dieser Zeit gefunden werden, dennoch auf dem einfältigen Wahne fest bestehet, daß diese Körn-lein sonst im gantzen Jahre nicht, als nur am Johannis-Tage, und zwar in der Mittags-Stunde zu finden, auch so bald solche vorbey, solten sie verschwinden. Derowegen nehmen sie solcher Sammlungs-Stunde wohl wahr, halten die eingesammleten Körnlein hoch, und hängen sie entweder an, oder zerquetschen sie und be-schmieren die Kleider damit, daß sie das gantze Jahr über, ihrer abergläubischen Meynung nach, von Kranckheiten und andern Unglücksfällen befreyet leben mögen. Was sie sonst vermögen, kan man beym **J. Starck**, im Heldenschatze, p. 79 und 92 lesen. **Barthol. Zorn** hat in seinen Addit. ad Pancovii Herbar. p. 319 von diesen rothen Beerlein oder Körnlein, welche an die-sem Kräutlein häufig gefunden werden, gesaget, daß es Eyerlein oder die Brut von Würmern wären, die sich in dem Mittelpunct der Aestgen dieses Weggrases, als in ein Nestgen, der Si-cherheit halben, setzten, und daß aus denensel-ben wiederum rothe Würmlein gezeuget würden. Diese Würmlein hat nachmahls durch ein Vergrösserungs-Glas gar eben betrachtet und beschrieben, **Johann Christian Beckmann**, in seiner Dissertatone de Prodigiis Sangvinis, c. 3., wie auch **Christian Friedrich Paullini**, in seinen Philosophischen Lußtstunden, p. 265, und **Christ. Warlitz**, in Mus. curios. Lit. B. Von dem Pohlnischen, Körnlein-tragenden Weg-grase können die *Ephemer. Germ. N. C.* Dec. I. Ann. 1. Obs. 8, und Ann. 3 Obs. 104, ingleichen **Dominic. Chabr.** Stirp. Sciagraph. Append. p. 605. **Simon Pauli**, Quadrip. botanic. Class. 2. **Johann Gottsched**, Flor. Rusic. p. 203. **Christ. Johann Lange**, Disput. de Cochinill. Oper. med. Part. III. p. 427, und **Chr. Friedrich Richters** Physicalischer Tra-ctat von der raren Conzenille, nachgesehen wer-den. Das destillirte Wasser von diesem Kräut-lein ist ein herrliches Mittel wider die Harnwin-de und den Stein. Das Kraut in Eßig gesot-ten, und den Dampff davon mit dem Munde aufgefangen, tödtet und tilget die Zahnwür-mer.

Weggras, Polnisches, siehe **Polnisches Weggras**, im XXVIII Bande, p. 1264.

Weggraß, siehe **Weggras**.

Weggras-Saltz, *Sal Centumnodiæ*. Die-ses Saltz ist gar gut für alte Leute, welche flüßi-ge Häupter haben, sie sollen es in Wasser, so auf

aus Majoran-Stengeln gebrannt worden, zerlassen, und also gebrauchen, daß sie täglich, oder offt davon trincken; es verhütet auch den Schlag. Denenjenigen, so der Schlag getroffen und die Zunge gerühret hat, dienet dieses Saltz als eine köstliche und kräftige Artzney, und kan also gebraucht werden: Nimm kleine schwartze Kirschen, stosse sie mit den Kernen, thue sie zusamen in einen gläsernen Kolben, laß es also acht oder neun Tage stehen an einer warmen Stätte, so steigets in die Höhe, als wenn es göhre oder gischete, hernach über den Brennkolben abgezogen, so wirds wie ein Aquavit, hiervon dem Patienten Abends und Morgens allezeit einen Löffel voll, darinnen ein halber Scrupel dieses Saltzes zerlassen, und eingegeben, es hilfft durch Gottes Gnade. Es stärcket das Gehirn gar sehr, wenn man es also gebrauchet; Man nehme Mutterkraut, zerschneide und zerstosse es, giesse guten Wein darüber, und lasse es in einem reinen Geschirre wohl zugedeckt über Nacht stehen, hernach destilliret, davon alle Morgen einen guten Trunck, darinnen ein halber Scrupel dieses Weggras-Saltzes zerlassen ist, getruncken, machet ein sehr gutes Gedächtniß. Die in Melancholey stecken, sollen dieses Saltz offt gebrauchen, wenn man will, kan man es also nutzen: Nimm Tamarisken-Holtz, Wurtzel, Blätter und Safft, siede es in einem verdeckten Geschirre mit Weine, in solchem Weine wird es alsdann zerrieben, und also getruncken; besser ists, wenn es erstlich ein wenig digeriret, und also abgezogen wäre, so gienge der Geist des Holtzes, der Wurtzel, Blätter und Saffts mit dem Weine herüber, in diesen Geist das Saltz gegossen, ist vortrefflich, reiniget die Melancholey mit Gewalt, und benimmt die Phantasey. Es heilet Verfaulung des Mundes, wenn man Wein, darinne dieses Saltz zergangen, fein warm und offt im Munde hält. Wer einen bösen Magen voller phlegmatischen Feuchtigkeiten hat, welche über sich in die Höhe steigen und erkältet ist, wovon allerhand Wehen entstehen, die verzehret dieses Saltz, und treibet sie aus, benimmt den Schmertzen, und stärcket den Magen, man kan es in Bethonien-Wasser, oder Bethonienwurtzel-Geiste, desgleichen in guten Zimmetrinden-Wasser, auch Wacholderwasser gebrauchen, darneben auch auswendig den Magen mit Muscaten-Oele bestreichen u. s. w. Die, so die Gelbsucht haben, gebrauchen dieses Saltzes, es wirds ihnen vertreiben. Wenn man will, mag man Wegwartwurtzel fein zerstossen, in guten alten Weine, wohl verdeckt auf die Hälffte einsieden lassen, und des Morgens nüchtern, auch des Abends, wenn man nicht mehr darauf essen und trincken will, allemahl einen guten starcken Trunck, darinne ein halber Scrupel des Saltzes zerlassen, fein warm trincken. Die einen kurtzen Athem haben, engbrüstig sind, sehr husten und Blut auswerffen, auch das Hertz zu stärcken, dazu ist dieses Saltz sehr kräfftig und köstlich, und man kan es sehr heilsam, mit dieser Latwerge vermengt, gebrauchen: Nimm von vier kleinen Semmeln die Krumen, gar klein zerrieben, gestossenen Zuckerkand 1½ Loth, Weingeist so viel nöthig, Perlen- u. Corallen-Essentz gleich viel,

ein Quentlein des besten Zimmets, Saff[t] ... Geduncken, also zusammen gemischt, ein[e] ... ge daraus gemachet, und davon alle Mor[gen] ... Würtzlöfflein voll, damit ein halber Scru[pel] ... Saltzes vermischt, eingenommen, das ist ... besten Artzneyen, so man hierzu haben m[ag] ... ist auch gut wider das Bauchgrimmen, tr[eibet die] Winde aus, mit Wermuth-Wein od[er Wer]muth-Wasser, darinnen 3 oder 4 Tropffe[n Küm]mel-Oel, und ein halber bis ein gantzer [Scrupel] dieses Saltzes zerrieben sey, eingenomme[n] ... mache nur ein Decoct von Wermuth-B[lättern] und Kümmel in Weine gesotten, und tri[ncke da]von, doch dieses Saltz darinn zerlassen. ... chen vertreibets auch die Würmer aus de[m Leibe], wenn man des Morgens nüchtern 3 Loth ... wegerig-Wasser, darunter ein Scrupe[l dieses] Saltzes zergangen, trincket, und also zu [unter]schiedlichen mahlen wiederhohlet. Den B... der Weiber, auch der Männer Blutfluß, ... goldene Ader, oder wie die Blutflüsse seyn ... stopffets und benimmets, dazu man d[enn] no[ch fol]gendes Recept nützen kan: Nimm Tormenti[ll-] ... Natterwurtz, iegliches ein halb Loth, Zim[metrin]de, Galgand und Nägelein, iegliches ei[n] ... Quentlein, stosse es gar klein zu Pulver, u[nd] ... es mit gutem alten Weine, darnach sei[ge den] Wein ab, in diesen abgeseigten Wein thu[e] ... pher ein halb Quentlein, hiervon trincke M[orgens,] Mittags und Abends, allemahl einen guten T[runck,] in welchem jedem ein halber Scrupel diese[s Sal]tzes zergangen. Den Hodenbrand löschet ... heilet die Geschwulst, wenn das Saltz in Lili[en-Was]ser zerlassen, und die beschädigte Stelle da[mit be]strichen, und Tüchlein, so darinnen genetzt, ... leget werden. Den Stein zermalmet e[s und] führet ihn durch den Urin aus, wenn man ... man es wie folget brauchen: Nimm gedörr[te] ... cheln, dürre Alantwurtzel, Petersiliensamen ... so viel als des andern, zu Pulver gestossen ... diesem Pulver ein Quentlein und von dem ... einen Scrupel in einem kalten Truncke We[in] ... Morgens nüchtern, wenn man ins Bad ... hen, eingenommen, ist ein gar gutes und offt ... tes Recept. Den schwachen erkälteten Gl[iedern] bekömmt es vortrefflich wohl, wenn es in geb... ten Hanefußblätter-Wasser eingenommen ... Die mit dem Fieber behafftet sind, denen ist[s] ... lich, indem es die Fieber ändert, deswegen ... jeder Artzt nach Gelegenheit brauchen muß. ... der die Pestilentz wirds mit grossem Nutze[n ge]braucht, und zwar kan es in diesem Wasse[r ge]schehen: Nimm spitzigen Wegerich, Raut[e,] Zwiebeln, und brenne daraus ein Wasser, ... es zusammen, und zerhacke es wohl unter ein... wem nun die Seuche befällt, der zerlasse vo[n die]sem Saltze einen bis anderthalben Scrupel [in ei]nem guten Truncke dieses Wassers, trinck[e das]selbe und schwitze darauf. Gegen das heilige ... soll man dieses Saltz in Eßig zergehen lasse[n,] einnehmen, auch also überschlagen, so vertrei[bet es] dasselbe. Die Wunden zusammen zu ziehe[n und] zu heilen, soll man dieses Saltz in Wasser ... sen, die Wunden damit waschen, und also a... verlegen.

Weggraswasser, *Aqua Agrostis.* T...

..seiner Destillirung ist, dieses Kraut mit al-
..ner Substanz gehackt und am Ende des
..s gebrannt. Von diesem Wasser Morgens
..s und Abends, jedesmahl 4 Loth getruncken,
..t den überflüßigen Stuhlgang, reiniget die
..n, treibet den Harn, und eröffnet die verstopf-
..lieder. Morgens nüchtern getruncken, ein
..Kind zwey Loth, ein mittelmäßiger Mensch
..d ein alter vier Loth, ist gut für die Wür-
..Leibe. Es löschet das wilde Feuer, Tücher
..Werg darinn genetzt, und drüber geschlagen.
..cken und auswendig auf den Schmertz der
..en geleget, wann der Rothlauff oder Wund-
..t zu schläget, oder sonst Hitze zu den Wun-
..mt. Es ist gut wider das Eytern der Oh-
..blaue hinein gethan. Es heilet auch das
..isch, damit gewaschen. Ist gut für die
..en Blattern, ein Tuch oder Werg darinn
..und darüber geleget; des Tages ein oder
..hl, jedesmahl 3 bis 4 Loth davon getrun-
..löschet auch alle Hitze, mit Tüchlein aus-
..aufgeleget. Dieses Wasser getruncken, töd-
..Würmer im Leibe, so wohl bey jungen als
..ten.

..habichtskraut, siehe Habichtskraut,
..Bande, p. 51.

..halten, heist so viel, als auf der ordentli-
..Straffe bleiben; siehe Weg.

..helffen, heist einen Beklagten der Strafe
.., oder denselben verhehlen und verbergen,
..m pœna subducere, siehe Verhehlen, im
..Bande, p. 825, ingleichen Verbrechen,
..219 u. ff.

..hold (Christian, siehe Moller, (Daniel
..n), im XXI Bande, p. 937 u. ff.

..holder, siehe *Juniperus*, im XIV Ban-
..26.

..holen, siehe Wegnehmen.

..horst, (Heinrich) war von 1646 an
..Rector zu Kiel, woselbst er auch gebohren,
..e zu Königsberg 1643 die Magisterwürde
..men. Er starb 1688, und hinterließ ei-
..hn gleiches Nahmens, von dem hernach.
..t von ihm:

..e philosophische Disputation, die er zu
..mburg 1637 gehalten.

..ongiam, qua calumniæ & convitia in
..rum quendam honoratissimum & doctis-
..um conjecta expunguntur & in ipsius
..pudentissimi autoris os regeruntur,
..37, in 4.

.. de vero veri Dei cultu & adoratione
..n Sabæorum ante & post diluvium quam
..ostatarum, Judæorum & regum Israeli-
..rum V. T. ut & dæmonicolarum genti-
..m in N. T. nec non hodiernorum ma-
..rum, lamiarum & Samaritano-Pseudo-
..hristianorum ac Deistarum in ipso chri-
..anismo, falsæ religioni seu potius diabo-
..cæ superstitioni ac cultui dæmoniaco
..ppositum, Kiel, 1671, in 8.

..ts Cimbria literata.

..ghorst, (Heinrich), ein Sohn des vo-
..ebohren zu Kiel den 23 Sept. 1653. Im
..681 nahm er allda die Doctorwürde in den
..n an, und ward auf der Ritter-Academie
zu Coppenhagen 1692 Professor der Moral-Phi-
losophie, und der Juristen-Facultät Adjunctus, her-
nach 1698 Professor der Metaphysik, der Ethik,
und zugleich Cantzley-Rath. Er starb den 2 Febr.
1722 als Rector der Academie. Seine herausge-
gebene Schrifften sind:

1) Theses 48 inaugurales ex jure civili, canonico & feudali, Kiel 1681.
2) Disp. de judiciis, Coppenh. 1693.
3) Comparatio juris Danici & civilis in matrimonialibus, ebend. 1693.
4) Disp. de differentiis juris Danici & Romani, ebend. 1701.
5) De cautione Mutii Scævolæ, ebend. 1701.
6) Disp. de regulis, in quibus Jus Danicum cum Romano concordat. Acc. Labyrinthus graduum cognationis, ebend. 1702.
7) De differentiis juris Danici & Romani in materia delictorum, ebend. 1704.
8) Disp. de Imperii Rom. Germ. conventu generali, ebend. 1702.
9) Labyrinthus moralis juri naturæ pervius in 2 Theilen, der dritte ist nicht heraus gekommen, ebend. 1713, in 4.
10) Disp. de transmissione actionum, eb. 1716.
11) Schediasma ad capita juris canonici Raynutius & Rainaldus X. de testam. de duplicis, deductione quartæ, ebend. 1716.
12) Schediasma de acquirenda hæreditate pupillis, infantibus & furiosis delata, ebend. 1716.
13) Phalaris juris naturæ gnarus cum thesibus juridicis miscellaneis, ebend. 1719.
14) Disp. de jure naturæ.
15) Disp. de jure feudali.
16) Disp. de austregis.
17) Introductio in jus feudale.
18) Disp. de jure Danico & communi.
19) *Christiani* V, regis Daniæ, jus Danicum in 6 libros divisum e sermone Danico *Erasmi Vindingii* latine redditum, Coppenhagen, 1698, und 1715, in 4.
20) Königs Christian V Dänisches Gesetze aus dem Dänischen ins Deutsche übersetzt, ebend. 1699. in 8.

Unter denen von ihm in Handschrifft hinterlasse-
nen Wercken befinden sich

a. Examen institutionum Imperialium, quo quæstiones ad textus ordinem proponuntur.
b. Paraphrasis institutionum Imperialium, omissis terminis philosophicis composita.
c. Compendium juris publici.
d. Nova prudentiæ deliberativæ methodus præceptis ordine collocatis delineata.

Thura Hist. liter. Danic. Mollers Cimbria
literata.

Weg der Hülffe, oder der **Execution**, Lat. *Via Executionis*, ist nichts anders, als das Rechts-Mittel der Hülffe; davon zu sehen im XIII Bande, p. 1068 u. ff.

Wegierska, ist der Slavonische Nahme des Königreichs Ungarn.

Weg der Klage, Lat. *Via actionis*, heist die Anstellung einer rechtl. Klage, um dadurch zu seinem Rechte zu gelangen.

Weg-

Wegkommen, oder **Weggekommen**, wird von verlohrnen und vermißten Sachen gesagt; siehe **Verlohrne Sachen**, im XLVII Bande, p. 1219, u. ff. und **Verlohren geschätzte Sachen**, ebend. p. 1215.

Wegkümmel, siehe **Kümmel**, im XV Bande, p. 2038.

Weg der Kundschaffer, 4 Mos. XXI, 1. Da Arad hörete, daß Jsrael herein kommt, durch den Weg der Kundschaffer, stritt er ꝛc. Dieser Weg der Kundschaffer wird von denen meisten verstanden von demjenigen, durch welchen vor 38 Jahren die 12 Kundschaffer gezogen waren, die Moses, das gelobte Land zu erkundigen, ausgeschickt, 4 Mos. XIII, 18, denn eben denselben hatten die Kinder Jsrael anietzo erwehlet, dadurch ins gelobte Land einzugehen: Sobald es aber Arad erfahren, habe er sofort geschlossen, und sich auch gewiß eingebildet, daß sie den Marsch durch sein Land nehmen würden; dem er aber vorkommen wollen, und Jsrael daher mit solcher List angegriffen, und sie unvermuthet überfallen hätte. Allein, vors erste ist fast nicht glaublich, daß die damahligen 12 Kundschaffer solche Umschweiffe um der Edomiter Land herum werden gemacht haben, und nicht viel lieber gerade und gleich den nächsten Weg in Canaan eingegangen seyn. Sodann ists auch ungewiß, ob der König, so vor 38 Jahren regieret, ietzo noch gelebet habe, oder ob Arad nicht ein anderer gewesen, der von denen 12 Kundschaffern gar nichts gewust? Uberdiß ist leicht vermuthlich, daß sich diese Kundschaffer nicht werden in Canaan kundgegeben, sondern ihre Person verdeckt gespielet haben; sonst, wo es die Cananiter erfahren, oder nur einige Muthmassung auf sie gehabt hätten, daß sie Kundschaffer wären, würde es ihnen übel bekommen seyn. Demnach werden diese Worte, daß Jsrael hereinkommen durch den Weg der Kundschaffer, besser also verstanden, daß Jsrael anietzo etliche voraus geschickt, sich des Weges zu erkundigen; denn weil sie einen Umschweiff machen, und in der Edomiter Land ziehen musten, brauchten sie freylich Leute, die des Weges kundig waren, damit sie durch solchen Weg der Kundschaffer, oder den sie erkundiget hatten, desto sicherer fortziehen möchten; so bald es aber Arad erfuhr, suchte er das Prävenire zu spielen, und griff also die Jsraeliten unvermutheter Weise an. Oder, es könten solche Worte auch also erkläret werden, daß man sage, Arad habe selber Kundschaffer ausgeschickt, der Jsraeliten Lager zu erforschen, und, wie es darinne zustehe, zu erkundigen; und da er nun durch den Weg der Kundschaffer gehöret, daß Jsrael herein komme, und also durch einen verborgenen Weg alles erfahren, wie es stehe? habe er sich aufgemacht und Jsrael heimlich überfallen. Die 70 Dollmetscher behalten in ihrer Version das Ebräische atharim, so **Luther** und andere durch **Kundschaffer** übersetzet, und geben es ὁδὸν ἀθαρείμ, den **Weg Atharim**, wodurch sie es am besten getroffen zu haben vermeynen. Doch man nehme diese Worte, wie man wolle, genung, daß man daraus erkennet, daß Arad die Kinder Jsrael unvermuthet überfallen habe, und dieser Streit also auf Seiten seiner ein listiger Streit gewesen. *Acerra Bibl.* Cent. X. Hist. 66, p. 1011 u. f.

Weglagern, siehe **Wegelagerun**[illegible]

Weglagerung, siehe **Wegelager**[illegible]

Weglassen, **Weglassung**, oder [illegible]sung, Lat. *Omittere*, oder *Omissio*, hat [illegible] Rechten gar vielerley Bedeutungen. Als[illegible] z. E. 1) etwas bey Seite setzen; 2) absa[illegible] seine Pflicht aus den Augen setzen; 3) ver[illegible] oder vernachläßigen; 4) verlassen, oder [illegible]hen; 5) verbergen; 6) von etwas abstehen, [illegible] Recht nicht weiter suchen; Dergleichen [illegible]schieht vornehmlich 1) durch das Dulden [illegible] leiden einer widrigen Handlung; 2) dur[illegible] schweigen; 3) durch die Verbergung; [illegible] Verstellung; 5) durch Verhehlung; 6) [illegible]gen und Unwahrheiten; 7) durch Unterdr[illegible] 8) durch Verkehrung und Verdrehung d[illegible]te; 9) durch eine Fiction oder Erdichtung; [illegible] Erschleichung; 11) durch Nachläßigkeit u[illegible] säumniß; 12) durch Acquiescentz oder Beru[illegible] 13) durch zweifelhaffte oder dunckele Wort[illegible] durch Leidenschafften oder Muthwillen; 15[illegible] Verzögerung oder Aufschub; 16) durch [illegible] füllung dessen, was man zu thun schuldig [illegible] oder doch thun könen; 17) durch eine nach[illegible] Reue; 18) durch den Nicht-Gebrauch; [illegible] Verschweigung; 20) durch die Collusion, [illegible] einer mit dem andern unter einer Decke lie[illegible] von am gehörigen Orte unter besondern [illegible] ein mehrers zu befinden. Sonst aber g[illegible] es auch wohl bisweilen aus Furcht, oder [illegible] meidung einer grössern Unbequemlichkeit; [illegible]ber aus besondern Respect und Ehrerbiet[illegible] gen eine gewisse Person, daß jemand etwa[illegible] läst, welches er sonst gewiß nicht würde [illegible]sen haben, oder worzu er doch mit Bestand [illegible]tens nicht genöthiget werden könte. [illegible] erstern handelt insbesondere das c. cum ver[illegible] X. de instit. von dem letztern aber der l. 9 [illegible]furt. Hingegen zeuget dieses, wenn jem[illegible]nes andern rechtmäßige Ehren-Tittel, en[illegible] zu dessen Beschimpffung oder aus Vera[illegible] wegläst, von einem sehr feindseeligen und [illegible]rigen Gemüthe. **Bartolus** in l. non solu[illegible] ff. de injur. und **Mevius** Part. VI, Dec. [illegible] 4. Was übrigens die Würckung dieser We[illegible] Unterlassung anbetrifft; so ist hiervon über[illegible] nur so viel zu mercken, daß derjenige, so [illegible] thut, dadurch das ihm sonst zustehende Rec[illegible]der die ihm dagegen gebührenden Rechts-[illegible]thaten, Privilegien, Ansprüche und For[illegible]gen völlig verlieret und einbüst. arg. l. 53. [illegible] de Evict. Es geschiehet aber dergleichen [illegible]der durch den Nichtgebrauch oder den Mißb[illegible] Erstern Falls, oder durch den Nichtgebrauch, [illegible] z. E. jemand seines Rechts, oder der ih[illegible]stehenden Rechts-Wohlthaten und Privil[illegible] nicht gebraucht. Also gehet z. E. der Nießt[illegible] oder das Nutzniessungs-Recht, wenn derj[illegible] welchen selbiges an einer gewissen Sache zu[illegible] sich dessen nicht gebrauchet, verlohren. arg. [illegible] Instit. de usufr. ibique **Schneidewin** n. 7[illegible] gehet ferner durch einen zehenjährigen N[illegible]brauch das Recht, Jahrmärckte zu halten, eb[illegible] verlohren. l. 1. ff. de nund. Es ist aber gleichwohl nur von dem Falle zu verstehen,

ch jemand seines Rechts oder Privilegii
llig nicht gebrauchet, oder da er sich dessen
ebrauchen können, er es dennoch nicht thun
Ein anders ist es hingegen, wenn jemand
der aus Noth, oder wegen ermangelnder
enheit, sich desselben nicht gebrauchen kön-
er Mißbrauch aber äussert sich vornehmlich
ine halsstarrige und boßhafftelUnterlassung,
, obgleich z. E. eine Handwercks-Zunfft o-
nung in einer Stadt das Recht hat, andern,
t in ihre Zunfft oder Innung aufgenom-
d, zu verbieten, keine dergleichen Arbeit,
milich vor sie gehöret, zu verfertigen; so hat
eses nur auf den Fall statt, wenn sie ihres
lbst ihren übrigen Mit-Bürgern um einen
und rechtmäßigen Lohn arbeiten. Me-
l Jus Lubec. Lib. IV. tit. 13. Art. 13. Da-
sich aber dessen weigern; so haben sie nicht
, böse zu seyn, oder sich darüber zu beschwe-
enn alsdenn andern dasjenige zu thun ver-
wird, was sie selbst nicht thun wollen. Deñ
uß hierbey nothwendig mehr auf den all-
n Nutzen und Vortheil der gesammten
schafft, als auf jener halsstarrigen ihren
ck, sehen, weil ihnen ja eben deswegen das
eine geschlossene Zunfft oder Innung zu
theilet worden, daß sie denen übrigen Bür-
n Nutzen und Gebrauch arbeiten sollen.
verliehren diejenigen, welche dieses Recht
chen, selbiges nicht unbillig gantz und gar.
ß würcklich auch die Handwercks-Zünffte
ungen mit Verlust ihres Rechts oder
zu gar öffters bestraffet, und diese ihre Be-
g auch von denen höhern Gerichten gut ge-
orden, bezeuget Mevius Part. II. Dec.
r 7. Was hiernächst die Clausul: Gestal-
chen nach, oder bey unveränderten
den, Lat. *Rebus sic stantibus & in eodem
rmanentibus*, anbelangt; so wird von der-
erstanden, daß sie sich in allen Contracten
n selbst und stillschweigend befinde, ob sie
aus weggelassen, und nicht mit ausdrück-
Worten eingerücket worden. Mantica de
ambig. convent. Lib. II. tit. 4. n. 90 und
nd diese Regel wird von den Rechtsgelehr-
eit erstrecket, daß sie auch Statt habe, wenn
er Vertrag eydlich bestärcket worden. Hin-
e Weglassung des Dati in einer verbind-
lkunde, und woraus zumahl ein besonde-
weiß genommen werden soll, entkräfftet die-
ht wenig. Ein mehrers hieher gehöriges
Besolds Thes. Pract. Contin. V. *Omissa*,
onderlich in Schneiders Disp. Inaug. de
one, Jena 1675 nachgelesen werden.

glassung, siehe Weglassen.

glassung, oder Weglösung, siehe Weg-

glattich, siehe Butterblume, im IV
, p. 2038.

glauffen, wird besonders von Soldaten
welche sich von ihren Regimentern und
n entfernen. Nach dem gewöhnlichen
Styl aber heist es desertiren. Siehe die-
ort, im VII Bande, p. 647, und *Deserteur*,
p. 647 u. f. wie auch Uberläuffer, im
II Bande, p. 678.

Weglegen, Weglegung, Hinweglegung, Wegsetzen, Wegsetzung, oder Aussetzung der Kinder. Gleichwie die Hinweglegung der Kinder ein straffbares Beginnen, ja so gar nicht einmahl bey dem wilden Viehe gebräuchlich ist, welches vielmehr seine Jungen auf das äuserste beschützet und ernähret; also wird dieses Laster, so auf Lateinisch *Expositio Partus*, oder *Expositio Infantum* genennet wird, per tit. Cod. de *Infantum Expositione* auf verschiedene Weise abgestrafft. Denn wenn das Kind in einem abgelegenen und von menschlicher Hülffe abgesonderten Ort geleget wird, und zwar mit dem Vorsatze, und in der Absicht, daß es daselbst verderben und Hungers sterben soll, auch der Ausgang würcklich so erfolgt, und das Kind hierüber verscheidet; alsdenn ist eine dergleichen das Kind weglegende oder aussetzende Person ohne weiteres Bedencken mit dem Schwerdte abzustraffen. Peinl. Hals-Ger. Ordn. Art. 132. Carpzov in Pract. Crim. P. I. qu. 10. n. 5. Ja es könte wegen dergleichen boßhaffter Hinweglegung die ordentliche Straffe der Säckung, welche sonst auf die Kindermörderinnen gesetzt, und wo diese Straffe noch gebräuchlich ist, von Rechts wegen vorgekehret werden; sintemahl ja kein Unterscheid zu seyn scheinet, ob man das Kind mit der Hand umbringet, oder ob man selbiges mit Fleiß erhungern oder erfrieren läßt. Carpzov l. c. n. 8. Berger in Jurispr. Crim. p. 111. Dafern aber das in einem solchen abgesonderten Ort hinweggelegte Kind noch gesund und frisch, oder bey Leben erhalten würde, wäre der Staupenschlag, oder eine andere ausserordentliche Straffe, nach Beschaffenheit der Umstände, zuzuerkennen. Nieder-Oesterr. Land-Ordn. Art. 68. §. 1. Carpzov c. l. n. 16. Berger c. l. Hingegen da das Kind nicht aus dem Vorsatze, dasselbe in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen, noch auch in einen einsamen oder weitentlegenen Ort, an welchem immerzu, oder doch öfters, Leute vorüber zu gehen pflegen, zu dem Ende hinweggelegt würde, daß entweder die Vorübergehenden, oder derjenige, so zu des Kindes Vater angegeben wird, sich dessen erbarmen und annehmen, und es auferziehen solle, und also zugleich die Straffe, auch der Spott und die Schande des Ehebruchs oder der Hurerey vermieden werden möge; in solchem Falle wäre, wenn das weggelegte Kind auch aus Hunger, Frost, oder andern Ursachen, also hinläßig stürbe, oder auch gar nicht mehr gefunden würde, weil solches gleichwohl wider den Willen und Vorsatz, der Thäterin also erfolget, der Staupenschlag, oder das Ruthen-Aushauen, sammt ewiger Landesverweisung, und zwar mit einem gantzen Schillinge, zu erkennen. Carpzov d. l. n. 10. Berger c. l. Nied. Oest. Land-Ordn. d. l. §. 2. Zumahl da ja diese gefährliche Hinweglegung nachfolgender Weise, wenn man es gleich nicht unmittelbar und hauptsächlich verlangt, dennoch die wahre Ursache zu des Kindes zeitlichen Ableben wird. Dafern aber das also weggesetzte Kind noch bey dem Leben gefunden worden; so wäre die Thäterin, nach Verschiedenheit der Umstände, nur willkührlich, und also entweder mit Gefängniß, oder zeitlicher, und auf das höchste mit ewiger Landesverweisung, zu bestraf-

sen. Carpz. c. l. n. 15. u. f. Berger c. l. Wenn a-ber das Kind gar bald darauf, das ist, in etlichen Tagen, nachdem es gefunden worden, wegen die-ser Hinweglegung, und sonst aus keiner andern er-weißlichen Ursache, verschieden wäre; so könte mit der ewigen Landesverweisung noch ein halber, oder ein gantzer Stadt-Schilling, heimlich oder öffent-lich, oder, wie zumahl bey denen Römisch-Ca-tholischen auf solchen Fall gar öffters zu geschehen pflegt, eine geistliche Busse, nach der Sachen Be-wandniß, auferlegt werden. N. O. L. O. d. l. §. 5. Jedennoch kan auch hinwiederum zuweilen die Straffe wegen der weggelegten Kinder gemil-dert werden, als wenn es z. E. zur Zeit grosser Hun-gers-Noth, ingleichen aus wissentlicher und be-kannter Armuth, Einfalt, oder allzu grosser Furcht geschehen wäre. arg. l. 2. c. de Infant. expos. Im Gegentheile wäre das Verbrechen um so viel schwerer, mithin auch desto schärffer und nach-drücklicher zu bestraffen, da die Thäterin, oder der Thäter, gute Mittel das Kind zu ernähren, gehabt hätte. Die Beschwerde aber, die also weggeleg-ten und gefundenen Kinder zu versorgen und zu er-nähren, liegt dem ob, der die Ober-Gerichte hat. Carpzov c. l. n. 25. 26 und 27. Berger c. l. wie-wohl besonders die Adlichen diese Last denen Bau-ern und der gantzen Gemeine aufzubürden pflegen, und solches auch Tessaurus Dec. 118 vertheidi-gen will. Sonst werden diese Findel-Kinder in denen Rechten auch für freye Leute gehalten; so, daß man wegen ihrer Ernährung und Versor-gung kein Patronat, noch Leibeigenschafft erzwin-gen kan. Und dieses um so viel mehr, da ja durch dergleichen Hinweglegung der Vater seine väter-liche Gewalt darüber verlieret. Nov. 153. c. 1. Mithin sind dergleichen Findel-Kinder auch aller Ehren würdig, und fähig, zu Aemtern erhoben zu werden. Blumlacher Art. 132. Die Anzeige und Indicien zur Gefängniß und Special Inquisition betreffend, so sind selbige in diesen und dergleichen Fällen ohngefehr folgende: z. E. da eine verdächti-ge Weibsperson an dem Orte, wo ein weggelegtes Kind gefunden, gesehen worden; ingleichen da der in die Windeln eingenähete Nahme zu erkennen, oder des Kindes Gesicht einer verdächtigen Mut-ter gleichförmig wäre, u. d. g. Zur peinlichen Fra-ge aber diente vornehmlich, da ein verdächtiges Weibsbild Milch in den Brüsten hätte, und des-sentwegen keine erweißliche Ursache angeben kön-te, oder da eine verdächtige Weibsperson durch Hebammen oder Wehmütter, würcklich schwan-ger gewesen zu seyn, und gebohren zu haben, über-wiesen würde. Arg. Constit. Carol. Crim. Art. 136. Crusius de Judic. Delict. P. II. c. 34. n. 14. Frölich von Frölichsburg in Comment. zu Kayser Carls V P. H. G. O. P. II. Lib. II. tit. 12. Kreß in Comm. ad Const. Crim. in Notis ad Art. 132. p. 424. u. ff. Bertoch in Promt. Jur. Vol. I. v. *Infantis Expositio*. Diesen fügen wir nunmehro kürtzlich bey, was dieserwegen besonders in denen Chursächsischen Rechten verordnet zubefinden. Es wird aber nach Maßgebung die-ser, bey Bestraffung solcher That, ebenfalls ein Un-terscheid gemacht, ob das weggelegte Kind dar-über verstorben, oder nicht. Decis. 78. Im ersten Falle hat so wohl an der Mutter die Straffe der

Kindermörder, ibid. C. 3. p. 4. als an a[...] sonen Leib- und Lebens-, ibid. oder auch [...] Gefängniß-Straffe nach Gelegenheit d[...] de, statt, ibid. Im letztern Falle aber [...] um zu unterscheiden, ob es an einem [...] oder öffentlichen Orte geschehen, und als[...] satz, es umzubringen, daraus zu sp[...] nicht. ibid. Und wie hier Landes-Ver[...] der Gefängniß, ibid. also kan dort auch [...] schlag und ewige Landes-Verweisung, [...] wohl an der Mutter, als an denen, so es [...] Befehl gethan, statt finden. ibid. Übrig[...] he hierbey auch die Artickel: Kind, im X[...] de, p. 641 u. f. und Fündlinge, im IX [...] p. 2236. So viel aber solcher weggeleg[...] der Succeßion oder Erb-Folge in ihren [...] Verlassenschafft anbelanget, kan hiervon [...] this ste in dem Artickel: Nachfolge ode[...] Folge derer Blutsfreunde und Anver[...] ten in absteigender Linie, im XXIII [...] p. 118 u. ff. wie auch in aufsteigender [...] ebend. p. 125 u. ff. nachgelesen werden.

Wegleihen, Lat. *Commodare*, oder *M[...]* siehe *Commodatum*, im VI Bande, p. 8[...] *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wegleiter, (Christoph) ein Lutherisch[...] loge, war zu Nürnberg, woselbst sein [...] Leonhard Wegleiter, der Handlung [...] gen, den 22 April 1659 gebohren. Nach [...] erstlich in seiner Vater-Stadt auf dem Gy[...] Aegidiano einen guten Grund in den Stu[...] leget, bezog er 1676 die Universität Altorf [...] wurde daselbst 1679 zu einem Mitglied der [...] ten Pegnitz-Blumen-Gesellschafft, unter de[...] men Irenian mit der Blume Frittilar, [...] Devise: GOtt und Menschen, ernennet; [...] ber zum gekrönten Poeten und Magister ge[...] Nach diesem verfügte er sich auch auf die [...] burgische Academie, und machte sich unter[...] Franckfurt am Mayn mit Spenern bekan[...] von dannen eine Reise nach Basel, allwo [...] Zwingern vieles von Vereinigung der L[...] ner und Reformirten conferirte, und zu [...] Buxtorffen, wie auch Werstenen hörte, [...] aber nicht lange darauf, nehmlich 1682, [...] Straßburg, und von dar in seine Geb[...] Stadt zurück. Hierauf setzte er noch wei[...] Jena, Leipzig und Wittenberg, seine Stu[...] fort, besuchte nachmahls auch die Helmstädt[...] Professores, und trat sodann nach einer zu A[...] 1685 unter Fabricius gehaltenen Dispu[...] seine Reise nach Holland an. Als er nun [...] den Wittichen, le Moyne, und besonders [...] drich Spanhemen gehöret, auch selbst zu [...] schiedenen mahlen geprediget, und hiernäch[...] denen in Holland lebenden vielerley Sectirer[...] öffters besprochen, schiffte er noch ferner [...] nach Engelland. Daselbst machte er sich [...] den mit Peter Allirius bekannt, und hielt [...] Freundschafft mit J. J. Wecken, damah[...] Beichtvater, und Hofprediger Printz [...] gens von Dännemarck, in welches letztern [...] genwart er auch geprediget, legte sich dar[...] Oxford etliche Monate auf die Hebräisch[...] Englische Sprache, besuchte auch die Bodl[...]

…Bibliothec fleißig, ward ferner zu Cam-
…ge mit den vornehmsten und gelehrtesten
…nnern desselbigen Orts bekannt, und reißte
…ach 1688 wiederum nach Nürnberg. We-
… Monate nach seiner Ankunfft wurde er von
… Nürnbergischen Rath zum Professor der
…ologie und Diacono in Altorff bestellet, und
…n sodann 1697, da das neue Kayserl. Pri-
…ium der Universität Altorff, Doctores in der
…logie zu creiren, eröffnet wurde, nebst D.
…schen und Johann Michael Langen die
…rde eines Doctors der Theologie an. Er
… seinem Amte sehr rühmlich vor, und lernte,
… er ein unvergleichliches Gedächtniß hatte,
…ine Predigten ohne Mühe von Wort zu
…t auswendig, ward aber letzlich überaus
…ig, welches eine solche Trägheit verur-
…, daß er öffters in seinen Vorlesungen ein-
…f, da sich denn die Studenten in der Stil-
…schlichen. Er starb den 16 August 1706,
…sten Jahre seines Alters. Er war so be-
…, daß er das Academische Rectorat niemals
…men wolte, und auch nicht durch Schrifft
… kannt zu werden suchte. Doch hat man
…m:

1) Orationem de palmariis seculi 17 inven-
…is, welche nachmahls Paschen zu seinem
Buche de inventis nov-antiquis Gele-
genheit gegeben;
2) Exercitationes ad L. II. Cod. Theodos.
Tit. de catholica fide, Altorff, in 4.
3) Diss. de serpente seductore; Diss. inaug.
ebend. 1697.
4) Christum, den vortrefflichsten Lehrmeister
in Anweisung zur Selbst-Verläugnung;
Nürnberg, 1715, in 8.
5) Predigten;
6) Viele geistreiche Lieder, welche von Herrn
D. Zeltner in Vitis Theol. Altorf. p. 435
u. ff. Cantica præstantissima, sed vulgi
captum fere superantia, genennet wer-
den; Sie stehen in der Altorffischen Lieder-
Tafel vom Jahr 1706. 1710. 1717. Schön-
bergischen Gesangbuch vom Jahr 1703 und
1719, in Serpilii Regenspurgischen Lie-
der-Manual, vom Jahr 1705, im Schleu-
singischen Gesangbuch vom Jahr 1719, und
in Herrnschmidts Singender Haus- und
Hertzens-Andacht, und sind:

…eschränckt ihr Weisen dieser Welt. (über
Cantic. II. 16).
…eschwertes Hertz, leg ab dein Sorgen.
…h weiß, daß mein Erlöser lebt, und liebt rc.
…eele, laß die Speise stehen. (beym Abend-
mahl).
…enn meine Seel den Tag bedencket.
… Herrn Seinsheimers Todes-Gedancken
p. 3. übern 9. Ps.
…ie ein Hirsch in vollem Schiessen.
…d im poetischen Nachklang der Mülleri-
schen Erquickstunden:
…er Mensch ist alles und doch nichts.
…err, der du für und für der Menschen
Hülff rc.
…ch stimme Gnad und Recht zu singen.
…ch wurde bitterlich betrübt.

Ob schon die Sonne wird versteckt.
Wer für der Menschen Seelen wacht.
Wer nicht mehr, als er hat, begehrt.

Zeltner in Vitis Theologor. Altorfin. **Wetzels** Lieder-Histor. III Theil, p. 370 u. ff.

Weg der Leuterung, Lateinisch *Via Leuterationis*, heist so viel, als das Hülffs- oder Rechts-Mittel der Leuterung; davon zu sehen bey dem Wort: *Leuteratio*, im XVI Bande, p. 669 u. ff.

Weglöschen, siehe **Wegstreichen**.

Weglösen, siehe **Weglöß**.

Weglösin, siehe **Weglöß**.

Weglöß, **Weglösin**, **Weglösen**, **Weglösung**, **Weglosung**, **Weglassung**, Lateinisch *Solutio solidorum grossorumve, hominum propriorum*, ist eine Art von Abgaben, welche Unterthanen, und besonders eigene Leute, bey Veränderung ihrer Wohnung und Herrschafft, dieser letztern, vor die Erlaubniß, sich aus ihrem Gebiete hinweg, und in ein anderes begeben zu mögen, zu entrichten schuldig sind, und wird sonst auch die **Nachsteuer** und das **Abzugs-Geld** genennet. Wiewohl die Weglosung etwas leidlicher, als die eigentlich so genannte **Nachsteuer** ist. Massen jene, oder die Weglosung, sich gemeiniglich nur auf etliche wenige Groschen oder Schillinge beziehet, und von denen eigenen oder Bauers-Leuten bey jedesmahliger Veränderung ihrer Herrschafft, es sey gleich auf den Todesfall, oder vermittelst der Veräusserung bezahlet wird; die **Nachsteuer** aber, oder das **Abzugs-Geld** beziehet sich auch auf die Bürger und eines jeden Orts sämmtliche Einwohner, welche dasselbe bey Veränderung oder Verrückung ihrer Wohnung aus einem Orte in den andern bezahlen müssen, und bestehet selbiges insgemein in dem zehenden Theile ihres gesammten Vermögens; wiewohl selbiges auch wohl an theils Orten, nach denen daselbst eingeführten Statuten u. Gewohnheiten, nur den zwantzigsten, dreyßigsten, funffzigsten, oder hunderten Theil beträgt. Siehe Abschoß, im I Bande, p. 182 u. f. Sonst aber bedeutet das Wort: **Weglösung** auch zu weilen so viel, als das **Handlohn**, oder die **Lehnwaare**; ingleichen den **Vorkauff** oder das **Einstands-Recht**, wovon am gehörigen Orte bereits mit mehrerem gehandelt worden. **Besold**; **Wehner**.

Weglösung, siehe **Weglöß**.

Weglosung, siehe **Weglöß**.

Weglungen, siehe **Hindläufft**, im XIII Bande, p. 134.

Wegmaas, siehe **Wegmaß**.

Weg über einen machen, siehe weiter unten: **Weg über einen machen**.

Wegmar, ein Dorff in Thüringen am Flusse Apfelstädt, anderthalbe Stunde von Ordurf, dahin es auch gehöret. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken rc.

Weg-Maß, **Reise-Maß**, Frantzösisch *Mesure itineraire*, die Masse, derer man sich in Abmessung der Wege und Strassen bedienet. Sie sind nach Verschiedenheit der Länder, auch von verschiedenen Nahmen und Längen, als da sind in Italien, Teutschland, Ungarn, Pohlen,

und den Brittannischen Inseln, die **Meilen**; in Franckreich, Spanien, Portugall, Schweden, Dännemarck und der Schweitz die **Grunden**; in Rußland oder Moscau die **Werste**; in Persien die **Parasangen**; in Indien die **Coß** und **Gos**; in China die **Lys** und **Pu**; in Griechenland und grösten Theils Asien die **Stadien**; in Egypten die **Schönus**. In Arabien, der Tartarey und meist gantz Africa, werden die Wege durch **Stationes** und **Tag-Reisen**; in America aber meist durch **Tag-Reisen** abgetheilet: Unter welchen jeden Wort ein mehrers zu finden seyn wird.

Weg-Meßer, oder **Schritt-Zehler**, Lateinisch *Viatorium*, ist ein Geometrisches Instrument, die Entfernung zweyer Oerter dadurch zu erforschen, und ein gantzes Land vermittelst dessen auszumessen; sonderlich aber können damit die Wege nach denen Meilen bequem und behende gar genau bestimmet werden. Es ist bereits unter dem Worte: **Schritt-Meßer** im XXXV Bande, p. 1211 u. f. davon Erwehnung geschehen, und bestehet dasselbe in einem zusammengesetzten Räderwerck, worbey an einer aussen in verschiedene und gleiche Theile abgetheilten Scheibe ein oder auch mehr Zeiger den offt wiederhohlten Umlauff des Rades an einem Wagen, oder die Zahl derer hinter einander gethanen Schritte, so wohl eines Menschen, als eines Pferdes andeuten. Zu diesem Ende gehet aus dem Instrumente eine Schnur, Faden oder sauber Kettlein, welches, wenn daran gezucket, oder solches ein wenig angezogen wird, jedesmahl den Zeiger und einen Theil fortrücket. Zu der Richtigkeit dieses Instrumentes wird erfordert, daß man zum voraus die Grösse einer Meile nach denen Schritten eines Menschen oder Pferdes, ingleichen nach dem Umlauff eines hierzu erwehlten Rades ausmache und feste stelle. Also muß zum Exempel ein Rad, welches in seinem Umkreis $7\frac{1}{2}$ Elle oder eine Sächsische Landes-Ruthe hält, drey tausend sechs hundert mal herumlauffen, weiln der Weg, den dieses Rad zurücke geleget, eine Sächsische Meile ausmachen solle; Und lassen sich nach diesem Rade theils grössere, theils kleinere, vermittelst der Regel de Tri proportioniren, so, daß durch deren Umlauff, gleichfalls die Entfernung zweyer Oerter nach Meilen sich exprimiren lassen. Solcher Wegmesser hat man dreyerley Arten: Die eine ist, da das Instrument an einem Wagen angebracht ist, und dieses vermittelst dem Umlauff eines Rades an einem Wagen andeutet, wie offte solcher Umlauff geschehen sey: die andere ist, die ein Mensch an seinen Leibgurt anmachet; oder man befestiget sie auch an dem Sattel eines Pferdes: Die Schnur, so aus dem Instrumente gehet, und bey jedem Anziehen oder Zucken den Zeiger fortrücket, wird sodann an dem Fuß des Menschen oder Pferdes fest gemachet, um eben dadurch zu bemercken, wie offt der Fuß fortgeschritten ist. Die dritte Art ist bey denen Stäben oder Spatzier-Stöcken angebracht, allwo ein daran gemachter Weiser durch das Niedersetzen des Stabes um einen Theil an der Scheibe fortgerücket wird; Daher wenn bey jedem gethanen Schritt der Stab niedergesetzet wird, [der] Zeiger die Zahl der gethanen und zurück[gelegten] Schritte andeutet. Diese erwehnte Ar[ten der] Weg-Messer sind schon vor mehr denn [hundert] Jahren im Gebrauch gewesen, wie den[n Le]vinus Hulsius in seinem Tractat von [mechani]schen Instrumenten, der 1605 in 4 zu [Franck]furt herausgekommen, dererselben gedenc[ket und] ihre Construction beschreibet. Unter diese[n dreyerl]en Arten aber hat insonderheit der Kön[iglich] Pohlnische und Chur-Sächsische Land[- und] Grängtz-Commissarius **Adam Friedrich** [Zür]ner, durch vielen angewendeten Fleiß [und] seine dabey gehabten Observationes dergestalt zu verbessern gesuchet, bis er endlich eines d[erglei]chen nach seiner eigenen Invention corri[girten] Viatorii sich mit gutem Nutzen bey der ihm [com]mittirten Sächsischen Landes-Ausmessung be[dienen] können. Wie er denn von seines In[stru]mentes grosser Richtigkeit rühmet, daß er ne[ulich] vorhero damit gemessene und richtig aufge[zeich]nete Entfernung in etlichen Viertel- ja ga[ntzen] Meilen bestehend, durch das Instrument in[wendig] in dem Wagen, woran es angem[acht], ohne Absteigen, und ohne aus dem Wag[en zu] sehen, auch in stockfinsterer Nacht punctu[al wie]der gefunden habe, so, daß er nach Anw[eisung] der bey Lichte zu erkennenden Zahlen au[f dem] Instrumente, präcise auf der verlangten [Stelle] hat halten lassen, als wie nach der ersten [Mes]sung angemercket worden.

Wegmiethe, heist das wegen Fortsch[affung] des so genannten Treib-Holtzes vom Lan[de bis] zum Wasser nöthige Fuhrlohn, Lateinisch *[Mer]ces venda propter vecturam lignorum*. **W**[eiter] v. **Treibholtz**.

Wegnehmen, siehe **Wegbringen**.

Wegnehmen oder **Wegholen**, heist [eigentlich] so viel, als **plündern**, **rauben**, **stehlen** [in]gleichen **spoliren**; und wenn es auf öffent[licher] und freyer Strasse geschiehet, insbesonder[e ein] **Strassen-Raub**; wovon am gehörigen O[rte] in denen besondern Artickeln ein mehrers nach[zuse]hen.

Wegnehmen (die Missethat) II Sam. XXIV, 10, und nun, HErr, nimm weg die [Mis]sethat deines Knechts, ꝛc. Sind recht dem[üthi]ge, brünstige und dabey Glaubens-volle W[orte]. Und nun, HErr, spricht David: zeiget dri[nnen] an, an wem er gesündiget, wen er über sich [ha]be, für wem er stehe? nemlich GOtt. K[önige] meinen offt, sie haben keinen Herrn über [sich], dem sie Rechenschafft geben dörffen. W[er] ist der Herr, dessen Stimme ich hören müste[?] II Mos. V, 2. Aber da dem David das Hertz sc[hlug], ward ers inne, daß er einen Herrn über [sich] hätte. **Nimm weg die Missethat**: [Da]mit zeiget er nicht nur an, wie schwer ihm die S[ün]de auf dem Halse liege? wie eine schwer[e Last] wolle sie ihm zu schwer werden, Ps. XXX[VIII], 5, so daß er schreyet, nimm sie weg; sond[ern es] ist auch diß das Wort, welches Johanne[s] brauchet von dem Lamm Gottes, das da [trägt] (αἴρων, das da wegnimmt) die Sünde der [Welt], Joh. I, 29. Diß war dem David nicht [unbe]kannt, denn er war der Mann, der ver[...]

...n dem Meßia des Gottes Jacob, II Sam. ...1. Drum hat er sonder allen Zweiffel ... gesehen, und damit seinen Glauben an ...eßiam wollen zu erkennen geben, daß doch ...ssen willen GOtt ihm wolle gnädig seyn. ...t hinzu: Deines Knechts, damit zei... ...n seine tieffste Demuth, und suchet Gna... ...HErr, ich bin dein Knecht, Psalm. ...V 18; ach so erbarme dich mein, handele ...t mir nach meinen Sünden, rc. Psalm ... Knechte haltens vor Zeiten sehr übel, ...n fugitivi und flüchtig worden von ihren ...; jedoch wenn sie beyzeiten in sich schlu... ...von dem unrechten Wege wiederum ...kehrten zu ihren verlassenen und verworf... ...ren, so erlangten sie Gnade; so ist ...weniger denen verlauffenen Sündern die ...-Thür so hart versperret, daß sie der ...tige GOtt nicht solte wieder annehmen, ...t wahrer Hertzens-Reue zu ihm nahen. ...nich habe sehr thörlich gethan. ...thörlich! denn es ist eine sehr grosse ..., auf Menschen trauen, die heute le... ...morgen todt sind. Der HERR hat ...t an der Stärcke des Rosses, noch ..., rc. Psalm CXLVII, 10. 11. Hat ...vid freylich thörlich gehandelt, daß er ...k zehlen lassen, um seine grosse Macht ...e und kund zu machen; Darum es ihm ...e Ursache im Kopffe herum gangen, ...er verstossen. Schreibers Pest-Prediger ...c. p. 93 u. f.

...nehmen (das steinerne Hertz), Ezech, ...9 wo es heisset: Und will euch ein einträch... ...geben, und einen neuen Geist in euch ...d will das steinerne Hertz wegnehmen aus ...ibe, und ein fleischern Hertz geben. So ...Ott Gleichniß-weise, von der Verstockung ...igkeit des Hertzens eines Menschen ...er Bekehrung, wie auch Augustinus ...t Cor lapideum non significat nisi du...m voluntatem, & cor adversus Deum ...ile: Wie hergegen ein fleischern Hertz, ...ein weich und bereitwillig Hertz, die ...e Bekehrung anzunehmen. Ist also die ...Weise der Bekehrung diese: Wenn ...der nicht allein die Hertzen und Nieren ...sondern sie auch in seinen Händen hat, ...lencken kan, wie Wasserbäche, Sprüch... ...XXI, 3, den alten bösen Rath, Muth ...Willen des Menschen wandelt, daß er ...ein ander Mensch wird, wie Saul, ...X, 6, und nicht mehr nach seiner eigenen ...t und verderbten natürlichen Willen, ...nach Gottes Willen lebet, und als ein ...ottes sich leiten und führen lässet; wel... ...denn verrichtet, theils unmittelbar, ...die innerliche und unsichtbare Krafft des ...Geistes, der in uns seinen Tempel und ...ung machen will, und durch seine Be...gen das Hertz beuget und lencket zur Liebe ...und des Nächsten, daß, da es zuvor zur ...t und Rachgier, zur Unreinigkeit und ..., zur Falschheit und Betrug gar ver... ...und verhärtet gewesen, daß es mit mensch... ...Kunst oder Krafft nicht zu bewegen, und davon zu bringen gewesen, da thuts GOtt, und lenckets durch seinen Geist zur Liebe und Sanftmuth, zu Christlicher Gedult, zur Reinigkeit und Heiligkeit und dergleichen andern Christlichen Tugenden, welche Früchte des Geistes sind, Gal. V, 22; theils aber auch mittelbarer Weise, durchs gepredigte Wort, welches eine Krafft hat durchzudringen durch Marck und Bein, Hertz und Seele, Ebr. IV, 12. Es ist wie ein Feuer, welches die härtesten Metalle schmeltzen kan, und wie ein Hammer, der Felsen, die felserne Hertzen zerschlägt und weich macht, Esa. LV, 10. Es ist wie ein starcker fruchtbarer Regen, der das harte Erdreich erweichet und fruchtbar macht, Cap. LVIII, 1, das muß wie ein Posaunen-Schall, und wie die Stimme der Drommeten, Jer. VI, 1, durch die Ohren ins Hertze schallen, daß die Sünder hören, erschrecken, von Sünden lassen, und wahre Busse thun: Wie Davids Exempel ausweiset, 2 Sam. XII, 5. Und dasselbe thut er noch heutiges Tages unter uns, da er auch sein Wort unter uns lässet schallen, dadurch wir sollen bekehret werden; darum so müssen wir auch uns darwider nicht sperren, sondern dasselbe mit Sanfftmuth annehmen, Jac. I, 21. Otthens Bußpred. Conc. 3, p. 46 u. f.

Wegnehmen (die Strafe), Zeph. III, 15, wo da stehet, **Denn der HERR hat deine Straffe weggenommen**, rc. Nach der heiligen Sprache heist es; Removeri fecit Dominus judicia tua, der HErr hat gemacht, daß deine Gerichte sind abgewendet worden. Da denn der heilige **Hieronymus** durch solche Gerichte verstehet, metonymice, die Sünden, dadurch sie solche Straff-Gerichte ihnen selber haben über den Hals gezogen. Andere haben es verstanden von Gottes Zorn-Gerichten, die auf die Sünden zu erfolgen pflegen; Beydes gehöret zusammen, und kan das Straff-Gerichte nicht weggenommen werden, es werden denn zuvor die Sünden vergeben, wo aber die Sünden vergeben sind, da höret Gottes Zorn auf. Will demnach Zephanias sagen: Zu allerförderst hat der HErr durch den Meßiam von dir, o Zion! o Israel! o Jerusalem! deine Sünden weggenommen, und auf ihn, als das Lamm Gottes geleget, welches der gantzen Welt Sünde trägt, Joh. I, 29, wie auch **Esaias**, Cap. LIII, 7 sagt: Der HErr warff unser aller Sünde auf ihn rc. Esa. XLIV, 22. Er hat deine Missethat gedämpffet rc. Mich. VII, 19. Er hat ausgetilget die Handschrifft, so wider uns war, rc. Col. II, 14. Darnach, will er sagen, habe GOtt der HErr auch alle ihre Straff-Gerichte und Urtheil hinweggenommen; indem er sie nicht nur allein aus der Babylonischen Gefängniß erlöset, da sie mit Freuden wieder gen Zion gezogen, da ihre Zunge voll Rühmens, rc. Ps. CXXVI, 2, sondern auch die ewige Straffe ihnen nachgelassen, also daß nichts verdamliches an denen, die in Christo JEsu sind. Röm. VIII, 1. Wie denn **Luther** die Worte des Propheten also glossiret: Der HErr hat deine Straffe weggenommen, das ist, er will dich nicht mehr straffen, er will dich nicht mehr hassen, sondern hat

hat dich lieb, wie seine liebe Tochter. Du hast jetzo GOtt zum freundlichsten Vater, nicht mehr zu einem Richter, der dein Gewissen mit dem Gesetz wolle erschrecken.

Wegnehmen (die Sünde), diese Redens-Art kommt in der heiligen Schrifft an verschiedenen Orten vor, als zum Exempel:

1) 2 Sam. XII, 13: **Nathan sprach zu David: So hat auch der HErr deine Sünde weggenommen** rc. Nach dem Hebräischen heisset es eigentlich: Der HErr hat die Sünde für seinem Angesicht lassen fürüber gehen. Will also damit der Prophet **Nathan** dem König **David** versichern, daß seine Sünden, sein begangener Ehebruch und Todtschlag nicht mehr vor Gottes Augen sey, er habe ihn aus seinen Augen hinweg und bey Seite gesetzet, und gedencke nicht mehr daran, habe auch deswegen keinen Zorn und Ungnade auf ihn, mit einem Worte: Es sey alles vergeben und vergessen. Deswegen wird auch die Vergebung der Sünden in heiliger Schrifft genennet ein **Zudecken**, anzuzeigen, daß, wie man das nicht sehen kan, was zugedecket ist; also sehe auch GOtt der bußfertigen Sünder ihre Sünde nicht mehr, weil sie mit dem Kleide Christi zugedecket ist, Ps. XXXII, 1. Sie wird genennet ein **Wegwerffen hinter den Rücken**, anzuzeigen, daß, wie man das nicht sehen kan, was einem im Rücken ist, also werffe GOtt auch alle Sünde der Bußfertigen gleichsam hinter den Rücken, sie nimmermehr wieder anzusehen, Esa. XXXVIII, 27. Sie wird genennet eine Tilgung, also, daß die Sünden alsdenn gar nicht mehr zu sehen seyn sollen, Esa. XLIV 22. Ja es vergiebet GOtt denen Bußfertigen ihre Sünde so vollkommentlich, daß er auch ihrer nimmermehr gedencken will, Esa. XLIII, 25. Jer. XXXI, 34. Ezech. XXXIII, 12. rc.

2) Zach. III, 9: **Aber siehe ich will ihn (den Stein) aushauen, spricht der HErr Zebaoth, und will die Sünde desselbigen Landes wegnehmen auf einen Tag.** Der allhier redet, ist der HERR, der wahrhaffte GOtt, von welchem alle geistliche und leibliche Hülffe kommet, und der hiermit das Gedächtniß von dem Verdienste des Meßiä seinem Volcke verneuen wollen. Denn bey der Erlösung, so durch JEsum Christum geschehen, würcket die gantze hochgelobte Gottheit mit, und was darinnen geschehen, oder geschehen solte, war alles der ewige Rathschluß, und der wohlgefällige Wille des Höchsten, dazu nichts als seine Liebe ihn genöthiget hat, Esa. XLIV, 22. Mich. VII, 18. u. f. Die andere Person in dieser Gottheit aber war es, welche nach angenommener Menschheit heilig leben, gedultig leiden, eines unverdienten Todes sterben, und die Sünden der Menschen allein hinweg nehmen wolte, Es. XLIII, 25. Offenb. I, 6 u. ff. Dieser gnädige und barmhertzige HErr erbeut sich von selbst die Sünde seines Volcks hinweg zu nehmen. Und weil das Wort Sünde in der heiligen Schrifft nicht nur die Sünde und Miß-

sethaten selbst, sondern auch die Straf
pfleget zu bedeuten, wie 1 Mos. IV,
man auch allhier Sünde und Sünd
zugleich verstehen, nachdem der treu
beydes auf sich und hinweggenommen
V, 20. 2 Cor. V, 19. Esa. LIII, 4 u.
man nun gerne zugiebt, daß die S
Straffen des Jüdischen Volcks zuerst
gemeinet sind, als dem er zuförderst
Völckern in der Welt verheissen, R
so seynd doch folglich alle Nationen
hierunter begriffen, wie Röm. XI, 32.
Röm. V, 15. Das Hinwegnehmen
allhier sowohl ein **aufnehmen**, als
wegnehmen, daß es nicht mehr da
beyderley Verstande mag von dem Me
gesagt werden; sintemahl er 1) aufgen
hat zu tragen aller Menschen Sünden,
te er tragen, wie man eine schwere Last
Schultern nimmt. Wir arme Mensch
ren viel zu schwach, und unsere Schul
zu unvermögend, dieselbe aufzunehmen;
te sie wohl ewig bleiben und liegen müss
der Meßias, der zugleich der starcke G
IX, 7, ist an unser statt getreten, und
sich genommen, was wir nicht
Daher ist ihm auch sein Creutz so sch
den, zur Zeit seines Leidens, daß er dar
erliegen müssen, Luc. XXIII, 37, nicht nu
schweren Holtzes, sondern auch um d
träglichen Sünden-Last willen, so er
tragen müssen. So nun **David** von s
genen Sünden all in muß klagen: Mein
den gehen über mein Haupt, rc. Ps. X
3, wie vielmehr hat der Meßias unter
tzen Welt Sünde also schreyen müsse
LXIX, 1 u. f. Nachdem er sie aber a
starcke Schultern genommen und getra
hat er sie auch 2) **hinweggenommen**
weg getragen; wie man etwas un
und was ein Greuel ist, hinweg trägt,
nie wieder herfür komme oder gesehen
Zwar hat der Meßias das nicht also
daß keine Sünde mehr an uns seyn soll
daß das in Adam verlohrne Ebenbild
men in uns wieder angerichtet würde
Leben: sintemahl wir, obgleich Christ
unsere Sünde gestorben, dennoch als S
leben und bleiben, erb- und würckliche
klebet uns allezeit an, und müssen auch
ligen immerdar um deren Vergebung
Röm. VII, 19 u. f. gleichwohl ob die
und Sünden-Wurtzel noch immer in un
bet, bis sie durch die Vermoderung im
verfault und gar erstirbt; so hat sie denno
Meßias, in soweit weggenommen, daß s
mehr über uns soll herrschen, wenn wi
selbst nicht wollen, noch uns verdamme
in die Hölle stürtzen, Röm. VIII, 1; wei
den Greuel nicht wieder belieben, der
täubet, und herfürbringen, was er wegg
men hat. Und zwar solte das alles ge
auf einen Tag. Hier fragt sichs: Wa
diß für ein Tag seyn müsse, an welchem
grosses Werck verrichtet werden solte?
könte zwar wohl sagen, daß es eben so b

s eine gewisse Zeit, die aus mehr als einem Ta-
stehet; wie denn sonst in der Schrifft so-
of der Tag der Rache und Grimmes, als des
eis und der gnädigen Heimsuchung nahm-
fft gemacht werden. Man möchte auch wohl
ie ganze kurtze Lebens-Zeit des Meßiä darunter
erstehen, Joh. XI, 10; aber was hinderts, daß
ich eine Tag nicht seyn könne der Tag seines
eit es, der Tag seiner Creutzigung und Todes?
erlich hat der Heyland vorher schon ange-
nu in seinen Amts-Jahren alle Tage das
ß Gottes für uns zu erfüllen mit seinem un-
erten Gehorsam: so hat er dergleichen zu-
t allermeisten und deutlichsten gethan am
ten Tage seines Lebens, da er als das Ver-
n-opffer für aller Menschen Sünde am Hol-
des Creutzes aufgeopffert und geschlachtet wor-
, a er auch am Creutze geruffen: Es ist voll-
cht. Hier war das letzte das beste und aller-
ffste, wenn er erfüllet, was Daniel vorher
ag Cap. IX, 26. Was nun an diesem ei-
Tage geschehen, das ist vorher schon aller
el verkündiget und zu gute kommen, auch
ht bis ietzo und ans Ende der Welt, soll es
n nun zu statten kommen, die daran glau-
. Ebr. XIII, 8. Ermisch. dreyfache Evangel.
s Lust, P. I, p. 924 u. f.

1 Joh. III, 5. Und ihr wisset, daß er ist
hienen, auf daß er unsere Sünde weg-
er, rc. Wenn man einem Lasttragenden
n elffer zeigt, der ihn davon befreyen und
ßt kan und will; so wird ihm diß der beste
ungs-Grund und der kräfftigste Antrieb
, ch solcher Last durch die angewiesene
ff sogleich zu entschütten, um keine Stun-
ie mit derselben beladen zu bleiben. Eben
und wird es auch bey denen, die geistlicher
i mühseelig und beladen sind, ergehen, und
e genommen werden. Wenn eine buß-
Seele, die schwere Sünden-Last und un-
iche Höllen-Bürde, welche sie ihr selbst mit
en Ubertretungen gehäuffet, fühlet und be-
t; und man zeigt ihr alsdenn JEsum,
chtigen Helffer von Sünden, der solche
e Last und Bürde von ihr nehmen kan,
ll; so ist dieses ebenfalls das beste Motiv
le kräfftigste Bewegungs-Grund, abzule-
Sünde, welche ihr immer anklebet, um
e Kampff der Heiligkeit und Gottseeligkeit,
i verordnet ist, auszuhalten. In Be-
ung dessen, hat Johannes gleich, nach-
die Sünde, wie sie so greulich und ver-
lich ist, beschrieben, daß Christus unsere
n auf sich zu nehmen erschienen sey, be-
und uns damit den vierdten Bewegungs-
von Sünden abzustehen, und der Ge-
keit und Gottseeligkeit nachzustreben, vor-
Man hat allhier vornehmlich auf zwey-
sehen: 1) Wie überzeugend und Ge-
ührend Johannes die Erscheinung Chri-
hreibe: und denn 2) wie nachdencklich er
e Sünden-tilgende Krafft derselben zeige.
s das Gesetz und Evangelium sind der
zu wider, und dringen auf deren Ab-
und auf die Ausübung einer wahren

Gerechtigkeit und Heiligkeit. Johannis hier-
von geführte Worte sind so überzeugend und
Gewissen-rührend, daß ihnen kein Christ wider-
sprechen kan. Er hängt sie erstlich an das
Vorhergehende mit dem Binde-Wörtlein und,
als wolte er sprechen: Ihr wisset, daß die Sün-
de ein grosses Unrecht ist, und wenn ihr diß
auch nicht wüstet, so wisset ihr doch, daß er,
der HErr JEsus, unsere Sünde wegzuneh-
men erschienen ist. Er redet alle und jede Gläu-
bige an, und fragt sie, so zu reden, auf ihr Ge-
wissen, ob nicht Christi Erscheinung im Fleisch,
die Tilgung und Wegnehmung der Sünden
zum Zweck und Absehen habe. Und zwar wißt
ihr diß, nicht aus Menschen, sondern aus
Gottes des heiligen Geistes eigenem Zeugniß.
Ihr wisset es so versichert, daß ihr gar nie dar-
an zweiffeln könnt, wenn ihr Christen bleiben
wolt. So laßt denn solch euer Wissen auch
zur Krafft eines gottseeligen Lebens bey euch
kommen. Wer da meinet, daß Christus nur
darzu in die Welt gekommen sey, damit der
Sünder desto freyer in den Tag hinein sündigen
möge: der verkehret gantz boßhafftig Gottes
Werck und Rathschluß; und wird also gar
nicht begehren und erlangen, was ihm GOtt
in Christo zugedacht hat. Wir wären nichts
besser und seeliger als die Heyden, und Ungläu-
bigen, wenn wir, da wir einen göttlichen Hey-
land haben und annehmen, nicht besser lebten,
und eben solche Sünden-Sclaven wären, als
sie, da sie denselben nicht erkennen, sind. Hier-
wider aber muß bey wahren Gläubigen nothwen-
dig ihr eigenes Gewissen streiten: Denn wer
kan wohl gläuben, daß JEsus unser Fleisch
und Blut angenommen habe, damit unsere ver-
dorbene menschliche Natur wiederum Macht und
Krafft bekäme der Gewalt und Herrschafft der
Sünden frey und loß zu werden. Es ist auch ü-
berzeugend und Gewissens-rührend, daß Jo-
hannes abermahl ohne Benennung einer Per-
son sagt: Ihr wisset, daß Er, oder derselbe
(ἐκεῖνος) ist erschienen, denn hiermit giebt der A-
postel abermahl zu verstehen, daß kein anderer
als JEsus vor seinen und der wahren Gläubigen
Augen sey, und sagen könne; daß er, wie dorten
Paulus, 1 Cor. II, 2) nicht dafür halte, daß
er etwas wisse unter ihnen, ohne allein JEsum
Christum den Gecreutzigten: und daß JESU
Nahme und Gedächtniß immerdar in seinem
Hertzen sey, wie er dorten in dem Hertzen der
Braut zu seyn erwiesen wird, da sie auch (gleich
als wäre ausser JEsu sonst gar niemand, auf
den sie dencken könte), ohne seinen Nahmen zu
nennen ausbricht: Er küsse mich mit dem Kuß
seines Mundes, Hohel Lied. I, 1. Ja, was
noch mehr ist, so redet Johannes hier so von
unserm Heyland, als wenn er ihn gegenwärtig
vor sich stehen, und wie dort der Täuffer vor
sich wandeln sahe, daß er daher, gleich als mit
Fingern auf ihn zeigen und mit jenem ausruf-
fen will: Siehe, das ist Gottes Lamm, wel-
ches der Welt Sünde trägt, Joh. I, 29. 36. In-
dem er nun über diß mit den Worten: ihr wis-
set, daß er erschienen rc. ausdrucket; so giebt er
damit denen Gläubigen, so zu reden, den Sta-
chel

chel in ihr Hertz, daß sie doch bedencken sollen, da er ihr Einiges und ihr Alles, er ihr Seelen-Freund und Bräutigam, er ihr Leben und Licht, er ihr Heil zu Wegnehmung der Sünden erschienen sey; es sich nun durchaus nicht mehr geziemen wolle, daß die Sünde noch herrsche in ihren sterblichen Leibern, ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten, da es hergegen billig sey, daß er, ihr geliebter JEsus, ihr Hertz so einnehme, daß alles sündliche Wesen daraus verbannet sey. Das Wort, erschienen, welches Johannes hier gebraucht, ist auch von einer sonderbaren Krafft, und zeigt, daß der Helffer und Heyland von Sünden nicht im Verborgenen geblieben, daß man noch zweiffeln müste, ob er zu finden, und anzutreffen sey; sondern daß sich derselbe hell und klar geoffenbahret habe; daß er zu unserer Heiligung mitten unter uns arme Sünder getreten sey, daß ihn ein jeder Gläubiger sehen und finden könne, als den Artzt Israelis, der unsere Sünden-Wunden heilet, ja daß er allen Bußfertigen so offenbar werde, wenn sie von dem Schlangen-Biß der Sünden zu genesen begehren, als offenbar dorten die eherne Schlange einem jeden Israeliten war, der durch ihr Ansehen von der feurigen Schlangen-Stich und Gifft genesen wolte, welches ja abermahl zur Reinigung von Sünden gar ein kräfftiger Antrieb ist, und uns eben die Beschreibung von Christo macht, welche dort Zacharias giebt, wenn er ausruffet: Durch die hertzliche Barmhertzigkeit, Luc. I, 78. Es ist nun aber hier die Rede von der Erscheinung und Offenbahrung im Fleisch, oder von der Gnadenreichen Menschwerdung unsers Erlösers, worinnen er uns so nahe getreten, und so bekannt und offenbar worden, als wenn er einer aus unserm Mittel wäre, 1. Tim. III, 16. Joh. I, 14, welche und andere Sprüche mehr denen Alten Gelegenheit gaben, daß Christi Menschwerdung, Θεοφάνεια, die Erscheinung Gottes zu unserer Hülffe und Seeligkeit, zu unserer Heiligung und Erlösung von ihnen genennet wurde: mit dem Anhange, daß der Sohn Gottes auch unsern Seelen und Leibern offenbar worden, und daß seine Erscheinung alle Gläubigen aus der Finsterniß der Sünden, aus der Höhlen der Eitelkeit und aus den Banden der Welt-Liebe, ja aus des Teufels Gewalt und Gefangenschafft herausreissen und befreyen müsse: Weil eine so gar ungemein grosse und wichtige Erscheinung nothwendig auch eine grosse und gar sonderbare Veränderung bey denen, die sie recht erkennen, zuwege bringen, mithin alle ihre Sünden-Last und Fessel von ihnen nehmen müsse. Und gewiß, wer sich diese erste Erscheinung des Sohnes Gottes nicht von Sünden abbringen und loß reissen lässet, den wird dessen andere Erscheinung, als einen verkehrten und versteckten Bösewicht völlig darnieder schlagen und zur Höllen stürtzen. Uebrigens ist dem nur noch die Erinnerung beyzufügen, daß, da es von Christo heißt, er sey erschienen, gnungsamlich damit angezeiget werde, daß er vor seiner Geburth ausser dem Leib der Jungfrau Maria bereits von Ewigkeit her, als wahrer GOtt gewesen sey. Denn so dieß nicht wäre,

so hätte er ja nicht erscheinen könn[en]; so könte auch anderwärts die Schrifft [nicht sa]gen, daß er, ehe denn er im Fleisch er[schienen,] bey dem Vater gewesen, daß er aber vo[m Vater] ausgegangen und in die Welt gekomm[en;] das Wort, da es schon im Anfang w[ar,] nach in der Fülle der Zeit erst Fleisch [wor]den; daß er der menschlichen Natur, (Flei[sches] und Blutes) zugleich mit einer (nehmlich mit der von Ewigkeit her ... göttlichen Natur) theilhafftig worden, ... seine Erscheinung eine solche Offen[bahrung] Gottes im Fleische sey, daß die Go[ttheit in] diesem Gott-Menschen leibhafftig wohn[e, daß] er mit allem Recht sagen könne: Ich [und der] Vater sind eins; Wer mich siehet, [der siehet] den Vater rc. Welches auch um ... mehr wider die Socinianer zu mercken, ... auch in das folgende, nehmlich in die [Weg]nehmung unserer Sünden mit einlaufft. ... Sünden-tilgende Krafft der Erscheinung ... sti zeigt nun Johannes, als eine Mo[tive zur] Gottseligkeit gar nachdrücklich an, w[enn er] schreibt: JEsus sey erschienen, daß [er un]sere Sünden wegnehme. Die M[einung] ist, daß in und bey der Menschwerdung ... alles darauf ankomme, daß die men[schliche] Natur, welche von der Sünde verd[orben] gemacht und beherrschet wurde, nun ... GOtt im Fleisch geoffenbahret ist, vo[n Sün]den rein und frey werden kan und soll. ... hatte das Sünden-Gifft von der Schla[nge ein]gesogen, und auf alle seine Nachkomm[en fort]gepflantzet. So wurde Christus, der [andere] Adam, als ein wahrer Mensch von G[Ott ver]ordnet, daß er unserer erstorbenen Nat[ur das] Sünden-Gifft benehmen, und seinen le[bendig-] und heiligmachenden Geist einflösse[n sol]. Durch des Teufels Offenbarung in der ... ge war die Sünden-Last dem Menschen [aufge]bürdet, aber durch die Erscheinung und [Offen]barung des Sohnes Gottes im Fleisch ... Menschen die Hand geboten und die Kra[fft ver]liehen worden, von solcher höllischen L[ast frey] und ewig seelig zu werden. Darum hei[sset Chri]stus gleich von seiner Empfängniß an J[Esus,] das ist, ein Seeligmacher, der sein Vo[lck von] Sünden seelig macht, errettet und ... Matth. I, 21. Er heißt das Lamm Gottes, [wel]ches der Welt Sünde trägt und abträgt, [Joh.] I, 29. Und Paulus schreibt von ihm: ... erschienen einmahl am Ende der Welt ... sein eigen Opffer die Sünde aufzuheben, [Ebr.] IX, 26. Zwar macht die Schrifft auch ... Würckungen nahmhafft, warzu Chri[stus im] Fleisch erschienen sey; allein dieselben ... eben alle darauf an; oder treffen doch d[arin] zusammen, daß er die Sünde wegnimm[t, Ebr.] X, 5. 1 Petr. II, 24. Ebr. II, 14. 2 Tim ... Johannes redet im Text nicht nur vo[n ...] und andern Sünde, welche Christus d[urch sei]ne Erscheinung weggenommen, sonde[rn von] allen und jeden Sünden, welche dieser J[Esus] abgetragen und abgethan. Wenn es i[m ...] im Text heißt: unsere, nehmlich der ... gen Sünde wegzunehmen, sey JEsus

;o hatte es nicht die Meynung, als wenn
Heyland nicht auch die Sünden der Gottlo-
, so sie es selber nur leiden wolten), wegzu-
rn erschienen sey. Denn Johannes hat
n schon bezeugt, daß Christus eine Versöh-
nen für die Sünde der Welt, das ist, aller
ben; und also niemand in seinen Sünden
den dörffe, als wenn er Christi allgemei-
Gnugthuung und Versöhnung verwerffe
Wind schlage. Das aber will der Apo-
andeuten, daß die Sünden-tilgende Er-
ung Christi sonderbarlich bey den Gläubi-
ien Zweck erreiche, und ihre Krafft be-
Diß will auch Paulus, wenn er 1 Tim.
schreibt, daß GOtt ein Heyland aller
en, sonderlich aber der Gläubigen sey;
auch Ebr. IX, 28 versichert: Christus
mahl geopffert, wegzunehmen vieler
n; woraus ein jeder Gläubiger die nütz-
Ermunterung zu nehmen hat, daß er ja
ig dran seyn müste, durch willige Ein-
in die Ordnung wahrer Busse einer mit
den zu seyn, welche nicht nur auf Sei-
Christi von Sünden befreyet sind; sondern
ihrer Seiten solche kräfftige Befrey-
rcklich annehmen und geniessen: Weil
Erlösung, welche durch Christum allen
geschehen, durch der Menschen ihr
en und Aufführen sofern particular wird,
nur denen, die sich in der That von
erretten und im Glauben heiligen las-
rhafftig zu statten kommet und eigen
Was wird nun aber wohl durch die
ehmung der Sünden, worzu Christus
sch gekommen ist, eigentlich zu verste-
? Hierauf antwortet man zu eines je-
ndern Trost und mit gewisser Uberzeu-
des heiligen Geistes durchs göttliche
Daß JEsus Christus im Fleisch er-
sey, unsere Sünde wegzunehmen, theils
etzung der armen Sünder von der
und Straffe der Sünden; theils in
ung unserer Seelen und Leiber von der
und Herrschafft der Sünden. JE-
nehmlich Mensch geworden, daß er un-
Sünde 1) also wegnehme, daß uns die
in Gottes Gerichte nicht mehr drucken
verflich machen könte; daß sie uns nicht
unter Gottes Zorn und Verdammniß be-
; daß wir sie nicht selber in ewiger
und Marter büssen und bezahlen dürf-
Davon heist es: Fürwahr er trug unsere
heit, und lud auf sich unsere Schmer-
c. Jes. LIII, 4. Psalm LXIX, 5. Siehe,
Gottes Lamm, das der Welt Sünde
das ist, ein Opffer für dieselbigen wird,
Schuld und Straffe derselben tilget,
29. GOtt hat den, der von keiner
wuste, für uns zur Sünde gemacht, etc.
V, 21. Ebr. IX, 26. 28. Es ist aber
us auch Mensch worden, daß er 2) un-
ünde noch überdiß also wegnehme, daß
nerlich von Sünden gereiniget würden;
Sünde nimmer herrschen könte in un-
rblichen Leibern, ihr Gehorsam zu leisten
Lüsten; daß wir Krafft bekämen, der
Sünde abzusterben und der Gerechtigkeit zu leben. Jene Wegnehmung der Sünden-Schuld und Straffe geschiehet würcklich in der Rechtfertigung eines armen Sünders durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi vor GOtt, davon es heisset: Wer will die Auserwehlten Gottes etc. Röm. VIII, 33. Die Wegnehmung aber der Sünden Herrschafft und Gewalt hat ihre Erfüllung in der Heiligung, als in welcher uns Christus Krafft giebt, des Fleisches Geschäffte zu tödten, der Sünde Meister zu werden, und die bösen Lüste gleichsam aus dem Grunde unserer Hertzen auszurotten: bis wir dorten in der Ewigkeit gar ohne Sünde seyn, und unsern Sünden-Tilger in vollkommener Gerechtigkeit und Herrlichkeit verherrlichen können. **Marpergers** Explic. Epist. I Joh. p. 696 u. ff.

Wegnehmen (voraus), siehe **Voraus**, im L Bande, p. 715.

Wegnehmen (vorhin), siehe **Voraus**, im L Bande, p. 715.

Wegnehmung, siehe **Wegnehmen**.

Wegnehmung, in der Medicin, siehe *Aphaeresis*, im II Bande, p. 811.

Wegnehmung (Nymphen), siehe **Nymphen-Wegnehmuug**, im XXIV Bande, p. 1756.

Wegner, (Daniel). Von ihm ist bekannt: Tract. de Banoiruptoribus, Franckfurth, 1600, in 12.

Wegner, (George Wilhelm) Pastor zu Germendorff, ohnweit Berlin. Von ihm findet man in den Lateinischen Act. Erudit. Lips. folgende Stücke, als:

1) Semicerculum pæne verticalem per ventum e nubibus albis conflatum, quem observavit Germendorfii d. 4 Mart. An. 1728; im December-Monate des 1730sten Jahres.
2) Observationem Halonis circa solem, Germendorfii d. 30 Mart. 1728 factam, im April des 1731sten Jahres.
3) Quatuor Irides simul visas Germendorfii d. 21 Aug. 1728; stehet eben daselbst.

Leipziger Gel. Zeitungen 1730, p. 871. 1731. p. 272.

Wegner, (Gottfried) ein Lutherischer Theologe, gebohren zu Oels in Schlesien den 18 Märtz 1644, lag erstlich zu Berlin, Thorn und Breßlau, nachgehends aber auf den beyden Academien zu Königsberg und Leipzig denen Studien ob. Hierauf wurde er anfänglich Archidiaconus und Rector zu Neustadt-Eberswalde in der Marck, hernach Diaconus zu Franckfurt an der Oder, nach diesem Professor der Theologie und anderer Hofprediger zu Königsberg, endlich aber an D. Deutschens Stelle erster Professor der Theologie, Ober-Hofprediger und Assessor des Samländischen Consistorii; starb aber, ehe er sein neues Amt antreten konte, den 14 Junius 1709. Seine vornehmste Schrifften sind:

1) Calendarium romanum vetus; Hamburg, 1671, in 8.
2) Horologium hebræum; Königsb. 1703, in 8.

3) Specimina analysis hebrææ,
4) Leichen- und andere Predigten; Franckfurt, 1694 u. 1699, in 4.
5) Observatt. ad versionem bibliorum Germanicam B. Lutheri;
6) Pia desideria, vero eorundem auctori B. D. Balthas. Meisnero vendicata & cum Præfatione edita;
7) Epitome bibliorum; Franckf. 1700 und 1708, in 8.
8) Theologia apodictica;
9) Præcognita Theologiæ;
10) Göttliche Verordnung wegen der Bettler;
11) Concionum miscell. volum. I. Franckf. 1699, in 4.
12) Commentar. in Matthæum, der aber nicht gantz fertig worden, Königsb. 1705, in 4.
13) Isagoge ad theologiam positivam B. Kœnigii;
14) Christlicher Wegweiser;
15) Biblia Lutheri germ. cum usibus;
16) Theoria controversiar. neotericar.;
17) Scholæ poeticæ.
18) Die Summarische Buß- und Antritts-Predigt JEsu Christi, Matth. IV. v. 17, in drey Predigten, Franckfurt an der Oder, 1676, in 4.
19) Kinder-Zucht, über Ephes. VI, v. 4, ein eigen Tractätlein, ebend. 1677, in 12, und Stettin, 1726, in 12.
20) Kinder-Bibel, ebend. 1691, in 12.
21) Geistliche Gespräche vom Sonntage oder Sabbath der Christen, Stettin, 1671, in 12.
22) Nucleus Scholasticus Qv. Curtii, Franckf. 1690, in 8.
23) Nucleus Cornelii Nepotis, ebend. 1696, in 8.
24) De Navigatione Salomonis, ebend. 1674, in 8.
25) Praxis trivii, i. e. Grammat. lat. ebend. 1689, in 8.
26) Elegantiæ styli Corneliani, Güstrow, 1705, in 8.
27) Meletemata philosophica, Leipzig, 1699, in 4.
28) Theologia fidei tripartita, Leipzig, 1723, in 8.
29) Primitiæ regiomontanæ, Königsb. 1697, in 4.
30) Florilegium latinitatis e Cicerone, Frf. 1690, in 8.
31) Dissertationes historico-philolog. VIII, Leipzig, 1696, in 4.
32) Dissertationum philologicarum triga, Franckf. 1696, in 4.
33) Dissertationes theologicæ & philologicæ, ebend. 1695, in 4.
34) Noch andere Dissertationes, welche zusammen in fünff Bänden gedruckt worden. Davon folgende bekannt sind:
a) De aqua Bethlehemi Davidi desiderata & a tribus heroibus apportata ex 2 Sam. XXIII, & 1 Paralip. XI, Franckf. an der Oder, 1679.
b) De lingvis missi Spiritus S. symbolis metadoricis ex Act. II, 3. ebend. 1681.
c) De triduo mortis Jesu Christi [illegible]
d) In priora commata cap. I Gene[illegible] Fr[illegible] an der Oder, 1689.
e) Quæstiones exegeticæ in hexaem[illegible] ationis, Genes. I. ebend. 1689.
f) Vindicatio testimonii trium t[illegible] cœlo 1 Joh. V, 7 adversus Christ[illegible] dium, ebend. 1690.
g) De pace Dei ex Phil. IV, 7, ebend. [illegible]
h) De indumento baptizatorum, Ha[illegible]
i) De necessitate bonorum operum [illegible] 1694, und wieder aufgelegt Fran[illegible] der Oder, 1697.
k) De impletione legis divinæ, ebend. [illegible]
l) De necessitate bonorum operum [illegible] tem adversus ejusdem assertores [illegible] 1695, und 1697 wieder aufgelegt.
m) Da informatione catechumenorum [illegible] 1695. und 1697 wieder aufgelegt.
n) De impietate doctrinæ Pontificiæ [illegible] ritatis stylo improbata, ebend. 1696.
o) De idiomate Matthæi, ebend. 1696. [illegible]
p) De apostasia Romanæ Ecclesiæ Pap[illegible] ebend. 1696, und vermehrter 1697 [illegible] aufgelegt.
q) De confirmatione catechumenorum [illegible] 1696.
r) De imputatione fidei ad justitia[illegible] Rom. IV, 5, ebend. 1696.
s) Amuleta fascinis Kwiatkiewiczianis [illegible] sita s. defensio doctrinæ Lutheranæ [illegible] 1697, in 2 Dissertationen.
t) De excommunicatione civitatis F[illegible] furtensis ad Oderam papali & tyra[illegible] ebend. 1697.
u) De filiatione Messiæ æterna ex [illegible] LXXII, 17, ebend. 1697.
v) De processione Spiritus S. a Filio [illegible] XV, 26, ebend. 1698.
w) De salvo conductu D. *Mart. Luthero* [illegible] matiam eunti ab Imperatore Carolo [illegible] petrato & servato, ebend. 1698.
x) De presbyteris laicis ex 1 Tim. V [illegible] ebend. 1698.
y) De quæstione: an versio græca LXX [illegible] terpretum sit Θεόπνευστος, ebend. 1698.
z) De voluntate Dei gratiosa, seria & eff[illegible] omnes ac singulos homines per fidem [illegible] Christum salvandi, ebend. 1698.
aa) De conciliatione enantiophaniarum [illegible] libris symbolicis Lutheranis occur[illegible] tium, in etl. Disputationen, ebend. [illegible]
bb) De ecclesia invisibili, ebend. 1699.
cc) De ordine salutis omnibus salvandis [illegible] nitus constituto ex Actor. XIII, 48, eb[illegible] 1700.
dd) de postillis ecclesiasticis, earum origi[illegible] autoribus, usu & abusu, atque errorit[illegible] Königsb. 1700.
ee) de Eutycheismo, ebend. 1700.
ff) De alba veste, Germanis dicta Westerh[illegible] de, ebend. 1700.
gg) de Jubileo Romano, ebend. 1700.
hh) de Festis mobilibus, ebend. 1700.
ii) De Scriptura divinitus inspirata & suffic[illegible] ter utili ex 2 Tim. III, 15-17, ebend. 17[illegible] in 2 Dissertationen.

(l) De infinito Deo, ebend. 1704.
(l) De sabbatho Christianorum judaico, ebend. 1704.
(m) De Rhetoricæ Usu in Ecclesia magnaque inter civilem & ecclesiasticam convenientia & differentia, ebend 1704.
(r) De scrutinio sacrarum literarum a Christo Joh. V, 39 mandato, ebend. 1704.
(s) De resurrectione impiorum, ebend. 1704
(t) De peccato rationi & mundo ignoto in 9 & 10 præcept. Exod. XX, 17 & Devt. V, 21 prohibito, ebend. 1704.
(u) De intelligentia S. Scripturæ litterali, spirituali & salutari, ebend. 1704, und 1705 in 2 Dissertationen.
(v) De risu paschali oratorem sacrum & ejus auditorem minime decente, ebend. 1705.
(w) De Sanguine Jesu Christi nos emundante ex 1 Joh. V, 7. ebend. 1705.
(x) Manuductio ad studium historiæ ecclesiasticæ, ebend. 1705.
(y) de Jesu Christo unico nostro mediatore secundum utramque naturam, ebend. 1706.
(z) De testimonio ecclesiæ, quatenus est principium cognoscendi autoritatem S. Scripturæ divinam & canonicam, eb. 1707.
(aa) De restitutione ablati ex Luc. XIX, 8 & dicto Augustini: non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, ebend. 1707.
(bb) De ambitu theologiæ, ebend. 1708.
(cc) Animadversiones in jus canonicum loci aliquot S. Scripturæ in eo allegata concernentes, in 2 Disput. eb. 1707 u. 1709.
(dd) De orationibus jaculatoriis, vulgo Stoß-Gebetlein, ebend. 1708.
(ee) De justitia superabundante ex Matth. V, 20, ebend. 1709.
(ff) De Judicio sanctorum super mundum & angelos ex 1 Cor. VI, 2. 3. ebend. 1709.
(gg) Programmata:
(a) De Sceptro ex Israele surgenti sacro, ex Num. XXIV, 17, ebend. 1702.
(b) De verbo caro facto, ex Joh. I, 14. eb. 1704.
(c) Applausus votivus, quo Academiæ Wittebergensi de Jubilæo secundo gratulatur, Wittenb. 1717, in 4, 4 Bogen starck.
Es hat auch noch viele Schrifften im Manuscript hinterlassen, worunter folgende zum Druck befördert worden, als:
(a) Wahres Christenthum kurtz und gut, Leipzig 1715, in 8. so M. Gottfried Ohm, Prediger zu Franckfurt an der Oder, zusammen gebracht und herausgegeben hat.
(b) Deliciæ, oder Schatz Theologischer Begebenheiten, Thorn 1719, in 8. Sind allerley gemeine Collectanea und Anmerckungen, davon man aber nur muthmasset, daß es von Herr D. Wegner verfertiget und noch vor seinem Tode zu drucken angefangen worden sey.
Theologische Annales II Decenn. p. 305 und Mylii Bibl. Anonym. p. 1087 u. f. *Progr. Litt. Mar. Balth.* 1700. 1702. 1704. und Sinapii Olsnograph. Th. I, p. 980. Fabr. Bibliogr. Antiquar. p. 111 u. 336.

Wegner, (Gottlieb), von ihm ist eine Oration bekannt: De libris & liberis sacerdotum: Prediger hinterlassen nur Bücher und Kinder, Leipzig 1697, in 4.

Wegner, (Heinrich) ein Benedictiner-Abt in dem St. Blasii-Kloster in Northeim, ward um 1445 zu solcher Dignität erhoben. Unter seiner Regierung erhub sich 1448 ein grosser Streit und Widerwille zwischen der Stadt und dem Kloster, so dermassen zunahm, daß auch der Convent vor der Wuth des Pöbels weichen, und sich auf eine Zeitlang anders wohin begeben müssen. **Leuckfelds** Antiquitates Northeimenses, p. 250.

Wegner, (Heinrich). Von ihm ist im Druck vorhanden: Commentatio de Verborum & rerum significatione, cum Præfat. *Georg. Frantzkii*, Gotha, 1655 in 8. **Struvii** Bibl. Juris, p. 284.

Wegner, (Henning) gebürtig von Königsberg, woselbst er auch beyder Rechte Doctor und Bürgermeister gewesen, starb den 6 November 1636, im 52sten Jahre seines Alters. Es ist von ihm bekannt: Analysis Institutionum Justiniani Imper. Königsb. 1629, in 4. **Wittens** Diar. Biogr. Tom. I.

Weg des Processes, oder der **Weg Rechtens**, siehe **Rechtens (Weg**, im XXX Bande, p. 1377. ingleichen die unter dem Worte: **Proceß**, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. befindlichen Artickel.

Wegraffen. Dieses Wort stehet von den Gerechten, die vor dem Unglück weggerafft werden, Esa. LVII, 1. Dadurch wird in der heiligen Grund-Sprache eine Veränderung des Orts angedeutet, da man eines, so neben dem andern ist, von der vorigen Stelle bringet, an eine andere und neue, und dieses nach Gelegenheit mit Ungestüm oder in Eil, wiewohl es auch jezuweilen nur eine blosse Hinreissung eines Dinges bedeutet, da es nicht eben an einen neuen Ort gebracht, sondern gantz und gar abgeschafft, und zu nichts verwandelt wird, z. E. wenn GOtt sagt, er wolle hinwegraffen die Feinde, Esa. XVI, 10. Jer. XVI, 5. Ps. LXXV, 5. Ps. CIV, 29. Verstehet demnach der Prophet eine rechte Haupt-Veränderung, welche mit ihnen sowohl dem Orte, als auch der Condition und Beschaffenheit nach soll vorgenommen werden. Hier müssen wir auch des Spruchs gedencken Hos. IV, 3: „Darum wird „das Land jämmerlich stehen, und allen Einwoh„nern übel gehen, denn es werden auch die Thiere „auf dem Felde, und die Vögel unter dem „Himmel, und die Fische im Meer weggeraffet „werden„. Das Hebräische Wort heisset eigentlich colligentur, sie werden versammlet werden. Andere geben es: minuentur, es werden ihrer wenig werden; Noch andere: deficient, sie werden verschmachten. Es heist nicht nur sammlen, sondern auch was man zusammengebracht, sonderlich Kehricht, und andere Unreinigkeit im Hause, wegthun, und zur Thür hinaus schaffen, Ps. XXVI, 9. Wenn es nun von Gott gelesen wird; daß er diß und jenes sammle und wegraffe, so ist zu wissen, daß die Sammlung Gottes zweyerley sey, eine in einer Sammlung zur Sicherheit und Wohlfarth, und die andere in einer Sammlung zum Untergange und Verderben.

ben. Nach der ersten Art wird es zu unterschiedlichen mahlen von dem Todte derer Frommen gebraucht, als von Abraham und Jsmael, 1 Mos. XXV, 8, 17; von Josia, 2 Könige XXII, 20. Nach der andern Art zeiget es Gottes gerechte Straffe an, Jer. VIII, 13. Es wird von dem Ausrotten der Menschen und Güter gelesen, Zach. XIV, 2. 14; ingleichen, wenn GOtt die Menschen versammlet, seinen Zorn und Grimm über sie zu schütten, Zeph. III, 8. Und in solchem Verstande wird es auch hier genommen, daß GOtt seinen Zorn über die Thiere, Vögel und Fische ausschütten, sie ausrotten und wegnehmen wolle, daß die Menschen sie nicht mehr mißbrauchen, ja nicht einmahl zu ihrer Nothdurfft anwenden könnten. Gräfens Conc. in Hos. p. 404 u. f.

Weg Rechtens, siehe **Rechtens (Weg)**, im XXX Bande, p. 1377, und **Richtsteig**, im XXXI Bande, p. 1425 u. ff.

Weg der Rechtlichen Ausführung, heist entweder so viel, als das Mittel des Beweises, davon der Artickel: *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff. nachzusehen; oder aber der sonst sogenannte Proceß, wovon die unter diesem Worte ebend. p. 659 u. ff. befindlichen Artickel mit mehrerm handeln.

Wegreissen, Prediger Salomo V, 7 u. 8 allwo stehet: „Siehest du den Armen Unrecht thun, und „Recht und Gerechtigkeit im Lande wegreissen, „wundre dich des nicht rc.„ Jn diesen nachdencklichen Worten stellet Salomo dreyerley vor, 1) die schändliche und gewaltsame Unterdrückung der Armen und Elenden, davon er schon Cap. IV, 1, auch geredet hat, daß er hin und wieder Thränen gesehen derer, so Unrecht litten, rc. Darauff fähret er nun hier fort, und will sagen: Laß dichs nicht befremden, wenns so zugehet, daß die Armen müssen Gewalt und Unrecht leiden, das ist gar ein altes in der Welt; Unrecht thun und Unrecht leiden ist zu aller Zeit gewesen, auch noch vor der Sündfluth, 1 Mos. VI, 4. Nach der alten Lateinischen Bibel hat man dreyerley dabey zu bedencken, a.) calumnias egenorum, alles dasjenige, was den Armen und Dürfftigen zu Leide und Verdruß geschicht, wie man dieselben auszunecken, aufzuziehen und zu beschimpffen pflegt, das heist calumniari egenos, und scheinet, als wenn die alte Version gar Juristisch das Wort calumniari brauche, sintemahl den Juristen dis Wort so viel heist, als einen zur Ungebühr verklagen oder belangen, welches den armen Leuten gar offt bey den Obern wiederfähret rc. Darzu kommen b.) violenta judicia, die Richter und Regenten fahren darauf zu, und machen einen Schluß über arme Leute, der ihnen allzuschwer, und manchmahl unerträglich wird, rc. Darauf erfolget denn c.) subversio justitiæ, daß alle Gerechtigkeit umgekehret und aufgehoben wird. **Luther** hats noch nachdencklicher und beweglicher gegeben; Die Gerechtigkeit werde im Lande weggerissen, hinausgestossen und ausgeworffen, oder wie es noch nachdrücklicher lautet: Die Gerechtigkeit ist weggerissen, so feste sie auch zuvor im Lande gewesen, weil der Nagel gehalten, Esa. XXII, 23, so ist sie nun dahin, und mit Gewalt verstossen. 2) Daß immer eine Obrigkeit über die andere ist, und wenn es die nicht recht machen oder versehen, so hab[illegible] Obern zu richten, und zu straffen, die Arm[illegible] Gedruckten können zu diesen lauffen, [illegible] über jene beklagen, rc. Denn also war [illegible] Jsrael und Juda angeordnet, daß eine je[illegible] vintz, über diejenige Regiments-Ordnung, [illegible] **Moses** auf Rath des **Jethro** einführete, [illegible] XVIII ihren Hauptmann oder Amtmann [illegible] 1 Könige IV, 7, und über die waren n[illegible] Hof- und Regierungs-Räthe am [illegible] lichen Hofe, v. 2 u. f. da war der höhe[illegible] ter über den hohen, und über diese beyde [illegible] noch höhere, daß war das Parlament in [illegible] dessen Form und Weise beschrieben wird, 2 [illegible] XIX, 8. Können aber die Armen ni[illegible] Recht und Hülffe finden, nun so giebt [illegible] mo an die Hand. 3) Das allerhöchste G[illegible] te eines Landes, die Erkänntniß und den [illegible] spruch des Königs im Lande, der hohen O[illegible] keit, die von Gott geordnet ist, das Feld zu b[illegible] das ist, jedermann zu handhaben bey seinen [illegible] ten, daß niemand zu viel und ungleich ges[illegible] Der König oder Fürst handhabet das Land [illegible] es nicht zerfalle und verwüste, das denn eine[illegible] nigs Amt und Nahmen ist. **Luth.** **Rgl.** [illegible] liche aber lesen und verstehen diese Worte [illegible] Altus superior alto observat, imo altis [illegible] superior istis, und erklärens von GOtt, [illegible] Hohe und Erhabene ist Esa. LVII, 15. 1 [illegible] XVIII, 17. Hiob XXI, 22. Ps. CXIII, 5, [illegible] Höhe **Salomo** selbst auch im Eingange [illegible] Capitels anzeigt und sagt: Gott ist im Hi[illegible] und du auf Erden, cujus infinita est alti[illegible] der da ist der Allerhöchste, 5 Mos. XXX[illegible] Syr. I, 7, der ist über die Hohen und Herr[illegible] in der Welt, der siehet und mercket alles, w[illegible] Menschen machen, seine Augen seyn heller [illegible] die Sonne, Syr. XXIII, 28, seine Augen sehe[illegible] alle ihre Wege, rc. Jerem. XVI, 17. O[illegible] gleich die ungerechten Richter und Regente[illegible] bey ihrem Frevel-Regiment, Amos VI, 5 l[illegible] lich einen solchen Rücken-Anhang und [illegible] wehre machen, daß die Armen und Elende[illegible] nen nichts anhaben können, sie koppeln sich [illegible] sammen mit rc. Psalm. XII, 5, dahe[illegible] Armen nicht mucken dürffen, und der K[illegible] zur selbigen Zeit schweigen muß, Amos V. [illegible] dennoch aber werden diese alle Gottes Geri[illegible] nicht entlauffen. Denn der wird fragen, w[illegible] B. der Weißh. VI, 4. 6. **Meng**erings U[illegible] recht. Quartierm. p. 17 u. f.

Wegreißen (aus dem Lande der Le[illegible] **digen)**, ist Esa. LIII, 9 eine solche Redens-[illegible] die von dem Tode Christi gebraucht wird. G[illegible] wie ein Baum sammt der Wurtzel ausgeri[illegible] und aus der Erden, von welcher Safft [illegible] Krafft er das Leben und sein Wachsthum hat [illegible] Gewalt gerissen wird; wie bisweilen von ge[illegible] tigen Sturm-Winden geschieht, daß grosse [illegible] dicke Bäume, mit der gantzen starcken W[illegible] aus der Erden gehoben und gantz umgew[illegible] werden: Also ist auch Christus der allerköstli[illegible] Lebens-Baum, Offenb. II, 7. Cap. XXII, 2 [illegible] durch seine gewaltige Predigten und herr[illegible] Wunderwercke gleichsam blühete, zur Zeit [illegible]

und Todes mit Gewalt ausgerottet, wie um aus der Erden ausgerissen und also lebendigen abgesondert gewesen.
g der Revision, oder das Rechts-Mittel ssen, siehe **Revision**, im XXXI Bande, u. ff.
rich, siehe **Wegerich**.
g (Feld-), siehe *Stadium*, im XXXIX p. 762.
-Säule, oder **Meilen-Säule**, siehe Articteln *Viæ*, im XLVIII Bande, p. 523 auch **Meilen-Säulen**, im XX Bande, ff.
samen, heist der **weisse Mohn**, *Papaverum album*, davon zu sehen **Mohn**, im nde, p. 841.
schaffen, siehe **Wegbringen**.
schaffung auf eine Insel (Straffe *Deportatio*, im VIII Bande, p. 627.
scheid, 1 Mos. XXXVIII, 4 stehet: satzte sich für die Thür hinaus an den Worüber **Luther** folgende Erklä: Im Lateinischen stehet, in ostio oculorum, das ist, auf die Wegscheid, welches rliche Figur oder Weise ist zu reden in ischen Sprache, und im Lateinischen gebräuchlich, und lautet, als ob man wolte sagen: in janua vel foribus oculorum. Denn es ist der numerus ehmlich, daß mans in Latein also möch n: una via sinistri oculi altera dextri, sch, ein Weg des lincken, der andere Auges, darum, daß auf der Wegdie Augen sich in zwey Theile, nehmlich ten und Lincken pflegen zu richten. Die abens in Latein gegeben, in divisione **Hieronymus** aber hats Lateinisch sch, in bivio, sive in compito, das ist, Wegscheiden, da einer, so über Land reiig muß zusehen, welchen Weg er gehen H. 58. a §. 2. **Wolffg. Gottlob Förtt** trahirtes Bibl. Lexic. aus des seel. D. thers Schrifften, p. 436.
schencken, s. **Schencken**, im XXXIV p. 1244, und **Vergeben**, im XLVII p. 637.
schencker, siehe **Schenckende**, im Bande, p. 1248.
schenckung, siehe **Schenckung**, im Bande, p. 1283 u. ff.
schmeissen, siehe **Wegwerffen**.
schnecke, siehe **Schnecke**, im XXXV p. 503.
der **Seeligkeit**, siehe den Artickel: **Weg**, r III.
zur **Seeligkeit**, siehe **Seeligkeit** ur), im XXXVI Bande, p. 1666.
senf, siehe **Dotterkraut**, im VII Ban 57.
segen, siehe **Weglegen**.
setzung der **Kinder**, siehe **Weglegen**.
stätte, ein Ort in Böhmen, zwischen dem Berzkowitz und dem Orte Birkstein ge ntiquarius des **Elbstroms**, p. 152.
steine, heisset man diejenigen, welche die der Strassen und Wege verzielen, wie auch die Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Wälder und dergleichen an einander liegende Güter bemercken, und von einander absondern. Siehe **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511.

Wegsterndistel, siehe **Wegdistel**.

Wegstossen, Offenb. II, 5, heisset nach dem Grund-Wort, im Zorn und Grimm wegnehmen und wegstossen, wie also mit Gewalt und im Zorn ein abgesandter Bothe des Königs zu Samaria mit der Thür weggestossen wurde, 2 Könige VI, 32, oder, wie der Engel des HErrn die Feinde Gottes im Zorn und Eifer hinwegstösset, Ps. XXXV, 9, und wie die Feinde ihre Widersacher wegzustossen pflegen, Ebr. II, 7. Ein solches Wegstossen wird auch dem Bischoff und seiner Gemeine gedrohet, wenn es heisset: Ich will den Leuchter wegstoßen von seiner Stätte, das ist, ich will dich deines Amts entsetzen rc.

Wegstreichen, **ausstreichen**, **durchstrichen**, **auskratzen**, **Weglöschē**, oder **Radiren**, Lat. *Delere*, oder *Radere*, wird von allerhand Briefschafften und Urkunden gesagt, darinnen etwas geändert und ausgemertzet worden. Siehe **Radiren**, im XXX Bande, p. 537, welches aber in Testamenten, Wechsel-Briefen, und andern solchen Urkunden, die einen besondern Beweiß mit sich führen sollen, nicht geduldet wird, wie bereits in denen Artickeln: **Testament**, im XLII Bande, p. 1204 u. ff: **Urkunde**, im LI Bande, p. 151, u. ff. und **Wechsel-Briefe** (**schadhafte**) mit mehrern gezeiget worden.

Wegstroh, siehe **Bettstroh unser Frauen**, im III Bande, p. 1564.

Weg der Sünder, Ps. I, 1, wo es heisset: Noch tritt auf den Weg der Sünder. Hier redet David von den Wercken, Sitten und Wandel, den die Gottlosen äuserlich führen. Das heist er einen Weg, darum, daß ihr Rath nun zur That kommen ist, und was sie zuvor im Hertzen unrecht von Gott gehalten, nun auch mit dem Werck und mit der That äuserlich beweisen. Daß er aber eben das Wort, **tritt**, brauchet, will er damit anzeigen, den steiffen Muth und Halsstarrigkeit der Gottlosen und Sünder, dadurch sie sich brüsten, und sich noch darzu gar herrlich mit bösen heftigen, gifftigen Worten entschuldigen, lassen sich nicht straffen in ihren gottlosen Wesen, darum daß sie es für ein gottseeliges Wesen halten, darauf sie auch fest und steiff stehen und bleiben, denn damit stärcken und entschuldigen die Gottlosen ihre Heucheley, daß sie sich düncken lassen, sie leben rechtschaffen, und scheinen für andern mit ihren schönen gleissenden Wercken. **Luther** III W. 75. a. §. 3. b. §. 1 über Ps. I. **Förtschens** Luthers Bibl. Lex. p. 435.

Weg der Supplication, oder das **Supplications-Mittel**, siehe **Supplic**, im XLI Bande, p. 364, und **Supplication**, ebend. p. 365, und ff.

Wegthun, Hos. II, 17, wo es heisset: Denn ich will die Nahmen der Baalim wegthun, daß man derselben Nahmen nicht mehr gedencken soll. Etwas aus dem Munde wegthun, heisset, theils dasselbe nicht mehr mit Ehrerbietung nennen, theils dasselbe nicht mehr anruffen, als Gott. Das wolte GOtt hier haben, sie solten ihrer fal-

schen erdichteten Götter-Nahmen nicht mehr im Munde führen, noch von ihnen ehrerbietig reden, sie solten solchen Nahmen nicht anruffen, in der Noth zu ihm schreyen, gleich als gebührete ihm solcher wahrer Gottesdienst, und wäre zuläßig, Ps. L und XCI; sie solten derselben Nahmen nicht mehr gedencken. Solten sie denn aber gar nicht mehr daran gedencken? Solte das Wort Baal gantz nicht mehr gehöret werden? Hat doch Daniel viele Jahre nach dieser Weissagung das Wort Baal gebraucht, Dan. VIII, 15. Cap. IX, 20, desgleichen Malachias, Cap. II, 2. Ja, was will man sagen: denckt doch noch Paulus im Neuen Testamente an das Wort Baal, und führet es in seinem Munde, Röm. XI, 4. Darauf ist zu wissen, daß GOtt nicht wolle den Nahmen gäntzlich ausgetilget wissen, der bleibet wohl so lange die heilige Schrifft währet, Matth. V; sondern durch das Andencken will er abgeschaffet wissen, allen Baalitischen Götzen-Dienst, daß man der Nahmen Baalim nicht mehr als Götter gedencken, und sich an dem vormahligen Dienst ergötzen solte. So erkläret sich GOtt der HErr selbst Zach. XIII, 12, daß also aller falscher Gottesdienst aufhören solte. Gräfens Conc. in Hos. p. 204. u. f.

Wegtreiben, Ps. CXV, 5. David macht zweyerley Leute nahmhafft; etliche, die auf ihre der Gottlosen Wege weichen, und sind eben die, welche ihre Hände ausstrecken zur Ungerechtigkeit, und sich zum Abfall, Abgötterey, Aberglauben, Schalckheit und Boßheit, als eitel schädliche Irr- und krumme Wege, die zum Verderben führen, verleiten lassen; und etliche, die Ubelthäter und Gottlose seyn, die nicht allein andere neben sich verführen; sondern auch an dem Häufflein der Gerechten übel handeln, sie ängstigen, drücken und verfolgen. Von beyden sagt er, daß sie der HErr **wegtreiben** werde. Das Hebräische Wort heist so viel, als ivit, abivit, er ist weggegangen, und wird Ezech. VII. 17 gesaget von Wassern, die schnell weggehen und sich verlauffen, und wird an solchem Orte auf die Gottlosen gezogen, daß ihre Hände sollen dahin sincken, und ihre Knie so ungewiß stehen, wie Wasser. In Hiphil bedeutets abduxit, abegit, amovit; er hat weggeführet, weggetrieben, abgewendet. Und drohet GOtt in solchen Worten nicht allein den Feinden seiner Kirchen, daß sie sollen von ihm und seinen Rechtgläubigen den Gerechten abgetrieben, und in Finsterniß, Furcht und Schrecken gestossen werden; GOtt wolle sie zustreuen mit seiner Macht, der HErr unser Schild wolle sie hinunter stossen, weil ihre Lehre eitel Sünde ist, etc. Ps. LIX, 12 u. f. Weil die Gottlosen, und Ubelthäter als Tyrannen trotzeten, daß sie können Schaden thun, und ihre Zunge nach Schaden trachtete, so wolte sie auch GOtt gantz und gar zerstöhren und zuschlagen, und aus der Hütten reissen, etc. Ps. LII, 3. 7, daß sie solten vergehen wie Wasser, das dahin fleust, und ihre Pfeile zerbrechen, daß sie solten vergehen wie eine Schnecke verschmachtet, etc. Ps. LVIII, 8, sondern auch allen denen, die von dem Wege der Evangelischen Wahrheit auf die krumme, ungebähnte Irrwege derer Gottlosen abweichen, und verläugnen Christum für den Mensche[n] zugleich mit den Ubelthätern sollen weg[getrieben] und aus der Kirchen Gottes verstosse[n]. JEsus wolle sie verleugnen für G[Ott] himmlischen Vater, Matth. X, 33, un[d] am jüngsten Tage zu ihnen sagen: Ich [habe euch] noch nie erkannt, weichet alle von mir, [ihr Ubel]thäter, Cap. VII, 23, gehet hin von mir [...] XXV, 41, da werden sie denn wie die H[...] len, Ps. LIX, 15, und in der Hölle l[iegen wie] Schaafe etc. Ps. XLIX, 15. Schneider[s ...] und Glaubens-Schild, p. 75, u. f.

Wegtreibung des Viehes, oder [...] Diebstahl, Lateinisch *Crimen Abige[atus] Abigeus*, im I Bande, p. 134.

Wegtritt, siehe **Bruchkraut**, im I[V] B[an]de p. 1521. Ingleichen **Weggras**.

Wegtritt (glatter), siehe **Bruchkra[ut]**, [im] IV Bande, p. 1521.

Wegtritt (klein), siehe **Bruchkraut**, [im IV] Bande, p. 1521. Ingl. **Weggras, klein**.

Wegtritt (rauher), siehe **Bruchkrau[t]**, [im] IV Bande, p. 1521.

Wegtrittwasser; *Aqua Polygoni* [...] Kraut und Wurtzel wird alles gehackt, u[nd ...] ten im May gebrannt. Von diesem [...] Morgens, Mittags und Abends, jede[smahl ...] bis vier Loth getruncken, stopffet den [...] sigen Stuhlgang. Ist gut, wenn [...] Kalte oder ein Fieber erhebt. Dieses [...] löschet das wilde Feuer, auch alle Hitze un[d ...] liche Entzündung, mit Tüchern übergele[get ...] auch gut für alle Schmertzen der Wunde[n ...] die Schöne oder Wundsucht dazu schlä[gt ...] der sonst Hitze zu den Wunden kommt, [...] nem Tüchlein ausgewaschen und darübe[r ...] get. Weggras-Wasser reiniget die Nier[en ...] treibet den Gries in Lenden, befördert den [...] und öffnet die Verstopffung selbiger Glied[er ...] ist gut für die Würmer, von Jungen und [...] getruncken, und heilet das faule Zahnfleisch [...] mit gewaschen. Imgleichen ist es gut [...] schwartzen Blattern; mit Tüchern überg[eleget ...] dämpfet dieses Wasser alle innerliche und [...] liche Hitze. Morgens und Abends We[...] Wasser getruncken, erweichet die harte [...] und verzehret dieselbe, es muß aber etliche [...] chen getruncken werden.

Weg zum Vater, nennet sich Christus [Joh.] XIV, 6, und zwar 1) sein selbst wegen, [weil] er längst zuvor also durch die Himmels-[Leiter] Jacobs fürgebildet worden, 1 Mos. XX[VIII,] 12, welche er auf sich selbst appliciret und ge[deutet] hat, Joh. I, 15. 2) Weil der Vater durch [den]selben zu uns kommt, und sich uns offenb[aret,] Matth. XI, 26. Joh. I, 19. 2 Cor. II, 16, wie Christus selber zu Philippo saget: Wer [mich] siehet, der siehet den Vater etc. Joh. XIV, [9.] 3) Unsertwegen, und zwar a) ratione adap[tatio]nis, weil er uns den Weg zum ewigen Lebe[n er]öffnet hat. Durch und von wegen der S[ünde] unsers ersten Vater Adams war der We[g zum] himmlischen Paradieß verschlossen; aber [durch] Christum, den andern Adam, ist dieser [Weg] uns wieder eröffnet worden, wie denn B[ona]ventura recht saget: Die Paradieß-Leiter

zerbrochen, aber in Christo wieder er-
... Daher Christus zum bußfertigen Schä-
...gte: Warlich, ich sage dir, heute wirst du
... im Paradieß seyn, Luc. XXIII, 43, damit
...ugte, daß er auf dem Altar des Creutzes
... verschlossene Thüre des himmlischen Pa-
... widerum eröffnet. Daher er auch mit
... Freudigkeit spricht: Du thust mir kund den
... zum Leben, Ps. XVI, 11. Diesen durch
... verschlossenen Weg kunte kein Mensch
... Christus aber hat ihn wieder gefunden,
... durch den Todt in seine Herrlichkeit einge-
... Luc. XXIV, 26. Und damit wir nicht den-
...chten, er habe allein wollen ins himmli-
... eingehen, so hat er in seinem Leiden
... bußfertigen Schächer den Weg eröff-
...her er auch vor seinem Leiden gesaget,
...II, 16: Wo ich bin, da soll mein Diener
...n, und Cap. XVII, 14: Vater, ich will, daß
... in ꝛc. welche derowegen durch wahren
... mit Christo vereiniget werden, und ihm
...n, die gelangen mit Christo und durch
... in das himmlische Paradieß, Joh. III,
... Præmonstrationis, er hat uns nicht al-
...h seine Gesetzes Erfüllung und bitter Lei-
... Sterben den durch die Sünde verriegel-
... zum Himmel eröffnet, sondern auch
... gezeiget, und zwar α) per suam doctri-
...ch seine Lehre; Unser Verstand kan durch
...ohrnes Licht nicht gelangen zu dem wah-
... machenden Erkänntniß dieses Weges,
...I, 14, sondern Christus die Sonne der
...gkeit, Mal. IV, 2. Luc. I, 78. Joh. I, 9,
...tet uns vorher im Wort des Evangelii,
...det in unsern Hertzen an das geistliche
... Petr. I, 18, daß wir in dem Lichte des
... mit den Augen des Glauben sehen kön-
... Licht dieses Weges, Ps. XXXVI, 10.
...8 ꝛc. β) Per sanctam suam vitam, durch
... Leben. Christus hat uns nicht allein den
... zeiget in seinem Worte, sondern ist uns
... seinem Exempel vorgegangen, denn er ist
... gewesen von Thaten und Worten. Luc.
... 9, er hat angefangen zu thun und zu lehren,
... Gesch. I, 1, daher spricht er Matth. XVI,
... XIV, 27: Wer mein Jünger seyn will,
... mir nach. Dahero hat er uns befohlen,
... geliebet und gethan, daß wir auch ein-
...un und lieben sollen, Joh. XIII, 15. 34.
...V, 12. 13. Gal. II, 21. Offenb. I, 6. c)
...ionis, denn ob er uns gleich im Wort des
...lii ein Licht anzündet, damit er uns mit sei-
...l. Exempel vorgeleuchtet hat; so sind wir
...n Natur dermassen verfinstert, daß wir die-
...rn richtigen Weg nicht allein nicht erken-
...ndern auch zugleich schädliche Ab- und
... erdencken und wandeln, Esa. LIII, 6, ja
... durch die leidige Sünde also geschwächet,
... Christo auf seinem Wege nicht nachfol-
...nen; dawider giebt er uns erleuchtete Au-
... Verstandes, Eph. I. 18, und richtet unsere
...f den Weg des Friedens, Luc. I, 79, und
... uns seinen heiligen Geist, der uns auf
...t, denn niemand kan, ꝛc. 1 Cor. XII, 3,
...len wir offt beten: HErr lehre mich thun,
... XLIII, 10. d) Introductionis, weil er
uns in Krafft seines Verdienstes durch den Glau-
ben ins ewige Leben führet, und zu der Seelen-
Seeligkeit, die das Ende unsers Glaubens ist,
1 Petr. V. Joh. X, 9. Apost. Gesch. IV, 12, dar-
auf siehet der HErr am allerführnehmsten; wenn er
sich den Weg nennet, denn das ist die Eigenschafft
eines Weges, daß er uns an den Ort bringe, da-
hin wir zu kommen gedencken; also führet uns
Christus auf und durch sich selbst zum himmlischen
Vaterlande, Ebr. XI, 14. 2 Cor. V, 8, wer aus
dem ungestümen Meer an den Port gelanget ist,
der muß eine kleine Brücke oder Bret haben, dar-
auf er aus dem Schiffe an das Land steige; Wir
Christen wallen hier in dieser Welt, als auf ei-
nem wilden ungestümen Meere, und haben die
Verheissung, daß wir in unserm Tode an den
Port des ewigen Lebens, der Seelen nach, sollen
anländen, dazu ist JEsus unsere Brücke und
Weg, darauf wir in den Himmel steigen, und
vom Tode zum Leben (μεταβαίνειν,) hindurch ge-
hen oder hindurch dringen, Joh. V, 24. Fesselii
Christ. Myst. p. 1048 u. f. Hilarius l. 7. de Trin.
p. 129 hat schöne Gedancke über diese Worte Jesu,
wenn er schreibet: Weil Christus unser Weg ist,
so wird er uns nicht auf Irrwege führen; weil er
unsere Wahrheit ist, wird er uns nicht betrü-
gen; Weil er unser Leben ist, wird er uns im Tode
te nicht lassen. Bernhardus zeiget bey die-
sen Worten sehr tröstlich, wie Christus
der Weg, die Wahrheit und das Leben sey. Der
Weg, sagt er, ist JEsus nach seinem Verdienst und
Exempel, massen er uns durch seine heilsame Ge-
burth, Leiden, Sterben, Auferstehen und Himmel-
farth die Strasse zum Himmel gebähnet; er ist als
ein Durchbrecher für uns herauf gefahren, Mich.
II, 13 mit seinem heiligen unschuldigen Leben hat
er uns ein Fürbild gelassen, ꝛc. 1 Petr. II. 21.
Er ist die Wahrheit in denen Verheissungen,
denn alle Verheissungen Gottes sind Ja und A-
men in ihm, 2 Cor. I, 20. Er ist das Leben, in An-
sehen der ewigen, himmlischen Gnaden-Beloh-
nung, unser Leben ist mit Christo verborgen in
GOtt ꝛc. Col. III, 3. 4, und daher kommts, daß
auch der Gerechte mitten im Tode getrost ist. A-
dami Ev. Denck- und Dancken göttlicher Güte,
p. 622 u. f.

Weg verfahren, siehe **Weg**, und **Verfah-
ren**, im XLVII Bande, p. 555.

Weg verlagern, siehe **Wegelagerung.**

Weg verlegen, siehe **Weg (verlegter).**

Weg verrennen, oder **verlagern**, siehe
Wegelagerung.

Weg über einen machen, Hiob XXX, 12
heisset so viel, als einen verderben wollen. Denn
so gehets mit einem Acker, darüber man einen
Weg machet, gehet und fähret, er verdirbet, und
ist aller Saamen, der vorhin darein gestreuet wor-
den, verlohren. Luc. VIII, 5.

Weg umfahren, siehe **Weg** und **Verfah-
ren**, im XLVII Bande, p. 555.

Wegur, Herrschafft und Schloß, siehe **Ra-
genstein**, im XV Bande, p. 249.

Weg der Wahrheit, siehe den Artickel:
Weg, Nummer III.

Wegwallen, *Carduus stellatus*, siehe *Calca-
trepola*, im V Bande, p. 169.

Wegwart, siehe Hindläufft, im XIII Bande, p. 134.

Wegwart (Garten-), *Cichorium sativum*, siehe Hindläufft, im XIII Bande, p. 132.

Wegwart, (Wartzen-) siehe Wartzenwegweiß, im LII Bande, p. 2426.

Wegwart, (wilde) siehe Hindläufft, im XIII Bande, p. 134.

Wegwart, (zahme) siehe Hindläufft, im XIII Bande, p. 132.

Wegwarten - Salat, siehe Salat von Wegwarten oder Hindläuffte, im XXXIII Bande, p. 676.

Wegwarten-Saltz, *Sal Cichorii.* Dieses Saltz ist ausbündig gut zu Schärffung und Erhaltung des Gesichtes, auswendig zu gebrauchen, soll man es in destillirtem Erdrauch-Wasser zerlassen, und die Augen vor Aufgang der Sonnen bey heiterm Himmel offt damit waschen, es ist dem Gesichte sehr gut, so jemand die Augen wehe thun oder dunckel geworden wären, oder wenn Felle darüber wachsen wollen, wird er gar bald Besserung befinden. Innwendig aber soll man dieses Saltz zu besagtem Gebrechen mit dem ausgepreßten Saffte von Erdrauchstengeln gebrauchen. Es eröffnet dieses Saltz die Verstopffung der Leber und der Miltz, sonderlich wenn es in Braunschwerdlilienwurtzel-Wasser eingenommen wird, gar gewaltig. Es hilfft auch wider die Wassersucht, wenn man von diesem Saltze einen Scrupel in einem Truncke Wasser von weisser Frauendistel gebrannt, einnimmt, und es offt also gebrauchet, so treibet es gar gewiß das Wasser aus den Menschen.

Wegwartsyrup mit Rhabarber, siehe Syrup, (Hindläufft-) mit Rhabarber, im XLI Bande, p. 1112 u. f.

Wegwartwasser, *Aqua Cichorii.* Die beste Zeit seiner Brennung ist, wenn das Kraut und Wurtzel unter einander gehackt und mitten im May abgezogen wird. Drey oder vier Tage Morgens und Abends bis zwey Loth von diesem Wasser getruncken, und das Geträncke damit vermischt, vertreibet die Hitze des Magens. Auf diese Art getruncken und mit Theriac über das Hertz geleget, stärcket dasselbe und den Magen. Mit Tüchern über die Leber geleget, ist der hitzigen und verstopfften Leber dienlich. Auf obige Art getruncken, ist ein Verwahrungs-Mittel vor der Pestilentz. Es ist auch gut für die schwartzen Blattern getruncken und mit Tüchern übergelegt, und löschet das wilde Feuer. Offt getruncken, ist denjenigen dienlich, welchen die Lunge in die Kehle steiget oder gewachsen ist, und stillet den Blutfluß oder Blutgang. Damit gegurgelt oder davon getruncken, ist für das Zäpflein im Halse. Getruncken öffnet es die verstopffte Leber u. Miltz. Es ist bewährt für giftiger Thiere Biß, getruncken und mit Tüchern darüber gelegt. Wegweiß-Blumen des Morgens gesammlet, im Frauenbad zu Wasser gebrannt, dienet zu vielen Kranckheiten der Augen, als für Geschwür, Verdunckelung, Felle und Flecken, für den Nagel, und andere Kranckheiten mehr. Dieses Wasser getruncken, dienet der hitzigen Leber und stärcket das Hertz.

Wegwartwurtzel, siehe Hindläuf[...] Bande, p. 134.

Wegweis, siehe Wegweiß.

Wegweisende Theologie, siehe T[...] im XLIII Bande, p. 857 u. ff.

Wegweiser, oder Weg- und Meil[...]le, siehe in denen Articklen: *Viae*, im XL[...] de, p. 523 u. ff. wie auch Meilen-Sä[...] XX Bande, p. 523 u. ff.

Wegeweiser, Frantz. *Guide.* sin[d] Armee eigene Leute, die hierzu gebrau[cht wer]den; in Ermangelung derer aber nimm[t man sie] aus den Dorffschafften. Besiehe ande[re Ar]tickel: *Capitain de Guide*, im V Bande[...]

Wegweiser bey dem Steinschnei[den ...] *Itinerarium*, im XIV Bande, p. 1414.

Wegweiser, heisset bey dem Para[...] Nabelkraut, davon an seinem Orte, [...] Bande, p. 33.

Wegweiser, (Ulrich) siehe Weig[el ...]

Wegweiß, siehe Hindläuffte, im X[III Ban]de, p. 134.

Wegweiß, (Constantinop[olitani]scher) siehe *Cichorium Constantinopolitanum*, [...] im VI Bande, p. 33.

Wegweiß (Wartzen-) siehe Wartz[en]weiß, im LII Bande, p. 2426.

Weg aller Welt, siehe weiter oben [...] aller Welt.

Wegwerffen, oder Wegschmeissen [...] *Abjicere*, *Jactare*, *Derelinquere*, wi[rd in] Rechten von Dingen gesagt, die man [...]the und Meynung verläst oder von sich wi[rfft, weil] man sie nicht mehr in seinem Eigenthum [haben] will. Siehe *Derelictio*, *Derelictum*, [...] *linquere*, im VII Bande, p. 627. [...] Recht, im IX Bande, p. 941 u. ff. Ver[...] geschätzte Sachen, im XLVII Bande, p[...] und Verlohrne Sachen, ebend. p. 1219 [...] auch *Bona vacantia*, im IV Bande, p. [...] anders aber ist, wenn solches nur aus No[th] z. E. im Schiffbruche und in Feuers-Gefa[hr ge]schiehet. Siehe Noth-Auswurff, im [...] Bande, p. 1419 u. ff.

Wegwerffen, Joh. XV, 6. Das [...]sche Wort, so hier stehet, hat eine doppelte [Bedeu]tung. Bißweilen heist es so viel, als [...] was von seinen Ort verwenden, wie etwa [...]sto stehet, er habe den tauben Menschen vo[m] Volcke hinweggenommen, welches denn nicht [mit] Gewalt geschehen, Marc. VII, 33. besieh[e] Joh. V, 7. Matth. IV, 6. hernach heisset es [...] etwas mit Macht und Gewalt über Hal[s und] Kopff hinwegschmeissen und hinwerffen, [...] schlechten Nutzen hat; wie man etwa einen [...] unnützen Menschen in den Kercker wirfft, [...] V, 25, wie ein Berg durch eine grosse Bew[egung] mit Ungestüm ins Meer gestürtzet wird, Cap. [...] 21, und in solchen letztern Verstande wird e[s] ausser allem Zweiffel hier gebraucht, daß sold[...] nütze, unfruchtbare Reben sollen hinaus, auß[...] Weingarten, geworffen werden; nicht anders [...] wie die Trabanten Jehu die Baals-Pfaffe[n] sie erwürget, auf Befehl ihres Königs, au[s dem] Tempel hinaus gestossen, und ihre Leichnam [hinaus] geworffen, 2 Kön. X, 25, wie zu Mosis [...]

kleinen Knäblein der Israeliten von den Egy-
tiern in den Nil geworffen worden, wie man
dumme Saltz, das weder auf das Land, noch
den Mist taugt, wegwirfft, Luc. XIV, 35. wie
König Ahas die Gefässe des Tempels zu Je-
rusalem, als unrein weggeworffen, 2 Chron. XXIX,
rechtschaffene Diener GOttes, die Götzen
sich wegschmeissen, Jer. XXX, 22. ja die sil-
bern und güldene Götzen in die Löcher der Maul-
würffe und Feldmäuse, Es. II, 20 wegwerffen, als
Greuel vor ihren Augen, Ezech. XX, 7. Also
wird GOtt der HErr solche Heuchel- und
Maulchristen wegwerffen von seinem Angesicht,
wie er nen angedrohet Jer. VII, 15. Hos. I, 6. ja
... wegwerffen, wie ein Starcker einen weg-
... Esa. XXII, 17.

Wegwerffen (das Vertrauen), Ebr X, 35.
... das Griechische Wort ἀποβάλλειν, sonst
... in dem Neuen Testamente gefunden, als
..., so von dem Blinden, der zu den HErrn
geruffen wurde, und sein Kleid (Ober-Kleid)
weg warff; und scheinet der Apostel sein Ab-
sehen gerichtet zu haben auf diejenigen, so im Käm-
pffe die Waffen gebrauchen und feste halten, sich
... das Leben, als dieselben nehmen lassen, ge-
... denn, daß sie dieselbe aus Feigheit oder
... selbst wegwerffen solten, wie er denn im
vorhergehenden 32 Vers denen Ebräern rühmlich
... führet, daß sie einen grossen Kampff
... erduldet. Darauf gründet er nun sei-
ne Ermahnung, wenn es im Grund Text also
...: Derohalben werffet nicht weg euer
Vertrauen, weil ihr euch bisher so wohl in dem
Glaubens-Kampfe gehalten, ey so fahret fort, wer-
det nicht müde oder verdrossen, oder kleinmüthig,
sondern bleibet feste dabey, haltet fest an euren Ver-
trauen. Das ist die Redensart der Schrifft, daß sie
negantia pro contrar. affirmativis, u. zwar
mit Emphasi setzet, wie Esa. XLI, 3 das zustosse-
ne Rohr wird er nicht zubrechen, und das glim-
mende Tocht wird er nicht auslöschen, das ist, der
Messias wird die Schwachgläubigen stärcken,
erhalten und trösten, Zach. VIII, 7, liebet nicht
... Eyde, das ist, habt einen Abscheu dafür,
und lasset sie. Also saget auch hier Pau-
lus: Werffet nicht weg das Vertrauen, sondern
behaltet es mit aller Macht, Ebr. XI, 16. Cap.

Weggeworffen hinter den Rücken, siehe den
Artickel: Wegnehmen (die Sünde), unter
...

Wegwerffung der Waffen, siehe in dem Ar-
tickel: Waffen, im LII Bande, p. 516 u. ff.

Wegwitz, ein Dorff im Stifft Merseburg, ei-
ne Meile von Merseburg entlegen. Gold-
manns Beschr. der Marcktflecken ꝛc.

Wegwora, ein Ort in Liefland, drey Meilen
von Narva.

Wegziehen, wird besonders von Leuten ge-
sagt, die mit Veränderung ihrer Wohnung von ei-
nem Orte zum andern ziehen, Lat. *Mutare domici-
lium*, oder *Mutatio Domicilii*. Siehe Verände-
rung, im XLVII Bande, p. 32 u. f. ingleichen
Domicilium, im VII Bande, p. 1198 u. f.

Weg-Zoll, siehe Wege-Geld, und Zoll
...

Wegzug, heist bey den Vögeln die Zeit, da sie
im Herbste wegzuziehen pflegen.

Weh, ein Klag- und Bedräuungs-Wort,
siehe Wehe.

Weh, siehe *Dolor*, im VII Bande, p. 1186.

Weh, (Augen-) siehe *Ophthalmia*, im XXV
Bande, p. 1631.

Weh, (Haupt-) siehe Hauptweh, im XII
Bande, p. 851 u. f.

Weh, (Hertz-) siehe Hertzweh, im XII Ban-
de, p. 1839 u. f.

Weh, (Hüfft-), siehe Hüfftweh, im XIII
Bande, p. 1066.

Weh, (Klage, Ach und) Ezech. II, 10, sie-
he Klage, Ach und Weh, im XV Bande, p.
856.

Weh, (Kopff-) siehe Hauptweh, im XII
Bande, p. 851 u. f.

Weh, (Magen-) Magenschmertz, siehe
Hertzweh, im XII Bande, p. 1839.

Weh, (Miltz) siehe Miltzkranckheiten,
im XXI Bande, p. 274.

Weh, (Nieren-) siehe Nierenweh, im
XXIV Bande, p. 804.

Weh, (Ohr-) siehe Ohrzwang, im XXV
Bande, p. 1078.

Weh, (Rücken-) siehe Rückenweh, im
XXXII Bande, p. 1698.

Weh, (Seiten-) siehe Seitenstechen, im
XXXVI Bande, p. 1569.

Weh, (Zahn-) siehe *Dentium* Dolor, im VII
Bande, p. 592. Ingleichen Zahnschmertzen.

Webading, war bey den alten Alemannen
und Bajoaren eben so viel als der Streit, der we-
gen einer streitigen rei possessæ vorgenommen
worden, wie bey den Römern und bey uns die rei
vindicatio ist. Georg Wilhelm Jöchers Diss.
de ritu rei vindic. apud Rom. §. 28. Siehe *Acta
Lipsiensium Academica*, Sem. I. p. 56.

Weham, ein Ort, siehe in dem Artickel:
Wehe, eine Stadt.

Wehe, Weh, Lateinisch *Væ*, ist ein Klag-
und Bedräuungs-Wort, welches gar offt in
heiliger Schrifft gefunden, und dadurch ein gros-
ses Unglück, auch so wohl zeitliche als ewige Stra-
fe angedeutet wird. Daher ist es offtmahls als
Fluch und Verwünschung, wie Esa. I, 4. und
Cap. V, 8. In der Offenbahrung Johannis Cap.
VIII, 13 ist es nicht so wohl eine Verwünschung,
als vielmehr 1) eine Dräuung den Gottlosen,
Matth. XVIII, 7. 2) Eine Ankündigung und
Weissagung, Cap. XXIV, 19, wehe denen
Schwangern und Säugern zu der Zeit. 3) Ei-
ne Klage und Bejammerung, wie Esa. VI, 5.
Ezech. XXX, 2. Ein solches Wehe wird nun
in heiliger Schrifft hin und wieder über die Gott-
losen ausgeruffen, Esa. I, 4. Cap. III, 9. 11. Cap.
V, 8 ꝛc. nicht aus heimlichen Groll oder Rach-
gierigkeit, ihnen damit alles Unglück an den
Hals zu wünschen, sondern es wird ihnen da-
durch ihr Elend angemeldet, darinnen sie sich
selbst, hier zeitlich und dort ewiglich, durch ih-
re eigene Schuld stürtzen; Wehe denen, so an
GOtt verzagen und nicht fest halten; Syr. II,
14; denen, so ein Haus an das andere ziehen,
Esa, V, 8; die sich zusammen koppeln ꝛc. v. 18; die
Böses

Böses gut heissen, v. 20; die verborgen seyn wollen für dem HErrn, Cap. XXIX, 25; der mit seinem Schöpffer hadert, Cap. XLV, 9; der sein Haus mit Sünden bauet, Jer. XXII, 13; denen, so von GOtt abweichen, Hos. VII, 13. Cap. IX, 12, die Schaden zu thun trachten, Mich. II, 1; der sein Gut mit fremden Gut mehret, Hab. III, 6, dem, der die Stadt mit Blut bauet, v. 12; der seinem Nächsten mit Grimm einschencket, v. 15; der Welt, der Aergerniß halber, Matth. XVIII, 7; dem Menschen, durch welchen Aergerniß kömmt, den Schwangern und Säugern zur letzten Zeit der Welt, Cap. XXIV, 19; die ihr Hertz an Reichthum hängen, Luc. VI, 24; die hier lachen, v. 25; welchen jedermann wohl redet, v. 26; denen, so auf Erden wohnen, Offenb. VIII, 13 rc. Einige Sprüche, in welchen das Wehe ausgeruffen wird, verdienen hier einer etwas genauern Betrachtung, als 1) Pred. Sal. X, 16, wo es heisset: **Wehe dir, Land, des König ein Kind ist** rc. Damit wird zu verstehen gegeben, was es mit jungen kindischen und unerfahrnen Regenten vor eine Beschaffenheit habe, daß dieselbige nicht nur nichts taugliches regieren, sondern auch ein gantz Land und gemeines Wesen durch ihre Unvorsichtigkeit in Ruin setzen. Denn wenn die Fürsten Jünglinge seyn, und kindisch über das Volck herrschen, Esa. III, 4; so gehet es eben in einem Lande daher, wie in Juda, zu Zeiten des unverständigen **Rehabeam**, welcher nach dem Hebräischen, jung und eines blöden Hertzens, 2 Chron. XIII, 7 gar zu verzagt, wie es Bibl. Vin. glossiret haben, gar zu einfältig und unvorsichtig, bey dem keine Königliche Klugheit, kein Verstand und Witz zu finden war, der durch seine gantz unvorsichtig gesuchte Autorität mehr verlohren, als sein Großvater David durch seinen Bogen und Schwerdt, und sein Vater Salomo durch seine in aller Welt berühmte Weißheit gewonnen, indem nehmlich auf einem Tag zehen Stämme von ihm abgefallen, 1 Kön. XII, 19. denn wenn solche Herren den Scepter und Regiment führen, die nach ihren Gefallen regieren, der Regiments-Sorgen nicht achten, sich selber nicht wissen zu regieren, Liebhaber seyn von Neuerungen, sich den Wollüsten, dem Panquetiren, Fressen und Sauffen gantz ergeben, ihre Concubinen auf der Streu halten, die können fürwahr nichts gutes regieren; und solche Regenten sind gemeiniglich junge Herren, welche der Zucht ihrer Hofmeister noch nicht entwachsen. Denn ob es zwar an dem, daß manchmahl junge Herren sehr trefflich regieret haben, wie denn ihrer viel wollen, daß Salomo selber in dem zwölfften Jahre seines Alters zur Regierung kommen, Joas ist im siebenden, 2 Chron. XXIV, 1, und Josias im achten Jahre König worden, Cap. XXXIV, 1; so ist doch solches was rares, und läst sich in keine Folge ziehen. Das Grund-Wort, so Salomo hier brauchet, bedeutet solche Köpffe, bey welchen sich bübische Weise, tummkühnes Wesen, und alberne Anschläge allerdings nicht verbergen können; War **Paulus** noch ein Kind, so redete er wie ein Kind, rc. 1 Cor. XIII, 11; man verstehet sich weder auf Gutes noch Böses, 5 Mos. I, 39; man weiß nicht den Unterscheid, was recht

und linck ist, Jon. IV, 11. Summa, v[illegible]
in einem Erb-Königreich einem jungen [illegible]
Crone aufbehalten, so wird doch diese [illegible]
nicht eher aufgesetzet, noch die regalia [illegible]
er sey denn Majorenn, und zu mannbare[illegible]
kommen. Und wie nun alhier Salo[illegible]
solchen Regenten redet, die noch an Ja[illegible]
und kindischen Verstand haben, so wil[illegible]
diejenigen nicht ausgeschlossen haben, di[illegible]
Statur groß, und an Haaren grau, [illegible]
aber kindisches Gemüthes seyn, und kei[illegible]
denn kindische Anschläge wissen zu geben [illegible]
Knaben seyn von hundert Jahren, Esa. LV, 20[illegible]
Kinder an dem Verständniß, 1 Cor. XIV, 20[illegible]
sich wägen und wiegen lassen, rc. Eph. IV, 14[illegible]
von solchen kindischen Regenten redet alh[illegible] Sa-
lomo, die mit Weißheit, Experientz, [illegible]
lichkeit, Verstand das Regiment zu führe[illegible]
und Leute zu regieren nicht begabet, die [illegible]
Regierung unbedachtsam, auf das gemein Be-
sen sich nicht verstehen, die vor das Aufn[illegible]
ihrer Unterthanen nicht die geringste Sor[illegible]
gen, sich selber bey den ihrigen verschimpf[illegible]
chen, um schlechte Ursachen sich erzürnen, [illegible]
sinnig, leichtgläubig seyn, und gern all[illegible]
Neuerungen begehren und einzuführen [illegible]
Wo solche Regenten über das Volck her[illegible]
da heisset es: **Wehe dir Land**, wehe d[illegible]
terthanen, die von solchen Herren be[illegible]
werden; Wehe ihren Räthen und Bed[illegible]
die solche tolle Herren haben! Wehe de[illegible]
tzen Kirchwesen, das solche Nutritios und [illegible]
ammen, wie sie die Schrifft nennet, be[illegible]
Da gehet es alles fein bund durch einan[illegible]
Krieg- und Friedens-Zeiten; und ist e[illegible]
fehlbar Zeichen des Zorns Gottes und he[illegible]
Unglücks, Jammers, Zerrüttung und [illegible]
bung, die über ein solch Land und Leute e[illegible]
werden. **Weihenm.** Fest-Post. P. II. p. 198 [illegible]

2) Esa. V, 8 und 9: **Wehe denen, d[illegible]
Haus an das andere ziehen, und einen [illegible]
zum andern bringen** rc. Es ist zwar das [illegible]
eine grosse Sünde, wenn man sein eigen Ha[illegible]
Sünden bauet, und sein Gemach mit Un[illegible]
wenn die prächtigen Häuser offt mehr mit [illegible]
Blute der Armen, als mit den Farben der [illegible]
ler angestrichen seyn, und die Balcken und [illegible]
ne an denenselben schreyen wider die Boßhe[illegible]
Einwohner, Hab. III, 11, weswegen Gott [illegible]
Jojakim auch das Wehe drohete, Jer. XX[illegible]
Allein das ist eine ungleich schwere Sünde, [illegible]
jemand mit seinem eigenen Hause und Acker [illegible]
zu frieden ist, sondern Tag und Nacht d[illegible]
trachtet, wie er auf iegliche Weise auch wa[illegible]
Nächsten ist, an sich ziehen möge, dergleichen A[illegible]
dort that, 1 Kön. XXI, und sonst im gemeine[illegible]
ben vielfältig getrieben wird, da viel Leute g[illegible]
seyn der Tochter der Eigel, welche immer sp[illegible]
bringe her, bringe her, Sprüchw. XXX, 15.
dergleichen unersättliche Geitzhälse, wenn sie [illegible]
immer eins nach dem andern an sich gebr[illegible]
kriegen doch den Hals niemahls voll, sondern [illegible]
ben immer nach mehrern. Wie nun in dem [illegible]
gen der heiligen Gottes-Männer, womit s[illegible]
Frommen geseegnet haben, eine sonderbare K[illegible]
gewesen ist, daß wen sie so seegneten, der [illegible]

...eld würcklich von GOtt gebenedeyet, maſ... de HErr von den zwölff Apoſteln und ſieben... ...ngern zeugete, wann ihr in ein Haus kom... ...grüſſet daſſelbige, ꝛc. ſo iſt gewißlich im ...theil ihr Weh-Wunſch nicht nur mit bloſ... ...rten ſtyliſiret, ſondern auch mit ſchreckli... ...ſtraffen gefiedert und gefüttert; ſonderlich ...er Prophet ſolchen zu weit greiffenden Leu... ...l klägliche Verwüſtung und Zerſtöhrung ...e mit Unrecht zu ſich geriſſenen Häuſer, ...e auch Jer. XXII, 6 u. f. vorkömmt. Hun... ...D. Catech. P. II. p. 891 u. f.

...Luc. VI, 25: **Wehe euch, die ihr hier ...denn ihr werdet weinen und heulen.** ...ch nicht alle Lachende insgemein zu ver...n, wiewohl eher dergleichen Leute ſich gefun... ...che vorgegeben, es ſtünde das Lachen ei... ...iſten gar nicht an, weil man nicht leſe, ...iſtus jemahls gelachet habe. Denn La... ...ferne es in ſeiner Subſtantz, als ein na... ...Affect und Eigenſchafft der Menſchen ...t wird, ohne zufleiſſenden Mißbrauch, ... Zeit, und iſt wohl zuzulaſſen, Pred. Sal. ...; Sondern Chriſtus redet hier von denen, ...en ſich ein eitel, unziemlich und leicht... ...achen findet, die da lachen, da ſie viel... ...nen ſolten, derer Lachen eitel Sünde iſt, ... VII, 14; die da lachen, wenn ſie die Stim... ...Errn und ſeine Gebote hören, und ſolche ...verlachen, wie Eſa. XXVIII, 10. Jer. V, 6; die da lachen, wenn es dem Nächſten ...et, und ſich über ſein Unglück freuen, ... V, 21. Syr. XII, 19; die da lachen bey ...en Wohlleben, Luc. XVI, 19. Wie nun ...t ihren Lachen ſich gröblich an GOtt und ...Nächſten verſündigen; ſo haben ſie auch ...ohl verdienet, daß auf ihr Lachen lauter ...und Weinen folget. Welches denn ſehr ...lic ſeyn wird, ſo wohl wegen der Menge, die ...werden anſtimmen; als auch wegen der ...Weiſe, wie ſie ſolches werden von ſich ...ſſen. Sie werden nicht nur im Hertzen ...ſeyn, und mit ihren Augen viel Thränen ...n und weinen; ſondern auch mit ihrem ...bällen und ein groſſes Zetergeſchrey ma... ...e ſolches das κλαύσετε anzeiget; ſie wer... ...für Hertzeleid ſchreyen, und für Jammer heu... ...E. LXV, 14. Was ſie in ſolchen Heulen ...werden, meldet alhier der HErr nicht. ...halten dafür, ſie würden wegen der groſ... ...n GOtt läſtern; allein, ſolches ſcheinet wi... ...ttes hohe Majeſtät zu lauffen, als die ſich ...leins nicht wird ſchänden, ſchmähen und ...r laſſen in Ewigkeit. Denn ob wohl GOtt ...ner unerforſchlichen Langmuth, alhier von ...n Gottloſen ſich iezuweilen ſchänden und ſei... ...hmen läſtern läſſet, Röm. II, 24; ſo wird ...dort und in der Hölle ſolches denen Ver...n nicht verſtatten. Dort ſoll denen Gott...r Läſtermaul geſtopffet werden, dort ſollen ...ſelben geſchweiget werden in der Höllen, ...XI, 18, vielmehr werden ſie Ach und Weh ...über ſich und ihre begangene Sünden, ...Weißh. V, 7. 8. Luc. XVI, 24, welches denn Chriſtus zu erkennen giebet, wenn er das Wehe darüber ausrufft. Hier in dieſer Welt mangelts denen Frommen an Weinen und Heulen auch nicht, Joh. XVI, 20; aber dieſes iſt kein unſeeliges ſondern vielmehr erſprießliches Weinen, ſo zu ihrem Beſten dienen muß, Röm. VIII, 28, darum auch Chriſtus ſie bey ſolchen ihren Weinen vor ſeelig preiſt, Luc. VI, 21. Aber das hölliſche Heulen wird ſeyn ein unſeeliges Heulen, welches ohne Aufhören geſchehen wird. Griebner and. und ewig. Tod, Medit. 12 p. 140 u. f. Uebrigens gedencken wir noch, wie daß die heiligen Kirchen-Väter angemercket haben, Chriſtus habe ein achtfaches Wehe gegen die Phariſäer ausgeſtoſſen, welches Johann Gerſon auf das Leben der Prieſter zu ſeiner Zeit appliciret. Johann Altenſteich in Lexico.

Wehe, oder **Wå**, eine Stadt in Bleckingen, in der Landſchafft Schonen gelegen, wovon David Chyträus, Lib. 22. Sax. ſagt, daß im Jahr 1569 die Schweden in Bleckingen eingefallen, und die beyden Städtlein Wehe, und Viſtede, auch den gantzen Strich, Gundingherret genannt, geplündert und verbrannt hätten. Meurſius ſchreibt, Lib. 2. Hiſtor. Danicæ, daß der neue Gubernator in Schweden, Suanto, im Jahr 1507 die Stadt Weum in Schonen geplündert und angezündet habe. Pontanus gedenckt zwar in ſeiner Chorographica Daniæ Deſcript. dieſes Orts nicht, doch thut er Lib. 6. rer. Danic. p. 290 eines Orts in Jütland, Nahmens Weham, Meldung, allwo 1197 die Königin Gertrud, Königs Canuts in Dännemarcks Gemahlin, und Hertzog Heinrich Leonis in Sachſen Tochter, geſtorben und daſelbſt im Dom begraben worden. Und meldet er dabey, daß ſie vor ihrem Ende, auſſer der Stadt, eine Capelle habe erbauen laſſen, welche wegen ihr, als einer gar frommen, gottſeeligen und heiligen Fürſtin, St. Gertrudis-Capelle insgemein genannt und noch genennet werde. Zeilers Beſchreibung des Königreichs Dännemarck, p. 267 u. f.

Wehefrau, ſiehe **Wehe-Mutter.**

Wehe Gatt, ein Ort in Grönland, welcher den Nahmen davon hat, weil es, wenn gleich gut Wetter, doch allemahl unausſprechlich darinnen wehet. In den Breßlauiſchen Sammel. Supplem. II. p. 88 wird aus einer authentiſchen Notitz eines Grönland-Fahrers, von Grönland aus datiret, folgendes davon gemeldet: Es habe ſich nehmlich vor kurtzer Zeit ein Steuermann, (der Geburth nach ein Jütländer) mit dem Chaloup-Volck erkühnet, hinein zu fahren, hätte ſich auch auf drey Tage verproviantiret, (zu welchem mahl auch der Wind in das Wehe-Gatt geſtanden, alſo daß ſie hätten vor dem Winde hineinfahren können); Wie er nun ſo weit gefahren, daß der Proviant bald verzehret, wären ſie an einen Ort kommen, da Gras geſtanden, welches halben Manns lang, und dabey unzehlich viel Rehe geweſen, ſo daß ſie ſolche mit Prügeln hätten todtgeſchlagen, und das magere Fleiſch für Brod, das fette aber für Fleiſch gegeſſen. Es ſey ihnen aber

 ein

ein Schrecken ankommen, daß sie sich nicht weiter hinein hätten erkühnen wollen, sondern wären zurück gewichen, und hätten so viele Rehe mit sich genommen, als sie hätten führen können, und ehe sie wieder an ihr Schiff kommen, wären sie bis in den neunten Tag ausgewesen. Auch hätten die Holländer vor einigen Jahren eigene Schiffe darauf bauen lassen, um durchzufahren und das auszukundigen, welches auch geschehen; es wären aber dreye davon geblieben, das vierdte sey zwar durchkommen, allein man wüste nicht, auf was Art es herausgekommen, desweaen bis dato noch verborgen sey, wo dieser Ort sich eigentlich hinstrecke. Einige meldeten, daß es an das Land Japan nahe an Ost-Indien gräntzete; Der Ort an sich selber sey weit und breit genung, daß bey nahe wohl hundert Seegel einfahren könten; allein es gäbe viele Klippen darinne: Wie es übrigens mit dem Winde zugehe und wo es hinaehe, sey bisher noch niemaand als Gott bekannt. Breßl. Samml. cit. loc.

Wehe Mütter, sonst auch Hebammen, oder Bade Mütter, ingleichen Alte, und Kinder Mütter genannt, Lateinisch *Obstetrices.* Frantz. *Sages Femmes.* Von diesen ist zwar schon in denen Artickeln: Alte, im I Bande, p. 1535. Hebamme, im XII Bande, p. 972 u. f. und Kinder Mutter im XV Bande, p. 651, und besonders von dem, was sie würcklich bey denen in der Geburt arbeitenden Weibspersonen zu beobachten haben, gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir auch zeigen, was vornemlich aus den Rechten ihrentwegen anzumercken. Es sind also diese Wehe- oder Bade- und Kinder-Mütter nichts anders als gewisse, von der Obrigkeit jedes Orts zu dem Ende erwehlte, und nach besonders angestellter Untersuchung und Prüfung, ob sie auch alles, was hierzu gehöret, richtig verstünden, auch eines erbaren Lebens-Wandels wären, bestätigte beeydete Weibspersonen, daß sie denen schwangern und in der Geburt arbeitenden und kreissenden Frauen in ihren Geburths-Schmertzen beystehen, und, so viel ihnen möglich ist, die Geburth der in Mutter Leibe noch verschlossenen Frucht befördern, auch nach erfolgter Geburth, was zu Erhaltung und Pflegung des neugebohrnen Kindes nöthig ist, beobachten sollen. Simon in Disp. de Juribus Obstetricum th. 2. Hieraus fliesset augenscheinlich, daß hier nicht von dergleichen Weibs-Bildern die Rede sey, welche im Nothfalle aus Erbarmnüß ihre aus eigener Erfahrung, oder sonst her erlernte Wissenschaft bey bekannten Personen ausüben, und einer guten bekannten Freundin in ihrer Geburth beystehen, ob sie gleich nicht darzu von der Obrigkeit sind ausdrücklich bestätiget und beeydet worden; angesehen alles dieses billig nur auf diejenigen Weh-Mütter, welche von der Obrigkeit eines jeden Ortes darzu erwehlet, und nach geschehener Prüfung oder Untersuchung, auch abgelegtem Eyde, öffentlich darzu bestätiget worden, zu erstrecken ist, obschon die erstern, wenn sie im Nothfalle schwangern Weibern beyspringen, und hierbey eine Fahr-

läßigkeit, oder andere strafbare S
hen, billig gleichermassen harte be
den müssen. Solchemnach wird d
dert, daß 1) eine solche Heb-Amme
he-Mütter ordentlich examiniret werd
bey man sich denn verständiger,
erfahrner Weiber bediene, welche
ben Frauen, die zur Bade- oder A
ter angenommen werden soll, sich
und erforschen sollen, ob sie alles
verstehe, was hierzu unumgänglich
nöthig. Rutger Ruland de Com
I. Lib. 4. cap. 17. n. 5. Gleichfalls
auch sicher ist, wenn hierzu auch ein
lich hierinne erfahrner Medicus
wird: Aus Ursachen, weil öffters
auf die Bade-Mütter ankommt,
bey Erwehlung solcher Personen
höchst nöthige Obacht und Sorgfalt
verbunden ist. Simon Disp.
Hauptsächlich aber hat man da
genau zu überlegen, und wohl zu
ob dieselbe Weibs-Personen auch
vorsichtige, kluge, erfahrne und
fürchtige Frau sey, welche von ande
ein gut Zeugniß und Lob ihres
bens-Wandels hat, hiernächst ob sie
sind, und selbst Kinder gebohren,
ters bey Geburthen gewesen, und de
he-Müttern dabey geholffen, folglich
durch eine gnugsame Wissenschafft
bracht, was bey diesen oder andern
chen Umständen vor Artzneyen
sind, und dergleichen. Hieraus
gantz klar und deutlich, daß man kein
jene, faule, verschlaffene, freche und
unbedachtsame, unverständige,
driesliche und stürmische, geitzige, a
oder allzu alte Person darzu nehmen
gleiche Weise keine Juden-Weiber,
nen Juden ausgenommen), der He
dächtige und dergleichen Personen
stellet werden sollen. Simon Disp.
Finden sich aber alle erforderliche St
ist kein Hinderniß im Wege; so m
einem cörperlichen Eyde angeloben,
rem Amte treulich, gottsfürchtig
lem Fleisse jederzeit vorstehen, zu
wenn sie erfordert, sich förderlich
ben, keine Kreissende versäumen,
scheidenheit gebrauchen, so wohl mit
ter, als dem Kinde, vorsichtig umgeh
beyde wohl in Acht nehmen, auch,
zu unzüchtigen Weibs-Personen und
fordert würden, zwar in und bey der
allen Fleiß anwenden, daß weder Mut
Kind verwahrloset werde, nachmahls
Rath oder den Gerichten ohne jemand
ben anmelden, und nicht heimlich halte
niemanden zu unzeitigen Geburten
treibung der Kinder, oder deren Entf
einige Förderung erweisen, auch sich
auf Begehren der Armen so wohl,
Reichen, förderlich und willig erzeigen
Volckmanns Notariat-Kunst Part. IV

1. Was nun die Rechte derer Wehe-
ütter betrifft; so äusseren sich dieselbigen so
h bey dem Männlichen Geschlechte, ob-
chbey diesem sparsamer, als bey dem Weib-
he Geschlechte. Was den erstern Fall be-
ff so ist hiervon folgendes zu gedencken.
Bet Zweiffel vorfällt, wer unter zweyen
lingen der Erstgebohrne sey; so wird derer
Be-Mütter ihrem eydlich abgelegten Zeug-
s wohl, als derer Eltern Aussage, Glau-
beygemessen, besonders wenn zwey Wehe-
ütter solches aussagen. Menoch Lib. II.
f. 1. n. 4. und 30. Carpzov Part. III.
1 Def. 18. Simon Disp. cit. §. 8.
m Weiblichen Geschlechte äussern sich
nachfolgende Rechte: Als wenn ei-
Inquisiten beygemessen wird, er hätte ein
gin unter zwölff Jahren genothzüchtiget
geschändet; so muß vor allen Dingen, ehe
e Straffe zuerkannt werden mag, das
Delicti oder die würcklich vollbrachte That
ur deutlich seyn. Und dieses kan nicht
t oder besser, als durch Besichtigung
Be- oder Wehe-Mütter geschehen.
n nun diese aussagen, sie hätten das
n befunden, daß es allerdings ge-
n wäre; so wird alsdenn, eher aber
em Thäter die auf dieses Verbrechen
e Straffe zuerkannt. Jedoch ist es nicht
g, daß die Wehe-Mütter solches nur
dings aussagen; sondern sie müssen es
n einem cörperlichen Eyde bestärcken, der-
t daß, wenn sie ihre Aussage nicht be-
et haben, ihnen kein Glaube beygemes-
, noch der Inquisite daraus verurthei-
n mag. Dahingegen, wenn sie ihre
eydlich bestärcket, so wird ihnen voller
beygemessen. *Constitut. Elect. Saxon.*
p. 4. ibique Carpzov Def. 1. n. 10.
Pacianus de Probat. Lib. I. cap.
n. 17. Möller ad Constit. Elect. Sax.
p. 4. n. 4. Farinacius Pr. Cr. P. IV.
6 quæst. 147. num. 141. Berlich Part.
cl. 42. n. 37. Wenn hiernächst eine Wehe-
einer Jungfrau das Zeugniß giebt, sie
lbige als eine Jungfrau erfunden; so
n Worten ebenfalls völliger Glaube
ssen werden. Kornmann de Jur.
cap. 8. ibique cit. DD. Simon
it. th. 10. Daher wenn sich eine
s-Person berühmet, sie hätte diese oder
ngfrau beschlaffen, sie wird aber, ver-
erer geschwornen Wehe-Mütter eydli-
eugnisses und Aussage, vor eine Jung-
nd unverrückt befunden; so muß die
Person mit Ruthen billig ausgestäupet,
Landes verwiesen werden. Simon
it. th. 10. Hierbey aber entstehet nun
rage, wenn vier Wehe-Mütter eine
s-Person besichtigen, zweye sprechen, sie
och eine Jungfrau, welchen unter diesen
Theilen mehr Glauben beyzumessen? Und
enn gantz ausser allen Zweiffel, daß de-
gen, welche vor die Jungfrauschafft, und
Weibs-Person noch eine Jungfrau sey,
n, mehr Glauben beygemessen werden

müsse, als denen andern, so wider die Jung-
frauschafft aussagen, dafern sie nur sonst Ursa-
chen ihrer Meynung anzuführen wissen. Pa-
cianus de Probat. Lib. II. c. 2. n. 12. Des-
gleichen entstehet auch die Frage: Ob bey Be-
sichtigung einer Jungfrau durch die Wehe-Müt-
ter diese nothwendig der Jungfrauen Leib an-
greiffen müssen? Und dieses bejahet hinwieder-
um Pacianus l. c. n. 17. unbeschadet dessen,
daß in dem l. 1. §. 10. ff. de Ventr. inspect. ent-
halten, daß denen Wehe-Müttern nicht ver-
gönnet wäre, die zu besichtigende Frau wider
ihren Willen anzurühren; angesehen es bey de-
nen Frauen aus einer besondern Ursache, und
zwar darum verwehret ist, daß die Leibes-Frucht
nicht etwann durch das Anrühren verletzet wür-
de. Welche Ursache aber bey denen Jung-
frauen gäntzlich wegfällt. So ist auch obige
Verordnung des l. 1. §. 10. ff. de Ventr. in-
spiciend. in denenjenigen Fällen wahr, wo sie
nehmlich die Wahrheit sogleich bloß durch das
Anschauen, ohne daß sie hierbey nöthig haben,
die Weibs-Person zu befühlen, herausbringen
können, dergleichen größtentheils bey schwan-
gern Personen geschiehet. Anders aber verhält
es sich bey Erforschung, ob eine Weibs-Per-
son noch eine Jungfrau sey; aus Ursachen,
weil dieses nicht schlechterdings durch das bloſſe
Anschauen, oder mit dem Gesichte, erforschet oder
erkennet wird: sondern hierbey hauptsächlich
vonnöthen ist, daß die Befühlung darzu kom-
me. Aretinus Conf. 142. n. 20. Daher
denn, wenn die zwey Bade-Mütter, welche be-
jahen, es wäre die Person noch eine Jungfrau,
nicht aussagen, sie hätten die Weibs-Person
auch zugleich befühlet, es sagen aber die andern
aus, sie wäre keine Jungfrau; so wird denen
letztern mehr geglaubet, als den erstern. Wel-
ches auch in demselben Falle ausser allen Zwei-
fel, wenn nehmlich einige wahrscheinliche und
erhebliche Vermuthungen wider das Mägdlein
vorhanden sind. Zum Exempel: Sie hat sich
immer mit Soldaten oder andern Kerlen ge-
schleppet; sie ist zur Nacht-Zeit bey Manns-
Personen alleine gefunden worden, und derglei-
chen, als in welchem Falle, wenn zwey Bade-
Mütter aussagen, sie wäre noch eine Jungfrau,
andere zwey aber sagen aus, sie wäre keine
Jungfrau mehr, denen letzten mehr Glauben
beygemessen werden muß. Pacianus de Pro-
bat. Lib. I. cap. 50. n. 60. Bajardus in not.
ad *Jul. Clar.* Pract. Crim. qu. 4. n. 7. Zie-
ritz in not. ad Const. Crim. Caroli V. c. 36.
Simon Disp. cit. th. 10. Ein andere Frage
ist, wenn die Medici und Wehe-Mütter unter
einander uneins sind, die ersteren sprechen, sie
wäre keine Jungfrau mehr, die letzteren aber
bejahen es, wem in demselben Falle Glauben
beyzumessen? Und da statuiren denn die meisten
Rechts-Gelehrten, daß denen Medicis, als er-
fahrnern und verständigern, Glauben beyge-
messen werden müsse. Aretinus Consil. 142.
n. 19. Tusch Conclus. Pract. 286. n. 7. lit.
P. Pacianus de Probat. Lib. I. c. 2. n. 33.
Mascard Lib. II. de Probat. Concl. 1125.
n. ult. Rutger Ruland Part. I. de Com-
missar.

missar. Lib. 4. cap. 17. Bajardus ad *Jul. Clar.* Pract. Crim. qu. 4. n. 7. Richter Vol. 2. Consil. 65. n. 7. Ob aber denen Wehe-Müttern Glauben beygemessen werde, wenn sie aussagen, es wäre die besichtigte Weibs-Person keine Jungfrau mehr? So ist davor zu halten, wenn die Weibs-Person sonst jederzeit im Ruffe eines stillen und eingezogenen Lebens-Wandels gewesen, daß allerdings derer Wehe-Mütter ihrem Vorgeben kein Glaube beygemessen werden solle, wenn sie nicht gegründete Ursache anzugeben wissen, derenthalben sie die Weibs-Person vor keine Jungfrau mehr halten. Können sie aber solche Ursachen und Umstände angeben, aus denen sie wahrscheinlich schlüssen können, daß solche Person keine Jungfrau mehr sey; so machet dieses eine starcke Vermuthung wider die Weibs-Person, Menoch Lib. V. Præs. 41. dergestalt, daß nach Beschaffenheit derer Umstände die Weibs-Person hierdurch zur Tortur graviret ist. Pacianus de Probat. Lib. I. c. 50. n. 60 und 61. Ob aber dieses, daß die Bade-Mutter, in der besichtigten Weibs-Person ihren Brüsten vollkommene Milch gefunden, ein richtiges und ungezweiffeltes Kennzeichen sey, daraus die Wehe-Mütter schlüssen können, es sey dieselbe Weibes Person nicht mehr eine Jungfrau? ist eine andere Frage. Wenn es keine wahrhaffte vollkommene Milch, ist es ausser allem Zweiffel, daß dieses keine Anzeige wider die Weibes-Person machen könne; angesehen dieses auch wohl der reinsten und züchtigsten Jungfrau, aus Zurückhaltung und Aussenbleiben ihrer Monaths-Zeit, begegnen kan, mithin der Kayser Carl der fünffte in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 36. eine recht vollkommene Milch erfordert. Ist aber eine dergleichen rechte vollkommene Milch in ihren Brüsten vorhanden; so sprechen einige Rechts-Gelehrten, es wäre dieses ein solches Kennzeichen oder Anzeige des begangenen Kinder-Mordes, oder daß sie ein Kind gebohren habe, mithin keine Jungfrau mehr sey, daß selbige zur Tortur graviret sey? Menoch Præs. qu. 3. n. 3. Duarenus 1. Disp. anniversf. c. 27. und de Probat. c. 3. Mascard de Probat. Vol. III. Concl. 1215. n. 10. Jedoch halten auch wiederum andere davor, daß, wie die Abwesenheit der Milch in denen Brüsten vor der Geburt nicht ein unbetrügliches Zeichen sey, daß die Frucht bereits in Mutter-Leibe todt gewesen, Lyncker Resol. 524. Kreß ad Ord. Crim. art. 36. §. 1. also auch dieses, daß in denen Brüsten Milch gefunden werde, kein unbetrügliches Zeichen der Geburt sey, folglich auch deswegen nicht sogleich eine Weibes Person auf die Tortur oder Marter gebracht werden kan; vielmehr müsse bey solchen Umständen die also verdächtige Weibs-Person von denen Bade-Müttern besichtiget werden. Diese müssen nun erforschen, ob etwan andere Umstände und Anzeigungen der Geburt vorhanden. Und daferne dergleichen Anzeigungen sich äussern, und die Wehe-Mütter beschwören solches, daß sie aus diesen Anzeigungen davor halten, sie hätte ein Kind gebohren; alsdenn mag die verdächtige Weibs-Person billig zur Tortur ge-

bracht werden. Bochner de quæst. &
3. Carpzov Pr. Cr. P. III. qu. 122. n
sen ad art. 36. O. C. C. Bey welch
denn Bayer ad art. 36. O. C. C. Add
diesen Rath giebt, es solte eine Obrigk
auch gleich die Inquisitin gestünde,
Kind gehabt, dennoch selbige durch die
ter besichtigen lassen, damit nicht einig
nach, wenn sie etwann die Geburt leug
Uberzeugungs-Mittel ohne Effect und
seyn möge. Sonst ist bey Besichtigung
de-Mütter dieses noch zu gedencken, daß,
Inquisitin zwar gestehet, sie hätte gebo
nicht ein Kind, sondern nur eine
lam, oder ein roh Stück Fleisch, ein Mon
u. dgl. die Bade-Mütter, ohngeachtet sie
besichtigen, dennoch nicht unterscheiden
scheiden mögen, ob sie eine richtige, voll
Frucht, oder aber nur eine dergleichen M
Welt gebracht. Es ist nemlich, wo nicht
lich, doch gar zweifelhafftig, daß die
welcher eine unzeitige Frucht, oder ein
Stücke Fleisch gegangen, eigentlich vor
gen zu unterscheiden sey, die ein vollständi
zur Welt gebracht. Denn die weiblichen
Glieder werden eben sowohl in einer unz
warhafftigen Geburt verändert, und ob
ner vollkommenen Geburt selbige Theile
eröffnen, und von einander geben, als sonst
hen doch solche auch hernach so genau u.
zusammen, als zuvor. Kreß ad art. 36. O. C.
Weiter entstehet auch die Frage: Es ist e
frau, diese hat einige Zeit mit ihrem Mann
nachgehends aber spricht sie, ihr Mann
tüchtig, und sie sey noch eine Jungfrau, ob
selben Falle mehr dem Manne, als der Ba
ter zu glauben? Simon in offt angezoge
th. 15. machet einen Unterscheid, ob sie
1 oder 2 Monate nach der Hochzeit, oder
nach Verlauff eines Jahres hierüber be
habe? Im ersten Falle meynet er, als ob dem
bilde und der Aussage derer Wehemütter G
beygemessen werden müsse; nicht aber im
Jedoch weil dieser gemachte Unterscheid n
in den Rechten bestärcket wird; so ist man
dancken, daß, wenn die Wehe-Mütter eydli
sagen, sie hätten die Weibs-Person noch a
Jungfrau gefunden, wissen auch Ursachen
Vorbringens anzugeben, denenselben Glau
gemessen werden müsse, und ist nicht nöthig,
Pancianus L. II. c. 2. n. 26 u. ff. vorgi
müsten in demselben Falle 7 Wehe-Mütter
zu rathe gezogen werden; angesehen es scho
ist, wenn nur zwey ordentliche und vereyde
he-Mütter solche Besichtigung vornehme
ihre Aussage eydlich bekräfftigen. Ein mehr
her gehöriges siehe in dem Articel: *Inspect*
XIV B. p. 746 u. ff. Die Pflichten dere
he-Mütter bey kreissenden Weibs-Person
ner betreffend, so müssen sie sich bemühen,
Geburt erleichtert und beschleuniget werde;
chem Ende sie denn selbige in aller guten
haben, und sowohl die Mutter als Kind auf
scheidenste tractiren, die Tauffe, so viel mögl
schleunigen, auch bey der Tauffe im Auf- und
den Achtung geben sollen, daß die Kindlein

ihr allzu langsames Bezeigen erkalten und
ch kranck davon werden. Simon Disp. cit.
r. Bey unverheyratheten Personen, wenn sie
isser der Ehe von andern haben schwängern
müssen sie zwar eben dergleichen Fleiß und
andere Mutter und Kinde anwenden, als
lichen Personen: unterdessen aber sollen sie
ach der Geburt solches, ohne Ansehen der
sogleich der Obrigkeit hinterbringen. Ja
t denen Wehe-Müttern frey, wenn die
-Person den, der sie geschwängert, durch-
iht nahmhafft machen will, daß sie selbige
Geburt bedrohen, auch ihnen die Gefahr
machen, und, daß sie in der Geburt sterben
sie erschrecken, mithin sie dadurch gantz un-
ter Weise zu einem Bekänntniß nöthigen
a denn, wenn sie den Thäter entdecket, auch
Geburts-Schmertzen dabey geblieben, sol-
altig starcke Vermuthung wider densel-
et, ohngeachtet der angegebene Schwän-
ch dieses eintzige allein nicht sogleich vor
und überzeugt anzusehen ist. Simon
. th. 17. Um aber noch bey denen Ehe-
rsonen zu bleiben; so äussert sich es, daß
len ein Gerüchte im Schwange gehet, als
Person schwanger sey. Und da ist es denn
daß dieselbe verdächtige Person durch ge-
Bade-Mütter besichtiget werde, so wohl
Fall, da sie es gestehet, man befürchtet sich
möchte solches nur so vorgeben, als auch,
dieses leugnet, und daß sie schwanger sey
leben will. In beyden Fällen aber ist es
aß sie nicht allein die Weibs-Person an-
besichtigen; sondern sie müssen auch sel-
t etwann von aussen über die Kleider, son-
nackenden Leibe befühlen und begreiffen,
dergestalt aller Betrug durch Unter-
und Unterlegung derer Bette vermieden
. Daher denen Wehe-Müttern, wenn sie
ussagen, sie hätten die verdächtige Wei-
on besichtiget, nicht aber zugleich an ih-
enden Leibe befühlet, kein Glaube beyge-
ird. Wovon bereits in dem oben ange-
Articel: *Inspectio*, im XIV Bande, p.
. ein mehrers gemeldet worden. So viel
wir nur noch von Besichtigung derer
Mütter gedencken, daß, wenn eine solche
-Person besichtiget werden soll, hierzu
Schamhafftigkeit des Geschlechtes an-
niemand anders, als geschworne Wehe-
gebrauchet werden sollen. Wenn aber de-
e vorhanden, oder deren Aussage verdäch-
alsdenn erst, nicht aber eher, muß die Be-
ag auch zu der Zeit, da sie im Kindbette
Gebähren ist, von geschwornen Medicis
n. Aretinus Consl. 142. n. 17. Rut-
aland, de Commiss. P. I. L. 4. c. 17.
s um so vielmehr in dem Falle statt findet,
che Umstände sich äusern, die einen meh-
stand erfordern, als die Wissenschafft
Wehe-Mütter sich erstrecket. Aretinus
15. dub. 4. Tiraquell de L. L. l. 14. n.
Was bey der Noth-Tauffe von denen Ba-
ttern in acht zu nehmen, ist bereits in dem
: Tauffe (Noth-), im XLII Bande, p.
340 u. ff. angeführet worden. Hingegen von Unterschiebung einer falschen Geburth ist folgendes allhier kürtzlich zu berühren, daß eine Wehe-Mutter sehr wohl Acht haben soll, damit nicht ein ander fremdes Kind untergeschoben werde. Welches hauptsächlich in dem Falle wohl zu mercken, wenn ein Lehn-Gut auf dem Falle stehet, und eine schwangere Weibs-Person vorhanden, mithin zu befürchten, es würde, wenn sie eine Tochter oder Todes-Kind zur Welt gebären solte, ein anders zum Nachtheil derer Mitbelehnten untergeschoben werden. Hahn ad Wesenbec. tit. de Ventr. inspic. Struv. in Synt. Jur. Civ. Ex. 30. th. 81. Zu dem Ende denn auch in denen Rechten verschiedene Solennitäten, die bey einer solchen Niederkunfft nothwendig zu beobachten sind, und die schon oben in dem Articel: Nachkömmlinge, im XXIII Bande, p. 198 u. ff. und Untergeschobene Geburt, im XLIX Bande, p. 2129 u. f. angeführet worden, vorgeschrieben sind. Wenn aber eine Wehe-Mutter bey solchen Umständen ein anderes Kind zu unterschieben, sich unterfangen solte; so ist dieselbe billig mit Landes-Verweisung zu bestraffen. Menoch de A. J. Q. Lib. II. cas. 306. n. 3. Farinacius Pr. Crim. P. VI. qu. 150. n. 242. Daß denen Wehe-Müttern nicht erlaubt sey, schwangern Weibs-Personen die Frucht abzutreiben, ist wohl ausser allen Zweiffel, und werden sie nicht anders, als wie andere Personen, so Kinder abtreiben, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraffet, wovon in dem Articel *Abortus*, im I Bande, p. 155 nachzusehen. Ob aber Wehe-Mütter die zur Welt gebohrne Mißgeburten tödten mögen, es geschehe durch unterlassene Verbindung der Nabel-Schnure, oder auf andere Weise, ist eine andere Frage? Welche aber mit Nein zu beantworten, ob es auch schon ein würckliches Monstrum oder Mißgeburth wäre. Simon Disp. cit. th. 33. Siehe Mißgeburt, im XXI Bande, p. 486 u. ff. Besiehe auch des Teutschen Rechts-Gelehrten I Th. Art. 19. §. 565 u. ff. p. 670 u. ff. Absonderlich in denen Chur-Sächsischen Landen soll die Obrigkeit erbare und gottesfürchtige Weiber, Synodal-Decret §. 26 und zwar ohne Zuthuung der Kirchen zu Wehe-Müttern bestellen, ibid. Die aber wegen der Noth-Tauffe von den Pfarrern zu unterrichten. ibid. §. 27. General-Art. 6. Und in denen Hochfürstlichen Sachsen-Gothaischen Landen hat man eine besondere und weitläufftige Instruction, oder also betittelten: Nothwendig- und nützlichen Unterricht, sowohl für jedermänniglichen, als sonderlich für die bestellten Wehe-Mütter und Hebammen im Fürstenthum Gotha, wornach sich dieselbige vor, in und nach ereigneten Geburts-Fällen bey den schwangern, kreissenden, und der Geburt allbereit entladenen Weibes-Personen, alles Fleisses richten und halten sollen; auf sonderbaren gnädigen Befehl zusammen getragen von denen verordneten Medicis zu Gotha, publicirt im Jahr 1658, welcher auch in den Beyfugen zur dasigen Landes-Ordnung Part. III.

III. Num. 32 der Länge nach zu befinden. Es haben aber mehr gedachte Personen den Nahmen **Wehe-Mütter** von den Wehen der Weiber, welche sie bey der Geburt zu haben pflegen, denn ohne Wehen kan kein Kind auf die Welt gebohren werden, sintemahl die Wehen eben dasjenige Mittel sind, dadurch die Kinder aus der Mutter herausgetrieben werden. Sie heissen **Heb-Ammen**, weil sie müssen heben und legen Mutter und Kinder; auch **Kinder-Mütter**, weil sie nechst der gebährenden Mutter dem Kinde gantz mütterlich sind, oder seyn sollen. Ihrer wird zuerst gedacht 1 Mos. XXXV, 17, da die **Rahel** in Kindes-Nöthen war: Und Cap. XXXVIII, 28, da die **Thamar** Zwillinge gebahr, wie auch 2 Mos. I, 15. 17, da **Pharao** mit den Wehmüttern handelt, die Kinder umzubringen, aber diese fürchteten Gott mehr, als den König, und liessen sie leben, deswegen ihnen der HErr Gutes that, und bauete ihnen Häuser. **Plinius** nennet die Römischen Wehmütter edel, Lib. XXXIII. 6, woraus zu schlüssen ist, daß einige unter denselben von freyer Ankunfft gewesen, und Sclavinnen zu geringen Leuten geschicket haben. Die Griechen sind anfänglich nicht so klug gewesen, als die Hebräer oder Egyptier, die schon in den ältesten Zeiten ihre Wehmütter gehabt, sondern es hat ihren Weibern entweder niemand, oder doch die Aertzte, in der Noth beygestanden, wie man auch ietzo in Franckreich die sogenannte Accoucheurs darzu braucht; Endlich hat sich die Agnodice zu Athen der armen Weibsleute erbarmet, Manns-Kleider angeleget, und die Chirurgie gelernet, daß sie denen Frauens Hülffe leisten können, worüber sie zwar von den Aertzten verklaget, doch auf Vorstellung der Weiber ihr solches frey gegeben worden, wie **Hyginus** Fab. 274 vermeldet. Deren Exempel sind hernach andere gefolget, wie denn auch des **Socratis** Mutter, **Phänarete**, solch eine Maja oder Kinder-Mutter gewesen seyn soll. Abels Griechische Alterth. II Th. p. 1350.

Wehe Mutter (**Todschlag einer**), siehe in dem Articel: **Todschlag der Aertzte, im XLIV Bande, p. 807. u. f.**

Wehen, Geburtsschmertzen, *Dolores Parturientium*, sind nichts anders, als eine convulsivische und dabey schmertzhaffte Bewegung der Gebährmutter, wodurch bey der Geburth die Leibesfrucht an das Licht der Welt gesetzet wird. Sie werden in **wilde** und **wahre**, und diese wiederum in **vorlauffende**, **öffnende** und **schüttelnde** abgetheilet. **Wilde** sind diejenigen, so nicht auf die Geburth gehen, **wahre** hingegen die, so auf die Gebährmutter dringen. Bey den **vorlauffenden**, so sich bey einigen Weibern etliche Tage, ja etliche Wochen vor der Geburth einstellen, scheinet die Lage des Kindes zur bevorstehenden Geburt geschickt gemacht zu werden: indem sich das Kind gleichsam umkehret, und mit dem Kopffe auf den innern Mutter-Mund zu stehen kommt. Daher wird der bisher oberwärts am Nabel dick gewesene Leib der Mutter daselbst dünner, und man saget: der Leib habe sich gesencket. Bey den **öffnenden Wehen**, mit welchen eigentlich die Geburths-

Schmertzen anfangen, wird erwehn[illegible] Mutter-Mund, so bisher geschlossen ge[illegible] öffnet, und das Kind näher zu demsel[illegible] gerücket; man saget: die Mutter hab[illegible] net, und das Kind sey eingetreten. [illegible] **telnden** oder **kreischenden Wehen** [illegible] anders, als hefftige convulsivische B[illegible] fast des gantzen Leibes, wodurch die E[illegible] gentlich bewerckstelliget wird. Denn [illegible] das Kind mehr und mehr vorwärts, u[illegible] chem Drucke erfolget endlich die Zerp[illegible] Häute, worinne das Kind, im Wass[illegible] mend, eingeschlossen ist; das Wasser [illegible] heraus, und befeuchtet zugleich den [illegible] welchen kurtz darauf das Kind selbst [illegible] wegen heraus gepresset wird. Daß [illegible] Wehen den gebährenden Frauen das [illegible] mit Blute anläufft, kirschbraun wird, [illegible] Adern an demselben hefftig schlagen, [illegible] Augen aus dem Kopffe treten, komm[illegible] weil das meiste Geblüte des gantzen Cö[illegible] Brust und zum Kopffe schiesset: [illegible] durch die ausgedehnte Mutter, theils [illegible] hefftigen krampffhafften Einschnür[illegible] des Unterleibes, die daselbst befindlich[illegible] gefässe zusammen gedrückt, enger [illegible] folglich alles Blut in die Höhe getrie[illegible] Wie **Viardel** in seinem Hebammen[illegible] **Welsch**, in seinem Hebammen-Buche [illegible] ligen, in seinem Buche, vom Amte [illegible] der Wehe-Mütter, Cap. 21 schreibe[illegible] man bey den gebährenden Frauen auf [illegible] und wahren Wehen wohl Achtung [illegible] Demnach heissen sie **wahre Kindes**[illegible] jenigen, so über den Nieren oder [illegible] gen, und fast beständig hinabwärts [illegible] und Macht sich ziehen, auch so lange [illegible] ten, den innern Mutter-Mund öffnen, [illegible] nen, und anspannen, welcher denn au[illegible] dig ausgedehnt bleibet, bis daß solche [illegible] Wehen wieder nachlassen, da er sich [illegible] wieder in etwas zusammen ziehet, welche[illegible] lichter wird. Sonsten hält **Cosch**[illegible] nem Collegio Theoretico-practico, de [illegible] rum & puerperarum, nec non de [illegible] cens nator. Regimine & Affectibus [illegible] p. 30. für das beste Kennzeichen [illegible] ten Wehen, wann die Knie der [illegible] starck zittern. **Wilde Wehen** [illegible] Frantzosen *Fausses Douleurs* heiss[illegible] diejenigen, welche um den Nabel, **Albe**[illegible] prudent. medic. Tom. I. Part. I. C. [illegible] 144. **Nenter** Physiolog. medic. C. II. [illegible] 3. §. 4. p. 344. ja den gantzen Unt[illegible] und wieder, unordentlicher Weise, [illegible] hungen und Winden sich spür[illegible] sen, auch Zeit ihres Anhaltens den inn[illegible] ter-Mund nicht öffnen, mithin, nach [illegible] Ammen Redens-Art, auf das Kind [illegible] ben. Diese werden mit Wind-treiben[illegible] dicamenten und Clystiren vertrieben, [illegible] als die vorigen, welche nach dem E[illegible] solcher Mittel nur ärger und stärcke[illegible] Wenn die Wehen bey der Geburth [illegible] halten, und die Gebährende wir[illegible]

rmatt; so kan man sie mit Weine anstrei-
r und eine aus Cappaunen- oder Hühner-
ühe, mit einem Eyerdotter, ein wenig Saffran
t Zimmet gemachte Kraftbrühe trincken las-
. Solten auch wilde oder solche Wehen,
cht auf das Kind, sondern oben weggehen,
nmelden; so giebt man der Gebährenden
ränckgen Poleywasser, oder einen Löffel
inderbalsam, und eben so viel bitteres
gwasser. Nichts weniger kan man ihr wi-
ie wilden Wehen eine Messerspitze voll
rasen-Pulver mit vorgedachten Wassern,
it Zittwerwasser eingeben; auch äusser-
n Leib mit gekochten Chamillen-Oele fein
chmieren, und denn eine warme in gedop-
eiche leinene Tücher gewickelte Topfstürze
r legen. Wollten aber die natürlichen
n gar vergehen, so kan man diejenigen
, welche die Geburth befördern, gebrau-
der folgendes Pulver verordnen: Nehmet
olz und Zimmet, iedes zwey Quentlein,
n und Härlenröthe, iedes ein Quentlein,
hen Borax u. Saffran, iedes zwey Scru-
ker zwey Quentlein. Mischet es zu einem
und gebet davon ein halbes Quentlein.
ist ein köstliches Mittel, wenn die Kinder
Geburth kommen, und keine Krafft zu
n ist. Die Wehmütter sollen solches alle-
orrath bey sich haben. Ferner dienet,
ehen zu befördern, nachstehendes Pul-

Boracis Venet. gr. XV.
Croci, gr. i.
Cinnabar. Antimon. gr. ij.

und theilet es in zwey gleiche Theile, wel-
hinter einander zu geben. Oder:

Unicorn. rasp.
Succini,
Visci quercin.
Corall. rubr. aa. q. v.

es zu einem Pulver, davon die Dose ein
in Melissen- oder Lindenblüt-Wasser zu
Die gepülverte Nachgeburth thut auch
Wehen zu befördern; wie auch dieses
gen:

Aquæ Vitæ Mulier. vel Anhaltin. ℥iß.
Meliss. Pulegii, aa. ℥ij.

es. Gebet dessen ein paar Löffel voll auf
und über eine Weile wieder so viel, bis
e Würckung erfolget. Oder:

Boracis Venet. ʒß.
Croci, gr. vj.

es unter einander, zertreibet es in einem
lein warmen Weine, und gebet es auf ein-
, wenn die Frau schon in der Arbeit ist.

Radic. Aristoloch. Fabar. aa. ʒß.
Vini gallici, q. s.

es zu einem Breye, und thut dazu:

Olei Olivar. q. s.

t und machet es nach der Kunst zu einer
. Wenn in der Geburths-Arbeit die We-
Unzeit nachlassen, so soll man der Frau
Sälblein über den Nabel legen. Einen
el, bis ein halbes Quentgen Aalleber auf
in Poley- oder weiß Lilienwasser eingege-

ben, ist ein gewisses Mittel, die Wehen zu erwe-
cken. Wenn sich die Wehen verlieren, so binde man der Frau Fichtenrus, von Fichtenholtze mit Eßig vermischet, auf die Handpulse, so hebet sie bald wieder an, in der Geburth zu arbeiten. Oder: Leget Wein und Poleywasser auf die Pulse. Oder: Lasset der Frauen ein Gläsgen guten Wein, Zimmet- Poley- weiß Lilien- oder Hertz-carfunckelwasser trincken. Oder: Gebet der Kreissenden von der Galle und Leber der Schlangen oder Nattern ein; es sey die Essentz oder das Pulver. In Ermanglung dessen kan man es auch von dem Aale nehmen, und schreibet **Ettner**, in seiner unvorsichtigen Hebamme, p. 584. daß, so bald man dergleichen Artzney eingäbe, so bald suche die Frucht mit aller Gewalt den Ausgang. Die wilden von den rechten Wehen zu unterscheiden, kan man etwas Kümmel auf Kohlen werffen, und den Dampf von unten an gehen lassen, so werden die wilden Wehen nachlassen, und die rechten sich vermehren. Man kan auch ein Tränckgen Poleywasser, Kinderbalsam, oder bitteres Schlagwasser geben; Dabey kan man Krampf- und Blähungs- Mittel gebrauchen, als Agtstein, **Michaelis** Hauptspecificum, Wallroßzahn, wahres Einhorn, Bibergeil, Zittwer, Galgant, Agtstein- Chamillen- Anis- und dergleichen Oel, wie auch Saffran und alle Saffran-Artzneyen; Ingleichen den Unterleib entweder mit einem Gurte von Menschen- oder Hirschleder, oder mit einer Handquele starck binden. Insonderheit thut gut dieses Tränckgen:

℞. Aqu. Cinamom. cum Vino, Melissæ c. Vino, aa. ℥ij.
Bdellii, gr. xii.
Spirit. Sal. ammoniac. ʒj.
Croci,
Storacis Venet. aa. ℈ß.
Olei Cinamom, Succin. aa. gtt. v. vel vi.
Syrup. Poeon. q. s.

M. D. S. Besonderes Tränckgen, wovon alle halbe Stunden ein Löffel voll zu geben.

Wider die hefftigen und lange anhaltenden Wehen, da doch die Geburth nicht erfolget, dienet diese Salbe:

℞. Cinamomi,
Castorei,
Myrrhæ,
Storacis calamit.
Sabinæ, aa. ℈i.
Mellis, q. s.

Mischet und machet es zu einer Salbe, womit die Frau um die Gegend, da die Schmertzen sind, zu schmieren. Eine Stunde darauf lässet man sie ein Quentgen venedischen Borax in gutem Weine, und wo die Geburth hierauf nicht erfolget, in zwey Stunden ein Quentgen orientalischen Saffran in weissem Weine einnehmen.

Wehen, darunter werden in heil. Schrifft in sittlich- und geistlichen Verstande die Heimsuchungen GOttes angedeutet; als wenn zur sichern, stoltzen und unbesonnenen Seele gesaget wird, Jer. XXII, 23. „Die du ietzt in Libanon „wohnest, und in Cedern nistest, wie schön wirst „du sehen, wenn dir Schmertzen und NB. We- „hen kommen werden, wie einer Kindes-Nöthe- rin?

„rin? So redete auch der HErr zu denen unbe„sonnenen Israeliten, Hos. XIII, 12. 13. Die Mis„sethat Ephraim ist zusammen gebunden, und „ihre Sünde ist behalten. Denn es soll ihnen „wehe werden wie einer Gebährerin. Denn es „sind unvorsichtige Kinder, es wird die Zeit kom„men, daß sie nicht bleiben werden vor dem Jam„mer der Kinder. 1 Theß. V, 3. Die Gerichte GOttes überfallen endlich die sichern Sünder, wie die Schmertzen oder Wehen ein schwanger Weib. Die Prüfungen und hate Bewehrungen frommer Seelen werden auch unter solchem Bilde zu verstehen gegeben, Offenb. XII, 2.

Wehen, (kreischende) siehe **Wehen.**

Wehen, (Nach-) siehe *Dolor post Partum*, im VII Bande, p. 1187. Ingleichen **Nachwehen,** im XXIII. Bande, p. 295.

Wehen, (öffnende) siehe **Wehen.**

Wehen, (schüttelnde) siehe **Wehen.**

Wehen, (Tränckgen wider wilde) siehe **Tränckgen wider wilde Wehen,** im XLIV B. p. 1892.

Wehen, (vorlauffende) siehe **Wehen.**

Wehen, (wahre) siehe **Wehen.**

Wehen, (wilde) siehe **Wehen.**

Wehenhalt. In der Jenaischen Fleischer-Innung vom Jahre 1603. wird im 33sten Artickel verordnet, kein franckes, noch sonst preßhafftes Vieh zu kauffen, weniger zu schlachten, ehe und bevor es von den geschwornen Schauern und den zwey ältesten Meistern besehen und gut gesprochen worden, der anders verfähret, soll aus dem Handwercke verfallen; doch mit der Bedeutung, daß sie es ohne **Wehenhalt** thun: Welches vermuthlich so viel heißt: daß das Vieh würcklich gesund sey, und nicht nur dafür gehalten werde.

Wehenmeair, (Elias) der Weltweißheit Magister, Rector und Professor der Hebräischen Sprache auf dem Gymnasio zu Ulm. **Rathlefs** Geschichte ietztleb. Gelehrt. II. Th. p. 516. 517. und 518.

Wehen-Pulver, (Nach-) siehe **Nach-Wehen-Pulver,** im XXIII Bande, p. 301.

Wehethun, siehe **Verbrechen,** im XLVII B. p. 230.

Wehethun, (Tranck für das) siehe **Tranck für das Wehethun und Verbrechen,** im XLIV Bande, p. 2014.

Wehethun der Kinder, siehe **Verbrechen der Kinder,** im XLVII. Bande, p. 236.

Wehethun des Leibes, Klag. Lied. Jer. II, 11. wo es heisset: ***Ich habe schier meine Augen ausgeweinet, daß mir mein Leib davon wehe thut.*** Das war nicht ein geringes Weinen, sondern ein rechter Thränen-Guß, so gar, daß er auch bey nahe das Licht der Augen verderbet hätte, er habe die Augen schier ausgeweinet, nicht, ob wolten ihm die Augen aus dem Kopffe fallen, sintemahl einer lange weinen müste, ehe dergleichen geschehen könte; sondern nur, daß er bey nahe sein Gesichte mit dem Weinen verderbet hätte. Denn weil durch die Thränen die Spiritus dicke und trübe gemacht werden, auch der humor cristallinus durch die Hitze verzehret wird, daß man nicht mehr sehen kan, wie David klaget, das Licht seiner Augen sey nicht bey ihm, Ps. XXXVIII, 11. d. i. wie es Dietericus er[illegible] könne wegen unabläßlichen Weinens ni[illegible] aus den Augen sehen; so ist hernach [illegible] entstanden, sich die Augen ausweinen, [illegible] sein Gesichte mit dem Weinen verderben [illegible] Piscator übersetzet; und weil nun hi[illegible] Thränen gehören, als ist zu vermuthen, [illegible] remias einen starcken Thränen-Guß wi[illegible] von sich fliessen lassen, und so geweinet, [illegible] beyde Augen mit Wasser geflossen sind. [illegible] mochte dieses anders herrühren, als aus d[illegible] lichen Bewegniß seines Hertzens? Dru[illegible] er, daß mir mein Leib davon wehe thut [illegible] dem Hebräischen, daß mein Eingeweid[illegible] das inwendige in meinem Leibe beweget [illegible] gehet alles durch einander. Denn die [illegible] Barmhertzigkeit und hefftige Betrübniß [illegible] Mensch über des andern Elend empfindet [illegible] verursachet auch dem Menschen in seinen [illegible] Schmertzen und Wehetagen, welches [illegible] hertzliches Erbarmen genennet wird, [illegible] da das Hertz des andern sich erbarmet, [illegible] solch hertzliches Erbarmen das seine [illegible] det. Jeremias sahe im Geiste den Jam[illegible] die Tochter seines Volcks traf, und daher [illegible] mert ihn das Elend so, daß aus Mitleid [illegible] die Eingeweide davon rege wurden. [illegible] bekräfftiget er auch ferner, da er spricht: [illegible] Leber ist auf die Erde geschüttet. Ist ein [illegible] bole; und soll nach Osiandri Glosse so v[illegible] als, es dünckt mich, als ob ich zugleich mit [illegible] Heulen auch das Eingeweide aus dem [illegible] schüttet habe vor grossem Hertzeleid. D[illegible] die Leber eine Quelle des Blutes und der [illegible] ist, als welches im Blute bestehet, ein [illegible] und Schatzkammer des Lebens, und den [illegible] Gliedern des Leibes das Blut mittheile [illegible] sonsten der eigentliche Sitz der Liebe und [illegible] leidens ist; splen ridere facit, cogit amar[illegible] als wird hier für allen andern der Leber [illegible] hierdurch das Brechen, und den Jamme[illegible] Hertzens desto eher an den Tag zu legen. [illegible] mers Klag-Lied. Jer. Conc. 42. p. 635.

Wehethun der Schwangern. We[illegible] Schwangere durch Heben, oder sonst mi[illegible] sich Verdruß oder Wehe gethan hat, [illegible] darauf übel befindet, so nehme sie eine [illegible] nig beschmierte Schnitte Brod, streue [illegible] Kümmel und Galgant darauf, und esse [illegible] che auf. Eingemachte welsche Nüsse [illegible] gut. Oder: Man bähe ein Stücke Br[illegible] streiche es mit Muscatennuß, und lege es [illegible] auf den Leib. Nichtweniger kan der [illegible] Schwangere präparirte Krebssteine und [illegible] räth einnehmen, auch den Rücken mit Ung[illegible] Wasser, oder in Ermanglung dessen, [illegible] gutem Brannteweine schmieren lassen, u[illegible] neben zur Stärckung, der Frucht, die un[illegible] Artickel, **Stärckung der Schwange[illegible]** XXXIX Bande, p. 857. u. f. gemeldeten [illegible] gebrauchen. Solte sich dieselbe aber se[illegible] gethan haben, so muß sie bald, auf daß ni[illegible] aus ein gefährlicher Zustand werde, einen [illegible] ten Artzt um Rath fragen.

Weh-Frau, siehe **Wehe-Mutter.**

ehiltre oder **Vehiltre**, eine kleine Stadt
Schottländischen Grafschafft Coila oder
lia, Schottl. Kyle, am Flusse Kie. **Melis**
s Geographie, Th. I. p. 459.

Weh-Klage, oder **Klage-Mutter**, soll ein
enst seyn, so sich vornehmlich zu Sterbens-
hören lasse. Dasselbige nun soll mannig-
wie ein wehklagender Mensch gehöret wer-
mannigmahl aber wie ein Hund, iedoch aber
düsterer und gräulicher heulen. Es soll
icht wie ein Hund, sondern wie ein Kalb
ffe gestalt, und unterweilen sich auch nur
weisses Bild oder Schatten, vor der Hauß-
zeigen, da man das Geschrey hörete.
h. Proteus No. 92. p. 1016. Unsere Vor-
waren gewohnt, nach dem Muster der al-
ährlein, die sie theils in der Heyden, theils
Christen Schrifften funden, andere von
Art zu erdichten, wovon sehr viel Exem-
gebracht werden könten. Dahero scheinet
das Gedichte von der Klage-Mutter oder
Klage mit einigen veränderten Umstän-
s dem Gervasio Tilberiensi in Otiis Im-
pud Leibnitium Scriptor. Brunsuicens.
p. 980. genommen sey. Derselbige er-
aß sich in Engelland ein gewiß Gespenst fin-
ches man daselbst **Grant** nennete, und ei-
igen Füllen gleichete, mit geraden Schien-
und funckelnden Augen. Solches Ge-
sse sich auf den Gassen sehen, sowohl bey
age, als auch gegen der Sonnen Unter-
So offt es aber in einer Stadt erschie-
utete es derselben eine Feuers-Brunst.
nun folgenden Tags oder Nachts, die
Gefahr vorhanden, so lieffe es auf den
herum, und reitzte die Hunde zum Bel-
he es denn verfolgten, doch niemahls er-
önten. An statt eines Kalbes oder Af-
welcher Gestalt sich die Weh-Klage zei-
ist es hier ein Füllen? An statt daß die
Mutter heulet, so verfolgen die Hunde das
Gespenst mit Heulen: An statt daß die
Klage den Tod des Menschen anzeigt, so
solch Gespenst eine Feuers-Brunst. Je-
se und dergleichen Erzehlungen sind einer
ähnlich, als ein Ey dem andern. **Tharsan-**
Schauplatz I Th. p. 260. u. f.

hlau Stadt und Schloß siehe **Welau.**

hle, (Christian) der Weltweisheit Ma-
und Pfarrer zu Friedersdorf bey Zittau;
Zittau von Meister **Christoph Wehlen,**
Raths Schoß-Bedienten, gebohren, und
im Pastor nach obbesagten Friedersdorf
n worden. **Carpzovs** Zittauisch. Chron.
p. 125. **Jccanders** geistl. Minister. p. 412.

hlen, Lat. *Eligere*, die Kunst zu wehlen
s anders, als die Klugheit selbst, und hat
enigen Gütern, die an und vor sich selbst,
er Natur nach von dem Menschen nicht
n, und also auch nicht an sich selbst als
verlanget werden können; sondern nur als
die zu Erlangung eines der unmittelba-
uter, welche in Ansehung des Verstandes
ahrheit, in Ansehung des Willens die wah-
e, oder die Tugend, und in Ansehung des
die Gesundheit sind, dienen, anzusehen
sind. Dergleichen Mittel, die zur Erlangung und
Erhaltung eines ieden Guts dieses Lebens dien-
lich, sind unzählich, und nach dem vielfältigen
Unterscheid theils der Menschen selbst, theils auch
ihrer Gewerbe und Geschäffte dermassen verän-
derlich, daß dasjenige, was einem Menschen und
in einem Geschäffte nützlich ist, dem andern hin-
gegen, oder in einem andern Geschäffte vergeblich
oder schädlich zugeschweigen der unterschiedenen
Grade, die unter nützlichen Dingen anzutreffen,
immassen im̃er das eine an Leichtigkeit, Bequem-
lichkeit und Gewißheit, den dadurch intendirten
Zweck zu erhalten, das andere zu überwiegen
pflegt, daher GOtt die Wahl der Mittel, die
zu Erlangung des Guten dienen, dem vernünf-
tigen Gutachten der Menschen überlassen. Zu
der Klugheit zu wehlen wird ein gedoppelter Ge-
schmack erfordert: ein Ethischer, da eines Men-
schen sinnliche Empfindung raisonnable ist, also
daß er über wahre Güter und über Sachen von
würcklichem Nutzen ein Vergnügen in sich empfin-
de; vor schädlichen aber einen Eckel hege; und
ein Politischer, wenn ein Mensch einen Geschmack
nach der Mode hat, daß ihm alles dasjenige,
was der galanten Welt gefällt, zugleich mit ge-
falle; das Gegentheil aber mißfalle. Weil zu
Beförderung unserer äusserlichen politischen
Glückseligkeit, das ist, zu Erlangung desjenigen
vielfältigen Nutzens, den wir von andern gewar-
ten müssen, die Regeln der Klugheit erfordern,
daß ein Weiser im politischen Leben sich in die Leu-
te, auch in Ansehung der Thorheit schicke, so ist
gar vernünftig, daß ein Weiser, in so ferne er mit
andern Leuten zu leben hat, und etwas erwehlen
soll, das nicht sowohl ihm selbst, als ihnen gefalle,
seinen Geschmack, soviel möglich, nach der Mode
gewöhne, und also in so weit für einen homme de
bon gout auch im politischen Verstande paßiren
möge, wenn dasjenige, was er wehlet, gleich eitel;
nur aber göttlichen und weltlichen Gesetzen nicht
zuwider ist, siehe **Müllers** Anmerck. über **Gra-
cians Oracul** Max. 51. p. 374. **Walchs** phi-
losoph. Lexicon. Siehe auch den Artickel: **Wahl,**
im LII Bande, p. 696. u. ff.

Wehlen, oder **Wylen**, ein Städtlein oder
Flecken, nebst einem alten Berg-Schlosse an der
Elbe, unfern Königstein, aber in das Meißnische
Amt Lohmen und dem Churfürsten von Sachsen
gehörig. Auf dem Schlosse daselbst hat vor alten
Zeiten das Herren-Geschlecht derer Clomen ge-
sessen; hernach haben die von **Görentz** oder **Gör-
nitz**, **Böckeritz**, **Starrschedel**, **Minckwitz,**
Saalhausen, und die Herren von **Schönburg**
solches inne gehabt. Endlich ist es 1543, wie Loh-
men mit der Hohensteinischen Pflege gäntzlich an
die Hertzoge von Sachsen gediehen, davon nach-
stehender Wechsel-Brief, so zwischen Hertzog
Moritzen und dem Herrn von Schönburg, wegen
der Aemter Hohenstein, Lohmen und Wehlen ge-
gen Penigk und Wechselburgk geschlossen wor-
den, mit mehrern besaget, und also lautet:

„Von GOttes Gnaden Wir **Moritz**, Her-
„zog zu Sachsen, Landgraf in Doringen vndt
„Marggraff zu Meissen vor Uns vndt den Hoch-
„gebohrnen Fürsten Hrn. Augustum, auch Her-
„zogen zu Sachsen, Langraff in Doringen, vnd

„Marggraff zu Meißen Unsern freundlichen lie-
„ben Brudern, vndt Unser beyder Erben vndt
„Nachkommen: vndt wir **Gündter**, Graf zu
„**Schwartzburgk**, Herr zu **Arnstedt**, vndt
„**Sundershausen**, **Hans George**, Graff vndt
„Herr zu **Mannsfeldt**, Edeler Hr. zu **Heldrun**-
„gen, **Friedrich** vndt **Caspar**, die Eltern von
„**Schönbergk** vff Stollbergk und Borstenstein,
„vndt **Ludewig Sachß**, der Rechten Doctor,
„Ordinarius zuLeipzigk,als gebethene vndt verord-
„nete Vormunden, der Edlen wohlgebornen
„Herren **Hanß Ernsten**, Herr von Schönburg
„zu Glaucha vndt Waldenburgk, Thun kundt
„vnd bekennen, Nachdeme die Gütter **Hoen**-
„**stein**, **Lohm** vnd **Wehlen** mit ihrer Zugehö-
„tungen den genandten Unsern lieben getreuen
„Freunden, Schwegern, vndt gnedigen Hrn. von
„Schönburgk zuständig, vnd doch kegen Glau-
„cha vnd Waldenburg entlegen, vndt aber die
„Herrschafft **Penick**, vndt daß Hauß vndt Guth
„Zschillen, ietzo **Wechselburgk** genandt, Ihnen
„neher baß vndt bequemlicher geachtet vndt ge-
„legen, auch gnugsamer vndt mit weniger Mühe,
„sorge vnd unkosten den die Gütter **Hoenstein**,
„**Lohm** vnd **Wehlen**, von Glaucha aus bestel-
„let mögen werden, zudeme das sich auch der
„Jagt halber zwischen Unsern Hertzog **Moritzen**
„Vorfahren, vndt den Besitzern der Güther
„**Hoenstein** vnd **Lohmen**, vndt denen von
„Schönburgk auch der Dienstbestellunge halber
„ezliche Irrunge zugetragen, die künfftiger Zeit
„zu Weiterung gereichen könten. Demnach vnd
„vmb beyderseits gelegenheit willen, haben wir
„Herzogk **Moritz** an obbenandte Schönburgi-
„sche vormunden, gnädiglich gesonnen vndt be-
„gert, das sie den Jungen Herrn zum besten, sich mit
„Uns eines Erblichen gleichmeßigen wechsels der
„Herrschaft Penigk und Zschillen, sambt ihren Zu-
„gehörungen, mit **Hohnstein**, **Lohmen** und **Weh**-
„**len** und ihren Zugehörungen vergleichen wol-
„ten, mit gnädigen erbieten, das wir in deme
„nichts, denn die gleichheit begehren vndt haben
„wolten. Demnach undt in erwegung beyderseits
„gelegenheit, haben Wir Herzog **Moriz**, etliche
„Unsere Räthe, mit Nahmen **Wolffen** von
„**Schönbergk** zur Nauensorga, dem Hochgelahr-
„ten Herrn **Georgen** von **Kommerstadt**, der
„Rechte Doctern, vndt **Hannsen** von **Ritzschen**
„verordnet, vndt durch dieselbigen zum theil auch
„selbst Uns mit obgenandten Vormundten eines
„Erblichen, vndt Rechtmeßigen wechsels vereiniget
„und verglichen, Jnmaßen wie hernach geschrie-
„ben. Nehmlich haben wir Herzogk **Moriz** vor
„Uns vndt im Nahmen Unsers Bruders undt Un-
„ser beyden Erben und Nachkommen, den Herrn
„von **Schönburgk** u. gemelten ihren Vormund-
„ten zugestellet und wechselsweise geeigent das
„Hauß und Guth **Zschillen**, darzu die Herrschaft
„Schloß und Stadt **Penigk** mit Zinnebergk,
„vnd herwieder, wir die Vormunden haben sei-
„ner Fürstl. Gnaden, die Schloß und Flecken
„**Honstein**, **Lohmen** und **Wehlen**, gleicherge-
„stalt wechselsweise vor Zschillen und Penigk zu-
„gestelt und zukommen lassen, von beyden theilen
„mit allen derselbigen Häusern, Schlosse und
„Güttern, herrlig- und gerechtigkeiten, Es sey an
„Zinßen, Renthen, Zöllen, Getreyde, Fle
„andern Zehenden, Obersten und Niedr
„richten, Welden, Gehöltzen, Jagten,
„sern, Bächen, Teichen, Teichstedten,
„reyen, Forwergen, Eckern, Wiesen,
„Viehezuchten, Schäffereyen, Mühl
„Frohndiensten, vndt sonsten mit alle
„Ehren und Zugehörungen, wie die I
„haben mögen, nichts davon ausgesc
„Sondern In Allermassen Unser vorfahr
„die Herren von Schönburgk vor Alters
„hero die Inne gehabt undt gebrauchet
„Undt haben solchen Wechsel beiderseit
„umb gleich, als Zinße umb Zinße, schoc
„schock, nuz umb nuz gleichmeßigk angesc
„vndt einander berechnet, vndt welches
„der in einem oder mehr vbertroffen, das
„wir beiderseits einander erstattet, ersezt un
„gemacht, Immassen vndt wie die vornel
„nutzung vndt Anschlag hernach von einer
„zu dem andern verzeichent. Nehmblich hat
„gutter Penick, Zschillen undt Zinneberg a
„lichen Geld-Zinßen, Zweyhundert Neun
„bern schock, Funff gl. vier neue und einen
„Pfennigk, dagegen haben **Hoinstein**,
„undt **Wehlen** mit Ihren Zugehörungen
„hundert Sechs undt vierzigk Silbern
„Zehen gl. vndt Neue Pfennige undt ei
„ten Heller Erbzinße, Also das wir de
„munden, von wegen der Jungen Her
„**Schönburgk**, xxxvij Silbern Schock, vi
„schen, xi neue Pfennige vndt einen alten
„zu vergleichen schuldig, Immassen wir
„selbigen, wie hernach gemelte, vergleicht
„So ist des Korn-Zinßes undt Zehen
„**Zschillen**, **Penick** und **Zinneberg** Sechs
„Sechstehalb und Funffzig Scheffel
„maaß, und ist das Zehende Schock gar
„Drittehalben scheffel angeschlagen, A
„**Hohnstein**, **Lohmen** undt **Wehlen**,
„Kornzinß Neunhundert Funffzig, vnd ein
„Scheffel, anderthalb Viertel, vnd ein Ach
„selbigen maaß, Also vbertrifft das **Hoin**
„sche, **Lohmisch** und **Wehlisch** Zinß-Ko
„**Penegische** undt **Zillische** In Zweyh
„Fünf undt Neunzigk schl. ein halb Achtel
„Unser Herzog **Moriz** verwechselte Güter
„iedes Jahrs, Einhundert drittehalb und F
„schock Zehendt und Zinßgerste undt xxxvi
„fel Zehendt undt Zinßweizen, als das sch
„hendgarben auff drittehalben schl. gere
„Nachdem aber **Hohnstein**, **Lohmen**
„**Wehlen** nur vier schl. Zinßweitzen und
„Zinßgerste haben, Seind die Einhund
„tehalber undt Funffzig schl. gerste, vr
„Sechs undt Dreyßig schl. Weitzen glei
„Korn zu Acht groschen gerechent, vndt
„Zweyhundert Fünff undt Neunzig S
„anderthalb Viertel und ein Achteil Zinß
„welche wir Herzog **Moriz** den Hrn. von
„burgk zu vergleichen schuldig, abgezogen,
„übermaß, nemlich Einhundert siebendehal
„an ein geldt geschlagen, ieden Scheffel
„groschen, das machen vierzehen Silbern
„und xv. groschen, die wir den von Schö
„wie hernach gemelt, auch vergnügt hab

„

,Hafern, Zinß und Zehenden haben Unser
Herzogk Moriz guttere zwölffhundert acht vnd
...tzig schl. und ist ein schock Zehendt garben
...geschlagen vff funfftehalben schl. und der
...e von Schönburgk Hafer-Zinß, thut Ein
...und sechzigk schl. und ein Viertel, alles Pir-
...ij maaß. Also das wir die Vormunden von
...n der Jungen Herren von Schönburgk
...n gnedigen Hrn. Herzogk Moriz zwey-
...rt, achtzehende halben Scheffel, vnd ein
...tel Zinß- Habern, zu vergleichen schuldig.
...aben seine Fürstl. Gn. wir vergnügt mit
...übrigen sachfeldt, damit Honstein, Lohm
...Veblen. sambt den zugehörenden For-
...n, Penick und Zschillen vbertreffen, wie
...ch davon auch meldung geschicht.
„Die Küchen- Zinß an Hünern, Gänsen,
...brot, Erbes, Wachs, Unselt, Eyern, Hanf-
...m, Mohen, Pfeffer, Kese, xx. schr. Zinß-
...Flachs, Ist beyderseits gegen einander
...et, vnd indeme ein gleichmeßiger An-
...an Gelde vnd Vergleichungen gemacht,
...sich befunden, das wir Herzogk Moriz
...Hrn. von Schönburgk Neunzehen schr.
...alben und funffzig Groschen, zu vergnü-
...ichtig, wie wir sie, wie hernach befun-
...it Abrechnung des, was sie vns pflichtig
...ergnügt haben, steigende und fallende
...en an Lehen-Geld, Fleisch, Zehenden,
...illingk, Lehen- Pferden, vermitter Acker
...Weide-Zinß, Gerichten, Mühlen, Bleiche,
...Zelle, und was das mehr ist, von wegen
...len, Penick und Zinnebergk angeschla-
...ährlich auf vierhundert fünff und zwanzig
...o. vier groschen, vier Pfennige, darin ist
...ühlnuzung zu Penick, welche samt dem Le-
...ferde des Abdeckers daselbst, undt mit dem
...n Forwerge zu Gerigenhain, uff ein hun-
...t Schock angeschlagen; Desgleichen das
...zeld und Holznuzung zu Penig, die auf
...scho. alles jährlich angegeben. auch ge-
...t, aber die Zillischen Gehölze sind inson-
...it angeschlagen, wie hernach auch ange-
...wird. Aber zu Honstein und Lohm ist
...ührt, und alle andere steigende undt fallen-
...tzung angeschlagen auf iiii C. xxvii scho.
...roschen, einen Pfennigk. Vbertrifft also
...Schönburgische nutzung die andre jährlich
...ho. Sechs und funffzig groschen, Neun
...nige, die wir Herzog Morizen vergnügen
...n, undt in diese steigende und fallende Nu-
...z auf unserm der Schönburgischen theil, ist
...Honsteinische und Lohmische Forstgeld,
...lich alle Jahr zweyhundert achthalb und
...zig schock auch gerechnet. Der Ackerbau
...f beyden theilen dem Saamen undt Pirni-
...angeschlagen, nehmlich auf die Penigi-
...n, Zschillischen und Zinnebergischen theil,
...ter und Sommerfeldten vff Sieben hun-
...Sechzehen scheffel drittehalb Viertel, vndt
...Lohmisch und Honsteinische auff Neun-
...dert xxvii scheffel Feldes und Ein Viertel,
...bleiben wir Herzog Moriz den Schönbur-
...chen zu vergnügen zweyhundert zehen schef-
...feldes und drittehalb Viertel. Dieses Fel-
...haben wir die Vormunden und Ihre Mun-

„delein vergnügt mit zweyhundert achtzehende
„halben scheffel und ein Viertel Zinß undt Zehend
„Hafer, die Uns die Schönburgischen zu ver-
„gnügen pflichtig gewesen. Nachdem aber die
„Schönburgischen Gütter zu dem Ackerbau undt
„Wiesenwachs die Felder zu beschicken, das Ge-
„treyde und Heu aufzubringen, biß in die Scheun
„Frohne gnug. dergleichen auch andere nothdürf-
„tige Frohne und Holzführer biß in den Grund
„am Berge des Schlosses zur Nothdurfft ha-
„ben: Solte aber Unser Herzog Moriz verwech-
„selte Güter, sonderlich Zschillen und das For-
„wergk Wiederaune nicht allenthalben gnugsa-
„me Frohne und Dienste haben, also daß man
„zwey geschirr darvor es geachtet zu legen und
„beneben der Frone gebrauchen muß, Zudeme das
„auch die unkosten, so vff die Frohnere und Arme
„Leute, wan die die Dienste leisten, gehen, etwas
„mehr betreffen magk, den der zum Hohnstein,
„Demnach undt zu vergleichung des, haben wir
„Herz. Moriz und den Jungen Herrn von Schön-
„burg Fünf und Sechzig Silberne Schock Jehrli-
„cher nutzung zu vergleichen gewilliget, die wir Ih-
„nen auch vergleicht haben, Imassen hernach auch
„angezeigt wird, Darüber haben wir auch die Mist-
„fuhre, die man zum Lohmen verlohnen, oder selbst
„fahren lassen muß, vergessen u. fallen lassen. Die
„Viehezucht ist Unsers Herz. Moriz theile an-
„geschlagen, auf Einhundert xxiii Melcke Kühe
„und Einhundert und Dreyßig gelde Rinder;
„Aber zu Hohnstein, Lohm und Ihren Zu-
„gehörungen, auf sechzig melcke Kühe und funf-
„zig gelde Rinder; Ist der Uberlauff an den
„melcken Kühen und gelthen Rindern auf Liij.
„Silbern Schock angeschlagen, welche unserm
„gnedigen Hn. Herzog Morizen, und wir die
„Schönburgischen Vormunden zu vergleichen
„schuldigk, undt wie hernach gemeldt, vergleicht
„haben. Die Schäfferey zu Penig und Zinne-
„bergk ist um Neunhundert, undt die zu Zschillen
„uff xiiii. C. hinwieder die Schäfferey zu Hohn-
„stein uff viij. C. vnd die zu Lohm und Ditters-
„bach auf Sechzehen hundert Schaaffe ange-
„schlagen, zu dem allen man beyderseits Trifft und
„Futter gnug hat, Resten wir Herz. Moriz Ein-
„hundert Schaaff zu vergnügen, welcher nutz
„jährlich auf fünff schock gerechnet. Vnd ob die
„Zahl beyderseits oder auff einem theile nicht voll
„were, das soll Unser ieder, bey deme der Man-
„gel erfiele, dem andern ersezen. dergleichen ob
„so viel Schaaffe wir angegeben, nicht erhalten
„werden könten, das soll auch vergleicht wer-
„den. Die Teichnutzung Unsers Herz. Moriz
„theils ist auf Einhundert Siebendehalb und vier-
„zig, und auf unser der Schönburgl. theils auf
„Einhundert vierzehen Schock zu versitzen gerech-
„net; Also bleiben wir die Schönburgischen
„Hochgenannten unserm gnedigen Herrn, dritte-
„halb und dreißig schock Teicher- Zeig zu ersetzen
„schuldig zu vergnügen, welche mit der Besse-
„rung der Honsteinischen und Lomischen wilden
„Fischerey und Fohrenbach allbereit vergleicht, und
„wir Herzog Moriz also zu frieden vergnügt ste-
„hen, dieweil dann wir Herzog Moriz denen
„von Schönburg nachfolgende Posten oder
„Summen, zu vergnügen hinterstellig, nehmlich

„xxxvii schock iiij. groschen. Eilff neue und ein „alten Pfennig Uberlaufft, an den **Honsteini**„schen Erbzinsen, vierzehen schock, funffzehen vor „Einhundert Siebendehalben scheffel Zinß-Korn, „Neunzehen schock achte halb und funffzig Gro„schen vor die Ubermaß der Küchen-Zinß, Ein „schock Lvj. groschen, Neun Pfennige vor die „Ubermaß des Steigende und fallende Lxv.schock „vor die ermangelnde Frohn und Dienste, und „fünff schock vor Einhundert Schaffnutzung, „welches alles in einer Summa macht Ein hun„dert drey und vierzig schock, vierzehen groschen „zwene neue undt einen alten Pfennig, dargegen „aber wir die Vormunden seiner Fürstlichen gna„den zu vergleichen verpflicht, nehmlich Liii. schock „vor Lxiij. melcke Kühe und Lxxx. gelde Rinder, „so man davon obgemeldter Summa abzeucht, „bleibt seiner Fürstlichen Gnaden, Unß der Vor„mundten zu vergnügen, Neunzigk Schock, Vier„und Vierzigk groschen, zweene Neue und ein al„ten Pfennigk. Und wie wohl wir Herzog **Mo**„**riz** das Biergeldt und Tranckzehenden zu Pe„nick, als in unsere hohe Obrigkeit undt in der „Landes Anschläge gehörig, Erstmals ausgezo„gen, haben wir Uns doch endlich dahin begeben, „das wir den Herrn von **Schönburg** solch erb„lich Biergeldt zu Penick, sambt dem getranckze„henden auch zugestelt, Nehmblich giebt man zu „**Penick** von einem Iden gebrau Bier erblich xx. „groschen, welches angeschlagen ist auf Sieben„zig schock erblich nutzunge, und vor dem Ge„tranckzehenden giebt man zu Penick, auch von „iedern Bier xx. gl. thut alles nehmlich das Bier„geld und Zehnde zusammen jährliche Nutzung „I. C. xl. schock, so man davon abzeucht die Neun„zig schock xliiii. gr. zwene neue und einen alten „Pfennig, So bleiben wir die Vormunden hoch„gedachten Fürsten zu vergnügen schuldig xlix. „schock xv. gr. ix. Pfennige, samt den Lehengelde „zu Zinneberg undt der Nutzung, das der Mül„ler zu Zschillen vor die Nothdurfft desselbigen „Hauses ungemezt mahlen muß, welche beyde „Stück in die Anschläge nicht kommen, Die„weil aber der Zehende von Geträncke noch zur „Zeit nicht erblich, und aber dennoch noch acht „Jahr lang der Landschafft beschehener Bewil„ligung nachstehen muß, Demnach wollen wir „Hertzog **Moritz** mit denen von Penick, ehe die „Anweisung geschicht, handeln lassen, undt so viel „erhalten, daß sie sich verpflichten sollen, wenn an„dere unsere Landschafft nach Endung der Acht „Jahre den Zehenden ferner bewilligen werde, „daß sie denen also hinförder, nehmlich xx. gl. „von einem Bier dem Hn. von Schönburg, undt „also für und für so offt und viel deren bewilligt, „und so er erblich gemacht wurde, auch geben sol„len. Auffn Fall aber, und da wir Hertzog **Mo**„**riz** Unser und Unser beyder Erben und Nach„kommen bey Unser Landschafft den Getranck„Zehenden länger nicht erhalten könten, damit „der also abgienge und nicht gegeben würde, auf „den Fall, gereden undt versprechen wir, daß wir „unsern Bruder undt unser beyder Erben und „Nachkommen, also dann den Hn. von **Schön**„**burg** der Lxx. schock, die ihnen also an Getrenck„Zehenden aussenbleiben, mit ander gewissen Ren„then, Zinsen, Nutzung und Güthern vergl„gen wollen ohne Gefehrde. Undt haben „Wildfuhre zum Hohnstein und die Besseru„der Gebäude undt wilden Fischerey, als Fohr„Bäche, Lachs- und Ohle-Fang gegen uns „Hertzogen auch angezogen, und wiewohl da„die Wildfuhre in die Anschläge in Erbkäuf„oder Wechsel nicht pflegt gebracht zu werd„undt wir uns nicht versehen hätten, daß eini„Besserunge und Gebäude gegen uns hätte „wehnet sollen werden, in Bewegung, daß „Ihnen dagegen das Hauß Zschillen und Sch„samt einer ansehnlichen Stadt **Penick**, darinn „auch Bürger und der Nahrung halber verm„liche und stattliche Leute wohnen, den sie U„überweisen zu stellen lassen, damit aber die J„gen Herrn von **Schönburg** in dem allen „Uns auch gnädige Vergleichung bekommen, „haben wir Ihnen gegen solchen angegeben „Besserungen der Fischerey-Gebäuden und Wi„fuhren zugestellt die xlix Silbern schock drey „Neun Pfennige Erblicher und jährliche N„tzung samt dem Lehen-Gelde zu Zinneberg u„dem ungenutzten Mühlen, welches alles zusa„men sich zum wenigsten in die Lii Silbern sch„jährlichen Nutzung erstreckt, dergleichen hal„wir auch fallen lassen die xxxiii schock zu ersetz„der Teuchnutzung, welchen alle Nutzung „Vormunden uns Erstellunge und Vergleich„zu thun verpflicht gewest wären, also daß „Junge Herr von **Schönburg** und ihre Erl„und Nachkommen, dieselben Nutzunge nunm„uns zu vergleichen nicht schuldig, sondern erbl„haben und behalten sollen. Und wiewohl „Amts-Dienste und Ritter-Lehen zu **Honst**„und **Lohmen** die Dienste und Ritter-Lehen „Amt **Penick** übertreffen, also daß das Amt Ho„stein Acht oder Neun, und aber Penick nur zw„Dienst-Pferde haben, so sind doch dagegen a„dem Guthe **Wehlen**, Eilff, und auffm Honste„vier Pferde Ritter-Dienste gestanden, also we„wir Herzog **Morizen** den Herrn von **Schö**„**burg** die übrigen Dienst-Pferde hätten erst„ten und vergleichen sollen, daß sie uns dageg„mit funffzehen Pferden Ritter-Dienste, die a„**Honstein** und **Wehlen** gestanden, von **Zschill**„und Penick hätten gewärtig seyn müssen. Da„kegen undt zu vergleichen solcher Ritter-Lehn-un„Dienst-Pferde haben wir an den xv. Pferde„Unsere Ritter-Dienste fünff Pferde fallen u„abgehen lassen, also daß Uns nun hinfürder d„Herren von **Schönburg** ihre Erben und Nac„kommen, Besitzer dieser verwechselten Güthe„von der Herrschafft **Penick** mit fünff und v„**Zschillen** auch mit fünff Pferden zu dienen schu„dig undt gewärtig seyn sollen; Und dageg„solle sie die Erbare Mannschafft und die v„**Schandau** in Aembtern Honstein und **Lohm**„mit dem Ritter-Lehen- und Diensten Uns „weisen, wie wir denn hinwieder Ihnen 2 Dien„Pferde mit den Lehen gegen Penick anweis„lassen wollen, doch bescheidentlich. Nachde„der Edle unser lieber getreuer Herr **Ernst** v„**Schönburg** seel. Unserm auch lieben getreu„**Hansen Pflugen** zum **Frauenhain** einen A„fall an halben Guthe Luttitz geliehen haben s

o sich der Fall zutrüge, daß der Anfall angien-
, das wir Hansen Pflugen denselbigen In-
alt seiner Versicherung gnädiglich folgen las-
n wollen, hinwiederum aber auff den Fall,
ie gemeldt, daß Pflug solchen Anfall bekäme,
ollen wir Hertzog Moriz Macht haben, einen
nfall deme gleich einesmahls zu vergeben, also
aß die Herren von Schönburg demselbigen,
n wir anzeigen werden, gleichergestalt, wie ob-
ehet, zu vergleichen schuldig seyn. Aber mit
r Steuer von den Güthern Penick und Zschil-
n und ihren Zugehörunge soll es gehalten wer-
n, nehmlich mit der Türcken-Steuer sollen
e Unterthanen zu Penick, Zschillen und Zinne-
rgk samt desselben Zugehörunge geben gleich
deren, die mögen die Hnn. von Schönburg
nnehmen lassen, Und Uns Hertzogen Mori-
n und Unsern Erben und Nachkommen über-
ntworten, doch in alle Wege unschädlich dem
Biergelde und Zehenden vom Geträncke, wel-
e den Herrn von Schönburg, wie hier oben
ärlich angezeiget ist, zuständig seyn und bleiben
ller.; Aber ihre der von Schönburg Tisch-
Güther und Eigennuzung von Penick, Zschillen
nd Zinneberg, samt ihren Zugehörungen, sollen
e zu versteuern nicht schuldig seyn, es wäre
nn, daß die von der Ritterschafft von ihren
Tisch-Güthern auch Landsteuer zu geben ver-
illigen. Undt nachdeme die Gehöltze zum
Hause Zschillen gehörend, in diesen Anschlag
cht gebracht, und doch sonst alle andere Nutzung
nd Güther vergleicht, als haben wir Uns bey-
erseits darum auch verglichen, dergestalt, daß
ertzog Moriz den von Schönburg alle sol-
e Zschillische Wälde und Gehöltze, wie die
Nahmen haben, keine ausgeschlossen, vor Sie-
n tausend Gulden, in Müntz Ein und zwan-
g Gr. vor einen Gulden gerechnet, erblich ge-
ssen, undt zugestellt haben mit aller Gerechtig-
it und in allermaßen, wie das Hauß Zschillen
ne gehabt, genutzt undt gebraucht hat, daran
ir uns nichts vorbehalten, denn vermöge des
ten Herkommens, die Jagd in dem Holtz,
der Leither genannt, den Weinberg und
reißke, darinnen wir allein zu jagen haben
llen, und nicht weiter. Und dieweil wir Her-
g Moriz durch unsere Bäche, uns mit ihnen
r fahrenden habe Getreydichs undt Vorraths,
offender in den verwechselten Guthern bey-
rseits gewest, auch ander Articul halben,
aran die Vormunden Mangel gehabt, allent-
alben dermaßen vergleicht, daß kein Theil das
ndere derwegen oder dieses Wechsels halben,
n einigen Articul, wie der Nahmen haben
ag, mehr anzulangen, also daß Wir Her-
g Moriz in solcher Vergleichung undt zum
il mit baarem Gelde der Sieben Tausend
vor die Zschillischen Gehöltze zu frieden ge-
llt seyn, daran wir ihnen drey Tausend Gül-
n zu gäntzlicher Ersetzung der angezeigten
angel, oder ob sie der mehr befinden würden,
chgelassen, auch der Burggraffin zu Leißnig,
raff Georgen seel. nachgelassener Wittiben
bgedings, daß sie auf Penick und Zinneberg
abt, entnommen und befreyet haben, der-
lben thun wir einander hiemit des allenthal-
„ben gäntzlich quittiren und loßsagen: Wir
„Herzog Moriz thun auch die Schönburgi-
„schen des Dienst-Geschirres, so unsern Vorfah-
„ren undt Uns von Hauß undt Guth Zschillen ge-
„lassen, allenthalben freyen und ledigen, Wir
„behalten Uns aber für, wo befunden, daß der
„Rath zu Penick auffs Schloß daselbst mit einem
„Geschirr zu dienen schuldig, daß Uns Herzog
„Morizen dasselbige soll vergleicht werden. Und
„wir haben darauff von beyden Theilen einan-
„der die verwechselten Güther mit allen ihren
„Nutzungen und Zugehörungen ausserhalben ih-
„rer ordentlichen Bürden frey undt unbeschwert
„überweiset undt eingeräumet. Wir Herzog Mo-
„riz undt Unsere Erben, dergleichen die Herren
„von Schönburg undt Ihre Erben, wollen auch
„einander der verwechselten Güther undt ihrer Zu-
„gehörung gewähren, wie gebührlich und Land-
„lauffig, und insonderheit nach dem Zschillen den
„Ordens-Leuten zugestanden, demnach ob sich
„zutrüge, daß der Geistlichkeit undt Ordens-Leu-
„ten halber, welcher Ursach halben das verfal-
„len möchte, das Gut Zschillen wieder ausserhalb
„Rechts angefochten würde, in dem allen sollen
„undt wollen Wir Herzog Morizen unsern Bru-
„der undt unser beyder Erben und Nachkommen,
„die Herrn von Schönburg ihre Erben und
„Nachkommen gnädiglich vertreten und schadloß
„halten, undt da GOtt für sey, daß sie das Guth
„Zschillen, darum, daß es ein geistlich Guth ge-
„west, von sich lassen, undt durch unsere Ver-
„tretung, Schutz und Handhabe dabey nicht blei-
„ben, noch erhalten werden möchten, so sollen undt
„wollen wir Unsern Bruder, undt Unser beyder
„Erben und Nachkommen ihnen mit andern Gü-
„thern, die so gut undt würdig seyn, als diese, an
„gelegenen Orten Vergnügung undt Verglei-
„chunge thun, also daß sie in alle wege dieses
„undt der andern verwechselter Güther von Uns
„undt wir wiederum von ihnen gewähret undt
„schadloß gehalten werden sollen, und insonder-
„heit wollen wir Uns gegen den Comptur zu Zschil-
„len undt Ordens-Leuten gnädig und aller Bil-
„ligkeit erzeigen, daß den Herren von Schön-
„burg daraus kein Nachtheil entstehen soll. So
„haben auch die Vormunden uns Herzog Mo-
„rizen unterthäniglich vermeldet, daß der Bischoff
„zu Meissen sie zu dem Lehn gefordert eines
„Stück Guths halber zu Lohm oder Wehlen,
„so von ihm zu Lehn gehet, undt sollen die Herren
„von Schönburg ihre Erben und Nachkommen,
„die Herrschafft Penick und Zschillen mit ihrem
„Zugehörungen von Uns undt Unsern Erben undt
„Nachkommen zu Lehen empfahen, und Uns da-
„von schuldige Lehens-Pflicht thun, getreue und
„mit zehn Pferden Ritter-Diensts undt andern
„gewärtig zu seyn, wie getreuen Lehnmannen ge-
„bühret, so wollen wir Unser beyder Erben und
„Nachkommen Uns hinwieder gegen den Herrn
„von Schönburg undt ihren Erben gnädiglich
„halten, und sie zuförderst in ihren unmündigen
„Jahren in allen ihren gerechten Sachen schützen
„und handhaben. Und soll der Herr von Schön-
„burg Weinberg zu Reitzschberg in diesen
„Wechsel nicht gezogen seyn. Gereden undt ver-
„sprechen demnach wir vielgenannter Herzog
Moriz

„Moriz zu Sachsen bey Unsern Fürstlichen wah-„ren Worten vor Uns, Unsern Bruder und Unsern „beyder Erben undt Nachkommen, undt Wir die „Vormunden bey unsern wahren Worten undt „guten Glauben, daß wir diesen Wechsel, undt „was dieser Brief vermeldet, in allen seinen Arti-„ckuln, festiglichen nachsetzen, und darwider nicht „thun, noch gestatten wollen. Gantz treulichen „undt ohne Gefehrde. Des zu Urkund haben Wir „Herzog Moriz Unser Insiegel vor Uns und Un-„sern Bruder an zwene dieser Wechselbriefe glei-„ches Lauts hangen lassen, und Uns mit eigener „Hand unterschrieben. Desgleichen wir die „Vormunden auch gethan, der einen wir Herzog „Moriz, undt den andern wir die Vormunden „behalten. Geschehen und gegeben auff Sanct „Annaberg, Mittewochs nach den Palmtage den „ein undt zwanzigsten Martii. Nach Christi Un-„sers lieben HErrn Geburth, Im Tausend fünff „hundert undt im drey undt viertzigsten Jahre.“ **Schöttgens** Diplomat. Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, XI. Th. p. 292. u. ff. **Knauths** Prodr. Misn. p. 284. u. f. *Antiquar.* **des Elb-Stroms** p. 230. u. 231. **Uhsens** Geograph. Lexicon. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. p. 70. in Beyl. **Glafeys** Gesch. des Hauses Sachsen, p. 891. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen, p. 104.

Wehlen, ein Chur-Cöllnischer Ort, wo herrlicher Wein wächset. **Arnolds** historisch- und politische Geogr. p. 966.

Wehlen, Dorf-Wehlen, ein Chur-Sächsisches Dorf bey dem Schlosse Wehlen in Meissen, unweit Pirna. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. **Antiquarius des Elb-Stroms**, p. 230. u. f.

Wehlen, eine alte und ansehnliche adeliche Familie in Meissen, allwo deren Stammhauß, Schloß und Flecken Wehlen an der Elbe unweit Königstein gelegen ist, wovon ein Artickel vorher gehet. Man hat von derselben in den alten Geschichten Meißner-Landes nichts aufgezeichnet gefunden, und können wir dannenhero weiter nichts anführen, als daß **Siegmund** von Wehlen, Churfürstens Johann Georgens des Ersten zu Sachsen Cammer-Juncker und Ober-Forstmeister; **Hans George**, Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant, und im Jahr 1722 Commendant auf der Festung Stolpen, und **Ferdinand Gotthard** von Wehlen, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, Reise-Stallmeister und seit 1738 Unter-Comendant oder Vice-Director der Par-Force-Jagd worden. Ubrigens hat N. **von Wehlen** sich Johanne Sophien, eine Tochter Hanß Georgens von Poigk, auf Ringethal und Crossen, und Wittbe Wolff Reinhards von Hartitzsch, auf Ober-Prezschendorf; und **Christoph** von Wehlen, auf Frauenberg, Marien, eine Tochter Siegmunds von Maltitz, Chur-Sächsischen Ober-Forstmeisters des Ertzgebürgischen Creyses, ehelich beylegen lassen. **Brigitte Margarethe** von Wehlen, aus Frauenberg, ist Hanß Georgen von Poigk, auf Dobritzgen und Crossen; **Fridericke Christiane** von Wehlen, aus Martins-Kirchen, Hanß Caspern von Poigk, auf Crossen; und **Sophia Elisabeth** von We[illegible] Diehsa, Joachim Hildebranden von [illegible] Altengrotkau, auf Unwürda, Mönoa[illegible] Ober- und Nieder-Gebelzig, Liebke, ꝛc [illegible] Pohln. und Chur-Sächsischen Cam[illegible] 1710 den 17 Jun. ehelich beygeleget [illegible] **Glafeys** Geschichte des Hauses Sach[sen] **Gauhens** Adels-Lexicon Th. II. p. 28[illegible] nealogischer **Archivarius** des Jahr[s] 323, des Jahrs 1734, p. 234, und des J[illegible] p. 44. **Lünigs** Europ. Titular-Buch [illegible] **Königs** Adels-Historie Th. I. p. 744, u[illegible] p. 582. und 668

Wehlen, (Dorf-) ein Dorf, siehe [illegible]

Wehler, (**Nacht**-) siehe **Nacht**-[illegible] im XXIII Bande, p. 293.

Wehler, (**Tage**-) siehe **Tage**wäh[ler] XLI Bande, p. 1484.

Wehling, (George) der [illegible] Magister und ehemahliger Rector der Schule zu Stettin, war zu Wilsnack, [ein] Städtgen in der Priegnitz, den 24 Nov [illegible] gebohren, allwo sein Vater Georg [illegible] und Schuster gewesen. Den Grund sein[er Stu]dien legte er anfänglich in der Stadt-S[chule zu] Wilsnack, sodann zu Berlin und Bran[denburg] von dar er sich 1665 auf die Universität [illegible] städt begab, und allda Calixtum höre[te] ein halbes Jahr daselbst gewesen, gien[g er nach] Wittenberg, woselbst er drey Jahr blieb, [illegible] lovium, Deutschmann, Schelgvigen, [illegible] chen, Pfeiffern, Stammen, Simone[illegible] kern und andere hörete, worauf er sich [illegible] nach Leipzig begab, auch eine Reise nach [illegible] Sachsen that, und anbey Bremen, Li[illegible] Hamburg, Lübeck und Rostock besahe, [illegible] mit denen iedes Ortes befindlichen gele[hrten] Männern bekannt machte; Worauf [er nu]mehro zum andernmahle erfahren wolte [illegible] Berlin sein Glücke blühen würde. Di[illegible] nung darzu wolte zwar auf einmahl zu [illegible] werden, als denen Theologen, die zu Wit[tenberg] studiret, die Beförderung im Brandenbu[rgischen] durch ein öffentlich Edict versaget wurd[e] fügte sich aber iedennoch im Jahr 1671, [illegible] auf Recommendation L. Hellwigs, Pa[illegible] St. Marien in Landsberg, von dem daselbst [illegible] zum Con-Rector beruffen wurde. Noch [in selbi]gem Jahre ward er an statt M. Engelb[illegible] Rector zu Stolpen, und der Rath daselb[st lie]ß ihn zu Wittenberg Magister werden. [illegible] wurde er 1682 zum Rector der Stadt-S[chule zu] Stettin, an des verstorbenen M. D. Sch[illegible] Stelle ernennet, welches Amt er bis in sei[n] Alter mit Ruhm verwaltet, da er denn [illegible] Mertz 1719, im 75 Jahre seines Alters, [illegible] seiner Schul-Dienste verstorben. Er [ist] zweymahl verheyrathet, als 1) 1672. mit [Chri]stinen Marien, Joh. Trojans, Archi-[illegible] in Landsberg, Tochter, welche 1692. ver[illegible] und ihm eine Tochter **Gertrud Marga**[retha,] welche an **Heinr. Schultzen**, Advoc. u. G[illegible] Schöppen zu Stettin, verheyrathet worde[n,] 3 Söhne gezeuget, davon der eine in zarte[r Kind]heit gestorben, **Andreas Friedrich** ab[er als] Schwedischer Fendrich in Liefland sein [illegible]

güsset, der dritte Joh. Georg ist noch als schwedischer Rittmeister, bey seinem Absterben [...]m ben gewesen. 2) 1693 mit Catharinen Bur[...]meiers, von welcher er zwey Söhne, die aber früh[...]eit gestorben, und eine Tochter Gottlieb Mar[...]ian hen hinterlassen, welche mit Joh. Gottfr. [...]genannten, Diacono zu St. Jacob in Stettin [...]ehliget worden. Mit was Ruhm er seinem [...]m zu Stettin vorgestanden, hat der gelehrte [...]uadius in dem Leichen-Programmate weit[...]läufig angeführet und ihm das Zeugniß beyge[...]daß er dem bekannten Weisiano:

G[...]nasii Rector fit prudens, fortis, ut Hector,
[...]cut Hi[...]b patiens, utque Sibylla sciens;

[...] iges Genüge gethan. Von seinen Schrif[...] [...]si folgende bekannt:

1) [...]Velleri Grammatica Græca, in 8. welche er in [...]abellen gebracht, darinnen vieles suppli[...], und hinten in usum juventutis Schol[...]st. [...]e vocabula N. T. wie auch viele aus Pro[...] [...] Autoribus beygefüget hat,
2) [...]ine Jubel-Rede, die er bey dem Refor[...]ations-Feste 1717 in lateinischer und zwar [...]undener Sprache aus dem Gedächtnisse [...]halten; Sie ist nebst 2 Program. und ei[...]n von ihm verfertigten Danck-Liede in 4. [...]ruckt. So sind auch
3) [...]iel Programmata, und
4) [...]hr viel Deutsche und Lateinische Carmi[...] so er einzeln publiciret, vorhanden.

[...]er [...]inen eigenhändigen und saubern Manu[...]ptis sind viele Autores classicos, die Philoso[...]e [...]d Theologie betreffende Sachen. So [...]d [...]ch das darunter befindliche Collegium [...]erühmet, daß es wohl ausgearbeitet sey. [...]ge[...]weigen derer vielen Dispositionum, so er [...]er Untergebenen gegeben, und der Oratio[...] [...]d[...]r selbst gehalten, unter welchen sonderlich [...]t [...]atio de fundatione, dedicatione & restau[...]on Scholæ Senat. Sedinens. gelobet wird. [...]n[...]n ist vorhanden:

1) [...]opica illustrata.
2) [...]nalecta Logica.
3) [...]anones totius Logices Scharffii ad Theo[...]giam applicati.
4) [...]Annotationes in Logicam B. Scharffii, conti[...]entes & exhibentes Theorematum explica[...]onem, explicationum usum & applicatio[...]em, Auctoris vel etiam aliorum Logico[...]m necessariorum Canonum rationem, ex[...]icationem & applicationem, & tandem bre[...]ssimam maxime necessariorum controver[...]rum per ἔκθεσιν, κατάθεσιν & ἀντίθεσιν [...]odationem.
5) [...]Usus & applicatio partis Logicæ generalis [...]er torum articulum de electione seu præde[...]inatione, da er denn die Worte Pauli aus [...]ph. I, 3. 4. 5. 6. scopum Apostoli, para[...]rasin, uberiorem dicti explicationem &c. [...]amittiret
6) [...]Dieterici Catech. Instit. in Tabell.
7) [...]Annotationes in Dieterici Instit. Catech.
8) [...]Kœnigii Theol. Positiv. in Tab. &c.

[...]i in sonderlicher Liebhaber von Tabellen [...], und hat deshalb, was nur hat kön[...]nen darein gebracht werden, in dieselben verfasset. Für andern Studiis hat er sonderlich die Logick, die Griechische Sprache, und die thetische und polemische Theologie getrieben, daher in seiner ziemlich zahlreichen Bibliotheck fast alle theologische Systemata, die meisten Griechischen Autores und ein grosser Vorrath von Logicken anzutreffen seyn. Er ist auch noch kurtz vor seinem Ende in Begriff gewesen, einen Actum Oratorium halten zu lassen, da das Thema seyn sollen: Vitam humanam esse fabulam. Herr Leporin hat in seinem Leben der gelehrten Deutschen, ihm folgende Grabschrifft verfertiget:

Die Marter hört nun auf, die Arbeit ist vorbey,
So treue Lehrer sonst ohn Ende pflegt zu beugen,
Geh Fama aller Welt von Wehlings Ruhm zu zeugen,
Sagt ob ein beßrer Lohn auf Erden übrig sey?

Leporins Leben der gelehrten Deutschen, p. 159. u. ff. und 842. u. f. Wetzels Lieder-Histor. IV Th. p. 505 u. f. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1719, p. 735.

Wehlitz, ein Schrifftsäßiges Dorf im Stifft Merseburg unweit Schkeuditz. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken rc. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachs. p. 110. in Beyl.

Wehlitz ein Dorf und Ritter-Guth im Fürstenthum Weissenfelß unweit Möltzen dem Herrn von Janus zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken rc. Siehe auch den Artickel: Wählitz, im LII Bande, p. 430.

Wehlsdorf, ein Dorf im Osterlande, etliche Stunden von Peseneck. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken rc.

Weh-Mutter, siehe Wehe-Mutter.

Wehmp, ein Filial und Dorff in dem Hildesheimischen Amte Ruthe gelegen, und zur Pfarre Wieringen gehörig. Lauensteins Histor. des Bisthums Hildesheim, Th. II. p. 298.

Wehnda, ein Dorf und Adeliches Ritter-Guth auf dem Eichsfelde, mit einer Evangel. Kirche anderthalbe Stunde von Duderstadt, denen Herren von Wintzingeroda gehörig. Die Evangelischen Einwohner zu Duderstadt gehen hieher in die Kirche. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken rc.

Wehnde, **Weende**, ein eingezogenes Kloster, Amt und Dorf im Fürstenthum Calenberg, unweit Göttingen, und Northeim, und gehöret ietzo der Universität Helmstädt. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken. rc. Hübners vollst. Geogr. Th. II. p. 615. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II. p. 621.

Wehne, heißt so viel als ein Uberbein, davon zu sehen *Ganglium* im X Bande, p. 258. Auch bedeutet es einen Kropff, davon *Bronchocele*, im IV Bande, p. 1968 nachzulesen.

Wehner, ein ziemlicher Flecken, im Fürstenthum Ost-Frießland, in dem sogenannten Leerer-Amte gelegen, so wegen der guten Pferde sehr bekannt ist. Hübners Geogr. III. Th. p. 592.

Wehner, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, so Meißnischer Ankunfft von Torgau ist.

Um das Jahr 1728 florirte in Schlesien **Andreas** von Wehner, auf Czentawa und dazu gehörige Güther im Tostischen Creyse Opplischen Fürstenthums, als Vornehmer des Raths zu Breßlau, dessen Wappen-Schild ist vierfeldig, im ersten und vierdten ein Adler, im andern und dritten ein Mond, durch welchen ein Scepter gehet. Das **Wappen-Buch** zeiget Th. V. p. 97. die von Wehner unter denen Fränckischen Edelleuten, deren Schild getheilet, oben schwartz, unten weiß, darinnen ein weiß Rad, so unten zerbrochen. Auf dem Helme ein gewundener Bund, drüber das Rad aber gantz. Die Helmdecken sind weiß und schwartz. *Sinapii* Schlesische Curiositäten, Th. II. p. 1100.

Wehner, (Andreas George) siehe **Wähner**, im LII Bande, p. 430.

Wehner, (Dan.) gebohren zu Altenburg 1665, legte den Grund zu seinem Studiren zu Zeitz, studirte hierauf 7 Jahre zu Leipzig, und wurde von dem Rathe zu Pegau den 22 Octob. 1707. zum Con-Rector und Montags-Prediger zu St. Jacob daselbst beruffen und bestellet, in welchem Amte er noch im Jahr 1723. gestanden. **Iccanders** Geistl. Minister. p. 215.

Wehner, (Jonas) ein Ober-Bürgermeister in Schweinfurt, war 1586 zu Neustadt an der Saale gebohren. Sein Vater war Bürgermeister zu Heldburg, und wurde 1632 in seinem Hause von einem Croaten im 80 Jahre seines Alters in Stücken zerhauen. Er starb 1646 ohne Kinder. **Freher** theatr. Eruditor.

Wehner, (Paul Matthias) ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Heldburg, einer kleinen Stadt in Francken (allwo sein Vater, Stephan **Wehner**, Hertzogl. Coburgischer Amtmann war, und 1609 den 19 Mertz gestorben) den 24 Febr. 1583 gebohren. Er studirte erstlich auf der Schule zu Coburg, nachmahls aber auf den Universitäten Jena, Ingolstadt, Altorf, Straßburg und Basel, that sodann auch eine Reise nach Italien, und nahm endlich zu Orleans in Franckreich 1605 den Titel eines Doctors an. Hierauf übte er sich unter **Peter Denaisius** Vorschub im Practiciren bey dem Camer-Gerichte zu Speyer, und erwählte nicht lange hernach die Stadt Kitzingen zu seinem Auffenthalt, allwo er auch den 24 December 1612 mit Tode abgieng. Er schlug im übrigen alle öffentlichen Aemter aus, ward aber dennoch von dem Marggrafen zu Anspach, ingleichen von dem Grafen zu Castell und Limburg als deren Rath und Consulente gebraucht, und 1610 von dem Kayser **Rudolphen** II. zum Comite Palatino ernennet. Ob er aber auch Braunschweigischer oder Leiningischer Rath gewesen, welche beyde Titul ihm von einigen Gelehrten beygeleget werden, ist zum wenigsten sehr ungewiß. Seine Schrifften sind:

1) Practicarum Juris observationum liber singularis ad materiam de verborum & rerum significatione accommodatus, Franckf. 1673. 1674 und 1701. in 4. und fol.
2) Observationes practicæ über die 1575. zu Maintz gedruckte Rothweilische Hofgerichts-Ordnung, Franckf. 1610. in fol.
3) Metamorphosis rerum publicarum, ve[r]änderung, Untergang, Verwandel[ung] Perioden der Regimenten, und dere[n] ... chen, Giessen 1610 in 8. Es ha[t] Werck Philipp Ludwig Authäus ... 1665 in 8 vermehrter heraus geg[eben].
4) Tomus 6 symphorematum Adr. G[ylmanni] de modo appellandi in Camera im[periali] 1608. in fol.

welchen er selbst gantz verfertiget, da die ... gehende tomi aus Andr. **Gailius** Schrif[ften] ... zogen waren, woraus auch der erdichtete ... **Adrian Gylmann** entstanden ist.

5) Consilia Franconica, Franckf. 1615. in ...

Ob das ihm von **Bechtoldo** beygelegte ... vom Kayserl. Kammer-Gerichte und dess[en] ... rechtsamen ein besonders Werck, oder m[it] ... obgedachten 2 Stück einerley sey, das ist no[ch un]gewiß. M. **Christoph Ernst** hat von sein[em] ... ben eine besondere Schrifft in deutsche[r] Sp[rache] aufgesetzt, welche von **Veronus Francken** ... nigen Anmerckungen zu Nürnberg 1735 in[s] Licht gestellet worden. **Leipzig. gelehrt.** ... 1735. p. 717. u. f. **Reimanns** hist. litter. ... Biblioth. class. **Morhofs** Polyh. **Struvs** Bi[bl.] Juris. **Gryphius** de Scriptor. hist. Sec. ... illustr.

Wehningen, oder **Weningen**, **Wem** ... **Wenynge**, ein Flecken und Schloß im Lü[nebur]gischen, welches anfänglich denen Herr[en von] **Dannenberg** gehörte, nachmahlen aber ... von **Bülow** im Jahr 1428. verkauffet ... wovon sich auch nachgehends eine Linie vo[n Bü]low geschrieben hat. Das Schloß gehö[rte an]fänglich Chur-Sachsen zu; wie denn a[uch] nachstehende Kauff-Brief von Wehninge[n nicht] allein solches ausweiset, sondern auch der ... Revers von 1491, daß nehmlich zu diesen ... die Hertzoge von Sachsen das verkauffte ... dieses Nahmens, vor Ihre beste Vestung ... ten, und sich bey denen Belehnungen ... ret, daß Ihnen unbenommen seyn solte, zu ... Zeiten und zu Ihrer Leibes-Sicherheit a[uf sol]chem zu residiren, und Krieg davon, jedo[ch auf] ihre Unkosten, zu führen, mit dieser Bedin[gung,] wenn es verlohren würde, Sie die von Bü[low] schadloß halten wolten. Weshalben ... auch laut Brüderlichen und Väterlichen ... gleichs, vom Jahr 1471, gedachtes Sch[loß in] Communion behalten und auf gemeine ... Ziegel brennen, es bauen und befestigen la[ssen.]

Hartwig von **Bülow** Henneckens Soh[n] erkauffte, wie schon gedacht, vor sich, seine ... und sämtliche Leibes-Erben im Jahr 1428 ... Schloß Wehningen, mit Zubehör, wie n[ach]gender Kauff-Brief mit mehrern besaget u[nd] lautet:

„Ik Segeband van Dannenberge beke[nne] „my und myne Erven, witliken, vor alles ... „in dusseme Breve, dat ik, myd Vulbord, u... „vrigem wolbedachtem Mode myner und ... „Erven, vorkoft hebbe, und vorkope, to ... „ewighen Erfkope, *Hartwige* van *Bulow* ... „Achime, sineme Sone, Hartwige, sinem[e] ... „und andern sinen Sons, eren Erven, ...

Borch Wenynghe, myd alle finen Tobehohen, alzmen darto benomen mach, alze dat ghen is, in alle finen Schedingen, quid, leddich und los, so myne Olderen, und, dat van der Herschop van Sassen gekoft, und ik das mede beervet bin, und hebbe, und beseten hebbe, sunder ansprake, wente an dusse Tiid, vor hundert Lubesche Mark Penninge, Luger Weringe, de ik rede van en uppnohebbe, und an myne, und myner Erven, gekomen sind; und des vorbenomden Slo- Wenynge schal sik Hartwich erbenomed, Sons und Erven, bruchaftich wesen, to en Tyden, sunder jenegherleie Wedder- myne und myner Erven, myd alle finen oringen, und mid den Dorpen, se sin beset, unbeset, so myne Olderen und Erven, van de Herschop van Sassen, koft, id sy an Ackere, an Holte, an Velde, tern, an Wischen, an Weide, an Vischen Tovlod und Afvlod, mid Gerichte und chte, hogeste und sideste, Settinge und inge, nichtes utbenomet, alze dat tobord myner Erven Tyden, und by myner Und ik Segeband vorbenomet, scal und twige erbenomet, finen Sons, eren Erven, tes Wenynge, mid mynen Erven, en recht e Wesen, vor alle Ansprake, wo vakene Behof und Noed is; uud wil, myd my- en, Hartwige, vorbenomet Sinen Sons, en Erven, de Leenware des vorscreven o gude holden, und updragen vor mynen van Sassen, alze recht und wontlik is, wo en der Behuf und Noed is, so lange wend ilve van der Herschop to Sassen to Lene , und rowelken besittten mogen. Alle orscreven Articule, und en jowelk Stuke ord besundern, love ik Segeband vorbe- vor my und myne Erven, stede, vast und roken to holdende, sunder jenergherleie . Und hebbe des to Bekandnisse, und orwaringe, myn Ingesegele witliken ge- an dussen Bref, de geven und screven is, Bord GOdes. veerteinhundert Jar, darna achtentwintigesten Jare, in des Hilghen mmes Daghe.

Lehn-Revers darüber vom Jahr 1491. ist Art errichtet:

„Ulricus, unde Hans, Gebredere, seligen Sone, Clemens, Herrn Werners Son, g, Frederichs Son, unde Hartwig, Caspers genombt de Bülowen, bekennen aperbahr sem Unserm apenen Breve, vor alss wem, underges vor Unss, Unsse Erven, Fründe gen, so denn de Borg unde Slot We- mit synen Thobehöringen, van der Her- nde Herthogedom to Sassen, tho Leene heffe de Dürchl. Hochgeb. Fürste unde Here JOHANN, Hertoge to Sassen, und Westphalen, unde des Hyl. Röm. Erzs-Marschalck, Unsse gnedige leve angesehn Unsse flitige Bede, ock mede en den truwen Denst, so Unsse Vorfah- ner Gnaden Seligen Vör-Oldern vorhen unde Wy ock so, in Natyden, Synen Gna- Syner Gnaden Erven unde Nakomelin- „gen, dohn schullen und willen, unde Unss nu „wedder, mit der sulvesten Borg unde Slote We- „ningen, mit synen Thobehöringen, alse an Dör- „per, Holtingen, Wischen, Fischeryen, Mölen, „Watern, Seen, Dicken, mit Infläten, unde „Uthfläten, mit allen Ackern, Weyden, Gräs- „singen, unde wass darfürder von dem Herthoge- „dom to Sassen to Lene von geit, unde tho ge- „hördt, so en sulckent an synen Feldmarckten, „Enden unde Scheidungen, beschlagen, belegen „unde begrepen is, damit belehnet, unde Wy „dat so sämptlick van Synen Gnaden entfangen „hebben, in aller Maten, alse Unsse Vor-Oldern „dat vorhin, van des obgenanten Fürsten und „Hern seligen Vorfahren, unde darna van Synen „Gnaden, tho Lene hedden, dess Wy Syne Gna- „den so höchlichen unde denstlichen bedancken, „Synen Gnaden, Syn Gnaden Erven, unde Nakköm- „lingen, darvan to denende, unde wedder to ent- „fangende, so ein Erflich Erffmann Synen Erff- „Lehn-Hern plichtig is, ock na Inholde des Lehn- „Breves, dar aver gegeven. Ock hebbe Wy Hart- „wig unde Clemens, Sel. Hern Werners und Fre- „derichs Söhnen, van Unsser twiger Bröder wegen, „so de itzundes buten Landes syn, mede entfan- „gen, dat de obgenandte Unse Gnædige Leve He- „re, Unsser Beede halven, so gegunt unde inge- „folget hefft, Syne Gnaden doch Ede und Hul- „dinge tho dönde, so sick dat gebört. Des tho „Orkunde der Warheit, hebben Wy Ulricus unde „Hans, Gebrödere, Clemens, Hartwig, unde Hart- „wig, baven benömbt, Sel. Bussens, Hern Werners, „Friderichs unde Caspers van Bülowen, Sons, Unsser „aller Ingesegell, unde eynem Islicken dat Syne, „wetliken an düssen Breesse heten hangen. Datum „tom Nigen Husse, nach Christi Unssers Herren Ge- „borth, Dusendt, Veerhundert, darnach im Eyn „unde Negentigesten Jare, am Donnerstage, in den „Hilligen Dagen to Pingesten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Es geben auch die alten Nachrichten, daß, nachdem das höchste Stockwerck des Wehningischen Schlosses, vor etliche und 70 Jahren durch das Feuer zernichtet worden, man eine Tafel gefunden, worauf unter andern dieses gestanden:

De Vader un Bischof von Lebus
Het buth to Wehning dat hoge Hueß.

Weil nun keine Jahr-Zahl darbey, und es eine alte unleserliche Schrifft gewesen, als hat man geglaubet, es hätte **Dietericus** von **Bülow**, ehemahliger Bischoff zu Lebuß, geheurathet, und sich zur Ruhe, nach Wehningen begeben. Wie man denn auch nicht wuste, was der in gesagten eingegangenen Stockwerck, bey Sauberung der Stelle, im Jahr 1680, da Jacob von Bülow eine Capelle bis auf den Grund setzen ließ, sich anfindende Stein eigentlich sagen wollen, worinnen die Jahrzahl 1515 nebst dem Bülowischen Wappen, mit verkehrten Kugeln, ohne weitern Zusatz, eingegraben, und welcher, zum immerwährenden Gedächtniß, inwendig in besagter Capelle, gerade gegen den Eintritt, wiederum eingemauert worden. **Johann** von **Bülow**, der Jüngere machte ums Jahr 1605. zu Wehningen, der Kirchen-Juraten wegen, eine Kirchen-Verordnung, davon

davon viele Monumenta annoch am Tage liegen. Im Jahr 1699 haben die Herren von Bülow, auf Gudow und Wehningen, mit ihren Agnaten dieses Orts, nebst Gudow wegen, eine Erb-Verordnung getroffen, deren Inhalt in folgenden Worten bestehet:

„Zu wissen, daß, nachdeme einige lange Zeit „hero, die Herren von **Bülow**, auf **Gudow** und „**Weningen**, im Zweifel gestanden, ob und welche „Ihrer Herren Vettern, zu Ihren Sächsischen „Güthern, die rechte Lehns-Folgere wären, sich „aber, aus allen Umbständen und Uhrkunden, bis „dato nicht gefunden, daß einige nähere, als seel. „**Jochim** von **Bülows** Erben, so auch die Lüneburgischen Rechtmäßige Lehns-Folger seyn, „wesfalls dann beede Partheyen zusammen ge„treten, und sich in GOttes Nahmen verglichen, „und wegen der Gudowischen Lehns-Güther fol„gendes stipuliret haben, nehmlich: Es haben „wohlgemeldte Herren Gebrüdere von Bülow „der Billigkeit zu seyn erachtet, daß Herr Obri„ster-Lieutenant von Bülow, und seines Herrn „Brudern, Hartwig Christophs, Söhne, als „Ihre nächste Vettern und Agnaten, von Ihren „Alt-Väterlichen Lehn-Güthern, die Mit-Beleh„nung, oder simultaneam Investituram, gleichwie „Sie selbige von denen Lüneburgischen Lehen „würcklich haben, also auch von denen Sächsi„schen haben möchten, immassen Sie Denensel„ben solche Lehn-Güther, im Fall, nach dem „Willen GOttes, über kurtz oder lang, Sie, oder „Ihre Descendenten, ohne Lehns-Erben abgehen „möchten, von Hertzen und vor einen andern ger„ne gönnen. Dieweil aber die Lehen obgesagter „Nieder-Sächsischen Güther in vielen Jahren „nicht empfangen, sondern, nach alten Herkom„kommen des Landes, zwar gemiethet, einiger „Versäumung von Fürstl. Seiten wegen aber, „keine Lehn-Briefe ausgegeben worden, und da„hero keine Gelegenheit gehabt, Ihre nächste „Vettern, von Zeit zu Zeit, in die Mit-Belehnung „nahmentlich zu ziehen: Als haben Sie, die Gu„dowische Herren Gebrüdere von **Bülow**, sich „gegen den Herrn Obrist-Lieutenant, **Georg** „**Wilhelm** von **Bülow**, Freund-Vetterlich er„bothen, und Ihme zugesagt, bey nächster Be„lehnung, so vorgehen dörffte, sich dahin zu be„mühen und zu bearbeiten, daß Er, der Herr „Obrist-Lieutenant von **Bülow**, und seine, wie „auch seines Hn. Bruders, Sel. **Hartwig Chri**„**stoffer**, Lehns-Erben, von Gnädigster Lehns„Herrschafft in die Mit-Belehnung des Guthes „Gudow sowohl, als Weningen, auf ihre Ko„sten, eventualiter mitgezogen, und in die Gudo„wischen Güther mitbelehnet, und simultanee „investirt werden möchten. Welches freundliche „Erbieten Herr Obrist-Lieutenant von **Bülow** „nicht allein willig acceptirt, und deswegen ge„bührenden Danck gesagt, sondern auch hin„wiederum, gegen die Herren Gebrüdere von „**Bülow** und Ihre Descendenten, sich dermas„sen danckbarlich erkläret und verbündig gemacht „hat, daß, wann nach dem Willen GOttes, in „dessen Macht alles stehet, der Herr Land-Mar„schall **Joachim Werner** von **Bülow**, und Hr. „**Ober-Hofmeister Otto Diederich von Bülow**,

„oder Ihre Descendenten, ohne Lehns „versterben solten, welches doch GOtt in „verhüten wolle, und Er, oder seine Erb „Mit-Beschriebene, wegen solcher Mit „nung, mit den Gudowischen Güthern „belehnet und investirt werden, daß Er, o „sowohl die, von Alters hero, darauf g „30000 Reichs-Thaler Schulden, we „Hertzog **Augusto**, Hochsel. Gedächtniß, i „1642. den 16. Mart. auf das Guth Gud „ein verum onus Feudi reale, geleget wor „obberührten Fall, an die hinterlassene „und Dero Kinder, oder auch, nach E „lung solcher, an die Rantzowischen, al „wischen Töchter-Kindern, denen es nic „von dem Sel. General-Major, in ihrer Fr „ter Ehestifftung, sondern auch in seiner „sition gegönnet, richtig zu bezahlen, als „noch etwa lebende Wittibe u. Töchter, na „des-üblichem Gebrauch versorgen wolle. „massen ich, **Georg Wilhelm** von Bülo „mich, meine Erben, und auch meines „Erben, hiemit, bey Adelichen Ehren, „Glauben, verspreche und zusage, „dem Guth Gudow hafftende Dreyßig „Reichs-Thaler, sage 30000 Reichs-Th „den begebenen Anfall, gemeldeten Allod „ben, ohne alles disputiren, unweigerlich „len, und erlegen, auch verbunden sey „die etwa alsdann nachgelassene Bül „Wittibe, oder Töchter, nach gewöhnlic „des-Gebrauch, nehmlich ieder Tochter „tausend Reichs-Thaler, der Frau „aber, nach Landes-Gebrauch, den U „versorgen, und das Guth, ich, oder meine „und Mit-Beschriebene, nicht eher, als „wegen besagter 30000 Reichs-Thaler u „gestatteter Gebühr, völlig befriediget sin „nicht anmassen wollen: Anerwogen „allein vor billig und recht halten, daß „30000 Reichs-Thaler, so Herr Joachi „Bülow per Transactionem zugestanden, „bige künfftigen Allodial-Erben, im Ab „Fall der Lehns-Erben, zu Gute kommen, i „rer Betrachtung, weilen die Herren Præd „res von Bülow, nicht allein, bey Ihren „ren Zeiten, das Guth nicht wieder verk „noch verpfändet, sondern sich sauer werd „sen, solches bey der Familie zu erhalten, „ten aus denen Erbtheilungen genugsam „sehen, daß Sie, solche Alienation zu verr „und die alten Creditores zu befriedigen, „zu Zeit, andere Schulden gemacht, „nicht allein bey seligem Absterben Hrn. J „von Bülow, Anno 1650. noch 40882 „Thaler, als Schulden, sich befunden, „auch noch Anno 1682. 37000 Reichs „vor und bey der letzten Brüderlichen „lung obermeldter Herren Gebrüdere vo „low, sich gefunden, daß der Herr Lan „schall, Jochim Werner von Bülow, zur „gung derselben, seiner Frau Liebsten Gel „wenden müssen; sondern auch den Fun „tal-Gesetzen des Fürstenthums Sachsen „burg, und Fürstlichen Reversalien gem „daß die Lehns-Successores, auch die Land

...lbst, wann Ihnen die Güther heimfallen,
...interlassene Wittibe und Töchter, nach Lan-
...s Gebrauch, versorgen, und sich nicht eher
...Lehn-Guths anmassen dörffen. Solch
...und-Vetterlich Gegen-Erbieten haben wohl-
...nte Herren Gebrüdere von Bülow auch
...acceptiret, und anbey sich noch ferner er-
...und erboten, so viel an Ihnen, sich mög-
...dahin zu bearbeiten, daß der Obrist-Lieu-
..., auch seine und seines Bruders Erben,
...fügte, auch in die Seggeran- und Wen-
...ische Lehn-Güther, wo möglich, zu erhal-
...it investiret, und gesampter Hand beleh-
...rden möchten. Dessen zu wahrer Uhr-
...ist dieses zu Pappier gebracht, und von
...Theilen, cum renunciatione exceptio-
...k, fraudulentæ persuasionis, rei non sic
...r gestæ, und aller andern Rechtlichen
...ffen, sie mögen Nahmen haben, wie sie
..., mit eigenhändiger Unterschrifft und
...uckten Adelichem Petschafft, bekräfftiget
... Geschehen zu Lübeck, den 4. Febr.
...1699.
...Berckentin. (L.S.) Georg Wilhelm
...Gezeugen. von Bülow.

...tzers Histor. des Braunsch. Lüneburg.
...Th. p. 229. u. ff. 249. u. f. u. 286. u. ff.

...nsdorf, ein Dorf in der Herrschafft
...alda in der Nieder-Laußnitz, unter
...Solmische Gerichtsbarkeit gehörig. Die-
...f sowohl als das Dorf Groß-Kraußnick
...seine besondere Kirche, aber nur einen
... Dieser predigt in Wehnsdorf
...ten Sonntage einmahl, die andern
...Sonntage müssen die Einwohner nach
...Kraußnick in die Kirche kommen. Iccan-
...istl. Ministerium im Churfürstenthum
...p. 458. **Geographische Special-Ta-**
...s Churfürstenthums Sachsen. p. 171.

...r, **Währ**, oder **Weer**, Franz. *Digue,*
...er, Claustrum, Munimentum Fluminis, Mo-
...et man einen Damm, so quer durch ei-
...geschlagen wird, denselben aufzuhalten,
...llen, und einen Fall zu gewinnen, daran
...geleget werden mögen. Damit nun die
...Fahrt hierdurch nicht gehindert werde,
...r Fluß Schiffbar ist, werden Schleusen
...n angeleget. Eine Wehr zu bauen, stösset
...e Reihe Wasser-Pfähle schräg durch den
...in der Höhe wie das Gefälle seyn soll.
...dieser Reihen Pfähle werden mehr ande-
...stossen, die immer niedriger werden, bis
...e Reihe der Fläche des Wassers gleich
... Der Raum zwischen den Pfählen wird
...ßig, Steinen, Sand und Kieß ausge-
...und das Wehr oben, mit Brettern oder
... bedeckt, oder welches besser und dauer-
... mit Steinen bemauert. Man sehe
...s mathematische Anfangs-Gründe Th. II.
... Und weil durch solch Aufschwellen des
...es sonderlich an kleinen Flüssen und Bä-
...n Ober- und Unter-Nachbarn Schade
...gelegenheit zuwachsen kan, wird nach ge-
...er Besichtigung durch geschworne Wasser-
...ühlenbau-verständige Leute ein Pfahl ein-
geschlagen, der **Mahl-** oder **Sicher-Pfahl** genannt, der daran zeiget, wie hoch das Wasser gehalten, und dem zu Folge der Wehr-Fach-Baum angeleget werden möge. In denen Chur-Sächsischen Landen ist ein Müller, so das Wehr höher hält, als der Mahl-Pfahl ausweiset, um so viel Neue Schock zu bestraffen, als Zoll das Wasser darüber gehet. **Mühlen-Ordn.** vom Jahr 1568. §. 9. In der **Churfürstl. Sächsischen Fisch-Ordnung** vom Jahr 1596. ist verboten, auf den Bächen, oder in Fisch-Wassern unter dem Schein der Wässerung keine Wehre zu machen, weil dadurch sonsten den Fischen der Gang gäntzlich verhindert würde. Man pflegt auch gantz steinerne Wehre aufzuführen, welche aber im Grunde wohl zu verwahren; wie dieses auszurichten, ingleichen wie auf einen puren Felsen, oder in ein reissendes Wasser ein gantz höltzern Wehr zu legen, dieses beschreibet **Leupold** in seinem Theatro Hydrotechn. p. 160. u. ff. An einige Wehre macht man auch Abfälle mit Aufzügen, die man nach Befinden aufziehen und das Wasser frey ablauffen lassen kan, welches denn **Aufziehe-Wehre** heisset. Wegen der Wehre in der Oder, siehe **Walthers** Silesiam Diplomaticam T. II. p. 115, 116, 188, 277, 278, 279, 289, und 308.

Wehr, ist bey Bergwercken, ein belehntes Stück Feld auf denen Gängen und Strecken, hat 14 Lachter Länge, und 7 Lachter Breite. **Berginform.** P. 2. fol. 107. **Agricola** de re metall. Lib. 4. **Bergbau-Spiegel** post. ind. lit. W. **Ursprung des Bergwercks**, c. 10. fol. 26. **Löhneyß** P. I. c. 8. fol. 10. **Trier. Berg-Ordn.** P. I. art. 4. n. 4 & 5. Wird auch **Gewehr** genennet. **Meltzer** Schneeb. Berg-Chron. p. 122. Ein Wehr thut 2 Lehn, drey Wehr thun eine Fundgrube, und zwey Wehr eine Maase, oder 28 Lachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite. **Berginform.** P. 2 fol. 62. **Dähn. Berg-Ordn.** P. 2. art. 16. **Ursprung des Bergwercks**, c. 10. fol. 26. **Albinus** Meißnische Berg-Chronicke Tit. 2. f. 8. **Bergbau-Spieg.** Lib. 2. c. 4. §. 5. ingleichen post. ind. lit. W. **Meltzer** d. p. 122. **Eisenhart**, cap. 3. §. 2. *Chronic. Freyberg.* part. 4. c. 1. p. 436.

Wehr, **Wehre**, **Wehr und Waffen**, **Gewehr**, siehe **Waffen**, im LII Bande, p. 516. u. ff. ingleichen **Gewehr**, im X Bande, p. 1379. u. ff. wie auch *Arma*, im II Bande, p. 1516.

Wehr, **Gegenwehr**, **Schutz**, **Schirm**, **Defension**, **Vertheidigung**, Franz. *Defense*, Ital. *Difesa*, Lat. *Defensio*, heisset alles dasjenige, womit man sich gegen einen angreiffenden Feind widersetzen kan. Dahero heisset **sich gegen einen wehren** nichts anders, als wenn ich dem andern Schaden zufüge, damit er mir nicht schaden kan; Worzu aber eine besondere Klugheit erfordert wird, welche in besondern Regeln bestehet: Wenn nehmlich der Ausbruch einer sich entspinnenden Zwistigkeit auf keine Art und Weise zu verhindern ist, dahin auch allezeit, oder doch gemeiniglich der Fall gehöret, wenn ein Feind aus persönlichem Hasse sich zu uns nöthiget; und es also zum würcklichen Brechen kommt, so wird allerdings Hertz erfodert, dem Feinde die Spitze

zu bieten; Verstand, sowohl seine eigene, als des Feindes Kräffte zu beurtheilen; und Klugheit, die seinigen wohl zu rathe zu halten, und fürsichtig zu gebrauchen. Nicht weniger ist vonnöthen, auf diese drey Stücke auch an seinem Gegenpart wohl Achtung zu geben, und ohne Vorurtheil zu erwegen, wie viel Hertz er habe, uns anzugreiffen oder zu widerstehen; wie starck seine Kräffte sind, und ob er sie, sowohl als die unsrigen, kenne; wie viel Klugheit seine Kräffte gegen uns durch listige Räncke zu schaden, ihm zuzutrauen sey. Man muß Hertz haben, einem Widersacher oder Feinde, welchen in Güte zu gewinnen keine vernünfftige Hofnung ist, tapfer die Spitze zu bieten. Dabey ist der Klugheit gemäß, wenn man urtheilet, daß die Güte nichts verfangen werde, wenig oder nichts zu leiden, und auch bey der ersten und geringsten feindlichen Zunöthigung sich nicht feige finden zu lassen. Denn da die Güte nichts verfangen will, so kommt die Erlangung des Zweckes, welcher darin bestehet, daß unsere Feinde und Widersacher weder unsere Absichten, nehmlich das Gute, in dessen Erlangung sie uns zuwider sind, mögen hindern, noch uns Schaden zufügen können, doch nun einmal auf Zwang und Gewalt an. Dahero gleichwie Gedult und Langmuth ihre Zeit hat; also hat auch Ernst und Zwang die seinige, und so dann muß den Regeln des Zwanges und der Gewalt Genüge geschehen. Eine der fürnehmsten Regeln des Zwanges aber ist: Principiis obsta; indem boshaffte Feinde offt nur deswegen erst mit Kleinigkeiten es an einem versuchen, weil sie noch nicht wissen, ob man Hertz habe, und wie viel man zu leiden fähig sey; nachgehends aber, wenn es ihnen mit einer und der andern kleinen Probe geglücket, dadurch nur muthiger und trotziger werden, nach und nach auch Meisterstücke zu unternehmen; zu geschweigen, daß offt eine Kleinigkeit, in welcher man, um einen Feind zu begütigen, der nicht begütiget seyn will, nachgiebet, ihm nach der Zeit zu grossem Vortheil wider uns gereichen kan. *Gracian*. 54. Max. Man muß ferner Verstand haben, seine eigene, und des Feindes Kräffte zu beurtheilen; denn vana est sine viribus ira: auch allenfalls des Beystandes mächtiger Freunde versichert seyn, und zu dem Ende sich bey guter Zeit bemühen, sich an eine starcke und mächtige Parthey zu hängen. Woraus erhellet, wie eine grosse Thorheit es sey, sich iedermann zum Feinde zu machen. Endlich wird, um sich gegen seine Feinde mit Vortheil zu wehren, auch Klugheit erfordert, und zwar erstlich, seine Kräffte wohl zu rathe zu halten. Wer seine völlige Macht und Anstalt, dadurch er etwa ein streitiges Vorhaben durchzutreiben gedencket, so fort bey dem ersten Angriffe auf einmahl bloß giebet, der setzet seinen Feind dadurch in den Stand, ihn alsofort vollkommen übersehen zu können, und sich wider alles und iedes, so man gegen ihn beginnen kan, in gute Verfassung zu setzen; da hergegen ein kluger die Grentzen seiner Fähigkeit nie, am allerwenigsten aber gleich anfangs kund giebet, sondern den völligen Zusammenhang seines Verfahrens dergestalt abzutheilen weiß, daß die Feinde in einer ieden That, dadurch er nach und nach sein Unternehme[illegible] tzet, mit einem neuen Anschlage oder U[illegible] überfallen werden mögen, den sie bey d[illegible] Angriffe noch nicht vor sich gesehen, und er bereits in der That zu Wercke gericht[illegible] ihn zu hindern nicht mehr fähig seyn mög[illegible] hartnäckigste Feind ermüdet endlich, sich [illegible] ternehmungen desjenigen so gar kühn un[illegible] willig zu widersetzen, durch den er ein un[illegible] mahl so getummelt worden, daß in dem zusammenhangenden Verfolg seiner U[illegible] mungen er gleichsam Schritt vor Sch[illegible] neuen und schlimmern Posten vor sich g[illegible] dessen er nicht gewärtig gewesen, dadurch [illegible] Bemühungen vernichtet gesehen. Hiera[illegible] ferner die Klugheit, wenn man etwas d[illegible] und Verstellung erlangen kan, allda seine [illegible] zu spahren, und wo man mit Gewalt nich[illegible] brechen kan, es mit List zu versuchen; ja [illegible] durch einander, nehmlich die Macht dur[illegible] und die List durch Macht beständig zu unter[illegible] *Gracian*. 13. 220. Max. ingleichen die Kl[illegible] seine Affecten zu bändigen, und wohl zu er[illegible] daß es nirgend gefährlicher seyn könne, [illegible] sunder Vernunfft verlassen zu seyn, (welc[illegible] erhitzten Affecten allezeit geschiehet,) al[illegible] man den Feind vor sich hat; wie auch di[illegible] heit, durch gutes Glück wider den Fein[illegible] sicher, durch widriges nicht hitzig oder ve[illegible] werden, u. s. w. Aber auch in Ansehung d[illegible] des ist reiflich, und ohne schädliche Vorur[illegible] erwegen, wie viel Hertz, wie viele Macht, [illegible] len Verstand und Klugheit sie zu gebrau[illegible] wohl habe. Ein Feind, der in allen drey[illegible] cken wohlgesetzt ist, ist gewiß ein furchtbare[illegible] Aber wenn er es auch nicht ist, so hüte [illegible] dennoch, ihn deswegen allzugeringe zu [illegible] Mancher ist von einem Feinde, deme er [illegible] wohl mit Wahrheit, in einem und dem [illegible] dieser Stücke wenig zugetrauet, unver[illegible] überwunden und erleget worden, nur du[illegible] Blösse, die er ihm aus Nachläßigkeit, we[illegible] so gar wenig geachtet, gegeben. Und [illegible] nehmen sich nicht andere eines ohnmächtige[illegible] des an? Ein Feind ist allezeit ein Feind, u[illegible] soll ihm nicht trauen, er sey so mächtig od[illegible] mächtig, als er wolle. Jedoch so gemäß [illegible] dachter massen der Klugheit sowohl, als d[illegible] ligkeit ist, gegen seine Widersacher und [illegible] sich nicht feige finden zu lassen, sondern na[illegible] finden ihnen tapfer die Spitze zu bieten; [illegible] doch ausser dem, was den Regeln der [illegible] tigkeit in diesem Stücke gemäß ist, auch [illegible] nach den Regeln der Klugheit viele verni[illegible] Mäßigung vonnöthen. Nach den Reg[illegible] Gerechtigkeit soll man nicht mehrere [illegible] Thätlichkeit gegen seinen Feind gebrauch[illegible] deren nöthig ist seine gerechte Absichten [illegible] chen, **Müllers** Natur- und Völcker-Rec[illegible] IX. §. 11. reg. 5. 10. Nach den Reg[illegible] Klugheit aber ist auch so gar in Anseh[illegible] feindlichen Thätlichkeiten, die disfalls die [illegible] der Gerechtigkeit erlauben, eine vernünfftig[illegible] sigung von nöthen, deren Grund darinn[illegible] het, daß man nicht, nach der gewöhnlic[illegible] allzuhitziger Gemüther, denjenigen Zweck [illegible]

…welches man mit seinem Feinde oder Wi-
…er uneinig ist, und dessen offenbahre Recht-
…igkeit vor Augen habe: sondern etwas wei-
…aus auch auf andere Zwecke dencke, die
…in Ansehung anderer, theils auch des Wi-
…ers selbst, zu erwegen seyn mögten; damit
…cht über der allzuhartnäckigen Verfolgung
…agten einigen Zweckes, so gerecht er auch
…ng, an andern zuweilen weit wichtigern
…ein weit mehrers verschertzen möge. Die
…en Neben-Zwecke, erstlich in Ansehung
…auf die man neben seiner gerechten Sa-
…en seinen Feind zu sehen hat, sind zweyer-
…r erste ist die Vermeidung der Eyfersucht,
…wenn man seine Vortheile gegen seinen
…hoch, als man wohl befugt wäre, mögte
…wollen, allzu sehr gegen sich reitzen möchte:
…ie Regeln der Klugheit zum öfftern eine
…ünfftige Mäßigung erfordern, in deren
…lung man sich durch allzu eigensinnige
…g seiner gerechten Sache wohl weit grös-
…lück über den Hals ziehen kan, als die
…echte Sache werth ist. Der andere Ne-
…in Ansehung anderer betrifft die Regeln
…und der Wohlanständigkeit, die der Ge-
…iner erbarer Leute, zum Theil aus dem
…rühmlicher Großmüthigkeit, unter Fein-
…nicht dem niedrigen Pöbel schimpflicher
…h gleich stellen wollen, eingeführet hat;
…man nicht so gar allein auf die Rache,
…n seinem Feinde zu üben gedencket, son-
…auf das Urtheil, das die erbare Welt
…Verfahren gegen einen Feind fällen
…zu sehen hohe Ursache hat. **Gracian**
…r. Der Neben-Zweck in Ansehung
…ners selbst, auf welchen man nebst dem
…er gegenwärtigen Streithändel mit ihm,
…hat, ist ein nicht geringer. Man muß
…, daß, gleichwie überhaupt der Zweck
…nünfftigen Bezeigens gegen einen Feind
…derherstellung eines guten Vernehmens
…üllers Nat. und Völcker-Recht. Cap. IX
…so es eben so wenig der Klugheit, als der
…gkeit gemäß seyn könne, eine Feindschafft
…lich zu unterhalten **Gracian** 217. Max.
…ae, der ietzo unser Feind ist, kan ein ander-
…ser Freund werden; und man kan nicht
…wie es in künfftigen Fällen Gelegenheit
…ick wunderlich fügen könne, daß man sei-
…ndschafft brauche und wünsche; da denn
…origen Zeiten genommene allzu bittere
…ohl ehe die Reue nach sich gezogen. In
…Betrachtung stimmet Gerechtigkeit und
…t darinnen überein, daß man zwischen sich,
…em Feinde iederzeit einen Weg, durch wel-
…n leicht und mit Ehren zur Versöhnung
…gelangen könne, offen lasse; welcher kein
…und besserer seyn kan als der Weg der
…thigkeit. **Gracian** 116 131. Max. Diese
…nichts anders, als eine kluge Mäßigung
…indlichen Affects in Uneinigkeiten, welche
…n bestehet, daß man seinem Feinde oder
…acher nicht allein nicht alles anthue, was
…t kan, sondern auch nicht einmahl alles,
…n wohl mit Rechte kan: Nehmlich nur
…und zwar auch dieses, ungern,) was nach

Beschaffenheit der streitigen Sache die Noth erfordert; Im übrigen aber allezeit sattsame Kennzeichen an den Tag lege, um wie viel lieber man der Uneinigkeit überhoben seyn, und mit ihm in gutem Vernehmen leben mögte. Der Großmüthigkeit gegen die Feinde ist das Laster der Niederträchtigkeit gegen sie, entgegen gesetzet, da ein Mensch sowohl alle Tugend und Klugheit, folglich auch Ehre und alles, seinem Affecte, dessen er nicht mächtig, aufopffert. In der Großmüthigkeit gegen die Feinde ist der gröste Theil der kurtz vorher erwehnten Regeln der Ehre und Wohlanständigkeit gegründet, die unter wahrhafftig galanten Leuten, wenn sich unter ihnen Streitigkeiten entspinnen, bräuchlich sind: und hingegen in der Niederträchtigkeit alle unanständige Ausschweiffungen kleiner Gemüther, die bey entstehender Uneinigkeit nur mit pöblischer Tollheit wider einander eingenommen sind, und wohl wegen gantz geringer Zwistigkeiten einander nicht die Lufft gönnen. Aus der Großmüthigkeit demnach entspringen alle Höflichkeiten die man unter feinen weltklugen Leuten, wenn sie auch die wichtigsten Streithändel unter einander auszumachen haben, wahrnimmet, wenn auch die Streitigkeiten selbst am hitzigsten getrieben werden; da sie dem ungeachtet z.E. einander alle gebührende Ehre u. Hochachtung zu bezeigen, ausser den streitigen Puncten alle angenehme Gefälligkeit u. Bescheidenheit, als deren Verweigerung nichts zur Sache thun würde, einander zu erweisen, ieder die Tugend auch an seinem Feinde zu erkennen, u. nach Würden zu schätzen pflegen, u.s.w. Es ist leicht zu erachten, wie nützlich allhier der Unterschied unter Tugend- und ehrliebenden Widersachern, und gehäßigen persönlichen Feinden sey: und daß die gröste hieher gehörige Regel der Klugheit diese sey, daß man bey entstehenden Irrungen und Streitigkeiten alle persönliche Feindschafft gleich als eine Pest zu verhüten, oder, wenn dergleichen unglücklicher Weise vorhanden, selbige nach und nach zu mildern, und endlich abzuwenden trachte. Der Nutz dieser hohen Regel der Klugheit lieget auch am Tage: indem die Erfahrung bezeuget, daß großmüthige Widersacher, nachdem sie bey aller Schärffe und Standhafftigkeit, mit welcher sie von beyden Theilen ihre vermeinte Rechte gegen einander verfochten, dennoch die Kennzeichen ihrer Großmüthigkeit bey gegebener Gelegenheit einander gleichsam um die Wette zu erkennen gegeben, dadurch gemeiniglich grössere Hochachtung und Gewogenheit gegen einander zu hegen unvermerckt anfangen, als andere wohl kaum im Stande der Freundschafft; wodurch sie zu baldiger Beylegung der bisherigen Streitigkeiten desto geneigter werden, und desto annehmlichere Bedingungen einander verwilligen; ja wohl krafft solcher, so gar im Stande der Feindschafft gegen einander erweckten persöhnlichen Hochachtung und Zuneigung, ihre vorher auf unterschiedene Zwecke gerichtete Absichten zu nunmehriger Unterhaltung einer desto genauern Freundschafft vereinigen. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Regeln der Großmüthigkeit gegen die Feinde auch ihre vernünfftige Ausnahme haben, wenn man mit äusserst unedlen und liederlichen Gemüthern zu schaffen

sen hat; so lange man vermuthen muß, daß sie durch alle ihnen bezeigte Großmüthigkeit nicht besser und gelinder, sondern schlimmer und trotziger werden möchten. Müllers Philosoph. II Th. p. 906. u. ff. Siehe im übrigen die Artickel: *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff. und Schutz, im XXXV Bande p. 1709. u. ff.

Wehr, Linie, Franz. *Barriere, Parapet, Rempart, Retranchement, Ligne*, so nennet man eine iede Verschantzung, derer man sich bedienet, um sich gegen einen Feind zu wehren. Ein mehreres hiervon siehe Lands-Wehr, im XVI Bande, p. 572.

Wehr, Fluß, siehe Werne.

Wehr, ein Dorf in Böhmen bey Hertenberg, Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wehr, (Mich.) ehemahliger Schul-College und Adjunctus der dritten Classe bey der Schule zu Nordhausen, wurde 1619 dahin beruffen, und starb den 26 Mertz 1638. Olearii Thüringisch. Histor. II Th. p. 209.

Wehr, (abgedrungene Noth-) siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (Aufziehe-) siehe Wehr, ein Damm.

Wehr, (bescheidene Gegen-) siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und Wehr.

Wehr, (Fluß-) siehe Wehr.

Wehr, (Gegen-) siehe *Defensio*, im VII Bande, p. 397. u. ff. ingleichen Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und Wehr.

Wehr, (gemäßigte Gegen-) siehe Nothwehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. und Wehr.

Wehr, (Haus-) heissen die zu nothwendiger Beschützung und Vertheidigung seines Hauses gegen alle unrechte Gewalt angeschaffte Sachen, Lat. *Res ad defensionem domus comparata.*

Wehr, (Hof-) Hof-Währe, oder Hof-Währung, siehe Hof-Währe, im XIII Bande, p. 463. desgleichen *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168. u. ff.

Wehr, (Land- oder Lands-) siehe Lands-Wehr, im XVI Bande, p. 572.

Wehr, (moderirte Gegen-) siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. u. Wehr.

Wehr (mörderliche) siehe Tödtliche Waffen, im XLIV. Bande, p. 836.

Wehr, (Mühl-) siehe Mühl-Währ, im XXII Bande, p. 184. wie auch den Artickel: Wehr.

Wehr, (natürliche Gegen-) siehe Nothwehr im XXIV Bande p. 1440. u. ff.

Wehr, (Noth-) ist eine Rettung seines Leibes und Lebens wider die Gewaltthätigkeit eines Feindes, siehe Nothwehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff.

Wehr, (rechtliche Schutz-) siehe Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

Wehr, (rechtmäßige Gegen-) siehe Nothwehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. u. Wehr.

Wehr, (Schrancken einer bescheidenen Gegen-) siehe Nothwehr, im XXIV Bande, p. 1440. u. ff. und Wehr.

Wehr, (Schutz-) siehe Schutz-Rede, im XXXV. Bande, p. 1718. u. ff. ingleich[en] Sch[utz-] Waffen, ebend. p. 1726.

Wehr, (strafbare Gegen-) sie[he] No[th]wehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. ff. u[nd] Se[lbst-] Rache, im XXXVI Bande, p. 1614. u. [ff.]

Wehr, (tödtliche) siehe Tödtli[che] W[af]fen, im XLIV. Bande, p. 836.

Wehr, (unbescheidene Gegen-) sie[he] No[th]wehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. f[f.]

Wehr, (unmäßige Gegen-) sieh[e] N[oth]wehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u. [ff.]

Wehr, (unrechtmäßige Gege[n-]) [siehe] Nothwehr, im XXIV Bande, p. 14[40.] u[.] und Selbst-Rache, im XXXVI Band[e,] [p.] 1[614.] u. ff.

Wehr, (unsträfliche Gegen-) sieh[e] N[oth]wehr, im XXIV. Bande, p. 1440. u[.] [ff. und] Wehr.

Wehr, (unverschuldete Gegen[-]) [siehe] Nothwehr, im XXIV. Bande, p. 1440. [u.] ff.

Wehr, (Wasser) siehe Wehr, i[ngle]ich[en] Mühl-Währ, im XXII. Bande, p. 184 [u]n[d] dem Artickel: Wasser (Fisch-) im LIII [B]and[e,] p. 232. u. ff.

Wehra, Fluß, siehe Werne

Wehra, Dorf, siehe Werder.

Wehrau, ein Fluß im Hertzogthu[m] H[ol]stein, der unweit Rendsburg in den [...] fällt. Hydrograpisches Lexicon, p. 17[...]

Wehrau, ein Dorf in dem Amte [...] dem Chur-Sächsischen Creyße. Die Ei[nwohner] sind Amts-Unterthanen. Geographisc[he Spe]cial-Tabellen des Churfürstenthum[s Sach]sen, p. 171.

Wehrbau, siehe Wehr, ein Damm

Wehrbrucher Marck, eine wüste Do[rf...] in dem Creyß-Amte Leipzig gelegen, so zu d[en ...]mun-Güthern der Stadt Leipzig gehöret [...] let wird. Wabsts Churfürstenth. Sac[hsen] [...] 72. in Beyl. Geographische Special-[Tabel]len des Churfürstenthums Sachsen, [p.] 7[...]

Wehrburg, ist nach altem Land-B[rauch in] Francken nicht anders zu verstehen, als J[ahr] [und] Tag, Lat: *Annus ac Dies.* Siehe Fr[änckischer] Landsbrauch Art. 99. Welches sonst a[...] dem gemeinen Rechte in der Wehrschaft o[der Lei]stung der Gewehr, bekannter maßen, [...] Wehner. Leibnitzens Collect. Etymolog[...] Siehe *Evictio*, im VIII. Bande, p. 2114. [...]

Wehrd, Ezech. XXVI, 5. 14. bedeutet [...] als ein Stücke trocknes, sandiges Land, [...] im Wasser, darauf bisweilen Graß, Bü[sche und] Bäume wachsen.

Wehrda, eine von den zwey Vorstä[dten der] Stadt Nürnberg; Es befindet sich da[selbst ein] eigenes Gerichte, nebst Richter und B[...] hat auch ihre eigenen Prediger und Di[...] In der Kirche daselbst, welche dem heilig[en Bar]tholomäo gewidmet ist, pflegen die Gr[afen und] Barons, deren viele in Nürnberg sich a[ufhalten,] begraben zu werden, weiln ihnen in de[r Stadt] solches nicht vergönnet ist, dahero man d[ie] Epitaphia und andere Ehren-Zeichen von ihnen aufgerichtet findet. Wage[nseil de] civitate Noriberg. p. 139.

Vehrda, ein Dorf an der Ocker, bey dem ...esheimischen Amte Schladen. Goldschadts ...chreib. der Marckt-Flecken rc.

Vehrde, (Christoph) Pastor zu Stössen, ...nter die Inspection Weissenfels gehörig. Jccan... ...e geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 253.

...ehrde, (Friedr.) Pastor zu Dreba, in der ...erintendur Neustadt an der Orla und zwar ...n der Creyß gelegen, ist zu Naumburg an der ...le, den 11 Jul. 1684. gebohren, und zum Pa... ...r nach Dreba den 31 August 1721. beruffen ...n. Jccanders Geistl. Ministerium vom ...1723. p. 195.

...ehre, siehe Wehr.

...ehre, Fluß in Westphalen, siehe Werne.

...ehre, ein Flüßgen in Schwaben, entspringt ...isgau aus einer Brunnenquelle, so aus ...erge, die hohe Multe genannt, herabrie... ...es fließt hernach durch das Thal nach dem ...r Tottmus zu, und nimmt oberhalb demsel... ...Totebach und unterhalb die schwartze ...in; geht an einer Glashütte und an ei... ...hle vorbey nach Au zu; verstärckt sich all... ...er Felzebach und mit andern Bergwas... ...ht, u. rinnt damit im langen Wege durchs ...e herunter nach dem Schlosse Steineck ...n die Wehre den Fischgraben an sich zieht, ...e denn Flincken und Fachendorf zur Rech... ...ehr und Oflingen aber zur Lincken liegen, ...ckt sich zwischen Niederwalbach und ...rstadt in den Rhein. Allgem. Hydro... ...Leric. p. 617.

...r-Eisen, ist auf Bergwercken ein Eisen, ...h gebrauchet wird, wo ein Geschleppe an eine ...ehangen ist, u. wird mit dem einen Ende an ...stgestänge, u. mit dem andern in dem Arme ...lle oder Waltze, darinne das andre Kunst... ...e anfängt, mit einem Strick- oder Hängna... ...tiget. Berginform. P. 2. fol. 107 Bergbau... ...post. ind. lit. W. Es ist auch ein Stück ...in das Schürloch des Brennofens gema... ...verhütet, daß der Brenner, wenn er mit ...ile oder Krücke in den Ofen fähret, dem ...wercke in dem Schwange keinen Scha... ...igt. Berward Phraseol. metall. f. 27.

...hren, sich wehren, siehe Wehr.

...hren des heil. Geistes, Apost. Gesch. XVI, ...Da aber die Apostel durch Phrygien und ...nd Galatiam zogen, ward ihnen geweh... ...dem heil. Geist zu reden das Wort in ...“ Daß sie versucht haben, auch in Asia ...ihynia das Wort des Evangelii zu reden, ...ihm selbst ihrem Beruff gemäß, und also ...adel; Denn wie GOtt will, daß allen ...en geholfen werde, rc. 2 Petr. III, 9 so waren ...stel dazu von Christo selbst gesetzet, daß ...ren Dienst möchten die Heiligen zugerich... ...en. rc. Eph. IV, 11. laut der ihnen gegebenen ...tion, Matth. XXVIII, 19. Marc. XVI, 15. ...Befehl waren sie billig zu gehorsamen be... ...spiel an ihnen war: Denn das ist nichts ...aß ein Mensch, zuförderst in Sachen des ..., sich was vornimmt, das doch GOttes ...nicht gemäß ist; Geschicht es nun, daß er ...Willen weiß, und widersetzet sich, so ist es ...rsam, und eine Zauberey, 1. Sam. XV, 23. und so kan keinesweges entschuldiget werden Jonas, Jon. I, 2. 3; Moses, 2 Mose IV, 10. Jeremias, Jer I, 6. rc. Geschicht es aber dergestalt, daß zwar der Mensch einigen Befehl vor sich hat, etwas zu thun, in des HErrn Weinberg, und aber, wo, wie, wenn nicht weiß, und sich doch endlich irgend worzu resolviren muß, das mit dem Himmels-Schluß nicht einig; so wird solcher menschlicher Vorsatz in GOttes Gerichten zwar geändert, aber der Unwissende, der GOttes Sinn nicht erkannt hat, und gedacht, es so gut zu machen, als er es verstanden, wird gleichwohl, woferne dabey keine frevele Widerspenstigkeit sich findet, mit keiner solchen Straffe von GOtt beleget, wie der widerspenstige Saul, 1 Sam. XV, 23. Ja es ist wohl ehe geschehen, daß, indem die Menschen sich etwas vorgenommen haben zu thun, ihr Vorsatz an ihm selbst löblich gewesen ist, und GOtt hat doch nicht gewollt, daß es solte damahls, und wie sie es bedacht, werckstellig gemacht werden. Abraham war Willens seinen Sohn zu schlachten, und weil er GOttes Befehl vor sich hatte, war an diesem seinen Willen nichts zu tadeln; GOtt aber wolte dennoch, daß die vorgenommene Tödtung nicht solte noch konte werckstellig gemacht werden, 1 Mose XXII, 1. u. f. Jer. VII, 16. Apost. Gesch. XX, 37. 38. Und so gieng es nun hier auch, weil die Apostel beruffen waren, sich als allgemeine Lehrer der Welt zu erweisen, war es löblich, daß sie ihres Theils bereit waren, auch den benachbarten Oertern das Evangelium zu predigen, weil sie nicht wusten, daß GOtt damahls ein anders beschlossen. Hätten sie nach solcher widrigen Offenbahrung dennoch ihr Vornehmen fortsetzen wollen, so würde alsdenn dasselbige unverantwortlich gewesen seyn, da es zuvorhero unter dem Titel der Apostolischen Amts-Verrichtung als löblich paßiren konte. Daß nun aber solches Vornehmen von dem heil. Geiste gehindert worden, scheinet den meisten u. grösten Zweifel zu veranlassen; Wie denn Spanheim und andere seines gleichen daraus geschlossen, GOtt müsse aus einem harten Rathschluß denen Einwohnern in Asia und Bithynia die Gnade der Beruffung versaget, und also ihre ewige Seeligkeit nicht mit Ernst gemeinet haben. Allein GOttes Gnaden-Wille ist gnugsam bekannt, Matth. XI, 28. Denn wie solte er gegen diese Asiatische Völcker so gar neidisch gewesen seyn, daß er ihre Bekehrung nicht begehret hätte? da doch unter den ersten Pfingst-Schülern ausdrücklich, die da gewohnet in Cappadocia, Ponto und Asia, mit gezehlet werden, Apost. Gesch. II, 9. auch vor der Bekehrung Pauli etliche wider Stephanum auffstunden, die aus Cilicia und Asia waren. Dieselbigen Verfolger müssen ja etwas von der Predigt des Evangelii gehöret haben, zumahl, weil von ihnen gemeldet wird, sie vermochten nicht widerzustehen der Weisheit, und dem Geist, der da redet, Cap. VI, 10. und hätte GOtt durchaus diese Leute in Asia und Bithynia nicht wollen in seinem Schaf-Stall versammlet wissen, wie wäre es denn bald darnach geschehen, daß von Paulo gemeldet wird, er habe gemacht, daß alle, die in Asia wohneten, das Wort JEsu höreten, beyde Jüden und Griechen? Cap. XIX, 10. ingleichen

v. 26. 1 Cor. XVI, 19. 1 Petr. I, 1. Demnach so hat Ambrosius wohl geschrieben: „GOtt „hat diesen Völckern seine Gnade nicht gantz ver„saget, sondern nur etwas später bey ihnen sel„bige auszuspenden Belieben getragen." Die Beruffungs-Gnade solte allerdings, bevorab zu den Zeiten Neuen Testamentes, allgemein seyn, Mal. I, 11. aber wie GOtt in allen Dingen ein GOtt der Ordnung ist, 1 Cor. XIV, 33. so solte es auch mit der Besendung der Heyden ordentlich zugehen, ein Volck muste auf das andere warten, weil die Apostel nicht alle konten zugleich an vielen Orten seyn; und hatte doch solches Christus selbst kund gethan, in dem Gleichnisse von den Arbeitern im Weinberge, Matth. XX, 1. u. ff. welche nun vor, und welche nachgehen solten, stund allein bey GOttes Anordnung. Ja was noch mehr; wenn die Apostel damahls in die Landschafft Asien und Bithynien sich gewendet hätten, würde ein Grübler abermahls Anlaß genommen haben, zu fragen: Warum die Reise nicht in Macedonien gegangen wäre? Kürtzlich: in solchen Fällen mag es wohl heissen: Der Wind bläset wo er will, und du rc. Joh. III, 8. Wenn es auf die Frage von der Ordnung der Ausspendung der Gnaden-Gaben und Wohlthaten Gottes ankommet, so heißts: O welche eine Tieffe des Reichthums, rc. Röm. XI, 33. u. ff. GOtt hat vorher gesehen, daß die Apostel zu dieser Zeit mehr Nutzen in Macedonia, als in Asia und Bithynia schaffen würden, und wenn also GOtt gnädig seyn will, so wirfft er seine Diener dahin, wo sie können am meisten Nutzen schaffen. Daß **Beda** davor hält, es sey darum geschehen, damit der Einwohner in Asia u. Bithynia Verdamniß dermahleinst erträglicher seyn möge, denn wenn sie aus Bosheit sündigen solten, würden sie, woferne sie auch gar die Apostel gehöret, u. sich nicht bekehret hätten, desto schwerer seyn gestraffet worden, rc. oder, daß **Oecumenius** die Ursach anführet, es habe der Geist den Aposteln gewehret, weil an denselbigen Orten solche Ketzer überhand genommen, welche wider die Gottheit und Selbständigkeit des heil. Geistes gestritten, rc. das lässet man an seinen Ort gestellet seyn. **Strauch** starcke und Milch-Speise, p. 724. u. f.

Wehrenberg, Personen dieses Nahmens, siehe **Werenberg**.

Wehreneck, ein Amt, Schloß und Dorf an der Wehren, im Stiffte Würtzburg in Francken, zwischen Schweinfurth und Würtzburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Wehrenfels, Personen dieses Nahmens, siehe **Werenfels**.

Wehr-Fach-Baum, siehe **Fach-Baum**, im IX Bande, p. 59.

Wehrgehencke, soll vor dem das wichtigste Triumphs-Zeichen geheissen haben, dessen sich ein Sieger, bey seinem Sieges-Einzuge vor andern bedienet: Hieraus folget nun, daß nothwendig sehr gefehlet werde, wenn man selbiges in denen Wappen vor bloße Züge, oder Striche ausgeben will, welches eben so viel heisset, als ob unsere tapffere Vorfahren, desfalls wie die Kinder gespielet, und auf dero Schilde einige Farben-Zü- ge hingemahlet hätten, ohne zu wissen, w[...] bedeuten solten, welche kindische Possen m[...] so kriegerischen Volcke, wie die Deutsche[...] dig gewesen, nicht andichten muß: es rüh[...] dergleichen Einfälle von nichts, als von [...] wissenheit der Kriegs-Alterthümer her. [...] nennet man dergleichen Wappen, auc[...] Bandata, (**Upton** de re Milit. p. 234.) u[...] sie sonderlich diejenigen geführet haben, d[...] denen väterlichen Gütern, annoch andere [...] terlicher Seiten überkommen, wäre auc[...] das Wappen auf diese Art eingerichtet [...] **Speelmann** in Aspilog. p. 89. **Zschack**[...] Wappen-Kunst, p. 178 u. f.

Wehr-Geld, oder **Weer-Geld**, Lat. [...] vel *Mulcta homicidii culposi*, *Pecunia agna*[...] *debita*, *Mulcta homine occiso ejus propinquis*[...] *da*, *Vindictum*, oder, nach der alten Mun[...] Schreib-Art, *Werigeldum*, *Werigeldus*, *Wer*[...] *Wergeldum*, und *Widrigaldum*, heißt im S[...] Rechte das Geld, damit sich ein Mann eine[...] ge erwehren oder von selbiger erledigen mag[...] welches dem, an dem die Mißhandlung beg[...] worden, als z. E. bey einem Todschlage ohn[...] satz den Verwandten des Entleibten, b[...] wird. Den Ursprung des Wehr-Geldes [...] **Tacitus** de Situ & Morib. Pop. Germ. an, [...] von den alten Deutschen schreibet: Luitu[...] homicidium certo armentorum ac pecorum [...] ro, recipitque satisfactionem universa domu[...] ter in publicum, quia periculosiores sunt in[...] juxta libertatem; das heißt: So wird a[...] den Deutschen) der Todschlag durch eine [...] Anzahl Vieh gebüsset, und bekommt a[...] gantze Haus des Entleibten eine vor das g[...] Beste nützliche Genugthuung, weil die [...] schafft nach ihrer Freyheit etwas sehr gefäh[...] ist. **Johann Skyn** beym **Speidel** in An[...] Reg. Maj. Scot. Lib. III. c. 19. fol. 99. leit[...] Wort: **Wehrgeld** von dem Lateinischen [...] *Vir*, ein **Mann**, und von dem deutschen [...] **Geld** her, und saget, es sey so viel, als da[...] oder die Straffe eines **Mannes** vor ein be[...] nes Verbrechen. Andere schreiben es Gue[...] und glauben, es komme von *Guerra* oder We[...] Streit, Todschlag, und von **Gild**, **Wert**[...] Noch andere suchen den Ursprung desselben [...] Worten: **Wehrt** und **Gelten**, daß also **W**[...] geld oder **Wehrgeld** so viel, als die Le[...] des **Werthes** sey. Einige finden den Ur[...] des **Wehrgeldes** in dem Worte **Wehren**[...] sich der Beschuldigte, wie gedacht, wider d[...] ge der Anverwandten des Entleibten dadu[...] ret. Worauf auch die deutsche **Glosse** des [...] **Rechts** Lib. I. Art. 65. zielet, allwo es [...] „Und es heisset darum ein **Wehr-Geld**, d[...] „sich aller Klagen damit erwehren kan." [...] wird dasselbe auch **Sühn-Geld** und **Mann**[...] genennet. Und zwar **Sühn-Geld** deswegen[...] dadurch der Thäter mit der beleidigten [...] schafft gleichsam wieder versühnet oder au[...] net wird; **Mann-Geld** aber darum, weil [...] eigentlich nur entweder wegen eines ersch[...] Mannes bezahlet werden darff, oder aber [...] bloß des Entleibten männlichen Anverw[...] gebühret. Daher schreibet auch **Wehner**[...]

. v. Mann-Geld: „Und solch Mann-Geld
gühret Jure Saxonico allein den Schwerdt-
gen, und nicht den Spielmagen,“ das ist, bloß
männlichen, und nicht den weiblichen Anver-
dten. Und eben so schreibet auch erstbemelde-
Wehner v. Sühngeld: „Und gebühret,
Gebrauch nach, den nechsten Schwerdt-
gen, als Söhnen, Vatern, Brüdern oder
tern, darum daß sie den Thäter und den To-
ihrem Vatern, Sohn, Bruder oder Vettern
legt, zu gebührlicher Straf oder Busse, mit
t verfolgen. Land-R. Lib. II. Art. 14. & 16.
III. Art. 45.“ Denn obgleich nach dem
lichen Rechte alle Erben, so männ- als weib-
Geschlechts, ohne Unterscheid ihres erschla-
Erblassers Tod rächen können, L. 1. C. de
. ut indign. L. hæredem. C. eod. L. 1. L. 2.
tamen, L. non necessarius, pr. ff. ad SC. Syl-
sororem. C. quib. ut indign. L. propter ve-
neptis, d. tit. ad SC. Syllan. L. 1. §. etsi
de injur. so wird doch nach Sachsen-Recht
Töchtern u. andern weiblichen Anverwand-
t, sondern bloß den männlichen, verstat-
es Vaters oder eines andern Anverwand-
zu rächen. Land-Recht Lib. III. Art. 42.
45. ibique gloss. Jedoch wenn entweder
nnlicher Anverwandter vorhanden ist, oder
thun will; so mögen auch wohl die weib-
es Erschlagenen Tod rächen. Addit. ad
. Lit. C. Art. 64. Lib. 1. und Gloss. l. ad
Lib. III. Land-R. ibique Addit. Wes-
auch alsdenn und auf solchem Fall denen
agen, oder denen weiblichen Anverwand-
s Wehr- oder Mann-Geld gebühret.
er v. Mann-Geld. So viel nun den
oder die eigentliche Summe des Wehr-
anbelanget; so ist zu wissen, daß solches
m Sächsischen Rechte in das gantze und
ingetheilet wird. Das gantze Wehr-Geld
Pfund, deren iedes 20 Schilling, und der
ng 12 alte Pfennige gilt, mithin, nach heu-
Währung 24 alte Schock, oder 22 Gülden
Groschen, oder 20 Reichs-Thaler, welches
der den Erben des Erschlagenen, wenn
eine Manns-Person ist, zahlen muß. Wen
ne Weibs-Person erschlagen worden; so
ur das halbe Wehr-Geld, das ist 12 alte
k, oder 11 Gülden 9 gute Groschen, oder 10
Thaler, gegeben. Daher heisset es denn
y dem Carpzov Part. IV. Constit. 11. def. 3.
aber der entleibten Frauen nächsten Freun-
in halb Wehr Geld zu entrichten schuldig.“
o haben auch die Churfürstlich-Sächsischen
ppen zu Leipzig im Monath November 1597.
Amts-Voigt zu Weissenfels geantwortet:
M. N. Eckern geschlagen, und als in sol-
Schlagen einer eine Büchse loßgeschossen,
dermassen erschrocken, daß er den Hacken
t er die Eicheln abgeschlagen, darüber aus
Händen fallen lassen, und es ist von solchem
des Hackens ein Kind, so benebens seinem
unter dem Baum gewesen, und Eicheln ge-
verletzet worden, daß es alsobald gestor-
c. So ist er des entleibten Kindes Eltern
sten Freunden ein gantz Wehr-Geld, wo-
es ein Knäblein, da es aber ein Mägdlein

„gewesen, nur ein halb Wehr-Geld zu geben
„schuldig, und mag hierüber in eine fernere Straff,
„nach Gelegenheit dißfalls, weil es ein unverse-
„hener Fall ist, nicht genommen werden V. R. W.“
Desgleichen haben auch die Schöppen zu Jena
im Monath Julius 1618, auf Befragen Valtin
Pheils zu Bürgel geantwortet und erkannt:
„Ist euer Vetter Balthasar zu Kahla, zu Sien-
„schen oben in seiner Scheunen im Wiederherab-
„steigen ungefehr auf ein Brett getreten, welches
„herab und dem schlaffenden Kind, so acht Jahr
„alt, auf die lincke Brust geschossen, daß es in einer
„Stund hernach verstorben; So wird euer Vet-
„ter mit dem Gefängniß billig verschonet, er ist
„aber des abgeleibten Kindes Vatern ein gantzes
„Wehr-Geld das sind 24 Schock nach Sächsi-
„schen Rechten zu erlegen schuldig, und mag dar-
„über weiter nicht belanget, noch bedränget wer-
„den, V. R. W.“ Siehe Franckenbergs Prax.
Modern. Lib. III. n. 54. p. 542 u. ff. Hierbey aber ist
zu mercken, daß ein solcher Todschlag zwar durch
Schuld und aus Versehen des Thäters sich er-
eignet haben, aber doch auch mit keiner Leibes-
vielweniger Lebens-Straffe beleget werden muß,
wenn anders das Wehrgeld den nächsten An-
verwandten des Erschlagenen von dem Thäter be-
zahlet werden soll. Wie denn unter andern auch
in der Constit. Elect. Sax. 7. Part. IV. ausdrück-
lich verordnet wird, daß das Wehr-Geld des
Erschlagenen Freunden nur alsdenn bezahlet wer-
den soll, wenn der Todschlag nur willkührlich be-
strafft wird, als wenn man den eigentlichen Thä-
ter nicht weiß. Insonderheit aber wird auch we-
gen des Excesses bey der Defension solches den
Freunden zugesprochen, wenn dem Thäter allein
die Verweisung zuerkannt, Constit. 11. P. IV. nicht
aber wenn er mit Leibes-Straffe beleget wird.
Ibid. Besiehe auch das Land-Recht Lib. III. Art.
45. ingleichen Bergers Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4.
th. 41. p. 462. und Jurisprud. Crim. p. 100. Dahin-
gegen hat bey einem bloß zufälliger Weise und
ohne Schuld oder Versehen des Thäters gesche-
henen Todschlage die Straffe des Wehr-Gel-
des keine Statt. Carpzov in Pract. Crim. qu.
27. n. 51. u. f. Berger P. II. Supplem. ad Elect.
Jurispr. Crim Obs. 109. Auf den erstern Fall oder
so oft ein Todschlag durch Verschulden des Thä-
ters sich begiebet, ist also von diesem, wenn der
Erschlagene männlichen Geschlechts ist, und ob
es sonst gleich nur noch ein blosses Kind wäre, ein
gantzes Wehr-Geld, das ist, 20 Reichs-Thaler,
wenn es aber eine Weibs-Person ist, nur das hal-
be, oder 10 Rthlr. zu bezahlen. Carpzov in Pract.
Crim. qu. 34. n. 24. u. f. Berger in Oecon. Jur.
Lib. II. tit. 4. th. 41. n. 1. p. 463. Auch ist dasselbe,
falls der Todschlag von mehr, als einer Person,
verübet worden, von einer ieden derselben gantz
zu bezahlen, und mag die Erstattung desselben
durch den einen die übrigen nicht befreyen. Carpz.
c. L. n. 31 u. f. Ferner gebühret dasselbe nur de-
nen Erben, welche des Erschlagenen Tod würck-
lich rächen und ahnden. Carpzov. c. l. n. 61.
Wenn also der Erbe des Erschlagenen eine Unwis-
senheit der geschehenen Ertödtung desselben vor-
schützet; so kan die Wahrheit vermittelst Eydes
erforschet werden. Berger P. II. Supplem. ad

Jurispr. Crim. Obs. 107. Jedoch ist allen Falls schon genug; wenn der Erbe die Schuldigkeit, den geschehenen Todschlag zu rächen, vermittelst der Denunciation der Obrigkeit überlässet. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 41. not. 2. p. 463. Ja es kan auch der Richter von Amts wegen auf die Bezahlung des Wehr-Geldes erkennen, wenn gleich die Parthey nicht ausdrücklich darum Ansuchung thut. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 242. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. not. 1. Im übrigen muß ein iedweder wegen eines durch Schuld oder Versehen begangenen Todschlages Beklagter oder Beschuldigter das Wehr-Geld bezahlen, und wenn es auch eine Weibs-Person wäre, die dergleichen begangen hat. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 34. n. 39. So gar, daß auch nicht einmahl ein Unmündiger davon auszunehmen, wenn er nur der Mündigkeit schon ziemlich nahe ist, wie also allerdings der Text im **Land-Rechte** Lib. II. Art. 65. zu verstehen seyn will. **Coler** Part. I. Dec. 162. n. 7. **Carpzov** in Pract. Crim. qu. 143. n. 15. u. f. **Stryk** in Us. Modern ff. tit. si quadrup. pauper. fec. dic.

§. 3. Dahingegen werden blosse Kinder, oder doch solche, die der Kindheit noch etwas nahe sind, weil ihnen, nach Maßgebung der Rechte, eine Schuld oder Fahrläßigkeit nicht wohl zugeschrieben werden kan, von der Bezahlung des Wehr-Geldes befreyet. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. n. 2. **Stryk** c. l. **Bertoch** in Promt. Jur. Vol. II. v. *Weergeldum*, und **Speidel** in Bibl. Jur. *eod. tit.* Sonst nennen auch einige, zumahl ausser Sachsen, dieses Wehr-Geld den **Todten-Hals lösen**, ingleichen **Abtrag mit des Beleidigten Freundschafft**, oder Abfindung mit derselben wegen des an einem ihrer Anverwandten begangenen Todschlages. Wenigstens kommen doch beyde in vielen Stücken ziemlich mit einander überein. Es fragt sich aber hierbey nicht unbillig, was denn wohl von diesem Abtrage zu halten, und was irgend sonst noch dabey zu beobachten? ingleichen was unter dem Abtrag der beleidigten Freundschafft zu verstehen, und was ein Richter dieser wegen im Erkennen für Maß zugebrauchen habe? Sintemahl dieses nicht in dem blossen Anführen oder der willkührlichen Wahl und Bestimmung der beleidigten Freundschafft, sondern in der Obrigkeit Händen und Erkänntniß beruhet. **Tyr. L. O.** art. 52. VIII B. Denn ob gleich vor Alters in den Rechten versehen worden, daß die nächsten Erben schuldig und verbunden seyn sollen, den Tod des Abgestorbenen zu rächen, und zwar unter der Straffe der einzuziehenden Erbschafft, L. hæred. 17. ff. de his quib. ut indign. So lehren doch die Ausleger, daß diese Gesetze durch den Gebrauch aufgehoben, und niemand gedrungen werden möge, Rache wider den Thäter zu suchen. Ja es ist denenselben anheim gestellt, ob sie neben Unterlassung der peinlichen Anklage, auch die bürgerliche Klage, wegen empfangener Schmach, Verlust, und dergleichen, dem Thäter schencken wollen, oder nicht. Wenigstens werden sie doch gewiß viel christlicher thun, wenn sie den gantzen Handel der Obrigkeit anheim stellen. **Julius Clarus** in 5. Sent.

§. fin. q. 79. **Carpzov** in Pract. Crim. 34. n. 75. Und daferne sie bey solcher [...] stellung nicht verlangen, daß eine Obrig[...] tragender Amts-Pflicht wegen Abtrag [...] ursachten Schadens mit erkenne, ist sold[...] nen Oesterreichischen und besonders Ty[...] Landen ebenfalls zu unterlassen. Si[...] es nur die Rechte der Partheyen betrifft [...] sich ein ieder verzeihen mag. Da aber [...] die Befreundten des Ertödteten oder a[...] tödtlich Verwundeten wider den Todt[...] oder Thäter, er werde nun mit der Lebens[...] beleget oder nicht, indem hierdurch ihr [...] gerlichen Interesse von Rechtswegen ni[...] nommen worden, den Abtrag der verur[...] Schäden verlangen, da die peinliche S[...] bürgerliche und diese hinwiederum jene ni[...] hebet; so stehet ihnen oder dem Verwu[...] die sogenannte Actio Legis Aquiliæ utilis, [...] ches eine solche Klage ist, vermittelst welc[...] Thäter wegen Busse, und zumahl auch in [...] wundungen wegen des Schmertz-Geldes, [...] tzung der Schäden, Kosten, Versäumniß [...] willkührlicher oder anderen Strafen wegen [...] spruch genommen wird, L. 13. pr. ff. ad L. [...] **Hartmann** Tit. 20. Obs. 10. Dahin gehöre[...] das Artzt- Barbier- und Bader-Lohn, n[...] len andern Kosten der Cur, und kün[...] aus der Verwundung entstehende Schäde[...] hindert nichts, daß ein freyer Mensch nic[...] geschätzt werden; angesehen allhier von der [...] die Rede ist, wodurch das Vermögen de[...] letzten verringert wird, wie hiermit auch [...] lichen Rechte im II **Buch Mose** XXI. 19 [...] Worten: **Kommet er auf** 2c. und alle [...] che Rechte und Rechts-Lehrer überein [...] als L. 134. §. ult. und L. 203. de R. J. [...] ad L. Aquil. **Brunnemann** ad d. l. 13. [...] **destinus Pistor** P. III. qu. 102. **Matth**[...] **ler** de Proc. Exec. P. I. c. 9. n. 50. **Berlich** [...] Concl. 20. n. 27. **Goeden** Cons. 102. n. [...] **Schneidewin** in §. Summa. n. 4. I. de Injur [...] **senbeck** in Parat. ff. de Injur. n. 14. **Car**[...] in Prax. Crim. qu. 99. n. 45. Im Betracht [...] hat der Richter hauptsächlich auf den Sta[...] die Profeßion des Verwundeten zu sehen. [...] wenn der Thäter einem Künstler oder [...] Handwercksmann, oder einem Schreib[...] rechte Hand abgehauen, muß er selbigen [...] massen er dadurch zu Treibung seines [...] wercks untüchtig gemacht worden, über [...] Schmertze-Geld, die Cur- und Artzt-[...] auch noch ein gewisses Geld zum Unterhal[...] len. Dahero, wie **Gail** Lib. II. de P. [...] n. 9. bezeuget, beym Kayserlichen Camm[...] richt einem Soldaten, deme boßhaffter [...] die zwey Augen ausgestochen worden, wei[...] so keine Dienste mehr thun können, vor [...] Entbehrung 2000 Reichsthaler zuerkennet [...] den. Jedoch kan einer wegen einer ihm zu[...] ten Narbe oder Schramme, und daher [...] den Häßlichkeit, gegen den Thäter nicht [...] Interesse klagen. L. fin. ff. de His qui ef[...] dejecer. Welches iedoch bey einer ledigen [...] bes-Person darum seinen Abfall leidet, [...] um dessent willen vielleicht die Gelegenheit [...]

verlieren könnte, wo nicht Geld oder an- lücks-Umstände diesen Fehler ersetzen. rg Variar. Resolut. Tom. III. C. 6. de Injur. m allen aber muß eine vernünfftige Obrig- gen der vielleicht mit unterlauffenden vie- schwernisse, sich bemühen, etwas über- iedoch nach Verhältniß der angezeigten derer Umstände, Vergleichs-Weise auszu- . Im Fall es aber zu keinem Vergleiche en wäre; alsdenn hat er die Sache ge- fürzunehmen, und die Schäden nach sei- cht zu würdigen, auch dem Kläger den r die Wahrheit, sonst Juramentum Veri- einnt, aufzutragen, und den Verurtheil- rstattung dessen, was geschätzt und aus- orden, anzuhalten. Brunnemann ad de Injur. n. 1. 2. 3. Farinac in Prax. Crim. . 4. Modestinus Pistor. P. III. qu. 107. derlich P. V. Concl. 61. n. 63. Welches inen Abfall leiden muß, wenn einer bey igung seiner eigenen Person wäre be- worden, oder wenn einer, so angefal- n und sich wehren müssen, einen andern te. Denn wenn ja so gar die Entlei- Zunöthigers unsträflich ist; so muß die ung desselben um so viel weniger zu ahn- und aller Abtrag hinweg fallen. Ber- Concl. 61. n. 67. Modestinus Pistor 107. n. 38. Carpzov in Prax. Crim. qu. 6 In dieser Taxir- und Würderung, gefügter Schäden, oder entzogenen Ge- d also nachfolgende Regeln zu beobach- Daß der Gewinn, so erstlich an der Hof- anden, wegen verschiedener möglicher un- der Verhinderungen geringe zu achten 2 In Schätzung des Abgeleibten Leben, er nehmlich sein Weib und Kind hätte , seinem Dienste vorstehen, und etwas mögen, giebt der L. 68. ff. ad L. Falcid. den g, allwo zu lesen, daß einer Person, so Jahren ohne Unterscheid ist, das Leben 30 Jahr zu rechnen, und der Uberschlag n, was die entleibte Person, innerhalb n, der Wittwe, den Kindern 2c. noch Nahrung abgeben können. Da aber on zwischen 20. und 25. Jahren wäre, Länge des Lebens noch auf 28. Jahr ffen werden, da sie zwischen 25. und en, noch durch 25. da sie zwischen 30 und durch 22. da sie zwischen 35. und 40. noch ie zwischen 40. und 50. müssen so viel nzu gesetzt werden, als von 60. Jahren , iedoch gegen Absetzung eines, da sie 50. und 55. noch 9. da sie zwischen 55. noch 7. da sie über 60. endlich noch 5. und die Ausrechnung der Jahre, da man Nahrung und Unterhalt zu reichen , ingleichen wegen Abziehung des Fal- Viertheils, und da es ein Bedienter, oder u. d. g. in Nachrechnung dessen Ein- , Besoldung, Gewerb, Kunst, gepflogen. Gail Lib. II. de Pac. publ. c. 2. n. 19. esto minder würde der Bericht der Aertz- den Umständen der Leibes-Beschaffen- Abgestorbenen, nicht zu verachten, sondern beobachten seyn, was für eine Lebens-Län- ge in diesem Berichte aus vernünfftigen Ursachen ausgeworffen wird. Blumlacher ad Ord. Crim. art. 134. Zudeme sind in dieser Materie, wegen Ersetzung des von den nächsten Befreundten und andern Leuten hierdurch zu leiden habenden Schadens, zwey Meynungen. Doch gehet die erstere gar zu weitläufftig, daß nehmlich allen und ieden, so hierdurch gelitten, eine Vergütung zu thun wäre; also, daß denen armen Leuten das Allmosen, den gewöhnlichen Gästen oder Schmarotzern die aussenbleibende Mahlzeiten; ingleichen die dadurch zu hoffen gehabte Gnade, und dergleichen zu ersetzen wäre. Die gemeinere Meynung aber gehet dahin, daß nur denen nächsten Freunden ein Abtrag zu geben sey. Unter selbigen aber werden nur die Eltern, da solche von dem Verstorbenen zu ernähren gewest wären, ingleichen Sohn und Tochter, wie auch das Eheweib verstanden, als welche gleichsam mit der verstorbenen Person eines seynd, und da ja also der Todschläger verständiger Weise wissen müssen, daß durch die Entleibung diese Personen mercklich beleidiget, und beschädiget werden. Also meynet unter andern Haunold in Controv. de Justit. c. Justit. Privat. T. II. c. 2. n. 670. Die weitern Freunde aber werden gemeiniglich in keine Betrachtung gezogen, weil zur Gnüge bekannt, daß die Freunde in der Seiten-Linie hauptsächlich einander solten behülflich seyn, wiewohl nach engern Rechten die Actio L. Aquil. zu Ersetzung des Schadens denen Erben insgemein zustehet. L. inde Neratius. c. 3. §. 8. ff. ad L. Aquil. Oldenkop. Class. 6. act. 12. n. 5. Die Gläubiger anbelangend, dafern selbige, wenn der Entleibte noch im Leben gewesen wäre, nach und nach hätten bezahlt werden können, auch der Mörder muthmaßlich gewust hätte, daß dergleichen Schulden vorhanden, werden ebenfalls wegen ihres gelittenen Verlusts einen zu Recht beständigen Zuspruch an den Thäter zu Ersetzung des Schadens haben, es könte denn dargethan werden, daß man dergleichen Schulden nicht gemuthmasset, oder selbige von dem Entleibten nicht hätten bezahlt werden mögen. Diese Schuldigkeit wegen Abtragung des verursachten Schadens liegt auch dem Todschläger selbst auf seinem Gewissen; also, daß sie nach Maßgebung des geistlichen Rechts auch auf die Erben fällt, wenn gleich der Krieg Rechtens mit dem Entleibenden noch nicht befestiget worden wäre. In Würderung der Schäden und des Verlustes, ist nicht weniger auch die Beschaffenheit der Ursache, warum die Entleibung geschehen, zu beobachten. Denn ein Umstand, der die Strafe mildert, mildert auch die Abtragung der Schäden, indem ja ein dergleichen Thäter nicht so boßhafftig, sondern in etwas Mitleiden mit ihm zu haben ist. Und ob wohl etliche Gottes-Gelehrte meynen, daß zwischen der Strafe und dem denen Beleidigten erwachsenen Rechte, ihren Schäden Ersetzung zu suchen, ein mercklicher Unterscheid sey; so solten doch dergleichen Umstände nichts destoweniger eine besondere Beförderung der von der Obrigkeit vorzukehrenden Vergleich-Mittel seyn. Ingleichen ob zwar, da mehrere Todschläger seyn, sie einer vor alle, was die Strafe betrifft, gehalten seynd, auch die Strafe des einen, des andern seine,

nicht aufhebet, L. item Mela. 11. §. Sed si plures. ff ad L. Aquil. so würde nichts desto weniger, weil gleichwohl der Abtrag keine Strafe, sondern nur für eine Ersetzung des Schadens zu halten, der Abtrag des einen wegen des verursachten Schadens, allen insgesamt zu statten kommen. **Frölich von Frölichsburg** in Comment. zur **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** P. II. Lib. II. tit. 20. Aus dem besagten erhellet also zur Gnüge, daß die bißher beschriebene Abfindung mit der beleidigten Freundschafft an und vor sich zwar mit dem in denen Sächsischen Rechten ins besondere so genannten Wehr-Gelde einige Verwandtschafft habe, in einem und dem andern Stücke aber dennoch auch beyde mercklich von einander unterschieden seyn. Welches denn auch besonders von der in dem Artickel: **Strafe (Abfindung wegen der)** im XL Bande p. 518. u. ff. beschriebenen Composition oder Vergleichung mit der Obrigkeit oder dem Richter wegen der durch seine Mißhandlung verwürckten Strafe zu sagen, welche letztere sonst auch in denen Sächsischen Rechten das **Gewette** genennet wird, davon zu sehen im X Bande p. 1383. u. f. und besser unten bey dem Worte: **Wette.** Sonst aber kan hierbey auch noch **Besold** in Thes. Pract. v. **Sühn-Geld**, und **Todten-Hals** lösen, und in Contin. *eod.* ingleichen **Kreß** ad Constit. Crim. p. 296. 448. u. 451. und **Abraham Kästners** Disp. Jurid. de Werigeldo Leipzig 1742. nachgelesen werden.

Wehrhafft, oder **bewehrt**, und **bewaffnet**, Lat. *Armatus*, oder *Armis instructus*, siehe **Wehrhafft machen.** Eigentlich ist **Wehrhafft** und **bewahrt** unterschieden. Jenes bedeutet den innerlichen beywohnenden Zustand: Als wenn man einen erwachsenen und zu seinem männlichen Alter gekommenen Kerl von gesunden Leibe, starcken Gliedern, einen **wehrhafften** Kerl heisset, ob er schon weder Stock noch Spieß hat; Also heisset der Jäger ein vierjähriges Schwein: Ein Thier von vier Jahren, so jagdbar und **wehrhafft** ist, und nichts versaget. Den man aber mit Wehr und Waffen versiehet, der ist äusserlich bewahrt, ob er schon nicht **wehrhafft.**

Wehrhafftes Schwein, siehe **Jagdbar und wehrhaft Schwein**, im XIV Bande, p. 154.

Wehrhafftig machen, s. folgenden Artickel.

Wehrhafft machen, oder **wehrhafftig machen**, Lat. *Armis instruere*, oder *Gladio donare*, heisset eine gewisse Ceremonie, oder Weise an Fürstlichen und andern Höfen, da ein Edelknabe, oder wie man sie nennet, Page, wenn er zu gehörigem Alter erwachsen, von seinem Herrn mit einem Degen, bey dessen Ubergebung er zugleich eine Maulschelle mit den Worten: **Das leide von mir, und von niemanden mehr**, empfängt, beschencket, mit einem anständigen Kriegs- oder Hof-Dienst versehen, und dazu ausgerüstet wird. Wenn ein Edelmann seinen Knecht zu einen Reisigen macht, werden eben dergleichen Umstände dabey gebraucht. Der Ursprung dieser Ceremonie rühret daher, daß vor Zeiten das Degen tragen nicht durchgehends erlaubt gewesen, allermassen Kayser Friedrich I. den Kaufleuten allein auf Reisen, und nicht an der Seite, sondern nur am Sattel, einen Degen zu führen, verstattet, andern Bürgern und Bauren aber verboten hat. Einige Gelehrte führen [...]se des Wehrhafftmachens von der Gewo[...] alten Römer her, da ein Herr seinen l[...] Knecht, den er frey lassen wollen, dem R[...] gestellet, welcher ihm von dem Stadt-[...]nen Streich mit einem Stecken geben l[...] ihn hierauf frey und loßgesprochen. [...] aber andere besser daran, die solchen [...] von der Weise der alten Deutschen herl[...] ein junger Mensch nicht eher die Wa[...] dürffen, bis er von seinem Vater oder [...] Verwandten der Gemeine vorgestellet, [...] tüchtig erachtet worden, von dar an er [...] vogtbar erklärt worden, und bey allen öf[...] Versammlungen zu erscheinen befugt [...] **Wehner und Besold.** Cont. Wie eine [...]hafftmachungs-Rede zu machen sey, sind [...] **Kemmerichs** neu-eröffneter Academie [...]senschafften, Eröffnung II. p. 1224. u. f. [...] gedencket Cap. 13. de Mor. Germ. von de[...]remonien, welche von denen Deutschen [...] Degenfähigkeit verrichtet worden, fol[...] Sed arma sumere non ante cuiquam moris [...] Civitas suffecturum probaverit; Dum in i[...]cilio vel Principum aliquis, vel pater, vel [...]quus scuto, frameaque juvenem ornat. Hi[...] juventæ honor, ante hos domus pars vide[...] Reipublicæ. Insignis nobilitas, aut magn[...] merita, principis dignationem etiam adol[...] adsignant. Ceteris robustioribus, ac jam pr[...]batis aggregantur. Nec robur inter Comi[...]ci. Gradus quin etiam, & ipse Comitatus [...]dicio ejus, quem sectantur. Es ist diese S[...] **Taciti** sehr dunckel, daher auch die Ausl[...] auf dieses, bald auf jenes fallen, wiewoh[...] **mayer** ad Tacitum dem Sinne des Taci[...] am nächsten zu kommen scheinet. Er h[...] dieses sagen wollen: „Die Waffen darf[...] „nen Deutschen niemand anlegen, bevor [...] „einer gantzen Versamlung darzu tüchtig [...] „worden. Wenn nun dieses geschehen, so [...] „bet in völliger Versammlung entweder [...] „Vornehmsten, oder der Vater, oder ein [...] „nächsten Verwandten ihm einen Sch[...] „Spieß, mit welchem man ihn auszieret [...] „auf ist er aller Raths-Beschlagungen f[...] „er vorher nur als ein Sohn im Hause [...] „hen worden." Und in so weit ist der V[...] der obangeführten Worte des **Tacitus** ga[...]tig. Was aber weiter folget, ist nich[...] Schwierigkeiten unterworffen. **Kirchm**[...] bet von denen Worten, insignis nobilitas, [...] klärung, daß es bedeute 1) Dignationem [...]pis, allein was soll dieses heissen? 2) Co[...]nem cum senioribus, daß sie mit ältern [...] Gesellschafft seyn dürffen; allein dieses [...] Sache auch kein Gnüge. 3) Convict[...] inter Comites absque pudore degere licue[...] diese Erklärung hat keine Erläuterung in si[...] nun also dieses dem eigentlichen Verstan[...] Worte kein Gnüge thut, so halten ande[...] es habe **Tacitus** ohne Zweifel dieses g[...] daß Principis dignatio hier zwar des Fürst[...]de heisse, aber daß doch darunter anno[...] besonders begriffen gewesen, und **Taciti**

[illegible] wollen: Ein hohes Hauß oder gute [illegible], oder die sonderbaren Verdienste der [illegible]ltern, Principis dignationem etiam ado[illegible] assignant, hätten veranlassen können, [illegible] ein junger Mensch, ob er gleich noch nicht [illegible] eigen Jahre gehabt, dennoch zu einem [illegible] Diener, sonderlich aber zu einem mi[illegible] angenommen worden. Ceteris robustio[illegible] [illegible]am pridem probatis aggregantur, denn so[illegible] [illegible]rden sie denen andern, die schon lange [illegible]ethan, und Beweißthümer ihrer Tapf[illegible] [illegible]eleget, beygesellet. Aus alle dem aber [illegible]ch, daß Tacitus vornehmlich die mili[illegible] [illegible]nne gehabt, denn er redet ja von dem [illegible]ig machen. Nec robur inter Comites ad[illegible] [illegible] schämeten sich auch die andern milites [illegible] en solchen jungen Menschen unter sich [illegible] Gradus quin etiam & ipse Comitatus ha[illegible] [illegible] ejus, quem sectantur. „Immittelst ha[illegible] [illegible]ilites, oder die Leib-Garde selber ihre [illegible] Abtheilungen, und halten ihren Rang, [illegible] nach Gutbefinden dessen, dem sie die[illegible] [illegible]iese letztern Worte, die die Ausleger [illegible]lassen, sind ohne Zweifel also zu neh[illegible] [illegible]ines Fürsten seine Leib-Wacht, zwar [illegible]ere Abtheilungen, (oder Compagnien, [illegible] sie itzo nennet,) gehabt, iedoch, daß es [illegible]nemlich auf die Tapfferkeit, die einer [illegible]gekommen. Was sonst bey dem Ta[illegible] [illegible]olget, beweiset zur Gnüge, daß die mi[illegible] [illegible] anders, als eines grossen Herrn seine [illegible]he gewesen. Von dem obenangeführ[illegible] [illegible] Taciti aber im Cap. 13 wenn er saget: [illegible]omus tantum, sed reipublicæ, ist annoch [illegible]en, daß ein wehrhafftig gemachter sodañ [illegible] genennet ward, welches Wort vormahls [illegible] se, als ein tapfferer Krieger, da er vorher [illegible] nen Jung oder Bube führete, denn die[illegible] [illegible] wollen die Worte, pars domus besagen. [illegible] Tacitus in seiner Sprache nicht anders [illegible] können. Man muß anbey obige zwey [illegible] icht nach den ietzigen Zeiten erklären, [illegible] würden sie freylich fast vor Schelt-Wor[illegible] angesehen werden, sondern man muß sie [illegible] Verstande nehmen, den sie vormahls ge[illegible] [illegible] was vor Gebräuchen aber das Wehr[illegible] [illegible]chen, von welchem Tacitus redet, nach [illegible] ter Christlichen Religion, bey hohen [illegible] Personen verrichtet worden, darvon ge[illegible] [illegible]nderlich des de Beka Chronicon Ultra [illegible] wenn es erzehlet, auf was Art der Kö[illegible] [illegible]helm, der ein Graf aus Holland war, [illegible]en empfangen, und lauten die Worte in [illegible] Chronico p. 65. desfalls also die man [illegible]ersetzt beybringet: „Nachdem zu dieser [illegible] alles, was desfalls nöthig war, zuberei[illegible] [illegible]den, man auch gewöhnlichermassen, das [illegible]ium verlesen hatte, trat der König Wil[illegible] [illegible] bisher nur ein Armiger, oder Ritter [illegible]enträger) geheissen, vor den Cardinal, wo[illegible] [illegible] der König von Böhmen brachte, u. dabey [illegible]orte brauchte: Wir stellen, Ehrwürdi[illegible] [illegible]ter, vor Ew. Ehrw. diesen zum Könige er[illegible] [illegible] Waffenträger, demüthig bittend, es [illegible] Ew. väterliche Güte belieben, dessen an[illegible] [illegible] Bekänntniß anzuhören, damit er in

„unsern Ritterlichen Stand würdiglich möge auf„genommen werden können. Der Hr. Cardinal „stunde in seiner hohenpriesterlichen Kleidung „(Pontificalibus) vor dem Altar, und sagte zu „dem Könige Wilhelm, bisherigen Waffenträ„ger. Ein Ritter zu werden, erfordert vornehmlich, „daß er müsse seyn großmüthig, von freygebohrner „Ankunfft, wohlthätig, höflich u. tapffer, groß„müthig müsse er seyn in Widerwärtigkeiten von „guter Geburth, wegen seiner Eltern, freygebig „seinem Stande nach, höflich an seinem Hof-La„ger, tapffer, wie nehmlich einem Manne gebühre. „Bevor aber sothanes Gelübde völlig abgeleget „würde, sey nöthig, daß er vorher, nach beschehe„ner genungsamer Uberlegung, auch die gewöhn„lichen Gesetze der Ritterschafft anhöre. Diese „bestünden darinnen, daß man in Erinnerung des „Leidens Christi die Messe täglich anhören müsse, „vor die heilige Christliche Lehre sein Leben willig „dran setzen, die heilige Kirche, nebenst deren „Dienern, wider alle Feinde beschützen Wittben, „Waysen, und Unmündige vertheidigen und sich „deren in ihren Nöthen annehmen, alle ungerech„te Kriege vermeiden, niemanden ungebührliche „Hülffe leisten, zu Befreyung eines ieden Un„schuldigen sich in einen Kampff einlassen, denen „Kriegs-Ubungen aus keinem andern Absehen, „als sich in selbigen mit zu üben, beywohnen, dem „Röm. Kayser oder dessen Befehlen, in allen „weltlichen Dingen behörigen Gehorsam leisten, „den Staat bey seiner Freyheit erhalten helffen, „die königlichen Cron-Güther nicht veräussern, „anbey vor GOtt und denen Menschen iederzeit „ein unverletzt Gewissen erhalten. Würde nun „diesen Kriegs-Ritterlichen Gesetzen unverändert „nachgelebet, selbige auch, so viel nur möglich „falle, beständig gehalten, so mache man sich „allhier auf dieser Welt berühmt, u. zeitlich glück„seelig, nach diesem Leben aber gelange man zu „der ewigen Ruhe und Freudigkeit. Nachdem „nun der Herr Cardinal dieses gesaget, nahm er „des künfftigen jungen Ritters seine beyden Hän„de, legte sie zusamen in das Evangelium-Buch, „und sprach: Wilst du im Nahmen GOttes den „Ritterlichen Stand annehmen, und die vorgele„senen Gesetze und Pflichten desselben nach Mög„lichkeit erfüllen? Worauf der junge Waffen„träger versetzte: Alles dieses will ich thun. „Hierauf gabe der Herr Cardinal selbigem nach„stehendes Bekänntniß in die Hände, welches die„ser, der junge König, auch öffentlich ablase: Ich „Wilhelmus, Fürst der Ritter, und Krieger in „Holland, und Diener des heiligen Reichs, beken„ne und schwere hiermit, ungezwungen, daß ich „denen Ritterlichen Ordens-Pflichten in allen „nachkommen will, habe auch dieses zu thun ver„sprochen, in Gegenwart meines Herrn, Petri ad „velum aureum, Diaconi, Cardinals und des „Stuhls zu Rom Legaten, und zwar bey dem „heil. Evangelio, welches ich hier in meinen Hän„den habe; Worauf der Cardinal versetzte: Die„ses andächtige Bekänntniß wolle GOtt zur völli„gen Vergebung deiner Sünden gereichen las„sen, Amen! Nachdem nun alles dieses geschehen, gabe der König in Böhmen dem jungen „Ritter einen ziemlichen Schlag an den Halß, und

„und sprach: Im Nahmen des allmächtigen „GOttes, mache ich dich hiermit zum Ritter,(oder „Krieger) nehme dich auch zugleich mit Freuden „in unsere Gesellschafft auf, dabey man aber be„dencken wolle, daß der Heyland der Welt vor „dem Hohenpriester Hannas vor dich geschlagen, „und verspottet, vor dem Pilato gegeisselt, und mit „Dornen gecrönet, vor dem Herode mit einem „schlechten Purpur-Kleide angethan, und verla„chet, vor allem Volcke aber endlich entblößet, „verwundet, und an das Creutz gehangen worden „sey. Aller dieser Läster- und Schmähungen will „ich dich hiermit erinnert haben, daß du dich nicht „weigern mögest sein Creutz auf dich zu nehmen, „aber auch dessen Todt zu rächen. Nach allen die„sen vollbrachten gewöhnlichen Gebräuchen rann„te der neue Ritter, nach vollendetem Gottes„dienst, unter Trompeten- und Paucken-Schall, „und bey klingenden Cymbeln, dreymahl gegen „des Königs in Böhmen seinen Sohn, worauf sie „mit blossen Degen gegen einander fochten, und „also dadurch seinem Ritter-Schul-Recht ein ge„bührendes Gnügen thate, ward auch dieses Fest „drey Tage nach einander kostbar und feyerlich „begangen, darbey er denn allen anwesenden „vornehmen Herren ansehnliche Geschencke aus„theilete, und damit sothane Feyer herrlich be„schlosse." Bey diesem Actu nun kommet unterschiedliches zu erinnern vor. Und zwar 1) wie oben aus dem **Tacito** gewiesen worden, daß die Deutschen einen jungen Militem, mit besondern Gebräuchen, zu einem milite zu machen pflegten, also wäre gut, wenn **Tacitus** solche mit berühret hätte, indessen ist doch leichte zu beweisen, daß die Gebräuche, deren vorher Erwehnung geschehen, etwas weniges darinne geändert, vornehmlich aus dem so genannten Heydenthum, mithin aus denen alleraltesten Zeiten herrühren, indem gar leichte dargethan werden kan, daß die Christliche Religion sehr vieles, was die Ceremonien anbelanget, sowohl aus dem Judenthum als aus dem Heydenthum behalten habe, wie dieses einem ieden, der sich in der Kirchen-Historie ein wenig umgesehen, bekannt seyn wird, davon auch des Spencers sein Werck, de LL. Ebræorum ritualibus, mit nachzulesen ist; Denn ob es gleich nur von Jüdischen Gebräuchen eigentlich redet, so stehet doch aus selbigen auch vieles in der Christlichen Religion, was die Ceremonien betrifft, zu appliciren. 2) Weiset vorherstehender Bericht, daß ein Miles erst ein Armiger habe werden müssen, iedoch wird dieses vielleicht nicht ohne Unterschied von einem ieden Milite gesaget werden können, indem die Armigeri oder Waffen-Träger, eine eigene Art von denen Militibus waren, daher man sothanes Armigerat vermuthlich nur von denen vornehmsten Militibus nobilibus wird nehmen müssen, wiewohl hierbey zu wünschen stünde, daß man wissen möchte, bey wem sie die Waffen-Lehr-Schule oder das Tyrocinium haben ablegen müssen. Immittelst will glaublich fallen, daß solch Armigerat etwan bey einem ihrer Verwandten, oder aber bey einem andern Vornehmen, vollbracht worden, ob gleich hier abermahls fehlet, wenn oder in welchen Jahren ein junger Nobilis ingenuus unter die

Armigeros sey aufgenommen word[...] wie ein gewisses Alter zur Waffen[...] ausgesetzet war, also ist bey dem Arm[...] gleichen auch gewesen, wiewohl, w[...] nehmen Standes-Personen anbela[...] allem Ansehen nach gleich von Kinde[...] an unter die Armigeros gerechnet w[...] hingegen die andern eine gewisse Zei[...] eigenes Jahr gehabt, darinnen sie e[...] Armigeros haben gelangen können. [...] machet zwar wider alles dieses ein[...] Zweifel, daß gleichwohl die Armigeri [...]lites gewesen, daher nicht abzusehen [...] erst hätten Milites werden können? [...] aber aus diesem Zweifel nicht ander[...] können, als wenn man saget, daß ein [...] unter hohen Standes-Personen, und [...] dern Militibus, gewesen sey. Jene [...] gleichsam von der Geburth an, Armige[...] oder werden wenigstens solchen gleich [...] die andern Milites hingegen habe[...] Fähigkeit oder die Militiam, erst durch [...] fen-Probe erlangen müssen, ob sie gleich [...] burth ebenfalls Milites waren, da[...] Unterscheid zu machen inter militem [...] talem, und inter actu militem, oder, [...] burth nach zwar eines Militis sein [...] würcklicher Miles aber erst durch die [...] Ubung werden müssen, ungeachtet [...] einige Zweifel übrig bleiben, wie[...] stehen wolle, daß der Armiger erst ein [...] werden, nöthig gehabt habe. Wolte [...] der Sache etwa also rathen, daß, wie [...] ieder grosser Herr zwar ein Miles gewese[...] ehe er zu der Regierung gelanget, hab[...] einen Armigerum abgegeben, oder sey [...] halten worden; so dürfften diese [...] aus denen Worten des Königes in [...] wenn er saget: in Collegium militum [...] Schein und Grund gewinnen, indem [...] nicht finden will, wie man alle Schwie[...] so bey dieser Sache vorfallen, heben wol[...] wievielsten Jahre aber 3) des Alters [...] tia sey erlanget worden, ist auch nicht [...] chet, indem, als Kayser Heinrich IV. [...] tig gemachet werden solte, **Lambertus** [...] naburgensis saget, es sey solches ex Con[...] Archi-Episcopi Bremensis geschehen, [...] erhellet, daß ein gewisses Alter be[...] wesen, indem sonst der Ertz-Bischoff nich[...] Concession geben dürffen. Zwar pflege[...] insgemein dafür zu halten, als ob solches [...] 14. oder 18. Jahre geschehen, allein man [...] ses Vorgeben von nirgends her beweise[...] daß man etwas aus vernünfftigen Urthe[...] gen wolte, es sey im Sachsen-Rechte das [...] der Majorennität bestimmet, der Sach[...] Gesetze aber wären, gleichwie dieses [...] ber, aus aller anderer deutschen Völcke[...] Gebräuchen zusammen gesetzet, daher hat [...] vermuthlich auch vorden das 18 Jahr zur [...] hafftmachung bestimmet gehabt. Jedo[...] bekennet selber, daß dieses nur Muthma[...] seyn. Denn wenn man **Tacitum** d[...] Germ. Cap. 13 recht ansiehet, so spricht er: [...] suffecturum probaverit; aus welchen [...]

zu befinden, daß zwar wohl ein gewisses Alter,
Militis seinen Sohn wehrhafftig zu machen, be-
t gewesen, daß aber gleichwohl dieses auf
Kanntniß anderer, die nehmlich die Waffen
en verstunden, angekommen sey, ob sie nehm-
änden, daß einer Kräffte und Wissenschafft
, selbige zu führen. Denn daß er in aller-
en von Waffen, wie man selbige von Zeit zu
habt, wohl müsse geübet gewesen seyn, wird
b leugnen, indem ja alle und iede Waffen,
n auch heissen, wie sie wollen, und solche
führen, eine besondere Wissenschafft erfo-
e man dermahlen Kriegs-Exercitia oder
n nennet. Indessen ist sothane Wehrhaff-
ung dermahlen zwar nicht mehr im Brauch,
eibet sie annoch auf gewisse Massen, an
Herren ihren Höfen, allwo, wie oben gedacht,
ie eher einen Degen tragen darff, bevor er
inem Herrn desfalls wehrhafftig gemachet
welches dermahlen, wie gleich zu Anfang
orden, mit Uberreichung eines Degens ge-
darbey derjenige, so solchen empfähet, von
den eine Maulschelle bekommet, mit dem
„Dieses sey die erste, und der Wehrhaff-
chte müsse es auch lassen die letzte seyn,
n er diesen Degen empfangen, solchen zu
d seines Herrn Vertheidigung zu führen.“
an zielet der Deutschen ihr altes Sprichwort;
Maulschelle gehöre sich der Degen, indem die
n ehedem ihre Leibeigenen auf solche Art zu
pflegeten, mithin Schläge zwar überhaupt
ibeigenen gehöreten, so lange aber die Kin-
väterlicher Gewalt waren, so lange stun-
ch unter dem Stocke, gleichwie überhaupt
junger Mensch, der in eines andern Obsicht
alt sich befande. Die Degenfähigkeit
leichwie sie eine Art einer Manumißion
lassung war, also setzte sie auch den Wehr-
nachten in den Stand, daß er in so weit,
walt, die durch Schläge über ihn zu ge-
tte, weiter unterworffen war. Und die-
uch findet sich 4) in obstehender Nach-
falls, indem der König in Böhmen dem
ütter einen Schlag versetzte, woraus man
t, daß diese Art, Degenfähig zu machen,
Mil e oder eines militis seinem Sohne,
hne Unterscheid bräuchlich gewesen, daß er
einen sothanigen Schlag gleichsam in die
ene Freyheit und Waffenführung versetzet
Daß aber 5) der Wehrhafftiggemachte
Art der Kriegs-Ubungen habe erfahren
sen, ist nicht nur aus obangeführter Stel-
aciti zu befinden, sondern es weiset sol-
vorherstehende Erzehlung, indem der jun-
vornehmlich mit dem Degen und mit der
e Kriegs-Schul-Kunst ablegen muste, weil
Arten Gewehr 1) die Haupt-Arma
und offensiva waren, 2) selbige recht zu
eine sonderbare Geschicklichkeit nöthig war,
n auch die so genannten Tournier-Gesetze
ders gewesen seyn, als gewisse Kriegs-
oder Exercitia, obgleich diejenigen, die
Tournieren geschrieben, desfalls ein Hauf-
e Dinge vorbringen, die sich aber gantz
Sache schicken, welches von nirgends an-

ders herrühret, als weil sie nicht einzusehen begehret, was die Tourniere eigentlich gewesen. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 378. u. ff. Allgemeine Chronicke Th. IV. p. 367. Struvs Reichs-Hist. p. 37. Observ. Hallens. T. II. Obs. 3. Hierbey ist auch noch besonders aus der Hochfürstlichen Sachsen Gothaischen Landes-Ordnung P. II. c. 3. tit. 2. zu mercken, daß die unter dasiger Landes-Herrschafft gesessene von Adel, wenn sie heran wachsen und des Degens würdig werden, sich dessen nicht eigenmächtig anmassen, sondern, alten redlichen deutschen Sitten nach, sich ordentlich wehrhafft erklären lassen, und ihnen hierbey iedesmahl lehrhaffte Ermahnungen, zu Ubung Christlicher und Ritterlicher Tugenden, gethan werden sollen.

Wenn die alten Vorfahren der Jägerey einen in der Lehre gehabten Lehrjungen, der sich zeitwährenden Lehr-Jahren fleißig und ehrlich verhalten, und etwas rechtschaffenes begriffen, wehrhafft machen wollten, so wurden folgende Ceremonien dabey in Obacht genommen. Es mußte sich die Jägerey nach ihrem Range und Chargen, wenigstens sechs, acht, bis zehen Mann in einem Zimmer mit sauberer und zierlicher Kleidung, nebst ihren Hirschfängern, Flügel- und Hifft-Hörnern in eine Ordnung stellen. Hierauf trat derjenige Lehrmeister oder Jäger, welcher den gewesenen Lehrjungen unterrichtet gehabt, hervor, rief ihn zu sich, und sprach gegen die versammlete Jägerey, nachdem sie die Flügel- und Hifft-Hörner zu dreyen unterschiedenen mahlen hören lassen, folgendes: „Es wird der löblichen Jägerey wohl „erinnerlich seyn, wie daß gegenwärtiger N. N. „bereits vor sechs Jahren zu mir, als ein Lehrjunge „gekommen, während der Zeit sich auch ehrlich, treu „und fleißig verhalten, daß ich mit ihm wohl zufrie„den bin. Dieweil denn nun unsere lieben alten, „und in GOtt ruhende Vorfahren, bey freyer Loß„lassung ihrer Kinder, oder Leibeigenen, ein merckli„ches Andencken hinterlassen, und dieser seine N. N. „Lehr-Jahre, richtig ausgestanden, so will demnach „diese uhralte löbliche Gewohnheit nicht ändern, son„dern so viel hierzu von nöthen, vornehmen.“ Hierauf wandte er sich zu dem Jungen, und sprach: „N. N. du bist nunmehr kein Kind nicht mehr, und „hast deine mündige Jahre erlebet; ich frage dich „also: Wilst du wehrhafftig gemacht werden?“ Dieses beantwortete der Junge mit einem Ja. Alsdenn gab ihm der Jäger mit der rechten Hand eine Maulschelle, und sprach: „Die vertrage von mir, „und sonst von niemanden mehr, erinnere dich aber „des Backenstreiches, so unser liebster Heyland bey „seinem unschuldigen Leiden um unsert willen hat er„dulden müssen.“ Nachgehends reichte er ihm den Hirschfänger mit dem Gefässe hin, und sprach ferner: „Hier hast du nun deine Wehr, die gebrauche zu „GOttes Ehr, zu Lieb und Nutz des Herren dein, halt „dich ehrlich, treu und fein, wehr dich damit deiner „Feinde, doch unnütze Händel meide. Gürte deine „Lenden wie ein Mann, der sein Horn recht blasen „kan; nunmehr hast du die Freyheit, es gehe dir „wohl allezeit.“ Alsdenn gratulirte ihm ein iedweder, zu diesem seinen Ehren-Tage, die Tafel wurde angerichtet und sehr köstlich gespeiset. Es muste dieser neu wehrhafftgemachte Bräutigam, mit einer Jungfer bey der Tafel oben an sitzen, es wurde von allen

allen Gästen seine Gesundheit getruncken, und er mit mancherley Ehren-Bezeugung beehret. Heut zu Tage werden die Ceremonien bey dem Wehrhafftmachen etwas anders beobachtet. Nemlich es werden des Lehr-Printzens Nachbarn oder Cameraden hierzu eingeladen. Wenn sie sich nun versammlet, so stehet der Lehr-Printz auf, und der Junge, so nun seine drey Lehr-Jahre ausgestanden, stehet etwas hinterwerts und neben ihm. Alsdenn fängt der Lehr-Printz an vorzutragen: Nehmlich: „Wohl-Edle, „Edle, allerseits Hochgeehrte und werthgeschätzte „Herren und Cameraden. Nachdem gegenwärti„ger N. N. sich bey mir drey Jahr befunden, um „das edle Weidwerck zu lernen und zu treiben, selbi„ger auch darinne ziemliche Gründe gelegt, und satt„sam unterwiesen worden; als habe ich demselben „nach alten Weidmännischen Gebrauche seiner Lehr„Jahre nunmehro erlassen und hiermit wehrhafftig „machen wollen.“ Alsdenn wendet er sich um nach dem Jungen, und giebt ihm eine Maulschelle und spricht: „Diese leidest du ietzo von mir, und hinfort „von mir, noch einem andern, nicht mehr.“ Ubergiebt ihm den Hirschfänger, darzu sprechende: „Hier „überreiche ich dir dein Seiten-Gewehr, solches aber „nicht zu unnützen Händeln, und Ungelegenheiten „auf den Bier-Bäncken, und dergleichen zu gebrau„chen, sondern worzu es eigentlich gemacht, und ge„führet wird, als nehmlich so wohl deine Ehre zu „behaupten, als auch deinen Herrn, dem du dienen „wirst, zu vertheidigen, und es vornemlich bey der „Jagd zu führen und zu gebrauchen.“ Hierauf nimmt der nunmehrige Junge oder neue Jäger-Pursche den Hirschfänger, hat sich aber vorhero die Kuppel angethan, und steckt sich solchen an. Alsdenn wird ein Satz mit den Hifft-Hörnern geblasen, und dem neuen Jäger-Purschen gratuliret; Worauf denn auch ein Schmauß gegeben wird, und wird der neue Jäger-Pursche mit an Tisch gezogen, und muß er mit speisen, darbey wird auch von dem edlen Weidwerck geredet. Sonst hat man auch im Gebrauch gehabt, daß man den neuen Jäger examinirete, und wo er die Haupt-Gründe, als die Arbeitung und Ausführung der Hunde, die Haupt-Zeichen in den Hirsch-Fehrten oder auch, wie ein Jagen ordentlich einzurichten und dergleichen nicht wuste, und hiervon nicht antworten konte, so wurde er auch zu schärfern Nachsinnen und Fleisse ermahnet, auch ihm ein mehres an die Hand gegeben. Nachgehends wird ihm ein Lehr-Abschied und Zeugniß unter seines Lehr-Printzens eigenhändiger Unterschrifft und Siegel ausgestellet. Heutiges Tages wird es bey der Wehrhafftmachung eines Pagen, der sich an einem Fürstlichen Hofe in Diensten treu und fleißig erwiesen, und nunmehr entweder als Cavalier auf Reisen gehen, oder zu einem höhern Glücke befördert werden soll, folgender gestalt gehalten. Es muß an dem hierzu bestimmten Tage der Jagd-Page in köstlicher Kleidung ohne Degen in demjenigen Gemach erscheinen, allwo der Fürst sich mit seinen Cavalieren befindet. Hierauf hält ein hierzu befehligter Minister folgende Anrede an den Jagd-Pagen: „Der Durchlauch„tigste Fürst und Herr, Hertzog zu Sachsen, Jülich, rc. „Unser gnädigster Herr, haben im gnädigsten Anden„cken, welcher gestalt ihr, der von N. N. bey Dero „Hof-Statt mit erzogen worden, und unter andern „adelichen und rittermäßigen Ubungen eu[...] „geren beflissen, nunmehr erwachsen, und [...] „fürstliche Durchlauchtigkeit unterthänigst [...] „zu lassen, Euch die hohe Gnade zu erze[...] „wehrhafft zu erkennen, und den Dege[n] „den zu überreichen. Allermassen nun [...] „fürstl. Durchl. sich der treugeleisteten [...] „euers seel. Vaters, auch eures Wohlverh[...] „Hochfürstl. Gnaden erinnern, und das [...] „Vertrauen, schöpffen, ihr werdet euch ni[...] „der befleißigen, in desselben Fußstapfen [...] „und eure Verrichtungen fernerhin rühm[...] „adelich verbessern; so haben Seine H[...] „Durchl. eurem unterthänigsten Bitten st[...] „ben, und euch den Degen mit Dero g[...] „hohen Hand reichen wollen; Hierbey [...] „sich aber Ihro Hochfürstliche Durchlau[...] „daß ihr solche Gnade gebührend erkennen, [...] „gen, so euch überreichet werden wird, [...] „nicht, als zur Ehre des grossen GOtte[s] [...] „Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, [...] „theidigung unsers geliebten Vaterla[ndes] [...] „rer eigenen Ehre anwenden, und gebrauche[n] [...] „Wie nun Seine Hochfürstl. Durchlauchtig[...] „nen Zweifel tragen, ihr werdet diese gu[...] „mahnungen, nicht ausser Augen setzen, [...] „selbiger zu Seiner Hochfürstlichen Durchl[...] „keit gnädigsten Gefallen und eurer selb[...] „Besten nachfolgen, und euch in der gan[...] „euers Lebens dergestalt verhalten, daß es [...] „Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zum gn[...] „Gefallen gereichen werde; Also werden sie [...] „zu fernerer Hochfürstlichen Hulde, und Gn[...] „gen euch bewogen werden, auch nicht [...] „eure Wohlfahrt gnädigst zu befördern.“ [...] nimmt der Fürst den Degen von dem Pagen, [...] dienten, welcher ihn unterdessen gehalten, [...] giebt selbigen dem Jagd-Pagen entweder mi[t] [...] hohen Hand, oder es thut solches der Minist[er] [...] die Rede gehalten. Vor Zeiten ist es gesche[hen] [...] der Minister im Nahmen des Herrn vor de[r] [...] reichung dem Pagen die letzte Maulschelle [...] und mit dieser Ceremonie ihn frey, und vo[...] Cavalier erkläret. Allein ietzo pflegt diese [...] mehr beobachtet zu werden. Nachher nim[mt] [...] Jagd-Page, den gnädigst offerirten Degen, [...] sich durch einen Cavalier bedancken; ist er ab[er] [...] geschickt, eine Rede zu halten, so geschiehet [...] ihm folgenden Inhalts:

„Durchlauchtigster Hertzog,
„Gnädigster Fürst, und Herr.

„Daß Eure Hochfürstliche Durchlauchtigk[eit] [...] „ner Wenigkeit nicht allein aus Deroselben [...] „sten Händen diesen Degen überreichen, [...] „dadurch mit dem ersten Grade der Ehren [...] „beglückseligen, sondern auch in allerhan[d] [...] „anständigen Ubungen, und Wissenschafften, [...] „ders in der edlen Jägerey, unterweisen lassen [...] „habe billig Zeit meines Lebens mit immer[...] „den unterthänigsten Dancke zu erkennen. [...] „wohl nicht vermögend bin, solches gnugsam [...] „men, vielweniger zu vergelten, so werde ich n[...] „äusserst angelegen seyn lassen, solches Ritter[...]

le od, nicht anders, denn vor die Ehre Euer
o fürstl. Durchlauchtigkeit und Dero Hoch-
r ichen Hauses, desgleichen zu Nutzen des Va-
rl ndes, und zur Rettung meines ehrlichen Nah-
ne vernunfftmäßig zu gebrauchen. Der Aller-
öchste überschütte Eure Hochfürstl. Durchlauch-
gst mit allen selbst erwehlten himmlischen See-
n und mache mich würdig Deroselben Gnade
n meine beständige Treue, Gehorsam, und un-
n te Aufwartung, fernerhin beständig zu ge-
ß." Nach diesem bedanckt sich der neue Ca-
r ich gegen den Minister, in einem höflichen
mpliment, entweder vor Uberreichung des De-
, er vor die im Nahmen des gnädigsten Für-
ge ane Vermahnung und Anrede. Kommt der
Page in Ungnade weg von Hofe, so ist
in lich der Fürst bey der Musterung nicht zu-
. Ist ihm aber der Fürst gnädig, so wird er
ur afel gezogen, und sitzt unter den Cavalieren
nlich als ein Gast oben an, wobey ihm der
entweder in hoher Person selbst oder durch einen
Ministers ein groß Glaß Wein zutrincket.
Tafel giebt der neue Cavalier dem Mund-
eine gute Belohnung. An manchen Hö-
n auch wohl den Jagd-Pagen, wenn sie sich
halten, aus dem Fürstlichen Stalle, ein
it Sattel und Zeug geschencket; Nach-
Ceremoniel bey dergleichen Handlung, an
i n Hofe eingeführet, oder die Verdienste eines
olches erfordern wollen oder nicht. Flem-
ts äger. Th. II. p. 150. u. ff.

rheim, eine Stadt im Nassau-Dillen-
n, gehöret Chur-Trier und Nassau-Dil-
r gemeinschafftlich. Von denen Religions-
rden der Evangelischen Stände auf dem
tage wider die Catholischen in Wehrheim,
atr. Europ. T. XIX an. 1712 p. 220. u. f.

rheim, ein Dorf in der Wetterau an dem
, 2 Stunden von Friedberg, Goldschadts
b. der Marckt-Flecken ꝛc.

rlos, unbewehrt, unbewaffnet, oder
et, Lat. *Inermis*, oder *Personæ inermes*.
st im Kriege zu tödten denen Soldaten hoch
t er verboten, wie davon in der Römisch-
l. Majest. und des Heil. Röm. Reichs
Bestallung von 1570. Art. 70. ausdrück-
ordnet zu befinden: „Item, es soll keiner al-
bte Leute, Priester, Prediger, oder Weibes-
die auf keiner Wehr gefunden, desgleichen
nmündige Kinder zu Tode schlagen, bey
Leibes und Lebens." Womit auch Kayser
ands III. Articels-Brief Art. 60. und
Maximilians II. Art. 54. überein kom-

rlos machen, siehe *Disarmiren*, im VII.
p. 1042.

rmachung, siehe Wehrhafft machen.

rmann, oder Währmann, Lat. *Auctor*,
den Rechten derjenige, von welchem eine Sa-
ühret, oder von welchem man eigentlich dieses
s Recht verlanget hat, z. E. im Kauff-
te der Verkäuffer. Wenn nun also her-
hls dem Käuffer die gekauffte Sache von ei-
ritten in Anspruch genommen oder vindici-
ret werden will; so kan sich derselbe nicht besser, als
durch die Nennung desselben von dem gegen ihn er-
hobenen Streite oder Processe entledigen, wie be-
reits in dem Artickel: Nennung des Wehr-
manns, im XXIII Bande p 1704. u. f. umständ-
lichlich gezeiget worden. In Injurien-Sa-
chen aber hilfft es demjenigen, wer iemanden auf
eines andern Befehl injuriret, nichts, daß er einen
Wehrmann hat. §. 11. Instit. de injur. L. 11. § 3. 4.
ff. eod.

Wehrmann, Lat. *Sponsor*, heißt entweder so viel,
als der Bürge, oder der einem etwas versprochen hat.
Siehe *Fidejussor*, im IX Bande p. 830. u. ff. inglei-
chen *Fidejussio*, ebend. p. 820. u. ff. wie auch Bürg-
schafft, im IV Bande p. 1881 u. ff.

Wehrmann, (Bernhard) der Weltweisheit
Magister und Pfarrer zu Kindelbrücken, ums Jahr
1539, wie aus dem Brief derer von Hertzog Heinri-
chen verordneten Visitatoren erhellet. Christoph
Fischer, Tom. III. act. p. 97. Olearii Thüringisch.
Chron. II Th. p. 92.

Wehrmann nennen, (den) siehe Nennen
(den Wehrmann) im XXIII Bande p. 1702.

Wehrmanns Nennung des, siehe Nennung
des Wehrmanns, im XXIII Bande, p. 1704. u. f.

Wehrmanns (Vorschützung des) siehe
Wehrmann, und Nennung des Wehrmanns,
im XXIII Bande p 1704. u. f.

Wehrn, Fluß, siehe Wern.

Wehrn, Ort, siehe Wern.

Wehrneck, Schloß, Dorf und Amt, siehe
Werneck.

Wehr-Pfahl, oder Mahl-Pfahl, siehe diesen
Artickel, im XIX Bande p. 470.

Wehr-Pfennig, oder Wehr- und Noth-
Pfennig, siehe Noth-Pfennig, im XXIV Bande
p. 1434.

Wehrschafft, Währschafft, oder Verschaft,
sonst auch die Gewährs-Leistung, oder Leistung
der Gewähr, genannt, Lat. *Evictio*, oder *Præstatio
Evictionis*, siehe *Evictio*, im VIII Bande p. 2114. u ff.

Wehrschafft, oder Währung, heißt so viel,
als der Müntz-Werth, siehe diesen und die übrigen
unter diesem Worte im XXII Bande p. 616. u. ff. be-
findlichen Artickel.

Wehrsdorff, ein Adelicher Ritter-Sitz und
Dorffschaft, im Budißinischen Creyße, im Marggraf-
thum Ober-Laußitz gelegen. Wabsts Churfürstenth.
Sachsen, p. 120. in Beyl.

Wehrsman, siehe Secundant, im XXXVI
Bande, p. 957.

Wehrstädt, ein Dorf im Fürstenthum Halber-
stadt, unweit dieser Stadt entlegen. Goldschadts
Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Wehrstand, Lat. *Status Defensionis*, ist der an-
dere von den Ständen, nach welchen die Unterthanen
gemeiniglich pflegen eingetheilet zu werden. Die Sol-
daten machen solchen aus, und müssen diese die unru-
higen Unterthanen, wenn sie sich wider die Obrigkeit,
oder die guten Ordnungen setzen wollen, in Zaume
halten, und das Vaterland wider die auswärtigen
Feinde beschützen. Sie müssen ihr Leben täglich feil
tragen. Wenn andere wollüstige Unterthanen zu
Hause sich mit den leckerhafftigsten Speisen, und be-
sten Geträncken sättigen und anfüllen, so müssen sie

öffters hungern und dursten, oder ihren Hunger mit schwartzen und ausgetrockneten Comis-Brode, ihren Durst aber mit einem Trunck Wasser, welches offters aus einer stinckenden Pfütze geschöpffet ist, stillen: Wenn andere auf ihren Federn liegen, und der süssen Ruhe genüssen, so müssen sie wachen, und unter freyen Himel die Beschwerlichkeiten der Witterung erdulden, und wenn viel andre der besten Gemächlichkeiten pflegen, und sich auswarten, so müssen sie bey tausenderley Ungemächlichkeit ihren Kopff einem Stück Bley darbiethen, und haben doch wohl auf ihre alte Tage nichts mehr dafür zu erwarten, als den Bettelstab. Dieser Stand hat inzwischen doch die Ehre, daß der Ritterstand größtentheils seine Abkunfft davon herleitet, und bahnet der Degen den Weg zu den größten Bedienungen, es wird auch Fürstlichen Printzen nicht zur Schande angerechnet, wenn sie bey der Muskete von unten an dienen. Flemmings Soldate p. 7. Siehe auch den Artickel: Stand, im XXXIX. Bande p 1093. u. ff.

Wehrstedt, ein Dorf im Hoch-Stifft Hildesheim, im Amte Wintzenburg an der Lamme gelegen, gehöret den Herren von Stopelern, welche auch das jus Patronatus darüber haben. Die Einkünffte des dasigen Pfarrers sind 2 Huffen Landes, davon der Pastor etwas selbsten bestellet, das übrige aber ist ausgethan, und trägt insgesammt anderthalb Fuder Korn. An Wiesenwachs 2 Fuder. Von denen Predigern zu Wehrstedt sind bekannt:

1) Johann Christoph Koch, unterschrieb das Corpus Doctrinæ 1677. den 18. Jenner.
2) Andreas Hohbein, wurde 1719. examinirt, und unterschrieb den 7. Septemb. das Corpus Doctrinæ.
3) Johann Levinus Wiehen, ward im Jahr 1731. examiniret, und unterzeichnete den 6. Decemb. das Corpus Doctrinæ.

Lauensteins Histor. des Bißthums Hildesheim I Th. p. 92. und 280.

Wehrstein, ein Schloß nebst einer Herrschafft in dem Fürstenthum Hohenzollern in Schwaben, nicht weit von dem Städtgen Heigerlohe gelegen. Es gehöret eigentlich in die Grafschaft Hohenberg, und stehet unter Oesterreichischer Ober-Herrschaft. Hübners Geogr. III Th. p. 308.

Wehr stellen (sich zur) oder **vertheidigen**, siehe *Defensio*, im VII Bande p. 397. u. f. wie auch Schutz, im XXXV. Bande p. 1709. u. ff.

Wehrstempel, siehe Leitstempel, im XVII. B. p. 44. Ingleichen Waltze, im LII Bande p. 1869.

Wehrt, siehe Werth.

Wehrt, Stadt, siehe Wöhrdt.

Wehrtgeld, siehe Wehr-Geld.

Wehrtheim, Grafschafft und Stadt, siehe Wertheim.

Wehrtmüller (Beatus) siehe Werthmüller.

Wehr (und offene Zechen) verbieten, ist an einigen Orten eine besondere Bestraffung derjenigen, die einen andern zwar nicht aus Vorsatz entleibet, aber doch auch nicht alle gehörige Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchet, als da sie z.E. bey der abgedrungenen und sonst unsträflichen Nothwehr sich nicht der schuldigen Bescheidenheit und Mäßigung gebrauchet, sondern die in den Rechten auf solchen Fall gesetzte Schrancken überschritten, oder da sie in der Trunckenheit, und unter währenden Zechen und Sauffen, bey einem darüber entstandenen Gezäncke und Streite iemanden von ungefähr getödtet haben. Und scheinet diese Straffe allerdings mit einem solchen Verbrechen einige Gleichheit zu haben, da nehmlich der, so sich der Wehr und Waffen nicht recht bedienet hat, deren weiteres Tragen, oder auch denen, so sich des Weines nicht gehörig gebrauchet, dessen weiterer Gebrauch und alles Zechen oder Sauffen, ernstlich verboten wird. Beyer in Thes. Pract. und in *Contin.* h. v.

Wehrvieh, nennen die Schäfer das gute Schaafvieh, welches, nachdem die schlechten Schaafe, Hämmel und Lämmer, ausgemertzet worden, in das Winterfutter geschlagen wird. Insgemein zählen sie zu hundert Stück von dergleichen Wehrvieh 38. alte Schaafe, 12 Zeitschaafe, 18 alte Hämmel, 7 Zeithämmel, 13 Kälberlämmer, 12 Hämmellämmer.

Wehrung, Währung, oder **Wehrschafft** heißt so viel, als der Müntz-Werth; siehe diesen und die andern unter diesem Worte befindlichen Arteckel, im XXII Bande p. 616. u. f.

Wehrung, oder **Hof-Währung**, siehe Hof-Währe, im XIII Bande p. 463. und *Socida*, im XXXVIII Bande p. 168. u. ff.

Währung, (Hof-) oder **Hof-Währung**, siehe Hof-Währe, im XIII B. p. 463. desgleichen *Socida* im XXXVIII Bande p. 168. u. ff.

Wehr und **Waffen**, siehe Waffen, im LII B. p. 516. u. ff.

Wehr und Waffen (Verpfändung der) siehe in dem Artickel: Waffen, im LII B. p. 516. u. ff.

Wehr und Waffen (Verwahrlosung der) siehe in dem Artickel: Waffen, im LII B. p. 516. u. f.

Wehr-Wand heisset bey Mühlen, wodurch der Ausbruch des Wassers gewehret wird. Bayers Hanwercks-Lex. p. 299.

Wehr-Wolff, siehe Weer-Wolff.

Wehr-Zoll, siehe Zoll (Wehr-)

Wehrzug, ist, wenn streitige Zechen von zweenen Marckscheidern abgezogen werden, und beyde nicht übereinstimmen, so wird durch den dritten Marckscheider gezogen, welches der Wehrzug genennet wird. Siehe in dem Artickel: Proceß über Gänge u. Klüfft im XXX Bande p. 698. u. ff.

Wehse, nennen einige den falschen Opal, davon zu sehen Opal, im XXV Bande p. 1494.

Wehse, Geschlecht, siehe Wese.

Wehse, (Friedrich Traugott) ein Sohn des nachfolgenden, u. Pastor Substitutus zu Prietitz, im Jahr 1723. Jccanders geistl. Minist. vom Jahr 1723 p. 422.

Wehse, (Mart) Pastor zu Prietitz, unter das Budißinische Ministerium gehörig, seit 1690. Jccanders geistl. Minist. vom Jahr 1723. p. 422.

Wehsenig, Geschlecht, siehe Wesenig.

Wehsenstein, Schloß, siehe Wesenstein.

Wehwasser, (Nieren-) siehe Nierenwehwasser, im XXIV Bande, p. 826.

Ende des drey und funffzigsten Bandes.

pinx. L. de la Lurde S.H.S.M. le Pr. de Schwartzb. — Sysang sc. Lips. 1747.

Johann Friderich,
Fürst zu Schwartzburg-
Rudelstadt.

Grosses vollständiges UNIVERSAL-LEXICON

[A]ller Wissenschafften und Künste,

[wel]che bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische [Besch]reibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kay[serthümer]n, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, [Länder]n, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, [Pässen, Wäl]dern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung [vo]m Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lüfftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen rc.

[Als auc]h eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

[Das L]eben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten [und] Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden rc.

[Ingleiche]n von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haushaltungs-[Geschäffte]n des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, [Kün]ste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg- Wein- Acker- Bau und Viehzucht rc.

[W]ie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten [Al]t[vä]ter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und [Gottes]gelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

[Endli]ch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, [Müntz-]Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Vier und Funfzigster Band, Wei - Wend.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1747.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Johann Friederich,

Des Heiligen Römischen Reichs

Fürsten zu Schwartzburg,

Derer

[Vie]r Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg,

Des Königlichen Pohlnischen Grossen Weissen Adlers-Ordens Rittern,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Preißwürdigste Gnade und Großmuth wird zwar von Dero getreuesten Unterthanen als ein vortrefliches Geschenck [...]ttlicher Providentz billig verehret; es sind es [...] diese nicht allein, die solche Fürstliche Zierde [...] aufmercksamen Augen ansehen, und durch eine [...]gieuse Betrachtung zu einer Ehrfurchts-vollen [...]etung Dero Fürsten-Throns angereitzet [...]den.

[...]er Ruhm von Ew. Hoch-Fürstl. Durch[...]chtigkeit Clementz, grossem Verstande und [...]ntern Geiste, ist über die Grentzen Dero Länder [...]hollen, und hat sich durch alle Gegenden, die von [...]itteten Völckern bewohnet werden, um so eher [...]sgebreitet, je weniger jemanden, der nur einige Bli-

Blicke in die Geschichts-Bücher alter und neu
Zeiten gethan, das hohe Alterthum und der u
meine Glantz des Hoch-Fürstlichen Schw
burgischen Hauses verborgen seyn kan.

Ich unterstehe mich nicht, eine Sonnen-k
Wahrheit mit meiner ungeschickten Feder in
helleres Licht setzen zu wollen, zumahl diese we
Blätter, welche allein ein geringer Tribut mei
unterthänigsten Devotion gegen Ew. Hochfür
Durchlauchtigkeit geheiligte Person seyn soll
bey weitem nicht zureichend seyn würden, auch
ein Schatten-Gemählde von dem rühmlichsten
fer Dero verewigten Vorfahren vor das gem
Beste, und von Höchst-Deroselben eigenen Für
chen Tugenden zu entwerffen. Jener ist bereit
dem vierzehenden Jahrhunderte von denen Du
lauchtigsten Churfürsten des Heiligen Römisc
Reichs mit so grosser Distinction erkannt und
gesehen worden, daß Sie einen Grafen Günt
von Schwartzburg zu der allerhöchsten Würde
nes Kaysers erhoben, nachdem Selbiger sich du
unsterbliche Thaten um des Deutschen Reic
Wohlfarth, Ansehen und Würde auf eine Verw
derungs-würdige Art beeifert hatte. Solte ich
lererst in dem Helden-Saale auf alle diejeni
Bilder meine Augen werffen, welche das Wel
priessene Schwartzburgische Hauß durch ih
wohlerworbenen Ruhm in das höchste Ansehen
setzet; so würden nur allein zwey Günther, da

e

r dem Kayser Philipp die tapffersten Thaten ge-
tet, der andere aber des Kaysers Maximilians
mee wider die Türcken mit einer so eclatanten
pfferkeit commandiret, daß er den Nahmen des
egerischen davon getragen, mich Verwunde-
gs-voll stehen bleiben heissen. Und wie ungemein
nicht die Gaben und Vortrefflichkeiten eines
nthers, Großmeisters des Deutschen Ordens
reussen, eines Albrechts, Groß-Priors des Jo-
niter-Ordens in Deutschland, und vieler ande-
wahrhafftig-grosser Helden gewesen, die das
hfürstliche Hauß Schwartzburg in nicht gerin-
Zahl aufzuweisen das besondere Glück hat.

So viele aber durch eine tapffere Faust ihr Ge-
ntniß verewiget, eben so viele vortrefliche Ahnen
. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit haben im
tlichen Stande ein unvergeßliches Andencken
erlassen. Wie viele Ertz-Bischöffe zu Magde-
g und Bremen; wie viele Bischöffe zu Naum-
g und Würtzburg; wie viele Pröbste zu Mayntz,
Domherren zu Straßburg und Hildesheim
nen uns nicht die alten Geschichte aus dem so
ogepriessenen Schwartzburgischen Hause?

Wer wolte endlich alle diejenigen erzehlen kön-
, die überhaupt denen Künsten und Wissenschaff-
mit einer ausnehmenden Zuneigung zugethan
wesen. Die Universität Erfurt allein ist so glück-
, zwey Grafen von Schwartzburg unter ihren
ctoren zu zehlen. Selbst die neuern Zeiten rüh-
men

men einen Fürsten Günther von Schwartzbu
der den so seltnen Ruhm eines in den Morgenlän
schen Sprachen sonderlich geübten Fürstens hin
lassen, der zugleich ein grosser Kenner der Po
Musick, Mahlerey und Sculptur gewesen. Un
wie tadelhafft würde ich nicht seyn, wenn ich
Durchlauchtigsten Fürstens Heinrichs, ei
grossen Liebhabers der Wissenschafften, Preißw
digsten Nahmen hier nicht nennen solte?

Alle diese würdigsten Beyspiele himmlischer
genden und seltener Vollkommenheiten haben a
Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu g
chem Eifer vor das Wachsthum nützlicher Wi
schafften angeflammet, davon so häuffige unwi
sprechliche Proben am Tag liegen, die ich aber
ber mit einem devotesten Stillschweigen vereh
als mit ungeschickten Worten erzehlen will.

Solte ich denn nun wohl einer allzugrossen V
messenheit mit Recht beschuldiget werden könn
daß ich mich unterfangen habe, dem Vier u
Funfzigsten Theile des Grossen Universal-
xicons, Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtig
Höchst-Erlauchtesten Nahmen vorzusetzen, da
ses Werck ein Inbegriff aller Künste und Wis
schafften ist? In Wahrheit nein! Vielmehr h
die, gefürsteten Häuptern schuldigste Devotion
dererselben Gnädigste Protection der Wissensch
ten und ihrer Beförderer, mich eher so dreiste

rsollen, einen Theil gedachten Werckes vor
n. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit Füsse nie-
rulegen, da Höchst-Dieselben schon vorlängst
Musen in Dero mächtigen Schutz genommen,
lhe mit Freuden rühmen, wie eifrig, wie rühm-
, wie nachdrücklich der Flor der Wissenschaff-
Höchst-Deroselben zu Hertzen gehe. So aber
Furcht und Kleinmuth mir einen nähern Zu-
tzu Dero Fürsten-Throne bishero versaget.

Durchlauchtigster Fürst!

Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Weltkün-
Hulde verspricht mir, daß Höchst-Dieselben
gemeldeten Theil als ein wahres Opffer mei-
unterthänigsten Devotion anzusehen in höch-
Gnaden geruhen werden. Dieses ist das ein-
Ziel meiner Wünsche. Dieses ist es, was
glücklich machen kan. Dieses ist es, was mich
ehr und mehr anreitzen wird, in meinem Gebete
GOtt vor Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauch-
eit imbrünstiger fortzufahren, und den Be-
rscher Himmels und der Erden um die Vermeh-
g Höchst-Dero Ruhmsvollen Lebens-Jahre
zu dem spätesten Ziel des menschlichen Alters,
eine höchstbeglückte und geruhige Regierung,
endlich um die Ueberschüttung Dero Durch-
chtigsten Frau Gemahlin mit allem Fürstlichen
hsten Wohl, anzuruffen. Es lasse die Göttli-
che

che Güte das Hoch-Fürstl. Hauß Schw
burg, und das mit Demselben so schön verbun
Hertzogliche Hauß Weimar immer und
blühen und wachsen!

Unter solchen treu-devotesten Wünschen w
ich Freudens-voll ersterben als,

Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkei

unterthänigster Knecht,

Johann Heinrich Z

Königl. Preuss. Commercien-

Weiarn, Augustiner Kloster, siehe Weyarn.

Weib, Weibs-Bild, Weibs-person, Lat. *Mulier*, oder *Fœmina*, *Femme*, saget man entweder von einem der Verheyrathung, dessen unter den Ehestand und Ehe-Weiber, im ande, p. 360 u. ff. und 402, ingleichen m IX Bande, p. 1767, gedacht worden ist; on dem Geschlechte, das dem männlichen n gesetzet, und von GOtt gewiedmet ist, zu empfangen, zu tragen, zu gebähren, zu zu warten, dem Hauß-Wesen vorzuste- der Mann mit andern Dingen ausser- laden und beschäfftiget ist. In den Rech- d mit diesem Worte mehr auf das Ge- als den Stand gesehen, wie in dem Arti- Weiber-Rechte, mit mehrern gezeiget wer- . Gleichwie auch der Nahme **Weib**, **Männin**, gleich in Beschreibung der ffung in dem Verstand vorkommet, da das Geschlecht genommen wird, und ist che des Nahmens Männin zugleich gezei- eil sie von dem Manne genommen und sen Ribben erbauet worden ist, wie 1 , 21. zu lesen stehet. Der Deutsche Nah- eib, oder **Wiff**, und dergleichen, soll, achter im Glossar. ausführet, von dem , Weffen, herkommen, indem das Ge- sich des Webens von uralten Zeiten her hat, als einer Sache, die zu Hause der Stille verrichtet werden kan, auch nicht eben so grosse Leibes-Krafft, doch Gedult, Nachsinnen und Anhalten erfordert. Der Unterschied des Geschlechtes machet keinen

Unterscheid zwischen Weibern und Männern

in dem Genusse der Gnade Gottes, als deren das Weibliche eben so wohl, als das Männliche, fähig, daß also in Christo weder Weib, noch Mann ist, und nicht auf solchen Unterschied des Geschlechtes, sondern nur auf ein bußfertiges, gläubiges und frommes Hertz gesehen wird. So solten schon in dem Alten Testamente die Weiber in den Versammlungen, in welchen das Göttliche Gesetz verlesen ward, gegenwärtig seyn, 5 Mos. XXXI, 12.

Weiber bey dem Jüdischen Volcke.

Ausser dem hatten die Weiber bey dem Jüdischen Volcke gemeiniglich ein ander Zimmer, Gemach und Gezelt, als die Männer, und waren also von den Männern abgesondert, wie aus den Geschichten der **Sara**, 1 Mos. XVIII, 9. **Rebecca**, 1 Mos. XXIV, 67. **Lea** und **Rahel**, 1 Mos. XXXI, 33 erhellet. **Salomons** Gemahlin hatte ihren Pallast, 1 Kön. III, 1. XIII, 7. **Thamar** gleichfalls, 2 Sam. III, 7. Und die Kebs-Weiber **Davids**, 2 Sam. XVI, 21. Daher wuste dort **Bathseba** nicht, daß **Adonia** König geworden war; 1 Kön. I, 8. Die Jüdischen Weiber lagen ferner in ihrer Männer Schooß, 2 Sam. XII, 3. durfften aber ihrer Leichtsinnigkeit und Verwegenheit wegen, kein Zeugniß ablegen. Uebrigens

gens ward bey den Hebräern dieser Unterschied unter den Weibern beobachtet, daß diejenigen, welche keine Freygelassene, sondern leibeigene Mägde waren, zuweilen Kebs-Weiber genennet wurden. Denn jene hatten allein die Ehre, daß sie Ehe- und keine Kebs-Weiber hiessen, wurden auch allezeit für rechte Frauen gehalten: Diese aber hiessen Ischah Pillägäsch, uxor concubina, eine eheliche Beyschläfferin; Oder, wie sie R. **Elias Levita** zu nennen pfleget, uxor dimidiata, ein halbes Eheweib. Es war zwischen solchen halben Eheweibern und den gemeinen Concubinen und Kebs-Weibern dieser Unterschied, daß jene mit einem Ehe-Vermächtniß und Heyraths-Briefe, (Instrumento dotali) so zu reden, versehen waren, diese aber hatten dergleichen nicht. Welche nun dergleichen Instrumentum dotale hatte, ward auch Ischah, eine Ehefrau, oder Weib, genennet; Die aber dergleichen nicht hatte, die hieß Pillägäsch, ein Kebs-Weib; Wie R. **Jehuda, Bechai, Kimchi,** und andere mehr, darthun. Von denen Rechten der Ebräischen oder Jüdischen Weiber siehe in dem Articlel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 377 u. ff. desgleichen **Ehescheidung**, ebend. p. 354 u. ff.

Weiber bey den Römern.

Bey den Römern musten die Weiber von verschiedenen Verrichtungen wegbleiben, welche ihnen zu sehen, oder mitzumachen, gar nicht zukamen. Bey dem Gottesdienste des Hercules durfften sie nicht seyn, weil ihm eine Frau, da er gedürstet, einen Trunck Wassers versaget hatte. Sie durfften nicht in denen Comitiis erscheinen, und daselbst ihre Stimmen abgeben, auch sich sonst in Proceß- und andere Sachen nicht mengen. Es war ihnen auch verboten, die Ludos Funebres mit anzusehen, weil daselbst die Fechter nackend rungen; Und hat ehemahls **Sempronius** seine Frau dieserwegen verstossen. Sie giengen auch nicht mit den Männern zugleich in das Bad, daher man einige warme Bäder vor die Weiber absonderlich hatte, da sie nichts geben durfften. Wenn sie speiseten, so sassen sie sonst zu Tische, nachgehends lagen sie, wie die Männer in Gewohnheit hatten. Sie durfften auch in den ersten Zeiten nicht Wein trincken, damit sie nicht in der Trunckenheit ein grosses Laster begehen möchten, hatten auch den Schlüssel zu dem Wein-Keller nicht. Ja man findet, daß etliche ihre Weiber deswegen gar todt geschlagen haben, und ihnen nichts geschehen ist. Einige stehen auch in den Gedancken, es sey daher gekommen, daß man die Weiber küsse, weil man nemlich riechen wolle, ob sie Wein getruncken hätten, oder nicht. **Carl Günther Ludovici** in Diss. de ritu osculis explorandi Romanarum mulierum abstinentiam a vino, lege Romuli sancitam, Leipzig 1735. Man findet auch, daß sie zu Rom mit auf dem Theatro gestritten und auf dem Wagen gefahren haben, welches zu des **Domitianus** Zeiten aufkam, von dem **Severus** aber wieder verboten ward. Von denen Rechten der Römischen Weiber siehe in dem Articlel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 386 u. ff. desgleichen **Ehescheidung**, ebend. p. 358 u. ff. wie auch **Weiber-Rechte**.

Weiber bey den alten Deutsc[hen].

Bey den alten Deutschen waren [...] grossem Ansehen, so gar, daß sie zu alle[...] schlagungen gezogen wurden, weil m[...] es wäre etwas göttliches in ihnen. [...] Fränckischen Königen hatten derselbe[...] linnen die Aufsicht über die Camme[...] Man findet auch nachgehends in viel[...] matibus der Kayser, und anderer, daß [...] die Einwilligung ihrer Gemahlinnen [...] det haben.

Stellen der Heiligen Schrifft, wor[in]... Weiber gedacht wird.

In den Heiligen Schrifften geschiehet [...] ber offte Meldung. Als da wird gesag[...] des Mannes Gehülffen, 1 Mos. II, 18. [...] ihrem Manne ein Fleisch seyn solle, v. 24 [...] XIX, 6. Daß sie zum ersten von der Schl[...] führet worden sey, 1 Mos. III, 6. und [...] Wille dem Manne unterworffen seyn [...] 16. 1 Corinth. XIV, 34. Weiber soll[...] rer Kranckheit nicht berühret werden, [...] XVIII, 19 20. Verhören offt die Männ[...] XIV, 15. Auch der Weisen Hertz, 1 Kö[...] Die vor der Hütten des Stiffts dienet[...] den von den gottlosen Söhnen **Eli** be[...] 1 Sam II, 22. Die Weiber thaten de[...] Christo und seinen Jüngern viel Hand[...] von ihrer Haabe, Luc. VIII, 2. Bewein[...] stum, da er hinaus geführet ward, Ca[...] 27. Stehen bey dem Creutze, Matth. X[...] Sehen wo er hin begraben wird, Marci [...] Bereiten die Specerey, und kommen, sei[...] nam zu salben, Luc. XXIII, 56. Gehen [...] Ende zu dem Grabe, Matth. XXVIII, 1 [...] wird die Auferstehung Christi zuerst ver[...] v. 5. Die Mutter Christi ist die Gebe[...] unter allen Weibern, Luc. I, 28 Die [...] vornehmsten Schrifftstellen, wo der [...] Meldung geschiehet, wollen wir nach der [...] kürtzlich erklären.

1) 1 Buch Mose III, 16. Zum [...] sprach GOtt: Ich will dir viel Sc[...] schaffen, wenn du schwanger wirst: Du [...] Schmertzen Kinder gebähren, und dein [...] deinem Manne unterworffen seyn; Und [...] dein Herr seyn. Es wird dem ersten We[...] allein ihren Töchtern, eine dreyfache S[...] gekündiget: Einmahl die vielerley Besch[...] gen in dem Schwanger seyn; So dann [...] sen Schmertzen der Geburt; und endlich [...] terthänigkeit gegen den Mann. Wir w[...] alle kürtzlich durchgehen. Was demn[...] lich die vielerley Beschwerungen in dem [...] ger-seyn anlanget, so spricht Gott allhier: [...] dir viel Schmertzen schaffen, wenn du sc[...] wirst. Schmertz ist insgemein alles [...] was vornehmlich dem Leibe schmertzet u[...] thut; Hiernächst auch alles, was das [...] kräncket und betrübet, indem das Hertz [...] lich empfindet, was den Leib ängstet ur[...] Und zwar solte es hier kein einfacher, son[...] vielfältiger Schmertz seyn. Ich will dir [...] mehren deinen Schmertzen mehren, w[...] schwanger wirst, spricht der Herr. [...]

di der unzähligen Ungelegenheit und Be-
erng vielfältig viel machen, und täglich meh-
ren du schwanger wirst. Es sollen nicht allein
e, sondern auch viel und mancherley Schmer-
ummer, Anstösse und Kranckheiten seyn,
ll immer eine Unlust, ein Wehe nach dem
ri ommen, und das soll nun so lange wäh-
b zu der Angst-Stunde der Geburt, die
e rüber, als du mit der Frucht gehen wirst.
n diese Drohung Gottes an dem weibli-
schlechte wahr geworden sey, dessen brau-
n keinen Beweiß, ein jedes schwangeres
ird es vielleicht mehr als zu viel, erfah-
linius macht zwar einige solcher Beschwe-
n er Weiber in diesem Zustande, nahm-
a: Verdrießlichkeit, Kopffweh, Schwin-
alweh, Augenweh, Geschwulst der Füsse
nerer Glieder, Verschleimung des Ma-
Ekel für dem Essen, vielerley unordentliche
e, Reissen und Stechen in dem Leibe, be-
liche Flüsse, Mattigkeit und Müdigkeit al-
ie r, Ohnmacht, und dergleichen noch viel-
llein diejenigen Weiber, so solchen Stand
lden haben, wissen hierüber die beste Aus-
machen, indem sie an sich selbst fühlen,
: That erfahren, daß Gott wahr gere-
bt. Hierzu sollen nun vor das andere die
chmertzen der Geburt kommen, denn al-
t Gott weiter: Du solt mit Schmertzen
r ebähren. Das solte nun abermahl kein
e sondern ein sehr hefftiger Schmertz, ja
rösseste Angst von der Welt seyn. Vor-
: sie zwar auch viele und grosse Schmer-
ustehen, so lange sie auf schwerem Fusse
e Allein in der Geburt solten sie weit grös-
n empfindlicher seyn, da solte sich erst so
r Leib als das Gemüthe, recht ängstigen, sie
ier solchen Schmertzen gar sehr traurig
i übt seyn. Wie denn das in dem Grund-
findliche Wort: עֶצֶב nicht nur einen Lei-
ern auch Gemüths-Schmertzen, anzeiget;
es auch Cyprianus hier also übersetzet:
deine Traurigkeiten und dein Seufftzen
ren, und in Traurigkeit solt du Kinder ge-
Daß nun dem abermahl also sey, und
issen Schmertzen bey der Geburt nicht aus-
wissen diejenigen Weibs-Personen am be-
emahls gebohren haben; Und die klägliche
ung bezeuget gnugsam, wie solche Geburts-
rtzen offt dergestalt zunehmen, daß zuweilen
d, zuweilen die Mutter, zuweilen beyde,
r verbleichen, und des Todes darüber seyn
; Ja, es gehet wohl mannigmahl so schwer
man gar die Frucht von der Mutter reissen,
s Mutter-Leibe schneiden muß. Und was
ich nicht nach der Geburt, wenn schon die
glücklich erlöset ist; abermahl vor Zufälle,
und Schmertzen? Viele kommen gar um ih-
undheit, und werden dergestalt in der Geburt
et, daß sie darnach ihr Lebtage genug haben.
lühe und Sorge nicht zu gedencken, die die
bey Erziehung eines kleinen Kindes haben
Und diese Schmertzen ereignen sich nicht
y gottlosen Weibern allein, sondern auch
allerfrömmsten; Nicht nur bey den Unge-
und Unerfahrnen, sondern auch bey den

Weibern der allergelehrtesten Leute; Nicht nur bey geringen und armen, sondern auch bey Weibern der Kayser, Könige, Fürsten und Herren. Denn es bleibet hier bey dem Ausspruche des weisen Lehrers: Es hat kein König einen andern Anfang seiner Geburt: Sondern sie haben alle einerley Eingang in das Leben, und gleichen Ausgang, Weisheit VII, 2. Und das Urtheil Gottes ist nicht nur an dem ersten Weibe vollzogen worden, sondern muß an allen ihren Töchtern zugleich erfüllet werden. Und so ist demnach das andere Stück dieses göttlichen Urtheils über das Weib gewiß das allerschwerste, und hätte einem so schwachen Werckzeuge kaum was grössers und empfindlichers aufgeleget werden können. Darum sagte auch dort **Medea** bey dem **Euripide**: Ich wolte lieber dreymahl in der Feld-Schlacht stehen und streiten, als einmahl gebähren. Denn in dem Kriege kömmt mancher unverwundet und ohne Schmertzen davon: Aber bey der Geburt ist Mutter und Kind dem Tode am nächsten, und kommt keine ohne grosse Noth und Schmertzen hindurch. Deswegen stellet auch Gott selbst in seinem Worte die Geburts-Schmertzen als die allergrössesten vor, und wenn er von grosser Gefahr, Angst, Noth, und Hertzeleid sagen will, so nimmt er mehrentheils ein Gleichniß von gebährenden Weibern. Will er, z. E. grosse Krieges-Noth vorstellen, so spricht er: Alle Hände werden laß, und aller Menschen Hertz wird feig seyn, Schrecken, Angst und Schmertzen wird sie ankommen, es wird ihnen bange seyn, wie einer Gebährerin. Jes. XIII, 7. 8. Also klaget auch Babel selbst über solche Angst, und spricht: Meine Lenden sind voll Schmertzen, und Angst hat mich ergriffen, wie eine Gebährerin, Cap. XXI, 3. Auch die Kirche Gottes führet keine andere Klage über die grosse Noth des Krieges als diese: Gleichwie eine Schwangere, wenn sie schier gebähren soll, so ist ihr Angst, schreyet in ihrem Schmertzen: So gehets uns auch, Herr, für deinem Angesicht. Da sind wir auch schwanger, und ist uns bange, daß wir kaum Odem holen. Noch können wir dem Lande nicht helffen. Cap. XXVI, 17. 18. So stehet auch bey dem Propheten Jeremias: Ich höre ein Geschrey, als einer Gebährerin, eine Angst, als einer, die in den ersten Kindes-Nöthen ist, ein Geschrey der Tochter Zion, die da klaget, und die Hände auswirfft: Ach wehe mir, ich muß schier vergehen für dem Würgen. Jerem. IV, 31. Will Christus die grosse Angst und Betrübniß seiner Jünger mit etwas vergleichen, so geschiehet es unter eben diesem Gleichnisse: Ein Weib, wenn sie gebiehret so hat sie Traurigkeit; u. s. w. Und ihr habt auch nun Traurigkeit, u. s. Joh. XVI, 21. 22. Will **Paulus** die Angst und Schrecken vor dem jüngsten Tage in einem Bilde vorstellen, so ist es abermahl die Angst einer Gebährerin: Es wird sie alsdenn das Verderben schnell überfallen, gleichwie der Schmertz ein schwanger Weib, und werden nicht entfliehen, 1 Thessal. V, 3. So vergleichet auch **Luther** die allerletzte Noth, da der Mensch mit dem Tode ringet, den Geburts-Schmertzen. Daß man daher genugsam urtheilen kan, wie diese Schmertzen die grössesten, und

also nicht leicht auszusprechen seyn. Fragt man hierbey, wie doch wohl dem ersten Weibe bey Anhörung dieses Urtheils zu muthe gewesen seyn möge? So solte man zwar anfangs dencken, daß sie, in Ansehung der grossen und vielen angedroheten Schmertzen, werde sehr bekümmert und verzagt geworden seyn; Allein, wenn wir die Umstände so wohl ihres Zustandes, als dieses Urtheils, recht erwegen, so ist vielmehr zu schliessen, daß sie solches mit allen Freuden angehöret haben wird. Denn sie wuste, daß sie des Todes schuldig, und mit Leib und Seele ewig verlohren war, weil sie das Gebot Gottes muthwillig übertreten hatte; Allein, da ihr die unvermuthete Freuden-Post gebracht, und das tröstliche Evangelium von dem Weibes-Saamen geprediget ward, daß sie sammt ihren Nachkommen, Vergebung der Sünden haben und leben solte, o so wird sie diese Leibes-Schmertzen dargegen nicht geachtet haben, sondern sehr froh gewesen seyn, daß sie an statt der ewigen, nur zeitliche an statt der höllischen, nur leibliche Angst erdulten solle. Sie sahe nun, daß sie es nicht mit einem zornigen Richter, sondern mit einem liebreichen Vater, zu thun hatte, der sie nicht verdammen, sondern selig machen, und nur ein geringes Rüthlein zu kosten geben wolte. Das wird ihr freylich ein überschwencklicher Trost gewesen seyn, und sie wird das liebreiche Vater-Hertz nicht genug zu rühmen und sich darüber zu erfreuen gewust haben: Zumahl, da er selber Schaffer dieser Schmertzen seyn wolte, und nicht zu ihr sagte: Ich will den Teuffel über dich schicken, der soll dir Wehe und Schmertzen genug machen, wenn du schwanger wirst, er soll dich genug martern und plagen; Sondern er versichert sie, daß er es selbst thun wolte, und daß sie sonst nirgends, als von ihm kommen solten. Wie sie denn auch mitten in solchen Geburts-Schmertzen nicht verzagete, sondern vielmehr gutes und fröliches Muthes war, wie bey der Geburt ihres ersten Sohnes zu sehen ist, da sie sich über keine Schmertzen beklagte, sondern mit lauter Freuden ihr Bekänntniß ablegte, und freudig sagte: Ich habe den Mann den Herrn, 1 Mos. IV, 1. Endlich so folgte auch das dritte Stück der Straffe, nemlich die Unterthänigkeit gegen den Mann, und die kündiget ihr Gott in diesen Worten an: Dein Wille soll deinem Manne unterworffen seyn, und er soll dein Herr seyn. Nach dem Hebräischen lautet es eigentlich also: Deine Begierde soll zu deinem Manne gerichtet seyn. Die LXX. Dolmetscher geben es ἀποστροφή, deine Zuwendung soll zu deinem Manne seyn, und wollen daher einige die Worte also auslegen, daß der Verstand derselben dieser wäre: Ob du schon mit vielen und grossen Schmertzen schwanger seyn und Kinder gebähren wirst, so wirst du dennoch eine grosse Begierde zu dem Manne haben, und der ehelichen Beywohnung höchst begierig seyn. Allein, wir bleiben vielmehr bey der Auslegung unserer Theologen, die dieses Wort auf den Gehorsam ziehen, daß also Gott so viel sagen wolle: Dein Wille, deines Hertzens Begierde, und was du nur vornehmen, oder in Gedancken fassen magst, das soll nicht zu Wercke gerichtet werden, es gefalle denn deinem Manne; Dem solst du dich unterwerffen,

den solst du zum Herrn haben, und ihm in
Dingen gehorsam seyn. Zwar, wenn d
auch nicht gefallen, wär der Mann do
wohl das Haupt gewesen, sagt Augustin
hier wird gleichsam ein Dienst angedeu
die Herrschafft wird dem Manne eingerä
solte nun die Oberhand über sie haben
solte sich in allem nach ihm richten,
Gott solches nachgehends von neuem geb
durch den Apostel **Paulus** diß Gesetz
schreiben lassen: Die Weiber sollen untert
wie das Gesetz saget, 1 Corinth. XIV, 3.
an einem andern Orte: Die Weiber seyn u
than ihren Männern, als dem Herrn, Eph
Und abermahls spricht er: Ihr Weiber, seyd
than euren Männern in dem Herrn, w
gebühret, Coloss. III, 18. Und anderwe
Und diese Unterthänigkeit und Gehorsam
ihre Männer erben nun alle Weibs-Perso
ihrer ersten Mutter; Es ist ein allgeme
bot Gottes, das nicht etwan das erste W
lein, oder nur etliche unter dem weiblich
schlechte, sondern allen, wes Standes und
den sie auch seyn mögen, angehet, gleichw
vorhin von den Geburts-Schmertzen kei
geschlossen ward. Denn Gott macht k
Ansehen der Person, ob sie jung, oder al
oder reich, hohes, oder niedrigen Standes
eine Kayserin, Königin, Fürstin, oder a
gemeines Bauer-Weib sey, u. s. w. Er
ohne Unterscheid: Dein Wille, o W
du seyst, soll deinem Manne unterworffen s
er soll dein Herr seyn. Man hat zwa
den Heyden Völckern gefunden, bey de
Weiber das Regiment geführet, und di
hand gehabt haben; Wie von den Eg
berichtet wird, daß bey denselben die Weib
die Männer geherrschet, und es gleich in d
Beredung bedungen haben sollen, daß der
nach ihrem Gefallen leben und ihr gehorsa
solte. So soll auch bey den Souromat
Spartanern gleicher Gebrauch gewesen seyn
griffen auch wohl bey den Römern die
offt nach dem Regimente, und anderweit
Allein unter Christen und dem Volcke Got
es nicht seyn. Denn da stehet Gottes ausd
licher Befehl und Ordnung: Er soll dein
seyn. Er soll also das Regiment allein g
chen, und es dem Weibe nicht um Ans
Hoheit, Reichthums, Schönheit oder
Ursache willen, übergeben. Deswegen v
net auch Syrach: Laß deinem Weibe ni
walt über dich, daß sie nicht dein Herr werd
IX, 2. Es muß aber der Mann auch wis
seine Herrschafft nicht in poltern und schl
stehe oder er das Weib statt eines Schuh
gebrauchen dürffe: Sondern das in dem
Texte befindliche Wort Moschel bedeutet
ein freundlicher Regent und Hauß-Va
solle, der sein Weib weißlich zu regieren
schütze, vertheidige, ernähre und versorge,
Paulus erfordert; Die Männer sollen ih
ber lieben, als ihre eigene Leiber, wer sei
liebet, der liebet sich selbst, denn niemand
mahls sein eigen Fleisch gehasset, sondern
ret es, und pfleget sein, Ephes. V, 28.

Mos. XVII, 17. Der König soll nicht
Weiber nehmen. Nach dem Hebräischen:
sich nicht die Weiber vermehren. Dieses
verstehen die Rabbinen nicht so, als ob der
nur ein Weib, und nicht mehr haben solle;
n sie sagen, daß er nicht gar zu viel Wei-
ten möchte, wie kurtz zuvor von den Roß-
len sey, daß er derselben auch nicht zu viel
lle. Die Zahl der Weiber nun die ein
ben möchte, setzen die Jüden auf achtze-
hr zu nehmen, sagen sie, sey bey ihnen
gewesen; Doch habe er dabey die Frey-
t, einer jeden einen Scheide-Brief zu
nd, an deren Statt, wieder andere zu
Und was dergleichen mehr ist. Al-
s alles läufft wieder das Gesetz, als wel-
dem Könige keinesweges eine gewisse
iber verstattet, über welche er keine mehr
ffe; Sondern er verbeut ihm schlechter-
el Weiber zu nehmen. Daß sein Hertz
wand werde, nemlich von dem Herrn,
Gesetz, als welches durch ausländische
ar leicht geschehen konnte, wie Salo-
empel ausweiset 1 Kön. XI, 4. Hier-
chte es auch wohl darum mit vorboten
it der König nicht, durch Umgang mit
eibern, zu weibisch werden, und also
geschickt seyn möchte, Land und Leute
, oder sonst rühmliche Dinge auszufüh-
erdiß auch, damit das Volck nicht dem
es Königes folgen, und in gleicher Wol-
oder Lust-Seuche, leben möchte. Ja
mit nicht, wegen der Menge der zu vielen
n Weiber und von ihnen erzeugten Kin-
Unterthanen mit gar zu grossen Gaben
rden möchten.

said XLIX, 15. Kan auch ein Weib
ndes vergessen? Woher mag es doch
daß gemeiniglich Mütter eine zärtere
ihren Kindern, als die Väter, haben?
stoteles Gedancken sind nicht zu ver-
welcher es zweyerley Ursachen zuschreibet,
saget: „Die Kinder werden mehr von ih-
ttern geliebet, wiel ihnen derer Geburt
r sauer ankömmt, sondern sie auch besser,
Väter, wissen, daß sie die ihrigen seyn.„
en dieses anjetzo unangefochten: Denn,
Kinder denen Müttern säurer ankommen,
Vätern, indem ein Vater sein Kind
t im Beyschlaff zeuget, Weißheit VII, 2.
rmen Mutter hingegen versaltzen wird;
uch nachmahls die Liebe desto grösser, je
r Kind zu gebähren und zu erziehen ist.
er ein Vater von seinem Kinde nicht ge-
n kan, daß es seine sey, sondern es nur
reue seines Ehegattens ankommen lassen
So ist hingegen eine Mutter gewiß, daß
ind sey, daß sie es, und nicht eine ande-
Welt gebohren hat. Allein diese Muth-
en scheinen nicht gnugsam zu seyn; Viel-
zu urtheilen, daß es daher rühre, weil
tter zu ihrem Kinde mehr, als wohl der
beyträget. In ihrem Leibe wird es ein-
aus ihren Bluts-Tropffen empfähet es
sen, und liegt es in die 9 Monat unter
ütterlichen Hertzen, mit welchem es dem-
nach mehr Gemeinschafft hat, und daher auch lie-
ber von den Müttern gehalten werden muß. Die-
ses wird στοργαὶ genannt, welches natürliche Be-
wegungen des Hertzens (Motus naturales cordis)
sind, und mit welchen es also bewandt ist, daß sich
dieses mit einem solchen Bluts-Verwanden ent-
weder freuet, oder betrübet.

4) Joh. II, 4. Weib, was hab ich mit dir zu
schaffen? Anderweit hören wir, daß Jesus seinen
Eltern unterthan gewesen, Lucä II, 51; Allein
nun war er ein anderer Mann, den seine Mutter
selbst, als den Herrn des vierdten Gebotes, zu re-
spectiren hatte; Er hatte nun, als der Meßias,
sein Amt angetreten, und da hatte das mütterli-
che Befehlen ein Ende. Mit was Ehrerbietung
begegnete nicht Salomo, als ein Sohn, seiner
Mutter Bathseba? Doch, da er als ein König
mit ihr reden muste, lautete es gar anders, 1 Kön.
II, 19. 22. **Neumeister** giebt denenjenigen
nicht Beyfall, welche dafür halten, **Maria** habe
mit den Worten; Sie haben nicht Wein, Jesum
errinnern wollen, er solle auffstehen, und mit sei-
nen Jüngern nach Hause gehen, weil kein Wein
mehr vorhanden wäre, die Gäste länger zu bewir-
then. Weswegen auch die Antwort: Meine Stun-
de ist noch nicht kommen, also anzunehmen wäre:
Es ist mir noch nicht gelegen nach Hause zu gehen.
Obgedachtem Gottesgelehrten scheinen die Worte:
Was er euch saget, das thut, allerdings anzuzei-
gen, daß **Maria** in dem Sinne gehabt habe, ein
Wunder-Werck von ihm zu erlangen. So will
er auch **Vechneri** Meynung nicht für zulängiich
halten, daß Jesus unwillig geworden sey, weil ihn
Maria in seinen erbaulichen Gesprächen gestöh-
ret hätte. Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist
doch nicht zu läugnen, daß **Maria** gemeynet, sie
als Mutter, habe noch ein Wort zu sprechen
Macht. Solches erscheinet aus dem Grund-Tex-
te, allwo die Formul: Was hab ich mit dir zu
schaffen, eine Ebräische Redens-Art ist, welche ei-
gentlich diesen Verstand hat: Was hast du dich
um Sachen zu bekümmern, derer du nicht befugt
bist? Wie eben dergleichen Richt. XI, 12. 2
Sam. XVI, 10. Esra IV, 3. vorkommt. Jesus
wolte also der **Maria** deutlich zu verstehen geben,
daß ihr nicht gezieme, ihm in den Wercken seines
Amtes etwas vorzuschreiben.

5) Joh. XIX, 26. Weib, siehe, das ist dein
Sohn. Hier verwundern sich etliche, warum sie
der liebste Heyland Weib, und nicht Mutter, nen-
net. Etliche wollen, es sey darum geschehen, da-
mit sie nicht auch in Gefahr kommen möchte, wenn
man hörete, daß sie seine Mutter sey. Andere sa-
gen, es sey bey den Jüden gebräuchlich gewesen,
ihre Mütter Weiber zu nennen. Etliche geben
vor, daß er ihr hiermit habe anzeigen wollen, wie
sie künfftig in einen solchen elenden Jammerstand
gerathen, daß sie ein von Hertzen betrübtes Weib
seyn werde. **Mantuanus** will, daß es darum
geschehen sey, daß er mit dem lieblichen Mutter-
Nahmen ihren Schmertz nicht habe vermehren
wollen. **Barradius** aber, daß er ihr hiermit ha-
be seine Gottheit anzeigen wollen, daß er seiner
Mutter Herr und Vater sey. Diese Ursache se-
tzet auch **Luther**, daß **Johannes** mit besonderm
Bedachte solches Wortes nicht habe vergessen wol-
len,

len, des Herrn Christi Gottheit wieder den Cerinthus zu erweisen. Andere wollen, es habe sie der liebste Heyland hiemit der ersten Verheissung von dem gebenedeyeten Weibes-Saamen errinnern, und so viel zu ihr sagen wollen: Siehe, Weib, jetzund fühle ich den Fersen-Stich und Schmertz der höllischen Schlange, aber dadurch soll ihr der Kopff zertreten werden, 1 Mos. III, 15. Und weil der Heyland diesen Titel auch auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa gebrauchet, da er aus Wasser Wein gemachet, Joh. II, 4. so hat er hiermit andeuten wollen, daß sie in seinem Erlöser-Amte kein Mutter-Recht zu ihm habe, und bey ihr kein Unterschied für andern Weibern sey, wie nicht allein **Ammonius Alexandrinus**, sondern auch **Franciscus Lucas Bürgensis**, erinnern. Wir sagen, daß er sie nicht Mutter, sondern Weib genennet habe, entweder aus heiliger Fürsichtigkeit, daß er sie, wie gedacht, nicht in Gefahr setzen möge, wenn sie erkannt werden solte: Oder auch aus Liebe und wohlgeneigtem Gemüthe, weil er ihr mütterliches Hertz, das schon betrübt genug war, nicht weiter hierdurch betrüben und kräncken wolte. Da zeigte er nun auf **Johannem** und sagte: Weib, siehe, das ist dein Sohn. Der Jesuit **Drexelius** will, Christus habe nicht so wohl den **Johannes**, als sich selber, gemeynet, und sagen wollen: Siehe, Weib, das ist dein Sohn, der hier an dem Creutze hänget, den du weyland zu Bethlehem in die Krippe geleget, den du mit deinen Brüsten gesäuget hast, u. s. w. Der ist jetzt zwischen zweyen Mördern und Uebelthätern an das Creutz aufgehencket. Auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa war weyland meine Stunde noch nicht gekommen, Joh. II, 4. Aber jetzt ist sie gekommen. Wiewohl nun die Worte **Jesu** solchergestalt appliciret werden können, so geben doch alle Umstände, daß **Jesus** hier nicht auf sich, sondern vielmehr den **Johannes** sehe, und wenn er zu seiner Mutter spricht: Siehe, das ist dein Sohn, er so viel sagen wolle: Ich bin zwar dein Kind, und der Sohn, den du gebohren hast; Allein es wird nun nicht lange mehr währen, so werde ich den Weg alles Fleisches gehen müssen; Meyne aber darum nicht, daß du gantz verlassen seyn werdest, siehe; **Johannes** soll an meiner Statt stehen, der soll dich versorgen, verpflegen, und dir alles thun, was ein wohlgearteter Sohn seiner Mutter immermehr thun mag. Sie solle demnach nunmehr auch ihn für ihren Sohn erkennen, und weil sie ihren natürlichen Sohn verlohren habe, solle sie diesen, an seiner statt, auf- und annehmen; fast, wie die Römischen Rechte einer Wittwe zu liessen, daß, wenn ihr Sohn in einer Schlacht, oder einem Treffen, umgekommen war, sie einen andern, an dessen Statt, adoptiren durffte.

6) 1 Corinth. VII, 29. 30. Weiter ist das die Meynung, die da Weiber haben, daß sie seyn, als hätten sie keine; Und die da weinen, als weineten sie nicht; Und die sich freuen, als freueten sie sich nicht; Und die da kauffen, als besässen sie es nicht. Diese Regeln, so sich leichter hören, als practiciren lassen, kamen denen wiedergebohrnen und geheiligten Christen zu Corinth, darinnen mehrentheils reiche, wohlhabende Kauffleute Künstler und Handwercker waren, gar fremde vor, daß

auch die, welche, Hurerey und Unzucht [...] den, ein Weib genommen hatten, seyn solte[n ...] ten sie keines; Da doch Salomo saget: [...] ihre Liebe allezeit ergötzen, habe du sie allein[...] Fremder mit dir. Freue dich des Weibes d[...] gend, Sprüchw. V, 19. 20. Die da wein[en ...] seyn, als weineten sie nicht; Da doch We[...] Zeit hat, Lachen auch, Freuen und frö[...] Pred. III, 4; VII, 15; Wie können d[ie Hoch-] zeit-Gäste Leide tragen, so lange der B[räutigam] bey ihnen ist? Matth. IX, 15. Ja, Pau[lus] heisset uns freuen mit den Frölichen, und [weinen] mit den Traurigen, Röm. XII, 15. [...] Meynung redet er denn nun hier zu dene[n ...] leuten in Corinth: Die da kauffen, sollen [...] besässen sie es nicht? Warum kaufft man [...] wenn man es nicht besitzen will? Wo ble[ibt das] alte Sprüchwort: Eigen Heerd, Golde[s ...] Oder, wie Syrach gesinnet ist: Es ist be[sser ge-] ringe Nahrung unter einem eigenen [...] Dache, denn köstlicher Tisch unter den Fr[emden] Cap. XXIX, 29. Wie verstehet und mey[net ...] Paulus? Die Erklärung folget bald [...] die dieser Welt gebrauchen, sollen sehen, [...] Welt nicht mißbrauchen, denn das We[sen dieser] Welt vergehet; Ich wolte aber gerne, [...] ohne Sorge wäret; Das ist die Weise, [...] nigen, so Weiber haben, seyn können, [...] sie kein Weib, die da weinen, als wei[...] nicht, die sich freuen, als freueten sie sich [...] da kauffen, als besässen sie es nicht; [...] wenn sie dessen nicht mißbrauchen; was [...] was sie kauffen, was sie haben, und wa[s ...] tzen. Sie mißbrauchen aber der We[...] Traurens, der Freude, des Kauff- und [...] fens, nicht allein durch Geilheit, List, [...] walt und Verachtung anderer, sondern a[...] allzugrosses Trauen und Mißtrauen; [...] en, wenn sie meynen, die Freude und da[s gegen-] wärtige Gut werde ewig währen; [...] trauen aber wenn sie sorgen, sie müssen [...] Trauren verderben und umkommen. [...] giebt Gott Wechselsweise Leid und Fr[eude ...] um das andere, damit niemand sein [...] auf das Zeitliche setzen, niemand auch [...] net, verzweiffeln solle; Denn es kan vor [...] wohl anders werden, Syrach XVIII, [...] Corinthern aber hat diß der Apostel [...] bilden wollen, weil in selbiger reichen [...] Reichthum und Nahrung ihnen Gelege[nheit ...] zu Sicherheit, Unrecht, Hader, und Zwie[tracht ...] Vervortheilung der Brüder, 1 Corinth. [...] Ja auch zu Unzucht und Unerbarkeit, [...] eingebildeter Freyheit, es stünde ihnen fr[ey ...] mit den Götzen-Knechten zu der Messe u[nd ...] zeit gehen möchten, Cap. VIII, 10. [...] sten unter ihnen möchten besonders das [...] mahl halten, da kein Armes dazu käme, [...] ten, Cap. X und XI; Sie möchten in ihr[em ...] Schmucke zu dem Abendmahle gehen, [...] Jungfrauen die Haare kräuseln und zu [...] gen, das solten die Armen nicht thun, [...] Ja, die Reichen wolten auch verbote[ne ...] treiben, wahrsagen, Nativität stellen, [...] Gesch. XIX, 10. welche Excesse alle Cl[...] **mus**, in der Vorrede über diese Epistel [...]

le Ursach anzeiget, warum vor andern die
gs zu Corinth hiervon abzumahnen gewesen
nnlich, weil der Teuffel aus der Einwohner
er Reichthume, Kunst und Weisheit, Gele-
n gewonnen hat, ihnen Strick und Garn zu
. Daher saget auch der Apostel gleich An-
s ihnen: Ich kan mit euch nicht reden und
als Geistlichen, u. s. w. Und Cap. IV, 8.
re Ihr seyd schon satt worden, u. s. w. In-
n.S 24: Nicht schreibe ich solches, daß ich
eschäme, u. s. w. Aus welchen allen zu erse-
, daß Paulus mit den Handelsleuten zu Co-
ne Mühe, als mit andern Städten, gehabt
n. die Liebe des Zeitlichen aus dem Sinne
ru.

orinth. VII, 39: Ein Weib ist gebunden
Gesetz so lange ihr Mann lebet: so aber ihr
entschläfft, ist sie frey, sich zu verheyrathen,
ie will, allein, daß es in dem HErrn ge-
Der Apostel redet ausser allem Zweiffel
von dem ehelichen Liebes-Gesetze, durch wel-
an und Weib dermassen einander verbun-
, daß nicht nur der Mann seinen Vater und
verlassen und an seinem Weibe hangen
Mos. II, 24. sondern auch das Weib ver-
ist, dieweil der Mann lebet, Röm. VII, 3.
keinen andern freyen darff. Denn ob wohl
Alten Testamente, um der Juden Hertzens-
keit willen, dem Manne vergönnet war, sich
seinem Weibe zu scheiden, und ihr einen Scheid-
brief schreiben zu lassen; so hatten doch herge-
gen die Weiber dergleichen Freyheit nicht, daß sie,
nach Belieben, sich hätten dürffen von den
Männern scheiden lassen, sondern, so lange der
Mann lebte, war sie an das Gesetz gebunden, daß
sie keinen andern nehmen durffte, wenn sich der
Mann gleich von ihr hatte scheiden lassen. So aber
der Mann entschläfft, ist sie frey, sich zu verheyra-
then, welchem sie will, allein, daß es in dem HErrn
geschehe. Die Juristen sagen in ihrem Corpore
Juris: „Die Ehen erreichen ihre Endschafft erst im
Tode, als welcher alles auflöset“ Es sind zwar
vor Zeiten den Heyden gewesen, welche vermeynet
die Ehen wären auch nach dem Tode bün-
dig und kräfftig; erlaubten dahero keinem Theile
zu heyrathen, welchem sein Ehegatte gestorben war.
Allein Paulus weiß von solcher harten Verbin-
dung nichts, sondern vergönnet ausdrücklich den
Witwen, daß sie, nach ihrer Männer Tode, wie-
der freyen durfften, und zwar, welchen sie wolten;
doch daß es in dem HErrn geschehe. Das ist,
wie Theodoretus gar fein verstanden hat, daß
sie einen Christlichen Ehemann sich ausersehen.
Denn weil dazumahl viel Weibsbilder von dem
Heydenthume sich zu dem Christenthume bekehret;
und hergegen die Männer Heydnische Gö-
tzendiener geblieben sind, so haben die Christlichen
Weiber ihre Heydnischen Männer nicht verlas-
sen sollen, 1 Corinth. VII, 13; Jedoch, so einer
Christlichen Matrone ihr Heydnischer
Mann stirbt, und sie wieder einen andern nehmen
will, solle sie zusehen, daß sie in dem HErrn frey-
e, und einen solchen Mann nehme, der ein Christ
sey, weil es sicherer und zu Fortpflantzung ihres
Christenthums dienlicher.

Tit. II, 5: Weiber sollen häußlich seyn.
Nachdem der Apostel die Weiber zu der Keuschheit
ermahnet, so ermahnet er sie auch gleichfals zu der
Häußlichkeit, das ist, er zeiget Gelegenheit und We-
ge, dadurch sie zu der Keuschheit gelangen können.
Wie das Wort in der Grund-Sprache, *οἰκουρὸς*,
anzeiget, so sollen sie, wie es in dem Oriente ge-
bräuchlich war, sich in den weit entlegensten Zim-
mern des Hauses einschliessen und aufhalten, da-
mit sie nicht in weitläufftige Gesellschafften gera-
then möchten. Denn diejenige Frauens-Person,
die nicht zu Hause bleiben wolte, ward bey den O-
rientalischen Völckern für eine Hure gehalten; so
gar, daß aus dem Hause gehen und eine Hure seyn,
bey den Hebräern einerley war.

Das übrige, was etwan das weibliche Ge-
schlecht vornemlich betrifft, und sowohl zu Erläute-
rung einiger Schrifftstellen nöthig, als auch sonst
zu wissen nicht undienlich ist, wollen wir unsern Le-
sern in folgenden Theologischen und Philosophi-
schen Fragen mittheilen, die wir sowohl aufwerf-
fen, als kürtzlich auflösen wollen: Gleichwie denn
auch sowohl ausführlichere Erklärungen noch eini-
ger Schrifftstellen, als auch Abhandlungen ver-
schiedener anderer Materien von den Weibern, in
besondern Articklen nachfolgen. Hier fragen wir
zuerst:

Was durch das Weib, das den Mann umgeben soll, verstanden wird?

Mit Aufwerffung dieser Frage haben wir unser
Absehen auf die Erklärung einer schweren Schrifft-
stelle, die wir Jerem. XXXI, 22. lesen, allwo der
Prophet saget: Der HErr wird ein neues im Lan-
de schaffen, das Weib wird den Mann umgeben.
Worauf diese Worte eigentlich zielen, ist fast nicht
zu sagen, wie sehr unter den Auslegern gestritten
werde; und sind auch etliche der Unsrigen so weit ge-
kommen, daß sie, wegen unterschiedener Erklärung
dieses Spruches, öffentlich wider einander geschrie-
ben haben. Wir bleiben bey der gemeinsten, älte-
sten und besten Auslegung, welche nicht allein die
meisten der alten Kirchen-Väter und andere recht-
gläubige Lehrer angenommen haben, sondern auch
aus den Umständen des Textes gründlich erwiesen
werden kan, daß nemlich diese Worte die wunder-
bare Empfängniß des Meßias in dem Leibe der
Jungfrau Maria verkündigen, in welcher, als in
einem aus dem weiblichen Geschlechte auserlesenen
Werckzeuge des H. Geistes, GOtt der Allmächti-
ge solche Wunder thun werde, dergleichen niemahls
geschehen sind, noch jemahls mehr auf diesem Erd-
boden geschehen werden. Denn wie sonst die
Propheten die Trübsalen ihres Volckes durch
tröstliche Verheissungen von dem zukünfftigen
Meßias zu lindern pflegten, als Jes. VII, 13. 14.
Mich. II, 12. 13. Hagg. II, 7. 8; so machte es auch
hier Jeremias, dessen Meynung ist: Ihr gefange-
nen Israeliten, säumet euch ja nicht, in euer Vater-
land wieder zurück zu kehren; denn es wird in kur-
tzer Zeit der Meßias in die Welt kommen, und von
einer unbefleckten Jungfrau gebohren werden.
Durch das Weib wird die Mutter JEsu verstan-
den, von welchem Weibe in der ersten Paradieß-
Verheissung geredet wird, 1 Mos. III, 15. Sie ist
das Weib, das Paulus Galat. IV, 4. andeutet.
Ein Weib, zwar nicht nach dem Stande, sondern

nach der Natur und nach dem Geschlechte, soferne sie eine Weibs-Person, oder weiblichen Geschlechtes, ist, eine keusche und reine Jungfrau. Diese wird umgeben den Mann, den HErrn JEsum, welchem auch sonst dieser Nahme beygeleget wird, als Zachar. XIII, 7. Psalm XLV, 5. 1 Mos. IV, 1. an welchem letztern Orte Cain, als ein kleines Kind, ein Mann genennet wird, wegen der von ihm gemachten Hoffnung, daß er der zukünfftige Meßias sey; wie denn auch das hier gebrauchte Wort nicht allemahl eine erwachsene Manns-Person, sondern auch ein kleines Kind männlichen Geschlechtes, bedeutet, wie Hiob III, 3. Es soll aber der hier verkündigte Mann von dem Weibe umgeben werden; solchergestalt, daß er in dem Leibe des Weibes empfangen, getragen, und endlich zur Welt gebohren werden solle. Denn das Hebräische Wort zeiget eine Verschliessung und Umfassung in Mutterleibe an, wie ein Kind, das noch nicht zu der Welt gebohren ist, daselbst verschlossen lieget; Dergleichen Verschliessung einer Leibes-Frucht die Naemi nicht weiter von sich vermuthete, wenn sie zu ihren Schnuren sprach: Wie kan ich fürder Kinder in meinem Leibe haben? Ruth. I, 11. Daß also der Prophet so viel hat sagen wollen: Wie Moses die Edelgesteine in ein Kästlein eingemacht, und sie mit Gold umher eingefasset hat, 2 Mos. XXVIII, 11. XXXIX, 13. So soll auch der Sohn GOttes, als der kostbarste Edelgestein, von dem jungfräulichen Leibe der Maria umgeben werden. Ueber diesen Spruch hat **M. Johann Leonhard Reckenberger** einen exegetisch-philologischen Aufsatz unter dem Titel: Problema exegetico - philologicum de fœmina virum circumdante, geschrieben, und in dem Junius des 1732. Jahres zu Jena vertheidiget, dessen Inhalt wir allhier aus den Gründlichen Auszügen aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen *Disputationibus*, St. 2. des 1733. Jahres, p. 140 u. ff. mittheilen, in den eingeschalteten Anmerckungen aber auch anzeigen wollen, wo der gelehrte Herr Verfasser nur gedachter Gründlichen Auszüge von ihm abgehet. Herr Reckenberger gestehet zu, wie es in dem A. Testamente nicht unbekannt gewesen sey, daß der Heyland nach seiner menschlichen Natur von einer unbefleckten Jungfrau gebohren werden solle, und führet an, wie die ersten Eltern hiemit getröstet worden wären, 1 Mos. III, 15. wie die Menschwerdung des Sohnes GOttes Jes. VII, 14. deutlich verkündiget worden sey. Wie aber viele Sprüche diese Wahrheit bekräfftigen, so meynet er, es würden viele Stellen mit Unrecht zum Beweiß angeführet als 1 Mos. IV, 1. und Sprüchw. XXX, 19. (Was den letzten Ort betrifft, so wollen wir dem Verfasser nicht entgegen seyn; aus der ersten Stelle aber wird, nach unserm Begriffe, so viel folgen, daß die Eva auf den Meßias gehoffet, und der göttlichen Verheissung getrauet habe. Solchergestalt kan diese Stelle bey Anführung der Verheissung, 1 Mos III, 15. zu der Erläuterung nicht unbequem angezogen werden.) Von gleicher Gattung scheinet ihm auch der Spruch zu seyn, den er zu seiner Untersuchung erwehlet; doch versichert er, daß er niemanden, der eine andere Meynung habe, verachte; will sich auch gerne eines bessern überführen lassen. Es werden zuvoraus etliche exegetische Regeln

gesetzet, als: Man könne den Verstand
tes nicht aus den blossen Worten, sondern
Zusammenhange und aus dem Haupt
sen; Man müsse also das vorhergehende
folgende genau erwegen, und den Haupt
chen, welches der Heyland durch die W
V, 39: Ἐρευνᾶτε τὰς γραφάς, suchet in der
verstehen; Man müsse die Verbindung
ter und der Sachen beobachten, und alle U
auch die kleinsten Wörtgen, in Betrachtu
Die Verbindung der Worte zeiget hier d
gen כי denn, V. 21. Fragt man, wa
Prophet unsere Worte in seiner Weissa
brauchet; so kommt die Verbindung de
heraus. In den vorhergehenden Versen
von der Rückkehr des Israelitischen Volk
der Babylonischen Gefängniß, und in dem
vermahnet er es dazu. Damit diese Wor
selben destomehr zu Hertzen gehen möchten,
er die Ursache hinzu: Denn der HErr w
neues schaffen, u. s. w. In dem XXX
V. 3. verspricht GOtt die Jüden wiederin i
zu führen. V. 5, 6, 7, 8. stellet er ihnen ih
vor Augen, verheisset aber bald Errettung
verbindet er diese Erlösung mit der geistlic
freyung des Meßias, vergl. 2 Sam. VII, 14
XXXIV, 23 u f. Hos. III, 5. Und kommet fer
der auf die Endigung des Gefängnisses
und 24. gedencket er des Elendes, unter de
eines grossen Ungewitters. In dem XX
tel, V. 10, 11, 12, 13, 14. beschreibet je
die Freude der Israeliten über die Erlösung
erinnert sich der Prophet wieder des verg
Elendes: Man höret eine klägliche Stimm
V. 16. folget der Trost; demnach ist ein
hendes Elend zu verstehen. **Rahel** wird
eingeführet, ob sie schon längst gestorben
Mos. XXXV, 18. weil sie über der Geburt
mins starb, und weil ihren Nachkommen
Unglück bevorstund. Sie will sich nicht trö
sen, und braucht gleichsam die Klage, Kla
Die ich ernähret und erzogen habe, die
Feind umgebracht. **David Kimchi** sa
Prophet rede Sprüchworts-Weise von
Stämmen. Der Chaldäische Dollmetscher
ausdrücklich das Hauß Israel. **Matth**
derspricht diesem nicht, Cap II, 18. sintemal
gäntzliche Erfüllung dieser Weissagung a
Auf das Weinen **Rahels** folget ein sicher
GOttes, V. 16. 17. Doch wird V.
Klage Ephraims gedacht: ואשובה
Führe du mich wieder zurück, so werde ich
kommen, nemlich aus der Babylonischen
niß; Vergl. Klagl. V, 21. **Luther** übers
Bekehre du mich, so werde ich bekehret.
20. V. giebt GOtt eine Trost-volle Antw
auf rufft er dem Volcke zu, V. 21:
Grabzeichen, u. s. w. Was verweilest du
wieder, du Jungfrau Israel, u. s. w.
ist: Denn der HErr wird ein neues im
schaffen. Was auf diesen Text folget,
eben solches, da der Segen nach der
kunfft beschrieben wird. Vers. 31 u
ein neuer Bund versprochen. Hier
geschlossen, daß **Carnovius** in Exe
nicht recht habe, wenn er den 18. ur

Busse und in dem 22 V. die Schaffung ... von der Bekehrung des Hertzens er... Hierauf folget eine Auslegung der Wor... ist seiner Natur nach ein Nahmen von ...rennt, angezündet werden, welches in der ... in Niphal vorkommt, Jes. XLIII, 2; ... VI, 28. כי selbst bedeutet die Anzün... ... III, 24. Dieses Wörtgen zeiget ei... ...ine Zuziehung zu dem, was gesaget ..., an; Wie das Feuer anzündet, was ..., und bedeutet Ursachs-Weise. (Hier ... seine Einbildungs-Krafft wohl zu ...ehmen: Körber leget, Lex. Part. p. ... Wörtgen eigentlich die Bedeutung ei... ...he, eines Triebes u. s. w. bey.) Das Wort, Subjectum, ist יהוה welches ... von der gantzen Dreyeinigkeit anzu... ...; Kommt her von הוה er ist gewe... begreifft einen dreyfachen Unterschied ... nemlich י ist ein Kennzeichen des gegen... Participii, ה der vergangenen Zeit, ...zukünfftigen Zeit. Daher bedeutet es ...rworffenes und ewiges Wesen, welches ...4. heisset: Ὁ ἦν, ὁ ὢν, καὶ ὁ ἐρχόμε... ...da war, der da ist, und der da kommt. ...geschaffen, ist das Beywort, Prædica... Dieses Wort bedeutet eigentlich und ... etwas hervor bringen; Entweder ..., 1 Mos. I, 1. oder aus einer Sache, die ...hts gewesen ist, V. 21. 27. Die beson... ...utung dieses Wortes ist: Grosse Din... ...ngewöhnliche Wercke verrichten, 2 B. ... XIV, 10; 4 B. Mos. XVI, 30; Jes. ...V, 17. u. f; Amos IV, 3; Psalm LI, 12: ... CXLVIII 5. Daß aber die vergangene ... der Zukünfftigen stehet, deutet an, daß ... geschehen werde. Dantzens Synopf. In... ...162, 2. Zu dem Bey-Worte gehö... ... ein neues, von חדש hat erneuert, ... Dieses neue ist nicht allezeit mit ... Zerstörung des vorigen verbunden. ... Texte ist diesem das alte entgegen ...elches der elende Zustand der Israeli... ... der Gewalt der Feinde war. Daher ... Weinende, Jerem. XXXI, 9; Zer... V. 10; Klagende, V. 12. u. ff; Ge... ... V. 18; Geschwächte, V. 19. u. s. w. ... Gegen-Satze ist das neue der bessere ...n dem gelobten Lande. Sie solten zu ... kommen, V. 2. wieder gebauet wer... ...4: 38. בארץ auf Erden. Es bedeu... ...icht allezeit den Erd-Kreiß, sondern ...gewisses Land auf demselben. Daher Luther: Im Lande. Hos. IV, 1; ... XIII, 6. 7. 9. u. ff. Der Satz: Der ... ein neues im Lande schaffen, hat also ...ndern Verstand, als diesen: GOtt ..., das jetzt gleichsam erstorben ist, ge... ...machen, und wieder erstatten, wenn er ...en aus der Babylonischen Gefängniß ...ringen, den verwüsteten Tempel wieder ..., und den Levitischen Gottes-Dienst, ... Zeit der Besserung, Ebr. IX, 10. er... ...wird. Mit einem Worte: Wenn ihr ... nach überstandenem Elende, wieder

nach Hause kommen, die vorige Freyheit genies-sen, und wenn GOtt wird euer GOtt, und ihr werdet GOttes Volck seyn. Der andere Satz ist: Das Weib wird den Mann umgeben נְקֵבָה wird von dem weiblichen Geschlechte der Thiere, 3 Mos. III, 1 6. IV, 28. V, 6. 1 Mos VI, 19. und derer Menschen, 3 Mos XII, 5. 7. XV, 33. u. s. w. gebrauchet. Das Wort kommt von נקב perforavit, her, und bedeutet dasjenige, was in seinem Geschlechte zu dem Gebähren geschickt ist. Dieses Wort kan also keine eintzelne Person, noch vielweniger die Jungfrau Maria, die Mutter des Heylandes, anzeigen. Von der Gegen-Seite wird 3 Mos. XII, 5. und 1 Mos. I, 27. an-geführet, und bey der ersten Stelle erinnert, daß ein eintzeles, und nicht ein gantzes Geschlechte, gebähre. Worauf man aber antwortet, daß das-selbe Gesetz auf alle Weiber, die gebohren haben, gehe, wovon auch die Maria nicht ausgeschlos-sen gewesen ist, Lucä II, 22. 24. Daher das Wort נקבה auf alle Kindbetterinnen gehet. In dem Gegentheil bedeutet das Wort גֶּבֶר das gantze männliche Geschlecht, 1 Mos. I, 27. wird bloß von der Eva geredet; Wobey aber zu wissen, daß zu derselben Zeit Eva in der Welt allein, und in ihr das gantze weibliche Geschlecht verborgen gewesen sey. (Hat aber die Eva נקבה heissen können, so scheinet dieser Nahme auch der Maria nicht unrecht zuzukommen, als welche die Gebenedeyete unter den Weibern, und die Mutter des Erlösers des gantzen menschlichen Geschlechtes war, auch viel gleiches mit der Eva hatte. Besiehe A. Pfeiffers Dub. vex. p. 855. u. ff.) תְּסוֹבֵב wird umgeben, von סבב wel-ches eigentlich, sich wenden, hernach aber, um-geben heisset. Es werden hier sehr viel Stellen angeführet, wo dieses Wort gebrauchet wird; Man streitet auch wider den Tarnov, welcher Pred. Sal. IX, 14. וְסָבַב אֹתָהּ übersetzet: Et circumdedit illam; Da er dem Vorgeben nach, lieber bey der eigentlichen Bedeutung hätte blei-ben, und setzen sollen: Et processit circa illam, i. e. obsedit illam. (Wir können die Verbesserung nicht recht einsehen) גֶּבֶר heißt, vermöge seines Ursprunges, einer, der dem andern überlegen ist, und kommt her von גָּבַר er ist mächtiger gewe-sen; 2 Mos. XVII, 11; Klagl. I, 16. Daher be-deutet גֶּבֶר einen Mann, ein Mannsbild: Weil ein Mann ordentlich stärcker, als eine Weibs-Person ist. Dieweil dieses Wort sich auf נְקֵבָה beziehet, so verstehet man hier billig das gantze männliche Geschlecht. Vergl. Hiob III, 2; 5 B. Mos. XXII, 5; Sprüchw. XXX, 19. Woraus zu schliessen ist, daß die Bedeutung sich auf den Mes-sias nicht schicke, welcher auch in der H. Schrifft nirgends גבר genennet wird. (Dieses würde noch keine gäntzliche Folge seyn; Man sehe aber Zachar. XIII, 7; Vergl. Matth. XXVIII, 31.) Demnach ist der Sinn des gantzen Satzes die-ser: Das weibliche Geschlecht wird häuffig mit dem männlichen Geschlechte, bald in die-sen bald in jenen Ort, gehen. Es wird mit grosser Freude weisen, was GOtt auf wunder-bare Weise in dem gelobten Lande hervorge-bracht habe. Betrachten wir die Sache sel-

ber, so erkennen wir leicht die Gemüths-Bewegungen desjenigen, der da redet. Der Prophet erklärte seine grosse Liebe gegen das Jüdische Volck, und untermischet dieselbe mit Eyfer und Mitleiden. Einige Ausleger nehmen die Worte in eigentlichem, andere in uneigentlichem Verstande. **Johann Coccejus**, in Comment. in Jer. erkläret diesen Spruch von Christo, als dem Mann, welcher von der **Maria**, als dem Weibe, umgeben, d. i. empfangen und gebohren worden. **Tarnov** aber hat **Coccejum**, in exercit. bibl. l. c. widerleget. Der Verfasser setzet dieser Meynung entgegen, was er schon vorher gesaget hat, und dringet vornemlich auf seine Erklärung der Worte. (Wir halten es in diesem Stücke mit **Coccejo** und andern Lehrern, welche mit ihm hierinnen einig sind, ob wir uns gleich allhier in keinen weitläufftigen Streit einlassen können. Wir sagen nur so viel: **Jeremias** redet in dem XXXI Capitel auch unter andern von der Zeit des Neuen Testamentes. Die Worte: Der Herr wird ein neues schaffen, scheinen mehr anzudeuten, als: Ihr werdet wieder in eurem Lande frölich wohnen; Weil dieses schon sehr vielmahl gesaget worden, und doch nur einen leibliche Wohlthat ist. Wie schlecht und übel klinget es auch nicht, wenn die Worte: Das Weib wird dem Mann umgeben, welches doch das merckwürdige und neue seyn soll, so viel heissen muß: Das weibliche Geschlecht wird mit dem männlichen in Freuden fortgehen.) **Johann Calvinus**, in Prælection. in Jerem. hält davor, durch das Weib würden die schwachen und verzagten Israeliten, und durch den Mann die mächtigen Feinde, verstanden. Das ist: Die Jüden würden mächtiger als die Chaldäer seyn, ob schon der Feinde Stärcke erschrecklich wäre. Es ist aber keine Spur solcher Vergleichung zu sehen. גבר bedeutet nicht allezeit einen tapffern Mann. נקבה wird in der Heiligen Schrifft niemahls von einem Volcke, das entkräfftet ist, und keine Hülffe hat, gebraucht. סבב heisset zuweilen belagern, aber diese Bedeutung ist nicht die vornehmste. Was das meiste ist, so hat sich dieser Ausgang niemahls ereignet: Denn die Jüden haben die Babylonier nicht belagert, noch gefangen geführet. **Oecolampadius**, in commend. ad h. l. erkläret diesen Ort von der Busse. Wenn nemlich die Jüden lange genug in der Gefangenschafft gewesen seyn würden, so würde das Weib um den Mann freyhen, und ihm nachgeben. Das ist: Die Menge Israels werde sich zu GOtt bekehren, welcher sie erlösen würde. Hos. III, 5. Gleiche Meynung hat auch **Aben Esra**. Dieser Meynung ist der Zusammenhang zuwider; Ferner heißt auch נקבה niemahls das Jüdische Volck, noch גבר GOtt. **Luther** setzet in der Rand-Glosse: „Der gantze Text redet hier von „dem Neuen Testamente, und heisset sie trau„ren, und den alten **Mose** begraben, und sich „auf des Herrn Weg richten.„ Welche Erklärung auch **Tarnovius**, l. c. zu behaupten

suchet. Aber man muß ohne Noth
te nicht in uneigentlichem Verstand
men. Der gantze Text Jeremiä hat
nicht bloß von dem Neuen Testamente
hin gehörte sonst der 4. 5. 8. 12. 13
24. 27 Vers? Was die Erfüllung d
sagung betrifft, so ist dieselbe mit der
rung aus Babel geschehen. Einmahl
in dem gelobten Lande eine neue Ge
Sachen hervorgebracht. 1) GOt
die mächtigen Feinde der Jüden, die
nier. 2) Er straffte gleichfalls die übri
de, vergl. Jerem. XLVI. 3) Er trieb
sischen Könige, **Cyrus**, 2 Chron. XX
23; Jes. XLV, 1. u. ff; Esra I, 1. u.
rius, Esra VI, 11. u. f; Arthasastha
VII, 12. u. ff; Nehem. II, 6; nach
der 70 Jahre, Jerem. XXIX, 10. an,
die Jüden, Jerusalem zu bauen, ziel
sen. 4) Er erweckte die Obersten, daß
Tempel-Bau fleißig fortsetzeten; Hagg
Esra I, 5. 5) Er verschaffete ihnen G
Silber; Esra I, 4. 6. u. ff; VI, 8 u.
15. u. ff. 6) Er verbesserte ihren Zusta
den Gottes-Dienst anrichten, die Fei
sten ihnen die Gefässe wieder geben;
VII, 66. u. ff. Er wandte ihren Hung
gab ihnen Getreyde, Most und Oel,
XXXI, 12. Ein jeder bekam seinen
Friede. Ferner solte das weibliche G
mit dem männlichen bald in diese,
jene Gegend ihres Landes, mit grossen
fortgehen. Das geschahe, da sie G
mehrte; Zachar. VIII, 5; Jerem. X
Ackers-Leute bestellete, Jerem. XX
Da denn kein Zweiffel ist, daß die
mit den Männern in unterschiedene G
gegangen seyn werden; Dieweil ihr
in Freude verkehret worden war; Esra
u. ff. Also ist kein Wort des Herrn
Erde gefallen. (Ob wir zwar fast zweif
der Herr Verfasser viele Vertheidige
Meynung bekommen werde; So hat
bewiesen, daß er nicht ungeschickt sey, alle
scheinlichkeit vor seine Meynung hervor zu

Was durch die Macht, die das We
dem Haupte haben soll, zu verstehe

Mit dieser Frage haben wir unser Abs
den Apostolischen Ausspruch, 1 Corin
10. welchen **Luther** also übersetzet ha
Darum soll das Weib eine Macht
Haupte haben, um der Engel willen.
diese Schrifftstelle hat **M. Siegmun**
drich Dresig, im Jahr 1736. eine
sige Dissertation, unter der Aufschri
uxore sub marito domina, das ist:
Weibe, so unter dem Manne herrschet,
ben; Und weil er in derselben auf ei
sehr gewöhnliche Auslegung dieses Apo
Ausspruches gefallen ist, wollen wi
Lesern den gantzen Auszug selbiger Di
aus den **Gründlichen Auszügen** aus
neuesten Theologisch-Philosophisch-
logischen *Disputationibus*, 5 St. des 5

7. ff. mittheilen. Man hat anfangs die
Art: ἐξουσίαν ἔχειν, zu untersuchen. Ja-
Gothofredus will vor ἐξουσία lieber ἐξοβία
u) Exuvia soll eine Decke bedeuten. Sie-
t: Zorns Biblioth. antiquar. exeget. T. I.
81. f. Dem Alexander Morus, in No-
h. gefället: γυνὴ ἐξουσία τοῦ ἀνδρός. Man
er in den alten Abschrifften keines von
. Die meisten verstehen durch ἐξουσίαν eine
er Decke, wie denn auch Theodoretus
Wort durch κάλυμμα erkläret. Siehe
Christoph Wolffens Cur. Phil. ad h. l.
Jacob Elsner, welcher dieser Meynung
t, schreibet, die Decke auf dem Haupte
eichen der Macht des Mannes gegen
e, weil die Jungfrauen mit unbedecktem
gangen wären. Wie kan aber die
dem Haupte des Weibes ein Zeichen
t seyn wie es hier nöthig ist, da es viel-
eichen der Unterthänigkeit ist? Wiewohl
der Antiquität nicht einmahl erkläret
, daß ἐξουσία eine Decke bedeute. Co-
welcher durch ἐξουσίαν, imperium, einen
Schmuck verstehet, wird von Zeltnern,
munimento capitis fœminei contra an-
p. 4. widerleget. Der ungenannte,
m. VI. *Observat. Hallensium*, Obser-
100. eine Fontange darunter ange-
n will, verdienet keine Widerlegung.
us Capellus, Johann Clericus, und
llen die wahre Bedeutung des Wor-
in dem Ebräischen רדיד finden; Zelt-
set, daß solches einen Weiber-Rock, der
e Füsse gehet, bedeute. Er will aber
, daß das Griechische Wort am besten
munimentum & propugnaculum, aus-
werde. Es scheinet aber, daß das
ουσία besser aus dem Griechischen als
Ebräischen erkläret werden könne. Nor-
Knachtbull, Hombergk, Majus,
, und andere behalten die eigentliche Be-
des Wortes ἐξουσία; Es gefället aber
chten Verfasser nicht, daß sie diese Macht
Herrschafft des Mannes über das Weib
und ἔχειν durch halten, erkennen überse-
einer Meynung nach, müssen die Worte:
γυνὴ ἐξουσίαν ἔχειν, also gegeben werden:
eib soll eine Macht haben. Was die
Redens-Art, ἐπὶ τῆς κεφαλῆς, betrifft,
n alle, welche ἐξουσίαν nach einer Figur
n, oder aus dem Ebräischen auslegen,
eigentlich das Haupt, und ἐπὶ κεφαλῆς
so viel, als κατὰ κεφαλῆς, auf dem Hau-
ten, wie vornemlich Raphelius, An-
Herodoto in N. T. p. 473. zu behau-
et. Andere verstehen durch ἐπὶ τῆς κε-
se, super se, oder supra caput suum.
Hombergks Parerg. S. p. 255. Inglei-
hann Heinrich Maji Observat. S. P. I.
Noch andere als Knachtbull und Dey-
klären κεφαλὴ durch Mann, nach V. 3.
es. V. 23. ἔχειν aber wird vor κατέχειν
en, und ἐπὶ κεφαλῆς soll heissen: In dem
Obgedachter Verfasser aber übersetze

solches: Unter dem Manne, unter der Herrschafft
des Mannes. Er sagt, ἐπὶ bedeute nicht selten
so viel, als unter der Herrschafft: Isocrates,
Panegyric. p. 144. erkläre ἐφ' ὧν bald darauf
durch ἐπὶ ὑγεμονίας. Was ist aber durch διὰ
τοὺς ἀγγέλους zu verstehen? Jacob Gothofredus
ist wiederum so kühn, daß er meynet, es müste
διὰ τοὺς ἀγέλας geschrieben, und dadurch eine Men-
ge Jünglinge verstanden werden. Diese Mey-
nung hat unter andern Heumann, Pœcil. Tom.
III, p. 129. sattsam wiederleget. Gleiche Kühn-
heit gebraucht Clericus, wenn er vorgiebt, man
könne, vor διὰ τοὺς ἀγγέλους vielmehr διὰ τοὺς ἄν-
δρας, wegen der Männer, oder διὰ τῆς ἀγγελίας,
d. i. zu der Zeit, da ein Weib die Lehre, die ihm
von GOtt offenbahret worden, lesen. Unter de-
nen, welche das Wort ἄγγελος behalten, verste-
het Knachtbull ad h. l. p. 82. durch διὰ τοὺς ἀγ-
γέλους, Gottes wegen, welcher durch die Engel die
Menschen erschaffen, und nicht lange nach der
Schöpffung dem Weibe das Gesetz der Unter-
thänigkeit ausdrücklich gegeben habe. Andere
stellen sich unter ἀγγέλους die Lehrer der Kirche
und die Bischöffe vor, welche aber nicht nur Heu-
mann, sondern auch Johann d' Outrein, in
einer Dissertation von der Bedeckung der Wei-
ber um der Engel willen, über 1 Corinth. XI,
10. welche in *Biblioth. Bremensi*, Class. II. p.
101. u. ff. zu lesen ist, widerleget. Von diesen
gehen wenig ab, welche die Männer, Jünglinge,
oder heilige und gläubige Menschen, verstehen.
Siehe Wolffen. Es wird aber das Wort ἄγ-
γελος, wenn es allein stehet, wohl nirgends von
den Menschen genommen. Johann Lightfoot,
Hor. Hebr. & Talmud. ad h. l. p. 217. meynet,
dieser Ort müsse also verstanden werden, daß de-
nen Weibern von einem Engel Erlaubniß gege-
ben werde, das Gesicht vor den Braut-Werbern
so wohl, als vor den Männern selbst, zu entblös-
sen. Gerhard Crösius, ingleichen Heumann,
Pœcil. Tom. III, p. 138. u. ff. nehmen zwar ἄγγε-
λος von Menschen an, verstehen aber allhier
Kundschaffter, oder Spione, so von den Heyden,
der Christen Aufführung zu erforschen, geschicket
worden wären, und beruffet sich der letztere vor-
nemlich auf Tertulliani Apolog. C. VII. Diese
Erklärung scheinet mehr nach der Gelehrsamkeit,
als nach der Einfalt, zu schmecken. Demnach
verstehet offtgedachter Verfasser der Dissertation,
durch τοὺς ἀγγέλους, die von GOtt in der höchsten
Vollkommenheit erschaffenen Geister; Er hält es
aber nicht mit Zeltnern, welcher meynet, die
Weiber müsten darum eine Decke wider die bö-
sen Engel über sich haben, damit dieselben nicht,
wenn das Haupt und Gesichte entblösset wäre,
Gelegenheit nähmen, böse Begierden zu erwecken.
Das Wort ἄγγελος wird in der heil. Schrifft
sehr offt von den guten Engeln gebrauchet, und
wie d' Outrein anmercket, mit dem Articel,
allezeit von den guten Engeln in dem N. Testa-
mente genommen; welche Bedeutung vor diesen
Ort auch am bequemsten ist. Der Verstand die-
ses Verses ist also nach des Verfassers erachten,
dieser: „Wie die guten Engel, unter der Herr-
„schafft

„schafft des grossen Gottes, nicht wenig Macht „haben; Also sollen auch die Weiber, ob sie „schon den Männern unterthan sind, in Verwal„tung des Hauß-Wesens, Gewalt haben„. Zu Erläuterung dieser Schrifftstelle wird auch nicht undienlich seyn, wenn man M. **Samuel Friedrich Buchers** Antiquitates de velatis Hebræorum & Græcorum fœminis, die 1717. zu Pirna in 12. an das Licht getreten sind, nachlieset. Der Verfasser führet den Gebrauch der Hebräer, das Weibsvolck verdeckt zu halten, und sonderlich des Hebräischen Frauenzimmers Haupt-Decken, fein aus; Er hat auch die Gebräuche der Griechen, die hieher zielen, und zuletzt auch andrer Nationen mitgenommen. Derselbe hat auch in eben demselben Jahre, in gedachtem Formate und an eben dem Orte, einen eben also ausgearbeiteten Tractat, de conclusis Hebræorum fœminis, drucken lassen.

Ob die Weiber Menschen sind?

Diese alberne Meynung, daß die Weiber keine Menschen wären, hat schon gegen Ausgang des 6 Jahrhunderts ein Bischoff auszubreiten sich unterstanden, wie **Osiander** in seiner VI. Cent. Histor. Eccles. L. IV, c. 15. schreibet, welcher in dem dritten Synodo Matisconensi seine Weisung bekommen müssen. Doch hat vornemlich zu dieser Frage ein ungenannter Autor Gelegenheit gegeben, welcher in dem Jahr 1545. (oder 1595). ohne Benennung des Druckers und des Ortes, eine Schrifft in dem Drucke hat erscheinen lassen, in welcher er sich unterfangen, zu erweisen, daß die Weiber keine Menschen wären. Wie sich nun in demselben Menschen schon dazumahl der Geist der Boßheit regte, welcher jetzo so viele treibet, allerley ungereumte, in dem Worte GOttes, der wahren Historie, und gesunden Vernunfft nicht gegründete Sachen, nur zu dem Ende in die Welt hinein zu schreiben, daß sie sich einen Nahmen machen und ihr Ingenium zeigen möchten; Also machte dieselbige Scarteque zu der Zeit groß Auffsehens, und gab zu vielen Raillerien und Spöttereyen Anlaß, zog auch, wie einige melden, Theologische Responsa von Leipzig und Wittenberg nach sich. Dieses bewog **Simon Gediccium**, den damahligen Magdeburgischen Hoff-Prediger und Doctor Theologiä, daß er in eben demselben Jahre eine Wiederlegungs-Schrifft, unter dem Titel: Defensio Sexus muliebris, zu Leipzig, 1595. in 4. an das Licht stellete. In der Vorrede giebt er dem ungenannten Verfasser eine gute Reprimande, und sagt, daß er nichts gethan, als des Heydnischen Philosophen **Chrysippus** Irrthum aufgewärmet, welcher gesagt, daß die Natur dem männlichen Geschlechte das weibliche zugesellet, gleichwie sie dem Pfaue die Schönheit des Schwantzes ertheilet habe: Und daß, wenn er sein fähig Ingenium hätte sehen lassen wollen, er solches in einer andern Materie hätte thun können. Er gesteht ihm bald anfangs nicht zu, daß sein Muthwillen aus der heil. Schrifft zu erweisen

sey. Denn da jener vorgegeben, d[illegible] werde nirgends ausdrücklich in der [illegible] Mensch genennet, so zeiget er au[illegible] XIX, 4. 1 Mos. I, 27. 2 Macc[illegible] 28. das Gegentheil, führet auch an, [illegible] Wörter: Dreyfaltigkeit, ὁμοούσιος, un[illegible] chen, nicht speciell in der Schrifft ste[illegible] doch ihre Richtigkeit haben. Auf[illegible] wurff, das Weib sey nur eine Geh[illegible] Menschen, nicht aber der Mensch selb[illegible] wortet er, das Caph sey in dem Wor[illegible] 1 Mos. II, 18. nicht eine Note der [illegible] chung, sondern der Bestätigung und u[illegible] selten Beschreibung, daß sich also das [illegible] von der Feder, welche nicht selbst der [illegible] ber, und dem Hammer, der nicht se[illegible] Schmidt sey, hieher nicht schicke. [illegible] gleich der Apostel **Paulus** 1 Corinth. [illegible] Der Mann ist Gottes Bild und Ehr[illegible] Weib aber ist des Mannes Ehre; [illegible] doch hieraus nichts zu schliessen, als d[illegible] Weib dem Manne unterworffen sey, [illegible] aber seine Schuldigkeit gegen sie auch [illegible] vergessen solle. Sagt er auch schon R[illegible] Durch einen Menschen ist die Sünde [illegible] Welt kommen; So folgt doch nich[illegible] das Weib kein Mensch sey, weil sie [illegible] als **Adam**, ja noch eher, als er, ge[illegible] hat. Daß Christus Matth. XXV, da [illegible] über die Schwangern und Säugern ru[illegible] hier nichts sagen, weil er auch über [illegible] das, und andere böse Manns-Person[illegible] gleichen gesprochen hat, dieses geschah a[illegible] Mitleiden. Die Weiber hat GOtt [illegible] schneiden lassen wollen, weil sie der [illegible] dung nicht fähig sind; Inzwischen geh[illegible] doch auch in den Bund, und ihrer wa[illegible] falls die Verheissung. Daß der ung[illegible] Verfasser geschrieben, GOTT habe [illegible] Schrift die Weiber allezeit gelobet, [illegible] böse gethan, darüber eyfert **Gediccius** [illegible] und sagt, er behaupte dergleichen au[illegible] andern Absicht, als daß er das weibli[illegible] schlecht zu den grössesten Sünden verlei[illegible] le. GOtt sey nicht ein GOtt, dem [illegible] Wesen gefällt. Die **Casbi**, jenes M[illegible] schen Fürsten Tochter, die Jesabel, die [illegible] phira, und andere, wären exemplarisch [illegible] gestrafft worden. Die **Thamar** sün[illegible] lerdings gröblich; Und ob sie schon, m[illegible] dern Sündern, in dem Geschlecht [illegible] Christi befindlich, so ist doch nichts an[illegible] bey zu dencken und abzunehmen, als [illegible] ein theuer werthes Wort sey, daß [illegible] **Christus** kommen in die Welt, die [illegible] selig zu machen. Von dem ehebrec[illegible] Weibe, welches Christus absolvirte, we[illegible] politischer und bürgerlicher Richter wa[illegible] bet **Augustinus** wohl: „Die Ehebrec[illegible] „geblieben, und der HErr ist geblieb[illegible] „Verwundete und der Artzt, es ist ein [illegible] „Elend und eine grosse Barmhertzig[illegible] „blieben, die herzuführenden sind e[illegible] „und haben um keine Verzeyhun[illegible]

ie herzugeführte ist bestürtzt und geheilet
D1.„ Daß das Vater Unser und das Heil.
mahl auch vor die Weibs-Personen gelehret
iesetzet worden, daß auch unter den Kind-
r der HErr, Marci X, zu sich bringen heiß-
gdlein zu verstehen seyn, beweiset der Ver-
indig, und fertiget auf diese Weise alle so,
n, hämischen und spöttischen Einwürffe
osen Anonymus gründlich und in einer
nen Kürtze ab. Der bekannte Bayle,
t dieser Schrifft in seinem Dictionario,
318 u. ff. in der Note A, unter dem Ar
Bediccus, gleichfalls, setzet aber hinzu,
s seel. habe die rechte Absicht des unge-
Verfassers, welcher mit seinem rechten
Acidalius geheissen, keinesweges ein-
enn es sey nichts anders, als eine hefftige
wider die Socinianer gewesen, welche die
Christi, und daß er mit dem Vater glei-
ens, leugnen. Diesen habe er auf eine
Art anzeigen wollen, wie absurd sie
denn man könne auf eben die Weise auch
chrifft erweisen, daß die Weiber keine
wären. Eben dergleichen Gedancken
schon vorher, in seinen Nouvelles de la
s Lettr. 1685 Menſ. Jul. p. 790, gehabt.
s mag unter die Einfälle gehören, der-
han in Baylens Schrifften noch mehr
nd welche die Gelehrten an ihm ge-
d. Zum wenigsten ist so viel gewiß,
ungenannte Verfasser, wenn er auch
Absicht geschrieben hätte, so doch nicht
hen stehet, seinen Zweck nicht erreichet
rde; indem das nicht die rechte Art ist, die
gen zurechte zu bringen, wenn man
gerniß anrichtet, als man gutes stifften
Bediccus hat demnach hohe Ursach ge-
) dieser Bosheit entgegen zu setzen, wel-
h andere zu selbiger Zeit gethan haben.
hat M. Andreas Schoppius, Pastor
is zu Wernigerode, Clypeum gloriæ con
ae fœmininæ, quo ostenditur, foeminas
e homines, ediret. Siehe Johann Fa-
lst Biblioth. ſuæ, P. V. p. 93. Daniel
m Mollerus ließ eine Schrifft, unter dem
mulieribus hominibus, an das Licht treten.
und schrieb Beverovicius de Excellentia
um, de l' Excellence des Femmes, enſuite
pute ſur une Theſé avancée en forme de
par un Ecolier, qui vouloit exercer ſon
nulieres non eſſe homines. Sorbiere
ses ein galant und gelehrtes Werck, und
habe nichts vergessen, was zu der Avantage
lichen Geschlechtes diene, auch mit viel
n und bündigen Vernunfft-Schlüssen
drücklich erwiesen, daß sie weder an dem
och an dem Gemüthe, geringer als die
wären. Siehe dessen Ep. 63. p. 437.
appte Vigneul Marville führet in sei-
nges, p 16. einen Italiener an, welcher
die Weiber hätten keine Seele, wären
e Menschen. So hat man schon in vori-
en ärgerliche und unnütze Dinge in die
ein geschrieben. Wir haben vorhin er-
daß Bayle die gedachte Charteque dem
Acidalius, einem Apostata und Criticus

zu Breßlau, zuschreibe; doch wollen andere den berühmten Juristen Jacob Cujacius, oder aber noch einen andern, für den Verfasser halten. So viel ist gewiß, daß von den meisten gedachte Schrifft dem Acidalius beygeleget wird, und daß ihn die Gelehrten auch so gar noch bey seinen Lebzeiten für einen Urheber dieses gelehrten Pasquilles gehalten haben. Dieses vermuthet Bayle daher gekommen zu seyn, weil der Acidalius dasselbe das erste mahl zum Drucke befördert hat. Denn er hatte vorher bey einem gewissen Buchführer den Quintus Curtius drucken lassen; und da derselbe die Exemplarien nicht allerdings nach seinem Wunsche distrahiren konnte, und sich dahero bey dem Acidalius beklagete, daß er in der Auflage gar grossen Schaden litte: Da gab er ihm diese Dissertation, mit der Versicherung, daß dieselbe von vielen mit grosser Mühe abgeschrieben, und gar plaisant aufgesetzet, und also geschickt wäre, ihm den vorigen Verlust zu ersetzen, wenn er dieselbe öffentlich zu distrahiren Freyheit haben solte. Ohngeachtet er sich nun dieses ausdrücklich bedungen, daß er mit dem Drucke desselben nichts zu schaffen haben, sondern es auf die Gefahr des Verlegers ankommen lassen wolle, wenn etwan eine Verantwortung deshalben von ihm gefordert werden solte: So ließ sich doch derselbe von seinem Vorsatze nicht abwendig machen, sondern legte das Wercklgen unter die Presse, und brachte dadurch den Acidalius in ein solches Wunder, daß er gewünschet haben solte, er hätte die Dissertation niemahls mit Augen gesehen. Er ward von dem einen hie, von dem andern da, so wohl schrifftlich, als mündlich, angezapffet. Es geschahe keine Predigt auf der Cantzel, darinnen der Acidalius nicht durchgezogen ward. Er muste besorgen, daß die Canaille wider ihn aufstehen, und ihm den Halß brechen werde: Wie es ihm denn noch übel ergangen seyn würde, wenn er länger gelebet hätte. Allein so war es sein Glück, daß er in eben demselben Jahre starb, in welchem die Charteque publiciret war. Es mögen sich die Geschicht-Schreiber darüber vergleichen, ob er sich selbst erwürget, oder ob er in der Proceßion bey seinen Catholicken, zu welchen er übergegangen war, in eine Wahnsinnigkeit gerathen und darinnen gestorben sey, oder ob er sich mit seinem vielen Studiren ein hitziges Fieber über den Halß gezogen, und dadurch sein Leben in dem 29 Jahre seines Alters eingebüsset habe? Denn alle diese drey Meynungen sind von der Art seines Todes dazumahl in die Welt ausgestreuet worden.

Ob die Weiber zu tauffen sind?

Die völlige und gründliche Auflösung dieser Frage beliebe man unter dem Artickel: Tauffe, im XLII Bande, p. 280 u. ff. zu lesen. Wir fragen dahero ferner:

Ob die Beschneidung der Weiber bey manchen Völckern üblich sey?

In Egypten, Aethopien, Africa, und theils Asien, ist diese (so genannte) Beschneidung sehr üblich; Ob sie wohl eigentlich eine Aus- und keine Beschneidung heissen solte, wie der alte Strabo ausdrücklich erinnert. Der H. Ambrosius spricht, die Egypter, so wohl Männ- als Weib-

lein,

lein, würden in dem vierzehenden Jahre beschnitten. Der Bischoff **Paul Jovius** sagt, aus der weiblichen Schaam rage eine Caruncula, ein Stücklein Fleisch hervor, so sie abzuschneiden pflegten. **Tecla Mariam**, ein Abeßiner, meynet, die Nympha, *Duret* de l'Origine des langues nennet es parvam carnositatem, ein klein Bißlein Fleisch, würde ihnen abgeschnitten. **Origenes** schwatzet von dem Nabel; **Golius** heisset es ein auswachsend länglicht Ding. **Thevenot** sagt: „Die Mohren sind Mahometaner, haben aber „einigen Aberglauben, davon die Türcken nichts „wissen. Denn die Mohren beschneiden ihre „Töchter, indem sie ihnen ein klein Stück von dem, „was man Nympha nennet, abschneiden. Und „es verrichten solche Beschneidung die Weiber, da „hingegen die Türcken dieses nicht, als nur an de„nen Knaben, vollstrecken.„ **Johann Heinrich Hottinger** spricht, es wüchse denen Weibern was aus der Schaam, so man in annoch zartem Alter wegnehme; nicht zwar, daß solches ein Gesetz wäre, oder um der Religion willen, sondern nur das Vitium naturæ wegzuräumen, das sonst der Empfängniß und Geburt hinderlich wäre. So spricht man wohl; aber es stecken noch andere Ursachen darhinter, so sich nicht wohl sagen lassen. **Dapper** beschreibt diese Ausschneidung gar gröblich. Um das Vorgebürge der guten Hoffnung wissen die Weiber nichts von solcher Ausschneidung, drum lassen sie es immer so hin seyn, sind aber gar nicht schamhafftig damit, sondern zeigen es, um ein liederlich Stücklein Geldes, den Schiffern, und wer es nur sehen will. **Georg Andres** von Schleßwig sahe es auch wohl, wuste aber nicht, was er daraus machen solte. **Thomas Bartholin** spricht: „**Bellonius** und **Jovius** haben ge„meynet, die Aethioper beschnitten ihre Weiber an „der Clitoris.„ Die Art und Weise lehren **Aetius** und **Aegineta**, so es doch mit der Nympha verwirren. Wegen allzugrossen Wachsthums, wird es annoch in Orient gebrannt, wozu alte Weiber bestellet sind: Und ist so nöthig, als zierlich, wegen der ungestalt-grossen auswachsenden Clitoris. Zu Alcair, in Egypten, gehen die Mägdlein gantz bloß; wenn sie aber ausgeschnitten, oder verheyrathet sind, tragen sie Hemden. Daß er aber meynet, diese Verrichtung hiesse eine Circumcision, eine Beschneidung, will **Ludolffen** gar nicht in den Kopff; zumahl, da die Araber von der Männer Beschneidung das Wort Chatana, von der Weiber Ausschneidung aber das Wort Chafadta, brauchen. Die Meisterin solcher Verrichtung heißt Chafidhaton. **Bellonius** heisset diß anhängende Stücklein der Schaam Hymenem, oder Alas, so aber falsch ist. **Johann Weßling**, der 5 Jahr zu Cair in Egypten gewohnet hat, sagt: „Das unnütze grosse und überflüßige Wachsthum „der Clitoris ist in Arabien und Egypten ein ge„meines Unheyl. Drum müssen sie bey Mägd„gen, was etwan hervorraget, weg schneiden, oder „weg brennen.„ Bey den Persianern soll es auch in dem Gebrauche seyn, wie **Bellon** meldet; deswegen dürffen die Weiber auch zu der Kirchen kommen, da hingegen bey den Türcken solche, als unbeschnittene, davon ausgeschlossen sind: Ein unbeschnitten Weib wird bey den Arabern für sehr schmählig gehalten, und mit dem schändlic[hen Na]men **Bandaron**, oder **Badaron**, belege[t.] **Olearius** will von Weibern weder be[schnei]reyen, noch in der Kirchen etwas wissen. [Daß sie] aber in denen mitternächtigen Europäisch[en und Asia]tischen Ländern, auch bey den Türcken, de[n] bey Weibern nicht gefunden wird, darü[ber darf] sich niemand verwundern; Maßen man [weiß,] daß die Leute unter der Zona Torrida, wi[e am An]gesicht, Farbe, Haaren, und gantzer Gest[alt,] auch an andern Theilen des Leibes [von an]dern Menschen sehr unterschieden sind. [Jo]hann **Wild**, der solche Ausschneidung [selbst] angesehen hat, sagt hiervon also: „In [Egyp]„land werden nicht nur allein die Manns-[Personen] „beschnitten, sondern auch die Weiber, [wel]„ich erstlich keinen Glauben geben wollen, d[ar]„nach hab ichs erfahren und kans mit [Wahrheit] „sagen, daß dem also sey. Denn auf ei[ne Zeit,] „als eine solte beschnitten werden, gab ich [gute] „Achtung, wie ich mit List möchte dazu ko[mmen,] „daß ichs persönlich könte sehen. Erstlich [kamen] „die Weiber zusammen, hatten Paucken u[nd Sai]„ten-Spiel, sungen, und waren gutes Mut[hs; das] „währete eine gute Weile. Darnach ma[chten sie] „ein Bette, mitten in die Stuben, und legt[en die] „drauf, welche solte beschnitten werden, [die war] „gantz ausgezogen bis aufs Hemde. Da [sie nun] „auf dem Bette lag, vermahnten sie die [andern] „Weiber, sie solte getrost seyn, es würde [ihr kein] „Leid wiederfahren, denn solches sey der G[ebrauch] „um des Gesetzes und Religion willen. [Darauf] „knieten zwey Weiber nieder, hielten ihr die [Beine,] „und eine andere hatte ein Scheer-Mess[er in der] „Hand, deckte ihr das Hemd auf, und [beschnitte] „sie. Da sie nun beschnitten fiengen die [Weiber] „an zu singen und zu frolocken, die gut[e Person] „aber wurde gar schwach, daß sie die We[iber mit] „köstlichem Geruch u. Balsam anstreichen [musten,] „bis sie ein wenig zu sich selber kam. Da [sie nun] „stilleten sie alsobald, huben sie vom Bette [und] „zogen sie wieder an. Sie werden aber [beschnit]„ten, weil sie noch klein sind, etwan bey ac[ht oder] „neun Jahren.„

Ob die Weiber durch Kinder-Zeu[gen] selig werden?

Ein Jeder siehet so gleich ein, worauf [bey] dieser Frage vornehmlich unsre Absicht [gehe,] nemlich auf die Worte des Apostels: 1 [Tim.] II, 15: Sie wird aber selig werden durch [Kinder]zeugen, so sie bleibet im Glauben, und in [der Lie]be, und in der Heiligung, sammt der Zuc[ht. Da] dieses eine Schrifftstelle ist, von welch[er aller]ley Auslegungen vorhanden sind, so we[rden wir] uns anjetzo auf einige beziehen, und diese [unse]rn Lesern zu eigener Prüfung überlassen. [Den] 13 December 1732 vertheidigte M. J[...] zu Kiel eine Philologische Dissertation: [...] matrum cura, educandis liberis adhibend[a ...] erste Abtheilung derselben ist folgenden I[nhalts:] Das Wort: σώζεσθαι haben die meisten [...] durch: Das ewige Leben erlangen, erkläret [...] davon sagen, es werde die **Eva** verstand[en ...] **Paulus** bekräfftige, sie sey durch das E[...] der Frucht, nemlich des versprochenen S[aamens,] selig geworden, durch welchen auch alle [...]

lleicht deren hier der Numerus verändert
e selig werden solten, doch unter der Be-
in des Glaubens. Diese Meynung soll
piphanius gefallen haben, und Ham-
dieselbe annehmen, wie Polus (in Cri-
zeuget. Sie meynen, dieses komme mit
hergehenden wohl überein, und διὰ deu-
eich das Mittel dieser Seligkeit an. Aber
würde so dann gesagt haben: Eva ist
den, wie er vorher beständig von vergan-
geredet. Ueber dieses beweiset das Wort
genugsam die Falschheit dieser Meynung.
pelactus, wie Erasmus in comment.
schreibet, führet an, daß einige diesen Ort
Jungfrau Maria ausalegeten, als wenn
alle Weiber selig würden: Weil sie den
gebohren hätte; Er verwirfft aber dieses
te immassen der Zusammenhang des Tex-
der sey. Fast alle Ausleger sind einig,
Paulus von allen Weibern, die
Kinder-Zeugen selig werden sollen,
Hemmingius in Commentario,
spricht: „Dieses ist zum
und Unterrichte derer Weiber hinzuge-
Denn obgleich das Weib verführet ist, so
doch eben, wie der Mann, der Gna-
tes theilhafftig werden.„ Erasmus
ter den Thomas Aquinas hefftig loß,
die Erklärung also gemacht hatte: „Sie
werden nach der Seligkeit des Leibes,
ihr Geschlecht und Vermögen zu gebäh-
verliehren wird; Sie wird selig wer-
der Seligkeit der Seele, weil sie der
nicht wird beraubet werden.„ Polus
es werde einer von dem Hammondus
, welcher also sage: Sie wird erhal-
, nemlich zeitlicher Weise, wie σώ-
gebraucht wird; Daß also διὰ nicht
sondern den Zustand andeutet, wie 1 Pet.
het: Errettet werden δι' ὕδατος, aus dem
ist eine Erleichterung des Fluches 1 Mos.
Als wenn man sagte: Sie wird erhal-
, aber schwer. Polus aber setzt hin-
in dem Texte folget, ist nicht eine
ung, daß das Weib soll von der Gefahr
Geburt befreyet seyn.„ Hunnius, in
p. 75. schreibet, daß einige Papisten
ersten Worten Pauli die Gerechtigkeit
cke beweisen wolten. Andere meynen,
Zeugung der Kinder nicht als eine wür-
sondern nur als eine mittlere Ursache, an-
durch welche die Weiber, als auf einer
angewiesenen Bahne, gehen müsten;
sey ein Weg, oder eine Weise zu der Se-
kommen, oder causa privativa. Noch
gen, διὰ τεκνογονίας sey so viel, als τεκ-
, wenn sie Kinder zeuget: Oder διὰ
, als Röm. IV, 11: δι' ἀκροβυστίας;
27. διὰ γράμματος, vor ἐν γράμματι;
Plato: διὰ φόβου γίγνεσθαι, in Furcht
Xenophon: Der sein Alter zubringet διὰ
in Trauren. Hunnius brauchet fol-
Worte: „Man muß auf die Redens-Art
, welche nur so viel sagen will: Das
werde selig werden, so, daß ihr das Kin-
ugen, oder eheliche Leben, daran nicht

„hinderlich sey.„ Diese langen Umschweiffe wer-
den für unnöthig gehalten. Man lasse διὰ in
seiner eigentlichen Bedeutung, und nehme σωθή-
σεται von einer leiblichen Glückseligkeit an, wie
es auch Matth. XXVII, 42. gebrauchet wird, da
die Priester, Schrifftgelehrten und Aeltesten von
Christo sagen: ἄλλους ἔσωσεν, ἑαυτὸν ὀ δύναται
σῶσαι. Er hat andern geholffen, und kan ihm
selber nicht helffen. Paulus gedencket hier nicht
an das ewige Leben, er redet von den Pflichten
und Vorzügen des männlichen Geschlechtes, se-
tzet die Ursach hinzu, weil das Weib zuerst gesün-
diget habe; Erwehnet aber auch die Glückselig-
keit der Weiber, nemlich, wenn sie, nach Da-
vids Verheissung, fröliche Kinder-Mütter wür-
den. Obgleich Erasmus unserer Meynung zu-
wider ist; So zeiget er doch die Verbindung in
Paraphr. p. 478. also: „Das Weib hat in der
„Gemeine nichts zu thun, wohl aber zu Hause,
„daß sie die Belohnung der Seligkeit verdiene.
„Was sie gesündiget hat, da sie den Mann ver-
„führete, muß sie mit Zeugung und Unterweisung
„der Kinder erstatten. Das wird geschehen,
„wenn sie sich mit allen Kräfften bestrebet, daß
„sie die Kinder, die sie ihrem Manne einmahl ge-
„bohren hat, durch den Glauben wiederum Chri-
„sto zeuge, u. s. w.„ Also ist Calvins Sorge
unnöthig, da er in Comment. in Ep. Paul. p. 755.
schreibet; Weil die Schwachheit die Weiber
mehr argwöhnisch mache, so habe der Apostel sei-
nen vorhergehenden Ausspruch mit diesem Troste
gemildert. Welche das Kinder-Zeugen zu einem
Wege, oder zu einer Weise selig zu werden, ma-
chen, irren: Denn der Glaube an Christum ist
der eintzige Weg zur Seligkeit. Wie unglücklich
wären ausserdem die Männer, und die unfrucht-
baren Weiber? Schmidii causa privativa aber
ist ein σιδηρόξυλον. Paulus wünschet anders-
wo, daß alle Leute unverheyrathet wären; Wie
solte er das Kinder-Zeugen zu einer Ursache des
ewigen Lebens machen? Augustinus verstehet
durch die Kinder die guten Wercke der Menschen.
Origenes in Matth. Tr. XXIX. p. 141. schreibet,
das Weib sey die Seele, welche das Wort GOt-
tes und der Wahrheit empfange, und gute Wer-
cke, die Christo gleich wären, gebähre. Der Zu-
sammenhang aber lehret ein anders. Τεκνογο-
νία ist nicht allein von dem Kinder-Zeugen, son-
dern auch von dem Kinder-Ziehen, anzunehmen;
Weil bey dem Worte γίνομαι nicht nur die Be-
deutung zu zeugen, sondern auch Sorge zu ha-
ben, ist. Die übrigen Worte heissen: ἐὰν μεί-
νωσιν ἐν πίστει καὶ ἀγάπῃ. Millius bezeuget,
daß in zwey Abschriften die eintzele Zahl gefunden
werde. Wer sind aber die Personen, die in dem
Glauben bleiben sollen? Nach Gerhards Be-
richte, haben Jacob, Faber und Cajetanus
μείνωσιν auf das Weib und zugleich auf den
Mann gezogen. Vorstius schreibt auch de Hebr.
N. T. p. 365. daß Daniel Heinsius in Exercit.
Sacr. ad N. T. und vor ihm Bellarminus, eben
diese Meynung hätte. Vorstius aber fragt da-
bey, wie die Seligkeit des Weibes von der Selig-
keit des Mannes herzuleiten sey? Siehe 1. Cor.
VII, 13. 15. Gerhard nimmt mit Luthero,
Vatablo, Castalione, Sculteto, Grotio,

Beza,

Beza, und andern, die Worte von den Weibern an, und verstehet Enallagen Numeri darunter. Heshusius und Hemmingius machen den Schluß wider diejenigen, welche die Worte von den Kindern annehmen, daß also die Seligkeit der Mütter von den Kindern würde kommen müssen. Hunnius saget gar, daß solche Leute die Griechische Sprache nicht verstünden; Immassen es, nach ihrer Auslegung, heissen müsse: Durch das Zeugen τῶν τέκνων, der Kinder. Viele verstehen μείνωσιν nicht unbillig von den Kindern. Polus nennet hier den Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus, Ambrosius, Estius und andere. Man setzet diesen entgegen: 1) Daß auf solche Weise die Seligkeit der Mütter auf den Kindern beruhe. Wenn die Worte von dem ewigen Leben erkläret werden, so ist diese Meynung falsch; Wir haben sie aber von dem glückseligen Leben ausgeleget. 2) Das τεκνογονία und μείνωσι der Zahl nach unterschieden wären. Hombergk in Parerg Sacr. p. 328. sagt, τεκνογονία sey nichts anders, als γένεια τέκνων. Es hindert demnach nichts, daß wir nicht die Worte Pauli also übersetzen: Das Weib wird glücklich seyn durch das Zeugen der Kinder, wenn diese im Glauben, und in der Liebe, und in der Heiligung, sammt der Zucht bleiben. Was bisher angeführet worden ist, hat der Verfasser in der ersten Abtheilung vorgetragen; Worauf er in der andern von der Sorgfalt der Ebräischen Weiber, die sie bey der Erziehung ihrer Kinder anwenden, handelt. Wir wollen aus derselben nur dieses eintzige gedencken: Die Jüden sagen, demjenigen, der kein Weib habe, fehleten 5 Stücke, als 1) der Seegen, 1 Mos. I, 22; 2) Das Leben, Pred. Sal. IX, 9; 3) Die Freude, Sprüch-Wört. V, 18; 4) Die Hülffe, 1 Mos. II, 18; 5) Das Gute, Sprüch-W. XVIII, 22. Ja, sie sprechen gar, der sey kein Mensch, welcher sich wegere, ein Weib zu nehmen. Die andere über obgedachte Schrifftstelle geschriebene Dissertation, auf die wir uns beruffen wollen, ist de beanda per partum uxore, von M. Friedrich Wilhelm Stübnern, den 6 Junius 1733. zu Leipzig vertheidiget worden. Sie ist folgendes Inhaltes: Die Person, von der hier geredet wird, ist ein Eheweib; Welches zu sehen ist, weil sie mit der Eva verglichen, und von ihr gesagt wird, daß sie Kinder zeuge. Σωθῆναι heisset so wohl ewig selig werden, als auch in der Welt Glückseligkeit erlangen. Τεκνογονία bedeutet das Gebähren, Kinder-Zeugen. Wer die Erziehung zugleich darunter verstehen will, der scheinet von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes weit abzugehen. Obgleich διὰ, wenn es mit dem Genitivo verbunden ist, meistens Durch übersetzet wird; So halten doch fast alle Ausleger davor, man müsse hier die gewöhnliche Bedeutung verlassen. Wenn sie unter dem Worte σωθῆναι die ewige Seligkeit verstehen wollen; So müssen sie διὰ durch Im übersetze, und in dem Kinder Zeugen die Ernährung und Erziehung zugleich begreiffen; Wenn aber σωθῆναι von der Glückseligkeit dieses Lebens angenommen wird, so bleiben die Worte in ihrer ordentlichen Bedeutung. Wer wolte auch leugnen, daß die

Glückseligkeit der Eltern durch wohlger[...] der sehr vermehret werde? Hierzu ist i[...] Zeugen der Grund. Die natürliche [...] Bedeutung der Worte soll behalten [...] nicht wichtige Ursachen solches hindert[...] ein Wort eine Sache, die durch die [...] pfunden wird, und auch eine Sache [...] die Vernunft begreiffet, bedeutet; S[...] stere Bedeutung die eigentliche und [...] Die Menschen haben eher einen Begr[...] zeitlichen als ewigen Glückseligkeit, geh[...] haupt bedeutet σωθῆναι erhalten, in [...] schützet und errettet werden, daß man [...] komme. Daher ist dieses Wort auf [...] Leben und desselben Glückseligkeit gez[...] den. Die Worte, welche in der H. [...] der Beschreibung des ewigen Lebens eige[...] braucht zu seyn scheinen, werden doch [...] der zeitlichen Glückseligkeit angenomme[...] μακάριος, Apost. Gesch. XXVI, 2; 1 [...] VII, 40; Lucä XXIII, 29. Also wird [...] θῆναι gesunden. Joh. XI, 11, 12, 13: [...] set er, (Lazarus) so wird es besser [...] Vergl. Apost. Gesch. XXVII, 20; Luc[...] 35. Welche das Wort Τεκνογονίαν [...] Stand, in welchem eine Mutter Kind[...] und erziehet, erklären, machen, daß ein[...] zweymahl gesaget werde. Denn der [...] würde also seyn: Das Eheweib wird [...] Ehestande selig werden. Diese suchen der [...] rigkeit abzuhelffen, welche διὰ τεκνογονί[...] Wenn sie auch Kinder zeuget. Es ist [...] gends eine Anzeige in dem Texte, daß [...] gezweifelt habe, ob die Eheweiber selig [...] Aus eben diesem Grunde hätte man au[...] Seligkeit der Ehemänner zweiffeln müss[...] Wörtgen δὲ würde auch fast seine Kra[...] ren, wenn die Rede von dem ewigen Leb[...] Der 15. Vers wird mehr mit dem 11. [...] als 14. verbunden. Die Weiber such[...] Herrschafft über die Männer, und [...] das öffentliche Lehr-Amt. Paulus verb[...] beydes; Dieses konnte ihnen beschwerl[...] oder deuchten; Er mildert aber die Besc[...] keit seiner Gebote, mit der Verheissu[...] Glückseligkeit. Man könnte auch die [...] hung des 14. und 15. Verses zeigen, u[...] Weil Paulus an den Fall der Eva geda[...] sey ihm bald die betrübte Straffe eingefal[...] habe er die Weiber deswegen zu trösten [...] Es wird ihnen aber nicht die ewige Sel[...] gen des Kinder-Zeugens verheissen: D[...] um hätte Paulus das zu einem Mittel [...] ligkeit gemacht, was ohne Schuld des [...] und Weibes von dem Ehestande entfer[...] kan? Die Beständigkeit der Kinder [...] Glauben kan zu der ewigen Seligkeit [...] ter nichts beytragen. Wenn die Rede [...] ewigen Seligkeit wäre, so wäre dieser [...] Verstand möglich: Das Weib wird [...] Ehestande ewig selig werden, wenn sie [...] Glauben, und in der Liebe, und in [...] gung, samt der Zucht, bleibet. Glau[...] und Heiligkeit, sind so genau mit einan[...] bunden, daß keines ohne das andere [...] Was endlich σωφροσύνη zu der Erlan[...]

Seligkeit beytrage, ist in Wahrheit un- Der gelehrte Wallisius hat in einem seiner Mathematischen Wercke einen vier- Verstand des Wortes σωφροσύνη angege- bedeutet einmahl einen gesunden und rich- Verstand, und wird der Unsinnigkeit entgegen Lucä VIII, 35; Marci V, 15. Apost. Gesch. Ferner zeiget es die Klugheit an, und ste- Thorheit entgegen. Weil die Mäßigung ein Theil der Klugheit ist, so wird jene auch mit Nahmen beleget, und kan durch Sittsam- Bescheidenheit, gegeben werden. Obschon igkeit sich auf alle Tugenden beziehet; doch dieses Wort von dieser und jener insonderheit gebrauchet. Als von der theit, Sparsamkeit, Keuschheit, Scham- von der Mäßigkeit in Kleidern, in Trincken, von der Gedult. Es schei- ine unter diesen Bedeutungen füglich Bedingungen, die ewige Seligkeit zu gerechnet werden könne. Μείνωσιν ch nicht mit Γυνὴ überein. Maßtricht ar aus Velesii Lectionibus an, daß gefunden werde; Er zeiget aber da- wie wenig er den Velesianischen Lectio- Man sucht sich dißfalls mit dem Vor- Enallage der Zahlen, oder daß Γυνὴ e andeute, zu helffen: Allein man hat harte Erklärungen, so viel möglich meiden. Wenn auf die zeitliche Glück- zielet wird, so ist die Rede entweder Weibe und ihren Kindern zugleich oder Kindern allein. Das Weib kan durch ben und die Tugenden glückselig wer- wird aber solchergestalt nicht die Glückse- rch das Kinder-Zeugen erlanget; Dem- auf das Leben und auf die Aufführung er zugleich gesehen werden. Wer wolte bald diese Erklärung annehmen, wenn Das Weib wird durch das Zeugen der ückselig, wenn dieselben im Glauben, in der der Heiligung sammt der Zucht bleiben. erfordert also von den Kindern eine be- lusübung aller Pflichten gegen GOtt, eine tung der Schuldigkeit gegen den Nächsten, altung von bösen u. schändlichen Thaten, Bemühung, die Verbindlichkeit gegen sich hrzunehmen. Vergl. Tit. II, 11, 12. Wir halten aber davor, daß auch ei- er zu diesen Pflichten von Paulo ange- erde. Denn fehlet es ihr an dem wah- stenthume, so hindert und stöhret sie die gkeit, die sie von dem Kinder-Zeugen nnte; Sie muß sich schämen, wenn sie n Wandel der frommen Kinder bestraf- ; Sie kan sich nicht sattsam über die gkeit der Kinder freuen. Warum sagt ulus hier nichts von der Glückseligkeit ude der Väter, die sie an wohlgezoge- dern erleben? Der Apostel hatte den harte Regeln vorgeschrieben, und trö- dieselben hiermit; Er lehret, daß die nebst denen Vätern, in diesem Falle Glückseligkeit hätten. Ferner muß ein bey der Geburt die Schmertzen allein n; Je grösser die Liebe der Mütter ge- gen die Kinder ist, desto grösser ist auch ihre Glückseligkeit, wenn sie sich über ihre Kinder freuen können. Man könnte also Pauli Worte auf folgende Weise übersetzen: Sie wird selig (glücklich, glückselig) werden durch das Kinder-Zeugen, so sie (Mutter und Kinder) bleiben im Glauben, in der Liebe, und in der Heiligkeit, samt der Zucht, (die mit Zucht, oder Mäßigkeit, verbunden ist). Dennoch aber ist nicht alle Glückseligkeit des zukünfftigen Lebens nothwendig ausgeschlossen. Die Mütter werden sich auch in dem ewigen Leben über den geführten Wandel der Kinder erfreuen, wenn dieselben, nach bewiesener Frömmigkeit, Dienstwilligkeit, Mäßigkeit und Keuschheit, mit ihren Müttern die ewige Seligkeit geniessen werden. Wenn das Wort σωθῆναι in der H. Schrifft auch die ewige Seligkeit andeutet, so gehet es doch auf den Anfang derselben in dieser Zeitlichkeit. Vergl. Eph. II, 5; 1 Timoth. IV, 16; Galat. IV, 15. Zuletzt erkläret der Verfasser noch den 13 und 14 Vers, und saget, dieselben wären gleichsam Einschlußweise zwischen den 12 und 15 Vers gesetzet, zu beweisen, warum den Eheweibern der Gehorsam, die Pflicht zu lernen, und eine stille Lebens-Art zur Glückseligkeit der Männer, so ernstlich anbefohlen würde. In diesen zwey gedachten Abhandlungen ist das Wort σωθῆναι, oder selig werden, vornemlich von der zeitlichen Glückseligkeit erkläret worden; Wir wollen aber noch einer kurtzen Schrifft hier Meldung thun, weil darinnen von obiger Meynung abgegangen wird. Es ist dieselbe eine Disputation, welche D. Johann Balthasar Bernhold, der H. Theologie, wie auch der Griechischen Sprache, öffentlicher Professor zu Altorf, im October 1735 gehalten hat. Sie führet den Titel: Hypomnemata exegetica, de salvanda per filiorum generationem muliere; Und enthält folgendes in sich: In dem Neuen Testamente, so 1732 in Offenbach von dem Fanatischen Uebersetzer, Johann Jacob Junckherrott, heraus gekommen ist, heisset es: „Gerettet werden sie aber durch Kinder-Zeugungs „da aushin wenn bleiben sie da, in Glauben auch „Liebe auch Gemachtwerdung heilig bey Bedacht- „werdungs auf Gerettetwerdung da aushin.„ Dieses ist weder Griechisch, noch Deutsch; Und es scheinet, als wenn ein solcher Uebersetzer unter dem Hute nicht wohl verwahret wäre. Die Person, von der allhier die Rede ist, wird V. 2 γυνὴ genennet, gleichsam γονή, ein Weib, das mit ihrem Manne rechtmäßig in der Ehe verbunden ist. Es wird dieses Wort von dem weiblichen Geschlechte schlechterdings genommen; 1. Tim. II, 9; Matth. V, 28. Zuweilen deutet es eine Jungfrau an, als Galat. IV, 4. Es stehet offt in uneigentlichem Verstande; Als Offenbahr. XII, 1, 4, 6, 13, 14, 16 u. f. Weil des Kinder-Zeugens in unserer Stelle gedacht wird, so ist leicht zu sehen, daß die erste Bedeutung hier allein Statt finde. Δὲ bedeutet Aber, Apost. Gesch. XII, 9; Nemlich 2. Corinth. X, 2; Ferner, 1 Corinth. IX, 15. Daß es hier so viel, als Doch anzeige, ist aus dem, was vorher gehet, zu erkennen. Vergl. 1 Corinth. XIV, 1; Cap. II, 6. σώζεσθαι heißt selig werden, erhalten werden,

den, ohne Schaden davon kommen. Es wird einmahl von der ewigen Seligkeit gebrauchet, Matth. I, 21; X, 22; Marc. X, 26; Lucä XVIII, 16; Johann III, 17. Und diese Bedeutung ist in der H. Schrifft sehr gemein. Ferner bedeutet es so viel, als errettet werden; z. E. von einer Kranckheit oder Gefahr, Johann XI, 11 u. ff. Apost. Gesch. XVIII, 48; Lucä XXIII, 35. Daher stehen einige in den Gedancken, es werde allhier den Weibern von Paulo eine zeitliche Glückseligkeit verheissen. Allein der Zusammenhang in diesem Capitel giebt die erste Bedeutung an die Hand. Es ist kürtzlich zu erweisen, daß das allhier mit dem Genitivo gebrauchte διὰ so viel bedeute, als Non obstante, nihil prohibente, quin. Denn dieses Wörtgen hat Gelegenheit zu unterschiedenen Meynungen gegeben; Zu geschweigen, daß die Papisten daraus behaupten wollen, das Kinder-Zeugen sey eine verdienstliche Ursache der Seligkeit. **Bellarminus** will (L. I de matrimonio, c. 2) daraus beweisen, daß der Ehestand ein Sacrament sey, das ist, die Verheissung der rechtfertigenden Gnade habe. **Paulus** aber macht das Kinder-Zeugen nicht zu einer Ursache der Seligkeit, sondern sagt nur, daß die Weiber in dem Stande, da sie Kinder zeugen, selig würden, so sie blieben im Glauben, und in der Liebe, und in der Heiligung, samt der Zucht, d. i. so ferne sie den wahren Glauben hätten. Daß die oben angeführte Bedeutung hier statt habe, beweiset und bestätiget der biblische Gebrauch. Z. E. 1 Petri III, 20: Acht Seelen διεσώθησαν δι' ὕδατος, wurden durch das Wasser erhalten. D. i. **Noah** und 7 Menschen mit ihm wurden, ohnerachtet die Sündfluth kam, in dem Wasser erhalten. Vergl. 1 Corinth. III, 15. 2 Corinth. II, 4; Galat. IV, 13. διὰ stehet vor ἐν; Röm. II, 27, 29; 2 Corinth. III, 11. Siehe **Scultetum** ad h. l. 1 Tim. II. **Xenophon** Paed. IV, Tom. I, p. 112, ed. Hal. a. 1540: διὰ πένθες τὸ γῆρας διάγων, der sein Alter im Trauren zubringet. **Lucianus** διὰ χειρὸς ἔχω, ich habe es in der Hand, oder Macht. Τεκνογονία, das Kinder-Gebähren, wird blos einem Eheweibe zugeschrieben. Es schliesset das Schwangerwerden, Schwangergehen, und das Gebähren ein. Daß es auch das Erziehen der Kinder in sich begreiffe, mercken **Jacob Capellus, Chrysostomus** und **Theophylactus** an. Der andere Satz, oder die Bedingung des ersten Satzes, lautet: So sie in dem Glauben, und in der Liebe, und in der Heiligung, samt der Zucht, bleiben. Viele haben einen Anstoß gefunden, daß μείνωσιν, der Pluralis sich auf den vorhergehenden Singularem beziehen soll. Einige, als **Hieronymus, Chrysostomus, Ambrosius,** und andere, haben denselben auf die Kinder gedeutet. **Faber Stapulensis** und der Cardinal **Cajetanus** meynen, das Bleiben gehe auf den Mann und das Weib zugleich. Andere halten mit besserm Rechte davor, daß allein auf das Weib gesehen werde, und daß **Paulus** eine grammaticalische Figur gebrauche, und nicht so wohl auf das Wort, als auf den Sinn, sehe. Der Apostel redet nicht von einem eintzelnen Weibe, sondern von dem sämtlichen weiblichen Geschlechte. Der-

gleichen Veränderung der Zahl ist ni
ungewöhnlich; Als Johann IX und X
VI, 1. Es ist also der Sinn: So sie b
den, d. i so ein jedes unter denselben
dem Glauben bleiben wird. ἐν πίστει. Di
bedeutet den seligmachenden Glauben, n
todten entgegen gesetzet ist; Jacob. II, 1
III, 28; 1 Cor. XIII, 13. **Paulus** setzet d
dieses Glaubens hinzu, Liebe und
ἁγιασμὸς bedeutet alle Reinigkeit des Lei
Absonderung von allem, was unrein ist.
sen Tugenden verbindet Paulus σωφ
Christliche und Himmlische Klugheit; D
natürlichen Klugheit und der Narrheit
gesetzet. In den Worten selbst sind diese
tze: 1) Ein Christliches Eheweib kan a
te Weise mit ihrem Manne Kinder zeugen
ist der Endzweck des Ehestandes 1 Corint
Und göttliche Ordnung, 1 Mos. II, 18 u. ff
Matth XIX, 4 u. f. 2) Ein frommes
kan selig werden; Ein Eheweib ohne
kan nicht selig werden, wenn sie gleich Ki
get. 3) Was den Glauben und Christliche
den nicht verhindert, das ist an und vor sich
Seligkeit nicht zuwider: Das Kinder-Ze
hindert beyde nicht. 4) Was der Selig
hinderlich ist, das ist erlaubet; Kinder-Ze
in dem Ehestande leben, hindert die Selig
Darum ist der Ehe-Stand erlaubet
Würckungen des Glaubens sind Liebe,
Weisheit und Christliche Klugheit. Wa
sammenhang betrifft, so verbindet Paul
seiner Gewohnheit, Glaubens-Lehren un
Pflichten. In dem 1 Capitel trägt er Ti
die Summe der Lehre vor, und ermahnet
Amt eines Bischoffs gebührend zu verwal
dem 2 Capitel erfodert er das öffentlich
V. 1, vor die Obrigkeit, und zwar allhie
heydnische Obrigkeit. Die Ursachen si
Dieses ist GOtt angenehm; V. 4. GOtt
Menschen selig haben; V 5. Es ist ein
welches auch die Heyden angehet. Endlic
V. 8. die Männer solten ohne Unterschied
tes beten, womit er den Unterschied zwische
und Heyden aufhebet. Er warnet die Wei
vor Kleider-Pracht, ermahnet sie V. 1
Demuth und Gottseligkeit. In dem 1
schliesset er sie von dem Lehr-Amte aus, u
V. 13 und 14 die Ursache an. **Paulus**
daß denen Weibern die Straffe auferleget
gehorsam zu seyn; Weil **Eva** der Schl
horsam geleistet habe, 1 Mos. III, 16. D
die Weiber nicht zaghafftig werden, so gieb
einen Trost, und sagt, sie würden aber do
rem Kinder-Zeugen selig, wenn sie in dem
u. s. w. blieben. Demnach ist das Absehe
die Ehe-Weiber bey ihren Geburths-Sc
wenn sie auch ihren Geist darbey aufgeb
mit der Versicherung der ewigen Seligk
sten, und zu der Standhafftigkeit in dem
und in der Gottseligkeit zu ermuntern. R
18. Die Schrifft muß durch Schrifft erk
den. Diese lehret aber 1) daß GOtt der
des Ehestandes sey, 1 Mos. I, 27; II, 18;
II, 14; Matth. V, 31 u. f; XIX, 3 u. f. 2)
le Wöchnerinnen, so wahrhafftig gläubig

ge orden. z. E. Eva; Sara, 1 Mos. XXIII,
e 1 Mos. XXXV. 3) Daß das Creutz die
g it nicht verhindere, sondern vielmehr be-
r. 2 Tim. II. 1 Petri IV. Röm. VIII, 18.
)i der Glaube Tugend und Liebe würcke;
v. Solchergestalt kan die Umschreibung un-
e also lauten: „Ob denen Weibern gleich
t laubet ist, in öffentlicher Versammlung
)n, ob auch schon die Weiber keine Herr-
t er die Männer haben; So haben sie doch
a e ihre Verrichtung, und vornemlich das
e Zeugen; Dieses soll ihnen dennoch an
ven Seligkeit nicht hinderlich seyn, wenn
im wahren Glauben, welcher Liebe ge-
) t und den Nächsten und Heiligkeit wür-
r von der Himmlischen Klugheit begleitet
bleiben „ Wir mercken kürtzlich aus den
r Pauli 1) Lehr-Sätze. a) Gott ordnet
t s die Seligkeit der Menschen verhindert;
I, 19. Offenb. Joh. XXII, 2. b) Die
) Seligkeit gehen so wohl die Weiber, als
r an; Galat. III, 28. 1 Petri III, 7. c)
aafftig-gläubigen sind ihrer Seligkeit ge-
)ie Papisten mißbrauchen den Spruch
nn sie das Verdienst der Wercke dar-
sen wollen. e) Sie bemühen sich auch
daraus zu bestärcken, daß der Ehestand
ament sey. 2) Moralische Sätze: a)
imen können auch in dem Hauß- und
gute Wercke thun. b) Diejenigen sün-
werden mit Recht gestraffet, welche die
er Kinder verhindern. c) Fromme Ehe-
n nicht Fleisches-Lust, sondern Kinder.
). VII, 2. d) Welche Trost nöthig haben,
man damit aufrichten. Jes. XL, 1; 1
V, 18. Wenn wir unser Urtheil von
r angeführten Dissertationen fällen sol-
en wir dem Verfasser der letztern un-
fall, und glauben, daß in dieser Schrifft-
Apostel alle Christlichen Weiber und
etterinnen versichere, daß, ob wohl durch
ib die Sünde in die Welt gebracht
st, Sirach XXV, 32. ob auch wohl die
en, so ein Weib bey dem Kinder-Gebäh-
chen muß, von der Sünde zeugen, 1 Mos.
dem ohngeachtet an ihrer Seligkeit nicht
dürffen, sondern so wohl als die Män-
e erlangen und Mit-Erben der Gnade
ns seyn sollen, 1 Petri III, 7. Und das
erne sie in dem Stande des Kinder-Zeu-
κνογονίας, betrachtet, oder gefunden wer-
)as Wörtlein Durch bedeutet also all-
t eine würckende Ursach, auch nicht ein
st, auch nicht ein Werckzeug und Mittel,
)as Weib die Seligkeit erlange: Denn
lein der Glaube, und die andern Mittel,
darzu verordnet hat. Sondern es wird
als ein Weg gesetzet, darauf das Weib
ls bey ihrem Beruff, und bey ihrer Ar-
Creutze, so ihr Gott aufgebürdet hat, da-
e ihren Glauben am besten beweisen kan,
)r, so sie es in dem Glauben erträgt, reich-
Gnaden vergolten werden wird; Oder
e Bedeutung, daß es so viel heisset, als
es also in folgenden Sprüchen heiliger
genommen wird. Als, da von Abra-

ham gesaget wird: Das Zeichen in der Beschneidung empfieng er zum Siegel der Gerechtigkeit des Glaubens, welchen er nun in der Wahrheit hatte, auf daß er würde ein Vater aller, die da gläuben in der Wahrheit, daß denselben solches auch gerechnet werde zur Gerechtigkeit. Petrus braucht es von dem Wasser der Sündfluth zu den Zeiten Noah, da man die Arche zurüstete, in welcher wenig, d. i. acht Seelen, behalten wurden durchs Wasser. Und Paulus braucht es von seiner und seiner Mit-Apostel Verfolgung und Trübsal, da er saget, daß sie sich erweisen wollen als Diener Gottes, durch Ehre und Schande, u. s. w. und also finden wir viel Exempel gottseliger Kindbetterinnen, welche mit grosser Freude u. vielem Troste gestorben sind.

Ob die Weiber öffentlich lehren dürffen?

Die Weiber sind von öffentlicher Führung des Lehr-Amtes ausgeschlossen. Denn die Exempel ausserordentlicher mit Lehr-Gaben versehenen Personen weiblichen Geschlechtes, z. E 2 Mos. XV, 21. u. f. Richt. IV, 4. u. f. V, 1. u. f. 2 Kön. XII, 14 u. f. Luc. II, 36. Apost. Gesch. XI, 9. können der ausdrücklichen Verordnung, daß die ordentlichen Lehrer der Gemeinden Manns-Personen seyn müssen, um so viel weniger entgegen gesetzet werden; Je unerweißlicher es ist, daß dieselben ein öffentliches Lehr-Amt geführet haben, 4 Mos. XII, 1. 5. 10 u. f. Folglich erhellet daraus nur die Fähigkeit der Weibs-Personen zu allen, auch ausserordentlichen Geistes-Würckungen, die auch aus Joel III, 1. dargethan werden kan, obgleich der öffentliche Gebrauch derselben zu dem Lehr-Amte näher eingeschräncket ist. Die zu dem äussern Dienste der Gemeinen in den ersten Jahrhunderten verordneten Weibs-Personen, Röm. XVI, 1. 1 Timoth. V, 9. haben ebenfalls so wenig, als andere zu der Ausbreitung deß Evangelii beförderlich gewesene Weiber, ein Lehr-Amt verwaltet, oder öffentlich gelehret; Apost. Gesch. XVIII, 26; Röm. XVI, 3. 12; Phil. IV, 2 u. f. Jedoch den vornehmsten Ausspruch in dieser Sache giebt Paulus, welcher 1 Corinth. XIV, 34. ausdrücklich bezeuget, es gebühre Weibern in der Gemeine Gottes zu schweigen. So gewiß nun auch dieses ist, so haben sich dennoch zu unterschiedenen Zeiten einige gefunden, die kein Bedencken getragen, das Gegentheil zu lehren. Wir wollen hier nicht der heydnischen Priesterinnen, Diana, Venus, Vesta u. s. w. gedencken, sondern bey denen bleiben, so sich für Christen ausgeben. Erstlich so scheinet es als ob Simon der Zauberer dieser Meynung gewesen sey, weil er nicht nur aus sich, sondern auch aus seiner gottlosen Helena, fast eine Göttin machen wollen. Ein gleiches könnte man von andern mehr sagen. Insonderheit aber waren die Quintilianer, eine Christliche Secte, mit diesem Irthume hefftig eingenommen. Denn es erzehlet Epiphanius (Hæref. 49) von ihnen, sie hätten bisweilen nicht nur geistliche Priester-Stellen, sondern auch so gar Bißthümer, den Weibern anvertrauet. Nach ihnen waren die Cataphryges meistens gleicher Meynung, und liessen Weiber zu dem öffentlichen Predigt-Amte, welche sie Presbyteridas zu nennen pflegten. Zu Con-

stantinus des Grossen Zeiten erwehlten die Weiber in Syrien etliche ihres Mittels, welche öffentlich lehren musten; Es geschahe aber solches nur aus Noth, weil Licinius verboten hatte, es solten Weibs-Personen nicht mit den Manns-Personen in eine Versammlung kommen. Zu Basilius Zeiten, sollen Nonnen gelehret, getaufft und das heilige Abendmahl ausgetheilet haben, welches an seinen Ort gestellet seyn mag. In dem achten Jahrhunderte war Pabst Bonifacius auf diese Meynung gerathen, welcher auch denen Nonnen zu predigen erlaubte, wie Hedio von Tecla und Lieba, zweyen Nonnen erzehlet. Ja, es kam damahls so weit, daß etliche Aebtißinnen sich unterfiengen, Priestern die Hände aufzulegen, oder sie zu ordiniren. In dem vorigen Jahrhunderte sind, daß wir von andern nichts sagen, sonderlich die Quäcker auf diese Meynung sehr erpicht geworden, als bey welchen nichts gemeiners ist, als dieses, daß Weiber gantze Gemeinen öffentlich zu lehren sich unterstehen. Solchen haben es endlich, wie Jedermann bekannt ist, viel andre nachgethan. Von jenen so wohl als auch diesen, kan Cröfii Quacker-Historie und D. Feustkings Gynecæum Fanaticum nachgelesen werden: Insonderheit sind bey dem letztern viel merckwürdige Exempel zu finden.

Ob die Weiber der Academischen Ehren-Grade fähig seyn?

Warum nicht? Es wär wieder die Wahrheit, wenn man behaupten wolte, daß keine jemahls mit dem Doctor-Titel, nach Verdienst, begabet worden sey, wie Zeiller ohne Scheu vorgiebt; Es wäre denn, daß er es pur von den Deutschen verstanden hätte. Der bekannte Limnäus führt aus dem Hilarion de Costa ein zweyfaches Exempel an; Eines von Isabella Losa von Cordua, einer Spanierin, so zu der Doctorlichen Würde in der heiligen Schrifft gestiegen ist; Nach Absterben ihres Ehe-Herrns, gieng sie in St. Claren-Kloster, und starb 1564 in dem 71 Jahre ihres Alters. Das zweyte von Belticia Gozadina, Amatoris Gozadini, eines vornehmen Edelmanns zu Bononien, Tochter, welche nicht nur in dem Jahr 1535 (war das 23 ihres Alters) eine Doctorin der Rechte, sondern auch in dem Jahr 1539 in die Zahl dasiger Professoren mit höchstem Ruhme an- und aufgenommen ward. Sie hat unterschiedliche Rechts-Bücher geschrieben, so aber alle unter einem fremden und erdichteten Nahmen hervor getreten sind. Sie starb in ledigem Stande. Helena Lucretia Cornara Piscopia verlangte, war das Theologische Doctorat, aber der Cardinal Barbarigo, als Bischoff zu Padua, wolte ihr solches nicht gönnen; Jedennoch nahm sie den 25 Junius 1678 den höchsten Grad in der Philosophie rühmlich und öffentlich an. Dieser Ehre wegen, glückwünschte ihr Graf Otto von Bronchorst, und ihr Bravota, und gewesener Lehrer, Carl Rinaldin, Mathematicus zu Padua, kriegte hierdurch Gelegenheit, von dem Theologischen Doctorate umständlicher zu reden, ob solches auch Weibs-Personen beygeleget werden könne? Wobey zugleich seine Rede, die er bey der Promotion gehalten hat, mit zu sehen ist. Ihr Leben hat Maximilan Deza Italienisch beschrieben, wie auch Benedict Bacchini, wo es bey ihr ... cken, die er 1688 in dreyen Tomis zu ... sammen heraus gegeben hat, forn an zu ... Der erste Tomus hat lauter Academisc... in sich; Der zweyte unterschiedliche Latei... und Ehren-Reden, so Fürsten und ande... des Personen geschrieben sind; Der dr... allerhand Italienische und Lateinische ... Auch hat Anton Lupis ihre Lebens-Besc... aufgesetzt, und ihrer Schwester, Venedra ... tharin, zugeeignet, die zwar auch wohlgel... doch mit Helena nicht zu vergleichen stun... Vater war Johann Baptista Cornelius ... curator bey S. Marx in Venedig, war d... Junius 1646 (nach dem neuen Calender ... ren, starb den 26 Julius 1684 in dem 3... re ihres Alters, und ward zu Padua in ... stinen Kloster unter die Mönche begraben. ... cifcus Carus hat ihr, den zweyten Tag ... rem Hintritte, einen Leichen-Sermon gel... der auch zu Padua gedruckt worden ist. ... ihrer schönen und mancherley Wissenschaf... ber, in unterschiedene so genannte Academie ... gelehrte Gesellschafften, eingenommen w... Als in der Intronatorum ihre zu Sena, de... peratorum zu Padua, der Infœcundorum z... und der Dodonæorum, wie auch Pacifico ... Venedig. P. Frantz Macedo dedicirte ... ne Medullam Historiæ Ecclesiasticæ, und ... ihr zu Ehren diß Epigramma, das Ludwi... nedic auch Griechisch übersetzet hat:

> Sunt Helenæ geminæ, sancta altera, & ...
> pulcra,
> Moribus & forma tertia utramque ...
> Crux penes est Helenam: penes est te ...
> Christi.
> O Helena, illi crux cedit & illa tibi ...

In Diatio Eruditorum Parmensi wird ein ... Ehren geprägte Müntze gezeiget, wo auf ein... te ihr Antlitz steht, und diese Worte: H... Cornelia Piscop. Fil. Io. Ba. D. M. P. Sep. ... laurea Philosoph. donata Patavii. A. S. ... Auf der andern Seite ist eine Perlen-Mu... mit offnem Maule den von dem Himmel ... den Thau auffängt, wobey stehet; Non ... nore. Unten findet man: Patav. Phil. Coll. ... creto. Vorgedachter P. Fr. Macedo ... seinem Buche: Gemählde der Stadt ... betitelt, bey dem Lobe Cornarii Piscopii ... curators zu S. Marx, dieses noch: „Il... „marium in *Cornelia* familia: *Cornelia*, Ma... „chorum, fama doctrinæ viguit. In tua dom... „*lia* Filia, pertissima græcarum literarum, ... „doctrinæ laude floret. Suæ & futuræ ætat... „culum in Veneta concha gemma erudita. ... „pro æde monetoria Tibi vicina thesaur... „nibus gazis pretiosiorem domi habes, & ... „vas & coli a Doctis vides.„ Daß sie al... Doctorin der Artzney-Kunst gewesen seyn ... ein anderer berichtet, ist falsch. Mit wei... Reputation haben obgedachte den Docto... erlanget, als der Spanische Jude, Jac... sales, seinen, von dem Johann Moll... er sey nicht nur ein Doctor der

nd Practicus zu Hamburg, son-
) ein Kayserlicher Comes Palatinus,
Wenn denn nun Bononien und Pa-
cken, Saracenen und Jüden des Docto-
digen, wie nebst andern, **Messeling** be-
die vielmehr gebührt solches geschicktem
igem Frauenzimmer? Es nimmt uns
daß die sonst berühmte hohe Schule zu
Groß Hertzoglichen Schalcks-Gecken die
he Würde und Ehre in beyden Rech-
beylegen und mittheilen wollen; Wo-
r der Groß-Hertzog **Ferdinand** sehr
vard, und sie, weidlich ausputzte, wie
ianus **Nicius Erythräus** zu lesen ist,
: aus ihm wiederholet. Der Promo-
hernach nur **D. Ciajesius** genennet.
: Civil-Gesetze, noch der Völcker Ge-
t, schliessen die Weibs-Personen von
Academischen Ehren-Graden aus, die
Gesetze aber haben hierinnen nichts be-
ndern es der Disposition der Menschen
tellet. Ob schon das öffentliche Lehr-
Kirche Weibern verboten ist, können
en doch wohl Doctorinnen werden,
öffentliche Schrifften andere lehren,
hren Nahmen vertheidigen. **Diana**
lugen und gelehrten Weibern auch das
Lehr-Amt überlassen, und **Alloza** will
Beichte zu hören erlauben; Allein das
macht. Die Diaconißinnen reimen
cht hieher, massen solche nur die Thür
nd den Priestern bey der Weiber Tauf-
s der Erbarkeit und des Wohlstandes
eneten. Wirfft uns jemand die Bi-
n in den Weg, so Gottes Wort öffent-
ren, absolvirten, die Sacramente aus-
und dergleichen mehr; So waren solche
der ketzerischen Quintilianer und Pri-
Geschmeisse, nicht bey und unter dem
der Rechtgläubigen, bey welchen der
Bischoffin nur ein Ehren und kein Amt-
ar. Da wir denn die Schelwigische Er-
gar nicht in den Wind schlagen, daß
lche von Weibern geschriebene Bücher
on denen ordentlichen Herren Geistli-
ihrender massen übersehen und censiret
ollen, welches auch denen Manns-Bü-
erfähret. Konnte Accurs Tochter über
erliche Recht öffentlich zu Bononien le-
ird der, wegen der Religion, vertriebe-
mpia **Fulvia Morata** erlaubt, in dem
e ihres Alters, den öffentlichen Lehr-Stuhl
lberg zu besteigen, und Griechisch zu Leh-
ß man der **Juliana Morella**, einer
in, zu, in dem 12 Jahre ihres Alters, in
er-Habite, Philosophische Theses öffent-
rtheidigen, so sie auch hernach der Köni-
rgret in Spanien zuschrieb; ward der
Sibutia, in dem 18 Jahre ihres Alters,
t, unter P. **Johann Anton de Panor-**
les Philosophicas & Theologicas öffentlich
hten; Warum nicht auch andern und
? Sie können sich ja gar wohl der Aca-
n Ehren-Grade auch fähig machen; Es
ch weder der Erbarkeit, noch löblichen
uwider, solchen die Belohnungen und
Zeugnisse gültiger Kunst und Wissenschafft mit-zutheilen; Wie **Andreas Mendo** einstreuet. Wie viel nette Dichterinnen sind mit dem Poetischen Lorbeer-Crantze, nach Verdienst, ruhmwürdig gecrönet worden, welche **Paullinus**, in seinem Hoch- und Wohlgelahrten Deutschen Frauenzimmer, desgleichen **Kortholt**, vorgestellet hat? Wer könnte, oder wolte, doch mit Fug die Hochgelehrten Damen, (nur gar wenig Deutsche hier zu benennen) oder dero gleichen, als die weyland Chur-Pfaltzische Frau Aebtißin zu Herford, Frau **Elisabeth**, des Frey-Herrn **Carls von Friese**, Herrn zu Rhotau, Cotte, u. d. m. älteste Fräulein Tochter **Henrietta Cathrina**, Herrn **Conrad von Löser**, Erbherrn in Salitz, Reinhartz, Heinichen, u. s. w. Chur-Sächsischen Hoff-Marschalls, Gemahlin, Frau **Margrete Sibylla**, gebohrne **Wagenseilin**, aber vermählte **Mollerin**, Herrn **Daniel Wilhelm Mollers**, wohlberühmten Professors zu Altdorff, Ehe-Liebste, u. a. m. der Doctorlichen Würde nicht würdig achten?

Rechte der Weiber.

Von denen Rechten der Weiber sehe man den Articel: **Weiber-Rechte**.

Man lese übrigens von denen bisher abgehandelten Materien. **Schneiders** Bibl. Lex. II Th. p. 74. 1098. III Th. p. 562. **Rambachs** Dogmat. Theol. I Th. p. 233 u. f. **Schöttgens** Antiqu. Lex. p. 1263 u. f. **Miri** Bibl. Antiqu. Lexic p. 430. **Schmidts** Bibl. Histor. p. 887. 892. 1030. **Baumgartens** Theol. Moral, p. 501 u. f. **Unschuldige Nachrichten** von 1707 p. 433 u. f. 1717, p. 1162. 1719, p. 347 u. f. 1723, p. 786 u. ff. 1730, p. 21 u. ff. **Schrödters** Cont. Acerr. Bibl. Müll. IV Hund p. 571 u. ff. **Sewels** Geschichte der Quäcker p. 34. 622. **Reimmanns** Histor. Literar. Antedil. p. 91 u. ff. **Stollens** Histor. der Philos. Gel p. 8. **Gründl. Auszüge aus den Disput.** I B. p. 140 u. ff. 572 u. ff. II B. p. 208 u. ff. IV B. p. 598 u. ff. V B. p. 527 u. ff. **Paullini** Philos. Lust-Stunden I Th. p. 517 u. ff. II Th. p. 422 u. ff. Siehe übrigens auch den Articel: **Weibs-Person**.

Weib, (Absonderung zwischen Mann und) siehe **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (Academischen Ehren-Grades fähiges) siehe in dem Articel: **Weib**.

Weib, (eines Aechters Ehe-) siehe **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 358, desgleichen **Achts-Erklärung**, im I Bande, p. 340 u. ff. wie auch **Weiber-Rechte**.

Weib, (das andere Ehe-) siehe **Zweyte Ehe**.

Weib, (zur andern Ehe schreitendes Ehe-) siehe **Zweyte Ehe**; desgleichen **Trauer-Jahr**, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Weib, (angetrauetes Ehe-) siehe **Trauung**, im XLV Bande, p. 280 u. ff. desgl. **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. f. wie auch *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1690 u. ff. und **Hochzeit**, im XIII Bande, p. 322 u. ff.

Weib, (ein mit ansteckenden Kranckheiten behafftetes Ehe-) siehe in dem Articel: **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 358, und **Ehestand**, ebend. p. 362.

Weib, (Apocalyptisches) ist, nach D. Petersens Einbildung, das Jüdische Volck, welches sich nunmehro bald bekehren, die Stadt Jerusalem wieder bauen, und zuletzt noch Christum mystischer Weise gebähren würde. Er hat solches in seinem 1708 an das Licht gestellten Geheimnisse des gebährenden Apocalyptischen Weibes öffentlich gelehret. Heinsii Kirchen-Hist. VIII Th. p. 694 u. f.

Weib, (ausgestattetes Ehe-) siehe in dem Articel; Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. befindlichen Articel.

Weib, (ausgestossenes oder verstossenes Ehe-) siehe *Repudium*, im XXXI Bande, p. 666 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (eines Banniten oder Aechters Ehe-) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. desgleichen Achts-Erklärung, im I Bande, p. 340 u. ff.

Weib, (ein Bauer-) siehe Weiber-Rechte.

Weib, (begabtes, oder dotirtes Ehe-) siehe in dem Articel: Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. befindlichen Articel.

Weib, (begeisstertes) siehe Pietisten, im XXVIII Bande, p. 125 u. f.

Weib, (beschnittenes) siehe in dem Articel: Weib.

Weib, (beständig sieches und krankes Ehe-) siehe in dem Articel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. und Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (Betragen zwischen Mann und) siehe in dem Articel: Weib, und Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

Weib, (blödsinniges Ehe-) siehe in dem Articel: *Mente captus*, im XX Bande, p. 848 u. f. desgleichen Ehescheidung im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (blosses Ehe-) Lat. *Uxor tantum*, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

Weib, (ein boßhaftiges Ehe-) siehe in dem Articel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 353 wie auch Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (böslich verlassenes Ehe-) davon ist zu sehen in dem Articel; *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff., wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Bande, p. 707 u. ff.

Weib, (Bürgers-) siehe Weiber-Rechte.

Weib, (Bürgschaft eines Ehemannes vor sein Ehe-) siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weib, (Cananäische) siehe Cananäisch Weib, im V Bande, p. 502.

Weib, (Christliches) von deren Beschaffenheit in der ersten Kirche siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 383 Weib.

Weib, (Deutsches) von deren Re[…] in dem Articel: Ehestand, im VIII [B…] 380 u. ff. wie auch Teutsche, im XLI[…] p. 1711 u. ff. desgleichen Weiber-R[…]

Weib, (Doctors-) siehe Weiber[…] wie auch in dem Articel; *Doctor*, im [… Ban]de, p. 1125.

Weib, (ein Dotirtes oder ausge[stattetes] Ehe-) siehe in dem Articel: Heurats-[Gut, im] XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch die [unter dem] Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342 [u. ff. be]findlichen Articel.

Weib, (Ebräisches, oder Jüdische[s]) [siehe] Weib.

Weib, (Ehe-) siehe Eheweiber, [im VIII] Bande, p. 402 ingleichen Ehestand el[…] 360 u. ff. und Eltern, ebend. p. 936 u[…] auch Mutter, im XXII Bande, p. 16[…] wie auch den Articel: Weib, und W[eiber-] Rechte.

Weib, (Ehe-) durch den bloss[en Ge]brauch, Lat. *Uxor per Usum*, was hier[durch ehe]mahls bey den Römern verstanden wor[den, sie]he in dem Articel: Ehestand, im VIII [Bande,] p. 389. und *Usuraria Uxor* im LI B[ande, p.] 936.

Weib, (Ehe-) durch den blossen U[…] Lat. *Uxor ex consuetudine*, oder *per us[um]* […] hierdurch ehemahls bey den Römern an[gedeutet] worden, siehe in dem Articel: Ehesta[nd, im] VIII Bande, p. 389.

Weib, (Ehe-) durch die Coemtio[n] *Uxor coemta*, oder *Uxor per coemtione[m]* […] hierdurch ehemahls bey denen Römern [angedeu]tet worden, siehe in dem Articel: Ehest[and, im] VIII Bande, p. 389.

Weib, (Ehe-) durch die Confarr[eation] Lat. *Uxor confareata*, oder *Uxor per co[nfarrea]tionem*, was hierdurch ehemahls bey de[n Rö]mern angedeutet worden, siehe in dem [Articel:] Ehestand, im VIII Bande, p. 387 u. f.

Weib, (Ehe-) durch die Conventi[on] *Uxor, quæ in matrimonium convenit*, oder [*Uxor*] *quæ in manum convenit*, und *Uxor, qu[æ in ma]nu est* was hierdurch ehemahls bey denen [Rö…] angedeutet worden, siehe in dem Articel [Ehe]stand, im VIII Bande, p. 387. u. ff.

Weib, (Ehe-) durch die Usucapi[on] *Uxor Usucapta*, oder *Uxor per Usuca[pionem]* und *Uxor per usum*, was hierunter bey de[n Rö]mern verstanden worden, siehe in dem [Articel:] Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

Weib, (Ehe-Beredung zwischen [Mann] und) siehe Ehe-Beredung, im VIII B[ande, p.] 337. und Ehestifftung, ebend. p. 401. [wie] auch Verlöbniß, im XLVII Bande, [p. …] u. ff.

Weib, (ehebrecherisches) oder eine [Ehebre]cherin, siehe Ehebrecherin, im VIII B[ande, p.] 340, wie auch *Adulterium*, im I Bande,

Ehescheidung, im VIII Bande, p. 352.
stand, ebend. p. 362. Unzucht, im XLIX
p. 2573. u. f. Hahnreyh machen, im
Bde, p. 215. Trauer-Jahr, im XLV
p. 114. u. f. und Weiber-Rechte.

b, (eheliche Verbindung zwischen
und) siehe Ehestand, im VIII Bande
u. f.

(ehrlich und züchtig lebendes Ehe-)
Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. f.
ien Weiber-Rechte.

(eigensinniges, und unverträgliches
he Ehescheidung, im VIII Bande, p.
Ehestand, ebend. p. 362.

(eigentliches Ehe-) siehe *Uxor justa*,
Bande, p. 1337. und *Matrimonium Ju-*
XIX Bande, p. 2090.

(eingebildetes, oder vermeyntli-
) siehe in dem Articel: *Uxor justa*, im
p. 1337. und *Matrimonium putati-*
XIX Bande, p. 2090. u. f.

(entlauffenes Ehe-) siehe in dem Ar-
Desertio conjugalis malitiosa, im VII
645. u. f. desgleichen Ehescheidung,
Bande, p. 351. u. f. wie auch Urtheil
ions-Sachen, im LI Bande, p. 707.

(das erste Ehe-) siehe Zweyte Ehe,
in Ehestand, im VIII Bande, p. 360.

(Feindschafft zwischen Mann und)
dem Articel: Ehescheidung, im VIII
p. 353. und Ehestand, ebend. p. 362.

(Feindschafft zwischen der Schlan-
dem), 1 Mos. III, 15. siehe Feindschafft
die 2c. im IX Bande, p. 451.

(fidejubirendes Ehe-) siehe in dem
Beneficium Senatusconsulti Vellejani,
Bande, p. 1148. u. f. wie auch *Fide-*
m IX Bande, p. 820. u. f. und Weiber-

(ein fleißiges), Sprüch-Wörter XII,
se Rede hat mehr in dem Nachdrucke, als
en Ansehen nach scheinen möchte. Denn
rt Chajil, welches Luther durch fleißig
het, heisset eigentlich Krafft, Stärcke,
gen, und bezeichnet insonderheit die Ge-
Gaben, wie sie sich nach unterschiedlicher
fenheit derer, welchen dieses Wort bey-
wird, unterschiedlich hervor thun. Jn
dieses Wort von Männern, so bedeutet
Verstand, Klugheit, Tapfferkeit, Stand-
it und Erfahrenheit, in Verrichtung der
die ihnen Amts halber obliegen. Lesen
aber von dem weiblichen Geschlechte, so
in einem kurtzen Begriffe die Vollkom-
aller Tugenden vor, deren dieses Ge-
fähig ist. Wenn es nun an dem oban-
en Orte von dem Weibe gebrauchet ist, so
durch eine solche Frau beschrieben, wel-
ihrem Stande zukommende Tugenden be-
sitzet, und sie gegen GOtt, ihren Ehemann, Kin-
der, Gesinde, und jedermann, in dem täglichen
Umgange gebührlich ausübet. Luther giebt es
hier zwar, nach der ihm von der Lateinischen
Vulgata, geschehenen Anleitung, fleißig, aber an-
derswo übersetzet er es nachdrücklicher: Tugend-
sam. Es schräncken dannenhero diejenigen den
Sinn des Wortes allhier zu enge ein, die es ent-
weder von einer mit zeitlichem Reichthume be-
gabten, oder in ihren Hauß-Geschäfften emsigen
Frauen, annehmen. Eine so Tugend-reiche
Ehegenoßin würdiget allhie der H. Geist, daß er
sie ihres Mannes-Crone nennet.

Weib, (flüchtiges, oder dem Manne ent-
lauffenes Ehe-) siehe in dem Articel: *Deser-
tio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645.
u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande,
p. 351. u. f. wie auch Urtheil in Desertions-
Sachen, im LI Bande, p. 707. u. f.

Weib, (ein freches und wildes Ehe-) siehe
in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p.
360. u. f. desgleichen Ehescheidung, ebend. p.
351. u. f. wie auch Trauer-Jahr, im XLV
Bande, p. 114. u. f.

Weib, (furiöses oder rasendes Ehe-) siehe
in dem Articel: Unsinnig, im XLIX Bande,
p. 2017. u. f. desgleichen Ehescheidung, im
VIII Bande, p. 351. u. f.

Weib, (ein geiles und wollüstiges Ehe-)
siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Ban-
de, p. 360. u. f. wie auch Ehescheidung, ebend.
p. 351. u. f. und Trauer-Jahr, im XLV Bande,
p. 114. u. f.

Weib, (gelehrtes Ehe-) von deren Unbe-
quemlichkeit, siehe in dem Articel: Ehestand,
im VIII Bande, p. 372.

Weib, (ein gemeines Bürgers- oder Bauer-)
siehe Weiber-Rechte.

Weib, (ein geschiedenes Ehe-) siehe Ehe-
scheidung, im VIII Bande, p. 351. u. f. desglei-
chen Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Ban-
de, p. 707. u. f.

Weib, (ein gesundes Ehe-) siehe Ehestand,
im VIII Bande, p. 360. u. f.

Weib, (Gewalt eines Ehemannes über
sein Ehe-) siehe in dem Articel: Ehestand, im
VIII Bande, p. 367. u. f. wie auch Weiber-
Rechte.

Weib, (grausames Verfahren eines Ehe-
mannes wider sein Ehe-) siehe in dem Arti-
ckel: Weiber-Rechte; und Ehescheidung,
im VIII Bande, p. 351. u. f. wie auch Ehe-
stand, ebend. p. 360. u. f.

Weib, (Griechisches) von deren Rechten,
siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande,
p. 380. wie auch p. 385. u. f. und Griechen-
land im XI Bande, p. 895. u. f.

Weib, (gutsagendes Ehe-) siehe in dem
Articel: *Beneficium Senatusconf. Vellejani*, im III
Bande, p. 1148. u. f. wie auch *Fidejussio*, im
IX Bande, p. 820. u. f. und Weiber-Rechte.

[We]ib, (öffentlich lehrendes) siehe in dem [Arti]ckel: Weib.

[We]ib, (ordentliches Ehe-) siehe *Uxor justa*, [im L]I Bande, p. 1337. und *Matrimonium justum*, [im XI]X Bande, p. 2090 u. ff.

[We]ib, (Pacten oder Verträge zwischen [Mann u]nd) siehe Weiber-Rechte, desgleichen [Ehesti]ftung, im VIII Bande, p. 401 u. f. und Ehe-[Vergleich], ebend. p. 337.

[Weib], (Pflichtschuldiges Betragen zwi-[schen M]ann und) siehe in dem Artickel: Weib, [und E]hstand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

[We]ib, (Priester-) siehe in dem Artickel: Ehe-[stand, im] VIII Bande, p. 379 u. ff. wie auch Prie-[ster, i]n XIX Bande, p. 413 u. ff. und von deren so [genan]nten Gnaden-Jahre, in dem Artickel: *An-[nus]*, [im] II Bande, p. 415 u. ff.

[We]ib (ein proceßirendes Ehe-) siehe Wei-[ber-Re]chte.

[We]ib (promovirtes) siehe in dem Artickel: [...]

[We]ib (Putz-) siehe Putz-Weiber, im XXIX [Bande], 1769.

[We]ib (Quäckerisches) siehe Weib.

[We]ib (rasendes und unsinniges Ehe-) sie-[he im] Artickel: Unsinnig, im XLIX Bande, [p. ... u. ff]. desgleichen Ehescheidung, im VIII [Bande], p. 351 u ff.

[We]ib, (rechtmäßiges Ehe-) siehe *Uxor ju-[sta]*, [im L]I Bande, p. 1337. und *Matrimonium ju-[stum]*, [im X]IX Bande, p. 2090.

[We]ib, (regiersüchtiges) siehe Weiber-Re-[chte]

[We]ib, (reiches Ehe-) in wie fern solche einem [armen v]orzuziehen, oder aber auch nachzusetzen [sey, sieh]e in dem Artickel: Ehestand, im VIII [Bande], p. 371 u. ff.

[We]ib, (eines Relegirten, oder des Landes [Verwie]senen Ehe-) siehe Ehescheidung, im [VIII B]ande, p. 358 und Relegation, im XXXI [Bande], p. 432 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

[We]ib, (remancipirtes Ehe-) siehe *Uxor re-[manci]pa[t]a*, im LI Bande, p. 1341.

[We]ib, (Römisches) siehe Weib.

[We]ib, (ruchloses oder unartiges Ehe-) sie-[he im] Artickel: Ehescheidung, im VIII Ban-[de, p. ...] u. ff. und Ehestand, ebend. p. 360 u. ff.

[We]ib, (Sächsisches) von deren Rechten siehe [im A]rtickel: Weiber-Rechte.

[We]ib, (Sarmatisches) von der Sarmater ih-[ren We]ibern wird erzehlet, daß keine des Ehestands [geachtet worden, wenn sie nicht drey Män-[ner getö]dtet. Triers Wappenkunst p. 264 u. f. [der Gri]tselschen Ausgabe. Siehe übrigens den [Artickel]: Sarmatien, im XXXIV Bande, p. 110

[We]ib, (schamhafftiges Ehe-) siehe Weib-[liche Z]ucht.

[We]ib, (Scheidung zwischen Mann und) [siehe E]hescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

[We]ib, (Schenckung zwischen Mann und) [Don]atio inter virum & uxorem*, siehe diesen Ar-tickel, im VII Bande, p. 1250 u. f. wie auch bey dem Worte: Schenckung, im XXXIV Bande, p. 1283 u. ff.

Weib, (Scheuer-) siehe Scheuern, im XXXIV Bande, p. 1359.

Weib, (schlechtes oder blosses Ehe-) Lat. *Uxor tantum*, was hierdurch ehemahls bey denen Römern angedeutet worden, siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 389.

Weib, (schönes Ehe-) in wie fern solche einer heßlichen vorzuziehen? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. f.

Weib, (schuldiges Betragen zwischen Mann und) siehe in dem Artickel: Weib, und Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

Weib, (schwangeres) siehe Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. und Weib.

Weib, (schwangeres Ehe-) siehe Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853 u. f. desgleichen Ehestand, im VIII Bande, p. 364 u. ff. wie auch Ungebohrne und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u ff.

Weib, (ein schwelgerisches Ehe-) was solche einem Manne vor Schaden und Unbequemlichkeit verursache, davon siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372. wie auch Weiber-Rechte.

Weib, (schwermüthiges Ehe-) siehe in dem Artickel: Schwermuth, im XXXVI Bande, p. 464 u. ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (See-) siehe See-Weiber, im XXXVI Bande, p. 1217.

Weib, (ein mit der Seuche behafftetes Ehe-) siehe in dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. und Ehestand, ebend. p 362.

Weib, (sieches und krancker Ehe-) siehe in dem Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. und Ehestand, ebend. p 362.

Weib, (Soldaten-) siehe Soldaten-Weiber, im XXXVIII Bande, p 508 u. f desgleichen Soldaten-Heyrath, ebend. p. 498 u. f.

Weib, (Spinn-) siehe Spinn-Weiber, im XXXIX Bande, p. 49.

Weib, (ein streitendes oder proceßirendes Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weib, (Streit und Zanck zwischen Mann und) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 353 und p. 358. wie auch Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (Teutsches) von deren Rechten siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 380 u. ff. desgleichen Teutsche, im XLII Bande, p. 1711 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weib, (tobsüchtiges, oder unsinniges Ehe-) siehe in dem Artickel: Unsinnig, im XLIX Bande, p 2017 u. ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (Tod-Feindschafft zwischen Mann und) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 353. und Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (Todschlag zwischen Mann und) siehe Mord zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592 u. ff.

Weib, (Trennung zwischen Mann und) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (treuloses Ehe-) siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 362. und Ehescheidung, ebend. p. 351 u. ff. desgleichen *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 u. f. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Bande, p. 707 u. ff.

Weib, (tugendsam) siehe Tugendsam Weib, im XLV Bande, p. 1517.

Weib, (Türckisches) von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Türcken, im XLV Bande, p. 1691 u. f. und Weib.

Weib, (eines Vaganten, oder Landläuffers Ehe-) siehe Weiber-Rechte, wie auch die unter dem Worte: Vagabund, im XLVI Bande, p. 93 u. f. befindlichen Artickel.

Weib, (des Vaters) siehe Mutter, im XXII Bande, p. 1604 u. ff.

Weib, (eines Verbannten Ehe-) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. desgleichen Achts-Erklärung, im I Bande, p. 340 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weib, (Verbindung zwischen Mann und) siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

Weib, (ein sich verbürgendes Ehe-) siehe in dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weib, (ein verhurtes) oder eine Ehebrecherin, siehe diesen Artickel, im VIII Bande, p. 340. desgleichen *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff. Hahnreyh machen, im XII Bande, p. 215. Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff. Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weib, (verlassenes Ehe-) davon ist zu sehen in den Artickeln: *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII Bande, p. 645 u. f. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff. wie auch Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Bande, p. 707 u. ff.

Weib, (vermeyntliches Ehe-) siehe in dem Artickel: *Uxor justa*, im LI Bande, p. 1337. und *Matrimonium putativum*, im XIX Bande, p. 2090 u. f.

Weib, (Vernunfftloses Ehe-) siehe in dem Artickel: Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (Verpflichtung zwischen Mann und) siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff.

Weib, (verrätherisches) siehe in dem Artickel: Verrätherey im XLVII Bande, p. 1623 u. ff.

Weib, (ein verschwenderisches Ehe-) was vor Schaden und Unbequemlichkeit solche einem Manne verursache, davon siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372 Weiber-Rechte.

Weib, (verschwiegenes) ist, welch[...] kan, Syrach XXVI, 17. Die nicht nur [...] gezogen ist, und nicht viel Wesens mac[...] die auch eheliche Sachen verschweiget, [...] hält. Wie denn das σιγᾶν sonst von de[...] Geheimnissen gelesen wird, die von der [...] verschwiegen gewesen sind, Röm. XVI, [...] gleichen von solchen Personen, die stille s[...] des Redens enthalten, wenn andere ein[...] ges vorbringen, 1 Cor. XIV, 30. Apost. [...] 17. XV, 12. XXI, 40. die auch in stiller[...] senheit sich seiner heiligen Regierung unt[...] wenn ihnen was widriges und trübseliges [...] wie Tobias zu der Hanna sagte: Sch[...] sey getrost, Tob. X, 7. So soll auch eine[...] sich stille und verschwiegen halten. Sie [...] nur in der Kirchen und Gemeine, 1 Cor. [...] sondern auch zu Hause, wenn der Mann r[...] soll sie ihm nicht in alle Reden fallen und [...] plaudern, sondern ihr Maul halten, und ih[...] den lassen. Verschwiegen soll sie seyn, daß [...] was er ihr vertrauet, niemanden offenbah[...] dultig auch in Creutz und Trübsal, daß sie [...] der GOtt murre, sondern demselbigen st[...] Von den Bienen schreibet Ambrosius, d[...] zwar, ihrer Eigenschafft nach, wenn sie fliec[...] sen und brummen, auch zu Abend ein sanff[...] sen in ihren Körben halten: so sey doch zu [...] dern, daß, wenn ihnen von ihrem König[...] chen gegeben werde, sie alle gleich als stum[...] den. Ein tugendreiches Weib wird oft [...] sigen Biene verglichen; wenn nun der Kö[...] Hauses, ihr Ehemann, ihr ein Stillschwe[...] deutet, soll sie solchem billig Gehör geben, [...] dencken, daß die Natur ihr zwey Ohren u[...] Augen, aber nur eine Zunge, mitgetheilet [...] noch mit einer doppelten Mauer verwahret [...] nem Bande angebunden, in dem Schlund [...] get, und als in einer tieffen Höle verborgen [...] zwar seinen Reden schnell Gehör geben, un[...] ren Augen auf sein Wincken sehen solle; w[...] aber einmahl vertrauet, das solle sie fest [...] schwiegen halten.

Weib, (versoffenes) siehe Weibs-[...] (versoffene).

Weib, (verstorbnes Ehe-) von der Er[...] ihres Ehemannes in deren nachgelassenes [...] aen siehe in dem Artickel: Nachfolge od[...] folge der Eheleute, im XXIII Bande, p. [...] desgleichen Heurats-Gut, im XII [...] p. 1940 u. ff.

Weib, (verstossenes Ehe-) siehe *Re*[...] im XXXI Bande, p. 666 u. f. desgleiche[...] scheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Weib, (Verträge zwischen Mann [...]) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte; [...] chen Ehe-Beredung, im VIII Bande, [...] und Ehestifftung, ebend. p. 401 u. f.

Weib, (Verträglichkeit zwischen [...] und) siehe in dem Artickel: Weib, und Eh[...] im VIII Bande, p. 360 u. ff.

Weib, (eines Verwiesenen Ehe-) siehe Ehe-
...dung, im VIII Bande, p. 358. und Relega-
..., im XXXI Bande, p. 432. u. ff. wie auch
...-Rechte.

Weib, (übelgesittetes oder unartiges) siehe
... Artickel: Ehescheidung, im VIII Ban-
... p. 351. u. ff. und Ehestand, ebend. p.
... u. f.

Weib, (überlebendes Ehe-) von deren
... oder Erbgangs-Rechte, siehe in dem
... Nachfolge, oder Erbfolge der Ehe-
... XXIII Bande, p. 139. u. ff. desgleichen
... (Statutarische) im XXVIII Bande,
... 221. ff. wie auch Trauer-Jahr, im XLV
... p. 114. u. ff. und Uiberleben, im XLVIII
... p. 679.

Weib, (ein üppiges und wollüstiges Ehe-)
... in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande,
... ff. desgleichen Ehescheidung, ebend.
... ff. und Trauer-Jahr, im XLV Bande,
... u. ff.

Weib, (ein unartiges Ehe-) siehe in dem Ar-
... Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351.
... Ehestand, ebend. p. 360. u. ff. wie auch
... Rechte.

Weib, (unausgestattetes Ehe-) siehe
... Undotirtes Ehe-).

Weib, (unbeerbtes) siehe Unbeerbtes
... XLIX Bande, p. 1087.

Weib, (unbegabtes Ehe-) siehe Weib, (un-
...tes Ehe-).

Weib, (undotirtes Ehe-) sonst auch ein un-
...tes oder unausgestattetes Ehe-Weib,
Uxor indotata, heißt ein Ehe-Weib, so ihrem
... kein Heuraths-Gut zubringt. Siehe
...-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. des-
... Nachfolge oder Erbfolge der Ehe-
... im XXIII Bande, p. 139. u. ff. wie auch
... (Statutarische) im XXVIII Bande, p.
... ff.

Weib, (unehrlich und unzüchtig lebendes
Ehe-) siehe in denen Artickeln: Unzucht, im XLIX
... p. 2573. u. ff. Ehebrecherin, im VIII
... p. 340. Ehescheidung, ebend. p. 351.
Adulterium, im I Bande, p. 587. u. ff. Hahn-
...machen, im XII Bande, p. 215. Trauer-
... im XLV Bande, p. 114. u. ff. und Wei-
...-Rechte.

Weib, (uneigentliches Ehe-) siehe *Uxores*
..., im LI Bande, p. 1327. und *Uxor Justa*,
... 1337. wie auch in dem Artickel: Ehe-
... im VIII Bande, p. 387. u. ff.

Weib, (Uneinigkeit zwischen Mann und)
... Ehescheidung, im VIII Bande, p. 353.
... 358. wie auch Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (ein unfruchtbares Ehe-) siehe in dem
...: Unfruchtbarkeit, im XLIX Bande,
... u. f. desgleichen Ehescheidung, im
... Bande, p. 353. u. f. wie auch Ehestand,
... 362.

Weib, (ungehorsames) siehe in dem Arti-
ckel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367. u. f. und
Ehescheidung, ebend. p. 351. u. ff. desgleichen
Weiber-Rechte.

Weib, (ungesundes Ehe-) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 358. und Ehestand,
ebend. p. 362.

Weib, (ungetreues Ehe-) siehe in dem Arti-
ckel: Ehestand, im VIII Bande, p. 362. und
Ehescheidung, ebend. p. 351. u. ff. desgleichen
Desertio conjugalis malitiosa, im VII Bande, p.
645. u. f. wie auch Urtheil in Desertions-Sa-
chen, im LI Bande, p. 707. u. ff.

Weib, (Unkeuschheit zwischen Mann und)
siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Ban-
de, p. 360. u. ff.

Weib, (unkeusch und unzüchtig lebendes
Ehe) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Un-
zucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff. Eheschei-
dung, im VIII Bande, p. 351. u. ff. Ehebreche-
rin, ebend. p. 340. *Adulterium*, im I Bande, p.
587. u. ff. Hahnreyh machen, im XII Bande,
p. 215. und Trauer-Jahr, im XLV Bande, p.
114. u. ff.

Weib, (unrechtmäßiges Ehe-) siehe in dem
Artickel: *Uxor justa*, im LI Bande, p. 1337.

Weib, (unreines) siehe Unreines Weib, im
XLIX Bande, p. 1935.

Weib, (unsinniges Ehe-) siehe Unsinnig,
im XLIX Bande, p. 2017. u. ff. desgleichen Ehe-
scheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

Weib, (unsterbliches). Unsterbliche Weiber
sind Teuffel, von welchen die Giogi, oder Jogy,
ein abgöttisches Volck in Asien, vorgeben, daß in
den Hölen, wo sie ihre Götzen-Feste halten, die-
selben ihre Wohnungen hätten, sie in ihre Brü-
derschafft einnähmen und sich mit ihnen vermische-
ten. Männlings Dapperus Exot. I Th. Beschr.
von As. p. 10.

Weib, (untüchtiges Ehe-) siehe in dem Arti-
ckel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351.
u. ff. und Ehestand, ebend. p. 362.

Weib, (unvermögendes Ehe-) siehe in dem
Artickel: Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351.
u. ff. desgleichen Ehestand, ebend. p. 360. u. ff.
wie auch Unvermögen, (männliches) im XLIX
Bande, p. 2352. u. ff.

Weib, (unvernünfftiges oder Vernunfft-
loses Ehe-) siehe in dem Artickel: Vernunfft-
loß, im XLVII Bande, p. 1431. u. ff. desgleichen
Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351. u. ff.
wie auch Ehestand, ebend. p. 360. u. ff. und
Weiber-Rechte.

Weib, (Unversöhnlichkeit zwischen Mann
und) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p.
353. und p. 358. wie auch Ehestand, ebend. p.
362.

Weib, (Unverträglichkeit zwischen Mann
und) siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p.
353. und Ehestand, ebend. p. 361.

Weib, (Unzucht mit eines andern Ehe-)
oder Ehebruch, siehe *Adulterium*, im I Bande, p.
587. u. ff.

Weib, (Unzucht zwischen Mann und) siehe in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360. u. ff.

Weib, (unzüchtig lebendes Ehe-) oder Ehebrecherin, siehe diesen Articel: im VIII Bande, p. 340. desgleichen **Ehescheidung**, ebend. p. 351. u. ff. *Adulterium*, im I Bande, p. 587. u. ff. **Hahnreyh machen**, im XII Bande, p. 215. **Unzucht**, im XLIX Bande. p. 2573. u. ff. **Trauer-Jahr**, im XLV Bande, p. 114. u. ff. und **Weiber-Rechte**.

Weib, (ein volljähriges Ehe-) siehe **Weiber-Rechte**, und **Mündig**, im XXII Bande, p. 401. u. ff.

Weib, (wahnwitziges oder unsinniges Ehe-) siehe in dem Articel: **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff. desgleichen **Ehescheidung**, im VIII Bande, p. 351. u. ff.

Weib, (wahrhafftiges Ehe-) siehe *Uxor justa*, im LI Bande, p. 1337. und *Matrimonium justum*, im XIX Bande, p. 2090. u. ff.

Weib, (Wasch-) siehe **Weiber, (Wasch-)**.

Weib, (weises) weise Weiber bauen das Hauß, Sprüchw. XIV, 1. Das Wort Weib begreifft insgemein alle die Personen, die weiblichen Geschlechtes sind, unter sich, sie mögen Ehe-Weiber oder Jungfern seyn. So wird die Jungfrau **Maria** ein Weib genennet, Galat. IV, 4; Johann. II, 4, XIX, 27; Ohngeachtet sie ausdrücklich Jes. VII, 14. Almah, eine Jungfrau, heisset. Nun ist aber zwischen einem Weibe und einer Jungfrau ein mercklicher Unterschied, 1 Corinth. VII, 33. Es führet demnach eine Jungfrau den Tittel eines Weibes, weil sie weiblichen Geschlechtes zu dem Ehestande erschaffen ist, und durch eheliche Verlobung bald ein Eheweib werden kan: Daher jene schöne Philisterin von Simson, so wohl in ihrem jungfräulichen, als auch ehelichen Stande, ein Weib genennet wird, Richt. XIV, 1. 2. Hier wird darunter fürnehmlich ein Eheweib verstanden, der eine Haußhaltung zu regieren anvertrauet worden ist. In dem Hebräischen werden die Weiber Naschim, die Vergeßlichen, genennet; Entweder, weil sie gar ein schlecht Gedächtniß für den Männern haben, und nicht alles so wohl fassen und behalten können, als dieselbigen; Oder aber sie führen diesen Tittel, weil bey den Hebräern der Weiber in ihrem Geschlecht-Registern nicht gedacht, sondern ihrer allerdings vergessen, durch sie auch das väterliche Gedächtniß nicht auf die Nachkommen fortgepflantzet ward, wie bey den Söhnen geschahe; Indem dieselbigen in ihrer Verheyrathung den väterlichen Nahmen verlieren, hergegen des Mannes Nahmen an sich nehmen: Anderer Derivationen anjetzo nicht zu gedencken. Durch solche wird ein Hauß erbauet, nach dem Hebräischen: Die Weisesten unter den Weibern erbauen ein Hauß. Dieses ist eben so viel, als: Ein jedes weises Weib erbauet ein Hauß, wie R. Levi angemercket hat. Es sind aber solches nicht die, welche weise sind auf das Böse, Röm. XVI, 19; Wie 1 Sam. XXVIII, 7. [...] rach XIX, 19; Sondern theils got[...] ge Weiber, wie Luc. II, 36. u. f; 1 [...] Syrach I, 14. u. f; Theils häußliche [...] die mit der klugen Abigail ihr Hauß [...] verbessern und alles Unheyl abwenden [...] 1 Sam. XXV. 34. u. ff. Das Hauß [...] nicht dem Buchstaben nach zu versteh[...] nicht eigentlich von Kinder-Gebä[...] durch welches sonsten das Hauß-[...] eine Familie erbauet wird, Ruth. IV, [...] Mos. XVI, 2, XXX, 3; Denn solcherg[...] auch eine Thörichte das Hauß erbauen. [...] dern es wird verblümter Weise das gan[...] Wesen angezeiget, darzu Mann und [...] Kinder und Gesinde, Vieh, Gew[...] Handthierung gehöret: Solches wird [...] wenn es in Flor und Aufnehmen gebrac[...] Siehe 2 Mos. I, 21; Jerem. XLII, 10.

Weib, (ein widerspenstiges oder ungehorsames Ehe-) siehe **Weiber-Recht** des[...] gleichen in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 367 u. f.

Weib, (ein wildes und freches Ehe-) siehe in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Ba[nde], 360. u. ff. desgleichen **Ehescheidung**, e[bend.] 351. u. ff. wie auch **Trauer-Jahr**, im XL[V] Bande, 114. u. ff.

Weib, (wirthliches Ehe-) siehe in d[em Arti]ckel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 372.

Weib, (wohlgestaltes Ehe-) in wi[e fern sol]che einer schönen vorzuziehen? siehe in d[em Arti]ckel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 370. [...]

Weib, (wohlgezogenes) ist nicht [zu bezah]len, Syrach XXVI, 10. In dem Gri[echischen] lautet es: καὶ οὐκ ἔστιν ἀντά[λλαγμα] πεπαιδευμένης ψυχῆς; Da denn das [...] dem vorhergehenden zu gehören scheinet, [...] Gestalt: Ein Weib, das schweigen kan, [...] klug ist, die ist eine Gabe GOttes. Allein [...] Luther solches Wort in seiner Dollm[etschung] übergangen hat, so wollen wir dasselbig[e auf die]sem letztern ziehen, daß es auch eine Beschr[eibung] eines wohlgezogenen Weibes sey, und [...] also habe sagen wollen: Ein kluges und [wohlge]zogenes Weib ist nicht zu bezahlen. E[s wird] dasjenige Weibes-Bild genennet, die [mit ei]nem guten Verstande begabet, die weise[...] und vernünfftig ist; Wie Abigail ein W[eib] guter Vernunfft war, 1 Sam. XXV, 3 [...] wie jene weise Frau zu Abel, 2 Sam. X[X...] Wie die Frauen waren, die zu dem Heil[igthum] allerhand schöne Tapezereyen verfertigten [2] Mos. XXXV, 25. Mit einem Worte, d[ie ein tu]gendsam Hertz und Gemüth hat, und die [...] gend auf wohl und Christlich erzogen wo[rden...] viel schönen tugendlichen Sitten gezieret, [...] recht wohlgezogene Seele ist, wie es [...] Griechischen lautet. Eine solche ist nic[ht zu be]zahlen, οὐκ ἔστιν ἀντάλλαγμα, es ist nich[ts in der] Welt, das ihr gleich kommen möge. [...] Matth. XVI, 26. stehet, daß, wenn ein [...] seine Seele verlieren solte, er in der gan[...] kein ἀντάλλαγμα, Wiederlegung, od[er]

Schlung finden würde, d. i. nichts in der Welt sey, das der menschlichen Seele am gleich komme, und damit er solche wieder ne: So will auch hier Sirach sagen, er gleich die gantze Welt durchwandern was köstliches zu suchen, eine solche tu- Jungfrau ihren Eltern zu bezahlen, so nichts so hochschätzbares finden, damit er ihr sie nur einigen gleichgültigen Recom- möchte. Siehe Sprüchw. XXXI, 10; II, 21; XXVI, 21. u. ff.

eib (ein wollüstiges Ehe-) siehe in dem Ehestand, im VIII Bande, p. 360. eichen Ehescheidung, ebend. p. 351 Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114

(ein zänckisches Ehe-) siehe Weiber- wie auch in dem Artickel: Ehestand, nde, p. 360 u. ff. und Ehescheidung, 1 u. ff.

ib Zanck und Streit zwischen Mann e Ehescheidung, im VIII Bande,

ib züchtig lebendes Ehe-) siehe in dem Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff. Weiber-Rechte.

ib (das zweyte Ehe-) siehe Zweyte

eines Andern, Sprüchw. II, 16. Sie andern Weib genennet, nicht eben, als wendig in dem Ehestande leben und ei- haben müste, sondern die es mit einem wohlhalten kan, als mit diesem, sie sey et, oder ledig; wer ihr das meiste spen- ist der Liebste, bis wieder ein anderer wenn sie nimmt es von allen an, und hu- den Buhlern Jerem. III, 1. Salomo in dem Hebräischen mit einem solchem chen vor Zeiten die ausländischen Wei- n, die keine Israelitischen Eltern hatten, die Moabitin, Ruth II, 10. Hier recht verdeutschet: Ein Weib, das nicht Er nennet sie ein Weib, das glatte ebt; gleichsam geschmierte, die glät- n Butter, und gelinder, denn Oel, sind,

ansehen (ein) Matth. V, 28, siehe ein Weib, im II Bande, p. 452 u. ff.

in deinen Armen, 5 B. Mos. XIII, 6. im Hebräischen: Das Weib deines 6; oder, wie es Piscator übersetzet: eib deines Busens, die nemlich in deinem oder Busen, schläffet, oder, die dir zur eget, da der Schooß ist; oder, wie es gantz wohl gegeben hat: Das Weib Armen, d. i. die du umfassest und werth gleich einem lieben Schooß-Kinde. Mit orte: Dein Ehe-Weib, das du sehr lieb enn was man recht lieb und werth hat, et die Schrifft in dem Busen, oder in dem tragen, liegen, schlaffen, u. s. w. So n jenem armen Manne, daß sein einiges Schäfflein in seinem Schoosse geschlaffen

habe, d. i. von ihm sehr geliebet worden sey. 2 Sam. XII, 3. Siehe 1 B. Mos. XVI, 5; 5 B. Mos. XXVIII, 5. 6.

Weib von beständigem Gemüthe, Syrach XXVI, 23. Es haben zwar einige der Ausleger den Griechischen Text allhier verbessern, u. an statt des Wortes στέρνοις, das Wort στερεοῖς gesetzet wissen, und dieses hernach von den Fuß-Sohlen, das dar- bey stehende Wort εὐσταθῆς aber von einem Wei- be, das einen feinen geraden Leib hat, erklären wol- len. Es ist auch nicht ohne, daß sich nicht allein das hier gegebene Gleichniß hierzu überaus wohl schi- cket, sondern ihnen auch darbey zu statten kömmt, daß noch in dem Griechischen Texte πόδες ὡραῖοι, schöne ansehnliche Füsse, mit gelobet werden, wel- ches letztere sie vielleicht zu dieser Critic fürnemlich gebracht haben mag, weil sie nicht gesehen haben, wie es sich sonst schicke. Denn also lauten bey etli- chen die Worte Sirachs, nach der Griechischen Sprache, vollständig: Wie güldene Säulen auf einem silbernen Postement, also sind schöne Füsse auf der Brust eines beständigen Leibes. Weil dieses ungereimt scheinet, daß Füsse auf der Brust stehen sollen; so heisset es noch, nach des Grotii Verbesserung: Also sind schöne Füsse auf den Fuß- Sohlen eines Weibes, die einen schönen geraden Leib hat. Nach dieser Erklärung, hat Sirach sei- ne Augen auf die Statur eines schönen Weibes gerichtet, wenn sie wohl proportioniret ist, hüb- sche Lenden, und feine geschlancke Beine und arti- ge Füsse hat, wie die schöne Judith, darein sich Holofernes verliebte; ihre schönen Schuhe ver- blendeten ihn, ihre Schönheit fieng sein Hertz, Ju- dith XVI, 11. Allein, weil Sirach allhier nicht fürnemlich um die äusserliche Gestalt des Leibes, als vielmehr um die innerliche Schönheit des Gemü- thes, bekümmert ist, und dahero ein tugendsam Weib zu loben sich bemühet: Auch endlich der gan- tze Griechische Text, wie er in seiner Sprache ste- het, eine gute, richtige Deutung bringet, die mit Luthers Verdeutschung übereinstimmet: So bleiben wir billig darbey, wie solches Luther aus- drücket. Daß aber der schönen Füsse mit gedacht wird, das gehet auf den schönen richtigen Gang, davon die Braut Hohel. VII, 1. gelobet wird. Denn so einen Mann sein Gang so wohl, als seine Geberden, Kleidung und Lachen anzeigen, Sy- rach XIX, 27; So wird auch ein Leib an ihrem Gange leicht zu erkennen seyn. Ein Weib, das unbeständigen Gemüthes ist, hat auch einen un- bändigen und liederlichen Gang, ihre Füsse kön- nen in ihrem Hause nicht bleiben, Sprüchw. VII, 11. 12. Welche aber ein beständig Gemüth hat, die gehet nicht aus, als wenn sie wohin zu gehen hat, und wenn sie ausgehet, hat sie πόδας ὡραίους, anständige Füsse, gehet fein erbar, sittsam, stille, so, daß das Postement, so zu reden, dieser ihrer Füsse und gravitätischen Ganges nicht stoltze Ein- bildung ist, wie manches hochtrabendes Frauen- zimmer für Stoltz nicht weiß, ob sie auf dem Kopf- fe, oder Füssen gehen soll, Jes. III, 16; Sondern ein beständig Gemüth, und das sich an der Zucht, Keuschheit, Frömmigkeit, und andern Tugen- den, unverrückt hält; welches sonst unter den Weibern gar was rares seyn will. Denn insge-

 mein

mein ist nichts unbeständigers, als ein Weibsbild. Varium & mutabile semper foemina, wie Virgilius redet. Da soll eine sitzen, und in einem Augenblick lachen und weinen können. Bald soll sie einen für Liebe fressen wollen, und gleich darauf Spinnengram werden, wie man eine Hand umwendet. Michal hatte David sehr lieb, 1 Sam. XVIII, 20; bald verlachte und verhöhnte sie ihn, 2 Sam. VI, 16. Jenes Levitische Weib lief wieder von ihrem Manne zu ihren Eltern, da er es ihr nicht recht vorlegte, Richt. XIX, 2. Das Samaritische Weib hatte 5 Männer gehabt, und den sie zuletzt hatte, war nicht ihr Mann, Johann IV, 18. Denn es mag leicht eine Gelegenheit sich ereignen, so hat sie andere lieber, wie man sagt: Sie ist von Flandern, liebt einen um den andern. So ein seltsam Ding ist es um ein Weib, die ein beständig Gemüth hat; das ist, die ihren Mann treulich meynet, und zu keiner Zeit verlässet, weder in guten, noch bösen Tagen, wie es die Weimarische Bibel erkläret.

Weib deines Bundes, Malach. II, 14. Hiemit will der Prophet den Israelitischen Ehe-Männern zu Gemüthe führen, daß eine Ehe-Frau ihrem Manne durch ein festes Band verbunden sey, in Lieb und Leid, in guten und bösen Tagen ihn nicht zu verlassen; es sey demnach dieses eine grosse Sünde, wenn ein Mann das Weib seines Bundes verlasse. Denn, wie R. Aben Esra schreibet, wenn ein Mann ein Weib nimmt, so macht er vor den Augen GOttes, als des vornehmsten Stiffters des Ehestandes, einen Bund mit ihr, daß er sie nicht verlassen wolle, und sie hergegen solle ihn auch nicht verlassen, GOtt solle beyde straffen, wo eines an dem andern brüchig und meineydig werde; welcher Bund, weil ihn GOtt selbst zwischen Mann und Weib aufgerichtet hat, und denselbigen billiget und gut heisset, ein Bund GOttes genennet wird: Daß demnach Malachias den Männern hiermit hat einen Hertzens-Griff geben wollen, daß sie ihre Weiber lieben, sich nicht von ihnen scheiden, noch, ihnen zu Verdruß, andere Concubinen und Neben-Weiber halten sollen.

Weibel, Webel oder **Feld-Webel**, siehe diesen Artickel, im IX Bande, p. 485 u. ff. desgleichen **Sergeant**, im XXXVII Bande, p. 362 u. ff.

Weibel, soll, nach Johann Binhardts Nachricht, in seiner neuen vollkommenen Thüringischen Chronicke, p. 5, ein Thüringischer König gewesen seyn, und in dem Jahr 40 nach Christi Geburt regieret haben. Gedachter Schrifftsteller beschreibet ihn also: „Ein Herr grosses Leibes, der-„selbige war darauf bedacht, wie er ihm, beydes „mit guter Policey-Ordnung, und denn auch mit „Krieges-Ordnung, bey seinen Unterthanen und „allen Nachbarn einen grossen Nahmen machte, „auch dadurch bey männiglichen in ein groß Ansehen kommen.„ Falckensteins Thür. Chron. I Th. p. 198 u. ff.

Weibel, (Matthias) ein Evangelischer Prediger in Kempten, war von ehrlichen, frommen Eltern in einem Dorffe, Nahmens Martins-Zell, oder Marter-Zell, ohngefehr zwey Meilen von Kempten, in dem Allgow, unter des Abts von Kempten Gebiete und Herrschafft und zwar ne[...] 15 Jahrhundert, gebohren worden. Di[...] von ihm haben kurtz, Andreas Honi[...] Promtuario Exemplorum, f. 27, noch [...] Caspar Goldwurm, in dem Kirchen-[...] p. 14, etwas ausführlicher Herr Senic[...] in dem Kemptischen Denckmahle, p. 40 [...] schrieben, woselbst auch p. 43. mehr Sch[...] genennet werden. Am ausführlichsten h[...] Ludovicus Rabus, in seiner Historie der [...] rer, Part. IV. Edit. 1572 fol. c. 27 und n[...] undienlich seyn, noch eines und das ander [...] nicht hat, hinzu zu setzen. In dem Jah[...] 1610, in dem Herbst, ist die Capelle, de[...] Rabus an dem angeführten Orte gedenc[...] darinnen der um des Evangelii willen, in de[...] 1525, nahe bey Leutkirch an einen B[...] henckte Weibel begraben gelegen, auf [...] Heide, zu St. Wolffgang genannt, er[...] worden; Da denn der Weyh-Bischoff [...] stantz dieselbige nicht hat weyhen wollen, es [...] denn zuvor die Gebeine dieses heiligen Mär[...] ausgegraben worden: Wie auch geschehen [...] seine Gebeine ausgegraben, in einen alten [...] Korb geleget, und unter den Buch-Baum, [...] er zuvor sein Leben geendet hat, begraben [...] leget worden sind. Hierauf ward dam[...] gantz neues Lied gemacht, und zu Kempten g[...] welches in den Unschuldigen Nachricht[...] 1728 p. 207 u. ff. nachzulesen stehet.

Weibeleibchen, ein Dorf in der Niede[...] nitz in dem Lübbenschen Kreiße. Es hat [...] Unterthanen, und einen Pastor. Geograp[...] Special-Tabellen des Churfürsten[...] Sachsen p. 171.

Weiber, siehe **Weib**; ingleichen [...] **Person**.

Weiber, (Academische Ehren-Grad[...]) siehe in dem Artickel: **Weib**.

Weiber, (Beschneidung der) siehe [...] Artickel: **Weib**.

Weiber, (Gemeinschafft der) siehe [...]

Weiber, (Gnaden-Jahr der P[...]) siehe in dem Artickel: *Annus*, im II Bande [...] u. ff.

Weiber, (Lebenswasser für) siehe [...] **Aquavit**.

Weiber, (Lehr-Amt der) siehe in de[...] ckel: **Weib**.

Weiber, (Promotiones der) siehe [...] Artickel: **Weib**.

Weiber, (Schmuck der) siehe [...] **Schmuck**.

Weiber, (Sieben-) siehe **Sieben** [...] im XXXVII Bande, p. 1020.

Weiber, (Trisenet für) so anfangen [...] zu gehen, siehe **Teisenet für Weiber**, [...] gen, schwer zu gehen, im XLV Bande, [...]

Weiber, (Vielheit der) oder die Vie[...] rey, siehe **Polygamie**, im XXVIII Bande, [...] u. ff. desgleichen **Ehestand**, im VIII [...] p. 363 u. ff. wie auch **Weib**.

[W]eiber, (Vorbitte für schwangere) siehe
[Vorbit]te für schwangere Weiber, im L Ban-
[de, p.] 57.
[Weib]er, (Wappen der), siehe Weiber-
[Wappen] u. s. f.
[Weib]er, (Wasch-) Wäscherinnen, Wasch-
[weib]er sind diejenigen Weibes-Personen, die
[die] Wäsche aus dem Hause empfangen,
[um] Lohn Stück- oder Quartal-weise wie in
[de]n sonderlich unverehlichten Manns-Per-
[ge]wöhnlich, waschen; oder es sind diejeni-
[gen Weib]es-Personen, die eine Hauß-Mutter
[be]i aller grosser Hauß-Wäsche zu Gehülf-
[innen] und Arbeiterinnen nebst ihrem weibli-
[chen Gesin]de annimmt, und solche entweder Tage-
[weise, od]er vor die sämmtliche Wäsche zusam-
[men, oder] nach denen Körben, Wannen 2c. be-
[zahlet.] Denn es setzen die Weibsleute ihr ange-
[wöhntes] Waschen gerne Tag und Nacht, aus viel-
[leicht ei]ngebildeten Vortheil fort, indem auch
[ihnen da]rbey öffters zu dem gefährlichen und un-
[nützen Sch]wätzen, und gar zu grossen Tändeley-
[en und Lust]würigkeit, die sich manche Weiber mit
[ihren Wa]sch-Feste machen, gehöret. Diese
[sollen d]enn nun billig treu, und in ihrer Arbeit
[fleißig sey]n, keine Müßiggänger, Faulentzerin-
[nen und Pla]tschen seyn, sich sonderlich aber fein mit
[Esse]n und Trincken begnügen lassen, nicht
[auch Bra]nd Neben-Schneiderey, Trinck-Geld,
[Tee] und Coffe-Trincken verlangen, und
[ihr]er sonst durch allerhand Griffe dieses
[ohnedem m]ühliche Geschäffte schwerer machen, als es
[ist. Da ni]un solche üble Gebräuche wäre, die Wir-
[thinnen] nicht dadurch öffters zu denen härtesten
[Maaßreg]eln zwingen. Sie müssen eigentlich
[auf die ge]lieferte Wäsche stehen, und solten bil-
[lig i]n Städten, wo hierbey viele Beschwer-
[de d]ieses Volck in der Wirthschafft verursachet
[an] eine gewisse Ordnung gebunden seyn.
[Man wird] aber bey genauer Untersuchung finden,
[daß vie]l grosse Tändeley und zugleich eyfersüch-
[tige Pe]r[sonen], die das Frauenzimmer mit der Wä-
[sche, in viel]en Orten, unter einander verknüpffet
[haben], solchen Leuten zu solchen Mißbräuchen
[Ober]hand fast nach einem strengen Rechte,
[und] kommen eingeführten schädlichen Din-
[gen] Anlaß gegeben und solches auch noch un-
[terhalten], eine und andere verständige Frau, die
[diese T]horheiten, gar wohl erkennet, nur so
[mitmache]n müsse, weil sie allein unter denen an-
[dern W]eibern, keine Veränderung machen kan
[Dahero] viele Weiber selbst zu dieser Zeit, und
[unter dem] Prätext ihrer Wäsche allerhand Unge-
[legenheit im H]ause verursachen, oder, sich sehr viel
[heraus neh]men, und daher eben die bekannten ge-
[meinen S]prüchwörter von ihrem Waschen und
[dem Fe]ste entstanden, womit man auch offte
[ehrliche] und tugendhaffte Hauß-Mütter unrecht
[zu thun p]fleget. Zinckens Oeconomisches Lexi-
[con. Sie]he auch den Artickel: Wäscherin, im
[LIII Band]e, p. 508.
[Weiber]-Aquavit, siehe *Aqua Vitæ Mulie-*
[rum, im II] Bande, p. 993
[Weiber]-Aquavit, Agricolä, *Aqua Vitæ*
[Mulierum] Agricolæ, welchen er im dritten Theile
[seiner Anm]erckungen über Popps chymische Arz-
neyen, p. 70 u. f. also beschreibet: Nehmet der be-
sten Zimmetrinden, Muscatenblumen, Musca-
tennüsse, Ingber, Cubeben, Cardamomen und
Paradieskörner, jedes drey Loth, Galgant und
Zittwer, jedes zwey Loth, langen Pfeffer ein Loth,
Melissenkraut drey Loth. Schneidet alles klein un-
ter einander, thut es in ein Kolbenglas, giesst
sechs Maas des besten oder spanischen Weins dar-
auf, verbindet und setzet es vierzehen Tage an eine
kühle Stelle, doch muß das Glas täglich ein oder
zweymahl umgerühret werden; alsdenn eröffnet
es, und thut gedörrete Erdbeersalbey, und Kraut-
müntze, jedes zwey Hände voll, hinein, machet
das Glas wieder mit einer Rindsblase feste zu, se-
tzet es vierzehen Tage an einen warmen Ort, ma-
chet es alsdenn wieder auf, und lasset den Wein
durch ein reines Tüchlein lauffen, die Species und
Kräuter aber stosset in einem Mörser zu einem Mu-
se, und giesset den abgeseigten Wein wieder darü-
ber; destilliret alsdenn mit gelindem Feuer den
Geist, so wird ein subtiles Oel mit herüber steigen.
Nachdem nun alles herüber destilliret ist, so thut
solches in ein ander Glas, vermachet es wohl und
stellet es in die Wärme, so wird sich das Oel von
dem Geiste scheiden und oben auf schwimmen, da
soll man denn ein gläsernes Trichterlein haben, und
das Oel von dem Geiste scheiden, selbiges beson-
ders aufbehalten, und den Geist auch alleine hinse-
tzen. Was aber im Kolben geblieben, das nimmt
man heraus, und thut es in einen reinen Topff,
machet aufs beste eine Stürtze darüber, und lässet
es in einem Ziegel- oder Töpfferofen brennen, bis
es zu einer weissen Asche wird, über selbige giesset
man destillirtes Regenwasser, rühret es wohl un-
ter einander und lässet es vier und zwantzig Stun-
den stehen, giesset hernach die Lauge durch ein Pa-
pier, thut sie in ein offenes Zuckerglas, und lässet
sie auf dem Sande oder Asche zu einem Saltze ein-
sieden, dieses Saltz thut man hernach in einen
Glaskolben, und giesst den vorigen Geist darauf.
Wenn man denn siehet, daß das Saltz alle zer-
schmoltzen, so destilliret man alles herüber, bis auf
ein trockenes Pulver, giesset das Abdestillirte wie-
der darauf, und ziehet es noch einmahl herab.
Wenn nun alles fertig, so thut man das Abdestil-
lirte in ein neues Glas, und destilliret drey Theile
herüber, daß der vierte dahinten bleibe, welcher
nur ein Phlegma ist und nichts nützet, so hat man
einen edlen Weiber-Aquavit, davon man auf ein-
mahl nur einen halben, oder zum höchsten einen
gantzen Löffel voll giebet. Man kan auch allezeit
einen, zwey oder drey Tropffen dieses Oels darun-
ter mischen, so wird er viel herrlicher, und mäch-
tig stärckend; auch ist er auf diese Art den Wei-
bern eine sonderliche Stärckung in allen Kranck-
heiten, wo keine grosse Hitze anzutreffen. Die
schwangern Weiber, wenn sie fast zur Helffte sind,
sollen alle Morgen ein halbes Löfflein davon neh-
men, das stärcket sie samt der Frucht, daß ihnen
keine Schwachheit begegnet. Ingleichen, wenn
eine Weibsperson, so schwangern Leibes ist, er-
schrickt, soll sie alsbald davon nehmen, es schadet
ihr nichts, Vermögende von Adel, die nicht in
Städten wohnen, solten sich diesen Aquavit zurich-
ten lassen, daß sie ihn stets in ihren Häusern hätten,
damit sie im Nothfall darzu greiffen könnten:
Denn

Denn man kan nicht wissen, was für ein Unfall sich ereignen möchte, wie die Erfahrung zum öfftern bezeuget. Wer die Corallen- und Perlen-Essentz bey der Hand hat, der kan sie darunter mischen, so wird dieses Wasser an Kräfften viel edler, wie die Natur und Eigenschafft dieser Gewächse ausweiset: sintemahl in selbigen eine gewaltige Würckung verborgen lieget.

Weiber-Aquavit, Altenburger, aus Hofmanns Thes. *Aqua Vitæ pro Mulieribus*, Altenburgensium, ex Hofm. Thes.

Rec. Macis,
Nucistæ,
Cardamom utriusque,
Caryophyllor. aa. ℥j.
Cinamom.
Galang.
Macropiper.
Zingiber.
Zedoar. aa. ℥ß.
Herb. Meliss. Salviæ, Fœnicul,
Serpilli, Majoran. Anserinæ,
aa. Mj. Menthæ, Mß.
Vini Rhenan. ℔vj.

Lasset es sechs Tage und Nächte in der Digestion stehen, hernach destilliret. Es dienet zu kalten Magen- und Mutterbeschwerungen, als in der Blähungs-Colica, Ersticklung der Mutter und dergleichen, ist es von wunderbarer Würckung. Die Dose ist ein bis zwey Löffel. Der berühmte **Ludovici** meynet, man könnte dieser weitläufftigen Recepte entübriget seyn, und dergleichen Wasser auf eine weit leichtere Art, durch blosse Vermischung erlangen: Denn aus zweyen Theilen guten Zimmet- einem Theile geistigen Müntz- und einem halben Theile Ludovicischen Schlagwasser, wenn sie wohl mit einander vermischet würden, entstünde ein Naß, welches alles dasjenige zu verrichten vermögend wäre, was man von allen Weiber-Aquaviten und Kinderbalsamen rühmete.

Weiber-Aquavit, Brandenburgischer *Aqua Vitæ Mulierum*, Brandenburg.

Rec. Herbar. Fœnicul. Meliss. Menthæ crispæ,
Rorismarini, Salviæ minoris,
Verbenæ, aa. Mj.
Antophyllor. ℥ß.
Cardamomi,
Caryophyllorum,
Cinamomi,
Cubebarum,
Galangæ,
Granorum Paradisi,
Macis
Nucistæ, aa. ʒiß.
Zedoariæ,
Zingiberis, aa. ℥ß.

Stosset und mischet es unter einander, denn giesset zehen Pfund starcken Rheinwein darauf; Lasset es 14 Tage mit einander weichen, hernach destilliret kunstmäßig, aus dem Frauenbade. Dieser Aquavit ist ein gutes Kinderwasser: Er kommt mit dem Muttergeiste sehr überein, und ist diesem so ähnlich, als ein Ey dem andern seyn kan.

Weiber-Aquavit, oder Lebenswasser für Weiber, *Aqua Vitæ Mulierum*, wie solches **Balduin Clod**, in seiner Officina chymica, p. 52 u. f. also beschreibet: Nehmet Zimmet, [...] nüsse, Muscatenblüten, Ingber, Nägle[...] diskörner, Cubeben und Cardamomen, [...] vier Loth, langen Pfeffer zwey Loth. G[...] Loth, schneidet alles klein, thut es in e[...] giesset sechs Kannen des besten Weine[...] lasset es drey Wochen stehen, und rüttel[...] fäß alle Tage um. Nach dreyen Wo[...] den Wein reine ab, stosset die Würze [...] giesset den Wein wiederum darauf, u[...] Salbey, Krausemünze und Fenchel, [...] eine Hand voll, klein zerschnitten, und e[...] voll gedörretes Malz, werffet alles in de[...] lasset es noch einen Tag stehen, darnach [...] es, so wird es recht gut. Wenn der [...] abdestilliret ist, brauchet es, wie folget: [...] Weibe die Mutter erkaltet, oder sonst böse [...] bey sich hätte, oder ein Gewächs führete, [...] Morgens und Abends, etliche Monate [...] von trincken, so erwärmet und stärcket sie [...] Mutter vortreflich, und, nachdem diese [...] stärcket, wirfft sie aus, was unrein ist, [...] fruchtbar und giebt grosse Stärcke.

Weiber-Aquavit, Grülings, *Aqu[a Vitæ] Mulierum*, Grülingii, welchen er in seine[m ...]schen Arzneybuche, p. 14 also zu verfertige[n ...] Nehmet Zimmet, Muscatenblüte, Nelcke[n ...]ber, Cubeben, Cardamommen, und Par[...]ner, jedes ein Loth, Galgant, und lang[en Pfef]fer, ein jedes vier Scrupel, Zitwer ein [...] stoßt es klein, und thut ferner dazu ge[...] Salbey und Krausemüntze, jedes eine hal[be ...] voll, giesset darauf ein, oder anderhalb [...] Wein, setzet es an einen etwas warmen [...] doch daß daselbst der Wein nicht sauer wer[de ...] Tage, rühret es täglich einmahl um, den[...]ret es so lange, bis dasselbe keinen Geschm[ack] hat. Ist einem Weibe die Mutter unrein [...]kaltet, die trincke dieses Wasser vierzeh[n ...] Morgens und Abends, jedesmahl eine[n ...] voll, es treibt alles Böse aus, machet [...]ter starck und fruchtbar. Ist ein Weib [...]ger, so trincke sie dieses Wasser, wenn [...] die Helffte ist, des Morgens zu Zeiten ei[...]fel voll, bis zu der Geburt, das verzehre[t ...]se Feuchtigkeit, so bey dem Kinde ist, [...] auch Mutter und Kind treflich sehr. [...] die Mutter worüber erschrickt, sich erzürn[...]let oder stösset, so nehme sie alsobald diese[s Was]sers oder Weiberaquavits einen Löffel [...] schadet es ihr nicht. Doch soll er nicht [...] und viel gebraucht werden, sonsten ver[...] er den schwangern Weibspersonen [...] Angst, und eine fliegende Hitze, deron [...] auch denen, so hitziger Natur sind, meh[r ...]lich als nützlich ist.

Weiber-Aquavit, Meyers, *Aq[ua Vitæ] Mulierum*, Meyeri.

Rec. Cinamom.
Nucist.
Flor. Macis,
Caryophyll.
Zingiber:
Cubebar:
Cardamom. aa. ʒiß.
Galang.

Zaedoar. aa. ℥i.
Piper. long. aa. ℥ß.

...die Wurtzeln, thut es in einem glasur-
...giesset darauf:
Vin. Rhen. ℔xij.
...t ihn wohl, setzet es in einen kühlen
... Tage lang, darnach
℞. Hb. Crisp. menth.
Salviæ,
Rut. hortens. aa. Mij.

...ter mögen gleich grüne oder dürre seyn;
... den Krug zum Gewürtz, last es noch
... stehen, denn seihet es ab, und stosset
... den Wein wieder drauf, und destilli-
... wohl vermacht. Es dienet, wenn die
... viel Feuchtigkeit in der Mutter haben,
... Mutter mit andern Unreinigkeiten be-
...t.

...-Aquavit, Schröders *Aqua Vitæ*
... Schroederi.

... Cinnamom. acerrimi.
Nucistæ,
Macis,
ingiberis,
Caryophyllor.
Gran. Paradis.
Cubebar.
Cardamom. aa. ℥ii. oder ℥iß.
Piper. long. ℥i, oder besser ℥ß.
Galangae, ʒi, oder besser ʒi.
Zedoariae, ʒi.

...jedes besonders, hernach mischet alles
...einander, und thut dazu:
... Salviæ min. Menth. crisp. Foenic. seu
Melissæ, aa. Mi.

... Kannen starcken Wein darauf, und
... in einem verschlossenen Gefässe vierzehen
...chen, und endlich destilliret aus dem
...de, oder einer verzinnten Blase. Die-
... stärcket die Mutter, beruhiget dersel-
...ckung, zertreibet die Blähungen, und
... gedachte Würckungen dergestalt glück-
..., es die vornehmen und adelichen Frau-
...en in der Pfaltz, für eine Panacee ge-
...erbeschwerungen halten. Ueberdiß stär-
... erwärmet es den Magen, das Haupt,
... übrigen Eingeweiden, und vertrocknet
... Die Dose ist von einem halben Löffel,
...em gantzen, u. w. Schröders Cam-
... Weiber-Aquavit, *Aqua Vitæ Mulie-*
...phorata, Schroederi, wird also ge-
... Nehmet die obgedachten Species, giesset
...wein darüber, digeriret und destilliret.
... nehmet Campher und süsses Mandel-
... jedem ein Pfund, mischet und digeriret
...en Tage und Nächte wohl im Frauen-
... heisser Asche, damit der Campher mit
... gäntzlich vereiniget werde. Nun giesset
...ten Geist darüber, und digeriret aber-
...nige Tage und Nächte, so wird der Geist
...her-Essentz herausziehen; Endlich de-
...y gelinder Wärme aus dem Frauenba-

de, bis sich der Campher sublimiret. In den Schnabel des Helms kan man einige Kermes-Kerne legen, davon das Destillat roth wird. Die Dose sind 20. bis 30. Troffen.

Weiber-Aquavit, (campherirter) Schröders, siehe unter dem Articel, **Weiber-Aquavit, Schröders.**

Weiber-Bäncke, siehe **Weiber-Stühle.**

Weiber Beschneidung, siehe in dem Articel: **Weib.**

Weiber-Beschwerungen, siehe **Weib.**

Weiber-Brüste, siehe **Brüste**, im IV Bande, p. 1576.

Weiber-Brüste, (Sälblein wider böse löcherigte) siehe **Sälblein wider böse löcherigte Weiber-Brüste**, im XXXIII Bande, p. 467.

Weiber-Brüste, (Salbe für die Entzündung der) Conrad Khunraths, siehe **Salbe für die Entzündung der Weiber-Brüste, Conrad Khunraths**, im XXXIII Bande, p. 778.

Weiber-Brüste, (Tranck für die bösen,) siehe **Tranck für die bösen Weiber-Brüste**, im XLIV Bande, p. 1989.

Weiberbrüstwartzen, (Salbe zu den aufgeritzten) Conrad Khunraths, siehe **Salbe zu den aufgeritzten Wartzen der Weiber-Brüste, Conrad Khunraths**, im XXXIII Bande, p. 769.

Weiber-Cassen, siehe **Wittwen-Cassen.**

Weiber-Catechismus, ist der Titel eines Buches, welches D. **Georg Heinrich Götze**, Superintendent zu Lübeck, daselbst 1712. in 8. heraus gab. Gleichwie er, bey denen ihm obliegenden Catechetischen Predigten, den Catechismus auf allerhand Lebens-Arten appliciret, als auf die Schiffer, u. s. w. Also hatte er auch in 8. Catechetischen Predigten den Eheweibern dergleichen vorgestellet, und hier einen Abriß davon gegeben. Es werden allerhand Realien von gelehrten und exemplarischen Weibern, u. s. f. beygebracht. Unschuld. **Nachr.** von 1712. p. 903.

Weiber-Curen. Darunter verstehen wir hier nicht diejenigen Curen, so an denen Weibern, sondern die, so von selbigen verrichtet werden. Das das Weibsvolck zu Erlernung guter Künste und Wissenschafften so geschickt sey, als die Mannspersonen, solches ist so wohl aus der Vernunfft, als der Erfahrung eine ausgemachte Sache: und daß ein gleiches auch von der Medicin zu behaupten sey, ist durch eben diese Gründe klar und offenbar; Daher saget **Plato**, Lib. V. de Republ. ausdrücklich: Mulieres, sicuti & Viros, ad Medicinæ artem esse aptas; auch erweiset **Tiraquell**, de Nobilitat. c. 31. § 306. fol. 172. b. ex Jure scripto, daß die Weibsbilder von Erlernung und Ausübung der Medicin nicht auszuschliessen seyn. Solchergestalt weiset das Alterthum viele Exempel von Weibspersonen auf, so

so diese Kunst getrieben, auch durch Entdeckung allerhand Kräuter und deren Kräffte, vermehret und in Gang gebracht, ja durch Schrifften erläutert haben; auf welche Weise vor uralten Zeiten die **Cibele**, **Latona**, **Diana**, **Isis**, **Medäa**, **Circe**, **Anguitia**, **Ocyroe**, **Hygäa**, **Panacöa**, **Aegle Jaso**, **Oenone**, **Polydamna**, und noch andere mehr unter die Artztinnen gerechnet worden. Die **Trota** oder **Trotula Salernitana** soll ein Buch de Morbis Mulierum & earum Curatione geschrieben haben; Die **Elephantis** eines, de Cosmeticis, von der auch das Emplastrum Elephantinum bey dem Celso den Nahmen soll bekommen haben; Die **Hildegardis**, de Simplicibus & Compositis, quæ tollendis ægritudinibus prosunt. Doch, wenn man die Sache beym Lichten besiehet, so haben diese Weiber entweder zu der Zeit gelebet, da die Artzney-Kunst im ersten Aufgange stund, und ehe dieselbe noch als eine ordentliche und erläuterte Profeßion müste erlernet werden, folglich ein jeder rathen mochte, was ihm für diese oder jene Kranckheit bekannt war; oder, es waren der damaligen Aertzte Töchter, die von ihren Vätern einige Medicamente erlernet, wie etwan heut zu Tage manchmal der Aertzte ihre Frauen; und die, ihrer Väter wegen, oft in mehrerer Achtung standen, als sie es mit ihren Thaten verdieneten, wie etwan die **Hygäa**, **Panacöa**, **Aegle**, **Jaso** des **Aesculapii**; die **Hegione** des **Herculis**; die **Oxyroe** des **Chironis**, und anderer ihre Töchter; Oder, sie machten sich blos mit einem und dem andern Medicamente, in dieser oder jener Kranckheit bekannt, wie die **Circe** wider Gifft, die Hebamme **Maja** wider Feigwartzen und Spalten, die Hure **Achromos** mit einem Trancke wider die rothe Ruhr, ein altes Weib zu Rom mit einem Mittel wider die fallende Sucht, und eine andere daselbst aus Africa mit einem Mittel wider die Colic, bey dem **Scribone Largo**; wider eine andere bey dem **Aetio** mit einem Medicamente wider den Ansprung; und noch eine mit einer Augen-Artzney, bey dem **Avicenna**, u. s. w. oder, sie kamen, krafft ihres hohen Standes, in ein medicinisches Ansehen, wenn sie auch nur etwas weniges in der Medicin leisteten, als wie manchmahl die Königinnen und der Könige Töchter, z. E. die **Isis**, **Medea**, **Circe**, **Agameda**, **Cleopatra**, **Brela**, **Croa**, eines Königes in Böhmen Tochter 2c. 2c. Oder, es gab ihnen die geglaubte Heiligkeit dieses Ansehen, als wie etwan der **Hildegardi**, bes. **Tiraquell**, am angeführten Orte, fol. 172. b. bis 174. b. und was dergleichen besondere Ursachen mehr mögen gewesen seyn; die aber meist sämtlich nicht so wohl eine dogmatische, als empyrische, und gemeiniglich ziemlich grobe, entweder aus anderwärtigem Mangel, oder aus Ansehen geachtete Praxin beschlossen oder gebahren, und mögen dieserley Weiber wohl meist kaum so viel gewust haben, als unsere jetzigen Kräuter-Weiber, daher auch nach der Zeit, als die Medicin, bey gesitteten Völckern in eine bessere, ordentlichere und gegründetere Verfassung kam, diese weibliche Empirie verboten wurde, wie solches einst, nach **Hygini** Zeugniß, Fabular. c. 274. zu Athen geschehen,

bis endlich eine gewisse Jungfer, A
nachdem sie in Manns-Kleidern die M
Hierophilo erlernet, und hierauf, b
cher Entdeckung ihres Geschlechtes, di
Weiber curiret, hierdurch aber den o
Aertzten die Weiber-Curen meist sämtl
gen, dieses Eingriffes und Abganges n
den Aertzten verklaget, und von den A
verdammet worden, worauf die vo
Weiber der Stadt für Gerichte gekom
den Richtern ins Angesicht gesaget: Vo
non estis, sed hostes, quia, quæ salu
invenit, eam damnatis; wornach die A
das Gesetz geändert, und den verständige
leuten erlaubet, die Medicin frey zu
Und es ist auch in der That gewiß, da
eine geschickte Weibsperson sich ordentli
lernung der Medicin bequemen wolte, s
offt mehr Geschicklichkeit zeigen solte, a
che Mannsperson; und vielleicht würde ei
Doctorin alsdann bey vielen Männern
Achtung und Vertheidigung finden, als
nodice bey den Weibern; ja, es ist zu
daß sich viele so gut kranck machen wür
man die Weiber bey der verkleideten
nodice beschuldigte, um mehr diese
Aertztin, als ihren medicinischen Kram
sen. Doch es müste vorher eine weibl
versität angeleget werden, weil sonst di
allzu chymisch, und die mehresten Col
lauter Kolben und Recipienten gehalten
möchten. Aber dieses dürfte wohl so l
geschehen, und es erfordert solches
Nothwendigkeit: weil doch, sonderlich
Zeit, mehr Mannspersonen die Med
nen, als es die Menge der Krancken,
gemeinen Quacksalberey, erfordert.
haben dieses letztern schädlichen Unfug
die Fürsten aus wohl bedächtigem Ra
besondere medicinische Facultät geordne
wisse Personen, so die Kunst der Artzne
ger Weise, nach der Wirthschafft des
andern Erfordernissen mit Fleiß erlerne
naueste examiniret werden sollen, dene
nach befundener gnugsamer Fähigkeit
laubniß zu practiciren, ja andre wieder
ren, gegeben werden soll; welche Absich
zu unsrer Zeit nicht auf allen Universitäte
chet oder gesuchet werden. Solchergestalt
diesen löblichen Verordnungen zu Fol
mand practiciren, ausser der, so die K
Fleiß und Verstande erlernet, und hie
sam autorisiret ist. Aber, wie gehet e
Tage? wie in den ältesten Zeiten, da
cin noch in der Wiege lag, und weder
stehen konnte, zu deren Aufbringen ei
was beyzutragen suchte, so gut er aus
ner Schwäche konnte. Nunmehro
jeder, wer da will, und es scheinet, al
die medicinische Wissenschafft so verlo
wie dort das Schaaf und der Groschen
gelio, daß sich jeder Schäfer und S
ein jedes triefäugiges altes Weib bemüh
selbige wieder zu suchen. Und es ist bi
äussersten Eckel bekannt, daß nicht nur
ber der Landstreicher und Marcktschreye

in r.iblichen Beschwerungen so gut, als ihre
inn in männlichen zu üben vermeynen,
besondere Zettel hiervon ausstreuen; son-
n (sind auch die ordentlichen Einwohne-
nender Städte und Flecken in so gros-
Menge Quacksalberinnen, daß auch manch-
bl auen vom Stande, diese Rolle zu zieren,
u abscheuen. Doch es kommt immer eine
e Pferärtztin vor der andern in höheres An-
n. io die **Breßlauer** führen in ihren Na-
ichten, Vers. VI p. 1886 u. f. eine solche
ctie itin von Berlin auf, die daselbst im Jah-
71 und forthin in eine grosse Achtung ge-
nenauch sich selbst eigenhändig eine **Kräu-**
Do.orin zu schreiben und zu nennen unter-
en. Selbige hat **Eva Maria Biehlerin**
in sie soll aus dem Dessauischen gebürtig
en ,on, und im Urin besehen treffliche Grün-
hal haben, so, daß sie auch die Betrügerey-
Gite aus selbigem errathen, und vorher-
kön nen. Sie ist darbey sehr unverschämt
rei gewesen, und hat folglich alles auf die
r nommen, was ihr nur vorgekommen.
s eibliche Wunderthier, so der medicini-
Fa ultät in einer vornehmen Stadt Hohn
he, ist dadurch in so grosses Ansehn ge-
a vielleicht kaum die alten Medicá mö-
ha haben. Doch es ist dieses in der Me-
ids neues, als in welcher wohl offt der al-
er ndigste und boßhafftigste Bube, der
er nd Dieb, und was dergleichen mehr ist,
sse Achtung kommen, als der **Aesculap**
dieses Weib mußte man unter den Ga-
ner Troß zählen, weil sie mit lauter Kräu-
he e; und dieserley Manier ist überhaupt
er ffig, aber sie erfordert, wie alle andere
ie n, Verstand vom menschlichen Cörper
oo der Natur der Kranckheit, dergleichen
a r von dieser Afftärärtztin nicht erfahren,
a r, daß sie laut der Nachricht, in der Ver-
nh und im Lügen excelliret, als welches die
pt itzen alles empirischen Aufkommens sind:
n is practische Ansehen gründet sich selten
B tand, sondern meist auf Einbildung des
cl und diese letztere ist gewiß auch das Ele-
d er alten Quacksalberin gewesen, von der
s n möchte, was dorten **Tavernier** in sei-
Reise-Beschreibung Part. I Lib. III c. 12. von
Chaßischen **Külpsweibern** meldet, die,
de sie den Krancken anrülpsen, selbigem Lin-
ng verschaffen; da er denn schreibet: **Wo**
es geschicht, so geschiehet es durch Ein-
ug, und man muß diese Külpsweiber
d und wohl bezahlen, die Sache gehe
, wie sie wolle. Und so wird es auch wohl
t i der Welt bleiben, so lange als in dersel-
R aungen seyn werden, und es wird wohl
M dicus fähig seyn, diesen Stall auszumisten,
d es für eine höhere Gewalt gehöret. Ein
offener Medicus siehet dieses alles mit ei-
r müthigen Verlachung an, und kan leicht
daß die Welt mit ihrer größten Anmuth
g wird. **Primeros** saget de Error. Vul-
led. Lib. I c. 5. Quoniam parum sollici-
debet Medicus, quinam & quot sint, qui
am faciunt, de mulieribus nihil amplius di-
cemus: sufficit populo, errores suos indicasse. Eine alte Weiber-Cur, die glücklich abgelauffen, hat **D. Degner** aus Niemägen den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. XXVIII p. 442 u. f. einrücken lassen. Aus dieser erhellet, daß, nach dem gemeinen Sprüchworte, eine blinde Taube auch offt eine Erbse findet, und hernach meynet, daß solches von ihrer Weißheit herkomme. Denn gewiß ist es, daß die Medicin von der Erfahrung, auch des gemeinen Mannes, entstanden; und es hat in der That zuweilen ein altes Weib, oder ein alter Mann, eine Anmerckung von langen Zeiten her gemacht, und zuversichtlich befunden, die einem vernünfftigen Artzte nicht allemahl bekannt ist, oder einfället; gleichwie in solcherley Händen auch manches gutes Medicament ist, so dem Medico anzunehmen und vernünfftig zu gebrauchen, keine Schande bringet; daher auch **Wolffg. Gabelchover**, Observat. med. Cent. VI. Curat. 21. in Schol. p. 63 recht hat, wenn er saget: Anuum remedia non temere contemnenda sunt, veluti ab anu aliqua, aut agyrta, vel vespillone quodam reperta: Nam subinde ab istis hominibus quædam inveniuntur, quæ deinde a medicis in artis operibus versantibus probantur, propter utilitatem, quam ex eorum usu consequi experiantur. Doch hiermit wächst gleichwohl solchen Leuten so wenig Recht zu curiren, als einem Schreiber ordentlich zu practiciren zu, ob er schon in einem und dem andern Falle eine kräfftige Supplic zu verfertigen weiß.

Weiber-Diebstahl, siehe **Weiber-Stehlen**, und *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Weiber der Ebräischen oder Jüdischen Knechte, von deren Beschaffenheit siehe in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 377 u. ff. desgleichen **Knecht**, im XV Bande, p. 1073. u. f.

Weiber-Entführung, siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Weiber der ersten Christen, von deren Beschaffenheit siehe in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 383 u. ff.

Weiberey, (Viel-) siehe **Polygamie**, im XXVIII Bande, p. 1300 u. ff. desgleichen **Ehestand**, im VIII Bande, p. 363 u. f. und **Weib.**

Weiber-Eyer, *Ova ex Fœminis* Ob es möglich sey, daß eine Weibsperson mit Gott und Ehren Eyer legen könne? ist eine Frage, welche **M. Joh. Mich. Schwimmer**, in seinen physicalischen Ergötzlichkeiten, p. 28. aufwirfft, und mit Ja beantwortet. Merckwürdig sey in dieser Frage, schreibet er: Ob es mit Gott und Ehren, daß ist, ohne Hexerey und Betrug, ohne Taschen-Gauckeley, oder satanische Blendung, oder daß sie der Satan zubringe, geschehen könne? Solche Frage möge wohl wunderseltsam scheinen, und fast lächerlich vorkommen; Allein, wenn die Erfahrung und der Grund aus der Natur werde beobachtet seyn, so werde es schon glaublicher werden. Daß sonst durch Zauberey und Hexerey, so wohl Manns- als Weibs-Personen, Eyer, welche der Satan anderwerts gestohlen, und solche seinen Sclaven, ohne Zweiffel durch

durch seine Geschwindigkeit beybringe, legen oder hecken könnten, wäre aus den mannichfaltigen Hexenacten sattsam am Tage. Damit nun aber diese Frage nicht für unnütze und ungereimt möge geachtet werden, so müsse der Schrifftsteller alle die, so daran zweiffelten, auf die Erfahrung und den Augenschein hinweisen, welche man in dem Museo des Königs in Dännemarck finde: Allermassen daselbst Eyer gezeiget würden, welche von Weibespersonen geleget worden, und rechte natürliche Eyer wären, die sie in ihren Leibern zubereitet, und wahrhafftig gebohren hätten. Denn in angeführten Museo werde manches Ey gewiesen, das in der That von Weibsleuten in ihren Leibern erzeuget, und zur Welt gebracht worden. Im Jahre 1683. sey in Norwegen ein Weib mit Nahmen **Anna** gewesen, dessen Vater **Amund**, der Mann aber **Gudbrand Erlandson** geheissen, diese hätte etliche mahl bey ordentlicher Geburts-Arbeit Kinder gebohren; da sie nun wiederum schwanger worden, habe sie in annahender Geburtszeit mehr Wehen oder Schmertzen, als jemahls zuvor, gehabt, und ehe sie das Kind gebohren, zwey rechte Eyer geleget, welche den Hünereyern vollkommen ähnlich und gleich gewesen. Das eine hätte man zerbrochen, das andere aber dem damahls berühmten **Olaus Worm** gesannt, welcher es nachmahls in das Museum des Königs von Dännemarck gebracht, allwo es als eine grosse Wundersache zur Rarität aufgehoben worden, und noch bis jetzo gezeiget werde, wovon um mehrer Beglaubigung solches Dinges, man **Th. Bartholin**, Cent. I. Histor. Anatom. lesen möge. Solches Ey sey dem angeführten **Olaus Worm** anfangs auch, als etwas vorgekommen, welches der Hexerey beyzumessen, und nicht natürlich seyn könnte; Aber die mehrern Erfahrungen und fleißgern Untersuchungen der anatomischen Wissenschafften, hätten es nachgehends so befestiget, daß nunmehro erfahrne Anatomisten und Medici nicht weiter daran zweiffelten, sondern im weiblichen Leibe eine solche Beschaffenheit befänden, die dergleichen Eyerlegen natürlich mache. Daher ein anderer Medicus, Nahmens **Anton de Heyde**, Observat. Medic. 24. erzähle, das in der vincentinischen Gegend, im Jahre 1621. eine Weibsperson gewesen, welche auch die Wehen, als eine ordentliche Gebährerin empfunden, darauf aber auch ein Ey geleget und zur Welt gebracht, wovon ebenfalls **Joh. Rhod**, Cent III. Observat. Medic. 27. gelesen werden könne; Auch erwehne **Th. Bartholin** selbst in seinem Buche, de insolitis partus hum. viis, c. 16 daß in Coppenhagen ein Weib gewesen, welche nachdem sie zwölff Wochen vorher empfangen gehabt und schwanger worden, die Wehen wie eine in der Geburt arbeitende Mutter empfunden, sich zu Bette legen müssen, und da ein ordentliches Ey gebohren habe. Nun wolle der Schrifftsteller die Sache aus der Natur untersuchen, und sehen, wo solches Eyerlegen herkomme? Es hätten die Anatomisten nachgehends mehr und mehr dem Zustande des menschlichen und besonders weiblichen Leibes nachgeforschet, und bey solchem Fleisse in den Eyerstöcken der Weibsleute gewisse Bläslein wahrgenommen, worinne sich eine weisse Feuchtigkeit oder weisser Safft befinde, u[illegible] nachdem die Weibsperson geschwäng[illegible] und empfangen habe, von dem Häutl[illegible] erstockes abgelöset, sich durch die Mu[illegible] te in die Gebährmutter begebe. Gle[illegible] die Natur bey Bildung der ordentl[illegible] nicht auf gleiche und einerley Weise ve[illegible] dern die Schale an den Eyern bald [illegible] ders bereite, und manche Eyer nicht [illegible] mener Schale, sondern zuweilen blos Häutlein verfertige, auch wohl das E[illegible] weilen ohne sattsam ausgearbeitetes H[illegible] leget werden müsse, und zerflossen her[illegible] Also sey es auch mit der Bildung des im Mutterleibe bewannt, allwo in den Eyerstöcken des mütterlichen Leibes die worinne die weisse Feuchtigkeit oder [illegible] Safft enthalten, nicht auf einerley Wei[illegible] Natur ausgearbeitet würden, sondern [illegible] che Bläsgen mit ihrem weissen Safft in [illegible] bährmutter, oder in der Mutter, [illegible] Leibesfrucht ausbreiten solten, so geschehe sich sothanes Häutlein verstärcke, [illegible] werde, und also eine feste Haut, gleich [illegible] schalen, bekomme, mithin eine Geburt, [illegible] nem Eye gebohren und zur Welt gebr[illegible] de. Solches wolten auch einige Medici [illegible] nen Wasserbläsgen erklären, welche [illegible] liche wäßrige Bläsgen wären, so sich an [illegible] Miltz oder anderes Eingeweide setzten, [illegible] gleichen man bey denen finde, die mit der [illegible] sucht beladen wären. Selbige würden [illegible] äusserlichen Kälte erhärtet, und nicht [illegible] ner Schale bekleidet angetroffen. Ob [illegible] dieses der Vernunfft keinesweges wieder [illegible] so wäre doch die vorige Art solcher Eyer [illegible] re Ausarbeitung viel glaublicher, auch [illegible] weit leichter. Viel wunderbarere Arten [illegible] serordentlichen Würckungen der Natur [illegible] Medici längst angemercket, wie denn au[illegible] dachter **Th. Bartholin** in angeführtem [illegible] dergleichen erwehne: Massen die Natur [illegible] zeit die ordentlichen Dinge gerne hervor[illegible] wolle; wann sie aber anderweit daran [illegible] dert werde, würcke sie so dann auch etw[illegible] meines, was und wie sie könne. Denn [illegible] zuweilen aus Mangel der Materie, zuwei[illegible] selbiger ihrem Ueberflusse, zuweilen aber a[illegible] einer äusserlich würckenden Ursache in ihren [illegible] richtungen verhindert; wie man an den [illegible] burten wahrnehmen könne.

Weiber-Feind, μισογυνής, ein Beyna[illegible] **Euripides**. Siehe *Euripides*, im VIII [illegible] p. 2188 u. ff.

Weiberfist, siehe Bilz, im III Bande, [illegible]

Weiberfluß, (**Saft wieder den** [illegible]) **Agricolä**, siehe Saft **wieder den** weiss[illegible] **berfluß**, Agricolä, im XXXIII Bande, p. [illegible]

Weiber-Friede, ward derjenige Fried[illegible] net, welcher in dem Jahre 1529, zwisch[illegible] Römischen Kayser und Franckreich, unter[illegible] telung **Margarethens** von Oesterreich, Regentin zu Cammerich, welche Gevoll[illegible] te von beyden Theilen waren, geschlossen w[illegible] **gem. Chron.** Th. VII, p. 520. 601.

...eer, **Garnison**. In der Hauptstadt ...ſerlichen Reſidentz Monomotapa in Ae... ...et iſt die Stadt-Garniſon von eitel Weibern ...worden.

...der **Geiſtlichen**, ſiehe **Weiber**, ...desgleichen in dem Articel: **Eheſtand**, ...Band, p. 379. u. ff. wie auch **Prieſter**, ...XI Bande, p. 413. u. ff. und von deren ſo ... **Gnaden-Jahre** im II Bande, p. ...

...mit **Geſang** und Reigen, giengen ...Städten Iſrael, 1 Sam. XVIII, 6. 7. ...hält dafür, es wären das diejenigen ...weſen, die bey dem Tempel aufgewar... ...Es will aber dieſe Meynung nicht an... ...werden, weil ja ſtehet, daß es Weiber ...Städten Iſrael geweſen; So können ...nicht lauter heilige, oder Tempel-Wei... ...ſeyn. Denn, wie es zu gehen pfle... ...ey gehaltenem Triumph, nicht nur Leu... ...wiſſen Ständen ihre Freude erweiſen, ..., ſo viel ihrer etwa ſind: ſo ſind auch die ...ig geworden, den Ueberwinder **David** ... Ihre Inſtrumente waren, daß ſie ...z und Reigen kamen. Der Geſang ...en Morgenländern gebräuchlich, daß ...er anſungen, wie man an der **Mirjam** ... Moſ. XV, 20. und auch **Jaſon** auf die... ...eholet ward, 2 Maccab. IV, 22. Sol... ...tte auch **Laban** dem **Jacob** anthun ...; hätte ihn wollen laſſen mit Freuden und ...hen, 1 Moſ. XXXI, 29. Machol, von ...iſt hüpffen, ſpringen, (tripudiare, ſaltare) ...entlich, einen Tantz-Chor führen; Wie... ...e wollen, als wenn hier ein Singe... ...eynet würde. Jedoch wird es überall ...ngen und Tantzen gefunden, ſo, daß ſie ...it dem Munde geſungen, als mit den ...d Leibe, als auch Armen ſich bewegt ha... ...ſen denn das Ebräiſche Wort nicht al... ...e Chor, (Chorum) ſondern auch einen ...(...oream) bedeutet, wie die Jungfrauen ...herauf giengen mit Reihen zum Tantz, ... XI, 21. Siehe Jerem. XXXI, 4. Auch ...en, in tympanis laetitiae, oder cum in... ...laetitiae, wie es etliche geben. Letztlich ...in, Schaliſchim, (Cymbalis) Etliche ha... ...geben in ſiſtris, nach dem Ebräiſchen: ... Denn Schaloſch heiſt dreye, Schali... ...ani; Daher ſagen etliche, es ſey ein In... ...von drey Saiten geweſen, davon es al... ...nhmen habe: Wie dieſer Meynung **Ca...** ...**Kimchius** und **Vatablus** ſind. Je... ...andere, die das von dreyen hergenom... ...ort nicht von einem ſolchen Inſtrumen... ...ein, ſondern meynen, daß es einen dreyfa... ...ng von ſich gegeben habe. Es ſoll aber ...ſtrument, als eine Orgel, bey den Egypti... ...alſo auch den Syrern und den Jüden in ...en Lande, gemein geweſen ſeyn. Noch an... ...es: In panduris. In **Printz**. Muſic. Hi... ...7, findet man, daß er 6 Inſtrumente, ...auch das Schaliſchim iſt, mit einem ...Nahmen: Neghinoth, genennet hat, wel... ...er gar geſchickt verdeutſchet: Saiten-Spiel. Und von dem Schaliſchim ſchreibet er: „Es war ein Muſicaliſch Inſtrument von dreyen „Saiten, welches mit einem von Pferde-Haaren „angeſtrengten Bogen geſtrichen wurde, von Hol- „tze alſo gemacht, daß es am untern Theil hohl „war, oben aber einen Halß hatte, wie unſere klei- „ne Geigen daher denn dieſes Wort **Luther** gar „wohl verdeutſchet: Mit Geigen, 1 Samuel XVIII, „6.„ Dieſe Weiber nun ſungen gegen einander, da den das Anah ſo viel heiſſet, als antworten, daß wenn eine geſungen, ihr eine andere geantwortet hat, wie es Pſalm CXLVII, 7. ſtehet. Die 70 Dollmetſcher haben es von dem Anfangen gegeben, da, wenn einer aufhöret, der andere anfänget. Sie ſungen aber: **Saul hat tauſend geſchlagen, David aber zehen tauſend.** Dieſes iſt nicht den Worten nach zu verſtehen; Denn da war nicht mehr, als der eintzige **Goliath**, von **David** erleget worden: Sondern man ſiehet, daß ſie hiermit andeuten wollen, als weñ mit **Goliath** zehen tauſend erleget worden wären. Nach dem Hebräiſchen heiſſet es: **Saul** hat ſeine tauſend, **David** aber ſeine zehen tauſend, geſchlagen, welches etliche alſo auslegen, als wenn bey **Saul** tauſend auf ſeiner Seite, bey **David** aber zehen tauſend, geweſen wären. Allein die erſte Meynung iſt die beſte: Denn ſo bald **Goliath**, ihr ſtärckſter, todt war, riſſen ſie alle aus und waren, als wären ſie alle geſchlagen worden. Dieſe Muſic war nun in den Ohren **Sauls** unangenehm zu hören; Er ergrimmete, mit Geberden und in dem Hertzen, wie das Wort von **Cain** ſtehet, 1 Moſ. IV, 5. **Chryſoſtomus** und andere ſchelten die Weiber vor Närrinnen, daß ſie ſo geſungen. Denn ſagen ſie, alle Vergleichung auch unter denen, die einander gleich ſind, iſt verhaßt; Wie vielmehr, wenn ein Geringer einem Gröſſern vorgezogen wird. Ob nun Saul auf die Weiber, oder auf den **David**, böſe geweſen ſey, kan man nicht ſo genau ſehen; Jedoch wohl auf beyde, obgleich **David** nichts dafür konnte, er hatte es ihnen nicht befohlen. So hatte auch **Saul** hier gar kein Lob verdienet, denn er hatte ſich in die 40 Tage in dem Lager aufgehalten; So gehörete das Lob billig dem **David**: Jedoch wollen ſie den **Saul** nicht ſo gar übergehen, wiewohl es nicht wohl aufgenommen wurde.

Weiber-Güter, ſiehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. **Heurats-Gut**, im XII Bande, p. 1940. u. ff. *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. ff. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. **Neben-Güter**, im XXIII Bande, p. 1468. u. ff. **Spiel-Gelder**, im XXXVIII Bande, p. 1633. und **Weibliches Einbringen**.

Weiber-Hafen, *Portus mulierum*, ein Hafen, ſiehe **Send**, im XXXVII Bande, p. 4.

Weiber der Hebräiſchen oder Jüdiſchen Knechte, von deren Beſchaffenheit ſiehe in dem Articel: **Eheſtand**, im VIII Bande, p. 377. u. ff. wie auch **Knecht**, im XV Bande, p. 1073. u. f.

Weiber-Herrſchafft, ſiehe **Weiber-Regiment**.

Weiber der Heydniſchen Knechte bey den Juden,

Juden, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 377. u. ff.

Weiber der Jüdischen Knechte, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 377 u. ff. desgleichen **Knecht** im XV Bande, p. 1073 u. f.

Weiber-Kauff, siehe in dem Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 381.

Weiber und Kinder, deren Buch der Weisheit III, 12 bis zu Ende des Capitels, gedacht wird, soll man prophetisch, das ist, von Landen und Leuten, verstehen: Wie die Propheten Babylon, Jerusalem, Israel, eine Tochter, oder Weib und Hurerey, Abgötterey, Bette, Kirchen und Altar nennen. **Fortschens** Bibl. Lexic. Lutheri, p. 436.

Weiber für der Kirchen, mit Stricken umgürtet, und bringen Obst zum Opffer, Bar. VI, 42. **Sanctius** erkläret dieses also: Die Weiber, welche ihre Keuschheit feil gehabt, damit sie, durch ihren Huren-Lohn, die Tempel ihrer Götter zieren möchten, sind an dem Wege gesessen, und haben den Ort, da sie der Liebe pflegen wollen, mit Stricken umzogen; Und damit sie die Augen der vorübergehenden an sich wenden, und zu dem Beyschlaffe reitzen möchten, haben sie Kerne von Oliven, wormit man die Liebe zuwege bringen könne, auf Kohlen gelegt, und abergläubisch verbrannt. **Luther** hat es gegeben: Und bringen Obst zum Opffer; Da denn in dem Griechischen πίτυρον stehet, so sonst Kleien, (Furfur) oder Mehl, bedeutet, und hält **Maldonatus** dafür, daß diese Unzüchtigen solche Kleien, oder Spreu, ihren Götzen angezündet hätten. **Seldenus** kömmt diesem nahe, und spricht, sie hätten Kuchen, mit Honig und Wein gemenget, geopffert, und will daher ziehen, was Jerem. VII, 18 stehet; Die Weiber kneten den Teig, daß sie der Melecheth des Himmels Kuchen backen; Und sey auch die Babylonische **Venus** eine Himmels-Königin genennet worden. Doch kömmt er dem rechten Verstande näher, wenn er aus dem **Theocritus** anführet, daß θύειν τὰ πίτυρα, so viel sey, als Hexerey treiben, die Liebe zu wege zu bringen. Wie denn **Ammannus** in seinem Irenico dahin zieler, wenn er, über Baruch VI, 42 spricht, es werde mit den Worten: θυμιῶσαι τὰ πίτυρα, dahin gesehen, daß die Babylonischen Huren die Kernen von kleinen Oliven, so sie Pityrides hiessen, mit gewissen Gauckeleyen und Formuln anzündeten, um sich Buhler zu schaffen; Welche Meynung noch fast kein Ausleger gefunden hat.

Weiber-Kleid, siehe **Trauer-Klage**, im XLV Bande, p. 144. und **Weibs-Kleider**.

Weiber der Knechte bey den alten Deutschen, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 377. desgleichen **Knecht**, im XV Bande, p. 1083. u. f.

Weiber der Knechte bey den Juden, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 377 u. ff. desgleichen **Knecht**, im XV Bande, p. 1073 u. f.

Weiber der Knechte bey den Römern, von deren Beschaffenheit siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 390. de[illegible] *Contubernales*, im VI Bande, p. 11[illegible] **Knecht**, im XV Bande, p. 1078.

Weiber-Kranckheiten, *Morbi M[illegible]* sind Abortus, Affectus oedematosi, Anoma[illegible] sium, Asthma siccum, Brustbeklemmung [illegible] lalgiæ, Clavus hystericus, Commotiones [illegible] ses Epilepsia uterina, Erysipelas Faciei, Exa[illegible] nes calculosæ, fluoris albi, hystericæ, Fe[illegible] cularis ab obstructione lochiorum, Fluor al[illegible] morrhagia Uteri, Hydrops, Hystericæ P[illegible] das Kindbette und die dabey vorfallenden [illegible] heiten, Menses cessaturi, Mensium Fluxus i[illegible] rus, Motus epileptici, hysterici, suffocato[illegible] rus difficilis, Pressungen um die Brust, [illegible] cessio Catameniorum, Rose, Torsiones epig[illegible] weisser Friesel, und dergleichen, welche alle a[illegible] gehörigen Orten nachzulesen. Auch könn[illegible] **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. X[illegible] 27. u. 141. Vers. XXIV p. 372. 501. [illegible] 509. Vers. XXVII p. 29. 147. 262. 2[illegible] 267. und Vers. XXVIII p. 369. 375. 3[illegible] 599. davon nachgeschlagen werden; In[illegible] die vielen Schrifftsteller, welche ins beson[illegible] von geschrieben, als: **D. Johann Jacob** [illegible] **ners**, Weiber- und Kinderartzt, **D. J**[illegible] **August Oehmens** Malades Frauen[illegible] **L. Christoph de Hellwigs** Heimlichke[illegible] Frauenzimmers, **D. Johann Jacob** [illegible] Selbsterkenntniß, und andere.

Weiberkrieg, eine Pflantze, siehe Hau[illegible] im XII Bande, p. 809.

Weiber-Krieg, in Böhmen, siehe [illegible] im XLVI Bande, p. 139 u. f.

Weiber-Lehn, siehe *Feudum Femin[illegible]* IX Bande, p. 704. desgleichen *Feudum [illegible] num*, und *Feudum mere hereditarium*, [illegible] p. 707. wie auch **Tochter-Lehn**, im L[illegible] Bande, p. 602 u. ff. und **Weiber-Red**[illegible]

Weiber Lehr-Amt, siehe in dem [illegible] **Weib**.

Weiber der Leibeigenen, siehe in [illegible] tickel: **Leibeigene**, im XVI Bande, p [illegible] u. ff.

Weiber der Leibeigenen Knechte [illegible] **alten Deutschen**, von deren Beschaffe[illegible] he in dem Artickel: Ehestand, im VIII [illegible] p. 377. desgleichen **Knecht**, im XV B[illegible] 1083 u. f.

Weiber der Leibeigenen Knechte [illegible] **Juden**, von deren Beschaffenheit siehe [illegible] Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p [illegible] ff. desgleichen **Knecht**, im XV Bande, [illegible] u. f.

Weiber der Leibeigenen Knechte [illegible] **Römern**, von deren Beschaffenheit sie[illegible] Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. [illegible] gleichen *Contubernales*, im VI Bande, [illegible] und **Knecht**, im XV Bande, p. 1078.

Weibermilch, siehe **Milch**, (**Wei**[illegible] XXI Bande, p. 140.

Weibermilch, (**Umschlag wider** [illegible] **Timäi**, siehe **Umschlag** wider übrige [illegible] **Weiber** und **Ammen**, **Timäi**, im XL[illegible] de, p. 1028.

...er-Mord, siehe Mord oder Tod-... ...vischen Eheleuten, im XXI Bande, p. ... ff.

...er nehmen, (viel) 5 Mos. XVII, 17. ...m Artickel: Weib.

...ern gleich seyn, ist eine Redens-Art ...Schrifft, womit die gar sonderbare ...nd Weichmüthigkeit beschrieben wird, ...urchtsam, erschrecken und verzagt ist, ...lso nicht wehret. Es wird solches hin ...r in der Heiligen Schrifft, als eine ...er Sünden, denen Gottlosen gedräuet. ...es Jes. XIX, 16: Zu der Zeit wird ...yn wie Weiber, u. s. w. Ingleichen ... LVIII, 41: Das Hertz der Helden ...rd zu derselben Zeit seyn, wie einer ...Hertz in Kindes-Nöthen. Ingleichen ...L. 22. Ja, es kömmt noch weiter, daß ...ar zu Weibern werden, Jer. L, 37; ...es. III, 12; Nah. III, 13. Nun ist zwar ...solcher Vergleichung nicht schwer zu ... Petrus nennet, 1 Epist. III, 7. das ...Geschlecht das schwächere, oder schwäch-...zeug, weil nemlich die Kräffte, so wohl ...Leibes, als des Gemüthes, es denen ...liedmassen, wie auch dem festen Sinne ...nnes, nicht gleich thun; Da ein ...Bild eher zu überwältigen, auch eher zu ...i, als ein Mann; Wie Satan selbst ...aradiese es auf solche Weise nicht mit ...ondern mit der Eva, versuchet und lei-...get hat. Allein es ist doch auch gleich-...zu läugnen, daß vielmahl unter solchen ...Werckzeugen dergleichen hertzhaffte ...Bilder sich gefunden, welche es Manns-...ng, wo nicht zuvor, doch ziemlicher maß-...gethan haben, wie an der Debora, ..., 9. Jael, Cap. V, 24. Athalia, ..., 1. Judith, Jud. XIII, 9. u. f. zu ... Und eben dieses solte einen fast stutzig ...ob es denn auch recht geredet sey, wenn ...GOttes Kleinmüthige den Weibern ver-...t also, daß ein Weib so viel gelten soll, ...erzagter. Allein, ein anders ist die ge-...gel, ein anders ist die Ausnahme von der ... Insgemein bleibt es wohl dabey, Wei-...weicher und kleinmüthiger, als die Män-...terdessen finden sich doch gleichwohl auch ...solche Weiber, die es vielen Männern, ...ster Hertzhafftigkeit und Helden-Muthe, ...offes zuvor thun.

...er-Obligation, oder Verpflichtung ...s-Personen, siehe Weiber-Rechte; ...e Contracte; Weibliche Schul-...*neficium Senatusconsulti Vellejani*, im III ...e p. 1148. u. ff. Heurats-Gut, im ...e, p. 1940. u. ff. Verpflichtung zum ...n XLVII Bande, p. 1581. u. ff. und ...Briefe der Weibs-Personen.

...er-Predigten, siehe Weib.

...er-Promotiones, siehe in dem Artickel: *Pulvis Mulierum*, Brandenburg. im XXIX Bande, p. 1539.

...erpulver, Brandenburgisches, siehe

Weiber-Putz, siehe Weiber-Schmuck.

Weiber-Rath in Böhmen, siehe **Mnata**, im XXI Bande, p. 660.

Weiber-Rath zu Rom, siehe **Heliogabalus**, im XII Bande, p. 1266. Ingleichen **Semiamira**, im XXXVI Bande, p. 1747. u. f.

Weiber-Raub, siehe **Weiber-Stehlen**, und *Raptus*, im XXX Bande, p. 878. u. ff.

Weiber-Rechte, Lat. *Jura Mulierum* vel *Foeminarum*, heissen überhaupt alle der Weibs-Personen wegen in denen Rechten enthaltene Verordnungen, oder die ihnen zustehenden Befugnisse und Gerechtigkeiten, auch Rechts-Wohlthaten, und was dem allen sonst noch anhängig. Es ist aber hierbey vor allen Dingen nothwendig zu mercken, daß das Wort: **Weib**, oder **Weibs-Personen**, in denen Rechten in zweyerley Verstande, nemlich in engern und weitläufftigerm genommen werde: Nach dem ersten werden allein diejenigen, so an eine Manns-Person verehlichet seyn, unter dieser Benennung begriffen. **Bechmann** Disp. de privileg. mulier. §. 5. Da hingegen nach dem letztern nicht nur die Verehlichten, sondern auch die Verunehlichten, sie mögen gleich noch Jungfern, oder aber Wittwen seyn, unter dem Worte **Weib** verstanden werden. l. 13. ff. de V. S. l. 25. §. 9. ff. de aur. & arg. l. 81. §. 1. ff. de leg. 3. Und in diesem letzten Verstande nehmen wir auch hier das Wort Weib, ob wir schon, was denen Unverehlichten, sie mögen **Jungfern** oder **Wittwen** seyn, vor besondere Rechte, vor denen insbesondere sogenannten **Ehe-Weibern** zustehen, zu erinnern nicht vergessen werden. Wie denn sonst auch von denen Weibs-Personen überhaupt der Artickel **Frauen-Zimmer**, im IX Bande, p. 1782. u. ff. und von denen letztern insbesondere der Artickel: **Frau**, im IX Bande, p. 1767. und **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360. u. ff. wie auch **Eltern**, ebend. p. 936. u. ff. von denen erstern aber der Artickel: **Weibs-Person, (ledige)** und **Wittwe**, nachgesehen werden kan. Sonst ist überhaupt zum Voraus zu erinnern, daß ausser denen in den Rechten ausdrücklich beniemten Fällen, die Weibs-Personen, mit denen Manns-Personen gleiche Rechte geniessen, l. 4. C. de lib. præter. l. 1. l. 52. und 172. ff. de V. S. Daher sie auch billig unter die Menschen gerechnet werden müssen, ob schon **Cujacius** Lib. VI. obs. 21. und **Matth. Wesenbecius** ad ff. Tit. ad L. Cornel. de Sicar. n. 5. nach Anleitung des L. 38. §. 5. ff. de pœn. und c. 15. X. de homicid. woselbst die Manns- und Weibs-Personen einander entgegen gesetzt werden, das Gegentheil zu behaupten, sich verleiten lassen; anerwogen das Wiederspiel aus dem l. 152. ff. d. V. S. erhellet, woselbst ausdrücklich enthalten, daß unter dem Nahmen derer Menschen so wohl Manns- als Weibs-Personen begriffen, auch der von dem Gegentheil angeführte l. 38. §. 5. ff. de pœn. unter der schwangern Frauen, und der annoch im Mutterleibe verschlossenen Frucht einen Unterscheid machet, und es so viel ist, als wenn

wenn der Rechtsgelehrte daselbst gesetzt hätte, daß derjenige, welcher einer schwangern Frauen einen Tranck zum Abtreiben giebt, am Leben gestrafft werden solte, es möge gleich die schwangere Frau oder der Mensch, der noch in Mutterleibe verschlossen ist, dadurch getödtet worden seyn. Ja es wird allerdinges daselbst die Frucht unter dem allgemeinen Worte des Menschen begriffen, angesehen vor der Geburt annoch ungewiß, ob das Kind ein Manns- oder Weibs-Bild seyn werde. **Bachov** ad *Treutler.* Vol. I. Disp. 2. th. 1. lit. C. in fin. **Richter** P. I. Decis. 1. n. 20. so werden auch im bemeldten Gesetze die Worte **Mensch** und **Weib** nicht als widersprechend, sondern nur in Absicht auf sein Subject, einander entgegen gesetzet, anerwogen der Tranck, wodurch die Frucht abgetrieben wird, lediglich einer Frauen, nicht einem Manne, gereichet wird, ein Liebes-Tranck aber so wohl einer Weibs-Person, als einem Manns-Bilde, gegeben werden kan. Folglich ist es eben so viel, als ob der Rechts-Lehrer Paulus gesagt, derjenige, welcher einer Frauen einen Tranck zum Abtreiben oder einen Liebes-Tranck einem Menschen, er sey gleich ein Manns- oder Weibs-Bild, gegeben, und dadurch eine Manns- oder Weibs-Person getödtet worden, soll am Leben gestrafft werden. **Andreas Dallner** de Jure Hominis Libr. I. Part. II. n. 24. und Part. V. n. 7. **Bechmann** Disp. de privil. mulier. §. 1. **Hahn** ad *Wesenbec.* Tit. de Stat. hom. n. 3. Der Ungrund dieses angeführten Vorgebens äussert sich auch noch deutlicher daraus, daß nemlich diejenigen, welche eine Weibs-Person ermorden, auf gleiche Weise, wie andere Todtschläger, so ein Manns-Bild umgebracht haben, bestrafft werden. Wenn nun dieses zum Voraus gesetzt; so ist unschwer zu erachten, daß nach denen Rechten die Weibs-Personen, ausser denen in denen Rechten ausdrücklich beniemten Fällen, und wo das Geschlechte selbst nicht ein anders verlanget, mit denen Manns-Personen gleiche Rechte geniessen. l. 4. C. de lib. præter. **Wiessenbach** ad L. 1. ff. d. V. S. **Rhetius** Disp. de jure virginum Cap. 2. §. 6. **Carpzov** de Jurib. Fœm. sing. dergestalt, daß wenn die Rechte etwas von denen Manns-Personen ordnen, solches, woferne nur ihr Geschlechte selbst nicht ein anders verlanget, auch auf die Weiber gezogen werden müsse, und bey indifferenten Materien, die Worte: *si quis*, wenn jemand; oder *quisquis*, ein jeder, so wohl auf die Weiber, als auch Manns-Personen, gezogen werden, und so wohl bey der Lehre von denen Contracten, Testamenten, Urtheilen, Rescripten, Statuten u. s. w. wie nicht minder in peinlichen Fällen, unter dem männlichen Geschlechte auch das weibliche begriffen sey. Dem ohngeachtet aber äussert es sich, daß die Weibs-Personen in vielen Stücken auch noch heut zu Tage theils schlimmerer, theils aber auch besserer Condition und Ansehens sind, als die Manns-Personen. **Huber** in Prælect. Jur. Civ. ad tit. ff. de statu hom. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 2. §. 2. **Lauterbach** Comp. Jur. tit. de stat. hom. **Hahn** ad *Wesenbec.* l. c. n. 3. Und zwar ist in Ansehung

dessen folgende Regel zum Grunde zu
die Weibs-Personen, in Ansehung
keit, Ehren-Stellen zu besitzen und
Aemter zu begleiten, geringerer, und
hung der Verbindlichkeit und Schuldigk
Condition seyn, als die Männer. Al
die Männer zu allen Ehren-Stellen u
lichen Aemtern gelassen; hingegen aber
ber davon ausgeschlossen, diejenigen a
men, welche keine Verwaltung mit sich
sondern bloß in einer Würde bestehen,
denen Weibs-Personen ohne Verletz
Schamhafftigkeit geführet werden könn
4. l. de Nupt. l. 17. C. 33. qu. 5. oder wel
ren von ihnen besessenen Gütern hafften,
munera patrimonialia oder Patrimoni
schwerden heissen. l. 9. C. de. mun. patrim
de ad l. 2. ff. de R. J. Daher können
nen Geistlichen oder Kirchen-Aemtern
sen werden, dergleichen Pfarr- und Sch
ter, Professor-Stellen und Würden,
rate und dergleichen seyn. Sie könne
Richters- und Obrigkeits-Personen abgel
erwogen solches öffentliche Aemter sind, d
Weibs-Personen ausgeschlossen, auch
von keinem darzu erforderlichen so reiff
mehr schwachen Verstande sind, und ihr
nicht genugsam rathen mögen. l. 2. §. 1.
ad SCt. Vellej. l. 2. ff. de R. J. l. 1. C. quar
lier offic. tut. fung. Ja wenn auch gleich
richte einem von ihnen besessenen Gute
gen sind, und demnach die Gerichtsbark
Unterscheid, sie mag gleich nur die un
niedrige, oder hohe und peinliche seyn,
Gute auch auf sie kommen müssen, Car
Jure Fœm. sing. decad. 9. pos. 1. n. 34
Disp. de jurisdictione quam personæ il
nobiles per officiales exercere solent §. 4
gen sie doch die Gerichte keinesweges i
Person verwalten, und denen Parthey
sprechen, oder einige Handlungen der
barkeit persönlich ausüben; sondern s
die Gerichte durch ihre Curatorn oder
dere, oder die von ihnen mit Genehmha
rer Curatoren zu denen Acten verpflic
richts-Bestalte, und denen die Geric
trauet sind, verwalten lassen. **Berger**
jur. Lib. III tit. 2. not. 3. **Carpzov** P
142. **Remmerich** Disp. de Consiliario
Curatore uxoris ejusdem Principis p. 18
das Amt eines Schieds-Richters gl
fahrenheit und Verstand, als das A
Richter erfordert, auch niemand einen
Richter abgeben kan, der zu Verwal
richterlichen Amtes nicht gelassen wird,
recept. arbitr. ibique. **Brunnemann**
terbach Disp. de arbitris. th. 21. so mög
eben angeführten Ursachen, wenn sie a
die erbliche Gerichtsbarkeit auf ihren
haben, und dieselbe durch ihre Curator
pflichtete Gerichts-Bestalte führen und
lassen, keine Schieds-Richter abgebe
stalt, daß sie solches nicht einmahl d
Curatores oder Gerichts-Bestalte,
Lauterbach l. c. §. 1. vorgeben will,

…einen. Anerwogen bey allen und jeden …ch.n Aemtern, da einer Person besonderer …fordert und betrachtet wird, dergleichen das …eines Schieds-Richters billig ist, es nicht ge…, auf sich solches durch andere Personen ver…nisse, l. 31. ff. de solut. l. 11. ff. de legat. 3. l. 5. ff. …o reis. l. un. §. 9. C. de caduc. toll. sondern …t in Person zu verrichten schuldig bin, da… …b obgedachter massen die Weibs-Personen …schlossen sind. Also mögen sie auch nicht das …us geschwornen Notarii, Actuarii, Secre… …r Archivarii verwalten, als welche gleicher… …u er die öffentlichen Aemter gerechnet wer… …f. nsinger ad C. X. de probat. Hilliger ad …l. XXIII. Cap. 7. cit. tit. Grönewegen ad l. …Eendo. Brunnemann ad l. pen. ff. de eden… …ilweniger mögen sie vor andere, als recht… …ständde und Advocaten, im Gerichte erschei… …8. C. de procurat. l. 2. ff. de R. J. l. 54. ff. de …t. l. 1. §. 5. ff. de postuland. Anerwogen …f unter die öffentlichen Aemter und welche …männlichen Personen verwaltet werden …gezählet wird, auch überhaupt, zumahl in …n die Weibs-Personen kein Befugniß, in …ohne Curatoren zu erscheinen und etwas …h…n, haben. Landr. Lib. I. art. 44. und …ufl. Sächs. Const. P. II. Const. 15. und 16. …Jprud. forens. P. I. Const. 1. def. 32. Ber… …ncl. 15. Horn Class. X. sent. 18. Wern… …p. 1. obs. 135. Matth. Coler Decis. 47. …e t auch dieses nicht einmahl vor ihre El… …tner und ihre Kinder an, wenn sie auch …alber von ihnen Vollmacht erhalten, oder …n er Genehmhaltung angeloben wolten. …l O. P. S. tit. 7. Wernher l. c. Ausge… …t wenn sie dererselben Vormünderin ist, …n die Eltern Kranckheit oder Alters halber …c im Gerichte erscheinen können, und sich …n niemand annimmt. Sande Decis. Tri… …def. 4. oder wenn die Sache keinen Ver… …c, jedoch allemahl mit ihrem Curatorn. …er können sie vor andere die Posseß oder …nung streitiger Güter suchen, l. 7. ff. de …' oder auch ausser Gerichte eines andern …äffte führen, und verwalten, l. 10. §. 6. ff. …§. 1. de neg gest. Wiewohl dieses alles …sischen Rechten nicht statt findet, den ein… …ausgenommen, daß sie ihrer Eltern oder …Aussenbleiben und Nicht-Erscheinen ent… …mögen. Rivinus ad Ord. P. S. tit. 8. En. …Zwar nach denen gemeinen Rechten ist …eibern, was ihre eigene Sachen betrifft, …oten, vor Gerichte zu erscheinen, zu klagen …t vertheidigen, l. 4. C. de procurat. Zan… …cept. p. 2. c. 8. n. 95. Vor Sächsischen …aber kan eine Weibes-Person ohne Krie… …Vormund, weder klagen, noch ihre Sache …ndern es muß ihr ein solcher, von Amts… …gkeits wegen, zugeordnet werden Landr. …44. 46. und Lib. II. art. 63. Proc. Ordn. …st. Elect. Sax. 15. P. II. Carpzov P. I. c. 1. …nn es auch schon eine Fürstliche Person …erger Dec. 320. Doch aber leidet dieses …fall 1) in peinlichen Sachen, Carpzov …u. Lib. III. R. 13. 2) in Ehe-Sachen, Carp… …tit. 1. art. 2. n. 41. Als in welchen sie ohne

Vormund sich so gar des Processes begeben, und sich vergleichen kan. Berger de obs. 4. not. 3. p. 296. Da solchemnach ein Weib vor Gerichte nicht erscheinen kan; so hält Carpzov P. I. c. 12. d. 38 n. 1. für eine ausgemachte Sache, daß sie für sich auch den Eyd nicht deferiren oder auftragen könne. Besiehe zugleich Martini ad O. P. S. tit. 18. §. 1. n. 15. u. §. 9. n. 49. Daß aber einer Weibs-Person ein kriegerischer Vormund bestätiget werde, ist wegen Schwachheit ihres Geschlechts also geordnet, damit sie nicht leicht gefährdet werde; dahero man solches nicht zu ihrem Schaden verstehen darf. Es folget also daraus, daß diejenigen Gerichtlichen Handlungen der Weiber gültig seyn, welche zu ihrem Vortheil gereichen; mithin kan einer Weibs-Person die Versäumung der Fristen mit Bestand nicht beygemessen werden, weil sie solche ohne Vormund beobachtet. Berger E. D. F. tit. 8. obs. 2. p. 290. und tit. 15. obs. 4. not. 1. p. 530. ingleichen Resolut. *Lauterbach.* tit. ex quibus caus. maj. ad verb. vel aliam justam causam n. 2. Dahero lehret auch Berger E. D. F. tit. 18. obs. 4. p. 529. daß Weiber auch ohne Beystand ihres kriegerischen Vormunds Eyde de- und referiren, nicht weniger sich zum Eyde erbieten, und andere Stücke des Processes beobachten, ja, auf was Art und Weise sie immer wollen, klagen können; jedoch daß sie im nächstfolgenden Termin sich nebst ihrem kriegerischen Vormunde oder Curatorn erklären, ob dasjenige, was sie ohne dergleichen Vormund gehandelt, wiederruffen seyn, oder bestehen solle, und wenn sie das erstere verlangen, dem Gegentheil die Unkosten ersetzen. Rivinus ad O. P. S. tit. 18. en. 66. Barth Hodeg. For. c. 1. §. 56. lit. c. p. 271. Nicolai aber in Proc. Jur. P. I. c. 44. n. 13. p. 444. ist anderer Meynung; und Berger E. D. F. tit. 8. obs. 2. p. 290. bestätiget mit einem Rechtsspruche, daß ein Weib ohne Vormund schwören könne. Ja daß ein solches Weib ohne Vormund im Termine Documente vorlegen könne, ohne zu befürchten, daß ihr hernach entgegen gesetzt werde, ob habe sie sich daran versäumt, erweiset ebenfals Berger P. II supplem. ad E. D. F. tit. 8. §. 2. p. 277. mit einem Rechtsspruche. Eine Weibs-Person kan zwar, wie bereits gemeldet, gerichtliche Sachen zu handeln, keine Vollmacht annehmen, l. 2. l. 54. de procurat. l. 12. C. eod. Carpzov proc. tit. 5. art. 1. n. 27. ob es auch gleich eine Mutter wäre, Wernher Sel. Obs. For. P. I. obs. 135. n. 9. Barth Hodeg. For. c. 1. §. 28. lit. d. p. 93. Doch kan eine Mutter nebst dem Vormunde, als Vormünderin, ihrer Kinder gerichtliche Sachen führen, Barth am angeführten Orte, p. 94. ingleichen Carpzov d. tit. 5. art. 5 n. 50. Bey Anführung der Ursachen der Abwesenheit aber, nicht weniger in solchen Sachen, da nicht eben die Kleinigkeiten der Rechte beobachtet, oder selbige biß aufs äusserste getrieben und ausgemacht werden dürffen, ist eine Weibs-Person wohl zuzulassen, l. 12. de procurat. Brunnemann ad l. 18. C. eod. Wernher d. obs. 155. n. 7. Wenn Vergleiche, dabey die schliessenden Partheyen auf Erhaltung der Familie sowohl, als ihren Nutzen und Ansehen, ihr Absehen gerichtet, geschlossen worden, scheinet es nicht, daß die Weibs-Personen mit darunter begriffen worden. Wernher Sel. Obs For. P. II. obs 406. Ferner ist in Ansehung derer denen Weibs-Personen zustehenden

Rechte zu gedencken, daß die Weibs-Personen über ihre Kinder keine väterliche Gewalt besitzen, folglich auch aller derjenigen Rechte, welche aus der väterlichen Gewalt herfliessen, und daher dem Vater in Ansehung der Person seiner Kinder und ihres Vermögens gebühren, nicht fähig sind, §. 10. Inst. de adopt. vielmehr stehen sie selbst unter der Herrschafft und Gewalt ihrer Männer, welche ihnen vorschreiben mögen, wie sie sich aufführen sollen, denen sie an Ort und Enden, wo sie sich hinbegeben, folgen müssen, denen sie zu arbeiten schuldig sind, und was sie erwerben, ohne Forderung eines Lohns davon, denen Männern erworben haben. Der Nutzen von ihren eigenen Gütern gehöret ihnen nicht, sondern allein dem Manne zu, wie denn die Frau weder das eingebrachte und Heyraths-Gut, noch auch die Paraphernal Güter, wider den Willen des Mannes verwalten, vielweniger gar veräussern kan, wie bereits in dem Articel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff. und **Heuraths-Gut**, im XII Bande, p. 1940 u. ff. weitläufftiger und gründlicher ausgeführet worden. So konnten selbige ferner bey denen Römern nicht öffentlich anklagen, l. 1. u. 8. ff. de accus. l. 12. C. de his qui accus. non poss. aus Ursachen, weil auch dieses bey denen Römern unter die öffentlichen und männlichen Aemter gezählet wurde, davon die Weibs-Personen ausgeschlossen, auch solches wider derselben Schamhafftigkeit streiten würde; zu geschweigen daß dieselbigen überhaupt von Natur darzu geneigt, folglich sich desselben nur mißbrauchen würden. **Anton Matthäi** ad l. 48. tit. 13 c. 1. n. 2. **Brunnemann** ad l. 8. ff. de accus. und l. 4. sqq. l. de his qui accus. non poss. **Carpzov** Pr. Crim. qu. 104. n. 23. Wiewohl von dieser Regel bey denen Römern diese Fälle ausgenommen wurden, wenn sie 1) ihr eigenes, und ihrer Anverwandten, besonders derjenigen, wider welche sie Zeugniß abzulegen nicht gezwungen werden mögen, l. 4. C. de his qui accus. erlittenes Unrecht rächen und ahnden wollen, auch sonst niemand vorhanden, der solches vor selbige Kranckheit oder anderer Umstände halber nicht selbst thun können, ahnden und rächen will, l. 12. C. de his qui accus. **Farinac** qu. 12. n. 16. **Brunnemann** ad l. 1. ff. de accus. & inscript. n. 2. dergleichen nahe Anverwandtschafft aber die Weibs-Person zuförderst erweisen muß, und ehe sie dieses nicht erwiesen hat, sie zur Anklage nicht gelassen wird. **Brunnemann** ad l. 1. ff. de accus. **Klock** Vol II. Cons. 39. Hieher gehöret auch 2) wenn das Verbrechen so beschaffen, daß der Republic an dessen Entdeckung und Bestraffung sehr vieles gelegen, dergleichen das Laster der beleidigten Majestät und des Hochverraths, der Simonie, Todtschlag, Strassenraub, Mordbrennerey, übeler Verwaltung der Vormundschafft, verfälschten Testamentes, und dergleichen mehrere sind, als in welchen und allen dergleichen Fällen, wo ein öffentliches Verbrechen begangen worden, die Weibs-Personen ohne Unterscheid zum Anklagen gelassen worden. **Carpzov** l. c. n. 29. **Wesenbeck** Paratil. ff. de accus. n. 9. **Theodoricus** Coll. Crim. disp. 4. th. 6. lit. D. **Farinac** d. qv. 12. n. 16. **Julius Clarus** Lib. V. sent. §. fin. qu. 14. Wiewohl heut zu Tage ohne Unterscheid Weiber zur Denunciation und Anklage gelassen werden. Von der Vormundschaffts-Verwaltung der Weibs-Personen,

ingleichen von deren Zeugnißgebung; vo[n] deren Ausschliessung von der Erbfolge i[n] und Lehn-Gütern, und andern derglei[chen] dern Rechten, worinnen die Weibs-Pe[rsonen] dentlicher Weise schlimmerer Conditio[n] Mannspersonen seyn, geschiehet am geh[örigen Orte] te mehrere Meldung. In andern Fällen vornemlich, wo sie wegen der Gebrechlic[hkeit] Geschlechts leichte verletzet werden könne[n] sie hinwiederum vor denen Manns-Pers[onen] sere Vortheile. Besonders äussert sich hierinnen, daß die Weibs-Personen sic[h] die Masse, wie die Manns-Personen, so[…] bindlich machen, ihrer Rechte sich bege[ben …] Obligationen oder derjenigen Verbindlich[…] unter ihnen andere verhafftet, und verpflic[htet …] tilgen können, sondern vielmehr jederzeit [...] Einwilligung und Autorität des ihnen gesetz[ten Cu-] ratorn, soll anders die von ihnen vorgenom[mene] Handlung zu recht beständig und gültig seyn [...] vonnöthen und erforderlich ist. Denn weil [...] Natur nicht eines so durchdringenden Ver[standes] u. von einer so festen Entschliessung, als die [...] Personen seyn, und daher auch leichte betro[gen wer-] den können; so sind nicht nur bey denen R[ömern] (wiewohl solches nach der Zeit ausser Ge[brauch] kam, und zu Kaysers Justiniani Zeiten ni[cht mehr] gebräuchlich war, **Remmerich** Acc. Ins[…] l. 3. tit. 35. §. 3.) und Griechen, sondern denen alten Deutschen denen Weibern Beyständе, oder Curatoren gegeben wo[r-] ren Rath sie sich sowohl in Gerichtlichen, o[der auß-] gerichtlichen Fällen bedienen solten, wi[e …] **Everard Otto** in Disp. de perpetua fœmin[arum tu-] tela, gar gelehrt angemercket. Hauptsäch[lich …] Chur-Sächsischen Rechten ist die Nothw[endig-] so groß, daß alle diejenigen Verbindlichk[eiten …] Weibs-Personen, (denjenigen Unterschei[d …] denen Verehlichten und Unverehlichten au[…] men, welchen wir an seinem Orte zeigen [...] welche sie ohne Autorität und Einwillig[ung …] Curatoren eingegangen, ungültig u[…] seyn. Jedoch äussern sich gewisse Fälle, wo [...] Personen sich auch ohne Curatorn gültig [...] können. Und zwar 1) die Häuslichen und [...] schafftlichen Sachen mag sie insgesamt oh[ne Cura-] torn durch Einwilligung ihres Mannes u[…] men, und sich in Ansehung derselbigen verb[indlich] machen, **Berger** Oecon. Jur. l. c. p. 174. [...] Jur. Priv. Lib. VI. c. 19. §. 6. Woferne [...] Mann nicht aus erheblichen Ursachen, [...] ihrer Verschwendung nicht widersproc[hen …] **Mevius** ad Jus Lub. Lib. III. art. 6. n. 4. 2 [...] sie bloß mit ihren Kindern einen Contract [...] so braucht sie auch keinen Curatorn, sinte[mal] die Ursache, weswegen Weiber einen Cur[ator ha-] ben müssen, nemlich damit sie darinnen [nicht …] vortheilet werden möchte, wegfällt, auch [...] denen Kindern, ein ihr wider sie zustehend[es …] fahren lässet, sie dasselbe wohl wissentlich [...] mütterlicher Liebe thut, folglich keine Verl[…] ersehen, l. 17. Cod. de posth. revers. **Carp**[zov …] c. 15. def. 8. **Berlich** P. II. concl. 17. n. 70. [...] **her** Vol. I. p. 1. obs. 161. **Berger** Oecon. J[ur. …] tit. 4. §. 6. not. 5. Daher wenn die Ki[nder …] gleich der Erbschafft ihres Vaters begebe[n …]

…er aber begiebt sich desselben Rechtes, … die Kinder mit erben; so ist dassel… … gültig, ohngeachtet kein Curator … gebraucht worden. Berger l. c. Ferner … sie mit Rath und Einwilligung ih… … Freunde und Agnaten, z. E. des … einen Contract geschlossen; so ist der… … beständig, wenn auch gleich nur … ihren nahen Anverwandten, nicht aber … nander zugegen gewesen. Leyser Med. … p. 350. Vol. 5. Angesehen sie in die… … nicht ohne Rathgeber gewesen, Carp… … d. 18. Berlich l. c. n. 84. wofer… … nächsten Freunde und Agnaten der … Person lediglich mit gutem Rathe an die … nicht aber entweder selbst, oder … und Weiber mit der Frauen con… … oder wenigstens selbige Mit-Consorten ge… … sich äussern kan, wann die Weibs… … ihnen ein gemeinschaftliches Hauß oder … t, und dieselbe solches mit ihnen ver… … in welchem Fall ihr die Agnaten nicht … in die Hand gegangen, sondern ledig… … Nutzens halber und als Principal Con… … arbey gewesen, dahero der ohne Cu… … gerichtete Contract nicht bestehen kan. … Vol. I. Part. I. Obs. 206. Sonst 4). … ine Sache verkauffet, welche sie nach … nent desjenigen, der sie zur Erbin ein… … an einen andern um einen gewissen … auffen muß, oder es ist ihr eine Sa… … fet, mit dem Bedinge, daß dem Ver… … stehen soll, selbige binnen einer gewis… … ederum vor solch Geld einzulösen, mag … auch ohne Curatorn thun, Titius l. … Nicht minder 5) mag sie, wenn sie das … rige Alter, nehmlich 12. Jahr errei… … ohne Einwilligung des Curatorn so … Gerichte, als ausser Gerichte, ein Testa… … andere Arten eines letzten Willens … der ihr Vermögen auf den Todes-Fall … en, *Const. El. Sax.* 15. p. 2. Stryck in … stam. cap. 3. §. 17. Titius l. c. §. 7. … Schilter Exerc. ad ff. 43. §. 31. und … Cent. 13. Dec. 1308. das Gegentheil, je… … diese Art derer Schenckungen von de… … nckungen unter denen Lebendigen unter… … werden, auch durch nothwendige Zuzie… … Zeugen den letzten Willen gleich ge… … erden, ungegründet behaupten will. Be… … Matth. Wesenbeck P. III. Cons. 107. … einzigen Fall ausgenommen, wenn sie … Todes-Fall geschenckte Sache, zugleich … beschenckten übergeben. Bastineller … negotiis quæ a muliere sine Curatore in … expediri possunt. th. 4. Sande Dec. Fris. … 5. def. 4. Sonst ist diese Regel derge… … ündet, daß eine Weibs-Person auch in … e, wenn sie und ihr Ehemann zugleich 2. … liche oder Gegen-Testamente machen, … die Frau hierzu keinen Curatorn vonnö… … e, Carpzov P. II, c. 15. def. 10. u. ff. … rdt Disp. de Fœminarum Saxonicarum … absque curatoribus validis, §. 19. obschon … mann cons. 38. n. 10. das Gegentheil … pten sich gefallen lassen. Wiewohl hier…

bey auch noch dieses zu erinnern, daß in Ansehung derer Unverehlichten sich die Freyheit, ein Testament zu machen, so wohl über die beweglichen, als unbeweglichen Güter, erstrecke; da hingegen was die Verehlichten betrifft, selbige nur von denen unbeweglichen Gütern, nach ihrem Gefallen, Testamente aufrichten mögen, nach Sächsischen Rechten aber, weil der Mann von dem beweglichen Vermögen Erbe ist, sie über ihr bewegliches Vermögen, und zwar weder über das gantze, noch einen Theil desselben ohne Wissen und Einwilligung ihres Mannes ein Testament oder letzten Willen machen mag. *Const. Elect. Sax.* P. III. const. 7. ibique Carpzov def. 7. Stryck Caut. Test. Cap. 3. §. 17. Reinhard Disp. cit. §. 20. Fällt aber dieses Hinderniß hinweg; so ist ihr letzter Wille zu Recht beständig und gültig, wenn er auch gleich ohne Curatorn verfertiget worden, auf gleiche Weise, wie auch die Wiederuffung des letzten Willens ohne Curatorn zu Recht beständig und gültig ist. Jacobi Diss. de Curatore mulier. Sax. Cap. 4. §. 18. 6). Mag sie auch vor sich und ohne Curatorn ein Ehegelöbniß schliessen und die Ehe selbst vollziehen. Gestalt denn auch in Ehe-Sachen die Weibs-Personen ohne Curatorn in Gerichten erscheinen mögen, aus Ursachen, weil bey dergleichen Sachen allerdings hauptsächlich derer Partheyen Gegenwart von nöthen ist folglich wenn eine Weibs-Person im Gerichte ohne Curatorn dem Processe in der Ehe-Sache renunciiret, ist solche Renunciation zu recht beständig und kräfftig, Mevius P. IX. Dec. 16 Reinhardt l. c. §. 22. Wiewohl in Chur-Sachsen nach Anleitung der neuen Proceß-Ordnung, tit. 8. §. 3. alle Weiber bey Pflegung der Güte, alleine ohne Curatorn in Gericht erscheinen mögen. So können die Weibs-Personen auch 7). eine Ehestifftung aufrichten, Carpzov d. c. 15. def. 10. 11. Wenn 8) eine Weibs-Person ein Gut hat, auf dem das Pfarr-Lehn hafftet, kan sie alle Gerechtsame des Pfarr-Lehns ausüben, und dannenhero einen Pfarrer ohne Zuziehung des Curatorn beruffen. Titius l. c. §. 7. Nicht minder gehöret hieher 9). wenn sie in dem Contracte einen Betrug begangen, z. E. sie hat vorgegeben, Titius wäre ihr Curator, und dieser ist es nicht, oder den andern darzu betrüglich verleitet, als in welchem Fall, weil die Rechte dem Hintergangenen und Betrogenen, nicht aber den betrügenden Weibern zu statten kommen, l. 43. §. 1. l. 37. §. 1. ff. de minor. l. 2. C. si minor se maj. dix. Anton Faber in Cod. Lib IV. tit. 21. def. 4. auch denen Weibspersonen nur deswegen Curatorn geordnet werden, damit sie aus Mangel guten Bedachts und Raths nicht hintergangen werden möchten, hingegen in solchem Fall nicht gesagt werden mag, daß sie nicht witzig genug, und leichte zu hintergehen, als welches sich durch ihre gebrauchte List und Betrug zulänglich wiederleget, der Contract auch ohne Curator gültig ist, L. 23. ff. ad SCt. Vellej. Carpzov P. II. c. 15. def. 13. Hierzu rechnet auch Berger Oec. Jur. l. 1. t. 4. §. 6. n. 5. daß eine Weibs-Person auch unbewegliche Sachen, ohne Zuziehung eines Curatorn, einer milden Stifftung gültig verschencken möge;

möge; wiewohl Reinhardt Disp. cit. §. 35. solches lediglich auf die unverheyratheten Personen, nicht aber die im Ehestande lebenden, weil die Frau ohne des Ehemanns Einwilligung von ihrem unbeweglichen Vermögen, nichts vergeben mag, billig restringiret und einschräncket. Mit besserm Rechte ist vielmehr hieher zu ziehen, daß eine Weibs-Person ohne Zuziehung eines Curatorn sich gültig, auch gerichtlich erklären möge, sie wolle ihrem Ehebruchs halber in gefänglicher Hafft sitzenden Ehe-Manne seine Untreue verzeihen; ob schon Ludovici Disp. de intercessionibus innocentium, §. 20. deswegen, weil dieses eine höchstwichtige Sache sey, die der Frauen zu nicht geringem Nachtheil gereichet, das Widerspiel behauptet, angesehen die Weibs-Person zu Schliessung einer Ehe keines Curatorn benöthiget ist, und die geschlossene Ehegelöbniß deswegen, weil sie hierzu keinen Curatorn gebrauchet, nicht wiederruffen kan, folglich auch ihren Willen, die Ehe dem ohngeachtet fortzusetzen, billig ohne des Curatorn Erklärung thun mag. Wormieder nichts schadet, daß sie bey erkannter Landes-Verweisung ihrem Manne folgen und die Wohnung verändern müsse; angesehen sie auch ausser diesem Falle, ihrem Manne, wenn er seine Wohnung verändern will, folgen muß. Griebner Disp. de intercess. conjugis in delict. carnis, Cap. I. pos. 35. Reinhardt, Disp. Cit §. 26. Diesem wollen wir noch beyfügen, daß der Weibs-Person auch die Citation allein gültig möge insinuiret werden, ohngeachtet sie dieselbige nicht mit ihrem Curatorn angenommen hat, und wenn sie auf vorhergegangene Ladung nicht erschienen, mag sie sich deshalber, daß die Citation nicht ihrem Curatorn zugleich insinuiret worden, keinesweges von der Straffe des Ungehorsams befreyen, Reinhardt l. c. §. 24. Noch ferner rechnet Carpzov Decis 41. hieher, daß eine Weibs-Person aus dem Deposito gültig verbunden werden möge, wenn sie auch schon die Einwilligung des Curatorn hierzu nicht gebrauchet, weil nemlich bey der Verwahrung des Depositi kein so grosser Verstand erfordert werde, l. 5. §. 2. ff. commod. folglich kein Curator hierzu erforderlich, auch die Weibs-Person dadurch nicht betrogen werden möge, demnach auch zu dessen Verhinderung der Curator nicht vonnöthen. Weil aber doch in dem angeführten Gesetze nur dieses enthalten, daß bloß der Betrug, nicht aber eine geringe Fahrläßigkeit, von dem Depositario müsse prästiret werden, folglich nicht der allergröste Fleiß dabey angewendet werden, hingegen aber doch der Depositarius bey dessen Verwahrung gebührenden Fleiß und Sorgfalt, und zwar solchen, welchen die sorgfältigen Hauß-Väter bey ihren Sachen anzuwenden pflegen, gebrauchen müsse, darzu allerdings schon gebührender Rath und Verstand vonnöthe, auch die Weibs-Person ihrem Geschlechte nach sich leichtlich zu etwas verbinden, und demnach sich bey Verwahrung der deponirten Sachen zu mehrerm und grösserm Fleiße, als sonst erforderlich, verbinden können; so erhellet hieraus gantz deutlich, daß zu dessen Verhütung allerdings des Curatorn Einwilligung und Autorität, hiernächst die Curatorn nicht allein zu Verhütung alles Schadens, sondern auch zu Ergäntzung und[...] des Willens und Consenses der Fr[...] sächlich vonnöthen sind. Schilter [...] 28. §. 52. Die andere angeführte [...] kan auch nichts würcken, anerwogen [...] gen müste, daß der Püpill auch [...] weil er hierdurch nicht betrogen w[...] te, aus dem Deposito verbunden w[...] geachtet des Vormundes Autorität [...] gebrauchet worden, hier auch nicht [...] Frage davon ist, ob die Weibsp[...] durch betrogen, als vielmehr ob sie [...] werden können. Zu geschweigen, d[...] striction, die Weibs-Personen möch[...] den Fällen, wo sie nicht betrogen we[...] ten, auch ohne Curatorn verbinden, [...] det, ja die Weibs-Personen allerdings [...] te dadurch betrogen werden können, [...] gen sie sich zu was mehrerm, als sie [...] schuldig ist, nicht verbinden mag, [...] trügerey nicht zu gedencken; so schein[...] gegründeter zu seyn, daß auch die W[...] son diesen Contract, ohne Einwilligung [...] ratorn nicht vollziehen, noch daraus [...] werden könne. Schilter c. l. wel[...] mehrere Ursachen anführet, dieses ist [...] zu leugnen, daß, wenn sie die Sache [...] in ihre Verwahrung erhalten, sie a[...] ren Ausantwortung verbunden ist. [...] sie durch deren Verweigerung einen [...] der Gefährde begehen würde; hinge[...] sie bey deren Verwahrung nicht die [...] liche Sorgfalt und Fleiß angewendet, [...] zu deren Ersetzung nicht angehalten [...] wenn auch schon der Mann und sie [...] ber den Empfang des Depositi sich schri[...] kläret, und sie sich darinnen nicht allein [...] stitution, sondern auch zum Empfang [...] hat. Sintemahl so offt sich ein Weib [...] Manne in einem Instrumente verbind[...] chet, die Verbindlichkeit in Ansehung [...] und ihrer Sachen nicht gültig ist, und [...] es nicht geschrieben wäre, geachtet wird [...] nicht bewiesen wird, daß selbige die Sach[...] lich erhalten, und in ihren Nutzen v[...] hat. *Auth.* si qua mulier c. de SCto. [...] Ja es wird vermuthet, daß der Mann [...] be Sache allein erhalten habe, folglich [...] diesem Falle auch nicht einmahl die [...] lange nicht erwiesen wird, daß sie die [...] te Sache in ihre Verwahrung erhalten [...] welches durch das Instrument nicht [...] werden mag, Gail. Lib. II. O. 89. [...] antwortung der deponirten Sache a[...] werden. Wibel de Contract. Mulier. [...] 1. n. 19. u. ff. Stryck Us. mod. ff. Lib [...] 3. Die Frage anbelangend, ob und [...] fern eine Weibs-Person sich vor ihrem [...] oder auch vor jemand anders verbür[...] ne? so ist hiervon bereits in dem Artic[...] *neficium Senatusconsulti Vellejani*, im [...] de, p. 1148. u. ff. und *Fidejussio* im [...] de, p. 820. u. ff. das nöthigste bey[...] worden. Nur wollen wir allhier [...] viel gedencken, daß, wenn die Weib[...]

...m Anfange vor einen andern sich ver-
...machet, und den Haupt-Contract zum
...des andern auf sich schliesset, z. E. sie borget
...ssen und Willen des Gläubigers auf sich
...o leihet hernach solches einem andern, der
...r zwar nicht deshalber die Frau gültig
...m Effect belangen mag; unterdessen aber
...nur derjenige, vor den sie sich also in der
... zwar nur verdeckter Weise verbürget
...m Stande gewesen, daß er sich gültiger
...rbindlich machen können, und nicht ein
...nnder, Unmündiger u. d. g. welcher gar
...ntract schliessen kan, gewesen, so stehet dem
...g wieder denselben aus dem Contracte der
...erson, die nützliche Klage zu, vermöge
...e die Schuld, vor die sich die Frau in der
...rget hat, ob sie schon den Contract auf sich
...assen, von ihm, zu dessen Besten es geschehen
...r den Nutzen davon gehabt hat, billig for-
...n, ad *Wesenbec.* ff. tit. ad Sc. Vellej. n. 8.
...ann ad l. 8. ff. eod. tit. n. 14. Lauter-
...ll. Pract. eod. tit. §. 26. Wie nun alles die-
...ehende, zum besten der Weibs-Person,
...g ihrer Verbindlichkeiten statt findet:
...ch noch ferner zu gedencken, daß eine
...erson auch darinnen vor denen Män-
...er Condition sey, wenn sie nemlich in
...en und Schulden halber nicht können
...cher Hafft gebracht werden, *Nov.* 134.
...*ent.* Hodie C. de custod. reor. Schil-
...ad ff. 46. §. 6. Horn Class. 12. sent
...ch schon kein Vermögen verhanden, an
...r Gläubiger erhohlen könne. Guido
...il. 256. Es beträffe denn solches 1) Vor-
...fts-Sachen, als bey welchen, wenn sie
...ntarium gemacht, auch keine Rechnung
...rten Vormundschafft abgeleget, sie gar
...fänglicher Hafft gebracht werden mag.
... Tusch Vol. V. Concl. 416. Salgado de
... Labir. Credit. p. 1. c. 41. §. 10. Schilter
...ff. 46. §. 6. Oder es wäre 2) eine übel
...e Weibs-Person, und öffentliche Hure,
...sch. l. c. als welcher die Vortheile derer
... Weibs-Personen, nicht zu statten kom-
...e denn auch 3) wenn die Weibs-Person
...rechen begangen, und deshalber in die In-
... gekommen, ihr auch die Inquisitions-
... erkannt worden, sie gar wohl wegen de-
... keinesweges aber wegen der Geld-Busse
... zu erkannten Geld-Straffe, in gefängli-
... gebracht werden kan. Faber Cod. Lib.
...Def 41. Um so vielweniger ist 4) daran
...n, daß, wenn sie sich in der Schuld-Ver-
...g auf dem Fall, wenn sie nicht zu gesetzter
... Schuld bezahlen würde, zu gefänglicher
...bindlich gemacht, sie allerdings bey er-
...n Verzug der Zahlung gar wohl in ge-
... Hafft gebracht werden kan; ob schon
... P. II. l 22 def. 19. und mit ihm Coler
...u Executivo Cap. 3. n. 163. p. 1. davor
... auch in diesem Falle die Weibs-Person
...n halber nicht möge in Verhafft gebracht
... angesehen die von ihnen angeführte, und
... Cession der Güter hergeleitete Ursache,
...s unerheblich, theils weil auf gleiche wei-

se, die zum Gefängniß sich verschreibende Manns-Personen, vermittelst der Cesion oder Abtretung der Güter, sich von dem Gefängniß befreyen können, theils auch, weil diejenigen welche betrüglicher Weise oder durch eine allzu grobe Fahrläßigkeit sich ausser den Stand gesetzet haben, bezahlen zu können, dieser Rechts-Wohlthat verlustig werden, welches sich auch öffters bey denē Weibs-Personen äussern könnte. Daß demnach diese von der Cesion der Güter hergeleitete Gründe unzulänglich sind und nichts beweisen. Bevorab da die Novella 134. so von denen, die eine andere Meynung hegen, angezogen wird, lediglich nur von dem Falle handelt, wenn die Weibs-Person sich in der Schuld-Verschreibung darzu nicht verbindlich gemachet; folglich auch auf den Fall, da die Weibs-Person sich hierzu ausdrücklich verschrieben, nicht zu ziehen, besonders da dieses Vorrecht derer Weibs-Personen, lediglich zu ihrem Besten eingeführet ist, jeder aber dem ihm zum Besten eingeführten Rechte gültig renunciiren und sich dessen begeben kan, auch jede schlechte Verträge, nach denen Deutschen Rechten, ihre verbindende Krafft Rechtens haben. Gärtner Disp. de foemina debitrice ex pacto ad carceres obligata §. 8. u. f. In Chur-Sachsen, ist vermittelst der Chur-Fürstl. Sächsische 21 Const. P. II. die Sache klar ausgemacht daß eine Weibs-Person, wenn sie sich wissentlich zu persönlichem Arrest oder Gehorsam verschrieben, oder beständig zugesagt, damit beleget werden könne. Jedoch wird darzu erfordert, daß solches 1) wegen ihrer eigenen Selbst-Schulden geschehen seyn müsse. Denn wenn sie sich vor eines andern seine Schulden dergestalt verbindlich gemacht hat, so kömmt ihr hierwieder die Rechts-Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses zu statten: So muß sie auch 2) vor solcher Verschreibung zum Gefängniße genugsam unterwiesen und verständiget worden seyn, daß eine Weibs-Person ordentlicher Weise Schulden halber nicht könne zu gefänglicher Hafft gebracht werden; dergleichen Auslegung und Unterricht denn der Gläubiger zuförderst erweisen muß. Und denn 3) muß sie hierauf sich mit Genehmhaltung ihres Curatorn darzu verbindlich gemacht haben. Denn ob schon in ob angezogener 21. Const. davon nichts enthalten, wie die Weibs-Person hierzu die Einwilligung ihres Curatorn vonnöthen habe, auch dieses Pact gemeiniglich ausser Gerichten zu geschehen pfleget; weil aber doch die Weibs-Person allhier ihrer Rechte zu vorhero verständiget werden muß, und nachgehends ihrem Privilegio und Freyheit stillschweigends sich begiebet, überhaupt aber nach Sächsischen Rechten in allen Fällen, wo eine Weibs-Person ihren Rechten, nach vorhergehender Erklärung, renunciiret, des Curatorn Einwilligung und Genehmhaltung vonnöthen, auch hier besonders ein sehr grosses Nachtheil der Weibs-Person zuwächset; so ist allerdings des Curatorn und bey denen verehlichten nothwendig des Ehemanns Einwilligung erforderlich. Barth Hodeg. For. C. 4. §. 3. lit. d. p. 673. Gärtner Diss. cit. §. 10. Wiewohl, wenn eine Kaufmanns-Frau sich in Ansehung ihrer Handlung zum Gefängniß verschreibet, braucht

es weder Erklärung, noch Einwilligung ihres Mannes, oder eines andern Curatorn, sondern sie wird auch ohne denselben gültig verbunden. Anerwogen welches zwar sonst bey andern Weibs-Personen, die nicht Handlung treiben, ohngeachtet sie aus ihren ausgestellten Wechsel-Briefen zwar executivisch belanget werden können, nicht aber wechselmäßig, folglich auch zur gefänglichen Hafft nicht gebracht werden mögen, nicht statt findet, auch diese Kauffmanns-Frauen Wechsel ausstellen und wieder sie nach Wechsel-Recht verfahren werden kan, wenn auch gleich ihre Curatorn solche nicht unterschrieben haben, wie in den Artickel: **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen**, im LIII Bande, p. 1434 u. ff. mit mehreren zu befinden. Von denen Rechten der Weibs-Personen in Ansehung der Unwissenheit der Rechte; desgleichen von denen, die ihnen in Ansehung der Ausstattung und des Heyraths-Gutes so wohl auch derer Paraphernal- oder Neben-Güter und Spiel-Gelder zustehen, es betreffe gleich derselben Bestellung, als auch ihre Sicherheit und Erhaltung; nicht weniger von dem Gegenvermächtniß und Leib-Gedinge, samt andern Vortheilen derer Weiber; wie auch von denen Rechten der Weibs-Personen bey der Erb-Folge, wohin auch die so weitläufftige Lehre von der Gerade, als ein besonderes Vorrecht derer Weibs-Personen gehöret, und andern gleichmäßigen Rechten und Vorzügen derselben, ist bereits am gehörigen Orte ausführlich gehandelt worden. So ist es auch nicht nöthig allhier weitläufftig anzuführen, daß einer Weibs-Person durch die Ehe dieses Recht zuwachse, daß sie den Stand und Würde, den ihr Mann hat, erlange; folglich ob sie schon Bürgerlichen Standes, dennoch, wenn sie einen von Adel geheyrathet habe, sie gleichfalls vor eine adeliche Frau gehalten werden müsse, und alle die Rechte, welche denen adelichen Weibern zu stehen, geniesse; **Schilter** Exerc. ad ff. 8. §. 3. nicht minder, daß sie diesen Stand und Würde, den sie Zeit-Lebens ihres Mannes besessen gehabt, auch nach seinem erfolgten Absterben, so lange behalte, biß sie nicht eine andere Ehe treffe. Z. E. es heyrathet eine Adeliche oder Doctors-Frau einen Bürgerlichen, oder Kauffmann, u. s. w. als in welchen Falle sie den vorigen Stand und Würde, den sie von ihrem vorigem Manne gehabt, nunmehro verlieret, und desjenigen Stand und Würden nunmehro theilhafftig wird, den ihr jetziger Mann besitzet. Gestalt denn hiervon ebenfalls schon in dem Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande, p. 360 u. ff. Erwehnung geschehen. Ehe wir aber weiter gehen; so wollen wir noch erwehnen, daß auch eine Weibs-Person im Stande sey, eine Gewohnheit und Observantz einzuführen, und wird nicht darauf gesehen, ob eine Manns- oder Weibs-Person die erste darzu erforderte Handlung vollzogen habe, wenn nur die andern nöthigen Haupt-Stücke dabey sich äussern, und an selbigen kein Mangel ist. **Brunnemann** ad l. 1. ff. de LL. Gleichergestalt ist auch nach denen Römischen Rechten sattsam bekannt, daß kein Richter eine erbare Weibs-Person, sie sey verheyrathet oder unverheyrathet, zwingen könne, Schulden halber an Gerichts-Stelle zu erschein[en] mit Gewalt dahin ziehen lassen könn[e] Qu. 27. n. 46. wenn die Schuld, w[...] belanget wird, gleich auch eine fisc[alische] Steuer-Schuld wäre. **Guttierez** l[...] qu. 25. Welches zwar heut zu T[age ...] ferne es nicht einen persönlichen Han[del ...] nicht statt findet, und die Weibs-P[erson ...] zeit einen Procuratorn oder Gevoll[mächtigten] bestellen mag, dergestalt, daß wenn [...] nette und erbare vornehme Frau ist, [...] re Umstände ein solches begehren, sie [...] einmahl in dergleichen Fällen nothwen[dig ...] richte erscheinen darff, sondern der Ri[chter ...] Hauß Gerichts-Personen abschicken [...] **noch** Lib. I. A. J. Qu. 88. n. 11. [...] ohngeachtet nach Civil-Rechten in [...] Fällen, sie auch nicht einmahl in Geric[ht ...] scheinen angehalten, oder zu gefänglic[her] Ha[fft] gebracht werden möchte, sondern sie, [...] zuvorhero die Caution, sich in Gericht [...] len, und einen Procuratorn bestellet, [...] selben im Gerichte erscheinen könnte, o[...] ihre persönliche Gegenwart vonnöthen, [...] ter Gerichts-Personen in ihr Haus [...] müste, **Brunnemann** ad l. 1. C. de [...] und wenn es gar ein sehr schweres [...] beträffe, sie zwar nicht so gantz frey gel[...] noch aber nicht in öffentliches Gefä[ngniß ...] worffen, sondern nur gewissen Weib[...] nen zu verwahren anvertrauet wurde, [...] die. C. de Custod. reor. so findet [...] noch bey uns keine statt, sondern na[ch ...] Deutschen Rechten, wird bey begang[enen ...] brechen, allerdings eine Weibs-Per[son ...] fängliche Hafft gebracht, und muß, [...] nommener Vernehmung, im Gericht [...] nen und antworten. Selbst was die ga[...] nen Verbrechen, und ihre Bestraffun[g ...] so trifft man auch verschiedene [...] wo die Weibs-Personen in Ansehun[g ...] bigen besserer Condition und Umstä[nde ...] als die Manns-Bilder. Denn bey [...] der beleidigten Majestät ist bekannt, [...] jenigen, welche sich mit diesem Laster [...] haben, nicht nur am Leben, und [...] Schwerdte bestraffet, ihr Vermögen [...] ret, und ihr Gedächtniß gantz verdam[...] §. 3. J. de publ. Iud. l. 5. l. ad L. [...] jest. **Harprecht** ad D. §. 3. n. 4. [...] S. J. C. Ex. 48. th. 20. ja bey beschr[...] Umständen wohl noch eine schwerere [...] Straffe, z. E. die Viertheilung, das [...] mit glüenden Zangen, die Schleiffung [...] zuerkannt wird, **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** Art. 124. **Bocerus** de [...] Maj. C. 3. n. 13. **Carpzov** Pr. Crim[...] n. 96. sondern auch deren Kinder dami[t ...] aller Erbfolge und Erbschafften unf[ähig ...] infam und unehrlich werden, kein [...] machen können, und in einen solche[n ...] gesetzt werden, daß ihnen der Tod [...] das Leben aber eine stets währende [...] ist, bestraffet werden. l. 5. C. ad [...]

t. Hingegen wider die Töchter wird nicht so
ge erfahren, sondern weil sie, wegen Blö-
it des Geschlechts, nichts fürnehmen und
steln, oder die rechtmäßige Bestraffung ih-
Elte unbilliger Weise zu rächen sich unter-
en rden, als wohl die Vermuthung von
n Ehnen ist, werden sie nicht infam, noch
en der Freyheit Testamente zu machen
, ndern sie bekommen, so viel deren an
pn würden, den vierten Theil von ih-
Vermögen, die Mutter sey gleich mit
Testament verstorben. l. 5. §. 2. C. ad
A. B. c. 24. Julius Clarus Lib. V.
Majest. n. 10. Richter P. I. Dec. 1.
so viel hiernächst die Verbrechen des
, des Diebstahls, der Hurerey, des
, der Blutschande, u. s. w. und De-
fung anbelangt; davon handeln eben
ere und am gehörigen Orte eingerückte
Ausser denen erwehnten Fällen aber
nun keine besondern Rechte derer
rsonen, in Peinlichen Sachen; folg-
nicht die Rechte die klare Verord-
fen, daß in einem oder andern Ver-
Weibs-Personen gelinder, als die
Personen, bestraffet werden sollen,
alles an seinem Orte, und beson-
en Articeln: Verbrechen, im XLVII
219 u. ff. desgleichen Straffe, im
p. 499 u. ff. und Straffe (Voll-
her), ebend. p. 597 u. ff. bereits
dargethan, werden sie mit eben der-
Straffe belegt, mit welcher die Manns-
estrafft werden. Carpzov. de Jurib.
Dec. 10. pos. 1. n. 27. Folglich
auch bey begangenen Verbrechen,
derselben nicht geständig sind,
gemartert werden. Worbey nur die-
angemercket zu werden verdienet,
Manns- und Weibs-Personen in
brechen, als Mitschuldige befunden
ie Weibs-Personen zuerst, und nach
enn die Manns-Personen, gemartert
ssen. Aus Ursachen, weil vermuthet
e könnten die Weibs-Personen die
cht so wohl ausstehen, als die Manns-
nd würden also die Missethat um so viel
kennen. arg. l. 18. pr. ff. de quæst.
le quæst. & tort. Cap. 4. n. 27. Boce-
æst. & tort. Cap. 5. Siehe auch den Ar-
tur, im XLIV Bande, p. 1451 u. f. und
Befreyung von der) ebend. p. 1528 u. ff.
t ein Weib entweder selbst, oder durch ih-
Land-Frieden zuwider handelt, oder
he Friedens-Störer heget, ist sie nicht
als ein Mann, der Acht unterworffen.
en werden die Weibs-Personen mit der
euer gelinder angesetzt, als die Manns-
l. 10. C. de agric. & cons. Ob ein Mann
mit Schlägen straffen möge, wenn sie es
? ist von gelehrten Leuten in öffentlichen
gefraget, und von den meisten nicht so
dings verneinet worden. Die Alten ha-
erträglichkeit zwischen Eheleuten so hoch,
eicht auch vor was so seltsames geachtet,
sie dieselbe gefunden; sie es als einen be-

sondern Lob-Spruch auf ihre Leichen-Steine se-
tzen lassen. Wie übrigens Mann und Weib nach den Rechten sich mit einander zu betragen haben, hat **Johann Heeser** in Loc. Comm. Jur. Pract. de Marito & Uxore ausgeführet. Sonst lehret auch **Pruckmann** de Differentia Sexus Part. I. membr. 3. Art. 5. daß ein Ehe-Weib wider ihres Mannes willen kein Gelübde thun, und Art. 6. daß sie auch ohne desselben Einwilligung nicht einmahl Allmosen geben könne; wiewohl dieses letzte wiederum andere, als **Blasius Michal** de Fratrib. P. II. c. 32. n. 12, 13. 14. und 20 bejahen. Hiernächst sind auch die Weibs-Personen in denen Kriegs-Rechten dergestalt befreyet, daß kein Soldat einiger Wittwe, oder andern verheyratheten oder unverheyratheten Weibs-Person, auch Kindbetterinnen, und schwangern Weibern einigen Ueberlaß thun, sie schlagen, stossen, ihnen dräuen, oder sie unehrlicher Weise antasten soll, bey Straffe, ohne Geld oder Paßports abgedanckt, oder auch am Leibe nach Gelegenheit der Sachen gestrafft zu werden. Besiehe das **Holländische Kriegs-Recht** Art. 4. ingleichen Kayser **Maximilians II. Articfels-Brief** artic. 8 und art. 54. allwo befohlen wird, daß man solche Leute auch nicht ums Leben bringen soll; Massen wahr ist, was Aristoteles sagt: Es ist eine grössere Uebelthat, ein Weib tödten, als einen Mann. Denn ein Mann kan sich zur Wehre stellen; aber ein Weib nicht, diesen Articul hat Alexander der Grosse wohl in Acht genommen, von welchem **Curtius** Lib. VII schreibet, daß er zu sagen pflegen: Ich führe keinen Krieg wider die Gefangene, und wider die Weiber; Wann ich einen soll hassen, der muß gewaffnet seyn. Desgleichen schreibet auch **Pontanus Heuter** Lib. II. Rer. Burg. fol. 46. vom Francisco Agricola, Obersten der Stadt Gent. Und ist dieses eine von den ältesten Kriegs-Regeln, die fast bey allen Völckern Statt und Platz hat, daß man der Weiber, Kinder und alter Leute verschonen soll, davon **Janus Gruter** in Floril. Part. I. p. 592. und Part. III. p. 876 Meldung thut, da er auch einen schönen Spruch aus dem **Chrysostomo** Homil. 26. in I. ad Corinth. anzeucht, der hierzu dienet und bey ihm selbst gelesen werden kan, massen es zu weitläufftig seyn würde, solchen allhier beyzufügen. Cato der ältere, den man doch sonst vor einen Weiber-Feind hielte, pflegte zu sagen, daß der, welcher sein Weib unfreundlich mit Stossen, Schlagen und anderer Ueberlast tractirte, eben so wohl zu strafen sey, als einer, der sich an den Göttern vergreifft; Wie solches **Plutarchus** in dessen Leben von ihm erzehlet. Welches man denn auch gar billig auf diejenigen deuten mag, welche anderer Leute Weibern Uberlast thun. Denn solche Leute sind mehr dem unvernünfftigen Viehe, als denen Menschen gleich, **Arnold Clapmar** Lib. V. de Arcan. Rerumpubl. c. 7. c. fin. Man findet vom **Philipp Camerario** Lib. I. Oper. succis. C. 79 eine schöne Rede, welche der grosse Carl an seine Soldaten gethan, als er nach erlangtem Siege wider die Sachsen und Longobarden sie abdanckte, da er sie unter andern herrlich vermahnte, daß sie allezeit den Weibern und Waysen solten günstig und behülflich seyn. Jedoch was in diesem Articul von den Weibern gesagt wird, ist zu verstehen, wenn sie

sie sich nicht zur Wehre stellen, sonst mögen sie gar wohl ihren Lohn nach ihren Wercken empfangen. **Peter Rinsfeld** in cap. nostro 8. quæst. 2. concl. 3. Ext. de injur. & damno dato p. 545. darauf auch der vorgemeldete 54 Articel in Kaysers **Maximilians Articels-Briefe** deutet mit diesen Worten: **Die auf keiner Wehr befunden werden.** Sonst ist dieser Punct für sich selbst klar genug, und bedarff keiner Auslegung. Die Ursachen kan man leichtlich aus dem, was gesagt worden, abnehmen. Romulus, als er den Römern Gesetze vorschriebe, hat ihnen unter andern befohlen, daß sie auch in der Weiber Gegenwart keine unzüchtige schandbare Worte gebrauchen solten, **Franciscus Balduin** in lib. ad leges Romul. leg. 9 vielweniger solten sie dieselben schlagen, stossen oder unehrlich angreiffen, darzu gleichwohl die Soldaten heutiges Tages so geneigt sind, daß sie meynen, es stehen ihnen wohl an. Aber solches Angreiffen ist mehr eines Lotterbuben, als Soldaten Werck. Denn ein Soldat solle sich in allen Dingen ernsthafft erzeigen, und beweisen, daß er ein Männliches Gemüth habe, der nichts begehret vorzunehmen, was nicht tapfer und männlich ist. Cnejus Pompejus hat in dem Kriege, den er wider Sertorium geführet, einen Soldaten, der ein Weib unehrlich angegriffen hatte, die Augen ausreissen lassen, wie solches **Theodor Zwinger** in Theatro Vitæ humanæ Vol. XVIII. Lib. V. p. 3461 aus dem Sabellico erzehlet. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß wir heutiges Tages viel Pompejos hätten, die solche Frechheit, wir wollen eben nicht sagen, so hart strafften, sondern zum wenigsten nur zu erkennen gäben, daß sie daran keinen Gefallen hätten, und solche Lotterbuben schielten, wenn sie ihnen sonst keine andere Straffe anthun wolten. Belangend die schwangern Weiber, so ist grosse Gefahr dabey, wenn sie geschlagen oder gestossen werden, daß solches nicht eine Mißgeburt verursache. Und wenn solches geschiehet; so wollen die Rechte, daß der, welcher durch sein Schlagen oder Stossen zur Mißgeburt Ursache gegeben hat, nicht weniger, am Leben gestrafft werde, woferne die Frucht allbereit lebendig gewesen; aber wenn noch kein Leben in ihr ist, willkührlich und ausserordentlich. arg. l. si quis 38. §. qui abortion. 5. und l. Cicero 39. D. de poen. l. si mulierem 8. D. ad l. Cornel. de sicar. L. D. Severus 4. ff. de extraord. Crim. 2 B. Mos. XXI, 22. u. f. **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** art. 33. **Clarus** in §. fin quæst. 88. n. 2. **Petrus** Concl. crim. 138 u. f. **Damhouder** in Enchir. Parium verb. *abortus* und daselbst **Nicolaus Thuldäus Harprecht** in §. item, L. Corn. de sicar. 5. n. 5. u. ff. Inst. de publ. jud. Hingegen sollen auch in denen Lägern keine gemeine Huren gedultet, sondern dieselben für das erste mahl mit Schande daraus getrieben, für das andere mahl aber, wenn sie sich in denselben wieder betreten lassen, mit Ruthen gestrichen und verbannt werden. Besiehe das **Holländische Kriegs-Recht** Art. 4. wie auch **Kaysers Maximilians II Articels-Brief** art. 68. da befohlen wird, daß ein jeder Soldat schuldig seyn soll, alle solche unerbare gemeine Weiber bey seinem Eyd und Ehren von sich zu schaffen. *Codex Henrici* L. 20. tit. 39. l. 17. Vom Scipione melden die Historien, daß er in der Belagerung der S[...]mantia bey die 2000 Huren die in [...] eingeschlichen waren, verjagt habe. [...] Macedonier, Alexanders des Grossen [...] hat, als er wider die Thebaner Krie[g ...] und zweye seiner Hauptleute, Aeropus [...] mippus, eine leichtfertige Weibs-P[erson ...] einem Huren-Hause ins Lager brachte[n ...] de aus seinem gantzen Gebiete verbannet, [...] L. IV. Und wäre wohl zu wünschen, [...] Articel auch bey unsern Soldaten be[...] ten würde, so würde man nicht so viel [...] beydes im Lager und in den Städten [...] stungen finden. Der Kayser **Leo**, de [...] bellico, meldet C. 20. num. 148. daß di[...] heit beydes dem General und dem Krie[...] cke ein edel Kleinod sey; aber die Hurere[y ...] schädliches und verderbliches Ding. Um [...] Ursache willen auch der berühmte Sca[nderbeg ...] sehr gepriesen wird, dieweil man in seinen [...] von Huren und Buben nichts zu sagen [...] Histoire de Scanderbeg Lib. IX. c. [...] Die alten Römer wolten nicht leiden, da[ß ...] ihrem Lager einige Weibs-Personen [...] den lassen, **Tacitus** Annal. Lib. III. [...] der **ab Alexandro** Lib. I. Genial. Dier. [...] **Justus Lipsius** Lib. V. de milit. Rom. [...] fol. 344. **Georgius Obrecht**, in Disp. de [...] cipl thes. 945. wie sie denn auch so gar n[...] mahl die Eheweiber darinne leiden wollen [...] um Virgilius sich über die Unverschämt[heit ...] Cleopatrå, die dem Lager des Antoni[i ...] nicht genugsam verwundern kan, und [...] ein abscheulich Werck, indem er sagt: Sequ[itur ...] nefas Ægyptia conjux. **Kirchner** de Leg[...] c. 6. n. 80. Und soll dieses niemand fre[md vor...]kommen, spricht **Nicolaus Machiavellu[s ...]** dell Arte de Guerra f. 111. in fin. Die[weil ...] bey den Römern den Soldaten so viel zu [...] gabe, daß sie nicht Zeit hatten, an Weiber [...] gedencken. Die alten Deutschen wolten i[m ...] Lager keine Weiber haben. Bey dem **Gunthero**, der des Kaysers Friedrichs I. [...] im Jahre Christi 1152 Kayser geworde[n ...] 38 Jahr regieret hat; Leben und Th[aten be-]schrieben hat, findet man dieß Gesetz, L[...] vers. 282.

> Non erit in nostris nobis cum fœmina [...]
> Qui reus exstiterit, spoliis nudatus abi[...]
> Turpiter, & naso mutilabitur illa rese[cto ...]

Das ist: In unserm Lager soll niemand ein [...] bey sich finden lassen; wo nicht, so solle er [...] det und verjagt werden, sie aber ihre Nas[e verlie-]ren. Wenn aber dieses Gesetze noch gel[te ...] wie viel Weiber würde man ohne Nasen [...] wann auch schon die Straffe nur wider die [...] und unehrliche Weiber fürgenommen wür[de ...] lipp **Cammerarius** füget nach dem **Hipp[olytus] Collibus** in Principe L. II. Oper succisiv. [...] er der Türcken Kriegs-Disciplin rühmet, [...] ses darbey: Nec unquam quidem mulierem [...] habent; Sie haben auch nicht eine einige [Weibs-]Person in ihrem Lager. Graf Wilhelm von Nassau, Statthalter in Frießland, [...] mit, er den vorerwehnten Articel wieder [...] Massen in Gang brächte, durch ein

m Jahr 1601. den ersten May datiret,
pitainen befohlen, daß ein jeder alle Wei-
seiner Compagnie abschaffen solte, die der
n eheliche Weiber nicht wären. Aber
darauf erfolget? Wenig Capitaine sind
worden, die über diesem Gebot gehal-
weil sie sich bedüncken lassen, es werde
Ehre und Reputation etwas abgehen,
es thäten. Warum aber? Dieweil
er nahe bey den Huren, als weit davon
ien. Jedoch seynd die Frommen hiermit
onet, die hierüber und über die andern
der Gebühr nach eyfern. Corp. Jur.
01. u. f. Endlich aber ist hierbey
wenigem wegen der Rechte der Weibs-
in Ansehung der Lehn-Güter und Lehns-
edencken, daß dieselbe eigentlich kein
echt haben. Siehe Senckenbergs
Feud. p. 179. Auch können sie keine
n. *Ibid.* p. 159. Ausser in einigen
Fällen. *Ibid.* p. 136 und 218. Sie
nicht in Lehen-Recht, ausser durch des
ade. *Ibid.* p. 20. Wo solches nicht
e ausgemachet worden. *Ibid.* p. 355.
n verschiedenen andern Fällen. *Ibid.*
p. 427. Wenigstens haben sie kei-
le, so lange noch Manns-Personen vor-
d, p. 381. In neuen Lehen schliessen
belehnten Vaters Bruder aus, p. 381.
sie auch die Erbfolge in einem mütter-
, p. 397. In gewissen Fällen können
ehen leihen, p. 133. u. f. und p. 179.
können die, so von dem Reiche beleh-
echte Lehen geben, p. 160. Welche
geben können, p. 219. wenn ihnen
fft zustirbt, können sie die Belehnung
thun, p. 262. Auf was Art sie Le-
mögen? p. 136. Sie empfangen ih-
rch einen Lehns-Träger, und was die-
cht daran habe? p. 83. 84. 150. 200.
255. 421. Doch vererben sie die
t auf ihre Männer, sondern nur auf
, p. 364. Ein mehrers siehe in denen
Feudum, im IX Bande, p. 688. u. f.
emineum, ebend. p. 704. *Feudum ma-*
und *Feudum mere hereditarium*, ebend.
Lehn, im XVI Bande, p. 1430. u. f.
m XLVI Bande, p. 664. u. f. Toch-
, im XLIV Bande, p. 602. u. f. und
ienste, im XXXI Bande, p. 1770. u.
ter-Güter, ebend. p. 1780. u. f. Dem
agten fügen wir nunmehr schließlich nur
nem kurtzgefasten Zusammenhange bey,
nders in denen Chur-Sächsischen Rech-
enen Weibs-Personen und deren Ge-
en verordnet zu befinden. Also kan
Chur-Sächsischen Landen eine
Person auch ohne Curatorn gültig
n, wenn sie mündig und ledig ist, und
bewegliche Güter betrifft, c. 15. p. 2.
hiervon die gesamte Gerade ausge-
Mandat 1722. bey deren ausserge-
Verschenckung ein Curator seyn muß,
2. Decision 22. und die durch Testa-
nechsten Niftel nicht entzogen, c. 14. p.
on einem Eheweibe dem Manne nicht ge-

schencket werden kan, c. 13. 14. p. 2. Bey Veräusserung unbeweglicher Güter aber hat sie allemahl einen Curatoren nöthig, c. 15. p. 2. Mandat 1722. nicht aber zu Aufrichtung eines Testaments, c. 15. p. 2. Sie ist auch in Bürgerlichen Sachen nicht zu incarceriren, c. 21 p. 2. sie hätte sich denn nach Certioration und Verständigung des ihr zustehenden Rechts zu persönlichem Arrest oder Gehorsam verschrieben. *Ibid.* Doch ist auch dieses nur von ihrer eignen Schuld zu verstehen. *Ibid.* Fremder Schulden halben ist sie krafft des Vellejanischen Rathschlusses nicht verhafftet, *Ibid.* es wäre denn diesem von ihr beständig renunciret worden. *Ibid.* Und muß solche Renunciation von einem Eheweibe vor den Mann eydlich geschehen, c. 16. p. 2 Decision 25. Dem Wechsel-Rechte ist sie nicht unterworffen, Erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 11. ausser diejenigen, so Handlung treiben, *Ibid.* die sich nicht allein ihrer eigenen Schuld halben nach Wechsel-Recht verschreiben, *Ibid.* sondern auch vor andere verbürgen, Wechsel-Ordn. § 2. Rescript. 1674. und darwider mit dem Vellejanischen Rathschlusse nicht schützen können, *Ibid.* ob sie gleich weder desselben certioriret worden, noch solchem renunciret. *Ibid.* Zu Verwaltung einer Vormundschafft wird ausser der Mutter und Groß-Mutter keine Weibs-Person zugelassen. Decision 62. Vor Gerichte kan sie nur in Ehe- Erläut. Proc. Ord. ad 8. §. 3. und eine Handels-Frau nur in Handels-Sachen, *Ibid.* jedoch nur zu Pflegung der Güte ohne Curatorn erscheinen, *Ibid.* Ausser dem ist dabey allezeit ein Curator nöthig, *Ibid.* und Proc. Ord. t. 8. §. 1 c. 2. 15. p. 2. wenn gleich dasjenige, was sie allein thun wolte, zu ihrem Besten gereichete, Erläut. Proc. Ordn. ad 8. §. 3 es wäre denn Gefahr bey dem Verzuge. *Ibid.* Ein Anverwandter kan wohl vor sie, Erläut. Proc Ordn. ad 7. §. 3. desgleichen der Mann vor sein Weib, Proc. Ordn. t. 7. §. 2. und zwar dieser ohne Caution der Genehmhaltung erscheinen, und sie vertreten. Erläut. Proc. Ordn. ad 8. §. 1. nicht aber hinwiederum sie vor ihn. Erläut Proc. Ordn. ad 7. §. 3. Wenn sie mehrere Curatoren hat, sollen alle neben ihr erscheinen. Erläut. Proc. Ord. ad 8. §. 2. Doch ist einer derselben genug, wenn dieselben nicht vor einem Gerichte, *Ibid.* nicht zu einer Zeit, *Ibid.* oder auch jeder absonderlich bestätiget sind. *Ibid.* Wegen begangenen Ehebruchs der an Mannspersonen und Eheweibern mit dem Schwerdte zu bestraffen, Landes-Ordn. 1543. t. von Straffe des Ehebruchs, wird die ledige Dirne nur mit Staupenschlag des Landes verwiesen. c. 19. p. 4. Ausserhalb der Ehe soll niemand mit Weibes-Personen Haushalten, Landes-Ordn. 1543. t. von denen aus der Ritterschafft rc. 1550. t. von verdächtigen rc. Es sollen auch weder gemeine Weiber, noch heimlich in Unkeuschheit lebende Weibes-Personen geduldet werden, c. 28. p. 4. und auf Coffee-Häusern ist die Bedienung mit Weibes-Personen verboten. Rescript 1619. Die an einer Weibs-Person verübte Nothzucht wird ohne Unterscheid mit dem Schwerdt bestrafft, c. 30. 31. p. 4. sie sey ehelich, oder ledig, c. 30. p. 4. ein ehrlich oder ein gemei-

nes Weib, *Ibid.* mannbar oder unmannbar, c. 31. p. 4. Und eben die Straffe wird auch denen angethan, die mit verstorbenen Weibes-Personen zu thun haben. *Const. sing.* 3. Gefangene Weibes-Personen, c. 25. p. 4. ingleichen Wahnwitzige und Sinnlose beschlaffen, wird mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft, c. 26. p. 4. und muß den letztern noch dazu ein Unterhalt gemacht werden. *Ibid.* In Injurien-Sachen werden Weibes-Personen ohne Unterscheid ihres Standes vor ihrem ordentlichen Richter nach der **Policey-Ordnung** gestrafft. **Duell-Mandat** §. 21. In des Eheweibes Güter und Vermögen kan wegen ihres Ehemannes Schuld keine Hülffe vollstrecket werden, Erl. **Proc. Ordn.** ad 39. § 21. und ist ihr Eigenthum von der Masse des über ihres Mannes Vermögen entstandenen Concurses abzusondern. **Erläut. Proc. Ordn.** ad 42. p. 1. Ihres Einbringens halber hat sie bey versäumtem Beweise die Widereinsetzung in den vorigen Stand zu geniessen. *Dec.* 4. Ob sie aber gleich sonst ihrer Ehe-Gelder oder Heyraths-Güter halber, nebst der stillschweigenden Verpfändung ein Vorzugs-Recht vor ältern stillschweigenden Verpfändungen, **Proc. Ord.** t. 43. §. 1. so wohl auch ihrer Paraphernalien halber eine stillschweigende Verpfändung gehabt, *Ibid.* §. 2. und **Proc. Ordn.** tit. 45. §. 2. und das erstere durch Statuten vor Unmündige nicht aufgehoben, *Dec.* 5. noch durch Verheyrathung an einen beschuldeten Mann verlohren, *Dec.* 6. auch denen ihm sonst vorgehenden Erb-Geldern vorgezogen worden, wenn hiervon Zinsen genommen worden, *Dec.* 7. So stehet ihr doch jetzo weder in Ansehung ihres Einbringens einiges Vorzugs- oder auch ein Dingliches Recht, noch auch in Ansehung ihrer Paraphernalien eine stillschweigende Hypothec zu, **Erl. Proc. Ordn.** ad 45. §. 4. sondern sie hat sich des einen und andern halber, mit einer gerichtlich bestellten Hypothec zu prospiciren. **Erl. Proc. Ordn.** ad 43. ad 45. §. 4. Morgengabe und Nußtheil kan sie, wenn des Mannes Güter zu Bezahlung der Schulden nicht zureichen, weder bey seinem Leben, wenn er in Abfall der Nahrung geräth, **Proc. Ordn.** tit. 43. §. 4. noch auch nach seinem Tode fordern, *Ibid.* es hätte ihr denn der Ehemann davor eine gewisse Summe Geldes mit des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten Consens verschrieben, *Dec.* 72. welchen Falls sie damit andern Gläubigern, so keine ältere Hypothec haben, vorgezogen wird, *Ibid.* Wenn sie durch ihre Verschwendung zu des Mannes Falliment und Concurs Anlaß giebt, wird sie ihres Eingebrachten verlustig. **Banquer. Mand.** §. 15. Die Gerade kan sie dem Manne nicht schencken, *Const.* 13. 14. p. 2. es wäre denn nach Art einer besondern Erkenntlichkeit oder Gegen-Geschenckes, *Ibid.* wohl aber einem Fremden, *Ibid.* und zwar, wenn solche unter 500. Ungarische Gülden, gerichtlich, oder ausser Gerichte, *Ibid.* doch daß im letzten Falle ein Curator dabey gebrauchet werde, *Dec.* 22. Was sonst die Curatoren betrifft; so sind ihre Handlungen entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, und kan sie ohne denselben ausser Gerichte, 1) Testament machen, *Const.* 15. p. 2. 2) Handlung treiben, *Ibid.* und **Erl. Proc. Ordn.** ad 8. §. 3. **Anhang**

§. 11. **Mandat** von 1722. 3) W[...] Gelder anbelanget, wenn es Fahrniß, [...] bindlich obligiren. **Mand.** 1722. Au[...] Fällen sind ihre Wechsel-Briefe, Ver[...] gen und Handlungen ohne des Ehema[...] andern Vormundes Vorbewust ungül[...] Doch kan wider sie geklagt werden, [...] Gläubiger, wie durch seinen Vorschuß [...] mögen würcklich vermehrt und verbessert [...] umständlich an- und ausführet. **Man**[...] Es ist aber nur einer von beyden genug, [...] sie mit dem Ehemanne, alleine, ohne [...] dern Curatoren alles beständiglich hande[...] 24. es schlösse denn der Mann den Co[...] seinem eigenen Nutzen, *Ibid.* oder sie wä[...] mit einem andern Curatorn versehen. *Ib*[...] Gerichte muß sie alles mit ihrem Eheman[...] Vormunde handeln, Erl. **Proc. Ordn.** [...] 3. und darf sie alleine daselbst nichts vorn[...] *Ibid.* wenn es auch gleich zu ihrem Nutzen [...] chen könnte. Und wie auch hier einer [...] den genug ist, und sie mit dem ehelichen Vo[...] alle und jede gerichtliche Handlungen, a[...] so ein Special-Mandat erfordern, wohl [...] ten mag; *Ibid.* §. 1. Also leidet gleichwohl [...] seinen Abfall, wenn ihr ein absonderliche[...] tor überhaupt bestätiget ist; *Ibid.* welche [...] sie mit dem Ehemanne allein diejenigen H[...] gen, so ein Special-Mandat erfordern, [...] richten kan. *Ibid.* Doch wenn sie solch[...] Curatorn verschweiget, kan sie sich herna[...] nicht behelffen, *Ibid.* sondern es ist nicht [...] weniger dasjenige, was sie mit dem Ma[...] lein gethan, beständig. *Ibid.* Ihre V[...] tung, Intercession und Verzicht muß [...] Mann und über das Heurats-Gut, Ge[...] mächtniß und Leib-Gedinge eydlich gesche[...] und *Const.* 16. p. 2. und zwar mit cörperlich[...] de, *Dec.* 25. vor einen Fremden aber und [...] der Paraphernal oder Neben-Güter gilt di[...] schafft auch ohne Eyd. *Const.* 16. p. 2. [...] Nach der 24. derer am 2. Julii 1746. [...] ten **Neuen Decisionen** aber soll in Zu[...] dergleichen Fällen des Vellejanischen Ra[...] ses oder der *Auth.* Si qua mulier &c. hierb[...] dencken, oder solches der Eydes-Notul [...] zurücken, nicht nöthig, sondern vielmehr [...] seyn, wenn die Weiber sich aller der Bü[...] ten halber ihnen in denen Rechten nachgel[...] Wohlthaten, und die Eheweiber insonde[...] rer, welche denen Eheweibern, wenn sie [...] Männer sich verbürgen, und das gebor[...] in ihren Nutzen nicht verwendet, zusteh[...] vorhergehender derselben Erklärung sich [...] dergleichen Verbürgung und Renunciat[...] nirgends anders, als von derer Weibes[...] nen ordentlichem Richter oder dem Ri[...] Orts, wo die Sache gelegen, verbindlic[...] hen können. Aus des Mannes Verlass[...] bekommt ein Eheweib gegen Einwerffun[...] rigen, den vierdten Theil, wenn Kinder [...] den, *Const.* 20. p. 3. und den dritten Th[...] keine da sind, *Ib.* ingleichen das vorhan[...] be Hochzeit-Geschencke. *Const.* 22. p. 3. [...] Sie hat aber die Wahl, entweder solch[...] men, oder sich des Erbes zu begeben, [...] dessen Statt ihr Einbringen, Gerade, [...]

eib⸗Gedinge, und Mußtheil zu nehmen.
. o. 33. 37. p. 3. Doch stehet ihr solch
)Recht nicht zu, wo ein Statut oder Ge⸗
it vorhanden, wieviel ihr gefolget werden
Land. 1606. Sie hat auch das Reten⸗
echt, daß sie, vor Entrichtung ihrer weib⸗
erechtigkeit, aus den Lehn⸗Gütern nicht
len schuldig. *Const.* 33. p. 3. Jedoch
die darzu gehörigen Stücke nicht vor sich
nmen; *Ibid.* sondern sie muß den Erben
ntarium oder eydliche Specification vor⸗
bid. Wenn ein Vater der Tochter etwas
drücklicher Vermeldung der Mitgifft ver⸗
tehet sein Testament, ob er sie gleich im
icht zur Erbin eingesetzet. *Const.* 9. p.
can auch die Tochter, so gegen ihre Mit⸗
che Verzicht auf des Vaters Verlas⸗
f gethan, derselben nicht zu wieder han⸗
onst. 35. p. 2. ob gleich der Vater her⸗
ier geworden. *Ibid.* Wenn einem Wei⸗
bgedinge aufgerichtet worden, welches
b, ist dadurch ihre Mitgifft und Einbrin⸗
chen. *Const.* 42. p. 2. Wenn aber
gerichtet ist, stehet in ihrem Gefallen,
ie eingebrachte Mitgifft wieder zu for⸗
r ein Leibgedinge davor zu nehmen.
i kan auch das Leibgedinge noch fordern,
h das Ehe⸗Geld noch nicht eingebracht,
e Mitgifft hernach mit dem Interes⸗
ferriret wird, *Dec.* 55. nicht aber wenn
d einmahl ein Ehe⸗Geld versprochen wor⸗
bl. Und nach Maßgebung der Hochfürst⸗
isch. **Gothaischen Landes⸗Ordnung**
llen die Weiber nicht in Wirths⸗Häu⸗
und zechen. Sonst aber sind selbige
t ins Rüge⸗Gerichte zu beruffen. *Ibid.*
eyfugen, p. 278. desgleichen sollen sie
rinnen und andern Patienten weder Ar⸗
iordnen, noch rathen. *Ibid.* p. 539 be⸗
llen die noch ledigen Weibs⸗Personen
hrer Eltern Stande tragen. *Ibid.* p
u die Schultern und Brüste nicht ent
Ibid. p. 542. Und wie die, so in heim⸗
euschheit leben, zu bestraffen, ist eben da
66. des mehrern zu befinden. Was
en besondern Rechte derer Weibs⸗Per⸗
elanget; so geschiehet von selbigen in de⸗
und nachstehenden Artickeln gnugsame
wo davon umständlich gehandelt wor⸗
ir also nicht nöthig haben, uns länger da⸗
alten. Doch können hierbey noch beson⸗
rtickel: **Weibliche Contracte, Weibli⸗**
bringen, und Weibliche Gerechtigkeit
n werden. Nur ist, hierbey noch zu ge⸗
daß die Weibs⸗Personen nicht weniger,
rgerlichen Handlungen, mit Vormun⸗
en seyn müssen, wenn sie was beständ⸗
Bergwercks⸗Sachen handeln sollen.
e inzwischen Kuxe auf ihrem Nahmen
nbuche haben und selbige hinwieder, auch
iehung eines Curatorn, einem andern
en lassen, ist die Gewehr deshalber
ernichten, wohl aber in diesem Stücke
nschreiber, nach Befindung der Sache,
Absicht auf die Legitimation verstossen
n des Nutzens zu belangen. Wie der⸗

gleichen Rechtsspruch folgender Massen den 12 December, 1677 fol. 96 an Herr **Tobias Senfen**, Churfürstl. Sächs. Bergvoigt zu Eißleben vor Recht gesprochen worden: „Sind im Jahre „1669 den 26 Januarii, euerer Curandin, „Frauen **Barbaren Klemmin**, zwey Kuxe in „des Neuen Jahres Fundgrube, zugehörigen „Maasen und Tiefen Erbstollen, wie auch Heil. „Drey⸗Königen Fundgrube, samt der Obern „nächsten Maas unter der Johañ Georgen⸗Stadt „am Fastenberge gelegen, von Frau **Magdalenen**, Herrn **Johann Gabriel Löbels** Eheweibe, verehret, und, Kraft ermeldeten Herrn **Löbels** schriftlichen Begehrens, im Bergamts Gegenbuche zur Johann Georgen⸗Stadt, durch „Herrn **Abraham Wetzel** Löbeln, bestalten „Bergmeistern und zugleich Gegenschreibern all⸗„da, laut in Händen habenden Gewehrscheines „richtig zugeschrieben; worauf sie auch die angeleg⸗„ten Zubussen willig entrichtet, und die durch Got⸗„tes Segen erfolgten Ausbeuthen, ohne einziges „Menschen Widersprechen, bis verstrichene Ostern „1677 eingehoben; Anitzo aber will gedachte „**Löbelin** nicht allein die Kuxe wieder an sich zie⸗„hen, sondern hat auch zween Ausbeuth⸗Termine, „welche zusammen 118 Thaler betragen, im Berg⸗„amte mit Arrest beschlagen, nach mehrern In⸗„halte eurer Frage. Ob sie nun wohl zu ihrem „Behuf anführet, daß bey der Abgewehrung sie „keinen Curator gehabt, und ihres Ehemanns „ausgestellter Schein, worauf die Gewehre beym „Gegenbuche erfolget, nicht kräfftig wäre. Da⸗„ferne aber dennoch die Schenckung dieser zween „Kuxe, euerm Anführen nach, von der **Löbelin** „selbst, und nicht von ihrem Mann alleine gesche⸗„hen; So wäre auch bey solcher Bewandniß „eure Frau Curandin bey ihrer einmahl erlang⸗„ten Gewehr und Besitze nochmahls zu schützen, „und ihr daher itzige und alle künftige Ausbeu⸗„the abzufolgen, auch der angelegte Arrest zu re⸗„laxiren, so wohl selbiger mit denen zugewehrten „zweenen Kuxen, als mit ihrem Eigenthume zu „schalten und zu walten freygelassen. Vor eines

„Zum Andern und auf die andre und vierte „Frage sprechen wir: Daß auf itztberührten Fall, „da nemlich die Frau **Löbelin** die Kuxe selbsten „verschencket hat, selbige mit Bestande Berg⸗Rech⸗„tens keinen Regreß an den Gegenschreiber zu su⸗„chen, noch dieser auf solche Masse, ihren Ehe⸗„mann dißfalls zu belangen Ursache habe. **V. „B. R. W.**„

Sind aber die Bergtheile ihnen zuvorhero noch nicht zugeschrieben gewesen, sondern haben selbige nur ererbet, oder es haben mehr Erben Theil daran, so können sie ohne gebührende Legitimation beständiger Weise nichts abhandeln, wie gleichfalls daselbst den 3 April 1658 fol. 2 b. an **Gottfried Körmsern** und Consorten gesprochenem Urthel zu ersehen;

„Hat **Michael Mehner**, gewesener Berg⸗„mann, euch, seinem Weibe und Kindern, eine „Kießzeche, die Morgenröthe Fundgrube genannt, „in Meynung, ihr und eure Kinder solten nach „seinem Tode derselben fruchtbarlich geniessen, und „darvon eure Auskommen haben, hinterlassen. „Nachdem aber jetzt erwähnten **Mehners** seli⸗

„ger Arbeiter, Michael Meuzner, euch der
„Mehnerischen Wittben, nach euers Mannes To-
„de, långer nicht, als vier Wochen, gearbeitet,
„und euch hernach dieselbe aufgekündiget, unge-
„achtet er verstorbenem eurem Ehemanne auf seinem
„Todbette, ein anders zugesaget; so wäret ihr
„auch bewogen worden, mit gedachter Zeche Aen-
„derung zu treffen, dahero ihr die Mehnerische
„Wittbe an einem, und ihr, **Gottfried Börm-
„ser,** und **Michael Meuzner** am andern Thei-
„le, einen Contract mündlichen beredet, und ihr,
„die **Mehnerin**, ihnen beyden die halbe Zeche
„um und vor zehen Thaler dergestalt käuflich hinter-
„lassen, daß diese beyde euch, der **Mehnerin**, eu-
„ern andern halben Theil frey verbauen solten:
„Aus welchen Ursachen ihr ihnen diese Helfte der
„Zeche so wohlfeil hingegeben; Worauf auch al-
„so die Gewähr erfolget: Diesem nach hättet ihr
„mit einander gebauet, auch bald darauf etwas,
„und zwar ein jedes Theil Ausbeuthe oder Ue-
„berschuß, (weil die Gänge etwas verschrämt ge-
„wesen) erlanget, welches ihr, als Käufere, zwar
„gestehen müssen; Allein der Mehnerischen Witt-
„ben die halbe Zeche frey zu bauen, könnet ihr
„nicht geständig seyn, wäre auch nichts schriftli-
„ches darüber aufgerichtet. Weiln nun die Meh-
„nerische Wittbe mit ihrem Vorgeben nicht fort-
„zukommen vermeynte, wolte sie euch, Käufern,
„den Kauf und die Gewähr, indem sie damahls
„keinen Vormund gehabt, auch ihre Kinder nicht
„bevormundet, noch solcher Kauf ins Bergbuch
„eingetragen, nicht halten, so wohl auch euch das
„Kaufgeld (weil ihr etwas Ausbeuthe gehoben)
„nicht wieder erstatten, mit Vorwenden, ihr hät-
„tet sie mit der Ausbeuthe, als mit ihren eignem
„Gelde bezahlet, und soltet also, weil sie als eine
„Wittbe, 1) es nicht verstanden, 2) ihren Kindern
„nichts vergeben könte, ihr die halbe Zeche wieder
„abtreten; Nach mehrern Innhalt eurer Frage:
„Daferne nun ihr, die Verkäuferin, sowohl eu-
„re Kinder, als Mitinteressenten, der eurem Man-
„ne und Vater hinterlassenen Kießzeche, bey vor-
„gegangener Abhandlung und erfolgter Gewähr,
„unbevormundet gewesen, wie es fast scheinen,
„und aus der Frage zu vernehmen seyn will; so
„wäre um dieß willen, diese Abhandlung auch nach
„Bergrechte nicht kräftig und verbündlich, und
„verbliebe dahero, so gestalten Sachen und Um-
„ständen nach, euch der **Mehnerin**, und euern
„Kindern, diese Kießzeche alleine, jedoch daß ge-
„gen Erstattung der eingehobenen Ausbeuthe,
„euch, denen Abkäufern, euer erlegtes Kaufgeld
„wiederum zurückgegeben würde. V. B. R. W.

Ist der Contract geschlossen, wo das Sächsi-
sche Recht nicht in Uebung ist, kan eine Weibs-Per-
son auch wohl ohne Zuthun eines Vormundes be-
ständig schliessen und handeln. Das in osterwähn-
den Bergschöppenstuhle den 28 November 1687
fol. 228 an Herrn **Bartholomäus Schnei-
dern**, Churfürstlichen Sächs. Regierungs-Advo-
caten zu Saalfeld, gesprochene Urtheil lautet also:

„Ob nun wohl in hiesigen Churfürstlichen Lan-
„den auch einer Wittfrauen absque Curatore
„geschlossener Kauf-Contract de Jure nicht kräftig.
„Dieweil aber dennoch an dem Orte, allwo die

„Handlung der Kuxe vorgegangen, d
„xonicum commune, nach welchem Vid
„Curatore extrajudicialiter valide & fir
„trahiren können, üblich und eingeführ
„dergleichen Fällen, auch nach Bergre
„Forum Contractus billig attendiret wird
„re auch dahero solcher zwischen mehr
„Wittben und Herren **Cellario** über
„geschlossener Kauf, zu Bergrecht gült
„ständig, und die Wittbe Käufern den
„Art und Weise, wie es in dem Fürstliche
„bergischen Bergamte hergebracht, in G
„schaffen verbunden: Es könnte und m
„dieselbe, daß Herr **Cellarius** hierunte
„dolose gehandelt, zu Bergrecht genug
„thun, und ausfindig machen, auf welc
„sie billig damit gehöret würde. V. B. R. W.

Sonst kan eine Weibsperson wohl
durch die Verjährung Schaden thun.
angeführten Berg-Schöppenstuhle
12 Decemb. 1677. fol. 98. Auf Anfrag
Marien Magdalenen Löbelin, also

„Und zwar auf die erste, andere und dr
„Hat euer Vater **Caspar Wittich**, Ho
„ster zum Wittichthal und Breitenbach
„nehmung der Neujahrs Zeche zur J
„orgen-Stadt, euch, gleich andern G
„vier Kuxe zugewähren lassen, welche i
„euer Eigenthum gebührend verbaue
„aber, und als ihr nach denen Ausbeu
„get, müsset ihr vernehmen, wie daß e
„**Johann George Löbel**, von solch
„xen, zween den vorigen Amts-Rentl
„zu Schwartzenburg, **Cornelio Kle**
„gen seiner ihm vielfältig gethanen Pr
„Jahre 1667 solle geschencket, und he
„seiner Frauen **Barbaren**, beym
„Johann Georgen Stadt haben zug
„sen, da er euch doch nicht darum beg
„ihr mit eurem bestätigten Vormund
„eine Verschenckung consentiret, oder
„meister solche gedachten **Klemmen**
„ohnedem seine Promessen nicht er
„schreiben vergönnet habet. Ob
„sonsten dergleichen Alienation un
„rung des Weibes Bergtheile, mit
„und Willen zu Bergrechten gesche
„dahero eurem Manne solche euch
„zustehende zween Kuxe, **Cornelio Kl**
„ne euren Consens und Genehmha
„schencken, keines Weges gebühren w
„dem aber jetztgedachter **Klemm**, od
„weib diese Kuxe bereits seit Anno 1
„also über Bergrechts verwährte Z
„und Gewähr gehabt, und selbige mit
„derer angelegten Zubussen verbau
„nachmahls durch Gottes Seegen e
„beuthen ohne einige Widerrede ein
„ches alles euch dahero dann nicht v
„können, weil seit der Zeit ihr, an
„vier Kuxe, nur auf zween derselben
„richtet, und Ausbeuthe genossen hab
„rern Innhalt eurer Frage; So hat
„ter **Klemm**, oder dessen Eheweib,
„ne zween Kuxe nach Bergrechts u

Sie also ersessen und erwähret, daß ihr sel-
ni wiederum zu vindiciren und die Restitu-
er zeithero eingehobenen Ausbeuthen zu
n, nicht befugt. V. B. R. W.

die dießfals verordneten Herren Commis-
de 13 Januarii 1679. fol. 104. dieses:

f summarische Klage, Exception, produ-
Gewähr, und ferner Einbringen in Berg-
uratorn Marien Magdalenen Löbe-
lerin an einem, Cornelii Klemmens
dn Sächß. Bergverwalters zu San-
st, und dessen Eheweibes, Barbaren, Cu-
n, Beklagte anders Theils, sprechen wir
eister und Rathmanne der Churfürstl.
iten Freyen Bergstadt Freyberg, nach
äßiger Verlese und Erwegung, Berg-
u seyn, daß Beklagter Curator seine
r Nothdurft legitimiret; Es ist aber
, ebenst Mitbeklagten, auf die erhobene
einzulassen nicht schuldig, und wird da-
Principalin die verfallene Ausbeuthe,
rirung des Arrests, billig abgefolget.
R. W.

r. Weil aber die Partheyen die
er gefochten, und Klägerin ein Urtheil
felt vor sich bekommen, haben es die
hierbey bewenden lassen. D. Horn.
ntall. Antigraph. §. 78. Als Frau An
na Richterin, zu Wolckenstein, den 29
79. Herrn Johann Philipp Küstner
auf Christi Bescherung Fundgrube zu
zween Kuxe, jeden um 110. Thaler
ich auf ihr beschehenes Zuschreiben, von
schreiber abgewähren lassen, sich aber
's begeben, daß die Gänge edler wor-
ie den Kauf weiter nicht halten, son-
r aufgehoben wissen, weil sie bey dessen
ug keinen Vormund gehabt hätte, und
hro verletzet befände. Nachdem aber
s Contracts, ein Kux, auf besagter Ze-
ntlichen Vorräthen, Bergamts wegen,
als auf 100. Thaler taxiret gewesen,
in aber für beyde Kuxe, 220 Thaler
, und also dißfals nicht verletzet wor-
n der Contract vielmehr zu ihrem Vor-
lossen worden, Carpzov P. II. Constit.
17. Hierüber bey Bergtheilen die Ver
schlechter Dinges nicht statt hat. So
dem Berg Schöppenstuhle zu Frey-
5. Januarii 1710, an das Bergamt
berg, dieses:

Klägers Suchen, gestallten Sachen
d weil seine Curandin durch den besche
auf, tempore Contractus, nicht verletzet
sondern die Kuxe theurer, als sie fol. 34
ts wegen taxiret gewesen, verkauft, nicht
e, derowegen Beklagter von der ange-
Klage zu entbinden und loß zu zählen,
18 b. ergangene Verbot auch hinwie-
ssiren und aufzuheben.

t erkannt worden.

hrers von denen den Weibs-Personen
en Rechten ist zu finden bey Friedrich
Bruckmannen de utriusque Sexus Differentia, Johann Ulrich Wolffen de Privilegiis ac Jure Fœminarum, Joachim Wiebeln de Jure Mulierum singulari circa contractus, des Teutschen-Rechts-Gelehrten I Haupt-Theil. Art. II. §. 33. 150. Bertochs Promt. Jur. Vol. II. v. *Mulier*, und *Mulieris Intercessio*, Speidels Bibl. Jur. Vol. I. & II. v. *Foemina; Maritus; Senatusconsultum Vellejanum*; *Successio* num. 5. *Testamentum Conjugum*; und *Uxor*, nebst vielen andern daselbst angezogenen Rechts-Lehrern.

Weiber-Regiment, Lat. *Imperium Uxorium*, oder *Uxoris potestas, in maritum*, heist wenn ein herrschsichtiges und hochmüthiges Eheweib sich nicht allein über ihr Haus-Gesinde, sondern auch über ihren Mann selbst, eben so viel, wo nicht noch mehrerer Gewalt anmassen will, als doch sonst umgekehrt eigentlich diesem über jene gebührte. Dergleichen herrschsüchtiges und ungehorsames Weib war dort des Königes Ahasverus Gemahlin, die Vasthi, um deren willen er auch, nach ihrer Verstossung, ein Königlich Gebot in dem gantzen Reiche ausschreiben ließ, daß alle Weiber ihre Männer in Ehren halten, und ein jeglicher Mann der Ober-Herr in seinem Hause seyn solte, Esther I, 19 und 22. Bey den alten Völckern hatten die Männer gar die Gewalt über ihrer Weiber Leib und Leben; Jul. Cäs. L. VI. Tacit. Annal. Lib. II. Tiraquell. ad LL. connub. Gl. I Part. I, 31, 37. Dergleichen herrschsüchtige Weiber, so dem Manne die Hosen nehmen, haben es vielleicht von der Xantippe erlernet, als welche ihrem Manne, dem Socrates öffters seine Kleider nahm, selbige anzog, und darinnen öffentlich ausgieng, damit indessen ihr Mann genöthiget ward, bey seinem Ausgange nur eine alte Haut, um sich zu schlagen. Von dem schimpfflichen Weiber-Regimente siehe Rodenburgs Tr. de Jur. Conjug. p. 193. Weil das weibliche Geschlecht von Natur an Leibe und Gemüthe gemeiniglich schwächer, als das männliche, und über dieses von Alters her in grosser Unwissenheit und Zärtlichkeit erzogen worden; ja zum Theil noch, sonderlich unter geringen Stande, sehr schlecht auf die Verbesserung ihrer Seelen-Kräffte leider nach der gemeinen Gewohnheit, gesehen wird; So hat man durch die Erfahrung gelernet, daß in der Wirthschafft denenselben die völlige Regierung des Hauses nicht allezeit und füglich ohne Schaden anvertrauet und überlassen werden könne, sondern daß viele entweder in Excessu, durch unvernünfftige Zorn- und Zanck-Sucht, oder durch allzugrosse Weichlichkeit und Schwachheit in der Beobachtung ihres Ansehens und nöthigen Respectes bey den Kindern und dem Gesinde, oder auch bey denen Geschäfften, fehlen. Und das ist die Ursache, warum die Männer so wohl in der Wirthschafft, als auch wohl gar in der Regierung der Länder und Leute, wieder das sogenannte Weiber-Regiment lange geprediget, und sich ohne Unterschied mit der hochmüthigen Vasthi, oder der beschryenen Xantippe, lustig gemachet, ja alles Weiber-Regiment verworffen, geschmähet, und wohl gar die thörigte Meynung gehabt haben, die Weiber wären ihre Sclaven,

und sie müsten, oder könnten keinen Theil an der Regierung des Hauses haben. Gleichwie aber dieses sehr ausschweiffende Gedancken sind, woran die unvernünfftige Herrschsucht der Männer hinwiederum grossen Theil nimmt, ja daher auch wohl die offt geflissentliche Bemühung, das schöne Geschlecht in Unwissenheit zu erhalten, entstehen mag; Also ist auch der oben angeführte Grund nicht durchgängig richtig: Wie es denn heut zu Tage grosse und vortreffliche Printzeßinnen und Dames giebt, die allerdings gezeiget haben, wie glücklich und weißlich sie regieren können. Und unter andern geringern Personen dieses Geschlechtes giebt es solche Weibs-Personen, so manche Männer in vielem übertreffen, berühmt in der Gelehrsamkeit sind, ja in dem Haus-Regimente das beste thun, und die Schwachheiten ihrer Männer sehr wohl ersetzen können. Daher es öffters vor ein Glück zu achten, wenn mancher Hauswirth eine solche Frau, bey seiner schwachen Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, bekommt, die brav ist, und die das Regiment in dem Hause führen kan. Es würde auch an mehrern nicht ermangeln, wenn wir das weibliche Geschlecht besser erzögen, und sorgfältigere Anstalten gemacht würden, ihren Verstand und Willen zu verbessern. Allein bey dem allen muß doch eine Haus-Mutter, oder Wirthin, wenn auch gleich der Wirth alle erforderlichen Eigenschafften zu der Regierung des Weibes und seines Hauses hat, wo sie nicht gantz ungeschickt dazu, wie auch mancher Mann ist, einen gewissen Antheil an der Regierung des Hauses überhaupt, durch ihren Rath und ihre Einwilligung, wenn es Sachen betrifft, die ihre gemeinsamen Zwecke angehen, und hernach an einigen Stücken insonderheit, nehmlich bey der Kinder-Zucht, bey dem Gesinde weiblichen Geschlechtes, und endlich in verschiedenen weiblichen Wirthschaffts-Geschäfften, unter der Derection des Ehe-Mannes, haben; keinesweges aber nur als eine Magd betrachtet und angesehen werden. Wir haben aber schon von diesem Antheile der Haus-Mutter an dem Haus-Regimente, unter dem Artickel: **Haus-Mutter**, in dem XIII Bande, p. 907 u. f. gehandelt. Inzwischen wird man doch hieraus sehen, daß man alles Weiber-Regiment nicht schlechterdings mit dem stoltzen Eyfer einiger Männer verwerffen und verachten, auf der andern Seite aber sich auch hüten müsse, einer Frau nicht mehr einzuräumen, als ihr überhaupt, oder insonderheit, gebühret. Allein man wird auch sehen, daß in solchem Falle die Männer fein dahin zu trachten verbunden, um zu der vernünfftigen Ober-Herrschafft in dem Hause geschickt zu seyn, ja, daß in dieser Mittel-Strasse, der unvernünfftigen Herrsch- und Zanck-Sucht mancher stoltzen Weiber keinesweges das Wort geredet, oder behauptet werde, daß die Männer sich ihres in der ehelichen Gesellschafft ihnen zukommenden Rechtes der Ober-Direction begeben, denen bösen Weibern aber, wie man zu reden pfleget, die Hosen überlassen sollen. Denn dieses scheinet wider die Ordnung Gottes zu streiten, 1 Mos. III, 16. u. 1 Corinth. XI, 3. selbst den Wohlstand des weiblichen Geschlechtes, wie des männlichen, zu verletzen; und eine solche Sache zu seyn, dafür sich vernünfftige und tugenhaffte Frauen selbst hüten, denn die Schwachheit des Ehemanne schaffenheit der Wirthschafft, und ihre rere Geschicklichkeit, ein anders gantz a lich erfordern. Denn sonst wird es in dem andern Falle, sehr schlecht in ein schafft zugehen; Und wenn sie beyders schickt sind, ein Haus-Wesen zu regi schlechter aussehen. In dem Königre ten soll ehemahls ein Weiber-Regimen seyn. Denn man giebt vor, daß, als rao fast alle vornehme Herren in gant ersoffen wären, von solcher Zeit an di nien Egyptischen Weiber das Regimen gerissen, weil sie sich, nach dem Tode ihr ten vornehmen Männer und Geschlecht nen überbliebenen Knechten und geme ten in Egypten verheyrathen müssen, w sen Damen, als ihren Weibern, leich Ober-Herrschafft zugestanden hätten. N cher Weise in Egypten das Weib, und Mann, die Herrschafft in dem Hause g auch die Kinder deswegen nicht von dem sondern von der Mutter, ihre Zunahmen men. Von dieser gegen die Natur st Unordnung aber hätten die Priester das freyet, und dafür einen grossen Rath, od cratie von Manns-Personen, eingeführe ein Exempel von einem unglücklichen W gimente über Land und Leute zu lesen beliebe den Artickel: **Valasco**, in dem XL de, p. 139 u. f. aufzuschlagen. **Frauen-** **Lexic.** p. 1709. **Zinckes** Oecon. Lex. 3124 u. ff. **Ludwigs** Gel. Anzeige, **Männlings** Curiositäten-Alphab. III u. ff. **Spiegel der regiersüchtigen Weiber**, Augsp. 1726 in 8. Siehe Artickel: **Ehestand**, im VIII Bande u. ff.

Weiber-Reich, siehe **Weiber-Regi**

Weiber-Röcke, Lat. *Cyclades*, geht Sachsen-Recht zu denen so genannten Stücken, davon zu sehen in dem Artickel de, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Weiber der Römischen Knechte, Beschaffenheit siehe in dem Artickel: E im VIII Bande, p. 390. desgleichen *Cr nales*, im VI Bande, p. 1157. und Kn XV Bande, p. 1078.

Weiberruthe, siehe *Clitoris*, im VI p. 736.

Weiberruthen-Mäußlein, *Clitori culi*, siehe unter dem Artickel, *Clitori.* Bande, p. 437.

Weiber-Sachen, Lat. *Causa Muli* sen die insbesondere die Weibs-Person ren Rechte betreffende Proceß- und S chen; siehe **Weiber-Rechte**.

Weiber-Schaam, siehe **Schaam**, Bande, p. 649 u. ff.

Weiberscherwentzel, siehe **Pulver** zes) im XXIX Bande, p. 1331.

...iber-Schmuck, Weiber-Putz, *Mu-*
...oder *Uxoris Mundus*, ist bereits unter den
...n: **Gerade**, im X Bande, p. 1043.
...nd **Schmuck**, (Weiber-) im XXXV
... p. 477. umständlich beschrieben worden.
...cken wir nur noch so viel an, daß D.
...rg von dem Jüdischen Weiber-Schmu-
... Dissertationen über Jes. III, 18. zu
...ehalten, als die erste 1683, unter
...us **Leysers** Beysitzers der Philoso-
...Facultät, Vorsitze, die andere 1684.
...ende des **Ikenii** Thesauro novo Theo-
...Philologico, T. I. p. 852. u. f. und
... f. einverleibet sind. Es war der
... diese Materie von dem Jüdischen
... Schmucke weiter auszuführen ent-
...daher er verschiedene Collectanea dar-
...mlet hatte, und vieles in dem Manu-
...terließ, aus welchem M. **Götze** die-
...ationen weit vermehrter zu seiner
... Licht stellen wolte. **Ranffts** Leben
... Sächsischen Gottes-Gel. I Theil,

...in den **Schooß geben**, 2 Samuel
... **Nathan** zu **David** sagte, ist ei-
... Art, durch welche angezeiget wird,
...em Saul getödtet war, GOtt dem
...s entleibten Königes Hofhaltung
...liches Frauen-Zimmer übergeben,
..., nach damahligem Landes- und
...Gebrauche, auch nach Art und Wei-
...er, er sich, nach seinem Gefallen,
...iber, als er gewolt, nehmen kön-
... er dennoch dem armen Uria nach
...gigen Schäfflein gestanden habe.
... verstehet zwar auch die Herrschafft
...Gebiete über Sauls Weiber, aber
...eheliche Beywohnung, und mercket
... daß die Redens-Art: In dem Schooß
...ht allezeit eine Gemeinschafft, oder
...eywohnung mit dem Weibe, bedeu-
...salm LXXIX, 12. Jes. LXV, 6. 7.
... 8. Jerem. XXXII, 18 zu sehen ist;
...et man es 1 B. Mos XVI, 3. 5, in fol-
...tande.

...r der **Sclaven**, oder Leibeigener
...he in dem Articel: **Knecht**, im XV
... 1065. u. ff.

...rsdorf, ein Dorf in Thüringen, un-
...ost-Station Uhlstädt. **Goldschadts**
... der Marckt-Flecken 2c.

...t-**Stehlen**. Wie **Leyser** in sei-
...tationibus ad Pandectas, Vol. IX. p.
...blet; so haben die Einwohner des
...ujal, welches an dem Venetianischen
... Boden lieget, die Gewohnheit, ihre
...uf was Art und Weise sie nur können
... oder mit Gewalt zu rauben. **Allern.**
...on **Jurist. Sachen**, IV Theil, p. 303.
...h den Articel: *Raptus*, im XXX Bande,
... ff.

...t mit **Stricken umgürtet**, Bar. VI,
...eiber für der **Kirchen**.

...t-Stühle, Latein. *Subsellia Ecclesiasti-*
ca, sind eine Art von Kirchen-Stühlen, davon zu sehen in dem Articel: **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 754. u. f.

Weiberswalde, Dorf, siehe **Weiprichts-walde**.

Weiber-Tauffe, siehe **Tauffe**, im XLII Bande, p. 280. u. ff. ingleichen **Weib**.

Weibertheriack, **Mynsichts**, siehe *Theriaca Mulierum*, Mynsicht. im XLIII Bande, p. 1215.

Weiber-Thor, siehe **Vorhof**, im L Bande, p. 881.

Weiber für der Thür der Hütten des Stiffts, 2 B. Mos. XXXVIII, 8. Es kamen daselbst die Weiber in grosser Anzahl zusammen, GOtt zu dienen, indem sie sich von der Welt Eitelkeit abgewendet hatten. **Luther** spricht: Dieses waren die andächtigen Wittwen und Weiber, die mit Fasten und Beten für der Hütten GOtt dieneten, wie 1 Samuel II, 22. bezeuget wird, und **Paulus** 1 Timoth. V, 5, schreibet, wie auch **Lucas** die **H.** Prophetin **Hanna** rühmet, Cap. II, 37.

Weibertrippert, siehe *Fluor albus*, im IX Bande, p. 1379.

Weiber-Vocation, siehe in dem Articel: **Vocation**, im L Bande, p. 17. u. ff.

Weiber-Vorhof, siehe **Vorhof**, im L Bande, p. 867. u. ff. Insonderheit p. 882.

Weiber-Urin, *Urina Mulierum*. Der Urin ist bey den Weibern allezeit blässer, dicker und trüber, und hat auch ein dickeres und weisseres Sediment, als bey den Männern. Die besondern Regeln, so man etwan von dem Urine einer ungeschwängerten Weibs-Person geben kan, bestehen in folgenden: Ein lauterer und bleicher Urin, der viel Nebel am Boden hat, zeiget, daß die Frau gantz erkältet und mit einem Fieber, Bauchweh, verdorbenen Appetite und Mattigkeit behafftet. Ein weißlichter und lauterer Urin, schier wie Wasser, doch ein wenig grünlicht, darinne ein klein lauteres Wölcklein schwebet, zeiget gemeiniglich, daß sie schwanger, und darneben mit Hauptweh, Beschwehrung des Hertzens, Blödigkeit und Drücken des Magens, absonderlich, wenn sie auch nur was weniges isset, nebst Mattigkeit, daß sie offt meynet, sie müsse zu Boden fallen, beladen. Ein schöner und lauterer Urin, mit einer weissen Wolcke, welche sich auf den Boden setzet, zeiget den weissen Fluß an. Ein weißgrüner Urin, mit einer ziemlich dicken wolckichten Materie am Boden, deutet eine Erkältung der Mutter an, ingleichen Mattigkeit der Glieder, Beschwehrung des Hertzens, Schmertzen in dem Rücken und schlechten Appetit zum Essen, worzu die Galle und eine Erkältung des Magens viel beytragen. Ein gelbgrüner Urin, der keine Materie am Boden setzet, sondern ein schwebendes Wölcklein, darinne etwas röthliche und sandige Materie gespüret wird, zeiget von Verhaltung der Zeit, Schmertzen im Rücken und Füssen, Drucken am Hertzen, Müdigkeit der Glieder und geschwächten Appetite zum Essen. Ein lauterer und weißgrüner Urin, fast

fast mehr grün, als weiß oder gelb, mit ein wenig Wölcklein auf dem Boden, darinne keine Materie, als etliche weisse, sandigte Körnlein gesehen werden, zeigen, daß sie sehr zum Zorne, Hauptweh, Hertzdrücken und Mattigkeit geneigt, und daß sie von dem Essen grosse Beschwerung im Magen, welches von der Galle herrühret. Ein weisser, lauterer, doch mit ein wenig Grün vermischter Urin, darinne keine Wölcklein am Boden, aber ein wenig weißlicht, wie Sand, gespüret wird, zeiget von Blödigkeit des Hertzens, Haupt- und etwas Rückenweh, geschwächten Appetite, Krafftlosigkeit der Seiten und Glieder, daß man kaum gehen mag, welches gemeiniglich von der Mutter und dem Zorne herrühret. Ein rother und trüb-grüner Urin, der aussiehet, als wenn er sich geschieden, so, daß der Obertheil roth, das Grüne aber unten, daß es gleich als wie ein Widerschein darinne ist, der grüne Striemen giebet, und am Boden eine rechte sandigte Materie gefunden wird, sonst aber weiter nichts, zeiget von Ermangelung der natürlichen Reinigung, Abschlagung der Glieder, Blödigkeit des Hertzens, Hauptweh, Ausdünstung der Füsse und des Leibes, wie auch Erkältung des Leibes und der Mutter. Ein lauterer, grüngelbichter Urin, darinne eine wolckigte Materie, welche zertheilet ist, und nicht an einander hänget, sondern schwebet, als wenn die Wölcklein darinne umgerühret wären, so, daß sich nichts von einer Materie am Boden setzet, ausser ein wenig dünne Wölcklein, zeiget von Drücken des Hertzens, und daß ihr ist, als wenn sie mit einem Seile rings umbunden, wie auch von Zerschlagung der Füsse, daß sie kaum eine Treppe ohne Hertzklopffen steigen kan, welches mehrentheils von Verhaltung der Monatszeit herkommt. Ein ziemlich rothgelber, lauterer und durchsichtiger Urin, da ein wenig weißlichte oder schwartze Körnlein, als Sand am Boden gesehen werden, sich aber doch unten zusammen als eine Wolcke setzen, deutet auf Schwindel und Wehtagen des Hauptes, Abschlagung der Glieder, Schmertzen im Rücken, Schneiden im Bauche, schlechte Lust zum Essen und schlechte Dauung. Ein lauterer, goldgelber Urin, darinne keine dicke Materie, sondern nur ein geringes Wölcklein am Boden gesehen wird, bedeutet Hertzdrücken, Schulterschmertzen, Brust- und Seitenstechen, Durst, und geschwächten Appetit, wie auch aufgelauffene Füsse. Ein dickrothgelber Urin, darinne sich eine zertheilte Materie sehen lässet, als wenn etliche zerbrochene Flügenflügel darinne schwebeten, und da am Boden ein kleines Wölcklein, darunter ein wenig sandige schwartze Materie, zeiget von einem starcken Ansatze zum Husten, Hertzbeschwerung, Wehetagen des Hauptes, Erkältung der Mutter, Müdigkeit der Glieder, geschwächten Appetit und Durst. Ein trübröthlichter, zugleich aber etwas weißgelblicher, und mit Grün vermischter Urin, darinne ein wenig schwartzsandigte Materie gespüret wird, zeiget von Hertzdrücken, Engbrüstigkeit, mit ein wenig Husten; ingleichen von Bitterkeit im Munde, Zerschlagung in Gliedern, geringen Appetite, und die Person wird mehr liegen müssen, als auf seyn können. Ein lauterer, goldgelber und durchsichtiger Urin, der oben auf etwas schmutzig, u[...] Materie sich sehen lässet, als wenn Nüs[...] wären, am Boden aber ein Wölcklein [...] schwartzen Körnlein sich darstellet, zeige[...] Engbrüstigkeit, einem trockenen H[...] schwächten Appetite, Mutterbeschwe[...] schwerem Athem. Wenn der Mann i[...] tes mit dem Weibe der Liebe gepflogen, [...] Weibes Harn trübe, und des Manne[...] liegt an dem Grunde. Wenn eine [...] Zeit hat, so ist der Urin blutfarbig. W[...] Frauen Harn so trübe ist, als des Vieh[...] det die Mutter Noth. Der gesunde[...] fern Urin ist in dem Glase allenthalben l[...] lauter.

Weiber-Wappen, oder **Wappen** [...] **heyratheten Damen**. Es wird in de[...] penkunst von den angebohrnen Wap[...] Damen gefraget, wie dieselben am füglich[...] den Wappen ihrer Männer können v[...] werden? Vor Zeiten haben einige W[...] einem quer getheilten Schild oben des Man[...] unten ihr eigenes Wappen vorstellen lass[...] nun wohl dieser Ordinirung das Lob der [...] nicht kan versaget werden, so hat sie doch [...] probation finden wollen. Diejenige Ar[...] Frauen-Wapen auf die lincke Seite [...] kommt, ist heut zu Tage die üblichste. [...] kan auf viererley Weise geschehen, da[...] die Wapen entweder neben einander ge[...] zusammen gebunden, oder zusammen [...] oder in einem die Länge herab getheilte[...] verschrenckt werden. Unter welchen [...] die beyden letzten, sonderlich aber die alle[...] vorhergehenden um desto mehr vorzu[...] seyn scheinet, je genauer die Verbindun[...] Mann und Weib billig seyn solte, wi[...] auch würcklich die allergewöhnlichsten [...] Man hat auch Exempel von quadrirten [...] da in den äussern Feldern des Manne[...] den innern der Frau Wapen zusehen. [...] chen Ordinirung findet man von eine[...] in Engelland in des Uptoni Buch de [...] litari. Durch Einfassung werden die [...] Eheleute auch zuweilen vereinigt. Ih[...] die verwittibte Churfürstin zu Sachs[...] das angebohrne Königliche Dänische [...] einem Mittel-Schild auf dem Chur[...] Wapen. Hergegen führte die Gem[...] Hertzogs **Georgii Barbati** zu Sachs[...] ne Königliche Prinzeßin aus Pohlen [...] bohrnes Wapen in dem Rücken-Schil[...] dem Mittel-Schild das Sächsische [...] **Spener** führt ein Exempel von einer G[...] Erpach an, welche um ihres Gemahls [...] ihr angebohrnes in eintzeln Schilden [...] setzt geführet. Uebrigens pflegen die [...] ten Weiber ihre Wappen-Schilde [...] Zweigen zu umgeben, oder auch, [...] derlich in Franckreich sehr gebräuchlic[...] flochtene Seile, mit Liebes-Knote[...] d'amour, welche man deswegen Liebe[...] nennet, darum zu hängen. **Triers** [...] kunst, p. 176. u. f. und p. 205.

Weiber-Weise, nach der es **Sarah** [...] gieng, 1 Mos. XVIII, 11. Nach dem [...]

; Es hatte aufgehöret bey der Sara die
Weise, die sonst bey den Weibern ist.
Sie hatte keine Lust mehr zu dem Beyschlaf
V. 12 zu sehen ist. Olearii Bibelw. sagt:
wegen ihres hohen Alters von 90 Jah-
Jos. XVII, 7, sammt dem hundertjährigen
n, erstorben, Röm. IV, 19, und un-
dem Kinder-Zeugen. Die Weimari-
spricht: Es war bey ihr nicht mehr na-
Vermögen, zur Empfängniß und Geburt
nes. Osiandri Bibel sagt: Sie hat-
ehr ihren gewöhnlichen Monats-Fluß,
ihres hohen Alters, darum sie auch na-
Weise nicht mehr empfangen und gebäh-
n. Denn, gleichwie die Weiber, nach
hen Lauffe der Natur, nicht empfangen,
ehe sie ihre monatlichen Zeiten haben;
n sie auch nicht mehr schwanger werden,
e Flüsse, Alters halben, sich stillen und

r-Wohnung, siehe Weib.
rzeit, siehe *Menses*, im XX Bande,

rzeit, (überflüßige) siehe Monats-
, (überflüßige) im XXI Bande,

s, (Alienirung oder Veräusserung
e-) siehe Weiber-Rechte, ingleichen
Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.
s, (die Alimentirung eines Ehe-)
m Artickel: Ehestand, im VIII Ban-
. desgleichen Heurats-Gut, im XII
. 1940 u. ff.
s, (Allmosengebung eines Ehe-)
ber-Rechte.
s, (ansteckende Kranckheit eines
he in dem Artickel: Ehestand, im VIII
p. 362.
s, (arge List und Gefährde eines
y Schliessung eines Contracts, siehe
e Contracte, und *Beneficium Senatus-
ellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.
es, (ausserordentliche Vormund-
nes Ehe-) siehe Vormundschafft (auß-
liche), im L Bande, p. 937 u. ff.
es, (Ausstattung oder Mitgifft eines
he Heurats-Gut, im XII Bande, p.
f. wie auch die unter dem Worte: *Dos*,
ande, p. 1342 u. ff. befindlichen Artickel.
es, (Ausstossung, oder Verstossung
e-) siehe *Repudium*, im XXXI Bande,
ff. desgleichen Ehescheidung, im VIII
p. 351 u. ff.
es, (Befreyungen oder Privilegia ei-
-) siehe Weiber-Rechte, und *Benefi-
tusconsulti Vellejani*, im III Bande,
u. ff.
es, (Bekänntniß eines Ehe-) wegen
nen und in seinen Nutzen verwendeten
siehe in dem Artickel: *Beneficium Sena
ti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.
es, (Besitznehmung eines schwan-
e-) siehe *Bonorum Possessio ventris no-*
III IV Bande, p. 677. wie auch Unge-
und im Mutterleibe noch verschlossen
Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

Weibes, (beständige Vormundschafft ei-
nes Ehe-) siehe Vormundschafft (immerwäh-
rende) im L Bande, p. 972 u. ff.

Weibes, (Bestraffung oder Züchtigung
eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Bestraffung eines Ehe-) vor ih-
ren Mann, siehe in dem Artickel: Straffe, im
XL Bande, p. 499 u. ff. desgleichen Straffe
(Vollziehung der), ebend. p. 597 u. ff.

Weibes, (Betrug eines Ehe-) bey Schlies-
sung eines Contracts, siehe Weibliche Contracte,
und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III
Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (bewegliche Güter eines Ehe-)
oder das Fahrniß, siehe dieses Wort, im IX Ban-
de, p. 102. und in dem Artickel: Heurats-Gut,
im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Weibes, (die böߧliche Verlassung eines
Ehe-) siehe *Desertio conjugalis malitiosa*, im VII
Bande, p. 645 u. ff. desgleichen Ehescheidung,
im VIII Bande, p. 352 u. ff. wie auch p. 357. und
Urtheil in Desertions-Sachen, im LI Bande,
p. 787 u. ff.

Weibes, (Bürgschafft eines Ehe-) siehe in
dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Velle-
jani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. desgleichen
Fidejussio, im IX Bande, p. 820 u. ff. wie auch
Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881 u. ff.
und Weiber-Rechte.

Weibes, (Capitation oder Kopff-Steuer
eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Castigirung oder Züchtigung ei-
nes Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Caution eines Ehe-) siehe Wei-
ber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti
Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Certiorirung, oder Verständi-
gung eines Ehe-) von der ihr zuständigen
Rechts-Wohlthat, siehe in dem Artickel: Wei-
ber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti
Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Compromiß eines Ehe-) siehe
Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatuscon-
sulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (die Condition, oder der Stand
und die Würde eines Ehe-) siehe Weiber-
Rechte.

Weibes, (Conferirung des Vermögens
eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, (und
Weibliches Einbringen; wie auch *Bonorum
Collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff.

Weibes, (Consens oder Zustimmung ei-
nes Ehe-) in die Veräusserung ihrer Güter,
oder andere beschwerliche Contracte, siehe Wei-
ber-Rechte, und Weibliche Contracte, wie
auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im
III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (continuirliche Vormundschafft
eines Ehe-) siehe Vormundschafft (immer-
währende) im L Bande, p. 972 u. ff.

Weibes, (Contracte eines Ehe-) siehe
Weibliche Contracte, und *Beneficium Sena-
tusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148
u. ff.

Weibes, (Curator eines Ehe-) siehe *Curator Litis*, im VI Bande, p. 1861. und Vormund (kriegerischer), im L Bande, p. 908 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (Diebstahl eines Ehe-) siehe *Amovere*, im I Bande, p. 1769 u. ff. und *Actio amotarum rerum*, ebend. p. 396.

Weibes, (die Dignität oder Würde eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Disponirung oder Verordnung eines Ehe-) wegen ihrer Verlassenschafft; siehe Weiber-Rechte; und Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff.

Weibes, (doloser oder betrüglicher Contract eines Ehe-) siehe Weibliche Contracte, und *Beneficium Senatusconsulti Velljani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Dotal-Güter eines Ehe-) siehe Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie auch die unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. befindliche Artickel.

Weibes, (ehelicher Vormund eines Ehe-) siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft (immerwährende), im L Bande, p. 972 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (die Ehre und Würde eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weiber, (eigene Güter eines Ehe-) siehe *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. f. Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande p. 1633. und Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff.

Weibes, (Eingebrachtes eines Ehe-) siehe Weibliches Einbringen.

Weibes, (Einweisung eines schwangern Ehe-) siehe *Bonorum Possessio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

Weibes, (Einwerffung des Vermögens eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Weibliches Einbringen; wie auch *Bonorum Collatio*, im IV Bande, p. 656 u. ff.

Weibes, (Einwilligung, oder Zustimmung eines Ehe-) in die Veräusserung ihrer Güter, oder andere beschwerliche Contracte, siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Contracte, wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Entführung eines Ehe-) siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Weibes, (Erbeinsetzung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; und Erb-Einsetzung, im VIII Bande, p. 1482 u. ff.

Weibes, (Erbgangs-Recht eines armen Ehe-) siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. wie auch Portion (Statutarische), im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff.

Weibes, (Erbgangs-Recht ei[…] siehe Nachfolge oder Erbfolge der […] im XXIII Bande, p. 139 u. ff. desgle[…] tion (Statutarische), im XXVIII […] 1622 u. ff.

Weibes, (Erbgangs-Recht ei[…] lebenden Ehe-) siehe Uiberleben, i[…] Bande, p. 679. und Portion (Statu[…] im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. […] Nachfolge, oder Erbfolge der Ehe[…] XXIII Bande, p. 139 u. ff. wie auch i[…] ckel: Weiber-Rechte.

Weibes, (Erbgangs-Recht eine[…] lichen Ehe-) siehe Nachfolge oder […] der Eheleute, im XXIII Bande, p. 1[…] desgleichen Portion (Statutarische) i[…] Bande, p. 1622 u. ff.

Weiber, (die Erbschafft oder Ve[…] schafft eines Ehe-) siehe Weiber-[…] desgleichen Heurats-Gut, im XII Ba[…] 1940 u. ff. wie auch Nachfolge oder […] ge der Eheleute, im XXIII Bande, […] u. ff. und Testament der Eheleute, i[…] Bande, p. 1289 u. ff.

Weibes, (Ergreiffung der Posse[…] Besitznehmung eines schwangern E[…] he *Bonorum Possessio ventris nomine*, […] Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne […] Mutterleibe noch verschlossen liegen[…] der, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

Weibes, (die Erhaltung eines Eh[…] in dem Artickel: Ehestand, im VIII […] p. 363 desgleichen Heurats-Gut, im X[…] de, p. 1940 u. ff.

Weibes, (Ermordung eines Eh[…] Mord zwischen Eheleuten, im XXI […] p. 1592 u. ff.

Weibes, (Ernährung eines Eh[…] in dem Artickel: Ehestand, im VIII […] p. 363. und Heurats-Gut, im XII Ba[…] 1940 u. ff.

Weibes, (extraordinare, oder au[…] dentliche Vormundschafft eines Eh[…] Vormundschafft (ausserordentliche) […] Bande, p. 937 u. ff.

Weibes, (eydliche Caution eines […] siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium* […] *tusconsulti Vellejani*, im III Bande, p[…] u. ff.

Weibes, (eydliche Verzichtleistung […] Ehe-) wegen der ihr sonst gebührenden […] Wohlthaten und Gerechtigkeiten, siehe V[…] im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. wie auc[…] *ficium Senatusconsulti Vellejani*, im III […] p. 1148 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weibes, (Eydschwur eines Eh[…] Wieber-Rechte; desgleichen *Beneficiu[…] tusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 11[…] wie auch in dem Artickel: Eid, im VIII […] p. 475 u. ff.

Weibes, (fahrende Habe eines E[…] he Fahrniß, im IX Bande, p. 102. u[…] rats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u.

…es, (Fidejußion oder Verbürgung …he-) siehe in dem Artickel: *Beneficium …onsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. …gleichen *Fidejusio*, im IX Bande, p. 820. … auch Bürgschafft, im IV Bande, p. … f. und Weiber-Rechte.

…es, (Freyheiten eines Ehe-) siehe …-Rechte.

…es, (Fruchtniessung eines Ehe-) sie- …*ufructuaria*, im LI Bande, p. 921.

…es, (Gefährde, oder Betrug eines …y Schliessung eines Contracts, siehe …he Contracte, und *Beneficium Sena-…ti Vellejani*, im III Bande, p. 1148.

…es, (gefängliche Verwahrung eines …he Weiber-Rechte, und Verwah-… XLVIII Bande, p. 114. u. f. wie auch …htung zum Arrest, im XLVII Bande, … f. und Wechsel-Briefe der Weibs-…

…es, (Gelübde eines Ehe-) siehe Wei-…rte.

…es, (Gerade-Stücken eines Ehe-) …ade, im X Bande, p. 1043. u. f. wie …ber-Rechte.

…es, (Gerechtigkeit eines Ehe-) siehe …ie Gerechtigkeit, desgleichen Nach-…er Erbfolge der Eheleute, im XXIII … p. 139. u. f.

…es, (gerichtliche Einweisung eines …ern Ehe-) siehe *Bonorum Possessio ven-…ine*, im IV Bande, p. 677. desgleichen …rne und in Mutterleibe noch ver-… liegende Kinder, im XLIX Bande, … u. f.

…es, (gerichtliche Handlungen eines …he Weiber-Rechte.

…es, (gerichtlicher oder kriegischer …d eines Ehe-) siehe Vormund (krie-…) im L Bande, p. 908. u. f. und Wei-…rte.

…es, (Gerichts-Händel eines Ehe-) …iber-Rechte, und Weiber-Sachen.

…es, (Gerichts-Stand eines Ehe-) …ib, und Weiber-Rechte.

…es, (Geständniß eines Ehe-) we-…angenen und in seinen Nutzen verwen-…des, siehe in dem Artickel: *Beneficium …nsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148.

…es, (gewaltsame Schändung eines …ehe Nothzucht, im XXIV Bande, p. … f.

…es, (die Güter oder das Vermögen …e-) siehe *Dos*, im VII Bande, p. 1342. …rats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. …*arophernalia*, im IV Bande, p. 561. u. …*eceptitia*, ebend. p. 563. Neben-Gü-…

ter, im XXIII Bande, p. 1468 u. f. Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633. und Weibliches Einbringen.

Weibes, (Gutsagung eines Ehe-) siehe in dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f. desgleichen *Fidejusio*, im IX Bande, p. 820. u. f. wie auch Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881. u. f. und Weiber-Rechte.

Weibes, (Heimführung eines Ehe-) siehe Heimführung, und Heimhohlen, im XII B. p. 1184. wie auch in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 382. desgleichen *Nuptiæ*, im XXIV Bande, p. 1690. u. f. und Hochzeit, im XIII Bande, p. 322. u. f.

Weibes, (Heurats-Gut eines Ehe-) siehe Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. desgleichen die unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. befindlichen Artickel; wie auch Weiber-Rechte und Weibliches Einbringen.

Weibes, (die Hypotheck, oder das Pfand-Recht eines Ehe-) in ihres Mannes Vermögen, siehe in dem Artickel: Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. desgleichen *Hypotheca tacita*, im XIII Bande, p. 1945. u. f. wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (immerwährende Vormundschafft eines Ehe-) siehe Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. f.

Weibes, (Immißion oder Einweisung eines schwangern Ehe-) siehe *Bonorum Possessio ventris nomine*, im IV Bande, p. 677. wie auch Ungebohrne und in Mutterleibe noch verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388. u. f.

Weibes, (Immunitäten oder Freyheiten eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f.

Weibes, (Inhafftirung, oder gefängliche Verwahrung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Verwahrung, im XLVIII Bande, p. 114. u. f. desgleichen Verpflichtung zum Arrest, im XLVII Bande, p. 1581. u. f. wie auch Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434. u. f.

Weibes, (die Injurirung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; wie auch in dem Artickel: Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. f.

Weibes, (Interceßion oder Gutsagung eines Ehe-) siehe in dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f. desgleichen *Fidejusio*, im IX Bande, p. 820. u. f. wie auch Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881. u. f. und Weiber-Rechte.

Weibes, (Jurament oder Eydschwur eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f. wie auch in dem Artickel: Eid, im VIII Bande, p. 475. u. f.

Weibes, juratorische, oder eydliche Caution eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f.

Weibes, (juratorische Verzichtleistung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III B. p. 1148. u. f. wie auch Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212. u. f.

Weibes, (Kopf-Steuer eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (kriegerischer Vormund eines Ehe-) siehe Vormund (kriegerischer, im L B. p. 908. u. f. und Weiber-Rechte.

Weibes, (letzter Wille eines Ehe-) wegen ihrer Verlassenschafft, siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289. u. f. wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (List und Gefährde eines Ehe-) bey Schliessung eines Contracts, siehe Weibliche Contracte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f.

Weibes, (Mandat oder Vollmacht eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte und Vollmacht (gerichtliche) im L Bande, p. 558. u. f.

Weibes, (Mitgift einer Ehe-) siehe Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. wie auch die unter dem Worte: *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. befindlichen Articfel, desgleichen Weiber-Rechte, und Weibliches Einbringen.

Weibes, (Mord oder Todschlag eines Ehe-) siehe Mord zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592. u. f.

Weibes, (Morgen-Gabe eines jungen Ehe-) siehe Morgen-Gabe, im XXI Bande, p. 1639. u. f. desgleichen Weiber-Rechte, und Weibliche Gerechtigkeit.

Weibes, (Mundwald, oder rechtmäßiger Vormund eines Ehe-) sonst auch der Ehe-Voigt, oder ehelicher Vormund genannt, siehe Ehe-Voigt, im VIII Bande, p. 402. desgleichen Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. f.

Weibes, (Nachfolge, oder Erbfolge eines Ehe-) siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. f. desgleichen Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622. u. f.

Weibes, (im Nahmen seines Ehe-) oder in ehelicher Vormundschafft, siehe in dem Articfel: Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908. u. f. und Vormundschafft (immerwährende) ebend. p. 972. u. f.

Weibes, (Neben-Güter eines Ehe-) siehe Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f. wie auch *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f.

Weibes, (Nießbrauch eines Ehe-) siehe *Usufructuaria*, im LI Bande, p. 921.

Weibes, (Nothzüchtigung ei[nes Ehe-)] siehe Nothzucht, im XXIV Band[e, p.] u. f.

Weibes, (Nutzniessung eines [Ehe-) siehe] *Usufructuaria*, im LI Bande, p. 921

Weibes, (Obligation oder Ver[pflichtung] eines Ehe-) vor ihren Ehemann, o[der] jemanden anders, siehe Weiber-R[echte,] Weibliche Contracte; desgleichen [*Beneficium*] *Senatusconsulti Vellejani*, im III [Bande, p.] 1148. u. f. Heurats-Gut, im XII [Bande, p.] 1940. u. f. Verpflichtung zum [...] XLVII Bande, p. 1581. u. f. und [...] Briefe der Weibs-Personen.

Weibes, Paraphernal- oder Ne[ben-Gü]ter eines Ehe-) siehe *Bona Parapher[nalia*, im] IV Bande, p. 561. u. f. desgleichen [Neben-]Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. [f.]

Weibes, (peinliche Befragung e[ines] Ehe-) siehe Weiber-Rechte; wie auch [den] Articfel: Tortur, im XLIV Bande, [p. ...] u. f. und Tortur (Befreyung von de[r ...] p. 1528. u. f. desgleichen Schwan[gere, im] XXXV Bande, p. 1853. u. f.

Weibes, (perpetuirliche Vorm[undschafft] eines Ehe-) siehe Vormundschafft [(immer]währende) im L Bande, p. 972. u. [f.]

Weibes, (das Pfand-Recht ei[nes Ehe-)] in ihres Mannes Vermögen, siehe [Weiber-]Rechte, und Weibliches Einbri[ngen;] auch in dem Articfel: Heurats-Gu[t, im XII] Bande, p. 1940. u. f. desgleichen *Hyp[otheca tac]ita*, im XIII Bande, p. 1495. u. f.

Weibes, (Pflicht und Schuldig[keit eines] Ehe-) gegen ihren Ehemann, siehe in [dem Arti]ckel: Ehestand, im VIII Bande, p. 3[...]

Weibes, (Posseß, oder Besitz[...] eines schwangern Ehe-) siehe *Bonoru[m posses]sio ventris nomine*, im IV Bande, p. [...] auch Ungebohrne und in Mutterle[ibe] verschlossen liegende Kinder, im [...] de, p. 1388. u. f.

Weibes, (Prärogativen, oder [...] Vorzüge eines Ehe-) siehe Weiber-[Rechte.]

Weibes, (die Privilegien, oder [...] Befreyungen eines Ehe-) siehe Weib[er-Rechte,] und *Beneficium Senatusconsulti Ve[llejani*, im] III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Proceß-Sachen eines [Ehe-) siehe] Weiber-Sachen, und Weiber-Re[chte; wie] auch Vormund, (kriegerischer) im [L Bande,] p. 908 u. ff.

Weibes, (Prostituirung eines E[he-) siehe] Weiber-Rechte; wie auch in dem Ar[tickel: ...] ehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff.

Weibes, (Raub eines Ehe-) sie[he ...] im XXX Bande, p. 878 u. ff.

Weibes (Rechte eines Ehe-) siehe [Weiber-]Rechte.

139 u ff desgleichen Portion, (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff.

Weibes, (Succeßions- oder Erbgangs-Recht eines überlebenden Ehe-) siehe Uiberleben, im XLVIII Bande, p. 679, und Portion, (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. desgleichen Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. wie auch den Artickel: Weiber-Rechte.

Weibes, (Succeßions- oder Erbgangs-Recht eines unadelichen Ehe-) siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. desgleichen Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff.

Weibes, (Testament eines Ehe-) siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u ff wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (testamentirliche Verordnung eines Ehe-) wegen ihrer Verlassenschafft, siehe Testament der Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

Weibes, (Todschlag eines Ehe-) siehe Mord zwischen Eheleuten, im XXI Bande, p. 1592 u. ff.

Weibes, (Tortur eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. und Tortur, (Befreyung von der) ebend. p. 1528 u. ff. wie auch Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853 u. f.

Weibes, (Transact, oder Vergleich eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Contracte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. und Vergleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Weibes, (Trauer-Zeit eines Ehe-) siehe Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Weibes, (Tutel eines Ehe-) siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. und Vormundschafft, (ausserordentliche) ebend. p. 937 u. ff. wie auch Vormundschafft, (rechtmäßige) ebend. p. 977 u. ff. und Vormund, (kriegerischer) ebend. p. 908 u. ff.

Weibes, (Veräusserung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Weibes, (die Veralimentirung oder Erhaltung eines Ehe-) siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 363, desgleichen Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Weibes, (Verbrechen eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; wie auch in dem Artickel: Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Weibes, (Verbürgung eines Ehe-) siehe in dem Artickel: *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. desgleichen *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820 u. ff. wie auch Bürgschafft, im IV Bande, p. 1881 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weibes, (Vergleich eines Ehe-) [siehe Wei]ber-Rechte, und Weibliche Contr[acte; des]gleichen *Beneficium Senatusconsulti Vel[lejani]*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch [Heurats-]Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. [und Ver]gleich, im XLVII Bande, p. 715 u. ff.

Weibes, (Verheissung oder V[ersprechen] eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, u[nd Benefi]*cium Senatusconsulti Vellejani*, im III [Bande, p.] 1148 u. ff. desgleichen Stipulation [der Ehe]leute, im XL Bande, p. 181 u. f. wie [auch Sti]pulationen der Weibs-Personen, [...] 187 u. f.

Weibes, (Verkauff eines Ehe-) [siehe Wei]ber-Rechte, und Weibliche Contr[acte; wie] auch *Beneficium Senatusconsulti Vell[ejani]*, im III Bande, p. 1148 u. ff. und in dem [Artickel:] Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. [ff.]

Weibes, (Verkuppelung eines E[he-]) [siehe] Kuppler, im XV Bande, p. 2170, wie [auch in] dem Artickel: Ehescheidung, im VIII [Bande,] p. 360.

Weibes, (Verlassenschafft eines E[he-]) [siehe] Weiber-Rechte; desgleichen Heura[ts-Gut,] im XII Bande, p. 1940 u. ff. wie au[ch Nach]folge, oder Erbfolge der Eheleute, [im XXIII] Bande, p. 139 u. ff. und Testament [der Ehe]leute, im XLII Bande, p. 1289 u ff.

Weibes, (Verlassung eines Ehe-) [...] *sertio conjugalis malitiosa*, im VII [...] 645 u. f. desgleichen Ehescheidung, im [...] de, p. 352 u. f. wie auch p. 357, und [...] Desertions-Sachen, im LI Bande, p. [...]

Weibes, (Vermächtniß eines E[he-]) [siehe] Weiber-Rechte, und *Legatum præ[...]* *r.s*, im XVI Bande, p. 1374 u. f.

Weibes, (Vermögen eines E[he-]) [siehe] *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. [Heurats-]Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. *B[ona para]phernalia*, im IV Bande, p. 561 u. ff. [*Re*]*ceptitia*, ebend. p. 563. Neben-G[...] XXIII Bande, p. 1468 u. ff. Spiel-[...] XXXVIII Bande, p. 1633, und Weibl[...] bringen, wie auch Weiber-Rechte.

Weibes, (Verordnung eines Eh[e-]) [wegen] ihrer Verlassenschafft, siehe Testam[ent der] Eheleute, im XLII Bande, p. 1289 u. ff. [wie] auch Weiber-Rechte.

Weibes, (die Verpflegung und [Versor]gung eines Ehe-) siehe in dem Arti[ckel: Ehe]stand, im VIII Bande, p. 363, desgl. [Heurats-]Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff.

Weibes, (Verpflichtung eines [Ehe-] [vor] ihren Ehemann, oder auch vor jemand [...] siehe Weiber-Rechte; und Weibl[iche Con]tracte; desgleichen *Beneficium Sena[tusconsulti]* *Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. [Heurats-]Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. [...]tung zum Arrest, im XLVII Bande, [p. ... u.] ff wie auch Wechsel-Briefe der W[eibs-Per]sonen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

[W]eibes, (Verschreibung oder Verpflich-
[tung] eines Ehe-) vor ihr n Ehemann, oder auch
[f]rind anders, siehe Weiber-Rechte, und
[Weibli]che Contracte; desgleichen *Beneficium*
[Senat]usconsulti Vellejani, im III Bande, p. 1148 u. ff.
[Heurat]s-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. Ver-
[pflicht]ung zum Arrest, im XLVII Bande p. 1581
[u. ff. w]ie auch Wechsel-Briefe der Weibs-Per-
[sonen, i]m LIII Bande, p. 1434 u. ff.

[Weib]es, (Die Versorgung und Verpfle-
[gung] eines Ehe-) siehe in dem Articel: Ehe-
[stand, i]m VIII Bande p. 363. desgleichen Heurats-
[Gut, i]m XII Bande, p. 1940 u. ff.

[We]ibes, (Versprechen eines Ehe-) siehe
[Weibe]r-Rechte, und Weibliche Contracte;
[Bene]ficium Senatusconsulti Vellejani, im III
[Bande,] p. 148 u. ff. desgleichen Stipulation der
[Eheleu]te, im XL Bande, p. 181 u. ff. wie auch Sti-
[pulation d]er Weibs-Personen, ebend. p. 187 u. f.

[Weibe]s, (Verständigung eines Ehe-) von
[den Rech]tsündigen Rechts-Wohlthat, siehe in dem
[Articel]: Weiber-Rechte, und *Beneficium*
[Senatuscons]ulti Vellejani, im III Bande, p. 1148

[Weib]es, (Verstossung eines Ehe-) siehe *Re-*
[pudium, i]m XXXI Bande, p. 666 u. f. desgleichen
[Ehescheid]ung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

[Weib]es, (Vertheidigung oder Vertretung
[eines Ehe]-) siehe Weiber-Rechte; desgleichen
[Vertretu]ng, im XLVIII Bande, p. 37.

[Weib]es, (Vertretung eines Ehe-) siehe
[Weiber-R]echte; desgleichen Vertretung, im
[XLVIII Ba]nde, p. 37.

[Weibe]s, (die Verunehrung eines Ehe-) sie-
[he Weiber]-Rechte; wie auch Unehre, im XLIX
[Bande, p.] 1212 u. ff.

[Weibe]s, (Verwahrung eines Ehe-) siehe
[Weiber-R]echte, und Verwahrung, im XLVIII
[Bande, p.] 114 u. f. desgleichen Verpflichtung
[zum Arres]t, im XLVII Bande, p. 1581 u. ff. wie
[auch Wech]sel-Briefe der Weibs-Personen,
[im LIII Ba]nde, p. 1434 u. ff.

[Weibe]s, (Verzichtleistung eines Ehe-) w.
[...] sonst gebührenden Rechts-Wohlthaten
[...]gkeiten, siehe Verzicht, im XLVIII
[Bande,] p. 12 u. ff. wie auch *Beneficium Senatuscon-*
[sult]i, im III Bande, p. 1148 u. ff. und
[Weiber-R]echte.

[Weibe]s, (Violirung oder Schändung ei-
[nes Ehe-)] siehe *Adulterium*, im I Bande, p. 587
[desgle]ichen Nothzucht, im XXIV Bande,
[...]

[Weibe]s, (unbewegliche Güter eines Ehe-)
[siehe in dem] Articel: Heurats-Gut, im XII Ban-
[de, p. ... u.] f. desgleichen Weiber-Rechte.

[Weibe]s, (unerträgliche Kranckheiten ei-
[nes Ehe-)] siehe in dem Articel: Ehestand, im
[VIII Ban]de, p. 362.

[Weibe]s, (Unterschrifft eines Ehe-) siehe
[Weiber-R]echte, desgleichen *Beneficium Senatus-*
[consulti Vell]ejani, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie
[auch Verpf]lichtung zum Arrest, im XLVII
Bande, p. 1581 u. ff. und Wechsel-Briefe der
Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Weibes, (Unterwürffigkeit eines Ehe-) siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 367 u. ff.

Weibes, (Untreue eines Ehe-) siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 362. und Ehescheidung, ebend. p. 351 u. ff.

Weibes, (Unwissenheit eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2552 u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande p. 1148 u. ff.

Weibes, (Unzucht eines Ehe-) oder der Ehebruch, siehe diesen Articel, im VIII Bande, p. 340 u. f. desgleichen *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff.

Weibes, (Vollmacht eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Vollmacht, (gerichtliche) im L Bande, p. 558 u. ff.

Weibes, (Vormundschafft eines Ehe-) siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. und Vormundschafft, (ausserordentliche) ebend. p. 937 u. ff.

Weibes, (Vorstand eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibes, (Vorzüge und Rechts-Wohlthaten eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Wiedereinsetzungs-Recht eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

Weibes, (Wort-Verpflichtung eines Ehe-) siehe Stipulation der Eheleute, im XL Bande, p. 181 u. f. desgleichen Stipulation der Weibs-personen, ebend. p. 187 u. f.

Weibes, (die Würde eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte.

Weibes, (Zeugniß eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Zeugniß.

Weibes, (Zugebrachtes oder Eingebrachtes eines Ehe-) siehe Weibliches Einbringen.

Weibes, (Züchtigung eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Mann, (Ehe-) im XIX Bande, p. 985 u. f.

Weibes, (Zusage oder Versprechen eines Ehe-) siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Contracte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. Stipulation der Eheleute, im XL Bande, p. 181 u. f. Stipulation der Weibs-Personen, ebend. p. 187 u. f. Verpflichtung zum Arrest, im XLVII Bande, p. 158 u. ff. wie auch Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Weibes, (Zustimmung oder Einwilligung eines Ehe-) in die Veräusserung ihrer Güter, oder andere beschwerliche Contracte, siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Contracte, wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Wei-

Weibesbild, siehe **Weib**, ingleichen **Weibsbild**, wie auch **Weibs-Person**.

Weibes-Leute, siehe **Weib**, ingleichen **Weibsbild**, wie auch **Weibs-Person**.

Weibes Macht auf dem Haupte, 1 Corinth. XI, 10. siehe in dem Artickel: **Weib**.

Weibes-Person, siehe die Artickel: **Weib**, **Weiber-Rechte**, **Weibsbild**, und **Weibs-Person**.

Weibes Pilati, (Traum des) siehe **Traum des Weibes Pilati**, im XLV Bande, p. 215.

Weibes-Saame, *Semen mulieris*, bedeutet überhaupt in der Schrifft, nach der Weise der Hebräischen Sprache, die Kinder, so von Weibern gebohren werden. Denn da Menschen-Saamen so viel ist, als ein Kind, oder Frucht, so heisset des Weibes-Saamen so viel, als des Weibes natürliche Frucht, oder, wie wir auf Deutsch sagen, ein recht natürlich Kind vom Weibe, oder eines Weibes. Insonderheit aber wird 1 Mos. III, 15. und an andern Orten der H. Schrifft mehr, allein Christus, als der einig gebenedeyete Weibes Saame, durch diese Benennung angezeiget. Diese Special-Bedeutung des Wortes Weibes-Saame, und folglich auch die richtige Erklärung der angeführten Schrifftstelle, ist vielen Schwindel-Geistern ein Stein des Anstosses gewesen. So wolten die Wiedertäuffer, in dem 1571. zu Franckenthal mit denselben angestellten Gespräche, und zwar in der zehenden Handlung, den andern Junius, durchaus nicht zugestehen, daß an dem angeführten Orte Christus verstanden werde; sondern sie legten es von dem menschlichen Geschlechte aus. Sie blieben auch alle bey ihrer Meynung, ausser das Hanns Büchel einzuräumen sich genöthiget sahe, daß Christus der Weibes-Saame sey. Auf gleiche Weise ziehen die Calvinisten diese Verheissung auf das gantze menschliche Geschlecht, als wenn dasselbe dem Teuffel und seinem Saamen obsiegen würde. Allein, ob schon in dem vorhergehenden das Weib nicht vor sich allein, sondern zusammt dem Manne und ihrem gantzen Geschlechte, zu des Teuffels Feinde, ja auch auf gewisse Masse zu der Uberwinderin gesetzet worden ist; so konnten doch alle Menschen aus ihren Kräfften und Vermögen nichts wider den Satan ausrichten, weil ihnen dieser Feind zu starck war. Darum ward ein höherer Beystand erfordert, wir musten einen stärckern Held und einen mächtigern Obsieger haben, und dieses ist eben der allhie versprochene Weibes-Saame, JEsus Christus. Calvinus hält dieses für eine gezwungene Auslegung, und meynet, man thäte dem Worte Saamen hiermit Gewalt, wenn man es stracks von Christo verstehen wolte, immassen selbiger, als das Haupt, nur den Angriff thun, das menschliche Geschlecht aber dem Teuffel den Kopff zertreten, und ihn überwinden würde. Allein, wir können ihm hierinnen keinesweges beypflichten, sondern müssen vielmehr seine Glosse, als einen falschen Tand, verwerffen, da er uns den HErrn Christum aus diesem Evangelio nehmen will, den doch Adam und Eva, ja alle Väter, mit ihrem grössten Troste, daraus erkannt haben. Denn nach seiner Auslegung, stehet kein Wort in dieser Verheissung, das eigentlich von Christo redet; solche Art hätten unsre ersten Eltern ni[...] Christo gewust, und also auch nicht an ih[...]bet, sondern nur, Krafft dieser Verheiss[...] Hoffnung gelebet, das menschliche Geschl[...]de wider den Teuffel erhalten werden: [...] aber helffen, ihre Sünde tilgen, und die [...]keit wiederbringen solte das hätten sie nich[...]den, und wäre ihnen folglich das gantze G[...] der Menschwerdung, das Leiden und Ster[...] su Christi, und die Gerechtigkeit des G[...] verborgen geblieben. Denn von Natur [...] es nicht gewust, daß es ihnen aber GOtt a[...] bekannt gemacht habe, liset man auch ni[...]ben sie es nun aus diesem ersten Evangelio [...]lernet, woher hätten sie es denn erfahren? [...] hätten sie ihren Kindern die Gerechtigkeit de[...]bens an Christum lehren können? Die Ep[...] die Hebräer rühmet ja den Glauben Abels [...] XI, 4; Allein wie hätte der Glaube ohne Er[...]niß Christi in ihm seyn mögen? Darum sieh[...] wohl, daß Calvini Meynung hier gar nic[...] finden kan. Denn ob wir ihm gleich gern [...]stehen, daß das Wort Saame, sonst collect[...] viele genommen, und öfters eine gantze Me[...] Nachkommen dadurch verstanden werde; [...] die Jüden Abrahams Saame heissen, Jo[...] 37. und hier der Schlangen-Saame, di[...] Menge der Teuffel bedeutet: so gehet es d[...] sem Orte nicht an, sondern des Weibes [...] heist hier individualiter eine gewisse Person, [...] solcher Macht und Gewalt ist, daß sie den [...] bezwingen, und ihm den Kopff zertreten [...] und das ist Christus gantz alleine. Dan[...] aber die Wahrheit unserer Auslegung desto [...]cher erkennen, und, daß durch den Weibe[...]men niemand, als unser HErr JEsus Ch[...] zu verstehen sey, desto sicherer glauben möge[...] wir solche mit unterschiedlichen Gründen be[...] Und zwar erweisen wir es erstlich daher, [...] Wort Saame, nicht allemahl viel Persone[...] eine Menge der Nachkommen, sondern öfte[...] ein Individuum, oder eine Person, bedeute[...] so, da Eva den Seth gebahr, sprach sie: [...] hat mir einen andern Saamen gesetzt für [...] den Cain erwürget hat, 1 Mos. IV, 25. [...] Abraham keinen Sohn hatte, sprach er zu [...] Mir hast du keinen Saamen gegeben, und [...] der Sohn meines Gesindes soll mein Erbe [...] 1 Mos. XV, 3. und an andern Orten mehr. [...] andern, weil das Wort: Saame, auch so[...] H. Schrifft von dem Meßias gebrauchet w[...]derlich in den Verheissungen, so den Vät[...] Alten Testamentes geschehen; als: 1 Mo[...] 8. XXVI, 4. XXVIII, 14. 2 Sam. VII, [...] Chron. XVII, 13. Apost. Gesch. III, 25[...] nun in diesen Verheissungen das Wort [...] individualiter, und von einer Person des [...]genommen wird, so darf man nicht zweiffeln[...] hier, in dem Brunnen aller andern Verhe[...] auch nicht anders gebrauchet werde. [...] weil Paulus in dem N. Testamente da[...] Saame, auf Christum ziehet, und, ohnge[...] wohl wuste, daß es sonst ihrer viel bedeute, [...] in dieser Verheissung nur auf einen deutet, [...] an seine Galater, Cap. III, 16. also s[...]

[spricht] nicht durch die Saamen, als durch
[s]ondern als durch einen, durch deinen Saa
[w]elcher ist Christus. Zum vierdten, wei
[fo]lgende Wörtgen: אוה derselbe, ein Indi-
[vidu]um und eine eintzele Person anzeiget. Es
[...]nicht: Dieselben (alle Menschen) werden,
[...]: Derselbe wird dir den Kopf zertreten.
[...]ns, weil ihm kein anderer Saame in dem
[...]m entgegen gesetzet wird, sondern nur ein
[...] Feind, die blosse Schlange, oder der Teuf-
[de]rselbe wird dir den Kopf zertreten, und
[...] ihm in die Fersen stechen. Welches
[...]ein auf den Zweykampf zielet, den Chri-
[...] der Teuffel gehalten. Zum sechsten,
[Go]ttes Intention und Meynung war, den
[...]n Menschen hier kund zu thun, daß er sie
[z]u Gnaden annehmen wolle; Nun ist
[i]n keinem andern das Heyl, ist auch kein
Nahme den Menschen gegeben, darinnen
[w]erden sollen, denn in den Nahmen JE-
[...]st. Gesch. IV, 12. Also hat ja durch den
[...] Saamen kein anderer verstanden wer-
[d]en, als JEsus Christus, der allein den
[Elt]ern das Heyl und die Seeligkeit gebracht
[...]m siebenden, weil dieser Spruch das er-
[offe]nbahrte Evangelium ist; Nun hätten
[e]rschrockenen Menschen nicht wissen kön-
[w]oen sie sich, wider Sünde, Teuffel, Tod
[...]e, mit wahrer Zuversicht halten solten,
[...] nicht in solchem Evangelio mit einem
[...] Nahmen bezeichnet worden wäre:
[m]an nun hier solchen Nahmen, so findet
[a]nderer, als dieser: Des Weibes Saa-
[...]arum billig darunter der HErr Christus
[...]en ist. Achtens, weil es auch Eva
[...]ers verstanden hat, als von dem HErrn
[...] darum sprach sie, als sie ihren ersten
[...]bahr: Jch habe den Mann den HErrn,
[...]en mir verheissenen Saamen und Meßi-
[...] Mos. IV, 1. Zum neunten kan auch die
[...]ng des Schlangen-Kopffes von keinem
[...]gesaget werden, als allein von Christo:
[...] tritt die Kelter allein, und ist Niemand
[...]n Völckern mit ihm, Jes. LXIII, 3. Nach-
[...] also wider Calvinum sattsam erwiesen
[d]aß durch den Weibes-Saamen Christus
[...]en werde, wird offenbahr erhellen, wie
[v]ollends von den übrigen Meynungen und
[...]ungen des ersten Evangelii zu halten sey.
[V]erfasser einer Jndifferentistischen Schrifft,
[u]nter dem Titel: L'Etat de l'homme dans
[...] originel, 1714. in 8. das Licht erblicket
[...] p. 91. davor, die Redens-Art: Des
[...] Saame wird der Schlange den Kopf
[...] heisse so viel, als, die Menschen würden
[...]prathen. Poiret erkläret die erste Evan-
[...] Verheissung, die GOtt dem gefallenen
[...]chen Geschlechte gethan hat, ebenfalls auf
[...]ehrte Art. Er verstehet selbige nicht von
[Ve]rdienste, welches der versprochene Wei-
[bes-Saa]me, oder der Meßias, durch sein Leiden
[...]rsöhnungs-Tod uns erwerben, und damit
[...]nd unserer Seligkeit legen solte, daß,
[w]ir solches in dem Glauben ergriffen, wir
[...] gerecht und selig würden; sondern er le-
[...]oß von Christo in uns, und dessen Wür-

ckung in den Hertzen der Menschen, aus, daß die-
se geheiliget und von den Sünden gereiniget wür-
den. Nach solcher Erklärung, soll dieses erste
und in dem Paradiese geoffenbahrte Evangelium
nichts von des Meßias Erlösungs-Wercke durch
sein Leiden und Sterben, nichts von dessen Ge-
nugthuung und erworbener Gerechtigkeit, nichts
von der darauf gegründeten Rechtfertigung, in
sich halten; Man will hier nichts von Christo
für uns sehen, als welcher unsere Gerechtigkeit ist.
Vielmehr soll darinnen nur verheissen seyn, daß
unsere Hertzen durch die Krafft Christi, der in
uns wohne, gereiniget und in einen bessern Stand
gesetzet werden würden. Demnach versteht man
zwar ins besondere durch den Weibes-Saamen
Christum, aber nur den innerlichen, oder Chri-
stum in uns, wie er sich von Natur in den Her-
tzen der Menschen befinde; Massen er eben
durch diß erste Evangelium dergestalt in die Her-
tzen der ersten Eltern eingepflantzet worden sey,
daß er nun durch die Zeugung auf andere ge-
bracht werde. Wie man aber auf solche Art
meynet, des Weibes-Saame sey Christus in uns;
Also erkläret man der Schlangen Saamen gleich-
fals von etwas innerlichem, nemlich von demje-
nigen Verderben, das der Satan in den Hertzen
der Menschen verursachet. Da nun dieses weg-
zuschaffen, und das Hertz von dem Bösen zu rei-
nigen sey, solches aber durch den innerlichen Chri-
stus geschehen müsse, so entstehe zwischen dem
Saamen des Weibes und der Schlange eine
Feindschafft, die nichts anders verursache als
Christus in uns, welcher der rechte Feind des
Satans sey, und in uns ein göttliches Licht und
eine göttliche Liebe würcke, dadurch dem innerli-
chen sündlichen Wesen Abbruch geschehe; Und
je mehr solche zu einer Krafft komme, je mehr
werde der Satan mit seinen Wercken unterdrü-
cket und überwunden: Oder, es werde der
Schlange der Kopf zertreten. Die eigentliche
Erfüllung dieser Verheissung werde in den letz-
ten Zeiten geschehen, da man, nach Offenbahr.
Johann XII, 11. 17. den Teuffel durch des Lam-
mes-Blut überwinden werde. Man lese den
Poiret hievon in seiner Oecon. divin. Libr. III,
cap. II, §. 6. Tom. I, p. 734. und in Vindiciis
veritat. & innocent. adcusation. *Jægeri* opposit.
so sich in dessen posthumis befinden, Libr. IV, cap.
6. §. 14. u. ff. p. 588. nach. Die Auslegung
selbst ist nicht nur sehr gezwungen, sondern auch
höchst anstößig, und fasset einen Grund vieler an-
dern Jrrthümer in sich, denen Poiret zugethan
ist. Nach derselbigen haben alle Menschen Chri-
stum von Natur bey sich; Durch diesen ein Prin-
cipium des geistlichen Lebens, des göttlichen Lichts
und der göttlichen Liebe; dadurch soll man den
Satan überwinden, und seine Wercke zerstöhren
können, ohne, daß man Christi Verdienst dazu
brauche. Ja, von Natur soll zugleich das Gute
und Böse in dem menschlichen Hertzen seyn. Mit
mehrern haben den Ungrund dieser Erklärung
Jäger, in Examine Theol. novæ, p. 317. und
Lange, in Dissertat. Anti-Poiret. dodecad. I. dis-
sert. VI, p. 67. gezeiget. D. Petersen gehet in
seiner Phantasie noch weiter, als Poiret, wenn
er, in seiner Petachia, oder Neu-eröffneten Bibel,
p. 42.

p. 42. u. f. und an andern Orten mehr, unter dem Weibes-Saamen, der den Kopf der Schlangen zertreten soll, eine göttliche Weibliche Person, welche er **Sophia** nennet, verstehen will. Jedoch, was wir auf des **Poirets** Meynung geurtheilet haben, solches wird noch vielmehr von **Petersens** Hirn-Geburt zu behaupten seyn. Wir halten uns also hiebey nicht länger auf, sondern wollen nur noch, da wir zuvor sattsam bewiesen haben, daß der versprochene Weibes-Saame eine einzelne Person, nemlich der Meßias, habe seyn sollen, die wichtige Frage aufwerffen: Ob denn die in dem Paradiese geschehene Verheissung von dem Schlangen-tretenden, oder Schlangen-Kopf-tretenden Saamen, in JEsu von Nazareth würcklich erfüllet worden? Das ist: Ob er der Christ, oder Gesalbte aller Gesalbten in der gantzen Welt sey? Wir antworten nicht nur: Ja, er ist es; Sondern wir beweisen auch solches; Und zwar, weil derselbe lange Zeit, und bey nahe 4000. Jahr vorher in dem Buche, so man Bibel nennet, abgeschildert und vorgemahlet worden ist, so wollen wir uns besonders aus desselben Buches Beschreibung von einer so hohen Person einige Kennzeichen machen, und diese an die vor 1747. Jahren gebohrne Person des HErrn JEsu halten, und sehen, ob er so aussiehet? Wo dieses ist, werden wir zugleich bewiesen haben: 1) Daß diß Buch ein wunderbahres, ja göttliches Buch sey, weil es so angenehme Erlösungen abmahlet, die sich nach langer Zeit also befinden, und sich als wahr ausweisen. Denn so es gleich nicht gewiß wäre, zu welcher Zeit etwa **Moses**, der unsern offtgedachten Spruch aufgezeichnet, gelebet hätte, so ist doch diß gewiß, daß derselbe viel 100. Jahr vor JEsu gelebet, und der gute **Moses** hat über seiner Schrifft schlaffen gehen, und es der Zeit und seinem GOtt, auf den er sich berufft, anheim stellen müssen, ob das, was ihm aus seinem Hertzen und Griffel geflossen ist, wahr werden werde. 2) Werden wir auch zugleich bewiesen haben, daß des **Moses** GOtt der eintzige wahre GOtt sey. Denn so der Spruch: 1 Mos. III, 15. an JEsu wahr geworden, so ist es auch wahr, daß ihn nicht **Moses**, sondern ein allwissendes, wohlmeynendes, erlösendes, und allmächtiges Wesen, das ist, ein GOtt, ersonnen und erfüllet hat. Die Kennzeichen, an welchen die Welt, und zwar diejenigen, so da in der Schrifft forschen, erkennen solten, ob und wer der Christ sey? sind von unterschiedener Art. Wir theilen sie in Person-Kennzeichen, Apost. Gesch. IX, 20. In Amts-Kennzeichen, Apost. Gesch. IX, 22. Und in Neben-Umstands-Kennzeichen. Die Person-Kennzeichen, so der Gesalbte an sich tragen solte, wenn er kommen würde, theilen sich in die Kennzeichen und Spuren der Gottheit, und in die Kennzeichen und Spuren der heiligsten Menschheit. Die Kennzeichen der GOttheit, oder einer göttlichen Natur und Art, sind die ersten, die wir uns zu suchen vornehmen, und aus 1 Mos. III, 15. aussuchen. Es stehet klar daselbst: Der Weibes-Saame solle denjenigen auf den Kopf treffen, wie es nach dem Hebräischen heisset, der die zwey heiligen Menschen in die Sünde und alles Elend

verleitet hatte, das war die Schlange,
ste Feind Gottes. Wenn nun der
Saame dieses thun soll, so wird dazu
der Weibes-Saame müsse von Anfang
alles wissen; Und also verspricht der
1 Mos. III, 15. daß der Weibes-Saa
ein allwissender Herr seyn werde.
alles weiß, den nennet man GOtt.
der Weibes-Saame die Schlange auf
treffen, das ist, ihren Sinn, Lust und
Anschlag und Herrschafft über die
hemmen, zu Schanden machen, und ver
so muste er auch aller Teuffel zu aller
Orten, ja aller böser Menschen ihre Ge
wissen, ja, er muß auch die noch in den
übrigen bösen Gedancken wissen, ja, er
den Augenblick und zu rechter Zeit wissen
muß sie lange zuvor wissen, weil er sonst
ben Gedancken nicht würde vernichten
Was man nicht weiß, daß kan man nic
men. Kein blosser Mensch kan die verb
Anschläge zu nichte machen, tadeln, oder
men, denn er weiß sie nicht. Nun ist kei
ter allen Menschen zu finden, als der geb
te Marien-Sohn, an welchem die ander
schen eine Krafft, die alles weiß, angeme
ben; So beschreibet uns die von den
selbst nicht geleugnete Lebens-Beschreib
Evangelisten diesen Herrn als einen,
Menschen und Teufel Gedancken den
gewust hat. Deswegen hielt auch Na
JEsum vor den Sohn GOttes und K
Welt, Joh. I, 17-49. So hielt ihn
trus vor seinen Gesalbten, Johann. I,
hann. XVI, 30. **Jesus** hat lange vorher
und gesagt, daß er die Person sey, an
viel Sprüche, der Propheten, so lange
saget waren, eintreffen würden. Ja, er
les gesagt, was nach seinem Tode erst
solte. Er hat gewust, daß seine Lehre in d
weit und breit angenommen und viele
erquicket werden würden: Das aber alle
getroffen, und geschiehet noch heute,
gesagt hat, daß es geschehen werde.
beschreibet in seiner Offenbahrung der
Welt Zustand, wie es mit Jesu Gem
an das Ende gehen werde, sonderlich
Gemeinden, daß GOtt den Leuchter
werde; Er spricht, der verstorbene Jes
es ihm gesagt. **Johannes** gehet bey
de ruhig schlaffen; Und siehe, die Gegen
die 7. Gemeinden gestanden, sagen uns
te, daß er wahr geredet habe. So ist
Jesus allwissend, GOtt selbst, und auc
heissene Weibes-Saame, weil er gewust
gepredigter Tod werde der Welt verkün
gläubet, und also Satans, oder der
Reich, erniedriget, das ist, der Kopf zertr
den. Denn da Jesus dergleichen sagt
ehrte man ausser dem kleinen Jüdischen
aller Welt andere von einem bösen Gei
brachte Götter, und man bekennete sich
dem GOtt Zions, der doch, nach Jesu
ihm, aller Orten seine Erkänntniß hat
saunen lassen. Wolte jemand einwe
hätten ja die heiligen Propheten, ja we

gottlose, als **Bileam**, künfftige Dinge vor-
wust und gesagt, welche also auch hierinnen
to an die Seite gesetzet werden könnten; so
itten wir: 1) Diese Propheten, ob sie gleich
, so haben sie doch nicht alles, wie JEsus,
. 2) So haben die Propheten selbst be-
daß diese Krafft zu weissagen nicht
em sey; Jes. XLV, 20. 21; Zumahl, da
Natur auch Sünder waren, dergleichen
s nicht war. 3) Wo sie diese Krafft hät-
venden wollen, etwas damit zu beweisen,
ut nach des Zions-Gottes Meynung und
r Ehre gediehen; würde GOtt ihnen die
icht gegeben haben. **Bileam** muste durch-
uem Segen Jsraels und zu der Ehre GOt-
ein, und GOtt ließ ihn nicht anders
, als er thun wolte, 4 B. Mos. XXIII.
) Propheten des Mosaischen GOttes sag-
r lange zuvor, und offt etliche tausend
was die Satane wider ihn und seinen
gedencken würden, und wie er ihren An-
nichte machen wolle; der Satan aber,
gleich in gottlosen Leuten einiges vorher
tte, so hätte er doch nichts sagen können,
Mosaischen GOttes Anschlag zu nichts
önnte. Dessen sind die prophetischen
die wider alle Königreiche gerichtet, und
ropheten, sonderlich Jerem. XXV, häuf-
inden sind, voll. GOttes Prophe-
wohl, was in des Mosaischen GOttes
Volcke und in andern Reichen, wo man
tt des Paradieses nicht ehrete, vorgehen
zu dem Schaden aller, die ihn nicht ken-
n; die Schlange aber, oder der Teuffel,
ichts zu dem Nutzen vor die Reiche, wo
tt nichts galt, noch auch zu dem Scha-
inzigen und an Lande so kleinen Reiches
, vorbringen. **Bileams** Weissagung
er sich vorsetzte zu fluchen, ward zu einem
. JEsus hat alles zuvor gesagt, was der
GOtt, seinem Volcke zu Liebe, wider
che der Welt vornehmen wolle, und daß
e Heerde, so bey seinem Creutzes-Tode sich
immer mehr und mehr seine Lehre, als ei-
epter, ausbreiten, und dadurch so gar Sa-
eiche und Sinn, Lehre und Götzen bezwin-
nderlich das Römische gewaltige Reich sei-
re unterwerffen, und also in dem Reiche
reutzigten herrschen; welches alles heut am
, und wie vieler tausend Weltweisen Lehre
stummen Götzendienste der falschen Gö-
ch JEsu Lehre überwältiget worden, ist
torie gantz voll. Das ist das Reich und
rg, so sich, bey Zertretung des Schlangen-
s, über die hohen Berge (Reiche) erhoben
ach Jes. II, 1 u. ff. Wenn ein Prophet, et-
Jesaias, Jeremias, u. s. f. hätte durch
eissagung und Wunder beweisen wollen,
nicht ein Prophet allein, sondern der GOtt
ropheten selbst wäre, würde ihm GOtt ge-
ine wahre Weissagung zu thun Krafft gege-
ben. Nun hat aber JEsus dadurch, daß
gewust, wie es nach seinem Tode gehen
, beweisen wollen, daß er der Schlangen-
sey; wenn nun diß nicht wahr gewesen
so hätte GOtt, auf den er sich beruffte, die
Weissagung ohnmöglich können wahr werden
lassen, wie er also diß Kennzeichen eines Pro-
pheten 5 B. Mos. XVI, 22, durch Mosen angeben
ließ. Darum spricht JEsus, Johann XVI,
4: Solches habe ich geredet, ehe es geschehen, auf
daß ihr gläubet, wenn es geschicht, daß ich es sey,
vor was ich mich nemlich ausgegeben habe, Joh.
XIV, 29. 5) So haben auch die Propheten, so
nicht Christus selbst waren, die übrigen Kenn-
zeichen des Weibes-Saamens nicht gehabt, und
könnten, wegen eines, oder des andern Stückes,
so sie mit dem Meßias gemein hätten, deswegen
nicht bald selbst Meßias seyn; weil der Meßias
alle zusammen an sich, als die Siegel der Wahr-
heit, träget. 6) So haben die Propheten, ausser
Christo, auch nicht vermogt, in eigner Krafft und
Nahmen das auszuführen, was sie in eines an-
dern Nahmen gesagt: JEsus aber hat alles zu-
vor gesagt, und noch dazu, daß es in seinem Nah-
men, zu seiner ewigen Ehre, in der Welt dahin
kommen werde, nemlich, daß durch seine Lehre
von dem Creutz die Lehre der übrigen Welt-Reiche
und ihre Religion, so seiner Religion gantz unähn-
lich, werde überwältiget werden, und daß durch
die Gerechtigkeit und Lehre des Paradiß-Gottes
die Sünden-Lehre, so die Welt überschwemmet
hätte, werde ausgerottet werden. Und so ist
JEsus, in Ansehung des Kennzeichens von dem
Vorherwissen, bewähret, daß er der Christ alleine
sey. Eben diese Wahrheit würde sich auch aus
den übrigen Person-Amts- und Neben-Umstands-
Kennzeichen erweisen lassen. So ist es z. E. eines
der vornehmsten Person-Kennzeichen, in Absicht auf
die menschliche Natur JEsu, daß er auf eine son-
derbare Art des Weibes-Saame ist, auf derglei-
chen sonst kein Mensch des Weibes-Saame genen-
net werden kan; weil er allein von einem Weibe
gebohren ist, Galat. IV, 4. die von keinem Man-
ne gewust hat: Luc. I, 14; Jerem. XXXI, 22.
Förtschens Bibl. Lex. Lutheri, p. 436. **Schrö-
ders** contin. Acerr. Bibl. Müller. IV Hund.
p. 489 u. ff. **Unschuld. Nachr.** von 1713.
p. 901. 903. 1716. p. 88. 1733. p. 950.
Walchs Relig. Streit. ausser der Evang. Kirch.
IV Th. p. 969 u. ff. **Gel. Neuigk. Schles.** von
1740. p. 304 u. ff.* **Burmanns** Bibl. Werck,
p. 32 u. ff.

Weibes Schwester oder **Schwägerin**, siehe
Schwägerschafft, im XXXV Bande, p. 1777.
u. ff.

Weibes-Volck, siehe die Artickel: **Weib**,
Weibsbild, und **Weibs-Person**.

Weib glatter Worte, Sprüchw. VII, 5 u. ff.
Mit welchen ein solches Weib in Unehren zuhält,
denen weiß es mit den freundlichsten Worten zu be-
gegnen, damit es hierdurch ihr Hertz desto eher
entzünden und zu verbotener Lust bewegen möge:
Wodurch es auch öffters das Hertz der Weisen be-
thöret, und aus einem klugen und verständigen
Menschen einen närrischen machet, und sich samt
ihm in das Verderben stürtzet. Solches weiset
Salomo mit einer merckwürdigen Geschichte, so
sich zu seiner Zeit zugetragen und er mit seinen Au-
gen gesehen hat, die er V. 6 u. ff. erzehlet. Es
haben zwar einige, als **Vatablus**, **Mercerus**
und **Jansenius**, diese Erzehlung **Salomons**

nur parabolisch und Gleichnißweise verstehen wollen, wie anderweit dergleichen Lehr-Art in Heil. Schrifft nicht ungewöhnlich ist: Allein, wer diese Beschreibung mit Fleiß durchliefet, wird aus den Worten selbst leicht urtheilen können, daß es eine wahrhaffte Geschichte sey, so sich damahls zugetragen habe. Wie denn auch das Absehen dieses weisen Königes dahin gehet, daß er seinen Lehrsatz durch ein Exempel erläutern will; Ob er gleich die Geschichte eben nicht so klar entdecket und anzeiget, wer dieses Weib gewesen, wohin ihr Mann gereiset sey, mit was für einem Jünglinge sie ihre Schande getrieben habe? Denn das benimmt der Wahrheit der Sache gar nichts; ist auch sonst bey denen Geschicht-Schreibern gebräuchlich, daß sie, bey Erzehlung böser Tücken, die Nahmen der Personen verschweigen.

Weib in Huren-Schmucke, Sprüchw. VII 10. Indem vorher stehet: Siehe, so wird hiermit gewiesen wie es in der Welt hergehe, und wird auch zugleich für diesem bösen Wesen gewarnet. Es wird im übrigen von diesem Weibe beschrieben: 1) Ihr Thun u. Fürhaben; sie begegnete einem Jünglinge, nach dem Hebräischen: Sie lieff ihm entgegen; wie sie denn V. 15 darauf zu dem Jünglinge selbst saget, sie sey heraus gegangen, ihm zu begegnen, und sein Angesicht frühe zu suchen, und habe ihn gewünscht gefunden. 2) Wie sie bekleidet und angethan gewesen sey, in Huren-Schmuck. In dem Hebräischen wird dieser Schmuck mit einem Worte ausgedrücket, welches heisset: Um und an sich legen, und wird bedeutet, was diß Weib um und an sich getragen habe, an Kleidern, Geschmeide und andern, das sey alles nach Art leichtfertiger Vetteln, oder Huren zubereitet und gestaltet gewesen, und wie sie es zu tragen gepfleget hätten, so sey diese auch angethan gewesen, ihrem Buhlen damit zu gefallen, und zu Unzucht und Leichtfertigkeit anzureitzen. Es wird ein Schmuck der Huren genennet, weil zu damahligen Zeiten deren nicht wenig gewesen, die man vielleicht an ihrem Habit und Kleidern bald hat erkennen mögen, wer sie waren, 1 B. Kön. III, 16; oder aber, daß der Schmuck, Kleidung, und alles zu der Hurerey und Ueppigkeit gantz bequem und dienlich gewesen ist, daß sie auch hierdurch diesen Jüngling mit ihrem Schmuck, Kleider und Pracht desto eher gewinnen und zu der Unzucht reitzen möge: Wie sie denn hernachmahls des schön zugerichteten Bettes, des wohlriechenden Lagers, V. 16 u. ff. gedencket, auf welche Weise gewiß auch ihr Habit und Kleidung zubereitet gewesen, daß sie nicht allein herrlich und prächtig, auch theils entblösset, daher gegangen ist; sondern mit allerhand wohlriechenden Salben und Balsam sich bestrichen hat, dem närrischen Menschen, als einem Ochsen, das Seil über die Hörner zu werffen, und zu der Schlacht-Banck zu führen, u. s. w. V. 22.

Weibisch, siehe *Muliercularius*, im XXII Bande, p. 715.

Weibisches leiden (etwas) siehe *Muliebria pati*, im XXII Bande, p. 714.

Weibische Sprache, siehe **Sprache,** im XXXIX Bande, p. 399.

Weib mit Ketten, Nordisches Ge[...] *Andromeda*, im II Bande, p. 204 u. ff.

Weiblein, deren Paulus 2 Timoth[...] dencket, sind diejenigen irrigen, leichte[...] rerischen und leichtsinnigen Weiber, [...] süsse und glatte Worte der irrigen Lehre[...] fangen nehmen lassen, und einem jed[...] gleich glauben.

Weiblein, (Eisenkraut-) siehe **Do**[...] im VII Bande, p. 1357.

Weiblein, (Juden-Stein-) siehe [...] **Stein,** im XIV Bande, p. 1509.

Weiblein, (Päonien-) siehe **Päon**[...] XXVI Bande, p. 197.

Weiblein, (Ragwurtz-) siehe [...] Offic. Ger. im XLV Bande, p. 849.

Weiblein, (Sanickel-) siehe *Astrant*[...] Bande, p. 1946.

Weiblein, (Stabwurtz-) siehe *Abr*[...] *Foemina*, im I Bande, p. 172.

Weiblein, (Weiden) siehe **Weide.**

Weiblein, (wildes) siehe **Wildes** [...] lein.

Weiblein, (Wollkraut-) siehe **Wo**[...] **Weiblein.**

Weibleinmuscate, siehe **Muscate,** [...] Bande, p. 1003.

Weiblein-Schwämme, siehe [...] **schwamm,** im XX Bande, p. 204.

Weiblich, Lat. *Muliebris*, oder *Uxori*[...] etwas, so den Weibern eigen oder [...] siehe **Weib; Weiber-Rechte,** und **We**[...] **Einbringen.**

Weiblicher Administrator, oder [...] **Voigt,** siehe diesen Artickel, im VIII [...] p. 402. desgleichen **Vormundschafft (**[...] **währende)** im L Bande, p. 972 u. ff. [...] **ber-Rechte.**

Weibliche Anverwandten, sonst [...] **gnaten,** oder **Spillmagen** genannt; [...] sen Artickel, im XXXIX Bande, p. 12. und [...] *ti*, im VI Bande, p. 610.

Weibliche Bürgschafft, siehe [...] **Rechte,** und *Beneficium Senatusconsulti* [...] *jani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch [...] *jussio*, im IX Bande, p. 820 u. ff.

Weibliche Caution, siehe **Weiber-**[...] wie auch in dem Artickel: *Beneficium* [...] *consulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 [...]

Weibliche Contracte, Lat. *Contract*[...] *lierum*, heissen diejenigen Verbindung[...] Verpflichtungen, welche Weibs-Person[...] weder vor sich selbst, oder vor ihre[...] ner, oder endlich auch vor jemanden [...] eingehen. Und ist hiervon zu wissen, [...] sonders nach Sächsischen Rechten ein [...] Contract oder Vergleich einer Weibs-Per[...] cher ohne Einwilligung ihres Vormund[...] Curatorn geschlossen worden, an und vor [...] und nichtig ist, ohne Unterscheid, ob selbi[...] licht oder ledig, ob es eine Jungfrau oder [...]

g oder unmündig, *Const. Elect. Sax.* 15. p.
que Carpzov d. 1. ob sie auch schon sol-
Contract mit einem Eyde bestärcket hätte
et ad d. C. 15. n. 9. Berlich P. II.
17. n. 105. Carpzov d. def. 1. n. 5.
Ein dergleichen von einer Weibs-Per-
hne Vormund, eingegangener Contract,
nicht einmahl durch die Länge der Zeit
nnen zehnjähriger Frist gültig und be-
Hartmann Pistorius obs. 201. n.
pzov d. c. d. 5. wiewohl Berlich d.
7. n. 120. u. f. anderer Meynung ist. Ei-
en Contract, können auch nach der Mut-
ihre Erben anfechten. Berlich d. Concl.
23. Carpzov d. c d. 4. Dennoch aber
ie Erben, wenn ein Weib ohne Vor-
igen entlehntes Geld, ob es auch ausser-
) und also ohnkräfftig geschehen, ein
ck verpfändet, solches anderer gestalt
s wenn sie dem Gläubiger das Geld ge-
ieder fordern. Moller ad P. II. C. 15.
arpzov P. II. C. 15. d. 4. n. 8. Was ein
s einer Schuld bezahlt, welche sie ohne
ung des Vormunds gemacht, kan, als
nsonst gezahlt wäre, wieder gefordert
Carpzov d. c. d. 2. ingleichen Berlich
l. 17. n. 114. Eine Weibs-Person, so
en wohnhafft ist, kan ausser dem Sächsi-
ichbilde, ohne Vormund verbindlich
en, weil einer Weibs-Person, so ihre
eit erreichet, nach gemeinen Rechten,
allen, ohne einigen Vormund Con-
schliessen, und das Ihrige, auch ohne
n des Mannes, zu veräussern, unver-
l. 6. C. de revoc. donat. l. 12. C. de pig-
pzov d. c. d. 6. Wesenbec Vol. I.
1. n. 8. Berlich d. Concl. 17. n. 55. ist
anderer Meynung. Im Gegentheil
uswärtige Weibs-Person innerhalb
en Weichbildes nicht verbindlich con-
wenn sie sich nicht der Einwilligung
rmundes bedienet. Berlich c. l. n. 57.
tract eines Weibes, welcher ohne Ein-
des Vormundes an einem solchen
schlossen worden, wo solche nicht erfordert
auch daselbst gültig, wo selbige sonst
ne Beystand ihres Vormundes nicht
en kan. Barbosa in l. 19. §. proinde
n. 58. u. f. Berger P. I. supplem. ad
it. 8. §. 1. p. 124. Ein Weib kan mit
ater oder ihren Kindern, ohne Einwil-
s Vormundes, beständiger Weise con-
und denselben etwas schencken. Carpzov
Berger Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 6. not.
7. Wernher sel. obs for. supplem. nov. ad
180. nicht weniger das Recht, welches
daß die Kinder sich der Erbschafft begeben
halten hatte, ihnen hinwiederum erlassen.
r sel obs for. P. I. obs. 161. Ja eine
an so gar ohne Vormund dem Vater ei-
ung über ihr empfangenes Mütterliche
Berger Dec. 49. Weibs-Personen
uch unbewegliche Güter geistlichen Ge-
hne Einwilligung des Vormundes, wohl
Berger Oecon. Jur. c. l. Fürstliche Per-
sonen weiblichen Geschlechts, welche die Landes-Hoheit oder Gerichtsbarkeit in ihren Ländern haben und durch bestalte Räthe verwalten, contrahiren ohne Vormunde beständiger Weise. Carpzov d. c. d. 9. Schwendendörffer ad *Fibig.* p. 169. Berger Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 6. not. 4. p. 176. Nicht aber diejenigen, welche die Landes-Hoheit nicht haben. Wernher sel. obs. for. P. VII. obs. 82. Eine Weibs-Person kan ohne Einwilligung ihres Vormundes nicht allein ihren letzten Willen aufrichten. *Const. El. Sax.* 15. p. 2. und daselbst Carpzov d. 10. n. 1. sondern auch auf den Todes-Fall etwas verschencken. Carpzov d. def. 10. n. 3. u. f. Rauchbar P. I. qu. 30. Wiewohl Schneidewein ad pr. J. de donat. n. 19. lit. a. und Modestinus Pistorius Vol. I. consil. 1. n. 23. u. 24. davon abgehen. Ein Weib, so mit Gefährde contrahiret, wird verbindlich, ob sie sich auch gleich keines Vormundes gebrauchet. Carpzov d. c. d. 13. massen einem Weibe, welches böslicher Weise etwas gehandelt, annoch rechtlichen Schutz und Beystand zu leisten, unbillig seyn würde. Anton Faber in Cod. Lib. IV. tit. 21. def. 4. n. 3. Aus einem Darlehns-Contract ist ein Weib auch ohne Vormund verbindlich gehalten, Carpzov d. c. d. 14 so gar, daß sie aus der Urkunde der Verschreibung, dabey die Unterschrifft des Vormundes ermangelt, executivisch belanget werden kan. Rivinus ad O. P. S. tit. 8. en. 35. Eine Weibs-Person wird auch ohne Vormund aus einem Deposito-Contracte zu Recht verbindlich, Carpzov Dec. 141. Lauterbach Colleg. theoret. pract. tit. *deposit.* §. 8. Wernher sel obs. for. P. IX. obs. 175. Jedoch ist Schilter Ex. 28. § 51. u. f. anderer Meynung. Eine unverehlichte Weibs-Person wird schlechterdings, eine verehlichte aber allererst mit Einwilligung des Mannes verbindlich, Berger Oecon. Jur. Lib. III. tit. 2. th. 11. p. 591. obwohl der Vormund nicht darein gewilliget, dergleichen sie sonst beyde haben. Berger c. l. not. 1. Stryck us. mod. tit. depos. §. 4. Eine ledige Weibs-Person kan ihre bewegliche Güter ohne Vormund veräussern, *Const. Elect. Sax.* 15. p. 2. ibique. Carpzov d. 15. Philippi ad dec. 24. obs. 3. mithin auch so gar verschencken, d. c. 15. in so ferne nemlich die Summe sich nicht über 500 Ungarische Ducaten beläufft. Denn wenn es diese Summe übersteiget, erfordert solche Schenckung eine gerichtliche Insinuation, welche ohne Vormund kaum zu erhalten seyn wird. Carpzov d. def. 15. n. 5. besiehe auch Wernher sel obs for. P. V. obs. 226. und P. VI. obs. 338. Es ist aber eine Ausnahme zu machen, bey denen sogenannten Judiciis universalibus, als nemlich bey der Klage auf Erbschafft. Denn was diese betrifft, kan ein Weib auch über bewegliche Güter nicht gültig disponiren oder nach Gefallen gebahren; sondern man mag z. E. das Verzeichniß oder die Specification dergleichen beweglicher Dinge, zumahl wenn sie nicht vom Vormunde zugleich unterschrieben, wohl anfechten, ob sie gleich versprochen, zu sorgen, daß der Vormund solche annoch unterschreibe; mithin würde man ihr, bey einem daher entstehenden Zweifel, solches auch vergebens ins Gewissen

 schieben,

schieben, oder sie zum Ende treiben. **Berger** Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4 th. 6. not. 3. p. 174. Hingegen ist eine verehlichte Weibs-Person, bey Veräusserung beweglicher Güter, sich der Einwilligung ihres Mannes zu bedienen gehalten, **Landr.** Lib. I. art. 45. **Carpzov** d. def. 15. n. 3. und 4. **Philippi** ad dec. 24. obs. 4. n. 1. u. f. **Berger** Oecon. Jur. c. l. als darüber sie auch ohne des Mannes Einwilligung nichts im Testamente verordnen kan. *Const. Elect. Sax.* 7. p. 3. **Philippi** c. l. n. 4. Ein Weib, so eine Kauffmanns-Frau, wenn sie gleich verehlichet, kan, was Kauff- und Verkauff der Waaren betrifft, welche sie im Gewölbe oder Laden führet, ohne Einwilligung des Vormundes und Mannes gültig contrahiren, und sich verbindlich machen. *Const. Elect. Sax.* 15. p. 2. und daselbst **Carpzov** d. 16. Ja es kan auch ein solches Weib, welche zum Einkauff der Waaren Geld aufborget, ohne Einwilligung des Curatorn oder Vormundes unbewegliche Stücke verpfänden. Denn indem ihr vergönnet worden, Handlung zu treiben, wird davor gehalten, daß sie auch Erlaubniß habe, in Ansehung derselben Gelder zu erborgen, und Güter dargegen zu verpfänden. **Berlich** P. II. Concl. 17. n. 92. **Carpzov** d. def. 16. n. 7. **Berger** Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 6. not. 4. p. 176. **Moller** aber ad P. II. Const. 15. n. 83. gehet davon ab. An Orten, wo denen Weibs-Personen gleich ein Vormund gesetzt zu werden pfleget, kan doch eine solche in denen Dingen, so zur Wirthschafft gehören, nach Belieben schalten und walten, sich auch ohne Einwilligung des Mannes und Vormundes verbindlich machen; auch nach Sächsischen Rechten. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 6. art. 13. n. 4. **Wibel** de contract. mulier. c. 4. n. 100. und 202. **Berger** Resolut. Lauterbach. tit. ex quib. caus. maj. ad verb. *aliam justam causam* n. 1. und in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 4. th. 6. not. 3. p. 174. Jedoch mit der Bescheidenheit, daß sie darinne Maasse halte, nach Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens, auf Ermäßigung eines redlichen Mannes. **Sande** Lib. II. tit. 2. def. 4. **Berger** Resolut. *Lauterb.* c. l. nebst **Hubern** in Prælect. ad ff. tit. de tutel. §. 13. Einem Weibe, welche eine Specification empfangener Waaren unterschrieben, mag es nicht helffen, ob sie schon dargegen vorwenden wolte, das solches ohne ihrem Vormund geschehen. **Rivinus** ad O. P. S. tit. 8. en. 36. Und bezeuget auch eben dieser **Rivinus** am angezogenen Orte, daß ein Weib, auf beschehene Recognition eines beschwornen Handels-Buches, sachfällig geworden, ob sie wohl vorgewendet, daß sie unmündig gewesen, und ohne Vormund nicht habe verbindlich gemacht werden können. Auch bestehet ein Contract einer Weibs-Person, so ohne ihren Vormund vollzogen worden, wenn er zu ihrem besten gereichet. **Berlich** P. II. Concl. 17. n. 118. **Carpzov** P. II. C. 15. d. 17. **Rivinus** c. l. en. 37. **Wernher** sel. obs. for. P. X. obs. 410. Denn ein Weib ohne Vormund wird zwar nach Art der Unmündigen und Pupillen andern nicht verbindlich, kan sich aber wohl

andere verbindlich machen. **Berger** Rei... *Lauterb.* tit. ex quibus caus maj. ad verb ... *justam causam* n. 2. und in Oecon. Jur. ... 4. th. 6. not. 6. p. 177. Nächst die... bemercken, daß die von Carpzoven u... no angeführten Rechts-Sprüche d... gerichtet sind, daß ein Weib einen so... Contract, auch so gar wider ihren Will... ten schuldig sey; welches aber Wernhe... als die von ihm beygebrachten Rechte... nicht zu billigen scheinen. Gleicherge... het der Contract einer Weibs-Perso... Gegenwart ihrer Agnaten, oder Blu... de männlicher Seits, geschlossen wo... gleich kein Vormund darbey gewesen. ... d. c. d. 18. **Berger** P. I. Supplem. ad E. D. ... §. 3. p. 126. Es wird auch nicht erfor... mehrere Agnaten zugegen gewesen; ... nes Gegenwart ist darzu schon hinlängli... ger E. D. F. tit. 8. obs. 7. not. 3. p. 306. ... jedoch alsdenn seinen Abfall leidet und stat... wenn des Weibes Agnaten eben so wohl ... Haupt-Personen mit contrahiren. ... sel. obs. for. P. I. obs. 206. Ein Contr... Weibes ohne einen Vormund kan auch ... kräfftig werden, wenn der Richter de... welcher bey dem Handel gewesen, hern... zum Vormunde bestätiget. Carpzov P. ... d. 32. Die Einwilligung des Vo... aber muß mit klaren Worten dabey ... Denn es wird nicht vor hinlänglich ... wenn gleich selbiger zugegen gewesen ... wiedersprochen. **Moller** ad P. II. C... n. 38. **Mynsinger** cent. 2. obs. 34 ... muß die Einwilligung des Vormundes ... wenn der Handel selbst vorgehet. D... solche nach diesem erst darzu kömmt, i... keiner Krafft oder Würckung. Carp... d. 30. wenn nicht etwa solches so glei... het, ehe die Partheyen etwas anders ... men. Carpzov d. c. d. 31. Daß ... Sachsen der Contract einer Weibs ... gültig sey, ob wohl die Einwilligung ih... mundes nachhero erst darzu komm... **Wernher** sel. obs. for. P. I. obs. 261. ... obs. 45. **Berger** Oecon. Jur. Lib. I. ... 6. not. 8. p. 177. ingleichen **Rivinus** ... S. tit. 8. en. 38. Eine verehlichte Wei... son kan eintzig und allein mit Einwilligu... Mannes, ohne daß es eines andern V... Ansehen bedürffe, sich kräfftig verbin... unbewegliche Güter veräussern. *Dec.* ... *nov.* 24. und daselbst **Philippi** obs. ... zov d. c. d. 19. woferne sie nicht ein... und jeden Handlungen bestätigten ... Vormund hat, als dessen Einwillig... denn auch nicht bey Seite setzen darf ... 24. und **Philippi** obs. 5. n. 3. u. ... gegen mag ein Eheweib ihre unbeweg... be ohne Einwilligung des Mannes ... äussern, ob sie sich gleich ihres Vor... bey bedienen wolte. **Land-R.** Lib ... und 45. Carpzov P. II. c. 25. d. 25. ... tract, welchen ein Ehemann über das ...

…Weibes mit ihrer Genehmhaltung schlies-
…zu Recht beständig. Hartmann Pisto-
…obs. 55. n 8. Carpzov d. c. d. 20. Uber
…Einwilligung des Mannes hat ein Eheweib
…nes andern Vormundes nöthig, wenn
…dem Manne selbst oder zu dessen Vortheil
…sitzen contrahiret, Dec Elect. Sax. nov.
…u daselbst Philippi obs. 6. Berlich P.
…Conl 17. n. 15. Carpzov d. c. d. 23. und 24.
…Veräusserung eines Grund-Stücks von
…Mitgift oder Aussteuer, Carpzov d. c. d. 21.
…6. n. 10. Ein Ehe-Weib kan allein mit
…ihres Mannes ohne einen andern Vor-
…der Zahlung schuldiger Gelder, Quittun-
…auftellen, und ihren Schuldner befreyen,
…I. dec. 66. n. 3. Carpzov d. c. d. 22.
… Hingegen stehet ihr, ob sie auch schon
…ist, ohne Vormund nicht frey, sich
…schafft zu begeben, oder wegen der Erb-
…Quittungen auszustellen. Carpzov P.
… d. 22. Wernher sel. obs. for. P. IV.
… Berger Oecon. jur. Lib. I. tit. 4. th. 6.
…4. u. f. So oft man sich mit einer Weibs-
…mäsfet, muß man vor allen Dingen wohl
…en ob sie einen Gerichtlich bestätigten
…d habe? Da denn erforderlich seyn will,
… nicht allein des Mannes, sondern auch
…Vormundes Einwilligung und Unter-
…erzu erfordere. Berger Oecon. Jur. c.
… In den Römischen Rechten ist die
…dschafft der Weibs-Personen unbe-
… nach heutigen Rechten aber findet solche
…noch dergestalt, daß sie bald willkührlich
…den der Marck und anderwärts nach ge-
…Rechten, bald aber nöthig, als in Sach
…nemlich ausser Sachsen stehet einem Wei-
…wol, als einem Unmündigen, frey, ob sie
…Vormund ausbitten wolle, oder nicht;
…so, daß sie erstern Falls, ohne den ein-
…erwehlten Vormund nichts vornehme und
… wenn sie aber solchen widerruffen, in
…Stand gesetzt, und mithin einen andern
…nen, nicht gezwungen werde. Berger
…Lib. I tit. 4. th. 6 not. 1. p. 173. Nach
…im Sachsen-Recht, als in denen Landen
…schischen Linie, können Weibs-Personen, so
…lebet, ohne Einwilligung der Männer, keine
…ehe eingehen oder schliessen; dahingegen le-
… mögen Jungfern oder Wittwen seyn,
…ormund alle aussergerichtlichen Hand-
…sie betreffen auch, was sie wollen, ohne
…eid, verrichten, mithin solchen nur bey
…chen Handlungen nöthig haben. Rich-
…27 n. 22. Berger Oecon. jur. c. l. not.
… Ein Bürge, so vor eine Weibs-Per-
…sagt, wird auf beständige Weise verbun-
…schon das Weib keinen Vormund ge-
…ud selbst nicht gültig contrahiret. Hering
… c. 10. n 3. Carpzov P. II. c. 15. d.
…gegen gehet Berlich P II. Concl. 17. n.
…von ab. Wenn eine Weibs-Person mit
…ung ihres Vormundes contrahiret, kan sie,
…dabey verletzt worden, weder die Wi-
…zung in den vorigen Stand suchen, We-
…P. I. Consil. II. n. 27. Carpzov d. c. d.
33. n. 8. u. f. noch ihren Vormund belangen, wenn er ihr nicht gefährlich und betrüglicher Weise darzu gerathen. Zanger de Except. P III. c. 11. n. 54. Carpzov d. def. n. 1. u. f. Wenn eine Sache, welche ohne Beystand des Vormundes, und also nichtiger Weise verkaufft und veräussert worden, durch einen unverhofften Fall untergehet und verdirbt, ist der Schade nicht des Weibes, sondern des Käufers. Carpzov d. c. d. 35. Bertoch Promt. Jur. Vol. II. v. *Mulieris Contractus.* Sonst aber können hierbey auch noch die Artickel: **Weiber-Rechte** und **Wechsel-Briefe der Weibs-Personen**; ingleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f. wie auch **Verpflichtung zum Arrest**, im XLVII Bande, p. 1581 u. f. und **Heurats-Gut**, im XII Bande, p. 1940. u. f. nachgelesen werden.

Weiblicher Curator, siehe **Mundwald**, im XXII Bande, p. 816. desgleichen *Curator Litis*, im VI Bande, p. 1861. wie auch **Vormund (kriegerischer)** im L Bande, p. 908. u. f. und **Weiber-Rechte.**

Weibliches Einbringen, oder **Eingebracht Gut, eingebracht Ehe-Geld, Mitgifft**, Lat. *Illata uxorum.* In Chur-Sachsen hat eine Frau nach des Mannes Tode die Wahl, entweder zu ihrem eingebrachten Gute zu greiffen, oder mit Einwerffung desselben, und der Gerade, den 3. oder 4ten Theil seiner Verlassenschafft, zu fordern. Const 20. P. III. Welche Wahl ihr aber nicht verstattet wird, wenn ein Statut oder Gewohnheit vorhanden, darinnen ausgemacht ist, wie viel einer Wittwe, aus des Mannes Verlassenschafft gefolget werden soll. Decisiv-Befehl von 1606. Auch stehet, wenn sie von ihrem Manne gegen ihr Einbringen nicht beleibdinget, in ihrem Willkühr, dasselbe wieder zufordern, oder das von dem Lehnsfolger angebotene Leib-Gedinge anzunehmen. *Const.* 44. p. 2. dahingegen Mitgifft und Einbringen verlischet, wenn ihr ein Leibgedinge aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen. *Const.* 42. p. 2. Ob aber gleich sonst der Weiber Einbringen in Vorrecht hatte, das durch Statuten vor Unmündige nicht geschwächet werden konnte, *Dec.* 5. und dessen auch die, so einen beschuldeten Mann heyrathete, theilhafftig war, *Dec.* 6. damit auch den Erbe-Geldern, wovon Zins genommen, und diese dadurch in ein Darlehn verwandelt worden, vorgieng. *Dec.* 7. So hat doch solches nunmehro ohne ausdrückliche Verpfändung weder ein Dingliches, noch Vorzugs-Recht. Erl. Proceß Ordnung ad tit. 43. ad 45. § 4. Zu Beweisung des Einbringens wird einem Weibe, gleich den Minderjährigen wider die versäumte Frist vermittelst der Widereinsetzung in den vorigen Stand gerathen, *Dec.* 4. und ihr, damit sie sich Uebereilens nicht zu beschweren habe, nach Verfliessung der ersten, noch eine Sächsische Frist verstattet. *Ib.* Hingegen wird sie ihres Eingebrachten verlustig, wenn sie Ehebruch treibet, *Const.* 21 p. 4. oder durch ihre Verschwendung des Mannes Con-

Concurs veranlasset. Banquerout-Mandat, §. 15. und *Dec. 6.* in fin. Sonst mag sie, wenn der Mann in Verfall der Nahrung geräth, ihr Eingebrachtes, auch bey des Mannes Leben abfordern. Proceß-Ordnung, t. 43. §. 4.

Weibliche Erbfolge, siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. f. wie auch Portion (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622. u f und Untesfirt, im XLIX Bande, p. 2319. u. f.

Weibliche Geburtsgeilen, siehe Eyerstock, im VIII Bande, p. 2425.

Weibliche Geburts-Glieder, siehe *Muliebria*, im XXII Bande, p. 714. ingleichen *Partes Genitales Mulierum*, im XXVI Bande, p. 1037.

Weiblichen Geburtsglieder, (Spritz-Wasser zu den Schäden der) Purmanns, siehe Spritzwasser zu den Schäden der Weiblichen Geburtsglieder, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 528. u. f.

Weibliche Gerade, siehe Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f.

Weibliche Gerechtigkeit, oder Fräuliche Gerechtigkeit, Lat. *Jus Successionis viduæ nobilis.* Die Weibliche Gerechtigkeit einer adelichen Wittwe, bestehet nach Sachsen-Recht in der Gerade, den Mußtheil, der Morgengabe und Leib-Gedinge. *Const. 33. 34. 37.* p. 3. Ob sie nun wohl dieselbe nebst den Erbe nicht fordern kan, *Const 37.* p. 3. so hat sie doch hierunter die Wahl, *Ibid.* und *Const. 44.* p. 3. auch das Retentions-Recht, daß sie vor Entrichtung ihrer Weiblichen Gerechtigkeit aus den Lehn-Gütern nicht weichen darf. *Const. 33.* p. 3. Von Renunciation der Weiblichen Gerechtigkeit und deren Cettiotation, siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212. u. f. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f.

Weibliches Geschlecht, Lat. *Sexus sequior*, siehe Weib; Weiber-Rechte; Weibsbild; und Weibs-Person.

Weibliches Geschmeide, siehe Schmuck (Weiber-) im XXXV Bande, p. 477. und Gerade, im X Bande, p. 1043. u. f.

Weibliche Gestalt, siehe Weibs-Person.

Weiblichen goldenen Ader, (Spritzwasser zur) Purmanns, siehe Spritzwasser zur weiblichen goldenen Ader, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Weibliche Güter, siehe Weibliches Einbringen, und Weiber-Rechte; ingleichen *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. f. Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. f. *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561. u. f. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468. u. f. und Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633.

Weiblicher Güter Veräusserung, siehe Weiber-Rechte; desgleichen Heurat[s-Gut,] im XII Bande, p. 1940. u. f.

Weibliches Gutsagen, siehe Weib[er-Rech]te, und *Beneficium Senatusconsulti* [Vellejani,] im III Bande, p. 1148. u. f. wie auch [Interces]*sio*, im IX Bande, p. 820. u. f.

Weibliche Kleider, siehe Weibe[r-Klei]der.

Weibliches Lehn, siehe *Feudum F[emininum,]* im IX Bande, p. 704. desgleichen *Feu[dum ma]ternum*, und *Feudum mere hereditarium*, [p.] 707. wie auch Tochter-Lehn, im XL[IV Ban]de, p. 602. u. f. und Weiber-Rechte.

Weiblicher Mensch, siehe *Mo[...]mus*, im XXI Bande, p. 943.

Weibliche Muscatennüsse, siehe [...]te, im XXII Bande, p. 1002.

Weibliche Nachfolge, siehe Nac[hfolge] oder Erbfolge der Eheleute, im XXII[I Ban]de, p. 139. u. f. wie auch Portion (S[tatuta]rische) im XXVIII Bande, p. 1622. u [f. und] Untesfirt, im XLIX Bande, p. 2319 u [f.]

Weiblicher Ornat, siehe Weiber-S[chmuck.]

Weiblicher Planet, siehe Planet (...cher) im XXVIII Bande, p. 632.

Weibliche Prärogativen, siehe [Weiber-]Rechte.

Weibliche Privilegien, siehe [Weiber-]Rechte.

Weiblicher Putz, siehe Weiber-S[chmuck.]

Weiblichen Putzes (Vermächtniß [...]he *Legatum Mundi Muliebris*, im XVI [Bande,] p. 1372. desgleichen *Legatum ornam[...]* ebend. p. 1372. u. f. wie auch *Legatum* [...] ebend. p. 1378. u. f.

Weibliche Rechte, siehe Weiber-[Rech]te.

Weibliche Rechts-Wohlthaten, si[ehe Wei]ber-Rechte, und *Beneficium Senatu[sconsulti]* *Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. f.

Weiblicher Reim, siehe Reim, im [XXXI] Bande, p. 235.

Weibliche Ruthe, siehe *Clitoris*, im V Ba[n]de, p. 736.

Weiblicher Sapphir, siehe Sapp[hir, im] XXXIII Bande, p. 33.

Weibliche Schaam, siehe Scha[am, im] XXXIV Bande, p. 649.

Weiblichen Schaam, (Sälblein w[ider das] Brennen der) siehe Sälblein, wi[der das] Brennen der Weiblichen Schaam, im [...] Bande, p. 467.

Weiblichen Schaam, (Salbe zu [den Lö]chern an der) Conrad Khunrath[s, siehe] Salbe zu den Löchern an der We[iblichen] Schaam, Conrad Khunraths, im [...] Bande, p. 797.

…iblichen Schaam, (Schwämme an der) …chwämme an der weiblichen Schaam, …XXV Bande, p. 1790.

…iblichen Schaam, (Umschlagwasser wi… …schwulst und Blattern der) Timäi, siehe …lagwasser wider Geschwulst und Blat… …r weiblichen Schaam, Timäi, im XLIX …nl p. 1037.

…blichen Schaamgeschwüre, *Ulcera Mu…* … Die weibliche Schaam wird selten ohne …r gangene venerische Ansteckung und Besu… …g mit dergleichen Zufällen behafftet, dahero …in der Cur darnach zu richten hat, so, daß …it rechte Venuscur anstelle, und nichts un… …e, vas dazu gehörig; Demnach werden die …rl…cks-venerischen, und Queckfilberartz… …er gut thun, z. E. diese Pillen:

…c. Extract. Fumar. Rhabarb. aa. gr. vi.
Mercurii dulc. gr. xv.
Terebinth. coct. q. s.

…t und machet nach der Kunst zehen Stück …raus, früh nüchtern auf einmahl zu neh… …rnach lasset folgende Mixtur gebrauchen:

… Essent. Lignor. Viperar.
Tinctur. Antim. tartarisat. aa. ʒi.
…alf. Peruvian. ʒß.
Spirit. Terebinth. ℈i.

… Mixtur, täglich vier- bis fünfmahl zu vier… …fen zu nehmen. Die Holtztrancke sind …ich; Aeusserlich aber kan man nachstehen… …ein brauchen lassen:

… Olei Sambuci, ℥i.
…alis Saturni, ʒiß.
Camphoræ, ʒß.

…t, und machet es zu einem dünnen Sälblein. …oll man leinene Tücher bestreichen, und …i die Schaam stecken. Ingleichen dienet …E spritzwasser:

…c. Pulv. Myrrhæ, Olibani, aa. ʒiß.
Aquæ Flor. Sambuc. ℥iii. Plantag. Spermat. Ranar. aa. ℥ii.
Salis Saturni, ʒß.
Elect. Diascord. ʒß.

…Einspritzwasser. Ferner nutzet auch fol… …Salbe:

…c. Tutiæ ppt. & lot. ʒß.
Lithargyr.
Ceruss.
Sarcocoll. aa. ʒii.
Olei Rosar.
Ceræ, aa. q. s.

…es zu einer Salbe, welche die um sich fres… …eschwüre der weiblichen Schaam vortreff… …l, nachdem sie vorher gebührend gereiniget …n.

…liche Schamhafftigkeit, siehe Weib… …cht.

…licher Schmuck, siehe Weiber… …nck.

…liche Schulden, Lat. *Uxorum debita* sive … der *Uxoris æs alienum*, heist dasjenige, was …ibs-Person entweder vor sich, oder ohne, oder auch mit Einwilligung ihres Mannes oder Curatorn, von jemand andern erborget. Siehe Weibliche Contracte.

Weiblicher Stamm, das Weibliche Geschlecht, oder Weibliche Anverwandten, Lat. *Cognati*, siehe Spillmagen, im XXXIX Bande, p. 12. und *Cognati*, im VI Bande, p. 610.

Weiblicher Stand, oder Stand der Weibs-Personen, siehe Weib, und Stand, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff.

Weibliche Succeßion, siehe Nachfolge, oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff. desgleichen Portion, (Statutarische) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. wie auch Unteſtirt, im XLIX Bande, p. 2319 u. f.

Weibliche Tittul, oder Tittul an eine Weibs-Person. Wenn eine Gräfin aus Adelichem Stamm entsprossen, so schreibt sie sich bloß nach ihrem Gemahl, und nach dessen Graf- oder Herrschafften, und wird ihres Geschlechts gar nicht gedacht. Hiernächst pflegt man auch heutiges Tages die Tittul etwas abzukürtzen, und nicht des Gräflichen Gemahls, und der Gräfin Geburts-Tittul völlig zu setzen, sondern man schreibt nur:

> Der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen N. Gräfin von Schönburg, gebohrner Gräfin von Leiningen-Westerburg, meiner rc.

Hat einer Adelichen Dame ihr Herr eine hohe Charge darbey, so setzet man selbige noch darzu, als z. E. Ober-Stallmeisterin. Einige aber halten es vor etwas ungereimtes, daß man in denen weiblichen Tittuln derer männlichen Chargen gedencket, und lassen deßwegen solche gar aussen. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 721.

Weibliches Vermögen, siehe Weibliches Einbringen, und Weiber-Rechte, desgleichen *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. ff. Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. *Bona Parapbernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ff. und Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. 1633.

Weibliche Verwandten, oder Spillmagen, siehe diesen Artickel, im XXXIX Bande, p. 12. desgleichen *Cognati*, im VI Bande, p. 610.

Weibliches Vieh, siehe Vieh, (weibliches) im XLVIII Bande, p. 1055.

Weiblicher Vormund, siehe Mundwald, im XXII Bande, p. 816. desgleichen *Curator Litis*, im VI Bande, p. 1861. wie auch Vormund, (kriegerischer) im L Bande, p. 908 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weibliche Vormundschafft, siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. Vormundschafft, (ausserordentliche) ebend. p. 937 u. ff. Vormundschafft, (immerwährende) ebend. p. 972 u. ff. Vormundschafft, (rechtmäßige) ebend. p. 977 u. ff. Vormund, (kriegerischer) ebend. p. 908 u. ff. und Weiber-Rechte.

Weibliche Vorzüge, siehe Weiber-Rechte.

Weibliche Zeichen, *Signa fœminina*, werden in der Astronomie der Stier, der Krebs, die Jungfrau,

frau, der Scorpion, der Steinbock, die Fische genennet. Wolffs Mathem. Lex. p. 2171.

Weibliche Zeit, siehe *Menses*, im XX Bande, p. 818.

Weibliche Ziertat, siehe Weiber-Schmuck.

Weibliche Zucht, oder Schamhafftigkeit, Lat. *Pudor muliebris*, sive *uxorius*, heist die insbesondere denen Weibs-Personen eigene, oder doch gebührende Schamhafftigkeit; davon zu sehen in dem Articel: Scham, im XXXIV Bande, p. 841 u. ff.

Weibling, Stadt, siehe Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

WEIBLINGA, Stadt, siehe Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

Weiblingen, Stadt, siehe Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

Weiblingen, oder Wiblingen, ein berühmtes Benedictiner-Kloster ohnweit Ulm an der Iler in Schwaben, welches die Grafen Otto und Hartmann von Kirchberg, Gebrüdere, um das Jahr 1099. in die Ehre des H. Martins gestifftet haben, und das hernach von ihren Nachkommen, die sich alle ihr Begräbniß darinnen erwehlet, von Zeit zu Zeit sehr beschencket, und mit reichen Einkünfften versehen worden. Unter andern vielen allda befindlichen Reliquien trifft man auch einen Particul von dem Creutz Christi an, deswegen immerzu ein überaus starcker Zulauff dahin geschehen ist, wie denn blos allein, dem Vorgeben nach, durch dessen Anschauen viele und grosse Wunder erfolget sind, so daß die Blinden sehend, die Lahmen gehend und die Tauben hörend worden, ja gar die bereits vor todt gehaltene wiederum zu dem Leben gebracht sind. Weilen aber wegen der unglaublichen Menge nicht alle zugleich befriediget werden konnten, ist das Kloster der Sachen Beschaffenheit nach bewogen worden, kleine höltzerne Creutzlein verfertigen, und an den wunderthätigen H. Creutz-Particul anrühren und also benedeyen zu lassen, die hernach als geweyhete Weiblinger Wetter-Creutze unter die Creutzliebende Christen sind ausgetheilet worden. Sie werden mit einem gewissen Stampff bezeichnet, und theils groß, die man auf die Felder und Wälder, auch an die Haußthüren stecket, um vor allem Wetterschaden gesichert zu seyn, theils klein zubereitet, welche letzteren man wider alles Unheil, als Hexerey und Hochgewitter, bey sich träget. Von ihren mancherleyen Würckungen werden verschiedene Exempel angeführet, die mit schrifftlichen Attestaten bestärcket worden, und ist davon im Anfange dieses 18 Jahrhunderts eine gedruckte Nachricht zu Dillingen herausgekommen. Uebrigens sind von denen Aebten, welche diesem Kloster vorgestanden, folgende bekannt, als:

1. Werner, Freyherr von Ellerbach, war seiner Heiligkeit und grossen Demuth wegen sehr berühmt, und wurde 1102. aus dem Kloster St. Blasii am Schwartzwalde zu dieser Dignität beruffen und erwehlet, regierte 24. Jahr, und starb den 4 Junius 1126.
2. Bertholdt, ward ebenfals aus dem Kloster St. Blasii zum Abt allhier erw[...], starb den 24 November.
3. Arnold, welcher auch vorhero in de[...] St. Blasii sich aufgehalten hatte, [...] 28 Julius.
4. Stephan, starb den 19 Octobr. 11[...]
5. Heinrich, regierte die Abtey 47. J[...] starb den 4 Decembr. 1194.
6. Hermann, starb den 4 Junius.
7. Richard, starb 1310. Vor ih[...] noch verschiedene andere Aebte, de[...] men aber nicht bekannt sind, das Re[...] Ruder geführet.
8. Heinrich, starb den 3 Junius 1334.
9. Ulrich, starb den 2 September 1347.
10. Heinrich, saß eine gar kurtze Zeit, u[...] den 29 November in nur gedachtem [...] Nach ihm sind wiederum einige Aebt[...] sen, von denen man nicht weiß, wie [...] Nahmen geheissen.
11. Heinrich Mayr, starb den 18 F[...] 1404.
12. Andreas Luntsch, von Weiblinge[...] tig, starb den 7 Septembr. 1414.
13. Johann Mayr, von Altheim, star[...] Mertz 1427.
14. Erasmus Marschalck von Bibera[...] de hernach Abt zu Alberspach, wo [...] Septembr. 1447. gestorben.
15. Johann Hieronymus Hultzing, [...] ebenfals nach Alberspach als Abt [...] und starb daselbst den 2 Junius 144[...]
16. Jodoc Winckelhofer in Lorch, [...] 8 Septembr. 1466.
17. Ulrich Hablitzel von Weinstetten, [...] streng über der Kloster-Disciplin, [...] 43. Jahr, und starb den 9 Novemb[...] Von seinen Conventualen sind ih[...] und dorten zu Aebten erwehlet word[...]
18. Melchior von Steinheim, war der [...] Doctor und Hertzog Ludwigs in [...] Geheimder Rath, und starb den 3[...] 1474.
19. Georg Schwartz, von Niederhofe[...] den 9 Septembr. 1482.
20. Martin Herting, erst zu Alhusen, [...] zu Eichenbrunn Abt, starb 1487.
21. Johann Balmer, von Hittesheim [...] tig, starb den 22 Octobr. 1497.
22. Conrad Ruch, von Veringen, ist [...] infulirte Abt dieses Orts gewesen, [...] 22 Junius 1504. gestorben.
23. Georg Hacker von Oberweiler, [...] 8 Novembr. 1527.
24. Martin Abelstör, von Leutkirchen [...] starb den 9 Octobr. 1542.
25. Heinrich Claus von Weissenhorn, [...] aus löblicher und gelehrter Abt, we[...] schiedene Schrifften hinterlassen h[...] den 13 August 1551.
26. Othmar Lauffenberger, von Bl[...] starb den 18 Februar. 1553.

27 Peter Nägelin, von Ehingen, starb den 8 Junius 1556.
28 Jodocus Todt, von Weingarten, wurde von Ochsenhausen hieher beruffen, und starb den 18 Junius 1589.
29 Augustin Widemann, von Ottenbeuren, starb den 26 May 1590.
30 Urban Hafner, von Aidirnen, starb den 5 Jenner 1606.
31 Gottfried Munting, von Marichtall, starb den 30 Julius 1618.
32 Wilhelm Schweitzer, vorhero Abt zu Ossiach in Kärnthen, starb den 5 November 1628.
33 Frantz Schwartz, von Schnirpfflingen gebürtig, starb den 22 Julius 1630.
34 Johann Schlegel, von Babenhausen, starb den 17 Julius 1655.
35 Benedict Rauch, war seiner Gelehrsamkeit und strenger Lebensart wegen sehr berühmt.

Ruhige **Nachrichten** 1731. p. 28 f. f. ... German. Sacra.

Weib-Manns, *Fricatrices*, *Confricotrices* ... diejenigen Weibsleute, welche mit einer Ruthe begabet, und damit bey andern Personen die Stelle eines Mannes vertreten. **Leon. African** Peregrin. Lib. III. **Lusitan**. Cent. VI. Cur. 18. **Arresta** ... Lib. XXII Tit. VII Arresto 2. **Simon** ... prentia conjugal. c. 2. Thes. 2. n. 8. **de Graaf**, de Mulier. Organ. c. 3. p. 20. ... in Anatom. Lib. I c. 34 p. 291. **Plaz** de artibus Generat. Lib. II c. 3. p. 111.

... **nehmen**, (ein) sich verehelichen, oder in Ehestand begeben, siehe **Ehestand**, im VIII ... p. 360 u. ff. ingleichen **Ehelich verbinden**, ... p. 341. Hier gedencken wir noch ... Worte, welche Ruth IV, 5 stehen: „Welches Tages du das Feld kauffest von der Hand ... so must du auch Ruth die Moabitin des Verstorbenen Weib nehmen;„ Es sind die Gelehrten bemühet zu untersuchen, warum Boas ... nicht flugs der Ruth zugleich mit erwehnet, sondern nur erst des Feldes, das da solte beworben werden, weil er ja alles flugs auf einmahl ... können fürbringen, und alsdenn des andern ... Antwort und Meynung überhaupt ... einmahl einnehmen. Und gehen etliche ... Boas habe es gethan aus Arglistigkeit, damit er den andern desto eher fangen, und zur Heyrath der Ruth verbindlich machen können. ... Arglistigkeit keine Weißheit, Syr. XIX, ... mag man auch wohl solche von dem ehrlichen Boas nicht vermuthen. Denn wie noch ... Ursachen anzuführen wären, warum er der ... nicht zuvor erwehnet, so ist nur diß hier zu merken, ... er es gethan, aus guten Bedacht, damit er ... es und das andere in einander menge, sondern die Sache so fürbringen möchte, daß es bey der Obrigkeit und der Erbe deutlich einnehmen ... sich nicht irren möchten, **Tostatus** h. l. Zwar die Hebräer wollen aus dem Texte einen andern Verstand bringen,

indem sie meynen, daß hier nichts wenigers, als vom Weibe nehmen, sondern allein von dem Acker geredet werde, und heisse nur so viel, daß ers auch von Ruth müsse kauffen, als es auch **Piscator** übersetzet. Allein daß **Luthers** Uebersetzung dieser vorzuziehen, beweiset **Grotius** h. l. gar schön mit unterschiedenen Gründen, welcher Erklärung denn auch der Chaldäische Ausleger, die LXX Dollmetscher und die Vulgata beystimmen; auch **Drusius**, der in der Ebr. Sprache wohl erfahren, sie ebenfalls lobet, und solche aus v. 10. bestärcket. Darum will Boas hier so viel sagen: Wenn du das Stücke Feld wilt haben, wie du dich allbereit darzu erkläret, so must du auch die Ruth zum Weibe nehmen, weil, wo eines bleibet, das andere auch bleiben muß, und keines ohne dem andern seyn kan. Setzet auch die Ursache mit hinzu, daß du dem Verstorbenen Saamen erweckest; und siehet Boas hiemit auf das Gesetz Gottes, welches er den Kindern Israel und allen ihren Nachkommen gegeben, daß wenn Brüder bey einander wären, und einer davon ohne Kinder stirbet, des Verstorbenen Weib nicht einen fremden Mann draussen nehmen, sondern ihr Schwager sie zum Weibe nehmen, und ihr beyliegen solle, 5 Mose XXV, 5. Daher ist das auch die Ursache, will Boas sagen, warum du zu dem Stück Felde auch die Ruth nehmen must, daß du nemlich einen Sohn mit ihr zeugest, der nach seines verstorbenen Vetters Nahmen genennet werde, und wenn er zu seinen männlichen Alter kommt, das väterliche Erb-Gut wieder besitzen möge, laut des Gesetzes, so Gott gegeben, 3 Mose. XXV; 49. **Schimmer** Erklär. Ruth, p 794 u. f.

Weibs-Bild, siehe **Weib**; und **Weibs-Person**.

Weibs-Bilder, die keine Männer erkannt noch beygelegen, solten die Kinder Israel von denen gefangenen Midianitern leben lassen, die andern aber alle erwürgen, 4 B. Mos. XXXI, 17. 18; Welches **Moses** nicht vor sich, sondern auf göttlichen Befehl also angeordnet hat. Darüber aber sind so wohl Jüdische, als Christliche Ausleger, bekümmert, woher die Kinder Israel wissen können, welches reine Jungfern gewesen wären, die keine Männer erkannt noch beygelegen hätten? Und meynet der Jüdische berühmte R. **Rasche**, es hätten alle Weibes-Bilder für der Lade des Bundes vorbey gehen müssen, von dannen Gott, durch ein gewisses Zeichen, die Jungfern angedeutet habe: Welches wir dahin gestellet seyn lassen. Jedoch giebt es eine gute Erinnerung für die Jungfern, daß, ob es gleich keiner an der Stirnen angeschrieben stehet, ob sie von einem Manne wisse, oder nicht, es doch dem Herrn vollkömmlich bewußt, für dessen Augen alles blos und entdecket ist, Ebr. IV, 13.

Weibs-Fisch, ist eine Art von Fischen, oder ein See-Ungeheuer, welches sich öffters auf der See bey den Philippinischen Inseln sehen lässet, so groß als ein Kalb ist, und der Gestalt nach denen unter den Poeten so sehr berüchtigten Syrenen sehr gleichet. Die Englischen See-Fahrer nennen es the **Woman-Fisch**, oder **Weibs-Fisch**, weil dessen Haupt, Gesicht, Halß und Brust,

 dem

dem weiblichen Geschlechte sehr nahe trete. Heinzelmanns Geogr. p. 651.

Weibs-Kleider, Lat. *Muliebria Vestimenta*, gehören nach Sachsen-Recht zu denen Gerade-Stücken, davon zu sehen in dem Articel: **Gerade**, im X Bande, p. 1043. u. ff. wie auch den Articel: **Kleid**, im XV Bande, p. 889.

Weibes-Leute, siehe **Weib**; **Weibsbild**, und **Weibs-Person**.

Weib mit der Sonne bekleidet, Offenb. XII, 1. Dieses ist nicht ein gemeines Weib gewesen; Auch nicht die Jungfrau **Maria**, wie etliche in dem Pabstthume wollen, daher sie auch bisweilen die Jungfrau **Maria** also abmahlen, wie diß Weib allhier beschrieben wird: Wiewohl Alcasar und andere Papisten dieses selbst wiederlegen. Sie werden auch nicht gestehen, daß die Jungfrau **Maria** mit so grosser Quaal ihr Kind gebohren habe; Sie ist auch nicht in die Wüsten geflohen, und daselbst eine lange Zeit ernähret worden, wie von diesem Weibe v. 6. 14. gesaget wird. So ist auch die Meynung des H. Geistes allhier nicht, vergangene, sondern vielmehr zukünfftige Dinge, abzubilden. Wiewohl auf die Mutter des Herrn **Jesu** der H. Geist sein Absehen hat. Denn gleichwie, als **Maria** Christum gebohren hatte, der Satan durch **Herodes** das Kind verfolgete, die Mutter in Egypten flohe, bis endlich Christus, nach vieler Verfolgung, zu dem Throne Gottes erhaben wurde: Also gebühret auch dieses Weib allhier Christum, der Drache verfolget das Weib, und will das Kind fressen, welches aber zu Gott und seinem Stuhle gerücket wird, darauf das Weib in die Wüsten fliehet. Jedoch aber ist eigentlich dieses Weib nicht die Jungfrau **Maria** sondern die Kirche, nicht die falsche und antichristische, das ehebrecherische Weib, Ezech. XVI, 15 u. f; XXIII, 2 u. f; Die Babylonische Hure, und das Weib auf dem Rosin-farbenen Thiere, Offenb. XVII, 3; Sondern die wahre Kirche, und zwar eigentlich nicht die siegende, wie Cap. XXI, 9; Sondern die streitende; Auch nicht die Kirche des Alten Testamentes, welche nach der Geburt Christi sich ängstiglich gesehnet hat, wie es etliche allhier verstehen, da doch weder von dem Alten Testamente, noch von der leiblichen Geburt Christi, allhier die Rede ist: Sondern die rechtgläubige Kirche des Neuen Testamentes, die Christum geistlicher Weise gebohren hat, und in die Wüsten entflohen ist, da sie 1260 Tage erhalten wird. Sie ist mit Christo, der Sonne der Gerechtigkeit, bekleidet, und träget eine Crone von 12 Sternen der Apostolische Lehre; Die der Drache anfangs durch die heydnischen Kayser, und hernach ihren Saamen durch den Antichrist, verfolget hat. Diese ist die Braut und das Weib Christi; davon in dem Hohenliede **Salomonis**, ingleichen Psalm XLV, Jes. LIV, 1 u. f. Ephes. V, 25. geredet wird; welche Christus, als sein Weib, liebet, kleidet, versorget und beschützet; Sie liebt ihn wieder, gebiehret ihm geistliche Kinder und bleibet ihm in Noth und Tod getreu. Die Sonne, damit das Weib bekleidet, ist die Sonne **Christus Jesus**, Cap. VIII, 12. die Sonne der Gerechtigkeit, Mal. IV, 2. dessen Angesicht leuchtet, wie die [illegible] ne, Offenb. I, 16. der, als das Licht de[illegible] alles erleuchtet und erquicket. Weil n[illegible] Weib von Natur, und von sich selbst, [illegible] Weise arm, nacket und bloß, Ezech. XV[illegible] und gäntzlich des Kleides der Gerechtigk[illegible] bet ist, so hat sie Christus mit sich selbst [illegible] ner Sonnen-klaren und vollkommenen G[illegible] keit bekleidet, Jes. LXI, 10. Sie hat C[illegible] mit seinem heiligen Gehorsam, in dem [illegible] und Sacramenten angezogen, Galat. [illegible] und gehet in seinem Schmucke, Psalm XLV[illegible]

Weibs-Person, **Weibs-Bild**, siehe [illegible] tickel **Weib**, und **Weibesbilder**. Hier g[illegible] wir noch, wie einige in Vergleichung des [illegible] chen Geschlechts mit dem männlichen, vor[illegible] vorgeben, es sey ordentlicher Weise vera[illegible] zänckischer, furchtsamer, freudmüthiger, [illegible] zähmter hinläßiger, zorniger, unverträglich[illegible] liebter, unbeständiger, wanckelmüthiger, [illegible] hafter, sparsamer, beweglicher, barmhertzig[illegible] u. s. w. Die Kennzeichen einer weiblichen [illegible] stalt sollen folgende seyn: Ein kleines [illegible] blondes oder auch wohl dunckelbraunes H[illegible] Farbe im Gesichte weiß mit etwas roth [illegible] get, oder blaß, schwartze Augen, ein mode[illegible] sichte, angenehme Stimme und Bered[illegible] Ein langer schmaler Nacken und Leib, de[illegible] zierlich, mit kurtzen Schritten. Bräun[illegible] larffter Teuffl. Aberglaube p. 460. Anleit[illegible] den cur. **Wissenschafften** p. 4. In de[illegible] cin wird besonders von dem weiblichen G[illegible] te angemercket, daß es vor den Männe[illegible] vielen Kranckheiten unterworffen, wie aus [illegible] tickel: **Vorzug zu Kranckheiten**, im L [illegible] p. 1345. u. f. mit mehrerm zu ersehen. [illegible] mercken wir hier, daß ein Weibs-Bild im [illegible] anzeige, daß derjenige, der solches zu füh[illegible] gefangen, ein gar vornehmes Frauenzim[illegible] Kriegs-Gefangene gemachet, deren Ande[illegible] nachmahls seinem Schilde einverleibet, wie [illegible] witz in der Wappenkunst p. 100 u. f. [illegible] set. Jedoch kan man dieses wenigstens [illegible] Wappen der geistlichen Fürsten sagen. [illegible] ret der Abt zu Kempten in Wappen das [illegible] Bild eines Weibes in schwartzer Kleid[illegible] silbernem Schleyer und Güldener Kr[illegible] Brust-Bild soll die Heil. Hildegardis, [illegible] Carls des Grossen, Gemahlin, welche die[illegible] gestifftet, andeuten. Triers Wappenk[illegible] 402 u. f.

Weibes-Person (eine Adeliche) sie[illegible] Frau, im VIII Bande, p. 208. desgleiche[illegible] ber-Rechte, und **Weibliche-Gerechti**[illegible]

Weibs-Person (Alienirung oder V[illegible] **rung einer)** siehe **Weibliche Contra**[illegible] **Weiber-Rechte**.

Weibs-Person, (arge List und G[illegible] **einer)** bey Schliessung eines Contrac[illegible] **Weibliche Contracte**; desgleichen *Be*[illegible] *Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, [illegible] u. ff.

Weibs-Person, (eine arme) in wie[illegible] che einer reichen nachzusetzen, oder aber a[illegible]

Weibs-Person, (Fidejußion oder Verbürgung einer) siehe Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820 u. ff.

Weibs-Person, (freye) von deren Rechten siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte; und wie dieselben ehedem, wenn sie sich mit einem leibeigenen Knechte vermischet, bey unterschiedenen Völckern bestraffet worden, in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 377 u. ff.

Weibs-Person, (Freyheiten einer) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Fürstliche) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Vormundschaft (Fürstliche) im L Bande, p. 954 u. ff.

Weibs-Person, (Gefährde und Betrug einer) bey Schliessung eines Contracts, siehe Weibliche Contracte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (gefällige) in wie fern solche einer schönen vorzuziehen sey? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande p. 870. u. ff.

Weibs-Person, (gefängliche Verwahrung einer) siehe Weiber-Rechte, und Verwahrung im XLVIII Bande, p. 114 u. f. wie auch Verpflichtung zum Arrest, im XLVII Bande, p. 1581 u. ff. und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Weibs-Person, (gefangene) von Unzucht mit einer solchen, siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff.

Weibs-Person (gelehrte) was davon zu halten, und ob es rathsam, dergleichen zu heyrathen? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 372. Ob sie Academische Ehren-Grade annehmen können, beantwortet der Artickel: Weib.

Weibs-Person, (gemeine oder liederliche) siehe *Vulgaris Uxor*, im LI Bande, p. 1258. und *Mulier vulgaris*, im XXII Bande, p. 716. desgleichen Vettel, im XLVIII Bande, p. 373. wie auch *Meniana*, im XX Bande, p. 695. *Summœnium*, im XLI Bande, p. 263. und Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff.

Weibs-Person, (gemeine oder unadeliche) siehe in dem Artickel: Weib, und Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Gerade-Stücken einer) siehe Gerade, im X Bande, p. 1043 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Gerechtigkeiten einer) siehe Weibliche Gerechtigkeit, und Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (gerichtliche Handlungen einer) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (gerichtliche Verzichtleistung einer) siehe Weiber-Rechte und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212. u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibs-Person, (gerichtlicher V... einer) siehe Vormund (kriegerisch... Bande, p. 908 u. ff. wie auch Weiber-...

Weibs-Person, (Gerichts-Händ... siehe Weiber-Sachen, und Weiber-...

Weibs-Person, (Gerichts-Stan... siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (eine geringe, oder ...ne) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (geschwängert... Schwangere, im XXXV Bande, p. 1... desgleichen Ehestand, im VIII Bande... u. f. wie auch Ungebohrne und in M... be noch verschlossen liegende Kind... XLIX Bande, p. 1388 u. ff. und Schä... der Weibs-Personen, im XXXIV B... 761 u. ff.

Weibs-Person, (gewaltsame Schä... einer) siehe Nothzucht, im XXIV Ba... 1455 u. ff.

Weibs-Person, (die Güter oder das Ver... mögen einer) siehe Weibliches Einb... desgleichen *Dos*, im VII Bande, p. 134... Heurats-Gut, im XII Bande, p. 19... *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. ... ff. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. ... Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. ... Spiel-Gelder, im XXXVIII Bande, p. ...

Weibs-Person, (Gutsagung ein... Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficiu... tusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1... wie auch *Fidejussio*, im IX Bande, p. 82...

Weibs-Person, (häßliche oder ung... ob und in wie fern solche einer schönen ...ßen sey? siehe in dem Artickel: Ehest... VIII Bande, p. 370. u. f.

Weibs-Person, (Heurats-Gut ein... Heurats-Gut, im XII Bande, p. 19... desgleichen *Dos*, im VII Bande, p. 13... wie auch Weiber-Rechte, und Wei... Einbringen.

Weibs-Person, (immerwährend Vormundschafft einer) siehe Vormundscha... (immerwährende) im L. Bande, p. 972. ...

Weibs-Person, (Immunitäten oder Freyheiten einer) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (imprägnirte, oder geschwängerte) siehe Schwangere, im XXX... Bande, p. 1853. u. f. desgleichen Ehest... VIII Bande, p. 364. u. f. wie auch Un... ne und in Mutterleibe noch verschl... gende Kinder im XLIX Bande, p. 1... und Schändung der Weibs-Perso... XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (Inhafftirung, ... fängliche Verwahrung einer) siehe ... Rechte, und Verwahrung, im XLV... de, p. 114. u. f. desgleichen Verpflicht... Arrest, im XLVII Bande, p. 1581. ... auch Wechsel-Briefe der Weibs-P... im LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Weibs-Person, (Injurirung ein... Weiber-Rechte, und Weibs-Person, ... wie auch Unehre, im XLIX Bande, p. 1...

Weibs-Person, (Inquisition wider eine) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Jurament oder Eyds-Leistung) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Beneficium Senatusconsulti Vellejani, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch Eid, im VIII Bande, p. 475 u. ff. und Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff.

Weibs-Person, (klagende) oder in Streit-Sachen als Klägerin verwickelte Weibs-Person, Lat. Actrix, siehe in dem Articel: Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Kopf-Steuer) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (kriegerischer Vormund) siehe Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (lasterhaffte oder unzüchtige) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. ... u. ff. desgleichen Vettel, im XLVIII Bande, p. ...37. wie auch Hure, im XIII Bande, p. ... u. ff. und Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (ledige oder unverheyrathete) Lat. Innupta, heißt eine Weibs-Person, die ausser der Ehe lebet, und zwar entweder als eine solche, die sich noch niemahls verheyrathet, oder deren Mann, mit dem sie verehlicht gewesen, mit Tode abgegangen. Jene nennet man gemeiniglich Jungfern; diese aber ... Der letztern ihre Rechte anlangend; ... wir selbige bis zu dem Worte: Witt... Mithin bleibet uns allhier nichts übrig, als von denen erstern, oder den so genannten Jungfern zu handeln. Doch müssen wir ... voraus melden, daß wir in dem gegenwärtigen Articel weiter nichts gedencken werden, als was denen Jungfern vor andern Weibs-Personen besonders Rechtens sey. Diejenigen ... aber, die ihnen mit andern Weibs-Personen gemein sind, übergehen wir billig, angesehen ... ordentlicher Weise, so offt in denen Gesetzen ... von denen Weibs-Personen geordnet ist, ... auch die Jungfern begriffen werden, in ... nicht die Umstände und Materie ein anders ... zu geben. Göddeus ad l. 13. ff. d. V. S. ... n. 11. Carpzov. P. II. C. 15. d. 1. n. 5. ... auch in dem Articel: Weiber-Rechte ... ausführlich gehandelt worden. Nicht weniger müssen wir zugleich erinnern, daß wir uns allhier ... an die Rechte der Jungfern halten ..., da von ihrer natürlichen Beschaffenheit in dem Articel: Jungfer, im XIV Bande, p. 108 u. ff. und Jungfrauschafft, ebend. p. 181. ff. das nöthigste beygebracht worden. ... im rechtlichen Verstande eine Jungfer ... anders, als eine solche Weibs-Person, so mit einem Manns-Bilde jemahls fleischlich ..., oder die kein Mann erkannt hat, sondern ... unversehrt ist. Struv. S. I. C. Ex 29. th. ... Pagenstecher de Jure Virginum §. 6. p. 13. ... Pabst Innocentius III. in C. 6. X. de ... schreibet, virgines esse mulieres, quibus nondum ... à viro nondum referatæ; Das ist: ... sind Weibs-Bilder, denen die natürlichen Schlösser von einem Manne noch nicht aufgeschlossen worden. Aus dieser Beschreibung erhellet so gleich, wie in dem Falle, wenn Zweifel vorfällt, man eine Weibs-Person vor eine Jungfer halten muß, aus Ursache, weil die fleischliche Vermischung, oder, wie der Pabst redet, die Aufschliessung des natürlichen Schlosses eine Sache ist, die in einer That beruhet, dergleichen aber werden nicht vermuthet, sondern müssen erwiesen werden; besonders da auch die Jungferschafft eine von Natur angebohrne Eigenschafft ist, natürliche Dinge aber werden im Zweiffel vermuthet, weil keine Veränderung vermuthet wird, sondern erwiesen werden muß, l. 22. ff. de probat. Mascard de Probat. Concl. 1418. Menoch de Præs. Lib. VI. præs. 89. Folglich darf die Weibs-Person, die sich vor eine Jungfer ausgiebt, nicht ihre Jungfrauschafft erweisen, sondern derjenige, welcher behauptet, sie wäre keine Jungfer, muß solches beweisen; auch in demselben Falle, wenn nicht die Weibs-Person selbst, sondern eine andere Person, sie vor eine Jungfrau achtet, und sich darauf gründet. Pacianus de probat. Lib. II. c. 2. n. 8. Es hätte denn die Weibs-Person sich 1) von einem Manns-Bilde schwängern lassen, die Manns-Person aber leugnete, daß sie dazumahl eine Jungfer gewesen wäre, als in welchem Falle ihrem Vorgeben nicht so schlechterdings Glauben beyzumessen, noch dem Manns-Bilde, ohngeachtet der natürlichen Beschaffenheit, vor die sonst doch jederzeit die Vermuthung ist, der Beweiß auferleget wird. Vielmehr ist die Weibs-Person zuförderst zu schwören schuldig, daß sie zu derselben Zeit eine wahre Jungfer gewesen. Aus Ursachen, weil aus gegenwärtiger Schwängerung eine üble Vermuthung wider sie streitet, welche vermittelst des Eydes abgelehnet werden muß. Pacianus de Probat. Lib. II. Cap. 2. n. 11. Oder es wäre etwan 2) an einem Orte vermittelst eines Statuts etwas anders verordnet, dergleichen Pagenstecher l. c. p. 15. von dem Statute zu Padua anführet, vermöge dessen eine Weibs-Person, so über 20 Jahr alt, nicht mehr vor eine Jungfer geachtet und vermuthet wird. Wie denn auch diese Vermuthung der Jungferschafft, wie alle andere Vermuthungen, durch starcken Beweiß getilget, und daß solchergestalt eine Weibs-Person keine Jungfer mehr sey, erwiesen werden kan. Darbey sich denn die Frage noch besonders äussert, wie denn das Gegentheil, und daß sie keine Jungfer sey, erhärtet werden möge? Welches gewiß etwas schweres, angesehen die so genannten Kennzeichen der Jungfrauschafft insgesamt sehr schlecht sind, und auch bey den geringsten Umständen ihren Abfall leiden. Zachias quæst. Medico-Legal. Lib. IV. tit. 2. qu. 1. Worunter die Gegenwart des hymenis oder Jungfer-Häutleins auch gezählet wird; angesehen dasselbe, da es sich noch finde, streitig, andern theils auch durch einen jähen Tritt und Schritt, Fall, Sprung und dergleichen gar wohl verletzet und getrennet werden kan. Und ob zwar sonst auch, daß in ihren Brüsten vollkommene Milch gefunden worden, eine sehr starcke Vermuthung wider sie giebt, und deshalber nach der Peinl. Hals-Ger. Ordn. art 36. bey beschuldigtem Kinder-Morde vor allen Dingen die verdächtige Person durch die Wehe-Mutter an ihren Brüsten besichtiget werden muß; so ist doch hinwiederum selbiges nicht schlechterdings unwiederleg-

derleglich: angesehen es gar wohl geschehen kan, daß auch eine Jungfrau, so noch von keinem Manns-Bilde erkannnt worden, Milch in ihren Brüsten haben könne. **Kornmann** de Jure Virgin. Cap. 10. 30. 31. So ist auch dieses kein trifftiger und ungezweifelter Beweiß, wenn die Weibs-Person bey der ersten fleischlichen Vermischung nicht geblutet hat, folglich das Bettuch nicht blutig gemacht worden; angesehen auch natürliche Ursachen, besonders bey schon erwachsenen und starcken Weibs-Bildern, solches haben verhindern können, auf gleiche Weise, wie dessen blutiger Erfolg die Jungfrauschafft nicht unwidersprechlich beweiset, weil listige Weibs-Bilder hierwieder schon Mittel genug zu ersinnen wissen. **Pacianus** de Probat. Lib. II. Cap. 2. n. 39. Um so viel weniger mag aus dergleichen Vermuthungen und Anzeigungen geschlossen werden, es sey eine Weibs-Person keine Jungfrau gewesen, wenn dieselbe bereits geheyrathet, oder auch gebohren gehabt. Dahero wenn eine Manns-Person seine Frau beschuldiget, sie wäre nicht Jungfer gewesen, mag von der Jungferschafft vor der Hochzeit, durch keine angestellte Besichtigung der Weh-Mutter, etwas geurtheilet werden. **Horn** Class. XII. Cent. 44. p. 847. Man kan also keine gewisse Regel, nach welcher man sich bey dem Beweise richten könne, daß die Weibs-Person eine Jungfrau gewesen, machen; vielmehr kommt es lediglich auf das Ermessen des Richters, so wohl auch wenn erhebliche Umstände sich hervor thun, und dasselbe erfordern, auf die Besichtigung der Wehe-Mutter an, von denen dennoch auch dieses zu gedencken, daß, wenn selbige verschiedener Gedancken sind, eine sagt z. E. sie wäre eine Jungfrau, die andere behauptet, sie wäre keine Jungfrau mehr, derjenigen, so sie vor eine Jungfer hält, mehrer Glaube beygemessen wird, als der letztern; es äusserten sich denn verschiedene Umstände und Anzeigungen wider die Weibs-Person, daß sie keine Jungfrau mehr sey, da denn der Wehe-Mutter, welche sie vor keine Jungfer hält, in diesem Falle allerdings wider die erstere beygepflichtet wird: auf gleiche weise, wie der verehlichten Weibs-Person, welche sich berühmet, sie sey noch eine Jungfer, wenn ihr Mann das Gegentheil anführet, wegen der Vermuthung, so wider sie streitet, kein Glauben beygemessen werden kan; sondern sie muß vielmehr das Gegentheil, und daß sie eine Jungfer noch sey, beweisen. Welches denn durch Besichtigung der Wehe-Mutter geschehen muß, denen alsdenn auch frey stehet, nicht allein den Leib und alle Glieder des menschlichen Cörpers der Frauen zu besehen, sondern weil dieses Sachen seyn, welche nicht allein mit dem Gesichte, sondern auch grossen Theils mit dem Fühlen, müssen begriffen werden, müssen solche auch ihre Schaam begreiffen und betasten. **Pacianus** l. c. n. 17 und 18. Die Jungfern aber pflegt man abermahls einzutheilen, in veras und quasi virgines, das ist, in **wahrhafftige**, und **gleich als** oder **vermeyntliche**. Unter die erste Gattung gehören unstreitig alle diejenigen, denen die vorherstehende Beschreibung zukömmt. Gleichergestalt mag auch mit Recht hierunter gezählet werden diejenige Frau, welche sich zwar mit einem Manne verheyrathet hat, von demselben aber niemahls fleischlich und ehelich erkannt worden, [...] der Mann vor der Beschreitung des Eh[...] am Hochzeit-Tage gestorben, theils w[...] einander beständige Keuschheit gelobet, [...] der Historie verschiedene Exempel gefu[...] den, theils weil der Mann, oder die We[...] son, eines Leibes Gebrechens halber unf[...] einander die eheliche Pflicht zu leisten, [...] Personen denn in denen Rechten besond[...] virgines genennet werden. Und ob zwar [...] der Lehre von dem **Ehestande**, im VII [...] p. 360 u. ff. und **Ehescheidung**, eben[...] u. ff. wie auch **Unvermögen** (männlic[...] XLIX Bande, p. 2352 u. ff. gezeiget wo[...] letzten Falle dem vermögenden und fähi[...] Gatten die Ehescheidung zugelassen ist; [...] noch, wenn beyde Personen die Ehe mit [...] fortsetzen wollen, dieses Band der Ehe, [...] geachtet, zwischen ihnen bestehen. Hier[...] hören auch diejenigen Weibs-Personen, [...] von andern abwesende seyn geehlichet und [...] nen Procuratorn dem Bräutigam angetra[...] den, und der Bräutigam vor der Beschrei[...] Ehe-Bettes verstorben, dergleichen Eh[...] denen Potentaten und grossen Fürsten [...] wöhnlich sind: **Feltmann** de Promot. able [...] **Ludewig** Disp. de matrimonio per proc[...] contracto. Diese werden nun in denen [...] vor Ehe-Weiber geachtet, dergestalt, da[...] schuldig sind, ihre Ehe-Männer, ohnge[...] selben sie nicht ehelich erkannt haben, zu [...] ihnen auch die Erbfolge nach ihres Man[...] zukömmt, l. 6. und 7. ff. de R. N. Ga[...] Obs. 80. **Mynsinger** Lib. VI. Obs. 78. [...] bach ad Tit. de sponsal. Disp. 2. **Pagen**[...] Jure Virginum §. 16. obschon nach S[...] Rechten vor Beschreitung des Ehebettes [...] folge nicht statt findet. *Const. El. Sax.* X[...] **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. IV. §. 4. [...] **nus** Disp. de Conscensione thori ad ob[...] successionem conjugum I. Sax. El. necess[...] Hingegen weil zur Beraubung der Jungf[...] doch der Beyschlaf oder die fleischliche un[...] Vermischung von nöthen, und so lang[...] noch nicht erfolget, sie in der That eine [...] ist und bleibet; so sind dieselbigen aller[...] Jungfrauen zu achten, dergestalt, daß, [...] ses alles notorisch und erwiesen, daß [...] nicht erfolget, oder wegen Verhinderniß [...] liche Vermischung, eines Gebrechens de[...] halber, nicht erfolgen können, sie nicht [...] mittelst Dispensation gar wohl ihres [...] traueten Ehe-Mannes Bruder heyrathe[...] **Carpzov** Iprud. Consist. Lib. II. def. 12 [...] **hard** in loco de conjugio §. 363. **Beust** [...] & matrim. p. 2. C. 54. sondern ihnen auc[...] wehret werden mag, fernerhin sich einer [...] gleich zu kleiden, und einen Krantz [...] **Carpzov**. P. III. C. 19. def. 11. **Net**[...] Jure Viduit. p. 26. **Müller** Disp. de [...] sect. 4. §. 9. **Willenberg** Disp. de Abu[...] ginalis. §. 15. Was aber die andere [...] die so genannten **gleich als Jungfer**[...] so gehören hierunter diejenigen, welche z[...] die jungfräuliche Zucht und Erbarkeit sich [...] Manns-Person fleischlich vermischet,

..r les so geheim gehalten, daß niemand einen ..eugen Zeugen davon siehet, und welche im- ..r thu der Rechte der Jungfrauen geniessen. ..gensecher l. c. §. 33. p. 92. Eben hierunter ..hn auch der Kayser Justinianus in der No- ..lla denjenigen Weibs-Personen, welche nach ..er Männer Tode beständige Keuschheit gelobet, ..c nicht wieder verheyrathet, obschon aus- ..nat, daß dieselbigen die Rechte derer wahren ..gen, welche noch keinen Mann erkannt ha- ..n t gemessen können. Mit bessern Rech- ..en n diejenigen unter die Jungfrauen, wel- ..genothzüchtiget, oder im Schlafe und ..nd (wiewohl dergleichen Fall sich selten zu- ..n[illegible]) in der Raserey und Aberwitze, oder ..no in ihrer Kindheit, ehe sie noch zu Ver- ..e kommen sind fleischlich erkannt worden; ..ehe die Jungfrauschafft grösten Theils auch ..iem..he bestehet, welche aber durch keine Ge- ..gen..nmen werden kan. Dahero denn ..die daferne die Genothzüchtigte nur geschryen ..ur durch dieses Schreyen ihren Wieder- ..zu erkennen gegeben hat, (anders verhält .., wenn sie nicht geschryen, und dadurch ..nn stillschweigends ihre Einwilligung hie- ..gen hat,) der geschehenen fleischlichen Ver- ..ng ungeachtet, nebst andern Jungfrauen ..Kr..tz zu tragen, nicht verwehret wird, ..at de Probat. Vol. III. Concl. 1418. n. ..Stephani ad Art. 119. O. C. C. Ber- ..V Concl. 41. n. 66. Brunnemann ad l. ..ad.. Jul. de adult. Meyer Disp. de serto ..am.. 9. ob sie schon niemahls in einem Klo- ..s die Nonne aufgenommen werden kan. ..mann de Virginit. Jure. Cap. 58. Die ..der Jungfrauen nun selbst belangend; ..ehe selbige kürtzlich in folgenden: Haupt- ..wohl das Recht, einen Crantz zu tra- ..besonders, welches andern Weibs-Per- ..nicht zustehet, so bereits mit einer Manns- ..n h fleischlich vermischet haben, daferne ..e fleischliche Vermischung nicht im Noth- ..ce schehen. Und zwar stehet dieses Recht, ..ne. tragen, allen Jungfrauen zu, sie mö- ..in einem unbefleckten, oder aber befleckten ..Bee gezeuget worden seyn; so gar, daß ..diejenige Jungfrau, welche fälschlich bekannt ..ie von einem andern geschwängert wor- ..ver sich das Gegentheil hernach ausweiset, ..nicht ausgeschlossen werden kan. Denn ..adet sie durch ihre schändliche That ihrem ..eg renunciret zu haben geglaubet wird, ..be niemand, der seine eigene Schande, oh- ..ge achte erhebliche Muthmassungen beken- ..Glauben beygemessen wird; so wird auch ..ihren Geständnisse nicht geglaubet, folglich ..e ich nach der Zeit sich wieder ändern, ..ie Rechte der Jungfrauen, samt dem Rech- ..en Crantz zu tragen, billig gebrauchen, be- ..wenn sie zu Vermeidung alles Argwohns ..ich reinigen will, sie hätte niemahls sich ..nit Manns-Bilde fleischlich vermischet ..ff. de jurej. Cap. fin. X. eod. Meier ..Cap. II. §. 10. Ferner gehöret hieher, ..wenn einer eine sich vor eine Jungfer aufführende Weibs-Person geheyrathet hat, er findet sie aber wahrhafftig nicht als eine unberührte Jungfrau, solche geschlossene Ehe, so wohl als die Ehe-Gelöbnisse, hinwiederum getrennet werden kan. Brouwer de Jure Connub. Lib. I. Cap. 10. n. 19. Stryck de sponsaliorum dissolutione Cap. II §. 9. Carpzov Iprud. Consist. Lib. II. tit. 11. def. 193. und P. II. qu. 63. n. 53. Struv Diss. de Jure Divortiorum Cap. IV. n. 19. u. f. Worvon bereits in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 360. u. ff. und Ehe-Scheidung, ebend. p. 351. u. ff. wie auch Verlöbnisse (Trennung der) im XLVII Bande, p. 1192. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. Woraus um so viel deutlicher erhellet, wie die Bedingung: Ich will dich heyrathen, wenn du eine Jungfer bist; weil sie weder unerbar, noch unmöglich ist, allerdings bestehen kan, ohngeachtet sie schon stillschweigend darunter begriffen, unnöthig und überflüßig ist. Pagenstecher l. c. §. 35. Hieher gehöret auch die Morgengabe, welches nichts anders, als dasjenige Geschenck ist, so der Bräutigam den andern Tag der Hochzeit frühe Morgens seiner Braut zu geben pfleget, gleichsam zu einer Vergeltung oder Belohnung vor die ihr geraubte Jungferschafft. Beyers Jus Germ. Lib. II. Cap. 16. Gundling de Emtione uxoris, dote & Morgengaba, worvon aber ebenfalls schon in dem Articel: Morgengabe, im XXI Bande, p. 1639. u. ff. mit mehrerm und ausführlich gehandelt worden, weiter ist dieses ein Vorrecht der Jungfern, daß derselben Vater sie auszustatten schuldig sey, l. 19. ff. de R. N. welches aber bey denen Wittwen, als die da schon einmahl ihre Ausstattung erhalten haben, nicht statt findet; worvon gleichergestalt in denen Articeln: *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. und Heurats-Gut im XII Bande, p. 1940. gedacht worden. Diesem wollen wir noch als ein besonders Recht derer Jungfrauen beyfügen, daß an manchen Orten unter denen Handwerckern keiner zu dem Meister-Rechte gelangen kan, welcher nicht, daferne eine vorhanden, eines Meisters Tochter heyrathen will wiewohl dergleichen Statuten gantz unvernünfftig und unbillig zu seyn scheinen, bevorab da die Ehen nicht gezwungen, sondern freywillig geschlossen werden sollen, welches letztere aber durch dergleichen Statuten verhindert wird. Mit besserm Rechte, und weil dergleichen bey der Ehe höchsterforderliche Freyheit in der Wahl dadurch nicht eingeschräncket wird, seyn diese Statuten derer Handwercker gültig, welche die Verordnung treffen, daß diejenigen, welche eines Meisters Tochter heyrathen, von vielen Beschwerden die sie sonst ehe sie zum Meister-Rechte gelangen, erfüllen müssen, dispensiret und frey sind, Adrian Beyer in Synt. Jur. opif. cap. 7. §. 10. u. f. Besolds Thesaur. pract. Tom. I. verb. Handwercker, p. 365. Stephani de Jurisdict. Lib. III. cap. 8. n. 45. Georg Beyer, Delin. Jur. Germ. Lib. I. Cap. 15. §. 56. Sie können niemand an Kindesstatt annehmen, angesehen nach dem § 10. J. de adopt. nur denen Wittben, welche ihre Kinder verlohren haben, nicht aber andern noch im Ehe-

Ehestande lebenden Weibs-Personen, vielweniger denen Jungfrauen, solches vergönnet ist. l. 5. C. de adopt. Angesehen die Novella Leonis 27. Vermöge welcher auch denen Jungfrauen solche Annehmung an Kindes statt zugestanden worden, nur in Orient gültig gewesen, ausser dem Oriente aber niemahls angenommen worden. **Hoppius** ad §. 10. I. de Nupt. **Pagenstecher** de Jure Virgin. §. 39. Und wie bereits in dem Articel: **Weiber-Rechte**; desgleichen **Vormundschaft (ausserordentliche)** im I. Bande, p. 937. u. ff. und **Vormundschaft (rechtmäßige)** ebend. p. 977. u. ff. gedacht worden, daß die Weibs-Personen insgesamt, die Mutter und Groß-Mutter ausgenommen, nicht mögen Vormünder abgeben; also werden unter solchen nicht minder die Jungfrauen gäntzlich von der Vormundschaft ausgeschlossen. Diejenigen Jungfrauen, welche vor Verlauff des 25. Jahres sich haben schwängern lassen, können derenthalben auch von ihren Eltern gültiger Weise enterbet werden, welches aber von denen Söhnen, die vor dem 25. Jahre andere beschlaffen haben, nicht anzunehmen. Nov. 115. c. 3. Desgleichen sind einige derer Rechts-Lehrer, besonders aber **Anton Matthäus** de Crimin. Lib. XLVIII. tit. 3. c. 5. n. 60. derer Gedancken, daß, wenn eine Jungfrau, die sich von einem andern, aus besonderer hefftiger Liebe zu demselbigen, hat schwängern lassen, in einem Testamente zum Erben eingesetzt, des Testirenden Bruder aber darinnen übergangen, und mit nichts bedacht worden, dieser übergangene Bruder solches Testament wegen der zum Erben eingesetzten geschwächten Weibs-Person, als ein liebloses anfechten könne; denen aber **Menoch** A. I. Q. cas. 328. so wohl auch **Harprecht** ad *Jul. Clar.* qu. 50. n. 18. widersprechen, welcher letztern Meynung auch deswegen, weil dergleichen Schwächung in denen Rechten keine Unehre nach sich ziehet, auch nur diejenige Weibs-Person, welche um Geld zu verdienen, sich mit andern fleischlich vermischet, und eine öffentliche Hure abgiebt, infam zu nennen, l. 4. §. 3. ff. de his qui not. infam. l. 43. §. 5. ff. de rit. nupt. so von dergleichen Weibs-Personen nicht zu sagen, **Zahn** de Jur. municip. Cap. 77. n. 14. und 15. **Carpzov** P. II. C. 6. def. 14. n. 6. billig beyzupflichten. Dieses ist auch ein besonderes Vorrecht der Jungfern vor denen Wittwen, daß an statt, da die Wittwen des ihnen unter der Bedingung, daferne sie nicht wieder heyrathen würden, verlassenen Vermächtnisses verlustig werden, so bald sie ihren Wittwen-Stuhl verrücket und sich wieder verheyrathet haben, auch deshalber bey einem solchen verlassenen Vermächtnisse, ehe sie dasselbige erhalten, die Cautionem Mutianam zuförderst bestellen, und vermittelst derselben, wenn sie wieder heyrathen solten, das Vermächtniß mit allen eingehobenen Nutzungen zu restituiren versprechen müssen, *Nov.* 77. Cap. 43. **Müller** de odio secundarum nupt. Cap. II. th. 6. **Carpzov** P. II. Decis. 156. n. 18. **Frangkius** Lib. I. Resol. 15. per tot. **Stryck** Us. mod. ff tit. de condit. & demonstr. §. 6. sie dasjenige Vermächtniß, das ihnen unter der Bedingung verlassen worden, daferne sie sich niemahls verheyrathen, sondern ihre

Jungfrauschafft biß an ihr Ende behalt[en] den, so gleich erhalten, ohne daß sie zuför[derst] Cautionem Mutianam zu bestellen schuldig angesehen in Betrachtung derer Jungfr[...] che Bedingung vor unmöglich und schän[dlich] achtet, folglich aus der Natur derer unm[öglichen] und schändlichen Bedingungen davor [...] wird, als ob dasselbe Vermächtniß ihr u[...] ner Bedingung, sondern schlechtweg un[...] dingt, wäre verlassen worden. l. 7. §. 3 [...] bon. damn. §. 10. I. de hæred. instit. Pa[genste]cher l. c. §. 43. Wenn jemand einer Ju[ngfrau] en eine Ausstattung vermachet hat; so ist [...] Vermächtniß ein bedingtes Vermächtniß [...] kan von der Jungfrau nicht eher geforder[t wer]den, als wenn sie würcklich geheyrathet ha[t ...] gesehen ausser dem Ehestande keine Ausst[attung] statt findet. l. 3. ff. de jur. dot. Folglich we[nn die] Jungfrau, der ein solches Vermächtniß [...] lassen worden, stirbt, ehe sie würcklich H[ochzeit] gemachet hat, ob sie sich schon mit einer M[anns-] Person verlobet hat; so kommt das Ver[mächt]niß nicht auf die Erben der Jungfrau, an[...] die unter einer gewissen Bedingung ve[...] Vermächtnisse, dergleichen gegenwärtige [Ver]mächtniß ist, wenn derjenige, dem sie sind [verma]chet worden, vor Erfüllung der Be[dingung] stirbt, erlöschen, und auf derer selben Erbe [nicht] verfället werden können. l. un. §. 5. C. de [...] toll. Wenn aber einer Jungfrau eine [Ausstat]tung ist vermachet worden, diese aber h[eyrathet] nicht, sondern gehet in das Kloster, so ist [...] *Autb.* nisi rogati C. ad SCt. Trebell. dies[e ...] ihr vermachten Ausstattung nicht verlust[ig, son]dern es muß ihr dieselbe, dem ohngeachte[t sie] schon nicht heyrathet, gegeben werden, we[nn sie] nur zu der Zeit, da sie in das Kloster g[egangen] ist, 16. Jahr alt gewesen, in das Kloster [frei]lig, nicht gezwungen, gegangen, und n[ach dem] Probe-Jahre mit gewöhnlichen Ceremo[nien ein]gekleidet worden, und das Kloster-Gelüb[de feyer]lich abgeleget hat. **Richter** ad *Autb.* ni[si ...] C. ad SC. Trebell. Wie denn bey dem [Ver]mächtnissen noch dieses zu gedencken, da[ß ...] jemand einer Jungfrauen etwas vermach[t ...] und zwar nicht etwann aus naher Freun[dschaft oder] Bekanntschafft, sondern vielmehr ihrer Ke[uschheit] halber, und weil sie ihre Jungfrauschafft [...] bewahrete, dieselbe Jungfrau aber lässet [...] nachmahls, ehe das Vermächtniß ihr [...] fället, schwängern, sie das Vermächtniß [...] dern könne, weil die Art und Bedingun[g ...] welcher ihr das Vermächtniß ist verlassen [...] nunmehr ermangelt. §. 29. 30. 31. [...] **Kornmann** de Virginit. Jur. Cap. 54. [...] nen Jungfrauen in Ansehung der Ve[...] ihres Vermögens vor Vorrechte vo[r ...] Weibs-Personen zustehen, äussert sich a[...] nigen, was wir bereits in dem Articke[l ...] mund (kriegerischer) im I. Bande, p. [...] **Vormundschafft (immerwährende)** [...] 972. u. ff. wie auch in dem Artickel: [...] Rechte, weitläufftig gezeiget haben. [...] hierbey zu gedencken, daß, wenn eine Jun[gfrau ...] ihrer Verehelig ung etwas von ihrem [...]

ckt hat, sie heyrathet nachgehends, und zeu-
ter, selbige befugt seyn, von der Schenckung,
e auch gleich von ihr beschworen worden,
en, angesehen in denen Rechten die Ver-
gilt, es habe die Jungfrau auf diese Art ih-
verschencket, wenn sie keine Kinder zeugen
und dahero gehet die natürliche der vor-
Freygebigkeit vor, l. 30. C. de fideic. l. 8.
oc. donat. ibique. **Brunnemann** n. 7.
Wesenbec. Tit. de donat. n 7. **Carpzov**
2. d. 32. und Lib. V. Resp. 4. n. 18 u. f.
e Weise, wie es Rechtens, daß, wenn ei-
yrathete Jungfrau ein Testament gema-
es nach Sachsen-Recht, wenn sie heyra-
nach vollzogener Priesterlichen Trauung
icht gültig, nicht etwan aus dieser Ursa-
die Ehe eine Art wäre, das Testament
u machen, sondern weil nach Sachsen-
ie beweglichen Güter ihrem Manne hin-
uß, auf welche Art und Weise das Te-
iederruffen wird, damit es nicht heisse,
eines andern Sachen, die dem Manne
höret, ein Testament gemachet. **Carp-**
re Fœm. sing. Decad. 8. pos. 1. Wie
ttwen das Recht angediehen, daß sie in
chten unter denen armseligen und mise-
sonen begriffen werden, ohne Unter-
Standes, Würden und Vermögens
r Ansehung dessen sie auch mit vielen be-
ivilegien und Freyheiten, sowohl ihrer
Güter wegen, begnadiget werden, un-
das die Person betrifft, das vornehmste
Beförderung der Wittwen-Rechte und
ung der Processe, sie, wenn sie Beklag-
vertreten, die erste Instantz vor dem
l, oder heut zu Tage vor dem höchsten
s Landes-Herrn selbigen Orts haben,
wenn sie vor ihrer ordentlichen Unter-
t elanget werden, sie sich daselbst einzu-
gehalten seynd, sondern alsobald auf
ndes-Obrigkeit und vor selbiger haben-
te erste Instantz sich beruffen können;
enn sie von jemand auch gleich auf ein
escript vor dem höchsten Richter selbi-
verklaget werden, sie wider ihren Wil-
mselben zu erscheinen, und daselbst
nehmen nicht gezwungen werden mö-
rn die Wahl haben, ob sie vor ihrer
Unter-Obrigkeit, oder vor dem höch-
e sich stellen, und desselben rechtlichen
sich unterwerffen wollen; hingegen
Klägers Stelle vertreten, ihre Beklag-
rgehung derer Beklagten ordentlichen
-instantz so gleich vor Deroselben Lan-
t höchste Gerichte zu ziehen, l. un. C.
o. int. pup. vel vid. **Carpzov** Disp.
mperatoris extraordinario. **Berger**
pt. For. Tit. 4. obs 9. not. 3. p. 98.
Auch denen Jungfrauen, sie mögen
eich, mündig oder unmündig seyn,
nterscheid, ob sie schon bey Jahren,
s ehelose Leben erwehlet haben, oder
em besten Alter, und das Heyrathen
der haben, **Franc. Vivius** Decis.
2 n. 1. und 4. **Gräven** Concl. Pract.
nsil. 1. n. 11 u. ff. (nicht aber denen-

jenigen, welche noch in väterlicher Gewalt ste-
hen, **Carpzov** l. c. Resp. 19. oder welche kein
jungfräulich Leben führen, **Hilliger** in *Donell.*
Lib. XVII. c. 20. lit. B. **Christinäus** Vol. II.
Decis. 161.) solches Recht des privilegirten Ge-
richts-Standes auf gleiche Weise, wie de-
nen Wittwen, billig zu, ob schon weder in der
Aufschrifft, noch im Texte des angeführten l. un. C.
quando Imp. int. pup. derer Jungfern Meldung ge-
schiehet. Angesehen solche in den Rechten unter
denen Wittwen verstanden werden, l. 242. §. 3. ff.
de V. S. und daher auch dieses privilegirten Ge-
richts-Standes, besonders da die Ursache, weswe-
gen denen Wittwen solcher Vorzug gegeben wor-
den, sich nicht minder bey denen Jungfrauen äus-
sert, geniessen müssen. **Carpzov** Lib. II. Resp. 19.
Lyncker de Gravam. Extrajudic. c. 5. sect. 2. **Brun-
nemann** ad l. un. C. quando Imp. Welches auch
in der **Hertzogl. Magdeburgischen Proceß-
Ordnung** vom Jahre 1696. c. 1 §. 12. p. 10 in de-
nen Worten: **Armselige Personen, als Wit-
wen, sie sind reich oder arm, Jungfrauen, ob
sie gleich** *majorennes*, u. s. w. ausdrücklich auf die
Jungfrauen ist gezogen worden. Die Rechte de-
rer Jungfrauen in peinlichen Fällen sind ferner die-
se, daß, wenn eine Jungfrau, die eines erbaren
Wandels, und der sonst niemand etwas nachzusa-
gen weiß, (denn wenn es eine leichtsinnige und leicht-
fertige Dirne, die sonst mit Mannsbildern verdäch-
tig umgegangen, findet solches nicht statt, **Pagen-
stecher** l. c. §. 65.) sich von einem andern hat schwän-
gern lassen, die Vermuthung vor die Jungfrau sey,
sie habe sich nicht anders, als unter geschehener Ver-
sprechung, sie zu ehelichen, schwängern lassen; folg-
lich derjenige, der sie geschwängert hat, sich vermit-
telst Eydes, er habe ihr nicht vor der Schwänge-
rung die Ehe versprochen, reinigen muß. **Carpzov**
P. I. Const. 22. def. 4. und P. II. qu. 68. n. 96 Pr. Crim.
worvon in dem Artickel: **Schändung der
Weibs-Personen**, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.
schon weitläufftiger gehandelt worden. Bey dem
versuchten Nothzwange oder der Nothzüchtigung
stehet der Jungfer die Macht zu, wenn sie siehet, sie
könne ihre Jungfrauschafft und Keuschheit wider
den Nothzwänger nicht anders, als mit dessen
Entleibung, beschützen sie berechtiget sey, denselben
ohne alle Schuld und Straffe zu entleiben, und zu
Beschützung ihrer Jungferschafft zu ermorden, l. 1.
§. 4. ff. ad L. Corn. de sicar. **Struv** de Vindicta
privata. Cap. 5. aph. 1. n. 3. **Simon** Disp. de Justi-
tia hominis circa sua membra, cap 9. §. 9. Welches
aber nach bereits erlittener Nothzüchtigung, aus
Ursachen, weil es alsdenn nicht sowohl eine Beschü-
tzung ihrer Jungferschafft, als vielmehr eigenmäch-
tige Rache wegen der ihr zugefügten gewaltsamen
Beraubung derselben ist, nicht gesagt werden kan.
Gestalt denn in diesem Falle sie nicht von aller
Straffe befreyet wird, sondern, ohngeachtet die or-
dentliche Straffe des Todschlags, wegen des heff-
tigen Schmertzens und gerechten Zorns, wegfällt,
mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werden
muß. **Simon** Diss. cit. § 10. Was aber die
Straffe des Nothzwanges betrifft, so ist davon in
dem Artickel: **Nothzucht**, im XXIV Bande,
p. 1455 u. ff. zur Gnüge geredet worden. Eben die-
ses ist auch von dem Verbrechen des Jungfern-

Raubes zu gedencken; welches Verbrechen gleichfals in dem Articfel: *Raptus*, im XXX Bande, p.878 u.ff. weitläufftig erkläret worden. Hier wollen wir nur noch mit wenigem von zwey Verbrechen, die in Ansehung derer Jungfern begangen werden, ein weniges anführen. Und zwar das erstere von dem Falle, wenn einer eine noch unmannbare Jungfer beschläfft und stupriret, als in welchem Falle, wenn er keine Gewalt dabey gebrauchet hat, sie auch schon über 7. Jahr alt ist, er mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, bey verübter Gewalt aber, oder wenn sie noch unter 7. Jahr alt ist, ob er gleich keine Gewalt dabey gebrauchet, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht werde. **Carpzov** P.IV. Const. 26. def. 1. **Coler** Decis. 176. n. 110. **Berger** Oecon. Jur. Lib. III. Tit. XI. §. 4. not. 1. Das andere hingegen handelt von den Beschimpffungen und Schmähungen, so denen Jungfern angethan werden, welche verschiedentlich und entweder in Real- oder Verbal-Injurien eingetheilet werden müssen. Unter die erste gehöret die Verwundung, welche, wie bey andern Menschen, zu bestraffen. Nur ist dieses bey den Jungfern was besonders, daß, wenn jemand eine Jungfrau im Gesichte verwundet, und sie dadurch ungestaltet wird, es nicht genug ist, daß der Verwundende das Artzt-Lohn und Schmertzen-Geld ihr zu ersetzen schuldig, sondern er muß noch über dieses auch vor den grossen ihr zugefügten Schaden, daß sie nemlich heßlich geworden, und nunmehro keine so bequeme Gelegenheit zu heyrathen bekommen kan, nach Ermessen des Richters, eine gewisse Summe Geldes zahlen. Und zwar führet **Pagenstecher** l.c. §. 61. dieses aus dem Grunde her, weil nach dem §. 1. in fin. J. de obligat. quæ quasi ex delict. auch dasjenige, was dem Verwundeten Zeit währender Verwundung zu verdienen entgangen, oder was er nach der Zeit und in Zukunfft, weil er durch die Verwundung darzu untüchtig gemacht worden, nicht verdienen kan, und solchemnach Schaden leidet, ersetzen muß. Ueber dieses, schreibet er darauf weiter, muß nunmehr eine solche armselige Weibs-Person, welche vielleicht ihr gantzes Heyraths-Gut in dem schönen Gesichte herumgetragen, sich, wegen der zugefügten Narben, alles Vortheils, den sie sonst erhalten können, auf ewig beraubt sehen; da hingegen wenn eine Manns-Person, oder ein verheyrathetes Weibsbild, also im Gesichte verwundet und ungestalt worden, sie, vor solche ihr zugefügte schändliche Gestalt, nichts fordern kan. Weiter gehöret unter die Real-Injurien, wenn einer einer erbaren Jungfer wider ihren Willen einen Kuß giebt; gestalt denn dieser, daferne nicht die Landes-Gewohnheit ein anders mit sich bringet, oder die Jungfrau sich mit schmeichelnden Worten darzu bereden lassen, oder daß ihr solches nicht so sehr zuwider sey, sich durch verblümte Worte oder Thaten schon erkläret hat, **Pagenstecher** l. c. §. 83. deßhalber von der Jungfrau gar wohl mit der Injurien-Klage belanget werden kan. **Stryck** de J. Jure Sens. Diss. VII. cap. 5. **Strauch** ad Jus Justin. Disp. 19. th. 14. **Struv** S. J. C. Ex. 48. th. 58. **Müller** Disp. de osculo nocivo. Ja wenn die Jungfrau gleich der Manns-Person, die ihr wider ihren Willen einen Kuß geben wollen, eine Ohrfeige gegeben hat, mag sie doch deswegen von der Manns-Person nicht belanget,

und als eine Injuriantin bestrafft werden. [...] l. c. Cap. 2. §. 14. Hingegen mag sie, wenn [...] daß sie sich des Kusses nicht erwehren kan, [...] Vermeidung keinesweges die Manns-Per[son ...] lich verwunden, ohngeachtet ihr solches [...] Nothzwange nicht zur Straffe gereichet; a[...] zwischen dem Nothzwange und einem gewa[...] geraubten Kusse ein grosser Unterscheid ist, [...] den Nothzwang die Jungferschafft gänzlic[h ...] bet und entzogen wird, welches aber durch [...] waltsamen geraubten Kuß nicht geschiehet. [...] also dasjenige, was im ersten Falle Rechte[ns ...] den andern nicht zu ziehen. **Wolffs** Selec[...] cula Juris Criminalis Sect. II. §. 66. So [...] auch hierunter, wenn einer heimlich einer [...] Jungfer beständig nachgehet und sie verfolg[...] also verursachet, daß sie in übeln Ruff und [...] Gerede kommt, als in welchem Falle die J[...] auch ihn mit der Injurien-Klage belanget [...] Welches aber nicht auf den Fall zu ziehen, w[...] nachdem er gehöret, daß sie zu einer Hochzeit g[...] worden, sie zu caresiren und zu bedienen, a[...] Großvater gehet, oder es so anstellet, daß er [...] dieser Hochzeit gebeten werde, oder aber die [...] wo sie wohnet, öfters auf- und abgehet, als [...] alles der Jugend-Hitze zuzuschreiben. [...] Suppl. Speidel. voc. **Jungfrau.** Also auch [...] ses nur eine derer stärcksten Real-Injurien, [...] sie geiler Weise an denen Brüsten oder [...] Gliedern betastet, als welches mit der Land[es-...] weisung, auch, nach Gelegenheit derer U[...] und gebrauchten gewaltsamen Thätlichkei[t ...] dem Staupenschlage bestraffet werden ka[n ...] auch gleich die Manns-Person vorschütz[...] es sey solches aus hefftiger Liebe geschehen. [...] l. c. §. 67. Ferner ist hieher zu ziehen wenn [...] einer Jungfer den Crantz vom Kopffe rei[ßt ...] der Braut an dem ersten Hochzeit-Tage de[n ...] Crantz raubet, und an dessen Stelle ihr ei[ne Haube] be auffsetzet; angesehen er ihr dadurch Sch[...] sie hätte vor der Hochzeit sich nicht keusch g[e-] führet, und wäre nicht würdig, einen C[rantz zu] tragen, arg. l. 13. u. 15. §. 21. ff. de Injur. [...] Exerc. 15. th. 6. lit. E. **Meier** Disp. de ser[...] Cap. 3. §. 17. Welches aber nicht auf den [...] Hochzeit-Tag zu ziehen. Denn wenn [...] gleich an dem andern Hochzeit-Tage der B[raut ...] Crantz raubet, und ihr eine Haube oder [...] Verier-Crantz auffsetzt, (daferne der Verir-[...] nur nicht unzüchtig und schändlich, und [...] guren des männlichen Gliedes oder Hörn[...] dergleichen ausgespickt ist, gestalt denn [...] Fall derjenige, der der Braut solchen a[m an-] dern Hochzeit-Tage auffsetzet, nicht [...] Straffe einer Injurie befreyet ist, viel[...] der Wille, die Braut zu schmähen, au[s ...] Bezeigen vermuthet wird, solchen Wil[...] juriren abschwören muß,) so mag er [...] nicht als ein Injuriante bestraffet [...] **Meier** l. c. cap. 3. §. 17. Unter die [...] Injurien gehöret, wenn jemand ei[ne] Jungfrau, (anders verhält es sich, [...] an verdächtigen Oertern, oder in H[...] bit sich irgendwo aufhält, oder mit [un-] züchtigen und Hurerischen Geberden [...] ten sich verdächtig machet, als in [...]

… Strafe wegfällt. Pagenstecher, l. c. §. … Theodorici Coll. Crim. Disp. 10. th. 4. lit. … Worten zur Hurerey verleiten will, als … Laster, nebst einer der hierdurch geschmä… Jungfrau zu leisten schuldigen Abbitte, … einer ausserordentlichen Strafe beleget … 15. §. 20. ff. de injur. Ferner wenn ei… …cher und schmähsüchtiger Weise sich be… …t habe diese oder jene erbare Jungfer …gebrauchet; in solchen Falle kan er eben… …er Injurien-Klage belanget, und noch … Wiederruff willkührlich mit Gefäng… …eitlicher, ja ewiger Verweisung, und, …genheit derer Umstände, wohl noch mit … Schlägen gestrafft werden, Churf. … 4. Const. P. IV. und daselbst Carpzov … Schultz Synops. Inst. Tit. de Injur. lit. B. … verb. jure commun. Berlich P.V. Concl. … Coler decis. 161. n. 25. 26. Philip… …g. 28. Noch weiter, welcher sich gar… …te und Zoten bey einer erbaren Jung… …et, begehet eine wörtliche Injurie, l. 15. … und mag so wohl als derjenige, welcher … …au aus Vorsatz ein Weib schilt, als … …ant bestrafft werden. Lauterbach … Jur. Tit. de Injur. p. 665. Eben dieses … sagen, wenn einer eine ehrliche und … ne Jungfrau fraget, ob sie auch mit … guten Gewissen einen Crantz tragen … ingleichen ob es sie noch gedencke, daß sie …frau gewesen? u. d. gl. angesehen der… …uf diese Masse zweifelt, ob sie auch sich …onett bishero aufgeführet habe, aller … Zweifel aber an des andern Ehrbarkeit, … ohne vorhergehende rechtmäßige Ursache …ungen geschiehet, eine Injurie in sich … …r Disp. cit. Cap. 3. 19. Worzu auch …kommt, daß, wenn zwey Jungfrauen bey …hen, und einer saget zu oder von einer … das ist eine rechte keusche Jungfer! die … solches als eine Injurie annehmen und … könne, angesehen durch dergleichen … andere ausgeschlossen, und als unkeusch … würde, Vincentius Caroc de Revelat. … 39. daferne diejenige Person nur, wel… …gestalt gesprochen, nicht mit der einen … allein bekannt ist, die andere aber nicht …, als in welchem Falle, weil er von der …en Jungfrau ihren Sitten nicht reden …ch wollen, er selbige durch solche Worte … ausschliessen, vielmehr lediglich von der … Jungfrau reden wollen. Kornmann … Virginit. Cap. 59. und des Deutschen … Gelehrten I. Haupt-Th. Art. IV. §. … p. 178. u. ff.

…-Person, (leibeigene) von deren Be… bey unterschiedenen Völckern siehe in …el: Ehestand, im VIII Bande, p. 377. … p. 390.

…-Person, (Leib-Gedinge einer Ade… siehe *Dotalitium*, im VII Bande, p. 1353. … Weibliche Gerechtigkeit.

…-Person, (leichtfertige) von Unzucht …lchen, siehe in dem Articel: Unzucht, im …de, p. 2573. u. ff. desgleichen Unehe, p. …28. u. ff. *Concubina*, im VI Bande, p. 914. u. f. *Concubinatus*, ebend. p. 915. Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. und Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (letzter Wille einer) siehe Testament einer Weibs-Person, im XLII Bande, p. 1419. und Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (liederliche) siehe Vettel, im XLVIII Bande, p. 373. desgleichen *Meniana*, im XX Bande, p. 695. *Summoenium*, im XLI Bande, p. 263. *Mulier vulgaris*, im XXII Bande, p. 716. *Muliercula*, ebend. p. 715. *Vulgaris Uxor*, im LI Bande, p. 1258. Hure, im XIII Bande, p. 1265. u. ff. und Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff.

Weibs-Person, (List und Gefährde einer) bey Schliessung eines Contracts, siehe Weibliche Contracte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (litigirende oder streitende) siehe in dem Articel: Weiber-Rechte; und Vormund (kriegerischer;) im L Bande, p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (majorenne oder volljährige) siehe Mündig, im XXII Bande, p. 401. u. ff. wie auch Mündigkeit, ebend. p. 405.

Weibs-Person, (Mandat oder Vollmacht einer) siehe Weiber-Rechte, und Vollmacht (gerichtliche) im L Bande, p. 558. u. ff.

Weibs-Person, (mannbare) siehe Mannbar, im XIX Bande, p. 1016. wie auch Weibs-Person (ledige).

Weibs-Person, (minderjährige) siehe Minderjährig, im XXI Bande, p. 307. u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Mißhandlung einer) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (Mitgifft einer) siehe Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. desgleichen *Dos*, im VII Bande, p. 1342. u. ff. wie auch Weiber-Rechte, und Weibliches Einbringen.

Weibs-Person, (Morgengabe einer verehelichten) siehe Morgen-Gabe, im XXI Bande, p. 1639. u. ff. wie auch Weiber-Rechte, und Weibliche Gerechtigkeit.

Weibs-Person, (mündige) siehe Mündig, im XXII Bande, p. 401. u. ff. ingleichen Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Mußtheil einer Adelichen) siehe Mußtheil, im XXII Bande, p. 1563. u. ff. wie auch Weibliche Gerechtigkeit.

Weibs-Person, (Nachfolge oder Erbfolge einer) siehe Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139. u. ff. desgleichen Portion (Statutarische) im XXVIII Bande p. 1622. wie auch Weiber-Rechte, und Weibliche Gerechtigkeit.

Weibs-Person, (Nothzüchtigung einer) siehe Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455. u. ff.

Weibs-Person, (Nothzüchtigung einer unmündigen) siehe Nothzucht, im XXIV Bande,

Bande, p. 1455. u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (Nothzüchtigung einer unsinnigen) siehe in dem Artickel: Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017. u. ff. wie auch Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455. u. ff.

Weibs-Person, (Obligation oder Verpflichtung einer) siehe Weiber-Rechte, und Weibliche Contracte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940. u. ff. Verpflichtung zum Arrest, im XLVII Bande, p. 1581. u. ff. und Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, im LIII Bande, p. 1434. u. ff.

Weibs-Person, (peinliche Befragung einer) siehe Weiber-Rechte; desgleichen in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande p. 1451. u. ff. und Tortur (Befreyung von der) ebend. p. 1528. u. ff. wie auch Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. u. f.

Weibs-Person, (perpetuirliche Vormundschafft einer) siehe Vormundschafft (immerwährende) im L Bande, p. 972. u. f.

Weibs-Person, (Prärogativen oder rechtliche Vorzüge einer) siehe Weiber-Rechte; und *Beneficium Senatusconsultum Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (Privilegien einer) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person (proceßirende) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte, und Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (Proſtituirung einer) siehe Weiber-Rechte, und Weibs-Person (ledige) wie auch Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff.

Weibs-Person, (rasende) von Unzucht mit einer dergleichen, siehe in dem Artickel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff. desgleichen Unsinnig, ebend. p. 2017. u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (Raub einer) siehe *Raptus*, im XXX Bande, p. 878. u. ff.

Weibs-Person, (Rechte einer) siehe Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (rechtende oder proceßirende) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte, und Vormund (kriegerischer) im L Band, p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (rechtliche Vorzüge einer) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (Rechts-Sachen einer) siehe Weiber-Sachen, und Weiber-Rechte, wie auch Vormund (kriegerischer) im L Bande, p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (Rechts-Wohlthaten einer) siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (eine reiche) in wie ferne solche einer armen vorzuziehen, oder aber an zusetzen sey? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 371. u. ff.

Weibs-Person, (Renunciation oder Verzichtleistung einer) siehe Weiber-Rechte, und Verzicht, im XLVIII Bande, p. [illegible] u. ff. wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff.

Weibs-Person, (Restitution einer oder deren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, siehe Weiber-Rechte, und *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148. u. ff. wie auch Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620. u. ff.

Weibs-Person, (schändliche oder häßliche) in wie fern solche einer schönen vorzusetzen sey? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. f.

Weibs-Person, (Schändung einer) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff.

Weibs-Person, (Schändung einer mannbaren oder unmündiger) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761. u. ff. und Schänder (Kinder-) ebend. p. 760.

Weibs-Person, (schamhafftige) siehe Weibliche Zucht.

Weibs-Person, (scharffe Befragung einer) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte; desgleichen Tortur, im XLIV Bande, p. [illegible] u. ff. und Tortur (Befreyung von der) ebend. p. 1528. u. ff. wie auch Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. u. f.

Weibs-Person, (Schenckung durch oder an eine) siehe Weiber-Rechte; desgleichen Schenckung, im XXXIV Bande, p. 281. u. ff. und Schenckung unter Lebendigen, ebend. p. 1297. u. ff. wie auch *Donatio inter vivos* [illegible] *rem*, im VII Bande, p. 1250. u. f.

Weibs-Person, (Schimpffung einer) siehe Weiber-Rechte, und Weibs-Person (ledige) desgleichen Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff.

Weibs-Person, (schlaffende) von Unzucht mit dergleichen, siehe in dem Artickel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573. u. ff.

Weibs-Person, (Schlagung oder Stossung einer schwangern) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte; wie auch Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853. u. f.

Weibs-Person, (schöne) in wie fern solche einer übel gestalteten oder häßlichen vorzuziehen sey? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370. u. f.

Weibs-Person, (Schulden einer) siehe Weibliche Schulden.

Weibs-Person, (schuldige) oder in Streit-Sachen als Beklagte verwickelte [illegible]

[L]at. *Mulier Rea*, siehe in dem Artickel: [Weib]e Rechte.

[Weibs]-Person, (Schwächung einer) siehe [Schä]ndung der Weibs-Personen, im XXXIV [Band]e, p. 761 u. ff.

[Weibs]-Person, (Schwängerung einer) [Sch]ändung der Weibs-Personen, im [XXXIV B]ande, p. 761 u. ff.

[Weibs]-Person(schwangere)siehe Schwan[gere, i]m XXXV Bande, p. 1853 u. ff. desglei[chen Eh]estand, im VIII Bande, p. 364 u. ff. wie [Unge]bohrne, und in Mutterleibe noch [verschloss]en liegende Kinder, im XLIX Bande, [p. ...]u. f.

[Weibs]-Person, (Sequestration einer) siehe [Seques]tration der Weibs-Personen, im [... B]ande, p. 313 u. ff.

[Weibs]-Person, (Stand und Würde einer) [siehe i]n dem Artickel: Weib, und Weiber-[Rechte, d]esgleichen Ehestand, im VIII Bande, [wi]e auch Stand, im XXXIX Bande, [p. ... u.] f.

[Weibs-P]erson, (Stipulation einer) siehe [Stipulati]on der Weibs-Personen, im XL [Bande, p.] 187 u. ff.

[Weibs-P]erson, (Stossung oder Schlagung [einer Schw]angern) siehe in dem Artickel: Wei[b] ; wie auch Schwangere, im XXXV [Bande, p. 1]853 u. ff.

[Weibs-P]erson, (Straffe einer Delinqui[rend]en) siehe in denen Articklen: Weiber-Rech[te, ... wei]blichen Verbrechen, im XLVII Bande, [p. ...] wie auch Straffe, im XL Bande, [p. ...] und Straffe (Vollziehung der) [p. ...]7 u. ff.

[Weibs-P]erson, (Streit-Sachen einer) siehe [Streit-S]achen, und Weiber-Rechte; wie [Vormu]nd (kriegerischer) im L Bande, [p. ...]

[Weibs-P]erson, (Stupritung einer) siehe [Schändu]ng der Weibs-Personen, im XXXIV [Bande,] p. 761 u. ff.

[Weibs-]Person, (Succeßions- oder Erb[folge] einer Adelichen) siehe Weiber-[Rechte, un]d Weibliche Gerechtigkeit, desglei[chen Erb]folge, oder Erbfolge der Eheleute, [im ... B]ande, p. 139 u. f.

[Weibs-]Person, (Succeßions- oder Erb[folge] einer unadelichen) siehe Nach[folge, ode]r Erbfolge der Eheleute, im XXIII [Bande,] p. 139 u. f. desgleichen Portion (Sta[tutarische]) im XXVIII Bande, p. 1622 u. ff. wie [auch Weib]er-Rechte.

[Weibs-]Person, (Testament einer) siehe [Testamen]t einer Weibs-Person, im XLII Ban[de, ...] wie auch Weiber-Rechte.

[Weibs-]Person, (Tittul an eine) siehe Weib[er-Rechte].

[Weibs-]Person, (todte,) von Unzucht mit [einer solchen], siehe in dem Artickel: Unzucht, im [XLIX Band]e, p. 2573 u. ff. desgleichen Schän[dung der] Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch Verstorbene, im XLVII Bande, p. 1265.

Weibs-Person, (Tortur einer) siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte; desgleichen Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. ff. und Tortur (Befreyung von der) ebend. p. 1528 u. ff. wie auch Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853 u. ff.

Weibs-Person, (Trauer-Zeit einer verwittibten) siehe Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Weibs-Person, (trunckene) wenn Unzucht mit einer solchen getrieben wird, davon siehe in dem Artickel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (tugendhaffte) in wie fern solche einer schönen vorzuziehen sey? siehe in dem Artickel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. ff.

Weibs-Person, (Tutel einer) siehe Vormundschafft, im L Bande, p. 927 u. ff. Vormundschafft (ausserordentliche) ebend. p. 937 u. ff. Vormundschafft (immerwährende) ebend. p. 972 u. ff. Vormundschafft (rechtmäßige) ebend. p. 977 u. ff. und Vormund (kriegerischer) ebend. p. 908 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Veräusserung einer) siehe Weibliche Contracte, und Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Verbrechen einer) siehe Weiber-Rechte; und Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Weibs-Person, (Verbrechen wider eine) siehe Weiber-Rechte, und Weibs-Person (ledige); wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff.

Weibs-Person, (Verbürgung einer) siehe in denen Articklen: Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. wie auch *Fidejussio*, im IX Bande, p. 820 u. ff.

Weibs-Person, (verdächtige) von deren Besichtigung siehe in dem Artickel: Wehe-Mütter; und *Inspectio*, im XIV Bande, p. 746 u. ff. wie auch Ungebohrne und in Mutter-Leibe verschlossen liegende Kinder, im XLIX Bande, p. 1388 u. ff.

Weibs-Person, (verehlichte) oder ein Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff. wie auch Weib und Weiber-Rechte; von der Unzucht aber mit einer solchen, siehe Unzucht im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff. wie hingegen von deren Vormundschafft in dem Artickel: Vormundschafft (rechtmäßige) im L Bande, p. 977 u. ff. und Vormund (kriegerischer) ebend. p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (Verführung einer) siehe Verführen, im XLVII Bande, p. 612 u. ff. desgleichen

gleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Kuppler, im XV Bande, p. 2170.

Weibs-Person, (verheyrathete) oder ein Eheweib, siehe Ehestand, im VIII Bande, p. 360 u. ff. desgleichen Weib, auch Weiber-Rechte; und Weibliche Contracte; von der Unzucht mit selbigen aber siehe in dem Artickel: Unzucht, im XLIX Bande, p 2073 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff. und von deren Vormundschafft in dem Artickel: Vormundschafft (rechtmäßige) im L Bande, p. 977 u. ff. und Vormund (kriegerischer) ebend. p. 908. u. ff.

Weibs-Person, (verhurte) siehe Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Verjährung wider eine) siehe Verjährung, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. desgleichen Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Verkauff einer) siehe Weibliche Contracte, und Weiber-Rechte; wie auch *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff. desgleichen in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. ff

Weibs-Person, (Verkuppelung einer) siehe in dem Articke!: Verführen, im XLVII Bande, p. 612 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Kuppler, im XV Bande, p. 2170.

Weibs-Person, (Verlassenschafft einer) siehe Weiber-Rechte, und Testament einer Weibs-Person, im XLII Bande, p. 1419. wie auch Testament der Eheleute, ebend. p. 1289 u. ff. ingleichen Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. ff. und Nachfolge oder Erbfolge der Eheleute, im XXIII Bande, p. 139 u. ff.

Weibs-Person, (Verletzung einer schwangern) siehe Schwangere, im XXXV Bande, p. 1853 u. ff. wie auch in dem Articke!: Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Verlobte) oder eine Braut, siehe in dem Articke!: Verlobte, im XLVII Bande, p. 1119. und von deren Verstossung, in dem Articke!: Ehestand, im VIII Bande, p. 359. wie hingegen von der Unzucht mit einer dergleichen Person in dem Articke!: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Vermächtniß vor eine) siehe *Legatum Dotis*, im XVI Bande, p. 1366 und *Legatum prælegatæ Dotis*, ebend. p. 1374 u. ff. wie auch Weiber-Rechte.

Weibs-Person, (Vermögen einer) siehe Weibliches Einbringen, und Weiber-Rechte; desgleichen *Dos*, im VII Bande, p. 1342 u. f. Heurats-Gut, im XII Bande, p. 1940 u. f. *Bona Paraphernalia*, im IV Bande, p. 561 u. f. *Bona Receptitia*, ebend. p. 563. Neben-Güter, im XXIII Bande, p. 1468 u. f. und S[...] der, im XXXVIII Bande, p. 1633.

Weibs-Person, (Verordnung ei[...] gen ihrer Verlassenschafft, siehe Weiber-[...] desgleichen Testament einer Weibs-[...] im XLII Bande, p. 1419. und Testam[...] Eheleute, ebend. p. 1289 u. f.

Weibs-Person, (Verpflichtung ein[...] Verpflichtung (natürliche) im XLVII [...] p. 1575. und Verpflichtung zum Arr[...] p. 1581 u. f. wie auch Wechsel-Brie[...] Weibs-Personen; desgleichen Weiber-[...] und Weibliche Contracte.

Weibs-Person, (verschämte) siehe [...] che Zucht.

Weibs-Person, Verschreibung oder Ve[...] pflichtung einer) siehe Verpflichtung (na[...] türliche) im XLVII Bande, p. 1575. und [...] pflichtung zum Arrest, ebend. p. 1581. [...] wie auch Wechsel-Briefe der Weibs-Pers[...] im LIII Bande, p. 1434 u. f. desgleichen W[...] che Contracte, und Weiber-Rechte.

Weibs-Person (verschwägerte) [...] zucht mit einer solchen, siehe in dem Articke[...] zucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. f. [...] Schwägerschafft, im XXXV Bande, p. 7[...] u. f.

Weibs-Person, (versoffene). Die [...] rung, daß man nicht zu wenig trincke, [...] Warnung vor überflüßigen Trincken, [...] dem gewöhnlichen Lauf, der wenigstens [...] Welt so beschaffen, daß erstere grösten The[...] weiblichen, letztere aber dem männlichen G[...] te angehet; weil jenes gemeiniglich zu dem [...] men, dieses zu dem übermäßigen Trincken [...] ist. Nichtsdestoweniger kehret sich öfft[...] Blat um, und wie keine Regel ohne Ausna[...] so gehet es auch hiermit; daß man solch[...] bisweilen Ursache findet, auch dem so ge[...] schönen Geschlechte von dem Nutzen der N[...] heit, und dem Schaden des Saufens wa[...] predigen. Wenn ein Frauenzimmer die [...] chen Tugenden besitzt; gereicht es demsel[...] einer weit grössern Ehre, und seltenern [...] als denen Männern; weil man von ihnen, [...] nem schwachen Wercke, dergleichen n[...] wohnt ist. In Gegentheile wird es dene[...] für eine weit größre Schande ausgeleget, [...] die denen Männern eigentlich gewöhnliche, [...] worunter die Völlerey eines der vornehm[...] mit eben der Geschicklichkeit ausüben; wei[...] tiges Tages fast der verkehrte Gebrauch o[...] Mode mit sich bringet, daß man sich [...] Frauenzimmer mehr Ehrbarkeit vermu[...] von Mannspersonen, und diesen öffters [...] che, die an sich unanständig ist, nicht übel [...] die bey jenen, als ein grosses Verbrechen [...] gen Erklärungen aufgenommen wird. [...] sem Grunde verdencket auch die Welt eine[...] ren Frauenzimmer gar sehr, wenn sie sic[...] cken hat; und man nennet diejenigen, [...] Trunck lieben, versoffene Weiber, od[...] pullen; welcher letzte Nahme diesem [...] fast allein zuzukommen scheinet, und nic[...]

bel, oder niedrigsten Sorte der Menschen leibet, sondern sich auch unter höhern et. Unser Vorsatz ist aber nicht, über ster des weiblichen Geschlechts moralische ungen zu machen: sondern wir wollen aus den Gründen der Artzney-Kunst daß das übermäßige und bis zu einem n Rausche gebrachte Trincken denen Personen weit mehr als den Männern Es hat der belesene und gelehrte Herr Alberti in Halle eine besondere Dispu- : ebrietate foeminarum gehalten; und hoffentlich niemand verdencken, wenn bekennen, daß eben diese Disputation nur Gelegenheit zu diesem Articel gege- ern auch zur Ausführung hülfliche Hand ht. Wie es eine ausgemachte Sache ller Rausch, wenn es auch ein kleiner Gesundheit keinen Nutzen bringe; so hier zeigen, daß derselbe dem Frauen- l schädlicher sey. Zuförderst ist be- ein Frauenzimmer nicht nur viel ge- berauschet werde, als eine Manns-Per- ern es sind auch bey demselben die Wir- s Rausches, vornehmlich an den Kräf- Verstandes weit empfindlicher und gewalt- sie fangen daher an, ehe man sichs die lächerlichsten Possen zu machen, zu spielen, bald wütend im Hause her- en, und der Magd ein Bund-Schlüs- zu werffen, bald sich äußerlich ver- stlen, und denen etwa gegenwärtigen auf eine ausnehmende Art zu schmei- auch sich auf öffentliche Strasse zu be- selbst in unnütze Zänckereyen einzulas- weilen in ein scharfes Haargefechte zu- daß sie in Begleitung vieler Zuschauer en Häuptern und zerkratzten Gesich- äuser widersuchen müssen, zu welchen tlichen Geschichten eine Manns-Per- stens durch einen geringen Rausch, gebracht wird. Man kan die Ursa- leicht einsehen, wenn man unter- ie ein Rausch entstehet. Kein Ge- cket einen Rausch, als das geisti- ey sich hat, welche das Blut ins ingen; und kein Rausch ist ohne da- rknüpfte Wallung. Es ist auch nicht scheinlich, sondern auch beweislich ch geistige Geträncke verursachte Wal- Blutes eine Ursache des Rausches sey. olget, daß, je leichter das Blut in ei- Wallung kan gebracht werden, je leich- schwinder man sich berausche. Die n aber lehret, daß das Blut bey denje- Wallungen am mehresten unterworffen elchen die festen Theile, und folglich efässe, keine gehörige Spannung ha- ern schlapp sind; weil sie alsdenn nicht e Krafft haben, dem sich aufblähenden widerstehen. Daher krieget ein Bauer ch Wallungen; wohl aber ein vollblü- ggänger, oder einer, der erstlich von en Kranckheit genesen, von dem man Klagen höret, daß er nicht einen mäßiges Geträncke zu sich nehmen

dürfe, oder er bekäme gleich Wallungen und flügende Hitze. Hieraus schliessen wir weiter: daß, je weicher, schlapper und schwächer, die festen Theile eines Menschen sind; je leichter, geschwinder und stärcker er sich berausche, weil eine desto grössere Wallung bey ihm gewircket wird. Da nun der Augenschein lehret, daß Frauens-Personen mehrentheils weichere, zärtere und schwächere Theile haben, als Mannsleute: so erhellet die Ursache aus obigen, durch die Erfahrung bekräfftigten Satze, von selbsten. Und hierzu kommen bey einigen noch zwo Nebenursachen; nemlich: 1) Die Ungewohnheit zu trincken, von welcher mehr als zu bekannt ist, was sie für Krafft habe, einen Rausch zu befördern; 2) Die Schwatzhaftigkeit, an welcher sie den Männern weit überlegen zu seyn pflegen; denn diese vermehret die Wallung des Blutes, und daher findet man, daß auch Männer, die beym Truncke viel reden, sich eher berauschen. Hiernächst lehret die Erfahrung, daß Frauens-Personen den einmahl gefaßten Rausch länger behalten, und nicht so leicht ausschlaffen, als Mannsleute. Was heist einen Rausch ausschlaffen, und wie verliehrt sich derselbe? Ein Rausch läst nach, wenn die Wallung aufhört; diese hört auf, wenn die ins Blut gebrachten geistigen Theile, als die Ursache derselben weggeschafft werden. Im Schlafe dunstet und schwitzet der Mensch mehr, als wenn er wachet, welches die berühmtesten Männer durch die gründlichsten Versuche bekräftiget und bewiesen haben, daß die Ausdünstung im Schlafe doppelt so starck geschehe, als bey Wachenden. Durch die Ausdünstung müssen eigentlich die in unserm Blute vorhandene geistige, und andere Unreinigkeiten weggebracht werden; und da dieses im Schlafe stärcker geschiehet, erhellet die Ursache, warum der Schlaf einen Rausch hebe, und warum diejenigen, die leicht schwitzen, am ersten ihren Rausch ausschlaffen. Es folget aber hieraus weiter, daß diejenigen den Rausch länger behalten, die zur genugsamen Ausdünstung und Schwitzen nicht geneigt sind. Wenn wir nun dieses von dem Frauenzimmer beweisen; so ist die Ursache obigen Satzes abermahls klar. Unter der auswendigen Haut, in deren äusserster Oberfläche sich die schwammichten Schweiß-Löcher, oder Ausdünstungs-Röhren öffnen, lieget um den gantzen Cörper eine dünne, zarte, und mit Fächern begabte Haut, welche das Fett in sich hält, und von denen Alten panniculus adiposus, genennet wird. Je mehr Fett darinn ist, je mehr werden die Ausdünstungs-Röhren davon gleichsam zusammengedrückt, und je schwächer geschiehet also die Ausdünstung selbst. Daher kommts, daß fette Leute mehrentheils eine schwache Ausdünstung haben, und deswegen ihren Rausch nicht so leicht ausschlaffen, als magere und hagere Personen. Beym Frauenzimmer ist oberwehnter panniculus adiposus, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, insgemein stärcker, dicker, und angefüllter, als bey Mannsleuten. Daher haben sie eine sparsamere Ausdünstung, und schlaffen folglich ihren Rausch nicht so geschwinde aus. Je stärcker die Wallung des Bluts unter dem Rausche ist, und je länger sie anhält;

anhält; je mehr Schade für die Gesundheit ist daher zu befürchten: und da sich dieses beym weiblichen Geschlechte also verhält; so wird von selbst daraus folgen, daß die Völlerey ihnen mehr schade. Daher bekommen sie auch die denen Männern gewöhnliche Kranckheiten desto leichter; die Kräffte des Gemüths und Verstandes werden viel eher geschwächt, und die Kennzeichen kommen am Gesichte viel eher zum Vorscheine. Denn die Augen werden gläsern, triefend und fuchsroth; die Nase schwillt an und wird mit verschiedenen Nebennäsgen von allerhand Farben gezieret; das Gesicht mit Rubinen bekleidet, und die lebhaffte Farbe desselben in eine kupferne verwandelt; und weil es alsdenn einen Glantz von sich giebet, welcher ungefähr dem Scheine derer an sich dunckeln, von der Sonne aber erleuchteten Planeten gleich kömmt; so pfleget man im Sprüch-Worte zu sagen, daß **einer solchen Person der Brandtewein-Wein-oder Bier-Planete aus dem Gesichte herausleuchte.** Mit einem Worte: alle Kranckheiten, die den Männern von vielem Saufen begegnen können, stellen sich bey den Frauens-Personen geschwinder und stärcker ein; ja sie unterwerffen sich dadurch solchen Zufällen, davon sie sonst, vermöge ihres Geschlechts, befreyet seyn sollten, als z. E. dem leidigen Podagra; daher *Seneca* nachdrücklich saget: Quia foeminam exuunt, damnatæ, sunt morbis virilibus; weil sie die weibliche Natur gleichsam ablegen, kan es nicht anders seyn, sie müssen sich auch männlichen Kranckheiten unterwerffen. Alles dieses ist noch nicht genug, die schädlichen Vortheile, welche das Frauenzimmer vor den Manns-Personen vom vielen Saufen erhält, zu beweisen; es giebet deren noch mehr, die sie für sich allein behalten. Das Vornehmste ist, daß sie sich dadurch ihre monatliche Reinigung in die gröste Unordnung bringen. Wie viel aber an derselben gehörigen Abgange zur Erhaltung der Gesundheit liege, ist so bekannt, daß es unnöthig wäre, Worte davon zu machen. Die schädlichen Wirckungen des Saufens in diesem Falle äussern sich nach Verschiedenheit des Temperaments, und der Art des Geträncks auf unterschiedene Art: Hitzige, vollblütige Personen, die starcke Weine in Ueberflusse geniessen, erhitzen sich ihr Blut dermassen damit, daß es nicht nur zu gewöhnlichen, sondern auch andern Zeiten in gar übermäßiger Menge wegschiesset, Ohnmachten nach sich ziehet, und kaum kan gestillet werden, und dieses erfolget so wohl in dem gewöhnlichen Orte der Reinigung, als auch an andern. Daher unter andern gefährliches Blutbrechen und Blutspeyen entstehet. Wenn dieses anhält, setzen sich in der Mutter Stockungen des Bluts an; aus diesen erfolgen nach und nach Verhärtungen, und krebshaffte Schäden, welche nicht nur das Leben durch den unerträglichen Gestanck sehr sauer machen, sondern auch endlich unter grausamen Schmertzen und erbärmlichen Zufällen den Tod herzuziehen. Andre, die eine phlegmatische und träge Beschaffenheit des Leibes besitzen, und dicke schwere Biere in übermäßiger Menge zu sich nehmen, oder die Nase zu oft und zu tief in das Brandtwein-Fläschgen stecken, ziehen sich dadurch eine Verschleimung und Ve[...] des Bluts auf den Hals; vermöge derer geschickt wird, zu denen gewöhnlichen Ze[...] geführet zu werden. Daher erfolgen [...] tungen der monatlichen Blume. Das Blut häufet sich in denen erschlappten [...] des Unterleibes an, bringet Verhärtun[...] Miltz und Leber hervor; und diese brec[...] Bahne zu Wassersuchten und andern u[...] ren Kranckheiten. Auf diese Art erfolget aus vielem Saufen beym weiblichen Ges[...] die Unfruchtbarkeit. Denn es ist in der A[...] Kunst was ausgemachtes, und durch un[...] Erfahrungen bekräftigtes, daß die Weib[...] fruchtbar sind, bey welchen oft erwehnte [...] gung unordentlich, und entweder zu häufi[...] zu sparsam, oder gar nicht abgehet; und d[...] so das Vermögen, Kinder zu zeugen, mit so[...] monatlichen Zolle so genau verbunden ist, keines ohne das andre geschehen kan. W[...] auch dergleichen Personen schwanger werden [...] gehet entweder die Frucht unzeitig unter de[...] fährlichsten Blutstürtzungen weg; oder da[...] Welt gebrachte Kind ist klein, schwächlich, k[...] lich, unvollkommen, blödes Verstandes, u[...] den Saufgeist, als was angebohrnes, bey daher man bisweilen das Sprüchwort h[...] **Mir ist das Saufen angebohren**, mei[...] **ter und Mutter haben** sich zu tode ge[...] Die Natur hat der menschlichen Fruchtb[...] beym weiblichen Geschlechte in unsern Lä[...] die gewöhnlichen Grentzen ungefähr bis zum [...] und viertzigsten Jahre gesetzt; bisweilen [...] diese Grentzen erweitert, und man findet [...] pel, daß Weiber auch nach dem funfzigsten [...] re gebohren. Oefters aber höret dieses V[...] gen frühzeitiger, und bisweilen nach dem [...] sigsten Jahre gäntzlich auf; wozu, wie ern[...] ein unordentlicher Abgang, oder gar eine [...] bleibung des davor monatlich zu entrichtete[...] les, vieles beyträget. Wenn aber die F[...] barkeit, nebst der monatlichen Reinigung zu [...] zeitig wegbleibet, gleichwohl ein hitziges, [...] tes, und blutreiches Naturell zurückbleibet, [...] eine gute Küche, wollüstige Lebensart, und [...] mäßiges Geträncke unterhalten wird: so [...] doch der Zufluß des wallenden Blutes noc[...] mer zu denen Geburts-Theilen, und wenn e[...] nen Ausgang findet; entstehet daher die [...] rechte Mutterbeschwerung, wie auch der so ge[...] te Mutterkräyß, welches die Aertzte das M[...] wüthen, oder Epilepsie der Mutter ne[...] Hieraus wird nun vermuthlich begreiflich seyn, wie und warum das übermäßige Tr[...] beym weiblichen Geschlechte mehrern und g[...] Schaden thue, als bey dem männlichen: erstrecket sich derselbe noch weiter, wenn sie Kinder säugen, indem alsdenn das unsch[...] Kind die Fehler der lasterhafften Mutter a[...] empfindliche Art büssen muß: Immittelst [...] wohl das gar zu wenige, als auch das gar [...] le Trincken der Gesundheit schädlich ist; s[...] dadurch bekräftiget, daß die Mittel-Str[...] beste sey.

Weibs-Person, (Versprechen eine[...] Weibliche Contracte, und Weiber-R[...]

...Stipulation der Weibs-Personen, ... Bande, p. 187 u. f.

...Person, (verstellte Schändung ei... siehe in dem Articel: Verstellung, im ... Bande, p. 2058 u. ff. wie auch Schän... der Weibs-Personen, im XXXIV Ban... 7... u. ff.

...Person, (Vertretung einer) siehe ...Rechte, desgleichen Vertretung, im ... Bande, p. 37.

...Person, (Verunehrung einer) siehe ...Articel: Weiber-Rechte, und Weibs-... ledige); wie auch Unehre, im XLIX ... p. 1212 u. ff.

...Person, (Verwahrung einer) siehe ...tung, im XLVIII Bande, p. 114 u. f. ...Sequestration der Weibs-Personen, ... XVI Bande, p. 313 u. ff.

...Person, (verwandte) von Unzucht ...lchen, siehe in dem Articel: Unzucht, ... Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Blut-... im IV Bande, p. 247 u. ff. wie auch ... XIV Bande, p. 616.

...Person, (verwittibte) wenn Unzucht ...chen getrieben wird, davon siehe in dem ... Wittwe, desgleichen Unzucht, im ... Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schän... der Weibs-Personen, im XXXIV Ban... ff. und Trauer-Jahr, im XLV Ban... 4 ... ff.

...Person, (Verzichtleistung einer) ...cht, im XLVIII Bande, p. 212 u. ff. ...Beneficium Senatusconsulti Vellejani, ... Bande, p. 1148 u. ff. desgleichen Weiber-...

...Person, (übel gebildete) in wie fern ...e schönen nachzusetzen sey? siehe in dem ... Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. f.

...Person, (übelgestalte) in wie fern ...schönen und wohlgestalten nachzusetzen ... in dem Articel: Ehestand, im VIII ... p. 370 u. f.

...Person, (Uibergebung an oder ...ei) siehe Uibergebung, im XLVIII ... 514 u. ff. wie auch Weiber-Rechte, ...liche Contracte.

...Person, (Violirung einer) siehe ...ng der Weibs-Personen, im XXXIV ... p. 761 u. ff. und Nothzucht, im XXIV ... p. 455 u. ff.

...Person, (Visitation einer verdäch-... in dem Articel: Wehe-Mütter; ... Inspectio, im XIV Bande, p. 746 u. ff. ...ngebohrne und in Mutter-Leibe ...n liegende Kinder, im XLIX Ban-... u. ff.

...Person, (unadeliche) siehe in dem Ar-... Weiber-Rechte.

...Person, (unbemittelte) in wie fern ...reichen nachzusetzen, oder aber auch ...ziehen sey? siehe in dem Articel: Ehe-... im VIII Bande, p. 371 u. ff.

...Person, (unerwachsene) siehe *Impu-*... X Bande, p. 604 u. f. wie auch Weibs-... (ledige).

Weibs-Person, (ungestalte) ob und in wie fern solche einer schönen und wohlgestalten nachzusetzen sey? siehe in dem Articel: Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. f.

Weibs-Person, (unmannbare) siehe *Impubes*, im XIV Bande, p. 604 u. f. wie auch Weibs-Person (ledige).

Weibs-Person, (unmündige) siehe Unmündig, im XLIX Bande, p. 1892 u. ff. desgleichen Weibs-Person (ledige).

Weibs-Person, (unsinnige) von Unzucht mit einer solchen, siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Unsinnig, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (unverehlichte) siehe Weibs-Person (ledige).

Weibs-Person, (unverheyrathete) siehe Weibs-Person (ledige).

Weibs-Person, (Unwissenheit einer) siehe Unwissenheit, im XLIX Bande, p. 2552 u. ff. wie auch Weiber-Rechte; desgleichen *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer berauschten) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer ehrlichen) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer erwachsenen) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer gefangenen) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer ledigen) siehe Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer leichtfertigen) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Unehe, ebend. p. 1028 u. ff. *Concubina*, im VI Bande, p. 914 u. f. *Concubinatus*, ebend. p. 915. Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff. und Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer rasenden) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Unsinnig, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht zwischen einem Richter und einer gefangenen) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer schlaffenden) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer todten) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande,

de, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch Verstorbene, im XLVII Bande, p. 1265.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer trunckenen) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer verehlichten) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. wie auch *Adulterium*, im I Bande, p. 587 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer verlobten) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer verschwägerten) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schwägerschafft, im XXXV Bande, p. 1777 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer verwandten) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff desgleichen Blut-Schande, im IV Bande, p. 247 u. ff. wie auch *Incestus*, im XIV Bande, p. 616.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer verwittibten) siehe in dem Articel: Wittwe; desgleichen Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. und Trauer-Jahr, im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer unerwachsenen) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer unmannbaren) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer unmündigen) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer unsinnigen) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Unsinnig, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer unverheyratheten) siehe Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen Schändung der Weibs-Personen, im XXXIV Bande, p. 761 u. ff. Nothzucht, im XXIV Bande, p. 1455 u. ff. Schänder, (Jungfern-) und Schänder, (Wittwen-) im XXXIV Bande, p. 760.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer vollen oder trunckenen) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (Unzucht mit einer wahnwitzigen) siehe in dem Articel: Unzucht, im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen ...nig, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch ...dung der Weibs-Personen, im XXXI... de, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (unzüchtige) siehe U... im XLIX Bande, p. 2573 u. f. Ver... XLVIII Bande, p. 373, desgleichen *M*... im XX Bande, p. 695, *Summanium*, ... Bande, p. 263, *Mulier vulgaris*, im XX... de, p. 716, *Vulgaris uxor*, im LI Bande, p... und Hure, im XIII Bande, p. 1265 u. ff.

Weibs-Person, (volle) von Unzucht ... ner dergleichen, siehe in dem Articel: Unzu... XLIX Bande, p. 2573 u. ff.

Weibs-Person, (volljährige) siehe ... dig, im XXII Bande, p. 401 u. ff. wie auch ... ber-Rechte.

Weibs-Person, (Vollmacht einer) ... Weiber-Rechte, und Vollmacht, (geri... che) im L Bande, p. 558 u. ff.

Weibs-Person, (Verbitte einer ... siehe in dem Articel: Straffe, (Milde... der) im XL Bande, p. 581 u. f.

Weibs-Person, (Vormundschafft ... siehe Vormundschafft, (rechtmäßige) ... Bande, p. 977 u. ff. Vormundschafft ... ordentliche) ebend. p. 937 u. ff. Vorm... schafft, (immerwährende) ebend. p. 97... und Vormund, (kriegerischer) ... 908 u. ff.

Weibs-Person, (vornehme) siehe W... Rechte.

Weibs-Person, (Vorstand einer) ... Weiber-Rechte; und *Beneficium Sena... fultei Vellejani*, im III Bande, p. 1148 u. ff.

Weibs-Person, (Vorzüge und ... Wohlthaten einer) siehe Weiber-Rech...

Weibs-Person, (wahnwitzige) von ... mit dergleichen, siehe in dem Articel: U... im XLIX Bande, p. 2573 u. ff. desgleichen ... sinnig, ebend. p. 2017 u. ff. wie auch S... dung der Weibs-Personen, im XXXIV ... de, p. 761 u. ff.

Weibs-Person, (Wechsel-Briefe ein... he Wechsel-Briefe der Weibs-Person... LIII Bande, p. 1434 u. ff.

Weibs-Person, (Wiedereinsetzung ... einer) siehe Weiber-Rechte, und Setzung ... den vorigen Stand, im XXXVII Ba... 620 u. ff.

Weibs-Person, (wohlbemittelte) in ... solche einer armen vorzuziehen, oder ab... nachzusetzen sey? siehe in dem Articel: Eh... im VIII Bande, p. 371 u. ff.

Weibs-Person, (wohlgeartete o... gendsame) in wie fern solche einer schö... zuziehen sey? siehe in dem Articel: Eh... im VIII Bande, p. 370 u. f.

Weibs-Person, (wohlgebildete) in ... solche einer häßlichen vorzuziehen sey? ... dem Articel: Ehestand, im VIII Ba... 370 u. f.

…s-Person, (wohl gefällige) in wie fern
…er schönen vorzuziehen sey? siehe in dem
Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. f.
…-Person, (wohl gesittete) in wie fern
…r schönen vorzuziehen sey? siehe in dem
Ehestand, im VIII Bande, p. 370 u. f.
…-Person, (wohlgestalte) in wie fern
…r häßlichen vorzuziehen sey? siehe in
…el: Ehestand, im VIII Bande, p.

…-Person, (wohlgezogene) in wie
einer schönen vorzuziehen sey? siehe in
…el: Ehestand, im VIII Bande, p.

…Person, (Wort-Verpflichtung ei-
…Stipulation der Weibs-Personen,
…nde, p. 187 u. f.
…Person, (Zeugniß einer) siehe Wei-
…, und Zeugniß.
…Person, (Zusage, oder Versprechen
…Weibliche Contracte, und Weiber,
…vie auch Stipulation der Weibs-
…im XL Bande, p. 187 u. f.
…Schwester, siehe Schwägerschafft,
…Bande, p. 1777.
…Stück, heißt insgemein so viel, als ei-
…e und unzüchtige Vettel, oder Hure;
…, im XLVIII Bande, p. 373. und Hu-
…Bande, p. 1265 u. ff. wie auch Un-
…LIX Bande, p. 2573 u. ff.
…ADIUM, Stadt, siehe Weibstadt.
…dt, oder Weibstatt, *Weibstadium*,
…Unter-Pfältzische Stadt in dem Biß-
…er, in dem Creychow, oder Craichgäu,
…ß Schwartzenbach, bey Wimpffen,
…e von Sintzheim, zwischen Heidelberg
…nn, vier Meilen von jedem Orte ent-
…sens Geogr. Histor. Lexic. II Th. p.
…c. der A. M. u. N. Geogr. p. 1203.
…schreib. der X Kreise p. 862. Sturms
…weis. zur heut. Geogr. p. 266.
…att, Stadt, siehe Weibstadt.
…volck, siehe Weib; Weibsbilder,
…s-Person.
…dus, (Arnold) siehe Weickhard.
… oder Wick, siehe Wic; ingleichen
…).
… *Molle*, wird alles dasjenige genennet,
…e bald gebogen werden, oder der Drü-
…en, auch Merckmahle derselben hinter-
…gelinde in einander verwickelt sind: Wie
… Eigenschafften an dem Wachse und
… Hartze, auch viel andern Dingen, zu er-
… Börners Physica p. 731. Winck-
…c. Philosoph. Wolf. p. 173 u. f. Siehe
…os, im V Bande, p. 2064; Erwei-
…VIII Bande, p. 1825 u. ff. *Mollities*,
…de, p. 943; und Weiche der Cörper.
… heiligen Schrifft wird die Redens-Art:
…erden, bisweilen vor Furcht, Zaghaff-
… Unterlassung schuldiger Arbeit gebrau-
…n man das Unglück sich grösser einbil-
…in der Wahrheit ist, und darneben an
… dem Geber neuer nothwendiger Kräff-
te, verzaget, und ihm nicht länger trauen will; Hiob IV, 5. Jerem. LI, 46. 1 Thessal. III, 3.

Weich, (Stephan) hat ein- und zweystimmige Motetten, Litaneyen, und eine Messe vorm Jahr 1652 herausgegeben. Bes. den Parstorferischen Musick-Catal. 21.

Weichach, ein Flüßgen im Würtembergischen, das ohnweit der Stadt Backnang in dem Fluß Muer fällt. Allgem. Hydrograph. Lexic. p. 365.

Weichard, (Johann Heinrich) ward D. Ernst Ludwig Avemannen, welcher den 21 Februar 1663 von den Hoch-Fürstlich-Sächsischen Höfen Gotha und Weimar als Abgesandter nach Regenspurg abgefertiget ward, von Seiten des erstern Hofes zugegeben. Er ward nachmahls Schösser zu Weissen-See. Müllers Sächs. Annal. p. 453.

Weichardt, (Johann Philipp) ist gebohren im Jahr 1699 in Bößleben, einem bey Arnstadt liegenden Dorfe; im funfzehnten Jahre seines Alters in die Weymarische Capelle als Discantiste gekommen, auch in solcher als Altiste, bis im Jahr 1729 geblieben. Er hat in Jena die Rechte studiret, und von dar aus Sonn- und Festtäglich sein Amt verrichtet; er kam bey den Herrn Marggrafen zu Anspach, als Hofraths-Cantzelliste und Altiste in Dienste. Der Ambitus seiner Stmme erstrecket sich auf zwey Octaven.

Weichartestorf, ein Ort in Unter-Oesterreich, dessen in einer alten Urkunde vom Jahr 1274 Erwehnung geschiehet. Ludewigs Rel. MSCT. T. IV p. 53.

Weichartstorf, Weichartstorff, ein altes Adeliches Geschlecht in Nieder-Oesterreich. Otto, Theodorich, und Trautmann von Weichartstorf werden in einer alten Urkunde vom Jahre 1285 als Zeugen angeführet, und die erstern beyden Officiales genennet. Ludewigs Rel. MST. T. IV, p. 65.

Weichbild, Wihilde, Weigbild, Weitbild, Weitbiet, Ruland, Lat. *Weichbildum*, *Tractus*, *Territorium Urbis*, *Judicis*, *Jurisdictionis*, *Oppidanum*, *Termini Jurisdictionis* sive *Districtus*, *Jurisdictio Urbis*, *Jurisdictio Urbana*, *Diœcesis*, Frantz. *Jurisdiction*, heisset so viel, als eine Flur, Gemärcke, Gerichtsbarkeit, Stadt-Bann, Stadt-Bezirck, Stadt-Bild, Stadt-District, Stadt-Flur, Stadt-Gebiete, Stadt-Grentze, Stadt-Zwang, oder das Gebiete einer Stadt, so weit dieselbe mit ihrer Gerichtsbarkeit gehet. In der alten Deutschen, oder Celtischen Sprache, bedeutet Weig, Wig, oder Wick, so viel, als *Vicus*, eine Veste, Burg, Trost, oder Zuflucht: Wie denn viel Deutsche Nahmen der Städte und Menschen dieses Wort in dem Anfange, oder zu Ende haben. So hieß auch bey den alten Sachsen das Wort Weich ein Gerichts-Gebiete, sintemahl man einem Gebietenden weichen muß. Das Wort Bild kan hier ein vorgebildet Land, Feld, und dergleichen, heissen, oder ein Bild und Zeichen, wie weit ein Gebiete, oder eine Gerechtigkeit, gehet. Denn vor Alters pflegte man ein höltzern Creutz, oder Bild-Stock, an die Grentze und Unter-Marck aufzurichten; Daher in dem

Sächsischen **Weichbilde** stehet: „Wo man „neue Städte bauet, oder Märckte machet, muß „man da ein Creutz setzen auf den Marckt, durch „das man sehe, daß Weichfried„ (das ist Stadt- oder Hand-Fried, und daß des Richters Hand wolle daselbst allem Frevel steuren) „da sey.„ Auf das Creutz ward eine Faust mit einem Schwerdte gestecket, zu einem Anzeigen, daß man der Enden über Halß und Hand zu richten habe; Oder, wie abermahl in dem **Weichbilde** stehet: „Man hänget auch des Königs Handschuh dar- „an, daß man sehe, daß es des Königs Wille sey.„ Es heisset also dieses ein Weichbild, dieweil man bey einem solchen Bilde wieder zurück weichen muß, damit man nicht einem andern in sein Gebiete greiffe. Ein solches Bild, oder Zeichen, ist nun auch der **Ruland**, oder **Rugland**, wodurch angedeutet wird, daß daselbst eine Gerichts- oder, wie es die alten Deutschen eigentlich nenneten, eine Mahl-Statt, sey, da man frey Königl. Gericht hält. Weil nun dieses Bild die Gestalt eines geharnischten Riesen gehabt hat, ist der gemeine Manne auf die irrige Meynung gerathen, es stelle **Carls** des **Grossen** Schwester Sohn, **Roland**, der in einem Spanischen Kriegs-Zuge umgekommen ist, vor, und bedeute grosse Freyheit und Gerechtigkeit, so dem Orte von jetztgedachtem Kayser verliehen wäre, zumahl, wo er frey und offen stünde, wo er aber bedeckt, da wär die Freyheit geschwächet; oder es bedeute ein solcher **Roland**, daß die Stadt eine unmittelbare Reichs-Stadt sey: Welches **Leuberus** weitläufftig widerleget. In Schlesien werden jedwede Districte eines Fürstenthums, die zu einer Stadt gehören, nach unserer Mund-Art: **Weichbilder**, von den Schlesiern und Lausitzern aber **Flor-Zäune**, **Flör-Zäune**, oder **Flur-Zäune**, genennet; Welches mit dem Lateinischen Worte: *Ager*, oder *Territorium*, und mit den *Environs* der Frantzosen übereinkommt. An dem Rheine wird das, was wir ein Weichbild heissen, der **Stadt-Baan**, oder **Burg-Baan**, genennet; wie denn auch diejenigen Arten von Marck-Steinen, welche Zwing und Bänn, (Jus præcipiendi & prohibendi) oder die hohe Obrigkeit, scheiden, **Bann-Steine** genennet werden. **Besold**; **Wehner**; **Schottel**; **Jablonsky** Lexic. p. 857. **Nehrings** Jurist. Lexic. p 1252. **Jäschen** Ingen. Lexic. p. 956. **Schramms** Saxon. Mon. viar. illustr. p. 83. 126. **Hübners** Geogr. III Th p. 58. **Marpergers** Messen und Jahrmärckte, p. 10. **Leibnitzens** Collectan. Etymol. p 233. **Weisens** Polit. Fr. 58. Siehe auch **Grentze**, im XI Bande, p. 831 u. ff. insonderheit 833 **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. ingleichen **Roland**, im XXXII Bande, p. 587.

Weichbild, oder **Weichbild-Recht**, ist das **Stadt-Municipal-** oder **Marckt-Recht**, oder die **Willkühr einer Stadt**, Lat. *Jus Municipale*, *Jus Statutorium*, oder *Jus Weichbildicum*, und das so genannte **Sächsische Weichbild** ist eigentlich eine Sammlung aller solcher alten Sächsischen Stadt-Rechte. Was davon zu halten, kan beym **Conring** de Orig. Jur. Germ. der Länge nach ersehen werden. **Jablonsky**. Uebrigens besiehe hierbey die Articel: **Sächsisches Weichbild**, im XXXIII Bande, p 432 u. f ingleichen [...] **Recht**, im XXXIX Bande, p. 829, **Stat**[...] **ertheilen**, ebend. p. 829 u. ff. **Statut**, [...] 1325, und **Statuten**, (**Städte-**) ebend [...] u. ff. wie auch **Municipal-Recht**, im X[...] de, p. 837.

Weichbild, (**Juliusburgische**) siehe [...] **bild**, (**Trebnitzisches**) im XLV B[...] 318 u. f.

Weichbild, (**Magdeburgisches**) sie[...] sisches **Weichbild**, im XXXIII Bande, [...]

Weichbild, (**Sächsisches**) siehe **W**[...] und **Sächsisches Weichbild**, im XXXI[...] de, p 432.

Weichbild, (**Trebnitzisches**) siehe **Tr**[...] sches **Weichbild**, im XLV Bande, p. 318 [...]

WEICHBILDICUM JUS, siehe **Weichb**[...]

WEICHBILDICUM JUS MAGDEB[...] CUM oder das **Magdeburgische Wei**[...] siehe **Sächsisches Weichbild**, im XXXII[...] de, p. 432.

WEICHBILDICUM JUS SAXONICUM [...] **Sächsisches Weichbild**, im XXXIII [...] p. 432.

Weichbild-Recht, siehe **Weichbild**

Weichbilds-Güter, heissen nichts an[...] die binnen dem Bezircke eines so ge[...] **Weichbilds** oder Stadt-Gebietes gelege[...] ser, Gärten, Felder, Wiesen, und andere [...] chen unbewegliche Güter. **Besold**.

Weichbilds-Recht, siehe **Weichbild**

WEICHBILDUM, siehe **Weichbild**.

WEICHBILDUM SAXONICUM, siehe [...] **bild**, und **Sächsisches Weichbild**, im [...] Bande, p. 432.

Weichbottig, **Weickboding**, ist ei[...] von starcken kiefernen Dauben zusamm[...] tes, und mit starcken eisern- oder hölterne[...] sen, gebundenes rundes Gefässe, welches [...] den weiter als oben ist, und zu Einweich[...] Getreides, so zu Maltze gemacht werden [...] brauchet wird. Man hat auch viereckige [...] sonders darzu gehauenen, und mit Falt[...] Spunden versehenen harten Steinen zu[...] gesetzte und wohl verkittete Weichbottige [...] weit dauerhaffter sind, als die Höltzernen, [...] darauf gewandten Kosten sehr wohl b[...] Der Weichbottig muß so groß seyn, daß [...] liche zwantzig bis dreyßig Scheffel Getrei[...] viel nemlich zu einem Gebräude erforder[...] ja wenn es auch zweye wären, auf einm[...] weichen lassen könne, welches beym Br[...] eine nicht geringe Beförderung giebt. [...] auch unten am Boden ein Zapfenloch h[...] durch man das Wasser, nach gnugsam ei[...] ten Gedreyde, wieder völlig ablassen kan, [...] wegen auch der Boden des Bottigs g[...] Zapfenloch seinen Hang haben muß. De[...] bottig hat seinen Platz auf der Maltztenne [...] wohl angelegten Maltzhäusern diese Be[...] keit dabey, daß nicht nur das einzuschütt[...] treyde, an Gerste, oder andern, von [...] der Maltz-Tenne befindlichen Gerst[...] durch einen über den Weichbottig [...] henden höltzernen Schlauch in gedachte[...]

erabgelassen, sondern auch das benöthigte durch die gleich am Bottich stehende Plumaf geplumpet werden kan. Ist die Plum- aber ein Schöpfbrunn etwas weiter daernet, so läßt man es vermittelst höltzernen in den Weichbottich und auf die Gerste rc. daß man also des beschwerlichen Getrey- und Wasserschleppens bey dergleichen eit gantz und gar entübriget ist.

drüsen, siehe *Glandulæ Artuum*, im , p. 1564.

ie, siehe in dem Artickel: **Weich.**

ie, in den Seiten, siehe *Bubo*, im IV . 1720. Ingleichen *Hypochondrium*, ande, p. 1487.

e, ein schrifftsäßiges Ritter-Gut in der tniß in dem Budißinischen Kreisse. hische Special-Tabellen des Chur-ums Sachsen p. 171.

e, ein Dorf in Nieder-Schlesien, un- eidnitz. Goldschadts Beschreib. der lecken rc.

r Ambra, siehe *Liqvidambar*, im de, p. 1587.

r Cörper, siehe *Corpus molle*, im VI . 1361; ingleichen nachstehenden Arti-

der Cörper, *Mollities corporum*, ist hafft der festen Cörper, welche man in hrer Grade nach in drey Classen einzu- get. Einige sind **hart**, welche dem iderstehen, und sich nicht drücken las- welchen unter den Artickeln: *Corpus* dem VI Bande, p. 1356 u. f. und dem XII Bande, p. 149 gehandelt wird. **weich**, welche man mit den Fingern cken kan, daß ein Zeichen von denselben hen, allein sie fliessen doch nicht zusam- an den Wachs, an einem Teige von chen. Hievon ist der Artickel: *Corpus* VI Bande, p 1361, nachzulesen. Und welche **Elastisch**, davon eigentlich die *orpus elasticum*, im VI Bande, p. 1357 *later*, in dem VIII Bande, p. 666 u. f. en sind. Wie ein weicher Cörper hart oben in dem Artickel: **Erhärtung**, in ande, p. 1621 u. ff. gewiesen worden. hilos. Lexic. p. 2853. **Wolffs** Phys. P. 94 u. ff. Siehe auch den Artickel:

Gemüther, siehe **Weichmüthigkeit**.

r Gesang, siehe *Mollis Cantus*, im , p. 943.

s Hertz, ein williges Hertze GOtt n, wird **Jerem.** LI, 46, **Cap.** XXX, härteten und verstockten Hertzen entge- Das Hertz bezeigt sich weich und Verbum Dei diligendo; Wenn man ort hertzlich liebet; Denn wie es ver- hassen, und nichts davon halten, Job. lso liebet man, wo ein weich und wil- GOtt und sein Wort, und hält es in tzen hoch, Psalm CXIX, 72, 98, 104. Hertz hatte **Maria**, **Lazari** Schwe- bte Christi Predigten über alles, und erwehlte das gute Theil, Lucä X, 41. 2) Verbum Dei audiendo; Wenn man GOttes Wort gern höret. Denn verstockte Hertzen verstocken auch ihre Ohren, daß sie nicht hören, Zachar VII, 11, Apost. V, 57; Hingegen weiche und willige Hertzen hören gerne GOttes Wort, und sagen: Rede, HErr, denn dein Knecht höret, 1 Samuel III, 9. Solch Hertz hatte Israel an dem Berge Sinai, 5 Mos. V, 27; Die zu Berrhoen, Apost. Gesch. VII, 11. 3) Verbo Dei assentiendo; Wenn man dem Worte GOttes Beyfall giebt. Denn wie verstockte Hertzen dem göttlichen Worte nicht glauben wollen; Also stellen ihm, die ein williges und gehorsames Hertz haben, gerne Glauben zu, wie die Leute zu Ninive thaten, Jon. III, 5; So glaubete der Cämmerer der Königin aus Mohrenland, Apost. Gesch. VIII, 36 u. f. 4) Comminationes verbi timendo; Wenn man sich für GOttes Drohungen fürchtet. Verstockte Hertzen erschrecken kaum einen Augenblick für der Hölle, Hiob XXI, 13; Sie glauben es nicht, daß GOtt so sehr zürnet, fürchten sich auch nicht für seinem Zorne, Psalm XC, 6. Andere aber fürchten sich für GOtt, (wiewohl nicht knechtisch, sondern kindlich) wenn sie hören, wie GOtt den Sündern alles böse dräue. Eines solchen weichen Hertzens war der König Josias, da er das Gesetz-Buch und desselben Dräu-Worte wider alle Ungehorsamen lesen hörete, da erschrack er, zuriß seine Kleider, und ließ den HErrn für sich fragen. Darauf ihm GOtt sagen ließ: Darum, daß dein Hertz weich worden ist, und hast dich für GOtt gedemüthiget, da du sein Wort hörest, so habe ich dich auch erhöret, 2 Chron. XXIV, 27. Ingleichen **Petrus**, Lucä XXII, 57-61. **Saulus**, Apost. Gesch. IX, 5 u. f. 5) Obsequium promittendo; Wenn man sich vorsetzet und verheisset, GOtt und seinem Worte zu folgen. Verstockte Hertzen sagen: Nach dem Worte, das du uns im Nahmen des Herrn sagest, wollen wir nicht gehorchen, Jer. XLIV, 16; Jes. XXVIII, 10. Die Frommen haben hingegen ein bereitwillig Hertz, das, was ihnen GOtt sagen lässet, zu thun, 5 Mos. V, 27. GOtt, mein Hertz ist bereit, daß ich singe und lobe, Psalm LVII. Sie bringen ihm ein willig Hertz ihres Mundes, Psalm CX; CXIX, 108; Und bitten um ein gehorsam Hertz; 1 Kön. III, 9; Wie denn **David** seinem Sohn Salomo befahl, er solte GOtt mit williger Seele dienen, 1 Chron. XXIX, 9. Sie wünschen: O daß mein Leben deine Rechte mit gantzem Ernst hielte! Psalm CXIX, 5. Es muß aber solches alles geschehen: 1) Non coacte, nicht mit Zwang, oder Drang, oder durch die äussersten Mittel, dadurch offt die verstockten Hertzen etwan erweichet werden können; Wie an **Pharao**, 2 Mos. IX und X, und **Antiocho**, 2 Maccab. IX, zu sehen ist. Sondern voluntarie, mit gutem geneigten Willen, daß, so bald das Hertz vernimmt, was GOttes Wille sey, es auch so gleich seinen Willen dem göttlichen Willen unterwerffe. Denn Christi Volck soll ihm williglich opffern, Psalm CX, 3. Es ist dem Gerechten eine Freude, zu thun, was recht ist, Sprüchw. XXI, 15. Wer ist der, so mit willigem Hertzen zu mir nahet, spricht der HErr, Jerem. XXXI, 21; 2 Mos. XXV, 1; XXXV, 6 u. s. w.

s. w. 2) Non simulate, nicht auf den Schein und heuchlerischer Weise, daß man sich nur also für der Welt äusserlich stelle; Sondern sincere, mit einem lautern und ungefälschten Hertzen, daß man es recht und in Ernst meyne, und GOtt mit williger Seele diene, denn der Herr suchet alle Hertzen, und verstehet aller Gedancken Dichten, 1 Chron. XXIX, 9. Siehe auch: Syrach I, 35 u. f; XVI, 20; 1 Corinth. V, 8; Phil. I, 11; 2 Petr, III, 1. 3) Non imaginative, nicht Einbildungs-weise, daß man sich düncken lässet, man habe ein weiches Hertz, GOtt zu gehorchen, da es doch nicht ist. Da ist eine Art, die sich rein düncket, und ist doch von ihrem Kothe nicht gewaschen, Sprüchw. XXX, 12. So ließ sich Saul düncken, 1 Sam XV, 15 u. ff; Ingleichen Ahas; Jes. VII, 12. Sondern es soll realiter & vere, wahrhafftig geschehen, daß man diejenigen Stücke habe, die oben bey dem ersten Stücke angeführet worden sind. Es soll sich also ein jeder nach GOttes Worte prüfen, und sein Hertz und äusserliches Beginnen ansehen, daraus er erkennen kan, ob er ein solch weiches Hertz habe, GOtt zu gehorsamen, Galat. VI, 4.

Weiche Kleider, Matth. XI, 8, heissen so viel, als köstliche, oder zierliche Kleider, von Sammet, oder Seiden, wormit Christus anzeiget, daß **Johannes** kein Welt-Mann gewesen sey, und keine weltliche Pracht geführet, oder, durch seine Lehre ruhige und sanffte Tage in der Welt gesuchet habe.

Weichel, Chur-Bayerischer General, hat sich zu Anfange dieses Jahrhunderts in dem Spanischen Succeßions-Kriege hervorgethan, und insonderheit 1703, als der Churfürst von Bayern in Tyrol eingefallen war und sich ihm die dasigen Bauern widersetzet, diese, nachdem sie sich zusammen gezogen hatten Kuffstein zu belagern, genöthiget, mit Verlust von 500 Todten und Gefangenen zurücke zu weichen. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschicht des Achtzehenden Jahrhunderts Th. III p. 92. Villeicht ist dieser Weichel der weiter unten vorkommende **Carl Lotharius von Weickl.**

Weiches Laudanum, siehe *Ladanum*, im XVI Bande, p. 149.

Weiche Myrrhe, siehe **Myrrhe (flüßige)**, im XXII Bande, p. 1718.

Weichen, wird in der H. Schrifft theils von GOtt, theils von den Menschen gebrauchet. Von GOtt lesen wir es Hos. IX, 12: Weh ihnen, wenn ich von ihnen genommen bin. Dieses Weichen ist nicht also zu verstehen, als ob er weiche, wie ein Mensch von dem andern weicht, daß er selbigem nicht mehr zugegen ist; Nein, GOtt erfüllet Himmel und Erden, und ist allenthalben. Sondern es ist allein von seiner Gnaden-Gegenwart zu verstehen, daß er nimmermehr einem solchen Volcke helffen, dasselbige nicht mehr schützen, erretten, sondern in seinem Unglück stecken lassen, und alle seine Gnade entziehen wolle, wie er sich Zachar. XI, 9, erkläret. Von den Menschen wird dieses Wort noch öffterer gelesen. Besonders ist diese Redens-Art: **Weder zur Rechten, noch zur Lincken weichen**, merckwürdig. Es kommt dieselbe offt in der H. Schrifft vor, z. E: 5 Mos. V, 29; XVII, 11, 20; XXVIII, 14; Jos. I, 7; XXXII, 6; 2 Kön. XXII, 2; Jes. XXX, 21; Sprüchw. IV, 27. Daran ist kein Zwei[fel, daß] man diese Redens-Art in uneigentlichem [Verstan]de nehmen müsse, und daß durch den [Weg, von] welchem man nicht abweichen soll, das Gesetz verstanden werde. Herr D. Telle[r hat in] seiner Dissertationum Sacrarum ad causas he[...] ticas spectantium decade, und zwar in der [...] Dissertation, in welcher er diese Redens[-Art er]kläret) zehen Vergleichungs-Arten (Tert[ia simili]tudinis) angezeiget, worinnen diese zwey [...] eine Aehnlichkeit haben. Worauf aber de[r eigent]liche Sinn der Worte ankomme, darüber [sind die] Ausleger nicht einerley Meynung. Der [Herr D.] Teller führet die vier vornehmsten dieser M[eynun]gen an, und widerlegt dieselben; Wobey [er sich] sonderlich bey denen aufhält, welche davor [halten, daß] durch das Abweichen zur Rechten würden [...] standen, welche selbst in der Tugend zu weit ge[hen]. Wie er denn sehr geschickt und gründlich zeige[t, daß] man in keiner Tugend zu viel thun könne, un[d daß] dasjenige, was zu viel ist, nicht mehr T[ugend,] sondern Laster heisse. Seine Gedancken vo[n dem] Verstande der angeführten Redens-Art ko[mmen] darauf an. Die Israeliten wohnten in eine[m Lan]de, welches zu der rechten und lincken Hand a[usländi]sche Menschen und Heyden zu Nachbarn [hatte]. Da nun diese Redens-Art blos in dem Alten [Testa]mente vorkommt, so erinnert GOtt die Ju[den da]durch, sie sollen sich genau an die Vorschrif[t des] Gesetzes halten, und sich in keines der La[ster und] Greuel einflechten lassen, mit welchen die [...] barten Heyden, zu der rechten und lincken [...] beflecket waren. Was die übrigen Sch[rifft-Stel]len, in welchen das Wort Weichen von M[enschen] gebrauchet wird, anbetrifft, so kan solches, [...] nach einiger Meynung, so viel heissen [...] weich werden und wie Wachs zerschmelze[n ...] lich so wohl auf diejenigen gezogen werden, [die in] ihrem Muthe weich und matt werden, Ebr. [...] in dem Glauben wancken, zu zweiffeln und [...] gen anfangen, und ihr Vertrauen wegw[erffen ...] Cap. X, 35; Als auch auf die Weichlinge, [...] die Gebots-Wege ihres GOttes allzu ra[uh und] stachlicht vorkommen, und an deren statt [die ver]botenen Sünden-Wege, welche ihnen gl[att und] lieblich scheinen, erwehlen, und das nem[...] Schrifft abweichen, darüber GOtt selbst [durch] den Propheten **Malachias** klaget: Ihr sei[d von] euer Väter Zeit an immerdar abgewichen vo[n mei]nen Geboten, Malach. III, 7. Hier aber h[at diese] Auslegung nicht statt. Denn dasjenige [Wort,] von welchem das allhier befindliche herst[ammet,] heisset eigentlich sich umsehen, umher schaue[n. Es] sollen dannenhero die Kinder Israel in ihrer [Noth] ausser GOtt, sich nicht um einen Tröster u[...] ser umsehen, wie sie sonst gewohnt waren, [...] **Esaias** wohl eher über diese Sünde an[...] statt geeyffert; Und der Prophet Jerem[ias hält] eben dieses ihnen nicht allein vorgerücke[t: Wie] weichest du doch so gerne, und fällest je[tzt da,] jetzt hieher? Jerem. II, 36; Sondern au[ch in unse]rem Nahmen bußfertig bekannt: Unser[e Augen] gafften auf die nichtige Hülffe, bis sie glei[chsam ...] worden, da wir warteten auf ein Volck, [das uns] doch nicht helffen kunte, Klagl Jer. IV, 17. [...] denn GOtt der HErr in den folgenden Wo[rten ...]

, er wolle ihr GOtt seyn, und ihnen
so will er auch, daß sie sollen auf ihn al-
auf keinen andern sehen. Er sagt des-
Weiche nicht, du solt an mir Trostes
sers genug haben. So heisset auch
Von einem weichen, so viel, als mit ei-
s einen meiden, Röm. XVI, 17. Nicht,
aulus etwa Feindseligkeit und Haß in
en einprägen wolte, nein, denn wir
ich gegen unsere Feinde ein liebreiches
en; Sondern er will uns weisen, daß
sem Weichen ein rechter Ernst seyn soll,
n einen rechten Abscheu vor solchen
rn haben, und demnach sie auf alle
hen und meiden, nicht Gemeinschafft
haben, als er auch Tit. III, 10. spricht:
zerischen Menschen meide, wenn er
und abermahl ermahnet ist. Und
I, 10: So Jemand zu euch kömmt,
et diese Lehre nicht, den nehmet nicht
und grüsset ihn auch nicht. Daher
aulus hier, sie genau zu fliehen. Jo-
olte nicht mit dem Ketzer Cerinthus
d-Stube bleiben; Denn wo man
rtz werden will, muß man nicht in die
in die Sonne gehen. Falsche Leh-
ie ein Krebs, der um sich frisset, ein
Schaaf, das die übrige gesunde Heerde
ecket. In diesem Verstande rieffen
igen, die zu der Zeit der Babyloni-
ngniß in Jerusalem noch waren, de-
n Propheten, als welche nicht allein
r Gerechten, sondern auch, mit ih-
sen Wesen, Ursach an vieler Tode
Blut-Vergiessen waren, zu: Wei-
reine! Weicht, weicht, rühret nichts an!
scheueten sich für ihnen, und flohen
nan auch unter den Heyden sagte:
n nicht lange da bleiben; Klagl. Je-
5. Der Geist GOttes bedienet sich
Figur, der Epizeuxis, um hierdurch
u anzuzeugen, den diese an ihrer Ge-
hatten, damit sie sich ihrer Sünden
hafftig machen möchten. Denn, wie
oft die Frommen ermahnet, sich von
osen abzusondern, Jes. LII, 11; So
uch die Frommen mit diesen Leuten
schaffen haben, sondern hiessen sie viel-
sich gehen. Und das alles rührete
il sie einen Greuel und Abscheu an
en. Sie thun es auch mit Fliehen.
etwa für einer Schlange fleucht, daß
icht stechen mag, Syrach XXI, 2;
e Joseph flohe, und zu dem Hause
f, als ihn die Potiphara reitzte,
XXXIX, 12; So flohen auch die
für diesen Mördern, weil sie nicht das
nit ihnen zu schaffen haben wolten.
auch unter den Heyden sagte: Sie
bt lange da bleiben. Diese Worte
f zweyerley Art erkläret werden. Ent-
frommen und gottseligen Jüden, so
Heyden gewohnet, zu denen sie, als
däa gewichen waren, ihre Zuflucht
hatten; Daß also die Meynung
Es kan in die Länge nicht mehr be-

stehen, sondern sie werden mit schwerer Stra-
fe heimgesuchet, und, wo nicht gar ausgerottet
und jämmerlich vertilget, doch greulich gefäng-
lich weggeführet werden. Oder aber von den
Heyden; Welche, als sie von solchem bösen
Wesen etwan höreten, urtheilten, die Straf-
fe sey für der Thür, es werde bald über dieses
Volckes Sünde das Garaus erfolgen, daß sie,
wie den zehen Stämmen geschehen war, elendig-
lich weggeführet werden würden. So erkläret
es Calov, in seiner Deutschen Bibel, an die-
sem Orte: „Wie etwa das Meer seine Tod-
„ten auswirfft, so wird auch das heilige Land
„diese Mörder und Menschen, die recht in
„Sünden todt sind, ausspeyen und von sich
„stossen.„ Zuverläß. Nachr. II B. p. 49. u. f.
Bibl. Real-Lex. I Th. p. 2412. u. ff. III Th. p.
2442. u. ff.

Weichen, wird auch besonders von Hand-
werckern gesagt, welche auf Verlangen der Ge-
lehrten wegen des allzugrossen Geräusches, so
sie mit ihrer Arbeit machen, und wodurch sie
selbige in ihrem Studiren allzu sehr beunruhi-
gen, ihre Wohnung verändern, und sich ander-
wärts hin begeben müssen, Lat. *Recessus opifi-
cum ob prohibitionem literatorum.*

Weichenband, siehe **Bugbandage**, im IV
Bande, p. 1890.

Weichenbein, *Os Ischion*, suche unter dem
Artickel: **Ungenannte Beine**, im XLIX Bande,
p. 1429.

Weichenberger, ein Lautenist zu Wien, soll
sonderlich wegen seiner Fermete beliebt seyn.
Besiehe **Barons** Unters. des Instruments der
Laute, p. 76.

Weichenbruch, oder **Leistenbruch**, *Bubono-
cele*, siehe **Bruch**, im IV Bande, p. 1496.

Weiche Neapolitanische Seife, siehe **Sei-
fe, (weiche Neapolitanische)** im XXXVI Ban-
de, p. 1487.

Weichenhans, (Erasmus) gab 1672. in 4.
eine Evangelien-Postille, unter der Aufschrifft;
Hertzstärckung und Labsal, ingleichen unter dem
Titel: Engel-Speise, heraus.

Weichenpulsader, siehe **Pulsadern (Hüfft-)**
im XXIX Bande, p. 1273.

Weichenrod, ist der Nahme eines Fräncki-
schen Amtes, das zu dem Bißthum Bamberg ge-
höret. **Hübners** Geogr. III Th. p. 215.

Weichensteffe, ein Ort, siehe in dem Artickel:
Weichen-Stephan, fast zuletzt.

Weichen-Stephan, **Weichen-Ste-
phen**, oder **Weihenstephen**, *Weihenstepha-
nense monasterium*, eine schöne befreyete und be-
rühmte Benedictiner-Mönchs-Abtey in O-
ber-Bayern, in dem Bißthum Freysing, zwi-
schen der Amper und Iser, jenseit der Donau,
nicht weit von der Statt Freysing entfernet,
welche in das Rent-Amt München und Pfleg-
Gericht Cransperg gehöret. Es liegt diese Ab-
tey auf einem überaus lustigen und hohen Ber-
ge. Anfänglich soll dieser Berg **Tetmans** ge-
heissen und daselbst **Pipinus** Hof gehalten ha-
ben.

ben. So viel ist gewiß, daß der Fränckische König Carolomannus allda gewohnet hat, und die Königliche Residentz von Marsillo, Könige in Schwaben, in dem Jahr 746. niedergerissen worden ist. Aventinus (L. IV, fol. 378.) meldet, daß Bischoff Hitto von Freysingen allhier einen Probsten mit 6 Canonicis um das Jahr 830. dem H. Stephanus zu Ehren gesetzet habe, wie solches auch die alten Verse bezeugen, welche in einem alten Codice, so von diesem Kloster handelt, stehen, und also lauten:

Centum sunt octies triginta scilicet anni,
Christi Verbigenæ regnantis in omnia sæcla,
Supplex Hittonis devotio Præsulis olim
Frisingæ, fundat statuens hic Præposituram.

Es wurde sothanes Kloster im Jahr 1003, von dem Kayser Heinrichen dem Heiligen reichlich dotiret, wie solches nachstehende Urkunde mit mehrern besaget;

„In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Heinricus divina favente clementia Rex. Notum sit omnibus fidelibus nostris præsentibus & futuris, qualiter nos interveniente dilectissima nobis conjuge & regnorum consorte Cunigunda venerabili Frisingensis Ecclesiæ Præsuli Gotescalco suppliciter postulanti & digne petenti per hoc Regiæ Majestatis insigne concessimus tres nostræ proprietatis villas, id est, imprimis Hezinga, quæ sita est juxta flumen Drubenaba, quicquid Megingoz in ministerio ibi visus est obtinere cum Scaralowa. Besinga quoque excepta Rapperenowa cum vico Fridinga & omnibus earumdem villarum justis & legalibus pertinentiis mobilibus & immobilibus sive in Nortgawe sub Uscalci comitatu, sive in Donachgawe sub defensione Rouperti Comitis sitis, servisque & ancillis, areis, ædificiis, pratis, pascuis, sive compascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, viis & inviis, exitibus & reditibus, quesitis & inquirendis & omnibus juste legis utensilibus reditibus & ut præscriptum appenditiis eo tenore & perpetuæ firmitatis convenientia quatinus Præsul Gotescalcus easdem præscriptas villas & earum utilitates omnibus diebus vitæ suæ usufructuario potestative fruatur & teneat. Post obitum vero illius in usus & dispensas fratrum Frisingensium in locis Wihenstephane & sancto Vito Deo servientium cum omni integritate & equa divisione redeant, eo ordine, si aliquis Præfati Præsulis Gotescalci successor, quod futurum non credimus, prænominatas villas in suos usus sine justa & eisdem prædictis fratribus placita redemptione & convenientia & temptaverit avertere, nostris heredibus statim revertantur & serviant. Et ut hæc nostra auctoritas stabilis & inconvulsa permaneat, hanc nostri præcepti paginam manu propria roborantes nostræ imaginis sigillo imprimi jussimus. Signum domini Hainrici Regis invictissimi; Egilbertus Cancellarius vice Willigisi Archicapellani recognovi.

„Data V. Idus Sept. anno dominicæ Incarnationis M. III. Indict. I. Anno vero domni secundi Regis II. Actum Babenbergæ feliciter. Amen.

Nach der Zeit ist gedachte Probstey, im Jahr 1021. von dem ermeldeten Kayser, u[nd] Freysingischen Bischoffe Egilbertus, o[der] gelbertus, einem Grafen von Mospur[g] den St. Veit Berg, ohnweit davon, [...] ret, und, zu Ehren des H. Stephanus, [Be]nedictinern ein Kloster auf dem Berge [...] gestifftet worden; Wovon folgende V[erse] noch zu lesen sind:

Hinc anno Milleno, Vigeno quoque pr[...]
Præposituram Præsul Egilbertus vehit in[...]
Translatam Viti cœpere cacumina montis [...]
Cœpit & hic Benedicti floridus Ordo per [...]

Es ist auch dieses Kloster (so in dem ged[achten] Jahr 1021. in eine Abtey verwandelt w[orden]) vom besagten Bischoff Egilberto reichlich [...] ret worden, wie solches das Chronicon vo[n be]sagter Abtey, so von dem Abt Caspar Graf[...] Jahr 1575. vermehret und verbessert worde[n ...] saget. Desgleichen auch im Jahr 1021. von [...] Kayser Heinrich geschehen, wie aus folgender [Ur]kunde erhellet:

„In nomine Sanctæ & individuæ Trin[itatis] Hainricus divina favente clementia Roman[orum] Imperator Augustus. Si Venerabilibus Ec[clesia]rum Dei locis quiddam largimur beneficii, [...] sitatesque Ecclesiasticas nostro relevamus [...]mine, id profecto & animæ & Regni nostri [...] provenire non dubitamus. Proinde om[nium] Christi nostrisque fidelibus notum esse vol[umus] qualiter nos ob recordationem, & Eleemo[synam] Divi Senioris nostri Ottonis Imperatoris A[...] ob spem quoque divinæ remunerationis [...]bis, quam etiam dilectæ nostræ contectali [Cu]nigundæ impetrandam, atque ob fidelis[simi] Venerandi Frisingensis Præsulis Egilberti [obse]quium, amoremque dedimus quandam [...] cujusdam Insulæ Sahsonaganc dictæ ad M[onaste]rium Sancti prothomartyris Stephani in Epi[scopa]tu ejusdem egregii Antistitis ab eodem [...] constructum fratribusque mihi in Christo mi[litanti]bus in Provincia scilicet Orientali juxta Da[...] & in Marchia Adalberti Comitis sitam, & h[...] minis inclusam, a loco enim Zuntineprun[...] sum per ripam Danubii usque in locum O[...] ctum, & inde usque in sylvam, quam Hart [...] riter nuncupant, & a supra dicto ponte pe[...] ctum usque in eandem sylvam Hart, ipsam [...] cet Insulam Sahsonaganc, quantum supradi[cto] continetur termino, & quidquid reliquæ [...] cultæ, vel incultæ intra prædictum invenit[ur ter]minum, cum areis, ædificiis, aquis, piscatio[nibus] venationibus Zidalweidis, pascuis, & lignor[um] cisionibus, omnibus illic habitantibus, & qu[...] utilitatis inibi poterit inveniri, ea ration[e] nostram concessionem Sancto Stephano & [...] ctis fratribus firmantes, ut nullus Episcop[us] aliqua qualibet persona potestatem habeat [...] dem inde alienare, vel aufferre. Et ut [...] stræ concessionis munificentia omni ævo st[...] nore firma, & inconvulsa permaneat, hoc [...] præceptum inde conscriptum manu propri[a robo]rantes sigilli nostri impressione jussimus i[...] Guntherius Cancellarius Vice Aribonis A[rchica]pellani recognovi. Data XVIII. K. Dec[...] dict. IIII. Anno Dominicæ Incarnationi[s ...]

XI. Anno Domini Henrici secundi re-
XX. Imperii autem VII. actum apud Vil-
ingen."
aber nach des Kaysers Heinrichs II
gen dieser Insel Sahsonaganc zwischen
off Egilbert und dem Abt zu Weihenste-
old, folgender Tausch getroffen worden:
nine Sanctæ & individuæ Trinitatis. No-
niversis Ecclesiæ filiis, qualiter inter Ve-
Frisingensis Ecclesiæ Præsulem Egilber-
ter Abbatem Sancti Stephani Protho-
Arnoldum, quoddam cum concordi Cle-
nis deliberatione ex voto factum est
um. Tradidit namque idem Antistes
u Advocati sui Oudalscalchi in manum
præfati de possessionibus suæ Ecclesiæ,
eo die jam dictus Abbas in potestate vel
a sua habuit in prædiis, in mancipiis,
s, molendinis, scilicet Hegilinhusum
ibus appendiciis ad eundem locum per-
s. Perhah sub eodem jure. Mammandorff
esia decimata, Ousti, Ubarmussi cum Ec-
cimatis. Tres Hobas Wihsa, Gisilinga,
Vippanhusum, quod beneficium fuit Ari
Buirra cum Ecclesia decimata; Zamin-
uod Egino presbyter in mutuum dedit
prædicto. Territorium in urbe Rada-
Unam Hombam cum equino territorio
un. Territorium equinam ad Hutichar.
hæc omnia Egilbertus Episcopus, ut di-
it ad altare Sancti Stephani, & ipsius al-
toribus, sive sint Monachicæ, seu cano-
versationis, pro perenni Imperatoris
suimetque felicitate, jure proprietatis
um. E contra Abbas Arnoldus cum ma-
m Advocati Oudalscalchi in manum
ntistitis Egilberti in recompensationem
prædictæ, cum manu potestativa in jus
is, Ecclesiæ Sanctæ Mariæ, & Sancti Cor-
ari utriusque partis deliberatione, &
tradidit partem cujusdam Insulæ Sah-
dictæ in Provincia orientali, & in Mar-
perti Comitis Sitæ, quam ob spem retri-
livinæ, & ob interventum ejusdem Epi-
æ memoriæ Heinricus Imperator Sancto
, ejusque servitoribus sub testamento
his terminis inclusam: A loco Zuntine-
um per ripam Danubii usque in locum
m, & inde in sylvam, quam Hart vul-
ncupant, & a supra dicto ponte per dire-
e in eandem sylvam Hart, ipsam vide
am Sahsonaganc, quantum suprascrip-
tur termino, prout altari Sancti Ste-
testamento traditum erat, ut dixi, Episco-
viciſſitudine retradidit. Et ut hæc
io stabilis permaneat literarum serie ve-
e testium, ut mos est, firmatum est testi-
ltman Comes. Hartuuic, Sarhilo, Megin
rant, de familia Heilrih, Mathuni, Lui-
n Luitheri, Sinzo, Gerhart, Reginhalm,
Peratholt, Herrih, Rihfrit, Gozolt,
it, Thararo - Frouimuiz.

, wie auch noch andere Dotationes und
ones, nachgehends von den Päbsten,
lich vom Pabst Eugenio, im Jahr
1320 confirmiret worden sind. Es soll auch, nach Aussage des oben besagten Chronici Weihenstephanensis, ehedem ein Gebäude vor Nonnen, nebst einem Spital, von mehrbemeldten Egilbert, daselbst errichtet worden seyn, welches aber im Jahr 1241 oder 1242 gäntzlich in die Asche geleget worden, nach Aussage eines alten Kalendarii Weihenstephanens: Es hat auch dieses Kloster unter dem Abt Erchangero, Altone, als auch sonst etlichemahl, und zwar vornehmlich in dem Jahr 1197 oder, wie andere wollen, 1194 grossen Feuer-Schaden erlitten; Daher es in dem Jahr 1200 wieder aufgebauet, eingewenhet, und zu Ehren des H. **Michael** und **Stephanus** consecriret worden: Wie aus dem angeführten *Chronico*, ingleichen aus dem *Calendario Weihenstephanensi* ad. ann. Chr. 1200 zu ersehen ist. Nach des vorgedachten Bischoffs **Egilbertus** Tode, haben viel vornehme Grafen, **Geroldus**, **Gumpoldus**, **Udalscalcus**, **Aitramus**, **Adalbero**, und andere, fast alle aus dem Mospurgischen Stamme, dem Kloster viel herrliche Güter geschencket. Die Insul haben die Aebte in dem Jahr 1417, unter Abt **Eberhardo**, welcher dem Conc lio zu Basel beygewohnet, und für dem gantzen Concilio in der Insul das Amt verwaltet hat erhalten. Daher mag es auch gekommen seyn, daß einige davor halten, dieses Kloster sey erst 1417 zu der Würde einer Abtey erhoben worden. Es liegen allhier die Ritter von Hagenau, Fraunhofen, Fraunberg, Aitterpach, und andere begraben. In **Meisterleins** Historia rerum Noribergensium geschiehet eines Ortes, mit Nahmen **Weichensteffe**, Meldung, wodurch ohnstreitig diese Abtey verstanden wird. **Ludewigs** Rel. MSC r. T. VIII p. 11. Ertels Chur-Bayerischer Atlas, II Th. p. 237 u. f. **Meichelbecks** Histor Frisingens. T. I p. 116 u. ff. 199. p. 210 u. ff. 328 u. p. 385 und an andern Orten mehr. **Schamelii** Kloster Lex. p 32. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 31. **Zeilers** Beschr. der X Kreise, p. 268. **Chur-Bayern**, p. 252. **Goldschads** Beschr. der Marckt-Flecken, p. 542. **Brusch** Monasteriolog. German. **Bucelin** German. Sacra.

Weichen-Stephen, Kloster, siehe **Weichen-Stephan**.

Weicher Orlean, siehe **Orlean**, im XXV Bande, p. 1927.

Weicher Puls, siehe **Puls**, im XXIX Bande, p. 1232.

Weicheritz, ein Amts-Dorf in dem Amte Oschatz im Meisnischen Kreise. **Geographische Special - Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 171.

Weiche Saudistel, siehe **Gänsedistel**, im X Bande, p. 43.

Weiche schöne Seife, siehe **Seife**, (**schöne weiche**) im XXXIV Bande, p. 1485.

Weiche Seife, schöne Hände zu machen, siehe **Seife**, (**weiche**) **schöne Hände zu machen**, im XXXVI Bande, p. 1487.

Weiche derer Seiten, siehe *Hypochondrium*, im XIII Bande, p. 1487.

Weiche Sexte, siehe *Sesta*, im XXXVII Bande, p. 597.

Weicher Storax, siehe, Storax, im XL Bande, p. 422.

Weicher, (oder flüssender) Storax, wird von einigen auch der *Liquidambar*, genennet, davon an seinem Orte, im XVII Bande, p. 1587.

Weiches Stück des Gehörnervens, siehe Nerve, No. X im XXIII Bande, p. 1817.

Weiche Ultramarinseife, siehe Seife, (weiche Ultramarin-) im XXXVI Bande, p. 1488.

Weichflüßig Kupfer-Ertz, siehe Kupfer-Ertz, im XV Bande, p. 2155.

Weichfried begnadigen, (mit) siehe Stadt-Recht ertheilen, im XXXIX Bande, p. 829.

Weich-Fried, oder Stadt-Friede, Stadt- und Weich-Friede, ingleichen Weichfrieds-Recht, Lat. *Pax municipalis* oder *Pax Urbis municipalis*, ingleichen *Termini Libertatis*, *Pacis* sive *Juris oppidani* vel *municipalis*, heist nichts anders, als die in dem Bezircke eines Weichbildes oder Stadt-Gebietes zu erhaltende öffentliche Ruhe und Sicherheit; wie hingegen die Verletzung desselben der Weich-Friedens-Bruch, Lat. *Crimen fractae pacis municipalis*. Oder der Weichfriede, und das Weichfriede-Recht, ist eine von den Benennungen der Gerichtsbarkeit der Städte ausser den Stadt-Mauren, weil der Kayser und die Deutschen Fürsten darauf den Reichs-Stadt- oder Weich-Frieden verliehen, und die Grentzen desselben, wie bey einer anzulegenden Forst- und Wildbahn, ordentlich beschrieben worden. Grupens origines & antiquitates Hanoverenses Cap. III. Siehe übrigens den Artickel: Weichbild, und Land-Friede, im XVI Bande, p. 410 u. ff.

Weichfriedens-Bruch, siehe Weich-Friede.

Weichfried-Recht, siehe Weich-Friede.

Weichhäuser, hiessen ehemahls so viel, als gewisse Frey- oder Mahl-Stäte. Besold. Siehe auch Weichbild.

Weichheit, siehe Weiche der Cörper.

Weichholdswald, ist der Nahme dreyer Stadt Forwercke, welche Amtsäßig sind in dem Ertzgebürgischen Kreise liegen, und unter das Amt Altenberg gehören. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, Beyl. p. 86. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 171.

Weichhüfig, wird ein Pferd genennet, welches allzuzarte und weiche Hüfe hat. Dieses ist entweder ein angeerbter Mangel, oder kommet von allzu überflüßigen kalten Feuchtigkeiten, oder wenn die Pferde lange an leimigen sumpfigen und feuchten Orten gestanden. Zu diesem Gebrechen muß man trocknende und hartmachende Arzneyen gebrauchen, als Summach, Granataepfelrinden, Cypreßnüsse, Gallaepfel, und Myrtenblätter, jedes eine Hand voll, Euphorbium ein halb Loth, dieses soll man alles mit einander wohl in Eßig oder sauern Weine sieden, und die Hüfe oft damit waschen, sie auch mit nachfolgender Hornsalbe schmiren: Nehmet rothen Vitriol ein halb Pfund, Silberschaum ein viertel Pfund, Auripigment vier Loth, Zwiebelsafft ein Maas, Lorol ein Pfund, Euphorbiumoel ein Quentgen so viel zu einer Salbe von nöthen: Di[...] muß über einem Kohlfeuer zerlassen, u[...] einander gemischt werden. Ingleichen k[...] ben, oder in deren Ermangelung, Rind[...] ungesaltzener Butter, und schlaget es [...] um die Hüfe; oder siedet Kühe- und P[...] und Leinoel unter einander, und schlaget d[...] de alle Tage zweymahl kalt damit ein; [...] schet Wachs, Tannenhartz, Schmaltz u[...] unter einander, und schmieret die Hüfe d[...]

Weichleibigkeit, *Alvus fluida*, ist, w[...] Stuhlgang bey einem Menschen flüßig [...] leicht gehet.

Weichlein, (Frantz) Organist an der [...] pfarrkirche zu Grätz, hat im Jahr 1705 sein [...] nanntes Musico-Instrumentalisches Divertis[...] aus drey concertirenden Instrumenten besteh[...] Augspurg in Folio drucken lassen. Es sin[...] XII. Sonaten, von fünf und mehr Stimme[...] gleichen VII. Missen von vier und fünf co[...] renden Sing- und fünf Instrumental Sti[...] die aber nach Belieben wegbleiben könne[...] ihm in Folio heraus gekommen. Bes. Her[...] ters Musikcatal.

Weichlichkeit, ist ein solches Laster, [...] einer gewissen Gattung der Enthaltung un[...] sigkeit, der philosophischen so wohl als d[...] logischen, entgegen gesetzet wird, und eige[...] der Unmäßigkeit in leiblicher Bequemlic[...] stehet. Müllers Philos. Wiss. Th. II, [...] Baumgartens theol. Mor. p. 271. 661

Weichling, μαλακός, 1 Corinth. VI, [...] solcher, der die allerschändlichste Unzucht [...] stumme Sünden begehet, die man nic[...] nennet, Röm. I, 26. 27. Wie das G[...] Wort von dem eigentlichen Verstande des [...] seyns in dem Fühlen auf die Weichlichkeit i[...] und Wollust in dem Leben gezogen word[...] ist auch das Deutsche Wort: Weich, g[...] worden, als: Weiche Kleider, u. a. m. Das [...] Weichling, hat Dasypod. in dem Ober[...] schen oder Alemannischen Dialect im Jah[...] in seinem Wörter-Buche, und übersetzet [...] matulus, der ein langlächtig Haar hat; [...] ler, ein Weicher. Bödickers Grunds. der [...] Spr. p. 268. Bibl. Real-Lex. Th. I, p. 214.

Weichlings-Sünde, siehe Weichlin[...]

Weichmachende Salbe. Diese w[...] Wachs und andern Sachen bereitet, [...] im Lateinischen *Ceratomalagma* heisset, un[...] dieses Wort von κηρὸς, cera, Wachs, u[...] τω, emollio, ich mache weich.

Weichmann, (Christian Friedrich) [...] des berühmten Rectors bey dem Marti[...] nasio in Braunschweig, Friedrich Weich[...] dessen wir hernach gedencken werden, [...] Rechtgelehrsamkeit erlernet, ward von [...] tzoge zu Braunschweig und Lüneburg [...] Rath ernennet, und in die Königliche So[...] Wissenschafften zu Londen aufgenom[...] hielt sich einige Zeit zu Hamburg auf, u[...] te sich als ein fürtreflicher Deutscher P[...] derheit durch Herausgebung theils eige[...]

Gedichte, einen unsterblichen Nahmen
eichen an das Licht gestellten Wercken

Poesie der Nieder-Sachsen; Oder al-
und mehrentheils noch nie gedruckte Ge-
ite von den berühmtesten Nieder-Sach-
und sonderlich einigen ansehnlichen Mit-
ern der vormahls in Hamburg blühen-
Deutsch-übenden Gesellschafften u. s.
iese Collection ist dem unvergleichlichen
ckes zugeschrieben. Der erste Theil kam
amburg, in dem Jahr 1721, oder
, in 8 heraus; Worauf 1723 der an-
1726 der dritte, 1732 der vierte, und
der fünffte und sechste Theil folgete,
em letztern J. P. Kochs Nachricht
Bauer-Poet J. Jansen beygefüget ist.
findet Gedichte von allerhand Arten
nen, so wohl des Herausgebers selbst,
ich Professor Richeys in Hamburg,
emeyers, berühmten Schul-Mannes
olffenbüttel, Amthors, Brockes M.
ikens, Predigers zu St. Petri in
burg, und anderer mehr; Darunter
gewiß die meisten rechte Meister-
ke sind. Bey dem andern Theile, oder
mlung sind einige zwischen D. Fabri-
und Professor Richey freundlich ge-
lte Streit-Schrifften, über verschie-
die Deutsche Sprache betreffende Pun-
rgedrucket. Als: 1) Ueber den Ge-
h und Mißbrauch in Sprachen; 2)
die Frage: Ob man Deutsch, oder
ch, schreiben müsse? u. s. f. In der
ede dieses andern Theils hat er die
ürffe des ingenieusen Schweitzers, wel-
ich den Nahmen Rubeen gegeben, und
eutschen Verse nach der Lateinischen
emlich ohne Reime, zu machen gera-
hatte, nicht uneben beantwortet. Er
rach auch, weil diß poetische Werck
uiret werden solte, dahin zu sehen, daß
jenes Ausspruche: Castum esse decet
Poetam (Mart. Lib. VIII Sylv) alles
richtet werde. Man ergötzet sich son-
ch an Brockes, Richeys und Weich-
ns Gedichten, schreibet Carl Heinrich
ecke, in seiner Untersuchung von dem,
Longin eigentlich durch das Wort:
iben, verstehe: „Ich kenne Schrifften,
lauter gemeine Gedancken, auf das
lichste vorgebracht, stehen, und wer Ex-
pel begehret, darff nur Weichmanns
ne Gedichte in den Poesien der Nie-
Sachsen nachschlagen.„ Dem ohn-
tet

er des Hamburgischen Raths-Herrn,
. Brockes, Irrdisches Vergnügen in
, bestehend in verschiedenen aus der
ur und Sitten Lehre hergenommenen
ichten, nebst einem Anhange etlicher hie-
gehörigen Uebersetzungen von des Herrn
a Motte Frantzösischen Fabeln, mit
ehmhaltung des Verfassers, vermehret,
mit einer Vorrede begleitet, heraus.
. Hamb. 1721 in 8. Vermehret,
1724. Ward 1726, 1727, 1732, aber-
mahl gedrucket.

3. Ward unter seiner Aufsicht vorgedachten Brockes Verdeutschter Bethlehemitischer Kinder-Mord des Ritters Marino, nebst des Uebersetzers eignen Wercken, auch vorgedrucktem Leben des Marino, und beygefügten Anmerckungen Joh. Ulr. Königs, welche Schrifft zu Hamb. 1715, in Groß-Octav, und vermehrt 1725 in 8, herausgekommen war, in dem Jahr 1727 von neuem gedruckt.

4. Gab er in dem Jahr 1724 Christian Heinrich Postels Helden-Gedichte, der Grosse Wittekind genannt, zu Hamburg in 8 heraus, welches er mit einer Vorrede von dessen Leben und Schrifften, auch zwey Registern der in diesem Wercke enthaltenen Beschreibungen und Gleichnisse, versahe. Stollens Urtheil davon ist, er mißgönne diesem Wercke das ihm von dem Herausgeber beygelegte Lob gantz und gar nicht; Sey aber versichert, daß es dasselbe noch besser verdienen würde, wenn es von demselben, nach dem gemachten rühmlichen Anfange, durchgehends verbessert und verändert würde.

5. Musicalische Kirchen-Andachten, welche bey der Abführung und dem Begräbniß, dem am 23ten Mertz in Gott abgeschiedenen weyland Durchl. Fürsten und Herrn, August Wilhelms, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, in der Schloß-Kirche und grossen Stadt-Kirche zu Wolffenbüttel von der Fürstl. Capelle daselbst am 25ten und 27ten May 1731 sollen aufgeführet werden, auf gnädigsten Befehl verfasset, von Christian Friedrich Weichmann. Braunschweig, 1731. Es sind dieses verschiedene wohl ausgearbeitete und mit eitel Bibl. Sprüchen ausgezierte Oratoria, welche Sr. Fürstl. Durchl Ludwig Rudolphen übergeben worden sind.

Es ward hiernächst dieser Weichmann für den Urheber einer herrlichen monatlichen Schrifft, welche den Titel des allgemeinen und alles verbessernden Patrioten führete, gehalten; Ob er nun gleich, weil er sich damahls in Hamburg aufhielt, nicht nur viel Stücke, sondern auch den Plan dazu machte, und die Aufsicht bey der wöchentlichen ersten Ausgabe führete, so ist doch schon unter dem Artickel: Patriot, (der) im XXVIII Bande, p. 1393 u. f. angemercket worden, das er nicht der Verfasser allein sey, sondern auch andere Hand angeleget haben.

Er versprach auch eine völlige Nachricht von allen zu dem Nutzen der Deutschen Sprache theils vorgehabten, theils würcklich errichteten Gesellschafften, zu geben; Es ist uns aber nicht bewust, daß solche an das Licht getreten wäre. Stollens Histor. der Phil. Gel. p. 783. 189. 229. 240. Desselben Zusätze, p. 440 u. f. Milii Bibl. Anon. p. 1177. Göttens jetztleb. Gel. Eur. Th. I, p. 30. 41 u. f. 66 u. f. 73. 129. 133 u. ff. Reimarus de vita & Script. Fabricii p. 74 u. f. Nach-

 richt

richt. von Journal Contin. II, p. 97 u. f. **Longin** vom Erhabenen, p. 333.

Weichmann, (Friedrich) ein berühmter Schulmann, ward zu Adelipsen, in dem Hertzogthum Braunschweig, den 15 Jenner 1667 gebohren. In dem Jahr 1694 ward er Conrector zu Harburg, und 1696. Rector daselbst. In dem Jahr 1701 bekam er zu Wolffenbüttel, und in dem Jahr 1710 zu Braunschweig, an der Martins-Schule, das Rectorat In dem Jahr 1733, oder 1734, ward er als Emeritus erkläret. In dem Jahr 1732 ließ er zwey Reden, welche das Jahr zuvor auf den damahls verstorbenen Hertzog zu Braunschweig, **August Wilhelm**, und dem zu der Regierung gekommenen **Ludewig Rudolph**, gehalten worden waren, zu Braunschweig zusammen drucken. Der Titul davon war: Orationes duæ, una supremis honoribus Serenissimi quondam Principis *Augusti Wilhelmi*, Ducis Br. & Lun. Patriæ Patris clementissimi, altera in auspicio Regiminis Guelfici Serenissimi ejus Fratris, *Ludovici Rudolphi*, Ducis Br. & Lun. &c. coram hoc novo Patre Patriæ clementissimo, aliisque Principibus Sereniss. Domus Guelficæ, die 1 Iun. A. MDCC XXXI in Martineo Brunsuicensium dictæ. Subjungitur carmen ante XX annos post inaugurationem Cæsaream in eodem Martineo recitatum a Friderico Weichmanno, Rectore Brunsuigae. **Göttens** jetztleb. Gelehrten in Europa Th. I, p. 639 u. f. *Acta Scholastica*, B. II, p. 564. **Leipz. Gel. Zeit.** von 1732, p. 416.

Weichmann, (Joachim) siehe **Weickhmann**.

Weichmann, (Johann) hat im Jahr 1647. Musicam oder Singekunst in Octav heraus gegeben.

Weichmüthigkeit, ist eine allzuleichte und heftige Empfindung der innerlichen Sinnen eines wollüstigen Gemüths, das des wahren Guten entweder in Ansehung der Erkenntniß; oder der Moralischen Empfindung desselben nicht mächtig ist, welche dahero der Vernunft und mit derselben unserer wahren Glückseligkeit zuwider ist. Sie zeiget sich theils in den angenehmen Empfindungen des Guten, es mag entweder ein wahres; oder ein Schein-Gut seyn, dergleichen Weichmüthigkeit z. E. mit demjenigen Affect, den die Frantzosen Tendresse, eine zärtliche Liebe nennen insgemein verbunden ist; theils in den unangenehmen Empfindungen des Uebels; es mag wiederum entweder wahrhaftig; oder nur eingebildet seyn, dergleichen in der Traurigkeit wollüstiger Gemüther zu spüren; oder in Empfindung eines Uebels, das einem andern begegnet, wie man an dem Mitleiden wollüstiger Leute siehet. Ein eignes Uebel, dadurch die Empfindung eines weichen Gemüths afficiret wird, ist entweder ein wahrhaftiges, oder nur ein eingebildetes Uebel. Durch ein eingebildetes Uebel wird ein weiches Gemüth gerühret, wenn es von dem Guten und Bösen irrige Concepte hat, und also etwas, das kein Uebel ist, unter der Gestalt und Persvasion eines wahren Uebels durch die Imagination sich vorstellet, und dadurch die leichte Empfindlichkeit seiner innerlichen Sinnen unangenehm afficiret. Denn daß die meisten Uebel, über deren Vorstellungen wollüstige Gemüther den empfindlichsten Verdruß erdulten, blosse Phantasien und eingebil[illegible] sind, erhellet unter andern daraus, d[illegible] auch eitele Gemüther, die nur von so [illegible] Weichheit des Gemüths befreyet sind, ir[illegible] tung solcher vermeynten Uebel, dadurch [illegible] lüstiger sich für den unglückseligsten acht[illegible] hig schlaffen können, und sich wegen der [illegible] ihrer Gemüths-Zufriedenheit ohne ihren [illegible] wenig, oder nichts abgehen lassen. In [illegible] solcher eingebildeten Uebel erfordert die [illegible] selbige von den wahren Uebeln vernünfti[illegible] terscheiden, und bey der Imagination [illegible] wahren Gütern und Uebeln, und deren [illegible] lung beschäftiget zu seyn, daß also ein ei[illegible] tes Uebel gar nicht afficire. Was die [illegible] Uebel anlanget, so ist zwar an dem, daß [illegible] müth eines Weisen seiner Natur nach ei[illegible] res Uebel, nicht anders als mit einer una[illegible] men Empfindung beruhen, das ist, durch [illegible] stossende Uebel unglücklich werden solle, [illegible] durch solche unangenehme Empfindung de[illegible] le erinnert und angereitzet werde, das Ueb[illegible] wenden. Dasjenige, was uns unglücklich [illegible] ist nicht so wohl die unangenehme Empfin[illegible] nes Uebels; als die, Niedergeschlagenh[illegible] Faulheit des Gemüths, vermöge deren [illegible] solcher Empfindung beruhen zu müssen ve[illegible] und also nichts weiter dabey zu thun weiß [illegible] man sich darüber bekümmert und grämet [illegible] Niedergeschlagenheit und Faulheit mit der [illegible] heit wollüstiger Gemüther allezeit verbu[illegible] Stossen einem solche Uebel auf, deren Ab[illegible] die Vernunft unmöglich; oder auch [illegible] scheinlich befindet, so erweget ein weiser [illegible] nünftiger, daß es eine vergebliche und fo[illegible] rische Sache sey, sein Gemüthe durch d[illegible] gination mit unangenehmer Vorstellu[illegible] solchen nicht zu ändernden Sache zu be[illegible] und zu beunruhigen. Welche Weichm[illegible] in Betrachtung des Unglücks anderer Le[illegible] langend, so wird diese Art der Weichm[illegible] die **wollüstige Mitleidigkeit** genennet [illegible] der Artickel: **Mitleidigkeit** im XXI B[illegible] 550 u. f. aufzusuchen ist. Dieweil die [illegible] liche Empfindlichkeit eines weichmüthige[illegible] schen verursachet, daß er zur Empfindung ei[illegible] Uebels, auch von gar weniger Erheblichk[illegible] empfindlicher ist, als er solte, immassen di[illegible] stellungen solches Uebels, die er seinem em[illegible] chen Gemüthe macht, nicht aus der Ve[illegible] sondern aus seinen Affecten ihren Urspru[illegible] men, welche in ihren Bewegungen keine [illegible] haben; so folget, daß ein solches Gemüth [illegible] ohne Ursach unvergnügten Leben recht von [illegible] tur geneigt sey, immassen ein weich[illegible] Mensch nicht allein durch alle widrige K[illegible] ten aufs äusserste afficiret, und betroff[illegible] und also aus allen unangenehmen Ba[illegible] aus allen wohl nur eingebildeten Widerr[illegible] ten sich ein Unglück von grosser Wich[illegible] machen fähig; sondern auch dadurch a[illegible] tige Weise seinen Nutzen wahrzunehm[illegible] hig wird, siehe **Müllers** Philosophische [illegible] schafften II Th. p. 672. **Ebend.** Anm[illegible] **Gracians** Oracul. Max 64 p. 498 u. ff. Philosophisches Lexicon.

laster, *Malagma*, siehe Brey, im IV
u.f.

läge, Frantz. *Gares*, sind einige hierzu
r auf engen, oder schmalen Flüssen,
e Schiffe hinlegen können, damit die,
gnen, ohne sie zu hindern, paßiren kön-
ens Jugen. Lex p. 996 u. f.

oder Weix, ein befestigtes Schloß,
Stadt am Hof, unweit Regenspurg,
n letzten Bayerischen Kriege 1743. die
nit Mannschafft und Canonen besetzet
ber hierauf den 8 Junius das Lobko-
po dasselbe auffordert, so zog sich die
zung, nur bis auf 30. Mann, so in dem
ck blieb, zu des Grafens von Sachsen
so bald dieses die Oesterreicher gewahr
bald berenneten die Licaner das Schloß,
er von vorgedachten 30. Mann ausge-
lve, hieben sie die Thore auf, besetzten
machten die 30. Mann Frantzosen zu
angenen. Uhsens Universal-Geogra-
risches Lexicon. Haymanns Kriegs-
s-Archiv, III Theil, p. 115. und 116.
u. f.

, Weix, eine alte ansehnliche Adeliche,
hro Freyherrliche Familie in Bayern,
u Kriegs- und Friedens-Zeiten beson-
ethan. Sie besitzet das Erb-Cämme-
em Stiffte Freysingen, in welcher Ge-
 etlichen hundert Jahren gewohnet.
-Hauß Weichs oder Weix, von dem
orhergehet, lieget nahe bey Regenspurg,
t am Hof. Sie hat sich auch in Oe-
f den Herrschafften und Schlössern
rg, Tillysburg, Schifferreck rc. an-
et, und ist im Jahr 1623. den 2 April
yser Ferdinanden II. in den Freyherrn-
ben worden.

von Weichs, dessen Nahme aber un-
florirte um das Jahr 1180. Er zeugete
emahlin, die ebenfals nicht genennet,
Söhne, nemlich Conraden, Therbal-
ryffo oder Gripho von Weichs, wel-
fang des 13 Jahrhunderts noch am
sen, und in ihrem Erb-Begräbniß zu
liegen. Nach ihnen war Otto von
, vermuthlich ein Sohn eines von de-
achten drey Brüdern gewesen, in
or. Er dotirte das Kloster zu Wei-
an, und hinterließ, wie die Urkunden
ers melden, drey Söhne, von denen die
gern, als Rudolph und Otto von
ie in der andern Helffte des 13 Jahr-
lebet haben, ohne Kinder verstorben;
ber, Nahmens Conrad, hat das Ge-
gepflantzet, und zwey Söhne nach sich
n welchen der jüngere, Theobald, um
ret hat, und ohne Erben verstorben ist;
ber, welcher, wie sein Vater, auch Con-
n und noch 1321. am Leben gewesen,
ner Gemahlin, deren Nahmen jedoch
ndig gemachet werden können, folgende
e erziehlet: 1) Conraden von Weichs,
h 1378. floriret, und von seiner Ge-
mahlin, Guta oder Guota von Cammer, verschie-
dene Kinder erhalten hat, als (a) Johann von
Weichs, welcher unverheyrathet gestorben zu seyn
scheinet, (b) Degenharden von Weichs, welcher
Probst des Dom-Capituls zu Augspurg gewesen,
und 1410. zum Bischoff von Freysingen erwehlet
worden, und (c) Elisabethen, die an Arnold
Ebram von Wildenberg vermählet worden; 2)
Georgen, von welchem so gleich ein mehrers; und
3) Marquarden von Weichs, welcher noch
1396. am Leben gewesen; wie aber seine Gemah-
lin geheissen, ist unbekannt.

Nur gedachter George von Weichs lebte noch
1387, und war Lucia N. seine Gemahlin. Diese
hat ihm gebohren: 1) Georgen, 2) Paul, von
welchem alsbald ein mehrers, und 3) Ulrichen,
welcher sich erstlich mit Adelheiden von Gumper-
berg, und hernach mit Ursulen Awerin von Pul-
lach vermählet. Sein Sohn, Matthes von
Weichs, welcher noch viele Geschwister gehabt,
deren Nahmen aber unbekannt sind, verehelichte
sich mit Erentrud von Laimingen, und zeugete mit
ihr a) Annen, die an Benedict von Alheim vermäh-
let worden, b) Margarethen, eine Gemahlin
Georg Pühlers von Weireneck; c) Elisabethen,
vermählt an Paul Schuppon von Katzenzung; d)
Georgen; und e) Johann, welcher unverhey-
rathet gestorben. Vorhin gedachter Paul hatte
zwey Gemahlinnen, von denen die erste Kunegun-
de Judmannin, und die andere Elisabeth von A-
heim gewesen. Seine Kinder waren: 1) Wigu-
leus, von welchem hernach unter (A); 2) Engel-
hard, von dem gleichfals hernach unter (C); 3)
Wolfgang, der sich dem Geistlichen Stande ge-
wiedmet, und zuletzt Abt zu Weichen-Stephan ge-
wesen, als in welcher Würde er 1455 mit Tode
abgegangen; 4) Oswald, von dem hernach unter
(B); 5) N. von Weichs, eine Gemahlin Johanns
von Freyberg; und 6) Magdalene, so an George
von Zangenberg verheyrathet worden.

(A) Wiguleus von Weichs hat sich zweymahl
verehlichet, wie aber seine erste Gemahlin geheissen,
ist unbekannt, die andere war Dorothee von
Wembdingen. Von ihm sind gezeuget worden:
1) Wolfgang, von dem so gleich, und 2) An-
dreas, welcher im ledigen Stande gestorben zu seyn
scheinet. Nur genannter Wolfgang von
Weichs, Ritter, hat 1484. zu Heidelberg, und
1487. zu Regenspurg den Turnieren beygewoh-
net. Er starb 1504 als Pfleger zu Dachau, und
hatte in der Ehe mit Elisabethen von Stein in
Ramsberg oder Rönsberg folgende Kinder er-
ziehlet: 1) Johann, der im ledigen Stande ge-
storben, 2) Wolfgang, von dem hernach, 3)
Georgen, der sich Dorotheen von Schellenberg
ehelich hat beylegen lassen; 4) Amalien, eine Ge-
mahlin Sigmunds von Sandizell; und 5) Mar-
garethen, die an Georgen von Hoheneck vermäh-
let worden. Letztgedachter Wolfgang lebte in
der Ehe mit Annen von Sandizell, von der ihm ge-
bohren worden Wiguleus von Weichs, auf Da-
sing. Dieser hatte drey Gemahlinnen, von de-
nen hieß die erste Euphrosine Marschallin von O-
berndorff, und die mit ihr erzeugten Kinder sind:
1) Wolfgang, der auf der Universität zu Padua
gestor-

gestorben; 2) Georg, so 1581. Todes verblichen; 3) Anne, welche erstlich an Jacob Philippen von Schwartzenstein, und hernach an Georgen von Erdorff vermählet worden, und 4) Elisabeth, die Stephan von Gumpenberg geehlichet. Die andere Gemahlin war Ursul Nothhafftin, durch die er zum Vater worden von 1) Wolffgang Haimeran, 2) Johann Wolffgangen, der sich mit Marien Salomen von Sandizell ehelich verbunden, 3) George Wolffgangen, 4) Wolffgang Siegmunden, (wir können nicht sagen, ob dieser, oder aber, welches wahrscheinlicher, ein älterer Wolffgang Siegmund von Weichs sey, der sich in der Belagerung der Stadt Wien im Jahr 1529. wohl verhalten, und im Abzuge der Türcken bey Korn-Neuburg viele derselben erschlagen, und theils in den Kirchen, dahin sie sich retiriret gehabt, zu Tode geschmauchet), und 5) Annen Euphrosinen, einer Gemahlin Victors von Seibolstorff. Endlich die dritte Gemahlin war Jacobäe, Freyin von Gumpenberg, mit welcher er erziehlet hat: 1) Johann Georgen, dessen Gemahlin war Anne Apollonie von Seibolstorff; 2) Johann Christophen, von dem so gleich ein mehrers; und 3) Johann Wiguleus. Nur gemeldeter Johann Christoph, Freyherr von Weichs, zeugte mit Barbarn von Ow, Johann Ferdinanden, Freyherrn von Weichs, auf Ober-Grießbach, welcher von Marie Barbar Franciscen, Freyin von Haslang, Johann Joseph Wiguleus, Freyherrn von und zu Weichs, auf Ober-Grießbach, nach sich ließ. Demselben gebahr seine Gemahlin, Marie Barbar, Freyin von Spiering, auf Fronberg, folgende zwey Söhne: 1) Johann Joseph Clemens Antonen, Freyherrn von und zu Weichs, auf Ober-Grießbach, Chur-Pfältzischen Cämmerern, Geheimden Rath, und Land-Marschalln des Hertzogthums Neuburg, Erb-Cämmerern des Stiffts Freysingen; er wurde den 25 April 1730. der Landes-Matricul in Oesterreich ob der Ennß einverleibet, und brachte die Herrschafften Tillysburg und Weißenberg käuflich an sich, hatte aber von Louisen von Gergracht keine Kinder; 2) Frantz Ignatz Joachimen, Freyherrn von und zu Weichs, so Chur-Bayerischer Cämmerer und Hauptmann bey dem Dragoner-Regimente Ferdinands, Hertzogs in Bayern, gewesen; hat mit Marie Catharinen, Gräfin von Leiblfing, zwey Söhne, Joseph Clemens Amadeus, und Clementz Joseph Anastasius, gezeuget, welche 1730. noch minderjährig waren. Auch ist oben gedachter Wiguleus von Weichs, auf Dasing, ein Groß-Vater gewesen Johann Jacobs, Freyherrn von Weichs, Chur-Bayerischen Kammerherrn und Pflegers zu Pernstein. Dieser hinterließ Ferdinand Frantzen, der 1710. als Chur-Bayerischer Kammerherr, Pfleger, und Ober-Forstmeister zu Rhetz verstorben, und hat Timon Victor Ferdinanden, Chur-Bayerischen Ober-Hofmeistern, Kammerherrn und Vitzdom zu Burghausen, hinterlassen, welcher hernach 43. Jahre alt ohne Kinder verstorben.

(B) Oswald von Weichs, des obigen Wiguleus von Weichs jüngster Bruder, florirte 1470, und erhielt von seiner Gemahlin, Elisabethen von Cammer, verschiedene Kinder. S[...] 1) Gebhard, der im ledigen Stande d[...] che verlassen; 2) Degenhard, Dechan[...] Capituls zu Freysingen; 3) Paul, welch[...] mahlinnen gehabt hat, von denen die er[...] bohrne Riederin von Bar, und die and[...] rine von Seiberstorff gewesen; 4) Nic[...] in der Ehe mit Catharinen Awerbergerin[...] ter, Annen, gezeuget, die Stiffts-Fräul[...] der-Münster zu Regenspurg worden; [...] thes, welcher ein Domherr worden; u[...] sanne, die sich erstlich an Werner Messe[...] hernach an Georgen von Fraunhoff vern[...]

(C) Engelhard von Weichs, der ä[...] der obigen Oswalds von Weichs, ist drey[...] Ritter geschlagen worden, hat 1476. flor[...] sich mit Reginen oder Benignen von [...] verehliget, die ihm gebohren 1) Ursuln, [...] mahlin Christophs von Murach, und 2) [...] munden. Dieser Siegmund von Wei[...] des Pfaltzgrafens und Bischoffs zu Fre[...] Philipps, Hof-Marschall, und vermählte [...] Amalie Marschallin von Stuntzberg. [...] Ehe sind entsprossen: 1) Benigne, Ae[...] Erla-Clöstel; 2) Lucia, die an Bernhar[...] von Dutzing verehlichet worden; 3) Aml[...] so im ledigen Stande gestorben; 4) Joac[...] sen Gemahlin war Amalie Ebranin von [...] berg, die ihm Wolffgang Joachimen [...] welcher sich Catharinen von Pfeffenhaul[...] hat beylegen lassen; 5) Otto Heinrich, [...] so gleich unter Nummer I; und 6) Phil[...] dem gleichfals hernach unter Nummer II. [...] rers.

I. Jetztgemeldeter Otto Heinrich von [...] war 1520. gebohren, vermählte sich mit [...] von Preising, und hinterließ bey seinem [...] folgten Ableben George Siegmunden. [...] hatte 1553. das Licht der Welt erblicket, [...] Marien Wotschin von Zwingenberg [...] und ist 1639. mit Tode abgegangen. [...] der sind: 1) Anne Elisabeth, gebohr[...] 2) Renate; 3) Marthe; 4) Heinri[...] stoph; 5) Wolff Wilhelm; 6) Georg[...] hard; 7) Ferdinand, des Churfürstens [...] Kammerherr, Rath und Ober-Jägerme[...] 1615. gestorben; 8) Engelhard, der au[...] Jägermeister, gewesen, und mit seiner Ge[...] Catharinen Elisabeth Hulsin, folgende K[...] zeuget: a) Marie Salomen, eine Gem[...] dams von Haupleben, b) Ferdinand der [...] ren 1618, c) Gaudentius, des Bi[...] Osnabrück und Regenspurg Ober-Stal[...] welcher sich Anne Marien von Hörde [...] beylegen lassen, d) Anne Catharinen, [...] ge Engelharden, f) Aßa Dorothee [...] Fräulein in Olinghausen, g) Joh[...] tram, der in seinen Kinder-Jahren [...] h) Anne Marien, so Stiffts-Fräu[...] den, i) Frantz Hermannen, k) C[...] Getrauden, l) Christine Elisabeth [...] m) Catharine Elisabethen, wel[...] viere jung aus dieser Zeitlichkeit [...] 9) Degenhard, ein Zwilling mit [...] rigen; 10) Maximiliane; 11) [...]

[...]n gestorben; 12) **Justine Marie**, die [...] oder verblichen; 13) **Gaudentius**, von [...] sogleich ein mehrers; 14) **Johann**, welcher [...]erheyrathet gestorben; und 15) **Brigida**, die [...]Herrn Caspar von Sigershofen vermählet [...] Nur genannter **Gaudentius** von [...] Chur-Cöllnischer Cammerherr, Rath [...] Ober-Jägermeister, ist ein Vater unterschie[...] Kinder worden, die ihm seine Gemahlin, N. [...] gebohren. Solche sind: a) **Marie** [...]rde, b) **Ferdinand**, c) **Frantz**, Dom[...] Paderborn, d) **Ignatz**, Deutscher Or[...]ier, e) **Constantin**, so in den Barfüsser[...] getreten, und f) **Marie Catharine**.

[...]ilipp von Weichs, des obigen Otto [...] Bruder, hatte Annen Rapenzellerin zu [...]mahlin, die ihm gebohren: 1) **Christo**[...] in Tyrol im Wasser umgekommen; [...]cimen, welcher unverheyrathet gestor[...] scheinet; 3) **Johann Thomas**; 4) [...]nden; 5) **Johann Philippen**; 6) [...] 7) **Catharinen**; 8) **Marien**, des [...]afens Johann Wilhelms von Hoheneck [...]; 9) **Susannen**, so an Wolffgang [...] von Muggenthal vermählet worden; [...] **Brigiden**, eine Gemahlin erstlich Se[...]nkirchers, und hernach Thesars von [...]u.

[...] haben sich aus dieser vornehmen Fa[...] folgende hervor gethan: **Frantz Al**[...] Freyherr von und zu Weichs, Chur[...] Cammerherr und Domherr zu Pader[...] das Jahr 1658; **Maximilian Hein**[...]ch, Freyherr von und zu Weichs, [...]schoff zu Rhodiopel, Dom-Dechant zu [...], Vicarius Generalis und Officialis, in[...] Probst der Stiffts-Kirche SS. Caßii und [...] zu Bonn, und Chur-Cöllnischer Ge[...] Rath, der 1725 verstorben. **Burchard** [...], Freyherr von Weichs, ist 1732 im [...] Dom-Probst zu Hildesheim, zu Bonn [...]gegangen, nachdem er der Probstey gar [...] vorgestanden. Noch sind bekannt **Adolph**, [...] von und zu Weichs, Herr in Roesberg, [...] Leidenhausen, Chur-Cöllnischer Ge[...] Rath, Cammerherr, Ober-Jägermeister, [...]-Amtmann zu Bonn, um das Jahr [...] **Johann**, Chur-Pfältzischer Ober-Stall[...]meister um das Jahr 1715; N. Frey[...] Weir, Chur-Pfältzischer Geheimder Rath [...] St. Huberts-Ritter; und N. Freyherr [...], der Ertz-Hertzogin und Gouvernantin [...]derlanden Cammerherr, und Hof-Jä[...], um das Jahr 1735, dessen Gemahlin, [...] Freyin von Weichs, ist bey derselben [...]in der Dames d' Honneur worden.

[...] sind zu mercken eine Baroneßin von [...] welche im Decembr. 1680 an den Kay[...]ral-Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen von Palfy, vermählet worden; **Johann** [...] Baron von Weichs, der den 2 April [...]ter die Ritter des Pfältzischen St. Hu[...]dens aufgenommen worden. **Marie** [...], Freyin von Weichs, gebohrne von [...], ward den 14 Septembr. 1737 von der verwittibten Kayserin, Wilhelminen Amalien, in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen. **Maximilian**, Baron von Weichs, ward den 4 Nov. 1740 von dem Chur-Bayerischen Hofe als Cämmerer ernennet. **Marie Anne Josephe**, Freyin von Weichs, gebohrne Freyin von Nollet, ward den 14 Septembr. 1740 Stern-Creutz-Ordens-Dame. **Burchard Matthias** von und zu Weichs, in Körtlinghausen, war 1741 Diaconus Cantor in dem Dom-Capitel zu Hildesheim. **Frantz Adam Anton**, Freyherr von u. zu Weichs, in Sastettel, und **Jobst Edmund**, Freyherr von Weichs in Sastettel, waren 1741 Dom-Herren zu Hildesheim. **Johann Friedrich**, Freyherr von und zu Weichs, in Roeßberg, war 1741 Dom-Küster zu Hildesheim, und **Leopold Frantz** Freyherr von Weichs, Domherr daselbst. **Wilhelm Joseph**, Freyherr von u. zu Weichs, von Körtlinghausen, war ebenfalls 1741 Domherr zu Paderborn. Ein Baron von Weichs ward von dem Chur-Bayerischen Hofe 1741 an dem Huldigungs-Tage, als Land-Hofmeister eingesetzet. **Bucelin** German. Sac. & Profan P. II. Baron von **Hoheneck** in der Histor. der Stände in Oesterreich. T. II. p. 760 u. ff. **Imhofs** Notit. Procer. Imper. in Cap. de Episc. Frising. **Seyferts** Ahnen-Tafel. **Spangenbergs** Adel-Spiegel P. II. p. 246. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Lünigs** Europäisches Titular-Buch p. 434 und 437. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa**, p. 686. 729. 758. 777 und 1078. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1732 p. 172 u. f. und des Jahrs 1737 p. 834. **Genealogisch-Historische Nachr.** II Band p. 292. und 926 und III Band p. 456. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch I Th. p. 7, 153, 170 und 171.

Weichsel, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 791.

Weichsel, Fluß, siehe **Weixel**.

Weichselbach oder **Weixelbach**, in der Landsprache **Naturno** genannt, ein Schloß in Unter-Crain, 4 Meilen von Laybach, aber nicht gar eine Viertel-Stunde von der Stadt Weichselburg gelegen, von der es auch den Deutschen Nahmen hat. Es liegt dasselbe an einem schönen und lustigen Orte, und nahe bey dem Schloß befindet sich ein anmuthiger Wald, unter welchem ein schöner Fischteich, welcher mit Sittichischen Teiche, so fast eine gantze Meile weit davon entfernet ist, unter der Erden eine Verwandschafft hat, gestalten, so man gewisse Fische in diesen Teich setzet, sie nicht darinnen bleiben, sondern in den grossen Sitticher Teich entwischen, hingegen aber, so man in den grossen Sitticher Teich eine andere Fischgattung wirfft, bleiben sie nicht in demselben, sondern eilen in den Weichselbachischen Teich. In dem Schlosse ist ein Gewölbe oder Grufft, darinn etliche Särge mit todten Cörpern von dem Geschlecht derer Herren **Gallen**, so Lutherisch verstorben, versencket. Es hat dieser Familie solch Schloß von Alters her und bis 1501 zugestanden, da es durch eine Heyrath an **Wilhelm Braunsberger**, nach dessen tödtlichen Hintritt aber wiederum an die Herren **Gallen**, und von diesen auf die Herren von **Pfeilberg** gekommen. Im Jahr 1645

1645 hat solches Schloß **Michael Taufferer**, der Grentzen Ober-Zallmeister, von Frauen **Magdalenen Salome**, Freyen **von Burgstall**, einer gebohrnen von Pfeilberg eigenthümlich erkaufft, und bey seinem Absterben der hinterlassenen Witbe, Frauen **Marien Elisabeth**, einer gebohrnen **Gallin** und Freyen überlassen. Nach ihr ist der Freyherr, **Jacob Taufferer**, Besitzer von diesem Schloße worden. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch p. 629 f. **Zeillers** Beschreibung der X Kreiße p. 101.

Weichselbaum, siehe **Kirsch-Baum**, im XV Bande, p. 786 u ff.

Wechselbeer, siehe **Kirsche**, im XV Bande, p. 791.

Weichselberg, Stadt, Schloß und Herrschafft, siehe **Weichselburg**.

Weichselberg, Geschlecht, siehe den Articel: **Weichselburg**.

Weichselbraun, siehe **Braun**, im IV Bande, p. 1728.

Weichselburg, **Weichselberg**, eine kleine Stadt, zu Latein *Weixelburgum* oder *Weixelberga*, in der Landsprache aber Vischnagora genannt, nebst einem Berg-Schloße, und einer dazu gehörigen Herrschafft, lieget in Unter-Crain 4 Meilen von Laybach, von der Stadt Rudolphswerth gleichfalls 4 Meilen, u. also in der Mitte dieser beyden Städte. Sie hat den Nahmen von dem Schloß und Herrschafft Weichselberg, diese aber von dem Geschlecht der Herren von Weichselburg oder Weichselberg. Die Stadt ist gleich unter dem Schloß auf einem lustigen Hügel zwischen hohem Gebürge in einem fruchtbaren Thal erbauet, und soll in der umliegenden Gegend der Alten Magnianæ gestanden haben. Ihre Erbauung setzet man ins Jahr Christi 552 oder in das 671 nach Erbauung der Stadt Laybach. Sie war vor Zeiten zierlich und sauber, und hatte prächtige Wohnungen; jetzo aber ist sie gäntzlich verderbet, und siehet man viel öde und zerfallene Häußer darinnen, woran die öfftern Feuersbrünste allda sehr mit schuld sind. Es haben zwar auch die Türcken diesen Ort zu verschiedenen mahlen und sonderlich 1528 zu überrumpeln gemeynet, sind aber jederzeit davon abgetrieben worden. Im Jahr 1579 hat die Bürgerschafft von der Landes Obrigkeit ein ernstliches Verbot bekommen, keine Evangelische Prediger mehr zuhalten. Es hat diese Stadt auch ihren Sitz bey denen Land-Tägen in Crain, und ist nunmehro Landesfürstlich. Das Schloß lieget gleich ober der Stadt auf einem hohen Berge und hat ein grosses Land-Gericht. Die Besitzere desselben haben den Gräflichen Titel mit der Zeit verlassen, und sind in den Ritter-Stand getreten, wie solches bey mehrern Geschlechten nicht ungewöhnlich, als bey denen Herren von Hohenwart, denen von Gußitsch und denen von Altenburg, die alle Gräflichen Standes gewesen, solchen aber mit dem Ritter-Stande verwechselt haben. Diese Herrschafft hatte **Albrecht** 1177 **Wilhelm** 1284 und **Rudolph**, allerseits Herren von Weichselberg 1345 im Besitz, es ist aber dieses Geschlecht 1581 mit Herrn **Carln** un[d] **Friedrich von Weichselberg** abg[egangen], nachdem es viele tapffere Ritter hervor[gebracht], darunter insonderheit **Siegmund von** [Weich]**selberg** sehr merckwürdig, maßen er sic[h in dem Ve]netianischen und Türcken-Kriege über[aus tapf]fer gehalten, auch 1532 mit der Crai[nerischen] Ritterschafft eine starcke Parthey Türc[ken, so] mit 100000 Mann vor Wien gerücket [bey] Cilly gestreifft, aufs Haupt geschlagen. [Im] Jahr 1458 hat diese Herrschafft den [Gra]fen von Cilly zugehöret, nach deren Abst[erben] sie an das Hauß von Oesterreich gelang[et, und] wurde darauf durch einen Hauptmann ve[rwaltet,] welche Stelle im Jahr 1463 Herr [...] **Meltz** vertreten. Im 1549 Jahr wa[r ...] **Florien Scharff** Besitzer von dieser Herr[schafft,] und im 17 Jahrhundert kam selbige an di[e Her]ren von Auersberg, bey denen sie bishero b[estän]dig verblieben, und hat sie noch in diesem [...] Jahrhundert Herr **Frantz Ferdinand**, [...] **von Auersberg** besessen. **Valvasors** E[hre des] Hertzogthums Crain XI. Buch p. 628 f. L[...] Geogr. Lexic. **Lexicon der Alten, Mi[ttlern] und Neuen Geographie**. **Hübners** [...] Geographie III Th. p. 156. **Zeillers** B[eschrei]bung der X Kreiße p. 101. **Sturms** [...] Anweis. zur heutigen Geographie p. 167. P[reuen]**huebers** Annal. Styr. p. 257.

Weichselburg, Stadt in der Lan[dschafft] Hockerland in dem Brandenburgischen [Preus]sen, siehe **Marienwerder**, im XIX [Bande,] p. 1545.

Weichselburg, Geschlecht, siehe den [Articel:] **Weichselburg**, Stadt in Unter Crain.

Weichselharz, *Cerasorum Gummi*, s[iehe un]ter dem Articel, **Kirschbaum**, im XV[...] p. 788.

Weichsel-Lattwerge, siehe **Kirsch**[-Latt]**werge**, im XV Bande, p. 798.

Weichselmünde, Festung, siehe W[eichsel]**münde**.

Weichseln, siehe **Kirsche**, im XV [...] p. 791.

Weichselstädt, Grafen, siehe **Dietrich** [...] im VII Bande, p. 869 u. ff.

Weichselstein, Schloß siehe **Weixelst**[ein.]

Weichselwein, siehe **Kirschwein**, [...] Bande, p. 799.

Weichselzopff, siehe **Wichtelzopff**.

Weichßler, (Pilgram der) war 14[...] mann zu Steyer. **Preuenhuebers** Ann[al. Sty]rens. p. 75 u. 370.

Weich werden, siehe in dem Articel: [...]

Weickard, (Arnold) siehe **Weickhar**[d.]

Weickardt, **Weickart**, **Weickhart**, [ade]liches Geschlecht. In dem **Wappenb**[uch ...] Theil p. 53, und in **Henelii** Silesiographi[a ...] stehen die von Weickhardt unter denen Adelichen Schlesischen Geschlechtern, in [...]

Schilde drey weisse Wolcken. Auf dem ge-
Helme drey Reigers-Federn, die mittlere
ie andere roth.
in dem Th. I. des Wappen-Buchs, p.
hen die von Weickardt unter denen Meiß-
deren weissen Schilde, zwey unten zu-
erwachsene und in die Höhe gehende
Aeste, jeder mit sechs Knorren (Knauth
d Misn. p. 590. erwehnet, daß sie zwey
an Zweige mit rothen Blättern im Wap-
hen). Auf dem Helme eine Tartarische
schwartzer Farbe, weiß aufgeschlagen, die
n sechs schwartzen Reiger-Federn beziert.
m-Decken schwartz und weiß. Diese
n Meissen waren, nach Knauthens Be-
rland vornemlich in und um Freyberg
nhof, Oberschar, Groß-Hartmanns-
on denen auch Weickartsdorf in sel-
ge zuerst erbauet und benannt, massen
n Fabricio unter die Vornehmsten aus
Bergwercken erwachsene Edlen Geschlech-
rieben werden.
Schlesien waren um 1720. die von Wei-
Erben auf Ober-Thiemendorf im Lem-
sauischen.
s Prodromus Misniæ p. 590. Sinapii
he Curiositäten Th. II. p. 1100. u. f.
fart, Geschlecht, siehe Weicfardt.
fart, (Christoph), Cantor der Kirche zu
n, wo der Schwärmerische Valentin
Pharr-Herr gewesen, war einer von
vertrautesten Jüngern, und schrieb in
opauische Kirchen-Buch, bey die Nach-
seiner Beerdigung, folgende Worte:
issimæ Parcæ, quid juvat auferre talem!"
taphium hat er ohne Zweiffel auch auf-
Nach dieses Weigels Tode, war das
nt, durch welches die meisten Fanati-
rifften abgeschrieben und ausgebreitet
So bald dieses bekannt wurde, ward
er, alles Erinnerns und Warnens ohn-
in solcher Schwärmerey verharrete, sei
stes entlassen; Darauf zog er weg, und
iß nicht, wo er nachgehends geblieben:
daß aus einigen Umständen zu schliessen
er sich meistens in Schlesien aufgehalten
Ob er selbst bey Edirung der Weigeli-
chrifften, als welche meistens etliche 20
Jahr hernach an das Licht kamen, noch
abe, und mit intereßiret gewesen sey, kan
n nicht eigentlich wissen. Indessen ist
Manuscript von ihm bekannt: Chri-
Weickarts, Cantoris Tschopensis, Rela-
as er bey dem weisen Mann, Melchior
on Langenau und Strelitz, als er bey ihm
ter in Schlesien Anno 1590. gewesen,
gehöret und abgeschrieben. Abcopiret
msthal 1592. Unschuld. Nachr. von
30. 32. 45. Siehe auch Weigel
in).
kartsdorf, ein Dorf, siehe Wei-
rf.
beding, siehe Weichbottig.
ckel dorf, ein Dorf in der Herrschafft
g in Thüringen, eine Stunde von Zeitz,
er Kirche, in die Inspection Pforta ge-

hörig. Goldschadts Beschr. der Marck-Flecken, p. 542. Icanders geistl. Minister. in Sachs. p 226. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 171.

Weickenbach, ein Dorf unweit Sonnenfeld im Coburgischen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Weickendorf, Stadt, siehe Wyckendorf.

Weickenmühl, ein Dorf, nicht weit von Divenaw, oder dem Camminischen Boden, in Hinter-Pommern. Schneiders Beschr. des Oder-Stroms, p. 283.

Weickerheim, Stadt, siehe Weickersheim.

Weickersdorf, Weickartsdorf, ein Dorf mit einem Vorwercke, im Ertzgebürgischen Kreise in Meisen bey Freyberg, E. E. Rath daselbst zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken 2c. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Weickardt.

Weickershahn, ein Ort, siehe Wickershahn.

Weickersheim, eine Stadt in Francken, an der Tauber, drey Meilen von Rotenburg und eine Meile von Mergentheim, zwischen beyden gedachten Orten, in einem angenehmen Thale, gelegen. Sie ist rund herum mit fruchtbaren Weinbergen umgeben, und hat ein schönes meublirtes Schloß, nebst einem wohlangelegten Garten. Die Stadt ist die Residentz eines Grafen von Hohenlohe, Neuensteinischer Linie. Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, der 1645. verstorben ist, hat daselbst seinen Sitz gehabt. In dem 30. jährigen Kriege kam dieser Ort auf Mergentheim; Es ward aber in dem General-Friedens-Schlusse von 1648. versehen, daß Hohenlohe die Herrschafft Weickersheim, wie auch das Kloster Scheffersheim, (welches Nonnen-Kloster insgemein Schefftersheim genannt wird, und auch an der Tauber, bey Weickersheim, lieget wieder bekommen solle. Zu Weickersheim pfleget das Fränckische Reichs-Gräfliche Collegium zuweilen seine Convente zu halten. *Theatr. Pac.* Th. I, p. 99. Zeilers Beschr. der X Kreise, p. 543. Ubsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 529. Lex. der A. N. u. N. Geogr. p. 1203. Hübners Geogr. Th. III, p. 247.

Weickersheim, Grafen, siehe vorstehenden Artickel; ingleichen den Artickel: Hohenlohe, im XIII Bande, p. 539 u. f. insonderheit, p. 545.

Weickershof, der Nahme eines Weilers, nicht weit von Nürnberg, aufwärts an der Regnitz, ingleichen eines eintzelnen Bauer-Hofes, in dem Amte Lichtenau gelegen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnb. p. 39. 84.

Weickersreuther, (Adam Heinrich) war dem Würtemberg- und Mümpelgardischen Comitial-Gesandten bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Johann Eberhard Friedrichen, Freyherrn von Wallbrunn, im Jahr 1741. als Legations-Secretar zugeordnet. Schumanns Geneal. Hand-Buch, des Jahrs 1741. Th. II, p. 260.

Weickersreuther, (Stephan) stifftete, wie aus einem Manuscripte ersehen wird, das Schwabachische Filial zu Barthelmas- (oder Bartholomeus) Aurach, welches auch dahero die Wei-

ckerereutherische Pfründ genennet wird. Falckensteins Schwabach, p. 41.

Weickersrod, ein Dorf unweit Hildburghausen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weickhard, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, siehe in dem Geschlechts-Articel: Polheim, im XXVIII Bande, p. 1164. u. f. besonders, p. 1165.

Weickhard, Bischoff zu Passau, siehe in dem Geschlechts-Articel: Polheim, im XXVIII Bande, p. 1164. u. f. besonders, p. 1167.

Weickhard, oder Weickard (Arnold), ein Doctor der Medicin, von Bacharach am Rhein gebürtig, war am Pfältzischen Hofe Rath und Medicus, verschiedener Fürsten Leib-Medicus, und des Collegii Medici zu Franckfurt am Mayn Senior, wie auch Physicus daselbst. Er schrieb:

1. Thesaurum pharmaceuticum Galeno Chymicum s. Tractatum practicum ex optimorum Authorum tam veterum quam neotericorum placitis conscriptum atque in 6. peculiares libros digestum, Franckfurt 1626. in fol. und ebend. 1670. in 4. nach erfolgter Johann Schröderischen Revision dieses Wercks wieder aufgelegt.
2. De variis & periculosis morbis facili ac succincta methodo a capite usque ad calcem bene recteque in utraque praxi medendis, practicam universalem Galeno-Chymicam, ebend. 1743. in fol.. Auch gab er
3. Ernst Friedrich Fabricii Anatomen philosopicam medicinæ Galenicæ & Hermeticæ, Franckf. 1633. in fol. heraus.

Und starb, zu gedachtem Franckfurt, 1645. den 23. November im 67. Jahre seines Alters. Witte diar. biogr. Mangets Bibl. Scriptor. Medicor. van der Linden de Scriptor. Med. Kestners medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Weickhardsberg, ein in Ober-Oesterreich an einem erhabenen Orte gelegenes kleines Schloß, welches vor diesem den Frey-Herrn von Pranck zugehöret. Frantz Adam Gottlieb, Frey-Herr von Pranck zu Haunsperg, Feldeck und Weickhardsberg ꝛc. verkauffte es Helmhard Christophen, Grafen von Weisenwolf; dessen Söhne aber haben es 1711. des Grafen Liebgott von Kuefstein Erben überlassen. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 546.

Weickhart, Geschlecht, siehe Weickardt.

Weickher, (Georg) war 1672. Stadt-Richter zu Schwabach. Falckensteins Chron. Suabach. p. 104.

Weickhmann, (Joachim) oder Weickmann, auch Weichmann genannt, ein Lutherischer GOttesgelehrter, war zu Dantzig, allwo sein Vater ein Kauffmann war, den 29 September 1662. gebohren worden. Zu Hause ward er von Herm. Hemmern, Samuel Schelwigen, Friedr. Christ. Buchern, und Joh. Peter Titio, treulich zu den Wissenschafften angeführet. Sonderlich hatte er Aegid. Strauchen vieles zu dancken, dessen besondern Unterricht er in seinem Hause mit grossen Nutzen genoß. Nachdem er unter Buchern zweymahl de S[...] disputiret hatte, begab er sich 1684. [...]zig, und hörete Rivinum, Schmidt[...] zoven und Alberti, unter welchem er [...] der Dispensation des Rechtes der Nat[...]rete. Als Samuel Schelwig nach [...] gieng, und daselbst den Doctor-Hut [...] reisete Weickhmann hinüber, und w[...]sig, sich gar dahin zu begeben, nachde[...]na, Erfurt und Weimar zuvor besel[...] Seine Studien setzte er vornehmlich u[...]chael Walthern, der ihn meistens b[...] hatte, fort, ward auch unter desselb[...]nate in dem Jahr 1686. Magister, und [...] de formalitate objecti juris naturæ, de [...]sione ob rem turpem, und de jure Sepul[...] αὐτοχειρίαν amissio Hiernächst ließ er [...] junctus der Philosophischen Facultät, [...]losophie, und disputirete zweymahl unter [...]thern, de abusu distinctionis inter præsen[...] timam & extimam, und über allerley The[...] Theses. Man suchete ihn, seines Fleiß[...]sens halber, in Wittenberg zu behalten [...] es fügete sich bald darauf, daß er 16[...] Schmiedeberg, als Pastor, gesetzet wa[...] dar er auch einen Beruff nach Cöln an d[...] ausschlug. Nach Walthers Tode wa[...] der Theologischen Profeßion vorgeschlag[...] dem Jahr 1692. nahm er den Titel [...] centiaten in der Theologie an. In den [...] den 1693. Jahre ward er als Probst [...] perintendent in Kemberg ernennet; [...] aber dieses Amt angetreten hatte, erhielt [...] einen Beruff nach Magdeburg, und [...] Zeit noch einen andern, zu der Ober-[...] dicatur, Superintendentur, und Pa[...] der St. Bartholomäi-Kirche zu Zerbst, [...] diese letztere Stelle erwehlte, und sodann [...]tenberg, ohngeachtet er, seiner schwehren [...]heit wegen, abwesend war, mit der [...]nes Doctors der Theologie beehret wa[...] Zerbst blieb er eilf Jahr, schlug auch [...]nen Beruf nach Quedlinburg aus. [...] Jahr 1704. ward er in seine Vater-[...] D. Kühnens Stelle, als Senior des [...] und Pastor an der Marien-Kirche beruff[...] ob ihn gleich die Anhaltische Herrschaft [...] von sich ließ, trat er doch den 5. Julii [...] sein neues Amt an. In dem Jahr 170[...] er als Ober-Hof-Prediger nach Dresden [...]fen; und weil er sich selbst nicht leicht [...]sen konnte, ob er eine so wichtige Stell[...]men solte, überließ er die Bestimmung de[...] in Dantzig, welche ihn bey sich behielt [...] seiner Ehe hat er acht Kinder gezeuget, [...] denselben drey verlohren. Endlich star[...] 15. Mertz 1736. vormittage um halb 9 [...] seinem 74. Jahre, nicht plötzlich auf der [...] wie man anfangs berichtete, sondern vo[...] nach langwieriger Kranckheit, und zwar [...] Schlaffsucht. Er war der älteste D[...] heil. Schrifft in der Lutherischen Kir[...] Mann von grossem Geist und Gaben, [...] Gelehrsamkeit, Friedfertigkeit, einen Lob[...] Eyfer in seinem Amte, und sonst sold[...]schafften besaß, welche ihn, nach Verdienst

1. Seine Vorsichtigkeit und vernünffti-
[illegible]ffenheit haben ihm sein Leben bey allen
[illegible]nheiten versüsset, und jederman gefallen.
[illegible]hfelte scharffe Streit-Schrifften mit D.
[illegible]l Friedrich Willenbergen, (dessen wir
[illegible]rigem Orte gedencken werden) welche
[illegible]fgenommen worden sind. Die Veran-
[illegible]zu war diese: Es hielt gedachter Wil-
[illegible] in dem Jahr 1712. zu Dantzig eine
[illegible]tion, welche den Titel: De finibus poly-
[illegible]hrete, und darinnen er behaupten wol-
[illegible]e Polygamie zwar weder in den natür-
[illegible]ch in den allgemeinen willkührlichen und
[illegible]hrten Gesetzen Gottes, verboten; Es
[illegible]icht zu rathen, daß man selbige bey uns
[illegible] indem sie mit vielen Beschwehrlichkei-
[illegible]ipft wäre. Bey besondern Fällen kön-
[illegible]rst wohl dispensiren, und einem erlau-
[illegible] als eine Frau zu nehmen. Hiewider
[illegible]nser D. Weickhmann gleich in dem
[illegible] Jahre, wiewohl ohne Nennung seines
[illegible], Vindicias Scripturæ Sacræ a Pseudher-
[illegible]ronorum polygamiæ, inprimis D. Willen-
[illegible]aus, darinnen er die Willenbergische
[illegible]on, die er mit beydrucken ließ, ausführ-
[illegible]egte, und zeigte, daß das grösseste Ehe-
[illegible]t aus einem blossen Pacto, sondern aus
[illegible]ers Verordnung, herzuleiten sey. Zu
[illegible]hrte er den Königl. Dänischen Befehl
[illegible]annis Lyseri Schrifft, das Königli-
[illegible] aller Landen, an, worinnen derselbige
[illegible]amie auf eine unverschämte und freche
[illegible]eidiget hatte; Hierauf untersuchte er
[illegible]nige, womit Willenberg die Erlaub-
[illegible]ielweiberey in Ansehung der göttlichen
[illegible]ärten wolte, und antwortete auf die
[illegible]eiliger Schrifft, darauf man sich be-
[illegible], so, daß er ihren richtigen Verstand
[illegible] Wider diesen Gegner suchte sich D.
[illegible]rg zu vertheidigen, und edirte in eben
[illegible]re: Præsidia juris divini de polygamia
[illegible]innen er unter andern verlangte, man
[illegible]us der Schrifft ein ausdrückliches
[illegible] Vielweiberey weisen; Nicht aber die
[illegible]rch Folgerungen und Schlüsse auszu-
[illegible]chen. Die Einsetzung des Ehestandes,
[illegible] 27. u. ff. habe nicht in allen Stücken
[illegible]indung bey sich. Er erzehlte anbey,
[illegible]vähnte seine Disputation, ohngeachtet
[illegible]den Dantziger Theologen, unser D.
[illegible]nann und D. Schelwig, ihm wider-
[illegible]e Respondenten gehalten hätte; Fieng
[illegible] an, diese Theologen ziemlich empfind-
[illegible]nen anzugreiffen. Sonst aber erklärte
[illegible]in, daß er nicht alle Rechte des Ehe-
[illegible]s einem menschlichen Pacto herführe,
[illegible] Unauflößlichkeit, die mutuelle Treue,
[illegible]andschaffts-Rechte, und dergleichen, von
[illegible]ren; Sondern nur die Rechte der Ehe-
[illegible]arüber wären, daher deducire, und be-
[illegible] daß ein Landes-Herr insonderheit dem
[illegible]tammhalter aus einem vornehmen Ge-
[illegible]er eine unfruchtbare Gemahlin hätte,
[illegible]eiberey gestatten möge. Wider diese
[illegible]rieb D. Weickhmann, in dem Jahr
[illegible]itiam causæ in controversia de polyga-
mia simultanea, und fügte Rostockische und Wit-
tenbergische Responsa vor sich bey, erwehlete aber
sonst die Meynung, daß GOtt den Patriarchen
wegen der Polygamie Dispensation ertheilet habe.
D. Willenberg hingegen schrieb in diesem Jah-
re: Iterata præsidia juris divini pro defensione the-
sium suarum de polygamia simultanea, in welchen
er nochmahls bezeugete, er rede der Polygamie
nicht auf solche Art das Wort, daß dieselbige ein-
geführet werden solte, wie ehemahls Ochinus
und Lyserus gethan hätten; Sondern halte die-
ses vielmehr vor bedencklich, und bestehe nur da-
rauf, daß die Obrigkeit die Macht habe, nicht nur
in gewissen definirten, sondern auch in gleichen
Fällen, zu dispensiren. Indessen nahm sich auch
D. Samuel Schelwig in Dantzig der Sache
öffentlich an, und edirte 1714. Commentationem
de polygamia, adversus *Themistium*, unter wel-
chem erdichteten Nahmen er D. Willenbergen
verstund; was aber die Sache selbst anlanget,
so erzehlte er den Anfang des Streites, und zei-
gete, wie die gantze Christliche Kirche die Poly-
gamie verworffen habe, die angebrachten Argu-
mente nichts bewiesen, und diese Lehre grosser Ge-
fahr unterworffen sey. Diesem antwortete D.
Willenberg, in exceptione de polygamia, ad
Meletium, sehr spitzig. Doch blieb es bey diesen
Schrifften nicht. Man verfiel auf odiöse Perso-
nalien, und da insonderheit D. Willenberg, in
seinen Iteratis præsidiis, D. Weickhmannen al-
lerhand nachtheilige Dinge vorwarff, ward nicht
nur die Sache auf den Cantzeln gereget, sondern
auch Beschwehrung bey dem Rathe zu Dantzig
darüber geführet, worüber denn damahls grosse
Unruhen entstunden. Es traten allerhand be-
denckliche und schädliche Schrifften an das Licht,
und unter andern eine von etlichen Bogen, in
dem Jahr 1714. welche den Titel hatte: Be-
weiß, daß unnütze Fragen dem Christenthum
schädlich sind, worinnen der Verfasser hauptsäch-
lich von der Vielweiberey handelt: Und wie er
darauf bestehet, sie wäre dem Göttlichen Rechte
nicht zuwider, und also zuläßig; So gehet er mit
den Theologen verächtlich um, und urtheilet von
ihnen auf eine höhnische Art. So sahe man auch,
in eben demselben Jahre, eine andere, unter der
Aufschrifft: Weickmanniana; welches ein Pas-
quill war. Beyde Schrifften wurden confisciret.
Inzwischen verlangte D. Weickhmann von dem
Rathe ein öffentliches Zeugniß, daß weder bey sei-
ner Beruffung zu dem Amte was unrechtes vor-
gegangen, noch an seinem Leben und Wandel
was anstößiges zu finden sey. Als er nun die-
ses erhalten und durch den Druck bekannt ge-
macht hatte, so schien es, als wenn sich auf solche
Art die Unruhen in etwas legen dürfften; Wel-
ches aber in der That nicht geschahe. Denn
nachdem man sich in Pohlen dieser Sache ange-
nommen hatte, so veranlassete dieses, daß der
Streit weiter fortgesetzet, und der Lermen darü-
ber fast grösser wurde. Es wurden 1715. von
dem Tribunal zu Petricau nicht nur die Willen-
bergischen Schrifften öffentlich durch den Scharff-
richter verbrannt, sondern auch wider Willen-
bergen und dessen Disputation ein Decret pu-
bliciret darinnen so wohl dem D. Willenberg,

 als

ais seinem Respondenten, auch denen Opponenten bey der Disputation de finibus polygamiæ, sonderlich aber dem ersten, weil er den Irrthum gegen D. Weickhmannen noch weiter in Schrifften vertheidiget hatte, Strick und Feuer, der Stadt Dantzig aber 100000. Ungarische Gülden Straffe zuerkannt wurde, wenn sie nicht die Willenbergischen Schrifften gleichfalls verbrennen ließ, und hinführo bessere Präcaution dawider anwenden würde. Der Ertz-Bischoff zu Gniesen verdammte ebenfalls die Willenbergische Lehre durch ein Decret, und drohete allen denen, so sich derselbigen annehmen würden, mit dem Banne, welches Decret hierauf der Bischoff zu Bosen anschlagen ließ. Dieses Verfahren gab zu unterschiedenen Urtheilen und Schrifften Anlaß. Bey D. Willenbergs Freunden hieß es, D. Weickhmann stäcke darhinter, und hätte die Sache so weit gebracht. Es wären solche harte Verordnungen unrecht, und geschähe D. Willenbergen zu viel, weil man vorausgesetzet habe, als lehrte er daß die Polygamie eingeführet werden solte, welches doch seine Meynung nicht gewesen sey. Solche Beurtheilung stellte man auch in öffentlichen Schrifften an, und untersuchte in denselbigen das Verfahren des Tribunals zu Petricow. Unter andern trat an das Licht: Gründliche Erörterung der Frage: Ob es einem Scribenten, wenn seines Gegenparts Streit und Schutz Schrifften eine auswärtige Obrigkeit durch den Hencker verbrennen lassen, zu einer Ehre und Rechtfertigung seiner Sache; Seinem Gegner aber zu einer Unehre und Zernichtung seiner Sache gereichen könne, durch Frantz Dietrich Freudenhöfer. Man behauptete darinnen, daß solche Schrifften, worinnen gelehrte Controversien abgehandelt und von einem zu seiner Vertheidigung aufgesetzet worden, wider alles Recht verbrannt würden. Eine andere Schrifft, die eben damahls heraus kam, hatte folgenden Titel: Confideratio inculpata decreti tribunalis Petricovienfis in Polonia, quo ob defenfam in Gymnafio Gedanenfi thefin, polygamiam fimultaneam in lege divina non effe prohibitam, auctor ejus cum refpondente & opponentibus ad infamiam, laqueum & rogum condemnati, illiufque fcripta hanc in rem edita, per carnificem Petricoviæ combufta, edita a *Conftantino Wiernowsky*, 1715. Der Verfasser dieser Schrifft, vor welchen viele D. Willenbergen selbst hielten, nahm die Person eines Römisch-Catholischen an, indem er des Tribunals Verfahren aus der Römisch-Gesinneten Principiis anfochte, und sich stellete, als ob er des Römischen Pabstes Macht, daß er auch in dem Puncte der Polygamie dispensiren dürffe, behaupten wolte. Er führte deswegen die Gründe an, warum das Tribunal in der Willenbergischen Sache einen solchen Schluß fassen müssen, und fügte hingegen auch die Ursachen bey, warum Auswärtige ein solches Verfahren nicht billigen könnten, indem der Stadt Dantzig damit groß Unrecht geschähe, bey dem Proceß die gehörige Ordnung nicht beobachtet, und die Straffe allzustrenge eingerichtet worden, auch als etwas unvernünfftiges anzusehen sey, daß man nicht nur D. Willenbergen und dessen Respondenten, sondern auch dessen Opponenten,

damit beleget, da doch D. Weickhmann als einen schrifftlichen Opponenten dessel[...] sen habe, die gantze Sache sey hauptsäch[...] die Jesuiten, hinter welche sich eine gewi[...] gesteckt habe, getrieben worden. Wie sic[...] den Scribenten der Willenbergischen S[...] der das Petricovische Decret, nicht unde[...] nehmen; Als fande sich ein anderer, der [...] hen eines Papisten haben wolte, und ein[...] edirte, die das Verfahren des Tribunals [...] gen, und folglich vor D. Weickhmann [...] tet seyn solte; Wiewohl einige von dieser [...] urtheileten, sie verdiene mehr den Nahm[...] ausbündigen Läster und Schand Charte[...] einer verständigen Censur. Auch hierbey [...] es nicht bewenden. Die Controvers selbst [...] öffentlichen Schriften fortgesetzet. D. [...] mann edirte 1715. eine Schrift, unter de[...] Apologiæ, qua juftitiam caufæ fuæ in contro[...] polygamia fimultanea adverfus fcriptum mo[...] mo fale involutum, quod nomine viri con[...] & excellentiffimi, domini *Samuelis Frider[...] lenbergii*, & titulo: Iterata præfidia juris di[...] effert & luxuriatur, modefte, fed folide pr[...] tuetur, pars prior, ipfius doctrinæ verit[...] dus fiftens. Appendix inclutorum civitatis [...] fis ordinum declarationem innocentiæ auc[...] fte læfæ, juxta & refponfum juridicum Re[...] num, exhibet. In der ersten Abtheilung [...] läufftigen Commentation handelt der Ve[...] einigen Schrift-Stellen, die D. Willen[...] neuem in den Streit gebracht hatte, und [...] derlich darauf, daß man bey dieser Contr[...] der Syllogistischen Methode zu disputir[...] müste. In der andern Section werden [...] Sprüche, darauf sich D. Willenberg, [...] ptung seiner Meynung, beruffen hatte, [...] re durchgegangen und gerettet, als 5 Mo[...] 16, 17. 1 Timoth. III, 2 Zugleich auch [...] Sprüche, so der Polygamie entgegen ste[...] weiter ausgeführet, als 1 Mos. I, 27, II, [...] XIX, 5. 1 Corinth. VII, 4. Die dritte [...] stellt kürtzlich die Lehre des D. Willenb[...] Zeigt die Wichtigkeit seines Irrthums, [...] dasjenige, womit er sich hat entschuldig[...] nicht vor hinlänglich. Nachdem diese A[...] Weickhmanns an das Licht getreten [...] blickte man von neuem: Unpartheyische [...] über den bißherigen Wort-Streit [...] Weickhmanns, mit Herrn D. Wille[...] der Materie von der Polygamie, wobey [...] gantze Streit, vom Anfange biß auf ge[...] Zeit, aufrichtig erzehlet, und zugleich g[...] wiesen wird, daß Herr D. Willenb[...] handele, wenn er seinem Gegner nic[...] worte, entworffen von J. A. E. (unter [...] girten Initial Buchstaben D. Wille[...] borgen gewesen seyn soll). Man fin[...] Schrift eine Nachricht von dem U[...] Fortgange dieser Controvers, nebst ei[...] chung dessen, was D. Weickhmann i[...] logie und Behauptung seiner Sache [...] Insbesondere wird erinnert, D. Will[...] re nicht der erste, der zu Dantz[...] Polygamie gelehret, daß sie nach [...] lichen Gesetze nicht verboten sey; [...]

ses Schultze und Hoppe vor ihm gethan.
tenberg hielte D. Wernsdorff 1716
utation unter dem Titel: Summa sanæ
de polygamia, wider D. Willenbergen.
hmann edirte 1717 den andern Theil
logie, in Deutscher Sprache, nebst den
m Responsis und dem Atteſtate des Ma-
Dantzig, wider D. Willenbergs Be-
ungen, wie auch eine Uebersetzung seiner
um; Und weil er sich in seiner Apologie
r Verfasser der vorher angeführten Unpar-
Gedancken vertheidiget hatte, so gab der
cerisirte J. A. E. in dem Jahre 1717
tinuation der Unpartheyischen Gedan-
n, in welcher er erstlich gedachte Werns-
Disputation gar schnöde durchnahm,
ehends auch D. Weickhmanns
mistens mit puren Personalien beantwor-
igns aber in der Sache selbst sich damit
ielte, daß der gantze Streit gröstentheils
pre Logomachie hinaus lauffe, weil in
der biblischen Argumenten über den
licher biblischen Wörter und Redens-
gestritten werden müssen. Es ist nicht
daß dieses eine gar ärgerliche Sache
Die Sache ist mehr als zu deutlich, daß
und in der Schrifft geoffenbahrten Ge-
elweiberey verboten. Sie ist ja schnur-
sten Einsetzung des Ehestandes entge-
leichwohl dem Gesetze gleich gehet. Der
bt Matthäi XIX. die Polygamie vor eine
bruchs aus; Wie kan sie also erlaubet
lus sagt, 1 Corinth. VII, 2, ein jeglicher
n Weib haben. Was nach der Schrifft
weiberey zu seyn scheinet, ist leicht zu
: Wir wenden uns daher von den
Streit-Schrifften unsers D. Weickh-
inen übrigen Schrifften, welche mei-
lich sind. Es sind dieselben:

Predigten, als Antritts-Raths- und
raten-Predigt, Wittenb. 1693, in 4.

rung des geistreichen Liedes: Wie
euchtet der Morgenstern, in sechs Pre-
abgefasset, nun aber weitläufftiger aus-
et, und mit nöthigen Registern, deren
stedie Abtheilung einer jeden Predigt,
einischer und Deutscher Sprache, in
lt, zum Druck überlassen. Leipzig
in 8.

meinter und beweglicher Zuspruch an
n Christo JEsu geliebteste Gemeine in
, darinnen sie ihres Christenthums er-
t, und seinen biblischen Erklärungen,
ags von 10 bis 11 Uhr, in der Kirchen
Bartholomäi, auch künfftigen Cate-
us-Uebungen, nebst ihren Kindern und
fleißig beyzuwohnen, aufgemuntert
Leipz. in 4.

ogischer Unterricht von der Pestilentz.
1704, und Zerbst, 1711, in 8.

rtigte er den schönen Gesang: Was
mich mit tausend Grillen etc. welcher in
eipziger Gesang-Buche, Hofmanni-
Ausgabe, das 788 Lied ist.

Walchs Rel. Streitigk. in der Evangel. Kirche, Th. III, p. 105 u. ff. **Heinsii** Kirchen-Hist. Th. VIII, p. 1020 u. ff. **Unschuld. Nachr.** von 1716, p. 343 u. ff. 1717, p. 453. 801 u. ff. 1737, p. 55. **Leipz. Gel. Zeit.** von 1736, p. 235. 578 u. ff. **Genealogischer Archivarius** vom Jahre 1736, p. 183. 531. **Wetzels** Lieder-Dichter, Th. III, p. 374. **Menzens** Progr. laudationi fun. Weickhmanni in Acad. Lipſ. præmiſſum. **Ludwigs** Universal-Hist. Th. II, Supplem. p. 25. *Bibl. Ittig.* P. I, p. 347. *Nova Liter. Mar. Balth. & Sept.* 1705, p. 269. Siehe auch **Polygamie**, im XXVIII Bande, p. 1303. Jngleichen **Willenberg (Samuel Friedrich)**.

Weickhmann, (Joachim Samuel) der Heil. Schrifft Doctor, ordentlicher Professor, und der Königl. Churfürstl. Stipendiaten Ephorus zu Wittenberg: Von seinen Schrifften sind uns bekannt:

1. Commentatio Epiſtolaris ad Carol. Gottlob Hofmannum, de Θεοφορεις, Wittenb. 1740.
2. Diſp. de cultu imaginum relativo; welche er um das Baccalaureat in der Theologie zu erhalten, unter Herrn D. **Carl Gottlob Hoffmanns** Vorsitze, den 24 Julius 1741 zu Wittenberg vertheidigte. Einen Auszug daraus findet man in den **Gründlichen Auszügen aus denen neuesten theologisch-philosophisch-und philologischen** *Disputationibus*, 3 St. des 1742 Jahres p. 203 u. ff.
3. Antiqua doctorum Christianorum ſententia de ſempiterna gentium profanarum felicitate, explicat atque emendat, &c. da er die ihm allergnädigst anbefohlne Profeßion, die Philosophie zu lehren, 1743 antrat. Einen Auszug aus diesem Programmate findet man in den nur angezogenen **Gründlichen Auszügen** etc. 6 St. des 1743 Jahres p. 563 u. ff.
4. Martyras ſpiritu divino plenos comprobat &c. Wittenb. 1746. Einen Auszug aus dieser Dissertation siehe in den **Vollständigen Nachrichten von dem ordentlichen Jnhalte derer kleinen und auserlesenen Academischen Schrifften**, St. 3. des Jahres 1747 p. 205 u. ff.

Weickl, (Carl Lotharius von) war 1725 Chur-Bayerischer General-Feld-Marschall-Lieutenant. **Lünigs** Titular-Buch, p. 499. Vielleicht ist dieses der oben gedachte Chur-Bayerische General **Weichel**.

Weickmann, (Joachim) siehe **Weickhmann**.

Weid, **Wäyd**, **Wäyde**, **Weid-Farbe**, **Weyd-** oder **Wayd-Farbe**, siehe *Iſatis ſive Glaſtum*, im XIV Bande, p. 1326 u. ff. Jn denen Chur-Sächsischen Landen sollen die von Adel mit Weid oder Wayd so wenig, als mit dem Getreide, bürgerliche Handthierung treiben, **Landes-Ordn.** von 1555. tit. **Brauen** etc. und der Weyd-Handel auf Dörffern gar nicht gestattet werden. **Erört. Land-Gebr.** von 1612 §. 26. Jnsonderheit ist der Weyd-Handel durch Einführung des Jndigo nicht zu schwächen, **Mandat** von 1650. 1654. und **Erört. Land-Gebr.** von 1661.

1561. §. 76. sondern wieder zu vorigem Wohlstande zu befördern. **Land-Tags-Abschied** von 1661. Die Stadt Hayn hat deswegen eine Niederlage, **Mandat** 1592. **Edict** 1607. welche die Wayd-Händler und Fuhrleute beobachten, *Ibid.* und wenn sie die rechte Land-Strassen von Erffurt auf Hayn umfahren und sich durchschleiffen, angehalten werden sollen. *Ibid.* Siehe auch den Artickel: **Waid-Handel,** im LII Bande, p. 1069 u. ff. Von dem Weid-Bau in Thüringen, siehe **Heinrich Crolachii** Isatis herbam: de cultura herbæ Isatidis, quam Guadum (Weid) vocant, quamque Thuringia producit, qua ad tingendas lanas apta redditur, narratio, Tiguri 1558 in 8; und einen **Tractat vom Weyd-Bau in Thüringen,** *item* **was durch die untüchtigen Farben vor Schaden und Betrug erwachse,** 1631 in 4.

Weid, oder **Weidius,** (Jesaias,) Prediger zu Kocher-Stetten, hat in Manuscripte hinterlassen Theologiam Jesaianam, aus welcher man ein Specimen findet in den **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1720, p. 1117.

Weid, (**Lämmer-**) siehe *Lactuca Agnina,* im XVI Bande, p. 145.

Weid, (**Scharlach-**) siehe **Scharlachweid,** im XXXIV Bande, p. 944.

Weid, (zahmer) siehe *Isatis siue Glastum,* im XIV Bande, p. 1326.

Weida, Weyda, Welde, Lat. *Viadus,* ein Fluß in Schlesien, der in der Herrschafft Wartenberg, gantz an der Pohlnischen Grentze, aus dem Weiderteiche, zwey Meilen von Mezibor und Wartenberg, und vier Meilen von der Stadt Oelß, entspringet. Sie fliesset von dannen auf Schollendorf, Woitsdorf, Schlißhaven, Kunzendorf, Bogußlaniz und Galbiz; und kommt alsdenn ins Herzogthum Breßlau und in dessen Kirchspiel Namslau. In diesem benetzet die Weida Eißdorf, Paulsdorf, Jacobsdorf, und Schmogra, welches Dorf billig zu mercken ist, weil allda im Jahre 956 die erste Schule in Schlesien ist eröffnet worden. Fernerhin berührt sie Kaulwitz, Jauchzendorf, u. St. Michael, und wenn sie die Grabkersmühle getrieben hat, so kommt sie auf Altstatt, macht aus der Stadt Namslau eine Insul und treibt die Niedermühle; gehet weiter an Elgut und an dem Hospitalvorwercke vorbey und drehet die Tamenger-Mühle herum; dringt sich hierauf ins Fürstenthum Oels hinein, und gelanget so fort nach Daming, Laubske, und Weidenbach, wältzet die Rollemühle herum, und bewässert den Flecken Bernstatt, wie auch Vogelgesang, Kunzedorf, Patschkay, Vielgut und Glump; treibt ferner die Kranstermühle, die Kreutzmühle und Kriechermühle, und wendet sich nach Süssenwinck, Kriechen, Schleibiz, Kleinweigelsdorf, Wiltschitz, Schweitsch und Görlitz; nimmt unter Hundsfeld den Oelsfluß ein, und gelangt darnach nach Zottwitz, Bischwitz, Polanowitz, Krisanowitz, Weida, Pretsch, Hünern, Simsdorf, Schweinern, und Heßely, bey welchem letzten Dorfe, anderthalbe Meile von der Stadt Breßlau gelegen, sie in die Oder fällt, nachdem sie in allem zwölf Meilen in ihrem Lauf zurück geleget hat. Diese hat allerhand delicate Fische und bringt demselben die Krebse mit Haufen zu Sonderlich ist der Weida-Fluß von den Brat- und andern Fischen bekannt. **nes Hydrographisches Lexicon.** Sin nographia I Theil, p. 20. **Schneiders** bung des Oderstroms, p. 106 und 112 Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten, 2163. 869. **Uhsens** Universal-Geog Historisches Lexicon.

Weida, ein anderer Fluß, welcher vo peline in Pohlen auf Reichthal im Bisch roschauischen Halt fliesset, und mit dem henden Flusse gleiches Nahmens bey der Mühle zusammen kommt. Er hat gleich lerhand delicate Fische und viele Krebse. Olsnographia I Theil, p. 20.

Weida, ein kleiner Fluß im Voigtland cher bey dem Städtlein Pause entspringt sich bey Mildenfurt in die Elster ergeußt. Universal Geographisch-Historisches Lexic

Weida, Weyda, eine kleine Stadt nem alten Berg-Schlosse, die Osterb nannt, und einem Amte im Osterlande, Neustädtischen Kreiße des Meißner schen Gera und Grätz, fünf Viertel dem erstern Orte gelegen. Sie soll von ser Weida, so dadurch fliesset, den Nah ben, und vor Zeiten eine wichtige und rei gewesen seyn. Ehedem hat sie ihre eigen (Barones Weidenses) gehabt, unter welch **Heinrich,** edler Herr von Weida, be von welchen Hof, die Hauptstadt im Vo befestiget worden, (siehe den Artickel: Ho Bande, p. 412 u. f.) und die Herren vor entsprossen, siehe den Artickel: Reussen, Bande, p. 969 u. f. Besonders p. 972. Kayser **Carl** IV wider die Herren Reuss te, und ihnen etliche Oerter abgenommen deren einige Marggraf **Friedrichen** gen von Meissen gegeben, worunter Ort mit gewesen. Sie gehörte sonst zu tzischen Erblands-Portion, und der Her **tzig Wilhelm,** nachdem er sich 1717 tholischen Religion gewendet, legte hier sidentz und Erblandes-Regierung an. als derselbe 1718 mit Tode abgegangen der Churfürstliche Hof in Besitz Das dasige Amt ist eines von den vier ten Aemtern, siehe den Artickel: Aemter, im II Bande, p. 1901, und 51 Dorfschafften darzu. Die Stadt Jahrmärckte: 1) auf Lätare, 2) auf 3) auf Viti, und 4) auf Sonntag In der Stadt Weyda hat der Rath Gerichte; das Amt aber die Ober welche letztere sammt dem Geleite der 1483 in Pacht bekommen und bey **Vollständiges Lexicon der Alten, und Neuen Geographie.** Zeiller rium Germaniæ. **Planers** Hist. Varil **ners** vollständige Geographie III Thei **Melissantes** Geographie I Theil, **Uhsens** Universal-Geographisch-

n Marpergers Beschreibung der Mes-
n Jahrmärckt. p. 148. Cellarii neue
rthie, p. 358. Martini Anweisung
en Staats-Geographie, p. 428. Müll-
ner Atlas, I Theil, p. 456. Si-
lenburgische Chronicke, p. 66. Groitz-
llus continens Salæ Fluvii descriptio-
. Haußdorfs Leben Spenglers, p.
Merckwürdiges Leben Moritz
s Hertzogs zu Sachsen, p. 225. und
Albsts Churfürstenthum Sachsen, p. 65.
d in Beylagen, p. 14. u. 104.

t, ein Dorf an dem Flusse Weida, in
renthum Breßlau in Schlesien, wel-
rieges-Zeiten der Stadt Breßlau,
e ohngefehr eine starcke Meile Weges
t, zu einem guten Passe dienet, aber
en kan. Im Jahr 1640. stieß der
Obriste von Espagni allhier auf die
sehr glücklich, von denen er viele
ahm und gute Beute machte. Un-
dem Krieg in Schlesien besetzten da-
eit die Breßlauer die Schantze und
Weida, mit ihren Soldaten, aber
ächtigten sich die Schweden dieses
d schickten den Breßlauern die Sol-
Hause, welche derselben ersten Offi-
r den Posten nicht besser vertheidiget
aupten liessen. Lucä Schlesiens cu-
ckwürdigkeiten, p. 869. Sinapii
a, I Theil, p. 20. Schneiders Geo-
Historische Beschreibung des Oder-
oldschadts Beschreibung der Marckt-
Kurtze Geographische Nach-
dem Hertzogthum Schlesien,

, ein Chursächsisch Dorf in Meis-
Oschatz. Goldschadts Beschreib.
Flecken rc.

, noch mehrere Dörfer dieses Nah-
Weyda.

Geschlecht, siehe Weida, Stadt im

(Heinrich von) siehe Wida.

oder Weyda, (Marx von) ein Pre-
ch im Anfange des 16 Jahrhunderts,
der Theologie und General-Prädica-
Pauliner-Kloster zu Leipzig, und
Verlangen der Hertzogin von Sach-
ara, einen Tractat von der Brüder-
Rosencrantzes Mariä, Leipzig 1515.
habet 9 Bogen starck, die Vorrede
egister nicht gerechnet. Man hat
hm in Deutscher Sprache eine Aus-
Vater unsers, so zu Cöln 1573. im
ienen, da er bereits verstorben gewe-
er nur bis 1550. oder wenig drüber
Echard Biblioth. Scriptor. Ord.
om. II. p. 81.

che, siehe Drusenasche, im VII Ban-

Bau, siehe Weid.

lumen, siehe *Isatis* sive *Glastum*, im
, p. 1326.

Weiddorn, siehe Stechdorn (teutscher) im XXXIX Bande, p. 1409.

Weide, siehe Weid.

Weide, Weyde, Wede, Weede, Weidgang, Viehweide, Viehtrifft, Hut und Trifft, Trifft oder Weid-Gerechtigkeit, Weid-Recht, oder Hutungs-Recht, Latein. *Pascua*, oder *Jus pascendi*, Frantz. *Paturage*. In Sachsen muß der Grund-Herr, wenn ein anderer das Weid-Recht hat, die umgerissene Felder wieder zur Weide liegen lassen, C. 41. p. 2. es wäre denn sonst der Oerter genug Weide verhanden. *Ibid.* Die Vergifftung der Weide wird mit Feuer, C. 18. p. 4. und wenn kein Schade damit geschehen, willkührlich, als mit zeitlicher und ewiger Verweisung, Staupenschlag u. d. g bestrafft. *Ibid.* In dem gelobten Lande war gar viel Weide vor das Vieh, absonderlich in dem Königsthal und andern Oertern; jedoch wenn GOtt den Himmel verschloß, und nicht regnen ließ, so mangelte es auch an dieser Wohlthat. Die Brüder Josephs zogen in Egypten, Weide zu suchen, weil sie in Canaan keine funden, 1 Mose XLVII, 4. weil kein Regen gefallen, wie etwan zur Zeit Ahabs in viertehalb Jahren es nicht geregnet hatte, und alle Bäche dergestalt ausgetrocknet waren, daß das Vieh verschmachten muste, 1 Kön. XVII, 1. Siehe hiervon ein mehrers in Schmids Biblischen Physico, p. 267. u. f. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Viehweide, im XLVI Bande, p. 1065. und Viehtrifft, ebend. p. 1064. ingleichen Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297. u. ff. Trifft, im XLV Bande, p. 734. u. f. *Actus*, im I Bande, p. 430. und *Servitus Actus*, im XXXVII Bande, p. 490. u. f. Man lese auch Robs Dissert. de pascuis ad culturam non redigendis, Altorf 1715.

Weide, Weidenbaum, Felber, Felbinger, Latein. *Salix*, Griechisch ἰτέα, παρὰ τὸ ἰέναι, quod saliendo, cito in altum excrescat, weil sie gleichsam springend, geschwind in die Höhe wächst, Frantzösisch *Saule, Saux*, Italiänisch *Salice*, Spanisch *Salze*. ist ein Baum, der unter den unfruchtbaren für den nutzbarsten, und bey der Landwirthschafft fast für unentbehrlich geachtet wird. Er wächst gerne an niedrigen, feuchten, wäßrigen Orten, in Wiesen, um die Bäche, Seen und Graben. Es sind davon so mancherley Gattungen, daß Jonston derselben bis 25 zählet. Plin. Theophrast und Columella machen seines Geschlechtes dreyerley. Das erste hat eine braunrothe Rinde, und heißt im Deutschen Band- oder rothe Weide, bey dem Theophrast aber *Salix nigra*, oder *punicea*, bey dem Plin, *Salix viminalis*, und bey dem Columella, *Sabina* und *amerina*, und dieses ist das beste Geschlecht der Weiden. Das andere nennet man geele Weide und Bachweide, Theophrast aber *Salix candida*, Plin *Vitellina*, Columella aber *græca*. Diese Weide hat eine bleichgelbe Rinde. Das dritte nennet man Bruchweide und weisse Weide, dieweil sie leichtlich bricht, und nicht zum hefften tauget. Das vierte Geschlecht, so andere noch dazu setzen, ist die aschfarbige Seilweide, oder Selle, welche man zu den Zäunen brauchet, selbige da-

mit

mit zu flechten. Einige zählen auch nur drey Arten der Weiden, als die **grosse**, welche so hoch wie eine Aspe erwächst, selten aber, und nur in wäßrigen Auen gefunden wird; die **mittlere**, so in der Haußhaltung die nützlichste, und die **kleine**, die nur wie ein Strauch bleibet. Andere theilen sie überhaupt in *Perticales*, die zu einem vollkommenen Stamme gedeyen, und Stangen und Pfähle geben; und *Viminales*, die nur Gerten und Ruthen geben, und zum theil an der Erde kriechen. Ihr Unterscheid ist mehrentheils an dem Laube zu erkennen, denn etliches gekerbt, anderes gleich, etliches lang, anderes breitlich, etliches weißlich, anderes grün ist. Daher sie auch unterschiedliche Nahmen bekommen, und **Band**- oder **Bindweiden**, **Busch**- oder **Saalweiden**, **Glasweiden**, **Rosenweiden**, derer Blätter in Büschlein wie Rosen stehen, **Bruchweiden**, **Pappel**- **Rhein**- **Krebs**- **Bach**- **Sand**- **Gold**- und **Zachweiden** heissen. Die **Band**- oder **Bindweide** dienet zum Einbinden der Zäune, Gehäge, Geländere und Spaliere; Hat eine braunrothe Rinde. Sie kommen nicht so gut von abgeschnittenen und eingesteckten Zweigen fort, als wenn junger Anflug mit samt der Wurtzel ausgehoben, und an bequeme Oerter versetzt wird. Man soll sie im Frühlinge allemahl ein paar Schritte von einander pflantzen, damit sie desto besseren Platz sich auszubreiten finden mögen, wenn sie in den ersten zwey Jahren beyde Frühlinge nach einander in zunehmenden Monden glatt bey der Erden abgeschnitten werden, so treiben sie hernach desto hefftiger. Man läst sie nachgehends, so wohl als die Goldweiden, nicht stärcker werden, als man sie braucht, sondern schneidet sie alsdenn zur Frühlingszeit im abnehmenden Monden ab; sie sollen hierauf, wie man insgemein davor hält, zärter wachsen, als wenn das Abschneiden im zunehmenden Lichte geschehen. Die **Busch**- oder **Saalweide**, welche auch an einigen Orten **Werfft** genennet wird, hat eine grauliche Rinde, und rauhe breite Blätter, treibet nicht sehr hoch, und wächst meist zu Busch; Das Holtz ist am besten zu nutzen, wenn man es, nachdem es fünff oder sechs Jahr gestanden, den Siebmachern, Böttigern, und Korbmachern verkaufft, massen es, wenn man es länger stehen läst, bald wiederum ausdorret, und sodann durch die Spähner- oder Holtzleser weggetragen wird. Die **Bruchweide** treibt ihr Laub am ersten, mit einem solchen Ueberfluß von Saffte, daß er häuffig aus dem Holtze fliesset, und dasselbe davon gantz brüchig wird; Ist, wegen ihrer Sprödigkeit anders nicht, als zur Feuerung, oder ja zu Pfählen und Zaunstecken, an Ufern zu gebrauchen, weil sie in den Zäunen gerne wieder aussprosset. Die **Bach**- und **Sandweide**, welche an denen Wassern, Bächen und Flüssen, wegen ihrer starcken Bewurtzelung gerne gezeugt wird, hat ein grünes, glattes und etwas grösseres Blatt, als die andern Weiden, und eine inwendig etwas gelbliche Schale. Sie ist wohl zu Reiffstäben zu nutzen, massen an denen Flüssen, auf denen [...] Horsten oder Inseln dieses Holtz so ge[...] in Stock sömmert, daß in drey Jahre[n] zu Gelten und Wasserkannen davon g[...] werden können. Nächst den Böttiger[n] sie auch den Korbmachern. Die **Kreb**[...] braucht man, reissende Wasser damit zu ve[...] und dem Einbruch zu wehren. Die **Gel**[...] **Goldweide** hat eine Pomerantzengelbe [...]le und wächset gerne an Wassern und [...]sen, wie die Sandweide. Sie wird, we[...] rer ungemeinen Zähigkeit, von den G[...] sonderlich geachtet, indem sie sich gleich [...] Stricke winden und binden lässet. Die [...]weide ist von gleicher Eigenschafft, ausser [...] eine röthliche Schale hat, und das Laub [...]ter, als die andern treibet. Die **Weide**[...] der grössern Art, welche man **Kolb**- oder **K**[...] **weiden** nennet, pflegen geköpfft und be[...] zu werden. Das **Köppen** soll alle drey [...] geschehen, damit die Aeste nicht zu starck [...]den, weil sie sonsten der Wind gar zu leich[t] reisset, und den Stamm dadurch splittert, [...] gar umwirfft. Die Aeste sollen nicht gl[...] dem Stamme abgesetzt, sondern ein St[ü]ck etwa einer Hand hoch gelassen werden, da[...] Stamm durch Kälte, Nässe und Hitze ni[...] leichte Schaden nehme. Das Köppen g[e]het im Frühlinge und neuen Monden, so [...]get der Stamm desto zeitlicher und besser [...] aus; Wenn man aber das Holtz zu [...]brauchen will, ist es besser, daß es im H[...] wenn das Laub abfallen will, geschehe. [...] abgehauenen Aeste der Weiden liesset ma[n] und leget das, was zu Zaungerten tauget, un[...] auch das Brennholtz, jedes in Bündel [...]den, besonders, die hernach selbsten in der [...]haltung verbrauchet, oder Schockweis[e] kaufft werden. Der Nutzen des Weiden[...] ist vielfältig, indem es nicht nur zur Feu[...] sondern auch zu allerley Stielen und Pfä[...] zu Gerten in die Zäune, und in die Wa[...]bäude, worzu es nebst der Erle das dien[...] Holtz ist, den Böttigern zu mancherley [...] und Bändern, den Korbmachern zu A[...] Spreu- und andern Körben, denen Fi[...] zu ihren Reussen, und den Gärtnern und [...]tzern, zum Anbinden dienet. Das im H[...] gesammlete Laub ist den Ziegen und Sch[...] im Winter ein dienliches Futter. Die B[...] werden auch zuweilen an statt des Hopffen[s] [...] Biere genommen, taugen aber nicht, [...] davon ungesund wird. Die Kohlen vom [...]denholtze werden zum Schießpulver v[...]nen Pulvermachern, ingleichen auch [...] Zeichnen von denen Mahlern gebrauchet [...] solcher Nutzbarkeit willen soll ein [...] Hauswirth darauf bedacht seyn, wie [...] Weidenholtz allenthalben, wo es ang[...] werden kan, fortpflantze, weil es all[...]ten auf niedrigen, feuchten und wäss[...] Plätzen, in Wiesen, um die Bäche, und Gräben gerne wächset, und gu[t] kömmt. Nach Inhalt verschiedner Land[...]

ungen, sollen um die gemeine Wiesen, Aecker und Gärten Weiden gezogen, um die Teiche Satzweiden, und unten Damm Saalweiden gesteckt werden. leichen Weiden muthwillig beschädigen issen, werden nach Befinden mit Ge- Landesverweisung, Abhauen der Hand ernstlich bestraffet. Die Vermehrung en, und zwar erstlich der grossen Kolb- weiden geschiehet folgender Gestalt: t frische Aeste einer Hopffstangen dick, bis sechs Ellen lang im Frühjahre bey n Mond, legt sie mit dem untern En- Teich oder Schlamm, bis derselbe n wieder antritt, alsdenn werden sie gegrabene Gruben oder mit einen Sti- Pfahleisen gestossene Löcher, einer Ellen mehr, wenn der Boden trocken ist, ver- ter Erde verschüttet, und dicht vertre- sonderlich zu beobachten, daß die Rin- Stock in die Erde kömmt, nicht ver- Diese nennet man **Satzweiden.** n sie an trockene Orte setzen will, soll einen breiten Feldstein unterlegen, und Weiden auf die darüber gestreute Er- nn weil dergleichen Steine in der Er- und sein kühle sind, so bekommen auch davon Safft und Krafft. Weil aber eiden gerne auf allen Seiten auszu- gen, als soll man jemanden darzu be- er die übrigen Sprossen, so am Stam- auswachsen, und oben das Gewäch- n, fleißig abschneidet, und die obersten oder fünff Reiser stehen lässet. Die iden werden besser durch Sencken und rmehret. Der grosse Weidenbaum niglich zweyerley Zäpflein oder Maintz- eines nur blühet, das andere aber äget. Die blüthtragenden Zäpflein tbar, und wenn sie verblühet, werden sie ab, und verdorren; Die andern ha- Saamen ohne Blüte, welcher in seinen zarter Wolle umwickelt lieget. Die- Weiblein, und die ersten, Männlein ge- olche Blützäpflein sind entweder grün- lb, und geben denen Bienen eine an- d fast die erste Nahrung. Der Saa- s der kleinen Weiden ist schwärtzlicht, ls mit einer weissen Wolle umgeben. **pelweide,** die unter den Weidenar- e gröste und dauerhafftigste ist, inglei- **heinweide,** so nur zu einem Busche t bereits am behörigen Orte gedacht. **emery** siehet in seinem Materialien- **Weide** als ein Gewächs an, dessen auptgattungen giebet, nemlich grosse Die erste, spricht er, wird im Latei- ennet: *Salix vulgaris alba arbore-* Pit. Tournef. *Salix prima vel major.* *arborea angustifolia alba vulgaris,* Ger. *Salix maxima fragilis, alba,* B. *Salix folio compactiore & solidio-* l. *Salix perticalis,* Lugd. Cord. Bey taniſten heisset sie auch: *Salix* Offic. *oridis,* Lob. *Salix ex qua perticæ fi-* Deutsch **Weidenbaum, Baumwei-de, Wasserweide, Weisse Weide,** als an welcher die Gerten und Blätter weißlich sind. Diese Weide, fähret **Lemery** fort, ist ein ziemlich grosser Baum, nicht eben gar zu dicke mit einer glatten, linden Schale umgeben, welche sich gerne beugen und drehen lässet. Die Schale an den Zweigen siehet purpurfarbig oder weiß. Das Holtz ist weiß und gar gebeugig, sehr schwerlich zu zerbrechen. Die Blätter sind lang, schmäler, als das Pfirschenlaub, rauch, weiß und weich, bleiben nicht gar lange bey ihrer Krafft, und werden leichtlich von dem Winde abgewehet. Die **Weide** wird in **unfruchtbare** und **fruchtbare,** oder in **Männlein** und **Weiblein** abgetheilet. Das Männlein träget nichts als Kätzlein, und das Weiblein bringet lauter Früchte. Die Kätzlein sind lange Aehren, so aus etlichen Blättern bestehen, an deren Grunde einige Fäslein heraus wachsen. Die Früchte sind erstlich Aehren, mit einem Hauffen junger, unvollkommener Früchte besetzet, daraus endlich häutige und länglichte Hülsen werden, welche gantz zarte Saamen, oben auf mit Bärten beschliessen. Das Holtz von diesem Baume wird zu Pfälen, Stangen, Latten, und zu andern solchen Dingen gebrauchet, damit man gar sehr schwere Lasten zu stützen pfleget. Die Weide wächst an feuchten und sumpffigen Orten. Die andere Gattung wird wieder in viel Sorten eingetheilet; **Lemery** aber redet nur von der gantz gemeinen, und pfleget sie auf Lateinisch zu nennen: *Salix vulgaris rubens,* C. B. Pit. Tournef. *Salix minor viminalis,* Dod. *Salix Amerina,* Lugd. *Salix angustifolia purpurea seu nigra,* Park. *Salix rubra minime fragilis folio longo angusto,* I. B. Raji Hist. Deutsch **Bandweide, Zäheweide,** von einigen auch **Bruchweide, Mürbe Weide, Seidelweide, Leinweide Welgen, Wilgenbaum, Felbinger** genannt. Diese, saget unser Schrifftsteller, ist ein Strauch, der schwancke Ruthen oder Zweige treibet, welche mit einer rothen, oder schwärtzlich purpurfarbigen Schale bedecket sind. Ihre Blätter sind lang und schmal, nicht rauch, am Rande zackicht, unten her ein wenig weiß. Die Zweige brauchen die Gärtner, allerhand damit anzubinden, die Böttger binden ihre Reiffen damit, und andre Handwercksleute machen Körbe, Hurden, Handkörbe und andere dergleichen in der Haußhaltung nöthige Geräthe davon. Dieser Strauch wird in den Wiesen, um die Gärten, und an vielen andern feuchten Orten gezogen. Die Weiden führen viel Oel und Phlegma, aber wenig Saltz. Die Rinde, das Laub und der Saame von den Weiden halten an und kühlen: Abgesotten werden diese Stücke gebrauchet, die Venushitze zu dämpffen, und das Bluten zu stillen; Man wäschet auch die Füsse damit, wann einer nicht wohl schlafen kan, oder das hitzige Fieber hat. **Adam Lonicer** hat in seinem Kräuterbuche, p. 78 und 79 folgende Krafft und Würckung von den Weiden angemercket: Das Weidenlaub und die Rinde, schreibet er, in Weine gesotten und getruncken, stillet die Darmgicht und das Blutspeyen. Die Rinde gebrannt und gepülvert, hernach mit Eßig gemischet, dienet zu denen Wunden, welche zu trocknen seynd, darum man dieses dar-

auf streichen, und mit einem Tüchlein darüber legen soll. Die Blätter gestossen und mit Pfefferkörnern vermischt, vertreiben die Darmgicht, mit dem gebrannten Wasser eingenommen. Weidenlaub gesotten, und darüber gebähet, stillet die podagrischen Schmertzen. Weidenlaub mit Essig getruncken, desgleichen aufgestrichen, stopffet das Bluten der Nase und Wunden. Weidenasche ist zu den feuchten Schäden gut. Wer grosse Hitze hat, der nehme Weidenblätter, streue sie um sich, sie kühlen fast in heisser Zeit. Weidensafft mit Wegbreitwasser vermischet, und getruncken, ist gut zum rothen Stuhlgange. Das Laub von den Schößlein der weissen Weiden, so erst im May ausgeschlagen, abgestreiffet, und mitten im May ein Wasser davon gebrannt, hernach selbiges Morgens und Abends, jedesmahl zu vier Lothen getruncken, ist gut für den Stein und das Grimmen, treibet auch den Harn, und dienet für die Würmer im Leibe und Bauche. Die Augen damit gewaschen, benimmt die Röthe, und macht sie schön, nutzet auch wider das wilde Feuer, und heilet die Fisteln, mit Tüchern darüber geleget. Dieses Wasser getruncken, treibet die todte Geburt aus. Weidenblütwasser ist gut zum Gesicht, heilet den Grind auf dem Haupte, und machet das Haar schöne und hübsch, mit einer darein genetzten Bürste aufgestrichen, und von sich selbst trocknen lassen. Vom andern und mehreren Gebrauche der Weiden und Fellbinger weiß jedermann zu singen und zu sagen. So weit **Lonicer.** Die Weidenblätter haben einen bittern Geschmack, ziehen etwas zusammen, kühlen und trocknen: In Wasser gesotten und getruncken, sind sie gut für das Erbrechen, Blutspeyen und den Blutgang; auch verstopffen sie die überflüssige Monatszeit, stillen das Nasenbluten, temperiren die Hitze des Geblütes, und vertreiben die Lust zur Unkeuschheit, ja, sie dämpffen die venerischen Begierden gantz und gar, wenn sie öffters gebraucht werden, **Plin** Lib. XXIV c. 9. **Joh. Bapt. Porta** Vill. Lib. II c. 37. Eben dieses saget auch **Porphyr**, da er den **Stobeum** anführet, Serm. 98. daß nemlich die Weidenfrucht in Weine gegeben, die Geilheit in eine Trägheit verwandele; daher Salix so viel, als non Salax heissen soll. Die Weidenblätter machen auch die Weiber unfruchtbar. Bes. *Schol. Salernitan.* a Joan. Curion. recognit. c. 72. **Porphyr** saget, daß die Weide auch deswegen ὠλεσίκαρπον genennet werde, weil ihr Saame im Weine genommen, unfruchtbar mache, und alle Kräffte des menschlichen Saamens gäntzlich schwäche, **Joh. Bapt. Port.** am angeführten Orte. Die Weiber hängen die frischen Aeste und das Laub ins Bier, die Säuere dadurch zu verhüten. In den ältesten Zeiten hat man die Weidenblätter mit zu den Kräntzen genommen, und ihr Gebrauch hat bey den Samern bis zu den Zeiten **Polycratis** gedauret, wie **Athenäus** Lib. XV. berichtet, welcher noch dazu setzet, daß diese alte Art der Kräntze sehr angenehm gewesen wäre. Im übrigen wird dieser Baum, bey dem **Apollon. Rhod** Lib. IV. ἱερόν ςύπος, *Sacer Stipes*, genennet. Die Blätter werden zum öfftern in den Fußbädern, den Schlaff zu befördern, und die Schmertzen in den Füssen zu stillen, gebrauchet; desgleichen in den Bädern der Sc[...] ber. **Hartmann** in Prax. chym. und [...] **belchover**, Cent. IV. Cur. 16. rühmen [...] Bädern der jungen Kindern, wenn sie ni[...] en, oder abgezehret und beschrien sind. [...] ter, wie auch die Rinde in Weine ge[...] damit gebähet, hilfft den Podagristen, A[...] **zald.** Cent. I. Memor. aph. 44. Die Bl[...] geleget, zertheilen die Geschwulst der Fi[...] **Riedlin**, Curat. med. 417. p. 249. D[...] und Würstlein stillen auch allerhand [...] Das wollichte Wesen auf den Weide[...] in die Nase gesteckt, stillet das Nasenblu[...] bald, **J. Fernel**, M. M. Lib. VI. c. 13. **Deodat**, Panth. Hyg. Lib. III. c. 24. [...] Lib. II. Pract. f. 3. **Marcell. Cuman** O[...] 37. **G. H. Velsch** Chil. I. Exot. Cur. & Ob[...] Weidensafft früh nüchtern getruncken, st[...] Blutflüsse, und solches thut auch das Har[...] Baumes, **Marcell. Cuman** am angeführte[...] Zu den Ohrgeschwüren ist nichts nützlicher, [...] Safft von den Weidenblättern, **Gv. Da**[...] Secret. Med. p. 68. Die Rinde zu Asche ge[...] mit Schaafskoth und Eßig vermischet u[...] geleget, vertreibet die Warzen und Hün[...] bes. **Forest**, Lib. IV. Obs. Chir. II. in Scl[...] **mon Pauli** Quadripart. Botanic. Class. [...] **Salernitanische Schule** schreibet davon [...]

Cortex verrucas in Aceto cocta resolvit.

Das ist:

Die Rinde koche dir mit Eßig von den [...]
So wird die Warze dir den Leib und [...]
meiden.

G. Fallop Tom. II. Tract. 9. de Tumor. [...] rühmet die frischen Blätter oder den Sa[...] Warzen. Einige reiben die scharböckisch[...]ne mit einem Weidenaste, und hängen di[...] nach in den Rauch des Caminfeuers, w[...] der Ast ausgetrocknet, so werden die Z[...] **Th. Bartholin** Cent. III. Hist. anat. 6[...] langwierige Zahnweh wird gehoben, wenn [...] eine Weide, die nur in die Rinde verle[...] den, einen Spahn steckt, an welchem B[...] dem schmertzenden Orte ist, und hernach [...] de wieder darüber ziehet, mithin solcher ge[...] Spahn verdecket, **Joh. Sophron Ko**[...] de Sale, c. II. Sect. 15. Die **Weidensch**[...] so einige im May, im vollen Monden [...] thun gut in der Schwindsucht, gepülvert [...] nommen. Bes. *Ephemerid N. C.* Dec. I. Obs. 121. **G. H. Velsch** Mictomim. Obs. 60. **Joh. Michaels** Not. in [...] Pharm. p. 667. **Joh. Hiek. Cardiluc**[...] Sanit. c. 79. p. 311. **Michael Et**[...] Oper. med. Tom. II p. 468. **Ol. Bo**[...] Usu Plantar. indigen. p. 33. Zur Gal[...]heit rühmet sie **Hartmann**, in Prax. chy[...] Mistel von den Weiden, so aber gar r[...]dert die Geburt, und bewahret vor dem [...] Das von der Blüte mit Baumoel gesott[...] an der Sonne bereitete Oel an die [...] Schläfe gestrichen, befördert den Schl[...] **Bartolet**, in Encyclopæd. Herm. dogm. **Joh. Prävot**, in Medicin. Pauper. [...]ser, so von den jungen Schößlein d[...]

die erst im May ausschlagen, destilliret
sehr gut für den Gries und Stein; töd-
Würmer im Leibe, und treibet den Harn,
die todte Geburt aus, die Augen damit
, benimmt es die Röthe, und macht sie
eilet den Grind auf dem Haupte, und
s Haar schön. Das Wasser von den
ißlein mit Rosenzucker zu einem Julepe
in **Duret** bey dem **Holler** de Morb.
. I. c. 52. wieder das Blutharnen, und
at Lib. III. c. 26. zum starcken weissen
cht sattsam loben. Etliche ritzen die
n Frühlinge, wann sie blühen, fangen
auf, so heraus tropffet, und brauchen
it Nutzen zu den rothen, dunckeln und
Augen. Bes. **Pet. Bayr** Prax. Lib.
. 24. **R. Solenandr.** Consf. med. 8.
den Holtz in den Wein gethan, benimmt
hart, **Joh. Ruell** de Natur. Stirp. Lib.
Die Weide giebt den Bauern, Wahr-
Zauberern, Ruthen, welche die Franck-
uthen nennen, und die sie bey Bezau-
gebrauchen pflegen, **Joh. Gottsched**,
lic. p. 235. Die Scythen sagten von
nruthen, welche sie mit Erde bestreue-
tige Dinge vorher, wie **Herodot**. Lib.
t. Die Rinde von der Weidenwur-
Monatszeit wunderbar an, **Gv. Va-**
ret. med. p. 205. In der Weiden-
Oel vermenget, ist eine wunderbare
, die Haupthaare zu stärcken, und zu
ß sie nicht ausfallen, **P. Bayr** Lib. I.
04. Die Weide lässet gerne etwas
achsen, schreibet **M. Joh. Mich.**
er in seinen physicalischen Ergötzlich-
9. u. f. zumahl im Frühlinge, wenn sie
zu seyn pfleget. Dieses, fähret der
er fort, sey mit einer besonders sym-
Cur an einer Weide versuchet wor-
an nemlich Leute von Kröpffen und
en befreyet, solche aber den Weiden
hätte. Es gehe aber folgender ge-
natürlich zu: Der Mensch, welcher ei-
oder dicken Hals habe, suche sich gleich
des Frühlings, am besten um Fastnach-
orgens gantz frühe, da die Weide vom
n Saffte kräfftiger sey, als am Tage
ngener Sonne, einen Weidenbaum
äßigem Alter, nicht zerborsten, sondern
und safftig aus, nehme des Morgens
in rohes Fleisch, doch daß er es nicht
and berühre, in den Mund, öffne aber
t, damit die Ausdünstungen oder Cör-
Fleisches sich mit den Ausdunstungen
chen vereinpaaren und vereinigen mö-
h bohre der Patiente ein Loch in die-
tecke mit der Zunge das Stücklein
lches Loch, mache dieses mit dem aus-
Holtze wieder zu, und gehe davon, nie-
wieder dahin. So dann werde das
mit diesem der Kropff verwachsen, daß
visse, wie oder wann der Kropff weg-
Solches geschehe durch Beyhülffe
thie, und sey höchst bewährt: denn
n Kropff werde verpflantzet, und aus
wachse hernach dergleichen Kropff her-
vor. Solche Bewandniß habe es auch mit dem Podagra und Steine, wann im Wechsel, oder den ersten Tag vor demselben, der Podagrist oder Steinpatiente, sein durch Schröpffen oder Aderlassen abgezapfftes Blut in solche frische Weide bringe, und wieder zumache, auch damit begiesse; darauf denn dergleichen Beschwerung ebenfals in die Weide wachse. In Egypten wächst eine Art Weiden, in ihrer Sprache **Kaleb** genannt, so weisse wohlrüchende Blumen wie Küglein träget, die an dem Stängel des Blattes aus dem Stamme brechen, daher ihrer eben so viel, als Blätter an dem Baume hervorkommen. Von Weiden, so Wolle getragen, können die **Breßlauer Naturgeschichte** Vers. I. p. 77. und Vers. XXVII. p. 220. ingleichen in unserm **Universal-Lexico**, der Artickel: **Baumwolle, (Schlesische)** im III Bande, p. 780. u. f. nachgelesen werden. Den fünfften September 1719 fand man auf einer Weide an der Oder, zu Sandberg, anderthalbe Meile von Breßlau, ein Aestlein vollkommener Blüte, wie im Frühjahre; vielleicht, daß dieser Ast von Raupen abgefressen worden, und alsdenn wieder hervorgesprosset, **Breßlauer Naturgeschichte**, Vers. IX. p. 377. Ungeachtet die Weiden selten zu einer so gar grossen Grösse gelangen, so meldet doch **L. D. Herrmann** in seiner Maslographie, daß zu Neuwalde, unweit Massel, eine Weide gestanden, welche von ungemeiner Grösse gewesen: sie hat in der Mitte zehn und eine halbe Elle, am Stamme aber dreyzehen Ellen gehalten. Die Weide, wie sie an einem Bache lustig wächset, ist ein Sinnbild der Gnade Gottes, oder einer guten Erziehung; wie sie bey ihrem schönen Wachsthume dennoch unfruchtbar ist, bildet sie die Heucheley und Scheinheiligkeit ab; die Geschwindigkeit ihrer Zweige bildet ab die Tugend der Leutseligkeit und Wohlgefälligkeit; Weidengerten, so im Wasser geweichet, schmeidiger werden, lehren, daß durch Geschencke das menschliche Gemüth gebeuget und gewonnen werde. Das lateinische Wort; Salix, kommt von Salio, ich springe: Dieweil die Weide so geschwinde, oder in so kurtzer Zeit aufzuwachsen pfleget, daß sie gleichsam zu springen scheinet. Da die Weiden meistens an wässerichten Orten wachsen, so werden sie Es. XLIV, 4. die Weiden an den Wässerbächen genennet Cap. XV, 7; daher kommt auch der Weiden-Bach, und Ps. CXXXVII, 2. hängen die Israeliten ihre Harfen an die Weiden. Sonsten machten sie aus denen Weiden-Ruthen Körbe, darinne sie allerhand Früchte trugen. Sie wohnten unter den Weiden. Ja in dem Babylonischen Elend blieben sie in den Vorstädten unter denen Weiden, eine lange Zeit, ehe sie in die Städte selbst kamen. **Schmidts** Biblischer Physicus p. 384.

Weide, Fluß in Schlesien, siehe **Weida**.

Weide, von der Weide, eine alte Adeliche Familie in Pommern, Marck-Brandenburg, etc. **Nicolaus** von Weyde kommt in einer Urkunde des Marggrafens Johannes zu Brandenburg vom Jahre 1316, als Zeuge vor. **Achim** und **Heinrich** von der Weide sind 1492 mit Hertzog Heinrichen zu Braunschweig in der Belagerung vor Braunschweig mit gewesen. In der

Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die Linie in der alten Marck auf dem Hause Gantholm mit Jürgens von der Weide Enckelin, Elisabethen, vermählten von Winterfeld, zu Dallmin, abgestorben. Im Jahr 1715 commandirte der berühmte Rußische General und Vice-Kriegs-Präsident, Adam Adamowitz von der Weide, die Trouppen en Chef, und scheinet er hieher zu gehören. Der Czaar Peter I gab in einer Rede, so er in December 1718 in dem versammleten Senat, bey Eröfnung eines neuen Inquisitions-Gerichts, hielt, diesem General das Lob: Daß er niemahls den geringsten Fehler in Beobachtung seiner Schuldigkeit an ihm verspühret. Ob Johann Heinrich von der Weyd, welcher 1731 zum Schultheiß bey dem Canton Freyburg erwehlet worden, hieher gehöre, können wir nicht sagen. Gauhens Adels-Lexicon. Haßens Staats-Klugheit in dem Leben Peters des Grossen p. 257. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1741, I Th. p. 128. Ludwigs Reliqu. MST. T. IX p. 516. Ludwigs Universal-Historie II Th. in den Supplem. p. 92. IV Th. p. 49 u. f.

Weide, (Heinrich von) siehe Wida.

Weide, (aschfarbige Seil-) siehe Weide.

Weide, (Bach-) siehe Weide.

Weide, (Band-) siehe Weide.

Weide, (Baum-) siehe Weide.

Weide, (Bind-) siehe Weide.

Weide, (Bruch-) siehe Weide.

Weide, (Busch-) siehe Weide.

Weide, (fruchtbare) siehe Weide.

Weide, (geele) siehe Weide.

Weide, (gelbe Baum-) siehe *Salix Helice*, im XXXIII Bande, p. 958.

Weide, (glänzende) siehe Glänzende Weide, im X Bande, p. 1546.

Weide, (Glas-) siehe Weide.

Weide, (Gold-) siehe Weide.

Weide, (grosse) siehe Weide.

Weide, (Kälber-) siehe Kälber-Weide, im XV Bande, p. 20.

Weide, (kleine) siehe *Salix Helice*, im XXXIII Bande, p. 958. Ingleichen Weide.

Weide, (Kolb-) siehe Weide.

Weide, (Kopp-) siehe Weide.

Weide, (Koppel-) siehe Kuppel-Weide, im XV Bande, p. 2169. ingleichen Viehtrift, im XLVIII Bande, p. 1064.

Weide, (Krebs-) siehe Weide.

Weide, (Kuppel-) siehe Kuppel-Weide, im XV Bande, p. 2169. desgleichen Viehtrift, im XLVIII Bande, p. 1064.

Weide, (Lein-) siehe Weide.

Weide, (Mit-) oder Koppel-Weide, siehe Kuppel-Weide, im XV Bande, p. 2169. ingleichen Viehtrift, im XLVIII Bande, p. 1064.

Weide, (mittlere) siehe Weide.

Weide, (mürbe) siehe Weide.

Weide, (Mund-) siehe Beinhölzl[...] Bande, p. 991.

Weide, (Pappel-) siehe Weide.

Weide, (Pfingst-) siehe Pfingst[...] XXVII Bande, p. 1439.

Weide, (Rhein-) siehe Beinhölzl[...] Bande, p. 991.

Weide, (Rosen-) siehe Weide.

Weide, (rothe) siehe Weide.

Weide, (Saal-) siehe Weide.

Weide, (Sand-) siehe Weide.

Weide, (Sag-) siehe Weide.

Weide, (Schaaf-) siehe Schaaf-We[...] XXXIV Bande, p. 648, ingleichen Vie[...] im XLVIII Bande, p. 1064; wie auch W[...]

Weide, (Seelen-) siehe Seelen-Arzn[...] XXXVI Bande, p. 1166.

Weide, (Seidel-) siehe Weide.

Weide, (Vergifftung der) siehe Weid[...] Vergiften, im XLVII Bande, p. 683 [...]

Weide, (Vieh-) siehe Viehtrift, im [...] Bande, p. 1064, ingleichen Weide.

Weide, (unfruchtbare) siehe Weide.

Weide, (Ungarische) von der vortre[...] Weide in Ungarn haben die Breßlauer [...] Naturgeschichten, Vers. XXXII p. 513. [...] des angemercket; Das Gras in Ungarn [...] in einigen Comitaten, besonders in dem [...] senser, welcher daher die allerbeste Vieh[...] gantz Ungarn hat, so hoch, daß man ka[...] Rindvieh, obgleich die Herrden aus viel [...] Stücken bestehen, und mancher Landmann [...] die Zahl seines Viehes nicht weiß, geschw[...] ches kennet, darinne kan gehen sehen. Ur[...] das Vieh nicht vermögend ist, dieses Gra[...] zu verzehren, so sind die Einwohner gezwun[...] gegen den Winter abzubrennen: indem sie [...] an etlichen Oertern anzünden, und es brenn[...] sen, so weit es nur will und kan, um dem [...] genden Jahre hervorschossendem im Wachs[...] nicht hinderlich zu seyn. Die Asche von [...] verbrannten Grase dünget, und machet den [...] wo der Brand gewesen, dergestalt fruchtbar [...] fett, daß in kurtzer Zeit wieder neues Gras [...] vorwächset. Dergleichen Abbrennung ist [...] auf dem fruchtbaren Vorgebürge der guten [...] nung in Africa bey den Hottentotten gebr[...] lich, wie davon Kolbens Beschreibung de[...] bonæ spei, Part. I. p. 386, und Vogels [...] dianische Reisebeschreibung, p. 55 u. 56. [...] läufftiger nachzulesen.

Weide, (Vogel-) siehe Vogel-Weide [...] im L. Bande, p. 234, und Vogel-Weyde, [...] p. 234 u. ff.

Weide, (Wasser-) siehe Weide.

Weide, (Wasser und) siehe Wasse[...] Weide, im LIII Bande, p. 786.

Weide, (weisse) siehe Weide.

Weide, (Zach-) siehe Weide.

(Zähe) siehe **Weide.**

...bach, **Weidenbach**, vor Alters **We...**
eine alte Adeliche Familie in Thüringen
...hausse Gatterstedt. Sie ist von der von
...ch, von der am gehörigen Orte ein beson-
...fel, zu unterscheiden. Von jener weiß
...erst **Stephanen** von Wedenbach an-
...welcher in zweyen Urkunden Burggra-
...ards zu Meissen von den Jahren 1385.
...wegen einiger Stifftungen, als Zeuge
...rd. Nachgehends findet man **Geor-**
...eidebach aufgezeichnet, daß er 1508.
...sischer Land-Rentmeister, und Amt-
...pig gewesen. **Heinrich** von Weyden-
...te 1536. Annen, die dritte Tochter Am-
...Steuben, auf Friedeburg. **Lorentz**
...nbach, auf Gatterstädt, ward Annen,
...er Christophs von Heyda, auf Hoff-
...röda, ehelich beygeleget. **Wolff Chri-**
...Weidenbach florirte 1614. als der
...rüder zu Sachsen-Altenburg, Johann
...und Friedrichs, Stallmeister. **Hanß**
...n Weidenbach, auf Bollweck (im
...n Altenburg gelegen) und Hohendorf,
...ch mit Sabine Margarethen von Da-
...s dem Hauße Heil. Creutz. (Wir
...ein **George** von Weidenbach Sabi-
...ochter Julius von Dachröde, aus dem
...igen Creutz, ehelich beygeleget worden,
...iger mit obigen Hanß Georgen eine
...). Diese gebahr ihm **Hanß Geor-**
...eidenbach, auf Bollweck, Chur Säch-
...ner-Junckern, welcher in der Ehe mit
..., gebohrner von Burckersrotha, aus
...Thediz in Merseburg, **Eve Marien**
...bach, erziehlet, die Hanß Bruno von
...Treitzsch, Renthendorf und Heiligen
...und Hochfürstl. Sächsischer Kammer-
...er-Hof-Richter zu Jena, im Jahr
...ne andere Gemahlin erwehlet, und der
...-Jahre seines Alters, gleichwie sie
...m Alter von 72. Jahren mit Tode ab-
Wolff Albrecht von Weidenbach,
...rombßdorff, heyrathete 1651. den 27
...rn, die vierte Tochter Hanßens von
...f Lobschütz, Groß-Zösen und Neukir-
...muthlich ist dieses der Wolff Albrecht
...bach, Chur-Sächsischer Obrister, wel-
...die Fruchtbringende Gesellschafft mit
...n worden. Dieser kan auch der
...echt von Weidenbach seyn, welcher
...er Beyreitzung des Hertzogs zu Sach-
..., Bernhards des Grossen, als Obrist-
...genwärtig gewesen. Eben dieser be-
...h 1656. bey dem Leichen-Conduct
...Printzens zu Weimar. **N. von Wei-**
...uf Wickeroda, Rittmeister, ehelichte
...die erste Tochter Caspars von Geu-
...trungen. **Barbar Eleonore** von
...auf Ufftrungen, war Christophs von
...Ufftrungen, der 1719. gestorben, erste
...**Hippolyte Sophie** von Weiden-
...en 24 May 1685. gebohren, ist 1704.
...s an Hanß Gottfrieden von Bißing,
...Schwartzburg-Sondershäusischen
...ncker und Lieutenanten bey Dero

Guarde, vermählet worden. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Schwartzens** Historische Nachlese zu denen Geschichten der Stadt Leipzig, p. 305. und und p. 306. in der Ahnen-Tafel. **Müllers** Sächsische Annales, p. 291, 215, 332, 401. und 412. **Neumarcks** neu-sprossender Palmbaum, p. 387. **Königs** Adels-Historie, Th. I. p. 167, 292, 4-3 und 780. Th. II. p. 164, 544. und 1109.

Weide-Bäncke, heissen auf Mühlen die Wände, zwischen welchen die Wasser-Räder gehen. **Beiers** Allgemeines Handlungs-Kunst-Berg- und Handwercks-Lexicon, p. 299.

Weidefleisch, wird nicht von der Weide und Nahrung, so es giebet, gesaget: sintemahl das Brod nicht weniger, denn das Fleisch nähret; und worinne bestünde denn die entgegengesetzte Gattung, oder welchen Nahmen führet sie? Sondern es wird von seinem Stamme und Materie, davon es hergenommen, also genennet: nemlich von dem Viehe, das noch auf die Weide getrieben wird, und dem, so auf die Mast ausgestellet, entgegen gesetzet ist. Darauf haben nun die Marckherren im Fleischschätzen zu sehen, und die Taxe darauf zu setzen; wie aus der Fleischer zu Waltershaussen Rotul, Artick. 3. zu sehen, daselbst es heißt: "Und ein „jedes Fleisch nach seinem Werthe anschlagen, doch „unterschiedlich also, daß nicht dasjenige **Weide-„fleisch**, von welcherley Vieh es wäre, dem guten „gemästeten Fleische im Auswägen gleiches Kauf-„fes geschätzet werde."

Weidegeschrey, siehe **Gehörnvortragen**, im X Bande, p. 627.

Weide auf einer **grünen Aue**, Ps. XXIII, 2. siehe den Artickel: **Weiden.**

Weidelberg, ein ehemahliges Schloß in Hessen, welches, weil es dem Lande Schaden that, niedergerissen, und nach hundert Jahren von dem Landgrafen **Hermannen** im Jahr 1380. wieder aufgebauet, aber von ihm nach zweyen Jahren auch wieder abgebrochen ward. **Kuchenbeckers** Analecta Hassiaca, Collect. VI. p. 261. und 367.

Weidelburg, ein Chur-Mayntzisches Amts-Dorf bey Naumburg oder Numburg in Nieder-Hessen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weideloch, heißt bey dem Hirsche das Loch, wo die Losung hinaus fället.

Weidelotte, der Nahme der untersten Priester bey den alten Preussen, siehe *Waidalottæ*, im LII Bande, p. 1066 u. ff.

Weidemännische Redensarten, siehe **Weydmännische Redensarten.**

Weidemann, siehe **Weydmann.**

Weidemann, Geschlecht, siehe **Wiedemann.**

Weidemann, mehrere Personen dieses Nahmens als nachstehende, siehe **Weidmann.**

Weidemann, (Christian Heinrich) ein Leipziger, war Doctor der Rechte, welche Würde er 1702. im Mertz, noch unterm Vorsitz D. Sam. **Reyhers** gehaltener Disputation de epactis solaribus, præcipue vero de XI. dierum ex fastis restitutis, & ad tempora Concilii Nicæni reductis exemptarum jure, zu Kiel annahm, woselbst er sich hernach viele

viele Jahre lang aufhielt, bis er 1715. gar starb. Er hat eine vollständige Schleswig-Hollsteinische Adel-Chronica in Handschrifft hinterlassen, welche **Christoph Heinrich Amthor** im Historischen Berichte vom vormahligen und gegenwärtigen Zustande der Schleswig-Hollsteinischen Ritterschafft, p. 5. heraus zu geben versprochen hat. *Nova litterar. maris Balthici* An. 1702. p. 148 u. f. wo aus obiger Dissertation ein Auszug befindlich. **Mollers** Cimbria literata.

Weidemann, (Johann) ein Magister der Philosophie in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, ward 1625. Rector an der St. Andreas-Schule zu Hildesheim, verwaltete aber solch Amt eine kurtze Zeit, indem bereits 1626. seine Stelle durch einen andern wieder ersetzet worden. Ob er um diese Zeit gestorben, oder ob er eine andere Bestallung erhalten, ist unbekannt. **Lauensteins** Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie.

Weidemann, (Johann) gebohren zu Zeitz 1641, ward Tertius und nachmahls Conrector daselbst, endlich Diaconus zu St. Michaelis allda, schrieb Leichen-Predigten, und starb den 29 April 1686. **Ludovici** Schul-Hist.

Weidemann, (Johann) Königl. Dänischer General-Major und Commendant zu Bergen in Norwegen, um das Jahr 1741. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1741. p. 81.

Weidemann, (Johann Caspar) war anfänglich Prediger in Deschwitz; wurde aber 1722. zum Pastor zu St. Stephani in der Stadt Zeitz beruffen. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 364.

Weidemann machen, siehe **Weydmann machen.**

Weidemesser, siehe **Weydmesser.**

Weidemesser schlagen (mit dem) siehe **Weydmesser schlagen (mit dem).**

Weide-Monat, siehe **Monat, (Weide-)** im XXI Bande, p. 1031.

Weidemüller, (Daniel Heinrich) war von Freyberg in Meissen, studirte in Leipzig die Artzney-Wissenschafft, und wurde den 20 April 1699. Doctor. **Vogels** Leipzigische Annales, p. 920.

Weiden, kommt sonst eigentlich den Hirten zu, welche entweder groß oder klein Vieh auf die Felder und Wiesen treiben, damit sie daselbst ihre Nahrung finden, starck und fett werden, Es. V, 17. C. II, 7. C. LXV, 25. 1 Mos. XXX, 36. 2 Mos. III, 1. In verblümten Verstande wird es auch auf die gezogen, die vor andere zu sorgen und sie zu regieren haben, es mag nun ihr zeitliches und leibliches, oder auch geistliches und ewiges Leben betreffen. Also wird es gelesen von der Obrigkeit, welche ihre Unterthanen weiden sollen, 2 Sam. V, 2; von David, daß er Jacob geweidet, Ps. LXXVIII. 71; von Lehrern und Predigern, Ez. XXXIV, 2. Jer. III, 15; ja von GOtt dem HErrn selber, Ps. XXIII, 2. Es. XL, 11. ingleichen von dem HErrn Meßia, Mich. V, 4. Cap. VII, 14. Was den nur angezogenen Ort, Ps. XXIII, 2. anlanget, wo es heisset: Er weidet mich auf einer grünen Auen etc. so sc[...] ther, daß David unter der grünen Au[...] gläubige Kirche verstehe (Tom. Alt. VI[...] fast auf gleiche Weise es **Ambrosius** erk[...] 14. in Ps. CXIX. und mercken wir dieses [...] daß David durch **Weide auf einer gr[...]** zugleich die Vergnügung seiner Seele a[...] legen wolle, welches auch sonst die beyd[...] schen Wörter anzeigen, da sich das erste i[...] ter Bedeutung findet von einer Wohnu[...] se, ingleichen von einer Stadt, woran n[...] der Schönheit und Reichthums seine [...] muß, Jer. XXXI, 23. Sprüchw. XXI, 20. [...] auch da man sich an einem wohlgerathe[...] ergötzet, Sprüchw. XXIX, 17; da man sic[...] Müdigkeit an etwas erquicket, Es. XXV[...] man einen durchdringenden lieblichen G[...] pfindet, Hohe Lied Sal. IV, 10. 11; da m[...] und Friede vor allen Feinden im gantzen [...] 1 Kön. V, 4. Esth. IX, 22. welches alles ohn[...] che Zufriedenheit nicht abgehen kan; auch [...] andere gebrauchet wird von einer angeneh[...] tags-Ruhe, Hohe Lied Sal. I, 7. und v[...] fruchtbaren Gegend, da allerley Seege[...] woran die Augen und alle Sinne sich ergö[...] sen, 1 Mos. XLIX, 25. 5 Mos. XXXIII, 13. [...] sters H Wochen-Arb. P. III. p. 385 u. f.

Noch ist hier des Spruchs zu gedenck[...] XXI, 15-17: Weide meine Lämmer etc. Es [...] sinnens werth, daß der HErr das erstemal [...] **Lämmer**; das andere und drittemahl abe[...] se. Ob nun wohl nicht unrecht wäre, w[...] sagte, es würden solche Worte ohne Unter[...] brauchet, und die gläubigen Gliedmassen [...] chen Christi überhaupt verstanden, wie [...] hard also annimmt; daher was Matthä[...] 16. Schaafe, das hat Lucas C. X, 3. Lämm[...] net: jedennoch machen insgemein die reine[...] mit **Menochio** diesen Unterscheid, daß [...] Lämmer die neu angehenden Christen [...] würden, mit denen Petrus solte umgehen, [...] den Lämmern, ihnen Milch zu trincken ge[...] nicht starcke Speise, 1 Cor. III, 2. 1 Petr. II, [...] die Schaafe aber diejenigen, die im Christ[...] und geistl. Liebe schon ziemlich erwachsen, u[...] Gewohnheit geübte Sinne haben, welche [...] starcke Speise haben, Ebr. V, 14. Oder wie [...] **phylactus** diesen dreymahligen Befehl auf[...] ches Object des Amts Petri ziehet, es wür[...] Angehenden, die bereits zugenommen, und [...] die vollkommenen verstanden. Dieses be[...] der Sache nichts, wenn nur nicht etwa, wi[...] in Joh. X. meynet, allein die Auserwehlten [...] den werden, denn diese Erklärung schmec[...] dem Calvinismo; sondern alle Gläubigen, [...] Christum glauben, nach **Cyrilli** Anme[...] Um diese, nicht aber um die stinckenden B[...] sie gleich hier auch geweidet werden, ist J[...] kümmert und befiehlet Petro, daß er sie weid[...] Das erstemahl braucht der HErr das βόσκ[...] ches nach etlicher Meynung sonderlich auf [...] mer gehen soll, als welches bedeute Futter [...] das anderemahl aber ποιμαίνειν, welches [...] die Schaafe ziehen, so das gantze Hirten-A[...] begreiffet, weiden, speisen, träncken, aus- und [...] und wieder führen, versorgen und beschützen

ahrheit zu bekennen, so ist zwischen die-
den Wörtern gar kein Unterschied, sondern
nur eines durch das andere, der Zierlich-
gen, erkläret; denn βόσκειν (von welchem
inige das pasco selbst herleiten wollen)
chts anders als auf die Weide führen, und
eben von dem ungebräuchlichen Worte
ber eben diese Bedeutung hat das ande-
t Ποιμαίνειν auch. Durch dieses Wei-
o nun anders nichts verstanden als das
Ottes lehren, die Sacramente ausspenden,
Kirchen-Disciplin, vermöge des Göttl.
halten: welche Erklärung uns GOtt
die Hand giebt, Jer. III. 15. daß dem-
diesem dreymahl wiederholten Befehl
den Petrum wieder in sein Apostel-
Ten er sich durch die dreymahlige Ver-
verlustig gemacht, eingesetzet; oder ihn
igsten, nachdem er den Flecken der drey-
Verläugnung mit einer dreyfachen Lie-
igung ausgelöschet, darinne befestiget;
auch solches die beständige Erklärung
Väter jederzeit gewesen.

en, Baum, siehe **Weide.**

ien, Weyden, Lat. *Weidena*, eine
uete und etwas befestigte Stadt und
r Ober-Pfaltz zwischen Neustädel und
auf der Strassen von Eger nach Re-
und an der Nabe gelegen. Es war vor
Gemein-Stadt und Amt, daran Chur-
d Pfaltz-Neuburg sollen Theil gehabt
In der Franckfurtischen Herbst-Relation
1656. stehet zwar p. 81: **Weiden**
hur- und Sultzbachische Stadt; wie auch
n. Und *GG.* in dem kurtzen Anzeig der
ändel vom Jahr 1640. bis 58, schrei-
m Jahr 1657. die Bayern die Stadt
nd das Schloß Barckstein besetzet, und
ur-Pfältzischen daraus hätten ziehen
Aus dem *Diario Europæo* ist zu ersehen,
Bayern und Chur-Pfaltz deswegen
herfür gegeben, und daß Chur-Pfaltz
Theil an **Weiden** und Barckstein prä-
Pfaltz-Neuburg aber seine daran ha-
echtigkeit dem Herrn Pfaltz-Grafen zu
, rc. überlassen, der Chur-Bayern, als
Reichs-Vicarium, um Hülfe wider Chur-
eruffen, und daß zur Zeit beyde Reli-
Weiden seyn. Welches Weiden
s L. V. fol. 328. VIDENAS und ei-
es alten Bayerlandes nennet, dabey
nd das Schloß Parckstein nahe gele-
eyland eine Stadt gewesen, und dem
ebhardo zu Regenspurg gehöret, als
Regierung Kaysers **Heinrich** III. Her-
in Bayern sie mit List eingenommen,
und angezündet habe. Im Jahr
rete in der Stadt Weiden folgendes we-
igion: Als die Catholischen, welche im
. kein öffentliches Exercitium ihrer Re-
ne gehabt, dasselbe nun meiden, und
chen, welche von den Kayserlichen
en den Evangelischen alleine zuerkannt
thalten solten; klagten sie solches bey
, und erhielten einen Befehl, daß man
sie an ihrem bisher geübten GOttesdienste nicht
hindern solte. Wie aber die Evangelischen die
Kirche verschlossen hielten, schlugen die Neubur-
gischen zur Execution abgeschickten Leute die Kirch-
Thüren mit Aexten und Beilen auf und riefen da-
bey: Dieß ist des Kaysers Schlüssel! Dieß ist des
Kaysers Schlüssel! Die Beleidigten suchten mit
Beziehung auf das Instrumentum pacis bey den
Evangelischen Ständen, deren Sache es angien-
ge, Hülffe, welche dreymahl bey Sr. Kayserlichen
Majestät deshalben suppliciren musten. Etliche
Jahr darauf, nemlich 1656. setzte es hier wieder
neue Unruhe. Denn als der Pfaltz-Graf **Chri-
stian August** zu Sultzbach von der Evangelischen
ab- und zu der Catholischen Religion zu Würtz-
burg übergetreten war, so setzte er hier in der
Stadt Weiden, an welcher der Chur-Fürst zu
Pfaltz Prätension und Recht hatte, etliche Rö-
misch-Catholische Personen in den Rath; wel-
ches der Chur-Fürst nicht leiden wolte, als eine
Sache, die ohnedieß dem Westphälischen Frie-
dens-Schluß entgegen lauffen solte. In dem
Spanischen Succeßions-Kriege nahm der Chur-
Fürst von Bayern im Jahr 1703. solchen Ort
hinweg und setzte die Festungs-Wercke in bessern
Stande. In dem letztern Kriege, nach Kaysers
Carls VI Tode, da so wohl eine starcke Königl.
Ungarische als Frantzösische Armee in der Ober-
Pfaltz stunde, so hat sie von beyden vieles erlit-
ten. Als im Jahr 1743. der General Fürst von
Lobkowitz in dem Weidanischen 3. Steuern
ausgeschrieben, so musten zu deren jeder die
Geistlichkeit in Land-Gericht Parckstein und Wei-
den 208. fl. beytragen, mit Zurechnung der von
den Schulmeistern zu erlegenden 6 fl. 40. Kr.
Die Religion ist Catholisch und Protestantisch.
Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heiligen
Röm. Reichs, p. 308. **Melissantes** Geogra-
phie, I Th. p. 863. **Sturms** Topologische An-
weisung zur heutigen Geographie, p. 201. **Hüb-
ners** vollst. Geogr. Th. III, p. 193. und 196.
Uhsens Universal-Geographisches Historisches
Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten,
Mittlern und Neuen Geographie. Lu-
dolphs** Schaubühne, III Th. p. 299. 338. 691.
Theatr. Pacis Annor. 1647-1660. p. 312. **Hay-
manns** Kriegs- und Friedens-Archivar. p. 30.
Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen
Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts,
III Th. p. 71.

Weiden, Dorf im Anhältischen, siehe **Wey-
den.**

Weiden, oder **Wied** (Herrmann, Graf von),
Ertzbischof und Chur-Fürst zu Cölln, siehe **Her-
mannus** V, im XII Bande, p. 1712. u. f.

Weiden, (Rogerius van der) ein berühmter
Mahler, siehe **Rogerius von Brüssel,** im XXXII
Bande, p. 518.

Weiden, (Groß- und Klein-) sind zwey Dör-
fer an der Weser, unweit Rinteln. Gold-
schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weiden, (Rain-) siehe **Beinhöltzlein,** im
III Bande, p. 991.

Weiden, (Rein-) siehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

Weiden, (Saz-) siehe Sazweiden, im XXXIII Bande, p. 283.

Weiden, (Schul-) siehe Beinhölzlein, im III Bande, p. 991.

WEIDENA, Stadt und Amt, siehe Weiden.

Weidenau, Weydenau, Weidenow, ein offenes Städtgen im Fürstenthum Neisse in Schlesien. Es sind alhier drey Jahrmärckte: 1) Montags nach dem Neuen Jahr, 2) Montags vor Himmelfarth, und 3) Sonntags vor Michael. Lucä Schlesiens Denckwürdigkeiten, p. 784. Ubsens Geographisch - Historisches Lexicon. Geographische Nachricht vom Herzogthum Schlesien, p. 37. Hübners vollst. Geogr. Th. III. p. 73. Marperger von Messen und Jahrmärckten, p. 148. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 69. Vollst. Lexicon der Alten, Mittlern und neuen Geographie.

Weidenau, ein Städtgen in dem Ober-Rheinischen Kreisse, dem Gefürsteten Amte zu Fulda gehörig. Melissantes Geographie, I Theil, p. 962.

Weidenau, ein Ort im Nassauischen, siehe Weydenau.

Weidenbach, Weydenbach, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Querfurth. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weidenbach, Geschlecht, siehe Weidebach.

Weidenbaum, siehe Weide.

Weidenberg, ein Städtlein und altes Schloß in Francken, gehöret dem Marggrafen von Bayreuth, und stehet unter dem Ober-Amte zu Bayreuth. Es werden bey Weidenberg melirte Jaspisen gefunden. Abels Preußische Geographie, p. 433. Beschreibung des Fichtel-Berges, p. 18 und 114.

Weidenberg, Weydenberg, ein altes Adeliches Geschlecht. Hermann von Weydenberg, Hauptmann und Pfleger zu Bareuth, wurde nebst andern im Jahr 1359. von dem Burggrafen Albrechten zu Nürnberg, zum Vormunde seiner Söhne verordnet, auf den Fall, daferne er vor ihren mannbahren Jahren mit Tode abgehen solte. Vermuthlich eben dieser Hermann von Weydenberg, Ritter, war ein Zeuge mit, als gedachter Burggraf Albrecht von Nürnberg 1361. in der Oster-Woche seinen letzten Willen aufsetzete. Hoenns Sachsen-Coburgische Historie, Th. II, p. 81. u. f.

Weidenblätter, wird diejenige Art Weiß-Fische genennt, so man eigentlich Plöze heisset, und davon im XXVIII Bande, p. 856. nachzusehen.

Weidenblätter-Stein, ist ein Stein dessen Athanasius Kircher in seinem Mundo subterr. Lib. VIII. p. 39. gedencket, und daselbst *Folium Salicis* heisset. Es ist auch solchen W[...] tern gantz ähnlich derjenige Stein, so i[...] gefunden, und von D. Michael B[...] Valentini, in Appendic. Miscellan. C[...] 1697. *Solicita, Iteita* genennet wird.

Weidenbrügge, Stadt in der [...] Lippe, siehe Wildenbrug.

Weidenbrunn, ein Heßisches Dor[f ...] nebergischen, eine halbe Stunde von [...] den. Goldschadts Beschreibung de[r] Flecken rc.

Weidend, Grasend, Frantz. *Pai[...] Pascens*, heisset in der Wappen-Kunst [...] das den Kopf unter sich hängend hat, [...] es fressen wolte, z. E. ein weidendes R[...] *rangie (renner) paissant, rangifer pascen[s]* führet Berbissey in Burgund blau m[it] silbern auf einem grünen Erdreich w[...] Schaafe. Kurtze Einleitung zur W[...] Kunst, p. 127. Menestriers Herol[...] Wappen-Kunst, p. 110. u. 168.

Weidendorf, ehedem Edmidorf, [...] in Hessen, woselbst man im Jahr 14[...] Convent nach der Tertien Regul St. [...] machte. Kuchenbeckers Analecta Hassi[aca ...] lect. V. p. 235.

Weidendorf, ein Dorf in der [...] schafft Anspach, unweit Ohrnbau im [...] schen. Goldschadts Beschreib. der [...] Flecken rc.

Weidendorn, siehe Stechdorn, ([...] im XXXIX Bande, p. 1409.

Weidener, Personen dieses Nahm[ens ...] Weidner.

Weidenfeld, (Johann Seger) ein [...] und Chymicus zu Hamburg, lebte zu [...] 17 Jahrhunderts, und schrieb de secre[tis ...] torum sive de usu spiritus vini Lulliani l[...] die zu Hamburg 1685. in 12. herausg[...] Mangets Bibl. Scriptor. Medicor.

Weidengeseß, ein Dorf in dem N[...] schen Amte Petzenstein und Stierberg, [...] Unterthanen, deren 20. dem Kloster [...] gehören. Alda grentzet die Petzensteinisch[e ...] keit mit der Marggräfischen. Zunäch[st] ausser der Petzensteinischen Grentzen, [...] Schloß Brun, so man auch etwan B[...] oder Kaltenbrun ehedessen genennet hat. [...] Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. [...]

Weidenhahn, ein Dorf, siehe n[...] den Artickel.

Weidenhayn, Weydenhayn, [...] Chur-Sächsisches Jagd-Hauß in der [...] schen Heide in Meissen, anderthalbe St[unde ...] eine Meile von Torgau, in dessen A[mt ...] nebst dem daran gelegenen Dorffe Wei[...] oder Weidenhayn, gehöret. Gol[dschadts] Beschreibung der Marckt-Flecken. K[...] Misniæ illustrandæ Prodromus; p. 286. [...] ders Geistliches Ministerium, p. 316. [...] Churfürstenthum Sachsen, p. 65. in [...] feys Geschichte des Hauses zu Sachsen [...]

[Wei]denhofen, Stadt in Unter-Oesterreich, [siehe] Waidhofen, im LII Bande, p. 1073.

[W]eidenhofer, (Nic.) ein Magister, und [Pfarr]er zu Reversdorf und Schönau. Von ihm [ist] bekannt: Threnologiæ Christi, die 7 Klag-[Worte] Christi am Creutz, in 7 Predigten, Leipzig [16]5 in 4. Prätorii homiletischer Bücher-[Vor]rath.

[W]eidenholtz, ein in Ober-Oesterreich, in [dem] so genannten Hausruck-Viertel, an dem [Fluß] Aschach, gelegenes Schloß, welches die vor[malen] abgestorbenen Herren von Weidenholtz er[bauet]. Im Jahr 1276 hat es noch Ulrich von [Weid]enholtz besessen, und von den Herren von [Schau]nberg zu Lehn genommen. Allein 1376 [hat B]erger von Stahrenberg, der jüngere, so [wohl se]ine Herrschafft Stahrenberg als auch das [Schlo]ß Weidenholtz mit allen Zugehörungen, so [er von] dem Bischoffe zu Passau zu Lehn gehabt, an [Albr]echten, Hertzog zu Oesterreich, verkaufft. [Nac]hends ist es an die Grafen von Schaun[berg] kommen, welche es noch 1535 inne ge[habt]. Von diesen ist es an die Herren von Perck[heim] ziehen, da es denn Wolff, Freyherr von [Perck]haim, auf Rosseck, Weidenholtz und [...]ng, der letzte seines Hauses, bey seinem [e]rfolgten Absterben, seiner eintzigen Toch[ter] [Ch]ristinen, welche sich mit Achatzen von [...]lein vermählet, hinterlassen. Im Jahr [...] [b]rachte George Christoph von Losen[stein] [de]n wohlgebauten Marcktflecken Waitzen[kirchen] völlig dazu, verkauffte es aber 1612 Lude[wigen] von Hohenfeld, bey dessen Emigration [es] an Johann Ludewigen, Grafen von [...]ein, Kayserl. Geheimden Rath u. Landes[haupt]mann ob der Ennß, gekommen. von Ho[henecks] Beschreibung von Ober-Oesterr. T. I.

[Wei]denholtz, Geschlecht, siehe vorstehenden [Artickel].

[Wei]denholtz, (Herren zu) siehe Kufstein, [im ...] Bande, p. 2070 u. ff. besonders p. 2073; [u]nd den Artickel: Weidenholtz, ein [...]

[We]idenhopfen, siehe Hopfe, im XIII Ban[de, ...]3.

[We]idenhüll, ein Weiler in dem Nürnbergi[schen A]mte Betzenstein und Stierberg, hat 4 Un[terthan]en, die nach Leims gehören, weil allda die [Nürnberg]ische Grentze an dem Bambergischen [hera]uß hin, und durch das Dorf Ober[...]ch gehet. Glücks Beschreibung der [Stadt] Nürnberg p. 89.

[Wei]denköpffen, oder Weidenköppen, siehe [...]

[Wei]denkopf, (Eberhard) ein Sohn Jonä [Weide]nkopfs, welcher bey denen Freyherrn von [...]rg Rath und Secretarius gewesen, ge[bohren z]u Sontheim im Hennebergischen 1607; [studierte] die Rechte, und nahm zu Rostock 1641 [nach geh]altener Disputation de jure clientelæ seu [...]nis. unterm Vorsitz D. Heinrich [...]manns die Doctor-Würde an; wurde darauf Hertzogl. Hollstein Gottorffischer Cammer-Secretarius, wie auch Hof- und Land-Rath; und starb zu Schleßwig 1656, aus seiner mit des Lübeckischen Burgermeisters, Otten Brockesens, Tochter, Nahmens Annen, geführter Ehe 3 Kinder, als 2 Söhne und eine Tochter, Marie Elisabeth, die 1671 an den Rostocker Medicum, Bernhard Barnstorfen, verheyrathet worden, hinterlassend. Von denen Söhnen ist der älteste Friedrich zu Kiel der Rechte Doctor worden, der jüngste aber, Otto, ist in seinen Studenten-Jahren zu Altorf, wo er sich auf die Rechte geleget, 1664 gestorben, siehe die beyden folgenden Artickel. Ob dieser Eberhard auch diese beyde folgende Disputationen, de jure accrescendi und de legitima geschrieben habe, ist annoch ungewiß, weilen sie in denen Catalogis nur unter dem bloßen Zunahmen Weidenkopf gelesen werden. Mollers Cimbria literata.

Weidenkopf, (Friedrich) ein Hollsteiner aus Schleßwig, dessen Vater, Eberhard Weidenkopf, von dem in vorigem Artickel, Hollstein-Gottorffischer Rath war, hatte zu Kiel 1674 die Doctor-Würde in den Rechten erlanget, und zu seiner Inaugural-Disputation positiones miscellaneas erwehlet, die er unter dem Vorsitz D. Nicolaus Martini mit Ruhm vertheidiget. Mollers Cimbria literata.

Weidenkopf, (Otto) ein Bruder des vorigen, gebohren zu Schleßwig den 10 November 1642 studierte zu Altorf die Rechte, starb aber daselbst an den Pocken den 15 April 1664. Man hat eine Disputation von ihm de homagio, die er zu Rostock 1662 unter dem Vorsitz D. Heinrich Rudolph Redekers gehalten. Mollers Cimbria literata.

Weidenkraut, siehe Weiderich, (brauner).

Weiden-Männlein, siehe Weide.

Weidenmeier, (Heinrich) hielt als Präses zu Leipzig 1670 folgende Dissertation: Γνωστὸν τοῦ Θεοῦ. *Bibliotheca Gribner.* P. II. p. 22. n. 321.

Weidenow, Stadt in Schlesien, siehe Weidenau.

Weiden-Rosen. Daß Bäume und Pflantzen gar offte an Stängeln, Blättern, Blüten und Früchten monströs wachsen, und so wohl an der Anzahl, als Gestalt, von ihrer ordentlichen Art und Eigenschafft abweichen, solches ist eine gar gewöhnliche Sache, und in der täglichen Beobachtung der Gärtner und Landleute bekannter, als in der Erfahrung und Erkundigung der Gelehrten. Jede Pflantze hat zwar ihr würckendes und bauendes Wesen, so man mit dem Aristoteles in gehöriger Bestimmung mit recht eine Seele, ja, in klugen Verstande, eine vernünfftige oder verständige Seele nennen kan, als die aus einer von GOtt ertheilten, anhabenden, beständigen und wesentlichen Eigenschafft, nach ihrer besondern Eindrückung und Idee vermögend ist, in gehöriger Mutter, einen grossen besondern und künstlichen Bau aufzuführen, die Materie hierzu aus einerley und für gantz verschiedene Pflantzen geschicktes und überhaupt gleiches Erdreich, Was-

ser

ser und Lufft, auszulesen, und in benöthigter Anzahl zu sammlen, solche gantz ordentlich auszutheilen, fest an einander zu setzen, und in eine, so wohl nach Art, als Theilen verschiedene Bildung zu bringen, die innerlichen Theile, insonderheit zu ihrer Erhaltung verschiedentlich, doch ordentlich zusetzen, in diesem Baue, bis zu einer gewissen Zeit, fortzufahren, und von dessen Erweiterung, auch bey dem größten Vorrathe der Nahrung und gnungsamer Beyhülffe der hülffreichen Ursachen, abzustehen, die vorfallenden Verletzungen, auch wider die Forme des ordentlichen Baues, doch zu hinlänglicher Erhaltung, zu verbessern, das Aufschüssen in die Höhe, entweder mit einem gnungsamen Grunde zu unterstützen, oder bey dessen Ermangelung, nach einer nächst gelegenen Stütze zu greiffen, und sich alsbald feste an selbige zu halten, nach dem äusserlichen Anfalle der Empfindung-machenden Dinge sich verschiedentlich und empfindlich zu richten, und bey der Wärme sich munter, bey Kühle und Kälte aber sich eingezogen und und verdeckt zu halten, die Freyheit zu suchen, und überhaupt ihre in sich habende Wachsthumsfähigkeit mit einer gar besondern Krafft und verwunderungswürdigen Gewalt zu behaupten, in der Fortpflantzung sich vernünfftig nach ihrer eigenen Erhaltung zurichten, in Summa, alles nach einer gar besonderen, und von den allgemeinen Bewegungen gantz abgehenden Ordnung, Grade, Beständigkeit, Nachlassung und dergleichen anzustellen. Dieses alles sind Thaten und Ausführungen eines würckenden Wesens, die so gewiß eine vernünfftige Regierung anzeigen, als überhaupt bey den Thieren, ohngeachtet sie bey den letztern von noch mehrern und vortrefflichern, nach Göttlicher Bestimmung vergesellschafftet werden. Bey beyden fallen auch Miß- und unzeitige Geburten vor, und zu den erstern rechnen wir billig auch die so genannten **Weiden-Rosen**, wann nemlich ein jeder Ast und Zweig, ja ein jedes, sonderlich holtziches Theil desselben, bis an seinen Knoten für ein Kind des Stammes, wie billig, angesehen werden soll. Es haben von diesem Gewächse die Gelehrten, insonderheit die Herren *Curiosi*, in den Miscellan. hin und wieder, beysammen aber der curiöse Schlesische Theologe in Massel, im Fürstenthum Oels, Herr **Leonhard David Herrmann**, in seiner Maslograph. P. II c. 12. p. 232. u. ff. verschiedene Beobachtungen und Gedancken aufgeführet; Auf welche Weise auch **Christian Lehmann** im Historischen Schauplatze des Meißn. Ober-Ertzt-Gebürges, p. 482. folgendes erzehlet: "Landkündig ist es, daß im Jahre 1693 „bey Altenburg allerhand grosse und kleine Ro„sen auf den Weiden gewachsen, die zwar grün „an der Farbe, dennoch den unaufgeblüheten Ro„sen sehr gleich gewesen, etc. Die Blätter waren „in- und auswändig weißwollicht und oben ge„zänckt, als die bunden Mohnblättlein, doch „bräunlicht." Die beygesetzte Figur aber ist Zweiffels ohne eine Blume aus dem Phantasiegarten des Mahlers oder Kupfferstechers, als welche die Blätter in gewisse Ordnungen getheilet, und jeder Reihe fünff Blätter, auch den Blättern eine nelckenförmige Gestalt zugeeignet, Krafft deren man sie mehr für Weiden Nelcken als Rosen an-

sehen solte. Da nun die **Breßlauer** zu [...] des Monats Junii 1719 ein gleichmä[...] wächse von solchen Rosen auf einer [...] von Breßlau, an der Oder liegenden [...] Sandberg genannt, an einer und de[...] Strauchweide wahrgenommen, so hat[...] se ihre Beobachtung, ihren **Naturges**[...] Vers. VIII p. 715. einrücken lassen. [...] nemlich auf der Spitze des Aestleins, und [...] nicht wenigen, ein schwärtzlicher dürrer [...] einer aufgeblüheten Rose oder vollen [...] der Völligkeit nach, nicht ungleich [...] terschiedener Grösse, und von verschiedene[...] der Blätter; die Blätter aber waren n[...] auf einander geleget, wie in benannten [...] sondern unordentlicher und etwas [...] dieses letztere ohne Zweiffel meist von [...] den und Einschrumpffen; sonst hatten sie [...] stalt der andern Weiden-Blätter, nur [...] ner und kleiner waren; von der Farbe [...] gegenwärtigen, wegen des Verdorre[...] schwartzbraun war, sind die **Breßlauer** [...] worden, daß sie den übrigen Weiden-[...] gleich sey. Das Stänglein war der [...] Vorstoß des Aestleins, und gantz holtzich, [...] an die Blume ordentlich befindlichen Kn[...] Blättlein; den Kelch bildeten drey, vier, [...] breite und kurtze ordentliche Weiden-Bl[...] denen hart an, die übrigen dichte, wie [...] Rose, mit Hauffen saßen, und immer klei[...] den, bis sich in der Mitte die kleinesten [...] zeigeten, und die Antheram oder Stamina [...] ten, fast wie an der Stöbe. Diese [...] Blättlein selbst aber hatten Fasern, und [...] Gestalt, wie die Ast-Blätter, und waren [...] der umgewannten Seite rauch, doch nicht [...] als die grossen Ast-Blätter, sonst an der [...] Gestalt diesen gantz gleich. Von diesen [...] in der That, nach unsrem Begriffe, nic[...] ders zu glauben, als daß sie entweder für [...] ne Stängel, oder überflüßige Spitzen des [...] lichen Weidentriebes anzusehen seyn, oh[...] die Achtung eines wahren Blumbaues [...] als den sie mit keinem andern Stücke, als [...] hauffenweise am Ende beysammen stehende[...] ren Weiden-Blättern vorzustellen scheinen [...] alle sonst wahre Eigenschafft einer Blume, [...] ren Blätter an Farbe und Gestalt von den [...] und Stiel-Blättern unterschieden seyn müs[...] geschweigen des besondern Baues der [...] Theile einer Blume, dergleichen hier gar n[...] zutreffen. Daß man also zu schliessen ber[...] ist, die Natur habe hier mit nichten eine [...] Blume, sondern blos eine grosse Menge vo[...] tern aus besonderer Veranlassung des Sa[...] Blättertriebes zusammen setzen wollen, w[...] entweder von Ueberfluß des Safftes, oder [...] ner Verhinderung des eigentlichen Stänge[...] gebracht worden; so wie ebenfalls die so [...] ten **Hunger-Rosen**, bey gedachtem **Le**[...] am angeführten Orte, so einst um Meissen [...] Weiden, wie ein gehobelter Span auf ein[...] gen Stiele sollen gewachsen seyn, und the[...] nach sich gezogen haben; wiewohl zu dieser [...] geburt unter andern auch das Ungeziefer [...] mag beygetragen haben. Inzwischen kön[...]

...n-Rosen, wie vielleicht andere dergleichen
...chsemehr, Früchte eines warmen Herbstes
... mehr zu Treibung zarter und geschwinder
...der Blätter, als harter und langsamer Ast-
... fähig gewesen. Ob inzwischen die Menge
... Weiden-Rosen einige Vorbedeutung
...gendes allgemeines Glück oder Unglück
...ches überlassen wir eines jeden Entschei-
... Die hierüber vorgefallene Streitigkeit zwi-
... benannten Masselischen Theologen, und
...rfasser der Observat. miscellan. oder ver-
... Gedancken, wollen wir, wegen ihrer
...ke t, aus den Breßlauer Naturgeschich-
...rs. VIII. p. 752 hier mit anführen. Sie
...mäßig abgefasset, und lautet von Wort zu
...t so; „Es ist bekannt, schreibet obgedach-
...ilog, L. D. Herrmann, daß ich in mei-
...Maslographie, Part. II c. 12 p. 232 bis 234
...den zu einiger Zeit häuffig geblühten, und
...er in für ominös gehaltenen grünen Wei-
...Rosen eines und das andere angeführet,
... mir von den Herrn Naturæ Curiosis,
... in Ansehung des Nahmens, als der
...deutung, Zweiffel gemacht worden,
...Vermögen, als ein Selbsterfahrner,
...urch deren eigene Beyhülffe, behauptet,
...ferner kein Bedencken getragen, solches
...ns Licht gehen zu lassen. Weil aber eben
... Zeit, im Jahre 1712 da die Maslogra-
...nicht zu Breßlau, sondern zu Brieg, durch
...uck bekannt gemacht wurde, der Herr
...ser der Observationum miscellanearum,
... vermischten Gedancken, Part. VIII. No.
...65 Belieben getragen, meine Gedancken
...Urtheile zu unterwerffen, auch mein Kupf-
... von den Weiden-Rosen und Wun-
...hren vorzusetzen. Ich aber befunden,
... meinen Sinn nicht gefasset, sondern mir
...aufgebürdet hat, welches meiner Meynung
...wider, und aus der Maslographie ein un-
...ischer Leser selbst gar anders finden wird;
... ich damahls solches eben nicht sonderlich
..., darauf zu antworten, oder den Leser
...zu unterrichten. Jedoch mir vorbehalten,
...r Zeit, wenn ich zehen Jahr lang die so ge-
...n Weiden-Rosen werde besser und ge-
...beobachtet haben, mit diesen Beobachtun-
...zugleich zu erinnern. Und das geschicht in
...Briefe, jedoch mit geziemenster Beschei-
..., und bitte, der Herr Verfasser der Ob-
... miscellan. für welchen und seine gelehrte
... ich sonst alle Hochachtung habe, und der
...ls ohne auch noch leben wird, wolle meine
...geblichen Gedancken gleichfalls mit unpas-
...em Gemüthe annehmen, und erkennen,
...nichts, als was die Wahrheit ist, anmer-
...d erinnern werde. Weil aber diese gelehr-
...t der Vermischten Gedancken nicht in
...nns Händen seyn dürffte, als habe ich die
...Numer von Wort zu Wort mit beygese-
...un spricht der Herr Verfasser obbelobter
...at. miscellan. Ich wäre mit denenjeni-
...cht zu frieden, die unsre in Kupffer ge-
...nen Rosen für Auswachsungen der
...r, und also für nichts besonders hal-
...ollen, sondern suche, rc. zu erweisen,

„daß sie nicht nur wahre Rosen, sondern
„auch etwas besonders wären. Worinne
„aber meine Unzufriedenheit bestehen solle, das
„weiß ich nicht. Denn einmahl ärgere ich mich
„gar nicht, daß meine Gedancken dem gewöhnli-
„chen Urtheil: Laudatur ab his, culpatur ab illis,
„unterworffen worden. Es ist der Welt Lauff al-
„so, wenn einer will Häuser auf die Gasse bauen,
„und Bücher in Welt schreiben. Hätte ich das
„gescheuet, würde ich seyn zu Hauffe geblieben, so
„aber habe ich beydes, auch des Herrn Sammlers
„Urtheil, mir ohne alle Leidenschafft gefallen lassen.
„Hernach, was ich von den Weiden-Rosen ge-
„schrieben, sind ja nicht so wohl meine, als anderer
„Gedancken. Ich würde auch nicht vermögend
„seyn, weil es den Bezirck meines Studiens über-
„schreitet, etwas vernünfftiges davon zu behaup-
„ten, viel weniger andern aufzudringen, oder übel
„zu deuten, daß man meiner Meynung nicht wolte
„Beyfall geben. Sondern ich erzehle erstlich,
„was so wohl in Ansehung des Nahmens, als der
„Vorbedeutung, von den Weiden-Rosen ge-
„halten werde; hernach beruffe mich auf das Gut-
„achten vornehmer und curiöser Leute, die mich ih-
„rer Correspondenz, Besuchs, Raths und That,
„mit vielen Nutzen gewürdiget, als in Breßlau:
„Inspector Neumann, D. Koltschmidt, D.
„Mayer, Rector Krantz, und Rector Stieff;
„in Liegnitz: D. Volckmann; in Leipzig: D.
„Wolff, D. Rivin, und D. Lehmann rc.
„Und was diesen hocherfahrnen Männern für sich
„zu glauben, als anderer curiöser Leute Urtheile
„aus beygesetzten Beobachtungen anzuführen, be-
„liebet, das habe ich mir vollkommen gefallen las-
„sen. Auch da ich an meinen Vetter D. Mayern,
„Naturæ Curiosum, die Weiden-Rosen in einem
„Hochzeitcarmen vorstellete, geschahe es mit Bitte,
„solche in seine gelehrte Beobachtung zu nehmen,
„und mir, was davon zu halten sey, Nachricht zu
„ertheilen. Ich sage demnach mit wenigem so viel:
„1) Ist es aus meiner Maslographie, p. 236 gar
„nicht zu erweisen, daß ich mit denen nicht zu frieden
„seyn solte, die meiner Meynung nicht wolten
„Glauben geben. Denn es giebet solches die Be-
„schaffenheit des Streites, p. 232 weil ich selbst
„mit andern noch anstehe, ob die Weiden-Rosen
„also recht genennet? Ob sie was besonders, oder
„gemeines seyn? Und ob sie in Wahrheit etwas
„vorbedeuten sollen? Wie kan ich apodictisch,
„oder auch apologetisch von einer Sache schreiben,
„daran ich selbst noch zweiffele? 2) Daß ich sie
„solle für wahre Rosen halten, stimmet weder
„mit dem vorhergehendem, noch nachfolgendem
„überein: weil ich p. 236 nur gleichnißweise davon
„rede, und sie, um ihrer rosenförmigen Ge-
„stalt und Aehnlichkeit willen, nur den Rosen ver-
„gleiche. 3) Läugne ich ja nicht, daß sie blättrich-
„te Auswachsungen seyn: Denn was wären sie
„sonst? Und ich stimme hierinne den curiösen
„Beobachtern bey, die selbst diese Rosen zwar
„nicht für gemeine, sondern für eine besondere
„Gattung der Auswachsungen halten, die nicht
„jährlich, sondern selten jemahls häuffig blühen.
„4) Nehme ich es gar nicht übel, daß sie in Anse-
„hung der Vorbedeutung, weder á priori, noch
„á posteriori etwas bedeuten sollen. Denn so viel

„ich in meiner Theologie durch die Gnade GOttes „geübet worden, bin ich, wegen der Wunder= „wercke, des Herrn Verfassers gäntzlicher Mey= „nung, p. 667. Massen mit der Apostelzeit die „ausserordentliche Gabe, Wunder zu thun, und „durch natürliche Dinge, was künfftig ist, zu er= „forschen, gäntzlich aufgehöret hat. Man kan „aber nicht läugnen, daß nicht zuweilen Dinge „geschehen solten, die á priori, aus natürlichen Ur= „sachen nicht zu erweisen sind, doch aber á posteriori „geschehen; oder ein und das andere mahl einge= „troffen sind. Müssen es doch eben nicht allemahl „eigentliche Wunder oder Wunderwercke seyn, „so sind es doch wunderbare Dinge, die als ein „Wunder vor unsern Augen angesehen werden. „5) Da der Herr Verfasser spricht: Wie kan „man doch Vorbedeutungen nehmen von Bege= „benheiten, die ihre natürliche Ursache haben? „Wundere ich mich sehr, solches zu behaupten, „weil doch die Physic, Astrologie, und tägliche „Erfahrung gar was anders lehret, und in Wahr= „heit Cometen, Sonn= und Mondenfinsternisse, „auch andere Erscheinungen, alle aus natürlichen „Ursachen entstehen, aber ohne Vor= und alle „Bedeutung nicht schlechterdings verworffen wer= „den. Natürliche Ursachen kan man wohl leich= „ter geben, aber desto schwerer moralische vorbe= „deutende. Es ist kein Zweiffel, die **Weiden= „Rosen** haben ihre natürliche Ursachen, woher „sie entstehen, und ist es wahrscheinlich gnug, „was p. 236 in der Maslographie von andern „geurtheilet wird. Aber, daß sie mit ihrem „häuffigen Aufblühen den Kirch= und Landfrieden „oder sonst etwas gutes bedeuten und bringen „sollen, wird niemand leichte eine moralische Ur= „sache anzuführen, sich unterstehen. Was ich „aber á posteriori muthmasse, das ist auch etliche „mahl geschehen. Im Jahre 1647 nach dem „langwierigen Dreyßigjährigen Kriege, ist auf „dieses häuffige Rosen blühen im Jahre 1648 „der längstgewünschte Friede erfolget, und ein „Chronosticon gemacht worden, welches **Sina=„pius** Olsnagr. P. II. p. 542 angeführet, und in „der Maslographie, P. II. c. 12. p. 242 zu lesen. „Im Jahre 1698 als der glorwürdigste Kayser „**Leopold** mit dem Türcken zu Carlowitz Frie= „den machte, wurde geschrieben, daß die **Wei= „den=Rosen** sehr geblühet hätten. Im Jahre „1707 habe ich und viel andere die ersten in gros= „ser Menge blühen sehen. Dazu mir ein alter „achtzigjährigher Korbmacher Anlaß gab, und be= „theurete, er hätte so viel lange Jahre derglei= „chen nicht gesehen, gedächte aber an seine alten „Eltern, die davon geredet, daß, wenn die Wei= „den häuffig Rosen trügen, bedeuteten sie was „gutes, ich solte Achtung geben. Darauf ich ei= „ne unzählbare Menge abgebrochen, und in viele „vornehme Hände geliefert, unter denen der seel. „Herr Inspector **Neumann** sich höchlich darü= „ber verwundern müssen, schreibende: Er hätte „sein Lebetage davon weder was gesehen, noch „gehöret, und wünschte, daß des alten Mannes „Prophezeyung möchte erfüllet werden. Da „aber in einem Monate hernach durch GOttes „und des Kaysers Gnade der Kirchenfriede in „Schlesien verneuret wurde, besuchte ich diesen

„beliebten Mann, und mußte er gest[...] „á posteriori das geschehen, und es ein [...] „vor unsern Augen wäre. Im Jahre [...] „heten sie wieder etwas reichlich, sonde[...] „um Breßlau, Brieg und Liegnitz, da[...] „auch wieder etwas folgete, da nemlic[h ...] „lerhöchster Kayserlicher Hulde, noch se[...] „denkirchen verordnet worden. Das [...] „nun á posteriori geschehen; doch mag ic[h ...] „behaupten, daß es allemahl und nothw[...] „schehen müsse. Weil es aber etliche [...] „schehen ist und eingetroffen hat, so lä[...] „es, als eine bewunderungswürdige S[...] „ten. Eben wie das damahls geschehen[...] „sische **Kindergebet**, davon viele S[...] „ans Licht gekommen, und welches einig[...] „liessen, andere verwarffen, einige gut, [...] „aber übel davon urtheileten. Es mag[...] „Kinder Gebet eine gute oder böse Vo[...] „tung gewesen seyn: Es mag nach der ge[...] „Rede heissen: **Sie beteten um die K[...] „und Kirchenfreyheit**, oder es bedeute[...] „und ansteckende Seuche, wie man es [...] „will; á posteriori ist beydes geschehen. [...] „Wiederhergebung der Kirchen ist im Jah[...] „erfolget, und im Jahre 1710 wurde S[...] „mit der Pest heimgesuchet. Anderer [...] „zu geschweigen. Es siehet der Herr V[...] „Obiervat. miscellan. aus diesen Umständ[...] „er weder meine Maslographie gnugsam [...] „hen, noch meinen Sinn daraus muß[...] „haben: weil er mir eine gantz andere M[...] „von den **Weiden=Rosen** andichtet, al[...] „von habe, und nach den Worten meine[...] „lographie kan geurtheilet werden. Ich [...] „lange niemand, in Ansehung des Nahme[...] „der Vorbedeutung, was gründlichers v[...] „get, bleibe bey meiner und anderer curiö[...] „te Meynung. 1) Daß die so genannten [...] „den=Rosen, nicht **wahre Rosen**, [...] „rosenähnliche Figuren seyn. 2) Daß si[...] „Mißgeburthen, auch nicht gemeine, sonde[...] „gar besondere Gattung blättrichter Au[...] „sungen sind. 3) Daß sie nicht jährlic[h ...] „dern selten jemahls blühen und sich zeigen[...] „will andern nicht zuwider seyn, die ein jäh[...] „Wachsthum glauben, nur daß niemand [...] „acht hätte, und der Herr Verfasser O[...] „miscell. selbst ein Exempel anführet, daß [...] „Jahre 1694 um Altenburg sehr häuffig ge[...] „und nichts bedeutet hätten; sondern, [...] „mich verbunden, in zehen Jahren, al[...] „Selbsterfahrner oder Selbstzeuge, weil [...] „den Rosen Nachricht zu geben, rede ich all[...] „meiner selbst eigenen jährlichen Besich[...] „und Beobachtung, die mich nicht trüge[...] „wie andere, welche nur von Hörensagen [...] „und mit fremden Augen etwas ansehen. [...] „ich kan mit GOtt und bey meinen Ehren [...] „ren, daß ich vom Jahre 1707. 1708. 17[...] „1720 nicht eine einige Rose mehr an den [...] „ten, wo ich sie in den erst benannten dre[...] „ren gefunden, ansichtig worden, ungeach[...] „für meine Person, also auch durch [...] „Leute auf wohl fünff Herrschafftlichen [...] „sen Wiesen jährlich genaue Achtung [...]

n. 4) Habe ich einige Jahre von diesen
achtet, die gewiß sehr geschickt gewesen,
sen hervor zu bringen, massen sie anfangs sehr
re und trocken, der Herbst aber sehr naß ge-
n, und doch hat sich auf den Aestgen, von
zurückgebliebenen Blättern keine Rose an-
wollen. Auch ist es fast unmöglich, daß
Saalweiden, die mitten im Sumpffe ste-
und es ihnen an Wasser und Feuchtig-
icht ermangeln kan, einige Rosen bringen
: Denn, weil nach vieler Meynung die
i erst aus Ursache der Trockenheit, und
h aus Ueberfluß der Feuchtigkeit erzeuget
n sollen, weiß ich nicht, wie beydes zusamen
ten ist. A posteriori aber geschiehet es, wie
n selbst zu Krischanowitz um Breßlau und
n dem Olauischen Walde an sehr sumpfi-
ertern, im Jahre 1712. hin und wie-
nige Rosen gefunden, die unmöglich die
ne zu ihrer nähesten Ursache müssen gehabt
5) Endlich ist doch zu verwundern, daß
llen undencklichen Jahren diese Weiden-
in sonderlicher Achtung gewesen sind.
hat nicht nur im Jahre 1647. ein gemein
chwort davon gehabt: **Wenn die
en Rosen tragen, wirds Friede wer-**
, sondern dieses haben sie auch dazumahl
als ein altes, noch ältern Leuten bekann-
Sprüchwort angeführet: Wie viel Mühe
sich so wohl inn- als ausländische Lieb-
gegeben, sich ihrer Beobachtung als was
liches zu unterwerffen, davon die *Ephe-
German.* in ihren beobachteten Nachrich-
ld und Beschreibung beysetzen. Und al-
sie nicht jährlich, sondern dann und wann
l blühen, dürfften sie noch mancher gelehr-
tersuchung unterworffen werden. So
ch lebe, werde ich nicht unterlassen, von ei-
Jahre zum andern diese Curiosität zu be-
en, und ihnen, nebst andern Liebhabern
icher Dinge ferner mitzutheilen." So
sich **Herrmanns** Brief, den er an die
uer ergehen lassen, die aber in ihren Na-
ichten, Vers XVI. p. 518. u. f. eine
eitige Beobachtung von den **Weiden-**
aufgezeichnet. Denn, da sie im Mo-
ay 1721. dergleichen Gewächse an sehr
Bäumen in grosser Menge wahrgenom-
alten sie es nicht für überflüßig, ihre nun-
etwas umständlicher hierüber gemachte
htung hiermit mitzutheilen, unter andern
t hierüber entstandenen Streitigkeit eini-
re Erläuterung zu geben. Wir fanden
, schreiben sie, in angeregtem Monate,
nahe an Breßlau, südwärts gelegenem
Gabitz, wie nicht weniger in dem be-
ten Neudorffe, ja auch anderwärts, am
aber am erstern, zu beyden Seiten des
an den Gräben, eine grosse Menge jun-
fortwachsender **Weiden-Rosen.** Mit
hatte es diese Bewandniß, und folgen-
re Umstände und Eigenschafften waren
wahrzunehmen: 1) Sie waren an
len Bach- und Baumweiden befindlich,
che an den hiesigen Dorff- und Feld-
gräben zu wachsen oder gepflantzet zu werden pflegen; 2) Am allermeisten auf denen Weiden, die an denselben Gegenden der Gräben stunden, wo noch Wasser war, oder wo sich solches am längsten zu halten pflegte; 3) sonderlich auf jungen Weiden, oder die noch nicht alt, doch dickstämmig und völlig waren; 4) Sie befanden sich nur auf blühenden Weiden, und 5) auf manchem Baume sehr häuffig; worauf sämtlich zugleich auch die ordentliche Blüte häuffig zu finden war. 6) Sie waren an keinem andern Orte des Baumes zu finden, als an den Blüten selbst, und in der That waren sie nichts anders, als eintzig und allein luxurirende Blüten, da nemlich an dem Blühestängel oder Schwantze die untersten Stamina, Striolæ, Clavi oder Cuspides, oder auch alle mit einander in lauter neue Schnaten, oder junge Zweigansetzlinge erwuchsen und also luxurirten, an deren jeden Zweiglein man alle Blätter ordentlich aufs deutlichste sehen und zählen konnte, wie sie denn auch forthin mehr und mehr wuchsen, sich ausbreiteten, und grosse solche, sogenannte Rosen, offt einer kleinen Hand groß vorstelleten. 7) Sie waren anfangs lang, wie die Blüten, doch drehete sich der obere Theil, ja zuweilen die Helffte herunter, und wund sich in einander, daß von diesen vielen also in einander gekrümmeten Schnaten oder Zweiglein, mit blossen Augen, nur ein dicker Klump oder Busch zu sehen war, wie eine dickbüschige Rose. 8) An einigen war nur die Helffte der Blüte so ausgewachsen, die obere Helffte aber stellete die würckliche gelbe Blüte dar, die daher, wenn sie abfiel, dem untern gewächsigen Theile, welcher, weil er nun nicht mehr die Natur der Blüte, sondern eines Zweigleins hatte, grüne blieb, fortwuchs, und das Ansehen eines büschigen Knauels gab. 9) Einige solche Gewächse stelleten einen Julum Nucis Juglandis, oder Nußschwantz, oder auch langen Tannzapffen vor, da nur immer ein klein Blättgen dichte auf dem andern stunde, die rund herum, in ein Schwäntzlein, in die Höhe, und immer dünner und dünner zuliefen. 10) Der Farbe nach waren diese Gewächse wie die andern Weidenblätter, als dergleichen sie auch in der That selbst waren, folglich keine andere Farbe haben konnten, ausser daß 11) wie am Weidensprosse, wegen des jungen und geilen Gewächses, die Spitzen der Blättlein röthlich waren. 12) Der innere Stiel dieses Zwittergewächses war dicke, und geil, mit vielen groben die Länge hinauf lauffenden Fasern versehen, nicht anders, als wären viel kleine Stiele an einander gewachsen. So viel beobachteten die **Breßlauer** in diesem Monate; in folgenden aber befanden sie, daß 13) diese kleine Aestlein zwar einige Zeit hin fortwuchsen, doch aber zu keinem würcklichen Aste erstarckten, sondern bey erfolgter Hitze und Austrocknung der Gräben sitzen blieben; Und 14) endlich nach und nach safftlos, dürre und schwartz wurden; doch aber 15) den Winter über in Gestalt eines verdorreten Knauls oder Blume bis auf künfftiges Jahr zu sehen war. Die **Breßlauer** nennen

dieses

dieses Gewächse nicht unbillig ein Zwitterge-
wächse, weil es theils Blüte, theils Zweiglein
darstellet, oder aus der Blüte in lauter Zweig-
lein abgehet; das ist, den Trieb und Hauptan-
satz der Blüte, aus selbiger aber lauter junge
Zweige und Sprößlinge vorstellet, ja offt halb
die Blüte, und halb den Zweig. An sich selbst
ist es nichts anders, als ein luxurirendes Ge-
wächse, da der Safft so häuffig anschüsset, daß
die Natur aus den Spitzen oder Clavis der
Blütschwäntzlein lauter neue Zweiglein bildet.
Woraus man denn unter andern eine deutliche
Wiederlegung derjenigen Meynung nehmen kan,
daß alle Theile des Baumes von seinem er-
sten Triebe an, bis zum Tode im Grundrisse
und gebildet bereits im Baume, ja schon im
Saamen enthalten: Angesehen aus diesem
Gewächse deutlich erhellet, daß die wahre und
völlige Blüte zwar ansetze, aber sich alsbald
in Zweige erweitere, folglich von einem über-
flüßigen Safft herkomme, und also sich nach
der Zeit, Witterung und Nahrung richte;
da sonst dieserley Gewächse zu aller Zeit, und
alle Jahre hervorbrechen solten, zu welcher Zeit
nemlich die Ordnung des Hervorwachsens auf
solcherley Grundrisse träfe. Die eigentliche Ur-
sache aber dieses Gewächses vermeynen die
Breßlauer zu seyn: 1) Der vorhergegangene
heisse Sommer, da zwar die Triebe angeschos-
sen, aber zum Auswachsen nicht Safft genung
gehabt; wie denn diese Gräben das Jahr vor-
her zeitlich ausgetrocknet, und bis gegen den
späten Herbst trocken geblieben; 2) Die gnung-
same Winterfeuchte; 3) Der warme Januar,
da die Weiden sehr ins Treiben gekommen, und
einige Strauchweiden bereits die sogenannten
Palmen oder Kitschlein gekriegt; 4) Die dar-
auf folgende lange Kälte, da der starck auftrei-
bende Safft am Wachsthume verhindert und
verhalten worden, und Knospen, Holtz und
Rinde aufgeschwellet; 5) Wornach endlich
bey gedachter Mayzeit dieser angehäuffte Safft
mit Hauffen ausgetreten, und mehr in saffti-
ge Blätter und Sprossen, als trockene Blü-
ten ausgetrieben; worzu noch 6) geholffen,
das folgende frische, aber dabey feuchte Wet-
ter, da die Säffte nicht nur häuffig eintreten,
sondern auch kräfftig erhalten werden können,
ohne von Hitze und Dürre verzehret zu wer-
den. Hier hat die Natur was mehreres ge-
wiesen, als was Agricola in Regenspurg mit
seinen Blattsenckern durch eine vermeynte neue
Kunst auszurichten verspricht, da er aus je-
dem Blatte einen Zweig und Baum erzwin-
gen will; welches aber gleichwohl nicht, als
vom Blatte alleine, sondern von dem ansitzen-
den Auge muß verstanden werden; welches
denn eben nicht so was sonderliches ist: ange-
sehen aus jedem Auge ein Zweig, und aus
jedem Zweige ein neuer Baum werden kan,
wenn man nur die Wartung, nach der Na-
tur des Baumes recht verstehet; Da hinge-
gen hier aus einer Blüte lauter neue Zweige
entstanden. Inzwischen vermeynen die **Breß-
lauer**, daß dieses gantze Gewächse für sich
nichts zu bedeuten habe, ausser w
aus der Beschaffenheit und Fortge
Witterung erfolgerlich seyn dürffte.
schluß führen wir noch an, was D.
aus Budißin, den Breßlauer Nat
ten, Vers. XXV. p. 298. u. f. von d
den-**Rosen** einrücken lassen und
Inhalts ist: Es sey bereits bekannt,
ein Wunderwerck von einigen aus de
den-**Rosen** oder blühenden Weiden
werde. Was aber die Ursache sey,
ger Zeit selbige öffterer, als ehemals be
würden, scheine wohl in nichts ander
in der genaueren Beobachtung der
zu beruhen. Denn, wie es im Spr
heisse: Ignoti nullo cupido; also hab
niemand voriger Zeiten diese Blüten bea
weil man vielleicht geglaubet, daß selbi
mahls anders, als wundernswürdiger
angetroffen würden. Deshalben auc
mand sich die Mühe gegeben, zu unter
ob selbige nicht viel öffterer, als man
bet, befunden werden könnten. Nachde
aber lehrbegierige Leute mehr Mühe a
so wohl andere, als diese vermeynte
zu entdecken; Als habe man nicht alle
gleichen Zeugnisse bereits verschiedene
den, sondern der Schrifftsteller selbst
aus eigener Erfahrung melden, daß im
1721. vor seinem Garten drey Weiden
sen, welche jede sehr viel dergleichen soge
Rosen getragen; die er aber zur Zeit für
anders, als monströse Auswachsungen
Blättern halte, so aus einem irrenden
so wohl der Blätter, als der Säffte
stünden, wie es denn auch geschehen, da
Bäume das Jahr darauf verdorben und
gangen. Wir fügen hier aus dem Hrn. von
Phyto-Theologia, p. 339. u. f. noch fol
bey: „Die hin und wieder bekannten W
„Rosen haben auch schon mehrmahls,
„Verschulden, Propheten abgeben müssen
„haben sich rechte Blüten und Blumen
„eingebildet, wie denn mancher Leute Vo
„nach, im Jahr 1648. zu Brieg in Schles
„Weiden-Baum voller Blumen wie Ro
„blühet haben soll. Manche haben die
„che dieser seltzamen Gewächse, dem
„flüßigen Weiden-Saffte zugeschrieben;
„der fleißige Natur-Forscher, der
„Herr **Fritsch** in Berlin, hat aus
„Erfahrung befunden, daß vielmehr der
„gene Safft Ursache daran sey. Er saget
„achten Seite des zwölfften Theils seine
„schreibung der Insecten: Diese Rosen
„keine Rosen-Farbe, es wären die
„lichen Weiden-Blätter, die Gleichheit
„nur von der Gestalt der Rosen genommen
„die Zeugung dieses wunderbahren Ge
„ses entstehe, lehret er uns an angezo
„Orte mit folgenden Worten: **Es**
„**ein Insect, und legt an die Spitze des**
„**ges ein Ey in eine Oeffnung, die e**
„**an gemacht. Dieser lebendig gewo**
„**Wurm fängt an, allen zuschieß**
„E

…st, welcher zur Verlängerung dieses …eiges dienen solte, an sich zu ziehen, denn …ist zu mercken, daß dergleichen an keinen …lig gefunden Weiden-Baum geschehen …d. Denn es ist entweder der gantze …um, oder dergleichen Zweig schwach, …der Zuschuß des Safftes eben so hefftig …tist, wo ein solcher Wurm ansetzt. Die… …n sich saugen des Saffts zur Verlänge… …solches Auges des Zweiges wird nun …verhindert, aber die Augen unter… …s werden doch fortgetrieben, und …sie am förderstem stille stehen müs… …werden sie da zusammen in eine Ro… …estalt geschoben. Die Blätter müssen …gen auch breiter, und die nächsten da… …egen des Drucks der nachfolgenden, …werden, bis der jährige Safft aufhö… …und nach dem fünften oder sechsten …die Blätter wiederum zu ihrer or… …chen Breite und Länge kommen."

…Mertz-Monate dieses 1747. Jahres hat …chfals Weiden-Rosen blühen gesehen, wo… …Beschreibung im Druck heraus, unter …l: Curiöse Nachricht von denen im Mo… …tz a. c. geblühten Weiden-Rosen, Leipzig …1 4…

…den-Schwämme, siehe Weide.

…densdorf, Weydensdorf, ein Dorf im …gischen Kreise in Meissen unweit Zwi… …ie dasige Kirche ist eine Filia von Rammis… …gehöret denen Grafen und Herren von …rgk. Goldschadts Beschreib. der …flecken rc. Iccanders Geistliches Mini… …p. 286.

…ensee, Geschlecht, siehe Wiedensee.

…ensee, (Eberhard) siehe Wiedensee.

…ENSES BARONES, siehe den Articel: …Stadt im Osterlande.

…enstädten, ein Dorf in Ulmer Gebiete …ben, eine Stunde von der Post Station …etten. Goldschadts Beschreib. der …flecken rc.

…enwang, Ort, siehe Widenwang.

…en-Weiblein, siehe Weide.

…enwinde, siehe Winde, ein Gewächs.

…enzeisig, Weidenzeislein, oder wie es …eich genennet wird, Wisperlein, ist ein …ogel, an Grösse wie das Geldhänigen, …waldlein; am Kopffe und gantzen Rü… …Aschenblau, am Unterleibe aber von der …bis unten aus gelblicht. Er suchet zu …rung auf denen Weiden und andern …kleine Gewürme, in steter Bewegung, …chwartzmeisen; hat seine Brut im Bu… …iesträuch, und bringet vier, bis fünf Jun… …Er ziehet alle Herbstzeit, und zwar fast …n mit hinweg, ruffet aber in folgendem …g, ehe die Bäume noch vollkommene …ben, kurtz vor der Nachtigall, seine An… …llen Ecken der Gärten aus; weil er nun, …Wurm siehet begierig darnach sticht, so kan er mit einem kleinen Mehlwurm, denn einen grossen greifft er nicht gerne an, geschwinde betrogen werden. Zinckens Oeconomisches Lexicon, II Theil. Trichters curiöses Reit-Jagd-Fecht-Tantz- und Ritter-Exercitien-Lexicon. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Flemmings vollkommenen Deutschen Jäger II Theil, p. 211. 217. Siehe auch den Articel: Zeisig.

Weidenzeislein, siehe Weidenzeisig.

Weiderich, siehe *Chamænerion*, im V Bande, p. 1966. ingleichen Weiderich, (brauner).

Weiderich, (Aehren-) mit Purpurblumen, siehe Weiderich (brauner).

Weiderich, (brauner) von einigen auch nur blos Weiderich, oder Weidenkraut, Aehren-Weiderich mit Purpurblumen genannt. Lateinisch *Salicaria*, *Salicaria vulgaris purpurea foliis oblongis*, Pit. Tournef *Lysimachia spicata forte purpurea Plinii*, C. B. *Lysimachia purpurea spicata*, Ger. Park. *Lysimachia purpurea quibusdam spicata*, J. B. Raji Hist. *Pseudolysimachium purpureum alterum*, Dod. *Lysimachia* Offic. *Lysimachia altera*, Matth. *Lysimachia purpurea*, Lob. Tab. *Lysimachium purpureum*, Thal. *Blattaria spuria spicata rubra*, Volkam. Cat. Pl. *Blattaria rubra spicata major glabra communis, folio acuto*, Moris. Hist. 2. *Lytron*, *Galericulata*, Lob. Griechisch λυσιμάχιον, welchen Nahmen es, wie etliche wollen, von dem Könige Lysimacho bekommen und behalten haben soll, Plin, Lib. XXV. c. 7. Frantzösisch *Salicaire*. Ist ein Gewächs, das manchmahl, wenn es in einem guten Boden stehet, Manns hoch wird. Seine Stängel sind steiff, eckicht und ästig, von Farbe röthlicht. Die Blätter sind länglich und spitzig, dem Weiderich, oder der Lysimachia ihren nicht unähnlich, nur daß sie schmäler und dunckelgrüner. Ihrer zweye und zweye, auch dreye und dreye, gar selten aber viere, wachsen aus jedem Knoten an den Stängeln, und umgeben dieselben rund umher. Seine Blüten sind klein, stehen oben auf den Spitzen der Stängel im Kreise rund umher, und sehen als wie purpurfarbene annehmliche Aehren aus; jedwede bestehet aus vielen Blättern in Rosenform. Wann die Blüte vergangen ist, so folget ihr an statt der Frucht eine Hülse in zwey Fache abgetheilet, voll zarter Saamen. Die Wurtzeln sind des Fingers dicke, holtzig und weiß. Dieses Gewächse wächst an feuchten Orten, am Ufer der Flüsse, in Weidigten, und blühet im Sommer. Es reiniget, hält an, ist gut zu den Wunden, kühlet, dienet zu Entzündung und Stärckung der Augen. Ueberhaupt ist der Weiderich ein gutes Wundkraut, und besonders wird dieser mit den Purpurblumen am meisten gebrauchet: Er stopffet, ziehet zusammen, trocknet und heilet; wird daher von etlichen für ein grosses Arcan gehalten, das Blut zu stillen, und zu dem Ende innerlich und ausserhalb des Leibes genutzet; in den Blutstürtzungen der Gebährmutter ist er das bewährteste Mittel, schreibet Andr. Laurent. Conf. med. 13. und Sam. Schonborn, Man. med. Pr. p. 214. deswegen ihn L. Thurneisser, von Miner. und Metall. Wassern, Lib. VI. c. 65. Blutgestell heisset, welche Tugend, spricht er, dieses Krautes Wur-

Wurtzel so gut und gewiß hat, daß auch kein gewisser Experiment ist, selbiges zu stillen, doch will der Einfluß, wie bey andern Dingen, sein Thun auch dabey haben. Bes. auch Joh. Gottscheds Flor. Prussic. p. 155. Es stillet dieses Kraut das Blutspeyen und übrige Fliessen der goldenen Ader, dienet wider den Leberfluß und Tripper, und thut in der rothen Ruhr gut, Clistierweise beygebracht, und davon getruncken, Fabr. Hildan, Tract. de Dysenter. c. 10. Ja, es ist auch ein grosses Mittel wider die Pest, Ruell, Lib. III. de Nat. Stirp. c. 79. J. Crat. Lib. de Peste, Joh. Jonston, Thaumatogr. Class. V. c. 26. Daher es auch von einigen *Pestifuga* genennet wird. Dioscorides schreibet, Lib. IV. c 3. Wenn die Nasenlöcher mit den frischen Blättern gestopffet werden, so lässet das Nasenbluten alsobald nach. Pflasterweise auf blutende Wunden geleget, stillet das Bluten darinne. Das Kraut wird auch viel zu den bösen Hälsen gebrauchet, ein Wasser daraus gemacht, und damit gegurgelt. Es vertreibet und heilet die Mundfäule, nur dürre in einem Säcklein an den Hals gehänget, Joh. Phar. Rhumel, in Medicin. militar. c. 5. und 12. Joh. Gottsched, am angeführten Orte. Gerieben und drey Stunden auf die Pestbeulen geleget, heilet selbige, Jac. Holler, de Peste. Einige machen von den Blumen eine Conserv oder Zucker, welcher in allen Blutgängen oder Blutflüssen sonderlich gelobet wird. Bes. Gottfried Welschens Hebammenbuch, Part. II. c. 32. Joh. Prävots, Medic. Pauper. ejusque Select. Remed. G. H. Velsch. Exoter. Cur. Chil. I. Observ. 442. 766. Einen Rauch von diesem dürren Kraute gemacht, vertreibet alle gifftige Würmer, Flügen, Schlangen und anderes Ungeziefer aus dem Hausse. Der Weiderich mit blauen Blumen soll das dreytägige Fieber vertreiben, in Wasser gesotten, und davon nach Belieben getruncken; daher er von Th. Tabernämontan, *Tertianaria*, Fieberkraut, genennet wird. Eben also gebrauchet, soll er auch wider die Entzündung des Halses dienen. Tournefort hat dieses Gewächse Salicaria, von *Salix*, Weide, genennet: dieweil es insgemein in Weidigten oder unter den Weiden zu wachsen pfleget.

Weiderich, (gelber) siehe *Lysimachia*, im XVIII Bande, p. 1567. Es beschreibet Nicol. Lemery in seinem Materialien-Lexico, p. 803. noch eine Gattung des gelben Weiderichs, welche im Lateinischen heisset: *Onagra*, *Onagra latifolia*, Pit. Tournef. *Lysimachia lutea corniculata*, C. B. Raji Hist. *Lysimachia Americana*, Col. *Lysimachia lutea virginiana*, Ger. emac. *Lysimachia siliquosa virginiana*, Park. *Axochiolt*, Hermandez. Diese ist ein Kraut, das einen hohen des Fingers dicken Stängel treibet, der ist unten rund, oben eckicht und ästig, grau, und gegen die Spitze zu mit rothen Tüpflein gezeichnet, und voller Marck. Die Blätter sind lang und schmal, stehen eines um das andere an dem Stängel, und sind am Rande ausgeschweifft und ausgezackt. Die Blüten sind groß, und bestehen insgemein aus fünf gelben Blättern, in Rosenform, die in des Kelchs Kerben sitzen, an dem die eine Helffte wie ein Röhrlein ist, die andere aber dichte. Diese Blume hat zwar einen guten Geruch, sie [...] gar schlechter Dauer, dann sie bleibe[t nicht län]ger, als nur einen Tag offen, und [...] Wann sie vergangen ist, so wird au[s dem un]ten Theile des Blumenkelches eine cy[lindri]ge Frucht, die sich an der Spitze in [vier Theile] zertheilet, und vier Fächlein enthält, [darinne] dünner und eckichter Saamen stick[t. Die] Wurtzel ist lang, viel dicker, als ein F[inger,] und mit einigen Zasern besetzet. De[r Saame] dieses Krautes ist aus America gebrac[ht, und] wird in vielen Gärten gesäet und sorgf[ältig unter]halten; er treibet seinen Stängel vor d[em andern] Jahre nicht. Das Gewächse soll, w[ie man sa]get, anhalten, reinigen, gut zu den W[unden die]nen, und das Blut stillen, dergleichen [aber Le]mery nicht hat erfahren können. D[er Nahme] Onagra, gleichsam Oenagra, kommt von [οἶνος, vi]num, Wein, und ἀγρὸς, ager, Feld, A[cker,] ob es heissen solte, Vitis sterilis, wilde[r Wein]stock, weil dieser Nahme ehedessen einem [Gewächse] ist gegeben worden, dessen Wurtzel, als w[ie Wein] gerochen.

Weiderichrößlein, (grosse) siehe [...] Weiderichrößlein, im XI Bande, p. 105[...]

Weiderode, ein Chur-Sächsisches [Dorf in] Meissen, unweit Pegau, in dasiges Amt [...] Goldschadts Beschreibung der Ma[...] cken ꝛc. Geographische Special-Tabe[llen des] Churfürstenthums Sachsen, p. 171.

Weidersdorf, ein Fürstlich-Sch[warzbur]gisches Dorf, in dem Amte Rudolsta[dt, mit] einem Fürstlichen Forwerge und [...] Geographische Special-Tabellen de[s Chur]fürstenthums Sachsen, p. 171. [...] Churfürstenthum Sachsen, p. 42. in Bey[...]

Weiderstein, ein Schloß im Fürst[enthum] Minden, liegt an der Weser. Hübner[s] Fragen aus der neuen und alten Geo[gra]p[hie,] p. 494.

Weidesprüche, siehe Weydesprüche.

Weide-Stein, siehe Weid-Stein.

Weide vergifften, siehe Weide, un[d Ver]gifften, im XLVII Bande, p. 683 u. f.

Weidewerck, siehe Weydwerck.

Weide-Werckstatt. Die Seiler [...] zweyerley Arbeit, kurtze und lange, und br[auchen] dazu zweyerley Werckstätte, für die kurtz[e ...] Haußraum, für die lange aber das offen[e ...] welches die Weide-Werckstatt, in H[...] die Röperbahn genennet wird. Bayers [...] wercks-Lexicon.

Weidewund, siehe Weydewund.

Weid-Farbe, siehe Weid.

Weid-Gäste, oder Wayd-Gäste, in [...] Weid-Juncker, heissen an theils Ort[en,] z. E. in Erfurt und Nürnberg, so viel, [als] Weid-Händler. Besold. Wehner. [...]he Weid.

Weidgang, siehe Weide.

idgeist, *Spiritus Glasti*, Nehmet zuberei Beid, oder den Saamen davon, ohngefehr Pfund, destilliret daraus in einer Sand einen urinösen Geist, benebst dem Oele, Geist sehr subtil ist. Der Todenkopff, Kunst calciniret und ausgelauget, giebt trefflichen Schwefel, dem spießglasichten wefel fast gleich, welcher mit destillirtem iedergeschlagen, und so dann abgesüsset, ein Scharbocksmittel ist.

-Geld, oder Trift-Geld, siehe diesen im XLV Bande, p. 735.

-Gerechtigkeit, siehe Weide.

-Händler, siehe Weid-Gäste.

-Handel, siehe Weid.

hausen, ein Dorf im Fürstenthum Co nweit der Post-Station Judenbach. adts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

hofen, Stadt, siehe Waidhofen, im de, p. 1073.

ich, siehe Weidig.

ig, Weidich, Geweidicht, wird ein Weiden besetzter und bewachsener Platz An denjenigen Orten, wo das Holtz erinteressirt sich ein solches Weidich eben ls wenn Borstorffer Aepfelbäume auf den nden. Ja der grosse Oeconomus Ca unter die drey nöthigsten Zugehörungen ten Landguts gezählet, und den Oel- und Gärten vorgezogen. Bey einem verpach te, gehöret der Gebrauch der Weidiche ung des Holtzes, und nicht der Wiesen, ie Weiden auf den Wiesen erwachsen.

inger, (Gottfried) ein Jesuite, und Pa r in dem Jesuiter Collegio in Liegnitz, in Helffte des Achtzehenden Jahrhunderts. dorfs Liegnietzische Merckwürdigkeiten,

ig, ein Dorf, das Amts-Unterthanen m Amte Rochlitz in dem Leipziger Krei graphische Special-Tabellen des stenthums Sachsen p. 171.

-Juncker, siehe Weid-Gäste.

ius, (Jesaias) siehe Weid.

kraut, siehe *Isatis sive Glastum*, im XIV p. 1326.

ler, (George Immanuel) ein Magister osophie, und Conrector zu Jüterbock. Antritt seines Amtes, welches geschahe pril. 1737, schrieb er eine kleine Schrifft ogen und erörterte in derselben die Fra n Scholasticorum studiorum curriculum conficere; an longius idem producere Vorher hatte er auch eine Abhandlung Christi paschate, Wittenberg 1727 in 4 ck befördert. *Acta Scholastica*, II Th. *Acta Academica* An. 1737 p. 159.

ler, (Johann Friedrich) der Philosophie er Rechte Doctor, ordentlicher Professor ematum superiorum zu Wittenberg, und entlicher Beysitzer der Juristen-Facul t, wie auch der Königl. Groß-Brittan Societät und der Königl. Preußischen der Wissenschafften Midglied. Er ist von Groß-Neuhaußen in Thüringen gebürtig, und bereits 1712 als Magister zu Wittenberg, und 1714 der dasigen Philosophischen Facultät Adjunctus gewesen. Im Jahr 1715 ward er ausserordentlicher Professor der Mathematick, und noch in solchem Jahre ordentlicher Professor der Mathematum inferiorum: gleichwie er im Jahr 1720 der Mathematum superiorum, und der Philosophischen Facultät Decanus war. Im Jahr 1727 ist er bereits Doctor beyder Rechte gewesen. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt:

1. Diss. de scepsi physica, Wittenberg 1712.
2. De Habacuci de Messia testimonio c. III, 13. ab *Abarbanelis* glossemate liberato, ebend. 1712.
3. De distantiis locorum in Geographia accurate cognoscendis, ebend. 1713.
4. De vindiciis mathematum contra quosdam philosophos, ebend. 1713.
5. De Guil. Alabastro in b. *Lutherum* injurio L. 3 Sybillæ Erythræ, ebend. 1713.
6. De corruptis legum Ebræarum rationibus apud ipsos Ebræos, (Maimonidem præcipue) deprehensis, ebend. 1713.
7. De tempestatum varietate & investandis veris ejusdem rationibus, ebend. 1714.
8. Diss. de analysi triangulorum planorum recentiori methodo ampliori fundamento superstructa, ebend. 1714.
9. Exercitationes duæ de lachrymis vitreis & facibus noctu rotundam majoremque figuram metientibus, ebend. 1714.
10. Schediasma, in quo Apollino Pergæo Doctrinæ Curvarum promotæ gloriam vindicat, ebend. 1715. Es ist das Programma wegen erhaltener ausserordentlichen Profeßion der Mathematick.
11. De Fanaticismo Judaico, ebend. 1715, darinnen wird gewiesen, daß die heutigen Juden sonderlich mehr auf die Traditionen, als auf die Heil. Schrifft hielten, die Philosophischen Wissenschafften verachteten, unmittelbare Eingebungen und Geister-Erscheinungen vorgäben, ein noch künfftiges Reich des Meßias mit denen Chiliasten hoffeten, die Restitution der Verdammten, oder das ewige Evangelium billigten, und sich also durch diese und andere Lehren des Fanaticismus vollkommen schuldig machten. Siehe die Gelehrte Fama 44 Th. p. 630.
12. Exercitatio de phosphoro mercuriali, præcipue eo, qui in barometris lucet & ejus rationibus, una cum schediasmate, in quo Apollonio Pergæo promotæ doctrinæ curvarum gloria vindicatur, ebend. 1715. Siehe *Acta Eruditor.* An. 1715 M. Jul. p. 326. Einige Zweiffel wider solche Exercitation findet man in folgender Schrifft: Johann Matth. Barthii Epistola ad Virum Cl. J. E. W. P. M. W. de luce barometrorum, ut & aliis connexis argumentis, quæ insimul peculiaria quædam experimenta novæque phœnomenon hoc producendi methodi traduntur,

Leipzig 1716 in 4. Siehe die Gel. Fama, 51 u. 52 Th. p. 288 u. f.

13. Ein Programma unterm Titel: Mathemata adversus celeb. D. Christ. Thomasii objectiones defendit, Wittenb. 1715 in 4. Warum Thomasius darauf nicht geantwortet, findet man in den Thomasischen Anmerckungen über des von Osse Testament p. 341. Siehe auch im Anhange zu den Thomasischen gemischten Händeln, den II Handel §. 5. 9. allwo nicht nur des Thomasius Sinn von der Mathematick aus seinen Cautelen wiederholet, sondern auch Herrn Prof. Weidlers Programma darwider, recensiret worden. Stollens Historie der Gelahrheit p. 308.

14. De indice Testorum Christianorum perpetuo Chronologiæ universali accommodato, ebend. 1716.

15. Descriptio antliæ Gerckianæ, ebend. 1716.

16. Observationes de aurora boreali, eb. 1716.

17. Diss. de usu inductionis in arte analytica, ebend. 1717.

18. Diss. de discrimine demonstrationum & constructionum geometricarum & mechanicarum, ebend. 1717.

19. Institutiones mathematicæ, ebend. 1718 in 8, siehe auch unten die 43 Nummer.

20. Diss. de præstantia Arithmeticæ decadicæ, qua tetractycam & dyadicam antecellit, itemque de novo dodecadico calculo, ebend. 1719. Siehe Ludovici in der Histor. der Leibnitzischen Philosophie, II Th. p. 315 u. f.

21. De hypotheseos, de recursu cometarum, probabilitate cum Jac. *Bernoulli* conamine novi systematis cometarum, ebend. 1719.

22. Diss. de experimentorum Newtonianorum de coloribus explicatione nova, veteri hypothesi accommodata, ebend. 1720.

23. Diss. de æquatione temporis, observationes selectas exponens, ebend. 1722.

24. De dissensu emendatæ temporum formæ Statuum Germaniæ Protestantium a Kalendario Gregoriano an. 1724 cum addit. de novo sidere Ludoviciano, ebend. 1723.

25. Diss. selectas aliquot Observationes cœlestes superioribus annis Vitembergæ habitas exponens, ebend. 1723.

26. Institutiones Geometriæ subterraneæ, ebend. 1726 in 4.

27. Dispp. II de suspectis mathematum, speciatim astronomiæ originibus, ebend. 1727.

28. Explicatio Jovilabii Cassiniani, eb. 1728.

29. Commentatio de præsenti specularum astronomicarum usu, ebend. 1728.

30. Diss. de characteribus numerorum vulgaribus & eorum ætatibus, ebend. 1728.

31. Observatio conjunctionis Lunæ & Saturni & auroræ borealis, ebend. 1729.

32. Diss. de coloribus macularum solarium, eb. 1729.

33. Diss. de traditione rerum, collato jure naturali & positivo illustrata, ebend. 1729.

34. Tract. de machinis hydraulicis M[illegible] Londinensi, ebend. 1730.

35. Observationes meteorologicæ & [illegible] cæ an. 1728 & 1729, ebend. 173[illegible]

36. Observatio eclipsis lunæ totalis [illegible] tebergæ die 9 Augusti 1729, ebend[illegible]

37. Commentatio de aurora boreali d. XVI Novembris, ebend. 1730, [illegible] eine Recension findet in den *Actis* [illegible] *rum* Mens. Mart. n. 8.

38. De meteoro lucido singulari d. [illegible] 1730, ebend. 1731, siehe eine Rec[illegible] den Gründl. Auszügen aus d[illegible] sisch-Medicinisch-Histor. Phys[illegible] them. *Dispp.* 3 St. p. 230 u. f.

39. Institutiones juris naturæ & gentium [illegible] do geometrica digestæ collatoque sp[illegible] re positivo illustratæ, ebend. 1731 in [illegible] ne Recension siehe in den *Novis Act.* [illegible] *ditorum* Febr. 1732 art. 9, beym L[illegible] ci in der Historie der Wolffischen [illegible] phie II Th. p. 351 u. f. und beym S[illegible] den Zusätzen zu der Historie der Phi[illegible] schen Gelahrheit p. 217 u. 222.

40. De observationibus siderum minori[illegible] nis, ebend. 1734. Einen Auszug [illegible] siehe in den Gründlichen Auszüg[illegible] den neuesten Juristisch-Medicin[illegible] stor. Phys. u. Mathem. *Dispp.* 2[illegible] 172. Siehe unten Nummer 44.

41. Observatio eclipsis lunæ partialis [illegible] Octob. 1735 horis matutinis Wittebe[illegible] bita. Man lieset sie in dem V To[illegible] *Miscellaneorum Berolinensium*, n. 7

42. Altitudines aquæ pluvialis & nivalis [illegible] tebergæ 1734 & 1735 digitis & linei[illegible] Parisini notatæ & ex Diario observa[illegible] meteorologicarum excerptæ. Man fi[illegible] ebenfalls in dem V Tomo der *Miscellan.* *Berolinensium.*

43. Institutiones Matheseos selectis obse[illegible] nibus illustratæ, in usum prælectionum [illegible] demicarum, Wittenberg 1736 in 8. [illegible] ist die dritte Ausgabe von dem Numm[illegible] angeführten Institutionibus mathem[illegible] oder vielmehr ein gantz neues Werck. [illegible] urtheilet daher in dem 85 Stück der [illegible] burgischen Berichte von Gelehrten[illegible] chen auf das Jahr 1736 nicht unte[illegible] von folgender gestalt: „Es ist dieses [illegible] „te Auflage, aber von den zwey erste[illegible] „gar unterschiedene und mit vielen „neuen Zusätzen bereicherte Ausgabe „Werckgens, so sich durch seine ange[illegible] „und zureichende Kürtze, gute Deutl[illegible] „geschickte Lehr-Art, und Anführung de[illegible] „sten Mathematischen Erfindungen „der besten und neuesten Schrifftstell[illegible] „jeder Materie beliebt, und gefällig ge[illegible] hat, und nun noch beliebter seyn wi[illegible] Siehe auch Ludovici in der Histor[illegible] Wolffischen Philosophie II Th. p. 356[illegible]

44. Betrachtung der kleinen Sterne bey ebend. 1736, siehe oben Nummer 40.

Observatio de phaenomeno mense Octobri, 1730. ebend. 1736.

Observatio de Mercurio die XI Novembr. 1736 sub sole viso, ebend. 1737.

Diss. cogitationes rationales de systemate mundi exponens, ebend. 1737. Einen Auszug daraus siehe in den **Gründlichen Auszügen aus den neuesten Juristisch Medicinisch-Histor. Phys. und. Mathem.** *Dispp.* 6 Stück.

Historia Astronomiae, sive de ortu & progressu Astronomiae liber singularis, ebend. 1741 in 4. Eine Recension siehe in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1741 p. 886 u. f.

De mechanica Astronomiae medii aevi, ebend. 1742.

...ler, (Johann Gottlob) beyder Rechten ... von ihm sind diese Dissertationes be...

... eo, quod justum est circa mulctas, Wittenberg 1733.

Exercitatio Juridica de negotiis a falso procuratore gestis, eorumque ratihabitione, ebend. 1737.

...demico An. 1737 p. 286. *Bibliotheca ...ana* P. II p. 220 n. 3212.

...-Leute, siehe in dem Artickel: Weid...

...lich, Ruth II, 1. 1 Sam. IX, 1. Ein ...er **Mann.** Es sind die alten Wörter, ...nn zu loben, in die gemeine Schreib... ...men, und dadurch verächtlich worden, ... sie von vornehmen Leuten nicht mehr ...n können, ja daß man so gar ihren Ur... ...nckel werden lassen, als: ein praver ...ist von probus entstanden; ein Dapfe... ... Sclavonischen Dobre, bonus, probus; ...erer, das ist, ein aufgeweckter, munterer ...ie im Frantzösischen eveille. Wie die... ...ausführlich kan gezeiget werden. So ... weidlicher **Mann.** Das Wort Wei..., und weiden pascere, hat es mit in Ver... ...bringen helfen, weil man es von Küh... ...chweinhirten gebraucht. In der Jäger... ...enen und so zu sagen Leib-Wörtern ist ...n einigen Ansehen geblieben; als welche ... Weid-Leute heisset, und bey denen die Weidrecht, Weidwerck und andere, noch ... Der Ursprung ist nicht leicht zu fin... ...s, weil der Wörter mehr sind, die also ...ls: Weide, salix; das kommt aber von ...inden: theils, weil die Dialecte in der Schreibens und Aussprechens so gar in ...tück unterschieden sind. Den ältesten ...n nach, so man noch in des Ulfilä Ue... ... der Evangelisten findet, ist Vitan wissen ...; ingleichen behüten, bewachen, als ...XVII, vom Hüten des Grabes, v. 64 vom ...en auf einen, Marc. III, 2 sonderlich. Luc. ...andans vahivom nahts ufar hairdai seinai, ...ie hielten Wacht des Nachts über ihre ... Und die Heerde heist in dieser alten ... Vethi, Joh. X, 16. wir haben heut zu Tage davon das Weiden in viel engern Verstand, aber von solcher alten weitläufftigern Bedeutung ist es nicht so schwer, den Nachdruck des Worts weidlich zu zeigen. Dann im Gothischen hieß vitan oder weiden nicht nur pascere, sondern auch custodire, tueri, observare. Auch kan man die Uebereinkunfft der andern Sprachen leichter finden, als des Sclavonischen wedeti, wideti, wodit westi, so wissen, sehen, und führen heist, wie das Grigische εἴδω und εἰδέω, und das Lateinische video. **Luther** hat das adverbium weidlich in seinen Schrifften offt für sehr gebraucht. Es ist auch noch in einigen Ländern in dieser Bedeutung bekandt, also daß ein weidlicher Mann so viel heist als ein kluger und tapfferer Mann, vir prudens & strenuus. **Bödickers** Grundsätze der Deutschen Sprache p. 268 u. f. **Döderleins** Antiquit. Gentilisimi Nordgaviensis p. 9 u. f.

Weidlich, (Carl Gottfried) Amtmann zu Rochlitz, gebohren zu Plauen im Voigtlande 1680 im September-Monat, dessen Vater ebenfalls Amtmann im Voigtlande gewesen ist. Er frequentirte zu Altenburg und Görlitz, studirte zu Leipzig, und ward Actuarius bey der General-Accise zu Zwickau, 1702 Adjunctus bey der Inspection und bald Inspector zu Werda, 1703 Revisions-Commissarius bey der Accise über 24 Städte, ferner 1704 Amtmann zu Rochlitz und fast zu gleicher Zeit Accis-Commissarius des Leipzigischen Kreises. Im Jahr 1716 ward ihm die Inspection über das allgemeine Armen- Zucht- und Waysen-Hauß zu Waldheim aufgetragen, worzu noch endlich kam, daß er 1718 zum Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hof-Rath ernennet ward. Er hat diesen Aemtern jederzeit mit vielem Ruhme vorgestanden, und ist noch vor wenig Jahren am Leben gewesen. **Heinens** Beschr. der Stadt Rochlitz.

Weidlich, (Carl Gottlob) von ihm sind folgende Dissertationes bekannt:

1. Diss. inauguralis de custodia rei alienae immobilis, non deposita sed mandato, Leipzig 1732.
2. Diss. de jure principis in regno electivo, circa prospiciendum Reipublicae successorem, Leipzig 1729.

Bibl. Gribn. P. II p. 36 n. 549 u. p. 94 n. 1342.

Weidlich, (Christian Gottfried) ward 1715 den 18 Aug. zu Leipzig gebohren. Sein Herr Vater ist **Paul Weidlich,** ein bekannter Kauffmann, und die Mutter eine gebohrne **Graiin,** eine Tochter des Amtmanns zu Plauen. Diese Eltern verliesen Leipzig, zogen nach Gera, und sorgten vor ihres Sohnes Unterweisung. Hierauf schickten sie ihn nach Schlaitz, allwo er von dem Rector **Naundorfen,** hernach von dem Rector **Haynischen,** und Conrector **Schlottern** unterrichtet worden. Nachdem er sich daselbst 6 Jahre aufgehalten, so erlaubten ihm seine Eltern nach Leipzig zu gehen, allwo er sich vornemlich zu **Mascov, Hommeln, Schierschmiden, Bauern,** und **Thomasio,** als seinen Lehrern, gehalten. Er hat aber dabey andere gelehrte Wissenschafften nicht aus den Augen gesetzet, sondern einen fleißigen Zuhörer bey Professor **Gottscheden** in der Oratorie, und bey **Schierschmiden** in der gantzen Phi-

Philosophie abgegeben. Den 12 Febr. 1739 wurde er Magister in Leipzig, hierauf habilitirte er sich den 18 Mertz nur gedachten Jahres de præscriptione in statu naturali considerata. Den 13 Sept 1741 ward er Doctor beyder Rechten, nachdem sein Meister-Stück de acquestu uxorum die öffentliche Probe ausgehalten hatte. **Kregels** Nachr von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig im Jahr 1739 p. 34. **Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern** XIV Th. p. 571. **Leipziger Gelehrte Zeitungen**, 1741 p. 767.

Weidlich, (Friedrich) ein Magister der Philosophie, wurde, 1692 Pfarr zu Moschwitz in dem Amte Lützen. **Iccanders Geistliches Ministerium** p. 355.

Weidlich, (Paul Gottlob) von ihm ist folgende Inaugural-Dissertation bekandt de Jure Fisci, circa persecutionem eorum, que scelere quesita sunt, Leipzig, 1732. *Biblioth. Gribneriana* P. II p. 110 n. 1578.

Weidlicher Mann, siehe **Weidlich.**

Weidling, siehe **Kahn,** im XV Bande, p. 67.

Weidling, (Christian) Sachsen Weissenfelsischer Rath, und Anhältischer Cammer- und Hofrath, wie auch Comes Palatinus Cäsareus, war zu Weissenfels, alwo sein Vater ein Rathsherr gewesen, den 14 August 1660 gebohren. Er gab von Jugend auf einen fähigen Verstand und grosse Lehrbegierde an den Tag, weswegen er bey guter Zeit der Unterweisung einiger geschickten Lehrer übergeben, und so dann auf das Weissenfelsische Gymnasium geschickt wurde. Als er hierauf zu Leipzig die vornehmsten Philosophen und Theologen gehöret, nahm er 1684 die Magister-Würde an, und diente hiernächst den Studirenden mit vielen nützlichen Collegiis über die Historie, Philosophie, Orientalischen Sprachen, Oratorie und Homilie, wodurch er sich auch auswärts in so guten Ruf und Ansehen setzte, daß er nach und nach an unterschiedene Orte, eine Gast- und Probe-Predigt abzulegen, eingeladen wurde. Weil aber dennoch die dabey gehofte Beförderung stets aussen blieb, legte er sich auf die Rechtsgelehrsamkeit, und nahm darinnen 1689 zu Jena die Doctor-Würde, an, ließ sich aber dadurch nicht abhalten, seine vormahlige Collegia in Leipzig fortzusetzen. Hierauf ward er 1707 Rector, wie auch Professor prudentiæ civilis, der Eloquentz, und der Historie auf dem Gymnasio illustri zu Weissenfels, welches er in besondern Flor und Aufnehmen brachte; bekam auch nachhero 1719 die ordentliche Profeßion des Lehnrechts zu Leipzig, und stund derselben rühmlich vor, bis er nach einigen Jahren zu einem Anhältischen Cammer- und Hof-Rath beruffen wurde. Als aber Hertzog **Lebrecht** mit Tode abgegangen, verlangete er selbst seine Erlassung, weil er des Hof-Lebens überdrüßig war, und fassete den Schluß, sich wieder auf eine Academie zu begeben. Er zog diesem zu Folge nach Kiel, und fieng daselbst von neuen an, Juristische Collegia zu halten. Doch es unterbrach dieses Vorhaben eine beschwerliche Kranckheit, die ihn überfiel, und auch bewog, um besserer Pflege willen sich nach Otterndorf unweit Hamburg zu seinem Sohn zubegeben, allwo er

auch nicht lange hernach, 1731 im 71 ...
nes Alters, verstorben. Er hat sich zweym...
ehliget. Zum erstenmahl mit einer To...
berühmten **Jacob Thomasii, Dorothe...**
phien, mit welcher er zwey Kinder ...
Das andere mahl heyrathete er **Susann...**
rotheen, eine Tochter **Friedrich Conr...**
Raths und Handels-Herrn in Leipzig. ...
Schrifften hat er folgende hinterlassen:

1. Philosophia Juridica, Leipzig 1701 ...
lio, darinne er die gantze Philosophi...
bellen gebracht.
2. Einleitung zum Staats-Rechte, i...
3. Jus publicum Imperii Romano-Ge...
Leipzig 1706 in Fol. Er hat das Ju...
cum ebenfalls, wie die Philosophiam Ju...
in Tabellen gefasset. Herr Hofrat...
ser in seiner Bibliotheca Juris publici ...
p. 1167 fällt ein hartes Urtheil davon ...
er schreibet davon: er hätte damit de...
lico einen schlechten Dienst erwiese...
hätte das Buch kein Privilegium, u...
nachgedruckt zu werden, nöthig ...
Weiter sagt er davon: der Autor ...
sich auf viel unnöthige Dinge, und ...
von selbigen mehr als von den nö...
auch habe er von des Deutschen ...
Rechts-Scribenten schlechte Nach...
habt. Kurtz: das gantze Buch taug...
Herr **Struv** in Bibliotheca Juris ...
sagt auch, das Jus publicum in T...
abgefast, habe keinen grossen Nutzen...
4. Der Oratorische Hofmeister, Leipzi...
und 1704 in 8.
5. Der Trauer-Redner, Leipzig 16...
1706 in 8.
6. Die Oratorische Schatz-Kammer i...
lianten, davon der erste Theil 1700 ...
andere 1703 zu Leipzig ans Lich...
ten ist.
7. Oratorischer Kern der gelehrtesten ...
schen Redner, Leipzig 1700.
8. Gelehrter Kirchen-Redner, oder Exerc...
miletica, Leipzig 1700.
9. Emblematische Schatz-Kammer, ...
1702 in 4.
10. Angenehme Quellen zu gelehrten ...
sen nach Anleitung der Historie, Po...
Moralite etc. des Juris publici curiosi ...
müthern zum Vergnügen geöffnet, ...
1702 in 4. Diese Quellen bezieh...
auf seine curieuse, Politische, Hist...
Geographische, Heraldische und G...
gische Discurse über die wöchentlich ...
fenden Nouvellen, davon er jede ...
drittehalb Bogen von Jahr 1701 ...
aus gegeben, auch damit etliche Ja...
ter einander fortgefahren hat.
11. Curieuse und gründliche Moralit...
zig 1701 in 12.
12. Oratio solennis, delineans semisecul...
dia, gratiosissime Jussu Ser. Principis ...
mini, Domini Christiani, Ducis Saxo...
Illustris Augustei quinquagesimo pr...
tali dicta, Weissenfels in Folio.

Disputationes:
de cucurbita super Jonam.
De problemate: an odor deferatur ad organon olfactus materialiter, an formaliter? Leipzig 1685.
De veritate Θεογνωσίας naturalis; Leipzig 1685.
De instrumentis Ebræorum Musicis, Leipzig 1686.
De vita æterna ex lumine naturæ indemonstrabili, ebend. 1658.
De fœmina regnum rege minorenni administrante.
De ambonibus veteris ecclesiæ, Leipzig 1687.
De independentia, tanquam primo concepto in Deo, ebend. 1687.
Diss. inaug. de onere dotandi filias illustres patrum apanagiatorum, Jena 1689.
De Jure ecclesiastico.
De Jure venandi.
De officio hominis erga mortuos.
De jure majestatico Regis Romanorum, Leipzig 1695.
De obligatione hominis erga propriam animam, Weissenf. 1709.
Programmata, deren hat er mehr denn ... geschrieben.
...er **Gelehrte Zeitungen des Jahrs** ...13.

...lingsau, ein schönes Lust-Hauß und Gar... ...weit von Wien in Oesterreich, welches ...-Hannöverische Abgesandte, Baron von ...erg, vor etlichen Jahren erbauet.

...litz, ein Dorf in der Nieder-Laußnitz, ...Kale, dem Adl. Geschlechte von Musch... ...rig. **Wabsts** Churfürstenthum Sach... 142 in Beylagen. **Geographische** ...-**Tabellen des Churfürstenthums** ...p. 171.

...loch, siehe **Weideloch**.

...männische **Redensarten**, siehe **Weyd**...sche **Redensarten**.

...mahl, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Ban... ...8 u. f.

...mann, siehe **Weydmann**.

...mann, mehrere Personen dieses Nah... ...nachfolgende, siehe **Weidemann**.

...mann, (Frantz Joseph) von ihm ist eine ...tion bekannt: de præscriptione actionis ...riæ, Straßburg 1713 in 4.

...mann, (Johann) ein Bruder des nach... **Melchiors**, Seniors des Ministerii ... Er war zu anfang der andern Helff... ...Jahrhunderts Hof-Perdiger zu Gotha, ...er nach Preussen beruffen worden. **Ole**... ...ringische Historie und Chronic. II Theil

...mann, (Johann Peter) siehe den Arti... ...eidmann (Moritz George).

...mann, (Melchior) erster Lutherischer ...an der Kirche zu St. Andreä in Erfurt. Er ist nebst Luthern im Augustiner-Kloster zu Erfurt ein Mönch gewesen, aber bald zu Anfange der Reformation, als die Mönche einer hier, der andere dort sich verlohren, auch mit von Erfurt nach Cassel, und von dar wiederum nach Erfurt gegangen und ist nachmahls, wie gedacht, der erste ordentl. Prediger zu St. Andreä in Erfurt worden. In seinem Nahmen hat D. **Lange** 1537 die Smalkaldischen Articel unterschrieben. **Olearii** Thüringische Historie und Chronic. II Theil p. 31.

Weidmann, (Melchior) oder **Weidemann**, der Philosophie Magister und Senior des Ministerii in Erfurt, ein Sohn des vorstehenden gleiches Nahmens. Er ist 1553 zu Wittenberg nachdem er eine Zeitlang allda studiret, und sich sonst wohl verhalten, auf Himmelfahrt von D. **Bugenhagen**, ordiniret, und erstl. Pfarr zu Mitweide; hernach aber 1562 zu Gotha Superintendent worden. Allein er erhilt hier 1573 den 8 August seine Dimißion, nachdem er sich in verschiedene Theologische Streitigkeiten verwickelt. Hierauf ist er 1577 zur Kaufmannskirche in Erfurt zum Pfarrer befördert, endlich 1589 den 26 Februar auch Senior worden. M. George **Silberschlag** nennet ihn in der Leichen-Predigt, so er seinem Sohne, M. **Modestino Weidmann**, gethan, einen Hochgelehrten und fürtreflichen Mann, uud erzehlet, es habe D. **Martin Chemnitius**, der grosse Gottesgelehrte, da er einsmahls dort gewesen, und im Gasthofe mit ihm gesprochen, von ihm gesaget: Wenn er noch einen solchen gelehrten Mann wüste, er wollte denselben über viel Meilweges zu Gefallen nachziehen, und wäre Schade daß er mit seinen hohen Gaben der Jugend mit Profitiren dienen solte. Aber sagt Herr **Silberschlag** weiter wie es pfleget zu zugehen, er hatte zu seiner Zeit auch, die ihn drucketen bis nachmahls im Alter, da man sein gern genossen, da es zu lange geharret. Er starb an der Pest im Jahr 1597. **Olearii** Thüringische Historie und Chronic I Th. p. 131 und II Th. p. 24, 33 u. f. **Müllers** Sächßische Annales, p. 165.

Weidmann, (Modestinus) Pfarrer zur Kaufmanns-Kirchen in Erfurt, und Senior des dasigen Ministerii, ein Sohn des vorstehenden **Melchior Weidmanns** und zu Gotha gebohren. Er wurde erstlich Pfarrer zur Kaufmanns-Kirchen in Erfurt; hernach 1590 Professor der Hebräischen Sprache daselbst; 1592 Diaconus, und weiter Augustiner-Pfarr. Als 1597 sein Vater starb, ist er an seine Stelle zum Pfarr an die Kirche zu S. Andreä gekommen; 1606 aber ward er Senior des Ministerii. Er starb den 6 Febr. 1625 im 63 Jahre seines Alters. Dieser M. **Modestinus**, sein Vater M. **Melchior**, und sein Groß-Vater Pfarrer zu S. Andreä **Melchior**, haben fast 100 Jahr nach und nach in Erfurt geprediget. **Olearii** Thüringische Historie und Chronic II Theil p. 24 und 34.

Weidmann, (Moritz George) Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hofrath, und einer der berühmtesten Buchhändler in Deutschland. Er ist gebohren worden zu Leipzig den 23 Jenner 1686,

1686, woselbst sein Vater gleiches Nahmens ebenfalls ein berühmter Buchhändler gewesen. Seine Frau Mutter hieß Maria und war eine gebohrne Sacerin. Sein väterlicher Groß-Vater ist gewesen **Johann Peter Weidmann**, Evangelischer Prediger, des Ministerii Senior und Consistorii Adsessor in der freyen Reichs-Stadt Speier. So bald seine Eltern an ihm in seinen zarten Jahren ein munteres Wesen, und noch viele andere gute Gemüthsgaben verspühreten; so wendeten sie allen möglichen Fleiß an, ihn in allen guten Künsten und Wissenschafften unterrichten zu lassen. Demnach wurde er zu Hause privatim unterrichtet und brachte ihn sein damahliger Informator **M. Andreas Hofmann**, der Philosophischen Facultät Beysitzer, in kurtzer Zeit in den schönen Wissenschafften so weit, daß er sich mit Nutzen auf die Universität in seiner berühmten Vaterstadt begeben konte. Im Jahr 1696 da er noch nicht zehen Jahr alt war, starb ihm sein Herr Vater. Im folgenden Jahr verheyrathete sich seine Mutter wiederum an **Johann Ludwig Gleditsch**, ebenfalls einen berühmten Buchhändler in Leipzig. Dieser sein Stief-Vater wande nebst seiner Frau Mutter nun auch allen Fleiß an, seinen Stief-Sohn wohl und glücklich zu erziehen, absonderlich rieth ihm dieser sein Stief-Vater, daß er sich der Buchhandlung befleißigen solte. Diesem Rath folgete er, und in solcher Absicht reisete er auch in fremde Länder. Im Jahr 1704 trat er eine Reise an nach den Niederlanden und Engelland, woselbst er nicht alleine sein aufgetragenen Geschäffte bey den berühmtesten Buchhändlern nach Wunsch ausrichtete, sondern sich auch mit den berühmtesten Gelehrten bekandt machte. Besonders würdigte ihn seiner Freundschafft der berühmte Philologe zu Leyden **Thomas Cren**, welcher ihm auch die Ehre angethan sein Buch de Scriptorum singularibus zu dediciren. Als er von dieser Reise glücklich in seine Vaterstadt zurücke kam, so gieng er seinen Herrn Stief-Vater fleißig an die Hand, und besuchte fleißig die Franckfurter-Messen. Im Jahr 1711 hatte er das besondere Glück, welches nicht allen wiederfähret, daß er die Solennitäten bey der Crönung Kaysers **Carls** VI sahe. Im folgenden Jahr 1712 reisete er über Augspurg, München, Inspruk, und andern Städten der gefürsteten Grafschafft Tyrol nach Italien, und blieb einige Zeit in Venedig. Im Jahr 1713 kam er wieder nach Leipzig zurück, und verheyrathete sich mit **Johanne Marie**, Herrn D. **Christian Benjamin Jacobi**, Stadt-Richters zu Leipzig, ältesten Jungfer Tochter, mit welcher er eine Tochter **Marie Ludovica** gezeuget. So bald er sich verheyrathet hatte, so übernahm er auch die Buchhandlung, welche er von seinem Vater geerbet und sein Stief-Vater unterdessen mit versehen hatte, und dirigirte dieselbe also, daß sie mit den allervornehmsten Buchhandlungen in Deutschland um den Vorzug stritte. Hierauf that er eine Reise nach Wien, welches alsdenn noch zu mehren mahlen geschahe. Von dem Kayser **Carln** VI, bey welchem er eine Audientz erhielte, wurde er nicht nur sehr gnädig aufgenommen, sondern er erhielte auch von Höchst demselben eine goldene Kette als ein untrüglich Zeichen Seine[r] ... chen Gnade. Damahls bekam er au[ch] ... lergnädigsten Befehl des Kaysers *Kher*[...] Annales Ferdinandeos, welche noch dam[ahls in der] Kayserlichen Bibliotheck in Manuscrip[t zu] sehen, welche er auch nachgehends in [...] mis in Folio prächtig hat abdruck[en lassen.] Ueber dieses hat er auch in grosser Gna[...] den bey dem höchstseeligen König in [...] **Friedrich Wilhelm**, dem Printzen E[...] andern Fürstl. Personen, welche eig[ene] Briefe an ihn geschrieben haben. [...] aber hat er in seinem Leben die König[...] gerühmet, welche ihm König **Friedrich** [August] I beständig erwiesen. Im Jahr 172[...] er das Diploma als Königl. Pohln. Hof[buch]händler, und im Jahr 1728 wurde er Acc[...] In eben diesem Jahr begleitet er seinen Kö[nig nach] Berlin und bey dieser Gelegenheit erhielte [er von] dem Könige in Preussen eine grosse golde[ne ...] ße. Er hat hierauf zu unterschiedenen [mahlen] seinen König nach Pohlen auf der Reise [...] Im Jahr 1731 war er auch mit auf der [...] nischen Reichs-Tage zu Grodno. Und [als] Höchstseel. König in Pohlen 1733 das l[...] nach Pohlen reisete, so befande er sich [...] mit unter dessen Gefolge. Im Jahr 17[...] de er von Sr. jetzt regierende Königl. [...] in Pohlen zum Hofrath ernennet. Al[s er] 1742 auf der Franckfurter Oster-Messe [...] von dar wieder nach Leipzig zurück kehre[te,] so hatte er das Unglück, daß ihn plö[tzlich der] Schlag rührete, und starb nicht weit von de[m ...] se Frauensee in Hessen den 3 May, na[chdem er] sein Leben gebracht auf 57 Jahre. Se[in Leich]nam wurde hierauf in der Kirche in [...] Dorfe begraben.

Weidmann machen, siehe **Wey**[dmann] **machen**.

Weidmannschafft, siehe **Weidwer**[ck].

Weidmansdorf, ein Dorf in der Sä[chsi]schen Herrschafft Remmissen, im Amte [...] gelegen. Es hat adeliche Unterthanen, [...] storat, und eine Schmiede. **Geneal**[ogische] **Special-Tabellen des Churfürsten**[thums] **Sachsen**, p. 171.

Weidmansgrün, ein Dorf in Böhm[en bey] Joachimsthal. **Goldschadts Beschreib**[...] Marckt-Flecken ꝛc.

Weidmanshof, ein Chursächsisches [...] umweit Freyberg im Ertzgebürgischen K[reise in] Meissen. **Goldschadts Beschreib.** der [...] Flecken ꝛc.

Weidmesser, siehe **Weydmesser**.

Weidmesser schlagen, (**mit dem**) **Weydmesser schlagen** (**mit dem**).

Weidnau, Städtgen, siehe **Weiden**[...]

Weidner, siehe **Weydner**.

Weidner, (Andreas) sonsten auch [...] **gnius** genannt, ein Magister der Philosop[hie, zu] Staffelstein gebürtig, ward 1510 Rector [zu Anna]naberg, und starb daselbst im August [...] 1516. Ueber seinem Grabmahl in der [...] Kirche sind die folgende Verse befindlich g[...]

...eqs recubat sub rupe *Solignius* ista,
...elsteina satus qui prope rura fuit.
...s hac quondam ludi præfectus in urbe,
... qui consumtus morte secundus erat.
...lli requiem tranquillam, chare viator,
...ibi post mortem detur ut alma quies.
... incunabula Scholae Annaebergensis p.

...ner, (Christian) Pröbst bey der Kir... St. Marien und Georgen zu Oelß in ..., in diesem 1747. Jahre. **Das jetzt** ... Schlesien **des 1747. Jahres** p. 223.

...ner, (Gottfried) ein Doctor der Me... Professor der Artzeney-Wissenschafft zu ...t an der Oder. Er hat herausgege...

...pp. de febri maligna Petechiali;
...quisitionem de medicorum, ut vocant, ...robrio, tartaro nempe juncturarum s. ...ritide, Franckfurt an der Oder, 1623.
...
... morbo castrensi s. peste privata militum, ...D. 1639. in 4.

...n Jahr 1639. den 7. April. **Wittens** ...raph. T. II. ad an. 1639.

...ner, (Gotthelf Flamin) hat die Lieder ...mten Lateinischen Poeten **Q. Horatius** ...n Hochdeutsche Reime übersetzet, Leipz. ... 8. *Bibliotheca Ryssel.* P. I. p. 90.

...ner, (Johann) von Breßlau gebürtig, ...ister der Philosophie, und wurde 1560. ...enberg aus ins Ministerium nach Dan... Er predigte daselbst von der Noth... der guten Wercke zur Seligkeit, wi...ber solches, weil er die andern Predi...ufgenommen, und er darüber bespro...en, wiederum gutwillig, und bekann... es aus Unverstand gethan, bathe auch, ...anden damit geärgert, ihm solches zu ... Im Jahr 1562. that er eine Reise ...eimath, und wie er wieder durch Tho...ke kam, sprach er alda **Frantzen Bur**..., welcher zeithero die Dantziger Predi...erfolget hatte, vertrug sich endlich mit ...hdem er wider denselben und M. Bene...rgenstern auf dem damahligen Collo...e genug gestritten hatte. Man beschul... zwar, daß er des **Melanchtons** Brief ...falz-Grafen am Rhein zum besten ge...ind ihn vor keinen Reformirten habe hal...n, er verantwortete sich aber dagegen. ... nachmaligen Streite wegen des Exor...te er es mit denen, so darwider waren. ... aber an dem Dantziger Bürgermeister ...en einen starcken Haß gegen sich wahr...assen dieser wider ihn und **Glasern** ei...dere Klage vor dem Rath angestellet, so ... auf eine andere Beförderung, und ...swegen an die Wittenbergische Theolo...hn auch mit einer Recommendation nach ...ch zu einer Ober-Pfarre versahen. Al...urde dieses sein Vorhaben durch einen ...n aus Dantzig, der sich damahlen in Wittenberg aufhielte, und die Sache nach Hause berichtete, hintertrieben. Denn es legten sich viele Grosse, und auch die gantze Bürgerschafft wider seinen Abzug, und der Rath schickte nicht nur einen Expressen nach Wittenberg, um den **Weidner** zu entschuldigen, daß er so gestalten Dingen nach die angetragene Vocation nicht annehmen könnte, sondern es wurde auch dessen Streit mit ermeldtem Bürgermeister aus dem Grunde gehoben. Er lebte nach diesem in guter Ruhe, starb aber, als er eben zur Beichte saß, und von einem Schlag-Fluß überfallen worden, den 23. Mertz 1575. Verschiedene haben ihn vor einen Crypto-Calvinisten halten wollen, dagegen ihn aber andere vertheidiget haben. **Hartknochs** Preußische Kirchen-Historie, p. 682. 689. 710. 713. u. f.

Weidner, (Johann) ward 1545. auf einem Dorfe, Lendsidel genannt, in der Graffschaft Hohenlohe, von armen Eltern gebohren; half bis ins 12te Jahr des Feld bauen, und fieng nachgehends erst an in die Schule zu gehen. Er wurde erst Präceptor an der Schule zu Speyer, hernach Diaconus zu Creilsheim, und endlich Rector und Decanus zu Halle in Schwaben. Er starb den 29. Octobr. 1606. im 61. Jahre seines Alters. Er hat geschrieben: Gnomologiam biblicam, i. e. dicta & sententias insigniores utriusque Testamenti Latine, Germanice & Græce. **Wittens** Diarium Biographicum, T. II, ad annum 1606.

Weidner, (Johann), ein gelehrter Medicus und Physicus zu Sprottau in Schlesien, correspondirte fleißig mit **Petr. Monavio**, **Theodor Zwinger**, und andern berühmten Aertzten, schrieb de arte chymica ejusque cultoribus, so zu Budißin 1610. in 4 ans Licht getreten. Er starb 1612. im 73. Jahre seines Lebens. **Kestners** Medicinisches Gelehrten Lexicon. **Langii** Histor. Medic. p. 29. *Linden. renov.* p. 701.

Weidner, (Johann) Senior und Pfarrer zu St. Ulrich in Augspurg. Er hat geschrieben:

1. Gläubiger Kinder GOttes Creutz-Schule, Augsp. 1732. in 8.
2. Ehre und Lehre der Augspurgischen Confeßion, Ulm 1732. in 8.
3. Uebung der Gottseligkeit, Augsp. 1709. in 4.
4. Paßions-Kinder-Lehre vom Leiden Christi, Augsp. 1725. in 8. Er hat ein Verzeichniß von Büchern, so über die Paßion geschrieben, angefüget.
5. Predigt, in welcher ein wohlbestelltes Gymnasium aus Psalm XXXIV, 12-16. vorgestellet wird, bey Gelegenheit des zweyhundertjährigen Jubel-Festes des Evangelischen Gymnasii in Augspurg im Jahr 1731. Sie stehet in **Crophii** Historie dieses Jubel-Festes, welche unter dem Titel: Hilaria Scholastica, das ist, die dem Löblichen Augspurgischen Gymnasio zu St. Anna von GOtt gegönnte etc. 1732. in Fol. zum Vorschein gekommen.

Daß übrigens dieser Herr **Weidner** der Wolffischen Philosophie das Wort geredet, bekräfftiget derjenige Brief, den er an Herrn **Bülfingern** gleich bey dem Anfange des Hällischen Lermens wegen gedachter Philosophie geschrieben hat, und daraus **Wolf** ein Stücke so wohl in der *Nachricht von seinen Schrifften* rc. als auch in der *ausführlichen Antwort auf D. Langens kurtzen Abriß* rc. angeführet hat, welches wir hier einrücken: „Die Wolffische Controvers wird noch manchen Scheinheiligen die „Larve abziehen: wenigstens verrathen seine Gegner ihre Schwäche, und daß sie weder so fromm, „noch so gelehrt seyn, als sie gerne hätten scheinen mögen. Ich kenne sie gar wohl, als der „ich ehedessen bey ihnen lac ignorantiæ eingesogen, und in Erlernung der Theologie die Pferde hinter den Wagen gespannet.„ **Neue Zeitungen v. Gelehrten Sachen** des Jahres 1732. p. 69. und p. 862. u. f. **Unschuldige Nachrichten**, des Jahres, 1725. p. 1044. **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, Th. III. p. 293. **Ebendeß.** Sammlung und Auszüge der sämmtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie, Th. I. p. 71.

Weidner, (Johann Christian) ein Magister der Philosophie zu Wittenberg, nachmahls aber Diaconus und ausserordentlicher College bey der Chur-Sächsischen Land-Schule Pforte. Er hat geschrieben:

1. Wahre Seligkeit der ungetaufften Christen-Kinder, 1702. in 4. Nemlich als 1701. die Schlesischen Jesuiter ein Tractätgen unterm Titel: Die Fuchsstreigerische Seligkeit zu Breslau wider den Pastor Gottfried **Fuchsen** in Schweidnitz herausgegeben; so trat **Weidner** mit obiger Schrifft dagegen hervor.

Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1702. p. 88.

2. Deutsche Theologiam Biblicam, Leipzig 1722. in 4. wovon man einen kurtzen Auszug findet in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1722. p. 259. und in des **von Rohr** compendieuser Haußhaltungs Bibliotheck, p. 620.
3. Klee-Blat von Glaubens- und Lebens-Lehren, Leipzig 1715. in 8. Es sind Porismata, so aus jedem Vers der Episteln an die Galater, Epheser und Philipper paarweise gezogen worden.
4. Glaubens- und Lebens-Lehren aus der Epistel an die Corinthier, Leipzig, 1726. in 8.
5. Deutscher Heyden-Lehrer aus der Epistel Pauli an die Corinthier, Leipz. 1726. in 8.
6. Christliche Prüfungs-Tafel zum Augenscheinlichen Tugend- und Laster-Spiegel, Naumburg 1729. in fol. Es kam schon 1711. heraus, ist aber in gedachtem 1729. Jahre von neuen übersehen und verbessert worden. Der Herr Verfasser gehet die 10. Gebothe durch, und setzet in 3. Spalten in der Mitten die Tugenden jeden Gebotes, und jeder Tugend zu beyden Seiten zwey Sünden oder Laster, zur Rechten die Abweichungen, und zur Lincken die Ue[...] tungen.

Unschuldige Nachrichten des Jahr[...] p. 177. und des Jahres 1730. p. 871.

Weidner, (Johann Jacob) von [...] Schwaben, ein Sohn des vorhergeh[...] Jahr 1606. verstorbenen Johann W[...] Er lebte zu Anfang des 17. Jahrhunder[...] schrieb:

1. Salicetum poeticum;
2. Triumphum pacis &c.

Königs Bibl. Vet. & Nov.

Weidner oder **Weidenet**, (Johan[...] chim) ein durch viele Schrifften und e[...] ren hochberühmter Evangelisch-Lutherische[...] tesgelehrter, wurde den 11 Aug. 1672. zu [...] gebohren, woselbst sein Vater **Hans** Ja[...] **Weidner**, der vorhero Raths-Herr zu [...] gewesen, erstlich des Hospitals, nachgehe[...] Jungfräulichen Klosters an der Creutz[...] Vorsteher war, welchen er sehr zeitig ver[...] an dessen Stelle der ihm im Amte folgende [...] Vater, **Nicolaus Ockel**, vor seine Er[...] mit seiner Mutter, einer gebohrnen **Ne**[...] zin, Löbl. gesorget hat. Sein Groß[...] **Hans Sebastian Weidner**, war ein [...] mann, sein älter Vater **Hans Jacob W**[...] ein Amtmann, der wegen der Religion di[...] verlassen, und sich nach Sachsen gewendt [...] und sein Urälter Vater **Hans Weidner**, [...] mann zu Neuburg, ein Sohn **Sebastian** [...] **ners**, eines Kayserl. Obristens. Er [...] zuerst die Stadt-Schule in Rostock, wo[...] mahls M. Georg **Niehenck** als Recto[...] M. **Jacob Burgmann** als Conrector [...] den. Nachhero, nemlich nach seines Vat[...] de, bediente er sich in der Schule zu Pard[...] Anführung **Wasmuths**, **Sommerfelt** [...] **Mohnii**. Und endlich ward er auf das [...] nasium zu Magdeburg geschickt, woselbst [...] Rector **Cuno** und den Conrector **Cattu**[...] rete, und wegen seiner Geschicklichkeit in [...] Credit war, daß ihm ein vornehmer Man[...] Kinder zur Aufsicht und Unterrichtung [...] trauete, und der Burgermeister **Neukran**[...] ner Mutter-Bruder, allen Vorschub that. [...] da gieng er nach Jena, Leipzig, Erfurt, [...] berg und Franckfurt, diese Universitäten [...] besehen, und zuletzt nach Lübeck, wo da[...] **Enoch Suante** Rector war, den er ein [...] lang hörete. Im Jahr 1689. kam er [...] nach Rostock, und trat die Academischen [...] dien an, dabey er sonderlich des Unterric[...] **Just. Christoph Schomers**, D. **Andre**[...] **niel Habichhorsts** und **Simon Hennin**[...] noß, davon der letzte ihn in der Weltweisl[...] übrigen vornemlich in der GOttesgelehr[...] unterrichteten. Nach dreyen Jahren wa[...] genöthiget eine Condition auf dem Lande a[...] men, welcher er vier Jahre mit besondern [...] vorstunde, und hernach das Glück erleb[...] seine beyde Untergebene, die zwey ber[...] Brüder **Engelcken**, ansehnl. GOttesge[...] wurden, indem der Aelteste davon, D.

anius Engelcken, der Theologie Profes-
nachher Superintendent zu Parchim, der
r D. Herrman Christoph Engelcken,
er Theologie Professor zu Rostock geworden
n Jahr 1696 gieng er wieder nach seiner Ge-
stadt, und als er so gleich unter dem De-
Johann Gottlieb Mollers die Magister-
angenommen hatte, fieng er an, Collegia
d' Philosophie, Homiletick und Kirchen-
ri zu lesen, hielt auch als Präses 1697 eine
rtion de fato non fatuo, und unter dem
D. Habichhorsts de Domino super nu-
iru tante & Ægyptum intrante ex Ef. IX, 1.
In Jahr 1699 wurde er zweymahl bey
Jarren und zweymahl zu Rostock zum
g' Amte aufgestellet, und endlich noch in
dachten 1699 Jahre das 4te mahl zum
ob an der St. Marien Kirche zu Rostock
le dabey er sich sehr treu und eyfrig bezeigte,
ist den Gebrauch des Nachschlagens der
Predigen eingeführet, daß zu seinen
gn ein grosser Zulauf war, doch laß er
eich fleißig Collegia, und disputirte offt.
erhielt er 1706 nach abgelegter Inaugu-
utation unter D. Grünebergen de di-
Ministerii inter Cretenses constitutione ex
5 die Doctor-Würde in der Gottesgelehr-
t wurde 1715 Pastor an der vorhin ge-
er Marien-Kirche und 1716 ordentlicher
ff der Theologie an Quistorpii Stelle,
Profeßion er mit einer Rede de horrenda
ni Gangræna antrat. Im Jahr 1721
nach Krakewitzens Abzug Senior der
schen Facultät, und 1727 Director des
ii. Er verwaltete zweymahl das Rectorat
ersität, auch seine Aemter mit solchem
ß er, ohngeachtet er zuweilen, sonderlich
ster-Feyertagen, in 14 Tagen achtmahl
muste, dennoch keinen andern vor sich
ließ, und in den Disput wider den P. Re-
Mittwochs von der Cantzel auf den Theo-
Catheder stieg und disputirte. Er schlug
s Liebe zu seiner Gemeine, viel ansehnliche
Stellen aus, die ihm anderwerts angetra-
rden. Er verheyrathete sich mit einer
ter der beyden schon gedachten Engelken,
her Ehe nur ein Sohn, Heinrich Johann
Weidner, beyder Rechten Doctor und
ihn überlebet hat. Er war zwar sonst
nder Leibes-Beschaffenheit, die letzten drey
ahre aber nahm er an Leibes- und Gemü-
äfften sehr ab, wiewohl er sich dadurch
en Amts-Geschäfften nicht abhalten ließ.
III Sonntag nach Trinitatis des Jahrs
ielt er noch die Haupt-Predigt und den
darauf administrirte er das Heil. Abend-
der Kirche; ward aber so hart darauf mit
tzigen Gallen-Fieber befallen, worzu sich
ger Auswurf gesellete, daß er am Freytage
October des gedachten 1732 Jahres
nd seelig seinen Geist aufgab, nachdem er
er auf 60 Jahre und 2 Monate gebracht
Er war ein Mann von sehr ansehnlicher
Gestalt, im Umgange überaus angenehm
r leutseelig, und hatte ein redliches liebrei-
tz, daß er auch auf seinem Todbette, als

er gefragt wurde: Ob er seinen Feinden und Verläumdern gerne vergeben wolle? antwortete: „Ich habe keinen Feind, bin auch keines Menschen „Feind." Seine Beredsamkeit war ausserordentlich, und es fiel ihm nicht schwer, auch aus dem Stegreiffe, so wohl auf dem Catheter, als auf der Cantzel mit der schönsten Annehmlichkeit, die wohlgesetzesten Reden zu halten. Dabey besaß er eine grosse Theologische Wissenschafft und einen ungemeinen Eyfer in Vertheidigung der reinen Lehre, auch einen ausnehmenden Fleiß, wie davon seine Schrifften, sonderlich die wider die **Union**, die **Hällischen Anmerckungen**, **Leonhard Christoph Sturmen**, **Clericum**, **Thomasium**, **D. Münden**, **Brunnemannen** zu **Stargard**, **Pontoppidanum**, den **Grafen von Zinzendorf**, den **P. Regent** und viele andern Streitschrifften zeugen. Seine meisten Schrifften sind folgende:

1. Dissertatio de fato non fatuo, Rostock, 1697.
2. Diss. Historica de Constantino Magno, qua illum honeste & ex legitimo matrimonio natum, contra Arnoldum vindicat ac defendit, Rostock, 1702 in 4. Einen Auszug davon findet man in den *Novis Litterariis Maris Balthici*, An. 1702, p. 323.
3. Constantinus M. superatis juventæ discriminibus legitimus tandem Patris Constantini successor, Rostock, 1703 in 4. Einen Auszug davon findet man in den *Novis Litterariis Maris Balthici*, An. 1703, p. 25 u. ff.
4. Constantinus interitu utriusque Maximiani & Herculei & Galerii in regimine confirmatus, Rostock, 1703 in 4.
5. Constantinus M. signo crucis Christi in nubibus viso ad Christianismum inauguratus, Rostock, 1703 in 4.
6. Constantinus superato Maxentio Romæ triumphali pompa acceptatus, Rostock, 1705 in 4. Eine Recension davon findet man in den *Novis Litterariis Maris Balthici* An. 1705 p. 97 u. f.
7. Dissertationes Historicæ duæ de Juliano per nullam Orthodoxorum culpam Apostata, contra Arnoldum, Rostock, 1702 in 4.
8. Dissertationes Historicæ duæ de Juliano ex Historicis genuinis vere Apostata, contra T. III. Observ. Hallens. ejusdemque nonam, Rostock, 1703 in 4.
9. Lutherus in solemniori ac plane memorabili Seculi XVI Reformatione primus præcipuusque Dei minister, Rostock, 1704 in 4.
10. Atheismi Justa denominatio ac imputatio contra Obser. Hallens. T. IIX. Observ. X, Rostock, 1704 in 4.
11. Observatio Philologica ad vocem ראשית Gen. I, 1. contra Joh. Clericum, Rostock, 1705 in 4.
12. Observatio Philologica ad vocem ברא Gen. I, 1. contra Joh. Clericum, Rostock, 1706 in 4. Einen Auszug findet man in

den *Novis Litter. maris Balthici* An. 1706 p. 65 u. ff.

13. Diff. de miraculosa substantiarum transmutatione quoad Biblica potissimum exempla diabolo impossibili, contra Bodinum & Clericum, Rostock, 1706.

14. Schrifftmäßige Erläuterung, warum so wenig die eyfrig gesuchte unzeitige Union zwischen den Reformirten und Lutheranern, als auch die Wiederkehr zum Pabstthum möglich? nach Anlaß des Tractats P. Bernhard Freytags, eines Jesuiten, welcher genennet ist: Formula veræ in religione concordiæ, Rostock und Leipzig 1706 in 4; wovon man einen Auszug findet in den *Nov. Litter. Maris Balthici* 1706 p. 235.

15. Disputatio Inauguralis ex Tit. I, 5. de divina Sancti Ministerii inter Cretenses constitutione, Rostock, 1706 in 4.

16. Das Bild eines Gottgefälligen und redlichen Raths, bey Beerdigung Herrn Heinrich Schuckmanns, Hof-Raths und der Cantzley Vice-Directoris, aus Deut. IV, 51. vorgestellt, Rostock, 1707 in Fol.

17. Die Heymath der Gläubigen am Gnaden-Meer des glorwürdigsten JEsu, bey Beerdigung Fr. Eleonora Dorothea Freyherrin und General Majorin von Meerheimen rc. fürgestellet, Rostock, 1707 in Fol.

18. Disputatio Metaphysica imaginis descriptionem, ejusdemque in essentialem & accidentalem divisionem contra Arnoldum ac Fanaticos succincte considerans, Rostock, 1707 in 4. Eine Recension davon findet man in den *Novis Litter. maris Balthici* An. 1707 p. 262.

19. Christus resurgens Victor, causa Jobææ resurrectionis & restitutionis ex Job. XIX, 25. seq. contra novaturientem auctorem derer auserlesenen Anmerckungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften, & quidem contra Observ. P. IV. in veritatis & solatii fundamentum, Rostock, 1707 in 4.

20. Hypallage explosa ex historia leprosi, Matth. IIX, 3. Rostock, 1708 in 4.

21. Einfältige Paßions-Fragen, welche aus denen vier Evangelisten ordentlich gezogen und zum Grund des Kinder-Verhörs gewidmet seyn, Rostock, 1708 in 4.

22. Diff. Miraculum murorum Hierichuntis cadentium contra auctorem, der auserlesenen Anmerckungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften & quidem contra Observ. VI. T. IV. defendens, Rostock, 1708 in 4; wovon man einen Auszug findet in den *Novis Litter. Maris Balthici*, An. 1708 p. 101 u. ff.

23. Christus ex Bibliis ὁμοούσιος & ejusdem cum patre essentiæ, Rostock, 1708.

24. Intellectus regenitorum debilitatibus non paucis aut parvis obnoxius, Rostock, 1708 in 4; wovon man einen Auszug findet in den *Novis Litter. German.* An[...] p. 433.

25. Sacramentum altaris ipsis regenitis f[...] ter iterandum, quia datur in remission[...] catorum, Rostock 1710 in 4.

26. Abusus per symbolicos libros accusa[...] rum ad usque Augustana comitia ann[...] a Pontificiis nec intenta, nec candide emendatio, Rostock, 1711 in 4.

27. Jus naturæ omnibus congenitum ac[...] cujus nomen & genus exhibet Dissertat[...] stock, 1711 in 4.

28. Jus naturæ omnibus congenitum ac[...] ex natura & ratione apodictica demon[...] ne, & a priori nec cognitum, nec deduc[...] Rostock, 1712 in 4.

29. Jus naturæ ad modum habitus omnibu[...] genitum atque sic insitum, ut nec infar[...] nec a partu surdis ac cæcis id juste dene[...] Rostock, 1712 in 4.

30. Sacramentum altaris ipsis regenitis fre[...] ter iterandum, quia datur in recordat[...] mortis Christi, Rostock, 1712 in 4.

31. Formæ sacræ cœnæ in consecratione [...] eadem conjuncta sacramentali manduc[...] & bibitione, Rostock, 1713 in 4. **Gelehrte Fama** 33 Th. p. 555.

32. Diff. de Natura hominis adversus N[...] rientes & Atheos, Rostock, 1714 in 4. **Gelehrte Fama** 39 Th. p. 165.

33. Gepflogene Correspondentz mit Hrn. [...] **hard Christ. Sturm** vom Heil. [...] mahl, Rostock, 1714 in 8; wovon [...] nen kleinen Auszug findet in den Uns[...] **Nachr.** des Jahrs 1714. p. 1089.

34. Fides & Authentia librorum Novi [...] menti, adversus mota quædam Atheor[...] primis Bodini dubia asserta & vindicata [...] stock, 1715 in 4. Siehe **Gelehrte** [...] 57 Th. p. 657.

35. Dilineatio curiæ papalis, quæ Megala[...] nostrum ditionibus suis exterminavit [...] stock, 1717 in 4.

36. Designatio dogmatum divinorum, qu[...] pter Curia Papalis Megalandrum nostru[...] tionibus suis exterminavit, Rostock, [...] in 4.

37. Primulæ Veris Anni Jubilæi Rosæi [...] chiensis, sive dissertatio Historico-Theo[...] de commercio peculiari sanctorum D[...] rum cum vivis quibusdam exteris, R[...] 1719 in 4.

38. Numen Spinozæ in refutationem [...] Atheistici, quod religio sit cogi [...] Rostock, 1719 in 4.

39. Diff. an absolutio peccatorum ex [...] competat ministris ecclesiæ? Rostock [...] in 4.

40. Collegium Theologicum XLIIX disp[...] nibus absolutum, præcipua fidei Luthe[...] Orthodoxæ capita ac potiores contr[...] biblice asserens & examinans, Rostock

4. wovon man eine Recension findet in
Unschuld. Nachr. 1720. p. 440.
Quod Dei gratia ad omnes omnino homi-
, & non solum ad solos ab æterno electos
erenda sit, Rostock 1729. Diese Schrift
dem berühmten van den Honert entge-
gesetzet, und zeiget, daß man vergeblich
Vereinigung mit den E. Reformirten
dele, so lange diese, wo nicht alle, doch
stentheils den Particularismum verthei-
en.
hediasma de Scientia falso sic nominata
Tim. VI. 20. singulis iis, qui adversus
dicis revelati divinam veritatem præcipue,
ad caput de potestate Satanæ, prævari-
ur, sincere oppositum, Rostock 1722
. ein Alph. u. 10. Bogen starck, wovon
eine Recension findet in den Unsch.
chr. 1723. p. 378.
na verba ad Dn. Thomasium, ne state-
transiliat ejusdem hypothesis: quod mi-
r Dei dato enormi casu & scandalo, ma-
atui absolutionem & S. Coenam denegans,
pso crimen læsæ majestatis committat,
tock 1724. wovon man einen Auszug
et in den Unschuldigen Nachrichten,
5. p. 246. u. f.
odesta vindicatio articulorum fidei ad-
is Irenicos recentiores, Rostock 1722.
3. Alph. 15. Bogen starck. Diesen
ctat, so aus 19. Disputationen beste-
hat der Herr Verfasser bey Gelegen-
des Unions-Handels, von den wichti-
Glaubens-Puncten herausgegeben, die
der die Thomasische und dergleichen
würfe rettet. Das letzte Capitel ist son-
ch *Turrentini* Nub. Testium entgegen
et. Siehe Unschuldige Nachr. 1723.
19. und *Bibliothecam Lubec.* Vol. I. p. 94.
: articulis fidei, qua pœnitentiam & pre
Rostock 1722.
: articulis fidei, qua legem & evange-
., ebend. 1722.
articulis fidei, qua sacramenta, ebend.
2.
e articulis fidei, qua ecclesiam & novis-
, ebend. 1723.
: articulis fidei, qua status hierarchicos,
d. 1723.
: quæstione, an theologia sit habitus pra-
is? ebend. 1723.
: termino prophetarum Veteris Testa-
ti, ebend. 1723.
: quæstione, an sacramentum altaris re-
conferat fidem, ebend. 1724.
uod sacramentum cœnæ certo in ca-
vera conferat fidem, ebend. 1724.
:communicationis divinum institutum
exterminatum, nec exterminandum, ad-
us Thomasium, Rostock 1724. in 4.
he Unschuldige Nachr. 1725. p. 85.
actat. quod illi, qui Formulæ Concor-
subscripserunt & subscribent, eo quidem
famam non decoxerint, Rostock 1723.
. 11. Bogen starck; einen gründlichen
zug davon findet man in den Unschul-
digen Nachr. vom Jahr 1724. p. 415.
u. f.

56. Wohlgemeynte Gewissenrüge an Herrn Christian Thomasium, Rostock, 1726. in 4.
57. Etliche Disputationes wider D. Jochens Comment. prooemialem de spiritu attico, unterm Titel: Quæstio theologica: an regenitus jam inde a regenerationis tempore usque ad beatam mortem sese ab omni proæretico peccato semper continere possit, & an ejusmodi perseverantiæ exempla ex Scriptura produci queant, Rostock, 1728. in 4. 2. Alph. 8. Bogen starck. Einen Auszug hiervon lieset man in den Unschuldigen Nachr. des Jahrs 1729. p. 483.
58. Christbescheidentliche Gegen-Erinnerungen, worinnen der Teuffelischen Würckungen halber umständlichere Nachricht geschehen, und zugleich Herr Jacob Brunnemanns Anmerckungen geprüfet und hingeleget seyn, Rostock, 1730. in 4. 19½ Bogen starck; wovon man einen Auszug findet in den Unschuldigen Nachr. vom Jahr 1730. p. 835. und in den Niedersächsischen Nachrichten des Jahrs 1730. p. 74.
59. Von dem Christlichen Glauben Altes und Neuen Testaments, davon nur etliche Bogen gedruckt sind.
60. Verschiedene Leichen-Predigten.
61. Viele Programmata.
62. Regentius male regens & Fanaticis reditum ad Papismum frustra suadens, Rostock 1730.
63. Epistola ad Dn. Rusium, Rostock 1732.
64. Viele geschriebene Sachen, so er hinterlassen hat, darunter ein grosses Biblisches Werck, so aus XV Tomis hat bestehen sollen, und meistens zum Drucke fertig gewesen. Siehe hievon *Bibliothec. Lubec.* Vol. I. p. 100. D. **Engelckens** Programma funebre. **Auserlesene Theologische Bibliotheck**, 69. Th. p. 918. **von Seelen** Athenarum Lubec. P. II. p. 393. **Unschuldige Nachrichten** vom Jahr 1726. p. 642. **Ranfts** Genealogisch-Historischer Archivarius, des Jahres 1732. p. 12. in Suppl. **Heinsii** Kirchen-Historie, XI Th. p. 370. *Rostochium Litteratum*, p. 346.

Weidner, (Joh. Leonhard) siehe nachstehenden Artickel.

Weidner, (Johann Ludwig, oder Johann Leonhard) ein berühmter Schulmann im 17. Jahrhundert, war Rector zu Heidelberg, und schrieb unter andern:

1. Jubileum s. speculum Jesuiticum, welches 1643. in 12. ohne Benennung des Orts, und nur unter Vorsetzung derer Buchstaben J. L. W. gedruckt.
2. Elexir Jesuiticum.

Setzte auch des Zingräfens Apophthegmata fort. **Dahlmanns** Schau-Platz der masquirten und demasquirten Gelehrten. **Schelhorns** Amoenit. Litter. T. IX, p. 665. **Mylii** Biblioth. Anonymor. p. 976. n. 1749.

Weidner, (Johann Samuel) war gebohren in Breßlau, der Haupt-Stadt Schlesiens, den 6. Junius 1675; und wurde den 6. Jenner 1704 zum Diaconus nach Brehna unter die Bitterfeldische Inspection gehörig beruffen. Er hat auch die Magister-Würde erlanget. Jecanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 311.

Weidner, (Johann Wolfgang) ein Bruder des obigen Johann Jacobs, Superintendent zu Hall in Schwaben, war daselbst 1601. gebohren, und starb den 4. Junius 1669. Freher Theatr. Erudit.

Weidner, (Paul) ein aus dem Judenthum bekehrter Medicus im 16. Jahrhunderte. Er ward von Udina, einer Stadt in Italien, beruffen, die Artzeney-Wissenschafft in Kärnthen zu üben. Er blieb 6. Jahre darinnen, und erhielte von dem gemeinen Wesen einen ziemlich ansehnlichen Gehalt. In währender dieser Zeit faste er Zweifel über seine Religion, welche ihn nöthigten, das Alte und Neue Testament gegen einander zu vergleichen, und der Rabbinen Erklärungen wohl zu prüfen; Und weil er durch dieses Nachforschen begrif, daß JEsus Christus der wahre Meßias ist; so beschloß er den Christlichen Glauben öffentlich anzunehmen. Er wanckte ein Jahr über, auch nach seiner vollkommenen Ueberzeugung, und verbarg seine Gedancken sorgfältig: Es war ihm die Gefahr nicht unbekannt, der er sich aussetzete, wenn er den Jüden den Zustand seiner Seele zu erkennen gebe; allein endlich behielt die Betrachtung seines Heils über die Betrachtung des Fleisches die Oberhand. Er verließ Kärnthen, und begab sich nach Wien, und ließ sich daselbst mit seiner Frau und vier Kindern, in der St. Stephans-Kirche, den 21. Aug. 1558. feyerlich tauffen. Er ward hierauf Professor der Hebräischen Sprache zu Wien, und schrieb einen Tractat wider die Juden: de locis præcipuis fidei Christianæ, so zu Wien 1559. in 4. gedruckt worden. Diesen Tractat dedicirte er dem Kayser Ferdinand, und in der Vorrede gab er von seinem Leben und Bekehrung Nachricht. Baylens Historisches Crit. Wörter-Buch, Th. IV. p. 500. u. f. Zenich de veritate Religionis Christianæ, p. 360. u. f. Ruffens Diss. qua sistit introductionem in N. T. generalem, Jena 1733. Werners Differt. de vana spe insignis Judæorum conversionis simultaneæ ante diem extremum adhuc expectandæ, Leipzig 1741. Gründliche Auszüge aus denen Neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen Disputationen, des Andern Bandes 4tes Stück, 1734. p. 324. und des Jahrs 1741. 2. St. p. 118. Selleri Monumenta varia inedita, p. 574.

Weidnerbach, ein Flüßgen in Francken, im Stiffte Bamberg fällt oberhalb Altenkundstatt in den Welßmayn. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 621.

Weid-Niederlage, siehe Weid; ingleichen Waid-Handel, im LII Bande, p. 1069. u. f.

Weid-Recht, siehe Weide.

Weidritz, *Weidritzia*, ein Flüßgen ... garn, in der Gespannschafft Presburg, ... nachdem er noch einige Bächlein in seinem ... gange zu sich genommen, und einige Mül... trieben, endlich in die Donau fällt. ... titia Hungariæ Novæ, T. I. p. 694.

WEIDRITZIA, ein Flüßgen, siehe W...

Weidsprüche, siehe Weydesprüche.

Weid-Steine, sind eine Art von Mar... Grentz-Steinen, durch welche besonders ... zeiget wird, wie weit sich eigentlich die jen... zustehende Weid-Gerechtigkeit erstrecke... Siehe Stein, im XXXIX Bande, p. 151 ... auch Marck-Steine, im XIX Bande, p. ... u. f. desgleichen Loch-Bäume, im XVIII ... de, p. 98. und Grentzen, im XI Bande, p. ... u. f.

Weidwerck, siehe Weydwerck.

Weier, Personen dieses Nahmens, ... Weyer.

Wieregg, ein Städtgen in Ober-Oest... am Atter-See, liegt in dem Haus-... Hübners vollständige Geographie, III Th. ... 135.

Weiern, ein Bayerisches Kloster und ... stey, siehe Weyern.

Weiernuß, siehe Wassernuß, im LIII ... de, p. 685.

Weiers, Geschlecht, siehe Weyhers

Weiersberg, ein Ort, siehe Wey... berg.

Weier-Schnaitach, ein Ort in Fra... dessen in einer Urkunde vom Jahr 1356. ... wird in Falckensteins Codice Diplomatic... quit. Nordgav. p. 188.

Weissa, Weysa, ein Dorf oder Frei... cken in dem Amte Stolpen, oder Hohenste... dem Meißnischen Kreise, und ist nach ... Wolms-Dorf eingefarret. Es hat Amt ... terthanen. Jecanders Geistliches Minis... im Churfürstenthum Sachsen, p. 34. ... graphische Special-Tabellen des Chur... stenthums Sachsen, p. 171.

Weiffe, Haspel, *Alabrum*, *Girgillus*, ... *Devidoir*, heisset ein Werckzeug, auf welche... das gesponnene Garn, oder Wolle von der ... del oder Spuhle gewunden, und in Gebin... Strähnen, vermittelst eines darzwischen ... genen Zwirnfadens, gebracht wird. Di... nannte Handweiffe, als die gemeinste und ... teste Gattung derselben bestehet aus einem ... höltzernen Stiel, an dessen beyden Enden ... re Querhöltzer, so gegen einander Creutz... hen, befestiget, und hieran das Garn ... Spindel oder Spuhle durch Wendung der ... fe, oder Umführung der Spuhle oder ... unter einer gewissen Anzahl Fäden, so ge... lich auf zwantzig sich beläufft, und jedesm... gebunden werden, geweiffet oder gewunde... Die Schnapp- oder Zählweiffe ist eine ... mere und künstlichere Gattung, so aus ...

...lade, oder vielmehr aus etlichen Spei... ...het, mit der Hand umgedrehet, und das ... der Spuhle oder Spindel darauf ge... ...wird; am Ende der Achs aber eine ... ohne Ende in ein Stirnrad von vier... ...n greiffet, welches, so offt es herum ...nen Klapp thut, zum Zeichen, daß die ...Fäden eines Gebindes, nemlich vierzig, ... Die Weiffen gehören nach Sach... ...zu denen Gerade-Stücken, davon zu ...m Articfel: Gerade, im X Bande, p. ... Siehe übrigens auch den Articfel: ...g (Ein-), im LII Bande, p. 432.

...f, heist auch in peinlichen Sachen, und ...rtur, ein gewisses eisernes Instrument, ...i starcken, trotzigen und unbändigen Ue... ...r sonderlich die mit Teuffels-Künsten um... ...i Schlösser aufblasen, und sonst sich leicht ...n und Banden loß wircken können, ge... ... auch ihnen Arme und Beine ziemlich ...n einander geschlossen werden, daß sie ...zunehmen vermögen, was zu ihrer Er... ...ienet, sondern stille sitzen müssen. Her... ...urist. Lex. II Th.

...f bey der Seefahrt; Siehe Schau, ... Bande, p. 995.

...f, (Hand-) siehe Weiffe.

...f, (kürzere), siehe Kürzere Weiffe, ...nde, p. 2061.

...f, (Schnapp-) siehe Weiffe.

...f, (Zähl-) siehe Weiffe.

...llen, bey den Seefahrenden, siehe La... ...n XVI Bande, p. 1056.

...n, siehe Weiffe.

...t, oder Abweiffen, heisset, das gespon... ...i von der Spuhle auf die dazu verfer... ...e ziehen, und selbiges, vermöge eines ...i geschlagenen Zwirnfadens, in Gebin... ...rehne bringen.

...g siehe Weichbild.

...g (Adam Gottlieb), siehe Weigen.

...mmer, (George), schrieb: Institutiones ...nguæ per Tabulas, die zu Straßburg ... das Licht getreten. Draudii Biblioth. ... 393.

...and, Personen dieses Nahmens, siehe ...d, und Wigand.

...ATIUM, Meer-Enge, siehe Waigats, im ..., p. 1075.

...ts, Meer-Enge, siehe Waigats, im ..., p. 1075.

...s, Meer-Enge, siehe Waigats, im ..., p. 1075.

...s, Meer-Enge, siehe Waigats, im LII ... 1075.

...ild, siehe Weichbild.

...(Adam Gottlieb), siehe Weigen.

...l, (Andr.), von ihm ist bekannt: Welt... ...r die Sonntag- und Fest-Evangelia, ...99. in 4.

...l, (Christoph), ein in Kupfferstechen ... genannten schwartzen Kunst geschickter ...war gebohren in dem zur Stadt Eger ...Städtlein Redwitz den 9 November ...n schickte ihn 1666. nach Hof im Vo... ...allwo er bey einem Anverwandten an... fänglich die Goldschmidts-Kunst erlernte, nach Verfliessung derer Lehr-Jahre nahme ihn sein Vetter, der berühmte Erhard Weigel in Jena zu sich, und bediente sich seiner zu Ausfertigung allerhand Mathematischer Instrumenten, darinnen er ihm eine trefliche Anweisung gab. Seines guten Naturels wegen riethe ihm sein Vetter, daß er sich auf das Kupfferstechen legen solte, indem ihme dadurch in seiner Profeßion als einem Gold-Arbeiter noch mehrere Vortheile als sonsten angedeihen würden. Er verfügte sich also 1673. von Jena nach Augspurg zu dem berühmten Kupfferstecher Andreas Wolffgangen, woselbsten er dessen stattlicher Information 5 Jahr lang genosse, und dann sich noch weiter 1678. bey dem ebenfals sehr geschickten Künstler, Matthes Küseln, vollkommen machte. Nach Küsels Tode, der um 1682. erfolget, begab er sich nach Wien, und erwarbe sich bald durch seine Kunst bey verschiedenen vornehmen Kunstliebenden viele Hochachtung. Jedoch dieses Glück wolte ihm daselbst nicht gar lange stand halten, denn es zeigte sich hierauf in gar weniger Zeit die unglückliche Begebenheit, daß die Stadt Wien von denen Türcken belagert wurde, deßwegen er solche bald verliesse, und wiederum nach Augspurg, hierauf aber 1684. nach Franckfurt am Mayn gienge; daselbsten verbliebe er bis 1688. indeme er mittlerweile genug zu thun fande, worauf er sich dann wiederum nach Wien gewendet, und seinen treflichen Fleiß biß 1691. noch weiter allda ausgeübet. In ermeldtem Jahre noch that er nochmahlen eine Reise nach Augspurg, in der guten Hoffnung, daß er allda eine neue Kupffer-Bibel zur Publication durch seinen Stich würde befördern helffen können, als er sich aber dabey der netten Zeichnungen zweyer sehr geschickten Nürnbergischen Künstler, nemlich Georg Christoph Eimmarts und Johann Jacob Sandrarts zu bedienen, auch einen Gelehrten in Nürnberg wegen eines vorzunehmenden Historischen Bilderwerckes nothwendig zu besprechen hatte, so reisete er dahin ebenfals, und hielte sich wegen seiner Verrichtungen eine lange Zeit allda auf. Endlich fügte es sich, daß er sich entschloß, nun beständig in Nürnberg zu verbleiben, wie er dann 1698. allda Bürger ward, und sich in den Ehelichen Stand begab. Alsdann fande er erst die erwünschte Gelegenheit, daß er seine Kunst-Ausübungen zum Effect bringen konte, dann ihme alle Beyhülffe gleich zu handen war, vermittelst welcher und seines Fleisses er seine Kunst auch den Kunst- und Buchhandel in eine stattliche Aufnahme brachte, immassen er denen Liebhabern viele schöne Wercke darstellte. Zuförderst liesse er sich zur Erweckung mehrern guten Andacht angelegen seyn, allerhand Editionen von Kupffer-Bibeln und biblischen Figuren bekannt zu machen. Es kamen aber folgende von ihm zum Vorschein, als:

1. Die merckwürdigsten Geschichten des Alten und Neuen Testaments in 261. Kupffer-Bildnissen in Regal-Folio vorgestellet.
2. Biblia ectypa von 840. Kupffern in Fol. 4. und 8.
3. Biblische Augen und Seelen-Lust in 200. Blättern abgebildet in 12.

4. Eine kleine Bibel mit 85. Kupffern in länglicht 8.
5. Die Heil. Schrifft in 162. kleinen Kupffern, der Jugend zu nützlicher Erbauung vorgebildet in 16.
6. Kern aller Sonn-und Festtägigen Evangelien in 150. Kupffern in 12.
7. XXV. Betrachtungen kurtz erklärter Bibel-Sprüche nebst 25. Emblematischen Vorstellungen in 8.
8. Die kleine Paßion des grossen Leidens JEsu Christi mit 35. Abbildungen in 12.
9. Das Leiden Christi mit 366. Bildern in 8.
10. Das schmertzhaffte Leiden unsers Heylandes in 100. Paßions-Kupffern in länglicht 8.
11. Andächtige Betrachtung des Leidens JEsu Christi mit 50. Kupffern in 8. nebst andern mehr.

Weiter diente er zur Beförderung der Historie und Geographie denen Curiosis, absonderlich aber der Jugend, annoch mit verschiedenen Wercken, welche er mit Beyhülffe des berühmten Altorfischen Professors, **Johann David Kölers** glücklich hervor brachte, welche die nachfolgende sind, nemlich:

a. Gedächtniß hülfliche Bilder-Lust der merckwürdigsten Welt-Geschichte aller Zeiten von Erschaffung der Welt biß auf gegenwärtige, daß solche nach der Jahr-Rechnung leicht zu behalten, mit gründlichen Erzehlungen in 49. Kupffer-Tafeln, Nürnberg 1697. in Fol. Es ist solch Werck auch in 4. unter dem Titel: Die Welt in einer Nuß ediret worden.
b. Denckwürdige Kriegs-und Friedens-Begebenheiten des 18. Jahrhunderts nach Christi Geburt in jährlichen Kupffer-Blättern von 1701. biß auf 1725. Nürnberg in länglicht 4.
c. Bequemer Schul-und Reisen-Atlas in 130. in 60. in 50. in 40. in 30. in 25. in 20. in 16. und in 7. Land-Charten bestehend in Fol. zum Gebrauch dieser Charten hat Herr Professor **Köler** 1724. eine Anleitung zu der verbesserten Geographie edirt.
d. Historischer Zeitungs-Atlas in 25. Tafeln in Fol.
e. Descriptio orbis antiqui in 44. Charten in Fol.
f. Der durchlauchtigen Welt-Geschichts-Geschlechts-und Wappen-Calender in 8. welcher noch alle Jahre fortgesetzt wird.

Ausser diesen gab er noch verschiedene andere schöne Wercke mit Kupffern mehr an das Licht, als:

g. *Phil. Bonani* Verzeichniß der Geistlichen Ordens-Personen aus 4. Theilen und 477. Kupffern bestehend in 4.
h. **Abrahams a St. Clara** neu eröffnete Welt-Galerie mit 100. Kupffern in Fol. samt einigen andern Schrifften von diesem Autor.
i. Abbildung und Vorstellung aller Künstler und Handwercker in 212. Kupffern in 4.
k. Neueste Abbildung des Türckischen Hofes nach denen Gemählden des Fran[...] Ambassadeurs bey der Ottoma[...] Pforte, Mr. de Perriol, in 2 Thei[...] davon jeder 65. Kupffer hat.
l. Abbildung und Beschreibung derer Bergwercks-und Schmeltz-Hütten[...] ten und Bedienten in 50. Kupffe[...] in 4.
m. Nürnbergische Mahler-Acader[...] **Martin Schustern**, nach dem [...] zeichnet, und von **Johann Rencke**[...] schwartze Kunst gebracht in Fol.

Weiter liesse er auch zweyer habilen Nü[...] schen Schreib-Künstler, nemlich **Miche**[...] **renfeinds** und **Adolph Zimmers** [...] Schreib-Kunst in verschiedenen Arten der [...] ten in Kupffer gestochen an das Licht ko[...] Man muß ihm auch noch dieses nachrühm[...] er, um sehr grosse Platten in schwartzer [...] bey einigen Vortheilen auszufertigen, sich [...] len glücklich bemühet, und dadurch viel[...] Portraite und anders denen Kunstlieber[...] ihrer Bewunderung dargestellet. Er st[...] 5. Februar. 1725. **Doppelmayrs** [...] Nachricht von denen Nürnbergischen Kü[...] **Haubers** Discour von der Geogr. p. 11, [...] 79. und 100. in den Zusätzen.

Weigel, (Clemens), von ihm findet m[...] wurff des Italiänischen Paradieses, [...] 1685. in 12.

Weigel, (Erhard), Kayserlicher, [...] Pfaltz-Sultzbachischer Rath, und Pro[...] Jena, ein berühmter Mathematicus, [...] Stadt Weida im Nordgau den 16. Decem[...] gebohren. Seine Eltern waren **Michael** [...] **gel**, welcher über die Kirchengüter daselbst [...] war, und **Anne Waltherin**. Diese wurde[...] genöthiget, um der Religion willen ihr V[...] zu verlassen, und sich nach Wonsiedel zu [...] woselbst sie ihren jungen Sohn in der Schu[...] unterrichten liessen, da er sich denn nebst den [...] en auch auf die Music legte. Von dar wurd[...] das Hällische Gymnasium geschickt, woselb[...] bey **Bartholomäus Schimpfern**, der [...] rühmter Astronomus war, bekannt machte, [...] nicht allein in der Mathematick gute Anleitu[...] sondern ihm auch seine Bücher, Instrumen[...] Land-Charten frey gebrauchen ließ. Weil [...] seine Eltern nicht länger in der Fremde halt[...] ten, gieng er zurücke nach Wonsiedel, und [...] daselbst unter des Archidiaconus, Johann [...] dens, Anführung in der Mathematick no[...] Nach einiger Zeit kam er wieder nach Hall[...] auch bey dem oberwehnten **Schimpfer** [...] chen Zutritt, daß er ihm viele Sachen, die i[...] getragen worden, auszuarbeiten übergab [...] machte sich dadurch so bekannt, daß auch [...] denten von Leipzig zu ihm kamen, um sich [...] in der Mathematick unterrichten zu lassen, [...] tet er selbst noch auf keiner Academie [...] Durch deren Vorschub kam er nach Leipzi[...] er insonderheit bey dem damaligen Comm[...] der Festung Pleissenburg, dem [...] Titul, bekannt wurde, welcher ihm de[...]

...h seiner kostbaren Instrumenten und ...eck erlaubte. Er that sich auch daselbst ...mit Lesen, als Schrifften dergestalt her... ...er 1653. zum Professor der Mathema... Jena beruffen wurde. Hieselbst bekam ...llein grossen Beyfall, sondern setzte sich ...Hertzog Wilhelmen von Sachsen... ...in grosse Gnade, welchen er durch eine ...Erfindung innerhalb 14 Tagen alle ...den Himmel kennen lernte. Nicht ...uf wurde er auch Hof-Mathematicus ...r-Bau-Director. Weil nun sein ...hr und mehr wuchs, wurde er auch ...nd Pfaltz-Sultzbachischer Rath, und ...ielen andern hohen Potentaten in gros... welches denn die Ursache war, daß er ...en Jahre mehrentheils mit Reisen zu... Insonderheit war er bemühet, ein Col...is consultorum in Deutschland zuwege ...; arbeitete auch mit allem Fleisse an ...ung des Calenders, wie denn seine dis...line Vorschläge bey dem Reichs-Con... Regenspurg angenommen wurden, bis ... Mertz 1699. zu Jena verstarb, eine ...chter nach sich lassende. Er ist wegen ...er nützlichen Erfindungen berühmt, wie ...denn die Verbesserung des Himmels...ancken hat, worauf zugleich der motus ...fixarum vorgestellet werden kan, und ...s auf alle, auch die vergangene Zeiten. ...hat er einen quadrantem astronomi...den, welcher, wenn er in radio schon ...Schuh groß, dennoch singula minuta ...n secunda gar deutlich weiset. Ferner ...Maschine erfunden, welche die eigentliche ...Sonne und Mondes mit dessen latitu...ellet, woraus man die conjunctiones ...sitiones füglich erkennen kan. Nicht ...t sein Pancosmus, eine prächtige und ...Maschine, bekannt, und seine Maschinen ...ichtung und Erziehung der Kinder ...ebst andern, deren er in seiner Philoso...ematica Meldung thut. Seine vor... Schrifften sind:

...scopia selenitarum;

...logica de proprio, Jena 1657.

...lysis Aristotelico-Euclidea; Jena 1658. ...

...sophia mathematica; ebend. 1657. ...

...sica pansophica; ebend. 1673. in 4.

...actis, ebend. 1673. in 4.

...opsis Jurisprudentiæ Struvianæ; Franckf. ...9. in 4.

...osmus æthereus & sublunaris, hoc est, no...obi Cœlestis & Terrestris adornatio, qua ...tantum omnia mundi phœnomena, tum ...rea, motus primi vel secundi, juxta ...nque hypothesin; tum sublunaria, ignis, ...aquæ, terrarum, clarissimis ac jucundissi...deis exprimuntur, sed & subsidia quam...ma pro facillimo utriusque scientiæ cap...duntur, Jena 1670. in 4.

...rosterium, Jena 1670. in 4.

10. Theodixis Pythagorica;
11. Memoria temporum;
12. Idea matheseos universæ, Jena 1669. und 1687. in 4. aus dessen 13 Capitel, so von der Musick handelt, findet man einen Auszug in Mizlers Musicalischer Bibliotheck, IV Th. p. 1. u. ff.
13. Sphærica Euclidea; ebend. 1657. u. 1688. in 4.
14. Cosmologia; ebend. 1680. und 1695. in 4.
15. Globorum correctorum descriptio; ebend. 1690. in 4.
16. Compendium logisticæ; ebend. 1706. in 4.
17. Pædagogia mathematica ad praxin pietatis; ebend. und Coburg 1695. in 8.
18. Zeit-Spiegel; ebend. 1664. in 4.
19. Erd-Spiegel, ebend. 1665. und 1713. in 4.
20. Wasser-Schatz.
21. Extractio radicis, des schlechten Christen-Staats, ebend. 1689. in 4.
22. Kunst zu Unterweisung des Willens; Nürnberg 1689. in 4.
23. Arithmetische Beschreibung der Moral-Weisheit; Jena 1674. in 4.
24. Himmels-Spiegel; ebend. 1681. in 4.
25. Himmels-Zeiger; ebend. 1680. in 4.
26. Der Europäische Wappen-Himmel, recommendiret die neue, zum Versuch schon wohl probirte, und nun auch zur Schau, Nachricht und Nachahmung, ein vollständig Muster jedermann vorstellende, Freuden-Lehr- und Tugend-Schul zu Jena, 1688. in 4.
27. Programma de possibili grataque pravitatis inveteratæ emendatione, Jena 1688. in 4.
28. Wegweiser zu der Unterweisungs-Kunst, nicht nur des Verstandes; sondern auch des Willens. Nebenst einem Vorschlag, wie, nach wohlgerathener Privat-Prob zum Versuch, nun auch eine gemeine Prob der vortheilhafften Kunst- und Tugend-Schul, durch sonderlich dazu bestellte Præceptores, vorgenommen werden mag, Jena 1688. in 4.
29. Oratio in laudem Studiosorum Jenensium.
30. Rechenschafftliches Prognosticon auf künfftige Zeiten. Welches in Norden vor diesem gedruckt; nun aber, nachdem der Fried, GOtt Lob, erfolgt, von neuem aufgelegt worden, weil dergleichen in viel hundert Jahren nicht geschehen, daß nicht solte ja ein Christlicher Potentat wider den andern Krieg geführet haben, Jena 1698. in 4.
31. Wienerischer Tugend-Spiegel, Nürnb. 1687. in 8.
32. Methode aus denen Theoretischen Wissenschafften, cavalierement zu studiren, Nürnb. 1721. in 8.
33. Idea encyclopediæ mathemat. philos. Frf. 1671. in 8.
34. Pancosmus seu machina totius mundi superioris

rioris & infer. phænomena, Jena 1671. in Fol.

35. Astronomia Sphærica, ebend. 1657. in 4.

36. Prodromus universi corporis pansophici, ebend. 1672. in 4.

37. Wirckung des Gemüths oder Rechnens, ebend. 1684. in 4.

38. Mathematische Vorschläge einiger Grund-Stücke des gemeinen Wesens, ebend. 1688. in 4.

39. Europäischer Wappen-Saal, Nürnb. 1689. in 4.

40. Specimen deliberationis mathematicæ, Nürnb. 1689. in 4.

41. Beschreibung der Verbesserung des Himmels und Erd-Globi, Jena 1681. in 4.

42. Bequeme Feld-Kutsche, ebend. 1673. in 4.

43. Kunst, Weisheit, ebend. 1673. in 4.

44. Ober- und Unter-Welt, ebend. 1676. in 4.

45. Archologistica Tugendübende Rechenk. ebend. 1687. in 8.

46. Gutachten, wie sich Eltern und Verpfleger zu achten haben.

47. Mathematischer Vorschlag von der Kunst die Jugend zu informiren.

48. Vorschlag den Kindern die Lateinische Sprache einzuflössen.

49. Dieses Vorschlags allerleichteste Execution.

50. Diss. de supputatione multitudinis.

51. Speculum uranicum aquilæ Romanæ sacrum.

52. Unterschiedliche Schrifften, ebend. 1685. in 4.

53. Himmels-Zeiger der Bedeutung aller Dinge, ebend. 1680. in 4.

54. Diss. Quartalische Vorbereitung aufs 18. Seculum, ebend. 1699. in 4.

55. Frühlings-Quartal, welches von den Würckungs-Arten menschlichen Gemüthes handelt, ebend. 1699. in 4.

56. Kurtzer Auszug aus dem vortrefflichen Buch R. P. Alphonsi Antonii de Sarasa, Societatis Jesu, von der Kunst sich stets zu freuen, in Betrachtung der noch jetzt geschehenen selbthätigen Würckung GOttes. in 8. Siehe Philosophischen Bücher-Saal, II Th. p. 171.

57. Elementa Juris, welche zwar gemeiniglich Samuel Puffendorffen zugeeignet werden, von Herrn Schurtzfleischen aber in Actis Sarcmasianis, p. 20. dem Herrn Weigel beygeleget werden.

u. a. m. *Program. funebr.* Marperger von Pancosmo. Fabers Staats-Cantzley. Doppelmayr von Nürnb. Mathem. Allgem. Histor. Lex. IV Th. p. 844. Allgem. Chron. XII Band, p. 894. Stollens Histor. der Philosoph. Gelahrheit, P. III. C. IV. §. 17. p. 674. Mylii Bibl. Anonym. p. 867. Monatlicher Staats-Spiegel des Jahrs 1699. Monat April, p. 20-71.

Weigel, (George) lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts in dem Hertz[ogthum] Preussen als des Marggrafens Albrech[ts] Hof-Prediger, und war einer von den s[...]ten Philippisten, weswegen er von dem [...]gen andern Hof-Prediger Ottomar E[...] auf öffentlicher Cantzel wiederleget wur[de...]gen sich jener so unbescheiden aufführete, [...] ihn dimittiret. Löscher in Histor. mot. p. 216 u. ff. Heinsii Kirchen-Histor. p. 837.

Weigel, (George) ward 1630. Diacon[us] 1657. Pastor an der Kirche St. Maximi[...] [Mer]seburg. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptor. p. 556.

Weigel, (Johann) ein Formschneider [...] Ober-Pfaltz von Amberg gebürtig, war [...] Kunst wohl geübt, und immer bemühet, a[...] Wercke auch verschiedene Land-Charten i[n Holtz]schnitten zu befördern, davon man bey denen [Kunst]liebenden noch einige finden mag. Er [...] 1590. Doppelmayrs Historische Nachr[icht von] denen Nürnbergischen Künstlern.

Weigel, (Joh.) gebürtig von Hanau, [...]liger des Raths und Stadt-Richter zu [Liegnitz], starb den 14 Febr. 1630. im 56 Jahre sei[nes Al]ters. Es ist von ihm in der St. Pet[er und] Paul-Kirche zu Liegnitz, und zwar in de[m ...]lern Theile derselben folgende Grabschr[ifft zu] befinden:

† † †
M. P. C.
Johanni Weigelio, Haynoviensi
Senatori ac Prætori Reip. Lignicens.
consultiss. æquissq.
Ingenii & Judicii exquisiti
Viro
Uxorum duarum
Mariæ Mattheæ
&
Helenæ Peiperianæ
Marito
Liberor. ex conjugio priori septem
ex Poster. nullos
Parenti
Magno Bonorum omnium cum Luctu
A. C. MDCXXX. XIV. Febr. circa Ve[...]
Anno Æt. s. LVI. minus Hebd. IX.
pie defuncto
Uxor Liberiq: superst.
Gratit. ergo
M. H. P.

Wahrendorffs Lignitzisch. Merckwürdig[keiten] p. 355.

Weigel, (Joh. Christ.) zu Nürnberg [...] ist von ihm bekannt: Atlas Portatilis G[ermani]cus, welchen er zu Nürnberg, mit 36 zu[...] gar netten, und sonsten nicht zu habend[en Spe]cial-Chärtlein, z. E. denen Zürnerischen [...]nen Böhmischen Gesund-Wassern un[d ...] Reußischen Herrschafften, in Median-Oc[tav ...] die Chärtlein in 4 neben einem andern [Atlas] Portatili Universali, desgleichen einem At[las] Astronomico und also ein gantzes gar b[...] Systema Cosmographicum ediret. Haub[ers Di]scours von dem gegenwärt. Zustand der G[eographie] Zusätzen, p. 25.

...el, (Lorentz) beyder Rechten Doctor und ...lich Bandenburgischer Rath, wie auch ...erweser zu Wonsiedel, hat diese letztere ...ng bis 1561. verwaltet, da er zu Bay- ... Tode abgegangen. Pertschens Origi- ...eliens. P. I. p. 171.

...el, (Marsilius) ein Medicus im 15 ...dert, hat quæstiones super septima parti- ...rismorum Hippocratis hinterlassen, wel- ...cobi Foroliviensis Commentariis zu Ve- ...s in Fol. zusammen gedruckt worden. ...s Bibl. Scriptor. Medicor. Uebrigens hat ...inem **Marsilius Weigel** eine Beschrei- ... Bades zu Embs, Franckf. 1617 in 8.

...el, (Nicolas) der Philosophie und Theo- ...tor, Canonicus zu Breßlau, Professor zu ...es grossen Fürsten Collegii Collegiat, und ...ector Magnificus, war zu Brieg in ... gebohren. Er wurde im Nahmen der ...u Sachsen, des Bischoffs zu Merseburg ...niversität zu Leipzig auf das Concilium ...bgesendet, und kam mit grossem Ruh- ... Ausser seinen Gelehrten Reden sind ... Wercke:

...ndulgentiis.

...er veteri arte.

...ment. super proprietatibus

... Er starb den 11 September oder ... 1444, als er noch nicht 50 Jahre alt ...nel. Silesiogr. *Nova Litter. Germa-* ...ders Centuria Scriptor.

...l, (Val.) ein Pfarrer zu Tzschopau oder ... Meissen unter die Inspection Chemnitz ...r zu Hayn 1533 gebohren, und obwohl ...iesem Vaterlande zweiffeln wollen, und ... er wäre aus dem Mansfeldischen gebür- ..., und habe sein Vater zu Artern, in ...hafft Mansfeld das Amt eines Predi- ...ecani verwaltet; so hat doch dieses keinen ...enn auf seinem Epitaphio, wie es noch ... gesehen wird, und zwar um den Rand ...e ist folgendes zu lesen: „Epitaphium M. ... Weigelii vom Hain 21 Jahr Pfarrherr ...zschopau: ist Anno 1533 gebohren und ...nno 1588 im 56 Jahr seines Alters im ...tschlaffen;„ Von welchem Grabmahl ...re Herr **Koch** in seinen Observationibus ...s T. II p. 852 u. ff. gehandelt hat. Da- ... ein eigenhändiges Zeugnis des D. ...ers, so er in der Nachricht von denje- ... er von 1558 bis 1568. zum Pre- ...dinirt, gegeben. Denn da er darin- ...sen **Weigel** kommt, so schreibt er: An- ... 16 Novembris ante secundam concio- ... in hac ecclesia habuit exul ex Borussia, ...us Jagenteufel, a me ordinati sunt hi duo: ...nus Weigelius, Heynensis: Egressus ...iæ versatus est in schola illustri Misenæ ... in academia Lipsiensi annos novem, & ... electoris Sax. in hac academia quatuor ...ocatus hinc mandato electoris a senatu ...isnensis Tschopau ad munus pastoris, ...tus mihi litteris ejusdem senatus: Sol- ...fft des **Ebers** befindet sich im Manu- script in der Gothaischen Bibliotheck, und indem der Herr Kirchen-Rath **Cyprianus** in dem catalogo codicum manuscriptorum Bibliothecæ Gothanæ p. 112 von derselbigen Nachricht giebt, so führt er daraus eben diese Stelle von dem **Weigel** an, und widerspricht hierinnen dem **Joh. Schelhammer**, gewesenen Pastor und Senior zu Hamburg. Denn da dieser eine Widerlegung der Weigelischen Postille ediret, so hat er vorgegeben, er habe mit diesem **Weigel** zu Neustadt an der Orla ums Jahr 1550 studirt und sein Vater sey Prediger zu Artern bey Eißleben gewesen. Er setzet hinzu: Er habe ein sublatum supercilium gehabt: seine Augen immer niedergeschlagen und heilig ausgesehen: er wäre in keine Kirche kommen: hätte vor sich einsam gelebet und etliche Jahr auf seinen melancholischen Hefen geleget; immer das nosce te ipsum im Munde geführet, daß man also überhaupt gar wohl gesehen, er würde ein Schwärmer werden. Solche Nachricht ist von vielen in ihren Büchern wiederholet worden; Andere aber geben sie vor ungegründet aus und erinnern, es sey das der Mansfeldische **Valentin Vigelius** oder **Weigel**, dessen Vater im Mansfeldischen Prediger gewesen. Unsers **Weigels** Vater soll, weil er in der Medicin erfahren und denen Leuten mit solcher Wissenschafft nicht ohne Nutzen gedienet, gemeiniglich nur der Doctor genennet worden seyn. Dem allen sey, wie ihm wolle, so ist so viel gewiß, daß derjenige **Weigel**, von dem wir hier reden, in seiner Jugend sich zu Neustadt an der Orla bey seinem Schwager, M. **Andreas Mergetbo**, Pfarrern daselbst, aufgehalten, und in die dasige Schule gegangen; hernach aber sechs Jahre in der Fürsten-Schule zu Meisen gewesen; ferner neun Jahre zu Leipzig und viere zu Wittenberg studiret. Im Jahr 1567 wurde er Pfarrer zu Tzschopau und verwaltete dieses Amt bis an sein Ende in die ein und zwantzig Jahr; in welcher Zeit er einen unsträflichen Wandel geführet haben soll. Acht Jahre vor seinem Ende, und zwar 1580, hatte er die formulam concordiæ unterschrieben, wiewohl er nicht viel aus den Glaubens-Büchern machte, und diese Unterschrifft nicht mit redlichem und lauterm Hertzen that. Unter andern schreibt er in seiner Schrifft: studium universale genannt; „Die Jugend wird genöthiget die commenta Lutheri zu kauffen, zu lesen, die opera Philippi, Zwinglii, Calvini & aliorum: item formulam concordiæ, „Augustanam confessionem. Ob aber das nicht „viel Mühe, Arbeit, Geldeskosten bedürfe, kan „ein jeder Vernünfftiger wohl sehen und urtheilen: „so viel Bücher zu durchsehen, zu durchlesen: es „möchte einer schier siech und unsinnig darüber „werden und graue Haare darüber bekommen. „Zu dem findet man mehr Lügen; denn Wahrheit darinnen, daß man allezeit weiter von Christo kommt;„ welches hart geredet ist. Er starb den 10 Junii 1588. Man giebt als etwas besonders an, daß man sein Grab ohngeachtet das Städtgen mit der Kirche im dreyßigjährigen Kriege verbrannt, etliche Tage hernach von allem Koth und Staub gesaubert gefunden; ingleichen, es habe einer, welcher durch den Ort gereiset das Grab besehen und mit dem Fuß auf selbiges ge-

stampet, auch dabey die Worte gesagt: Da liegst du nun, du Ertz-Ketzer, worauf er gleich das Podagra bekommen, welche Erzehlungen man an ihren Ort gestellet seyn lässet.

Seine Schrifften sind nach seinem Tode meistens erst heraus gekommen, ausser, daß er eine Vorrede zu der deutschen Theologie; oder einen kurtzen Bericht und Anleitung zur deutschen Theologie, wie man fruchtbarlich solches Büchlein lesen soll, auf daß man hiemit zum gründlichen Verstand der heiligen Schrifft kommen möge, 1571 ediret. Das war auch die Ursache, warum er bey seinen Lebzeiten keinen Widerspruch hatte, und erst eine geraume Zeit nach seinem Tode, da man seine Schrifften etwas untersuchet, dessen Irrthümer entdecket und wiederleget worden. Er hütete sich auch vor ein offenhertziges Bekenntniß, dadurch er ihm vor der Zeit das Leben abkürtzete. „Mir, „spricht er, wäre geschadet worden, und ihnen gar „nichts geholffen, und viel Dinge wären dahin- „ten geblieben, durch mein unzeitiges bekennen. „Gott wird michs wohl heissen, wenn ich spre- „chen soll zu den hohen Schulen: Sie kennen „Christum nicht.„ **Gespräch vom Christenth.** p. 40. Demnach ist kein Wunder, daß man bey seinen Lebzeiten nicht findet, daß er der Ketzerey beschuldiget, oder in öffentlichen Schrifften vieles wider ihn erinnert worden. Der Saame lag verborgen, und das ausgebrütete Ungeziefer blieb in seinen Löchern stecken, die Manuscripte wurden als ein Heiligthum verwahret, um so vielmehr, weil die Besitzer wohl erkannten, daß sie mit der öffentlichen Lehre der reinen Kirche nicht stimmeten. Biß es hernach, da die neuen Propheten in Magdeburg und der Orten sich hervor thaten, alles von solcher Schlangen-Brut desto häuffiger wimmelte. Unterdessen ist er eben nicht gantz ohne Anspruch geblieben: Denn er beklaget sich selbst, daß man seine Lehre Schwenckfeldisch nenne, da sie doch vor 200 Jahren auch geschrieben und geprediget worden. **Postill.** P. I p. 207 P. II p. 192 u. 200. **Gespr. vom Christenth.** p. 52. Auch mag er des Osiandrismi seyn beschuldiget worden: Denn er protestiret dawider, daß er nichts vom **Osiander** wisse, habe auch seine Bücher nicht gelesen, aber in den Schrifften der Propheten und Apostel finde er diesen seinen Grund, (nemlich daß die Rechtfertigung nicht imputativa sey, sondern in der wesentlichen Einwohnung Christi bestehe) und wer denselben verwerffe, der verwerffe den Geist Gottes. **Gespr. vom Christenth.** p. 16. Er hange an keinen Menschen, es sey Luther oder Pabst, Zwinglius oder Müntzer, Schwenckfeld, Mahometh, ꝛc. rühmet jedoch die Wiedertäuffer, daß sie die Wahrheit gelehret. **Postill.** p. 7. **Gespr. vom Christenth.** p. 75. allwo er p. 39. saget: Man habe wohl gewust, daß er der reinen Lehre nicht gemäß wäre. Die unterschiedlichen gefährlichen Irrthümer hat er meistens aus des **Paracelsus** und andern dergleichen Schrifften genommen: wie denn auch viele, als **Johann Arnd, Johann Gerhard, Just Feuerborn, Johann Zimmel, Nicolaus Hunnius,** und andere solche in besondern Schrifften widerleget haben, siehe den Artickel: **Weigelianer.** Die

meisten von seinen Schrifften soll ein [...] Zschopau, Nahmens **Weickart** abg[...] und deren Herausgabe befördert haben [...] aber selbst bey der würcklichen Edirung [...] lebet und mit intereßiret gewesen, kan m[...] lich nicht wissen. Man sagt, so bald die S[...] worden, und er keine Vorstellung anneh[...] len, sey er abgesetzet worden, und indem [...] weggezogen, habe man nicht erfahren, w[...] gekommen. Vielleicht ist es eine Verm[...] des Vaters und des Sohnes, welche einer [...] men geführet; von dem letztern aber w[...] nicht, wo er aus der Schulpforte hingek[...] Das des **Weigels** Schrifften alle so ri[...] sie der Verfasser aufgesetzet gehabt, abg[...] keine Verfälschung vorgenommen; von [...] ausgebern zuweilen nichts hineingeflo[...] den; solches läst sich nicht so schlechterd[...] haupten; ja aus gewissen Merckmahlen [...] finden, vielmehr das Gegentheil schliesse[...] hat bey der Schrifft-Theologie, das i[...] liche Glaubens-Bekänntnis genannt, da [...] herauskam, der Herausgeber eine Vorr[...] gesetzet, welche **Weigel** 1594. soll geschr[...] ben; der doch 1588 mit Tode abge[...] auch darbey vorgegeben, er sey 33 Jahr [...] gewesen, welches ebenfals ohne Grund [...] eben dem Jahr 1618 wurde dessen An[...] zur Schule Gottes gedrucket, in welche[...] wahres Christenthum, Postill, Paradies[...] recommendiret werden, die doch nach [...] Tode geschrieben worden, wie mit mehre[...] **Diecmanns** deutschen Schrifften p. 2[...] angemercket ist. So haben nicht wenig [...] erinnert, es stünde dahin: Ob dem [...] würcklich alle Schrifften, die unter seine[...] men zum Vorschein kommen, zuzuschrei[...] ren, als **Nicolaus Hunnius** in der Betr[...] der Paracelß-Theologie p. 96. 797. [...] cher selbst sind meistens zu Halle in Sac[...] zu Magdeburg am ersten herausgekomm[...] wohl mehrentheils falsche Oerter auf de[...] angegeben worden, als zur **Neuen-S**[...] Magdeburg ist, bey **Johann Knuber**, [...] **Lucas, Jennis** und dergleichen. Nach [...] hat man verschiedene davon aufgeleget; [...] auch weder der rechte Ort des Drucks; [...] wahre Verleger angezeigt worden, wie [...] nach bey dem Verzeichniß der Schrifften [...] cken wird. Gleichwie aber **Weigel** selbst [...] nen Schrifften nicht allezeit seinen Nahme[...] ten, sondern bisweilen den Nahmen [...] **Wegweisers Utopiensis,** oder auch Ulri[...] **chenbachs,** ingleichen J. S. Not. Publ. a[...] men: also hat sich auch einer von seinen [...] gebern unter dem Nahmen **Huldreich** [...] **bachs,** von **Regenbrunn** versteckt. [...] Schrifften sind nach den Jahren der E[...] gende: als

1. Kurtzer Bericht und Anleitung [...] schen Theologie, nemlich: Wie ma[...] barlich solches Büchlein lesen soll, [...] man hiermit zum gründlichen Vers[...] Heil. Schrifft kommen möge. 157[...]
2. De vita beata in summo bono q[...] Halle 1609.

ibellus de vita æterna, ebend. 1609.
Kirchen- oder Hauß-Postille über die Sonn- ags- und fürnehmsten Fest-Evangelien urchs gantze Jahr, aus dem rechten Catholi- pen und Apostolischen Grund und Brunnen Israelis vorgetragen und geprediget durch E. Valentin Weigeln, damahls Pfarrern Tzschopau in Meissen. Jetzo dem angehen- n letzten Seculo Spiritus Sancti zum Zeug- ß in Druck gegeben, Neustadt, (d. i. Mag- burg) 1611. hernach auch 1618. Der rausgeber nennet sich mit den Buchsta- n V. W. v. S. ist aber Volckmar von angerhausen, Unsch. Nachr. 1709. p. 50. Colberg Plat. Christ. p. 216. alle- get eine Edition von 1578 und 1607. s mag aber, zumahl das 1578 Jahr wohl i einem Manuscript gestanden seyn, da eigel entweder solche absolviret, oder das ich von einem abgeschrieben worden. ese Postille ist als das Haupt-Werck an- sehen, daraus man am meisten die Weige- ischen Irrthümer bemercket und beweiset.
rincipal- und Haupt-Tractat von der Ge- ssenheit, was dieselbige sey, und wozu sie tze: aus wahren, gerechten Apostolischen und und dem Cristallinen Brünnlein aelis geschöpffet durch M. Valentin Wei- weil: Pfarrherrn zu Tzschopau in Meis- Zum Grund-Stein aller und jeder seiner hrifften geleget, dem Ultimo Seculo Spi- s Sancti zum Zeugniß in Druck gegeben. ese Schrifft hat man wieder aufgeleget; n Titul in etwas geändert und kürtzer sset, nemlich: Gründlicher Tractat der wahren Gelassenheit, was die- ige sey, und worzu sie nütze, allen übern Gottes zu Stärckung und achsthum am innern Menschen, ncff. bey Heinrich Wilhelm 1693 in 8.
s Büchlein vom Gebet, so zu Halle 12, hernach zu Neustadt 1617. gedru- , auch ohne seinen Nahmen wieder auf- get worden. Aus demselbigen hat der . Arnd die zwölff Capitel genommen, er seinem wahren Christenthum Lib. II. c. 34. einverleibet; Wiewohl er damahls it gewust, daß dessen Verfasser Valen- Weigel sey; Daher in der repetitione logetica im Schluß des andern Buchs 20. schreibet: „Als mir ohngefehr vor 15. ahren, da noch des Weigels Schrifften s Licht nicht gesehen hatten, dies Tra- tätlein in 12 Capiteln vom Gebet von ei- m guten Freunde verehret ward, und) dasselbe andächtig schrifftmäßig und hafftig erfunden, hab ich mirs belieben ssen, mit in mein ander Buch zusetzen. ch habe mich der Apostolischen Regel ge- auchet: Prüfet alles, und das Gute be- ltet.„ Er bekennet aber dabey, daß er ht alles verstanden, jedoch auch nicht gleich iessen wollen; Ergo ists nicht recht. Da- er freylich die Theosophistischen Redens- ten in gesünderm Verstand genommen, als sie von dem Verfasser gemeynet gewesen Arnold aber thut nach seinem Gebrauch Arnden unrecht, wenn er aus seinem Send-Schreiben den 20 Mertz 1620. allegiret, er habe bekannt, daß, ungeachtet er zu Weigeln viel wider die Schrifft zu lauffen scheinende Dinge erkennete, so hätte er ihn doch nicht gantz und gar verworffen, sondern an die Worte gedacht: Prüfet alles, und das Gute behaltet. Man schlage das Send-Schreiben auf im Wahr. Christenth. ed. Magdeb. 1691. p. 1412. und in Apologeticis Arndianis p. 91. so wird man finden, daß 1) Arnd nicht wider die Schrifft nur zu lauffen scheinende Dinge erkennet, sondern auch 2) offenbahre Irrthümer absolute verworffen. Als der die Rechtfertigung spöttlich ausmache, von Christo, von der Aufferstehung gefährliche Irrthümer habe, und was der unschrifftmäßigen Händel mehr seyn mögen, denn er seiner Schrifften wenig gelesen. Was aber 3) die Worte prüfet 2c. anlanget, so sind solche auch hier nicht anders gemeynet, als wie er sich in den angezogenen Worten Repet Apol. p. 1403. erkläret, nemlich bloß von einer Schrifft, welche er vor nie gesehen, noch dessen Verfasser, vielweniger damahls seine Schrifften und Boßheit erkannt. Nachdem er aber Verspottung der Christlichen Lehre, gefährliche grundstürtzende Irrthümer und unschrifftmäßige Händel in denen übrigen gefunden, so sind sie von ihm geprüfet, gewogen, gottlos befunden, und verworffen worden. Wie denn Arnold seinem eigenen allegato wiederspricht, durch das angeführte Zeugniß Breleri, daß er offt selbst aus Arndens Munde gehöret, wie er Weigels Irrthümer NB. allerdings verworffen. Man sehe übrigens Lorentz Lälii Bedencken von Johann Arndts Buch, dessen Titul: Wahres Christenthum, und D. Lucä Osianders Refutation, in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1720. p. 360. u. ff.

7. Ein nützliches Tractätlein vom Ort der Welt, Halle in Sachsen 1614.
8. Dialogus de Christianismo: das ist, ein Christliches, hochwichtiges, nothwendiges Collegium, oder Gespräch dreyer fürnehmsten Personen in der Welt, als auditoris, concionatoris und mortis, Halle in Sachsen 1614 in 4. Andere setzen die Edition 1615. Arnd hat über diesen Dialogum ein kurtzes Bedencken gestellet, und gezeiget, was der Verfasser vor ein greulicher Calumniante, in welchem keine Sanfftmuth, Demuth, Freundlichkeit, nicht eine Füncklein Evangelischen Trostes, daß also leicht zu dencken, aus welchem Geiste er rede. Ist im Jahr 1623. nach Arnds Todte zu Lüneburg dem Bericht von den IV. Büchern vom Wahr. Christenth. aus dem Manuscript mit inseriret worden, und 1706. in den Apologeticis Arndianis, p. 135.
9. Informatorium; oder kurtzer Unterricht, welcher gestalt man durch drey Mittel den schma- len

len Weg zu Christo sich kan führen lassen, als durch Uebung des Gebets: durch die Leiter Jacobs und durch den Schlüssel Davids, Franckf. 1616; ingleichen Neustadt 1618; worauf auch die dritte Auflage 1695 in 8. gefolget.

10. Der güldene Griff; das ist, Anleitung alle Dinge ohne Irrthum zu erkennen, vielen Hochgelehrten unbekannt, und doch allen Menschen nothwendig zu wissen, Halle in Sachsen 1616 in 4. Dieser Tractat ist 1697. in 8. wieder aufgeleget worden, und zwar wie auf den Titul stehet, zu Franckf. durch Samuel Müllern.

11. Theologia oder Glaubens-Bekänntniß, Neustadt 1618. In der Vorrede stehet: „Das ist meine Theologie, mein Evangeli„um, mein Glaube, den bekenne ich vor der „Welt, und öffentlich in meinen Predigten, „nun in das 33. Jahr, bis auf den Heu„tigen Tag, da ich dieses schreibe, als A. „1594. den 23. Decemb. u. s. w." Er ist aber laut seines Epitaphii 1588. gestorben, 21. Jahr im Amte gewesen, 56. Jahr alt worden, 13. auf Academien gelebet, welches alles sich weder mit dem 33sten Jahr, noch mit 1594 reimet. Dahero entweder diese Worte und Jahr-Zahl von einem andern Prediger ad marginem geschrieben, und im Abschreiben aus Versehen oder mit Fleiß eingeschoben, oder die gantze Vorrede von dem Herausgeber fälschlich vorgesetzet; Unsch. Nachr. 1709. p. 550; oder wohl gar das gantze Buch nach Weigels Zeit erst geschrieworden, wie Arnold Supplem. der Kirchen-Histor. p. 136. muthmasset.

12. Kurtzer Bericht vom Wege und Weise, alle Dinge zu erkennen, daß die Erkänntnis; oder das Urtheil herkomme von dem Urtheiler und Erkenner, und nicht von dem, das da geurtheilet, oder erkannt wird, und wie der Glaube aus dem Gehör komme, 1618.

13. Studium Universale, das ist, alles dasjenige, so vom Anfange der Welt, bis an das Ende je gelebet, geschrieben, oder gestudiret werden möchte: Was das rechte Studiren und Lernen sey: was alle Menschen in dieser Zeit studiren sollen: Wie gantz leicht, wie gantz schwer die Theologie und alles zu lernen sey, daß wir einig und allein durchs Gebet alle Dinge ohne Verdruß und Arbeit erlangen und lernen; desgleichen von Schulgange oder Studiren aller Menschen, gedrucket zu der Neustadt 1618 in 4.

14. Anderer Theil γνῶθι σεαυτόν, nosce te ipsum, erkenne dich selber, o Mensch! heisset astrologia theologizata, auf den andern Theil des Menschen, die Seele nemlichen, so aus dem Firmament formiret, geführet und gestellet, 1618.

15. Dritter Theil des γνῶθι σεαυτόν, oder Cognosce te ipsum genannt. Das neu erkenne dich selbst, sonsten Philosophia antiquissima ideoque verissima, 1618.

16. Die ausführliche Erweisung, Neustadt 1618. Er wird hier *Weigelius Tschopaviensis* und Pfarrer zu Annaberg genennet, [...]ches beydes falsch Unsch. Nachr. 1709. p. [...] Vielleicht aber ist es der Sohn, und Annaberg kan wohl ein erdichteter Nahme se[yn,] wie Neustadt.

17. Anweisung zur Schule Gottes, 1618, welcher p. 8. Arnds Christenthum, Po[stil]le, Paradieß-Gärtlein recommendiret wer[den,] die doch so lange nach Weigels Tode [ge]schrieben worden.

18. Philosophia Mystica, Neustadt 1618. [Da]rinnen nebst einigen Paracelsischen folge[nde] Weigeln zugeschrieben werden:

(I) Scholasterium Christianum, s. Ludus cred[...] tium, quo tædium horarum, s. temporis [...] lestia abigitur & levatur. Ein Büchlein die [...] zu vertreiben.

(II) Vom Himmlischen Jerusalem in uns, [da]rinnen Christus will gefunden werden, den[n er] muß seyn in dem das seines Vaters ist. Luc. [...]

(III) Von Betrachtung des Lebens Christi, wie Christus zu unserm Nutzen soll erk[annt] werden.

19. Moise tabernaculum cum suis tribus p[...] bus zum γνῶθι σεαυτὸν führende, aus [...] tem Apostolischen Fundament tractirt [...] erklärt durch M. Valentin Weigelium [...] besserer Erklärung des nosce te ipsum u[nd] mehrer Erkänntnis des letzten seculi Sp[iritus] Sancti beschrieben, Neustadt 1618 in 4.

20. De bono & malo in homine, daß Go[tt al]lein gut sey; die Creatur aber gutes [und] böses in ihr trage und wie Gott alle [...] beschliesse, böses und gutes 1619.

21. Offenbahrung Jesu Christi, das ist, [...] Beweiß nach dem Titel über das [...] Christi, und die 3 Alphabeth, als Hebr[äisch,] Griechisch, und Lateinisch, wie etliche w[under]bahre Figuren. Welchergestalt der [...] Gott auf unterschiedene Art und Wei[se] endlich ohne einige Figur, wahrhaffti[g] vollkommlich in der Person Jesu Chri[sti] geoffenbahret habe. Durch den g[...] gen Paulum Lautensack, Mahler [und] Organisten weiland in Nürnberg. [...] welche um völligen Verstandes will[en] Auslegung M. Val. Weigelii hierz[u ge]setzet worden. Darinnen zu finden, [...] Mensch mit Gott, Himmel und Erden [...] Wort, welches am Ende der Welt [...] worden, in einem Thon gehe, und de[s Teu]fels Dissonantz verhütet werde, Fra[nckf.] am Mayn 1619.

22. Zwey schöne Büchlein von den [...] Christi, das ist, vom wahren Glaub[en,] da ist die Regel, Richtscheid oder [...] Schnur der heiligen Stadt Gottes u[nd] Einwohner hie auf Erden. Das [...] eine kurtze ausführliche Erweisung, [...] diesen Zeiten in gantz Europa bey n[...] einiger Stuhl sey in allen Kirchen un[d Schu]len, darauf nicht ein Pseudo-Prop[het] Pseudo-Christus, ein Verführer des [...] ein falscher Ausleger der Schriffe [...] der nicht in die Zahl der blinden Leite[r ...]

das ist, der nicht einer sey, vor welchen uns Christus gewarnet hat, und der nicht an ihm habe die notas, characteres signa & fructus falsorum Prophetarum &c. beschrieben 1621. welches letztere Tractätlein 1697. in 8. wieder aufgeleget worden.

Vom alten und neuen Jerusalem, das ist, daß alle Gläubigen beydes im Alt. und Neuen Testamente mit ihren Füssen stehen müssen in den Thoren Jerusalem, das ist in der Stadt GOttes wandeln, und nicht darneben; welche Schrifft unter dem jetzt angeführten Titel 1697. in 8. wieder gedruckt worden.

Tractatus de opere mirabili, arcanum omnium arcanorum, unter dem Nahmen *Udalrici* Wegweisers.

Soll er ein Alchymistisches Buch übersetzet haben, wie folgender Titel besaget:

Vellus aureum, & Chrysopœia, seu Chrysopœia Major & Minor, das ist: Gülden-Vließ, und Gold-Erzielungs-Kunst, oder grosse und kleine Gold-Erzielungs-Kunst Johannis Augurelli, gecrönten Poeten, von Romulen bürtig, an Ihr. Päbstl. Heiligkeit, Leonem X. aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet von M. Valent. Weigelio, gewesenen Past. zu Zschopau in Meissen, Hamburg 1716. in 8. Siehe die Gelehrte Fama, Th. XLV. p. 702.

In Catalogo MStorum, welchen Tentzel in Monatlichen Unterredungen 1692. p. 258 hat beydrucken lassen, stehen ausser schon erwehnten noch folgende Manuscripte:

In Quarto.

Valentin Weigelii von der neuen Geburt des Menschen.

Ejusd. vom wahren seligmachenden Glauben.

Summarische Sermones aus den 15. Liedern Davids im höhern Chor.

Auslegung des 69. und 94. Psalms.

Auslegung des 45. Psalms, ist defect, abgeschrieben im Jochimsthal, 1591.

Libellus disputatorius.

Von den 7. Geistern, 1593.

De Christo.

Auslegung über das I. Cap. Genes. von den 6 Tagewercken GOttes.

Unterricht von wannen komme, und was sey ein Christen-Mensch.

Tabernaculum Mosis cum suis tribus partibus.

Informatorium Theologicum 1) Scalæ Jacob. 2) Clavis David.

Gebet-Büchlein, die Leiter Jacobs und der Schlüssel Davids.

Von der Bekehrung der Menschen, 2) von Armuth des Geistes 1570. geschrieben.

Vom seligen Leben JEsu, Tzschopau 1575.

In Octavo.

q. Anonymi, (Val. Weigel.) Predigten über die Epistel Johannis.

r. Sermones über den 116. 108. und 69. Psalmen.

s. Predigten am Sonntage Cantate, Himmelfahrt, Trinit. Dominic. X. Trinitat. Item, daß Christen nicht sollen richten und auch nicht zu aller Boßheit stille schweigen, 1581.

t. Predigten von Vergebung der Sünden, etliche Leich-Predigten, Predigt von fünferley Menschen, so nicht können das Vater Unser beten, Predigt am 1. 12. 13. 14. 15. 16. 19. Sonntag Trinitat.

u. Wahrer kurtzer Weg zu lernen Apocalypsin.

w. Vom tieffen Meer und seinen Nahmen.

x. Vom Fleisch der neuen Geburt aus dem Heil. Geiste.

y. Wichtige Ursachen, warum fromme Christen es nicht mit dem äusserlichen Gebrauch der Sacramenten halten.

z. Summarium über die von Stillstand. bey Brauch der Sacr. Collatio der 4. Partheyen im H. Abendmahl.

aa. Daß die vernünfftige Creatur in sich selber finde, wie sie von Natur mit sich bringe das Gesetz GOttes, daß GOtt unter keinem Gesetz sey.

bb. Daß GOtt dem Menschen das leichteste gebiete.

cc. Judicium super Libr. Anacrisis Monachi Pelagii, Script. 1579.

Diesen kan man noch wegen der Verwandschafft mit beyfügen:

(a) Christoph Weickarts, Cantoris Tschopensis, Relation, was er bey dem weisen Mann Melchior Elias von Langenau und Strelitz, als er bey ihm zu Jauer in Schlesien anno 1590. gewesen, geschehen, gehöret und abgeschrieben; Abcopiret im Jochimsthal, 1592.

(b) Abrahams Behems Sendschreiben an Val. Weigeln von Wassern über der Feste, vom Jüngsten Tage und jüngsten Gericht, Görlitz 1597.

Im Helia Tertio oder Urtheil von den Rosen-Creutzern wird p. 62. Theologia naturalis unter Weigels Nahmen allegiret. Sonst hat auch der Herr H. von der Hardt in einer besondern Oration mit angeführet, was von Weigels eigenhändigen Schrifften in der nunmehr nach Helmstädt transferirten Bibliotheca Rudolphea vorhanden sey. Eine Nachricht von denen Herausgaben der Schrifften Valentin Weigels siehe in den Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1709. p. 550 u. f. Uebrigens ist auch von seinem Grabmahl, ausser was schon oben davon gedacht worden, noch folgendes zu mercken: In der Mitte sind folgende Worte zu lesen:

Quæ per tempus amitto, hæc invenio in æternitate, quæ in æternitate possideo, cognosco in tempore.

Wer Christo glaubt und fürchtet Gott
Dem mangelt nichts weder hier noch dort.
Omnia me Christi vita docere potest,
Summa summarum.
O Mensch, lerne dich selber erkennen und Gott,
So hast du gnug hie und dort.
V. W.
Pax vivis, requies æterna sepultis.

(Hier ist eine Taube mit einem Oelzweige im Munde eingehauen, welches einige ohne Grund vor einen schwartzen Raben gehalten.)

Ruhe stille
Ist Gottes Wille
Das in mir Herr auch erfülle
Amen.

Es stehet auch von ihm in einem Kirchen-Buche zu Tzschopau dieses eingezeichnet: "An. 1588. Junius den 12. wurde der Ehrwürdige und Gottesgelehrte Mann M. Valentin Weigel von Hain, Pfarrer allhier, Christlicher Weise zu seinem Ruhebettlein getragen, liegt in der Stadt-Kirche beym Pfarrstuhl: O iniquæ Parcæ, quid juvat aufferre talem." Desgleichen findet man sonsten von ihm aufgezeichnet, daß er eine Singularität affectiret habe, und kein Accidens von den Leuten nehmen wollen, welches aber seine Frau, ihm unwissend, unten im Hausse zu nehmen pflegen. Auch wird dieses als etwas merckwürdiges von ihm gedacht, daß er zu niemand gegangen, sondern sich aller Conversation entschlagen. Und da ihn einmahl zwey Edelleute von Rüxleben auf eine Ehren-Mahlzeit geladen, habe er bald seinen Abschied genommen, und gesagt: Seyd fein fromm ihr Kinder. Was seine fanatischen Lehrsätze und Irrthümer, wie auch derselben Wiederlegung betrifft, davon soll in dem nachfolgenden Artickel: **Weigelianer**, gehandelt werden. Wer eine mehrere Nachricht von dieses Mannes Leben verlanget, der kan nachlesen **Joh. Schelhammern**, in der Wiederlegung der Postill Valentin Weigels; Wiewohl oben schon erinnert worden, daß er diesen Weigel mit einem andern confundiret habe: Ferner **Colberg** in dem Platonisch-Hermetischen Christenthum, Part. I. cap 5. p. 205 u. ff. **Arnold** in der Kirchen- und Ketzer-Historie, Part. II. libr. 17. cap. 17. p. 1088. **Micrälium** in Histor. Ecclesiast. mit **Hartnaces** continuat. p. 1388 u. ff. **Carolum** in Memorabil. Ecclesiastic. Secul. XVII. Libr. I. cap. 75. p. 270. und Libr. II. cap. 4. p. 292. **Ottium** in Annalib. anabaptist. p 207. welcher nebst einigen andern ihn unter die Anabaptisten setzet. **Hoornbeck** in summa controvers. Lib. VI. p. 397 u. ff. **Jäger** in Histor. Ecclesiast. cum parallelismo profanæ Secul. XVII. **Calvoer** in fissuris Sion. Libr. XVII. cap. 2. p. 547. **Zeltner** in prolegomenis breviar. controvers. cum enthusiast. & fanat. p. 19. *Chronicon Weigelianum* und **umständliche Nachricht von Val. Weigeln und dessen Schrifften**, in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1715. p. 22 u. ff. und p. 1075 u. f. **Buddeum** in Isag. ad theol. univers. Libr. II. cap. 7. §. 16. p. 1366. **Rortholt** in Hist. Eccles Sec. XVII. cap. 2. §. 7. **Uhsens** Kirchen-Histor. p. 329 u. f. **Allgem. Chron.** IX Band, p. 208 u. ff. **Kromayers** Hist. Eccles. p. 531. **Zachar. Hilligers** Diss. de vita, fatis & scriptis ...lii. **Walchs** Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche, IV Th. p. 1025 u. ff. **Br**ückers Philosoph. Histor. VI Th. p. 1138 u. ff. *Misc*... p. 557.

Weigelianer, *Weigeliani*, eine besondere Secte gewisser Fanaticker, so von Valentin Weigeln, von dem ein Artickel vorhergehet, i... 1611. entstanden, und dessen Irrthümer b... ten. Ehe wir nun

I. die Irrthümer und Lehrsätze gedachte... gels anführen, erinnern wir überhaupt, d... lentin Weigel mit allem Rechte unter die ... cker gerechnet werde. Denn wer seine Sc... lieset, und die Sache nicht nur einzusehen ... sondern auch unpartheyisch beurtheilet, de... gar viele und nicht geringe Irrthümer wa... men, die zusammen einen völligen Fanatici... ausmachen. Es ist wahr, daß man darinne... che Wahrheiten antrifft: dadurch aber hö... Irrthümer, die in denselbigen ausgestreue... nicht auf, Irrthümer zu seyn. Es kan seyn, ... in ein und dem andern eine gute und wohlgeg... te Einsicht gehabt, und die Absicht bey ihr... schlimm gewesen, wie man denn versichert, ... sich in seinem Leben sowohl, als in seinem A... le, redlich und fleißig erwiesen; dem ohng... aber bleibt er ein Fanaticus und kan weder e... diget, noch vielweniger vertheidiget werden. ... lasse es auch seyn, daß in seinen Schriften m... von andern eingeflicket worden, so man wo... läugnen kan; es bleibt doch noch vieles übri... ches von ihm, als dem wahren Verfasser ... ret und das siehet ebenfals fanatisch aus. ... Naturell mag ihm wohl zu solchen Abweich... einigen Anlaß gegeben haben, und wie er a... trieb desselbigen; oder auch zugleich bey die... jener Gelegenheit über fanatische Bücher ge... also hat er sich dadurch einnehmen und dahin ... lassen. Die vornehmsten darunter wa... Schrifften des **Paracelsi**. Diesen er... selbst in der Postille, in dem güldenen Gr... dem Disputir-Büchlein hin und wieder, ... nen hocherleuchteten und in der Theologie ... erfahrnen Mann: er beklagt sich mit vielem ... daß man seine Schrifften nicht wolle drucken ... Doch ist er wohl nicht allein durch dieses M... Schrifften auf Abwege kommen; sondern e... auch über andere fanatische Schrifften ger... seyn; als über **Thomas Müntzers**, mit w... er in verschiedenen Puncten übereinstimme... **Caspar Schwenckfelds**, daher **Nic. Za**... seiner treuhertzigen Wächter-Stimme weg... einschleichenden Weigelianisch. Mordbren... 86 u. ff. ein Verzeichniß der Weigelianisch... ren gemacht, wie und in welchen Büche... Schwenckfelds sie anzutreffen sind: Und ... wohl **Weigel** selbst in der **Postill** Part. I. und Part. II. p 192. und 220. beklagt, daß ... ne Lehre Schwenckfeldisch nenne, und i... Dialogo de Christianismo sich unter den ... den Personen der Prediger, p. 52. also ... men lässet: "Ich mercke wohl, du ... "das innere Wort und Gehör dringen ... "ches doch ich und alle hohe Schulen verw...

vornehmste Schwärmerey. Ich halte
das Wort GOttes und warte nicht auf
Geist; oder innerlich Einsprechung, wie
Müntzer, Schwenckfeld und die himm-
Propheten gethan haben; „ so ist doch das
ur in der Person eines Lutheraners vorge-
nd thut zur Sache nichts. Dem sey end-
ihm wolle, so kommts hierauf nicht an:
igel aus diesem, oder jenem Buche seine
er genommen: gnug daß es an sich irrige
nd, welche einen Fanaticismum ausma-
Denn was sonst die Fanaticker unter sich
aben, das trifft man auch hier überhaupt
nn einmahl verwirfft er die von GOtt
e äusserliche Gnaden-Mittel, das ge-
Wort GOttes, die heiligen Sacramen-
uptet ein gewis innerliches Licht, das al-
chen angebohren sey, und dadurch man
nachende Erkänntnis erlangen könnte:
von GOtt mit höchster Weisheit und
gesetzte Ordnung des Heyls um u. s. f.
t aber ist sein Vortrag vielmahls dunckel,
n: Die Lehren hangen nicht zusammen:
zuweilen das andere auf, welches denn
em Fanaticismo nicht anders seyn kan.
r sich gleich dann und wann von diesem
Punct auf solche Art, daß man damit
frieden seyn; so reisset er doch dieses an ei-
n Ort wieder nieder, und was er mit der
d gegeben, nimmt er mit der andern wie-
. Doch damit man dieses etwas genau-
, so wollen wir hier die vornehmsten sei-
ümer nach einander anführen:
der Lehre von der **Heiligen Schrifft**,
rhaupt zu erkennen gegeben, daß er sie
die wahre und eintzige Norm unsers
und Lebens halte; noch dem darinnen
n Wort GOttes die ihm zukommende
Krafft, die Menschen zu erleuchten, zu
nd zu heiligen, beylege. Solche Ver-
oß aus dem gemeinen fanatischen Prin-
er ein besonders selbständiges und allen
angebohrnes innerliches Licht statuirte:
nter dem äusserlichen und innerlichen
inen Unterscheid machte: Das letztere,
Christus selbst sey, dem erstern vorzog,
fft desselbigen eine unmittelbare Er-
behauptete. Von diesem innerlichen
ibt er in seiner **Postill** Part. I. p. 184.
s angebohrne Licht in einem jeden, dar-
Erkänntniß fleusset, und ist in uns allen.
diesem Licht wandelt, der fehlet nicht:
auf den engen schmalen Wege zum Le-
er aber dawider handelt, und das Licht
en will; sondern folget der Menschen-
r wandelt den breiten Weg zur Ver-
Denn er muß glauben, was andere
Ist gleich, als so ich mir liesse meine Au-
stechen, und mit anderer Leute Augen
sehen. Wir könnten nicht irre gehen;
echt thun, so wir nach diesem angebohr-
t wandelten. Denn wir vermeideten
en Weg der Menschen und giengen den
Weg zum ewigen Leben, es würde
dem Gesetz GOttes und allen Pro-
Denn eben dies Licht, welches in

„uns ist; lehret auch das Gesetz und die Pro-
„pheten: Wer diesem angebohrnen Licht fol-
„get, der bleibet im Gesetz GOttes und in alle dem,
„so die Propheten lehren. Dahin gehöret auch,
was er in besagter **Postill** Part. I. p. 49. 53. 160.
und in dem **güldenen Grieff** hin und wieder da-
von aufgezeichnet. In der letztern Schrifft oder
in dem **güldenem Grieff** sagt er cap 28 ausdrück-
lich: „Das ist gewiß, daß man aus der Biblia den
„Verstand nicht nehme, oder lese: sie ist auch dar-
„um nicht geschrieben; sondern für diese, so den Ver-
„stand vorhin in ihnen selber haben, die Wiederspre-
„cher zu überzeugen.„ Die Mittel, deren man sich
müsse bedienen, wenn man durch das innerliche Licht
wolle erleuchtet werden, und zu einer seeligmachen-
den Erkänntniß gelangen, sollen seyn, daß man bete,
und wache, sich in einem leidenden u. stillen Zustand
befinde, schweige und erwarte, bis sich die Krafft
des innern Lichts äussere, wie aus dem **güldenen
Grieff** cit. loc. und aus der **Postill** Part. II. p. 230
zu ersehen ist. Von der unmittelbaren Erleuch-
tung heist es in der **Postill** Part. II. p. 61. 62.
„Das ist gewiß, wir müssen vom Heiligen Geist
„von der Salbung in uns gelehrt werden, sonst ist
„alles umsonst, was man auswendig lehret oder
„schreibet. Wir müssen alle von GOtt gelehret
„werden; von innen muß herausquellen die Er-
„känntnis in dem Gegenwurff, und nicht vom
„Buch hinein getragen werden. Denn dasselbe
„hält nicht den Stich.„ Bey solchen Principien
verfiel er denn auf eine Verachtung der heiligen
Schrifft und trug von derselbigen insbesondere sol-
che Lehrsätze vor, dadurch ihr Ansehen gäntzlich nie-
dergeschlagen wird. Denn er lehrte **erstlich**, die
heiligen Männer, oder die biblischen Scribenten
wären nicht von allen Fehlern und Irrthümern
frey gewesen, massen er in dem **güldenen Grieff**
cap. 19 schreibet: „Es ist nicht genung, sprechen,
„dieser ist ein solcher Mann gewesen; er hat den
„Heiligen Geist gehabt, er kan nicht irren: lieber,
„beweis es vor, ob es wahr sey, es würde dich noch
„sauer ankommen und schwer werden, zu verant-
„worten und zu beweisen. Was ist Cephas?
„Wer ist Paulus? spricht der Apostel, wer ist die-
„ser; oder jener. Menschen sind sie, GOtt,
„GOtt, GOtt ist es allein, der den Glauben wür-
„cket und Urtheil giebt zu prüfen alle Geister und
„Schrifften.„ Damit hielte er die Heilige
Schrifft vor keine gewisse und unbetrügliche Norm
des Glaubens; sondern gab sie vors **andere** vor
ungewiß, zweifelhaftig und unvollkommen aus,
und hielte es vor einen wichtigen Irrthum, wenn
man mit dem gelesenen und geprедigten Worte
GOttes wolte zufrieden seyn, davon man seine
Postill Part. II. p. 185 und den Dialogum de Chri-
stianismo, sonderlich cap. 2 lesen kan. Denn er
satzte **drittens** hinzu: Die Schrifft sey ein todter
Buchstabe, die man zur wahren Erkänntnis GOt-
tes und zur Erlangung der Seeligkeit nicht brau-
chen könne, daher auch diejenigen Prediger, wel-
che nur solchen Buchstaben aus der Schrifft vor-
trügen, ihr Amt nicht recht führeten, weil sie den
Geist dämpfften und das innere Wort läugneten.
Geschehe dieses, so blieben der Prediger und die
Zuhörer beyde stumm und taub, indem das innere
Reden nicht da sey, dergleichen Aussprüche man

hin

hin und wieder in seiner Postill Part. II. p. 223 u. f. Part. III. p. 84 u. f. auch in dem Tractat von der Gelassenheit und sonsten antrifft. Vierdtens hat er die Offenbahrung Johannis allen andern biblischen Büchern vorgezogen und gemeynt, es sey selbige das allervornehmste Buch, und der Kern der gantzen Heiligen Schrifft, wovon unter andern dessen öffentliches Glaubens-Bekänntnis cap. 18. p. 141. zu lesen ist.

2) In dem Artickel von GOtt und der Dreyeinigkeit sind folgende Weigelianische Irrthümer zu bemercken. Von dem Wesen GOttes hat er nach Art der Fanaticker ungereimte Dinge vorgegeben, als wenn er vor der Schöpffung Personlos, Affectlos und Würcklos gewesen, massen er Part. II. philosoph. mystic. p. 156 schreibet: „Aus dieser dreyfachen Betrachtung findet sich auch die „Erkänntnis, wie GOtt Würcklos, Affectlos „und Personlos sey vor der Schöpffung und wie „solches von GOtt verstanden werde nach der „Schöpffung.„ Doch schreibt er hin und wieder, GOtt sey das Wesen aller Dinge. Die Dreyeinigkeit scheint er zuzugeben; redet vom Vater, Sohn und Heiligen Geist; in der That aber hebt er sie auf. Denn er statuiret eine grosse Ungleichheit unter denselbigen und bringt sonst wunderliche Dinge davon vor. Unter andern schreibt er in dem öffentlichen Glaubens-Bekänntnis cap. 8. „Der Vater ist ehe, denn der „Sohn, und der Vater ist grösser, denn der „Sohn. Der Heil. Geist ist kommen nach dem „Sohn lange hernach, wie denn die getaufften in „Actis nichts wusten von dem Heil. Geist. Ob „aber nun gleich eine Person ehe ist, denn die an„dere, und grösser, als die andere; so ist doch „opposita pars auch wahr; keine Person ist grösser, „denn die andere: keine Person ist vor der andern. „Auch kan man sagen: Der Heil. Geist eine Crea„tur: der Heil. Geist keine Creatur. Der Sohn „ist geschaffen; der Sohn ist nicht geschaffen: ist „beydes wahr.„ Das siehet nun recht fanatisch aus, zumahl, wenn man das andere hinzu nimmt, so er in eben diesem Capitel von der Dreyeinigkeit vorträgt. Was insonderheit die andere Person, oder den Sohn anlangt, so bringt er seltsame Träume von dessen ewigen Geburt vor, als wenn eine himmlische Eva sey, welche GOtt selbst wäre, und den Sohn gezeuget habe. Seine Worte hievon lauten in der Postill Part. II. p. 286 also: „Es „sind zwey Even, die beyde vom Manne kommen; „die irrdische Eva kommt aus Adam, die sind „Fleisch, davon haben alle Menschen ihre alte Ge„burt aus der Erden: die himmlische Eva ist GOtt „selber, diese beyde ein GOtt, ein Geist GOttes, „und war die erstgebohrne für allen Creaturen, „Christus die Weisheit, durch welchen Himmel „und Erden sind worden. Diese himmlische Eva „hat den Sohn GOttes gebohren von Ewigkeit in „der Trinität: Diese Weisheit, die da ist das „Wort GOttes, ist eine Jungfrau gebohren leib„lich, hat uns Christum leiblich auf die Welt ge„bohren, im irdischen sind sie geschieden, wie Mut„ter und Sohn.„ Unter den Christen hat sich wohl niemand von dieser Sache auf solche Art erkläret, ausser daß Paracelsus geschrieben: GOtt habe sich eine Gemahlin aus sich selber ge-

macht, gleichwie dem Menschen, a[…] cher er nachgehends den Sohn ge[…] welchem Lehrmeister Weigel, wie in ande[…] cken; also auch in diesem gefolget ist. Be[…] ists auch; ja gantz ungereimt, wenn er sagt […]stus, der Sohn GOttes wäre der Wille G[…] und im dritten Theil der Schrifft γνῶθι […] p. 23 hiervon also schreibet: „Wenn die […] „gi den rechten Weg giengen ad theologi[…] „würden sie wohl wissen, daß GOttes Ge[…] „ren der ewige unwandelbare Wille GOt[…] „GOtt und sein Wille wären ungeschieden[…] „ewiger Wille wäre sein Sohn Christus.„ […] der dritten Person, oder vom Heiligen […] lehrte er, im Alten Testamente wäre er alle[…] Vater ausgegangen, und wäre ein Kned[…] Geist gewesen; im Neuen aber, und zwa[…] Christi Himmelfahrt gehe er vom Vate[…] Sohn zugleich aus und sey nicht mehr alle[…] Vaters; sondern auch des Sohnes Geis[…] aus dessen Postill Part. I. p. 46. Part. II. p. […] zu ersehen.

3) In der Lehre von der Schöpffung, […] er nach Art der Fanaticker viele wunderliche […] vor, und wenn man die mancherley Stelle[…] man davon in seinen Schrifften antrifft, geg[…] ander hält, so weiß man fast nicht, was er […] will. Denn er siehet alle Dinge, oder Crea[…] als einen Ausfluß des göttlichen Wesens an […] che ihr Wesen aus GOtt hätten, und in ih[…] ren, wie er denn in dem öffentlichen Glau[…] Bekänntnis cap. 18. p. 143 schreibet: […] „GOtt schafft, das ist er selber,„ und in de[…] bernacul. Mosis: „GOtt schaffet nichts, de[…] „er selber ist: so macht er auch nichts anders, […] „das er selber ist, das ist alle Dinge.„ […] Tractätlein vom Ort der Welt, so zu Halle […] heraus kommen, sagt er cap. 13. p. 42. […] ren alle leibliche Geschöpffe in einem jeden […] unsichtbar, ungreiflich und zusammen ein […] gewesen, welches auch ein seltsamer […] den man so leicht nicht begreiffen und fasse[…] Dem Menschen legte er drey Theile bey, und […] auf eine besondere Art, als den Leib, der […] Elementen sey, und aus Fleisch und Blut best[…] Die Seele, die aus dem Gestirn und Firm[…] genommen und mache, daß der Mensch ged[…] Handwercke und Künste treibe: Sprach[…] de; sie befinde sich aber nicht allein in dem […] schen; sondern alle Creaturen hätten sie; o[…] nen solchen siderischen Geist bey sich: Und der […] Geist, der aus GOtt komme, ein Stück de[…] lichen Wesens und GOtt selbst sey, davo[…] dessen Schrifft: γνῶθι σεαυτὸν lesen kan. […] dem Leib des ersten Menschen meynt er […] der Postill Part. II. p. 29, er wäre zwar an[…] zerbrechlich erschaffen worden; gleichwoh[…] würde er nicht länger, als bis ans Ende der […] gedauret haben, indem er mit der Welt hät[…] gehöret. Insbesondere ist zu mercken, daß […] eigne Schrifft de bono & malo in homin[…] GOtt allein gut sey; die Creatur aber gut […] böses in ihr trage, verfertiget und darinn […] haupten wollen, eine jede Creatur habe v[…] Fall was gutes und böses bey sich gehabt: […] gute offenbahr; das böse aber verborgen. […]

ẓelnfindet man bey ihm gleichfalls unge-
nd einander wiedersprechende Dinge.
der Artickel von der **Erlösung** ist von ihm
it richtig vorgetragen worden. Denn
hat er gemeynet, es sey selbige so wohl ein
ñ; als auch eine Substantz und hat die
hr verwirrt vorgetragen. Denn ein Ac-
ſt sie dem Ursprung nach seyn, so ferne man
chte, wie sie aus dem Willen entstehe,
hne den Willen keine Sünde ge-
önne; dieser aber durch die Sünde nur
worden, und der Seelen selbst dadurch
gegangen. Doch wäre sie auch eine
z, wenn man auf ihre Würckungen und
he, und erwege, wie sie den Leib ver-
der Mensch den gantzen Leib durch die
rlohren. Denn da die Substantz des
weg müße, und von den Würmern ge-
rde; der Mensch aber einen neuen himm-
b aus Christo bekommen müste, so gehe
ntliche Veränderung vor und die Erb-
n dieser Absicht kein Accidens, sondern
tantz. Diese Lehre findet man in seinem
Brief, c. 17. Vors andere meynet er,
nde wäre im Neuen Testament aufgeho-
n er in der **Postill** Part. I. p. 57 schrei-
n Christ zeuget einen Heyden, einen Un-
Das macht die Erbsünde, wiewohl im
Testament die Erbsünde aufgehoben;„
orte zwar gantz paradox sind, und einen
n Widerspruch in sich fassen, daß nemlich
Testament die Erbsünde nicht statt habe,
ch ein Christ einen Heyden, oder Unchri-
n soll, eben weil die Erbsünde da sey.
der Lehre von **Christo** komen vielerley
r zusamen. Deñ was anbelangt a) dessen
werdung, so legt er mit andern Fanati-
to einen zweyfachen Leib, einen himlischen
dischen, den er von der Jungfrau Maria
en, bey, und schreibet in der **Postill**
14. „Der einig Christus hat zween
en Göttlichen Leib aus dem Heil. Geist,
Wort ward Fleisch: Dieser sein Göttli-
ward gesehen von Mose und Elia auf
rg Thabor; der andere Leib ist aus der
u Maria: sichtbar und sterblich, ge-
ecreutziget.„ Kommt er auf die **Maria**
ſt er in der **Postill** Part. II. p. 282 mit
t zufrieden, welche sagen, daß sie aus
Davids gewesen; sondern meynet, sie
Christo vom Himmel herab kommen,
ie vom Heiligen Geiste empfangen, und
erschaffen worden, wie gleichfalls aus
till Part. III, p. 80 zu ersehen, daher sie
Sünde gewesen, Part. II. p. 285 und
p. 85 besagter **Postill**: b) Von dem
er **Erhöhung** lehrt er viel irriges und
einigen Stuffen desselbigen unrichtige
heil ungereimte Erklärungen. Denn
Höllenfahrt Christi darinnen bestehen,
ser Fleisch angenommen, sich in Noth
begeben und das Reich des Satans zer-
ie aus dessen Tractätlein vom Ort der
6. p. 54 zu ersehen. Das Sitzen zur
GOttes soll so viel seyn, als vom Him-
kommen, menschliche Natur annehmen

und darinnen das menschliche Geschlecht erlösen, wovon folgende Stelle in seiner Postill Part. II. p. 284 zeuget: „Der, HErr, das ist, GOtt „der Vater, hat gesagt zu meinem HErrn, das „ist, GOtt dem Sohn, setze dich zu meiner Rechten, „das ist, steige hinab und werde Mensch, erlöse das „menschliche Geschlecht in angenommener mensch-„lichen Natur, an Sitten und Geberden, wie ein „Mensch aus Adam, bis ich alle deine Feinde un-„ter deine Gewalt bringe, auch den Tod selber.„ c) Von dem **Mittler-Amt Christi** redet er überaus verworren und scheinen die Stellen, die man davon in seinen Schrifften findet, einander gantz entgegen zu seyn. Denn zuweilen will es das Ansehen haben, als wenn er den Todt Christi läugnete, indem er in der **Postill** Part. I. p. 39. sagt: „Christus kan nicht sterben, auch im Tod. „Denn sein Fleisch ist unverweßlich: Es ist aus „dem Heiligen Geist vom Himmel:„ Wiewohl diese Worte etwas dunckel sind und auch dahin können gedeutet und verstanden werden, daß Christus nach seinem himmlischen Cörper nicht verweßlich, indem er unter dem Sterben und unter dem Todt einen Unterscheid machet. Zuweilen redet er vom Todte Christi; aber auch das geschiehet auf eine gantz verworrene Art. Denn jetzo läugnet er, daß Christi Todt ein Versöhnungs-Todt sey, dadurch er der Göttlichen Gerechtigkeit an unserer Statt Gnüge geleistet und uns mit GOtt ausgesöhnet habe; sondern meynet, er habe kein anderes Absehen gehabt, als daß er uns ein Exempel gäbe, daß wir uns nach demselbigen geistlicher Weise creutzigen und tödten solten, wie aus dessen **Postill** Part. III. p. 15. 16 erhellet, da er unter andern sagt: „Christi Todt und Auferstehung „hilfft keinem nicht von aussen an: Ein jedes muß „es in ihnen haben. Denn zu gleichem Todt sind „wir mit Christo getaufft und durch die Tauffe mit „ihm begraben. Ein trefflicher Irrsal ist es bey den „falschen Christen, daß sie einen andern lassen das „Gesetz thun, leiden und sterben: und sie wollen ohne „Buße sich behelffen mit der imputativa justitia. „Nein, in der Wahrheit, es hilfft nichts von aus-„sen an; spring hoch, oder nieder: Vita Christi „in dir muß es thun: Christus inhabitans, non ab „extra manens &c.„ Nachgehends läßt er dieses wieder fahren; giebet eine Erlösung, so durch Christi Todt geschehen sey, zu; hält aber selbige nicht vor allgemein; sondern vor particulair, die nur die Gläubigen angienge, wenn er in der Postill Part. I. p. 111. sagt: „Christus der Bräutigam hat „niemand erlöset, als seinen Leib. Die Gemeine, „oder die H. Kirche ist der Leib Christi: Wir Gläubi-„gen sind Christi Glieder, wir sind aus seinem Fleisch „und Gebein, das ist vom Himmel und Christus ist „nicht von unserm Fleisch, noch Gebeine aus der „Erden. Denn so er Adams Fleisch und Blut „und Knochen aus der Erden an sich genommen „hätte, so wäre er aus unserm Fleisch, aus un-„serm Gebein, u. nicht sich selber für seinen eigenen „Leib geben können: Er wäre nicht ein Heyland „seines Leibs gewesen, er hätte nicht seine Gemeine „mit Adams Fleisch und Blut erlösen können.

6) In der Lehre von der **Wiedergeburt, Bekehrung** und **Busse** vermengt er nach Art der Fanaticker wieder alles unter einander, so daß er

sie nicht nur confus, sondern auch ungeräumt und höchst irrig fürstellet. Die **Wiedergeburt** soll darinnen bestehen, daß man einen neuen himmlischen Leib bekomme, und in so weit wäre sie eine wesentliche Veränderung; indem aber dabey das Hertz verändert und keine neue Seele von GOtt geschaffen werde, so sey sie als was Zufälliges anzusehen, welches aus seinem **güldenen Grieff** c. 17 zu ersehen ist. Von dem neuen Leib, den man in der Wiedergeburt bekommen soll, schreibt er in dem Tractätlein **vom Ort der Welt** c. 22 es sey ein vergeisterter und vergötterter Leib, der aus der neuen Geburt, aus dem Fleisch Christi gebohren sey und nicht aus Adam. Demnach hätten alle Gläubigen und Wiedergebohrne zwey Leiber: einen, der irrdisch und sterblich sey; den andern, welcher himmlisch und unsterblich wäre, davon man seine **Postill** Part. II. p. 181 lesen kan. Indem sie jenen, oder den irrdischen von Adam her hätten; diesen hingegen; oder den himmlischen von GOtt und aus Christo bekommen, so wären sie Kinder von zweyerley Art, nemlich nach der alten Geburt Kinder Adams; nach der neuen aber Kinder Gottes, und zwar nicht als solche, die nur an Kindes statt angenommen worden; sondern die wesentliche Kinder GOttes wären, so gleichfalls in der **Postill** Part. II. p. 287 behauptet wird. Doch soll vorher, ehe Christus gestorben, niemand der neuen Geburt theilhafftig worden seyn, welches wieder gar seltsam klingt; gleichwohl heist es in der offt angeführten **Postill** Part. II. p. 58. "Vor „dem Tod Christi war der Heilige Geist nicht da, „nemlich der kindliche Geist. Der Geist des Va„ters war da, als der Knechtschafft, der da nicht „bleibend war, er wiche aus und gieng nur auf dis „zeitliche Leben. Es ward keiner dadurch neuge„bohren," und wiederum schreibt er Part. I. p. 57 wie alle Kinder der Christen von Natur als Heyden empfangen und gebohren würden; also würden alle Kinder durch den Heil. Geist aus Gnaden getaufft und wären durch denselbigen glaubig; gleichwie er auch in dem **öffentlichen Glaubens-Bekänntniß** c. 18 sagt, der Mensch sey nach der neuen Geburt auch ein Kind der Mariä.

7) Von dem **Glauben** trifft man in seinen Schrifften folgendes an, nemlich in der **Postill** Part. I. p. 175 u. p. 205 der wahre Glaube sey Christus selbst, so fern er in einem wohne; ferner Part. II. p. 315 u. ff. und Part. III. p. 22 daß er in einem Gehorsam und in der Nachfolge JEsu Christi bestehe; wenn man aber dazu gelangen wolle, so käme es nicht darauf an, daß man das Wort GOttes höre, oder lese; sondern man müße still halten; sich zu den Füssen JEsu niederwerffen, und seine innerliche Offenbarungen erwarten.

8) Die **Rechtfertigung** vermischet er, wie die andern Fanaticker auch thun, mit der Wiedergeburt und Heiligung, als wenn selbige eine innerliche Veränderung des Hertzens mit sich brächte und darinnen bestünde, daß Christus in einem wohne, und man sich creutzige, ihm nachfolge, und mit ihm vereiniget sey. Demnach will er von der zugerechneten Gerechtigkeit Christi nichts wissen; sondern verwirfft sie schlechterdings, und sagt in der **Postill** Part. I. p. 173. „Weit sey das von allen gerechten „und frommen Christen, daß sie sich wolten behelf„sen und decken mit der imputativa justitia „christs und sagen: Christi Tod, Leide[n] „gerecht, oder selig machen, von auss[en] „gerechnet," und Part. III. p. 55. " „Nutz seyn Christi Leiden, Sterben, „dienst, so muß es nicht ausser un[s] „und der erdichteten imputativæ. justi[tiæ zuge]„rechnet werden," ingleichen Part. I „Die Unio essentialis muß es thun, „ihn geistlich und leiblich in uns hab[en] „bleibst du mit deiner erdichteten imput[ativa] Wie er denn auch an andern Orten [die we]sentliche Vereinigung der Gläubigen m[it GOtt] behauptet und die gegenseitige Meynung verwirfft.

9) Bey der Lehre von der **Heilig[ung]** angemercket werden, daß er in der Part. II. p. 239 u. ff. statuiret, ein [Wiederge]bohrner könne das Gesetz halten, und [was er vor] ein solches Halten verstanden, bey welch[em man] dem Gesetz nach seiner Strenge völlig [Genü]ge leistet, siehet man aus diesen Wor[ten sei]nes Dialogi de Christianismo c. 6. p. 76. „da sagt, es sey unmöglich also zu w[andeln] „wie Christus gewandelt hat, der rede[t wider] „allen Grund der Schrifft und wi[der den] „Glauben, denn dem Glaubigen sind al[le Dinge] „leicht und möglich, er machet eine neue [Creatur] „und die neue Creatur wandelt im Gesetz[e] „gantz leichtlich. Ja es wäre unmöglich, [daß ein] „neu gebohrner Christ nicht solte die [Gebo]„te Christi halten, nemlich die Liel[be] „durch die Liebe alle Gebote halten [und er]„füllen."

10) Die **Sacramenten** hat er sch[lechter]dings verworffen, welches auch nach [seinen übri]gen Lehrsätzen, die man vorher aus [seinen] Schrifften angemercket hat, nicht ander[s seyn] kan. Denn man will nichts von dem [äusser]lichen wissen; sondern es soll alles a[uf das] Innerliche ankommen. Insbesondere [hält] er a) von der **Heiligen Tauffe**, sie s[ey nur] als eine Ceremonie anzusehen, dadurch [etwas] bedeutet; aber nichts gewürcket; no[ch mitge]theilet werde. Denn in der **Postill** [Part. I.] p. 74 schreibt er: " „Man soll nicht [mey]„nen, als habe die Beschneidung die [neue] „Geburt gewürcket: sie hat nur bed[eutet,] „gleichwie auch bey uns die Wasser-[Tauffe] „nicht würcket, sondern nur bedeutet;" [wel]ches er in Ansehung der Beschneidung [daher] erweisen will, weil viele Knäblein vor dem [achten] Tage gestorben, und kein Weib besch[nitten] worden. Indem er aber die äusserliche [Was]ser-Tauffe verwirfft; so behauptet er hi[ngegen] eine innerliche Tauffe des Geistes aus G[Ott,] dadurch die neue Geburt gewürcket werde, [und] lehret davon viele ungeräumte Dinge. E[r mey]net, darinnen einen Grund seiner Meynung [zu ha]ben, daß Johannes von Christo gesagt, er [werde] mit dem Heil. Geist tauffen, wiewohl er C[hristo] eine zweyfache Tauffe beyleget, indem er die [Gläu]bigen mit dem H. Geiste; die Ungläubigen mit dem ewigen Feuer tauffe, wie aus der P[ostill] Part. I. p. 30. 31 erhellet. b) Was er vom H. A[bendmahl]

vorträgt, gründet sich unter andern auf
Meynung von dem zweyfachen Leib Christi.
i da hält er dafür, es werde im Abendmahl
zweyfache Leib ausgetheilet, mithin gesche-
eine geistliche und leibliche Geniessung: jene
uben; diese hingegen mit Brodt u. Wein;
ie dieser doppelten Geniessung aber werde
icht nur geistlich an der Seelen durch den
in gespeiset; sondern auch mit Christo leib-
einiget, wie aus seiner Postill Part. I. p.
if. zu ersehen. Doch hält er eben daselbst
I. p. 63. dafür, es sey der Gebrauch des
mahls nicht nöthig, und P. II. p. 130. giebt
rkennen, es diene dies Sacrament nicht
lauben und zur Seligkeit.

]Ist er auf das Predigt-Amt gar übel
hen. Denn in der Postill Part. I, p. 44.
f. ingleichen Part. II, p. 166. will er keinen
n rechtschaffenen Lehrer halten, der nicht
Ott selbst gelehrt und unmittelbar beruffen
meynet auch, ein Prediger dürffe sich weder
gewisse Gemeinde binden, noch ums Lohn
In Ansehung der Kirche selbst, will er
er andern als der unsichtbaren wissen,
ennzeichen allein die Liebe sey; gäbe man
Kennzeichen der wahren Kirche an, wenn
n GOttes Wort rein verkündiget und die
ente richtig ausgetheilet würden, so be-
n sich. Die steinerne Tempel, in denen
sammen käme und den GOttes-Dienst
olte, wären nichts nutz, und dienten nur
führung, wohin dasjenige gehöret, was
er Postill Part. II, p. 100. 134. 329. und
5. 6. schreibet. Eben so wenig hat er
Privat-Beichte und Absolution ge-
welche er gantz verworffen, indem kein
ie Macht, Sünde zu vergeben, habe, und
ein GOtt zukomme, in der Postill Part.
5. u. f. Inzwischen schreibt er Part. II,
eichwohl: „So ein Apostel, oder Pre-
ll absolviren, lösen, so muß er zuvor
seyn, sonst geschiehet keine Absolution,
sung.

In der Lehre von der Weltlichen Obrig-
er manches, welches derselbigen an sich
t, vor unrecht ausgeben und sucht da-
n Stand zu unterdrücken. Denn er
ine Christliche Obrigkeit dürffe die Misse-
icht am Leben straffen, in der Postill
p. 140. u. f. da er ausdrücklich schreibt:
will nicht, daß jemand leiblich getödtet
wie im Alten Testament.„ So könne
icht mit guten Gewissen einen Krieg füh-
issen er unter andern in dem dialogo de
ismo cap. 3. p. 47. sagt: „Bey ewiger
eit kein Christ tödtet den Christen, auch
Unchristen; kein Schaaf zeucht in Krieg:
Wölfe, Löwen, Hunde, Bären, wel-
a ecclesiam, extra fidem, dilectionem
Daß sie von den Unterthanen Schoß,
dergleichen Geld nehme, hält er in der
Part. II, p. 338. vor unrecht: ist auch in
entlichen Glaubens-Bekenntniß cap.
nicht wohl darauf zu sprechen, daß sich
e Obrigkeiten in ihren Gerichten des Ju-
hen Rechts und also der Heydnischen Ge-
setze bedienten, da sie vielmehr das Gesetz Chri-
sti annehmen und sich darnach richten solten.

13) Von dem Ehstand schreibt er zuweilen hart, und will ihn vor sündlich ausgeben, als wenn er in der Postill Part. II, p. 286. u. f. sagt: „Im Fleisch und Blut Christi kommen wir gen „Himmel: dasselbige ist ewig und unsterblich: „widersteht nicht dem Heil. Geist: hat nichts zu „schicken mit Weibernehmen, Kinder zeugen; „es ist adamisch, irrdisch und viehisch.„ In eben dieser Postill verlangt er hin und wieder, daß die Christen eine Gemeinschafft der Güter unter sich einführen solten: meynt auch, man könne nicht mit guten Gewissen Handel und Wandel treiben. Wenigstens schreibt er in der Postill Part. I. p. 93. 95, man solle sich nicht einbilden, daß man in den grossen Handel-Städten einige Erkenntniß JEsu Christi finden wolle.

14) Von dem Zustand nach dem Tode, und von der Auferstehung von den Todten, kommen in seinen Schrifften auch mancherley seltsame und irrige Lehren vor. Denn er behauptet einen mittlern Stand der Seelen nach dem Tode und meynt in der Postill Part. III, p. 76. vor dem Tod Christi wäre niemand in den Himmel kommen, und Part. II. p. 95. 96. läugnet er, daß die Seelen der Gläubigen, sobald sie von ihren Leibern getrennet, gleich der ewigen Seligkeit theilhafftig würden, zu deren Genuß sie vor dem jüngsten Tage nicht gelangen könnten. Bey der Auferstehung sollen wir noch sterbliche Leiber haben, in der Postill Part. II, p. 5. in Ansehung der Gottlosen aber schreibt er Part. II, p. 9. „Die zum ewigen Leben gehörig, werden aufer- „stehen in Christo in das ewige Leben; die an- „dern und unselige werden in ewige Verdamm- „niß fallen, darum werden sie nicht auferstehen; „sondern hinabstehen und in die Hölle fahren.„ Nach gehaltenem Gericht werde die Welt in Feuer vergehen und ein Abgrund aller Verdammten bleiben. Das Fleisch Adams werde von den Gläubigen, wie ein alter Rock abgeleget werden, und im Feuer vergehen, weil solches nicht in den Himmel kommen könne; sondern da müsse man einen übernatürlichen und himmlischen Leib haben, wie aus der Postill Part. II, p. 7. und aus dem Tractat vom Ort der Welt, c. 22. zu ersehen ist.

15) Hat er mit verschiedenen andern Fanaticken ein besonderes Seculum des Heiligen Geistes statuiret. Er meynte, es habe GOtt vom Anfange der Welt bis an das Ende derselbigen vier besondere Secula verordnet, davon das erste sey das Seculum des Vaters, so bis auf die Zukunfft Christi ins Fleisch gedauret, worinnen denn die Erkenntniß und die Frömmigkeit gar schlecht gewesen. Das andere das Seculum des Sohns, in welchem ein grösseres Licht der Göttlichen Geheimnisse aufgegangen; und das Dritte das Seculum des Heiligen Geistes, welches zwar bereits einigermassen, aber noch nicht völlig angegangen, darinnen denn die recht guten Zeiten durch einen so herrlichen Zustand der Kirchen zu erwarten, daß alle Gottlosen solten unterdruckt werden. Inzwischen werde gleichwohl darauf das vierdte Seculum und

zwar des Satans erfolgen, der in demselbigen nach seiner völligen Freyheit wüten und toben, folglich ein solches Verderben anrichten werde, dergleichen vom Anfang der Welt nicht gewesen.

16) Jst auch bekannt, wie dieser **Weigel** alle menschliche Gelehrsamkeit, folglich auch alle dahin gehörige Mittel, ohne den wahren Gebrauch von dem Misbrauch zu unterscheiden, gäntzlich verworffen und gemeynet, es könne ein Mensch, durch sich selbst und durch die Erkenntniß sein selbst alles fassen. Eben daher redet er sehr hart wider die Schulen und Academien, als wären sie ein Teuffels-Werck, und man thäte auf denselbigen nichts anders, als daß man die Wahrheit unterdrücke und andere verführe; Jst auch, wie man leicht erachten kan, gar übel auf die academische Gradus und Titul zu sprechen, davon man nicht nur in seiner **Postill** und in dem dialogo de Christianismo manche Stellen findet; sondern man kan auch dessen güldenen Griff, das ist, alle Dinge ohne Jrrthum zu erkennen, und die Schrifft, studium universale genannt, lesen.

So viel von den Jrrthümern **Weigels**. Nunmehro wollen wir auch

II. Der Anhänger des **Weigels** oder der so genannten **Weigelianer** gedencken, von denen wir gleich zu Anfang des Artickels eine Beschreibung gegeben haben. Es sind aber nicht allein die so genannten neuen Propheten, sondern auch die Rosencreutzer, und andere offenbahre Fanaticker hieher zu rechnen. Man findet von denenselben in den **Unschuld. Nachrichten** des Jahrs 1718. p. 815. u. f. folgende besondere Anmerckung: „Wo irgends zu einer Zeit, heist es, von dem „tausendjährigen Reich und dessen naher Anrü„ckung viel ist geschrieben und geredet worden, „so ist es von der Kipp-Zeit, oder von Ao. 1608. „bis 1622. geschehen; Denn damahls war des „Schreibens der Rosencreutzer und Weigelianer „kein Ende, sie fiengen auch an, fast wie zur jetzi„gen Zeit, mehr zu gelten, und ihr Thun muste „fast köstlich Ding seyn. Zum Zeugniß des „Göttlichen Gerichts über sie, haben sich damahls „auch die Goldmacher, mit welchen sich die Chiliasten „verbunden hatten, starck gereget, und eine gül„dene Zeit verheissen, wie denn selbst die Rosen„creutzer damahls viel Verheissungen, daß das „Goldmachen bald angehen solte, im Druck ge„geben. Hierüber hat der gerechte GOtt die da„mahlige Welt also fallen lassen, daß die Schan„de und der Schade vor jedermann offenbar „worden sind. Es war zur selben Zeit zweyer„ley Rechnung, nemlich die mit Floren oder Gül„den, und die mit Thalern und Groschen. Je„ne war nach dem Golde, diese nach dem Silber „eingerichtet: Jene war sonderlich am Rhein, in „Schwaben und Francken, diese aber im Ober„und Nieder-Sächsischen Kreiß bräuchlich. Weil „nun der Gülden in Handlungs-Sachen gewöhn„licher war, und die Creutzer und dergleichen „Sorten, so zur guten Zeit nach des Güldens „Fuß gemüntzet waren, immer schlimmer, ja end„lich sechs und mehrmahl geringer, als es seyn „solte, wurden; so gerieth der Nahme eines Gül„den so tief herunter, daß ein Species-Thaler, „der ihm sonst fast gleich geschätzet ward „mehr Gülden galte; obwohl die Specie „so genannte Rheinische Gülden vor sich „in ihrem altem Preis blieben. Diese „Rechnung führte endlich die elende Kip „und erschreckliche Theurung an statt der „ten güldenen Zeit ein, und machte die „gen Chiliasten öffentlich zu Schanden. „mit derselben nahmen die Ungerechti „Geitz und andere Sünden mit dem le „Elend täglich zu, bis endlich die Hofnu „der Appetit nach den Gülden und der g „Zeit vergieng, und der so genannte Gül „21. gute Groschen, und also um ein zie „unter den Thaler gesetzt ward. Der „ser der Ao. 1623 gedruckten Avisen aus „nasso schrieb damahls p. 11. hiervon also. „war die güldene Zeit, davon gewe „haben ihre Propheten, die Rosen „Brüder, denn es giebt jetzo viel „schliffene Propheten in Teutschland, „hat derselben wohl mehr gegeben „durch eine sonderbahre Arithmetisch „balam eine solche Rechnung machen, „Facit in künfftiger Utopischer Regi „herauskommen wird. Die heutige „möchte es nach und nach auch verdiene „ihr auf solche oder andere Art gelohnet So weit die **Unschuldigen Nachrichte** loc. Es werden aber unter die Anhäng Weigels folgende gerechnet, als:

1. **Esaias Stiefel**, der sich zu Lang aufgehalten, und seiner Profeßion n Handelsmann gewesen; er gerieth al solche Abwege, daß er es noch gröbe **Weigel** gemacht. Weil wir bereit ihm im XL Bande, p. 21. u. f. Nachr geben haben, so wollen wir nur alhie was weniges von seinem Tractat u sen Widerlegung gedencken, und noch einige Schrifftsteller, welche vo handeln, anführen. Es findet sich lich unter seinen Schrifften: „Die „nannte 10. Christliche und Gottselig „ctätlein den auserwählten Kindern „tes zu Trost, „ welche 1623. in Dantzig herauskommen. Aus demse kan man unter andern folgende Lehre er vorgetragen, erkennen; GOtt s dreyfaches Wesen, ein väterliches, ches und regendes: Christus sey der einige GOtt: Die Seele des Mensch auch ein dreyfaches Wesen: Der sey ein Stück des Göttlichen Wese solches Wesen sey Engeln und Mensch erschaffen: Der Teufel sey ewig und stus habe ihn auch erlöset: Die Wi bohrnen hätten einen besondern Leib Heilige Schrifft sey ein todter Buch Es sey ein grosser und kleiner Christu zwey unterschiedene Personen; Christi dienst helffe nichts: Das Predigt-A unnütz, u. s. w. woraus man schon kan, daß er vieles mit dem **Valentin** gel gemein habe. Solche Jrrthüme von verschiedenen in besondern Sc

ngezeiget und wiederleget worden; als
n D. Joh. Webern, Superintendent
d Past. zu Ohrdurf, welcher brevem cen-
iam Stifelianismi, Erf. 1624. in 12. ediret,
auch sonst den Titel hat: „Kurtze Erzeh-
ng und Wiederlegung der vielfältigen
rthümer, welche Esaias Stiefel in einem
Büchlein etliche Tractätlein genannt, neulich
usgesprenget hat; „ Dawider denn Stie-
eine Apologie, in eben dem Jahre drucken
ßen, und als Herr Weber in einer Syno-
Disputation dessen Irrthum, daß Chri-
s wesentlich unsere Heiligung sey, wie-
legt hatte, gab er ferner zu seiner Ver-
ydigung eine Antwort auf D. Johann
ebers Disputation wider die wesentli-
Heiligung 1624. in 12. heraus. Auf-
rdem hat nicht nur der Reformirte Her-
nische Theologe Joh. Piscator, wi-
deßen sogenannte Christliche Tra-
tlein eine Warnung drucken laßen, und
darinnen befindlichen Irrthümer nach
Ordnung der Glaubens-Artickel
derleget, welchem er eine Verantwor-
g der Christlichen Tractätlein 1624.
12. entgegen gesetzet; sondern es ha-
auch Abraham von Franckenberg
dem Büchlein an Stiefeln 1676. Jac.
hm, in dem Bedencken über Es. Stie-
Büchlein von dreyerley Zustand des
nschen und dessen neuen Geburt, so er
21. geschrieben, und in der „Apologie,
treffend die Vollkommenheit des Men-
hen, das ist, in der gründlichen Antwort
f Esaiä Stiefels und Ezech. Meths
uslegung über vier unterschiedliche Tex-
der Heiligen Schrifft; „ Ingleichen
dreas Merckius, Nicol. Hunnius
d einigen andern wider ihn geschrie-
; Wie denn in den Unschuld. Nachr.
12. p. 237. Jeremiä Kalenbergs,
Diaconus zu Langensalza gewesen,
iederlegung desjenigen Bekänntniß, so
iefel dem Consistorio zu Leipzig den 25
n. 1605. schrifftlich übergeben, zu lesen
Inzwischen hatte er seine Anhänger,
runter sich auch die Gräfin von Glei-
en, Erdmut Juliana befande, welche
des Stiefels annahm, und deswegen
dem vorhererwehnten D. Weber
rieffe wechselte, die 1624. unter folgenden
itel: „ Christliche Verantwortungs-
Schreiben der Hochwohlgebohrn. Gräfin
nd Frauen, Frauen Erdehmut Julia-
en, gebohrnen Gräfin von Hohnstein,
ora und Clettenberg ꝛc. Gräfin zu Glei-
en, Spiegelberg und Pyrmond, Frauen
Donau ꝛc. auf die fälschliche Beschul-
igung D. Johann Webers, Ihr. Gr.
Gn. Hof- und Stadt-Pfarrers in Ohr-
urf, so ermeldter Weber hochtrabend an
Ihr. Gr. Gn. schrifftlich einzugeben, sich
elüsten laßen, „ herauskommen. Ein meh-
res von ihm findet man in Micrälii Histor.
eccles. mit Hartnaccs continuat. p. 1415. u.
ff. Caroli memorabil. eccles. secul. XVII.
Libr. I. cap. 25. p. 87. Libr. III. cap. 25. p.
589. und cap. 46. p. 664. Arnolds Kir-
chen- und Ketzer-Histor. Part. III. cap.
4. p. 32. u. ff. Scharffens supplemento
historiæ litisque Arndianæ, p. 207. Unsch.
Nachr. 1715. p. 596. und 760. Wie denn
auch in dem ersten Theil des panth. anabap-
tist. & enthusiast. ein Bericht von Methen
und Stiefeln steht, und der letztere hat selbst:
„Verlauf in heiligen Religions-Sachen.
„so mit ihm sich zugetragen, „ 1624. in 12.
ediret, und darinnen verschiedenes erzehlet,
so mit ihm vergegangen.

2. Ezechiel Meth, dessen Vater Matthias Meth, Schul-Rector zu Langensalza und seine Mutter eine Schwester des vorhererwehnten Stiefels gewesen ist. Man kan von ihm und seinen Irrthümern, den Artickel im XX Bande, p. 1289. u. f. nachlesen. Allhier will man nur noch dieses von ihm gedencken: Er hat nemlich seine Irrthümer etlichemahl wiederruffen, als 1614. zu Langensalza, davon man die Unschuld. Nachr. 1715. p. 932. lesen kan: 1619. zu Ohrdurf, ingleichen 1627. da er dem Superintendenten der Kirche zu Halle Merckio eine Wiederruffung übergeben, welche man in gedachten Unschuld. Nachr. 1728. p. 1195. antrifft, und zuletzt zu Erfurt, davon Nicol. Stenger einen besondern Bericht ediret; weswegen auch seiner der Herr El[illegible]wich in dem schediasmate de palinodia fa[illegible]or. §. 35. gedencket. „ Er hat „Erzehlung der Ursachen, warum er von „der Christlichen Gemeine Augspurgischer „Confeßion abgetreten, aber nunmehr wie- „der mit ihr ausgesöhnet ist, „ 1621. in 4. drucken laßen, und weil er sich darinnen wider M. Andr. Mercken rechtfertigen wollen, welcher ihn in seiner Warnung für dem Weigelianismo vor einen Ketzer ausgegeben, so edirte dieser: „ Nothwendige „Schutz-Schrifft gegen Ezech. Meths über „ihn geführte Beschwerung, „ Halle 1621. in 8. Ausser dieser Schrifft sind noch verschiedene andere wider ihn ans Licht getreten, als; „ Zwölff teuffelische Traum- „Einbildungen, welche der vermeynte Groß- „Fürst Michael mit seinen Adhärenten aus- „geben, nebst der gegen übergesetzten Wie- „derlegung, 1614. „ davon der Verfasser ein Studiosus der Theologie gewesen, und sich Theophilum Häresimachum genennet: ferner Hans Dietrich von Wiedebach Judicium über zwölff Artickel, 1614. eines ungenannten Historia de Ezechiel Meth, 1640. in 4. Abraham von Franckenberg Tractat vom Irrthum der Secten Ezech. Meths, 1676. in 8. Diejenigen Scribenten, welche von Es. Stiefeln angeführet, können auch hier zur Nachlesung dienen.

3. Nicolaus Teting, oder Knütsen, von Husum gebürtig, und der sich sonderlich auf die

die Chymie geleget. Von ihm und seinen Lehrsätzen findet man im XLII Bande, p. 1462. u. f. mehrere Nachricht Nur ist noch dieses zu erinnern: Daß weiln unter seinen Schrifften eines Prodromi apologetici gedacht wird, den er auf des Flensburgischen Ministerii Relation ediret haben soll, so ist dabey noch anzumercken, daß solche Relation von M. **Friedr. Dame**, Präposito zu Flensburg, unter folgendem Tittel: „Abgedrungene Relation des Colloquii und was „sonst mit denen von Flensburg entwichenen „Enthusiasten Nic. Knutsen und Hartw. „Lohmann gehandelt, samt Refutation ihrer „Schwärmerey, auf Gutachten des Ministerii zu Flensburg 1625. in 8. ans Licht gestellet worden.

4. **Hartwich Lohmann**, ein Secretar zu Flensburg, dessen auf dem Tittel nur angezogener Schrifft gedacht wird. Von ihm sind auch einige Schrifften vorhanden; als „Antwort an Hertzog Friedrichen auf seiner „F. Gn. den 29 Sept. 1624. zu Husum publicirtes Verweisungs-Mandat und falsche „Auflagen der Verfolger 1624. in 4; ingleichen: „Confortativ aus Trost-Sprüchen des Wortes GOttes in Verfolgungen dieser Welt, 1624. in 4. ferner: „Spiegel des Glaubens, 1625. in 4; und „nova creatura von Christi Geburt und des „Menschen Wiedergeburt, 1625. in 4. Diesen ist noch beyzufügen: „Wahrhafftiger Bericht, warum Hart. Lohmann, Nic. Teting und andere mehr „von den Priestern zu Husum, Flensburg und anderswo ausgekeẞert, verlästert verdammet werden, 1624. in 4.„ Man sehe hier weiter nach **Mollers** Isagog. ad histor. Chersonensi Cimbricæ eccles. & litter. Part. II. p. 135. u. ff. **Kottholts** histor. ecclesiast. p. 902. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Histor. Part. III. cap. 10. p. 106. u. ff. **Colbergs** Platonisch-Hermetisches Christenth. Part. I. cap. 5. §. 9. p. 244. **Walchs** Relig. Streitigkeit. ausser der Evangel. Luther. Kirche, IV Th. p. 1072. u. ff.

5. **Adolph Held**, der ums Jahr 1630. Pastor zu St. Nicolai in Stade gewesen; aber wegen seiner Irrthümer abgesetzet worden. Man findet von ihm und seinen Schrifften, im XII Bande, p. 1215. mehrere Nachricht. Allhier ist nur noch dieses zu gedencken; Daß Herr **Collberg** in dem Platonisch-Hermetischen Christenth. Part. I. cap. 5. §. 6. p. 237 aus des **Helds** Schrifft welche unter dem Tittel: „Prüfung der Sache eines Evangelischen Predigers El. Prätorii mit dem Evangelischen-Lutheris. Predigern, zu Roterd. 1646. in 4, herausgekommen, folgende Irrthümer bemercket: Daß eine innerliche Offenbahrung und inwendiges Gehör des Wort GOttes statt habe: Daß die Kinder in Mutterleibe schon wiedergebohren: Daß das Abendmahl ein Opffer-Mahl sey: Daß die gut[...] cke ein wesentliches Stück der Bu[...] Daß die Wiedergebohrnen das Ge[...] len könnten: Daß man auch Chri[...] folgen müste, soferne er ein Gesch[...] Daß die Prediger einen unmittelb[...] ruff von GOtt haben müsten; Daß [...] demischen Gradus, das Disputi[...] symbolischen Bücher nichts nütze wä[...] s. w. Man thue hinzu **Mollers** histor. Chersonesi Cimbric. eccles. Part. II. p. 150. **Arnolds** Kirchen-[...] tzer-Histor. Part. III. cap. 13. §. 4. und **Starckens** Lübeckische Kircken-[...] p. 812. welcher den Streit aus[...] erzehlt, der über den Catechism[...] standen.

6. **Gottfried Friedeborn**, aus St[...] bürtig, ein Prediger zu Sames in [...] steinischen, welcher abgesetzet worden [...] mit zu Kiel gefangen gesessen, wor[...] nach seiner erfolgten Erledigung [...] beck gestorben. **Colberg** cit. loc. [...] meldet von ihm, er habe sechs Jahr der [...] sistorio und Ministerio zu Stetin [...] nen Weigelianischen Schwärmerey [...] zu thun gemacht, bis er endlich 1643 [...] Unfug erkannt und sowohl münd[...] schrifftlich, öffentlich und insgeheim [...] ruffen, wiewohl ers nicht redlich ge[...] und immer auf seinen Sinn geblieben [...] führt hierauf ein Verzeichniß seiner [...] bahren und fanatischen Lehren an, [...] auch **Arnold** seiner Kirchen- und Ketz[...] stor. Part. III. cap. 10. §. 7. p. 99. ei[...] bet hat.

7. **Augustinus Fuhrmann**, welcher [...] berg cit. loc. p. 251. auch unter die [...] lianer zählet; Was er aber aus dess[...] tung der alten wahren Christlichen [...] schen Religion anführet, zeigt noch [...] Weigelianismum an; es kan aber sey[...] er sich durch andere Merckmahle dess[...] verdächtig gemacht; Wie denn **Fr.** [...] in seinen Schlesischen Denckwürdigk[...] p. 509. meldet, er sey um das Jahr [...] wegen seiner sonderbaren Lehren un[...] dens-Arten verdächtig worden; als [...] den **Weigel**, wo nicht gar **Böhme**[...] Hertzen trage, und D. **Wernedorf** [...] ihn in disput. de fanaticis Silesior. §. 1[...] ter die Weigelianer. Er ist sonst P[...] zu Tscheplowitz und der Fürstlichen S[...] Kirche zu Brieg Diaconus gewesen u[...] noch verschiedene andere Schrifften [...] lassen, welche **Arnold** in der Kirchen[...] Ketzer-Histor. Part. III. cap. 13. §. 1. p[...] u. ff. erzehlet; Besiehe auch von ihm d[...] tickel, im IX Bande, p. 2292.

8. **Georg Zimmermann**, und

9. **Philipp Heinrich Hamagius**, die zu [...] purg Präceptores am Pädagogio ge[...] und als Weigelianer 1619. und 1620. [...] he daselbst erreget, von denen **Joh. Cr**[...] in der Zuschrifft seines Anti-Weigelii [...] des berichtet: Sie hätten die Lesun[...]

heydnischen Autoren in der Schule nicht ... llen wollen; hingegen Weigels Bücher recommendiret, und als hierauf eine Inquisition wider sie angestellet worden, habe sich ... eine einen unüberwindlichen Zeugen der Wahrheit: einen Offenbahrer des Antichrists unter XI. andern: einen Anti-Ischa... th und dergleichen genennet: einen unmittelbaren Beruff vorgegeben und gesagt: Es ... te 1619. GOtt mit ihm geredet. Paracelsum und Weigelium habe er als die allerakuratesten, erleuchtesten und besten Theologen gerühmet, welche dem Hertzen einen Schlüssel der wahren Erkänntniß gäben, den ... buchstäblichen und unerfahrne Pharisäer weggenommen hätten. Auf die Theologos und auf das Predigt-Amt ... loßgezogen: viel vom Seculo des Heiligen Geistes geredet, und solches eine Perle genennet, die man nicht vor die Säue werffen ... Die Fragen: an λόγος ante incarnationem verum fuerit ὑφιςάμενον? an unio naturarum sit facta salvis proprietatibus? und dergleichen habe er vor unnöthig ausgegeben. ... mmermann habe wiederruffen; welches ... aber nachgehends gereuet und habe er sich ... Holland zu den Wiedertäuffern gewendet, wiewohl er daselbst nicht geblieben; sondern sey weiter gegangen, und in einer bekannten Hansee-Stadt gestorben. Homa... s wäre von Marpurg verwiesen, und wie ... nach Giessen kommen, Präceptor am Pädagogio worden, wo er jedoch keinen langen Aufenthalt gehabt; sondern habe zu Cassel ...6. öffentliche Staupen-Schläge bekommen, und sey des Landes verwiesen worden. ... weniger wird unter die Weigelianer ... blet:

Joh. **Bannier**, der zu Stargard bey ... ig ein Schneider gewesen, und einige Schrifften drucken lassen, als Spiegel, oder ... des Greuels der Verwüstung, darüber Johann **Corvinus**, Pastor an der Pfarrkirche zu Dantzig, 1622. zwey Theologische Bedencken mit einer Vorrede herausgegeben, und sich beklaget, daß dieser Schneider ... andern auch einen Prediger zu Stargard, M. **Gottschalck Bünting**, verführet ... dahin gebracht, daß er ihn vor seinen Lehrer gehalten. Nebst dem hat er ein Büchlein, ... genannt, und der erwehnte Prediger **Bünting** eine Defension der Glaubens-Wahrheit ediret. In **Colbergs** Platonisch-Hermetischen Christenth. Part. I. cap. 5. ... p. 230. werden folgende Lehren von ihm angeführet: 1) Der neue Mensch sey Christus selbst, Christus werde in uns getaufft, der ... Mensch, welcher Christo nachfolge, heisse Christus; 2) Bisher sey der Weg zur Seligkeit durch Christum nicht geoffenbahret worden, welches auch durch die Apostel nicht geschehen; nunmehro aber werde er sich durch ... letzten Eliam, oder Johann Arnd offenbahren und den Weg zur Seligkeit unmittelbar lehren; 3) Der angefangene neue Gehorsam sey die wahre vollkommene Gerechtigkeit, die vor GOtt gelte; hingegen habe fides relativa justificans nicht statt; 4) Habe man sich nicht sowohl durch das geschriebene und geprediate Wort GOttes, als vielmehr durch unmittelbare innerliche Erleuchtung und Einsprechung GOttes in der Seelen zu unterrichten; 5) Das sündliche Verderben gehe nur allein den irrdischen Leib an: der gefallene Mensch und seine Natur sey der Teuffel selbst; 6) Daher sey Christus kommen, daß er uns von dem irrdischen Leib erlöse und unsere Seele, die wir von GOtt hätten, in ein heiliges, unverweßliches und jungfräuliches Fleisch wieder einkleide; 7) Das Reich GOttes sey vorhin auch in unwiedergebohrnen Menschen; allein sie würden dessen nicht ehe gewahr, bis die Erleuchtung komme; 8) Sey eine güldene Zeit zu erwarten, in welcher lauter Gerechte seyn würden, da sie denn auch alle von GOtt unmittelbar müsten gelehrt seyn. Als dieser **Bannier** nebst dem erwehnten Prediger **Bünting** vertrieben wurde und sich nach Schweden begab, ist er ins Gefängniß geleget und enthauptet worden.

11. **Christoph Andr. Raselius**, welcher auch **Roselius** genennet wird. Von ihm und seinen Lehren findet man im XXXII Bande, p. 870. einen weitläufftigen Artickel.

Ausser diesen werden noch andere in die Classe der Weigelianer gesetzet, als

12. **Christian Hoburg,**
13. **Joachim Betkius,**
14. **Friedrich Breckling,**

nebst mehrern, welche man aber auch unter die Anhänger des **Jacob Böhms** zählet. Denn man kan hierinnen überhaupt keine so genaue Ordnung beobachten, und eine jede Classe der Fanaticker so accurat einschräncken, daß nicht manche bald zu dieser, bald zu jener könnten gerechnet werden, weil sie offtmahls von verschiedenen Lehrsätze annehmen und also darinnen mit ihnen zugleich übereinstimmen. Inzwischen hat man auch darauf zu sehen, daß man keinen ohne Ursache zu dieser oder jener Secte der Fanaticker rechnet. Die blosse Uebereinstimmung in ein und dem andern Punct macht die Sache noch nicht aus. In manchen Stücken kommen die Fanaticker mit einander überein, ohne daß man der Lehre eines gewissen Mannes insbesondere beygethan ist: sich auf denselbigen berufet: ihn vertheidiget, seine Meynungen auszubreiten suchet, in welchem Fall es nicht wohl angeht, daß man einen vor einen Weigelianer, oder Böhmisten, oder sonst vor einen andern Sectarium ausgiebt. Nimmt man hingegen besondere Lehrsätze von diesem und jenem an; bekennet sich zu ihm, und sucht dessen Meynungen nicht nur bekannt zu machen; sondern auch zu vertheidigen, so kan man sagen, daß er ein Weigelianer, ein Böhmist und dergleichen sey. Dieses hat man um deswillen zu erinnern nöthig, weil man offtmahls Leute vor Weigelianer ausgiebt, die es doch, wenn man die Sache genau nehmen und accurat reden will, in der That nicht sind, wie unter andern aus **Colbergs** Platonisch-Hermetischen Christenthum, Part. I. cap. 5.

cap. 5. zu ersehen ist. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche, IV Theil, p. 1065 u. ff. So handeln auch noch von denen Anhängern Weigels und andern Weigelianisch-Gesinnten Colberg in dem Platonisch-Hermetisch. Christenth. Part. I. cap. 5. p. 120 u. ff. Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Histor. Part. III. cap. 5. Thomasius in der Historie der Weisheit und Thorheit, Part. I. p. 140 u ff. Walch in Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Lutherisch. Kirche, I Th. p. 631 u. ff.

Gleichwie nun viele denen Irrthümern Weigels beygepflichtet: also haben sehr viele wider ihn geschrieben, dessen irrige Lehren untersuchet und widerleget. Es ist also nöthig, daß wir nunmehro

III. **Der Gegner des Weigels Erwehnung thun.** Von unsern Theologen sind zu mercken:

1. **Friedrich Balduinus** in Disp. de communione nostri cum Christo, Wittenb. 1618.
2. **Joh. Arnd**, welcher über Weigels Dialogum de Christianismo, ein kurtzes Bedencken aufgesetzet, so man 1625. nach seinem Tod zu Lüneburg dem Bericht von den vier Büchern vom wahren Christenthum und nachgehends den apologeticis Arndianis, welche 1706. herauskommen sind, p. 135. einverleibet hat. In demselbigen sagt er von Valentin Weigel: "Er ist ein gräulicher Calumniant, nennet alle Prediger in Deutschland Mäuler, die nicht den gecreutzigten Christum predigen, die keinen rechten Glauben haben, alle ihre Zuhörer verführen. Wenn dieser Scribent ein Hertzenskündiger wäre, und ihn GOtt zum Richter gesetzet hätte über die Gewissen, so wäre es genung. Es ist keine Sanfftmuth, keine Demuth, keine Freundlichkeit in diesem Scribenten zu finden. Ist demnach leicht zu dencken, aus welchem Geist er rede;" ingleichen setzet er hinzu: "Es ist in diesem Scribenten nicht ein Füncklein eines einigen wahren Trosts zu finden. Ist demnach nichts Evangelisches bey ihm.
3. **Andreas Merckius**, welcher eine treuhertzige Warnung vor den Weigelianismum 1620. herausgegeben.
4. **Joh. Schellhammer**, welcher Pastor der Kirche zu St. Petri in Hamburg gewesen, und Wiederlegung der vermeynten Postill Weigelii zum Druck befördert, die bekannt genung ist.
5. **Nicolaus Hunnius**, welcher verschiedene und gründliche Schrifften verfertiget, und dem Weigelianismo entgegen gesetzet, als Dissertationem de efficacia verbi divini Weigelianis aliisque oppositam: eine andere, de principiis theologiæ fanaticæ, quam Paracelsus genuit atque Weigelius interpolavit, succinctis thesibus sub examen revocatis, 1619. die auch 1704. wieder gedruckt worden; ingleichen "Christliche Betrachtung der neuen Paracelsischen und Weigelianischen Theologie, darinnen durch vierzehn Ursachen an-

"gezeiget wird, warum sich ein jed[...]
"für derselben, als für einen schädlic[...]
"len-Gifft mit höchstem Fleiß hüten [...]
"sehen soll, 1612. in 8." welches ein[...]
nehmsten Schrifften, so man wide[...]
naticker brauchen kan, indem sie [...]
Moderation und Gründlichkeit a[...]
Nicht weniger ist zu gedencken des [...]
"lichen Berichts von der neuen Pr[...]
"(die sich erleuchtete Gottesgeleh[...]
"Theosophos nennen,) Religion, [...]
"Glauben, damit der Satan die Kir[...]
"tes aufs neue zu verunruhigen, si[...]
"stehet: zu nothwendiger Offenbahr[...]
"gefährlichen Verführung, und treul[...]
"Warnung, daß sich alle, die ihnen ih[...]
"len ewige Wohlfahrt lieb seyn lasse[...]
"aufs fleißigste fürsehen; auch grü[...]
"Wiederlegung ihrer vielfältigen [...]
"mer: gestellet durch das Predigt-A[...]
"Christlichen Gemeine zu Lübeck, Ha[...]
"und Lüneburg;" indem dieses Bu[...]
von diesem **Hunnio** verfertiget worde[...]
kam solches zu Lübeck 1634. in 4. [...]
worauf D. **Feustking** eine neue Edi[...]
sorget und selbige unter dem Titel: M[...]
gia fanatica; oder ausführlicher Beri[...]
der neuen Propheten etc. 1708. in 8. a[...]
gestellet, auch eine neue Einleitung v[...]
setzet und in derselbigen unter andern [...]
Weigelianern gehandelt. Die Schri[...]
hat sich vieles Lob erworben, so man [...]
nicht absprechen kan; diejenigen aber [...]
Abwegen und Irrthümer man darin [...]
zeiget und entdecket hatte, fanden sich [...]
sehr beleidiget, sonderlich **Nicol.** [...]
Paul Felgenhauer, und **Christ.** [...]
Raselius. Der erstere, oder [...]
edirte ein Büchlein dawider, davon de[...]
ist: "Abgedrungene, kurtze, jedoch g[...]
"che und mit Heiliger Schrifft, und [...]
"Philippi Melanchthonis, Pomerani, [...]
"tii und anderer Lutherischen The[...]
"Schrifften mehr wohlbewehrte V[...]
"wortung auf des Predigt-Amts zu [...]
"Hamburg und Lüneburg ohnlän[...]
"Druck ausgegangenen Buch unte[...]
"Titel: Ausführlicher Bericht, etc. 16[...]
"12." Der andere, oder **Paul Fe**[...]
hauer, hat eine gründliche Verantwo[...]
wider den ausführlichen Bericht verfe[...]
die aber nicht gedruckt worden: und de[...]
Christoph Andr. Raselius, hat eine [...]
"tze Entschuldigung wider den ausfüh[...]
"Bericht samt dem Proceß und V[...]
"alles Handels mit ihm," 1637. b[...]
gemacht. Gegen den erstern, oder [...]
gen satzte der Hamburgische Th[...]
Joh. Müller, mit Approbation de[...]
digt-Amts zu Lübeck, Hamburg u[...]
neburg eine Verantwortung des au[...]
lichen Berichts auf, und gab sie unter [...]
dem Titel: "Nothwendige Vertheid[...]
"des ausführlichen Berichts von der [...]
"Propheten, die sich erleuchtete Gottes[...]
"te und Theosophos nennen, Religio[...]

,und Glauben, wieder Nicolaum Teting, wel-
cher in seiner vermeinten wohlbewehrten
Verantwortung solchen Bericht in etlich
wenig Puncten angetastet, die längst be-
antwortete Dinge wiederholet und allerley
Schwenckfeldische, Wiedertäufferische und
Weigelianische Irrthümer dawieder aus-
gestreuet,„ 1636 heraus, wovon man wei-
[illegible] Caspar Heinrich Starckens Lübecki-
[illegible]e Kirchen-Histor. P. V p. 804 und 821 u.
[illegible] ingl. Mollers Isagog. ad histor. Cherso-
[illegible]. Cimbric. eccles. & litter. P. II p. 140 u.
[illegible]III. IV p. 468 u. ff. nachlesen kan.

[illegible]oh. Gerhard, der acht Disputationes ge-
[illegible]ten, und in denselbigen gezeiget, daß durch
[illegible] Weigelianismum die Ehre Gottes ver-
[illegible]nckelt und der Grund der wahren Gott-
[illegible]igkeit und des lebendigen Trost umgekehrt
[illegible]de. Sie befinden sich unter seinen Dis-
[illegible]at. theolog. Part. II p. 815 u. ff.

[illegible]am Spengler, welcher Pastor und In-
[illegible]tor zu Wrietzen an der Oder gewesen,
[illegible] eine Widerlegung der Weigelianischen
[illegible]thümer 1658 herausgegeben.

[illegible]heodorus Thummius, von dem eine
[illegible]chrifft unter dem Titel: Impietas Weige-
[illegible], hoc est, necessaria admonitio de cen-
[illegible] & viginti erroribus novorum propheta-
[illegible] cælestium, quos a Valentino Weigelio
[illegible]ra hæc ætas dicere cœpit Weigelianos,
[illegible]bingen, 1622 in 4. herauskommen, wel-
[illegible]eine der vornehmsten Widerlegungen ist,
[illegible]n das Licht getreten sind.

[illegible]icolaus Zapff, in der „Treuhertzigen
[illegible]ächter-Stimme wegen der an unter-
[illegible]iedlichen Orten der Stadt Gottes von
[illegible]it einschleichenden Weigelianischen
[illegible]ordbrennern angelegten Feuers-Brunst,
[illegible]n 1638.„

[illegible]. Carl Gottfried Engelschall, in sei-
[illegible] Vorurtheile der heutigen Welt in Glau-
[illegible]-Lehren, so zu Leipzig 1716 in 8 her-
[illegible]gekommen.

[illegible]den Reformirten haben wieder die Wei-
[illegible] geschrieben:

[illegible]hann Crocius, welcher der Presse un-
[illegible]worffen Anti-Weigelianum, id est: theo-
[illegible], quam Valentinus Weigelius ex Para-
[illegible] potissimum & veterum hæreticorum la-
[illegible]s haustam, variis sparsit libellis, ex sacris
[illegible]ris & antiquitate promtam confutationem,
[illegible]sel 1651 in 4. so ein ausführliches
[illegible]erck ist.

[illegible]hann Hoornbeek, in commentar. de pa-
[illegible]xis & heterodoxis Weigelianis, Utrecht
[illegible]6 in 8 und in summa controvers. libr.
[illegible] 397 u. ff.

[illegible]n, welche insbesondere diesen oder jenen
[illegible]ner wiederleget haben, sind oben in de-
[illegible]eichnis angemercket worden: Ueberhaupt
[illegible]man von solchen Wiederlegungs-Schriff-
[illegible]hen Lipenium in Bibliotheca theolog.
[illegible]. 937 u. ff. Colberg in dem Plato-
[illegible]metischen Christenth. Part. I cap. 5. p.
[illegible]nsch. Nachr. 1715 p. 46. Gottf. Bal-
thaser Scharff in Supplemento historiæ litisque Arndianæ p. 100. Pfaffium in Introduct. in histor. theol. litterar. Part. II p. 363. Buddeum in Isagog. ad theolog. univers. Libr. II cap. 7 §. 10. p. 1366 ff denen man noch Georg. Henr. Götzens Bibliothecam antifanaticam Lubecensem 1721 beyfügen kan. Walchs Religions-Streitigk. ausser der Evangel. Luther. Kirche IV Th. p. 1041 u. ff. u. p. 1084 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments VI Th. p. 922 u. ff.

WEIGELIANI, Ketzer, siehe Weigelianer.

Weigelianische Theologie, siehe Weigelianer.

Weigelius, Personen, dieses Nahmens, siehe Weigel.

Weigelsdorf, ein Landgut im Oelßnischen Fürstenthum in Nieder-Schlesien. Man findet folgendes Verzeichnis derer Pastoren, daselbst, als.

1. Martin Piper, Pastor zu Weigelsdorf im Jahr 1592. starb 1599 den 29. Jul. im 57. Jahre seines Alters und 35. des Ministerii, dessen Diaconus Matthäus Gloger, gewesener Pfarrer zu Zessel, verwaltete nur ein halbes Jahr das Weigelsdorfische Diaconat, und starb zu Oels 1600 den 31. Jenner.
2. Christoph Semichius, von Liebe und Ober-Lausitz, bisheriger Pastor zu Cunradswaldau, folgte 1599 als Pastor und Senior zu Weigelsdorff, hatte zum Diacono oder Substituten erstlich Jacob Bogno, hernach Melchior Clarum.
3. M. Balthasar Ortelius, vorher Pastor zu Domatschin, überkam 1630. die Vocation nach Weigelsdorf.
4. Melchior Clarus, von Habelschwerda, aus der Herrschafft Glatz, anfangs des Senior Semichii Substitutus, darauf M. Ortelii in Pastorat, erstlich 1630. zu Domatschin, und darauf zu Weigelsdorff Successor, starb vom Schlage gerühret.
5. M. Wolffgang Ferenz, vor diesem bey der Haupt-Kirche zu St. Marien in Jauer 7. Jahr Pastor, ward 1650 flüchtig, darauf der Kirchen Metschau und Järschendorff im Fürstenthum Schweidnitz, dreyjähriger Pfarrer, verwaltete folgends das Pastorat zu Weigelsdorff, welches er hernach resignirte.
6. Samuel Emrich, von Breßlau, bishero verschiedener drey Gemeinden zu Kunern, Leipe und Karoschke Pfarrer, tratt 1662. an die erledigte Stelle zu Weigelsdorf, starb 1691. den 1. May.
7. M. Johann Christian Hertzog, von Dreßden aus Meissen, wurde 1675 zum Rector der Fürstl. Schule zu Oelsse, darauf zum Pastor 1680 nach Klein-Ellgutt und Racke, 1692. nach Weigelsdorff beruffen, starb 1694. den 19. Nov.
8. M. Johann Gerhard, gebohr. 1637. den 24. Aug. zu Brieg in Schlesien, erlangte 1659 den 23. Octob. von E. E. Rath zu Brieg

Brieg die Vocation zum Pastorat nach Böhmstorff, ward 1683 den 25. May von Herr Caspar Heinrich Beß, Frey-Herrn von Cölln, zum obersten Pastor und Inspector nach Löben, im Briegischen Fürstenthum, endlich 1695 den 4. Febr. von Hertzog Christian Ulrichen, zu Würtemberg und Oels, nach Weigelsdorff zum Pfarrer beruffen, auch 1700 den 26 Aug. zum Senior gnädigst ernennet.

Sinapii Olsnographie I. Th. p. 456. u. ff.

Weigelt, (Christian) ein Musicus auf der Hautbois in der Königlichen Capelle und Cammermusik zu Dreßden, im Jahr 1729. Bes. **den dasigen Hof- und Staats-Calender.**

Weigen, oder **Weige** (Adam Gottlieb) der Weltweisheit Magister, und Pfarrer zu Wahlheim, Bietigheimer Dioces im Würtenbergischen, wurde zu Waiblingen 1677 gebohren, allwo sein Vater **Johann Georg Weigen**, Gerichts-Verwalter und Chirurgus, (welcher den 7. Sept. 1642. gebohren und den 27. Sept. 1686. gestorben) gewesen. Gleichwie sein Groß-VaterVäterl. Seiten **Anton Weigen**, weyland Hochfürstl. Würtenberg. Pfleger des Blaubeyrischen Hofs zu Eßlingen; die Mutter, **Marie Salome**, aber **Johann Friedrich Vollmars**, vieljährigen Stadt- und Amtschreibers zu gemeldtem Waiblingen, Eheleibliche Tochter gewesen, die 1715 mit Todte abgegangen. Gleich in den zartesten Jahren hatte er das Unglück mit einem silbernen Löffel in einen Keller 14 Stuffen tief hinunter zu fallen, und wurde fast für todt aufgehoben, dabey er aber dennoch keinen weitern Schaden nahm, als daß er einige geringe Wunden an der Augenbraune des rechten Auges davon bekommen. Den ersten Grund zu seinem Studiren legte er so wohl im Lateinischen als Griechischen in der Schule zu mehr angeführtem Waiblingen, unter M. **Joh. Friedrich Becken**; in der Musik aber unter denen damahligen Collaboratoren M. **Georg Fridr. Bregenzern**, und **Daniel Speeren**. Nach denen in der Trivial-Schule gemachten ziemlichen Zunehmungen, und bey verspürter mehrerer Fähigkeit, haben ihn seine Eltern als den 4ten, nach vorher verstorbenen dreyen übergebliebenen Sohn, der Theologie gewidmet, worauf er nach viermahligen zu Stuttgard ausgestandenen Examen auf gnädigsten Fürstl. Befehl den 2. Jul. 1691. in das Kloster Blaubeyern aufgenommen wurde, woselbst er von den Vorstehern des Klosters, ins besondere von dem seel. Prälaten **Bardili**, der ihm nicht anders als seinen Sohn tractirt, und fast allenthalben um und bey sich gehabt, nicht weniger von denen übrigen Herrn Präceptoren, **Schmidlin**, **Joosen**, **Salomon**, besondere Neigung und allen getreuen Unterricht genossen. Auf der Universität Tübingen, wohin er nebst andern den 2. May 1694 von Blaubeyern unmittelbar geschicket wurde, hat er nach dem in den niedern Kloster gelegten Grund, die Philologie und Philosophie weiter getrieben und zu deren Behuf die Lectionen der damahligen Professoren, als z. E. in der Beredsam-
keit, der Latein. Sprache und Poesie des
denbachs, im Griechischen **Osianders**, in
entalischen, Hebräischen, Chaldäischen, E
und Arabischen Sprache, (in welcher letz
Hochfürstlicher Visitation des Stipend
Orationes abgeleget,) Prof. **Hillers**, in
losophie aber, und zwar ins besondere in
taphysick und Logick Prof. **Hillers**, in d
Scheinemanns, in der Physick und M
tick D. **Rud. Jac. Camerarii**, mit s
ren Nutzen angehöret, auch dreyen Anat
Sectionen und Collegiis D. **Zellers** be
net; Worauf er den 18 Aug. 1697. die M
Würde erhalten. Nach dem legte er sich
auf die Theologie, und frequentirte, neben
Besuchung der Lectionen derer ordentlich
fessoren zugleich einige Privat-Collegia, un
hörte er in der thetischen und polemischen
logie D. **Pfaffen**, in der Moral D. **För**
und in der Hermeneutick Prof. **Hillern**.
cirte sich auch dabey in Predigten, so daß er
dem Examen zu Stuttgard vor tüchtig
wurde, im Jahr 1699 ausserordentlich durch
fürstl. Befehl auf Kaltenwesten verschickt
den, um bey dem erkranckten Pfarrer a
Schotten, das Vicariat zu versehen, welch
von Palmarum bis auf den Sonntag Ca
Vergnügen der gantzen Gemeinde, verm
getheilten Schrifftlichen Zeugnisses, g
Nach der Hand wurde er nach beschehen
men von Gnädigster Herrschafft zu weiter
riaten gebrauchet, als 1699 von Weyna
zum Fest der Heil. drey Könige zu B
1700 durch die Char-Woche zu Rietena
klein Aspach; in eben dem Jahre die We
Ferien über zu Marggröningen. Im Ja
wurde er nach gehaltener Theologischen
tion de Ministerio Ecclesiæ, unter dem Vo
Pfaffens, nach vorhergegangenem Exa
Stuttgardt zum Magistro Repetitionis con
und darauf neben vertretener Repetition
ferner als beständiger Vicarius bey dem
alat Derendingen; 1704 von Licht-M
Pfingsten als Vicarius zu Bahlingen, u
dieses Jahr vom 11. Jul. bis den dritten
als ausserordentlicher Vicarius bey der H
lichen Hof-Capelle, und 1705 als ordentlic
Feste der Erscheinung Christi bis auf den
St. Jacobi bey allen Kirchen zu Stutt
brauchet, wobey er denn zimlichen Beyfa
Bey seiner selbigen Jahres am Tage Lau
folgten gnädigsten Beförderung zu dem
zu Leonberg, hat er sich gegen das Ende
nats Augusts mit **Johannen Marien**
hann Jacob Repplers Pastors zu L
Tochter, in die Ehe begeben, welche ihn
der erzeuget, davon bey seinem Absterben
Sohn, **Jacob Gottlieb**, gebohren 17
2 Töchter, **Marie Sophie**, gebohren 1
Sabine Christine, gebohren 1709, no
ben gewesen. Das mit diesem Stand
te Creutz kehrete gar zeitlich und gleich 8
nach seiner Heyrath bey ihme ein, inden
4 Wöchlichen ausgestandenen hefftigen
tzen von der Colick, wieder alle vergebl
wandte Medicamente, in eine völlige

el an Händ und Füssen contract und so elend
e daß er eher einem Scelet als lebendigen
schn ähnlich war. Wie nun die Betrach-
seines elenden Zustandes ihn in die tieffste
mernüß setzte, so that er dabey das Gelüb-
hsoferne ihn Gott den Gebrauch der Hän-
etrum schencken, und er mithin aus seinen
ängnissen wieder kommen würde, daß er durch
erzung einer Schrifft demselben ein Denck-
Danckmahl stifften wolte. Woraus denn,
lagsam, vermittelst etlichermahlen gebrauch-
awes Wildbads, wieder erholten Kräfften,
ringter Genesung, die aber zu verschiede-
a en unterbrochen worden, endlich der Tra-
L Jure Hominis in Creaturas oder vom Recht
Menschen über die Creaturen, in welchen er
Marie von dem rechten Gebrauche und Miß-
h der Creaturen, nach ihren Grund-Sä-
n Zusammenhang, hauptsächlich auszufüh-
echt war, im Jahr 1711 zu Stuttgardt
n Licht getreten, deme hernach in eben dem
e n kleineres unter dem Titul: Das Ge-
ni der Geistl. Geburt Christi in uns unter
Privat-Andachten die Weynachts-Ferien
hidurch verfertiget in 8 nachgefolgt, in dem
den, die übrige, Christum Mysticum betref-
Materien, wo das Tractätlein einige Lieb-
ende, nach und nach auch hinzuzufügen.
mer aber hierauf den 27 May 1711 von
Diaconat zu Leonberg auf die vacant gewor-
Pfarre Wahlheim gnädigst bedacht wurde,
elge auch am Tage Jacobi würcklich bezoge;
he er sobald wahr, daß so wohl die Amts-
ichtungen, die er bey dieser starcken Gemein-
e vertreten muste, als auch die höchstnö-
hende Menagirung und Erhohlung der Lei-
Kräffte zur Verfertigung einiger weitern Un-
hungen in öffentlichen Schrifften, ihme
wiel Zeit verstatten dürften. Indessen hat
ich nicht ermangelt, so viel die beständige
Arbeiten zu liessen, in Ausarbeitung eines
t s; de Recreationibus Christianorum, als eine
l-Materie des vorigen, sich zu üben.
Werck besteht in 3 Theilen, nemlich Parte
ri, speciali und specialissima, hat etliche und
Capitel, in welchen, nach gelegten Grund-
, alles was überhaupt und insbesondere
en Arten und Gattungen der erlaubten und
ubten Ergötzungen zu halten, ausführlich
wissenhafft ausgeführet wird. Es ist aber
or 1721 mehr nicht als auf die Helffte fer-
esen, und ob das übrige vollends zu Stan-
mmen, weiß man nicht. Zu einer Vor-
tte er vermeynt demselben vorsetzen zu las-
Georg de **Mey** von ihme aus dem Nieder-
hen ins Hochdeutsche übersetztes Tractät-
nter dem Titul: Schrifft- und Vernunfft-
Betrachtungen von denen heut zu Tage
n Comödien. So lage auch 1721 ein
t da: De genuinis causas matrimoniales de-
i, tum conciliandi S. Script. circa quæstio-
le enatas principiis, juxta diversos status Ec-
. Ante Legem, II sub Lege, III sub Evan-
&c. Daran aber damahls noch nichts ela-
t gewesen. Endlich starb er den 13 Jen.
727 im 50 Jahre seines Alters. Von sei-
nen wohlaufgenommenen Schrifften gibt schon
das Leben Nachricht. **Mosers** erläutertes Wür-
tenberg I Theil p. 243 u. ff. Unschuld. Nachr.
1730 p. 152. 1710. p. 823. **Löschers** Theolog.
Annales, Dec. II p. 44.

Weigen, (Heinrich) ein Dom-Herr zu Goß-
lar, wurde im Jahr 1534 von **George Ziegen-
mayern,** einem hefftigen Feinde der dasigen Ein-
wohner, aus Irrthum gefangen genommen, in-
dem es den Goßlarischen Raths-Herrn, **Dietrich
Snell,** gelten solte. Heineccii & Leuckfeldi
Scriptores rerum Germanicarum p. 469.

Weigenau, (M. A. Michna, Freyherr von) aus
einem Böhmischen Geschlechte schlug sich zu dem
Churfürsten von Bayern, als dieser 1742 die
Stadt Prag erobert hatte. Weil jener nun mit die-
sem sich aus dem Königreich Böhmen begeben hatte,
so ward er nebst andern Vornehmen, die dergleichen
gethan, nachdem die Königin in Ungarn Böhmen
wieder erobert, in einer öffentlichen Citation unterm
Dato: Prag den 1 Mertz 1743, citiret, sich in-
nerhalb 6 Wochen in Person wieder zu stellen.
Genealogisch-Historische Nachrichten, V
Bande, p. 131 u. f.

Weigenheim, ein Dorf in der Grafschafft
Schwartzenberg in Francken, nebst einer Pfarr-
Kirche, an welcher seit der Reformation folgende
Pfarrherren das Amt verwaltet haben, als:

1. Georg Sandritter, von Ipsheim, seit 1558 ist etliche 30 Jahr Pfarrer allda gewesen.
2. Valentin Conradi, von Gnodstatt vorhero Schulmeister zu Marck-Seinsheim, bis 1627 da er schier 70 Jahr alt mit andern aus der Grafschafft Schwartzenberg vertrieben worden.
3. Caspar Seifart, erhielt diese Pfarre, als sie 38 Jahr vacant gestanden, 1665, nahm 1700 den folgenden Otto zu seinem Substituten an, und starb 1701.
4. Georg Lorentz Otto, von Eicfeld in Francken, von 1700 bis 1709, da er den 7 Februar starb.
5. Johann Friedrich Rasca, von Mainstockheim, starb an der Schwindsucht den 16 Junius 1716 in seinem 41 Jahr.
6. Johann Heinrich Scheinhardt, von Sundremda in Thüringen, starb den 11 Februar 1722.
7. Johann Balthasar Oerthel, von Marckbreit in Francken, seit 1722.

Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil, p.
379 u. ff.

Weigenhofen, ein Weiler in dem Nürnber-
gischen Amte Herrspuck, gegen Mittags wärts ge-
legen, durch welchen die Amts-Grentze zwischen
denen Aemtern Lauff und Herrspruck gehet.
Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg p. 60.

Weigenmeier, (George) von ihm sind im
Druck vorhanden: Abbreviaturæ Hebrææ. Sie-
he *Biblioth. Ittig.* P. II p. 31. n. 8.

Weiger, eine Adeliche Familie in Schlesien,
davon **Heinrich Weiger von Weigesfeld** von
Buntz-

Buntzlau im Jauerischen, beyder Rechte Doctor und Kaysers Rudolphs II Rath, bekannt. Henelii Silesiogr. c. 7 p. 52. Naso. in Phoenice p. 175. Sinapii Schlesisch. Curios. II Th. p. 1101. a.

Weigern, siehe Verweigern, im XLVIII Bande, p. 150; ingleichen Wegern, im LIII Bande, p. 1903.

Weigersdorf, ein Adelicher Ritter-Sitz im Budißinischen Kreise, im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen, dem Adelichen Geschlechte von Zainschek gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 120. u. 148. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 171.

Weigert, (Johann Christoph) siehe Weygert.

Weigerung, wenn dieses Wort in brieflichen Urkunden vorkommt; so bedeutet es nichts anders, als eine Ausflucht, oder einen Schlupf-Winckel, Lat. *Refugium*. Wehner.

Weigersfeld, (Weiger von) Geschlecht, siehe Weiger.

Weighausen, ein Schloß in der Schweitz, das im Jahr 1468 die Oesterreicher besetzet hielten Es kamen daher vor selbiges in dem gedachten Jahre etliche Söldner von Zürich und Schweitz um es, ohngeachtet ihres Mangels an Büchsen und nothwendigen Sturmzeugs, anzulauffen; sie verlohren, aber 14 Mann, und ihrer viele wurden übel verletzet. Die von Bern aber schickten alsbald tausend Mann ihres Volcks dahin, in Willens, diesen Verlust zu rächen, und zur Eroberung solches Schlosses zu verhelffen; es wolten aber die darinnen liegenden Oesterreicher dieser Gewalt nicht Stand halten, sondern verderbten den Vorrath an Proviant, schlugen den Weinfässern die Böden aus, und liessen den Eydgenossen das leere Nest. Stettlers Helvetische Annales I Th. p. 191.

Weiglerin, (Elisabeth) siehe Wincklerin.

Weigmansdorf, ein Dorf in dem Amte Frauenstein in Ertzgebürgischen Kreise. Es hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 171. Iccanders Geistliches Ministerium in Chur-Sachsen des Jahrs 1723 p. 52.

Weigsdorf, ein Adel. Ritter-Sitz, im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen District, so ehedem zum Zittauischen Weichbilde gehöret, den Adelichen Geschlecht von Rüdiger zuständig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 145. in Beyl. Carpzovs Zittauisch. Chron. II Theil p. 247.

Weigsdorf, eine Adeliche Familie, so in Bucelino Spener, Henelii Silesiogr. Renov. und im Wappenbuch P. I. p. 72. unter dem Schlesischen Ritterstande stehen, und sonderlich, nach Lucä Bericht, im Hertzogthum Sagan zu suchen sind. Sie führen im Wappen einen lincks durchschnittenen Schild vorne roth, hinten weiß. Auf dem Helme zwey Flügel, der vördere roth, der hintere weiß. Die Helmdecken sind auch weiß und roth. Sinapii Schlesisch. Curiosit. I Th. p. 1026. Jedoch finden wir auch Friedric[h] Weigsdorf, Erbherrn auf Spitz-Cun[nersdorf] im Zittauischen Weichbilde, einen al[ten] Adel, und den letzten von dem Geschlecht [ge]zeichnet. Dieser hat allezeit ausser der [...]bet, und groß Geld gesammlet. Er [ist im] Jahr 1620 den 24. May, am Sonntag [...] von etlichen Räubern, darunter der Ric[hter aus] dem Ober-Grunde, George Otte, gewese[n, in sei]nem eigenen Hause angefallen und ermord[et worden;] geschahe solches unter der Predigt, da sei[ne Leute] in der Kirche waren, die Räuber plünde[rten das] Hauß und nahmen auf die siebendhalb [...] Rthlr. mit sich, denen Mördern wurde a[...] sonderlich nachgesetzet, und ob gleich ob[gemel]ter George Otte in gefängliche Hafft ka[m,] brach er doch aus dem Gefängnisse, und [nahm] die Flucht. Dem von Weigsdorff abe[r ist] folgende Grabschrifft gedrucket:

In Tumulum ejusdem.

Hac ego FRIDERICUS claudor WEIGSD[OR]FIUS urna,
Disce modum lethi, Lector amice, me[i.]
Luce sacra Solis, dum vulgus templa frequentat,
Et peragit sanctum rite Minister opus
Hic et obnuptis Prædones vultibus adsu[nt]
Inque meos audent se penetrare Lare[s.]
Quid faciam solus? Stupeo ceu saxeus essem:
Infertur misero vis truculenta mihi.
Plumbea glans primum volitat, fragor intonat ingens,
Hinc (eheu) stricto sæpius ense petor
Vulnerat hic faciem: cervix violatur ab illo:
Sanguine non possunt se satiare meo.
Ante fores crebro tandem cado saucius ic[tu]
Nec mora: prostrato corpore vita fugi[t]
Christe, tibi justam commisi pectore toto
Vindictam moriens: Tu meus ultor eri[s]
Tu mihi præfixo meliorem tempore vita[m]
Restitues, gladii quam rapuere truces.
Interea placidam tumulatus carpo quiete[m]
Præstolor & reditum, lætus, ab axe tuum.

Scripta ab
Ulrico a Nostitz,
Equit. Lusat.

Carpzovs Zittauische Chron. V Th. p. 29[...]

Weigsdorf, (Ober-) ein Dorf und S[chrift]sässiges Ritter-Gut nebst einer Kirche in dem M[arg]grafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen [Kreise,] zu der Standes-Herschafft Seydenberg ge[hörig.] Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 125. in [Beyl.] Geographische Special-Tabellen des C[hur]fürstenthums Sachsen. p. 171.

Weigwitz, ein Dorf im Briegischen Fü[rsten]thum, im Ohlauischen Weichbilde gelegen, [der] dasige Pastor ist Balthaser Siegmund [...]be, von Namslau, welcher seit 1738. dieses [Amt] verwaltet. Gelehrte Neuigkeit. Schle[s.] 1741. p. 388.

Xih, siehe Mulone, im XXII Bande,
g.
Xih-Bischoff, siehe Suffragan, im XL
nd, p. 1780.
Xihe, siehe Weyhe.
Xhe, heißt der Wermuth, davon zu sehen
ium, im I Bande, p. 189. Auch wird der
ezeyer mit diesem Nahmen beleget; Siehe
et im X Bande, p. 1402.
ihe, Geschlecht, siehe Weyhe.
ihe, (Dan. Valent.) ehemahliger Schul-
gzu Franckenhausen in Thüringen, vom
r 83 bis 1694 starb ausser dem Amte 1696.
r Thüring. Chron. II Th. p. 66.
he, (Eberhard von) siehe Weyhe.
he, (Kirch-) siehe Kirch-Weihe, im
nde, p. 776 u. f.
he, (Priester-) siehe Priester-Weihe,
I Bande, p. 448 u. ff.
hemaier, Personen dieses Nahmens, sie-
henmayer.
hemeyer, Personen dieses Nahmens, sie-
henmayer.
hen, siehe Weyhen.
henmaier, Personen dieses Nahmens, sie-
henmayer.
henmayer, Personen dieses Nahmens,
eyhenmayer.
henstephan, Kloster, siehe Weichen-
n.
HENSTEPHANENSE MONASTERIUM,
ichen-Stephan.
henstephen, Kloster, siehe Weichen-
n.
he der Priester, siehe Priester-Weihe,
I Bande, p. 448 u. ff.
er, siehe Teich, im XLII Bande, p.

er, Geschlecht, siehe Weyher.
er, (Matthäus) ein Enthusiast, Wie-
oder vielmehr Irreligionarius, starb
Wesel im 39 Jahre, und verließ verschie-
riften, welche nach seinem Tode gedruckt

er, (übergebener) siehe in dem Arti-
ergebung (erdichtete) im XLVIII
p. 620.
erampfer, siehe *Herba Britannica*, im
de, p. 1607.
erbinze, siehe Binsen, (grosse) im III
p. 1888.
ernüsse, siehe Wassernuß, im LIII
p. 685 u. f.
errosen, sind die weissen Nixblumen,
u sehen Nixblume, im XXIV Bande,

hers, Geschlecht, siehe Weyhers.
-Kessel, siehe Weyh-Kessel.
nachten, siehe Weyhnachten.
nachts-Apffel, siehe Weyhnachts-

rauch, siehe Weyrauch.
rauch-Vogel, siehe Kirsch-Vogel,
ande, p. 799.
ung, siehe Weyhung.

Weih-Wasser, siehe Weyh-Wasser.

Weih-Wedel, siehe *Aspergillum*, im II Bande, p. 1877.

Weikersreuter, oder **Weickersreuter**, (Heinrich) gebürtig von Swabach, der Heiligen Schrifft Doctor und Abt zu Hirschau, im Würtenbergischen. Er war der erste unter den Evangelischen Aebten daselbst, und anfänglich 1551 Pastor und Superintendent zu Calw, worauf er von dem Fürsten zu Würtenberg Christophen 1557 zum Abt zu obbesagten Hirschau ernennet wurde. Er starb den 8 April 1569 und hinterließ vier Töchter. Nicodemus Frischlinus Libr. VIII. Eleg. 5. hat folgendes Lob-Gedichte auf ihn gemacht:

Magnus Consilio, nec minor ore sacro,
Vir vere pius studii sectator honesti
Quo vix alter erat religione prior.
Quem pietas nostroque fides rarissima seclo
Fecit honoratum conspicuumque Virum.
Quem studia & longis vigilatæ noctibus artes
Nomina Doctoris ferre dedere sacri.
Pectore qui didicit Domino confidere soli
Auxilio fretus subsidioque Dei.

M. Ludov. Melch. Fischlini Biogr. præcipuor. Viror. P. I. p. 46 u. f.

Weikersreuter, oder **Weickersreutter**, (Johann) der Weltweisheit Magister und Prediger in der Reichsstadt Giengen. Er war anfänglich Pfarer zu Ruith auf denen Fildern, Stuttgarter-Amts; wurde hierauf auf Ansuchen der Reichs-Stadt Giengen zum Prediger ernennet, und von dem damahligen Hertzog Ludwig zu Würtemberg den 28 Febr. 1583 mit diesen schrifftlichen und gnädigsten Formalien durch weiland Herrn Martin Kleß, Abten zu Königsbronn, präsentiret: „Daß er nicht allein gelehrt, „eyfrig, fleißig, sondern auch in seinem Leben und „Wandel sich bishero also erzeiget, und verhalten, „daß ihm sein Pfarr-Volck lieb und werth gehal- „ten, dahero Ihro Hochfürstl. Durchl. der unge- „zweiffelten Hoffnung wären, er werde vermittelst „Göttl. Gnaden, bey der Giengischen Kirche und „Gemeinde Frucht und Nutzen schaffen, und selbi- „ge in guter Ruhe erbauen und erhalten helffen.„ Er starb den 17 May 1622, im 74 Jahre seines Alters und 44 seines Predigt-Amts, und hat mit Magdalene Garbizin, von Stuttgard, welche den 8 Aug. 1616 mit Tode abgieng, folgende Kinder erzeiget, als 1) Hanns Heinrichen, gewesenen Hochfürstlich-Würtembergischen Voigten zu Lustnau; 2 Hanns Philippen, erstlich gewesenen Diaconum zu Herbrechtingen, hernach Pfarrern zu Hohen-Memmingen, beydes Heydenheimer Amts; 3) Hanns Martin, so anfänglich Stadt-Schreiber zu Tübingen, hernach in solcher Qualität zu Eßlingen, sonsten aber ein Vater des daselbst hochverdienten Bürgemeisters, Johann Philipp Weickersreuters gewesen; 4) Hanns Matthäus, so zu Nürtingen gestorben seyn soll. 5) Catharine, so einen Pfarrer zu Steinheim an der Donau geheyrathet, und daselbst gestorben. 6) Kunigunden, so zu Nattheim mit einem Fürstl. Würtembergischen Beamten verheyrathet gewesen; 7) Reginen, Georg Honolds in Giengen Haus-Frau; 8) Magdalenen, war auch daselbst

daselbst verheyrathet mit einem Wirth, Nahmens N. Steiner; und 9) Saren, David Kheussens, des Raths zu Giengen eheliche Haus-Frau. Es befindet sich auch noch des obengenannten Johann Weickersreuters nebst seiner Ehe-Frauen Grabmahl von schönen weissen Stein, darinnen das Weickersreuterische Wappen, nebst einer Umschrifft eingehauen, auf dem Giengischen Gottes-Acker. M. Ludwig Melchior Fischlini Supplementa ad Memor. Theolog. Wirtemberg. p. 401 u. f.

Weil, oder Weilbach, ein Flüßgen in der Wetterau, entsteht aus der Höhe oder aus dem sogenannten Feldberge, ohnweit den Bruchstücken des alten Schlosses, so die Anwohner den Alt-König nennen. Daselbst bricht es bey Nieder-Reifenberg aus etlichen kleinen Weyern heraus, und begrüßt zuförderst das auf einem Berge gelegene Schloß und Städtgen Reifenberg, ferner das alte Schloß Hatstein, ingleichen eine Eisenschmiede und den Ort Weile, wo es in das Fürstenthum Nassau-Usingen hineintritt; wendet sich darauf aus dem Gebürge hinaus, und rinnt zwischen Sorg, einem Kupfferhammer, und Brombach durch; treibt verschiedene Mühlen, kommt nach Heustall, bringt die Landsteiner, wie auch noch eine andere Mühle und einen Kupfferhammer in Bewegung, und läßt Altweilnau auf einen Berge zur Rechten, und den Flecken Weilnau zur Lincken; begiebt sich alsdenn nach Roth an der Weil, geht an einer Eisenschmeltze und an Emrichshaussen vorbey, und zwischen Winden und Heinzenbergen durch; tritt nachgehends in die Grafschafft Nassau-Weilburg, dienet mit ihrem Wasser der Audischmiede und der neuen Hütte, und rinnet in dem Flecken Weilmünster vorbey nach Lutzeldorf, und nach dem Schlosse Freinfels; treibt darauf noch eine Mühle und einen Hammer, und fällt, gleich unter der Stadt Weilburg, in den Lahnfluß. Allgem. Hydrogr. Lex. p. 618 u. f.

Weil, Weilerstatt, Wiel, Will, Lat. *Wila*, oder *Villa Sueviæ*, eine freye Reichs-Stadt in Schwaben, an dem Flusse Wyrms, zwischen Tübingen und Pfortzheim, 3 Meilen von jedweder Stadt gelegen. Sie ist nach alter Art mit Mauren und Gräben umgeben, und von dem Kayser Friedrichen II zu einer Stadt gemacht worden, da sie zuvor nur noch Villa gewesen, wovon der Nahme Weil oder *Wila* ihr geblieben. Die Kirche zu St. Petri ist maßiv gebauet, und die Religion Catholisch. Es ist auch ein Erimiten-Kloster daselbst, welches 1450 drey Brüder von Stein gestifftet. Im Jahre 1388 ist nicht weit von dieser Stadt die bekannte Schlacht zwischen den Städten und Graf Eberharden von Würtemberg geschehen, darinnen Graf Ulrich, Eberhards Sohn, und die Grafen von Zollern, Löwenstein und Werdenberg nebst einer grossen Menge von Adel geblieben. Zum Andencken dieses von den Städten erhaltenen Sieges werden die Nahmen derer, so die Weiler dabey eingebüsset haben, noch alle Jahr von der Cantzel verlesen. Im Jahre 1648 haben die Frantzösische Garnisonen von Philippsburg, Worms und Heilbrunn schon nach geschlossenem, aber noch nicht publicirten Frieden, den Ort beschossen, mit Sturm [...] und fast alles darinnen niedergehauen. [...] trifft man den Ort von 1307 bis 152[...] Schwäbischen Bündnissen an. Es gi[...] Ort zum Reichs-Anschlage 1 zu Roß u[...] Fusse, oder 60 fl. zur Cammer ord[...] cum augmento 83 fl. 21 kr. 4 Heller. S[...] diese Stadt des Brentii Vaterland sei[...] Jahre 1522 lehrete Theobald Billic[...] das Evangelium darinne, und behauptet[...] lich öffentlich: „Die Jungfrau Maria sey [...] „Menschen Fürbitterin bey GOtt, noch [...] „andern Heiligen. Es sey kein Feg-Feu[...] „stus sey der Mittler und Fürsprecher, in [...] „Leben wäre nur der Himmel und die [...] Daher sich das Volck in grosser Menge v[...] let ihn zu hören. Wie er denn auch einem [...]che in dem Augustiner-Kloster daselbst wi[...]chen, da er die Heiligen als Fürbitter ang[...] Allein er stand diesem seinem Amte nicht la[...] indem ihn der Rath zu Weil, auf Erinner[...] Regierung zu Stuttgard, welche der dam[...] grosse Eyferer für das Pabstthum, König [...]nand in Böhmen und Ungarn, welcher d[...]tzogthum Würtemberg inne hatte, dahi[...] hatte, bald abschaffte, darüber aber der [...] Mann sehr mißvergnügt war, und dennoch [...] auf den Altären opferte. Billican nah[...] nem Briefe, der am Tage Allerheiligen [...] von dem Rath und Bürgerschafft Abschied, [...]nen er sich für ihren ersten Evangelischen [...] ausgiebt, und sie zur Beständigkeit ver[...] Hiervon laut Crusii Erzehlung in Annal. S[...] III. L X. c. II. p. 176 also: Quidam Concio[...] oppido Imperiali Wila, nomine Dipoldus, [...] hoc 1522 ann. Virginem Mariam non esse [...]tricem hominum ad Deum, nec cæteros [...] neque esse purgatorium; Christum esse m[...]rem: in altero seculo tantum esse cœlum & inf[...] Concursus fiebat ad audiendum magnus--. [...] Monacho in cœnobio Augustiniano sanctos i[...]sores commendanti, contradixit; ac faveba[...]dam huic Diepoldo. Welches auch Abr[...] Scultetus, Annal. Evangel. Dec I. ad An. [...] p. 134. Edit. Heideb. de A. 1618. aus eben [...] obigen Schrifftsteller meldet; setzt aber noch [...] Legi Epistolam ad senatum populumque Wi[...] a Theobaldo a Bellican die omnium S. S. hujus [...] (sc. 1522) scriptam, qua profitetur, se prim[...] iste Wilesium Evangelistam, eosque porro i[...] & ad constantiam hortatur: est igitur Theoba[...] ipse, quem CRUSIUS cum vulgo Diepoldum [...] Von seiner Abschaffung von Weil wiederh[...] Crusii Worte: Sed monitus Senatus a Reg[...]deratoribus e Stutgardia illum removit, ægre [...]rente & pauca ad altaria offerente plebe. D[...] P. P. Brentius. Marian. topogr. Suev. [...]schild de civ. Imp. L. III. 48. Crus. annal. [...] Staats-Beschr. des Durchl. Welt-C[...] III Th. p. 300. Trithemius ad an. 1388. Fittenporte Contin. Chron. Hermanni Ja[...] apud Hahnium in Collect. Monument. Tom [...] 398. Allgem. Chron. VI Band p[...] Zeillers Beschreib. der X Kreisse, p. 61[...] 719. Hausdorffs Leben Lazari Sper[...] p. 216 u. ff.

...l, Stadt, Schloß und Dorf, in der ...iß, siehe Weyl.
...l, ein Dorf in dem Würtembergischen.
...l, (Herren von), siehe den Geschlechts-Ar... Zurault, in den Supplementen zu diesem ...
Weil, (Jacob), ein Jude, lebte um das ... Welt 5220. und schrieb Teschuvot ... emach David. Wolffs Bibl. Hebræa.
...e, (Peter von), von ihm ist bekannt: Tra... practicus quam theoreticus de Usuris, ... 8. Draudii Bibl. Class. p. 875.
...A, Stadt in der Schweitz, siehe Weyl.
...and, siehe Weyland.
...and, (A.), ist ehemals Cantor in Wol... und ein Componist gewesen.
...and, (Conrad), ein Nieder-Sachse von ... war Magister der Philosophie, und ...99. Schulen Rector zu Quedlinburg, ...er 1612. seine Dimißion, wovon die ... nicht bekannt sind. Ludovici Schul... II Theil p. 278.
...and, (Johann Arnd), siehe Weyland.
...and, (Martin), ist ums Jahr 1637. Can... Weimar, und ein Componist gewesen.
...and, (Martin), von ihm ist bekannt: ...na, quo Judas Ischar. Cœnæ dominicæ con... il mutato hist. evang. filo, sistitur, Tübin... in 4.
...and von Freyberg, oder Weiland ...ger, ein natürlicher Sohn Ludwigs ...tigen, Hertzogs in Bayern, welchen er ... mit Catharine von Freyberg erzeuget. ... sehr wohl gebildet, und seinem Vater in ...ücken ähnlich, daher dieser auf allerhand ...se Zeichen seiner Liebe, zum Nachtheil sei... mäßigen Printzens Ludwigs, mit dem ...en der Puckelichte, gegen denselben bli... zumahlen Ludewig, der Puckelichte, ...m durch die Heyrath mit einer Printzes... dem Hause Brandenburg, des Churfür... iedrichs, welcher des alten Ludwigs ... Feind war, Tochter, den Haß seines Va... sich geladen hatte, da dieser eben im Be... ind, ihm eine Printzeßin von Cypern zur ...in zu geben. Da nun der junge Lud... icht ohne Verdruß ansehen konte, daß be... nächter Sohn überall vor ihm den Vor...e, wie auch, daß Graf Michael von ...eim, besagten Weilands Schwieger... zum Regenten über das gantze Land war ... worden; so faßte er die Entschliessung den... urch die Gewalt der Waffen zu einer an... ufführung zu zwingen. Er brachte dem... it Hülffe Heinrichs von Landshut und ... von Brandenburg, dessen Schwester er ... hatte, eine Armee auf die Beine, nach... ihnen die Vorstellung gethan, wie sein ... vor Alter bereits kindisch wäre, und nicht ... üste, was er thäte. Allein es gieng der ...he Sohn, gedachter Weiland, auf den ...lich gemüntzet war, gleich um diese Zeit ...dte ab, ohne daß man die Art und Weise ... aufgezeichnet findet; Es gieng aber der ... deswegen fort, und der junge Ludwig ...rch Hülffe seiner Bundsgenossen Gelegen...heit seinen Vater verschiedene Städte, als unter andern Ingolstadt wegzunehmen. Allgem. Chron. VI Band, p. 256. u. f. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern p. 148. und 150.

Weilarbeit ist, wenn ein Bergmann, über seine ordentliche Schicht, noch andere Arbeit thut.

Weilbach, Fluß, siehe Weil.

Weilburg, Lat. *Vilburgum*, eine kleine Stadt nebst einem schönen Berg-Schlosse an der Löhn in der Wetterau, zwey Meilen von Wetzlar gelegen. Es ist die Haupt-Stadt der Grafschafft Weilburg, und die Residentz einer besondern Linie der Grafen von Nassau, welche Ernst Casimir, ein Sohn Ludewigs, Grafens zu Nassau-Weilburg, gestiftet, siehe den folgenden Artickel. Es hat diese denen nur gedachten Grafen von Nassau-Weilburg gehörige Stadt ein berühmtes Lyceum, welches Philipp, Graf von Nassau-Weilburg, um 1543. gestiftet.

α. Die Rectores von solcher Zeit an sind gewesen;

1. M. Jacob Charisius 1543.
2. Peter Weilnau, dessen Vater, Jacob Weilnau, das Decanat im Weilburger Capitul bekleidet hat, 1553.
3. M. Conrad Flick.
4. M. Albrecht Frensius.
5. M. Erasmus Reinhardt.
6. Michael Paul.
7. M. Philipp Stippius.
8. Heinrich Noldius Doctor der Medicin, biß 1627.
9. Johann Philipp Faber.
10. N. Chyträus, zog aber heimlich wieder weg, warum, ist unbekannt.
11. Heinrich Wrexius, wurde um 1662. zu Neukirchen am Westerwalde Pastor.
12. Johann Caspar Georgii, wurde nachgehends Pastor zu Eubach, und starb daselbst 1667.
13. David Hellius 1664. wurde 1667. Pastor zu Eubach.
14. Johann Casimir Weinrich 1667. wurde 1668. Diaconus zu Weilburg und versahe zugleich das Rectorat mit, starb aber den 13. Mertz 1705.
15. Johann Nicolas Schloßer, vorhero Rector zu Kirchheim, dann Pastor zu Morschheim und Pfarrer zu Nassau, 1684. trat aber das Rectorat erst 1685. an, wurde 1707. Diaconus zu Weilburg, dabey er aber das Rectorat mit fortführen muste, jedoch wurde bald darauf zum Pro-Rector.
16. Johann Andreas Liebrich, von Butzbach in der Wetterau gebürtig, und vorhero Diaconus und Rector zu Grevenwisbach, bestellete.

β. Die Conrectores:

1. M. Bartholomäus 1548.
2. Philipp Bier 1560.

Wie seine Nachfolger geheissen, ist unbekannt.

3. M. Eberhard Hesperger, starb 1621.
4. Johann Casimir Steinmetz.
5. Wilhelm Hellius, so hernach Pastor zu Escherß-

schershausen, Langenbach ꝛc. worden.

6. N. Sluter, wurde hernach Pastor zu Friedberg in der Wetterau.
7. Johann Caspar Georgii, welcher um 1662. Rector worden.
8. David Helius, so ebenfalls das Rectorat erlanget 1664.
9. Johann Casimir Weinrich 1664. wurde 1668. Pastor allda, und starb den 14. Mertz 1705.
10. Johann Burchard Müller 1667. verwaltete solch Amt in die 18. Jahr lang mit ungemeinem Fleiß, versahe auch des Rectors Arbeit grösten Theils mit, resignirte aber endlich, und gab hierauf, weil er es in denen Rechten zu einer gründlichen Erkänntniß gebracht hatte, einen ordentlichen Advocaten zu Weilburg ab, wurde auch Actuarius und Fiscal daselbst.
11. Johann Heinrich Krull, von Homburg, 1686. wurde 1689. Pastor zu Solitar.
12. Ludwig Conrad Hind, von Merlau in Hessen, wurde 1699. Pastor zu Wetteroda im Nassauischen.
13. M. Johann Nicolas Langsdorff, von Weilburg, wurde nach 8. Jahren Rector zu Wetzlar.
14. Philipp Ludwig Theophylus Geiler, von Cubach, seit 1707.

Man findet in den Unschuld. Nachrichten vom Jahr 1729. p. 478 u. ff. einen Revers, so wohl derer in Amt würcklich stehenden Pfarrern und Diaconen, als auch derer Schuldiener in der Hoch-Gräflich-Nassau-Weilburgischen Herrschafft; Der erstere lautet also:

„Demnach des Hochgebohrnen Grafen und „Herrn, Herrn Johann Ernsten, Grafen zu „Nassau-Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itzstein „ꝛc. Hoch-Gräfl. Excell. mich Endes unterschriebenen zu der Diaconat . . in Anno . . „gnädigst beruffen, anjetzo aber aus besondern erheblichen Ursachen, wie von allen Pastoribus und „Diaconis so in Dero Landen würcklich im Amt „stehen, also auch von mir einen schrifftlichen Revers ratione fidelitatis & orthodoxiæ erfordert, „als habe denselben hiermit williglich und von „Hertzens-Grund dergestalt schrifftlich von mir ge„geben, daß ich zuförderst vor GOtt und auf „mein Gewissen durch einen leiblichen Eyd ange„lobt und versprochen, auch nochmahls gelobe „und verspreche, Hochged. Ihro Hoch-Gräfliche „Excell. Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn, „jederzeit von Hertzen treu und hold zu seyn, „Deroselben und ihres Hohen Hauses, auch Lan„den und Herrschafften Bestes nach allem meinem „Vermögen, zu fördern, und was demselben ent„gegen oder schädlich seyn wolte oder könnte, „gleichfalls nach Vermögen getreulich abzuwen„den, und dafür zu warnen. Ferner so bezeuge „und gelobe ich auch hiermit vor GOtt, auf mei„ne Seele und Gewissen, und so wahr mir GOtt „helffe, daß durch Gottes Gnade ich mich bißhe„ro keiner falschen Lehre der Papisten, Calvini„sten, Socinianer, Syncretisten, und keiner „Wiedertäufferischen, Quackerischen, [...] „schen und Enthusiastischen, Pietistischen [...] „neuen Schwärmereyen, fanatischer Leh[...] „Opinionen, theilhaftig gemacht, sol[...] „(sie mögen auch Nahmen haben, fin[...] „girt oder incrustirt seyn, wie sie wollen, [...] „künfftig hin erdacht werden,) in keiner[...] „verdächtig, noch weniger würcklich th[...] „machen, selbige weder im Hertzen hege[...] „auch mündlich oder schrifftlich in Kir[...] „Schulen, heimlich oder öffentlich vortra[...] „le; sondern alle meine Lehre und Unter[...] „in Kirchen und Schulen einig und alle[...] „förderist nach der, in Prophetisch- und [...] „schen Schrifften verfaßten Heiligen Sch[...] „und Neuen Testaments; sodann nechst [...] „nach der unveränderten Augspurgischen [...] „sion, deroselben Apologia, klein- und groß[...] „chismo Lutheri und übrigen sämmtlichen [...] „angelischen Kirchen Symbolischen B[...] „auch der Hoch-Gräfl. Nassau-Saarbr[...] „Anno 1618. neu aufgelegten Kirchen-O[...] „gemäß, aufrichtig und treulich führen, [...] „denenselben zuwieder lehren, oder halte[...] „auch von andern, so dergleichen etwa [...] „und vorbringen wolten, verschweigen, [...] „solches dem Hoch-Gräfl. Consistorio o[...] „gert anzeigen und solcher fanatisch- und [...] „merischer Leute Gemeinschafft mich en[...] „Anbey soll und will ich aber auch Unserer [...] „Evangelischen Lehre und Religion ge[...] „Gottseeliges und erbauliches Leben und [...] „del führen, und in allen Stücken mich b[...] „in Lehr und Leben Pflichtmäßig und [...] „bührlich mich zu bezeugen. Da abe[...] „Verhoffen, (wofür mich doch GOtt gn[...] „behüten wolle), ich in einige falsche irrige [...] „schwärmerische Irrthum oder Opinion [...] „fallen, und derselben mich schuldig und [...] „tig machen werde, daß sodann ich meines [...] „stes so gleich ipso jure verlustig seyn, und [...] „ser meiner Gnädigsten Herrschafft Lande [...] „gedultet werden solle. Dessen zu wahrer [...] „diger Uhrkund habe ich diesen jurato cor[...] „ten Revers eigenhändig unterschrieben, [...] „ben, und wissentlich wohlbedachtwillig [...] „gegeben. So geschehen.

N. N.

„Formul des Eydlichen Religions-Re[...] „von allen jetzo im Amt stehenden Schul[...] „schriftlich zu geben.

„Ich Endes unterschriebener bekenne [...] „vor GOtt auf meine Seel und Gewisse[...] „statt leiblich geschwornen Eydes, daß ich [...] „nen Evangelischen Lehr, Religion der u[...] „derten Augsp. Confeßion, nicht nur mit [...] „und Hertzen aufrichtig zugethan, und [...] „mit Gottes Hülffe zu leben und selig zu [...] „entschlossen bin, sondern auch, daß, gleich [...] „mich bißhero keiner falschen Lehre der P[...] „Calvinisten, Socinianer, oder Sectirische[...] „they der Pietisten, Chiliasten, Enthu[...] „Wiedertäuffer, und was dergleichen seyn[...]

inerley Weise theilhaftig, oder anhängig
...cht habe, also auch hinführo mich derselben
...nerley Weise theilhaftig noch anhängig
...en wolle, sondern beydes mein Amt in An-
...ing der Jugend und mein gantzes Leben
...ühren wolle, wie es nach Anweisung un-
...Christ-Evangelischen-Lutherischen Lehre,
...Ottes Wort, der Augspurg. unveränderten
...igion, Catechismis Lutheri und übrigen der
...gelischen Kirchen Symbolischen Büchern,
...er Hoch-Gräflich-Nassau-Saarbrückisch.
...en-Ordnung enthalten, und von mir er-
...et wird. Ich will auch aller solcher schwär-
...chen Leute, Gesellschafft meiden und flie-
...und da derselben sich einige unter hiesiger
...n finden, oder mein Pfarrer selbsten der-
...n seyn solte, will ich solches nicht ver-
...gen, sondern dem Superintendenten, oder
... nöthig, dem Hoch-Gräfl. Consistorio an-
... So ich aber diesem allem zuwider leh-
...d thäte, und mich obgedachter und ande-
...cten falscher Lehr und Schwärmerey theil-
... machen würde, dafür mich doch GOtt
...aden behüten wolle! so will ich ich also-
...pso jure meines Dienstes verlustig seyn,
...lle sodann in dieser Meiner Gn. Herr-
... Landen nicht gedultet werden. Deß zu
... Urkund habe ich dieses selbst geschrieben
...terschrieben, und diesen Revers wissent-
...illig und wohlbedächtlich von mir gege-
... So geschehen ꝛc. N. N.

...r sind in Gnaden zu frieden, daß dieser
... in Unsern Graf- und Herrschaften, so-
...on denen würcklich im Amt stehenden
...nftighin noch ankommenden Geistlichen,
...n- und Schul-Dienern jurato zurück und
...b gegeben, mithin bey Unserer Cantzley
...rlich hinterlegt werde, und hat demnach
...Consistorium mit allem Fleiß darüber und
...chem allerdings nachgelebet werde, zu
...

...rg, den $\frac{7}{17}$ten Novemb. 1699.

Johann Ernst,
Graf zu Nassau-Saarbrücken.

...ld. Nachr. cit. loc. Zeillers Beschr. der
..., p. 862. Staats-Beschreibung des
...l. Welt-Kreises, Th. III, p. 44. Lu-
...Schul-Historie, Th. IV, p. 38. u. f.

...lburg und Saarbrück, (die Grafen
...ssau in). Johann, Graf zu Nassau,
...hs I. Grafens von Nassau in Wißbaden,
... Sohn, bekam in der Theilung Weil-
... und brachte nicht nur durch seine erste
...lin, N. Erbin von Mehrenberg und Glei-
...iese beyde Herrschafften an sich; sondern
...rathete auch mit seiner andern Gemahlin
...Johannes, des letzten Grafens zu Saar-
...Tochter, welche er sich 1363. beylegte,
...Westerreich gelegene Graffschaft Saar-
... worauf er von dem Kayser Carln IV.
...in den gefürsteten Grafen-Stand erho-
...rde, und 1371. das Zeitliche gesegnete.
...wey Kinder waren: 1) Johanne, eine Ge-
... Hermanns, Landgrafens zu Hessen; 2)
...p, Graf zu Nassau, welcher 1429. mit
...bgieng. Er hat sich zweymahl vermählt

gehabt, erstlich mit Annen, Gräfin von Hohen-
lohe, und hernach mit Elisabethen, Grafens Fri-
drichs von Vaudemont Tochter. Er ist ein Va-
ter von zwey Söhnen und so viel Töchtern
worden. Die Töchter sind Margarete, so Ger-
harden, Herrn zu Rodemachern geehlichet, und
Johanne, die 1481. als eine Gemahlin Geor-
gens I. Grafens zu Henneberg, das Zeitliche
verlassen. Die Söhne sind Johann II. und
Philipp, davon jener in der Theilung Saar-
brück, dieser aber Weilburg erhielt.

I. Johann II, Graf zu Nassau in Saar-
brück, Philipps älterer Sohn, starb 1472.
nachdem er mit seiner ersten Gemahlin, Johan-
nen, Gräfin zu Loon und Heinsberg, Elisabe-
then, Wilhelms, Hertzogs zu Jülich, Gemah-
lin, und mit der andern, Elisabethen, Ludewigs
II, Grafens zu Würtemberg, Tochter, folgen-
de zwey Kinder gezeuget hatte: 1) Susannen,
die 1485. mit Johann I, Pfaltzgrafen zu Sim-
mern, verheyrathet wurde, und 1503. ihr Le-
ben endigte; 2) Johann Ludewigen, Gra-
fen zu Nassau in Saarbrück, welcher 1472. ge-
bohren, sich erstlich mit Elisabethen, Ludewigs
des Schwartzens, Pfaltzgrafens zu Zweybrück,
Tochter 1492, nach deren im Jahr 1500. erfolg-
ten Tode aber mit Catharinen, der eintzigen Toch-
ter und zum Theil Erbin Johannis, Grafens zu
Mörs und Saarwerden, verehlichte, und 1545.
das Zeitliche verließ. Seine Kinder anderer Ehe
waren ausser einer Tochter, Catharinen, Graf
Emicons XII, zu Leiningen-Dachsburg Gemah-
lin, (daher ist die Prätension der Leiningischen
Grafen auf Saarwerden entstanden), folgende
vier Söhne: 1) Philipp, Graf zu Nassau in
Saarbrück, so 1509. gebohren, und 1554. den
19. Jun. ohnbeerbt gestorben; ohngeachtet er
mit Catharinen, einer Tochter Emicons VIII, Gra-
fens von Leiningen-Dachsburg, vermählet ge-
wesen; 2) Adolph, Graf zu Nassau in Saar-
brück, welcher mit Annen, Grafens Albrechts
VII, zu Mannsfeld Tochter, in der Ehe gelebet,
und 1559. gleichfals ohne Erben abgegangen;
3) Ludewig, Domherr zu Straßburg, so
1542 verschieden; 4) Johann, letzter Graf
zu Nassau in Saarbrück, welcher 1574. im
ledigen Stande das Zeitliche gesegnet, und seine
nächste Verwandten, Albrechten und Philippen
Grafen v. Nassau-Weilburg, zu Erben eingesetzet.

II. Philipp, Graf zu Nassau in Weilburg,
des obenerwehnten Johannis II, Grafens zu Nas-
sau in Saarbrück, jüngerer Bruder, verehlich-
te sich mit Catharinen, einer Tochter Emicons
VII, von Leiningen, und starb 1492. nachdem
ihm sein Sohn, Johann, 1480. im Tode vor-
angegangen, und von Elisabethen, einer Tochter
Ludewigs, Landgrafens zu Hessen, Ludewigen,
Grafen zu Nassau-Weilburg, nachgelassen.
Dieser war 1474. gebohren, und hinterließ bey
seinem 1523 erfolgten Tode von Margarethen,
einer Tochter Adolphs, Grafen zu Nassau in
Wißbaden, Philippen II, Grafen zu Nassau-
Weilburg, welcher 1504. gebohren, und mit
seiner ersten Gemahlin, Elisabethen, Gräfin von
Sayn, so 1531. aus der Welt gegangen, Al-
brechten, mit der andern aber, Annen, Gräfin

von Mannsfeld, die 1537. das Zeitliche verlassen, ausser einer Tochter, **Anne Aemilien**, deren Gemahl Philipp, Rheingraf, worden, auch einen Sohn, **Philippen**, zeugte, und 1559. das Zeitliche gesegnete, ohne von seiner dritten Gemahlin, Aemilien, Gräfin zu Isenburg, Kinder zu sehen. Von nur genannten beyden Brüdern, welche obgedachter massen 1574. von Johann, Grafen von Nassau, Saarbrücken und Halb-Saarwerden erbten, starb der jüngere, **Philipp**, Graf zu Nassau, so 1542. das Licht der Welt erblicket hatte, im Jahr 1602. und hatte von zweyen Gemahlinnen, davon die erstere Erice, Gräfin von Manderscheid, 1581. und die andere Elisabeth, Gräfin zu Nassau-Dillenburg, 1611. das Zeitliche verlassen, eine eintzige Tochter, **Anne Amalien**, die 1565. gebohren, 1584. mit Georgen, Grafen zu Nassau-Dillenburg, verheyrathet wurde, und 1605. starb. Der ältere aber, **Albrecht**, Graf zu **Nassau-Weilburg**, so 1537. gebohren, vermählte sich 1559. mit Annen, einer Tochter Wilhelms, Grafens zu Nassau-Dillenburg, und bekam mit ihr, ausser 7. Kindern, die jung gestorben, drey Söhne und fünf Töchter. Die Töchter sind: 1) **Anne Amalie**, so 1581. Otton, Grafen zu Solms, ehelich beygeleget worden; 2) **Elisabeth**, die als eine Gemahlin Georgens, Grafens zu Sayn, 1605 gestorben; 4) **Anne Sybille**, eine Gemahlin Peter Ernstens, Freyherrns von Crichingen; 3) **Anne Ottilie**, eine Gemahlin Wilhelms, Grafens zu Sayn; und 5) **Ernestine**, eine Gemahlin Philipp Ludwigs, Grafens zu Wied. Die Söhne sind; 1) **Ludewig** II, von dem hernach; 2) **Wilhelm**, welcher 1570. gebohren, 1597. starb, und von seiner Gemahlin, Ericen, einer Tochter Philipps, Grafens zu Isenburg, nur zwey Töchter ließ, davon **Anne** mit Friedrichen, Grafen zu Leiningen-Dachsburg 1678; Elisabeth **Juliane** aber, die 1598. auf die Welt gekommen, mit zwey Brüdern, nemlich mit Ludewig Casimiren, Grafen von Sayn in Berleburg, und hernach mit G.orgen, Grafen von Sayn in Bruch, verehlichet gewesen; 3) **Johann Casimir**, welcher 1577. gebohren, 1602. mit Tode abgieng, und von seiner Gemahlin, Elisabethen, Landgraf Georgens zu Hessen Tochter, nur eine Tochter, **Anne Eleonoren**, hatte, die 1602. das Licht der Welt erblicket, 1625. Ludwig Friedrichen, Hertzogen von Würtemberg-Mümpelgard, zum Gemahl bekommen, und 1685. den 7. September in dem 83. Jahre ihres Alters verschieden. Oberwehnter **Ludewig** II, Graf zu Nassau-Weilburg, Saarbrück, Wißbaden und Idstein, war 1565. gebohren, erbte 1605. Wißbaden und Idstein, und starb 1625. den 8. November. Die mit Anne Marien, Landgraf Wilhelms zu Hessen-Cassel Tochter, welche er sich 1589. ehelich hat beylegen lassen, erzeugten Kinder sind: 1) **Wilhelm Ludewig**, Graf zu **Nassau in Saarbrück**, von dem und seiner Nachkommenschafft siehe den Articel: **Sarbrück**, im XXXIV Bande, p. 69. u. f. 2) **Sophie Amalie**, gebohren 1594. und gestorben 1612. im ledigen Stande: 3) **Philipp**, gebohren 1597. und gestorben 1621; 4) **Louise Ju-**

liane, gebohren 1598. und gestorben 16
Marie Elisabeth, gebohren 1602. v
1624. an Friedrichen, Grafen zu Lei
Dachsburg, und gestorben, 1626; 6) J
Graf von **Nassau** in **Idstein**, von dem
ner Nachkommenschafft siehe den Artic
stein, im XIV Bande, p. 342. u. f. 7)
thee, gebohren 1605. und gestorben, 16
Otto, gebohren 1610. und gestorben 16
Fünf andere Kinder, so jung gestorben;
Ernst Casimir, Graf von **Nassau** in
burg.

Nur genannter **Ernst Casimir**, Gra
Nassau-Weilburg, war den 15. No
1606. gebohren, vermählte sich 1634. d
Februar mit Anne Marien, einer Tochter
helms, Grafens zu Sayn und Witgenste
gieng 1655. den 16. April mit Tode ab.
Gemahlin, die ihm 1656. den 14. April in
wigkeit nachgefolget, hat ihm folgende zwe
der gebohren: 1) **Marie Eleonoren**, wel
Casimiren, Grafen zu Eberstein, verheyrat
wesen, und im December 1678. gestorbe
Friedrichen, Grafen zu Nassau-Weilburg
cher den 15. April 1640. gebohren, und
den 8. Septemb. in dem 35. Jahre seines
gestorben. Er hatte sich 1663. im Juni
Elisabeth Christinen, einer Tochter Er
Grafens zu Sayn und Witgenstein, welch
ihm 1678. den 19. April Todes verbleichet
mählet, und hinterließ zwey Söhne: 1) D
jüngere, **Friedrich Wilhelm**, so den 21.
1665. gebohren, muste 1684. an einer b
Belagerung Ofen in Ungarn empfangenen
de sterben; 2) Der ältere, **Johann Ernst**
zu Nassau-Weilburg, so den 13. Junius 16
gebohren, weigerte sich, als Volrath, Gr
Nassau in Usingen, 1688. die Fürstliche
vor sich und seine Agnaten erneuern ließ
Fürstlichen Titul anzunehmen, und starb
delberg den 1 Mertz 1719. im 55. Jahre sei
ters als Chur-Pfältzischer General, Ge
Rath, Ober-Hofmeister und Gouvern
Düsseldorf. Er diente ehemahls als G
Major unter Hessen-Cassel; gieng aber 16
Chur-Pfaltz über, und hat sich in dem
schen Succeßions-Kriege besonders hervorg
Er hatte sich den 3. April 1683. mit Mar
lyrenen, einer Tochter Friedrich Emicons,
fens zu Leiningen-Hartenburg, vermählet,
1725. den 22. April im Tode gefolget, na
sie ihn mit neun Kindern erfreuet hatte.
che sind: 1) **Friedrich Ludewig**, so den 2
cember 1683. gebohren, und den 15. Nov
in dem Treffen beym Speyerbach geblieb
Carl August, von dem sogleich; 3) **Mar**
lyrene, gebohren, 1686. den 20. Novem
gestorben 1687. den 11. Mertz; 4) **Johanne**
se, gebohren 1687. den 19. November, u
storben 1688. den 13. Februar; 5) **Carl**
so den 8. Junius 1689. gebohren, und d
September 1708. mit Tode abgegange
Heinrich Ludwig, gebohren 1690. den 2
gust, und gestorben, 1691. den 27. Juliu
Magdalene Henriette, welche den 11.
tember 1691. gebohren, und den 29. August

rn, nachdem sie seit 1719 den 15 April mit
rch Wilhelmen, Grafen von Solms-
nfelß, verehlichet gewesen; 8) Albertine
ine Louise, die den 25 Julius 1693 auf
gekommen und 1754 an einen Grafen
e-Lippe soll vermählet worden seyn; und 9)
die Tochter, geb. 1694 den 14 Julius. Vor-
ier Carl August, Fürst zu Nassau-Weil-
den 17 September 1685 das Licht der
blicket, ward Chur-Pfältzischer Obrist-
nt, und im Decembr. 1713 Obrister über
ade zu Pferd; 1715 Gesandter in Franck.
bei Abänderung der Regierung die Condo-
ir Gratulation abzulegen, und hernach auch
r-Major; 1719 folgte er seinem Vater in
Regierung, wurde 1726 General der Ober-
nischen Kreiß-Truppen, nachmahls Kayser-
General-Feld-Marschall-Lieutenant, in wel-
Character er sich 1734 im Felde besonders
rthat, und 1735 Kayserliche General der
llerie wurde, worauf er 1737 ohngefehr im
eiber, den Fürstlichen Titel annahm, und
on Kirchen-Poland lebt. Er hat sich 1723
August mit Auguste Friedericke Welhelmi-
ner Tochter George August Samuels,
tes zu Nassau-Idstein, die 1699 den 17
gebohren, vermählet, welche ihn mit fol-
en Kindern erfreuet: 1) Henriette Friede-
Auguste, gebohren den 31 October 1726;
roline Albertine, gebohren 1730 den 3
, und versprochen 1743 an Christian IV,
Grafen von Zweybrücken; Louise, geboh-
73 den 27 Jenner; und 4) Carl Chri-
bohren 1735 den 11 Jenner. Hübners
gische Tabellen, I Th. Tab. 255 u 263.
eogiephili jetztlebende Häupter Deutsch-
I Th. p. 23. Genealogischer Schau-
es jetztherrschenden *Europa*, p. 449.
tigen Christlichen Souverainen von
p. 893. u. ff. Schumanns jährliches
gisches Handbuch des Jahrs 1745 I Th.
ff. Menckens Leben Leopolds p. 840
Carl Günther Ludovici in dem Schau-
er Allgemeinen Welt-Geschichte des Acht-
Jahrhunderts, III Th. p. 109. 1014 u. f.
fs Notit. S. R. J. G. Procer. T. I. p. 412 u. f.
Europ. T. XIIX. an. 1709. p. 129 u. f.
ferte Genealogische Fragen des Jahrs
p. 302 u. f. Genealogischer Archiva-
Jahrs 1734. p. 697; des Jahrs 1735
84 u. 445; des Jahrs 1736. p. 197; des
737. p. 546 u. f. und des Jahrs 1738.
Genealogisch-Historische Nachricht-
Band, p. 431. V Band, p. 845.

ldorf, Geschlecht, siehe Wolffersdorf.

le, Weyle, eine kleine Dänische Stadt in
lichen Theile von Jütland, ungefehr drey
e Meilen von Coldingen, Nordwärts an
See gelegen. Sie gehört unter die Diö-
Ryven, und hat einen feinen Hafen an dem
Belt. An diesem Orte versammleten sich
ie Reichs-Räthe, Bischöffe und Jütlän-
delleute, als sie dem Könige Christiernus
en seiner Grausamkeit, den Gehorsam
ndigen beschlossen. Im Jahr 1524 im
Junius ist der gröste Theil dieser Stadt durch eine Feuers-Brunst durch Verwahrlosung in die Asche geleget worden, siehe **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. IX. p. 58.

Weile, ein Ort, siehe den Articlel: **Weil**, ein Flüßgen.

Weile, (Friedrich Nagstadt von) ein Deutscher Rabbi, der sich zeitig zu der Christlichen Religion gewendet hat. Er ließ sich zu Cleve bey denen Reformirten tauffen, und ward nach dem damahligen Churfürsten von Brandenburg **Friedrich** genennet. Nach der Zeit ward er Prediger zu Spyk bey Gorcum in Holland, und schrieb: Theatrum lucidum exhibens verum Messiam Dominum nostrum Jesum Christum, ejusque honorem, defendens contra accusationes Judæorum in genere, speciatim R. Lipmanni Nitzachon, welches zu Amsterdam 1671 in 12 gedruckt worden. Man findet darinnen viele Particularitäten, die den falschen Meßiam der Jüden in Orient, den **Sabbathi Zevi**, angehen. Sonsten aber ist durch die darinnen angebrachte Beweiß-Gründe für die Wahrheit der Christlichen Religion noch ein anderer Portugiesischer Jude überzeuget worden; welcher sich hernach von diesem **Weile**, den 10 Febr. 1686 tauffen lassen und hat dieser Portugiesische Jude **Aaron Gabay Faro** geheissen, den man aber bey seiner Taufe **Johann Roderich** genennet. **à Lendt** de Pseudo-Messiis. **Baylens** Critisch. Wörter-Buch IV Th.

Weile, (George Christ.) ein gelehrter Däne. Es ist von ihm bekannt: Disp. de Titulo Cruci Servatoris imposito, Coppenhagen 1737 in 4. **Dänische Biblioth.** I Th. p. 446.

Weiler, Fluß, siehe **Weilerbach**.

Weiler, eine Herrschafft in Francken, nicht weit von Aschaffenburg, so anjetzo die Grafen von Schönborn besitzen. **Hübners** Vollst. Geogr. III Th. p. 251.

Weiler, ein vormahls berühmtes Nonnen-Kloster, Dominicaner-Ordens, in der Diöces Costnitz ohnweit Eßlingen gelegen, von dessen erster Stifftung aber die Zeit unbekannt ist. Kayser **Conrad**, nemlich Kayser **Friedrichs** II. Sohn, hat dasselbe bereits 1240 unter seine Protection genommen, und die Freyin **Richenza von Neyffen** hat es 1291 sehr reichlich dotiret. **Bucelin** German. Sac.

Weiler, ein Nonnen-Kloster, Franciscaner Ordens, in der Costnitzer Diöces zwischen Urspringen und Blaubeuren, und nicht allzufern von diesem letztern Ort gelegen, hat einen sehr geringen Anfang gehabt, ist aber doch nach und nach immer stärcker angewachsen. Dessen Stifftung rühret von **Adelheiden** her, die ein einsames Leben geführet, und 1280 gestorben ist. Nach ihr hat wieder eine **Adelheid** dieß Kloster, darinnen sie sich bey die 40 Jahr lang aufgehalten, als Vorsteherin regieret, und ist 1320 gestorben. Darauf hat **Guta** das Regiment geführet, und 37 Jahr dieser Einsiedeley vorgestanden, nach welcher **Adelheid Toblerin** von Blaubeuren 18 Jahr die Administration geführet. Sodann ist endlich aus der bisherigen Einsiedler Art das Kloster-Leben

Leben eingeführet worden, nachdem die Gertraud Schwellerin, welche Berthold Schwellers, eines Predigers in Eßlingen, Schwester gewesen, und 20 Jahr lang bey der Gräfin von Helffenstein auf ihrem Schlosse zu Gerenhausen als Hof-Jungfer in Diensten gestanden, auch mit der zuletzt gedachten Adelheid in vertraulichem Umgange gelebet, auf Einrathen ihres Bruders das Kloster-Leben ergriffen, und ihr sämmtliches Vermögen dahinein verwendet hat. Sie wird also vor die Stiffterin der an diesem Orte eingeführten klösterlichen Lebens-Art gehalten, und die sich dahin begebene Kloster-Jungfern haben durch ihrer Hände Arbeit ihr Leben fortgeführet. Man hat sie auch zur ersten Vorsteherin dieses Klosters erwehlet. Uebrigens haben die, so diesem Kloster vorgestanden, und so viel ihrer ausfündig haben gemachet werden können, also geheissen, nemlich:

1. Gertraud Schwellerin, von welcher schon in mehrern gedacht, regierte 25 Jahr in grosser Strenge und Demuth, und starb 1400 in dem 60 Jahre ihres Alters.
2. Anastasia von Westerstetten.
3. Anna, von Munderckingen.
4. Clara Heßin.
5. Catharina Ritterin.
6. Adelheid Oswaldin.
7. Agnes Ganserin.
8. Corona Schneiderin.
9. Euphrosina Heydin, welche aus einem Patricien Geschlechte zu Ulm entsprossen war.
10. Magdalena Megeheertin, von Ehingen.

Bucelin German. Sac.

Weiler, eine Adeliche Familie an dem Rheine im Spessart, deren Stamm-Reihe Humbracht mit einem Anonymo in der Mitte des 14 Jahrhunderts anfängt; dessen ältester Sohn, Friedrich, ist 1397 als Abt zu Amorbach gestorben. George von Weiler starb 1579 den 12 May als Scholasticus an der Collegiat-Kirche zu St. Alban, wie auch zu St. Victor u. B. M. V. ad gradus in Mayntz. Jodoc von Weiler war 1544 Domherr bey der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wurde auch 1579 Scholasticus zu St. Alban daselbst, und starb 1584. Merckwürdig ist, daß nach ihm das Scholaster-Amt biß ins 17 Jahrhundert unbesetzt gelassen worden. In dem 30 jährigen Kriege um das Jahr 1637 ist Johann Philipp, Domherr zu Mayntz, von den Frantzosen erschossen worden. Ein anderer dieses Nahmens, Fürstl. Heßischer Obrist-Lieutnant, muste 1647, weil er dem General Lamboy eine Schantze ohne Ordre übergeben, den Kopf hergeben. Jodoc Philipp von Weiler, ward 1605 Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, wie auch zu Würtzburg; 1629 Scholasticus zu St. Alban und 1638 auch Scholasticus an schon gedachter Metropolitan-Kirche in Mayntz; 1647 Stadthalter zu Mayntz, und starb als der letzte seines Geschlechts den 8 Februar 1655 in seinem 71 Jahre. Humbracht vom Rhein. Adel. Tab. 223. Gauhens Adels-Lex. II Theil. Siehe auch den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2362. 2363. 2403 u. 2443.

Weiler, eine alte Adliche Familie in Sch[...] ben, welche von der vorhergehenden im [...] unterschieden ist, noch heut zu Tage blühe[...] re Güter an denen Fränckischen und Schw[...] Grentzen hat. Bucelinus fängt deren [...] che Stamm-Reihe mit Ruprechten a[...] das Jahr 1290 gelebet. Von seinen N[...] men hat sich Burcard 1392 in der St. G[...] Schilds-Gesellschafft befunden; Diet[...] 1488 Rath der Ritterschafft am Kocher [...] Verain des St. Georgen-Schilds, neb[...] carden. Diether ward nebst seinem So[...] in der Bauren-Empörung erschlagen. E[...] rer gleiches Nahmens war noch zuvor 149[...] Würtenbergischer Hofmeister. Im Jah[...] lebte Wolff Endrissen von Weiler. [...] war 1562 in dem Comitat Kaysers Maxi[...] II, auf dem Wahltage zu Franckfurt am [...] Ludewig florirte 1622 als Fürstl. Wür[...] gischer Hauptmann. Hieher gehöret auc[...] Ansehen nach Ernst von Weiler, der sich als [...] Brandenburgischer Artillerie-Obrister her[...] than. Sein Sohn Christian hat eben diese[...] erhalten, und sich 1676 bey Bombardirung [...] stung Stettin in Pommern ungemein signa[...] er ist endlich in Kayserliche Dienste getrete[...] General-Major der Artillerie gemacht, und [...] Freyherren-Stand erhoben worden. [...] Portraits der Kayserl. Minister wird dess[...] rühmlichsten gedacht, und unter andern wi[...] ihm gesagt, daß er und sein Vater diejenige[...] sen, welche die Artillerie in Europa in ein[...] nung gebracht, und dessen Stärcke und Kra[...] ersten entdecket. Baron Pöllnitz P. I. p. 38 [...] bekannten Memoires will von ihm sagen, da[...] Berlin Weib und Kinder verlassen, und mi[...] Frauenzimmer von guter Familie fort un[...] Wien gegangen, allwo er sein Glück gef[...] Es mag solches 1699 geschehen seyn. Ueb[...] florirte noch 1729 in Schwaben Dietrich v[...] zu Weiler, auf Mayenfels, als Ritter-Ra[...] Odenwald. Eine Generalin von Weil[...] bohrne Blumenthalin, hat mit dem berühmt[...] lyhistor, Baron von Leibnitz, in Briefwech[...] standen. Im Jahr 1743 war an dem Chur[...] tzischen Hofe der Geheimde Rath von W[...] in solchem Ansehen, daß nur er, der Marqui[...] Ittre und der Geheimde Rath von Stempel, [...] Geheimen Conferentz gezogen wurden. L[...] Leopoldi I Th. p. 276. Pufendorf de reb[...] tis Friderici Wilhelmi. Bucelini Stemmat. [...] Gauhens Adels-Lexicon. Lebens-Bes[...] bung Herrn Götzens von Berlichinger [...] genannt mit der Eisern Hand, p. 147. Günther Ludovici im Entwurf einer Vo[...] digen Historie der Leibnitzischen Philosophie, [...] p. 206. Genealogisch-Historische N[...] richten, V Band, p. 103. Die heu[...] Christlichen Souverainen in Europa, [...] u. 752.

Weiler, eine uralte Adeliche Familie im [...] chischen, wo sie die Edelknechte von Weiler [...] net worden, und die Güter Neideck, Heinz[...] Dägenstein vor etliche hundert Jahren bes[...] aber nachgehends, wenigstens zum Theil den [...] Stand fahren lassen, wie aus folgender St[...]

erhellet. Jacob Weiler, von der Lohe, ... in dem Jülichischen, ward ein Vater Ni... Weilers, von der Lohe Erbsassens. Die... mit Marie Wolffin, Fürstl. Jülichi... Voigtens zu Randeradt Tochter, Hein... Weiler, Ober-Gerichts-Verwaltern zu ... und Stadthaltern im Amte Altenhoffen, ... Ehe mit Marthe Zuhrs, eines vorneh... Geschlechts im Jülichischen, einen Sohn er... mit Nahmen Leonhard Weiler. Selbi... regierender Burgemeister der Stadt Ber... heyrathete Catharinen Kroppin, Jobst ... Bürgermeisters zu Berlin, hinterlassene ... die ihm gebohren Christian Weiler, Chur-Brandenburgischen Amts-Cammer-Rath ... Rentmeistern, auf Cremmen, Velefantz ... felde Erbsassen. Solcher hatte Cathari... Gorge Hahnens, der Churfürsten Joachim ... und George Wilhelms, auch der Herzo... Sophiens zu Schöningen, Geheimden ... Tochter, zur Ehe, und erhielt von ihr Le... Weiler, Churfürstl. Brandenburgischen ... nthum Halberstadt bestallten Hof- und Re... Rath, auch bey der Grafschafft Reinstein ... Directorn, zu Gröningen Erbsassen, wel... noch am Leben war, als ihm in solchem ... ne mit Ursul Marien, einer Tochter Eras... dels, Chur-Brandenburgischen Geheim... Hof-Cammer-Gerichts- und Kriegs... auf Blanckenfelde Erbsassens, erzeugte ... Magdalene Catharine, mit Tode ab... Dieses ist genommen aus der Leichen-Pre... auf nur genannte Magdalene Catharine ... gehalten, und 1673 zu Halberstadt in Fo... Presse gehoben worden.

...er, (George Albrecht), hat im Jahre 1710 ... unter dem Vorsitz Burchard Gotthelff ... eine Dissertation unter dem Tittel: ... & Elogia Hohenloica, 6 Bogen starck, ... vertheidiget, darinne viele Genealogische ... ten enthalten. Hübners Biblioth. Genea... 15.

...er, (Georg Matthes) ein Schwabe, ... um 1692 zu Altona ein Hauß-In... wurde darauf 1696 Rector zu Darm... nicht lange darnach Stadt-Prediger da... 1708 aber Pastor zu Essenden in Westpha... an hat von ihm:

...h. Taulers Geistreiche Betrachtungen ... das Leben und Leiden JEsu Christi von ... ur. Surio Lateinisch ausgegeben, und ... ihm nach der Aehnlichkeit des Glaubens ... deutscht, Hamburg, 1692 in 8.

...chuldiges Ehrengedächtnis Dorotheen ... arlotten, Landgräfin zu Hessen-Darm... dt, in deutschen Versen gestellet, Giessen, ...06 in 8.

...ottes wunderbahre Hülff-Schutz- und ... iegeshand in einer Antritts-Predigt vor... gestellet, Dortmund 1714 in 4.

...ci Schul-Historie IV Theil, p. 278 u. f. ...s Cimbria literata.

...er, (Joh. Joel) von ihm ist bekannt: ...gung der Jugend in einem Gespräch, ... 8.

...er, (Ober-) ein Flecken im Hennebergi-schen, unweit Lengsfeld. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken, Flecken und Stiffter, p. 386.

Weiler, (Unter-) Dorf, siehe Unter-Weiler, im XLIX Bande, p. 2298.

Weilerbach, ein Flüßgen, so ohnweit Scherweiler in die Leber fällt. Hydrogr. Lex. p. 286.

Weilerstatt, Stadt, siehe Weil.

Weilhaim, (Johann von) ehemahliger Prior des Klosters Mölck, siehe die Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1726 p. 624.

Weilhaimb, Stadt, siehe Weilheim.

Weilhammer, (Anton) ein Jesuit zu Wien, schrieb: Animadversiones in quosdam nummos veterum urbium, Wien, 1738 in 8. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1738 p. 382 u. f.

Weilhau, (Breiten-) siehe Breiten-Weilhau, im IV Bande, p. 1232.

Weilheim, eine feine Stadt mit einem am Ende der Stadt gelegenen Schlosse, in dem Ober-Bayerischen Rent-Amte München, zwischen Murau und dem Amber-See, an dem Flusse Amber, 12 Meilen von Wasserburg, 7 von München, 16 von Ingolstadt und 4 von Landsberg gelegen. Vor Zeiten haben die Grafen von Weilheim, so um das Jahr 1331 abgestorben, an diesem Orte residiret. Dieses Geschlecht war Norbertus, Canonicus zu Augspurg, hernach ein Mönch, und endlich Abt zu Westenbrunn im Jahre 1158. Der Grafen von Weilheim Wappen, waren drey Regenbogen im weissen Felde. Ihr Begräbniß ist in der St. Ursula Capelle zu Polling. In der Uebergabe König Cunrads etlicher Städte und Flecken an Hertzog Ludwig in Bayern, ware im Jahre 1263 auch Gebhard ein Ritter von Weilheim für einen Zeugen ernannt. Es waren diese Grafen sehr reiche Hoch-Adeliche Ritter, und hatten viele Edelleute zu Lehn-Mannen und Dienst-Leuten; als die Edle Ritter Raminger von Hugolfing, die Perger, Puchperger von Hausen, die Geltinger von Weil, und noch andere mehr. Nach deren allen Todte haben die Fürsten aus Bayern dero schönen Güter erobert. Es lieget diese Stadt, wie schon gedacht, nächst an dem Amber-Fluß, hat rings umher überaus fruchtbare Geträyde-Boden. Die Lufft ist sehr mild und gesund, massen in dem Ammerthal um Weinheim, wenn in der Gegend noch Schnee liegt, alles schon anfängt zu grünen. Sie hat auch ziemlich grosse Ringmauren, und einen tieffen Stadt-Graben. So ist auch fast zu Ende der Stadt ein altes Schlößgen, worinn die Churfürstlichen Herren Pfleger wohnen. Die Pfarr-Kirche ist weit und schön, und haben auch die Franciscaner gleich vor dem Thore ein feines Kloster. Man hat von Weilheim einen sehr annehmlichen Prospect nach Polling, Westenbrunn, Hohenpeistenberg und dem Tyrolischen Gebürge. Es befindet sich auch allhier ein eigenes Churfürstliches Pfleg- oder Land-Gerichte, in welchem 6 Klöster, 2 Schlösser, 13 adeliche Sitze, 12 Hofmärckte, etliche Dörffer und andere Güter mehr liegen. Ertels Chur-Bayerisch. Atlas, I Th. p. 188 u. f. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern, p. 428.

Weilheim, ein Städtlein im Hertzogthum Würtemberg in Schwaben, nicht weit von Kirchheim

heim unter dem Berge Teck, an einem Wasser, so **Bauhinus** Lindacher nennet, dafür andere die Lauter setzen. Es gehöret ins Amt Kirchheim unter Teck, so nur eine Stunde davon lieget. Es giebt einen grossen Weinwachs hierum, welcher aber ziemlich hart, wenn man seiner nicht eine Zeitlang gewohnt, zu trincken ist. Beym M. **J. G. Walzen** wird gelesen, daß **Berchtoldus** II zu Zäringen und Teck, als er wider Hertzog Friedrichen von Hohenstauffen obgesieget, in das Thal, da es geschehen, auf den Grund und Boden der Graffschafft Aichelberg, im Jahr 1050 ein GOttes Hauß zur Ehre des Heil. Petri gebauet, welches dem Bißthum Constantz incorporiret worden, und bey solchem endlich der Flecken Weilheim erwachsen sey. Zeilers Beschr. der X Kreisse, p. 718.

Weilheim, Dorf in Braband, siehe **Walheim**, im LII Bande, p. 1594 u. f.

Weilheim, (Grafen von) siehe den Artickel: **Weilheim**, Stadt in Bayern.

Weiller, ein Städtlein in Unter-Elsaß, zwischen der Tresen und Leber gelegen, worvon das darbey liegende Thal den Nahmen hat, gehörte vormahls den Grafen Fuggern, anietzo aber hat dieses Städtlein samt dem Thal der König in Franckreich dem General zur Lauben, einen Solothurner aus dem Schweitzer-Lande gegeben, dessen Erben es noch haben. In diesem **Weiller-Thal** giebt es silberne und kupfferne Mineralien, wovon man noch viel verfallene Gruben siehet, und sagt man, daß die Grafen von Fugger aus diesem Thal ihre Reichthümer erworben, und ihre Häuser in Augspurg mit diesem Kupffer gedecket haben. **Ichterheims** Elsaßisch. Topogr. I Th. p. 52.

Weiller, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Lauther und Seltzbach gelegen, so das Staffel-Gericht zu Cron-Weissenburg erkennet. **Ichterheims** Elsaßisch. Topograph. I Th. p. 10.

Weillersweiller, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Moter und Sorn gelegen, gehörte dem Grafen von Hanau, doch hat der Freyherr von Fleckenstein Reichs-Lehen allhier. **Ichterheims** Elsaßisch. Topogr. I Th. p. 20.

Weillerthal, ein Thal, siehe den Artickel: **Weiller**, ein Städtlein im Unter-Elsaß.

Weilmünster, ein Städtgen, unweit Schwalbach, denen Erben des Grafen von Nassau-Weilburg gehörig.

Weilmünster, ein Dorf im Fürstenthum Nassau, zwey Stunden von Weilburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weilnau, Flecken, siehe den Artickel: **Weil**, ein Flüßgen. In **Triers** Wappenkunst p. 511 und 514 stehet, daß die Fürsten zu Nassau wegen der **Graffschafft Weilnau** in ihrem Wappen zur Rechten im güldenen Felde zwey rothe Leoparden über einander; auf dem Helme aber, nehmlich dem nächsten zur Lincken, einen schwartzen geschlossenen Flug mit einem runden güldenen Schildlein, darinnen zwey rothe Leoparden über einander gehen, führen.

Weilnau, (Peter) ein Sohn **Jacob Weilnaus**, (der das Decanat im Weilburger Capitul bekleidet hat), ward 1553 Rector an dem Lyceo zu Weilburg. **Ludovici** Schul-Historie IV Th. p. 38.

Weilnau, (Alt-) siehe den Artickel: **Weil**, ein Flüßgen.

Weilpach, Ort, siehe **Wilpach**.

Weilsdorff, Geschlecht, siehe **Wo**[...]dorff.

WEILTINGA, Herrschafft, Schloß, Marckt-Flecken, siehe **Weiltingen**.

Weiltingen, (wird von einigen, w[...] falsch, **Weitlingen** geschrieben), Lat. *Wei*[...] eine in Schwaben in dem Hertzogthum W[...]berg an den Fränckischen Grentzen zwische[...]tingen und Dünckelspiel, an der Wernitz g[...] Herrschafft, hat den Nahmen von dem S[...] und dabey liegenden Marckt-Flecken dieses [...]mens. Sie war vor Zeiten ein Sitz eine[...] Adelichen berühmten Familie, die sich Herre[...] Weiltingen schrieben. Im Jahr 1291 wa[...]**pold von Weiltingen**, der auch sonst des [...] Römischen Reichs-Butigal genennet wird, [...] graf zu Rothenburg an der Tauber. Einig[...]len dafür halten, diese Herren von Weiltinge[...]ren aus der berühmten Familie von **Hirnhein**[...] sprossen gewesen; Es stehet aber aus gesch[...] Urkunden zu behaupten, daß sie von der F[...] von **Bebenburg** abstammeten. Es ist n[...] hends dieses Schloß und Herrschafft an die [...]che Familie von **Seckendorf**, **Wolmer**[...]sen, und **Rinsperg**, letzlich aber an das [...] fürstl. Hauß **Würtemberg** gekommen, be[...]chen es noch ietzo ist. In dem 17 Jahrhu[...] war es eine Residentz einer Hochfürstl. Wi[...]bergischen Linie, die sich von **Weiltingen** [...] Hertzog **Manfred**, gebohren den 5 Junius 1[...] und gestorben den 15 May 1662, war der ers[...] seine Residentz darauf nahm. Sein Sohn, [...]drich **Ferdinand**, gebohren den 6 October [...] starb den 8 August. 1705. Und weil er keinen [...] nachließ, so ward die Linie auch wieder mit ih[...]schlossen, siehe den Artickel: **Würtemberg**. [...] dieser Herrschafft gehörigen Stücke sind folg[...]

1) Der gantze Marckt-Flecken **Weiltin**[...] mit dem Jure Episcopali, und allen andern Re[...]

2) Das gantze Dorf Veits-Weyler, mit [...] Jure Episcopali.

3) Drey und dreyßig Unterthanen zu Fra[...]hofe, mit dem Kirchweyh-Schutz und halb[...]henden.

4) Neun Unterthanen zu Rufenhofen, mi[...] Kirchweyh-Schutz.

5) Neun Unterthanen zu Irsingen, nebst e[...] Theil des Zehenden.

6) Die Schmaltz-Mühle unter Reichenb[...]

7) Sechszehen Unterthanen zu Gerolfing[...]

8) Der Zehehende zu Beyerberg.

9) Einige Unterthanen zu Wittelshofen [...] den Michelbach, Illenswangen, Kem[...] Gelshofen, Werschhofen, Welchenholtz, un[...]lerbrunn.

10) Das halbe Dorf Greyselbach, der Ha[...]berg, Baumhof, Neumühl, rc.

11) Viele Waldungen, Fischerey, und Jagdbarkeit. Der sämmtlichen Unterthane[...]gen auf 350 seyn. **Falckensteins** Analect. Nordgav. 4 Nachl[...] 309 u. ff. **Goldschadts** Beschr. der M[...] Flecken.

eiltingen, Geschlecht, siehe den Artickel: tingen, Herrschafft.

eiltingen, (Würtemberg=) eine Neben= er Hertzoge von Würtemberg, siehe Wür= rg.

imann, (Erhard) 1578. zu Canstadt ge= , wurde, nachdem er seine Academischen n zu Tübingen geendiget, 1603. zu Bietig= Diaconus, und fünf Jahr darauf Pastor zu nheim, endlich 1620. zu Stuttgard Hof= er, und dreyer Würtembergischer Hertzoge und des Consistorii Assessor. Er war ein licher Theologe, war absonderlich in He= n fürtrefflich, schrieb Leichen=Predigten, rb den 12 May 1658. im 76 Jahre seines und 51. seines Amtes. Fischlein Memor. ior. Würtemberg.

mann, (George) von ihm ist ein Tra= unter dem Tittel bekannt: Drey Früch= erechtmachenden Glaubens in einer Pre= ranckf. 1731. in 8.

mann oder Weymann, (Joh. Friedr.) von Grüningen, und Pastor zu Jä= und Schönau, im Briegischen Fürsten= t 1739. Gelehrte Neuigk. Schles. . 384.

mar, Hertzogthum und Residentz=Stadt, eymar.

mar, ein Dorf in der Grafschafft Holtz= u Fürstenthum Nassau, nicht weit von el gelegen. Goldschadts Beschreib. der Flecken 2c.

mar, ein Heßisch Dorf, bey Cassel in essen. Goldschadts Beschreibung der Flecken 2c.

mar, (Hertzoge von dem Fürstlichen Er= en Hause Sachsen) siehe Weymar.

mar, (Carl Eberh.) von Dreßden, Pa= ber = Oppurg, unter der Inspection an der Orla, wurde den 18 Octobr. ierzu in Leipzig ordiniret. Kriegels t von den Bemühungen der Leipziger n 1743. p. 109.

mar, (Daniel). Von ihm ist bekannt: ctrina accentuationis hebrææ VI. regulis usæ, Leipzig 1687. 1709. und 1725. 4.

us accentuationis biblicæ per 25 loca V. luculenter ostensus, so zu unterschiede= mahlen in Jena in 4 herausgekommen; 1692. und 1708. weiter 1720. wel= Edition Herr Hallbauer besorget, und der Vorrede mit Schrifftstellen aus Dr. Reinbecks doctrina accentuum und nckens Diacritica S. darinne der Nu= der Accente gezeuget ist, vermehret; und ich 1736. welche Herausgabe Hr. Lic. hann Hieron. Hermann in Jena ge= ert hat.

r Gelehrt. Zeit. 1717. 1720. und

mar, (David) der Weltweisheit Ma= gister und ehmahliger Superintendent zu Rei= chenbach. Iccanders Geistl. Minister. 1723. p. 236.

Weimar, (Nieder=) ein Heßisches Dorf un= weit Marburg in Hessen. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken, Flecken, p. 370.

Weimar, (Ober=) ein Fürstliches Amt und Dorf in Thüringen, siehe Weymar.

Weimar, (Ober=) ein Dorf in Ober=Hessen, etliche Stunden von Marburg. Goldschadts Beschreibung der Marckt=Flecken 2c. p. 386.

Weimarische Bibel, siehe Weymarische Bibel.

Weimarisches Colloquium, siehe Weyma= risches Colloquium.

Weimarische Schmiede, (Ober=) ein Ade= liches Ritter=Gut in der gefürsteten Grafschafft Henneberg, 1 Stunde von Meinungen, dem Herrn von Wildungen gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken, Flecken 2c. p. 386.

Weimarische Schmiede, (Unter=) Ritter= gut, siehe Unter=Weimarische Schmiede, im XLIX Bande, p. 2298.

Weimarisches Stapel = Recht, siehe in dem Artickel: Stapel=Recht, im XXXIX Ban= de, p. 1217.

Weimarische Wechsel = Ordnung, siehe Weymarische Wechsel=Ordnung.

Weimarsheim, Weimersheim, ein Dorf in der Marggrafschafft Anspach, worinne die Stadt Windsheim 3 Unterthanen hat. Nach= richt von der Stadt Windsheim, p. 25. Dö= derleins Histor. Nachricht, von den Marschallen von Calatin, p. 112.

Weimerscheschmiede, siehe die Artickel: Weimarische Schmiede.

Weimersheim, Dorf, siehe Weimars= heim.

Weimestorf, (Werner de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahre 1160 in Ludwigs Reliquiis Manuscriptorum, T. IV. p. 28.

Wein, Latein. *Vinum*, Griech. Οἶνος, Fran= tzösisch *Vin*. Der eigentlich sogenannte Wein ist der aus der Frucht des Weinstocks ausge= preßte und vergohrne Safft, welcher den aller= edelsten Tranck abgiebet, der wegen seiner Vor= trefflichkeit nicht genug gepriessen werden kan. Denn, was das Wasser betrifft, ob selbiges schon den Durst, dem Weine gleich, und noch mehr stillet, so kan es doch nicht so gut nähren, noch die Dauung befördern, oder dem Hertzen eine so angenehme Krafft, als der Wein geben; Wel= che Tugenden sich zwar auch im Biere und Methe etlicher massen finden, aber bey dem Weine im höchsten Grade. Weil nun solchergestalt am Tage, daß die völlige Beschreibung des Weins sehr weitläufftig; als wollen wir nur von demje= nigen in möglichster Kürtze einen Auszug liefern, was am nöthigsten zu seyn scheinet.

Ursprung des Weins.

Ob demnach gleich der Wein eine in der gantzen Welt bekannte Sache, und insonderheit uns Deutschen, seinem Wesen und Würckung nach, gar nicht unbewußt, auch hiervon allbereits ein vieles, in einigen Stücken und Umständen ausführliches und weitläufftiges, geschrieben und publiciret ist; So bedencken doch wenige Menschen, daß der Wein, als Wein, gleichwohl keine natürliche, sondern eine durch chymische Verrichtungen, mithin durch die Kunst zu Stande gebrachte Sache ist. Von Natur würden wir nimmermehr Wein haben, oder dergleichen bekommen und erhalten, wenn nicht die menschliche Kunst und Hülffe wäre; so wenig als Bier, Meth, Cyder und ander gegohrnes Geträncke zu erlangen. Wer der allererste Anfänger, Urheber oder Erfinder des Weins gewesen, ist nicht zu sagen, ausser daß wir sicherlich glauben, der allmächtige GOtt habe auch gleich anfangs den Weinstock mit erschaffen; Von dem fernern ordentlichen Baue, und wie er weiter in den menschlichen Gebrauch gekommen, ist viel unnützes Geschreibe und Muthmassen, oder ungewisse Erzehlung. Die Heydnischen Schrifftsteller, so von der Heil. Schrifft nichts gewust haben, setzen viel unterschiedliche Erfinder des Weins, und weil ihnen also der Grund der Wahrheit verborgen gewesen, treffen sie, indem sie sich bemühet, die ersten Erfinder zu erforschen, gar nicht überein. **Diodorus Siculus** eignet solche Erfindung und Pflantzung des Weinstocks, **Baccho** dem Sohn Jupiters, zu (der sonsten auch bey den Egyptiern **Dionysius** und **Osiris**, benahmet wird,) der nachmahlen, als er die Welt mit einem Heer durchzogen, der Vater Liber genannt wurde, wegen der Freyheit, Freude und Stärcke, so der Wein in sich hat, und den Menschen mittheilet. Hiervon schreibet der berühmte Deutsche Poet **Opitius**, in dem Lob-Gedichte Bacchi, p. 379. also

> Der Nahme Liber doch ist gut für deine Wunder,
> Er trifft recht überein, du hast ihn auch besunder
> Allzeit sehr liebgehabt, weil dein Volck weit von List
> Und scharffen Sinnen ist, du selber lustig bist,
> Denn Liber wenn du kommst, aus einem vollen Hafen,
> Geflossen in den Leib, da werden auch die Sclaven
> Zu Königen gemacht, die Traurigkeit und Schmertz
> Vergehen durch den Trunck, entbunden ist ihr Hertz.

Weiln nun ermeldter **Bacchus** oder **Dionysius** den Weinstock erstlichen solle erbauet, und den edlen Safft vermittelst der Kälter, aus denen Trauben herausgepresset haben, setzten ihm die alten Römer auf dem Berge Capitolio, (heut zu Tage in Italiänischer Sprache Campidoglio, genannt.) zu Ehren einen Tempel, in welchem man jährlichen die unzüchtigen Schand-Feste, so dahero Dionysia oder Bacchanalia, geheissen worden, mit übermäßigen Jauchzen, [...] und Frolocken zu celebriren und zu halten [...] Daß diese Erfindung vom Dionysio od[...] cho herkomme, bestätiget gleichfalls Vi[...] wenn er gleich Anfanges seines Buchs Ge[...] sungen;

> Nunc te Bacche canam &c.

Das ist:

> Jetzt will, O Bacche, ich dein grosses [...] singen rc.

Wiewohl **Martianus Capella** meldet [...] Dionysius allein den Inwohnern Griech[...] des, diese Erfindung offenbahret und [...] habe. Die Athenienser hingegen schreib[...] Ehre dem **Icaro** zu, der ein Vater Pen[...] und ein Sohn Oebali, des Königs der [...] monier, gewesen, und rühmen, daß er du[...] nem Verstand ihnen Gelegenheit des [...] Pflantzens und dem Gebrauch desselben [...] ret und mitgetheilet habe. Nachdem er sich [...] berauschet, hätten die Wein-Gärtner, die [...] mäßig sich vollgesoffen, aus Eckel dieses [...] ihn gleichsam als Unsinnige ertödtet, daru[...] Poet **Ovidius** nach der Deutschen Ueber[...] also schreibet:

> Ach daß du vor die Gaben dein,
> Wie Icarus, belohnt sollt seyn
> Welcher durch seine trunckene Schaar,
> Zum Tranck-Geld selbst ertödtet war.

Und **Propertius** am Ende seines [...] Eleg. 2.

> Icare Cecropiis merito jugulare Colonis [...]
> Icare, weil du Ursach geben,
> Kommst durch die Bauren um dein Leb[...]

Die Lateiner, (oder Italiäner) bevorab [...] vius in Lib. VIII. Æneidos und **Plutarc**[...] Collat. Hist. Rom. cum Græc. eigneten dieselbe [...] dung dem **Saturno**, der ein Vater Ju[...] war, zu, dieweiln derselbe, wie sie sagten, [...] zum ersten junge Wein-Reben aus der Ins[...] ta oder Candia zugebracht hatte; und m[...] demnach er sich bey einem Bauer niederge[...] habe er selbigem seine Tochter geschwängert [...] sie ihme vier Kinder gebracht; zu Wieder[...] tung nun solcher Mißhandlung hätte er sol[...] den Vater in der Pflantzung der Reben [...] Art des Weins unterwiesen. **Plutar**[...] schreibet auch, es habe einer, Nahmens [...] aus Hetruscia, zum ersten die Wein-Re[...] Franckreich gebracht. Ueber das bezeuget [...] **tropius, Martianus Capella**, von der [...] zeit **Mercurii**, wie auch **Athenäus** Lib. [...] vorermeldeter Bacchus allein den Griech[...] Art und Gelegenheit des Weinbaues er[...] oder doch, daß zum wenigsten sein Soh[...] nopio, die Innwohner in der Insel Ch[...] Mittelländischen Meere zwischen Samum [...] Lesbum gelegen, allda vor Zeiten der beste [...] wachsen, in dem Rebe-Pflantzen und Wein[...] unterrichtet habe, mit freyer Erlaubniß, solch[...] liche Geheimniß folgends auch andern zu [...] bahren. **Plinius** in seinem siebenden [...] ist der Meynung, ob hätte der Athe[...]

...ohus den Weinstock, wie auch etliche ande-
...e erfunden. Athenäus will gar behaupten,
...r Weinstock erstlich offenbar und bekannt
...durch den Hund Orestei, des Sohns
...nis, welcher ohngefehr etliche abgeschnit-
...n Reben bey dem Berg Aethna in Si-
...ür gescharret, dahero nachmahlen, wie er
...die Wein-Gärten ihren Ursprung und
...genommen haben sollen. Eben selbiger
...eller schreibet auch, daß der Wein zuerst
...n, bey einer Stadt, Plinthina genannt,
...den worden. Allein alle diese Heydni-
...Poetische Fabeln bey seit gesetzet; so füh-
...ohl Moses, der älteste Geschicht-Schrei-
...einem ersten Buch und dessen 9. Capitel,
...n Zweiffel zu rechte; und bezeuget, daß
...er Heil. Patriarch, ein Sohn Lamechs,
...gewesen sey, so einen Weinberg gepflan-
..., den wilden Stock, wie er war, erbauet
...tbar gemachet habe. Es ist demnach
...wahrhaffteste Historie, daß der erste Er-
...Weins, Noah, gewesen; wie er denn
...rste war, der sich in solchem bezechet,
...etruncken hat, wie aus dem angezoge
...apitel des ersten Buches Moses hiervon
...aer zu lesen ist; Wovon auch Lactan-
...Josephus schreiben. Es halten dahe-
...r Wahrheit gantz gemäß zu seyn; daß
...er Sündflut anders nichts denn lau-
...r getruncken habe, welches zwar, wie
...är halten, eines viel bessern und anmu-
...eschmacks vor der Sündflut soll gewe-
...ls hernach, da es durch starcke Ueber-
... und behendes Ausgiessen der Flüsse
...ürlichen Geschmack verlohren habe. An-
...gen behaupten das Gegentheil, als wel-
...f den Spruch des Herrn Christi grün-
...Matth. am XXXIV Cap. saget: Gleich-
...ren in den Tagen vor der Sündflut,
...ie truncken, sie freyeten und liessen sich
... an den Tag da Noah zu der Archen
...und achteten es nicht, bis die Sündflut
...Dieses nun wollen sie auf den Wein zie-
...wenden vor, daß man beym lautern
...rincken wenig Freude und Kurtzweile
...nte. Allein dieser Beweis ist denen erstern
... hinlänglich genung, indem auch wohl
..., daß die Menschen selbiger Zeit einen
...r Geträncke aus unterschiedlichen Früch-
...t hätten, wovon sie voll und truncken ge-
...wären. Der mehrere Theil Heyden die
...übereinstimmen, halten Noam für ei-
...der des Weins, welches unter andern
...den Nahmen Janus zu verspüren, den
...weyen Angesichtern gemahlet haben;
...denn niemand anders als Noah gewesen
...inet, als welcher mit dem einen Angesicht
..., und durch die Sündflut gantz veröde-
...mit dem andern aber in die nach er-
...Sündflut wieder angefangene neue Fort-
...derselben gesehen hat. Wie denn auch
...t Janus von dem Hebräischen Jajin her
...wird, welches so viel als Wein heisset.
...iben auch über das etliche Heydnische
...n, daß Noah solche seine Erfindung

des Weins, die Völcker in Italien erstlich geleh-
ret habe: Welches Land wegen des vortrefflichen
Weins, nachmahlen Oenotria genennet worden,
Zweiffels ohne von dem Griechischen Worte her,
welches Vinum oder Wein heisset. Andere ge-
ben Ziegen und Böcke, wie bey dem Caffee, für
die ersten Erfinder und Urheber an, wie z. E. Ez-
ler sagt, daß Noah nach der Sündflut einen
Bock ausgeschicket, welcher nicht nur den Wein
ausspioniret, sondern auch Weinbeeren gegessen
hätte, und davon truncken nach Hause gekommen
wäre, auch alles andere Vieh mit den Hörnern
gestossen habe: welches aber die gröste Kackeley
und an sich ein widersprechendes Mährlein ist:
indem keine Creatur von Weinbeeressen truncken
werden kan; Es hat auch schon vor geraumer
Zeit ein gelehrter Niederländer deshalben ge-
saget:

Die, die so grooten Saeck, het vinden van de
Wyn,
Toereckenen dem Bock, dat moeten Bocken
syn.

Wenn nun aber, wie gedacht, in der Heiligen
Schrifft, nemlich im 20ten Verse des neunten
Capitels im ersten Buch Moses stehet, daß No-
ah angefangen, ein Ackermann zu werden und
Weinberge zu pflantzen; so scheinet damit noch
nicht erwiesen zu seyn, daß nicht vor der Sünd-
flut und vor Noah Zeiten auch schon solte Acker-
bau und Weinwachs gewesen seyn, sondern man
kan es aufs höchste dahin verstehen, daß Noah,
NB. nach der Sündflut, wider der erste gewesen,
der ordentliche Weingärten oder Weinberge an-
geleget. Ja, man kan sagen, daß diese neue Pflan-
tzung selbst zu erkennen giebet, daß der Wein-
wachs schon vor der Sündflut muß gewesen seyn,
dieweil Noah sonst keine von neuen hatte pflantzen
können, wenn er nicht vor der Sündfluth noch
einige Stöcke mit in seine Arche genommen hät-
te. Frucht bringende Weinstöcke kan der grosse
Gott von Anfang der Welt erschaffen haben, es
können auch vor Noah Zeiten Weingärten ge-
wesen seyn; aber deshalben noch gar nicht würck-
licher Wein, sondern man mag entweder die reif-
fen Beeren, wie andere Früchte, frisch gegessen,
oder aufgetrocknet, oder aber aufs höchste den fri-
schen Safft und Most davon getruncken und ge-
nossen haben, gleichwie wir Teutschen noch bis
auf diese Stunde alle unsere Obstfrüchte, Aepf-
fel, Birnen, Pflaumen, Mispeln Apricosen, Jo-
hannisbeeren, Himbeeren und andere mehr,
gantz und gar nicht zu Cydre oder weinichte
Geträncke machen und gebrauchen, sondern
als Obst, frisch oder gebacken, gekocht oder ein-
gemacht, oder den Safft entweder frisch oder
eingekocht und verdicket, ohne Gährung ver-
brauchen. Die gantze Türckische Nation,
samt ihrem Mahometanischem Anhange, läs-
set bis auf den heutigen Tag ihre gewonnene
Weinbeere und ausgepreßten Most zu keinem
Weine werden, sondern sie verdicken den Most
zu einer Sapa oder dicken Extracte. Wer kan
denn sagen, daß vor Alters etwas anders gewe-
sen, oder auf was für Weise solche Weinbeeren
von

von den Menschen sind genutzet worden? Wenn aber **Salomon, David** und **Syrach** vom Nutzen und Schaden des Weines reden, und so auch vom **Noah** selbst vom Trunckenwerden gesaget wird, desgleichen die andern vom Hertzerfreuen und dergleichen vom Weine gedencken, so ist gewiß zu vermuthen, daß alsdenn schon recht gekünstelter Wein muß gewesen seyn, und auch ihre Reden und Lehren nicht von den blossen Weinbeeren oder Weinsaffte, sondern allbereits vom würcklichen, wahren Weine selbst zu verstehen; Gleichwohl aber bleibet es dabey, daß man den ersten Urheber und Erfinder des Weins nicht recht gewiß weiß. Es soll auch endlich dieses, ob wir es wissen, oder nicht wissen, unsere geringste Sorge seyn.

Natürliche Abkunfft des Weins.

Uebrigens ist einem jeden bekannt, daß der rechte Wein seine natürliche Abkunfft von der Frucht eines Strauch- oder Staudengewächses hat: Solches Gewächse nun wird in der Botanick *Vitis vinifera*, auch wohl *culta* oder *cultiva* genennet. *Vinifera*, **weintragend** heisset es, zum Unterscheid anderer Gewächse, die im Lateinischen und in der Botanick auch Vitis heissen, und gleichwohl keinen Wein hervorbringen; *Culta* oder *Cultiva* wird es genennet, weil es ordentlich gepflantzet, gewartet und gepfleget werden muß. Das Wort *Vitis* aber wollen einige von viere, vom binden, flechten, winden und biegen herleiten; andere wiederum von Vita, vom Leben: weil der von diesem Gewächse herkommnde Safft, der Wein, des Menschen Hertz erfreue, und also das gantze Leben aufmuntere. Noch andere wollen so wohl das Wort *Vitis*, als *Vinum* nur von der ersten Sylbe, nemlich von *Vi*, der Krafft, deshalben herleiten: weil der Wein über den Menschen und dessen Vernunfft, Krafft, Macht und Gewalt hätte. Im Deutschen heist das Gewächse eigentlich ein **Weinstock**. Auf Arabisch soll es **Harin** heissen, im Griechischen aber wird es ἄμπελος, auch wohl οἰνοφόρος genannt. Der ehmahlige **D. Ettmüller** saget *Vitis primarium est inter omnia Simplicia*, der Weinstock sey das erste und vornehmste von allen einfachen, natürlichen Dingen, wir wollen sagen, von allen Erdgewächsen oder Vegetabilien. Gleichwie nemlich der Mensch das aller-edelste und vornehmste Geschöpffe im Thierreiche, und das Gold im Mineralienreiche; also wird der Weinstock für das herrlichste und edelste, als womit sich unser Erlöser selbst vergleichet, im Gewächsreiche gehalten. Der Weinstock ist demnach weder ein Baum, noch ein Kraut, sondern ein Stauden- oder Strauchgewächse, davon der Stamm ziemlich holtzicht und aufs höchste eines mäsigen Armes dicke wächset: Solches Holtz ist gemeiniglich gewunden und nicht dichte, dabey mit einer aufgesprungenen Rinde versehen, inwändig röthlich. Hieraus schiessen viel lange dünne Zweige, die man **Reben** nennet, und welche wieder mit kleinen **Wickelreben** versehen sind, so dazu dienen, daß sie sich an Bäume, Pfäle, Lauben, oder was sie etwan in der Nachbarschafft erhaschen können, anklammern, umwinden und dadurch behülfflich sind, daß die Reben in die Höh... sen, und um so viel besser von der Sonne ... nen werden können. An diesen Reben ... grosse, breite, eingeschnittene, grüne und gl... Blätter, so im Anfühlen etwas rauh seyn ... Junius komen gelbliche, kleine und ziemlich ... de Blumen hervor, davon jede eine fünffbl... Rosenblume, Flos rosaceus pentapetalus, i... also das gantze Gewächse, dieser Blume ... in **Tourneforts** 21 ste Classe gehöret. D... me hat in der Mitten ihren Pistill und ... na, welcher Pistil, nach der Verblühung zur ... oder beervollen Traube wird. Jede Beere w... Zeit zu Zeit grösser, weicher, fleischichter u... tiger, nach seiner Art, auch wohl an der ... verändert: In der Mitte hat sie gemeinigli... Saamen oder wie kleine Birnen gestalte... Körner, und ist eigentlich die Frucht, welc... gen der Vielheit beysammen, mit einem ... eine **Traube** oder **Weintraube**, einzeln ... ne **Weinbeere** im Deutschen geheissen ... Das ist ohngefehr eine allgemeine Beschre... des Weinstocks und seiner vornehmsten T... Will man aber dieses Gewächse mit seinen ... len noch ausführlicher betrachten, so komme... allerhand andere Kleinigkeiten in Erwägung ... ist zwar nicht unser Vorhaben, hiervon in ... Articel gantz ausführlich zu handeln; im... von dem Weinstocke ein besonderer Artic... get; indessen werden wir doch aber auch ni... recht thun, wenn wir bey dieser Gelegenh... nigstens die zu wissen dienlichen Lateinischen ... men mittheilen, und für dießmahl etwas ... nen, was sonst eigentlich hierher nicht g... Um ordentlich zu verfahren, so wollen wir ... ste den Weinstock an sich selbst, noch einm... seinen Theilen, nur solcher verschiedenen ... schen Nahmen halber, ansehen, und alsden... ter nach und nach das nützlichste und ... in Erwägung ziehen. Zuerst findet sich i... Erde:

1. *Radix*, oder die **Weinstockwurze...**
2. Ueber der Erde, *Truncus*, der Stamm ... das rechte **Weinholtz**, an welchem ... rum
3. *Cortex*, die **Rinde**,
4. *Matrix*, sive *Medulla*, der innere ... und
5. *Succus* vel *Lacryma*, der Safft oder ... **Weinholtzwasser** zu betrachten; ... hier auch die Reben Theil nehmen, ... che Zweige oder Reben abermahls ... schiedene Abtheilungen und Nahmen ... gen: Ueberhaupt wird
6. Jeder Zweig *Palmes*, von einige... auch
7. *Sarmentum* genennet; Es wollen a... meisten, daß der Lateinische Nahme S... *tum* keiner lebenden, sondern nur eine... vom Weinstocke abgeschnittenen Re... rechtswegen zukomme, hingegen das *Palmes* allein bey einer am Weinstock... sitzenden Rebe statt habe; blos daß...

...it wiederum allerhand Abtheilungen hat: ... Einmahl giebet es
...almites pampinarii, solche Reben, die ...chts als Laub oder Blätter, mithin keine ...üchte haben; b) hernach
...almites fructuarii, Fruchtbringende Reben; c) Ferner ist:
...Palmes præsidiarius vel Resex, eine geschnittene Rebe.
...Palmes annuus sive annotinus, eine jährige Rebe.
...Palmes tradux, eine am nächsten Baume oder anderem Gewächse festsitzende, und übergelauffene Rebe.
...Palmes orbus, eine blinde Rebe ohne ...gen.
...Palmes focaneus, eine Beygerte ein ...uerling.
...Palmes furunculus, so auch Custos genennt wird, eine Rebe, die künfftiges Jahr Früchte bringen kan.
...Palmes Nepos, eine Rebe, welche sehr lang ...ch wächset.
...Dracones oder auch Emeriti, alte durchhärtete Reben.
...Spadones, unfruchtbare, niemahls getragene Zweige.
...Flagellum, der oberste Schoß an der Rebe.
...Sagitta, das Oberste am Schosse.
...Malleolus, ein junger Rebenschoß aus ...er alten, die man wieder in
...Malleolos palmipedales und
...Malleolos præsidiarios eintheilet;
...Surculus, ein gantz junger Schoß von ...em Auge. Ferner ist;
...nternodium Vitis, oder Articulus der ...satz oder das Rebenglied; hernach
...Gemma vel Oculus, das Auge,
...Folia, die Blätter, welche zwar auch
...Pampini am Weinstocke genennet werden; ...llein es sind Schrifftsteller, die das Wort ...mpini nur von solchen Blättern sagen wol...n, welche die Traube bedecken, und vor al...hand Unheil beschützen; alle andere Blätter solten hingegen nicht Pampini, sondern ...lia heissen; wiewohl viele Scribenten es ...it allen diesen Dingen, zumahl wenn sie ...ine rechte Erkenntniß davon haben, nicht ... genau nehmen, sondern öffters mit ober...hlten Worten einen solchen Mischmasch ...nd Fricassé unter einander hermachen, daß ...rjenige, der die Wörter in ihrem genauen ...erstande verstehet, gar nichts davon ver...hen würde, wenn er nicht alles rathen kön... Weiter kommen an den Reben zum Vorschein:
...Die Capreoli, Helices, Viticuli, auch wohl ...Viticulæ, Annuli, Crines, und wie sie sonst ...enennet werden. In Deutschen heißt man ...e: Gäblein, Häfftlein.

30. *Pediculi* sive *Petioli*, die Stiele zu den Blumen und Früchten.

31. Die Blumen oder *Flores* selbsten, und was denn wiederum bey ihrer Zergliederung vorkommt; so wir aber übergehen wollen.

32. Endlich kommt *Fructus*, die Frucht, welche eintzeln

33. *Bacca* oder Beere, insgesamt aber, und da viele Beeren beysammen, gantz dichte und öffters eine auf die andere gepreßt vorhanden,

34. *Uva*, so von einigen auch *Botrus*, oder *Botrys*, ingleichen *Racemus*, im Deutschen aber Traube, oder Weintraube genennet wird: Daran ist

35. *Scapus* der Trapp oder Kamm, und jedes Stielgen, wo die Beere daran sitzet, heißt; *Petiolus*; wobey doch einige diesen Unterscheid machen, so sonst in der Botanick zwischen Pediculum und Petiolum eben nicht geschiehet: Sie heissen nemlich jedes Beerenstielgen *Petiolum*, hingegen extremam partem Scapi, den äussersten Hauptstiel der gantzen Traube, mit welchem sie an der Rebe feste hanget, *Pediculum*. Endlich ist jede Bacca vinacea, so einige auch *Acinum* heissen, abermahls in vier Stücke einzutheilen: a) in

36. *Integumentum membranosum*, so man auch *Folliculum* oder *Corium*, und auf Griechisch ὑμὴν nennet, und das äussere Häutgen ist, so das übrige in sich hält; b) in

37. *Carnem*, das Fleisch, welches auch, wenn es nicht sehr weich und safftig

38. *Callus*, geheissen wird; c) in

39. *Succum* oder *Humorem per carnem dispersum*, den Safft, oder die flüßige Feuchtigkeit; d) und letztens in

40. *Semen*, den Saamen oder Kern, so einige zwar *Nucleum*, andere aber weit besser *Arillum* quasi *Aridulum*, weil sie an sich gantz trocken sind, und die Griechen γίγαρτον benennet, davon auch die Lateinische Benennung *Gigarta* entstanden; wiewohl sie von noch anderen auch *Grana* und *Acini*, im Deutschen aber gemeiniglich Weinkörner, Weinsteinlein, oder Weinsamen betitult werden. Und dieses wären also nun die vornehmsten Benennungen der Partium Vitis viniferæ, oder der besondern Theile des Weinstocks. Wer übrigens noch mehr subtile und curiöse phisicalisch-anatomische Umstände von der Blume und Frucht, oder von dem allerzärtesten Baue dieser beyden Stücke wissen und sich damit vergnügen will, der kan Malpighs Anatomiam Plantarum, p. 34. 44. 48. 50 u. f. nachlesen. Betrachten wir weiter den Weinstock an sich, so hat man vors erste, auch nur einer eintzigen Art oder Gattung, nach verschiedenen Umständen, auch verschiedene Nahmen beygeleget, da ist z. E.

1. *Vitis arbustiva*, ein Weinstock, so an Bäumen hinauf wächset.

2. *Vitis vidua*, ein Weinstock, welcher gantz alleine, für sich, ohne die geringste Stütze oder Aufhülffe wächset.

3. *Vitis erecta*, welcher ohne Pfahl oder Baum einigermasen in die Höhe von selbsten wächset.

4. *Vitis prostrata*, welchem zuerst etwas geholffen, in einigen Jahren aber die Stützen wieder genommen worden.

5. *Vitis compluviata*, welcher auf Hütten- oder Häuserdächern herum gezogen und gewöhnet worden.

6. *Vitis pergulana*, eine rechte **Weinlaube**.

7. *Vitis jugata*, da nur mit blosen Stangen und Stützen eine Art Laube gemacht wird; wiewohl man hiervon wiederum vielerley Untereintheilung anführet: als da hat man *Unijugas Vites*, so die Frantzosen *par treille á une perche* nennen, ferner *Jugapertica*, ingleichen wo Rohr, *Restes* und dergleichen genommen werden.

8. Ist *Vitis pedata, Statuminata, Characata, Palata*, und wie sie selbige alle nennen, allwo die Reben mit Pfählen gestützet werden; Endlich und

9. Wird von einigen auch dieser Weinstock *Vitis ordinaria* geheissen, wenn alle Stöcke nach gewisser Ordnung gepflantzet stehen; worzu noch kömmt, das etliche von einem Stocke auch diese Unterscheide mit eigenen Nahmen andeuten wollen, daß es nemlich gäbe:

10. *Vitis novella*, ein junger Stock.

11. *Vitis veterana*, ein altgewordener.

12. *Vitis luxurians*, ein Stock, der überflüßige Reben schiesset.

13. *Vitis lachrymans*, ein eben flüssender oder thränender Stock, und

14. *Vitis Siderata*, ein verdorrter Stock.

Vors andere hat man gar viel andere Beynahmen mehr, a) theils nach ihrer Lage, Lande, Gegenden, u. s. w. b) theils aber auch nach ihrer besondern Art und Varietät.

a) Nach ihrer Lage, Gegend, Land u. s. f. giebet es: 1) *Vitis silvestris, labrusca*, von selbst, ohne Erzielung, wachsende Weinstöcke. 2) *Vitis saxatilis*, der an felsichten und bergichten Gegenden wächset. 3) *Vitis Africana, duracina*, den die Frantzosen *Marroquin* heissen. 4) *Vitis Canadensis*. 5) *Vitis Americana*. 6) *Vitis Damascena*. 7) *Vitis Corinthiaca*. 8) *Vitis Allobrogica Plinii*, und nach allerhand Ländern und Oertern mehr, auch andere Arten und Benennungen.

b) Nach ihrer besondern Art und Varietät giebet es α) in Ansehung der Blätter: 1) *Vitis vulgaris*, 2) *Vitis lacinitatis foliis*. 3) *Vitis quinquefolia*. 4) *Vitis trifolia*. 5) *Vitis foliis Cyclaminis*, 6) *Vitis subhirsuta*, und allerhand mehr. β) In Betrachtung der Frucht hat es eine gar grosse und fast nicht zu beschreibende Verschiedenheit, so wohl von der Farbe, Grösse und Figur oder Gestalt der Beeren und Tra[…] als auch von der innerlichen Beschaffenhe[…] Safftes und der Güte oder des vorzügliche[…] schmacks, Geruchs, innerlichen Vermischun[…] Körner und anderer unterscheidenden Eigens[…] ten, davon wir das merckwürdigste noch [...] hin an seinem Orte erwehnen werden. Von [...] ley Weinstöcken oder allerhand Gattungen *viniferæ* kan man in Stephans *Prædio ru[…]* im Garidell, in Cupans *Horto catholico*, un[…] dern Büchern mehr nachsehen. Noch wäre [...] etwas von dem *Vite aurifera*, oder demje[…] Weinstocke zu gedencken, da man, insonde[…] von einigen ungarischen Weinstöcken vorg[…] daß bald an deren Wurtzel, bald an und in [...] Reben, bald aber gar, und zwar meistens, i[…] Trauben und Weinbeeren einiges würckl[…] Gold mit an- oder eingewachsen seyn soll, so m[…] mahl, als Maßivgold, Körner- und Fadenn[…] manchmahl aber auch nur in der Oberfläch[…] Beeren, Schale, Körner, Stiele etc. sich sehe[…] se; Allein, wir wollen die Leichtgläubigen [...] nur an die Bücher, darinne solche Dinge e[…] let werden, verweisen, sie können alles selbs[…] sen, und alsdenn glauben und dencken, wa[…] wollen. D. **Joh. Paterson Hain**, hat die [...] Beobachtung im zweyten Jahre der ersten [...] rie Ephem. Nat. Curios. von solchen so genan[…] vegetabilischen Golde mitgetheilet, und darin[…] nige ungarische Gold-Weinstöcke angezeiget, [...] rüber auch ein Scholion hinzugefüget worde[…] in welchem ebenfalls von D. Sachsen a [...] **wenh.** allerhand Histörgen angeführet we[…] und deren er auch nebst andern mehr, in [...] Ampelographie, p. 39. 40. u. f. gedacht. [...] ter stehet von dergleichen Golde im Anhange [...] vierten Jahres der 2ten Decurie solcher Eph[…] rid. und zwar p. 198. Und so hat Tack, [...] cop, **Held, Franckenstein**, und verschieden[…] dere mehr davon, daß man, absonderlich im [...] ckayergebiete, dergleichen goldische Weingew[…] öffters antreffe, und angetroffen hätte, gesc[…] ben; Ja man gedencket auch anderer Länder [...] Gegenden, allwo sich nicht nur im Weine, [...] dern auch in andern Erdgewächsen soll Gol[…] funden haben. Man kan auch die unter D[…] berti in Halle, von **Hubern** gehaltene Diss[…] tion, de Auro vegetabili Pannoniæ mit Be[…] durchlesen. Wegen der goldischen Weinst[…] ben haben noch andere gantze Schrifften he[…] gegeben, und solche de Consanguinitate Auri, S[…] tûs Vini & Sachari, bald auch de Consangvin[…] vel Sympathia Auri, Sachari & Vitis, ingle[…] de Sympathia admiranda Vini Aurique cum C[…] de indissolubili Auri Vinique Societate, un[…] ders mehr betitult; wie man denn in etwe[…] Dissertation gar vieles von dieser Materie ge[…] ben antrifft. Die alchymistischen Schrifft[…] machen sich diese Sache in ihren Sch[…] auch überaus wohl zu nutze, wie die P[…] die heydnische Mytologie und Fabeln. [...] wollen uns eben bey der gantzen Sache [...] lange aufhalten, auch alles erzehlte an [...] Orte beruhen lassen: weil wir selbst noch [...] ne, solchen Trauben, oder kein solch[…]

ds Gold probiret und bearbeitet, ob es
eſund würckliches Gold ſey? Muthmaßlich
ſdet ſich es nicht gar wohl glauben, wenn es
nch ſo goldiſch ausſiehet, daß es wahres
wrckliches Gold ſey, ſondern es wird auch
ahier das Sprüchwort ſtatt finden, daß
ans Gold iſt, was wie Gold gläntzet, oder
ↄo ausſiehet. Was für herrliche, wie
ausſehende Anflüge, ſchöne Druſen, Kupf-
e Schwefelkieſe und andere Dinge findet
nht in dem unterirrdiſchen und dem Gol-
e natürlichen, mineraliſchen Reiche ſelb-
Es iſt deshalben doch nichts weniger als
tran oder darinne. Wie viele Menſchen
nht von den vermeynten goldenen Zähnen
hre betrogen worden? Wie vortreflich ſie-
ic die Stolliſche Glätte aus? Und wie vie-
rchen haben nicht das rechte ſchöne Printz-
ll das Engliſche Bathmetall und Tumback
eres Gold angeſehen? Gleichwohl iſt nicht
gingſte vom Golde bey den meiſten Din-
Und was brauchet es, daß wir dieſes ve-
iſche Gold beſtreiten oder in Zweiffel zie-
Wir wollen dieſer Sache halber nur einen
en und verſtändigen Mann, einen in Ungarn
und zwar den in Epperies wohnenden, ge-
e und geſchickten Artzt, den Herrn **Reimann**
chen. Dieſer Mann hat dergleichen ver-
ns Weintraubengold ſelbſt probiret, dabey
allen Proben gefunden, daß ſolch wie Gold
elndes Weſen durchaus kein rechtes Gold
Es flöhe auf einer glühenden Kohle von
ebläſe eines Löthröhrgens weg und in
lt, es ſchwämme auf dem Qveckſilber,
e hauch damit nicht amalgamiren laſſen, und
icht die geringſte weſentliche Eigenſchafft, auſ-
r n den bloſſen Glantz oder Schein des Gol-
Er hat hiervon in den **Breßlauer Natur-**
hten, Verſ. VI. p. 1733. eine eigene Abhand-
itgetheilet und ſaget darinne unter andern:
erge daher, es dürffte mit dem vegetabiliſchen
der Weintrauben eine ziemliche Fallacia &
io judicii ſenſualis bishero vorgegangen
hält p. 1735. obgedachtes **Paterſons** Be-
ng für verdächtig und irrig.

rung der Vermiſchung des Weins mit Waſſer.

ß, und wie man den Wein mit Waſſer mi-
nne, wiſſen die Weinſchencken mehr als zu
Hier bekümmern wir uns nur um den Ur-
ſolcher Vermiſchung. Es iſt kein Zweiffel,
Menſchen, als ſie die Krafft und den liebli-
eſchmack des Weins erkennet, und erlernet,
ſen als eines ordentlichen Getränckes pur und
wie er von dem Stock kommen, und ohne
ſchung des Waſſers, gebrauchet; von wel-
t des Gebrauchs man nachmahls abgegan-
Wie **Plinius** berichtet, war **Staphylus**
e, der den Wein gewäſſert, und ſelbigen alſo
iret hat. Es ſtimmen aber die Alten, was
ndung ſolcher Vermiſchung oder Tempera-
anbelanget, auch nicht überein. Etliche
n, daß, als Bacchus den Weinſtock von
chen Meere in Griechenland verſetzet, ſich et-
ch-Brüder bey das Meer geſetzet hätten, zu
panquetiren und den beſten Wein zu trincken ange-
fangen. Als nun ein unverſehener groſſer Platz-
Regen gekommen, hätten ſie ſich von dannen weg-
machen müſſen. Nachdem aber der Regen ver-
gangen, wären ihre Schaalen und Becher vom Re-
genwaſſer mit dem Wein, wie ſie ihn verlaſſen hät-
ten, gantz lauter und voll gefunden worden. Dieſe
Vermiſchung wäre gelobet, und nachmahls von
den Griechen in einem Gebrauch verwandelt wor-
den, daher ſie denn, wenn man ihnen einen mit
Waſſer vermiſchten Wein gebracht, mit heller
Stimme geruffen: Jupiter unſer Erlöſer! wie ſol-
ches **Athenäus** im andern Buch bezeuget. An-
dere ſchreiben es nicht dem Wein-Gott, ſondern
dem rechten **Dionyſio** zu, und melden, daß er es
von **Melampo** erlernet habe. **Melampus** aber
iſt ein fürtreflicher Medicus geweſen, welchem
Achilles Pirminius in ſeiner Chronic. ſolche
Vermiſchung des Weins mit Waſſer eigentlich
um das Jahr der Welt 3875. zuſchreibet.

Hiſtoriſche Betrachtung des Weins.

Ob nun aber gleich der Wein und die Vermi-
ſchung derſelben vor ein ſehr edles und geſundes
Geträncke gehalten worden; ſo iſt doch nicht jeder-
mann, und zu jederzeit, denſelben zu trincken, nicht
allein von GOtt, wie hernach ſoll gemeldet werden,
zugelaſſen worden; ſondern es haben auch die alten
klugen Römer den Kindern und Weibsbildern das
Wein Trincken gantz und gar verboten; alſo daß
Plinius meldet, daß als Romulus daſelbſt regie-
ret, ſich es zugetragen, daß **Egnatius Mercurius**
ſein Weib, weiln ſie Wein aus einem Faſſe getrun-
cken, und er darzu kommen, an der Stelle mit einem
Prügel erſchlagen, um welcher Urſache willen er von
dem **Romulo**, als welcher das Geſetz gegeben, vor
Gerichte loßgeſprochen und abſolviret worden.
Welcher Gebrauch nachgehends zu einen Geſetz
worden, wie denn **Fabius Pictor, Plinius, Va-
lerius Maximus** und **Plutarchus** nicht nur ſol-
ches berichten; ſondern es ſind auch in **Münſters**
Coſmographie etliche Exempel zu leſen, daß die Wei-
ber, wegen des Weintrinckens getödtet worden.
Siehe **Carl Günther Ludovici** in Diſſ. de ritu
oſculis explorandi Romanarum mulierum abſtinen-
tiam a vino, lege Romuli ſancitam, Leipzig 1733;
ingleichen den Artickel: **Weib.** Dieſes Geſetz iſt
aber mit der Zeit allmählich verloſchen. Denn in
folgenden Zeiten ſind theils verſoffene Weiber, ent-
weder mit Ruthen geſtrichen oder des Landes ver-
wieſen worden. Bißweilen lieſſen die Männer
den Weibern an den Feſt-Tägen, den Jungfrauen
bey Ehe-Verlöbniſſen, wegen des Beyſchlaffs, bey-
den aber in Kranckheiten, (woferne es den Aertzten
gefällig war) die Freyheit des Weintrinckens zu.
Endlich wurde er ihnen gar mit Waſſer vermiſchet
zu trincken erlaubet. Worzu aber dienten ſolche
Rechts-Gebräuche? Was nutzten ſolche ſcharffe
Geſetze? Sie waren des Weins halber darum ſo
ſtreng, weiln ſie meyneten, die Trunckenheit gäbe
groſſe Urſache zur Unkeuſchheit. Weiberzucht,
ſprachen die Römer, iſt beym Wein übel verwah-
ret. Sie pflegten auch in gemeinen Sprüchwort
zu ſagen: Et ſane quæcunque fœmina immoderate
Vini uſum appetit, & virtutibus omnibus januam
claudit, & delictis aperit. Das iſt; Welches Weib
den

den Wein unmäßig zu trincken begehret, die schleust vor den Tugenden die Thüre zu, und öffnet sie den Lastern; wie **Valerius Maximus** schreibet. Dahero sagte der H. **Hieronymus** zu den Frauen zu seiner Zeit: Trincket nicht Wein, damit ihr nicht huret. Und jener Philosoph sagt: Dieses heisse Gifft um einen Kuß geben. Gantz deutlich zeigt **Accursius** in seinen Glossen einen alten Spruch davon an, dieses Inhalts:

Ein Weib, so gerne trincket Wein,
Und redet auch darbey Latein,
Der End kan nimmermehr gut seyn.

Ueberhaupt: Ein truncknes Weib ist ein unverschämtes Thier, voll Lügen, Trügen, Frechheit und aller Untreu. Was die Jungfrauen betrifft, so ist ihnen der Wein eben so, ja noch schädlicher, denn wie viel haben hierdurch Schiffbruch der Keuschheit erlitten? Dahero sagt der Heil. **Hieronymus**: Der Wein sey ihnen ein Gifft: Massen denn auch der sinnreiche **Opitz** in dem Lobgesange Bacchi die Ariadnam also klagend einführet:

Wie alber sind wir doch? Wir lassen uns berauben,
Des besten auf der Welt, durch gar zu leichtes Glauben,
Hat eine Jungfrau dann nicht mehr die werthe Cron,
So ist das, was ihr bleibt, nur Schande, Spott und Hohn.
Vergebne Red und Leid; Ach möchte sichs begeben,
Daß doch ein grimmes Thier abhülffe meinem Leben,
So nun beflecket ist! Ach daß der Hagel nicht
Herab fällt aus der Lufft, und mir die Zeit verbricht,
Wo soll ich Arme hin ꝛc.

Orpheus, ein Griechischer Poet, hat längst zuvor geschrieben, daß propter antipathiam des Weins und der Jungfrauen, man den Weinstock nicht solte anrühren, so lange der Mond im himmlischen Zeichen der Jungfrau bleibe; dahero nicht zu verwundern ist, wenn der Wein den Jungfrauen verboten ist. So findet man auch in Heil. Schrifft, daß denen Königen und Regenten der Wein verboten worden, wenn neimlich der weise Salomo seiner Mutter Bathsebä treuhertzige und wohlgemeynte Erinnerung in seinen Sprüchen am XXXI Capitel wiederholet: „Ach mein Sohn, laß nicht den Weibern dein Vermögen, und gehe die Wege nicht, „darinnen sich die Könige verderben! O nicht den „Königen, Lamuel (oder Salomon) gieb den Königen nicht Wein zu trincken, noch den Fürsten „starck Geträncke. “ Womit denn Salomo ferner allen Königen und Regenten den Rath giebet, sie sollen keinen, (oder nicht übermäßig) Wein trincken, sie möchten sonst trincken und der Rechte vergessen, und verwenden die Sachen irgend der elenden Leute. **Plato** lobet daher die Gesetze der Carthaginenser, darinnen der Obrigkeit des Weins Gebrauch mit nichten zugelassen. Allein diese Anziehung scheinet wohl zu scharff und unbillig zu seyn. Denn man lieset nirgends in Heil. Schrifft, daß David, Salomon, noch andere Könige Judä und ihre Nachkömmlinge, noch auch die K[...] Israel ohne Gebrauch des Weins ihr Leb[...] bracht hätten, wie man sonst von dem Kör[...] ro lieset, daß er auf die alte Persische Weise [...] gen worden, der anders nichts den lauter [...] aus dem Fluß, Choaspis genannt, getrunc[...] Ja es soll ermeldter Cyrus desselben allezei[...] silberne Flaschen voll mit sich führen lasse[...] scheinet also vielmehr, daß Bathseba, die [...] Salomonis, an ihren Sohn und andern K[...] den Ueberfluß und schändlichen Mißbrau[...] Weins gestrafft habe, gleich als wenn sie zu[...] mo hätte sagen wollen: Es stehet der Maje[...] Könige nicht wohl an, dem Wein und [...] leichtfertigen Ueppigkeiten sich unterwürffig [...] chen. Denn sie hänget folgendes daran, wi[...] gemeldet; sie möchten der Rechte vergessen u[...] ändern die Sache irgend der elenden Leute. [...] temahl der Wein-Gott Bacchus, ein Go[...] Vergessenheit genennet wird. So schreib[...] auch von den Egyptischen Königen, daß [...] zwar Wein, doch mit Wasser temperiret, [...] gewisser Maas, sey gereichet worden. Ro[...] mulo, dem ersten Könige zu Rom, lieset man [...] als er einsten zu einer Abend-Mahlzeit sey g[...] worden, er mehr nicht, als ein wenig Wei[...] cken wollen, vermeldend, er habe des folgend[...] ges eine wichtige Sache zu entscheiden. [...] sich mit **Augustino** wohl zu verwundern ist, [...] um die Heyden, welche doch so vieler Götter [...] rig, die Temperantz oder Mäßigkeit nicht [...] einer Göttin gewürdiget, da so viele Kö[...] Fürsten ihrentwegen nicht geringe Ehre er[...] haben. **Plato**, der Philosophe, hat in [...] Büchern de republica unterschiedliche Gese[...] Weins wegen vorgeschrieben; Anfänglich s[...] es zwar, als liesse er den jungen Leuten den [...] zu; Allein im andern Buche meldet er, daß d[...] gen Leute bis ins 18. Jahr gar keinen Wei[...] cken solten, und ferner, daß die Manns-Per[...] von 18. bis 40. Jahren, den Wein gar mäßig[...] meist mit Wasser vermischet, trincken solten; [...] in Gegenwart der Alten, damit, so sie zu viel t[...] sie von denselben gestraffet, und zur Mäßigkeit [...] ten angemahnet werden. Nach 40. Jahre[...] weiter hinaus möchte man, nach **Platonis** [...] den Wein mit grösserer Freyheit trincken, die [...] ge des Alters zu mildern, und damit auch die [...] desselben destomehr temperiret seyn möchte. [...] befiehlet er, daß derselbige allezeit mäßiglich [...] nossen werden. Der Römer Gesetze ware[...] fangs viel schärffer, denn sie in denselbigen de[...] gen Leuten keinen Wein zuliessen, biß in das [...] sigste und 35ste Jahr ihres Alters, aber n[...] Zeit ward es mit des Platonis Gesetze gl[...] mig. Auch sind, wie **Aristoteles** sagt, jun[...] te nicht so durstig als die Männer, ob glei[...] Hitze nicht minder ist, so sind sie doch feu[...] Natur. Welches aber heut zu Tage n[...] Erfahrung nicht übereinkommt. Achtzeh[...] rigen wurde bey den Römern der Wein [...] bet, dessen ein wenig auf Hochzeiten, od[...] zur Zeit des Beyschlaffes, zu gebrauchen, [...] teria fiat aquosa & infœcunda. Ferner [...] **Plato**, daß die Knechte keinen Wein trinc[...] ten, ingleichen auch die Richter, als wel[...]

...e:meister-Würde, oder andere öffentliche ... zu verwalten hatten; Denn spricht er: ... Wein gebühret einen wütenden, grausamen ... ändigen Geist. Ja er verbeut an solchen ... ten Regenten den Wein gäntzlich, als wel... Griechenlande für solche Leute zu starck ..., ieweil Vollsauffen niemand übler anstehet, ... jenigen, welchen die Bürde des gemei... ...tzens oblieget: oder welche Gerichte be... ...d Urtheil sprechen sollen. Sintemahl ... nckener nicht weiß, was er redet, noch ... eist. Die Carthaginenser bestätigten die... ...tze, und banden alle Obrigkeit, ein sol... ...halten. Dieses wird auch noch heut zu ... im Königreich China, wie aus dessen ... zu vernehmen, practiciret: Denn kei... ...ichter oder Regenten, wie unvermögend ... seyn mag, wird zugelassen, einen eini... ...pffen Weins zu kosten, ehe denn er vom ... wiederkommen ist. Es hat auch ferner ...enen Jünglingen, so studiren, wie auch ...ülern, den Wein gantz und gar verbo... ...mit der starcke Dunst des Weins ihre Le... ...eister und Ingenia nicht verwirrete, mit ...n und Verlust des Gedächtnisses und ...ndes; allen jungen Leuten aber hat er sol... ...s in das achtzehende Jahr wiederrathen, ...amit ihnen diese unsinnige Eigenschafften ... Jugend nicht angewöhnet werden, und daß ... grosse Hitze durch Gebrauch des Weins, ... vermehret werde, sintemahl der Wein die ...äfte des Gedächtnisses schwächet, wie bey ...ratz Iliad. 2. zu sehen ist. Was oben von ...laven und Knechten gesaget worden, ward ... Gebrauch zu Rom gleichergestalt durch ... beobachtet, also daß sie durchaus keinen ...rincken durfften. Die Gesetze Platonis, ... Avicenna, sind vor eine Medicin und ... Artzney zu schätzen, wie sie denn auch ...as dafür gehalten haben will, ob sie gleich ... Tages unter die abrogatas Leges gezeh... wenig geachtet werden. Was die Art ...as, wie man den Wein wässern und tem... ...olle, betrifft, sind unterschiedliche Meinun... ...nd haben die Alten keine gewisse Regel da... ...alten. Der Griechische Poet Hesiodus ... für eine billige Sache, daß man zu drey ...eil Wassers ein Viertheil Weins nehmen ...ieses war die gemeineste Regel, wie die ...eime bezeugen:

...rey Wassers ein Viertheil Wein,
...d beynahe die rechte Maas seyn.

...ius schreibet, daß die alten Griechen un... ... Maas Wein, fünff Maas Wassers ge... ...äten, auch offtmahlen drey des Wassers ...aas Weins, welche Regel denn mit dem ...o übereinstimmet. Das wenigste war ...eile Wassers zu dreyen Weins, dahero ...rüchwort Plutarchi entstanden: Trinck ...d drey, nicht vier. Das dritte Theil ...uf den Wein. Diese Vermischung, sagt ... die beste und nützlichste, die macht einen ...en bald und sanfft einschlaffen, und sei... ...liegens vergessen, ja die hefftigste Be-schwerungen des Hertzens zu verschlaffen, mit guter Ruhe. Es ist aber zu mercken, daß die Griechen in solcher Vermischung nicht das Wasser auf den Wein, sondern den Wein auf das Wasser gegossen, und es bestätiget auch Teophrastus, daß er sich solchergestalt viel besser vermische, als wenn man das Wasser auf den Wein giesse. Es wässerten aber die Alten nicht nur besagter massen den Wein, sondern sie truncken auch dieses temperirten Weins wenig, und solchen nur zur Nothdurfft und Gesundheit. Dieses bezeuget der Griechische Poet Eubulus, indem er den Wein-Gott Dionysium redend einführet und sagt: Den Verständigen werde ich nicht mehr als dreymahl zu trincken erlauben. Den ersten Trunck zur Gesundheit, den andern zur Stärcke und Fröhlichkeit, und den dritten zum Schlaff, was darüber geschiehet, ist Unordnung und Trunckenheit. Apulejus Panyasis, welcher einen Tractat von Speisen geschrieben, hielte fast auch diese Ordnung; den ersten aber eignete er den Gratien zu, den andern der Venus, und im Exceß den dritten der Schande und dem Schaden. Andere, die vernünfftiger seyn wollen, haben folgende dreye zugelassen. Den ersten zum Durst, den andern zur Freude, und den dritten zur Wollust, denn diese drey Eigenschafften haben sie dem Weine zugeschrieben. Kayser Augustus soll, wie man von ihm schreibet, diese Zahl allezeit fleißig gehalten, und niemahls überschritten haben. Der vom Leibe unansehnliche, am Verstande aber vortreffliche Aesopus, Xanthi Diener, lässet den Weisen gleichfalls nur drey Truncke zu: den ersten zur Gesundheit, den andern zur Freundschafft, den dritten zum Schlaf, der vierdte aber ist überlästig, der fünffte dienet zum Geschrey, der sechste zur Fresserey, der siebende zu den Wunden, der achte zum Gericht, der neunte zum Speyen, und der zehnte zur Unsinnigkeit. Von Julio Cäsare lieset man, daß er in dem Weintrincken sehr mäßig gewesen, welches nebst dem Zeugniß seines abgesagten Feindes des Catonis auch Suetonius bezeuget. Der ehemahlige berühmte Redner zu Athen, Demosthenes, tranck keinen Wein die gantze Zeit seines Lebens, man sagte auch von ihm, daß er mehr Oel als Wein verbrauchet, und seine Enthymemata oder Argumenten nach der Lampen gerochen. Apollonius Thyanäus, von dem man sehr grosse Dinge schreibet, tranck gleichfalls keinen Wein, und aß kein Fleisch. Jacobus der kleinere, wie die Kirchen-Historien melden, tranck weder Wein noch Bier, aß auch kein Fleisch, worinnen er dem strengen Leben Johannis des Täuffers nachfolgete. Dergleichen schreibet man auch von Elugentio, einem Bischoff, und Emerito, des heiligen Stephani, Königs in Pohlen, Sohn. Josephus schreibet, daß die Esseer, welches unter den drey Secten der Jüdischen Philosophen die letztere war, gleichfalls keinen Wein getruncken haben, weswegen denn gedachter Flavius Josephus, welcher dieser Secte gleichfalls zugethan gewesen, selbige mit Lob gleichsam bis in den Himmel hinauf hebet. Und St. Hieronymus in einer seiner Epistel straffet die versoffe-

schossene Priester, sagend: Daß sie St. Paulus verdamme, und daß, vermöge der alten Gesetze, diejenigen, so des Altars pflegten, keinen Wein noch starck Geträncke zu sich nehmen durfften. Auch ist bekannt, daß der Wein bey den Mahometanern in ihrem Alcoran verbothen. Dahero, als ohngefehr im Jahr 1737 fast in allen Zeitungen unter dem Articel von Constantinopel zu lesen war, daß, weil die Janitscharen die Truppen wären, auf welche die Pforte den meisten Staat machte, selbige daher alle Mittel anwendete, sie bey dem damahligen Kriege mit den Christlichen Reichen, zur Tapfferkeit aufzumuntern. Man habe ihnen nicht nur ihren Sold erhöhet, sondern der Mufti habe ihnen auch die Erlaubniß ertheilet, Wein zu trincken; hat sich ein Gelehrter die Mühe gegeben, eine genaue Untersuchung anzustellen, und erwiesen, daß man damit dem Publico etwas falsches aufgehefftet habe. Die Gründe, die er hiebey anführet, sind folgende: Es sind, saget der angezogene Gelehrte, zwey Stellen in dem Alcoran in Ansehung des Verbots vom Weine. Als Othman, der hernach der dritte von den Califen oder Nachfolgern des Mahomets ward, einsmahls den vermeinten Propheten wegen des Weins und wegen der Glücks-Spiele fragte, und wie sich die Muselmänner dabey verhalten solten, antwortete ihm Mahomet: Es findet sich in diesen Dingen grosse Gefahr und grosser Vortheil für die Menschen. Wie die Muselmänner von selbiger Zeit diese Antwort vernommen, liessen sie die Erwegung der Gefahr bey Seite gesetzt, und fuhren fort in Betrachtung der Vortheile, welche die Menschen von dem Weine hatten, sich dessen, wie zuvor, zu bedienen. Als aber Othman gesehen, was auf einem Freuden-Fest vorgegangen, wo die vom Wein erhitzte Gäste sich zu zancken angefangen, und es bis zum Schlägen kommen lassen, wobey Saad Ben-Abou-Vacaz, der einer von denen war, die Omar hernach des Califats würdig hielt, eine gefährliche Wunde bekommen, weil er ein Lied wider die von Medina gesungen hatte, klagte er es dem Mahomet. Bey dieser Gelegenheit nun, und auf die Klage Othman, publicirte Mahomet diesen Vers des Alcorans, der in dem Capitel Maidah, oder die Tafel, zu lesen: „Gewiß der Wein, die Glücks-Spiele, die „Steine, worauf man Cameele oder andere „Thiere opfert, um durch das Glück der Pfeile getheilet zu werden, sind alles abscheuliche Dinge „vor GOtt, und ein Werck des Teufels. Lasset „davon ab, damit ihr seelig werden möget„. Sobald als Othman diese Worte gehöret, rief er aus: „Herr, du hast es uns verboten, und „dir wollen wir gehorchen„. Sonst ist zu mercken, daß die Araber, wenn sie von dem Wein reden, um ihn desto vollkommener zu beschreiben, ihn jezuweilen nennen, Scharab Almosikker, das Geträncke, welches truncken macht. Die Muselmänner geben ihm auch verschiedene metaphorische Benennungen, als Omm al genaber, die Mutter der Verderbnis, Abou und Omm alkarabat, der Vater und die Mutter der

Verwüstung und Zerstöhrung. Sie sagen [...] Sprüchwort: Der Wein ist der Glaube der [...] nianer, der Heilige der Georgianer, das Bl[...] Griechen, die Seele der Francken oder Euro[...] und der Feind der Muselmänner. Sie sind wo[...] so gewissenhafft oder vielmehr abergläubisch [...] sie sich nicht einmahl getrauen, den Wei[...] seinem rechten Nahmen zu nennen. Es [...] auch Fürsten unter ihnen gewesen, die [...] ausdrückliche Gesetze verboten, diesen Nah[...] im Munde zu führen und auszusprechen, [...] nach der Entscheidung des Mahomets i[...] ren Augen eine Art des Greuels und eine [...] teslästerung oder Blasphemie geworden. U[...] diesen Printzen hat sonderlich Schamsi [...] Khogia Ali, der sechste von der Herrsch[...] der Sarbedarier, der durch sein strenges [...] ment sich einen Nahmen gemacht, darüber [...] halten. In seiner Historie wird angeführet, [...] unter seiner Regierung keiner von seinen Un[...] thanen sich unterstanden, nur den Nahmen [...] Weins, oder eines andern Geträncks, [...] truncken machen konte, zu nennen. Solch[...] nach ist das Verboth, Wein zu trincken, [...] dem Gesetz des Mahomets gegründet, [...] fest gestellet, und der Wein selbst denen, [...] rechtschaffene Muselmänner seyn wollen, ein [...] scheu. Zwar ist es an dem, daß, ungeach[...] der so klaren und ausdrücklichen Worte, un[...] achtet der grösten Anzahl derer, die solches [...] bot beobachten, und ungeachtet der Straffe, [...] auf die Uebertreter gesetzt, sich gleichwohl [...] Muselmänner finden, die nicht glauben, [...] ihnen der Wein schlechterdings verboten [...] und die kein Bedencken tragen, für sich ins[...] sondere welchē zu trincken. Inzwischen ist es un[...] hört, daß eine von den Mahometanischen P[...] sancen, aus was für Ursachen es auch sey, [...] Gebrauch einer Sache jemahls gestattet hä[...] die durch den Alcoran ausdrücklich verbo[...] worden. Und auf den Haupt-Punct wieder [...] kommen, so ist das Vorgeben recht al[...] schmackt, als ob der Mufti zu Constanti[...] pel den Janitscharen die Erlaubnis gegeben, [...] des Weins zu bedienen. Der Mufti hat [...] nesweges solche Gewalt, und ist nur der obe[...] Geistliche in seinen District. Denn, wie [...] kannt, wird der Groß-Sultan selbst, [...] seit dem die Califen aufgehöret, und ihr Re[...] zerstöhret worden, und denen er nachgefol[...] seyn will, in seinen gesammten Reichen [...] Landen für das Oberhaupt in der Religion [...] wohl, als in dem Regiment, gehalten; derg[...] chen Qualität sich auch andere Mahometani[...] Fürsten zuzuschreiben pflegen. Allein keiner [...] ihnen würde sich unterstehen, den Unterthan[...] etwas zu erlauben, so in ihrem Gesetz [...] drücklich verworffen und verboten ist. Ja [...] Janitscharen haben nicht einmahl einer för[...] lichen Erlaubniß nöthig, um Wein trincke[...] dürffen. Jedermann weiß, mit was für e[...] ungezämten Freyheit sie die Schenckstätten [...] suchen, und was für Unordnungen aus [...] Toleranz zu Constantinopel selbst, und in [...] dern grossen Türckischen Städten, wo [...]

verlegt sind, erwachsen, worinnen ih-
andere Miliz des Groß-Sultans nach-
Endlich würde eine solche Erlaubniß,
aß sie statt haben könte, vermögend
inen allgemeinen Aufstand zu Constan-
u erregen; und die Gefahr würde daher
sser seyn, wenn es geschähe, daß die
he Armee eine Niederlage erlitte, und
zug unglücklich ablieffe. Alsdenn wür-
Mufti, wenn er einigen Theil an solcher
stigung gehabt, als ein Uebertreter des
, und ein Ungehorsamer, der nicht wür-
ben wäre, ohnfehlbar am ersten von
bel ergriffen, und ohne Erbarmen zu
einiget werden. So weit geht die Wi-
g obiger Nachricht. **Europäischer**
s-Secretarius, XLVII Theil, p. 927

ysicalische Betrachtung des Weins.

is die Weinpflantzung, die Weinberge,
eingärten, der Weinstöcke Begrabung,
ng, Versenckung, Wartung, der Re-
chneidung, Bindung, die Wein-Pfäh-
in-Hacken, Wein-Messer, den Win-
Weinlesen, Wein-Ordnungen, die
, Tröge, Fässer, das Treten, Pressen,
er und allerhand hierzu erforderte In-
e, und andere oeconomische Umstände
et, solches alles ist in besondern Arti-
finden. Hierbey wollen wir nur noch
als physicalische Umstände, die auch die
ng von selbsten nach und nach gelehret,
hren; daß man 1) allezeit bessere Wei-
armen als kalten Ländern und Gegen-
innet; 2) daß in verschiedenen kalten
gar kein Wein wachsen, zum wenig-
t reiff werden will; 3) daß desto reiffere
iere Weine werden, jemehr Wärme die
empfinden: Folglich kommt die Reif-
nd Süsse von der Sonne oder ihrer
alleine, und hieraus folget weiter die
ge und erforderte Gegend zum erwünsch-
einwachse. Ist man in, ohnedem von
heissen Ländern und Gegenden, so kan
hl Weingärten, Weinlauben und der-
anlegen, und dieses auf dem platten
wie in Franckreich und Italien hin und
u sehen, auch im Piemontesischen an ei-
rten unter lauter Weinläuben oder Ber-
von Weinstöcken zu reisen ist; Ist man
nicht allzu warmen Ländern und Gegen-
soll man billiger Weise keine Weingär-
e Weinpflantzungen auf dem platten Lan-
dern lauter Weinberge, und zwar aus
er physicalischen Ursache, nach der Mit-
Sonne zu gestellet, anlegen, oder allein
che gelegene Berge den Wein pflantzen.
wird in Franckreich und Italien, wenn
en zu der Zeit der Reiffigkeit des Weins
beobachten, daß selbst in solchen war-
ändern, sich ein mercklicher Unterscheid
enen Trauben äusert, welche auf dem
Lande, und unter denen, so auf
Bergen gegen die Sonne wachsen. Die auf den Bergen wachsen sind ungleich süsser, als die auf ebenem Boden wachsen. Eben das mögen wir auch auf uns oder unser Deutschland deuten, daher den Schluß machen, daß wir, als in einer weit kältern Gegend wohnend, von rechtswegen niemahls Weingärten oder Weinpflantzungen auf platte Gegenden, sondern lauter Weinberge, dazu allemahl nur auf mittäglich gelegene Berge anlegen, pflantzen und bauen sollten, wie dann solche Berge, ausser der Bescheinung der wärmsten Sonne, auch noch drey andere physicalische oder natürliche Ursachen zum unläugbaren Vortheil haben: 1) In Ansehung der Sonne werden die Trauben oder Beeren wie an einer Wand oder Mauer, weil die Hitze nicht weiter durchdringen, oder die Sonne nicht darüber hinstreichend scheinen kan, sondern sich daran stösset, und vom Berge zurückprallet, gleichsam gebraten, wie die Englischen Köche zur Nachahmung auch in den Küchen solche Bratfeuer machen. 2) Haben diese gegen Mittag gelegene Berge den ansehnlichen Nutzen, daß sie von den kalten, mitternächtigen Winden nicht so unmittelbar können bestrichen werden, als welche sie auf dem Rücken haben, und sonst den ebenen Gärten oder anders gelegenen Bergen und Weinstöcken sehr nachtheilig fallen! 3) Und letztens ist das den nach Mittag zu gelegenen Weinbergen auch kein nicht geringer Vortheil, daß der etwan überflüßig fallende Regen nicht stehen bleiben, noch dadurch etwas vom Weinstocke zur Faulung gebracht werden kan, wie in den platten Weingärten geschiehet, sondern ablauffen muß, und die Trauben, nebst dem Boden, absonderlich, wenn es ein zu unrechter Zeit gekommener, sehr kalter Regen gewesen wäre, von der daran scheinenden, mehr durchdringenden Sonnenwärme, um so viel eher getrocknet und wieder erwärmet werden. Man siehet den Unterscheid der Berge selbst öffters in einem kleinen Bezirck von einander, oder den nachbarlichen Gegenden, da derjenige Wein, so auf einem mehr gerade nach Mittage zu gelegenem Berge gewachsen, ein gut Theil besser und delicater ist, als der auf einem nicht weit davon liegenden, und mehr seit oder abwärts vom Mittage, gewachsenem Berge. Aus Neugierigkeit sind einige bey Vienne in Dauphine nach den Weinbergen und Gegenden gereiset, allwo der wahrhaffte delicate Wein, so Cote roti genannt wird, wächset, um solches Nahmens willen, und, da er ihnen in besagtem Vienne gar ungemein herrlich geschmecket, die Gegend selbst in Augenschein zu nehmen; da befanden sie denn, daß er den Nahmen Cote roti, welches auf Deutsch ein gebratener oder gerösteter Hügel heisset, mit Recht bekommen: indem etliche Berge, da nehmlich solcher köstlicher Wein gewonnen wird, bey einander also gelegen sind, daß nicht nur einer oder zweye, zu sagen bey heiterem Wetter, beständig von der daselbst ziemlich warmen Sonne beschienen werden, sondern auch die, welche zu solcher Zeit nicht beschienen werden, dennoch die Zurückprallung oder Zurückschlägung der

der Wärme empfinden, mithin die auf solchen Bergen befindlichen Trauben, die Sonne wende sich, wie sie wolle, auf eine oder die andere Weise gebraten oder geröstet, das ist, mehr und mehr gezeitiget, oder zur Süßigkeit des Safftes befördert und angestrenget werden. Auch in dem herrlichen Königreiche Ungarn, so gar unter den sämtlichen Tockayer-Weinbergen, ist nur ein eintziger bey Tarizal gelegener, recht gegen Mittag gestellter Berg, welcher etwann neun tausend Schritte lang, und drey tausend Schritte breit ist, und den allerköstlichsten Wein von gantz Ungarn liefert, der auch nur für den Kayser allein gesammlet werden muß, und welcher Berg der Zucke berg genennet wird. Man hat sonst daselbst in den Wein-Districten, wegen der Lage und des einfallenden Wetters wahrgenommen, daß sich nach solchen beyden Umständen folgende Unterscheide, zur Nachricht der Wintzer, Weinmeister, Eigenthümer oder Einwohner, gezeiget. Sie bemercken erstlich in Ansehung der Lage an einem Berge: a) die untere, b) mittlere, und c) höchste Gegend; und vors andere, in Betrachtung des Wetters: Die Nässe, Kälte, Frost, Trockenheit und Wärme. Hiervon haben sie beobachtet, daß 1) bey sehr warmer und trockener Zeit die Trauben an der untern Gegend die besten seyn; 2) Bey nasser und warmer Zeit sind die obersten die besten; 3) Die in der mittlern Gegend aber bleiben allezeit gut; dagegen greiffe 4) die Kälte und der Frost am allerersten die in der untersten Gegend befindlichen Stöcke an. 5) Ueberhaupt giebt es in trockenen Sommern allezeit weniger, dabey aber doch süssern, bessern und concentrirten Wein; In nassen und regnichten Sommern zwar mehr und viel Wein, hingegen aber auch schlechten, schwachen und ziemlich sauren. Sonst ist auch merckwürdig, daß der Weinstock nicht allerhand andere Gewächse neben sich, oder in der Nähe leiden will und vertragen kan. Man hat zum Exempel beobachtet, daß ihm der Lorbeerbaum, Gundermann, Kohl, Lavendel, Raute, Meerrettig, Schweinsbrod, Dosten, und andere Dinge mehr, schädlich seyn, wenn sie in der Nähe wachsen. Nicht weniger ist es thöricht, wenn man in unsern, die Sonnenwärme ohnedem mehr nöthig habenden Weinbergen oder Weingärten durch und durch, wie man öffters findet, großwachsende Obstbäume setzet, als durch deren Schatten um so vielmehr den da herum stehenden Weinstöcken die Sonnenwärme benommen wird. Mizald hat, nach seiner zweyten Centurie, im 70 §. auch angemercket, daß, wenn Ofenruß oder Kalck an eine bestossene, um so vielmehr an eine beschrapte Wurtzel des Weinstocks kommet, oder leichtfertiger Weise, gar mit Fleiß daran geleget wird, solcher Stock verdorren muß. Und ist es nachdencklich, daß kurtz erwehnter Ursache halber, daß nehmlich der Weinstock nicht viel nachbarliche Erd-Gewächse vertragen kan, der allweise GOtt selbst schon im neunten Verse des zwey und zwantzigsten Capitels im fünfften Buch Mosis verboten hat, daß man seinen Weinberg nicht mit man[...] besäen soll.

Weintrauben und Beeren

Wir verlassen nun die allgemeine B[...]tung der Weinberge, Gärten, Lauben, [...]gleichen den Weinstock an sich, sammt [...] anderen Theilen, und wollen, um zum [...]gesetzten Zwecke näher zu kommen, nur n[...] was von der näheren Materie, wir meyne[...] der Frucht, den Trauben oder Beeren, [...] eigentlich unser Subject, der Wein, sei[...]kunfft hat, erwehnen. Die vorhin sch[...]schriebene gantze Frucht wird eine Weint[...] oder im Lateinischen am gewöhnlichsten [...] genennet, welches Wort man von *Uvido*, [...] oder feuchte, herleiten will: weil sie in[...]dig voller Feuchtigkeit oder Safftes ist. [...] Verschiedenheit der Trauben und mancherle[...] der Beeren ist nicht gar wohl möglich zu [...]schreiben, nachdem sie nicht nur an Grösse, [...]stalt, Farbe, Häutgen, Körnern, Saffte, [...]te, Reiffigkeit und andern Umständen mehr [...]terschieden sind, so, daß einige Vorfahren [...] gesaget, da wären Uvæ maturæ & immat[...] peracerbæ, cibariæ, duracinæ, virides [...]bicantes, flavescentes, subrubentes, cœ[...]leæ, rubicundæ, violaceæ, albæ, nobil[...] ignobiles, tinctoriæ und allerhand an[...] mehr; da sind groß- und kleinbeerichte, groß [...] kleintraubichte, gedrungene nnd zerzettelte, [...]de und ovale, dick- und dünnhäutichte, harte [...] weiche, groß- und kleinkörnichte, saure, [...] herbe, weisse und gelbe, grüne und blaue, [...]liche und rothe, schwärtzlichte, fleischichte, [...] allerhand beerichte Trauben; sondern in je[...] Lande und in jeder Provintz oder Gegend [...] man den Trauben und Beeren auch beson[...] und eigene Nahmen. In Ungarn theilen sie [...] Trauben insgemein in dreyerley Sorten ein: [...] Die besten heissen sie Augster oder Manckl[...]; b) die zweyte Mayer; und c) die dritte Ge[...]duttentrauben. Im Ringgau haben sie [...] Gutedel und Elbing, als die beste Sor[...]; 2) Heinisch, als die Mittelgattung; und [...] Rußling, oder die schlechtesten Trauben. [...] wer wolte alle Nahmen und Sorten auch nur [...] Europa wissen, gewiß! das solte fast ein eige[...] grosses Gewerbe abgeben; Hat doch Plin[...] schon gesaget: Tot Vina, quot Agri! [...] viel dienet von allen Weintrauben und W[...]bergen überhaupt zu wissen, daß anfänglich [...] Beeren grün, hart, höchstherbe, widerlich [...] ungeschmack, sind, bey fernerem Wachsthu[...] mehrerer Vergrösserung und Ausbreitung a[...] nach Proportion, weicher und safftiger, zu[...] sauerhafftig, hernach aber immer süsser und [...]ser, auch, nachdem die Art ist, anders von F[...]be, dem äusserlichen Ansehen nach, werden, [...] so endlich durch die Sonnenwärme zur völli[...] Reiffigkeit gelangen. Je weniger eine Tra[...] von der Sonne beschienen werden kan, je we[...]ger Reiffigkeit und Süßigkeit erlanget sie. Na[...]dencklich ist es aber, daß auch diejenige Art [...] Nacht- und Morgen-Kälte in den Herbst-Mo[...]

th

n so insgemein der Reiff genennet wird, die
iigkeit der Beeren zuletzt mit befördern hilfft;
egen vieler Regen sie sehr aufquellend und
letzt darauf folgender Frost die Beeren gar
t aufplatzend und auslauffend machet.
wollen uns nicht aufhalten bey fernern oe-
oischen oder solchen Umständen und Ver-
, welchergestalt und auf wie vielerley Art
iifwerdenden oder auch völlig reiffen Trau-
nd Beeren am Stocke, durch Thiere, Un-
e, allerhand Wetter und andere Begeben-
noch mancher Schade begegnen und wie-
den kan; desgleichen auch nichts von den
edenen Zeiten der Reiffwerdungen und
ilesen nach den verschiedenen Ländern und
den sagen; vielweniger von den verschie-
r Manieren der Abschneidung, Abreissung
flückung der Trauben und Beeren etwas
en; sondern nur mit wenigem noch die-
wehnen, daß sie an verschiedenen Orten
um Rosinen zu machen, theils aber auch
o köstlichern und concentrirten Most zu
n, die besten Trauben an den Stöcken,
chtet sie völlig reiff geworden, noch eine
g hängen lassen, am Hauptstiele etwas
eiden, damit sie nicht mehr sonderlichen
der Feuchtigkeit haben, und hingegen
die fernere Sonnenwärme desto leichter
inschrumpeln können, also die Beeren
er noch einige wäßrichte Feuchtigkeit vom
verliehren, demnach der rückständige
esto süsser, reicher, dicker und herrlicher
Dieses Einschrumpeln wird bey vielen
Wein-Arten, zuförderst aber in Ungarn
panien practiciret. Daher denn auch
die Nahmen vom Trockenbeer-Weine
en, wie wir weiter erwehnen werden.
n rothen Beeren ist der Umstand merck-
, daß die rothe Farbe meistentheils vom
o, Bläsgen, oder dem äusersten Häut-
ngegen wenig, oder nicht vom Saffte
nt, sondern der Safft wird erst, während
essen, von solchem Häutgen gefärbet.
ng hat beobachtet, daß, wenn der
gantze Weinbeeren verschluckte, solche
gen Menschen drey Monathe lang un-
im Magen verbleiben könten; Die
oder Integumente, insonderheit die vom
Weine würden gar nicht verdauet.
Apothecken verwahret man auch aufge-
Weinbeeren, welche von dem Wein-
kommen, der in der Botanick heisset:
Corinthiaca sive *Apyrina* J. B. &
f. Caspar Bauhin hat ihn nach der
gebräuchlichen Frucht geheissen: *Uvæ
minores*, vel *Passulæ Corinthiacæ*; Es
allulæ Tragi, und in den Apothecken
diese kleine, eingeschrumpelte, und ge-
Beeren, insgemein *Passulæ minores*
t, im Deutschen, wie bewußt, kleine
en. 2) Die zweyte Sorte von denen in
pothecken verwahrten, aufgetrockneten
eeren wird genannt: *Uva passa major*
h. *Uvæ passæ majores* Tragi, Gesn.
Cast. *Uva passa* Lonic. *Uvæ Zibebæ*
Tabern. & Ger. das Gewächse *Zibebas gerens*
Camer. In den Apothecken heissen diese Früch-
te *Passulæ majores*, **grosse Rosinen.** Und so
giebet es nicht nur bey den grossen Rosinen,
blaue **Rosinen**, **Korb-Rosinen** und **Zibe-
ben**, etc. die einige eintheilen in *Passulas ma-
ximas* seu *Damascenas*, *Zibebæ dictæ*, und wel-
che die Frantzosen *Raisins de Dames* heissen;
2) In *Passulas Massilioticas*, **blaue Rosinen**,
und 3) *Passulas majores*, **ordinaire Korb-
Rosinen**, sondern auch selbst bey den kleinen
Rosinen oder Corinthen wiederum allerhand
Gewächse und Verschiedenheit in der Frucht.
Von den grossen Rosinen haben wir schon vor-
hin gesaget, daß, wenn man sie sammlen will,
der Hauptstiel jeglicher gantzen reiffen Traube,
über die Helffte der Queere durch geschnitten
wird, dergestalt, daß die Traube nur noch an
der Rebe hangen bleiben kan, so schrumpelt sie
von der Sonne nach und nach ein, worauf die
Beeren auf die letzte abgepflücket, sammt eini-
gen Stielen eingepackt und versandt werden.
An einigen Orten trocknen sie auch wohl vorher
die Trauben in Oefen, ohngefehr auf solche Art,
als wie wir Pflaumen und Kirschen zu backen
pflegen. Unsere meisten grossen Rosinen kom-
men von Spanischen Weinstöcken her. Die
kleinen hingegen, die man vor diesem auch bey
Corintho häufig gewonnen, als wovon sie noch
den Nahmen haben, kommen heut zu Tage fast
allein von Zante und Cefalonia her, und ist eine
gute Einkunfft der Venetianer, wie denn da-
von in solchem Lande gar kein Wein gemachet
wird, sondern alle Früchte, Träublein und
Beeren aufgetrocknet, hernach eingepresset, und
also unter dem Nahmen kleiner Rosinen ver-
sandt und verhandelt werden, welches Rosinen
vermuthlich vom Frantzösischen *Raisin*, so eine
Weinbeere heisset, seine Abkunfft hat. Uebri-
gens lassen wir vorietzo diese beyde Gattungen
Rosinen, so in den Apothecken gebräuchlich
sind, an ihrem Orte ruhen, weil wir bereits da-
von in einem besondern Artickel, im XXXII
Bande, p. 955 u. f. gehandelt haben, auch
nur bey dieser Gelegenheit, das wenige davon
haben erinnern wollen. Ehe wir weiter zum
Moste und Weine schreiten, so sehen wir uns
genöthiget, bey dieser Gelegenheit ebenfalls
noch etwas weniges von andern vom Weinsto-
cke gebräuchlichen Stücken und Sachen im Vor-
beygehen zu erwehnen.

Reben-Wasser, Reben-Thränen, Wein-Wasser.

Man verwahret in den Apothecken die *Aquam
Vitis*, oder *Lacbrymas Vitis*, das **Rebenwas-
ser**, **Weinwasser**, oder die **Rebenthränen**,
so auch von einigen *Liquor* oder *Succus Vitis*
geheissen wird, welches, wie bekannt, des Früh-
lings, absonderlich wenn die Reben geschnitten
worden, von selbsten, als ein helles und klares
Wasser, nach und nach, thränende hervor zu
quellen pfleget. Der ehemahliger D. **Etr-
müller** rühmet es sehr in bösartigen Fiebern,

bey dem Friesel der Sechswöchnerinnen, und in hitzigen Fiebern: Er saget dabey, es hätte eine besondere Urin-treibende Krafft, wäre auch äuserlich in Augenbeschwerungen gut; welches letztere wir aber für eben so abergläubisch halten, daß eben dieses Wasser, weil es Lachryma genennet, und wie Thränen hervor quellende gewonnen wird, solcher wegen den Augen auch gut seyn solte, als daß die Alten den Hünermagen, auch als ein Medicament für des Menschen Magen, die Fuchslunge für des Menschen Lunge, und andere abgeschmackte Fratzen mehr gut zu seyn geglaubet haben.

Wein-Blätter.

Von den *Foliis Vitis*, oder **Weinblättern** saget **Cluver** in seinem Zeitvertreibe, p. 299, daß sie das beste Stopffmittel wider die Blutstürtzungen wären. Vor diesem destillirete man auch im May von den zarten Blättern ein Wasser, so aber heut zu Tage nicht mehr im Brauche ist, weil man keinen besondern Nutzen davon wahrgenommen. Von den Weinblättern kan man etwas wesentliches Oel gewinnen, so denselben Geruch hat, aber auch nicht gebräuchlich ist.

Wein-Reben.

Die Sarmenta oder abgeschnittenen Reben werden noch zu ietzigen Zeiten an einigen Orten zu Asche verbrannt, und also als *Cineres Sarmentorum*, oder **Weinreben-Asche**, in den Apothecken verwahret; desgleichen von solcher Asche das Saltz ausgelauget, und solches unter dem Nahmen, *Sal Vitis*, oder *Sal Sarmentorum*, **Weinstock-** oder **Weinreben-Saltz** aufbehalten.

Wein-Saamen.

Auch hebet man an einigen Orten den **Weinsaamen**, welcher *Semen Vini*, ingleichen *Grana vel Acini Uvarum* heisset, getrocknet auf; Man brauchet ihn beym Erbrechen, und zu den Bauchflüssen.

Unreiffer Weintrauben-Safft.

Vor Alters war der Safft von den **unreiffen Weintrauben**, *Succus Uvarum immaturarum*, sehr im Gebrauch; wiewohl er auch heutiges Tages in Franckreich und andern Ländern, theils zur Medicin, theils aber auch zur Haußhaltung noch gebrauchet wird. Solcher Safft wird von noch grünen oder unreiffen Beeren, wie ein anderer Safft ausgepresset, und entweder *Agresta* oder *Omphacium* genennet. Die Frantzosen heissen ihn *Verd Jus*, oder *Jus Verd*, abgekürtzet aber gemeiniglich *Verjus*, das ist, grüner Safft: weil solcher Safft an Farbe grünlicht, anbey flüßig, der Consistentz nach dem Weine gleich, und von saurem zusammenziehendem Geschmacke ist; wie denn das Wort Omphacium, vom Griechischen ὀμφάξ, welches so viel, als Uva viridis acerba, eine herbe grüne Weinbeere, bedeutet, und das Wort Agresta, von ἀκίς, acumen, eine Spitze, herkommt, weil dieser Safft der Zunge herbe und empfindlich schme
Vor diesem verdickte man ihn zur Consist
eines Robs, ja es mußte zu Dioscoridis
ten solches nur an der Sonne geschehen,
wurde unter solchem Nahmen, nehmlich
Rob Agrestæ aufgehoben, auch wohl von sol
Saffte mit behöriger Menge Zucker, der Ag
Syrup verfertiget. In Franckreich machen
noch in heissen Tagen, von Verjus, Zucker
Wasser, einen Julep; Ueberhaupt brauchen
diesen Safft aber mehr, als ein Gewürtze, d
ein Medicament, bey Fleisch- und Fisch-B
hen.

Weinsafft und Most.

Um uns aber wieder zur Frucht, oder
Weine selbst zu wenden, so ist jedermann bekan
daß von den abgeschnittenen Trauben, du
Zerdrückung, Zertretung, Zerquetschung u
Auspressung, der Safft geschieden, und solc
Safft alsdenn nicht mehr Safft, oder We
safft, sondern **Most**, *Mustum*, genennet wi
Man kan von einerley Art, und gleichmä
reiffen und guten Beeren dennoch verschieden
Most erlangen: Der allerbeste und delicat
Most wird erlanget, wenn man vollkomm
reiffe Trauben vorher abbeeren, oder jede Be
abpflücken, und solche abgepflückte Beeren a
denn behutsam zerdrücken lässet. Wenn m
aber die Beeren nicht abgepflücket, sondern
bige sammt den Stengeln, Stielen, oder g
tzen Kämmen gedrückt worden, ist der M
schon etwas schlechter, und nicht in solch
Grade so delicat wie der vorige; jedoch mag
er für die Mittelsorte paßiren, wenn nehml
nur der von selbst abrinnende Safft, nach
geschehenen Zerdrückung, ohne würckliches P
sen gesammlet und genommen wird. Sofe
aber Trauben, Stengel, Kämme, Körner
alles unter einander, darunter öffters Sta
Spinneweben, Ungeziefer und allerhand Un
nigkeit zwischen und hinter den Beeren
den, zertreten und endlich gar durch die P
ausgezwungen wird, so bekommt man, in A
sehung der vorigen beyden Handthierungen,
solchen gleich guten und gleich reiff gewese
Beeren den schlechtesten Most. Um so vielm
kan man aus einerley Weinberge von versch
denen Trauben, von verschiedentlich reiff
wordenen Beeren, wenn solche nehmlich von
nem fleißigen Wirthe, vor dem Treten
Pressen sortiret werden, wie man an vielen O
zu thun pfleget, gar vielerley Most, herrli
mittlere und schlechte Gattungen, auf
zehlte dreyerley Art erlangen. Ja, man ma
an einigen Orten, absonderlich in Ungarn,
ters vermischten Most, und veredelt den schl
ten mit etwas ausserordentlich guten M
Zum Exempel: Die Ober-Ungarn oder die in
Zempliniſchen Graffschafft bey den bergi
Städten, als bey Santo, Tolcsva, M
lor, Benge, Talya, Schadany, Ma
Tarczal, Szerencs, Liszka, Kissalu,
stur bey Tokay seyenden Einwohner, bey
chen die allerherrlichsten und köstlichsten W

…n, und die man insgesammt *Vina Toca-* …, oder Tokayer-Weine, wegen ihrer …efflichkeit des bey Tarczal und Tokay vor… …nen, vornehmsten und oben schon gemel… Zuckerberges heisset, sammlen 1) etwas … halbeingeschrumpelten Beeren, drücken …nwey, und nehmen solchen Most, die Es… …azu keine andere, als die obgemeldeten …e und schönsten Trauben gekommen. 2) …n sie von der ersten und auch von der … Sorte, welche bey ihnen Mayer-Trau… …ennet wird, und zwar von beyden die reiff… …d besten Gattungen zusammen, und drü… … in Stücken, welchen Most sie heut zu …ruckenbeeren-Wein, oder auch Aus… … nennen. 3) Nehmen sie die etwas …ern Trauben von der ersten und zweyten … pressen den Most aus, machen ihn … und giessen ihn auf die schon ausgedruck… …sen, und das Uberbleibsel der herrlichen … von den vornehmsten Augster-Trauben, …enn die zweyte und gereinigte Art von …nbeer-Weine ist, und dafür verkauf… … 4) Haben sie einen besondern Most von …ißdutten-Trauben, so der gemeine oder …e Tokayer-Wein ist. 5) Nehmen einige, … nur etwas von den allerbesten Trauben …het, daselbst hernach allerhand Gattun… …er einander, und machen einen Haupt… Im dritten Theile der Thornischen Me… …um, so von Peter Jänichen herausge… …orden, ist eine lesenswürdige Disserta… …e Vineis Ungariæ, desgleichen eine …e Beschreibung des vornehmsten Wein… … in Ungarn vorhanden, darinne er ge… … als machten sie heut zu Tage wenig oder …e Quint-Essentz mehr, sondern ihr Aus… …d Truckenbeer-Wein wäre der erste … von den Truckenbeeren; sie seigeten ihn …lich durch dräterne Siebe, das Rück… … würde noch einmahl mit frischem Moste …ssen, nach etlichen Tagen ausgepresset, …n es gegohren, hieß es halber Tru… …r-Wein, oder auch Maslas-Wein. … entstehen die vielerley Sorten und Güte …einen in einerley Lande; wobey denn fer… … veränderten Lagen der Berge, und so … Ungarn die verschiedenen Gegenden und …zen immer merklich unterschieden sind, … sie von gedachter Grafschafft oder Zem… …n Provintz abgelegen, auch immer sich …d mehr vergeringern, so, daß die Nieder… …hen Weine wie Tag und Nacht, von …er-Ungarischen unterschieden, und kaum …esser, als die Oesterreicher fallen. Wir …n auch anjetzo, alle zum Quetschen und … der Weinbeeren oder zum Mostmachen …iche und erfundene mancherley Instru… …n Butten, Trögen, Pressen, Fässern, …gleichen. Wir wollen hingegen in die… …ickel vornehmlich dasjenige betrachten, … besondere bey dem Weine zu wissen vor… Rechter natürlicher Most wird demnach … durch blosse Zerdrückung, Zerquet… …und Zertretung, oder aber auch durch darauf angewandte, mehr gewaltige Auspressung der Beeren gewonnen, und ist also, als ein ausgepreßter Safft, oder als ein natürlicher Weinbeer-Safft anzusehen, der zwar von Natur schon in den Beeren vorhanden, nunmehro durch menschliche Hülffe, von der vorhero umgebenen gewesenen Hülsen, Kernen und callösen Theilen abgeschieden dargestellet wird. Man muß allhier recht wohl bedencken, und sich es ins Gemüthe einschärffen, daß der Most, oder der ausgepreßte Beerensafft durchaus kein Wein ist, auch gantz und gar nicht weinichte Kräffte oder Eigenschafften besitzet; Ferner, daß, wenn die Kunst nun mit dem blossen Auspressen aufhören, und man den Most entweder worinne einfüllen und vor der Lufft versperren, oder aber an die freye Lufft hinstellen, und für sich zu seyn lassen wolte, wir alsdenn nimmer einen rechten dauerhafften und brauchbaren, oder den Menschen nützlichen Wein, als von der Natur allein abkommend, haben würden. Der Most würde gleich oder doch in kurtzer Zeit entweder verderben, oder aber eine Zeitlang Most bleiben, oder aufs höchste in aller Eil von einem Grade der Gährung in den andern gehen, also in der Geschwindigkeit und kurtzer Zeit zwar in die weinhaffte Gährung, gleich darauf aber auch in die säuerliche Gährung oder in die Säuere, und endlich in die Vappescentz oder faulende Gattung der Gährung forteilen und dem Naturtriebe auf diese Weise folgen, aber zu keinem guten und den Menschen nutzbaren Ende. Was würde uns auf solche Art der Weinwachs und der erlangte Most helffen, und nutzen? Folglich ist aller Wein, so, wie wir ihn als Wein gebrauchen, und vor uns haben, ein durch die Kunst zu Stande gebrachtes Wesen, wie wir weiter vernehmen werden. Der Most heist im Lateinischen von rechtswegen auch nicht *Vinum*, sondern, wenn man nicht die Wörter *Succus Uvarum* gebrauchen, und die Sache doch nur mit einem Worte ausdrücken will, *Mustum*, welches sonsten so viel, als neu oder frisch bedeutet, so, daß die Alten mit diesem Worte Mustum, davon die Deutschen muthmaßlich zuerst *Must*, und nicht Most, ungeachtet das Wort Most nunmehro in grössere Gewohnheit gekommen, gesaget haben, so viel ausdrücken wollen, als wäre dieser Safft ein frischer oder neuer, dabey aber noch ungegohrner Wein. Lemery meynet zwar, solches Wort Mustum heisse so viel, als mistum, gemischet, indem allhier noch alle natürlichen Ingredientien unordentlich beysammen wären; Allein, wir glauben, er ist bloß von der Frantzösischen Aussprache, da das u als ein ü, und beynahe als ein i klinget, also bey den Frantzosen das Wort Mustum nicht mustum, sondern als Müstum heisset, auf solche Erklärung und Mistums-Gedancken gerathen. Der erste von abgepflückten, zerquetschten, zerdrückten oder getretenen, mithin nicht gepreßten Beeren, von selbst ablauffende Safft wird genennet *Mustum lixivum* vel *Lixivium*, *Mustum sponte defluens*, auch wohl mit einem Worte *Protropium*, Tropff-

Wein,

Wein, Vorlauff, Vorschuß, ungepreßter Most. Der ausgepreßte Beerensafft aber heisset: *Mustum tortivum*, vel *secundarium*, **Keltermost, Nachtropff, gepreßter Most,** oder auch wohl **Preßmost, gemeiner Most,** und so ferner. Bey dem ausgepreßten Saffte und Mostmachen kommen noch etliche Umstände mehr in Betrachtung: Theils von Seiten des Mostes selbst; theils aber auch von Seiten des Uberbleibsels, der vom Saffte abgeschiedenen Stücke, oder der **Weintrüster.** Von Seiten des Mostes ist erstlich zu beobachten, daß man solchen auf verschiedene Weise gebrauchet und anwendet: 1) Man trincket oder suppet ihn bey frischem Zustande, als Most. 2) Man kochet ihn einiger massen, um die überflüßige Feuchtigkeit davon zu bringen, und das Rückständige von mehrerer Consistentz zu machen, und nennet es *Mustum coctum*, oder in Italien *Vino cotto*, als welche Manier bey solchen Weinsäfften gebräuchlich worden, die leichtlich in die Gährung gehen, und nach angefangener Gährung nicht aufhören, sondern immer fortfahren, folglich alle Grade durchgehen und zuletzt verderben; gleichwie man an den meisten Weinen, die am Adriatischen Meere wachsen, in Italien beobachten kan. 3) Verdicket man den Most gäntzlich, ohngefehr zur Consistentz eines Extractes, und nennet es *Sapam Vini.* 4) Wenn der Most an kalten Oertern vor freyer Lufft verwahret, mithin am Gähren gehindert wird, so heisset man ihn *Mostum suppressum*, **verhaltenen Most;** Andere nennen ihn auch *Vinum mutum*, sive *suffocatum*, welches aber, nach unserem Begriffe, nicht der verhaltene reine Most, sondern ein solcher Most ist, welcher etwas zu gähren angefangen, und darauf sogleich gestöhret und gehindert worden, daher man dergleichen auch im Deutschen **Mostwein**, oder **Stummwein** zu nennen pfleget, das ist, eine solche Sache, die weder Wein noch Most, sondern beydes ist. 5) Wird der Most, und zwar der allermeiste, zum Gähren und ordentlichen Weinmachen angewendet; wiewohl 6) auch einiger zu Kräuterweinen genommen wird, als zum Alant- Wermuthweine, und dergleichen, wenn nehmlich allerhand Arten Gährungen angestellet, oder nebst dem Moste, noch andere Erdgewächse, zugleich mit vergohren werden; 7) Und letztens wird an einigen Orten der Most auch gleich Anfangs in Absicht, Eßig davon zu machen, hinter einander weg, zwey Grade durch, gegohren.

Wein-Trüster, Trest, oder Treber.

Von Seiten des Ueberbleibsels, oder der vom Pressen zurückgebliebenen Weintrüster, kommt folgendes in Betrachtung: Man heisset sie im Lateinischen *Vinacea*, *Recrementa* und *Folliculos Uvarum*, *Folliculos Acinorum membranosos*, ingleichen *Acinum*, *Vinacea cum scapis*; vom Galen sind sie στέμφυλα auf Griechisch genennet worden: Im Deutschen saget man **Trüster, Trest** oder **Treber**, manchmahl alleine, manchmahl aber mit dem Zus[atze des] Wortes Wein, da man sie denn **We[intrü]ster, Weintrest,** oder **Weintreber** [nennet.] Vor diesem brauchten sie die Alten, al[s einen] Umschlag, und zwar bey Gichtschmertzen [so]wohl in Bädern, bisweilen streueten si[e ge]löschten Kalck mit unter, wenn sie sic[h zu]gleich von selbst, nach ihrem Verlangen [erhi]tzen wolten; Heutiges Tages weiß man [von] solchem Gebrauche nichts mehr, dagege[n] wohl von anderer Nutzung. Entweder [wenn] es überbliebene Trester von starcken, gute[n gei]stigen Weinen sind, machet man den [Grün]span damit; oder aber noch einen **Nach**[wein,] *Vinum secundarium*, davon. Wie der [Grün]span in Franckreich absonderlich in Pr[ovence] und um Montpellier in Languedoc mi[t den] Weintrestern zugerichtet wird, könten wir [aus]führlich sagen; Allein da solches nic[ht ei]gentlich hierher gehöret, als wollen wir es [hier] mit Stillschweigen übergehen, und die L[eser] ber in Sachsens Ampelograph. p. 191 u. [s. w.] desgleichen in **Poters** Pharmacop. Spag[yr.] Lib. II. c. 1. p. 165 verweisen. Will m[an a]ber einen Nachwein davon machen, so [ist] nach Proportion der Menge der Weint[re]ster oder Trüster, genugsames Wasser darau[f ge]gossen, alles wohl durch einander geri[ührt] und denn behöriger massen vergähret[, so] gewinnet man davon noch einen dünnen Tr[ank,] den man im Lateinischen *Lora* sive *Lorea* [ing]leichen *Vinum Vinaceorum*, *Vinum a[ci]ceum* vel *aciniaticum*, auch wohl *Vinum [se]cundarium*, auf Deutsch **Lurcke, Lauer, Lauricke, Leyer, Treberwein, Tre[ster]wein, Gesindewein** und dergleichen [ge]nennet; **Plinius** hat ihn *Vinum Opera[rium]* Gesinde- oder gemeiner Arbeits-**Le**[ute-] **Wein** genennet; die Frantzosen heissen ihn [ge]meiniglich *Piquette.*

Wein-Oel.

Die Alten machten auch von dem Wein[blu]men ein Oel, so sie *Oleum Laetitiae* hie[ssen,] und so könte man zur Noth auch von den [über]bleibenden Kernen *Nucleis* vel *Arillis*, oder [*Vina*]*gartis*, wenn sie vorher zerschnitten wo[rden,] ein Oel machen.

Sapa Vini.

Von oberwehnter Sapa Vini noch etwa[s zu] gedencken, so scheinet es, als käme diese [Be]nennung von Sapiditate, der Geschmack[haf]tigkeit, oder Sapio, ich schmecke, her: we[il sie] einen süssen und angenehmen Geschmack [hat.] Sie ist indessen nichts anders, als der bi[s zur] Consistentz eines Extractes verdickte Safft der verrauchter und dickeingesottener [Most.] Vor Alters wurde solche Sapa auch in den [Apo]thecken aufgehoben und zur Artzney gebrau[chet,] ja man verfertigte, so zu reden, dreyerley [Sa]pam Vini: 1) Wenn zwey Theile vom M[oste] weggekocht und ein Theil behalten wurde, [so] hiesse dieser zurückgebliebene verdickte Theil [Sa]pa; 2) Wenn aber die Helffte verdunstet [wur]de, so nennete man das hiervon zurückbleib[ende] ei[...]

...lich nicht Sapa, sondern *Defrutum*; ...denn 3) nur ein Theil weggedampffet wur... und zwey Theile zurück blieben, so hiesse es ...Defrutum noch Sapa, sondern wieder ...des, nehmlich *Carenum*. Heutiges Tages ...en auch die Spanier noch viele Sapam, ... nur zur Vermischung mit Mosten, zur ...rtigung des Malvasiers und ihren Wein... ...dreyen. Das meiste aber mag wohl im ...ischen Gebiete nachgemachet und gebrau... ...den: dieweil die Mahometaner, und um ...l weniger die Hatzis, oder diejenigen Tür... ... welche das Mahometische Grab besu... ...gar keinen gegohrnen Most oder rechten ... trincken dürffen; dahero sie sich dieser ...a als aus welcher sie mit gnungsamen ...r verdünnet, auch manchmahl wohl mit ...etwas geschärffet, einen angenehmen Zu... ...r Tranck zu verfertigen pflegen, gar wohl ...dienen wissen, zumahl da sie solche ins ... auf Reisen und Caravanen bey sich ..., und davon allemahl den nothdürfftigen ...n in der Geschwindigkeit verfertigen kön...

Verdickter Most.

...chdencklich ist es, wenn man einen Most ...t, oder im Verschlossenen zur Honigdi... ...ochet: 1) Daß hernach, ob man gleich ...von gegangene und aufgefangene Was... ...der dazu giesset und einmischet, entweder ...e, oder doch nur eine sehr schwache ...ng erfolget; 2) Daß dieser verdickte ... ungeachtet nichts färbendes dazu gekom... ...nunmehro eine weit grössere Menge ...gkeit als vorhin der natürliche Most in ...abt, zur erst gehabten Farbe färbet, o... ...r mit seiner vorhin gehabten eigenen ... Wasser, wenn man es wieder mit dem ...ten vermischet, nun weit danckler von ...wird. Lemery saget, es wäre auch ...edencklich, daß, da im unreiffen Trau... ... viel wesentliches Saltz und Phlegma, ...n wenig Oel und Erde vorhanden, ...ohl nach der Reiffigkeit in demselben ...ffte sich mehr Oel, und auch mehr Erde ... Ob nun schon diesem Gelehrten in solchen ...nenten nicht allzu sehr zu trauen, so wird ...ohl jeder Mensch von der recht grossen ...derung in der Mischung und dem Unter... ...des unreiffen und reiffen, auch endlich ...en Safftes gnugsam überzeuget seyn, ...n auch zum Theil **Bechers** Physicam ...an. Lib. I. Sect. V. c. 2. hiervon, und ...erschiedenen andern hieher gehörenden ... nachlesen kan. Wir könten selbst noch ...nd das andere beyfügen, wenn wir vom ...der blossen ungegohrnen Weinbeersaffte ... handeln hätten; Allein, da dieser Arti... ...n Weine seyn soll, so reden wir nur ... von diesen Dingen.

...terscheid des Mosts und Weins.

...sser vielen andern Umständen und Uber... führungen der unterschiedenen Mischung des Mostes mit dem Weine, da man durchgehends gantz andere Dinge vom Weine, oder dem gegohrnen Weinbeersaffte, als vom ungegohrnen natürlichen Moste, zuförderst vom letztern gar keinen Weingeist oder Brantewein bekommet, erhellet auch der offenbare Unterscheid in der Würckung, oder wenn der Mensch etwann so viel Most trincket, als Wein, da hat man angemercket, daß der Most fürs erste gantz und gar nicht rauschet oder truncken machet, wie der Wein, da hingegen aber den Leib und die Gedärme sehr aufbläset, viel Grimmen und Kneipen verursachet, sich nicht leicht verdauet, ein dick Geblüte machet, die Leber, Miltz und Krös-Adern verstopffet, Gelegenheit zum Durchbruche, Seitenstechen, Grieß, und allerhand andern Beschwerungen mehr giebet, so aber ein wohlgegohrner, abgelegener und sonst gutgearteter Wein gar nicht thut. Anderer Unterscheide zu geschweigen.

Sorten des Weins.

Nachdem wir bishero alles hinter einander, in seiner Ordnung und Kürtze betrachtet, was etwann von der Frucht des Weinstocks, als wovon unser Wein seine Abkunfft hat, auch von dem, allbereits durch menschliche Hülffe geschiedenem Saffte oder Moste nothdürfftig zu wissen und zu sagen dienlich sey; So wollen wir nun zum Weine und dessen vornehmsten Sorten schreiten. Es bleibet nochmahls zum Voraus gesetzet, Most, als Most, oder bloß ausgedrückter und abgeschiedener Traubensafft, ist eine natürliche Sache, indessen kein Wein; Je mehr aber der Most durch die Gährung in Wein verkehret, auch je länger er als ein Wein von den Menschen mit Bedacht und Fleiß erhalten, vom Eßigwerden, Vappesciren, Kaanicht- und Schimlichtwerden, oder andern Verderben bewahret und erhalten wird, je mehr künstlicher, oder destoweniger muß er, als eine bloß natürliche Sache, angesehen und geschätzet werden. Man kan sich demnach alle, in der Welt gebräuchliche Weine in dreyerley Haupt-Sorten vorstellen, oder daß sie auf dreyerley Art zugerichtet und gekünstelt werden. Wir haben zwar keine rechte hinlängliche Nachricht von den Africanischen, Asiatischen und Americanischen Weinen, wie solche entstehen, gemachet oder handthieret werden. Allein wir glauben, und sind dem ungeachtet, nach den Regeln der Physik und Natur der Weine, bey uns überzeuget, daß sie insgesammt, wenn wir es auch wüsten, eben so wohl unter diese drey Haupt-Eintheilungen, wenn nicht unter alle dreye zusammen, wenigstens zu einer oder zwey Sorten gantz füglich würden können gesetzet werden, wenn uns deren Entstehung und Handthierung bekannt wäre. (1) Mit der ersten Classe wollen wir diejenigen Wein-Sorten verstanden haben, welche wenig, oder gar keine Gährung erlitten, dahero von rechtswegen nicht einmahl das Prädicat oder den Tittel eines Weins verdienen, sondern eher noch, als ein in etwas veränder-

ter

ter Most zu betrachten stehen: Solches sind die meisten Italienischen, oder wenigstens solche Arten Weine, welche die Gährung entweder gar nicht vertragen, oder aber in der angestellten Gährung sich nicht darinne mit menschlicher Kunst wollen hemmen lassen, sondern selbige fortsetzen, und, ihrer natürlichen Mischung nach, darauf gar bald verderben, oder, wie wir vorhin schon gedacht, von einem Grade der Gährung in den andern eilen und vappesciren, das ist, die gantze Weinmischung und Beschaffenheit zernichten. Diese Art vom Weinsaffte ist wässerich, und mit den übrigen Bestandtheilen also von Natur beschaffen, daß sie an sich, als natürlicher Most, sich auch nicht lange halten kann, sondern bald verderben würde: weil sie überhaupt zur schleunigen und, wie gesaget, nicht zu hemmenden Gährung geneigt; dahero selbige, wenn sie von den Menschen soll auf einige Zeitlang aufbehalten und genutzet oder getruncken werden, auf eine gantz andere Art, als durch die Gährung, dazu muß gebracht werden, welche denn darinne bestehet, daß man den Most je eher je besser kochen muß, als wordurch zwey Vortheile erhalten werden: Erstlich, daß davon vieles Wasser verrauchet, und das Rückständige zugleich sich mehr concentriret oder andicket; Hieraus folget der zweyte Vortheil von selbst, zu sagen, es wird nicht allein das vorige Mengsel durch die erlittene gewaltige Wärme, und das verlohrne viele Phlegma gar sehr in seiner vorhin gehabten Mischung verändert, sondern auch bey der zu gleicher Zeit erlangten mehr dickern Consistentz in den Stand gebracht, daß es nunmehro der Gährung beynahe gäntzlich, oder doch weit mehr widerstehet, folglich sich eine Zeitlang, und wo nicht länger, doch ein oder zwey Jahre durch, mit fernerem Behelffen, also erhalten lässet. Die Italiener heissen, wie wir schon oben berühret, dergleichen Wein, *Vino cotto*, **gekochten Wein**; er möchte aber billich nur ein *Mustum coctum*, ein **gekochter** und **etwas mehr angedickter Most**, ein *Carenum* oder **Gattung** der Sapæ liquidæ, und nicht gekochter Wein, heissen. Gleichwie nun, vermittelst der Gährung, alle im natürlichen Moste befindliche grobirdische, saltzigte, zähe, schleimichte, hefichte, unreine und gröbstunnütze oder ungesunde, wenigstens zum täglichen Trancke nicht bequeme, oder der menschlichen Natur dienliche Theile sich ausscheiden, und solche hingegen bey nicht angestellter oder nicht vorgegangener Gährung in dem Moste beständig zugegen sind, oder verharren; Also kan man auch leichte allhier von diesen und allen, bloß gekochten und nicht gegohrnen sogenanten Weinen, um so viel mehr, da sie noch ein vieles Wasser verlohren und weit dicker, anbey die groben Theile durch das Kochen, mehr vereiniget, und alles zusammen desto mehr verschleimet, verkleistert und verbunden worden, von selbsten schlüssen, daß alle diese Sorten Weine, sie haben Nahmen, wie sie wollen, schwere, ungesunde, unreine und die schlimmsten Weine von der Welt sind. (2) Zur zweyten Classe rechnen wir wiederum diejenigen, welche zwar etwas von der Fermentatio[n] [oder] Gährung, aber doch keine völlige, orden[tliche] und reinliche Gährung vertragen haben: [Die]se könten wir in zwey Branches oder Neben[sorten] eintheilen. Zum ersten setzen wir alle sehr süsse, von Consistentz mehr dickliche Moste, von der Malvasier, Sec, Spanische, auch Theil Ungarische, und noch anderer Art pfindlich süsser Wein seine Abkunfft hat. [Die]ses sind gemeiniglich Mixturen von gekochten [und] gegohrnem Moste, deren Proportion im mischen die Einwohner, durch die Erfah[ru]ng und Länge der Zeit, ausgefunden und wa[hrge]nommen haben, oder ins Werck zu richten [wis]sen, bloß aus dem physicalischen Grunde, [weil] sie erstlich für sich nicht die völlige, durchgä[n]g[ige] Gährung vertragen können, sondern eber verderben würden, und fürs andere durch [den] beygemischten Theil der Sapæ, oder des ge[koch]ten und mehr concentrirten Mostes, als von [wel]chem alsdenn auch die Klebrichkeit, me[hre] Dicke der Consistentz und Süßigkeit so[lcher] Weine herkommt, gleichwohl den, ihnen [...]lichen Fortgang der Gährung hindern. [Es] folget beyläuffig auch hieraus die Beschaffe[nheit] ihrer Würckung oder Nutzens, daß sie nehm[lich] zwar dem Menschen nicht so sehr ungesund [sind], wie die vorigen, nachdem sie nicht bloß ge[koch]te, sondern mit dem grösten Theile vergoh[rnen] Mostes vermischte Weine, indessen doch i[n so] weit, als wie viel gekochten schweren Most [sie in] sich haben, nach obiger Betrachtung, zum [be]ständigen Trincken nicht gesunde, und dann in so weit, wenigstens hitzigen Naturen, gefä[hrli]che Weine sind: weil die dabey vorh[ande]nen gegohrnen Theile, die übrigen ungegoh[rnen] im menschlichen Leibe desto eher zu einer Ge[schwindig]keit und Art von Gährung bringen und bewe[gen], folglich das Geblüte in einen gewaltigen Um[lauf] versetzen, also auch hierdurch viel Unheil v[er]sachen können; wie solches durch die Erfahr[ung] heut zu Tage mehr, als zu bekannt gewor[den], daß alle diese Sorten Weine unter die hitzi[gen] zu rechnen, also fast wie halbe Brantewein [an]zusehen; dahero auch nicht in Menge zu tri[nken] stehen, sondern nur etwann bey gewissen [Per]sonen, Zeiten und Umständen, gleichsam w[ie ei]ne Artzney, getruncken werden möchten. [Die] zweyte Nebensorte von dieser Classe begreif[t] sich alle zwar süsse, dabey aber sehr dünne [Wei]ne, die eben nicht gekochet, hingegen aber auch nicht völlig gegohren werden, sondern [...]lich mosthafftig schmecken, zugleich bald a[us]truncken werden müssen: weil sie kaum ein[e Zeit]lang dauren; so wir an den Tyroler- einigen [...]boyer- und verschiedenen Italienischen W[einen] sehen. Sie haben wenigstens vor einigen [...]ten dieses zum voraus, daß sie weniger sch[...] auch in grösserer Menge können getruncken [wer]den: weil fast das meiste Most ist, und nu[r] wenig geistiger oder recht gegohrner Wein bey angetroffen wird, und dann dieser Most nicht so grobartig, sondern sehr dünne und [wäs]serich ist, daher im Leibe weniger Unheil ver[ursa]chet. (3) Endlich zehlen wir zur dritten un[d]

upt-Classe alle solche Weine, welche be-
rechtschaffen, ordentlich und völlig die
ng paßiret, und sich der gröbsten unrei-
nd dem Menschen nicht viel dienenden
entlediget haben; dahero auch die am al-
ndesten zum täglichen Trincken befunden
, wenn sie nach der Gährung, noch et-
hre lang gelegen und von dem nach der
ng beybehaltenen meisten Weinsteine be-
worden.

Weinichte Gährung.

ansehnlichste Arbeit, vermittelst welcher
st eben die Moste in Weine verkehret, ist
hrung, und zwar von den verschiedenen
gen der Gährung allhier nur diejenige, so
Chymie, zum Unterscheid der andern, ei-
Fermentatio vinosa, auf Deutsch die
hte Gährung genannt wird, vermittelst
eigentlich ein Wein hervorkommt, gleich-
ch diese Arbeit, sonst eben nicht allein
sgepreßten Weinsaffte Wein hervor ge-
, oder zum Weinwerden eben nicht der
lleine erfordert wird, sondern auch von
üssen Früchten und vegetabilischen Säff-
ar vom Zucker und Honig, ohne daß das
: vom Weine dazu kommt, desgleichen
pffeln, Birnen, Johannisbeeren und
en, Gattungen von Weinen, durch
einichte Gährung, erkünstelt werden kön-
ie denn selbst sehr viele, wo nicht die mei-
arischen Weine fast gäntzlich durch
ohne Beykunst ihres natürlichen Mo-
u so auch viele schlechte Moste zu besse-
herrlicheren Wein-Arten, vermittelst
beit, gemachet werden. Weil indessen
: Gährung am ersten und meisten nur
Weinsaffte gebrauchet worden, und das
selbst Wein genennet wird, so hat man
deshalben davon den Beynahmen wei-
geleget, welches so viel zum Unterschei-
jet, daß diese etwas Weinichtes hervor
n statt, daß die andern Gattungen wieder-
re Sachen, die Biergährung das Bier,
gährung den Eßig, die Brodgährung
uerteig, oder das säuerliche Brod, die
Gährung etwas faulendes und stincken-
geistige Gährung den Brantewein, und
ir hervorbringen, gleichwie derjenige, so
ausführlicher unterrichtet seyn will, nicht
chern am oben angeführten Orte, son-
ich zuförderst Stahls Zymotechniam
len kan: dieweil weder Löwenheim,
egler, weder Willis, noch Kircher,
ends andere so gut von dieser Sache ge-
n haben. Damit man die Veränderung
stes in Wein verstehen möge, schreibet
y in seinen Materialien-Lexico, p. 1180,
man wissen, daß der Most sehr viel we-
es Saltz und Oel enthält, welche unter die
gkeit vermischet, und darinne gleichsam
sind; wie auch ein wenig Erde. Wenn
ses Saltz durch das Pressen der Trau-
Bewegung gebracht worden, so trachtet
her ölichten Theile zu entschlagen, die das-
selbige als wie gebunden gehalten; welche es dann unter währender solcher Handlung mit seinen subtilen und schneidenden Spitzlein durchgehet, dünne, zart und geistig machet. Diese seine Bemühung und Gewalt ist nun die Ursache des Gährens und der Fermentation, so in der Kufe geschiehet: so wird auch dadurch die Reinigung zu wege gebracht, denn es sondert die dickern Theile ab, und zerstreuet sie in Gestalt eines Schaumes, davon leget sich ein Theil an die Seiten der Fässer, und wird zu Steine, der Uberrest aber fället zu Grunde; und jenes heisset Weinstein, dieses Hefen. Derowegen, fähret der Schrifftsteller, p. 1182 fort, wird der Wein durch das Gähren auch vollkommen klar, und bekommt einen angenehmen scharffen Geschmack: dieweil sich sein Saltz zum Theil vom Oele entlediget hat, von dem es in dem Moste wie eingewickelt war gehalten worden: dann sonsten nichts, als nur das Saltz im Weine diese angenehme Schärffe auf der Zunge verursachen kan. Es ist deshalben gar sehr nöthig, daß der Wein, welcher recht vollkommen vergähren soll, eine gnungsame Menge von der Feuchtigkeit und dem Phlegma bey sich habe. Findet sich jedoch derselbigen, gegen das Saltz gerechnet, gar zu viel dabey, gleichwie zum öfftern zu geschehen pfleget, wann die Weinlese bey regnichtem und feuchten Wetter vorgenommen wird, so wird der Wein nicht völlig gähren können: dann das Saltz ist alsdenn zu schwach, und hat die Macht und das Vermögen nicht, die Theilgen des Oels gebührlich zu zertheilen und geistreicher zu machen; dahero wird der Wein auch leichtlich dicke und zähe. Dem kan jedoch wiederum zur vorigen Güte verholffen werden, wenn man Weinhefen und Weinstein darein thut, oder etwas dergleichen anders, so ihn aufs neue zum gähren bringen kan. Bis hieher Lemery. Durch diese Arbeit, nehmlich durch die weinichte Gährung, wird eigentlich auch etwas brennbar geistiges, ein Weingeist, hervorgebracht, der vorher von Natur nicht zugegen war, wie man denn aus noch so vielem frischen Moste nicht das geringste von einem Branteweine oder brennbaren Geiste, und so auch von keinem Dinge in der Welt einigen Brantewein, der von Natur wäre, darstellen, oder erweißlich machen kan, sondern es ist aller Brantewein ein, durch blosse Chymische Kunst, und zwar eintzig und allein durch die Fermentation oder Gährung, an den Tag hervorgebrachtes und gemachtes Wesen, er mag nun durch vorsetzliche geistige Gährung, wie bey dem Kornbranteweinmachen, oder durch die weinichte, oder auch durch die bierhaffte Gährungs-Art hervor gebracht worden seyn: Das in allen diesen gegohrnen Dingen vorhandene geistige Wesen ist und bleibet allezeit einerley brennbarer oder brennender Geist, wenn man ihn scheidet und rectificiret. Es ist aber bey der angestellten weinichten Gährung, die Hervorbringung des Weingeistes oder Branteweins nicht allein zu beobachten, sondern auch sonsten noch zu bemercken: daß sich 2) viel hartzichklebrichtes, grob-

grobsaltzichtes, schleimichtes und irrdisches Wesen zugleich mit aus scheidet, wie wir solches unter den beyderley Nahmen und Gestalten, nehmlich als Hefen und Weinstein vor Augen finden; Ferner 3) daß etwas höchstflüchtiges und den Menschen betäubendes davon in die Lufft gehet; Und 4) daß sich in dem gegohrnen Saffte, den man nun Wein nennet, nebst gedachten brennbaren Theilen, auch noch einige, jedoch zärtere, saltzichte, schleimichte, irrdische und ölichte, sammt den vielen wäßrichten Theilen, dazu ziemlich zart unter einander vermischet, finden, mithin die Mischung des Weines nun für gantz was anders, gegen die Mischung des Mostes, oder des natürlichen Safftes anzusehen ist, wie wir weiter vernehmen werden. Ob nun schon das ordentliche Weingähren heut zu Tage gar nicht mehr, als eine Chymische Sache, betrachtet wird, zumahl da hiermit keine Chymisten, oder sonderbare Naturverständige, sondern andere Leute, Wintzer, Weinmeister, Küper, und dergleichen, oder auch nur zur Haußhaltung gewöhnte Personen, Bürger und Bauern, mithin viel gantz gemeine Leute umgehen und zu thun haben, so bleibet indessen doch diese Arbeit und Sache an sich allezeit Chymisch, ja sie bleibet auch noch immer eine künstliche Sache, die, wenn sie recht geübet und vollbracht werden soll, gewiß auch ihre Wissenschafft, Handgriffe, Vorsichtigkeit und Aufmercksamkeit, bey allen Umständen, vom Anfange bis zum Ende der Gährung, erfordert, und eben verursachet hat, daß zu einer jeden Art Gährung, auch eine eigene Profeßion aufgekommen, und noch beybehalten wird, so, daß, wegen der dazu erforderten Absicht und vielen Arbeit, absonderlich da man den Wein in Menge gebrauchet, solches eben nicht von den Chymisten weiter hat handthieret werden können, folglich sind, wegen der geistigen Gährung, die Brantweinbrenner, wegen der bierichten Fermentation die Bierbrauer, wegen der säurenden Gährung die Eßigbrauer und Eßigmacher, wie auch die Becker, wegen der honichten Fermentation die Methbrauer, wegen des Cyders, die Cydermacher, und wegen der weinichten Gährung die Wintzer, Wintzler, Weinmeister und Weinküper entstanden, also bey der weinichten Gährung, weil sie die meiste Wissenschafft, Kunst, Pflege und Wartung erfordert, eben zweyerley eigene Profeßionen in Gewohnheit gekommen; als 1) der Weinmeister oder Wintzler, der die erste Gährung anstellet und führet, und 2) der Küper, so alsdenn den gegohrnen Wein ferner zu erhalten, und insonderheit vor dem Fortgange der Gährung, oder den folgenden Graden der Gährung, nehmlich von dem Grade der Säuerlichkeit oder Vappescentz zu bewahren, mithin lange Jahre in seiner brauchbaren weinichten Krafft zu unterhalten weiß. Jedoch sind diese Leute insgesammt blosse Practici, und keine Theoretici, sie wissen nicht das geringste, warum dieses oder jenes geschiehet, noch wie es zugehet, wenn es geschiehet, welches aber einem gründlichem Chymisten unver-

hohlen seyn muß, so, daß dieser so we gute, als das schlimme, was bey dem während und nach der Gährung vorgehe alle andere Vorfälle muß ergründen, be und erklären können. Der Wintzler u per können wohl aus gutem Moste guten machen, sie können aber nicht aus sch Mosten gute Weine machen, welches ein rechter Chymist können muß; Ja, w len vom Wintzler sagen, daß, im Falle der Gährung nicht alle Umstände wohl in nimmt, derselbe eher aus einem guten M nen schlechten Wein hervorbringen kan langsamer und behutsamer die Weine g je geistiger und herrlicher werden sie, al wegen man eben diese Gährung an kühler tern, nehmlich in Kellern, anzustellen Und da keine Gährung ohne Lufft geschehe ja die Lufft selbst als eines der hierzu nöt Instrumente und Beförderung der Gä anzusehen, so verstehet sich es auch von sten, daß man die Gefässe, in welchen der gähren und zu Weine werden soll, nicht voll fülle, vielweniger feste zustopffe, weil sten entweder bey benommener gäntzlichen gar keine Gährung für sich gehen, oder bey empfindender allzu wenigen Lufft und hender Gährung dem Fasse der Boden stossen, oder irgends auf andere Art mit G mehr Lufft gesuchet werden würde, wie sich währendem Gähren, die dickere Lufft selbst ausbreitet, und die davon entstehende ckung des Zersprengens einem jeden bekan Rothen Wein lässen sie an vielen Orten a gepreßten Trauben gähren, wodurch er Farbe viel röther wird; allein, man muß sen, daß ein solcher gemeiniglich auch me darzu weit unreinern Weinstein zu haben p Daß bey angehender Gährung ein überaus fl ger gefährlicher Dampff, und narcotischerstick Gas ausdunstet, ist durchgehends bekannt; bey wir jedoch nur so viel erinnern woller daß es eine solche Sache ist, die sich durc nicht will fangen, oder körperlich darstelle sen; 2) Daß es eben als von derjenigen anzusehen, dergleichen der erste aufstei Holtzkohlen-Dampff ist, wenn sie anglim 3) Daß man sich hiervor, insonderheit in e Kellern, Gewölbern, Kammern, oder etwann die Weine zum Gähren hinge worden, in acht zunehmen; in weiten, g men und lufftigen Kellern hingegen sich dafür zu fürchten hat, wie dann die Gegenwart so schädlichen und höchstgefährlichen Dünste daraus sogleich bey dem Eintritte in den K oder wo der gährende Wein lieget, zu beur len, wenn man ein brennendes Licht hinein oder hineinschiebet: Ob es auslöschet oder nend verbleibet? Soferne es ausgehet und brennen will, so mag man nur haussen ble und nicht hinein gehen: indem man Ge läufft, den Augenblick zu ersticken, und des des zu seyn, wie dergleichen betrübte Erei sich gnung zugetragen; Bleibet aber das brennen, so hat es keine Noth. Das rath

indessen, daß man niemahls, weder Wein
Bier, in enge oder festumgebene Oerter,
rn jederzeit lieber in geraume und gnung-
ifthabende Keller oder kühle Gegenden le-
Einer von den vornehmsten Umständen und
griffen bey der Weingährung ist endlich
dieser, daß man auf das Ende der wei-
n Gährung wohl Acht gebe, und alsdenn
ne oder die andere Art solche Gährung
end mache oder verhindere, daß sie nicht
fortfahre, und den folgenden Grad zum
erden, oder gar zum Vappesciren antre-
ct welches, recht behörig zu treffen, und
llen, eines von den grösten Kunststücken
andgriffen bey dem gantzen weinhafften
ngswercke ist, und worinne in der Welt
r als zu viel gefehlet wird.

...rung des Weins um die Blü-he-Zeit des Weinstocks.

...ist auch nachdencklich, daß gemeiniglich
Zeit, wenn der Wein blühet, die schon
hen Weine gerne geneigt sind, in eine
Gährung zu treten, den zweyten Grad der
ng anzufangen, und Mine machen, aus
inichten Zustande heraus zu kommen, wo
ar zu verderben, doch zu Eßige zu wer-
ls welches die Küper und Weinmeister in
eit gehen, oder in die Arbeit kommen, heissen,
e nehmlich sehen, daß er Mine macht,
m von neuem eine Gährung anzufan-
sprechen sie: Der Wein will in die
e gehen; und wenn er schon würcklich
ln und sich zu bewegen angefangen, so
ts: Der Wein ist in Arbeit gekom-
der er arbeitet schon. Da giebet es
lerhand Künsteleyen und Vorbeugungs-
, solchem Arbeiten vorzukommen, oder
ehende Gähren beyzeiten zu verhindern,
Weine zu retten: weil sonst keine Hülf-
l ist, wenn sie in die rechte Gährung zum
nahle gerathen, sondern auf eine oder
re Art verderben. Ob die neue Gäh-
oder die Veranlassung zur zweyten Gäh-
die sich gemeiniglich um die Blühe-Zeit
instocks zu äusern pfleget, von einer
thie, Freundschafft, Magnete, und wie
rückungen der heimlichen Freundschafft
ler Dinge mehr heissen mögen, zwischen
ten des Weinstocks, und dem allbereits
n, ein- zwey- drey- oder mehrjährigen
herkommet? gleichwie viele, wo nicht
en, bisher geglaubet haben, wollen wir
t behaupten, noch wagen, diese Sa-
tersuchen; wir solten aber meynen, daß
anlassung zu gedachter Arbeit, um die
eit des Weines, eben nicht von den
men oder einer heimlichen Buhlerey sol-
fers gar weit entfernten Blumen mit
in Kellern liegenden Weinen, noch aus
einer Sympathie, magnetischen Em-
, oder daß es der Wein fühle, wenn
einstöcke blühen, herzuleiten sey, son-
halten viel mehr für uns dafür, daß es
eher der Sonnenwärme, den hitzigen Tagen und
gantz durchwärmeten Lufft zu solcher Blühezeit
zuzuschreiben, oder die erregte Gährung daher
zu leiten sey, wie denn, so viel man sich nach
dieser Sache erkundiget, diejenigen Weine,
welche in recht tiefen und kühlen Kellern liegen,
niemahls einige Empfindung von solcher Ver-
anlassung, noch einige Merckmahle zur zweyten
Gährung von sich haben spüren lassen, und auch
ein alter Weinverständiger an einem Orte sa-
get: Man solle des Frühlings, ehe die warmen
Tage kämen, die Fässer nur mit guten Reiffen
versehen, selbige nicht allzu voll füllen, und vor
allen Dingen an recht kühle Oerter legen, so
würde es mit dem Arbeiten bey der Weinblüte
keine Noth haben, auch davon niemand etwas
zu vernehmen kriegen. Sobald aber eine äuser-
liche Wärme zu den Weinen käme, so gien-
gen sie freylich in Arbeit, würden sauer und vap-
pescirten; Ein anderer vorsichtiger Haußwirth
saget: Man solle noch ein Faß darum machen,
und alles aufs festeste vermachen, zur Noth das
äusere Faß von aussen bepichen, und solches
Faß entweder in die Erde, wo keine Sonne
hin scheinet, vergraben, oder aber gar ins Was-
ser versencken. Kurtz! Es läuffet alles da hin-
aus: Man soll die Weine vor der äuserlichen
Wärme bewahren und kühle halten. Wenn
jemanden etwas daran gelegen wäre, es gewiß
zu wissen, ob diese neue Gährung die Wein-
blumen verursachten, oder nicht? Dem wollen
wir ohne Maßgebung sagen: Er solte zur Blü-
hezeit eine tragbare Hütte bey der Hand haben,
solche des Nachts mitten in den Weinberg bey
recht-starck- und reichblühenden Weinstöcken
aufschlagen, zugleich ein Faß voll Wein, so zur
Zeit in einem kühlen Keller gelegen, unter die
Hütte bringen, jedoch also, daß es etwann in
eine grosse Wanne oder in ein anderes Faß ge-
leget, und um und um mit Eiß umgeben, oder
solches Weinfaß überall mit Eiß bedecket wür-
de, folglich bey dem Zerschmeltzen des Eisses im
Eißwasser läge, damit solchem Weine des Ta-
ges die äuserliche Lufftwärme nichts anhaben
könne. Ist die Sympathie, magnetische Em-
pfindung, Anreitzung oder Angreiffung der Blu-
men gegen den Wein richtig, und das Mähr-
lein wahr, daß die zweyte Gährung der Wei-
ne von den Blumen verursachet wird, so kan
das Eiß, oder die kühle Atmosphär in der Nach-
barschafft, da der Wein ohnedem so zu reden,
mit der Nase bey den Blumen lieget und mit
Blumen umgeben ist, solcher Krafft nichts
schaden, noch hinderlich fallen, sondern die
Gährung muß, wegen der Anwesenheit und
Nähe eines gantzen Weinberges voll Blumen,
wenn nicht den Augenblick, doch in kurtzem,
nicht nur ihren augenscheinlichen Anfang, son-
dern auch mercklichen Fortgang spüren lassen,
und von Tage zu Tage zunehmen, in Betrach-
tung, daß ja sonsten die Würckung solcher
Blumen bisweilen eine halbe, gantze, wo nicht
etliche Meilen Weges, nachdem die Weinber-
ge oder Weingärten von den Städten und Kel-
lern, in welchen die Weine davon in Bewe-

gung gebracht werden sollen, abgelegen, hinlangen und durch vielerley darzwischen seyende Atmosphären und Hindernisse, wenn die Blüte in gerader Linie bis nach den Weinfässern würcken solte, durchdringen müste. Wer Lust, Zeit, und Gelegenheit hierzu hat, der kan es versuchen. Sonst haben sie auch noch andere vermeynte Kunststückgen, womit sie die Weine vor der Gährung zu bewahren, oder solche zu vermeiden gedencken, da sie nehmlich Mehl von Senff- oder Raucken-Saamen, Gyps, Eisenfeilig, Käse oder gar Marcasit, und andere Mineralien zusetzen; allein es taugen alle diese und andere dergleichen geartete Künsteleyen, davon wir hernach noch etwas mehreres vernehmen werden, gantz und gar nichts, nachdem die meisten dem Weine selbst nachtheilig sind. Ehe wir von der weinichten Gährung abscheiden, oder selbige verlassen, so müssen wir nochmahls erinnern, was wir zwar schon vorher beyläuffig erwehnet, daß sich nehmlich, vermittelst solcher Arbeit, bey dem gewordenen Weine vornehmlich noch zwey Stücke ausgesondert, oder von dem Moste und nunmehrigem Weine geschieden haben, welche wir deshalben besonders nicht vergessen dürffen, weil sie gar sehr gebrauchet, und hauptsächlich in den Apothecken gar sehr genutzet und zu allerhand Artzneyen und Präparaten angewendet werden, oder davon selbst dieses und jenes verfertiget wird. Beydes findet man auf dem Boden, oder auch an den Seiten der Fässer.

Weinstein.

Eines von diesen zweyen Stücken, so man nach der Gährung auf dem Boden und an den Seiten der Fässer findet, ist der sogenannte **Weinstein**, oder Tartarus, so eigentlich das unreine und mit hefichten irrdischen Theilen vermischte wesentliche **Weinsaltz** ist. Hiervon wollen wir nur so viel gedencken, daß überhaupt der Weinstein von rothen Weinen allezeit viel unreiner, als der von weissen Weinen abgekommene, befunden wird. Daß übrigens der Weinstein in den Apothecken gar sehr gebräuchlich ist, und so wohl davon, als damit vielerley Artzneyen verfertiget werden, ist jedermann bekannt.

Weinhefen.

Das zweyte Stück, so die Gährung bey dem Weine auf dem Boden des Fasses niedersetzet, sind die *Feces Vini* oder **Weinhefen**: Solche bestehen aus allerhand Krame, sie haben einige geistige, groböhlichte oder hartzichte, saltzichte, wäßriche, und viel irrdische Theile in sich, werden auch wohl von einigen mechanischen Künstlern und Handwerckern; in den Apothecken aber darzu gebrauchet: daß man 1) entweder im Frauenbade, oder auch wohl, mit Behutsamkeit, in einer gemeinen Blase, den Brantewein, oder Weingeist, der sonsten zum Unterscheide, **brennbarer Weinhefengeist**, *Spiritus inflammabilis e fecibus Vini* pfleget genennet zu werden, von nassen oder frischen Hefen destilliret; 2) Daß man entweder die von besagter Destillation zurückgebliebenen, oder a[uch die] frischen Hefen selbst, wenn man nicht g[esonnen] ist, den Weingeist davon vorher abzuziehen, [auf] einen Fußboden unter dem Dache, od[er sonst]sten wohin klecket, von einander spreitet u[nd aus]breitet, also selbige an der Lufft, von d[er bey] sich habenden weinichten Feuchtigkeit, a[bdun]sten und gäntzlich trocknen lässet, als der[nach da]mit eine, oder mehr Retorten anfüllet, [sol]ches ins offene Feuer leget, und davon stufe[nweise] einen urinösen oder flüchtigen Weinstei[n-Geist,] desgleichen ein flüchtiges Weinstein- oder [Wein]hefensaltz, wie auch ein empyrevmatische[s Oel] destilliret, auch endlich aus dem Uberbleibsel [durch] fernere Calcination, Auslaugung, Du[rchsei]gung und Verdickung ein fixalkalisches [Saltz] machet, so zwar fixalkalisches **Weinhefen**[saltz,] *Sal alkali fixum fecum Vini*, genennet w[erden] kan, eigentlich aber nichts anders ist, a[ls ein] gemeines oder ordentliches alkalisches fixes [Wein]steinsaltz.

Mitgährung des Weins mit [ver]schiedenen Ingredientien.

Wir könten endlich bey Gelegenhei[t der] Gährung, auch noch der Mitgährung des [Weins,] oder wenn der Most, an statt, daß er für si[ch al]leine zu reinem Weine gegohren, entwede[r mit] noch einem eintzigen andern Erdgewächse [, ei]nem Kraute, Blume, Wurtzel, Schale, [Saa]men oder Gewürtze, oder aber mit verschiel[denen] Ingredientien zusammen vergohren wird, er[wäh]nen; Allein, weil die Gährungs-Manier [und] das Verhältniß, doch eben dasselbige ist, [wie] auch diese Arbeit zum Theil bey den Kräut[er-Wei]nen, zum Theil auch bey den weinhafften [Was]sern, oder auch gar bey den durch die Gä[hrung] verfertigten Geistern vorkommt; als sehen [wir] es nicht für nöthig, uns anjetzo hierbey [beson]ders aufzuhalten.

Erhaltung des Weins.

Dagegen möchte noch etwas von der Er[hal]tung des **Weins** noch zu erinnern seyn; [...] zu werden nun verschiedene Stück und Um[stän]de erfordert: 1) Gute Keller, 2) behörige [Wein]fässe, 3) gute Spunde, 4) behöriges Abz[apfen,] und 5) Auffüllen, 6) bey einigen Arten da[s be]kannte Schwefeln, oder, wie die Küper [es nennen,] das Auf und Einbrennen; Endlich und 7) [daß] man allerhand den Weinen Schädlichsey[ndes] vermeide.

Wein-Keller.

(1) Zu destobesserer Erhaltung der [Weine] sind diejenigen Keller die allerbesten, [welche] nach Mitternacht zu liegen, dabey tieff, kal[t und] trocken sind; woraus von selbst folget, da[ß hin]gegen die, nach Mittag zu, gelegenen, niedr[igen,] nassen oder feuchten und warmen, die schl[echte]sten Keller sind. Man kan demnach sagen, [daß] dieserhalben nicht alle Städte wohl gelegen [sind,] wenigstens gar nicht recht tiefe Keller habe[n, wel]che wegen der niedrigen Lage nicht gar wo[hl ha]ben können: dahingegen man in Wien [...] Stock tieffe, gar vortreffliche Keller hat, u[nd]

glaben, daß daſelbſt der allerunterſte und
ſt Keller, den die Jeſuiter-Novitien haben,
e Straſſe abgerechnet, wenigſtens eine
thurms-Diſtantz, der Höhe oder der Tieffe
ausmachet, indem ſie drey ſchöne, ziemli-
che Keller übereinander, und ſolche mit ſehr
und bey uns gantz ungewöhnlichen Fäſſern,
e bey einigen auf Treppen zum Spundloche
muß, angefüllet, anbey allen Fäſſern bibli-
Nahmen gegeben haben, als da ſind die drey
vier, die vier Evangeliſten, die zwölff Apo-
e groſſen und kleinen Propheten, die ſechs
ſkrüge u. ſ. w.

Wein-Gefäſſe.

Wegen der Gefäſſe oder Weinfäſſer iſt
ies zu beobachten, daß ſie ſauber und rein
ſen; 2) Daß man zwar gantz neue Fäſſer
oſte oder erſten Gähren, aber niemahls zum
ien gebrauchen oder nehmen ſoll; 3) Daß
lo dem erſten Gähren die Fäſſer eben nicht
nahe an einander lege; 4) Mag man auch
en Weingefäſſen zur Erhaltung des Weins
und Bouteillen verſtehen, nachdem einige
th des Weins, nach der Gährung und dem
abziehen, ſich durchaus nicht, oder doch
Gefahr, in den Fäſſern, wenn nehmlich da-
etwas weniges ſolte ausgehoben oder gebrau-
werden, wolten halten laſſen, ſondern ver-
er kaanicht werden oder abſtehen würden,
e nicht gleich darauf völlig abgezogen, und
Bouteillen gefüllet, wohl verpfropffet, alſo in
Sand geleget und aufgehoben würden.
aber vor vielerley Veränderung, Formen,
, Gröſſe, Nahmen u. ſ. w. ſo wohl von
illen, als auch hauptſächlich von Fäſ-
groſſen Gefäſſen, desgleichen von Wein-
Trinckgeſchirren nach und nach aufgekommen
Gebrauche ſind, wäre wohl zu weitläuff
eſem Articfel zu erzehlen: 1) Von Fäſſern
z. E. auſſerordentlich groſſe und bekannte,
Heidelbergiſche, das auf dem Königſtei-
Grüningiſche und vorher bemeldetes Faß
Jeſuiten, als welche auch ſonſten noch
Menge von ungewöhnlichen groſſen Fäſſern
ſchten drey Kellern, und ſo auch andere Klö-
Kayſerl. Gebiete gar entſetzliche Weinfäſ-
in eines viele hundert Eymer hinein gehen,
Hernach ſind die gröſten und üblichſten
nannten Stückfäſſer, Zulaſte und Ohmen:
elchen groſſen Weingefäſſen, daß nehm-
Deutſche Nation in der Welt alleine die
Weinfäſſer beſäſſe, damit triumphirte, und
uch die Deutſchen in ihren Kammern und
auf den Spinden und Tabletten, ja gantze
, eigene Schenck- und Sauff-Tiſche voll
zur Parade, und bisweilen als die vor-
n, oder eintzigen Meublen in der gantzen
oder Kammer offenbar zur Schau aufge-
ätten, Miſſon und einige andere Auslän-
nicht wenig aufgehalten, darüber gloßi-
dieſe Reflexion gemacht haben, als wol-
Deutſchen eben hiermit öffentlich zu er-
geben, daß die Sauffgeſchirre ihr vornehm-
ußrath und ſie die gröſten und erſten Säuf-
der Welt wären, ſonſt würden ſie nicht die
gröſten Fäſſer, nicht die gröſten ſogenannten Willkommen, und ſo viel hunderterley erfundene und veränderte Sauffgeſchirre, vor andern Völckern voraus haben, oder ſelbige nicht offenbar zum Prange und Paradiren, zur Auszierung ihrer Stuben und Kammern hinſtellen. Nächſt den Stückfäſſern und Zulaſten giebt es aber auch Oxhofft, Eymer, Pipen, groſſe und kleine hölzerne und lederne Lägel, ſogenannte Schlauche, Anthale und allerhand Gefäſſe zu Verſendung und Verwahrung der Weine. 2) Von Bouteillen hat man groſſe, mittlere und kleine, platte, längliche, runde, gedruckte, eckigte, unterwerts wenig, und auch tief eingebogene, von grünen, ſchwartzen und weiſſen Glaſe, bloſſe gläſerne und auch mit Schilff, Stroh, oder Rüthgen beflochtene und bewickelte ſogenannte Schilff- Stroh- und Korb-Bouteillen, auch zur Noth allerhand irrdene Gefäſſe. 3) Der mancherley Trinck- und Sauffgeſchirre wollen wir nicht einmahl Erwehnung thun, indem ſie gar ſehr von einander unterſchieden, und zwar theils in Anſehung der verſchiedenen Materien, da ſie von allerhand würcklichem Glaſe, Cryſtall de Roche, Porcellin, Gold, Silber und vergoldet, auch wohl von Muſcheln, Naſehorn, Helffenbein, und andern Sachen mehr ſind; theils auch der Gröſſe und Geſtalt nach ſo verſchiedentlich gemacht, daß man Kannen, Willkommen, Pocale, groſſe und kleine Deckelgläſer, Becher, Cordiangen, Spitzgläſer, Römer, Muſcheln und allerhand andere Gattungen hat.

Spunde der Weinfäſſer.

(3) Wegen der Spunde rühmet man an, zu deſto beſſerer Erhaltung der Weine, nicht nur ihre Unterhaltung der Reinlichkeit und offtmahlige Sauberung, ſondern auch, daß ſie innwendig hohl ſeyn ſollen, und dabey wohl ſchlieſſen, damit die Fäſſer nicht allein vor der äuſerlichen Lufft, ſondern auch vor Staub, Würmern, Spinnen, Ameiſen und allerhand andern unſaubern Weſen bewahret bleiben.

Abziehen des Weins.

(4) Das Abziehen und Auffüllen anbelangend, ſo haben wir erſtlich ſchon vorher geſaget, daß man zum Abziehen 1) niemahls neue oder noch nicht gebrauchte Fäſſer nehmen ſoll, aus Urſachen: weil der Wein darinne leichte verdirbet, dem erſten Gähren hingegen aber ſolches gar nicht nachtheilig iſt. 2) Wird angerathen, daß man zum Weinabziehen ſolche Tage erwehle, wenn helles und ſtilles Wetter iſt. 3) Soll man die ſtärckſten Weine im erſten Jahre dreymahl, nehmlich im Mertz, in der Roſenblüte und im Herbſte, ſonſten aber alle andere Weine, ſo wohl im erſten, als zweyten Jahre, nur zweymahl, nehmlich im Frühlinge und Herbſte, im dritten Jahre nur einmahl abziehen; alsdenn etliche Jahre liegen laſſen, und endlich nur noch einmahl abziehen, ſo würde der Wein bleiben und ſich halten. 4) Soll man die rothen Weine ſeltener abziehen. 5) Giebet es auch Leute, welche, wenn ſie ſchwache Weine abzuziehen haben, das leere Faß mit reinem Branteweine vorher ausſpühlen. 6) Und letztens wählet man immer zum Abziehen ſolche Ge-

Ge

Gefäße, in welchen vorher noch bessere Sorten von Weinen gewesen sind.

Auffüllen des Weins.

(5) Wegen des Auffüllens dienet zur Nachricht: 1) Daß die zu den Weinen kommende freye Lufft das allerfeindseeligste oder gefährlichste, zu sagen dasjenige ist, welches sie am ersten und leichtesten zur neuen Gährung, oder aber doch zur Vappescentz, Kaanichtwerdung und Abstehung bringen kan, wannenhero man zum voraus Sorge tragen soll, daß die Weine öffters aufgefüllet, und wohl verstopffet werden. 2) Kan man wohl junge Weine mit alten oder bessern Sorten, hingegen niemahls alte Weine mit jungen oder schlechten Weinen auffüllen. 3) Wollen insonderheit die guten Ungarischen Weine nicht leicht andere Arten von Weinen, absonderlich gar keine Rheinweine vertragen, sondern die Erfahrung hat gelehret, daß sie davon gleich verderben; daher hat man zu Vollwerdung der Fässer, wenn man nehmlich zum Anfüllen solcher guten Weine, nicht dieselbe gleich gute Sorte hätte, ein ander Nothmittel ausgefunden: Man bedienet sich hierzu der Kieselsteine, und lässet einen nach dem andern sachte ins Faß hinein fallen, bis es voll, oder gleichsam aufgefüllet zu seyn scheinet; Mit welchen Kieselsteinen jedoch vernünfftige Wirthe folgende Vorsicht und Zubereitung gebrauchen: Sie brühen sie erstlich mit siedendheissem Wasser ab, bürsten sie überall mit saubern Bürsten, und waschen sie darauf aufs reineste mit kaltem Wasser, endlich lassen sie sie völlig trocknen, damit nicht die geringste Feuchtigkeit daran sitzen bleibe, oder irgends zu spüren sey, so sind sie bereitet. 4) Je kühler und trockner die Keller, je fester die Fässer und Spünde, und je besser die Fässer verstopffet sind, je weniger wird etwas verdunsten oder sich verzehren, und folglich wird des Auffüllens halber wenig nöthig seyn; wiewohl manches Holtz löchricher als ein anders ist, mithin durch die Fässer selbst ein vieles nach und nach gantz unvermerckt durchdringet, und vom Weine verlohren gehet, dabey man sicherlich glauben muß, daß nur allein das phlegmatische oder wäßrige sich durchseiget, und davon ziehet, aus Ursachen: weil der rückständige Wein ja allezeit stärcker und stärcker zu seyn befunden wird. Verdunste oder verrauchte das Geistige, so müste der im Faß zurückbleibende Wein weit wäßrichter seyn, oder doch mit der Zeit also gefunden werden, welches aber die tägliche Erfahrung nicht bekräfftiget.

Wein-Schwefeln.

(6) Zur Erhaltung vieler Weine gehöret auch das Schwefeln, so einige das Balsamiren der Fässer, die Küper aber gemeiniglich das Ein- und Aufbrennen, nehmlich mit dem Unterscheide nennen, daß, wenn sie ein neues oder lediges Faß schwefeln, sie es brennen heissen; wenn aber ein Faß nicht voll von Wein ist, und sie schwefeln den übrigen leeren Raum im Fasse, so wird es von den Küpern Aufbrennen genennet. Solches Schwefeln wird zwar von vielen für eine schädliche und ungesunde Sache angesehen; wie es denn auch nicht viel tauget, wenn damit allzu plump kommet, oder allzu frisch geschwefelte Weine so gleich ir hinein trincket. Allein, wenn man d ordentlich, mäßig, bescheiden und beh gegangen, auch solchem geschwefelten Zeit gelassen wird, so hat man sich f des vom Weine lange vorher emp Schwefel-Dampffes, der Gesundh Schädlichkeit halber nichts zu befürchte andere auch des Weines halber selbst si eher eines mercklichen Nutzens und Ver zu vergewissern. Wir sagen noch einmah bedächtiglich, wenn das Schwefeln s behörig handthieret, und darauf der dar gemachte Wein eine billige Zeitlang i gelassen, mithin nicht alsobald davon ge wird; das meiste Uebel möchte geschehen bey den halb- drey viertel- oder drittelvoll sern, währendem Zapffen oder Schenck Weins, von den Weinschencken das S feln zu offte, oder nur aus der eigennützig sicht, daß ihnen solcher Zapffwein sonst derben möchte, und also mehr das Ausbr als Einbrennen, verübet wird: Dergl Weine sind allezeit ungesund. Des S felns oder Schwefel-Dampffes Nutzen b hierinne: 1) Daß er die rohen Erden noch eher niederschlagen, vom Weine weg und dem Boden zu führen hilfft oder befördert Daß er die Gährung dergestalt anstellet, sie nicht allzu gewaltig geschehe; doch auch bey 3) selbige im Anfange nicht hindert letztens, daß solcher Schwefel-Dampff, er anders keine Rohigkeiten mehr antrifft, sonsten nichts mehr im Weine ausrichte gar leichte wieder verrauchet, oder zum S loche heraus gehet, als welches man dah weisen kan: weil man zum Theil über Spundlöchern den Dampff oder die Sch Säuere riechen kan, wenn man über kü geschwefelte Weine die Nase hält; zum auch daraus die Verrauchung solches Dan offenbahr sehen kan, wenn man ein po Messer über solches Spundloch leget, al ches gar bald an der Seite nach dem Fa völlig rostig erscheinen wird; so von nicht ders, als von der flüchtigen Schwefel-S oder dem wegziehenden Schwefelgeiste he met. Die Manier vom Schwefeln ist weit auch mancherley, daß man hierzu einerley Materie nimmt, sondern allerhan wechslungen, auf diese und jene Art m Man pfleget insgemein einige lange und s le, reine leinwandne Streiffe durch schme den Schwefel zu ziehen, so hernach en Einschlag oder Schwefel-Tücher gene und bey dem Gebrauche angestecket ode brennet werden: Viele sind mit diesem b Schwefel-Tüchern zu frieden, und brenne bige in den Fässern alleine, nach und nach, Proportion des Raumes im Fasse, auch oder wenig davon, ab; Andere aber m sich vorher gantz zart geschnittene oder gro pülverte Species von Gewürtzen, Krä Saamen, Blumen, Wurtzeln, Schalen

hen, und streuen hiervon etwas gantz zerzettelt auf solche Schwefel-Lappen, ie aus dem schmeltzenden Schwefel herogen werden, und noch nicht trocken oarret sind: Dieses heisset denn abgeter Einschlag, oder Schwefel-Tuch ewürtze. Wieder andere brennen bloß en-Nüsse, oder andere blosse Gewürtze, des Schwefels, welches aber eine gantz nte, und übel angebrachte Sache ist, ja er für eine dem Weine schädliche Künaa angesehen werden: indem es demselben, dadurch entstehendem empyrevmatischen nen widerlichen Beyschmack und Gelob-ingen kan. Noch andere brennen vein, statt des Schwefels. Wieder thun das Gewürtze in rectificirten Bran- oder tröpffeln einige Gewürtz-Oele in ificirten Brantewein, und zünden soltt des Schwefel-Tuches, im leeren Fasse Viele rathen, daß man den Schwefel Brantle weine vermischen, und ales abbrennen soll, als welches dem nech weit nützlicher, als der Schwefel wäre; und was der Veränderungen d. Wir halten aber dafür, daß der fel allein schon hinlänglich gnung, alles aber überflüßig, ja zum Theil allerdings dlich ist. Ein gewisser Mann rathet obe Sache mit diesem Unterscheide zu ge: Die frischen Weine soll man mit Schwefel balsamiren, wie er es heisset. en Weinen könne man gewürtzten Einbrauchen, und bey schwachen Weinen man die Fässer lieber vorher mit Branausspühlen, so würde der Wein vor pescentz wohl bewahret werden. Annet dieses, wem es nicht bewußt seyn mag, pricht: Daß die rothen Weine gar kein eln vertragen können, dieweil der Dampff rbe zerstöret.

m Wein schädliche Dinge.

Daß endlich auch zur Erhaltung des s dieses gehöret, daß man alles dasjenis man durch Länge der Zeit wahrgenomaß es ihm schädlich und zum Verderben send sey, möglichst vermeiden soll, wird jedem Weinverständigen bejahet, unman von verschiedenen Stücken keine h-gültige Ursache finden kan. Indessen doch öffters die Beobachtungen bey werden, wenn man auch gleich nicht so bald die Anmerckungen ausfündig kan. Nach unserm Einsehen könnte se Dinge, so die Weine nicht vertragen in zweyerley eintheilen: In einige be Witterungen, und in stinckende oder Dinge, die in ziemlicher Weite einige Ausdünstungen von sich geben. Von itterungen wollen die Weine keinen und Blitz, desgleichen keinen lange ben Ost- und Sudwind, und absonderletzten nicht vertragen. Und von den ausdunstenden, verdrüßlich-riechenden oder vielmehr stinckenden Dingen ist den Weinen in der Nähe sehr nachtheilig, der Käse, Knoblauch, Zwiebeln, Sauerkraut, Rüben, Ledergeruch, Aas, so gar Weibsleute mit ihrer Monats-Zeit. Man rathet auch aus diesem Grunde an, daß man die Weinheber jederzeit recht reine halten, oder wenigstens mit keinem haarichten, vielweniger dempffigten oder gar stinckendem Heber zum guten Weine in ein Faß kommen soll. Und so mögen noch viel andere Vorsichten mehr seyn.

Verschiedene Nahmen und Benennungen des Weins.

Da wir endlich den würcklichen Wein für uns haben, so wollen wir denn auch in unserm Vorhaben weiter fortgehen, und nunmehro von anders nichts, als was denselben allein angehet, handeln. Im Griechischen wird der Wein οἶνος, ἀπὸ τῆς ὀνήσεως, nach dem Homer *Juvamen senties, si biberis*, im Lateinischen am gebräuchlichsten, wie bewust, *Vinum*, und hiervon im Deutschen Wein genannt: Solch Lateinisches Wort wollen zwar einige, als abgekürtzt, *Divinum* erklären; allein wir halten es eher mit denenjenigen, welche die Abstammung nur aus der ersten Sylbe, nehmlich von Vi herleiten: weil der Wein Krafft, Macht und Gewalt über den Menschen und dessen Vernunfft hat, wie wir auch schon hiervon etwas erwehnet haben. Ausser diesem allergebräuchlichsten Nahmen aber hat der Wein auch noch verschiedene andere mehr, und zwar in allerhand Absichten; Er wird genannt; *Succus Uvarum fermentatus*, *Sanguis Terræ*, *Vegetabilium Princeps*, *Nectar Bacchicum*, *Aurum potabile vegetabile*; Ferner *Merum*, so aber eigentlich so viel als *Vinum purum*, reiner Wein heissen soll; *Tementum*, welches starcken Wein bedeuten soll, und davon das Wort *Temulentia*, die Trunckenheit herkommet. In Absicht des guten Gebrauchs heist er auch: *Lac Veneris, Dulce Lac Senum*, *Remedium Senectutis*, *Naturale Cardiacum*, *Unicum Vitæ & Valetudinis Subsidium*, *Præstantissimum Vitæ humanæ fulcrum*. Und in Absicht des Mißbrauches, oder Entstehung des Bösen von allzu vielen Weintrincken wird er genennet: *Tormentum Merum*, *Flagellum Cerebri*, *Mors Memoriæ*, *Stimulus Libidinum*, *Venenum vitale*, *Carnificina Articulorum*, *Omnium Malorum Metropolis*, *Princeps Tenebrarum*, *Vitæ humanæ Pestis*, *Fel Terræ*, *Fel Draconis*, und *Venenum antiqui Serpentis*. Von der Würckung, schreibet Adam Lonicer, in seinem Kräuter-Buche, p. 64, hat der Wein auch etliche Nahmen, dann er die Menschen in mancherley Gestalt verwandelt: indem etliche, wann sie zu viel getruncken haben, wie die Bäre brummen, etliche zancken, schlagen und unnütze seyn, bellen und schelten, ein Theil halten sich gar säuisch und unfläthig, solchen nennet man Bärwein, Hundswein, Sauwein. Etliche aber seyn gantz kurtzweilig und treiben Affenspiel, auch pflegen einige gar stille zu seyn, und schlafen, wann sie getruncken haben,

haben, von solcher Krafft nennet man dieselbigen Weine, Affenwein und Schlafwein.

Beschreibung des Weins.

In Ansehung der Beschreibung, oder was der Wein sey? giebet es in den Büchern auch mancherley Ausdrücke, womit wir uns aber nicht allzu lange aufhalten wollen. Schröder saget, der Wein wäre ein durch die Gährung erhöheter oder verbesserter Safft des Weinstocks, welches aber nicht eigentlich ist: weil man unter dem Weinstocksaffte gemeiniglich das Weinwasser, oder die Weinstockthränen verstehet: Ein anders ist der Safft des Weinstockes, ein anders der Safft von der Frucht des Weinstockes; dahero diejenigen, so ihn einen ausgepreßten und gegohrnen Safft von reiffen Weinbeeren nennen, weit vernehmlicher gehen. Ein gewisser Medicus saget: Der Wein wäre ein von reiffen Weintrauben ausgepreßter Safft, welcher vermittelst der Gährung gereiniget, oder von seinen Hefen gesäubert, und in ein geistiges Naß erhöhet worden, welches im rechten Verstande genommen, auch schon recht geredet ist; wiewohl man solcher Weitläufftigkeit nicht brauchet, sondern heut zu Tage ist es gnung, wenn man saget: Es ist der Wein ein Succus fermentatus vinosus, Succus uvarum vinose fermentatus, ein solcher gegohrner Safft von ausgepreßten oder zerquetschten reiffen süssen Früchten, den man mit einem Worte Vinum oder Wein heisset, als wodurch weder Bier, noch Meth, Cyder, Eßig oder Brantewein, ungeachtet auch von dem letzten etwas im Weine vorhanden ist, verstanden, vielweniger etwas anders gegohrnes pappöses oder faulichtes, sondern allemahl ein angenehmer, trinckbarer, geistiger gegohrner Safft gemeinet wird. Boerhave saget: Omnis succus vegetabilis fermentatus per destillationem dans Spiritum Vini potest dici Vinum, das ist: Aller vegetabilische gegohrne Safft, welcher durch die Destillation einen Brantewein oder brennbaren Geist giebet, kan ein Wein genennet werden. Darwider wir zwar nichts zu sagen haben; Ob aber aus dem Grase, aus den Rüben und verschiedenen andern Vegetabilien oder deren Säfften ein Wein zu machen ist, oder deren Säffte zu Weine gähren können? überlassen wir andern zu glauben, noch haben wir keinen Gras- Rüben- und dergleichen Wein, die Boerhave zum Exempel anführet, gesehen, wir wollen indessen die Sache, wenigstens vom Rübensaffte nicht widersprochen haben. Hingegen ist jedermann bekannt, daß die Säffte aller süssen Früchte, von Aepfeln, Birnen, Pflaumen, süssen Kirschen, Quitten, Johannisbeeren, Himbeeren, Maulbeeren, Brombeeren etc. desgleichen der Zucker und Honig durch die Gährung einen weinichten Tranck geben. Der Schrifftsteller, der den Tractat, de Consanguinitate Vini, Auri & Sacchari geschrieben, hat den Wein recht philosophisch beschreiben wollen, indem er saget: Vinum est plane divinus & cœlestis liquor, roris & cœlestis humiditatis principale habitaculum, p[illegible] lignum tortuosum ex cœlo terraque beneficio solis in pendulas explicatu[illegible] unde deinceps expressione & debita fe[illegible]tione in tam limpidam, naturæque h[illegible] amicissimam digeritur lympham. D[illegible] im Deutschen heissen: Der Wein [illegible] gantz göttliches und himmlisches [illegible] und die vornehmste Wohnung des [illegible] und der himmlischen Feuchtigkeit [illegible]ches durch das gewundene Wein[illegible]holtz aus dem Himmel und der Er[illegible] schöpffet, vermittelst der Sonne i[illegible] Weintrauben ausgebreitet, hernach [illegible] denselben gedrücket, und vermöge [illegible]hörigen Gährung in einen so helle[illegible] der menschlichen Natur höchst ang[illegible]men Safft bereitet worden. Diese [illegible] Predigt will aber nicht viel sagen, weil a[illegible] schöpffe göttlich sind, und alle Erdgewäch[illegible] Thaue, oder der himmlischen Feuchtigkeit [illegible]nehmen.

Bestand-Theile oder Haupt-In[illegible]gredientien des Weins.

Wenn nun endlich die Schrifftsteller di[illegible]schung oder Mixtion des Weins, dessen B[illegible]stand-Theile und Haupt-Ingredientien be[illegible]ben, oder selbige mit einem Nahmen an[illegible] wollen, denn kommen erst noch allerhand [illegible]same Ausdrückungen, Nahmen und G[illegible]cken an den Tag. Da heisset es, der [illegible] sey: 1) Die subtilste unverderbliche E[illegible] welches fürs erste grundfalsch ist; Er se[illegible] rechte Lebenswasser, Aqua Vitæ, ein bre[illegible] des Wasser, Aqua ardens, ein himml[illegible] Schwefel, Sulphur cœleste, ein vegetabil[illegible] Bezoar-Schwefel, Sulphur bezoardicu[illegible] getabile, das himmlische Menstruum, [illegible]struum cœleste, das Himmelswasser, Aqu[illegible]lica, Luls Himmel, *Lullii* Cœlum, der [illegible]sophische Schlüssel, Clavis Philosophorum [illegible]lufftige aus Feuer und Wasser bestehende [illegible]per, Corpus æthereum ex igne & aqua [illegible]stans, der flüchtige Balsam des allgem[illegible] Saffts, Balsamus volatilis liquoris cath[illegible] 2) Nächst der unverderblichen Essentz hab[illegible] Wein eine grosse Menge unschmackhaffte[illegible]derbliches Wasser: welches wieder nicht [illegible]weisen stehet, indem ein unschmackhafftes [illegible]ser eher für unverderblich, als für verde[illegible] zu halten, in soweit man es, als ein [illegible] Wasser betrachtet. 3) Wäre dabey ein [illegible]chender Geist, welcher nichts anders, den[illegible] gemeines Saltz sey, und in Gestalt eines R[illegible] aufsteige; so abermahls ein rechtgelehrter I[illegible] ist. 4) Befände sich dabey ein gewisses n[illegible]lich fettes und schmieriges Oel, so verbr[illegible] und in geringer Menge angetroffen werde[illegible] Ansehung des Oels hat der Schrifftsteller [illegible]recht, aber so gar wenig ist es doch nicht, [illegible] man nicht nur allein aus dem Weingeiste, [illegible]dern zuförderst aus dem Weinsteine, Hefe[illegible] Ueberbleibseln, oder allerhand Dingen, di[illegible]

rischen Weine ausscheiden, erweisen kan.
get dieser Schrifftsteller, aus dem Todten-
werde ein gemeines etzendes Saltz gezogen,
s abermahls bey der Wahrheit vorbey ge-
n ist, indem niemand dergleichen bewei-
n. Endlich wäre 6) auch eine leimichte, unnü-
e zugegen. Kurtz! Es würde uns nicht
nen, wenn wir solcher Schrifftsteller noch
anführten; daher wir sie lieber übergehen
denenjenigen setzen wollen, die sich bald
iren Alkali, bald gar von einem uri-
so auch im Weine wäre, traumen las-
er vom Lufft-Saltze, und allerhand uner-
hen Dingen schwatzen. Diejenigen, die
n wahrscheinlichsten die bekannten fünff
chen Principien aus dem Weine bewei-
llen, und nicht so dumm ins Gelach hin-
en, sagen: 1) Das Saltz zeiget sich am
acke, oder auch am wesentlichen Saltze.
Schwefel am Geruche, Farbe, Geschma-
Weingeiste; 3) Der Mercur an dem
n und Bläsgenwerffen, als woraus ei-
ch ein flüchtiges Saltz erzwingen, ande-
damit das aereoätherische Principium
h wollen; 4) Das Wasser, und 5) die
ären ohnedem nicht zu läugnen: Wir
ierwider in so weit nichts zu sagen, ausser,
n den Mercur weglassen, und, an statt
hwefels, Schwefel-Principium sprechen
Der berühmte Becher hat den Wein
e Substantzen, nehmlich in die höchste,
e und untere eingetheilet, und mit der er-
Weingeist, mit der zweyten das vom
zurückbleibende syruphaffte, und mit der
Substantz den Weinstein verstanden:
et solches in seiner Physica subterranea
l aus, und rühmet insonderheit sehr die
e Substantz, davon wir hernach noch et-
ehnen werden. Wir sagen und be-
n den Wein, daß er ein saltz- ölicht- gei-
ig- wäßriges Mengsel ist, oder ein saltz-
ch-ölichtes Naß, welchem vieles Was-
emischet ist. Wir nennen es: 1) ein
s Mengsel, weil es vom Wasser am mei-
, so bey jedem Weine, in Ansehung
age oder Proportion, kan erwiesen wer-
) Ein saltzigtes Mengsel, nicht nur, weil
che Theile sogleich schmecket, wie denn
igte Ingredientz bey dem Weine gewiß
nehmste im Schmecken, und gar nicht
lichte ist, ungeachtet das letztere, wegen
ng der Saltztheile, zum süssen und an-
n Geschmacke mit beyträget; sondern
eshalben ist der Wein ein saltzigtes
l, weil man die Saltztheile offenbahr,
f verschiedene Weise, be- und erweisen
) Ist er ein ölichtes Mengsel, dieweil
che Oeltheile abermahls deutlich, entwe-
h die Destillation in offenem Feuer,
an den Wein nach und nach verrauchet
illiret, oder im Weinsteine, in den He-
im Geiste, oder auch noch auf andere
ermann darlegen und abscheiden kan.
4) ein geistiges Mengsel, ist niemanden
nt, sonst könte man keinen brennbaren

Geist davon scheiden; es würde auch der Wein, ausser Geist, gar nicht truncken machen können. Endlich kan man ihn auch ein erdig-wäßriges Mengsel mit Recht heissen: Dieweil sich von jedem Weine die würckliche Erde ebenfalls beweisen lässet; zugeschweigen, was für eine Menge Erde sich aus dem ersten Weine in den fallenden Hefen und Weinsteine ausscheidet, oder zu erweisen stehet. Sonsten dienet dieser Mischung des Weines halber noch zu wissen: daß die Schleimigkeit daher entstehet: weil bey den Saltztheilgen viele erdigte mit unterwebet zu seyn pflegen. Die Geistigkeit aber kommt daher, weil die Oel- und Saltz-Theilgen mit vielen wäßrigen aufs zärteste durchmischet sind. Der angenehme süßliche Geschmack stammet von den Saltz-Theilgen mit ölichten und einigen erdigten temperirt. Je mehr das sauere Saltz im innersten mit solchen Theilgen gebrochen und vereiniget ist, je milder, süsser und angenehmer schmecket der Wein, und je stärcker und geistiger pfleget er zu seyn; Je blosser das sauere Saltz ist, je sauerer ist er. Man heisset insgemein diejenigen Weine, die saltzigt gnung, dabey aber auch mit proportionirten ölichten Theilen versehen sind, **lüfftige Weine**; hingegen die bloß geistigen, so nicht gnugsam Saltztheile besitzen, **stumme Weine**; Sind der saltzigten Theile in der Proportion zu viel, und solche also mit den andern nicht gnungsam temperiret, so werden dergleichen Weine nicht allein leicht sauer, und gar bald zu Eßig, sondern wohl gar zur Vappa, kaanicht und schimmlicht, und zwar so bald sie abgetobet haben. Uebrigens ist aber die Mischung des Weins von einer sonderbargenauen Vereinigung, welches aus verschiedenen Umständen erhellet: Sie kan nicht viel Wärme vertragen, oder wird gar bald aufs empfindlichste verändert. Wenn das allergeringste Ingrediens aus der Mischung kommt, so ist auch schon eine proportionirte Veränderung da, wie zum Exempel dieses der allernachdencklichste Umstand ist, daß mancher Wein, wenn er bloß etliche mahl durchgeseiget wird, allbereits hiervon schon eine kleine Veränderung und veränderten Geschmack bekommet; wobey man gleichwohl nicht anders vernünfftig schlüssen kan, als daß ihm nur einige schleimichte Erdtheile entgangen, oder abgeschieden worden, und zugleich auch einige zarte Geisttheilgen verflogen. Wenn wir gesaget, die Mischung des Weins könne nicht viel Wärme vertragen, ohne verändert zu werden, so weiß solches erstlich ohnedem jederman, daß er eben deshalben in Kellern oder kühlen Oertern muß verwahret werden, und dann auch des Sommers, oder zur warmen Zeit gar leichte in Arbeit geräth. Es ist bekannt, daß er wenig oder keine offene Lufft, um so viel weniger in einer grossen Oberfläche vertragen kan, sondern davon unverzüglich schaal, kaanicht und unkräfftig wird, oder sich gäntzlich verändert. Wegen der Wärme siehet man in wenig Tagen eine Veränderung, wenn man etwas Wein in ein Glas giesset, so, daß es halb voll wird, solches mit einem

nem Papierstöpsel zustopffet, und an die Sonne stellet, da wird sich etwas zu Boden niederschlagen, und der Wein leicht geändert zu seyn erscheinen. Um so vielmehr und geschwinder siehet man die Veränderung, wann der Wein nur ein eintziges mahl über dem Feuer aufwallet, da denn ein gantz anderer Geschmack und Wesen daraus entstanden, wenn man ihn wieder kalt werden lässet und kostet. Gantz handgreiflich und noch mehr siehet man die Veränderung der Mischung des Weins, wenn man ihn im verschlossenen Gefässe digeriret, und darauf das Geistige abziehet: Ob man hernach gleich, wenn er erkaltet, das Geistige wieder mit dem Ueberbleibsel mischet, so wird man doch sein Lebelang keinen Wein wieder bekommen, die Weinmischung ist nicht allein verändert, sondern gar zernichtet; dahingegen derselbe Wein ohne Wärme an kalten Oertern, mit Ausschliessung der allgemeinen Lufft, wie bekannt, lange Jahre in seiner Mischung verharren und sich halten, ja mancher Wein, der mit allzu vielen, entweder saltzigten, oder aber auch grob-ölicht-schleimicht-erdigten, nehmlich weinsteinichten und hefichten Zeuge von Natur begabt ist, durch das Liegen, allmähliches Ablegen und Ausscheiden solcher Theile, mit der Zeit sich noch mehr veredlen, als verschlimmern oder verändern wird. Indessen ist nach der grossen Verschiedenheit der Weine selbst, theils nach den verschiedenen Ländern, theils nach ihren verschiedenen Arten in jedem Lande, theils nach der Lage und Gegend des Wachsthums jeder Sorte, theils nach dem gehabten verschiedenen wärmern und kältern, nässerm und trocknerem Wetter, theils nach der Verschiedenheit der Lese, Zerquetschung oder Auspressung, theils nach der mehr, oder weniger erlittenen Gährung, theils aber und endlich auch nach der Verschiedenheit der fernern Handthierung und Verwahrung, Abziehung, Schwefelung, Verstopffung der Gefässe und vieler andern Umstände mehr, bey jedem Weine auch immer ein kleiner, manchmahl auch sehr mercklicher Unterscheid in der Mischung, nicht in Betrachtung der Anzahl derer von uns angegebenen Bestandtheile, daß etwann bey dieser und jener Sorte eines oder das andere fehlete, oder, daß bey diesem und jenem Weine noch etwas anderes und mehreres vorhanden wäre, nein, keinesweges; sondern man findet in allen Weinen durch die Banck, wäßrige, ölichte, geistige, saltzigte und erdigte Theile; mithin verstehen wir den Unterscheid nur in Ansehung der Menge und Eigenschafft in der Proportion der Mischung. In Erwegung der Menge sind zum Exempel bey vielen Weinen mehr saltzigte Theile zugegen, als bey andern; bey einigen wiederum mehr geistige, als bey den andern, bey einigen mehr wäßriche, als bey den andern; bey einigen mehr schleimichte und erdigte, als bey den andern, und so weiter. In Betrachtung der Eigenschafft sind alle diese Ingredientien, nehmlich bald das saltzigte, bald das ölichte, bald das geistige, und so ferner, bey einer oder der andern Sorte von Weinen viel edler, zärter und besser, dagegen in andern wiederum viel gröber, roher und s[...]
also auch deshalben, sehr unterschieden
dessen doch überhaupt und im Grunde die
lischen Principien, so, wie sie durch die
können geschieden und auseinander
werden, bey allen Weinen dieselben
nerley bleiben. Wollen wir uns demnac
vernünfftigen und nützlichen Begriff von
nen oder rechten Weine machen, so mi
ihn in zweyerley Absichten betrachten: 1
nem gegenwärtigen würcklich weinicht
stande, wenn er also entweder als ein G
gebrauchet und eingenommen, oder ab
sonsten zu andern Dingen, zuförderst in
schen Absichten genutzet wird. 2) Kan
ber auch den Wein auf andere Art betr
was nehmlich entweder mit der Länge d
sich von ihm selbst ausscheidet, und zu w
dieses wieder besonders genutzet wird? w
weniger, woraus diese ausgeschiedene St
ihren Mischungen, abermahls bestehen? o
auch, was man durch die Kunst und
Chymische Handthierungen vom Weine s
machen, hervorbringen und erkünsteln
durch Versetzungen und Veränderungen
sten Bestandtheile, immer wieder für ne
gar sehr unterschiedene Mischungen da
kan? Bey allen diesen Begebenheiten ist a
Hauptunterscheid zu beobachten, daß bey
sten natürlichen Ausscheidung, wenn ne
der Wein einige Stücke mit der Zeit vor
auswirfft, derselbe dennoch Wein bleiben
seine weinichte Mischung beybehalten kan
hingegen verliehret er solche bey allen künst
Ausscheidungen und Handthierungen.
deutlich zu gehen, und uns nicht zu verirr
bleiben wir voriezo, und vors erste auch b
ersten Vorstellung oder Betrachtung, da
den Wein, an sich betrachtet, wie er g
cken, oder in der Artzney angewendet wird
also die zweyte Betrachtung derer entwede
selbst aus dem Weine sich ausscheidenden,
aber durch die Chymie vom Weine geschie
hervorgebrachten und erkünstelten Dinge
aus. Demnach muß kein Mensch diese
Begriffe oder höchst verschiedene Betracht
und Vorstellungen, auch die damit verkni
besonderen Beschaffenheiten unter einande
gen, wie viel Gelehrte gethan haben, und
thun: Man muß durchaus nicht dasjeni
etwas natürliches, oder in der Mischun
Weines schon zugegenseyendes ansehen u
nehmen, was erst durch die Kunst aus dem
ne, oder durch neue Versetzung der physica
Bestandtheile hervorgebracht werden kan.
wir uns demnach bey der letzten Betrachtu
innern, daß die Kunst vom Weine einen
von diesem wiederum ein zweyfaches Oel
allerhand mehr, hernach von den Hefen
Weinsteine ein fixes Saltz, ingleichen ein
tiges Saltz, verschiedene Oele und manc
mehr, durch neue Zusammensetzungen der
dem Weine genommenen und gemachten
cke, eine blättrichte Erde, einen weinstein
Weinstein, eine Weinstein-Tinctur, eine

id vielleicht sechzigerley neue Mengsel oder
rt machen und darstellen kan; So dürffen
keinesweges schlüssen, als wäre alles dieses
mitso von Natur im Weine darinnen; oder
rnan den Wein trincke, oder sonst gebrauche,
käme man alles dieses zugleich mit in den Leib,
ber die meisten Medici die hervorgebrachten
d herausgebrachten Sachen, d. i. die Produ-
m den Eductis, im Reden, Schlüssen und Be-
ein der Vegetabilien, fricaßiret und ver-
re, und manche bey dem Weine gesaget ha-
aß darinne ein fixes Saltz, ein urinöses
ltz und mancherley gekünsteltes, auch allbe-
n Natur vorhanden sey. Wenn wir fer-
ezehnet: Im Weine wären zugegen Saltz-
iln, so verstehen wir hiermit keine an-
als dessen wesentliches Saltz, das natür-
e getabilische sauere Saltz, so allhier ge-
nlich nicht reine, nicht einseitig und bloß,
e mit ölichten und erdigten Theilen vermi-
t id verbunden ist, auch dem langen Her-
m nach, insgemein nicht saueres oder we
lies Saltz, sondern Tartar oder Weinstein
et wird. Diese Saltz-Theilgen muß
n h in allen Weinen vorstellen, bloß fin-
st auch allhier, wie mit den andern Be-
heilen, der Unterscheid, von mehr und we-
er Einmahl, daß in einem Weine mehr
ein, oder solch wesentliches Saltz ist, als
andern; und vors andere, daß er auch in
n iehr reiner, zärter und mit weniger erdigten
ile vermischt erscheinet, als in dem andern.
g h ist das saltzigte Ingrediens im Weine
ch vorhanden und zu erweisen, mithin bey
ebrauche des Weines auch darauf mit zu
n. Hernach haben wir ölichte Theile, als
eine zugegen seynd, angegeben: Solche
drey oder viererley Weise darzustellen:
c Constitution des Weingeistes; 2) In
esentlichen Saltze oder Tartar, als in
n häufige Oel-Theile vorhanden; und 3)
dem hefigten Schleime; 4) Nicht we-
n dem Extract-mäßigem Wesen, wenn
ich schon vom Weine den Tartar und
eist gäntzlich ausgeschieden hätte, als
durch die Destillation noch allezeit viel
ben wird; demnach muß man auch hier-
dem Gebrauche des Weins Acht haben.
ist von geistigen Theilen geredet worden,
h wir schlechtweg den brennbaren oder
nden Geist, oder den sogenannten Bran-
, in so viel sich währender Gährung, von
hten und Saltz-Theilen mit dem Wasser
en besondern Mengsel, im Weine dar-
t hat, wollen verstanden haben, und wel-
uch niemand läugnen kan, bloß, daß er
is mehr oder weniger, in den so vielen
otten vorhanden; Es ist also hierauf eben-
sehen. Weiter haben wir wäßrige Thei-
geben, als welche eigentlich das Volu-
s Weines, oder das Vehicul, Menstruum,
ehältniß der andern Stücke, oder die Ba-
Weines ausmachen, und von allen Men-
rkannt, daher vermuthlich von niemanden
eiffel gezogen werden können, mithin nicht

vieler Angebung des Beweises bedürffen, indessen doch auch bey dem Gebrauche des Weines zu bemercke stehen. Endlich haben wir auch schleimichter Erdtheile gedacht. Hierunter verstehen wir nich allein die offenbaren, blossen erdhafften Theile, so man im verdickten und verbrannten Weine darstellen, auch im Weinsteine und in den Hefen, oder sonsten noch zur Gnüge beweisen kan; sondern auch einige mit Saltz-Theilgen gemeiniglich verwickelte hartzig-gummichte Theile, davon des Weines Klebrigkeit, wenn nehmlich die geistigen und wäßrichen Theile gröstentheils verrauchet sind, herkommet, und welche der allweise GOtt auch nicht umsonst, oder als überflüßig, vielweniger als unnütze Theile, darein geordnet: massen wir diese mehr substantiellen Theile, für die wahrhafftesten und der menschlichen Maschine bestangedeylichsten, in soweit der Wein etwas nähret, zu seyn urtheilen; dagegen die geistigen wohl erwärmen und das Geblüte in Regung bringen, aber wegen ihrer Subtilität und Flüchtigkeit wiederum desto eher verrauchen, ausdünsten, oder aber bey ihrer zu vielen Gegenwart, dem Cörper eher zum grösten Schaden angedeyen können. Und so hätten wir denn angezeiget, wie sich jedermann derer im Weine würcklich vorhandenen, auch scheidbaren und erweißlichen Ingredientien oder physicalischen Bestand-Theile selbst versichern könne, oder auf was für Dinge man bey dem Gebrauche des Weins zu sehen habe: dieweil sie darinne auch in der That vorhanden sind. Wer aber nur auf den diätischen Gebrauch des Weines, oder auf das Weintrincken sehen will, der kan sich die Mischung noch kürtzer oder compendiöser vorstellen, und sich nur die vorhin erwehnte Becherische Eintheilung des Weines einbilden, oder bloß auf die dreyerley Substantzen des Weines, auf die obere, so der Weingeist ist, auf die untere, so der Weinstein und die grobe Erde ist, und auf die mittlere, seine Gedancken richten, als in welcher mittlern das ölichte, hartzichte, und gummichte, auch das zum zärtesten saltzichte, beste und nahrhaffte vorhanden ist, NB. wenn es anders wohl ausgegohrne, und von ihren ursprünglich gröbsten, garstigen Theilen wohl gereinigte Weine sind. Man kan auch aus der Würckung des Weines, fast stillschweigend, die Proportion solcher drey Substantzen, bey sich selbst beurtheilen lernen: Denn nimmt der getrunckene Wein den Kopff ein, erhitzet das Geblüte, und machet bald truncken, so kan man von der Proportion des zu sich genommenen Weines, auch gleich die Proportion der obern Substantz, oder des in solchem Weine enthaltenen Weingeistes schliessen. Giebet er Nahrung und Kräffte, ohne Erhitzung und andere Beschwerniß, so urtheilet man daraus die Güte, Beschaffenheit und Proportion seiner mittlern Substantz. Machet er lapiren, Verdruß im Urinlassen, oder gar Gicht- und Steinschmertzen, so schlüsset man daraus, nach Proportion, dessen untere Substantz, den vielen Weinstein, grobe, erdigte, klebrich-schleimichte, unreine, nicht wohl ausgegohrne, oder durch die Gährung nicht abgeschiedene hefichte Theile.

Eigenschafften eines guten Weins.

Die Eigenschafften eines guten Weins haben die Alten entweder nach drey, oder nach allen fünff Sinnen, jenes mit dem Worte *COS*, und das letztere mit dem Worte *COSTA* andeuten wollen. Wenn sie gesaget: Ein guter Wein soll Vinum Cos seyn, so haben sie mit solchen drey Buchstaben Color, Odor, & Sapor verstanden, das ist, er soll klar und schön von Farbe seyn, dabey einen guten Geruch und Geschmack haben, da die Deutschen auch noch auf das Versgen gehalten:

Iß, was gar ist; Trinck, was klar ist;
Rede, was wahr ist, So lebst du lang zu jeder Frist.

Die aber auf alle fünff Sinne gesehen, und das Wort Costa vorgegeben, haben solche Buchstaben erkläret: Der Wein solle sich hervorthun, Colore, Odore, Sapore, Tactu & Auditu; womit sie gemeinet, erstlich was wir vorher schon von der Farbe, dem Geruche und Geschmacke, der drey ersten Buchstaben halber gedacht, vors andere aber auch in Ansehung des Fühlens, daß er nicht allzuwäßrich und dünne, sondern im Anfühlen etwas klebrich seyn, in Erwegung des Gehörs aber, daß er bey dem Einschencken etwas kräubeln, schäumen oder ein klein Geräusche machen soll. Die Salernitaner haben ohngefehr dasselbige in zwey Versgen aufgezeichnet: nehmlich:

1)

Vinum sit clarum, vetus, subtile, maturum,
Ac bene dilutum, saliens, moderamine sumtum.

2)

Si bona Vina cupis, quinque hæc laudantur in illis:
Fortia, formosa & fragrantia, frigida & levia.

Für uns wollen wir denn sagen, daß ein guter, zugleich gesunder Wein, folgende Eigenschafften haben soll, gleichwie man auch dergleichen würcklich antrifft, und haben kan, er soll 1) wohl ausgegohren, 2) nicht allzu jung, 3) dem Ansehen nach, klar, 4) der Consistentz nach nicht dicke, auch nicht so dünne, wie Wasser, 5) angenehm, kräfftig und stärckend vom Geruche, 6) desgleichen also am Geschmacke seyn, dergestalt, daß, wenn man ihn eine weile lang im Munde behält, solcher eine gelinde Zusammenziehung auf der Zunge hinterlasse, auch wohl durch die Nase dringe, demnach nicht sauer, noch herbe, nicht schaal oder matt, vielweniger nach Schwefel, nach dem Fasse, oder nach sonst etwas fremden schmecke. 7) Er soll bey dem Einschencken fein frisch kräubeln, oder petilliren und ein Geräusche machen; jedoch also, daß das Schäumgen, oder die Bläsgen bald verschwinden. 8) Er soll mäßige Stärcke und Geistigkeit haben. Endlich sind auch nach dem Trincken einige Proben zu beobachten, daraus man einen guten und gesunden Wein beurtheilen kan: 9) Daß er geschwinde die[…] ren paßire, 10) die Nacht darauf einen den Schweiß mache, und 11) den nac[…] genden Tag den Leib offen halte. 12) D[…] weder Kopffschmertzen, noch einige Sch[…] keit in den Gliedern und Geblüte verur[…] 13) Daß er Appetit errege, und die D[…] befördere; und endlich 14) daß, wenn er öffters und in ziemlicher Menge getruncken [...] de, er dennoch keinen Stein oder Podagr[…] ursache. Nun ist es wohl wahr, daß nic[…] le Weine, ja man möchte bald sagen, nur ga[…] nig Weine erzehlte Qualitäten und Eigens[…] ten haben; aber dann muß man doch ein[…] Sorte eben hiernach, wie weit er gut un[…] sund, oder aber schädlich und mit den v[…] schriebenen Eigenschafften nicht übereinkom[…] sey, zu beurtheilen wissen, mithin wenig[…] den am besten zu habenden und mehr gesu[…] vor dem ungesunden oder schlechteren, erwe[…] Ueberhaupt dienet auch dieses noch zur N[…] richt, daß man zum täglichen Trancke n[…] gantz jungen, frischen und nicht genugsam au[…] legenen Wein, welcher sonst grüner W[…] pfleget genennet zu werden, noch allzu a[…] Wein, den man Firn-Wein he[…] sondern lieber einen vom mittlern Alter al[…] beste und brauchbarste Art, wehlen soll: [...] jungen und frischen haben gemeiniglich noch [...] len Weinstein oder andere Unreinigkeiten [...] sich, und die firnen oder alten ausgeleg[…] Weine sind mehrentheils zu starck, oder au[…] letzt widrig vom Geschmacke. Süsse W[…] werden selten alt, oder ebenfalls sehr st[…] und feurig.

Verschiedenheit der Weine.

Die Verschiedenheit aller Weine zu besch[…] ben, ist keines eintzigen Menschen Sache, n[…] einmahl in soweit, daß man nur die Nah[…] davon wüste, geschweige alle andere Umstä[…] Jedoch um etwas hiervon zu sagen, so ist [...] wedem fürs erste wohl bekannt, daß man [...] einmahl wegen des Geschmacks, süsse, säu[…] che, sauere, herbe und zusammenziehende; [...] wegen der Farbe, weisse, oder, nach dem F[…] tzösischen Deutsch, blancke, gelbliche, g[…] bräunliche, schiele, lichtrothe, grünliche, r[…] rothe, dunckel-rothe und schwärtzlich rothe; [...] wegen der Consistentz und Substantz, dü[…] leichte, subtile, dicke, schwere und klebric[…] 4) wegen der Stärcke und Kräffte, starcke, [...] stige, fette, schwache und schlechte; 5) wegen [...] Gährung aber gekochte, ungegohrne, halb[…] gantz-gegohrne, auch unter einander vermisc[…] 6) Ferner gefärbte und gemachte, verfälsc[…] und also unaussprechlich vielerley Weine [...] Etliche wenige Umstände, der Verschieden[…] halber, möchten wir noch voraus melden, o[…] das, was wir schon vorher berühret haben: [...] Alle weisse, oder blancke und gelbliche W[…] können solcher Farbe halber, natürlich se[…] Sind sie aber sehr gelb, so sind sie entweder [...] gebranntem Zucker, oder auf andere Art ge[…] bet, oder aber sie haben die Farbe vom Eic[…]

aus den neuen Fässern bekommen. 2)
...en rothen Weinen dienet dieses zur Nach-
... daß zur Noth die sehr dünn-rothen und
...ich-rothen, die starck- und dick-rothen
...llen, ja fast niemahls, also roth von Na-
...ondern entweder mit rothem Santel, oder
...hen Holtzspänen, oder mit Heidelbeeren,
... Rosinen, oder noch auf andere Art ge-
... sind; wie man auch hiermit in Franck-
...antz kein Geheimniß daraus machet, son-
...e Weinschencken schütten bey ausgeleer-
...er abgezogenen Weinfässern, die im Fasse
...nen und zur Farbe gedienten, ausgezoge-
...päne, oder andere Materien für ihre Thü-
...uf die Strasse. 3) Gleichwie die Reiffig-
...d Süßigkeit der Trauben, allein von der
...ion und Wärme der Sonnen herkommt,
...es wohl natürlich, daß auch die besten
... in den warmen Ländern wachsen, dabey
...och dieses die Süßigkeit und Stärcke des
... vermehret, oder concentriret, wenn sie
...gen Orten die Trauben noch länger an
...töcken hangen und halb einschrumpeln
..., als wodurch ihnen viel unnützes Was-
...) entgehet. Man kan demnach sagen:
...ter die Länder nach Mitternacht zu lie-
... schlechter fallen die Weine. 4) Daß die
... süssen Weine entweder gar nicht fermen-
...er gegohren haben, oder aber doch nur
...eigem gegohrnen Weine vermischt sind.
... unter den süssen Weinen viel gekochte
...l künstlich gemachte sind. 6) Daß bey
...ien Weinen keine Verfälschung mit der
...an angebracht werden, dahingegen aber
...iar den Arsenic gebrauchen sollen, als
... noch schwerer, denn die Bleysachen zu
...ist. 7) Daß man aber um so vielmehr
...e Rhein- Neckar- Mayn- Francken- und
... äuerlich-schmeckenden Weinen allerhand
...y, Verfälschung und Betrügerey, dar-
...ige eine gifftmäßige Würckung bey den
...n haben, vornimmt und ausübet: davon
... wir hernach noch etwas erwehnen.

...räuchlichste Wein-Sorten.

... uns bekannten und in Europa allermeist
...lichsten Weinsorten sind ohngefehr fol-
... Von den entlegensten Weinen wollen
...s die noch gebräuchlichsten rechnen dieje-
..., so von den Canarischen Inseln, von
... und Madera kommen, da der letzte *Vi-*
...*adera*, und der erste *Vino Secco*, ins-
...Palm-Sec genennet wird; Die Deut-
...er haben sich es angewöhnet, an statt des
... Secco, oder Sec, Sect, also entweder
...-Sect oder Canarien-Sect zu sagen,
... Nahme indessen doch gar nichts sagen
... Einige Deutsche Gelehrte haben dieses
...on Sack, oder Säcke herleiten und er-
...wollen: weil man solchen Wein erstlich
...ne Säcke oder Schlauche gefüllet,
...t und versendet; dabey noch einige hinzu
..., daß man den Wein in Säcken an das
...ienge, und ihn auf solche Weise noch
...tigte, und concentrirte; Allein, das letz-
...sch, und das erste, daß er in Säcke ge-

füllet und versandt wird, ist in so weit wohl rich-
tig; aber daher hat deshalben der Wein nicht
den Nahmen, sonst müsten alle andere Weine,
die man nicht allein auf den Canarischen, sondern
auch auf verschiedenen andern Inseln, zum Theil
schon in Italien und Spanien in Schläuche und
Säcke, aus Mangel des Holtzes und guter Fäs-
ser, füllet, Sect genennet werden. In allen die-
sen Ländern, allwo Vino Secco herkommt, klin-
get auch der Nahme vom Sacke oder Säcken im
Plurali gantz und gar nicht, wie das Deutsche
Wort Säcke, sondern das ist nur eine einfältige,
zugleich unrichtige Deutsche Einbildung und Er-
klärung. Es kommt demnach das Wort Sec
entweder vom Frantzösischen her, als welche auch
diesen Wein nicht anders, denn *Vin Sec* nen-
nen, oder vom Italienischen und Spanischen
Vino Secco, so eben dasselbe ist, und im Deut-
schen **Truckenwein** heisset; Man hat solchen
Weinen deshalben den Nahmen gegeben, weil
er von meist eingeschrumpelten, und beynahe
trockenen Beeren gemacht wird; wie denn die
Ungarn, zur Nachahmung solches Nahmens,
auch **Truckenbeerwein**, oder Vino Secco ma-
chen und versenden. Es giebet in Europa also
gemeiniglich dreyerley Weine, die man unter
dem Nahmen von Sec verkauffet: zweyerley Ca-
nariensec-Wein, den Palm-Sec, und den von
Madera, davon der erste der allerbeste und köst-
lichste ist; die dritte Sorte ist die schlechteste, und
wird genannt Xereser-Sec, gemeiniglich Sire-
ser-Sec, so in Spanien bey dem Orte Xeres ge-
wonnen und zugerichtet wird. Hiernächst sind
von den ausländischen Weinen, die aus Can-
dien und Griechenland kommenden hin und wie-
der, die letztern absonderlich in Italien sehr ge-
bräuchlich. Aus Candien allein kam vor diesem
nur der Malvasier, dann auch wohl einiger aus
Griechenland, dessen Zurichtung, weil er eben-
falls durch Aufgiessen und Kochen, also durch
Menschen gekünstelt wird, Bellon beschrieben
hat; Heut zu Tage aber wird der meiste in Spa-
nien verfertiget. Die Italiener halten noch viel
vom Malvasier, daher sie ihn *Manna alla bocca
e Balsamo al cervello*, ein **Manna für den
Mund** und einen **Balsam für das Gehirne**
nennen: Er pfleget süsse zu schmecken, gold- o-
der bräunlich-gelb auszusehen, und wurde vor
diesem gar sehr in der Medicin gebrauchet, auch
den Krancken, als ein Labsal zum Trincken an-
gerathen; Auf Italienisch heisset er *Malvasia*,
oder *Malvagia*, welches einige von Malvagio,
oder Malvagita, boßhafft, Schalckhafftigkeit,
herleiten, und damit andeuten wollen, daß man
diesem Weine nicht trauen, oder davon zu viel
trincken solle, massen er einen Schalck hinter sich
habe. Der aus Candien oder Creta kommende
wird auch mit dem Beynahmen solcher Länder,
Malvagia di Candia e di Creta, der aus Grie-
chenland seyende aber, *Malvasia di Napoli*, ge-
nannt, so im Türckischen Morea lieget. Son-
sten kommen daher auch noch gute Zantische und
Cephalonische Weine nach Venedig, nebst ei-
ner Menge geringer Sorten, wie dann die meist-
gebräuchlichsten Weine in gedachtem Venedig
und in ihren Districten heut zu Tage Griechische
und

und Moreische Weine sind, darunter auch solche schlechte und wohlfeile Sorten, daß sie lauter Eßig davon machen, und selbigen in Menge zur Bleyweißmacherey anwenden. Der Wein aber, den man in Italien *Vino greco* nennet, ist kein Wein aus Griechenland, sondern schon ein Italienischer Wein: Er wächset am Berge Vesuv, ist goldfarbicht, fett und schärfflicht-süsse, wird von den Neapolitanern sehr verfälschet, und zum Unterscheid der andern Sorten, von einigen *Vino greco de Somma* geheissen: weil man auch noch andere Arten, nehmlich *Vino greco de Torre*, und *Vino greco de Nola* hat. Ferner wächset in den Thälern bey erwehntem Berge Vesuv eine Art Wein, den sie *Mangiaguerra* heissen; Noch wächset allhier eine Sorte, welche gantz dicke und schwärtzlich aussiehet, und die von den Italienern *Verracia*, genennet wird. Auch wächset an dem Flusse des Vesuvs ein delicater Wein, den die Einwohner *Vino Vergine* nennen; wiewohl die Italiener allen ersten, ohne Presse ablauffenden Wein mit diesem Nahmen belegen. Ferner haben sie im Königreich Neapolis Campanier oder Pausilipper, Muscateller, Surretinische, Salernitanische und verschiedene wohlschmeckende Weinsorten mehr, darunter der Chiarello, so sehr in Rom getruncken wird, nicht zu vergessen. Ihr allervornehmster Wein ist aber derjenige, welcher Lachryma Christi genennet wird, und roth, fett, süß und angenehm piquant ist; indessen wohl anders heissen möchte. Im Römischen Gebiete ist der vornehmste Wein der *Vino d'Albano*, welcher leichte und angenehm, ingleichen der bekannte *Vino di Montefiascone*, da man die Grabschrifft davon in der Kirche auf einem im Pflaster liegendem Leichensteine sehen kan, was in den Büchern von einem gewissen von Fugger gesaget oder geschrieben wird, wegen der bewusten Pro. pter nimium est &c. Sonst finden sich im Päbstlichen Districte, oder in dem so genannten Kirchen-Staate noch verschiedene, aber lange nicht so bekannte Sorten, als Nomentische, Monteranische, Velitrinische, Pränestische, Tyburtische, und andere Sorten, darunter auch derjenige, so *il Romanesca* geheissen wird, zu rechnen. Auch kommt der *Vino d'Orvieto* in Betrachtung. Der Montefiasconer ist gelblich, süß und nicht allzu starck, am nächsten kommt er einem guten Florentiner-Weine bey, will aber nicht lange dauren. Im Toscanischen ist der delicate weisse und rothe Florentiner-Wein, oder *Vino di Firenza*, ferner der berufene *Vino de Monte Pulciano*, so roth, hitzig und starck ist; Annoch hat man in dasigem Gebiete den Trebinischen, im Sienischen *Vino de Montalcino*, dann weiter den Wein bey Portehercole, auch den Trebulanischen, und in der Republic Lucca *Vino Luccese*. An der andern Seite aber, nehmlich an dem Adriatischen Meere, da findet man, insonderheit von Loretto, dem Meere lang, über Ancona, Rimini, Pesaro, u. s. w. bis Bologna zu, überaus schlechte, ja recht liederliche Weinsorten und meistentheils Vino cotto, blos gekochte, ungegohrne, schwere, häßliche und ungesunde Weine. Es sind auch in der Lombar-

dey schon viel schlechte Weine, der M
sische und Montferratische gehet noch
Marcemino, so um Vicenza und Padua
ist ziemlich delicat; die sonsten noch in
Gegenden getruncken werden, sind Bresi
Veroneser, der Placentiner, Lum
Puciner, und so auch im Genuesischen d
di Monte Vernaccia, *Vino amabile*, ode
di cinque Terre, *Vino Razzese*; zwisch
za und Savona ein unvergleichlich-delica
scateller-Wein, fernerhin unweit Aquilej
Rasatzer, ingleichen *Vino Piccante* bey
Im Istrischen, auch in diesem Lande der P
cher Rainfall. Es hat auch das gantze
montesische, zum Theil schon Savoysch
gar überaus herrliche, dazu leichte
Desgleichen sind die Sicilianischen, C
nischen und Corsicanischen nicht zu verw
wiewohl die erstern, zu sagen die Ca
schen, Panormitanischen, Meßinesisch
Syracusischen den Vorzug behalten, auc
den Maltheser - Rittern am meisten ge
werden. Von den Spanischen Weinen
sen wir zum voraus sagen, daß sie die mei
einer dünnen Sapa verrauchen, und dan
mit, manchmahl gantz gegohrnem, manch
halbgegohrnem Weine mischen, also alle
Künsteleyen damit vornehmen, wie sie
auch eingeschrumpelte gute Trauben aufg
und mit schlechtem Weine ausziehen. Zum
ten ist dieses zu melden, daß der Spanische
vor allen andern Weinen, nicht gerne ge
will, sondern sich gar sehr widersetzet, wenn
die andern alle gefroren sind, welches me
nen hartzig-klebrichen, als übermäßig-gei
Wesen zuzuschreiben. In Deutschland
wir zwar nur von etlichen wenigen Sorten
Exempel vom Alicanten-Weine, welche
dicker, starcker und überaus süsser, fast
schmeckender Wein ist; und dann, nebst
Xereser-Sec und Spanischen Malvasier,
haupt nur von dem sogenannten Spani
Weine: Allein, sie haben im Lande vielerley
ten, als Tarragonische, Salamanci
Malagische, Cordubische, Gallicische
dalusische, und mancherley Weine und B
te, auch den sogenannten Peter-Semens-W
Vino de Toro, und andere. In Portugall i
bekannteste, der so geheissene Portwein,
Port a Port kommt, und von welchem Ort
gantze Königreich auch den Nahmen haben
Es ist ein starck-rother, sonst aber eben nicht
derlich herrlicher Wein, der indessen nach
land, des Jahrs durch, zu vielen Schiffsladu
voll verführet, und daselbst vor allen andern
ten von Weinen, als der allerwohlfeilste am
sten getruncken wird. Viele wollen, als käm
beste Färbe- oder Tinten-Wein, *Vin de T*
oder *Vino tinto* ebenfalls aus Portugall, wel
man aber nicht für gewiß behaupten kan.
bekannt, daß er schwärtzlich-roth aussiehet:
will indessen dafür halten, daß er darum den
men Färbewein bekommen: weil die Weinsä
cker andere Weine damit zu färben pflegen,
ihn also als einen färbenden Wein gebrauc
Ueberdem ist in Portugall eine grosse Verkeh

...erwehntem Madera-Sec, als wovon die... so reich seyn soll, daß der König von Por... allein des Jahres bey oder über 12000 Pi... hes Weines, statt des Zehenden, nimmt. ...nckreich findet sich eine unsägliche Menge ...einen, und so auch nach den verschiedenen ...den Gegenden dieses grossen Königreichs, ...g... Verschiedenheit und viele Sorten der ..., darunter die meisten sehr starck und gei... ..., und welche auch wohl von den Fran... ...elbst, zum Unterscheide der geringern ..., absonderlich wenn es süsse und sehr sub... ...e Weine sind, *Vins de Liqueur* genennet ...e. Hierselbst ist wohl keine Provintz, wo ...t Wein wächset. Der gröste Unterscheid der ... und schlechtern Sorten bestehet dar... ...daß in Langvedoc und Provence die süsse... ..., so in diesen Gegenden und dann in Cham... ...und Bourgogne die allerstärckesten, in den ...chen Gegenden, als in der Picardie und ...ordeaux die allerschlechtesten, um Paris, ...s und in der Mitte des Königreichs etwan ...e mittlern Sorten von Weinen gewonnen ... Gleichwie aber diese Nation ins beson... ...Vergnügen hat, und gar leichte ist, Nah... ...geben, als z. E. nur bey dem Schnupff... ...a sie wohl hundert und mehrerley verschiede... ...men, und so auch in Gartengewächsen, ..., Suppen und Gerüchten entsetzlich vie... ...Benennungen aufgebracht; Also könnte ...uch eine recht grosse Specification von ...orten und Weinnahmen, bloß allein von ...östlichen Weinen anjetzo aufführen. Es ...indessen nicht viel nutzen, weshalben wir ... vornehmsten erwehnen wollen, daß solche ...*in de Champagne*, *Vin de Bourgogne*, ...*Beaune* oder *Oil de Perdrix*, *Cote rotie*, ... *St. Laurent*, *Frontiniac*, *Muscat de* ... *Vin de Cabors*, *Vin d'Ermitage*, *Vin* ...*ve*, *Vin d' Hay*, allerhand schöne Sor... ... von *Vin de Langvedoc*, *Vin de Ja*... *Vin de Coussy*, *Vin de Volnec*, *Haut*... ..., *Vin de Carcassone*, *Lenaut d'une*, ... *Nuit*, endlich *Pountac*, *Vin de Teinte*, ...*Orleans*, und so ferner allerhand Sorten ...ringern Weinen, als *Picardans* und *Vin* ...*rdeaux*, oder die ordentlich sogenannten ...weine. In der Schweitz haben die Neuf... ...ler Weine, ferner die Velteliner, die ...e- und der Reiffwein, die Oberhand. ...derheit rühmet man den im Veltelinerstha... ...senden Strohwein, als welcher daher ...nennung hat, weil man die abgeschnitte... ...rauben auf dem Strohe bis Weyhnachten ... verwahret, und solche alsdenn erst aus... ... Von Ungarischen Weinen ist allbe... ...ben, ingleichen unter dem Articel: Un... ...und Ungarischer Weinwachs, im XLIX ...e, p. 1343 und 1365 zur Gnüge erwehnet ...; Auch ist ohnedem bekannt, daß die ...per, St. Georgen Ausbruch, die Ru... ...eine, und alle Ober-Ungarische Tru... ...eer-Weine die besten, herrlichsten, deli... ...n und kostbarsten, die Preßburger, Ofe... Edenburger und andere Nieder-Unga... ... Weine hingegen schon weit schlechter,

und eher zur Oesterreichischen Weinart zu rechnen seyn. Dieses möchten wir noch von den besten Ober-Ungarischen Weinen zur Zugabe melden, daß man den rechten köstlich Ungarischen Wein, den **König von allen Europäischen Weinen** nennen mag, und vielleicht ist er der vornehmste Wein von der gantzen Welt, weil er etwas sonderbares, vor allen andern Weinen, an sich und zum voraus hat: 1) nicht nur, daß diese Weine so angenehm gewürtzhafft riechen und schmecken, sondern 2) hauptsächlich ihre Süßigkeit ziemlich lange behalten; 3) dabey eine schweißtreibende Krafft besitzen; 4) in ziemlicher Menge getruncken, keine Kopffpein verursachen; 5) noch eine Müdigkeit, Schwerheit, oder Verdruß den Gliedern machen, sondern 6) sich eher analeptisch oder stärckend-würckend bezeigen; 7) nicht leichte, selbst an offener Lufft nicht, kaanicht werden; 8) endlich, daß, ob sie auch gleich mit der Zeit von Jahr zu Jahr etwas von ihrer Lieblichkeit verliehren, sie sich dennoch überaus lange halten und dauren, als welches wohl daher kommet: weil die Trauben in solchem Lande besser von der Sonne gekochet, hernach halb eingetrocknet, und weil der Most heiß gemachet, mithin dadurch noch mehr vom Phlegma oder Wasser befreyet worden, als wodurch der zurückbleibende Wein mehr Substantz bekommt. Unter der Menge von **Deutschen Weinen** sind die **Tyroler** auch sehr delicat, absonderlich die sogenannten **Traminer-** oder **Etschweine**; nur ist dieses dabey, sie dauren gantz und gar nicht, sondern müssen bald getruncken werden. Der Nahme **Traminer** kommt von dem Dorffe her, so Tramin heisset, und dabey solcher Wein wächset. Recht gute **Oesterreicher Weine** sind gewiß nicht zu verachten, insonderheit werden die bey Closter Neuburg und Brosenberg wachsenden für die besten gehalten; Man kan sagen, daß sie besser, als die Edenburger Ungarischen Weine schmecken; wiewohl es auch noch in verschiedenen andern Kayserlichen Ländern gute Weine giebt. In der Pfaltz sind die Weine bey Worms, zuförderst die **Liebe Frauen-Milch**, hernach die **Forster**, **Edinghofer** und **Ambacher** die besten. In der Bergstrasse die **Auerbacher** und **Bensheimer**. Weiter gehören zu den berühmtesten Deutschen Weinen die **Rhein- Mayn- Mosel- Neckar-** und **Elsasser-Weine**. Unter den letzten behalten die einen Vorzug, welche zu Reichefeld, Lippelsberg, Blienesweiler, Rappersweil, Thaun, Seringen, Gebweiler, Katzenthal, Ammersweil, Dambach, und im Brisgau wachsen. Unter den **Neckarweinen**, will man dem **Heidel-** und **Würtemberger**, absonderlich der bey Stuttgard wächset, den Rang gönnen. Unter den **Franckenweinen**, rühmet man den **Steinwein**, der bey Würtzburg wächset, nach welchem die **Sommerhäuser**, **Randsackerer** und **Franckenhäuser**, auch die **Jphofener** und **Redelseer** folgen. Am Maynstrome kommt erstlich der **Wertheimer** und **Klingenberger**, hernach der **Mühlberger**, **Hirschheimer**, **Nierensteiner** und **Hochstäter** um Hanau. Und so finden sich die allerbesten **Rheinweine** bey **Hochheim**, als welchen Rheinwein ein gewisser Mann

Man *Princeps Vinorum germanicorum* geheissen. Nach dem Hochheimer rechnet man den **Kostheimer**, dann die **Ringauer** bis **Bacherach**, worunter die **Rüdelheimer** und **Johannesberger**, ferner die zwischen Erbach, **Hattenheim** und **Marcbrunn** wachsenden, endlich die **Rauenthaler** und **Neuendörffer** gehören. Die besten **Moselerweine** wachsen bey Düsemünde, Wela und Zeltingen. Man hat übrigens von einigen dieser **Reichs-Weine** noch allerhand Reimgen, als: **Rheinwein, fein Wein; Franckenwein, Kranckenwein; Neckarwein, Leckerwein**; allein es haben viele bey dem letzten gefunden, daß der Neckarwein, eher schlechter Wein, als Leckerwein ist. Vom Rheinwein heisset es auch: *Vinum Rhenense est Gloria Mensæ.* Ferner saget man: **Hochheim am Rhein, Klingenberg am Mayn, und Bacherach am Stein, da wächst der beste Wein.** Ein anderer sagte: *Vinum Rhenanum est meum Arcanum*, u. a. m. Die **Mährischen, Böhmischen, Schlesischen, Thüringischen, Meißnischen, Laußnitzer, Naumburger, Brandenburgischen** und andere Deutsche **Weine** sind schon viel schlechter; jedoch haben einige, recht reiff gewordene, oder wenigstens von besonders ausgelesenen reiffen Beeren gepreßte Meißnische und Märckische Weine dieses an sich, daß sie sich mit dem Alter ungemein bessern, und öffters für Rhein- Neckar- und Franckenwein getruncken, zum wenigsten gar vielfältig zum Schneiden und Vermischen von den Weinhändlern gebrauchet werden; Ja, ein alter Meißnerwein, ist ein gesunder und wohlschmeckender Wein. Endlich sind alle Deutsche säuerliche Arten von Weinen am geschicktesten zum Verwahren, Aufheben u. Altwerden, vor allen andern die Weine im Reiche. Viele Kauffleute, vornehme Herren, Fürsten und Magistrate haben **Weine** von 50. 100. 200. und mehr hundert Jahren alt in ihren Kellern liegen. In Straßburg haben sie verschiedene Sorten von alten Weinen, darunter der älteste 1400 und etliche 70 Jahre alt seyn soll, und von Zeit zu Zeit immer in kleinere und kleinere Fäßgen, wenn nehmlich wieder etwas verzehret oder verrochen, gefüllet wird. Sie dienen aber mehr zur Curiosität, als zum Gebrauche, indem sie nicht nur zu starck, sondern auch auf die letzt gantz unangenehm werden. Daher der beste alte Rheinwein derjenige ist, welcher von einem Mittelalter, etwann von 20. 30. 40 bis 50 Jahren, vor allen Dingen aber von einem solchen Jahre ist, in welchem, in Ansehung der Reiffigkeit, und der Witterung halber, ein recht gutes Weinjahr gewesen, da man nicht zu kalt, noch allzu heisses nicht zu nasses, noch zu trockenes Wetter, und dann jegliches auch nicht zur Unzeit gehabt hat. Ein Liebhaber kan allerhand Lateinische und Deutsche Nahmen, von der verschiedenen Beschaffenheit der Weine, in **Böclers** Continuation. Mater. medic. p. 636 u. 637 nachschlagen.

Weinkünsteleyen.

Etwas weniges müssen wir bey dieser Gelegenheit von der **Weinkünsteley** erwehnen. Sie ist überhaupt gedoppelt: Gut und böse, dienlich und schädlich, mithin löblich und sündlich, j selbst eine an sich löbliche Weinkünsteley, Absicht, auch zu einer, obgleich nicht schä doch sündlichen Künsteley, und moralisch politischen Betrügerey werden; wie wir u über weiter erklären wollen. Die allezei dienliche und löbliche Weinkünsteley hauptsächlich hierinne, daß man: Entwe schlechten Weinen gute Weine, und zwar schädlichen Dingen, Materialien und Z mache, mithin eine geringe Sorte vert Oder aber aus trockenen Weinbeeren, desgl aus verschiedenen andern Früchten, küns Weise einen trinckbaren, angenehmen, ge Wein oder weinichten Tranck hervorbring daß man solchen durch die Kunst verbesser der gar hervorgebrachten Wein auch vor andern, als er würcklich ist, dem Nahmen, und Würckung nach, verkauffe. So bald aber den Nahmen, Werth und Würckung die Wahrheit, und in Absicht eines unch chen grossen Gewinnes, oder den Nächste betrügen, verändert und übermäßig erhöhet dazu gebrauchten Landwein nunmehro für R Moseler- Neckar- Oesterreicher- Francken canten- Spanischen oder gar Ungarischen ausgiebet, anpreiset und verkauffet; sogleich diese an sich sonst löbliche und untadelhaffte künsteley zu einer sündlichen Weinschneid groben Wucher und Betruge. Jedoch ist bleibet sie nur sündlich, wegen des Geldgei stes; Sie ist aber keinesweges böse und schä dem menschlichen Leibe, wenn nur sonst d rechtschaffen verfahren worden. Dagegen offenbar böse, nicht nur sündliche, sondern schädliche Weinkünsteley hierinnen bestehet, wo man ungesunde, wenn nicht offenbar giftige nigstens der menschlichen Gesundheit doch sc liche Dinge, es mag nun seyn, daß man sc schädliche Dinge und Materien kennet, oder n kennet, zu den vermeynten Weinkünsteleyen Verbesserungen gebrauchet, oder anwendet, gle wie es leyder! gnungsam geschehen, und noch schiehet. Unter die gute, dienliche und löbl Weinkünsteley gehöret die Arbeit, wenn trübe Weine klar machet, welches mit Eyer mit gestossenem Alabaster, mit Hausblase, wenn sie etwas säuerliches an sich haben, wohl mit Eyerschalen oder Kreide zu practic stehet; wobey jedoch überall ein gut practis Nachsinnen erfordert wird, daß man z. E. mit Hausblase den Wein auch vorher lange gn liegen lasse, damit er sich wohl setze; Ferner, man mit dem erdigten Absorbirmittel nich plump komme, indem sich sonsten bey dem W von dem weinstein-saltzigten Ingrediens allzu abstösset, und darauff der Wein gemeiniglich Beschaffenheit erlanget, kaanicht zu werden. bedienen sich einige auch des Gürtelkrautes. lunderblüten pflegen sie beyzusetzen, wenn der moseln, oder wie Moselwein schmecken soll: muß aber sehr bescheiden damit umgehen, ma sonst die sonst starck gesliederten Weine, als ches manche auch mit destillirtem Hollunderb wasser verrichten, gar leichte den Kopff ein men und den Trinckenden betaumeln. Zu sehr

d herben Weinen thun einige etwas weni-
d proportionirt-mäßiges vom Weinstein-
als wodurch sich ebenfalls etwas vom gro-
insteinichten Wesen niederschläget, und
ein also angenehmer wird. Man kan auch
n Weingeiste den schlechten Weinen be-
helffen; Wer aber bey schon ausgegohr-
Weinen nicht recht mit umzugehen weiß, der
lieber unterwegens, indem es sonsten ge-
ist, daß sie davon auch gar leichte um-
oder verderben können. In Bremen
sie einen gewissen, von den Canarien-In-
mmenden Wein, den sie alldort Vidonia-
nennen, hiermit vermischen sie die jungen
weine, als wodurch sie selbige mercklich
ern, ja sie wissen alldort, in Hamburg und
zuförderst in Hamburg und Bremen, auch
mit, wenn sie schlechtere Weine auf gu-
abziehen und einige Zeit liegen lassen,
u verbessern. Gleichwie sie aber alsdenn
Weine für andere Sorten und weit theurer
ufen; also heißt dieses Künsteln schon ein
nden oder eine Art vom Betruge. Die al-
hlichste und rechtschaffenste Künsteley ist
wenn man aus gantz geringen Landweinen
ch aus schlechten Frantzweinen edlere
machet, oder aber, wenn man getrock-
Weinbeeren, nehmlich grosse Rosinen,
sie entweder mit schlechten Weinen, oder
ters gar nur mit Wasser übergiesset, als-
ch etwas vom Weingeiste mit anzubrin-
t, und selbige zu einer neuen Gährung
altet, als auf welche Weise nicht nur von
sondern auch von kleinen Rosinen, vom
von Johannisbeeren, Feigen und aller-
üchten mehr, so mancherley Weise, bloß
ie Kunst und gewisse Handgriffe gemacht
vorgebracht werden, da dann dieses und
dgewächse zur Gährung zugleich mit die-
. Viel tausend Anthale Ungarische
sind auf diese Weise gemacht worden, und
auch noch immer gekünstelt, darunter die-
recht delicat und gesund sind. Und so
auch viele tausend Fässer voll andere
erkünstelt und hervorgebracht, dabey die-
immer so lange nur löblich und gut blei-
lange man nichts böses dazu nimmt, und
ündlich damit umzugehen weiß, daß auch
in der menschlichen Gesundheit nicht
sey; und so lange man seinen Nächsten
fentlich auf eine oder die andere Art da-
üget. Ferner sind auch die Färbungen
eine, z. E. mit gebranntem Zucker ins
mit Rosinen, Heidelbeeren, Santelholtze,
ns Rothe, an sich gantz und gar nicht böse,
oder sündlich. Wenn man es aber in
vom Betrügen thut, und vermittelst solcher
Tinctur den jungen Rheinwein für einen
erkauffen will, so ist es schon böse. Um
ehr sündlicher, ärger und schädlicher sind
nsteleyen, da man undienliche Sachen ge-
t. Camerar hat in seinen Memorabil.
n. Cent. 12. auch verschiedene Betrugs-
e, *Vina deceptiva* angegeben. Eine von
h unschuldigsten Mischungen oder ge-
en Mixturen möchte noch seyn, wenn man
sich aus Wasser, gepülvertem Zuckerbrode, etwas
rectificirtestem Branteweine, und auch etwas
weissem Weineßige einen solchen Betrugswein,
oder vielmehr nur weinhafften Tranck zubereitet,
da andere, statt des Eßigs, auch wohl Wein-
stein Cremor zusetzen, als welches alles noch hin-
gienge. Sobald man aber mit dem Lithargyrio,
oder der Silberglette, die sauren Weine mildert,
süßlich und angenehm machet, sogleich ist dieses
eine recht böse, gottlose, sündliche und strafbare
Sache: sintemahl hierdurch die Weine recht
vergifftet werden, und dem Trinckenden allemahl
unausbleiblich nachtheilig fallen: Entweder sie
verursachen einen nach und nach herannahenden
Tod, oder machen lahme und steiffe Glieder, kram-
pfigte mörderische Colicken, zehren den Menschen
gantz unvermerckt aus, gleichwie hierdurch schon
viel tausend Menschen mögen aus der Welt ge-
schaffet worden seyn, und kan man auch hiervon
die *Ephemerid. Nat. Cur.* An. 4. Dec. 3. Obs. 30
und An. 7. Dec. 3. Obs. 100 u. 134. desgleichen
eine gewisse Dissertation, de Vino Lithargyrio
mangonisato, nachlesen. Auch tauget die Kün-
steley mit dem Marcasit nichts, sondern mag glei-
chergestalt, als etwas böses und schädliches ange-
sehen werden. Aergerer Vergifftungen bey sau-
ren Weinen, aus Furcht, daß sie möchten von
bösen Menschen angewendet werden, vorjetzo zu
geschweigen. Um so viel schlimmer und gottloser
ist es, wenn die Weine mit Sublimat versetzet,
oder der Sec, Spanischer oder ein anderer süsser
Wein mit Arsenik, als dem ärgsten Giffte, ge-
künstelt worden, wie einige Weinkünstler würck-
lich thun, und davon allbereits D. Ledel in den
Ephem. Nat. Cur. Ann. 6. Dec. 2. p. 83 etwas
zu verstehen gegeben hat; Es ist deshalben auch
schlimmer, weil man den Arsenik nicht so leichte
als den Bleyzucker entdecken kan. Wenigstens
ist die Manier noch von niemanden bekannt ge-
macht, vielleicht auch gar nicht ausgefunden wor-
den. Dahingegen kan man den geglletteten Wein
am ersten und leichtesten sogleich mit einem oder
dem andern niederschlagendem Mittel, unter an-
dern auch mit Operment, so mit Kalckwasser aus-
gezogen worden, und davon die Extraction recht
klar ist, probiren und verrathen: Ist der Wein
aufrichtig und ohne Bley, so verändert er sich nicht
an der Farbe, ungeachtet auch ein gelblich weisses
Pulver zu Boden fället; Ist er aber mit Glette
oder einer andern Bleysache verfälscht, so wird er
gantz anders an der Farbe, bräuner, röthlich, auch
wohl gar schwärtzlich. Ob nun schon noch nie-
mand gemeldet, wie würcklich vergifftete, inson-
derheit mit Arsenik handthierte Weine zu entde-
cken sind; so wollen wir es doch hiermit kund thun,
und, so viel wir zur Zeit davon wissen, mittheilen:
Arsenicirten Rheinwein kan man mit aufgelöstem
Bley in Scheidewasser, und den mit etzendem
Sublimat vergiffteten Wein, am leichtesten mit
dem wäßrichen Salmiackgeiste, oder auch mit zer-
flossenem Weinsteinsaltze, kurtz! mit einem Alkali
entdecken. Welchergestalt viele Weinhändler
gute Weine mit schlechtern Sorten vorsetzlich
vermischen, mögen wir nicht einmahl erst anfüh-
ren, ungeachtet diese Practiquen allerdings mit zu
den vorsetzlichen sündlichen Betrügereyen gehören.

Gebrauch und Nutzen wie auch Mißbrauch des Weins.

Wir wollen hingegen nun weiter gehen, und von dem Gebrauche und Nutzen des Weines handeln. Der größte Nutzen und Gebrauch des Weines ist der diätische, oder da man die Weine, als ein ordentliches Geträncke bey gesunden Tagen gebrauchet; Hiernächst aber hat er auch sowohl an sich, als auch in Absicht vieler zu verfertigenden Medicamente seinen Nutzen in krancken Tagen. Der Wein ist unstreitig unter allen, durch Kunst und menschliche Hülffe zu Stande gebrachten Geträncken das allerälteste in der Welt, so, daß Bier, Meth, Aepffel- und Birnen-Tranck, um so vielmehr Thee, Coffee, Chocolade, Sorbet und andere Geträncke lange hernach erst aufgekommen sind; Da hingegen das Wasser und die Milch die unschuldigsten natürlichen Geträncke bleiben. Es ist der Wein auch eines von den allerherrlichsten Geträncken; Da er aber schon ziemlich geistig ist, so ist es nicht möglich, daß der Mensch vom Weintrincken allein hinlängliche Feuchtigkeit erlangen, oder, in Ansehung des benöthigten Getränckes, vom Weine allein leben kan, sondern er muß nothwendig, nebst dem Weine, entweder blosses Wasser, oder doch andere mit Wasser gemachte Geträncke und Gerüchte noch dabey zu sich nehmen. Thut er dieses nicht, so kan ihm dieses herrliche Geträncke, der Wein, zum Giffte werden, statt einer Stärckung zur Entkräfftung, statt der Nahrung und unterhaltenden Gesundheit zur Erzeugung einer oder der andern Kranckheit, statt des Lebens zum Tode, und, bey verursachter Trunckenheit, zu gar viel moralischen Ungelegenheiten, endlich zur grösten Sünde und ewigen Verdammniß dienen. Eben wegen des Mißbrauchs und zu vielen Weintrinckens, daraus entstehender Trunckenheit, vieler folgenden Laster, Kranckheiten und anderem Ungemach, hat man das Weintrincken in verschiedenen Ländern, zuförderst in der Türckey und Persien, verbothen. Ja, es haben auch viele andere Könige, Regenten und Herren deshalben allerhand löbliche Gesetze gemacht, und die heilige Schrifft selbst hat von der Folge des zuviel getrunckenen Weines hin und wieder nachdenckliche Ausdeutungen. Mahometh hat ihn überhaupt verboten, es müssen insonderheit die Hatzi, oder welche noch heutiges Tages dessen Grab besuchen, sich des Weintrinckens gäntzlich enthalten. Salomon sagte zu seiner Zeit im vierten und fünfften Verse des Ein und dreyßigsten Capitels seiner Sprüche: Gieb den Königen nicht Wein zu trincken, noch den Fürsten starck Geträncke: Sie möchten trincken und der Recht vergessen. Bey den Heyden war das Weintrincken, wenigstens das übermäßige, allen Räthen, Beamten, obrigkeitlichen Personen und Richtern verboten, Peter Blesen spricht in seinem siebenden Briefe, dergleichen Bediente sollen nicht die Codices in Calices, nicht die Bücher in Becher verwechseln; Und jener Philosoph schreibet: *Rempublicam administrantibus ebrietas præcipue fugienda.* Salomon saget im ersten Verse des zw[…]
Capitels gedachter Sprüche: Der Wei[…]
lose Leute, und starck Geträncke
wilde: Wer dazu Lust hat, wird [...]
weise. Plinius schreibet, Lib. XXIII.
pientia vino obumbratur, wenn der [...]
gehet, so gehet die Weißheit aus, und
Weines ist, kan nicht voll Geistes sey[…]
wie Habacuc saget: Der Wein b[…]
auch einen stoltzen Mann. Alpho[…]
König von Arragonien hat gesaget: [...]
Wein nicht allein die Weißheit verd[…]
sondern darauf noch dazu eine rasende U[…]
keit und Wollust, als zwey Töchter der [...]
denheit hervorbrächte. Als der zwölf[…]
Printz Cyrus von seinem Großvater A[…]
befraget ward: Warum er nicht auch
vom Weine versuchte? so gab er ihm zu[…]
wort: Er fürchte sich, daß Gifft darinne[…]
re, weil er an des Königs Geburths-Ta[…]
man des Weines viel getruncken, angem[…]
wie sowohl der König, als seine Gäste, [...]
sam thöricht geworden, und vom Verstan[…]
kommen: Diese alte Herren hätten selbst [...]
gethan, was sie den Kindern verboten; [...]
ten, wie unsinnige Leute unter einander [...]
en; sie hätten sich ihrer Stärcke gerühmet [...]
doch hätte keiner mehr stehen können. De[…]
nig habe vergessen, daß er König sey, [...]
Gäste, daß sie seine Unterthanen wären [...]
glaube also gewiß, daß es mit diesem Get[…]
nicht recht richtig wäre. D. Luther sa[…]
seinem dritten Tomo: Der Wein gehet zu[…]
sten glatt und süsse ein, sonderlich wenn [...]
Trunckenbold trotzig ist, so läßt sich der [...]
getrost sauffen; Aber zuletzt wird der ge[…]
Wein Herr im Kopffe, und wirfft den S[…]
ter unter die Banck. Unter der Regierung [...]
muli war allen Weibern bey Leibesstraffe [...]
Weintrincken verbothen, welches auch ans[…]
lich scharff gehalten wurde, wie schon oben [...]
der historischen Betrachtung des Weines ist [...]
gemercket worden. Jener sprach: Destru[…]
mentem vinum prudentibus omnem. [...]
crob sagte: Cito senescunt & exsiccantur, [...]
crebro pocula siccant. Syrach saget im [...]
und dreyßigsten Capitel: Sey nicht ein W[…]
säuffer, denn der Wein bringet viel L[…]
te um. Die Esse prüfet das gelötete [...]
senwerck, also prüfet der Wein der Frec[…]
Hertzen wenn sie truncken sind; Und fe[…]
Der Wein erquicket dem Menschen das [...]
ben, so man ihn mäßiglich trincket. Ja[…]
chen: Der Wein ist geschaffen, daß er [...]
Menschen soll frölich machen; And[…]
Der Wein zur Nothdurfft getruncken [...]
freuet Leib und Seele, NB. aber so [...]
sein zuviel trincket, bringet er das [...]
zeleid. Die Trunckenheit machet ei[…]
tollen Narren noch töller, daß er tro[…]
und pochet, bis er wohl gebläuet,
schlagen und verwundet wird. Sa[…]
mon spricht im Drey und zwantzigsten Ca[…]
seiner Sprüche: Wo ist Wehe? Wo ist Le[…]
Wo ist Zanck? Wo ist Klagen? W[…]
sind Wunden ohne Ursache? Wo sind

Augen? Nehmlich wo man bey dem
ne liegt, und kommt auszusauffen,
eingeschencket ist. Siehe den Wein
an, daß er so roth ist, und im Gla-
schön stehet: Er gehet glatt ein, a-
arnach beisset er wie eine Schlange,
licht wie eine Otter, u. s. w. Kurtz!
em zu vielen Weintrincken hinter einan-
ntstehet zuerst die Trunckenheit, welche die
r der Bosheit und der Hauptsitz aller La-
: indem aus der Trunckenheit alle andere
von Sünde und Bosheit, Fluchen, Schel-
Huren, Morden, Stehlen rc. entstehen
Sie beraubet den Menschen der Vernunfft,
rkehret selbigen öffters gantz und gar; Der
e Nüchternheit traurig und furchtsam ist,
n der Trunckenheit freudig und behertzt.
Fröliche und Behertzte wird hingegen stil-
traurig und verzagt; Der Stillschweigende
redtsam; Der Karge und Geitzige freygebig
Fromme zornig und zänckisch; und züch-
Personen werden gemeiniglich wollüstig und
chämt, und so weiter, wie wir auch schon
erer Gelegenheit gedacht haben. Um wel-
essen Veränderung willen, und daß der
dergleichen wunderbare Veränderungen
g, die Jüdischen Rabinen dem Noah an-
t, daß er bey Pflantzung des Weines
niedlicher Thiere Blut, insonderheit Lö-
d Lämmer-Blut, dazu gegossen habe, als
ers käme, daß etliche Leute, wenn sie Wein
en, grimmig und wütend wie die Löwen,
aber wieder weichmüthig, sanfft, zahm,
ie, wie die Schaafe, würden. Nach
h ist es, daß die Trunckenheit von allzu
sich genommenen dick-klebricht-süssen
in länger dauret, als von säuerlich-dünnen
in; wiewohl die Ursache leicht auszufinden,
h es kommet daher: weil die süssen Weine
zahl kaum halb oder gar nicht; die dünnen
lichen Weine hingegen fast allezeit gantz aus-
n. Und weil sich die Geister in den süssen
n, da sie nehmlich viel dicker und klebri-
d, viel länger, als in den dünnen säuer-
n Weinen aufhalten. Nach der Truncken-
der auch nur, nach allzu offten und über-
n Weintrincken, ohne Trunckenheit, kom-
erhand Kranckheiten: Es stellet sich ein
ssigkeit, Dummheit des Verstandes, Fie-
hitzige Kranckheiten, Kopffweh, Schlag,
Sucht, und Schwachheit der Nerven;
men auch gemeiniglich Stein- und Gicht-
allen Dingen podagraische Schmertzen,
schon von langen Jahren her das Poda-
Tochter des Bachus genennet worden,
n auch sonst noch allerhand Sprüchelgen
en aufgebracht, als zum Exempel:

Venus, Vinum, Podagræ dant flebile
trinum.

hen:

hus der Vater, Venus die Mutter, Ira
die Hebamm,
en ein Kind, das nennet man Poda-
gram.

Podagrist bliebe aber dem ungeachtet den-
noch bey seinem Weintrincken, und hatte sich
zum Troste das Versgen gemacht:

Trinck ich, so hinck ich; Trinck ich nicht, so
hinck ich doch;
Darum ists besser, getruncken und gehuncken,
als nicht getruncken, und doch gehuncken.

Und ein anderer Liebhaber sagte:

Trinck ich Wasser, so beug ich das Maul,
Trinck ich Bier, so werde ich faul,
Trinck ich Wein, so werd ich voll,
Ich weiß nicht, was ich trincken soll.

Und so haben fleißige Practici und Beobachter
gar überaus vielerley Kranckheiten und Ver-
drüßlichkeiten aufgeschrieben, welche allein vom
Überfluß eines, auch guten, zu sich genommenen
Weines, um so vielmehr aber von unmäßig ge-
trunckenen liederlichen und schlechten Weinen
hergekommen, und immerfort herkommen können,
als wovon man auch nur Zorns angeführte
Schrifftsteller, ingleichen Sebizen, Hofman-
nen, und viele von allerhand Weinen gehalte-
ne Dissertationen nachsehen kan. Eben we-
gen seines Mißbrauchs und daraus entstehenden
Übels ist der Wein, ohne die schon vorhergedach-
te Nahmen, auch *Tormentum Morum*, *Mors
Memoriæ*, *Flagellum Cerebri*, und *Venenum
Vitale* genennet worden. Von dem mannich-
faltigen Schaden und Unglück, welchen der
Wein, absonderlich der unvermischte, verursa-
chet hat, und daß auch Aertzte gewesen, welche
gerathen und behauptet, daß es gesund sey, so man
sich zu Zeiten berausche, handelt der wohler-
fahrne und curiöse Kellermeister, im Ersten
Theile, Cap. 2. p. 31 u. f. also: Obgleich der edle
Rebensafft, schreibet er, für viel und mancherley
Kranckheiten nützlich und gut ist, so finden sich
doch auch sehr viel und mancherley Schäden und
Unheil, welche aus demselben erwachsen, wofern
er nicht mäßig getruncken und gebraucht wird,
also daß des Bösen mehr ist, als des Guten,
dahero es scheinet, daß es fast besser gewesen
wäre, so man gar nichts davon gewust, und sich
mit dem Wasser, so uns anfangs die Natur zu
trincken gegeben hat, vergnüget hätte. Und ob
man wohl augenscheinlich siehet, daß aus dem
überflüßigen Trincken, oder vielmehr Sauffen des-
selben, der Mensch ihm selbst allerley Schaden
und Unheil zuziehet, denned fliehet man solchen
wenig, sondern man suchet noch wohl einige Mit-
tel herfür, die den Durst befördern und einen Ap-
petit zum Trincken machen. Ja auch, wie Plin
meldet, finden sich derer sehr viel, die ohne Durst
trincken, und giebt man dem Weine allein diese
Tüchtigkeit und Eigenschafft, daß man ihn, son-
der Durst und Widerwillen trincken möge. Aber
er tractiret solche Wein-Sclaven recht, wie sie
es verdienen, indem er ihnen alsobald die ver-
diente Straffe giebt, denn sobald der hitzige
Dampff desselben in den Kopff gestiegen, nimmt
er ihnen die Sinne, daß sie nicht anders, als
Narren, Thoren und Unsinnige sich gebehrden,
ja er tödtet sie endlich gar, oder verursachet ihnen
allerhand Kranckheiten, die ärger sind als der Tod,
als da sind das Podagra, Chiragra, Zittern an
Händen und Füssen, rothe trieffende Augen, be-
bendes Haupt, stinckender Odem, Glatze, Gicht,

Schwartz- und Gelbsucht, Fieber, Hitze der Leber, und viel andere dergleichen schöne Früchte. Plin erzehlet der Kranckheiten noch mehr, welche den Menschen aus Trunckenheit berühren. Viel Sauffen, spricht er, machet viel Cruditäten und böse Feuchtigkeiten in dem Magen, daraus das Geblüte, die Adern, Nerven und die Lebens-Geister geschwächet werden. Viel Sauffen verursachet Flüsse, Schlag, Schlaff- und fallende Sucht, Halsgeschwullst, Gicht, Schwindel, Wassersucht, Händ- und Fuß-Zipperlein. Es bringet Schwachheiten der Glieder, Schwächung der Sennadern, Schmertzen der Augen, Entzündung der Leber, Verstopffung der Nieren, und frühes Alter. Diß siehet man an ihren Gesichtern, denn, wie gleichfalls Plato bezeuget, die Trunckenbolde haben bleiche Angesichter, eingefallne Wangen, fliessende Augen und zitternde Hände. Apelles, der Fürst aller berühmten Mahler und kluge Philosoph, zeigte die Kranckheiten, so der Wein verursachet, sehr künstlich auf einer Tafel; denn nachdem er gezeiget hatte, wie die Truncknen zur Hinterthür eines Thiergartens ausdaumelten, so stellte er ferner etliche alte Weiber vor, welche selbige führten; eine ward genannt *Catharrus*, das ist, Flüsse, diese goß ihnen Wasser aufs Haupt mit gantzen Eymern; die andere *Hydropisis*, Wassersucht, die bließ mit einem Strohhalm das Gesicht, Bauch und Schenckel auf; die dritte *Apoplexia*, Schlag, die nahm etliche bey dem Halse und erstickte sie; die vierte *Podagra* und *Chiragra*, das Zipperlein, band, die es ertapte, an Händen und Füssen, und ließ sie mit aller Macht schreyen; die fünffte *Epilepsia*, die fallende Sucht, warff, die es bey der Hand hielte, zu Boden, und ließ sie wie die wilden Eber schaumen, daß der Kopff und gantze Leib erbebeten; Letzlich folgte auf einem Triumphwagen der Tod, der zerschmetterte alle Trunckenbolde, so er auf dem Wege antraff. Heisset das nicht die Säuffer sehr sinnreich und mit lebendigen Farben abgemahlet? Wir wollen anjetzo nicht sagen; daß ihrer viele sich blind, lahm, taub, krumm und tumm sauffen, daß ihrer viele das Hertz, Lunge und Leber gantz hinweg sauffen, daß sie es mit Stücken von sich geben müssen, daß ihrer viele in Trunckenheit ihnen selbst den Hals, einer von der Stiegen, der andere vom Roß, der dritte von einem sonst unversehenen plötzlichen Falle gebrochen. Ihrer viele im Wasser ersauffen, erstochen, erschlagen, ermordet, ihrer viele todt im Bette gefunden werden, und sonsten durch die Trunckenheit ein jämmerlich und schändlich Ende nehmen, daß man wohl in Wahrheit sagen darff: es ersauffen mehr im Weine als im Wasser. Cato sagt, die Trunckenheit sey eine freywillige Unsinnigkeit. Plin meldet, sie verderbt das Gedächtniß, und verursachet schreckliche und furchtsame Träume, dann viele versauffen ihr Gedächtniß, Witz, Sinn, Verstand und Gedancken, daß wohl Pythagoras recht sagt: Ebrietatem esse insaniæ meditationem, das ist: die Trunckenheit sey eine Betrachtung des Unsinnes. Denn, wie Isocrates schreibet, wenn das Gemüth mit Wein verderbet ist, so ist es gleich einem Wagen, welcher den Fuhrmann verlohren.

Seneca in einem seiner Briefe an den [...] schreibet: Die Trunckenheit lähme Här[...] Füsse, und mache die Leute geil, und [...] Dahero es wahr ist, was Dionysius A[...] gita aus dem Plato anzeigt, daß selbiger [...] habe: der Wein, oder die Trunckenheit, sey ein [...] ger und erfahrner Ringer, der auch die ge[...] Füsse gleiten machen könne, denn er weiß ei[...] besten ein Bein unterzuschlagen, daß er zu [...] fallen muß, und diß, wie uns dünckt, le[...] Erfahrung, massen wir dergleichen täglich [...] ungewissen Schritten der vollen Zapffen [...] Der Apostel Paulus ermahnet seine E[...] wenn er in der Epistel an sie schreibet: E[...] euch nicht voll Weins, daraus ein unordentl[...] weltberühmter Gottesgelehrter leget es al[...] wie wir sehen, daß die Trunckenbolde wilde[...] unverschämte, und allerdings ungezogen[...] te sind, mit Worten, Schreyen, Gebe[...] und dergleichen) Wesen folget. Es will a[...] Apostel, daß man den Wein meiden soll, we[...] inne die Geilheit und übermäßige Lust [...] Hergegen befiehlet er, so man ja frölich seyn [...] le, so solte man in dem HErrn frölich seyn.„ [...] „det voll Geist, spricht er, und redet unter e[...] „der von Psalmen und Lobgesängen und g[...] „chen Liedern. Singet und spielet dem HE[...] „euren Hertzen, und saget Danck allezeit [...] „les, GOtt dem Vater unsers HErrn [...] „Christi„. Aber zugleich des Weins [...] auch des Heiligen Geistes voll seyn, ist [...] möglich, wie der heilige Hieronymus [...] „Denn welcher mit dem heiligen Geist er[...] „der ist begabt mit Weißheit, Holdseeli[...] „Zucht, und Keuschheit: der aber voll Wei[...] „mit Unbescheidenheit, Thorheit, Tobsucht, [...] „Unzucht„. Darum denn jener Poet sehr [...] gesagt hat:

> Durch allzu viel Essen und Trincken
> Die Kräfften Leibs und Gemühts [...]
> sincken.

Und eben dieses bestätiget der Prophet Osea [...] vierten Capitel, wenn er spricht: Der W[...] und Most machet gar toll. Wo Wein [...] gehet, da gehet Witz aus. Die Trunc[...] heit machet einen tollen Narren noch [...] ler, daß er trotzet und pochet, bis er [...] gebläuet, geschlagen und verwundet w[...] sagt Syrach im 31sten Capitel. Ingleichen [...] stätiget der weise Salomon, daß unter alle[...] beln, die aus dem Wein herrühren, vornehm[...] auch dieses sey, daß man demjenigen, der [...] des Weins zu übermäßig gebrauchet, keine H[...] lichkeit vertrauen darff, deswegen sagt ma[...] gemeinen Sprüchwort: (davon Brus. Lib.[...] 19 zu lesen) Der Wein gehe barfuß, *& in* [...] *veritas*, d. i. die Wahrheit sey in dem W[...] weil derselbe alle heimliche lasterhaffte Stücke [...] decket. Dahero sagt Aeschylus, ingleichen [...] ripides beym Stobäo: *Aes formæ speculum* [...] *mentis vinum*. Gleichwie das glänze[...] Ertz oder Stahl ein Spiegel ist der [...] stalt, also sey der Wein ein Spiegel [...] Gemüths. Und Seneca in seiner Epistel [...] daß, sobald der Wein den Menschen einmahl [...] genommen hat, so schaumet alles verbor[...]

res, wie ein stählerner Spiegel alle Dinge
ich vor Augen stellet. *Qvod in corde so-*
ii est in orbe ebrii.

Der Trunck ist kein Zähler,
Bringt hervor alle Fehler.

Alcibiades beym Plato: *Vinum & cum*
ria, & sine pueritia veridicum. Der
er sagt bey den Kindern und Alten die
rheit. In Summa, fast alle Schrifftstel-
lben mit Plato erkennet, daß der Wein
verhehle, sondern alle Geheimnüsse, Sitten
aster des Menschen offenbare; Dessen ha-
ir ein Beyspiel an Noah und Loth, der
entblösse in Trunckenheit dasjenige, was die
t verdeckt haben will, und wurde darüber
nem, zwar gottlosen Sohne, dem Ham,
achet; Loth aber wurde durch Truncken-
thöret, daß er unwissend Blutschande mit
eigenen zweyen Töchtern begieng. *Ebrie-*
cipit, quem Sodoma non decipit, uritur
mis mulierum, quem sulphurea flamma
it. Welchen Sodoma nicht hatte
iten können, sagt Origenes, den hat
Trunckenheit betrogen. Der wird mit
licher Flamme gebrennet, welchen die
efel-Flammen nicht gebrennet. Da
n Poet dieser Zeit ihm folgende Grabschrifft
:

 eilt' aus Sodom der Flamme zu ent-
gehen,
r konte nicht der Brunst der Töchter
widerstehen;
r macht mich armen Loth der schwe-
ren Sünde loß,
 baute Sodoma auf meiner Töchter
Schooß.

nd die schönen Thaten, die der Wein zu-
inget, dannenhero ist das schöne Sprüch-
ntstanden: *Boni Zechi, magni Mœchi.*
Zecher, sind grosse Ehebrecher. Fülle
ngt Büberey. *In Vino venus-* Im Wein
hurische Liebe. „Denn wo der Wein
et, da gehet böse Brunst mit ein, daß die
n nach fremden Weibern sehen „ sagt Sa-
 in seinen Sprüchwörtern im 23 Capitel.
schieht aber mehrer Hurerey, Ehebruch
tschändige Unzucht, als durch Füllerey?
er treibt im Truncke Unzucht und Schan-
über, wenn er nüchtern wird, er sich selbst
t und vermaledeyet. Die Vollsäuffer,
Seneca im 84sten Briefe, thun viel,
ie sich hernach nüchtern schämen müssen.
eilige Augustin erzehlet ein erschreckliches
l von Cyrillo, einem Bürgers-Sohne
ppon, welcher seine eigene Mutter, so
ger gewesen, geschändet, daß ihr darü-
Frucht verdorben, dergleichen er sich
 seinen zweyen leiblichen Schwestern un-
en, also, daß er die eine tödtlich ver-
, seinen eigenen Vater aber, der ihm
en wollte, gar ermordet hat. Diß ist
under, sagt der alte Poet Eoban Hesse:
n Menschen kommt, durch viehisch
Sauffen,
s Uebel auf einen Hauffen.

Man lieset auch von einem Einsiedler, oder geist-
lichen Bruder, „dieser pflegte zu Zeiten in der
„Stadt bey einem Bürger einzukehren, und da-
„selbst zu herbergen, er führte aber ein sehr stren-
„ges Leben, und diente Gott mit Fasten und Be-
„ten emsiglich, weswegen er denn grosse Anfech-
„tung von dem bösen Geiste hatte. Einsmahls
„sprach der Einsiedler: Sage an, du böser Geist,
„was begehrest du von mir, daß ich doch vor dir
„Friede haben möchte? Der Teufel sprach: Ich
„gebe dir die Wahl unter diesen dreyen Stücken:
„brich die Ehe mit der Frauen, bey der du zu her-
„bergen pflegest, der Bruder sprach: das will ich
„nicht thun. Der Teufel sprach: so schlage den
„Mann todt; der Bruder sagte: da behüte mich
„GOtt vor. Der Teufel sprach: so trincke dich
„einmahl voll Weins; der Einsiedler sprach: das
„will ich thun, gieng also hin, tranck sich voll
„Weins, gieng hernach in seine Herberge, brach
„die Ehe, und fiel in Unkeuschheit mit derselben
„Frauen. Als nun der Mann darzu kam, und
„ihn deswegen schalt, und schlagen wolte, da wehr-
„te sich der Bruder, und ermordete selbigen
„Mann, begieng also ermeldete Laster mit einan-
„der„. Dahero die Trunckenheit von Potiano
recht eine Hauptstadt in der Provintz der Laster
genennet wird. Und der heilige Chrysostomus
spricht: „Die Vollsäuffer erdichten unzüchtige
„Liebe, sind toll und rasend, ja gar dem Teufel
„gleich„. Der heilige Augustin, ingleichen
Basil der Grosse, schreiben: „Die Weinsäuffer
„ergeben sich aller Schande, daß sie auch an Un-
„zucht die wilden Thiere übertreffen; sintemahl die-
„se dem Gesetze der Natur nachfolgen, jene aber
„suchen bey dem Mannsbilde, das Weibliche, und
„bey dem Weibe das Männliche„. Wer zwei-
felt, daß nicht das unvernünfftige Vieh an jenem
Tage solte aufstehen wider diese volle Säue? Sum̃a,
die Völlerey und Trunckenheit ist das Netze und
Garn, damit der Teufel allerley Sünden zusam-
men raspelt, eben wie in einem Kothe und Sum-
pfe allerley Unflath durch ein Netz zusammen ge-
zogen wird; daß wohl Augustin in seinen Pre-
digten recht saget: *Ebrietas blandus Dæmon, dul-*
ce venenum, suave peccatum, quam qui habet,
se ipsum non habet, quam qui facit, peccatum
non facit, sed ipse totus peccatum est. Das ist:
Die Trunckenheit ist ein anmuthiger Teu-
fel, ein liebliches Gifft, eine süsse Sünde,
wer die hat, der hat sich selbst nicht, wer sie
thut, der thut keine Sünde nicht, sondern
er ist gantz und gar selbst Sünde. Und Ori-
genes bezeuget: *Ebrietas facit de homine besti-*
am, de robusto infirmum, de prudente fatuum,
das ist: Trunckenheit macht aus einem
Menschen eine Bestie, aus einem Starcken
einen Schwachen, aus einem Fürsichtigen
einen Narren. St. Hieronymus: „Wein
„und Jugend sind die ersten Waffen des Teufels
„und ein zweyfach Feuer der Wollust„. Als
Anacharsis, massen Laertius von ihm schrei-
bet, seinen Freunden die Trunckenheit verdächtig
machen wolte, gab er ihnen den Rath, sie solten ihre
Gesichter steiff wenden auf die schändlichen Sitten
und Thorheiten der tollen Zapffen. Die Lacede-
monier

monier, ingleichen auch die Spartaner, massen Brusonius bezeuget, wenn sie ihren Kindern das Vollsauffen verhaßt machen und sie davon abschrecken wolten, haben sie ihre Sclaven, und leibeigene Knechte sich blind und vollsauffen lassen, sie nachmahls in dem Gemache, darinne die Mahlzeit gehalten, oder wie andere schreiben, auf den offenen Marckt geführet, da sie ein wildes, wüstes, unflätiges Wesen mit Schreyen und Ruffen, mit Schlagen und Balgen, mit Kotzen und Speyen, mit Singen und Tantzen, wie die Trunckene und volle Unfläter zu thun pflegen, mit jedermanns Gelächter getrieben, welchem Spectackel ihre Kinder zusehen müssen, damit die freye Jugend, vor dergleichen Unwesen sich hüten, und nicht, wie diese Sclaven, dergleichen Schande begehen möchten. Plato ließ eben zu dem Ende seine Schüler, wenn sie voll u. truncken waren, sich in einem Spiegel beschauen, damit sie sähen, was vor scheußliche Schandgesellen sie wären, und sich künfftig vor solchem Ubel hüten solten. Und Pythagoras will, daß kein besser Mittel wider dieses Laster sey, als wenn einer bey sich selbst betrachte, was durch die Trunckenheit begangen werde. Solon, einer aus den sieben Weisen aus Griechenland, gab unter andern Gesetzen, die er den Atheniensern vorgeschrieben, auch dieses, daß man den Fürsten, der in der Trunckenheit betreten würde, tödten solte. Und Pittacus, gleichfalls einer von den sieben Weisen, gab das Gesetz, daß, so ein Trunckener einige Ubelthat begienge, solte er mit gedoppelter Pein oder Straffe beleget werden, einmahl wegen des Verbrechens, das andere mahl wegen der Trunckenheit. Gleiches Gesetz machte er auch zu Mitylene, insonderheit wider diejenigen, welche einen Fehler trunckener Weise begangen hätten. Ja solche Bösewichter sind um der Trunckenheit willen nur härter zu straffen, spricht, nebst den Rechten, Aristoteles, welcher auch in seinen Sinnbildern die Ursache setzet, warum die, so dem Wein ergeben sind, untüchtig und unvermögend werden, Kinder zu zeugen. Er meldet auch, warum etliche Trunckene poßirlich und lächerlich, etliche wild, andere traurig oder frölich seyn? Es sind aber etliche Aertzte, insonderheit Avicenna ein Spanier, und Rhasis ein Araber, welche meynen und behaupten, daß es gesund sey, so man sich zu Zeiten ein- oder zweymahl berausche. Und Jacob Sylvius pflegte zu sagen: daß, damit die Kräffte des Magens nicht träge würden, sey es gut, sich des Monaths einmahl mit Trunckenheit aufzumuntern. Wir aber sind mit denen Ursachen, welche sie erörtern, nicht vergnügt, billigen auch solche unchristliche Meynung nicht. Ja wir verwundern uns vielmehr, daß vorbemeldte zwey, als Muhametische Aertzte, das Weintrincken so hoch achten, welcher ihnen doch in ihrem Alcoran und Gesetze bey Lebensstraffe verboten ist. Sylvius hat auch sonst viel andere verwirrte Meynungen gehabt: Er verbeut, sich zu wärmen, dieweil, sagt er, das Feuer die Zärtlichkeit der Geister verzehret. Wir setzen aber dem entgegen, andere, auch berühmte Aertzte, als den Hippocratem, Galenum und Dioscoridem; und andere rc. Hippocrates schreibet wohl in seinen Aphorismis, daß der lautere Wein aus Candien, wider das Augen-

weh diene, so nehmlich dasselbe aus eine
ten und dicken Materie herkomme; aber
gen folget nicht, daß man sich toll und v
sen soll, denn dis würde die Augen
verderben, denn heilen. Fernelius, zu
Zeit ein vornehmer und sehr berühmter A
auch dieser unserer Meynung, der spricht
ner Pathologia: „Gleichwie der Kalck,
„er zur Wurtzel der Bäume gelegt wi
„Früchte bald herfür treibet, den Baum
„verderbet und tödtet. Also alle warme
„rung, sonderlich der Wein, machet den
„schen zwar frölicher, bringet ihn aber des
„zum Tode, nehmlich, wenn man ihn zu
„mäßig zu sich nimmet„. Die Gesundhe
zu erhalten, so wird die Nüchterkeit vor
Dingen erfordert, durch welche die gefäl
sten Kranckheiten geheilet werden. Sanc
ronymus und Augustin bezeugen, daß die
terkeit Leib und Glieder bewahre. „Der
„tur, sagt Hippocrates, schadet mit
„zu viel schlaffen, zu viel wachen, zu viel
„cken„. Dahero schliessen wir also: Alle
der Natur Gewalt thut, ist zu verwerffen,
ckenheit thut der Natur Gewalt, darum
zu verwerffen. Dreyen Facultäten Leibe
Gemüthes thun sie Schaden: *Vitali* im
tzen, *naturali* in der Leber, und *anima*
Gehirne. Wir schlüssen noch wegen
gezogener Aertzte, welche ohne Grund das
trincken behaupten und billigen, und schlüssen
logisch: Welcher verbeut, was GOtt ordnet
ordnet, was GOtt verbeut, der widerstrebet
Die Aertzte, welche die Trunckenheit veror
verordnen was GOtt verbothen hat, darum
dersetzen sich solche Aertzte GOtt und seiner
nung. Wer wolte nun so kühn und
seyn, daß er die Menschensatzungen solte
Gebothen vorziehen? Es ist besser dem H
denn den Menschen gehorchen, wie St. Pe
zu den Jüden sagte, in der Apostelgeschicht am
ten Capitel. Es ist zwar wahr, daß viel der g
und berühmtesten Leute dem Weintrincke
allzu sehr ergeben haben, aber noch ruhmwür
wären sie gewesen, so sie sich dessen nicht so
mäßig gebraucht hätten: Alexander der G
wurde dieses Lasters sehr beschuldiget, also,
Alexander von Alexandro von ihm schreib
habe in der Sauffkunst alle andere, auch
Vater Philippum, König in Macedo
selbsten übertroffen. Und Justus schreibt
er auf eine Zeit in einer Zeche zwantzig Pers
jedem einen Becher zugetruncken, und ihnen
allen wiederum Bescheid gethan habe, wora
denn zwey Tage, und zwey Nächte ohne A
ren geschlafen. Es schreiben auch andere Sc
steller von ihm, daß er in solcher Wüterey
Unsinnigkeit der Trunckenheit etliche seine
sten Freunde, als: Calliphenem, Philo
Parmenionem und andere umgebracht
Der Todschlag an seinen treuesten He
Freunde und Bruder, in Bithinien, ist ge
sam bekannt, sie waren beyde truncken. Cl
warff etliche Sachen dem Könige frevenlic
das kunte er nicht leiden, schoß ihn deroh

schäfelin überzwerch durch den Leib, ja da schon tod sahe, konnte er sich doch nicht hlten, daß er ihn nicht noch eins durch die Gurgb. In einen so grausamen Wüterich und nnen, kan die Trunckenheit den Menschen llen. „Alexander, spricht Seneca, durch bey einer Mahlzeit seinen allerbesten nd Clytum, und als er hernach den Wein eschlaffen, und des begangenen Mords m worden, auch solchen seinen Fehler ernte, wolte er sich selbsten tödten, und versich eine Zeitlang vor den Leuten;„ Und einige Schriftsteller gewiß glauben, daß en solcher Todschläge sey mit Gifft vergeorden. Darum sagt der Heilige Augu vorangezogenem Orte gar recht, daß viel, Weine betäubet, allerley Wüterey und me Todschläge verübet haben. Ja etliche auch gantz keine Scheu getragen, ihre im Blute ihrer nächsten Verwandten zu n. Wie unzählich viel dergleichen Exemicht allein aus den bewährtesten Schriftkönnten hervorgebracht, sondern auch deen, so bey unseren Zeiten vorgegangen, get werden, wenn es vor dieses mahl Zeit elegenheit zuliesse. Wenn Regenten und eit dem Trunck allzusehr ergeben seyn, Verachtung bey den Unterthanen. „Das n ein weibisch- närrisch- und kindischer, spricht Textor, der seine Zeit vertreibt ollust, Spielen, Zechen, Jagen rc. und seine Räthe das Land regieren,„ wie die chen Geschichten melden, von dem tollen llen Sardanapalo, welcher durch Arbaierte. Wenn denn der Fürst täglich im ieget und lässet seine Räthe und Amtleute, wie geht es? jeder trachtet zwar, wie Fürsten gefallen, aber doch darneben seihantzen nicht vergessen möge; alsdenn die armen Unterthanen und Bauern her sintemahl, bis dem Landes-Herrn seine erfüllet, und die Räthe sich bereichern, t unterdessen bey den Unterthanen kein Lande. Was den Räthen entgehet, das Amt-Leuten, Schössern, Castnern, Verund Schultheissen, ja auch wohl gar den bern in die Hände. Wenn man denn Unterthanen bis auf das Blut aussauindet und schabet, so erfolget Aufruhr, GOtt hoch verbothenes Laster, oder anlück, wodurch Städte und Dörffer, Land te verderbet werden. Schließlich ist noch tern, daß man bey Gastereyen und Hochniemand mit dem Truncke übereile, vielwider seinen Willen zwinge und dringe, asverus gar löblich bey seinem Königliahl that, Ester am ersten Capitel, sonch dem Beyspiel Königs Agesilai, einem viel geben, als er begehret, und trincken so viel ihm beliebet. Jngleichen soll man zu übermäßigen Trincken veranlassen, r mit grossen Pocalen, silbernen und n Scheuern, geschnittenen Gläsern, oder underbaren seltsamen Trinck-Geschirren. äßig soll man niemand überschnellen mit gni Gesell- und Brüderschafft, desgleichen

Gesundheit-Trincken, denn man zu Ehren manchmahl mehr trinckt, als gesund ist, und die Natur ertragen kan. Und ist heutiges Tages bey Panqueten, Gastereyen und Hochzeiten eine schändliche Gewohnheit, daß sie auf Gesundheit ihrer Freunde, Verwandten und Bekannten, die wohl zu Zeiten hundert, und mehr Meilwegs davon sind, auch bisweilen der Könige, Fürsten und Potentaten, Gesundheit auf der Reihe stehend, mit entblöstem Haupte trincken, ja auch oftermahls auf deren, so zu gegen sind, bis letzlich auf die Aufwärter und Tafel-Diener. Wenn das Glas oder Pocal nun ausgetruncken, also, daß nicht der geringste Tropffen darinne blieben, oder wie die Säufflinge zu sagen pflegen, auf den Nagel, so schencket man wieder voll ein, und giebt es dem, der getruncken hat, derselbe überliefert es ferner demjenigen, welchem ers zugetruncken hat, der nimmts, und lassen es also etliche mahl herum gehen. Dieses heist nun, tapffer Bescheid thun. Ueberdieses pflegt man, welches sonderlich die Herren Studenten auf Universitäten gewohnt sind, einander mit Reih- oder Herumtrincken, mit Schlucken und Bassen *in floribus*, Mann vor Mann, oder zwey und zwey gegen zweye in die Wette, mit Geschirren, Gläsern, Krügen, ja auch wohl gar viehisch, aus Schuhen, Handbecken, oder s. v. gar aus Nacht-Scherben zu nöthigen; da stürmet man denn mit Gläsern, Humpen und Geschirren gegen einander, gleich als mit Spiessen und Hellepar-ten; da schüttet man den Wein und Bier in sich, wie in einen Laugen Sack, und strotzet wie eine Füll-Wurst. Es würde einer für unehrlich geachtet, wenn er es abschlüge, denn man kommt hiedurch, wie Münster in seiner Welt-Beschreibung bezeuget, in Hader und Balgerey, ja in Gefahr Leibes und Lebens. Dieser schädliche Gebrauch ist fast durch gantz Europa eingerissen, woraus denn viel Uebel und Unheil entstehet. Jedermann trinckt dem Gast-Herrn zu, oder dem, welcher seine statt vertritt. Man hielte einen für einen Feind, der nach etlichen mahlen widerholter Anmahnung nicht trincken will, und wird offt mit Blut und Todschlag gerochen. Diese Gewohnheit aber des übermäßigen Zutrinckens, ist nicht neu, sondern bereits sehr alt: sintemahl Homer meldet, als Achilles die Abgesandten Agamemnons in seinem Gezelt zu Gaste geladen hatte, daß er ihnen tapffer zugesoffen habe. Man tranck vor Alters den Freunden zu, sie waren gegenwärtig oder abwesend, zum Zeichen des geneigten Willens, wie man sagt, daß der berühmte Jurist Ulpian gethan hat. Die Römer trancken in ihrem Abwesen ihren Buhlen, und Liebhaberinnen, so viel Wein zu, so viele Buchstaben in ihren Nahmen waren, als: für Gellia sechse, für Lycas fünffe, für Justina sieben, für Lyda vier, und für Jda dreye, massen solches Martialis, Epigramma Philola Lusi genannt bezeuget. Man tranck auch unterweilen den *Gratiis* und *Musis* zu, jenen drey, diesen neun mahl, daher kommt das Sprüchwort: Dreymahl oder neun, muß getruncken seyn. Oder wie der Poet Ausonius sagt; drey mahl drey, oder drey mahl neun, trinckt man durch

ein verborgen Gesetz. Das Nöthigen zum Trincken ist gleichfals sehr alt, denn in der Geschicht **Ester**, welche sich auf die Babilonische Gefängniß ziehet, oder ein wenig darnach, machte **Ahasverus** der Sohn **Darii Histaspis** beym Mahl der Einwohner zu Susa ein Gesetz, daß keiner den andern über den Durst zum Trincken nöthigen, oder zwingen, sondern ein jeder nach seiner Gelegenheit und Belieben trincken solte. Hieraus siehet man, daß das zum Trunck Nöthigen und viehische Sauffen schon damahls im Gebrauch gewesen sey, welches denn der Poet Sophocles lange Zeit hernach, als wilde und grausam gescholten hat. Denn er hielt es vor so grausam, als wenn man einen Durstigen einen Trunck versagte. Es ist auch in Wahrheit ein unnatürlich und viehisch Werck. *Omnes animantes, quæ rationis expertes sunt, cum bibunt aut comedunt, ultra quam satis est, etiamsi mille homines cogerent: nunquam bibuntur.* **Alle unvernünftige Thiere** sagt **Chrysostomus, essen und trincken nicht mehr, als sie genung haben, wenn sie auch tausend Menschen nöthigen wolten. Ein Esel trincket viel, aber er trincket nicht mehr, als er zur Natur genung hat, wenn du ihn schon darüber tod prügeln woltest. Ja es ist kein Mensch so vermessen, daß er einen Ochsen, Esel, oder Kuhe zu nöthigen begehre, mehr zu trincken, aus Sorge, daß es ihm schaden möchte. Wie wilt du denn ein so unbescheidener Fantast seyn, daß du einen vernünftigen Menschen ärger, denn zum Esel machen willst, da du ihn, mehr zu trincken, als seine Natur vermag und ihm darzu nützlich ist, nöthigen und zwingen woltest.** Die Lacedämonier, ingleichen auch die Spartaner nahmen diese Gewohnheit niemahls an, daß sie einander zum Trunck nöthigten, massen man denn beym Athenäo folgende Verse findet:

Atque etiam Spartae mos est laudabilis iste
Ut bibat arbitrio pocula quisque suo.

Jener Lacedämonier, als er auf eine Zeit hörte, daß an etlichen Orten die Leute zum Trincken genöthiget würden, fragte er: *Nenne etiam coguntur ad edendum?* **Wie, nöthiget man sie auch zum Essen?** Womit er zu verstehen geben wollen, wie ein närrisch und thöricht Ding es sey, so man einen, der satt ist, zum Essen zwingen wolte, so thöricht und närrisch sey es auch, wenn man einen, der keinen Durst hat, zum Trincken zwinget. Denn Lieber! wenn sich einer bey einer Mahlzeit, seiner Nothdurfft nach und der Natur gemäß, satt gegessen hätte, es käme aber drauf der Wirth, und hätte noch einen Schincken oder Hammel Keile, nebst einem Stück Brodt in der Hand und spräche: „Mein „Freund, mein Bruder! siehe da diesen Schin„cken, oder Hammel Keil, oder das Stück Brod „will ich dir bringen, und zu- oder vor essen, du „solst und must mir aber Bescheid, und auch der„gleichen nach thun,„ wenn du dich nun dessen, wegen deiner Unmöglichkeit wegerst, er aber dich nöthigte und spreche: „Du must fressen, „dir auch gleich der Bauch darüber zersch „und zerbörsten solte;„ was würde da für ein unsinnig, ja teuflisch Zumuthen Warum wilt du einen zum übermäßigen cke nöthigen, und ihm nicht eben so wol natürliche Sättigung darinne, als im E sen? Was ist doch, um GOttes willen, i eine Ehre, was für eine Liebe, was fi Freundschafft, wenn du einen Gast so v chen willst, daß er von seinen Sinnen nich sauft sich siech, kranck, bettlägerig, ver seine Gesundheit, fällt Hals, Kopf, oder Bein entzwey, und kommt wohl g sein Leben? **Granvellan**, Kayser Car Fünften General, soll nach seinem Pangu sagt haben: *Si æquum est agere gratias iis, cum homines receperunt convivio, bestias dimittunt, ego quoque vobis gratias ago.* Da ist: **Wenn es billig ist, denen Danck zu s welche, da sie Menschen zu Gaste b fen, wiederum solche als das unvernü ge Vieh von sich gehen lassen, so sa euch auch Danck.** Wehe aber dem, der ein mit seinem Zusprechen, und Nöthigen ver chet! Denn kommt einer oder der andere, ber in Ungelegenheit, so muß er wahrlic Schuld tragen, und es bey GOtt schwer antworten. Damit wir uns aber in Materie nicht noch ferner aufhalten, so schli wir mit etlichen klugen Reden berühmter un lehrter Weltweisen. **Cato** der Grössere „*Tantum potionis adhibendum, ut reficia* „*vires, non opprimantur;* So viel soll „**trincken und zu sich nehmen, daß ma „Kräfte erquicke, aber nicht unterdrüc** Denn es ist und bleibet wahr, was Alexis *Si crapula prior esset ebrietate, nemo vin immoderate biberet:* **Wenn das Kopfw eher wäre als die Trunckenheit, so wü sich keiner leichtlich voll trincken.** Da heißts: *Principiis obsta, sero medicina paratur.*

Begegne dem Uebel im Anfang,
Sonst bleibt dir die Artzeney aus lang.

Daher ist der Wein, wie überhaupt, kei Kinde etwas nütze, sondern, wenn nicht allen schädlich, doch gefährlich: **Galen** hat angerat daß man nicht allein nicht den Kindern, dern auch keinen jungen Leuten, ehe sie nicht Jahr alt würden, einigen Wein geben Er wäre eigentlich nur für die mehr be ten und alte Leute, die ihn aber auch mäßig trincken solten; Daher der Sp gekommen: Vinum, sicut pueris est nissimum, ita Senibus est aptissimum. so ferne man ja den Kindern etwas W zu trincken geben will, so soll es sehr wenig dabey noch mit Wasser vermischet seyn: S sen sich junge Leute nur erst ein- zwey- oder d mahl voll, so wird es leichte zur Gewohnheit das Sprüchwort gemeiniglich wahr: Ebrius juventute non erit sobrius in senectute, oder schneiden sich bey Zeiten eine Lebens-verkürtze Krai

...ckheit zu. Dagegen ist ein guter Wein ...mittlern Alter weit zuträglicher, wenn er ...nd nothdürfftig und gleichsam arzneymäßig ...rincken wird; Dem hohen Alter ist er ein rech... Balsam, daher ihn einige auch *Remedium Se-...tis, Lac Senum, Aurum vegetabile in Sene-...*...genennet haben. Da der Wein an sich ...t schädliches ist, sondern nur erst nach dem ...brauche und Mißbrauche, eine gute oder böse ...ürkung bezeiget, so sagte auch jener gelehrte ...n: Vinum adiaphorum est ac indifferens, ...pro boni vel mali usus ratione, bonum vel ...u edit effectum. **Celestin** pflegte zu sagen: ...r Wein hat überhaupt zwey Mängel an sich: ...r ute Wein verdirbt mir den Beutel, und ...b e den Magen. Einige Medici rathen das ...eintrincken nur bey den Mahlzeiten und sagen: ...se schädlich des Morgens nüchtern, noch mehr ...sch den Mahlzeiten, am schädlichsten des ...chs. Jener sagte: Nec sit ante sitim potus, ...cus ante famem. Wegen der Menge des ...nens schreiben die **Salernitaner** diese Re-...vi: Inter prandendum sit sæpe parumque bi-...dni. **Gratarol** will, daß man so viel trin-...ll, daß die Speise im Magen nicht trucken ...be oder doch auch nicht im Magen schwimme. ...acarsis hat gesaget: Der erste Becher Wein ...zu Gesundheit, der zweyte schon zur Wollust, ...d te zur Beschimpffung des Weins, und ...vi dte zur Kranckheit: Die Vermischung ...Weins mit Wasser, oder daß man nicht den ...in allein, sondern mit Wasser trincken soll, ...er schon die alten Weltweisen für nützlich, ...n ndig und der Gesundheit sehr zuträglich ...ey gehalten; **Hippocrates** und **Plutarch** ...en s auch angerathen. Ein gewisser gelehr-...nn saget: Si Vinum aqua diluas, vinum ...li si non diluas, te perdis. Wegen der ...ng hat **Hesiod.** gesaget: Tres miscebis aquæ ...es it quarta Lycæi; Es kommt aber hierinne ...ß auf die verschiedene Stärcke des Weines ...n ssen bey manchem nicht viel Wasser zuzu-...ht nöthig ist, und in solchem Falle schon der ...ir hencke dafür sorget, daß er einem nicht ...Kopf allzugähling einnehmen, oder das Ge-... gar geschwinde und hefftig erhitzen möge. ...ist es nicht übel gethan, wenn man sich ...vorgehendem vielem Trincken, vorher entwe-...e Wasser wie Wein färbet, oder aber eine ...e Bouteille wohl vermischten Wein mit ...st zurichtet. Man pfleget auch die Weine, ...ts gemeinen Wassers, mit Sauerbrunnen-...st zu vermischen, auch wohl einige Sorten ...tzu mit gestossenen Zucker, währendem Pe-...t auszutrincken, als welches insonderheit ...Moselwein und Spawasser in Deutschland ...eln wird. Den Wein aber mit Schnee ...ß vermischt, zu trincken, ist gefährlich und ...eges anzurathen, so wenig, als auch nur ...e erkühlet, als welches, absonderlich wenn ...h sehr erhitzet, durchaus nicht geschehen ..., indem davon allein üble Folgen kommen ... Die Alten hiessen den mit Wasser ver-...ten Wein, *Vinum lymphatum, Vinum aqua-...inum dilutum,* hingegen den ungemischten

Wein, *Merum*, oder *Vinum simplex*, auch wohl *Potionem scythicam*, weil die Scythen niemahls den Wein irgends womit vermischten, oder solchen verdünneten. Was um des Weintrinckens willen für eine Menge Instrumente, oder Trinckgeschirre erfunden worden, und wie manche Geschirre, wegen des Schneidens und Schleiffens, entsetzlich theuer zu stehen kommen, ist zur Gnüge bekannt, auch dieses leider! daß nicht nur mit Austrinckung der grossen pferdemäßigen Quantitäten auf einmahl, sondern auch mit frevelhaffter Zerschmeissung der Trinckgeschirre bey dem so genannten Gesundheits-Trincken so manche vorsetzliche Sünde, Verschwendung und Verderbung dessen, damit vielen Armen Hülffe und Labsal wiederfahren könnte, verübet wird; um so viel grösser deucht uns die Sünde zu seyn, wenn man mit den Humpen so eilend hinter einander trincket, daß man den Wein bey nahe so, wie er hinein gegossen worden, also gleich wiederum wegbricht, oder aus dem Magen stürtzet. Es ist mit dem Weintrincken bey uns dahin gekommen, daß fast nicht das geringste mehr, so nur einiger massen etwas Solennes, auch bey dem Bürgerstande heisset, vorgehen kan, ohne daß nicht Wein dabey müsse getruncken werden: Man muß Wein trincken bey dem Gebohren werden, bey dem Sechswochen-Bette, bey dem Kindtauffen, bey dem Verlöbniß- und Hochzeitmachen, und endlich auch gar noch bey den Begräbnissen, und so weiter bey Geburts- und Namens Tagen, bey allen Gastgeboten und Schmausereyen. Wegen des Gesundheit-Trinckens hat **Owen** folgenden Vers gemacht:

> Quo tibi potarum plus sunt in ventre salutum,
> Hoc minus epotis hisce salutis habes;
> Una salus sanis, nullam potare salutem,
> Non est in pota vera salute salus:
> Sed
> Est potior pota sicca salute salus.

Was nun nicht also an puren Weinen ausgetruncken wird, daß muß öffters noch in Kalten-Schalen oder warmen Suppen, Coldthamkers, Punch, Bishops und allerhand andern Melanschen, glühenden oder heissen Weinen, Hippocras-Weinen und dergleichen getruncken, gesuppet oder geschlurffet werden. Man machet sich endlich auch noch zusammengesetzte Weine, als Kirschwein, Alantwein, Bitterwein, Hirschzungenwein, u. d. g. mehr. Endlich wird der Wein auch sonsten noch in der Küche zu allerhand Tuncken, Brühen und Speisen gebrauchet. Und dieses möchte von dessen diätischem und oeconomischem Gebrauche gesaget seyn. Der Wein hat ferner seinen Nutzen in der Kirche, nicht nur bey Heydnischen und Jüdischen Religions-Ceremonien, sondern auch bey den Christen, wie bekannt, im Heiligen Abendmahle. Was der gute Wein, mäßig und behörig getruncken, bey dem Menschen für einen Nutzen habe, kan man zum theil in **Hofmanns** Dissertation. de Præstantia Vini Rhenani, de Vino hungarico, und so auch in andern Disser-

Dissertationen und Schrifften vom Weine, in Sachsens Ampelographia, in Sebizens Tractatu de Alimentis, in allerhand Practicis, und wenigstens nur nach Zorns angeführten Schrifftstellern, p. 708. 709. und 710. seiner Botanolog. mit eigener Bequemlichkeit selbst nachschlagen. Besonders sind Hofmanns Schrifften, de Usu Vini, zum Nachlesen anzurühmen. Der Wein vermehret die natürliche Wärme und stärcket dadurch das Hertz, die Lebensgeister, wie man offt in Mattigkeit und Ohnmachten gewahr wird: Er giebet den Müden Kräffte und machet das gantze Gemüthe des Menschen frölich, bringet Ruhe und Schlaf, erwärmet den Magen, befördert die Dauung, schärffet die Sinne, Vernunfft und Verstand, vertreibet die Melancholey, Schwermüthigkeit, Angst, Traurigkeit und Sorgen, daher auch Salomon im 6. und 7. Verse des oberwehnten 31sten Capitels seiner Sprüche saget: **Gebet den Wein den betrübten Seelen, daß sie trincken und ihres Elendes vergessen, und ihres Unglückes nicht mehr gedencken.** Ein vormahliger Medicus, Eoban Heß, hat als ein Patron vom Weine, folgende gebundene Worte gesprochen:

Omnia restituunt Connatum Vina calorem,
Et cito pars melior sanguinis inde venit.
Nam penetrat, partesque cibum partitur in omnes
Membraque restituit, quæ tenuata jacent.
Languentis pellit Stomachus fastidia & auget
Esuriem, reficit quos pituita gravat,
Bilem per urinas vacuat, redditque calorem;
Exhilarat mentes, robora firma facit.

Und an einem andern Orte setzet obgemeldeter Schrifftsteller noch hinzu.

Talia Vina quidem modice data, commoda præstant.
Immodice noli sumere, sumpta nocent.

Sonsten heist es auch:

Vina parant animos, faciuntque laboribus aptos.

Wer trinckt sein Gläßgen Wein beym Tisch,
Wird munter und zur Arbeit frisch.

Allein NB. modice & methodice, das heist, mäßig und manierlich. Sonst hat man beobachtet, wenn einige Weine mehr harntreibend sind, als die andern, oder wohl gar laxiren, daß selbige etwas mehr Saltztheile, oder mehr zarten Weinstein haben. Ferner ist bekannt, daß gemeiniglich die rothen Weine, insonderheit Pontac, Vin d'Erimitage, Vin grave, Vin teinte u. d. g. zusammen ziehen. Ausser dem medicinischen, chymischen und pharmacevtischen Nutzen, wird der Wein auch in der Chirurgie, oder zu allerhand äusserlichen Dingen, insonderheit zu Bähungen, Umschlägen, Umschlagwassern, und verschiedenen andern Dingen mehr gebrauchet. In den Apo-

thecken wird nach dem brandenburgisch
spensator fünff bis sechserley Art Wein,
Spanischer Wein, Malvasier, Sec,
Wein, Rheinwein, und rother Wein zu
verordnet, da sich ohngefehr sieben und
gerley, so wohl inn- als äusserliche Präpara
Compositionen finden, zu welchen Wein
chet werden soll. Zuförderst hat man in
pothecken eine Menge von weinichten
sern: Es giebet so wohl einfache, als zusa
gesetzte Wasser, die mit Weine abgezoge
den müssen. Bey welchen weinichten W
insgesamt wir nur dieses wollen erinnert
daß man so wohl die einfachen, als zusam
setzten Wasser, welche mit Weine destillir
den sollen, so viel als möglich, des Frühlin
Sommers, von frischen und kräfftigen
bilien mache, und solche vorher mit dem W
gähren lasse, so wird man gewiß gantz
und weit kräfftigere Wasser bekommen, als
nur der Wein über aufgetrucknete Dinge s
hin abgezogen worden. Bey den zusamm
setzten Wassern soll man die Sachen nac
nach, so wie sie von Zeit zu Zeit hervorwa
nehmen, und so auch jedes Stück oder etli
sammen in die Gährung bringen, auf die le
die eintzeln Destillate zusammen giessen, un
Belieben rectificiren, da man sie so geistig m
kan, als man will, oder nöthig zu seyn er
Der Wein kommt ferner zu einigen Esse
Tincturen, Elixiren, Balsamen und dergle
Bey den Syrupen und Extracten, die mit W
ne gemacht werden sollen, erinnern wir
daß man solche niemahls in kupffernen oder
singenen Geschirren, sondern entweder in
nen oder erdenen, oder aber in reinen zinn
Kesseln, Pfannen oder Kolben, oder wie da
strument sonst gestalltet sey, zubereite: ma
Wein das Kupffer ziemlich angreiffet, mit
Medicamente davon, wenn nicht gar e
nigstens erbrechend, oder doch höchstens ek
werden können. Als welche Vorsicht ma
auch bey den Destillirgefässen mercken kan,
lich daß die Blasenköpffe, oder kupffernen
und Röhren, ja wohl und recht starck ver
oder gantz und gar von puren Zinne gemac
mögen: weil sonst die dadurch gehenden w
ten Wasser, wenn sie nemlich währenden D
stilliren und Warm seyn das blosse Kupff
rühren, etwas davon auflösen, um so viel
wenn man saueren Wein dazu genommen,
mithin dadurch höchst eckelhafft, und in
eher gifftig, als artzneyisch werden; gleichwi
dergleichen Wasser gar öffters, absonderlich
chen Apothecken findet und antrifft, da d
boratorium und die Instrumente säuisch ge
werden, oder da niemand ist, welcher auf
ratesse der Instrumente, und so auch nicht
verzinnt gewesenen kupffernen Geschirre,
sich das Zinn abgenutzet, Achtung giebet. Zu
oder Stahl-Tincturen und Extracten nehme
ge, statt des Malvasiers Pontac oder Tinten
Allein, man hat sich mit dergleichen hefftigen
mitteln in der Medicin wohl in acht zu ne
dieweil gemeiniglich auch hiermit mehr Schad
N

...e dem Menschen zugefüget wird, und diese ...prate, wer mit Vernunfft, Gewissen und ...ftigkeit seinem Nächsten dienen will, selten, ...ng wohl sagen, gar nicht zu statten kommen. ...ebrigen Apothecker präparate, wozu der Wein ...m und welche auch noch den Beynahmen ...Weine selbst führen, möchten etwan diese ...ler Weinsyrup, Brechwein, und die artz... ...en oder sogenannten Kräuterweine.

Kräuter-Weine.

...letztern sind zwar bey uns in Deutsch... ...i den Apothecken nicht gebräuchlich, sondern ...a en die Weinschencken und Küper selbst ...e die dann und wann noch abgehen, und ...woir auch vorhin genennet haben; Allein, ...uß wissen, daß solche Kräuterweine jedoch ...ern Ländern, absonderlich in Engelland, ...er Apothecken anzutreffen, auch deren gar ...l im Gebrauche sind. Man nennet sie ...ateinischen *Vina medicata*, *Vina aromatizata*, ...wohl *Vina factitia* vel *artificialia*, da hat ...*num enulatum*, *salviatum*, *anthosatum*, *ab*... ...*Juniperium*, *Cydonites*, *Cerasorum*, *Pru*... ...*silvestrum*, *Sambucinum*, *Vinum Zedoa*... ...*lami aromatici*, *Linguæ cervinæ*, *Hippo*... ...*Scillitieum*, ingleichen Johannisbeer... ...ler-Mayenblumenwein ꝛc. In En... ...n noch *Vinum amarum*, *arthriticum*, *pur*... ...*alybeatum*, *Hydropicum*, *Ictericum*, *Mira*... ...*illepedarum*, *Pectorale*, *Scelotyrbicum*, *Scor*... ...*Stomachicum*, *Viperinum*, &c. In Franck... ...t man auch *Vinum febrifugum*, *Vinum* ...*Mellis* & *Nephriticum*.

Concentrirter Wein.

...inigen Orten halten sie auch *Vinum con*... ...*m*, als wie man es ehedem zu D. Gun... ...ners Zeiten in der Hofapotheck zu Ber... ...en müssen, anjetzo aber ist er daselbst nicht ...ebräuchlich. Solcher concentrirte Wein ...ermittelst der Kälte und des Frostes ge... ...da man nemlich eine oder die andere ver... ...Sorte guten Weines des Winters, wenn ...ste Kälte ist, gefrieren lässet, das Eiß da... ...mmt, das zurückgebliebene ungefrorne ...ber wiederum der Kälte aussetzet, und hier... ...lange anhält, bis nichts mehr davon ge... ...will, sondern alles, auch im stärckesten ...flüßig verbleibet, so ist er fertig, und findet ...rinne alles substantielle, so im Weine ge... ...blos hat sich das meiste Wasser, nebst ...wenigen zarten Weintheilgen, durch den ...avon abgeschieden und ausgesondert. Pa... ...hat im dritten Tomo seiner Operum, p. ...chon davon etwas erwehnet, weit mehr ...at Stahl in seinen sogenannten Monaten, ...ar im Monat October hiervon geschrie... Von den besten Weinen pfleget der sech... ...eil übrig oder flüßig zu bleiben, so man zwar ...Weingewürtze, *Aroma Vini*, ansehen ..., indem damit gleichsam andere Weine ab... ...tzen stünden; Allein, er hat fast jedesmahl ...veränderten, und lange nicht mehr so ange... ...n Geschmack, daher er dem andern Weine ...mercklichen Nebengeschmack verursachet, ...n sich selbst, so alleine, nicht mehr wie Wein zu trincken stehet. So wohl das gefrorne Phlegma verdirbet leichte, als auch die vom neuen angestellte Mischung, nemlich wenn man das Gefrorne aufthauen lässet, solches Eißwasser wieder unter das zurückgebliebene ungefrorne Naß giesset, und beydes vom neuen mischet. Es ist nicht mehr der vorige Wein, sondern die erste Mischung ist gäntzlich in Unordnung gebracht und verändert. Daß wir aber gesaget, es wären in dem gefrornen Phlegma einige zarte Weintheilgen, beweisen wir daher: weil man aus solchem Eisse, durch gewisse Handgriffe wiederum einen Eßig machen kan. Der concentrirte Wein wird von einigen auch Weineßentz, *Essentia Vini*, *Vinum essatum*, ingleichen Weinalcohol, *Alcohol Vini*, genannt, und meynen viele, dieser in die Enge gebrachte Wein sey der Alten ihr unbrennender Weingeist, *Spiritus Vini non ardens*. Der bekannte D. Ludovici hat in den Ephemerid. Nat. Curios. Ann. 4. & 5. Decur. 1. sub No. 201. eine Observat. de Concentratione Vini, mitgetheilet, allwo die Verrauchung gebrauchet wird.

Chymischer Gebrauch des Weingeistes, Weineßigs, Weinsteins und der Weinhefen.

In der Chymie wird der Wein, als Wein, wenig oder gar nicht gebrauchet, hingegen aber wohl drey bis vier von ihm geschiedene, theils brennbare, theils saltzich-ölichte, oder ölichsaltzichte Stücke, vor allen Dingen der Weingeist und der Eßig, hernach der Weinstein, und endlich auch die Weinhefen genutzet. Der Weingeist wird von gegohrnem Weine, blos durch Destillationen und wiederholte Rectificationen gewonnen, oder geschieden. Der Eßig entstehet von einer andern Gährung, wenn nemlich der Wein vom neuen in eine Gährung gebracht, und, so bald er zur behörigen Säuere gekommen, solche Arbeit gehemmet worden, indem sonst diese sauere Gährung, wenn sie zu Ende, und darauf nicht gehemmet wird, eine andere nach sich einführet, oder zuletzt die faulende Gährung, oder die Vappescentz entstehet. Zur Acetification, oder Eßigmacherey, nemlich daß der Wein zu gutem Eßige gähre, werden hauptsächlich drey unvermeidliche Umstände erfordert: 1) Guter Wein, denn je besser der Wein ist, je besser wird der Eßig, und so auch im Gegentheil. So bald nemlich der Wein zähe und lang wird, welches man im Lateinischen *Vinum pendulum* heisset, so gleich will er sich entweder gar nicht, oder doch sehr schwer in Eßig verkehren lassen. 2) Wird zum guten Eßigmachen ein reines Geschirr erfordert, darinne der Wein zu Eßig werden soll: Denn ob man gleich guten Wein hat, so wird doch nichts gescheides davon werden, wenn das Geschirr, darinne er sauren soll, unreine ist. Wenn man z. E. noch so guten Wein, in ein dumpichtes und kaanichtes Eßigfaß, darinne nemlich vorher verdorbener oder umgeschlagener, kaanichter und dumpichter Eßig gewesen, giesset, so gähret er nicht zu Eßig, sondern gleich in die letzte Gattung der Gährung, er hüpffet über, springet die säuerliche Gährung vorbey, und gehet gerades Weges in die im

Fasse schon für sich findende, oder wenigstens dazu geneigte faulende Gährung, er vappesciret, verdirbet, wird kaanicht, schimmlich, auf die letzt stinckend und faul. Das dritte, so zum Eßigmachen erfordert wird, ist die Wärme, oder eine Bewegung. Denn so lange der Wein an einem kalten Orte gehalten wird, oder so lange er in der Ruhe und ohne Bewegung bleibet, so lange wird nicht leichte eine zweyte Gährung, die Verwandelung in Eßig, erreget werden, noch völlig für sich gehen; So bald aber eine äusserliche Wärme dazu kommt, oder daß er durch gewaltige Bewegung erwärmet wird, so gleich ist der Anfang und die Neigung zum Eßigwerden da, und fernerhin zum Vappesciren, wie wir kurtz vorher angeführet haben. Daß die Wärme das Eßigwerden befördert, ist allen gemeinen Eßigbrauern, so gar den Haußmüttern bekannt; Daß aber die blosse Bewegung das Eßigmachen beschleuniget, ist nicht jedem bekannt: Homberg hat dießfalls ein Experiment angestellet, eine Bouteille mit gutem Weine an eine Mühlklapper gehänget, und durch solche Bewegung in einer Zeit von dreyen Tagen, recht guten Eßig erhalten; welches um so viel mehr beweiset, daß auch bey dem Stillestehen, wenn nur die Wärme zum Weine kommt, eine innere Bewegung vorgehet. Wie sich der Weinstein und endlich auch die Hefen vom Weine in den Fässern absondern, ist ebenfalls einem jeden zur Gnüge bekannt. Was aber mit dem Weingeiste, Weineßige und Weinsteine weiter in der Chymie angegeben, oder was alles ferner daraus und damit gemacht, und zu wie vielerley jedes genutzet und angewendet wird, soll in andern Artickeln, da von diesen Dingen insbesondere ausführlich wird geredet werden, deutlich gelehret, gesaget und erwiesen werden. Aus den Weinhefen destilliret man erstlich durch das Abziehen den brennbaren Weingeist, denn werden sie getrocknet, und in offenem Feuer stufenweise destilliret, so bekommt man ein flüchtiges Saltz, häuffiges empyrevmatisches Oel, und auch ein mit flüchtigem Saltze beschwängertes Naß, oder einen sogenannten urinösen Geist, welches alles kunstmäßig abgeschieden und rectificiret c[illegible] reiniget werden kan. Der Todtenko[illegible] weiter calciniret, hernach ausgelauget, [illegible] durchgeseiget, gelinde bis zur Trockene [illegible]chet, und als ein fixes Weinsteinsaltz v[illegible]chet. Die Alten hiessen dieses Saltz, n[illegible] sie die Weinhefen nicht destillirten, sonde[illegible] offen verbrannten, *Cineres clavellatos*, ode[illegible]asche. Die Weinhefen werden auch v[illegible]gen Mechanisten gebrauchet. Durch di[illegible]mie kan man demnach allerhand saltzich[illegible] ölichte Mixta vom Weine heraus, und [illegible] bringen, z. E. den Weingeist, den Eßig, e[illegible] und zwar ein wesentliches, wie auch ein [illegible]revmatisches, den Weinstein oder die We[illegible] Crystallen, als worinne ebenfalls ein [illegible] Saltz; Ferner vom Weine und seinem G[illegible]se ein fixalkalisches Saltz, und dieses auf [illegible]ley Manier: 1) aus den Reben; 2) au[illegible] Ueberbleibsel des Weines, so bey der erste[illegible] stillation des Weingeistes zurück geblieben [illegible] aus dem Weinsteine; 4) aus dem W[illegible]ge, oder dessen Ueberbleibsel nach der D[illegible]tion; und 5) aus den Weinhefen, mithin [illegible]met es auf viererley Art von dem Weine [illegible]ne her. Und so kan gemacht werden, ein [illegible]tigalkalisches Saltz, eine Seife, ein Salt[illegible] ein fixes Mittelsaltz, und noch verschie[illegible] mehr, als der weinsteinisirte Weinstein, die [illegible]trige Weinsteinerde, der Balsam Samech [illegible] Weinsteintinctur, und so weiter.

Proportion der Bestandtheile und [illegible] nehmsten Ingredientien des Weins [illegible] verschiedenen Sorten.

Einige Chymisten haben, in Betrachtung [illegible] dennoch der meiste Wein in der Welt in [illegible] Leib gegossen oder getruncken wird, wenig [illegible] die gebräuchlichsten und für Geld zu habe[illegible] Weinsorten, und zwar von jeder ein Q[illegible] genommen, solches nach letzt erwehnter Ab[illegible] wie viel jede Sorte Geist, Wasser, weinstei[illegible]tes und gummichtes, auch harzicherdigtes [illegible]sen in sich habe, untersuchet, und befunden, [illegible] die Proportin also beschaffen gewesen, [illegible] folget:

In jedem Quart Weine ist vorhanden:

No.	Weinsorten nach dem Alphabet.	Des rectificirtesten Weingeistes.		Des hartzich-dick-öl-klebrichten Wesens.		Des weinsteinichten und gummichten Wesens.		Des bloss[en] Wasser[s]		
		Loth.	Q.	Loth,	Quentgen,	Loth	Quentg.	Pfund,	Loth	
1	Alantwein, von weissen Landweine	3	2	6	2	3	1	2	10	
2	Alicantenwein	6	ſ	12	$\frac{1}{3}$	ſ	$1\frac{1}{2}$	2	5	
3	Vin de Bourgogne	4	2	1	ſ	ſ	$1\frac{2}{3}$	2	18	
4	- Carcassone	5	2	1	$\frac{1}{8}$	ſ	$1\frac{1}{3}$	2	17	
5	- Champagne	5	$1\frac{1}{3}$	1	$2\frac{2}{3}$	ſ	1 ſ	2	16	
6	- d'Eremitage	5	3	2	2	ſ	$1\frac{2}{3}$	2	15	
7	Ordentl. Frantzwein	6	ſ	1	$2\frac{2}{3}$	ſ	1 ſ	2	16	
8	Frontignac	6	ſ	7	ſ	1	$1\frac{1}{3}$	2	9	9
9	Vin grave	4	ſ	1	2	ſ	2 ſ	2	18	ſ
10	Rother Landwein	3	2	1	$\frac{1}{3}$	ſ	2 ſ	2	18	3
11	Moderasec	4	3	6	2	4	ſſ	2	8	

Weinsorten nach dem Alphabet.	Des rectificirtesten Weingeistes.		Des hartzich-dick-öl-klebrichten Wesens.		Des weinsteinichten und gummichten Wesens.		Des blossen Wassers.		
	Loth.	Q.	Loth,	Quentgen,	Loth,	Quentg.	Pfund,	Loth,	Q.
?alvasier	8	=	8	3	4	3	2	2	2
?ino de Monte Pulciano	5	2	1	3	=	$2\frac{2}{3}$	2	16	$\frac{1}{3}$
?osel-Wein.	4	2	1	$\frac{1}{3}$	=	$1\frac{1}{2}$	2	18	$\frac{1}{6}$
?uscatenwein	6	=	5	=	2	=	2	11	=
?eufchateler	6	2	8	=	3	3	2	5	3
?almsec	4	3	5	=	9	=	2	5	1
?ontac	4	=	1	$1\frac{1}{3}$	=	2	2	18	$\frac{2}{3}$
?lter Rheinwein	4	=	2	=	=	$2\frac{1}{3}$	2	17	$1\frac{2}{3}$
?rdinairer Rheinwein	4	2	=	$3\frac{1}{3}$	1	$1\frac{1}{2}$ 4 Gr.	2	18	1 und 6 Gr.
?almanacwein	6	=	7	=	4	=	2	7	=
?rdinairer Spanisch. Wein	2	2	5	=	19	=	1	21	2
?inten-Wein	6	=	13	=	3	2	2	1	2
?ockayer Wein	4	2	8	3	10	=	2	=	3
?other Tyroler Wein	3	=	2	2	1	=	2	17	2
?reserfec	6	=	12	=	4	2	2	1	2

?ieser Untersuchung erhellet, daß in unserem ?andweine das meiste Wasser, im Malva-?meiste Geist, im Tintenweine das meiste ?chte harzige, und im Spanischen Weine ?te gummichte weinsteinigte Wesen; fer-?in solchem Spanischen Weine, das we-?assser, im Champagnier Wein das aller-?t vom Weinsteine, oder gummicht saltzig-?ordinairen Rheinweine das wenigste vom ?lichten, oder hartzigklebrichten Wesen, ?ch im ordinairen Spanischen Weine auch ?gste Geist vorhanden sey. Ein sehr ge-?Professor hat viererley Weine, nemlich ?in, Franckenwein, Ungarischen Wein ?gundier-Wein destilliret, und saget: Ein ?heinwein habe 26 Loth Geist gegeben, ein ?anckenwein 16 Loth Geist 42 Loth Aus-?ten 17 Loth, und ein halb Maas Bur-?Wein 16 Loth Geist gegeben; wobey er ?er Rhein- Francken- und Burgundier-?st hätte noch wohl die Helffte Phlegma, ?om Ungarischen Weine bekommene Geist ?an den dritten Theil Wasser in sich; in-?as Ueberbleibsel vom Ungarischen Weine ?as süßlich sauer, das vom Burgundischen ? sauer, das vom Rheinweine noch säue-? das vom Franckenweine am allersau-?esen. Allein, da er das erste geistige ?nicht verschiedene mahl rectificiret, son-?Geist und das Phlegma nur gemuthmas-?ann auch das Rückständige gar nicht wei-?uchet, so kan man auch nicht alles recht ?liessen. Dieses dienet noch zur Nachricht, ?an in einen weinsteinichten säuerlichen ?welcher vorher meist zur Julepdicke ver-?orden, von dem rectificirtesten Weingeiste ?aß sich so gleich der darinne vorhandene ?n nieder zu schlagen pfleget; tröpffelt man ?ffenes Weinsteinöl darein, so erlanget ?Mittelsaltz, wie einen weinsteinisirten ?n, bey sehr sauren Weine auch etwas ver-?dabey von einer blättrichten Weinstein-?Zum Beschluß folgen einige Fragen über ?n:

Was der Wein vor ein Temperament habe?

Hiervon ist ehemahls zwischen zweyen Medicis ein grosser Streit entstanden, so daß auch Fracastor dadurch veranlasset worden, einen besondern Tractat: De Vini temperatura zu schreiben. Man muß aber zu Beantwortung obiger Frage voraus setzen, daß hier 1) nicht geredet werde de temperamento physico, wie der Wein in seiner Natur sey, sondern de temperamento medico, was der Wein in des Menschen Leibe vor Würckung thue; 2) nicht de actu, von dem äusserlichen Thun, sondern de potentia, von der innerlichen Krafft des Weins; 3) nicht de Vino tenui & aquoso, von schwachen, sondern de vinoso, vom starcken Weine; 4) nicht de Calore, weil an des Weins Hitze niemand zweifelt, sondern nur de humilitate & siccitate, ob der Wein feuchte oder trocken mache. Hierauf kan man wohl schliessen daß ein feuriger und kräfftiger Wein, wenn er von einem temperirten Menschen getruncken wird, desselben Geblüt in der Dauung nicht allein als ein Getränck mehrere sondern auch als eine Artzeney wärmer und truckner mache, ob schon sonst der Wein äusserlich kalt und feucht anzufühlen; zu geschweigen, daß diese beyde Qualitäten, nemlich Hitzen und Trucknen, in dem aus Wein gezogenen Geiste oder Branntwein gantz handgreifflich sind. Was aber die geringen und wässerigen Weine betrifft, denen schreibet man billig eine befeuchtende Krafft zu. Ein mehrers kan man beym Fracastor selbst nach lesen.

Ob der Wein nähre?

Hier. Mercurial ist der Meynung gewesen, daß der Wein zwar stärcke, aber keine Nahrung gäbe, sondern vielmehr abzehre. Was nun die starcken, dicken und sonderlich die rothen Weine betrifft, selbige nähren ohne Zweifel; die dünnen, blancken, und bevoraus die sauren geben zwar wenigere Nahrung, doch kan man selbige Tugend ihnen nicht gantz abschneiden, so lange sie unter die Zahl der Weine mit gehören, bevorab, da nicht alles, was nähren soll, nothwendig dick und zähe seyn

seyn darff. **Hippocrates** de Aliment. schreibt zwar: „Der Wein ist etlichen eine Nahrung, et„lichen nicht.„ Aber **Galen** Lib. III. de Temperam. c. 2. fället das Urtheil vom Weine schlechter Dinge: Daß er nemlich zu seiner Gleichstellung gar wenig Verwandelung bedürffe, und diß sey die Ursache, warum er zum schnellesten so wohl nähre, als stärcke. Hiermit stimmet auch **Celsus** Lib. II. c. 18 überein, da er den Wein unter diejenigen Geträncke, quæ valentissime nutriunt, welche die stärckste Nahrung geben, mit rechnet. Auch gehöret hieher **Forests** Anmerckung von der Leibigkeit der Rheinischen Weinschencken. Jedoch muß hierbey ein Unterscheid der Complexionen und der Kranckheiten nothwendig gemacht werden, sintemahl sehr vermuthlich ist, daß einem von Natur Cholerischen, und über dem noch zur Dürre geneigten Menschen, der volle Gebrauch des Weins nicht nähren, sondern vielmehr abzehren würde.

Ob Wein mit Wasser gefüllet, oder schlecht Wasser den Durst mehr stille?

Joh. Bruyerin Lib. XVI. c. 2. verwirfft billig die Meynung derjenigen, welche dafür hielten, daß der reine Wein mehr, als der gewässerte, den Durst stille? Angesehen, jener seine Eigenschafft zu hitzen, und folglich den Durst vielmehr zu erwecken, nicht ableget. Wenn man aber gewässerten Wein gegen schlecht Wasser stellet, so ist jener den Durst zu stillen bequemer, wie denn **Hippoc.** Libr. de Diæt. Salubr. will, quod iis, quos sitis occubat, cibi & labores subtrahendi, & vinum tum aquosum, tum quam maxime frigidum, sit propinandum. Denn, ob es wohl dem schlechten Wasser an der Qualität, zu kühlen und befeuchten, nicht ermangelt, so bleibet es doch im Unterleibe lange stecken; Hingegen wenn es mit etwas Wein vermischt, so dringet es zeitiger durch in den gantzen Leib, und stillet also den Durst desto geschwinder.

Woher die Stärcke des Weins komme?

Die Stärcke des Weins kommt von dessen Geiste, der aber formaliter weder in den Weinbeeren, noch im Moste anzutreffen ist, sondern erst durch die Gährung vom neuen entstehet, und zwar aus einer durch die Gährung sich ereignenden neuen Verbindung der subtilsten Oeltheilgen mit den wäßrichen Theilgen, vermittelst der subtil sich einflechtenden Saltzsäure. Diese Bestandtheile des Geistes sind in einem jeden Moste zugegen, jedoch in einer verschiedenen Menge u. in einer andern Verbindung der Theilgen unter einander, bis endlich die gährende Bewegung solche Mischung aus einander bringet, und die befreyeten Theilgen in eine andere verbindet, und besonders in eine geistige, welcher Geist gleichwohl auch noch im Weine in mehr oder weniger Wasser, und Säure, auch saltzigte, und öhlichte Schleimichkeit eingemenget ist, nach dem nemlich der Wein abgelegen, oder sonst von einer guten oder schlimmen Art ist. Diese Geistigkeit des Weins ist überhaupt und an sich selbst in allen Weinen einerley, doch in einer Gattung von Weine häuffiger oder weniger, als in der andern, auch sonst wegen der beygängigen Mischung oder Verbindung anderer Weint[...] Geruche, Geschmacke und andern Krä[...] schiedentlich. Diese Verschiedenheit der [...] ist sonderlich wahrzunehmen nach dem U[...] de der Gegenden Länder und Jahre; dal[...] auf Bergen, so den Sonnenstrahlen gera[...] gen liegen, ingleichen in heissen Ländern, fer[...] tzigen und trockenen Jahren, viel stärckere [...] als in kalten und feuchten Gegenden, Länd[...] Jahren zuwachsen pflegen, ausser wo et[...] besonderer Umstand eine Ausnahme an de[...] cke macht. Hiernach kan überhaupt i[...] schaffenheit der Weine entschieden werde[...] es verdienet das innerliche Verhalten der [...] eine etwas nähere Betrachtung, welche [...] darauf hinan kommt: Der Most ist ein [...] oder Safft von süssem, doch etwas schärflic[...] schmacke, zugleich fettigter und klebrichter [...] stentz, und bestehet selbiger aus einem allge[...] vitriolischen sauern Saltze, aus einer schlein[...] und erdigten Fettigkeit, zugleich auch aus [...] guten Theile Wasser. Dieses Mengsel [...] einer schleunigst zertrennlichen Verbi[...] sonderlich in Ansehung des vielen W[...] als welches das Haupt-Instrument is[...] durch diese Mischung aus einander g[...] und in eine andere gebracht wird; und solch[...] mittelst der Gährung, oder der gährenden [...] gung. Denn hierdurch ergreiffen die wäß[...] Theilgen die saltzigten: Womit die öhlicht[...] erdigten frey werden, und sich entweder in [...] zu Boden setzen, oder in die Höhe begeben, [...] der Oberfläche ein Häutlein bilden, eines thei[...] in ihrer höchsten elastisch-lufftigen Subtili[...] bey sehr geöffneten Gefäßen, und bey häuffig[...] gange der Lufft voran fliegen; dahingegen [...] runden und mit einen kleinen Spundloche v[...] nen auch geschwefelten Fassen, die beweglichen [...] oder öhlichten Theilgen sehr offt zurück prellen [...] immer von neuen in die anstossende und in ein[...] würckende gährende Bewegung verfallen, f[...] mehr und mehr von anderwärtigen Anhan[...] freyet und subtilisiret werden müssen, bis sie si[...] ter dieser Bewegung, Krafft ihrer figürlichen [...] portion mit den ihnen an einer Seite angeb[...] Wassertheilgen, sonderlich auch vermittelst d[...] einflechtenden sauern Theilgen, in eine neue u[...] feste Vermischung begeben, welche alsdenn ein[...] Sache od. den Geist vorstellet. Je gemächliche[...] diese aus einander treibende gährende Bew[...] von statten gehet, je füglicher u. häuffiger könn[...] erst gedachte fette Theilgen mit den wässerige[...] binden, folglich nun desto mehr Geist machen. [...] ses geschiehet sonderlich, wenn des Wassers [...] allzuviel ist; dahingegen, je häuffiger selbiges [...] gen ist, desto stärcker ist die Gährung, und je [...] wird die Vereinigung der öhlichten Portion m[...] wäßrichen oder die Geistmachung gehindert, [...] und wieder vom neuen aus einander gerissen [...] alsdenn die Oeltheilgen mit den erdigten zu [...] gerissen werden, oder auch gar davon fliehen, [...] sauern die Oberhand lassen, womit alsdenn [...] gohrene Sache oder der Wein ein schönes An[...] von Säure und Herbigkeit behauptet. Die[...] Zweifels ohne auch der Grund von derje[...] Beobachtung im Alterthum gewesen, [...]

iman diejenigen Weine so zeitig abgelobet,
ar worden, für die schlechtesten gehalten, und
Achtung gezogen: Welche Weine, saget
an Bruyerin de re cib. Lib. XVII. c. 5. p.
schwind alt wurden, das ist, welche die Ei-
ft alter Weine erlangeten, wurden bey den
nicht geachtet. Aber warum? Plin sagt,
der schlechteste Wein, welcher geschwinde
d. Und dieses alles von wegen der schnell
enden Gährung, vermöge des vielen Was-
Hingegen, wenn das Wasser nicht so gar
, und die fetten Theilgen in grösserer Men-
concentrirter zu gegen seyn, so gehet die
ng gelinder, gemächlicher und langsamer
ten, folglich können sich die fetten Theilgen
wäßrigen um desto mehr und besser vereini-
d also einen desto geistichern Wein erzeigen.
n verdienet die vortrefliche Zimotechnia fun-
alis des Herrn Rath Stahls, durchaus, son-
iber c. 12. p. 92 u. f. nachgelesen zu werden,
elbst diese nützliche Theorie mit Documen-
Experimenten aufs vollkommenste vorge-
ird, als bishero noch von niemanden ge-
wie aus vernünfftiger Gegeneinanderhal-
erer von andern, z. E. von Willisen,
rn, und Tillingen, von der Gährung
rtigte Schrifften, leicht erhellet, und die-
der Grund obiger Verschiedenheit des
, nach den Ländern, nachdem nemlich die
e oder stärckere Hitze, die Feuchtigkeit
r beybehält oder verzehret; wiewohl auch
n Weinen aus hitzigen Ländern durch das
liche Kochen offtmahls noch geholffen,
ch Verrauchung der Feuchtigkeit ein de-
ferer und dauerhaffter Wein hervor ge-
ird. Inzwischen erhellet die Wahrheit
Satzes unter andern auch daraus, daß,
rtze Zeit vor der Weinlese viel kaltes Re-
er einfällt, und die Weinbeere hiedurch
ufquellen, auch gar bersten, man sich kei-
en Weines zu versehen habe: So wie
, wann dieses nicht geschiehet, sondern
ren vielmehr etwas eintrocknen, man viel
n, obschon wenigern Wein zu bekommen
welches denn auch dem so genannten
beerweine seine Güte und Ansehen giebet.
ie auch, wenn die Wein- und Mostver-
Wasser unter den guten Most giessen,
man eben so genau nicht schmecken kan,
in alsdenn eine grössere Säure und Her-
bekommet, als sonst nicht geschehen wäre.
olches sonst kein ungemeiner Betrug der
icht zu erkennen stünde, wenn diejenige
sich hielte, so Johann Lange Lib. I. epist.
34, 135 aus dem Alterthume anführet,
daß die Alten sich im Weintrincken der
aus Epheu oder Hedera darum bedienet,
Geist aus den Löchern heraus zu schwi-
s Wasser aber seiner gröbern Consistentz
zurück zu bleiben pflegte, wodurch man
te oder Verfälschung des Weins zu probi-
meynte. Welches dann unter andern
e Ursache mag gewesen seyn, daß die alten
hencken den Epheu, statt eines Wein-
, an ihre Häuser gehangen, von daher
das Sprichwort entstanden: *Vino ven-*
dibili non opus est hedera. Doch diese Probe
würde sich auch beym verfälschten Moste nicht
wohl thun lassen: weil in selbigem noch kein Geist
vorhanden. Eine weit curiösere Weinprobe,
welche wir bey dieser Gelegenheit noch anführen,
ist diejenige, so zu Bourdeaux in Franckreich üb-
lich seyn soll, als woselbst man die Güte der
Weine so von hier aus zur See weit und breit
verführet werden, auf solche Weise probiret,
daß, nachdem die Fässer in den dasigen ungeheu-
ern Kellern hinter einander geleget worden, die
Käuffer den Wein nicht durch den Geruch oder
Geschmack untersuchen, sondern daß sie nur Schritt
vor Schritt, von einem Fasse auf das andere treten,
da es denn geschehen soll, daß sie über denen Fässern,
worinne guter Wein, einen leichtern Tritt, hin-
gegen über schlimmen Weinen einen schweren und
langsamern Tritt empfinden sollen, wie solches
Quercetan auch wider alle, die es nicht glauben
wollen, zuversichtlich behauptet. Besiehe Quer-
cetans Redivid. Schrœderi Tom. II. c. 14. p. 84,
und 85. welches denn vermuthlich auf eine gleich-
mäßige Ausdunstung ankommen müste. Doch
wieder zu unserm Hauptzweck zu kommen, so ist
die gemeldete wäßrichte Feuchtigkeit auch die
Hauptursache, daß unsere inländische oder Land-
weine so herbe und sauer zu seyn pflegen; Die aber,
wenn man ihnen gehöriger Weise diesen Ueberfluß
vom Wasser benehmen könnte, den spanischen und
canarischen Weinen am Geruche und Geschmacke
wenig nachgeben dürfften, wie solches insonder-
heit, auch aus eigener Erfahrung, Stahl am an-
geführten Orte p. 128 ausdrücklich bezeuget, ohn-
geachtet er die Art und Weise, wie damit zu ver-
fahren, nicht beyfüget, die er aber überhaupt ei-
nes theils mündlich entdecket, daß nemlich solches
geschehen könnte, vermittelst der Kochung und
Verrauchung des Mostes, bis der vierte Theil
davon eingesotten, wobey aber der Wein ei-
nen etwas, doch nicht sonderlich mercklichen
empyrevmatischen Geruch und Geschmack be-
komme; Zu geschweigen einiger anderer Hand-
griffe, wodurch er diese Wäßrigkeit im Moste,
aufs geschickteste zu sättigen und zu temperiren ver-
mag: Wobey er zugleich noch meldet, daß man
den Wein nicht zu lange auf den Hefen lassen, son-
dern bey Zeiten in frisch geschwefelte Fässer ziehen
müsse, da denn die Schwefelsäure durch ihre Ein-
ziehung in die Feuchtigkeit, die starcke Bewegung
der Gährung, und die Abscheidung der Fettigkeit
in Hefen verhindern könnte. Dieses alles zeiget
deutlich genung, daß und warum ein nasses kaltes
Jahr einen sauern, herben, hingegen ein warmes
trockenes, einen geistigen Wein hervor bringe.
Nun sagt man insgemein, daß der Most um Mar-
tini schon zu Wein werde; Der aber zu der Zeit
noch allzutrüblich, nicht ausgearbeitet, und nicht
starck genung, folglich sich nicht lange zu halten fä-
hig ist, wofern er nicht in frische Fässer abgezogen
wird; Dahero er denn, bis zu seiner Vollkom-
menheit drey bis vier Monate zu liegen hat. Doch
es ist auch gewiß, daß ein gutes Gewächse, oder ein
concentrirter Most, ohngeachtet er langsamer, als
ein wäßriger und saurer giehret, gleichwohl zeitlich
eine genungsame Stärcke erhält. Auf welche Wei-
se man schon vor Zeiten in Griechenland und Ita-
lien

lien einen gewissen Wein hatte, den man *Vinum Protropon* nennete, der sonderlich in Griechenland um Gnidus und Lesbus wuchs, und von dar nach Rom geführet wurde, woselbst sich aber dessen nur das Frauenzimmer meistens bedienete, weil er nicht starck, zugleich aber sehr süsse war, und zwischen dem Moste und Weine ein Mittel-Maß vorstellete. Er wurde nicht gepresset, sondern der Safft floß freywillig oder durch die gelindeste Pressung in der Kelter, aus den Beeren, der alsdenn in Flaschen aufgefangen und an der Sonne zur Gährung oder Auffstossung gebracht wurde. **Hier. Mercurial.** Variarum lectionum Lib. I. c. 17 p. 382. Welcherley Art Wein auch noch zu unsern Zeiten bereitet wird, wie solches von Neustadt in der Pfaltz **Johañ Lange** Epist. Lib. I. epist. 27 p. 128 bezeuget, woselbst er **Beerwein** genennet wird. Hierzu gehören die besten und kräfftigsten Beeren, die in kurtzer Zeit einen genungsam kräfftigen Wein zu geben, fähig seyn. Und dieses ist im 1718 Jahre fast durchgängig geschehen, da man zeitlich jungen Wein von solcher Stärcke, und so durchdringend gehabt, als er in vielen Jahren nicht gewesen. Und meldete man daher aus Ungarn und Oesterreich, daß die neuen Weine, wann sie etwas unmäßig getruncken würden, weit mehr bedaumelten, und truncken machten, als andere Jahre, so gar, daß auch offt Besoffene 25 bis 30 Stunden lang in einem harten Schlaffe sollen gelegen haben. Hiervon ein Exempel zu geben, so meldete man im späten Herbste obgedachten Jahres von Wien folgendes: Bey Ofen hat sich ein lachenswürdiger Fall zugetragen: Ein Mann, welcher willens seinen drey bis vier Meilweges entlegenen Freund heimzusuchen, hatte sich zu Pferde begeben, und eine Stunde von solchem Orte etwas zu viel vom heurigen Weine zu sich genommen, mithin eingeschlaffen und unweit des Freundes Behausung vom Pferde gefallen. Dieser, in Meynung, sein Freund sey vom Schlage gerühret und todt, legte denselben auf einen Wagen, und führete ihn seinem Weibe zu, welche selbigen, wegen der nächtlichen Kälte starrenden Mann in dieser Beschaffenheit auch annahm, und folglich zum Begräbniß die Anstalten verordnete; Da nun selbige bald vorgekehret ward, alle Nachtbarn im Zimmer nebst seinen Kindern den vermeynten Todten bedauerten, lamentierten, und selbigen aufheben, und in die Todtentruhe legen wollten; Siehe da! so war der volle Tropf erschreckt, daß er aufwachte, und weil er sich nicht bald recht besinnen konnte, glaubte er, es wären Diebe und Mörder vorhanden, daher er sich plötzlich mit Gewalt los riß, und seinen an der Wand hängenden Sebel ergriff, sich zu wehren, worauf alle Umstehende weglieffen, und im gantzen Dorffe Lerm wurde, bis sich endlich die gantze Sache mit einem Gelächter endete. Man hörete von andern Orten mehr, daß der heurige Wein die Leute, welche dessen übermäßig trincken, fünf und zwanzig bis dreyßig und mehr Stunden gantz verzuckt und schlaffend mache. So weit die Wienerische Nachricht. Diese Schläfrigkeit ist gröstentheils ohne Zweifel von solchen Personen zu verstehen, welche von Natur darzu geneigt sind: Denn der Wein, saget **Sachs von Löwenheim** Ampelograph. Sect. VI. Memb. 2.

c. 2. p. 205 würcket verschiedentlich, so w Ansehung seiner Natur, als auch in B tung der Sitten, dererjenigen, welche ihn cken, indem er einige schläfrig, andere und wieder andere hochmüthig macht: gvinische Leute lachen, lauffen, und mache dische Possen: Cholerische fangen an zu in Bewegung zu kommen und zornig zu w Phlegmatische hingegen verfallen in Schl keit und Dumheit; Und Melancholische traurig und fangen an zu weinen. Inzw ist es auch nicht unwahrscheinlich, daß von jungen starcken Weine eher, als von einen geistichen, dergleichen Würckungen zu erw stehen, weil in jenem der Weingeist, ohn tet er sich zeitig und kräfftig erweiset, doch wohl noch mit weit mehrern und gröbern erd und öhlichten Unreinigkeiten, als ein abgele Wein, vermenget ist, folglich theils nicht hefti greiffet, theils aber auch länger im Geblüte bl und die Sinne mit solcher Schläfrigkeit ben wodurch aber dergleichen Weine, weil sie allzulange im Geblüte aufhalten, und die tur endlich aus Ungedult zu allerhand Bewe gen bringen, der Gesundheit nicht zuträglich Wie denn auch **Sachs von Löwenheim** angeführten Orte pag. 413 unter die Würc gen der jungen Weine, aus dem **Merku** ausdrücklich rechnet, daß sie den Kopf ein men, die Sinne betäuben, und unruh Schlaf machen. Bey den alten Römern w die jungen Weine in einer schlechten Acht als die man insgemein zu einem hohen Alte langen ließ, wie man zum Exempel das Vi sabinum, nicht vor dem sechsten, das Tib num, nicht vor dem zehenden, das Rhegi nicht vor dem funfzehenden, das Surrent nicht vor dem zwantzigsten, andere nach meh Jahren erst zu trincken pflegte, insonderheit Falernum Opimianum erst nach hundert Jah ja es ist einst selbiges allererst aufgethan wor im Jahre 818 nach Erbauung der Stadt es doch ein Gewächse vom Jahre 633 gew Daher es denn geschah, daß dergleichen W offt so dicke, wie ein derber Honig wurden, man daher fast ausschneiden und mit Wasser mischen muste, wie davon **Bruyerin** de re baria Lib. XVII c. 5 p. 704 und 705. S von **Löwenheim** am angeführten Orte, 415. **Elsholtz** Diætæ Lib. VI. c. 5. p. nachzulesen. Sie pflegten dahero, damit sie Weine desto besser halten möchten, die Fässe Pech, Hartz und Gips zu verwahren, ja ga räuchern; Und denn wurde ein Zeichen von Art und dem Alter des Weins an das Faß macht, z. E. *Falernum Opimianum annorum* *tum*; Von daher das Sprichwort: *de melior* *ta*, und vielleicht bey den Deutschen: **Er oder ser Wein ist eine Note besser**, entstan **Sachs von Löwenheim** p. 156 u. f. inglei p. 415 und 416. Doch dies war wohl dam bey dem italiänischen und griechischen süssen nen bräuchlich, bey den Deutschen aber gem Art, wo man die Gährung nicht behutsam ver tet, weil sie insgemein vor jenen wäßriger macht das Alter nicht so leicht eine gleiche Güte,

nist alsdenn auf eine grössere Härte zu schla-
pflegen. Denn die wäßrigen Weine saget,
uerin am angeführten Orte p. 704. dürffen
wohl lange liegen, indem sie leichte sauer wer-
Inzwischen leiden doch auch unsere Deutsche,
ich die Ungarischen Weine, gleichwohl öff-
nch ein ziemlich hohes Alter, ob sie schon ihre
mlichkeit meist verlieren, an deren statt aber
tärcke erhöhet wird, woferne sie nur recht ge-
t werden, wie den Sachs p. 418 verschiedene
el von zwey bis drey hundert jährigen Weine
nget; dieses aber geschiehet bey denen Wei-
n einen guten Gewächse, oder guten Jahre,
geistige Krafft, ohne Uebereilung, bey Zeiten
e Tag legen.

um der abgezogene Wein stärcker, aber nicht so dauerhafft sey?

se Frage wird bey dem Macrob. Lib. VII. c. 12. also beantwortet: Der abgezogene
ist durch die Scheidung von seinen Hefen
, und durchdringender worden; daher er
er truncken machet. Er kan aber weniger
, weil ihm seine Wurtzel oder Festigkeit ge-
n, sintemahl was beym Eßig die Mutter ist,
die Hefen beym Weine. Ja! bey unsern
Weine weiset sich die Krafft der Hefen noch
und zwar in Ansehung ihrer Farbe, die sie
as Abziehen zugleich verlieren; welches je-
es bey dem blancken nicht zu befahren.

welchem Orte des Fasses der beste Wein gezapffet werde?

crob an bemeldten Orte antwortet: Das
wegen seiner natürlichen Leichtigkeit, oben,
ig wegen seiner Schwere unten, und der
der Mitte des Fasses am edelsten; Sinte-
der That das unterste Theil des Weins den
und abgeschmackten Hefen nahe ist, das
aber von der Lufft mehr als das mittelste
elt wird.

n der halbvolle Wein mit der Zeit ure, hergegen das halbvolle Oel lieblicher werde?

rob. giebt diese Ursache: Wenn der Wein
ll gehalten wird, sondern unaufgefüllt lie-
ommet die Lufft als ein schädlicher Fremd-
elbigen Raum, und verzehret das Beste
ins; also daß das übrige an Kräfften ge-
et, entweder herbe oder gar sauer wird.
ber das Oel betrifft, da trocknet die einge-
ufft desselben übrige Feuchtigkeit aus, und
t den annoch darinnen verborgenen
el oder Schleim, also daß des Oeles Ge-
dadurch viel anmuthiger wird.

um der Wein gar nicht oder doch selten gefriere?

Oel wird wegen seiner glatten Fettigkeit
Kälte nur dick, es gefrieret aber nicht zu
Der Brannteweín, der Eßig, das See-
die Saltzlacke, gefrieren nicht, weil sie so
iges Geistes und Saltzes, als dem Frost
stehen, in sich haben. Eine solche Be-
heit hat es auch mit dem Spanischen und
Rheinischen Firnweinen, welche unsere
ohne zu gefrieren, eine Zeitlang wohl
n können. Was aber die andern geringen
n Weine betrifft, weil selbige wenig

Saamen der Wärme, aber viel von dem leicht er-
fierenden Elemente des Wassers bey sich führen, so
trägt es sich bisweilen zu, daß sie bey hartem Frost-
wetter im Verführen gestehen, und damit zugleich
umschlagen, oder alle ihre Gütigkeit verlieren.

Warum einige Weine die Gicht bringen?

Soferne der Wein, Wein ist, verursachet er
keine Gicht, sondern, soferne er etwas, welches
unserm Leibe fremde, und zur Gleichwerdung
untüchtig ist, bey sich führet. Also bezeuget
Sennert in Paralip. p. 152. daß die zu Garn-
berg und auf andern Sächsischen Sandbergen,
wachsenden Weine so beschaffen, daß niemand,
wenn er selbige schon als ein tägliches Geträn-
cke zur Genüge brauchet, podagrisch davon wer-
de. Das Fremde und Untüchtige aber ist et-
was Mineralisches, welches die Weinstöcke
aus den Boden ziehen; Und dieweil die Sand-
berge von Kalck, Mergel und andern minera-
lischen Wesen befreyet, so können die drauf
wachsenden Reben, auch nichts anders, als
allein den natürlichen Erdsafft daraus saugen.
Findet sich aber dergleichen, Mineralisches
Wesen, im Grunde, so ziehen die Stöcke
dasselbe an sich, und theilen es dem Weine
mit. Weil denn nichts nähret, nisi quod
ab animatis provenit, als was von beseelten oder
lebhafften Dingen entsprungen, die Minera-
lien aber, und mancherley Gattungen der Er-
den, eigentlich kein Leben haben, so folget, daß be-
sagtes Mineralisches und dem Weine mitgetheiltes
Wesen, als fremd und zum Nähren untüchtig, in
der ersten oder andern Dauung, das ist, durch den
Stuhl und den Urin, nothwendig ausgeworffen
werden muß. Im Fall solches geschiehet, so folget
kein Schaden darauf. Gehet es aber in die dritte
Dauung und also in die Gestalt des Cörpers, oder
in den gantzen Leib, so treibet die Natur solchen mi-
neralischen Unrath in die Gliedmassen, und entste-
het daraus eine Gicht, da zuletzt in den Gelencken
der Tartar, das ist eine aus Saltz und Kalck ver-
mischte Materie, scheinbar wird. Ein solcher Tar-
tar aber ist entweder grob, und hänget sich in Men-
ge an die Fässer an, wie man bey den Rheinischen
Weinen siehet, oder subtil, und mit der Substantz
des Weins genau verbunden, wie in den Ungari-
schen. Und diß ist die Ursache, warum 24 Maaß
Rheinischer Wein durch einen Helm abgezogen,
sechs Loth Weinstein, hingegen 24. Maas To-
kayer, dessen nur ein halb Loth hinterlassen, sinte-
mahl desselben starcker Geist den so fest vereinigten
Tartar zum grösten Theil mit sich hinüber führet.
Dieses Experiment wird auch durch die Erfahrung
unterstützt, indem die Gicht nirgends hefftiger als
in Ungarn und dem benachbarten Oesterreich,
Mähren und Böhmen regieret. Gleichwie nun
aus diesen Meynungen folget, daß der Rheinwein
den Podagristen bey weiten nicht so schädlich, als
der Ungarische mit seinen Nachbarn sey; Also ist
vermuthlich, daß die auf Sandbergen in guten
Jahren fallende Weine denenselben sicherer als die
Rheinischen zu trincken seyn.

Betrachtung des Weins nach der Heiligen Schrifft.

Der Wein wird in der Heil. Schrifft beschrie-
ben 1) dem Ursprunge nach, daß ihn nach der

Sündfluth der Ertz-Vater Noah gepflantzet, 1. Mose IX, 20; wiewohl er auch in der ersten Welt bekannt gewesen und fleißig fortgepflantzet worden. Nach dem Ertz-Vater Noah haben ihn fast alle Völcker, insonderheit aber die Kinder Israel in dem gelobten Lande geliebet. 2) **Dem Orte nach**, waren die Weinberge gemeiniglich in einem fetten Erdreich, wie die Weinberge zu Sichem, zu Samaria, 2 Könige VI, 27. der Weinberg Naboths, 1 Könige XXI, 1. Die Weintrauben waren von sonderbarer Grösse und süssen Geschmack, 4 Mose XIII, 24. Doch war ein grosser Unterschied, sintemahl der Wein weit besser in dem Stamme Benjamin und Juda wuchs, als in andern Stämmen. Drum heist es Buch der Richter VIII, 1. Ist nicht ein Rebe Ephraim besser, als die gantze Weinlese Abi Eser? 3) **Der Lesung nach**, welche mitten im Sommer geschahe. Besiehe den Articel: **Weinlese.** 4) Wird der Wein unter die Dinge gezehlet, so der Mensch zu seinem Leben bedarf, Syr. XXXI, 32. Cap. XXXIX, 31. und eine edle Gabe GOttes genennet, 1 Mose XXVII, 28. 37. 3 Mose XVI, 5. 5 Mose XI, 7. 14. Hos. II, 9. 22. Joel I, 19. Cap. II, 24. Cap. III, 18. Sach. IX, 17. so mäßiglich getruncken Leib und Seele erfreuet, Ps. CIV, 15. Ps. IV, 8. Buch der Richt. IX, 13. Syr. XL, 20. Cap. XXXI, 32. 35. 2 Sam. XIII, 28. Pred. Sal. X, 19. Sach. X, 7. guten Muth machet, Esth. I, 10. Sprüchw. XXXI, 6. 7. das Hertz stärcket, Hohen-Lied. II, 4. 5. wie auch den schwachen Magen, 1 Tim. III, 25. die Müden und Abgematteten erquicket, Syr. XXXI, 31. 1 Mose XIV, 18. 2 Sam. XVI, 18. 2. Sam. XVI, 20. wie auch die Wunden reiniget, Luc. X, 34. ward daher gebraucht in Freuden- und Gastmahlen, 1 Mose XIX, 31. 33. 35. 2 Sam. XIII, 28. Hiob I, 13. Neh. V, 18. Esth. I, 7. Cap. V, 6. Cap. VIII, 2. 7. 8. Sprüchw. IX, 2. 5. Dan. V, 1. Amos VI, 6. Cap. II, 8. Sach. IX, 15. Joh. II, 3. und heist **Wein trincken** so viel als beym Gastmahl sich frölich erzeigen, Pred. Sal. IX, 7. Sprüchw. IX, 25. und hatten üppige Leute vielmahls Saytenspiel und Music dabey, Es. V, 12. Cap. XXIV, 8. 9. Amos VI, 5. 6. Syr. XL, 20. hingegen wenn der Wein unmäßig genommen wird, wie die Weinsäuffer thun, Joel I, 5. Syr. XXXI, 29. Es. V, 11. 12. 22. 1 Tim. III, 3. 8. Tit. I, 7. die den Wein zu sehr lieben, Sprüchw. XXI, 17. Es. LVI, 12. so macht er den Menschen toll und voll, Hos. IV, 11. Sprüchw. XX, 1. Hab. II, 5. Syr. XIX, 2. verursacht übermäßig Schreyen und Juchzen, Ps. LXXVIII, 65. Sach. IX, 15. macht Schwelger, Hos. VII, 5. 1 Petr. IV, 3. und Daumeln, Jer. XXIII, 9. beschweret das Hertz und den Verstand mit vielem Uebel, Sprüchw. XXIII, 29-35. Es. XXVIII, 1. 7. Eph. V, 18. verkehret das Recht, Sprüchw. XXIII. 4. bringt lauter Hertzeleid, Syr. XXXI, 36. Armuth, Syr. XIIX, 39. Sprüchw. XXI, 17. und endlich den frühen Todt. Syr. XXXI, 30. Das **Leben ohne Wein** heist ein elendes Leben, Syr. XXXI, 33. und wird für eine Straffe GOttes gehalten, wo es in einem Lande, das sonst ein Wein-Land ist, daran mangelt, Es. XXXIV, 7. 11. Hos II, 8. Joel I, 5. 10. 11. 12. Hagg. I, 11. Cap. II, 17. 5) **Der Art und Weise nach**, so war im Gelobten Lande der bekannteste und köstlichste Wein der rothe Wein, Sprüchw. XXIII, 31. 1 Mose XLIX, 12. **Hiller** Hierophyt. P. I. c. 34. p. 325. ein sehr guter und süsser Wein. Es. [...] Joh. II, 10. Apost. Gesch. II, 13. der oft mit [...] vermischt ward, wenn er zu starck war, d[...] daß zu einem Maaß Wein, zwey auch [...] Maaß Wasser gegossen wurden, nachdem [...] der Weinstock war **Reland.** Palæst. L. I. c. [...] daher heists Sprüchw. IX, 2. 5. die Weiß[heit] mischete ihren Wein, trincket des Weins, [...] gemischet habe, conf. Cap. XXIII, 30. und [...] dem Wein grosser Handel getrieben und [...] von den Kaufleuten hin und her verführet [...] XXVII, 18. Offenb. XVIII, 12. Neh XIII, 15. [...] auch 6) das **Wein trincken** und der [...] schon vor der Sündflut im Gebrauch gen[...] zu schliessen, aus Matth. XXIV, 38. Luc. X[...] Darum ist auch Noah nicht der Erfinder d[...] und Weinbaues gewesen, sondern der Ern[...] dem wiederholten Gebrauch und Einführ[...] zu diesem Leben nöthigen Künste. Sche[...] Kupfer-Bibel, Tab. 67. p. 82. So wurde a[...] Myrrhen Wein gemacht. Marc. XV, 25. u[...] ley Obst, z. E. aus dem Safft der Granat[...] Palmen, Feigen, Maulbeeren etc. Hohenli[...] 2. wie auch aus Gerste, u. d. gl. so in der Bi[...] durch **starck Geträncke** gemeynet wird, 3 [...] 9. und kommet das Hebräische Wort von [...] ri, truncken werden, her, weil es wilde Le[...] truncken macht, Sprüchw. XX, 1. Cap. X[...] 30. Cap. XXXI, 6. Es. XXVIII, 7. Cap. [...] Mich. II, 11. 1 Sam. I, 15. Ps. LXIX, 13. Hi[...] p. 321 u. f. 7) So war auch denen Prieste[rn] Leviten der Wein und starck Geträncke auf [...] Zeit, bey Abwartung des Gottesdienstes un[...] Amts verboten, 3 Mose X, 9. Ezech. XLIV, [...] auch den Nazaräern oder Verlobten GO[...] Mose VI, 3. Buch der Richter XIII, 7. Luc. I, [...] VII, 33. welches auch die Rechabiter aus eine[m frei]willigen Gelübde gehalten, Jer. XXXV, 6. 8. [...] gleichen Daniel, Dan. I, 8. Cap. X, 3. [...] den auch 8) von dem Wein viel Gleichni[sse] den in H. Schrifft gebrauchet. Denn so b[...] der Wein 1) den Mißbrauch des Weins, im [...] sauffen und Trunckenheit, 1 Sam. I, 14. Cap. [...] 37. Ps. LXXVIII, 65. Sprüchw. XX, 1. Cap. [...] 4. Pred. Sal. II, 3. Es. XXII. 23. Hos. IV, 11 [...] III, 3. Amos VI, 6. Buch der Weish. II. 7. [...] lerley Wollust und Ergötzlichkeit im Geist[...] Sprüchw. IX, 2. 5. Hohe-Lied I, 2. 4. Cap. [...] Cap. VIII, 2. Cap. II, 4. 3) Allerley Vorr[...] Speiß und Tranck, Neh. V, 15. Ps. CIV, [...] 33. Es. XXXVI, 16. Jer. V, 17. Hos. II, 12. 15 [...] I, 7. 12. Klag-Lied. II, 12. 4) Die Göttliche [...] heit, Sprüchw. IX, 1. 9. Lehre des Evangel[...] Hohe-Lied VII, 10. Cap. VIII, 2. Göttliche G[...] Gaben und Wohlthaten, Es. LV, 1. Cap. X[...] Cap. XXVII, 2. Hoh. Lied V, 1. Cap. II, 5. [...] IX, 14. Luc. X, 34. 5) Himmlische Güter [...] Freude des ewigen Lebens, Joel III, 18. [...] XXVI, 29. Luc. XXII, 18. so besonders ein [...] **Wein** genennet wird. 6) Die Gläubiger [...] fenb. VI, 6. 7) Alter Wein ist ein Bild ei[nes al]ten Freundes, Syr. IX, 13. 8) Wein im [...] Abendmahl, heist Christi Blut, so in seine[...] den gekeltert worden, und träncket, er[...] stärcket, erquicket, heilet und reiniget, [...] XXVI, 26. 9) Der Wein ist nicht n[...]

der Erquickung, sondern auch Drückung, bedeutet die Sünden und Laster der Gottlo- welche daran gleichsam truncken sind, 5 Mose II. 33. Sprüchw. IV, 17 Amos II, 8 Offenb. , 2. Cap. XIV, 8. Cap. XVIII. 3. und daher tes Zorn, Strafen und Gerichte, Jer. XXV. . LI. 7 Ezech. XXIII. 32. 33. 34. Offenb. XIV. . XVI. 19. nebst allerley Creutz, Trübsal und , Ps. LX. 5. LXXV. 9. 10) **Wein mit Was-** rmischt bedeut verkehrte Lehre und verderb- itten, Es. I. 22 2. Cor. II. 17. καπηλεύειν, nari, heist den **Wein verfälschen**, und bedeu- Gottes Wort fälschen, 2. Cor. IV. 2. 11) er **Wein und alte Schläuche** bedeuten un- ute Dinge, daß nemlich die Lehre des Evangelii nen Aufsätzen der Alten nicht bestehen könne,). IX. 17. Luc. V. 37. u. f. 12) **Trunckene Wein** heissen die mit grossem Elend und leid beladen seyn, Es. XXIX. 9. Cap. LI. 21. ird auch 9) gesaget, daß der Wein verwah- rde 1) im Wein-Hause oder Keller, 1. Chr. II. 7. wodurch im verblümten Verstande ristliche Kirche angedeutet wird, Hoh. Lied. s. LV. 1. 2) In Lägeln oder Flaschen, Hos. I. 2. Sam. VI. 19. welche die Heil. Schrift et, Hoh Lied. II. 5. Er leget mich auf die en, d. i. die Schriften Mosis, der Prophe- d Apostel. 3) In ledernen Schläuchen, Wein bequem bey sich zu führen, Jos IX. 4. m. I. 24. C. X. 3. C. XVI. 20. Cap. XXV. iob XXXII. 19. Jer. XIII. 12. Matth. IX. usgeleerte Schläuche oder Lägel Wein be- e die zerstöhrten Städte der Moabiter, Jer. I. 12. **Schmids** Bibl. Physicus p. 362.

In einer alten deutschen Bibel, welche im Christi 1518. zu Augspurg in klein Folio ge- und von dem sel. D. J. F. **Meyern** in hist. erm. p. 192. und in Bibliotheca Sacra *Jaco-* ng, welche Herr D. **Börner** herausge- P. II. p. 190. gerühmet wird, befindet sich en andern sehr vielen curiösen, in Holtz tenen und illuminirten Bildern, auch ei- um IX. Cap. des ersten Buchs Mosis ge- und besonders zu bemercken ist, indem dar- t allein der von Wein betrunckene Noah, inen drey Söhnen, sondern auch zwey öcke, dabey fünfferley Thiere zu sehen. deutung dieses Bildes hat ein bekannter er alter Bibeln, J. C. O. in A. welcher heil von dieser Bibel besitzet, durch nach- Gedancken zu erkennen gegeben: Nem- stehet bey einem Weinstocke ein Bock in e, und frisset von selbigen, damit ver- gezielet wird auf die Erfindung des ues, massen ein Bock darzu Anleitung ben haben, welcher von wilden Wein- efressen, und muthiger zur Heerde gekom- elches Noah observiret, und den Wein- it Löwen- und Lammes-Blut begossen, in edler Wein erfolget wäre, welches die gehöret, und eine Fabel gemacht, vom **Staphylo** und **Oenei** Ziegen, deren ner etwas später von der Weide zurück- en wäre, da man denn wahrgenommen, e sich am Weinstocke delectiret hätte, und geben, den Wein recht zubauen, vid. Ezler Isag. Mag. Med. c. 4. n. 92. **Cornar.** L. I. Th. Vit. c. 3. **Dan. Heinsius** in hymn. Bacch. v. 146. **Lactant.** L. II. Inst. div. c. 14. **Polyd. Virgil.** 3. de inv. rer. 3. p. 205. **D. Phil. Jac. Sachsius** Ampelog. c. 3. p. 18. u. f. Am andern Weinstocke liegen 4. sonderliche Thiere: ein **Affe**, ein **Löwe**, ein **Schwein** u. ein **Lamm**, welche die mancherley Würckungen des Weins anzeigen sollen. Massen der **Wein** die Menschen im Anfange lustig machte, daher sie sich, wie **Affen**, poßierlich in Gebehrden u. Gesprächen bezeugeten; andere würden beym übrigen Trunck grimmige **Löwen**, und geriethen in Schlägerey; Etliche fielen wie die **Schweine** dahin und musten den Exceß von sich brechen; da hingegen viele stille und freundlich beym Weintrincken wären, wie ein sanftmüthiges **Schaaf**, also, daß wenn sie gnung hätten, auch sie so einschlieffen. Die Gelehrten können auch die Stelle hieher appliciren, welche bey dem **Bocharto** in Hierozoico P. II. p. 140. also lautet: Incertus autor Viridarii doctorum refert, vitem quatuor animalium sanguine a diabolo fuisse aspersam: nempe pavonis, cum primum consita est: simiæ, cum incepit folia edere: leonis, cum protrusit uvas, porci denique, jam maturescente fructu. Atque inde esse, quod, qui vinum bibit, 1) ut pavo sit venustior. 2) in simiæ modum ludit, saltat, gesticulatur: 3) leonis instar. furit: 4) ut porcus jacet, somno vinoque sepultus. Welche Worte mit obigen wohl übereinstimmen, nur das der Pfau hinzugesetzet, und das Schaaf weggelassen worden, da denn der Pfau des Menschen Schönheit, die er vom mäßigen Weintrincken bekömmt, bedeuten soll. Daß dieses alles wahr sey, bezeuget die Erfahrung. **Unsch. Nachr.** 1728 p. 671. u. f.

Juristische Abhandlung.

Aus den Rechten ist wegen des Weins überhaupt zu mercken, daß, wenn ein gewisses Statut vom Weine redet, solches nicht auf andere Geträncke zu ziehen. **Struvs** Jurispr. Lib. I. tit. 2. §. 30. von der Mischung oder vielmehr Verfälschung des Weins mit Wasser siehe in einem besondern Artickel: **Wein-Verfälscher.** Nur ist hierbey mit wenigen die Frage zu berühren, ob denn wohl der Wein bey dem Abendmahle mit Wasser gemischet seyn dürffe? Die Römische Kirche behauptet solches, und zwar so, daß des Wassers mehr, als des Weines seyn solle, c. 13. de Missa c. 1. 2. 4. 7. de Consecrat. D. 2. c. 8. X. de Missa. Hingegen die Protestantischen Lehrer des Canonischen oder Geistlichen Kirchen-Rechts, meynen, solches sey eine gleichgültige Sache, und finde die Ursache, weswegen man im Orient solches verordnet, bey uns nicht statt. Besiehe **Fleischers** Einleit. zum Geistl. Rechte, Lib. II, c. 4. §. 40. die Gewohnheit, denen so genannten armen Sündern kurtz vor der Execution unter andern auch etwas Wein zu reichen, anlangend, und mit was vor Masse solches geschehen solle? Davon ist bereits in dem Artickel: **Sentenz, (Vollstreckung einer peinlichen)** im XXXVII Bande, p. 199. gehandelt worden. Was aber etwan sonst noch wegen der Weine, als z. E. in Ansehung deren Verkaufs oder Schancks, u. d. g. aus denen Rechten anzumercken, davon kan in denen nachstehenden Artickeln in gehöriger Ordnung

nung ein mehrers nachgelesen werden. Nur müssen wir hierbey noch gedencken, daß besonders in denen Chur-Sächsischen Landen auf Hochzeiten mehr nicht, als zweyerley Wein, **Policey-Ordnung** vom Jahr 1661. tit. 14. §. 11. süsse Weine aber, als Malvasier, Rheinfall, Alacant, Muscateller, Våltliner, und dergleichen ausländische Weine bey 20 fl. Straffe nicht gespeiset werden sollen, *Ibid.* §. 12. ausser was der Rath der Braut und dem Bräutigam, und den fremden Hochzeit-Gästen zu Ehren, an süssen und andern Weinen zu verehren pfleget *Ibid.* Fremder Wein wird gemeinen Bürgern, Handwercksleuten, und andern geringen Personen, bey 10 Rthlr. Straffe verboten, **Mandat** von 1684. und nur denen von Adel und andern Personen von Condition, *Ibid.* ingleichen den privilegirten Wein-Kellern in Städten gestattet, Rheinische, Moßler-Necker- und Francken-Wein einzulegen. *Ibid.* Und nach Maßgebung der Hochfürstlichen **Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung**, p. 169. ist der Wein in rechtem Maaß zu schencken. Die Pfarrer aber sollen in den Pfarr-Häusern keinen Wein schencken. *Ibid.* p. 37. Der Wein, dessen bey dem Abendmahle zu viel consecriret worden, soll denen Communicanten gereichet werden, nicht aber der Priester selbigen trincken. *Ibid.* in den **Beysagen**, p. 27. Wenn aber die Austheilung des Weins zu Ende gehet, und sich begäbe, daß dessen zu wenig eingeschencket und consecriret worden, mithin selbiger nicht vor die noch übrigen Communicanten zulangen wolte, soll, nach des consecrirten Weins gäntzlich geschehener Austheilung, noch etwas aus dem Kännlein in den Kelch eingeschencket, und darüber die Worte der Einsetzung, die solche Gestalt angehen, mit klaren vernehmlichen Worten gesprochen, und hernach vollends denen übrigen Communicanten dispensiret werden. *Ibid.* p. 26. u. f. Den Wein, so in Schencken geleget wird, sollen die Schultheissen und Zehend-Meister überschnüren, oder mit der Visier-Schnur überschlagen, und versiegeln, so denn aber, nach dem Ausschencken, also bald die Fasse ohmen und sich verzehenden lassen. *Ib.* p. 432. Bürger aber sollen auf ihren Verlöbnissen und Hochzeiten keinen Wein verspeisen, wenn er ihnen nicht selbst zugewachsen ist. *Ib.* p. 486. und 492.

Geheime Deutungen des Weins.

Der Wein hat insgemein die geheime Deutung der Frölichkeit und des Wohllebens. Seine Krafft truncken zu machen, bildet die Art weltlicher Lüste vor, wie sie zwar ergötzen, aber zugleich Schaden thun. Wenn er durch das Alter sich veredelt, zeigt er den Nutzen der Beständigkeit in Guten. Sein heilsamer Gebrauch und schädlicher Mißbrauch lehren in allen Dingen, so die Sinnen ergötzen, ein geziemendes Maaß halten. Der Most, so sich in den Faß nicht verhalten läst, giebt eine Lehre, wie mit der wilden und rohen Jugend vorsichtig umzugehen, daß sie durch übrige Strenge nicht gereitzet, und alle Zucht zu hassen, veranlasset werde. Die alten Heyden haben bey ihren Opffern lautern Wein geopfert, die Lauterkeit ihrer Andacht vorzubilden. Den Erfinder des Weins haben sie unter de[n] [Na]men **Bachus** und *Liber pater*, göttlich [ver]ehrt, ihm vortrefliche Thaten, grosse Siege u[nd] liche Wunder zugeschrieben, eigene Prie[ster und] Priesterinnen verordnet, und feyerliche [Feste] eingesetzet.

Sinnreiche Vorstellung des Weins [in] einem Bilde.

Er, **Bachus**, wurde gebildet, als ein [Jüng]ling, oder von mittelmäßigem Alter, nac[kend] wohl bey Leibe mit einem lachenden Ges[icht,] nem Krantz von Epheu auf dem Haupt[e,] kleine Hörner vor der Stirne und einem [Stab,] dessen Schafft mit Wein-Reben und Ephe[u-Ran]cken umwunden, in der Hand, sitzend au[f einem] Wagen, der von Löwen oder Tigern, od[er Luch]sen gezogen, von Wald-Göttern oder [Wald-]Göttinnen begleitet, und der Zug von [dem al]ten Silen auf einem Esel reutend beschloss[en wur]de. Unter solchen Bilde ist der Wein mi[t seinen] Würckungen sinnreich verstecket. Die [Ju]gend und zugleich das männliche Alter, so der [Ba]chus beygelegt wird, deuten, daß der [Wein] dem Menschen, bey Gesundheit und Kräff[ten er]halte, und gleichsam verjünge, wenn er [mäßig] gebraucht wird, wohin auch der Ephe[u ...] und ebenfalls die Hörner gezogen werden [...] wiewohl diese auch den Muth, so der W[ein er]weckt, oder weil im Anfange Hörner Trin[kge]schirre gewesen, bedeuten kan. Die Th[iere, so] den Wagen ziehen, bedeuten die mancherl[ey ...] gen des Weins bey den Trunckenen. [Die] larvten Wald- und Wasser-Götzen, noc[h] aber die rasenden Weiber, so seine Priest[erinnen] seyn sollen, zeigen die Unordnung an, [so aus] der Trunckenheit erfolget, und daß er von [Wei]bern bedienet wird, lehret daß der Miß[brauch] des Weins den Leib und das Gemüthe entk[räffte] und zu grossen Thaten untüchtig mache. [Die] Thaten so dem **Bachus** zugeschrieben w[erden,] wie er nemlich grosse Völcker bezwungen, [...] Züge gethan, mit seinem Spiese Flüsse [ausge]trocknet, Honig aus den Felsen fliessend ge[macht] u. d. g. geben die Muthmassung, daß di[ese Ge]dicht aus der Historie **Mosis** abgesehen [und] wohl verfälscht, und mit andern Gesch[ichten] vermischt.

Schrifften vom Wein.

Endlich können von den Weinen versch[iedene] Dissertationen und andere Bücher nach[gelesen] werden, vornemlich des berühmten **Hofm[anns]** Differt. de Natura & Præstantia Vini rhenani [...] dicina, de Vino hungarico, auch die in Basel [...] tene de Vino hungarico sopronienfi, **Mei[boms]** de Vino, **Wedels** de Vino dulci, ferner d[ie Dis]sertation de Vino Wertheimensi, die, wel[che de] Vino lithargyrio mangonisato, ingleichen [...] nis sulphuratis handelt, und andere mehr; [...] **Dodonäs** Vitis & Vini Historia, **Horsts** V[iti]nifera, eines **Unbenannten** Urtheil vom [...] des Rheinweins, **Porgens** Tractat, de [Vino] rhenano, und **Canonhers** Virtutes Vini [...] gleichen **Schreyer**, **Thurneb**, **Re[...]** **Schutt**, **Sebitz** de Alimentis, **Whitac[ker]** Sanguine Uvæ, **Valisniers** Sachen, **Joh. Baptist Davin**, de Potu Vini calidi [...]

is Baccius de naturali vinorum historia, de Italiæ, & de conviviis antiquorum libri VII. dunt de Factitiis, ac Cerevisiis, deque Rheni, æ, Hispaniæ & de totius Europæ vinis & de vinorum usu compendiaria tractatio, Rom. 7. in Fol. Siehe *Biblioth. Rivinian.* n. 7003. *ff. renov.* p. 39. a. Vini quidem virium optidescriptionem nobis dedit Andreas Baccius bt Conring cap. XIII. §. 9. p. 410. Anton anella oder Fumanellus in libello de vinperatura & facultatibus, so unter seinen cken, die zu Zürch 1557. in Fol. gedruckt, zu en. Hieronymus Fracastorius de vini eratura sententia, stehet in seinen zusammencten Operibus, welche unter andern zu Lyon in 8. herausgekommen. Die Venetianiidition vom Jahr 1584. apud Juntas, in 4. dritte Auflage. Siehe *Biblioth. Rivin.* n. u. f. Jac. Sachs (von Levenheim) λογραφία, s. vitis viniferæ ejusque partium eratio physic. philol hist. medico-chymica, 1661. in 8. Johann Böcler in Diss. le Vino, Straßb. 1716. in 4. Es betrachtgedachter Schrifftsteller in derselben nicht e Etymologie, Homonymie, Arten, Eleoder Principien, den Gebrauch und andedem Wein vorkommende Umstände, wie a, nach des Verfassers eigenen Geständder Hofmannischen Disputation und andavon verfertigten Schrifften examiniret; sondern es werden auch dabey allerhand itäten eingestreuet, z. E. p. 19. mit Jungnit Pferden und Wein ist etwas gefährhandeln, es kan sich die Waare gar leicht bend bis Morgen verwandeln. p. 20. vina cupis, quinque hæc laudantur in ilrtia, Formosa, Fragantia, Frigida, Frisca. bt er auch p. 20. den Rath, man müsse cken: Cerevisiam lente, Vinum repente, Vinum Rhenense decum est & gloria men. 5. Niemahls nüchtern, niemahls voll. Sterbensläufften wohl. Rejesens Camp. cundar. quæstion. Stahls Zymotechnia, te Theil der Thornischen *Meletematum,* re eine lesenswürdige Dissertation, de Jngariæ, Gratarol, de Vini natura, usu & Hohberg, Sincer Philalet, Balthachnur verschiedene Kellermeister und ünstler, siehe Gelehrte Fama, Th. 56. u. f. Stollens Historie der Medicinielahrheit, p. 891. u. f. Daß auch sonch eine Menge sinnreicher und lustiger Verse, Lobgedichte, auch wohl Sauffliedem Wein gemacht worden, ist mehr, als unt.

n, (Christoph Andr.) ehemahliger Amtser zu Weimar, kommt vor im Jahr 1679. lers Sächsis. Annal. p. 532.

in, (Ackeley-) nach des Wohlerfahr Curiösen Kellermeisters Vorschrifft, II Theile seines Kunstbuchs. p. 396. alzeichnet hat: Im Herbste kan man sehr n Ackeleyenwein auf folgende Art ma Man nimmt des Ackeleyenkrauts Wurtzel und Blumen, mit aller Substantz im Schatten wohl gedörret, das schneidet man sehr klein und machet es mit Häselnen Spähnen in ein Fäßlein ein, wie man es gerne groß oder klein haben will, also, daß man eine Lage unten her bis über das dritte Theil des Fäßleins, in eine Lage um die andere leget, darnach so füllet man das vierte Theil mit den Spähnen, bis es voll wird, darnach füllet man es mit guten Moste, und schläget es zu, lässet den darüber verjähren, und wenn der Ablaß kommet, soll man denselben ablassen und damit handeln, wie mit einem andern Kräuterweine. Dieser Wein ist denen, die durch Zauberey und Hexenwercke ihre Mannheit verlohren, und zu den ehlichen Wercken untüchtig worden sind, eine heilsame Artzney, stetig davon getruncken. Sonsten dienet er für die Verstopfung der Leber und Miltz, wenn man ihn täglich zum Speißweine und den Durst zu löschen gebrauchet.

Wein, (Africanischer). Unter den Africanischen Weinen; Lat. *Vina Africana*, ist der Alexandrinische der berühmteste, wiewohl man jetzo nur wenig Reben mehr daselbst findet. Sonsten wird in dem übrigen Theile Africa durchgehends kein Wein gebauet, ohne in der Barbarey, und zwar in dem Königreich Fetz und Marocco, wie auch in der Algierischen Gegend, woselbst sehr viel Wein gebauet wird; Denn als die Mohren aus dem Spanischen Königreich Granada in diese Länder vertrieben worden, haben sie Wein daselbst gepflantzet, welcher dermassen wohl gerathen, daß man jetzo Weinstöcke findet deren ein Stamm von 2. 3 ja 4 Männern nicht mag umklafftert werden; Diese tragen Trauben von 1 bis 2 Ellen lang, und die Weinbeeren gleichen, an etlichen Orten, den mittelmäßigen Aepfeln: Um die Stadt Fetz wird insonderheit viel Wein gebauet, wie auch um Algiers, als bey welcher man über 18000. grosse Lusthöfe, und herrliche Gärten zehlet, welche die armen Christen-Sclaven täglich bearbeiten, die Weinkeller in Algiers, und sonst in der Barbarey bedienen, und den Wein bereiten, zapffen, verkauffen und handthieren müssen, weil diese Arbeit denen Mahometanern verboten, doch thun sie noch manchmahl einen guten Trunck mit; Das meiste aber wird von den christlichen Kaufleuten und Sclaven, wie auch von denen Jüden getruncken. Diejenigen Mohren, so am Gebürge wohnen, meynen, sie thun dem Alcoran ein Genüge, wenn sie den ausgepreßten Traubenmost über dem Feuer kochen, in Schläuche verwahren, und ihm einen andern Nahmen geben.

Wein, (Agrimonien- oder Odermennig-) deren von dem **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 397. u. f. dreye beschrieben werden: Als 1) **Einen Agrimonien- oder Odermennigwein zu machen**, von welchen es denn heißt: Die alten Medici gedencken des Agrimonienweins in ihren Schrifften gar nicht, dessen sich billig zu verwundern, sintemahl sie andrer Kräuter Weine beschrieben haben, die man besser

besser als dieses edlen Krauts Wein entbehren kan. Zu unserer Zeit aber ist er bey etlichen im Gebrauch gekommen, und zweifelt man gar nicht, wenn man die herrliche Krafft, Tugend und Nutzbarkeit dieses Weins wüßte, und sie den gemeinen Practicanten, oder dem gemeinen Manne bekannt würden, es würde kein Hausvater nicht seyn, der nicht auch jährlich einen Agrimonienwein im Herbste würde zurichten, daß er denselben übers Jahr brauchen möchte, den Leib in guter Gesundheit zu erhalten. Es wird aber dieser Wein wie der Wermuthwein, und andre Kräuterweine zugerichtet: man nimmt des Agrimonienkrauts mit Wurtzeln, Kraut, Blumen und aller seiner Substantz, von der Erde wohl gereiniget, gewaschen, und im Schatten und Lufft wohl getrocknet, ein gut Theil, das zerschneidet man, und machet sie mit Häselnen oder Hahnbuchenen Spähnen in ein Fäßlein ein, füllet dasselbe hernach mit einem guten Moste zu, und lässet den Most darüber vergähren, wenn das geschehen, lässet man ihn nach einigen Monaten ab, und verwahret ihn, daß man übers Jahr davon trincken kan, allerdings wie einen andern Wermuthwein. Dieser Agrimonien= oder Odermennigwein ist ein edler und heilsamer Wein, die Leber vor allen andern Kräuterweinen zu verwahren, deren Verstopffungen zu öffnen, den Magen zu stärcken, die Dauung zu befördern, die Leber und alle innerliche Glieder in Gesundheit zu erhalten, den Menschen vor allen Fiebern, der Gelbsucht, den grünen Siechtagen, der Wassersucht, Grieß und Stein zu verwahren, die böse bleiche Farbe zu vertreiben, das Geblüte zu reinigen, alle Fäulniß zu verhüten, und den Menschen in beständiger Gesundheit zu erhalten. Und ist solcher Wein ein sonderlich heilsamer Tranck in Heilung der Wunden, alter bösen flüßigen Schäden, Fisteln, Krebs, und Scharbocks, beständig zu einem Speisewein getruncken. 2) Oder man nimmt des aufgetrockneten Agrimonien-Krautes fünf Untzen, Rhabarbarwurtzel 5 Loth, bittere Mandeln 3 Loth, rothe Rosinen 1½ Loth, Aniessaamen 1 Loth, Haselwurtzel, Färberrothwurtzel, Petersilgensaamen, jedes ein halb Loth. Die Kräuter und Wurtzeln muß man klein schneiden und die bittern Mandeln klein stossen, darnach alle Stücke durch einander vermischen; und mit Häselnen und Hahnbuchenen Spähnen in ein zwölffmäßiges Fäßlein einmachen, folgends mit einem guten Moste zufüllen, und darüber vergähren lassen. Dieser Wein eröffnet die Verstopffung der Leber, und vertreibet die Geschwulst derselben, kömmt der Wassersucht zu Hülffe, bringet die verlohrne natürliche Farbe wieder zu recht und vertreibet die grünen Siechtage. 3) **Ein Agrimonienwein, für Verstopffung der Miltz, stetiges Stechen der lincken Seite, und für die aufgeblähete und geschwollene Miltz.** Man nimmt des aufgetrockneten Agrimonien= Krautes 16 Untzen, Spickanarden=Kraut oder groß Nesselfahren, Hirschzungen=Kraut, jedes 8 Loth. Diese Kräuter zerschneidet man klein, und machet solche mit eschenen Spähnen in ein sechzehenmäßiges Fäßlein, schüttet guten Most darüber, lässet ihn vergähren trincket das Jahr über davon für obge Gebrechen.

Wein, (Alant=) siehe unter dem Artickel terwein, im XV Bande, p. 1659.

Wein, (Alant=) Jungkens. Dazu man einen Ohmen Most, wie er von der kommt, und so gut, als man ihn haben k der ihn bis auf die Helffte ein, verschäun wohl, und siedet zuletzt auch die Alantwu mit; denn thut man ihn in ein Fäßlein, u get in einem Säcklein, gröblich gestossene met und Nägelein hinein, vermachet es u set es liegen.

Wein, (Alant=) wie solche der W fahrne und Curiöse Kellermeister, im l le seines Kunstbuchs, p. 377. u. f. zu v gen lehret: Als 1) **Alantwein zu m** Je besser die Weine und Moste sind, je fallen die Kräuterweine, wenn aber die nicht sonderlich gut sind, so kan man doch wohl gute Alantweine machen, weil sie von der Süßigkeit des Mosts behalten. Alant mag man sich in der Zeit einschaffe waschen, zu Scheibchen schneiden, an eine pelten Faden Reihenweise aufhencken, und Lufft treugen. Darnach nimmt man eine oder halbe Tonne Most, oder so viel man ben machen will, so bald er aus der Presse k gieß ihn in einen Kessel, daß der Kessel ni voll sey, damit es nicht überlauffe, wenn sieden beginnet, so thut man den am Reif faßten Alant, samt den Faden hinein, e Most warm wird, und lässet ihn mit sieder nicht zu sehr, daß er nur kriebelt, und sch ihn immer ab bey 2 oder 3 Stunden, da er lange liegen soll, es gehet ihm etwas ab, daran ist nichts gelegen, er gilt auch desto Erstlich muß man ziemlich Holtz anlegen, bis es zum sieden bringet, darnach leget man w Holtz an, und muß immer mit einem löch ten eisernen Löffel abgeschaumet werden, zu sieden anfänget, denn wenn er siedet, so sich der Schaum wieder unter, wenn er ab ten ist, so laß ihn in einem zugedeckten Z oder kleinem Bottich abkühlen und den Alar innen legen, darnach nimm ihn heraus, un den Wein in ein ausgebrühetes reines Fa Schaum setzet auch noch Wein, den güß und laß ihn also zugespündet liegen, bis oder reif zu trincken wird, ungefehr ein Jahr bis nach Ostern hinaus. Halte ihn zugespündet, denn so bald die Lufft darzu kö so bald wird er wandelbar. Einige haben Kessel oder Pfannen von 6 oder mehr Tonn aber eine Mühe, da kan man auf einmal sieden, aber alsdenn müssen ihrer zween sey ihn immer abschäumen. Die Salern sche Schule saget:

Enula Campana reddit præcordia sana
Cum succo Rutæ, succus bene sumitur
Affirmant ruptis, quod profit potio talis.

Die Griechen nennen den Alant Helenium ist ein Kraut aus der na Thränen gewachsen, in der

na, machet eine schöne Gestalt, daher es auch Nahmen von der schönen *Helena* bekommen, Plinius Lib. I c. 20. Es soll auch die Haut Menschen fein rein halten, und Alantwein ncken, soll fein fröliche Leute machen, allein soll ihn nicht zu viel, sondern mäßig trincken. n stärcket er die Brust, den Mund des Ma- und die Glieder, die den Athem regieren, als Brust und den Magen, und das thut son- h der Alantwein, er reiniget die Lungen Brust; wenn man die Wurtzel mit Honig lucket, so dienet es zum Auswerfen, stärcket rfreuet das Hertz. Der Safft des Alants mit enfafte vermischt, soll denen, die gebrochen und denen die Därme in Hodensack treten, Windbrüche haben, gesund seyn, diese löset Rauten-und Alantsaft auf, ist den Magen sehr h, der mit bösen Feuchtigkeiten angefüllet ffnet die Verstopfung der Leber und Miltz, ibt alle Blähung des Leibes und Magens, t alle Schmertzen weg, wie die Salernitani- Schule meldet. 2) Auf eine andere Art: nimmt nach dem Maasse, so viel man Alant- machen will, allewege zu einem Eymer, zween r gesottene Würtze oder Most, und gedörre- lt ein Pfund. Es soll aber die Wurtzel ge- n werden, wenn der Alant noch grün ist. n du sie gegraben hast, so wasche sie sauber, irre sie an der Luft, und verwahre sie vor e, laß sie nicht schimmlicht und sauer wer- ndern lege sie an einen verwahrten Ort. erbste lege sie in einen Kessel nach der Wa- decke sie fest zu, laß die Wurtzel wohl sie- nd wenn du sie wohl gesotten hast, so wird sie Dann nimm die Wurtzel heraus, stoffe nem Mörsel und mache sie klein, darnach in einen Kessel und laß es wohl erwallen vorigen Würtze, darnach gieß die Würtze n Alant in ein Fäßlein, und lege es in den l und mache ein Kohlfeuer darunter, so er- ch die Wurtzel zum Spunde, und füllet das e voll, doch wenn du den Wein in das Faß o koste ihn, ist er zu bitter, so gieß mehr n die Wurtzel, und siede sie und schäume , und laß wohl einsieden, laß darnach in Fasse ein wenig kalt werden, alsdenn fülle n Wein oder Most, und must du solches n, als er zu gähren beginnet, also kan man en guten Alantwein machen, man darf ungesottenen Most darunter giessen, sonst r er. Wilst du ihn noch besser machen, n den Most, den du haben kanst, siede hl mit Honig, und schäume es wohl, siede n Alant sonderlich in einem Topfe, und gesotten ist, daß du ihn in der Hand zer- anst, so thue es zu dem andern, denn n ein Fäßlein, das rein ist, und hänge den n einem Säcklein darein, so hast du einen ssen Alantwein, den man Fürsten und l vortragen mag. Dieser Wein dienet eder alles Gift, und wie Avicenna bezeu- iget er die Brust und Lungen, erfreuet rcket das Hertz. Raazes schreibet, daß Leuten sehr gut seyn soll, die einen schlei- nd unreinen Magen haben. So nimmt d alle Verstopfung der Leber und Miltz

hinweg, alle kalte phlegmatische Feuchtigkeiten, fördert den Weibern ihre Monatzeiten, dienet auch wider den Husten, welcher von Erkältung der Brust kommet, er treibet den Grieß und Stein aus, stärcket auch die Mutter, erhält die natürliche Hitze, und die Kraft in des Menschen Stärcke, darum ihn die Griechen *Nepbentbes Vinum* genennet haben. Sonderlich aber dienet er den Nieren, dieselben zu wärmen, wo sie mit Flüssen beladen sind. Jmgleichen dem Haupte und Harne, und öffnet die Harngänge, wenn die Kinder schäbicht und unrein sind, und brauchen dieses Weins, so schlagen sie sehr darnach aus. Es wollen einige, man solle das böse Wesen von dem Alantweine bekommen, wenn man ihn zu starck trincket, darum soll man ihn mäßig als eine Artzney trincken. Homerus schreibet, daß Menelaus mit seiner *Helena* in Egypten, zur Königin Polidamia gezogen, und da mancherley Artzney bekommen haben solle. Sonderlich hat sie da den Egyptischen Alant gesehen, und den Alantwein machen lernen, als einen bewährten Tranck wider alles Gift, Leid und Traurigkeit, daher man auch hernach den Alant von der *Helena* *Helenium* genannt. Dieß wird darum erzehlt, daß man sehe, was die Alten für Unkosten, Mühe und Arbeit auf die freyen Künste und sonderlich auf die Artzney verwendet, daß sie nur Kunststücke erfahren haben. Also ist **Demokritus** aus Griechenland nach Egypten gezogen, und hat darinn die Artzney und Sternsehkunst erlernt. Man mercke, daß man den Alantwein nicht zu den andern Mosten legen muß, wenn die andern Moste zu gähren anfangen, so gähret er mit und machet böse Arbeit; Man muß ihm aber alsdenn seinen Willen ein wenig lassen, bis er sich zu frieden giebet, und von den Mosten wegbringen. 3) oder man macht den **Alantwein** auch so; Man nimmt eine Ohme Most, wie er von der Kälter kömmt, und so gut, als man ihn haben kan, den siedet man bis auf die Helfte ein, und zuletzt siedet man auch die Alantwurtzel damit, dann thut man es in ein Fäßlein, und hänget in einem Säcklein Zimmet und Nägelein gröblich gestossen hinein, vermacht und lässet es liegen. 4) **Einen neuen kräftigen gesunden Alantwein zumachen**: Man nimmt gute frische Alantwurtzel (Lateinisch Enula genennet) so nach S. Johannes Sonnenwende gegraben ist, wäschet sie aus einen frischen Wasser gantz sauber, schabet sie, schneidet es zu kleinen Scheiblein, und hencket sie in die Luft, daß sie dürre, aber nicht staubicht oder schimmlicht werde, darnach zur Lesezeit leget man sie in einen Kessel oder Topf, und giesset ihn voll gesiehenen und schönen Mosts, so viel man des Mosts nimmt, so viel auch des Alants nach der Wage: Man lässet die Wurtzeln gar wohl und lange sieden, verschäumet den Most oft mit einem Löffel; wenn nun der Most genug gesotten, so wird er lauter und dünne, darnach nimmt man die Wurtzeln alle heraus, zerstösset sie in einem Mörsel und treibet sie durch ein Sieb, und wirft es wieder in den Kessel, und lässet es abermahls verwallen, darnach giesset man die Wurtzeln und den Most in einen wohlbedeckten Zober, lässet es ein wenig erkalten, dann giesset man alles mit ein-

einander in ein Fäßlein, vermachet den Spund wohl und lässet es liegen, wenn es nun bey acht Tagen nicht gähren will, machet man ein gelindes Feuer dazu, so hebet der Wein von Stund an zu gähren, und gehen die Wurtzeln an den Spund über sich gar heraus, das geschieht bey 8. oder 14. Tagen. Darnach füllet man das Fäßlein, und verschläget es wohl, und wenn der Wein zuerst in das Fäßlein gegossen wird, so vermachet man ihn wohl, ist er von Wurtzeln nicht starck genung, so soll man noch einmahl desselbigen Mosts gar wohl in den Wurtzeln sieden lassen, und ihn wohl verschäumen. Ist nun der gewürtzte Most wie er seyn soll, so machet man ihn mit gewürtzten und gesottenen Moste nach Belieben süß, und dieses muß vor dem Gähren geschehen. Will man diesen Alantwein gar kräftig haben, mag man allerhand kräftige Gewürtze, Zucker oder versaimten Honig gesotten oder ungesotten hinein thun, so viel die Nothdurft erfordert. Diesen Wein soll man nüchtern trincken, und wenn man schlafen gehen will; Er räumet um die Brust, machet sanft Husten und Auswerfen. 5) *Auf eine andere Art*: Man nimmt frische Alantwurtzel und schneidet sie zu dünnen Scheiblein, dürret solche an der Luft oder in einem Backofen, wenn das Brod heraus ist, und siehet, daß sie nicht zu staubig werde, darnach thut man einen Viering in ein leinen Säcklein, nimmt dann Liquiritien einen Viering, schneidet ihn zu kleinen Stücklein, nimmt anderthalb Viertel eines guten Weins, giesset ihn in einen neuen Topf, der wohl zugedeckt ist, leget die 2 Säcklein darein, lässet es bey einem röschen Feuer sieden, bis sich der Wein des Alants und Liquiritiens Kraft unterwindet, darnach nimmt man neue heurige Feigen ein Pfund, thut sie in ein Säcklein, Eniß 1 Viering, thut es auch in ein absonderlich Säcklein, lässet die Feigen und Eniß hoch auf dem Weine schweben, verschäumet ihn offt, wenn der Wein den dritten Theil eingesotten ist, so wird er lauter und dünne, dann thut man alle vier Säcklein aus dem Weine, setzet ihn vom Feuer, und lässet ihn erkalten, und giesset ihn in ein wohlverwahrtes Fäßlein. Mercke: Dieser Wein räumet von Hertzen und der Brust, verursachet einen gelinden Auswurf, vertreibet den Husten, erfrischet und saubert den Magen, benimmt den Schwindel, vertreibet das Gift; wenn sich ein Mensch will niederlegen, soll er von diesem Geträncke ungefehr einer Eyerschale voll nehmen, so hat er genug, will jemand ein wenig gedörrte Salbey darein hencken, dem wird es die Leber erfrischen und wiederbringen, wenn sie zu faulen angefangen. 6) **Noch auf eine andere Art**: Man siedet Alantwurtzel, gewaschen, getrocknet, zu Stücken zerschnitten, in neuem Moste frisch von der Kälter, in einem Kessel oder neuen Topfe, so lange, bis sich die Wurtzelrinden vom innern Stamme schälen lassen, so es lauter wird, giesset man es in ein Faß mit Moste, und lässet ihn vergähren. Also kan man auch mit andern Weinen thun. Dieser Wein ist dem Geäder gut, so von Kälte erstarret, für Brustweh, und kalten Husten, benimmt die Traurigkeit und den Zorn, stärcket den Magen-Mund, reiniget die Brust und der Nieren Ueberflüßigkeit durch den Urin. 7) **Noch andre Arten diesen Wein zu machen**: [illegible] geschiehet auf mancherley Weise; Einig[e nehmen] den ersten Most, sieden ihn zuvor wohl, [darnach] thun sie dürre Alantwurtzel, in klein[e] Scheiblein zerschnitten, in den gesottene[n Most,] und sieden alsdenn die Wurtzel so lang[e mit dem] Weine, bis ihre Bittrigkeit und Kraft [heraus] kommt. Andere nehmen die dürren [Wurtzeln,] hencken sie in ein Faß, und wechseln dies[elben zu]weilen mit frischen Wurtzeln wieder ab, [wenn] sie viel davon trincken. Oder man [siedet die] Wurtzeln zerschnitten in einem neuen T[opfe mit] 2 oder 3 Maaß Most, läst es ziemlich [auf]wallen, siedet hernach einen halben oder [ganzen] Ohmen Most, und giesset den gesottenen [Most] der Alantwurtzel darzu, lässet es mit einan[der] ein wenig sieden, und giesset endlich alle[s zusam]men in ein wohl zugerichtetes Faß. Es [muß] das Faß beständig wieder angefüllet werde[n. Et]liche werfen auch gar nur die Wurtzeln [in den] Most, und lassen sie mit dem Weine ve[rgähren.] Dieser Wein ist sonderlich gut dem kalte[n Magen,] te, dem Gehirne und den Nieren, kömmt [...] se allen Schwachheiten, damit sie angegrif[fen wer]den, stärcket, wärmet und erquicket sie, i[st denje]nen, die den Schwindel haben, mit dem [...] ge gerührt sind, und groß Hauptweh vo[n Kälte] haben, dienet trefflich wohl zu dem Gesi[cht,] Schwachheiten der Lungen und Brust, [...] das Keichen, Blutspeyen und Seitenstec[hen, be]nimmt den Husten, reiniget die Brust vo[n] Unflathe, und machet Auswerfen, bekömm[t] dem kalten Magen, und der erkälteten [...] fördert die Monatszeit, und stärcket alle G[e]glieder, eröffnet die Harngänge, treibet den [Stein] und Harn, und vertreibet die Harnwin[de.] **Noch ein anderer guter Alantwein**: [Die]ser Wein pfleget auf folgende Art und Weise [ge]niglich zugerichtet zu werden, nemlich [...] wird die Alantwurtzel, (welche, wenn [das] Kraut noch grün ist, gegraben, fein wohl [gerei]nigt, an warmer Luft getrocknet, hernac[h vor] Staube, Schimmel und andern schädlich[en Zu]fällen verwahret und erhalten werden muß) [in ge]wisser Maaß mit dem süssen Moste gekoch[t, der]selbe unter dem Kochen, ehe er starck sied[et und] aufwallet, mit einern kupfern, verzinnten [...] durchlöcherten Kelle, oder Schaufel wohl [abge]schäumet und von allem Unflathe gereinig[et,] dann bey die drey Stunden gemachsam eing[ekocht] (den 4ten oder 3ten Theil, auch wohl mehr [...] man ihn süsse und lange dauerhaftig habe[n will,] ferner in einen reinen Bottich oder Zober ge[...] wohl zugedeckt, und ein wenig erkaltet, au[f ein] Faß gefüllet und zugespündet, (daß keine L[uft da]zu komme) bis zum Gebrauche bewahret [...] wird er wandelbahr. Mercke: Der A[lant] kan etwann ein halb oder gantzes Pfund zu [...] Eymern frischen ungesottenen Most gen[ommen] werden, (je mehr und dicker der Most eing[ekocht] wird, je süsser und dauerhafter bleibet der [...] und wenn er zu bitter schmecken solte, so [...] mit anderm allein und für sich gesottenen [...] vermischet, oder versüsset, oder es kan dessen [ein] Theil zu dreyen Theilen alten Wein gesetzet [werden,] so lässet er sich wohl trincken. Dieser A[lantwein] w[...]

…rmet, öffnet, zertheilet, treibet den Schweiß, …m Urin, dannenhero ist er in allen von Kälte, Schleime und Verstopfungen herrührenden Kranckheiten zu gebrauchen dienlich. Absonderlich aber im Husten, und Keuchen und Ersticken, von erkälteter und verschleimter Brust, Erkält…n Verschleimung des Magens, Verstopfung der Leber, Miltz, Nieren und Mutter. Ingleichen für geronnenes Geblüte, Seitenstechen, Colica und Gedärmwinde, für Verkält- und Schleimung der Gedärme, Steinbeschwerung, Krätze, Bocken, Masern u. d. m. denn er treibet und führet die verursachenden bösen Feuchtigkeiten durch den Schweiß und Urin kräfftiglich aus, kan früh nüchtern, und bis beym Schlaffen gehen genossen werden. 9) **Guten Alantwein auf eine andere Art zu bereiten:** Nach dem S. Johanns Tag gräbet man die Alantwurtzel, wäschet sie mit frischen Wasser schön, und schabet sie, schneidet sie dann in dünnen Blätzgen und hänget solche, (wie oben zur Gnüge angezeiget worden) an die Luft, daß sie trocken, dürre, aber nicht staubig werde. Leget dann in der Weinlese mit dem achten Theile gemischten wohl zeitigen und zerquetschten Wacholderbeeren, und etwas klein geschnittenen Süßholtze in einen Kessel oder Topf, und giesset …ll von gesiehenen Moste, so viel man des …s nimmt, so viel nimmt man auch von der …wurtzel, mit einer Wage abgewogen, doch …g der, Wacholderbeeren ein paar Maaß des …s mehr, lässet es mit einander sehr wohl sie…d schäumet sie zum öftern ab. Wenn nun …Most genug gesotten, so wird er lauter …inne, darnach thut man die Wurtzeln alle …, zusamt den Wacholderbeeren, zerstösset sie …n Mörsel, treibet sie durch ein Sieb, und …s wieder in den Kessel, und lässet es erwal…; hernach giesset man den Most, zusamt den …eln in einen wohlbedeckten Zober, läst es …nig erkalten, dann giesset man alles mit ein…n ein Weinfäßlein, vermachet den Spund …und läst ihn liegen: Will er nun inner…ht Tagen nicht gähren, so machet man ein …s Feuer neben zu, so hebet der Wein von … an zu gähren, und gehen die Wurtzeln …n Wacholderbeeren insgesamt an dem …e über sich heraus, das geschiehet aber bin… bis 14 Tagen. Darnach füllet man das …, und verschläget es wohl. und wenn der …zuerst in das Fäßlein gegossen wird, so muß …n wohl kosten und prüfen, ob er etwan von …Wurtzeln zu starck wäre. Wenn nun solcher …ter Wein etwas herbe oder zu häutig wä… machet man ihn mit andern gesottenen …, oder sonst gewürtzten Moste, nach selbst… Belieben süß. Dieses muß aber vor dem …, und das Kosten gleich nach dem Sieden …n. 10) **Ein mehrers vom Alant…:** Der Alantwein lässet sich, wenn er seine … und Tugend recht halten soll, nicht wohl …en Weine machen, dahero sehr gut, wer … Most in der Weinlese befleißiget, daß er …tze Jahr durch denselben halten kan, so …durch das gantze Jahr die köstlichsten Kräu… Gewürtzweine haben, Denn von solchem klaren Moste, der zu unterschiedlichen mahlen abgezogen, werden die köstlichsten Kräuterweine, wie vielen bewust, bereitet, wie denn ihrer viele auf diese Art, zu welcher Zeit des Jahres es auch seyn mag, gute Alant- Zimmet- und Nelckenweine bereitet. Jedoch wissen hingegen viele wiederum nicht, daß man durch das gantze Jahr Most halten kan, sondern sie lassen den Most von der Presse sich setzen, und giessen ihn zwey- oder dreymahl von den gesetzten Hefen ab, und machen hernach die Kräuterweine davon. Sonst kan man wohl zur Noth Alantwein von altem Weine machen, wenn man die schön gesauberten Wurtzeln zerschneidet, und in den Wein vierzehn Tage lang hängen läßt, den Spund feste zumacht und hernach ein wenig Gewürtz hinein hängt, so hat man auch Alantwein, ob er gleich so kräftig nicht ist, wie derjenige, so von neuer Würtze gemacht wird. 11) **Noch mehr vom Alantweine:** Wer sich nicht viel Mühe mit dem Alantweine machen will, der nimmt nur die Wurtzel, zerschneidet sie, und hänget sie in den Most, daß er damit vergähre und klar werde, es ist auch eine Art Alantwein, er kömmt aber dem vorigen nicht gleich, derhalben ist zu rathen, daß man bey oben angezeigten Alantweinen verbleibe.

Wein, (alter) Lat. *Vinum vetus* oder *Vinum vetustum*, heißt ein Wein, so in vorigen oder vielen vorhergehenden Jahren gewachsen. Hierbey ist besonders aus den Rechten anzumercken, daß wenn jemanden von einem andern der alte Wein vermachet worden, zuförderst dahin zu sehen, was für Weine der Testirer unter seinen Weinen für alte Weine gehalten hat. Erhellet dieses nicht; so überkommet derjenige, welchem der alte Wein hinterlassen worden, alle die Weine, so über ein Jahr alt sind. Nehrings Jurist. Lex. p. 1232. Ein mehrers siehe in dem Artickel: *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1368.

Wein, (alter verdorbener) solchen neu zu machen, geschiehet nach des **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters** Vorschrifft, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 188. u. f. also: Wenn man alten verdorbenen Wein hat, so ziehet man solchen in eine grosse Kufe ab, so man nun im Herbste die Weintreber einmahl oder zum Theil, aber nicht zu fest ausgepreßt, sondern nur überpresset hat, thut man diese in den vordorbenen Wein, daß er über die Treber ausgehe, lässet ihn drey Tage also zu gedecket stehen, rühret ihn aber alle Tage viermahl durch einander, daß er sich wohl erwärme, und die Krafft von den Trebern ausziehe, darnach muß man ihn wie einen andern neuen Most auspressen, fasset ihn in ein neu zugerichtetes Faß und lässet ihn wohl vergiehren, wenn er nachmahls vorgohren hat, und lauter worden, so ziehet man ihn ab, ist aber am besten, so man solchen bald ausschencket. Andere nehmen der bittern Mandeln und Bertram, die Mandeln legen sie in ein frisch Wasser, und schälen sie, den Bertram aber zerschneiden und thun sie zusammen in ein Säcklein, und hängen es in den Wein, soll gewiß seyn. Oder, man nimmt

nimmt Rosen und Raute, eines so viel als des andern, und halb so viel Körner aus den Tannzapfen gerieben, thut alles zusammen in ein Säcklein, hänget es bis in die Mitten in den Wein, sieben Tage also gelassen, soll dem Weine seine Kräffte wiederbringen, und ihn lauter, schön, starck und gut zum trincken machen, man kan auch wohl Beyfuß darzu thun und schönen Weitzen und Weyrauch. Oder, man nimmt das Weisse von Eyern, zerläst es mit Saltz, gieset es in den Wein, und rühret ihn wohl durch einander, so kommt er wieder zu ihm selber, in dreyen Tagen hernach wird der Wein abgelassen. Oder, man nimmt Muscaten, Nägelein und weissen Ingwer, jedes ein Loth, 12. oder 15. Salbeyblätter ohne die Stengel, und so viel rein gewaschene Wachholderbeer, auch so viel Lorbeer, in ein Säcklein mit einander in den Wein gehangen, bis auf die Mitten, und fünff Tage also gelassen, darnach nimmt mans wieder heraus, gieset ein Maas Branntwein hinein und rühret den Wein wohl um. So bald man vermercket, daß ein Wein abstehen, oder sich verkehren möchte, so hänget man nur Weyrauch oder Myrrhen gestossen, in einem Säcklein, darinnen ein Kieselstein lieget, mitten in das Faß, so bleibt der Wein helle und bey seiner Krafft.

Wein (Americanischer) *Vinum Americanum.* In America hat man vor der Spanier Ankunfft von keinem Weine gewust, bis deren etliche hernach in Peru und Chili gepflantzet worden, welche sehr wohl gekommen, daher man in Peru jetzo eine gute Quantität Weins, in dem Lande hin und wieder zu Kauff herum führet. Eine Traube in Peru giebt so viel Wein, als 2 oder 3. Europäische thun. In Neuspanien hat man auch Weinreben gepflantzet, welche zwar gute Trauben hervor bringen, die aber nicht zeitig werden, und diejenigen, die man auf der Insul gepflantzet, liefern gar kleine Trauben eines herben Geschmacks; Im übrigen findet man an keinen Orten in America, weder auf dem festen Lande, noch in den Insuln andern Wein, als der aus Europa dahin gebracht wird, denn die Spanier haben es verbothen, einige Weinberge mehr in diesen Ländern anzulegen, damit ihnen der Zoll, den sie von den eingeführten Weinen, in selbiger Gegend erheben, nicht entgehe; solchem nach ist der Spanische Wein in America sehr theuer, und kan man daselbst ein Flaschenfutter, mit 12 oder 16 Flaschen, welche so viel zusammen etwan so viel Rheinischer Maaß betragen, vor 50. 60 bis 70 Thlr. verkauffen, da es doch in Spanien um 1 oder 2 Thlr. eingekaufft wird. In Palästina, nicht ferne vom Berge Libanon, findet sich eine gewisse Gegend, wo man des Jahrs über von einer Rebe, dreyerley Wein, oder vielmehr, in einem Jahre 3 Herbste machet, denn, wenn im Mertzen der Weinstock seine gewöhnlichen Trauben ausstösset, so schneiden sie das Holtz ab, so weit es die Trauben hat, und verpflantzen es; hierauf wachsen im April andere Rebreiser auf ein neues heraus, die auch Trauben bringen, denn thut mans wieder wie zuvor, worauf die abermahls gestümmelten Reben noch einmahl ausschlagen, und zum drittenmal Trauben bringen, die man Spätlinge [...] Solchergestalt geschiehet es, daß die Mertz[...] im August zeitig werden, und einen Her[...]chen, die andern, welche in April verblüh[...] man ab im Herbste, und die dritten im [...]nate; Auf welche Weise man, in selbiger Gegend vom Johannistage bis auf Mar[...]mer zeitige Trauben haben kan.

Wein, (Andorn-) des Wohlerfahr[nen] Curiösen Kellermeisters, welchen er im [...]le seines Kunstbuchs, p. 391 also besch[reibt:] Man nimmt der zärtesten Stengel des A[ndorns] zur Herbstzeit, (er pfleget an angebauten [...] neben den Mauern und Zäunen zu wachsen) d[ör]ret sie an der Sonne, bindet sie in kleine [Büsch]lein mit Binsen, leget sie hernach in das [...] in 16 oder 18 Quart Mostes, muß man 8 [...] Andorn legen, und mit ihm also lassen verg[ähren,] hernach thut man den Andorn hinweg, und [schlä]get den Zapfen wohl zu. Dieser Wein [ist] köstlicher Tranck wider die Gelbsucht so vor [Ver]stopfung herrühret, dienet auch wider den H[usten,] wider das Keichen und kurtzen Athem, Abn[ehmen] und das blähigte Seitenstechen und Hüftw[eh;] man dürre Veilwurtz dazu nimmt, wird [das] Geträncke noch kräftiger. Ferner eröffne[t] solcher Wein die verstopfte Leber, Miltz und [Nie]ter, befördert der Frauen Monatszeit, und [wider]stehet auch dem Gifte.

Wein, (Angelick- oder Engelwurtz-) [...] nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen** [Kel]**lermeisters** Vorschrifft, die er im II Theile [...] Kunstbuchs, p. 391 u. f. davon giebet, als [zuge]richtet werden, da es 1) heist: Aus der An[gelick]wurtzel machet man in den Herbstzeiten eine[n] trefflichen Wein auf folgende Art: Man n[immt] der aufgetrockneten Engelwurtzel 8 Loth, die s[chnei]det man klein und stösset sie gröblich. Da[nn] thut man sie in ein leinen Säcklein, machet [...] mit häselnen Spähnen in ein sechzehen m[aßiges] Fäßlein, füllet dasselbe hernach mit gutem [Most] zu, und lässet ihn darüber vergähren: über [...] Monate lässet man den Wein ab, thut die [...]ne und Wurtzeln hinweg, putzet das Fäßlei[n] [...]ber aus, und thut den Wein wieder in das [Fäß]lein, füllet dasselbe mit einem andern guten [Wei]ne wieder, und schläget es feste zu, übers Ja[hr] von zu trincken. Dieser Wein ist gut wide[r] Keichen schweren Athem und wider alle kalt[e Ge]brechen der Brust, Lungen und Seiten, er [...] den Harn und die weibliche Monatsblume [...]net wider die Schmertzen und Grimmen [der] Bährmutter, reiniget die Kindbetterinnen, un[d be]wahret sie vor den Nachwehen und Muttergr[...] und dienet auch wider alle Gebrechen, was von der Engelwurtzel hin und wieder in ben[ann]ten Kräuterbüchern gerühmt wird. Einig[e ma]chen ihn also: Sie nehmen dürre geschnitten[e und] gröblich zerstossene Angelickwurtzel, nach i[hrem] Gefallen, nachdem sie den Wein geringe[r oder] starck, viel oder wenig machen wollen, sied[en sie] im Herbste im frischen Moste, wie er von der

immt, so viel man will, den dritten Theil ein, ämen ihn im Sieden beständig ab, lassen ihn Nacht stehen, des Morgens lassen sie densel- urch einen wollenen Sack laufen, thun ihn ids in ein Faß, darzu messen sie noch zwey- reymahl so viel süsses Mostes und lassen den l also vergähren, darnach schlagen sie das u, und behalten den Wein zur Nothdurft, Jahr davon zu trincken, und wenn man da- inckt, füllet man den andern Wein wiede- nso bleibet er lange gut. 2) **Auf eine an- rc.** Es nehmen auch etliche dürre Angelick- r l, zerschnitten und gröblich zerstossen, hängen i einem leinen Säcklein, in ein Fäßlein, zwi- Hahnbuchen- Eschen- oder Häselnen Späh- , nd füllen das Fäßlein mit guten süssen Mo- iß das dritte Theil leer bleibet, und lassen es rgähren, und thun wie oben gemeldet. 3) sicher **Angelickwein wider Gift und** sienz. Man nimmt der ausgedörreten fri- Angelickwurtzel 6 Loth, weiß Biebernellen- rl $2\frac{1}{2}$ Loth Cardobenedictenkraut 2 Loth, Tor- nwurtzel, Meisterwurtzel, jedes $1\frac{1}{2}$ Loth, weiß mwurtzel 5 Quintlein, S. Johanneskraut, rsten Gipfel davon, Wacholderbeeren ein zerquetschet, Bethonienkraut, Zittwer- l, jedes 2 Loth, Pestilentzwurtz, Calmus- rl, Galgantwurtz, Weincaute, Ochsenzungen- rin, Borragenblümlein, jedes ein halb Loth. Wurtzeln soll man zerschneiden und gröblich ien, die Kräuter aber allein zerschneiden, e Blumen hernach gantz mit allen obbemel- Stücken vermischen. Hernach mit Häsel- er Hahnbuchenen Spähnen in ein 24 mäs- Fäßlein einmachen, mit guten Moste zu- und vergähren lassen; über sechs Monate Wein ablassen, die Spähne und Species weg- cen, und den Wein übers Jahr behalten rwahren, wie Anfangs von dem ersten ist worden. Wer nun solchen Wein täglich brauche hat, und bey beyden Mahlzeiten im ge ein Becherlein davon trincket, der wird llein vor der Pestilentz verwahret, sondern det ihm auch kein Gift und kalte ungesun- eisen, als da sind, kalte Fische, Gurcken, Me- Pfeben, Schwämme und dergleichen. So ner einen Argwohn hätte, daß ihm mit ergeben worden wäre, der soll dieses Weins tzes Jahr über trincken, so wird ihm das cht schaden können. Er löset auch auf alle he Verstopfungen, treibet den Harn, rei- ie Nieren und Blase, säubert das unreine holische Geblüt, und verbessert die Vergif- er Frantzösischen Kranckheiten, erhält das t vor Fäulniß, und ist denen ein heilsamer Tranck, die neulich aus der Frantzosencur n. 4) **Ein anderer Angelickwein, so dem nzimmer und Weibern sehr nützlich ist.** nimmt Engelwurtz 3 Loth, Petersiliensaa- Loth, Bergmüntz, cretischen Diptam, Po- t, jedes ein halb Loth, Thymiankraut, Erd- jedes 1 Quintlein, Mutterzimmet, indiani- pickenarde, jedes ein halb Quintlein, die cke zerschneidet oder zerstösset man gröblich. ischet darnach die andern Stücke darzu, und schläget diese mit Häselnen oder andern Spähnen, wie gebräuchlich, in ein vierzehnmäßiges Fäßlein ein, und füllet das Fäßlein darnach mit gutem Moste zu, und lässet den darüber vergähren, und handelt damit, wie oben Meldung geschehen. Diesen Wein hat Herr **D. Tabernämontanus** einer Gräfin verordnet, die ihre Monatsblume niemahls recht gehabt, und wann sie sich erzeigen wolte, kame sie mit solchem Reissen und Grimmen im Leibe und Rücken, daß sie ein Kind sänfter gebohren hätte, und kam doch nicht gnungsam, und nachdem sie viel Raths gepflogen, und doch niemahls zur beständigen Gesundheit kommen mögen, ist ihr endlich durch den täglichen Gebrauch dieses Weines geholfen worden, daß sie hernachmahls ihre Monatsblume zu rechter gebührender Zeit überkommen, ohne einige Schmertzen, die auch diesen Wein für einen grossen heimlichen Schatz gehalten, denselben andern Weibern mitgetheilt, aber die Beschreibung hat niemand von ihr bringen können. 5) **Noch ein anderer Angelickwein, so absonderlich für das Weh, Aufblehungen und andere Gebrechen der Miltz sehr dienlich ist.** Nimm klein zerschnittener Angelickwurtzel 4 Loth, welsch Venushaar, Tamariskenholtzrinden, jedes 4 Loth, Kappernwurtz, klein und grossen Nesselsaamen, Veilgenwurtzel, jedes 2 Loth, Zimmetrinde 1 Loth, Negelein $\frac{1}{2}$ Loth. Alle diese Stücke soll man klein zerschneiden und mit äschernen Spähnen in einen sechzehn mäßigen Fäßlein einmachen, dasselbige hernach mit guten Moste zufüllen, und darüber vergähren lassen, dieser Wein dienet auch wider die Verstopfung der Nieren und Blase, treibet den Harn, führet aus den Lendenstein und reiniget die Nieren und Blase von dem Schleime, davon der Stein zu wachsen pfleget.

Wein, (Angemachter) Angemachte Weine werden auf mancherley Weise zugerichtet, entweder wenn sie verfälschet, und geringe Weine unter gute gemischt, oder durch allerley Zusatz zu der Gleichheit guter Weine erhöhet werden, welches ein zwar nutzbarer, aber nicht wohl erlaubter Handel ist: Oder wenn ein Wein mit allerley Kräutern versetzet, als ein Artzneymittel dienen soll, wie man dergleichen Alant- Salbeyen- Wermuth- und andere Weine hat, welche am besten gerathen, wenn man den Most damit vergähren lässet, oder wenn sie über etwas, davon sie die Krafft an sich ziehen, gegossen werden, welchergestalt man Kirschen- Himbeer- Schlee- und dergleichen Weine, ingleichen, den bekannten Hippocras bereitet.

Wein, (angemachter Kräuter-) siehe in dem Artickel: **Wein verfälschen.**

Wein, (Anis-) wie selbigen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 400. u. f. zuzurichten lehret, und zwar 1) also: Man nimmt des besten gereinigten Aniessamens gestossen, durch ein Sieb geschlagen, und in ein leinen Tüchlein oder Säcklein gebunden 18 Loth, das hängt man in 80 Pfund, d. i. 15 Elsasser Maaß neues Mosts, und lässet solchen

solchen darüber vergähren, aber es ist besser, daß man das Säcklein, (wie bey andern Kräuterweinen gebräuchlich) mit dem gestossenen Saamen in ein Fäßlein, mit Häselnen, Hahnbuchenen oder eschenen Spähnen einschlage, darnach mit gutem Moste zufülle, und also vergähren lasse, so wird er bald lauter, da kan man über ein Jahr davon trincken, man muß ihn aber nach zwey oder drey Monaten ablassen, und ferner, wie mit andern Weinen, handeln. Dieser Aniswein wird absonderlich gelobt, für die Schmertzen der Gedärme und des Eingeweides; auch für die Aufblähung der Miltz, sonsten löset er auf alle innerliche Verstopfung, zertheilet die Winde, stillet das sauere Aufstossen des Magens, hilft der Dauung, mildert das Grimmen, und ist sonderlich den Säugammen dienlich und gut, indem er ihnen viel Milch machet, wenn sie solchen etliche Tage mit Zucker vermischt, trincken, er vertreibet den Nierenschmertz, und alle Gebrechen, so von Blästen verursachet werden, und führet den Gries aus. Es mag auch dieser Wein zu allen andern innerlichen Kranckheiten, dafür sonst der Anis gut ist, heilsamlich gebrauchet werden. **Oder er wird 2) von mehr Stücken folgender Gestalt gemachet:** Man nimmt Anissaamen 6 Loth, Zimmetrinde 4 Loth, Fenchelsaamen, Mattkümmel, Poley, Thymiankraut, Ammeysamen, jedes 2 Loth, Cardomomen, Cubeben, weissen Ingwer, indianische Spikenarde, Galgant, langen Pfeffer, Pfefferkörner, jedes 1 Loth, Jungfräuenhonig 2 Pfund, guten feinen Zucker ein Pfund. Alle diese Stücke klein geschnitten und gröblich zerstossen, darnach mit dem Honige und Zucker vermischt, in ein Fäßlein mit Hahnbuchenen, oder Eschenen Spähnen eingeschlagen, und folgends 26. Maaß guten Most darüber gefüllet, und also vergähren lassen. Dieser Wein erwärmet und stärcket den Magen, und alle innerliche Glieder er dienet zu der Härtigkeit des Eingeweides, zertheilet die Winde, führet sie aus und nimmet die Aufblähung des gantzen Leibes hinweg. Wenn einer kalte Fische, Obst oder kalte Früchte, als Melonen, Gurcken, Pfersing und dergleichen gegessen, und Schaden davon genommen hätte, der trincke einen Becher voll dieses Weins, es wird ihm von Stund an geholfen. 3) **Gesottener Aniswein,** wird wie andere gesottene Weine bereitet, entweder, daß man den Anis mit dem Moste oder Weine, wie den Alantwein sieden lässet, oder daß man ihn nur darein thut, und eine Zeitlang darüber stehen lässet. Dieser Wein hat viel herrliche Tugenden: Er ist gut für alle Verstopffung und Anhäuffung, für alle Blähung des Leibes. Er ist gut den Weibern denen die Gänge und Adern der Mutter verstopft, bringet Milch und reiniget sie; wenn sie vielleicht böse wäre. Ist auch gut für das Lendenweh und den Stein, treibet ihn bald fort und ohne Schmertzen, und übertrifft hierinne alle andre Artzneyen.

Wein, (anzicker und sauerer) solche wieder zu rechte zu bringen, weiset der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister,** im ersten Theile seines Kunstbuchs, p. 327 u. w. auf verscheidene Manier: Als 1) **dergleichen Wein süsse zu machen:** Man nimmt Weitzen, siedet ihn in Wasser b[...] börstet, lässet ihn kalt werden, (theils [...] auch warm hinein, und die Bälger hin[...] thut ihn in das Faß, verbailt es wohl, [...] ihn acht Tage ruhen. Oder man nimmt [...] leinen Tuch wäscht es aus frischen Wa[...] das Tuch aus, legt es dreyfach über [...] nimmt hernach aus einem frischen Bach [...] reich, legt es auf das Tuch, thut es an[...] ge, drey- oder viermahl, das Tuch muß [...] zeit wieder gewaschen werden. 2) [...] **Wein wieder zu rechte zu bringen,** [...] **der süß zu machen.** Man nimmt au[...] der Wein, zwey Pfund Steinwurtzel, ei[...] Süßholtz, lässet es im Schatten ohne Son[...] werden, schneidet es zu kleinen Stücklein, [...] drey Säcklein, deren jedes einen Kiese[...] sich habe, füllet sie mit diesen Wurtzeln, [...] die Säcklein also an eine Schnur, daß ein[...] das andere in der Mitten, und das dr[...] Spanne oberhalb des Lagers sey, verstrei[...] Bail wohl mit Laim, kostet den Wein [...] so bald er die Säure verlieret, so nimmt [...] Säcklein wieder heraus, sonsten bekommt [...] den Wurtzeln einen Geschmack. Oder m[...] get Wachholderscheide dürr geschnitten [...] Wein rc. 3) **Auf andere Art, sauern [...] wieder süß zu machen.** Man nimmt z[...] Fuder Wein, zwey Pfund neues Wachs [...] das wohl ab, als wenn man Kertzen mach[...] te, hänget das Wachs breit und lang, a[...] saubern weissen Faden, in das Faß, ver[...] den Spund wohl, lässet es also drey Tag[...] Nachte stehen, und kostet hernach den We[...] findet man nun, daß er seinen Eßig-Ges[...] verlohren, nimmt man das Wachs wieder h[...] wo aber nicht, muß man es mit frischem [...] auf das neue wiederholen. Oder man nim[...] Fälbernholtz, bohret viel Löcher darein, doc[...] die Löcher nicht gegen einander seyn, da [...] nimmt man ein gut Theil Honig und Zuc[...] nes so viel als des andern, vermischets und [...] die Löcher damit, und verbindet das Holtz [...] ner saubern Föschen, und thut es bis auf die [...] te des Fasses, daß es gerade stehe, und vermac[...] wohl, daß es nicht umfalle, lässet es vier Ta[...] hen, so wird der Wein gerecht und gut. [...] **Den Wein wieder zu bringen.** Man n[...] Gerstenbrod, so heiß es aus den Ofen kom[...] legt es auf den Spund des Fasses, er komm[...] der. 5) **Einem aufgestandenen Weine [...] der zu helffen.** Man nimmt zu einem [...] Weins ohngefehr drey und dreyßig Eyerkla[...] einem halben Viertel eines Maases Brunnen[...] ser, in ein sauber Gefäß, schlägt es wohl au[...] halbe Stunde, und decket es zu, lässet es [...] Nacht stehen, zu Morgens seiget man es dur[...] Tuch, in einen saubern Kübel, schlägt es zu[...] men, und thut abermahl frisch Brunnenwasse[...] rein, nimmt denn ohngefehr vor vier Pfen[...] Brannteweín, schlägt ihn darunter, träg[...] für das Faß, und nimmt zwey saubere Kü[...] macht einen Hahnenzapfen in das Faß, und ni[...] aus jedem Kübel Eyerklar in ein Glas, rü[...] es wohl unter einander, giesset es nach einan[...]

..s Faß, rührt es allemahl mit einem durchlö-..n Scheide, thut es ein- sechs- oder achtmahl, .. schwencket man die Kübel, schläget es wohl, ..giesset es auch in das Faß, hat man nun zuvor ..us dem Fasse gelassen, so füllet man es wieder ..uf ein Maas zu, mit gutem Wein, giesset ein ..s Maas Wasser darein, und rühret es nicht .. zapffet auch alle Tage mit beyden Schlauch-..n ein halbes Maas heraus, thut allerwegen ..r Brunnenwasser darein, und das thut man ..age, so wird der Wein durchsichtig, denn ..man ihn neun Tage wohl zugespundet, berei-.. sauber Faß, und schlägt ihn ein, über drey ..den lässet man den Wein darein, und giebt ..nen guten Einhang, lässet ihn vier Tage .., er wird wohlgeschmack und schön. 6) ..e **Weine wieder süß zu machen.** Man .. einen Badschwamm im frischen Wasser, ..chen über das Bail, das ziehet die Säure ..s, denn nimmt man ihn weg, drücket ihn ..aus, netzt ihn wieder in frischen Wasser, ..gt ihn über, bis der Wein, nach oft ge-..ter Wiederholung dieses, den Anzick gäntz-..rlieret, man mag auch Alantwurtzel, und ..and voll Salbeyblätter vier oder fünf Ta-..das Faß hängen, und nachmahls wieder ..s thun. 7) **Dem Weine seine Säure ..ehmen.** Man nimmt Hiersegries, oder ..n Hiersen, siedet ihn in einem Hafen, .. ihn wieder trocken werden, hänget ihn .. durch den Spund in einem Säcklein in ..Wein, so wird er in einer Nacht gut. .. man nimmt zu einen Fuder Wein, zwey .. Anis, hänget es in ein Säcklein mitten ..is Weinfaß, denn kostet man den .. offt, so er die Säure verlohren, so .. man das Säcklein wieder heraus. 8) ..standenen **und schwachen Wein wie-.. rechte zu bringen.** Man nimmt gestosse-..anarien- oder rothen Kandelzucker ein halb .., gefeilt Hirschhorn vier Untzen, vermischet ..stücke unter einander, und thut sie in ein lan-..lenes Säcklein, nimmt auch ein Maas frisch ..kene Milch, schüttet sie in das Faß mit dem ..e, rühret den mit einem Scheide wohl durch ..er, hernach hänget man das besagte Säcklein .. Faß, verspündet es wohl, lasset es eine Zeit ..arinnen hängen, so wird der Wein wieder ..g. Man soll zu einem jeden Fuder Wein .. Milch und der andern Stücke nehmen. ..inen **dicken trüben Wein wieder schön ..uter zu machen.** Man nimmt zu einem .. Wein ein halb Pfund von acht Untzen Ca-..-oder Kandelzucker, und so viel Alaun, stösset ..einem subtilen Pulver, zerreibet sie mit Weine ..mselbigen Fasse, und schüttet sie wieder in das ..ühret es wohl mit einem durchlöcherten Schei-..ß sich der Wein wohl mit einander vermische, ..ch schlägt man das Faß gehabe zu, lässet es ..n Tage lang liegen, denn läst man den Wein ..ein ander Faß. 10) **Wenn ein Wein es-..oder anzickt;** So nimmt man Weitzen, ..eu Wachs, jedes zwey Pfund, schneidet das ..s gantz klein, vermischt es mit dem Weitzen, ..s in ein oder zwey Säcklein, hängt es in den .., so kommt er wieder zu recht, verliert den Es-

siggeschmack, und wird lieblich zu trincken, welches oft bewährt und erfahren ist. 11) **Dem abgefallenen Weine seine natürliche Farbe wieder zu bringen.** Man nimmt zu einem Fuder Wein 24. Untzen Weitzen, stöst den, bis die äussersten Seelen oder Rinden davon kommen, darnach wäschet man ihn aus einem saubern Brunnenwasser, schüttet darzu ein halbes Maas Milch, vermischt und geust es in das Faß, bewegt und rührt es wohl durch einander, mit einem durchlöcherten Rührscheide, füllet das Faß, und schlägt es zu, lässet es denn also 14. oder 15. Tage ruhen, so hat man einen schönen klaren und kräfftigen Wein. 12) **So sich ein Wein verkehret hat;** So nimmt man ein heiß Gerstenbrod, wie es aus dem Ofen kommt, schneidet es von einander, und legt einen Theil also heiß über den Spund, läst es liegen bis es kalt wird, und thut das etlichemahl hintereinander, so zeucht es alles aus, was dem Weine schädlich ist. Ist auch sehr gut, wenn ein Wein verschwefelt ist, und nach dem Einschlage stincket, denn es zeucht den Schwefel und allen Gestanck aus dem Weine, so auch ein W. in stinckend wäre, und einen übeln unlieblichen Geschmack bekommen hätte. 13) **Daß der Wein nicht sauer werde.** Man nimmt Sand aus einem Flusse im Mertzen, wäschet ihn wohl und trocknet ihn an der Sonnen, und schüttet davon etwas in eine Tonne von einem halben Fuder, mit zwey Pint Wassers. 14) **Ein bewährtes Stück, daß der Wein nicht breche.** Man nimmt ein Pfund Bley-Körner und thut sie in die Tonnen. 15) **Ein geheimes Stücklein, vor reschen Wein.** Man lässet Honig aufkochen, damit man das Wachs heraus bringe, seiget es durch ein leinen Tuch, thut hernach zwey Pint desselben auf ein halb Fuder, so machet man solchen Wein sehr gut, und wenn es Sommer ist und man vermercket, daß er in Gefahr stehe, sich zu verwandeln, kan man ein Stück lebendigen Kalck hinein werffen. 16) **Einem gebrochenen Weine zu helffen.** Man nimmt zu einem halben Fuder einen Vierling Krafftmehl, und vier Maas süsser Milch, daran der Raum sauber abgenommen ist, zerreibet das Krafftmehl mit ein wenig süssen frischen Wasser, thut denn zwey Maas Milch unter das Krafftmehl, rühret und klopffet es wohl unter einander, nimmt denn zwey Loth weissen Weinstein, stösset ihn zu einem Pulver, thut ihn in einen trockenen Kübel, giesset darunter vor zwey Pfennige Branntewein, zündet ihn an, und wenn er brennet, so rühret man ihn, daß die Flamme ein- oder zweymahl überschlage, löscht ihn denn mit zwey Maas Weine aus dem Fasse, ehe man das Gemächt mit den Weinstein darein thut, und rühret es wohl unter einander, mit einem durchlöcherten Holtze, darnach aber das Krafftmehl mit seinem Gemächte rühret man auch wohl, giesset endlich das übrige Maas Milch auch darein, füllet das Faß zu auf ein halbes Maas, thut für zwey Pfennige Branntewein darein, und darnach ein halbes Maas Wasser, und rührets nicht mehr, bohret neben dem Schlauchzapfen ein Zügelein, über eine halbe oder gantze Stunde lässet man wieder ein halbes Maas heraus, und giesset wieder ein halbes Maas Wasser hinein und das macht man drey- oder viermahl, denn lässet man den Wein acht Tage auf den Gemächte liegen, nimmt darnach ein sau-

der Faß, brennet einen halben Spahn ein, lässet ihn darinne, so wird der Wein schön und wieder zu recht gebracht. Es ist bewährt. Oder, man nimmt zu einem halben Fuder fünf Maas süsser Milch, die wohl abgeraumet sey, ein Maas gebeuteltes Erbismehl und Käslabe, so viel als das Weisse von einem Eye seyn mag, thut es in den Wein, es wird ihm geholffen. Oder, man nimmt Nesselkrautwurtzel einen ziemlichen Büschel, und hänget es oben in das Faß, und verspündet den Spund, so bricht der Wein nimmer, ist er aber gebrochen, so kommet er wieder. Oder, man nimmt Beyfuß, legt ihn in das Faß, wenn man aber den Beyfuß drucket, daß er Safft giebet, und thut ihn in den Wein, so ist es desto besser. Es ist bewährt.

Wein, (*A. R. S.* oder **Lateinischer Kunst**.) siehe unter dem Artickel: **Kräuterwein**, im XV Bande, p. 1657.

Wein, (**artzneyischer Haupt- und Miltz-**) **Schröders**, *Vinum Medicatum Cephalicosplenet-icum*, Schroederi.

Rec. Rad. Caryophyllat. ℥iiß. Cichor. ℥iß. Enul. ℥i.
Herb. Ceterach, Veron. (mit den Blüthen) Card. bened. (gleichfals mit den Blumen) Epatic. nobil.
Summitat. Centaur. min. a Miß.
Cort. aurant. (getreugte) ℥ß. ʒii.

Zerschneidet die Kräuter, die Wurtzeln aber und die Schaalen stosset gröblich, und träncket alles in acht Maaß Wein ein; so bekommet ihr einen Wein, welcher ungemein vor die Flüsse des Hauptes hilfft. Er stärcket das Haupt, die Leber und Miltz.

Wein, (**Asiatischer**) *Vinum Asiaticum*. Unter den Asiatischen Weinen sind allemahl berühmt gewesen die Phönicischen, Mysischen, Lampsackischen, Judäischen, Samaritanischen, und dergleichen; nachdem aber die meisten von diesen Ländern **Mahomets** Lehre angenommen, so hat der Weinbau aufgehöret, weil **Mahomet** solchen hoch verboten, als der wohl wuste, daß seine Glaubensgenossen, die sich bemühen solten, ein grosses Reich, oder Monarchie aufzurichten, durch die Lieblichkeit des Weins bald könnten geschwächet, zu den Waffen untüchtig gemacht, und vom Feinde in der Völlerey überfallen werden: worbey er, ohne Zweiffel, an die Weise der alten Deutschen gedacht, und sich erinnert der Exempel **Hannibals** und **Alexandri des Grossen**, von welchen jener eben so grossen Schaden, da er sich in Capua täglich mit seinem Volcke in dem lieblichen Rebensaffte berauschte, als die Römer in der Schlacht bey Canas erlitten; **Alexander der Grosse** wurde auch durch Wein überwunden, den gantz Asien nicht hatte bezwingen können; Solchemnach hat **Mahomet** demjenigen welcher Wein trincken würde, 80. Streiche zur Straffe auferlegt; welche Gewohnheit der Türckische Kayser noch strenge unterhält. Wiewohl sich doch viele Türcken finden, die heimlicher Weise prav Wein sauffen. Es heist hier auch: Nitimur in vetitum semper cupimusque negata. Ja es soll der Kayser Amurath selbst, der 1640. gestorben, vom vielfältigen Weinsauffen seyn ums Leben kommen. **Busbequius** erzehlet von einem Türcken zu Constantinopel, welcher, als [...] kam, einen guten Wein zu trincken, m[...] Stimme seiner Seelen zugeruffen, sie so[...] lange in einen Winckel verkriechen, dam[...] Weine nicht verunreiniget würde; inden[...] cken das Weintrincken vor Sünde halt[...] unter dem Türckischen Joch lebenden [...] bauen doch viel Weinberge an, davon die [...] den Wein, die Türcken aber die Trauben [...] sinen brauchen. Doch ist den Türcken [...] sen, statt einer Artzeney etwas Wein zu [...] Die Persianer leben diesem Gesetze Ma[...] so strenge nicht nach, und vermeynen, [...] schon ein Genüge zu thun, wenn sie nur de[...] stock selber nicht bauen, sondern diese Arb[...] Armenischen und Georgianischen Christen[...] sen, von denen sie alsdenn den Wein [...] Quantität kauffen, und, nach Belieben dav[...] cken, wie denn der Armenische Wein der [...] wächset, sonderlich gerühmet wird, noch m[...] derjenige, der bey der Stadt Schiras wäch[...] er denn auch über des Schachs Tafel ge[...] wird. Man findet auch noch wohl in ander[...] schafften Asiens gute Weinberge, aber [...] gends in solcher Menge, daß man einen W[...] del damit anfangen könnte, sintemahl die [...] schen Weichlinge viel zärtere Geträncke aus [...] als der Wein ist, zuzubereiten wissen; Die [...] trauben hergegen behalten sie nur zum Esse[...] dörren sie, und machen Rosinen draus, wie [...] na durchgehends der Gebrauch ist, woselb[...] den Wein, der aus Reiß gekochet wird, [...] und schmackhaffter achtet, als den schönen [...] wein selbst.

Wein, (**Attich-**) nach der Vorschrifft, [...] der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellerm**[...] im II Theile seines Kunstbuchs, p. 402. dav[...] bet: Man nimmt der zeitigen Attichbeeren, [...] man selbst will, oder nachdem man des W[...] machen will, kochet sie in Moste so lange, bis d[...] te Theil des Weins einsiede, hebet den S[...] fleißig ab, stellet es hernach die gantze Nacht [...] Lufft; des Morgens früh seiget man denselben [...] ein Seigtuch, nimmt hernach einen Theil [...] cher Brühe, und schüttet sie in weissen Most, [...] eine schöne angenehme Farbe und Geschm[...] kömmt, nachmahls thut man ihn in ein W[...] lein, und wenn er vergohren hat, läutert m[...] chen mit Eyerklar und Saltze. Solcher [...] laxiret den Leib, und treibet das Wasser ge[...] von den Wassersüchtigen durch den Stuhl[...] Desgleichen vertreibet solcher Wein den Husten, reiniget die Brust, und befördert das [...] werffen, zertheilet auch alle zähe Feuchtigkeit[...] Leibe.

Wein, (**Augentrost-**) welche man im II [...] le des **Wohlerfahrnen und Curiösen K**[...] **meisters**, p. 403. also vorgeschrieben findet: [...] lich 1) soll man im Herbste zur Zeit der We[...] auch einen Wein aus diesen Kräutern zuri[...] Wie aber derselbe von dem Moste zubereitet [...] den kan, davon mag man bey dem Wermuth[...] einem andern Kräuterweine nachsehen, will [...] ihn aber ausser der Mostzeit mit firnen Wein[...] setzen, wird man gleichfals, wie gemeldet, Nac[...] davon erhalten. Dieser Wein ist zu allen E[...]

...der Augen dienlich, und hat weit grössere ...fft als die Lattwerge, so vom Augentrost ge... ...t wird. Ist derowegen nützlich zu gebrau... ...wider das Abnehmen des Gesichts, und ...dig, dasselbe zu schärffen, klar und lauter zu ...en, vertreibet alle Blödigkeit und Dunckel... ...desselben. Es hat auch dieser Wein eine ...ft, die verstopffte Leber und Miltz zu eröff... ...n vertreibet die Gelbsucht, und widerstrebet ...faulen Magenfiebern, und verzehret alles, ...von böser Materie ist, davon das Fieber ...ndet. Es sagen auch einige, daß dieser ...n eine Natur habe, den Gries, Sand und ...i auszutreiben. Jedoch hat er sein sonder... ...i Lob zu den denckel-blöden abnehmenden ...ugen, und schreiben einige, daß vielen mit die... ...n Weine sey geholffen worden, die etliche Jah... ...lang ein böses Gesicht gehabt, und gar wenig ...sehn haben, wegen der Dunckelheit und Blö... ...igkeit der Augen, aber in hitzigen Flüssen meh... ...die Dunckelheit und Schmertzen: Deswe... ...muß man ihn vorsichtig gebrauchen, indem ...n alten kalten Naturen dienlich ist, dannen... ...o wer ein gutes Gesicht behalten will, sich ...s Weins fleißig bedienen soll. Ingleichen ...jenigen, welchen das Gesicht vor Dunckelheit ...gen will, sollen auch fleißig von diesem Wei... ...trincken, so werden sie nicht allein verwah..., ...sondern überkommen auch ein besser und ...r Gesicht. 2) **Ein köstlicher Augen...wein, der das Gesicht stärcket und gut ...** Man nimmt einen guten Theil Augen...trost, thut denselben in Most, lässet ihn darüber ..., und darinn liegen, trincket täglich davon, ...lt solches das Gesicht frisch, und ohne ei...n Anstoß, und ist kein Augenstein so groß, es ...Jungen oder Alten, das nicht durch Ge...g dieses Weins geheilet und vertrieben ... Man hat derer viel gekennet, die bey na... nicht mehr gesehen, aber bey diesem Wei... ...Jahresfrist ihr Gesicht wieder bekommen ... Wenn man auch von diesem Kraute ein ...in einem frischen Ey ißt, oder gepülvert ...ine trincket, so hat es zwar auch die Krafft, ...gemeldeter Wein, ist aber gleichwohl so ...nicht, doch weiß man derer viel, die nicht ...Buchstaben ohne Brille haben lesen kön...nen, nach langem Gebrauche dieses Krau...s Gesicht dermassen gestärckt haben, daß ...Brille auch die allerkleinste Schrifft wie...n können. Es kan keine bessere Artzney zu ...Augen gefunden werden, als diese, und ...n der Wein zu starck wäre, der möchte ...t etwas Süssen brechen. 3) **Noch ein ...r guter Augenwein:** Nimm Augen... Cariophylbethonien, jedes gleichviel, und ...grün sind mit Kraut und Wurtzeln, Hol...then, Anis, Fenchel eines jeden auch so viel ...andern. Diese Dinge thut man alle mit ...r in ein Faß voll Mosts, daß er darüber ...lässet sie das gantze Jahr über darinnen, ...incket des Morgens früh nüchtern einen ...davon, so hat man sich keines Mangels ...Augen zu befahren, sondern man wird ...sein Gesicht frisch, scharf und klar be...

Wein, (ausländischer) siehe **Wein**, und **Wein-Ordnung**, wie auch **Weinschanck**.

Wein, (Bann-) Lat. *Vinum bannitum*, siehe **Bann-Wein**, im III Bande, p. 362.

Wein, (Basilien-) welcher nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** Unterricht, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 408 also zu verfertigen: Man nimmt an der Lufft gedörrter und vor Staube verwahrter Basilienblätter, thut solche in ein rein leinen Säcklein, beleget es mit häselnen Spähnen in einem reinen Fasse, giesset alsdenn guten frisch gekälterten Most darüber, verfähret damit, wie mit einem andern guten Kräuterweine, mit Vergähren und Einfüllen u. s. w. So erlangt man einen herrlichen, vortrefflichen, fast wie Muscateller schmeckenden Wein, der sehr gesund ist, und für alle Gebrechen nutzet, wofür sonsten die Basilien gerühmet wird. Wenn man aber solchen Wein, ausser der Mostzeit ansetzen will, kan man allerdings damit, wie mit dem Salbey- und Roßmarinweine verfahren, u. s. w.

Wein, (Bayer-) Der Bayerwein habe das Lob, so schreibet **D. Göritz** aus Regenspurg in den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXX. p. 414. daß er guten Eßig mache, dessen auch in Regenspurg jährlich eine grosse Menge verfertiget, und hin und wieder verführet werde. Nichts destoweniger komme auch aus etlichen Beeren guter Wein, den mancher für Rhein- oder Franckenwein getruncken. Das Hauptwerck komme darauf an, daß der Weinberg 1) ein rechtes Lager und gnung Sonne habe; 2) das Erdreich dienlich sey, und recht gehalten werde; 3) die Weinstöcke von guter Art wären, deswegen viel Muscateller daselbst gezielet werde, und zu Regeldorff bey der gnädigen Herrschafft noch eine andere Art Trauben, so ungemein süß, ob sie gleich gantz grün und schlecht aussähen; 4) hätten sich einige die Mühe genommen, und die Trauben vor der Presse abgekämmet, die Rampffen weggeworffen, und die Beeren alleine pressen lassen, davon dann nicht nur süsser Most geflossen, sondern auch guter Wein daraus geworden. Um Wörth herum, vier Stunden von Regenspurg, wachse rother Wein von solcher Güte, daß er schon mehr als einmahl für Ofner getruncken worden. Er sey angenehm und mollicht, berausche aber mehr, als Oesterreicher. Was **Göritz** am Bayerweine bemercket, und bewundert, sey dieses, daß der meiste wenig Weinstein gebe, davon hernach einige übel geschlossen, er könne auch keinen Stein und Podagra machen. **Göritz** hätte selbst Gelegenheit gehabt, einstmahls ein achtzig-eymeriches Faß inwendig zu besehen, so zehen Jahr mit neuem Bayerweine gefüllt gewegen, und hernach abgezogen worden; allein es habe sich kaum drey Loth Weinstein darinne gefunden. Doch es wäre etwan besser, wenn er seinen Weinstein fallen ließ, vielleicht würde der Wein geschlachter. In dem menschlichen Leibe müsse er sich schon besser ausbreiten, weil er Stein mache. Nur ein Exempel anzugeben, so falle ihm ein achzig-jähriger Mann bey, der sonst von starcker Natur gewesen, und von einem so guten Gesichte, daß er auch niemahls eine Brille nöthig gehabt. Dessen gantze Klage sey der Nierenstein gewesen, so ihm viel zu schaffen gemacht, daß er auch öffters, nach

nach gemachter Bewegung mit Reuten oder Fahren, Blut geharnet. Die letzten vier Jahre vor seinem Tode sey auch der Blasenstein dazu gekommen, so ihm nicht allein ein beschwerliches Drängen verursachet, sondern es wäre auch endlich erfolget, daß er das Wasser nicht halten können, und elendiglich sterben müssen. Wie **Görig** nun bey Uebernehmung solcher Patienten allezeit darauf dringe, die wahre Gelegenheit gebende äusserliche Ursache zu erfragen; so habe es geheissen, daß er sein Lebtage im Salatessen unersättlich gewesen, und sein Labsal im Bayerweine gesuchet, weil er solchen selbst gebauet, und von andern vernommen, er mache keinen Stein, weil er keinen im Fasse anlege. Allein **Görig** habe ihm erkläret, daß sein Zustand gar wohl davon hergeleitet werden könne, und ihm deswegen gerathen, davon abzustehen, seinen Wein lieber zu verkauffen, und halb so viel andern anständigern zu trincken: Denn er wäre vielmehr besorget, daß der Bayerwein seine sauern Erdtheilgen im menschlichen Leibe anlege, die Blutmasse damit anstecke, die Gefässe zusammen ziehe, und so dann in den Nieren zu Anhäuffungen und Erzeugung des Steines Anlaß gebe. Wer es also zu bezahlen habe, der solle für den Stein keinen Bayerwein, sondern einen guten Hinninger Bleicher bey einem Glas Wasser trincken, und dabey das Bier vermeiden, so werde er finden, daß ihm was Gutes gerathen worden.

Wein, (Beer-) Diesen Wein, welcher auch **Räppis** heisset, zu machen, so wird ein guter Theil Salbey nach der Grösse des Fasses gedörret, eine Lage Salbey in das Faß geleget, und eine Lage Weinbeer darauf: solchergestalt fähret man immer wechselweise damit fort, bis das Faß über die Helffte damit angefüllet, schlägt das Faß alsdenn zu, und giesset guten Most darauf, bis es voll wird; Es kan auch folgendes Räppispulver beygemischt werden: Man nimmt 4 Loth Violenwurtzel, und eben so viel Anis, 2 Loth Zittwer, 4 Loth Coriander, Muscatennuß und Zimmet, jedes ein Loth, Nägelein 2 Loth, und mischet dieses unter ein Ohm guten Räppiswein.

Wein, (Beer-) des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters**, davon er im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 151 also schreibet: Wilt du einen Beerwein machen, von rothen oder weissen Beeren, so nimm zu einem drey eymerigen Faß drey oder vier Butten voller Beer, und geuß darauf guten Most.

Wein, (Benedictenwurtzel-) wie solchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 528 also zu verfertigen lehret, wenn er daselbst schreibet: Die wohlrüchende Benedictenwurtzel hat ihren besten Geruch im Mertz, da muß man sie graben, saubern, reinigen und ausdörren, wenn man sie darnach in Wein leget, mit oder ohne Gewürtz, so bekömmt der Wein einen köstlichen Geschmack, der das Hertz und Gemüth erfreuet, das Hirn stärcket, den kalten Magen erwärmet, und die Verstopffung der Leber eröffnet.

Wein, (Bethonien-) aus dem II Theile des **Wohlerfahrnen u. Curiösen Kellermeisters**, p. 406 allwo es 1) heißt: Aus den braunen Bethonien wird allerdings, wie bey dem Wermuthe angezeiget werden soll, ein guter Wein Dieser Wein ist dann gut dem kalten blöt gen, stärcket und erwärmet denselben, fö Dauung, und verzehret alle böse Feuch desselben, darzu ist er allen kalten Geburts der Weiber dienlich, eröffnet allerley Vers gen, widerstehet dem Giffte, und ist den denden gut, über das soll er auch zu aller Gebrechen des Haupts, des Hirns, der Leber, Mutter, Lungen, u.d.m. nützlich seyn. 2) **Wird ein köstlich guter und der Bethonienwein also zubereitet:** Bethonienkraut samt dem Saamen, o eines Pfundes schwer zu 40 Maas Wei sets 8 Tage darinne beizen, ziehet dann den siebenmahl ab, dieser Wein ist gut für alle che Gebrechen, reiniget die Lungen vom S und Eyter, dienet also wider den Husten, ren kurtzen Athem, Keichen und Schwin Es ist dieser Wein nicht nur eine edle He ckung, sondern er verbessert alle Fäulung u genfieber, er eröffnet die verstopffte Leber und vertreibet die Mißfarbe, Gelb- und Wass Es dienet auch dieser Wein wider alle Gebrec kalten Haupts und Hirns, und der Nier fallende Sucht, Hüfftweh, Krampf, P auch andre Wehtage und Gliederlähmu zermalmet den Lendenstein, fördert den Ur der Weiber Monatzeit, zertheilet das vom oder Schlagen geronnene Geblüte.

Wein, (bewährter Kräuter-) wi **Schwindsucht**, welchen der **Wohlerf** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile Kunstbuchs, p. 536 also aufgezeichnet hat: met Huflattig, weissen Andorn, Sca Salbey, Gundelreben jedes 1 Hand voll, preis 2 Hände voll, Huflattigwurtz 1 Unze, wurtzel 1 Unze, Süßholtz ein Loth, Veilwu halb Loth, Fenchel und Nesselsamen, je Qvintl. Sassafraß-Holtz ein Pfund, Weinbeerlein, jedes 6 Loth, Pariskörner 1 Zucker oder Honig ein halb Pfund, guten Wein 10 Maas, damit verfahret, wie es bühret, wenn aber die Schwindsucht schon hand genommen, so thut eine Unze gedörrt klein zerschnittener Fuchslunge darzu.

Wein, (bewährter Purgir-) für die **sucht**, solchen beschreibet der **Wohlerf** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile Kunstbuchs, p. 546 also: Nimm S blätter eine Unze, Rhabarbar ½ Qve Lerchenschwamm 1 Qventlein, Roßmarin eine halbe Hand voll, Scheelkrautwurtzel ½ Curcume 2 Quentl. Salbeyblüth ½ Unze, nische Spicke 1 Scrupel, Saffran auch Augentrostblümlein eine halbe Hand voll, Z Ingwer, jedes 1 Quintlein. Dieses alles einander gethan, und in 2 Maas Wein geh 24 Stunden weichen lassen. Alsdenn etlic ge davon getruncken, thut augenscheinliche

Wein, (Beyfuß-) welchen der **Wohler ne** und **Curiöse Kellermeister** im II Theile Kunstbuchs, p. 407 also zuzurichten, vero Als 1) Im Herbste pfleget man einen sehr chen Wein aus dem Beyfuß zu machen. bereitet man allerdings wie sonsten der Wei

in. Dieser Wein ist insonderheit den Weibs-
sonen eine vortreffliche Artzney, die nicht gnug-
t gereiniget worden, oder denen die Monatszeit
standen ist, desgleichen auch den Kindbetterin-
, bey denen sich die Reinigung verstopffen will,
auch mit einem schmertzlichen Hüft- und Lenden-
beladen sind, die sollen ihnen den Beyfußwein
n befohlen seyn; sonst dienet er wider alle Ge-
chen, dafür sonsten der Beyfuß gerühmet wird.
Sonderbarer **Beyfußwein für das Frau-
immer, absonderlich für die Mutter-
mertzen, von windigen Blästen und Kälte**
ursachet: Man nimmt der Gipfel und Blät-
von Beyfuß 8 Loth, Anissamen, Camillen-
nen, jedes 4 Loth, machet diese Stücke in ei-
6 oder 7 mäßigen Fäßlein, mit häselnen oder
buchenen Spähnlein, schläget es zu, und füllet
it gutem Moste, lässet es vergähren, und be-
es zum täglichen Gebrauche, übers Jahr da-
zu trincken. Den mag man ablassen und ver-
ren, daß er gut bleibe. 3) **Ein andrer der-
chen köstlicher Beyfußwein** Man nimmt
getrockneten Beyfuß 8 Loth, Mutterkraut, Ca-
nblumen, jedes drey Loth, Mutterkrautwur-
$1\frac{1}{2}$ Loth, Bergmüntze 2 Loth, Borragenblu-
, Ochsenzungenblümlein, Melissenblümlein,
mel, Heu, Indianische Spickenarde, Roßma-
n Salbey, Poley, Stabwurtz, jedes 1 Loth, Vogel-
samen $1\frac{1}{2}$ Loth, gelbe Veilgen 1 Loth, Anis-
en 3 Loth, Muscatnüsse 3 Quintlein, Mus-
blüte, Zimmetrinde, Mutterzimmet, Gal-
jedes $\frac{1}{2}$ Loth. Alle diese Stücke soll man zer-
den, mit hahnbuchenen oder häselnen Späh-
in ein 10 oder 12 mäßiges Fäßlein einschlagen,
folgends mit guten Moste zufüllen, und darü-
gähren lassen.

Wein, (**Birn:**) wie solcher zu machen, lehret
Dohlerfahrne und **Curiöse Kellermeister**,
Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 174 also:
zerstösset die Birnen, thut sie in einen sehr
n Sack, und presset den Safft in einer
aus, so bleibet er den gantzen Winter gut,
Herannahung des Sommers aber beginnet
er zu werden.

Wein, (**Blähungtreibender Magen-**)
els *Vinum Stomachico-Carminativum*, Sta-

c. Cortic. Aurant. recent. ℥iii. Citri rec. ℥i.
Herb. Horm. Ind. Mi. Card. bened. Mß.
Rad. Galang. ʒii.
Cinamom. ʒi.
eidet, stosset und mischet alles unter einander;
hut die Species in eine gläserne Flasche, und

Sacch. ℔ß.
Cibeb. ʒv.
Vini, Mens. II.
lt es um, und tropffet darunter:
Olei Tart. per deliqu. gtt. xv. Vitrioli,
gtt. x.
t es ungefehr drey Monate kunstmäßig zur
ung hin, so wird sich der Weinsafft, vermö-
Reinigung von den dicken Hefen scheiden;
giesset man wiederum in eine Flasche, und se-
n so lange an einen kalten Ort, bis er klar

gnung worden. Unter dieser Arbeit werden besagte
Species, durch die innere gährende Bewegung, aufs
genaueste aufgeschlossen, ferner ihre würckende Saltz-
theilgen subtilisiret und mit den weinhafften fester
vereiniget, daher dieser Weinsafft davon einige be-
sondere Kräffte erhält, welche der schlechte Wein
nicht führet. Demnach dergleichen Wein nicht
nur die geschwächte Wärme des Magens vermeh-
ret, sondern auch desselben und der Gedärme
Spannung stärcket, mithin solcher Gestalt die
Dauung mercklich befördert, und die Blähungen
zertreibet. Man kan täglich ohne ein ander Ve-
hicul eine Untze davon trincken. Besonders mag
er denenjenigen angerathen werden, welche
keinen Branntwein vertragen können. Man
macht auch solche Weine, wenn man in einen gu-
ten Most, der in der Gährung stehet, einige Kräu-
terspecies wirfft, z. E. Löffelkraut, Rosmarin,
Sassafrasholtz u. d. g. Nicht weniger kan sol-
cher Gestalt ein weinhaffter Meht, wie auch ein
Kräuterbier bereitet werden, welche Geträncke,
gehöriger Massen gebrauchet, gewiß grossen Nutzen
haben, so wohl verschiedene Kranckheiten zu heben,
als davor zu bewahren.

Wein, (blancker) oder **Weißer Wein**, La-
teinisch *Vinum album*, Frantzösisch *Vin blanc*, ist
ein Wein, dessen Theile, daraus er bestehet, in
mehrerer Bewegung sind, als bey andern Wei-
nen, und welcher auch am meisten frölich machet,
so bald man ihn getruncken; allein, er verursachet
auch gerne Kopffschmertzen. Er öffnet trefflich,
macht, daß man muß das Wasser lassen, und ist
gut zur Colic, die von Steinbeschwerungen
kommt, desgleichen selbst zum Steine und Grie-
se, wider die Melancholie, und Wassersucht,
und zur Beförderung der Reinigung bey Weibs-
personen.

Wein, (Blutreinigender) aus dem Friedel.

Rec. Lign. Sanct. ℔ij.
Rad. Zædoar. ℥iij.
Helen. ℥ij.
Bacc. Junip. ℥vj.
Hb. Absynth. vulg. Mir.
Salviæ.
Betonic.
Hysop.
Carduiben. aa. ℥ij.
Rut.
Scolopendr.
Fol Rosar. aa. Mij.
Majoran. Pij.
Lign. Sassafrass. ℥iv.
Vini q. s.

Dieser Wein reiniget das Geblüte, und nützet allen
Gliedern des menschlichen Leibes. Oder:

Rec. Hb. Carduiben. Pij.
Absynth.
Cent. min. c. Flor.
Ceterach.
Rorismar.
Majoran.
Flor. Acatiæ.
Rosar. rubr.
Viol.
Borragin. aa. ʒß.

Rad. Cichor.
Pedipod.
Caryophyll.
Angelic. aa. ʒj.
Mann. recent. ʒvj.
Fol. Senn. ʒv.
Rhabar. el. ʒß.
Agaric. el. ʒij.
Tartar. ppt.
Zingiber.
Galang.
Cinamom. aa. ʒj.

Dieses alles klein geschnitten, thue in ein Säcklein, lege es in eine Kanne, und giese drey Nösel Wein drauf, und lasse es zum Gebrauche stehen. Davon trincke alle Tage, so lange dieser Tranck währet, einen ziemlichen Tischbecher voll, welches insonderheit gegen den Frühling ins Werck zu richten; wer aber etwa die Rhabarber nicht leiden kan, der nehme an statt derselben Mechoacanna, und brauchs gleicher Gestalt. Oder:

Rec. Fol. Senn. ʒvj.
Betonic. ʒij.
Fl. Bellid.
Acatiæ, aa. Piij.
Trochisc. agaric. ʒiß.
Polypod. ʒiij.
Sem. Anis. ʒij.
Cinamomi, ʒß.
Galang. ℈ij.

Diese klein gemachte Stücke thue in ein rein leinen Säcklein, hänge es über Nacht in die Kanne, guten alten Wein, laß es an einem warmen Orte stehen; wovon Abends und Morgens ein gut Weinglas voll zu trincken, zumahl im Frühlinge. Oder:

Rec. Hb. Absinth.
Agrimonii, aa. Mß.
Cent. min. Mj.
Fumar.
Rhapontic. aa. Mj.
Flor. Acat.
Sambuc.
Bellid.
Cichor.
Tussilag. aa. Pij.
Sem. Cherm.
Anis.
Fœnicul. aa. ʒiij.
Rad. Tanacet.
Aristoloch. rodunt.
Rhapontic. aa. ℥ß
Rhabarb. Opt. ʒvj.
Fol. Senn. opt. ℥j.
Cassiæ,
Cinnamom. arom. aa. ʒj.
Tart. Vitriolat. ʒiß.
Croc. ʒß.

F. Species, zum Laxierbüschel in zwey Kannen guten Wein, davon des Tages etliche mahl zu trincken: Er dienet insonderheit zur Herbstcur. Oder:

Rec. Lign. Gvajac. ℔j.
Cort. Gvajac. ℥ij.
Fol. Senn. ℥iv.
Polypod. ℥iß.
Cardamom. ʒvj.
Rad. Elleb. nigr. ʒij.
Sem. Coriandr. ʒiij.
Rad. Bugloss. ℥j.
Hb. Rut. murar.
Scolopendr.
Card. ben.
Betonic. aa. Mij.
Rad. Betonic. ʒx.
Cort. Lign. Fraxin. Mij.

Alles geschnitten und unter einander vermisch[t,] einem Fäßlein von einem halben Ohm gethan, [und] mit Weine aufgefüllet, lasse es acht Tage li[egen.] Davon trincke Abends und Morgens einen g[uten] Trunck. Dienet insonderheit denenjenigen [so] ein unrein Geblüt haben, und darneben mit [aus]serlicher Krätze und Grind verdächtig; ver[tr]eibt auch sonsten andere böse Feuchtigkeit des Le[ibes] und Flüsse, so sich jemand an diesen Wein gew[öh]net. Oder:

Rec. Hb. fumar. Mij.
Flor. Cent. min. Pij.
Rasur. lign. Sassafras.
Sassaparil. aa. ℥ß.
Rad. Enul. ℥j.
Helleb. nigr.
Polipod.
Rhabarb. aa. ℥ß.
Sal. Tartar. ʒij.

M. F. Species mit zwey Maaß guten Weine. [D]ie[n]et nicht allein zur Krätze, sondern auch zu den [Fin]nen, kupffern Angesichte, bösen Köpffen, Flecht[en.] Oder:

Rec. Rad. Ari.
Caryophyll.
Vincetox. aa. ℥j.
Helen.
Pimpinell. alb. aa. ʒß.
Hb. Cerefol.
Fumar.
Scord. aa. Mi.
Meliss. Mß.
Ling. Sassafr.
Rad. Helleb. nigr. aa. ʒß.
Sem. Carv.
Foenicul. Anis. aa. ʒij.
Rhabarb. ʒiij.

Ex incis. F. Species, zu vier Kannen Wein LS. Laxierender und austreibender Wein, täglich d[rey]mahl ein Weinglas voll. Bey Phlegmaticis, [nim]mt man ʒij. von Agarico darzu. Dienet sehr n[ütz]lich zur Krätze, und allerhand Unreinigkeit des [Ge]blütes.

Wein, (Böhmischer) *Vinum Bohemic[um].* Die Böhmischen Weine sind viel schwächer [und] herber, als die Ungarischen; und wiewohl man [die] besten um Prag, Leitmeritz und Launa findet, so [sind] sie doch wie die mährischen kalkicht, und den N[ier]en schädlich. Zu Außig, einer Stadt an [der] Böhmischen Grentze nach Meißen wärts gele[gen,] bauet man auf einem Felsen den Potschal[ker] Wein, der an Stärcke fast einem Tockayer [glei]chet.

[W]ein, (Borragen=) zu machen, lehret der [Wo]hlerfahrne und Curiöse Kellermeister, [II] Theile seines Kunstbuchs, p. 436. folgen[der Ge]stalt: Es wird auch ein künstlicher Wein [aus] den Borragenblumen bereitet, nemlich al[so:] Nimm frischer Borretschblumen ein Pfund, [gieß d]arüber sieben Pfund guten Most, der also [beschaf]fen sey, daß er süß bleibe, oder damit er [nicht w]eiger werde, so nimm zu sieben Pfund des [ausge]preßten Saffts von Borretsch, und laß es [so la]nge sieden, bis sichs zu läutern anfängt. [Dies]en mit dem ausgepreßten und geläuterten [Saff]te vermische den Wein, so kan man den gan[zen] Sommer solchen Wein haben. Einige [nehm]en die gesäuberten Würtzlein des Borretsch [W]ein, hat gleiche Krafft, entweder, daß man [die B]lumen brauche, wie bey dem Wermuth[wein], oder daß man den ausgepreßten Safft [darei]n schütte. Dieser Wein treibet alles Gifft [vom] Hertzen, reiniget das Geblüt, vertreibet die [schwe]rmüthigen, traurigen Gedancken, erfreuet [die L]ebens = Geister, benimmt die schweren [Trä]ume, Unmuth, Zittern, Ohnmacht, erweichet [den] Bauch sänfftiglich, und hat in allem gleiche [Kraf]t mit der Borragenlattwerge.

[W]ein, (Bourgogner.) ist ein berühmter [Wein] in Franckreich, der von der Landschafft [Bourgo]gne, Deutsch, Burgund, woselbst er wäch[set, de]n Nahmen führet. Sein Geist ist, wie der [des Cham]pagner, mit einer angenehmen Säuere [verkn]üpfft, aber ziemlich starck, hitzig, und, we[gen se]iner besondern Kräffte, gemeiniglich sehr [theuer]. Der meiste und beste wächst um [Beau]ne.

[W]ein, (Brandte=) siehe Brandtwein, im [IV B]ande, p. 1082.

[W]ein, (Brech=) siehe unter dem Artickel: [Vinu]m Vomitorium, im XXVIII Bande, p.

[We]in, (Brech=) zur Engbrüstigkeit, [Heur]ns, Vinum Emeticum in Asthmate, Heurnii.

[Rec]. Hellebor. alb. craff. contus. ℥ß.

[Gieß] darüber:

Vini Hispanici, ℔i.

[Laß] es bey der Sonne digeriren, denn gebet [von di]esem Weine einen Löffel voll auf einmahl.

[We]in, (Brod=) Vinum panatum, welchen der [Wohl]erfahrne und Curiöse Kellermeister, [im II] Theile seines Kunstbuchs, p. 526. also zu [berei]tigen lehret: Aus dem Weitzenbrode ma[chet m]an einen herrlichen guten Speisewein, oder [Brod]wein, in grossen Schwachheiten, und Ver[trockn]ungen des Leibes, von langwieriger Kranck[heit v]erursachet, sonderlich denen nützlich, die we[nig esse]n, und die Speise nicht wohl geniessen [könne]n, denn er stärcket und nähret sehr wohl, [M]an machet ihn also: Man nimmt schön [Sem]melbrod, wie es aus dem Ofen kömmt, [we]iß, davon nimmt man der Brosamen 6 [Loth], thut sie in einen steinern Krug, und [fe]rner dazu 4 Untzen guten Maderyzucker, [ei]n halb Loth scharffen ausgelesenen Zim[mt, g]röblich zerstossen, darüber schüttet man ein Elsasser Maas guten Firnwein, lässet solches 12 Stunden mit einander erbeitzen, darnach sei[het] man es durch einen Claretsack, lässet sol[ches] so lange durchlauffen, bis es lauter wird, und damit dieser Wein leichter und klärer werde, sol[l]e man darzu schütten ein Pfenning Gläslein voll süsser frischer Milch, und ihn alsdenn lassen durchlauffen.

Wein, (Brombeer.) zu machen, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 459. also: Man nimmt wohl zeitiger und reiner Brombeeren 5 Maas, und 5 Maas des besten Honigs, vermischt es wohl zusammen, darnach thut man sechsmahl so viel Wein darzu, siedet es bey einem Feuer, und lässet es wohl erwallen, und schäumet es auf das beste ab, alsdenn seiget man es durch ein Tuch, und wenn es wohl erkaltet, so thut man es wieder zum Feuer, und schäumet es wieder fleißig wie zuvor, thut es hernach in ein fein, rein und sauber Fäßlein, und lässet es wohl zu ihm selber kommen, wenn du es trincken willst, so koste es zuvor, ist es dir zu starck, so mische mehr Wein darunter, und bereite es nach deinem Gefallen. Dieser Trunck ist sehr gut für die Hitze.

Wein, (Burgunder=) siehe Wein (Bourgogner=)

Wein, (Cacherie=) Ettmüllers, Vinum Cachecticum, Ettmülleri.

Rec. Herb. Cochlear. Miv. Nasturt. Fumar. ana. Mii.
Rad. Cichor. ℥iii. Scorzon. ℥ii.
Caryophyllor. ʒi.
Cort. Fraxin. ℥iß.
Baccar. Junip. ℥ii.

Giesset eine gehörige Menge Wein darauf.

Wein, (Canarien=) siehe Spanische (und Portugiesische) Weine, im XXXVIII Bande, p. 1203.

Wein, (Cardobenedicten=) wird nach des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters Vorschrifft, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 465. also zugerichtet: Nehmet Cardobenedicten 2 guter Hände voll, der obersten Wermuthknöpflein 2 Hände voll, Löffelkrautblättlein, Tausendgüldenkraut, Salbey, Rosmarin, Hirschzungen jedes 1 Handvoll, gefeinter Röslein anderthalbe Handvoll, Calmus, Alant und Veilwurtz, jedes 1½ Loth, Citeronen = und Pomerantzenschaalen, jedes 2 Loth, Wacholderbeeren 8 Loth, Zimmet 2 Quentlein, Negelein ein Quintl. Muscatenblüthen 1½ Quint. Anis und Fenchel jedes 1 Quintl. Auf das beste unter einander gemischet, und dann darmit verfahren, wie bey dem Wermuth gemeldet werden soll, hat gleiche Tugenden mit demselben. Man gräbet die Cardobenedictenwurtzel im Mertz, denn es ist da der Geruch am stärckesten, machet sie fein sauber und rein, trocknet sie, und hängt sie hernach in den Wein, so bringet der Wein einen lieblichen Geruch und Geschmack davon. Dieser Wein erquickt das Hertz und Gemüth, eröffnet die Verstopffung der Leber, wärmet und trocknet das

kalte und feuchte Hirn, und erwärmet den kalten und verschleimten Magen. Einen andern Cardobenedicten-Wein, siehe unter dem Articel: Kräuterwein, im XV Bande, p. 1659.

Wein, (Chamillen-) von diesem schreibet der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 494. also: Ob gleich dieser Wein gantz unbekannt ist, so kan man doch im Herbste, wie von andern Kräutern solchen bereiten, der dann auch sehr heilsam und gesund ist, absonderlich in allen Bauch- und Magenschmertzen, und er erweiset alle Tugenden, die sonsten dem edlen Chamillen-kraute zu geschrieben werden.

Wein, (Citronen-) siehe Zitronenweine.

Wein, (Colmans-) siehe den Articel: Melck, im XX Bande, p. 474. u. f.

Wein, (compendiöser Kirsch-) Junckens. Nehmet sauere zeitige Kirschen, zerstosset sie, und presset den Safft aus, diesen süsset hernach mit so viel Zucker, als gnung ist, ab, und verwahret ihn also. Will man denn einen Kirschwein haben, so schüttet man zu einem Maas guten alten Weine, ein oder das andere Gläslein voll von diesem Saffte, so hat man sogleich einen solchen Wein.

Wein, (concentrirter) siehe den Articel: Wein.

Wein, (consecrirter) siehe Wein; ingleichen Wein im Heiligen Abendmahl.

Wein, (Cornellenbeer-) nach der Vorschrifft, welche der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 463. giebet, wenn er davon also schreibet: Aus den Cornellenbeeren kan man folgender Gestalt einen Wein bereiten. Man nimmt rothen sauern Wein 100 Pfund zeitiger Cornellbeeren 10 Pfund, gestählt Wasser 12 Pfund. Dieß zusammen in ein höltzern sauber Faß gethan, 13 Tage stehen lassen, darnach den Wein in ein ander Faß abgezogen, dann soll dieser Wein hernach sehr gut seyn, wider die rothe Ruhr, und zu allen Gepreßten, so zu viel flüßig sind.

Wein, (Dosten-) zu machen, beschreibet der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 442. also, wenn er davon saget: Von den Dosten kan man auch einen guten Wein machen, wie von dem Wermuth: Solcher Wein ist gut den alten Leuten, welche mit Hauptflüssen geplaget werden, so ihnen auf die Brust und Lungen fallen, davon sie stetig Husten und gar voll um die Brust werden, hilfft ihnen wohl zum Ausräuspern, desgleichen ist er gut dem Gelbsüchtigen und Miltzsüchtigen, auch den Weibern, welchen ihre Zeit auszubleiben pfleget.

Wein, (Ehrenpreiß-) zu machen, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 445. also, wenn er spricht: Von dem Ehrenpreiß kan auch ein vortrefflicher gesunder Wein, allerdings wie ein Wermuthwein angerichtet werden, der dann sehr gesund und kräfftig ist. [Die]ser Wein soll fleißig von denjenigen getr[uncken] und damit angehalten werden, welche in der [Brust] und Lungen preßhafftig sind, denn de[n]... bekömmt er über alle massen wohl, er ... auch die verstopffte Leber, Miltz und ... kühlet die Hitze des Geblüts, wehret u[nd] treibet die flügende Hitze Schöne genannt ... hat er groß Lob wider die Schwindsucht ... hat alle Tugenden, die diesem edlen Kraut ... schrieben werden.

Wein, (Elsaßischer) siehe Teutsche W[eine] im XLIII Bande, p. 261. u. f.

Wein, (Engelwurtz-) siehe Wein ... gelick-).

Wein, (Europäischer). Unter den [euro]päischen Weinen, Lat. *Vina Europæa*, si[nd die] berühmtesten der Mitylenische, der Maron[ische] welcher in der Thracischen Halbinsel ge[zeuget] wurde, und nach Plinii Zeugniß, über 200 [Jah]re währen konnte, der Arcadische, welches ... druckneter Wein war, denn die Leute hing[en] i[hn] in Schläuchen an das Feuer, und dörrte[n] i[hn] wie Saltz. Es wird auch gelobet der ... Wein, der Andrisische, so in der Insel A... gewachsen; der Argi...he, der Thasische, de... bische, dieser war zweyerley, denn der eine ... schläffrig, und der andre munter: der Les[bische] war lieblich, der Corinthische herbe, un[d der] Rhodische trübe. Auch war berühmt der ... aus Chio, der Candische, oder Cretische, unt[er] ... chen der Malvasier auch der beste und berüh[mteste] ist; dieser ist aberwahls zweyerley, denn ein[er] wird gemacht von den besten Muscatellertra[uben] und ist goldfärbig, der andere aber wird au[s] ... ben Trauben gepreßt. Jener wurde vor ... allein an die principalsten Venetianischen ... leute verschickt, jetzo aber, da die Türcken ... Herrn und Meister von Candia seyn, acht ... diesen, (wie bekannt, daß die Türcken keinen ... sicher trincken dürffen, vermöge ihres Ge[setzes]) wie auch der anderen Weine gar wenig, d... vor ihrer Ankunfft, in Candien jährlich ... 200000. Fässer mit beyderley Malvasier i[n Eu]ropa versandt worden. Derjenige Wein, ... man in Deutschland vor den Candian[ischen] Malvasier ausgiebt und verkaufft, soll ein ge... ter Wein seyn, und lehret Ovarinon C... 216. wie man denselben bereiten soll. Be... ist auch der Corfuische, Zantische, und der C... lonische süsse Wein, der Malvasier von N... li, einer Türckischen Stadt in Morea, ... li di Malvasia genannt, ingleichen diejenigen ... lichen Weine, so in denen Inseln des Archip[elagi] wachsen, welche meistentheils sehr gut sind, un[d] ... Candischen Malvasier wenig nachgeben. ... Italiänischen Weine sind eigentlich zweye[rley], nemlich diejenigen, so vor Alters berühmt ... sen, und denn die, welche noch berühmt. ... den alten Weinen hat man jederzeit den F[aler]nischen vor den edelsten, gesundesten, un[d] ... sten gehalten; es hat solcher den Nahmen ... kommen vom Berge Falerno in dem Neap[olita]nischen Gebiete. Horatz preiset den Form[ianischen]

n Wein, welchem an Güte fast zu verglei- gewesen der Funtische und Amicleische; Aber beyden Oerter werden heut zu Tage wenig ge- t, wegen der stetigen Raubereyen der Banditen Seeräuber, die sich in dieser Gegend häuffig alten. Sonsten war bey den Alten auch an der Setinische Wein, welchen August andern Welschen Weinen vorgezogen. Der ntinische, der Adriatische bey der Stadt a, der Trebollische, und der Benventische. o de somna, so an dem brennenden Berge vio wächset, und von dessen warmer Asche sonderbare Krafft erlanget, er wird aber, mein von den Neapolitanern verfälscht. Der pejanische Wein, also genannt, weil er bey Ruinen der Stadt Pompejapolis wächset; Wein von der Insul Jschia, so gegen Nea- i übergelegen; Vinum Græcum de Torre und ola. Der Magiaguerra wächset in den Thä- ey dem Berge Vesuvio, ist zweyerley Arten, ch der dicke und Pechschwartze, welchen man nein, Verracia nennet, und der, so inson- t den Nahmen Mangiaguerra behält, und dünner ist, und gelinder als der vorige. achruma wächset an dem Fuß des Vesuvii, auch wohl Virgineum oder Jungferwein, ge- , weil er, ehe er unter die Füsse des Kelter- kommt, von sich selbst aus den fetten Trau- nnet. Der Armineische, welcher fast allein n alten Weinen noch übrig ist, wächset an erühmten Berge, Pausilippa, in Champa- Der Muscateller und Surantische, welche liänischen Medici vor den gesundesten hal- ; Der Salernitanische, der Chiarello, oder wein, ist zu Rom sehr gebräuchlich, und aselbst vor einen der besten Weine gehal- Unter den Sicilianischen Weinen behalten eiß der Cataneische, welcher von der Asche n Berge Aetna sehr fett gemacht wird; der mitanische, Mesinesische, und Syracusi- elchen die Malthesser-Ritter hoch halten. r Insul Corsica hat man auch köstliche , welche gar häufig nach Rom verführet ; Die grosse Anzahl der warmen Brun- acht sie so gut. Unter des Pabsts Gebiete e bekanntesten Weine, der Vormentische, ey Rom, der aber mehr, wegen seines gros- erflusses, als Güte gepriesen wird; Der end weisse Monteranische; der Romanische, ben Romanesco, welcher vor dem Sanct etii Thor, und auf Montemalo wächset, der ey Aritia fället, gehöret auf des Pabsts Ferner findet sich der Velitrinische, Prä- e, Tyburtische, und der so bey der Grotta ra wächset, der Albanische, welcher nach adt Alba genannt, und vor den köstlich- ein vor langer Zeit her gehalten worden; in di Montefiascone, und ist dieser Wein licat, so, daß sich einstmahls ein Römi- eistlicher daran zu tode getruncken soll ha- welchem sein Diener folgende Grabschrift ezt:

ropter *est est*, dominus meus mortuus est.

Historie ist bekannt, indem der Geistli- che seinen Diener allemahl voran geschicket, auf der Reise, die Weine zu kosten, und an die Thü- re, wo er den besten fand, das Wort: *est*, zwey- mahl zuschreiben, so wolte er alda einkehren und trincken. In Toscana, oder dem Florentini- schen Gebiete, findet man den Trebinischen Wein, welcher sehr hoch gehalten wird, den Se- nensischen, absonderlich, der um Porto Hercule wächset; den Trebulanischen, bey dem Flecken Sanct Johannis, welcher viel nach Franckreich, seines herrlichen Geschmacks und Tugend wegen, verführet wird. Den Verdeischen, und endlich den Lucensischen Wein. In der Venetianer Ge- biete giebt es ebenfalls allerhand herrliche Wei- ne, als in dem Brescianischen ist der Sclavische, in dem Veronesischen der Vianciola berühmt. Um Padua und Vicenza wachsen auch gute Wei- ne, unter welchen sonderlich bekannt der Pucini- sche, und Rosatzer, welcher ohnweit Aquilegia gebauet wird. Was die Lombardischen Weine anlanget, so werden darunter am meisten geprie- sen, der Placentinische, und der, so am Berge Brianza gebauet wird. Im Parmesanischen ist bekannt der Lumellinische und Piemontische Wein; die übrigen Welschen Weine sind der Veltiner in Graubünden, welcher fast allen an- dern Welschen Weinen vorgezogen wird. In dem Genuesischen Landstrich fällt der gute Ver- nacerwein, welcher in Italien, Franckreich, Deutsch- und Engelland guten Abgang findet; Er wächset auf dem überaus hohen, steigichten und magern Berge Vernaria, deß man sich billig zu verwundern hat, wie doch ein so edler Wein, aus einem so magern Grunde, und gleichsam verdorrten Reben, könne herfür gebracht wer- den. In dem gantzen Genuesischen Revier di Levante, oder östlichen Landschafft, ist kein bes- serer, als den man Vin amabile nennet, wel- cher bey den so genannten 5. Dörffern oder Cin- que Terre genannt, wächset. Zwischen Niza und Savona wächset der vortrefliche Muscatel- ler-Wein, welcher dem Candischen und Faler- nischen nicht ein Haarbreit weichet. Zuletzt kommt auch der Racenser-Wein, Razzesse, in derselben Gegend in nicht geringe Achtung. Man hält davor, daß solches der beste Wein sey, Vinum Cos, nemlich colore, odore, sapore, an der Farbe, Geruch, und Geschmack, wiewohl das erste, nemlich was die Farbe anbelanget, nicht allemahl zutrift. Die Spanischen Weine betreffende, so sind, unter solchen, die berühm- testen, der Tarraconische, der Alicanten-Wein; der so genannte Bastart, welcher alle Feuchtig- keiten, an Schwere, übertreffen mag, weil ein Faß, so damit angefüllet, im Wasser zu Grunde sin- cket; Der Sect, also genannt, weil man ihn in Spanien in Säcken, oder leeren Schläuchen verführet; Der Peter Semens, wovon der be- ste bey der Stadt Gvadaleazar wächset, er hat seinen Nahmen von einem Deutschen, Peter Simons-Sohn genennet, welcher vor etwa 200. Jahren, etliche Deutsche Weinreben mit sich in Spanien gebracht, und daselbst gepflan- tzet, aus denen hernach dieser edle Wein gewach- sen; Der Salamanckische, der Wein de Toro, welcher den Titul des Königes führet; der bey Civi-

Ciuidat Real ist sehr gesund, und wird viel auf der Königlichen Spanischen Taffel gebraucht; Der Malagische, Cordubische, Gallicische, ingleichen der in Andalusia bey der Stadt Ceres la Frontera wächset, und zwar so häuffig, daß man jährlich 60. bis 80000. Faß davon einernden kan, das Faß zu 3. Ohmen Rheinisches Maaß gerechnet. In Portugall ist der Portische-Wein der berühmteste; In Algarbien wächset auch guter Wein. So weiß man auch allenthalben von dem herrlichen Canarien-Weine, und Sect, zu sagen, welcher in denen der Kron Spanien unterworffenen Canarien-Insuln wächset. Es ist auch die Insul Madera überaus weinreich, also, daß der König jährlich 10. bis 12000. Pipen Weins, nur allein statt des Zehenden, erhebet. In den übrigen Spanischen Nord-Ländern, als Cantabria, wächset kein Trauben-Wein, hingegen machen die Einwohner einen Tranck aus wilden Aepfeln, den sie Sagardava nennen. Anlangende die Frantzösischen Weine, deren eine solche Menge von allerhand guten und köstlichen Weinen in Franckreich gebauet wird, daß es fast nicht zu glauben; Denn wer wolte alle Oxhöffte zählen, welche nur jährlich von der Garonne, Loyre und andern Ströhmen, ingleichen von so vielen See-Häfen, nach andern Ländern geführet werden. Insonderheit sind in Franckreich berühmt der Burgundische, und zwar am allermeisten der zu Beaune wächset, der Champagne-Wein, der Wein, welcher unweit Paris gebauet wird, der Orleanische, so wohl der rothe als weisse, der Wein von Anjou, Poistau von Blois, von Charite, in Nivernois, der, so auf dem Gebürge, welches Faux Montagne heisset, wächset, der in Avergne, zu Grenoble, und bey Ville Neuff, ohnweit Avignon, der Marsilische, Languedockische, als welches Land die besten Weine in gantz Franckreich ziehet, darunter am meisten gepriesen werden, le Muscat de Frontignac, etwa 3. Meilen von Montpellier, an der Mittelländischen See gelegen; Dieser Wein wird gar häuffig nach Bourdeaux, und von dannen in andere Länder verführet; er ist sehr kostbahr, schmeckt als ein gewürtzter Wein, und ist weiß als wie der andere, der Muscat de Lion genannt wird, weil man ihn, meistentheils nach Lion verführet; Der Guiennische, worunter der so genannte Vin de Grave Claret, oder bleichrothe Wein, der ohnweit Bourdeaux auf einem sandichten dürren Boden wächset, dahero man auch denselben Vin de Grave, oder von Sand nennet. In der Normandie und Piccardie bauen die Einwohner keinen Wein, wiewohl des Land tüchtig genung darzu wäre, sondern jene behelffen sich mit Aepffel-Wein, diese aber mit einem Geträncke, welches aus Wasser und Kleyen gekocht und Bouillon genannt wird. Die Deutschen Weine sind bey unsern Vorfahren nicht sonderlich geachtet worden, weil sie sich eingebildet, ein tapfferer Deutscher würde durch den Wein zur Arbeit geschwächet, und weibisch gemacht. Besiehe Jul. Cäsar Lib. VI. c. 1. de bello gallico. Daher schreibet **Eutropius** Breviar. Histor. Libr. IX. wie auch **Lehmann** in Chronic. spir. Lib. I. c. 24. Der Römische Kayser **Aurelius Probus** habe erst ums Jahr Christi 280. denen Deutschen und Galliern den Bau gelehret, so, daß erst, von der Zeit [...] denen Mittägigen Provintzien Deutschl[...] verschiedene Sorten von Weinen angebaue[...] den. Unter denen bis auf den heutigen T[...] kannt geblieben der **Rheinische Wein**, w[...] jedermann, wegen seiner durchdringenden Kräffte, und Heroischen Geschmacks, v[...] alleredelsten unter allen Weinen der Wel[...] tet. Jedoch ist auch ein Unterscheid unt[...] Rheinischen Weinen, und sind von denselb[...] allerbesten die Bacheracher, Hambacher, [...] dersheimer, Hochheimer, Riedeberger [...] Rheingauer, absonderlich der Rudderesh[...] bey Bingen, welche alle in grosser Menge [...] Rhein hinab, nach Holland, und von da[...] in weit entlegene Länder geführet werden. [...] jenige Rheinische Wein, den man den [...] Füsser nennet, wird vor den Gesundesten g[...] tet. Der andere gute Wein wächst am Ne[...] Strohme, worunter der Heydelberger und [...] tenberger, die berühmtesten sind; Sonde[...] wächset bey der Fürstlichen Residentzstadt S[...] gardt sehr viel herrlicher Wein; daß auc[...] Frantzosen ein Sprichwort darauf gemacht, [...] ches auf Deutsch so heist:

> Wenn man zu Stuttgard nicht einsa[...] lete den Wein,
>
> So würde bald die Stadt von Wein er[...] fet seyn.

Unter den Elsasser-Weinen, behalten diese[...] den Preiß, welche zu Reichefeld, Lippels[...] Blienesweiler, Rappersweil, Reichens[...] Thaun, Seringen, Gebweiler, Katzenthal, [...] mersweil, Danibach, und in Brißgau wac[...] Nechst den Rheinischen Weinen, sind die [...] ler- und Francken-Weine und unter diesen [...] Klingenberger am Mayn und Würtzberger [...] Stein, die berühmtesten, doch kommen sie [...] der Güte und Geschmack den Rheinischen [...] gleich. Der Tyroler-Wein, insonderheit de[...] an der Etsch bey Brixen und Görtz fället [...] auch nicht zu verachten. Der Oesterreich[...] lieblich, aber insonderheit einem Fremden [...] gesund; Bey dem Oesterreichischen Kloster [...] burg wächset der Wein in solcher Menge, [...] man sagt, es habe dieses Kloster einen [...] den Zapffen, oder, es habe genug Wein, [...] gleich derselbe, Jahr aus Jahr ein, aus [...] offenen Zapffen weglieffe. Der Böhmische [...] insonderheit der um Prag, Leutmeritz, Mie[...] Launa, Usca und Crudim fällt, ist zwar gu[...] Geschmack, doch sind alle diese, wie auc[...] Mährischen Weine nicht gar gesund. Die [...] ner- und Thüringer-Weine sind auch nic[...] verachten; wie denn ein guter Erfurther-[...] ein rechter Vinum Cos ist, darbey nicht ges[...] etwas hitzig ist er, zumahl, wenn er alt, [...] deßhalben am besten schwachen und kalten [...] gen und Naturen, wiewohl mäßig getrun[...] andern auch zur Gesundheit. Laußnitzer- Brandenburger-Wein giebts auch. Der Sch[...] tzer-Wein, welcher bey Schaufshausen, B[...] Zürch und Basel wächset, ist zwar trinckl[...]

sich aber nicht lange, und wird bald sauer. letzten unter den Europäischen Weinen sind ngarischen, welche sehr hitzig, starck, und doch ch seyn. In Oberungarn ist der Tockeyer der hmteste, und zwar der sonderlich, welchen man Ausbruch nennet. In Niederungarn wird Oedenburger, Neusiedler, Goldberger, und ct Georger, am meisten geachtet, doch nutzen ngarischen Weine den Podagristen nichts.

Wein, (Färber.) siehe Wein (Tinten.).

Wein, (Fenchel.) deren macht man verschiede- wie der Wohlerfahrne und Curiöse Keller- ter, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 491. , und davon also schreibet: Dieser Wein wird ings im Herbste, wie obangezeigter Aniswein tet. Der Fenchelwein ist ein alter Tranck, gesicht zu stärcken und zu schärffen, und es in Gesundheit zu erhalten. Er stärcket den Ma- bringet den verlohrnen Appetit wieder, vertrei- e Gelbsucht und kömmt denen zu Hülffe, die n grünen Siechtagen beladen sind, ist denen b, die gifftige Speisen gegessen haben, er be- ht den Menschen vor der bösen Lufft, er vertrei- n Husten, und dienet sonderlich wider das Kei- und schwerlichen Athem und kömmt allen Ge- n der Brust und Lungen zu Hülffe. Er ma- t n säugenden Weibern viel Milch und mehret ännlichen Saamen, ist den erkälteten Män- n d alten betagten Leuten ein heilsamer Tranck. immt den Un- u. Widerwillen des Magens, die Dauung, mildert die Rücken- und Len- nertzen, desgleichen auch das Grimmen und ertz in Därmen, zertheilet und treibet die aus, die sich im Leibe verhalten, derhalben n Wassersüchtigen sehr dienlich, eröffnet die pffung der Leber, Miltz, Nieren und Blase, den Harn und dienet wider die Gebrechen, der Harn schwerlich gefangen wird. Er füh- nd und Stein aus, und wo keiner vorhan- hindert er, daß er nicht wächset. Er stillet agenweh und macht Begierde zum Essen, er- natürliche angebohrne Wärme, und stär- Lebensgeister. **Ein andrer vortreflicher Fenchelwein von viel und mehr Stü- en Magen- Leber- und Miltzsüchtigen, nen, die mit der Cachexie, den grünen agen und der Wassersucht beladen or allem Trancke dienlich und heilsam.** nimmt Fenchelwurtzel, Fenchelsaamen, jedes geschabt Süßholtz 6 Loth, rothe Rosen, amen, jedes 3½ Loth, Canellen, Heu, Lack, , Odermennig, jedes 1½ Loth, Rhebarber, rinde oder Zimmetrinde, oder Mutterzim- rgwermuth, Haselwurtz, Wegweißwurtzel, Loth. Diese Stücke stösset man gröblich, in ein sauber leinen Säcklein, das schläget häselne, hänbuchene oder escherne Spähne 4mäßiges Fäßlein, wie man sonsten einen rwein einschläget, füllet darnach dasselbe zu m guten Moste, und lässet es darüber ver- behält es zu obgemeldeten Gebrauche, und Monaten lässet man den Wein ab, wirfft die n und andre Stücke hinweg, und handelt wie sonst mit dem Wermuthweine. Zum lwurtzelweine nimmt man die äussern

Rinden, und wirfft das mittlere Hertz, das holtzigt ist, hinweg, lässet die Wurtzel dürre werden, schnei- det sie klein, oder stösset sie gröblich, machet sie her- nach mit häselnen oder hahnbüchenen Spähnen ein, in ein Fäßlein, nachdem man viel oder wenig anzusetzen gedencket, allerdings wie man den Wer- muthwein oder sonsten einen andern Kräuterwein anzusetzen pfleget, füllet hernach das Fäßlein mit gu- ten Moste, und lässet ihn darüber vergähren. Die- ser Wein dienet insonderheit für die Verstopffung der Leber und Nieren, treibet den Harn gewaltig; denn dieser von der Fenchelwurtzel angesetzte Wein führet aus den Stein, dienet wider die Gelbsucht, Wassersucht und alle Kranckheiten der Leber, die von Verstopffung ihren Ursprung haben, als das drey- und tägliche Fieber.

Wein, (Fieber.) aus dem Friedel.

Rec. Herb. Absinth.
Cent. min. aa. Mj.
Carduib. Mß.
Quinqv. fol. ʒii.
Fol. Senn. ʒiiß.
Rhabarb. ʒiiß.
Agaric. commun. ℥i.
Spic. Indic.
Gentian. aa. ʒii.
Zingiber. ʒi.
ex concis. F. Species.

Thue es in ein sauber Säcklein, darüber giesse zwey Maas des besten Weins, laß es 24 Stunden ste- hen, alsdenn drücke das Säcklein zwischen zwey Tellern aus; davon des Morgens einen guten Trunck gethan, und solches etlichemahl wiederho- let. Oder:

Rec. Lupul.
Fol. Senn.
Hb. Scolopendr. aa. q. p.
Vini opt. q. s.

Laß es 24 Stunden stehen, und trincke davon. Oder, nimm eine Wurtzel, von einem Nußbaum, einer halben Ellen lang, und eines Daumens dicke, wenn solche sauber gewaschen, und die obere schwar- tze Rinde davon geschälet, so kratze die mittelste mit dem Messer auch davon, welche gantz gelb; lege sie in einen Becher oder Glas, geuß ℥ii. guten Wein drauf, laß über Nacht zugedeckt stehen, und wenn der Febricitante fühlet, daß das Fieber bald kom- men will, so drücke die Schale aus, und trincke es auf einmahl ein. Es purgiret oben und unten, und heilet bald das Fieber. Gleiche Würckung hat auch die mittelste Hollunderrinde, an der Wurtzel, wenn sie ebenmäßig aufgegossen und gebraucht wird. Doch gehöret dieses Medicament vor jun- ge starcke Leute. Oder

Vor das dreytägige Fieber.

Rec. Rad. Ari.
Hellen.
Gentian. rubr. aa. ℥i.
Rad. Helleb. nig.
Rhabarb. aa. ʒii.
Hb. Cent. min.
Absinth. aa. Mi.
Fol. Senn. ʒii.

Ex incis. F. Spec. zu drey Kannen Wein, davon täglich

täglich dreymahl, ein Weinglas voll, auf einmahl zu trincken. Oder

Vor das Quartan-Sieber.

Rec. Rad. Cichor. aa. ℥ii.
Ari.
Caryophyll.
Gentian. rub. aa, ℥ii.
Hb. Adianth. alb.
Beccabung.
Capill. ven.
Fumar.
Marrub. alb. aa. Mi.
Rhabarb. ℥ß.

Ex incis. F. Species, zu drey Kannen Wein, täglich dreymahl ein Weinglas voll. Oder

Rec. Rad. Ari.
Vincetox. aa. ℥ii.
Pimpinell. alb. ℥i.
Galang. ℥ß.
Filicis, ℥iii.
Hb. Absinth.
Cent. min. aa. Mß.
Epithym. p. iii.
Cochlear.
Card. ben. aa. pii.
Rhabarb. ver.
Fol. Senn. S. S. aa. ℥vi.
Fil. Rad. Helleb. nigr.
Rad. Polypod. aa. ℥iii.
Sem. Fœnicul.
Apii aa. ℥iß.

Incis. & contus. M. F. Species zu zwey Maas guten Wein; Nachdem es Tag und Nacht beysammen gestanden, so kan man früh und Nachmittags, jedesmahl ℥iß. trincken. Oder

Ein unrecht curirtes Sieber wieder zu bringen.

Rec. Rad. Polypod.
Cichor.
Ari, aa. ℥i.
Helleb. nigr. ℥ß.
Hb. Marrub. alb.
Hepat. stellat.
Capill. ven.
Matricar. Sylv.
Cent. min. aa. Mß.
Rhabarb. ℥ß.

Ex incis. F. Species zu drey Kannen Wein, S. täglich dreymahl ein Weinglas voll.

Wein, (Sieber-) Hofmanns, *Vinum Febrile*, Hofmanni.

Rec. Rad. hellebor. nigr. Polyp.
Fol. Senn. ana ℥i.
Herb. absinth. Centaur. min. Trifol. fibrin.
Fumar. ana Mi.
Rasur. Lign. colub.
Cort. citr. ana ℥iii.
Tart. tartaris. ℥iß.
Spir. Sal. ammon. ℥iii.
Vin. Mens. ii.
Limatur. Martis. ℥ß.

Machet einen Wein daraus.

Wein, (Sluß-) Waldschmidts, *Vi... tarrhale*, Waldschmidii.

Rec. Rasur. ebor. ℥ii.
Rad. chin. Sassaparill. a ℥ß.
Flor. borrag. Bugloss. ana Mß.
Trifol. Papav. errat.
Lign. lent. aa. ℥vi.
Rad. farfar. ℥iii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten, so thut e... Säckgen und träncket es in Wein ein.

Wein, (Fränckischer) siehe **Teutsche** ... ne, im XLIII Bande, p. 261 u. ff.

Wein, (Francken-) siehe **Teutsche** ... im XLIII Bande, p. 261 u. ff.

Wein, (Francken-) wie Moslerwe... machen, lehret der **Wohlerfahrne und C... Kellermeister**, im II Hauptheile seines ... buchs. p. 210. also: Man nimmt ein gantz ... Weinfäßlein, brühet es aus mit wohl ge... Holderblühe, und Scharlachwasser wohl ge... lässet es eine Weile in diesem Geschmacke a... gen, alsdenn füllet es mit einem guten Mos... nach nimmt man schönen trockenen Holder ... auch nicht gar ausgeblühet, und Scharlach ... also, daß der Holder vergiere, und alles ... schmacke nach so eingerichtet sey, daß es dem ... lerweine gleich werde. Nach Martini, wer ... Wein vergohren, ziehet man den Wein i... Fäßlein, darinnen diese Stücke mittlerweil... gen.

Wein, (Frantz-) siehe **Wein (Fran...scher.)**

Wein, (Frantzösischer) oder auch Fr... **wein**, Lat. *Vinum Gallicum*, genannt. ... Weine wachsen in so grosser Menge in Franck... daß ein grosser Theil Europa, sonderlich Hol... Engelland und der gantze Norden damit ver... wird. Es sind aber die Frantzösischen Wein... an der Mittags-Seite fallen, hitzig und süß, ... Art der Spanischen und Welschen; die aber ... werts wachsen, sind geringer, und kommen ... Deutschen Weinen näher. Die berühmt... sind unter den Burgundischen: 1) *Vinum Beln...* welcher in der Landschafft Beaune wächset; d... das Sprüchwort: Vinum Belnense ante omni... cense. 2) *Languedocium*, *Muscat de Frontig...* wird bey der Stadt Frontignac in Languedoc ... drey Meilen von Mompelier, aus eitel Muscat... trauben gepresset. Und dieweil er von dar ... nach Lyon geführet wird, so nennet man ihn ... *Muscat de Lyon*. Der blancke ist fürtreflich ... the zwar auch, nur daß er etwas herbes bey sich ... 3) *Campanicum*, *Vin de Champagne*, und insor... heit *Vin d' Hay*, welcher angenehm von Geschm... röthlich von Farbe, subtil, und bey grossen He... sehr beliebt ist; Jedoch dienet er denen nicht, die ... Flüssen unterworffen seyn. 4) *Ruellium*, *Vi... Ruelle*, wächset um Paris, beydes blanck und r... ist einer von denen, die man daselbst mit W... getemperiret am meisten trincket. 5) *Aurelia... se*, *Vin d' Orleans*, sowohl blanck als roth. ... se sind kräfftig, dem Magen angenehm, haben e... li...

...chen und auf Himbeer ziehenden Geschmack; ...gen aber sehr zu Kopffe, also, daß beym ...nzösischen Hofe, durch einen Befehl verbo... Daß der Mundschencke dem Könige keinen ...ntzischen Wein credentzen solle. 6) *Burdiga-* ...*Vin de Bourdeaux*; Dieser wird in Men... ...nderlich der blancke von dar nach Holland ...Deutschland gesendet. *Vin de Grave*, wächst ...nicht weit von Bourdeaux.

...ein, (fremder) siehe **Wein**, und **Wein-** ...ler; desgleichen **Wein-Ordnung**, wie ...**Weinschanck**.

...ein, (Gamanderlein-) zu machen, lehret ...**Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, ... Theile seines Kunstbuchs, p. 438 auf nach... ...de Art, wenn er schreibet: Aus dem liebli... ...Gamanderlein, kan man einen guten Wein ...iten, gleich einem andern Kräuter-oder Wer... ...weine. Dieser Wein wird wieder alle Man... ...d Gebrechen der Brust gelobet, als Husten, ...en, schwerlichen Athem, Verstopfung dersel... ...und was dergleichen mehr sind. Er ist auch ...dlich den Wassersüchtigen gut, denn er trei... ...s böse Gewässer gewaltig sehr durch die ...gänge hinweg. Er eröffnet die Verstopf... ...der Leber, Miltz, Nieren und Mutter, zu wel... ...Gepreßten er nützlich und wohl gebraucht ...n kan, und auch denjenigen gut ist, die ein ... Gesicht haben.

...ein, (gebackener) wie ihn der **Wohler-** ...ne und **Curiöse Kellermeister**, im II Thei... ...s Kunstbuchs, p. 524. folgender masen be... ...et: Nimm der schönsten Trauben, nach Be... ...schneide zu 3 oder 4 Beeren mit einander ...e sie auf ein Bret, und lasse es in einem Back... ...n wenig dörren, denn mache ein Gelåge von ...nen, und darüber ein Gelåge von Weinbee... ...nn giesse süssen Traubenmost, so bis auf ein ...l eingesotten, also warm darüber, verspün... ...n das Faß aufs beste, so wird es ein sehr ...nd köstlicher Tranck.

...in, (gebrannter) siehe **Branntwein**, im ...nde, p. 1082.

...in, (Gedächtniß-) wie solchen der **Wohl-** ...ne und **Curiöse Kellermeister**, im II Thei... ...s Kunstbuchs p. 539 auf folgende Art ...rtigen lehret: Nimm Ingwer, langen Pfef... ...Galgant, 8 Loth, Någelein, Zimmet, Cu... ...jedes 2 Loth, Indische Nüsse 4 Loth, stosse ...sammen, hånge es in einem Såcklein in ...gebrannten Wein, decke es wohl zu, daß ...ruch nicht herausgehe, hernach hånge das ...in in den Wein.

...in, (Gelbsuchts-) Friedels.

...Hb. Marrub. alb.
Fragar.
Agrimon.
Card. ben.
Cent. min. c. flor.
Auric. mur. aa. Mi.
Fol. Senn. ℥vi.
Bacc. Laur. ℥ii.
Rad. Chelidon. ℥ß.
Croc. or. ℥ß.

Dis alles thue in einen steinern Krug. Der 2. Maas hålt, giesse drüber: Vini opt. Mens. 1½. Laß es Tag und Nacht stehen. Trincke von diesem Weine täglich im Anfang der Mahlzeit einen guten Trunck, halt damit an, so lange der Wein währet. Oder,

Rec. Vini opt.
Cinamom. aa. q. s.
Croc. q. s. daß der Wein davon gelbe werde. M. Wenn nun der Patiente gegen die Nacht soll schlaffen gehen, soll man diesen Wein warm machen, und in einem starcken Truncke desselben Ol. Ceræ, q. j. zu trincken geben, und solches etliche Abende nach einander wiederholen. Man soll es auch des Morgens gleicher Gestallt verbrauchen. Es hilfft durch göttlichen Seegen gewiß wieder zur vorigen Gesundheit. Jedoch ist zu mercken, daß der Patiente auf diesen eingenommenen Trunck zuweilen schwitzen muß.

Wein, (Gelbsuchts-) Michaelis, *Vinum Ictericum*, Michaelis.

Rec. Rad. Rhabarb. ℥ii. Caryophyllat. ℥ß.
Croci ℈ß.
Stercor. anserin. ℥ß.
Flor. Cent. Persic.
Herb. Cardbened. Scolopendr. Fragar. ana Mi.
Rad. Urtic. ℥ii, Fœnic. ℥iii.
Limat. chalyb. ℥ß.
Tartar. ℥iii.

Bindet alles in ein Såckgen und giesset eine gehörige Menge Wein darauf.

Wein, (Gelbsuchts-) Screta, *Vinum Ictericum*, Scretæ.

Rec. Rad. Gramin. Chelid. min. Curcum. Lapath. hortens.
Cort. Tamarisc. Cappar. ana ℥ß.
Herb. Chamædr. Cuscut. Prass. Card. bened.
Summit. cent. min.
Flor. genist. ana Mß.
Passular. min. ℥i.
Rhabarb. elect. ℥ß.
Cort. Winteran. Cinamom. aa ℥i.
Macis,
Croci ana ℈i.
Limat. chalyb.
Crem. tartar. ana ℥ß.
Vini mens. iß.

Mischet es unter einander.

Wein, (Gelbsuchts-) de Spina, *Vinum Ictericum*, de Spina.

Rec. Rad. Chelidon. (frische) ℥vi. Curcum. ℥ß.
Rhabarb. ℥ii.
Herb. asinth. Centaur. min. a P. i.
Fol. Senn. ℥i.
Sem. Nasturt. ℥iii.
Croci ℈i.
Fl. hyperic. Mi.
Cinamom.
Zingib.
Galang. ana ℥ß.

Wenn ihr alles klein zerschnitten und gestossen habet, so bindet es in ein Såckgen, und giesset eine gehörige Menge Wein darauf.

Wein, (gemeiner Kräuter-).

Rec. Rad. Galang. Caryophyll.
Flor. Macis aa. ℥i.

Stosse alles gröblich, thue das in ein Hölzern Geschirr geuß daran, guten gebranndten Wein, vermache das Geschirr wohl, damit es nicht verrauche, laß es also 24. Stunden lang stehen, darnach binde es in ein leinen Tüchlein, hänge es in das Faß mit einen Faden drey Tage lang, hernach nimm es wieder heraus, so ist der Wein gut.

Wein, (geschecktet) siehe *Raisin suisse*, im XXX Bande, p. 706.

Wein, (geschwefelter) siehe in dem Artickel: **Wein**, in dem Abschnitte: Wein schwefeln; ingleichen den Artickel: **Wein verfälschen.**

Wein, (gesottener) Lateinisch *Mustum coctum* genannt, ist zweyerley; wiewohl ein gar geringer Unterscheid darzwischen angetroffen wird. Der eine wird *Sapa* oder *Syreum* genennet, wenn der Wein zum dritten Theil eingesotten ist, daher er auch *mustum ad tertias decoctum* genennet wird. Der andere Wein aber wird genannt *Defrutum* und *Carenum*, ingleichen *Mustum ad dimidias coctum*, wenn man den Most nur zum halben Theil lässet einsieden, welcher nicht so dicke wird. Will man aber solchen gesottenen Wein gut haben, so soll man den Most von den besten Trauben sammlen, denn solcher viel stärcker und kräfftiger ist, als der Wein, so von schlechten und geringen Trauben, oder davon Most gemacht wird. Der gesottene Wein wird auf dreyerley Art bereitet. Erstlich nimmt man den Trester, von den zeitigen Trauben, und siedet es in einen grossen Kessel, hernach seiget man es durch eine Seigepfanne, oder grobes neues Tuch, dieses kocht man hernach wiederum, bis es dicke wird als Honig, und hebet es also auf. Der andere wird von Most gemacht, welcher schon etliche Tage gestanden, und etwas Reß worden ist, welches denn die Ursach ist, daß kein guter und lieblicher gesottener Wein daraus wird. Jedoch es werden diese beyde Gattungen, weder von neuen, noch von den alten Aertzten gebraucht, sondern folgende. Der dritte wird von gar neuen Most gemacht von weissen, wohlzeitigen Trauben, so eines guten Gewächs, diese kocht man ab am hellen Feuer, in einem Kessel, bis zwey Drittheil, eingesotten, jedoch soll man stets den Schaum abnehmen, so oben aufschwimmt, damit er heller, schöner, und lüfftiger sey. Dieser ist süsser und kräfftiger, als der von schwartzen Trauben gemacht wird. Dieser gesottene Wein hat eine Krafft zu wärmen, doch nicht so viel als der Wein selbsten: er ist aber viel dicker als der Wein, vertheilet sich auch nicht so bald in den Leib, und machet leichtlich einen Stuhlgang. Er giebt dem Leibe auch gute Nahrung, er bleibt aber, wegen seiner dicken Substantz, eine Zeitlang im Magen sitzen, ist auch der Leber und dem Miltz nicht dienlich. Es gereicht dieser Wein denjenigen zum Nutzen, die stets harnen, und einen schweren Odem haben, denn er bereitet den rohen Schleim und Feuchtigkeit, so sich um die Brust und Lungen angehänget haben, und machet dieselben loß und zum Auswurffe geschickt. Siehe auch *Sapa*, im XXXIII Bande, p. 4.

Wein, (gesunder Kräuter-) wel[che der] Wohlerfahrne und Curiöse Keller[meister] in II Bande, seines Kunstbuchs, p. 501 [be]schreibet: Nehmet schöner Sammet-oder [Gar]ten Rößlein, Cardobenedictenkraut, die müssen weg, Hirschzungen, Caryophelwurtz, Leberkraut, Binellen, Wermuth, die [...] müssen auch weg, Alantwurtz, Tausent[gülden]kraut, Roßmarin, etlicher Oesterreichischer [...]blümlein. Man nehme diese Kräuter und [...] also nach Belieben und nach Größe des Fa[sses oder] Fäßleins; das Fäßlein aber muß oben ein[en] eckichten Spund haben, damit man mit de[r Hand] hinein greifen kan, alsdann lasse man bey einer [...]ner lindene Spähne dünne schneiden zwey Finger breit, und lege unten den Boden d[es Fäß]leins dick über mit solchen Spähnen, un[d] thue die Kräuter und Wurtzeln auf die S[pähne,] bis das Fäßlein voll ist. Alsdenn mit W[ein] gefüllt, drey Tage und Nächte ruhen lassen, [d]ar[nach] angezapft, und was davon heraus getruncke[n wor]den, gleich wieder zugefüllet, und mit dem vier[eckich]ten Decklein wieder zugedeckt, dann Mo[rgens,] Mittags und Abends davon getruncken.

Wein, (gesunder Kräuter-) wie [er] für eine **Hochfürstliche Person, die steti[g mit] Brustkranckheit behafftet gewesen**, ve[rord]net **worden**, und von dem **Wohlerfa[hrnen] und Curiösen Kellermeister**, im II Theile [des] Kunstbuchs, p. 532 beschrieben wird. [...] des Pontischen Wermuths 12 Hände voll, [Car]dobenedicten 8 Hände voll, Tausendgülden[kraut] 6 Hände voll, gefeinter Rößlein, Roßmarin, [...]bey, Ehrenpreis, Löffelkraut, Edelleberkraut u[nd ...]genkraut, jedes 3 Hände voll, Alant- Benet[...] und Veilwurtz, Citronen, und Pomerantze[nscha]len, jedes 10 Loth, feinen Zimmet 4 Loth, [...] lin, Muscatenblüthe, Cardomomen, jedes 2 [...] roten Candelzucker anderhalb Pfund, alles [...]lich zerschnitten, unter einander vermischt, i[n ein] härnes Säcklein gethan, in ein eymeriges F[aß ge]hängt, dasselbe hernach mit Weine angefü[llt, ...] Tage ruhen lassen, alsdann angezapft, und im[mer] zu wieder nachgefült, so hat man einen sehr g[uten,] den köstlichen Kräuterwein.

Wein, (gesunder Meerzwiebel-) w[ird] nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen K[eller]meisters** Vorschrifft, im II Haupttheile [des] Kunstbuchs, p. 145 also zu machen: Nim[m ...] Tage vor dem Herbste, Meertzzwiebeln; sch[neide] die Blätter klein, mit einen höltzernen Messe[r, las]se sie am Schatten trocknen, und dürre we[rden,] davon nimm ein Pfund also getrocknet, th[ue es] in ein rein Fäßlein, geuß darüber 24 Maaß [Wein]termost, lasse es also einen Monat lang stehen [...] wohl vergieren, und so er vergieret, und sich [ge]setzt hat, und lauter worden ist, darnach zieh [ihn] ab, in andere zugerichtete, ein oder zwey Ge[fäß] und behalte ihn. Etliche nehmen zu den bei[den] ten 24 Maasen ein Pfund und ein Vierte[l] Pfundes Meerzwiebeln, so wird der Wein [...] gut.

Wein, (gewöhnlicher Tischkräuter-) H. G. von H. L. wie solchen der **Wohlerf[ahr]ne und Curiöse Kellermeister**, im II Theil [sei]nes Kunstbuchs, p. 531 also zu verfertigen le[hret:] N[...]

[illegible]uim von gemeinem Wermuth der Blätter, [illegible]men und Saamen, der Blätter vom pontischen [illegible]ermuth, Cardobenedicten, Tausendgüldenkraut-[illegible]lnlein, jedes 6 Hände voll, Kreutzsalbey, Eh-[illegible]preiß, Edelleberkraut, Roßmarin, weissen An-[illegible], jedes 5 Hände voll, Rosenblätter drey Hän-[illegible]voll, Alant- und Wegwarten-Wurtzel, jedes 10 [illegible], Süßholtz und Sassafrasholtz, jedes 6 Loth, [illegible]ronen- und Pomerantzenschalen, jedes 6 Loth, [illegible] diese Stücke wohl gedörrt, klein zerschnitten [illegible] mit Hinzuthuung Eschener Spähne, in ein [illegible]riges Fäßlein mit einem weiten Spunde ge-[illegible], dann mit neuem Weine angefült, und dar-[illegible] wie mit andern Kräuterweinen verfahren.

[illegible]ein, (gewürtzter Rappes-) welchen der [illegible]hlerfahrne und Curiöse Kellermeister, [illegible] Theile seines Kunstbuchs, p. 524. also zu [illegible]rtigen lehret: Nimm abgezupfter Trauben-[illegible] roth oder weiß, bis das Fäßlein halb voll [illegible], lege zuvor unten in das Fäßlein Hagen-[illegible]ne Spähne, wenn die Beere im Fäßlein sind, [illegible]e sie oben wieder mit dergleichen Spähnen [illegible]d fülle es hernach mit alten Weine, spün-[illegible]feste zu, wenn der Wein 4 oder 5 Tage da-[illegible] gestanden, so nimm zu 2. heylkaumerer Ey-[illegible] folgende Gewürtze, als 2 Loth feinen Zim-[illegible] in wenig zerknirscht, 1 Loth Muscatennüsse, [illegible] Loth Negelein, ein halb Loth Paradieskör-[illegible]n oder ein halb Loth Cardamomen, thue es [illegible]men in ein klein Säcklein, hänge es oben [illegible] Spund hinein, doch daß es zuvor mit einer [illegible]re angeheftet, damit es nicht gantz hinein [illegible]an.

[illegible]ein, (Gicht-) Hofmanns, *Vinum Arthri-[illegible] Hofmanni.*

[illegible] Herb. Chamædr. Chamæpyt.
Salv. ana ℔ii.
Flor. primul. ver. ℔i. Anthos. Rosar. rubr.
visc. q. a ℔ß.
Cort. Lign. Sancti ℥ix.
Rad. Chin. ℥iii.

[illegible] ihr alles klein geschnitten habt, so thut es [illegible]n Eymer voll Most.

[illegible]in, (Gicht-) Schröders, *Vinum Arthri-[illegible] Schrœderi.*

[illegible] Fol. Chamædr. Chamæpit.
Summit. Salv. ana ℔iß.
Flor. primul. ver. Anth. Lil. convall. a ℔ß.
Rasur. Lign. Guajac. ℥viii.
Visci quern. ℔ß.
Rad. Chin. ℥iii. Caryophyllor. ℥iv.
Vini musti Mens. Lxxx.

[illegible]s mit einander hin, damit es abgähre.

[illegible]n, (Granaten-) zu bereiten, lehret der [illegible]rfahrne und Curiöse Kellermeister, im [illegible] seines Kunstbuchs p. 494, wenn er [illegible]lso schreibet: Wenn man guten Grana-[illegible] machen will, so pfleget man unzeitige Gra-[illegible] zu zerstossen, und in eine Ohme groben [illegible]n Wein einzulegen. Solcher Wein wird [illegible]et wider den Durchlauf und dergleichen [illegible]en. Zu dergleichen Kranckheiten pfleget [illegible]ich Judenkirschen, Myrrhen- und Quitten-wein zu gebrauchen. Der Granatenwein ist auch ein vortreffliches gutes Mittel zu allen innerlichen hitzigen pestilentialischen Fiebern zu gebrauchen, sonderlich wenn man ihn mit Sauerampfwasser vermischt und trincket, denn er stärcket und löschet den Durst, und kühlet den hitzigen Magen.

Wein, (Granaten- und Pomerantzen-) welchen der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 529. also zu verfertigen lehret: Man leget zeitige Granatäpfel zerstossen in den Wein, wie bewußt, und trincket solchen wieder den Durchlauf; den Pomerantzenwein aber machet man also: Man schneidet einige wohl zeitige und gantz frische Pomerantzen zu dünnen Scheiblein, thut selbige hernach entweder allein, oder mit Gewürtze und rothen Candelzucker in ein Fäßlein, da der Wein innen ist, so erlanget man einen köstlichen wohlschmeckenden Pomerantzenwein.

Wein, (Griechischen) zu machen, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 516. also, wenn er schreibet: Man nimmt zu einem Fuder Weine, Ingwer, Galgantwurtzel, jedes ein halb Pfund, Pariskörner, Nägelein, jedes 6 Loth, stösset alles gröblich zu Pulver, thut es in ein leinen Säcklein, und hänget es in den Wein, daß das Säcklein recht in die Mitten komme, und lässet den Wein 8. Tage lang wohl verwahret liegen, alsdenn kan man selbigen anzapfen, er wird recht schmecken wie ein griechischer Wein.

Wein, (Gustoßimer-) siehe unter dem Artickel: **Zitronen, Weine.**

Wein, (guter und süsser) solchen zu machen, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im ersten Theile seines Kunstbuchs, p. 140. u. f. Auch führet er bey dieser Gelegenheit zugleich verschiedene Handgriffe an, nach welchen man den Most zu dergleichen Weinen bereiten, und verschiedene gute Weinessentzen und Tincturen verfertigen kan, welche die Weine nicht nur gut erhalten, sondern auch wohl schmäckend und angenehm machen. Demnach giebet der Schrifftsteller Unterricht: 1) **Wie man einen guten süssen Wein bey der Presse machen soll, daß er bis zur Weinlese übers Jahr Most bleibe.** Nimm ein zubereitetes Faß, so mit einem guten Einschlage zugerichtet ist, und vermache den Trichter unten herum mit Töpffer-Thone, damit keine Lufft zum Spunde herhaus kommen kan, aber in den Trichter laß dir einen runden, grossen Zapffen drehen, der recht in die Tille des Trichters passet, daß du damit gleichfalls den Trichter zustopffen kanst, daß keine Lufft aus dem Fasse gehen könne, hernach nimm häselne Spähne, und thue sie in den Trichter, daß der Trichter gantz damit bedecket, und gleichsam gefüllet sey, der Trichter aber muß etwas groß und von Holtze mit einer kupffernen Tille seyn, damit fast eine gantze Bornkanne Most mit einem mahl darein gehe, hernach geuß von dem klaren Preßmoste, allemahl eine Kanne voll in den Trichter auf die häselne Spähne, thue den Zapffen aus dem Trichter, ein wenig, daß der Most allmählich in das

Faß einschleiche, und nicht zu viel Lufft aus dem Fasse gehe, und wenn die eingegossene Kanne bald in das Faß gelauffen, muß die Tille wieder dichte mit dem gemachten Zapffen zugemacht, und solcher gestalt fortgefahren werden, bis das Faß voll, alsdenn geschwinde den Trichter abgenommen, und das Faß dichte zugespundet, man kan auch wohl, damit man sicher gehet, absonderlich wenn man den Most weit führen muß, den Spund mit Töpfer-Thone dichte verschmieren, daß gar keine Lufft herauskommen kan, und lässet dieses Faß also vierzehen Tage im Keller liegen, hernach nimmet man ein anders, mit den Einschlagspähnen frisch zugerichtetes Faß, und machet es damit eben wieder, wie bey der Presse und lässet es abermahls, vier Wochen liegen, alsdenn zeucht man ihn nachmahls, wie gemeldet, ab, in ein zugerichtetes Faß; Ueber ein Vierteljahr muß man dergleichen wieder thun, solcher gestalt kan man das gantze Jahr durch, bis wieder die Weinlese angetreten, Most haben, welcher so schön, hell, und klar im Glase siehet, als der beste Wein; Es ist ein Stück, so sehr hoch zu schätzen. 2) **Einen andern süssen Wein zu machen, so auch über ein Jahr beständig bleibet, obgleich der Wein dasselbe Jahr sauer wird.** Man nehme den Wein oder Most von der Presse oder Kelter und giese ihn in ein grosses Faß, und lasse denselben sich setzen auf den Boden, und hernach giese man ihn durch häselne Spähne in etliche Fasse, dadurch wird er gereiniget, daß keine Unsauberkeit in ihm sey, die dem Weine schaden könne, mit dergleichen Weine kan man viel andere harte Weine süß und gut machen, wenn man, nach eines jeden Gutdüncken, etliche Maas von den süssen Weine in den andern groben Wein gieset. Es muß aber solches an kühlen Stätten geschehen, so wird der andere grobe Wein davon milde, und wohlgeschmack, und hält solcher gestalt den Wein mit aller Stärcke und Krafft süsse, als einen Meth. Etliche nehmen den Most so fort von der Kälter, thun ihn in ein zubereitetes Faß, verspünden es wohl, und verpichen das Spund- und Zapfloch, hernach legen sie es in ein fliesendes Wasser, daß das Wasser über das Faß gehet, lassen es 14 Tage liegen, alsdenn nehmen sie es heraus, und bringen es in den zugehörigen kühlen Keller, solcher Wein soll auch ein gantzes Jahr süsse verbleiben, welches aber viele niemahls versuchet, weil sie dafür halten, daß dieses ein ungesunder Wein seyn müsse, wir wollen also hierzu keinem rathen, daß aber voriger beschriebener Wein gut und gesund ist, kan man daher beweisen, weil er vielfältig versucht und bewährt ist erfunden worden. Etliche Stücke ungenützt Bley in den Most geleget, so bleibt er auch sehr süsse. Den Most lange süsse zu behalten, pflegen etliche auch eine Hand voll Saltz unter die Presse zu werffen, wenn der Wein gepresset wird. Mit den obigen gelehrten süssen Weinen kan man alle grobe, saure und nichts taugende Weine gut und wohl geschmack machen. Als nemlich man lässet den Wein im letzten Viertel des Hornungs ab, in ein ander mit Einschlag darzu bereitetes Faß, und thut in einen Eymer sauren Weins zwey Maas des süssen Weins, er bleibet beständig und gut, verwirfft sich auch nicht, und kan man solchen zubereiteten Wein a[…] viel höher und theurer verkauffen, als un[…] ten. Solcher gestalt kan man viel Wei[…] und wohlgeschmack machen; allein dieses m[…] bey beobachtet werden, daß man nicht mehr [...] damit süsse mache, als man gedencket bald [...] losen oder auszuschencken, die man aber lang[…] über ein Jahr zu behalten dencket, kan ma[…] dings nicht rathen so zu zurichten, es sey den[…] sie offt in ein zubereitetes Gefäß abgezoge[…] den. 3) **Süssen Wein zu machen.** [...] nimmt den Wein so fort von der Presse [...] thut ihn in einen Kessel, lässet ihn das dritte [...] einsieden, hernach thut man ihn in ein Fa[…] zugerichtet ist, so bleibt er ein gantzes Jahr[…] Oder man nimmt im Herbste, so bald der [...] gelesen, und noch so fort am selbigen Tag [...] tert worden, ein Weinfaß, worinne bereits [...] gewesen, welches besser ist, als ein neues, b[…] dasselbige vorhero wohl aus, lässet es zwey [...] drey Tage voll Wasser liegen; Und wenn nu[…] frisch gekelterte Wein soll darein gefüllet werd[…] nimmt man vorhero ein gut Stück Einschlag [...] brennet es darein, und geust schnell drey [...] vier Kannen Most drauf, und schwencket es [...] cker durch einander, hernach nimmt man w[…] ein gut Stück Einschlag, brennet das da[…] und giesset hernach wieder drey oder vier Ka[…] Most ein, schwencket es wacker durch einander, [...] fähret also mit dem Umschwencken fort, so l[…] man das Faß regen und bewegen kan. Her[…] füllet man das Faß recht voll, und thut den S[…] darauf, in acht Tagen auf das längste muß [...] denselben Wein oder Most ablassen, und w[…] mit dem Einschlage und Umschwencken, wie [...] hin, verfahren, über vier Wochen muß er [...] mahl solcher Gestalt abgezogen und handth[…] werden, desgleichen hernachmahls in einem [...] thel Jahre wieder also. Nachdem hat es ni[…] auf sich, wenn man ihn wieder ablassen will[…] leine des Einbrennen und Schwencken muß [...] mahls darbey vergessen werden, so hat man [...] denn einen guten, beständigen süssen Wein. [...] der Most nicht vergieren, so nimmt man im H[…] ste Wacholderbeeren, oder Beyfußsaamen, H[…] sen, und Kornblüten thut jedwedes besonders in [...] Tüchlein und hänget es in den Most, dieses [...] den Most, daß er nicht gieret, will er aber gie[…] so thut grünen Meerrettig oder Möhrensaamen [...] rein, so verkehret er sich nicht, sondern wird [...] schmeckend und süsser, stärcket den Magen und [...] Haupt. Kuhmilch um den Spund inwendig [...] rum gethan, und geschmiret, verhält den W[…] daß er nicht übergieret. 4) **Noch auf eine [...] dere Art süsse Weine zu machen, wie [...] vasier.** Man nimmt am selbigen Tage, da [...] Wein gekältert worden, zu einem halben Fu[…] fünff Maas, süsser Milch, so Morgens gemol[…] ein halb Pfund Anis, zwey Pfund Krafftm[…] und füllet ein Faß mit Moste, nimmt so fort [...] Krafftmehl, machet es mit frischem hellem Wa[…] in ein Züberlein, wie ein Müßlein, darnach g[…] man die frisch gemolckene Milch darzu, und rühre[…] mit einem Besem wohl durch einander nimmt [...] nach dieses alles, thut es in den Wein, schlägt es [...] im Fasse durch einander, mit einem durchlöcher[…] Rü[…]

rscheide, und wenn es oben heraus läufft, so (et man unten etwas heraus, und füllet es oben (er hinein, und rühret es eine gute Weile durch (der, füllet das Faß, bis auf ein halb Maas (efehr voll, darnach mit einem halben Maas (sser gäntzlich voll, denn bohret man bey dem (fen ein klein Zapfflöchlein, und thut denn ein (flein hinein, daraus lässet man über einer hal- (Stunde ein halbes Maas des trüben Weins, (eust es in ein ander Faß, desselbigen Tages (man es dreymahl heraus lassen, und allezeit (ischen Brunnen-Wasser zufüllen, so wird der (n lauter und schön darnach, des andern Ta- (het man den Wein ab, auf ein ander kleines (faß, mit einem zugerichteten Weineinschlage, (aß sey grün oder dürre, und vorhero drey oder (age voll Wasser gelegen, und nimmt ein wenig (wurtzel, vor vier Pfennige, Zimmet, zwey Loth (n Zucker, und für einem Pfennig Reis, dieses (men gestossen, in ein Säcklein gethan, darein (get, darnach das Faß zugespündet, und vier- (Tage liegen lassen, so wird der Wein wie ein (asier. Will man solchen Wein liegen lassen, (t man ein Faß mit einem guten Einschlage, (iehet am letzten Tage des Hornungs den (in das zubereitete Faß, so hat man einen gu- (ständigen Wein, der nicht zähe oder seiger (und kan man am gemeldten Tage, mit die- (nen halben Ohm andern Wein süsse machen. (A)s dem **Moste einen Wein zu machen, wie (I)taliänischen.** Man nimmt acht Loth feinen (m)et, sechs Loth Nägelein, ein Loth Muscaten- (ein Loth Pariskörner und ein Loth Carda- (m)in, ein halb Loth Galgant, anderthalb Loth (r, zwey Quentgen Cubeben, zwey Quentl. (g Pfeffer. Dieses alles gröblicht zerstossen, (ein Säcklein gethan, und in den Most gehän- (nd damit vergähren lassen, bis es klar wird, (n kan man denselben anstecken, wenn man (r dauret sehr lange, die Materien können al- (arinnen gelassen werden. Oder, man samm- (schönsten Fränckischen Trauben, und lässet (n alle von dem Stiele abstreiffen, thut solche (nges Gefässe, damit nichts unreines darzu (, lässet diese abgestreiffte Beeren fein sau- (en, nimmt diesen getretenen Most, und thut (ein mit Einschlag bereitetes Fäßlein, und (mit, wie schon offt angezeiget, will man ihn (rgähren lassen, so hänget man zerschnittene, (einen Faden zusammen gereihete Borsdorf- (l darein, und lässet ihn solcher Gestalt ge- (ergähren, und wenn die Aepffel krafftloß, (andere darein gehänget werden, bis er gantz (ren, und noch etwas unrein ist, so nimmt (ernach etwas Galgant, zwey Loth Zucker, (h Zimmetrinden, ein Loth Muscatenblumen, (t es etwas gröblicht in einem Mörser, nimmt (ein Säcklein, und thut die zerstossene Ma- (rein, und lässet es in einem verglassurten (, mit obigen Weine wohl kochen, hernach (rden, und in das Faß Wein thun, und das (in mit den Materien zugleich darein hängen, (zuspünden, über drey Tage kan man das (in einmahl in das Faß ausdrücken, und (wieder in das Faß hängen, den Wein wie- (zuspünden und liegen lassen, es wird ein recht guter und gesunder Wein; Es ist offt versucht worden. 6) **Wie man den Wein bereiten und gar wohl verwahren kan.** Wenn der Wein anfänget zu gähren, so stosset eine Hand voll oder etliche Wacholderspäne darein, oder hänget Hopffenblüte oder Blumen in einem Säcklein mitten in das Faß, oder Bückensaamen, fœnum græcum, Myrrhen, Aloes, Beyfußsaamen, Spicanardi, oder gedörrte Kornblüh, welches man will, unter diesen Stücken hinein hängen, denn sie sind alle gut, wenn nun der Wein vergohren hat, nimmt man es wieder heraus, dergestalt behält sich der Wein bey seiner Farbe, und Krafft bis an sein Ende. 7) **Wie man Most in Wein bringen soll.** Wenn der Most noch gähret und warm ist, so giesset man darein einen Eymer voll süssen Mostes, oder zween, darnach das Faß groß ist, so beginnet der Wein nochmahls zu gähren, als vor, und wenn sich der Most gesetzet, so giesset man so viel darein, als vor, und thut das drey- oder viermahl, so wird der Wein starck und gut. Es ist bewährt. 8) **So ein Wein nicht gähren will.** So nimmt man nur von derjenigen Erde, darinnen der Wein gewachsen ist, und wirfft es in das Faß, so wird er zur Hand gähren. 9) **Den Wein sehr gährend zu machen.** Nun nimmt drey, oder vier saure Aepffel, und schneidet die darein, und wenn die ihren Geschmack verlohren, so thut man abermahl so viel darein, hält damit an, bis er wohl gährend wird, so wird alsdenn solcher Wein frisch und gut. 10) **Wenn der Wein allzusehr gähren will.** Wenn sich der Most im Herbste allzusehr mit Gähren übet, und sich nicht setzet, so hänge man nur ein wenig Käse darein, er wird bald stille werden. 11) **Zu machen, daß der Most nicht gähret.** So nimmt man eine Handvoll Saltz, wirfft es in die Kälter, ehe man die Trauben darein schüttet, so gähret hernach der Wein, so von demselben gekältert wird, nicht, sondern bleibet süß, so lange er währet. 12) **Daß der Wein nicht gähre.** Wenn man dem Weine das Gähren verwehren will, es sey am Geläger, oder in dem Fasse, so wirfft man nur ein wenig Käse darein. 13) **Den Most schön klar zu machen.** So nimmt man zu einer jeden Ohme Weins, ein Pfund Honig, lässet denselben mit ein wenig Most sieden, schaumet ihn wohl, und schüttet ihn also in das Faß, so wird der Most schön klar, in wenig Tagen. 14) **Daß sich der Most reinige und lauter werde.** So man begehret, daß sich der Most bald reinigen und lauter werden soll, so giesset man nur in eine Ohme Weins ohngefehr einen Becher voll Weineßigs, so wird der Wein gleich innerhalb drey Tagen rein und lauter. 15) **Zu verhüten, daß der Most im Gähren nicht auslauffe.** Wenn man will, daß der Most im Fasse nicht soll über sich gähren, so kan man nur einen Krantz aus Poley, Frauenmüntz und Wohlgemuth gemacht, über den Spund legen. Oder man soll den Rand des Spundes inwendig mit Käse oder Kühmist beschmieren, oder ein Stückgen Käse in das Faß werffen, denn der Käse behält die übrige grosse Hitze inwendig darinnen. 16) **Wenn sich jemand befürchtet, sein Wein wolle verderben.** Wer sich dessen besorget, sein Wein möchte auffstossen, oder verderben, der nehme Rosmarin-

marinblätter, von den Stengeln abgestrupffet, und werffe sie in das Faß, sie erhalten den Wein vor allem Schaden, nebst dem, daß sie ihm auch einem lieblichen Geschmack machen, dieses mag man auch thun, wenn der Wein schon anfangen will, zu verderben. 17) **Wenn der Wein nach dem Fasse schmecket.** Wenn der Wein übel nach dem Fasse riechet, und schmecket, so nimmt man nur eine Quitte, schneidet selbige Creutzweis, aber nicht durchaus, sondern, daß sie noch beysammen bleibet, bindet einen Faden darum, und hänget es also in das Faß, lässet sie darinne liegen, daß sie den Wein nicht anrühre, so ziehet sie den Schimmel, oder übeln Geschmack an sich. So das Faß aber groß, müssen der Quitten etliche, und je grösser das Stück oder Faß, je mehr Quitten seyn. Oder, man nimmt an der Zahl zehn oder zwölff Nesseln, schnüret solche an einen gewächseten Faden, hänget es in das Faß, so ziehen sie allen Schimmel und losen Geschmack aus dem Weine an sich; Es ist bewährt. 18) **Die Weine zu verbessern.** Man nimmt ein Viertelpfund Gewürtznägelein, oder mehr, darnach das Faß groß ist, stösset sie gröblicht zu Pulver, thut sie in ein reines weisses Säcklein, legt es in einen Malvasier oder Branntwein, thut es hernach mit einander in den Wein, den man verbessern will, und lässet es acht Tage lang darinnen. Oder man muß den Preßmost, in ein grosses Faß giessen, und sich setzen, hernach aber abziehen lassen, damit das Geläger auf dem Boden bleibe, darum muß es einer Spannen hoch, oder mehr, über dem Boden angezapffet werden, diesen muß man hernach durch häsline Spähne giessen, in zwey oder mehr Faß, darvon wird nun der Wein gereiniget, und von aller Unsauberkeit entlediget; Mit diesem Weine kan man viel andere Faß gut machen, er behält den Wein in aller seiner Krafft und Stärcke. Oder, man nimmt auf ein fünff vierteleymeriges Faß, ein Loth, und ein Quintl. guten Einschlag, verbrennt ihn in dem Fäßlein, und verbindet es wohl, damit keine Dunst davon komme, hernach füllet man das Fäßlein mit guten Moste, der erst von der Presse kommet, den Trichter unten, dadurch der Most rinnet, muß man wohl mit Hadern verstopffen, damit, weil der Most in das Fäßlein fliesset, kein Dampff nicht heraus möge, wenn nun das Fäßlein voll ist, so verbeilt man es alsobald, legt es auf den Ganter, und spreitzet es mit einer starcken Stange oben an, sonsten möchte das Beil heraus gestossen werden, verwahrt auch beyde Böden wohl mit starcken Spaten, und das Fäßlein muß vorhero auch starck und feste angebunden seyn, also muß man den Most zwölff Wochen stehen lassen, hernach nimmt man ein ander eymeriges Fäßlein, daß auch so starck ist, giebt ihm ein halbes Loth Einschlag, lässet den Most auf vorige Art und Weise hinein, verwahret und verbeilet es wohl, daß keine Dunst heraus mag; Diesen Wein kan man an statt eines Zuckers gebrauchen. 19) **Wohlschmäckenden Wein zu machen.** Man nimmt auf ein halb-Fuderiges Faß mit Weine, weissen Ingwer und langen Pfeffer, jedes zwey Loth, Muscatennuß, Nägelein, Calmus, jedes ein Loth, zerschneidet solche erstlich klein, und zerstösset es hernach in einem Mörsel, macht alsdenn ein sauberes Säcklein, thut diese

Materie darein, bindet es mit einer Schn[ur] zu, legt dieses Säcklein in ein neues Gla[s] guten Weingeist darauf, daß solcher üb[er das] Säcklein gehe, verbindet das Glas wohl, [daß es] nicht möge ausrauchen, lässet es also dr[ey Tage] und Nachte stehen, darnach bindet man da[s Säck]lein an eine lange Schnur, hänget es in d[as Faß,] daß es eine Queerhand hoch von dem Bo[den] hefftet die Schnur oben an, daß man sie [...] wieder heraus ziehen möge, spündet alsde[nn das] Faß feste zu, zwey Tage und Nachte, so ge[winnt] der Wein einen guten Geschmack, zieh[et dar]nach das Säcklein wieder heraus, und dru[cket es,] daß es wohl ausfliesse. Denn kan man [den] Wein kosten, wenn er genung riechet, ma[n kan] das Säcklein wieder in Branntwein, wie [...] legen, und in ein ander Faß thun, oder w[enn er] nicht genug, wieder in das vorige Faß hinein [...]gen. 20) **Vernacer Wein zu machen.** [...] muß man, den von der Presse lauffenden [Most] durch einen dreyfachen Sack, von weissen [...]tuche, zwey oder dreymahl durchlauffen la[ssen in] ein Faß, so ist er süsse, wie der Vernacer. [...] nehmen nur einen Sack, lassen aber den Pre[ßmost] desto öffterer durchlauffen, will man viel [...] muß man desto mehr Säcke haben, sie in [...] aufhängen, Bodingen und Schäffer unter[setzen,] und also durch die Säcke den Most lauffen l[assen.] Er lässet sich aber nicht lange halten, und mu[ß den] Winter durch, je eher, je besser ausgetruncke[n wer]den, sonsten wird er sauer. 21) **Wein zu e[...]ten und wohlriechend zu machen.** Die [...] nier thun in ihren Wein ein leinenes Bün[del] voll Baumwolle, so groß als eine Haselnuß, [...] ne etliche Gran Bisam und Amber sind. O[der] man in einen Most ein sauber leinen Säcklein [...] Basilienkraut hänget, so soll er einen edlen [Ge]schmack davon überkommen. Zu Bologn[a soll] der Gebrauch seyn, daß man um Weyhna[chten] aus allen Fässern ein Gläslein voll Wein [...] und solches zwey Tage auf dem Fasse, in dem [...] stehen lässet, hält er nun die Farbe, so hat er n[icht] vonnöthen, ändert er aber solche, so ist zu besürc[hten,] daß er auf künfftigen Sommer also seyn möcht[e, da]hero mit ihm wegzutrachten. 22) **Den Wein f[...] zu erhalten.** So nimmt man ein Loth Weyr[auch] und so viel rother Myrrhen, macht es zu Pulver, thut solches in ein Säcklein in den Wein, so [...] er starck und gut. 23) **Dem Weine einen g[uten] Geschmack zu geben.** Man nimmt Bal[drian] und Benedictenwurtz, hänget es mit einander i[n den] Wein, so bekommt er einen guten Geschmack. [...] wenn der Wein gieret, so thut man ein wenig [...]sen in ein Säcklein, und hänget es in das Fa[ß, so] wird er schön und wird nicht leichtlich zähe. [...] man hänget ungedroschene Gersten mit den A[ehren] in einen leinenen Tüchlein in das Faß, so wir[d der] Wein auch gut u. wohlgeschmack davon. 24) **Most lange Zeit süsse zu erhalten.** Der [...] wird süsse erhalten, wenn man ein wenig Herin[g an] einen Faden bindet, und also in das Faß hä[nget.] Oder geröstet Brod, oder einen Schaafkäse, etliche Stück Bley, oder mit Wein gestoss[enen] Senff, hinein wirfft. 25) **Daß der Most im G[ähren] nicht übergehe.** Der Most soll im Gä[hren] nicht übergehen, weñ man Poley oder Calamin[...]

Bi

...hel gebunden, auf den Spund leget, oder inwen... dem Spunde ein wenig mit Kuhkäse beschmie... 26) Daß der Donner dem Weine nicht ...e. So soll man nur Eisen auf den Spund le... Oder, in den grossen Schiffen, die über ...fahren, wird der Wein also gekühlet, daß ... Flaschen und Geschirr, darinne der Wein ... Nachts an den Mastbaum hängen, und ...ld es zu tagen anfänget, herab nehmen, und ...le Röcke und Mäntel wickeln, und also in ... dunckeln schattichten Orte biß zur Nacht ...en. 27) **Guten und starcken Wein zu ...en.** Wenn der Most gut ist, so giesset man ... Eymer süssen Most in ein Fuder Wein, so ...net er zu gieren, wenn sich der Most setzet, ...set man abermahls so viel hinein, thut solches ... der viermahl, so wird der Wein gut und ... 28) **Sehr guten starcken, und wohl ...nacken Wein zu machen.** Man nimmt ...m Faß Wein, von 25. Eyern das Weisse, ...rschlägt man gantz wohl, daß sie dünne wer... ...ls Wasser. Nimmt alsdenn acht Seidel ..., die giest man daran, klopffet und rühret ...hl durch einander, hernach thut man Zim...rinden, Nägelein und Ingwer klein gerieben, ...ein Loth darunter, giest es durch einen ...er ins Faß, zu dem Spunde hinein, und ... den Wein, durch den Spund mit einem ...heide, lässet ihn etliche Tage ruhen, so wird ... und wohlgeschmack. 29) **Den Most lauter zu machen.** Man nimmt eine gu... ...d voll Saltz, thut es in eine saubere Pfan... ...lt sie über das Feuer, macht das Saltz ...ühret es gar wohl, und thut das Saltz in ...der Wein, daß anhebt zu gähren, füllt das ...r wohl, daß es überläufft, so wird der ... in zwölff Tagen lauter und schön. 30) ... **heimliche verlangte Kunst zu dem ...e.** Man nimmt den Most von der Presse, ...n in ein grosses Faß, und lässet ihn setzen, ...n hernach ab, daß der Unrath auf dem ... bleibet, (darum muß man das Faß eine Spanne oberhalb des Bodens anfassen) ...iselne Scheite in ein anderes Faß und gies... abgelassenen Most darein, dadurch wird ... gereiniget, daß er keine Unsaubrigkeit in ...t, die ihm schaden könnte. Mit diesem Weine ...an viel Weine gut machen, nach selbst Ge...a, er wird mild und wohlgeschmack, man muß ...r in einen guten kalten Keller erhalten: Er ...üß und starck wie ein Meth. 31) **Das ...ost bald lauter werde.** Wenn der ...eginnet zu gähren, so muß man Meerret...ien darein thun, so verkehret sich der Wein ... sondern riechet und schmecket wohl, wird ...iß, und stärcket den Magen und das Hertz ... wenn man auf ein Faß Most ein halbes ... oder ein Seidel guten Weingeist geust, ... gut und starck ist, so wird der Wein da...rck und nahrhafftig. 32) **Noch auf ei...ere Art guten Most zu machen.** Wenn ...ost noch in der Gier ist, und beginnet ab...en, und noch warm ist, so gieset abermahls ...arein, der erst von der Presse kommt, und ...s drey oder viermahl, thut darzu ein we...tossenen Weinstein nach Geduncken, lasset ... mit einander gähren und nicht übergehen, so wird der Wein starck und gut. 33) **Eine heimliche Kunst, guten süssen Wein zu machen.** Auf dem Tage so der Wein gelesen ist, soll man guten Spahn oder Einschlag nehmen, und in ein Karrenfaß am Drate hängen, und im Fasse wohl verspünden, daß der Rauch nicht hinaus gehe. Darnach füllet man das Faß mit Most, und vermachet den Trichter, daß der Rauch im Fasse bleibe, wenn das Faß voll ist, so verspündet man es wohl, es thut dem Fasse keinen Schaden. Auf den zwölfften Tag sticht man das Faß an, siehet ob der Most schön lauter sey, ist er nicht schön genung, so lässet man ihn noch vier Tage liegen, biß er lauter wird, und am zehenden Tage nimmt man ein ander Faß, daß schön sauber bereit sey, und brennt einen halben Spahn, oder Einschlag darein, und lässet den vorbehaltenen Most darein ab, nimmt darnach Veilwurtz, Galgant, Anis, Zimmetrinden, jedes für drey Pfennige, Zucker vor vier Pfennige oder mehr, stösset es unter einander, mischet es wohl, und thut es in ein leinen Säcklein, thut ein Steinlein darzu, daß es auf die Mitte im Fasse hange, lässet es 15. Tage hängen, so wird der Wein köstlich und gut. Diesen Wein soll man vor Weynachten ablassen, und auf einen halben Spahn einbrennen, auf Fastnachten wieder auf gleiche Weise. Wenn man den Wein vermischen will, so thut man eine Ohme dessen, in ein Karrenfaß, so wird der Wein gantz süß, und wird ein Fuder um etliche Thaler besser. Ist bewährt befunden worden. 34) **Guten süssen Wein zu machen, der süsser, denn der Most selbst, darzu schön, lauter und klar.** Man muß auf einem Tage, zur Lesezeit, so viel Leser bestellen, daß man die Trauben alle ablesen kan, die soll man also unzerknötscht hineinführen, und denselben Abend noch aufschütten und kältern lassen, oder wenigstens folgenden Morgen, gar früh. Darnach, so die Träubel zertretten, und gekältert, soll ein Faß trocken bereitet seyn, darein kan man ein halb Quart guten Branntwein schütten, das Faß wohl zuspünden, und hin und her wälgern, darnach auf den Boden setzen, und es an einen kühlen Ort legen; Denn nimmt man ein Loth Entzian, ein Loth Nägelein, ein halb Loth Zimmetrinden, stösset alles zusammen, klein in einem Mörser, mit zwey Loth Kandelzucker, auch so viel überzogenem Anis, dieses alles unter einander in ein ledig gereinigt Faß, auf die blossen Trauben geworffen, samt einer Hand voll Johanniskraut. Darnach ziehet man den Wein in das Faß, lässet es auf eine Quer-Hand ledig, bedecket den Spund mit einem Steine, lässet es also liegen ungefüllet, einen gantzen Monat, darnach füllet man es mit einem lautern Weine zu, der recht vergohren sey, so wird er wohl gefärbet, lauter, klar, süß, wohlgeschmackt und dauig. Es ist bewährt. 35) **Wie man den Wein so süß erhalten soll, als er von den Reben kommet.** Ehe der Wein anfähet zu gähren, so nimmt man eine Hand voll Senff-Mehl, thut es in das Faß, mit einem Stecken wohl unter einander geschlagen, auf eine halbe Stunde, so bleibt der Wein allezeit süsse! Ist bewährt. 36) **Guten Wein im Mosten zu machen.** Wenn der Most die Unreinigkeit immer auswirfft, so nimmt man guten starcken gebrann-

gebrannten Wein, und gieset ihn in den Wein, so wird er darnach gut, wenn er seine Zeit ausgelegen, darnach mag man ihn, so lange man will, behalten. 37) **Eine andere Kunst, wie man guten Wein im Mosten soll machen.** Wenn der Most im Gähren ist, als wenn er beginnet abzunehmen, und doch von dem Gähren noch warm ist, so gieset man den Most darein, der erst von der Kelter oder Trotten kommet, und darzu gestossenen Weinstein, nach Bedüncken, und lässet es unter einander gähren, wenn sich das gesetzt, so thut man ihm wieder also, und das viermahl, lässet das Faß nicht übergehen, von dem Gähren, so wird der Wein gut und starck, darzu süß und däuig. 38) **Wenn der Most nicht gähren soll, damit er süsse bleibet.** Nehmet vier, oder fünff Aepffel, die da süß und gut sind, schneidet die entzwey, thut die Kerne heraus, hänget die zerschnittenen Aepffel in den Wein, wenn diese ihre Krafft verlohren, so thut man abermahls so viel darein, hält damit an, so lange der Most gähret, denn so nimmt man sie wieder heraus, so wird der Wein delicat und gut. Oder machet einen Krantz, von Poley oder Balsamkraut, Nepta genannt, oder von Dosten, um den Spund, aber füllet die Fasse nicht voll, lasset sie einer Spannen oder zwo ledig liegen, so gähren sie unter sich und bleiben süß. 39) **Ein ungemeines Kunststück, guten Wein im Mosten zu machen, der da stets gut, süß, frisch und unverkehrt bleibet, und nimmermehr sauer wird.** Man muß, so der Most im Gähren ist, und den Unflath auswirfft, des besten, aus gutem Spanischen-Weine destillirten, und auf das höchste rectificirten Weingeist, auf einen Eymer ein halbes Maaß giessen, so wird er davon sehr gut werden, wenn er seine Zeit ausliegt, er bleibt denn stets bey seinen Kräfften, süß und wohlgeschmack, stösset nicht ab, und wird nimmermehr sauer. 40) **Den allergeringsten Wein sehr starck zu machen.** Wenn man in ein Fuder dergleichen Weins, ein baar Eymer des besten süssesten Mostes gießet, und solchen Wein vom neuen wieder gähren lässet; so sich nun der Most gesetzet, so muß man dermahlen so viel wieder darein giessen, und vom neuen gähren lassen, so nun solches ein-drey-oder viermahl, wiederholet, so wird man mit Verwunderung einen köstlich starcken Wein überkommen. 41) **Guten Malvasier zu machen.** Man nimmt Pariskörner, Cardamömlein, Cubeben, eines jeden ein Loth, Paradiß-Holtz, Galgant, Zittwer, Muscaten, und Muscatenblumen, jedes ein halb Loth, Zimmet, Nägelein, jedes ein, und ein Viertel-Loth, weissen Kandel-Zucker, acht Loth, vermischt alles wohl gestossen unter einander, thut es in ein von harten Holtze gemachtes Gefässe, gießt darauf des besten Weingeistes von Spanischen Wein, verschliesset es mit einem gehabenen Deckel, lässet es ein Paar Tage also stehen, denn thut man besagte Species mit zinnern Kugeln, in ein leinen längliches Säcklein, und hänget solches an einem langen Faden auf fünff oder sechs Tage lang in ein Faß Wein, das es just in die Mitten des Weins komme, denn nimmt man es wieder heraus, so bekommt man einen Wein, der dem natürlichen Malvasier am Geschmacke nicht viel bevor lässet. [...] **nen Griechischen Wein zu machen.** [...] man auf ein Fuder guten Wein, weis[...] wer, Galgantwurtzel und Zittwer, jedes [...] Pf. und Cardamömlein, Pariskörner, [...] Nägelein, und Muscatenblüh, eines jeden [...] nehmen, alles gröblicht zerstossen, in ei[...] Säcklein thun, und dergestallt in den W[...] gen, daß es just in die Mitte des Fasses kom[...] muß man solchen Wein acht Tage lang n[...] wahret liegen lassen, denn kan man solchen [...] sen, so wird man einen Wein haben, der n[...] wie ein Griechischer Wein schmecken wir[...] **Rheinischen Wein zu machen.** Man [...] des feinesten und besten Süßholtz-Saffres, [...] frischen Anis, Muscatenblüh, Cardamömlei[...] met, Nägelein jedes zwey Quintlein, feinen [...] zwey Loth, stösset alles gröblicht unter ein[...] und hänget es in einem Säcklein in den [...] 44) **Guten Franckenwein zu machen.** [...] hänget man in ein Fuder Wein in einem [...] Säcklein, mit gläsernen oder zinnernen K[...] des feinsten Zimmets 20 Loth, Cardamömlei[...] Loth, Muscatenblüh drey Loth, Coriande[...] Loth, roth Kandenzucker anderthalb Pfund, [...] Hirschhorn ein halb Pfund. So erlanget [...] acht oder zehen Tagen einen kräfftigen gut[...] gesunden Wein. 45) **Einen fürtref[...] Wein bey der Presse zu machen.** Man [...] auf ein wohl zubereitetes Faß von fünff Eym[...] Drittheil der allerbesten frisch abgeschnittener [...] ckischen Trauben, zwey Körbe voll guter bla[...] beben, fünff Pfund Thomaszucker, zwölff [...] kleine Rosinen, und füllet alsdenn das Faß [...] tem Kältermoste an, und lässet es mit einand[...] gähren, so wird man einen solchen angen[...] Trunck Wein überkommen, darüber man sich [...] genugsam wird verwundern können. 46) [...] **Veltliener Wein zu machen.** Man n[...] des feinsten Zimmets, Cardamömlein, Musc[...] blüh, Ingwer, Nägelein, Galgant, eines [...] zwey Loth vermischet alles gröblicht zerstossen [...] einander, und thut es in einen Glaskolben, [...] giesset darauf des allerbesten rectificirten We[...] stes, vier Queerfinger hoch, verstopft denn das [...] auf das Beste, und lässet es drey oder vier T[...] gelinder Wärme stehen, denn giesset man [...] Weingeist rein davon ab, und verwahret ih[...] das Beste, so man nun von solchem zehn oder [...] Loth auf einen gantzen Eymer Most thut, und [...] gähren lässet, so bekommt man einen Wein [...] dem Veltliner-Weine am Geschmack nicht seh[...] gleich ist. 47) **Noch ein anderer guter [...] würtzter Wein, der dem Veltliner-Wein [...] der Güte nichts bevor lässet.** Man muß [...] einen Eymer eines solchen gewürtzten Weines [...] gende Gewürtze nehmen: als des feinsten Zim[...] drey Loth, Nägelein anderthalb Loth, Zittwer [...] Loth, weissen Ingwer, Cardamömlein, Musc[...] blüh, Muscatennüsse, eines jeden zwey Loth, la[...] Pfeffer und Galgant, eines jeden ein Loth. [...] mischet alles gröblicht zerstossen, unter einan[...] und thut es in ein reines Säcklein. Wenn [...] nun solchen Wein recht bereiten will, so muß [...] drey Eymer des Weins nehmen, und solchen [...] nem Kessel bey einem hellen Feuer, biß [...]

n Eymer einsieden; ehe aber der Wein so weit
sotten, nimmt man das Säcklein wieder her-
trocknet das Gewürtze, zerstösset es auf das
, vermischt es mit halb so viel frischer besagter
ürtze, thut es aber mit etlichen gläsernen oder
rnen Kügelein in ein rein Säcklein, und hän-
s in den Wein, so erlanget man in kurtzen einen
elicaten Zittwer- oder Gewürtz-Wein, der dem
en sehr gesund ist. 48) **Noch ein anderer
leichen fürtrefflicher gewürtzter Wein,
inen guten Muscateller Geschmack hat.**
nimmt auf ein Fudrich-Faß Weins, weissen
oder acht Loth, Muscatennüsse, Muscatenblüt,
lein, Cardamömlein, Pariskörner, jedes vier
langen Pfeffer, Calmus, Zittwer jedes vier
Holderblüt, ein halb Pfund: Vermischet alles
icht pulverisiert unter einander, thut es in ein
Säcklein, und lässet es drey Tag und Nachte in
wohl vermachten Glase, in sehr starcken
ngeist weichen, denn hängt man es an einer lan-
Schnur mitten in das Faß, daß es den Boden
rreiche, denn nimmt man es aus, prest es starck
nd spündet das Faß wieder zu, so erlanget man
wohlgeschmackten Trunck-Wein. 49) **Ei-
uten Wein im Herbste zu machen.** Im
te, so bald der Most von der Presse in das Faß
n wird, nimmt man zu einem Eymer drey Loth
s Senffmehl, vermischt darunter ein halbes
bstil gestossenen Wißmuth, thut es in ein höl-
Gefäß, giest so viel Most daran, daß es, im Ver-
n, wie ein Brey wird, oder wie eine dünne
e, und keine Knötlein darinnen erfunden wer-
das giesset man unter den Wein in das Faß,
es mit einem Weinstecken ein wenig unter
er, füllet alsdenn das Faß gar mit Most zu.
thut man ein Maas frisches Wasser, und ei-
nd voll gemein Saltz darzu, verbäilt das Faß,
dern Tages öffnet man das Faß wieder, und
s mit frischem Wasser zu, und lässet es also
et oder unverbäilet, woran eben nicht gar viel
, stehen, so wird er von Tage zu Tage, je län-
klärer, in vierzehen Tagen, oder drey Wo-
uß man solchen Wein gar vom Lager in ein
s Faß abziehen, welches aber zuvor mit einem
Einschlage zugerichtet seyn soll. Wenn es nun
Weyhnachtszeit gekommen, muß man in diesen
ssen Wein, auf zehn Eymer bey zwey Seyd-
Senffmehl in einem Säcklein hinein hängen,
rnach absonderlich in einen Band, ohnge-
er Pfund, frischen, ungesaltzenen Speck, dar-
ß man aber beobachten, daß man um Ostern
fingsten, wenn sich der Wein zur Arbeit erei-
olte, das Säcklein etliche mahl ausdrücket, so
mt ihn solches das Sausen, und bleibt süß,
an aber einen verarbeiteten sauren Wein, so
n unter zehen Eymer dessen von besagten süs-
eine, bey anderhalb oder gar zwey Eymer
chen, so wird solcher Wein sehr lieblich zu
n seyn. 50) **Daß sich der Wein bald läu-**
Da muß man wohl fürsichtiglich handeln,
an keine der Gesundheit nachtheilige Sachen
gebrauche, wie insgemein etliche Wirthe zu
flegen, als da sind Alaune, Leimkalch, Mar-
ub, Pech und dergleichen. Man kan sie auf
ene Scheite, so von frischen Aesten abgehobelt
abziehen, welche aber in einem Kessel klares
ers eine gute Stunde lang zuvor wohl müssen
gesotten haben, darnach entweder an der Sonne
oder in einem Backofen, wieder wohl gedörret wer-
den, mit solchen füllet man nun das Faß über die
Helffte an, worüber denn der Most muß gegossen,
doch das Faß nicht gantz angefüllet werden, so wird
man erfahren, daß sich der Wein in 24 Stunden
läutern wird. So kan man auch den Wein von
dürren Pommerantzenschalen, davon das Weisse
gantz ausgeschnitten, von Zimmet, Negelein, Ing-
wer, Alant, Salbey, Rosmarien, Wermuth, u. von
allen wolriechenden und der Gesundheit verträgli-
chen Ingredientien, Saamen, Wurtzeln, Kräutern,
Holtz-Blättern, Blumen, Iris, Muscatnüssen, Pa-
radiskörnern, Laudanum, Storax, Benzoin, ja auch
von Bisam, Zibeth und Ambra, nach Belieben, und
eines jeden Geschmacke, allein oder mehr, zu einem
angenehmen Geschmacke behülfflich seyn. Inglei-
chen die im Mayen gesammlete, und in Schatten ge-
dörrten Hollunderblüte macht dem Weine einen
Muscateller-Geschmack, doch muß alles in Säcklein
gethan, samt einem Kieselsteine, so groß, daß er durch
das Bell kommen mag, mitten in das Faß gehan-
gen, und also acht oder zehn Tage darinne gelassen,
und hernach aber wieder heraus genommen werden.
51) **Eine heimliche verborgene Kunst zu dem
Weine, zur Preßzeit.** Man nimmt den Most von
der Presse, geust solchen in ein grosses Faß, und lässet
ihn setzen, zapffet ihn hernach ab, daß aller Unflath
auf den Boden bleibet, darum muß man das Faß
eine gute Spanne oberhalb des Bodens anzapffen,
und thut zuvor höltzerne Scheite in ein ander Faß,
und giest den abgelassenen Most darein, dadurch
wird er denn also gereiniget, daß er gantz keine Un-
sauberkeit in sich behält, die ihm hernach schaden
könnte. Mit diesem Weine, mag man hernach viel
andere Weine gut machen, nach selbst eigenem Be-
düncken, so wird denn der Wein bald mild u. wohl-
geschmack, und thut man am besten, so man solchen
Wein in einen guten kalten Keller erhält, so bleibt er
süß und starck, wie ein Meth. 51) **Einen guten
Ramminer zu bereiten.** Man nimmt der aller-
besten Trauben, so man bekommen kan, dürret solche
in einen Backofen ab, nimmt sie denn wieder her-
aus, und legt sie auf ein Bret, an die Lufft, daß sie
trocken werden, darnach legt man sie in ein sauberes
Fäßlein und giesset guten gesottenen Wein darüber
und hänget folgende Gewürtze in einem Säcklein
darein, wenn man aber von solchem will ablassen,
muß man wieder mit gesottenen Weine zu füllen,
so erlanget man einen herrlichen guten Rammier.
Es ist bewährt 52) **Starcken und währhafften
Wein aus dem Moste zu machen.** Wenn
man in ein Faß guten Mostes ein Seydlein guten
rectificirten Weingeist, der aus dem Weine selbst
gebrannt worden, giesset, so wird hernach ein über-
aus köstlicher dauer- und währhaffter Wein dar-
aus. Und wenn man zuvor mit solchen Wein-
geiste, von unterschiedlichem Gewürtze die Essentz
ausgezogen, so wird er noch herrlicher. 53) **Gu-
ten süssen Wein im Herbste zu machen, der
das gantze Jahr durch süß bleibet.** Man
nimmt den Most von Stund an von der Kälter,
thut solchen in einen Kessel und lässet ihn so lange
sieden, bis das dritte Theil einsiedet, denn thut
man solches in ein Faß, so bleibet er das gantze
Jahr durch süß. 54) **Einen Wein stärcker
und wohlgeschmacker, als er von Natur ist,**
zu

zu machen. Man nimmt feinen Galgant, ein Viertelpfund, Gewürtznägelein, Cardamömlein, Pariskörner, Muscatenblüt, Ingwer, feinen Zimmet, eines jeden vier Loth, ausgeschälter Pfirsingkerner zwey Pfund, ausgeschälter Weichselkerne ein Pfund, klein zerschnitten unter einander, thut es in ein groß Kolbenglas und giesset des besten, und rectificirten Weingeistes, eine gute Queer-Hand hoch drauf, lässet es im Glase wohl vermacht, zehn oder zwölff Tage lang, in gelinder Digestion stehen, denn giesset man solchen, in den abgeläuterten Wein, doch in ein jedes Faß so viel, als einem selbst beliebig, oder an der Prüfung und Kostung der Lieblichkeit und Stärcke gefällig ist. 55) **Starcken Wein im Moste zu machen.** Wenn der Wein im Faß ist, daß er gähren soll, so lässet man einer Spannen tief Raum, und giesset ein Maas des allerbesten, und rectificirten Weingeistes, durch ein langes Rohr in das Faß, daß er nicht hart hinein falle, so gähret der Wein unter sich, bleibet süß und bekommt von dem Branteweine, daß er viel stärcker wird, als andere Weine, grosse Krafft und Stärcke. Es ist bewährt. 56) **Guten Wein im Most zu machen.** Man nimmt für drey Pfennige Senff, siedet solchen in süssem Moste giesset es alsdenn fein laulicht in ein Fuder Most, der süß ist, und lässet ihn mit dem Senffe wohl vergähren, so bleibt er über das Jahr süß, schön und gut. 57) **Eine gewisse Kunst, guten Wein im Most zu machen.** Man nimmt zu der Zeit, wenn der Hopffen am zeitigsten ist, gemeiniglich zwischen unser Frauentag, dessen ohngefehr vier Pfund, lässet solchen an der Lufft, und ja nicht an der Sonnen trocknen, darneben schneidet man auch Wacholderholtz auch auf vier Pfund, schälet es sauber ab, und lässet es an der Lufft dörren. Wenn man nun im Herbste Wein fasset, so muß man einen Spahn oder Schnitten Einschlags, in ein Fuderiches Faß brennen. Wenn nun der Most im Gähren ist, so nimmt man auf ein Fuder dessen, ein halb Pfund Hopffen, thut es in ein Säcklein, legt ein Steinlein drein, daß er auf das halbe Theil in das Faß hängt, nimmt auch ferner ein halb Pfund Wacholderspähne, hängt sie auch in das Faß, wenn solches geschehen, so nimmt man zwey Maas süsser Milch, thut den Raum sauber davon, und thut etwas Weingeist darunter und rühret es wohl unter einander, und giesset es zusammen in den Wein, wenn er anhebt zu gähren, hänget auch die besagten Materien darein, bis er vergohren hat, denn thut man es wieder heraus, und lässet den Wein im Hornung ab, auf halben Spahn, so bleibet denn solcher Wein, vier fünff bis sechs Jahr gut, daß er nicht absteht und verdirbet. 58) **Auf andere Art, guten Wein zu machen.** Man nimmt feinen Zimmet vier Loth, frischen Anissaamen, und Cordamömlein eines jeden vier Loth, Nägelein, Muscatenblüt, Galgant, eines jeden zwey Loth, rothen Kandelzucker, vier Loth, vermischt es klein gestossen unter einander und giesset einer guten Queer-Hand hoch des besten rectificirten Weingeistes, in einem reinen Glase darauf, lässet es etliche Tage, auf gelinder Wärme stehen, denn zapffet man aus demjenigen Fasse Wein, so man verbessern will, drey oder vier Maas heraus, und giesset den besagten Weingeist, samt den Gewürtz hinein in das Faß, rühret es gar n[...] ter einander, und füllet denn das Faß g[...] lässet es zwey Tage und Nachte liegen, so [...] met man guten Wein. 59) **Auf eine [...] Art guten Wein im Mosten zu machen [...]** nimmt gedürrete Basilien-Kräuter, und [...] Most darüber vergähren, so giebt er dem [...] einen herrlichen guten Geschmack, glei[...] Muscateller-Weine. Wenn man abe[...] wurtz in den Wein hänget, so giebt sol[...] Weine eine Lieblichkeit und bleibet lange gu[...] **Den Wein im Most starck zu machen** [...] nimmt ein Pfund Galgant, Isop und M[...] zwey oder drey Hände voll, stösset es in ein [...] lein und hänget es in den Wein 2c. 61) [...] **Wein im Herbste süß zu behalten.** [...] nimmt im Herbste gute süsse Aepffel, schneid[...] che in Spalten, damit sie durch einen Spu[...] einen Faden mögen eingelassen werden, so [...] der Apffel die Säuere von dem Weine in sich [...] drey oder vier Tage hänget man wieder [...] Aepffel darein, und thut solches noch ein- oder [...] mahl, so bleibt der Wein süß. 62) **Guten [...] zu machen.** Wenn der Wein im Herb[...] gohren hat, so nimmt man ein Maas Malv[...] siedet solchen in ein Keßlein, mit zwey Loth ge[...] nen feinen Zimmet, und giest es also heiß i[...] vergohrnen Most, verbailt es, und lässet e[...] Wochen also liegen, hernach nimmt man a[...] halb Pfund rothen Kandelzucker und zwey [...] süssen guten alten Wein, lässet es mit ein[...] sieden, und giesset es in das Faß, verspündet [...] ges, und lässet es abermahls vier Wochen [...] liegen. Oder, man nimmt guten Galgan[...] Viertelpfund Nägelein drey Loth, feinen Zi[...] vier Loth, Cardamömlein drey Loth, Musc[...] blüt zwey Loth, Ingwer vier Loth, ausgesch[...] Pfirsingkerne, so viel man will, vermischt es g[...] licht zerstossen unter einander, und giest den a[...] besten und stärckesten Weingeist darauf, verm[...] das Glas auf das Beste, und läst es also acht [...] lang in der Wärme stehen, denn giesset man [...] Weingeist rein ab, und verwahret solchen auf [...] beste, davon giesset man nun in ein oder an[...] Faß nach selbst eigenem Belieben. 63) **Die W[...] starck und süß zu behalten.** Die Weine süß [...] starck zu behalten, ist das gewisseste, daß ma[...] Moste eine Spanne oder mehr hoch lässet lee[...] gen, so müssen sie unter sich gieren und beh[...] alle Krafft in sich, nachmahls aber muß er bald [...] gezogen werden. Oder, andere nehmen vier [...] fünff süsse Aepffel, schneiden solche entzwey, [...] werffen es in den gierenden Most, und thun [...] diß öffterer als einmahl; man kan es an einer [...] het anfassen u. wenn der Most aufgehöret hat zu [...] ren, so kan man es wieder heraus thun: so doch [...] etlichen versucht, u. keine sonderbare Würckung [...] spühret worden ist. Oder. Wenn der Wein in [...] ren ist, da er beginnet abzunehmen, u. nicht meh[...] starck aufschwellet, so geust man Most darein, der [...] von der Presse kommt und darzu sauber gestosse[...] Weinsteins, ein wenig nach Bedüncken, und [...] set ihn unter einander gähren. So er sich ges[...] hat, so wiederholet man diß abermahl, und wie[...] holet es also viermahl, und lässet das Faß n[...] übergehen, so wird der Wein gut und starck, [...] zu fein lieblich und dauerhafftig. Oder, wenn

W[...]

ein anfängt zu gieren, so nimmt man eine halbe
nd voll roth Senff-Mehl, und thut es in das
, rühret den Wein eine halbe Stunde wohl
er einander: Dieser Wein bleibet allzeit süß.
eses thut auch, wenn man in einem halben
eylinge zwey Hände voll Nesselsaamen und ein
weissen Weyrauch mit einem Säcklein in den
st hänget. 64) **Daß der Most süß bleibet
nicht gieret.** Etliche, wenn sie den Wein
t wollen gieren lassen, und wie obgedacht die
se etwas leer lassen, giessen sie im Gieren ein
as oder mehr, drey oder viermahl abgezoge-
Branntwein fein sachte in den Most, auf einem
en Bretlein, so mitten ein wenig hohl ist, daß
Branntewein fein sachte in den Most obenher
me, und nicht gewaltsam hinab falle, so macht
n Most unter sich gieren. Oder, andere
nen ein Loth Zimmet, Nägelein, langen
ffer und Zucker, eines jeden ein Loth, auch
el Enzian, und ein wenig Schwefel, stossen
einem Mörser, thun solche Mixtur in einem
klein also warm in den Most, verbailen ihn
lassen das Faß vier Wochen lang ruhen.
man hänget ein frisches Stück Speck in ei-
reinem Säcklein in das Faß, und vermacht
Bail, lässet nur ein Zäpflein in einem Luft-
, so man bisweilen öfnet. Oder, etliche neh-
ein Loth Anis, zwey Loth Zucker, ein Loth
n, stossen und wärmen es in einer Pfan-
hun es endlich in ein Säcklein, in den Wein,
inden das Faß und lassen es also vier Wochen
iegen, so bleibt der Most auch süß. 65)
e Most das gantze Jahr süsse zu erhal-
Man füllet ein wohl angebundenes Fäß-
mit süssen guten Preß-Most; vermacht es
und thut es alsobald in einen Brunnen, daß
Wasser auf sechs oder sieben Schuh hoch
r gehe, lässet es also sechs Wochen, oder
Monate liegen, so wird der Most, von
älte verhindert, nicht gieren, weder vor
arnach, und das gantze Jahr süß bleiben,
er solcher einen bekommen mag, wird er
mpfinden, weil unvergohrne Weine dem
hen nicht gesund seyn können. Oder, man
as Faß, darein man den Most abziehen
uf seine Stelle legen, und vorhero eine
voll Saltz braun brennen, und in das Faß
darnach ein baar Gläßlein voll Brannte-
uf das Saltz giesen, und hernach ein mit
twein nasses Tüchlein anzünden, und bey
Spund hinein fallen lassen, so entzündet sich
anntwein, und giebt einen guten Rauch,
der Wein beständig verbleibet. 66) **Aus
Most allerley zu sieden.** Wer gesotte-
ost will haben, den man das gantze Jahr
m Kochen, und zu allerhand Sachen ge-
n kan, der muß ein gut, edel und köstli-
ewächse erwehlen, Trauben die süß, wohl-
nd lieblich zum Essen seyn, die müssen an
chönen und hellen Tage gelesen, drey oder
unden, an der warm scheinenden Son-
en, damit die Feuchtigkeit, so sie die ver-
e Nacht in sich gezogen, ausgetrocknet
hernach legt man sie auf Flechten, oder
retter, lässet es also fünf oder sechs Tage
Sonne stehen, zu Nachts aber, setzt man

es wieder in ein Gemach, damit sie weder Thau
noch Reif weiter berühre, darnach werden sie in
den Boding mit Stösseln wie das übrige Lesen ge-
mostelt, und wird oben auf nur der lauterste und
klärest Most abgeschöpffet, und das Trübe und
Dicke lässet man am Boden bleiben, das Abge-
schöpffte wird in einen Kessel gethan, zu einem hel-
len, nicht viel rauchenden Feuer gesetzt, und
das dritte Theil davon eingesotten, her-
nach in einem höltzernen Geschirr vor-
hero abgekühlet, und alsdenn in ein Fäßlein
gefüllet; so lange es siedet, muß man es rein ab-
schäumen, und wenn man es vom Feuer hinweg
nimmt, mit grossen höltzernen Löffeln wohl um-
rühren, damit es desto besser ausdünsten könne.
Vornemlich muß man verhüten, daß die Flam-
me, darbey es gesotten wird, nicht rauche, denn
der Rauch schlägt bald hinein, und verderbet es;
darum ist es besser in einem Hofe, oder Vor-
hause gesotten, und an keinen engen verschlosse-
nen Orte; es wird hernach in ein sauberes Faß
gethan, wohl zugespündet, und in den Keller ge-
legt: Es bleibet viel Jahr gut und gerecht, be-
darf weiter keines Künstlens oder Gewürtzes, weil
es an ihm selbst so köstlich ist, daß es vergeblich
wäre, mehr beyzuthun. Wenn man von dem
Moste gar läst die Helfte einsieden, wird er noch
süsser. 67) **Wenn der Wein die Farbe ver-
ändert, daß man besorget, er möchte abste-
hen.** So kan man drey oder vier Dutzend
welsche Nüsse nehmen, anzünden und also bren-
nend hinein werffen, und das Faß drauf wohl
vermachen, daß keine Dunst herauskomme. 68)
**Wie im Herbste zur Most-Zeit, einem ab-
gestandenen Weine wieder leicht zu helffen
seyn mag.** Man lässet dergleichen Wein in ei-
nem saubern Fasse liegen, bis zum Lesen, thut sol-
chen hernach in einen Boding auf frische Trebern,
lässet ihn etliche Tage darauf, daß er giehre.
Kommt er nun auf einmahl nicht zu rechte, so
thut mans zum andern und dritten mahle, doch
daß er allzeit auf frische Trebern gezogen werde,
man muß ihn hernach in saubere frische Fasse ein-
füllen, und vorhero einen guten Einschlag ge-
ben; doch sind solche Weine nicht lange gut zu
behalten, man soll damit forttrachten, weil dar-
bey langwierige Dauerhaftigkeit nicht wohl zu
hoffen ist; Im Fall ja etwan keine Anwährung
vorhanden, kan man Branntewein daraus bren-
nen lassen, oder Eßig daraus machen, welches
schier eine bessere Wirthschafft ist, weil der Eßig,
wenn er scharf und gut ist, nicht viel in gerin-
gerem Kauffe ist, als der Wein selbsten. 69)
**Was fast am allermeisten bey dem Lesen und
Mostmachen in acht zu nehmen sey.** In
Ungarn lässet man die Trauben nicht eher, als
bis sie der Reif wohl abgezähet hat, daß sie offt
gantz runtzlicht aussehen, ablesen, es giebt zwar
weniger Most, wird aber besser und stärcker, und
stehen zu Zeiten die Weingebürge bis auf Marti-
ni nicht gantz völlig abgelesen, ja, daß gar oft
ein Frost darzwischen kommet, davon aber die
Weine die Farbe, sonderlich die ersten zwey Jah-
re, nicht gerne halten, bis man sie etlichemahl
abgezogen. In Oesterreich aber, nachdem es
ein frühes oder spätes Jahr giebt, wird das Le-

 sen

sen meistentheils im October angestellet, und von jedermänniglich, als die beste und gelegenste Zeit darzu erwehlet, weil die Trauben sodenn ihre beste Zeitigung haben, und auch noch Zeit genug ist, die übrigen Arbeiten im Weingebürge, vor einfallender Kälte zu verrichten. Ein erfahrner Schrifftsteller berichtet, daß in der Landschafft Vivarets, gegen Jojeuse, etliche Leute die Stengel an den Trauben, vor dem Lesen umdrehen, oder nach dem Lesen drey oder vier Tage die Trauben aufhängen, oder an der Lufft, auf trockener Erde, oder geflochtenen Decken oder Brettern, oder wenn Regen-Wetter, in ein sauber Zimmer auf den Boden legen, und die Fenster offen lassen, damit dieselben ihre Feuchtigkeit verlieren, und desto lieblichern Most geben; dieses geschicht aber nur bey fürtreflichen edlen Gewächsen, denn insgemein wäre es viel zu mühsam. Wenn acht oder vierzehen Tage vor dem Lesen ein guter fruchtbahrer Regen fällt, so macht er, daß die Trauben geschwellen, und sie hernach destomehr Most geben, und viele sind, die mit Fleiß, wo es möglich, darauf zu harren pflegen, sonderlich wenn ein dürrer, heisser Sonnenschein gewesen, wiewohl offtermahls auch das nasse Wetter so lange anhält, daß es im Lesen grosse Irrung und Hinderniß giebt und den Most nicht verbessert, sondern verringert. Indem aber unterschiedene Gattungen der Trauben sind, theils die in der Hitze einschrumpffen, und theils die in der Feuchte bald faulen, muß dieses alles in Obacht genommen, und die Anstalten darnach gemacht werden. In Summa lieset man zu balde, so wird der Wein von theils noch unzeitigen Trauben sauer, lieset man aber zu spat, so wird der Wein von den faulenden Trauben ungeschmack und überfärbig. Man hält dafür, daß das, was im abnehmenden Monden abgelesen wird, dauerhaftigern Wein giebt, als im wachsenden, doch muß man sich an dieses so genau nicht binden, wenn nur sonst gutes und schönes Wetter ist. 70) **Den Wein so köstlich und gut als Malvasier zu machen.** Will man guten Wein, der dem Malvasier gleich kommet, machen, so soll man von den zeitigen Trauben nehmen, und dieselbigen drey Tage lang an die Sonne hängen, hernach treten und trotten lassen. Man muß aber darob seyn, daß er sich im Gähren wohl reinige, wenn denn solches auch geschehen, soll man zwey Pfund geröstetes und zu kleinem Pulver gestossenes Saltz in den Wein werffen, oder auf das wenigste ein Pfund zu einem Eymer Wein. Ingleichen, so man will aus leichten und geringen Weinen einen starcken, köstlichen Wein machen, soll man eine Hand voll Fenchel, auch so viel Eppich-Saamen, in das Faß legen. 71) **Wenn der Wein nach der Kelter schmecket.** Es geschiehet zuweilen, daß ein unfleißiger die Kälter nicht rein hält, wie sichs gebühret, reiniget sie auch nicht recht, wenn man sie brauchen will, in Meynung, es gähre doch alle Unreinigkeit heraus, bedencket aber nicht, daß ein böser Geschmack, so von solcher Unreinigkeit entstehet, und dem Weine anklebet, nicht heraus gähret, sondern je länger, je mehr zunimmt. So derohalben ein solches jemanden wiederfahren, der

giese ein wenig guten Aquavit in den We[illegible] vergehet ihm der üble Geschmack allgemac[illegible] **Most das gantze Jahr durch süß zu [illegible]ten.** Wenn man will den Most das gantz[illegible] süß erhalten, so fasset man den Most au[illegible] von sich selbsten aus den Trauben fliesset, [illegible] noch getreten werden, und thut ihn no[illegible] man dieselbigen tritt, gleich denselbigen [illegible] ein Faß, das inwendig und auswendig wo[illegible] picht ist, also daß das Faß nur halb voll [illegible] decket nachmahls zu, und vermachet den [illegible] oben mit Gips gantz gehebe. Also behält der [illegible] eine lange Zeit seine Süßigkeit. Darnach [illegible]bet der Most auch, so lange er währet, also [illegible] Milch, so man das Faß, darinne der M[illegible] oben mit Pech wohl zustopffet, und verm[illegible] hat, hernach in ein fliessend Wasser, oder [illegible]nen Brunnen 30. Tage lang leget. Oder [illegible] muß die Trauben fein sittiglich zerquetschen [illegible] zertreten und gar nicht trotten, darnach [illegible] Most davon fassen, so bleibet er auch eine [illegible] Zeit süsse und gut. 73) **Einen Most [illegible] Wein das gantze Jahr durch süsse zu er[illegible]ten.** Wenn man einen Wein haben will [illegible] das gantze Jahr durch süsse bleiben soll, so n[illegible] man gantze Trauben, hänget sie drey Tage [illegible] an die Sonne, des vierten Tages um den [illegible]tag lässet man sie treten. Den süssen [illegible] welchen die Frantzosen *Mere goutte*, nennen [illegible]cher von sich selbst und ungepreßt aus den T[illegible]lein, in den Ständer lauffet, soll man b[illegible]ders nehmen, und denselbigen sieden, wer[illegible] denn genung gesotten, so nimmt man zu zw[illegible] Quart Weins, zwey Loth zerstossene Wein[illegible] und thut es, wenn man solchen Wein von [illegible] Triesen oder Hefen, abgelassen hat, darein [illegible]cher Wein ist, treflich delicat, süß und stet, [illegible] dem Leibe gar gesund. 74) **Daß sich der [illegible] bald setze.** Wenn man will, daß sich der [illegible] innerhalb 24. Stunden, ohn einiges Gähren [illegible]tzen soll, auch dermassen schön werde, da[illegible] gleich möge zu trincken seyn, so nimmt man [illegible]genbuchen-Spähne, schüttet den Most dari[illegible] so setzt er sich innerhalb 24. Stunden, und [illegible] keinen Gäßt von sich. 75) **So man will, [illegible] sich der Wein bald setze, nachdem man [illegible] gerühret hat.** Wenn man den Wein ge[illegible]ret hat, und man will, daß er sich bald setz[illegible] klaubet man hübsche, kleine, weisse, klare K[illegible]steinlein aus einem Bache oder Wasser, läss[illegible] drey Tage in kaltem Wasser liegen, schütt[illegible] hernach in den Wein, er setzet sich geschw[illegible] Der Kieselsteine müssen zum wenigsten ein [illegible] Maaß-Kannen voll seyn. 76) **Den Wein [illegible]lich und gut als Malvasier zu mac[illegible]** Man nimmt ein wenig Myrtenbeer oder K[illegible]lein, Myrtilli genannt, dörret sie, stösset und [illegible] sie hernach in ein kleines Weinfäßlein, läss[illegible] also zehn Tage stehen, machet es hernach [illegible] und gebrauchet sich desselben Weins. Oder [illegible]ten-Laub, desgleichen Cypressen-Blätter an [illegible] Wein gethan, macht denselben lieblich und [illegible]geschmack. 77) **Spanischen Wein zu [illegible]chen.** Man nimmt ein Faß, in welchem [illegible] Spanischer Wein gewesen, thut darein ge[illegible]ne Zibeben, 20. oder 30. Pfund, gießt d[illegible]

:Maas rectificirten Branntwein, vier Pfund
ossenen Weinstein, und 60 Maas Wasser,
et es also 14 Tage in der Wärme digeriren,
nach ziehet man es in ein ander Faß abe. 78)
n **Wein süß zu machen, ohne Zusatz, ob**
re derselbe gewürtzet. Ein solches Fuder-
ist bey einem gewissen Manne also bereitet
den, aber unverhoffter Weise, denn indem
n von den Leuten, welchen Geld war vorgestre-
worden, Weinmost an der Bezahlung anneh-
müssen, und also unterschiedliche Moste zusam-
in ein Fuderfaß geschüttet worden, ward al-
gar trübe erfunden, derowegen ließ man einen
el Most sieden, und goß denselben in das Faß,
von der sämmtliche Wein süß ward, und all-
üß geblieben ist, daß ihn viele für gewürtzten
in genossen und gelobet haben. 79) **Ge-**
rten Wein zu machen. Diesen Wein
en sie viel in Rheingau, und zwar auf die-
Weise: Die Fässer werden mit starcken
ben und dicken eisernen Reiffen gemacht,
r welche man starcke Glut setzet, wenn der
t darinnen ist, so gieret er unter sich, und
tet dermassen, daß die eissernen Reiffen kaum
genung sind, das Gefäß bey einander zu
n, dieser Wein wird über die massen starck,
ungesund, anerwogen derselbige überaus
e Schmertzen verursachet. 80) **Dem ge-**
ten Weine, den Geschmack und Ge-
vom Muscatellerweine zu geben. Dem
nem Weine kan der Geschmack vom Mu-
llerweine so vollkömmlich gegeben werden, ob
es Muscateller selbsten, und natürlich
unter denselben zur Herbstzeit, da noch al-
n Moste, und vor der Giehrung, Schar-
eren, mit Haselholtzspähnen gethan wer-
Insonderheit wenn der Most in ein Faß
wird, in welchem vorhero Muscateller-
gewesen ist. 81) **Aussprucher Weine**
achen. Man nimmt Feigen, so viel als
beliebet, und der allersüssesten Trauben oh-
Stengel, mischet sie zusammen in einem gros-
iber, oder in einer Butten, giesset darauf
insten süssesten, ungekochten Mostes, und
n gekochten, jedes gleich viel, daß es erschei-
ne ein Muß, lässet es also zusammen stehen
Tage und Nachte, mischet oder rühret es
mit einem Holtz wohl unter einander, je
er je besser, und bedecket allezeit das Gefäß
t. Darnach thut man es unter die Presse,
was heraus kommet, thut man ins Faß, wel-
zuvor mit siedendem Moste ausgewaschen
82) **Den Wein lieblich zu machen.** Erst-
ebt man ihn an statt des Schwefeleinschlags,
nschlag mit Branntewein, und einer Mu-
uß, welche darinnen verbrennen muß.
em lässet man Coriander in dem besten und
esten Weinbranntweine 14 Tage lang di-
. Von diesem Branntweine geust man
Weinglas voll, in einen Eymer Wein, so
lieblich und wohlgeschmack. 83) **Dem**
ie einen Muscatellergeschmack zu ge-
Wenn man will, daß die Weine einen na-
n Muscatellergeschmack haben sollen, so thut
dörrte Holderblüth in ein Säcklein, welches
man durch die Spunde in das Faß stecken kan,
hänget dasselbe also im Herbste, in ein Faß voll
Mosts, lässet ihn darüber gähren, ziehet es alle
Tage einmahl heraus, und drucket es wohl aus,
lässet aber den ausgedruckten Most in das
Faß lauffen, hänget auch das Säcklein wie-
der darein, solches thut man, so lange er gäh-
ret, darnach thut man das Säcklein wieder her-
aus, so behält der Wein den Geschmack eines
natürlichen Muscatellers. 84) **Einen guten**
Bund- oder Strohwein zu machen. Man
nimmt Weitzen, wenn er noch in der Gilbe ist;
und ehe er recht zeitig wird, schneidet ihn auf das
Höchste, so man kan an dem Halme, bindet die Aeh-
ren zu kleinen Bündlein, und hänget sie an die
Lufft. Nimmt denn in ein Fuder der Bünd-
lein, ungefähr ein Maas oder Metzen, und
in dem Lesen thut man sie in ein Faß, und
giesset wohlgesiehenen Most darüber und ei-
ne Multer voll gemostete Weinbeere, ver-
schlägt das Faß gar wohl, und lässet ihn in sich
gähren, der Wein wird lauter und durchsich-
tig, und wie offt man des Jahrs darauf gies-
set, oder zufüllet, so hat man zur Hand einen
guten lautern Wein. 85) **Einen neuen**
Wein zu verwandeln, daß er einem alten
gleich werde. Wenn man will einen neuen
Wein einem Alten gleich machen, so nimmt man
nur bittere Mandeln, des edlen Steinklees, ei-
nes jeden zwey Loth, Süßholtz drey Untzen,
Lavendelblumen gleich so viel, Leberaloe vier
Loth, stösset solche Stücke mit einander, bindet
es in ein reines Säcklein, und hänget es in den
Wein. Es ist bewährt. 86) **Alten verdor-**
benen Wein neu zu machen. Man ziehet sel-
bigen ab, in ein grosses Boding, wenn man im
Herbste, die Weintreber einmahlet, oder zum
Theil, oder doch nicht fest ausgepresset, sondern
nur überprest hat, so thut man diese Weintre-
ber in den verdorbenen Wein, daß er über die
Treber ausgehe, lässet ihn drey Tage also ver-
deckt stehen, und rühret ihn alle Tage viermahl
durch einander, daß er sich wohl erwärme, und
die Krafft von den Trebern ausziehe, darnach
presset man ihn aus mit einem neuen Moste,
und fasset ihn wieder in ein neu zugerichtetes
Faß, und lässet ihn wohl vergähren, nachmahls
wenn er vergohren hat, und lauter worden,
so ziehet man ihn ab. Es ist am besten, ihn
bald ausgegeben. 87) **Starcken Wein zu**
machen, der bald voll machet. Man nimmt
ein Loth Weinrautensaamen, stösset ihn zu Pul-
ver, nimmt für einen Vierling Zucker auch
gestossen, jedes absonderlich in ein Säcklein ge-
than, und in den Wein gehängt, so wird er
starck. Oder, wenn im Herbste die Weine an-
fangen zu giehren, lässet man einen Theil davon
ab, nimmt des besten und süssesten Mostes, den
man haben kan, giesset ihn hinein, aber also, daß
das Faß nicht voll wird, und wenn er über sich
giehren will, so geust man, von dem süssen Mo-
ste abermahl darein, thut es in fünff oder sechs
Stunden, und siehet zu, daß der Most nicht
über sich auslauffe. 88) **Geringe Weine zu**
verstärcken. Man nimmt gemahlenen Senff
und zerstossenen Rauten- oder Rübensaamen, je-
des

des einen Vierling, in ein Säcklein, hänget es fünff oder sieben Tage in den Wein, er wird schön und starck. Das beste Mittel ist, daß man die Möste von geringer Gattung, nicht vollfüllet, sondern einer Spannen oder mehr leer lässet, daß sie also gezwungen unter sich arbeiten müssen. Andere nehmen ein Loth schönen Weyrauch, und so viel rother Myrrhenpulver, sie hängen es in ein Säcklein in das Faß, so bleibt er gut und starck. Wiewohl die geringen Weine, zu Speißweinen am bequemesten sind, und ein guter Haußwirth allezeit die schlechtesten am ersten ergreiffet, und die besten und stärckesten zum Verkauffen, oder auf die Jahre spahret, so sind doch etliche Gebürge, die durchaus wenig starcke Weine und meistens geringe Gattung tragen. Wenn man nun nicht alles bald wegbringen kan, oder soll, kan denen Weinen mit folgenden Mitteln geholffen werden; Doch muß es meistens durch kräfftige Dinge, nachdem eines oder das andere annehmlich ist, geschehen. Als man nimmt Enzian, ein Loth, Candelzucker ein Loth, feiner Zimmet, und Muscatenblüth jedes ein Loth, Nägelein, und Cardamömlein jedes ein Qvintl. lässet alles in Weine in einem Kessel sieden, giest es durch einen Trichter, durch ein Tuch in das Faß, verspündet es wohl, und lässet es vier Wochen lang liegen. Oder, man nimmt ein Pfund Galgant, zwey Hände voll Jsopen, eine Hand voll Majoran, thut es in ein Säcklein, und darzu ein Maas gebrannten Wein, und giesset es hinein. Oder man nimmt feinen Zimmet, Cardamömlein, Nägelein, Macis, rothen Candenzucker und gefeiltes Hirschhorn in gleicher Qvantität, hängt es hinein: Der Wein wird in acht Tagen gut. Oder, man nimmt eine fichtene Rinde, daran Hartz ist, bricht sie klein, vermenget sie mit Scheiter von Wacholderholtzwurtzel, hängt es alles mit einander in den Most, und lässet ihn darob vergähren, nachmahls nimmt man es wieder heraus, so hat man auch guten Wein. 89) **Den Wein kräfftiger und stärcker zu machen, als er von Natur ist.** Will man einen Wein kräfftiger und stärcker machen, als er von Natur ist, so nimmt man Benedicten-Wurtzel zwey Loth, Zimmetrinden, und ein halb Loth Galgantwurtz, weissen Jngwer, Cardamömlein, Muscatennuß und Muscatenblüth jedes ein Qvint. Diese Stücke schneidet man gar klein, und hänget sie in ein Dritheil, oder ein Halb-Theil eines Fuders guten Mostes, nachdem man den Wein kräfftig oder starck haben will, so wird derselbige Wein gar starck und gut, wie ein Malvasier, der ist denn hernach alten Leuten, und die kalter Natur seyn, bequehm und dienlich, aber jungen und hitzigen Leuten schädlich. 90) **Köstlichen guten Wein in dem Herbste, oder Ablaß zu machen** Man nimmt des feinesten Canarien- oder Candenzuckers, 16 Untzen, Engelsüß- oder Tropffwurtz, Christianwurtzel, Muscatenblüth, jedes zwey Loth. Diese Stücke soll man alle gröblich zerstossen, durch einander vermischen, in einen langen Sack thun, und im Herbste in den Wein, wenn der Most vergohren ist, hängen, das Faß wohl verspünden, und also 14 Tage, oder noch länger, darinne hängen lassen, so überkommt man köstlich guten

Wein, solchen Wein mag man auch gleicher im Ablassen also bereiten, und zu jedem Fu viel der obgemeldten Stücke nehmen. 91) **Wei Wein zu machen, der an der Gütigkeit natürlichen Weine nichts bevor lässet.** nimmt der wohlzeitigen süssen abgebroc Weinbeern, weiß oder roth, so viel ma legt solche 14 Tage lang aufs Stroh, oder ge bis sie gantz welck, und den Zibeben werden, denn thut man darzu den halben mit warmen Wasser aufgeschwellter Ros und geust starcken Most darüber. Die r Beeren müssen wohl verdeckt seyn, zum wen 24 Stunden stehen, alsdenn so viel gesch als man kan, und in ein Faß besonders gefülle ser Wein ist sehr gut, ein erfahrner Wein-K ler, wird solchem schon weiter zu helffen wissen. 92) **Fürtrefflichen süssen Wein zu machen.** Man nimmt ein Fäßlein, darinn nie kein Most der Wein gewesen, brennet solches mit dem stärcksten Weingeiste aus, alsdenn giebt man einen Einschlag drauf, so lange dessen das lein annehmen kan, setzt denn einen Trichter das Faß, wohl bewunden und umwickelt, daß Dampf heraus komme, und füllet solches dem allersüssesten Moste, wenn er am klär lauffet, lässet es an einem kühlen Orte liegen es niemand rüttele, zwey oder drey Wochen l hernach nimmt man wieder ein gleich grosses lein, darinnen nie kein Wein gewesen, wenn es wieder abziehen will, giebt man ihm w Einschlag wie oben, ziehet also klar ab, so bl der Most süsse und klar wie Gold. Hierbey cket man, im Winter will es nicht warm lie sonsten würde es gähren, im Sommer je k je besser. Gegen die Zeit, da die Reben bal Felde treiben wollen, ziehet man ihn ab, bleibet er süß bis wieder im Herbste. 93) **dem Welschen gleich zu machen.** Man der feinsten Rosinen in ein rein Faß, geust gu rothen, alten Wein darauf, und drey oder oder mehrmahlen rothen Most, mit guten fe rothen Candenzucker etc. so bekommt man Wein, der von dem Welschen nicht unters den. 94) **Most, das gantze Jahr über und gut zu behalten.** Man nimmt den M wie er abrinnet, thut ihn alsobald frisch in Faß, und lässet ihn eine gute Meßruthen tie ter Wasser, sechs oder sieben Wochen lang lie so kan er nicht mehr gähren, und wird es hernach nicht mehr thun. Darauf nimmt ihn wieder heraus, und legt ihn in einen K 95) **Oesterreicher- Francken- und auch an Weine, an Stärcke und Lieblichkeit Welschen gleich zu machen.** Hierinnen fähret man damit also: Man nimmt ein g neues Faß, darinnen zuvor nie kein Wein wesen ist, säubert, bereitet und brennet es das beste aus, lässet es auf dem Spunde lie daß das Wasser wohl heraus komme. Als nimmt man sehr starcken rectificirten, und aus Weinhefen destillirten Weingeist, etwa halbes oder gantzes Maas, nachdem das groß oder klein ist, den brennet man in

ein, nach solchem füllet man das Faß mit einem n süssen Preßmoste, wie er von der Kälter mt, dermassen an, daß es doch eine gute Spanner bleibe, denn giesset man auf ein zweyeymeri- faß, zwey Achterling besagten guten Weingeist, h ein lang Röhrlein, oder Riemlein darmit sol- nicht hinein falle, sondern fein oben auf bleibe, sich mit dem Weine nicht vermische, und durch Stärcke dem Weine das Gähren einhalte, so get man sehr starcken, guten und süssen Wein. **Sehr gute und bewährte Zusammense- z vom Weine.** Man nimmt guten neuen Wein, thut so viel, als denselben zu färben g ist, neuen rothen Wein darzu, weil alles Most ist, ferner nimmt man feiner Gewürtze, immet, Nägelein, Cardamömlein, Muscaten- oder Muscatennuß, Galgant ꝛc. oder, was man Weine verlanget, als Citronen-Pomerantzen- len, Salbey, Rosmarin und dergleichen, und es also damit gähren, so wird man einen sehr schmeckenden und angenehmen Wein erlan- Wer will, mag auch etwas rothen Kandel- mit darzu thun, so wird er noch viel süsser und mlicher. 97) **Dem Weine einen guten ch zu geben.** Man nimmt eine schöne fri- omerantze, bestecket solche über und über mit n Nägelein alleine, oder mit Zimmet und Nä- und hänget sie in das Faß, dergestalt, daß sie Wein nicht berühre, so bekommt der Wein ei- raus lieblichen Geruch davon. 98) **Einen chen Wein zu machen, von herrlichen che, Geschmack und Tugend.** Wenn vier Untzen des besten aus Wein gebrann- d aufs höchste rectificirten Weingeistes ein tel feinen grauen Ambra, zehn Gran unver- en Bisam, in einer guten hermetisch versie- Phiole, in gelinder Wärme, bey einem hal- ahr lang oder gantzen Sommer über an der e stehen lässet, so wird solcher Weingeist den auflösen und ausziehen, und eine überaus Tinctur geben. So man von solcher nur Tropffen in ein Glas Wein fallen lässet, so man Wunder erfahren, wie kräfftig, lieblich muthig solcher seyn wird. 99) **Rechte Be- ng des Weingeistes, oder vielmehr der hen Weinessentz, damit alle geringe e auf das beste zu veredlen und zu ver- n.** Man nimmt ohngefehr des besten alten es, so man bekommen mag, bey 20. Maasen, darzu der besten Weinhefen, oder Weinstein- ctificirten Weingeist vier Maas, zwey Pfund Kandelzucker, eine Kruste Brods, lässet es der vier Tage über einander stehen, denn de- man bey Maasen davon herüber, so hat man errlichen Weingeist, mit welchem alle geringe wache Weine auf das beste zu veredlen und bessern, welcher denn in einem sonderlichen wohl zu verwahren, so man dessen auf 160. alten Weins, bey einem halben Pfunde thut, langt man einen herrlichen guten starcken e. 100) **Auf eine andere Art die Wein- z zu bereiten, damit alle geringe Weine bessern sind.** Man rectificiret guten Wein- ntewein zu drey- oder viermahlen über ein gu- Weingeläger, damit wird er schön, lieblich und nmuthig, also, daß er auch, wenn man, nach Ausweisung der Kunst, in der Destillation recht da mit verfahren, allerley Olitäten auflöset, und allerley Essentzen. So man nun von einer solchen Essentz nur wenig Tropffen in eine Kanne oder Glas fallen lässet, kan man allerhand Weine den Liebhabern fürtragen. 101) **Ein schönes Secret, alten, geringen Wein auf das beste zu veredlen, und solchen wieder gährend zu machen.** Man hat bey der Hand eine Ohme guten alten Wein, von selbigen muß man bey zwölf Maasen heraus lassen, solchen Wein thut man nun in einen Kessel, lässet ihn heiß werden, bis vor dem Sud, alsdenn thut man hinein neun Pfund guten Melißzucker, 18. Pfund grosse, frische, Spanische Rosinen, so man zuvor in einem reinen Mörser zerquetschen muß, und lässet es also eine Stunde lang, ob gelindem Feuer, mit stetem Umrühren stehen, aber ja nicht sieden, drückt es darauf durch ein sauberes Tuch wohl aus, bis auf die trocknen Kernen, u schüttet solchen zubereiteten Wein zu dem andern in das Ohmen-Faß, davon die vorigen zwölf Maase abgezapft worden sind, das Faß soll aber einer Hand breit unter dem Spunde leer seyn, denn legt man solches Faß an einen warmen Ort, oder über einen warmen Backofen, da man stetig, wie bey einem Becker, darinnen bäcket, also, daß solcher Wein eine stete Milch-Wärme haben kan, hernach legt man darein auf beyden Seiten mit weissen Bierhefen bestrichene vier Weckeschnitte, decket es wohl zu, daß es warm bleibe, so wird es innerhalb 12. Tagen sehr starck gähren, unter währendem Gähren aber thut man ferner hinein, zwey Loth Holderblühe, ein halb Loth Zimmet gröblich zerschnitten, weisser Veilwurtz, vier Loth, Benedictenwurtz ein Loth, wenn es aber gäntzlich vergohren, brennet man es aus, und schlägt ihm eine Muscate zu ꝛc. 102) **Die Würtenbergische Weinkunst.** Man nimmt sieben Pfund frische grosse Spanische Rosinen, sieben Pfund frische Weinbeerlein 14 Pfund guten Melißzucker, 30 Maas guten alten Wein, ein und ein halb Seidlein obiger Weinessentz vom Weingeiste bereitet, vermischet alles nach der Kunst wohl unter einander, davon thut man 14. unter zwölf 42 mäßige Fäßlein, so erlanget man einen guten Spanischen oder Tockayerwein daraus. 103) **Potatoswein.** Die Potatos werden auf einem Riebeisen gerieben, mit warmen Wasser angesetzt, etwas Hefen zum Ferment, und etwas Zucker darzu gethan, man kan auch Melißzucker, so man will, darzu thun, so es nun genung gegohren, muß man es von dem Bodensatze abziehen, sonsten wird er sauer. 104) **Die starcke Weinessentz.** Man nimmt zwantzig Maas guten alten Wein, vier Maas guten Weingeist, thut darein zwey Krusten Brod, ziehet es mit linden Feuer in einem Brennzeuge über, wenn es überdestillirt ist, so thut man darzu ein halbes Pfund oder mehr Saltz aus Weydaschen, oder Weinsteinsaltz, zwey Pfund Reben- oder Weydasche, sollen ein halb Pfund Saltz geben, thut auch nach der Destillation ein oder zwey Pfund Kandelzucker darzu. Es ist auch gut, daß man es mit ein oder zwey Lothen Weinsteinsaltz überdestilliren lasse. 105) **Fürtrefliche Essentz zum Hippocras.** Man nimmt Cardamömlein, vier Loth, des feinsten Zimmets drey Loth, Muscatenblüh, Ingwer, jedes ein Quintlein, Nägelein ein Loth,

Loth, Galgant ein Loth, vermischt es gröblicht zerstossen unter einander, thut solches in eine Phiolen, und geust bey einem Maas des allerbesten, aus dem Weine selbsten gemachten, und hoch rectificirten Weingeistes darauf, vermacht denn das Glas aufs beste, daß gar kein Geist heraus kommen mag, und setzet es acht Tage lang in gelinde Digestion, schüttelt aber das Glas zum öftern wohl um, alsdenn giesset man diesen Auszug rein ab, presset das übrige durch ein sauberes Tüchlein aus, und filtriret es zusammen, durch ein rein Löschpapier, damit diese Essentz schön rein und lauter werde, verwahret es denn zum Gebrauch. Wenn man nun einen guten Hippocras machen will, so thut man von dieser Essentz 20. oder mehr Tropffen, nachdem man solchen starck haben will, auf ein Maas Wein, welcher zuvor mit sechs Loth feinen Zucker wohl süß gemacht worden ist, vermischt es wohl unter einander, so hat man einen sehr lieblichen und angenehmen Hippocras, mit dem Zucker kan man die Süßigkeit geben, wie man selber will, es stehet in eines jeden selbst eigenem Belieben. 106) **Wie der Zucker darzu auch auf das lieblichste zu bereiten.** Man machet feinen so genannten Stürzucker zu einem subtilen Pulver, thut solchen in eine höltzerne Büchse, und spritzet Citronenöl darauf, hier und dort, thut denn wieder gestossenen Zucker darüber, und wieder Citronenöl und Zimmetöl, was man will, darauf gespritzet, und also Tagweise verfahren, bis die Büchse voll ist, denn wird es auf das fleißigste vermacht und aufbehalten etc. 107) **Guten Rosienenwein.** Man thut der schönsten Rosinen in einen grossen glatten höltzernen Trog, mit Stielen und allen, geust auf einen dritten Theil der Rosinen, zwey Drittel Wasser, oder so viel als einen beliebet, stösset sie mit einem höltzernem Stempfel starck und lange, thut denn alles in ein Faß, oder lässet es vielmehr also stehen, und schüttet noch etwas heisses Wasser drauf, so werden die Rosinen sincken, und sich setzen: Alsdenn lässet man die Feuchtigkeit oder das Wasser herab, zu welchem Ende der Trog unten ein Loch haben muß, und legt einen geflochtenen Korb vor, daß die Beere nicht mit durchgehen. Wenn es nun also in dem Fasse ist, so thut man ohngefehr auf ein Oxthäfft ein halb Maas Weineßig, das befördert, an statt des Salpeters, das Gähren; man muß wohl Acht auf das Faß geben, denn es will Lufft haben, damit es nicht zerspringe. 108) **Rheinischen Wein, dem besten Welschen Weine gleich zu machen.** Man thut der besten Zibeben, nach Genügen, in ein zugericht Weinfaß, und geust guten rothen alten Rheinwein darauf, und drey-vier- oder mehrmahl rothen Most, lässet solchen vergähren, so erlangt man einen Wein, der dem Welschen nichts bevor lässet. 109) **Fürtrefliche Weinkunst, einen Wein zuzurichten, mit welchem man alle geringe Weine verbessern kan.** Man nimmt der besten blauen abgezupfften Zibeben acht Pfund, kleiner Rosinlein sechs oder sieben Pfund, Melißzucker einen Achtel Centner, thut es zusammen in ein wohl zugerichtetes Weinfaß, und gießt bey drey Viertel-Eymer, guten alten Rheinwein darauf, mit drey Viertel-Maas des allerstärckesten Weineßigs, vermischet alles nach der Kunst wohl unter einander, und lässet es an einem warmen Orte mit einander vergähren, so hat man e[...] solchen edeln Wein, mit welchem man alle ge[...] und saure Land-Weine dermassen veredlen [...] verbessern kan, darob sich nicht genungsam zu wundern seyn wird. 110) **Oldenburger R[...]nenwein.** Wenn der Wein sehr gut, und [...] Jahre lang währen soll, so muß man bey zehn [...]be der besten Rosinen, die gut und vollkomme[...] Gewichte sind, nehmen, und solche in ein rein [...]schirr, Kuffen oder Faß schütten, und so viel [...] rein Wasser darauf giessen, daß solches einer Q[...] Hand hoch über die Rosinen stehe, denn muß [...] es also etliche Tage, als fünf oder sechse also st[...] lassen, aber alle Tage ein- oder zweymahl mit ei[...] saubern Rührscheide umrühren, die Kuffe oder [...] Geschirr muß allezeit wohl verdeckt seyn; So [...] nun siehet, daß die Rosinen anfahen wollen zu [...]ren, muß man das Wasser davon abzapffen, [...] alsdenn die Rosinen, mit einer durchlöche[...] Schauffel heraus nehmen, in ein ander star[...] Geschirr, mit einem dicken Boden thun, und [...] einem Holtze, so hierzu tüchtig und rein ist, [...] das kleineste, als man kan, zerstossen lassen, [...] denn muß man das vorige abgezapffte Wa[...] wieder darauf giessen, und mit dem Rührsch[...] wohl unter einander rühren, und etliche Tage [...] so wohl verdeckt stehen lassen. Jedoch muß [...] auch wissen, daß, wenn dieses Geschirr mit solch[...] Weine etwan an einem allzu warmen Orte [...]het, daß man es nicht über zwey Tage allda n[...]se stehen lassen, oder daß man es gleich des [...]dern Tages auspresse, bey solchem Tractam[...], muß man ein drey- oder vierfaches härenes [...]teltuch, nach der Weite der gantzen Presse, da[...] an allen Orten überhangen kan, einlegen. [...]sen ausgepresten Wein, muß man nun fein [...]schwinde in ein Faß giessen, und so das Faß da[...] voll ist, muß man kleingestossenen weissen W[...]stein, auf eine Spanische Pippe ohngefehr z[...] Viertel-Pfund thun, so wird es in kurtzem [...]fangen zu gähren, als wie ein anderer natürlic[...] Wein, welches Gähren denn etliche Tage wäh[...] und hernach wohl noch drey oder vier Monate [...]kochet. Dieser Wein muß alle Tage etlichem[...] gefüllet werden, anfangs wird er graulicht von F[...]be, und allgemach schön gelblicht. Wenn er [...] drey Wochen alt ist, kan er als ein anderer sü[...] Most schon getruncken werden, wenn er a[...]er ü[...] das Viertel- oder gar ein halb Jahr alt ist, muß m[...] solchen in ein reines Faß abziehen. Im Fall m[...] aber solche Zeit nicht erwarten, u. gerne bald K[...]mannswaare daran haben will, muß man di[...] Weins bey zwey Ohmen, und guten alten W[...] eine Ohme mit einander vermischen, und einen [...]ben Monat lang also liegen lassen, so hat man ei[...] fürtreflichen guten Wein und Kaufmannswa[...], so sich an alle Orte verführen und verhandeln lä[...]. 111) **Fürtreflicher Rosinenwein, der an Güte den besten Malvasier, Spanischen u[...] Tokayerwein nichts bevor lässet.** Hie[...] nimmt man ein kleines Fäßlein von ungefehr [...] Maasen, bereitet solches auf das beste, wie es [...] soll, denn thut man der besten, von allen Stielen [...] Unreinigkeiten gesäuberten Rosinen 16. oder [...] Pfund dazu, und giesset darüber drey Maas wa[...] Wasser, füllet es alsdenn mit einem guten al[...]

Wei[...]

ine an, bis fast oben an das Spundloch, legt es
enn in eine warme Stube, die in gleicher Hi-
tze beständig und temperirt erhalten seyn muß,
ird man sehen, daß es in einer Zeit von 15 oder
Tagen, kan auch wohl öffters in 10 Tagen ge-
en, anfangen wird zu gähren, welches oben an
Spundloch, an denen sich erhebenden Bläslein
Gähren sich erzeigen wird: so nun solche Gäh-
bey 24 Stunden lang gewähret, ist es Zeit,
nan solchen Wein abzapffe, und in ein ander
es Faß einen Eymer haltend einfülle, auf die
nen aber in dem Fäßlein, so in der Stuben
, muß man wieder halb so viel des vorigen gu-
ten Weins, und allemahl auf drey Maas des
ins, zwey Pfund guten Melißzucker thun, und
as neue wieder wie zuvor stehen lassen, wenn es
; oder 6 Stunden also gestanden, füllet man es
mit besagten alten Weine, mit Hinzuthuung
Maas warmen Wassers, Spunden voll an,
egt es in zwey oder drey Tagen, wiederum,
uvor, an zu gähren und Bläslein auf zuwerf-
enn zapffet man es wieder ab, und thut es
n andern Weine, so in dem grössern Fäß-
dem Keller lieget, denn thut man der folgen-
getabilischen Essentz ein Viertel-Maas dazu
sset es fünff oder sechs Wochen lang also
undet liegen, so wird solcher Rosinenwein
lauter, hell und klar, und so man ihn dar-
n einen guten aromatischen Geruch haben
n man feinen Zimmet, Bisam und Amber
hängen, so erlanget man einen delicaten
enwein. 112) **Bereitung der Vegeta-
ischen Essentz, zu vorhergehendem Rosi-
weine.** Man nimmt sehr guten alten Rhein-
o. Maas, guten aus Wein selbst gemach-
eingeist, sechs Maas, schönen weissen Kan-
er ein Pfund, guten Zimmet ein halb Pfund,
nömlein vier Loth, Nägelein, Musatenblüh
den zwey Loth, Lässet es also zehn Tage
hen, und beitzen, denn destilliret man bey
er fünff Maas davon herüber, so erlanget
ne fürtreffliche Weinessentz, welche man in
Glase auf das beste verwahren muß, mit
man alle geringe und schlechte Weine ver-
auerhafft, starck und beständig machen kan.
) **Guten Spanischen Wein aus Rosi-
machen.** Man nimmt ein Faß, in wel-
oor Spanischer Wein gewesen, thut darein
e Zibeben 20. oder 30 Pfund, gieſt da-
ier Maas rectificirten Weingeist, acht
gestossenen Weinstein und 60. Maas
, lässet das Faß an einem laulichten Orte
und gähren. Darnach ziehet man es in
er Faß, so hat man in kurtzen guten Spa-
Wein. 114) **Sehr köstlichen Rosi-
in zu machen.** Man gieset in einen Kes-
n Wassereymer Wassers, und schüttet da-
y und ein halb Pfund guter frischer Ro-
iese zerkochet man gantz im Wasser, läst
e so süß als einen Meth werden, denn he-
den Kessel von dem Feuer, und lässet ihn
, seihet alsdenn den Wein gemächlich durch,
in ein Weinfaß, und von dem schärfsten
Weineßige ein Maas darunter damit die
sse Süßigkeit der Rosinen ein wenig ge-
werde. Endlich thut man neun Pfund

gantz klein gestossenen Weinstein darzu, gieſt über
dieses auch den vierten Theil des besten Weins
darzu, füllet es also und verspündet das Faß;
nach acht Tagen, kan man solchen anzapfen.
115) **Einen Wein zu machen, der so gut als
ein Spanischer.** Man nimmt Zucker acht
Pfund, grosse Rosinen, daraus die Kerne gethan
sind, vier Pfund, klein zerschnitten, dieses kocht man
unter einander, daß es einem Syrupe gleich wird,
denn färbt man dieses Naß oder Safft also warm,
und über die Hefen giesset man einen guten Wein, so
viel nemlich als das Drittel des Fasses das man
färbt ausmachet, das lässet man mit einander er-
wärmen, hernach presset man es aus, und ver-
mischt es mit dem vorigen Nasse, denn thut man
es in ein Fäßlein, oder anderes bequemes Geschirr,
und lässet es Jahr und Tag stehen, so giebt es ei-
nen Wein, der den Spanischen übertreffen soll.
Verlanget man ihn von einem aromatischen Ge-
schmacke zu haben, so thut man zu jedem Pfund
des Nasses, Zimmet-Tinctur einen Tropffen. Tin-
ctur von Gewürtznägelein 17. Tropffen. Wenn
die Kerne nicht aus den Rosinen genommen wer-
den, so giebts dem Weine einen herben Geschmack.
116) **Die Würtenbergische Weinkunst.** Man
nimmt 13 Pfund frische Rosinen, kleine oder halb
kleine und halb grosse, 13 Pfund Melißzucker, 42.
Maas guten alten Wein, ein Seidlein Essentz,
menget alles nach der Kunst in einander, darun-
ter thut man zwölff 52. mäßige Fäßlein, so wird
Spanischer oder Tockaischer Wein daraus. 117)
**Die Weine zu verbessern, daß sie dem be-
sten Malvasier gleich kommen.** Hierzu seyn
drey Stücke von nöthen, als erstlich Meliszucker,
der die allerbeste Süßigkeit giebet, zum andern
kleine Rosinen, diese machen, daß der alte Wein
fermentiret, wie der neue. Zum dritten Wein-
geist, der giebet ihm Seele und Geist, und stär-
cket ihn, daß er dauern kan, und dieses letztere
Stück muß man vor allen Dingen in Bereit-
schafft haben, und vorhero bereitet werden. 118)
Einen fürtrefflichen Malvasier zu machen.
Man nimmt Galgant, Gewürtznägelein, Carda-
mömlein, Zimmet und Ingwer, stösset alles gröb-
lich, und lässet sie 24. Stunden im Weingeiste in
einem wohl vermachten gläsernen Geschirre wei-
chen, hernach thut man diese Dinge in ein leinen
Tuch, hänget sie an einem Faden in die Tonne, die
da anderthalbe Last Claretwein hält, und lässet sie
drey Tage darinnen, so wird man einen so star-
cken Wein haben als der natürliche Malvasier
ist. 119) **Den sogenannten Populus-Wein
zu machen.** Hierzu nimmt man ein Maas Rhei-
nischen, guten alten Wein, ein Maas guten Spa-
nischen Wein, drey Pfund Zucker, zwey Maas
Wasser, ein wenig guten Zimmet, Veilwurtz, ein
Loth Zimmet, 12. oder 15. Gewürtz Nägelein,
acht Gran feinen Bisam und vier Gran Amber,
damit verfähret man denn also: Man setzet zwey
Maas in einem Kessel auf das Feuer, denn thut
man die drey Pfund Zucker darein, hernach den
Zimmet, nicht zerstossen, sondern an einen Faden
zusammen gebunden, damit er hernach im Ab-
schaumen nicht verlohren gehe, denn dieser Zim-
met kan auch wohl etliche, als drey- oder viermahl
dienen, ins Wasser ein wenig, darnach die Nä-
gelein,

gelein, mit einem halben Lothe Veilwurtz gröblicht zerstossen, in einem reinen Tüchlein scharff eingebunden, so giebt es desto besser seine Krafft von sich, nachdem viel darinnen, hebt man dieses Gewürtze, weil solches öffters dienen kan, auf, unterdessen macht man von vier oder fünff Eyweissen einen Schaum, den giesset man in das siedende Wasser, giebt wohl acht, daß es im Sieden nicht überlauffe, das Wasser an sich selbst laufft nicht über, wenn es aber mit dem Eyweißschaume bedeckt wird, und das Wasser darunter keine Lufft hat, da braucht es Aufsehens, daß es nicht überlauffe. Solches Sieden mit dem Eyerklar muß eine halbe Stunde lang geschehen, aber allezeit fleisig abgeschäumet werden. Darauf nimmt man es von dem Feuer, und lässet es ein wenig erkalten, und giesset mitlerweile den Spanischen und Rheinischen Wein zusammen in eine Flasche, und lässet hernach das abgekühlte Zuckerwasser durch ein reines Tüchlein darzu hineinlauffen, vermacht hernach die Flasche auf das beste, und treibet alsdenn den Bisam und Amber mit feinem Zucker in einem Mörsel gar wohl ab, thut es in ein leinen rein Tüchlein, und hänget es also an einem Faden gebunden, in die Flasche, setzet es in einen kühlen Keller, und filtrirt es nach etlichen Stunden. Man thut aber besser, wenn man den Bisam und Amber erst nach dem Filtriren hinein hänget, und 24 Stunden lang darinne lässet.

120) **Glaubers Manier, die unzeitigen Weine im Fasse zu zeitigen.** Man rectificiret einen Weingeist, oder nur Hefen-Branntwein, vor sich auf das beste, daß er fein starck werde, denselbigen gieset man hernach auf einen weiß gebrannten Weinstein, oder nur gebrannte Weinhefen, ist nun des Geistes viel, so muß man auch viel calcinirten Weinstein darein thun, nemlich auf jedwedes Pfund Geist, vier Loth gebrannten pulverisirten Weinstein, und alsdenn noch einmahl in einem kleinen Keßlein abziehen, so nimmt der Weingeist von den gebrannten Weinhefen oder Weinsteine, eine sonderliche Stärcke zu sich, und wird gantz feurig werden. Dieses starcken Brannteweins, thut man so viel in den neuen gährenden Most, als man will. So man dessen viel darein thut, so wird der Wein nur desto stärcker doch soll man auch nicht gar zu viel hinein thun, auf daß der Wein wohl gähren könne, denn so der Wein nicht gähren könnte, so würde man an dem Weine schmecken, daß Branntwein darein kommen wäre, und würde unlieblich davon seyn. Zu einer jeden Franckfurter Ohme, als ohngefehr 125 gemeiner mittelmäßiger Kannen, soll man vier Maas dieses starcken Weingeistes nehmen, so erlanget der saure Wein Stärcke genung, daß er für einen guten Wein paßiren kan, und zeitiget also dieser feurige Geist den unreiffen Wein in dem Fasse, daß ein edler, gesunder, lieblicher und beständiger Wein daraus wird. Nimmt man aber zu einer Ohme weniger als vier Maas dieses Geistes, so bleibt der Wein auch geringer. Und so man auf einen Ohm neuen Wein, sechs oder acht Maas starcken Geist nehme, und damit gähren liesse, so würde der Wein auch zweymahl so starck und stärcker, als man ihn trincken könnte, solche überstarcke Weine aber könnte man gebrauchen, andere

verschlagene matte Weine, damit zu stärcken, nemlich von diesem überstarcken Weine ei[...] be Ohme auf eine gantze Ohme geringen [...] gethan würde. Können also durch Hülff[...] solchen Geistes, nicht allein die neuen Wei[...] bessert, sondern auch die alten und geringe[...] ne wieder erfrischet und verbessert werden. Dieses muß man also verstehen, daß in He[...] ten, alle geringe Weine verstärckt werden, [...] man den Geist mit gähren lässet, die alten [...] ne aber können also und auf diese Weise nic[...] stärckt werden, weil dieselbigen nicht gähre[...] ohne das Gähren soll man keinen Weinge[...] ter die Weine thun, denn es wird nichts gu[...] raus. So man aber die alten schlechten [...] stärcker machen und verbessern wolte, so [...] man solches mit einem vergohrenen überst[...] machten neuen Weine, darunter mehr Ge[...] gähren kommen, als in einem solchen, den m[...] so trincken wolte, verrichten. Auf diese Wei[...] man alle Jahre, zu Herbstzeiten, die neuen [...] ne verbessern, auch einen Theil neuer Weine [...] starck machen, damit man die alten geringen [...] ne hernach durch das gantze Jahr verbessern [...] Und dieses Saltz, davon der starcke Weingei[...] gezogen, kan man wieder ausglühen, es ist [...] so gut, als es zuvor gewesen, und kan also [...] öfftern zu solcher Arbeit gebraucht werden, [...] daß diese Verstärckung der geringen Weine ga[...] nig kostet, und doch viel Guts damit ausger[...] werden kan: indem man alles das, was zu [...] Verbesserung gehöret, selber bereiten kan, [...] lich den Geist aus den Hefen, und kan man [...] che Hefen nicht besser anbringen, als daß [...] den Geist davon abziehet, und andere Wein[...] Herbste damit verstärcket. Desgleichen kan [...] solche Hefen, davon der Branntwein gezogen, [...] nen, in einem Hafnersofen brennen, und der[...] ctificirten Branntwein oder Weingeist, noch [...] mahl darüber abziehen, daß er feurig werde. [...] man aber die Weine etwan lieblicher verstär[...] will, so kan man die alten schlechten Weine d[...] liren, und den übergehenden Geist, welcher [...] lieblicher seyn wird, als ein Branntwein aus [...] Hefen gemacht, zu Herbstzeiten mit neuem [...] ne oder Moste gähren lassen. Es giebt über[...] liebliche Weine, und werden solche neue W[...] auch viel eher klar, als andere Weine, da [...] Most mit gegohren ist. Die Ursache ist [...] weil alle Weine einen sauern Weinstein hab[...] davon die Weine ihre liebliche Säure bekomm[...] aber immerdar ein Wein mehr denn der and[...] nach dem Orte, da der Wein gewachsen und [...] tig worden ist. Denn je zeitiger die Weine [...] weniger Weinstein sie haben, je unzeitiger [...] je mehreren Weinstein. Die Spanischen ha[...] gar keinen Weinstein, weil die Trauben übe[...] tig reif werden. Die Frantzösischen haben [...] etwas, doch kaum halb so viel, als die Deutsc[...] Weine, die nimmer oder doch selten so überze[...] werden, als die Spanischen oder ein Frantzösisc[...] Gleichwie nun die Rheinische und andere D[...] sche Weine, wegen ihrer lieblichen Säuer viel [...] muthiger zu trincken seyn, als dieser fette Sp[...] sche oder Frantzösische; also seyn auch hinge[...] diejenigen Weine, welche gar zu sauer und un[...]

blieben, desto unlieblicher, und haben gar zu
sauren Weinstein bey sich, welcher durch sei-
säuere die Weine ringert, und unlieblich zu
nen machet, darzu haben auch alle solche sau-
Weine, wenn sie nicht recht zeitig sind, wenig
, und werden darum so leichtlich schimmlich,
lang und kanicht, und verderben. So man
einen Tartarisirten Weingeist damit gähren
so erlanget der Wein durch den Geist seine
cke, und durch den gebrannten Weinstein,
er der Geist abgezogen, und ein feurige Krafft
s gezogen, einen Niederschlag der übrigen
re. Denn ein gebrannter Weinstein oder
Weinhefen aller Säuer entgegen sind, also,
man auch einem sauren Eßige seine Säure
benehmen kan, wenn man sie hinein thut.
m tödtet das feurige Wesen, so der Geist
en Weinhefen gezogen, die gröbste Säure
im Weine, daß derselbe, in Gestalt eines
steins zu Boden fält. Es kan also füg-
rch den alkalisirten Branntwein die Säu-
en unzeitigen Weinen niedergefället, und
uch zugleich dadurch verstärcket werden, wel-
ahr und gewiß ist. 121) **Welschen Wein** **machen.** Man nimmt abgebrochne Wein-
, weisse oder rothe, leget solche vierzehn
auf das Stroh, oder so lange bis sie
, wie Zwiebeln werden, alsdenn geust
Most darüber, die rothen Beere müs-
ohl verdeckt, zum wenigsten 24 Stunden
. alsdenn so viel, abgeschöpffet, als man kan,
ein Fäßlein besonders gefüllet werden.
Wein wird sehr gut. 122) **Das Fäß-** **darzu zu bereiten.** Man brennet das Fäß-
it guten darzu bereiteten Branntweine aus,
an den Most hinein lässet, und lässet zwey
das Fäßlein leer, alsdenn füllet man den
ntwein durch ein Röhrlein fein sachte auf
Wein, daß er sich damit nicht vermische, son-
als Oel darauf schwimme, verpicht es her-
und leget es an einen kühlen Ort. 123) **Oe-** **reicher Wein wie Moseler Wein zu ma-** Man nimmt ein rauh Fäßlein, brühet es
it Holderblumen in Scharlachwasser wohl
, lässet es eine Weile in diesem Geschmacke
hernach nimmt man schönen treugen Hol-
it nicht gar ausgeblühet, und Scharlach, doch
daß der Holder vergehe, und alles dem Ge-
cke nach, so eingerichtet sey, daß es dem Mo-
Weine gleich werde. Nach Martini, wenn
Wein vergohren, ziehet man den Wein in die-
lein, darinnen diese Stücke mittlerweile ge-
haben. 124) **Wein dem Welschen gleich** **machen.** Man thut abgezupffte frische Rosi-
ein Faß, geust guten rothen alten Wein,
rey oder vier- und mehrmahl rothen Most
, so wird er seyn wie ein Welscher Wein.
Böckeser Wein zu machen. Man nimmt
Stücklein gebrannt Brod, thut es in ein
lein in den Wein im Gähren, und lässet es
Tage darinnen. 126) **Ein hübscher Ab-** **zum Weine.** Man nimmt der besten Veil-
, Kemen-Aeuglein, Schwefel, eines jeden ein
Nägelein, Zimmet, Cardamömlein, Musca-
üten, Muscatennüsse, langen Pfeffer und
rauch, jedes ein halb Loth, weisser Paradis-
körner sechs Loth, Myrrhen ein Quintel, vermischt
alles gestossen unter einander, thut es denn in ei-
nen verglasurten Scherben, setzet es auf Kohlen,
und lässet es also zergehen, und brauchet es denn,
wie bewust. 127) **Wie der Wein sammt dem** **Lager auf das beste abzulassen.** Wenn man
den Wein, so samt dem Lager aufgerühret, ablas-
sen will, so nimmt man auf ein Fuder von 24
Eyern das Weisse, klopffet solches auf das beste
ab, darnach nimmt man ein Mäsel Saltz, und ein
wenig schön Weitzen-Mehl, und so viel lauteres
Sandes, lässet den trüben Wein aus dem Fasse
darzu ab, rühret es wohl unter einander, und geust
den Wein zu dreyen mahlen in das Faß, und
rühret ihn zu jeden mahle, wie vorher, mit einen
durchlöcherten Rührscheide, wohl ab, und lässet
ihn ruhen, so wird er bald lauter; Zu diesem muß
man vorhero alles in guter Bereitschafft haben,
daß die Fasse sauber, nicht schmeckend, wohl ange-
bunden seyn. Vor allen ist bey dem Ablassen
wohl zu verhüten, so viel möglich, daß der Wein
nicht verrauche, dahero am besten, wenn man ble-
cherne, eckigte in drey Bäuche oder Büchen abge-
theilte Röhren hat, davon das obere Ort in die
Pippen, das andere aber in das Faß gehe, so
man beyderseits mit einem saubern Tuch verma-
chen kan, damit keine Lufft darzu kommen möge.
Auch müssen saubere Schäffer von Holtz oder
Kupffer, Füllkannen mit einem Schnabel, höltzerne
oder blecherne Trichter, mit einem weiten Mund-
loche, und was man etwa sonsten zum Gebrauche
von nöthen hat, alles in Vorbereitschafft stehen.
128) **Noch ein ander Mittel so den Wein** **schön, lauter und klar machet.** Wenn man Be-
nedictenwurtzel, und etliche Gewürtz-Nägelein ge-
pülvert, in einen halben Seidel guten Branntwein
legt, und also in den Wein thut, so wird der abge-
zogene Wein schön, lauter, klar und gut. Man
soll im Abziehen auch bedencken, daß es nicht win-
digt, sondern stille und schön sey. 129) **Noch ein** **schönes Geheimniß, den abgezogenen Wein** **sehr gut zu machen.** Man nimmt eine schöne
frische Pomerantze, und bestecket sie über und über
mit frischen Gewürtz-Nägelein, und hänget sie in
das Weinfaß, das machet denn den Wein sehr kräff-
tig und gut. 130) **Den Wein starck zu erhalten.** Man nimmt ein Loth Weyrauch, und so viel rothe
Myrrhen, machet es zu Pulver, und thut es in ein
Säcklein in den Wein, so bleibet er starck und gut.
131) **Ein schönes Kunststück, den Wein zu** **kühlen, so man kein Eyß hat.** Solches beschrei-
bet **Cardanus** im 13 Buche von den Subtilitäten
also: Man nimmt 100 Pfund frisch Brunnenwas-
ser, 20 oder 25 Pfund Salpeter, theilet dieses in
drey Theile ab, von diesen giest man zwey Theile un-
ter das Wasser, und stösset, reibet und rühret es mit
einem höltzernen Stössel erstlich gemach, hernach-
mahls etwas stärcker, und wenn die Kälte zunimt,
muß man auf das geschwindeste rühren, doch allezeit
auf eine Seite, auch mag man es mit einem Finger,
zum öfftern probieren, und so es auf den höchsten
Grad erkaltet ist, so thut man die Helffte von dem
hinterbliebenen Salpeter hinein, und rühret es aber-
mahls, und endlich thut man auch gar den Ueberrest
hinein, und rühret es, bis man es kaum mit der Hand
erleiden kan, würde man aber nun ein wenig umkeh-
ren,

ten, und auf die andere Seite rühren, würde es nichts von seiner Kälte verlieren, wo man es aber vorhin thäte, würde es viel nachlassen. Wenn man nach dem Gebrauche dis Wasser siedet, bis es ausdünstet, so kan man den Salpeter wiederholen; daferne man einen Löffel auf das Pflaster geust, und es gestehet, so ist es genug gesotten, doch ist zum Kühlen, wie Cardanus meldet das rechte Eyß besser. 132) **Einen Wein zur Sommers-zeit in der grösten Hitze, über Land zu führen, daß er so kühle bleibe, als ob er in einem Keller stünde.** Man schencke den Wein in eine gläserne Flasche, welche hernach in ein ledernes oder ander Geschirr geschlossen wird, und darzwischen an allen Orten zerstossener Salpeter angefüllet werden kan, so bleibet der Wein frisch, welches auch denjenigen dienlich, so hohe Häuser an der Sonnen gelegen besitzen, und nicht allzeit frische Kühlwasser haben können. In etlicher hoher Personen Häusern pfleget man das Eiß in Höhlen aufzuheben, und im Sommer den Wein darinne zu kühlen, welches doch sehr gesund. Andere haben Schlangen in den Kellern, setzen Flaschen voll Wein zu ihnen, die sich denn aus Begierde, so sie zu dem Weine tragen, um die Flaschen winden, und mit ihren kalten Leibern dermassen kühlen, daß der Wein gantz annehmlich, und dessen sich zu verwundern, gesund zu trincken seyn soll. 133) **Köstlicher Citronenwein, der dem Gustoßiner-Weine gleich kommt.** Man nimmt einen Eymer Most, darein thut man, etwa von drey oder vier frischen und schönen gelben Citronen die Schalen auf das dinnste abgeschnitten, und zwischen zweyen Papieren getrocknet, und thut sie in ein Säcklein. Wenn man nun will, so thut man auch die Schalen von einem halben Dutzend frischer Pomerantzen, auch wohl getrocknete Melissen, so viel man mit fünff Fingern fassen und begreiffen kan, darzu Scharlach, Waldmeister, jedes eben so viel, und lässet dieses alles mit giehren. Ferner, wenn die Trauben gut werden, bricht man sie ab, und thut sie in ein Fäßlein auf einen Oesterreichischen Eymer, welcher 40 Maas hält, ein gutes Viertel solcher Trauben, oder Weinbeere, den Most hierzu aber nimmt man lieber von der andern Presse, so wird er desto klärer, hiermit lässet man alles zusammen gähren. Man kan auch wohl etwas Kandelzucker darzu thun, so wird er so edel und gut, wie ein Gustoßiner-Wein. Oder wenn der Herbst gut worden ist, so nimmt man die obigen Ingredientien; Bricht die Beeren ab, und lässet sie bald trocken werden, alsdenn thut man alles in ein Fäßlein alten Wein, wenn er schon nicht der beste ist, auf einen Eymer alten klaren Wein, schüttet man Most von der andern Presse, ohngefehr sechs oder sieben Maas, dieser macht den alten Wein wieder gährend und schön Goldgelb. 134) **Neuen Wein geschwind helle zu machen.** Man muß einen guten Theil des besten Mostes oder mehrers in ein Faß thun, den andern Theil muß man, in einem reinen Kessel über das Feuer setzen, und schöner weisser klein zerschnittener Hausenblasen, darein thun, und mit einander sieden lassen, bis es wie eine dünner Brey wird, solchen muß man also heiß in den Most hinein thun, und hernach das Faß wohl vermachen rc. Das Faß muß nicht gar zu voll gefült seyn. 135) **Ueberaus guten Beer- und Traubenwein zu machen, der dem Italiänischen Weine g[...] kommt.** Man nehme der schönsten, beste[n] süssesten Trauben, so man bekommen kan[,] schneide die Stiele, so viel möglich ab, und n[...] denn von einem sauber zugerichteten Faß, den Boden aus, belege denn den untersten Boden und über mit den Weinbeeren, oder Traube[n] nach eine Lage hässelne Spähne, und wiede[r] Lage Trauben, und Corinthen, eines um da[s an]dere, bis das Faß überhalb voll ist, hernach [...] schlagen, und von dem besten Moste darauf ge[...] fet, und also vergähren lassen, so überkommet [...] einen sehr Delicaten Wein. Also machet man den Zittwerwein: Der Zittwer muß klein gest[ossen] werden, und allezeit, wenn eine Lage Weintra[uben] geleget worden, so streuet man den gestossenen [Zitt]wer auf die Lage Weintrauben, welches denn e[inen] gar gesunden Wein abgeben wird. 136) **M[aul]beerwein zu machen.** Man zerdrucket oder [...] quetschet frische wohlzeitige Maulbeeren, so viel [...] will, durch ein Tüchlein, daß der Safft recht [...] aus gehe, und das Tüchlein recht roth werde, d[enn] legt man das Tüchlein wieder vier Tage in [...] Wein, so wird er schön roth. 137) **Einen [...] köstlich wohlschmeckenden Wein von Mö[st] zu machen, so sehr gesund ist, und am [Ge]schmacke den besten Italiänischen, Wei[n] gleich kommt.** Man nimmt des allerfein[sten] Zimmets acht Loth, Muscatenblüh ein Loth, M[us]catennüß zwey Loth, frischer Gewürtznägelein, C[ar]damömlein ein und ein halb Loth, Zittwer ein [...] ein halb Loth, frischer Cubeben ein halb Loth, [lan]gen Pfeffer zwey Quintl. Nägleinwurtz vier L[oth,] rothen Kandelzucker ein Pfund, vermischet a[lles] gröblicht zerstossen unter einander, thut es zu[sam]men in ein länglichtes Säcklein, von Haarbe[u]tuch gemacht, mit etlichen saubern ausgewasche[nen] Bach-Kieselsteinlein, und hänget es in dem M[ost,] lässet solchen damit vergähren, bis er schön klar [...] lauter wird, hernach kan man ihn anstechen, w[enn] man selber will. Dieser Wein dauert hern[ach] sehr lange, aber man mercke, daß besagte Sp[e]reyen forthin immer darinnen können gelassen w[er]den. 138) **Dem neuen Weine einen solch[en] Einschlag zu machen, daß er hernach [...] ein Welscher Wein schmecken mag.** M[an] nimmt deß feinsten Zimmets vier Loth frischer G[e]würtznägelein, zwey Loth, Cardamömlein [...] Loth, Muscaten zwey Loth, Coriander ein Lo[th,] Galgant vier Loth, langen Pfeffer zwey Loth, Cu[]beben zwey Loth, Süßholtz und Florentinisc[he] Veilwurtz, jedes zwey Loth, Pfirsingkern acht Lo[th,] der schönsten Weichsel- oder sauer Kirschenke[rn] sechs Loth, mischet es gröblicht zerschnitten un[ter] einander, thut es zusammen in einen grossen Gl[as] kolben, und füllet denn das Glas mit dem be[sten] aus dem Weine selbsten destillirten Geiste o[der] Branntweine an, verbindet denn das Glas auf [das] beste, und lasset es 8 oder 14 Tage lang in der So[nne] stehen, denn giesset man den Weingeist rein ab, [...] solchen durch ein rein Tuch lauffen, u. füllet das G[las] wieder mit frischen Weingeiste an, lässet es m[...] an der Soñe stehen, hernach verwahret man solch[en,] so man dessen zur Gnüge bereitet hat, auf das be[ste.] Wenn man nun mit solchen die neuen Weine st[ark] und kräfftig machen will, so thut man des besag[ten]

Geis[tes]

es, nach Belieben darein, so erlanget man
fürtrefflichen Wein, welcher den Italiäni-
Weinen beynahe in allem gleich kommet, und
vielen dafür getruncken wird. 139) **Köstli-
Hippocras.** Wenn man dessen ein Maas
achen will, so nimmt man des besten Zimmets
Loth, Ingwer ein Loth, Nägelein acht Stück,
atennüsse, ein Stück langen Pfeffers, Musca-
ih, Paradiskörner, ein jedes ein wenig, nach
lben, Violenwurtz ein Loth, Zucker ein Vier-
nd, Wein ein gut Maas, lässet es mit einan-
linde kochen, denn seiget man es etlichemahl
einen reinen Filtz, so hat man einen angeneh-
ereinigten Wein, will man ihn roth haben,
mt man rothen Wein darzu. Verlanget
hn stärcker oder schwächer von Gewürtze,
ret oder mindert man die Dose nach Belieben.
man nimmt zu 3 Maasen weissen Wein zwey
Zimmet, und ein wenig Ingwer, rein gepül-
nd ein Pfund Zucker, lässet es sieben oder acht
den darinnen weichen in einen saubern wohl
chten Geschirr, hernach muß man es sieben
chtmahl durch einen Müllersack lauffen lassen,
n in Flaschen giessen, wohl vermachen, und zum
uche aufheben. Oder man nimmt drey Loth
et, ein Loth Veilwurtz, Paradiskörner und
er, jedes ein Quintl. zerstossenen Zucker ein
und einen halben Vierling alles gepülvert u.
ge Weise zubereitet, man kan wohl 5 oder 6
stossene Mandeln, oder ein wenig Kuhmilch
hun, den Hippocras desto eher zu läutern.
**Einen guten Aquavit zu machen, daraus
llezeit, wenn man will, einen Hippo-
achen kan.** Man nimmt vier Loth auser-
Zimmet, ein Loth Ingwer, ein Quintl. Nä-
und ein halb Quintl. Muscatennuß, andert-
uintlein Pfeffer, Paradieskörner eben so
les gepülvert in zwey Maas guten offt abge-
n Branntwein gethan, in einem Glase wohl
bt, darinnen vier oder fünff Tage gelassen,
lich drey- oder viermahl wohl unter einander
elt, damit die Krafft wohl in dem Brannt-
mme, hernach durch ein rein Tuch gesiehen,
hl aufgehoben. Man kan so viel geläuter-
cker, als man selbsten will, darzu thun.
man davon zwey oder drey Eßlöffel voll in
as Wein schüttet, machet es den gantzen
wohlgeschmack. 141) **Einen sehr köstli-
ewürtzten Wein, Hippocras genannt,
chen.** Der Hippocras wird sonderlich Win-
gemacht, und bereitet von Zimmetrinden,
r, Zucker und guten rothen Weine: Man
s besten Zimmets anderthalb Loth, weissen
r ein Loth, Galgant ein halb Loth, alles zu
gestossen, in ein Glas, schüttet ein wenig
darüber, lässet es über Nacht stehen, des
ns thut man anderthalb Maas rothen Wein
im Mangel des rothen Weins, leget man
drey Nacht Klapperrosen, und so viel Zu-
o Würtze, darnach er süsse seyn soll, in den
Oder man stösset zusammen vier Loth gu-
mmet, zwey Loth Ingwer, Paradiskörner
Loth, Galgant, Nägelein, Muscatennuß,
n, Cardamömlein, jedes anderthalb Quint-
Von dieser gestossenen Gewürtzmixtur nimmt
ungefehr ein Loth auf das Maas Wein, ver-
mischet den gestossenen Zucker kalt unter den Wein,
lässet es durch ein spitziges wollenes darzu bereitetes
Säcklein lauffen. Dies Geträncke ist anmuthig,
wird Morgens nüchtern getruncken, den blöden
Mägen zu stärcken, ist auch für alle kalte, feuchte
Hirn- und Nierenkranckheiten, sonderlich Win-
terszeit, und kalten Leuten dienlich. 142) **Eine an-
dere Art Hippocras, oder lautern Tranck zu
machen.** Man kan ihn machen, entweder von
Seck, oder weissen Weine, aber der Seck ist besser:
Zu jedem Stübigen nimmt man ein Pfund Zucker,
eine Unze Zimmet, eine Unze Pfeffer, oder ein we-
nig Cardamomen, was man will, lässet dieses alles
eingemacht liegen, 24 Stunden lang, rühret es wäh-
render Zeit zwey- oder dreymahl um, darnach thut
man zu jedem Stübgen, eine Nösel Milch, und
lässet es durch ein Gallert-Säcklein lauffen, hän-
get es auf in engmündigte Krüge, bindet sie starck
zu, und setzet sie an einem kühlenden Ort. Es wird
einen gantzen Monat gut seyn. 143) **Lutter- oder
Lautertranck zu machen.** Man nimmt zu drey
Maasen weissen Wein, zwey Loth Zimmet, und ein
wenig Ingwer, rein gepülvert, auch ein Pfund
Zucker, lässet es sieben oder acht Stunden in einem
saubern und wohlvermachten Geschirr weichen, als-
denn muß man es also durch einen wollenen Sack
lauffen lassen, bis es gantz klar ist, nach diesem in
wohl verwahrten Flaschen verwahren, und zum
Gebrauche aufheben. Oder, man nimmt drey
Loth Zimmet, ein Loth Violenwurtzel, Paradies-
körner und Ingwer, jedes ein Quintl. und ein
Pfund Zucker, alles zerpülvert und auf obige Wei-
se bereitet, man kan wohl fünff, oder sechs süsse zer-
stossene Mandeln darzu thun, damit er sich desto
eher läutere. Oder, man siedet einen ziemlichen
Theil Zucker oder Honig in Wein, nachdem man
es kostbar haben will, ist es Honig, so verschäumet
man ihn wohl, thut darnach Nägelein, Ingwer,
Zimmet, Pfefferkörner, Paradieskörner, Gal-
gant, ziemlich viel gröblicht zerstossen, darein, läs-
set es so offt durch ein Hären-Tuch lauffen, bis es
recht klar ist, verwahret es, und wenn man es brau-
chen will, so machet man den Wein damit an, nach
Belieben. 144) **Extract zum Lautertrancke.**
Man nimmt von dem besten Zimmet, vier Loth,
Cardamomen zwey Loth, Muscatenblumen, Nä-
gelein ein Quintl. Violenwurtz, Ingwer, jedes
ein halb Quintl. dieses alles gestossen, thut man in
ein Zucker-Glas, giesset ein Quartier Frantz-
Branntewein darauf, und setzet es in eine warme
Stube, acht oder zwölff Tage, hernach presset
man es aus, und verwahret es in einem Glase.
Auf eine Kanne Wein, thut man ein Loth, nebst
der Helffte einen halben Lothe clarificirten Zucker,
und giesset es darmit durch einander. 145) **Es-
sentz zum Lautertrancke.** Man nimmt Carda-
mum drey Loth, Zimmet zwey Loth, Nägelein ein
Loth, Ingwer und Galgant, jedes ein Quintlein,
dieses wird gestossen, und mit anderthalben Maas
Weingeist oder rectificirten Branntewein einge-
weichet, und in gelinder Wärme stehen gelassen. Et-
liche Tropffen werden davon genommen, unter den
Wein vermischt, und dieser damit angesüsset.
146) **Fürtrefflicher Lautertranck auf Braun-
schweigische Art.** Man nimmt des besten weis-
sesten, und feinesten Kanelzuckers zehn oder zwölff
Pfund,

Pfund, weissen Ingwer 32 Unzen, Cardamomen 6 Unzen, guten weissen Wein, 20 Stübgen; Der Zucker muß mit Eyweiß geläutert werden, und machet es also zu einem Lautertranck. 147) **Ein anderer Lautertranck.** Man nimmt schönen weissen Zucker, 12 Pfund, Ingwer 8 Unzen, Cardamömlein, 3 Unzen, guten klaren blancken Wein, zwölff Pfund, läst es mit einander kochen, und mit Eyweiß läutern. 148) **Claret oder Lauertranck, so man auch zum Aquavit gebrauchen mag.** Man nimt guten weissen Wein ein Maas, weissen Zucker acht Loth, Zimmet zwey Loth, bereiteten Coriander, drey Quintlein, Nägelein zwey Quintl. Paradiskörner, weissen Ingwer, jedes anderthalbes Quintlein, langen Pfeffer zwey Scrupel, Zittwer ein halbes Quintlein. Dieses alles in einem Mörser klein gestossen, darnach in ein Säcklein gethan, und denn vier- oder fünffmahl durch gegossen, so lange bis er lauter wird, darnach behaltet ihn in einem zinnernen Geschirr, das nicht mit Bley verfälscht ist. 149) **Species zu einem guten Claret.** Man nimmt Ingwer ein Pfund und ein halbes, Zimmet ein Pfund, Pfeffer, Paradiskörner, jedes sechs Unzen, Muscaten, Nägelein, jedes zwey Unzen, Galgant ein und eine halbe Unze, machet alles zu einem subtilen Pulver, Saffran ℈j. Zucker, ein Pfund, zwey Unzen, weissen Wein acht Pfund oder Stübigen. Oder, man nimmt Ingwer ℥iij Zimmet, ℥ij Pariskörner, schwartzen Pfeffer jedes ℥j Nägelein, Galgant, Muscaten, jedes ʒß. Saffran ℈j. Zucker ein Pfund, zwey Unzen, guten Wein ein Stübgen. 150) **Guter Hippocras-Wein.** Man nimmt obgedachter Spezerey eine Unze, Zimmet eine halbe Unze, Ingwer vier Quintl. guten Wein ein Stübigen, Zucker ein Pfund, vier Unzen, Turnesol anderthalbe Unze. 151) **Guter Claret.** Man nimmt rothen Kandelzucker zehen Pfund, Honig drey Pfund, geringen Wein zehn Stübigen, Claretspecies, ʒß. Ingwer anderthalbe Unze, Zimmet zwey Unzen, Saffran ʒiij. lässet es mit einander zu einem Claret kochen. 152) **Gemeiner Claret.** Man nimmt Honig 30 Pfund, rothen und weissen Wein 20 Stübigen, Claretspecies ℥v. Pariskörner ʒiij. Saffran ʒiij lässet es auf das beste zu einem Claret kochen. 153) **Guter Claret.** Man nimmt ℥ij Zimmet, weissen Ingwer, Paradiskörner, Nägelein, jedes ʒß. Cardamömlein, Muscaten, jedes ʒiij. weissen Zucker zwey Pfund, blancken Wein vier Maas, so wird ein Claret. 154) **Species zu einen guten Claret.** Man nimmt feinen Zimmet ℥v. ʒij. Muscaten, ʒij. Ingwer eine Unze, Nägelein, Cardamömlein jedes ʒj. Muscatenblüh, Galgant, jedes 15 Gran, Paradiskörner, präparirten Coriander, jedes ʒß. machet alles zu einem subtilen Pulver, von diesem nimt man ʒiiß oder ʒiij auf ein Maas Wein. Oder, man nimmt feinen Zimmet, Ingwer, jedes ʒij. Nägelein, Muscaten, jedes ʒiij. Cardamömlein ʒß. Paradiskörner ʒij. Muscatenblüh, Galgant, präparirten Coriander, jedes ℈j. machet alles zusammen zu einem subtilen Pulver. 155) **Hippocratisches Wasser.** Man nimmt geraspelt süsses Holtz ℔ß. frisch lauteres Brunnenwasser 10 Pfund, lässet es ein wenig mit einander sieden, oder thut solches in das siedende Wasser, denn lässet man es durch ein reines Tuch lauffen, thut darein ein halb Pfund

schönen weissen Zucker, des feinsten Zimme machet es auf die Weisse, wie einen andern cras mit Weine. 156) **Ein guter Clarett von Wasser.** Zu einem Maas schönen Brunnenwasser, nimmt man 30 Gerstenk drey Unzen Zucker, zwey Unzen Zimmet, zeh würtz-Nägelein, Muscatennuß und Blüh, jed Quintl. läst es mit einander kochen, hernach ein reines Tuch lauffen. 157) **Straßburger Claret.** Man nimmt des feinsten Zimmets, siebe Ingwer drey Qu. Nägelein zwey Quintl. diskörner, Muscatenblüh, jedes eine Unze, gr zerstossen, in zwey Maas Wein gethan, un Pfund Zucker darzu, läst es denn über Na hen, alsdenn durch ein rein Tuch lauffen. **Oesterreicher Claret.** Man nimmt feinen met ʒß. Paradiskörner ʒiß. Muscatennüsse Muscatenblüh ʒß, weissen oder rothen Wei Maas, Zucker sieben Unzen, lässet es über in der Infusion stehen, des Morgens abe durchlauffen. So man ein wenig Oesterr Saffran darzu thun will, ist es noch besser. man nimmt des feinsten Zimmets ʒiß. w Ingwer ʒvij. Muscaten ʒiiß. Nägelein ʒj. diskörner ʒj. präparirten Coriander, Musc blüh, langen Pfeffer, Cardamömlein, Ga jedes 15 Gran, guten alten Wein drey M weissen Zucker ein Pfund und eine Unze, und chet es nach der Kunst zu einem Claret. 159) **ein anderer mit Wasser.** Man nimmt des sten Zimmets ʒij. blaue Veilblümlein ʒj. Näg ʒj. Zucker fünff Unzen, gesotten Wasser, Pfund, lässet es drey Stunden in der Infu stehen, denn durch einen härnen Sack lau 160) **Eine der Natur gemässe Kunst, di meinen Weine dermassen zu verbessern, sie den besten Malvasier oder Spani Weinen gleich werden.** Hierzu gehören Stücke: erstlich, Melißzucker, welcher die Süßigkeit giebet, zum andern, kleine Rosi diese machen, daß der alte Wein, wie ein gähret. Drittens, Weingeist, der giebt Seel und Geist, und machet ihn starck, daß er ern und währen kan, dieses letzte Stück muß vor allem in Bereitschafft haben, und vorher tet werden. 161) **Die Wein-Tinctur zu chen.** Man nimmt guten Weingeist, so viel man will, schüttet denselben in dreymahl so Brunnenwasser, so wird es alsofort laul diese Vermischung thut man in ein sonde Brennzeug, treibt den Branntwein von Wasser, auf gemeine Weise über, doch also, man den starcken und klaren Branntwein, cher zuerst in den vorgelegten Recipienten den Helm gehet, von dem andern, der gar be, und zuletzt kommet, mit Fleiß untersch und allein sammle, das andere lässet man fen, so lange es nach Branntwein riechet. dem Guten thut man wiederum dreymal viel Wasser, destilliret ihn wie zuvor, Beste nimmt man vor weg, den schlechten thut man zu den vorigen schlechten; dieses man also zum drittenmahle, so wird der geist von seinem schweflichten Gestancke waschen, daß er zu diesem Wercke genung ist, den Abgang findet man w

en schlechten und trüben Branntweine, den in den dreyen mahlen gesammlet hat, wel man auf gemeine Weise rectificiret. Wenn dieses also fertig und bereit ist, so fähret man er folgender Gestalt darmit fort: Will man besten Wein-Tinctur einen gantzen Eymer, ist, hundert und sechzig Maaß, oder zwey nen machen, muß man erstlich in Bereitschaft n zwey gute reine Wein-Fässer, und keine re, als ein Eymeriches und ein Fünfohmiges, Ohme ist zehn Maaß, darinnen nie nichts rs gewesen denn Wein. Das kleine Fäß muß oben ein weites Spundloch haben, daß die Ingredientien desto besser mit der Hand n bringen könne. Das grosse leget man in Keller, das kleine aber in eine verschlossene ne Stube, und zwar so hoch, daß man ein r Geschirr darunter setzen kan. Alsdenn man in das kleinere Faß funfzig Pfund fri kleine Rosinen, von ihren Stielen und aller inigkeit wohl gesäubert. Darzu thut man r, zwölf oder funfzehen Pfund des n schlechten Melißzuckers, hernach fül nan das Fäßlein mit gutem alten Wei s oben an, doch lässet man es etwa einen leer, den Spund offen stehen, siehet täglich oder dreymahl darnach, bis man nach et Tagen siehet, daß durch die kleinen Rosi bläslein auffsteigen und den Wein treiben, überlauffe, und in das untergesetzte Ge , wie Honig abtrieffet; Wenn dieses ge , und der Wein drey oder vier Tage, auch dreyßig oder viertzig Stunden gegohren hat, ffet man ihn ab, träget ihn alsofort in das iegende grosse Faß in den Keller, und gie mahl auf 30. oder 40. Maaß dieser Tinctur, Maaß des gereinigten Branntweins, auch uf 70. oder 80. Maaß nur eines, füllet das Fäßlein, darinnen noch die Rosinen sind, dern Weinen wie vorhin, allemahl auf oder drey Maaß, wiederum ein Pfund Me er; Die Rosinen darf man nicht vermeh noch verändern, denn sie können wohl acht, oder zehen mahl treiben, sonderlich in war Stuben; Und ist zu mercken, daß man alle erstlich die Rosinen, hernach den Melißzu nd denn erst den Wein in das Faß thue, auch meist Spund voll mache, damit man das n desto besser sehen könne. Es fänget bal wieder von sich selbsten zu gähren, und es solches abermahls dreyßig oder viertzig den gethan, so thut man mit Abzapfen, Zu n, des gereinigten Brannteweins, und wie ffüllung des Rosinen-Fäßleins, wie vor nd dieses machet man so lange, als die Ro treiben wollen, oder bis man genung der r hat. Nachdem nun das Faß in dem bey einem Zoll noch voll ist, soll man es her verspünden, bis das Gähren gantz vor t. Je besser der Wein ist, je länger er gäh n einem bis in zwey Monat, darnach spün n das Faß zu, so wird die Tinctur in sechs eben Wochen klar, die man gebrauchet, an will, zu Malvasier, Spanischen oder Weine, nachdem man den Wein darmit streichet, und nach Belieben sieben, acht oder neun Maaß, auf einen Eymer gemeinen Wein thut, und also eine Zeitlang mit einander liegen lässet. Insonderheit giebt es den besten und stärckstem Rheinischen Wein, den man begehren mag. Es ist aber darbey zu mercken, daß man das Faß wohl mit heissen Wasser, darinnen ein wenig Fenchel gesotten, ausbrühen, und das Brühe-Wasser eine Stunde darinne stehen, hernach auslauffen lasse, und mit frischen Wasser, wieder wohl ausschwancken müsse. Und dieses wäre also obbesagte Wein-Tinctur, welche wir noch besser erläutern wollen. 162) **Folget nun, wie man in kalten Landen, oder, wo der Wein theuer ist, verfahren soll.** In diesen Falle muß man gleichergestallt in ein funfzig mäßiges Fäßlein, so viel Pfund Rosinen, und darzu zwölf und funfzehen Pfund Melißzucker thun, mit Weine füllen und mit einander gähren lassen, wie oben erwähnet worden. Wenn es 24. Stunden oder länger gegohren, zapffet man es ab, füllet es wieder, und thut in allen, wie oben geschehen, bis es nicht mehr gähren will. Zum andern, nimmt man Weinstein-Saltz, so entweder aus rothen Weinsteine, oder Hefasche, gemacht wird, das thut man in einen Laugen-Sack und gieset Wasser drauf, bis man keine Schärffe mehr spühret. Diese Lauge lässet man einkochen, bis alle Feuchtigkeit davon abgedämpft, so bleibet ein scharffes Saltz in dem Kessel, oder in der Pfanne, welches man in der Wärme halten muß, damit es nicht schmeltze. So dieses bereitet ist, so nimmt man zum grossen Wercke zween Centner Rosinen, thut sie in ein zwantzig Ohmiges Faß, und auf zwey Maaß Wein ein Pfund Melißzucker, und soll der Wein zum ersten mahle warm gemacht seyn, womit man die Rosinen anfüllet, in dem übrigen Anfüllen thut man es nur in kalten Wein, weil die Rosinen schon in ihrer Gähre sind. Wenn es nun zwey Tage also gegohren, soll man es abzapffen; Von 56. Pfunden Rosinen, kan man allezeit bey drey Eymer machen, ehe sie zu gähren nachlassen; zu einem solchen abgezapften und nachgährenden Weine soll man vier oder sechs Theile zapffenden Wein thun, so bekommt der Gährende die völlige Wein-Natur, Geruch und Geschmack. Wenn man zur Probe Weinstein-Saltzes auf drey Maaß nur ein Pfund thun wolte, würde es lange trübe bleiben, und über drey Vierteljahr nicht dauren. Was abläufft, als ohngefehr 12. oder 14. Ohmen, soll man in ein zwey Eymeriges Faß thun, und die jetzt gährenden Rosinen wiederum mit Weine anfüllen. In fünf oder sechs Tagen soll man zu diesem Fasse, darinnen die gährenden Rosinen sind, ein anders legen, auch zween Centner Rosinen, und nöthiges Weinstein-Saltz darein thun, mit warmen Weine zum ersten füllen, und gantz damit verfahren, wie mit dem ersten Fasse geschehen, und also weiter 10. oder 12. Fasse neben einander legen. Wenn die Rosinen in einem Fasse nicht mehr gähren wollen, so machet man das Faß ledig, und drucket die Rosinen aus, so gut man kan, und füllet das Faß wieder wie vorhin. Man soll aber Acht haben,

ben, daß allezeit ein erstes und letztes Faß in Ansehung der Rosinen, zusammen in ein Faß abgezapfft werde, damit so viel möglich, der Wein an der Krafft gleich werde. Wenn nun solche Fässer zusammen kommen, können alle Tage drey Viertel-Eymer abgezapffet werden. Worbey ferner zu mercken, daß man gedachter massen zu solchem gährenden Weine allemahl den vierdten oder fünften Theil frischen Weins, und auf neun Maaß dieser Mixtur ein Maaß des gewaschenen Brannteweins giesen und wenn es einen Monat gelegen, abzapfen, ein Maaß Branntewein an ein Loth des obgemelten Weinstein-Saltzes giesen, über Nacht stehen lassen, alsdenn abgiessen, und ein Maaß dessen, auf anderthalb Eymer giessen, oder schütten muß, der wird ihn bald helle machen, daß er in 14. Tagen schöne werde, so sonsten, in acht, zehn Wochen nicht geschehe. Eine gantze Ohme schlechten Wein im höchsten Grad vollkommen zu machen, erfordert:

60. Pfund Melißzucker kosten ohngefehr	12. Rthlr.
50. Pfund kleine Rosinen kosten ohngefehr	6. Rthlr.
6. Maas des gereinigten Brannteweins	6. Rthlr.
160. Maaß guten Wein	24 Rthlr.
Summa	48. Rthlr.

Also käme die Ohme 20. bis 24. Reichsthaler. Es ist aber eine Haupt-Tinctur, deren drey, vier oder fünf Maaß eine gantze Ohme schlechten Wein in den höchsten Grad gut und vollkommen machen. 163) **Die herrliche Wein-Tinctur aus dem Weine zu machen, damit man alle geringe Weine verbessern, oder die Tinctur vor sich, als Spanischen-Wein, Malvasier, oder Tokayer-Wein, gebrauchen kan.** Zu einem Wiener Eymer wird erfordert, erstlich 42. Maaß guter alter Wein. Zum andern ein klein Fäßgen von 10, 12, oder 15. Maasen, und denn ein Eymeriges zu 42. Maasen. Drittens 13. od. 14. Pfund frische Rosinen, zum vierten 15. Pfund Melißzucker, und endlich drey Viertel-Pfund des hernach beschriebenen Weingeistes. **Die Bereitung aber desselbigen geschiehet also:** In das kleine Fäßlein thut man an die Rosinen, welche vorhero gesäubert seyn sollen, zwey Maaß ziemlich warm Wasser, und denn füllet man es mit obgemelten guten alten Weinspünden voll an, leget das Fäßlein in eine warme Stube, worbey aber in acht zu nehmen, daß die Wärme stets beständig und temperirt erhalten werden muß. Innerhalb acht, zehen, oder zwantzig Tagen, wird es anfahen zu gähren, welches bey denen sich erhebenden Bläslein und Aufwallung wird zu sehen seyn. Wenn nun dieser Wein 24. Stunden gegohren, zapffet man ihn in das eymerige Fäßlein ab, und thut gleich darzu halb so viel des gemeldeten guten Weins, aber so wie er für sich selbsten ist, nicht mit Rosinen bereitet, und in drey oder vier Stunden halb soviel, und allezeit auf drey Maaß zwey Pfund Melißzucker. Wenn man nun, wie gesagt, zapfet hat, muß man das kleine Fäßlein al[...] mit Weine wieder anfüllen, und im Win[...] Stube warm halten; im Keller aber zapfet aus dem kleinen Fäßlein zwey oder drey M[...] und gieset denn an deren statt, so viel zie[...] warmes Wasser hinein; so kommet in [...] Stunden das Gähren, so zur Nachricht d[...] Wenn nun zum andern, dritten oder vi[...] mahle der Wein in dem kleinen Fäßlein einen [...] ben Tag oder Nacht, welches erst in 24. S[...] den geschicht, gegohren, so zapfet man ihn [...] vorigen in das grosse Fäßlein wieder, wie [...] meldet, ingleichen halb so viel, nicht mit [...] nen angemachten Wein, bis das grosse Fa[...] ist; alsdenn lässet man mit Hinzuthun des [...] Weins nach, und füllet es aus den kleinen [...] lein nach und nach gantz zu, immittelst muß [...] zu dreyen mahlen die erwehnte Essentz hinei[...] sen. Im Sommer hat es keiner warmen [...] be, wie auch keines warmen Wassers vor [...] then, sondern allein im Winter, weil durch [...] ses Mittel, die zugeschweffenen, eingetrockn[...] Rosinen, als gleichsam todte Cörper, aufge[...] werden müssen. Wenn die Tinctur fertig, [...] ruhet, muß sie nicht zugespündet seyn, sie [...] sechs Wochen lang zu liegen, bis sie hell und [...] wird; ein wenig Zimmet hinein gehänget, ist [...] gut. Wem es beliebet, kan auch etwas B[...] und Amber hinein hängen. **Die Essentz** [...] also bereitet: Man nimmt Wein-Geist w[...] oder viel, nachdem man viel machen will, [...] dreymahl so viel frisches Brunnen-Wasser, [...] eine Rinde Brodt darzu, und alles zusamme[...] ein Brennzeug, und lässet es über Schmiede-[...] len herüber gehen, bis man wieder so [...] Weingeist hat, als man hinein gethan [...] Die Blase macht man ledig, und setzet den W[...] geist vor sich alleine hinein, und zwey Loth W[...] stein-Saltz, und eine Rinde Brodt darzu, [...] lutirt die Blase mit Rinds-Blasen, und lässe[...] über Kohlen herüber gehen, bis man ohnge[...] den dritten Theil davon hat, den thut man [...] Seit, und verwahret ihn zum Gebrauche, [...] Schwartze thut man absonderlich in einen [...] ben: In das erste und beste aber, zum Eren[...] unter vier Maaß dieses zweymahl rectifici[...] Weingeistes, thut man ein halb Loth W[...] stein-Saltz, und ein Pfund weissen Zucker[...] lässet es in einer warmen Stube acht oder vi[...] hen Tage stehen, gieset alsdenn den Wein-G[...] von der Materie ab, in einen andern Kol[...] und bewahret ihn zum Gebrauche. Von d[...] Essentz thut man auf einen Würtenberger [...] mer, das ist 160. Maaß, sechs Loth, aber [...] ohngefehr sechs Wochen abermahls sechs [...] **Weinstein-Saltz, welches der jetztged[...] ten Essentz zuzusetzen.** Man nimmt [...] Pfund Weyd Asche, oder calcinirten Wein[...] lauget ihn mit drey, vier oder fünf Maaß [...] ser aus, so lange es herbe läuffet, diese Laug[...] triret man aufs beste, und kocht sie in einer [...] nen Pfanne, bis zu einem Breye, und es en[...] gar zu einem grauen Steine wird, welches [...] nach in einem Tiegel gereiniget, und ausgeal[...] wei[...]

[...]den muß, das hebt man in einer reinen ver[...]ssenen Büchse, oder wohl verlutirten Glase [...]das beste auf, doch daß keine Lufft darzu kom[...] weil es sonsten zerfliesset oder zerschmeltzet. [...] muß es auch trocken in obige Essentz gethan [...]en. 164) **Die liebliche Essentz.** Man [...] des allerbesten, guten starcken, alten, zum [...]mpel, Rheinweins zehen Maas, zwey Maas [...]esten Weingeistes oder Brannweins, eine [...]e Brod, ein klein wenig weissen Zuckerkand, [...] es über Kohlen herüber gehen, bis man ein, oder [...]höchsten zwey Maas davon hat, alsdenn thut [...] es in ein absonderliches Glas, und verwahret [...]ohl zum Gebrauche, davon thut man auf 160 [...]s alten Wein 12 Loth. 165) **Vegetabilische [...]ntzen, damit man alsobald allerhand Wei[...] vorstellen kan.** Man nimt von einem auf das [...]höchste zum dritten oder vierten mahle über [...]nsteinsalz rectificirten Weingeiste, so viel man [...] zertheilet solchen in unterschiedliche Kolbenglä[...] solvirt in einem jeden absonderlich ein gewisses [...]irtes Oel, als z. E. Zimmetöl in einem andern [...]leinöl, in dritten Citronen, im vierten aber Pome[...]nöl 2c. oder so vielerley Olitäten, als man hat, [...]ntzen man nach Belieben bereiten will, gesetzt, [...]lte einer einen guten Rosmarienwein oder [...]eywein vorstellen, so dürfte er nur in des besag[...] das höchste über Weinsteinsalz rectificirten [...]geistes fünff, oder sechs Lothen, ein Quint[...] besagten Rosmarin- oder Salbeyöles auf[...] und alsdenn auf das beste verwahren, der[...]n Essentzen kan nun einer so vielerley, als [...]len will, bereiten, und wenn er nun einen [...]arien-Salbey-Citronen- oder Pommeran[...] in vorstellen will, so kan er nur von besagter [...] einer zwey oder vier Tropffen in ein gantz [...]voll Wein fallen lassen, so hat man alsobald [...]gehrten und verlangten Wein, solcher Ge[...]n ein Weinschencke einem Liebhaber vielerley [...]e, wohl zehnerley oder so vielerley Weine [...]em Faße darreichen, als ihm beliebet. 166) [...]efflich **wohlschmäckender Rosinen[...].** Man nimmt der allerschönsten grossen [...]en-Zibeben einen guten Theil, samt ihren [...]n, nachdem man des Rosinweines viel ma[...] will, und thut solche in einen grossen, saubern, [...], absonderlich darzu gemacht höltzernen [...] und geußt auf ein Drittel solcher zwey Drit[...]er mehr, reines laulichtes Wasser, lässet es [...]che Stunden stehen, daß die Zibeben schön [...] und auflauffen, denn zerstößt man selbige in [...]m Troge mit einem saubern höltzernen [...]el, so lange und viel, bis die Rosinen wohl [...]scht seyn, und allen Safft von sich gelassen [...], denn schüttet man noch mehr heisses [...]r darzu, so wird der Safft desto dün[...] und die zerstossenen Zibeben-Trüssen oder [...] können sich desto besser zu Grunde se[...]; wenn solches geschehen, thut man den [...] unten von dem Troge weg, thut einen [...] härenen Siebboden für das Loch, und läs[...] allen Safft in ein reines Geschirr lauffen, [...]ndlich solchen in ein rein sauber Faß, und [...] ohngefehr auf ein Oxhäfft ein halb Maaß [...]ersauersten und stärckesten Wein-Eßigs, [...] das dem schwartzen calcinirten Wein-Steine sein Saltz gezogen, hinein, so wird solcher an statt des Weinsteins besagten Wein bald zum Gähren helffen. Wiewohl man solches auch ohne Extraction des Weinstein-Saltzes mit gutem Eßige allein thun kan. Man muß aber wohl Achtung geben, daß das Faß, so Lufft haben muß, von dem allzustarcken Gähren nicht zerspringe. Zur bessern Lieblichkeit kan man hernach solchen Rosinenwein mit obgedachten Essentzen einer als Zimmet oder Nägeleinessentz auch besser veredlen, oder mit Bisam und Ambra nach Belieben perfumiren, so wird er hernach sehr anmuthig und delicat zu trincken seyn. 167) **Eine absonderliche fürtreffliche, köstliche, und hertzstärckende Weinessentz von herrlichen Geruche und Geschmacke, auch von grossen Kräfften und Tugenden zu bereiten.** Man nimmt des allerbesten Spanischen Weins, so viel man will, lässet solchen zwey, drey, oder vier Wochen in einem wohl verlutirten Glaskolben in Roßmiste in der Fäulniß stehen, denn thut man drey- oder vierfaches mit Oel oder Butter bestrichenes Schreibe-Papier darauf, und ziehet also durch den Helm den Weingeist, welcher sehr subtil und lieblich ist, herüber, in acht Loth desselben solviret man mit weissen Kandelzucker, besser als mit reinem Weinsteinsaltz, zart abgeriebenen Bisam anderhalben Scrupel des feinsten grauen Ambers ein Quentlein und einen Scrupel, thut darzu des besten Zimmet-Oels ein Quint, versiegelt also die Phiole auf das beste, und lässet es etliche Monate lang in einer warmen Stube, oder in Sommertagen an der Sonne stehen, so wird man sehen, daß es anfangen wird zu gähren, und sich in ein wunderbares Faß verwandeln, welches man denn, als einen grossen Schatz, in einen wohlvermachten Glase auf das beste aufhebet. Mit solcher herrlichen und lieblichen Essentz kan man nun alsobald einen jeden Wein, Weingeist, oder Aquavit, auf das herrlichste veredlen, so man solcher etliche Tropffen darein thun wird, alsdenn wird man sich ob solchem herrlichen Geschmack und Geruche, absonderlich, wenn solche mit einem wohlbereiteten Citronensyrupe auf das beste versüsset wird, nicht gnugsam verwundern können. **Man kan auch solche Essentz auf folgende Weise gebrauchen.** Man nimmt schönen weissen Kandelzucker, stösset solchen klein, thut ein paar Messerrücken hoch davon in ein rein sauber Zuckerglas, und spritzet von besagter Bisam- und Ambraessentz hin und wieder etliche Tropffen darauf; denn thut man wieder so viel pulverisirten Zucker drauf, und spritzet auf selbigen hin und wieder, frisch und gutes Citronen- und Zimmetöl, thut abermahls wieder so viel pulverisirten Kandelzucker, wie vorhin, darauf, spritzet abermahls besagter Ambraessentz hin und her drauf, denn legt man wieder Zucker, und spritzet Zimmet und Citronenöl darauf, und also eine Lage um die andere, bis das Zuckerglas auf zwey Drittel angefüllet ist, zu oberst aber muß nur blosser Zucker seyn; denn setzet man einen gläsern Deckel auf das Glas, verlutiret selbigen auf das Beste, und schüttelt also den Zucker hin und wieder, daß er sich wohl unter einander vermenge; denn verwahret man das Glas auf das beste. So man von solchem essentificirten Zucker, ein oder zwey Messer-

Messerspitzen voll in Wein, Aquavit oder ander kräfftiges Geträncke thut, wird man sich über solche Krafft, Geruch und Geschmack nicht gnugsam verwundern können. 168) **Noch eine andere fürtreffliche Hippocratische Essenz.** Man nimmt des allerfeinsten Zimmets vier Loth, Cardamomien acht Loth, Pariskörner zwey Loth, Muscatenblüt, Nägelein jedes ein und ein halb Quentlein, Weissen Jngwer zwey Quentlein, Zitwer u. Aloesholtz; jedes ein und ein halbes Quentlein, vermischet alles klein gestossen unter einander, thut es in eine reine Glas-Phiole, giesset darauf des allerbesten tartarisirten, und dephlegmirten Weingeistes so viel, daß solcher vier Queer-Finger hoch über besagte Species stehe, verstopffet denn das Glas mit Gorck, und verbindet es mit doppelter Blase, daß ja nichts ausriechen möge, auf das beste, setzet denn das Glas etliche Tage in gelinde Wärme, schüttelt es aber zum öfftern um. So man nun meynet, daß der Weingeist alle Tinctur und Krafft wohl ausgezogen, öffnet man das Glas, giest erstlich den Weingeist ab, thut die Species heraus, presset selbige auf das stärckste aus, und lässet es mit einander durch ein rein Fließpapier lauffen, daß es fein klar und lauter werde, denn verwahret man es zum Gebrauch auf das beste. Wenn man nun von dieser Essentz 20 oder 30 Tropffen, auf sechs Loth pulverisirten und so genannten Stürtzzucker, wohl unter einander vermischt, auch so man will, kan man auch etliche Tropffen von vorhergehender Amber-Essentz mit darunter vermischen, in ein Maas oder Kanne Wein, oder Aquavit thut, so wird man einen annehmlichen Trunck haben, will man ihn süsser haben, muß man mehrern Zucker darzu nehmen. 169) **Die schöne Weinkunst, die allersäuersten, und geringsten Weine in den besten Malvasier oder Spanischen Wein zu veredeln, und zu verwandeln.** Man nimmt ein Faß dergleichen Wein, so ohngefehr einen Ohmen hält, von solchem läst man bey 16 Maaßen davon heraus zapffen, thut ihn in einem reinen wohlverzinnten Hafen, und lässet ihn wohl heiß werden, aber gar nicht sieden, denn nimmt man guten braunen Melißzucker zehn Pfund, thut solchen in einen höltzern oder steinern, und ja in keinen metallenen Mörser mit zerquetschten, frischen, Spanischen Rosinen 20 Pfund, und lässet es also eine gute Stunde lang über dem Kohlfeuer stehen, aber ja nicht sieden, so viel nun von dem Weine verrauchen möchte, thut man von frischen Weine wieder darzu, denn seiget man solchen Wein durch ein rein Tuch, das hinterstellige muß auf das stärckste ausgepresset, und mit einander wieder zu dem andern Weine, davon besagte Maas abgezapffet worden, gegossen werden, aber das muß in acht genommen werden, daß solches Faß wegen des Gährens bey einer Hand breit unter dem Spunde leer seyn muß. Alsdenn legt man solches Faß an einen warmen Ort, etwa über einen Backofen, darinnen stetig gebacken wird, giebt ihm, wenn dergleichen nicht ist, nur so viel gelinde Wärme, daß der Wein nur ein gar wenig laulicht sey, denn nimmt man etliche weisse Semmelschnitte, bestreichet solche auf beyden Seiten mit jungen weissen Bierhefen, decket den Spund wol daß der Wein fein warm bleibe, so fängt nerhalb zwey oder drey Tagen an, wieder zu gähren, unter solchem Gähren aber thu in einem reinen leinen Säcklein zwey Lo ner gedörreter Hollunderblüt, ein Loth Ba blätter, ein Loth Zimmet, ein halb Loth C momien, Nägelein und Muscatenblüt, ein Quentlein, Benedictenwurtz ander Loth, Florent. Veilgenwurtz vier Loth, mi chen zinnernen Kügelein darein, damit sie auffsteigen können, so nun solcher Wein recht gohren, so nimmt man eine gantz frische, und Tage lang in dem allerstärckesten Weingeiste ge te Muscatennuß, stecket selbige an ein spitziges sen, zündet es an, und giebt also dem Wei nen Einschlag, darmit verspündet man das Faß, lässet es etliche Tage ruhen, denn fet man es an, so hat man einen sehr herrli wohlschmeckenden Wein, mit welchem man alle geringe und sauere Weine, veredlen und bessern kan. 170) **Geringen Wein st zu machen.** Man nimmt auf ein groß Wein, ehe solcher zu gähren anfängt, fri Galgant, zwey Pfund Veil- und Benedic wurtz, jedes ein halb Pfund, gedörrten Isop paar Hände voll, thut alles gröblicht zerschn zusammen, in ein neu rein leinwandenes Säck und hänget es also mit Zugiessung eines oder an halben Maaßes des allerbeste rectificirten Wei stes, in das Faß, lässet es denn also mit einander gähren 2c. so überkömt man auch einen sehr g starcken Wein, darob sich zu verwundern seyn

Wein, (guten) zu machen, der des M schen gantzen Leib stärcket, und von **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermei** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 539 also schrieben wird: Nehmet Cubeben, Jngw Weinbeer, jedes 1 Loth, lasset es unter einan in drey Kannen des besten Weins bis auf dritten Theil einsieden, und dann ferner da sieden, acht Loth Rosenwasser und Zucker, von trincke man des Abends und Morgens 5 L es stärcket das Gehirn und alle natürliche Krä hilfft dem Magen die Speise verdauen, und treibet alle überflüßige Feuchtigkeiten.

Wein, (guter) für die Engbrüstigkeit den **Husten,** welchen der **Wohlerfahrne** **Curiöse Kellermeister,** im II Haupttheile sei Kunstbuches, p. 132 folgender maßen vorsch bet: Man nimmt Süßholtz anderthalb L Violwurtz anderthalb Quentlein, Fenchel Anissaamen, jedes einen Löffel voll, Zim ein Loth, Muscatenblüt, Cardamömlein, gelein jedes ein Quentlein, weissen Kande cker drey Pfund, zerstösset alles gröblicht, thut e eine zinnerne Flasche oder Kanne, giesset darü ein Maas guten Malvasier, darzu auch, so man ein Echt-Maas wohlriechend Rosenwasser, lässe ein paar Tage zugemacht stehen, seiget es als durch einen härenen Sack, also offt hin und bis daß man vermeynt, die Krafft sey alle aus Species, und verwahret es zum Gebrauch. von soll der Patiente alle Morgen ein klein G gen voll trincken, so wird er bald Besserung versp ren, man kan sich sicher darauf verlassen.

W

Wein, (guter) für diejenigen, so zu Flüssen geneigt sind, wie solchen der **Wohlerfahrne** und Curiöse **Kellermeister**, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 141. u. f. vorschreibet: Nimm Bebenwurtz, Meerwurtz, im Schatten gedörrter weiß Lilienwurtz, jedes acht Loth, Holderblüh, Majoran, jedes zwey Loth, Augentrost eine Hand voll, solches mit einander in ein Fäßlein, fülle Wein darauf, lasse es acht Tage ruhen, denn trincke stets davon. **Oder noch ein anderer guter Wein für diejenigen, so mit Flüssen beladen, nemlich von kalter Feuchtigkeit und vielen rotzigten Schleime, daraus viel gefährliche Beschwerungen entstehen.** Nimm Galgant, Zimmet, Cardamömlein, Paradies-Körner, Nägelein, jedes ein Quentl. Muscatennuß, Muscatenblüh, jedes ein halb Loth, Enis-Saamen, Fenchel-Saamen, jedes ein Loth, klein Rosinen ein ℔ großer Rosinen ein Vierdtel. Der fünff Geschlechte der Myrabolanen Saamen zwey Loth, Lavendelblumen, Rosmarinblüh, jedes ein Achtel-Pfund, thue solches alles gröblicht zerschnitten, oder zerstossen, in ein dünnes leinenes Säcklein, lege es in ein sauberes Fäßlein, darüber gieße einen guten alten Wein, und lasse es acht Tage liegen; Hiervon wird Morgens nüchtern und Abends so man schlaffen gehen will, ein Trunck gethan.

Wein, (guter) für **Reisende.** Dieser wird nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** Angeben, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 182. also gemacht: Wenn etwa ein Reisender durch einen Ort muß, da kein guter Wein zu finden, kan man sich dieses Vortheils bedienen: Er soll ein weiß Brod warm, wie es aus dem Ofen kommt, würflicht zerschneiden, also warm in Malvasier oder andern guten Wein einweichen, zudecken, und wenn es gar worden, wieder austrocknen, und wie zu Bissen machen. So man es nun brauchen will, soll man ein Stücklein oder mehr davon in Wasser, so wird es zergehen, und dem Wasser einen guten Weingeschmack machen.

Wein, (guter) von **sonderbarer Krafft** und **Fisteln** und **alte Schäden zu heilen**, welchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 54. also zu verfertigen lehret: Nehmet runde und lange Hohlwurtz, (Aristolochia rotunda und longa genannt) wenn sie grün ist, jedes eine Hand voll, ist sie aber dürre, so nimm jedes 2. Hand voll, zerstosse sie ein wenig, und laß sie in weissem Weine sieden, biß zween Theile des Weins eingesotten, seige ihn dann durch ein leinen Tuch, und trincke des Abends, wenn du zu Bette gehen willst, und des Morgends auch ein Glas davon, so wirst du in 15. oder 20 Tagen gesund; hüte dich aber unterdessen vor versalzenen Fleische, Fette, Käse, und andern widrigen Speisen, und lege runde Hohlwurtzel auf den Schaden, oder blase sie gepülvert mit einer Federkiele darein, so mag man alle Fisteln und alte Schäden heilen, wenn sie nicht von einer Pestilentz herkommen.

Wein, (guter) der den **Stein** und **Sand** des **Menschen treibet**, soll nach dem Angeben des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters**, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 146. folgender massen gemacht werden: Man soll die rothen Beere Boberellen, mit Weintrauben pressen und einlegen, und also mit einander vergieren lassen, davon wird ein köstlicher Wein, welchen die gebrauchen sollen, denen der Sand und Stein viel Leides thut, des Morgens einen warmen Trunck davon gethan.

Wein, (guter **Kräuter-**) für den **Alp** zu gebrauchen, wie solchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 144. also angiebet: Nimm Melissen, Bethonien, Roßmarin, Erdrauch, Majoran, jedes eine halbe Hand voll, Borragenblümlein, Mayenblümlein, rothe Nelcken, jedes so viel man mit drey Fingern fassen kan, Violenblümlein, dergleichen Quantität, Petersilienwurtz, Fenchelwurtz, Süßholtz, jedes ein Loth, kleine Rosinlein acht Loth, Senesblätter, vier Loth, bereitete schwartze Nießwurtzel sechs Quentl. Bibenellenwurtz ein Loth, Citronen-Schalen, zwey Quentl. weissen Ingwer, zwey Quentl. Zimmet, zwey Quentl. Diese Stücke alle gröblicht unter einander zerschnitten, darauf drey Nösel guten weissen Wein gegossen, warm gemacht, mit einander in einen verdeckten Geschirr eine Nacht stehen lassen. Hiervon alle Morgen nüchtern ein Wein-Gläslein voll getruncken, den Büschel aber jederzeit zuvor mit einem Messer wohl ausgedruckt.

Wein, (guter **Kräuter-**) so das **Haupt** und **Gehirne** stärcket, auch vor **Schlagflüssen** bewahret, und von dem **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeister**, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 141. also angestellet wird: Nimm Melissen, Rosmarin, Bethonien, Salbey, Gamanderlein, Himmelschlüssel, Mayenblumen, Lavendelblüh, Calmuß, Benedictenwurtz, Wacholderbeer, präparirten Coriander, Cubeben, Zimmet, Nägelein, Muscatennuß, jedes nach Belieben, lasse diese Stücke in der Herbstzeit mit Moste vergieren, und trincke mäßig davon. Es ist ein gut Mittel vor diejenigen, so sich zum Weine gewöhnet, und selbigen nicht lassen können.

Wein, (guter **Kräuter-**) wider das **Magenweh**, welchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöser Kellermeister**, im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 127. folgender Gestalt aufführet: Man nimmt Wermuth, Tausendgüldenkraut, Cardobenedicten, Wegwarten sammt der Wurtzel, jedes eine Hand voll, Citronenschalen ein Loth, Zittwer zwey Quentlein, thut alles zusammen, in einen saubern Krug, giest darüber guten alten Wein anderthalb Maas, und lässet denselbigen 24. Stunden lang darüber stehen. Davon nimmt man anfänglich bey der Mahlzeit den ersten Trunck, ein gutes Glas voll.

Wein, (guter Purgir-) den jedermann gebrauchen darff, und von dem **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 544. also beschrieben worden: Nimm Hollunderbeere, wenn sie gantz reif und schwartz sind, streife sie ab, stosse sie in einem Mörsel, dringe den Saft darauf durch ein Tuch, diesen Saft thue in einen Kessel, siede ihn auf, und schäume den Unflath oben ab, thue in ein jedes

Stübgen des Safts ein Pfund Thomaszucker, thue diesen Saft hernach in rheinischen Wein, wenn du vier Stübgen des Weins nimmst, so thue des durchgeseigeten Saftes ein Stübgen darzu, ist aber des Weins mehr, so thue allezeit den fünften Theil des Safts mehr dazu, und laß den Wein ein wenig mit dem Safte in dem Fäßlein gähren, welches du wohl zuschlagen solst, hernach trincke davon, es ist für jedermann ein gut Laxans.

Wein, (guter Purgir-) zur Leber, wie solchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 136. auf nachstehende Art verordnet: Man nimmt Cardobenedicten, wilder Wegwartwurtz, Melissen, Leberkraut, Benedictenwurtz, Wermuth, jedes eine gute Hand voll, Sennesblätter, Lerchenschwamm jedes ein Loth, Anis, Coriander, jedes ein Quentlein, Zimmet, Galgant jedes anderthalb Loth, Pommerantzenschalen vier Loth, Nägelein ein Quentlein, das Gewürtz und Wurtzeln, zerschneidet man, und mischt alles unter einander, thut es in einem zendeln, oder leinen Säcklein in ein Geschirr, gieset darüber zwey Maas guten weissen Wein, lässet es wohl zugedeckt 24. Stunden darüber stehen. Von diesem trinckt man alle Morgen nüchtern ein Glas voll. Dieser reiniget und purgiret ohne eintzigen Schmertz, die Leber, und sonst alle innerliche Glieder.

Wein, (guter Purgir-) für die Miltz-Kranckheit, den der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 135. also zu verfertigen lehret: Man nimmt Cardobenedictenkraut, Wermuth, Bethonienblätter, Melissen, Hirschzungen, Frauenhaar, Ochsenzungenblümlein, Rosmarinblüh, Borragenblumen, jedes eine halbe Hand voll, Mechoacannawurtz ein halb Loth, Rhabarbar, Bibernell, Ochsenzungenwurtz, jedes ein Loth, Sennesblätter, sechs Loth, Zimmet, Muscaten jedes ein halb Loth, Zittwer anderthalb Quentlein, Engelsüß drittehalb Loth. Dieses alles gröblicht zerschnitten, darzu ein Pfund Zucker gethan, alles in ein Fäßlein gethan, und sechs Maas guten alten weissen Wein drüber gegossen, und ein paar Tage lang drüber stehen lassen. Von diesem Weine trincket man des Mittags den ersten Trunck über dem Essen.

Wein, (guter purgirender Senet-) wird nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** Vorschrifft, im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 146. also verfertiget: Senetblätter in Most gethan, und mit einander vergieren lassen, dieser Wein purgiret wohl und lindert.

Wein, (Haupt-) Dolái, *Vinum Cephalicum*, Dolæi.

Rec. Herb. Beton. Card. ben. Majoran. Salv. Rorismar. ana Mi.
Flor. Anthos, Spic. a P. I.
Lign. Guajac. Saſſafr. ana ℥i.
Sem. anis. ʒii.
Acid. tart. ℥ß.

Mischet alles unter einander, bindet es in ein Säckgen, und hänget es in ein Maaß Rheinwein, so erhaltet ihr einen artzneyischen Wein.

Wein, (Haupt-) Wedels, *Vinum Cephalicum*, Wedelii.

Rec. Rad. Pœon. ℥i. Helen. ℥ß.
Herb. Beton. Meliſſ. Salv. Rorismari ana Mi.
Flor. Cheiri, Lil. conv. Anthos, ana Primul. ver. p. i. Stoechad. arab. ii.
Lign. Aloes ʒi.
Cinam. ʒiß.

Giesset Wein drauf und machet einen artzneyischen Wein daraus.

Wein, (heiliger) aus dem Schröder, *Vinum sanctum*, ex Schrœdero.

Rec. Vin. alb. (des besten) ℔xv.
Lign. Guajac.
Sarsaparill. ana ℥iiß.
Fol. Senn. s. st. ℥iii.
Polypod. q. ℥ii.

Wenn ihr alles kleine gemachet, so träncket es in, und lasset es vier und zwantzig Stunden in der Digestion stehen, so erhaltet ihr einen Wein, welcher in allen kalten Kranckheiten, in Lähmungen der Glieder, in bösen Säften, und hauptsächlich in der eingewurtzelten Frantzosen-Kranckheit gute Dienste thut, wenn man alle Tage über Morgens und Abends vor Schlafengehen dem Patienten acht Untzen auf einmahl davon gebrauchen lässet. Der Patiente aber darf während des Gebrauches nicht zu Hause in der Stube bleiben, sondern muß sich starck dabey bewegen. **Philipp Null.** In Miracul.

Wein, (herrlicher und köstlicher Kräuter-) welcher ein gewisses Präservativ für das Podagra oder Zipperlein und dergleichen Flüsse und Gebrechen, und an statt eines Wermuthweins zu trincken; wie solchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, in dem II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 125. u. f. also beschreibet: Nimm zu einem Eymer Wein Frantzosenholtz für fünff Pfennige, so in dünne Spähne gehobelt, Röm. Wermuth sechs Hände voll, Zittwer [illegible] Loth, Wacholderbeer sechs Loth, Salbey [illegible] Hände voll, Jsop eine Hand voll, Cardobenedicten drey Hände voll, Melissen zwey Hände voll, rother Röslein zwey Hände voll, Hirschzungen zwey Hände voll, Majoran eine Hand voll, Alantwurtz eine Hand voll, thue das alles in einem Säcklein, in ein wohl ausgebrühet und zugerichtet [illegible] meriges Fäßlein, fülle darauf einen guten neuen Wein oder Most, und laß ihn darob wohl vergieren, hernach trincke davon des Morgens, zum ersten an statt eines Wermuthweins, einen guten Trunck, desgleichen auf den Abend, zum Schlaf trincke auch einen, so du solches zwey Monate alle Tage, Morgens und Abends gebrauchest, so ist es so viel als wärest du in der Holtz-Cur gelegen; er wird auch zur Zeit der Pestilentz also getruncken. Wilst du aber dieses heilsamen und köstlichen Weins, mehr oder weniger machen, so must du die Kräuter und Stücke, nach dieser Rechnung abtheilen und gebrauchen, und er ist von vielen trefflichen Leuten offt gebrauchet, und also mit seinen Tugenden, zur Leibes-Gesundheit bewähret funden worden.

Wein, (heutiger) siehe **Wein (neuer)**.

Wein, (Zimbeersafft-) Jungkens. D[illegible] nim[illegible]

...man des ausgedruckten Himbeersafftes ein ...ey Maas, lässet die Hefen davon setzen, thut ...nach in ein Glas und so viel Zucker darein, ...m will, oder zu jeden Maas zwey Pfund, und ...t also bey einander stehen und vergähren, so ...s einen starcken Wein. Die Hefen, welche ...Boden setzen, thut man endlich davon.

...in, (Hippocratischer) Jungkens, *Vi... ...ippocraticum*, Jungkenii. Diesen beschrei... ...Schrifftsteller in seinen Noten über Agri... ...nmerckungen in Popps chymische Artzney... ...294. u. f. also: Will man selbigen, ...er, alleine machen, und dessen ein Maaß ...so nehme man: des besten Zimmets drey ...Ingber ein Loth, Nägelein acht Stück, und ...Muscatennuß, ferner, langen Pfeffer und ...itenblüten, Paradieskörner, jedes ein we... ...iolenwurtz ein Loth, Zucker drey Viertel... ...Wein ein gutes Maas. Lasset es mit ein... ...gelinde kochen, und dann seiget man es et... ...ahl durch einen Filtz, so hat man einen an... ...gewürtzten Wein. Soll er roth seyn, so ...rothen Wein dazu; Verlanget ihr ihn aber ...oder schwächer vom Gewürtze, so mehret ...indert desselben Dose nach Belieben.

...in, (Hippocratischer) Khunraths, ...*Hippocraticum*, Khunrathi. Nehmet gu... ...ein, den machet mit schönem weissen Zu... ...de, oder sonst anderem gar reinen klaren ...wohl süsse, und schüttet dazu ein wenig ...Rosenwasser, oder ein ander wohlrüchen... ...d bequemes destillirtes Wasser, und tröpf... ...ein, nach Gelegenheit ihr den Tranck starck ...linde zu haben begehret, etliche Tröpflein ...trinden- oder Caneelöl, Muscaten- oder ...gnöl, auch etwan andere Gewürtzöle, die ...sey möchten, rühret und schwencket es ...nter einander, so habt ihr einen gar liebli... ...angenehmen, wohlrüchenden und köstlich ...kenden Tranck.

...in, (Hippocratischer) Lemery. *Vinum ...praticum*, Lemery.

...Sacchar. alb. (pulverisiret) ℔iiß. Amygd. dulc. (zerstossene) ℥iv. Cinamom. ℥iiß.

...t es unter einander und tränckct es zwey ...en lang in vierzehn Pfund rothen Wein, ...nem Pfund Lebenswasser ein, seihet es ...den Filtzhut, und in der klaren Durchsei... ...üset Amber und Bisam, von jedem einen ...Gran. Mischet es unter einander.

...ein, (Hippocratischer Laxit.) Ettmül... ...*Vinum Hippocraticum laxativum*, Ettmül...

...Baccar. Junip. ℥vi.
Rad. acori veri
Fol. Senn. s. st. ana ℥ß.
Rad. ellebor. nigr. ℥ii.
Cinamom.
Galang.
Zingib. ana ℥i.
Crem. tart. ℥ii.
Vin. Rhenan. ℔iß.

...es drey Tage und Nächte an einem war... ...rte stehen, dann seihet es durch, so erhaltet ...en Laxirwein.

...ein, (Hirschzungen-) anzustellen, beschreibet der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 445. also: Man nimmt, spricht er, die Blätter von der Hirschzungen, leget selbige in Most oder Wein, so ziehet er die Krafft heraus an sich, ob aber solcher Wein etwas unschmackhafftig ist, so hat er doch viel grosse Tugenden und Wirckungen, denn er vertreibet Schlangengifft, imgleichen die Strangurie, oder kalte Pisse, (quae est ex urinae acrimonia aut exulceratione Vesicae) benimmet die Gelbsucht und alle Verstopfung der Leber und Miltz, und das lange viertägige Fieber, zertreibet das geronnene, verstockte Geblüt bey dem Hertzen, das vom Fallen, Stossen und andern Ursachen mehr herkömmt, wenn man ihn fein warm trincket, so ist er auch gut für die Colick, auch denen, die den Stein haben, trefflich gesund.

Wein, (Hohlbeer-) zu bereiten, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 500. folgender massen: Man nimmt der schönsten wohlzeitigsten, rein auserlesener Hohl- oder Hinbeeren, eine gute Qvantität, und presset davon den Safft auf das reineste aus, dann nimmt man zu einem jeden Pfunde dieses Safftes, ungefähr zehn Maas guten Weins, hänget dann, in einem Säcklein von Beuteltuche, rothen Candelzucker und Gewürtz hinein, in wenig Tagen wird er dann sehr lieblich zu trincken. Andre thun in das Fäßlein Häselne Spähne, und auf solche die reinsten wohlzeitigen Hinbeeren, und machen vor dem Faßboden, daraus man zapffet, einen härnen Siebboden, nehmen alsdenn ein reines Säcklein, thun rothen Candelzucker, so viel als man den Wein süß haben will, nebst gutem Zimmet, Nägelein, Cardamomen, Pariskörnern, Muscatenblüthe und Anis nach Belieben, mit 2 oder 3 gläsernen Kügelein darein, und lassen es 3 Tage ruhen, so erlanget man denn einen sehr wohlschmeckenden Hin- oder Hohlbeerwein. Dieser Wein ist denn nebst dem Kirsch- oder Weixelweine, ein sehr köstlicher Sommertranck in grosser Hitze, dienet der Leber sehr wohl, kühlet solche vortrefflich, stärcket den Magen und das Hertz, und ist allen innerlichen Gliedern gesund. Diesen Wein kan man etliche Wochen in reinen frischen, kühlen Gläsern aufbehalten.

Wein, (Hollunder-) zu bereiten, geschiehet nach des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters Vorschrifft, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 460. also: Man nimmt der schönsten Hollunderblüthen, so viel man will, bricht die Blüthen davon ab, und dörret sie an der Lufft, lässet es auch in der Lufft hangen, daß sie nicht schimmlicht werden, bis in den Herbst, dann thut man süssen Most in ein Faß, und lässet ihn gähren, wenn er nun in der Gährung ist, so hänget man die Blumen in das Faß, oder schüttet sie darein, so wird man dann einen sehr gesunden Hollunderwein überkommen. Dieser Hollunderwein ist dann sehr gut, für die Geschwulst und Wassersucht, er eröffnet die Verstopffung der Leber, Miltz und Nieren, vertreibet das dreytägige Fieber, stärcket den Magen, und reiniget alle melancholische Flüsse.

Wein, (Husten-) des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters**, den er im II Theile seines Kunstbuchs, p. 503. auf diese Art beschreibet: Man nimmt einen Theil Anis, einen Theil Fenchel, zween Theile Süßholtz, siedet es unter einander in Weine, lässet ihn kalt werden, davon trincket man nun des Tages zum öfftern einen guten Trunck, so wird man den Husten bald loß werden.

Wein, (Husten- und Keuchen-) zu machen, lehret der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 538. also: Nimm Anis, Fenchel und Süßholtz, des Süßholtzes zweyfältig gegen das andre, siede es in Wein, mache den Wein damit an, und trincke Abends und Morgens davon.

Wein, (Hypochondrie-) Agricolä, *Vinum Antihypochondriacum*, Agricolæ. Diesen beschreibet der Schrifftsteller im III Theile seiner Anmerckungen über **Popps** Chymische Artzneyen, p. 7. u. f. also:

Rec. Radic. Filicis utriusque, Vincetoxici, Zedoariæ, aa. ℥i. Liquirit. Polypodii, aa. ℥ß.
Rasur. Ligni sancti, ℥iii.
Corticum ejusdem, Fraxici, aa. ℥ii.
Herbæ Polytrichi, Chamædr. Chamæpyt. aa Mi.
Flor. Melissæ, Genistæ, aa. P. iv.

Dieses Stücke stösset oder hacket man durch einander, thut sie in ein Eymerfäßlein, füllet den Most darauf, und lässet ihn also darüber vergähren. Man mag diese Species auch wohl in ein Säcklein nähen, und ins Faß legen. Wenn nun der Wein vergohren hat, so kan man ihn auf ein ander Fäßlein füllen und also davon trincken lassen. Es bekommt den Hypochondristen sehr wohl, wenn sie zwey oder drey Gläslein täglich davon zu sich nehmen.

Wein, (Hypochondrie-) D. K. aus Th. Hofm. *Vinum in Malo Hypochondriaco*, D. K. ex Th. Hofm.

Rec. Rad. Cichor. ℥i. Polypod. ℥ii. Jalapp. ʒß. ʒii.
Sumitat. Beton. Meliss. ana Mi. Senn. Alex. s. st. ℥ii.
Cryftall. Tartar. ʒß.
Sem. Anis. ʒß.

Wenn ihr alles geschnitten und gestossen habt, so thut es in ein Säckgen, und giesset anderthalb Maaß laulicht gemachten Wein darauf.

Wein, (Hypochondrie-) L. H. aus Th. Hofm. *Vinum in Malo Hypochondriaco*, L. H. ex Th. Hofm.

Rec. Rad. Cichor. Polypod. q. Fœnic. ana ʒiii.
Cort. med. Sambuc. ʒii.
Herb. Beton. Mß. Ceterach, Meliss. ana Mi.
Flor. Borrag. Mß.
Senn. Alex. s. s. ℥i. ʒii.
Rhabarb. elect. ʒiii.
Ellebor. nigr. ʒi.
Cinamom. ℈ii.
Zingiber. alb. ʒi.
Cryftall. Tartar. ʒii.

Wenn ihr alles gröblich zerschnitten und gestossen habet, so bindet es in ein Säckgen; u. giesset Wein darauf, so könnet ihr diesen Wein hernach in der melancholischen Hypochondrie mit N[...] brauchen.

Wein, (Thayen-) aus dem **Friedel.**

Rec. Herb. Carduibenedict.
Absynth.
Cichor. c. rad.
Cent. min. aa. Mi.
Cort. Citr. ℥ß.
Zædoar. ʒii.

Dieses alles in einen steinern Krug, von halb- bis zwey Maaß gethan, Vini alb. opt. [...] gegossen, und 24 Stunden stehen lassen. [...] früh Morgens, insonderheit bey anfa[...] Mahlzeit einen guten Trunck gethan, diene[...] das Magenweh, und bringet den verlohrne[...] tit wieder.

Wein, (Isop-) zu machen, lehret der **[...] erfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II [...] le seines Kunstbuchs, p. 435. Die Isopenb[...] spricht er, müssen zerstossen in einem Tüchle[...] bunden und in Wein geleget werden, der We[...] einen sonderlichen Magnet bey sich, er ziehet [...] Kräuter, Würtze und Wurtzeln Krafft, [...] und Würckung an sich, und weil dieses Krau[...] und trocken ist, im andern Grade, so ist [...] Wein sonderlich gut den alten kalten Leuten [...] nicht viel Wärme haben, denn er erwärm[...] innerliche Glieder, stillet den kalten und fe[...] Husten, vertreibet das Keichen, und den sch[...] Athem, erwärmet die Brust und Lungen, [...] ret allen phlegmatischen Schleim, und die [...] kommenden Fieber. Wenn ihn junge Leute [...] das böse Wesen haben, stetig gebrauchen, so [...] nen sie dadurch von ihrer Kranckheit erl[...] werden. Er machet eine helle Stimme, er[...] der Lungen und Leber Lufftlöchlein, reinig[...] Brust, und heilet alle innerliche Verzehrung [...] Apostemen, stärcket das Hertz, den Magen un[...] Miltz. Etliche machen ihn also: Sie nehmen [...] und lassen ihn dörren, und behalten ihn in ei[...] Sacke, in der Weinlese lassen sie ihnen ein [...] aufschlagen, und lassen schöne Beeren abschnei[...] darnach sie des Weins viel haben wollen, un[...] gen in das Faß eine Schicht Beeren, und [...] Schicht Isopen, eines um das andere, bis es [...] wird, darnach schlagen sie das Faß zu, füllen [...] ten Most darauf, bis es voll wird, darnach spi[...] sie es zu mit einem Rohre, darinn ein Loch ist, [...] machen es oben zu, daß nichts hinein falle.

Wein, (Italiänischer). Die Italiänis[...] Weine, Lat. *Vina Italica*, sind wohl von den [...] licatessen mit, die in der Welt gefunden werd[...] immassen fast keine Provintz in gantz Ita[...] anzutreffen, die nicht etwas sonderbares von [...] trefflichen Weinen hervor bringen solte. [...] wollen solche der Ordnung nach erzehlen, [...] zwar erstlich die, so von andern Orten ü[...] bracht werden, vorstellen: 1) *Vinum Malv[...] cum*, **Malvasier**; Dieser wächst auf der [...] Candia, die vormahls Creta hieß. Man [...] chet dessen daselbst zweyerley Art, der eine [...] Malvasia, oder Liatico; welcher von Fa[...] weißgelb, wie ein Rhein-Wein, und am [...] schmack etwas herbe ist: Diesen sendet m[...] weiter nicht, als nach Welschland. Den and[...] nennet man Malvasia dolce, selbiger w[...]

..seln gesotten, und weiter geschickt; Er ist ..ß, von Farbe Goldgelb, und ein fürtrefliches Getrancke. (Manna alla bocca & Balsamo al cer-ello) Er wird aber selten unverfälscht zu uns gebracht. Derjenige Malvasier, welcher in Deutschland kommet, ist mehrentheils Vinum ..itum, ein gekünstelter Rosinenwein. 2) ..num seu Rebolicum. Scheinfall, wächset ..d Landschafft Istria, an dem Adriatischen ..busen, und zwar prope Fontem Tima-..um auf einen felsichten Hügel, Prosec ge-..ant; daher der Zunahme Prosecker Rhein-..ll entstanden. Man nennet ihn auch Vinum ..cinum, welchen allein, und keinen andern, die Kayserin Julia Augusta getruncken, und ihm nach ..em Zeugniß Plinii Lib. XIV. c. 6. zugeschrieben, ..aß sie 82. Jahr alt worden. Die daselbst woh..nenden Bauern, welche den Rheinfall, als ihren ge-..wöhnlichen Tranck trincken, sollen auch sehr alt, ..nd selten kranck werden. 3) Rosacium, Rosa-..er. Dieser wächset in der Landschafft Friul, und ..zwar in der Gegend Aquileja, nahe bey der Stadt ..Roscio. Sabellicus meynet, daß er dem Fa-..lerno nella Campania nachahme. 4) Rhæticum, ..der Veltliner; Sein Vaterland ist die Graf-..schaft Vallis telina, oder Volturena, so den Rhä-..tiern, welche man Grisones oder Graubündter nen-..net, zuständig. Suetonius bezeuget, daß der Kayser Augustus diesen Wein sehr geliebet, und Plinius Lib. XIV. c. 6. giebt ihm nach dem Faler-..no die näheste Stelle. 5) Vernacium, Vernatzer; Dieser hat seinen Nahmen von dem rothen Berge ..Vuetia, oder Vernatia, unter der Herrschafft ..der Genueser gelegen. Der Weinbau selbiger ..Orten ist werth anzusehen, weil die Berge im Ge-..nueser Gebiete, nicht allein sehr abschößig und ..steil, daß auch die überhinfliegenden Vögel ermü-..den, und darbey so felsig, daß dem Ansehn nach keine Feuchtigkeit darin verhanden, sondern es seyn ..auch die darauf gepflantzten Stöcke so dürre und ..mager, daß sie mehr dem Epheu, als den Weinre-..ben ähnlich seyn; Nichts destoweniger wird dar-..aus ein Wein, welcher der Könige Tafel zieret, ge-..presst. 6) Lachryma, Thränenwein, wächset ..an der Wurtzel des Feuerspeyenden Berges Vesu-..vii, im Königreich Neapolis gelegen. Er hat sei-..nen Nahmen daher, weil er zuerst aus der Kelter ..fließt, specie lachrymarum, in Gestalt der Thrä-..nen, ehe noch die Trauben gepreßt werden; ist röth-..lich, von Geschmack ziemlich Weinhafftig, süßlich, ..elegant, anmuthigen Geruchs, nähret mäßig, stär-..cket den Magen, erfreuet das Hertz, und thut dar-..bey dem Haupte keinen Schaden. 7) Muscatel-..lum Falisicorum, Vin de Montefiascon. Diesen bauet ..man bey der Stadt Montefiascon am Berge Alci-..na della Campagna du Roma, aus eitel Apiani-..schen Trauben, welcher an sich blanck ist, der aber ..aus etwas gedruckneten Trauben gekeltert, siehet ..röthlich aus. Dieser Wein ist so delicat, daß sich ..ein Prälat darinne zu tode gesoffen, dem sein Die-..ner diese Grabschrifft gesetzt: Propter est, est, Do-..minus meus mortuus est. 8) Albanum; Wächst ..bey der Stadt Alba, im Päbstlichen Gebiete, und ..wird in Rom am meisten getruncken, jedoch mehr ..weisse als rothe. Vinum Marzeminum, wächst ..um Vicentz und Padua, mehr rother, als weisser;

ist auch ein fürtreflicher delicater Wein, der sonder-lich beliebt wird.

Wein, (Judenkirschen-) zu machen, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 437. auf folgende Art: Wenn der Most in Gähren ist, so hänget man in einem Säcklein die Judenkirschen hinein, und lässet sie mit gähren. Wenn er nun abgegohren ist, so nimmt man das Säcklein wieder heraus, will man aber solchen Wein stärcker haben, so hänget man darnach gedörrte Judenkirschen wieder darein, wie man sie aufgehänget hat; der dienet gewaltig wider allen Stein der Blase und Nieren, denn er bricht ihn, und erwärmet die kalte Mutter der Weiber, ist auch allen Engbrüstigen, Podagrischen und Wassersüchtigen gut, denn er curiret und heilet sie durch des Harns Ausgang.

Wein, (kaanichter) siehe **Wein (schimmlichter und kaanichter).**

Wein, (Kirsch-) siehe **Kirschwein**, im XV Bande, p. 799.

Wein, (Kirsch-) so der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 426 u. f. verschiedentlich zu verfertigen lehret: Als 1) **Einen guten Kirsch- oder Weichselwein zu machen.** Man nimmt der besten Weichseln, die wohl zeitig sind, presset den Safft davon, wenn man nun 6. Maas des Saff-tes hat, so nimmt man dreyßig Maas Lauter-Weins dazu, hat man 10. Maas Weichselsafft, so nimmt man ein Maas Honig oder 2 Pfund Zucker, will man nun des Weins viel haben, so muß man sehen, daß allezeit der sechste Theil Lauter-Wein, der zwölfte Theil aber lauter Honig und Zucker sey, machet alsdann in das Fäßlein einen grossen Spund, nimmt dann einen gelöcherten Rührlöffel, rühret den Wein vier Wochen alle Tage um, hänget ein Säcklein mit Gewürtze darein, in einem Tüchlein, so wird ein gesunder Tranck daraus. 2) **Auf eine andere Art Weichselwein zu machen:** Man nimmt wohlzeitiger Weichseln, so viel man will, und ungefähr den 6ten Theil so viel schwartzer Kirschen darunter, lässet sie in einem Backofen überwelcken, daß sie nicht gantz dürre werden, stösset sie hernach in einem Mörsel gar wohl, und nachdem der Weichseln viel sind, vermischet man darunter Nägelein, Zimmet, Muscatenblüthe, Cardamomen, Coriander, gröblich zerstossen. Von dieser Mixtur machet man mit reinen Händen Kugeln, eines Eyes groß, leget solche neben einander auf ein sauberes Bret, und lässet es in einem abgekühlten Ofen gar trocknen, aber nicht verbrennen, darnach kan man sie in einer Schachtel an einem trocknen Orte behalten; will man nun einen guten Weichselwein machen, es sey zu welcher Zeit es wolle, absonderlich zur Lesezeit, thut man solche Kugeln, zerbrochen, in ein rein zubereitetes Fäßlein, und giesset frischen und starcken Most darauf, und lässet es also mit einander vergähren, so bekommt man einen guten Weichselwein, will man aber solchen ausser der Zeit machen, so nimmt man an statt des Mostes sonsten einen guten vierdigen Wein. 3) **Auf eine andre Art guten Kirsch-Weichsel- oder Schlähenwein zu machen:** Man nimmt vier Maas zeitiger

zeitiger abgetötheilter Weichseln, stösset solche in einem steinern oder andern Mörsel, thut darunter feinen Zimmet ein Achtel-Pfund, Nägelein ein halb Loth, Muscaten ein Quentlein, Cardamomen ein Quentlein, alles fein gröblich zerstossen darunter vermischet, und 2. Stunden lang wohl verdeckt stehen lassen, denn lässet man es in einem reinen irrdenen wohl verdeckten Geschirre einen Sud aufthun, und lässet es abermahls wohl verdeckt zwo Stunden lang stehen, darnach drücket man es durch ein leinen Tuch gar wohl aus, und thut zwey Pfund gestossenen reinen Kandelzucker darein, lässet es noch drey starcke Sude thun, und in einem irrdenen reinen Gefässe abkühlen, hernach verwahret man solchen Safft in reinen Gläsern, so kan man, wenn man will, und zu welcher Zeit des Jahres man will, guten Weichselwein darmit machen. 4) *Auf eine andre Art guten Weichsel- oder Kirschwein zu machen.* Zu einem Eymer Wein gehören zwey Versaß oder drey Spind recht gute reiffe schwartze Kirschen, daran nichts faules ist, 5 Loth Zimmet, 3 Loth Negelein, 2 Loth Muscatenblüthe oder Nüsse, die Kirschen müssen von denen Stielen gepflücket, wohl gesaubert, aber nicht gewaschen werden. Hernach stösset man sie im Mörsel nebst den Kernen gar klein, folgends wird das Gewürtze auch zerstossen und zu den Kirschen gethan, das Fäßlein aber wird zuvor wohl gereiniget, der Boden heraus genommen und vor das Zapffenloch ein klein Strohhütchen, oder vor dem Boden ein Stück, so groß der Boden seyn soll, ein Haarsiebboden genagelt, doch fein fest, daß nichts darneben durchlauffen kan, alsdenn schläget man den Faßboden wieder zu, schüttet die Kirschen und Gewürtze hinein, und füllet es darauf mit guten Weine voll, je schöner nun der Wein ist, je besser es ist; Diejenigen aber, die solchen zu verkauffen pflegen, nehmen gemeiniglich nur den geringsten und schlimmsten Wein dazu, den sie sonst nicht auszuschencken wissen, welcher auf diese Art wohl fortgebracht wird, zumahl, wenn man ein Pfund oder zwey rothen Kandelzucker darzu nimmt: dann wird das Faß verspündet, und etliche Tage hingelegt, daß es mit einander durchgiehret, sich selbst wieder setzet und schön klar wird, dann wird er angezapffet, so hat man einen delicaten frischen Wein. 5) Oder man machet es wie mit dem vorigen, nur, wenn man die Kirschen gestossen, und sie sich gesetzet, so giesset man den klärsten Safft davon, oder will man viel Safft haben, so presset man die Kirschen ein wenig, doch nicht viel, das Dicke aber thut man in ein Faß, wie zuvor angezeiget, mit Gewürtze, den Safft aber lässet man über Nacht stehen, alsdenn giesset man das Klare ab in einen Kessel, das Dicke aber, so sich gesetzt, in das Faß, zu dem andern, so viel Quartiere klaren Safft man nun hat, so viel Pfund Zucker thut man mit etwas Zimmet und Nägelein dazu, lässet es kochen, doch daß es ein klarer Safft bleibet, so bald es zu dicke, wird es schwer, und wenn es zu dünne, will es nicht dauern, mit diesem Saffte nun kan man den Wein anmachen nach Belieben. 6) *Schwartzkirschen- oder Weichselwein zu machen.* Man nimmt der süssen schwartzen Kirschen und den 6ten Theil wohlzeitiger Weichseln, pflück[illegible] von den Stielen und lässet sie in einem Ofen welcken, und stösset sie erst in einem Mörsel klein, thut nach Belieben Gewürtze, Negelein, [illegible]met oder was man will, darunter, doch gröblic[h] [ge]stossen, knätet es unter einander, und machet [klei]ne Ballen daraus, eines Eyes groß, leget solch[e auf] ein Bret, und setzet sie in einen abgekühlten [Back]ofen, damit sie dürre werden, aber nicht ver[bren]nen, dann kan man sie an einem trocknen Ort [ver]wahren. Mit diesen Kugeln nun kan man [das] gantze Jahr durch Kirsch- oder Weichselwein [ma]chen, wenn man sie zertreibet und in den [Wein] wirfft. Man mercke: Noch weit angenehmer [und] wohlschmeckender kan man solchen Weichsel[wein] machen, wenn man mit dem vermengten Gewü[rtze] von etlichen Citronen die gelbe, auf das reinste [ge]- und kleingeschnittene Schalen mit darunter [ver]mengt. 7) *Auf andre Art:* Aus den sauern [Kir]schen wird auf zweyerley Art ein Wein bereite[t,] [so] zu vielen Sachen dienlich. Einige nehmen die [Kir]schen ohne Stiele, zerstossen dieselben in einem [stei]nernen Mörsel, thun sie hernach in ein Faß, [und] schütten Wein darüber. Andere bereiten ihn [so:] Man nimmt eine Schicht Spähne, welcher [man] will, thut darauf einen Theil Weichseln, und [so] fort, biß das Faß voll wird, darüber füllet man den Wein, lässet ihn bis auf den vierten Tag lie[gen,] so ist er auch schon genungsam gefärbet; dieser [Wein] überkömmt nun eine recht temperirte Natur [und ist] tauglich, in grosser Sommerhitze, den Durst zu [lö]schen, und die innerlichen erhitzten Glieder zu [erfri]schen. Er öffnet auch die Leber, treibet den H[ar]n, und bricht den Stein, vornemlich wenn die K[erne] darinnen zerstossen sind, derselbe fördert auch [den] Gries und Stein zum Ausgange. Etliche [thun] auch Gewürtze darein, aber wider die Natur [des] Kirschweins. 8) **Guter Amarellen- oder Kir[sch]wein:** Man nimmt der Amarellenkirschen [...] Pfund, die zerquetscht man, sondert die Steine [da]von, nachdem man sie zuvor von den Stielen ge[pflü]chen, zu den zerquetschten Kirschen, davon die [Stei]ne abgesondert, thut man 30 Pfunde sauber [Was]ser, und kochet es bey zwo Stunden mit einan[der,] alsdenn coliret man es, und thut darzu 12 Pf[und Zu]ckers, und kochet es denn wieder mit einander, [bis] ein Ey darinnen nicht mehr zu Boden sincket, d[ann] nimmt man wieder so viel Zucker wie zuvor, un[d lö]set ihn gnungsam in Wasser auf, und kochet ihn [auch] so lange, bis er ein Ey träget, denn thut man d[as] Zuckerwasser zu dem vorigen, und lässet es still[e ste]hen, bis sich das Unreine zu Boden gesetzt hat, [dann] schüttet man den Safft fein sachte ab, und thut [...] der Kerne, welche man Anfangs von den Kirs[chen ab]gesondert und zu einem Brey gestossen hat, 4 Un[zen,] und lässet es vier Wochen lang mit einander [stehen,] und leget es dann in einen Keller, so hat ma[n ei]nen delicaten, kühlen und gesunden Tranck. *Wie man in der Kürtze einen guten Ki[rsch-] oder Weichselwein machen kan:* Man ne[hme] sauere weise Kirschen, stosse sie, presse den [Safft] aus, süsse ihn alsdenn mit so viel Zucker als [von]nöthen ist, ab, und verwahre ihn; will [man] dann einen Kirschwein haben, so schüttet [man] in ein Maas alten Wein, ein paar [Löf]lein voll von dem Saffte, so hat man

einen solchen Wein. 10) **Noch ein anderer**
er **Kirschwein** ist also zu machen: Man neh-
Kirschen, die wohl zeitig und reif sind, pflicke
lben in ein Faß, worinnen frisch Brunnen-
er ist, hernach seiget man das Wasser gantz
von den Kirschen ab, thut sie nach und nach
nen höltzernen darzu gemachten Mörsel, und
sie gantz in demselben zerquetschen, daß der
mit entzwey gehet, denn der Kern giebet
Weine die beste Krafft, hernach nimmt man
Sack von Leinwand oder Zwillich, und thut
das Faß, worein der Wein kommen soll,
ach thut man die zerstossenen Kirschen mit ei-
Kelle, und ja nicht mit der Hand, in den Sack,
t ihn fest zu, und füllet guten Wein darauf,
ihn liegen, bis er vergohren, denn der Wein
tlich mit den Kirschen wieder gieret: Wenn
gohren hat, so nimmt man 2 Loth Negelein, 2
Zimmet, 1 Loth Galgant, Muscatenblumen
Cardamomen, jedes ein Loth, alles klein zer-
in ein Säcklein gethan, und an einem Fa-
n den Wein gehangen, einige Tage dichte zu-
cht liegen lassen, alsdenn hat man einen herr-
Kirschwein; will man aber den Wein bald
haben, so kan man das Gewürtze jedes al-
n Säcklein, und auch ein jedes allein in einen
n Topf thun, ungefehr ein Quart Wein da-
giessen, und wohl verdeckt kochen lassen, her-
wenn der Wein mit dem Gewürtze erkaltet,
ben in den Kirschwein giessen, und das Ge-
e dazu hinein hängen, so kan man selben bald
ken, und er wird auch viel kräftiger nach dem
irtze schmecken. 11) **Noch auf eine and-**
t: Man nehme Kirschen, die recht reif sind,
man will, und siede sie in einem Kessel, daß
e Kerne alle davon absondern, darnach thut
ie Kirschen in einen dicken Zwillichenen Sack,
esset sie aus, darnach giesset man den Saft in
ß, und füllet guten Wein darauf, und spündet
aß zu, daß es zusammen vergähre, man muß
n den Spund ein Zwickloch machen, und von
olderholtze, wenn man es haben kan, ein
etes Röhrlein in das Loch stecken, daß der
dadurch vergähre, ungefähr acht Tage lang,
ch thut man das vorgeschriebene Gewürtze
, so hat man alsdenn einen guten Kirsch-
will man aber nicht so viel darauf verwen-
bsonderlich würde es demjenigen, der ihn
encken wolte, zu hoch kommen, ist es genug,
man 1 Loth Zimmet, 1 Loth Nägelein, und
Cardamomen hinein hänget. Die Schen-
üssen auch dieses dabey in acht nehmen,
e in einem neuen Topfe abgekochten Zucker
haben, und wenn jemand Kirschwein holet,
von dem gekochten Zucker mit in das Ge-
un, sonst würde der Kirschwein zu sauer seyn:
man aber Zucker zugleich mit in den Wein
muß man von dem feinsten Zucker nehmen,
n in Stücke zuschlagen, und in ein rein
ein thun, und mit demselben in den Wein
n, so bleibet das Unreine vom Zucker im Tu-
er Säcklein. Es ist aber allezeit besser, daß
den Wein süsse machet, wenn er getruncken
n soll, den der Zucker schleimet insgemein, und
ben, ins Faß zu thun, leicht schädlich seyn

möchte; jedoch stehet es einem frey, es nach seinem Gutdüncken zu machen. Es wird meistentheils der gekochte Zucker gebraucht, es wäre denn, daß man fürs Hauß ein klein Fäßlein Kirschwein zurichtete, so gehet es mit dem Zucker, in ein Säcklein gethan, gar wohl an. 12) **Kirschwein von Mosten zu machen.** Man nehme gute gedörrete oder gebackene Kirschen, zerstosse sie in einem höltzernen oder andern Mörsel, mit ein wenig Moste, thue sie hernach in einen leinen Sack, und denselben in ein Faß, giesse guten Most darauf, und lasse ihn mit den Kirschen vergähren, und wenn er vergohren, so hänge man 2 Loth Zimmet, zwey Loth Nägelein, zwey Loth Muscatenblumen, und, nach Belieben, guten rothen Kandelzucker, in einem leinen Säcklein darein, das ist nun der gesundeste Kirschwein, so man finden mag, man kan auch das Gewürtz zugleich mit den Kirschen in das Faß thun, und mit vergähren lassen. 13) **Ein guter Weichselwein**: Man nimmt der schönsten wohlzeitigen Weichseln, so viel man will, stösset sie klein, thut darzu Weichsel- und Pfirsingkerne auch klein zerstossen, daraus machet man Ballen, leget solche auf ein Bret, und trocknet sie allgemach in einem Backofen. Dieser gebackenen Ballen nimmt man 2 Pfund, feinen Zucker 2 oder 3. Pfund Zimmet, Nägelein, Cardamomen und Muscatenblumen nach Belieben in ein Bündlein gebunden; Nun machet man mit Hagebuchen Spähnen, welche zuvor müssen abgesotten und wieder getrocknet werden, und mit diesen Specien eine Lage um die andre in ein Fäßlein von ungefähr 15 Maasen und füllet es mit einem guten Weine auf. Mercke: Wenn man nur etliche Maase machen will, brauchts keiner Spähne.

Wein, (Kirschsafft-) Jungkens. Dazu nehmet zwölff Pfund Amarellenkirschen, die zerquetschet und sondert die Steine davon, nachdem die Stiele vorher abgepflücket worden. Ueber diese zerquetschte Kirschen giesset 30 Pfund sauberes Wasser, und kochet es bey zwey Stunden mit einander; denn seiget es durch, thut zwölff Pfund Zucker dazu, und kochet es denn wieder mit einander, bis kein Ey darinne zu Boden sincket. Nun nehmet wiederum so viel Zucker wie vorher, zerlasset ihn in genug Wasser, und kochet ihn auch so lange, bis er ein Ey träget; denn thut dieses Zuckerwasser zu dem vorigen, und lasset es stille stehen, bis sich die Hefen zu Boden gesetzet; darauf giesset die Feuchtigkeit sachte ab, und thut dazu vier Untzen von den Kernen, welche man anfangs aus den Kirschen genommen, und hernach zu einem Brey gestossen hat; alsdenn lasset es eine oder vier Wochen mit einander gähren, und endlich leget diesen Wein in den Keller.

Wein, (köstlich-bewährter Kräuter-) wider den Stein, nach der Vorschrifft, welche der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 537. folgender masen davon giebet: Nehmet frische Wacholderbeeren sauber gelesen und zerknirscht drey Hände voll, Pomerantzenschalen, Citronenschalen jedes ¼ Pfund, Rhabarber 3 Loth, der besten Veilwurtz 4 Loth, Alantwurtzel 8 Loth, Engelsüß 4 Loth, Zittwer 1½ Loth, Galgant 2 Loth, Pinpinell 4 Loth,

Loth, Fenchelwurtzel 4 Loth, Salbey eine gute Hand voll, Majoran eine halbe Hand voll, Roßmarien zwey Hände voll, Steinbrech, Judenkirschen, jedes eine Hand voll, Cardobenedictenkraut zwey Hände voll, Wermuth eine halbe Hand voll, Tausendgüldenkraut eine Hand voll, Calmuß 4 Loth, Benedictenwurtzel 4 Loth, Gundelreben Blätter 8 Hände voll. Man kan nicht zu viel nehmen, je mehr je besser; alle diese Stücke klein zerschnitten und zusammen in ein Fäßlein gethan, ein Strohhütlein vor dem Zapfen gemacht, dann mit Weine angefüllet, acht Tage ruhen lassen, dann angezapft, und so viel heraus gekommen, wieder nachgefüllet, oft davon getruncken, thut Wunder wider den Stein.

Wein, (köstlicher) so den Magen stärcket, und in des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** II Theile seines Kunstbuchs, p. 540. also zu lesen ist: Nimm dürren Wermuth 3. Hände voll, dürrer Deumenten eine Hand voll, Zimmetrinden 2 Quentlein, funfzig Gewürtznägelein, zwo Zähen Galgant, zerschneide alles klein, thue es in ein sauber Säcklein, und nimm drey Maaß des besten Weins, und hänge das Säcklein hinein, und wenn man ein wenig gessen hat, kan man einen guten Trunck davon thun. Dieser Wein erwärmet und stärcket den Magen, machet gute Dauung und verzehret alle Feuchtigkeit im Magen. Ein solches Kräutersäcklein ist ein halbes Jahr gut zu gebrauchen.

Wein, (köstlicher) für das Podagra, welchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 540 folgender masen vorschreibet: Nimm Turbith, thue denselben in eine wohlgeschlossene gläserne Flasche voll Wein, setze solche drey Tage lang in die Sonne, wende die Flasche offt, und rühre den Wein, thue darnach ein wenig gepülverten Zucker darzu, lasse ihn kalt werden, trincke davon, und halte damit an, du genesest in kurtzer Zeit.

Wein, (köstlicher und gesunder Kräuter-) der nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** Angeben, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 179 also zuzurichten: Man nimmt Römische und andere Wermuth, Alantwurtz jedes sechs Loth, Melissen drey Loth, Citronenschalen sechs Loth, Engelsüß drey Loth, Cardobenedicten drey Loth, Sassafraß sechs Loth. Diese werden in kleine Stücklein geschnitten, in ein leinen Säcklein gethan, und in den Wein gehänget, man kan wohl zwey Eymer davon machen.

Wein, (köstlicher Kräuter-) so den Brust- Leber- Schwind- und Wassersüchtigen sehr gesund ist und wohl bekommt, wie solchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 531 also beschreibet: Nimm guten Wermuth 4 Hände voll, Cardobenedictenkraut 2 Hände voll, Benedicten- Alant- und Wegwartenwurtzel, Süßholtz, Engelsüß, jedes 4 Loth Lungen- und Leberkraut, Roßmarin, gefeinter Rößlein, Melisse, Ysop, Hirschzungen, Eisenkraut, Ehrenpreis, spitzige Salbey, eines jeden 4 Hände voll, frischer Wacholderbeeren 8 Loth, Bibenellenwurtz 8 Loth, vermische alles klein zerschnitten unter einander, fülle es [...] härnes Säcklein, und hänge es in der Lesezeit [...] zweyeymeriges Fäßlein Most, thue Eschenhol[tz ...] Hände voll darzu; so hast du einen sehr ges[unden] Kräuterwein, davon thut man bey oder v[or der] Mittagsmahlzeit einen guten Trunck.

Wein, (köstlich guter) für die Engi[gkeit] der Brust bey alten Leuten, wie selbige [der] **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeist[er]** II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 232 a[lso zu] verfertigen lehret: Man nimmt Süßholtz drey [Loth,] Alantwurtz zwey Loth, Fenchel, Anis, jedes [...] Eßlöffel voll, weisse Veilwurtz zwey Loth, [...] Brust-Beerlein No. 30 frische Datteln, No [...] Zimmet ein Loth, weissen Andorn, spitzige Sa[lbey,] Roßmarin, jedes zwey Hände voll, rothen [Can]delzucker ein Viering. Dieses alles klein zerschnit[ten,] und in fünff Maas Wein in einem wohl [zuge]deckten Geschirr mit einander gesotten, und [wenn es] zwey Queer-Finger eingesotten, lässet man es [er]kalten, seiget es durch ein rein Tüchlein, und [ver]wahret solchen Wein auf das beste, so hat [man] einen herrlichen gesunden Tranck für die Eng[brü]stigkeit, so zugleich den Magen mit stärcket. [Von] solchem trincket man zu Zeiten ein Gläsgen [voll,] doch allzeit ist es besser, etwas warm als kalt.

Wein, (Kost-) siehe in dem Articel: **W[...] Ordnung.**

Wein, (kräfftiger Fluß-) welchen der **W[oh]lerfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** in II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 126 also [ver]ordnet: Man nimmt Spähne vom Fra[u]senholtz fünff Pfund, brauner Bethon[ie,] Wermuth, Salbey, Majoran, jedes drey [Hän]de voll, Cardobenedicten, Ysop, Hirschzunge[n, je]des zwey Hände voll. Dieses wird im Herbs[t] ein Fäßlein gethan, von 30 Maasen, in [...] Most, lässet es darüber vergähren. Davon t[rin]cket man den ersten Trunck bey dem Mittage[ssen,] und den andern zu Nachts. Dieser Tranck [...] cket den gantzen Leib, ist gut vor die Wasser[sucht,] Schwindsucht, wehret dem Podagra, vertre[ibet] den Stein, verhindert andere böse Zufälle, [...] macht die Weiber fruchtbar.

Wein, (Kräuter-) siehe in dem Articel: **W[...] verfälschen;** wie auch **Kräuter-Wein,** im [...] Bande, p. 1657 u. ff.

Wein, (allerhand Kräuter-) geschwind [zu] machen, lehret der **Wohlerfahrne** und **Cu[riö]se Kellermeister,** im II Haupttheile seines Ku[nst]buchs, p. 181 also: Man nimmt vier oder [...] Maas guten Wein, davon destilliret man [...] Maas, diesen also hierüber destillirten Wein [...] set man nun über ein Kraut, welches man selb[st] haben, und wovon man den Wein machen [...] und lässet es 14 Tage lang in gelinder Wä[rme] stehen, hernach destillirt man ihn noch einmahl [...] über, und verwahret hernach solchen auf da[s be]ste. So man nun von solcher Essentz etliche Tr[op]fen unter einen andern Wein mischet, so erh[ält] man einen sehr lieblichen Kräuterwein.

Wein, (Kräuter-) für alle Geschwul[st] des Leibes, absonderlich auf die Lunge, [Le]ber und Miltz gerichtet, wie solchen der **W[ohl]erfah[rne]**

rforne und Curiöse Kellermeister, im II
he: seines Kunstbuchs, p. 530 also zu verferti
n lehret: Nimm des besten Wermuths vier
nde voll, Kreutzsalbey, Cardobenedictenkraut,
Leberkraut, Hirschzungen, Bethonien, Roß
ar, Lungenkraut, Ysop, Süßholtz, Benedicten
urtzel, jedes 2 Hände voll, thue es zerschnitten
te einander in ein Fäßlein Wein, von einem
lbi Eymer, so einen weiten Spund hat, lasse
e che Tage ruhen, dann angezapft, und nach
elben davon getruncken, bekömmt über aus
oh

Wein, (Kräuter.) welcher sehr herrlich, be
ält, gesund, und besonders wieder den
ter von grossen Tugenden seyn soll, wie
n er **Wohlerfahrne** und **Curiöse Keller-**
eier, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 529
so zu verfertigen lehret: Man nimmt der schön
n, wohl zeitigsten, auserlesenen und zerknirsch
n Wacholderbeeren, sechs guter Hände voll, fri
en ūn ausgeschnittener Citronen- und Pomeran-
nschalen, jedes 12 Loth, der besten Veilgenwurtz,
h, Alantwurtz anderthalb Loth, Engelsüß-
url 6 Loth, Angelicke 4 Loth, Rhebarbar 6
h Zitwer 3 Loth, Galgant 2 Loth, Benedicten-
d Pimpenellwurtzel, jedes 8 Loth, Fenchelwur-
l, Süßholtz und Sassafrasholtz, jedes 6 Loth,
ney zwey guter Hände voll, Majoran eine
ai voll, Roßmarin 4 Hände voll, Steinbrech
d Jüdenkirschen, jedes zwo Hände voll, Mut-
kraut eine Hand voll, Cardobenedictenkraut 4
de voll, pontischen Wermuth eine Hand voll,
lmus 8 Loth Gundelrebenblätter 12 Hände
man kan dieser nicht zu viel nehmen, je mehr,
ber. Alle diese Kräuter und Wurtzeln wer-
n klein zerschnitten, und dann zusammen bloß in
Fäßlein gethan. Man muß aber ein Stroh-
lm, vor den Hahn machen, damit nichts vor-
üssen kan. Man kan das Fäßlein wohl 2 oder
mahl füllen, dieweil es im Anfange gar zu starck
widerlich zu trincken seyn wird. Darum so
etwas davon getruncken worden, soll man es
ge wieder anfüllen, bis der starcke Geschmack
gangen. Wenn man aber so lange davon ge-
uncken hätte, daß der Geschmack etwas vergan-
könnte man nur wieder frische Kräuter, als
dobenedicten, Wermuth, Wacholderbeeren
c. wieder darzu hinein thun.

Wein, (Kräuter.) in Pestzeit dienlich,
Brunners, *Vinum Medicatum Pestilentia-*
Brunneri, welchen er in seinem Weiber- und
der-Artzte, p. 904 also beschreibet: Nehmet
muthkraut und Salbey, jedes zwey Loth,
te, drey Loth. Zerstosset solche, und wei-
alles in zwey Pfund des besten Eßiges: wenn
es über Nacht, an einem warmen Orte wohl
acht, gestanden, so wird es durchgeseiget, und
Loth gepülverte Pestilentzwurtz, und ein
Theriak darzu gethan; hernach lässet man
ermahls 24 Stunden stehen, drücket es durch
behält es zum Gebrauche.

Wein, (Kräuter.) im Schlage zu gebrau-
, nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen**
lermeisters Vorschrifft, welche er im andern
Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 143 davon gie-
bet: Nimm Lavendelblüten, Salbeyblüten,
Mayen-Blümlein, Rosmarinblüten, Melissen, je-
des eine Hand voll, Wachholderbeere vier Loth,
giesse darauf Rheinischen Wein, und trincke täg-
lich einen Trunck davon.

Wein, (Kräuter.) wider den Stein, welchen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 504 folgendergestalt beschreibet: Nimm Wocholderbeeren sauber gelesen und zerknirscht drey Hände voll, Pomerantzenschalen ein halb Pfund, Citronenschalen ein Viertel-Pfund, Rhabarbar 3 Loth, Angelick 2 Loth, der besten Veilgenwurtzel 4 Loth, Alantwurtzel 8 Loth, Engelsüß 4 Loth, Zitwer $1\frac{1}{2}$ Loth, Galgant 2 Loth, Pimpinellenwurtzel 4 Loth, Salbey eine gute Hand voll, Rosmarin zwey Hände voll, Steinbrech und Judenkirschen, jedes eine Hand voll, Wermuth eine halbe Hand voll, Calmus 4 Loth, Gundelrebenblätter 8 Hände voll, man kan auch nicht zu viel nehmen, alle diese Wurtzeln und Kräuter klein zerschnitten, und dann zusammen bloß in ein Fäßlein gethan, man muß aber einen Strohhalm vor den Hahn machen, sonst möchte es vorschiessen. Man kan das Fäßlein wohl zwey- oder dreymahl anfüllen, denn im Anfange ist solcher Wein etwas starck und widerwärtig zu trincken, darum fülle man ihn, so bald etwas davon getruncken worden, wieder an, bis der starcke Geschmack vergangen ist.

Wein, (Kräuter.) für viele Kranckheiten, welchen **Leonhard Thurneusser zum Thurn,** Churfürstlicher Brandenburgischer Leib-Medicus seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn verordnete, und der von dem **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 542. also beschrieben stehet: Nehmet Cardobenedicten, Hirschzunge, Wermuth, jedes 2. Hände voll, pontischen Wermuth eine Hand voll, Berg-Hirschzungen, Isop, Roßmarin, Pimpinell, Andorn, Eisenkraut, Lung- und Leberkraut, Melisse 2 Hände voll, Bethonien, Dosten jedes 1 Hand voll, Sassafraßholtz geraspelt 1 Untze, Bethonienwurtzel $1\frac{1}{2}$ Untze, gemeine Wermuth nach Belieben, darnach man den Tranck bitter haben will. Diese Species thue in ein neugerichtetes zwey eymeriges Fäßlein, mit guten Firn- oder Ablaßweine angefüllet, da es aber Herbstzeit ist, fülle es mit guten neuen Weine an, und lasse ihn darüber gähren. Von diesem Weine thue alle Morgen nüchtern einen Trunck, desgleichen beym Morgenessen 2 oder 3 Truncke. Es ist dieser Wein gut für die Lungen-Wasser- und Gelbsucht, für den Stein, auch zuförderst für die böse, neblichte vergiftete und pestilentialische Luft, machet einen guten Athem und wohldauenden Magen, desgleichen Lust zum essen, dienet auch der Leber und Miltz. Von diesem Kräuterweine kan man ein halbes Jahr trincken, bis die Species wiederum nöthig zu erneuern sind. Wenn man die Kräuter im Herbste, zwischen den beyden Frauen Tagen sammelt, sind sie desto kräftiger, besser und stärcker. Will man ein Fäßlein brauchen, das nur einen Ey-

mer hält, kan man von gemeldeten Kräutern jedes eine Hand voll nehmen und ein Vierteljahr davon trincken.

Wein, (Kräuter-) wieder die Wassersucht, Fullers. Nehmet Florentinische Veilgenwurtzel vier Loth, Alantwurtzel und Meerzwiebeln, jedes ein Loth, Rinde von Hollunder und Attich, jedes zwey Loth, Magellanischen Zimmet vier Loth, Sennesblätter fünff Loth, schwartze Nießwurtzel, Lerchenschwam, Jalappenwurtzel, jedes ein halb Loth. Bereitet alles, wie es sich gehöret, und thut es mit einander in vier Pfund Wein, nur so kalt; Lasset es stehen und braucht davon auf einmahl acht Loth.

Wein, (Kräuter-) zum Zipperlein, wie solcher einer hohen Person verordnet, und von dem **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeister,** in dem II Theile seines Kunstbuchs, p. 534 also beschrieben worden: Nimm Tamariskenspähne, Rhapontika, Citronenschalen, Pomerantzenschalen etwas weniger Wegwartwurtzel, Hirschzungen, Wermuth, Cardobenedicten, Melisse, Borragen, Ochsenzunge, blaue Violen, Nägeleinblumen. So viel Maas Wein man ansetzen will, so viel halbe Loth müssen von einem jeden genommen werden, und kan man Mittags und Abends über dem Essen den ersten Trunck davon thun. Es kan auch, so man will, hinzugethan werden Angelick und Alantwurtzel, jedes ½ Loth, Zitwer 1 Qu. Wacholderbeer eine Handvoll, Weinraute eine Handvoll.

Wein, (Kütten-) siehe **Wein (Quitten- oder Kütten-).**

Wein, (Lavendel-) des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters, wie er solchen im II Theile seines Kunstbuchs, p. 413 folgendermassen zu verfertigen lehret: Zu einem Lavendelweine muß man nehmen ein kleines Fäßlein, solches mit Weine füllen, darnach Lavendelblumen in ein seiden Tuch thun und ein Säcklein daraus machen, wie ein Hauptsäcklein, das gesteppet ist, und solches in das Fäßlein hängen. Dieser Wein ist den alten und kalten Leuten gut, denn er verzehret die übrige Feuchtigkeit des Haupts und Gehirns, dienet wider den Schwindel, und alle andere Gebrechen des Hirns und Magens, u. d. g. Es sollen sich aber dieses Weins diejenigen fleißig bedienen, so mit dem Schlage gerühret sind, und mit dem Bauchgrimmen geplaget werden, und die, so einen kalten Magen haben.

Wein, (Laut-) siehe **Lauer,** im XVI Bande, p. 1036.

Wein, (Laxir-) Brunners, *Vinum Laxativum,* Brunneri. Diesen lehret der Schrifftsteller in seinen Consil. medic. p. 87 also verfertigen:

Rec. Rad. Pœon. Pentaphyll. aa. ℥ß.
Calam. aromat. Fœnicul.
Vincetox. Asparagi, aa. ʒv.
Sem. Siler. mont. Pœon. excort. aa. ʒv.
Aquileg. ʒiß.
Herb. Beton. Origani, Salviæ, Rosmarin. aa. Mi. Soldanellæ, Mß.
Flor. Stœchad. arab. Mß.
Fol. Agrimon. Ceterach.
Flor. Sambuc. aa. Mß.
Fol. Sennæ, ℥iß.
Rad. Mechoacannæ, ℥ß. Rhabarb. op[...] cæ, aa. ʒii.
Agaric. trochiscat. ʒiii.

Pülvert alles zart, thut es in ein Säckgen [...] giesset vier Pfund Rheinwein darüber; de[...] genden Tag lasset einen guten Trunck davon [...] und solches etliche Tage wiederholen. [...] Wein dienet im Schwindel und Krampffe [...] kleine Geäder zu öfnen.

Wein, (Laxir-) zum schweren Gebre[chen] Michaelis, *Vinum Epilepticum Laxati[vum]* Michaelis.

Rec. Rad. Pæon. ℥ii.
Herb. prim. ver. Mi.
Flor. pœon. Lil. convall. Til. ana P. i.
Rad. hellebor. nigr. ℥i. Jalapp. ℥ß.
Cardamom.
Cubebar. ana ʒiß.
Sem. Pœon. ʒi.

Sprenget den Geist zum schweren Gebrechen [...] über, bindet es in ein Säckgen, und hänget d[...] in eine gehörige Menge Wein.

Wein, (Laxir-) zum schweren Gebrech[en] Waldschmidts, *Vinum Epilepticum laxat[ivum]* Waldschmidii.

Rec. Rad. quinque aperientium, Angelic. Pc[...] ana ʒi.
Herb. Beton. Salv. ana Mi.
Flor. Tiliæ, Stœchad. Lil. convall. ana [...]
Fol. Senn. ℥iß.
Agar. ℥ß.
Sem. Cartham. ℥i.
Crem. tartar. ℈ii.
Cinamom.
Zingib.
Macis ana ℈i.

Tränckt alles in Wein ein, so ist der Laxirw[ein] fertig.

Wein, (laxirender Rosinen-) siehe **R[osi]nenwein, (laxirender)** im XXXII Ban[de], p. 963.

Wein, (laxirender Wassersuchts-) de S[pi]na, siehe **Wassersuchts-Wein, (laxirender)** [de] Spina, im LIII Bande, p. 754.

Wein, (Leben ohne) was es in Heil. Schr[ifft] bedeute, davon siehe den Articke: **Wein,** im 2[ten Ab]schnitte: Betrachtung des Weins nach der H[eil.] Schrifft.

Wein, (Leber- und Milz-) Friedels. [De]ren hat der Schrifftsteller im andern Hauptth[eile] seines expediten und bewährten Medici, p. 7[...] u. f. verschiedene: Als 1) zur **Verhärtung** d[er] **Leber.**

Rec. Rad. Cichor.
Ari,
Vincetox.
Polypod. aa. ℥i.

F

Hb. Marrub. alb.
Scolopendr.
Absinth.
Card. ben.
Chelidon. maj.
Fumar. aa. Mß.
(Beccabung. bey Melancholicis.)
Fol. Senn. ℥ii.
Sem. Anis.
Fænicul. aa. ℥i.
Rhabarb. ℥ß.

..icis. contus. F. Species, zum Kräuterweine, ..eiDecocte täglich dreymahl davon zu trin..n 2) Das Melancholische Geblüte zu ..irgen, auch die Milz zu eröfnen.

Rec. Herb. Fumar.
Carduiben.
Absinth. aa. Mß.
Scolopendr.
Veronic.
Capill. vener.
Sesan. aa. Mi.
Rad. Polypod. ℥iß.
Helleb. nigr. ℥iß.
Fol. Senn. ℥v.
Mechoacan. ℥iii.
Cinamom. ʒvi.
Zingiber.
Zædoar. aa. ʒii.

..ie Species gröblicht zerstossen und zerschnit.. thue in eine zinnerne Flasche, geuß darüber ..Maaß guten Wein und trincke davon über ..Essen, einen guten Trunck. Es gehöret ..vor starcke grobe Leute, die harter Natur .. 3) Vor Leber- und Milz- Beschwe..

Rec. Rad. Filicis.
Cichor.
Jalapp. aa. ℥i.
Flor. Acatiæ.
Violar.
Papaver. aa. Piii.
Turbith. alb. & gummos.
Hermodactyl. alb. ℥ß.
Sem. Anis.
Carv.
Fænicul.
Urtic. rom. aa. ʒii.
Cort. myrobal. chebul.
Cardamom. min.
Caryophyll.
Galang. min.
Cinamom.
Crem. Tart. aa ʒi.
Fol. Senn.
Passul. min. aa ℥iv.
Vini Rhenan. ℔. iiß.
Sach. albiss. q. s. ad grat.

..t es 24. Stunden an der Sonne stehen, her.. drey Untzen davon einkochen, und endlich ..bseigen, so habt ihr einen Gewürtz-Wein. ..n kan von solchem Weine eine Woche lang, ..smahl vier bis 6. Loth des Morgens trincken. ..laxiret gantz gelinde, und eröfnet die Versto-pfungen, daß man augenscheinlich siehet, wie er die unreinen Säffte, doch ohn alle Beschwehrung angreiffet und ausführet. Oder:

Rec. Rad. Taraxac.
Cichor. aa. ℥ii.
Rub. Tinct. ℥ii.
Enul.
Ari. aa. ℥i.
Hb. Capill. ven.
Marrub. alb. aa. Mi.
Cuscut.
Ceterach. aa. Mß.
Com. Absinth.
Cent. min. aa. p. iii.
Rad. Polypod. ℥ii.
Elleb. nigr. ʒiii.
Fol. Senn. S. S. ℥vi.
Rhabarb. opt. ʒiii.
Sem. Dauc.
Coriandr.
Cort. Citr.
Aurant. aa. ʒi.

Incis. & contus. M. F. Species, zu zwey Maaß Wein. Wenn es 24. Stunden gestanden, so kan man täglich vier oder fünf Loth austrincken. 4) Vor das Milz-Weh.

Rec. Hb. Agrimon. Mvi.
Scolopendr. Miii.
Hobelspähne vom Häselholtze, Mii.

Alles in ein Fäßlein gethan, Wein darüber gezogen, und wenn er vergohren, Abends und Morgens einen guten Trunck davon gethan. Oder:

Rec. Lign. Tamarisc.
Rad. Helen.
Herb. Scolopendr.
Ceterach.
Meliss.
Hysop. aa. q. l. M.

Thue alles in einen steinern Krug, und fülle ihn nach Belieben mit Wein. Davon thue alle Mittagsmahlzeiten den ersten Trunck, wie auch bey dem Abendessen, auch wohl zwischen der Mahlzeit wenn es dir beliebet. 5) Vor Verstopffung der Milz.

Rec. Rad. Cichor.
Ari.
Vincetox.
Polypod. aa. ℥i.
Herb. Marrub. alb.
Scolopendr.
Absinth.
Card. ben.
Chelid. maj.
Fumar.
Trifol. fibr.
Cærefol.
Cochlear. aa. Mß.
Fol. Senn. ʒii.
Sem. Anis.
Fænicul aa. ʒi.
Rhabarb. ℥ß.

Ex incis. contus. F. Species zum Weine, S. täglich dreymahl davon zu trincken. Oder:

Rec. Fol. Senn. ℥iß.

Tama-

Tamarisc.
Flor. Balaust. aa. ℥ß.
Sem. Anis.
Aneth.
Cumin. aa. ℨi.
Rad. Valerian.
Myrobolan.
Rhabarb. opt. aa. ℨii.
Hb. verben. ℨi.
Scolopendr.
Ceterach. aa. ℥iß.

Ex incis. & contus. F. Species in ein rein Säcklein gethan, solches in anderthalb Maaß Wein gehänget, 24. Stunden weichen lassen, und alsdenn alle Morgen einen Trunck gethan. Oder:

Rc. Hb. Carduiben.
Absinth.
Cent. min.
Flor. Rorismar.
Acatiæ.
Rosar. rubr. aa. Mß.
Sem. Sinap.
Anis.
Cherm. aa. ℨii.
Rad. Pimpinell.
Rhabarb. monach.
Aristoloch. rot.
Liquirit. aa. ℨi.
Rhabarb. opt. ℥i.
Tart. Vitriol.
Croc. or. aa. ℨß.
Fol. Senn. SS. ℨx.

Ex incis. & contus. F. Species zu einem eröfnenden Miltz-Weine. Es werden zwey Kannen Wein drauf gegossen, und nachdem es 24. Stunden in gelinder Wärme drauf gestanden, täglich zwey- bis dreymahl ein gut Wein-Glas voll genommen. 6) **Vor die Erhärtung oder harte Geschwulst der Miltz.**

Rec. Rad. Ari.
Helen. aa ℨii.
Caryophyllat.
Vincetox. aa. ℨiii.
Cichor.
Tarax aa. ℥ß.
Hb. Capill. ven.
Cochlear. aa. Mi.
Fumar.
Nasturt. aa. Mß.
Absinth.
Flor. Cent. min. aa. p. iii.
Fol. Senn. S. S.
Rhabarb. & aa. ℨii.
Rad Helleb. nigr. ℨv.
Polypod.
Filicis aa. ℥ii.
Bacc. Junip.
Laur. aa. ℨi.

Ex. incis. & contus. F. Species zu zwey Kannen Wein, alle Morgen ein Wein-Gläsgen voll zu trincken.

Wein, (legirter, oder **vermachter**) siehe **Wein** (**alter**) und *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1368.

Wein, (**Löffelkraut-**) siehe unter dem Articel, **Kräuterwein**, im XV Bande, p. 1660.

Wein, (**Löffelkraut-**) des **Wohlerfa**[illegible] und **Curiösen Kellermeisters**, von welc[illegible] im II Theile seines Kunstbuchs, p. 41[illegible] gendes angemercket hat: Dieser Wein, [illegible] er, wird auf die Art eines andern köstlichen [illegible] ter-Weins bereitet, wiewohl etliche auch [illegible] Zucker und gutes Gewürtze mit darzu n[illegible] Dieser Wein, soll den Magen kräftig st[illegible] das gantze Geblüt reinigen, guten Appet[illegible] Essen machen, den Stein ausführen, die [illegible] und Wassersucht vertreiben, u. s. w.

Wein, (**Lohn-**) was von solchen bes[illegible] in der Stadt Leipzig zu entrichten, siehe i[illegible] Articel: **Wein-Ordnung**.

Wein, (**Majoran-**) nach der Vorsc[illegible] welche der **Wohlerfahrne** und **Curiöse K**[illegible] **meister**, im II Theile seines Kunstbuch[illegible] 413. giebet, und folgendermassen lautet, [illegible] schreibet: Solcher Wein wird auch auf die[illegible] wie der Roßmarin-Wermuth-oder ein [illegible] Kräuter-Wein zugerichtet. Ist von grosse[illegible] genden, hat eben die Krafft, was sonst d[illegible] edlem Kraute zugeeignet wird. Dieser We[illegible] wärmet alle innerlichen Glieder, absonderlic[illegible] Haupt und Hirn, die Senn-Adern und M[illegible] welche er nicht allein erwärmet, sondern e[illegible] cket und kräftiget dieselben gar wohl, diene[illegible] wider die kalten Wehtage des Haupts, wide[illegible] Schwindel, Schlag und allerley Krannck[illegible] des Haupts. Vor allen stärcket er die Si[illegible] und bringet das verlohrne Gedächtniß w[illegible] er eröfnet die verstopfte Mutter, treibet den [illegible] und ist sehr kräftig den anfangenden Wasse[illegible] tigen, bekömmt auch absonderlich wohl den[illegible] einen kalten Magen haben. Die zitternden [illegible] de darmit gewaschen, und die erlahmten G[illegible] darmit gerieben, stärcket solcher Wein übe[illegible] Massen wohl.

Wein, (**Malvasier-**) **zu machen**, lehre[illegible] **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeist**[illegible] II Theile seines Kunstbuchs, p. 517. folg[illegible] massen: Man nimmt Biesam, Paradies-[illegible] Galgant-Wurtzel, Muscatenblumen 1. Q[illegible] lein, Zimmet, Cardamomen, Negelein, [illegible] 2. Quintlein, Zuckerkand 1. Loth, alles gr[illegible] zerstossen, und in ein höltzern Gefässe g[illegible] hernach vom besten Brannteweine darauf [illegible] sen, und das Gefässe wohl vermacht, da[illegible] Krafft nicht heraus gehe, lasse es 24. St[illegible] also stehen, thue hernach diese besagte Spec[illegible] ein leinen Säcklein, und hänge es mit eine[illegible] den mitten in den Wein, 3. oder 4. Tage [illegible] hernach nimm das Säcklein wieder herau[illegible] wird man einen natürlichen Malvasier hab[illegible]

Wein, (**Marolff-**) welche der **Wohler**[illegible] ne und **Curiöse Kellermeister**, im II The[illegible] nes Kunstbuchs, p. 514. also aufgezeichnet [illegible] Als 1) **Einen Marolffwein, wie er zu M**[illegible] **grafens von Baden Hof bereitet wird**: [illegible] feinen Zimmet drey Untzen, Galgant eine [illegible] Mellegete drittehalb Untze, Muscaten 1. Untze [illegible] wer eine halbe Untze, langen Pfeffer 1. Untze [illegible] damomen 1. Untze, Wein so viel als genung i[illegible] **Ein anderer Marolffwein**: Man nimmt z[illegible] halben Ohme Gerspacher abgebeerter Lam[illegible]

nen, einen guten Kübel voll, Zimet drittehalb
Muscaten ein halb Loth, Muscatenblu
in Quintlein, Cubeben ein halb Quintlein,
amomen, langen Pfeffer, jedes ein Quint
stosset und thut wie oben damit.

Wein, (Medicinischer) siehe *Moreti*, im
Bande, p. 1622.

Wein, (Meerträublein=) zu bereiten, lehret
Wohlerfahrne und Curiöse Kellermei-
im II Theile seines Kunstbuchs, p. 461 also:
nimmt 6 Pfund schöne Meerträublein, oder
Rosinen, in etlichen Maasen Mostes, samt
Loth ausgeschälten und ausgestossenen feinen
et, und zwey Loth Cardamomen, giesset her-
solchen gesottenen Most in ein ander Faß mit
Moste, und lässet ihn ruhen, in vierzehen
wird er dann schön, lauter und klar, auch
zu trincken, wiewohl solcher Wein zur Win-
gesunder, als im Sommer zu gebrauchen
Dieser Wein dienet sonderlich alten Leuten,
ken, so melancholisch und phlegmatisch sind,
iget die Brust, stärcket den Magen, erfri-
die Leber, das Geblüt und alle innerliche Glie-
widerstehet aller Fäulniß, vertreibet allen
und Unlust, ist gut für das Keichen und Hu-
bringet natürliche Stuhlgänge, und verzeh-
übrigen Flüsse.

Wein, (Meerzwiebel=) von altem Weine
chen, lehret der Wohlerfahrne und Cu-
Kellermeister, im II Hauptheile seines
buchs, p. 146 also: Wenn du wilst ei-
Meerzwiebelwein von alten Weine machen,
m in den Hundstagen ein Pfund Meer-
ln, brich die Blätter ab, eines nach dem
laß sie zehn Tage am Schatten oder Lufft
und trocknen, darnach thue sie in ein groß
geuß darüber guten alten blancken oder
Wein sechs Maas, und laß es viertzig
ang wohl vermacht stehen, alsdenn geuß
Wein ab von Zwiebeln in ein ander
darinn behalte ihn gar wohl vermacht,
ihn wilst gebrauchen, trincke bisweilen
ens vier Loth davon nüchtern, das soll al-
Gesundheit bringen, und die böse Feuch-
im Menschen hinweg nehmen, und wider
Podagra dienen.

Wein, (Melissen=) des Wohlerfahrnen
Curiösen Kellermeisters, den er im II Thei-
les Kunstbuchs, p. 414 also zu machen ver-
: Insgemein pfleget man diesen Wein wie
andern Kräuterwein zu machen, etliche aber
solche in guten alten weissen Wein, andere
nehmen dieses Krauts 2 Pfund, sieden solches
Pfund oder 16 Maassen guten Mostes so lan-
ß er schön, klar und helle wird, dem eignen sie
Tugenden zu. Bevoraus stärcket solcher
ertz, ist gut wider das Hertzpochen und alle
ckheiten desselben: Er erfrischet das krancke
schwermüthige Geblüt, widerstehet der Me-
olley und Traurigkeit, dienet vortreflich dem
und feuchten Magen, und allen andern innerli-
Gliedern bekömmt er auch sehr wohl. Auch wird
gerühmt, für die Engbrüstigkeit und das Kei-
dienet auch der verschleimten Brust sehr wohl;
er lediget allen Schleim von der Brust ab,

stärcket auch das Hirn und Gedächtnis, kräfftiget die Nerven, ist endlich auch gut für die fallende Sucht.

Wein, (Moßler=) siehe **Teutsche Weine**, im XLIII Bande, p. 261 u. ff.

Wein, (Mund=) siehe **Mund=Wein**, im XXII Bande, p. 817.

Wein, (Muskateller=) siehe **Muscateller=wein**, im XXII Bande, p. 1022.

Wein, (Muskateller=) Jungfens. Diesen lehret er in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen in Popps chymische Artzneyen, p. 297 also verfertigen: Nehmet etliche Pfund Scharlachsblumen oder Blätter, beitzet sie etliche Tage in Weinhefen, hernach destilliret den Geist herüber, und rectificiret ihn ein= zwey= oder dreymahl über frische Blumen, denn verwahret ihn. Wenn man von diesem Geiste etliche Tropffen in einen Schoppen Wein fallen lässet, so bekömmt er davon einen Muscateller Geschmack. Und wenn man ein Quentlein in Weine oder Bier zu trincken giebet, so machet es den Menschen so gleich truncken, dem gemeinen Wasser aber giebt er einen Weingeruch.

Wein, (Muskateller=) wie solche der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im Isten Theile seines Kunstbuchs, p. 365 u. f. also zu verfertigen lehret: und zwar 1) **Einen Muscatellerwein zu machen.** Man nimmt die blühenden Gipffel von Basilien, oder das gedörrte Kraut einen Theil, Holderblüh auch gedörrt, zwey Theile, gestossenen Coriandersaamen drey Theile, in ein leinen Säcklein gethan, und mitten in das Faß gehänget, und zehn Tage lang darinnen gelassen, doch daß indessen der Wein unangezapfft verbleibe, nach zehn Tagen, nimmt man das Säcklein wieder heraus. Wenn es im Herbste geschiehet, und man an solchen Orten wohnet, da der Wein wächst, ist es besser, wenn der Wein darüber gähren kan. Man kan des Jahrs, so offt man will davon trincken, allezeit am dritten Tage hernach, wenn er wieder neu gefüllet worden. 2) **Auf eine andere Art, dem Weine einen Muscateller=Geschmack zu geben.** Wenn man will, daß der Wein wie ein natürlicher Muscateller schmecken soll, so nimmt man Holderblüh, dörret sie, und thut sie in ein Säcklein, welches durch den Spund muß in das Faß gestecket werden, hänget dasselbige im Herbste, in ein Faß voll Most, lässet ihn darüber gähren, ziehet es alle Tage einmahl heraus, und drucket es wohl aus, lässet aber den ausgedruckten Most in das Faß lauffen, hänget auch das Säcklein wieder hinein, solches thut man so lange er gähret. Darnach lässet man das Säcklein daraus, so behält der Wein den Geschmack eines natürlichen Muscatellers. 3) **Muscateller=Wein auf eine andere Art zu machen.** Man nimmt der Scharlachblumen oder Blätter etliche Pfund, beitzet sie in Weinhefen, etliche Tage denn destilliret man den Geist herüber, und rectificiret ihn etliche mahl, als zwey= oder dreymahl über frische Blumen, und verwahret ihn. Wenn man von diesem Wein etliche Tropffen in einem Schoppen Weine fallen lässet, so bekommt er einen

nen Muscateller Geschmack davon, und wenn man ein Quintlein in Weine oder Bier zu trincken giebet, so macht es den Menschen bald truncken, dem gemeinen Wasser aber giebt es einen Weingeruch. 4) **Rothen Muscatellerwein zu machen.** Man nimmt gedörrte Holderblüh acht Loth, feinen Zimmet ein Loth, und läst es sieden in rothen Moste. Alle Dinge, so nach Bisam schmecken, werden den Muscatellergeruch bringen, als Muscatennuß und Muscatenblüh, vornemlich die Holderblühen, Coriander, und Scharlachkraut. 5) **Muscatellerwein.** Man nimmt Engelsüß, Süßholtz, Anis, eines jeden zwey Quintlein, Muscatennuß drey Quintlein, Calmuß ein Quintlein. 6) **Ein schönes Stück, Muscatellerwein zu machen.** Man nehme zwey Pfund Holunderblüh, so im Herbste an der Sonnen getrocknet worden, thue selbige in ein Säcklein, hänge sie in ein drey Eymerich oder in ein Viertelfaß Most, daß sie recht in der mitten zu hängen kommen, deswegen man ein Steinlein darbey anzubinden, damit es hinunter kan, und lässet den Most damit vergähren. Oder, man muß gedörrtes Basilienkaut, und einen Theil der wohlriechenden Scharlachsblumen nehmen, es in den Most hängen, und darüber vergähren lassen. Es schmecket nicht allein wie ein Muscatellerwein, sondern soll auch vor den kalten Magen vortrefflich gut seyn, und den Schleim verzehren, auch den unfruchtbaren Weibern wohl bekommen. 7) **Muscatellerwein von alten Weinen zu machen.** Man nimmt Süßholtz, Anis, jedes ein halb Loth, Muscatennuß, drey Quintlein, Calmus ein Quintlein, und alles gröblicht gestossen, und in ein Säcklein gethan, und im Weine vierzehn Tage hängen lassen, schmecket wie ein Muscatellerwein. 8) **Guten Muscatellerwein, für die Weinschencken, selbigen geschwinde zu machen.** Man nimmt Muscatennüsse, Muscatenblüh, ein jedes ein halb Quintlein, stösset und bindet es in ein Glas voll Branntwein, der recht starck und gut ist, lässet es Tage und Nachte, etliche lassen es nur zwölff Stunden darinnen liegen, will man es nun gebrauchen, so drückt man das Säcklein aus, in ein Glas oder ander Geschirr, worein der Wein soll gegossen werden, und schwencket es wohl um, daß das Gefässe damit allenthalben wohl befeuchtet werde, hernach geust man Wein darein, so schmecket er gleich dem besten Muscateller-Weine.

Wein, (Muskaten-) siehe **Muscatellerwein**, im XXII Bande, p. 1023.

Wein, (Mutter-) Schröders, *Vinum Matricalæ*, Schrœderi.

Rec. Herb. Meliss. Puleg. Capill. ven. Salv. Calaminth. Artemis. ana Mß.
Flor. Squinanth. ℥ß. Calendul. Cheir. à p. ij.
Nucist.
Macer.
Cubebar.
Cardamom.
Granor. paradis.
Zedoar. ana ʒj.

Giesset vier Maaß guten Wein darauf, u[...] eine beliebige Menge Zucker dazu.

Wein, (Myrten-) siehe **Myrten**, im [...] Bande, p. 1745.

Wein, (Nach-) siehe **Lauer**, im XVI [...]de, p. 1036.

Wein, (Nägelein-) Wenn man eine[...]ten Gewürtznäglein-Wein machen will, [...]bet der **Wohlerfahrne und Curiöse K[...]meister**, im II Hauptheile seines Kunstb[...] p. 128 u. f. so nimmt man einen wohl a[...]genen süssen Keltermost in einem Kessel zuvo[r] gesotten, und wohl geschäumet, darein thu[t] die Näglein gantz oder gestossen, in einen [Sä]cklein, auf einen Eymer fünff, sechs oder sieben [...] nachdem er kräfftig und starck werden soll, läst ihn gleicher Gestalt, wie sonsten bey Alantweine gebräuchlich, wohl sieden, bis e[...] die Helffte, oder auf das wenigste über den [...]ten Theil, nach Gelegenheit eines jeden E[...]lens, eingesotten ist, darnach lässet man ihn in einem zugedeckten Gefässe erkalten, und [...] ihn alsdenn in ein klein zugericht rein Fä[ß] darein ein ziemlicher Einschlag gemacht wo[r]n. Ist er aber zu dick und starck, siedet man [...] Most, zuvor wohl geschäumet, mit den N[äge]lein in dem Kessel, hernach lässet man es [...] werden, und füllet damit das Fäßlein los, [...]gefehr auf drey Queer-Finger, darnach [...] fest und wohl zugespündet, so hat man einen [...]ten Nägeleinwein. Da aber der Nelcken- [...] Nägeleinwein zu dünne oder schwach seyn w[...] so hänget man ein wenig gestossene Nelcken [in] einem Säcklein, in das Fäßlein, verspünde[t] wohl, das giebt dem Weine gute Krafft [und] Geschmack. Etliche machen ihren Nägelein- [...] Alantwein also: Im Herbste nehmen sie des [...]sen Keltermostes, der sich zuvor im Faß gese[...] und ein- oder zweymahl von den Hefen abg[...]gen, und gar rein und lauter sey, thun der[...]ben in einen grossen Kessel, desgleichen die [Nä]gelein oder Alantwurtz auch absonderlich in [...] klein Kesselein, nach dem Gewichte, lassen [...] Nelcken oder Alant, mit Wasser bey sechs [...] sieben Stunden, wohl sieden, und schäumen, [...] der Alant gar weich, und zu einem Mus word[en], desgleichen in den andern Kessel, den Most [...] fleißig geschäumet wird, wenn beyde und ein[...]des wohl gesotten hat, so setzen sie ein Sieb [...] ein Gefäß, darinne der Wein oder Gewürtz[...] kalten soll, thun den gesottenen Alant darein, [...] giessen den Most alsobald gesotten darauf, schla[...] es durch das Sieb zusammen, in das Gefäß w[...] zugedeckt. Aber die gesottenen Nelcken, sa[mt] den Säcklein, werffen sie in das Gefäß, [...] giessen den heißgesottenen Most darein, und [las]sen es erkalten, so nimmt der Wein die Kr[afft] der Wurtzel und Materien an sich. Darn[ach] giessen sie den Nelcken- oder Alantwein in [...] mit einem ziemlichen Einschlag bereitet Faß, [...] der Alantwein zu bitter, oder der Nelckenw[ein] zu dick und starck, so giessen sie mehr wohlge[sot]tenen und geschäumten Most hernach, bis er [ei]nen rechten Geschmack und Krafft bekommen h[at]

Darn[...]

ach verspünden sie das Faß, wie obgedacht, haben herrliche und köstliche gute Weine. : man mag wohl, wenn der Most und A= oder Nelcken, jedes besonders, wie jetzt ge= t, wohl gesotten ist, alsdenn beydes zusam= thun, und mit einander auch sieden und ch durch das Sieb in das Gefässe schla= und kühlen lassen, wird auch gut. Etli= achen, im Herbste Nelckenwein also: Nimm en in einem Mörser klein gestossen, auf Eymer Weins drey Loth, und hänge sie em Säcklein in neuen Wein, der am Sa= mache den Spund zu, lasse ihn in acht keine Lufft, so hast du einen guten Nel= ein. Auf diese Weise kan man einen gu= mmetwein machen, und auf einen Eymer , vier Loth Zimmet nehmen. Also auch Wacholderwein, so man auf einen Ey= Weins ein Pfund frisch gestossene Wachol= e nimmt.

ein, (Nägleinblumen=) welchen der lerfahrne und **Curiöse Kellermeister**, heile seines Kunstbuchs, p. 442. also zu igen lehret, wenn er saget: Es wird auch er Nägeleinblumenwein im Herbste berei= Im Sommer, wenn die Grasblumen ägelein blühen, soll man die rothen und chenden Blumen sammeln und austrock= viel man derselben zu einem Weine will, darnach soll man im Herbste ein bereitetes Fäßlein nehmen, in dasselbe Spähne und die Blumen nach einan= n, guten Most darüber schütten, und mit einem andern Weine vergähren las= nd hernach zum Gebrauche verwahren. Wein ist seiner Güte halber nicht ge= rühmen: Er stärcket das Hirn und und ist gut wider alle Gebrechen dersel= Ist auch gut den ohnmächtigen Menschen, langwierige Kranckheiten krafftloß und worden. Er bekommet auch wohl dem Magen, und der blöden Mutter, so man zu inen guten Trunck davon thut.

in, (Natter=) siehe unter dem Articel: r, im XXIII Bande, p. 935.

in, (Necker=) siehe **Teutsche Weine**, im Bande, p. 261. u. f.

n, (neuer) Lat. *Vinum novum*, oder *Vi- ens*, heißt sonst auch ein **heuriger Wein**, solcher, der erst in diesem Jahr gewach= Nehrings Jurist. Lex. p. 1232. Siehe n, im XXI Bande, p. 1739. u. ff.

in, (neuer) was er in der Heil. Schrifft , siehe den Articel: **Wein**, im Abschnit= etrachtung des Weins nach der Heiligen t.

in, (niedergelegter) was von selbigem s in der Stadt Leipzig zu entrichten, siehe Articel: **Wein=Ordnung.**

n, (Nierenweh=) siehe **Nierenweh=** m XXIV Bande, p. 832.

n, (Nuß=) siehe **Nuß=Wein**, im XXIV p. 1721.

Wein, (Obst=) siehe **Obstmost**, im XXV Bande, p. 308.

Wein, (Ochsenzungen=). Diesen beschreibet der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 411. also: Man muß Blätter und Wurtzeln der Ochsenzungen nehmen, und dieselbigen fein säubern und reinigen, und darnach in Most oder Wein thun, der ziehet ihnen die Krafft und Würckung aus und nimmt sie an sich. Dieser Wein ist hernach gut für alle melancholische und cholerische Feuchtigkeit, die treibet er durch den Urin aus, machet ein gut Gehirn, und bringet die Leute, so von Sinnen kommen sind, wieder zu rechte.

Wein, (Odermennig=) siehe **Wein Agrimonien= oder Odermennig=).**

Wein, (Oesterreichischer) siehe **Teutsche Weine**, im XLIII Bande, p. 261. u. f.

Wein, (Ofener) Latein. *Vinum Budense*. Der Wein, der zu Ofen in Ungarn wächset. Der meiste davon ist röthlich und hat bald die Farbe der ausländischen rothen Weine. Vor den besten wird derjenige gehalten, der auf den Matthias=Stadt=und Adlers=Berg bey guten Jahren erwächst. Derjenige, der auf dem Berg St. Gerhardi hervorkömmt, wird zeitig reif; hingegen der, den die Hügel, welche den St. Paulus=Thal umschliessen, tragen, leidet eine späte Weinlese; die Ursache ist weil der letztere Wein allzu viel Schatten Nachmittags hat; da hingegen die Reiffe des erstern, durch die unterirrdischen und heissen Mineralischen Wasser, die sich daselbst finden, befördert wird. Alle diese Arten haben einen angenehmen Geschmack, und erwecken einen guten Appetit; doch wird man häuffig damit betrogen, indem die Nachbarn ihre rothen Weine vor Offensche Weine sehr offt ausgeben, und dafür verkauffen. Daß nun dergleichen Betrug nicht weiter vorgehen möchte, hat die Obrigkeit die Verfügung getroffen, daß auf jedes Faß das Wappen der Stadt Ofen solte eingebrannt werden. Es stehet also zu hoffen, daß dadurch der Betrug werde gesteuret und der Stadt nebst denen Käuffern kein weiterer Nachtheil entstehen. Was den weissen Ofenschen Wein anlanget, so ist er nicht der beste, weil er allzu viel Kalck bey sich führet. Man kan ihn an unterschiedenen Kennzeichen erkennen: denn er löscht nicht den Durst, welcher durch das Mittags= oder Abend=Essen verursachet worden: und wenn man etwas davon vergießt; so zeugt er, wenn er trocken worden, so viel Kalck, daß man glauben solte, es wären diese Flecken mit Körngen Saltze bestreut. Doch sind sie nicht alle so. Es kömmt auf den Boden an, wo sie wachsen; ist der kalchicht, so führen sie auch mehr Schwefel bey sich. Dahero giebt es Leute, die den weissen Ofenschen Wein so wohl wegen des Geschmacks als der Würckung gerne trincken, fürnemlich denjenigen, der auf guten Gebürgen wächset. Man erzehlt, der Matthias Corvinus habe zu Aufnehmen der Weinberge zu Ofen, Burgundi=

sche und anderer köstlicher Arten Wein-Stöcke pflanzen lassen. Es soll dieses auch so glücklich ins Werck seyn gesetzt worden, daß der Offensche Wein nach dem Sirmischen der beste in gantz Ungarn zu des Matthiä Zeiten gewesen sey. Nach der Zeit unter der Regierung Wladislai Dobzä haben sich die Einwohner zu Ofen der Schwelgerey und Faulheit ergeben, und sie meistens eingehen lassen; die noch übrig gewesen wären, hätten die Türcken, die des Weins nicht gewohnt, vollends zerstöret und verwüstet. Belii Notit. Hung. im III Bande, p. 462. u. f.

Wein, (**Opffer-**) Hebr. נֶסֶךְ, Lateinisch *Vinum libaminis*, ward von denen Hebräern zu den Tranck; Opffern gebrauchet, 4 B. Mos. XV, 5. 7. 10. Cap. XXVIII, 7. 14. Cap. XXIX, 6; 2 B. Mos. XXIX, 40; 3 B. Mos. XXIII, 13. Er war aber von den Gottlosen nicht angenehm, Psalm XVI, 4. weil sie es offt dem Götzen brachten, 5 B. Mos. XXXII, 38. Amos II, 8. und daher der Teufel Kelch genannt wird, 1 Cor. X, 21. **Schmidts** Biblischer Physicus, p. 364.

Wein, (**Opimischer**) siehe **Opimischer Wein**, im XXV Bande, p. 1647.

Wein, (**Orlean-**) siehe **Orleanwein**, im XXV Bande, p. 1952.

Wein, (**Persischer**) siehe **Persischer Wein** im XXVII Bande, p. 664.

Wein, (**Pest-**) siehe **Pestwein**, im XXVII Bande, p. 889.

Wein, (**Pestkräuter-**) welche der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 421. u. f. also zuzurichten lehret, und zwar 1) **Einen guten Kräuterwein**, der zur Zeit der Pest sehr nützlich ist: Nehmet Eschenholtz, auf das kleinste zerschnitten 20 Loth, Wermuth die obern Spitzchen, Cardobenedicten und Tausendgüldenkraut, jedes 5 Hände voll, Melisse, Rosmarin, Isop, Salbey, Majoran, jedes eine Hand voll, Holderblüthen anderthalbe Hände voll, Zittwerwurtzel 1½ Loth, Alant, Veilgenwurtzel jedes 2 Loth, Süßholtz 3 Loth, Engelsüßwurtzel 6 Loth, grosse und kleine Rosinen, jedes ein halb Pfund, Citronenschaalen 6 Loth, vermischet es nach Gebühr unter einander auf drey Eymer Wein und so weiter. 2) **Ein andrer guter Kräuterwein zu Pestzeiten.** Nimm getrockneter Alantwurtzel 2 Loth, Diptam, Osterluceywurtzel, gedörrter Citronen- und Pomerantzenschaalen, jedes ein Loth, Entzian ein Quintlein, Cardobenedictenkraut ein Loth, Tausendgüldenkraut, Wermuth, jedes 2 Quintlein. Alles klein zerschnitten und zerstossen, unter einander vermischet, in ein härnes Säcklein gefüllet, und in ein Fäßlein Wein von zehn Maasen gehänget, und so weiter. 3) **Noch ein andrer Pestwein.** Nimm Wermuth eine und eine halbe Hand voll, Scordien, Cardobenedicten, jedes eine Hand voll, weissen Diptam eine halbe Hand voll, Citronenschaalen ein Loth, Bebinellenwurtzel, drey Loth, schneide alles gröblich, fülle es in ein Säc[k] von Zündel, hänge solches in ein Fäßlein [...] davon thue alle Tage zur Pestzeit, früh [...] gens, nach dem Frühstücke, einen guten Tr[...] 4) **Noch ein anderer sehr guter Kräu[ter]wein zur Pestzeit.** Nehmet Cardobenedi[cten,] Raute, Salbey, Roßmarin, Wermuth, j[edes] 4 Hände voll, Scabiosen und Johanniskr[aut-] blumen, Angelick, Scorzonera, Alant- und [Bi]binellenwurtzel, jedes 3 Untzen, Wacholder[bee]ren 4 Hände voll, Citronen- und Pome[ran]tzenschaalen, jedes ein halb Pfund. Ve[rmi]schet es zerschnitten und zerstossen unter ein[an]der, thut es zusammen in ein Säcklein, [u]nd hänget es in ein Fäßlein Wein, von einem h[al]ben Eymer.

Wein, (**Peterlein-**) zu **machen**, lehret [de]r **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 494. folg[en]der gestalt: Man nimmt des frischen zeiti[gen] Peterleinsaamens, gestossen, durchgesiebet, u[n]d in ein leinen Tüchlein gebunden 18 Loth, [mi]t etlichen rein ausgewaschenen Bachkieselsteine[n], in 80 Pfund neuen Mostes. Dieser Wein [ma]chet denn wieder gute Lust zum Essen, und [be]kömmt den Magensüchtigen sehr wohl, desg[lei]chen denen, die mit Noth harnen, und machet [ei]nen leichten Athem.

Wein, (**Podagrischer**) **Forbergers.**

Rec. Rad. Ari.
Helleb. nigr.
Caryophyllat.
Cichor.
Hellen.
Gentian. rubra a. ℥j.
Hb. Marrub. alb.
Absinth.
Chamæpith. aa. Mi.
Flor. Cent. min. P. j.
Rhabarb. ʒß.
Colocynth. ʒii.

Ex incis. F. Species, zu drey Kannen Wein, t[äg]lich dreymahl ein Weinglas voll zu trincken.

Wein, (**Päonien-**) zu **bereiten**, lehret [der] **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeist[er]** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 465. al[so,] wenn er schreibet: Diesen Päonienwein [ber]eitet man aus den Pfingstrosen, wie sonsten ein[en] andern Rosen- oder Kräuterwein bereitet, welcher dann nicht nur allein zu der fallend[en] Sucht, wider den Schwindel, und andre [...]te Gepresten des Hauptes, sondern auch [in] allen dergleichen Kranckheiten, darwider [...] Päonienzucker gerühmet wird, sehr köstl[ich] gut ist.

Wein, (**Portugiesischer**) siehe **Spanis[che]** (**und Portugiesische**) **Weine**, im XXXV Bande, p. 1203.

Wein, (**Preß-**) heist derjenige Safft, weld[cher] aus den bereits getretenen Trauben unter [der] Kelter oder Presse noch ausgepresset wird.

Wein, (**Purgir-**) **D. E.** aus **Th. Hof[m.]** *Vinum Catharticum*, D. E. ex Th. Hofm. R[...]

in Quentgen pulverisirte har[...]chte Scam-
[...]n, sechs Unzen Branntewein, [...]sset es in ei-
wohl vermachten Gefässe acht Tage lang
[...], und rühret es zum öftern um, giesset den
[...] Geist davon ab. Wenn ihr nun jeman-
[...]urgiren wollt, so nehmet davon ein Quent-
[...]löset es in einer Unze zum andernmahle de-
[...]en Zimmetwasser auf, und thut zwey Un-
[...]ucker dazu, denn sonst fällt die Scammo-
[...]wiederum zu Boden. Mischet es unter ein-
[...] so habet ihr eine kräftige Purgantz.

[...]ein, (Purgir-) aus dem **Friedel.**

[...] Herb. Carduiben. Sicc.
Absynth. aa. Mj.
[R]ad. Cichor. ℥i.
Liquirit. ℥ß.
Polypod. ℥ii.
[F]l. Rosar. I. Sicc.
Viol.
Cent. min. aa. Pj.
Sem. Anis.
Fænicul, aa ℥i.
[G]ran. Aurant.
Citr. exsicc. aa. ℥iß.
[C]inamom.
[Z]ingiber. aa ℥j.
[F]ol. Senn. opt. ℥v.
[R]habarb. opt. ℥ij.
[A]garic. el. ℥j.
[D]iagryd. gr. X.

[...] [ze]rschnitten und in ein weiß leinen Säcklein
[...], und über Nacht in ein Maas firnen
[...] gelegt, und weichen lassen. Davon trin-
[...] [Mo]rgens nüchtern, oder zu Anfang der Mahl-
[...] en guten Trunck. Er dienet insonderheit
[...] tägliche Fieber, und bösen verdaulichen
[...], wie auch in Verstopffung des Miltzes,
[...] Leber. Oder:

[R]e Fol. Senn. ℥ß.
Turbith. ℥iij.
Agaric. ℥ij.
Cinamom. ℥j.
Zingiber.
Macis,
Galang. aa ℈j.

[...] alles gröblicht zerstossen, und in einem
[...] Maas Wein über Nacht in der Wärme
[...] lassen, früh Morgens durchgeseihet und
[...] so viel genung ist, darzu gethan. Dieser
[...]irwein führet das Phlegma, oder den weis-
[...]en Schleim aus dem Magen. Man trin-
[...] Mittags über Tische ℥iv. davon und fähret
[...] [d]rey- biß viermahl fort.

[We]in, (Purgir-) **Rulands,** *Vinum Cathar-* [...] Rulandi.

[R]e Fol. Senn. (gepülvert)
Trochisc. alhand. (gestossen) a ℥i.
Zingib. ℥ß.
Vin. alb. ℥xii.

[...]et es eine Nacht über ein, dann seihet es
[...] und gebet drey biß vier Unzen davon auf
[...]l ein.

[We]in, (Purgir-) **Schröders,** siehe **Purgir-**[wei]n **Schröders,** im XXIX Bande, p. 1712.

[We]in, (Purgir-) **über der Mahlzeit von de-**[nen] **trincken,** die sonst keine purgirende Artz-ney einnehmen können; wie solchen der **Wohl-erfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** im II Theile seines **Kunstbuchs,** p. 543. also vorschrei-bet: Nehmet Sennesblätter, die rein gelesen sind, anderthalbe Unze, Lerchenschwamm, der schön weiß und leicht ist, anderthalb Quentlein Rha-barber, Zimmetrinde, Ingwer, jedes ein Quentl. Roßmarin, Melisse, jedes so viel, als man mit drey Fingern fassen kan, schneidet diese Stücke alle klein, und bindet sie in ein reines Tüchlein, gies-set ein halb Nösel Wein darüber, lasset es einen Tag und Nacht stehen, und trincket es: Man kan auch wohl noch ein- oder zweymahl frischen Wein darüber giessen.

Wein, (Purgir-) zu verstopfter Miltz und Leber, Agricolä, siehe **Purgirwein zu verstopfter Miltz und Leber, Agricolä,** im XXIX Bande, p. 1712.

Wein, (Purgirender Kräuter-) Kräuter-manns, siehe **Purgirender Kräuterwein, Kräu-termanns,** im XXIX Bande, p. 1689.

Wein, (purgirender Podagra-) Michae-lis, *Vinum Podagricum Purgans,* Michaelis,

Rec. Herb. Chamædr. Chamæp. Anagall. ana Mj.
Flor. hyperic. p. iii. Anth. Beton. ana p. ii.
Rad. hellebor. nigr. Jalapp ana ℥i. Her-modact. Turpeth. ana ℥vi.
Cremor. tart. ℈ii.
Costi aromat. ℥ii.

Wenn ihr alles klein zerschnitten und gestossen ha-bet, so giefet eine gehörige Menge Wein darauf.

Wein, (Quart-) siehe **Quart Wein** im XXX Bande, p. 110.

Wein, (Quartanfieber-) Ettmüllers, siehe **Quartanfieberwein, Ettmüllers,** im XXX Ban-de, p. 98.

Wein, (Quendel-) von welchem der **Wohl-erfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** im II Theile seines **Kunstbuchs,** p. 415. also schreibet: Dieser kan allerdings wie der Salbey oder Roß-marinwein bereitet und zugerichtet werden. Er stärcket das Haupt und den Magen, bringet Lust zum Essen, vertreibet den Schwindel, eröffnet al-le Verstopfung der Leber, Miltz, Lenden, Nieren und Blase, und treibet den Weibern ihre monat-liche Zeit, wird auch sehr gerühmt für alle faule Magenfieber; dienet der erkälteten Brust, vertrei-bet den Husten, von kalten herabfallenden Flüs-sen, sonderlich wenn man solchen Abends, beym Schlafengehen, nach Appetit trincket. Er hat sonsten gleiche Tugenden, so man diesem destillir-ten Wasser zuschreiben mag.

Wein, (Quitten-) siehe **Quittenwein,** im XXX Bande, p. 402.

Wein, (Quitten- oder Kütten-) wie solche, nebst einem **Quittenmoste,** der **Wohlerfahrne,** und **Curiöse Kellermeister,** im II Theile seines **Kunstbuchs,** p. 416. u. f. also zu verfertigen leh-ret: Als 1) **Einen guten Quittenwein zu machen.** Man wischet die Quitten sauber ab, und presset sie aus, lässet alsdenn den Saft zwe-en Tage in einem irrdenen Geschirre zugedeckt ste-hen, biß er sich gesetzt hat, giesset hernach den Most in eine zinnerne Kanne, setzet sie auf einen Dreyfuß oder Rost, auf ein Kohlfeuer, lässet es

einen Sud thun, hebet es wieder herab, und nimmt auf zwey Maas Saft vier Loth gesiebeten Zucker, leget es in die Kanne, setzet es wieder auf die Kohlen, lässet es so lange als ein paar Eyer sieden, nimmt es dann herab, und giesset den Most also siedend in die vorhin wohl erhitzten Gläser, lässet es über Nacht stehen und abkühlen, hernach ein paar Messerrücken hoch, rein frisches Baum-oder Mandelöl darüber giessen und wohl verbunden in einem Keller in Sande stehen, so kan man es länger dann ein Jahr halten. 2) **Auf eine andre Art**: Man nimmt zu einem Eymer Wein, einen Hut voll Quitten, schälet sie, und thut die Schälsen auf ein Bret in den Backofen, oder sonst in einen andern warmen Ofen, lässet sie wohl welcken, aber daß sie nicht braun werden, oder verbrennen; thut dann die Schälsen gantz warm, wie sie aus dem Ofen kommen, ins Faß. Die geschälten Quitten muß man spalten, Kerne und Butz davon, und das andre auch in das Faß thun, zwey oder drey Tage alles im Fasse einmahl aufgerührt, darnach das Faß wohl zugefüllt, zugespündet, und also 8 Tage stehen lassen, so wird er gut und lieblich. 3) **Noch anders.** Man schneidet die Quitten Spaltenweise, füllet ein Fäßlein halb voll an, und giesset neuen Wein darüber, lässet ihn 4. Wochen also stehen, und trincket hernach davon, und füllet eine Zeitlang nach. 4) **Quittenwein auf eine andere Art zu machen.** Von den gereinigten und gesauberten Quitten wird ein Wein gemacht, den man Vinum Cydonites nennet, also, daß man die Quitten in Stücken zerschneide, in ein Faß werfe, darnach neuen Wein darüber schütte, und dann vier Wochen lang darinnen weiche. Dieser Wein ist dem Magen gar nützlich und gut, stärcket und kräftiget denselben, ziehet etwas zusammen, ist gut wider die rothe Ruhr, Bauchfluß, und Durchbrüche des Magens, hilft den Lebersüchtigen, dienet wider die Gebrechen der Nieren, und das schwerliche Harnen. 5) **Most von Quitten.** Der allerköstlichste wird aus Quitten gemacht, die man auf dem Reibeisen klein reibt, in einer saubern Presse auspresset, hernach mit etwas Zucker vermischet, sieden lässet, und also in Gläser giesset, die oben enge und unten weit sind, hernach ein wenig Baumöl darauf giesset, mit Wachse vermachet, und also zum Gebrauche verwahret, damit kan man mit 2. oder 3. Trinckgläßgen voll eine ziemliche grosse Flasche Wein anmachen, ihm einen treflichen Geschmack und Geruch geben, und grosse Ehre damit einlegen. 6) **Quittenwein auf eine andere Art.** Man nimmt den ausgepreßten Quittensaft, lässet ihn 2 Tage stehen, leget dann Baumwolle in ein Tuch, giesset den Saft dadurch, und wenn er gantz lauter ist, so thut man denselben in einen Kessel und meßingene Pfanne und nimmt zu 2. Maas Saft, 4 Loth Zucker, lässet denselben sieden, so lange als weiche Eyer, hernach giesset man den Quittenwein in einen verglasurten Topf, lässet ihn stehen, daß er wohl erkaltet, dann füllet man ihn in halbe Seidelgläser, die enge Hälse haben, giesset oben Baumöl darauf, bindet es zu, und setzet es in den Keller, wenn man davon trincken will, muß man das Oel mit Baumwolle abnehmen; 7) **Auf eine andere Art Quittenwein** [zu be]reiten. [Ma]n thut einen Handeymer vo[ll] in einen kupfernen verzinnten Kessel, un[d] etwan ein halb hundert wohlzeitiger Quitt[en] muß man die Kerne zuvor heraus thun, Plätzleinweise wie Rüben zerschneiden, d[ie] man nun bey gelinden Feuer kochen. [Wenn er] nun in etwas aufgesotten, thut man das Fe[uer] weg und lässet sie erkalten, die Quitten ze[rstößt] man hernach in einem Mörsel, mit einem höl[tzernen] Stempel, und presset sie aus, und giesset d[en] ausgehenden Quittensaft unter den Most, u[nd] let ihn in einem verglasurten irrdenen Gesch[irr] auf ein gantzes Jahr lang. Wenn man [Mangel] am Weine leidet, und gerne einen machen wo[lte,] thut man in ein Faß vier Theile Wassers, [zwey] Theile Mostes, und ein Viertel von einem The[il] obbemeldeten Quittensafts, lässet es in einer [be]deckten Fasse mit einander gähren, wenn e[r] klar worden, so seiget man es, und gebrauch[t es.] Oder man nimmt ein Pfund Honig, rothen [Wein]stein eben so viel, Rosinen ein Pfund, Eßig [...] Maas, lässet es in einem irrdenen Geschirre [...] giesset hernach Wein dazu, so ist es gut zu tri[ncken.] 8) **Quittenwein von Most zu machen.** [Man] nimmt schöne Quitten-Aepfel 12 Pfund, schäl[et] schneidet sie in Stücken, thut die Kerne heraus [...] giesset darauf einen Eymer Most, lässet ihn v[...] ren, und wenn er vergohren und 30 Tage g[...] hat, so ziehet man den Wein ab von den Qu[itten] und hänget ein wenig Gewürtze darein, so ha[t man] einen recht guten Quittenwein. 9) **Quitten[wein] von alten Weine zu machen.** Man [...] Quitten so viel man haben will, und wische di[e] gen fein sauber mit einem Tuche ab, und schne[ide sie] in vier Stücken, und nehme die Kerne heraus. [Her]nach nehme man dem Fasse, worinn man den [Wein] haben will, den einen Boden aus, und lege [...] auf dem untersten Boden erst eine Lage von de[n zer]schnittenen Quitten, hernach häselne zuber[eitete] Spähne, hernach wieder eine Lage Quitten [...] Spähne darauf, und also eins um das andre [biß] es fast halb voll ist, und wenn eine Lage geleget, [muß] man allezeit ein wenig Branntwein darauf spr[engen,] hernach zugeschlagen und das Faß mit alten [Wein] gefüllet, und 14 Tage dichte zugemacht und [...] verspündet liegen lassen, so ist er recht gut. [...] pressen die Quitten aus, und thun den ausgepr[eßten] Saft in den Wein, und legen von den Spähne[n ein] wenig darzu, daß er klar werden soll. Andere [...] halten es mit dem ersten, welches sie probire[t und] recht gut befunden haben. 10) **Noch ein an[derer] Quittenwein.** Man leget die Quitten in ei[n ge]pichtes Faß, giesset Regenwasser darauf, läs[set es] lange stehen, so wird Quittenwein daraus, [...] Wein giebet man zu trincken den Krancken, d[ie] [dur]stig sind und Wein begehren. Diesen Wein [...] tern getruncken, stillet die Ruhr im Leibe, ab[er] bringet oft die Bährmutter.

Wein, (Rappes-) solchen beschreibet [der] **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister** [im] II Theile seines Kunstbuchs, p. 521. also: Nimm [ein] Geläge Trauben, und ein Geläge Spähne, [eins] um das andre biß es voll wird, schlage es dünn[e,] thue Most darüber und hänge darein Mus[caten] und Nägelein so viel vonnöthen.

Wein, (Ratschdorffer-) Lat. *Vinum Retsense*, ... Ungarischer Wein, welcher in der Gegend ei... Fleckens wächst, welcher in dem Bezirck von ...burg liegt, und auf Deutsch Ratschdorffer, ...meiniglich Ratschischdorffer, auf Ungarisch ...sei-Bor genennet wird. Er wird anjetzo sehr ... geachtet, und theuer bezahlet, und soll zwar ...ß daher gekommen seyn. Carl Rayger, der ..., ein fleißiger und glücklicher Medicus zu ...burg, wurde von denen Ausländern, die als ...caten in Ungarn dienen musten, öffters befragt, ...r wohl vor einen Wein ihnen am dienlichsten ...tete; da er ihnen denn diesen zu Retsei Bor ...niglich anrieth, weil er sowohl dünne wäre ...einen Schwefel bey sich führte, als auch, wenn ...hn mit Wasser vermischte, dem Rhein-Wei... ähnlich wäre. Sie liessen sich diesen Rath ...en; ja in kurtzer Zeit tranck man nicht nur in ...nager dieser Art Wein, sondern auch in den ...ten und fürnemlich zu Wien wurde die Mahl... ...r sehr nüchtern gehalten, bey welcher man ... einem Gast mit diesem Wein eins zutranck. ...hat von gewisser Hand erfahren, daß der ...Nicol Palfy, Palatinus des Königreichs ...n, seinen Nachbarn, die sich beklagten, daß ...Weine so wohlfeil verkaufft würden, da hin... ...der zu Retsei-Bor aufs theuerste käme, ge... ...rtet habe: Diese Glückseligkeit kostete ihm ...Stück Ducaten. Sie solten ein gleiches ...nd ihn in der Freygebigkeit gegen die Aertzte ...men; ihre Weine würden bald durch dieser ...commendation einen höhern Werth erlan... ...Doch es hat sich dieser Wein in seinen Ruhm ...a, und wird auch von den grösten Lecker... ...rn sowohl seiner Lieblichkeit als auch Ge... ...wegen getruncken. Und derjenige müste ...disch seyn, der ihn sein billiges Lob nicht gön... ...lte, fürnemlich alsdenn, wenn er in einem ...Wein-Jahre hervorgekommen ist. Er hat ...linden Geschmack, angenehmen Geruch, ...kommt, wenn er etliche Jahre alt ist, eine ...nliche Farbe. Wenn man ihn getrun... ...empfindet man weder Kopff-Schmertzen, ...pannung der Nerven; sondern er geht so... ...nachdem er seine Hitze dem Magen mitge... ...in die Blase, welche letztere Tugend die ...bey dem Wein fürnemlich hoch schätzen. ...raucht man zu Vermeidung des Betrugs ...sorge, daß man ein gewisses Zeichen auf die ..., worinnen er anderwertshin verführet ...einbrennt. Belii Notit. Hung. T. I. ... f.

...n, (Rhein-) Rheinischer Wein, *Vinum ...num.* Ob gleich dieses Weins bereits un... ...Articel: Teutsche Weine, im XLIII ..., p. 261. gedacht worden; so verdienet er ...hier insbesondere abgehandelt zu werden, ...da er an Güte und Geschmack alle andere ...e Weine übertrifft, und man deswegen ...üchworte zu sagen pfleget: Franckenwein, ...enwein; Neckarwein, schlechter Wein, ...ch Leckerwein; Rheinwein, fein Wein. ...nnach hat der Rheinwein vor andern den ...: weil er, wegen wohl abgemessener Pro... ...der ihn zusammensetzenden Theilgen, so... wohl alten, als jungen Leuten, auch ohne Unterscheid allen Temperamenten der Menschen, und fast in allen Kranckheiten des Leibes höchstnützlich und zuträglich ist; die andern Weine aber, nur dieser oder jener Person, und allezeit mit guter Vorsicht anzurathen sind. Die Kennzeichen eines wohl abgelegenen Rheinweines bestehen darinne: 1) Wenn er einen angenehmen und starcken Geruch hat; 2) Wenn der Wein im Munde behalten, eine gelinde Zusammenziehung auf der Zunge, und einen den gantzen Mund durchdringenden Geschmack nach sich lässet; 3) Wenn er schön helle und durchscheinend ist, und recht goldgelb aussiehet; 4) Wenn er bald durch den Urin abgehet, und wenn er des Abends getruncken worden, den folgenden Morgen darauf einen gelinden Schweiß verursachet, auch den Leib öffnet; 5) Wenn er nach vorhergehenden Deposchen keine Kopffschmertzen oder Trägheit der Glieder nach sich lässet; 6) Wenn er den Appetit zum Essen erwecket, auch nicht nach öffterem Gebrauche zum Steine oder Podagra Gelegenheit giebet, und wenigstens acht Jahr alt ist. Ein solcher Rheinwein hat mit Recht den Vorzug vor andern, und ist nicht nur allein ein herrliches Präservativ, sondern auch wider viele Kranckheiten ein würckliches Mittel: massen denn, wenn wir den Anfang aller Kranckheiten des menschlichen Leibes betrachten, solche meistentheils von einer verhinderten oder sehr trägen Bewegung des Geblütes herstammen; da hingegen ein ungehinderter und geschwinder Umlauff des Blutes durch alle Adern ein Zeichen der allervollkommensten Gesundheit ist, und den Leib vor allen Kranckheiten bewahret. Es wird nemlich das Blut, vermöge des öfftern und geschwinden Umlauffes durch alle Röhrgen des Leibes, viel flüßiger, flüchtiger und von allen Unreinigkeiten gantz gereiniget; Wo aber eine langsame und träge Bewegung desselben überhand nimmt, so wird solches dicke und zähe, es bleiben auch alle Unreinigkeiten, welche sonst durch ihre gewöhnlichen Scheidewege abgeschieden würden, in demselben zurücke, und daher entstehen denn vielerley Verstopffungen und Aufschwellungen der Blutgefässe und Eingeweide. Und hieraus siehet man nun gantz deutlich, daß dasjenige, was des Menschen Gesundheit erhalten, und den Leib vor Kranckheiten bewahren soll, geschickt seyn muß, eine geschwinde Bewegung des Blutes zu erwecken, und desselben natürlichen Umlauff zu befördern. Was haben wir aber unter allen Artzneyen für ein besseres und der menschlichen Natur angenehmeres Hülffsmittel, die Bewegung des Blutes anzufrischen und zu vermehren, als den Wein? und zwar besonders einen solchen Rheinwein, dessen Proben und Güte wir erst angezeiget haben: als welcher nicht nur durch seinen geistigen und subtilen Schwefel eine geschwinde und sattsam starcke Bewegung in unserem Geblüte erreget, und durch seine flüchtige auch temperirte Säuere alle Verstopffungen der Eingeweide durchdringet, den Schleim in selbigen gleichsam durchkerbet, und den Magen und die Gedärme stärcket; sondern auch mit seinen dünnen Wassertheilgen die Säffte unsers Leibes verdün-

verdünnet, und gleichsam versüsset. Wir erkennen solche Eigenschafften des Rheinweins aus der Würckung: denn so bald man einen solchen guten Rheinwein genossen, wird der gantze Leib erwärmet, der Puls schläget an den Adern geschwinder, als vorher, und weil das Blut starck umgetrieben wird, so schwellen die Adern etwas auf, auch bekommt man im Angesichte eine liebliche Röthe, ferner wird der Schweiß und Urin, als wodurch alle Unreinigkeiten aus dem Leibe geführet werden, vermehret, und der gantze Leib, auch selbst das Gemüthe erfrischet. Und daher sind wir der gewissen Meynung, daß der Rheinwein in einer wohlgeordneten Menge genossen, allen warmen Bädern, Sauerbrunnen und gesunden Wassern vorzuziehen ist: Denn, ob gleich nicht zu läugnen, daß die warmen Bäder und Sauerbrunnen vermögend sind, die Menschen vor vielerley Kranckheiten zu bewahren; so geschiehet ihre Würckung doch auch nur auf eine solche Art, den Umlauff unserer Säffte zu vermehren, und vermittelst ihrer mineralischen Theilgen, durch den Urin, Stuhlgang und Erbrechen zu würcken, mithin einige Verstopffungen der Eingeweide zu öffnen; dasjenige aber, welches solches ausrichtet, ist etwas mineralisches und der menschlichen Natur gantz widriges; Auch kan nicht jeglicher Magen die gehörige Menge solcher mineralischen Wasser vertragen; zu geschweigen, daß solche Wasser weder die Lebensgeister erwecken, noch selbige stärcken, sondern vielmehr den Leib sehr abmatten, und einigen, so schwache Nerven haben, oder sonst feuchte und phlegmatisch sind, gantz nicht zu rathen stehen. Der Rheinwein aber ist der menschlichen Natur sehr zuträglich, und jeglichem angenehm. Er öffnet den Leib und treibet mit Verwunderung durch den Urin und Schweiß: indem er zugleich diejenigen Theile, die er zu einem Auswurffe der Unreinigkeiten des Leibes anfrischet, kräfftiglich stärcket, und in ihrer Krafft erhält, und zwar dergestalt, daß, wenn alle Menschen die vortreflichen Tugenden dieser unschätzbaren Bewahrungsartzney verstünden, gar viel unnütze Büchsen der Syrupköche unausgeleeret bleiben würden. Gleichwie aber die allerbesten und bewährtesten Artzneyen, wenn sie nicht in gehöriger Dose und zu rechter Zeit genommen werden, auch die allerschädlichsten zu seyn pflegen; so ist auch nöthig, daß der Rheinwein mit guter Vorsicht und gehörigem Maas genossen werde, wenn anders die belobte Würckung darauf erfolgen soll. Wir wollen dannenhero einem jeglichen rathen, zum täglichen Gebrauche solchen mäßig zu geniessen; Denenjenigen aber, welche sonst gewohnt sind, sich warmer Bäder und Sauerbrunnen zu bedienen, wollen wir, nach Anweisung eines hochgepriesenen Königl. Preußischen Medici eine kurtze Manier vorschreiben, wie sie, an statt mineralischer Wasser, sich des Rheinweins gebrauchen mögen. 1) Ist ein alter und wohl temperirter Rheinwein zu dieser Weincur zu erwehlen. 2) Vollblütigen Personen, so sich zu dieser Cur begeben, ist nicht nöthig, vorher zur Ader zu lassen, diejenigen aber, welche viel Schleim und Unreinigkeiten in den Gedärmen führen, auch zur Hartleib[igkeit] geneigt sind, können vorher ein gelindes La[xans] zu sich nehmen. 3) So lange diese Cur wä[hret], enthält man sich alles andern hitzigen Geträn[ckes], absonderlich des Branntweins. Es we[rden] auch gut verdauende Speisen erwehlet, w[elche] nicht sehr gewürtzet seyn dürffen. 4) Die [Cur] wird an einem lustigen Orte angestellet, da [man] sich durch viel angenehme Gegenstände der H[aus]sorgen entschlagen kan. 5) Solte man bei [an]haltender Cur eine überflüßige Hitze versp[üren], oder der Schlaf würde verhindert; so wird [der] Wein allemahl mit dem Schwalbacher Sa[uer]brunnen vermischet. 6) Wenn sich nach [dem] öfftern Gebrauche des Weins der Leib versc[hlies]se, wird solcher durch gekochte Pflaumen, B[ors]dorffer Aepffel, abgekochte kleine Rosinen [und] Feigen eröffnet, mit welchen man ein wenig [prä]parirten Salpeter nehmen kan. 7) Und en[dli]ch wird diese Cur gantzer fünf Wochen lang, [zur] Frühlings- oder Herbstzeit angefangen. [D]a man denn in den ersten acht Tagen des Morg[en]s um acht Uhr, jedesmahl ein Nösel Rheinw[ei]n, mit einem Nösel Schwalbacher Sauerbru[nn]en vermischet, geniesset. Bey der Mittagsmah[lze]it aber wird der Wein, den Durst sattsamlich [zu] stillen, und auch wohl noch ein wenig mehr, [a]ls der Durst erfordert, blos und unvermischt [g]etruncken; jedoch also, daß er niemahls mit [Ek]el genossen, und zum wenigsten im Anfange, [d]es Tages über zwey bis drey Maas genom[me]n, auch nach diesen acht Tagen, bis auf vier [un]d fünf Maas zum höchsten gestiegen werde. [8)] Zuletzt wird der Leib noch einmahl gelinde [purgi]ret. Die Glieder oder Gelencke des Leibes [wer]den öffters mit Weine gewaschen; und in [fol]gender Lebensart ist zu bemercken, daß man [si]ch vor grober Eßigsäuere, sehr gesaltzenen und [ge]räucherten, auch blähenden Speisen noch [ei]ne Zeitlang hüte, und noch zuweilen etwas g[ute]n Rheinwein bey der Mahlzeit trincke. Nach[dem] nun sattsam bewiesen worden, wie der Rh[ein]wein als ein vortrefliches Präservativ zu n[utzen] sey; so soll gleichfals gezeiget werden, wie [sol]ger als ein bewährtes Hülffsmittel in v[iele]n Kranckheiten und deren Zufällen zu gebrau[chen]. Erstlich siehet man, daß der Rheinwein in [bös]artigen Fiebern vielen Nutzen schaffet: D[enn] gleichwie die Bösartigkeit eines Fiebers dar[in] bestehet, daß alle Kräffte des Leibes auf ein[mahl] wegfallen, indem das flüchtige Wesen des [Blu]tes gleichsam untergedrücket, und dessen so [ge]hende Bewegung gemindert wird; so me[rcket] man, daß in diesen Kranckheiten nöthig ist, [die] Lebensgeister anzufrischen, den Umlauff [des] Blutes zu befördern, und durch den Sch[weiß] gelinde zu treiben, welches alles der Rhein[wein] verrichtet. In Fleckfiebern, Kinderpo[cken], Masern und andern Kranckheiten, wo et[was] Gifftiges auszutreiben ist, zeiget den Nutzen [des] Rheinweins die tägliche Erfahrung. In anha[ltenden] hitzigen Fiebern lobet Forest, Lib. I. Obs. 1. [den] weissen Rheinwein, und Helmont, Tract. de Fe[bribus] c. 12. bezeuget, daß alle diejenigen, so in Fiebern [ein] wenig Wein genüssen, nicht nur ihre Kräffte e[rhalten]

sondern auch viel leichter und geschwinder ge-
. Am allermeisten aber ist der Rheinwein
abwechselnden drey und viertägigen Fiebern
e von Verstopffung der Haut und einiger
eweide, wie auch von verhaltener Unreinig-
dem Blute entstehen, zu gebrauchen; doch
bey zu mercken, daß selbiger mehr an den gu-
als an den bösen Tagen, oder zur Zeit des
ranfalls genommen werde. Bey Ohnmach-
nd Entkräfftung des Leibes, bedienet man
es Rheinweins so wohl innerlich, als auch
sich daran zu riechen, und die Glieder da-
u waschen. Wenn Aufblehen, Eckel und
hwachheit des Magens vorhanden, ist nichts
her, als Wein zu trincken: Welches der
el Paulus selbst dem Timotheo, in seiner
l, am 1 Capitel, v. 19 anrathet. Es schrei-
ich der Ritter Digby, P. II de Medicam.
an eine starcke zu sich genommene Mahl-
chtlich verdauen könne, wenn man einen star-
runck rothen Wein, so warm, als er zu er-
zu sich nehme. Man muß aber den Wein
ärmen, daß der Geist davon nicht ausdun-
emlich in einem silbernen Becher oder Ge-
mit einem Deckel, der weit hinein gehet, al-
er gleichsam hart auf dem Weine lieget,
enselben berühret, damit kein Geist in den
Raum, so zwischen dem Weine und De-
steigen möge, welches seine Bewegung auf-
nd verhindert, daß nichts davon verrauche.
übernatürlichen Durst stillet der Rheinwein
asser vermischet. Bey hefftigem, von Un-
eit des Magens entstehendem Erbrechen,
Colic, welche absonderlich von Blähungen
hen Feuchtigkeiten in den Gedärmen ent-
ist nichts besser, als Rheinwein zu gebrau-
welcher alles zähe und unreine Wesen zer-
und abführet. Was der Rheinwein im
falle und der rothen Ruhr, entweder wie er
selbst ist, oder mit einer Ptisane vermischt,
n, für Würckung habe, lehret die tägliche
ung: indem er durch eine gelinde zusam-
ehende Krafft die Gedärme stärcket, und
ugleich durch den Schweiß und Urin trei-
In der gelben Sucht, oder wo die Leber
ilz verstopffet ist, in der Bleichsucht der
ern, in der Wassersucht und Hypochondrie
er Rheinwein von vielen hochgehalten: sin-
in diesen Kranckheiten allen eine Subtili-
des Blutes nöthig ist. Das fixe tartari-
altz, welches den Scharbock und Stein ver-
et, kan nicht besser, als vermittelst dem Ge-
e dieses Weins, durch den Urin abgetrie-
erden. Auch hat der Rheinwein in der
en Gicht und dem Podagra seinen Nu-
Denn, ob es gleich eine ausgemachte Wahr-
, daß die Ursache dieser Zufälle in einem
gen Tartar bestehet, welcher sich in die Adern
in gleichsam einbeitzet, und daher der Wein,
r viel flüchtigen Tartar führet, vermieden
den, nöthig zu seyn scheinet; So ist doch
icht zu läugnen, daß diese tartarische Kranck-
zugleich auch von einer Verdickung und
keit der Säffte, und Verstopffung solcher
des Leibes entstehen, dadurch sonst natür-

licher Weise die Unreinigkeiten aus dem Blute geführet werden. Nun treibet ja der Rheinwein mehr, als andere Weine gewaltig durch den Schweiß und Urin, als wodurch eben der schädliche Tartar von dem Blute abgeschieden werden muß, mithin wird selbiger von dem Rheinweine eher vermindert, als vermehret; zu geschweigen, daß man selbigen nicht entrathen kan, wegen der Schwachheit des Magens, und in dem zähen Geblüte eine Bewegung zu machen. Ingleichen dienet der Rheinwein wider das Opium, Igelkolben, Schierling, Krähenaugen und vielerley Gifft. Frische Fleischwunden heilen mit Rheinwein und Zucker benetzet, zusammen; Johannisöl mit Rheinweine vermischt, heilet nicht allein die Wunden, sondern ist auch innerlich zu gebrauchen. Aus dem Rheinweine und Lintenblütwasser wird ein Naß destilliret, welches als ein sonderbar Geheimniß den Schwangern, so nach einer Speise gelüstet, und selbige nicht haben können, nützlich gegeben wird, damit solcher Appetit oder Gelüsten der Frucht keinen Schaden bringe. Dieses Naß bekommt auch denenjenigen wohl, die vom vielen Nachtschwitzen matt und schwach werden, und bey welchen sich alle Kräffte durch den vielen Schweiß verzehren: indem er die spannende Krafft der musculösen Fasern stärcket, und selbige gelinde zusammen ziehet, wenn auch die Haut äusserlich damit gewaschen wird. Der saure Rheinwein ziehet zusammen, und zwar um so viel mehr, je weniger er zeitig worden ist; Jedoch ist er zuweilen dem Magen gut, stärcket denselben und vertreibet das unnatürliche Gelüsten und Appetit der schwangern Weiber. Im Scharbocke, so vom groben, fixen und tartarischen Saltze des Geblütes herrühret, ist der Rheinwein, weil er solch grobes Saltz starck durch den Urin abtreibet, ein herrliches Hülffsmittel. Daher schreibet Sachs, de Vite vinifera, p. 314. „Die Rhein„weine sind, weil sie durch den Urin treiben, de„nenjenigen sehr nützlich, so mit dem Scharbocke „behafftet seynd: indem sie den groben tartari„schen Sand abführen.„ Welches der Schrifftsteller, da er von Holland auf dem Rheine nach Franckfurt geschiffet, bey unterschiedenen, die mit dem Scharbocke beladen gewesen, deutlich wahrgenommen: sintemahl ihr Urin, nach dem Gebrauche des Rheinweins, zu ihren sonderlichen Nutzen, gantz dicke und trübe, auch in Menge, abgegangen. Sonderlich ist der Wein alten Leuten, deren Milch er billig heisset, gesund: Denn weil ihr Blut dicke und trocken wird, so subtilisiret und befeuchtet er selbiges; und, weil sie kalt sind, es ihnen auch an Lebensgeistern mangelt, so erwärmet und stärcket er sie; da auch wegen langsamer Bewegung des Geblütes, die natürlichen Abscheidungen vieler Unreinigkeiten bey ihnen gehindert werden, befördert er selbige, und bewahret dadurch vor vielen Kranckheiten. Zuletzt ist zu wissen, daß der Rheinwein bey allen Kranckheiten statt findet, wenn er nur nicht zur Unzeit und übermäßig genossen wird. Denn ob er gleich, wegen der starcken Bewegung, darein er das Blut versetzet, vollblütigen Leuten, die mit hefftigem Kopffschmertzen beladen sind, die Schmer-

Schmertzen vermehret; und andern, die z. E. den Schwindel, die fallende Sucht, oder eine ausserordentliche Schwindsucht haben, schädlich zu seyn scheinet; so wird doch solches nur von dem Ueberflusse verstanden, da hingegen, so wohl bey Kopffschmertzen, als dem Schwindel und der fallenden Sucht, ja in der Schwindsucht selbst, ein wenig Rheinwein zu erlauben ist; wie denn viel gantz abgezehrte Leute, indem sie durch etwas Rheinwein die Krafft des Magens und der Eingeweide gestärcket, wiederum guten Appetit zum Essen bekommen haben, und gesund worden sind. Der Rheinwein ist überhaupt eine Artzney, welche so wohl zur Gesundheit des Leibes, als einem langen Leben, vieles beytragen kan.

Wein, (Römischen) zu machen, zeiget der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 516 also: Man nimmt 2 Quintlein Süßholtz, 2 Quintl. Zimmet, 1 Quintl. Anissaamen, ein halb Quintl. Muscatenblumen, drey Quintl. Zucker, stösset es gröblich, thut es in ein Säcklein, und hänget es in den Most.

Wein, (Römischer Quendel-) siehe **Wein, (Thymian- oder Römischer Quendel-)**.

Wein, (Rosaccr-) siehe **Rosacerwein**, im XXXII Bande, p. 813.

Wein, (Rosen-) siehe **Rosenwein**, im XXXII Bande, p. 939.

Wein, (Rosen-) zu machen, lehret der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 439 u. f. verschiedentlich: Als 1) **guten Rosenwein zu verfertigen.** Man nimmt im Brachmonate, wenn die Rosen recht in der Blüthe sind, rothe oder weisse Rosen, pflücket die Blätter von den Knospen ab, und trocknet sie wohl ab an der Sonne auf einem Tüchlein; hernach verwahret man sie wohl, daß sie nicht anlauffen, in grossen Gläsern kan man sie am besten halten. Jn Herbste zur Weinlese thut man solche in ein dünn leinen Tüchlein, und hänget sie in den Most, bis derselbe vergohren hat. Man muß aber das Faß nicht vollfüllen, damit es nicht übergähre, auch feste zu halten, und nur ein eintziges Lufftlöchlein lassen. Wenn er nun vergohren hat, so füllet man ihn voll mit Weine, und lässet ihn liegen, so wird er sehr gut. Will man, so kan man auch ein paar Loth guten Zimmet, etwas zerquetscht, in ein Säcklein thun, und mit darein hängen, dieses muß aber erst, wenn er nach der Gähre vollgemachet wird, gethan werden, so wird er desto angenehmer. Zum blancken Moste nimmt man weisse Rosen, und zum rothen Moste rothe Rosen; den Wein von den rothen Rosen hält man für den besten; allein wenn man die Blätter trocknet, müssen die Spitzen ein wenig abgeschnitten werden. Dieser Wein soll, absonderlich im Sommer, sehr gesund seyn, denn er soll die innerliche Hitze kühlen, und das Hertz stärcken. 2) **Rothen Rosenwein zu machen.** Man thut rothe oder Ulmer-Röslein in ein Säcklein, hänget solche in rothen Wein, so wird er noch röther und über allemassen geschmack. 3) **Rosenwein von altem Weine zu machen.** Man nimmt Rosen von guten Centifolien, das ist, hunderblättrigen Rosen im Brachmonate, und hacket sie ein wenig klein, thut solche in ein leinen Säcklein, hänget sie in den Wein vierzehn Tage lang, muß aber den Wein fest zuspünden, daß die Krafft heraus kan, so wird er gut. Oder man nimmt Feldrosen, dörret sie an der Lufft, wenn man will Wein machen, thut man sie auch in ein Säcklein, und hänget sie die Tage auch wohlvermacht in blancken Wein, er wird auch gut. 4) **Auf andre Art Rosen- und Hollunderwein zu bereiten.** Man nimmt gute zeitige wohlrüchende Feld-Rosen, man zwey oder drey Tücher voll, und dörret sie nicht an der Sonne, sondern in der Lufft, etwa in einer Kammer, und behält sie also fein sauber und rein bis in Herbst hinein. Wenn der Wein anhebt zu gähren, so muß man ein wenig Most aus dem Fasse lassen, daß er nicht überr gähre, dann thut man die Rosenblätter in das Faß, und lässet den Wein damit gähren, und füllet ihn dann wieder mit vergohrnen Moste auf, so bekömmt man einen herrlichen, kräftigen, wohlschmeckenden Rosenwein. Der Rosenwein kühlet und stärcket alle innerliche Glieder, und benimmt ihnen ihre Hitze, und treibt alle hitzige Kranckheiten hinweg. Man meldet: Dieser Wein ist auch also zu machen: Man nimmt im Brachmonate die Blätter von den Rosen, thut sie in ein Faß, und spündet das Faß zu, lässet es also stille liegen, bis zur Weinlese, da füllet man den Most darauf, und lässet es mit gähren, so wird er edel und gut. Eben also kan auch der Hollunderwein gemacht werden.

Wein, (Rosinen-) Timäi, *Vinum Passulatum*, Timæi.

Rec. Fol. Sen. s. st. ℥iii.
Summit. cent. min. M℞.
Flor. trinit. Bellid. ana P. i.
Flaved. citr.
Crem. Tartar. ana ℈i.
Passul. maj. ℥iß.

Träncket alles in Wein ein.

Wein, (Rosmarin-) siehe **Rosmarinwein**, im XXXII Bande, p. 985, ingleichen **Kräuterwein**, im XV Bande, p. 1659.

Wein, (Rosmarin-) wie solche der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister** im II Theile seines Kunstbuchs, p. 409. u. 411. also zu fertigen lehret: Als 1) Man nimmt so viel Rosmarien, als man selber will, leget solche in ein Säcklein, und füllet Most, wie er vom Pressen kömmt, darauf, leget ihn in den Keller, und lässet ihn wie andre Weine vergähren, und trincket davon, man mag auch wohl stets andern Wein nach füllen. Will man solches mit guten Beeren und andern Sachen verbessern, so stehet es einem frey. ... lein daß ist ein sehr edler Wein, damit ein ... Meister, Anazer genannt, grosse Wunder in Babylonien gethan, wie er selber schreibet, denn er hat sehr grosse Heimlichkeit hinter sich, und ist der

…ch kräftig, wenn man die Blumen mit darein …, denn er stärcket alle Sinnen, und sonderlich …Gedächtniß, vertreibet die schweren melancho… …n Phantaseyen, machet eine schöne Farbe des …ngesichts, nicht allein getruncken, sondern auch, …n man das Angesicht damit gewaschen, lässet das …r nicht ausfallen, machet einen wohlrüchen… …Athem, und bessert und stärcket die Zähne, …n der Mund und die Zähne damit gewaschen …n, stärcket alle Glieder, hilfft der Dauung, …macht Lust zum essen, ist gut den abgezehr… …chwindsüchtigen Menschen, verwahret vor … und schwartzen giftigen Blattern, verzehret …nerliche faule Feuchtigkeit, erhält den Men… … jung beschaffen, stärcket das Hertz, Gehirn …Nieren, ist gut für alle kalte Gesüchte, ist … den Lungensüchtigen gesund, und denen, die …üßiges Haupt und Gehirn haben. Wenn …rebs, Fisteln und frische Wunden damit ge… …en werden, so säubert und reiniget er sie. … er auch gut vor dem Schlag, Gicht und er… …te Glieder, er ist auch den Weibern gesund, …ne kalte Mutter haben und von Natur feucht … dieselben erwärmet er, und machet sie geschickt …mpfängniß. Mercke: Wenn man einen sol… …Wein in Eil haben will, so lege man nur …marin und Hirschzungen in Weine, und lasse … der Nacht stehen und brauche es hernach.

…) **Rosmarinwein auf eine andre Art.** Es …kannt, daß die Rosmarie so viel edle Tugen… …n sich hat, das man sie nicht wohl erzehlen … deswegen wollen wir noch eine Bereitung …Rosmarinweins anzeigen, und dessen Tugen… …was mit bey setzen. Es wird aber der Ros… …wein wie sonsten andere Kräuterweine berei… …ch ist dieses dabey zu beobachten, wenn man ei… …echt edlen Rosmarinwein bereiten will, daß … auch nebst der Rosmarin ein par Hände …on derselben Blüthe oder Blumen, desglei… … so viel Salbeyblüthen und Borragenblumen …darzunehmen kan. Die Tugenden dieses …ns sind ungemein und nicht jederman bekannt. …n es dienet dieser Wein zu allen Schwach… …, so von Kälte entstanden, machet gute Lust …essen, heilet alle mangelhafte Glieder, be… … den stinckenden Athem, wenn man den … damit wäschet, erfrischet das Angesicht, … man das Haupt damit wäschet, wehret es …Haarausfallen, und machet sie hübsch wach… Wer dieses Weins zeitig trincket, darf sich … Fisteln, keiner Pestblatter oder anderer pe… …tialischer Gefahr befürchten. Der Rosma… …wein ist gut für die Melancholeyer, erfrischet das …, und es ist fast zu glauben, daß, wenn einer … Weins beständig brauchet, auch sein Leib … seinem Tode nicht so übel rüchen würde. …n man mit diesem Weine eine Fistel, Blat… …Krebs, oder andern bösen Schaden wäschet, …ßt er nicht weiter um sich, sondern schicket sich …Heilung: denn er trocknet die bösen Feuch… …ten aus, daß er bald heilen muß. Wenn ei… …urch langwierige Schwachheit an allen Kräf… …bgenommen, so nehme man nur geröstetes …d, lege es in diesen Wein und lasse es wei…, und esse es alsdenn, so wird man in kurtzen sei…ne Kräfte und Stärcke wieder empfinden, als wenn man niemahls schwach gewesen wäre. Also mag man ihn auch in der Schwindsucht gebrauchen. In viertägigen Fiebern ist dieser Wein auch sehr gut; desgleichen auch in alltäglichen Fiebern. Wenn einer den Mund stets voll Wasser hat, und beständig ausspucken muß, der brauche nur diesen Wein, er vertrocknet solchen Fluß. Für die fallende Sucht ist er gut. Ingleichen wenn einer die Speise nicht behalten kan, wenn einer einen Bauchfluß hat, auch so ein Gift wäre beygebracht worden, ist er an statt eines Theriacks: Er ist auch für das Zittern der Glieder und für das Podagra, absonderlich in allen Muttergebrechen gut. Mit einem Worte, seine Tugenden sind nicht zu beschreiben.

Wein, (rother) Lateinisch *Vinum rubrum*, Frantzösisch *Vin rouge*. Dieser macht nicht viel Dünste, ist dem Magen überaus zuträglich, giebet gute Nahrung, und schicket sich am besten zu allerhand Naturen. Er stärcket, vertreibet die Melancholey und Traurigkeit, wiederstehet dem Gifte, treibet den Urin und die monatliche Blume, desgleichen die Winde und Blähungen, hilfft wider den heissen Brand, zertheilet und dienet zu Quetschungen und Verrenckungen.

Wein, (roth gewachsener) wie mit solchen Kunstmäßig umzugehen, zeiget der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im ersten Theile seines Kunstbuchs, p. 360. u. ferner, und zwar

1) **Rothgewachsenen Wein besser und schöner zu färben.** Hierzu müssen die Holder- oder Attichbeer, wenn sie nemlich wohl zeitig, folgender Gestalt eingemacht werden. Man nimmt die zeitigen Holder- oder Attichbeere, besprengt sie ein wenig mit Saltz, darnach wieder eine Lage Beer, und so fort an, bis das Fäßlein oder Geschirr voll worden, und verwahret es an einem kühlen Orte, wenn es nun geschehen, daß der roth gewachsene Wein seine Farbe nicht hätte, wie er billig haben solte, oder wenn man auch einen andern Wein damit färben und roth machen wolte, so nimmt man der eingemachten Beere, so viel einem bedüncket, thut sie in dem Wein so wird er gar schön und roth. Oder man nimmt der rothen Kornblumen, Glitsch oder Klapperrosen genannt, dörret sie wohl an einem schattigten Orte, macht ein Pulver, thut davon in den Wein, bis man merckt, daß es gnung ist, so wird er schön roth:

2) **Einen rothen Wein zu läutern und schön zu machen.** Man nimmt rein abgenommene wohl blaue Milch, so viel Eymer Wein, so viel Maas Milch, thut darein vier Eßlöffel voll des allerreinsten Mehls, rühret es wohl unter einander, wenn denn die Milch einen Gescht oder Schaum über sich wirfft, so nimmt man den mit einem Löffel davon, und giesset die Milch in den Wein; vermacht das Faß wohl, und lässet es drey Tage also stehen, so setzet es sich zu Boden, denn sticht man das Faß an der Seiten zu allerförderst an, und lässet etwas davon, der Wein bleibt sicherlich schön roth, weil ein Tropfen im Fasse ist. Es ist bewährt.

3) **Den rothen Wein, noch schön röther zu färben.** Solches geschiehet am besten, wenn man zeitige gedörrete Weinscherbing oder Berberisbeer, oder gedörrte Klapperrosen, in einem saubern Säcklein hinein hänget. Oder es nehmen etliche Weichseln pressen sie, thun solche in ein Mostfäßlein, lassen es vergähren, so soll der rothe Wein noch röther werden. 4) **Noch anders, den weissen Wein roth zu färben.** Etliche nehmen ein kleines Fäßlein, wie man zum Senffe brauchet, füllen solches mit guten frischen Weichseln, ohne Kerne, denn mit Malvasier und mit gar ein wenig etwan ein Quintl. geläuterten Honig, ein Loth Zuckerkand, ingleichen Nägelein, Muscatennuß und Zimmetrinden, jedes ein Loth, alles gepülvert in das Fäßlein gethan, eine Stunde lang auf den Heerd auf einen warmen Stein gesetzt, und wenn es vergohren hat, setzt man es in einem Keller, daß er kalt werde, hernach wird es in einem Durchschlage durchgetrieben, in einer Stuben getrocknet und Kügelein wie die Erbsen daraus gemacht, wenn man nun davon eines in eine Kanne Wein wirfft, so wird der Wein schön roth und gut. Oder, man findet sonsten auch von diesen Sachen seltzame Künste, als von gedörrten Hechtblute, Tornesol, und anderen, die theils unsauber, theils aber unangenehm, so billig zu unterlassen, und wenn ja der Fürwitz, was zu versuchen, verlanget, kan es mit guten und gesunden Mitteln geschehen. Oder, man stösset wohlzeitige Heidelbeere, und macht Kugeln davon, dörret solche in einem Ofen wohl, davon thut man zwey Loth auf einem Eymer Wein, so soll der Wein auch roth werden. Oder, man nimmt zu einem Eymer rothen Wein ein Loth gedörrte Kornblumen, thut dieselbigen in ein Seidel Branntwein in ein Glas, verbindet es, daß keine Lufft darzu komme, lässet es drey Tage stehen, denn geust man es in den Wein, so wird er roth, wiewohl der Lackmost dieses alles übertrifft. 5) **Noch auf eine andere Art, weissen Wein roth zu machen.** Der weisse Wein wird roth. 1) wenn man von rothen Reben gebrannte Asche hinein thut. 2) Oder man nimmt Honig, röstet dasselbige, bis es Steinhart wird, stösset es denn zu Pulver, und wirfft es in den Wein, schüttet hernach diesen Wein aus von einem Fäßlein in das andere, und mischt es wohl durch einander. 3) Oder man sagt, wenn man frische und trockene sauer Ampferwurtzel in den weissen Wein thut, so werde er roth. 6) **Weissen Wein in rothen, desgleichen rothen in weissen zu verwandeln.** So man aus Neugierigkeit oder Kurtzweile die weissen Weine roth, und die rothen weiß machen will, so nimmt man des gemeinen Saltzes zwey Loth, thut solches in dritthalb Loth schwartzrothen Weins. Oder man schüttet in den rothen Wein Molcken, mit gebrannter weisser Weinrebenasche vermischt, lässet ihn viertzig Tage lang liegen, so wird der Wein weiß. Desgleichen wird der weisse Wein roth, so man Asche von rothen Reben gebrannt, darein thut. 7) **Wein roth zu machen.** Man nimmt der Spanischen Maulbeeren, die man aus Italien bringet, legt sie über Nacht in den Wein so wird der schönste rothe Wein daraus. 8) Weissen Wein roth zu machen, welcher [...]lich und gesund ist. Man nimmt Kermes[...]ner ein Loth. Rother Beenwurtz ein Loth, [...] Quintl. rothe Ochsenzungenwurtz sechs Qu[...] armenischen Bolus zwey Quintl. Drachen[...] ein halb Quintl. rothen Sandel ein und ein [...] Quintl. Machet alles zu einen groben Pul[...] und ziehet mit Weingeiste die Tinctur aus, [...] verwahret man solche Tinctur aufs beste. [...]ner nimmt man ein Pfund des feinsten Zuck[...] machet ihn zu Pulver, thut solchen in einen [...]drigen Kolben, und giest einen Löffel voll g[...] destillirten Weineßig darauf, rühret es mit ei[...] höltzernen Stäblein wohl unter einander. [...] dann vermacht man den Kolben wohl, acht [...]ge lang in einer warmen Asche, so wird der [...]cker gantz roth werden, hernach giesset man des [...]sten rectificirten Weingeistes darauf, stellet es a[...]mahls auf gelinde Wärme, in ein Frauenbad [...] ziehet der Weingeist eine schöne blutrothe Tinc[...] aus, die muß man rein abgiesen. Diese Zuckert[...]ctur vermischt man mit der obigen andern Tinc[...] und ziehet über den Helm den Weingeist, im Fr[...]enbade, darinnen ab, so bleibet die Essentz [...] Zuckers, samt der Tinctur in Gestalt eines roth[...] Oels, oder Saffts auf den Boden; Denn se[...] man das Glas an einen kalten Ort, oder, [...] Sommer, in kalt Wasser, so werden schöne ho[...] rothe Crystallen anschiessen. Von solchen t[...] man ein wenig in den Wein, so wird er schö[...] roth, süß, und eines annehmlichen Geschmack[...] und ist in vielen Kranckheiten nützlich zu [...]brauchen.

Wein, (Ruhr-) Fehrs, siehe Ruhrwei[...] Fehrs, im XXXII Bande, p. 1673.

Wein, (Sächsische-) siehe Teutsche Wein im XLIII Bande, p. 261.

Wein, (Saffran-) zu bereiten, lehret [...] Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeiste[...] im II Theile seines Kunstbuchs, p. 534 als[...] Thue ein wenig wohlgetrockneten Saffran [...] ein dünn leinen Tüchlein oder Säcklein, u[...] dieses Säcklein lege in den Seigesack, so von Ba[...]chent oder leinen Tuche gemacht sey, und o[...] giesse den Wein darüber auf die Art, wie m[...] eine Lauge zu machen pfleget, und dieses w[...]derhole so oft, bis die Farbe und der Geru[...] desselben gefält. Man kan auch nach Belieben noch mehr andre Species dazu thun. D[...] Saffranwein machet frölich und nimmt die M[...]lancholey und Schwermüthigkeit weg, wie s[...]ches Arnoldus de Villanova berichtet.

Wein, (Salbey-) siehe Kräuterwein, im X[...] Bande, p. 1659.

Wein, (Salbey-) zu machen, lehret [...] Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, i[...] II Theile seines Kunstbuchs, p 443 u. f. folge[...]dermassen; Als 1) nimmt man eine halbe To[...]ne, oder wie viel man selber will, lässet sie dur[...] den Bötticher ausnehmen, und leget darnach [...]ten auf den Boden espene Spähne darnach ei[...] Schicht Kreutzsalbey darauf, und darnach w[...]der eine Schicht espene Spähne, und wieder e[...] Schicht Kreutzsalbey u. s. f. und also immer e[...] Schi[...]

ht um die andere, bis das Faß schier voll
darnach lässet man den Boden fein wieder
setzen, und füllet den Wein darein, wenn
e ausgetruncken ist, so mag man wieder an-
Wein darauf füllen, und wenn derselbe aber-
ausgetruncken ist, wieder andern, und
h abermahls also; so hat man immerfort
Wein. 2) **Auf andre Art Salbey-
zu machen.** So bald der Most zu gäh-
innet, und aufzubrausen, so wäschet man
Kreutzsalbey fein rein, und läst das Was-
aus triefen, auf ein Viertel nehmen sie et-
drey Hände voll, man muß es bisweilen
hat er nicht genug, so muß man mehr neh-
nd sie oben zum Spunde hinein werfen,
rinne vergähren lassen. Wenn er ausge-
hat, so spündet man es zu, füllet es biswei-
ie die andern Weine, lässet es also liegen
Mitfasten, darnach giebet man ihm einen
Einschlag, und ziebet es in ein ander Faß
uts Tüchlein drauf, spündet es mit Wer-
zu, leget einen frischen durchkneteten Klum-
n fein dicke auf den Spund, bis nach Ostern,
ag man ihn trincken oder ausschencken.
ch **anders.** Man nimmt Salbey die
inne ist, und thut sie ins Faß, so viel ge-
, und schüttet guten Most darauf. Die-
in heilet alle Versehrung des Mundes, be-
die Zähne, stärcket die Nieren und alle er-
schwache Glieder, trocknet, stärcket, erwär-
feuchte Hertz, verwehret den Krampf,
und Gicht, wenn man ihn trincket, und
der damit reibet, oder den heissen Dampf
aran gehen läst, doch muß er auch gemäch-
uncken werden. Denn wenn man zu-
on trincket, so thut einem das Haupt da-
, sonsten aber widerstrebet er den bösen
n, die aus einem trocknen Magen über sich
upt steigen. Er bewahret, daß man nicht
Fieber bekömmt. Denn weil er die bö-
chtigkeiten austreibet, so hindert er, daß
nicht faulen und ein Fieber gebähren.
, man bricht vor dem St. Johannes Ta-
der Sonnenwende die Salbey ab, dörret
der an der Luft, oder in einem Backofen,
s Brod heraus genommen ist, machet
Mörsel zu Pulver, thut es in ein Säck-
iel man des Pulvers bedarf, und in der
e, wenn der Most vergohren hat, und im
st, so hänget man das Säcklein mit der
in das Faß, und vermacht den Spund
hl, daß keine Dunst herausgehe, weder
eine noch von der Salbey. Dieser Wein
rlich gut und gesund der Leber, auch zu
dern Gebrechen mehr. 5) **Von vielen
irthen wird er auf folgende Art ge-**
wie der Wermuthwein, entweder mit
der alten Weine, daß man die Salbey
äckelein thue und hinein hänge. Der Wein
en Geruch und Kraft in dreyen Tagen
darvon mag man täglich trincken, und wie-
llen, wenn dann der Geschmack vergan-
ß man die Salbey erneuern, ein 3 oder
ruhen lassen, und wieder davon trincken.
nehmen die frischen Salbeystäudlein, gies-
sen süssen Most darüber, und lassen ihn also da-
rüber vergähren. Andre sieden den Most auf den
halben Theil ein, thun dürre oder grüne Salbey
darzu. Dieser Wein ist herrlich gut, das kalte
und schwache Haupt und Hirn zu stärcken, und
zu erwärmen, ist gut wieder alle Gebrechen und
Gepresten desselben, als vornehmlich im Schlage,
Schwindel, Zittern und Erstarren der Glieder,
im Krampffe und der Schlafsucht. Wird nütz-
lich gebrauchet denen, die einen kurtzen Athem ha-
ben, stetig husten und lungensüchtig sind, treibet
das Gift aus, erwärmet den Magen, stärcket das
Hertz, und eröffnet die verstopfte Leber und Mut-
ter, treibet den Harn und die Weiberkranckheit.
Es sollen aber schwangere Weiber solches Weins
müßig gehen. 6) **Noch ein anderer Salbey-
wein eines andern Erfinders.** Der Sal-
beywein wird auf zweyerley Weise gemachet, et-
liche hängen das Kraut nur mit einem Säcklein
in den Wein. Etliche aber sieden es mit Weine,
lassen ihn hernach kalt werden, und brauchen ihn
also, sie sind aber beyde gut, und halten wir die erste
Weise für die beste. Wenn man aber viel wol-
te haben, so wäre zu rathen, daß man solte ein
Fäßlein von 6. 8. oder 10 Vierteln, oder so viel
man haben wolte, nehmen, die Salbey nach Ge-
stalt des Weines darein thun, und Most darü-
ber giessen und gähren lassen. Dieser Wein ist
gut beydes zu trincken und zu bähen und überzu-
schlagen. Er ist gut für das Zahnweh, im Mun-
de gehalten, so lange man kan. Alle schwache und
zitternde Glieder werden dadurch gestärcket, wenn
er getruncken oder aufgeschlagen wird. Er trei-
bet alle böse Feuchtigkeiten hinweg. Er ist den Ge-
lähmten gut, ingleichen zum Bauchweh, die Co-
lick genannt, oder Grimmen, und zu aller Ver-
stopfung der Nieren ist er sehr köstlich, und den
Mondsüchtigen ist er sehr bequem: Das Magen-
weh und die Schmertzen der Mutter vertreibet
er. In Summa er ist in allen nervichten Thei-
len dienlich. 7) Einige nehmen frische Trauben,
legen solche in ein Fäßlein, zwischen Salbeyblät-
ter, eines um das andre, bis das Faß voll ist,
denn giessen sie den Wein darauf, und lassen ihn
einige Wochen liegen. Die Trauben kan man
so frisch aus dem Fasse essen. Dieses ist an dem
Orte zu practiciren, da der Wein wächst, bey
uns aber kan man es ohne die Weinbeeren ma-
chen, welches auch gut ist, 8) **Andre machen
einen guten Salbeywein auf diese Art.**
Man nimmt ein fein sauber Fäßlein, so groß man
selbst will, schläget es auf, und nimmt den Zapfen-
boden heraus, leget darauf in den andern Boden
des Fäßleins wohl aufgekochte und wieder getrock-
nete Hobelspähne, eine Lage, denn eine Schicht
Kreutzsalbey, hernach wieder eine Lage Spähne,
und machet so fort eine Lage um die andre, bis
das Fäßlein voll werde, (worbey denn in acht zu
nehmen, das zuletzt wieder Spähne kommen, und
diese allezeit mehr zur Lage als der Salbey genom-
men werden) machet alsdenn das Fäßlein wie-
der zu, und verwahret es so wohl, daß es
nicht auslauffe, füllet es darauf entweder
mit Moste oder alten Weine an, und verfähret
darmit, wie sonsten mit einem Rosmarien-

oder andern Kräuterweine. Man kan davon trincken und andern Wein nachfüllen, so lange es nach der Salbey schmecket. Andre legen oder hängen etliche Hände voll frischer und wohl abgewaschener oder auch gedörrter guter Salbey in ein Fäßlein, giessen Most darauf, und lassen ihn darmit vergähren, ziehen ihn zu rechter Zeit ab, und handeln ihn in allem, wie andre Weine, man kan sie auch in guten alten Wein hängen und nach Belieben davon trincken. Mercke: Schmecket der Wein zu starck nach der Salbey, so mag man ihn mit andern guten Weine, nach Belieben, vermischen und trincken. In Francken und Hessen richtet man den Salbeywein folgender Gestalt zu, welche man an den Fürstlichen Höfen zu Römhild und Darmstadt **Videlles** heisset, nemlich sie füllen ein Faß Lagen-Weise mit groben Hobelspähnen, süssen Weintrauben, und etwas frischer reiner Salbey, wie schon oben gelehrt worden, schlagen den Boden wohl wieder zu, und lassen hernach durch das Spundloch von einem alten guten Weine so viel darauf lauffen, daß es voll werde, verspünden es darauf, und lassen es dem Winter über liegen, so wird ein sehr herrlicher Wein daraus. Dieser Wein erwärmet und stärcket den gantzen Leib, sonderlich das Haupt und die Nerven, machet ein gut Gedächtniß und Geist, verzehret und trocknet aus die wäßrichten und bösen Feuchtigkeiten im Leibe, und heilet alle davon herkommende Kranckheiten. 9) **Guter Salbey-Most.** Man nehme drey guter Hände voll an der Lufft wohl getrockneter Salbey, nebst einem Theile weisser häselner Spähne, die wohl gewaschen und wieder an der Lufft getrocknet sind (und ja nicht an der Sonne, denn die Sonne ziehet die Krafft heraus) binde alles zusammen, und thue sie in das zugerichtete Faß, darein giesse man guten Most, und lasse bey dem Einfüllen, den Einschlag nicht sehr heraus gehen, spünde hernach das Faß auf das festeste zu, und mache es nicht eher auf, bis man mercket daß es gähren will; wenn es vergohren, so fülle man das Faß wieder zu, so ist er gut und bewährt; was man des Tages herauszapffet, füllet man des Abends wieder zu. Man kan auch Zimmet und Nägelein, jedes ein Loth, gröblich zerstossen, doch ein jedes absonderlich, mit einem Quart Weine sieden lassen, hernach den gekochten Wein in das Faß thun, und die Gewürtze in einem Tüchlein dazu thun. Solcher Wein ist dann sehr angenehm zu trincken.

Wein, (Sanickel-) deren beschreibet der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 453 u. f. zweye: Als 1) folgenden, von dem er spricht: Aus dem gedörrten Kraute des Sanickels bereiten einige erfahrne Wundärtzte zu Herbstzeiten einen Wein. Sie nehmen das Kraut und Wurtzel mit einander, schlagen es mit hahnbüchen Spähnen in ein Fäßlein, füllen darnach einen Most darüber, und lassen ihn vergähren, den brauchen sie übers Jahr und geben den Verwundeten Morgens und Abends, jedesmahl zu Anfange des Essens, einen gemeinen Tisch[...] voll davon zu trincken, oder lassen den Ve[...] deten seinen Trunck Wein damit vermischet [...] ches die Heilung der Wunden sehr beför[...] Einige machen einen guten Wundwein [...] Sie nehmen aufgetrockneten Sanickel mi[...] Wurtzel acht Hände voll, Schlüsselblu[...] Kraut und Blätter, Ehrenpreis, heidnisch [...] kraut, jedes 3 Hände voll, diese Kräute[...] schneiden sie klein, und machen sie mit Ha[...] Spähnen in ein 10 oder 12 mäßiges Fäßgen [...] len es mit guten Moste, lassen es vergähren [...] brauchen es über ein Jahr, an statt des W[...] trenckes. Es sind sehr besorgliche Wunde[...] diesem Trancke geheilet worden. 2) Di[...] Man nimmt Sanickelkraut und Wurtzel 6 [...] de voll, Wintergrün 3 Hände voll, Geis[...] Angelickkraut, Sonnenblumen, Natterw[...] kraut, jedes 2 Hände voll, wilde Ochsenz[...] Tausendgüldenkraut, jedes anderthalbe Hand [...] Weinraude eine Hand voll, diese Kräuter [...] schneidet man klein und thut noch ferner d[...] Rhapontika 3 Loth, klein geschnitten und grö[...] zerstossen, vermischet die durch einander, mach[...] in ein zehnmäßiges Fäßlein ein, füllet einen [...] Most darüber und lässet ihn vergähren, [...] Wein gebrauchet man, wie den vorhergehen[...]

Wein, (Saturey-) verfertiget man nach [...] **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermei[...]** Vorschrifft, die er im II Theile seines Kunstb[...] p. 452 giebet, also: Von den Satureyen [...] auch zur Zeit der Weinlese ein Wein zuge[...] tet wie der Wermuthwein, welcher zu allen [...] brechen gut ist, worzu der Saturey gerü[...] wird. Ist aber vornehmlich gut den alten [...] sonen, welchen ihre natürliche Wärme entg[...] will, und allerley scharfe oder böse Feuchtigke[...] bey sich sammlen, dieselben verzehret er, dami[...] nicht überhand nehmen, und Schwachheiten [...] ursachen.

Wein, (sauerer) siehe **Wein (anzicker [...] sauerer).**

Wein, (Scharbocks-) aus dem **Friedel.**

Rec. Rad. Enul. ℥ii.
Valerian. ℥iß.
Chinæ, ℥i.
Lign. Junip. ℥iii.
Hb. Trifol. fibr. Mi.
Nasturt. aquat.
Cochlear. aa. Mß.
Sem. Anis. ʒii.

Incis. & contus. M. S. Besondere Specie[...] einer genungsamen Quantität guten Weine[...] zuweilen ein Spitzglägen voll zu trin[...] Oder:

Rec. Lign. Sanct. ℥ii.
Sassafrass. ℥iß.
Rad. Helen.
Ari.
Valerian.
Petasit.
Caryophyllat. aa. ℥i.
Vincetox.
Pimpinell. alb. aa. ʒii.

Sc[...]

...heidet alles klein, giesset genug Wein darüber, ...sset es 24 Stunden in gelinder Digestion ...e: Hernach kan man eine Unze Eisenfeilich ...thun, so wird es ein rechter Stahlwein. Da... ...ird des Tages zweymahl, jedesmahl zu drey ...e getruncken, und darbey gelinde Laxansen ...rschen gebrauchet; thut gute Würckung.

...d. Rad. Ari.
Helen.
Pimpinell. alb. aa. ℥i.
Raphan. rustic. ℥iß.
Hb. Cochlear.
Scord.
Piperit.
Nasturt. aquat. aa. Mi.
Allii, ℥ß.
Cappar. N. iv.
Sinapi ℥iii.

...ncis. F. Species zum Kräuterweine oder De... ...Es dienet insonderheit Blutreichen Leuten.

...in, (Scharbocks-) Hellwigs, welchen er ...n Heimlichkeiten des Frauenzimmers, p. ... zu verfertigen lehret:

Rad. Helen. Rhabarbar. Jalapp. aa. ℥ii.
Lappæ major. ℥i.
Herb. Chamædr. Fumar. Nummular. aa. Mi.
Summitat. Absinth.
Flor. Cent. min. sambuc. aa. P. iii.
Semin. Levistic. ℥i.
Cortic. Citri, ℥ii.
Cinamom. acut. ℥i.
Fol. Sennæ s. stipit. ℥i.
Sal. Cent. min. ℥i.

...det und stosset alles gröblich, und nähet es ...n Zindel zu einem Büschel, darauf drey ...Wein zu giessen.

...in, (Scharbocks-) Mynsichts, siehe ...bocksweín, Mynsichts, im XXXIV Ban... ...26.

...in, (Scharbocks-) Willisens, siehe ...bocksweín, Willisens, im XXXIV Ban... ...26.

...in, (Scharlach-) von diesem schreibet der ...erfahrne und Curiöse Kellermeister, im ...le seines Kunstbuchs, p. 451 also: Von ...meinem Scharlach wird mit frischen Moste ...licher guter Wein gemachet, wie bey dem ...uthweine zu ersehen, (sonderlich wenn man ...ost über die Blumen des wohl rüchenden ...lachs giesset) und hat dieser Wein einen ...en Geschmack, wie ein Muscatellerwein. ...d auf mancherley Weise bereitet. Denn ...hängen allein das Kraut, das ein wenig ...cket ist, in das Faß. Andre lassen süssen ...darüber vergähren. Etliche pflegen auch ...charlach mit dem süssen Moste zu sieden. ...dem Haupte und Magen fast nützlich, denn ...ärmet, stärcket und kräftiget dieselben, ver... ...auch die bösen Feuchtigkeiten, die sich in ...en verhalten. Er bekömmt auch denen kal... ...nfruchtbaren Weibern wohl, die mit den ...n Flüssen bekümmert sind, wie Matthio... ...avon zeuget, wenn man aber dessen zu viel brauchet, bringet er Hauptweh wegen seines star... cken Geruchs.

Wein, (Schein-) siehe **Schein-Wein**, im XXXIV Bande, p. 1167.

Wein, (Schieler-) siehe **Schieler**, im XXXIV Bande, p. 1424.

Wein, (schimmlichter und kaanigter) wie solcher wieder zurechte zu bringen, zeiget der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im I sten Theile seines Kunstbuchs, p. 355 auf nachstehende Manier: Als 1) **den Kaan und Schimmel des Weins zu vertreiben, wann der Wein schimmlich ist.** Man nimmt ein Pfund gedörrte Salbey und so viel Wacholderbeere, stösset alles unter einander, thut es in ein Säcklein, gieß ein Seidel Branntwein daran, lässet es drey Tage darauf stehen, thut den schimlichten Wein, in ein sauberes wohl geschmacktes Faß gesiegen hinein, und hänget das Säcklein darein drey Tage lang, so wird er lauter und wohlgeschmack. 2) **Wenn der Wein nach dem Schimmel rüchet.** So nimmt man eine gute Hand voll Salbey, in ein Säcklein, hängt es in den Wein, der Schimmel-Geschmack vergehet in drey Tagen, darnach nimmt man das Säcklein wieder heraus. Oder, man nimmt auf einen Eymer solchen Weines, ein Loth Bibenellwurtz, siedet sie in Weine und gieset ihn wieder in das Faß, schlägt ihn mit einem Rührscheide wohl ab, darnach nimmt man zu einem Eymer eine Kanne Kuhmilch, geust sie in zwey Geschirren, wohl hin und wieder, bis sie faimt darnach geust man sie ins Faß und rühret den Wein wieder um. Oder man nimmt einen Teig aus einem Back-Troge, wenn er im besten Aufgehen ist, und thut solchen in den Wein. Oder man nimmt Petersilienwurtzel, wäschet sie sauber, bindet sie zusammen, und einen saubern Kieselstein daran, daß sie zu Boden falle. 3) **Dem Weine und Fasse den Schimmel zu benehmen.** Man bäcket von Hiersen-Mehl einen Kuchen, und wirfft ihn also warm in den schimmlichten Wein, so vergehet ihn der Schimmel und böse Geschmack. 4) **Einem schimmlichten Weinstoffe zu helffen.** Man wäscht zu erst das Faß wohl, nimmt darnach Scharlach mit Kraut, Blumen, Wurtzel, und Saamen, thut dessen ein gut Theil in das Faß, verstopfft es wohl, es benimmt ihm den Geruch und Geschmack alsobald. Es ist bewährt. 5) **Schimmlichten Wein wieder zu rechte zu bringen.** Man nimmt von einer Erlen die Rinde, schabt die obere Haut weg, die innere Rinde lässet man dürre werden, hängt sie darnach blos in den Wein, so ziehet sie allen Kaan an sich, das thut man so offt, bis der Kaan hinweg gehet, der Erlenrinden kan man, sechse oder siebene zusammen binden, nachdem das Faß groß ist, ein Loch dadurch stechen, und an einen Bändlein durch das Bail ins Faß hinein hängen, so leget sich aller Kaan daran, zeucht es heraus, und wäschet es aus frischen Wasser. Oder, man nimmt neue Eyer und thut sie hinein, das thut man so lange, bis aller Wein geläutert ist. Oder: Es sind etliche, die nehmen zwey Pfund sauber Unschlitt, hitzen es wohl, und giessen es heiß hinein, so soll es den Kaan

Kaan und allen Schimmel an sich ziehen, es schwimmet oben, und wenn der Wein aus ist, so findet man das Unschlitt im Boden, dieß ist aber zu besorgen, daß, wenn das Unschlitt nicht rein ist, es dem Weine einen bösen Geschmack bringen möchte. Oder man thut gedörrte, und pulverisirte Heyderneßel in den Wein. Oder, man nimmt Bachwasser, und macht einen Teig daraus, dörret es in einem Ofen, oder an der Sonnen, und wirfft es in den Wein, und verbailt ihn, so vergehet ihm auch die Unreinigkeit. Oder man nimmt Haselnuß, Haimbüchen- Eschen- und Pfersichlaub, eines jeden dreye, hängt es oben in den Wein, und verbailet ihn, so vergehet ihm auch die Unreinigkeit, und der Wein soll nicht kaanicht werden. Es ist bewährt. Oder, wenn man klein gestossenen Borax in den Wein wirfft, soll es auch helffen. Oder, man nimmt ein neu gelegtes Ey von Nest her, und thut es also laulicht in das Faß, so bekommt der Wein keinen Kaan. Oder man nimmt zwey oder mehr Hände voll Saltz in einer Pfannen wohl gebrannt, lässet es auf das heisseste, und fast glühend werden, thut es in den Wein, und lässet ihn acht Tage verbailet stehen, der Wein aber muß zuvor durch Heyderneßeln von dem Kaane gereiniget seyn, und man muß ihn hernach ablassen. 6) **Ein gutes Mittel den Kaan zu verhüten.** Das beste Mittel den Kaan zu verhüten, ist, daß man das Faß wohl mit Säuckerung und Einschlägen vorhero verwahre, ehe ein Wein hinein kommet, hernach wohl und gehäbe mit dem Bailen verwahre, und die Lufft nicht darzu lasse, und das ferner mit Füllen, und Waschen, nichts übersehen werde; Etliche, wenn sie den Wein anzapffen, giessen ein oder zwey Löffel voll heisses oder kaltes Baumöl darauf, so wird der Wein auch nicht kaanigt. Oder man nimmt einen saubern Badschwamm, wäscht ihn gar schön aus in frischen Wasser, legt ihn über den Spund, das ziehet allen Schimmel aus dem Weine an sich, doch muß man ihn alle Tage einmahl aufheben, drey- oder viermahl in frischen Wasser wohl auswaschen, und wieder auflegen. 7) **Einem kaanigten Weine zu helffen.** Man wärmet Saltz, so lange bis es schwartz wird, treibet es gar wohl in einen Mörser, thut es entweder zum Spunde hinein, oder hänget es in ein Tüchlein, der Kaan fället zu Boden. 8) **Einem Wein zu helffen, der eßigen schmecken und schimmeln will.** Man schneidet Wacholderholtz fein klein, einer Spannen lang, thut es in einen neuen Hafen, dörret es, und machet daraus Büschlein in drey Höltzlein zusammen, hänget je eines einen Tag und eine Nacht in das Faß, das thut man drey Tage und Nachte an einander, der Wein wird wieder zu Kräfften gebracht.

Wein, (Schlehen-) siehe **Schlehenwein,** im XXV Bande, p. 23.

Wein, (Schlehen-) Jungkens. Dazu nimmt man wohlzeitige Schlehen, stösset sie klein, und thut darzu, auch klein zerstossen, Weichsel- und Pfersichkerne; Denn machet man daraus Ballen, leget sie auf ein Bret und trocknet sie allgemach in einem Backofen. Dieser getrockneten Ballen nimmt man zwey Pfund, feinen Zucker zwey oder drey Pfund, Zimmet und N[ä]-lein nach Belieben in ein Bündlein gebu[nden]. Nun macht man mit Hagebuchenspähnen, [die] zuvor abgesotten und wieder getrocknet sind, mit diesen Specien, Schicht auf Schicht, [in ei]-nem Fäßlein von ohngefehr funffzehen Maas [und] füllet es denn mit einem guten Weine. Nimmt man an statt der Schlehen schöne [?] Weichseln, oder Amarellen-Kirschen, und [ve]-ret damit, wie jetzt gedacht worden, so beko[mmt] man einen delicaten Kirschwein. Will ma[n] etliche Maas Kirschwein machen, so brauchet [man] keine Spähne.

Wein, (Schlehen-) deren hat der **Wo[hler]fahrne und Curiöse Kellermeister** im II [The]-le seines Kunstbuchs, p. 455. verschiedene, a[ls] nachstehenden, der also gemacht wird: [Man] nimmt zwey Schaff wohlzeitiger Schlehen, l[ässt] sie in einem Backofen auf Dorrbretern über[tro]-cken, stösset sie hernach in einem Mörsel, daß die K[er]-ne wohl zerquetscht werden, nachmahls ein S[äck]-lein in den Wein gethan, und die zerstosse[nen] Schlehen darein geschüttet, auch in ein ander S[äck]-lein Nägelein und Zimmet, ein wenig zersto[ssen] gleichfalls, nach Gutdüncken, genommen, da [?] gehängt. Ingleichen zwey oder drey frische Ei[?]-nen, jede in drey oder vier Stückgen zerschnit[ten] und an einen Faden geheftet, hinein gehän[gt]. Wer es aber noch besser machen will, mag a[uch] ein Pfund Zucker stückweise darein werffen, [?] nach 14 Tage stehen lassen, und alle Tage mi[t ei]-nem saubern Stäbgen oder Kochlöffelstiele [?] Säcklein umrühren, so wird er gut und sch[ön] roth. 2) Oder der Schlehenwein wird von [?]-ren zerstossenen Schlehen auf die Art des We[ich]-selweins bereitet u. s. w. Dieser Wein kühlet [den] hitzigen Magen, darein die Galle getreten, die[net] wider Stechen und Drucken des Hertzens, [Ma]-gens und der Seiten. Er ist auch eine gute A[rtz]-ney wider den Durchlauf und die rothe Ruhr.

Noch ein andrer Schlehenwein. Man sa[m]-melt die zeitigen Schlehen, zerstösset sie in ein[em] Mörsel, sammt den Kernen, machet sie zu run[den] Ballen, trocknet sie in einem heissen Ofen ab, w[irft] sie darnach in ein Faß und schüttet Wein da[rü]-ber, dieser Wein bekömmt eine schöne rothe F[ar]-be, und einen lieblichen Geschmack, ziehet auch [al]-les zusammen, ist derowegen dem Magen ein [an]-genehmer Tranck, denn er stärcket und kühlet d[en]-selben. Dieser Wein ist denen gut, die mit Bau[ch]-flüssen und der rothen Ruhr beladen sind auch d[en]-jenigen, die Blut ausspeyen; desgleichen [den] Weibern, so ihre Zeit zu viel haben, und den[en] so an der Leberruhr kranck seyn. 4) **Schleh[en]-wein wieder auf eine andre Art:** Man nim[mt] reife Schlehen, stößt sie klein, thut darzu Wei[ch]-sel- und Pfersingkerne, auch klein zerstossen, dara[us] machet man Ballen, leget sie auf ein Bret, u[nd] träncket sie allgemach in einem Backofen: Die[ser] getrockneten Ballen nimmt man 2 Pfund, fein[en] Zucker 2 oder 3 Pfund, Zimmet, Nägelein n[ach] Belieben in ein Bündlein gebunden. Hier[auf] machet man mit hagenbuchenen Spähnen, wel[che] zuvor abgesotten und wieder getrocknet sind, u[nd] diesen Stücken in ein Fäßlein von ungefähr [?] Maasen, Schichten und füllet es mit einem gu[ten]

ie an, Nimmt man an statt der Schlehen, zeitige Weichseln oder Amarellenkirschen erfähret damit wie gesaget, so machet man ei- elicaten Kirschwein. Wenn man nur einige e Kirsch- oder Schlehenwein machen will, so eine Spähne nöthig. 5) **Noch auf eine** e **Art:** Endlich nimmt man ein sauber zuge- öhmicht Fäßlein, zündet eine Muscatennuß sset sie darinn ausbrennen, vermachet das loch wie es sich gehöret, mit einem Stroh- n oder Bleche, alsdenn nimmt man einen hen Theil Schlehen, stösset sie klein und eins Fäßlein, füllet es mit guten Weine voll, r bis auf ein Maas, alsden nimmt man nachte Cardamomen, Nägelein und Zimmet, h zerstossen, von jedem so viel man mit zweenn rn fassen kan, bindet es in ein Bündlein, ut eine Bleykugel dazu, macht es an einem feste, läßt es 14 Tage stehen und gäh- ernach füllet man ihn auf, so ist er fertig. **Schlehenwein von Moste zu machen.** nehme reife Schlehen und stosse sie klein und kleine Küglein daraus, thue sie auf ein Bret, h in einen Backofen, und lasse sie wohl aus . Hernach hebet man sie auf, daß sie wohl n bleiben und nicht schimmeln, darnach man rothe Weinbeeren, streifet sie von den len ab, thut sie in eine Bratpfanne, und sie auch, daß der Safft dabey bleibet, her- nimmt man im Herbste die Schlehen und beeren zusammen, thut sie in ein wohl zu- etes Faß, und gießt darüber guten Most, t das Faß wohl zu, lässet ihm keine Lufft, gähren will, darnach machet man das Faß nd lässet den Wein vergähren, und wenn johren und am Satze ist, so lässet man al- e dreymahl und jedesmahl 4 Quart Wein m Fasse, und giesset ihn allezeit oben zum de wieder hinein, solches muß 14 Tage ge- , so hat man einen guten Schlehenwein, an, so kan man ein wenig Nägelein und et, nebst ein wenig häselnen Späh- rein thun, er ist so viel angenehmer zu trin- nan muß aber diesen Wein nicht eher anste- bis daß der Schlehendorn verblühet hat.

Wein, (Schlüsselblumen=) davon schreibet **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister,** Theile seines Kunstbuchs p. 454. also: Man t auch einen Wein aus den Schlüsselblu- lso: Man nehme ein breites Fäßlein, darein an etliche Tage äschene oder buchene Späh- e Schlüsselblumen, schütte darnach, wenn das n zugemacht ist, guten Most darüber, lasse ben vergähren wie einen andern Kräuter- und behalte ihn zum Gebrauche. Welche on der Gicht oder halben Schlage befallen sollen diesen Wein beständig gebrauchen, er bekommt dem krancken und blöden Haup- hl, zertheilet den groben Schleim, eröffnet die pften Nerven, davon besagte Schwachhei- emeiniglich herkommen. Er hilft auch wohl Nieren und Blasen, die von groben Schlei- rstopft sind. Er stärcket das Hertz und al- erliche Glieder.

Wein, (schwacher) siehe **Schwacher Wein,** XXV Bande, p. 1753.

Wein, (schwartzer) Die Weine in der Afri- canischen Landschafft Errif, sonderlich die von Berge Beniachmed sind alle schwartz. **Männ- linge** Dapp. Exotic. II Theil p. 220 von Africa.

Wein, (Schweitzer=) siehe *Roisin Jusse*, im XXX Bande, p. 706.

Wein, (Seigerer=) siehe **Seigerer-Wein,** im XXXVI Bande, p. 1521.

Wein, (seigerer) wieder zu rechte zu brin- gen, zeiget der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kel- lermeister,** im I Theile seines Kunstbuchs, p. 336. u. f. folgendermasen: 1) Lasset desselben Weines 12 Maas aus dem Fasse, und schlaget den Wein im Fasse gar wohl mit einem Scheide, nehmet denn ein Pfund Weinstein, zwey Loth Ingwer, ein Loth Zimmetrinden, und eine Hand voll Saltz, stosset alles unter einander zu Pulver, thuts in den Wein, und rühret ihn wohl unter einander, füllet ihn zu, und lasset ihn drey Tage und drey Nächte liegen, so wird er wiederum frisch und gut. Es ist be- währt. 2) **Einem Weine zu helffen, der sei- ger und zähe werden will.** Nehmet zwey Hän- de voll Kalck, mischet ihn mit Weine, und machet vier Kieslinge heiß, temperirt es unter einander, und thut es in das Faß, so wird dem Weine wie- der geholffen. Oder nehmet Isopen, ein grosses Büschlein sammt den Blumen, hänget ihn in den Wein, so wird er wieder frisch und gut, als er zu- vor gewesen ist. Oder giesset den Wein in ein schönes Faß, und schlaget ihn nicht, nehmet denn ein Pfund Weinstein, und ein Viertelpfund Ing- wer, lassets dürre werden, und stosset es in einem Mörser gar klein, thuts in ein Kännlein und las- set den Wein daran, rühret es unter einander, las- set des Weins ein wenig aus dem Fasse, und thut die Materie darein, schlagt es unter einander fül- let ihn zu, und wenn die Brühe in den Wein geflossen ist, lasset ihn drey Tage und Nachte lie- gen, so wird er gut. 3) **Wenn sich einer besor- get, der Wein wolle seiger werden.** Rüh- ret ihn mit einem Scheide von Grund auf, wenn die allerkälteste Zeit ist, so verlieret er die Röthe und die Seiger, und wird in vierzehn Tagen lau- ter und beständig. Ist bewährt. 4) **Einem seigern Weine zu helffen.** Nehmet zu einem halben Fuder, ein Viering weisse Erbsen, siedets in einem saubern Kessel, mit acht Maas Wasser bis sie aufbrechen, seigets hernach durch ein Tuch, und schüttet es also heiß in das Faß, nehmet denn drey Pfund Weinstein, brennet ihn in einem Hafen zu Pulver, stosset ihn klein, dorrets samt einer Hand voll Saltzes in einer Pfannen, schüt- tet es wohl heiß in das Faß, rühret es auf eine Stunde, alsdenn nehmet eine Hand voll Sinn- grün, oder Siggrün und Beinholtz, oder Rhein- weyden, zwey Ellen lang, und drey Espenrinden, einer Spannen lang, und thuts ins Faß, so wird der Wein gerecht und gut. 5) **Auf eine ande- re Art, seigern Weine zu helffen.** Nehmet zu einem Karrenfaß voll einen Kübel voll Kiesel- steine, gieset ein heiß siedend Wasser daran, deckts zu, thut es in ein Geschirr, das wohl vermacht sey, setzet es auf eine Glut, daß es glüend und heiß werde, nehmet denn drey Maas Wein aus dem Fasse, setzet den Hafen in einen Kübel, stürtzet ihn um, und thut die heissen Steine in das Faß, las- set

set ihn fünff Tage auf dem Gemach liegen, richtet denn ein sauber Faß zu auf halben Spahn, thut den Wein darein, so wird er hart, schön und gerecht. 6) **Dem zähen Weine zu helffen.** Nehmet schönen Weitzen, siedet ihn in einem neuen Hafen einen gantzen Tag, darnach schüttet ihn in ein Schaff, giest kaltes Wasser drauf, und wenn er kalt ist, thut ihn in einen Mörser, stosset ihn gar klein, treibet ihn durch ein dickes Tuch, nehmet das Weisse davon, das durchgetrieben worden, giest abermahl kaltes Wasser daran, lasset es den Tag über stehen, zur Nacht seiget es ab, und lasset es trocken werden, darauf nehmet auf ein Pfund Ummerthun, oder ausgetrockneten Weitzen, ein Pfund Mandeln, stosset sie klein machet eine gute Mandelmilch daraus, thut es darunter, nehmet so dann aus dem Fasse, eine Kanne Wein, und ein Viertel klein zerstossene Rebasche, thut alles unter einander, rühret den Wein, und gieset diese Composition hinein, so richtet er sich innerhalb sieben Tagen, verlieret die zähe und wird schön klar. 7) **Einem Weine, der seiger, trüb und rohnfarbig ist, zu helffen.** Nehmet zu einem halben Fuder, einen Kübel voll blauen Letten oder Leimen, klopffet ihn klein in einem kleinen Züberlein, gieset daran ein frisches Wasser, lasset es zwey Stunden lang daran stehen, seiget das Wasser ab, und rühret mit einem Holtze den Letten gar wohl und gieset wieder ein frisch Wasser daran, und lassets stehen, wie zuvor, seiget das Wasser wieder ab, thuts des Tages dreymahl, auf die Nacht giest wieder frisch Wasser daran, und lassets die Nacht daran stehen, zu Morgens seiget das Wasser wieder ab, und traget den Letten für das Faß, rühret ihn mit Weine an, daß er dünne werde. Nehmet ohngefehr 15 Maas, und acht Maas süsse Milch die wohl geraumet sey, thut drey Maas Milch in den Letten, und für zwey Pfennige Branntwein, rührets unter einander, und nehmet ein Pfund Krafft-Mehl, zerreibts mit zwey Maas Milch, und lasset acht Maas Wein aus dem Fasse, ehe man diese Mixtur darein thut, gieset das Krafftmehl vors erste darein, darnach den Letten auf das halbe Theil, rühret es alles im Fasse wohl unter einander, darnach thut den übrigen Letten und die Milch auch darein, rühret es wohl unter einander, und gieset für zwey Pfennige Branntwein in das Faß, und füllet das Faß mit Weine, auf ein Maas, gieset ein Maas Wasser darein, rühret es nicht mehr, machet ein Zäpflein in das Faß, und lasset ein halbes Maas heraus, desselben Wein schüttet in ein ander Faß, thuts des Tages einmahl, und gieset allewege frisch Wasser drein, lasset den Wein acht Tage liegen, und am neunten Tage, lasset ein sauber Faß zurichten, und einen gantzen Spahn darein brennen, und den Wein ablassen, so ist er gerecht, und ihr werdet Wunder erfahren. 8) **Dem zähen Weine zu helffen.** Man lässet von einem Fuder zähen Wein, einen Viertel-Eymer ab, in einen reinen Hafen, decket ihn fest zu und setzet ihn zu einem frischen Feuer, und lässet ihn wohl sieden, schaumet ihn darbey fleißig ab, und wenn er lange gesotten hat, so decket man ihn auf, und hält einen brennenden Brand in den Dunst über den Hafen, so entzündet sich der Wein und beginnet zu brennen, und wenn er also eine gut[...] le gebrennet hat, so bläset man darein, und [...] ihn, und die Zeit über, weil der Wein üb[er dem] Feuer stehet und siedet, soll man das im [...] bleibende Faß mit einem starcken Rührscheit [...] von Grunde auf rühren, den gesottenen W[ein] so heiß darein giesen, und eine halbe Stau[f ge]brannten Weins, und es wohl verdällen, [so wird] er in 14 Tagen gut. 9) **Auf andere Ar[t dem] zähen Weine zu helffen.** Man nim[mt das] Weisse von Eyern, Milch und Semmel, zer[klopffet] es wohl unter einander, daß es faimet, gi[eßt es] denn in den Wein, und lässet ihn wohl u[mrüh]ren. Oder man bindet einen saubern Hat[...] einen Stecken, rühret den Wein wohl von [Bo]den auf, lässet einen Hafen voll davon siede[n,] geust ihn sied heiß wieder in das Faß, wenn [man] will, so kan man auch ein wenig Branntwei[n] darunter mischen. 10) **Trüben Wein zu [läu]tern.** Nehmet zu einen Fuder 60 oder meh[r Ey]er, thut den Dotter davon, und schlagt das [Weis]se von den Eyern in einen Kübel, klopfft e[s mit] einem Löffel, bis sie gar dünne werden, al[s ein] Wasser, nehmet denn ein Pfund Alaun, [sto]ßt ihn klein als Mehl, nehmet darzu ein halb [Vier]tel Milch, rühret den Alaun in die Milch, so [wird] es als ein Mus, zerreibet den Alaun wohl i[n der] Milch mit einem Löffel, und gieset es durc[h ein] Sieb, oder leinen Sack oder Tuch, treibet e[s hin]durch, darnach gieset man das Weisse von de[n Ey]ern darein, und lässet aus dem Fasse des W[eins] ziemlich viel darunter, rühret also alles durc[h ein]ander, und hinter dem Spunde nechst bey [dem] Reiffen, bohret man ein Loch mit einem Za[pf]neber, und stösset einen Trichter in das Faß, [und] rühret dieweil den Wein zu dem Bitt oder S[pun]de mit einem kurtzen Rührscheide, daß die M[ate]rie sich gleich in dem Weine theile, vermachet [das] Faß gar wohl, in 14 Tagen wird der Wein [lau]ter und frisch, will man den Wein gelinder [ma]chen, so nimmt man ein Pfund Kandelzucker [dar]zu. Oder, nehmet zwey Hände voll Weinst[ein,] stosset den klein in einem Mörser, thut ihn in [ei]nen Säcklein, sehr wohl mit gebrenntem Lei[men] verwahrt, legts in ein Feuer, daß der Wein[stein] gar wohl verbrannt werde, nehmet es aus [dem] Feuer und brechet den verbrannten Leimen da[von,] so wird der gebrannte Weinstein seyn, wie [ein] weiß Mehl. Darnach zerstösset man ihn in [ei]nem Mörser, machet ihn in einen leinen Sack, [der] oben weit, und unten enge sey hänget den S[ack] mit dem engen Theile zu dem Spunde in [den] Wein, daß der Sack in dem Wein hange, [et]wa zwey Finger tief, so zeugt der Wein den W[ein]stein an sich, aus dem Sacke, als ob er Saltz [wä]re, und damit läutert sich der Wein gar sc[hön.] Es ist bewährt. Oder man nimmt einen F[ilz] von einem alten Hute, der einer Hand breit, [und] einer Spannen lang sey, machet ihn an dem ei[nen] Orte gar spitzig, nimmt darnach ein Becken, [las]set es voll frisch Wasser, leget den Filtz mit [dem] breiten Orte in das Wasser, lässet den spitzi[gen] Ort heraussen hangen, so zeucht der Filtz das W[as]ser an sich, und treufelt an dem spitzigen Orte [her]ab, und dieweil der Filtz an dem breiten [Orte] Wasser hat, so treufet es am spitzigen Orte,

…Ort möget ihr in den Spund hängen in das …so treufft das frische Wasser in den Wein, …em Weinsteine, und von diesen zwey Stü… …wird der Wein schön, frisch und natürlich. Es …währt. 11) **Wenn der Wein trübe und …ist, wie man ihn helffen soll.** Man bren… …Weinreben zu Asche, nimmt der Asche eine … voll, bindet es in ein Tüchlein, das rein … uber sey, und hängt es in den Wein, er wird … gut. Es ist bewährt. Oder, wenn man … bäcket, so nimmt man eines, wenn es halb …en ist, und wirfft es in das Faß, lässet es …Tage darinne liegen, dem Weine wird geholf… … Oder, man nimmt des Weins aus dem …auf einen halben Eymer, schlägt den Wein …in dem Fasse, und nimmt denn ein Pfund …stein, und ein halb Pfund Föhrenrinden, …es klein zu Pulver, radelt es durch ein Sieb, …Wein aus dem Fasse, und thut die Mixtur …, und rühret ihn wieder gar wohl, füllet ihn …nd lässet ihn drey Tage und Nachte liegen, er …wieder gerecht und gut. Oder, nehmet vor …Pfennige Weitzen-Teig, das Weisse von acht …, und für vier Pfennige Branntwein, kne… …wohl unter einander, machet Kügelein daraus, …thut solche in den Wein, lasset ihn acht Tage … so wird er wieder kräfftig. Es ist bewährt.

…ein, (Semet-) köstlich und gut zu berei… …hret der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kel…ster**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. …also: Nehmet guten weissen Wein giest ein … Wasser darzu, darnach Semetpulver, Ro… …Origanum, oder Dosten und Süßholtz, oder, …en statt, Zeitlosenwurtzel, oder Zucker darein, … den Most darüber, und lasset ihn stehen, … kalt wird. Dieser Wein ist gut für alle …chen der Leber und Miltz, für Ohnmachten …llende Seuche, und ob er schon nicht also… …ilfft, so ist doch die Hülffe gewiß, wenn man …inhält und eine gute Diät beobachtet. Die… …ein schärfet auch den Verstand, machet gu… …edächtnis, und muß im Herbste oder Win… …brauchet werden. Er reiniget das Geblüt …ller bösen und schädlichen Feuchtigkeit, ma… …en Menschen lustig, erhält ihn gesund, und …am in einer stäten Jugend. Beym Zu… …innehmen mag ein jeder seine Einsicht ge… …hen.

…ein, (Siegelerdengeist mit) Schröders, *Spiritus Terræ Sigillatæ cum Vino*, Schroe… …m XXXIX Bande, p. 237.

…ein, (Spanischer) siehe Spanische (und …ugisische) Weine, im XXXVIII Bande, …03.

…ein, (Spanischer) Jungkens. Dieses ist …künstelter Wein, welchen **Jungken** in sei… Noten über Agricolä Anmerckungen in …ps chymische Artzeneyen, p. 297. also zu ver…en lehret: Nehmet acht Pfund Zucker, und …Pfund grosse Rosinen, die klein zerschnitten, …daraus die Kerne gethan worden. Kochet die… …it einander, daß es einem Syrupe gleich wird, … seiget diesen Safft also warm durch, und … die Hefen giesset einen guten Wein, so viel nemlich, als der dritte Theil des durchgeseigten Safftes ausmacht: das lasset mit einander erwarmen, hernach presset es aus, und vermischet es mit dem vorigen Saffte. Darauf thut es in ein Fäßgen oder ander bequemes Geschirr, und lasset es Jahr und Tag stehen, so giebt es einen Wein, der den Spanischen übertreffen soll. Verlanget man ihn von einem gewürtzhafften Geschmacke, so thut man zu jedem Pfunde des Safftes ein Quentgen Zimmet- und 17 Tropffen Näglein-tinctur. Werden die Kerne aus den Rosinen nicht genommen, so geben sie dem Weine einen herben Geschmack.

Wein, (Spanischen) ohne Wein zu machen, geschiehet nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters** Vorschrifft, im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 215. also: Man nimmt der schönen grossen und süssen Rosinen oder Zibeben, bey 25. oder 30. Pfund, thut solche in ein rein Geschirr, und gieset viermahl so viel Wasser daran, als die Rosinen oder Zibeben am Gewichte gewogen, hänget etwas wenig roth gefeiltes Sandelholtz in einem saubern Lackentüchlein darein, und lässet es mit einander in einen reinen Kessel wohl sieden, zerquetschet und zerdrucket aber darbey die Rosinen mit einem reinen durchlöcherten Rührscheide, so wie ein Spadel formiret, auf das beste, damit sich alle Krafft und Süsse heraus sieden und ziehen möge, wenn solches nun wohl geschehen, so seiget man diesen also gemachten Spanischen Wein durch ein reines Tuch, füllet es in ein Fäßlein, thut etwas Weinstein-Geistes darzu, und lässet es also mit einander vergiehren, so erlangt man einen guten Tranck, der von andern natürlichen Spanischen Weine nicht wohl zu unterscheiden. So man aber solchen Wein noch süsser haben wolte, so kan man zugleich mit den Rosinen etwas Mosquabatzucker mit auffsieden lassen. Andere sieden und machen dergleichen Spanischen nachgeäfften Wein wie folget: Man nimmt der besten Rosinen und des schönsten Weitzenmaltzes, eines so viel als des andern, und siedet solches mit viermahl so viel reinen Wasser, als die Rosinen und Maltz zusammen, der Schwere nach ausmachen, und kochet es auch so lange mit einander, bis man vermeynet, daß sich aller Safft aus den Rosinen wohl heraus gezogen hat, und daß das darauf geschüttete Wasser etwas schmackhaffter worden ist, denn lässet man es durch einen reinen barchenen Sack lauffen daß die Bälge so wohl von den Rosinen, als die Hülsen von dem Maltze zurück verbleiben, denn füllet man solchen Tranck in Fässer, thut etwas weisser Bier- und Weinhefen, wiewohl es auch etliche ohne solcher gemacht haben, darzu, und lässet es also vergiehren; Damit aber solcher Tranck noch lieblicher werde, kan man etwas Gewürtze, als etwan Zimmet oder Cardamömlein in einem Bündlein, darein hängen, und also den lieblichen Geschmack desto besser vermehren.

Wein, (Spanischen) aus einem andern guten Weine zu machen, beschreibet der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister** im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 212 also: Man nimmt gröblicht zerstossenen Zucker 12. Pfund, schö-

schöner frischer Zibeben sechs Pfund, woraus aber die Kerne genommen, und klein zerschnitten seyn sollen, kochet und verschäumet solches zusammen, daß es in der Dicke wird wie ein Syrup, seiget denselben, weil er noch warm ist, durch, und gieset auf das Zurückgebliebene von den zerschnittenen Rosinen so viel Wein, als der dritte Theil des durchgeseigten Syrups, lässet solches mit einander erwarmen, und presset es durch, mischet das Durchgepreßte mit obigen zur Syrupdicke eingekochten Zucker, schüttet es in ein Fäßlein, und lässet es Jahr und Tag stehen, so bekommet man einen sehr starcken, süssen und angenehmen Tranck, der dem Spanischen Weine sehr wohl gleichet. Die Kerne müssen alle fleisig aus den Rosinen herausgenommen werden, denn sonsten bekommt dieser durch Kunst zubereitete Wein, einen herben und unangenehmen Geschmack.

Wein, (Spicanarden=) von welchem der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 415. folgendes meldet: Dieser Wein kan allerdings angestellet werden wie der Lavendelwein, wird auch von gleichen Tugenden gerühmet. Viele stellen solchen auch nur in grossen Gläsern an, und lassen ihn eine Zeitlang in der Sonne stehen, gebrauchen aber solchen meistentheils nur äusserlich: Indem er die Glieder, absonderlich die Hände, Arme und Beine sehr stärcket. Auch soll solcher Wein die erlahmten und vom Schlage gerührten Glieder, wohl wieder zu Kräften bringen. Wenn man ein Tüchlein darinn netzet, und um das Haupt schläget, soll es das Hauptweh kräftiglich stillen und vertreiben. Im Munde gehalten, ist er auch gut für das Zahnweh. Mit einem Worte, seine Tugenden und Kräfte können nicht gnungsam beschrieben werden.

Wein, (Springender) Einen Wein zu zurichten, welcher einem springenden Biere gleich kommt, lehret **Jungke**: seinen Noten über **Agricolä** Anmerckunge **Popps** chymische Artzneyen, p. 297. also: ...et Zucker und grosse ausgekörnte Rosinen, von jedem ein halb Pfund, Tamarinden sechs Unzen. Darüber schüttet ohngefehr drey Maas Wasser, und kochet es eine halbe Stunde mit einander, denn nehmet es vom Feuer und thut dazu: Zimmet eine halbe Unze, Nägelein, Muscatenblüten, von jedem eine halb Quentgen, Coriander ein Quentlein, Bierhefen drey oder vier Löffel voll. Dieses lasset etliche Tage mit einander gähren, denn seiget es durch, thut äusere Pomerantzenschalen dazu, füllet es in Krüge, vermacht es feste zu, und stellet es etliche Wochen hin, so giebet es einen delicaten Tranck.

Wein, (Staar=) aus dem **Friedel.**

Rec. Tormentill.
Vini opt. aa. q. s.

Trincke diesen Wein täglich, und sonst keinen andern Wein oder Geträncke; Mache auch dabey ein Pflaster auf die Augen, drey oder vier Wochen lang, ja so lange bis du wieder siehest.

Wein, (Stahl=) Agricolä, siehe **Stahlwein,** Agricolä, im XXXIX Bande, p. 1011.

Wein, (Stahl=) Boerhavens. I Eisenfeilich, China=China gröblich zerstosser vier Loth, Rhabarber gerieben ein Loth, gi kalt darauf guten Wein zwey Pfund, lasset hen, und brauchet hernach täglich dreymal oder sechs Loth davon.

Wein, (Stahl=) Burnets, *Vinum* ... *beatum*, Burneti.

Rec. Limat. mart. (mit Schwefel zu be... ℥i.
Senn. ℥iii.
Rad. Helen.
Cort. tamarind. ana, ℥ß.
Epithym. ℥i.
Fœc. bryon.
Cinam. ana ʒii.
Specier. diatrion. sant. ʒiß.
Aquæ agrimon.
Vin. alb. ana ℔i.

Digeriret es drey Tage im Frauenbade, und ...chet einen artzneyischen Wein daraus, welch... in Verstopffung der Eingeweyde mit guten N... zu drey Unzen verordnet werden kan.

Wein, (Stahl=) Claudins, *Vinum Ch...beatum*, Claudini.

Rec. Vin. alb. ℔xii.
Aqu. majoran. ℔iii.
Fol. dictamn. cret. Puleg. Calaminth. ...gan. Sabin. ana Mi.
Rad. Rubiæ maj. Cyperi ana ℥i.
Cinamom.
Macis
Sem. Dauci ana ʒii.

Lasset den fünfften Theil einbrudeln, dann thu ... Pfund Stahlfeile dazu, und lasset es zehn T... hinter einander digeriren.

Wein, (Stahl=) Fullers. Nehmet Ei... feilich vier Loth, den Safft von acht Stück ...ern Pomerantzen, oder dessen acht Loth, lasse ... 24. Stunden auf dem Eisenfeilich stehen, end... giesset vier Pfund weissen Wein darauf, thut a... noch dazu, ein Loth Zimmetrinde, ein halb L... Nägelein, und vier Scrupel Muscatenblüten, ... lasset es vier Tage an einem temperirten Orte ...hen. Die Dose davon ist sechs Loth, täg... zweymahl.

Wein, (Stahl=) Königs, *Vinum Chalyb...tum*, Kœnig.

Rec. Limat. mart. ℥iv.
Tart. crud. ℥viii.
Cinamom. ʒi.
Sem. Anis. ℥ß.
Fœnic. ℈i.
Rad. Caryophyllat. ʒvi.

Dieses bindet in ein Säckgen ein, und neh... ferner:

Herb. Puleg. Sabin. Origan. Prass. Bet... ana Mß.
Sem. Apii, Anis. Fœnic.
Rad. Rub. tinct. ana ℥ß.
Rhabarb. ʒiß.
Vin. alb. Mens. ß.

Gie...

...sset zwey Finger breit hoch Brunnenwasser ...über, und lasset es mit einander weichen.

Wein, (Stahl) Lemery, *Vinum Martiale*, ...ery.

Rec. Croci mart. aperit. ℥iv.
Cinam.
Cort. auranc. amar. (der äussern) a ʒii.
Macis ʒi.
Croci ʒß.

...sset vier Pfund weissen Wein darauf, lasset es ...ehn Tage lang digeriren, dann seihet es durch, ...kommet ihr einen Wein, welcher in der ...gsersucht und in Verstopffung der Monats... ...itu verordnen ist.

Wein, (Stahl) Poters, *Vinum Chalybea...*, Poterii.

Rec. Limat. Chalyb. ℥iv.
Cinamom. (gestossen) ℥ß.
Vin. alb. ℔viii.

...st es einige Zeit in der Einträncfung stehen, ...machet einen Stahlwein daraus.

Wein, (Stahl) Weickards, *Vinum Chaly...*, Weickardi.

Rec. Chalyb. ppt. ℥viii.
Fol. menth.
Ceterach.
Beton.
Iv. arth.
Stœchad.
Meliss.
Lign. Saffafr.
Cort. Cappar. Tamar. a Mi.

...n ihr alles zerschnitten habet, so giesset zwölf ...d weissen Wein darauf, lasset es acht Tage ...stehen, so bekommt ihr einen Wein, welcher ...Miltzsucht mit Nutzen zu verordnen ist.

Wein, (Stahl) zur Jungfernsucht, Do... *Vinum Martiale in Chlorosi*, Dolæi.

Rec. Herb. Meliss. Nepeth. Rorismarin. Puleg. ana Mß.
Rad. Bryon. Helen. Angel. Aristol. rot. ana ʒii.
Flor. Calend. Cheiri, ana P. ii.
Fol. Senn. ʒi.
Rad. ellebor. nigr. ʒii.
Agar. ʒiii.
Cort. aurant.
Sem. Coriandr. ana ʒi.
Limmat. chalyb. ʒii.
Caff. lign. ʒiii.

...het Species zu einem Artzneyischen Weine ...s.

Wein, (Stahl) zur Jungfernsucht, Mi... *...is, Vinum Martiale in Chlorosi*, Michaelis.

Rec. Essent. Mart. Mynsicht. ʒi.
Caff. lign. ʒii.
Cinamom. ʒiß.
Antophyllor. ʒi.
Giesset zwey Pfund Malvasirwein darauf, lasset es drey Tage lang an einem warmen Orte stehen, dann seihet es durch, so ist der Artzneyische Wein fertig.

Wein, (Stahl) zur Wassersucht, Doläi, *Vinum Martiale in Hydrope*, Dolæi.

Rec. Rasur. Lign. Junip. ℥i.
Cort. rad. Capp. Fraxin. Tamarind. ana ℥ß.
Rad. Vincetoxic. Zedoar. ana ʒii. Polypod. q. ʒiii.
Fol. ebul. Sambuc. a Mi.
Herb. quinque aperientium aa Mß.
Baccar. Laur. Junip. aa Mi.
Limatur. chalyb. ℥ß.
Croci martis ap. ʒii.
Sal. tartar. ʒiii.
Vin. q. f.

Machet einen Artzneyischen Wein daraus.

Wein, (Stahltinctur mit Malvasier) Brandenburgische, siehe **Stahltinctur mit Malvasierweine,** Brandenburgische, im XXXIX Bande, p. 995.

Wein, (starcken) zu bereiten, der bald truncken machet, lehret der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister,** im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 167 also: Nimm Weinrautensaamen ein Loth, stosse solchen klein, vermische ihn mit einem Viering Zucker, jedes absonderlich in ein Säcklein gethan, und in den Wein gehänget, so wird er starck.

Wein, (Steckrüben) siehe Steckrübe, im XXXIX Bande, p. 1430. u. ff.

Wein, (Stein) Schmidts.

Rec. Hb. Fragar. Mß.
Capill. Vener.
Rut. murar.
Hb. Eryngii, aa. Mi.
Saxifrag. Mß.
Sem. Petrosel. ℥ß.
Rad. Urtic. ʒii.
Saxifrag. ʒi.
Querc. ʒii.

Ex incis. F. Species, zu drey Nössel Wein, wovon des Tages über zu trincken.

Wein, (Steinbrech) dessen gedencket der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 455 mit folgenden Worten: Im Herbste kan man auch einen Wein aus dem dürren Kraute und Wurtzel machen, wie einen andern Kräuterwein, und wenn man einen Theil S. Peterskraut und Haselwurtz dazu nimmt, wird der Wein desto kräftiger. Dieses Weins sollen sich diejenigen fleißig bedienen, so mit dem Steine beschwehret sind, denn er vertreibet nicht allein den Stein, sondern verhütet auch, daß keiner mehr wachse und zunehme, sintemahl er verzehret den Schleim, dadurch der Stein verursachet wird. Dienet auch wohl wider die Harnwinde, und hilfft denen, so mit Noth harnen.

Wein, (stets Most) siehe *Vinum mutum*, im XLVIII Bande, p. 1638.

Wein, (stinckender) wie solchem zu helffen, leh-

ret der **Wohlerfahrne und Curiöse Keller-meister**, im I sten Theile seines Kunstbuchs p 317 u. f. und zwar 1) **stinckenden Wein wieder gut zu machen.** Man nimmt zwey Hände voll schönen Weitzen, der sauber geklaubet, geust ein Aechtring oder drey halbe Branntwein daran, lässet es bey dem Feuer wohl sieden, und wenn es wohl gesotten hat, so überläst man das Faß um einen Eymer, gieset es also heiß hinein in das Faß, und verschlägt das Bail, daß der Wein nicht heraus mag, so gehet der Wein durch einander, als wolte er das Faß sprengen; das Faß muß aber starck und wohl verwahret werden. 2) **Stinckenden Wein wieder annehmlich zu machen.** Man nimmt einen Vierling guter Gewürtznägelein, zerstösset solche in einem Mörser gröblicht, thut sie in ein reines Säcklein, und solches in einen starcken gerechten Wein, oder gar in Weingeist, ziehet denn den schmeckenden Wein ab in ein sauberes Faß, hänget das Säcklein hinein, und giest den Weingeist, worinnen es gelegen darzu lässet das Säcklein vier oder fünff Tage darinnen, bis es wohl geschmack wird. Andere nehmen auch Pfeffer, Galgant, Zimmetrinden und dergleichen Gewürtze nach Belieben, darzu. 3) **Wenn ein Wein übel nach dem Fasse riechet.** Wenn ein Wein übel nach dem Faß riechet, und man Nesseln, die schon weich worden, hinein hänget, und einen Monat lang darinnen lässet, so ziehen sie allen bösen Geschmack an sich. 4) **Einem übelschmeckenden Weine zu helffen.** So nimmt man Lauchsaamen in ein Säcklein, und hänget ihn in den Wein, so bekommt er seine Krafft wieder. Ist bewährt. 5) **Uebelschmeckenden Wein wieder gut oder wohlriechend zu machen.** Man nimmt eine frische Citerone, oder Pomerantze, übersteckt solche über und über mit Gewürtznägelein, und hänget sie also in den Wein. Oder, man nimmt Pomerantzen- und Citronen-Schelffen, dünne ausgeschnitten, eine Hand voll, mit zwey Loth Nägelein und Zimmet, in ein Säcklein, und hänget es in den Wein, und lässet es vier Wochen lang darinnen liegen, so wird der Wein wieder wohlriechend. Oder man nimmt erst aus dem Ofen kommendes frisches Gerstenbrod, bricht solches entzwey, legt den einen Theil mit der Rinden auf das Bail, thut das andere Theil inzwischen in den Ofen bis das erste erkaltet ist, wechselt es hernach ab, so ziehet es allen bösen Gestanck aus dem Weine. 6) **Noch anders solchen Weinen wieder zu helffen.** Man nimmt die erst aus dem Ofen kommenden heissen Semmeln, thut solche in ein Säcklein, hänget es mitten in den Wein, und diß thut man etliche-drey-vier-fünff oder sechsmahl, bis aller böser Geschmack vergangen ist. Oder, man nimmt zwey Hände voll Wacholderbeere, lässet sie ein paar Tage in gutem Weine liegen, thut sie hernach in ein Säcklein und hänget es mitten in den Wein. Man mag auch eine Zeitlang Coriander in den Wein hinein hängen bis der Geschmack vergehet. 7) **Noch auf eine andere Art, übelriechenden Weinen zu helffen.** Man zerlässet auf einen Eymer solches Weins, zwey Loth feiner Hausenblätter in guten alten Weine, seihet es durch, und schüttet es also

fein lauter in den Wein. Oder man häng[...] Säcklein mit Salbey in den Wein, doch d[...] den Wein nicht berühre, dadurch wird ihm [...] geholffen, wenn er anzick wird. Oder ma[...]det Lorbeeren in Weine und hänget sie d[...] Oder man hänget zwey oder drey frische vo[...] ander geschnittene Quitten darein. Oder [...] hänget Basilien- und Benedictenwurtz da[...] Oder man brennet einen eichenen Stecken, [...]set ihn also brennend in das Faß bis auf den [...]den. Oder man nimmt drey oder vier Sc[...] Rockenbrod, nach dem das Faß groß ist, d[...] man sie durch das Bail hinein bringen kan [...]het dieselbigen wohl, thut sie also heiß durch [...] Spund in das Faß Wein; Vermachet es [...] nach, daß der Dampf nicht heraus mag, un[...]set es also zugeschlagen acht Tage stehen. 8) [...] **eine gewisse Kunst, übelschmeckenden W[...]nen zu helffen.** Man nimmt Pfefferkörne[...] halb Pfund, frischen Ingwer ein Viertelpf[...], stösset es durch einander gar klein in einem M[...]ser, und läst ein Viertel Wein darauf, mi[...] frisch gemolckne Kuhmilch darunter, und geu[...] in das Faß. 9) **Warum die Weine übel [...]chend werden?** Die Ursache der übelriech[...] den Wein kommt entweder von der bösen [...]trichten, oder durch andere Mineralien verderb[...] Erde, und übeln Grunde, der seine Eigensch[...] den Wurtzeln des Weinstocks, und diese i[...] Frucht mittheilen, und solchen Uebeln ist mit [...]führung besserer Erde, also mit schweren und [...] Mühe nicht belohnenden Unkosten abzuhelff[...]; derowegen es besser, an ein solches Grundst[...] weder Geld noch Arbeit zu wenden. Oder [...] es kommet vom Keller oder Fasse, da denn [...] Mittel zu finden; Wenn das Faß und Gel[...] solches verursachen, ist das beste, den Wein [...] und auf ein frisches starckes Weinlager gezog[...] Oder man kan eine Hand voll Salbey nehm[...] und so viel Hopfen, auch eine zerschnittene o[...] nur gespaltene Galgantwurtzel, alles in ein Sä[...]lein thun, und drey oder vier Tage in den W[...] hängen, bis sich der Geschmack verlieret. 1[...] **Dem Weine und Fasse den Schimmel [...] vertreiben.** Man nimmt Hiersenmehl, bä[...] einen Kuchen daraus, und wirfft ihn [...] warm in den schimmlichten Wein, so [...] gehet ihm der Schimmel und böse Geschm[...] 11) **Einem schimmlichten Fasse wieder [...] helffen.** Zuförderst muß man das Faß wohl [...]schen, denn nimmt man Scharlach mit Kra[...], Blumen, Wurtzel und Saamen, thut desse[...]nen guten Theil in das Faß, und verstopff[...] wohl, es benimmt ihm den Geruch und Geschm[...] alsobald. Es ist bewährt. 12) **Wie man [...] Fassen den bösen Geschmack benehmen, u[...] einen guten geben könne.** Nach gewasche[...] Faß nimmt man Salbey, Rosmarin, ein we[...] Näglein, und starcken Eßig, lässet es mit einan[...] einen Wall auf sieden, gieset es denn also hei[...] das Faß, und schlägt es wohl zu, so vergehet i[...] aller böse Geruch, und bekommt hergegen, ei[...] guten Geschmack. In der Quantität oder [...]se solcher Dinge, muß man sich richten nach [...] Grösse des Fasses, daß man derselbigen viel o[...] wenig nehme, welches auch in allen vorhergeh[...] D[...]

und nachfolgenden Stücken zu beobachten. **Einen übelschmeckenden Wein wieder zu machen.** Man nimmt Lorbeerblätter und ...e, siedet sie mit Weine, denn schüttet man ... in das Faß, und schlägts zu, lässet es also ...aar Tage stehen, so wird der Wein wieder ... 14) **So der Wein einen bösen Ge=...ack hat.** Wenn der Wein einen bösen ...mack bekommen hätte, es wäre von der ...r, von dem Fasse, oder durch einen andern ...l, so nimmt man nur Fench oder Fuchs=...ntz, Lateinisch panicum, genannt, bäcket den=... im Ofen, bis er hart wird, thut ihn in ein ... Säcklein, und hänget ihn also warm in das ... bis er kalt wird, darnach ziehet man ihn ...r heraus, schlägt das Faß zu, so wird man ...erwunderung sehen, wie sich der Wein ver=...t hat. 15) **Den bösen Schleim und ...tigkeit aus dem Fasse zu ziehen.** Es ...tliche, die thun Gerstenbrod in ein Körblein, ...ängen es in den Wein. 16) **Wenn ein ... zu viel geschwefelt ist, und nach dem ...chlage stincket;** So soll man nur ein heiß ...enbrod, das allererst aus dem Ofen kommen ...hmen, unten an den Boden des Brods ...en, und die Rinde hinweg thun, denn das ... über den Spund legen, und es also drauf ... lassen, bis es kalt wird, so zeucht es den ...mack des Schwefels an sich, das muß man ...er dreymahl thun, nachdem nemlich das ...roß ist. 17) **Den Schleim und die ...tigkeit bald aus dem Weine zu brin...** So muß man nur Petersilienkraut, samt ...Saamen in das Faß legen, das wird ihn ...iederhelle und klar machen. 18) **Einen ... rothen Wein, oder einen weissen trü=... Wein, wieder lauter zu machen, daß er ... und klar werde.** So nimmt man Bä=...enkraut, samt der Wurtzel, fein gewaschen ...säubert, darnach wieder getrocknet, und hän=...von in Grösse eines Menschen Hauptes in ...der Wein, lässet es ein, drey, vier Tage ...en hängen, darnach nimmt man es wie=...raus, lässet es trocken werden, denn hängt ...s wiederum darein, und über drey Tage ...nan es wieder heraus, und wenn es trocken ..., so hänget man es abermahls wie zuvor ... Wein, und lässet es darinnen hangen, bis ...ge von Anfange sich verlauffen haben, als=...hut man das Kraut gar hinweg, so hat ...inen schönen hellen Wein, so klar als ein ...ll. Ist er aber ein rother Wein, so wird ... und klar, wie ein schöner Claretwein, oder ...er. 19) **Einen Wein, der nicht recht ...ist, zu erfrischen.** Man nimmt auf ein ... Wein, zwey Pfund Alaune, klein gestossen, ...esiebt, und das Weisse von 28 Eyern, zer=... es gantz wohl, mit einer Hand voll Saltz, ...s durch ein Tuch, mischet es mit einem gu=...iertel desselbigen Weins, lässet das Faß ei=...pannen tief leer, und rühret es mit einem ...en in einem Schaff, gieset ihn denn in das ...r wird in acht Tagen schöne. Es ist be=... befunden worden.

...ein, (stummer) siehe *Vinum mutum*, im ...I Bande, p. 1638.

Wein, (süsser) siehe **Wein**; ingleichen **Wein (guten und süssen) zu machen.**

Wein, (Szent=Gyorgier=) Lat. *Vinum Szent-Györgyense*, ein Wein, der um die Gegend von Szent-Gyorgia, einen Ort in der Ungarischen Grafschafft Presburg, wächßt. Es ist dieser Wein auch noch jetzo sehr beliebt; und dieses zwar nicht ohne Ursache: denn er ist so wohl starck an Geruch, als auch angenehm an der Farbe und lieblich an Geschmack, welche 3 Stücke, wie allen denenjenigen, die gerne Wein trincken, bekannt ist, zu der Güte desselben gehören. Daher haben auch die Einwohner dieses Orts einen starcken, und vortheilhafften Handel mit Weine getrieben. Die Pohlen und Schlesier kamen dahin und holeten nicht selten eine so grosse Menge Weins ab, als wohl kaum in einen Jahre daselbst wächst, und liessen ein ansehnlich Stück Geld davor zurück. Es hat diese Glückseeligkeit der Szent-Györgyenser über ein anderthalb Jahrhundert gedauert, nemlich von dem Wladislao, der 1516 zu regieren aufgehört, bis auf die Zeiten Kaysers Leopolds. Man erzehlt, daß als Wladislaus seinen Bruder Sigismundum, König von Pohlen, nach Presburg geruffet hätte um daselbst mit dem Kayser Maximiliano ein Bündniß zu schliessen, und die Heyrath Ludwigs, seines Printzens, mit der Maria von Oesterreich zu veranstalten: so hätte dem König von Pohlen dieser Wein so sonderlich wohlgefallen, daß er von dieser Zeit an grosse Last=Wägen mit dergleichen Wein sich habe in sein Königreich schaffen lassen. Diesem Beyspiel ihres Königs ahmeten die Magnaten in Pohlen nach, daß fast alle Keller dieser Grossen mit dergleichen Weine zu dieser Zeit, und auch nachdem angefüllet waren. Es hat diese Hochachtung bis auf Johannem III gedauret, von welchem man erzehlt, daß er nach dem glücklichen Entsatz und der Befreyung der Stadt Wien, wie die Christliche Armee nicht weit von Presburg ihr Stand=Quartier genommen hatte, sich an diesen Ort, der ihn vorher durch den guten Wein schon war bekannt worden, begeben habe. Doch wenn man es offenhertzig gestehen soll, so sind die Szent-Györgienser selber Schuld daran, daß er nicht mehr in den vorigen Ansehn steht. Nemlich weil ihr Wein es dem Tockayer gleich thun solte, so verfertigten sie aus getrockneten Trauben einen Safft; welches nicht anders als schädlich diesem Wein seyn konnte, denn da dem übrigen die süssesten Trauben entwand waren worden; so muste er nothwendig vermöge seiner Stärcke einen herben Geschmack bekommen. Unterdessen muß man dennoch diesem Weine Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß wenn er ordentlich gelassen wird, noch jetzo ein köstlicher Tranck ist, und welcher nicht nur auf geringe Tische sondern auf Fürstliche Tafeln sich gehört. Belii Notit. Hung. T. I p. 31.

Wein, (Tamarisken=) wie solchen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines **Kunstbuchs**, p. 464 zu verfertigen lehret, wenn er spricht: Zu allen Gebrechen der Miltz und melancholischen Kranckheiten, wird ein sehr guter Wein bereitet, wenn man die Spähne, und

und die mitlere Schale vom Tamariskenholtze in ein Fäßlein thut, süssen Most darüber schüttet, und also vergähren läßt, doch sollen sich die unfruchtbaren Weiber dafür hüten.

Wein, (Teutscher) siehe **Teutsche Weine**, im XLIII Bande, p. 261.

Wein, (Thränen-) siehe **Thränenwein**, im XLIII Bande, p. 1769, und **Wein (Italienischer)**.

Wein, (Thymian- oder Römischer Quendel-) wie solchen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 438 zu verfertigen lehret: Nachdem man des Thymians viel haben kan, ist ein köstlicher Wein daraus zu machen, wie ein andrer Kräuter- oder Wermuthwein. Dieser Wein hat eine treffliche Art, alle innerliche Glieder zu erwärmen und zu stärcken, die Verstopffungen zu eröfnen und auch die Lebensgeister zu erquicken. Ist gut dem ohnmächtigen, schwachen, traurigen und bekümmerten Personen, hilfft denen gar wohl, welche beständige Kopffschmertzen haben, mit dem Schlage berührt werden, und sehr zittern. Er zertheilet den groben Schleim in der Brust, befördert dessen Auswurff, vertreibet das Magenweh, die Darmgicht, und treibet den Schleim aus, ist denjenigen gar nützlich, die einen kalten Magen haben und die Speise nicht verdauen können. In Summa, er ist gut zu allen Gepresten der Mutter, und der Blase gantz nützlich und dienstlich.

Wein, (Tinten-) Frantz. *Vin de Teinte*, ist ein dicker, schwartzer Wein, der sehr viel Weinstein führet, und aus gewissen schwartzen Trauben gemacht wird. Dieser Wein ist eben nicht gar gut zu trincken, denn er gar zu herbe ist; er dienet vielmehr zum Färben, daher er auch den Frantzösischen Nahmen, *Vin de Teinte*, das möchte so viel heissen, als **Färberwein**, überkommen hat. Die Weinschencken brauchen ihn, dem blancken Weine damit eine Farbe zu geben. In der Destillation wird man wenig Geist davon bekommen. Er hält an, stärcket und zertheilet, dienet zum Durchfalle, zur goldenen Ader und zur Weiberzeit; auch wird er zur Bereitung des anhaltenden Eisens, Martis adstringentis, gebrauchet; ingleichen äusserlich zu anhaltenden und stärckenden Bähungen.

Wein, (Tockayer-) von den Ober-Ungarischen Weinen ist bekannt, daß sie gemeiniglich in Ober-Ungarische überhaupt, und insbesondere in **Tockayer-Weine** getheilet werden: selbige aber sind sämmtlich von einer mehrern Süßigkeit, auch grösten Theils von mehr Geiste, als die Nieder-Ungarischen: doch ist auch von den Ober-Ungarischen Weinen einer von mehr Güte als der andre. Die meisten wachsen um **Santo**, gegen **Caschau**, die doch aber gegen folgende noch geringe; besser sind die um **Talia**, noch besser die von **Mada** am allerbesten aber die um **Tockay** selbst; ingleichen von **Kerestur** und **Tozwa**, welche denn sämtlich insgemein für Tockayer-Weine gelten, weil sie um **Tockay** herum innerhalb wenig Meilen anzutreffen sind: Die Liskerweine, etwan 5 Meilen von Tockay, sind schon von der Güte nicht, als obige fünffe, und a[l]lerwenigsten die **Micotzer**, welche letztern anfangs zuweilen einen ziemlichen Weink[enner] betrügen können, weil sie sehr angenehm [und] starck genug im Anfange schmecken, aber in [we]niger Zeit umschlagen, und sehr leicht und [gerin]ge werden; die Ursache davon ist, daß [die] Weingebürge nicht so hoch, und nicht so g[ut] gegen die Sonne lieget. Denn diß ist die H[aupt]ursache der Güte von den Ober-Ungarischen [Wei]nen vor den Nieder Ungarischen, daß von [jenen] die Berge sehr hoch, und gerade gegen die [Son]nenstrahlen liegen, die sie daher in einer ger[aden] Linie bestreichen, und durch ihre Zurückstrah[lung] drucken, folglich die Beeren recht durchko[chen] können. Da hingegen die Nieder-Ungari[schen] Gebürge viel niedriger und flach sind, auch [nicht] allemahl so gerade im Gesichte der Sonne lie[gen], die sie daher nur obenhin und seichte, zugl[eich] auch nicht kräfftig genug bescheinen, folglich [auch] den Weinstock so kräfftig nicht würcken kan. [Da]her denn auch der Weinstock in den Berg-Grün[den] und Thälern, auch in obbemeldeten besten Geb[ür]gen kein so gut Gewächse giebet, als die Höhe [der] Berge. Worzu noch kömmt, daß die seich[ten] Weinberge mehr Feuchtigkeit haben, als die [Hö]hen, die daher dem geistigen Wesen eine meh[rere] Verdünnung beyzubringen fähig sind. Vor [de]nen Tockayer-Weinen ist noch dieses zu behal[ten], daß man insgemein darinnen irret, wenn [man] deren besondere Eigenschafft und Güte in [Trüb]lichseyn zu suchen vermeynet, indem dieses [alle]mahl ein Zeichen, daß der Wein nicht recht aus[ge]arbeitet und abgelegen ist; und ist ein solcher [trü]ber Wein entweder jung, oder wenn er auch [alt] und zugleich trübe, so rühret es von der Nachlä[ssig]keit des Wirthes her. Dieser Trübigkeit ist u[nter] andern damit abzuhelffen, und die Ausklärung [zu] befördern: Wenn man von alten abgelege[nen] Weinen einen Theil des Lagers nimmt, und [den]selben den jungen trüben Wein ziehet, der [als]denn in 8 bis 10 Tagen klar wird, welches [so]her in 6 oder mehr Wochen nicht geschehen [wä]re. Insgemein soll die Weinwartung in Ob[er] Ungarn nicht so gut beschaffen seyn, als wie [in] Nieder-Ungarn, indem man dort die Fässer [an]füllen, viel Hülsen, Körner, Stiele, und gantz gepreßte Beeren hinein thut, und darinnen l[ässet], daher sich auch der Wein eher zu verändern p[fle]get; da hingegen in Nieder Ungarn viel reinli[cher] damit umgegangen wird. Sonst liefert al[lein] Ober Ungarn jährlich eine grosse Anzahl We[in], so überhaupt auf 10000 Faß, jedes zu 2½ [oder] drey Eymern, gerechnet wird. Von der G[üte] des Ungarischen Weingewächses jedes Jah[res] wissen Verständige aus den Breßlauischen W[ein]beeren durch folgendes Experiment zu urthei[len]: Sie nehmen eine Beere zwischen die Lippen [und] ziehen mit selben aus dem Stiellöchlein den S[aft], mit den Fingern aber fassen sie die Schale; [ge]het sich der Saft aus der Schale gäntzlich [her]aus, und ist die Schale gantz leer und dünne, [so] vermuthen sie ein unbetrüglich gutes Gewä[chs] in Ungarn; widrigenfalls, wenn viel Fleisch [an] der Hülse, und die Hülse selbst dick bleibet, [es] von schlimmer Beschaffenheit ist.

Vein, (Traminer-) siehe **Tramin,** im XLIV
[illegible]nde, p. 1957.

Vein, (Treber-) solchen zu machen, thut man
[illegible]en Most in ein Fäßlein, verspündet das wohl,
[illegible] leget es in warme Treber.

Vein, (Trester-) siehe **Lauer,** im XVI Ban-
[illegible]e. 1036; ingleichen **Trester,** im XLV Bande,
[illegible] 98.

Vein, (Trockenbeer-) siehe **Trockenbeer-**
[illegible]ein, im XLV Bande, p. 1029.

Vein, (Tropf-) siehe **Tropfwein,** im XLV
[illegible]nde, p. 1151.

Vein (trüber) *Vinum turbidum.* Derglei-
[illegible]: Weinen durch verschiedene Handgriffe zu
[illegible]efen, lehret der **Wohlerfahrne** und **Curiöse**
[illegible]lerncister, im Isten Theile seines Kunst-
[illegible]chs, p. 308. u. f. folgendermassen, und zwar
[illegible]) **menWein, der seiger, trübe, oder ohne Far-**
[illegible]**est, wieder zu rechte zu bringen:** Man nimt
[illegible]u nem halben Fuder, einen Kübel voll blauen
[illegible]e n oder Leimen, und klopffet ihn klein in einem
[illegible]leinen Züberlein, giesset daran ein frisches Was-
[illegible]n, lässet es zwey Stunden darauf stehen, seihet
[illegible]s Wasser ab, und rühret mit einem Holtze den
[illegible]e n gar wohl, und giesset wieder ein frisches
[illegible]asser dran, lässet es stehen wie zuvor, seihet
[illegible]e das Wasser wieder ab, thut solches des Ta-
[illegible]e dreymahl, auf die Nacht gießt man wieder
[illegible]ein Wasser dran, lässet es die Nacht darauf
[illegible]e n, zu Morgens seihet man das Wasser wie-
[illegible]e ab, und trägt den Letten für das Faß, und
[illegible]let ihn mit Weine an, daß er dünn werde.
[illegible] imt dessen ungefehr 15 Maas, und acht Maas
[illegible] wohlabgeraumte Milch, thut drey Maas
[illegible]ch in den Letten, und etwas weniges Brannt-
[illegible]e, rühret es unter einander, und nimmt ein
[illegible]d Krafftmehl, zerreibet es mit zwey Maas
[illegible]ch, und lässet acht Maas Wein aus dem Fas-
[illegible] he man besagte Mixtur darein thut, giesset
[illegible] das Krafftmehl vor erst darein darnach den
[illegible]n auf das halbe Theil, rühret es alles in dem
[illegible] wohl unter einander, und giesset ein wenig
[illegible]nntwein in das Faß, und füllet das Faß mit
[illegible]ne auf ein Maas, giesset ein Maas Wasser
[illegible]e, rühret es nicht mehr, macht den einen Zapfen
[illegible]s Faß, und läßt ein halbes Maas heraus,
[illegible]lben Wein schüttet man in ein ander Faß,
[illegible]s des Tages einmahl, und giesset allwege
[illegible] Wasser darein, lässet den Wein acht Tage
[illegible] liegen, und am neunten Tage ein sauber
[illegible] zurichten, einen gantzen Spahn darein bren-
[illegible] und den Wein ablauffen, so ist er gerecht,
[illegible] wird man Wunder erfahren. Es ist be-
[illegible]t. 2) **Trüben Wein zu läutern.** Man
[illegible]mt ohngefehr auf ein Fuder solches Weins,
[illegible] der mehr Eyer, thut den Dotter davon, und
[illegible]gt das Weisse von den Eyern in einen Kübel,
[illegible]pft es denn mit frischen Rüthlein, so lange, bis
[illegible]ntz dünne worden, wie ein Wasser, nimmt
[illegible] ein Pfund Alaune, stösset solche klein, und
[illegible] wie ein Mehl, nimmt darzu ein Viertel
[illegible]ch, rühret die Alaune in die Milch, so wird
[illegible]s ein Mus, zerreibet die Alaune wohl in
[illegible]Milch mit einem Löffel, und giesset es denn
[illegible]einander durch ein Sieb, Durchschlag, oder
leinen Sack oder Tuch, und treibet es fast durch.
Darnach giesset man das Weisse von den Eyern
darein, und lässet aus dem Fasse des Weins ziem-
lich viel darunter, rühret alles durch einander, und
hinter dem Spunde, recht bey den Reiffen, boh-
ret man ein Loch mit einem Zapffenneber, und
stösset einen Trichter in das Loch, giesset darnach
das Eyerklar, Alaune und Milch mit dem Wei-
ne oben durch den Trichter in das Faß, und rüh-
ret dieweile den Wein zu dem Bitt- oder Spunde
mit einem kurtzen Rührscheide, daß die Materie
sich gleich in dem Weine theile vermacht alsdenn
das Faß gar wohl, innerhalb 14 Tagen nun,
wird der Wein gantz lauter und frisch, will man
nun den Wein gelinder machen, so nimmt man
auch ein Pfund Zucker darzu. Oder man nimmt
eine Handvoll Weinstein, stösset den klein in ei-
nem Mörser, thut solchen in ein leinen Säcklein,
sehr wohl mit gebrannten Leimen verwahret, legt
es in ein Feuer, daß der Weinstein wohl gebrannt
werde, und bricht den gebrannten Leimen daran,
so wird der gebrannte Weinstein seyn, wie ein
weisses Mehl, darnach zerstösset man ihn in ei-
nem Mörser, macht solchen in einen leinen Sack,
der oben weit und unten enge sey, hänget den Sack
mit dem engen Theile zu dem Spunde in den
Wein, daß der Sack in dem Weine hange, ir-
gend zweyer Finger tieff, so zeucht der Wein
den Weinstein an sich aus dem Sacke, als ob es
Saltz wäre, und damit läutert sich der Wein gar
schön. Ist bewährt. Oder man nimmt einen
reinen alten Filtz, der einer Hand breit, und einer
Spannen lang sey, machet solchen an dem ei-
nen Ort gar spitzig, nimmt darnach ein sauber
Becken, giesset es voll frisches Wasser, legt den
Filtz mit dem breiten Orte in das Wasser, lässet das
spitzige Ort heraussen hangen, so zeucht der Filtz
das Wasser an sich und treuffet an dem spitzigen
Orte herab, und weil der Filtz an dem breiten
Orte Wasser hat, so träufft es an dem spitzigen
Orte, solchen Ort nun muß man in des Fasses
Spund hängen, so treufft das frische Wasser in
den Wein, mit dem Weinsteine, von diesen
zwey Stücken nun, wird der Wein schön lauter,
frisch und natürlich, Ist bewährt. 3) **Trüben
und molckenfarbenen Wein schön zu machen.**
Man muß allezeit auf einen Eymer Wein ein
Maas Milch nehmen, die wohl abgenommen,
und recht blau sey, alsdenn muß man ein Loch
neben den Spund machen, einen Trichter darein
stecken, die Milch durchgiessen, das Spundloch
aber darbey offen lassen, und mit einem Rühr-
scheide den Wein so lange unter einander rüh-
ren, so lange man mit Hineingiessen der Milch
umgehet, so durchkriechet die Milch den Wein de-
sto besser, und ziehet sich so zugleich auch die Trübe
mit auf den Boden, darnach muß man solchen
bald ablassen. Es ist bewährt. 4) **Auf andere
Art, trüben Wein schön zu läutern.** Man
nimmt Rockenteig so viel man bedarff, und gies-
set solchen durch den Spund in den Wein, rüh-
ret ihn wohl durch einander mit einem Spadel,
lässet ihn etliche, als vier, fünff, oder sechs Tage
ruhen, nachdem das Faß groß oder klein ist. 5)
Auf andere Art, trüben Wein schön zu läutern.
Man nimmt ein Pfund weisse Alaune, stösset sie
und

und thut solche in das Faß, rühret es wohl unter einander, füllet das Faß und spündet es zu, lässet es 3 oder 4 Tage liegen, so hat man wieder schönen klaren Wein. Es ist bewährt. Oder, man nimmt eine Handvoll Benedicten-Wurtzel, und hänget sie in den Wein, er wird schön und lauter davon. 6) **Einen trüben ungeschmacken Wein, klar und wohlgeschmack zu machen.** Wenn der Wein, nebst dem bösen Geschmacke, auch trübe wäre, so nimmt man nur Nespelnsteine, auch etwas Rinden von solchen Stauden, stösset es mit einander ziemlich klein, und hänget es in das Faß, oder wirfft es gar darein, und rühret den Wein wohl unter einander, er wird wiederum klar und gut. 7) **Firnen Wein, so trübe worden, wiederum lauter zu machen.** Wenn der firne Wein trübe worden, so nimmt man anderthalb Quint. schwehr gantzen Saffran, zwey Quint. gesotten, und wohl verschaumten Honig, und eine Handvoll reines Weitzen-Mehl, menget dieses alles wohl unter einander, schüttet es in das Faß, schläget es zu, und lässet es also drey Tage stehen, so wird der Wein lauter. 8) **Weissen trüben Wein wiederum klar und lauter zu machen.** So muß man zu einer ieden Ohmen Wein einen Becher voll Milch nehmen, und eine Untze Bergalaun, rein und klar gestossen, hernach den Wein in dem Fasse mit einem Stecken wohl aufrühren, bemeldete Dinge hinein giessen, und sie mit dem Rührscheide wohl unter einander rühren, und also bis an den andern Tag stehen lassen, denn kan man unten den Zapffen aufmachen, so wird man befinden, daß diese Medicin alsobald heraus lauffet, benebens aller Trübe, so darinne gewesen, denn bleibet der Wein schön, hell, und klar, als wenn er nie keinen Mangel gehabt hätte. Es ist bewährt. 9) **Aufgestossenen trüben Wein wieder lauter und klar zu machen.** Wenn ein Wein aufgestossen und trübe worden ist, so nimt man nur Bergalaun, stösset ihn klein, und thut ihn in das Faß und rühret ihn wohl mit dem Weine unter einander, lässet den Wein sich wieder setzen, so führet er alles Trübe mit sich hinunter auf den Boden, und ist auch unschädlich zu trincken. 10) **Ein herrlich Stück trüben Wein wieder hell und klar zu machen.** Wenn der Wein aufgestossen, oder sonst trübe worden, und ihr ihn wieder klar machen wollet, so nehmet zu ieder Ohmen, acht oder neun Eyer, vier Untzen gestossen Glas, und auch so viel gestossenen Marmorstein, vier Untzen schöner Alaun, menget diese Dinge wohl unter einander, in einer Schüssel, bis sie sich wohl einverleibet, zerreibet es hernach mit ein wenig Wasser, und schüttet es also in das Faß, welches aber nicht zu vollseyn muß, und rühret mit einem Stecken den Wein wohl auf, lasset ihn hernach wieder setzen, so werdet ihr mit Verwunderung befinden, daß sich alle Trübe auch mit gesetzt hat. Es ist bewährt. Oder, man nimt die so genañten sauern Kirschen oder Weichseln, wirft sie also gantz, wie sie von dem Baume komen, in das Faß, der Wein muß aber zuvor abgelassen seyn, so wird er wiederum anfahen zu gähren, und bald darauf schön, helle und klar werden. Alsdenn muß man ihn ablassen, und in ein ander zugertetes Faß thun. Es ist bewährt. 11) **Ei Wein, der nicht recht schön ist, zu erfrisch** Man nimmt zu einem Fuder Wein, ein Pf Alaun, klar gestossen, rädet es durch ein S und nimmt das Weisse von ohngefehr 28 Ey zerschlägt sie gar wohl mit einer Hand voll S und seihet sie durch ein Tuch, vermischet es einem Viertel desselben Weins, lässet das Faß ner Spannen tieff leer, und rühret es mit ei Kluppen in einen Schaff, giesset ihn damit das Faß, er wird innerhalb acht Tagen, wie schön und lauter. Es ist bewährt. 12) **Daß Wein schön lauter werde.** Wenn der W im Herbste vergohren, so giesset man in ein Fu ein Quart guten Weingeist, so wird er lauter, u wird nicht saiger, weil er währet. Ist bewäh 13) **Einen Wein frisch zu machen.** Man ni frische Nesseln, mit den Wurtzeln, und ein halb Maas Senffmehl, und hänget es in den Wei Es ist bewährt. 14) **Trüben und übelfärbig Wein zu läutern.** Man nimmt zu einem Fud Wein, ein Pfund Mandelkerne, ziehet ihnen d äusserste Haut ab, stösset sie in einem Mörsel, al denn giesset man Wasser daran, drücket es a durch ein leinen Tuch. Darnach nimmt m ein Pfund Weinstein, dürret solchen in eine Backofen, stösset ihn im Mörser, und fähet i durch ein hären Sieblein, thut die Mandel-Mil und Weinstein unter einander, rühret den Wei mit einem Rührscheide, alsdenn giesset man d Milch durch einen Trichter, indem man de Wein rühret, und also läst man ihn ruhen. 1 **Trüben und übelfärbigen Wein zu läutern.** Man nimmt einen weissen Bachsand, wäscht i rein und trocken, und siebt ihn, ist des Weins ei Fuder, so nimt man dieses Sandes ein klein Vie tel. Hernach nimmt man das Weisse von 2 Eyern, zerklopfft es wohl, und gießt es auf de Sand, thut es in ein Schaff, und lässet eine Wein daran, geußt es darnach in den Wein, un rühret ihn so lange um, bis er gestehet, lässet i also vier Tage rasten. Darnach nimt man wei sen Ingwer, Zimmet, Nägelein, iedes ein Lot stösset es gröblicht unter einander, thut es in ei Säcklein, hänget es in den Wein, vorhero ab lässet man alles in einem guten Branntewei verbaitzen, läst es vier Tage darinnen, und be es wohl zu, gießt den Branntwein auch in d Faß, und das Säcklein nimmt man wieder he aus, wenn man vermeinet, daß der Wein Kra genung darvon habe. 16) **Auf eine andere A trüben Wein zu läutern.** Man nimmt ei Aechtring Kandel voll weisser Erbsen, thut sol in einen neuen Hafen, geußt daran zwey Aechtri Wasser, und lässet sie sieden, bis die Bälge wo len abgehen, nimmt sie denn, und seihet die Bri he sauber davon, in ein Geschirr, thut die Erbs weg. Wenn nun die Brühe laulicht wird, geußt man sie oben bey dem Spunde hinein, un lässet den Wein fünff oder sechs Tage rühren.

Wein, (Trunckene ohne) was es in der he Schrifft bedeutet, siehe **Wein**, im Abschnitt Betrachtung des Weins nach heil. Schrifft.

Wein, (Tyroler=) siehe **Teutsche Weine**, XLIII Bande, p. 261. u. ff.

Wein, (Veltliner) siehe **Veltliner Wein**, XLVI Bande, p. 1101.

Wein, (Verdona=) siehe **Verdonawein**, im VII Bande, p. 353.

Wein, (verfälschter) siehe **Weinverfälscher und verfälschte Waaren**, im XLVII B. 0. u. ff. wie auch **Waaren=Handel**, im LII Bande, p. 79. u. ff.

Wein, (verkauffter) siehe **Weinschanck**, Wein=Handel, wie auch **Wein=Ordnung**.

Wein, (vermachter) siehe **Wein (alter)** *Legatum Generis*, im XVI Bande, p. 1367.

Wein, (vermischter) siehe **Wein**, und **Wein=Verfälschen**.

Wein, (verrochener) siehe *Vappa*, im XLVI Bande, p. 540.

Wein, (übergebener) siehe in dem Artickel: Übergebung (symbolische) im XLVIII Bande, p. 622. u. ff.

Wein, (Vipern=) Batranischer. Im Frühjahre fanget sieben lebendige Ottern, so ...blein sind, thut sie in sechs Pfund des besten ...nischen Weines, in einem wohlverwahrten ..., lasset sie so darinne sechs Monathe liegen, ...ohne ihnen Feuer zu geben, hernach seiget ...n Wein ab zum Gebrauche. Etliche ziehen ...n Ottern zuvor die Haut ab, werffen das Eingeweide, den Schwantz und Kopff weg, und ...n sie alsdenn in Spanischen Wein, worin... selbige nur etliche Tage liegen lassen. Die ...o davon ist sechs bis acht Loth täglich; man ...über lange Zeit mit anhalten.

Wein, (Ungarischer) siehe **Ungarische Weine**, im XLIX Bande, p. 1343.

Wein, (Universal=Kräuter=) welchen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, ... Theile seines Kunst=Buchs, p. 533. beschrei..., er auch in allerley Verstopffungen des Ge... der Gedärme, und gantzen Eingeweide, im ...te, Lungen, Leber, Miltze, Nieren und ...dern bösen Zufällen und Kranckeiten wohl ...h, gut und bewährt ist, und in folgendem ...et: Nimm welsche Petersilien=Wurtzel, ...warten=Scorzoner=Wurtzel, Fenchel= und ...ttich=Wurtzel, runde Osterlucey, von ieden ...tlein, Erdrauchkraut, Ehrenpreiß Frauen... Edel= und Sternleberkaut, Hirschzungen, ... eine kleine Hand voll, Rheinblümlein, Och...ngen, Borragen, Rosen, und Violblumen, ...dreymahl so viel, als man zwischen dreyen ...rn fassen kan. Chinawurtzel, Tamarisken... Cappernrinde 1 Quent. gesauberte Sen...lätter 2 Loth, Rhabarbar 1 Quent. weisse u. ...rtze Mechoacanna iedes 5 Quentlein, Zim...rinde ein halb Quentl. Negelein, Cubeben, ...1 Quentl. präparirten Weinstein 1 Loth. ...ie Species werden alle klein zerschnitten, und, ... erfordert wird, zerstossen, in ein Säcklein von weissen Zendel eingefüllet, und sodann in einen Krug gethan, 2 Maas guter alter Wein darüber geschüttet, u. so gebrauchet, daß man alle Morgen ein gut Trinckgläslein voll davon nimt, und sich eine kleine Bewegung darauf macht.

Wein, (unvergohrner) siehe *Vinum mutum*, im XLVIII Bande, p. 1638.

Wein, (vortrefflicher) so die Frauen pfleget fruchtbar zu machen, wie solchen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Th. seines Kunst=Buchs, p. 540. also verordnet: Nim feinen Zimmet, Biebergeil, Kümmel, Zitwer, florentiner Veilgenwurtz, neuen Zucker, iedes 2 Untzen, diese Stücke menge wohl durch einander, thue Honig darüber, so viel man selbst will, güsse hernach alles mit einander in Wein, lasse es also stehen, davon giebet man einer Frau alle Tage eine Untze zu trincken, er stärcket die Mutter, daß sie bald empfängt und die Frucht auch wohl erhält.

Wein, (Wacholder=) *Vinum Juniperinum*. Dieser wird folgender Gestalt gemacht: Man rechnet ein Pfund frischer guter Wacholderbeeren auf einen ieden Eymer Wein; diese zerstösset man in einem Mörser, hänget sie vermittelst eines kleinen Säckleins in den neuen Wein, verspündet ihn wohl, und lässet ihn eine Woche lang liegen, daß keine Lufft darzu komme.

Wein, (Wacholder=) wie solchen der **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister**, im II Th. seines Kunst=Buchs, p. 495. u. f. also zu verfertigen lehret: Als 1) **Einen guten Wacholder=Wein.** Man nehme auf einen Eymer Wein 1 Pfund wohlzeitiger und ausgeklaubter schwartzer Wacholderbeeren, so recht frisch sind, und zerstosse sie in einem Mörsel, und thue sie hernach in ein leinen Säcklein. So man will, kan man auch etwas von guten Gewürtze mit darzu hinein thun. Dann hänget man es in den neuen Wein, so am Satze ist, iedoch von dem Gähren annoch warm, vermachet und verspündet das Faß auf das beste, und lässet ihm 8 Tage keine Lufft, so hat man einen guten Wacholderbeer=Wein. 2) **Auf eine andere Art.** Man nehme auf einen Eymer Wein, 1 Pfund frische Wacholderbeeren, auf ein Viertel aber 2 Pfund, stosse sie klein in einem Mörsel, thue sie in einen leinen Sack, und hänge den Sack mit den Wacholderbeeren in den abgezogenen Wein, lasse ihn 14 Tage darinnen hängen, und mache den Spund dichte zu, daß er keine Lufft habe. Hernach zerstosse man ein wenig Zimmet, Negelein, Cordamomen und Muskatenblumen, thue es gleichfalls in ein Säcklein zusammen, und hänge es auch in den Wein, will man aber, daß der Wein starck nach dem Gewürtze schmecken soll, kan man es mit Weine kochen, und wenn der Wein kalt geworden, ihn nebst dem Beutelchen in den Wein thun. Auf solche Weise kan man Zimmet=Negelein= u. andre Gewürtz=Weine machen, man muß aber das Gewürtze vorher kochen, und dann, wie gelehret, den gedachten Wein nebst dem Säcklein, worinnen das Gewürtz ist in den Wein thun. Zimmet nimmt man, wenn er gut ist, auf einen Eymer 4 Loth, Negelein aber nur 3 Loth. 3) Gu-

3) **Guter gesottener Wacholder-Wein für vielerley Kranckheiten.** Man nimmt Wacholderbeere, die zwischen zween Frauen-Tagen gesammlet, so viel man will, thut sie in einen verglasurten Topf, güsset von dem besten Weine darzu, lässet sie über einen Feuer sieden und wallen, dann erkalten, seiget den Wein davon und behält solchen in einem schönen Glase wohl verwahret. Hierauf nimmt man noch so viel Wein als zuvor, und siedet die Wacholderbeeren noch einmahl darinnen, den verwahret man besonders, und nimt die gesotteenen Wacholderbeeren, leget sie auf ein Bret, trocknet sie an der Lufft, behält sie hernach wohl bewahrt. Davon trincket man des zu erst gesottenen Weins des Morgens, und des andern gesottenen Abends: Dieser Tranck ist gut für alle Kopfschmertzen, alle Kranckheit des Hertzens, alle Gebrechen des Magens, für die fallende Sucht, die Tobsucht des Leibes, alle Pestilentzen, Flüsse des Haupts, alle Gebrechen des Rückens, den Leuten für stinckenden Athen, das Seitenstechen, Dampf des Leibes, machet auch guten Athem, und ist fast für alle Kranckheiten gut. Wenn man aber von obigen ausgesottenen Wacholderbeeren nüchtern isset, so stärcken sie das Haupt, machen das Gesicht klar, eine helle Stimme, behenden Sinn, erhitzen den Magen, daß er wohl dauet, helffen der Blase und dem Steine, weichen die Brust, und befördern den Auswurff des Unflaths: Wenn man solche Wacholderbeeren auf eine Glut wirfft, und den Rauch in sich gehen lässet, reiniget er das Hirn und Haupt; dieser Rauch ist auch gut für das viertägige Fieber. Ingleichen, wenn man diese Wacholderbeere zu Pulver machet, und in weichen Eyern isset, vertreiben sie den Aussatz und alle inwendige Gebrechen, sind auch gut wider alle Kranckheit des Geäders, die machet es weich. Wenn man solche klein pulverisirt mit Leinöle siedet, wohl umrühret, hernach in einem feuchten Keller wohl verwahret, so hat man eine herrliche Salbe. So man sich damit um die Schläfe bestreichet, verursachet es Schlaf, ist gut denen, die geschlagen und gestochen worden, auch wo man Schmertzen empfindet an Gliedern, stillet es selbige alsobald. Die Beeren nüchtern gegessen, siud gut für die vergifftete Luft und zum Gesichte, und dem gantzen Leibe nützlich, stärcken das Hertz, bessern den Sinn, reinigen die Brust, stärcken den Magen, zermalmen den Blasenstein, machen guten Athem, sind gut für die Gicht. Ist einer gefallen an dem Freisch, so laß ihn nicht wieder auffstehen, du gebest ihm dann zuvor neun Wacholderbeeren zu essen, so wird es besser. 4) **Köstlicher Wacholder-Wein, und bewährter Kräuter-Wein,** absonderlich **wider den Stein.** Nimm Wacholderbeeren, sauber gelesen und zerknirscht, 3 Hände voll, Pomeranzen- und Citronenschalen iedes ein Viertel Pfund, Rhabarbar 3 Loth, Angelick 2 Loth, der besten Veilgenwurtzel 4 Loth, Alantwurtzel 8 Loth, Engelsüß 4 Loth, Zitwer 1½ Loth, Galgant 2 Loth, Pimpinell- und Fenchelwurtzel, iedes 4 Loth, Salbey eine gute Hand voll, Majoran eine halbe Hand voll, Rosmarien zwo Hände voll, Steinbrech uud Judenkirschen, iedes eine Hand voll, Mutterkraut eine halbe Hand v[oll], Cardobenedictenkraut 2 Hände voll, Wermu[th] eine halbe Hand voll, Calmuß 4 Loth, B[e]nedictenwurtzel 4 Loth, Gundelreben-Blät[ter] 8 Hände voll, man kan nicht zu viel n[eh]men, ie mehr, ie besser. Alle diese Wurtzeln u[nd] Kräuter werden klein geschnitten, und dann zusa[m]men bloß in ein Fäßlein gethan, man muß al[so] ein Strohhütlein vor den Hahn machen, sonst möchte es vorschüssen. Man kan das Fäßl[ein] wohl 2 oder 3 mahl anfüllen, denn im Anfan[g] ist es etwas starck und sehr widerlich zu trinck[en], darum, so bald etwas davon getruncke[n], soll man es wieder auffüllen, so lange, bis d[er] starcke Geschmack vergangen, wo dann so lan[ge] davon getruncken, daß der Geschmack vergang[en], kan man Kräuter wieder dazu thun, als Card[o]benedicten, Wermuth, Wacholderbeere, u. a. m.

Wein, (Wasser-) zu machen, lehret d[er] **Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister,** i[m] II Haupttheile seines Kunst-Buchs, p. 218. u. auf verschiedene Art, und zwar 1) also: Ma[n] nimmt allezeit auf drey Maas Wasser, 1 Pfun[d] der besten Rosinen. Ist nun das Fäßlein von [ ] Maassen, so nimmt man gestossenen Senff zwe[y] Loth, klein zerschnittner Schmeleyblätter zwe[y] Loth, solche zerstösset man ein wenig in einem Mö[r]ser, denn thut man es zusammen in ein saubere[s] und mit heissen Wasser wohl ausgebrühetes Fäß[]lein, welches zuvor, wenn es noch neu ist, üb[er] Nacht mit dem Wasser angefüllet seyn soll, da[ß] mit es alle Unsauberkeit und alle Hartzigkeit au[s] dem Holtze heraus ziehen könne. Darauf füll[et] man das Fäßlein mit reinem Brunnenwasser, un[d] machet es wohl zu, daß nichts heraus rieche, setz[et] denn solches in die warme Stube, bey einen wa[r]men Ofen, oder in eine warme Kammer od[er] Camin zu einem Kohlfeuer, lässet es in gelinde[r] Wärme, sechs oder sieben Tage stehen, darau[f] lässet man es in ein ander Fäßlein, drucket di[e] Rosinen durch ein sauberes Tuch, und presset si[e] auf das stärckeste aus, so hat man auf den sieben[]den Tag oder den achten, guten süssen Most, setze[t] alsdenn das Fäßlein in einen Keller und thut au[f] 12 Maas Wasser, fünff guter Eßlöffel voll Wein[]hefen, nehmlich von demjenigen Weine, den ma[n] zu haben verlanget, und lässet es also vergiehren. Nach diesem ziehet man solchen annehmliche[n] Wasser-Tranck ab, gleichwie man sonsten neue[n] Wein ablässet, so wird er schön, klar, lieblich un[d] wohlgeschmack, also, daß man ihn so leichtlic[h] von dem gewachsenen Weine nicht wohl unte[r]scheiden kan, denn was die Art Weinhefen g[e]wesen, solchen Geschmack hat auch dieser Wa[s]ser-Wein, und dieses ist erst vor wenig Jahre[n] an vornehmen Orten für ein groß und sonderb[a]res Geheimniß gehalten worden. Das Spunt[]loch an dem ersten Fäßlein muß etwas groß sey[n], damit man die Rosinlein dadurch desto besser aus und einthun könne. Oder 2) **Auf andere Art guten Wasser-Wein zu machen.** Man nimm[t] Rockenmehl, machet es mit guten Brannteweit[n] zu einem Teige an, knetet es zu einem Kuche[n] oder Brod, und lässet es backen und hart werde[n]. Hernach legt man das Brod wieder in de[n]

nntwein, lässet es darinne weichen, bis daß es wieder zu einem Teige kneten, und noch ahl backen kan, und dieses soll man zum en mahl thun. So man nun von diesem n Brode, so groß als ein Ey nimmt, und thut eine Kanne voll Wasser, lässet es einen hal- Tag darinne liegen, so wird das Wasser so als ein Wein zu trincken seyn. Oder 3) eine andere Art einen Wein durch Kunst ereiten. Man nimmt Weitzenmehl, thut lbe in siedheiß Wasser und wenn das Was- ie Krafft aus dem Mehle ausgezogen, so thut s in ein Faß, und geußt ferner etwas Wein- darzu, und einen Teig von Weitzenmehl Bierhefen, oder gereinigten Weinsteine ge- nt, damit es durch dessen Hülffe gähren e, hernach hänget man darein Scharley oder r Gewürtz Oder man nimmt Rosinen oder ig, geußt darauf Regenwasser, das bald ein- ht ist, kochet den Honig mit Wasser, bis lbe zergangen, dieses Honigs nimmt man heile. Hierzu wird noch gethan, Johannis- e oder Hohlbeer-Safft, dieses setzt man hin, es gähre, wenn es ausgegohren, so wird man hmlichen Wein haben. Oder 4) Einen ichen Tranck aus Wasser zu machen, und man ihn zum Gähren bringen kan, daß iele Jahre lang bleibe, und nicht ab- e. Brühe ein Fäßlein mit Wasser und Fen- eamen wohl aus, der Saame muß erst im sser gekocht werden, lege es in eine warme be, fülle es mit Brunnenwasser, thue ein l Pfund Zucker und nach Bedüncken etwas en Weinstein darein, wenn es nun also zwey drey Stunden gestanden, giesse noch etwas uten Bierhefen, von guten weissen Weitzen- e darzu, lasse es in gelinder Wärme liegen, ner versperrten Stuben, damit das Gähren niemanden verhindert werde, denn wirst ld etliche tausend Bläßlein in die Höhe stei- chen, lasse es so lange gähren, so lange es ich selber mag. Wenn es nun vergohren, as Fäßlein wohl verspündet, und so lange , bis es schön klar wird. Mit der Tinctur gebrannten Zucker, gieb hernach die Farbe Belieben, die Schärffe bekommt es von dem ren. Wenn du solchem Tranck einen Wein- mack geben wilst, so kanst du nur die Stiele Weintrauben ohne Beere hinein werffen. auch die Stiele von Rosinen oder Zibeben, e sich am besten zum Gähren schicken. Siehe den Artickel: Wein aus Wasser.

Wein, (Wassersuchts-) Burnets, siehe Wassersuchts-Wein, Burnets, im LIII Bande 3.

Wein, (Wassersuchts-) D. E. aus Th. n siehe Wassersuchts-Wein, D. E. aus Hofm. im LIII Bande, p. 753.

Wein, (Wassersuchts-) Friedels.

℞. Herb. Nasturt. aquat.
Meliss.
Calaminth.
Marrub. alb.
Pulleg.
Majoran.
Salviæ.
Rorismar.
Absinth. aa. Mj.
Carduiben.
Cent. min. aa. Mß.
Sem. Carv. alb. ʒß.
Cort. Aurant. ʒij.

Dieses alles thue in zwey Maas Wein, und trin- cke davon, Abends und Morgens, vor der Mahl- zeit. Etliche legen auch die blaue Schwertel- wurtzel in Wein, und trincken täglich davon, thun auch hieran nicht unrecht. Oder:

℞. Herb. Absinth. exsicc.
Summit. Junip.
Spart.
Stram. fabar.
Artemis. rubr. alles gleich viel,

und in ziemlicher Quantität, lege es auf einen saubern Heerd, zünde es an, und verbrenne es die Ascherate alsdenn durch einen groben Durchschlag, oder enges Sieb, daß keine Kohlen drinnen blei- ben, und darnach nimm dieser Asche eine Hand voll, binde solche in ein leinen Säcklein, gieß darüber einen schlechten weissen Wein, laß es 12. Stunden stehen, und trincke stets davon. Es treibt dieser Wein die Geschwulst durch den Urin meistentheils hinweg. Oder:

℞. Flor. Sambuc. exsicc.
Herb. Origan.
Fung. Sambuc. an der Luft getrocknet
Vini alb. opt. aa. q. s.

Lasse es über Nacht beysammen stehen, hernach trincke davon nach Belieben. Oder:

℞. Fol. Senn. ℥j.
Rhabarb.
Rad. Chelidon. aa. ʒß.
Agaric.
Mechoacann.
Curcum.
Sem. Euphras.
Croc. aa. ʒj.
Cinamom. ʒß.
Flor. Macis.
Rorismar.
Hb. Meliss.
Salviæ, aa. p. j.
Ex incis. F. Species.

Solche Species werden in Zindel eingemacht, und in zwey Maaß Wein gehenget, wovon der Patiente hernach etliche Tage nach einander trin- cken muß; Dadurch werden die bösen Feuchtig- keiten sammt der Galle ausgeführet.

Wein, (Wassersuchts-) Königs, siehe Wassersuchts-Wein, Königs, im LIII Bande, p. 753.

Wein, (Wassersuchts-) Königs, siehe Was- sersuchtswein, Königs.

Wein, (Wassersuchts-) *Vinum ad Hydropem*, welchen Kräutermann, in seinem Apothecker, p. 435. also zu verfertigen lehret: Nehmet des Krautes Wasserkresse, Melisse, Bergmüntze, weissen

weissen Andorn, Poley, Majoran, Salbey, Rosmarin, und Wermuth, iedes eine Hand voll, Cardobenedicten- und Tausendgülden-Kraut, iedes eine halbe Hand voll, Coriandersaamen ein Loth, Pomerantzenschalen zwey Quentlein. Dieses alles thut in zwey Maas Wein, und trincket davon Abends und Morgens vor der Mahlzeit.

Wein, (Wassersuchts-) D. E. aus Th. Hofm. siehe **Wassersuchts-Wein**, D. E. aus Th. Hofm. im LIII Bande, p. 753.

Wein, (Wassersuchts-) des **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters**, welchen er im II Haupttheile seines Kunstbuchs, p. 127. also zu verfertigen lehret: Man nimmt Wermuth, Cardobenedictenkraut, Tausendgüldenkraut, iedes eine Handvoll, weissen Andorn, Brunnenkresse, Rosmarin, Majoran, Poley, Salbey, Melissen, Katzenmüntz, iedes zwey Hände voll, Wiesen-Kümmel, zwey Loth, Pomerantzenschalen, ein Loth, thut alles zusammen, in ein verglastes Geschirr, giesset vier Maas guten alten Wein darüber, und lässet es ein paar Tage also stehen. Davon trincket man täglich Morgens und Abends ein Gläßgen voll, und auch den ersten Trunck bey dem Essen. Man mag auch blaue Schwertelwurtz darzu thun.

Wein, (Wegwarten-) wie solchen zu verfertigen der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 490. anweiset: Man nimmt der gedörrten Wegwartenwurtzel, so im Jun. oder August gegraben worden, 20 Loth, wohlgesäuberter Rosinlein, 5 Pfund, Agrimonien 10 Hände voll, schneidet und stösset alles gröblich, thut es ohne Sack in ein ohmichtes Fäßlein, dergestalt, daß das Zapffenloch mit Eschenspähnen wohl verlegt, dann werden obgesagte Species eingeleget, dann wiederum der Spähne eine Schicht, und also eines um das andre gemacht, darauf kan mit dem besten neuen Weine das Fäßlein zugefüllet werden.

Wein, (Weichsel-) siehe **Kirsch-Wein**, im XV Bande, p. 799. und **Wein (Kirsch-)**.

Wein, (weisser) siehe **Wein, (blancker)**

Wein, (Wermuth-) siehe **Wermuthwein**; Ingleichen **Kräuterwein**, im XV Bande, p. 1657.

Wein, (Wermuth-) Jungkens, siehe **Wermuthwein, Jungkens**.

Wein, (Wermuth-) Königs, siehe **Wermuthwein, Königs**.

Wein, (Wermuth-) de Spina, siehe **Wermuthwein, de Spina**.

Wein, (Wermuth-) des **Wohlerfahrnen u. Curiösen Kellermeisters**, siehe **Wermuthweine** des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters**.

Wein, (Wertheimischer) siehe **Wertheimischer Wein**.

Wein, (wohlschmäckenden) zu machen, siehe **Wohlschmäckenden Wein zu machen**.

Wein, (Würtznäglein-) siehe **Würtznäglein-Wein**.

Wein, (Wundkräuter-) des **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters**, siehe **Wundkräuterweine**, des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters.

Weine, (zähe) zu verbessern, siehe **Zähe Weine zu verbessern**.

Wein, (Zibeben-) siehe **Zibebenwein**.

Wein, (Zitronen-) des **Wohlerfahrnen** und **Curiösen Kellermeisters**, siehe **Zitronen-Weine**, des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters.

Wein, (Zittwer-) siehe unter dem Artickel **Kräuterwein**, im XV Bande, p. 1661.

Wein, (Zittwer-) des **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters**, siehe **Zittwerwein** wie solche der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister rc.

Wein, (Zucker-) des **Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters**, siehe **Zuckerwein** des Wohlerfahrnen und Curiösen Kellermeisters.

Wein, (zugewachsener) siehe **Wein**.

Wein, (Zwang- oder Bann-) siehe **Bann-Wein**, im III Bande, p. 362.

Wein im heiligen Abendmahl, ist das andere sichtbare Zeichen, (Symbolum terrestre,) in diesem Hochheiligen Sacrament, und muß solcher wahrer natürlicher Wein seyn, ob er aber roth oder weiß, daran ist nichts gelegen. Vermuthlich ists, daß der HErr Christus wohl mag rothen Wein gebrauchet haben, der im Lande Canaan wuchs, und eine mehrere Aehnlichkeit mit dem Blute hatte. Einige haltens vor erlaubt, denselben mit Wasser zu diluiren, zumahl an solchen Orten, wo derselbe sehr starck ist, und auch ordentlich nicht ohne Vermischung mit Wasser kan getruncken werden. Andere aber halten es nicht für erlaubt, zum wenigsten in unsern Gegenden, nicht für nöthig. Die Griechische Kirche hat bey der Administration des Abendmahls unter beyderley Gestalt darinnen was besonders, daß sie nicht nur den Wein mit Wasser vermischet, sondern auch das Brod in den Wein thut, und die Communicanten mit einem Löffel Brod und Wein zugleich bekommen. Die Vermischung des Weins mit Wasser geschiehet bey der Einseegnung und zwar erst mit kalten; hernach mit warmen Wasser. In der alten Kirche that man das auch; wie man aber daraus nichts nothwendiges machte; also thun hingegen dieses die Griechen, und sehen die, welche solche Vermischung nicht annehmen wollen, vor irrige Leute an. Sie wollen selbige aus der Schrifft beweisen, und beruffen sich sonderlich darauf, daß aus der geöfneten Seite Christi Blut und Wasser heraus gegangen. Joh. XIX, 34. Deñ so heißt es in der confession. orthod. part. I. quæst. 107. p. 166. „Man muß in acht nehmen, daß die gehörigen „Sachen da seyn, nehmlich aus Getraid gebackenes und gesäuertes Brod, so rein, als man es „bekomen kan; und Wein, der mit keinerley andern „Safft vermischet und an sich selbst rein ist. In „der Zurichtung wird auch Wasser hinzu gegossen,

h, zur Erfüllung der Schrifft, die da sagt, h. XIX,34. Der Kriegs-Knechte einer öfnete ne Seite mit einem Speer, und alsbald gieng lut und Wasser heraus.“ Nimmt man den trophanem Critopolum hinzu, so findet man einer confession. cap. 9. p. 90. gleich Anfangs ende Worte: „Bey dem Abendmahl ist die GOtt verordnete Materie nöthig, nehmlich äuert Brod und Wein mit Wasser vermiet.“ Sie suchen unter solcher Vermischung hand Geheimnisse; worinnen aber selbige hen sollen, darüber haben sie sich nicht verchen können. Bald soll dadurch abgebildet en, daß der Leichnam des HErrn Christi der Gottheit nicht getrennet worden; bald s ein Zeichen des heiligen Geistes seyn: bald man andere Muthmassungen an. Die Thomas-Christen in Indien gebrauchen gar att des Weines, den sie in ihrer Landschafft haben konnen, einen Safft gewisser Bee- So bedienen sich auch eines solchen Saffie Cophiten oder Coptiten, welche in Egypten nen. Walchs Religions-Streitigk. ausser vangel. Luther. Kirche V Th. p. 378-380. und 50. u. f. Der von Christo in der Einsetzung eil. Abendmahls gebrauchte Wein ist von , die bey der ersten Einsetzung gegenwärtig n, genossen worden, nach dem ausdrücklichen hl JEsu Christi Matth. XXVI. 27. Trincket daraus. So sagt auch Paulus von allen ibigen, sowohl Layen als Geistlichen, daß sie Kelch des HErrn trincken, 1 Cor. X. 21. und XII, 13. heisset es: Wir sind alle zu einem e getränket. Es hat aber der HErr JEdieses sichtbare Zeichen oder Symbolum zu Handlung sehr weißlich verordnet; Denn wie der Wein der edelste Tranck ist, also ist Christus die vornehmste Erquickung unserer en. Der Wein hat die Krafft, den Durst chen, die Lebensgeister zu ermuntern, und Hertz zu erfreuen, wenn er mäßig gebrauvird, Ps. CIV, 15. Also ist er ein Zeichen Gnade, durch Christum erworben, und ert, welche auch 1) den Durst unserer Seeischet, das ist, ihr Verlangen nach dem wahTroste stillet, Ps. XXXVI, 9; 2) Das Hertz st machet, und die natürliche Kaltsinnigkeit ben in eine brennende Liebes-Hitze verwan- 3) Die Seele erfreuet, und den Mund Lobe GOttes öfnet, Ps. IV, 8. Doch wie Weintrauben vorher gekeltert und durch die r zerquetschet werden müssen, wenn dieser kende Safft dem Menschen zu Nutz kommen so ist auch das Blut Christi aus seinem gen Cörper in seinem letzten Leiden ausgeet, und zum Tranck unserer Seelen zubereiorden. Doch muß man deswegen nicht etwa Weine eine blose bedeutende Krafft, vim ficativam, der nur das abwesende Blut isti bedeute oder repräsentire und vorstelle, nen, wie die Herren Reformirten thun; ern man zeiget nur die Weisheit des HErrn isti in Erwehlung dieser äusserlichen Zeichen Symbolorum, und daß dieselben dieser Hand- am allergleichförmigsten gewesen: Denn

es ist mit dem geseegneten Wein sein wahres Blut sacramentirlich vereiniget, und wird zugleich mit dem äusserlichen Zeichen allen Communicanten realiter und wahrhafftig dargereicht, und von allen Communicanten wahrhafftig empfangen. Dahero auch allen und ieden Communicanten an Seiten des Ministerii beyde Symbola und Zeichen, Brod und Wein, distribuiret und an Seiten der Communicanten von allen und ieden angenommen und getruncken werden müssen. Denn der Gebrauch des Kelches ist keinesweges ein Privilegium geistlicher Personen, sondern die Kirche ist verbunden, denselben allen Communicanten, ohne Unterscheid des äusserlichen Standes, zu reichen. Diese Wahrheit erweiset man wider die Römische Kirche, welche den **Wein** im Abendmahl denen Layen entziehet, mit folgenden wichtigen Argumenten; Und zwar A) aus der **Einsetzung Christi**; da das Argument dieses ist: Wenn Christus das heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt eingesetzet, so folget, daß er auch beyderley Gestalt verordnet hat. Nun ist das erstere wahr, also auch das nachfolgende. Die Ursache dieser Folge ist: Weil die Einsetzung eine solche Krafft des Gesetzes und Gebothes hat, davon man in den wesentlichen Stücken (Essentialibus,) nicht abgehen darf. Nun aber erzehlen alle Evangelisten einmüthiglich: a) Daß Christus das Abendmahl unter beyderley Gestalt des Brodes und Weines eingesetzet habe. b) Erzehlen sie, daß er den Aposteln nicht nur das geseegnete Brod, sondern auch ὡσαύτως, similiter, zugleich den geseegneten Kelch gegeben habe; Luc. XXII, 20. c) Daß er bey Überreichung des Kelchs ausdrücklich hinzu gesetzet: Trincket alle daraus, Matth. XXVI, 27. welches Wort, πάντες, er bey dem geseegneten Brod nicht ausdrücklich hinzu setzet, weil er nach seiner Allwissenheit wohl vorher gesehen, daß die Beraubung des Kelchs die Römische Kirche dermahleinst begehen werde. Sie erzehlen d) daß darauf die Apostel alle aus dem Kelch getruncken, Marc. XIV, 23. e) Daß Christus darauf einen allgemeinen Befehl hinzu gesetzet: Dieses thut, zu meinem Gedächtniß, Dadurch er diese seine Einsetzung zu einem immerwährenden Gesetz erkläret, und befohlen, daß nach dieser Form das heilige Abendmahl künfftig iedesmahl unter beyderley Gestalt gehalten werden soll. Dahero es nun billig heisset: Was GOtt zusammen gefüget hat, das soll der Mensch nicht trennen. Die Antwort der Papisten hierauf ihre Zerstümmelung zu rechtfertigen, bestehet insonderheit in zwey Einwürffen, die aber von schlechter Wichtigkeit sind. Denn (1) sagen sie, eine institutio und Einsetzung habe nicht nothwendig die Krafft eines Gesetzes und Geboths, die wir doch behaupten. Sie sagen z. E. GOtt habe den Ehestand eingesetzt, deswegen aber habe er niemahls befohlen, daß ein ieder Mensch nothwendig in den Ehestand treten müsse. Die Antwort hierauf ist diese: Man muß einen Unterschied machen unter der Einsetzung eines gewissen Standes, und unter der Einsetzung eines gewissen Kirchen-Gebrauchs oder ritus. Die Einsetzung eines

eines gewissen Standes, z. E. des Ehestandes, verbindet nicht alle und iede Menschen, sondern nur diejenigen, die in demselben Stande leben wollen. Allein die Einsetzung eines gewissen geistlichen Ritus und Kirchen-Gebrauchs verbindet alle diejenigen, die solchen Gebrauch beobachten sollen, daß sie nehmlich denselben auf keine andere Art verrichten dürffen, als der Einsetzer es haben will. Nun aber hat der Sohn GOttes bey der Einsetzung des heil. Abendmahls den ausdrücklichen Befehl hinzu gethan, dieses thut, was ich gethan habe, also stehet es in niemands Macht, eine andere Form des Abendmahls einzuführen. Denn was zu dem Ende vorgenommen wird, daß es von andern nachgethan werden soll, das hat ohne Zweifel die Krafft eines Gesetzes und Befehls. (II) Sagen sie: Christus habe zwar allen Aposteln gesagt: Trincket alle aus diesem Kelch, und sie hätten auch daraus wircklich alle getruncken; allein man müsse bedencken, daß die Apostel lauter Geistliche gewesen, und also sey nur allen Geistlichen befohlen, daß sie aus dem Kelche trincken solten, welches aber auf die Layen und Weltliche nicht gezogen werden könne. Hierauf antwortet man: So müste man auch die Worte: esset, das ist mein Leib, auf die Geistlichen restringiren, und folglich würde das gantze Abendmahl allein für die Geistliche eingesetzet seyn, und dürffte man den Layen weder Brod noch Wein geben, welches sehr ungereimt seyn würde. Will man nun dieses vermeiden, so muß man nothwendig zugeben, daß die Apostel bey dieser Handlung nicht als Geistliche, sondern als Gläubige, Fideles, betrachtet werden müssen. Nehmlich Christus hat bey der Einsetzung des Abendmahls die Stelle aller Kirchen-Diener vertreten, die künfftighin das Abendmahl austheilen solten. Hingegen die Apostel haben die Stelle aller künfftigen Communicanten, sowohl derer Geistlichen als Layen, vertreten, welche folglich einerley Recht an dem Kelch haben, der ihnen also nicht entzogen werden kan. Zu diesen Objectionen und Einwürffen der Papisten kan man noch hinzu setzen (III.) da sie sagen: Wo Fleisch ist, da ist auch Blut. Allein man antwortet: a) so müsten auch die Geistlichen das geseegnete Brod nehmen und nicht auch den Wein. b) War denn Christus nicht so klug, als wir mit unserer armen Vernunfft, daß er eben dieses gewust hätte? In den Schmalkaldisch. Artick. 3 Theil Art. 6. p. 50. edit. Münden, heißts: „Wir bedürffen der hohen Kunst nicht, „die uns lehre, daß unter einer Gestalt so viel „sey, als unter beyden, wie uns die Sophisten „und das Concilium zu Constantz lehren rc." c) Wird uns allhier Christi Leib vorgestellet, als wie er am Creutze gehangen, und aus demselben das Blut abgezapfet worden. Ingleichen (IV.) es könten leicht einige Tröpflein verschüttet werden. Die Antwort darauf findet man in D. Rambachs Erklärung der Epistel an die Römer, Cap. I 21. p. 99. und deren Anmerckung. B) Erweiset man die Wahrheit, daß nehmlich der Wein allen Communicanten zu reichen sey, aus der Wiederhohlung des Apostels Pauli der

Worte der Einsetzung, 1 Cor. XI,23. u. ff. er bezeuget, daß er solche von dem HErrn empfangen habe, damit sie durch ihn, als Apostel der Heyden, auch denen aus dem denthum bekehrten Heyden statt eines im währenden Gesetzes übergeben würden. In ser seiner Wiederhohlung nun thut er ausd lich v. 24. 25. der Communion unter beyd Gestalt Meldung, und macht darauf v. 26. Erinnerung: So offt ihr nun von diesem esset, und von diesem Kelch trincket, sollt ih HErrn Tod verkündigen, biß daß er ko und v. 28. Der Mensch prüfe sich selbst, also esse er von diesem Brod, und trincke vor sem Kelche. Da thut er mit keiner Sylb nes Unterschieds unter den Geistlichen und L Meldung, sondern er verknüpfft essen und cken, als zwey essential sacramentirliche Th unzertrennlich zusammen. C) Aus der N und Endzweck des Sacraments. Denn a) C stus hat das Abendmahl eingesetzt zu seinem dächtniß, und zwar insonderheit zum Gedäch seines Todes. Daher muste das heilige Abe mahl nothwendig also eingerichtet werden, es dienen könte, das Andencken des Todes C sti den Gläubigen ins Gedächtniß zu bringen den Tod Christi gleichsam vorzustellen. Di aber kan unmöglich durch eine Gestalt des Sac ments geschehen; sondern es werden zwey Ges ten dazu erfordert, davon eine von der and abgesondert ist, um also vorzustellen die Se rirung und Trennung des Blutes von dem L Christi, welche in seinem Tode geschehen ist. Christus hat gewolt, daß das Abendmahl d nen solte zur geistlichen Ernährung des innerlic Menschens, dazu aber nicht allein das Essen, s dern auch das Trincken gehöret. Wenn m einen Geistlichen zur Mahlzeit einladen, und i nichts zu trincken vorsetzen, sondern nur zu essen ben wolte, so würde er sich gewaltig darüb beschweren, daß er keine gantze und völlige Ma zeit geniessen solte. Eben so grosses Recht hab auch die Layen im Pabstthum, sich über ih geistliche Nahrung zu beschwehren, weil ihn zwar das geistliche Essen verstattet, aber der gei liche Tranck versaget wird. So beweiset m es auch D) aus der Beschaffenheit des Test ments. Das Abendmahl ist anzusehen als d Testament des HErrn JEsu, darinn er sein Leib und Blut uns vermachet hat Nun hat ab in einem richtigen Testament, das durch den T des Testators einmahl befestiget ist, niemand d Freyheit, etwas zu ändern, nach Gal. III,15. Al muß auch dieses Testament Christi unverände und unverstümmelt bleiben. Endlich und E so erweiset man auch die beyderley Gestalt i Abendmahl aus der beständigen Ubung der La teinischen und Griechischen Kirche. Denn wa a) die Lateinische Kirche anbelanget, hat selbig bis ins XIII Jahrhundert die Communion unte beyderley Gestalt begangen; wie selbst der fran zösische Abt Fleury in seiner historia Ecclesiast. au einem Brief des Pabsts Paschalis II. erwiese hat, daß die Communion unter beyderley Ge stalt noch im XIII Jahrhundert gebräuchlich ge wesen

wen, ja sie war bis auf das Concilium zu Costantz im Gebrauch, welches Concilium mit den ausdrücklichen Worten: Non obstante instituione Christi, den Gebrauch des Kelches aufgehoben hat. b) In der Griechischen Kirche wird noch bis auf den heutigen Tag das Sacrament unter beyderley Gestalt gebrauchet und ausgetheilet, wie allbereit oben erinnert worden. So kan man auch noch drey Schlüsse, daß denen Layen der geseegnete Wein zukomme, hier mit beyfügen. Der erste ist: Diejenigen, welche Paulus von dem Kelch der Teufel bey dem Götzen-Opffer abmahnet, denen gebeut er auch den Kelch des HErrn zu trincken, 1 Cor. X, 21. Nun verbeut er den Kelch der Teufel überhaupt allen Christen in der Corinthischen Gemeine, denen Layen sowohl als den Geistlichen; Also hat er den Kelch des HErrn allen und ieden geboten. Der andere Schluß ist: Diejenigen, welche in der Wüsten im Vorbilde nicht nur geistliche Speise gegessen, sondern auch geistlichen Tranck getruncken, 1 Cor. X, 3. 4. die müssen auch im Neuen Testamente die wahre geistliche Speise und den wahren geistlichen Tranck genießen. Nun haben alle Israeliten, nicht nur die Priester, sondern auch das gemeine Volck, nicht allein geistliche Speise gegessen, sondern auch geistlichen Tranck durch das Wasser aus den Felsen getruncken; Dahero müssen auch im Neuen Testamente alle Christen, und nicht nur die Priester, den geistlichen Tranck im heiligen Abendmahl geniessen. Der dritte Schluß ist dieser: Diejenigen, für welche Christus sein Blut vergossen hat, denen soll auch Christi Blut im heiligen Abendmahl nicht vorenthalten werden. Nun hat er sein Blut sowohl vor die Layen als Geistlichen vergossen; Also soll es auch beyden im heiligen Abendmahl gereichet, keinesweges aber zurück gehalten werden. Schlüßlich ist noch dieses zu mercken, daß selbst einige Bischöffe und Päbste die Entziehung des geseegneten Weines für einen großen Kirchen-Raub erkannt haben. Der Römische Bischoff Gelasius schreibet im Jahr 495. zu Ende des fünfften Jahrhunderts: Aut integra sacramenta percipiant, aut ab integris arceantur, quia divisio unius ejusdemque mysterii non sine grandi sacrilegio potest fieri. Und ein anderer Pabst Julius I. schreibet im Jahr 340. an die Egyptische Bischöffe: Esse mutilationem illam contrariam ordini divino & apostolicis institutis. Daß man also die Herren Papisten hiermit ihrem eigenen Schwerdt schlagen kan, wenn sie vor die Entziehung des geseegneten Weines noch immer zu streiten fortfahren. D. Johann Jacob Rambachs dogmatische Theologie II Th. p. 1367. u. ff.

Wein ablassen, siehe **Wein abziehen.**

Wein, welcher sehr nütze und gut ist, für das Abnehmen und Ausdorren, auch unsinnigen melancholischen Leuten, und wider melancholische Gebrechen, wie solchen der Wohlerfahrne und curiöse Kellermeister, im II. Theile seines Kunstbuchs, p. 563. zu verfertigen lehret: Nim ein Pfund wohlgewaschener und gesauberter Ochsenzungen-Wurtzel, der rothen Rosen, Violen-Borretsch- und Ochsenzungen-Blümlein, iedes ein halb Pfund, weisser und rother Been, beydes 2 Loth, zerstosse alles und thue es in ein Säcklein, und hänge das Säcklein, darinn die obbemeldeten Stücke sind, in ein Fäßlein, welches drey Kübel oder Zober neuen Wein hält, so erst von der Kälter gekommen ist, aber schon lauter seyn mag. Der halbe Theil dieses Weins werde mit obbemeldeten Specien erwallet, den andern halben Theil aber muß man für sich selbst verschaumen, darnach muß man den mit den Specien gesottenen Wein in das Fäßlein seigen, und den andern Theil des verschaumten Weins gar dazu hinein thun, und so lange mit einander ruhen lassen, biß er schön lauter und rein geworden ist. Diesen Wein soll man täglich zur Erhaltung beständiger Gesundheit trincken.

Wein abzapfen, siehe **Wein verfälschen.**

Wein abziehen, **Wein ablassen**, heisset, den auf grossen Fässern liegenden Wein auf kleine Tonnen oder Bouteillen füllen und abziehen. Es haben die Alten vor Zeiten, so viel von des Himmels-Lauff und Gestirn gehalten, daß sie auch keine Wein-Fässer haben wollen anstechen lassen, weder zum Trincken noch zum Versuchen, wenn die Sonne oder der Mond in Auffsteigen gewesen sind. Denn sie haben gäntzlich dafür gehalten, und vermeinet, daß der Wein um dieselbige Zeit sich bewege und unruhig werde, und derohalben gewollt, man soll sie gantz und gar zufrieden lassen, und nicht mit ihnen umgehen. Wir halten aber heutiges Tages nicht so gar genau darauf, sondern stechen unsere Wein-Fässer zu ieder Zeit an, wenn es die Noth erfordert. Doch mag man gleichwohl beobachten und gute Vorsorge tragen, so offt man mit den Wein-Fässern umgehen will, Wein daraus zu heben, zu zapfen, oder zu gewinnen, daß man ihnen so wenig als immer möglich ist, Lufft gebe, denn so wenig man auch heraus gelassen, soll man ihn doch bald wiederum lassen zufüllen, und den Spund fleißig zuschlagen, damit der Wein desto weniger verriechen, noch sich verändern möge. Doch findet man in unterschiedlichen, sonst sehr wahrhafftigen Schrifftstellern, daß die Alten, wenn sie schönen lautern, reinen und subtilen Wein haben wollen, ihren neuen Most, so bald er nur vergohren oder ausgetobet, allewege haben abziehen lassen, das ist, aus einem Fasse in das andere geschaffet, denn sie vermeinten nicht anders, als wenn sie nur ihre Weine von der ersten Trüsen oder Hefen abgelassen, und in andere reine Wein-Fässer gefasset hätten, er solte folgenden Winter eine subtilere Mutter, welche sich viel besser behalten lässet, und denn ferner im Frühlinge dieselbige viel reiner und heller überkommen, als wenn man ihn hätte, über den alten Trüsen oder Hefen, bleiben und liegen lassen. Zudem waren sie auch der Meynung, daß, so der Wein lange Zeit über den alten Trüsen liege, derselbige seinen natürlichen guten Geschmack verlieren, hergegen einen andern rauhen, übelschmeckenden, der darzu sehr dicke von Substantz sey, überkommen werde. Hierbey haben sie auch gleichfalls sonderliche, gute Acht, auf die Zeit und den

den Himmels-Lauff, auch auf das Gewitter gehabt, denn die meisten haben ihre Weine selten oder niemahls abgelassen oder abgezogen, es sey denn der Mitternacht-Wind gegangen, und der Mond im Zunehmen oder unter der Erden gewesen. Desgleichen haben sie ihre Weine nicht abgezogen, es hatten denn die Reben zuvor ausgeschlagen, und die Rosen verblühet. Diesem Gebrauch nach, will **Hesiodus**, daß, so man die Weine abziehet, so soll man den Wein, der oben im Fasse ist, und den, der unten in den Trüsen oder Hefen liegt, von dem andern, der in der Mitten ist, absondern oder entscheiden. Denn ein ieder Wein, der oben bey dem Spunde lieget, der verriechet, weil ihm die Lufft zu nahe ist. Der andere aber, der unten am Boden lieget, verdirbet eher und geschwinder, sintemahl er an den Trüsen oder Hefen ist; Der in der Mitten aber, hat nicht nur den besten frischesten Geschmack, sondern er dauert auch viel länger, und ist kräfftiger und nähret viel besser. Aber solcher alter Gebrauch unserer Vorfahren, wird gleichfalls heutiges Tages sehr wenig beobachtet. Es ist aber in Wahrheit sehr viel daran gelegen, daß der Wein zur rechten Zeit, und nach Gebühr werde abgelassen, und wenn solches nur obenhin und auf gerathe wohl geschicht, und nicht fleißig in acht genommen wird, stossen sie gar leichtlich auf und verderben. Ist derowegen am rathsamsten, daß man diese Weine abläſſet, wenn der Nord-Wind nachläſſet, so werden sie nicht leichtlich auffstossen. Desgleichen soll man auch in acht nehmen, daß solch Ablassen geschehe im abnehmenden Lichte, denn wenn man sie im wachsenden oder zunehmenden Lichte abläſſet, so werden sie gar leichtlich zu Eßig. Der Wein wird auch zweyerley Ursachen halber abgelassen oder abgezogen: Erstlich wegen zufälliger Mängel, die meistens von den unzeitigen und sehr gefaulten oder gefrohrnen Weinbeeren herkommen, deswegen der Wein übelriechend wird, oder wegen seiner groben, rauhen Art, so durch die Ablassung zu dämpffen, und sie werden dadurch linder. Er wird aber am besten abgezogen, damit er sich bald läutere im Januar, Februar, u. Märtz, wiederum im October, November, und December, wenn der Mond alt ist, im letzten Viertel, und wenn er in Krebs, Scorpion, oder Schützen gehet, zu anderer Zeit aber soll es schädlich seyn; Doch hat sich, wie obgedacht, ein Hauß-Vater nicht so genau an die Constellationen zu binden, wenn es nur nicht bey heissem Wetter geschiehet, und daß der Tag helle und klar ist. Dieses ist eine der vornehmsten Beobachtungen, die man in diesem Stücke haben kan. Die schwachen Weine soll man im Winter, und die starcken im Auswerts ablassen; Wenn man schwache Weine auf stärckeres Geläger abläſſet, so werden sie kräfftiger, thut man es bey zunehmenden Monden, wenn der Ost-Wind wehet, so verändert sich der Wein gerne, besser ists, wenn der Mitternachts-Wind wehet im Frühlinge, sonderlich die starcken Weine. Der Wein ist abzulassen bey hellen klarem Wetter, wenn es windstille ist, nicht aber, wenn der Sud-Wind gehet, im Nord-Wind ist es besser, theils vermeinen, [...] man, wie schon gedacht, im vollen Monden a[...]se, so werde er zu Eßig. Ein erfahrner H[...]halter hat dafür gehalten, der Wein sey abz[...]sen, wenn der Mond unter der Erden, und [...] ober der Erden ist, doch solle es geschehen, [...] der Mond mit der Sonnen vereiniget ist. [...] nun das nicht in acht nimt, leidet leichtlich S[...]den. **Nun folgen noch etliche und un[...]schiedliche Reguln, so in dem Ablassen zu b[...]achten.** 1) Wenn man die Weine abla[...] oder abziehen will, soll man es bey gutem W[...]ter thun daß es nicht zu windig sey, und w[...] der Himmel schön helle, heiter und klar ist. [...] der Wein schwach ist, soll man ihn ablasse[...] Winter, ist er aber starck und kräfftig, soll m[...] ihn ablassen im Frühlinge oder im Sommer. [...] dienet zu nochmahliger Erinnerung, daß man [...]ne Weine ablasse, wenn der Mond voll ist, de[...] man ist starck der Meinung, solcher Wein we[...] zu Eßig. 2) Die Weine, so in dürren Or[...] wachsen, sollen nach Weyhnachten abgelassen w[...]den, die andern aber nach Allerheiligen, u[...] wohl beobachtet werden, daß, wenn man n[...] solchen umgehet, der Mond unter der Erden [...] auch soll man sich hüten, daß man nicht in [...] Reben- oder Rosenblühe die Weine abla[...] Aller abgelassene Wein ist allwege schwächer, a[...] zuvor, darum man im Sommer nach einem f[...]schen, und im Winter nach einem warmen Lag[...]trachten soll. 3) Man soll auch keinen We[...] ablassen, wenn der Mond neu ist, die beste u[...] bequemste Zeit des Ablassens soll seyn, drey od[...] vier Tage nach dem vollen Monde, und so fo[...] bis nach dem letzten Viertel. So m[...] krancke schwache Weine, auf stärckere Hef[...] geußt, so werden sie darvon kräfftiger und stä[...]cker. 4) Dienet es zur Nachricht, daß diejeni[...]gen Weine, so bey voll- oder wachsenden Monde[...] desgleichen, so der Ost- oder Sud-Wind wehe[...] das ist, im Herbste, abgelassen werden, leichtlic[...] brechen, man soll sie aber ablassen, wenn de[...] Mitternacht- oder Nord-Wind wehet, das ist, in[...] Winter und beym abnehmenden Mond, auch z[...] schöner Zeit, das Ablassen soll unter der Erde[...] geschehen, daß nicht das Wetter oder der Win[...] den Wein brüchig mache. 5) Im Frühling[...] wenn der West-Wind wehet, und bey klare[...] Himmel soll man die starcken Weine ablassen[...] die Francken-Weine aber soll man, um der Käl[...]te willen, in dem Winter abziehen. **Zu probiren ob sich der Wein verstossen oder verliehre[...] werde oder nicht, kan man aus folgenden ab[...]nehmen.** Wenn nun obbesagter massen, de[...] Wein von der Mutter abgezogen und das Fa[...] voll ist, so kan man folgender Gestalt leichtlich merckͤen und erkennen, ob sich der Wein verkehre[...] oder verstossen werde oder nicht. Man nimm[...] ein langes Rohr und stopffet es mit dem Däumen fest zu, stösset es durch den Wein biß auf den Grund, und ziehet denn die Hefen hinaus, so kan man denn an dem Geruche leichtlich abmercken, ob sich der Wein verkehren will oder nicht. Oder man nimmt aus einem solchen Weinfasse, aus der Mitten des Fasses, etwas Wein, läſſet solchen

ein

in wenig sieden, denn kan man ihn, nach der
rkaltung kosten, und am Geschmacke seine Dau-
rhafftigkeit leichtlich abmercken. **Ein schönes**
tück, so man in dem Ablassen vermercket daß
e Wein trübe ist, selbigen wieder schön und
arer zu machen. Wenn man den Wein wie
ch zur Gnüge angezeiget worden, abgelassen
a und man vermercket, daß der Wein trübe ist,
o nimmt man zu einem Fuder, von ungefehr 24.
yrn, das Weisse, zerklopffet solches mit sau-
er Birckenreißig sehr wohl, nimmt denn eine
Handvoll gedürrtes Saltz, ein wenig durch-
eutelteß Mehl, auch so viel schönen und reinen
nd, vermischt alles wohl unter einander, und
äßt denn aus solchem Weinfasse so viel heraus,
ls dieses vermischte ausweisen mag, und giesset
s dreyen mahlen in das Faß und rühret iedes
hl den Wein mit einem durchlöcherten Rühr-
cheide wohl unter einander, lässet ihn darauf
uhn, so wird der Wein wieder schön helle und
ar. **Ein feines Stück, daß der Wein, so man**
will ablassen und verführen, oder dar-
o trincken, beständig bleibe. Man nimmt
in sauberes Faß, wäschet solches mit gesaltzenem
asser wohl aus, lässet es wieder wohl trocken
en, alsdenn nimmt man ein Quintlein weis-
n Weyrauch, thut solchen in einen Scherben
it Kohlen, setzet solchen mitten in das Faß,
et oben den Spund vor, und wenn sich das
ß wohl erhitzet, so macht man den Boden vor,
thut den Spund wieder auf, und lässet den
uch heraus gehen, lässet denn den Boden recht
machen, und nimmt zu einem Fuder Wein 2.
und Wacholder-Wurtzel, und 1 Loth Näge-
in thut es in das Faß und giesset den Wein
auf, füllet ihn zu, so bleibt er beständig. Es
t bewährt. **Noch ein dergleichen Stück, so**
besser, als vorhergehendes. Wenn man
in ablassen will, schwäncket man das Faß
orhero mit frischem Wasser wohl aus, darnach
nimmt man frischen und feinen Zimmet, langen
feffer, Nägelein, Cordamömlein, Muscaten-
lüth, Zucker, ein iedes ein paar Loth, Entzian
der 14 Loth, und etwas, aber nicht viel, schö-
e reinen gelben Schwefel, vermischet alles klein
tossen unter einander, thut es zusammen in
Säcklein, und hänget solches in ein wohl-
äiltes Faß, ein oder zwey Wochen lang, so
mmet man auch guten Wein. Oder, man
immt feinen Zimmet zwey Loth, Cordamöm-
in anderthalb Loth, Nägelein ein Loth, zerstösset
ohl klein, vermischt es denn mit einem Pfun-
lein gestossenen rothen Kandis-Zucker und
wenig Weinstein-Saltz, thut darzu ein Maas
n Weingeist, lässet es über Nacht auf gelin-
e Wärme wohl vermacht stehen, denn nimmt
n des Weins, so man abgezogen, bey 10 oder
Maas aus dem Fasse, und lässet es mit ein-
der in einem wohlzugedeckten reinen Ge-
ß so lange sieden, bis sich aller Zucker
gelöset hat, denn giesset man solches mit ein-
der in das Faß, zu dem andern Weine, und
ailt es auf das beste, so erlanget man einen
lichen Wein, der über Jahr und Tag gut
beständig verbleibet. **Ein fein Stück, den**

Wein nach dem Ablassen kräfftig zu machen. Man nimmt Benedicten- und Wacholderwurtzel, iedes ein Pfund, Gewürtznägelein ein halb Loth, hänget es mit einander in das Faß, so wird der Wein kräfftig.

Wein-Accise, siehe in dem Artickel: **Weinschanck**, und **Wein-Zoll.**

Weinachten, siehe **Weyhnachten.**

Weinäuglein, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1200.

Wein anstechen, oder visieren, siehe **Wein-Visiren.**

Weinart, (Gottfr.) gebürtig von Sorau, war im Jahr 1723. Pastor zu Schönwalda, unter das Hoch-Gräfliche Consistorium zu Sorau gehörig. **Jccanders** Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 461.

Wein wider Aufblehen des Magens.

℞. Radic. Ari,
Zædoar.
Gentian. rubr.
Helen. aa. ℥j.
Helleb. nigr. ℥ß.
Herb. Pulegii,
Menth.
Origan.
Meliss. aa. Mj.
Flor. stechat. arab.
Cent. min. aa. Pj.
Sem. Carv.
Anis.
Aneth. aa. ʒj.
Cardommom. ʒß.
Cort. Citr. rec.
Aurant. rec. aa. ʒj.
Rhabarb. ʒiij.

ex incis. contus. F. Nodulus, in drey Kannen Wein zu hängen; S. Täglich drey mahl, ein bis zwey Weinglas voll auf einmahl. Dienet sonderlich in Blehungen, welche von einem zähen Schleime in den Gedärmen entstanden. Dann er zertheilet den Schleim, und vertreibet die Blehungen.

Wein vor dem Augenweh zu bewahren.

℞. Rad. Valerian.
Fœnicul.
Helen.
Helleb. nigr. aa. ℥j.
Rhabarb.
Lign. Sassafr. aa. ℥ß.
Herb. Betonic.
Verben.
Capill. ven. aa. Mj.
Flor. Calend.
Stechat. arabic. aa. Pj.
Fol. Senn. ʒiij.

ex incis. Fiat nodul. i n vier Kannen Wein, S. Täglich dreymahl, iedes mahl ein Weinglas voll. Wenn die Persohn Phlegmatisch, so thue darzu: Sem. Anis. ʒj. Agaric. ʒij.

Wein auslauffen lassen, siehe **Weinbau.**

Wein auspressen, siehe in dem Artickel: **Weinberg, Weinlesen**, und **Weintraube.**

Wein ausschencken, siehe **Weinschanck**.

Wein austauschen, siehe **Wein verfälschen**.

Wein auswechseln, siehe **Wein verfälschen**.

Wein auszapfen, siehe **Weinschanck**, und **Wein verfälschen**.

Weinbach, ein Flüßgen in Ober-Oesterreich, das nicht gar zu weit von dem Flecken Ischel in den Ischlenweissenbachfluß fället. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 594.

Weinbach, ein Dorf und Kirche im Nassauischen, eine Stunde von Weilburg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weinbau, Lat. *Cultura Vineæ*, sive *Vitium*, heisset alle Arbeit und Wartung, so man an einem Weinberge oder Weingarten thun muß. Bey dem Weinbau bietet immer eine Arbeit der andern gleichsam die Hand, ja, es ist eine Arbeit offt kaum verrichtet, so will, wenn das Wetter günstig und gut, die andere schon gethan seyn. Alsobald nach Lichtmesse, wenn das Wetter offen, oder auch etwas später, und zu Anfang des folgenden Merzen, fängt man an zu schneiden, wobey, was tüchtig Knotholtz ist, zu Schnittlingen ausgesondert, und zu Fechsern geleget wird. Hierauf werden die Rähmen oder Reben gelesen, und etwan im April, wenn es hübsch ausgewintert, und keine Kälte und Fröste mehr zu besorgen, auch ehe die Augen oder Palmen ausgehen, geräumet und die Wasser-Wurtzeln an den Stöcken abgeschnitten. Wenn man aber vor Winters gedeckt, oder so zeitig gelindes Wetter einfällt, da muß auf den erstern Fall, andern Falls aber kan das Schneiden und Räumen zugleich geschehen. Nach dieser Arbeit, mit ausgehendem April, und noch vor dem ersten May, werden die Pfähle gesteckt, die Bögen mit kleinen Wiedgen angehefftet, und, wenn der Wein beginnet Blätter zu fassen, die Sencke vorgenommen, auch ohngefehr um Alt Walpurgis oder Philippi Jacobi, wenn der Stock, sonderlich an der Erde wohl ausgelassen, die erste Hacke verrichtet. Zu Ende des Mayens, nachdem der Stock fein getrieben, geschiehet die Breche, welche Arbeit mit besonderer Vorsichtigkeit verrichtet seyn will, und nach dieser alsobald die erste Heffte. Etwan vierzehn Tage, oder aufs längste, acht Tage vor Alt Johannis Baptistä wird das Krauten vorgenommen, und nach solchem kurtz vor der Blüthe dem Berge die andere Hacke gegeben, auch die andere Heffte gethan. Um Laurentii, oder aufs längste gegen Bartholomäi, wenn das Holtz aufhöret zu wachsen, und allmählig zu reiffen beginnet, nimmt man die Beer- oder Reinkraute vor, wobey die Laubrähmen mit abgelesen und eingebrochen, das junge kleine Gesprösse hinweg genommen, und zugleich die Stöcke von ihrem übrigen Holtze befreyet werden. Die dritte oder so genannte Beerhacke, wird um Bartholomäi oder Egidii gethan, die Reben verhauen oder verblattet, und hiermit die Weinlese erwartet, bis dahin aber der Weinberg fleißig bewachet, damit ihm von Menschen oder Thieren kein Schade zugefüget werde. So bald die Weinlese vorbey, werden die Pfähle ausgezogen, und in Hauffen ordentlich hinge[illegible] mit dem Sencken der alten Stöcke und der [illegible]cken in den niedrigen Gebürgen angefangen, der benöthigte Mist zum Dingen angefü[illegible] die noch übrige Zeit des Winters wird [illegible] Schärffen oder Spitzen der Pfähle, und [illegible] Steinelesen und Austragen angewendet. I[illegible] Rechten ist versehen, daß ein Lehnmann nich[illegible] fugt ist, einen Weinberg zum Nachtheil [illegible] Lehns-Folger eingehen zu lassen. Einer, [illegible] einen Weinberg mit neuem Holtze ausbe[illegible] fordert mit Recht die Bezahlung nach [illegible] Zahl der Stöcke, die er eingeleget, nicht aber [illegible] sie bey der Lieferung sich befinden. Welcher e[illegible] unerfahrnen Wintzer bestellet, von dem [illegible] Weinberg verwahrloset wird, ist schuldig, [illegible] Eigenthümer den verursachten Schaden zu [illegible] gelten. So mag auch der Eigenthümer eines W[illegible] berges einen unachtsamen Wintzer oder P[illegible] ter, durch dessen übeles Verhalten der W[illegible] berg gantz verdorben wird, denselben noch vor [illegible] lauff der völligen Pachtzeit ausjagen. **Myler** Metrolog. [illegible]. §. 41. u. ff. Und wer einem [illegible] dern seine Wintzer oder Arbeitsleute in d[illegible] Weinberge abzuspannen sucht, der ist schul[illegible] dem Herrn des Weinbergs allen dadurch ver[illegible] sachten Schaden zu ersetzen. **Myler** l. c. §. [illegible] Wenn aber ein Weinberg durch grosse Hitze o[illegible] starcken Frost verödet und unfruchtbar geworde[illegible] so ist der Pachter desselben von der Abgabe d[illegible] Pacht-Geldes so lange befreyet, bis er wieder [illegible] Stand gebracht ist. Die ausgezogenen Wei[illegible] Pfähle werden vor unbeweglich, hingegen [illegible] Wein-Pressen vor beweglich Gut geachtet. B[illegible] Feld- und Heer-Zügen werden die Weinstöck[illegible] wie andere Fruchttragende Bäume, verschon[illegible] Auch soll kein Soldate den Wein muthwillig[illegible] Weise auslauffen lassen, oder sonst verderbe[illegible] und zu Schaden bringen, bey Leibes-Straffe, w[illegible] davon zu sehen in der Röm. Kayserl. Maj. und de[illegible] Heil. Reichs Reuter-Bestallung von 1570. Art. 6[illegible] in **Kaysers Ferdinands III. Articfels-Brief** Art. 59. und **Kaysers Maximilians II. Articfels-Briefe** Art. 53. **Speidel** Contin. **Jablonsky. Prosper Rondellus** hat de Vinea, Vi[illegible]demia & Vino, und **Johann Ulrich Zeller** d[illegible] Jure Vinearum geschrieben. Übrigens besieh[illegible] hierbey auch den Artickel: **Weinberg** un[illegible] **Weinlese**.

Weinbeer, siehe *Agresta*, im I Bande, p. 81[illegible]

Weinbeer-Blut, 1 Mose XLIX, 11. heißt [illegible] viel, als rother Wein, besiehe auch 1 Sa[illegible] IX, 1.

Weinbeere, (grosse) siehe **Rosinen**, im XXXI[illegible] Bande, p. 956.

Weinbeerlein, heissen die kleinen **Rosinen**, von welchen **Rosinen**, im XXXII Bande, p. 956 nachzusehen.

Weinbeer-Syrup von reiffen Beeren. Dieser wird eben so gemacht, wie der von unreiffen Beeren, nur, daß er zweymahl durchgeseiget und schön klar seyn muß. Auch können die Citronen zurück bleiben; überhaupt ist der unreiffe viel besser.

Weinbeer-Syrup von unreiffen Beeren. Nemet die Weinbeere, wenn sie noch gantz hart und grün sind, machet sie klein, presset sie aus, so ihr und des Saffts drey Pfund beysammen habet, so thut vier Pfund schönen Zucker darein, so nun der Zucker sich recht aufgelöset und zerschmoltzen ist, so setzet es über das Feuer, und lasset es sieden, bis es beginnet dicke zu werden, alsdenn thut darzu von frischen Citronen die gelben Schalen auf das dünneste ausgeschnitten, oder auf einem Reibeisen abgerieben, und lasset es noch einen Sud thun, und alsdenn abkühlen, so ist er fertig. Solchen Syrup kan man denn wie andere verwahren. Dieser Safft oder Syrup ist sonsten sehr gut in hitzigen Kranckheiten, er löscht den Durst, kühlet und erquicket.

Weinbereitung oder **Künste** den Wein gut zu halten, den schlechten zu verbessern, und den verdorbenen wieder zu recht zu bringen, seyn in grossen Hof-Kellereyen, vornehmen Haußhaltungen und Wirthshäusern so nöthig zu wissen, daß im Mangel derselben, und sorgfältiger Abwartung der Weine, man sich leicht eines Umschlags und grossen Schadens zu besorgen hat, dannenhero nächst dem Kellermeister, verständige Weinküper, Büttners und Weinverlassers gehalten werden, welche die ihnen unter Händen gegebene Weine fleißig abwarten, und daß solche gut erhalten, wo es nöthig, abgestochen, fleißig angefüllt und bereitet, die verdorbenen aber wieder zu recht gebracht werden, Sorge tragen müssen, wozu kürtzlich folgende Nachricht Anleitung geben wird, und zwar: 1) **Daß der Wein wiederjähre als Most.** So giesset man erstlich, wenn er gähret und noch warm ist, einen Eymer heissen Most, oder auch wohl zwey Eymer, nachdem das Faß groß ist, in das Faß. Wenn sich denn der Most gesetzet, so gießt man wieder so viel darein, und das thut man drey oder vier mal, so wird der Wein starck und dicke. Oder man macht es also: Schneidet süsse Aepffel oder Birnen entzwey, hänget sie, wenn der Most gähret, in das Faß, und wenn die Aepfel und Birnen ihre Krafft verlohren, so thut andere dergleichen hinein, so lange der Most im Gähren anhält. Endlich nehmt das Eingehängte mit einander heraus, so werdet ihr einen edlen Wein bekommen. Man hängt auch wohl folgendes hinein: Hopfenblumen, Birckensaamen, Griechisch-Heu, Holtz von Myrrthenbaum, Aloes, Beyfuß, Blumen oder Spick, gedörrte Kornblüte, Späne von Wacholderholtz etc. 2) **So ferne iemand einem Wein das Gähren zu wehren gesonnen wäre, es sey im Gähren des Fasses oder auf dem Lager.** So werffet nur ein wenig Käse in das Faß, wenn der Most lauter gemacht werden soll, innerhalb vier Tagen, so giesset nur einen Eymer Weineßig unter einen Eymer Mostes; Ihr könnt auch zwey oder drey Hände voll Erden von dem Weingarten oder Berg, wo der Wein gewachsen, darein werffen, so wird er sich innerhalb Tag und Nacht setzen; oder thut Hagenbuchenspäne in das Weinfaß, schüttet den Most darüber, so wird er eben so geschwind lauter seyn. Deßgleichen, wenn ihr gebrannten Leimen aus dem Ofen zerreibet, und in den Most werffet, der vergäsen hat, so wird er schön und gut. 3) **Zu erkennen, ob Wasser im Wein sey.** Solches könnet ihr erfahren, wenn ihr einen glatten mit Oel bestrichenen Stecken oder Strohhalm bis auf den Boden stosset, u. nach einer halben Viertelstunde wieder heraus gezogen, aufhänget, so gebet Achtung, ob Wassertropffen am Oele kleben, oder davon fallen; findet sich dies, so ist auch Wasser im Wein; oder thut Wacholderbeeren drein, wenn diese unterfallen, so ist auch Wasser im Wein. 4) **Will man aus Most einen Wein, der dem Italiänischen ähnlich sey, machen,** so verfahre man also: Man nehme 6 Loth Nägelein, 8 Loth Zimmetrinden, 1 Loth Paradiskörner, anderthalb Loth Zittwer, 2 Quentlein Cubeben, und auch so viel langen Pfeffer; dieses soll gröblich unter einander gestossen, in einem Säcklein in den Most gehänget werden, daß es damit vergäse, bis der Most klar werde. Die erst vermeldeten Species können auch, wenn der Most schon angestochen worden, noch darinne verbleiben. 5) **Wer guten natürlichen, süssen, und milden Wein im Herbste machen will, daß er das Jahr über daure.** Der thue den Most, wenn er von der Trotten kommt, gleich in einen Kessel, lasse ihn bis auf den dritten Theil einsieden, thue ihn hierauf in ein Faß, so bleibt er das völlige Jahr durch süß; oder in die Gähre hänget in ein Faß Wein ein Stück Speck in einem reinen Säcklein, vermachet das Spundloch wohl, daß nur ein kleines Löchlein zur Lufftung bleibe, so wird er schön lauter, und bleibet süß, oder thut eine Hand voll Senfmehl in ein Faß, schlaget es mit einem Stecken unter einander, bey einer halben Stunde lang, so werdet ihr deren vorigen Würckung an der Süßigkeit und Güte haben. Dieses haben wir bey dem Most; aus etlichen hundert Vortheilen, als die bewerthesten ansehen wollen. Nun müssen wir auch sehen, wie man des Weins Farbe erhalte oder verbessere. 6) **Wer einen Wein, wenn er ausgeschencket wird, bey guter Farbe und unverkehrt behalten will,** der thue Weiden-Asche in ein Säcklein, hänge sie an das Faß, welches man auszuschencken willens ist, so wird er sich an der Farbe und Geschmack nichts verändern, auch bis auf den letzten Tropffen nicht; oder hänget eine Hand voll Wacholderbeere oder Weinreben-Asche oder Kornblüte in den Wein, oder an einem Faden ein wenig Bley, daß es ohngefehr vom Boden einer Spannen lang abhange. 7) **Rothen Wein zu machen.** So dörret wohlzeitige Beerlein, hänget sie in ein Weingeschirr in ein Säcklein, so wird er gar bald roth werden; wollet ihr ihn aber höher an der Farbe haben, so hänget gedörrte Hollunderbeer, oder rothe an der Sonne getrocknete Korn-Rosen oder Turnesoltüchlein darein. 8) **Wer den rothen Wein in Wasser verwandeln will,** der mache es also: Er pülvere von 2 Eyern das Weisse, und hänge es in rothen Wein, so wird er weiß werden; oder, der weisse Weyrauch wird zu Asche gebrannt, die Asche aber in ein sauber weisses Tüchlein, als in ein Bündel gebunden, und also mitten in das Faß gehänget;

 oder

oder nimm Weinreben-Asche, und thue sie in rothen Wein, so wird der Wein weiß werden, weil das Alcali der Aschen die sauerflüchtige Röthe dämpffet; wie denn auch die Kranckheiten, so von vielen Weintrincken entstehen, nebst dem Aderlassen, durch die Asch-Tinctur Doct. Clauders, so in dem neuen güldenen Artzeney-Schatz p. 465. beschrieben, curiret werden. 9) **Rothen Wein, der sich gestossen, oder sonsten dicke, zähe, trübe Weine wiederum lauter zu machen.** So nimmt man zu einem Baseler Saumwein von 100 Maaß, das Weisse von Eyern, und so viel als ein gantz Ey, frische Kuhmilch darinn, und klopffeet sie wohl in das Faß, in welchem der trübe Wein ist; ferner nimmt man einen Stecken, lencket den Wein mit allen Kräfften von einem Faßboden zu dem andern, bis der Wein aufgähret, als wenn er zum Fasse heraus wolte, und hefftig schäumet; alsdenn muß das Faß vermacht werden, daß der Wein keine Lufft habe, so wird er innerhalb 24 Stunden lauter. Zu beobachten ist auch, daß Platz in dem Fasse sey, etwan zu einem halben Saum, so viel Saum, so vielmahl müssens 7 Eyer seyn, und ein fünffter Theil Milch ohngefehr, und zwar gantz frisch, anders man den Wein verderben würde; oder nimm zu einem halben Fuder Wein 12 Eyerklar, hernach 2 Maaß desselbigen Weins, klopffe es wohl unter einander, mit einer Ruthen oder Besen in einem Geschirr, daß es wohl schaume; hernach thue ein halb Loth gestossene Alaune drein, thue es durch einen Trichter in das Faß, alsdenn mit einem haselnen Holtze oder Spatel lange gerühret, das Holtz muß etwa 6 Löcher haben; laß 2 oder 3 Zuber voll Weins aus dem Faß, schütte ihn allewege wiederum oben hinein, laß ihn also 14 Tage liegen, so wird er schön und lauter. 10) **Den Wein recht Goldfarb zu machen.** Zerstosset einen gebrannten, ungenetzten Ziegelstein, siebet ihn durch ein Sieb, machet davon 2 Hand voll mit etlichen Eyer-Dottern wohl zerschlagen, zu einem Brey, und rühret ihn mit einem Rührscheid wohl durch einander. Auf diese Weise hat die Farbe des Weins ihr Recht. 11) **Den unreinen, stinckenden oder übelschmeckenden Wein zu verbessern.** Nehmet Zimmet, Muscatennüsse, Nägelein, Ingwer, Zittwer, iedes ein halb Loth, solches gestossen, und in ein Maaß Branntewein gethan, und 4 Tage darinn stehen lassen; nehmet hernach dieses alles, thut es in das Faß, und rühret es unter einander, so vergehet ihm der Geschmack. Oder zerreibet Rosen und Rauten, wie auch die Körner aus den Tannzapfen, thut es in ein Säcklein, hänget es eine Woche lang mitten in den Wein. Wollet ihr, so könnet ihr noch zum Uberfluß Weyrauch, Beyfuß und Weitzen darzu nehmen. Oder: Nehmet ein breites Stück Schweine-Fleisch, schneidet es von einem Schincken herab, leget es auf den Spund, so ziehet das Fleisch den übeln Geruch alle von dem Weine weg, oder leget rothe Benedictenwurtzel in den Wein, als welche Paracelsus billig hoch hält, weil sie den Wein stärcket. 12) **Wenn der Wein nach dem Faß rüchet.** So wird gestossener Weinstein darein geworffen, oder, man ziehet ihn in ein ande ab, das oben weit ist, decket ein Tuch übe Wein, thut ziemlich Epheu darein, läßt ih Nacht stehen, und thut ihn in ein ander Fa vergehet ihm aller böser Gestanck. Oder, get in einem Säcklein Benedictenwurtzel und wer, eines so viel als das andere, und halb Salbey in den Wein, oder heisses Semmel aus dem Backofen, oder Spick, oder ein B lein Hopfen in einem Säcklein hinein gehä Dieses wird ihn nach drey oder vier Tage dem übeln Geruche befreyen. Eben dieses auch thun die Hollunder-Blüthe, und etwa 2 Kreutzer Nägelein und Benedictenwurtzel, Spund auf den halben Theil in einem le Bündel hinein gelassen. Der Geruch mag er will, verdrießlich seyn, so wird er annehm werden. Oder, stosset ein halb Pfund Pfeffer ein Viertel wessen Ingwer, fein klein in ei Mörsel, überlasset den Wein, und thut es her in das Faß. Oder stosset ein Pfund Pfef kerne, ein Viertel weissen Ingwer sehr kl giesset ein Kännlein Wein daran, und lasset es mischet ein wenig guten Wein darunter, und ses giesset zu drey mahlen in das Faß. 13) D **Weine einen Muscateller-Geschmack zu ben.** Zu einem Faß, welches 6 Eymer h schneidet 4 Loth weissen Ingwer, eben so viel l gen Pfeffer, Muscaten, Gewürtznägelein Calmus, iedes 2 Loth, fein klein gestossen; dieses zusammen in ein leinen Bündlein, das mit einer Schnur fest binden könnet. Die Säcklein thut in ein reines Glas, darüber gie guten Branntewein, daß er über das Säckl gehe; macht es feste zu, daß kein Dampff da komme, laßt es 3 Tage und Nacht also stehe bindet hernach das Säcklein an eine lange Schn hänget es in das Faß, bis auf etwa eine Ha breit vom Boden. Die Schnur muß angeha gen werden, daß man das Säcklein wieder zurü heraus ziehen kan. Das Faß wird 48 Stund lang feste zugespündet. Nach diesen wird es a gespunden, das Säcklein heraus gezogen u ausgedruckt, so läufft mit dieser Feuchtigkeit d Geschmack in den Wein. Endlich wird das Säc lein, den Geschmack vollkomener zu machen, wied hinein, oder auch in ein ander Faß, welches gl chen Muscateller-Geschmack haben soll, gehä get. 14) **Den rothen Muscateller-Wein machen.** So nimm Hollunderblüth ein Vie tel Pfund, 1 Loth Zimmet, gieß guten Most da auf, und laß es zusammen sieden, es muß ab der Most vorhero recht wohl verschäumet se und alsdenn erst die Hollunderblüthe und Zimmet hinein gethan werden. Nach diese wenn alles erkaltet, wird es in ein zugrichtet Fäßlein gefüllet, die Species werden in den M in ein Säcklein gehänget. Endlich muß er fein linde durch ein Wacholdertrichterlein vergäse damit aber solches nicht zu starck geschehe, so schneide man süsse Aepfel, und hänge sie an eine Faden hinein. 15) **Wer Francken-Wein m chen will.** Der nehme ein Viertel Zimmetri den, eben so viel Kochzucker, und nicht weniger g feiltes Hirschhorn, zerstosse es alles, und hänge

in 1 Fuder Wein. 16) **Veltliner Wein wird also nachgeäffet.** z. E. man zerlässet in einem Maß rothen Wein ein Viertel Pfund Zucker, und lässet solchen verschäumen. Vermischt hernach dies unter ein Maaß rothen Wein, darinne man etliche Stunden zuvor 2 oder 3 Kienspähne legen lassen, so wird man den Geschmack eines natürlichen Veltliners haben. Oder man stösset Nägelein, Ingwer, und Zimmet, von iedem ein Quentlein alles gröblich unter einander, bindet dieses in ein leinen Tüchlein und hänget es 12 Stunden lang in ein Nössel guten Branntewein, und verwahret es wohl, daß die Krafft nicht verrauche, nimmt hernach das Tüchlein heraus, und drückt es in ein grosses Trinck-Geschirr, giesset hierauf andern guten Wein darzu, so ist der geringe Veltliner fertig. 17) **Einen schielenden Wein schön, lauter und weiß zu machen.** So nimm 1 Pfund Schwefel, stosse den klein, und schütte darzu vor 2 Pfennige Branntewein, thue ihn wohl vermacht in 1 gläsern Geschirr, setze es an die Sonne, daß es trocken wird, nimm 2 Loth Mastix, schütte es dann in eine Pfanne, schmeltze es mit einander, formire Küchlein davon, und brauche es, das Faß damit einzubrennen. 18) **Abgestandenen Wein wieder zu rechte zu bringen.** So lasse in einem Maß Quellbrunnenwasser eine Hand voll Saltz zergehen, und schütte solches in ein zweyeymerich Faß, zapfe hierauf unten aus dem Fasse etliche Maß Wein, und schütte solche gleich wieder oben durch den Spund hinein, so wird der Wein bald wieder lauter werden. 19) **Schwachen Wein wieder starck zu machen.** So wird in ein Fuder Wein nur ein Eymer süsser Most gethan, daß der Wein zu gähren anfange; setzet sich der Most, so giesset wieder so viel darein. Wird dies 3 oder 4 mahl geschehen seyn, so wird ihm die Stärcke und Hertzhafftigkeit ziemlich wachsen. Wenn auch ein vorhin starcker Wein noch stärcker werden soll, so siedet im Herbst den Most in einem Kessel, thut so viel, als der vierte Theil desselben austrägt, Weitzen in einen Sack, und diesen in den Kessel, daß er den Boden nicht berühre. Den Most muß man halb einsieden lassen, und ihn in ein Fäßlein schütten; Hierauf wird wieder ein Kessel voll mit dem vorigen Weitzen genommen; wenn nun der Wein noch stärcker werden soll, so stößt Muscatennüsse, Ingwer u. Nägelein, auch Zimmet, im Mörser, hänget es in den Wein, das wird ein Haupt guter Wein innerhalb 8 Jahren werden. Noch einen curieusen Wein-Vortheil wollen wir offenbaren nehmlich, wie der Wein im Faß so angestochen worden, von Anfang bis auf den letzten Tropffen frisch und gut bleibe, indem man nehmlich den Spund oben zuschlägt, und mit einem Teig aus Aschen und Wasser wohl verkleibet. So der Wein von Natur gar zu sauer wird, kan man ihn mit frisch gebrañter sauberer Rebenasche verbessern, welches in Proportion den übermäßigen sauren Weinstein theils abtödet, theils niederschläget; desgleichen mit süssen Sachen, als Süßholtz, Anissaamen, Engelsüß, Zucker, Rosinlein u. d. gl. wenn aber der Wein gar zu fett und klebricht wird, wie in den sehr heissen Landschaften geschiehet, so könte man ihm helffen, wenn man guten weissen Weinstein mit Regenwasser sieden lässet, so wird das Wasser von dem Weinsteine säuerlicht, welches wenn man es wieder erkalten lässet, so schiesset darinne ein Theil des zersottenen Weinsteins wieder an, welcher Weinstein-Cremor, oder Cremor Tartari genennet wird; ein Theil aber bleibt im Wasser aufgelöset, und giebt dem Wasser einen scharffen Geschmack, welches in rechter Proportion den Wein lieblich machet; wie denn eben deswegen die Rheinischen Weine so lieblich und gesund sind, weil die Natur eine liebliche kützelnde Säure darein gebracht, welche an sich selber Hitze und Durst löschet, wie dasjenige, worein man vorher etliche Tropffen Vitriolgeist tropffet, oder Saltzgeist, oder 1 oder 2 Löffel voll Limonien- oder Citronensafft, oder destillirten Weineßig, welches gesäuerte oder auch Sauerbrunnenwasser viel gesünder ist zu trincken, als rohes ungesäuertes Wasser; und also könte man in solcher Art Most, welcher gar zu süssen und starcken Wein giebet, und den man ohnedem im Trincken mit Wasser temperiren muß, einen Theil des gedachten säuerlichten Weinsteinwassers mit vergähren lassen; in denen Mosten aber, welche zwar süssen, aber nicht übermäßigen starcken Wein machen, könte man etliche Loth weissen, in destillirten Saltzgeist auflösen, hernach durchgeseigten Weinstein in ein Faß Most schütten, und mit vergähren lassen. Siehe auch den Articel: **Weinkünste.**

Weinberg, Weingarten, Wingert, Lat. *Vinea*, oder *Vinetum*, Frantz. *Vigne*, heisset ein fruchtbares Stücke Land oder Berg so mit Weinreben angebauet oder bepflantzet ist. Der Grund und Boden zu einem Weinberge oder Weingarten soll nicht naß, nicht leimig, nicht steinig, auch nicht gar ohne alle Steine seyn; ist aber dergleichen Grund nicht zu vermeiden, so muß man auf seine Verbesserung bedacht seyn: Nehmlich die übrige Nässe führet man durch Gräben ab, den harten Leimgrund vermischet man mit Sand; die grossen Steine lässet man sammlen und auf die Seite schaffen, den gäntzlichen Mangel der Steine aber ersetzet man mit Kieß. Ein gelindes, trockenes, mit groben Sand oder Kieß vermengtes Erdreich ist hierzu das tauglichste und anständigste, wiewohl solches nicht durchgehends gilt, und auf rauhen Schieferbergen offt gute Weine wachsen. Der auf einer Ebene gepflantzte Weinwachs bekömmt zwar wohl, auf Hügeln und Höhen aber gedeihet er viel besser, insonderheit wenn dieselbigen den Hang gegen Mittag haben, und den gantzen Tag von der Sonne bestrahlet werden können, weil diese zu der Reiffe und Güte der Trauben das meiste beytragen muß. Man soll sich, so viel möglich, hüten, Weinberge nahe an einen Wald anzulegen, weil er den Thieren und Vögeln, so dem Weine nachstellen, einen sichern Aufenthalt giebt; auch nicht nahe an einem Moraste, oder andere sumpfige, stinckende, stillstehende Wasser, weil die daraus auffsteigende Nebel der Weinblüthe gefährlich sind; so vermeide man auch bey Anlegung neuer Weinberge die Oerter, wo hohe Wasserbäche seyn, denn, wenn dieselben anlauffen und sich ergüssen, werden die Weinstöcke von der Gewalt

walt des Wasser überschwemmet und ausgerissen; iedoch, wo man selbige durch Furchen und Gräben wohl fasset und ableitet, können sie alsdenn wenig Schaden verursachen. Wo andere Hauswirthe schon gepflantzet, und die Pflantzung wohl fortgekommen, da kan man sicher nachfolgen. Hat man einen Platz zum Weinberge ausersehen, muß man den hierzu erwehlten Grund und Boden von den alten Wurzeln und Stöcken völlig befreyen, hernach das Erdreich auf anderthalb Schuh tieff einhauen, und das oberste zu unterst, das unterste zu oberst kehren, und dabey in Acht nehmen, daß man den Grund doppelt behaue, einmahl von unten hinauf, nach der immer nach und nach steigenden Höhe, und das andere mahl nach der Quere. Je öffter der Berg gegraben wird, ie fruchtbarer wird er. Auf diese Weise wird der Grund von der Kraft der Sonne und der Witterung locker gemacht. Und zwar so muß solches vor dem Winter geschehen, damit das Erdreich durch den Frost mürbe werde. In neuen Weinbergen muß man die Weinstöcke nach ihrer Beschaffenheit in solche Erde setzen, die sich vor sie schickt; also gehören in ein dürre trocken Erdreich die Weinstöcke, deren Träublein vom Regen oder Thau alsobald anfaulen; dagegen an die feuchten Oerter diejenigen, die von der dürren Lufft gerne verderben. In eine Gegend, die von grossen Ungewittern öffters betroffen wird, oder an der Wind- und Wetterseite liegt, gehören die Rebstöcke, die ein hartes und starckes Laub haben, als Muscateller-Gut-Edel, Schwarz-Welsch, Zibeben, Fränckisch, u. s. w. Denn dieser Art Weintrauben können sich vor dem Ungewitter desto besser halten. Die zarten muß man an einen warmen Ort pflantzen. In einen fetten Grund, die vollkommenen und stärckften, die viel Holtz gewinnen, in ein dürres und lockeres Erdreich aber, die Reben, welche wenig Holtz geben. Die Stöcke werden nach Gelegenheit, etwan sechs oder sieben viertel Ellen weit von einander gesetzet. Dem Weinberge ein besseres Ansehen zu Wege zu bringen, soll man die Weinstöcke Schnurgerade nach Linien pflantzen, als welches auch in der Weinlese besser seyn würde, weil solchergestalt die Stöcke von den Lesern nicht so leichte versehen werden können. Man könte auch die Sorten der Weinstöcke von einerley Art in gewisse Quartiere pflantzen, z. E. den Blauen zusammen, den Gutedel zusammen, und so weiter, so könte man sie bey der Weinlese und im Pressen nach Gefallen, entweder mit einander vermengen, oder iedes abgesondert tractiren. Man pflantzet insgemein auch gerne allerhand Obst-Bäume in die Weinberge, und setzet sie entweder auf die Grasraine, oder in die Mitten, oder an die Mauren und Geländere. An die Mauren setzet man die Quitten, Mispeln und Lampertsnüsse, auf die Grasraine die Aepfel- Birn- und Pflaumenbäume, in die Mitten die Morellen- Apricosen- und Pfersichbäume. Man muß aber nicht allzu viel Bäume in die Weinberge unter die Weinstöcke pflantzen, indem nicht allein der Dünger, der den Weinstöcken sonst zu Gute käme, ihnen gar zu sehr entzogen wird, sondern auch der Schatten der Bäume, wenn sie sich zu weit ausbreiten, ihnen gar zu sehr sch[ädlich] ist. Insonderheit aber taugen die Nußbäu[me] in den Weinbergen gar nichts: Denn so we[it] die Trauffe von denselbigen gehet, so weit verd[erben] die Weinstöcke. Endlich muß auch ein sorg[fäl]tiger Hauswirth auf die Vermachung seines W[ein]berges, vor Menschen und Thieren bedacht [seyn,] sonderlich aber vor den wilden Säuen wohl [ver]wahren, welche einen ungemeinen Schaden [dar]innen zu verursachen pflegen. Hierbey muß e[r s]ich nach der Landes-Art richten, wie es sich den [Ma]terialien nach, die man derselbigen Gegend [zu,] am besten schicken will. Bruchsteine gebe[n die] beste und dauerhafftigste Vermachung, da n[och] Schwein noch Dachs, weder Fuchs noch [Ha]se durchkriechen kan. Nach diesem folgen die P[fla]cken oder Bretwände, und endlich die geme[inen] Bauerzäune. Im Anfang und bevor er des G[run]des und Bodens vollkommen versichert ist, und [bis] er weiß, daß der Wein rechte Art hat, wird der [ver]ständige Hauswirth keine kostbare Vermach[ung,] sondern nur eine leichte Umzäumung um sei[nen] Berg vor die Hand nehmen, bis er wahrnim[mt,] daß der Weinberg mehrerer Unkosten werth [ist]. Endlich ist auch noch ein Gebäude bey ei[nem] Weinberge nöthig, in welchem die Presse ste[het,] und der Winzer seine Wohnung hat. Wer [will,] kan sich auch an dem höchsten Orte des Wein[berges] ein kleines Lusthaus bauen, so unten n[ach] unterschiedenen Ecken offen, oben aber mit ei[nem] reinlichen und bequehmen Zimmer versehen, [da]mit man sich an dem lustigen Prospect ergö[tzen] könne, unten aber der Winzer bey regneris[chen] und stürmischen Wetter unter Obdach seyn, [und] des Nachts bisweilen zu der Zeit, da die W[ein]trauben reiff, die Diebe und allerhand den W[ein]beeren schädliche Thieren entdecken und versch[eu]chen möge. In dem Gelobten Lande wurde [der] Weinberg für das vornehmste Gut und Eig[en]thum gehalten, 1 Könige XXI, 1. 2. 3. und [war] eine besondere Gabe und Seegen GOttes, we[nn] er iedermann seinen Weinberg im Friede pflantz[en,] besitzen und geniessen ließ, Ps. CVII, 37. Eze[ch.] XXVIII, 26. 5 Mose VI, 11. Jos. XXIV, [13.] Nehem. IX, 25. 2 Könige XIX, 20. Es. XXXV[II,] 30. Cap. LXV, 21. 22. Jer. XXXV, 5. Amos IX, [14.] 1 Macc. XIV, 12. 1 Cor. IX, 7. wie es im Geg[en]theil grosse Strafe GOttes war, wenn die M[en]schen um der Sünde willen ihrer Weinbe[rge] nicht geniessen konten, 5 Mose XXVIII, 30. Amos V, 11. Zephan. I, 3; oder wenn sie [auf] mancherley Weise verderbet und verwüstet w[ur]den: durch Verwildern, Sprüchw. XXIV, 30. Es. V, 6. Jer. II, 21. durch Mangel des Rege[ns,] Es. V, 6. durch Beraubung, Ps. LXXX, 13. [...] III, 14. Abhütung, Jer. XII, 10. Abfressen [der] Raupen, Amos IV, 9. der Würmer und Un[ge]ziefers, 5 Mose XXVIII, 39. des Viehes, 2 M[ose] XXII, 5. oder Wildes, Ps. LXXX, 14. Es. V[,5.] Hohenlied. II, 15. durch Feuer, Buch der Ric[hter] XV, 5. Ps. LXXX, 17. oder auch Feinde, Es. X[VI,] 8. 9. 10. Jer. XLVIII, 32. 33. Jer. V, 17. u. d[gl.] Darum gehörten die Weinberge unter die aus[er]lesenste Güter, 2 Könige V, 26. wornach so beg[ie]rig gestrebet ward, Sprüchw. XXXI, 16. [...]

vom der Haus-Vater seine meiste Lust hatte, mideswegen offt besuchte, Hohenlied. VII, 12. au[illegible] seinen meisten Fleiß darauf wandte, Ps. LXX 15. Es. V, 2. 4. Matth. XXI, 33. und wohl [illegible]er ahrete mit Zäunen, Mauren, Leimwänden [illegible] Stein-Hauffen, 4 Mose XXII, 24. Matth. XX, 33. Marc. XII, 1. Es. V, 2. Sprüchw. XXIV, [illegible]. Mich. I. 6. oder man setzte Hüter dazu, Ho[illegible]eld. I. 6. Cap. VIII, 12. Es. XXVII, 3. Jerem. XX[illegible], 6. 8. welche auf den Thürnen Wache hiel[illegible]en Es. V, 2. Matth. XXI, 33. Marc. XII, 1. oder [illegible] sondern Häuslein hüteten, Es. I, 8 oder man [illegible] ihn den Wein-Gärtnern ein, entweder Früch[illegible]e [illegible] oder Geld davon zu geben, Matth. XX. 1. Cap. XX 28. 33. 34. 41. Marc. XII, 1. 2. Luc. XX. 9. 10. Hohenlied. VIII. 11. und haben sich so gar Köni[illegible]e auf den Wein-Bau der Weinberge geleget, [illegible] David, 1 Chron. XXVIII, 27. Salomo, [illegible]ig. Salom. II, 4. Hohenlied. VIII, 11. Usa, [illegible] Chron. XXVI, 10. und ihre Bedienten damit [illegible]et, 1 Sam. VIII, 14. Cap. XXII, 7. Ins [illegible]dere war wegen der schönsten, edelsten, frucht[illegible]en und besten Weinberge der Stamm Juda [illegible]ehmt, der in seinem Erbtheil so viel Weinstö[illegible]e habt, daß er auch die Esel und Füllen daran [illegible] konnte, und solchen Uberfluß am Wein, [illegible] auch die Kleider darinn waschen konnte, [illegible]m Wasser, 1 Mose XLIX, 11. 12. Hiller Hie[illegible] P. I. c. 36. p. 340. u. f. und Cap. XXXII, [illegible]. Also heißt die Stadt Anab oder Maha[illegible]n Juda so viel als locus uvarum, ein Ort, [illegible] gute Trauben wachsen, Jos. XV, 50. Cap. [illegible]. So waren auch berühmt die Weinber[illegible]e Engeddi, Hohenlied. I, 14. zu Samaria, Jer. [illegible] I, 5. die Weinberge bey Silo, Buch der [illegible]t. XXI, 21. zu Baal-Hanon, Hohenlied. VIII, [illegible] der Weinberg Naboth zu Jesreel, 1 Köni[illegible] XXI, 1. die Weinberge bey Abel, Buch der [illegible]t. XI, 33. die Weinberge zu Sibma und [illegible]bon, Es. XVI, 7. 8 9. 10. Cap. XXXIII, 9. [illegible] XX[illegible] III 32. 33. Die Weinberge Syriens, [illegible] am Libanon Hos XIV. 8. und vornehmlich [illegible] Stadt Chelbon oder Chalybon am Berge [illegible]io, Ezech. XXVII. 18. Die Weinberge in [illegible]tien, 2 Könige XVIII. 32. Es. XXXVI. 17. [illegible] Weinberge der Philister Buch der Richt. [illegible] 5. bey Thimnath, Buch der Richt. [illegible] 5. am Bach Soreck und im Thal Escol. [illegible] XVI. 4. 4 Mose XIII, 23. Die Weinberge [illegible] dumäa, 4 Mose XX, 17. besonders bey der [illegible]uptstadt Bozra, Es. LXIII. 1. 2 so von der Wein[illegible] den Nahmen hat, eben wie die Stadt Maß[illegible] von den edelsten Weinstöcken, 1 Mose XXXVI, [illegible] die Weinberge in Arabien, Hiob XXIV, 6. [illegible] auch einige wenige in Egypten, Ps. LXXVIII, [illegible] weil sonst die Egyptier statt des Weins, sich [illegible]s Trancks aus Gerste und Wasser bediene[illegible]; Reland. Palæst. L. I. c. 57. p. 381. Herodot. [illegible] c. 77.

Die Gesetze, so GOtt der HErr von den [illegible]einbergen gestellet, waren: 1) Daß dieselben [illegible]t mit mancherley Saamen solten besäet wer[illegible], 5 Mose XXII, 9. 3 Mose XIX, 19 Josephus [illegible]iqv. Judaic. L. 4. c. 8. doch wurden Feigen[illegible]ume dahinein gepflantzet, Luc. XIII, 6; 2) [illegible]ß niemand aus eines Fremden Weinberge Trauben in einem Gefäße mit heraus nehmen muste 5 Mose XXIII. 24. 3) Daß der, der einen Weinberg beschädigte, Wiedererstattung thun solte, 2 Mose XXII, 5; 4) Daß der, der einen Weinberg erst angeleget, von Krieges-Diensten und Heer-Zügen frey seyn solte, 5 Mose XX. 6; 5) Daß die Weinberge im 7 und 50. Jahre gemein seyn solten, und man zwar davon essen, aber nichts einsammlen könnte, 3 Mose XXV, 3. u. f. 6) Daß man erst im fünfften Jahr von der ersten Frucht des Weinberges essen solte 3 Mose XIX, 23 24. 25.

Die Arbeiten, so alle Jahre in den Weingebürgen zu verrichten nothwendig, sind nach der Churfürstl. Sächsischen Weinbergs-Ordnung vom Jahre 1588, die wir dem Articke1: Weingebürgs-Ordnung, nach ihrem völligen Inhalte mittheilen werden, folgende: 1) Das Aufziehen, 2) das Räumen, 3) das Schneiden, 4) das Rebenlesen, 5) das Pfähleschärffen, 6) das Pfählestecken, 7) das Bögenen, 8) das Sencken, 9) das Krauten, 10) die erste Hacke, 11) das Brechen, 12) die erste Hefte, 13) das Krauten, 14) die andere Hacke, 15) die andere Hefte, 16) das Krauten, 17) die Beerhacke, 18) das Verhauen, 19) das Berghüten, 20) die Weinlese, 21) das Pfahlziehen, 22) das Tüngen, 23) das Decken. Wenn vorherstehende Arbeit an einem Weinberge, und sonderlich die letzte, so man auch die Ruhr nennet, verrichtet, gehören die Früchte dem ietzigen Besitzer und dessen Erben, wenn ein Lehn oder Leibgedinge dem Lehnsfolger abgetreten werden muß, C. 32 P. III. wiewohl man sonst hierbey auf den St. Urbans-Tag siehet. Land-Recht Lib. III. Art. 58. Doch sollen auch, wo sonst Getreide gestanden und zum Ackerbau dienliche Felder zu machen, keine Weinberge angeleget werden. Mandat von 1684. *Cod. Aug.* T. I. p. 1671.

Der Weinberg bildet ab I) das Volck GOttes, oder die Christliche Kirche, so der HErr zu seinem Eigenthum erwehlet, lieb und werth hält, selbst bauet und wartet, Ps. LXXX. 9. u. f. Hohelied. VIII. 11. 12. Cap. I, 6. 14. Cap. II, 15. Es. III, 14. Cap. V, 1-8. Cap. XXVII, 2. 3. Jer. II. 21. Cap. XII. 10. Matth. XX, 1. u. f. Cap. XXI, 28. u. f. und zwar um vieler Ursachen willen: 1) Weil GOtt selbst der Weingärtner oder HErr des Weinbergs ist, Joh. XV, 1. Matth. XXI, 33. 40. Cap. XX. 1. 2) Der Weinstock ist Christus, Joh. XV. 5. 3) Die fruchtbringende Reben sind die Gläubigen, Joh. XV, 2. 4. 5. die unfruchtbaren aber alle Heuchler und Schein-Christen, v. 6. 4) Die süssen Trauben oder Früchte, so beydes GOtt und Menschen erfreuen, sind der Glaube, Jer. V, 3. und die Liebe gegen GOtt und den Nechsten, so wieder viele Beerlein hat, 2 Petr. I, 5. u. f. 5) Die Heerlinge sind falsche Lehre, Sünde und Laster. 6) Die Pfähle, daran die Reben gebunden werden, sind das Gesetz und Evangelium, Es. VIII, 20. 7) Das Band, damit sie gebunden werden, sind Glaube und Liebe Eph. IV, 3. 8) Der fette Dünger ist das Blut Christi, 1 Joh. I, 7. 9) Der Thau und Regen ist das Wort GOttes, Es. LV, 10. 10) Die Sonne, deren Wärme Krafft und Wachsthum giebt, ist Christus, Mal. IV, 2. 11) Die Hacke und das Reben-

Rebenmesser ist das Gesetz, Röm. III, 20. 12) Die Kelter ist das Creutz, Klag-Lied. I, 15. 13) Der Zaun umher ist die Wagenburg der heil. Engel, Ps. XXXIV, 8. 14) Der Thurn darinnen ist der Schutz der Obrigkeit, Es. V, 2. 15) Die Winzer und Arbeiter sind alle treue Lehrer und Prediger, welche pflantzen, begiessen, 1 Cor. III, 6. die wilden Rancken beschneiden, die schwachen unterstützen, das Unkraut ausgäten, von Steinen säubern, 1 Cor. XII, 28. und gute Wache halten müssen, Ezech. III, 17. Ebr. XIII, 17. 16) Die wilden Säue und listigen Füchse, so den Weinberg verderben, sind die Ketzer und Tyrannen, Ps. LXXX, 14. Hohelied. II, 15. Der Weinberg ist auch II) ein Bild des Königreichs und Landes Juda, besonders in der Verwüstung, Es. XXVII, 2. 10. Joel. I, 7. Es. I, 8. Ps. LXXX, 13. 14. III) Ein beraubter **Weinberg** bedeutet ausgesogene Unterthanen, Es. III, 14. Schmids Bibl. Physicus p. 367. u. ff. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel: **Weinbau**, und **Weinlese**; ingleichen **Düngung derer Weinberge**, im VII Bande, p. 1558. u. f.

Weinberg, Schloß in Ober-Oesterreich, siehe **Wartberg**, im LII Bande, p. 2309.

Weinberg, ein Flecken im Satzer Creyse in Böhmen, an den Ertzgebürgischen Grentzen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken etc.

Weinberg, ein zwischen der Moter und Sorn in Unter-Elsaß gelegener Ort. **Ichterheims** Elsaß. Topograph. I Th. p. 20

Weinberg, ein Holtz im Eilenburgischen, im Leipziger Creyße. **Genealogische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 171.

Weinberg, (Christian Gottfr.) beyder Rechte Doctor, ist gebohren zu Franckenhausen den 21 Jul. 1712. allwo sein Vater, **Caspar Günther Weinberg**, Doctor und Schwartzburgischer Rath ist, die Mutter aber **Anne Justine**, gebohrne **Hofmannin**. Er hat unter Herrn **Art** und **Marggrafen** den Grund seiner Studien geleget. Im Jahr 1730. den 1 Octob. kam er nach Jena, hörete allda **Reuschen** in der Philosophie, **Dietmarn**, **Becken** und **Brunquellen** in der Rechtsgelahrheit. Nach zwey Jahren besuchte er Leipzig, und gieng in die Stunden **Andr. Flor. Rivini**, welcher die Pandecten erklärete, **Gebauers**, welcher über das Lehn-Recht las, **Müllers**, welcher das geistliche Recht erläuterte und **Johann Florentz Rivini**, welcher zur Praxi führete und Anweisung gab, wie man die Acten lesen und daraus referiren müsse. Im Jahr 1739. den 3 Sept. hielt er unter dem Vorsitz Herrn **D. Joh. Flor. Rivini**, seine Inaugural-Disputation: de clerico cambiante, und erhielte hierauf die Licentiaten- und Doctor-Würde in beyden Rechten. **Kriegels** Nachr. von Leipzig auf das Jahr 1739. p. 80. u. f.

Weinberg. (**Arbeiter im**) Es haben sich bereits verschiedene an dieses Gleichniß, so Matth. XX. befindlich, gemacht, und dasselbe auf verschiedene Art erkläret davon man die zu Ende angeführten Schrifftsteller nachsehen kan. Allhier wollen wir nur zwey Betrachtungen davon anführen, welche die Sache gantz deutlich zu machen scheinen.

Die erstere ist von einem unbekannten Verfasser, in dem **Heßischen Heb-Opffer**, IV Stück p. 445. u. ff. eingerücket worden, und lautet also: Zu dem wahren Verstande dieses Gleichnisses, worinnen die Ausleger nicht geringe Schwierigkeit antreffen, hat man vor allen Dingen die Personen, oder das eigentliche Subject, wovon gehandelt wird, zu beobachten, so folgender massen sich zeiget: Ein Jüngling erklärte sich Matth. XIX, 16. willig zur Nachfolge JEsu; wich aber doch bald zurück. Hierbey nahmen die Apostel Gelegenheit, ihre Nachfolge zu rühmen, und zu fragen: Was wird uns dafür? Worauf der Heyland ihnen und allen seinen Nachfolgern das ewige Leben verheißt, mit angefügten Ausspruch: „Aber viele, die da sind die Ersten, werden die „Letzten, und die Letzten werden die Ersten seyn." Dieses Ausspruchs unmittelbare Verknüpfung mit dem vorhergehenden leget offenbar vor Augen, daß diese **Ersten** und **Letzten** eigentlich unter den Nachfolgern JEsu gesuchet werden müssen. Eben solche müssen nun auch in der Parabel durch die Arbeiter verstanden werden. Denn aus Matth. XX, 16. ist klar, daß des Heylandes Haupt-Absicht sey, ietztbemeldten Ausspruch durch die Parabel weiter zu erläutern und deutlicher zu machen. Der Intention Christi ist daher nicht gemäß, wenn **Grotius** und andere ad h. l. durch die **Ersten** die verworffenen Juden verstehen. Es sind **Erste** und **Letzte** keine andere, als die JEsum für den Meßiam erkennen, und ihm nachfolgen wollen. Was aber die **Weinbergs-Arbeit** und das **Miethen** darzu eigentlich bedeute, davon sind insgemein zweyerley Meynungen. Einige verstehens vom **Beruff zum Lehr**-Amt; dem aber ist entgegen die eigentliche Absicht, welche auf eine Arbeit gehet, die allen Nachfolgern JEsu gemein ist. Andere verstehen es vom **Beruff zur Gemeinschafft der Kirche**, oder zur **Bekehrung**, wodurch die Menschen Krafft und Trieb bekommen, Wercke der Heiligung zu üben, deren sie vorher müßig gegangen. Welche Meinung aber nach genauer Uberlegung auch nicht wohl bestehet. Denn weil der Haus-Vater die Arbeiter iedes mahl auf dem Marckt suchet, so zeiget solches an, daß Leute, welche von Arbeit Profeßion gemacht, und dieselbe zu verrichten bereit gewesen, sich an diesem Ort gewöhnlich eingefunden, damit man sie allda antreffen und miethen möge. **Diedericus** in Instram. Novi Test. in voce ἀγορά. Zwar hält **Grotius** ad Matth. XX, 3. vor Leute, welche bey den Griechen ἀγόραιοι hiessen, und nicht viel besser waren, als die heutige herumschweiffende Land-Bettler, Beutel-Schneider und Zigeuner. Allein dergleichen Leute schicken sich zur Arbeit nicht; ein vernünfftiger Haus-Vater dinget sie nicht; sie lassen sich auch nicht dingen, und verlachen nur den, der ihnen vor Lohn eine Arbeit anweisen will. Bettel- und gestohlen Brod schmeckt ihnen besser, als erarbeitetes. Es gebens auch die um die eilfte Stunde gedingte, wenn sie auf die Frage: Was stehet ihr hie den gantzen Tag müßig? antworten: Es hat uns niemand gedinget. Womit sie anders nichts, als dieses, sagen wollen: Sie wären zwar auf den Marckt in der

..icht gekommen, um sich miethen zu lassen; dies aber habe bisher niemand gethan. Da nun die Arbeiter schon vorher, ehe sie hier gemiethet worden, von Arbeit Profeßion gemacht, und sich miethen zu lassen bereitet gewesen; so läßt sich solches in geistlicher Anwendung nicht anders verstehen, als von Leuten, die allbereits in Gemeinschaft der Kirchen gestanden, und welche, da sie als Bekehrte schon zuvor Gutes gewircket, auch willig wären, ferner zu thun, was ihnen der HErr anweisen werde. Ebenfalls wollen die unterschiedenen Beruffs-Stunden sich nicht zur Bekehrung schicken. Denn wofern der Stunden Unterschied das unterschiedene Alter der Menschen anzeigen solt, wie einige in zarter Jugend, andere aber in spätern Jahren zur Bekehrung gelangen? so müste das Murren der Ersten über die Letzten auch so viel bedeuten, daß längst bekehrte Christen daran einen Mißfallen bekommen würden, wo Leute in späten Alter sich noch bekehren und selig werden solten. Dergleichen Murren aber wird sich wohl nicht ereignen: Denn wie solte einer längst bekehrten Christen das wohl ein Aergerniß geben können, wenn Leute im Alter sich noch bekehren? Weil nun das Miethen zur Arbeit nicht den Beruff zur Bekehrung und Beweisung guter Wercke, als welcher vorbesagter massen dabey voraus gesetzet wird, bedeuten mag; so läßt sich solches nichts verstehen, als der **Beruff zum Leyden**, welcher nebst dem Beruff zur Heiligung an alle Nachfolger JEsu ergehet, Matth. X, ... Cap. XVI, 24. 2 Tim. III, 12. Ebr. XII, 8. 1 Petr. ... Zwar macht das Leyden vor sich keine Nachfolger JEsu; es soll aber doch das Creutz nach göttlicher Ordnung an denen, welche den ersten ...-Kampff bereits überstanden haben, sowohl zum Preise des HErrn, Joh. XXI, 19. Phil. I, 20. als auch zu mehrerer Bewährung und Läuterung des Glaubens dienen, 1 Petr. I, 7. 2 Cor. XII, 7. ... schickt GOtt zwar wohl auch Leiden zur Erweckung und Förderung der Buße; aber das sind nicht die eigentliche Leiden der Nachfolger Christi, Röm. VIII, 17. Phil. III, 14. Daß aber die Creutzes-Arbeit in dem Gleichniß gemeinet sey, ist aus dem vorhergehenden klar. Denn da ... dem Jüngling, der sich zur Nachfolge JEsu ... fein erklärte, dieses Tagewerck auferlegt: Verkauffe was du hast, und giebs den Armen. ... da dieser der schweren Last sich weigerte, so zeigten die Apostel bessern Muth, und sprachen: Siehe, wir haben alles verlassen, und sind dir nachgefolget. Das Gleichniß selbst weiset auch deutlich aufs Creutz, wenn die ersten sprechen: Die wir des Tages Last und Hitze getragen haben, τὸ βάρος τῆς ἡμέρας καὶ τὸν καύσωνα. Welche Worte niemahls die Wercke der Heiligung an sich bedeuten, sondern allezeit ihre Absicht auf die Last und Hitze der Trübsal haben, Matth. ...o. 1 Petr. IV, 12. Hierbey darf einen nicht ...n, daß ja Creutz nicht sowohl eine Arbeit ... Werck, ἔργον, woher ἐργάται, Arbeiter, genennet werden, als ein Leiden, passio, heissen ...e. Denn der Christen Leiden ist eigentlich ein freywilliges Thun, wo sie Ehre, zeitliche ...ter, Lust, Freundschafft, Gemächlichkeit des Lebens und anderes, so sie ausser Christo haben und geniessen könten, um JEsu willen gern verlassen, und dargegen vieles dem äussern Menschen beschwerliches, 2 Cor. XI 24. 27. übernehmen; dergleichen δυσχερὲς eben sowohl den Nahmen ἔργον bey den Griechen hat, als die Lateiner sagen: Hic labor, hoc opus est. Daher auch die Trübsal, Armuth und erlittene Lästerungen der Smyrnischen Gemeinde ἔργα heissen, Offenb. II, 9. und hat ad vers. 2. h. l. **Vitringa** in Comment. gar fein angemercket, das Wort ἔργα bedeute in den Apocalyptischen Briefen den gantzen Zustand der Gemeinde, statum Ecclesiæ. Uber das begreiffen aller Christen unvermeidliche Paßionen einen Seelen-Kampff, worinnen um Gottes Ehre, wie auch Erhaltung und Wachsthum des Glaubens, active gestritten wird, 2 Tim. II, 2. 11, 12.

Der Taglöhner Arbeit in den Weinbergen ist auch ein schickliches Muster des Creutzes. Zuförderst thun diese Leute des Haus-Vaters Willen; sie umhacken die Weinstöcke, damit Dung und Regen desto bequemer herbey dringe; durch ihren Fleiß werden die hinderliche Steine weggeschafft; die Stöcke angebunden, daß sie nicht sincken; die Reben zum ordentlichen Lauff geleitet, das überflüßige Holtz abgeschnitten. Also geschiehet in Erdultung des Creutzes auch GOttes Wille, Ebr. X, 36. Das Creutz bereitet die Hertzen, die Fettigkeit der göttlichen Gnaden-Besuchungen und den Regen des Worts desto besser anzunehmen; es räumet viele gefährliche Anstösse hinweg; es richtet und hält die Hertzen in die Höhe, daß sie bey guten Tagen zu den Lüsten der Erden nicht hinsincken; es leitet die Seelen von manchen Abwegen in geseegnete Ordnung; es nimmt hinweg die überflüßige und hitzige Ausbrüche der Natur, welche offt unter einem guten Schein ihre Bewegungen machet. Wo also ein Christ das Creutz zum guten Endzweck mit Wachen, Fasten, Beten, Meditiren in GOttes Wort, an sich appliciret, so heißt er mit Recht ein Arbeiter im Weinberge. Von solchen Leiden ist ferner unwidersprechlich, daß dieselben nach dem allerweisesten Rath GOttes bey den Gläubigen nicht gleich sind. Zuförderst sind die Zeiträuffte oder die Periodi der Kirche selbst hierinnen unterschieden; wovon die Kirchen-Historie, mit der Offenbahr. Cap. II. und III. zu conferiren. Ja selbst diejenigen, welche in einem Periodo leben, sind nach dem Maaß ihrer Zeit auch öffters gar ungleich. Einigen ist ein harter und langwieriger Kampff von vielen und grossen Leiden, 1 Cor. IV, 9. 2 Cor. I, 5. Ebr. X, 32. verordnet. Und welche in solchem Kampffe eine Zeitlang mit gutem Muth beharren, salche sind die früh Morgens Gedingte, die für andern sagen können: Wir haben des Tages Last und Hitze getragen. Einigen hingegen bestimmet der HErr nach dem Maaß ihrer Zeit ein geringeres und kürtzeres Leiden, welches in Ansehung der schweren Trübsalen, so andere haben, sich nur mit einer Abend- und Stund-Arbeit vergleichen lässet. Nun kan und soll zwar ein Christ, der inneren Beschaffenheit nach, bey wenigerem Creutz, eben sowohl ein guter und lobwürdiger Arbeiter seyn, als

als bey mehreren Leiden. Weil aber doch unter Menschen der Vorzug nach den äusseren Proben gemacht und beurtheilet wird, so heissen in der Nachfolge JEsu diejenigen, die vieles Creutz erdulden, die **Ersten**, und Vornehmsten; wie denn auch bey der ersten Kirchen Neuen Testaments die Leiden einem Christen vor andern eine grosse Hochachtung und Vorzug machten, welchen sich daraus **Paulus** auch zueignet, 2 Cor. XI, 23. u. ff. Röm. XVI, 3. 4. 12. Offenb. VII, 14. Die **Letzten** aber dieselben, welche weniger Leiden haben. Solchen Unterscheid aber macht GOtt nach seinem Rath gantz frey und ungebunden, er rufft diesem oder jenem, wie und zu welcher Stunde er will. Wenn in der Weinbergs-Arbeit einige schwitzen müssen, so werden andere im Gegentheil verschonet, und gleichsam müssig gelassen. Daher in der Gleichniß, das **Müssigstehen** nicht so viel bedeutet, als gäntzlich faul und unfruchtbar seyn in der Erkenntniß JEsu, 2 Petr. I, 8. sondern es wird damit nur die **Ruhe von der Creutzes-Last und Arbeit** gemeinet. Dem ist nicht entgegen das Wort ἀργὸς, welches eben nicht einen so Argen, wie es die Deutschen nehmen, heißt, der seine obliegende Geschäffte liederlich verabsäumet, und daher Böses thut. Offt bedeutets nur einen solchen, der von wichtigen und beschwerlichen Geschäfften in gewisser Maaße Ruhe hat, wie **Cicero** sagt: Cum inambularem in Xysto, & essem otiosus domi; de clar. Orat. p. 165. Daher auch die gewöhnliche Redens-Art der Griechen, ἀργὸς πόνων. Und das verbum ἀργέω braucht **Plutarchus** in Camillo also: ἀργῶν ταῖς πράξεσι καὶ ἰδιωτεύων, der ausser beschwerlichen Amte ein stilles Privat-Leben führet. Dabey aber doch die Hertzen, wie allen Christen gebühret, bereit sind, auch diese Arbeit zu übernehmen, wo sie der HErr darzu beruffet. Welche Bereitwilligkeit durch das **Stehen am Marckte** angezeiget wird, wie schon oben angemercket worden. Und ist die Frage: Was stehet ihr hie den gantzen Tag müßig? nicht eine Bestraffung des Müßiggangs, sondern eine Forschung nach der Sachen Beschaffenheit. Nehmlich auf den Märckten giengen ehedessen merckliche Dinge vor: Da wurden die Gerichte gehalten, auch Lustbarkeiten getrieben, Matth. XI, 17. Und pflegen mehrmahls Leute, wenn sie an dergleichen Orte kommen, aus dem Anschauen dessen, was vorgehet, eine solche Vergnügung zu schöpffen, daß sie sie darüber wohl ihre gebührende Geschäffte verabsäumen. Deswegen fragt hier der Haus-Vater die Tag-Löhner, ob sie etwa aus der Ursache müßig stünden, daß sie lieber wolten zuschauen, was paßiret, als ihrem Stande gemäß arbeiten. Als sie nun antworten, es geschehe nicht aus Vorwitz, sondern weil sie niemand gedinget; so setzet der Haus-Vater sie gleich auf die Probe, und spricht: Gehet auch ihr hin in den Weinberg. Womit denn der wahren Nachfolger JEsu Zustand abgebildet wird, welche sich zwar aus Eigensinn und Selbstschuld kein Leiden auf den Hals ziehen, aber doch auch sich nicht entziehen, wenn der HErr sie darzu beruffet. Damit aber durch die Probe auch

offenbar werde, daß sie bey guten Ta[...] Lust der Welt, wie öffters geschiehet, [...] einnehmen lassen, vom HErrn zu wei[...] thut der HErr die reelle Frage: Was st[...] hie den gantzen Tag müßig? und leget i[...] mit ihre Creutzes-Arbeit, zum wenigsten e[...] Stunde lang, auf. Bey so unterschiedlich[...] stande der wenigen oder vielen Creutzes-[...] sollen doch alle eine gleiche **Belohnung**, n[...] das ewige Leben, haben. Darum w[...] **Groschen** unter alle Arbeiter gleich ausge[...] Daß aber durch den Groschen das ewige [...] zu verstehen sey, lehret das vorhergehend[...] wird dem Jüngling Matth. XIX, 21. ein [...] im Himmel verheissen; denen Aposteln [...] Vergeltung ἐν τῇ παλιγγενεσίᾳ, wovon [...] D. **Deylings** Observat. Sacr. P. I. p. 193. na[...] hen; endlich allen Nachfolgern JEsu insg[...] v. 29. das ewige Leben. Auch ist gantz [...] tig, daß die Schrifft denen Beruffenen und [...] erwehlten, von welchen das Gleichniß [...] des 16. Versiculs offenbarlich handelt, keine [...] lohnung vorhält, als das ewige Leben, 1 Pet. V. 10. Phil III, 14 Luc. VI, 23. 35 Ebr. X, 35. [...] gehet also hier nicht an, daß man den Gro[...] unterschiedlich, bey den Ersten von leiblichen [...] bey den Letzten von geistlichen Gaben er[...] Denn diesem ist gantz zuwider, wenn der H[...] Vater zu einem der Ersten spricht: Ich [...] aber diesen **Letzten** geben, gleich wie dir. [...] liche und leibliche Gaben aber sind so ung[...] als Himmel und Erden. Die Sache läß[...] auch damit nicht beschönen, wenn einige [...] ben, die **Ersten** hätten ihren Groschen in K[...] fer, die **Letzten** aber in Gold empfangen. [...] Groschen im Kupffer gilt ja doch so viel, al[...] Gold. Auf die Grade des ewigen Lebens [...] sich etwa dergleichen Unterschied eher erklä[...] Denn ob zwar ein Gold-Groschen im W[...] nicht mehr ist, als ein Kupffer-Groschen, so [...] doch Kupffer und Gold an Glantz so untersch[...] den, als Sonn und Sterne 1 Cor. XV, [...] Auch läßt das Murren der Ersten keine leibl[...] Güter verstehen. Denn Schein-Christen m[...] ren ja nicht darüber, wenn sie und die Ihrige [...] grossen Flor im Zeitlichen gelangen. Sie gl[...] ben auch nicht, daß ein wahrer Christ, dem [...] gleichen mangelt, bessere Gnaden-Gaben be[...] als wie sie, u. daß sie demnach Ursache hätten, [...] seinen Vorzug zu murren. Mit dem verordne[...] Groschen, dem ewigen Leben, muß ein Christ [...] auch begnügen, daß, woferne in der Nachfo[...] JEsu ihm alles Zeitliche solte entzogen werd[...] er darinn sich gelassen erzeige, Luc. XIV, 26. [...] und nicht zurücke sehe, Luc. IX, 62. Nun h[...] ten die Apostel nicht allein damahls mit der F[...] ge: Was wird uns dafür? sondern auch [...] andern mahlen, Luc. XXII, 24. Matth. XX, 25. deutlich genung zu erkennen gegeben, [...] ihre Absicht ausser dem himmlischen Schatz n[...] auf zeitliche Vergeltung hingehe. Auch werd[...] dergleichen Christen zu allen Zeiten gefund[...] welche eine Zeitlang die Leiden Christi überne[...] men, in der tieff versteckten lohnsüchtigen H[...] nung, die Gottseligkeit würde ihnen auch n[...]

im zeitlichen vielen Seegen und Uberfluß bringer. Dagegen ist also der eigentliche Endzweck des Gleichnißes gerichtet, daß gezeiget werden soll wo iemand ausser dem Himmel, entweder etwas Zeitliches, wie der Jüngling, zurück behalten, oder, wo es vorher, wie die Apostel von sich rühmten, verlassen worden, doch eine irrdische Wiedererstattung desselben haben wolle, so wie dergleichen Begierde auch diejenigen, welche bereits mit guten Proben eine Stuffe unter den Ersten und Vornehmsten der Nachfolger JEsu erworben, wieder in Abfall und unter die Letzten bringen. Den gantzen Proceß stellet das Gleichniß folgender maßen vor: 1) **Wards Abend**, das ist: Es ereignet sich Zeit und Gelegenheit, wo die Begierde zum Zeitlichen verursacht, daß die bisher geschienene Glaubens-Eine sich zum Untergang neiget, oder verdunkelt wird. Und so gieng es Petro bey seiner Verleugnung. 2) Geschiehet die **Austheilung** des Abends durch den **Schafner**. Der Schafner ist der Geist JEsu, durch welchen alles in der Gemeinde GOttes geschaffet und gewircket wird, 1 Cor. XII, 11. Dieser Geist theilet das ewige Leben aus, indem er theils überhaupt im Wort bezeuget, wem das ewige Leben angehöret, theils die Hertzen ins besondere zu rechter Ergreiffung des ewigen Lebens erwecket und antreibet. Dieses alles pflegt am Abend, wenn der noch nicht gar erloschene Glaube mit der Begierde nach dem Zeitlichen kämpffet, sehr kräfftig zu geschehen. 3) Die Austheilung gehet von den **Letzten bis auf den Ersten**, das ist: Wenn die zeitliche Begierden zum Abfall neigen, so macht der Mensch den Schluß. Siehe! andere die weniger Leiden haben, werden ja eben so wohl seelig, als ich, deme so viele Leiden begegnen. Diese Application, die aus den Zeugnissen des Geistes GOttes genommen ist, heißt hier ein Austheilung von den Letzten bis auf die Ersten. 4) Die Ersten meinen mehr zu empfangen. Das **Mehr**, sind zeitliche Güter, die der Mensch noch über das Himmlische haben will. Nemlich, wo bey vielen Creutzes-Proben die Begierde nach zeitlicher Belohnung wurtzelt, so findet sich dabey aufgeblasene Einbildung, welche den Schluß machet: Weil GOtt denen, die weniger Leiden haben, den Himmel giebt, so gebühret mir, der ich grössere Leiden ausgestanden, billig etwas mehreres. 5) **Auch die Ersten empfangen ihren Groschen.** Das heißt: Wo die Hertzen bey vorfallender Gelegenheit mit Verletzung des Gewissens das Zeitliche ergreiffen, oder nicht fahren lassen wollen; so leget GOttes Geist ihrem Gewissen den Himmel so vor, daß sie Stachel genung empfinden, wie sie den Himmel billig vor dem Zeitlichen erwehlen solten. So entstunde bey Petro die Gewissens-Angst, daß er, sein Leben zu erhalten, das Ewige durch die Verleugnung verschertzet. Auch gieng der Jüngling traurig durch den Gewissens-Stachel gemacht, von JEsu. 6) Die **Ersten murren**, daß ihnen die Letzten gleich gemacht worden. Diß bedeutet in der Application so viel: Die Hertzen gedencken, der HErr hätte ihnen entweder eben so wenige Leiden, als andern auflegen sollen, oder solte ihnen nun die grössere Leiden, und daraus entstandenen Verlust, durch anderwärtige zeitliche Vortheile wieder ersetzen. Da aber solches vom HErrn nicht geschiehet, so wollen sie Christo in so schweren Leiden nicht mehr folgen. Sie reissen zwar offt zeitlichen Lohn bey und nach der Abweichung zu sich; aber GOtt giebt ihnen denselben nicht zur Vergeltung ihrer Arbeit. Der Haus-Vater bezeugt seine Unschuld und Gerechtigkeit. Nehmlich durch starcke Gewissens-Rührungen spricht der HErr gleichsam zu iedem: Mein Freund, ich thue dir nicht unrecht, daß ich dir keine zeitliche Vergeltung gebe. Bist du nicht mit mir eins worden, um einen Groschen? Das ist: Du hast ja vorhin dich entschlossen gehabt, um des Reichs GOttes und des Himels willen etwas zu leiden; Warum wilst du dich ietzt entziehen, und auf andere sehen, die weniger Leiden haben? Das **eins werden** ist nichts anders, als wo ein Mensch die göttliche Verheissungen vom ewigen Leben sich einen Bewegungs-Grund seyn läßt, dem Heyland im Creutz zu folgen. 8) Die Murrende werden fortgewiesen mit den Worten: Nimm was dein ist, und gehe hin. Durch das **Dein** wird nicht der Groschen, den ja die Ersten bereits empfangen, verstanden, sondern des Arbeiters Sachen, die er etwa möchte mit sich gebracht haben. Es pflegen die Taglöhner an etlichen Orten ihre eigene Arbeits-Instrumente, Hacken, Karst, Spade, Beil, Reben-Messer und anderes mit sich zu bringen; auch, wenn sie an fremde Orte nach Arbeit gehen, wohl etwas an Kleidung mit sich zu tragen, welches alles in des Haus-Vaters Behausung bey Seite gelegt zu werden pfleget. Wird nun ein Haus-Vater über einen dergleichen Taglöhner unwillig, so giebt er ihm seinen Abschied etwa mit den Worten: Nimm deine Sachen, und gehe deiner Wege. Auf gleiche Weise verwirfft der HErr die irrdische Lohn-Diener mit aller ihrer Kunst und Geschicklichkeit. 9) Also werden die **Letzten**, die bereit bleiben, dem HErrn auf seine Anweisung ferner im Creutz zu dienen, die Ersten; und die **Ersten**, welche in dem ihnen aufgelegten Creutz forthin zu arbeiten sich weigern, und welche daher auch der HErr nicht mehr vor seine Arbeiter künfftighin erkennen und annehmen will, werden die Letzten. **Dann viele sind**, nebst der Heiligung, zum Creutz, das sie auch Christo eine Zeitlang nachtragen, **beruffen**, aber **wenige sind auserwehlt**, daß sie im Creutz bewährt, Jac. I, 12. bis ans Ende beharreten.

Die andere, oben gedachte Betrachtung über Matth. XX. vorkommende Parabel, hat Herr **Nic. Frantz Heusinger**, Pastor zu Ortenberg, gemacht, und in das **Heßische Heb-Opffer** im XVIII Stücke p. 737. u. ff. folgender maßen einrücken lassen: „Es hat, heisset es allda, der mir unbekannte Verfasser die bey dieser Parabel vorkommende Schwierigkeiten gar wohl eingesehen, und sich daher viele Mühe gegeben, solche zu heben, auch verschiedenes, so gar erbaulich,

beygebracht: Wie denn niemand leugnen wird, daß sich die Vergleichung der **Weinbergs-Arbeit** mit dem **Leiden der Christen** sehr wohl schicke. Ich gestehe auch gerne, daß, woferne nur in der Application sich die übrigen Stücke auf gleiche Art, nach seinem Zweck, erklären liessen, ich kein Bedencken hätte seiner Erklärung beyzupflichten: Da aber hin und wieder etwas mit eingeflossen, so ziemlich dunckel und gezwungen; auch unter andern die Worte p. 666. v. 8. „Durch das **Dein** wird nicht der „Groschen, den ja die Ersten bereits empfan-„gen, verstanden, sondern des Arbeiters Sachen rc.“ der gegebenen Erklärung des Groschens, von dem ewigen Leben, zu widersprechen scheinen, wo man nicht, als was ungereimtes, zugeben will, daß sie, nachdem sie das ewige Leben schon empfangen, annoch gemurret: so wird derselbe mir es hoffentlich nicht mißbilligen, wenn zu anderer Prüfung auch meine Gedancken hiermit eröffne. Sein Vorhaben aber ist hier nicht, anderer Ausleger Meinungen zu untersuchen, in wie ferne dieser oder jener das Ziel getroffen oder nicht; sondern er will nur einen Versuch thun, ob etwa aus genauerer Einsicht des Zweckes, worzu Christus dieses Gleichniß vorgebracht, ein und andere, dem ersten Anblick nach, nicht gering scheinende Schwierigkeit in etwas zu heben sey? „Diesen Zweck, oder die Sache, wovon hier eigentlich die Rede ist, fähret er fort, suche ich ebenfalls in dem vorhergehenden; aber doch nicht sowohl in dem Gespräch Christi mit dem reichen Jüngling, als in der **Frage Petri**, welche durch dieses Gespräch war veranlasset worden. Welcher Meinung auch Herr D. **Rambach** in den instit. herm. sacr. l. 2. c. 4. § 16. p. 187. u. f. ist. Damit man vergleichen kan dessen **Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseeligkeit**, p. 259. u. ff. D. Spener nimmt beydes zusammen, daß die Gelegenheit zu diesem Gleichniß sowohl durch den Jüngling, Matth. XIX, 16. u. f. als durch Petrum gegeben worden, in seinen **erbaulichen Evang. und Epist. Sonntags-Andachten** I. Theil, p. 183. Daß man aber die Sache in der Frage Petri suchen müsse, sehe man auch aus den folgenden XX Capitel v. 20. u. f. Weil denen Jüngern des HErrn immer noch ein irrdisches Reich Christi in ihrem Sinne gestecket, und gemeinet hätten, Christus werde nun ein grosses Reich auf Erden aufrichten, und alle Verheissungen, so im Alten Testamente gegeben worden, nach solcher ihrer vorgefaßten Jüdischen Meinung deuteten, auch alles, was Christus von Himmel und Himmelreich sagte, auf eine sichtbare Weise, in irrdischer Glückseeligkeit erfüllet zu sehen hoffeten. Da nun JEsus Cap. XIX, 21. in dem Gespräch mit diesem Jüngling gezeiget, daß derjenige, so in die Verleugnung eingehe, einen Schatz im Himmel haben solle, und sie sich noch einen falschen Begriff vom Himmel macheten, auch in der Verleugnung mit Recht auf ihre Treue sich beruffen konten: so wolte Petrus, im Nahmen der andern, gleichsam ein Gedinge mit Christo machen, was er ihnen denn für einen Schatz in diesem seinem Reich bestimmen wolle? aus denn von selbst so viel erhellet, seine gehe nicht sowohl auf die ewige Seeligkei vielmehr auf die gesuchte Vorzüge, die seinem Reiche hier auf Erden haben solten. stus antwortet ihnen auch v. 28. mit gar be lichen Worten, da er 1) das beste Theil die größte Ehre, ihnen zwar nicht abspricht doch solches in die Wiedergeburt verweiset, also zeiget, es müsse, ehe sie dieses erh noch gar eine grosse Veränderung und t dere Wiedergeburt mit ihnen vorgehen: aber auch meldet, was alle die, so in eine re Verleugnung eintreten, sowohl in diesem jenem Leben, als ein von GOtt ihnen zugel tes, zu gewarten hätten; iedoch mit V gungen, v. 29. zusammen gehalten mit M X, 29. 30. und Luc. X, 29. 30. Das übrige überlasse er seinem Vater, in wie fern er etw nes oder des andern besondere Treue ans wolle, Cap. XX, 23. Denn obschon ein H Vater zuweilen einem Arbeiter über den vo ordentlich bedungenen Lohn, aus Gnaden etwas mehrers vor andern angedeyhen la könne; so dürffe man doch solches nicht eine Schuldigkeit von ihm fordern; sond müsse es seinem freyen Willen anheim stellen, a nachmahls nicht dargegen murren, weil n sich sonst gar seiner Gnade verlustig mac könne. Uber das wären sie auch in Beweis ihrer Treue, so zu sagen, noch nicht über Berge hin, und könne wohl noch eine Zeit ko men, da die **Ersten**, d. i. die, so gut angef gen, und daher sich grosse Rechnung auf bes dere Vorzüge vor andern machten, die **Letzt** würden, d. i. weiter nichts bekämen, als w sie etwa in diesem Leben von göttlicher Gn genossen. Kurtz zu sagen, wäre also der Zw dieses Gleichnisses der, daß Christus vornehm lich seine Jünger und alle rechtschaffene Lehr (wovon freylich auch andere wahre Nachfolg JEsu nicht auszuschliessen,) vor der **Vermesse heit** warnen will, daß sie nicht, aus falsch Lohnsucht, sich für besser halten, als andere, u daher meinen, GOtt müsse ihnen ein übrig thun, und wegen ihrer eingebildeten mehrer Treue auch eine grössere Vergeltung in zeitlich Gütern, und Ansehen in diesem Leben, wiede fahren lassen, darüber aber von der ersten La terkeit in ihrer Arbeit unvermerckt abweiche und nachmahls sich als blosse Lohn-Diener m irrdischen Gütern müssen abspeisen lassen Wie etwa (die Sache durch ein Gleichniß erläutern,) Kinder, welche mit des Vaters Ei richtung nicht zufrieden sind, und sorgen, sie möc ten verkürtzet werden, das, was ihnen gehöre zum Voraus fordern, und ihn nöthigen, sich m ihnen in Zeiten abzufinden, nachmahls abe wenn die andern das gantze Erbe theilen, wo mit Verdruß nachsehen müssen. So findet ma auch in heil. Schrifft, daß z. E. Ismael, ob e schon Abrahams erster Sohn war, sich doch de Isaac, als den Erben der Verheissung, must vorziehen lassen; so auch Esau, ob er schon de Erstgebohrne war, dennoch dem Jacob weiche muste

mue, weil beyde nicht auf die Verheissung, son[de]rn nur auf zeitliches Wohl sahen. Dem[n]a[ch] sind freylich die **Ersten** sowohl als auch die **Le[tz]ten**, Nachfolger JEsu, obschon wegen ih[r]er [ve]rschiedenen Absichten nicht in gleicher Lauter[keit]. Jedoch aber findet letzterer Schrifftsteller [g]ebe keine dringende Ursache mit dem obigen er[st]en Schrifftsteller dafür zu halten, daß alle und ie[de] schon vorher, ehe sie gedinget worden, solche ge[we]sen, und scheine vielmehr aus den Worten [s]elb[st] das Gegentheil zu erhellen. Denn ob man a[u]ch sagen wolte, daß sie schon sonst möchten ge[ar]bei[te]t haben; so hatten sie doch in dieses [H]e[rr]n Arbeit noch nicht gestanden, sondern w[ur]den ietzo erst gedinget in seinem Weinberge [zu ar]beiten, d. i. ihre natürliche Gaben und Glie[der] ihres Leibes, die sie vorher zum Dienst der Un[re]inigkeit angewendet hatten, zum Dienst der [Gere]chtigkeit zu gebrauchen, daß sie heilig wür[den], Röm. VI, 19. und in solcher Ordnung auch da[s C]reutz Christi auf sich zu nehmen, u. ihm nach[zufol]gen. Nun auf das Gleichniß selber zu kommen, fin[de]t man darinnen, daß Christus vom **Himmel[reich]** redet, wodurch er, wie die Sache selbst zei[get], u. auch alle Ausleger, fast übereinstimmen, das G[na]den-Reich GOttes hier auf Erden, oder die C[hri]stliche Kirche verstehet. Dieses Himmel[reich] betrachtet er, nicht in seiner gantzen Wäh[r]u[ng] vom Anfang biß zum Ende; sondern sein Z[we]ck ist vorietzo nur die Begebenheiten eines ei[nzi]gen **Tages** oder Periodi in demselben vorzu[ste]llen. Denn obwohl nicht zu leugnen, daß [ver]schiedene Umstände dabey vorkommen, die a[uch] auf andere Periodos, ja auf die gantze [Da]uerung desselben gedeutet werden mögen: so ist [do]ch hier die Rede von solchen Arbeitern, die ein ga[nt]zes Tagewerck, ob wohl nicht zu gleicher Stunde anfangen, auch nicht mit gleicher Mühe [verri]chten, doch zu gleicher Zeit vollenden, und a[uch] gleichen Lohn empfangen. Dieser Perio[d]us möchte nach der Intention Christi hier et[wa] seyn die Zeit der **ersten Pflantzung der [Chr]istlichen Kirche**, welche vornehmlich durch [d]en Dienst der Apostel und anderer treuer Lehrer [ge]schahe. Die Stunden aber geben von sol[c]her Pflantzung Anfang, Fortgang und Voll[f]ührung einen deutlichen Begriff. Also war [P]etrus einer von denen, die zu erst beruffen wor[d]en. Paulus hingegen war viel später, und so [z]u sagen, erst gegen den Abend dieses Zeitlauffs [da]zu gekommen. Die Sache, womit er dieses [H]immelreich vergleichet, ist ein **Weinberg**. [W]e[il] nun die Kirche GOttes im Alten Testa[me]nte auch schon einem Weinberg verglichen [w]orden, und wie sich dieses Gleichniß gar wohl [s]chicke, ist von andern hin und wieder ausgefüh[r]et, und wäre also überflüßig, hier vieles davon [z]u sagen. Wie aber in einem Weinberge die [We]instöcke einer Wartung und Bauung nöthig [h]a[be]n, wozu gewisse Arbeiter erfordert werden, [d]ie Arbeiter aber von dessen HErrn oder Auf[se]her beruffen, angewiesen und belohnet werden [mü]ssen: Also zeiget Christus, daß solches auch [in] diesem Weinberge und insonderheit an die[sem] Tage geschehen. Und das ists, worauf man hier vornehmlich zu mercken hat. Also stellet er GOtt den himmischen Vater als den rechten Herrn über diesen Weinberg vor, unter dem Bilde eines treuen Haus-Vaters, der frühe und spät bedacht ist, wie er seinen Weinberg in einen recht guten Stand setzen, und solche Arbeiter kriegen möge, welche alles, was zu dessen Besserung und Bauung nöthig, zu verrichten tüchtig und auch bereit sind. Deswegen gehet er gleich am **Morgen**, oder mit Aufgang der Morgenröthe, da Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, nun hervortreten wolte, aus, Arbeiter zu miethen in diesen seinen Weinberg, lässet es aber dabey nicht bewenden, sondern wiederhohlet dieses etliche mahl bis gegen den Abend. Was nun die Arbeiter anlanget, so giebt die Benennung derselben, da sie Weinbergs-Arbeiter heissen, gleich die Deutung an die Hand, daß nehmlich nicht alle und iede Glieder des Gnaden-Reichs GOttes, als welche mehr mit den Weinstöcken oder Reben zu vergleichen, sondern hauptsächlich die Lehrer gemeinet seyn, dergleichen damahls die Apostel, und die von ihnen hin und wieder bestellte Bischöffe waren, 1 Cor. III, 9. deren Arbeit, Mühe und Beschwerlichkeit sich auch in allen Stücken mit der Weinbergs-Arbeit, ohne die geringste Schwierigkeit vergleichen lässet. Wiewohl nicht zu leugnen, daß sonst in gewisser Masse auch alle und iede wahre Christen mögen Weinbergs-Arbeiter genennet werden, in so fern ein iedes Glied der Christlichen Kirche, durch brüderliche Ermahnung und rechtschaffenen Wandel, das seine zu dem Weinbergs-Bau mit beyträgt. Ob aber durch das Creutz der Christen, welches die Arbeit beschwerlicher, aber doch die Haupt-Sache bey der Arbeit nicht ausmachet, hier die Weinbergs-Arbeit verstanden werden möge, wie der erstere Herr Schrifftsteller meinet, überlässet der letztere anderer Beurtheilung. Die Haupt-Sache kommt nun noch auf den **Groschen** an, welcher aus obangezeigter Ursache nicht vom ewigen Leben, als von welchem Christus hier gar nicht redet, verstanden werden kan. Weil aber der Groschen, nach damahligen Umständen, der bestimmte Lohn eines Tagelöhners war, der ihm, nach vollbrachter Arbeit, zu seiner Ergötzlichkeit gereichet ward, und nach desselben Empfahung hier auch noch ein Murren statt findet, über das auch im Geistlichen weder das ewige Leben, noch dessen himmlische Güter ein Lohn heissen mögen, hingegen nicht geleugnet werden mag, daß dennoch die guten Wercke der Gläubigen eine Belohnung in irrdischen Gütern haben, conf. *Lib. Symb.* edit. Lipf. Lat. p. 96. so scheinets fast, als habe Christus hiermit sein Absehen auf das, was einem Lehrer, bey seiner zu Ende gehenden Arbeit, in die Augen fällt, und zeitliches Vergnügen schaffet, welches da ist die Verheissung dieses Lebens, 1 Tim. IV, 8. wohin der letztere Herr Schrifftsteller mit dem seeligen Herrn D. Spener in seiner Glaubens-Lehre am Sonntage Septuages. p. 222. und den *Glossatoribus* der **Ernestinischen Bibel**, Ruhm, Ansehen, Reichthum, Flor derer Fami-

Familien und allerhand Glückseeligkeit in dieser Welt rechnet. Ob nun schon dieses weder die Apostel, noch auch heut zu Tage treue Lehrer in Uberfluß bekommen; so geniessen sie doch davon so viel, als zur Erhaltung dieses Lebens vonnöthen: Wie denn auch ein Tagelöhner mit seinem Groschen oder Denario eben keine grosse Sprünge machen konte. Da es nun bey den erstern heisset: Der Haus-Vater sey mit ihnen eins worden um einen Groschen: giebt er dadurch deutlich zu verstehen, daß eben die Arbeiter diesen Lohn gesuchet haben, und ohne denselben sich nicht zur Arbeit verstehen wollen. Die nachfolgenden aber machten vorher kein gewisses Gedinge, sondern stelleten es dem Gutbefinden des Haus-Vaters anheim, was er ihnen etwa geben wolle. Dieses mag in der geistlichen Anwendung etwa so viel andeuten, daß unter denen Lehrern sich manche finden, die, wenn sie sehen, daß sie etwa besondere Gaben und Weisheit vor andern von GOtt erlanget haben, sich leicht dahin bringen lassen, daß sie meinen, GOtt müsse ihnen in zeitlichen Dingen ihre angewandte Mühe und Arbeit vor andern vergüten, und auch wohl bey GOtt in ihrem Gebet solches suchen; da hingegen andere mit mehrerer Einfalt an der Gnade GOttes sich begnügen lassen, ohne auf das Aeussere zu sehen. Der **Marckt** zeiget im gemeinen Leben insgemein einen solchen Ort an, an welchem die Leute zusammen kommen, ihr Gewerbe und Handthierung in den irrdischen Geschäfften zu treiben. Demnach mag man auch solches hier gar wohl verstehen von dem Hauffen der Menschen, da böse und gute in dieser Welt ihr Gewerbe treiben, und mit irrdischen Geschäfften zu thun haben, aber eben dadurch gehindert werden, zu anderer Erbauung in dem Reich GOttes etwas besonders beyzutragen, welches durch das **müßig stehen** angezeiget wird, wie man bey dem Beruff der Apostel, Matth. IV, 18-22. siehet. Daher denn auch die Entschuldigung, daß sie **niemand gedinget habe**, so viel bedeuten möchte, daß sie noch nicht ordentlich zum Lehr-Amt beruffen worden. Sonst aber, woferne man es vom Beruff zum Glauben annehmen wolte, möchte es die Art solcher Menschen vorstellen, welche niemahls die Schuld ihrer Unbußfertigkeit auf sich sitzen lassen, sondern solche immer gerne auf andere, ja auf GOtt selbst, schieben wollen. Endlich kommt nun der **Abend**, das ist, es nahet nun dieser Zeitlauff, welcher für diese Arbeiter bestimmet gewesen, zu seinem Ende. Wenn nun an solchem Abend der Arbeiter, der zumahl seine Treue besonders an den Tag geleget zu haben vermeinet, und einen ausnehmenden Vortheil davon, in grossen Gaben und zeitlicher Ehre, zu empfangen gehoffet, bey dem Empfang seines Groschens oder bey dem Genuß seiner irrdischen Güter, so in Ehre und guten Vermögen bestehen, eine Uberlegung bey sich anstellet, und etwa auf andere siehet, die wohl später, als er, zu solcher Arbeit beruffen worden, ja gar nur die letzte Stunde dazu gekommen, daß sie das, was die erstere mit saurer Mühe bald zu Ende gebracht, nur mit geringer Arbeit noch vollführen helffen; dabey auch wahrnimt solche ebenfalls dieses geniessen, und au starcke Stützen der Kirche gerühmet und werden, so macht er bey sich die Rechnung solle ihm billig ein weit mehrers geben. A aber seine Hoffnung nicht sogleich erfüllet dabey sein Augenmerck nicht einfältig au Ewige richtet, welches ihm GOtt, etwa a sondern Ursachen, zur Prüfung seines gedu Ausharrens unter dem Creutz noch eine vorzuenthalten beschlossen hat: so wird geduldig, und fängt an zu murren. Da denn GOtt, als der Haus-Vater zu ihm: thue dir nicht unrecht, bist du nicht mit mi worden um einen Groschen? Du hast ja nichts von mir verlanget, nimm hin, was de den irrdischen Lohn, daran dein Hertz h und welchen du dir selbst ausgedungen hast gehe hin; aber diesen letztern, welche blo meine Gnade trauen, will ich dieses eben geben, und dazu auch die ewige Seeligkeit. geschiehet es denn, daß die **Letzten** die **Er** und die **Ersten die Letzten** werden: viele sind beruffen, in dem Weinberge des H zu arbeiten, aber wenige auserwählt, oder lich erfunden worden. Wolte hier gleich iem einwenden und sagen: man finde doch kein E pel, daß ein Apostel durch Murren gegen den dern sich solcher Abweisung schuldig gemacht be: so dienet darauf zur Antwort, daß di keine nöthige Folge sey. Denn Christus nicht, daß es schlechterdings also ergehen wer sondern er warnet nur seine Jünger vor sol Vermessenheit, dadurch sie verursachen kön daß GOtt also mit ihnen verfahre, und erläu solche seine Warnung durch dieses Gleichniß; sie sich denn warnen liessen, und nicht murre so war auch nicht nöthig, daß solche Abweis erfolgete. Und auf solche Art meinet schlüßlic obgedachter Herr Pastor **Heusinger**, daß nicht viele Schwierigkeiten mehr finden solten, d ses Gleichniß, seinem vornehmsten Inhalt na so zu erklären, daß das meiste darinnen sich dem angeführten Zwecke schicke; Wiewohl gerne zugestehet, daß es schwer sey, alle in solc Gleichniß-Reden vorkommende Scrupel zu ben, indem viele Umstände nur zur Erfüllu Vollständigkeit und Zierlichkeit der Parab mit angeführet wären. Dahero er mit de **Chrysostomo** hom. LXV. in Matth. und and Lehrern unserer Kirche, am sichersten zu gehen achte, wenn man bey deren Erklärung nur d Zweck derselben, oder das tertium comparat nis gefunden zu haben sich begnügen lasse, wora sich hernach die Haupt-Umstände füglich app ciren liessen.

Ein mehreres kan man von dieser Paral nachsehen in **D. Joh. Wilhelm Petersens** G heimniß von den Arbeitern in Weinberg 1713. in **Campegii Vitringa** Erklärung der Parabe Christi, Amsterd. 1715. in 4. **Joh. Jerem.** derichs, Archid. zu Kemberg, neue, sonst no nie zum Vorschein gekommene Erklärung üb das Evangelium von den Arbeitern im Weinbe ge, in 16. Predigten; **Joh. Georg. Dorschei**

denar

diario vespertino, sive scopo parabolæ de operariis in vinea. in Berlinischen Heb-Opffer XI. Beytr. p. 81. XII Beytr. p. 93. u. XXXIII Beytr. n. Joh. Heinr. Schramms und Theodor. Hase cogitat. de parabola Christi Matth. XX. 1 16. in Biblioth. Bremensi, Class. V. p. 687. u. f. Heinr. Gönewegens, Mund der Weisheit in Geheimnissen eröffnet, Franckf. 1708. in 4. Joh. Laur. Mosheim in Libro primo Cogitation. in novi fœderis locos selectiores Medit. I. welcher letztere unter dem Weinberg die Kirche, unter den Arbeitern, die ersten Lehrer, unter dem Groschen aber ein præmium terrestre verstehet, nehmlich die Krafft Wunder zu thun, Marc. XVI, 17. 18. als auch die herrliche Frucht ihrer Arbeit, da so viele durch die Predigt sich bekehreten. Die ungleiche Beruffung, da Christus erst die 12 Apostel ferner die 70 Jünger, nach der Himmelfarth Paulum und andere zu Lehrern bestellet: Zu der ersten Stunde wären beruffen die Apostel, zur dritten die 70 Jünger, zuletzt Paulus, u. s. w. der eine habe sowohl als der andere, und also sowohl Paulus als Petrus seinen Groschen empfangen, wo über einige gemurret, daß sie, die ersten, nicht schon einen Vorzug haben vor denen, so nach ihnen kommen würden. Endlich, der Schaffner sey der heilige Geist, und die Worte, die Letzten werden die Ersten, und die Ersten die Letzten seyn, sind hier also paraphrasiret: Quidam ex doctoribus primum ad labores vocatis cedent æquitate animi & pietate aliis, qui his ordine posteriores sunt, minorique idcirco apud Deum pretio habebuntur; e contrario eorum nonnulli, quos diu post gregi suo præfecit Dominus, vincent virtute quosdam ex illis, qui principes operam suam locaverunt, & ideo patrem familias cœlestem benigniorem volentiorem habebunt. Die Worte aber, viele sind beruffen, aber wenig sind auserwählt, werden also erkläret: Obwohl GOtt viele seine Kirche zu regieren beruffen, so stünden sie doch alle ihrem Amte nicht so treulich vor, wie sie solten, und sind also auch GOtt nicht so gefällig, wie andere. Unsch. Nachrichten, 1726. p. 38. u. f.

Weinbergen, ein Adeliches Geschlechte in Böhmen. Matthias Maximilian, des H. R. R. Ritter von Weinbergen, Herr auf Slawietiz lebte 1737, und hatte einen Sohn, welcher Johann Nepomucenus Anton de Paula hieß, Hammerschmid Prodrom. Glor. Prag. Crugerius in Sacr. pulv. S. Adalb. Redels sehenswürd. Prag, p. 28.

Weinberger, war im Jahr 1743. Kayserl Obrist-Lieutenant bey dem Hohenzollerischen Regimente; wurde aber noch im selbigen Jahre zum Obersten über das Fürst-Taxische Dragoner-Regiment von Kayser Carln VII. allergnädigst ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, p. 746.

Weinberger, (Hans) war um das Jahr 1525. in der Stadt Steyer zur Zeit des Pfarrers Michael Forsters, sogenannter Gesell-Priester bey der Pfarre, welchem der Abt zu Gärsten selbst zu predigen erlaubet hatte, doch mit der Bedingung, daß er sich priesterlich halten, und in seinen Predigten nichts von Luthers oder seiner Anhänger Lehre mit einführen solte. Weil nun aber der Abt sich bey der 1528 zu Steyer gehaltenen Kirchen-Visitation über diesen Weinberger beschwerete, so muß er sich seiner Meinung nach nicht priesterlich gehalten haben, sondern vielleicht in den Ehestand getreten seyn, oder zugleich in seinen Predigten Luthers Lehre mit eingeführet, folglich sich als einen Evangelischen Prediger bewiesen haben. Valent Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 241. Raupachs Evangelisch. Oesterreich. V Th. p. 202.

Weinberger, (Johann Baptist Ferdinand Frantz) des Heil. Röm. Reichs Edler von Hemmersdorff, Oesterreichischer Provincial aus dem strengen Carmeliter-Orden Theologus, in unterschiedlichen Orten Prediger, Secretarius, Feldprediger, Mißionarius, ꝛc. war aus einer alten Adelichen Familie gebohren. Sein Vater, Ferdinand Albrecht Weinberger, des Heil. Röm. Reichs Edler von Hemmersdorff, war Oesterreichischer Provincial und Reichs-Graf, u. bey dem Ertzhertzoglichen Hause Oesterreich so angenehm, daß Kayser Ferdinand III. auch die Festung Comorra seinem Commando untergab. Seine Mutter aber war A. M. B. Strusingerin, Herrin zu Rasenstein. In seiner Jugend diente er bey Ertzhertzog Carl Joseph als Edel-Knabe, und im 17 Jahre seines Alters steckte man ihn ins Carmeliter-Closter. Von dannen schickte ihn der Provincial Johann von St. Bernhardo durch 2 Patres heraus ins Franckenland, 1665 nach Neustadt an der Saal ins Novitiat mit einigem Unwillen seiner Frau Mutter. Er begehrte zwar offtmahls seine Dimißion, erhielte sie aber nicht. Im Jahr 1677 wurde er zu Würtzburg Priester, Prediger und Beichtvater, hatte auch von dem Cardinal zu Hessen, damahligem Bischoff zu Breßlau, Indult, verbothene Bücher, nur nicht Machiavelli und Molinäi Wercke zu lesen. Im Jahr 1682 ist er Mißionarius worden, dabey er viele verführet hat. Endlich haben ihn M. Benjamin Gerlach, öffentl. Professor zu Schweidnitz in Schlesien, und D. August Varenius zu Rostock dahin gebracht, daß er eine Lust zum Evangel. Glauben bekommen. Hernach ist er zu Zirl in Tyrol, wo er mit einem Sächsischen Obrist-Lieutenant, der in Venetianischen Diensten gestanden, gespeiset, in einen Dispût vom Glauben gerathen, da ihm derselbe so viele Satisfaction auf alles und iedes gegeben, daß solchergestalt der Anfang zu seiner Bekehrung gemachet worden. Darauf er sogleich die Resolution gefasset, den Evangelischen Glauben anzunehmen, es koste was es wolle, wiewohlen er selber gestehet, daß er bey seiner Bekehrung viele Einwürffe in seinem Gemüthe empfunden, von wegen des Ansehens, Gunst, Unbekanntschafft, Furcht vor Armuth und dergleichen. Er hielte 1687 seine Revocations-Predigt zu Leipzig, den XVI Sonntag nach Trinitatis, als den 23 Sept. in der Kirche zu St. Nicolai, davon der Titel nach dem Text Luc. VII, 14. eingerichtet, und Mortuus resuscitatus lautet. Er führet in selbiger die Zweifel an, die er bey seiner Religion über die Wercke, Fasten und Wallfahrten, Mönch-Stand und Kloster-Leben, Anruffung der Heiligen, Fegfeuer, Satzungen, Meß-Opffer, Zerstümmelung des

des heil. Abendmahls, Kirche und Statthalterschafft des Pabsts geheget. Von seinen übrigen Lebens-Umständen ist weiter nichts bekannt; iedoch meldet D. Götze in seinem Schediasmate de Converf. p. 17. es habe verlauten wollen, als ob er wieder zu denen Römisch-Catholischen übergetreten, und zu ewigem Gefängnis verurtheilet worden sey. **Kurtzgefaßte Historie der Ordens-Brüder und Geistlichen, welche sich von dem Pabstthum zur Evangelischen Kirche öffentlich bekehret haben.** *Decas V.* so in Unsch. Nachr. 1723. p. 18. und *Decas VI.* so in Unsch. Nachr. 1734. p. 1099. u. f. zu befinden. Vogels Leipz. Annal. p 853. 4.

Weinberg-Erde, siehe *Ampelitis,* im I Bande, p. 1771.

Weinberger-Hof, ein Ort im Pappenheimischen, in Schwaben, welchen Heinrich XI. Herr zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, von seiner ersten Gemahlin, Margarethen, Marschall Rudolphs Herrn zu Pappenheim Treuchtlingischer Linie ältester Tochter, bekommen. Döderlein von den Marschallen von Calatin und denen Herren und Grafen zu Pappenheim, p. 242. u. 243.

Weinberg gemein machen, (einen) V Mose XX 6. heisset so viel, als seine Frucht mit Freuden geniessen, welches vor dem fünfften Jahre nicht geschehen durfte. Denn die ersten drey Jahre muste man die Reben, so was trugen, alle abschneiden, 3 Mose XIX, 23. welches denn auch von dem Weinstocke im Weinberge gilt, was hier von denen fruchbaren Bäumen gesaget wird; Das vierte Jahr musten die Erstlinge davon gen Jerusalem gebracht, und dem HErrn und dem Priester gewidmet seyn; das fünffte Jahr aber ward der Weinberg gemein gemacht, das ist, zum gemeinen Gebrauch angewendet.

Weinberghüter, siehe **Weinhüter.**

Weinberg-Knoblauch, siehe *Ampeloprassum,* im I Bande, p. 1771. Ingleichen **Hunds-Knoblauch,** im XIII Bande, p. 1211.

Weinbergs-Arbeiter, siehe **Weinberg, (Arbeiter im)**

Weinbergs-Ordnung, siehe **Weingebürgs-Ordnung.**

Wein-Betrug, siehe in dem Artickel: **Wein, Wein-Händler,** und **Wein-Verfälscher.**

Weinblattern, heißt der **Kupfferhandel** im **Angesichte,** davon zu sehen *Gutta rosacea,* im XI Bande, p. 1474.

Wein, für die Bleichsucht, Friedels.

℞. Rad. Scorzoner.
Herb. Meliff.
Artemif.
Puleg. aa. q. p.

Giesse Wein q. p. drüber, laß es Tag und Nacht stehen und hernach davon trincken

Wein zum blöden Gehör, aus dem Friedel.

℞. Radic. Valerian.
Vincetox. aa. ℥ß.
Herb. Rorismar.
Serpill.
Majoran. aa. Mß.
Trochisc. Agaric.
Mechoacann. alb. aa. ʒiij.
Fol. Senn. f. f. ʒvj.
Rhabarb. opt. ℥ß.
Sem. Anif.
Coriandr. aa. ʒj.
incif. & contuf. M.

Diese Species thut man in ein Säcklein von [...]del, giesset zwey Maaß guten Wein drüber, [...] lässet es Tag und Nacht an einem etwas war[men] Orte stehen. Davon kan der Patiente alle M[or]gen ein gut Wein-Glas voll, oder 3 bis 4 L[oth] nüchtern nehmen; Leiden es aber bisweilen [die] Umstände nicht, so nimmt man, statt des W[eins] Bier. Oder

℞. Fol. Senn. ℥j
Fung. Abiet. ℈j.
Turbith. ℈ß.
Rhabarb. ʒß.
Cariophyll.
Flor. Mac s,
Cinamom. aa. ʒij.
Hb. Euphraf. ʒj.

Incif. & contuf. in ein leinen Säcklein gethan, u[nd] 24 Stunden in einem Maaß Wein beitzen lass[en], und Morgens nüchtern einen guten Trunck [da]von gethan, auch allezeit das Säcklein zuvor a[us]gedrückt. Es purgiret gelinde; will es so gle[ich] nicht würcken, so thue in anderthalber Stunde n[och] einen Trunck, so wird es würcken. Es dienet wohl zu dem Gehör, als zu denen Augen.

Weinblume, siehe *Filipendula,* im IX Ba[n]de, p. 913.

Wein, wider Blutstürtzungen der Gebä[r]mutter bey Endigung der Monathszeit, *Pro[fu]sio Sanguinis,* genannt, **Forbergers.**

℞. Rad. Cichor. ℥ij.
Ari
Caryophyll.
Galang. aa. ℥j.
Cort. Aurant. rec. ℥ß.
Hb. Cochlear.
Marrub. alb. aa. Mj.
Fumar. Mij.
Sem. Fœnicul.
Carv. aa. ʒj.
Rhabarb. ℥ß.

Ex incif. contuf. F. Species zu 3 Kannen Wein. Ist aber die Person cholerisch, kan man ein D[e]coct daraus machen, und sie täglich dreymal ein Weinglas voll trincken lassen.

Wein-Böhle, Weinbohla, ein Chur-Säch[s]isches Dorf mit einer Kirche, einem Gasthofe, un[d] einer Wind-Mühle in Meißen, unweit der Sta[dt] Meißen. Allhier hat der Landesherr das jus P[a]tronatus, und wird die Vocation ausm Erbam[t] Meißen gegeben; Die Fundation der dasige[n] Kirche ist im Pabstthum geschehen, und dem hei[l.] Martino gewidmet gewesen. **Jccanders** Geist[l.] Minister. 1723. p. 80. **Goldschadts** Beschreib[ung] der Marckt-Flecken ꝛc. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen,** p. 171.

Wein, zu bösen, offenen, löcherichten un[d] schwürichten Brüsten, Friedels.

℞. Lign. Saffafraff.
Saffaparill. aa. ℥ij.
Rad. Liquirit. ℥j.
Fol. Lil. alb.

Rad

Rad. Asar.
Flor. Cyan.
Viol. aa. q. s.
Sacchar. cand. ℥ß.
Vini opt. q. s.

[…]t es 3 Tage und 3 Nächte in einem zinnern […]ässe über einander stehen, alsdenn soll die Frau, […]he die böse Brust hat, davon trincken, und […]n der Wein abnimmt, frischen nachgiessen.

[W]einbohla, Dorf siehe **Wein-Böhle**.

[W]einbold, (Baron von) Römisch-Kayserl. […]eral-Feld-Marschall-Lieutenant, worzu er im […]r 1733. ernennet worden. **Geneal. Archiv.** […] p. 480.

[W]einbranntewein, ist der Geist, oder das […]t leste und kräfftigste von dem Weine, welches […] Hinterlassung des Wässerigen, so er an sich […] daraus gezogen worden. Wenn er von aller […]sserichkeit wohl abgesondert, welches man […]cheiren nennet, hat er eine solche balsamische […]ur, daß er ohne alle Verderbniß oder Anstoß, […]farbe, Geruch, Geschmack und Krafft un[…]nderlich bleibt, und andere Sachen zu erhal[…]dienet. In seinem rechten Gebrauch unter[…] er die natürliche Wärme, verzehret die zä[…]rkalten Flüsse, erwecket die Lebensgeister, weh[…]ller Fäulniß, stärcket das Gehirn und Haupt, […]uet das Hertz, schärffet die Sinnen, erquickt […]hnmachten, hilfft der Dauung, erweckt den […]etit, stillet die Blähung, löscht den Durst, […]rstehet der gifftigen Lufft, und thut wohl den […]enden, sonderlich im Winter. In den Apo[…] dienet er, die meisten Tincturen und Essen[…] auszuziehen, auch in verschiedenen Medi[…]enten. Wie nützlich aber sein mäßiger Ge[…]uch, so schädlich ist der Mißbrauch und Uber[…] wovon ein entzündetes scharffes Geblüte, […]lich Schwächung der natürlichen und sinnli[…] Kräffte, Schlafsucht, Schwindel, Zittern, […] windsucht, und endlich der Tod erfolgt. Ab[…]erlich schadet er, wenn er des Morgens nüch[…] starck genommen wird. Siehe auch den Ar[…]l, **Branndtwein**, im IV Bande, p. 1082.

[W]ein-Brauer, siehe **Wein-Verfälscher**.

[W]ein-Brauerey, siehe in dem Artickel: **Wein[…]dler**, und **Wein-Verfälscher**.

[W]einbrunnen, wird ein berühmter Gesund[…]nnen genennet, so in der Nieder-Grafschafft […]enelnbogen, nahe bey dem Flecken Langen[…]walbach, lieget. **Hübners** Geogr. III Th. […]02.

[W]einbühel, ein Schößlein in Unter-Crain, in […] Landsprache **Vinagoriza** genannt, lieget von […]bach 6 und von Rudolphswerth 2 Meilen, von […]ffen aber eine Viertelstunde, auf einem lusti[…] Bühel oder Hügel, wovon es auch den Namen […]ohl in Deutscher als Crainerischer Sprache […]ehnet hat. Ob auf diesem Hügel vor Zeiten […] Weingarten gewesen, ist unbekannt, doch ist […]rn davon auf dem Gebürge ein Weinge[…]chs befindlich. Die Grafen von Watzenberg […]en zu Anfang dieses 18 Jahrhunderts Besitzer […]on. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain […]Buch. p. 629.

[W]eincken (Joh.) oder **Weinken**, Protono[…]us des Apostolischen Stuhles, Kayserlicher gecrönter Poet, und Prior des Closters zu Seligenstadt. Es ist von ihm bekannt:

1) Navarchia Seligenstadiana, d. i. Beschreibung der alten Königl. Abtey Seligenstadt, aus alten Urkunden zusammen getragen, und in Lateinischen Versen abgefasset etc. Franckf. am Mayn 1714. in Fol. Man findet von diesem Buche in den **Deutschen** *Actis Erudit.* im XXVI Theile p. 142. eine Recension, die aber nicht allzuwohl klinget: Denn so wird erstlich gesaget, daß die Verse, darinnen dieses Buch abgefasset, eben nicht die besten, weil theils die Poetischen Redens-Arten darinne fehleten, theils auch noch einig Mönchs-Latein in selben anzutreffen. Hernach aber mache solches einen Leser sehr verdießlich, der die Historie dieses Closters, die man mit allen Umständen und Urkunden auf 10 Bogen bringen können, aus einem so weitläufftigen Carmen zusammen suchen müsse. Denn es kämen viele Sachen vor, die man etweder kürtzer geben, oder gar weglassen können. Zum andern sey auch der Titul so wunderlich abgefasset. Dieser hiesse: Navarchia Seligenstadiana; Wer dieses läse, solte sich wohl gar einbilden, es wäre zu Seligenstadt ein Admiralitäts-Collegium, in welchem die Sachen, so die Schiffahrt auf den Mayn und Rhein betreffen, angegeben, oder abgethan würden. Allein der Inhalt des Buches lehre ein anders. Man fände aber auch in dem gantzen Wercke nicht eine Zeile, so von diesem Titul handelte, daher man anfangs daraus nicht klug werden können. Endlich aber sey man auf den Kupfer-Titul gefallen, worauf man ein Schiff sehe, in welchem Eginhardus der erste Abt dieses Closters nebst noch andern Mönchen wären. Dieses Schiff möge nun wohl das Closter selbst bedeuten, als dessen Ruderknechte die berühmten Tugenden wären Fides, Spes, Charitas, Fortitudo, Temperantia, Justitia, Prudentia, welche es durch die wilden Wellen durchführeten. Oben am Himmel stehe auf einer Seite der Hebräische Nahme GOttes mit Strahlen umgeben, von welchen vier Winde in die Seegel bliesen. Auf der andern Seite sey die Mutter GOttes mit dem JEsus-Kinde zu sehen, nebst noch andern 3 Heiligen, welche vielleicht Marcellinus, Petrus u. Benedictus seyn solten. Unten auf dem Meere wären um das Schiff herum einige Meergötter, welche auf ihren Hörnern bliesen: ingleichen verschiedene Sirenen, welche allerhand Kleinode und Kostbarkeiten in die Höhe wiesen.

2) Eginhartus illustratus & vindicatus, das ist, kurtze Lebens-Beschreibung des vormahls bey Carln dem Grossen gewesenen Cantzler Eginharts, und Beweiß, daß er der erste Abt zu Seligenstadt gewesen, nebst einem Anhange von Eginhards in Deutschland noch nie gedruckten Briefen. Franckf. 1714. in Fol. **Deutsche** *Acta Erudit.* XXVII Th. p. 220. u. ff.

3) Historia translationis Christi; Martyrum S. S. Marcelli, Petri, Franckf. 1712. in Fol.

Siehe auch die **Leipziger gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1715. p. 206.

Weinckendorf, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns weiter nichts bewust, ausser daß Heinrich von Weinckendorf, auf Banckow, Catharinen, eine Tochter Christophs von Creutzen, Ober-Burgrafens des Hertzogthums Preussen, geheyrathet. Königs Adels-Historie Th. II. p. 324.

Weinckheim, ein Amt in dem Fränckischen Creyße, so zu den Cammer-Gütern des Deutschen Ordens gehöret. Hübners Geogr. III Th. p. 213.

Wein, für die **Contractur**, so vom **Steine** und **Griese** kömmt, aus dem **Friedel**.

℞. Herb. Carduiben.
Aquileg.
Flor. Tunic. aa. Mij.

Ex Incis. F. Species, zu drey Maaß Wein.

Wein-Destillat, *Destillatio Vini*. Von Destillirung des Weins, auch was für Wein erwählet, und wie selbiger destilliret werden soll, einen rechten guten rectificirten einfachen Aquavit, oder gemeinen Weingeist daraus zu bereiten, lehret **Conrad Khunrath** im ersten Theile seiner Medull. destillator. p. 37. u. f. also: Wenn man will Wein destilliren, und daraus einen gar guten reinen Geist, der ohn allen Zusatz auch von seinem Phlegma, unreiner Feuchtigkeit und Terrestrität, geschieden seyn soll, bereiten, soll man denselben nicht von abgestandenen sauern, seigern, trüben, noch zähen Weinen destilliren, sondern man erwehle darzu den allerbesten, kräfftigsten, wohlriechenden, gesundesten, rothen, oder weissen, alten Wein, ie älter, ie besser, der bey seinem rechten, guten weinlichen Geschmacke sey, und darbey keine Schärffe, oder eßighaffter Geschmack gespühret werde, kan man ihn aber haben, daß er nicht abgezogen, sondern noch auf seiner Mutter liege, iedoch schön lauter und klar sey, so nimmt man denselbigen, und destillirt ihn aus der Blase, doch daß im Anfüllen der dritte Theil davon leer geblieben, und die Fugen überall wohl lutiret, und verklebet sind, mit dem allergelindesten Feuer, im rechten Grad regieret, damit der Wein im Gefässe nicht siede, auch mit gnugsamer rechtmäßiger Erkühlung der reinen, lieblichen, wohlriechenden, zarten, sehr subtilen, kräfftigen Geister, so steiget am Geschmack ein geringer Branntewein herüber; wenn man aber mercket, daß Wässerigkeit, oder Phlegma, darinnen keine weinichte Krafft mehr ist, kömmet, so höret man auf zu destilliren, nimt die Vorlage mit dem Branntweine ab, machet die Blase rein, und destillirt die erste überstiegene Destillation noch einmahl aus der Blase, und nimmt das subtileste, und stärckste, das denn allewege erstlich herüber gehet, besonders, solches Destillat theilet man nach seiner Viele, in besondere Glaßkolben aus, und rectificirts von dem Phlegma durch den Helm im Frauenbade, zum andern, dritten, oder vierten mahle, oder nachdem der Aquavit sehr subtil und flüchtig seyn soll, nach Gefallen, iedoch muß man Achtung geben, daß das Feuer aufs gelindeste gehalten, und die Destillation damit nicht zu geschwinde getrieben wird, so bekommt man ohne Zweifel einen gar köstlichen einfachen Aquavit davon. Dami[t] einer des vielfältigen Destillirens und Re[ctifici]rens durch den Helm, disfalls überhoben se[y], ist ein feiner und sehr bequemer Weg also: [Wenn] der Wein zum andern mahle aus der [Blase] destillirt ist, daß man ihn entweder noch ein[mahl], das ist zum dritten mahle aus der Blase ode[r] aus einem gläsernen Kolben über den Helm [zu] dem Ende destillire, und das subtilste auff[fange], alsdenn ihn wiederum in einen grossen Gla[skol]ben thue, und über solches Kolbens Mundloch [ein gu]tes, reines, schönes, weisses, starckes und ga[r tru]ckenes Schreibepapier, sechsfächig über einan[der] lege, oder ein klar Pergament, welches noch [bes]ser, hernach den gläsern Helm drauf setzet, [so] daß er sich fein gehebe darüber schliesse; in [die] Fuge zwischen den Helm und Kolben, wird fe[in] gemacht grob Papier gestopfft, mit gekleiste[rten] Tüchern umlegt, und aufs allerbeste, als [man] kan, vermacht, der Kolben wird ins Frauen[bad] gesetzt, an die Schnautze oder Röhre des Hel[ms] wird ein Glaß oder Vorlage gelegt, das a[uch] ein fein enges Mundloch habe; denn wird [die] Fuge wohl verstopfft, verkleistert, oder verlut[irt], unter das Bad wird Feuer gemacht, daß [das] Bad sich erwärme, und treibet man also die [De]stillation dergestalt, damit der Geist von d[em] Weine nur sich allein aufhebe, und subtil du[rch] das Papier, gleichwie eine Dunst dämpffe, [in] den Helm steige, und durch die Röhre desselbig[en] in die Vorlage sich darnieder schlage, man [sey] aber gewarnet, daß es nicht zu starck übertr[ie]ben wird, denn es würde sich sonsten, mit d[em] Geiste das Phlegma aufheben, das Papier [be]netzen und feuchte machen, auch Phlegma überst[ei]gen, daß man also keinen reinen Geist überko[m]men würde, derohalben so lässet man in die[se] Destillation, so ferne man dieselbige, mit dem g[e]lindesten Grade, als sichs leiden will, recht r[e]gieret, dieses ein Merckzeichen seyn, so lange d[er] Geist durch das Papier dringet, und aufsteiget und das Papier gar trocken bleibet, so bekömt ma[n] einen reinen Geist, aber so bald man siehet, daß da[s] Papier beginnet naß zu werden, so lässet man da[s] Feuer abgehen, und höret auf zu destilliren, den[n] es würde sich sonsten, die Feuchtigkeit auch in d[ie] Höhe begeben. Den in der Vorlage aufgefa[n]genen Weingeist nimmt man ab, und verwah[ret] ihn wohl zugestopfft, mit Wachs überleget, un[d] fleißig verbunden. Will man ihn aber noch sub[]tiler haben, so wird solche Destillation abermahl wiederholet, und anstatt des übergelegten trock[e]nen Schreibpapiers, wird Schreibpapier genom[]men, und mit guten reinen Baumöhl getränck[t], man läst es auch ein wenig treugen, und legt e[s] so viel als sechsfächig, gleichwie in voriger Desti[l]lation mit trockenem Papier geschehen, über de[s] Glaskolbens, darinne der Weingeist ist, Mund[]loch, und verfähret sonsten in allem, wie zuvo[r] angezeiget ist, so wird man einen gar fürtreflicher[n] wohl rectificirten, einfachen Aquavit, oder eine[n] Weingeist haben. **Eine kurtze Art den Weingeist ohne Feuer zu dephlegmiren, und zugleich zu tartarisiren**: Man nimmt Weingeist, thu[t] ihn in einen Kolben, wirfft wohlgeriebenes Weinsteinsalz oder Pottasche drein, schwencket alsdenn

de Kolben wohl um, so ziehet das Weinstein-
sa das Phlegma an sich, und zerschmeltzet solches
dinnen, und stehet unten am Boden gantz trü-
be der Weingeist aber oben gantz helle, den kan
m n sachte abgiessen. Will mans geschwinder
h en, darff es nur ein bischen an die Wärme
ge tzt, und gemachsam abgegossen worden; Wenn
m n ihn noch einmahl destillirt, ist er aufs höchste
re ificiret. Man mercke: Auf 5 Maas Wein-
ge t müssen ohngefehr Weinsteinsaltz oder Pott-
a e 4 Untzen, oder mehr, nachdem der Geist sehr
w ssrig, genommen werden, und ein paar Tage
al zusammen stehen lassen. Nun zu seinem selbst
ei nen Besten, auf daß man aus Vorsichtigkeit,
w en seines Leibes, zur Beschädigung nicht
se st Ursache geben möge, so soll man in obiger
D stillation, mit einem brennenden Lichte bis auf
ei Elle nah an die Gefässe, vielweniger an die
F gen derselben, unangesehen, ob sie schon verlu-
tiret seyn, nicht kommen, denn der Geist des
W eins ist gar flüchtig, der in der Destillation
du chdringet, er kann die Flamme des Lichts ge-
schwinde erreichen, u. sich bald eilends anzünden,
da also nicht alleine der durchdringende, sondern
au derjenige Weingeist, der in den Gefässen ist,
b nnend wird, die Gefässe mit Gewalt und gros-
se Knalle, wie von einem Geschütze, zerstösset,
u in die allerkleinesten Stückchen zerschmettert,
de halben sey man hiermit für Schaden gewar-
n Es sind etliche Laboranten, dieselbigen haben
in Gebrauch, wenn sie diesen einfachen, und
re ificirten Aquavit, oder Weingeist bereiten
w len, so gebrauchen sie sich, an statt des geöl-
tr ckten Schreibpapiers etwa eines Schwammes,
d in Oel geweicht, und wohl ausgedruckt sey,
o eines Stückes dichten Gorcks oder Pantof-
fe oltzes, in das Mundloch des Glas-Kolbens
g ecket, und wie gesagt, den Geist dadurch getrie-
b doch gefället uns die Manier mit dem Papier
b er. Wenn nun wohl rectificirtert Weingeist
g gter massen durch die Destillation bereitet
w den, so ist leichtlich zu erachten, daß es nicht
n r ein gemeiner Wein, sondern eine kräfftige
st cke Artzney für mancherley Kranckheiten und
G brechen, in- und äusserlich, alleine, oder mit an-
d n dienlichen Dingen vermischt, anzuwenden
se sintemahl der Geist vom überlingen Unrath
g hieden worden. **Nun folget, wie der recti-
fi irte einfache Aquavit oder Weingeist zu
e nnen, daß er gut gemacht, und von seiner
g ben Art gereiniget sey; Auch eine Anzei-
g ig etlicher der fürnehmsten Kräffte und
T genden des rectificirten Weingeistes,
s ihm zugeschrieben werden.** Erstlich,
w nn der Weingeist in einen silbernen Löffel ge-
g ssen, und mit einem brennenden Wachs-Lichte
a gezündet, daß er leichtlich von den Flammen des
F uers verzehret wird, also, daß der Löffel gar
t cken, und nirgend keine Anzeigung der Feuch-
t keit am Boden des Löffels, darein er gegossen
w r, gespühret, und gesehen werde. Zum andern:
W enn man ein leinen Tüchlein in den Weingeist
n tzet, dasselbige anzündet, und es nicht verbrennet,
so dern allein der Weingeist, ohne alle Verletzung
d s Tüchleins verzehret wird. Zum dritten, daß
m n einen Tropffen Oel drauf tröpffelt, und der-
selbige von Stunde an zu Boden fällt, und blei-
bet am Boden liegen, ob mans schon umschwen-
cket. Er giebt von sich einen trefflichen Geruch,
und ist auf der Zunge nicht unlieblich. Oder:
Man nehme etwas Schüßpulver, wie es ist, nicht
zerknickt oder zerquetscht, thue es in einen blecher-
nen Löffel, und giesse etwas Weingeist, er sey nun
vom Weine oder Weinhefen, oder vom Getrai-
de, darüber, zünde ihn an, und lasse ihn vor sich
brennen, man muß ihn aber nicht umrühren;
wenn er nun zuletzt das Pulver unumgerühret
anzündet, so ist er recht, richtig und gut, und dieses
ist die beste und richtigste Probe. Dieser kräff-
tige Aquavit, oder Weingeist, ist in- und äusser-
lich gut, er zertheilet und stärcket, wird alleine,
und auch mit andern dienlichen Medicamenten
genutzet; und mäßig gebrauchet, stärckt er, zumahl
bey alten Leuten und kalten Naturen, die natür-
liche Wärme, und macht wacker, hurtig, munter
und angenehm, ist gut zum Gedächtniß, hilfft
zur Dauung, macht fett, nutzet dem Magen, macht
gut Geblüt, dienet wider Hertzbeschwerungen,
und zertheilet die Winde und Blehungen, vor-
nemlich weñ er beym Essen gebraucht wird. Wider
den Husten, und sogenannte kalte Flüsse, Ver-
schleimungen, und Engbrüstigkeit ist er gut, wenn
er mit Tragant-Latwerge, oder Penidzucker oder
Calamin-Storax, oder mit weissen Andorn ge-
braucht wird. Wider das Halsgeschwüre wird
er mit weissen Hundskothe genutzet, wider den
Schnupffen mit Gundermann, wider den Ge-
stanck der Nasen, mit Biebergeil. Das Zäpflein,
wenn es im Halse geschossen wieder in die Höhe
zu ziehen, soll man in den Weingeist Schwäm-
lein oder Tüchlein netzen, und oben auf den Wir-
bel legen, und Abends, wenn man zu Bette ge-
hen will, und früh Morgens sich damit waschen
und reiben. Ingleichen mit Muscatennüß und
Nägelein gebraucht, ist er gut wider den stincken-
den Athem. Mit Nägelein gebraucht, ist er auch
gut wider das Brechen. Wider das viertägige
Fieber ist er gut mit Gamanderleinsafft. Wenn
man leinene Tüchlein darinnen netzet und über-
legt, es sey an den Brüsten oder Backen etc. so ver-
treibt er gewiß den Krebs, allein es muß gar offt
geschehen, sobald es trocken, wieder angefeuchtet,
und muß geschehen, ehe der Schaden ausbricht.
Er vertreibt auch äusserlich das Hauptweh. Er
hilfft auch zum Venuswercke, und dienet, mit an-
dern Medicamenten gebraucht, wider den Trip-
per; ja, er öffnet alle Gänge, Adern, u. Schweiß-
löcher, macht auch sanfftes Schlafen, verbessert
ingleichen die Säure, und saltzigte Schärffe.
Aeusserlich vertreibet er die Läuse und Milben in
Haaren, wie auch die Krätze. Er bringet das Ge-
hör wieder, und treibt das Brausen und Klingen
der Ohren ab. Wenn man das Gesicht offt mit
wäschet, macht er weiß, und lieblich, vertreibet
die Flecken, und Narben, (wenn der Gebrauch
bald geschiehet) ingleichen die Sonnensprossen,
und machet eine annehmliche gelinde Haut. Er
macht trefflich Haar wachsen, wenn man das
Haupt und den Kamm sachte bisweilen damit
netzet, dannenhero man solchen im Angesichte, zu-
mahl das Weibsvolck, nicht leichtlich gebrauchen
mag. Er vertreibet rothe und blöde Augen,

zumahl

zumahl der campherirte Weingeist, wenn man bisweilen die Augenlieder mit streichet, oder damit benetzte Tüchlein überleget. Vertreibet äusserliche Geschwulst, Brüche und dergleichen. Mit Paradiesholtz oder Biesem genommen, so ist er gut wider alle Kranckheit der Gedärme, es sey Colica, Winde, Reissen ꝛc. oder auch mit Rosinen und Kümmel; den Schlucken, Brechen und Durchfall vertreibt er auch, in- und äusserlich mit Krausemüntzen, und Dillöl genetzet. In der Wassersucht ist er auch nicht zu verwerffen, ingleichen in der Windsucht. In der Gicht, Podagra, Chiragra, Hüfftweh und andern schmertzhafften Gliedern, ist er, zumahl äusserlich, ein treflich Mittel. Er tödtet auch, zumahl mit Eisenfeilich die Würmer. Dienet ingleichen wider allerhand innerliche Geschwüre, nicht weniger wider Ohnmachten in- und äusserlich. Mit Campher ist er gut wider die Schwindsucht, auch wider die Strangurie. Die Fall- und Schlagsüchtigen erquickt er auch wieder; den Stein und Grieß treibet er auch etlicher massen. Mit Theriack oder Mithridat genommen, vertreibet der Weingeist das Gifft, so, oder wenn ein Mensch von tollen oder giftigen Thieren gebissen worden, in- und äusserlich. Man kan auch Knoblauch, Rhuß, Nußkerne, Saltz, Weinrauten, Zwiebeln darzu nehmen, oder auch mit Urin vermischt, und über den Schaden oder Biß geleget, mit einem Tüchlein, oder damit gewaschen. Die so genannten kalten Fieber vertreibt er, mit andern Fiebermitteln vermischt, auch ziehet er alle Hitze und Brand aus; Es reiniget der Weingeist und trocknet alle Wunden. Wenn man Fleisch und Fische nein legt, bleiben sie lange gut darinnen. Die todten Cörper damit balsamiret, hält er solche und bewahrt sie vor der Fäule. Die Fisteln, Wolff, Feigwartzen, ꝛc. heilet er auch. Wider die faulen und hohlen Zähne ist er ein gut Mittel. Wenn die Glieder taub und unempfindlich, äusserlich gebraucht, macht er solche wieder empfindend, stärcket auch die zitternden und bebenden Glieder wiederum, ingleichen die Nerven, und benimmt den Krampff, vornehmlich, wenn man solchen mit Bibergeil, geschabter Venedischer Seiffe und Wacholderbeeren vermischt; Weibern bringt er die verstandene Monathszeit wieder, und treibet die lebende und todte Frucht, mit der Afftergeburt fort; In Mutterbeschwerung ist er auch nützlich. Den schwangern Weibern aber soll er sonderlich nicht überflüßig zugelassen werden, unfruchtbare Weiber macht er fruchtbar, zumahl bey kalten und schleimichten Naturen. Wenn man den Weingeist in einen sauern, trüben, aufgestandenen, zähen, faulen Wein thut, so wird er schön und gut, und wenn man ihn in Most geust, wird er klar. Man soll aber den Weingeist vornehmlich hitzige Naturen, zumahl alleine, fürsichtiglich gebrauchen lassen. Mit dem Weingeiste werden auch, wie bewust, sehr nützliche Medicamente gemacht, angestellet, und extrahiret, davon hin und wieder bey den Medicis viel zu lesen. **Nun folget gleich ein Aquavit wider Ohnmachten, den Schlag, und die fallende Sucht.** Man nimmt Ingwer, Cubeben Muscatennüsse, iedes 3 Quentlein, weissen Senff, Pöonien, Paradieskörner, Nägelein, Muscatenblumen, Calmus, Galgant, und guten Zim[met], iedes 1 und ein halb Quentlein, Lavendel 4 [Hän]de voll, Poley, Thimian, Roßmarin, [Sal]bey, Rosenblätter, und Lorbeerblätter iegliches [eine] Handvoll; diese Species alle wohl unter ein[ander] gemischt, gehackt und gestossen, in eine glä[serne] Phiole gethan, darüber einfachen Aquavi[t ...] Maaß gegossen, das Glaß feste hermetisch [ver]siegelt und in der Sonnen oder Wärme o[nge]fehr 8 Tage lang weichen lassen, hernach [nach] der Kunst destillirt, so bekömmt man einen [herr]lichen Aquavit in- und äusserlich zu gebrauc[hen]; oder man darffs nicht einmahl über destill[iren], sondern nur über den Species etliche Tage st[ehen] lassen, und denn wie ein Schlagwasser b[rau]chen. **Ferner folget ein anderer guter Aq[ua]vit.** Man nimmet Zimmetrinden, Nägel[ein], Paradieskörner, Galgant, Zitwer, Cube[ben], Ingwer, Cardomomen, alles gröblich gepülv[ert], iedes ein halb Loth, Salbey, Lavendel, [...] Pöonienblätter und Körner; iedes 4 Loth, [zer]schnitten. Diese Species alle thut man in ei[nen] Glaßkolben, und des Weingeistes drüber geg[os]sen, daß er einer Queer-Hand hoch über die S[pe]cies gehe, hernach aufs beste vermacht, und [...] Wochen digeriren lassen, alsdenn durch [den] Helm destillirt; Die Remanentz der Species, [so] auf dem Boden geblieben, thut man in einen ne[uen] Topff, denselben verkleibet man wohl, hern[ach] werden die Species in einem Topff- oder Zieg[el]-Ofen, aufs allerbeste, zu weisser Asche verbran[nt], dieselbe mit Weine oder durchgeseigten Rege[n]wasser zur Laugen gelecket, solche wieder durchg[e]seigt, alsdenn zum Saltze eingesotten; Dies[es] Saltz wird hernach in gemeldetes Destill[at] geschüttet, daß es sich darinnen auflöse, und al[so] 14 Tage mit einander an warmer Stelle wo[hl] vereinige, wenn dieses auch vollbracht, so destill[i]ret durch den Helm den Aquavit vom Saltze a[b], doch nicht aufs trocknetste, sondern daß noch etwa[s] Feuchtigkeit darbey bleibe, schüttet den Aquav[it] wieder drauf und wieder abdestillirt, solches e[tli]che mahl wiederholet, so giebt sich das Saltz i[n] den Aquavit, und bekömmt man also einen tref[f]lichen Aquavit; er hat eine treffliche bals[a]mische Krafft, curiret die Kranckheiten, die vo[n] Kälte und dicken Säfften kommen, und hat fü[r] treffliche Tugenden; die Dose auf einmahl i[st] ein guter Löffel voll, so bloß, oder in einem Gla[se] gen Weine, Morgens und Abends. **Ein herr[lich] gutes Krafftwasser, in allerley Leibe[s]-Beschwerung zur Erquickung dienend.** Ma[n] nehme 3 Loth dürre Pomerantzen- und Citronen[-] schalen, aufs kleineste zerschnitten, darzu thue ma[n] dürre Lavendelblumen 8 Loth, und gröblich ze[r]stossene Würtznägelein 1 Loth, alles wohl unte[r] einander gemischt, in ein Kolbenglas gethan, un[d] darüber gutes Rosenwasser, und des besten ein[-] fachen Aquavits gegossen, iedes ein halb Nösse[l], auch 3 Löffel guten Weineßig, das Kolbengla[s] macht man feste zu, und lässet es 2 oder 3 Woche[n] lang in der Digestion stehen, alsdenn, durc[h] den Helm im Frauenbade destilliren; In diese[s] herüber gegangene Destillat, hänget man 3 Gra[n] guten Orientalischen Biesam, vermacht es woh[l] un[d]

lässet es stehen, so hat man ein gar kräfftiges [Wa]sser, das ie älter, ie besser wird, und kan [m]an es zu aus- und inwendiger Erquickung nützen. [Ei]n guter Aquavit wider den Lendenstein. [M]an nimmt grüne Erbsen, Süßholtz, iegliches [...]h, Merettigwurtzel, Petersilienwurtzel, iedes [a]nderthalb Loth, Steinbrechwurtzel, 3 Quintlein, [F]enchelsaamen, Eibischsaamen, iegliches andert[ha]lb Loth, weissen Agtstein, 5 Quentlein, Kaul[ba]rsstein, ein halb Loth, alles gröblich zerschnit[te]n und zerstossen, in einen Glaskolben gethan, [dar]über gegossen, 3 Quartiere guten rectificirten [Rhei]nischen Weingeist, wohl vermachet, und 14 Ta[ge la]ng in der Wärme digeriren lassen, iedoch [öfft]ers umgeschwencket, hernach durch ein wöllenes [Säc]klein gesiehen, so hat man einen gar sehr kräff[ti]g[en] Aquavit; davon Morgens und Abends 1 [Lö]ffel voll, entweder alleine oder mit andern [ein]schlagenden Mitteln vermischet, so wirds gut [seyn]. Ein Aquavit wider den Blasenstein. [Ma]n nimmt Gundelreb 2 Hände voll, Merettig [...]h, rothen Steinbrech 1 Loth, Bibernell 1 Loth, [To]rmentill-Aland-Fenchel-Petersilien- und Lieb[st]öckelwurtzel, und gute Zimmetrinden, iegliches [...]h; Alles fein getrocknet, zerhackt, und gröb[l]ich unter einander zerstossen, thut man in einen [Gla]skolben, und schüttet darauf 5 Maas Wein, [...] lässt es wohl vermacht etliche Tage dige[ri]ren, hernach giebt man ihm eine Farbe mit ei[ne]m Loth rothen Sandel, alsdenn wird es abge[go]ssen, und mit 1 Pfunde des besten weissen Zu[cker]s süß gemacht, denn Morgens und Abends, [ie]des mahl 1 Löffel voll gebrauchet. Ein für[tref]licher Aquavit wider die Pest. Man nimt [Bib]ernell- Tormentill- Baldrian- weisse Dip[tam]- und Angelickenwurtzel, sowohl, als auch [S]anickel, Ehrenpreiß, Bethonien, Sanct Pe[te]rkraut, Tag und Nacht, Cardobenedicten- [Sca]biosenkraut, und Blumen, iedes 1 Handvoll. [D]ie gemeldte Wurtzeln, Blumen und Kräuter, [so]ll man alle klein zerhacken, und zerstossen, dar[n]a in einen Glaskolben thun, und darüber 3 [Maa]ß oder etwas mehr Weingeist giessen, und [...] so viel destillirten guten Weineßig und wohl [verst]opft, neben 3 oder 4 mahliger Umschwenckung, [an w]armer Stätte 14 Tage und Nachte digeri[ren] lassen, alsdenn Kunstmäßig sachte herüber [dest]illiren, so hat man einen herrlichen Aquavit, den [ma]n (um in der Noth zu gebrauchen) wohl ver[wah]ren soll. Wenn nun iemand die Pest hat, [sol]l man ihm etwas Theriack in diesem Aquavite [ei]n, und lasse darauf schwitzen, man kan auch wohl [...]s Wein darzu thun, daß es nicht zu starck sey. [...]ist dieser Aquavit Bewahrungs- u. Heilungs[wei]se zu gebrauchen. Auf solche Arten werden [all]erhand Compositionen aus dem Weingei[ste v]on den Medicis auf unterschiedliche Mala[di]e gerichtet. Daß auch mit dem Weingeiste [all]erhand Extracte aus den dreyen Reichen, dem [Er]dgewächs- Mineralien- und Thierreiche geschehe[n], ist genung bekannt. Bishero hat man nun [ver]nommen, wie ein wohl rectificirter Weingeist [zu]bereitet werden, zu allerhand Aquaviten und [Extr]acten, zu den Thieren- und Erdgewächsen; [nun] wollen wir melden, wie der Weingeist viel[meh]r zu subtilisiren, auch wie er durch das Wein-steinsaltz tartaristret werden soll, auf daß er zu der Extraction der Mineralien, Metallen, Edelgesteinen rc. auch zur Präparation allerhand vortreflicher subtiler Essentzen, und Tincturen desto dienlicher und bequemer sey. Eine besondere Manier einen gar subtilen Weingeist zu erlangen. Man nimmt starcken Wein, so starck man ihn haben kan, solchen geußt man in einen grossen gläsernen Kolben, verlutiret ihn wohl, darnach setzet man es 14 Tage lang ins Frauenbad, doch muß es nicht sieden, sondern muß gelinde Wärme haben, letztlich lässet man es wohl warm werden, öffnet es stracks, und machet auf diesen Glaskolben einen Helm und an die Röhre desselben ein Glaß, nimmt es heraus und setzet es also warm, des Winters in ein kalt Eißwasser, des Sommers aber in einen Keller, in ein Fäßgen, da Eiß innen ist, wie man denn das Eiß in eichenen Fassen gar dichte vermacht, in einem tieffen Keller gar wohl des Sommers über behalten kan; so gehet der Weingeist von sich selbst herüber, nimmer gehen will, so setzt man es abermahls ins Frauenbad, daß es wiederum wohl warm werde, denn wieder ins kalte Eißwasser gesetzt, so steigen mehrere Geister; solch Erwärmen und Kaltdestilliren, muß man so lange thun, bis daß aller Geist aus dem Weine herüber gestiegen ist, deñ verwahret man ihn wohl, weil er gar sehr wohl ist. Den weinsteinisirten Weingeist zu machen. Man nimmt des schönsten weissen Weinsteins, wäscht ihn rein, und trocknet ihn wohl, und verbindet ihn in ein grob leinen Tuch, leget ihn in einen Topff mit lebendigem Kalcke, daß der Weinstein recht in der Mitte des Kalcks liege, und also um und um Kalck sey, verlutirt über den Topff eine Stürtze, doch lässet man in derselben oben ein klein Löchlein, damit die Feuchtigkeit heraus rieche, setzet es also 12 Stunden ein, in steter Gluth zu calciniren, denn lasset es erkalten, nehmet den Weinstein heraus, die saltzige Schärffe aber ziehet mit reinem Wasser aus, und filtriret es, daß es gantz lauter werde, siedet die Helffte ein, und lasset es stehen, so schiessen Crystallen an, die trocknet man, und hat also ein Weinsteinsaltz. Dieses Weinsteinsaltzes nimmt man ein Theil und zerläßt das in gemeinem Weingeiste, alsdenn nimmt man zwey Theile gar trockenen und kleingeriebenen Töpfferthon, imbibiret das zerlassene Weinsteinsaltz in den Thon, thut es in eine Retorte, und destilliret es mit gelindem Feuer, bis die weissen Geister gehen, wenn sie nicht mehr gehen wollen, so stärckt man das Feuer immerfort, bis die Vorlage und der Helm weiß werden, denn nimmt man die Vorlage ab, so hat man also einen gar guten Geist beydes vom Weingeiste und Weinsteine, welcher denn zu vielen Dingen nützlich, den hebt man auf; Dem Todenkopffe aber, so dahinten blieben, ziehet man sein Saltz aus, mit gemeinem Phlegma vom Weingeiste, oder mit destillirtem Regenwasser, coagulirt es ein zum Saltze, verlutirt es in eine zinnerne Büchse, und reverberirt es im Töpfferofen, daß es ein gar schön weiß Saltz werde. Dieses Saltzes nimmt man einen Theil, und zwey mahl so viel guten gemeinen Weingeist, oder den obgedachten aufgehobenen Geist vom Weingeiste und Weinsteine destil-

destillirt, thut es fein zusammen, destilliret den Weingeist fein gelinde davon. Wenn man nun vermeinet, daß der Geist davon abgegangen, so nimmt man das Vorlege-Glaß hinweg, und legt das andere Glaß mit dem Weingeiste wieder für, und treibt die Geister des Weinsteins mit Gewalt darein, alsdenn nimmt man solchen Weingeist, und geußt ihn wieder auf die hinterstellige Materie des Weinsteinsaltzes, und destillirt es eben wie zuvor, daß geschehe also drey mahl, so hat man rechten guten weinsteinisirten Weingeist. **Zu mercken ist darbey:** Das aufgefangene Phlegma mag für ein Wasser des Weinsteinsaltzes gehalten werden, dieweil es von Weinsteinsaltze alleine kommt. Desgleichen die Remanentz vom Weinsteine, so noch dahinten bleibt, kan in einem Keller solviret und im Bade gar gelinde das Phlegma abgezogen werden, so bleibet ein fettlich Wasser des Weinsteinsaltzes. Wenn nun der Weingeist mit seinem eigenen Weinsaltze gestärcket, und geschärffet ist, oder man den weinstinisirten Weingeist also bereitet hat, so hat man einen guten Schatz, denn mit ihm kan man nicht allein alle Tincturen, Essentzen, von Kräutern, Blumen, Thieren ꝛc. bereiten, sondern auch alle Metalle, auch des Goldes Krafft und Tinctur ausziehen, wenn vorher das Gold recht aufgeschlossen, und gründlich solviret ist, wenn mans zusammen etwa 14 Tage lang im Bade, oder sonsten gelinde digeriret, auch wohl nach Belieben so dann durch den Helm destilliret, so führet er das Gold mit sich über den Helm, und kan mans hernach Trinckgold nennen; damit kan man die desperatesten Kranckheiten u. Schäden als den Aussatz ꝛc. heilen. **Eine andere Art den weinsteinisirten Weingeist zu machen.** Man nimmt Weinsteinsaltz (oder Pottasche, welche noch einmahl calciniret seyn soll) zum Exempel 6 Loth, gießt darüber in einem Glase ein Pfund unrectificirten Weingeist, läßt es zusammen in der Digestion stehen, so lange, bis sich der Weingeist in etwas färbet, und bewahret ihn; Er dienet, allerhand Dinge, als Blumen, Kräuter, Thiere ꝛc. und deren Theile, auszuziehen, ihre Krafft auf solche Weise zu erlangen, und allerhand Essentzen und Tincturen zu erhalten.

Weindrich, (Martin) siehe **Weinrich.**

Weindrossel, siehe **Drossel,** im VII Bande, p. 1476. Ingleichen **Lockvogel,** im XVIII Bande, p. 117.

Weine, siehe **Wein.**

Weineck, Schloß, Herrschafft und Geschlecht, siehe **Weinegk.**

Weineck oder **Wyneck,** eine sehr alte und berühmte Adeliche Familie in Tyrol, deren Stamm-Hauß gleiches Nahmens, ein vortrefliches auf einem hohen Berge gelegenes Schloß, Meinrad, Hertzog in Kärnthen und Graf zu Tyrol 1290 oder 1291 mit Sturm erobert und zerstöret hat. Schon um 1075 florirte **Gottschalck** von Weineck, und ließ von seiner Gemahlin, deren Namen aber unbekannt, einen Sohn, **Friedrichen** von Weineck, welcher um 1150 gestorben, und mit seiner Gemahlin, die dem Nahmen nach ebenfalls unbekannt ist, einen Sohn, **Otten** von Weineck gezeuget hat, der ums Jahr 1190 gestorben [...] dem von seiner Gemahlin N. gebohren [...] den.

A. **Autho** oder **Otto** II. von Weine[ck ...] Lange zugenannt, welcher 1185 und noc[h ...] floriret, und mit N. vermählt gewese[n ...] ihm aber keine Kinder gebohren.

B. **Friedrich** II. von Weineck, welcher [...] 1216 gelebet, und durch seine Gemahlin [...] der man nicht weiß, wie sie geheissen [...] Vater worden, von

I. **Otten** III. von Weineck, welcher noc[h ...] floriret hat.

II. **Diepolden** oder **Hiltpolden** von [W]e[in]eck, welcher um 1248 gestorben, und vo[n sei]ner Gemahlin N. nach sich gelassen.

a. **Reimperten** von Weineck, der noch [...] am Leben gewesen.

b. **Elisabethen** von Weineck, eine Ge[mah]lin Hugens von Montalban.

c. **Conraden** III. von Weineck, mit [dem] Zunahmen von Brunne, der 1276 flor[irt], und mit N. von Tablato, einer Schw[ester] Wernhers von Tablato vermählt gewe[sen], von der ihm 3 Söhne und 2 Töchter ge[boh]ren worden, als

α. **Conrad** IV. von Weineck, mit dem [Zu]nahmen Brunner, welcher 1299 gestor[ben], und erst mit Elisabethen von Schör[...], nach deren Tode aber mit Elisabethen [...] Völß vermählt gewesen, und 2 Töchter [hin]terlassen hat, nehmlich (1) **Marien** [von] Weineck, eine Gemahlin Ulrichs von Leb[en]berg, welche schon 1348 nicht mehr am [Le]ben gewesen, und (2) **Mechtilden** [von] Weineck, eine Gemahlin Conrads oder [...]richs von Coldeck, hat 1317 und noch 13[...] gelebet.

β. **Hiltpold** von Weineck, florirte 1290 u[nd] noch 1301.

γ. **Dureng** oder **Thüring** von Weineck, v[er]mählte sich 1272 mit Cesen von Meienbe[rg], und starb um 1306. von seiner Gemah[lin] 2 Söhne hinterlassend, nehmlich (a) **Co[n]raden** von Weineck, der um 1334 gestorb[en], und mit seiner Gemahlin, Catharinen v[on] Schenckenberg, (1) **Sulcarden** von We[ine]ck, der 1339 floriret, und (2) **Michaeln** v[on] Weineck, einen Gemahl Demuthin v[on] Sparrenberg und Vater Conrads v[on] Weineck, der noch 1387 im Leben gewes[en], gezeuget hat. (b) **Dietmarn** von Weine[ck], einen Gemahl N. von Pairsperg oder v[on] Poimont, der 1328 floriret.

δ. **Maza** von Weineck, eine Gemahlin A[e]gidiens von Mätsch, 1294.

ε. N. von Weineck, eine Gemahlin Conra[ds] von Lebenberg 1283.

III. **Reimperten** von Weineck, welcher 12[...] floriret.

C. **Cadeloth** oder **Calloch** von Weineck, d[er] noch 1202. am Leben gewesen.

D. **Conrad** von Weineck, florirte 1194 u[nd] noch 1202 dessen Gemahlin N. von Firmi[an] ihm gebohren hat

A. Hil

1. Hiltpolden von Weineck.
B. Gottschalcken von Weineck, der noch vor 1266. gestorben, einen Gemahl N. von Hirsperg und Vater
a) Hiltpolds von Weineck, der noch 1291. floriret, und Sophien Fuchsin von Epiano zur Gemahlin gehabt, aber keine Kinder mit ihr gezeuget.
b) Parcefals von Weineck, welcher 1282. gelebet, von dessen Gemahlin und Kindern jedoch nichts bekannt ist.
c) Gottschalcks von Weineck, der schon 1277. nicht mehr am Leben gewesen, eines Gemahls N. von Villanders, mit welcher er Götschlin oder Gottschalckin von Weineck gezeuget, der 1306. gestorben, und von seiner Gemahlin Agnesen von Lichtenstein 2. Söhne hinterlassen hat, von denen der jüngere Hiltpold von Weineck 1330. gestorben, der ältere aber, Heinrich von Weineck, welcher 1343. gestorben, sich erstlich mit Adelheiden von Tarants, hernach mit Annen von Passeyr vermählet, und 1) Ulrichen von Weineck, der noch 1363. floriret: 2) Annen von Weineck, eine Gemahlin, vors erste Arnolds von Butschink, dann Reichers von Liebenberg. 3) Johannen von Weineck, der noch 1399. gelebet. 4) Dorotheen, eine Gemahlin Leonhards I. von Weineck und 5) Genuin von Weineck hinterlassen hat, welcher letztere 1377. gestorben, nachdem er mit seiner Gemahlin, Annen von Thun, 4. Kinder, als Ursulen von Weineck, eine Gemahlin N. von Poimont, Ulrichen von Weineck, der noch 1396. gelebet, Sidonien von Weineck, eine Gemahlin Jacobs Khuon von Belasii und Johannen von Weineck gezeuget, der 1410. gestorben, und Agnesen von Coldeck zur Gemahlin gehabt, von welcher ihm gebohren worden
a) Anna von Weineck, die 1424. gestorben und mit Ulrichen von Thun vermählet gewesen.
b) Johann von Weineck, Capitain in Bisstein, starb 1452. und ließ von seiner ersten Gemahlin Julianen von Völseck 1) Leonharden von Weineck, welcher 1474. gestorben, und Catharinen von Thun zur Gemahlin gehabt. 2) Joachimen von Weineck, der 1464. floriret, und unvermählt geblieben. 3) Dorotheen, eine Gemahlin Caspars von Völß, von seiner andern Gemahlin aber, Annen von Crommetz, hinterließ er keine Kinder.
c) Georg von Weineck, florirte 1417. und noch 1425.
d) Jenuin oder Ingenuin von Weineck, der 1446. gestorben, ein Gemahl Catharinen von Plätten und Margreith, welche ihm
α) Hildepranden von Weineck, der 1470. gestorben, einen Gemahl Agnesen von Ehrenburg und Vater 1) Adams von Weinegg, der ein Bräutigam mit Margarethen von Specten gewesen, aber noch vor der Copulation gestorben. 2) Blasiens von Weineck, der 1473. in ledigem Stande gelebet. 3) Hedwigen von Weineck, einer Gemahlin Daniels Campenners von Kaltern, die 1500 gestorben. 4) Johannesen von Weineck, der sich im Venetianischen Kriege sehr hervorgethan, und 1516. in Elsaß gestorben ist. Er war ein Gemahl Dorotheen von Thun, und zeugte mit ihr eine Tochter, Nahmens Ottilien von Weineck, welche die letzte ihres Geschlechts und an Sigismunden von Spaur vermählet gewesen. 5) Agnesen von Weineck, welche in ledigem Stande gestorben. 6) Augustinens von Weineck, der Vice-Capitain zu Kuffstein gewesen, und 1530. gestorben, von seiner Gemahlin, Annen von Serentheim, keine Kinder hinterlassend. 7) Veronicen oder Gertrauden von Weineck, einer Gemahlin Gandolphs von Saal in Trabneck, der in seiner Familie der letzte gewesen.
β) Sigmunden von Weineck, der 1446. floriret.
γ) Cäcilien von Weineck, vermählt 1424. an Conraden von Wolckenstein.
δ) Margarethen von Weineck, eine Gemahlin Georg Königls von Ehrnburg, 1445.
ε) Annen oder Ursulen von Weineck, eine Gemahlin des Grafen Johannes von Tierstein, und
ζ) Johannsen von Weineck, einen Gemahl Dorotheen von Thun, gebohren hat.

C. Conraden von Weineck, welcher 1228. und noch 1249. floriret hat.

D. Calhochen von Weineck, welcher noch 1262. gelebet hat, und mit N. vermählt gewesen ist, welche ihm 1) Diethmarn von Weineck, der noch 1276. floriret, einen Vater
a) Mechtilden von Weineck.
b) Adelheiden von Weineck, welche beyde zu Brixen Stiftsfräulein worden.
c) Albrechts von Weineck, der 1309. gestorben, eines Gemahls Agnesen von Werburg und Vaters Agnesen von Weineck, einer Gemahlin Gotschelins von Niederhaus 1309. und 2) Agnesen von Weineck, eine Gemahlin Sibands von Ramus 1265. gebohren hat.

E. Agnesen von Weineck, eine Gemahlin Conrads von Matray 1209. und noch 1223.

E) Gotschlin oder Gottschalck von Weineck, welcher 1180. und noch 1194. in grossem Ansehen gelebet.

F) Hartuic von Weineck, der 1181. und noch 1185. floriret hat.

G) Wernard oder Bernhard von Weineck, welcher 1195. gelebet, und mit seiner Gemahlin I. Adelheiden von Weineck, eine Gemahlin Heinrichs von Lichtenstein und II. Wiganden oder Wigelinen von Weineck gezeuget hat, der 1236. gestorben, und von seiner Gemahlin

mahlin N. einen Sohn hinterlassen, Nahmens **Wernhard** von Weineck, der 1238. und noch 1276. gelebet hat, und mit Wilpurgen von Reihenperg vermählt gewesen ist, von welcher ihm gebohren worden

a. **Hohold** oder **Arnold** von Weineck, ein Gemahl N. von Lichtenberg.

b. **Agnes** von Weineck, eine Gemahlin erst Conrads von Mörnigen, hernach Christians von Malgan.

c. **Wernard** von Weineck, welcher zu Ende des Jahrs 1306. gestorben, ein Gemahl N. von Greiffenstein und Vater

α) **Margarethen** von Weineck, einer Gemahlin Ulrichs von Aspermont.

β) **Weigelins** oder **Wigands** von Weineck, welcher 1338. Amalien von Schlandersberg zur Gemahlin gehabt, die ihm

aa. **Hiltpolden** von Weineck, der 1368. gestorben.

bb. **Heinrichen** von Weineck, der noch 1372. gelebet hat, einen Gemahl Annen von Brandeis und Vater **Leonbards** von Weineck, der noch 1393. floriret, und von seiner Gemahlin, Dorotheen von Weineck.

a. **Heinrichen** von Weineck, der 1485. gestorben, und zu Trident bey denen Augustinern begraben liegt.

b. **Dietrichen** von Weineck, der an des Landgrafens Wilhelms zu Hessen Hofe ein Cavalier gewesen, hinterlassen hat.

cc. **Gerbirgen** von Weineck, eine Gemahlin Botschons von Florentz 1363.

dd. **Wernhern** von Weineck, der sich 1377. mit Agnesen von Aichach vermählet.

ee. **Christinen** Weineck, eine Gemahlin Volckmarcks von Marötsch und

ff. **Parcevaln** von Weineck gebohren hat, der 1409. gestorben, und mit seiner Gemahlin, Margarethen von Ebenhausen 1) **Georgen** von Weineck, welcher noch 1446. floriret. 2) **Barbaren** von Weineck, die 1409. mit Veiten von Niderthor und 1441. mit Leopolden von Bebenhausen ist vermählet gewesen. 3) **Parcefaln** von Weineck, einen Gemahl N. von Schwangau 1426. und noch 1448. und Vater **Parcefals** von Weineck, der 1460. eine Uhrkunde als Zeuge mit unterschrieben, gezeuget hat.

Bucelin German. sac. & profana.

Weineck, (Johann **Guler** von) siehe **Guler von Weineck** (Johann), im XI Bande, p. 1367.

Weinegk, **Weineck**, Schloß und Herrschafft im Inner-Crain, in der Landsprache **Graviek** genannt, lieget von Laybach 4. von dem Kloster Sittich, 2. Meilen, und eben so weit von Weichselburg, auf einem ziemlich hohen Hügel. Gleich bey dem Schlosse hat es einen Wein-Garten und edles Obst, nechst dem Schloß auch in einem Graben einen schönen Fischbehälter. Im innern Theil des Schlosses findet sich ein langes Zimmer, in welchem an denen Wänden oder Mauren alle Steyrische Wappen abgesch[...] Dieses Schloß war vor Zeiten eine Fest[...] Stammhauß der Herren von Weinegk, [...] auch solches viele Jahre im Besitz gehab[...] 1203. Stephan von Weinegk, 1248. F[...] von Weinegk 1330. Wilibald von W[...] und als endlich diese Familie ausgestorben [...] solche Herrschafft 1350. an **Hardegen** [...] **Pettau**, Stadthaltern von Crain, und [...] an die Herren von **Rauber**, deren Nachko[...] es noch jetzo im Besitz haben. **Valv**[...] Ehre des Hertzogthums Crain, XI Buc[...] 631. f. f. **Baylens** Historisch-Critisches L[...] Th. IV. p. 37. **Hübners** Vollst. Geogr. [...] p. 157.

Weinegk, Geschlecht, siehe vorsteh[...] Artickel.

Weinegk, (Johann **Guler** von) [...] **Guler von Weineck** (Johann) im XI B[...] p. 1367.

Wein einlegen, siehe **Wein**, und W[...] schanck.

Wein-Einschlag. Dem Weine [...] Einschlag geben, heisset, ein [...] Sch[...] Fenchel und Kornblumen angenetztes [...] lein brennend in das Weinfaß hängen, [...] ches zum Zapffen gehet, oder nicht vollge[...] ist, wodurch es von dem Kaane, Moder [...] Anlauffen verwahret wird. Verschiedene [...] Wein-Einschläge hat der **Wohlerfahrne** [...] riöse **Kellermeister** im I Theile seines K[...] buchs, c. 5. p. 104. u. f. folgendermaß[...] verfertigen angewiesen: Als 1) **Einen** g[...] **Einschlag zu machen.** Man nimmt [...] Pfund schönen gelben Schwefel, stösset [...] klein in einem Mörser, thut hernach den S[...] fel in einen Topff, giesset ziemlich Wasser [...] und lässet es auf eine gute Stunde lan[...] den, siebet es durch ein klein Sieb, und [...] set es wieder trocken werden. Darnach n[...] man einen glaßirten Topf, thut den S[...] fel darein, und lässet solchen, über gar geli[...] Kohlfeuer zergehen, daß er fein schön und [...] ter fliesset. Hernach ziehet man ein län[...] zerschnittenes leinenes Tuch, so groß [...] die Spähne werden sollen, durch den zer[...] nen Schwefel, und bestreuet es, [...] der Schwefel noch warm und heiß ist, [...] folgenden Specien, auf beyden Se[...] und lässet es ertrocknen. Man nimmt [...] 1. Loth, Florentinische Veilwurtz, ein [...] Pfund, Muscatenblumen 4. Loth, La[...] Pfeffer, 4. Loth, Weissen Weyrauch 6. [...] Mastix, 2. Loth Aniskörner 6. Loth. [...] Species werden denn alle absonderlich pul[...] siret, und unter einander vermischt, [...] wie gesagt, auf das durch Schwefel dur[...] zogene, und annoch heisse Tuch gestreuet. Oder: Man lässet schönen gelben Schwefe[...] einem glasirten Geschirr bey gar gelinden [...] zergehen, das Geschirr muß einen Schna[...] haben, denn giesset man solchen Sch[...] in frisches, reines Brunnen-Wa[...]

ies wiederholet man noch ein- oder zweymahl, da-
uch wird dem Schwefel sein garstiger und wil-
Geruch benommen, und wird auch dadurch
aller Schädlichkeit gereiniget; denn nimmt
n solchen Schwefel und lässet ihn zergehen, und
ebt schöne, saubere und dünne ausgeschnittene
lene Spähne, ungefehr einer Spannen lang,
n 2 Finger breit, dadurch, und bestreuet solche,
beyden Seiten mit folgender Mixtur, und ver-
ret solche Spähne denn, auf das beste, sie sind
besser als die von Leinwand gemachten Spähne.
n nimmt zu besagter Mixtur, schöne wohlrie-
de zart pulverisirte und durchgesiebte Veil-
tz. Schönen durchgesiebten, weissen Wey-
ch, eines jeden 1 halb Pfund, vermischet es
l unter einander, und braucht es wie ob gesagt.
Oder: Man nimmt auf obige Art zubereiteten
wefel 2 Pfund, lässet solchen über gelindem
er zergehen, und ziehet denn die länglicht ge-
ttene Leinwand, halb Ellen lang, und 3 Queer-
ger breit, dadurch, bestreicht es denn mit fol-
er Mixtur, und macht denn gute Weinein-
ge davon. Man nimmt Muscatenblumen
th, schönen weissen Weyrauch 2 Loth, Zit-
2 Loth, Muscatennüsse 2 Loth, langen Pfeffer
h, Anis 2 Loth, Wißmuth 2 Loth, vermi-
alles klein gestossen unter einander. 4) Oder:
lässet 2 Pfund mit reinen Wasser wohl ge-
rten Schwefel, über gelindem Kohlfeuer, in
n unverglaßirten Pfanne zerfliessen. So nun
er Schwefel, schön lauter zergangen, rühret
folgende Gewürtzmixtur darein, zertheilet es
unter einander, ziehet alsdenn schöne, reine
ende Flecklein einer halben Ellen lang und
Finger breit, eines nach dem andern durch,
solche ertrocknen und verwahret sie denn in
Schachtel auf das beste. Obgedachte Ge-
z-Mixtur macht man also: Man nimmt ge-
nen Zimmet 8 Loth, Gewürtznägelein, 4
, Cardamommen 4 Loth, Anis 4 Loth, Zitt-
2 Loth, weissen Weyrauch, 2 Loth, Musca-
umen 2 Loth, Muscatennüß 2 Loth, langen
er 2 Loth, der besten Veilwurtz 4 Loth, Ing-
2 Loth, Lorbeer 1 Loth, Wißmuth 8 Loth,
ischt alles dieses Gewürtze klein gestossen un-
nander und thut es, wie angezeiget, in den
ssenen Schwefel. Dieser Weineinschlag,
l und machet einen beständigen Wein, so nie-
schädlich ist. 5) Oder: Man soll nehmen
n Pfund Schwefel 3 Loth Wißmuth, 3 Loth
t Paradisholtz, 2 Loth Veilwurtz, 2 Loth
nholtz, 1 Loth langen Pfeffer, 1 halb Loth
netrinden, 1 Loth Muscatennüß, 1 Loth
catenblumen, 1 Loth Nägelein, 1 Loth Ing-
1 Loth Pariskörner, 1 Loth Cardamömlein,
h Galgant, anderthalb Loth Entzian, andert-
Loth Zitwer, anderthalb Loth Allaun, 1 Loth
, 1 Loth Campher, 1 Loth Citronenschalen.
iese Species werden klein gestossen, und un-
nander vermischt, alsdenn wie oben gelehret,
ie durch Schwefel gezogene Leinwand, oder
hne gestreuet, und auf beyden Seiten wohl be-
n, und alsdenn wohl verwahret. 6) Oder,
nimmt auf 2 Pfund Schwefel, ein Viertel
an, 1 Loth langen Pfeffer, 1 Loth Zimmet,
n, 1 Loth Weinstein, 1 Loth Campher,

1 Loth Pariskörner, 2 Loth Anis, 2 Loth Ber-
tram, 1 Loth Galgant, 2 Loth Salmiac, 2 Loth
Coriander, 2 Loth Fenchel, 1 Loth Ingwer, 1 Loth
Zittwer, 1 Loth Nägelein, 1 Loth Muscatenblu-
men, 1 halb Loth Muscatennüße, 2 Loth Florenti-
nische Veilwurtz, 1 Loth Mastix, 4 Loth Wiß-
muth, 2 Loth Weyrauch, 1 Loth Timian, 1 Loth
Myrrhen, ein halb Loth Calmus, 1 Loth Näge-
leinblumen, ein wenig Harnblumen, ein wenig La-
vendelblümlein, ein wenig gelben Veil, ein wenig
Roßmarin, ein wenig gefeinter Rößlein. Diese
Blümlein werden gröblicht zerschnitten; die an-
dern Species aber klein zerstossen, und noch darzu
gethan: Klein gehackte Holderblüt, Natter- und
Nesselwurtzel, alsdenn alles unter einander wohl
vermischt, und hernach auf die durch Schwefel ge-
zogene und annoch heisse Tüchlein gestreuet, und
wohl verwahret. Dieser Einschlag giebt dem
Weine einen schönen Geschmack und guten Be-
stand. 7) Oder, man nimmt auf 12 Loth Schwe-
fel 2 Loth Nägeleinblumen, 2 Loth Veilwurtz, 2
Loth Storax-Calamit, 2 Loth Cardamommen,
2 Loth Mastix, 2 Loth Zittwer, 8 Loth Nesselwur-
tzel. Diese Species werden klein gepülvert, unter
einander vermischt, und denn, wie oben angewen-
det. 8) **Ein sehr guter und von bunten Far-
ben gemachter Wein-Einschlag.** Man nimmt
Anissaamen, Coriandersaamen ein halb Pfund,
Nägelein-Blumen 6 Hände voll, Saffran oder
wilden Saffran, Sonnenblumen, Rittersporn,
gelben Veil, Türckischen Veil, gemengte Blumen,
jedes 2 Hände voll. Rother Rosen 4 Hände voll,
Zimmet 2 Loth, Nägelein, Muscatennüsse, jedes
1 Loth, Wißmuth 8 Loth, Cardamömlein, Cal-
mus, Veilwurtz jedes 2 Loth. Alle diese Spe-
cies werden klein geschnitten, auf ein Bret ausge-
streuet, die Tücher in den geschmeltzten Schwefel
gedruckt, die eine Seite auf das also bestreute Bret
gelegt, und über die andere Seiten besagte Species
gestreuet. 9) **Den Wein mit einem sonder-
baren Einschlag lieblich zu machen.** Erstlich
giebt man ihm, an statt des Schwefel-Einschlags,
den Einschlag mit Branntewein, und einer Mus-
catennuß, welche darinne verbrennen muß.
Nachdem lasse man Coriander in dem besten, und
gerechtesten Wein-Branntweine 4 Tage lang di-
geriren. Von diesem Branntweine giesset man
ein gut Weinglas voll in einen Eymer Wein, so
wird er lieblich und wohlgeschmack. 10) **Ein
herrlicher Einschlag auf ein Weinfaß.** Man
nimmt eine grosse Muscatennuß, weichet solche 24
Stunden in den allerbesten Weingeist etlichemahl
ein, daß sich solche gantz voll von dem Weingeiste
ziehe, alsdenn steckt man solche an einen langen spi-
tzigen Drat fein feste, zündet sie an, und hängt sie
in das Faß, das giebt einen sehr trefflichen Ein-
schlag. 11) **Dem Weine einen guten Ge-
ruch zu geben:** Man nimmt eine schöne frische,
und wohlzeitige Pomerantze, besteckt solche über
und über mit gantzen Gewürtznägelein, solche hängt
man in das Faß, doch daß solche den Wein nicht
berühre. 12) **Sehr guten Wein-Einschlag zu
machen.** Das vornehmste Stück zu allen Ein-
schlägen ist der Schwefel, der wegen seiner balsa-
mischen und erhaltenden Krafft sehr dienlich ist, weil
aber dieses Mineral etwas unrein ist, kan ihm durch
Läute-

Läuterung solcher Gestalt geholffen werden. Man stösset den Schwefel in einem Mörser sehr klein, thut solchen in einen Hafen, und geust viel Wasser daran, und lässet ihn eine Stunde lang sieden, seiget ihn durch ein klein Sieb, und lässet ihn wieder trocknen; hernach thut man Schwefel in einen Tiegel, oder glaßirtes Näpflein, und lässet solchen über einem kleinen Kohlfeuer in einer Glutpfanne gelinde zergehen, und fließen, bis daß er schön lauter wird, darnach ziehet man ihn auf ein grobes Tuch, und nimmt folgende Stücke darzu: Einen Vierling Anis, 4 Loth weisse Veilwurtz, 2 Loth Muscatenblüt 2 Loth langen Pfeffer, 3 Loth weissen Weyrauch, 1 Loth Mastix, 3 Loth Pariskörner, stösset diese Species durch einander, und, indem man den Schwefel auf das Tuch zeucht streuet man das Pulver gleichmäßig darunter, weil der Schwefel noch warm ist. 13) **Einen guten Einschlag, oder köstlichen Ring, der zu allen Weinen dienet, zu machen.** Man stösset 2 Pfund reinen Schwefel in einem Mörser klein, thut hernach den Schwefel in einen Hafen, gießt viel Wasser dran, lässet es auf eine Stunde einsieden, seiget es durch ein Sieb, und lässet es wieder trocken werden, darnach thut man den Schwefel in einen Tiegel, und lässet ihn, wie vorgesagt, bey gelindem Feuer zerfliessen, bis er schön lauter wird, darnach zieht man solchen, auf ein grob-leinen Tuch, und streuet folgende Stücke klein zerstossen drauf: Man nimmt ein Viertelpfund Anis, 4 Loth weisse Veilwurtz, Muscatenblüt, langen Pfeffer jedes 2 Loth, weissen Weyrauch, Paradiskörner, jedes 3 Loth, 1 Loth Mastix. Stösset jedes absonderlich, vermischt es denn unter einander, und wenn man den Schwefel ziehet, und solcher an dem Tuche noch weich und heiß ist, so streuet man besagte Species darauf. 14) Oder: Man nimmt auf 2 Pfund Schwefel, folgende Species, gröblicht gestossen, als: frischen Anis 2 Loth, Zimmet 4 Loth, Nägelein 2 Loth, Cardamömlein 2 Loth, Ingwer 1 Loth, reinen Wißmuth 4 Loth, weissen Weyrauch 1 Loth, Muscatennüsse, Muscatenblüt, Zitwer, langen Pfeffer, Bertram, jedes 1 Loth. Thut den Schwefel in eine verglaste Pfanne auf eine Glut, bis er dünne wird, rühret solchen mit einen saubern höltzernen Spätlein um, darnach schneidet man von grober, doch reiner Leinwand, länglichte Stücklein, ohngefehr einer halben Ellen lang, und drey Finger breit, wenn nun der Schwefel, wie gedacht, zergangen, und fein gelinde fliessen thut, rühret man besagte Species darunter, und fein wohl unter einander, denn ziehet man besagte Tüchlein, eines nach dem andern dadurch, und lässet es also abkühlen, zu einem Fuder Wein, gebraucht man von solchen Spähnen, ohngefehr einer Hand breit, den Püntzen soll man vor und wohl erheben, so giebet es einen beständigen Wein. 15) Oder, man nimmt des feinsten Zimmets 2 Loth, Gewürtznägelein, Cardamömlein, Paradiskörner, Muscatennüß, Muscatenblüt, langen Pfeffer, Anis, Fenchel ein jedes 2 Loth, Galgant, Zitwer, Bertram, Calmus, eines jeden 3 Loth, Veilwurtz drittehalb Loth, Salmiac 4 Loth, weissen Galitzenstein 4 Loth, Weyrauch und Mastix. jedes 2 Loth diese Spецereyen nimmt man, stösset aber zuvor ein

jedes absonderlich, und vermischt alles i[n einer] grossen reinen Schüssel wohl unter einander denn nimmt man 2 Pfund lebendigen, zwey [...] getödteten Schwefel, vermischt solchen kl[ein ge]stossen unter einander, thut solchen in einen [...]ten Topff oder Napff, welches besser ist, und [lässet] solchen über gelinden Kohlfeuer mit einander [gelin]de zergehen und zerfliessen, rühret aber mit [einem] saubern höltzernen Spatel den Schwefel fleiß[ig,] bis er gantz zergangen, denn nimmt man [...] Wißmuth und Silberglett, eines jeden ein V[iertel]pfund, vermischt es klein zerstossen unter einander in einer reinen Schüssel gießt ohngefehr ein 2 [...] maas guten Weingeist darüber, rühret es unter einander, zündet hernach den Weingei[st mit] einem reinen Wachslichte an, lässet also s[o] brennen, wenn nun solcher ein-zwey oder drey [mahl] geflammet hat, so stürtzet man geschwinde ein[e an]dere Schüssel darüber, und dämpffet als[o die] Flamme damit, daß es verlösche, denn ni[mmt] man den Schwefel, der auf der Glut stehet, [rüh]ret ihn so lange, bis er behende wird, macht [...] von neuen Zwillich, ohngefehr 2 Dutzend F[leck]lein, einer Spannen lang und 3 Finger breit, [zie]het eines nach den andern durch den zerlassen[en] Schwefel, und in währendem Ausziehn, [muß] noch eine Person mit zur Stelle seyn, die obges[agte] Gewürtzmixtur, oder Specerey drauf streuet [und] säet, denn legt man solche Spähne auf ein höltz[ern] Bret, und zerklopfft es mit einem höltzer[nen] Schlägel, und ziehet also einen jeden Spahn, drey oder viermahl durch den Schwefel, und str[euet] jedesmahl die Specerey drauf, auf beyden S[ei]ten, bis es genung hat, lässet es denn auf [dem] Brete abtrocknen, und verwahrt es bis zum [Ge]brauche in einer Schachtel oder Lädlein aufs be[ste.] Wenn man will, kan man auch unter die Sp[ece]rey allerhand getrocknetes und klein zerschnitt[enes] Blumenwerck mischen, so kommen dann sol[che] Spähnlein im Ansehen schön und lieblich hera[us.] 16) **Einen vortrefflich-wohlriechend[en] Wein-Einschlag zu machen:** Man nimmt Zi[m]met, Nägelein, Muscatennüsse, Muscatenblü[t,] Cardamömlein, Paradiskörner, Cubeben, [Ing]wer, Galgant, langen Pfeffer, eines jeden [...] Loth, Calmus, Alantwurtz, jedes 3 Loth, V[eil]wurtz 8 Loth, Weyrauch 6 Loth, Mastix 2 Lo[th,] Wißmuth 12 Loth, Anis- und Fenchelsaamen, [je]des 8 Loth, Coriander 24 Loth, Campher 1 Lo[th,] weissen Vitriol 6 Loth. Salmiac 2 Loth Vermisc[ht] alles gröblicht zerstossen unter einander, thut f[er]ner darunter, gefeinter Rößlein, Ringelblume[n,] Röchasblumen, Rittersporen, gelben Vei[l,] Lavendelblumen Celtische Spickblumen, Pö[o]nien-Rosenblätter, Roßmarien, Salbey, ein[en] jeden nach selbst eigenem Belieben, vermischt gröblicht zerschnitten unter einander, und verfä[h]ret damit, bey dem Durchzug des Schwefels, [wie] obgesagt, so erlangt man schöne und kräffti[ge] Wein-Einschläge. 17) **Woltriechender Wei[n-] Einschlag.** Nehmet Coriander, Römischen Küm[mel,] Anis- und Fenchel, eines jeden 2 Hände vo[ll,] gedörrte Hollunderblüt 4 Hände voll, F[lore]nische Veilwurtz 1 halb Pfund, schwartzen Pfe[f]fer 2 Pfund Alant- und Calmuswurtz, eines j[e]den 1 Viertelpfund. Maria Magdalenenblüm[]lein, Lavendel- und Spickblümlein, Rosmarien un[d]

Salbeyblüten, eines jeden 4 Loth, Campher ... des feinsten Starax-Calamit, und Ben- ... des 4 Loth. Ladani de Barba 6 Loth, ... und Weyrauch, jedes 8 Loth, weissen ... el 2 Loth, Paradiskörner, Nägelein, Zim- ... Muscaten, eines jeden 2 oder 3 Lothe, klein ... rten Wißmuth 12 Loth, Schwefel so viel ... n nöthen 2c. 18) **Ueberaus köstliche Einschläge zu machen, und darbey den ... hwefel auf das beste zu rectificiren, zu rei- ... und zuzubereiten, daß er den Wein ... nlustig, abkräfftig, und übelriechend ... auch keinem Menschen schaden mö-** ... Man nimmt schönen gelben Schwefel, so ... man gebrauchen will, lässet solchen über gelin- ... Feuer zergehen, und giesset ihn in ein wohlrie- ... Wasser, als: Rosen- Salbey- Rosma- ... nis- oder sonst ein ander destillirtes Wasser, ... Mangel dessen, auch gar nur in einen guten wohl- ... den Wein, denn lässet man solchen wieder ... und wie zuvor fliessen, giesset ihn aber ... vor, in besagter Wasser eines, und die- ... derholt man drey- oder viermahl, so ... der Schwefel auf das beste gereiniget, und ... seinem übeln Gestanck ziemlich befreyet. Als- ... nimmt man von selbst beliebigen Gewürtze ... efallen, vermischet Anis, Coriander, Fen- ... wohlriechendes Blumen- und Rauchwerck, ... Wißmuth und Glette darunter, und verfäh- ... da it, wie im Vorhergehenden zur Genüge ange- ... worden, so erlangt man köstliche Wein-Ein- ... so den Wein nicht verderben, noch dem ... en schädlich seyn. 19) **Auf eine gerin- ... e Art ist solches also zu verrichten:** ... reiniget den Schwefel durch das Zer- ... en, wie im Vorhergehenden angezeiget, ... sset ihn allzeit in ein neues Wasser, oder ... s besser ist, in ein gesottenes Anis- und ... wasser, so wird der Schwefel auch ziemlich ... et, und von seinem übeln Geruche befreyet. ... n nimmt man wohlgetrockneter, und durch- ... r weisser Veilwurtz, vermischet solche mit ... er reinen zart pulverisirten, weissen Wey- ... nimmt alsdenn reine und dünngeschnittne ... Spähne, ohngefehr anderthalber Span- ... ng, und zwey Finger breit, zerlässet den ... efel in einem rein glaßirten Geschirr, über ge- ... Kohlfeuer, und ziehet also besagte höltzerne ... ne durch, und lässet solche, weil sie noch weich ... ß sind, mit besagter Mixtur, fein geschwin- ... beyden Seiten bestreuen, so sind denn sol- ... Spähne auf das beste bereitet, welche man in ... saubern Lädlein zum Gebrauch auf das beste ... ren kan. 20) **So ein Wein starck nach Einschlage riechet oder stincket;** So ... man eine Semmel- Weck oder anderes ... so bald solches aus dem Ofen kommt, von ... er, legt es also auf den Spund, läst es so lange ... bis es erkaltet, so zeucht es allen übeln ... efelgestanck an sich, wenn aber das Faß groß ... muß man solches ein- oder etliche mahl wie- ... en, es ist gewiß. 2) **Ein anderer guter ... Einschlag, absonderlich, wenn man den ... abzulassen pfleget.** Man nimmt schö- ... meinen Schwefel, so viel man will, und den ... Theil so viel Wayd- oder Felberasche, ... Potasche dürffte eben so gut seyn) thut erst-

lich den Schwefel in ein neues Häfelein, lässet ihn zergehen, und thut alsdenn erst die gepülverte Wayd- oder Potasche drunter, rühret es wohl unter einander, daß es wohl mit einander zerfliessen möge, wenn nun solches mit einander wohl fliesset, so ziehet man, wie obgedacht, kleine Stücklein Zwillich, oder grobes, doch sauberes hänffenes Tuch dadurch, und streuet, weil es also noch weich und warm ist, zart pulverisirter und durchgesiebter, zuvor aber wohl getrockneter Holderblüt, so viel als darauf klebend verbleiben mag, darauf, lässet es denn erkalten, und verwahret solche auf das fleißigste, bey dessen Gebrauch aber fasset man sie an ein Drätlein, und zündet solche mit einem Wachslichte an, und lässet sie also in dem Weine, wie einen andern Wein-Einschlag, ausbrennen, vermacht das Faß so lange, bis es verbrannt, denn thut man die Drätlein wieder heraus, und verschlägt den Spund alsobald, daß kein Dampf heraus kommen mag, lässet es über Nacht stehen, des andern Tages lässet man durch saubre Trichter, den Wein hinein 2c. Theils füllen auf die letzt ein Maas frisches Brunnenwasser dazu; ist das Faß kleiner, so muß des Wein-Einschlags auch weniger seyn. 22) **Ein sehr guter Wein-Einschlag, so obige fast alle übertrifft.** Man nimmt auf ein drey- oder viereymeriches Faß, eine ziemlich grosse Muscatennuß, lässet sie etliche Tage in gutem Weingeiste oder Malvasier, in gelinder Wärme stehen, und weichen, sticht sie denn mit einem eisernen langen Drat an, (auf eine grössere Bande aber muß man auch mehrere Muscaten nehmen) zündet solche bey einem Wachslichte an, und lässet sie durch den Spund im Fasse gantz verbrennen, dies giebt denn einen fürtreflichen Wein-Einschlag, welcher viel gesünder, als alle andere Einschläge, er erhält den Wein bey beständiger Farbe und Güte, bis auf den letzten Tropffen. 23) **Noch ein anderer besonderer Wein-Einschlag.** Man nimmt eine Hand voll Saltz, auf eine eiserne Schaufel, über ein Kohlfeuer, lässet es darauf brennend werden, thut es in das Faß, und giesset nach Bedüncken Weingeist darauf, netzet hernach ein Tüchlein in solchen Branntwein, zündet es an, und lässet es durch das Bail in das Faß, so wird davon der Branntwein, den man in das Faß gegossen, auch angezündet, dies giebt denn einen Rauch, der dem Fasse und Weine sehr gut ist, daß er gut und beständig verbleibet. 24) **Ein guter Weinspahn zum Ablaß.** Man nimmt langen Pfeffer 2 Loth, Muscatenblüt 1 und ein halbes Loth, Zimmetrinden 2 Loth, Muscatennüsse ein und ein halb Loth, Ingwer 2 Loth, Violwurtz 2 Loth, Thymian und Wißmuth, ein jedes auch 2 Loth, Galgant 1 Loth, weissen Weyrauch auch so viel. Nägelein 2 Loth. Diese Stücke alle schneidet und zerstösset man etwas gröblicht, zerlässet hernach den Schwefel, ziehet zerschnitten und grob leinen Tuch, so ohngefehr 2 Queer-Finger breit, und eine halbe Elle lang seyn soll, dadurch, und ehe es gestehet, so streuet man besagte Mixtur auf beyden Seiten, durch einander vermenget, darauf, so ist der Spahn fertig: Wenn man einen sonderbaren Weinspahn machen will, so machet man von Papier nur lange Schnittlein, überziehet dieselben mit zerlassenen Schwefel, welcher siebenmahl durch Eßig oder Branntwein gegossen worden.

Dieses ist vor wenig Jahren vor ein Geheimniß gehalten, und dieser Spahn theuer verkaufft worden. 25) **Einen guten Weinspahn zu machen, so den Wein süß, lieblich, und wohlschmeckend macht, auch behält solcher den Wein auf 6 bis 8 Jahr beständig, also, daß er nicht abfället.** Man nimmt Zimmet, Ingwer, Muscatenblüh, Paradiskörner, Cubeben, Benedictenwurtz, Campher, Zittwer, Violenwurtz, jedes 1 Loth, ferner: Dürre Salbey, Rosmarinblüt, Nägelein, Muscatennuß, Galgant, Zucker, jedes 2 Loth. Diese Stücke stösset man alle klein zu Pulver, ohne den Zucker, diesen lässet man gröblicht, und überziehet damit den Weinspahn. 26) Oder, man nimmt Violenwurtz 6 Loth, Zimmet 3 Loth, Anis 6 Loth, Nägelein 3 Loth, Wißmuth 7 Loth, langen Pfeffer anderthalb Loth, Salmiac 4 Loth, Bertram 3 Loth, Mastix 4 Loth, Zucker 3 Loth. Hierzu gehören 8 Loth Schwefel. 27) Oder, man nimmt Veilwurtz 6 Loth, langen Pfeffer 2 Loth, Zimmet 4 Loth, Nägelein 2 Loth, Anis und Fenchel jedes 4 Loth, Kümmel 2 Loth, Salmiac 6 Loth, Bertram 3 Loth, Cardamomen 2 Loth, Galgant 3 Loth, Mastix 4 Loth, Weyrauch 2 Loth, Wißmuth 8 Loth, Candelzucker 4 Loth, und ein Pfund Schwefel. 28) Oder, man nimmt feinen Zimmet 10 Loth, Ingwer, Coriander, Anis, Fenchel, jedes 4 Loth, Violwurtz 8 Loth, Nägelein, Cardamomen, Muscatenblüt, ein jedes 3 Loth, Thymian 6 Loth, Wißmuth 10 Loth, Schwefel ein halb Pfund. 29) Oder, man nimmt Wißmuth, Violenwurtz, Anis, jedes 10 Loth, Mastix, Nägelein, jedes 4 Loth, langen Pfeffer anderthalb Loth, Salmiac 4 Loth, Ingwer, Coriander, Zimmet, jedes 5 Loth, Thymian, Schwefel, jedes 6 Loth. 30) Oder, man nimmt, Ingwer, Zimmet, Nägelein, Mastix, jedes 3 Loth, Coriander auch so viel, Thymian 4 Loth, Violwurtz, Weitzen jedes 9 Loth, hierzu gehöret zerlassener Schwefel 8 Loth. 31) **Ein anderer Weinspahn zu allen Weinen.** Man nimmt Wißmuth, Hopffen, jedes 1 Loth, Campher 1 halb Loth, Hirschzungen auch so viel, langen Pfeffer 4 Stücke, Schwefel 1 Pfund, den Schwefel zerläst man, wie auch den Wißmuth, in einen eisernen Löffel, rühret solchen unter den Schwefel, und streuet solche obige 4 Stücke, so gepülvert seyn sollen, auf beyden Seiten darauf, ehe der Schwefel erkaltet, so ist es recht gemacht. 32) **Guter Weinspahn zu machen, so man zu matten und schwachen Weinen gebrauchen kan.** Man nimmt Galgant, Zittwer, Muscatennüsse, jedes 3 Loth, Nägelein, Thymian, Calmus, langen Pfeffer jedes 4 Loth, Mastix, Cardamömlein, Zimmetrinden, jedes auch 4 Loth, Anis 7 Loth, Wißmuth, Coriander, Veilwurtz jedes 10 Loth, Schwefel, so viel gnung ist. 33) **Ein anderer Weinspahn, für alle Gebrechen der Weine, der auch sonderlich im Herbste zu gebrauchen, und süsse Weine macht.** Man nimmt Muscatennuß, Myrrhen, Wißmuth, Galgant, Nägelein, langen Pfeffer, jedes ein halb Loth, Thymian 1 Loth, Campher 1 Loth, weissen Weyrauch 3 Loth, Alant 2 Loth, Tragant 4 Loth, Schwefel 2 Pfund. Diese 2 Pfund Schwefel, zerstösset man gröblicht, thut solchen in einen verg[illegible] Topff oder Napff, setzet solchen auf ein Ko[illegible] und lässet ihn schmeltzen, mit stetigem Um[illegible] mit einer höltzernen Spatel, damit der S[illegible] nicht anbrenne, hernach thut man guten B[illegible] wein in einen andern Napff, und giesset i[illegible] gangenen Schwefel darein, also, daß de[illegible] von dem Branntweine bedeckt werde. [illegible] nimmt man den Schwefel wieder aus dem B[illegible] weine, lässet ihn wieder gelinde trocknen, st[illegible] bigen wieder zu Pulver, und lässet ihn a[illegible] neue, mit stetem Umrühren, zerschmeltzen. [illegible] nun solcher rein und lauter zergangen, so th[illegible] obbeschriebene gestossene und vermischte Sp[illegible] en darein, rühret es wohl unter einander, alsdenn die leinen Schnitten dadurch, un[illegible] wahret es hernach zum Gebrauch. 34) **Ne[illegible] nen guten Weinspahn zu machen, da[illegible] Wein nimmermehr kaanicht noch roth [illegible]** Man zerlässet Schwefel in einem irrdenen glaßirten Geschirr, über einem sanfften Kohl[illegible] und wenn er zerschmoltzen, so gießt man denselben in guten Eßig, Branntwein oder Wasser, [illegible] termahlen, so wird er von seiner rauhen Natu[illegible] reiniget. Hernach nimmt man weisse Viol[illegible] tzel, stösset sie zu Pulver, und siebet dieses dur[illegible] reines Sieb, darzu nimmt man auch weissen [illegible] rauch, eines so viel als des andern. Ferne[illegible] marisken- oder Süßholtz, machet davon 3 S[illegible] ne, anderthalber Spannen lang, und zwey [illegible] Finger breit, zerlässet den Schwefel, und zieh[illegible] Spähne dadurch, ehe der Schwefel troc[illegible] sprenget also voriges Pulver darauf auf be[illegible] Seiten, so ist der Spahn bereitet. Nachdem [illegible] nun das Faß damit einbrennen will, so soll dasselbige mit dem Spundloche unter sich kel[illegible] und den Spahn anzünden, einen nach dem and[illegible] und in das Faß halten, so lange bis sie verbrenn[illegible] Hernach wird das Faß wohl zugemacht, und recht gestellet, bis daß der Spahn gantz verbre[illegible] ist. 35) **Sehr guten Wein-Einschlag zu [illegible]chen.** Man nimmt Anissaamen, und Cor[illegible]der, jedes ein halbes Pfund, Nägeleinblume[illegible] Hände voll, Safflur, oder wilden Saff[illegible] Sonnenblumen, Calcatrippa, gelben Veil, [illegible]des 2 Hände voll, rother Rosen, 4 Hände [illegible] Zimmet 2 Loth, Nägelein, und Muscatenn[illegible] jedes 1 Loth. Diese Sachen werden klein gesch[illegible]ten, auf ein Bret ausgebreitet, die Tücher in [illegible] geschmeltzten Schwefel getunckt, die eine S[illegible] darüber gelegt, und über die andere die Sachen streuet. 36) **Ein herrlicher Einschlag, [illegible] ein Faß Wein.** Man weichet erstlich eine g[illegible] Muscatennuß in den besten geläuterten Wein[illegible] 24 Stunden lang, ein- oder mehrmahl ein, [illegible] sie voller Weingeist wird, alsdenn macht man [illegible]che an einen eisern Drat feste, und zündet sie [illegible] hänget sie in das Faß, das giebt einen fürtrefflic[illegible] Wein-Einschlag. 37) Oder, man nimmt fei[illegible] Zimmet, Nägelein, Cardamömlein, Musca[illegible] Coriander, Anis, Fenchel, Kümmel, Veilw[illegible] langen Pfeffer, eines jeden 2 Loth, gefeinter [illegible] lein, Nägleinblumen, Alantwurtz, Rosmar[illegible] Rosmarienblüt, Lavendelblümlein, Salbey[illegible]ter, Rittersporn jedes 2 Loth, Benzoe anderth[illegible] Loth, Storax-Calamit 2 Loth, Weyrauch [illegible]

Ma[illegible]

...air, ein jedes anderhalb Loth, rothen San... Loth, Rosenholtz, gefeilt Wachilderholtz, ...Loth, vermischt alles, gröblicht pulverisirt, ...einander. Auf die letzt vermischet man ...10. Loth gestoßnen Wißmuth darunter und ...t es auf die durch fliessenden Schwefel gezo... leinene Schnitten, so erlanget man einen ...chen Wein-Einschlag.

Weinemmer, (Daniel Lucas) von ihm ist ...nt: Diss. de jure pascendi, Straßburg ...

Weinen, Lat. *Flere* oder *Plorare*, ist über... diejenige Vergiessung der Thränen, wel...it einem Gemüths-Affecte, er sey Traurig... Schmertz, oder übermäßige Freude, ver...üfet ist, und denselben zum Grunde hat. ...man auch ohne dergleichen Gemüths-Af... Thränen vergiessen kan, lässet sich demjeni... der es etwan in Zweiffel ziehen wolte, leicht ...sen, wenn man ihm in ein Zimmer führet, ...nen es starck rauchet. Ein mehrers davon ...nter dem Artickel: **Thräne**, im XLIII Ban... 1737. u. f. nachgelesen werden. Sol...nach sind **Thränen vergiessen** und **Wei...** ...zwey eben so von einander unterschiedene ...en, als lustig seyn und lachen. Denn, ob ...gleich nicht weinen kan, ohne dabey Thrä...nen vergiessen; so kan man doch eben so gut ...hnen vergiessen, ohne dabey zu weinen, als ...lustig seyn kan, ohne dabey zu lachen. ...Weinen kan auf verschiedene Art betrach...t werden, und wir werden daher von dem Wei... um mehrerer Ordnung willen, in beson...er Abschnitten handeln.

Physicalisch-Medicinische Abhandlung.

...weget man das Weinen Physicalisch, was ...Wesen und natürliche Beschaffenheit an..., so mercket man insgemein an, wenn das ...üt auf eine oder die andere Weise in Bewe... gebracht, so lasse es die enthaltende wässe... Theile stärcker, denn gewöhnlich, von sich, ...e alsdenn durch gewisse Augendrüslein aus...chen. Diese werden Thränen-Drüsen ge...et, und sind deren in jedem Auge zwey, da...die eine in dem grossen; die andere in dem ...en Augen-Winckel liegen. Sie zögen die ...rige Feuchtigkeit aus dem Geblüte an sich, ...liessen sie in den Augenliedern wieder aus, ...Aug-Apffel zu befeuchten; wenn aber solche ...htigkeit gar zu sehr zustösse, so werde das ü... durch die aus dem grossen Augen-Winckel ...r Nase sich erstreckende Gänge abgeführet, ...in Thränen ergossen. Das eigentliche ...inen setzet allezeit in dem Gemüthe eine Trau...it zum Voraus, daß wir kein Weinen ohne ...er Traurigkeit haben können, wenn gleich ...e traurig sind, und doch nicht weinen, wel...e aus verschiedenen Ursachen geschehen kan, ...n zuweilen ist die Traurigkeit nicht gar groß; ...mit einem Erschrecken verknüpffet, da wir ...n, wenn einem unvermuthet ein grosses Un... zustösset und zu Ohren kommt, daß man ...rret, und nicht die geringste Thränen vergies-sen kan, welche hernach erfolgen, wenn die durch das Erschrecken verursachte Verwirrung und Erzitterung in etwas vorbey ist. So dependiret auch die Beschaffenheit des Weinens grossen Theils von der Disposition des Gemüths und des Geblüts in dem Leibe, massen bekannt, daß wollüstige vor andern dazu geneigt sind, und wer feuchter Natur, mehr weinen kan, als ein Mensch von trockener Complexion, woraus die Ursache zu sehen, warum kleine Kinder mehr, als Erwachsene; Weibspersonen mehr als Mannspersonen weinen. Vor diesem haben gar viele, z. E. **Sprengerus** in seinem malificorum malleo, und **Bodinus** in dæmonolog. L. IV. c. 1. auch zum Theil grosse Rechtsgelehrten in den Gedancken gestanden, die Hexen und Zauberer könnten nicht weinen, und daher auch lieber eine besondere und untrügliche Anzeige der Zauberey daraus machen wollen, wenn eine zumahl der Hexerey verdächtige und torquirte Person währender Tortur nicht weinete, oder einige Zähren vergösse. Es kan aber solches gar natürlich zugehen, und werden wir, wie falsch und betrüglich solches Kennzeichen sey, in dem Artickel: **Zauberey**, mit mehrerm ausführen. Demnach ist zwar nicht bey aller Traurigkeit ein Weinen; aber kein wahrhaftiges Weinen ohne Traurigkeit. Diesem letztern scheint im Wege zu stehen, daß man Exempel findet, wie Leute vor Freuden geweinet, woraus vielleicht wenigstens so viel zu erfolgern, daß nebst der Traurigkeit auch die Freude als eine Ursache des Weinens anzugeben. Als **Esau** und **Jacob** zusammen kamen, weinten sie, 1. B. M. XXXIII. 4. wie **Joseph** sich seinen Brüdern zu erkennen geben wolte, weinte er laut, 1. B. Mos. XLV. 2. Und da er zu seinem Vater kam, weinte er lange an seinem Halse, C. XLVI. 29. **Joseph** l. 12. c. 2. antiquit. Judaicar. berichtet, daß als **Ptolemäus Philadelphus** die Griechische Uebersetzung der Heiligen Schrifft gesehen, so habe er geweinet; und **Curtius**. L. VII. c. 8. n. 4. 5. erzehlet ein gleiches Exempel von den Soldaten des **Alexanders** und **Terentius** adelph. 3, 4, 46. sagt lacrimare gaudio: Bey dem **Vellejus Paterculus** aber L. II c. 104. §. 5. stehet elicitæ gaudio lacrimæ, siehe **Casaubonus** ad Suetonium p. 92. **Barth**. Claudian. p. 359. **Lambinus** ad Horatium L. I. ep. 18. Doch bey genauer Untersuchung dieser Exempel wird man befinden, daß eine Traurigkeit dabey gewesen, indem sie sich des vorigen elenden Zustandes zugleich erinnert, welche Vorstellung die Traurigkeit, und die Traurigkeit die Thränen verursachet, daß also die Freude mit dem Weinen nichts gemein hat, woraus zu urtheilen, was von der Meynung des **Seneca** zu halten, wenn er ep. 99. schreibet; Hæ lacrimæ per elisionem cadunt, nolentibus nobis. Aliæ sunt, quibus exitum damus, quum memoria eorum, quos amisimus, retractatur & inest quiddam dulce tristitiæ, quum occurrunt sermones eorum jucundi, conservatio hilaris, officiosa pietas: tunc oculi in gaudio relaxantur. Ist das Weinen eine Wirckung der Traurigkeit, so giebt uns diese Wahrheit zu erkennen: 1) **Worüber man weine?** da alle diejenigen Sachen statt finden, welche als Objecte einer besondern Traurigkeit können angesehen wer-

werden; wie aber diese etweder von sinnlichen Phantasien; oder einer judicieusen Vorstellung dependiren, folglich es Sachen sind, die entweder nicht Traurenswürdig; oder eine Traurigkeit verdienen; so befindet man in Ansehung dessen einen grossen Unterscheid bey dem Weinen, nachdem die Imagination theils mit einem Judicio bekleidet; oder ohne demselbigen ist; theils aber eine grosse Gemüths-Disposition hinter sich hat, und etwa durch ein und den andern Affect gereitzet und unterhalten, auch verringert wird. Aus diesen können wir nun leicht erkennen, warum kleine Kinder wohl über die geringsten Sachen weinen können, da andere hingegen darüber lachen; warum, wenn zwey Personen ein gleiches Unglück trift, z. E. zweyen Brüdern stirbt ein Vater, der eine weinet, der andere aber gantz vergnügt ist, welcher letztere sich nicht judicieus fürstellet, was der Todes Fall mit sich bringt, dergleichen von denen geschicht, die den Gebrauch ihrer gesunden Vernunft noch nicht erlangt; ferner wie es komme, daß einige länger, als andere weinen können, u. s. w. Ob nun schon dieses größtentheils von der Beschaffenheit der Imagination dependiret; so ist doch die Disposition des Leibes nicht auszuschliessen. 2) Ist das Weinen eine Würckung der Traurigkeit, so fliesset auch daraus, **wem dasselbige eigentlich zukomme?** Der Mensch allein, der eine Vernunft alleine hat, kan weinen, und daß er dieses Vermögen hat, ist aus sonderbarer Providentz geschehen. Denn da er ihn zur Socialität erschaffen, so soll er andere durch das Weinen zur Mitleidigkeit; durch das Lachen aber zur Beyfreude bewegen, und dadurch Gelegenheit geben, daß die Liebe unter einander je mehr und mehr gestärcket, mithin das Band der Socialität fester werde. Legen einige das Weinen unvernünfftigen Thieren bey; so geschicht dasselbe in uneigentlichem Verstande, und was man von denen weinenden Statuen und Bildern fürgiebt, beruhet auf falschen Erzehlungen und Betrügereyen. Wir wollen hier noch einige Anmerckungen von dem Weinen machen, ehe wir zur moralischen Abhandlung schreiten, und zwar 1) **Daß es den Kindern mehr nutze als schade:** sintemahl derjenige Rotz und Schleim, welcher sich in ihrer Nase aufhält, und den sie, wegen Unvermögenheit, niemahls herausschneutzen, dadurch immer flüssiger gemacht, und endlich von sich selbst abgeführet wird; welcher sonst, wo er anders bey ihnen sitzen bliebe, viele Ungelegenheiten verursachen köñte, **Juncker**, Conspect. Physiol. Med. & Hygieines, Tab. XV. p. 267. 2) **Daß bey erwachsenen Personen das lange anhaltende Weinen und Thränen vergiessen zu vielen Beschwerlichkeiten Anlaß und Gelegenheit giebet;** Denn dadurch werden nicht nur die Augen, und ihre nächsten Theile aufgerieben, roth, hitzig und schmertzhaft; sondern es leiden auch dadurch zugleich die Lebensgeister Noth, das Gehirne und Gedächtniß wird geschwächet, und das Gemüthe gemartert, ja es kan so gar der Staar und die völlige Blindheit davon entstehen. **Wepffer**, Observat. p. 311. u. 312. **Hildan** Observat. chirurg. Cent. IV. Obs. 15. 3) **Daß bey manchen Leuten durch gnugsames** [...] ihr Hertz erleichtert und der Schme[...] mindert wird. Da hingegen, wenn [...] ches zurücke hält, sich nur dadurch das [...] vergrössert: nach dem bekannten Verse:

> - - est quædam flere volupt[...]
> Expletur lacrymis, egeriturque dolo[...]

Und gewiß, man hat aus der Erfahru[...] diejenigen Personen, so, in Ansehung ihre[...] peramentes, wenig oder wohl gar keine [...] nen vergiessen, allezeit von der Betrübni[...] anderem Leidwesen ärger und härter mit[...] men werden. **Juncker** Conspect. Physiol[...] Tab. XV. p. 267. 4) **Warum das W[...] auf Freude erfolge?** Es ist eine Wü[...] der Freude, daß sich das Blut in den [...] stärcker anhäufft, als es natürlicher Weise [...] schehen pfleget. Daraus folget, daß, wei[...] ses lange währet, sich auch in der rechten [...] Kammer das Blut stärcker anhäuffet: [...] wenn die Lunge voll ist, das Blut, so au[...] rechten Hertz-Kammer bey jedem Pulsschla[...] Hertzens durch die Lugenpuls-Ader hinein[...] set, endlich einen Widerstand finden, u[...] Hertzen zurück bleiben muß. Hieraus ent[...] ein Hertzklopffen, und, wenn die rechte [...] Kammer voll ist, kan die Hohl-Ader, die so [...] aus dem Kopffe und den obern Gliedmassen [...] auch von dem Unterleibe und den untern [...] dern das Blut hineinbringet, sich nicht er[...] gen, mithin bleiben die Adern angefüllet. [...] Würckung davon erstrecket sich bis zu ihrer [...] sprunge: Denn indem derselbe erweitert [...] und aus den Puls-Adern das Blut nicht [...] schwinde einnimmt, hält es sich daselbst e[...] auf, und lässet desto mehr Feuchtigkeiten von [...] welche die Absonderungs-Canäle aufnehm[...] Im Kopffe muß also mehr von Nervensaffte, [...] mehr von den Thränen abgesondert wer[...] Man kan demnach vor Freuden weinen: wei[...] wehnter massen mehr Thränen abgesondert [...] den; wie man denn aus eben dem Grunde Thrä[...] vergiesset, wenn man einen hastigen und la[...] Trunck thut. Denn man verhindert dad[...] das Einathmen, den freyen Durchgang des [...] tes durch die Lunge, den hinlänglichen Einfluß [...] selben in die rechte Hertz-Kammer, und ver[...] chet folglich eine Anhäuffung desselben in den [...] fässen des Kopffs, nebst daher rührender hä[...] ger Absonderung der wäßrigen Feuchtigke[...] worunter auch die Thränen gehören; jedoch [...] wie dieses nicht eigentlich weinen heisset, so [...] jenes, wenn es bloß aus dem Affecte der Fre[...] herkommen solte, indem wir schon oben ge[...] sen, daß bey Freudens-Thränen allemahl ei[...] Traurigkeit verknüpffet sey.

Moralische Abhandlung.

Was die Moralität des Weinens betrift, fragt sichs: **Was davon zu halten? Ob recht oder unrecht sey, wenn man wei[...]** Das Weinen an sich selbst ist eine natürl[...] Würckung, die in keines Menschen Gewalt [...] het, ob er weinen oder nicht weinen will. [...] schreibet in den Alterthümern von gewissen Kl[...] Weibe[...]

…ern, welche ein Stück Geld bekommen, …r Leiche hergegangen und geweinet: bey de… …woir nur dieses anmercken, daß wenn solche …er nicht sonst zum weinen geneigt gewesen, …dich durch geschwinde Verstellung eine Trau… …gkeit, und durch diese Thränen erwecken kön… …n sie unmöglich haben um das Geld weinen …nen. Mancher wolte gerne weinen, und kan …icht, und ein anderer wolte sich dessen ent… …lten, wenn es in seinem Vermögen stünde. …zwischen weil das Weinen von der Traurig… …it …pendiret, und der Mensch selbige zu diri… …re hat, daß sie vernünfftig und unvernünfftig …irt, so erstreckt sich dieses auch in so weit auf …as Weinen, welches man auf solche Weise …er schlechterdings für gut heissen, noch ver… …ern kan. Vernünfftig ist das Weinen, …er man Ursach über ein Uebel und Unglück …u tuen hat, worunter die vornehmsten und …digsten sind, welche man über seine Sünden …ergiesset. Von dem **Heraclitus** schreibt man, …r habe stets geweint, weil er, wie viele glauben, …ch das Elend des menschlichen Lebens und die …messenheit so vieler Menschen immer vorgestel… …t, davon **Lucianus** T. I. Oper. p. 378. insonder…heit zu sehen. Man lässet dieses an seinen …ort gestellet seyn, ob er immer geweinet, und …wann er es eigentlich gethan, wenn es aber …ürklich geschehen, so ist **Heraclitus** nicht klug …gewesen. Die Stoicker hielten das Weinen ei…nem weisen Manne vor unanständig, und diese …Gedancken haben auch einige zu den neuern Zei…ten gehabt, welche aber wider die von GOtt ver…ordnete natürliche Beschaffenheit zwischen der …raurigkeit und dem Weinen ist. Wollen wir unse…re Gedancken auf das Christenthum richten, so …müste folgen, daß **David** und **Petrus** einfälti…ge Leute gewesen, die über ihre Sünden gewei…net und was will man sagen, wenn man etliche…mal in Heiliger Schrifft lieset, wie Christus …ilt geweinet habe. Das unvernünfftige Wei…nen ist eines Theils, wenn man etwas beweinet, …an nicht Ursach dazu hat, und kein wahr…haftiger Grund der Traurigkeit vorhanden …anderntheils, wenn man im Weinen keine …Masse beobachtet.

Theologische Abhandlung.

…ier wollen wir einige Schrifftstellen erklären, …elchen des Weinens gedacht wird, und zwar …fderst

… Des Ausspruchs Pred. Salomo III, 4: …Einen hat seine Zeit. Alle Menschen ma…chen den Anfang ihres Lebens mit Weinen, …h der Weish. VII, 1. u. f. Ja unsers Le…bens Fortgang bestehet in Weinen, weil wir mit …r Gesellschafft derer sind, die durchs Jam…merthal, (Thal der Thränen) gehen, und ma…chen daselbst Brunnen, Ps. LXXXIV, 7. Auch …chen wir dadurch endlich unsers Lebens Aus…gang; massen, wenn denen Sterbenden die …gen brechen, noch zuletzt einige Thränen her…abfallen, so man ihnen bey der Zudrückung …pflegt abzuwischen. Thränen der Augen sind …gemein Dolmetscher des Hertzens: und ob schon einige können falsche und Heuchel-Thränen fliessen lassen, dadurch die Menschen betrogen werden; so handeln dennoch solche wider die Pflicht der aufrichtigen Liebe, sind offenbar für GOtt, verstöhren und verkehren die Ordnung der Natur; da es hingegen von den aufrichtigen Thränen des getreuen Heylandes heisset: Und Jesu giengen die Augen über ꝛc. Joh. XI, 33. und weil übrigens in Heil. Schrifft das **Weinen** offt so viel bedeutet, als einen unglückseligen Zustand, da einem die Thränen aus Hertzen und Augen wohl heraus gepresset werden; wie hingegen das **Lachen** einen freudigen und vergnügten Zustand bedeutet, wenn alles an dem Menschen lebet, freundlich und freudig ist; so mag das **Weinen** in solchem Verstande allhier auch füglich angenommen werden, daß es sey ein betrübter und kläglicher Stand oder Zustand des Menschen, darinnen und darüber er selbst, und andere mit ihm, zu weinen oder traurig zu seyn Ursache haben; es sey, daß ihm GOtt denselben zugeschicket, oder, daß er sich selbst durch seine Unfürsichtigkeit, Boßheit und übels Verhalten hineingestürtzet habe, so ist ihm alsdenn nichts übrig, als daß er kan sein Elend beweinen und seine Thorheit beklagen. Dieses Weinen nun hat 1) *seine gewisse und gesetzte Zeit*, die das Leben und der elende Zustand der Menschen nach dem Sündenfall mit sich bringet, und welche Gott dazu beniemet und angesetzet. Wobey GOtt uns Menschen dennoch eine doppelte Gnade beweiset: a) Daß er die Thränen nicht allezeit rinnen läßt, sondern noch wohl ein und ander Freuden-Stündlein gönnet, darinn wir uns wieder erholen und erquicken können: b) daß das Weinen, welches eine Würckung unserer Sünde ist, uns dennoch muß zum Guten dienen; zur Erleichterung des Hertzens, dadurch die Angst vom Hertzen abgeführet wird; und zur Erkänntniß des verlohrnen herrlichen Standes, dessen wir uns dabey, mit Reue über die Sünde, erinnern können. Und daraus folget, daß diß Weinen GOtt nicht allemahl zuwider, sondern weils natürlich, wenigstens nach dem Fall, mögen wir dasselbige immer nach Belieben lassen fliessen: denn das von GOtt selbst bestimmte Unglück uns dazu leitet, oder antreibet; da er, als ein weiser GOtt und Vater, uns das aus heiligen Ursachen zuschicket, worüber wir weinen müssen 2) *seine umschriebene und abgemessene Zeit*, wie lange es währen soll; nicht immerfort, sondern nur eine Zeitlang. Im Leben gönnet uns GOtt nach dem Unglück und Weinen offt bald und unverhofft Freude, Ruhe und Erquickung: das Weinen muß vorher gehen, wir würden sonst aus Gewohnheit nicht erkennen, was Glück und Wohlstand in der Welt vor eine grosse Gnade GOttes, das Weinen muß aufhören, wir würden sonst verzagen und vergehen in unserm Unglück, Tob. III, 22. u. ff. solte es aber GOtt nicht gefallen, die Betrübte im Leben von Weinen und Unglück zu befreyen; so wirds gewiß im Todte geschehen, welches ist die Bahn und Thüre zur ewigen Freude; und indessen erquicket und stärcket sie GOtt mit seiner

Gnade und Heil. Geiste inwendig in ihrer Seele 2 Cor. XII, 9. 1 Cor. X, 13. bis man endlich mit Freuden aus der Welt scheidet, Ps. CXVI, 7. Joh. XVI, 22. 3) **seine bequeme Zeit**, da sichs am besten schicket; und wie es thöricht wäre, mit jenem Heyden allezeit zu lachen, dabey man die Narren zu erkennen pfleget; so ists nicht weniger unanständig, mit einem andern allezeit zu weinen. Denn einerley schickt sich nicht auf alle Zeiten, und wäre es gewiß eine nicht menschliche Unempfindlichkeit und grosse Undanckbarkeit, nicht wissen wollen, in was Zustande man lebe, und was für Gnade uns vom Himmel erwiesen werde; dadurch könnte GOtt genöthiget werden, den glückseligen Zustand von uns zu nehmen, und uns hingegen so viel Jammer zuzuschicken, daß wir zu weinen genung hätten. Darum muß man sich auch hiebey in die Zeit schicken, sich freuen, wenn man Freude hat, und weinen, wenn das Unglück kömmt, Röm. XII, 15. **Ermisch.** Bluml. P. III, p. 662. u. f.

2) Der Frage: **Warum weinet mein Herr?** welche **Hasael** an dem **Elisa** that, 2 Könige VIII, 11. 12. Es lag nehmlich Benhadad, der König in Syrien, gefährlich kranck darnieder, vernahm aber auf seinem Siech-Bette, daß dieser Gottes-Mann, der Prophet Elisa, nach Damasco kommen sey. Da fertigte er alsobald seinen Hof-Bedienten Hasael mit grossen Geschencken, so viel als viertzig Cameele ertragen konnten, an denselben ab, daß er den Herrn fragen solte, ob der König wieder von seiner Kranckheit genesen würde? Der Prophet gab ihm auch seine Antwort: dabey er aber sich ungeberdig stellete, ernst sahe und weinete. Nach dem Hebr. heißts: stare fecit faciem suam, er veränderte sein Gesichte nicht, er hielte es starr und steiff. Es thut nemlich dieser Mann Gottes einen Blick in die göttliche Geheimnisse, darüber er gantz erstaunete. Keinesweges aber fiel er etwa in eine jählinge Kranckheit eines Schlagflusses oder der schweren Seuche, wie die Montanisten von den Propheten N. Testam. träumen und schwärmen, welches auch die Trementes oder Qvacker in Engelland jetzo noch nachahmen wollen. **Jeremias** wuste ja nach seiner Entzückung alles wohl und genau, was er seinen Zuhörern geprediget hatte, und konnte es hernachmahls eigentlich aufzeichnen, welches bey einem mit solchen Seuchen befälleten Menschen sich nicht befindet, sondern die Heil. Männer, wenn sie in ein solch göttlich Gesichte geriethen, so verläugneten sie sich gleichsam selbst, und entrissen sich aus sich selbst, damit sie an ihrer heiligen Andacht und seligen Blicken von niemand gestöret werden möchten. Daher denn eben Elisa einen Spielmann forderte, (allwo **Theodoretus** dafür hält, daß es ein Levit gewesen, der die geistreichen Psalmen Davids habe singen und spielen müssen,) wenn er sich zu gottlichen Sachen und zu einem Heil. Gespräche mit GOtt gefaßt machen wolte. Unter solchen ernsthafften Geberden nun fänget der Prophet an zu *weinen*, und zwar, wie der Nachdruck des Hebr. Wortes mit sich bringet, bitterlich, daß immer ein Thränen den andern stösset. Wie etwa ein guter Freund weinet, wenn der andere von ihm Abschied nimmt, so, daß er nimme[...] wieder zu ihn kommen will, Jerem. XX[...] oder wie Schiff- und Handels-Leute bi[...] klagen, wenn ihre Handels-Stadt unter[...] und also ihnen ihre gantze Nahrung und [...] mannschafft gesperret wird, Ezech. XXVII, 3[...] derowegen Hasael diesen Jammer und [...] Geberden des Propheten siehet, von dem [...] vielmehr eingebildet hatte, daß er über d[...] gethanen Ehre und mitgebrachten grosser [...] schencken sich freudig bezeigen würde, verw[...] er sich hefftig drüber, und fraget: warum? [...] kommt auch eine Antwort, daß es neml[...] schehe aus Erbarmniß und Mitleiden gege[...] arme Volck Israel, dessen äusserstes Ver[...] eben er, der Hasael, suchen würde. Ich weiß, [...] Elisa, was Uebels du den Kindern Israel [...] wirst. Du wirst ihre veste Städte 2c. v. 12.13[...] und dieses war die Ursache der bittern Thränen[...] s. **Meyers** Früheſt. Dom. 10. p. Tr. p. 936. [...]

3) Der Redens-Art: **Auf den Bergen** [...]**nen**, Jer. IX, 10. wo es heisset: Ich muß [...] **den Bergen weinen und heulen** 2c. Es h[...] **Tremellius**, **Junius** und **Piscator** diese [...] von GOtt angenommen, weil in dem gleic[...] genden 11 Vers selbiger redend eingeführet [...] de, und wäre es also vielmehr so zu verdeutsch[...] Ich, GOtt, will machen, daß die Juden h[...] und weinen sollen. Allein wer da bedencket [...] die Propheten ihre Weissagungen einzuri[...] pflegen, der wird wahrnehmen, daß sie bal[...] ter ihrem eigenen, bald unter GOttes Na[...] reden, jedoch solches, als Werckzeuge GO[...] getrieben von dem Heil. Geiste, thun. D[...] bleibet man auch lieber bey **Luthers** Uebersetz[...] und saget, daß der Prophet anfange, unter [...] ner Person zu erzehlen das Unglück des [...] schen Landes, bis auf den 10 Vers; aber in [...] continuiret er seine Rede unter der Person [...] tes. Es bezeuget demnach Jeremias allhier [...] hertzliches Mitleiden wegen des elenden und [...] derbten Zustandes des Israelitischen Vol[...]; denn ihm nicht unbewust war, was GOtt vor [...] schrecklich Gerichte über Jerusalem durch den [...] nig Nebucadnezar ergehen lassen wolle. D[...] die **Berge** verstehet er nicht eben diejenigen, w[...] um Jerusalem herum gelegen, sondern die [...] insgesamt, wohin das Vieh zur Weide getri[...] wurde, als in welcher Gegend der Herr G[...] wachsen lässet, Ps. CXLVII, 8. und das [...] bey tausenden gehet, Ps. L, 10. und das e[...] auch zugleich mit aus dem nachfolgenden, [...] hinzu setzet, er weine über die Hürden in der [...] sten, das sind nicht Leute, die das Vieh h[...] und auf die Weide führen, sondern Hürden [...] von Holtz gemacht, und im Felde aufgeschl[...] werden, in welchem das Vieh des Nachts [...] bleibet, Luc. II, 8. mit dergleichen fruchtb[...] Bergen war das Jüdische Land allenthalbe[...] füllet, und sahe man auch allda die Hürde[...] grosser Menge aufgeschlagen, in welchen [...] Schaafe eingeschlossen ruhen konnten, [...] XXXVI, 14. aber, da nun der Herr [...] Volck, wegen ihrer grossen Boßheit, [...] Verwüstung des Landes heimsuchen w[...] so solle alles verheeret werden, daß nie[...]

vandele, und man auch nicht ein Vieh
yen höre, wie Esa. XLII, 15. das sahe der Pro-
vor Augen, und konnte dahero der Thränen
nicht enthalten, er weinete bitterlich. **Kunad.**
Pred. P.II. p. 1715 u. f.

Der Redens-Art: **Ueber sein Elend wei-**
Jac. V, 1. wo es heisset: **Wohlan nun, ihr**
chen, weinet und heulet über euer Elend
Die Reichen, die bey ihrem grossen Gut sich um
t und ihre Seligkeit nicht bekümmern, ihren
ftigen Nächsten nicht ansehen oder aushelffen,
n hier den schlechten Zustand, welchen es der-
eins mit ihnen gewinnen werde, wenn der gros-
Vergeltungs-Tag GOttes sich einstellen wird.
m ist hier die Rede insgemein und ohne Unter-
von allen Reichen, darunter auch die Patriar-
sich befunden, welche doch deswegen unter die
ige Kinder GOttes gezählet werden, Ebr. XI.
r ob sie wohl viel Geld, Haab und Gut besessen,
ben sie doch dabey ihres GOttes nicht vergess-
n ie waren vielmehr reich in GOtt, Luc. XII, 21.
essen den ihren edelsten besten Schatz seyn; son-
r von denjenigen, die ihr Hertz ans irrdische Gut
r ffen, wie es **Tirinus** Comment. h. l. gar wohl
et; die dem Mammon gantz ergeben sind und
n, Matth. VI, 24. die um Gutes willen viel Un-
thun, Syr. XXVII, 1. die sich nicht nach Da-
Warnung richten: Fället euch Reichthum zu,
get das Hertz nicht dran, Ps. LXII, 11; über
gt der Apostel, werde ein solches Elend kom-
daß sie drüber würden schreyen und heulen
n. Ταλαιπωρία bedeutet eigentlich die Angst
igen, die mit dem Feinde zu streiten haben, wie
in not. ad h. l. erinnert; welches Elend nicht
en gottlosen Reichen von den steten Sorgen
fähret, mit welchen sie bey Tag u. Nacht, wie
nem Kriegs-Heer umgeben sind, und sich da-
nicht retten, weder davor recht essen, oder schlaf-
nnen, ob er gleich zwey tausend Jahr lebte, so
doch immer keinen Muth, Pred. Sal. VI, 6.
rn das allergröste Elend, die hefftige Angst geht
recht an, wenn Gottes-vergessene Reiche von
Welt weggenommen werden, in ihrer Würde
bleiben, sondern davon müssen wie ein Vieh,
werden, daß ihr Thun eitel Thorheit gewe-
Ps. XLIX, 13. 14. ja, wenn sie in der Welt nicht
gethan, in den höllischen Pfuhl und ewigen
Kercker bleiben sollen, wo Heulen u Zähn-
en ist, Matth. XXII, 14. **Adami** Denck- und
kmahl göttlich. Güte, p. 657 u. ff.

Der Redens-Art: **Ueber die Todten wei-**
Jerem. XXII, 10-12. wo die Worte stehen:
net nicht über die Todten rc. In dem He-
hen stehet nur von einem, weinet nicht lemeth,
dem Todten; welches nicht so gar uneben von
onymo, **Theodoreto**, und andern auf den
orbenen frommen König Josiam gezogen wird,
elcher vorher dem Lande sehr löblich und wohl
standen, und dannenhero von jedermänniglich,
dem er in der unglücklichen Schlacht mit denen
tiern blieben war, gar sehr betrauet wurde, 2
g. XXIII, 29. Jeremias selbst klagte ihn, und
Sänger und Sängerinnen redeten ihre Klag-
über ihn, 2 Chron. XXXV, 25. mit dem allem,
beut doch der Prophet allhier, man solle über
diesem Todten nicht weinen, noch sich über ihn grä-
men; weil ihm wohl geschehen war, denn seine Au-
gen durfften auf solche Art nicht sehen alle das Un-
glück, welches der HErr damahls über dieselbe
Stätte bringen wolte, 2 Könige XXII, 29. unter-
dessen läst sichs füglich auch geben in plur. **weinet**
nicht über die Todten, als wolte er sagen: Ihr
lieben Leute, wenn euch GOtt jetzt gute Freunde von
der Seite nimmt, so thut ja nicht so seltsam darüber,
weinet nicht und grämet euch nicht, als ob ihnen so
wehe geschehen wäre; nein, sie sind sehr grossen Un-
glück in Zeiten entgangen, ihr Armen wisset nicht,
was noch für der Thür ist; und kömmt also fast
überein mit Luc. XXIII, 25. und Pred. Sal. IV, 2. 3.
Auf dis Verbot folget nun ein Gebot: Weinet
aber über dem, der dahin zeucht, denn er nimmer
wiederkommen wird rc. den nennet er bald darauf
mit Nahmen, **Sallum**, den Sohn Josia, des Kö-
nigs Juda; da es grossen Streit giebt, wer doch
dieser **Sallum** seyn müsse. Denn etliche stehen in
den Gedancken, Josias habe allen seinen vier Söh-
nen diesen Nahmen ertheilet, und wäre solches gar
ominös und nachdencklich gewesen, sintemahl wie
sonst an eines Buchs Ende gesetzet wird, im Ebr. **es**
ist vollbracht, so hätte es auch bedeutet, daß mit
diesen Söhnen die Jüdische Regierung solle be-
schlossen seyn. Allein dieses sind Muthmassungen
ohne Grund. Schläget man 2 König. XXIII, 33.
34. auf, so stehet von dem Joahas, dem Sohn Jo-
sia, daß er, als König, drey Monat zu Jerusalem re-
gieret habe: den habe Pharao gefangen genom-
men, einen andern an seine Statt zum Könige ge-
macht, ihn aber in Egypten gebracht, daselbst er
auch gestorben sey. Da meynet man nun, weil er
so kurtze Zeit regieret habe, so habe man ihm den
Nahmen **Sallum** gegeben, welchen hiebevor ein
Israelitischer König geführet, der nur einen Mon-
den zu Samaria regierete, 2 König. XV, 13. oder, es
mag auch seyn, daß eben dieser Joahas neben sol-
chem Nahmen noch andere Beynahmen darneben
bekommen, wie dergleichen Exempel in der Schrifft
mehr vorhanden. Andere Gedancken mehr anzu-
führen, ist unnöthig: gnug ist, daß der Prophet gar
ein ernstlich, häufig und beständig Weinen hiermit
will angedeutet haben, indem er gedoppelt sagt: be-
chu bacho, **weinet (mit) Weinen.** Die Ursache
solches Gebots stehet darbey, daß er nach seinem
Abzuge weder wiederkommen, noch sein Vaterland
wieder sehen werde. Die Juden, welches wohl zu
mercken, hatten ihr Vaterland lieber, denn ihr eigen
Leben; und diß ihres Gottesdienstes halben, weil
sonderlich die Opffer ausser ihrem Vaterlande gar
nicht statt hatten. Weil demnach hier alle Hoff-
nung zu demselben schlechterdings abgeschnitten
war, so war um so viel destomehr Ursache zu weinen
vorhanden. Vor diesem, als Israel in Egypten
nach dem Willen GOttes reisen muste, so war das
ihr Trost, daß sie in Egypten nicht bleiben solten,
sondern nach 400. Jahren von dannen mit grossem
Gute wieder ausziehen, 1 Mose XV, 13. 14. muste
gleich Israel in Babel hinein, so war es doch nur
um 70. Jahr zu thun, so hatte solche Pilgrimschafft
ein Ende. Hier aber war ein anders beschlossen,
da durffte man an kein Wiederkehren im geringsten
gedencken, sondern wie der HErr von Chanja, dem
Sohn Jojakim sagte, Jer. XXII, 26. daß er ihn wol-
le

le in die Hände Nebucadnezars geben rc. also stehet auch hier, Sallum soll nimmermehr wiederkommen, daß er sein Vaterland sehe, sondern er soll sterben an dem Ort, dahin er gefangen geführet ist: welches fast ein Ausspruch war, wie Adams, welcher aus dem Paradies also ausgewiesen wird, daß er dasselbige zum letztenmahle betreten hatte, und nicht ein eintziger von seinen Nachkommen solches jemahls wieder zu Gesichte bekommen können, 1 Mose III, 24. ingleichen Cain, Cap. IV, 12. Sebna, Es. XXII, 17. er war durch die losen Predigten seiner Propheten zum Lande hinaus geprediget worden, Klag-Lied. II, 14. und nachdem er einmahl hinaus war, war die Hoffnung, wieder hinein zu gelangen, allerdings verschwunden, er kam nicht wieder wie Jothan, Buch der Richt. IX, 21. noch wie Elias, 1 Könige XIX, 3. noch wie das Kindlein JEsus nach dem Tode seiner Feinde, Matth. II, 14. sondern da er jetzo aus dem Jüdischen Lande nach Egypten zu reisete, hiesse es mit ihm: Was du jetzt siehest, das siehest du zum letztenmahle. **Geiers** Zeit und Ewigk. P. II. p. 627 u. f.

Schrifften.

Es können von dieser Materie mit mehrern gelesen werden **Johann Manelfi** de Monte rotundo Sabinæ tr. de fletu & lacrymis, zu Rom 1618. gedruckt. **Joßius** de risu & fletu. **Voßius** de origine & progressu idololatriæ, Lib. III. c 47. p. 977. **Johann Andreas Schmid** in fascicul. miscell. physicor. p. 130. in einer besondern Disputation de lacrymis. **Voetius** in asceticis, c. 4. p. 222 u. ff. **Buddeus** in institut. theol. moral. P. I. c. 1. Sect. 6. §. 20. und zur Erläuterung kan **Chifletii** Tr. de ritu lacrymarum profusarum dienen. Siehe auch **Walchs** Philosoph. Lexicon. **Johann Friedrich Schreibers** Diss. de fletu, Leyden 1728. wie auch dessen Meditat. philosophico-medicas de lacrumis ac fletu repetitas magisque evolutas, Leipzig 1729.

Weinen, sagt man vom Weinstocke, wenn im Frühlinge das Wasser aus dem abgeschnittenen oder sonst beschädigten Reben träufft. Wenn man zu dem Schneiden keine scharffen Messer hat, und dahero das Holtz gebrochen oder gesplittert wird, so pflegen die Stöcke zu sehr zu weinen, und alsdenn dasselbe Jahr zurück zu bleiben. Wenn die Reben im Aufziehen beschunden werden, oder sonsten durch Stossen, Schlagen und dergleichen Schaden leiden, so weinen sie, und bekommen Grinde, welche hernach in der Böge leichtlich entzwey gehen.

Weinen, (die **Augen aus**) Klag-Lied. Jer. II, 11. siehe **Wehethun des Leibes.**

Weinende, waren in der alten Kirchen, in dem vierdten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts, eine Art der Büssenden, oder dererjenigen so Busse thaten; Sie stunden vor der Kirch-Thüre, und ersuchten die Hineingehenden mit Thränen, Gnade vor sie zu erbitten. **Allgem. Chronick.** II Band, p. 82.

Weinender Fisch in Sina, *Hajul.* Dieser soll, wenn er gefangen wird, als ein kleines Kind winseln, und sein Fett, wenn es angezündet wird, weder mit Wasser noch mit anderer Materie zu löschen seyn. Der Nahme **Hajul** bedeutet so viel als das kleine Kind. Seine Gestalt kommt mit den Crocodillen gar sehr überein, immassen er auch de[illegible]chen Schwantz und 4. Füsse hat.

Weinen der Frucht in Mutterleibe, *Vagitus Uterinus.* Es ist vorlängst unter den Physiol[illegible] eine ausgemachte Sache, daß die Frucht in M[illegible]leibe nicht Athem hole, und auch solches zu thun [illegible]vermöge. Die Ursache hiervon ist vornemlich [illegible] die Frage: **Warum der Mensch Athem h[ole]**, **oder worzu das Athemholen nütze?** zu ent[scheiden]. Vor Zeiten glaubten einige, es würde di[e ge]schwächte natürliche Wärme durch die Lufft [des] Athemholens vom neuen gestärcket, als wie [das] Feuer von der Lufft; andere muthmasten das [Wi]derspiel, nemlich es würde die Hitze des Gebl[ütes] von der Lufft durch ihre salpetrichte Säure a[bge]kühlet; Wiederum andere, daß die Lebensge[ister] frische Nahrung bekämen; Noch andere, daß [der] von der Hitze des Geblütes erzeugte Ruß durch [die] Lufft abgeführet würde; andere was anders: [man]cherley Meynungen theils angeführet, theils wi[der]leget werden, von **Bohnen**, **Wedeln**, **Ettm[ül]lern** und andern, in ihren Lucubrationibus phy[sio]logicis, wie nicht weniger von denen, so besond[ere] Schrifften vom Athemholen ausgefertiget, [und] hierüber Streitigkeiten geführet haben, als **Th[a]däus Dun**, de Respirat. Tiguri 1588. in 8. **Hier.** **Fabricius ab Aquapendens**, de Respiratione [et] ejus Instrumentis, Patav 1615. in 4. **Melch. Seb[iz]**, Disp. de Respiratione, Argentor. 1643. in 4. **J[oh.] Mayow**, de Respiratione, Oxon. 1669. u. 1671. i[n 8.] **Johann Schwammerdamm**, Tr. physic. a[nat.] med. de Respiratione & usu Pulmonum, Lugd. [Bat.] 1667. in 8. u. 1685. fol. Nebst seinem Gegner **Joha[nn] Bapt. a Lambswerde**, Tr. Respiratio[nis] Schwammerdammi Exspiratio, Amstel. 1674. i[n 8.] **Malach. Thruston**, Diatr. de Respirationis U[su] primario, Lugd. Bat. 1671. Nebst seinem Geg[ner] **George Engen**, Antidiatr. s. Animadvers. in Thr[u]stoni Diatr. de Resp. Usu primar. Lugd. Bat. 1686. in [8.] und andern mehr. Doch alle diese angegebene [Nu]tzungen halten nach der wahren Beschaffenheit [des] Cörpers keinen Stich, weil doch meistens die [Vor]sätze oder Gründe auf nichts anders, als Einbild[un]gen beruhen. Da hingegen der wahre Nutzen [des] Athemholens auf eine mechanische Würckun[g,] nemlich auf Erschütterung, Zerqvetschung, Zerth[ei]lung, Subtilisirung, und auf die hiervon abst[am]mende Erwärmung des Geblütes ankommt; [wie] denn daher das Geblüte, so durch die Lungenad[er] in die lincke Hertzkammer gehet, heller und dün[ner] ist, als das, so durch die Lungen-Pulsader aus [der] rechten Hertzkammer in die Lunge getrieben wir[d;] auch bekannt ist, daß, wer viel, oft und starck athm[et,] z. E. die, so starck reden, singen, schreyen und d[er]gleichen, den gantzen Leib zu erwärmen vermöge[n,] wie diese Wahrheit **Stahl** zuerst vorgetragen u[nd] deutlich gemacht hat. Bes. dessen Theoria ve[ra] Part. I. Physiolog. Sect. 1. Membr. 4. Art. 1. p. 4[illegible] Wann demnach gefraget wird: **Warum d[ie] Frucht in Mutterleibe nicht athme?** so ist [die] Antwort hierauf gar leicht zu stellen, nemlich, w[eil] das Blut der Frucht keine dergleichen Zerqu[et]schung nöthig hat, als die in der Gebährmutter [zu]gleich von dem Leben der Mutter lebet, und den ä[us]serlichen Verdickungsursachen, sonderlich der Lu[fft] un[illegible]

Weinen der Frucht in Mutterleibe 714

en Ausleerungen, wie gebohrne Menschen,
unterworffen ist: Zu geschweigen, daß die
t vom Gebrauche der Lufft zum Athemholen
die sie umgebende Häute und das umliegen-
asser gantz ausgeschlossen oder ausgenommen
Ob schon nicht zu läugnen, daß so wohl in der
t, als in dem Geblüte der Mutter etwas
nthalten, so aber, weder zu einigem Athem-
bestimmet, noch auch für selbiges hinlänglich
Daß sich daher **Franc. Rousset** eine leere
gemacht, wenn er, das Athemholen der
t zu erweisen, folgende Schrifft an das Licht
et: Exercitatio medica, Assertionis novæ
isus Anastomoseos Cardiacarum fœtus ex
materno trans ipsas trahentis aërem inter-
in suos pulmones, motus respiratorii, (con-
mmunem opinionem) tunc non expertes, &
cordi, eum appetenti, suique etiam tunc
is motus compoti, præparaturos, Paris.
in 8. Ingleichen **Schwammerdamm**,
er in angeführter Dissertation erweisen will,
s Athemholen bereits in der Gebährmutter
Anfang nehme, und die Lufft durch den Um-
herumgetrieben werde. Ferner **Johann**
ow, Tr. de Respiratione Foetus in Utero &
so unter seinen fünff Tract. Medico-Physicis
lich ist. Nun hat man sich vor langen Jah-
, doch vor dem mehr, als jetzo, mit einer
ung geschleppet, daß die **Frucht** zuweilen
Mutterleibe **zu weinen oder zu winseln**
et **worden**, woraus einige zu erhärten
ynet, daß die Frucht doch athmen müsse. Da
leichwohl den meisten das Athemholen der
t gantz unerweißlich geschienen, das doch zu
ng eines Lautes gantz unumgänglich nöthig
hat man dieses Winseln gar ausser die medi-
en Schrancken geworffen: Das Weinen der
t in Mutterleibe, saget **Rosin. Lentil,** Jatro
at. Part. II. c. 2. p. 360. darf eigentlich von den
n nicht betrachtet werden, indem es weder
e Kranckheit, noch als eine Ursache irgend ei-
ranckheit, noch als ein Zufall anzusehen.
war alsdenn nichts anders übrig, als daß
lbiges unter die Wunderzeichen zählen mu-
on denen schwere Unglücksfälle, sonderlich
und Unruhe, so auch das Kind in Mutter-
weinen müste, vorbedeutet würde. Solcher
meynet der leichtgläubige **Cornel Gemma**,
t. divin. character. Lib. I. c. 8. p. 174.
er einst in und um die Schweitz erlit-
nnerliche Krieg daher zu muthmassen ge-
sey: Weil zu Rastadt vierzehen Tage
er Geburt ein Kind in Mutterleibe ge-
t. Ja, als im Jahre 1639 zu Nörd-
ein dergleichen Schall gehöret wurde,
lte man so gar wahrgenommen haben,
wiederholten mahlen **weh! weh!** wä
hrien worden. **Lentil** am angeführten
p. 361 der dieses aber unter die wun-
en Lügen rechnet. Daß aber auch
der Zeit bisweilen dergleichen abentheur-
Begebenheiten vorgefallen, solches zeiget
Nachricht, so von Wien den 27 No-
r 1718 folgenden Inhaltes geschrieben
: „Hier verlautet, daß eine gewisse
„Dame, welche sieben Monat schwanger gehet,
„ihre Frucht im Leibe weinen gehöret, so einigen
„seltsam vorkommt; da hingegen andere sagen, daß
„solches schon öffters geschehen.„ Man kan für
die Wahrheit dieser Geschichte nicht Gewähr lei-
sten, am allerwenigsten, daß, wenn auch ein
Schall gehöret worden, selbiger aus dem Munde
der Frucht gegangen. Denn die Wahrheit so-
thaner Begebenheiten verhält sich meist allezeit,
wie die Schwangerschafft bey einer Frau, der es
öffters unrichtig gegangen, oder Mondkälber zur
Welt gebracht, bey der, wenn man meynet, ein
Kind zu gewinnen, nichts anders, als eine taube
Geburt, oder ein unförmliches Wesen, zur Welt
gebracht wird. Die Welt ist schon sehr öffters
mit dieserley Aeffereyen betrogen worden, so, daß
auch erst gemeldeter **Lentil** dieses Vorgeben nicht
eher glauben will, als bis er es selbst gehöret, oder
von glaubwürdigen Personen, oder selbst gehörten
Aertzten, sonderlich bey ihren eigenen Weibern,
vernommen habe: Weil doch fast jederzeit diese
Sache blos auf dem Geständniß unverständiger
und abergläubischer alter Weiber beruhet, die ei-
nen lauten Darmseufftzer für die Stimme der
Frucht angeben. Und es ist gewiß, daß wohl fast
allezeit dergleichen Schall von Darmwinden, viel-
leicht auch manchmahl von den Winden der Ge-
bährmutter selbst, mit nichten aber von der Frucht
herrühret. Auf welche Weise auch **Ettmüller,**
de abstruf. Respir. hum. negot. c. 9. §. 6. rund her-
aus saget: „Wir muthmaßen billig mit dem be-
„rühmten **Diemerbrock**, daß das Weinen in
„Mutterleibe, wenn würcklich dergleichen beobach-
„tet worden, von dem Schall der aufgebläheten Ge-
„därme, die von der Frucht gedrücket worden, seinen
„Ursprung genommen habe: Sintemahl sich dieser
„Schall offte wunderbar hören lässet, und bey ei-
„nigen fälschlich ein Seufftzen und Aechtzen vor-
„stellet.„ Vielleicht ist dieses auch die Ursache, daß
alsdenn die von dergleichen übel beschaffenen Müt-
tern gebohrnen Kinder manchmahl eine kränckliche
Leibes-Beschaffenheit bekommen, wie jener Mensch
in Breßlau, der um die Zeiten des dañaen Medi-
ci **Weinrichs**, auch vor seiner Geburt laut ge-
winselt haben, und forthin in seinem gantzen Le-
ben immer kräncklich gewesen seyn soll: Besiehe
Weinrichen de Ortu Monstr. c. 16. p. 232 doch
ist dieses auch eben keine nothwendige Folge. Ob
inzwischen manchmahl unter diesen Winseln auch
ein boßhafftiger Betrug der Mutter stecke, solches
mögen diejenigen untersuchen, welche die Beo-
bachtung mit ihren eigenen Ohren machen; zum
wenigsten ist es glaublich, daß, gleichwie man die,
so vor Zeiten in sich und durch den Bauch geredet,
und daher *Engastrimythi*, **Bauchredner**, ge-
nennet worden, für Besessene angesehen; also
auch dergleichen betrügerische Stimmen von aber-
gläubischen alten Weibern für ein übeldeutendes
Winseln der Frucht geachtet werden könnten.
Besiehe **Johann Wagstaff** von der Hexerey,
p. 12. Zum wenigsten ist gewiß, daß ein Kind in
Mutterleibe natürlicher Weise nicht schreyen kan;
zugleich aber auch höchst wahrscheinlich, daß GOtt
durch dergleichen unförmliche und undeutliche Zei-
chen keine Wunder zu thun pflege; und bleibet es

Yy 3 wohl

wohl dabey, was mehr gedachter Lentil am angeführten Orte, p. 368 saget: Parum sibili, parum imaginationis, uterinum absolvere vagitum videntur, das ist: Wenn sich ein Darmwind mit dem Aberglauben beläufft, so wird alsdenn ein solches Fruchtwinseln zur Welt gebracht. Von diesem Weinen der Frucht in Mutterleibe hat Andreas Libav eine besondere Dissertation geschrieben, welche in seinen Singularibus, Part. II. p. 279 befindlich ist. Vielerley solcher vorgestelten Exempel hat Camerar Memorab. Cent. XI. §. 16. 17 zusammen getragen; auch verdienet die 62 Beobachtung in den *Misc*ell Nat. Curios. Dec. I. Ann. 1. p. 160. hiervon nachgelesen zu werden.

Weiner, (Frantz) ein Jesuit, der Theologie Doctor und Professor zu Breßlau. Als im Jahr 1725 im Monat Novembr. die Leopoldinische Universität in Breßlau das Fest des Heil. Leopolds begienge, legte derselbe eine Lateinische Oration, unter dem Titel: Prærogativæ Principum, per ceteros Monarchas dispersæ, in Leopoldo Magno Romanorum Imperatore, illo piissimo tutelari: hoc munificentissimo fundatore; collectæ, vor dem Academischen Magistrat und andern ansehnlichen Auditoren, mit Ruhme ab. Coburgisch. Zeit. *Extract.* 1725. p. 301.

Weiner, (Friedr. Ehrenfr.) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Püchau, unter die Inspection Eilenburg gehörig, war anfänglich Substitutus, seit 1721 aber ordentlicher Pastor. Jccanders Geistl. Minister. 1723. p. 166.

Weiner, (Johann) siehe **Weyner**.

Weiner, (Matthäs) siehe **Weynet**.

Wein, zum Erbrechen der Schwangern, Friedels.

Rec. Rad. Cyper.
Galang.
Jrid. Florent.
Helen.
Cost. ver. aa. ℥j.
Hb. Rorismar. Mß.
Cinamom. opt.
Cardamom aa. ʒj.
Rhabarb. ʒij.

Ex Incis. F. Species zu zwey Kannen Wein. Dieser Wein dienet, wenn die Schwangern bey dem Erbrechen, auch einen schwachen Magen haben, und können sie früh und Abends ein Weinglåsgen voll davon trincken.

Wein, die erkältete und verschleimte Mutter zu reinigen, und die **Empfängniß** zu befördern. **Friedels.**

Rec. Hb. Majoran.
Salviæ
Melissæ
Hysop. aa. Mj.
Puleg. Mij.
Passul. min. ℥ij.
Sem. Fænicul. ℥j.

Ex Incis. F. Species zu zwey Kannen Wein; nach Belieben davon zu trincken. Man mag auch wohl die Species in Weine sieden, und davon Abends und Morgens einen warmen Trunck thun, auch daneben einen Mutterdampff ge brauchen.

Weinern, Lat *Vinum Pratsense*, in den Ur kunden der alten Ungarischen Könige wird Szölös, auf Sclavonisch aber **Winari** genen net; also heisset derjenige Ungarische Wein, wel cher zu Pratsa, einem Flecken in der Gegend be Presburg, erzeuget wird. Man rühmt sei Güte und Vortrefflichkeit gantz besonders. Bel Notit. Hungar. T. I. p. 32.

Wein-Erndte der Jüden, diese geschahe i Monden Ab oder Julio, zu welcher Zeit die Jun fern in Jerusalem gantz weiß gekleidet hinaus in i re Weinberge giengen, einen Tantz und Reih anfiengen, und den Jungen Gesellen zurieffe Jüngling, hebe deine Augen auf, und siehe, we che du aus allen erwehlen wollest. Siehe nic nach Schönheit; denn die ist betrüglich, aber d so GOTT fürchtet, soll man loben. B. d Richter IX, 27. Cap. XXI, 19 u. f. Lund Lib. V. c. 22. p. 1044. Schmids Bibl. H storicus p. 904. Besiehe auch den Articke **Wein-Lese.**

Weinert, (Christian) siehe **Weynert**.

Weinert, (Samuel) ein zur Zeit noch un kannter und aus Ungarn, wie es scheinet herko mender Verfasser einer Schrifft, welche den Ti führet: Angestimmte Davids-Harffe, Breßl und Leipzig 1738 in 8. **Gelehrte Neui** Schles. 1738. p. 141.

Weinert, (Tobias) eines Kürschners zu G litz, Tobias Weinerts, Sohn, wurde daselbst Mertz 1670 gebohren, begriff die schönen Wiss schafften auf dasigen Gymnasio, gieng hierauf die Universität Leipzig. Nach seiner Zurückkun ward er ein Mitglied des Prediger-Collegii bey d Kloster-Kirche zu Görlitz, und starb 1710 d 28 Mertz. *Cippi Görlicenses*, I St. p. 76 u. f.

Weinessentz, nennen die Chymisten d Branntewein; Siehe *Spiritus Vini rectificati* im XXXIX Bande, p. 248.

Weinessentz, (herrliche und ungemein) womit man alle geringe und schlechte Weine das edelste veredlen und verbessern kan, wie sol der **Wohlerfahrne** und **Curiöse Kellermeist** im II Hauptheile seines Kunstbuchs, p. 160. u 205. also zu verfertigen lehret: Man nimmt allerbesten alten Rheinischen Weins einen hal Eymer, des allerbesten aus guten Weine selbs destillirten und rectificirten Weingeistes 10 Ma thut darein zwey gute Krusten Brods, und zie es mit gelindem Feuer aus der Blasen, wie sons einen andern Branntwein herüber, denn t man darzu ein und ein halb Pfund aus Rebasch wohlgereinigtes Saltz, und destilliret es auf Neue herüber, und löset endlich darinne drey o vier Pfund des schönsten rothen Kandelzuck auf, und verwahret alsdenn solche Essentz auf beste. Mit solcher Essentz kan man nun alle ringe und saure schlechte Weine auf das beste, nach selbst Belieben veredlen, und verbessern, man kan gleichsam Wunder mit solcher Ess verrichten, es erfordert aber selbige einen verstä

estilliret, und keinen Stümpler. Oder,
mmt guten alten Rheinwein 30 Maas, des
Weinbranntweins sechs Maas, giesset es
nen über ein Pfund reinen Weinstein, und
s unter einander herüber, alsdenn solviret
arinne des feinsten weissen Kandelzuckers,
wahret hernach solchen Wein auf das be-
Mit einem Maas solcher Essentz kan man ei-
lben Eymer geringen Wein verbessern und
n.

ineessentz, damit man alsobald einen köstli-
Malvasier machen kan. Diese beschreibet
ohlerfahrne und **Curiöse Kellermeister**,
auptheile seines Kunstbuchs, p. 206 also:
nimmt sehr guten Galgant, Gewürtznäge-
ngwer, Cardamomien, eines so viel als
dere, klein gestossen und unter einander ver-
mit guten Weingeiste 24 Stunden wei-
ssen, hernach solches Gewürtz in ein lei-
uch gethan, und mit einem Faden in dem
gehänget, so hat man innerhalb drey Tagen
einen köstlichen Wein.

ineßig, *Acetum Vini*, ist ein verdorbe-
urer, oder seiner Wärme und Geistigkeit
ter Wein, welcher so wohl in der Haushal-
d in der Küche, als auch in der Artzney, sei-
ssen Nutzen hat. Zum Weineßige darff
nen gantz verdorbenen Wein nehmen, sin-
daraus kein Eßig wird, sondern es tauget
e Wein darzu, der einen Anstoß bekom-
doch nicht gantz abgestanden ist, oder alle
verlohren hat. Man macht ihn auch aus
efen, der beste aber will aus gutem unver-
n Weine angesetzet seyn. Wenn ein kal-
feuchter Sommer einfällt, so wächset ein
cher Eßig, oder Eßigsauerer Wein, dem
sser zu rathen, als daß er vollends zu Eßig
t werde, weil er alsdenn mehr gelten kan,
r Wein war. Alle die Stücke, die nicht
greiffende Fäulung, sondern eine nützliche
tation in ihm erwecken, können den Wein
testen dahin bringen, daß er zu Eßig wer.
Doch ist kein fertiger Mittel, als daß man
ein mit schon zubereiten Eßige ansetzet, ver-
sothaner Mischung gehet der Wein durch
r nahe Gleichheit schnell in die Säure.
eußt auch die auf den Fässern bleibenden
, wenn der Wein bald aus ist, in gläserne
n, setzet sie im Sommer an die Sonne, und
nter an Ofen in die Wärme. Wenn er
sauer, geußt man etwas ab, und wieder
auf die Flasche, so wird er desto säurer.
bgegossenen Eßig siedet man hernachmahls
d füllet ihn alsdenn wieder auf das Gefässe,
et er allezeit sauer und gut; wird er aber nicht
ten, so verbeißt er sich, wird kaanich und zu
r. Wer geschwind Weineßig haben will,
Sauerteig mit Saltz und Pfeffer vermischt,
Wein, und rühre es wohl durch einander,
Meerrettigwurtzeln, unzeitiger Mispeln, Ber-
erJohañisbeere, wie auch Pflaumen, Schle-
r Holtzbirnen, und lasse den Spund oben of-
wird er gut. Einige nehmen unreiffe saure oder
Kirschen oder unzeitige Maul- oder Weinbeere,
ch unreiffe Eicheln u. Holtzaepffel, dörren und
zerstossen sie in einem steinernen Mörser, giessen
hernach guten scharffen Weineßig darzu, machen
einen Teig und Küchlein daraus, und dörren sie
fein wohl an der Sonnen. Wenn sie nun Eßig
haben wollen, zerlassen sie solche Küchlein in Weine.
Andere machen aus Roggenmehl und starcken
Weineßige einen Teig, backen ihn in einem Back-
ofen, weichen das Brod wieder in starcken Wein-
eßig, backen es abermahls, und wiederholen dieses
zu dreymahlen; alsdenn thun sie diese Masse zu
zwey Eymern Wein, so soll er alsbald anfangen
sauer zu werden: Man kan auch einen herrlichen
Weineßig zubereiten, wenn man Wasser auf ab-
gebeerte Rosinenstiele giesset, und sie vergähren
lässet. Es pfleget dieser Eßig alle die Tugenden
und Eigenschafften des ordentlichen Weineßigs zu
haben. Kan man etwas von alten verdorbenen
Rosinen, die ohne dem nur zu dem Unrath gehö-
ren, darunter mischen, so ist solches desto besser.
Den Weineßig braucht man in der Küche bey Zu-
richtung mancher Brühen und andern Speisen,
denen man einen angenehmen schärfflichen Ge-
schmack zuwege bringen will, bey Machung der
Salate, Einlegung der Gurcken, rothen Rüben
und andern dergleichen. Der Weineßig kühlt,
zertheilet den Schleim des Magens, und erweckt
den Appetit; treibt den Schweiß; bewahret für
der Fäulniß, widerstehet den Gifft, warm getrun-
cken und wieder weggebrochen; und heilet gifftiger
Thiere Bisse, warm gemacht, und den Schaden
damit gebähet; dienet auch in Pestzeiten, stillet
das hefftige Niesen, und Nasenbluten, wenn man
daran rücht, ermuntert die in Ohnmacht liegenden
Personen, lindert den alten Husten, und stillet
das Schlucken, wenn er getruncken wird; warm
getruncken und darauf geschwitzt, zertheilet er das
geronnene Geblüte, und hemmet allerley Blut-
flüsse. Zu viel genossen, schwächet er das Gesicht,
stümpffet die Zähne, macht mager, benimmt die
Farbe, und schwächet des Menschen Natur. Sie-
he auch *Acetum Vini*, im I Bande, p. 305. In
Weferling, einem Flecken des Fürstenthums Hal-
berstadt, macht man aus dem Phlegma des
Branntewein guten Weineßig ohne Wein, und
zwar auf folgende Weise: Wenn der Branntewein
bey der Destillation alle übergegangen, lässet man
dasjenige, so gar keinen geistigen Geschmack mehr
hat, und ein böses Phlegma ist, in eine Tonne, darin-
ne vorher Weineßig gewesen, übergehen, so sauret
es darinne, und wird zu einem schönen Eßige, der so
wohl an die Speisen, als sonst sehr wohl und dien-
lich zu gebrauchen; allein es währet ein wenig lan-
ge, und wenigstens ein halb Jahr, ehe er eine
recht gute und starcke Säuere bekömmt. Will
man aber solches geschwinder bewerckstelligen,
darff man nur ein halb Stübgen Weineßig darzu
in die Tonne schütten, und das Gefäß den Som-
mer in die Sonne, und den Winter in eine warme
Stube legen, so erhält man in kurtzer Zeit einen
hellen und klaren Weineßig, nicht anders, als ein
reines Brunnenwasser anzusehen, welcher dabey
wohlfeil, und gilt das Maas auf der Stelle etwan
sechs Pfennige. Der Weineßig ist zwar keine
natürliche, sondern schon eine gekünstelte Sache,
welche man vom Weine, und von allen solchen
Dingen machen kan, die durch die Gährung einen
bren-

brennenden Geist geben, z. E. von Obste, Zucker, Honig, Saamen, und dergleichen. Bey aller Eßigmachung geschiehet die andere Gährung. Wie er gemacht werde, ist bekannt gnung, nicht aber woraus er eigentlich in seiner Mischung bestehe. Wir halten uns an den einfachen Weineßig, so aus dem Weine gemacht wird, und dieser bestehet: 1) Aus subtilen mit Wasser und Oel verbundenen Theilen, welche, wenn sie durch die Wärme abgeschieden worden, Weingeist heissen. 2) Ist er besonders aus Wasser, Saltz, Oel, und schleimichten erdigten Theilen vermischet, welches man zusammen Weinstein nennet: So lange nun der Wein aus erwehnten Ingredientien bestehet, verursachen sie den süssen Geschmack, und da heisset er Most. Kommt die geringste Wärme und Lufft dazu, so geräth der Most in Würckung und Veränderung, wodurch der Wein entspringet. Empfindet der Wein einige Hitze, so flüget das zärteste, nemlich der meiste Theil vom Weingeiste davon, das Rückständige hingegen wird gröber, und das Verlohrne ist ihm auf keine Weise wieder zu geben; Geschiehet dem Weine aber wiederum eine gelinde Wärme, so gehet eine neue Gährung vor, etwas vom Weingeiste gehet fort, der gröbste Theil vom Weingeiste scheidet sich und setzet sich zu Boden, daher dessen Klebrigkeit und Geschmack vergehet, das Zärteste vom Weinsteine wird von der gegohrnen Feuchtigkeit aufgelöset, welches mit etwas Weingeist und Wasser verbunden ist, und den Eßig ausmacht. Der Eßig bestehet also aus Weingeiste, Wasser, Weinsteine, und stinckendem Weinsteinöle: Der Weingeist zeiget sich bey der Destillation der blättrichten Weinsteinerde, des Grünspahns und Bleyzuckers; das Wasser erhellet aus des Weineßigs Flüßigkeit, und bey seiner Destillation; Das weinsteinicht-ölichte Wesen wird aus dem Ueberbleibsel des Weineßigs offenbar, wenn nehmlich von selbigem alle Feuchtigkeit abdestilliret worden, und man solches für sich im Sande oder offenem Feuer destilliret. Wolte man aber mit der Gährung fortfahren und den letzten Grad gebrauchen, würde man den Wein in die Fäulniß bringen, und zu einer unschmackhafften Vappa machen. Der Weineßig bestehet also aus einem in Wasser aufgelösten saueren Saltze mit etwas weinsteinichten Wesen, und etwas Weingeiste, auf das zärteste vermischt und verdünnet. In Ansehung seines Gebrauchs haben ihn die Alten mit allerhand Sachen vermischet, und diesen griechische Nahmen gegeben: Sie hatten Oxilepum, Oxycratum, Oxalmum, Timoxalmum, Oxyglicum, Oxysaccharum und Oxymella. Ferner wird der Weineßig zu einfachen und zusammengesetzten aufgegossenen Eßigen gebrauchet, wenn nehmlich ein oder mehrere Erdgewächse mit Eßig ausgezogen werden. Weiter wird er zu metallischen Auflösungen und Ausziehungen gebrauchet: als zum Bleyweisse, zum Glätteßige, Grünspahne und zur Stahltinctur; ingleichen zur schwartzen blättrichten Weinsteinerde; Am meisten aber zum Destilliren, welcher destillirte Eßig zu allen Arbeiten am geschicktesten ist, und zur weissen blättrichten Weinsteinerde, zum Bleyzucker und andern Präparaten dienet. Wenn in der Chymie vom vegetabilischen Eßige ger[illegible] wird, verstehet sich allemahl ein guter destilli[rter] Weineßig, der zu allerhand chymischen Arbei[ten,] sonderlich zur blättrichten Weinsteinerde, [und] zum Bleyzucker genutzet wird. In den Re[cep]ten bemercket man den schlechten Weineßig [mit] diesem ✢ den destillirten aber mit nachstehen[dem] ⚹ Zeichen. Die Reinigung der blättrich[ten] Weinsteinerde geschiehet, wenn man sie im [Tie]gel gelinde calciniret, wieder auflöset und [ab]rauchen lässet. Sie ist ein vegetabilisches [Mit]telsaltz, so sich im Wasser, Weingeiste, ja [in] der blossen Lufft auflöset; dahero sie wohl [ver]bunden gehalten werden muß. Zwelffer [nen]net sie wesentliches Weinsaltz, welcher Na[me] aber eigentlich dem Weinsteine selbst zukom[mt.] Machet man sie an statt des Weinsteinsaltzes [mit] fixen Salpeter, so wird sie blättrichte Salpe[ter]erde genennet. Auch wird der Eßig zur Au[flö]sung und Sättigung der Krebssteine, Musch[el]schalen und dergleichen gebrauchet, und wur[den] diese verdickte Auflösungen vor Zeiten auch [Sal]tze genennet. Ferner zur Niederschlagung [des] goldischen Spießglasschwefels, der Schw[efel]milch, der Perlenmaterie, des präcipitirten [rei]nen Quecksilbers u. s. w. In der curiösen ph[ysi]calischen Chymie hat er auch seinen beson[dern] Nutzen; doch muß er stärcker seyn, als [ge]und wird *Acetum radicatum* genennet. [Die] Zurichtung des süssen Eßiggeistes ist wie die [mi]neralischen Absüssungen, wenn man den [Eßig] mit gleich viel Brannteweine, oder, wen[n er] scharff, mit zwey Theilen Brannteweine vers[etzet,] einige Tage digeriret und gelinde destilliret, [so er]hält man den süssen Eßig. Aus der Auflö[sung] des Kupffers oder Grünspahns im Eßig, [wird] der Grünspahngeist gemacht. Den concen[trir]ten Eßig bereitet man: 1) aus der blättrich[ten] Weinsteinerde mit Vitriolöle; 2) aus dem Gr[ün]spahne; 3) durch den Frost und die Kälte, w[enn] man ihn ausfrieren lässet. Wenn der sub[tile] Eßiggeist verflogen, gehet der Eßig leicht in [die] Fäulniß, aus welchem man so dann einen uri[nö]sen Geist hervorbringen kan. Das Uberbl[eib]sel nach der Destillation des Weineßigs, gi[ebt] noch etwas sehr scharffen, mit einem stincken[den] Oele beschwängerten Eßig, und dann einen [gu]ten Theile empyrevmatisches Oel. Aus [dem] Todenkopffe kan man ein alkalisches Saltz a[us]laugen, welches viel durchdringender und subt[iler] ist, als das Weinsteinsaltz. Das Magma o[der] Uberbleibsel des mit ungelöschtem Kalcke de[stil]lirten Eßigs giebet einen starcken urinösen G[eist,] der die Metalle ziemlich angreiffet, und in [der] physicalischen Chymie seinen Nutzen hat; [Die]ses Magma so wohl, als die im Todenkopffe [zu]rück gebliebene schwartze Erde, haben in der [Me]tallurgie und Mercurification ihren Nut[zen.] Das empyrevmatische Oel mit einem fixalkalisch[en] Saltze zur Seiffe gemacht, giebt ein gutes öffn[en]des Medicament, welches in Verstopffungen [der] Eingeweide seinen Nutzen hat, und auch du[rch]lich zum Zertheilen dienet. Die Erhaltung [des] Weineßigs beruhet darinne, daß man ihn [von] den Hefen scheidet, und in der Kälte wohl [ver]sto[pfet]

...pft aufbehält. Den verdorbenen Weineßig ...eder gut zu machen, muß man die angehende ...ulniß stillen, und die Säuere, welche unterge... ...n will, vermehren: Die Säure zu stärcken, muß ...n Sachen darzu thun, welche eine subtile Säu... bey sich führen, z. E. Gerstenbrod, Senffsaa... ...n, ein wenig Branntwein und dergleichen. ...ie Fäulniß zu stillen, muß man glühendes Ei... darinne ablöschen, welches machet, daß das ...kali von den Banden der Säure loß gehet, ...d den Eßig wieder herstellet. Das in Eßig ...gelöschte Eisen, ist nicht allein vermögend, ei... ...n angehenden faulen Eßig zu rechte zu brin... ...n, sondern es kan auch selbiges einen neuen ...ein, oder Bier in eine säuerliche Gährung ...ngen. Conrad Kuhnräth lehret im ersten ...heile, seiner Medullæ destillator. p. 51. einen ...eineßig aus Regenwasser zu machen, und zwar ...gendergestalt: Nehmet ein volles Gefäß, et... ...n eine Tonne guten starcken Weineßig, zapfet ...von einen Tag in der Woche, eine halbe Stun... vor dem Aufgange der Sonne ein Maaß, oder ...ht viel ab, füllet es wieder mit Regenwasser ...l, und so fort; Wenn man etwas rauszapfet, ...d es allemahl mit Regenwasser wieder voll ...üllet, doch darf man nicht zu viel auf einmahl ...apfen, sonst verdirbet der Eßig. Auf eine an... ...e curiöse Art lehret der Schrifftsteller den Wein... ...g also verfertigen: Nehmet ohngefehr eine Un... Weinstein, feuchtet solchen, ein paar Tage et... ...e mahl mit dem stärckesten Weineßig an, ma... ...t hernach Küglein davon, werft solche in ein ...aaß guten Weineßig, und hernach werffet ei... ...n Bogen klein zerrissenes Postpapier auch hin... ..., so wird es eine Mutter; Wenn man nun ...n diesem Eßige etwas nimmt, etwan den achten ...eil, so füllet man das Gefäß, Glas, oder was es ... allemahl wieder mit warmen Regenwasser, so ...mehret sich der Eßig unendlich. Man kan es auch ... Grossen machen; Das Gefäß darf nicht bis ...n an vollgefüllet, auch nicht feste verstopffet ...rden. Wer will, mag auch etwas Nägelein ...d Spanischen Pfeffer darzu werffen. Wö... ...ntlich kan man zwey- bis dreymahl davon neh... ...n. Nun lehret Khunrath ein Ferment zu ...chen, mit welchem Eßig zu bereiten. Neh... ...t 15. Pfund grosse Rosinen, thut sie in ein oh... ...es Faß, und vier Pfund Honig oder Zucker ...zu, ingleichen ein halb Pfund gestossenen ...einstein, Spanischen langen Pfeffer, Ber... ...m-Wurtzel, Paradieß-Körner, jedes ein Loth, ...auerteig in Grösse einer Welschen-Nuß, Nä... ...in ein Quent. pülvert alles, giesset warm ...asser darzu, und lasset das Faß einen oder zwey ...onate an der Sonne oder hinter dem Ofen lie... ..., darnach thut Wein darzu. Der Pfeffer ... auch wohl weg bleiben. Nun lehret der ...chrifftsteller, aus geringen Gersten-Biere, das ... Luft-Maltz gebrauet ist, und nicht gar zu viel ...pffen hat, einen Eßig machen, der dem Wein... ... am Geschmack und Farbe gleichet: Man ...mt einer Faust groß Sauerteig, vermischet ...blich zerstossenen Pfeffer, Nägelein und bir... ...e Rinde darunter, thut es ins Bier, lässet ...einen oder drey Tage wohl verdeckt auf dem warmen Ofen stehen, so hat man einen herrlichen Eßig; Mit diesem nun kan man so wohl, als mit dem Weineßige allerley Dinge, als Blumen und dergleichen, ausziehen. Oder: Man kan dergleichen Bier, oder Breyhan in einem Kessel sieden, ein wenig erkaltet in ein Faß füllen, etwas Sauerteig mit gröbsteten und verbrannten Erbsen darein thun, und wohl vermacht an einen warmen Ort setzen, so hat man schon in drey Tagen einen recht schönen sauern Eßig, wie Weineßig. Die vornehmsten Würckungen des Weineßigs bestehen darinnen, daß er denen Flüssen wehret, welche vom Haupte herabfallen, wenn man ihn warm gemacht, im Munde hält. Wenn einer allzustarck nieset, so rieche er nur an den Eßig, so leget es sich. Wer hitziges Hauptweh hat, den lege man mit Eßig genetzte Tüchlein um das Haupt. Ingleichen stillet er das Sausen und Brausen der Ohren, zertheilet die Ohr-Geschwür, vertreibet die Würmer in den Ohren, so hinein kommen sind und tödtet sie, wenn man nur warmen Eßig in die Ohren tröpfelt, oder nur den Dampf davon durch ein Trichterlein in die Ohren gehen lässet. Wer Knollen oder Beulen hinter den Ohren hat, der lasse sich mit warmen Eßige bähen, auch mit einem damit genetzten Schwamme öfters bestreichen. Wenn man an Weineßig riechet und auch selbigen im Munde hält, vertreibet er das Nasenbluten. Warmen Weineßig in den Mund genommen, stillet das Zahnweh, steiffet die Zähne, und befestiget das Zahn-Fleisch; Desgleichen hebet er das Zäpfgen im Halse in die Höhe, und hilfft im Anfange wider die Bräune. Getruncken, soll er auch den alten Husten lindern. Er macht Appetit zum Essen, und stärcket den Magen, zumahl wenn dieser bey Cholerischen Leuten zu hitzig ist. Wer den Schlucken hat, der trincke einen guten Trunck Weineßig, so vergehet er alsobald davon. Hat sich jemand im Bade sehr erhitzet, und wird auch wohl gar ohnmächtig, der halte Weineßig in den Mund und rieche daran. Wer geronnenes Geblüte bey sich hat, der trincke warmen Weineßig, und schwitze drauf. Alle innerliche Blut-Flüsse, woher sie auch kommen, stillet der Weineßig, entweder alleine, oder in den Speisen genossen. Durch den Weineßig werden, wie bekannt, Fleisch und andere Dinge mehr erhalten, derowegen er auch der Fäulniß im menschlichen Leibe widerstehet, und es also zu Pest-Zeiten, oder bey andern gifftigen Kranckheiten gut ist, solchen fleißig in Speisen zu gebrauchen; Er treibet auch das Gifft aus, so wohl in Kranckheiten, als wenn man dergleichen von kalter Natur zu sich bekommen hat, da man denn einen warmen Trunck, in welchem vorhero Saltz zerlassen, davon thun soll: Denn durch das darauf erfolgte Erbrechen gehet das Gifft fort. Wenn den Weibspersonen die Mutter, auch den Mannspersonen der After- oder Mast-Darm herausgehet, soll man in wohl warm gemachten Weineßig einen Schwam netzen, den Ort damit bestreichen, das Hervorgefallne wieder sachte hinterstopffen, und solches ofte wiederholen. Etliche grosse Schmertzen in den

den Gliedern werden auch gelindert, wenn man sie mit warmen Eßige bähet. Ueberhaupt kühlet der Eßig ab, und lindert die hitzigen Kranckheiten und Schmertzen, löschet und tödtet auch hitzige Schäden, den Brand und die Geschwulst; Ingleichen ist er wider das wilde Feuer, die Rose und andere hitzige Gebrechen, bisweilen innerlich, bisweilen äusserlich zu gebrauchen; Allein man nehme sich in acht, daß man die Hitze, wie man zu reden pfleget, nicht in den Leib treibe. Schupen, Grind, Krätze, Raude, Flechten, Mähler und dergleichen, werden öfters auch mit Weineßige vertrieben; Wie nicht weniger um sich fressende Geschwüre und Schäden, indem er auch trocknet, und muß man ihn entweder mit Tüchlein überschlagen, oder die Schäden damit bähen und waschen. Wem der Eßig für sich allein, wegen seiner Schärffe, zu starck zu trincken ist, der mag eine Schnitte Rockenbrod rösten lassen, und es hineinthun, oder ein wenig Saltz hinein werffen. Daß der Weineßig harte Steine, Perlen, Stahl, Eisen, auch wohl Knochen und dergleichen auflöset, ist bekannt, und in vielen Büchern davon zu lesen. Nun folgen etliche schädliche Würckungen des Eßigs. Den kalten Naturen und Gliedern, ist er wenig nütze, vielmehr schädlich; Allein wir reden vom Misbrauche, da er denn auch die Augen dunckel und blöde machet, ingleichen die Zähne stumpf, den Husten erwecket, und den innerlichen und äuserlichen Gliedern schadet. Dürre, magere, kühle und schleimigte Naturen sollen ihn vor andern lassen. Er benimmt auch die venerischen Begierden, ja er machet, zu viel gebraucht, Mann und Weib untüchtig, und unfruchtbar, man verlieret seine lebhafte Farbe, wird verdrüßlich und schläfrig, und der Appetit zum Essen wird verringert und verderbet, auch machet er Mutter- und Blasen-Beschwerungen, und zwar, wie gedacht, in seinen übrigen Gebrauche. Die Mutter der Hefen, des Weineßigs hat auch, wiewohl nur äusserlich, in der Medicin ihren Nutzen: Selbige für sich oder mit Myrthen aufgelegt, vertreibet die Geschwulst des Bauchs und der Glieder, desgleichen die so genannten Magen-Flüsse, wie auch den Weiber-Fluß, auf den Leib oder die Scham geleget. Sie zertheilet die hitzigen Geschwüre, ingleichen die rothentzündeten Brüste und mindert, und löschet die Hitze, wenn sie zugleich mit Eßig aufgestrichen wird. Verbrennt man sie aber zu Pulver, und vermischet sie unter Hartz, so vertreibet sie die garstigen Nägel und heilet die Krätze. Sie macht auch rothes Haar, und wenn man sie sauber wäschet, kan sie unter Augen-Artzneyen gebraucht werden, denn sie schärffet solche. Mit Destillirung des Weineßigs hat es eine andere Beschaffenheit, als mit der Destillation des Weins: Denn in der Destillation des Weins giebt sich der Geist zu erst in die Höhe, und steiget herüber, und denn das Phlegma; Bey dem Eßige aber gehet das Phlegma erstlich, und zuletzt der Geist. Wenn man nun einen gemeinen guten destillirten Eßig haben will, so verfähret man also: Man nimmt rechten Weineßig, so gut und starck als man ihn bekommen kan, und so viel als einem beliebet, thut ihn in einem Glas-Kolben, wirft auf jegliches Stübigen Weineßig eine gute Hand voll Saltz darein, und destilliret durch den Helm im Bade das Phlegma von dem Weineßige ab; man muß aber das Feuer gar gelinde gehen lassen, damit man es nicht übertreibe. Wenn nun die Geister zu kommen beginnen, und die Tropfen wohl säuerlich schmecken, so thut man das herüber gestiegene Phlegma mit der Vorlage hinweg, leget eine andere ledige Vorlage vor, und wenn gelblichte Tropffen zu gehen anfangen, so treibet man mit stärckern Feuer den Eßig alle herüber in die Vorlage, und wenn kein Geist mehr gehet, so höret man auf und verwahret solchen herüber destillirten Eßig wohl, denn er ist gut und starck. Will man den Eßig noch stärcker und schärffer haben, so destillire man ihn gleichergestalt, wie gesagt, jedoch ohne Zusatz des gemeinen Saltzes, zum andern, dritten, und aufs höchste zum vierten mahle herüber, und daß man ja allewege mit gelindem Grade des Feuers das Phlegma vom Eßige so lange es darbey ist und sich davon scheiden und aufgehen will, erstlich davon treibe, und dieselbige Vorlage allezeit, wenn die Geister kommen, abnehme, und eine andere vorlege, so bekommt man endlich einen guten destillirten Eßig. Und ist zu mercken, daß der Weineßig diese Art an sich hat, wenn man ihn über viermahl destilliret, daß er an Kräfften abnimmt, und nicht so hefftig angreiffen will, wenn er etwas auflösen soll, ob er sich gleich im Geschmacke feuriger erzeiget. Weiter ist zu wissen, daß man den Weineßig auch ohne Zusatz des gemeinen Saltzes, doch aber sonst in allem, wie oben angezeiget worden, destilliren kan. Wenn man aber den destillirten Weineßig aufs allerstärckste zu etlichen Chymischen Arbeiten, vornehmlich zu Auflösung der Edelgesteine, Metalle und Mineralien haben will, so muß er auch mit seinem eigenen Saltze gestärcket und geschärffet werden, und solches geschiehet also: Erstlich soll man einen guten Vorrath rechten starcken Weineßig bey der Hand haben, denselbigen ohne Saltz über den Helm aus dem Bade destilliren, allemahl das Phlegma besonders auffangen, und den starcken Eßig allein herüber treiben; Die Hefen aber, so unten auf dem Boden des Glaskolbens bleiben, zusammen sammlen, auf daß man derselben eine ziemliche Menge beysammen habe. Wenn man nun den Eßig von allem Phlegma geschieden, destilliret hat, so bewahret man ihn wohlvermacht; Den Todtenkopf aber, so in der Retorte zurück geblieben, kan man, nachdem sie zerschlagen, heraus nehmen, und gar wohl calciniren, daß er weiß wird; Diese calcinirte Materie thut man in einen Glaskolben, schüttet den destillirten Eßig darauf, und destilliret ihn über den Helm auf der Asche davon ab, daß das Feuer zuletzt nach dem stärckesten Grade gehe, das Ueberbleibsel calciniret man wiederum, und den Eßig ziehet man nochmahls davon ab; Solches Calciniren und Destilliren widerholet man so ofte, bis der Eßig aus der calcinirten Materie alle Schärfe gezogen und in sich behalten hat. Man könnte auch

wo

hl, wenn man die Hefen auf ihre Weise calci-
et hat, das Saltz, mit dem Phlegma des Wein-
gs, so in der Destillation des Eßigs zuerst her-
r gestiegen, darausziehen, und hernach mit dem-
en Saltze den destillirten Eßig, angeführter
ssen stärcken und schärffen. Hieran hat man
n ein gutes Mittel, so wohl in der Alchymie als
der Artzeney: Denn in der Chymie beweiset
sich dermassen, daß mit ihm, vermittelst nun der
ulniß, eine sonderbahre nützliche Scheidung des
inen von den Unreinen, vollbracht wird, und
nn die Metalle und Mineralien, jedoch jedes
h seiner Gelegenheit, zuvor darzu bereitet wor-
, so ziehet er ihnen ihre Essentz, Farbe,
Tinctur aus; Den Mineralischen Me-
amenten benimmt er ihre Schärffe und etzende
afft, machet das Flüchtige beständig, währet
selben Gifften, und bewahret also vor vielem
öfen. **Popp** lehret den Weineßig, damit er
n Auflösen und Ausziehen dienlich sey, also de-
liren: Nimm Weineßig, der gut und sauer,
ziehe denselben erstlich im Bade seine Feuch-
keit mit gelindem Feuer ab; Wenn es hernach
er gehen will, soll man ein ander Glas vorse-
, und ihm stärcker Feuer geben, als zuvor,
h das Geschirr im Sand oder Asche setzen,
so lange herüber destilliren, als etwas gehen
; zuletzt bleibet im Kolben eine schleimichte
aterie von den Hefen und Weinsteine, so man
n dieselbe zu hart treibet, giebet sie einem Ge-
nck und üblen Geruch von sich, darum soll man
htung drauf geben, daß man zu rechter Zeit
zuhören wisse. Diesen destillirten Eßig soll
n wohl verwahren, weil ihn kein Chymist ent-
ren kan, und ein jeder solte billig etliche Maas
on allezeit im Vorrath haben. Es sind auch
che Künstler, die destilliren ihn noch einmahl
er den Helm, aber daran thun sie gantz unrecht
n so er offt überzogen wird, so verlieret er al-
it etwas an seiner Krafft; Derowegen ist der
tillirte Eßig viel besser, wenn er nur einmahl
ergezogen worden. Dieses ist nun ein scharffer
saurer Geist, so man demselben sein eigen
cinirtes Saltz aus den Hefen des Eßigs zu-
läget, und in einer Wärme eine Zeitlang stehen
set, wird er desto schärffer zum Auflösen. Man
eget auch sublimirten Salmiac darinne zu zer-
sen, unter ein Pfund Eßig ein Loth Salmiac,
von wird der Eßig so scharff, daß er die calci-
ten Metalle und Mineralien mit Gewalt an-
eiffet und aufschliesset. Winterszeit, so man
n Eßig ein wenig gefrieren lässet und hernach
tilliret, lässet er im Anfange, so er gelinde im
ade destilliret wird, sein Phlegma desto lieber
ren: Denn der Wein und Eßig haben da-
ne eine widerwärtige Art, ob sie schon erstlich
rley Natur seyn, und das kömmt daher, weil
Wein zum andernmahle im Gähren sich in ei-
Säure verwandeln muß, und dadurch seine
atur gantz und gar geändert wird. Darnach
der Eßig einer fixen Natur, der Geist aber
ngegen, gantz flüchtig und geistig, mithin gehet
subtileste Weingeist in der Destillation zum
erersten über den Helm, der allersäuerste Eßig
er zum allerletzten. **Agricola** macht nun seine
merckung hierüber und spricht: Der Wein-
eßig sey nichts anders, denn ein gefaulter Wein, welcher durch die Grade der Fäulniß in eine Schärffe und Säure sich verwandele, denn ohne Fäulniß werde kein Eßig und ob schon viel Mittel wären, welche geschwinde einen Eßig machten, so geschähe es doch nicht ohne Alteration, derowegen er schon eine andere Natur an sich nehme, als der Wein, mithin sey es kein Wunder, daß der Geist des Eßigs zum letzten, des Weines aber zum ersten in der Destillation herüber gehe. Dieses aber wäre ein Wunder, daß der destillirte Eßig eher ein Metall oder Mineral angreiffe, denn der rohe, da doch der rohe viel stärcker und schärffer befunden werde. Derowegen erinnere **Popp** recht, daß man ihn mehr nicht als einmahl destilliren solle; und geschehe solches nicht von ohngefehr, sondern es habe seine natürliche Ursachen. Den Weineßig nun zu destilliren, bedürffe man keiner grossen Kunst, weil solchen auch die Weiber bereiten könnten, nach der Weise, die **Popp** vorgeschrieben; Wenn man aber mineralische oder metallische Sachen damit zurichten wolle, müsse er anders bereitet werden, und zwar folgender gestalt; Man solle in dem Bade erstlich das Phlegma davon bringen, darnach destillire man aus der Asche seinen sauren Geist, doch also, damit er nicht brandicht werde, und wenn er beginne bräunlicht zu gehen, so müsse man aufhören, alles erkalten lassen, und das Destillat besonders thun. In dem Kalten werde man eine honigdicke Materie finden, darauf müsse man Regenwasser giesen, daß es einer Queerhand hoch darüber gehe, hernach durch ein Papier lauffen, und den dritten Theil daran abrauchen lassen; Doch ehe man es durchs Papier lauffen lasse, müsse es drey Tage im Bade digeriren, damit es das Saltz desto besser in sich ziehe; Alsdenn setze man es in einen frischen Keller, so würden schöne Crystallen anschiesen, das Wasser giese man herunter, nehme die Crystallen heraus, zerschmeltze sie wieder in destillirtem Regenwasser, seuge es durch, lasse es abrauchen und die Crystallen nochmahls wie zuvor im Keller anschiessen, und dieses thue man so offte, biß die Crystallen keine Hefen mehr fallen liessen. Hier sey wohl in acht zu nehmen, so lange die Crystallen noch Hefen hätten, wären sie untüchtig, die metallischen Cörper aufzuschliesen; Denn dieselben verhinderten, daß sie nicht eingreiffen könnten. Auf die gereinigten Crystallen giese man den abdestillirten Eßig, lasse sie also ein paar Tage in der Digestion stehen, darnach destillire man sie durch eine Retorte, so würden die Crystallen, welche nichts anders, denn ein flüchtiges Saltz wären, meistentheils mit übergehen; Das Ueberbleibsel in der Retorte thue man heraus, giese ein destillirtes Regenwasser darüber, und ziehe damit sein fixes Saltz aus, welches gleicher Gestalt durch öffteres Auflösen und Gerinnen auf die höchste Reinigkeit solle gebracht werden: Dieses Saltz vermische man nun mit dem vorigen destillirten Eßige, und knäte alles mit Töpfferthone untereinander, mache Kügelein daraus, und lasse sie an der Sonne, oder besser nur an der Lufft trocken werden, destillire sie alsdenn aus einer Retorte mit Stufenfeuer, so werde man einen rechten auflösenden Eßig, acetum radicatum, und die Metalle damit

damit aufzuschliessen, ein herrliches Menstruum verfertiget haben: Denn ohne diesen Eßig würden die Mineralien und Metalle, nicht recht aufgeschlossen. Und ob es wohl eine lange verdrießliche Arbeit sey, so könne man doch diesen Eßig nicht wohl entrathen, zu gemeinen Arbeiten wäre der erste Eßig genung, aber zu den Extracten der Metalle und Mineralien müsse er schärffer seyn, wolle man anders nicht vergeblich arbeiten. Wenn man aber in Eil einen scharffen Eßig haben wolte, und doch die Zeit nicht übrig hätte, diesen jetzt gelehrten zu verfertigen, so nehme man den Eßig, den man destilliren wolle, werffe eine gute Hand voll Saltz darein, und treibe es mit einander herüber, so werde man einen ziemlich starcken Eßig erlangen. Zu den Edelgesteinen aber wolle ein terpentinisirter Eßig von nöthen seyn, ihre Tincturen damit auszuziehen, denn es habe seine gewisse Ursachen, warum sich eben die Tincturen der Edelgesteine nicht von jeden Eßige wolten ausziehen lassen, wie die Erfahrung bezeige. Denn Agricola sey es mit den Granaten wiederfahren, wenn er ihre Tincturen mit dem Radicaleßige ausgezogen, und hernach mit dem terpentinisirten, so habe er auf die letztere Art noch einmahl so viel Tinctur erlanget. Er habe der Sache nachgedacht, und befunden, was die Ursache gewesen. Dieses solte wohl mancher nicht glauben, aber es sey nichts, als die lautere Warheit; Was aber die Ursache sey, könne man aus folgendem Exempel mit der Extraction des Lassursteins verstehen: Nehmet des besten Lasursteins, so viel beliebig, machet ihn auf einem Reibsteine mit Wasser zu einem zarten Pulver, und wenn es trocken, reibet es wieder, biß es gantz zart wird, wie ein präparirtes Hirschhorn; Darnach nehmet griechisches Pech sechs Loth, Fichten-Hartz vier Loth, Mastix sechs Loth, Weyrauch sechs Loth, und Baumöl vier Loth; Thut erst in einen Tiegel das Baumöl, und wenn es erwärmet, auch das Hartz darein, darnach das Pech, denn Weyrauch und Mastix, und rühret es mit einem Holtze wohl unter einander; In einem andern Tiegel aber muß man den zugerichteten Lassurstein haben, der ein wenig erwärmet sey, darüber giesset nun die zusammen geschmeltzte Materie und rühret sie wohl unter einander, wenn sie denn 24 Stunden also gestanden, so gieset siedend heiß Wasser darauf, rühret es wohl um, und lasset es erkalten, so wird das Wasser schön blaugrün seyn, dieses gieset ab, und wieder heisses Wasser daran, und verfahret damit, wie vorher, so lange, biß alle Farbe ausgezogen; Alsdenn thut alles gefärbte Wasser zusammen und lasses es abrauchen, biß auf die Dicke, so werdet ihr die Tinctur gar schöne finden, welche hernach mit Weingeist weiter in ihre Essentz kan verarbeitet werden. Aus diesem Exempel könne man abnehmen, warum die heutigen Philosophen auf das terpentinisirte Menstruum gedacht hätten: Denn, wenn alles ein Ding wäre, hätten sie der vielfältigen Arbeit wohl überhoben seyn, und noch darzu auch viele Unkosten erspahren können. Der Schrifftsteller wolle aber den terpentinisirten Eßig zu machen, auch unterrichten: Nehmet vier Pfund des besten Venedischen Terpentins, darüber gieset guten destillirten Eßig zwey Pfund, lasset [...] Stunden diegeriren, alsdenn destilliret a[us dem] Sande mit Stuffenfeuer, biß der Eßig h[erüber] gegangen, wenn solches geschehen, stärck[et das] Feuer, so werdet ihr ein rothgelbes scharff[es Oel] erlangen. Wenn nun nichts mehr gehet, [lasset] das Feuer abgehen, nehmet die Vorlag[e ab,] scheidet durch einen gläsernen Trichter den [Eßig] von dem Oele, und rectificiret den Eßig zwe[y oder] dreymahl, bis er keine Hefen hinter sich lie[s]set, sondern gantz rein übersteiget, so habt i[hr ein] herrliches Menstruum, die Edelgesteine [aufzu]schliesen. Das Oel könne man verwahren[, denn] es zertheile die kalten Flüsse, und erweiche d[ie har]ten Beulen, äuserlich damit geschmieret; [auch] erweiche es die erstarrenden Nerven. [Wenn] den Pferden die Adern zu kurtz würden, [daß sie] einschrumpfen, und den Spaat bekommen [hät]ten, so soll man sie mit diesen Oele offt schm[ieren,] es vergehe ihnen geschwinde, und sie kämen [wie]der zu rechte. Weil denn der Schrifftstelle[r nun] tzund vom Eßige handle, finde er für nöthi[g an]zuzeigen, wie der Weineßig zu vielen Artz[neyen] gebrauchet werde; Und könne man dessen i[n den] Apotecken gar nicht entrathen, er wolle aber [nur] ein paar Compositionen hieher setzen, wel[che zur] Erhaltung des Leibes sehr nützlich, insond[erheit] einen Eßig, mit welchem in Ohnmachten un[d] Ersticknng der Mutter, die Nasenlöcher zu be[strei]chen, und welcher die Geister treflich stärcke:

Rec. Flor. Lilior. convallium,
Buglossæ,
Borraginis,
Rosarum rub.
Lavendul.
Tunicæ, aa. j. Untz.
Storac. calamit.
Benzoini,
Myrrhæ rub. aa. j. Quentl.
Maceris,
Caryophyll.
Cinamomi,
Cort. aurantiar.
Citri, aa ji Quintl.
Flor. Rutæ
Majoran,
Rorismarin.
Salviæ acut. aa. Mß.
Santali citrini.
Spicæ Indic. aa. j. Scrupl.
Radic. Ireos florent. anderthalbe Untze.
Aceti violacei. iiij. Pfund.

Stosset was zu stossen ist, gröblicht, gieset [den] Eßig drüber, und lasset es 14 Tage in einem [ver]stopften Gefässe an der Sonnen stehen. [Da]solle man Tücher netzen, die Nasenlöcher [und] Schläfe damit bestreichen, selbige auch auf [die] Brust, das Hertze und die Pulsadern legen, [es] stärcke gantz gewaltig. Zur Zeit der Pest, sey [es] absonderlich von nöthen, daß man einen g[uten] Eßig habe, denn der Theriackbranntwein w[olle] allen Personen nicht nutzen, zumahl wenn gl[eich] Anfangs hitzige Zufälle mit einfielen; Sond[ern] ein solcher Patiente müsse einen Bezoareßig hal[ten]

...r das Gifft vom Hertzen treibe, oder mit welchem
...an sich anstreichen könne, wenn man ausgehen
...olle, unter andern halte **Agricola** diesen für den
...sten:

Rec. Rad. Filicis majoris
Petasitit.
Angelicæ,
Tormentill.
Enulæ Campan. aa. i. Untz.
Pulv. Serpentum,
Myrrhæ rub.
Cornu cervi raspati, aa. halbe Untze.
Flor. Calendul.
Tunicæ, aa. p. ii.
Sem. acetos.
Citri,
Carduibened.
Bacc. Juniperi, aa. iii. Quentl.
Camphoræ,
Caryophyll. aa. anderthalb. Quentl.
Croci orient. i. Quentl.
Terræ sigill.
Theriac. Venet. aa. anderth. Untz.
Aceti opt. iiii. Pfund.

...schet und setzet es an die Sonne. Solcherge-
...t werde man einen stattlichen Pesteßig haben,
... sowohl zur Bewahrung, als auch in der Hei-
...g das Seinige wohl verrichten werde; denn er
...erstehe aller Fäulniß, und so man des Morgens
...n Löffel voll davon einnehme, werde man den-
...igen Tag vor allen Anfällen gesichert seyn; So
...n ihn aber gebrauche, wäre es gut, das man eine
...nde darauf im Bette liegen bleibe, und erwar-
...b ein Schweiß kommen wolte, wer solches aber
...t abwarten könnte, der möchte diesen Eßig nur
...tern gebrauchen. Man könne auch, ehe man
...r die Leute gehe, die Hände damit waschen, und
...nem gedreheten Büchsgen, auf einen Schwam-
...twas davon bey sich tragen und oft daran rie-
... . Wer aber allbereit von der Pest überfallen
...e, der nehme alsobald zwey Löffel voll, lege sich
...uf nieder, und schwitze. Nach sechs Stunden
...che er den Eßig wieder, und also auch zum drit-
...ahle, so werde er befinden, daß er eine herrliche
...dicin habe. Es wären zwar viel Beschreibun-
... von mancherley Eßigen, der Schrifftsteller
...wisse keinen bessern, derowegen er diese Formul
... anführen wollen. Wenn aber unter dem
...witzen, wie öfters geschehe, grosse Ohnmachten
...lagen wolten, solle man folgenden Eßig auf die
...se und das Hertz warm überschlagen:

...ec. Santali rub.
Corall. rub. præp. aa. j. Quentl.
Ossa de corde cervi.
Cinamomi,
Maceris,
Camphoræ,
Margarit. præp. aa. i. Scrupl.
Frag. 5. lapid. pretios. præp. aa. i. halb Scrupl.
Boli armenæ,
Terræ strigensis, aa. ii. Scrup.
Aq. rosar.
Acetos.
Aceti violacei, aa. iii. Untz.

Mischet es zu einem Umschlage. **Jungken** schreibet in seinen Noten über **Agricolä** Anmerckungen, der Weineßig werde von vielen für einen verdorbenen und gefaulten Wein gehalten, wie ihn **Agricola** auch beschreibe; Es könne ihm aber diese Beschreibung nicht allerdings zugeeignet werden, indem aus dem Eßige wiederum ein Weingeist hervor gebracht werde, wie bey dem brennenden Bleygeiste zu sehen, mithin müsse der Weineßig vielmehr ein veränderter Wein genennet werden, bey welchem die flüchtigen Geister und Theilgen, von den fixeren gleichsam unterdrücket würden, daß also eine gantz andere Textur hervorkomme, als bey dem Weine gewesen. Denn bey dem Weine hätten die flüchtigen Geister die Oberhand, so, daß die fixeren Saltztheilgen, weder im Geschmacke, noch an Kräfften, hervor könnten; Nachdem aber die flüchtigen Schwefelgeister etlichermassen erhöhet, und also die fixern Saltztheilgen die Oberhand bekämen, so hätten sie die noch übrigen Schwefelgeister gleichsam in ihre Natur gezwungen, und unter sich gebracht, doch aber nicht gäntzlich verändert, daß sie nicht wiederum solten können davon befreyet werden. Doch komme aus dieser Vereinigung, da die spitzigen Saltztheile die Oberhand hätten, der Eßig her, und gäbe ein Naß, welches zu vielen Dingen nützlich zu gebrauchen und anzuwenden stünde. Daß die flüchtigen Geister dem Eßige die durchdringenste Krafft und Schärffe gäben, wäre daher leicht abzunehmen, weil aus dem stärckften und besten Weine der beste Eßig erzeuget werde. Mithin bestehe der Eßig aus dreyerley würckenden Sachen, nemlich aus schweflichten Geistern, und aus flüchtigen und fixen Saltztheilgen oder Spitzgen: und wo ein Eßig von dem andern unterschieden wäre, so beruhe der Unterscheid auf diesen Spitzgen, welche, nachdem der Wein, woraus der Eßig gebracht worden, starck oder schwach gewesen, auch alsdenn schärffer, oder weniger scharff wären. Dieses scharffe Saltz des Eßigs, als das würckende Wesen, wodurch der Eßig, Eßig sey, beschreibe und zeige gar schön **Anton von Löwenhöck** in seiner Anatomia de nonnullis naturæ invisibilibus secretis, pag. 4. Da er durch das Vergrösserungsglas in einem Tropffen Eßig etliche tausend spitzige Saltzcrystallen, nebst andern gebildeten Theilgen beobachtet. Er sage, es scheine fast unglaublich, daß in einem so geringen Tropffen, unter einem so wenigen Naß eine solche Menge Saltztheilgen solte verborgen seyn. Diesen figurirten spitzigen Saltztheilgen schreibe dieser Schrifftsteller die Säure zu, und nicht den Würmergen oder Aelgen, welche zur Sommerszeit in dem Eßige zu sehen wären, denn er sage, wenn diese Würmergen mit ihrem Stechen den Geschmack der Säure geben solten, so müste folgen, daß vieler Eßig keine Schärffe hätte, weil nicht in jedem Eßige diese Aelgen zu finden stünden, absonderlich im Winter, da sie stürben. **Hofmann** vermeyne in clave Schrœderiana de aceto, und glaube, es wären diese Würmergen nichts als Fasen, und subtile flüchtige Saltztheile des Eßigs, welche mit den schweflichten Theilen stritten, eine Bewegung verursachten, und sich bewegten. Es behaupte aber gedachter **Löwenhöck**, daß es in der That lebendige Würmergen wären, deren etliche grösser, etliche kleiner befunden würden. Diese, des **Löwen**-

höcks Experimente, bewiesen gar fein, wie aller Geschmack von den verschiedentlich gebildeten Saltztheilgen herkomme. Der Eßig habe seine absonderlich gebildete Saltztheilgen, und nachdem diese spitzig oder stumpf wären, nachdem verursachten sie den sauern Geschmack, und nachdem sie sich zu einen andern Saltze geselleten, und sich mit selbigem vereinigten, bekämen sie eine andere Figur und gäben alsdenn auch einen andern Geschmack. Ein Exempel gäbe Löwenhöck mit den Krebsaugen, weil diese dem Eßige die Säure benehmen, und sage, er habe sich eingebildet, es müsten die scharffen Eßigtheilgen andere Gestalten annehmen, mit welchen sie der Zunge, die stechende Empfindung nicht eindrücken könnten: Und nachdem er hierauf Krebsaugen in Eßig aufgelöset, habe er durch das Vergrösserungsglas wahrgenommen, daß die spitzigen Ecken, gantz in eine andere Gestalt verwandelt worden, nemlich in ein Viereck gegen oben zu gespitzt, den geschliffenen eckigten Demanten gleich, etliche ablang, etliche aber recht viereckigt. Diese und dergleichen Beobachtungen, fähret Jungken fort, wiesen uns zum rechten Grunde der natürlichen Dinge, sie zeigten uns den Grund unsers gesunden und krancken Leibes. Das Hauptwerck, wenn sonst ein Mensch mit gesundem Leibe auf diese Welt gebohren worden, bestehe in einem wohlbeschaffenen Magenfermente, dessen Theile natürlicher Weise so beschaffen seyn müsten, daß die sauern und spitzigen, die andern, welche anderer Gestalt wären, nicht überwältigten, noch von diesen überwältiget würden. Wenn dieses Ferment also beschaffen, so verlange es gehöriger massen, und verdaue gut, ja es thue seine Pflicht zu Erhaltung des Menschen, wie es solle. So bald aber diese Harmonie gebrochen, und einem zu viel, dem andern zu wenig gegeben werde, oder eines das andere zu überwältigen beginne, so fiengen die Unordnungen in der Dauung an, und alsdenn werde der gesunde Zustand verderbet, und gebe allerhand Ungelegenheit; Und nachdem die sauren Theilgen, mehr oder wenigere Schärffe bekommen, nachdem thäten sie mehr oder wenigern Schaden, absonderlich wenn sie in dem Magen ihre Gestalt nicht veränderten, sondern in der Dauung unverändert blieben, und mit dem Milchsaffte in das Geblüte geführet würden, allwo sie, nach dem Unterscheide ihrer mehr oder weniger spitzigen und stechenden Gestalt, allerley Unordnung und Schmertzen machten. Dieses wären die rechten Rohichkeiten, auf welche wohl Achtung zu geben. Eine andere Gestalt habe die Säure im Scharbock, eine andere in der Venusseuche, eine andere in der Gicht, eine andere in der Colick, eine andere bey andern Schmertzen; ingleichen, so habe der Nordwind eine andere Säure, als ein anderer Wind, denn dieser durchgehe im Winter die Schweißlöcher unsers Leibes, und theile von seinen subtilen Spitzen so viel zur Gerinnung der Blutmasse mit, daß mancher vor Flüssen nicht zu bleiben wisse. Gleichwie nun dieser gebildeten sauren Saltzspitzen so viel und mancherley wären, als fänden sich auch wiederum viele und mancherley Sachen, welche vermögend wären, sie in andere Gestalten zu bringen, und diese würden überhaupt Alkalien genennet. Zu denen gehöreten alle Alkalien, sowohl flüchtige, als fixe; ferner allerley Absorbiermittel, aus Eisen, Bley, Corallen und dergleichen nach verschiedene von Thieren genommene S[…] als Hirschhorn, Krebsaugen, Helfenbein, […] Schweinszähne, Hechtkiefer, und so weiter endlich fette und ölichte Dinge, welche die sc[…] Spitzen gleichsam mit einer dicken Haut über[…] Darzu gehöre auch der Branntewein, welc[…] scharffen Spitzen der sauren Dinge, mit […] stumpffen süssen Spitzen vermische, daß jen[…] Schärffe, vor diesen nicht könne gespüret w[…] Gleichwie nun die Säure ein sehr nothw[…] Werck, und zu vielen Dingen ungemein di[…] als sey sie hingegen auch ein schädliches Ding[…] sie an solchem Orte gebrauchet werde, wo si[…] seyn solle. In das Geblüte dürffe keine […] kommen, sonst richte sie mit ihren scharffen S[…] nicht viel gutes an; alle Säure müsse in der […] gen, von dessen Fermente verändert werden, u[…] andere Gestalt annehmen, wo dieses nicht ge[…] da sey sie schädlich und gefährlich. Was di[…] richtungen des Weineßigs betreffe, deren hab[…] verschiedene Gattungen, Agricola lehre in […] Noten, einen Radical- oder alkalisirten Eßig […] chen, wer dergleichen brauche, der könne ih[…] Processe nach erlangen; er sey zwar langw[…] nung, doch nicht zu verwerffen. Weil nun […] cola dergleichen Zurichtung und Destillati[…] Weineßigs sattsam beschrieben, als habe Ju[…] nicht nöthig, ein mehreres hinzu zu setzen; wa[…] die Kräffte des Eßigs betreffe, die wolle er hie[…] lich zusammen fassen. Ueberhaupt sey die […] aller sauern Sachen bindend und concentr[…] dabey sie die Flüchtigkeit der zärtesten S[…] theilgen breche, in ihre Natur brächte, und u[…] re Herrschafft zwänge. Diese Natur aber h[…] ne Säure mehr als die andere, denn je fixer u[…] fer sie sey, desto mehr concentrire sie; je flüc[…] aber eine Säure sey, je mehr zertheile sie. U[…] fixern Säuern gehöreten alle mineralische […] wie sie für sich aus denenselben getrieben wü[…] unter die flüchtigen aber zähle man diejeniger[…] che durch Hülffe des Branntcweins circuliret […] den, darunter man denn vor allen ziehe den […] Salmiacgeist. Diese brächen den scharffen […] Saltztheilgen, vermöge ihrer flüchtigen Sc[…] theilgen, ihre Spitzen, und zernichteten al[…] sonst gewöhnliche gerinnende Krafft, un[…] heisse denn zertheilen und öffnen. Daherc[…] den auch die flüchtigen Saltze mit viel gr[…] Würckung und Nutzen dem Proprietats[…] Polychrestelexiere, ingleichen der Bezoarti[…] und andern zugesetzet, als die fixern Säuer[…] sey denn bey hitzigen Blutflüssen, da thue di[…] fixe Säure bessere Hülffe. Die Kräffte a[…] nes guten Weineßigs wären folgende: […] ste widerstehe er aller Fäulung, denn weg[…] ner concentrirenden Krafft lasse er keine […] dung der flüchtigen Theile von den fixer[…] sondern wo die flüchtigen Theile die Obe[…] bey einer Kranckheit nehmen wolten, so v[…] der Gebrauch des Eßigs deren Würckung, […] lasse sie nicht in die Höhe, mithin diene er au[…] lich in gifftigen Kranckheiten, und auch in de[…] selbst; denn weil deren Bösartigkeit in sch[…] flüchtigen Theilen bestehe, welche den Lebensg[…] den Tod droheten, also widerstehe die fixe S[…]

…higer massen gebrauchet, ihrer Würckung, … verändert sie dergestalt, daß sie selbige nicht …bringen könne; Sie verwandele die schädlichen …rigen Spitzen, und bringe sie in eine solche …talt, welche hernach nicht mehr schaden kön… Und aus diesem Grunde kühle der Weineßig, … lösche alle überflüßige Hitze, bey hitzigen und …en Kranckheiten, und wer in dergleichen …chwehrungen zu Ohnmachten und Mattig… gen.igt wäre, so dürffe er nur offt ei… guten Weineßig im Munde halten, oder ei… Löffel voll davon trincken, so stärcke er über …massen. Wo der Magen aus überflüßiger …e nicht dauen wolte, so bediene man sich der …en Dinge. Aeusserlich diene der Weineßig … insonderheit bey hitzigen Hauptweh, so man …umschlage. Ja überhaupt, wo einige hefftige …egung der Schwefel oder flüchtigal-alischen …ile verspühret werde, diene der Eßig innerlich … äusserlich. Bey wackelnden Zähnen, und … Vorfall des Mastdarms brauchten ihn auch …hiedene, offt warm übergeschlagen. Hinge… sey der Weineßig denjenigen sehr schädlich, …e kalter Complexion wären, und vorhin viel …iere bey sich führeten, als da wären z. E. die …ochondristen. So solten sich auch diejeni… dafür hüten, welche schwache Lungen, und …e schlechte Eingeweide hätten; auch die …bsleute, welche mit Mutterschmertzen behaff…ären, ingleichen diejenigen, welche vorhin … überflüßiges, scharffes, und viel zu saures …enferment, und schwache Nerven hätten. …e könnten wenig Schärffe vertragen, und …ont bezeuge und gebe vor, daß alle Säure … Adern schädlich sey, daferne sie mit ihren …fen Spitzen unverändert, dahin komme. … dieses geschehe, beweisen leider viel schwere …echen des Menschen. Daß aber keine …re an und für sich den Adern und Nerven …glich sey, beweisen so wohl die langwierigen …ckheiten, welche ihren Ursprung aus einer … Säure hernähmen, als auch die Kranckhei…n kürtzerer Dauer, als da wären die hitzigen …fftigen Fieber, und alle Gebrechen, welche ge…glich gallicht genennet würden, und deren …hen in einer flüchtigen Säure bestehe. Wann … oder jene Säure unverändert zu den Adern …e Nerven gelange, oder auch wohl durch …ülffe eines andern Saltzes in dem Blute …er werde, so würden, nach Art einer jeden …e entweder langwierige oder kurtze Kranck…n hervor kommen. Ein mehreres mag von … Materie bey dem Schrifftsteller selbst nach…n werden. Wir wenden uns wieder zum …eßige, und von diesem schreibet er ferner, …essen vornehmste Kräffte, wie oben ge…, darinne bestünden, daß er die scharffen, …igen, und alkalischen Theilgen in die En…nge und verändere, mithin diene er ab…rlich bey Auflösung der Lebensgeister, da …vermöge eines scharffen subtilen Ferments, …hrem enthaltenden Cörper gleichsam mit …alt wolten abgesondert werden. Denn …inem solchen subtilen Saltze bekämen die …n Geister unsers Leibes ein solches Feuer, daß sie sich schwerlich wolten binden lassen, woferne ihnen diese Säure nicht zu Hülffe komme. Und aus diesem Grunde stärcke der Eßig, indem er die Vereinigung der Lebensgeister mit dem Cörper zu erhalten suche. Weil nun öffters das Gifft oder die flüchtige Schärffe so subtil, daß sie sich mit einem groben Saltze nicht leicht eingreiffen lasse, als habe man den Vortheil erdacht, den Eßig mit subtilen Spitzen zu waffnen, daß er dem subtilen Giffte näher treten könne. Dieses sey die Ursache, daß man ihm Gewürtze zugesetzet, als bey den Bezoareßigen zu sehen, diese gäben ihm dann, eine solche Krafft, daß er ohne Hinderung überall durchdringe, und den Feind auch in den Lebensgeistern selber, aufsuche, und, vermittelst des Schweisses oder durch die unempfindliche Ausdünstung, abtreiben helffe. Wenn Jungken einen Bezoareßig brauche, so nehme er zu dessen Bereitung aus allem Gifttreibenden Gewürtze die kräfftigsten heraus, Z. E.

Theriacæ opt. veter. iiij. Untzen.
Rad. Angelic.
Tormentillæ,
Gentianæ,
Zedoariæ, aa. ½ Untze,
Summitat. Scordii,
Rutæ,
Card. bened. aa. ii. Qventl.
Sem. card. bened.
Citri, j. Qventlein.
Myrrhæ electæ, j. Untze
Croci opt.
Camphoræ, aa. j. Qventl.
Aceti opt. anderthalb Maas.

Wenn er einen Eßig von Himbeersafft haben könne, so nehme er ihn dazu. Agricola beschreibe oben einen Eßig, den man in Ohnmachten über die Pulse und das Hertz warm schlagen solle, unter dessen Ingredientien befänden sich Corallen, präparirte Perlen, und die Stücke von den fünff kostbaren Steinen, ferner Armenischer Bolus, und strichische Siegelerde. Was diese Ingredientien bey diesem Eßige thun solten, könne er nicht begreiffen: Denn vors erste nähmen sie dem Eßige seine Säure; Vors andere würden sie schwerlich die Löcher der Haut durchdringen, und als ein Pulver sich mit den Lebensgeistern vereinigen, und dem Hertzen zukommen. Wenn Jungken in dieser Absicht einen Eßig verlange, wolte er viel lieber einen guten abgewürtzten Eßig nehmen, wie oben gedacht. Denn ein solcher habe gleichwohl noch mehr Kräffte, durch die Schweißlöcher in das Innerste des Leibes zu dringen, als ein Eßig mit kostbahrem Todtenpulver vermischet. Oder er bereite einen solchen Eßig also: Er nähme der braunen kräfftig riechenden Nägelein, und Grasblumen, welche sauber gedörret worden, jedes ein halb Pfund, Rosmarinblüten zwey Untzen, Holderblüten

vier Untzen, Zimmet zwey Qventlein Safran ein Qventlein. Darüber schütte er einen vom Himbeersafft gemachten Eßig, und lasse es bey einander stehen, so erlange er einen kräfftigen Eßig, welcher nicht zu verbessern stünde, äusserlich über die Pulse zu schlagen, daran zu riechen, und zu andern dergleichen Absichten mehr zu gebrauchen. Was des **Agricola** gedachten Eßig betreffe, so liesse es **Jungken** noch paßiren, wenn er ihn innerlich zu gebrauchen hätte angerathen. Denn man setze auch einem Bezoareßige von bezoardischen Pulvern zuweilen etwas zu, um den Schweiß desto besser zu befördern; so könne es auch nicht schaden, daß man andere Absorbiermittel zum innerlichen Gebrauch mit versetze, denn diese solten in den Leibe noch wohl etwas thun und helffen können; Aber äusserlich zu gebrauchen, wäre ungereimt, und diene zu nichts, als die Kosten zu vergrössern. Die Dose, eines Bezoareßigs und davon zu schwitzen, sey von einem bis zu drey, auch wohl vier Löffeln voll, entweder für sich, oder mit Sauerampffer- Himbeer- und dergleichen Wassern, auch wohl mit Himbeer- oder Zitronensyrupe etwas versüsset, vermischet und eingenommen. In Pestzeiten könne er zur Verwahrung täglich zu einen Löffel voll gebrauchet, auch fleißig daran gerochen werden. Siehe auch den Haupt-Artickel: **Wein**.

Weineßighefen-Oel, *Oleum e Fecibus Aceti Vini.* Die Hefen, so von dem destillirten Weineßige zurück geblieben, thut in eine mit Leimen beschlagene Retorte, und destilliret fein stufenweise, so steiget noch ein wenig starcker scharffer Eßig herüber, den man absonderlich auffänget und aufhebet. Wenn man nun das Feuer etwas stärcket, so wird ein Oel herüber kommen, darauf man immerfort, ja endlich mit dem allerstärcksten Grade des Feuers treibet, und so lange damit anhält, bis das Oel alle herüber getrieben, welches in der Vorlage als ein dickröthliches, sehr scharffes und feuriges Oel erscheinet, so in einem besondern Gläsgen aufzuheben. Es ist in der Wundartzney zu allerley offenen Schäden, und zu Zertheilung etlicher Geschwülste, eine gute Sache, entweder alleine gebrauchet, oder mit andern bequemen Mitteln vermischet.

Wein-Extract, *Extractum Vini.* Nehmet guten wohlrectificirten Branntewein, der von Wein gemacht worden, giesset selbigen auf guten Rheinischen, Spanischen oder dergleichen Wein, der in ein Glas geschüttet ist, in gleichem Theile, und sehet zu, daß sie ja nicht unter einander gemischet werden, verstopffet das Glas wohl, und lasset es also einen Tag und Nacht fein umgerühret stehen, so ziehet der Branntewein den Weingeist aus dem Weine in sich. Es soll aber diese Scheidung in einem solchen Glase geschehen, das um die Gegend, da sich der Wein im Glase endet, und der Branntewein sich anfänget, ein Röhrlein habe, so zugestopffet sey. Alsdenn zapffet man den Branntewein durch diesees Röhrlein, wenn es wieder eröffnet, ab, giesset ihn wiederum auf andern frischen Wein, und lässet ihn auch davon ausziehen. Wenn man dieses drey- bis v[ier mahl] thut, und den Branntewein allemahl au[f] frischen Wein giesset, so bekommt er endli[ch einen] gar starcken Weingeschmack, und hat [sich] so gefärbet; von dem Weine aber, den e[r aus]zogen, bleibet nur ein süsses Phlegma zurü[ck].

Wein-Extract, (Bitter-) Dieser [soll] gut seyn, und nach des **Wohlerfahren** u[nd cu]**riösen Kellermeisters** Vorschrifft, im I[...] seines Kunstbuchs, p. 483. also verf[er]tig[et wer]den: Man nimmt der obersten Knöpfle[in von] Wermuth 2 Hände voll, Cardobenedict[en an]derthalbe Handvoll Löffelkrautblätter, [...] junge, Salbey, Rosmarin, Tausend[gülden]kraut jedes eine Handvoll, Borragen[...] Ochsenzungenblümlein jedes ein paar Fing[er...] Calmuswurtz, Alant, jedes 1 Loth, Ci[tronen] und Pomerantzenschaalen, jedes 2 Loth. [Cori]andersaamen, Cubeben, jedes ein halb[...] Muscatenblüthe und Zimmet, jedes ein Qv[entlein]. Alle Kräuter und Wurtzeln zerschnitte[n...] Schaalen grob zerstossen, 4 Qveer-Finger h[och gu]ten Branntewein darauf gegossen, drey T[age...] gelinder Wärme stehen lassen, dann rein [ab]gossen.

Weinfässer, ein Weinfaß ist ein höl[tzernes] von Dauben, und zweyen Böden zusamm[enge]setztes, und mit Reiffen tüchtig abgebu[ndenes] Gefässe, darinnen der Wein aufbehalten [wird]. Man macht sie meistentheils aus Eichenholtz, [weil] dessen Geruch dem Weine nicht gar schädl[ich ist,] zu dem ist auch das Eichenholtz dicht und [...] einander, und verwahret den Wein, daß e[r nicht] durchrauchen, oder die Lufft hineindringen u[nd ihn] verderben kan. Die Gestalt der Fässer u[nd der] Inhalt der Maasse und Kannen ist in D[eutsch]land, nach der jedes Orts hergebrachter [Ge]wohnheit unterschiedlich. Die gar grosse[n...] sogenannten Stückfässer, werden mit ei[sernen] Reiffen, die nicht so leichtlich abspringen, [...] verwahret. In grossen Haushaltungen [...] man viel Wein hat, sind dergleichen grosse [Fäs]sen wohl zu gebrauchen, weil man der Furc[ht des] Springens der Reiffen überhoben ist, un[d der] Wein auch nicht so starck zehret, als in de[n klei]nern Fässern. In gedachten grossen St[ückfäs]sern wird der vordere Boden mit einem [...] deren Thürlein versehen, damit ein Junge h[inein]kriechen, und selbige desto besser von dem [Wein]stein und andern Unreinigkeiten saubern [...]. Wenn diese grosse Fässer, nachdem ma[n den] Wein daraus gezogen, trocken werden [...] muß man, nachdem man sie vorhero so viel [als] möglich, von dem Weinsteine und der Unr[einig]keit befreyet, entweder Weingeist in densel[ben] anzünden, oder wer nicht so viel darauf w[enden] will, ein Kohlfeuer hinein setzen, so trockne[n die] Fässer nach und nach davon aus. Die [Fäs]ser darauf man Most oder Wein füllen will [...] man zuvor mit heissem Wasser u. Asche wohl [aus]brühen, und alsdenn erstlich mit frischem W[ein] auswaschen. Wenn dieses nicht geschiehet, [so wird] der Most nach den stinckenden Fässern gleich[sam schme]ckend, und zwar so, daß der Gestanck nim[mer] mehr zu vertreiben ist. Will man wissen, o[b...]

[. . .]ß, darauf man Wein ziehen will, recht rein [. . .], so zünde man einen Wachsstock an, stecke [. . .] zum Zapfenloche hinein, und sehe oben ins [Sp]undloch, so wird man alle Unsauberkeit im [ga]ntzen Fasse übersehen können. Oder: Man [zü]nde ein Wachslicht an, und halte es zum [S]punde hinein; wenn das Faß nicht recht rein [is]t, so gehet das Licht alsobald aus und wird nicht [br]ennen; Desgleichen so wird auch kein Ein[sch]lag recht brennen, wenn man ihn in ein Faß [ste]ckt, das nicht rein ist. Um zu wissen, ob es [si]ch einen schädlichen Geruch an sich habe, oder [ni]cht, so schlage man etliche mahl mit flacher [Ha]nd auf das Spundloch, und fahre damit [na]ch der Nase zu, so wird man bald dahinter [ko]mmen. Die Fässer sind in dem Keller derge[sta]lt in der Ordnung nach einander zu legen, daß [kein]es das andere anrühre: Denn wenn ein Zwi[sche]nraum neben ihnen ist, kan man desto leich[ter] zu ihnen sehen; man soll sie auch wöchentlich [übe]r und über sauber abwischen, und die Reif[fe] abputzen, daß nichts unsauberes daran hän[gen] bleibe. In der berühmten Stadt Nürnberg [sind] nicht allein grosse Weinfässer, die viel Fuder [und] Ahmen halten, sondern auch kleine und gros[se k]ünstliche Fässer, von sonderbarer Erfindung [zu f]inden: als daß man aus einem Fasse, welches [nur] einen Granen hat, doch viererley Weine za[pfen] kan; ingleichen daß funfzehen und mehr [Stü]ck kleiner Fässer an einander hangen, deren [ein] jedes seinen Boden, Dauben und Reiffe hat, [und] wie ein einfaches Faß, und doch nicht das [gerin]gste Geleimte noch Genagelte daran zu sehen [ist]. Der Bundefarbigen Abgebande, in welchen [sie e]benfals ihre Kunst beweisen, anjetzo zu ge[schw]eigen, und nur vors erste einiger sonderba[ren] grossen Weinfässer zu gedencken, die in [Teu]tschland zu sehen seyn, so ist von solchen [von] jeher berühmt gewesen das grosse Faß zu Hey[delb]erg, welches im Jahr 1608. auf Befehl des [Pfa]ltzgrafens, Friedrichs, verfertiget worden; [es h]ält 133. Fuder, drey Ohm und drey Vier[tel W]eins, welches ausmacht 65332. Maaß, [und] sind 1360. Ahmen, wenn man zehn Ahm [auf] ein Fuder und acht und viertzig Maaß auf eine [Ahm] rechnet. An diesen Faß war eine Stiege [von] sieben und zwantzig Staffeln, von welcher [man] hinüber ein Brücklein gelegen war; es hatte [n]eun und zwantzig grosse eiserne Reiffe, welche [. . .] Centner am Gewichte hielten, inwendig war [es so h]och, daß ein Rennspieß oder Turnierlantze [aufge]richt darinnen zu stehen Platz hatte. Die [Wa]hrzeichen waren eine Nachteule, ein Affe und [ein L]öwe ohne Zunge. Als solches im dreyßigjäh[rige]n Kriege verdorben war, ließ Churfürst Carl [Lud]wig 1664. ein neues und grösseres machen. [Es g]ehen 204. Fuder 3. Ohmen, und 4. Vier[tel W]ein hinein. Man kan es auch nicht über[sehen], sondern man muß eine Treppe von 50. [Sta]ffen hinaufsteigen, wenn man sich auf dem [Faß] divertiren will, auf welchem eine Gallerie [angeri]chtet ist, darinne 6. Personen mit einander [stehe]n können. Die eisernen Reifen und Bän[der w]egen allein 110 Centner. Vorne am Bo[den] stehet das Churfürstliche Wappen; Oben darauf sitzt ein grosser Bacchus mit etlichen Wald-Göttern. Unter andern stehen folgende Reime daran geschrieben:

> GOtt segne diese Pfaltz beym Rhein,
> Von Jahr zu Jahr mit gutem Wein,
> Daß dieses Faß, und andre mehr.
> Nicht, wie das alte, werden leer.

Ingleichen:

> Wir können vieler Dingen entbehren,
> Und dies und jenes nicht begehren;
> Doch werden wenig Männer seyn,
> Die Weiber hassen, und den Wein.

Im Jahr 1728. ließ es der Churfürst Carl Philipp, nachdem es 40. Jahre leer gelegen, ausbessern, und mit zwey neuen Böden, deren jeder 62. Schuhe im Umkreise hat, ingleichen mit 15. Tauben, jede 30. Schuhe, versehen. Siehe den Artickel: Heidelberg, im XII Bande, p. 1131. u. f. Carl Patin meynet, er glaube nicht, daß zwischen denen Beinen des Colossus zu Rhodis so viel Wasser durchgelauffen, als Wein in dem Fasse zu Heidelberg sey. Hübners vollst. Geographie, Th. III. p. 429 u. f. Missons Italiänische Reisen, p 74. u. f. wo es im Kupfferstich vorgestellet wird. Dergleichen grosses Faß liegt zu Gröningen, einem kleinen Städtlein in dem Fürstenthum Halberstadt. Es hält 161. Fuder und sechzehn Viertel Weins, oder 966. Ahmen, und sechzehn Stübgen, das Fuder zu sechs Ahmen gerechnet; Im übrigen ist dieses Faß dreyßig Werckschuhe lang, und inwendig achtzehen Schuhe und zwey Zoll hoch, drey und neuntzig Holtzstäbe oder Dauben sind daran verbauet, jede von dreyßig Werckschuhe in der Länge, wie auch 316. paar eiserne Schienen, womit die Reiffe beschlagen sind, und 955. geschnittene eiserne Schrauben, womit die Reifschienen zusammen geschraubet sind, daß demnach das gantze Eisenwerck 123. Centner und neun und neuntzig Pfund, das ledige Faß aber 636. Centner und achtzehen Pfund wieget. Keine kleine Fässer sind es auch, die man in dem Würtzburgischen Schloßkeller findet, immassen der kleinste von denen darum liegenden eisernen Reiffen bey 300. Pfund wieget. Ein sonderbar grosses Faß findet man auch in der Chur-Sächsischen unüberwindlichen Bergfestung Königstein, drey Meilen von Dreßden; von welchem der Chur-Sächsische Kellermeister, Johann Wolf folgende Beschreibung hinterlassen: „Es hat der „Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Jo„hann George der Andere, Hertzog zu Sach„sen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heiligen „Römischen Reichs Ertzmarschall und Chur„fürst etc. Mein gnädigster Churfürst und Herr, „Hochseligsten Gedächtniß, beschlossen, auf De„ro Haupt- und Bergfestung Königstein, an statt „des vorigen grossen Fasses, welches sein Hoch„seligster Herr Vater, glorwürdigster Gedächt„niß,

„niß, der auch Durchlauchtigste Hochgebohrne „Fürst und Herr, Herr Johann George der „Erste, des Heiligen Römischen Reichs Ertzmar„schall und Churfürst, &c. hat bauen lassen, ein „neues, und zwar um ein ziemlich Theil grösse„res Faß bauen zu lassen, deswegen gnädigste „Anordnung gethan, daß im Jahr 1670. das „Holtz auf der Görlitzer Heyde geschlagen, und „nach und nach auf gedachte Bergfestung König„stein angeführet worden, bis endlich im Jahr „1678. den 19. August zur Verfertigung des „neuen Fasses der Anfang gemacht und „bis ins Jahr 1680. den siebenzehenden August, „(und also zwey jahr weniger zwey Tage, kurtz „vor Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit „Hochseligsten tödlichen Hintritt) die Vollfüh„rung des neuen Fasses erfolget; So ist dem„nach von Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen „Durchlauchtigkeit die gnädige Anordnung gesche„hen, daß dieses Faß, so bald es möglich, mit „Weine möchte angefüllet werden; Weil Sie „aber hierüber Todes verblichen, so hat der jetzt „regierende Churfürst, der Durchlauchtigste Fürst „und Herr, Herr Johann Georg der Dritte, „des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall „und Churfürst &c. bey Antretung seiner Hoch„löblichen Landesregierung, gnädigst angeord„net, daß nicht allein was in der Kellerey und „an dem Fasse zu verbessern, vollends verferti„get werden, sondern auch die Anfüllung gesche„hen möchte, deswegen der Anfang im Jahr „1680. den sechs und zwantzigsten August gema„chet, und bis zu gäntzlicher Vollführung fort„gefahren worden, so den ein und zwantzigsten „December ermeldeten Jahres, und also in sech„zehen Wochen ihre Endschafft erreichete. Da„mit man aber wissen möchte, was nicht allein „das Faß an der Visier halte, sondern auch wie „lang, weit und schwer es am Holtz, Eisen und „Wein, auch was sonsten dabey merckwürdig „sey, als ist solches alles mit Fleiß angemercket, „und aufgezeichnet worden; nemlich: Es ist ge„dachtes Faß an der Länge sechzehen Ellen weni„ger sechs Zoll, oder ein und dreyßig und ein halb „Werckschuhe, über dem Durchschnitte aber eilf „Ellen weniger 4. Zolle, oder zwantzig oder ein „halb Werckschuh, acht Zolle, hat 143. Dauben, „die am Haupte sechs Zoll, in der Mitten aber „vier Zoll starck, hat in beyden Böden ein und „sechzig Stücken, die sind an der Stärcke sechs „Zoll, die Breite aber an den Stücken ist unter„schiedlich; in beyden Böden sind 360. höltzerne „Dübel, vor jeden Boden vier eichene Span„gen, jede mit zwey Eisen verwahret, an jedem „Haupte ein höltzerner Felgenreiffen, dreyßig ei„serne Reiffen, jeder mit zwey Schrauben, acht „eichene Lager, unter jedem Lager vier anderthalb„ellige Lagersteine, auf beyden Seiten des Fas„ses ein durchgehendes Gesimse, da auf jedem „drey und zwantzig grosse und kleine Willkom„men stehen, unter welchen die grössesten, derer „an der Zahl zehen sind, jeder acht Maaß hält, „und auf jedem diesem Willkommen auf einer „Seiten das gantze Chursächsische Wappen, auf „der andern Seite aber die Bergfestung König„stein zierlich gemachet ist; Die andern „kommen verjüngen sich bis auf ein Maaß „dem vordern Boden stehet das Chursä„Wappen in Holtz geschnitten, mit der „schrifft:

HONNY SOIT QVI MAL Y PENS

„Neben dem Wappen stehen zwey Bachus „mit Weintrauben, wie auch über der „so in das grosse Faß gehet, ein grosser B „kopff mit Weinfrüchten und Berghörner „geben, so nebenst den Lagerspangen und „reiffen weiß, zum theil verguldet, nur m „genden Festonen gemahlet; auf das Faß „eine Wendeltreppe von sieben und dreyßig „feln, von welcher man auf die Gallerey k „so auf dem grossen Faß gebauet, mit ein „sernen Gatterwerck umgeben, gleichfals „gemahlet, und zum Theil verguldet ist; „alles wiegt am Gewichte zusammen 881. „ner neun und zwantzig Pfund. An der „hält dieses Faß 3319. Eymer, drey Maaß „Eymer zu vier und siebenzig Maaß gere„thut an Dreßdnischen Fässern 584. Faß, „Eymer, zwey und dreyßig Maaß, an F „aber 276. Fuder, sieben und einen halbe „mer, drey Maaß, das Fuder zu zwölf E „Nun wieget ein Maaß Wein zwey Pfund „mergewichte, thut der Wein am schwerer „wichte, weil alles darnach gewogen, 5458. „ner, sieben und zwantzig Pfund; ist al „gantze Schwere des Fasses, wie es anjetz „lieget, 6348. Centner drey und zwantzig P „Dieses Faß lieget auf einem gewölbten K „in welchem zehn Kufen liegen, jede von „Eymern, oder sechzehen Fuder und ach „mern.„ Und dieses ist kürtzlich die Be„bung des grossen Fasses. Curiöses Bü und Staats-Cabinet LVIII. Eing. p.

Der Wohlerfahrne und Curiöse Kellerster, will in seinem ersten Theile, p. 86. Daß man die Weinfässer zu Auffüllung Weins folgender Gestalt zubereite: Sie schön und rein mit Saltzwasser gewaschen für allem bösen Geruch wohl verwahret we wenn sie denn rein gewaschen seyn, soll ma mit gutem weissen Weyrauch beräuchern. liche nehmen Welschnußbaumlaub, sieden d frischem Wasser, und bähen die Fässer d lassen es denn 2. oder 3. Tage darinnen st Oder man muß die Fässer sauber waschen reinem Brunnenwasser, und gar fleißig in nehmen, und warten, damit sie nicht schim oder sonst übel rüchend werden. Wenn m nun also rein behalten und sauber gewaschen so beräuchert man sie ein wenig mit weissen rauch, und verspündet sie wohl, damit der R darinne bleibe. Man pfleget die Weinfässe sie rein gewaschen, und wieder getrocknet mit Weyrauch und Myrrhen fleißig zu räuc so sollen denn die Weine vor allem Unfall bewahret bleiben. Ferner ist auch zu wi daß die Weingrünegefässe, worinnen allbereit gewesen, den neuen Fässern weit vorgehn; deßen müssen dieselben, sie sind neu oder alt, hero wohl ausgebrühet und gereiniget we

nd muß man solchergestalt damit umgehen: Neh- iet Saltzwasser, oder Wacholderbeer gestossen nd siedet es in einen Kessel voll Wasser, und wenn s wohl gesotten, so wird ein ziemlicher Theil in das ß gegossen, dasselbe ausgebrühet und eine Nacht ohl umgeschwänckt, u. zugespündet stehen gelassen: der man nimmt Wacholder mit der Wurtzel, und opffen mit der Wurtzel, damit wird, wie gesagt, s Faß gebrühet, hernach ausgegossen, das Faß f den Spund gesetzt, trocknen lassen, und ein ter Einschlag eingebrennet. Ingleichen ein th Weyrauch, und ein Nösel guter Brannte- ein darein gethan, lässet es dichte zuspinden, und se Kunst ist probat befunden worden. Auch die- ist sehr gut: Man nimmt Saltz und Reben- be, gleich gemenget, thut eine Schüssel voll in s Faß, und kocht einen Kessel voll Wasser, mit ußlaub und zerstossenen Wacholderbeeren, davon sset man eine ziemliche Wasserkanne voll warm das Faß auf die Asche, und macht den Spund u, hernach umgewälzt, und eine Nacht so lie- lassen, endlich macht mans wieder rein, bis es r ist, lässet es trocken werden, und brennet ei- n guten Einschlag darein, und hernach bey der efüllet man den Most darein, das gähret sehr d wird beständig, lauter und schön. Oder nn die Fässer vom Binder gantz fertig sind, so mt man Hollunderblüt, thut ihn in einen Kessel r sonst in etwas, gießt Wasser darauf, läst es en, geußt in ein jedes Faß, ein Achtel, macht Faß zu, wenn es damit ausgebrannt, wird wieder herausgenommen und vor 2 Pfennige anntewein angezündet in dasselbe gegossen, hin her gewältzet, und ein jedes Faß mit Wey- ch ausgeräuchert, alsdenn kan man den Wein ein thun. Siehe auch den Haupt-Artickel: ein; und **Wein-Gefässe**.

Wein-Fässer ohmen, siehe **Wein**.

Wein-Fässer versiegeln, siehe **Wein**.

Weinfahrt-Heller, siehe **Wein-Steuer**.

Weinfarbichte Narcisse, (**helle**) siehe rcisse, im XXIII Bande, p. 639.

Weinfarn, siehe **Rainfarn**, im XXX Bande, p. 00.

Weinfaß, siehe **Weinfässer**.

Weinfelden, ist ein lustiges Schloß und Fle- ck samt einer Herrschafft in der Eydgenoßischen ndgrafschafft Thurgöw gelegen, dessen Nieder- ichte 1614 von den Edlen von **Gemmin**- dem Canton Zürch verkaufft worden. Die en Gerichte gehören in die Landvogtey Frauen- feln. Im Jahr 1458 nahmen die Lucerner übrigen Eydgenossen das Schloß zu Weinfel- (so damahls einem Bürger von Constantz zu- dig war) ein, und plünderten es, weil ein Con- tzer Bürger einem von Lucern, einen alten ner Plappart nicht annehmen wollen, sondern en einen Küh-Plappart gescholten hatte. Im r 1529 wurde allhier wegen der Religions- erung eine grosse Landsgemeinde der Thur- ischen Unterthanen gehalten, wobey so wohl ndte von Zürch, als auch von den fünff Ca- schen Orten zugegen waren, und der Schluß Landleute fiel dahin aus, daß sie am Worte GOttes und dem H. Evangelio feste halten, übri- gens aber den regierenden Orten allen schuldigen Gehorsam leisten wolten. Der Thurgöwische Gerichts-Herren Tag wird allhier gehalten. **Stumpf. Bullinger** H. Helv. MS. **Haller** Hist. Helv. MS. **Bluntschli**.

Weinfelden, (**Kornfall oder Kornfail von**) Geschlecht, siehe **Kornfall von Weinfelden**, im XV Bande, p. 1538.

Weinflasche, siehe **Wein-Gefässe**.

Wein des Frevels und **Gottloß Brod**, Sprüchw. IV, 17. heisset der Reichthum der Welt-Kinder, weil sie ihn durch Ungerechtigkeit und Frevel zu sich reissen, und sich davon nähren und wohlleben.

Wein-Fuhrleute, was solche besonders in der Stadt Leipzig zu beobachten haben, siehe in dem Ar- tickel: **Wein-Ordnung**.

Wein füllen, heisset den, in den Fassen sich verzehrenden Wein mit anderem wieder auffüllen, damit die Fässer stets voll bleiben. Siehe den Haupt-Artickel: **Wein**.

Weingärten, siehe **Weinberg**.

Weingärtner, siehe **Wintzer**.

Weingärtner, (Sigmund) soll, nach **Olea- rii** Bericht im Lieder-Schatze P. IV. p. 65 vor mehr als 100 Jahren in, oder bey Heilbronn ein Prediger gewesen seyn. Es stehet von ihm im Co- burgischen Gesangbuch vom Jahr 1655 das Lied:

Auf JEsum Christ stehet alles Thun mein etc.
sonst aber gehöret ihm auch der überall bekannte Gesang:

Auf meinen lieben GOtt etc.
von welchem Tentzel in Monatl. Unterredung vom Jahr 1705. rep. 2. Fach I. p. 22 anmerckt, daß die Melodie davon auf eine weltliche Art und im Thon: Venus, du und dein Kind etc. gesetzet sey. **Wetzels** Lieder-Historie III Theil p. 374 u. ff.

Wein-Gäste setzen, siehe in dem Artickel: **Wein-Händler**, und **Weinschanck**.

Weingang. Mit dem Ein- und Ausschencken der Handwercksgesellen mag vor diesem ein Ueber- maas, der **Weingang** genannt, seyn gehalten worden, da man sie vielleicht zu Weine geführet; welches aber in der Policey-Ordnung zu Franck- furt am Mayn, im Jahre 1577. Tit. XV. §. 1. fol. 854 abgeschaffet.

Weingarteiba oder **Weingartuueiba**, ein ehemahliges Dorf oder Pagus im Stifft Würtz- burg, so in **Eckards** Francia Oriental. T. I. p. 391 und 396 vorkommt.

Weingarten, siehe **Weinberg**.

Weingarten, eine Stadt in der **Unter-Pfaltz** im Amte Bretten, anderthalb Meilen von Dur- lach und drey von Philipsburg. Im Jahr 1504 hat Churfürst **Philipp** dieselbige Marggraf **Chri- stophen** von Baaden vor 12000 Gülden wieder- käufflich abgehandelt, wiewohl die Pfaltzgrafen schon zuvor einen Theil von den Herren von **Schwalenstein** erkaufft; wie dann in der Thei- lung zwischen König **Ruperts** Söhnen befindlich, daß der Ort **Otten** von **Moßbach** zugeschlagen worden. **Tobner** H. P. p. 54. u. 63.

Weingarten, Lat. *Wingarta*, eine kleine Stadt im Algöw in Schwaben, eine halbe Meile von Ravensburg, an der Schuß. Es befindet sich daselbst eine ungefürstete Reichs-Abtey, Benedictiner-Ordens, so anfänglich **Altomünster** geheissen. Mit ihrer Stifftung hat es folgende Bewandniß: Im Jahr 743 nach **Mabillons**, oder im Jahr 720 nach der meisten Deutschen Scribenten Meynung, soll der H. Alto, aus dem Königl. Schottischen Geschlechte entsprossen, durch Vorschub des Groß-Hofmeisters und nachmahligen Königs **Pipinus** in Franckreich, in Bayern angekommen seyn, und hierauf im Nordgau, in einer Wildniß, zwischen den Flüssen Paar und Blone, eine Zelle erbauet haben, die hernach gedachter **Pipinus** 748 oder 750 erweitert und zu einem Kloster gemacht, auch ihr den Nahmen Altomünster gegeben, und den gottseligen Alto zum ersten Abt in selbiges gesetzet. Dieses hat hierauf **Isenbard**, Hertzog im Nortgau und Graf zu Altorf, vortrefflich begabet, auch selbst in dem Flecken Altorf ein Frauen-Kloster, Benedictiner-Ordens, 776 gestifftet, welches sein Sohn **Guelpho** I. dotiret. **Ethico**, **Guelpho** I, Sohn, hatte einen Sohn **Heinrichen**, welcher sich dem Kayser unterwarf, worüber sich der Vater **Ethico** dermassen grämte, daß er seine Regierung quittirte, und zu Ammergau in Ober-Bayern ein Kloster erbauete, solches mit gnugsamen Einkünfften versahe, und sich mit 12 seiner besten Freunde in selbiges begab. Dieses vereinigte 879 vorgedachter **Heinrich** mit Altomünster, und erbauete hernach das von den Ungarn gäntzlich verwüstete Frauen-Kloster zu Altorf wieder auf. Endlich traf **Guelpho** II, um das Jahr 1047 einen Tausch, und brachte die Kloster-Frauen von Altorf nach Altomünster, die Religiosen aber von hier nach Altorf. Weil aber dieses 1053 im Feuer aufgieng, so legte solches **Guelpho** III, auf den nahe dabey gelegenen St. Martinsberg, und erbauete es allhier dem H. Martin und Oswalden zu Ehren, gab ihm den Nahmen **Weingarten**, und begabte dasselbe mit herrlichen Gerechtsamen und vielen Gütern, setzte es auch zu seinem Universal-Erben ein, womit aber des Testators Schwester **Cuniza**, eine Marggräfin von Este, nicht zu frieden war, sondern die Erbschafft ihres Bruders, mit Hülffe Kaysers **Heinrichs** III, vor ihren Sohn **Guelphen** IV erhielt. Gedachter Kayser nahm jedoch zu einiger Ergötzlichkeit vor diesen Verlust das Kloster Weingarten in seinen und des Römischen Reichs besondern Schutz, **Heinrich** IV aber 1153 zu einem unmittelbaren Reichs-Stand auf, und **Guelpho** IV. ließ es auch nach der Zeit seine Gnade so reichlich geniessen, daß es billig Ursache hat, ihn vor einen seiner grösten Wohlthäter zu halten. Im Jahr 1158 zog der Prälat zu Weingarten mit dem Kayser **Friedrichen** I, wider die rebellischen Mayländer, und gerieth dadurch bey gedachtem Kayser in grosse Gnade, sein Stifft aber nach der Zeit in solches Ansehen, daß Kayser und Könige vor mehr als 200 Jahren dem Abte zu Weingarten den Titul: **Unserm Fürsten und lieben andächtigen** gegeben, auch er in den Reichs-Abschieden von 1555 und 1559 zum beständigen Deputirten unter den ungefürsteten Reichs-Prälaten ernennet w[...] Es besitzt übrigens die Abtey Weingarten [...] ihren Stiffts-Gütern, auch die Maltheser [...] menthurey in der Stadt Feldkirch, welche [...] 60000 Gülden von dem Maltheser-Ort[...] kaufft, ingleichen die vormahls denen Graf[...] Sultz zugehörig gewesene Herrschafft Bl[...] eck, die es von Graf **Rudolphen** um 15[...] Gulden erkaufft hat. In dem 30jährigen [...] wurde Weingarten 1632 und 1634 vo[...] Schweden eingenommen, welche nicht zu[...] sten darinnen haushielten. Von den Rel[...] oder Heiligthümern, so allhier gewiesen w[...] kan man P. **Gabr. Bucelinum**, in Aqui[...] perii Benedictina p. 374 u. ff. und Part. II. [...] Sacræ p. 93 nachsehen; an welchem letztern [...] er also sagt: Asservatur in eodem coenobio in[...] omnino S. S. Reliquiarum thesaurus, e quo in[...] parabilis ille Sacro Sanctus Lateris Dominic[...] ceptus Longino centurione, sangvis, summa [...] riæ celebritate, Testium sanctitate, Ponti[...] Romanorum auctoritate, miraculorum [...] tuitate, comprobatissimus. Sed & plure[...] SS. Sangvinis commixti cum terra portiones [...] nus tamen certa Historiæ fide, collectæ sub [...] quin & alius Sacramentalis e Sacra profluens [...] ibidem ostenditur. Die Aebte, so viel ihr [...] kannt sind, heissen, wie folget:

1. St Alto, des Königs in Schottland [...] welcher Bischoff und Heyden Bekehrer [...] der erste Abt in dieser von ihm errich[...] Zelle worden, starb in hohem Alter um [...]
2. St. Marin, des Alto Schüler.
3. B. Etho, um 780.
4. Gebzo. Nach ihm werden die Nahm[...] niger Aebte vermisset.
5. Rudolph, aus der Gvelphischen Fa[...] 952.
6. Eberhard, um 970.
7. Heinrich 985 er zog samt seinen Mör[...] von Altmünster nach Altorff.
8. Luithold, um 994.
9. Brandiso, Branzo oder Brandis, vern[...] lich aus dem Freyherrl. Geschlechte [...] Nahmens, um 1030.
10. Beringer, zog mit seinem Convente [...] von Altorff nach Weingarten.
11. Adelhelm, ein Lützelburgischer Printz, [...] 1095.
12. Heinrich Graf von Belenburg.
13. Walchio oder Walicho, um 1100.
14. Chuno, Truchseß von Waldpurg, [...] von Thann, lebte noch 1114. Unter [...] hat sich eine grosse Anzahl von Fürsten, [...] sen, und Freyherren, und aufs wenigste [...] achte aus dem Geschlechte der Grafen [...] Thann, aufgehalten.
15. Gottfried Herr von Benningen, [...] 1130 wird vor den andern Stiffter [...] Klosters gehalten. Er wurde nachge[...] nach Admont beruffen.
16. Gebhard Graf von Thann, Truchseß [...] Waldpurg 1143.
17. Burchard, Graf von Matsch, wurde [...] Kayser Friedrich I. in Fürsten-Stand [...] ben, und florirte 1150 auch noch 1160.

18

8. Arnold, Freyherr von Kuppingen, 1167.
9. Diemar, Graf von Triberg, um 1170.
10. Marqvard, Freyherr von Dorndorff, um 1179.
1. Wernher, Freyherr von Marckdorff, 1182.
2. Meingosus, Graf von Lechsgmund, war wegen vieler Wunder berühmt, und starb den 28 April 1200.
3. Berthold, Graf von Haimburg, starb 1231.
4. Hugo, Graf von Montfort, starb 1242.
5. Conrad von Wagenbach, starb 1266.
6. Hermann von Biechtenweiler, welcher das Tertiarien-Kloster in Altorf gestifftet, starb 1299.
7. Friedrich Heller von Hellerstein, starb 1315.
8. Conrad von Ibach, welcher die Abtey wieder in guten Stand gebracht, starb 1336.
). Conrad von Uberlingen, starb 1346.
). Heinrich von Ibach, starb 1363.
. Ludwig von Ibach, Freyherr von Haldenberg, starb 1393.
2. Johann von Essendorff, wohnte dem Costnitzer Concilio bey, und starb 1416.
. Johann Blaater von Güttingen und Wartenser, starb 1437.
. Erhard von Frydang, starb 1462.
. Jodocus von Ravenspurg, mit dem Zunahmen Bentelin, starb 1477.
. Caspar, dessen Geschlechs-Nahme unbekannt, starb 1491.
. Hartmann von Knötingen, starb 1520.
. Gervich Blaarer von Gißperg, der bey Kaysern und Königen wohl gelitten gewesen, starb 1567.
. Johann Hablizel, starb 1575.
. Johann Christoph Raitner von Zellerberg, resignirte 1586.
. Georg, resignirte 1627. und starb noch in eben dem Jahre.
. Frantz Dietrich, des vorigen Bruder, starb 1637.
. Dominicus Laymann von Liebenau.
. Alphonsus.

er heutige Abt ist **Sebastian Hyller**, gebürtig von Pfullendorf, gebohren den 5 Februar 1665, erwehlet den 20 Junius 1697. ...s ebt diese Abtey monatlich zum Reich 4 zu Roß ...n 18 zu Fuß, oder 120 fl. zur Cammer jährlich ...o, oder cum augmento 83 fl. Unter andern hei...gr Reliquien befindet sich auch allhier etwas von ...er Blute aus der Seite Christi, welches der ...ptmann **Longinus** bey der Creutzigung auf...efangen. **Bucelin** Germania Sacra. **Imhofs** ...n S. R. I. G. Proc. L. III, c. 29. §. 3. p. 217. **Lü**...ig Spicileg. eccles. des Reichs-Archivs T. III. ...VI p. 681. **Bilderbecks** Teutsch. Reichs-...at. **Brusch** in Chron. Monast. p. 199. **Cru**...ann. Svev. P. I. Lib. XII. c. 10. p. 337. *Chronici Weingartense*, so zuerst **Canisius** T. I. antiq. lection. herausgegeben, hernach aber von ...er Herrn von **Leibnitz** unter die Scriptor. rerum ...rvicens. Tom. I. p. 781 u. f. mit eingerücket ...den. **Sellers** Geneal. Histor. des Braunschw. ...ürburg. Hauses p. 6. 9. 16. 122. 124 und 161. ...ers Beschreib. der X Kreysse p. 583 und 721. **Genealogiophili** ietztlebende Häupter Deutschlandes, Th. II p. 1. Siehe auch den Articel: **Weingartisches Land-Gerichte.**

Weingarten, ein Dorf in Thüringen, zwischen Eisenach und Langensaltz, denen Herren von Hopfgarten gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weingarten, ein Adeliches Geschlechte in den Kayserlichen Erb-Landen. **Johann Jacob** von Weingarten hat herausgegeben:

1. Fürsten-Spiegel oder Monarchia des Hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich, Prag 1673 in Fol. welches Buch aus zweyen Theilen bestehet; bey jedem Theile sind gar artliche Kupffer von Kaysern, Fürsten und Grafen, an der Anzahl 53, die alle zusammen einer, Nahmens Johann Becker, auf des Weingarten Unkosten hat stechen müssen. Im ersten Theile p. 16 ist eine so genannte Stamm-Rechnung der Grafen von Habspurg, und darbey ist eine Tabelle, die sich mit Kayser Rudolphen I anfänget, und mit Kayser Leopolden endiget. Alles, was sich nun in dem Hause Oesterreich von 1273 bis 1673, da Kayser Leopold regierte, zugetragen hat, das findet man in dem andern Theile auf eine Historische Art abgehandelt.
2. Fasciculus diversorum juris, Schlesische, Böhmische, Mährische und Oesterreichische Rechte, Nürnberg 1690 in Fol.
3. Vindemia judicialis, Nürnberg 1692 in 4.
4. Rechten-Spiegel, ebend 1682 in 4.
5. Böhmisches Stadt-Recht, ebend. 1700 in 4.
6. Auszug des Böhmisch-und Mährischen Land-Rechts, ebend. 1700 in 4.
7. Auszug des Stadt-Rechts, ebend. in 4.
8. Neuvermehrter Bürger-Spiegel, ebend. 1700 in 4.
9. Erläuterte Königliche Appellations-Instruction, ebend. 1700 in 4.
10. Vindiciæ juris Bohemici, ebend. 1700 in 4.
11. Manuale seu Favus mellis, Prag 1700 in 4.
12. Panoplia judicialis de jure regni Bohemiæ, Nürnb. 1696 in 4.
13. Prodromus hodæporici, ebend. in 12.
14. Sylva observationum & quæstionum juris, Prag 1668 in 4.
15. Trifolium quadrifolium ebend. in 4.
16. Cornu Copiæ, ebend. 1695 in 4.
17. Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Joseph. Carolinos pro hæreditario Regni Boh. & Moraviæ & Ducatus Siles. Prag 1724 in Fol.
18. Index generalis seiner Schrifften, ebend. 1724 in 4.

Ein anderer dieses Geschlechts, **Ortwein** von Weingarten, wurde den 22 April 1735 Kayserl. würcklicher Hof-Kriegs-Rath, nachdem er vorher bey der Regierung in den Niederlanden Kriegs-Secretarius gewesen, worauf ihm 1736 das Referat von denen Italiänischen Staaten anvertrauet wurde. **Hübners** Bibliotheca Genealogica p. 410 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1735 p. 198, und des Jahrs 1737 p. 1012.

Weingartengrün, siehe **Bingelkraut**, im III Bande, p. 1877.

Weingartenloch, eine bey dem Dorffe Osterhagen, eine Stunde vom Schloß Schartzfels gegen Mittag gelegene Höhle, welche mit diesem Nahmen beleget wird. Es wollen viele Leute in der Nachbarschafft von dieser Höhle vorgeben, als ob die Nürnberger und einige Ausländer gewisse braune und gelbliche Erde aus dieser Höhle in Rantzen und Säcken forttrügen, die sie hernach zu nutzen und Gold daraus zu schmeltzen wüsten. Es versichert aber Herr D. **Bruckmann** in seiner XXXVI. Epistola itineraria, worinnen er diese Höhle beschreibet, er hätte durch Schmeltzen und Probieren, nachdem er mancherley Chymische Operationes damit vorgenommen, nichts Goldhaltiges darinnen antreffen können. Diese Höhle soll wegen der engen verdrießlichen und gefährlichen Passagen nicht gar wohl zu paßiren seyn. Von **Rohrs** Merckwürdigk. des Obern Hartzes, p. 313.

WEINGARTENSE CHRONICON, siehe **Weingarten**, Stadt in Schwaben.

WEINGARTENSE JUDICIUM PROVINCIALE, siehe **Weingartisches Land-Gerichte.**

Weingartenwinde, siehe **Winde**, ein Gewächs.

Weingarthüter, siehe **Weinhüter.**

Weingartisches Land-Gerichte, Lat. *Judicium Provinciale Weingartense*, ist eines von denen sonst so genannten **Land-Gerichten in Schwaben**, davon zu sehen in dem Articfel: **Land-Gerichte, (Kayserliche)** im XVI Bande, p. 418 u. ff. Nur ist hierbey noch zu gedencken, daß, da so wohl wegen dieses Weingärtischen, als anderer Land-Gerichte in Schwaben, schon von langen Jahren her von Churfürsten, Fürsten und Ständen, allerhand grosse Beschwerung vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklage, dahero auch im Friedens-Schlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wohl Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, Carl VII. als auch Ihro jetztregierende Kayserliche Majestät, Herr Franciscus I in Dero **Wahl-Capitulation** Art. XVIII. §. 8. 9. 10 und 11 sich anheischig gemacht, alles Ernstes daran zu seyn, daß solchen derer Stände (einschließlich der Reichs-Ritterschafft) Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen, und wegen der Abolition erstberührter Land-Gerichte auf dem Reichs-Tage bald möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahres-Frist, die eine Zeithero wider die alte Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excesse und Mißbräuche, zu welcher Erkundigung Selbte ohnintreßirte Reichs-Stände ehestens deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben; sonderlich aber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Executions Privilegien, ohnerachtet solche caßiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden; Und nächst deme jeden Graduirten frey stehen solle, von mehrerwehnten Land-Gerichten entweder an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder an das Kayserliche und des Cammer-Gericht, ohne einige Dero der [...]chen Majestät Widerrede oder Hinderung [...]pelliren. In alle Wege aber wollen Se. [...] Majestät der Chur-Fürsten und ihrer U[...]nen, auch anderer von Alters hergebracht[...]cution von vorberührten Land-Gerichten [...]ren Kräfften erhalten, und sie darwider ni[...]biren, noch beschweren lassen.

Weingartreben, (weisses) siehe [...] im IV Bande, p. 1701.

Weingartuueiba, Dorf, siehe **W[...] teiba.**

Wein-Gebirge, siehe **Weinberg.**

Wein, für Gebrechen der M[...], nach des **Wohlerfahrnen** und **Curiöse[...] lermeisters** Vorschrifft, im II Haupttheil [...] Kunstbuchs p 138 also zusammen [...] Nimm Wegwartenwurtz, samt den Bl[...] Hirschzungen, Entzian, oder Wermuth, [...] laß ein wenig in Wein sieden, thue es in ein [...]lein, seige es durch, schütte den geseigten [...] wieder an die Kräuter, und seige ihn wie[...] durch, dieses wiederhole dreymahl, daß er [...] lauter wird. Dieser Wein ist gut zu allen i[...]chen Gebrechen, als der Leber, Lunge und [...] wäre er aber zum Trincken allzu bitter, so [...] süsse Sachen darunter, als Weinbeerlein, [...] oder Süßholtz.

Wein-Gebühr, siehe **Wein-Zoll.**

Wein-Gebürge, siehe **Weinberg.**

Weingebürgs-Ordnung, Wein[...] Ordnung, ist ein Landesherrlicher Befehl, [...]ordnung und Vorschrifft, wie sich die W[...]ster und Wintzer in ihrer Weinbergs-Arbe[...]halten sollen. Zu einem Muster können n[...]gende Churfürstliche Sächsische und Brand[...]gische Weingebürgs-Ordnungen dienen, [...] die erste also lautet:

„Von GOttes Gnaden, Wir Chri[...]
„Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Röm[...]
„Reichs Ertzmarschall, und Churfürst rc. [...]
„graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen [...]
„Burggraf zu Magdeburg rc. Thun kund [...]
„männiglichen: Nachdem wir in etlichen [...]
„Aemtern Wein-Gebürge haben, und a[...]
„viel befunden, daß dieselben bishero derr[...]
„nicht gebauet, noch gearbeitet worden, [...]
„wohl die Nothdurfft und Zeiten im Jahre [...]
„dert; daher Uns denn nicht ein geringer [...]
„entstanden, da sonsten aus des allmächtige[...]
„den Seegen, viel ein mehrers erbauet und [...]
„get werden können, wenn die Gebürge mit [...]
„ley Handarbeit zu rechter Zeit, auch mi[...]
„Dünge und anderer Nothwendigkeit wäre[...]
„sorget und wohlgehalten worden. Als sind [...]
„verursachet worden, auf Wege zu trachten [...]
„solcher Unrath in unsern Weinbergen abge[...]
„fet werden möchte, und derentwegen nachfol[...]
„Ordnung fassen lassen, deren sich unsere [...]
„leute, Verwalter, Amtsbefehlhaber, [...]
„Wintzer und andere Handarbeiter, g[...]
„samlich verhalten, und hinführo die Beschi[...]
„der Weinberge darnach anstellen sollen; [...]
„denn folgende unterschiedliche Arbeiten alle [...]
„in den Weinbergen nothwendig zu verric[...]
„nen [...]

[illegible]mlich: 1) Aufziehen, 2) Räumen, 3) Schnei[illegible]n, 4) Rähmen lesen, 5) Pfähle schärffen, 6) [illegible]fähle stecken, 7) Bögen, 8) Sencken, 9) Krau[illegible] zum erstenmahl, 10) die erste Hacke, 11) Bre[illegible]n, 12) die erste Hefte, 13) Krauten zum an[illegible]nmahl, 14) andere Hacke, 15) andere Hefte, [illegible]) das dritte Krauten, 17) die Beer-Hacke. 18) [illegible]s Verhauen, 19) Beerhüten, 20) die Wein[illegible], 21) Pfahlziehen, 22) Düngen, 23) Decken. [illegible]amit nun die Wintzer destomehr Nachricht und [illegible]wißheit haben mögen, wie und welcher Ge[illegible]t, auch was massen jährlich alle diese vorgesetzte [illegible]beiten zu verrichten, so sollen sie 1) die gedeck[illegible] Stöcke, zu rechter Zeit, wenn der Frost nach[illegible]lassen, um Gregorii ungefährlich, aufziehen und [illegible]n seyn, daß die alsbald geräumet und mit Fleiß [illegible]chnitten, die Räume an denen jungen Stöcken [illegible]der zugetreten, damit dieselben nicht durch [illegible]st, späte Graupen oder Schlossen erkalten, [illegible]raudich werden. Die Stöcke aber, so nicht [illegible]ecket, können wohl für Ausgang des Frostes [illegible]chnitten, und hernach geräumet werden; doch [illegible]n die Wintzere zu jeder Zeit nach der Räume [illegible] Tage-Wurtzel, und was sonst vor übrig Holtz [illegible]handen, rein abschneiden und fegen. 2) Da[illegible] auch die Arbeiter desto besser gefördert, sollen [illegible]ald die Reben hernacher aufgelesen, gebunden [illegible] ausgetragen werden. 3) Die neuen Pfähle, [illegible]ährlich zugebüsset, sollen zu rechter Zeit, wo [illegible]lich, im Herbst im Vorrath geschaffet, geschärf[illegible] und zu denen Pfahl-Hauffen getragen wer[illegible] damit zu der Zeit, wenn der Wein aufgehet, [illegible]n Augen mit Anstossen, oder sonst kein Scha[illegible] zugefüget werde. 4) Und so bald die Reben [illegible]getragen, sollen sie die Pfähle stecken und böge[illegible] 5) Wenn nun befunden, daß die Stöcke [illegible]gelassen, soll alsdenn die Sencke vor die Hand [illegible]mmen werden. Erstlich soll die Grube oben [illegible] weit, und zum wenigsten ein Gruben-Ende [illegible] Schuh weit von dem andern gelegen, unten [illegible] etwas zulauffen und enger gemacht werden; [illegible]ach soll der Wintzer Achtung drauf geben, daß [illegible]n Gruben-Ende dem andern Stocke, so dar[illegible]stehet, nicht näher, als oben gemeldet, lege, auf [illegible] die Gebürge nicht überstocket, und also die [illegible]ne und Lufft an ihrer Würckung nicht gehin[illegible] Wenn sichs auch zutrüge, daß in der Grube [illegible]lt Geröhne getroffen, und die neuen Senck[illegible] nicht über Knies tief in die Erde gebracht [illegible]en könnten, wie es denn die Nothdurfft erfor[illegible] so soll unter dem alten Geröhne das Erdreich [illegible]geräumet und demselben wohl tief in die Erden [illegible]ffen, und mit Tage-Erden unter und über [illegible]elben wohl ausgefüttert, die neuen Enden [illegible]ufgeleget, auch gleichfals mit Tage-Erde wohl [illegible]üttet werden. Auch soll kein neu Gruben[illegible] über zwey oder zum meisten drey Augen über [illegible]Erde behalten, auf daß der Stock nicht bald auf [illegible] Schenckel getrieben, sondern fein niedrig bey [illegible]Erde bleibe. 6) Nachdem auch die Nothdurfft [illegible]dert, daß ein jeder Weinberg jährlich drey[illegible] wohl gehacket, und aber befunden, daß diesel[illegible] zum Theil an vielen Orten unterlassen, zum

„Theil aber gar unfleißig und übel verrichtet, und „oftmahls die Berge über die Helffte rohe bleiben, „dardurch geursachet, daß dieselben sehr berasen, „queckigt und unartig werden; so wollen und be„fehlen Wir hiermit ernstlich, daß dieselben hinfüh„ro mit allem Fleiß geschehen, die Quecken und das „Gras fleißig ausgekrautet, und in der Hacke aus„geschüttelt, in Hauffen geworffen und ausgetragen „werden. Und soll die erste Hacke ehe nicht, als wenn „der Stock sonderlich an der Erde wohl ausgelas„sen, geschehen, damit die junge Räume nicht ver„schüttet oder abgerissen werden. 7) So ist auch an „der Breche nicht wenig gelegen; derowegen hier„mit allen Wintzern mit Ernst auferleget wird, daß „sie dieselbe auf diese Masse jährlich verrichten sol„len. Wann befunden, daß der Stock auf allen Au„gen, so zum Wachsen geneigt, wohl ausgangen; so „sollen nach Gelegenheit eines jeden Stocks, dar„nach derselbige starck und kräfftig, vier oder zum „meisten fünf gantze Ende oder Ruthen gelassen, „die andern aber, so nicht Wein haben, sollen abge„brochen, und diejenigen, darauf Wein stehet, zwey „Blätter hoch über dem Wein verkiepfen; wäre „aber der Stock noch matt und schwach, demselben „sollen über zwey Ende nicht gelassen werden, und „sollen sonderlich die Wintzer diese Vorsichtigkeit „gebrauchen, daß, so viel möglich, der Stock zurücke „gebrochen, und demselben wohl an der Erden, zum „wenigsten ein Ende gelassen, damit der Stock er„halten, und nicht zu zeitlich auf die Schenckel, da„durch dieselben leichtlich vergehen, getrieben, und „nach verrichteter Breche, so bald müglich, der „Weinstock an Pfahle gehefftet werden. 8) Wann „nun diese Arbeit verrichtet, so soll aufs allerförder„lichste die andere Hacke vor die Hand genommen, „und die Stöcke mit Erdreich wohl bezogen werden, „auf daß der Stock so viel desto baß zum Wachsen „gefördert, und gleichfals, wie oben gemeldet, das „Gras und Quecken wohl ausgeschüttelt, und in „solcher oder andrer Arbeit nicht der geringste Vor„theil uns zu Nachtheil, denen Arbeitern aber zu „Vortheil gesuchet werden. Weil auch durch die „Häffte, wenn dieselben gefördert, grosser Nutzen „geschaffet wird, so sollen die Wintzer alsbald auf „dieses die andere Häffte auch zum schleunigsten „verrichten. 9) Und nachdem die dritte oder Beer„Hacke aus keiner andern Ursach, als zu dem Ende, „jährlich geschehen muß, daß die Berge dadurch ge„reiniget, der Thau und der Reif, so im Herbste ge„fallen, im Grase und Kräutig nicht behängen blei„ben, und also desto eher ausdrücken, damit die „Beere an der Güte nicht gehindert: So ordnen „und befehlen Wir hiermit: Daß, ehe die Beer„Hacke vor die Hand genommen, alles Gras und „Kräutig aus denen Stöcken aufs reineste ausge„räumet und ausgekrautet werden soll, und wann „befunden, daß das Holtz ein Auge zwey oder drey „von der Erde zu reifen anfähet, so soll alsdann die „Beer-Hacke darauf verrichtet werden, und sollen „sonderlich die Wintzere hierauf Achtung geben, „daß der Fuß an jederm Berge fein aufgezogen, „damit das Erdreich denen Stöcken nicht entgehe, „auch das Gras und Quecken an denen Rändern

„die

„die Berge desto weniger einnehmen. 10) Wann „nun die Beer-Hacke verbracht und das Holtz sich „wohl ins Reifen gerichtet, so sollen sie folgends „die Laub-Rehmen von denen Weinstöcken abge- „lesen, das Weinholtz eine Spanne über denen „Pfählen verhauen, damit die Sonne desto baß „würcken, und die Beere zum guten gefördert wer- „den. 11) Es sollen auch in allen Unsern Gebür- „gen die Wintzere nach verrichteter Beer-Hacke „und Verhauung, auch sobalden die Beere weich „werden, Tag und Nacht bis zur Weinlese fleißig „hüten und wachen, auf daß die zeitigen Trauben „durch Vögel, wilde Thiere und Hunde nicht ab- „gefressen, oder sonst durch muthwillige Leute hier- „aus nichts enttragen werde, oder sonsten Scha- „den erfolge. Und wenn nun der Wein wohl zei- „tig, alsdenn sollen die Wintzer in einem jeden „Berge besonders einen ungefährlichen Ueber- „schlag machen, was und wie viel Wein man sich „zu getrösten, und die Gelegenheit in die Aemter, „darunter sie gehören, berichten, auf daß man sich „mit dem Wein-Gefäß gefaßt machen, und sich „sonsten allenthalben darnach zu achten haben mö- „ge. 12) Die Weinlese auch nicht zu frühe oder „zu spät, sondern zu rechter Zeit, mit Vorwissen „Unserer Amts-Personen anstellen, und fleißig „Aufachtung haben, daß derselbe rein abgelesen, „auch die Weinleser nicht ungeneuß fressen, oder „sonsten die Trauben verschleiffen oder verstecken. „13) Weil Wir auch berichtet worden, daß die „Wintzer im Wein-Auspressen grossen Vortheil „suchen, und keinen Kuchen über 2. oder 3. mahl „verhauen, daraus Uns mercklicher Schade erfol- „get, und der Wein ein groß Theil im Trist gelas- „sen wird: So wollen und befehlen Wir hiermit „ernstlich, daß hinführo kein Kuchen abgeworffen, „ehe sie zuvor einmahl verrafft, und fünfmahl ver- „hauen. Nach vollbrachter Weinlese sollen die „Pfähle gezogen, und fein ordentlich in Zeiten in „Hauffen getragen, und zum wenigsten fünf „Schock Pfähle in einen jeden Hauffen gesetzet „werden. 14) Als auch die tägliche Erfahrung „giebet, daß die Weinberge fürnemlich durch den „Tünger erhalten werden müssen, sonderlich auch „die Herbst-Tünge am nützlichsten: So sollen die „Wintzer in denen Aemtern und Forwergen, „auch wo man sich sonsten in jeden Bergen Mist „zu erholen pfleget, in Zeiten Erinnerung thun, „damit der Mist alsbald nach der Weinlese ange- „führet, und die Tünge, so viel immer möglich, „vor der Decke im Herbst, auch daß derselbe die „Winterfeuchtung erlange, verrichtet werde; „Solte man sich aber an einem oder dem andern „Orte zur Herbstzeit Mists gnugsam nicht erho- „len können, sondern die Tünge bis auf folgen- „den Frühling nothwendig eingestellet werden „müssen, so soll dieselbe, so bald das Wetter in „der Fasten oder Frühling aufgehet, verrichtet, „und damit keinesweges, biß die Sommer-Dür- „re angehet, verzogen werden. Nachdem auch „vonnöthen, wenn die Gruben zum Tüngen ge- „fegt, daß die Gruben-Enden von denen Tage- „Wurtzeln losgeschnitten, und mit der Tage- „Erden ausgefüttert werden, damit der Mist „nicht alsbald die Gruben-Enden berühre und „dörre; So ordnen und wollen Wir, „damit allemahl gleichfals, wie oben an[…] „gehalten werde. 15) Und wenn die […] „gezogen, und das Tüngen, so viel i[…] „im Herbst verbracht, so sollen die Win[…] „Fleiß daran seyn, daß der Stock vor […] „gedecket, doch daß derselbe etwas fla[…] „nicht zu tief in die Erde geleget werde, „die Augen nicht ersticket, oder sich sonst „liegen mögen. 16) Da auch an der […] „chung, Pressen, oder andern darzu ge[…] „Gebäuden Mangel vorfället, sollen sol[…] „Wintzer jedesmahl in die Aemter be[…] „und mit allem Fleiß darob seyn, daß „ben bey Zeiten geholffen und Rath ge[…] „werde.

„Befehlen demnach Unsern Amtleuten, […] „waltern, Schössern, Oberwintzern un[…] „fehlshabern, welche Aemter diese Unsere […] „berg-Ordnung betrifft, und darinnen […] „Weinwachs haben, hiermit, daß sie ob […] „ben mit gebührlichen Ernst halten, un[…] „tung darauf geben sollen, daß die […] „allenthalben zu rechter Zeit vorgenommen […] „vermöge dieser Unserer Ordnung ve[…] „werden, auch nicht gestatten, daß ei[…] „seines Kopffs oder Gefallens, nach der […] „hinläßigen Art, die Arbeit vor sich n[…] „Uns zu Schaden oder Nachtheil hand[…] „der etwas daran versäume. Daran ge[…] „Unsere gefällige zuverläßige Meynung. […] „Urkund haben Wir diese Unsere Wei[…] „Ordnung mit eigener Hand untersch[…] „und Unser Chur-Secret hierauf wiss[…] „drucken lassen; Wollen auch, daß i[…] „Unsere Aemter, darinnen Wir eigene […] „berge haben, wahre Abschrifften gegeben […] „selben den Voigten und Wintzern vorg[…] „und sie durchaus in allen Puncten und […] „ckeln derselben getreulich nachzusetzen, […] „halten werden sollen. Actum Dreßden […] „drey und zwantzigsten Monats-Tag A[…] „nach Christi, Unsers lieben HErrn un[…] „ligmachers Geburt, Tausend, fünfhunde[…] „acht und achtzigsten Jahre.“

Die Chur-Brandenburgische We[…] bürgs- oder so genannte Weinmeiste[…] nung, welche von der vorhergehenden i[…] chen Stücken unterschieden, ist folgenden […] „Wir Johannes George, von Gottes […] „den, Marggraf zu Brandenburg, des […] „ligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer […] „Churfürst, in Preussen, zu Stettin, […] „mern, der Cassuben, Wenden, Sch[…] „und zu Crossen Hertzog, Burggr[…] „Nürnberg und Fürst zu Rügen, bek[…] „hiermit, und thun kund öffentlich v[…] „dermänniglich: Nachdem Wir zum […] „berichtet, auch selbst gespüret und […] „den, daß hin und wieder Unsere W[…] „ge sehr unfleißig, und nicht derm[…] „wie es die Nothdurfft erfordert, un[…]

…net und gerühret, beschicket und gewartet …rden, daher o uns denn, wie leicht zu erach… …, nicht geringer Schaden an Zuwachs des …eins verursachet und erfolget, daß wir dero… …gen solcher Ungelegenheit und Schaden hin… …ro so vielmehr zuvorzukommen, eine beson… …e Ordnung in hernach beschriebenen Puncten … Articeln, wie es fürbaß mit Beschickung … Wartung unserer Weinberge allenthalben …lten werden soll, verfassen lassen, welche … hiermit confirmiren und bestätigen, auch … mit allen und jeden unsern itzigen und künfti… … Haupt- und Amtleuten und Befehlshabern, …eren befohlenen Aemtern und Gebieten wir …inberge oder Weinwachs haben, und denen …e Ordnung zugestellet wird, desgleichen auch …rn Schloßhauptmann, Oberschencken und …kellner in Gnaden und Ernst auferlegen, … befehlen, daß sie sämtlich und sonderlich … den Pflichten, damit sie uns verwandt, ob …er unserer Ordnung mit Ernst halten, auch … sich, so viel ihnen darinnen aufgeleget wird, …eulich erfolgen, und ferner unsertwegen gut … fleißig Aufsehen haben, daß von den Wein… …ler und sonsten derselben allenthalben ge… …amlich und unverbrüchlich nachgelebet und …gesetzt, unser Nutz und Frommen in allen …haus geworben und befördert, hergegen …aden und Nachtheil gewarnet, verhütet … abgewendet werde, alles nach höchsten … äussersten Vermögen, wie wir uns solches …lich zu ihnen versehen und verlassen, und …en hierauf die Articke, von Wort zu Wort … lautende: Zum Ersten sollen alle und jede …re Weinmeister allewege jährlich auf Michae… … angenommen und bestellet, auch wiederum …rlaubet werden, daß sie, bis die Weinlese …ehen, und der Wein in die Fasse ist, ihre …nste nach, wie vor, mit Treuen und Fleiß …arten schuldig seyn. Zum Andern, wenn … so bald die Weinlese geschehen, sollen die … Weinmeister die Pfähle unverzüglich aus…n, und fein ordentlich zu rechte legen, und …ich den Winter über bey gutem Wetter die…n schärffen und spitzen, auch sonderlich gu… …htung, jederzeit darauf geben, daß sie nicht …ückt oder verbrannt werden, vielweniger …n selbst zu thun sich unterstehen; und wenn … Mangel an Weinpfählen vorfällt, dasselbe …eiten unsern Amtmännern oder Befehlsha… … anzeigen, welche dieselbigen verschaffen. …m Dritten sollen unsere Weinmeister nach …ziehung der Pfähle, wenn und so bald das …inholtz reif ist, anfahen zu sencken und dar…n seyn, daß, so viel immer möglich, solches … Winters geschehen und vollbracht werden …e; im Fall aber daran etwas hinterstellig …et, dasselbige auf den folgenden Frühling …Mayen, oder wenn es Wetters halber be…m, verrichten, und sollen in solchem Sen… … vor und nach Winters in Acht haben, daß …e Senckgruben in den Anbergen fünf Vier…on einer Ellen tief machen, und einen je… … Stock von dem andern drey Schuhe lang, … weiter oder mehr nicht, auch dieselben so … möglich fein gerade nach der Zeilen legen „und bringen. Zum Vierten sollen sie auch „die Senckgruben, und was zu sencken ist, so „viel auch immer möglich, vor Winters und „denn, was daran übrig bleibet, zur Senckzeit „im Frühlinge misten, und bey unsern Amtleu„ten und Befehlshabern anhalten, welche schul„dig seyn sollen, ihnen den Mist zu rechter Zeit „unverzüglich zu verschaffen, und zur Stätte „führen zu lassen, damit disfalls nichts versäu„met werde. Zum Fünften sollen unsere Wein„meister kurtz nach Lichtmeß, wenn es Winters „halben gut ist und geschehen kan, anfangen zu „schneiden, und nach Gelegenheit eines jeden „Stocks, so er in gutem Acker stehet und starck „ist, zwey Bogen, drey oder vier Knot, da aber „der Stock nicht starck, oder es im sandigten „Acker ist, alsdenn nur eine Böge, zwey oder „drey Knot, nach Gelegenheit des Stocks auf„schneiden, wie sie denn sonderlich, wenn sie sol„che unsere Berge ein Jahr lang gehabt und ge„wartet und derselben Gelegenheit inne werden, „selbst wohl sehen können, auch in Acht haben „sollen, was und wie viel der Stock ertragen kan, „und sich im Schneiden darnach richten, damit „sie darinnen nicht zu viel oder zu wenig thun. „Zum Sechsten sollen unsere Weinmeister jedes„mahl zur Nothdurfft und Ausbüssung unserer „Weinberge Knotholtz, fürnemlich groß Frän„ckisch, Traminer, Elbinger, Klebroth, welche „dieser Ort Landes am besten reif werden, und „sonsten weiter von den besten Stöcken schnei„den und zu Ferern legen, und dieselbe stets in „Vorrath haben, doch in Acht nehmen, daß „von einem jeden nur ein wenig, damit die Stö„cke nicht verderben, genommen und geschnitten „werde, und sollen zu jederzeit, wenn Mangel, „ledige Oerter, und verdorbene Stöcke in den „Weinbergen befunden, und die Zeit davon ist, „solche Oerter mit den Ferern oder lebendigem „Holtz wiederum auszubüssen, und zu versetzen „schuldig seyn, und darüber sollen sie keine Knot„holtz oder Sencken, vielweniger Ferer oder leben„dig Holtz zu verkauffen, oder jemand zukom„men zu lassen Macht haben, es geschehe denn „mit sonderlichem Vorwissen und Nachlassung un„serer Amtleute und Befehlshaber, die doch auch „hierinnen so wohl als in andern allenthalben „unsern Frommen wissen und in Acht haben sol„len. Zum Siebenden, um Fastnacht, kurtz „zuvor, oder darnach, oder aber Mitfa„sten, wenn und so bald um dieselbige Zeit das „Wetter offen; und es derohalben gut und be„quehm ist, sollen unsere Weinmeister in den Ber„gen räumen, und die Wasserwurtzeln, so an „den Stöcken befunden, fein rein abschneiden, „da auch die Berge gemistet, den Mist von den „Stöcken nicht abziehen, sondern mit der Haue sol„chen Mist lüfften, damit die Feuchtigkeit desto „besser zu den Wurtzeln kommen kan. Zum „Achten, sollen unsere Weinmeister, wenn die „Zeit davon ist, als kurtz nach Ostern, doch nach „Gelegenheit des Wetters, die Pfähle stecken „und in Acht haben, welche Stöcke etwas „groß sind, und die Nothdurft erfordert, daß sie „zween Pfähle dabey setzen. Zum Neunten, „wenn jetzt genannte Pfähle gestecket sind, sollen „sie

„sie alsofort darauf ohne einigen Verzug die
„Stöcke anbinden, und auf den Bergen zu Bö-
„gen mit einem Bande anheften, auf daß der
„Wind die Bögen nicht hin und herschlagen kan,
„damit es so viel weniger im Mayen, oder sonst
„wenn Fröste einfallen, nicht erfrieren kan. **Zum**
„**Zehnten** alsofort nach solchen Anbinden, ohne
„einigen Verzug so bald als es Wetter darzu
„ist, sollen unsere Weinmeister die erste Hackung
„thun, und indem die Winterfrucht ja mitneh-
„men und nicht versäumen, sonderlich an den
„Oertern, da die Berge, wie oft geschiehet, pfle-
„gen hart zu seyn, dieweil ohne Feuchtigkeit in
„der Dürre solche harte Oerter übel zu hacken,
„oder zu gewinnen seyn, und sollen durchaus ei-
„ner Hauen tief hacken, auch die Pfähle fein
„fleißig und rein auslesen, und kein Gras um
„die Stöcke stehen und wachsen lassen. Da auch
„der Berg gemistet ist, sollen sie in allwege, wie
„oben bey dem siebenden Artickel gemeldet, des
„Mistes schonen, daß sie denselben von den Stö-
„cken nicht abziehen, und sollen hierbey sonder-
„lich in Acht haben, wenn es regnet, daß sie als-
„denn nicht hacken, dieweil mit solcher Gelegen-
„heit bald wiederum Gras daselbst wächset, sol-
„len sich auch in allwege dahin befleißigen, daß
„solche erste Hackung, so viel immer möglich auf
„Walpurgis, oder in acht oder vierzehen Tagen
„am längsten darnach, gänzlich verrichtet oder
„geschehen seyn möge. **Zum Eilften** kurtz nach
„Pfingsten sollen unsere Weinmeister anfangen
„zu heften, und die erste Hefte zu thun, und ja wohl
„zusehen, daß sie die jungen Träublein nicht
„mit einbinden, denn sonsten dieselbe unter dem
„Weinlaube nicht wohl reif werden können; zu
„dem sollen sie in Acht haben, daß sie nicht, wenn
„es regnet oder naß ist, heften, dieweil gemei-
„niglich das Laub davon verderbet und welck
„wird. **Zum Zwölften**, in solcher ersten Hefte
„und sonderlich auch nicht ehe, als wenn man
„die Träublein kan sehen und erkennen, sollen
„die Weinmeister alles unnütze, so man übers
„Jahr oder sonsten, wie oben bey dem siebenden
„Artickel gemeldet, nicht bedarf, abbrechen und
„vorsichtig seyn, daß die Träublein nicht mit ab-
„gebrochen werden, sollen auch sonsten das
„Gras mit ausrupfen, und es allenthalben fein
„rein halten. **Zum Dreyzehenten**, nach die-
„sem unverzüglich, doch nach Gelegenheit der
„Zeit und des Wetters, sollen die Weinmeister
„die andere Hackung thun, und so der Berg ge-
„mist, das Gras über dem Mist weghauen, und
„frische Erde über den Mist, und um die Stöcke
„ziehen, damit nicht die Sonne den Mist an den
„Stöcken verbrenne, auch in Acht haben, daß
„sie nicht hacken, wenns regnet, aus Ursachen, wie
„bey dem zehnten Artickel gemeldet. **Zum Vier-**
„**zehnten**, soll die andere Hefte geschehen kurtz
„nach Johannis Baptistä, wenn und so bald
„der Wein verblühet hat, und sollen die Wein-
„meister auch alsdenn das unnütze Holtz und
„Laub wegbrechen, damit die Sonne vielmehr
„zu den Stöcken kommen und würcken, und also
„der Wein desto reiffer werden könne. **Zum**
„**Funfzehnten**, sollen unsere Weinmeister kurtz
„vor oder auf Bartholomäi, nach Gelegenheit

„des Wetters, die dritte Hackung thun
„sich in derselbigen, wie bey dem zehnte
„dreyzehnten Artickel gesagt, allenthalben
„verhalten, darüber aber alsdenn inson
„auch in Acht haben, daß sie den Träubl
„nen Schaden zufügen. **Zum Sechze**
„nach solcher dritten und letzten Hackun
„bald es gelegen, und das Weinholtz reif
„len unsere Weinmeister anfangen, daß
„verlassen oder zu verhauen, da auch gros
„tze in den Weinbergen sind, sollen sie di
„cke nicht viel verhacken, auf daß man di
„Plätze, in Weinbergen mit den Stöcken
„ten und damit aussetzen kan. **Zum S**
„**zehnten**, sollen unsere Amtleute und B
„haber alle Jahre im Herbste, wenn der
„beginnet reif zu werden, in die Weinber
„hen und die Stöcke allenthalben mit Fleiß
„hen, welche tragen und fruchtbar sind oder
„und diejenigen, so unfruchtbar und nic
„befunden, durch die Weinmeister alsobald
„ziehen, und folgends zu rechter Zeit ander
„an die statt legen lassen. **Zum Achtzeh**
„sollen unsere Weinmeister auf den Herbst,
„die Weinstöcke und Trauben beginnen r
„werden, die Berge mit allem Fleiß hüten
„kein Mensch, noch Vieh, oder Thier hinein
„me, und Schaden darinnen thue, auch di
„gel, Raben, Krähen, Elstern und dergl
„mehr, fleißig und so immer möglich, a
„ren. Sollen sich auch enthalten, jemand
„einige Weintraube zu geben, es geschehe de
„Vorwissen und Geheiß unserer Amtleut
„Befehlshaber. Doch krancken Mensche
„schwangern Weibern, auf derselben An
„mögen sie zu Zeiten nach Gelegenheit ein
„Trauben wohl geben und verehren.
„**Neunzehnten**, sollen die Weinmeister a
„Weinberge Zäune und Gehäge, daß die
„stets in Würden seyn und behalten we
„fleißig Achtung haben, und wenn die an
„Orte oder mehr Oertern mangelbar befu
„solches unsern Amtleuten und Befehlsh
„die auch selbsten mit darauf und darein
„sollen, berichten, welche solche wieder m
„lassen, auch nach Gelegenheit, da es die
„durft erfordert, Stacken, Reiß und ander
„that mehr in Vorrath und zur Stätte sch
„und solche Zäume und Gehege wiederum
„tigen, und in vorigen Stand bringen sollen,
„darneben Aufsehen haben, und daran sey
„len, was an alten und neuen Stacken der
„daß dieselben unterste Enden, so weit sie in di
„den kommen, wie gebräuchlich, gebrennet,
„dieselben sonsten fein fleißig gleich und au
„tig gesetzt werden, derowegen sich den unse
„wehnte Amtleute und Befehlshaber mit den
„tzen aufs Gedinge nach Stackenzahl, aufs
„ste als möglichen vergleichen und dasselbige
„verlohnen sollen. **Zum Zwanzigsten**,
„unsere Weinmeister die Pressen mit allem,
„darinnen ist, und dazu gehöret, in gute
„und Verwahrung nehmen und davon nicht
„rücken lassen, viel weniger selbst entfremden
„gebrauchen, und wenn es auf den Herbst kom
„also denn vor oder gegen der Weinlese, die
„d

nen, Wannen, Pfannen, Bütten, Züber, und es andere, was vorhanden ist, fein zu rechte ingen, ausbrühen auswaschen, und rein ma- en, da auch an einem oder dem andern etwas angelbar oder zerbrochen, in den Aemtern an- lten, daß es in Zeiten widerum gebessert und verfertiget werde: auch auf die Pressen, nn man presset, Tag und Nacht fleißig sehen, selben schmieren, und sie also in Acht halten, mit kein Schaden geschehen, noch verursachet rden möge. **Zum Ein und zwanzigsten** len hinführo diese Weinmeister ein jeder jähr- h zur Besoldung und Unterhaltung eines vor es, ausserhalb was andere darinnen specificir- Dienste thun, als nemlich von einem jeden orgen Weinwachs vier Thaler, drey Schef- Roggen, und einen halben Scheffel Maltz ha- , und ihnen aus unsern Aemtern gegeben und olget werden. **Zum Zwey und zwanzig-** n, sollen sie ihre alte Gerechtigkeit an Hülsen, einlaub und Gras behalten, doch was in un- Aemtern vor die Schaafe und Lämmer an einlaub zu behalten und zu gebrauchen von hen, sollen sie dasselbige unverweigerlich folgen en, und ihnen unsere Amtleute dargegen an roh und dergleichen etwas Ergötzung und stattung thun. Welche auch in ihren Dien- treulich und fleißig befunden werden, denen gen unsere Amtleute und Befehlshaber an ge- nen Oertern, ein Oertlein Wiesewachs, oder Gelegenheit darzu auszuraden und zuzurich- davon sie etwan ein paar Fuder Heu ge- nen können, anweisen, und untergeben, auch en etliche Pferdstreuung und dergleichen vor Vieh lassen zukommen, doch daß der Mist bleibe und in unsere Weinberge komme. **n Drey und zwanzigsten,** soll dem Wein- ster im Pressen, von einem jeden Kuchen ne- der Kost, zween Groschen gegeben werden. **n Vier und zwanzigsten,** soll dem Wein- ster von jedem tausend Knotholtz, (Feyer da- s zu machen,) aufzusammlen und einzuschla- zween Silbergroschen, und denn von jedem dert Fechser, oder lebendig Holtz zu sencken Holtz einzulegen, sechs Märckische Groschen ben werden. **Zum Fünf und zwanzig-** , sollen unsere Weinmeister von einem jeden sen Fuder Mist zu Stockmisten acht gute nnige, von einem Bürgerfudermist, mit zwey rden einen halben Silbergroschen, von einem uerfudermist vier gute Pfennige haben und mmen, und sollen unsere Amtleute und Be- haber durch die Vögte jedesmahl, wenn ih- zu den Weinbergen Mist geführet, fleißig tung haben, die Fuder unterschiedlich zählen, mit den Weinmeistern darüber Kerbhöltzer n, und die Fuder, wie viel derer unterschied- eingeführet und untergehackt werden, rich- ufschneiden lassen. **Zum Sechs und zwan-** ten, sollen unsere Weinmeister den Zeug, Karsten, Hauen, Radehauen, Schüppen, den, Heppen und allen andern Werckzeug benöthiget, sich selbst verschaffen, und auf Unkosten halten, auch sonderlich die Hauen Karsten in der Länge und Grösse machen, n, wie ihnen die Maas angezeiget werden n: dagegen und von solchen Werckzeugen zu- „halten, soll ihnen aus unsern Aemtern zu und „über obgemeldeten Unterhalt, von jedem Morgen „Weinwachs zu arbeiten und zu beschicken, sechs „Silbergroschen überreicht und gegeben werden, „und sollen unsere Amtleute sonderlich darauf gute „Achtung geben, daß keine Weibsperson mit der „Hauen und Karsten arbeite, denn sie nichts gu- „tes machen. **Zum Sieben und zwanzigsten,** „soll den Hütern der Weinberge, auf einen gan- „tzen Berg, welchen eine Person hüten und bestel- „len kan, sechzig märckische Groschen, die gantze „Hütezeit über zu Lohn gegeben werden, und sol- „len dieselben anfangen zu hüten, wenn der Wein- „berg beginnet zu reiffen. **Zum Acht und zwan- „tzigsten,** da auch unsern Amtleuten und Be- „fehlshabern, oder auch unsern Weinmeistern, in „einem oder in dem andern obgesetzten Puncten „und Artickeln Mangel vorfiele, und mehrers Be- „richts von nöthen, sollen sie sich dessen bey ob- „gedachten Schloßhauptmanne, Oberschenken und „Hauskellern, und dieselben weiter, da es von nö- „then, bey uns erholen. An dem allen geschiehet „unser zuverläßiger und ernster Wille und Mey- „nung. Uhrkundlich mit unserem hierunter auf- „gedruckten Secret besiegelt, und gegeben in un- „serem Hoflager zu Cöln an der Spree, am Ta- „ge Michaelis, im Jahre 1578.

Weingebürgs-Sachen (Urtheil in) siehe **Urtheil in Cammer-Sachen,** im LI Bande, p. 696 u. f.

Wein-Gefässe oder **Wein Fässer,** Lat. *Vasa vinaria,* oder *Dolia vinaria.* Diese sollen in denen Chur-Sächsischen Landen nach Dreßdnischem Gebinde Aiche und Ohme eingerichtet werden, sie bestehen gleich in Kuffen, Fassen, Vierteln oder Tonnen; so, daß ein Faß 7 Schock Kannel, oder $5\frac{1}{2}$ Eymer und 25 Kannen halte; auch soll ein jeder Bötticher oder Büttner seine Arbeit mit des Orts Obrigkeit Zeichen und seinem Nahmen bezeichnen und einbrennen. **Mandat** von 1700 und 1705. Sonst ist hierbey noch aus den Rechten anzumercken, daß, wenn jemanden Wein vermachet worden, auch hierunter zugleich die Gefässe, worinne derselbe befindlich, zu verstehen sind, wie bereits in dem Artickel: *Legatum Generis,* im XVI Bande, p. 1368. gezeiget worden. Siehe auch **Währung (Ein-)** im LII Bande, p. 432 u. f. und **Weinschanck;** ingleichen den Haupt-Artickel: **Wein,** und **Weinfässer.** Von einer **Wein-Flasche** aus dem Keller L. Purelli Gemelli siehe **Bianchini** vortreffliches Werck, das betittult: Del Palazzo de Cesari, Verona 1738, und die **Zuverläßigen Nachrichten** XIII Th. p. 16.

Weingeist, Lat. *Spiritus Vini,* Frantzösisch *Esprit de Vin,* ist ein von Branntwein abgezogenes geistiges Wasser, klar und durchsichtig. Wann er seine rechte Beschaffenheit hat, ist er fein weiß, und verbrennet ohne Hinterlassung der geringsten Feuchtigkeit, wenn man ihn anzündet. Um nun zu erfahren, ob er auch ohne Phlegma und Wasser sey, giesset man nur ein wenig in einen eisernen oder silbernen Löffel, verbrennet er, bis alles trocken, und das darein gegossene Schüßpulver gehet zugleich auf, so ist er ächt, und mag zu allen Zeugen, wozu der Weingeist erfordert wird, gebrauchet werden.

Weingeist, Lemery, *Spiritus Vini* Lemery.

Der Wein, schreibet Lemery, ist nichts anders, denn ein Most, oder Saft reifer Trauben, dessen geistreiche Theilgen sich in der Gährung ausgebreitet haben; und dieser Wein ist mehr oder weniger dicke, nachdem er mehr oder weniger Weinstein führet. Wenn man weissen Wein haben will, so muß man nur allein den Most von weissen Trauben gähren lassen. Hingegen begehrt man rothen Wein, so läst man zugleich die Weintrester mit gähren. Weswegen auch der rothe Wein mehr Weinstein, als der Weisse, bey sich hat, und wenn man den rothen getruncken, so bleibt er auch länger im Cörper. Gemeiniglich führen auch die Weine aus hitzigen Ländern mehr Weinstein als andere; und dieses zwar darum, weil sie viel Saltz aus der Erde an sich ziehen. Der Muscateller-Wein und der Spanische Wein können niemahls zur Gährung gebracht werden, wenn man nicht vorher ihren meisten Theil der wässerigen Feuchtigkeit entweder durch die Sonnenhitze, oder vermöge des Küchen-Feuers hat abrauchen lassen; Daher sie auch so zähe und klebrich, wie ein Syrup, sind. Man kan aber so viel verschiedne Weine verfertigen, als man verschiedne Arten von Gährungen ausdencken kan. Wir wollen dannenhero betrachten, was in dergleichen Gährungen vorgehet. Der Most ist ein süsses Naß, welches uns nicht in Kopff steigt und betruncken macht, ob wir gleich ziemlich viel von demselben genüssen. Wenn man den Most destilliret, so steiget zuerst viel unschmackhafftes Wasser in die Höhe; hernach kommt ein übelriechendes Oel, mit wenigen und schwachen Geistern vermischt, welche nichts anders sind, als ein wesentliches aufgelöstes Saltz. Nachdem dieses geschehen, so bleibt ein erdichter Klump zurücke, aus welchem man ein fixes Saltz auslaugen kan, und zwar gäntzlich auf eben die Art, wie andre Alkalische Saltze ausgelauget werden. In diesen Stücken finden wir gar nicht solche Geister, welche ein Lebenswasser ausmachten, und nichts destoweniger wird von dergleichen Most, wenn er einige Zeit in der Gährung gestanden, der Wein gemacht, aus welchem man hernach eine ziemliche Menge von dem sich leicht entzündenden Geiste heraus bringen kan. Damit man aber dieses desto besser verstehe, so muß man wissen, daß der Most viel von dem obenerwehnten wesentlichen Saltze bey sich führe. Eben dieses flüchtige Saltz, wenn es in der Gährung von den ölichten Theilgen, mit welchen es erstlich verbunden war, soll abgesondert werden, durchdringet selbige und setzt sie aus einander, bis es sie mit seinen subtilen und durchschneidenden Spitzen so dünne macht, daß es einen Geist abgeben kan. Und eben durch diese Bemühung des flüchtigen Saltzes wird der gährende Wein in eine Aufwallung gebracht und zu gleicher Zeit gereiniget. Denn dadurch sondert es die dicken Theilgen unter der Gestalt eines Schaums ab, und zerstreuet sie, davon sich alsdann ein Theil an die Seiten des Gefässes anhängt, und von den Unreinigkeiten gereinigt wird, der andre Theil aber sich zu Boden setzt, welcher letztere hernach der Weinstein oder die Weinhefen genannt wird. Es ist demnach ein sich leicht entzündender Weingeist nichts anders, als ein Oel, so durch die wesentlichen Saltze subtilisiret worden.

Welches man daraus beweisen kan, weil i[...] Moste nur allein ein Oel ist, welches auch in die Flamme gesetzt werden. Wenn nu[...] dieselben Saltze nur einiger maasen von ihr[...] berzuge befreyet werden, so verwandelt [...] vorher kaum zu merckende Süßigkeit des [...] nunmehro in ein solches Naß, welches au[...] rer Zunge fast eben eine solche unangenehm[...] drückung macht, dergleichen wir sonst vo[...] Francken-Weine empfinden. Uber dieses i[...] zu mercken, daß eine gnugsame Menge Wa[...] fodert werde, damit die Saltze sattsame A[...] lung machen, und das Oel verdünnen kö[...] sonst gehen viele Veränderungen damit vor. Wenn man den Spanischen Wein verferti[...] wird viel Feuchtigkeit davon abgesondert. [...] sie lassen die Weintrauben so lange an den We[...] cken hängen, bis sie von der Sonne halb a[...] trocknet sind, ehe sie aus denselben den Saff[...] sen, so lassen sie vorher einen Theil von der F[...] tigkeit des Mostes abrauchen, und das [...] bringen sie zur Gährung, und hieraus wir[...] Spanische Wein. Hiermit richtet man so [...] aus, daß sich die Saltze ausbreiten, und das [...] verdünnen können; wenn die Saltze aber ni[...] zusammen in einen engen Ort gebracht würde[...] könnten sie auch nicht diese zwey Stücke [...] richten, sondern sie würden eine unvollkom[...] Gährung verursachen. Das Oel aber, so i[...] nem innersten Wesen verbessert worden, ve[...] dert auch, daß das Saltz nicht etwan unsre [...] ge scharff beitzt, sondern es kützelt nur gleic[...] die Nerven der Zunge, und dergleichen Em[...] dungen drücken wir durch das Wort: ein [...] Naß, aus. Weswegen man auch viel we[...] Weingeist aus dem Muscateller- und Spani[...] Weine kriegt, als man wohl aus einem Franc[...] Weine zu bekommen pflegt. Denn da der W[...] geist in dem verdünnten Oele besteht, so muß [...] weniger in jenem als im Frantz-Weine anget[...] fen werden. Hingegen wenn man den Musca[...] ler- und Spanischen Wein nach vorhergegang[...] Halb-Gährung destilliret, so bekommt man [...] mehr von einem dicken Oele. Wenn aber [...] Most allzuviel Wasser bey sich hat, wie es [...] geschieht, so geht auch nur eine unvollkom[...] Gährung damit vor. Denn die Saltze werden [...] durch allzu schwach gemacht, und können also [...] öhlichten Theilgen nicht sattsam durchschnei[...] und verdünnen, daher es kommt, daß dergleic[...] Weine gar bald zähe und fett werden; doch [...] ses kan man verhüten und verbessern, wenn [...] ihnen ordentliche Weinhefen zusetzt, denn diese [...] ben viel Saltz bey sich. Der Wein aus Lang[...] doc und Provence führen sehr viel Weinstein [...] sich und sind auch dicker als der Borgogner- und Champagner-Wein; denn jener ihre Geister [...] mit vieler irrdischen und saltzigen Materie [...] mischt. Wir können demnach gar füglich [...] haupten; daß die Güte eines Weines einzig [...] allein aus der behörigen Gleichmäßigkeit und [...] mischung des Weinsteines mit der weinhaff[...] Feuchtigkeit zu beurtheilen sey. Man pflegt zu[...] hierwider den Einwurff zu machen, daß, da [...] irrdische Theil seiner Natur nach von dem [...] ne gäntzlich abgesondert sey, er keinesweges [...] der die Krafft, noch die Grösse des geistreic[...]

id sich leicht entzündenden Theiles vermindern
ürffe. Allein, da wir oben behaupten wollen,
ß die Weingeister mit vielem Weinsteine ver-
ickelt wären, so haben wir darunter nicht den
Weinstein verstehen wollen, welcher sich an die
Seiten des Gefässes setzt, und daselbst anschüßt,
nn dieser befindet sich in keiner Bewegung, und
rhindert auch nicht, daß die Geister verdünnet
ürden; sondern wir haben einen solchen Wein-
in damit andeuten wollen, welcher auch nach
llbrachter Gährung mit dem Weine genau ver-
ischt zurücke bleibet, und welcher, nachdem viel
er wenig von demselben in dem Weine ist, einen
ckern oder dünnern Wein giebt. Diesen kan
nn erst zu Gesichte bekommen, wenn man alle
uchtigkeit von dem Weine abrauchen lassen.
l o dieser ist es eben, welcher unter der Gestalt
r Hefen auf dem Boden des Gefässes zurücke
ibt. Aber deswegen hat man nicht nöthig,
i man in einerley Weine zweyerley Arten vom
Weinsteine bestimmen müsse. Denn sie sind nur
t inne unterschieden, daß sich jener leichter, als
d er, auflösen läst. Es haben zwar viele noch
v schiedene Einwürffe gegen diese Meynung vor-
g racht: weil sie aber dasjenige, was wir davon
g hrieben, nicht recht genau überlegt, so wollen
n auch aller deren Einwürffe jetzo nicht geden-
c, damit wir niemanden allzuweitläufftig zu
s scheinen. Hippocratis Wein mäßiget nach
s m eignen Geständniß den Appetit und dieses
r darum, weil seine häuffige schwefflichte Gei-
st den dauenden Magen-Safft gefangen hält,
n sich mit ihm genau verwickelt, da er vorher
in seiner Freyheit einen starcken Appetit zu
er cken vermögend war. Man kan über dieses
a allen Früchten und aus vielen andern Sa-
ch vermittelst der Gährung ein weinhafftes Naß
e rtigen. z. E. aus Aepffeln, Birnen, Honig
Hopffen. Ja man kan auch Saamen, Kräu-
er nd Blumen zur Gährung bringen. Weil aber
i mehrentheils sehr schwer zu gähren anfan-
er indem sie allzutrocken sind, so muß man sie
o er stossen und dann mit Wasser anfeuchten,
damit sie hernach desto geschwinder zur Gäh-
u kommen, so kan man ihnen ein wenig Bier-
n zusetzen. Wenn dieses alles geschehen, so
t man endlich ein solches Naß, woraus man
e so hitzige Geister als wie aus dem Weine
is bringen kan: Nun wollen wir einige Ex-
m anführen. z. E. Wenn du einen Wein de-
en und ein Lebenswasser daraus bekommen
so nimm eine weite Blase aus Kupffer verfer-
fülle selbige mit Wein bis an die Mitten
nd decke sie mit ihrem kühlenden Helm zu:
n lege den Recipienten an, und verkleibe die
mit einer nassen Schweins-Blase, dann
mit gelinden Feuer ohngefehr den vierten
von der Feuchtigkeit herüber, oder fahre so
mit der Destillirung fort, bis die auströpf-
Materie keine Flammen mehr fängt, wenn
ie zum Feuer bringt. Was du nun im
ienten antriffst, das heist ein Lebenswasser,
genannter Aquavit. Bey dieser Verrich-
an man sich folgende Umstände mercken:
Lebenswasser ist also ein Weingeist, der
inige Wässriche Feuchtigkeit, die er wäh-
Destillirung mit sich übergeführet, bey sich

hat. Und zwar die Geister davon steigen allemahl zuerst in die Höhe: Will man also versichert seyn, daß keine Geister mehr in der Blase rückständig seyn, so darff man nur etliche heruntersteigende Tropffen auf ein brennendes Papier fallen lassen; fangen diese noch Flamme, so sind dergleichen Geister noch zurücke, wenn aber nicht, so kan man mit dem Destilliren aufhören. Denn die Geister sind alsdenn schon alle herüber. Man kan aus allen Weinen ein Lebenswasser bringen. Nur muß man mercken, daß immer ein Landwein mehr Lebenswasser giebt, als der andre. Zum Exempel von dem Weine, der um Orleans und Paris wächst, bekommt man eine größre Menge Lebenswasser, als von andern, die gleichwohl viel herrlicher zu seyn scheinen. Und das kommt daher, weil die Weine, die wir vor sehr starck und herrlich halten, vielen Weinstein bey sich haben, und folglich fixe Geister in denselben angetroffen werden, da hingegen in andern Weinen eine behörige Gleichmäßigkeit dieses Weinsteins enthalten ist, und demnach auch deren ihre Geister freyer und ungebundner sind. Wenn der Mensch Wein getruncken hat, so werden in seinem Cörper des Weines Geister fast eben so aus einander gesetzt, wie bey der Destillirung geschieht. Denn die warmen Eingeweide erhitzen den zu sich genommenen Wein, und also zerstreuen sie seine geistreichen Theilgen, wenn sich nun diese Geister allenthalben ausgebreitet, so vermischt sich ein Theil derselben mit dem Geblüte, und verdünnet dasselbe; daher macht auch der Wein ein aufgeräumtes Gemüthe, und giebt dem gantzen Cörper neue Kräffte. Gleichwie aber die Geister allezeit von freyen Stücken sich in die Höhe begeben, also gehn sie auch im Cörper gröstentheils zum Gehirne, und vermehren dessen Bewegung, wovon der Mensch alsdann gantz lustig und aufgeweckt wird, und viel herrliche Gedancken vorzubringen weiß. Ob nun zwar der Wein, wenn er mäßig genossen wird, vieles zu den innerlichen Verrichtungen der Theile des Cörpers mit beyträgt, so wird doch offt ein unmäßiges Weinsauffen zur Mutter vieles Uebels. Denn wenn seine geistreichen Theilgen allzuhäuffig in den Kopff steigen, so werden sie daselbst in eine solche geschwinde Bewegung gesetzt, daß sie die gantze Einrichtung daselbst in Unordnung bringen. Daher kommt es auch, daß ein Betrunckener alle Dinge gedoppelt sieht, und daß es ihm scheinet, als ob die Stube, worinnen er ist, mit ihm rings herum gienge. Dergleichen trunckene Leute befinden sich aber so lange in solcher Unordnung, bis die Geister mit dem Schleime der nun einige Zeit starck beweget, und aus einander gesetzt worden, entweder genau zusammen gehen, und sich mit ihm verbinden, oder durch die Schweiß-Löcher ausdünsten. Alsdenn überfällt sie der Schlaf, weil der zertheilte Schleim nunmehr mit den Geistern oder mit dem Phlegma des Weines in die zarten Gefäßgen des Gehirnes eingedrungen, und indem es daselbst die Lebensgeister in sich einwickelt, so hält es auch zugleich deren Umlauff in etwas zurücke. Denn gleichwie eine gehörige Bewegung der Lebensgeister in dem Gehirne die Ursache des Wachens ist, also fängt auch der Mensch an zu schlaffen, wenn selbige gantz stille stehen, und gleichsam zusamen gehalten werden. Ge-

meiniglich aber hält dergleichen Schlaf, welcher von dem unmäßig getrunckenen Weine entsteht, so lange an, bis die Lebensgeister diesen Schleim zerstreuet und aus einander gesetzt haben, wodurch sie sich dann einen freyen Durchgang verschaffen. Leute aber, welche sich vom Biere, vom Obst-Geträncke und andern dergleichen Nassen einen Rausch zu gezogen, bleiben länger betruncken und schlaffen auch mehr, als diejenigen, die der Wein berauschet hat. Denn dieser Nasse ihre Geister, da sie in das Gehirne einen zähen Schleim einbringen, müssen länger Zeit haben, sich aus einander zu wickeln, und so dann durch die Schweiß-Löchlein durchzugehen. Und eben diese klebrige Feuchtigkeit, wenn sie in die Gänge des Gehirnes einmahl eingetreten, verursacht einen langen Schlaf, weil es mit deren Verdünnung sehr schwer hält. Alle vorher gedachte Zufälle, die nach dem allzustarcken Weintrincken erfolgen, bringen zwar erstlich dem Cörper nicht viel Schaden, ob sie gleich wider die Ehrbarkeit lauffen; allein es weiß auch jederman, daß ein Mensch, wenn er allzu offte in die Völlerey fällt, endlich gantz untüchtig zu allen seinen Handlungen gemacht wird: Denn die Weingeister verdünnen nicht allein das schleimige Wasser im Geblüte, und hindern die natürlichen Geister an ihren Verrichtungen, sondern, indem sie in die Höhe steigen, nehmen sie auch viele mit sich fort. Ueber dieses bekommen sie den Speichelfluß, kriegen flüßige Zufälle, und Schnupffen, ja sie werden auch mit der reissenden Gicht geplagt. Denn die schleimigte Feuchtigkeit des Geblütes, wenn es durch die Weingeister allzu dünne und flüßig gemacht worden, muß herunter in die Fließwasser-Gefässe kommen; wenn aber diese Gefässe einigermassen verstopfft worden, so tritt sie in die Nerven und läufft zu allen Theilgen des Cörpers. Daß aber auch die Leute nach allzuhäuffigen Gebrauch des Weins endlich auch vom Schlage gerühret werden, und eine Lähmung der Glieder bekommen, rührt daher, weil die wässerige Feuchtigkeit des Geblütes, wenn sie durch die Weingeister fast gantz und gar verdünnet ist, zu dem Gehirne steigt, daselbst Verstopffungen macht, und also den natürlichen Einfluß der Lebensgeister in die Nerven verhindert. Man könnte zwar noch vielerley Unheil, so aus dem unmäßigen Weintrincken entstehe, hier anführen, allein es würde zu weitläufftig. Wenn demnach der Wein von seinen schweflichten Geistern vermittelst der Destillirung befreyet worden ist, so bleibt in dem Helm ein weinsteinigtes Naß zurücke, aus welchem, wenn es lange in einem offenen Gefässe an der Sonne gestanden, der beste Eßig wird. Daß es aber geschwinder damit zugehe, so setzen einige den achten Theil von dem schärffsten Eßig dazu. Und dieses kan eben auch in deren ihren Cörper vorgehen, welche viel Wein trincken. Denn gleichwie die flüchtigen Theilgen, welche zum Hertzen und zum Gehirne in die Höhe steigen, die Lebensgeister in Bewegung setzen, und ein aufgewecktes Gemüthe machen; also verdücken sie die Säffte, so an den Hypochondrien bewegt werden, und verursachen nach und nach die so genannte Melancholey, welche eintzig und allein von den sauren Säfften entsteht. Daher kommt es auch, daß viele, wenn sie sich die Grillen und Melancho-
ley zu vertreiben vielen Wein trincken, d[illegible]
ärger machen. Wenn aber jemand noch [illegible]
nauere Auflösung des Weines anst[illegible]llen [illegible]
muß er alle Feuchtigkeit von der im Desti[illegible]
ben nach Abziehung des Lebens-Wasser[illegible]
gebliebenen Materie abdestilliren, wenn [illegible]
schehen, so bleibt eine Masse rückständig, [illegible]
dem Trauben-Mus fast ähnlich ist. Di[illegible]
in eine Retorte, setzet sie in den Ofen, un[illegible]
bey gelinden Feuer noch so viel Phlegma [illegible]
die Geister in Gestalt des Dampffs komm[illegible]
denn leget an die Retorte einen Recipiente[illegible]
wenn alle Fugen wohl verschmieret, so treib[illegible]
und nach mit dem Feuer, damit die sauern [illegible]
übergehen, und bis ein paar Tropffen vo[illegible]
übelriechenden Oel kommen, fahret aber mi[illegible]
chen Feuer so lange fort, bis gar nichts mehr [illegible]
geht. Dieses Oel sondert von dem Geiste ver[illegible]
eines Filtri aus Lösch-Papier ab, denn auf [illegible]
geht der Geist durch, und das dicke Oel bl[illegible]
Filtro zurück. Man kan aber hiebey merck[illegible]
der Most mehr Oel, als der Wein giebt, [illegible]
abermahls unsre oben angeführte Meynu[illegible]
dem Ursprunge des flüchtigen Weingeist[illegible]
sam bekräfftiget. Denn da das Oel meiste[illegible]
auf die Zusammensetzung des flüchtigen W[illegible]
stes ist angewand worden, so kan folglich [illegible]
davon in dem Nasse übrig seyn, woraus [illegible]
benswasser gezogen ist. Der saure Gei[illegible]
das schwartze Oel des Weins sind dem [illegible]
Geiste und dem Oele des Weinsteins gan[illegible]
lich. Ja man kan aus der in der Retorte z[illegible]
gebliebenen Masse eben auch ein Alcalisches [illegible]
auslaugen, welches mit dem Alcalischen Sal[illegible]
Weinsteins ziemlich übereinkommt. De[illegible]
geist wird also gemacht; Nimm eine Bla[illegible]
einem langen Halse, fülle selbige bis um die [illegible]
te mit dem Lebenswasser an, setze ihr einen [illegible]
auf, und lege ihr einen Recipienten vor, und [illegible]
alle Fugen gut verschmiert, so setze des Gl[illegible]
einen Topff, der bis in die Mitte mit Wass[illegible]
gefüllt ist, bringe den Topff zum gelinden Feue[illegible]
also kanst du den Geist vermöge dieses Dunst[illegible]
herüber ziehen. Denn auf diese Art wird [illegible]
seiner Feuchtigkeit abgesondert, und steigt gan[illegible]
ne in die Höhe; diesen Grad des Feuers abe[illegible]
so lange fort, bis weiter nichts mehr abtrö[illegible]
alsdenn hast du einen Weingeist der in de[illegible]
stillirung von der wäßrigen Materie abge[illegible]
worden. Die Chymie Verständigen brauche[illegible]
sen Weingeist, zu vielen Auflösungen. Man [illegible]
Leuten, die der Schlag gerührt und mit der S[illegible]
sucht überfallen werden, einen halben Löffel [illegible]
davon ein, damit sie wieder zu sich selbst kom[illegible]
Ja zu eben dem Endzwecke bestreicht man [illegible]
gleichen Leuten die Pulse, die Brust und das [illegible]
gesicht. Es ist auch ein vortreffliches Mit[illegible]
Verbrennungen, nur muß es bald gebraucht [illegible]
den. Es ist auch dienlich in den Schmertzen, [illegible]
sie von einer kalten Ursache entstehen. Ja [illegible]
kan es in Lähmung der Glieder, in Quetschu[illegible]
ja in allen Kranckheiten, wo das stockende G[illegible]
te zu zertheilen, und die Schweißlöcher zu erö[illegible]
sind, mit Nutzen verordnen. Gemeiniglich [illegible]
man den Weingeist indem man die Destilli[illegible]
des Lebenswassers so vielmahl wiederholet, bi[illegible]
sehr reiner Geist herüber geht. Damit dieses g[illegible]

;, so destilliren sie die Helffte von dem eingesetzten
bensrwasser über, und setzen die im Helm zurück-
bliebene wässerige Unreinigkeit bey Seite, dann
istilliren sie noch einmahl die vorige Helffte des
gezognen Geistes, und die wässerige Unreinig-
it lassen sie abermahl zurücke. Und mit die-
n Säuberungen fahren sie so lang fort, bis ein
ffel voll des abgezogenen Geistes, wenn man ihn
n Feuer anzündet, gäntzlich abbrennt, und kein
opffen Wasser in dem Löffel bleibt. Da aber die-
Arbeit sehr langweilig ist, und man wohl acht-bis
inmahl die Destillirung wiederhohlen muß, ehe
n den verlangten reinsten Weingeist erhält, so ist
n den Chymie verständigen eine andre Maschine
unden worden, welche sie wegen ihrer zirckelför-
igen Wendungen die Schlangenförmige zu nen-
n pflegen. Diese legt man an den Kolben an,
rinnen das Lebenswasser ist, und oben setzt man
en Trichter drauf, dieser macht man eine Vor-
le an, und wenn die Fugen alle verschmieret
, so setzt man das Gefässe auf ein gelindes
er; durch diese mäßige Wärme werden die
ingeister ausgetrieben und steigen in die Hö-
die wässeriche Unreinigkeit aber bleibt wegen
r Schwere zurücke: und also bekomt man gleich
ersten mahle einen reinen Geist. Weil aber die-
Maschine sehr beschwerlich von einem Orte
andern kan getragen werden, hingegen
zugeschmierte Fugen durch die hefftigen Gei-
sehr leichte wieder eröffnet worden, so ist
iblich, daß die oben beschriebene Art, einen
ngeist zu machen, viel bequemer sey. Denn
n man nur eine Matratz und einen Helm hat,
n man mit leichter Mühe einen Weingeist
lliren, der an der Gütigkeit demjenigen,
her vermittelst der Schlangenförmigen Ma-
e abgezogen ist, nichts nachgeben wird, und
n man die Fugen nur gut vermacht, so hat
sich nicht zu fürchten, daß etwas von den
tern durch das Gefässe davon fliege. Die
ratz aber muß einen sehr langen Hals ha-
be, damit keine wässeriche Unreinigkeit bis
oben ansteigen und folglich übergehen kön-
ne. Es ist aber zu dieser Arbeit unter allen
ern das Dampffbad am geschicktesten, maß-
ine sehr mäßige Hitze, die Geister allein in
Höhe zu treiben, erfordert wird, der von dem
sser aufsteigende Dampff aber erwärmet das
isse fast auf eine unempfindliche Art. Man
aber immerfort einerley Grad des Feuers
n, und zwar so lange, bis nichts mehr
bpffelt. Es verwerffen zwar einige diese
hode, weil man so lange Zeit auf eine klei-
e Qvantität des abgezogenen Geistes anwen-
muß, und weil man sehr schwerlich derglei-
recht wohl zubereitete Gefässe habhafft wer-
an. Es ist aber wahrscheinlich, daß nur Un-
rne diese Methode verabscheuen, denn wenn sie
e nur einmahl versucht hätten, so würden
fahren haben, daß man vermittelst zweyer
dreyer solcher Gefässe eben so viel Wein-
abziehen könnte, als sie mit ihrer unge-
n Maschine abzuziehen vermögend sind, ja
dieses würden sie einen Weingeist erhal-
der gar nicht mit küpffrigen und zinnern
Theilgen, welche er von dergleichen Maschinen
an sich nimmt, übel zugerichtet wäre. Wenn sie
aber sprechen, man könnte solche gläserne Gefässe
schwer zu kauffen kriegen, so geben wir zur Ant-
wort, daß es nur denjenigen schwer falle, wel-
chen es zu unbequem ist, selbst in die Glas-Hüt-
ten zu gehen, denn daselbst würden sie ihrer gnug
finden. Um nun wieder auf den Weingeist zu kom-
men, so ist selbiger den Leuten, die in die Ohnmacht
fallen und vom Schlag gerühret werden, sehr dien-
lich, weil er die Lebensgeister in eine stärckere
Bewegung bringt. Wie es aber sehr wahr-
scheinlich ist, so entstehen diese Zufälle von den
Verstopffungen, welche den Umlauff der Le-
bensgeister in dem Gehirne hindern. Der
Weingeist aber giebt ihnen eine neue Lebhafftig-
keit, vermittelst welcher sie den zähen Weinstein,
so ihnen den Weg verstopfft, zertrennen und
verdünnen können. Der Weingeist zertheilet
auch alle Geschwulsten und Flüsse, weil er nicht
allein die Schweiß-Löchlein eröffnet und den
subtilern Säfften einen Ausgang verschafft, son-
dern auch über dieses die dicken Feuchtigkeiten
verdünnet, damit das vorbey fliessende Blut sel-
bige gleichsam auswaschen und mit sich fortneh-
men kan. Der Weingeist giebt auch ein vor-
treffliches Mittel ab, wenn man sich verbrannt
hat: Nur muß man ihn gleich, so bald man sich
gebrannt, auflegen. Denn wenn er durch die
Schweißlöchlein eingedrungen, so macht er, daß
die feurigen Cörpergen ihren Ausgang finden,
und wenn ja einige zurücke bleiben, so bindet er
selbige, wie es geschieht, wenn man ihn mit etwas
Sauren vermischt.

Weingeist, Popps, *Spiritus Vini*, Poppii.
Nehmet den edelsten und besten Wein, so man
haben kan, der an der Farbe und Geschmack am
gefälligsten ist, thut ihn in ein Glas, und fül-
let den dritten Theil desselbigen damit an, hernach
versiegelt es mit Leime, und setzet es acht Tage lang
zur Fäulniß in ein Dunstfeuer. Nachdem die-
ses geschehen, setzet es im Winter, wenn es am
kältesten ist, in die Lufft, die Vorlage aber, so
man daran geklebet, soll in der Stube oder
Wärme stehen, und das andere Glas mit dem
Weine in der Kälte. Wenn nun die Kälte
das Phlegma zu zwingen und Eiß daraus zu
machen beginnet, alsdenn scheidet sich der sub-
tile Geist des Weines von dem Phlegma, und
tritt in das andere Glas. Was nun nicht ge-
froren, dasselbe ist der Weingeist mit seiner
Substantz, solches soll man denn nehmen, in
einen Pelican verschliessen, und vierzehen Ta-
ge in einem gelinden Bade circuliren lassen,
hernach über den Helm destilliren, so hat man
eine Scheidung aus dem Froste. Und dieser
Geist ist gantz subtil, es giebet aber dessen sehr
wenig, und nimmt viel Zeit und Arbeit weg,
ehe man ihn zu rechte bringet; allein es ist ein
künstlicher und philosophischer Proceß oder Zu-
richtung. Agricola macht seine Anmerckun-
gen darüber, und saget: Wenn einer einen
gar subtilen Weingeist machen will, kan er
diesem Processe sicher folgen; es gehöret aber
gleichwohl eine grosse Vorsichtigkeit darzu, und
will

will den allerbesten Wein haben, der aus Candia oder andern hitzigen Landen gekommen, denn mit unserm Landweine gehet es nicht an, und obschon etwas daraus würde, so ist es doch so wenig, daß es der Mühe nicht werth, auch will das Instrument darzu recht gestellet seyn, sonst die Arbeit ebenfalls vergebens ist. Man muß eine grosse starcke Phiole nehmen, dieselbe mit dem besten Weine anfüllen, und acht Tage circuliren lassen: alsdenn setzet man einen Helm mit einen langen Schnabel auf die Phiole, schläget in dem Stubenfenster eine Scheibe aus, lässet den Schnabel hindurch gehen, und macht das Loch mit Papiere wieder zu, damit das Vorlage-Glas von der Kälte angestossen werde; alsdenn macht man die Vorlage vor, und heitzet fein warm ein, so gehet der Weinschwefel gantz subtil herüber; aber dieses Menstruum würde viel kosten, so man einen Extract damit machen wolte. Wer es aber für sich bisweilen zur Nothdurfft brauchen will, der kan davon ein kleines halbes Löfflein nehmen, es durchdringet gewaltig geschwinde, steiget in das Haupt, und verzehret die Flüsse, sonderlich wo dicke kalte Flüsse vorhanden seyn: auch stärcket es die Lebensgeister auf das kräfftigste. Zu solchem Ende hat der Schrifftsteller im Jahr 1625. für eine Herren-Standes-Person aus 10 Kannen Malvasier solchen Geist zugerichtet, aber nach seiner Rectification nicht viel über ein Nössel des guten Geistes oder Schwefels erlanget: er ist aber so subtil gewesen, daß er auch in der Lufft, ohne Niederfallen, verflogen, und sich an der Sonne angezündet. Von diesem Geiste haben sich viele sehr gewaltige Gedancken gemacht; als solte solcher das wahre Menstruum der Philosophen oder der schärffste Eßig seyn: daher sie auch viel Unkosten darauf gewendet. Und gedencket Agricola einer Fürstlichen Person, welche selbigen zu erlangen, viel Eymer Spanischen Wein destilliren lassen, und vermeynet, auf Angeben irrender Grillenfänger, das wahre Gold der Philosophen, oder das Trinckgold dadurch zu erlangen: als es aber auf den Goldkalck gegossen und in die Digestion gesetzet worden, hat sich dieser Geist mit dem Golde nicht vereinigen, noch bey selbigem bleiben wollen, sondern ist in die Höhe gestiegen, hat das Glas zerstossen, und ist in die Lufft verflogen, und in sein erstes Wesen, daraus er gebohren, wieder gegangen. Der Philosophengeist ist viel ein ander Ding, denn derjenige, welcher aus dem Weine bereitet wird; sintemahl ihr Geist bleibet und vermischet sich mit dem Golde wie Wasser mit Wasser, lässet sich auch nimmermehr von selbigem scheiden. Nun kan ein jeder hieraus sehen, wie falsch und irrig diejenigen seyn, welche mit dem Weine und Weinsteine umgehen: diese fischen alle in der Lufft. Solches führen wir darum an, damit sich niemand überreden lasse, einige Goldtinctur mit diesem Geiste zu erlangen; und obschon insgemein geglaubet wird, daß der Weingeist dem Goldkalcke eine Tinctur ausziehe, so ist es doch in der Wahrheit nichts, sondern der Weingeist, welcher ein lauterer Schwefel ist, färbet sich in der Digestion selbst, ob er gleich auf keinem Goldkalcke stünde, wie die Erfahrung ausweise[t]. obschon der Goldkalck bisweilen so subti[l zuge]richtet wird, daß er sich in dem Weingei[st auf]schliesset, so folget darum hieraus nicht, [daß der] Weingeist das Universalmenstruum sey, o[b ...] das Gold dadurch so weit aufgeschlosse[n wor]den, daß es nicht mehr in seinen vorigen [...] zu bringen wäre. Und wer diesem Un[...] keinen Glauben zustellen will, der nehm[e] Bleysaltz oder Zucker, vermische solches m[it dem] Goldextracte; setze auf den Test Bley, na[ch Art] der Probirer, und trage im Flusse diesen [...] darein, so wird er befinden, daß sein Ext[ract] ne allen Abgang zu einem Cörper geworde[n, ...] ser was in dem Menstruo oder Glase b[ey der] Auflösung geblieben. Doch ist solche Au[flösung] oder Ausziehung nicht gantz zu verwerffen[, sinte]mahl gar wohl bekannt, daß sie in der [...] viel gutes würcket, woferne der Kalck nu[r] zuvor aufgeschlossen worden; denn daran [ist das] meiste gelegen, und sonst stünde der We[ingeist] wohl bis an den jüngsten Tag, und würd[e ...] weniger als nichts ausziehen: wiewohl d[er ein]fache Geist für sich auch wenig ausziehet, [wo er] nicht auf eine andere Art zugerichtet wird, [wie] in folgendem mit mehrern soll berichtet w[erden.] Und darff sich niemand an Popps Wort[e keh]ren, daß er diesen Proceß oder Zurichtung [philo]sophisch nennet, weil er es solchergestalt nic[ht ver]standen, wie es die Sophisten auslegen [...] oder ihre Gedancken darüber haben. Wei[l] diese Zurichtung gar langweilig und verdr[ieß]lich auch wegen der Wenigkeit die Mühe nic[ht be]zahlet, will Agricola eine andere Manier [...] setzen, dadurch man geschwinde und in der [...] einen guten Weingeist erlangen könne, [...] zu Ausziehung der Essentzen von den [...] und Erdgewächsen zu gebrauchen, und ge[het] damit also zu: er nimmt einen Herrenkolbe[n, fül]let selbigen halb mit dem besten Weine, u[nd de]stilliret den dritten Theil herüber, alsdenn [höret] er auf, und thut den destillirten Geist her[aus,] das Hinterstellige in den Kolben, schüttet e[r weg,] weil es nur ein lauteres Phlegma ist, und [...] andern Wein, destilliret von diesem auch z[u dem] vorigen Geiste den dritten Theil, und thut [dieses] so offte, bis er vermeynet des Geistes genu[g zu] haben. Diesen Geist giesset er in einen [...] Kolben und stecket oben in den Mund, [...] Krumen oder Brosamen von einer frischen [Sem]mel, daß das Mundloch dichte wird: [...] aber die Semmel nicht hinab falle, kan m[an ein] zartes leinenes Tüchlein nehmen, die Se[mmel] darein thun, und das Tüchlein, welches üb[er den] Mund des Kolbens gehen soll, mit einem [...] binden. Ueber, die Semmelkrumen leget [Agri]cola ein weiß wollenes Tuch, welches in [...] öl geduncket, und machet alsdenn den Heln[...] über, verklebet denselben wohl, und leget [...] Vorlage vor, welche nicht gar zu groß seyn [...] Also fänget er an fein gelinde zu destilliren, [...] get der Geist ohn alles Phlegma auf einm[al ...] rein herüber, daß sich darüber zu verwun[dern,] auch kan er ohne alle Rectification zu alle[...]

..en gebrauchet werden, und ist er eben so ..ls derjenige, welchen Popp mit so grosser Mü.. ..nd Arbeit zu machen vorgeschrieben: Darzu ..man von diesem binnen acht Tagen eine ziemli.. ..Menge verfertigen. Wer aber in grosser Eil .. guten Weingeist bedarf, und nicht Zeit .. den Wein zu destilliren, der nehme einen gu.. ..Rheinischen Branntewein und destillire ihn .. das Brod und benetzte Tuch, so wird er ..nen Tage einen herrlichen Geist haben: .. das Brod und Oel lassen durchaus kein ..gma durchdringen. Dieses ist ein feiner ..geschwinder Handgriff, welchen Agricola ..: heimlich gehalten, aber bey dieser Gelegen.. ..nit entdecken wollen. So man einen Mal.. ..r oder Spanischen Wein nimmt, kan man .. dieses Mittel gar wohl auf einmahl und in .. Destillation einen ausziehenden Geist er.. ..en, der zur Extraction der Vegetabilien, .. alle Rectification zu gebrauchen. Und wer ..fall der Noth auch keinen Rheinischen Brann.. ..n haben kan, der nehme nur einen gemei.. .. und verfahre wie jetzt gelehret, so bekommet ..nen Geist, welcher zu gemeinen Sachen, ..wohl gebrauchet werden kan; denn zu vielen ..en kan man nur einen gemeinen Geist neh.. .. und ist der beste eben nicht vonnöthen. ..olche Weise hat Agricola einsmahls einen .. aus den Mayenblümlein destilliret, der ist ..blich und wohlrüchend gewesen, daß er ei.. ..n einem Augenblicke erquicket, wie ein an.. .. Branntewein gebrannt, und in dem Schla.. ..st seines gleichen nicht gehabt. Noch eine .. Manier will der Schrifftsteller lehren, wie ..nemlich den Weingeist aus einem gantzen .. Wein, es sey auch so groß, als es wolle, ..schwinder Eyl heraus bringen möge; und .. gehe also zu: Nehmet ein heisgebackenes ..tzen-Brod, wie es nur aus dem Ofen ..t, schneidet die Rinde ab, haltet es also .. über den Spund des Fasses, und drücket .. enthalben wohl in das Spundloch, damit .. Lufft hinein komme, so wird das Brod .. Weingeist an sich ziehen wie ein Schwamm: ..nn nimmt man das Brod hinweg und leget .. ein anders darüber. Und dieses thut ..so offte und viel, bis man des Geistes genung .. hernach drucket man den Geist aus den ..te, oder thut das Brod in ein Glas .. destilliret mit gelindem Feuer, den Geist ..er, so bekommt man auch einen gar herrli.. ..Geist: wenn aber der Geist aus den Bro.. .. druckt, so rectificiret man ihn wie oben ge.. ..worden. Und auf solche Weise kan man in ..r Zeit aus einem gantzen Fasse den Geist .., und das Ueberbleibsel wird zu einem lau.. .. Phlegma, darüber sich billig zu verwun.. .. Wer nun Lust darzu hat, der kan es ..chen, es gehet gar gut an: und je besser der .. ist, desto geschwinder wird das Brod an.. ..fechtet, und giebet desto mehr Geist, der eben .. ist, als derjenige, so mit grosser Mühe und .. zugerichtet worden: und je fleißiger man ..Spundloch mit Brode verstopffet, je reiner ..der Geist. Man kan aber auch den Wein.. ..ohne einige Destillation vermehren, welches

denn ein feines Kunststück ist, und ihn nicht allein nach der Viele, sondern auch nach seiner Eigenschafft verbessert: es erfordert aber einen guten Laboranten, der mit der Sache fein behutsam umgehet, sonst würde es nicht angehen, und soll man also damit verfahren: erstlich lasse man sich einen gläsernen Kolben in der Mitte mit einem Röhrlein machen, giesse darein einen guten Spanischen Wein, so voll, bis an das Zäpflein, und stopffe das Zäpflein mit Wachs oder anderer Materie wohl zu: darüber giesse man gantz gemach, durch ein gläsernes Trichterlein einen guten rectificirten Branntewein, bis das Glas fast voll wird, oder in gleichem Gewichte, daß eines so viel sey, als des andern, und lasse es also 24 Stunden stehen, so wird sich der Branntewein wie ein Gold färben. Darnach mache man das Röhrlein auf, und zapffe den Branntewein in ein ander Glas ab, so wird man in der Wahrheit erfahren, daß der Branntewein den Geist aus dem Weine gantz in sich gezogen habe, und wird der Wein einen solchen übeln Geschmack bekommen, daß man nicht wissen wird, ob es Wein oder etwas anders gewesen. Und solche Arbeit mit frischem Weine, kan man so offt wiederholen, bis man den Geist so starck hat, daß er mit seinem starcken und lieblichen Geruche, das gantze Gemach erfülle; denn er rüchet über alle massen wohl, darüber man sich verwundern muß: Aber man hat auch zuzusehen, daß man im Aufgiessen des Brannteweins den Wein nicht trübe. Das Trichterlein, dadurch man den Branntewein eingiesset, soll unten gebogen seyn, und gleich auf den Wein gesetzet werden; so kan es gar füglich ohne eine Vermischung geschehen. Oder man kan es auch unten so spitzig zu machen lassen, daß das Löchlein nicht grösser sey, als eine Nadelspitze, so kan es sich auch nicht trüben. Dieser Geist ist eine gewaltige Stärckung der Lebensgeister, und ein treffliches Bewahrungsmittel in aller Fäulniß, sonderlich der Lungen; denn er verzehret solche wie ein Feuer, machet dabey ein gutes Gedächtniß, und verzehret die übrigen Flüsse: Besonders sollen selbigen alle Leute in der Woche dreymahl, auf einmahl ein kleines Löfflein voll einnehmen, daß macht ihnen einen reinen Geist, und vertreibet den Dampff, damit sie gemeiniglich geplaget werden. Diejenigen, welche mit vielen Flüssen beladen, sollen bisweilen von diesem Geiste ein Träncklein thun, sie werden augenscheinlich befinden, wie es solche verzehren wird, zumahl im Winter, da sich die Flüsse besonders ereignen, und den Menschen sehr zusetzen. Diejenigen, welche mit dem Lendensteine geplaget seyn, sollen diesen Geist auf Erdbeeren giessen, und eine Zeitlang an der Sonne stehen lassen, hernach bisweilen darvon einen Löffel voll des Abend einnehmen, sie werden augenscheinliche Hülffe empfinden. In allen faulen Fiebern, auch in den viertägigen, treibet er das Fieber bald hinweg, so man ihn über gequetschte Wacholderbeeren giesset, und eine Zeitlang darauf stehen lässet, alsdenn vor dem Anfalle zwey Löffel voll davon einnimmt: Doch sollen sich hitzige und Cholerische Personen vor demselben hüten, oder selbigen gar selten gebrauchen. Wenn ein Wein auffsteigen oder zähe werden will, soll man ein wenig darein giessen, er wird alsobald wie-

der lauter. Aus dem Weine wird auch eine sonderbare, und über alle Artzneyen gewaltige Hertzstärckung gemacht, welche in Ohnmachten, ja in Todesnöthen ihre Krafft mit Bewunderung beweiset, und solten solche vornehme Leute in ihren Hausapothecken als einen sonderlichen Schatz haben; denn in vielen Apothecken wird kein solches Cordial gefunden, welches diesem möchte verglichen werden. Und obschon viel Mühe und Arbeit darauf gehet, so erweiset es doch mit seiner Hülffe, daß solche nicht übel angeleget sey; denn wenn man davon nur wenige Tropffen auf die Zunge fallen lässet, durchgehen sie stracks den gantzen Leib, eilen zum Hertzen. und stärcken die abgematteten Geister, daß also der in Ohnmacht liegende Mensch wieder zu sich selber kommen muß. Das Medicament wird folgender Gestalt bereitet: Nehmet des besten spanischen Weins, thut ihn in einen grossen Kolben, und vermacht denselben wohl, setzet ihn zwey gantzer Monate in ein Dunstbad, und lasset es also faulen. Nach solcher Zeit machet den Kolben auf, setzet einen Helm darauf, verlutiret wohl, schlaget eine ziemlich grosse Vorlage vor, denn es giebt starcke Geister, und destilliret aus dem Sande, so steiget ein Weingeist und ein Oel herüber, auf dem Boden aber bleiben die Hefen liegen. Das Oel scheidet durch ein gläsernes Trichterlein von dem Geiste, den Geist aber rectificiret, wie im vorhergehenden Processe gelehret worden, so werdet ihr einen überaus schönen Geist erlangen, den verwahret fleißig, indem er sehr flüchtig ist: Das Glas aber soll nicht gar voll seyn, sonst zersprenget er es, und flieget davon. Das Oel thut wieder in einen Kolben, und setzet es nochmahls 6 Wochen in die Fäulniß, alsdenn destilliret es über eine Retorte aus der Asche gar gelinde, so werdet ihr ein herrliches und liebliches Weinöl erlangen, welches man wohl verwahret aufheben muß. Die ersten Hefen samt dem Phlegma nehmet aus dem Glase, so werdet ihr angeschossene Crystallen, wiewohl derer nicht gar viel, darinne finden, die nehmet heraus, darnach giesset das Phlegma weg und calciniret die Hefen, bis sie weiß werden; darüber giesset destillirtes Regenwasser und ziehet sein Saltz aus. Solches lasset wieder einkochen, zerschmeltzet es abermahls, und lasset es denn wieder einkochen, und diese Arbeit mit dem Auflösen und Einkochen müsset ihr so offt wiederholen, bis das Saltz gantz crystallisch und flüßig wie Wachs worden ist. Diesem setzet die ersten Crystallen zu, thut es in eine geraume Phiole, und giesset den rectificirten Geist darüber, so wird dieser in der Digestion seinen eigenen Cörper aufschliessen. Wenn nun alles aufgeschlossen, und ihr sehet, daß sich die Hefen gesetzet, so giesset es fein gemach aus dieser Phiole in eine andere, machet solche aufs beste zu, setzet sie in ein Dunstbad, und gebet ein stetig gelindes Feuer, so wird sich die Materie wie ein gelbes Pulver zu Boden setzen, aber gleich einer Dinte bald schwartz werden; denn nehmet sie aus dem Bade, und setzet sie in die Asche, so wird sie binnen zwey Monaten gantz schneeweiß, und gläntzend, wie ein Crystall oder Demant werden, gebet ihr alsdenn stärcker Feuer, so wird sie so roth als ein Rubin, und einer fixen Substantz, eröffnet das Glas, giesset ihr vorig rectificirtes Oel darüber, und lasset es

wieder im Dunstbade digeriren, so wird e[...] rothes süsses Oel, oder das rechte Weinm[...] um und ein Lebensschatz daraus, von welch[...] 2, 3, 4 bis 5. Tropffen entweder für sich [...] einem dienlichen Nasse eingiebet. Und so [...] liche wenige Tropffen in einem Becher mit [...] thut, wird das Wasser einen solchen li[...] Geschmack davon bekommen, als wenn [...] beste Wein wäre, darüber sich nicht we[...] verwundern. Wer es aber in trockener [...] haben will, welches wegen der Gefahr [...] mit sich zu führen, der lasse es im Sande [...] nen, bis ein blutrother durchsichtiger Stei[...] aus worden: so kan er fast in allen Kranc[...] damit Wunder thun, und ein einiger Gr[...] von färbet in einem Augenblicke den weissen [...] in die höchste Rubinfarbe. Von diesem [...] ein mehreres zu schreiben ist unnöthig, ein [...] ständiger wird selber nachdencken, worinn [...] Vermögen dieser Tinctur bestehet: wem be[...] der kan auch den Isaac Holland nachsch[...] allwo er gar wunderbarliche Sachen davon [...] wird. Nun lehret Popp den Weingeist a[...] gemeine Art und Weise zu verfertigen: [...] met den besten Wein, der zu haben ist, dest[...] ihn aus einem gläsernem Kolben mit gar geli[...] Feuer, die Hefen oder das Phlegma schüttet [...] besonder Geschirr, denn nehmet abermahl fr[...] Wein, und destilliret gleichergestalt den Gei[...] von. Wenn ihr nun desselbigen 6 Maas bei[...] men habt, so destilliret solchen Geist noch ein[...] herüber, das Phlegma aber, so im Kolben bl[...] schüttet zu den andern Hefen, und solch Desti[...] wiederholet zum fünfften oder sechsten mahle [...] der Geist kein Phlegma hinter sich lässet, son[...] gantz rein und feurig ist. Mit diesem Wein[...] kan man hernach die Essentzen der Erdgew[...] ausziehen; sintemahl jeder Chymist, der zu a[...] ten anfangen will, vor allen Dingen etliche M[...] dieses Geistes im Vorrath haben soll. Wenn [...] aber in mineralischen Sachen arbeiten will, [...] man diesem Geiste das Weinsteinsaltz zuschla[...] und ein- oder dreymahl herüberziehen, so wir[...] ser Geist noch hitziger und schärffer. Will [...] aber den Weingeist in der Medicin allein geb[...] chen, so soll man diesen vorgemeldeten Geist i[...] Kolbenglas giessen, und, wenn dessen ein M[...] ein Qventlein Zimmetöl, oder Zimmet- und [...] beressentz jedes ein halbes Quentlein, Nägl[...] einen Scrupel, Anisöel anderthalbes Quent[...] und ein Quentlein Saffranessentz darein thun, [...] les untereinander mischen, und davon täglic[...] nem Menschen ein halbes Löfflein voll einneh[...] lassen, das behütet den Menschen vor dem Sc[...] ge und andern zustossenden Kranckheiten. Es [...] gen auch etliche Agtstein- und Cardamomenöl da[...] zu vermischen; äusserlich aber zu den kalten [...] sen zu gebrauchen, soll es auf nachfolgende A[...] zugerichtet werden: Nehmet 2 Pfund dieses [...] stes, thut darein Wacholder- und Terpenti[...] jedes ein Loth, Wachsöl ein halb Loth, Kümm[...] und Fenchelöl, jedes ein Quentgen, mischet a[...] unter einander und salbet die Glieder damit; [...] bringet dieselben in kurtzer Zeit wiederum zu rec[...] und wider die lahmen Glieder, so durch den Sc[...] getroffen worden, ist es das beste Mittel, w[...] n

nn sie fleißig damit salbet. Wem ein Arm oder
chenckel zu schwinden anfänget, der soll sich täg-
h viermahl damit salben, er geneset innerhalb
nig Tagen. Welchem Menschen die Flüsse
en, daß er sich weder wenden, noch regen kan,
n soll man alsbald den Nabel damit salben, so
treibet es das Grimmen im Leibe: Wenn man
r die Hüfften und Seiten offtmahls damit sal-
, vertreibet es das Seitenstechen. So man
Rückgrad damit bestreichet, hilfft es denen, wel-
mit langwierigen Fiebern behafftet sind.
enn aber dieser Geist allein zur Stärckung des
uptes gebrauchet werden soll, mag man ihn
Majoran- und Krausemüntzenöl zurichten, und
Hauptwirbel damit bestreichen und salben; so
n aber das Gedächtnis stärcken will, soll man
Hintertheil des Hauptes damit schmieren.
ricola macht nun auch über diesen Proceß seine
nmerckung und saget: Popp stelle hierinne erst-
i vor, wie man den einfachen Geist aus dem
ine zurichten solle, darnach wie solcher zu Aus-
ng der Tincturen aus den Mineralien und
allen zugerichtet werden könne, nemlich mit
Weinsteinsaltze, davon droben auch schon
dung geschehen: Und denn, wie er mit Spe-
i zu allerley Kranckheiten solle vermischet wer-
In dem vorhergehenden Processe habe
icola in seiner Anmerckung angezeiget, daß
bald zu einem einfachen Geiste, der aus den Erd-
ichsen die Essentzen zöge, gelangen könne;
r sey nicht nöthig selbiges allhier zu wiederho-
Und sey diese Manier sehr gemein, wie man
das vegetabilische Menstruum zurichten solle,
etallen-Tincturen damit zu erlangen, darzu
etwas mehrerer Fleiß und Kunst angewen-
erden; es sey zwar wahr, daß das Wenstein-
in seiner Schlüssel sey, die harten Bande der
llen aufzuschliessen, und ihre Tincturen zu er-
n; aber der zehende Laborante könte nicht
damit umgehen. Er wolle allhier noch eine
Manier verzeichnen, aus allen Metallen ihre
tzen gar geschwinde zu ziehen, beydes mit dem
abilischen und dem thierischen Weinsteine;
egetabilische Weinstein-Arcan werde also be-
: Nehmet des besten Weinsteins ein Pfund
lerschönsten Salpeters ein halb Pfund, ma-
in subtiles Pulver daraus, thut es in ein
nglas, giesset des zuvor beschriebenen und
h zugerichteten Weingeistes so viel darauf,
vier Queer-Finger darüber gehe, verma-
as Glas wohl, lasset es in einen Dunstbade
age digeriren, alsdenn setzet auf das Glas ei-
elm, und destilliret den Geist bis auf die Tro-
erab, giesset den Geist wieder darüber, lasset
chmahls digeriren, und ziehet ihn wieder
herüber, bis das meiste alle über den Helm
en, so wird der Weingeist eine gantz feurige
an sich nehmen, diesen mischet denn unter
rthon, machet Kügelein daraus, und lasset
n der Lufft trocken werden. Darnach de-
, alles aus einer Retorte durchs Stuffen-
o steiget der weinsteinisirte Weingeist in ei-
ntz feurigen Eigenschafft herüber, und da-
n man aus den calcinirten Metallen und
alien die Tincturen gar leicht ausziehen.
Manier ist leicht zu bewerckstelligen, und viel
besser, als diejenige, welche von den gemeinen La-
boranten erdacht ist. Der thierische Weinstein-
geist ist bereits im XLIII Bande, p. 1397 abgehan-
delt worden. Nun kommt Agricola auf die Me-
dicamente, welche Popp mit dem Weingeiste zu
verfertigen lehret, und welche zu den meisten Haupt-
Kranckheiten als zum Schlage, die Lähmung, das
Gedächtnis zu stärcken, und zu dergleichen dienen
sollen, die er denn in seinem Werthe lässet, bey
dieser Gelegenheit aber etliche von seiner Compo-
sition, meldet, mit welchen er stattliche Curen nicht
nur in allerley Hauptbeschwerungen, sondern auch
bey andern Kranckheiten will gethan haben. Hie-
her gehören nun seine Schlagwasser, welche von
uns bereits im XXXIV Bande, p. 1752 u. ff. ab-
gehandelt worden; ingleichen sein äusserlicher Läh-
mungsgeist, der im XXXIX Bande, p. 208 nach-
zulesen. Endlich hat Popp noch eine Art, den
Weingeist zu verfertigen, und selbigen innerlich
und äusserlich zu gebrauchen, davon der Proceß
dieser ist: Nehmet Weingeist, der zum fünfften
mahle herüber destilliret, darein leget warmes
Weitzenbrod, verschliesset das Glas, und lasset es
vierzehen Tage in der Circulation über gelindem
Feuer stehen: Denn destilliret den Geist wieder
herüber, so habt ihr beyde Geister, aus dem Wei-
ne und aus dem Brode gantz subtil beysammen, die-
sen schlaget hernach zu ohngefehr auf jedes Maas
Weingeist, ein Quentgen Zimmeressentz, Bisam
und Amber, jedes ein halb Quentgen, desgleichen
von der Corallen- und Perlenessentz, jedes ein Loth,
mischet alles unter einander, und lasset davon ge-
brauchen; es stärcket, das Gehirne, das Hertz,
und die Leber, vertreibet die Flüsse und bringet gu-
te Dauung: Auch stärcket es die Lebensgeister des
Menschen, giebt eine gute Nahrung, und erhält
die schwache und blöde Natur in gutem Wesen.
Dieser Proceß, schreibet Agricola, zeiget auch
einen feinen stärckenden Geist an, der gar wohl zu
gebrauchen, indem er die vornehmsten Hertzstär-
ckungen in sich begreiffet, aber für die Weiber taugt
er nicht, weil sie den Bisam und Amber nicht ver-
tragen können: Wenn aber diese beyde Stücke
aussen gelassen würden, so können sie ihn mit Nutzen
gebrauchen, sonderlich, wenn sie mit schweren
Fusse gehen: Denn er stärcket die Mutter und
Frucht, und lässet ihnen nicht leicht, einen Zufall
zukommen; es muß aber dieses Elexir wohl zuge-
richtet seyn, sonderlich die Perllen- und Corallen-
essentz, als woran das meiste gelegen.

Weingeist, (philosophischer) Lulls, *Spiritus Vini philosophicus*, Lullii, wie er solchen in seinem Buche, de Quinta Essentia, Can. I. Dist. I. und aus diesem **Jungken** in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen, in **Popps** Chymische Artzneyen, p 142 u. ff. beschreibet. Nehmet ro-
then oder weissen Wein, und zwar von dem besten,
welchen man haben kan; oder, nehmet wenig-
stens einen Wein, der da sey, wie er wolle, wenn
er nur nicht säuerlich ist. Davon nehmet nun, we-
der zu viel, noch zu wenig, und destilliret, wie ge-
bräuchlich durch kupfferne Armröhren, den
Branntewein herüber; solchen rectificiret hernach
aufs höchste viermahl, und ist zu mercken, daß
dreymahl gnung ist, nur muß man die Fugen wohl
verma-

vermachen, damit der Branntewein nicht verfliege, und haben darinne die meisten gefehlet, indem sie vermeynet, daß man ihn sieben mahl rectificiren müsse. Das untrügliche Kennzeichen aber der vollkommenen Rectification lasset dieses seyn, wenn ihr sehet, daß ein darinnen angefeuchtes Stückgen Zucker, wenn man es zum Feuer bringet, so gut, als Branntewein verbrennet. Habt ihr nun also den Weingeist auf vorgeschriebene Art bereitet, so habt ihr diejenige Materie erhalten, welche die Quintessentz zur Würckung bringet; Nehmet dannenhero selbigen, und giesset ihn in ein Circuliergefässe, oder in einen Pelican, vermachet dessen Mündung aufs beste mit Weyrauch, oder weichen Mastix, oder mit ungelöschtem und mit Eyweiß vermengtem Kalcke, und setzet das Geschirr in den wärmsten natürlichen Pferdemist, oder in Weintreber, welchen zufälliger Weise keine Wärme entgehen mag, so da geschiehet, wenn man viel von angeführten Sachen, etwan 30 Fuder, in einen Winckel des Hauses werffen lässet. Dieses muß darum geschehen, damit dem Gefässe nicht die Wärme fehle: Weil, wenn solche mangeln solte, die Circulation des Weingeistes Schaden leiden, und man dasjenige nicht erlangen würde, was man suchte; hat man aber durch anhaldende Circulation eine beständige Wärme gegeben, so wird sich die Quintessentz in einer Himmelsfarbe abscheiden, welches sich mit einer durchschneidenden Linie zu erkennen giebet, so den obern Theil, nemlich die Quintessentz, von dem untern theilet, das ist, von den Hefen, welche in dem trüben Satze sind. Nachdem die Circulationen viele Tage, entweder in einem Circuliergefässe, oder einem Pelicane gedauret haben, so öffnet man die verstopffte Mündung; und wenn ein wunderbarer Geruch herausgehet, dergestalt, daß nichts in der Welt mit selbigem verglichen werden kan, auch dieser sich so weit erstrecket, daß das in einem Winckel des Hauses stehende Gefäß, durch eine unsichtbare Krafft, alle eingehende Menschen, oder, wenn es auf einem Thurme stehet, alle Vögel, denen dieser Geruch unter die Nase kommt, an sich ziehet, und machet, daß sie dabey stehen bleiben, so hat man die wahre Quintessentz. Solte sich aber diese anziehende Krafft nicht äussern, so macht man das Gefässe wieder zu, wie vorher, setzet es an den angewiesenen Ort, und lässet es daselbst so lange stehen, bis man obgedachte Probe siehet. Diese Quintessentz aber wird besagten Geruch nicht haben, auch in dem Munde nicht wie Branntewein brennen, daferne sich der Cörper nicht darinne aufgelöset hat. Die Philosophen nennen sie den Schlüssel, ingleichen den Himmel der gantzen philosophischen Kunst. Dieses ist **Lulls** Beschreibung von dem Philosophischen Weingeiste: Ob nun diese den Worten nach zu verstehen sey, u. ob ein gemeiner weisser oder rother Wein, wie er aus den Trauben gepresset, und durch die Gährung dazu gebracht worden, zu verstehen sey, ohne einige andere Vorarbeit, als welche dieser Proceß anweiset, darinne machet **Seger a Weidenfeld** p. 14 einen Zweiffel, wenn er in seiner Erklärung über diesen Lullischen Proceß also schreibet: „Allein, da die übrigen Essentzen alle, vermittelst einer Essentz bereitet werden, so soll diese erste „Weinessentz blos, vermöge ihrer eigenthüml „Krafft, aus ihren Hefen und Unreinigk „aufsteigen; daher die Zurichtung des Philos „schen rothen oder weissen Weins das Werc „gantzen geheimen Chymie am allerschwerster „dunckelsten macht.„ Hieraus scheinet mahls, daß der gemeine Wein vorher noch Vorarbeit ausstehen muß, ehe er den Nahme philosophischen Weins, daraus denn der ph phische Weingeist gezogen wird, erlanget, dann **Seger a Weidenfeld** in seinen Ope curiosis, de Secretis Adeptorum, weitere N richt davon giebet. Man findet auch bey **Guidon Magnus de Monte** Unterrich von, als welcher den Proceß deutlich also besc bet: Nehmet 24 Maas des besten rothen W welcher besser ist, als der weisse, thut diesen in Kolben, und lutiret einen Helm wohl dar denn destilliret so lange aus dem Frauenbade über, bis der Wein eine braune dicke Materie, Honig, zurücke läßt. Diese dicke Materie den 24 Kannen theilet in zwey Theile, thut zwey grosse Vorlagen, setzet sie ins Frauen und giesset den Wein darauf, so davon destil worden, vermachet die Vorlagen mit einem den Helm wohl, und lasset es sechs Wochen faulen; alsdenn schwimmet oben auf dem W ein grünes Oel, welches zu scheiden. W denn die sechs Wochen vorbey, so lutiret au Vorlage einen Helm, und destilliret den Bran wein im Bade so lange herüber, als er gehet, dessen wird ohngefehr anderthalbes Maas Das Zurückgebliebene thut in einen grossen ben von ohngefehr drey Maaßen, setzet diesen Frauenbad und destilliret das Phlegma da Man kan das Zurückgebliebene in etliche ben thun, und also auf einmahl von seinem Ph ma befreyen, bis überall etwan ein Maas cke bleibet, oder so lange, bis es eine Honig cke erlanget, und oben auf eine Haut gen net; das nimmt man denn, und setzet es mit Kolben in einen kalten Keller, oder in ka Wasser, so schüsset ein Saltz an, welches n heraus nimmt, mit dem übrigen Nasse aber ter also fortfähret, daß man es im Frauenb ferner bis auf ein Häutgen abziehet, und d wieder zum Saltze anschüssen lässet, auch ges so lange thut, als es anschüsset und S giebet; so hat man das Weinsaltz. Nun ve chet den oben abgezogenen Branntewein ob starck genung, wo nicht, so muß er rectifici werden, bis er die Probe thut, welche **Lull** schreibet: Nemlich, daß, wenn Zucker darein netzet wird, derselbige, gleich dem Branntew verbrennet. **Guido** saget, er sey starck gnu wenn Tüchlein darein genetzet, angezündet brennen. Nehmet denn dieses Weingeistes Pfund, Weinsaltz acht Loth, giesset alles mit ander in einen Kolben, den verlutiret wohl seinem Helm, und destilliret aus dem Fra bade. Das Herüberdestillirte giesset wieder das Zurückgebliebene in den Kolben, destillir wieder davon, und solches thut zum vierten n le, so habt ihr das kleine Circulat, oder das ne vegetabilische Menstruum. Will man grosse Circulat haben, so nimmt man des W gei

eines zwölff Loth, und des Weinsalzes acht Loth, thut beyde in einen Kolben mit seinem Helm wohl vermacht, und destilliret den Geist davon; schüttet ihn hernachmahls wiederum ab, destilliret ihn aber auch wieder davon, und widerholet solches zwölf mahl. Alsdenn nimt man alles, thut es wohl vermacht in ein Phiole, und setzet es vier Wochen lang in ein Dunstbad. Nach dieser Fäulniß nimt man alles aus der Phiole, thut es in einen Kolben und setzet einen doppelten Helm, zwey Hüte über einander stehen, darauf, mit h vorgelegten zwey Recipienten, und destil ir im Frauenbade, so gehet der Geist in die bste, das Phlegma aber in die unterste Vor a. Wenn denn in dem untern Helm eine Schärffe zu gehen anfangen will, so höret man u. nimmt das Salz, welches zurücke geblie e. heraus, schüttet darüber den halben Theil e Geistes, die andere Hälfte aber thut man in i Vorlage, und destilliret das Weinsalz aus ei e Retorte darein. Das Uebergestiegene schüt et man wieder über das Zurückgebliebene, und e lliret es mit einander, so wird alles Salz ü steigen, und mithin wird man das scharffe struum, oder das flüchtig gemachte Alkali r lten, welches hernach mit andern Salzen o schärffer gemacht werden kan. Diese und ere Processe findet man bey dem **Lull**, **Gui** e und andern dergleichen Philosophen deutlich ng beschrieben, nur bleibet die Frage, was urch den philosophischen Wein verstehen, ob en gemeinen rothen oder weissen Wein, oder e auf gemeine Art davon destillirten Brannte n verstehen? **Seger a Weidenfeld** saget, p. über **Guidons** und **Paracels** Proceß, de piritu sive Essentia Vini dieses: „Aus den Re ten dieser Schrifftsteller sey zu ersehen, daß t rothe oder weisse Wein kein gemeiner, son n ein philosophischer sey, und solches sey das ige, was in diesen Büchern dunckel, und ht nach dem Buchstaben, sondern Gleichniß ise zu verstehen wäre.„ **Jungken** bleibet **Guidons** obigem deutschen Processe, und ibet, daß sie einen gemeinen Branntewein, o er zum erstenmahle vom Weine destilliret wird, ihren philosophischen Wein nennen.

Weingeist, (**weinsteinisirter**) **Lemerey**, e **Weinsteinisirter Weingeist**, Lemery.

Weingeister, *Spiritus Vinosi.* Mit dem hmen Geist oder Spiritus, pflegen die Chymi ein destillirtes Naß zu belegen, welches flüch subtil, durchdringend und würckend ist. rgleichen Naß ist nun entweder weinhaft, oder linisch oder urinös und sauer. Die Wein ter, von welchen wir hier reden, haben von n in Fluß gekommenen Schweffel das Vermö erlanget, daß sie sich leichtlich anzünden las Die Sachen, welche dergleichen Wein ter geben, haben sehr viel Schwefel bey sich, solche sind die Feldfrüchte, als Weitzen, Korn, acholderbeeren, süsse Kirschen, Pflaumen u. o. Wenn nun in diesen die ölichten schwef ten Theilgen in Fluß kommen, so steigen dergleichen sich leicht entzündende Weingeister in die Höhe, und diese sind gleichsam das Mittelding zwischen Wasser und Oel. Der Schlüssel aber, wodurch gedachte schweflichte Theilgen aufgeschlossen und zum Flüssen geschickt gemacht werden, ist die Gährung. Vermittelst dieser leidet der Schweffel unterschiedne Veränderungen, ehe er anfängt geistreich zu werden. Denn erstlich wird er dadurch kleine gemacht, dann aufgelöst, hernach aufgeblasen und wenn er anfängt zu erhitzen, so breitet er sich in dem Wasser aus. Demnach haben die Weingeister ihren Ursprung aus einem Schweffel, welcher weder alzu flüchtig, noch alzu standhafft, sondern unter diesen zweyen der mittelmäßige ist, und der vermöge der Gährung ausgebreitet, aus einander gesetzt, und mit dem flüchtigen Saltze verdünnet worden. Dahero erhalten wir nur die Weingeister durch die eigentlich so genannte Gährung, da kein Safft und kein Naß ohne vorhergegangener Gährung einen Weingeist giebt. Dieses erhellet aus dem Exempel des Mostes, welcher zwar, wenn er frisch destilliret oder abgekocht worden, einen gesottenen Wein, mit nichten aber einen Weingeist giebt. Ueberhaupt aber kan man aus allen Erdgewächsen Weingeister herausbringen. Hierbey aber haben diejenigen Theile der Erdgewächse den Vorzug, welche einen zum Fluß sehr geschickten Schweffel in sich halten. Dergleichen sind erstlich die flüßigen weinreichen Säffte, in welchen die schweflichten Theile recht reif und süsse geworden sind. Dahero je süsser der Most, oder ein andrer weinreicher Safft ist, desto mehr Geist bekommen wir daraus, wenn man den Safft hat gähren lassen. Zum andern haben alle zusammengeronnene weinreiche Säffte einen solchen Schweffel, wie z. E. der Zucker und das Honig, von welchen eben auch vermittelst der Gährung, wenn der Schweffel zum Fluß gebracht worden, Weingeister aufsteigen. Denn das Honig ist nichts anders als ein balsamischer Safft der Pflantzen, so von den Bienen gesammlet worden ist. Drittens geben auch vermittelst der Gährung die Saamen, die Beeren, Körner, u. s. w. einen Weingeist, wenn sie nur mit einem häufigen und subtilen Schwefel begabt sind. Denn was ein Oel bey sich hat, giebt auch einen Geist. Zum Exempel aus dem Wacholderbeeren bekommen wir so wohl einen Geist als ein Oel in ziemlicher Menge. Die Weingeister aber sind entweder einfach oder zusammengesetzt. Ein einfacher Weingeist heist derjenige, welcher durch die Gährung nur dahin gebracht wird, daß er sich leicht anzünden läst, und weinreich wird, sonst aber keine andre Eigenschafften dadurch bekömmt. Ein zusammengesetzter Weingeist aber wird derjenige genannt, welcher zugleich von andern mehr oder wenigern Dingen, die ihm beygesetzt und mit destilliret worden, Kräfte überkommen hat. Dergleichen sind der Schlagspiritus, der Hauptstärckende Mastixbranntewein. Man hat auch einen regenerirten Branntewein, z. E. den Weingeist mit Bley abgezogen. Der Branntewein überhaupt ist gleichsam ein allgemeines Naß, welches alle Cörper auflöst. Denn er

er nimmt so wohl die ölichten aromatischen, flüchtigen, saltzigten, als auch die sauren Theilgen mit über den Helm. Daß mit dem Brannte-wein die aromatischen Theile, so zugleich ein ölichtes flüchtiges Saltz haben, mit übergehen, kan man daraus sehen, weil dergleichen aromatische geistreiche Wasser, wenn sie mit schlechten Wasser vermischt werden, eine weißliche Farbe an sich nehmen, und sich so wohl durch den Geruch als Geschmack zu erkennen geben. Daß aber flüchtige saltzige Theile mit dem Brannte-wein übergehen, zeiget der Löffelkraut-Spiritus, und der Salmiackgeist mit Wein gemacht. Also nimmt auch der Branntewein die sauren Theile an sich, und wenn er sie versüsset hat, so führt er selbige mit sich über, wie wir solches aus dem versüßten Salpetergeiste und aus dem versüßten Saltzgeiste beweisen können. Es pflegen aber alle Weingeister in Striemen über den Helm zu gehen, welches von den aufgelösten ölichten Theilgen herkömmt. Und diese Striemen geben auch das gewisseste Kennzeichen im Destilliren ab, dadurch man die Weingeister von den schlechten Wassern unterscheiden kan. Es nimt auch der Branntewein, wenn er mit einem Alkali geschärfft wird, die destillirten aromatischen flüchtigen Oele an sich, und alsdenn macht er mit sauren Sachen keine Aufwallung. Aus diesem vorher fest gesetzten Grunde kan man mit leichter Mühe das von Sylven so sehr angepriesene flüchtige ölichte Saltz verfertigen. Denn ein Weingeist nimmt kein Oel an sich, wenn nicht ein alcalinisches Saltz, welches entweder flüchtig oder fix seyn mag, vorher zum Weingeiste gesetzt worden. Denn dieses macht eben, daß das Oel in den Weingeist eindringen kan. Der Weingeist löset auch alle Hartze und subtile Schweffel auf. Dieses erhellet aus dem Jalappenhartz, und aus dem Scammonienhartz. In den Tincturen und Essenzien aber hält er den Schweffel daß er nicht verfliege.

Weingeister, (zusammengesetzte sauere und) *Spiritus Compositi Acidi Vinosi*, siehe **Zusammengesetzte Geister.**

Wein-Geld, siehe **Wein-Steuer.**

Weingert, siehe **Weinberg.**

Wein, die goldene Ader zu befördern, Forbergers.

Rec. Rad. Polypod. ℥ii.
Cichor.
Helen.
Ari.
Elleb. nigr. aa. ℥i.
Rhabarb. ℥ß.
Flor. Cent. min. Pj.
Hb. Marrub. alb. Mi.
Fol. Senn. S. S. ℥ii.

Ex Incis. F. Species zu drey Kannen Wein, täglich dreymahl, ein Weinglas voll zu trincken. Oder:

Rec. Rad. Polypod. ℥ii.
Raphan. rustic.
Ari. aa. ℥i.
Hb. Nasturt. aquat.
Trif. fibr.
Cochlear. aa. Mi.
Rhabarb. el. ℥ß.

Ex Incis. F. Nodulus zu drey Kannen [...] täglich dreymahl ein Weinglas voll zu g[...]chen.

Wein, darinne Gold gelöschet. [...] wird nach d s **Wohlerfahrnen** und [...]sen **Kellermeisters** Angeben, im II [...] seines Kunstbuchs, p. 539. also zuger[...] Man nimmt des allerfeinsten Goldes, [...] es und löschet es 5. oder 6 mahl in [...] ab, hernach läst man den Wein lauter [...]den. Dieser Wein erquickt das Hertz, [...]diget den verstandenen Harn, und ist [...] Aussätzigen gut.

Weingrün, siehe **Inngrün**, im XIV [...]de, p. 712.

Wein-Gülden, oder **Wein-und T[...] Gülden**, siehe **Treid-Gulden**, im XLV [...]de, p. 357.

Wein-Gült, siehe **Wein-Steuer.**

Weinhacke, Weinhaue, ist ein mit e[...] scharffen fast dreyeckigten Eisen, mit ei[...] langen höltzernen Stiel versehenes Werck[...] dessen man sich in den Weinbergen und [...]hauung der Erde bedienet.

Wein-Händler, und Wein-Schencken, [...] *Vinarii*, oder *Vini venditores*, und *Oenop[...]* Sind diejenigen, welche den entweder aus i[...] eigenen Weinbergen selbst genommenen oder [...] grossen Stücken und Parthehen anderwärts e[...]kaufften Wein hernach wieder bey gantzen St[...] Fässern, Ahmen und Eymern, ins Grosse wie [...] verkauffen oder auch bey Kannen und Maa[...] auszapffen, und noch darzu sitzende Trinckg[...] halten, denen sie bey gantzen und halben M[...]sen auszapffen, und ihnen darzu bequeme St[...]gen oder Cabinete einräumen, da sie ein gut [...]spräche bey einem guten Glaß Weine mit ein[...]der halten können. Jene nennet man insbe[...]dere **Wein-Händler**; diese aber **Wein-Sch[...]cken**, oder **Wein-Wirthe**, und nachdem sie [...]wann gar im Raths-Keller zu gebieten habe[...] **Keller-Meister** oder **Hauptleute**, keineswe[...] aber **Wirthe**, vielweniger **Krüger**, [...] jener Nahme denen Herbergirern, dieser der[...] Bier-Schencken, und welche gemeine Bier-G[...]setzen, zukommen kan; Da hingegen der We[...]schencke ein weit fürtreflicher Object, nemlich [...] edlen Wein, unter den Händen hat, mehrenthe[...] von honetten Leuten in seiner Behausung besu[...] wird, und dabey auch gemeiniglich ins Grosse [...] Weinen handelt, und daher für einen ansehn[...]chen Kauffmann, sonderlich in grossen See-St[...]ten, mit paßiren kan; Worzu noch an viel[...]

in-Schencken die Wissenschafft des Löblichen
[illegible]er- und Faßbinder-Handwercks oder viel-
[illegible] Kunst erfordert wird, welche wie dieselbe
[illegible] viel mit der Geometrie oder Algebra zu thun
[illegible] wenn sie anders recht aus dem Grunde will
[illegible]egrübelt werden, also auch denjenigen, der sie
[illegible]schaffen inne hat, zu einem gelehrten und an-
[illegible]enen Manne machen kan. Dannenhero
[illegible]enigen Eltern nicht übel thun, welche, wenn
[illegible]re Kinder das Küper- oder Faßbinder-Hand-
[illegible]k, und folglich die so genannte Weinverlaß-
Profeßion, wollen lernen lassen, damit sie
[illegible] oder morgen den Weinhandel oder Schanck
[illegible] besser verstehen mögen, selbigen erstlich die
[illegible]damente in der Zeichnung und Geometrie
[illegible]ingen lassen, damit sie bey dem Meister so
[illegible]eichter die Kunst fassen, und in die Vorthei-
[illegible] ihnen dabey gewiesen werden, sich besser
[illegible]en und finden können. Was den Wein-
[illegible]el an sich selbst betrifft; so ist solches ein ge-
[illegible]ter, anmuthiger, ehrlicher und uralter, dabey
[illegible] auch ein kostbarer, künstlicher, nützlicher,
[illegible]ltiger und vielen Gefährlichkeiten und Be-
[illegible]unterworffener Handel. Gesegnet ist er,
[illegible] den aus der Erde, aus einem dürren und
[illegible]sehnlichen Holtze, hervorgequollenen Seegen
[illegible], nemlich den Wein, zum Objecte hat, und
[illegible]ner Materie umgehet, in welcher vielmahls
[illegible]augenscheinliche Seegen Gottes sich hervor
[illegible]n, bey welchem mancher Weinhändler sich
[illegible]o wohl befunden, daß grosse Capitalien auf
[illegible]n Weinhandel verdienet werden. An-
[illegible]g ist er, weil der Wein, welcher des Men-
[illegible] Hertz erfreuet, auch dem Weinhändler
[illegible]hmlich auf seinem Tische wohl zu statten
[illegible]t. Die Ehrlichkeit dieses Handels erhellet
[illegible]s, weil wir sehen, daß die Weinhändler
[illegible]ssen Städten einen ansehnlichen Rang un-
[illegible]en Kaufleuten besitzen, und gantze Magi-
[illegible], ja selbst Fürsten und Herren und Präla-
[illegible]antze Klöster und Gottes-Häuser, die auf
[illegible] Domainen und Cammer-Kirchen und Klo-
[illegible] Gütern gewonnene Weine verkauffen und
[illegible]deln lassen, welches nicht geschehen würde,
[illegible] solcher Handel nicht löblich und ehrlich wä-
[illegible] Das Alterthum dieses Handels wird da-
[illegible]rhärtet, weil gleich nach der Sündfluth die-
[illegible], welche mehr Wein gebauet als sie zu ih-
[illegible]außgeräthe nöthig gehabt, solchen Zweifels
[illegible]werden verkaufft und andern überlassen ha-
[illegible] Also hohlten die von Damascus allerley
[illegible]en, vornemlich aber starcken Wein, von
[illegible], wie zu lesen im 18. Vers des 27. Cap.
[illegible]ielis. Kostbar ist dieser Handel, weil
[illegible]osses Capital in solchem steckt, und viel
[illegible] und Unkosten dafür müssen bezahlt wer-
[illegible] Künstlich mögen wir ihn nennen, weil
[illegible]fältiger Zubereitung, sonderlich aber das
[illegible]annte Verschneiden oder Versetzen nö-
[illegible]at; da nemlich ein geringer Wein mit
[illegible] bessern vermischet wird, daß er hernach
[illegible]m gewissen Preiße kan verkaufft werden,
[illegible]n Preiß, und wieviel des schlechten zu
[illegible]ringern beygesetzt werden muß, die künst.
[illegible]egula Allegationis lehret: z. E. 3 Ahm a
10 Rthl. $1\frac{1}{2}$. Ahm a 11 Rthl. und $9\frac{1}{2}$. Ahm
a $13\frac{1}{2}$. Rthl. werden in ein Faß abgestochen,
aus diesem Fasse und aus einem andern, da-
von die Ahm $16\frac{1}{2}$. Rthl. gilt, will einer 10.
Ahm haben, und also vor die Ahm durchein-
ander 15 Rthl. geben; fragt sichs, wie viel aus
jedem Fasse muß gezogen werden? Antwort,
aus dem ersten $3\frac{3}{4}$. aus dem andern $6\frac{1}{4}$. Ahm.
Ingleichen ein Weinschencke hat viererley Fran-
cken-Wein, davon der Eimer A. 22. B. 18.
C. 20. und D. 12. St. werth ist. Von die-
sem Weine will er ein Stück von 60. Eymern
mischen und füllen, also, daß der Eymer auf
17 St. zu stehen kommt: Fragt sichs, wie viel
Eymer jegliches Weins müsse genommen wer-
den? Antwort: von A. B. C. eines so viel, als
des andern, und von D. $22\frac{1}{2}$. Eymer. Künst-
lich ist ferner der Weinhandel wegen der Zu-
bereitung, daß ein Weinhändler wisse, wie er
seine guten Weine erhalten, die verdorbenen
wieder zu rechte bringen, ihnen einen sonderli-
chen guten Geschmack geben, und was er für
Ingredientien hierzu gebrauchen müsse. Nütz-
lich ist dieser Handel, weil dem gemeinen We-
sen zu Ehren und in Freuden-Fällen, (indem
der Wein des Menschen Hertz erfreuet) und
auch denen Patienten, als welchen er vielmahls
eine Artzeney ist, desgleichen den Apotheckern,
die ihn zur Bereitung vielerley Artzneyen ge-
brauchen, damit gedienet wird. Sorgfältig ist
auch der Weinhandel, theils wegen der Ueber-
fahrt, daß solche nicht zu Lande oder Wasser
gehindert, der Wein vor contraband erkläret,
Preiß gemacht, bezwickt, von Schiffern und
Fuhrleuten verfälscht, ein Faß leck, oder dem-
selben gar der Boden ausgestossen werde, daß
der Wein nicht in die Arbeit komme, versäu-
re oder andere Zufälle habe, welches eben die
Gefährlichkeiten sind, denen der Wein unter-
worffen ist; Der Betrug aber, der bey dem
Weinhandel vorgehet, wird entweder von den
Schiffern oder Fuhrleuten, die solchen mit
Wasser verfälschen, nachdem sie des erstern ei-
ne gute Portion abgezapft, oder von denen
Weinhändlern selbst verübet, wenn sie die gu-
ten Weine auf vielerley Manier umtauffen,
auch wohl gar solche Ingredientien zu ihrer
Wein-Brauerey nehmen, welche beydes, so
wohl der Gesundheit, als dem Leben der Men-
schen selbst, schädlich sind. Es wird auch be-
trüglich im Weinhandel verfahren, wenn man
quid pro quo, schlechte für gute, geschmierete
vor pure, Francken- vor Rhein- Landwein vor
Champagner, Rosinen-Wein vor Ungarischen,
oder Italienischen und Spanischen verkaufft.
Vielmahls trägt es sich auch zu, daß vorneh-
me Weinhändler grosse Lieferungen an Fürst-
liche Höfe bekommen, und desfalls mit dem
Titel der Hof-Factors beehret werden, zugleich
aber auch in dem Stande seyn müssen, daß
sie eine solche Quantität und Qualität von
Weinen, als verlanget wird, jederzeit im Vor-
rath haben, oder doch, wo solche bald anzuschaf-
fen, die Wege wissen mögen. Kauffm. Lex.
IV. Theil. Von dem Wein verfälschen und
verwech-

verwechseln siehe besser unten, bey den Worten: **Wein verfälschen**, einen besondern Articel; wie auch **Weinschanck**.

Weinhaffter-Liquer. Solchen verfertiget man also: Nehmet guten Speise-Zucker ein Pfund, zerlasset ihn in sechs Pfunden klarem Brunnenwasser; soll der Wein stärcker und annehmlicher seyn, so nehmet mehr Zucker, etwann noch ein halbes Pfund dazu. Wenn der Zucker zergangen ist, thut man ein wenig Hefen von Weitzenbier hinein, und setzet es in die Digestion, daß es gantz gelinde gähre; Wenn die Gährung vergangen, und sich alles zu Boden gesetzet, färbet man den Wein mit rothen oder gelben Santel. Dieser Wein ist den Hypochondristen sehr gut: indem er den Leib offen erhält. Wer den Wein stärcker haben will, der lasse ihn verbunden gähren. Allein, dieser Wein, wo er nicht in einem sehr frischen Keller aufgehoben wird, gehet innerhalb vierzehen Tagen in einem Eßig, der, in Ansehung der Schärffe, keinem metallischen Eß g: weichet.

Weinhaffter Salmiacgeist, Brandenburgischer, siehe **Salmiacgeist, (Weinhafter) Brandenburgischer**, im XXXIII Bande, p. 1073.

Weinhaffte Vitriolsäuere, siehe **Vitriol- (oder Salpeter-) Säuere**, im XLIX Bande, p. 299.

Weinhagen, (Johann Adolph), war im Jahr 1735. Vice-Syndicus zu Hildesheim. **Göttens** jetztlebendes Gelehrtes Europa Theil I. p. 771.

Wein zum halben Schlage, aus dem Friedel.

Rec. Cort. Aurant.
Calam. aromat.
Rasur. lign. Sassafr.
Rad. Angelic. aa. ℥ß.
Herb. Rorismar.
Majoran aa. Mj.
Trochisc. agaric. ℥ß.
Alhand. ʒj.
Rad. Helleb. nigr. ʒvj.
Cinamom.
Cubebar. aa. ʒiij.
Spir. Sal. Ammon. ʒij.

M. D. S. Species zu einen Maaß Frantzweine; wovon des Tages zwey bis drey Spitzgläsgen voll zu trincken.

Wein-Handel, oder Wein-Verkauf, Lat. *Negotiatio cum vino*, oder *Venditio vini*, ist eigentlich zweyerley, als der Handel ins Grosse, und denn der Ausschanck. Jener erstrecket sich über See und Land, daß nemlich die Schiffs-Leute gantze Schiffs-Ladungen aus Franckreich und Spanien, von Frantzösischen und Spanischen Weinen, Secten, Branntweinen und Eß men lassen, oder auch Fuderweise denselbe Rheinstrom aus dem Würtenberger- und cken-Lande, oder aus Ungarn und Oeste verschreiben, und wenn solcher in den Kel bracht, selbigen bey Pipen, Ohmen, Oxh Tiercen, Eymern, Anthal, Anckeren, chen, Vierteln, Kannen und Maassen, ve sen; wiewohl diese letztere kleine Maaß lung mehr zum Ausschanck, als dem Wei del ins Grosse gehöret. Bey diesem ist nu ner die Erhaltung und Zubereitung des ei genen Weines in Acht zu nehmen, durch chen, schön oder lauter machen, und ver den, das ist, einen schlechten mit gutem dergestalt zu verbinden, daß dieser jenen üb gen könne, welches gewisser massen bey handlungen erfordert wird, und zugelasse wenn man nur nicht die Billigkeit oder des Röm. Reichs Policey-Ordnung darinnen schreitet, und den Wein entweder gar zu sehr sert, oder mit solchen Ingredientien zube und verfälschet, welche des Menschen Gesu schädlich seyn können. Siehe **Weinkän** wie auch **Weinschanck**, und **Wein v schen.**

Weinhart, Doctor und Stiffts-Pr zu Anspach im Jahr 1525. wider welche Burgermeister und Rath zu Anspach gegen den Marggrafen Casimirn führten, er für und für seine alte Geigen, heydi Fabeln und Menschen-Tand, ja offenbar lich, verführlich und unchristlich predige, zu vielenmahlen so unzüchtige Worte au Cantzel triebe, daß mancher Bidermann Weib und Tochter Scham halben nicht in seine Predigt dörfe gehen lassen: D sie um seine Wegschaffung gebeten, hin ihren frommen Pfarr-Herrn und getreuen storen, **Johann Kurern**, höchlich gerü haben. Nun ist zwar **Weinhart** damahls Stifts-Prediger geblieben: Doch hat ihn Marggraf, das Wort Gottes lauter und nach dem Alten und Neuen Testamente zu digen, und nichts davon oder dazu zu befohlen, und zugleich verordnet, daß, so den Tagen, daß man Predigten hält, ko der Pfarrer **Kurer** und er des Abends zusammen kommen, und sich unter ein unterreden, das Evangelium einmüthigli predigen, doch nichts, das wider Gottes sey, damit nicht Irrsal werde: Und wen Pfarrer einmahl zum Prediger gehe, soll gen der Prediger zum Pfarrer gehen, es umgehe. Dieser Vorschlag war gu meynt, um das Gezänck auf der Cantzel z hüten: Aber bey so einem wilden Mens wie **Weinhart** war, konte nichts ander raus entstehen, als daß er des Abend Hause mit dem Pfarrer **Kurer** gezancket des andern Morgens desto ärger auf der tzel gewütet. **Johann Wilhelms** vo **Lith** Erläuterung der Reformations-H von 1524. biß 1528. p. 124. u. f.

Wein

Weinhart, (Ferdinand Carl) Herr von Thier-[illegible] und Volantsegg, ein Medicus im Anfange [des] 18 Jahrhunderts, war Kayserl. Rath und [Pro]fessor der Medicin zu Jnspruck, und schrieb:

1. Nucleum universæ medicinæ, in 3 Bänden, Padua 1715. und ebend. 1728. in 8; ingleichen Jnspruck 1734. in 8.
2. Medicum officiosum praxi rationali methodico-aphoristica cum selectis remediorum formulis instructum, Nürnb. 1715. und ebend. 1728. in 8. wieder aufgelegt.

[L]ingets Bibl. Scriptor. Medicor.

Weinhaue, siehe Weinhacke.

Wein zu den Hauptflüssen, welche vor[nehmlich] [bes]ters in die Augen und den Halß fallen.

Rec. Flor. Benonic.
Euphras.
Rosmarin. aa. Mj.
Fol. Senn. el. ℥i.
Rad. Cost. ℥iß.
Trochisc. agaric. ʒiii.
Zingiber. alb.
Zædoar. aa. ʒi.
Cardamom.
Cubebar. aa. ʒß.
Bacc. Junip. p. ii.

Schneide und mische alles zusammen, thue es in [ein] weiß taffend Säcklein, legs in einen steinern [Kru]g, gieß darüber ein Maas Wein, und laß es 24 [St]unden verdeckt stehen. Davon trincke des Ta[ge]s zweymahl, bey dem Mittagsessen einen guten [T]runck, wie auch nach dem Abendessen, ein ziem[lich] Glas voll, wiewohl dieser Schlafftrunck nicht [all]zeit nöthig.

Wein-Haus, oder Wein-Schencke, siehe in [den] Artickel: Weinschanck, und Weinschen[cke].

Weinhausen, Amt und Kloster, siehe Win[hausen].

Weinhausen, (Adolph) ein ehemahliger Cal[vin]ischer Bürger in Leipzig, welcher bey Lebzeiten [und] der Regierung Churfürst Augusts sich allda [nied]ergelassen, auch von dem Rath zur selbigen Zeit [zu ih]ren Bürger auf und angenommen wurde, und [all]da seine bürgerliche Nahrung, als Kaufmann[scha]fft und Factorey triebe, also daß er neben an[der]n Bürgern sein ehrliches Auskommen hatte. [E]r war aber derselbe der Calvinischen Lehre anhän[gig] und verkleinerte hierbey die reine Evangelische [L]ehre, hielte auch mit seines Glaubens Genossen [heim]liche und öffentliche Gemeinschafft und Be[rath]schlagung, ungeachtet er von den Visitatoren, [de]m Rath und insonderheit von D. Nicolaus [Se]lneccern, der ihn seines Glaubens-Bekänntni[sse]s wegen Rechenschafft zu geben, vor das Mini[ster]ium hatte fodern lassen, zur Rede gesetzet wor[den]; weswegen er bey männiglich, sonderlich beym [gem]einen Manne verhaßt wurde. Dieser Wein[hau]sen hatte sechs Studenten, so von Bern aus [de]m Schweitzerlande bürtig, die ihm wegen der Re[ligio]n anvertrauet waren, bey sich in seinem Hause und Tische. Unter denselben war ein Studiosus der Theologie, welcher D. Samuel Hubern, ehe er noch aus dem Berner-Gebiete in der Schweitz sich heraus gemacht, sehr wohl gekennet, und mit ihm Freundschafft gepflogen. Demnach nun D. Samuel Huber zu Wittenberg erfahren, daß dieser Student zu Leipzig bey Weinhausen anzutreffen, schickte er ihm im Jahr 1592, als er seine Protestation-Schrifft ausgehen lassen, dieselbe mit einem eigenen Bothen zu, die vormahls gepflogene Bekanntschafft hierdurch zu verneuern und zu continuiren. Als hierauf dieser Schweitzerische Student im Jahr 1593. nach Wittenberg reisete, hat D. Huber, als er solches erfahren, sich zu ihm in seine Wohnung begeben, auch ihn sodann zu sich zu Gaste gebeten, und zugleich vermeldet, wie er bald nach Leipzig kommen würde, da er denn auch ihr Gast seyn wolte. Als er nun darauf auch würcklich in Leipzig ankommen, haben ihn die Schweitzerischen Studenten in Weinhausens Hauß und zwar in seiner Studier-Stube zu Gaste gebethen, wie denn auch D. Johann Major allda mit gespeiset; Hierauf nun hat D. Huber unter andern Reden, auch Anlaß genommen, von den Calvinisten, und wie sie greuliche Lehre führten, viel zu reden; da sich denn Weinhausen der Calvinisten angenommen, und unter andern die Formulam Concordiä verachtet, auch dabey geläugnet, daß Christus nach seiner Menschheit allgegenwärtig sey; auf welches denn D. Huber vieles argumentiret und das Gegentheil dargethan, deme D. Major auch Beyfall gabe. Hierauf liesse sich Weinhausen sehr hart wider der Chur-Sachsen Administrator heraus, wie auch wider die Geistlichen, und wolte behaupten, D. Gundermann habe die Formulam Concordiä nicht unterschrieben, welches D. Huber nebst andern Sachen behaupten wolte, da es denn geschahe, daß derselbe mit D. Majorn auch im Streit, sonderlich wegen seines Buchs contra Kemedoncium geriethe, welcher so hefftig wurde, daß sie beyde fast zusammen gekommen wären, wenn nicht D. Huber endlich seinen Abschied genommen hätte. Darauf wurde Weinhausen den andern Tag auf das Rathhauß gefordert, und dieser Sache wegen auf etliche Artickel gefraget, davon er aber das meiste geleugnet, weswegen sie ihn auch nach Hause zu gehen geheissen. Den 26 May aber ist er wiederum auf das Rathhauß beschieden worden, da er denn auch D. Hubern daselbst gefunden. Worauf man sie denn alle beyde zugleich vor die vom Rath darzu verordnete Herren vernahm und gegen einander hörete. Da sich denn Weinhausen auf die ihm vorgelegte Artickel nach aller Möglichkeit verantwortete, allerhand Ursachen und Entschuldigungen, seine Sache zu beschönen und sich frey zu machen, hervor suchte, und endlich diesen Bescheid erhielte: Er solte nach Hause gehen, man hätte von dieser Sache nicht weiter mit ihm zu reden. Als nun D. Huber gesehen, daß er durch diese Mittel des Inquisition-Processes gegen Weinhausen nichts erhalten können, soll er dreyerley gesucht und gebethen haben. Erstlich, daß man ihm eine Abschrifft des Zeugnisses, so abgeleget worden, mittheilen solte, wie gleichfals die Universität deren Zeugen Aussage, so von ihnen abgehöret, ihm unter ihren Jnsiegel, in Abschrifft allbereit gegeben hätte;

Zum andern, solten sie Weinhausen auflegen, daß er ihm die Zehrung, so er in Leipzig verthan, zahlete; Zum dritten, solten sie Weinhausen in Arrest oder gefängliche Hafft nehmen. Welches ihm aber alles von denen Herren rund abgeschlagen wurde, denn es wider ihren Stylum und Brauch, daß sie Zeugnisse, so bey ihnen deponiret, einer Parth mittheileten; wüsten auch nicht, aus was Ursachen und Gründen des Rechtens, Weinhausen ihm seine Zehrung zu bezahlen schuldig seyn solte; vielweniger könnten sie Weinhausen mit Arrest oder Gefängniß belegen, sintemahl er ihr Bürger, und gegen diese Ansprüche gnungsam gesessen. So bald das Gerüchte von Weinhausen erschollen, ob solte er das gefährliche Gezäncke in seinem Hausse muthwilliger Weise angestifftet, angefangen, oder nur Anlaß darzu gegeben haben, war der gemeine Pöbel, bey welchem ohnedem Weinhausen verhaßt war, auf Mittel und Wege bedacht, sich an Weinhausen, in dessen Hausse D. Hubern dieser Schimpff wiederfahren, zu rächen. Denn man fand den 19 May Zettel nicht allein auf dem Marckte ausgestreuet, sondern auch an denen Eckhäusern und Collegiis angeschlagen, ohngefehr dieses Innhalts: "Ein jeder, der ein recht Lutherisch Hertz habe, solte sich des Abends um 6 Uhr auf dem Marckte einfinden, allda Adolph Weinhausen, des Calvinisten, Hauß zu stürmen, und welche Bürger recht Lutherisch wären, solten den Stürmern keinen Einhalt oder Hinderung thun." Als es nun Abend worden, hat sich auf bestimmte Zeit, ungefehr halb 9 Uhr, das dienstlose Gesinde, auch Handwercks-Pursche, eine grosse Anzahl (aber wenig Bürger) Bürgers Söhne und Studenten auf dem Marckt zusammen gefunden, und gedachten **Adolph Weinhausen** die Fenster eingeworffen. Ob sich nun wohl die Stadt-Knechte, nebst der zugegebenen Bürger-Wache möglichen Fleisses bemühete, solchen Muthwillen zu steuren, hat sich doch daran niemand gekehret, sondern immer fortgefahren, und die Wache mit Pflastersteinen zurück getrieben, daß sie die Flucht unter das Rathhauß nehmen müssen. Als auch **Weinhausen** etliche Schüsse aus dem Hausse gethan, hat erwehnte Rotte allererst angefangen, am hefftigsten zu stürmen, und die Hausthüre mit Hebe-Bäumen aufzulauffen, auch beständig geschrien: Es solte keiner, so im Hausse wäre, lebendig bleiben. Doch haben sich diesen Hausstürmern zwey Kaufleute, welche nicht allein Weinhausen aus dem Hausse zu gehen gerathen, sondern sich auch erboten, im Hausse zu bleiben, und nach aller Möglichkeit sein Weib und Kinder auf allem Fall zu schützen, beherzt widersetzet, und sich dermassen tapffer gewehret, daß keiner hinein kommen dürffen, wie gerne sie auch gewolt hätten. Mittler Zeit haben die andern Tumultuanten, weil sie sich wegen des beständigen Schiessens zu dem Hausse nicht nahen dürffen, einen Galgen auf den Naschmarckt, so gut sie denselben in Eil zusammen bringen können, aufgerichtet, und daran geschrieben: Hieran soll Weinhausen gehencket werden; welches vielleicht auch geschehen wäre, wenn sie ihn bekommen hätten. Endlich ist es zu Mitternacht stille und weiter nichts vorgenommen worden. Des andern Tages darauf aber hat sich der Lermen wieder angefangen, da es denn hefftiger

als vorhin angegangen, immassen nicht a
Jungen mit kleinen Steinen in die Küchen-
geworffen, sondern auch allerley Gesindel u.
wercks-Pursche die Haußthüre mit Gewalt
alles, was sie im Hausse angetroffen, zerb
zerschlagen, und verderbet, dergestalt, daß
seiner Kinder nicht verschonet hätten, wen
dieselbe auf des Raths Verordnung aus der
se geschaffet worden; worauf denn auf ei
lang auf Anordnung des Amt-Hauptma
Leipzig, wie auch des Hauptmanns auf de
senburg, der Lerm etlichermassen gestillet u
Hauß zugeschlossen worden, so bald sie al
Rücken gewendet, hat der gemeine Pöbel
hausens Hauß zum drittenmahl angefallen,
be aufs neue erbrochen, und gestürmet. B
lich dieser Tumult von der bewehrten Bürger
völlig gestillet und desselben ein Ende gemach
de. Es hat sich aber obgemeldeter A
Weinhausen bald im Anfange des Tumul
stecket, und ist in D. **Reiffschneiders** Bra
im Prühl verborgen gelegen, von dannen
Helleborns Heu-Boden kommen, und allt
verhalten, bis das eine Thor eröffnet worden,
denn auf einer Gutsche, mit Jungfer Sara,
schneiders Tochter, unter ihrem Rock oder E
ger verborgen hinaus gefahren, udd davon
men. Ein mehreres von ihm und des dah
standenen Tumults trifft man in **Vogels** Lei
Annal. p. 279 u. ff. an, desgleichen auch beym
dano Continuat. p. 583. **Thuano** Lib. CV.
p. 218. **Dressero** in der Sächß. Chron. p. 763.
denr. p. 204. in dem Autore des **Calvini**
Postreuters im andern Theil; in **Jacob F**
Relation Historic. Continuat. 1593. gedruckt, un
dern mehr. Insonderheit sind hiervon auch u
schiedliche Beschreibungen in öffentlichen T
ausgegangen, unter welchen **Johannes Hä**
von **Petnav** kurtze jedoch gründliche und n
hafftige Beschreibung des den 19 May in Le
erhobenen Tumults, darinnen, wie derselbig
Plünderung und Beraubung der Häuser, M
Brand und andern des Orts zuvor unerh
Thaten vollbracht worden, wer die Ursache
Rädelsführer desselbigen seyn, ohne Abbruc
Wahrheit mit allen Umständen, und mit me
Grund, als bis anhero von etlichen desselbigen
schreibern geschehen, vermeldet, und der Wah
begierigen in Druck verfertiget worden. Ged
im Jahr nach Christi Geburt M. D. XCIIII. d
nen gemeldter Autor in der Vorrede schreibet,
er dieser Tragödie mehrentheils selbst beygewo
berufft sich auch im Schluß gedachter Vo
auf das Zeugniß und Copie, so bey E. E.
the der Stadt Leipzig beygeleget, wie auch
die Confrontation so mit Weinhausen und
bern gehalten, ingleichen gerichtliche Absc
M. Ludovici Trübens, Schöpp-Schreibers,
Erasmi Ortlobens, Unter-Stadt-Schreib
und Tobiä Mostels, Notarii im Churf
Sächß. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, un
hero diese Geschichte unpartheyisch, grün
und der Wahrheit gemäß beschreiben wo
Allein daß besagter Autor die Wahrheit zier
gesparet, zeuget sowohl die vorangesetzte Vor
als die Beschreibung gemeldeten Tumults

Gn

nüge; Gestalt er die Lutherisch-gesinnten darin-
n zur Ungebühr angreifft, seinen Glaubens-Ge-
ssen aber, und Weinhausen jederzeit das Wort
det, und so viel ihm möglich, denselben verthei-
get und vertritt. Dahero des gemeldten Auto-
s Beschreibung vor unpartheyisch nicht paßiret
rden kan.

Wein-Hefen, Lat. *Vini fæces*, Frantz. *Lie
Vin*, heissen die, wenn nicht lange nach der
Weinlese der in die ersten Fässer gebrachte Wein
andern Gefässe übergebracht wird, auf dem
oden der erstern zurück gebliebene Hefen, welche
denn wiederum in die Kelter gebracht, und dar-
s ein neuer Wein, im Lateinischen *Vinum fæ-
tum* genannt, ausgepresset wird. **Calvinus**
Lex. Jur. v. *Vinum fæcatum*. Oder es sind
Weinhefen der dickste und gröbste Theil vom
eine, oder ein Theil seines Weinsteines, der zer-
sen, sich davon absondert, und auf den Boden
Fasses setzet. Sie führen viel flüchtiges Saltz
d Oel, zertreiben und zertheilen, dringen durch,
cken, halten an, und werden äusserlich gebrau-
et. Die Weinhefen werden unter die Presse
racht, und die Trester davon gesondert, das
denn auf frantzösisch *graveler*; hernach ver-
nnen sie diese Materie, und machen Drusena-
e, *Cendre gravelée*, daraus, von welcher am
örigen Orte, im VII Bande, p. 1491. ist ge-
delt worden.

Weinhefen-Branntewein, ist der Geist, so
den Weinhefen herüber gezogen wird. Sol-
mäßig getruncken, erwärmet, hilfft der Dau-
und verdünnet das Blut. Aeusserlich aufge-
t, vertreibet er, wenn er recht starck ist, den
bs, der noch nicht aufgebrochen; auch stärcket
ie Nerven und Glieder, und vertreibet die
digkeit. Er wird sonst zu allerhand Sachen
auchet, wie in den Apothecken und Haushal-
en bekannt; Man macht Essentzen, Tinctu-
Aquavite und dergleichen, wie auch weinstei-
ten Branntewein davon, mit welchem man
hand zu guten Artzneyen ausziehet.

Weinhefenwasser, siehe *Aqua Fecum Vini*,
im I Bande, p. 1020.

Weinheim, ein Chur-Pfältzisches Städtgen
mit einem Amte in der Unter-Pfaltz, zwey Mei-
len von Sandhoven ober dem Rhein, eben so
von Heydelberg und Bensheim, acht Mei-
len von Franckfurt, an dem Fluß Wißgotz oder
Wischnitz, nahe an dem Odenwalde gelegen.
Bei diesem Orte muthmassen einige, daß er vor
als OENOTRIA geheissen habe, weil die Ein-
wohner ehemahls in den dasigen Weingärten, aus
dem Erdreich verschiedene alte Steine ausgegra-
ben hätten, worauf dieser Nahme zu sehen gewe-
sen. Daher schliessen sie, daß die Römer um
die Gegend eine Stadt dieses Nahmens erbau-
et habt, welche nach ihrer Zerstöhrung, so von
den Francken geschehen, **Weinheim** genennet
worden. Bey dieser Stadt liegt auf einem Ber-
ge das Schloß **Windeck**, mit einem hohen Thur-
me. Dieses Berg-Schloß wird von einer star-
cken Mauer verwahret, und hat nur einen einzi-
gen Zugang. Es ist nach uralter Bau-Art und
mit den verfallenen Mauern eines Römischen
Castells, welches ein Abt von Lorsch zerstöhret,
hernach aber zum Schutz gedachten Klosters wie-
der erbauen lassen, aufgeführet worden. Unter
dem Schlosse sollen vor diesem verborgene Gän-
ge gewesen seyn. Sonst hat dieselbe Stadt nebst
dem Schlosse **Windeck** schon vor alten Zeiten
Chur-Pfaltz zugehöret, ist aber hernach an Chur-
Mayntz für fünff tausend Pfund Heller versetzet
worden. Nach der Zeit suchte **Rupertus**, der
Aeltere, Churfürst zu Pfaltz, sein Recht auf diese
Oerter wieder zu behaupten, und vergliече sich
mit **Heinrich** dem III Churfürsten zu Mayntz, da-
hin, daß die Stadt Weinheim samt dem Schlos-
se Windeck 1346. wieder an Chur-Pfaltz über-
lassen wurde, weil es selbige vor Zeiten samt an-
dern Fahn-Lehen von dem reichen Kloster Lorsch
bekommen hatte. Im Jahr 1632 eroberten die
Schweden die Stadt und auch das Schloß, über-
gaben es aber 1635. wieder an dem Hertzog von
Neuburg. Im Jahr 1644. als die Frantzosen
zu Oppenheim über den Rhein gesetzet hatten,
machten sie zu Weinheim Quartier, eroberten
auch das Schloß, wurden aber durch die Bay-
ern wieder heraus getrieben, und zurück über den
Rhein zu gehen gezwungen. Im Jahr 1647.
übergaben die Hessen Windeck an die Kayserli-
chen. Im Jahr 1689 im Jenner eroberten die
Frantzosen diesen Ort, und hauseten so wohl in
der Stadt als auf dem Schlosse gar übel. Das
Wappen der Stadt **Weinheim** ist getheilet, im
untern Theil erscheinet eine silberne Wein-Leiter
im grünen Felde. Das obere Theil ist wiede-
rum gespalten, und man erblicket auf dessen rech-
ter Seite einen gecrönten gelben Löwen im blau-
en Felde. Die lincke Seite aber ist mit schwartz
und weissen Schachsteinen oder Bayrischen We-
cken ausgefüllet. Es hält die Stadt jährlich drey
Märckte, den ersten auf den Pfingst-Dienstag,
den andern Dienstags nach Allerheiligen, und den
dritten Dienstags vor Nicolai. Das obgenann-
te Berg-Schloß sollen die Baronen von **Raben-
haupt** und die von **Schmiedeberg** bewohnen.
Es hat sich auch ehemahls ein Adeliches Geschlechte
von diesem Orte **Horneck** von **Weinheim** genen-
net. Davon im XIII Bande, p. 887. u. f. nach-
zusehen. **Tromsdorf** Geogr. **Frehers** Orig.
Palat. P. II c. 7. p. 74. **Humbracht** von Rh.
Adel. Tab. 194. **J. H. D. Rheinisch.** *Antiq*.
p. 354. u. f. **Zeilers** Beschreib. der X. Kreise
p. 240.

Weinheim, (Horneck von) Geschlecht, siehe
Horneck von Weinheim, im XIII Bande, p.
887. u. f.

Weinheimer, (Adam) ein Superintendent
zu Eßlingen, gebohren den 6. Decemb. 1614.
zu Giessen. Er bediente unterschiedliche wichtige
Ehren-Aemter nach einander, denn er war an-
fangs Rector bey dem Gymnasio zu Speyer, nach-
mahls Pastor zu Limburg und endlich Superin-
tendent zu Eßlingen. Er starb den 21 Septem-
ber 1666, und hat unterschiedliche Schrifften
hinterlassen, von welchen nachfolgende bekannt
sind, als:

1. Quæstiones selectæ de J. Christi divina & hu-
mana nativitate, Speyer 1647 in 12.

2. Apologia Scholastica civil. & religiosa, Ulm 1659 in 12.

3. Rhetor extemporaneus, ebend. 1663 in 12.

4. Catena evangelia, Postill, ebend. 1679 in 4.

5. Kinder-Postill, ebend. 1685 in 8.

6. Sodom oder Tractat von der Unzucht, Stuttgard 1661 in 12.

7. Gomorra, oder von Entheiligung des Sabbaths, ebend. in 12.

8. Mors in olla, oder Coloquinten des Haus-Creutzes im Ehestande, ebend. 1662 in 12.

9. Frau Calumnia, oder von Verleumdungen, ebend. 1661.

10. Die fünff Brüder des reichen Mannes, ebend. 1665 in 12.

11. Salve Chronologicum.

12. Prodromus Differt. Historico-Chronol. de rebus ab origine mundi ad Monarchiam I.

13. Prosphonema Gymnasiasticum de liberalibus puerorum exercitiis.

14. Præcognita majoris & minoris Mundi.

15. Centuriæ quinque selectissimarum Quæstionum.

16. De Mendacio.

17. Gratiarum actio pro Augustana confessione.

18. De curru Dei, sacro Ministerio.

19. Vale Limburgicum.

u. a. m. **Freher** Theatr. Erudit. **Witte** Diar. Biogr. T. I. **Neumeisters** Diff. de poetis Germ. XVII Sec. præcipuis. **Prätorii** Homelet. Bücher-Vorrath.

Weinher, (Peter) es sind von ihm bekannt: Bavariæ Ducum nunc viventium, Ducis Alberti, Ernesti Episcopi Frisingensis, Guilhelmi & Ferdinandi, vivæ imagines, cum eorum insignibus, in Fol. **Draudii** Bibl. Class. p. 1034.

Weinherren, werden in Leipzig diejenigen von dem Rath genennet, welche darzu bestellet, daß die Weinschencken, ehe sie ein neues Faß anzapffen und darvon verkauffen, ihnen zuvor davon zu kosten schicken, und von ihnen den Werth, wie theuer sie die Kanne schencken sollen, erfahren müssen. Und damit der Wein nicht möchte verfälschet, und der Käuffer im Preiß übersetzet werden, wird das angesteckte Faß versiegelt, und der Werth einer jeden Kanne ans Faß angeschrieben. **Pfeiffer** in Origin. Lipf. p. 180 u. f. **Schneiders** Chron. Lipf. p. 238. **Vogels** Leipz. Annal. p. 126 *b*. Siehe auch den Articfel: **Weinschanck.**

Weinhof, ein Schloß im Hertzogthum Crain, in der Land-Sprache *Bainof* genannt, ist von Laybach 8 und von Rudolphswerth eine Meile weit entfernet. Es hat den Nahmen von des Orts Gelegenheit, angesehen es an einem guten fruchtbaren Orte unter einem grossen Weingebürge stehet, so unsäglichen und zwar in dieser Gegend den besten Marchwein zeuget. Es war zuvor etwas schlecht aufgeführt, ist aber jetzo schön sauber angelegt, und gehört von alten Zeiten her dem Gotteshause Sittich. **Valvasors** Eh[re des] Hertzogthums Crain XI Buch p. 639.

Weinhofen, sind zwey Bauren-Höfe i[m] Nürnbergischen Amte Altdorff, und zwar [gegen] Mittag und dem Nürnberger-Walde g[elegen]. **Glücks** Beschr. der Stadt Nürnberg p. 4[..]

Weinhold, (George Wilhelm) Rect[or der] Evangelischen Schule zu Strehlen in dem [Fü]rstenthum Brieg, in dem gegenwärtigen [..] Jahre. **Jetztlebendes Schlesien** des [..] 1747 p. 175.

Weinholtz, heisset man die Weinreben, [..] den Stamm und die Zweige vom Weins[tock]. Siehe **Weinrebe**; ingleichen **Weinberg.**

Weinholtz, (Jac. Friedr.) Königlich-P[or]tugiesischer Obrist-Wachtmeister. Er hat im [Jahr] 1737 eine neue Art von Canonen erfunden, [dar]aus man in einer Minute 20 Schüsse thun [kan]. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1737 p. 5[..]

Weinhülsen, *Vinacea*. Diese werden äu[sser]lich wider die Gicht gelobet.

Weinhüter, Weinberghüter, Wein[gar]ten-hüter, ist eine Person, so zu Hütung der T[rau]ben im Weinberge bestellet ist, und davor [über]haupt etwas gewisses zum Lohne bekömmt. [Ein] Hausvater soll sich bey heran nahender [Wein]reiffe nach bekannten, getreuen und muntern [Leu]ten umthun, die seine Weinberge mit Fleiß [hü]ten; er soll auch währender Zeit, da die Hü[tung] geschiehet, ihnen unverdrossen nachsehen, und [ih]ren Fleiß und Treue prüfen und erfahren: [Denn] diese Leute bedürffen gewiß einer guten Ob[sicht], und man hat Exempel, daß ob sie zwar an[dere] das Stehlen verwehren, sie doch selbsten so [tief] mausen, daß der Hausvater in nicht gerin[gen] Schaden dadurch gesetzet wird. Die Zeit [der] Hütung gehet an, so bald die Beere an den T[rau]ben anfangen weich zu werden, etwan gegen Ende des Augusts-Monats oder Anfang [des] Septembers, und währet bis die Weinlese [vor]bey ist. Sie bauen an erhöheten gelegenen [Or]ten Hütten, darinnen sie das Weingebürge [über]sehen mögen, oder wenn selbiges eben ist, richte[n sie] hohe Bäume auf, durchbohren dieselben, daß di[e Lö]cher eine halbe Elle weit von einander stehen, un[d schla]gen starcke höltzerne Sprossen ein, an dene[n sie] auf- und absteigen können, oben machen sie [ein] Wagenrad fest, und eine Strohhütte darau[f, in] welcher sie weit um zusehen, und alles was [im] Weinberge geschiehet, zu entdecken vermögend [sind]. Sie sollen niemand Trauben geben, viel we[niger] verkauffen, doch ist ihnen erlaubt, krancke Le[uten], schwangern Weibern, und an etlichen Orter[n ei]nen müden Reisenden, wenn sie darum ansu[chen], nach Gelegenheit ein paar Trauben ohne Ent[gelt] zu reichen; sie haben auch die Freyheit, diejen[igen] Leute, so ohne ihre Erlaubniß Trauben bre[chen], zu pfänden.

Wein der Hurerey, Offenb. XIV, 8. allw[o es] heißt: „Denn sie hat mit dem Weine ihrer [Hu]„rerey geträncket alle Heyden.„ Welches [..] wiederholet wird. Cap. XVIII, 2. Cap. X[..] 3. Die Worte sind genommen aus Jer. L[..] da theils von den Sünden, theils von den S[..]

der alten Babel geredet wird. Allhier wird
standen die Abgötterey und Verführung der
abylonischen Hure, welche einen güldenen Be-
in der Hand voll Greuels und Unsauberkeit ih-
Hurerey hat, Offenb. XVII, 4. Cap. XIX, 2. das
ie geistl. Hurerey oder Abgötterey. Derowegen
d durch den Wein der Hurerey angedeutet die
öttische Lehre, oder die betrügliche Anreitzung
Beredung zu derselben, dadurch sie die Hey-
zur geistlichen Hurerey, zu falscher Lehre und
tzendienste verführet. Die reine Lehre des gött-
n Worts wird in der Schrifft **Wein** genen-
Das ist der **Wein**, den die Weisheit schen-
und austräget, den wir trincken sollen, Sprüch-
Wort. IX, 2. 3. Hoh. Lied VII, 9. Esa. LV, 1.
wird auch die falsche Lehre, oder die Ver-
ung zu denselben **Wein** genennet, in bösem
rstande. Denn gleichwie der Wein den Men-
erhitzt, den Verstand beraubet, und böse Lust
Hurerey entzündet, Hos. IV, 11. also auch der
rügliche Schein des falschen Gottesdienstes,
Liebkosen und die Schmeicheley der Baby-
schen Hure macht den Menschen toll und voll,
er zur geistlichen Hurerey und Abgötterey an-
ndet wird. Was Salomo von dem natür-
n Weine saget: Siehe den Wein nicht an,
Sprüch-Wört. XXIII, 30 u. f. Das ist auch
r von dem Wein der geistlichen Hurerey.
sieht und gleist die falsche Lehre gar schön von
n, sie wird dem Menschen annehmlich und
grossen Schein beygebracht, man streicht ihr eine
e an, sie gehet glatt ein; aber sie machet toll und
blind und unsinnig, daß der Mensch nach an-
Weibern siehet und dasjenige anbetet, was
Gott ist. Ist also die Art zu reden genom.
entweder von der Gewohnheit unzüchtiger
, da eines dem andern einen Trunck Wein
nget, dadurch dasjenige verübet wird, dessen
sich nüchtern gescheuet hätte; wie die Töch-
ths ihrem Vater Wein zu trincken gaben,
hn dadurch zur schändlichen Unzucht brach-
Mose XIX, 34. 35. also ist auch die Lehre
Babylonischen Hure, und der eitle Schein und
r Ruhm der uhralten Apostolischen und Ca-
chen Kirche etc. ein solcher Wein und Lock-
l, dadurch die Menschen gleichsam truncken
cht und bethöret werden. Oder es wird ge-
auf den Liebes-Tranck, da manch unzüch-
ichtfertig Mensch einem andern in einem
cke die Liebe will eingeben und beybringen;
h aber meistentheils sehr übel. Denn solch
Werck ist Teufels-Werck, wird nicht im
nen Gottes angefangen, und folget daraus
der Unzucht und Leichtfertigkeit, oder Wü-
d Unsinnigkeit. Dergleichen auch bey al-
bgötterey geschiehet, da offt eine unsinnige
cht und unvernünfftiger Eyfer sich befindet,
X, 2. Apost. Gesch. XXVI, 11. Im Griech.
llhier und Cap. XVIII, 3. das Wort θυμὸς
eingesetzet, welches in der Deutschen Bibel
aussen gelassen, weil auch ohne demselben
Verstand richtig und vollkommen ist. Aber
XVIII 3. hat es **Luther** hinzugesetzet, und
n: Von dem Wein des Zorns ihrer Hu-
haben alle Heyden getruncken. Es heisset
das Wort θυμὸς nicht allein das Gemüthe,
sondern auch ein erhitzt Gemüthe, Grimm und
Zorn, ja auch bey den 70 Dolmetschern heisset es
Gifft, Hiob. VI, 4. 5. Mose XXXII, 33. Ps.
LVIII, 5. weil die Schlangen im Zorn das Gifft
von sich lassen. Daher verstehen etliche dadurch
den Zorn Gottes, daß Gott die Hurerey Baby-
lons aus gerechten Zorn verhenge, und auch da-
rüber billig erzürne. Andere legen es von dem
Giffte aus, daß der Wein des Giftes so viel heis-
se, als gifftiger Wein der Hurerey, oder ein giff-
tiger zauberischer Liebes-Trunck, dadurch die Hey-
den zur geistlichen Unzucht und Hurerey ange-
bracht werden. Man kan aber aufs einfältigste
verstehen die unzüchtige Brunst, Hitze und Be-
gierde, daß es so viel sey, als der Wein der unsin-
nigen Brunst und wütenden Hurerey. Sie ist
gleichsam rasend und unsinnig in ihrer Hurerey,
voll Brunst und heisser Begierde, dadurch sie auch
andere reitzet und verführet etc. **Lucii** Erkl. Apoc.
Conc. 143 p. 877 u. f. Siehe auch den Arti-
ckel: **Wein des Zorn Gottes.**

Weinich, (Joh. Friedr.) von ihm ist eine Dis-
sertation bekannt, so den Titul hat: de nexu di-
sciplinarum Philosophicarum inter se arctissimo, Leip-
zig 1715 in 4.

Wein-Impost, siehe **Wein-Zoll**, und **Wein-
schanck.**

Weiningen, **Weyningen**, ist ein schönes
Dorf und Herrschafft zwischen Zürich und Baden
in der Eydgenoßschaft, da nach Zürich die Mann-
schaft, nach Baden das Malefitz, alle übrige Rech-
te aber den edlen **Weyeren** von **Knonau** zu-
gehören.

Weiningen, ein Lauenburgisches Amt und
Flecken an der Elbe. **Antiquat.** des **Elb-
stroms** p. 677.

Weininger, (Conrad) ehemahliger General-
Superintendent in der Untern Marggrafschafft
Baden, Pfortzheimer Theils. Er ward zu Sultz-
burg im Breißgau, wo sein Vater **Johann Wei-
ninger**, Pfarrer und General-Superintendent
gewesen, gebohren. Im Jahr 1617 studirte er in
Jena; 1627 war er schon Rector bey dem Gym-
nasio zu Durlach bis auf das Jahr 1659 da er
es **Matthias Lembken** abgetreten, und sich mit
seinem Pastorat und General-Superintendur be-
gnügen ließ, bis er nach vielen im 30 jährigen
Kriege ausgestandenen Trübsalen, unter welchen
ihn doch König Ferdinand mit einem schönen Sal-
vegarde-Brief in besondern hohen Schutz samt
dem Gymnasio genommen, endlich im Jahr 1664
verstorben. **Unschuld. Nachr.** 1737 p. 281.

Weininger, (Conrad Burckhard) Hoch-
Fürstlich Baden-Durlachischer Hof-Prediger, ein
Sohn **Joh. Philipp Weiningers**, Superin-
tendentens zu Pfortzheim, wo er den 24 August
1676 gebohren worden. Er disputirte zu Giessen
im Jahr 1696 unter **D. Mayen** de causis salu-
tis & reprobationis, de cultu publico, de pœniten-
tia vera & falsa, de recto & assiduo Baptismi usu in
omni vita, de dignis & indignis in S. Cœna con-
vivis, und de simplicitate Christiana unter Herr
D. Hedingern. Da er von Rostock zurück
kommen, berief ihn Marggraf Friederich Mag-
nus zum Hof-Diaconat, und 1706 zum Hof-

Prediger. Im Jahr 1709 ward er Superintendent zu Pfortzheim und 1717 zu Lörch, da er im Jahr 1724 als der letzte seiner Familie gestorben. Er hatte grosse Anmuth in seiner Aussprache. Unschuld. Nachr. 1737 p. 419 u. f.

Weininger, (Johann) ein Würtembergischer Theologe, 1549 zu Tübingen gebohren, alwo sein Vater **Michael**, Bürgermeister war, erlernte die Theologie von den berühmten Theologen D. **Andreä**, **Heerbranden**, **Schnepfius** und **Johann Brentius**, und war bey **Aegidius Hunnius** auf der Stube. Im Jahr 1575 wurde er erst Diaconus zu Grossen-Bott, war kurtz darauf Pfarrer zu Schwartz-Weihingen, darnach zu Wendling, ferner zu Weil, alwo er zugleich über den Tübingischen und Bebenhausischen District die Inspection mit so grossen Ruhme geführet, daß er auch Berufe nach Ulm, Regenspurg und Neuburg erhielt, welche er aber aus Liebe zu seinem Vaterlande ausgeschlagen. Endlich ward er 1596 General-Superintendent zu Durchlach, Ephorus zu Badenweiler und Pastor zu Holtzberg. Er starb den 28. April 1629 im 81. Jahre seines Alters, 54. seines Amtes und 50 seines Ehestandes. Unter seinen Söhnen, ist der ältere **Michael**, Superintendent zu Susenberg, der andere aber **Conrad** General-Superintendent in der Untern Marggrafschafft Baden, Pfortzheimer Theils gewesen, von dem ein Artickel vorhergehet. Er hat wider **Jacob Grygnäum**, und **Amandum Polanum**, beyde Calvinische Prediger zu Basel, eine Streit-Schrifft herausgegeben, welche unter seinen Schrifften mit vorkommt. Den Anlas darzu, gab eine Hochzeit-Rede, welche er zu Weil, einem Orte, welcher nicht weit von Basel gelegen, im Jahr 1598 hielte, darinnen er die Zuhörer, vor denen erst neulich in der Nachbarschafft ausgestreueten Irrthümern, warnete, und sie zur Beständigkeit vermahnete, und diese Rede liesse er zu Tübingen öffentlich im Druck herausgehen, hierwieder gaben nun die Baselischen Theologen folgende Schrifft heraus: „Christliche und „treuhertzige Warnung der Pfarrherren und „Theologen zu Basel an die Gemeinde Gottes da„selbst, von einer Schmäh-Predigt, so zu Weil „in der Herrschafft Rötteln, verschienenen 1598 „Jahres gehalten, und hernacher in Druck ver„fertiget worden,„ in welcher sie ihm vorwurfen: Er griefe in ein fremd Amt, und unterstehe sich fremde Gemeinden, die ihme nicht befohlen wären, zu warnen, weshalben **Weininger** seine Apologie dieser Schrifft entgegen satzte. Seine Schrifften aber sind folgende:

1. Christliche Hochzeit-Predigt zu Weil bey Basel gehalten, Tübingen 1598. in 4.
2. Gründlicher und wahrhaffter Bericht, von denen XIV. Calumnien, welche D. **Jacob Grynäus**, und D. **Amandus Polanus**, zu Basel Professores, M. Johann Weiningern, Pfarrern und General-Superintendenten zu Rötteln, ungütlich angedichtet und beziehen, als habe er ein gantz Ehrwürdig Ministerium zu Basel in einer Predigt zu Weil gehalten, schmählich angetastet, und ihnen greuliche erschreckliche Irrthümer fälschlichen zugeleget, wird darinnen ge[...] von der Gnaden-Wahl von der [...] Christi, und des Herrn Abendmahl, [...]gen bey G. Gruppenbach 1600 in 4.
3. Leichpredigt bey der Leich-Begängniß [...] Nicol. Henningers, Pfarrers zu Ha[...] aus Dan. XII, 48. An. 1600 in 4.

Mehrere Nachricht von seinem Leben sind in seiner Leichen-Predigt, welche M. Joh. [...]lius, Pfarrer zu Badenweiler über 2 Ti[...] 7. 8. gehalten, und 1630 zu Straßburg g[...] worden. Herr M. Samuel Gloner[...] crönter Kayserl. Poete, hat folgende Grab[...] auf ihm gemacht:

> - - - Entheum hic lapis condit
> Verbi Prophetam, Antistitemque Cœlest[...]
> Terræ supremum Marchicæ simul sidus,
> Qui ceu docebat innocenter & pure
> Fidemque culturamque Numinis celsi;
> Sic comprobavit hanc Amore Virtutem
> Et semper integræ modestia Vitæ:
> Non ore tantum prædicare, sed casto
> Turbæ præire Solis instar exemplo;
> Munus docentis arbitratus & finem
> Exemplo & ore profuit gregi junctim,
> Et hinc utraque condidit manu templum
> Extremum ad usque Spiritum piæ Vitæ
> Weininger ille: cætera heu! vorat luctu[...].

So hat ihm auch Joh. Conr. Stalp, P[...] zu Wolfartsweiher, eine orationem panegy[...] gehalten. *Fischlini* Memor. Theol. Wurte[...] I p. 248 u. ff. *Wittens* Diar. Biogr. T. I. [...] schuld. Nachr. 1737 p. 284 u. f. Fecht in [...] diasm. Memor. Gebhardiani apud H. Pi[...] Triad. Decad. p. 1210. Ebend. in Epistol. T[...] P. VI p. 767.

Weininger, (Michael) siehe vorstehenden Ar[...]tickel.

Weinisch, (Christian) der Weltweisheit Ma[...]gister, Pro-Rector und Professor der Hebräi[...] und Griechischen Sprache an dem Elisabeth[...] Gymnasio zu Breßlan im Jahr 1747. Es [...] von ihm unterschiedene Programmata und [...]tene Reden bekannt; als

1. Programma, worinnen die Schrifft[...] Jos XIX, 35 untersuchet wird, 1734.
2. Progr. de Vestium moralitate, 1736.
3. Progr. de hominum instinctu naturali ad bo[...]num, Breßlau 1740 in Fol.
4. Orat. de nexu Sororio studii Pietatis & lin[...]guarum, Breßlau 1731.

Gelehrte Neuigk. Schlesiens 1734 p. [...] 1736 p. 147. 1737 p. 236. 1740 p. 291. [...] p. 391. *Acta Scholast.* I Band, p. 280. jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. [...]

Weinisch, (Samuel) Professor der [...]schen Theologie bey dem Elisabethischen Gym[...] wie auch Prediger, und Beysitzer des Ev[...]lisch-Lutherischen Stadt-Consistorii in Breßl[...] Jahr 1747. Das jetztlebende Schlesie[...] Jahrs 1747 p. 98 115 u. 116.

Weinitz, ein Schloß und Marcktflecken i[...] Mittlern-Crain, in der Landsprache Vini[...] nannt, hat seinen Nahmen von denen daselbst [...]fig wachsenden Weinen entlehnet. Es lieg[...] La[...]

…ypbach 12 von Tschernembl aber 2 Meilen weit …tfernet, und ist auf einer steinigten Anhöhe er…huet an dem Culpfluß, in welchem sich die gleich …nter dem dabey befindlichen Marckte aus dem Fel…s hervorrauschende Brunnquell einmischet. …ächst bey dem Marckte und in der umliegenden …egend hat es viel Weinberge. Das Schloß so …ohl als der Marckt ist mit starcken Ringmauren …d festen Thürnen versehen, und hat sich denen …ürckischen Anfällen allezeit tapffer widersetzet, …ch ist 1469 und in folgenden Zeiten die umliegen…e Gegend von denen Türcken sehr verwüstet wor…n. Nächst bey diesem Marckte oben auf einem …erge steht eine Kirche zu Unser Lieben Frauen im …essel genannt, allwohin man grosse Wallfahrten …stellet. Diese Herrschafft Weinitz hat vorzeiten …nen Herren von Auersberg zugehöret, von de…n sie 1227 an die Herren von Laas verkaufft wor…n, darauf sie die Herren von Thurn und nach ih…n die Herren von Burgstall überkommen, aus …lcher Familie der Graf Hanns Adam noch zu …fange dieses 18 Jahrhunderts Besitzer davon …r. Zu dieser Herrschafft gehöret auch das eine …be Stunde davon gleichmäßig an der Culp auf …em kleinen Hügel gelegene alte Schloß **Wolffs…rff**, so aber nunmehro schier gantz verödet ist. …alvasors Ehre des Hertzogthums Crain, …p. 40 u. f.

…ein-Bärner, was solche besonders in der …adt Leipzig zu beobachten haben, siehe in dem …ickel: **Wein-Ordnung**.

…ein-Kauff, oder **Leykauff**, Lat. *Nummi …ales*, *Sumtus Bibales*, oder *Sumtus vini in …ione venditione contrahenda consumti*, Frantz. …*s de la Vente*, heißt ein Trunck Weins, oder …enige Ehren-Trunck, den der Käuffer und …käuffer nach geschlossenem Kauff-Contracte, …essen Bestätigung mit einander thun. Ein …solche Art bestätigter Kauff mag alsdenn or…licher Weise nicht wiederruffen werden. Wie…ol nach der **Würtembergischen Landes-O…nung** ist es erlaubt; doch daß der, so vom K…ffe abtritt, den Wein-Kauff gantz bezahlen, …r den Hafft-Pfennig verlieren, oder doppelt er…en muß. **Besold.** Insgemein aber muß, …a jedes Orts Statuten oder Gewohnheit der K…ffer diesen Wein-Kauff entweder gantz, oder …ur Helffte bezahlen. Wie denn auch so gar …em Einstands-Rechte oder Näher-Kauffe …ächste Anverwandte, der sich dessen unterzie…t, diesen Wein-Kauff ebenfalls mit übernehmen …. **Wehner.** Wenn die Japoneser ein Bünd…iß oder eine Freundschafft, oder eine andere …dlung, mit einem Truncke Wein bestätigen; …ird sie unverbrüchlich gehalten. **Montan**; …alonsky. Und in der Lombardey, wie auch in …na ist diese Gewohnheit nicht weniger dermas…ngeführet, daß der Kauf vor erwiesen geach…ird, wenn darüber der Leykauff getruncken …en. Sonst aber streiten noch die Rechts-Ge…hrten darüber, wer denselben zu bezahlen schul…ig, und die meisten halten dafür, daß solche …en, gleichwie auch des Kauf-Briefs, dem …äffer zufallen, weil ihm am meisten daran gele…, es wäre denn, wie es gemeiniglich geschie…t, unter den Partheyen ein anderes verabredet worden. Von andern Arten des Leykauffs siehe **Ley-Kauf**, im XVII Bande, p. 720 u. f.

Weinkeller, Lat. *Vinaria Cella*, oder *Vinaria Taberna*, ist ein von Steinen gewölbter Raum unter der Erde, worinnen der Wein, um besserer Erhaltung willen, hingeleget und verwahret wird; Ein rechter guter Weinkeller muß tief, kalt, trocken, und gegen Mitternacht gerichtet, und von allerley bösen Gestanck, als Pferde- und Viehställen, heimlichen Gemächern, Mistpfulen und dergleichen abgesondert seyn. Der Boden muß mit Sande oder sonst guten trockenen Erdreich beschüttet, auch keine Sachen, die eines unangenehmen Geruchs sind, als Käse, Knoblauch, Oel, Kraut, Leder, Rüben und so ferner darinnen aufbehalten werden, weil der Wein, zumahl wenn er noch neu, überaus leicht davon verdirbet. Die Kellerthüren müssen gegen Mitternacht sehen, und die Kellerlöcher blecherne Thürlein oder Läden haben, die man nach Gelegenheit der Zeit bequehm auf- und zumachen kan; im Sommer muß man sie wohl verwahren, daß nicht die Sonne in die Keller scheine, und im Winter sie ebenfalls verstopffen, daß die Kälte nicht hinein dringe. Ein Hausvater der viel Wein im Keller liegen hat, thut wohl, wenn er alle Tage einmahl sich darinnen umsiehet, oder jemand von seinen Leuten hinunter schicket, ob noch alles in gutem Stande, ob nicht etwan ein Reiff gesprungen, oder sonst Schade geschehen. Man mag aber im Sommer oder Winters in den Weinkeller gehen, soll man die Thüre jedesmahl fleißig nach sich zu machen, damit weder die warme Lufft hinein dringe, noch die Kälte hinein schlage. Die Kellerthüren und Löcher kan man wohl zu Zeiten, wenn hell und klar Wetter ist, und kühle Winde gehen, offen lassen, doch muß es nur bloß am Abende und Morgen geschehen, wenn es nicht zu heiß ist. Woferne man in grosser Kälte darinnen arbeiten muß, hüte man sich, ein Kohlfeuer hinein zu bringen, weil der Dampf davon gleich in die Weine dringet. Unter den heutiges Tages berühmten Weinkellern, ist der zu Bologna in Italien, in dem Dominicaner-Kloster, in welchen über 500 Fuder Wein liegen können. Zu Königsberg in Preussen hält der grosse Schloßkeller 199 Werckschuhe in der Länge und 38 in der Breite. In der Stadt Eßlingen, im Würtenberger Lande, ist ein 8 doppelter Keller, in welchem 105 Wein-Fässer liegen können, darunter das kleineste 40 Würtenbergische Eymer hält, das gröste davon muß mit 73 Eymer, welche sich auf 11680 Maas belauffen, angefüllet werden. Keinen kleinen Keller muß auch dasjenige Hauß in Madrit haben, welches *la Casa de los Cien Vinos* von 100 Weinen genennt wird. Fast durchgehends sind grosse Hofhaltungen und Rathhäuser in Deutschland mit schönen Kellern versehen, davon die Reisenden die beste Nachricht einziehen können. Ein gewisser Schrifftsteller beschreibet die Weinkeller also: Einen Keller zu bauen, ist nöthig, dahin zu sehen, daß man die Fenster und Lufftlöcher nach dem Mittage machen lasse, daß man den Mittagswind, so derselbe wehet, des Tages etliche Stunden durch den Keller streichen lasse, die andern Fenster aber, so nach Mitternacht, wohl verwahre, denn alle die andern Winde sind dem

dem Weine schädlich. Der Weinkeller muß, wie gedacht, sauber und rein gehalten werden, und nichts von Kuchenwerck oder Eßwaaren, es sey auch was es wolle, darein gesetzt werden, denn der Wein nichts als Obst, welches wohl darbey stehen kan, leiden will. Ein rechter Weinkeller muß auch alle Jahre mit frischen Sande erfrischet, und der alte heraus gebracht werden. Die Weinkeller müssen etwas von Gewölbe haben, die Lager aber nicht gar zu niedrig seyn, damit die Fasse sowohl vom Gewölbe, als auch von unten keine Feuchtigkeit an sich ziehen, auch die Fasse und Bande nicht so verstocken können. Die Lager müssen also liegen, damit man hinter die Fasse gehen, und nach dem Weine bey dem umliegenden kommen kan, und so ja ein Faß etwas schadhafft würde, demselben könne geholffen werden. So muß auch alle Tage bey dem Weine umgeleuchtet, und die Fässer sauber und wohl, mit einem Lappen von Leinwand um den Spund, unten am Bauche, und um die Kümmigen die Böden abgewischt werden. Die Keller sollen zu beyden Seiten, und von hinten mit Gelägern fest und wohl beleget, auch oben mit Hurten und Hängeln behänget seyn. Die Fässer sollen etwas von einander liegen, daß etwas Raum darzwischen sey, und man darzu kommen könne. Desgleichen soll er in der Mitten gleichwie das Trotthaus eine Grube haben, gegen welche der Keller ein wenig abhange, und mit Schalen, oder breiten Steinen, belegt sey, daß, wenn etwa Reiffen zerspringen, oder sonst der Wein auslaufft er daselbst errettet werden kan. Die Weinfässer sollen in den Keller in solcher Ordnung geleget werden, damit sie, wie allbereits gemeldet, einander nicht anrühren, sondern ein jedes von dem andern, mit einem Zwischenplatze unterschieden sey, damit man desto eher alle Jahre, oder wenn es sonst vonnöthen, hinter das Faß kommen möge. Damit aber die Weine in dem Fasse nicht verrücken, und also abfallen und verderben, soll man oben den Spund wohl zuschlagen, und mit guten frischen Sand das Loch verstoffen, auch kein Weinfaß anstecken, die Zeit sey denn darzu gut und bequem; es sey denn, daß ein guter Hausvater, gleich nach dem Herbste, oder kurtze Zeit hernach, etliche Stück seiner Gelegenheit nach, darvon verkauffen wolle. In denen Chur-Sächsischen Landen haben die privilegirten Weinkeller in den Städten allein das Befugniß, fremde Weine zu verführen, und öffentlich zu verzapffen. Siehe **Wein**; ingleichen **Weinschanck**, und **Rathskeller**, im XXX Bande, p. 991.

Weinkeller, wurde der kleine Hof, in der Süder-West-Ecke des äusseren Vorhofs in dem Tempel zu Jerusalem genennet, worinnen aller Opferwein zu den Speiß-Opfern verwahret ward. **Schmids** Bibl. Histor. p. 974.

Wein-Keller, Hohenlied II, 4. hierdurch ist nicht ein solcher zu verstehen, in welchen die Schlemmer gehen, und darinnen die Epicurischen Mast-Schweine sich herumwelzen. Denn das würde einer gläubigen Seele nicht anstehen, die eine Jungfrau ist, daß sie solte verlangen, in dergleichen Keller geführet zu werden; sondern es wird ein geistlicher Wein-Keller hier verstanden, wiewohl die Ausleger viel und unterschiedene Meynungen haben. Etliche haben dadurch verstanden die [...] ser der **Weisheit**, nehmlich die Syn[...] Schulen und Universitäten. Andere, die [...] auf welchen man die Messe celebriret, und all[...] Wein durch die Einsegnung in Blut verw[...] werde. Der Heil. **Gregorius** verstehet [...] solchen Wein-Keller die heilsame und süs[...] trachtung der seeligen Ewigkeit. Andere ve[...] dadurch den reichen Ueberfluß der göttlichen [...] da man schmecket und siehet, wie freundl[...] Herr ist, Ps. XXXIV, 9. Der andächtige [...] **Bernhardus** verstehet durch diesen Wein-[...] das Bet-Hauß der Jünger Christi, da sie b[...] ander an dem Heil. Pfingst-Feste sassen, e[...] thig beteten, und der Heil. Geist über sie aus[...] sen wurde, daß sie mit andern Zungen redeten[...] die grossen Thaten GOttes preiseten, und [...] etliche sprachen: Sie sind voll süsses W[...] Apost. Gesch. II, 13. Ein reformirter Lehre[...] stehet durch solchen Wein-Keller die Heydens[...] die den Christlichen Glauben angenommen, [...] zu Christo und seiner Himmels-Freude be[...] worden. Allein, alle diese Erklärungen t[...] nicht viel. Die richtigste ist wohl, daß man [...] fast allen Theologen derer Unsrigen, hierdur[...] **Wein-Keller**, (oder wie es eigentlich nach [...] Hebr. ein **Wein-Hauß** heisset,) versteh[...] Christliche Kirche, die allerdings ein Hau[...] Haus GOttes ist, wie sie genennet wird, 1 [...] III, 15 erbauet auf den Grund der Apostel [...] Propheten, da JEsus Christus der Eckste[...] Eph. II, 20. Ein **Wein-Haus** aber heist sie, [...] in derselben der alleredelste, süsseste und vortr[...] ste Wein in grossen Ueberflusse anzutreffe[...] das ist, der kräfftige, süsse und Hertzerquic[...] Trost GOttes, den GOtt in seiner Kirchen [...] betrübten und traurigen Seelen reichlich mittl[...] Dieser wird zum öfftern in Heil. Schrifft [...] nem Weine verglichen, Esa. LV, 1. Sprü[...] IX, 2. **Amelius** in Erörterung der schwe[...] Schrifft-Stellen, Alt. Test. II. p. 409. [...] Man kan hier auch von dieser Stelle des H[...] liedes: Er führet mich in den Wein-K[...] **Gottfried Arnolds** Geheimn. Sophiæ II [...] p. 19. ingleichen **J. C. W.** gebundene G[...] cken über diese Worte, so in Unsch. Nachr. 1[...] p. 693 u. f. stehen, nachsehen.

Wein-Keller, (übergebener) siehe in [...] Artickel: **Uibergebung** (erdichtete), im XL[...] Bande, p. 620. und **Uibergebung** (sym[...] sche), ebend. p. 622 u. ff.

Wein-Keller, (Visitation der) siehe i[...] Artickel: **Visitation**, im XLVIII Bande, p. [...] und **Weinschanck**.

Wein-Keller des Röm. Reichs, siehe P[...] (die untere) im XXVII Bande, p. 1245.

Wein-Kelter, oder **Wein-Presse**, *Torcular*, von deren Beschaffenheit und Ein[...] lung siehe in dem Artickel: **Kelter**, im XV [...] de, p. 422 u. f. Jedoch mercken wir hier no[...] viel, daß die Wein-Pressen zweyerley Gat[...] sind, **Baumpressen** und **Spindelpressen**. [...] ne **Baumpresse** oder **Baumkelter** ist, di[...] Zwingbäumen, Schwellen und Zangen vers[...] und durch die Spindel die Schwellen und [...] bäume zusammen gezogen werden. Eine S[...]

delp

[illegible]presse aber ist, da eine blosse Spindel zwi-
[illegible]en ihren Nadeln und Krantzhöltzern gehet, und
[illegible] darunter gelegten Satz drucket. Sonst
[illegible]r ist wegen der Rechte der Wein-Keltern oder
[illegible]essen noch folgendes zu mercken. Nemlich
[illegible] denen öffentlichen Wein-Keltern und
[illegible]ein-Pressen entstehet nicht unbillig die Frage,
[illegible] ein Haus-Vater oder eine andere Privat-
[illegible]rson auf ihrem Grund und Boden oder
[illegible]einberge, ohngeachtet der Landes-Herr sol-
[illegible]s verboten, eine Kelter oder Wein-Presse
[illegible]fbauen könne? Welche Frage **Myler von**
[illegible]**hrenbach** in Metrolog. c. 19. §. 8. aus denen
[illegible]yserlichen Rechten mit Haltung dieses Unter-
[illegible]iedes entscheidet, daß nemlich solches geschehen
[illegible]ne, wenn ein Haus-Vater zu seinem Gebrauche
[illegible] seinem Weinberge eine Kelter bauet, nicht aber,
[illegible]nn er solche zum Gebrauch seiner Mit-Bürger
[illegible] l. 9. & seq. C. de ædif. priv. l. 8. C. de
[illegible] vit. angesehen in dem Seinigen etwas bauen
[illegible]e solche Sache ist, die in eines jeden freyen
[illegible]illen beruhet, und dahero nach dieses Rechtsge-
[illegible]rten Meynung nicht verwehret werden kan, ob
[illegible]ch die Unterthanen eines Dorffs, oder die
[illegible]rger einer Stadt, bey zehen, zwantzig oder
[illegible]hr Jahren, ja wohl gar von undencklichen
[illegible] ten her, sich einer solchen öffentlichen Wein-
[illegible]ter gantz allein bedienet hätten. Denn was
[illegible] gutem Willen geschiehet, daraus kan keine
[illegible]rbindlichkeit oder Schuldigkeit gemachet wer-
[illegible]. per l. 41. de acqu. vel amitt. poss. l. 20.
[illegible] madm. servit. amitt. l. 2. de via publ. und l.
[illegible]2 de aqua pluv. arc. Wiewohl **Struv**
[illegible]iss. de Jur. Torcul. c. 3. §. 2. hierinnen gantz
[illegible]rer Meynung ist, indem er davor hält, daß
[illegible] Unterthan oder Bürger, weder zu seinem
[illegible]en, noch zu seiner Mit-Bürger Ge-
[illegible]ch, in seinem Weinberge eine Kelter bauen
[illegible]e, wenn solches von dem Landes-Herrn
[illegible]oten worden; anerwogen solches schon dem
[illegible]inen Nutzen zum besten wohl geschehen mü-
[illegible] Was aber zuvor gesagt worden, daß nach
[illegible] Mylers Meynung keinem Unterthanen ver-
[illegible]et werden könne, bey seinem Weinberge
[illegible] Kelter zu seinem Nutzen aufzubauen, solchen
[illegible] erstbemeldeter Autor einen mercklichen Ab-
[illegible]ey, wenn nemlich der Landes-Herr seinen
[illegible]rthanen dieses ernstlich verboten, und selbige
[illegible] sothanes Verbot sich nicht gesetzet, sondern
[illegible]elben vielmehr willige Folge geleistet hätten,
[illegible]sehen sie durch dieses Mittel, nach Verflies-
[illegible] der in denen Rechten hierzu bestimmten
[illegible]hre Freyheit verlohren, der Landes-Herr
[illegible]gen seine Wein-Presse zu einer Bann-Kel-
[illegible]achete, zu welcher künfftighin alle seine Un-
[illegible]anen gehen, und sich derselben bedienen mü-
[illegible] l. 6. de S. P. U. l. 7. de div. temp. præscript.
[illegible]nthal de Feud. Concl. 25. c. 5. n. 3. Wel-
[illegible]ebenfalls alsdenn Platz hat, wenn zwischen
[illegible] Landes-Herrn und denen Unterthanen
[illegible]lls einige Verträge aufgerichtet worden sind.
[illegible]tacing Var. Resol. tit. de Servit. Resol. 1. n.
[illegible] Ob aber solchen Falls alle und jede von der
[illegible]eine darein consentiren und einwilligen müs-
[illegible]der ob es genug sey, wenn der gröste Theil
der Einwohner den Vertrag aufrichte? davon
siehe den vorangezogenen Myler von Ehrenbach
in Metrolog. c. 19. § 12. u. ff. **Struv** de Jur.
Torcul. c. 3. §. 7. Desgleichen hat das obgesag-
te Statt, wenn solches die unvermeidliche Noth-
durfft, oder der allgemeine Nutzen erfordert.
l. 10. C. de annon. & tribut. Welches z. E. ge-
schiehet, wenn die Schulden-Last eine Stadt
oder ein Land dermassen drücket, daß zu Tilgung
derselben solche Bann-Keltern aufgerichtet wer-
den müssen. Denn obgleich solchen Falls de-
nen Inhabern eigenthümlicher Keltern einiger
Vortheil und Gewinst entzogen wird; so muß
doch das Interesse und die Angelegenheit des ge-
meinen Wesens vorgezogen werden. l. 26. de
damn. inf. **Mevius** de Levam. Debit. c. 2. n. 26.
und 29. Im übrigen ist von diesen Bann-Kel-
tern statt einer Regel zu beobachten, daß diese
dem Landes-Herrn zukommende Gerechtigkeit,
krafft welcher er seinen Unterthanen verbieten
kan, daß sie keine andere Kelter, als die Seinige,
besuchen, nur so lange bestehe, so lange der Herr
sothaner Kelter erstgemeldete seine Unterthanen
fördern kan. Denn wo dieses nicht wäre, kön-
ne man denen Unterthanen nicht verwehren, an-
dere Keltern zu besuchen, und sich derselben zu
bedienen; anerwogen gleichwohl in diesem Stü-
cke unter dem Landes-Herrn und denen Unter-
thanen gleichsam eine Gegen-Verbindniß und
Obligation aufgerichtet worden, deren Natur und
Eigenschafft darinne bestehet, daß, wenn einer
auf Seiten seiner etwas ermangeln lässet, im Ge-
gentheil auch der andere nicht mehr das Verspro-
chene zu halten verbunden ist. arg. l. 5. C. de pact.
Myler von Ehrenbach l. c. §. 29. Ob aber
der Herr einer Bann-Kelter dieselbe nach seinem
Belieben und wider der Unterthanen Willen
aufgeben könne? davon besiehe den schon offt er-
wehnten **Myler** c. l. §. 3. u. ff. Endlich ist zu
mercken, daß, wenn aus gewissen Ursachen, ver-
möge einer sonderbaren Gewohnheit oder Sta-
tuts (dergleichen heut zu Tage an vielen Orten
anzutreffen) dieses eingeführet worden, daß jeder-
man seine Trauben auf einer gewissen Kelter aus-
pressen, und sich derselben bedienen solle, sothane
Gewohnheit auch einen Fremden, der in diesem
Districte einen Weinberg besitzet, angehe: ge-
stalt eine solche Gewohnheit oder Statut viel-
mehr auf die Sache, das ist, den Grund und
Boden, als auf die Person gerichtet, und solcherge-
stalt mehr dinglich, als persönlich ist, folglich
auch einen fremden Inhaber und Besitzer eines
Weinbergs zu seiner Observantz verbindlich ma-
chet. arg. l. 14. C. de emt. vent. l. 2. C. quæ res
export. non deb. Und ist ein solches Statut oder
Gewohnheit nicht unbillig; angesehen der Ge-
winn, welcher für das Auspressen bezahlet wird,
vielmehr demjenigen Herrn, in dessen District
der Weinberg gelegen, als dem Fremden, zu wel-
cher Kelter hernach die Trauben geführet werden,
zu gönnen ist. Und hieher gehöret die **Wür-
tenbergische Herbst-Ordnung**, in deren 14.
Artickel hiervon also versehen ist: „Wann ei-
„ner, er sey hohes oder niedriges Standes, im
„gantzen Hertzogthum, in eine Kelter die Nach-
„fahrt

„fahrt schuldig, oder sonsten darein zu fahren ver„bunden, und selbigem nicht nachsetzte, sondern „in eine andere Kelter führe, oder in denjenigen „Keltern, unter welchen Zwing und Bännen die „Gelegenheit gelegen, und darinn gehörig, nicht „drücken oder deyhen würde, der soll nicht al„lein den gebührenden Kelter-Wein, seines ei„genwilligen Abfahrens halber, sondern auch „den Kelter-Knechten ihren schuldigen Lohn, „und darzu Uns zehen Gulden zu unnachläßiger „Straffe verfallen seyn.„ Was hingegen die Privat- oder eigenthümlichen Keltern anbetrifft; so ist, wie schon angeführet worden, Rechtens, daß ein jeder in dem Seinigen, zu seinem Nutzen, eine solche Kelter oder Wein-Presse bauen könne, wenn gleich der Nachbar bey seinem Weinberge schon eine dergleichen Presse aufgerichtet hätte, und solchemnach mittelst dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitten. Denn ein jeder kan auf seinen Grund und Boden ordentlicher Weise bauen, wie er will, wofern nur solches nicht zum Verdruß oder blosser Nachesserung des Nachbars geschiehet, **Struv** de Jur. Torcular. c. 3. §. 8. oder durch ein besonders Statut verboten ist; allermassen in dem Würtembergischen hergebracht, daß niemand ohnerlaubt des Landes-Herrn einen Kelter-Bau führen darff. Siehe die **Würtembergische Landes-Ordnung** tit. **vom Kelter-Bau** 86. Welches auch in der dasigen **Bau-Ordnung** fol. 20. so gar auf alle neue Gebäude erstrecket worden. So wird auch in der Stadt Eßlingen von alten Zeiten her beobachtet, daß niemand ohne Bewilligung des Raths eine neue Kelter bauen, oder eine alte abthun, und einem andern verkauffen darff. **Knipschilt** de Jur. Civit. Imp. Lib. V. c 26. n. 41. So, daß heut zu Tage an vielen Orten der Kelter-Bau, und was demselben anhängig, zur hohen Landesherrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezählt, und, wenn im Gegentheil etwas deme zuwider vorgenommen worden, solches für eine Turbirung erstgedachter Landesherrlichen Obrigkeit gehalten wird. Welchem zu Folge denn als Lazarus Kimpel, Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Kerlenhöf und Dörffer im Jahre 1638. sich der Beeydigung des Troggel-Meisters unterfangen, solches von der Stadt Lindau als eine Turbirung in Dero Landes-Obrigkeit am Kayserlichen Hofe geklaget, und durch darauf erkannte und ergangene Rescripte gedachte Beeydigung im Jahre 1639. und 1640. unterlassen worden, wovon die Acta Lindaviensia fol. 463. mehrern Bericht geben. Siehe **Myler von Ehrenbach** c. l. c. 18. §. 16. n. 5. Eben dieses ist auch in dem Hertzogthum Lothringen also hergebracht, besage der Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98. ohngeachtet, nach Ausweisung derer Kayserlichen Rechte, der Kelter-Bau weder unter die Regalien, noch zu der hohen Landes-Obrigkeit, gezählt werden kan. **Myler** c. l. Es ist aber ein solches Statut ebenfalls nicht ohne Grund. Denn wenn einem jeden Unterthanen ohne Unterscheid, eine Kelter in seinem Weinberge aufzurichten und zu bauen, erlaubet wäre; wo würde man dessen ei[illegible] und Maas antreffen? In was vor Un[illegible] würden sich dieselbigen stecken? Wie [illegible] nicht einer dem andern jederzeit etwas zuvo[illegible] zum Verdruß thun wollen? Wo müste [illegible] genug Holtz hernehmen? Eine Presse [illegible] die andere auf solche Weise zernichten un[illegible] derben. Daß also die Landes-Herren [illegible] gestalten Sachen ja wohl Ursache genug h[illegible] denen Unterthanen Einhalt zu thun, dan[illegible] nicht ohne ihre Erlaubniß dergleichen vorne[illegible] mögen. **Hering** de Molend. qu. 10. n. 8. [illegible] welchem allen denn ferner auch dieses fliesse[illegible] die Landes-Obrigkeit auch über die erba[illegible] Keltern und derselben Gebrauch die Aufsic[illegible] ge, damit alles dabey ordentlich und richtig[illegible] gehen möge. Und dahin gehören die K[illegible] Ordnungen, in welchen heilsamlich verord[illegible] wie nicht allein die Keltern gebauet, sondern [illegible] wie selbige erhalten werden mögen. Wovo[illegible] der **Würtembergischen Landes-Ordn**[illegible] fol. 182. u. ff. also versehen ist: „Der K[illegible] „halb ist höchst von nöthen, auch Unser [illegible] „barer ernstlicher Befehl, daß ihr Amtleut [illegible] „Forstmeister mit Ernst und besonders in [illegible] „sichtigung der Häuser, Gebäu, darob [illegible] „damit die Kelter, so Uns zustehen, oder d[illegible] „Wir sonst Holtz zu geben schuldig sind, [illegible] „Tachungen, Beschlitzung, und andern [illegible] „das Wetter und nach Nothdurfft versе[illegible] „auch sonst mit Raum und Ausführung [illegible] „Dröster, und in andere Wege, und sonde[illegible] „bey und unter den Bretten und Butten, [illegible] „vor Verlegung ausserhalb der Herbst- und [illegible] „ter-Geschirr, dermassen verhütet, sauber [illegible] „im guten Wesen erhalten, darmit das [illegible] „trucken stehe, durchgehende Lufft habe, [illegible] „durch solchen Wust und Unfleiß nicht ehe [illegible] „Zeit erfaulet, und darnach mit mercklich[illegible] „Kosten wiederum gebauet werden muß, un[illegible] „sonderheit fürsehen, daß die Laitseil gegen [illegible] „Spindel, und dann Beseits vom Buet [illegible] „angeschifften und eingesetzten Biegen verb[illegible] „werden, damit das Bieth, noch die Fierli[illegible] „sich desto weniger schieben und verschliessen m[illegible] „damit es nicht sonst viel Geschirr und [illegible] „brauche.„ **Myler von Ehrenbach** c. [illegible] 20. §. 5. und **Lundenspuhr** ad Ordinat. [illegible] vinc. Würtemb. fol. 279. n. 12. Es kan d[illegible] auch ferner auf die Kelter ein Gebäude ge[illegible] werden, welches im Fall der Noth zur W[illegible] nung zu gebrauchen, so die Deutschen in o[illegible] **auf der Kelter wohnen** heissen. Dieses [illegible] geschiehet nur zufälliger Weise, anerwogen [illegible] Kelter an und vor sich selbst zur Wohnung n[illegible] geschickt ist. **Struv** de Jure Torcular. c. 3[illegible] 12. Wenn nun die Kelter auf vorgedachte W[illegible] gebauet und aufgerichtet ist; so fragt es sich, [illegible] selbige denen beweglichen, oder unbewegliche[illegible] Sachen beyzuzählen? Und weil sie gemeinig[illegible] tieff in die Erde gebauet, und zu dem Ende [illegible] gerichtet werden, daß sie zum ewigen Gebra[illegible] an einem Orte verbleiben sollen; so müssen [illegible] vermöge der Gesetze denen unbeweglichen [illegible] chen beygerechnet werden. l. 2. de Instruct [illegible] instr[illegible]

tiæ in pacificationibus publicis, an. Gelehrte Fama Th. 29. p. 354.

Weinrich, (George) ein Doctor der Theologie zu Leipzig, war den 23 April 1554 zu Hirschberg in Schlesien gebohren, und hatte noch vier Brüder die Theologen waren. Im 15 Jahre seines Alters konnte er Griechisch und Lateinisch in prosa und lig. oratione fertig reden und schreiben. Anfänglich war er Tertius an der Fürsten-Schule Grimma, kam von dar 1584 nach Saltze in das Predigt-Amt, und ferner 1586 in die Thomas-Kirche nach Leipzig. Im Jahr 1594 wurde er zugleich Superintendent, des Consistorii Assessor und der Theologie Professor, der Pohlnischen Nation Senior, des Frauen Collegii Collegiat zu Leipzig, wie auch Canonicus zu Zeitz, und nachgehends 1604 zu Meissen. Im Jahr 1600 verwaltete er das Rectorat mit grossem Ruhm, wurde in seiner Facultät 6mahl Decanus, war 1610 bey dem zu Dreßden gehalten Synodo, und fiel nach seiner Zurückkunfft in eine Kranckheit nach der andern, bis er den 27 Jenner 1617. im 63 Jahre seines Alters starb. Kurtz vor seinem Tode wiederholte er seines Präceptors Lucæ Pollii letzten Worte: Jam eo in vitam æternam. Seine Schrifften sind:

1. Problema theologicum de sacramento initiationis contra Calvinianos, Leipz. 1597 in 4.
2. Problema theologicum de sacramento baptismi, continens explicationem status controversiæ inter Lutheranos & Cinglianos, ebend. 1600 in 4.
3. Exodus gnomologica Græco-Lat. Erfurt 1612 in 8.
4. Thronus Christi, Leipzig 1610 in 4.
5. Comm. super epistolam ad Romanos, ebend. 1608 in 4.
6. Expositio epistolæ Pauli ad Galatas, ebend. 1610 in 4.
7. Explicatio utriusque epistolæ ad Corinthios, ebend. 1600 und 1609 in 4.
8. Explicatio epistolæ ad Ephesios, ebend. 1613 in 4.
9. Expositio brevis epistolæ Pauli ad Philippenses & Colossenses, ebend. 1615 in 4.
10. Explicatio utriusque epistolæ ad Thessalonicenses, ebend. 1615 in 4.
11. Comm. in epistolam ad Timotheum, ebend. 1618 in 4.
12. Comm. in omnes epistolas Pauli, ebend. 1670 in 4.
13. Visio Ezechielis, das Gesicht des Propheten Ezechielis im 37 Capitel in 7 Predigten erkläret, darinnen von der Auferstehung der Todten gehandelt wird, Leipzig 1593 in 8, und 1603 in 4.
14. Von viererley spectris oder Schreckbildern, wie man dieselbigen, so die sterbenden Menschen anfechten, mit Gottes Wort überwinden solle, ebend. 1594 in 4.
15. Zwo Predigten von dem Geistl. Kauffmann und Perlensucher aus Matth. XIII, 45. 46. ebend. 1598 in 4.
16. Geistlicher Bisemknopff aus bewährten Speciebus der himmlischen Apotheck zugerichtet, und in gefährlichen Sterbensläufften nützlich zu gebrauchen, ebend. 1598 in 8. und 1607 in 4.
17. Funebria oder Christl. Leichpredigten in 5 Theilen, davon der erste Theil 25 Predigten in sich hält, Leipzig 1616; der andre Theil hat 30 Predigten, ebend. 1617; der dritte 40 Predigten; der vierte 35 Predigten, und der fünfte 4 Predigten, ebend. 1617 in 4.
18. XX Leichen-Predigten über das Sterbe-Gebet D. Ebers: HErr JEsu Christ, wahr Mensch und GOtt, ebend. 1599 in 4.
19. Zwo Predigten von den Engeln, ebend. 1599 in 4.
20. Erklärung der Weissagung Gen. XLIX 10. von dem zukünfftigen Meßia, ebend. 1600 in 4.
21. Predigt des neuen Tauffsteins zu Leipzig, ebend. in 4.
22. Christl. Bericht von der Unsterblichkeit und Zustand der Seelen, Fragweis zusammen getragen, ebend. 1596 und 1600 in 8.
23. Die schöne und trostreiche Historie von der herrlichen und Majestätischen Verklärung unsers lieben Heylandes Jesu Christi auf dem Berge Thabor in 10 Leichen-Predigten erkläret, ebend. 1600 in 4.
24. Martyrologii Sanctorum, das ist, Geschichte der Rittermäßigen Glaubens-Kämpfer im Alten Testamente nach Ebr. Cap XI. I Theil in 24 Leichen-Predigten begriffen, ebend. 1603 in 4.
25. Bethanisch Wunderwerck oder Historie von dem seligen Absterben und frölichen Auferstehung des Landjunckern Lazari aus Joh. XI in 28 Predigten erkläret, ebend. 1604 und 1607 in 4.
26. Speculum humanæ mortalitatis oder Spiegel Menschlicher Sterblichkeit in 6 unterschiedlichen Leichen-Predigten erkläret, ebend. 1604 und 1607 in 4.
27. Epitaphium Saræ aus Gen. XXIII über den tödtlichen Abgang der Hertzogin zu Sachsen Sybillen Elisabeth, ebend. 1606 in 4.
28. Drey Abend- und Morgen-Seegens Predigten, ebend. 1607 in 4.
29. Historie von dem erweckten Sohn der Wittwe zu Sarepta aus 1 Reg. XVII. in 3 Leichen-Predigten gehandelt, ebend. 1605 in 4.
30. Predigt vom grossen Abendmahl aus Luc. XIV. ebend. 1606 in 4.
31. Martyrologii Sanctorum Pars II in 24 Leich-Predigten begriffen, ebend. 1609 in 4.
32. Zwo Christliche Jubel-Predigten, ebend. 1610 in 4.
33. Leichpredigt auf den Churfürsten zu Sachsen Christian II, aus Thren. V ebend. 1611 in 4.

34. Das schöne und geistreiche Gesicht Apoc. VII in 6 Leichbegängnissen ausgelegt, ebend. 1614 und 1621 in 4.

35. Postilla oder Christliche Erklärung und Auslegung der Sonntäglichen und vornehmsten Fest-Evangelien über das gantze Jahr, ebend. 1621 und 1622 in Folio.

36. Erklärung des kleinern Kinder Catechismi, ebend. 1622. 1630 und 1658 in 4.

37. Erklärung aller Sonntags- und Fest-Episteln durchs gantze Jahr, ebend. 1667 in 4.

38. Oratio de rebus gestis Ducum Saxoniæ, Leipzig 1604.

39. Disputationen, darunter:

a. De S. Scripturæ origine & autore.

b. Enodatio controversiæ de viribus liberi arbitrii in homine, quæ non modo olim D. Augustini & Hieronymi temporibus agitata fuit, sed & nostro seculo renovata & in theatrum reducta est, proposita in disputationem ordinariam, Leipzig 1608.

c. De peccato originis.

d. De justificatione hominis peccatoris coram Deo ad methodum libri Concordiæ concinnata.

e. De ministerio Ecclesiastico.

f. De Spiritu S. contra Socinianos.

Witte Memor. Theolog. p. 542. Frehers Theatr. Erudit. p. 388. Pippings Memor. Theol. Vogels Leipziger Annal. Ebers Cervimontium doctum. Micrälii Syntagm. Histor. Eccles. Lib. III Sect. 2 p. 554. Wittens Diar. Biogr. T. I. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath.

Weinrich, (Jacob) siehe Weinrich (Johann Bernhard).

Weinrich, (Jeremias) ein Sohn Valentin Weinrichs, studirte zu Jena Wittenberg und Rostock, an welchem letztern Orte er Magister ward, folgte seinem Vater 1622 in dem Amte eines Rectors zu Eisenach, wurde 1639 zum Poeten gecrönet, und schrieb:

1. Μνημόσυνον πανηγυρικον, i. e. vitam, mores ac gesta divæ Elisabethæ, Erfurt 1628.

2. Κλητικον ποίημα, s. carmen invitatorium.

3. Eclogam auf Hertzog Albrechts Einzug zu Eisenach.

4. Augustissimum divorum theatrum, carmine Jambico.

Weinrichs Henneberg. Kirchen- und Schulen-Staat.

Weinrich, (Johann) ehemahliger und seit 1617 gewesener Con-Rector zu Franckenhausen, nachmahls Pfarrer in Udersleben. Olearii Thüringisch. Chron. II Theil p. 63.

Weinrich, (Johann) ein Rechtsgelehrter und Comes Palatinus zu Erfurt, im Anfange des 17 Jahrhunderts, wurde zu Jena Licentiat der Rechte, und gab in Ansehen des Erfurtischen Raths eine Schrift heraus, unter dem Titul: Wohlmeynende Warnung, vor Tumult und Aufruhr, daß der gemeine Pöbel nicht Recht und Fu[...] der öffentlichen Wipper und Kipper H[...] stürmen. Weinrichs Nachricht von de[...] Erfurt. Motschmanns Erfordia litera[...] nuat. Cont. V Sect. II.

Weinrich, (Johann Bernhard) Pf[...] Brettheim und Senior in der Oesthei[...] Brüderschafft, war zu Creilsheim, wo s[...] ter Jacob Weinrich Cantor gewesen, un[...] mahls Pfarrer zu Reupach und Brettheim [...] den ist, 1635 gebohren, und frequentir[...] Gymnasium zu Heilsbronn 3 Jahr lang, [...] sich alsdenn auf die Universität Straßbu[...] wo er unter Anweisung der berühmtesten [...] ner guten Fortgang in seinen Studien [...] Bey seiner Zurückkunfft wurde er 1660 zur [...] Reupach beruffen, 1676 kam er zur Pfarre [...] sen, und nach 10 Jahren auch zur Pfarre [...] heim. Er verheyrathete sich das erstemah[l] mit Johann Heelens, Pfarrers zu Her[...] Tochter, Jungfer Marien Salome, und [...] das andere mahl mit einer Pfarr-Wittb[e] [...] dem Hällischen, das drittemahl aber mit de[s] [...] rers zu Insingen, Heinrich Veitens, na[...] sener Wittib, und lebte bis auf das Jahr [...] da er just 60 Jahr im Ministerio gestande[n] [...] Er starb aber noch in ermeldtem Jahr der [...] ctober, als er 85 Jahr weniger 12 Tage gele[bet] [...] te. Bey seiner Leichbestattung haben ihn a[...] nior die sämtliche Glieder der Oestheimischen [...] derschafft in weissen Chor-Röcken nebe[n] [...] Sarg hergehend begleitet. Grossens [...] Priester Historie I Th. p. 434 u. f.

Weinrich, (Johann Casimir) von Löh[...] im Nassauischen gebürtig, hatte sich starck [...] schönen Wissenschafften und sonderlich a[uf] [...] Griechische Sprache geleat, und wurde an[...] lich 1664 Conrector zu Weilburg, hernach [...] Rector daselbst, behielte auch solch Amt, [...] 1668 zum Pastorat in Weilburg gelanget, [...] 1675 darneben, und starb den 14 Mertz 1[...] Ludovici Schul-Historie IV Th. p. 41 f. [...]

Weinrich, (Joh. Goth.) ein Rechtsgele[hr]te[r] im 17 Jahrhundert, hat de Testamentis or[...] dis geschrieben. Königs Bibl. vet. &. nova.

Weinrich oder Weinreich, (Johann [...] el) ein Lutherischer Geistlicher, war zu De[...] einen Freyherrlichen Thüringischen Orte in [...] cken, den 12 Octobr. 1683 gebohren, wo [...] sein Vater damahls Schulmeister gewesen [...] stammet er aus der Eisenach-Weinrichischen [...] her. Anfänglich, und zwar vom Jahre 1[...] an, studirte er auf dem Gymnasio zu Schl[eu]sin[...] gen, nachmahls aber auf Academien, und [...] 1704 zu Jena, 1707 zu Leipzig, 1708 zu E[...] wie auch zu Halle. Im Jahr 1710 [...] er zu Erfurt die Magister-Würde an, disp[...] auch daselbst etlichemahl als Vorsitzer, und [...] Collegia. Im Jahr 1712 ward er Inspecto[r] [...] Rector des Fürstl. Lycei zu Meinungen, w[...] er in einen viel bessern Stand gesetzt. Im [...] 1723 hielte er seine Abzugs-Rede de differ[...] termini paschalis, amice componendis, und tra[...] Hof-Diaconat an. Er setzte sich durch [...] im Predigt-Amte bezeigten Eyfer am Hofe [...]

stalt in Gnade, daß er von den Printzen und Printzeßinnen zu ihrem Beichtvater erwehlet wurde. Er starb unverehlichet den 18 Mertz 1727, im 44 Jahre seines Alters. Er hatte schon seit 1726 den 5 December sein Testament verfertiget, in welchem er verordnet, daß er nicht anders begraben seyn wolte, als in schlechter weisser Leinwand, ohne Peruque, davor das Haupt mit einer weissen Mütze zu umziehen, und ihn auf den St. Martins-Gottes-Acker, an denjenigen Ort gegen Aufgang der Sonne zu legen, wo er die Leichen und Grabstätte der Reichen, vornehmen und prächtigen Familien nicht irrete. Seinen Lebenslauf hat er in Deutschen Versen aufgesetzt, auch sich selbst eine Leichenpredigt über Klag-Lied. III, 24-33. erhalten, und dieselbe Schrifftlich hinterlassen. Seine schöne Bibliotheck und Müntz-Cabinet, nebst 200 Thalern zur Vermehrung derselben, wie auch 100 Thaler zur Bestallung desjenigen, der etwa die Aufsicht darüber haben möchte, hat er der Fürstlichen gemeinschafftlichen Bibliotheck zu Meinungen, über die er in seinem Leben die Aufsicht gehabt, vermacht. Es hat auch dessen Lebens-Beschreibung Johann Caspar Wetzel dessen Pentadi Historischer und Theologischer Betrachtungen fürgesetzet, auch 1728. besondere Singularia Weinrichiana, nebst dessen geistlichen Poesien unter folgendem Titel herausgegeben: Singularia Weinrichiana, hoc est, M. JOANNIS MICHAELIS WEINRICHII, Aulæ Ducalis Meiningensis Diaconi, vita & odæ sacræ, editæ a JOHANNE CASPARO WEZELIO, Rœmhildensis Ecclesiæ Diacono, Nürnberg 1728 in 8. Eine Recension findet man in den Lateinischen *Actis Eruditorum* Anni 1729 p. 233 u. f. Seine eigene gedruckte Schrifften sind:

1. Nachricht von der Stadt Erfurt.
2. Prima rudimenta Græcæ linguæ.
3. Officia Ciceronis mit Summarien und Noten, Coburg 1720 in 8.
4. Tabulæ philosophicæ über die Doctrin de officiis hominis & civis.
5. Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, Leipzig 1720 in 8 mit Kupffern.
6. Hermannsfelder See-Historie.
7. Erleichterte Methode die Humaniora zu tractiren, Coburg 1721 in 8.
8. Abgenöthigte Vertheidigung der Methode gegen die Journalisten.
9. Erleichterte Methode das Hebräische, nach denen principiis Danzianis zu erlernen.
10. Historische und Theologische Betrachtungen der merckwürdigen Alterthümer und gelehrter Dinge. Erste Betracht. Coburg 1724. Andere Betracht. ebend. 1725. Dritte Betracht. ebend. 1725. Vierte Betracht. ebend. 1726. Fünffte Betracht. ebend. 1727 in 8. Die ersten viere hat er selbst noch bey seinem Leben herausgegeben.
11. Dissertationes, worunter 7 de nummis Hennebergensibus und 9. de regno & republica Carthaginensium.
12. Programmata.
13. Abdanckungen.
14. Gedichte.

Im Manuscript hat er hinterlassen:

a. Diatriben de coadjutoribus.
b. Historiam ecclesiasticam status Erfurtensis.
c. Animadversiones ad Alcimi Aviti opuscula.
d. Historische Anmerckungen über Spangenbergs Hennebergisches Chronicon ꝛc.

So hat auch Herr Wetzel zu Ende der obgedachten Lebens-Beschreibung, welche nur 5 Bogen ausmachet,

e. 100 geistliche Lieder desselben, wie auch
f. Geistliche Poesien über die Evangelia, Episteln und Paßion

hinzugethan; Es zweiffelt aber Herr Wetzel selbst, ob sie der seelige Mann, wenn er am Leben geblieben wäre, würde haben drucken lassen. Unschuld. Nachricht. 1728 p. 965 u. f. Webers Einleit. in die Histor. der Lat. Sprache p. 879 u. f. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1727.

Weinrich, (Johann Michael) von ihm ist im Druck vorhanden: Commentatio politico historica de vexillis & vexilliferis, Germanice, von dem Ursprunge und vielerley Arten der Fahnen-Trägern und derselben Amte, Jena 1741 in 4.

Weinrich, (Martin) oder **Weindrich**, ein Breßlauer, war des vorherstehenden George Weinrichs Bruder, wurde zu Leipzig Pfarrer im Spital, dann Pastor zu Gautsch, ferner zu Breßlau der Physick und der Eloquentz Professor, und schrieb:

1. Commentarium de ortu monstrorum, Breßlau 1595 in 8.
2. Problemata physico-medica ex *Job. Bapt. Montano*, Wittenberg 1590 in 8.
3. Lib. de inundationum causis.
4. De ludificatione dæmonum, cura & opera, *Carl. Weinrichii*, filii, Straßb. 1612 in 8.

Gab auch

5. *Job. Bapt. Montani* universam medicinam ex lectionibus ejus cæterisque opusculis scriptis & impressis collectam & in 3 Tomos digestam, zu Franckfurt 1587 in Folio heraus. Er übersetzte ferner
6. *Jo. Cratonis a Crafftheim* tr. de vera præcavendi & curandi febrem pestilentem contagiosam ratione ins Deutsche, und starb den 25 December 1609 im 61 Jahre seines Alters.

Witte Diar. Freher Theatr. Mangets Bibl. Scriptor. Medicor. Hofmanns Lexic. Univers. Draudii Biblioth. Class. p. 1185. Stollens Histor. der Medicin. Gelahrh. p. 136.

Weinrich, (Melchior) ein Bruder des obigen George Weinrichs, war der Philosophischen Facultät zu Leipzig Assessor, und Con-Rector der Schu-

Schule zu St. Thomas daselbst, hat folgendes verfertiget:

1. Aerarium poëticum, Leipzig 1619. 1624 in 8 und Franckf. 1659 u. 1690 in 8.
2. Orationem Apologeticam pro Aristotelis persona adversus calumnias & criminationes Francisci Patritii philosophi Platonici, Leipzig 1614 in 4.
3. Martyrium S. Laurentii, ebend. 1606 in 4.

Eberts Cervimontium doctum. **Draudii** Bibl. Class. p. 1288. 1554 und 1568.

Weinrich, (Nicol.) ein ehemahliger Prediger in Bennungen, einen Städtgen in Thüringen, unter die Präpositur Jecheburg gehörig. Man findet von ihm noch eine alte Präsentations-Schrifft, doch ohne Jahr und Tag, worinnen der Probst zu Jechenburg die Präsentation dieses **Nicolaus Weinrichs** confirmiret, und welche also lautet:

„Officialis Præpositurae St. Petri Jecheburgensis „Moguntine dioecess. Plebano in Rosla ceterisque „pro presentium executione facienda requisitis, „salutem in Domino. Quia ad ecclesiam paro„chialem in Bennungen Religiosis Dominabus, Ab„batisse & Conventui Sanctimonialium Monasterii „S. Marie novi operis extra muros oppidi Nort„husen, dicte dioceseos incorporatam, quam Do„minus Johannes **Straßmann**, uti Capellanus „de consensu dictarum Dominarum Abbatisse & „Conventus novissime habuit & resignavit, discre„tus vir Dominus, Nicolaus **Wintich**, Clericus „per prelibatum Abbatissam & Conventum pro „cura & regimine prefate ecclesie in Bennungen „exercenda & gerenda, rite est nobis presentatus. „De quo etiam publica proclamatione edicta co„ram Plebano multitudini proponi faciemus &c.„ **Unschuld. Nachr.** 1722 p. 345 u. f.

Weinrich, (Philipp Adolph) ein Doctor der Rechte, wie denn von ihm bekannt: Diss. inaug. de repudiatione Hereditatis, Marburg 1695.

Weinrich, (Philipp Casimir) Hoch-Gräflich, Nassau-Saarbrückischer Superintendent, Consistorial-Rath und Hof-Prediger. Er war anfänglich Fürstlich Itzsteinischer Hof-Prediger und Pro-Rector des Gymnasii zu Itzstein, wurde hernach 1726 Pfarrer der Stadt-Kirchen in Weilburg, und 1727 nach dem Tode **Joh. Ludwig Wölfflins** Superintendent und Consistorial-Rath. **Unsch. Nachr.** 1729 p. 478.

Weinrich, (Schwichard) siehe **Weinreich**.

Weinrich, (Thomas) ein Bruder des obigen George Weinrichs, gebürtig von Hirschberg in Schlesien, wurde Collega an der Nicolai-Schule zu Leipzig, ferner Pfarrer zu Meuselwitz, denn an der Nicolai-Kirche zu Leipzig Diaconus, endlich Doctor der Theologie, Professor und Archidiaconus daselbst, schrieb:

1. Examen Synodi Dordracenæ de absoluto prædestin. decreto.
2. Thronum Christi regalem ex Psalm. CX, VIII Homiliis explicatum.
3. Controversiam de Spiritu S. contra P... tinianos.
4. Aureolum sacrum; sive Præceptiones C... stianas.
5. Ἐξέτασιν abominationis pontificiæ,

und starb den 4 May 1629 im 42 Ja... **Freher** Theatr. Erudit. **Eberts** Cervimont... doctum. **Wittens** Diar. Biogr. T. I.

Weinrich, (Valentin) ein Rector der S... len zu Eisenach, gebohren 1553 am Tage Ja... bi in dem Dorfe Steina an dem Hartz, besu... te verschiedene Schulen, als zu Nordhaus... Walckenried, und Braunschweig; so dann a... die Universitäten Jena und Wittenberg: wu... 1579 zu Wittenberg Magister, und denn zu J... na Adjunctus der Philosophischen Facultät, a... 1583 zu Eisenach Rector, war ein guter Po... Grammaticus Logicus und Orator, gab eine...

1. Paraphrasin in Jonam carmine heroico.
2. Succinctam augustissimæ familiæ Saxon... genealogiam.
3. Epitaphium in obitum Joh. Breithauptii...
4. Grabschrifft des Juncker Birckfeld. ...
5. Exodum gnomologicam, carmine latino... græco.
6. Grammaticam *Linacri* cum præfat. Erf... 1609 in 8.
7. Manuductionem ad Grammaticam, we... noch in einigen Schulen gebrauchet wi...

heraus, und starb den 26 Septembr. 1622... Eisenach. Als ihn sein Sohn, M. Jerem... Weinrich, so nach ihm Rector worden, für... nem Ende fragte: Ob er auch etwas verlang... sagte er: Ich begehre nichts mehr in dieser W... Cupio dissolvi & esse cum Christo. **Joh. M...** **Weinrichs** Henneb. Kirch- und Schul-St... **Jöchers** Gelehrten-Lexicon.

Wein für das Rinnen der Augen.

Rec. Flor. Euphras.
Cichor. aa. q. st.
Vini opt. q. s.

S. Nach Belieben davon zu trincken. Oder

Rec. Flor. Euphras.
Vini opt. aa. q. s.

Solches fleißig getruncken verzehret die Fl... und stärcket die Augen.

Weinrob, *Rob Vini* seu *Sapa Brandenburgica*. Nehmet den ausgepreßten Saft von... sen und starcken Weintrauben, und kochet ihn... gelindem Feuer zur Honigdicke.

Wein zur rothen Ruhr, Friedels. N... zeitige Hohlbeeren, laß solche in einem Back... oder in der Lufft aufgehänget, welches besser, ... ren, leg davon nach Belieben, in nicht allzu ... cken Wein, und wenn sich der Wein zuvor g... roth gefärbet, so trincke Morgens und Abend... nen ziemlichen Trunck, wenn eine gelinde ... gang vorher gegangen.

Wein-Ruffer giebt es, wo man viel W... verzapfft und ihn gerne geschwinde ausgeschenck... ben will, die auf denen Gassen ausschreyen: In...

n Hause, von was Preiß und Art Wein feil zu verzapffen sey, wie man es z. E. zu Jena en kan. Syrach vergleichet einen mit seinen ohlthaten pralenden Menschen einem Wein- ffer, Syrach XX, 14. 15. **Schneiders** Bibl III Theil.

Weins, (Austheilung des) bey dem Heil. ndmahl, siehe **Wein.**

Weins, (Dispensirung des) bey dem Heil. ndmahl, siehe **Wein.**

Weins, (Tradition oder Uebergebung des kaufften) siehe **Uibergebung (symbolische)** XLVIII Bande, p. 1622 u. ff. wie auch **Uibergebung (erdichtete)** ebend. p. 1620.

Weins, (Verkauff des) siehe **Weinschanck; Wein-Handel;** wie auch **Wein-Ordng.**

Weins, (Vermächtniß des) siehe **Wein er)** und *Legatum Generis*, im XVI Bande, 367 u. f.

Weins, (Uibergebung des verkauften) sie- n dem Artickel: **Uibergebung, (erdichtete)** XLVIII Bande, p. 1620 und **Uibergebung, mbolische)** ebend. p. 1622 u. ff.

Weinsäffte, *Vinosi Liquores.* Darunter ver- t **Stabel,** in seiner Chymia Dogmatico-ex- nentali, Tom. II p. 163 flüßige Substantzen, he mehr oder weniger angenehm schmäcken rüchen, sich wohl mit Wasser, aber nicht mit vermischen lassen, nicht sonderlich brennen, cken machen, und aus geistigen, sauern und richen Theilen zusammen gesetzet sind. Es den die Weinsäffte auf verschiedene Art ver- get, und zwar 1) Die einfachen durch die Gäh- ; 2) Durch die Infusion oder das Aufgies- 3) Durch einfache Vermischung, wenn ver- dene Oelzucker, z. E. von Zitronenschalen, lkraut und dergleichen, oder Gewürtzessentzen, ittelbar unter den Wein gemischet werden; 4) Durch die Mitgährung, davon der Arti- **Wein, (Blähung treibender Magen-)** bels, nachgesehen werden kan.

Wein-Säuffer, oder **Trunckenbold,** siehe in Artickel: **Trunckenheit,** im XLV Bande, 293 u. ff. desgleichen **Saufen,** im XXXIV nde, p. 332 u. ff. **Schlämmer,** ebend. p. 2 u. ff. **Verschwender,** im XLVII Bande, 729. **Verschwendung,** ebend. p. 1738 **Zech-Brüder,** und **Zutrincken.**

Weinsalz, *Sal Vini.* Dieses Saltz zu erlan- und zu bereiten, muß man also verfahren: lich, nachdem man den rectificirten Brannte- vom Weine destilliret hat, soll man alles egma, so in der Destillation vom Weine zurück- et, und davon der Geist abgeschieden ist, fleiß- ammlen, solches in eine Blase oder Glas- n schütten, und also fein gelinde destilliren, so t erstlich noch ein Theil Geist herüber, den besonders fänget, und zum Trincken behal- kan. Darauf treibet man das hinterstellige egma auch in eine Vorlage herüber, und be- es wohl verwahret auf, sintemahl es seinen zen hat. Da bleibet denn auf dem Boden eine schwartze Materie wie Pech sitzen, die etwas stincket, und wenn selbige noch feuchte ist, also, daß man sie ausgiessen kan, so giesset man sie in eine gläserne wohl beschlagene Retorte, und destilliret fein langsam herüber, so wird anfänglich noch etwas Phlegma gehen, welches man aber weggiesset, und, wenn das Oel zu kommen anfänget, eine andere Vorlage vorleget, das Feuer stärcket, und das Oel herüber destilliret, welches man auch wohl verwahret, aufheben muß. Darnach zerschläget man die Retorte, und nimmt die schwartze Materie heraus, zerschläget solche in Stücken, so groß, wie Bohnen, lässet sich bey einem Töpffer ein Gefäs, in Gestalt einer wallpurgischen Büchse, mit einem Deckel oder Lüt machen, thut die schwartze Erde darein, verkleibet diese Büchse wohl und lässet sie trocken werden; darauf setzet man sie erstlich in gelindes, darnach in starckes Feuer, auf die letzt bedeckt man sie gar mit Kohlen, lässet sie also zwölff Stunden stehen, alsdenn erkalten, so ist die Materie graulich worden, oder man setzet sie in einen Töpfferofen, welches einerley ist. Darnach setzet man sie noch einmahl, wie zuvor ein, daß sie sich denn so schöne weiß, gleich einem Papier, calciniren wird; denn reibet man sie klein, giesset von obgedachten aufgehabenen Phlegma darauf, und setzet sie an einen warmen Ort, so ziehet sich binnen 24. Stunden aus der Erde eine Schärffe. Nun giesset man dieses fein säuberlich ab, und wieder anders Phlegma darüber, lässet es abermahls 24. Stunden stehen, so ziehet sich mehr Schärffe aus, und dieses thut man so offte, bis sich keine Schärffe mehr ausziehen lässet; darauf man die zurückgebliebene Erde welche wie ein Sand siehet, hinwegwirfft. Um desto weniger Zeit zu verlieren, könnte man mit dem Phlegma die Schärffe aus der Erde lecken, wie man zu thun pfleget, wenn man eine Lauge machen will. Nun nimmt man das Phlegma, darein sich die Schärffe gezogen hat, seiget es gar rein durch ein wöllenes Tuch, und destilliret es gantz und gar über den Helm herüber, so bleibet ein weiß trockenes Saltz dahinten, dieses zerlässet man wiederum im Phlegma, ziehet solches abermahls durch die Destillation ab, und wiederholet diese Arbeit sechs bis siebenmahl, zuletzt aber ziehet man es nicht gar zu trocken ab, damit es Feuchtigkeit behalte, sonst greiffet es der Branntewein nicht an. Nun giesset man auf das feuchte Saltz ein wenig Branntewein, schwencket es wohl um, schüttet es in eine Phiole und giesset mehr Branntewein darüber, damit er drey Querfinger hoch darauf zu stehen komme, und lässet es also eine Zeitlang in der Digestion stehen, bis sich der Branntewein schön roth färbet, und feiste oder fett wie Oel ist. Hierbey müssen wir aber einen schönen und nützlichen Handgriff entdecken, nemlich. Nachdem man aus der calcinirten Erde die Schärffe oder Saltzigkeit mit dem Phlegma ausgezogen, und selbige durch ein wöllenes Tuch wohl rein geseiget hat, so giesset man solch scharff saltzigtes Phlegma in einen grossen Glaskolben, und destilliret es über den Helm bis auf die Helffte oder ein wenig mehr ab, die andere Helffte aber, die im Kolben zurück geblieben, setzet man mit dem Kolben in ein kaltes Wasser, oder sonst an einem kalten Ort, und lässet sie über

über Nacht stehen, so schiesset die im Phlegma befindliche Saltzigkeit im Kolben zu Crystallen an. Hernach giesset man das übrige Phlegma von den Crystallen in einen andern Glaskolben ab, und destilliret selbiges wiederum durch den Helm bis auf die Helffte herüber; das im Kolben zurück gebliebene Phlegma aber, setzet man mit dem Kolben auch in kaltes Wasser, oder sonst an eine kalte Stäte, so schiessen nochmahls darinne Crystallen an, welche man zu den vorigen thut, das Phlegma aber zu dem andern herüber destillirten Phlegma schüttet, und es zu fernerem Gebrauche wohl verwahret, aufhebet. Die Crystallen wäschet man mit gemeinem kalten Wasser ab, lässet sie wieder wohl trocknen, thut sie in einen Reverberir-Ofen, und lässet sie daselbst wohl verschlossen mit rechtem Grade des Feuers vier Tage und Nächte reverberiren; denn nimmt man sie heraus, reibet sie klein, und ziehet ihnen mit dem aufgehabenen Phlegma das Saltz aus, bis nichts anders, als nur die Hefen erscheinen; hernach seiget man das Phlegma durch, gerinnet es wieder zu einem Saltze, und reverberiret solches abermahls verschlossen, vier Tage und Nächte, gleichwie zuvor geschehen ist. Diese Arbeit muß man so offte wiederholen, bis endlich das Saltz gar schön weiß wird, und man also ein schön reines Saltz von aller Unreinigkeit geschieden, findet, das allemahl mit seinem Phlegma ausgezogen worden. Solch crystallinisches Saltz muß man wiederum mit seinem Phlegma anfeuchten, in eine gläserne Phiole thun, von seinem Brannteweine darüber giessen, die Phiole hermetisch versiegeln, in ein Bad setzen, und mit gelinder Wärme ohngefehr einen Monat lang, jedoch die Phiole offtmahls umgeschüttelt, digeriren lassen, so löset der Brannteweim das Saltz auf, und zerschmeltzet es in sich, mithin hat man einen gar trefflichen Brannteweim, der mit seinem eigenen Saltze gestärcket, und gewaltig geschärffet ist, selbigen hebet man denn gar wohl vermacht und verwahret auf: indem er ein guter Schatz ist.

Weinsame, *Vini Semen*, sind die Kerne oder Steingen, so in den Weinbeeren befindlich, und sonst auch *Grana* oder *Acini Uvarum* heissen. Siehe den Articfel: **Wein**.

Wein zum Samenflusse, Friedels.

Rec. Cort. peruv. ℥ß.
Rad. Tormentill.
Acetos. aa. ℥i.
Sal. tart. ʒi.
Vini rubr. Mens. i.

Laß es in einer gelinden Digestion stehen, und hernach den Patienten täglich dreymahl brauchen, jedesmahl ein Spitzgläsgen voll.

Weinsberg, Weinsperg, Winesberg, Lat. *Vinimontium*, eine Stadt, Schloß und Amt in dem Hertzogthum Würtemberg, an den Grentzen von der Unter-Pfaltz, nicht weit von der Reichs-Stadt Heilbrunn gelegen. Sie gehöret dem Hertzoge von Würtemberg, und auf gewisse Masse zur Neustädtischen Apanage. Es hat Weinsberg ehedem dem Hertzoge **Welphen** in Bayern gehöret. Im Jahr 1140 aber belagerte der Kayser **Conrad III** solche Stadt hart, als er mit dem gedachten Hertzoge Krieg führete. Als nun die Leute darinnen sahen, daß sie der Gewalt und dem Hunger mehr zu widerstehen vermochten, und sich würden ergeben müssen; entschloß sich des [...]tzogs **Welphens** Gemahlin **Utha**, den K[...] aufs beweglichste zu ersuchen, daß er ihr ne[...]dern Frauenzimmer bey ihrem Abzuge erl[...] möchte, dasjenige, was sie ertragen könnten [...] sich zu nehmen, und ihnen deswegen Sich[...] zu versprechen. Der Kayser, der da vermeyne[...] würden etwan ihr Geschmeide und Silber[...] retten wollen, willigte daher in ihr Begehren. [...] sobald soll eine jede ihren Mann auf den R[...] genommen haben, und wären nebst der Her[...] Utha mit ihrem Gemahl aufgezogen gekom[...] welche sie auf den Rücken zur Stadt hinaus[...] vor des Kaysers Augen vorbey getragen. [...] und sonderlich Hertzog **Friedrich**, des Ka[...] Bruder, hätten zwar vermeynet, es wäre [...] wider den Accord: Allein der Kayser habe sic[...]sen Anblick so wohl gefallen lassen, daß er sie [...] gesammt pardonniret, und ihnen nicht nur [...] Männer geschencket, sondern noch darzu erla[...] alles hinterlassene Vermögen sicher nachzuh[...] und dabey diese ruhmwürdige Antwort gege[...] Non debere verbum regium immutari, das [...] Ein Kayser müsse sein Wort halten. Dies[...]storie soll den **Laurentinum Medices** so [...] gefallen haben, daß er von deren Erzehlung [...] seine Gesundheit wieder erlanget. Ob nun [...] diese Geschichte fast von allen Historien-Sc[...]bern angemercket wird, so will doch **Abel** i[...]nen Deutschen und Sächsischen Alterthüm. [...] Th. p. 236 solche nicht vor wahr halten, son[...] meynet, sie wäre nach **Eccardo** nur [...] **Nauclero** erdichtet worden, auch um [...] vielweniger wahrscheinlich, weil der He[...] **Welph** mit seiner Gemahlin gar übel gele[...] und viel andere mehr, als sie, geliebet h[...] Nichts destoweniger kan der Accord, so viel [...] belagerten Weinsbergischen Weiber betrifft, [...] wahr gewesen seyn, weil ein altes Chron. C[...]niens. MST. lange vor **Trithemio**, welcher [...] mit von den ersten gewesen, welcher diese Hi[...] in seinem Chronico Hirsaugiensi auf die Bah[...]bracht, desselben im Jahr 1140 ausdrücklich [...]wehnung gethan. Als nun Kayser **Conra**[...] diese Stadt dem Hertzoge **Welphen** abge[...]men hatte, schenckete er sie den Spoletani[...] Flüchtlingen, und insbesondere einem Gesch[...] gleiches Nahmens, von welchem ein Articke[...]get. Es müssen aber solche Freyherren [...] Weinsberg selbige Stadt schon 1370 zu [...] Kayser **Friedrichs** des III, wie auch K[...] **Carls** des IV, und **Wentzels** nicht [...] besessen haben, weil sie als eine freye R[...] Stadt mit in dem Landfrieden gestanden. N[...]hends ist sie an die Herren von **Urbach**, un[...] denselben an Pfaltz gekommen, bis sie 1500 [...]tzog **Ulrich** von **Würtemberg** in der damahl[...] der den gedachteten Churfürsten von Pfaltz a[...]tragenen Execution der Pfaltz wieder abge[...]men, und in dem erfolgten Vergleiche beh[...] Allein als 1635 die Kayserlichen über Wü[...]berg den Meister spielten, verschenckte der K[...] die Aemter Neustadt, Meckmül und Wein[...] an Graf Maximilian von **Trautmannsd**[...]

der es aber 1648 an Hertzog **Eberharden**, zu-
rück geben muste. Bey der Theilung nun der
Stuttgartischen und Neustädtischen Linie ist solches
dieser zugeschlagen worden. Im Jahr 1522 er-
scholl zu Weinsberg die Evangelische Lehre durch
Johann **Brentium**, und im Jahr 1707 ist diese
Stadt bis auf 30 Häuser abgebrannt. **Crusius**
L. X, P. II c. 3 an. Suev. **Datt.** de pace publ. L. I
c. 6. **Historische** *Ephemer.* **von Würtemb.**
ad ann. 1504. 1635 u. 1646. **Uhsens Geogr.**
Ler. **Zeilers** Beschreib. der X Kreise p. 720. **Kur-
tze Fragen aus der Kirchen-Historie des N.
Testaments** V Th. p. 439. **Fellers** Geneal.
Histor. des Braunschweig. Lüneburg. Hauses p.
15. **Ebend.** Monum. inedit. p. 10. **Lebens-
Beschreibung Herrn Götzens von Berlichin-
gen, zugenannt mit der Eisern Hand**, p. 199
u. f. **Ludwigs** Universal-Historie I Th. p. 273.
Müllers kleiner Atlas I Th. p. 348. **Martini**
Staats-Geographie p. 313 u. f. **Hübners** vollst.
Geogr. III Th. p. 288. *Theatr. Pacis* An. 1647
bis 1660 p. 93. **Gulers von Weineck** Rætia
p. 129. **Matthiä** Theatr. Histor. p. 730.

Weinsberg oder **Weinsperg**, eine der älte-
sten Reichs-Freyherrlichen Familien, welche aber
schon im sechszehenden Jahrhunderte ausgestor-
ben. Es sollen diese ehemahlige Baronen von
Weinsberg von den Hertzogen zu Spoleto abge-
kommen, und zu Zeiten Kaysers Conrads III nach
Teutschland gekommen seyn, da sie von jenem die
vorstehende Stadt gleiches Nahmens geschenckt be-
kommen. Man hält sie also mit den Hertzogen
von Urßlingen oder Schiltach und den Baronen
von Rappolstein vor einerley Ursprung, und haben
auch einerley Wappen geführet. Gleichwohl
findet man, daß schon 942 **Johann** von Weins-
berg dem Turnier zu Rotenburg an der Tauber,
und 948 dem Turnier zu Costnitz am Bodensee
mit vielem Ruhme beygewohnet habe. **Friedrich**
von Weinsberg befand sich 969 mit auf dem Tur-
nier zu Mörseburg, und **Rudolph** von Weins-
berg legte 1080 auf dem achten Turnier zu Aug-
spurg grosse Ehre ein. Zu Ende des zwölfften
Jahrhunderts lebte **Gotthard** von Weinsberg,
welcher auf dem Turnier zu Nürnberg 1198 mit zu-
gegen gewesen. Im Jahr 1301 hat Graf Eberhard
von Würtemberg von einem **Conraden** von Weins-
berg die Stadt und das Schloß Neiffen käuflich an
sich gebracht. Im Jahr 1305 gedencket Kayser Al-
brecht in einer Urkunde eines **Conrads** von Weins-
berg, daß er im Landfrieden mit begriffen gewesen.
So ist auch **Johann Schenck** von Weinsberg
1387 Heßischer Gesandter auf dem Reichs-Tage
zu Nürnberg gewesen.

Die ordentliche Stamm-Reihe können wir mit
Engelharden von Weinsberg anfangen, wel-
cher zu Ende des zwölfften Jahrhunderts gelebet,
und in der Ehe mit einer Gräfin von Falckenstein
folgende Kinder gezeuget. 1) **Engelharden** von
Weinsberg, der mit Annen, Gräfin von Helffen-
stein, verehlichet gewesen; 2) **Conraden** von
Weinsberg, von dem alsbald ein mehrers; 3)
Gottfrieden von Weinsberg; und 4) **Friedri-
chen** von Weinsberg, welche beyde im ledigen
Stande gestorben. Nur gedachter **Conrad** von
Weinsberg ward durch seine Gemahlin, eine ge-
bohrne von Hohenloe, ein Vater 1) **Luitgartens**
von Weinsberg, die an Graf Albrechten von
Löwenstein vermählet worden; 2) **Conrads** von
Weinsberg, von welchem sogleich ein mehrers, und
3) **Juttens** von Weinsberg, einer Gemahlin
Conrads von Limpurg. Jetztgenannter **Conrad**
von Weinsberg war Kayser Heinrich VII Pole-
marchus, (dieser ist ohnstreitig derjenige **Conrad**
von Weinsberg, welcher 1312 als Kayserlicher
Stadthalter gelebet, und durch welchen der Kay-
ser die Execution wider den Grafen Eberhard
von Würtemberg verrichten ließ, der ihn auch von
Land und Leuten jagte, und das gantze Würtem-
berger Land von dem Kayser zur Versehung an-
vertraut bekam). Er hatte Margarethen von
Erpach zur Gemahlin, von welcher ihm **Engel-
hard** von Weinsberg gebohren worden, der mit
Agnesen oder Richza von Hohenloe zwey Söhne
gezeuget hat, 1) **Conraden** von Weinsberg, der
anfänglich Domherr zu Mayntz, 1381 Scholasti-
cker, und 1390 Ertz-Bischoff zu Mayntz worden,
und 1396 den 19 October zu Aschaffenburg ge-
storben, siehe den Articel: **Conradus** II, im VI
Bande, p. 1004; und 2) **Engelharden** von
Weinsberg. Dieser letztere zeugete mit Annen,
Gräfin von Leiningen, nachstehende Kinder: 1)
Georgen von Weinsberg, welcher 1413 mit 14
Rittern auf dem Concilio zu Costnitz gewesen, und
im ledigen Stande gestorben zu seyn scheinet, 2) **Ag-
nesen** von Weinsberg, eine Gemahlin **Friedrichs**,
Grafens von Helffenstein, 3) **Philippen** von
Weinsberg, der 1408 floriret, und zu seiner Ge-
mahlin eine Freyherrin von Brauneck gehabt, 4)
Conraden von Weinsberg, von dem bald ein
mehrers, 5) **Ithen** von Weinsberg, einer Gemah-
lin Conrads von Limpurg, und 6) **Marcus** von
Weinsberg. Vorhin gemeldeter **Conrad** von
Weinsberg lebte zur Zeit des Costnitzers Con-
cilii, auf dem er zugleich mit gewesen, 1414 in
hohem Ansehen, und hat von seiner Gemahlin, An-
nen, Gräfin von Hennenberg, ausser andern Kin-
dern, die entweder jung oder im ledigen Stande
gestorben, nachstehende Kinder gezeuget: 1) **Jo-
hannen**, Freyherrin von Weinsberg, eine Ge-
mahlin Sigismunds von Argauw; 2) **Agnesen**
von Weinsberg, eine Gemahlin Hamtons, Mar-
schalls von Pappenheim (Bey dem Hoch-Stifft
Eichstädt findet man eine Ritter- und Stiffts-mäs-
sige Ahnen-Probe von Johannes, Reichs-Erb-
Marschallen zu Pappenheim, und Domherrn zu
Eichstädt, in welcher stehet, das **Friedrich**, Frey-
herr von Weinsberg, mit Annen, Gräfin von
Hohenloh, **Engelharden**, Freyherrn von
Weinsberg; dieser aber mit Annen, Gräfin von
Leiningen, **Agnes**, Freyin von Weinsberg, eine
Gemahlin Haupts des II Reichs-Erb-Marschalls
zu Pappenheim, gezeuget habe); 3) **Philippen**
von Weinsberg, von welchem sogleich ein meh-
rers; und 4) **Amalien** von Weinsberg, eine Ge-
mahlin Thomas, Freyherrns von Falckenstein.
Nur angeführter **Philipp** von Weinsberg, des
Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, war mit ei-
ner Freyherrin von Erpach vermählet, die ihm ge-
bohren 1) **Elisabethen** von Weinsberg, eine Ge-
mahlin Hertzogs Erichs von Sachsen, und 2)
Conraden von Weinsberg, der in der Ehe mit
Annen,

Annen, Gräfin von Hohenloe, Philippen von Weinsberg, des Heil. Röm. Reichs-Erb-Cämmern, erziehlet, welcher erstlich mit Annen, Freyherrin von Schwartzenberg, und hernach mit einer Freyherrin von Stoffeln verehelicht gewesen.

Der letzte dieses Geschlechts soll Conrad geheissen, und 1516 verstorben seyn. Es findet sich aber noch 1523 einer, Siegmund von Weinsberg. Crusii Annal. Suev. L. X P. II c. 3. Döderleins Nachr. von dem uralten Hause der Marschälle von Calatin p. 102. 113. u. 192. Hübners Polit. Histor. V Th. p. 504 und VII Th. p. 77. Bucelini German. Sacr. & Profana. Siehe auch den Articel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2401.

Weinschädling, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

Wein schätzen, siehe in dem Articel: **Wein-Ordnung**, und **Weinschanck**.

Weinschanck, oder **Weinschancks Recht**, Lat. *Oenopolium*, oder *Venditio Vini*, und *Jus Oenopolii*, oder *Jus vini vendendi*, Frantz. *Cabaret*, wird in denen Rechten gleich dem Bierbrauen, als eine besondere Vergönstigung und Freyheit angesehen, deren Gebrauch unter Entrichtung eines gewissen Ungeldes oder Wein-Zehenden, pfleget zugestanden zu werden, oder es wird betrachtet, als ein dingliches Recht, so in einer besondern Nutzung eines Gutes bestehet, vermöge deren einer den auf seinen Grund und Boden gezeigten Wein, mittelst eines ausgesteckten Zeichens, verschenckt, welches letztere auch ohne besondere Vergönstigung und Befreyung einem jeden Haus-Vater zu gelassen ist: Dahingegen, den Wein anderwärts zu erkauffen, und in einzelnen Kannen zu verschencken, und solcher gestalt ein Wein-Hauß ohne besondere Vergönstigung anzulegen, nicht frey stehet. Denn die Vergönstigung, ein Wein-Hauß zu haben, oder die Taffern-Gerechtigkeit, wird vor einen Gerichts-Fall gehalten, welches keine willkührliche Sache, sondern von dem Willen und Gutfinden der Obrigkeit des Orts zu erlangen ist. Das Weinschancks-Recht kan demnach füglich also beschrieben werden, daß es ein, von Obrigkeits wegen zugestandenes Recht und Vergönstigung sey, mit Ausschliessung anderer, entweder alle, oder gewisse Arten Wein, unter Entrichtung eines gewissen Zolls oder Zehenden zu verkauffen und darmit Handel zu treiben. Es entstehet aber eine Frage wegen Billigkeit des Weinschancks-Rechts. Die Ursache zu zweifeln liegt darinne, weil es eine Art von Monopolien, oder des Zwangkauffs und einer alleinigen Verkauffungs-Freyheit in sich zu halten scheinet. Jedoch aber sind auch nicht alle Monopolien unbillig und unerlaubt. Unter andern werden diejenigen, welche zur Bequemlichkeit und zum Nutzen des gemeinen Wesens ertheilet sind, allerdings vor erlaubt gehalten, und deren Zulassung ist nicht ungerecht. Decian in Tract. Crim. Lib. VII. cap. 21. n. 5. Baldus Consil. 408 n. 14. Lib. V. Keller de Offic. Jurisd. Polit. L. II c. 18. Lather de Censu Lib. III cap. 14 n. 8. und unter den neuern Marquard de Jure Commerc. Lib. IV. cap. 7. Also darff in denen Städten, wo das Lübeckische Recht eingeführet ist, kein Rhein-Wein verkaufft werden, ausser au[f des] Raths oder der gemeinen Stadt Wein-K[eller]. Mevius ad Jus Lubec. Lib. III. tit. 5. artic. [2.] in Addit. n 4. In eben demselben Rechte [wird] versehen, daß niemand Wein einlegen oder [ver]zapffen solle ohne des Raths sonderliche Zulass[ung]. Und die Erfahrung lehret, daß dergleichen [Sta]tuten auch in gar vielen andern Städten De[utsch]landes hergebracht seyn. Die Ursache aber [wa]rum der Weinschanck in gewisse Gesetze e[inge]schräncket wird, kan mannigfaltig seyn. [Die] Verfasser des Lübeckischen Rechts haben, [nach] der Meynung Mevii d. l. n. 2 erwogen, wa[s so]wohl bey Verzapffung verschiedener Weine [vor] Verfälschung der edlern Sorten zu besorgen [als] auch was der Stadt vor Beschwerungen bey [Ver]mehrung der Wein-Häuser zu wachsen würden; welches alles niemand, als wer des gemeinen [We]sens und der Gerichte kundig, verstehet. D[enn es] ist erstlich durch Gewohnheit hergebracht, her[nach] durch Statuten versehen worden, daß niem[and] ohne besondere Vergönstigung des Raths, [einen] Weinschanck anlegen solle. Denn solcherge[stalt] da nicht einem jeden nach Gefallen Handel [und] zu treiben verstattet wird, behält selbiger so [wohl] die Mäßigung des Handels, als Verhütun[g des] Mißbrauchs, in den Händen. Es fragt [sich] aber hierbey nicht unbillig, ob dessen Zulassu[ng] denen Regalien oder der Landes-Hoheit gel[e]? zwar das Brau-Recht, oder wenigstens die M[acht] solches zu ertheilen, wird heutiges Tages vo[r ein] öffentliches Recht gehalten, und von einigen [de]nen Regalien gezählet. Siehe Treutlern C[...] 107. welcher vom Tabor in Tract. de Jur. Ce[...] P. II c. 2. 5. 4. angezogen wird, allwo es he[ißt]: „Das Brau-Recht oder Jus braxandi, sey de[...] „ten Landes, da Sachsen-Recht eingeführet, [...] „gehalten wird, vor ein hohes Fürstliches Re[cht] „achten, so wohl in den Städten als auf dem La[nde]. Gleichergestalt wird das Recht neue Bier-S[chen]cken anzulegen zu denen Regalien gezählet. [...]ler d. l. n. 4. Was aber den Weinschanck be[trifft], so wird dessen Verstattung an einigen Orten, [...] auch zu den Regalien gerechnet. Bisweilen ab[er ha]ben auch Städte, und Obrigkeiten, besonders [...] die Gerichtsbarkeit zu stehet, aus alter Gewoh[nheit], Statut, oder Vergönstigung des Landes-H[errn] solches Recht überkommen, und pflegen solch[e ih]ren Bürgern hinwieder zu ertheilen. Tab[or] d. Tr. P. II c. 1. u. ff. Ferner ist die Frage, [ob de]nen Adelichen das Weinschancks-Recht zust[ehe]? Hierauf ist zu antworten, daß zwar ihnen, [den] auf eigenen Grund und Boden erbaueten [Wein] zu verschencken, vergönnet sey, massen dieses [nicht] Handel treiben heist, Klock de Contrib. c. I [...] 265 u. f. hingegen anderwärts erkaufften We[in in] Schencken zu verzapfen, ihnen keinesweges zu[...] arg. l. Nobil 3 ubi Dd. commun. C. de comm. & [...] cat. Daher sie auch ordentlicher Weise nicht [...] brauen und schencken dürffen, Pfeil Consil. 2[...] 34 u. ff. Da dieses vornemlich der Bürger Nahrung und Handel ist. Wie denn auch b[e]ders die Städte unter andern auf Brauen [...] und Schencken, als gemeine Bürgerliche Nahr[ung] und Handthierung, gewidmet sind, welche Nu[tzung] ihnen nicht unterbrochen werden darff. Wenn [...] ind

indessen gleichwohl die Adelichen auf die Gewohnheit ihres Vaterlandes, oder auf den langen Besitz oder auf die Verjährung des Weinschanck-Rechts gründen; so sind sie allerdings bey dem erlangten Rechte zu schützen, da ja der Weinschanck an sich nicht schimpflich noch dem Adel zum Vorwurff gereichen kan, arg. l. 42 d. V. S. Daher auch solches durch ein Privilegium oder Investitur gar wohl erlanget wird; wie so gar von der Brau-Gerechtigkeit eben dieses **Limnäus** de Jur. Publ. L. VI c. 5 n. 79, ingleichen **Carpzov** P. II Const. 46 def. 17 num. ult. behaupten. Aus eben der Ursache, weil das Weinschancks-Recht zu der Nahrung und zum Gewerbe der Städtischen oder der Bürger in Städten gehöret, wird solches denen Bauern oder andern auf dem Lande lebenden nicht verstattet. **Churf. Sächs. Erledigung etlicher Landes-Gebrechen** vom Jahre 1653 und 1657 tit. **von Justitien-Sachen**, §. **Als sich zum hundert**, allwo es also lautet: „Als sich der Rath zu Z. in Unterthänigkeit beschweret, daß zuwider der promulgirten Landes-Ordnung, und ihren alten Privilegien, sich etliche auffm Lande im Ampte Z. und dessen Bezirck der Stadt zum grösten Nachtheil unterstehen, sonderlich uff Kirchmessen und Kindtauffen, ungescheuet in ziemlicher Menge Wein zu schencken, und ihnen hierdurch allen Zugang, zu Erhaltung des gemeinen Stadt-Wesens, zu entziehen, und aber Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Gnade ihre alte Privilegia und Freyheiten des Weinschancks noch in Ao. 1627 anderweit erneuert, und dem damahligen Amtmann und Schösser anbefohlen, ihr ungnädigstes Mißfallen, wegen verspührten Eingriffs durch das gantze Amt, mittelst eines sonderbaren Patents jedermänniglichen kund zu machen, und denselben hiemit den Weinschanck gäntzlich, und bey 50 fl. Rheinisch, so offt einer betreten wird, zu verbieten, an ihrem Ort selbst darüber zu halten, den Rath bey solchem Privilegio jederzeit zu schützen, die Uebertreter auf ihr Andeuten, mit solcher Strafe zu belegen, und keine vergebliche unnöthige Ausflüchte oder Weitläufftigkeit zu verstatten. So seynd Wir nicht weniger, über dieser und anderer Städte Wohlfahrt und Aufnehmen zu halten, und eingerissenen schädlichen Mißbräuchen, dadurch einkommenden allgemeinen Querelen, auch denen Städten ihre zustehende Nahrung entzogen wird, mit nachdrücklichem Ernst zu steuern, gnädigst gemeynet.„ Ueberdieses wird sich wegen der Pfarrer und Kirchen-Diener gefragt, ob diese Weinschancks-Rechts fähig sind? Da nun aber die Geistlichen sich in weltliche Geschäffte nicht mengen sollen, t. 1. X ne Cleri vel Monachi reb. sec. se immisc. ihnen auch Handlung zu treiben, nicht anstehet, c. 6 d. t. so scheinet diese Frage allerdings mit nein zu beantworten zu seyn. Denn sie würden doch nur den öffentlichen Weinschanck, sie möchten denselben gleich entweder vor ihre Person, oder durch ihr Haußgesinde abwarten, nicht ohne grosses Aergerniß treiben; ob ihnen wohl, den auf den Kirchen- oder ihren eigenen Gütern erbaueten Wein, nach Eymern und Fassen, aber nur nicht Kannenweise, zu verkauffen, unbenommen bleibet. Dahin sich auch die **Chur-Sächs. Landes-Ordn.** vom Jahre 1580. tit. **vom Leben und Wandel der Pfarr-Herren** ꝛc. §. **Es sollen auch** ꝛc. beziehet, wo es also lautet: „Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierungen, wie „auch des Weins- und Bierschenckens, gäntzlich „enthalten; daß aber besonders von Wein „und Bierschenckens ist vermeldet, soll also „verstanden werden, da den Kirchen-Dienern „eigener Wein wüchse, oder zu Decem gefiele, oder „sie auf der Pfarr oder sonst Gerechtigkeit hätten, „Bier zu brauen, mehr, denn sie zur Haußhaltung „bedürffen, oder eigene Häuser hätten, darauf sie zu „brauen befugt, daß ihnen solches bey Fassen, Eymern oder Tonnen andern Leuten zu verkauffen, „ungewehret seyn solle; Allein daß sie nicht schencken „Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche im Hause setzen, daraus groß Aergerniß der Kirchen, und „ihnen, den Pfarrherrn mehrmahls Schimpff, „Spott, Gefahr, Nachtheil und Schaden erfolget, „deßwegen es keinem Kirchen-Diener gestattet, sondern bey allen mit Ernst abgeschaffet werden soll, „und da sich einer anders, denn wie gemeldet, verhalten würde, soll er alsbald seines Amtes entsetzet „werden.„ Dergleichen wird auch in denen **General-Articuln, wie es mit den Pfarr-Herrn und Kirchen-Dienern gehalten werden soll**, Art. 16 in Corp. Sax. nov. p. 217 gefunden. Besiehe auch die **Hochfürstliche Sächsisch-Gothaische Landes-Ordnung** P. I c. 4 t. 8. Weiter fragt es sich, ob, da denen Bürgern eigenen Gefallens kein Weinhandel verstattet ist, ihnen auch verbothen sey, anderwärts Wein zu erkauffen, und zum häuslichen Gebrauch einzuschroten? Und ist dieses zu verneinen, wie **Mevius** d. l. n. 6 in dd. lehret, daß nur solcher gestalt Wein für das Haus einzulegen verstattet sey, wenn die Wein-Accise bezahlet werde, als wie zu Nürnberg, Augspurg, und anderwärts im Brauch ist. Und ob es wohl fast wider Recht und Billigkeit zu seyn scheinet, einen Zoll und Accise auf solche Dinge zu legen, welche zur Nahrung und Leibes-Unterhalt verführet werden, l. 5. C. de vectigal. & commiss. l. 4. §. 1 eod. so ist doch die Noth und der Gebrauch, als eine Meisterin der Zeit in dieser Art der Abgaben, welche sie auf die Victualien gelegt, heut zu Tage fast durch gantz Europa von diesem Rechte abgegangen, an dessen Billigkeit, wenn es wegen des gemeinen Nutzens geschiehet, niemand zweifeln wird. **Mevius** d. l. n. ult. Es wird auch gefragt, ob, wenn der Landes-Herr einem Adelichen, auf Art eines Privilegii oder Investitur, das Recht ertheilete, eine Schenckstatt im Dorffe aufzurichten, darinnen Wein und Bier zu verkauffen, dergleichen Vergönstigung denen benachbarten Städten also nachtheilig sey, daß sie sich dergleichen Neuerung nicht wiedersetzen können? **Tabor** d. Tr. c. 3 §. 10. will es nicht zugeben, weil bey Vergönstigungen, so vom Landes-Herrn geschehen, die Clausul: **Anderer Rechten ohnbeschadet** allezeit darunter zu verstehen sey. Besiehe auch **Johann George II Churfürst zu Sachsen Erledigung etlicher Landes-Gebrechen**, vom Jahre 1653 und 1657. Tit. **Justitien-Sachen** §. **Als sich zum hundert und eins**, vers. **Da aber** ꝛc. allwo es heißt: „Da von „Uns oder Unsern Christmildesten Vorfahren, „einer oder andere, eine Special-Conceßion, des „Weinschancks, erlanget, oder sonsten eines an„dern berechtiget, denselben und den Rath zu N. „(je-

„(jedoch ohne Weitläufftigkeit) hören, und den „Verlauff zu unserer gnädigsten Resolution un„terthänigst berichten sollen.„ Uebrigens ist das Weinschancks-Recht nicht ein schlechtes persönliches Recht, sondern es pflegt dasselbe gemeiniglich auf Grund und Boden zu hafften, und auf den Besitzer über zu gehen, gleichwie in Sachsen und Thüringen die Brau-Gerechtigkeit. Carpzov P. II Const. 6. d. 6. 7. So gar wird davor gehalten, daß solches dergestalt auf denen Grund-Stücken liege und haffte, daß es ohne dieselben absonderlich nicht veräussert werden könne, ob wohl bey dieser Materie besonders auf den Innhalt des Privilegii zu sehen. Es fragt sich aber ferner, ob nicht in Häusern, so des Raths Gerichtsbarkeit nicht unterworffen, als Freyhäusern, den Weinschanck zu treiben vergönnet sey? Und ist hierauf mit Nein zu antworten; massen ein grosser Unterscheid zwischen der Befreyung eines Hauses von der Städtischen Gerichtsbarkeit, und von denen Beschwernißen der Handlung zu machen. Denn wer gleich jene erhält, bekommt deswegen nicht zugleich diese; und wer dergleichen in seinem Hause anlegt, unterwirfft solches, was die damit zu treibende Handlung betrifft, den Statuten der Stadt. Mevius P. III Dec. 321. Eine Ausnahme hiervon ist, wenn ein Privilegium des Weinschancks auf dergleichen Häusern hafftet. Da nun aber bey dem allen die Befreyungen und Privilegien derer Handwercker und Kaufleute, aus allzu grosser Gewinnsucht, gemeiniglich aus einem Mißbrauch, zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, verdrehet und verkehret zu werden pflegen; so lieget dem Stadt-Rathe ob, äussersten Fleisses, dahin zu sehen, daß denen Bürgern und Unterthanen, besonders denen Armen, nicht Anlaß zu klagen gegeben werde. Ehe solchemnach ein Landes-Herr oder eine Obrigkeit ein Privilegium des Weinschancks verleihet; so hat selbiger vorhero zu erwägen, ob auch dessen Verstattung dem gemeinen Wesen nachtheilig seyn könne? ob z. E. durch die verstattete Einfuhre fremder Weine der Landwein, damit vielleicht die Unterthanen sonst grossen Gewinn ziehen, in Verachtung und Abfall gerathe, und nicht vertrieben werden könne? Welches, daß es nicht selten geschehen, die Erfahrung gelehret. Denn es giebt überall, auch unter Leuten geringern Standes, leckerhaffte Mäuler, welche bey Erkauffung fremder Waaren, ob solche schon sehr theuer, vieles Geld zu verschwenden pflegen, (wie es denn besonders der heutigen Deutschen thörichte Gewohnheit ist) und die sich also lieber in theuern ausländischen, als im Land-Weine, volltrincken wollen. Fremde Waaren und fremde Geträncke müssen allezeit bey ihnen die besten seyn. Welches zumahl an den Orten, wo häuffiger Wein wächset, den Unterthanen höchst nachtheilig seyn muß. Daher das Weinschancks-Recht, in Ansehung fremder Weine, vornehmlich an solchen Orten zugestanden zu werden pfleget, wo kein Wein wächset, oder nur solcher, welchen jener natürlichen Eßig genennet. Nun ist die Frage, ob die Einfuhre fremder Weine gäntzlich untersagt werden könne? Es wird solches mit Anziehung des L. 2. und t. t. quæ res venire non poss. bejahet, wie Marquard de Jure. Commun. singular Li[b.] IV. c. 5 weitläufftig davon handelt. Aus eben d[ie]sem Grunde pflegen auch die Gesetze gerechtfert[iget] zu werden, in welchen die Einfuhre fremder [Wa]re, und deren Verkauff, denen Bürgern verb[ot]hen und untersagt wird. Heinrich Hammel de [Acci]on. c. 44. n. 6. welche Tabor de Jure cere[visiæ] c. 4 in f. anführet. Und der unvergleichliche St[aats]-Mann Besold in Confider. Vitæ & Mor. Lib. [...] c. 2. hält gäntzlich davor daß die Einfuhre all[er] delicater und schmackhaffter Weine zu verbiete[n] en, weil in unserm Deutschlande, wie leicht gesch[ehen] kan, dieses der einzige Verderb und das Un[glück] des Erdreiches ist, daß es nicht sonderlich g[eachtet], oder besser angebauet wird, wie Marq[uard] [...] d. Tr. Lib. IV. c. 5. n. 33. gar recht urth[eilet]. Auch ist an einigen Orten der Verschanck der delicatern Weine, als des Malvasirs, Spani[schen], Kräuter- und anderer solcher Weine, dem R[athe] selbst mit Recht vorbehalten worden. An [andern] Orten wird die Verschenckung fremder W[eine] nicht anders, als unter Entrichtung einer star[cken] Accise und Auflage, verstattet, damit nemlich [die] Bürger durch die Theurung abgeschreckt wer[den], und lieber Land-Wein, als fremden trincken m[ögen]. Wenn aber jemanden das Weinschan[cks]-Recht ertheilet worden; so bestehet die Sorg[e des] Stadt-Raths vornemlich in folgenden: Er[stlich] ist denen Weinschencken zu befehlen, daß, so [viel] immer möglich, guter und gesunder Wein ei[nge]führet werde. Dahin sich die Churfürstl. Sä[chs]. Tax-Ordn. Class 3. tit. Geträncke ꝛc. beziehe[t] [mit] den Worten: „Es sollen sich auch die Räth[e] [in] „Städten, so des Weinschenckens allein berech[ti]„get, dahin befleißigen, daß sie jederzeit, nach G[ele]„genheit des Orts, einen guten Trunck W[eine]s „in Vorrath haben.„ Welches öffters in Stä[dten] und Flecken von der Obrigkeit aus den Augen ge[setzet] wird, indem bisweilen auf den gemeinen Kel[lern] entweder gar kein Wein zu haben, oder derselbe [doch] so verfälscht, sauer und üblen Geschmacks ist, [daß] er kaum gesund ist, geschweige daß ein Krancker [o]d[er] Schwacher sich dessen solte bedienen können. Z[um] andern soll die Obrigkeit zu verhüten suchen, [daß] von den Weinschencken nicht besserer und schl[ech]terer, als z. E. Rheinischer mit Landweine verm[en]get, oder mit andern Materien verfälscht und [ver]geschmiert werde. Oeffters sind auch die T[...]the und Weinschencken so boßhafft, daß sie W[as]ser unter den Wein mengen, und also Wasser [für] Wein verkauffen. Welche Vermischung aber n[icht] zu gestatten, noch auch ihnen Gelegenheit darzu [zu] die Hand zugeben. Dahero ist in denen Bayeris[chen] Rechten, zu Verhütung dessen, gar heilsam v[erse]hen, daß neben Bayerischen Land-Weine kein fr[em]der in einem Keller verzapfft werden solle. C[onf.] Bayerische Land- und Policey-Ordn. Lib. [...] tit. I. art. 6. Rubr. *Daß die Leute in St[äd]ten und Märckten neben andern Weinen [kei]nen Bayerischen Wein einlegen sollen;* wo zugleich die Ursache im Text angeführet wi[rd]: „Welches wir für unziemlich erachten, und fer[ner] „aus allerhand Beysorgen daraus entstande[nen] „Betrugs und Verfälschung nicht gestatten k[ön]„nen.„ Und in erst besagter Policey-Ordnu[ng] [...] art. 3. wird verordnet: „Es solle die Obrig[keit]

„die

urch fleißig Aufmercken, und wie es am besten eschehen kan, darob seyn, daß der Wein gerecht ind unvermischt, durch die Wirthe ausgeben und ürgetragen, und also die schädliche Vermen-ung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein, bey ihnen, den Wirthen, abgestellet, und ir kommen werde,„ bey der daselbst gesetzten traffe. Ein gleiches verordnen auch die Reichs-atzungen, welche die Vermischung des Weins ißlich verbieten. Siehe den **Reichs-Absch.** im Jahre 1497. Rubr. **Satzung und Ord-ung über die Weine zu Freyburg**, Rubr. **von hrleuten der Wein**, und Rubr. **von Kräu-r-Weinen**; wie auch des **Heil. Röm. Reichs** **olicey-Ordnung** vom Jahre 1577. Rubr. **in den Schiff-und Fuhrleuten. Mar-ard** de Jure Commerc. p. 502. Wovon auch ſer unter in dem Articfel: **Wein verfälschen** e mehrers nachzusehen. Sonst aber wird die-ſ Verboth nach Bayerischen Rechten, auch da-h erweitert, daß die Wirthe nicht einmahl den ...erischen Wein, welchen sie selbst pflantzen und ...en, nebst andern Weinen verkauffen dürffen, ...it nemlich die betrügliche Vermischung der ...eine verhütet werde. Besiehe die **Chur-...yerische Land-und Policey-Ordnung** Lib. I. art. 6. in den Worten: „Darneben gebo-„n haben, daß hinführo kein Wirth in Städt-„ id Märckten, ob auch derselbe schon eigen Ge-„ ächs hätte, den Bayrischen Wein neben an-„ rn Weinen einlegen und ausschencken, son-„ rn sich desselben gäntzlich enthalten solle.„ ...s Gegentheil aber findet man in der **Pfäl-...hen Ungelds-Ordn.** §. **Item alle** &c. in den ...orten: „Kein Wirth, der Francken-Necker-„ id Rhein-Wein ausschenckt, einigen Land-„ ein, (ausserhalb seines eigenen Gewächs) ein-„ en oder schencken, damit die guten Weine „ ht dadurch gefälschet, und der gemeine Man „ rführet werde.„ Und kurtz darauf: „Und „ er also kein eigen Gewächs einlegt, solle der-„ be Wein allein und unvermischt ausgeschenckt „ id verpetschiret werden, auf welches alles die „ gelder bey ihren Pflichten mit sonderm Fleiß „ id Ernst Achtung geben sollen. „In einigen ...ädten, wo der Rath oder die gantze gemeine ...rgerschafft den Weinschanck haben, werden ...Weinfässer in dem öffentlichen Keller also ver-...hret, daß die Diener solchen nicht verfälschen ...r mit Wasser vermengen können. Die Hoch-...ürstliche **Sächsische-Gothaische Landes-...dnung** Cap. 3. tit. 12. leget denen Räthen ...e öffentliche Sorge über die Weine in diesen ...orten auf: „Es sollen die Räthe der Städte „ id andere, so Wein-und Bier-Keller haben, „ t Wein und Bier verschaffen, dasselbe unver-„ nget und unverfälscht den Leuten um billig-„ äßige Bezahlung zukommen lassen, und in alle „ Wege die Keller und Schenck-Stätte dermas-„ n anrichten und verwahren, daß der Schen-„ e, oder dessen Gesinde, zu den Fässern und „ Spünden des Weins und Biers, ohne Bey-„ yn der verordneten Kämmerer oder Weinmei-„ er, nicht kommen können, auch zumahlen, wenn „ ie Keller etwas verpachtet, ernstlich verfügen „ nd selbst darauf sehen, daß alle Verfälschung „des Geträncks nachbleibe, und den Leuten rech-„te Maaß und Ohme gegeben werde; jedesmahl „bey Poen und Verlust des angezapfften Weins „und Biers. „Unter denen Statuten und Ver-ordnungen derer Hansee-Städte, ist auch dieses, welches **Marquard** de Jure Commerc. Lib. III. c. 5. n. 28. anführet: Niemand verfälsche den Rheinischen Wein, sondern lasse ihn bey seiner Güte, massen er aus Gottes Seegen hervor kom-men; wenn solcher aber verfälscht befunden wür-de, soll es als ein crimen falsi angesehen werden. Sonst ist wohl vergönnet, die Weine mit Wer-muth, Salbey, oder andern dergleichen Kräu-tern anzumachen, nicht aber mit Artzneyen. **Mar-quard** d. Tr. p. 502. u. f. Der Rath soll auch ferner fleißig dahin sehen, das die Weinschencken den Wein um rechtmäßigen und billigen Preiß verkauffen. Siehe die **Sächsische-Gothaische Landes-Ordnung** c. 3. tit. 12 in den Wor-ten: **um billig mäßige Bezahlung**; und die **Chur-Sächs. Tax-Ordn.** Class. 4. tit. **Geträn-cke, Wein**; woselbst also verordnet ist: „Weil „nicht allein die süssen Rheinischen und Francken-„sondern auch Land-und andere Weine, am Ein-„kauff, nach Gelegenheit des Jahres und Fuhr-„lohns, sehr ungleich; so kan kein füglicher und be-„quemer Tax gemacht werden, als daß man die „Weine nach dem Einkauff den Weinhändler und „Schencken ästimire. Da nun in Städten und „Flecken allbereit gewisse Ordnung verfasset, „bleibt es dabey billig; zuförderst aber will der „Obrigkeit jedes Orts gebühren, und obliegen, „darauf fleißige Achtung zu haben, das alle und „jede Weine, dem Ankauffe nach, Faß-Eymer-„und Kannenweise taxiret, verkaufft, verzapfft, „auch gewisse Personen verordnet werden mögen, „die den Wein kosten, und nach Gelegenheit des „Jahrwachses, oder mehr erwehntes Einkauffs, „(dessen sie jedesmahl beständigen Schein oder eyd-„liche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer „Güte nach schätzen, sonderlich aber mit Fleiß da-„hin sehen, daß niemand zu seinem unbilligen Vor-„theil der Müntz-Veränderung mißbrauche, und „von dem allbereit vorhandenen Vorrath, vor ei-„nen Reichsthaler oder so viel alter Müntze, dem „Maas nach, ein wenigers als man bisher kauf-„fen können, gebe, dabey denn den Händlern und „Weinschencken, nach Abzug des Kauff-Geldes „und der Unkosten, der siebende Pfennig zum Ge-„winn paßiren kan. „So ist auch Vorsehung zu thun, daß der Wein in rechtem Maas ver-kaufft werde. Siehe die **Sächsische-Gothai-sche Landes-Ordn.** d. tit. 12 bey den Worten: **Den Leuten rechte Maas und Ohme gege-ben werde.** In einigen Städten sind, Betrug zu verhüten, öffentliche gemeine Maase, verord-net, und diese mit einem gewissen Zeichen be-mercket, deren man sich, und keiner andern, bedienen darf. Damit aber die Wein-händler und Wirthe mit Entrichtung der Wein-Accise und Zölle, nicht allzu sehr beschweret wer-den; so pflegt man das Maas in etwas zu ver-ringern, gleichwie im Hertzogthum Würtenberg durch die dasige **Landes-Ordnung** tit. **von der Eich**, 72, versehen ist, allwo es heisset: „Doch sol-„len die Schenckmaas ringer seyn, also, daß eilff

„Schenckmaas gerade 10 Maas lauter Eich thun „sollen, damit, so er von ausgeschenckten Wein das „Ungeld zu reichen schuldig ist, dasselbige erholen „und erstatten möge, und soll also auch ein Ey„mer halten 160. Eichmaas und 170 Schenck„maas.„ Es werden auch wohl gewisse **Weinherrn** oder **Weinmeister** erwehlet, welche die Weine probiren und kosten, und, wenn sie verfälschte finden, solche entweder gar nicht, oder um geringern Preiß verschencken lassen. Wo aber diese Visitirung hintan gesetzt wird, da verkaufft man gar öfters denen armen Leuten Wasser für Wein, um vieles Geld und nicht ohne Gefahr und Nachtheil der Gesundheit. Aus dem Weinschancke ziehet der Fiscus vielen Nutzen und Abgaben, als nehmlich **Wein-Accise, Wein-Zehend, Wein-Steuer, Wein Zoll, Umgeld** oder, wie andere schreiben, **Ungeld**, gleich als ob man sagte **Ohmengeld. Wehner** in Obs. Pract. voc. **Ungeld.** Von dem Ursprunge dieser mancherley Zölle schreiben die Straßburger Tom. I. Consil. 10. n. 27. also: „Ebenmäßig verhält es sich mit dem Um„geld, so auf den Wein, so in Herbergen durch die „Wirthe, oder sonst auf die Gassen verschencket, „geschlagen wird;„ davon auch **Bodinus** de Rep. Lib. VI c. 2 schreibet, daß König Childericus in Franckreich der erste gewesen, so den dritten Theil der Geistlichkeit Einkommens für ein Jahr, und dann den achten Theil des Weins, so ein jeder durchaus in seinen Gütern erzeugt, eingefodert, dannenhero der Wein-Zoll oder Ungeld noch auf die Stunde seinen Ursprung hat. Das ist nun an einem Ort geringer und leidlicher, als am andern, ja nachdem es die Noth erheischet. Hierbey entstehet aber auch die Frage, wer solches Umgeld zu fordern berechtiget? ob nehmlich derjenige, welchem die Regalien an dem Orte zu stehen? In Ansehung des Ursprunges dieser Abgabe scheinet wohl das Recht, das Umgeld zu fordern, unter die Regalien zu zählen zu seyn. In Deutschland aber pfleget solches, nach Gewohnheit jedes Orts, entweder denen Fürsten oder Landes-Herrn, so die Landes-Fürstliche Obrigkeit haben, zuzustehen, und zwar zur Recognition der Hoheit, als in Sachsen, Meissen, Thüringen, u. s. w. Und **Caspar Klock** de Contrib. c. 5. n. 121 u. ff. hält dafür, daß, solche ohne höhere Vergönstigung anzulegen, nicht einmahl denen Städten, und andern, so sonst mit Regalien, so wohl den Ober- als Unter-Gerichten versehen sind, zustehe. Dahero sehen wir, sagt er n. 150, daß, wenn nach Gewohnheit Deutschlandes, wegen dringender Noth, Zölle angeleget werden sollen, solches auf vorhergehende Anfrage bey dem Kayser geschehe, wie sich zu Augspurg und Nürnberg begeben. Vornehmlich da in einigen Reichs-Städten auf Getreide, Wein, und andere Victualen, welche von fremden Orten dahin zum Verkauff gebracht werden, sehr hohe Accise und Zölle geleget worden; so haben sich die übrigen Reichs-Stände auf dem letztern Regenspurger Reichs-Tage über dieselben und andere Städte hefftig beschweret, und die Abschaffung oder Milderung derer Accisen gesuchet. Am sichersten scheinet also wohl dieses zu seyn, daß die alte Gewohnheit, welche nach Verschiedenheit der Orte ebenfalls unterschieden, in dieser Materie der Zölle in Erwägung gezogen werden müsse, ge welcher an unterschiedenen Orten Deu des die Abgaben und Entrichtungen von nicht zu denen Regalien gezählet werden; es haben sich auch Unter-Obrigkeiten ein Zoll-Recht, aus einem Privilegio, Vergleid jährung, und langer Gewohnheit, zuwege g **Myler** de Jurib. Princ. ac. Stat. Jmp. c. 6 Uebrigens ist der Wein-Zoll, nach Verschie der Orte, dem Betrag nach, gar sehr von der unterschieden. Denn bald wird an ein te der 10te, bald der 11te, bald der 12 13te Theil oder Maas, so von denen Wirth kaufft wird, gefordert. **Knipschild** de Ju Privil. Civit. Imp. Lib. II c. 19 n. 59. Zu ist es der achte Theil des Weins so Ohmer der zwantzigste aber, so Kannenweise verkaufft **Peter Gregorius Tholosanus** de Rep. L. Syntagm. Jur. c. 6. n. 1. ob wohl heute zu vielleicht ein anders hergebracht. Denn na fordern der Zeiten werden die Accisen gemei vermehret, selten aber geringert. Hierbey es sich wiederum, ob auch der Zoll und Accis Land-Weine, welchen die Bürger, Kañen ode schenweise, ausser der Stadt verzapffen, ent werden müsse? Und ist solches allerdings dur wohnheit eingeführt, daß die Bürger in S und auf dem Lande von demjenigen Wein, ausschencken, das gewöhnliche Umgeld, etwa das sechste Maas, und das Geld dafür, und auf dem Wagen verkauffen, um einen jedr Eymer ein Gewisses bezahlen müssen; da gen das Schenck-Maas desto kleiner zu seyn **Knipschild** de Jur. ac. Priv. Civ. Imp. Lib 19. n. 62. Weiter wird gefragt, ob man vom Weine, der nicht verzapfft, sondern i Bürgerhäusern verspeist wird, Accise entri müsse? Nach heutiger Gewohnheit wird so bejahet: Also wird in einigen Reichs-Stä als zu Ulm, Augspurg, Nürnberg, Speyer rc. Weine, der in eigenen Häusern verspeist wir ne gewisse Abgabe entrichtet; und zwar an ei Orten, der dritte Theil. **Besold.** Thes. Voc. **Umgeld** und **Speidel** ead. voc. We zwar sehr strenge ist; jedoch entschuldiget so die allgemeine Bedürffniß und Nutzen. Umgeld. und die Wein-Steuer aber, auf den Land-Wein geleget wird, soll or licher Weise geringer seyn, als das von fremden Weinen, entrichtet wird. neas **Sylvius** in Descript. Viennæ an, daß zu Wien vom Weine, so einzeln Kannenweise verzapfft wird, der zehende Pf dem Landes-Herrn gehöre. Welches au einigen Orten in Thüringen also geordne Es ist auch eine andere Art der Wein-Zölle Abgaben welches **Bodenschatz** genennet Wann nemlich ein Wein von fremden hergeführet abgeladen und eingeleget wird, da biger durch die geschwornen Visirer und tzer angeschlagen, visirt und geschätzet wird, viel es Eymer seyn; so muß alsdenn, nach wohnheit des Ortes, von jeglichem Fuder W 1 fl. wie etwa zu Halle in Schwaben, oder dergleichen etwas gewisses gegeben werden, ches Geld **Bodenschatz** genennet wird:

[de]ssen Entrichtung kein Wein ohngestrafft einge[füh]rt werden mag. **Wehner** in Obs. Pract. verb. [Bo]denschatz. Es fragt sich aber, ob Fürstliche [Be]dienten, so in Freyhäusern und die von der [G]erichtsbarkeit der Städte ausgenommen sind, [wo]hnen, auch von dergleichen Wein-Zöllen frey [si]nd? Worauf mit nein zu antworten, woferne [ni]cht auch diese Freyheit auf den Häusern hafftte. [Gl]eichergestalt sind auch Adeliche, so in Städ[ten] wohnen und bürgerliche Nahrung, z. E. den [We]inschanck, auf erlaubte Maase treiben, von [de]n Abgaben nicht befreyet; Wie auch nicht [di]e Geistlichen, welche etwa eigenthümliche Häu[ser] besitzen, und in selbigen Handlung treiben. [W]ir haben gesagt, daß niemand ordentlicher Wei[se] von Wein-Zöllen und andern dergleichen Ab[ga]ben frey sey, der nicht solche Befreyung recht[mä]ßig erweisen könne. Unter andern aber ge[nie]ssen solche Befreyung der Präsident und die [Be]ysitzer des Kayserlichen und des Reichs Cam[me]r-Gerichts zu Wetzlar und ihre Witwen und [Ki]nder, wenn sie sich nur des Gastirens enthalten, [we]lches ihnen untersagt ist. **Cammer-Gerichts** [Or]dn. Part. I tit. 49. und **Reichs-Absch.** zu Re[gen]spurg von 1654 §. **Hingegen aber** 141. [De]rgleichen Freyheit haben auch an einigen Or[ten], wiewohl unter gewissen Bedingungen, die [Rä]the und hohen Bedienten der Fürsten und an[de]rer Reichs-Stände; anderwärts aber werden [sie] andern gleich geachtet. Ueberdieses sind auf [ein]igen Universitäten, als zu Franecker, einer Aca[dem]ie in West-Frieß-Land, die Studenten aus [ein]em besondern Privilegio, in Ansehung des [We]ins, den sie in ihren Wohnungen vor sich ver[zeh]ren, von diesen Abgaben befreyet. Also wird [au]ch in einigen Plätzen, wo allein der Rath und [di]e Gemeine Bürgerschafft den Weinschanck ha[t], dem Landes-Herrn, aus einer uhralten Ge[wo]hnheit, oder Verjährung von undencklichen [Zeit]en, kein Wein-Zoll, oder Ungeld entrichtet. [We]lche Freyheit ihnen nicht mißzugönnen, son[der]n zu erhalten ist, besonders da die Rechnungs-[Fü]hrer oder Cämmerer jährlich ihren Vorgesetz[ten] Rechnung ablegen, welches an vielen Orten in Deutschland gar löblichen Herkommens. **Be**[sie]he Contin. und **Ahasver Fritsch** in Tract. de Jure Oenopolii. Schließlich ist hierbey noch mit [we]nigem zu gedencken, daß besonders in denen [Chu]r-Sächsischen Landen die privilegirten Wein-[Kel]ler in den Städten ihr Befugniß, fremde Wei[ne] zu führen, und öffentlich zu verzapffen, nach [wie] vor behalten. Auf dem Lande aber soll der [W]einschanck ohne Special-Conceßion niemand [ge]stattet werden, **Erört. der Landes-Gebr.** von 161. §. 101. 102. 113. 118. 134. und von 112. tit. **Renth-Sachen.** §. 34. 35. In der [Lau]sitz hingegen ist solcher gäntzlich bey Verlust des [W]eins und 200. Ducaten Straffe verboten. [Ve]rordn. von 1644. **Mandat** 1708. **Ober-**[Am]ts-**Befehl** 1708. Im Voigtlande aber [wir]d solcher den Erb-Kretzschmarn nur von E[xau]dimihi bis auf Quasimodogeniti vergönnet. [Ab]schied. 1583. die übrige Jahrs-Zeit aber ver[bo]ten. *Ibid.* Uebrigens besiehe hierbey auch den [Ar]tickel: **Wein-Händler,** u. **Wein-Handel**; wie [au]ch **Wein-Ordnung,** und **Wein-Schencke.**

Weinschancks-Recht, siehe **Weinschanck.**

Weinschedel, siehe *Berberis*, im III Bande, p. 1201.

Wein-Schencke, oder **Wein-Haus,** siehe **Wein-Keller,** und **Weinschanck**; wie auch **Offene Wein-und Bier-Schencken,** im XXV Bande, p. 902.

Wein-Schencke, oder **Wein-Verkäuffer.** Wein-Schencken sind diejenigen, welche den Wein, wie schon unter dem Worte **Weinhändler** gemeldet, bey Kleinigkeiten, als Quarten, Nöseln und Stübichen verkauffen. Diese sind gleichfalls, nachdem ihr Schanck, Capital, Kundschafft, und Aufführung ist, geehrte Leute, die vielmahls den Weinhandel ins Grosse auch neben dem Ausschencken haben, und ihre Weine aus der ersten Hand über See und Sand verschreiben, genungsames Capital zum rechten Einkaufe haben, und dahero so viel eher einen puren und guten Trunck Wein jemanden vorsetzen können, als diejenigen, die erst von ihnen kauffen müssen, und hernach durch das Ausschencken ihren Profit wieder daraus suchen. Es sind aber dergleichen Weinschencken gemeiniglich zuvor Büttner, Küper, und Weinverlasser gewesen, welche lange Zeit beym Weinhandel gedienet, und der Weinhändler ihre Keller versehen, und was darinne zu binden, oder an Fässern neu zu machen gewesen, gebunden und verfertiget, den Wein abgestochen und versehen haben. Diese, wenn sie ihren eigenen neuen Handel anfangen, befleißigen sich erstlich, ein bequemes und nahrhafftes Hauß, so denn guten Wein zum Ausschencken, und endlich erbare Trinckgäste zu bekommen, welche denn, wenn sie sonderlich wohl bedienet werden, mit der Zeit einem solchen Manne so viel zutragen, daß er seinen Handel immer stärcker treiben, und wohl gar seine Mittel, ins Grosse darbey zu handeln, durch den Schanck erwerben kan. Zuweilen stehet ihm auch Gelegenheit offen, einen Raths-oder Stadtkeller in Sold zu nehmen, Stadt-Herbergen, und Trinckstuben zu verlegen, oder auch selbst grosse Gasthöffe darneben anzurichten. Was indessen oben von dem Weinhändler gesagt worden, kommt in vielen Stücken den Weinschencken auch zu gut. In der Allegationsregel nur noch ein Exempel anzuführen, so hat ein Weinschencke zweyerley Weine, einen bessern und einen schlechtern, den schlechtern verkaufft er die Kanne 6. gl. den bessern vor 13. gl. Nun will er sie zusammen ziehen, also, daß er eine Kanne um 8. gr. geben könne, ist die Frage; Wie viel er eines jeden zu nehmen habe? Setzet erstlich die numeros alligandos gegen einander, und in der Mitten darunter den alligatum, 6 —— 13.

| 8 |

Ziehet eine Linie unter den alligatum, und setzet auf die Seite beyder alligandorum differentias zwischen dem alligato creutzweise, also, daß die differentia zwischen 6 und 8, als nemlich 2 unter 13 und die differentia zwischen 13 und 8 nemlich 5 und 6 komme.

6 —— 13 alligandi
| 8 | alligatus,
5 2 differentiæ,

addiret beyde differentias als 5 und 2, kommen 7. Diese 7 setzet in der Regel vorher an, und in der mitten

mitten eins, die differentiam von den 13 als den mehrern Werth hinten, was denn kommt, zeiget an, wie viel die Proportion des schlechten Weins seyn müsse.

7 -- 1 -- 5. facit 5/7 des schlechtern also auch mit den übrigen,

7 -- 1 -- 2. facit 2/7 des bessern.

Das ist, wenn er 5 siebenden Theil des schlechtern genommen, soll er 2 siebenden Theil des bessern nehmen, und zusammen ziehen, oder so offt er 5 Maas des schlechtern nimmt, mag er auch 2 Maas des guten nehmen. Sonsten ist auch noch von den öffentlichen Weinschencken zu mercken, daß an etlichen Orten nur gewisse Weinhäuser privilegirt sind, Rheinwein zu schencken, die andern aber sich mit Frantz- und Landweine behelffen müssen. In mancher Stadt sind die Weinhäuser auf eine gewisse Zahl eingezogen, in andern hingegen darf jeder einen Weinschanck anlegen, wer nur will. In kleinen Städtgen sind bloß die Rathskeller mit Weinen, die aber offt schlecht genung, versehen. So nimmt sich auch wohl in grossen Städten der Rathskeller den Rhein-Spanischen und Sect-Weinschanck voraus, und schliesset davon andere bürgerliche Weinhäuser aus. Es sey aber hierinne die Ordnung, wie sie wolle, so soll doch derjenige, der solcher gestalt ein privilegium privativum cum jure prohibendi hat, sich auf gute und allerhand Weine, in billigen Preiß legen, oder zugeben, daß andere neben ihm schencken mögen, die es vielleicht besser in Verlag haben. Ein Weinschencke soll auch saubere Zimmer haben, und aus den Weinhause kein Bierhaus oder Tabackskrug machen, oder doch zu beyden besondere Zimmer halten. Durchgehends wird man in Ober-Deutschland sauberere Zimmer und Trinckstuben, als in Niedersachsen, finden, da es zwar der See halber an Weinen und allerhand guten Gattungen desselben nicht fehlet, aber die Zimmer vor sitzende Gäste nicht so propres, als in Ober-Deutschland und in den Reichsstädten sind. Daher dieser Orten vielmehr vertraute Compagnien sich des Abends auf ein Gläsgen Wein zusammen einfinden, als nicht an denen Orten geschiehet, wo man keine gute Zimmer, auch noch weniger fertige Bedienung hat. In Ober-Deutschland ist es auch eingeführt, daß die Weinschencken vielerley Arten, von Wein haben müssen, so wohl Deutschen, als Frantzösischen, Spanischen und Italiänischen, da man sich anders wo nur an eine oder zwey Sorten hält. Jene bemercken ihre Gattungen von Weinen durch eine öffentlich aushangende Tafel, bey welcher der Preiß eines jeden Weins bemercket ist; diese, weil sie wenig Sorten haben, können solchen leicht bekannt machen. Der Einkauff des Frantzösischen, Spanischen Weins und Branntweins, des Portugisischen Weins und Canariensects geschiehet vor Deutschland, und die an der Ost-See gräntzenden Deutsche Provintzien, die keinen eigenen Handel nach obigen Orten und Ländern haben, in Hamburg oder Lübeck, die Languedockischen Weine hat Deutschland über die Schweitz, die Rheinischen, Francken- und Moselerweine aus der ersten Hand entweder durch die Cavelung, oder, daß man solchen von den Leuten, Klöstern und Aemtern, die grossen Weinbau oder Weinzehenden haben, selber kauffet. W[illegible] zu solchem Ende Fürsten, Herrn, und R[illegible] quen, ihre Kellermeisters jährlich darnach schicken pflegen. Italiänische Weine k[illegible] über Tyrol, welches ohnedem auch gute [illegible] ausgiebt, gerade nach Deutschland, ingleich[illegible] die Ungarische, und Oestreichische, die einig[illegible] her ziemlich in Gebrauch gekommen. Siel[illegible] gens die Artickel: **Wein-Händler**, und [illegible] **Schanck**.

Weinschencke, (Christoph Otto) hat [illegible] des im Druck herausgegeben: Erbaulic[illegible] bens-Lauf des seeligen Scrivers, Magdeburg 172[illegible] in 4. **Unschuld. Nachr.** 1731 p. 266.

Weinschencke, (Johann Gottfried) der P[illegible] losophie Magister und Professor an dem K[illegible] Gymnasio zu Brieg, in Schlesien, im Jahr 1747 Wir können mit Gewißheit nicht sagen, [illegible] biger derjenige **Johann Gottfried Weinschencke**, aus Magdeburg, sey, welcher 1741 zu [illegible] le unter **D. Benedict Gottlob Clauswi[illegible]** sen fünfte Dissertation de fide in Jesum Chr[illegible] öffentlich vertheidiget hat. **Das jetztlebende Schlesien** des Jahrs 1747 p. 166. **L[illegible] ger Gelehrte Zeitung.** des Jahrs 1741 p. [illegible]

Wein schencken, siehe **Wein**, **Weinsch[illegible]** und **Wein-Schencke**.

Weinschencken-Zunft, siehe *Vinariorum Corpus*, im XLVIII Bande, p. 1508.

Weinschierling, siehe **Berbisbeere**, [illegible] dem Artickel: *Berberis*, im III Bande, p. 1[illegible]

Weinschlauch, siehe **Schlauch**, im XXXIV Bande, p. 1829 u. f.

Weinschlitz, ein Adelich Ritter-Gut [illegible] Dorf im Vogtlande bey Hof, dem Herr[illegible] Drechsel gehörig. **Goldschadts Beschrei[illegible]** Marckt-Flecken ꝛc.

Wein zur Schlüpffrigkeit der Gedärme, Forbergers.

Rec. Rad. Gramin. ℥ß.
Taraxac. ℥ii.
Hb. Absinth.
Summit. Tanacet. aa. Mß.
Rosmarin. P. ii.
Flor. Rosar. pallid. P. iß.
Fol. Senn. S. S. ℥v.
Rhabarb. el. ℥iii.
Rad. Elleb. nigr. ℥iiß.
Sem. Anis.
Cort. Aurant. aa. ℥i.

Ex incis. & contus. F. Species zu einem [illegible] Weine. Wenn es Tag und Nacht gestanden [illegible] man alle Morgen, ein Weinglas voll trin[illegible]

Oder:

Rec. Rad. Helen.
Ari
Zædoar.
Galang. aa. ℥i.
Hb. Absinth.
Rorismar. aa. Mi.
Summit. Tanacet. Mß.
Fol. Senn. ℥ii.
Rhabarb. ℥iii.
Fibr. Helleb. nigr. ℥ß.

Ex Incis. F. Species zu drey Kannen We[illegible] täglich dreymahl ein Weinglas voll.

Weinschreiber, siehe unter dem Articel, Wein-Schröter.

Wein-Schröter, Frantzösisch *Encaveurs*, nennet man diejenigen, welche die Weine aus den Schiffen oder von den Karren und Frachtwagen arbeiten, und von dar in die Keller zu bringen bestellet sind. Sie brauchen gemeiniglich darzu starcke Seile, Schleiffen, Leitern, Hebebäume und Riegel. Ihr Vorgesetzter ist an einigen Orten der Weinschreiber, welcher über die in die Stadt kommende und von dar wieder abgehende Weine Buch- und Rechnung halten; und solche des Raths Accise wöchentlich übergeben muß. Oder es hat auch die Aufsicht der Raths-Visirer über sie, welcher an dem von ihnen verdienten Arbeits-Lohne seinen Theil mit geniesset. Siehe auch die Articel: Schröter, im XXXV Bande, p. 1257, und Träger, im XLIV Bande, p. 1842 u. besonders p. 1848.

Weinschul, Lateinisch *Judicium Vini*, heist theils Orten am Rheinstrome ein besonderes Gerichte, welches zu Entscheidung der wegen des Weinhandels entstehenden Streitigkeiten bestellet ist. Und bestehet dasselbe aus seinen Beysitzern und Richter oder Rheinmeister des Gerichts der Weinschul, von welchen so denn an den Stadt Rath, und endlich an das Reichs-Cammer-Gerichte appelliret werden mag. **Wehner** Obs. Pract. V. **Weinschul** und **Meichsner** Tom. IV. Decis. 20. fol. 458.

Weinsdorf, ein Chursächsisches Dorf in Meissen, bey Zebelitz. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken 2c.

Weinsdorf, **Weinmannsdorf**, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf im Amte Dreßden, bey dem Marcktflecken Keischenboda. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken 2c.

Weinsdorf, ein Dorff im Fürstenthum Schweidnitz, unweit Landshut. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken 2c.

Weinseele, nennen die Chymisten den Brandtewein; Siehe *Spiritus Vini rectificatus*, im XXXIX Bande, p. 248.

Weinsfarben, *Colores Vini*. Die Weine sind insgemein an der Farbe vielerley: als blancke, klare, rothe, gelblichte und schwartze. Die weissen und blancken Weine seynd die schwächsten, so man haben kan, sie hitzen und netzen auch nicht so sehr, als die andern, steigen auch also nicht so in das Haupt, treiben den Urin, eröffnen die Gänge im Leibe, darum seyn die Weine hitzigen Leuten am allerbequemstem, ingleichen den Leuten, die da studiren, oder sonsten ein schwach Gehirn haben, doch wollen solche Leute starcke Weine trincken, so sollen sie dieselben mit ein wenig Wasser mischen, wie man vorzeiten auch gethan. Solche Weine sind auch gesund denen Leuten, die eine hitzige Leber haben, und einen hitzigen Magen, und in warmen hitzigen Landen wohnen. Rothe klare Weine sind wärmerer und hitzigerer Natur, denn die andern, nähren auch besser, sonderlich die ein wenig dicke sind. Bräunlichte und schwartze Weine, nähren auch besser, denn die rothen, steigen auch einem eher, und mehr in das Haupt, denn die andern, wie man auch leicht fühlet, darum sind sie den Leuten auch nicht gesund, die ein schwach Gehirn haben. Man muß davon auch nicht viel trincken, sonsten verhärten sie einen die Stuhlgänge, und machen eine heischere Stimme. Demnach soll man weiter wissen, daß das Ingenium eines Menschen, der ein starck Gehirn hat, mehr geschärffet wird, wenn er einen guten gesunden Wein trincket, denn ein solcher Wein giebt gute, klare, subtile, reine Geister. Darum pflegen die Theologen solche gute Weine zu trincken, wenn sie mit hohen Gedancken umgehen, und sollen derentwegen solche Leute mit Recht guten, und klaren, wohlriechenden, gesunden Weinen, wohl versehen und versorgt seyn. Solche Weine sind auch denen Personen gesund, die kalter Complexion sind, als den Phlegmaticis, wie denn blancke oder weisse Weine auch den Cholericis und Sanguineis gut sind, denn solche gute, hitzige und starcke Weine, kommen der phlegmatischen Kälte zu Hülffe, eröffnen alle Verstopffungen, welche den Phlegmaticis gemein sind, und leiten das Phlegma, daß es desto leichter in Blut verwandelt werde, und desto bessere Nahrung und Geist dem Leibe gebe. Gelblichte Weine sind einer mittlern Natur, erwärmen nicht so sehr, als rothe, klare Weine, doch etwas mehr, denn die weissen. So gähren sie auch nicht so wohl, als die rothen, und doch etwas mehr, denn die weissen. Schwartze Weine sind dicke Weine, und haben viel irrdische Materie bey sich, geben dicke Geister, und machen den Leib faul und träge, wärmen nicht so sehr als die gelblichten, so steigen sie auch nicht also in das Haupt, doch etwas mehr, denn die weissen. Und weil sie langsamer in den Magen kommen, denn die andern, treiben sie auch den Urin nicht so sehr, als die blancken, sie wärmen aber besser, denn die gelblichten Weine; doch etwas weniger, denn die rothen.

Weinsheim, Stadt, siehe **Winsheim**.

Weinsheun, (Stanislaus Minck von), siehe **Winckelmann** (Johann Just).

Weinspecies, zu einem **bewährten Purgierweine**, in der **Wassersucht** zu gebrauchen, welche nach des **wohlerfahrnen** und **curiösen Kellermeisters** Anleitung, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 545 also zuzurichten: Man nimmt Senesblätter 1 Untze, Rhabarber ½ Untze, Lerchenschwamm 1 Quintlein, Mechoacanna 1 Quintl. Schellwurtz ½ Untze, Gurcume 1 Quintlein, Augentrostsaamen 1 Quintlein, Zimmet ½ Untze, gantzen Saffran 1 Quintl. Muscatenblüte 1 Scrupel, Rosmarienblüte, Melissen- und Salbeykraut, eines jeden so viel, als man mit dreyen Fingern fassen kan, solches mischt man unter einander, hänget es, in ein zartes Läpplein eingemacht, in zwey Maas Wein, und lässet dann den Krancken davon trincken, einen Tag oder etliche, denn durch solchen Wein wird alle Beschwerung, sammt der Galle, ausgeführt.

Weinspecies zu einem **guten Kräuterweine**, welche nach des **wohlerfahrnen** und **curiösen Kellermeisters** Vorschrifft, in seinem Kunstbuche, p. 502 also zuzurichten: Nimm des besten Wermuths sechs Hände voll, Cardobenedicten vier Hände voll, Tausendgüldenkraut fünff Hände voll, Hirschzungen eben so viel, Holder-

Holderblüten vier Hände voll, Holderrinden 2 Hände voll, Tamariskenrinden 4 Hände voll, Wachholderbeeren 4 Untzen, Cariophilwurtzel, Citronen- und Pomerantzen-Schaalen, jedes 5 Untzen, Florentiner Veilwurtz 1½ Untze, Alantwurtzel 1½ Untze, Sassafraß ½ Untze, alles gröblich zerschnitten unter einander gemischt.

Weinspecies, zu einem **Kräuterweine** für den **Stein**, wie solche der **wohlerfahrne** und **curiöse Kellermeister**, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 546 also zu verfertigen lehret: Man nimmt Erdbeerkraut eine halbe Hand voll, Frauenhaar, Mauerraute, Mannstreu, jedes 2 Hände voll, weissen Steinbrech 1½ Hand voll, Petersilien- und Sauerampfer-Saamen jedes 1 Loth, Nesselwurtzel 4 Loth, Steinwurtz 1 Quintlein, Eicheln 4 Loth, alles wird unter einander zerschnitten vermischt, in ein Säcklein gethan, in anderthalb Maas Wein gehänget, und des Tages davon getruncken.

Weinsperg, Stadt, Schloß und Amt, siehe **Weinsberg**.

Weinsperg, Geschlecht, siehe **Weinsberg**.

Weinspiritus, siehe **Brantewein**, im IV Bande, p. 1082.

Weinßdorf, Dörfer, siehe **Weinsdorf**.

Weinssohn, siehe *Acetum Vini*, im I Bande, p. 305.

Weinstein, Lateinisch *Tartarum*, und *Tartarus*, Frantzösisch *Tartre*, ist eine Materie wie Stein oder als wie eine Kruste, welche innwendig an den Tauben der Weinfässer angehänget befunden wird. Ob das Wort Tartarus eine Höhle, Abgrund oder finstere Tiefe bedeutet, und nicht so wohl die Materie, als vielmehr nur den finstern Ort, Grund, und die Tiefe des Weinfasses anzeiget? wie einige solches auslegen, werden wir nicht einmahl erst weitläufftig untersuchen, sondern es lieber beyzeiten, und weit eher glauben, als wenn uns ein anderer bereden wolte, es käme von jemanden aus der Tartarey her; viel weniger werden wir uns über des Weinsteins eingeführten Chymischen Character, da man ihn oberwärts mit einem Viereck, und unterwerts mit einem Creutze, nehmlich also ♀ zu zeichnen pfleget, den Kopff zerbrechen, weder den Erfinder oder Urheber, noch dessen Absichten oder Bewegungs-Gründe deshalben untersuchen, am allerwenigsten hierüber hieroglyphische, mystische und cabalistische Scribenten aufschlagen und nachlesen. Es soll uns, vielleicht auch einem jeden gleichviel gelten, sie mögen es noch sowunderlich viereckigt oder creutzweise herleiten und erklären. Dergleichen philologische Curiosität und Bekräfftigung überlassen wir gerne andern Liebhabern, die hierzu vielleicht geneigter sind; Dagegen können wir eher errathen, weswegen diese unsere vorzunehmende Materie im Deutschen Weinstein ist genennet worden. Sie wird ein Stein geheissen, weil sie in ihrer Mischung ziemlich harte ist, und beynahe die Consistentz und Festigkeit eines Steines hat; Weinstein aber wird unsere Substantz genennet, weil sie, wie bekannt, vom Weine entstehet, oder herkommt. Paracels hat vielerley, aber gar wunderliche Arten des Tartars behauptet, [illegible] allein vegetabilische und thierische, sondern [illegible] mineralische Dinge, und allerhand Sand, [illegible] lus, Mistel und Stein, kurtz! alle stein[illegible] und sandigte, leimichte und zähe Sachen [illegible] dem Nahmen Tartar beleget. Andere s[illegible] man hätte dreyerley Haupt-Arten vom Ta[rtar]. Es gebe saltzigte, sandigte und hefichte Ta[rtare]. So viel ist wohl noch jetzo gewöhnlich, da[ß man al]le den Nieren- und Blasen-Stein, die an die [Zäh]ne sich anlegende Materie, den von selbst ni[eder]fallenden Präcipitat aus dem Urine, und an[dere] sand- oder steinhaffte zusammen gewachsene [Din]ge bey lebendigen Geschöpffen ebenfalls einen T[ar]tar oder Weinstein heissen; ob und in wie we[it] aber recht oder unrecht sey, mögen wir je[tzo] auch nicht untersuchen, nachdem wir uns d[ies]mahl vorgesetzet, mit keinem thierischen Tar[tar], sondern eintzig und allein mit dem vegetabilisch[en] Apothecker-Tartar, oder eigentlich genann[ten] Weinsteine zu thun zu haben. Wenn man es [ge]nau betrachtet, so ist auch dieser mißbräuch[lich] und unrecht gesaget, oder der Nahme Tarta[r] übel angebracht, wenn es heisset Tartarus [v]itriolatus, Tartarus nitratus, Tartarus ci[tr]atus, u. s. w. Bey diesen Präparaten komm[t] kein gantzer völliger Tartarus, sondern nur da[s] von erkünstelte Sal Tartari hinzu, folglich auch [der] Tittel gar nicht zu passe. Demnach möchte es [mit] mehrerem Rechte eher Sal Tartari vitriolatus [,] Tartari nitratus, citratus, u. s. w. heissen. [I]n[]dessen aber diese Benennungen, seit so vielen [Jah]ren her, in den Büchern und Recepten also [ein]geführet und angenommen worden sind, so [wer]den wir es auch wohl ferner dabey müssen [blei]ben lassen. Eigentlich soll das Wort Tarta[r in] der Chymie nur bey solchen Mixtis gebrau[cht] werden, die zwar die Gestalt eines crystallis[chen] Saltzes haben, dabey aber nicht recht rein, [k]l[ar] und völlig-durchsichtig, sondern, wenn n[icht] überall, doch hin und wieder etwas mehl[ig], gelblich, röthlich, oder bräunlich, offter [auch] sauer-saltzigt, und sehr ölreich, recht tru[cken], ziemlich feste, und im Wasser schwer aufzulö[sen], übrigens aus einer Menge vegetabilischen S[aff]tes hergekommen seyn. Wir könten aber [auch] den Nahmen Tartar gantz füglich entbeh[ren], und den Weinstein, wie er es in der That [ist], wesentliches **Weinsaltz**, *Sal vini essentiale*, heissen. Zwar sind die Bestand-Theile [des] Weinsteins, absonderlich das sauere Saltz, [so] von Natur und in dem ausgepreßten ungeg[ohre]nen Weinbeersaffte oder Moste, ja schon in [den] unreiffen Beeren selbst würcklich vorhanden; [al]lein, da sich weder in dem Saffte von unrei[ffen] Beeren, noch bey dem Moßtzustande insgen[ein] kein harter crystallischer Weinstein darstellet, [son]dern solche natürliche Bestand-Theile im[mer] weich und schmierigt, ungefehr wie der Zuckerr[ohr]-Safft erscheinen, und im Gegentheil aller r[echt] feste, ordentliche, kauffbare, harte würckli[che] Weinstein, das gantze Mengsel, unser vor[ha]bendes Subject, allerdings erst nach der G[äh]rung sich anleget, oder vom gegohrnen We[ine] sich ausscheidet, die Gährung aber eine offen[bare] künstliche Arbeit ist, so kan man den gemein[en] Wei[nstein]

[W]einstein nicht anders, als daß er vermittelst [de]r Kunst zu Stande gebracht werde, erklären, [a]ssen wir von der Natur nimmermehr derglei[ch]en erhalten würden, wenn die Kunst nicht die [A]uspressung und Gährung anstellete, und das [Fe]tenicht behörig führete, oder zur rechten Zeit [ab]nimmete. Hierbey dienet noch zu wissen, daß [di]e Entstehung und Absetzung des Weinsteins in [de]n Fassen allezeit, nach Proportion des abge[sta]nden Wassers vom Weine, geschiehet; je [me]hr nehmlich die weinsteinreichen Weine das [W]asser verliehren, oder solchen Weinen das [W]asser durch die unvermerckte Ausdunstung ab[ge]het, und je mehr geistiger andern Theils der [be]ständige Wein im Fasse wird, je mehr und je [sc]hler setzet sich der Weinstein an, wie man [sol]ches aus dem Experimente sehen kan, wenn [ma]n vom Rheinweine zwey Theile, oder auch [ü]r die Helffte davon gelinde destilliret, vom [D]estillate den rectificirten Geist nimmt, das [W]asser weg, den Geist aber in das Uberbleibsel [vo]n ersten Destillate hinein giesset, da der [W]einstein im Augenblicke sich herausscheidet, [un]d zu Boden fället. Ob man ihn nun unter [di]e Excremente des Weins mit rechnen soll, wie [ein]ige thun, lässet man dahin gestellet seyn, weil [es] nichts zur Sache dienet oder hilfft, man nenne [es] ein Ex- Re- oder Increment. Es giebet auch [ein]ige, welche sagen, der Weinstein wäre an [d]reyerley Orten anzutreffen: Einmahl im Wei[ne] selbst; hernach in den abgeschiedenen festen [W]einstein-Stücken; und endlich auch in den [He]fen: welches in so weit wohl seine Richtigkeit [ha]t; es dienet indessen aber auch nicht viel zu un[ser]n Vorhaben, sonst könten wir noch den vier[ten] Ort angeben, und sagen, daß er auch im [Ess]ige gefunden werde. Vor dißmahl wollen [wir] uns nur allein an den gemeinen harten Apo[the]cker-Weinstein halten, den im Weine, in den [W]einhefen, in dem Weineßige und anderwerts [vo]rhandenen aber übergehen. Es giebet dessen [g]meiniglich zweyerley, *Tartarus albus* und *[Ta]rtarus ruber*, weisser und rother **Wein[st]ein**: Der weisse von blancken oder weissen [W]einen, und der rothe von rothen Weinen. [Na]chdem man aber verschiedene weisse Weine, [al]s gantz wasserhelle, gelbliche, gelbe, gelb[br]äunliche, und so auch verschiedene rothe Wei[ne], wenig röthliche, Schieler, hell- und dünn[ro]the, dunckel- und starck-rothe, ja zum Theil [ga]ntz dick- und sehr dunckel-rothe, natürlich-rothe [vo]n rothen Beeren oder Saffte, und auch auf [all]erhand Art gefärbte rothe Weine, hernach [wi]derum der Güte, Stärcke, Schwäche, Süs[sig]keit und Säuere nach, abermahls gar sehr [vi]elerley Weine in der Welt hat; Also giebet es [au]ch bey dem davon kommenden Weinsteine al[ler]hand Abtheilungen, nicht nur der Güte, son[der]n auch dem blossen Ansehen nach, dergestalt, [da]ß man mehr und weniger weissen, mehr und [we]niger gelblichen, gantz gelben, bräunlichen, [br]aunen, röthlichen, rothen, mithin allerhand [W]einsteine zu sehen bekommt. Und weil bey den [sä]mtlichen weissen Weinen am wenigsten, bey [de]n rothen hingegen schon mehr Färbezeug an[ge]wendet wird, so ist auch bishero der rothe Weinstein allezeit für den unreinesten und schlechtesten, der weisse hingegen für den besten gehalten und auch würcklich befunden worden. Es ist anjetzo unser Vorhaben nicht, alle Arten vom Weinsteine zu untersuchen, wie dann solche Arbeit auch wenig, oder gar keinen Nutzen haben würde, indem die Weinsteine insgesammt in ihrer reinen Weinsteinmischung wohl alle überein kommen, und wenig, so erweißlich seyn könnte, unterschieden seyn werden, hingegen aller Unterscheid nur von dem unreinen, hefichten und erdigten Anhange, oder fremden Unreinigkeiten herkommen möchte; sondern wir werden hauptsächlich nur bey der gemeinen besten Art, dem weissen Weinsteine bleiben; jedoch wollen wir beyläuffig noch dieses melden, daß der Ungarische Wein gantz dünnen, der Spanische, der Frontiniac und andere süsse Weine überaus wenig, die ordentlichen Frantzweine schon mehr und bessern, die Francken- Rhein- und Moselweine aber, vor allen andern, den meisten, reinesten und besten Weinstein liefern. Ferner, daß aller Weinstein, er sey weiß oder roth, der sich in denenjenigen Fässern ansetzet, worinne die allererste Gährung geschiehet, allemahl der schlechteste und unreineste ist, indem sich währender Anlegung auch beständig viel hefichte, leimichte und erdigte Theile in den Weinstein mit einnisteln, also solchen ziemlich unrein machen, oder mit überaus viel erdigtem Zeuge anfüllen. Da hingegen ist derjenige Weinstein unstreitig der sauberste und beste, welcher aus solchen Fässern kömmt, darinne z. E. ein nicht nur längst abgegohrner, sondern auch schon abgezogener guter Rheinwein lange Jahre gelegen hat, und behörig aufgefüllet worden. Ein solcher recht guter Weinstein muß demnach weiß und ziemlich klar, also mit wenig pulverricht-mehlhafftem, sonst aber mit keinem andern unreinem Wesen versehen, dabey feste, durch und durch saltzigt, und oberwerts, oder an der Seite, da er nach dem Weine zugestanden, zu sagen in seiner Oberfläche, gleichsam mit Diamanten, Rosensteinen, oder Crystallenspitzen begabet seyn. So lange man nun solchen schönen Weinstein bekommen kan, so lange bedienet man sich freylich dessen am vorzüglichsten vor allem andern; Soferne er aber nicht zu haben wäre, und man keinen andern, als rothen, oder auch sonst andern überaus schlechten und unreinen bekommen könte, und der Chymist gleichwohl etwas reinliches mit Weinsteine verfertigen wolte, so darff er solchen nur reinigen, nehmlich mit gnungsamen Wasser auflösen, die Auflösung durchseigen, und endlich wieder zu Crystallen anschiessen lassen, im übrigen aber sich an nichts kehren, sintemahl das erhaltene und abgeschiedene crystallinische Wesen hernach zu allen vorzunehmenden Arbeiten eben so gut seyn wird, als wäre es von weissem Weinsteine gemacht, oder der herrlichste weisse Weinstein gebrauchet worden. Der reine weisse Weinstein ist demnach ein nach der Gährung vom Weinbeersaffte abgeschiedenes wesentliches Weinsaltz ein ölicht- sauer- saltziges Mixtum; Ist er aber nicht rein, oder im Wasser nicht gäntzlich auflöslich, so ist er ein erdigt-ölicht-saltzichtes Mixtum.

tum. Was einige unchymische Herren vom Weinsteine in Büchern erwehnen, ist nicht werth, daß man es erinnert, und thäten solche, bisweilen in andern Dingen gelehrte und geschickte Leute, allezeit besser, wenn sie nichts gründliches in der Chymie gethan, daß sie lieber davon stille schwiegen, als mit solchen höchst albernen Brocken, ihre andern guten Verdienste und Studia beschmutzten. Wir wollen nur eines einigen zum Exempel gedencken: Hermann, so die Cynosuram Materiæ medicæ geschrieben, ist in seinem Wesen ein recht braver und gelehrter Mann gewesen. Daß er aber nicht das geringste Gründliches von der Chymie verstanden, zeigen eintzig und allein seine höchstlächerlichen Tittel über die Specereyen an, als womit er seine Unfähigkeit in der Chymie selber also gleich an den Tag gegeben. Hätte er sie weggelassen, weil er es doch nicht verstanden, so hätte er wohl gethan, und um so vielmehr seine andern Verdienste dadurch erhöhet. Dieser sonst gewesene wackere Mann saget: Der Weinstein wäre ein saltzichtes Saltz, das aus vielem Alkali und wenig Säuere bestünde, welches eine recht erbärmliche Erklärung ist, weil es sich ja durchaus nicht also in der Wahrheit befindet: Massen im Gegentheil der Weinstein ein offenbares saures Saltz, mithin durchaus kein saltzichtes Saltz ist; Hernach hat der Weinstein keinen Gran Alkali, geschweige viel, indem alles Alkali erst im Feuer hervor gebracht, aber nicht herausgezogen wird, und kein Mensch in der Welt dergleichen angegebenes vieles Alkali, ja nicht das geringste im Weinsteine, ohne Fäulniß, Verbrennung oder andere künstliche Bearbeitung durch Zusätze, wird darstellen können. Ferner, ist es nicht an dem, daß wenig Säure vorhanden wäre: massen alles Saltzichte im Weinsteine lauter Säuere, mithin nichts anders als saueres Saltz ist; Endlich hat Hermann gar kein Wörtgen von dem bey dem Weinsteine zugegen seyendem häuffigen Oele erwehnet. Und so ist fast das gantze Buch voll mit recht kläglichen, wider alle Wahrheit und Erfahrung streitenden Ueberschrifften, welche die Mischung und Bestand-Theile angeben sollen, angefüllet, da man übrigens die andern Sachen in seinem Werthe lässet. Anderer Beschreibungen vom Weinsteine, so wiederum andere auf andere Art sich ausgerichtet, anjetzo zu geschweigen. Daß aber der Weinstein, NB. wir meynen allezeit einen reinen Weinstein, ein Saltz ist, daran wird verhoffentlich wohl niemand zweifeln, indem man ihn mit gnungsamen Wasser gäntzlich auflösen kan. Daß er ein wesentliches Saltz, ist auch jedermann bewust, wie er denn von nichts andern, als von Weinbeeren-Saffte seine Abkunfft hat. Daß das wesentliche Saltz allerdings, wie alle andere in der Welt befindliche reine wesentliche Saltze, ein saures Saltz und nichts anders ist, kan vors erste der einfältigste Mensch, der nur von süssen, sauern, und andern allgemeinen schmeckbaren Dingen einen Begriff hat, sogleich schmecken, nechst diesem aber auch sonsten noch auf überaus viele und nicht leicht zu zehlende veränderte Arten, durch allerhand abermahls nur schlechte, leicht in die Augen und in den Verstand fallende chymische Experimente, Vermischungen, Analysirungen und Ar- beiten einem jeden dargethan und erwiesen we- en. Daß der Weinstein nicht nur einige, sondern ch viel Oel-Theilgen besitze, kan wiederum jeder ge- meiner Mann alsobald daraus abnehmen un- hen, wenn er ihn anstecket, auf glüende Kohl- der aufs Feuer streuet, oder destilliret. Die Theile wird man wohl auch nicht bestreiten, ist würde der Weinstein nicht einen so festen, be- he steinharten Körper vorstellen, auch selbige, theil in der blossen Auflösung, zum theil nach Destillation, nicht darstellen können. Anderer zu gehörigen Ueberführungen, so sich nach und mehr zeigen werden, vorjetzo, als bey den allge- nen Beweißthümern nicht zu gedencken. Ehe diese wahre Bestand-Theile weiter untersuch- oder vielmehr mit der untrüglichen Erfahr- mehr und mehr bekräfftigen, so wollen wir vorh- noch erst einige Einwürffe besehen, welche ei- und der andere etwann machen möchte, oder che wir uns selber machen. Man möchte sa- Wenn der Weinstein ein Saltz wäre, so m- sich solches ja auch in kaltem Wasser, darzulei- auflösen lassen, welches aber der Weinstein, der die Art aller rechten Saltze gleichwohl n- thäte. Hierauf dienet zur Antwort, daß es allerdings so verhält, daß sich der Weinstein nur nicht leicht, sondern fast gar nicht, oder mit sehr vielem Wasser, in kaltem Wasser auflösen lassen; Es ist auch wahr, daß alles, den Nahmen eines Saltzes mit Recht führen sich allerdings im Wasser muß auflösen lass- Allein man beliebe sich vor allen Dingen zu besch- den, daß der Weinstein durchaus kein pures der blosses, sondern ein mit ölichten Theilen sehenes Saltz ist. Und daß dieser ölichten Th- nicht wenig, sondern viel sind, daß demnach gantze saltzichte Wesen, ja ein jedes allerkleine- Theilgen vom Saltze, mit ölicht-fetten Wesen seiner innersten zärtest-bedencklichsten Misch- umgeben, so zu reden beschmieret und verkleist- ist, daher gantz offenbar, der sonst natürliche, lei- te und geschwinde Eingang des Wassers in Saltz-Theilgen freylich streitbar gemacht w- absonderlich wenn man vernünfftig erweget, das im Weinstein befindliche Oel in seinem türlichen Zustande, so wie es würcklich in der schung zugegen ist, von keiner zarten, sond- dicken, groben und zähen Textur zu seyn befun- wird, welches kein kaltes Wasser verdünnen o- subtilisiren kan; Sobald man aber ein warmes der siedheisses Wasser zum Weinsteine bring- welches weiter nichts hiebey voraus hat oder w- cket, als daß es nur das dickgeartete Oel flüßi- zärter und dünner macht, sogleich wird es, we- anders nach Proportion gnung Wasser genom- men worden, mit der verlangten Auflösung kei- Schwürigkeit haben, sondern solche gar wo- wie bewust, erfolgen, und in diesem Umstande d- Einwurff benehmen, oder die saltzigte Natur Eigenschafft vollkommen beweisen, auch mit bersetzung und Menge des Wassers das Aufgel- ste beständig, als ein aufgelöstes Saltz behalte. Der andere Einwurff kan dieser seyn: Wenn d- Weinstein ein sauer Saltz wäre, müste die Auf- sung des Weinsteins den Violen-Syrup roth ch

en mit alkalischen Saltzen aufwallen, u. die A s-
sungen so mit einem Alkali gemacht, niederschla-
en, welches aber keinesweges geschähe. Worauf
ir antworten, daß es einem freylich anfangs
hr bedencklich und verwunderlich vorkomme, und
r leichte abzuschrecken vermögend sey, indem
obbemeldte Sachen nicht thue, so doch die
Säuren thun solten; Allein, alles auf einmahl
ht zu beantworten: Daran sind abermahl die
eltheilchen schuld, und werden wir dessen, mit den
gesüsten Geistern am besten überzeuget, allwo
die stärckesten mineralischen Säuern offenbar
nzukommen, durch die Oel-Theilgen aber, im
rantewein enthalten, dergestalt verstellet, und da-
it verändert werden, daß sie fast keine eintzige
Würckung der Säure mehr bezeigen. Wiewohl
hier bey dem Weinsteine nicht allein die Oel-
heilgen, sondern auch die Erd-Theile daran
uld sind, als welche bey der Auflösung des
Weinsteins zum theil mit, von ihrer eigenen Säu-
aufgeschlossen werden, wie denn die reinern
Weinstein-Crystallen oder eine Auflösung der
Weinstein-Crystallen, schon mehr die saure Na-
r an den Tag giebet, als die Auflösung des ro-
h Weinsteins. Endlich wird man auch gar
ohl die Aufwallung gewahr werden, wenn ein
fgelöster reiner Weinstein mit einem aufgelö-
n fix-alkalischen Saltze gesättiget werden soll.
Der dritte Einwurff möchte seyn: Es liefere ja
Weinstein so viel fix-alkalisches Saltz, mithin
ne man auch nicht verneinen, daß der Wein-
n alkalisch sey. Hierauf geben wir zur Ant-
rt, daß erstlich dergleichen Schluß in der Chy-
e durchaus nicht allemahl statt findet, daß man
en könne; Alles was ich aus diesem oder jenem
ubjecte, durch die Chymie und allerhand künst-
he Bearbeitung hervor bringe, das ist vorhero
ch also, und in diesem Zustande darinne gewe-
; Wer kan im rohen Korne einen Brannte-
n, einen Eßig, und im gantzen vegetabilischen
iche das geringste von einem vollkommenen fix-
alischen oder urinösen Saltze, und viel andere
nge, so man durch die Kunst davon darstellet,
i sie vorher natürlich als ein solches Mengsel
inne gewesen, erweisen? Es ist also das her-
gebrachte fix-alkalische Saltz auf keine Weise
her in diesem Stande im Weinsteine gewesen,
wir diese gantze Sache, was zur Alkalisirung
öret, oder von dessen Theorie zu mehreren Be-
ffe und sonnenklaren Erweise erfordert wird, in
Articel Saltze (alkalinisch-fixe), im XXXIII
ande, p. 1452 u. f. sehr weitläufftig erörtert,
hin darauf einen jeden, der solchen Einwurff
h bey sich hegen möchte, dahin wollen verwiesen
ben. Annoch möchte ein solcher Alkalinischge-
neter zum vierten sagen: Daß ein alkalisches
altz im Weinsteine wäre, sähe man auch dar-
, weil gepülverter Weinstein mit einer Säure
mlich mit dem Vitriol-Oele aufbrudele, und
nlich aufwalle, als welche Aufwallung sonsten
offenbar ein Alkali anzeigete. Hierauf antwor-
wir abermahls: Die That ist wahr und klar, die
fwallung mit dem Vitriol-Oele geschiehet, und
gar nicht zu läugnen; Aber vors erste ist der
atz wiederum nicht allgemein: Alles, was mit
er Säure, darzu mit einer so hefftigen, oder viel-

mehr mit der allerstärckesten und mächtigsten Säu-
re, wie das Vitriol-Oel ist, aufwallet, ist oder
muß allezeit ein Alkali seyn. Wie will man die
hefftigen Ausbrudelungen, und Aufwallungen der
Metallen, Halbmetallen und dergleichen recht-
fertigen? Wer kan bey allen Aufwallungen ein
Alkali erweisen? Zum andern brudelt diese Säu-
re mit allen Oelen und viel andern Körpern auf,
da gar nicht das geringste von einem alkalischen
Saltze zu argwohnen stehet; Und eben allhier
geschicht die Aufwallung mit den ölichten und er-
digten, als erweislichen, und zu gegen seyenden,
keinesweges aber mit bloß gemuthmaßten und in
Ewigkeit nicht zu erweisenden alkalischen Saltz-
Theilgen. Es haben auch fünfftens einige, und
darunter so gar ein hocherfahrner Chymist be-
hauptet, daß im Weinstein etwas vom urinösen
Alkali vorhanden wäre, so mit einem Theile von
Säure ein Salmiak ausmachte, indem sie hierzu,
wegen des davon erlangenden urinösen Geistes
sind verleitet worden, sagende; Wenn der Wein-
stein mit einem fix-alkalischen Saltze versetzet und
destilliret würde, so vereinigte sich dieses fixe Al-
kali mit der Weinsteinsäure und machte dadurch,
wie bey dem gemeinen Salmiak, das vorher da-
mit gebunden gewesene urinöse Alkali loß, daher
man in der Destillation des Weinsteins auch et-
was Urinöses erhielte. Nun ist die Sache aber-
mahls wahr, allein es ist auch das Urinöse durch-
aus kein herausgebrachtes oder abgeschiedenes,
sondern wiederum ein hervorgebrachtes und künst-
liches, oder durch die Kunst hergestelltes, gantz
neues Mixtum, wie wir auch diese Sachen um-
ständlich und ausführlich in dem Articel Saltze
(alkalinisch-flüchtige oder urinöse), im XXXIII
Bande, p. 1486 u. f. mit sehr vielen daselbst ange-
führten Experimenten erwiesen, darunter das
eintzige, da aus dem Saltzgeiste und aufgelöstem
Kalcke, ein urinöses Saltz erkünstelt wird, viel-
leicht das unschuldigste und unüberwindlichste seyn
kan, dieweil doch wohl niemand muthmaßen
wird, daß vorhero weder im gemeinen Saltzgei-
ste, noch im Kalcke ein urinöses Saltz würcklich
wäre vorhanden gewesen; Zugeschweigen, daß es
heutzutage ohnedem eine ausgemachte Sache ist,
daß von Natur in keinem Erdgewächse etwas U-
rinöses zugegen ist, noch von einem Menschen ohne
vorhergegangene Fäulniß oder Verbrennung
wird können bewiesen werden. Die übrigen weit
geringeren und zum theil lächerichen Einwürffe
so uns andere machen könnten, wollen wir
mit Stillschweigen übergehen; Hingegen aber
nunmehr sehen, wie wir uns dessen noch mehr
versichern können, was wir von der Mischung
des Weinsteines gesagt, oder wie wir die ange-
gebenen Bestandtheile mehr beweisen können, daß
also ein jeder selbst desto besser von der Wahrheit
überzeuget werde. Daß das bey dem Weinstei-
ne vorhandene saltzichte Ingrediens von saurer
Natur ist, sehen wir erstlich daraus, weil es den
mit ungelöschtem Kalcke aufgelösten Schwefel
niederschläget. Zum andern schliesset es in auf-
gelöster Gestalt nicht nur absorbirende erdigte
Körper, sowohl thierische als auch mineralische,
auf, z. E. Muschelschaalen, Corallen, Kreide,
Gyps, Perlen, Perlenmutter, Krebsaugen, wil-

de

die Schweinszähne, Hechtkiefer, Beinbruchstein, Bärschstein, Eyer- und Schneckenschaalen, Kalck und dergleichen, sondern es löset auch Metalle und Halbmetalle auf, als Eisen, Kupfer, Bley und etwas Zinn, auch Zinck und Wißmuth; Es löset ferner auf, einigermassen metallische und mineralische Präparate, Glette, Mennige, Bleygelb, etwas vom Spießglaskönige und Glase, u. s. w. Wer wolte wohl noch länger an der Säure zweiffeln? Oder, wer kan bey dergleichen Auflösungen auf etwas Alkalisches den geringsten Gedancken bekommen? Vors dritte kan man die Säure des Weinsteins auch auf verschiedene Art, durch die Destillation beweisen; 1) Wenn der Weinstein für sich destilliret, und der abermahls mit lauter ölichten Theilgen umwickelte oder benebelte Geist mit gebrannter Alaune rectificiret wird. 2) Wenn man weinsteinisirten Weinstein mit Vitriol-Oele destilliret, allwo das Vitriol-Oel in das Alkali greiffet, dagegen die Weinsteinsäure loßmachet, und zum Herübergehen verbindet, wobey man nicht argwohnen darff, als wäre alhier von der Vitriol-Säure etwas mit herüber gegangen; Die mineralische Säure hat das alkalische Saltz viel zu lieb, es hängen auch diese beyde in der grösten Feuersgluth weit fester, als das Weinstein-Saltz mit seiner eigenen Säure zusammen. 3) Wenn man einen gestählten Weinstein oder eine trockene Auflösung des Eisens, so mit Weinsteine gemacht worden, mit Vitriol-Oele destilliret, da die Vitriol-Säure in das Eisen gehet, und hingegen wiederum die vorher bey dem Eisen gewesene Weinstein-Säure befreyet. Anderer Beweißthümer zu geschweigen, deren wir, wenn es nöthig wäre, noch mehrere anführen könten. Von der Weinstein-Säure dienet noch zur Nachricht, daß, da sie vom Weine herkommt, selbige ohngefehr auch von solcher Art und Mixtur ist, als der Weineßig, oder die Eßig-Säure selbst ist; Ferner, daß sie auch in den meisten Würckungen, vor allen andern Säuern, am meisten und nähesten mit dem Eßige überein kommt, ausser, daß die Eßig-Säuere reiner und zärter, die Weinstein-Säuere hingegen etwas gröber und ölreicher ist. Ubrigens will D. Stahl beobachtet haben; daß in der Weinstein-Säuere einige Verwandtschafft mit der Salpeter-Säuere, oder die Weinstein-Säuere selbst salpetrichter Art wäre, so wir dahin gestellet seyn lassen, nachdem wir selbst keine eigene Erfahrung, noch einige besonders überzeugende Experimente davon wissen. Die Oel-Theilgen des Weinsteins siehet man 1) an der Brennbarkeit des Weinsteins, indem er an sich selbst brennet, wenn er angesteckt wird; 2) Sehen wir solche bey Vermischung mit dem Salpeter, als mit welchem der Weinstein überaus starck verpuffet; 3) Sehen wir solche, wenn der Weinstein mit dem rectificirtesten Brannteweine ausgezogen wird; 4) Wenn alkalische Saltze, zur Auflösung des Weinsteins kommen, da die Tinctur erhöhet wird, welches allerdings vom Oele kommt. 5) Können wir solches schlüssen, (wie es denn auch an sich nicht anders ist), aus der Hartnäckigkeit, Widerstehung oder Weigerung zur wäßrigen Auflösung, daß nehmlich das kalte Wasser, wie wir oben vernommen, den Weinstein nicht auflösen will. 6) Ist n[...] anders, als das ölichte Wesen, so bey dem W[...] steine vorhanden, die eintzige Ursache und Ma[...] so den metallischen Kalcken die Reductions-[...] giebet; oder, damit man uns besser verstehe[...] der Weinstein die Kalcke der Metallen redu[...] kommt nicht von seinem saltzigten, sondern allein von seinem verbrennlichen Wesen, Oele, her. Und was brauchet es grosser und [...] läufftiger Beweißthümer, wir meynen [...] Weinstein-Oel zeige sich ja 7) reichlich und [...] bar genung, wenn der Weinstein an sich [...] destilliret wird: Denn da kan man es mehr [...] zu viel riechen, sehen, fühlen, und endlich [...] wägen, wiewohl diese Menge, welche in subst[...] tieller Oelgestalt erscheinet, noch lange nicht a[...] so im rohen Weinsteine vorhanden gewesen, [...] dern nur das Meiste besaget oder ausmachet, in[...] sehr viel vom Oele während der Destillation, [...] Bereitung des fix-alkalischen Saltzes geholf[...] ein guter Theil bey dem Todtenkopffe, und ein [...] ter Theil bey dem Geiste bleibet, ein guter T[...] mit dem subtilen unbezwinglichen Dampffe [...] fliegt, und ein Theil sich sonsten noch in un[...] die Destillir-Gefässe, Fugen, und womit es [...] kleistert worden, verschmieret hat, mithi[...] genau nicht zusammen gerechnet werden kan, [...] dessen hier und da doch immer etwas beträget, [...] also das Gewichte oder den Betrag eher ver[...] ret als vermindert. Sonsten dienet dieses [...] zur Nachricht, daß das Weinstein-Oel so, [...] es im Weinsteine zu gegen, allerdings als [...] Wein-Oel muß angesehen werden; Es ist [...] nicht so reine, zart und subtil, als es im W[...] oder gar im Weingeiste ist, sondern mit [...] groben klebrichten, und fast hartzhafftigen, [...] Weinbeer-Saffte ausgeschiedenem Wesen [...] hen. Wenn der Weinstein durch die Desti[...] tion aus seiner Mischung gesetzet wird, so gesc[...] het nicht nur diese Auflösung, sondern auch, [...] sonderlich in dem Zurückgebliebenen, eine [...] Zusammensetzung; Das alkalische Saltz en[...] het, und die vorhin gäntzlich saltzig- und unau[...] lich-gewesene Säure, wird zugleich gröstentl[...] irrdisch und unauflöslich; Man bekommt [...] jedem Pfunde Weinstein etwan vier Untzen [...] und Phlegma, eine Untze stinckendes Oel, [...] Untze Todtenkopff, und aus diesem endlich [...] Untzen fixes Saltz, wiewohl manchmahl von [...] sem und jenem etwas mehr oder weniger, [...] dem Unterschiede des Weinsteins. Nachdem [...] also die Mischung und Bestandtheile des W[...] steins zu Ende gebracht, so wollen wir, ehe [...] zu dessen Bearbeitung schreiten, vorher [...] Nutzen des rohen Weinsteins selbst mit weni[...] in Betrachtung ziehen. In der Medicin [...] Apothecke wird er gepülvert öffters unter die [...] cies, absonderlich unter diejenigen, so zu Kin[...] Kräncken bestimmet, gebrauchet; Er kommet [...] unter einige altväterische Compositionen, und [...] bet es Medici, welche in gewissen Zufällen li[...] den rohen Weinstein, als die Weinstein-[...] stallen gebrauchen, indem sie wollen beobac[...] haben, daß der Weinstein mehr von der purgi[...] den Krafft an sich habe, als die Crystallen; [...] dienet aber zu wissen, daß man an den meisten

...n lieber den gereinigten Weinstein oder die Weinstein-Crystallen gebrauchet, zumahl wenn ...s Medicament innerlich in Substantz soll einge... ...mmen werden; Hingegen nimmt man den ro... ...n Weinstein nur zu Destillationen, Verpuffun... ...n, und zum Saltzmachen. **Adam Lonicer** ...reibet in seinem Kräuterbuche p. 743, daß der Weinstein zu alten Gebrechen und Wunden die..., das faule Fleisch auszuetzen. Hernach lehret ... folgende Salbe für den Aussatz und die Flech... aus dem Weinsteine zu machen: Thut Wein... ...in in ein halb Maas Wein, lasset es über Nacht ...hen, setzet es also zum Feuer, mischet Nußöel dar... ...ter, und schmieret mit dieser Salbe die beissende ...d juckende Haut. Wer gerne mager werden ..., der nehme Weinstein und Mastix, von je... ...n gleichviel, und geniesse es mit der Penid- o... ... einer andern Lattwerge. Der Weinstein, fäh... ...r der Schrifftsteller fort, ist gut wider den Grind, ...ssende Raude und Unsauberkeit des Hauptes, ...n er hat die Krafft, zu läutern, zu verzehren, zu ...igen und zu laxiren. **Conrad Kuhnrath** ...reibet im I Theile seiner Medullæ destillat. p. ..., daß der Weinstein, wenn er innerlich gebrau... ...t werde, den Stuhlgang befördere, und diene, ... überflüßigen, wäßrigen Feuchtigkeiten im Ge... ...e durch den Urin abzutreiben; Deshalben wer... ...er den Wassersüchtigen und Scharbockischen ...n lich gegeben, als täglich des Morgens nüch..., nach Gelegenheit und den Umständen, ein ...bes oder gantzes Quintlein, fein klein gestos...: Die Medici hielten dafür, daß er desto be... ...ner wider besagte Kranckheiten gebrauchet ...de, wenn man ihn Gewürtze und andere zer... ...lende Dinge beymischte. Zu Stillung der ...uchflüsse mache man von gestossenem Wein...e, und Heidelbeersaffte, zusammen gemischt, ...n dicken Brey, und streiche ihn auf ein Tuch, ...ewand oder Leder, und schlage es auswendig ...den Magen; Wenn aber Weibsleute ihre ...nathszeit allzu starck hätten, schlage man es ... die Schaam. Wenn die Milch bey säugen... ... Weibern zu häufig wäre, also, daß sie aus...e, so solle man gepülverten Weinstein mit ...m Weineßige anfeuchten, und auf solche Brü... ...egen, es werde ein gutes Hülffsmittel seyn, ...ches auch sonsten gut wider faule, eyteriche ...chwulsten zur Heilung diene. Sonsten werde ... eine wohlbequeme Purgier-Artzney aus dem ...instein bereitet, absonderlich in der Hypo...drie, Melancholie, Miltzbeschwerung u. dgl. ...mlich also: Man nehme Weinstein von weis... Weine, wasche denselben fein sauber, lasse ihn ...der wohl trocknen, stosse und reibe ihn klein, ... einen Tiegel über das Feuer, darein thue ... reines Brunnenwasser, schütte gedachten ...einstein darzu, und lasse ihn, jedoch offtmahls ...einem hölzernen Löffel oder Spatel wohl um...ühret, so lange sieden, bis sich obenauf eine ...ut gesetzet habe, dieselbige nehme man fein al...hlich ab, und verwahre sie zum Gebrauche, die...aut werde Weinstein-Cremor genennet. ...olle man nun die Purgantz bereiten, so nehme ...n ein Quintlein dieses Cremors und thue darzu ...t oder zehn Gran präparirtes Diagridium, und ...e es ein. So weit Kuhnrath. Die gröste Menge vom Weinsteine wird nicht in den Apothecken, oder Chymischen Laboratorien, sondern bey andern mechanischen Handthierungen und Profeßionen, als insonderheit von Färbern, hernach auch von den Silber- und Goldschmieden, Gürtlern, bey dem Müntzwesen, von Probierern, Glasmachern und andern Künstlern mehr gebrauchet. Er hat auch seinen Nutzen bey dem Eßigmachen, bey Düngung fremder Bäume, bey dem Salpeter machen und dergleichen. Vor diesem wurde in den Apothecken und in der Chymie weit mehr Weinstein verthan, als bey ietzigen Zeiten, indem man überall, wo ein rein fix-alkalisches Saltz solte gebrauchet werden, nichts anders, als das Weinstein-Saltz nahme. Nachdem man aber gelernet, daß eine reine Potasche eben so gut ist, so hat solches Weinstein-Saltz seitdem einen grossen Stoß bekommen. Selbst der Weinsteingeist, als worzu abermahls ein guter Theil Weinstein erfordert wird, hat zu ietzigen Zeiten, nicht mehr einen so grossen Abgang, als vor diesem, da fast alle Medici die Mixtur-Simplex und Bezoar-Tinctur fleißig gebrauchen, indem anjetzo viele Practici, die behutsamer zu gehen gelernet, dergleichen hitzige Medicamente entweder gar nicht mehr, oder doch sehr sparsam verordnen. Einige Medici, so sich des rohen Weinsteins bedienen, lassen ihn vorher in kaltem Wasser waschen, oder mit saubern Bürsten abbürsten, sodenn von äusserlichem Staube und anderer anklebenden Unreinigkeit abwaschen, welcher, auf solche Art gesauberte Weinstein, wenn er wieder recht getrocknet worden, auch wohl unter dem Nahmen *Tartarus lotus*, **gewaschenes Weinsteins** pfleget verschrieben zu werden. Die andere, mehr bekanntere Reinigung ist die Auflösung und Crystallisirung des Weinsteins. Diese wird insgemein in grossen, und zwar in solchen Ländern oder an solchen Oertern, allwo der Weinstein in Menge und in einem leidlichen Preisse zu haben ist, von allerley Leuten angestellet, insonderheit wird viel von Weinstein-Crystallen in Venedig, in Montpellier, Tripolis, und so auch in Deutschland an einigen grossen Oertern gemacht. So schlecht aber als diese Arbeit zu seyn scheinet, so ist zur Zeit doch noch ein Geheimniß darhinter, welches nicht so wohl in einem blossen Handgriffe, wie einige zu sagen pflegen, sondern gar in einem heimlichen Zusatze bestehen muß: Massen es niemanden möglich ist, aus der blossen Auflösung des Weinsteins solche grosse Crystallen zuwege zu bringen, als die kauffbaren Weinstein-Crystallen sind. Vors andere giebt der sehr wohlfeile Preiß nicht geringen Verdacht, wegen eines Zusatzes: Das Allerkünstlichste darbey ist dieses, daß man durch allerhand angestelltes Untersuchen und Chymische Versuche gleichwohl nichts Fremdes erforschen kan. Die Reinigung und Crystallisirung des Weinsteins wird also beschrieben: Man nimmt eine Menge Weinstein, zerstösset ihn klein und kochet ihn mit genung Wasser in irrdenen Geschirren, weil die Säure die Metalle angreiffet; Hernach seiget man das Aufgelöste durch, schäumet es mit Eyweiß ab, lässet einen Theil damit verrauchen, und bringet es hernach gähling an einen kalten Ort, so crystallisiret es; Wir sagen, also lautet die Be-

Beschreibung: Der Proceß und alle Umstände sind auch in soweit leichte zu begreiffen, daß es der Gewohnheit nach, wenn man einen saltzichten Körper auflösen und crystallisiren will, ohngefehr in solcher Ordnung geschehen muß; Allein, wenn nun alles noch so ordentlich vollbracht, so hat man nicht nur keine grossen, sondern auch nicht einmahl recht weisse, sondern gemeiniglich gelblichte oder graulichte, darzu gantz kleine Crystallen. Das beste ist demnach, daß, so lange man nichts Fremdes und Schädliches bey den gemeinen gekaufften Weinstein-Crystallen findet oder entdecken kan, man solche lieber kauffe, als daß man sich mit weit grössern Kosten weit schlechtere Crystallen selber mache; Wiewohl solches einem jeden freystehet, und niemanden verwehret ist. Es haben zwar einige diesen und jenen Handgriff, auch würcklichen Zusatz angegeben, als wenn dadurch eine bessere Crystallisirung befördert würde, z. E. Man soll den Weinstein sehr lange kochen, so kochte sich, wie sie sagen, ein Theil vom Oele weg, welch allzu reiches Oel eben die Großwerdung der Crystallen verhinderte; Ingleichen, daß man das Decoct oder vielmehr die gekochte Auflösung mit Eyweiß wohl abschäumen solle; Andere sagen, sie nähmen etwas Alaune darzu, andere gedencken des Salpeters, noch andere des Kalcks, wieder andere des Kalckwassers, und was dergleichen mehr. Die Herren Chymisten bey der Parisischen Academie der Wissenschafften halten den Zusatz für eine gewisse Erde. Man hat aber sowohl eines, als das andere, nicht nur diese, sondern auch noch andere P oben mehr angestellet, welche jedoch alle nicht von statten gegangen, so, daß man sich gar nicht schämen darff, zu bekennen, daß man es zur Zeit noch nicht zu solchen grossen Crystallen, als man sie centnerweise spottwohlfeile kauffet, habe bringen können. Vor diesem nahmen sie die oberste crystallische Rinde oder Kruste bey der letzten Auflösung, wenn sie solche zum Crystallisiren hinstelleten, ab, und verkaufften sie besonders unter dem Nahmen Weinstein-Cremor, welches jedoch nichts anders war, als ebenfalls blosse Weinstein-Crystallen; Wie denn jedwedem bekannt und auch gar leicht zu begreiffen stehet, daß bey solchen Auflösungen der Saltze, die leicht zu crystallisiren geneigt sind, selbst bey laugichten alkalischen Saltzen, wenn sie ziemlich eingekocht, oder das meiste Wasser verrauchet worden, so bald sie ein wenig kalte Lufft an der Oberfläche empfinden, sich auch sogleich daselbst am ersten eine Erstarrung des geschmoltzenen Saltzes zeiget, so, dem Herkommen nach ein Häutgen pfleget genennet zu werden, indessen an sich selbst weiter gar nichts besonders ist, als das übrige noch flüßige saltzigte Mixtum, oder die nachgehends bey mehrerer Erkältung der gantzen Lauge, folgenden und weiter anschiessenden Crystallen; Es ist auch von den Medicis nach und nach, mehr und mehr, wahrgenommen worden, daß der Weinstein-Cremor, nichts anders und nichts bessers ist, als die Weinstein-Crystallen, daher er endlich nicht mehr verlanget noch besonders geschieden wird, oder irgendwo zu sehen ist, sondern heutzutage nur die gepülverten Weinstein-Crystallen noch den Nahmen Weinstein-Cremor

in den Apothecken behalten, wobey aber, [illegible] kannt, nicht der geringste Unterscheid vorha[...] so, daß Weinstein-Cremor und Weinstein[...] stallen einerley, auch diese wiederum vom Weinsteine selbst, in ihrer Mischung weit [...] geringsten nicht unterschieden, sondern vo[...] men, als ein roher Weinstein anzusehen und [...] brauchen sind, ausser, daß sie reiner und vo[...] hefichten oder andern unreinen Zeuge ges[...] und geschieden, der rohe Weinstein aber [...] chen noch versehen und beg bet ist. Man [...] demnach den gereinigten Weinstein, im La[...] schen nicht allein *Crystallos Tartari*, sondern [...] *Tartarum depuratum*, auch wohl *Acidum* [...] *tari*, *Sal Tartari nativum*, in einigen Bü[...] und Compositionen oder Recepten. Es wi[...] Weinstein hin und wieder auch mit andern [...] sigen Sachen, statt des Wassers, aufgelöse[...] reiniget und crystallisiret, und solchem als[...] wegen dieses gebrauchten Menstrui, oder [...] etwas geänderten Würckung nach, ein beson[...] Zunahme beygeleget. Z. E. wenn der Wein[...] mit frischen Rosensaffte handthieret und ge[...] get worden, so heißt er alsdenn, Rosenwein[...] *Tartarus rosatus*; Ist Veilgensafft dar[...] braucht wordē, so heißt er auch Veilgenwein[...] *Tartarus violatus*. u. s. w. Man nimmt au[...] schen Erdbeer- Brombeer- Johannisbeer- [...] nen- Hindläufft- Endivien- Saueramppfer- u[...] Safft, manchmahl einen alleine, manchmahl [...] erley, manchmahl auch diese alle oder noch mel[...] zu sammen, und nennet den damit gereinigten [...] stein, wenn er gantz fertig, Saffranweinstein, [...] *tartum infuccatum*, oder Harnweinstein, [...] *tartum diureticum*. Andere nehmen Purgier-[...] cte etwann das Decoct von der schwartzen [...] wurtz, auch wohl der Rhabarber- oder Haselr[...] und reinigen den Weinstein damit, welcher [...] Purgier- oder öffnender Weinstein, *Tart*[...] *purgans* seu *solutivus* genennet wird. An[...] Zusätze zu geschweigen, weil solche, nach eine[...] den Gutbefinden, auf allerhand Weise verä[...] werden können, und die Art zu verfahren, imm[...] nerley ist: Denn sie bestehet im Auflösen, [...] Menstruum sey nun ein Safft oder ein De[...] Hernach im Durchseigen und Scheiden von [...] Unreinigkeiten; Endlich im Crystallisiren [...] der gar im Einkochen, bis zur Trockne. Die W[...] stein-Crystallen oder der Weinstein-Cremor [...] übrigens gar sehr vielfältig unter allerhand P[...] Pillen, und andere Sachen mehr, gestossen ge[...] chet, so zum Theil in den Dispensatorien kan [...] gesehen, zum Theil auch noch vor Endigung [...] Artickels von uns soll gemeldet werden, zum [...] ohnedem bekannt ist, auch weiter keiner sond[...] ren Arbeit bedarff. Im Brandenb. Dispens[...] finden sich allein über hunderterley Sachen [...] welchen Weinstein kommt, und könte man [...] noch hundert andere Präparate darzu brin[...] wenn man die andern Dispensatorien, in S[...] sens Ampelographia, Zobels Tartarologia [...] andern Büchern vorhandene Medicamente, [...] zu Weinstein kommt, ausziehen wolte, wozu [...] wenn man dergleichen Zurichtungen Stück [...] Stück durchgehen u. umständlich abhandeln [...] te, viele Zeit würde erfordert werden; Wir [...]

dennach besser zu thun, wenn wir nur das Nö- ...ste und Nützlichste vornehmen, das übrige aber ... Theil beyläuffig anführen, gröstentheils aber ... andern Articfeln abhandeln werden. Wenn ... es nun genau betrachten, so haben wir in der ...thecker-Chymie nur zwey Haupt Präparate ... Weinsteine, nehmlich den Geist, und das fixal... Saltz: Aus diesen beyden, und denn aus dem ... rohen Weinsteine selbst, oder aus den Wein-... Crystallen, insgesammt also aus dreyen ...gen vom Weinsteine, entstehen hernach alle ... gewöhnliche Weinstein-Präparate, wie sie ... Nahmen haben mögen. Damit wir nun ... Ordnung halten, so wollen wir zu allererst ... Destillation des Weinsteins, oder die Zurich... des Weinstein-Geistes, hernach das Saltzma... oder die Verfertigung des Weinstein-Sal... und dann endlich diejenigen Präparate, wel... mit dem Weinstein-Geiste, mit dem Wein... Saltze, mit dem Weinsteine selbst, oder mit ...instein Crystallen zu stande gebracht werden, ... einander vornehmen, zugleich die einschla... ...en Neben-Präparate, in möglichster Kürtze ...chen lehren, und davon Erwehnung thun. ... der Weinstein destilliret werden soll, wird ... in folgenden Articfeln gelehret werden; Dem... ...achtet finden wir hier zu erinnern, daß es ei... ...rosse Behutsamkeit erfordere, wenn anders ... Arbeiter der Recipiente nicht um den Kopff ...n soll. Man kan ihn sowohl in gläsernen ... isernen, als irrdenen Geschirren destilliren, ...gehet es zur Noth in Sand-Capellen an. ...dem man ihn aber, absonderlich in einer stei... ...n oder irrdenen Retorte im Sande nicht gar ... völlig ausdestilliren kan, so darff man sich ...ennen keinesweges an die im Brandenbur... ...ben Dispensator also vorgeschriebene Art ...en, sondern man mag mit besserm Rechte, ...eder in einer irrdenen, oder beschlagenen glä... ...n Retorte solche Destillation allezeit lieber im ...ten Feuer anstellen. Man nimmt entweder ... reinen rohen Weinstein oder Weinstein-... ...stallen, füllet hiermit die Retorte, etwas über ...elffte an, leget sie in einen Reverberir-Ofen, ... einen Vorstoß und einen ziemlich grossen ...ipienten an, verkleibet die Fugen, und macht ... dem Verkleiben an einem Orte der Fugen ...as wenig Lufft, feuret anfänglich überaus ge..., und hält mit solcher Gelindigkeit so lange ... als nur immer möglich, bis etwas weniges ... Vorschein kömmt; Alsdenn vermehret man ... Bescheidenheit das Feuer, und fähret mit Stu... ...itze mehr und mehr bis zum Glühen fort, so ... der Weinstein-Geist und das stinckende Oel ...über kommen, mithin die gantze Arbeit glück... von statten gehen; woferne man aber einen ...inen Recipienten nimmt, oder allzu feste lutiret, ... anfänglich, oder auch währender Destilla... ...u allzu gähling starck feuret, so mag man sich ... Unglück hüten, massen das sogenannte Gas, ...r die, währender Gegenwürckung, da die Wein... ...n-Säure auf ihre eigene Erde und die einge... ...kelten Oel-Theilgen würcket, loßgehenden, ...nebelhafften Dämpffe auf keine Weise einzu... ...ren, zu verlutiren oder völlig zu erhalten sind, ...dern, sobald sie keinen Ausgang und sich ver-

schlossen zu seyn finden, den Augenblick alles zersprengen und zerschmettern, ob man gleich noch so viel Hinderungs-Künste deshalben angewendet hätte. Je mehr man sich Mühe giebt, diese Ausdunstung zu verwehren, je grösserer Gefahr unterwirfft sich derjenige, der bey der Destillation zu thun hat. Wenn übrigens mit dem stärcksten Feuer nichts mehr gehen will, so lässet man das Feuer ausgehen und alles erkalten. Alsdenn wird der Recipiente abgelöset, das Oel, vermittelst der Durchseigung vom Geiste geschieden, und jedes besonders rectificiret, so hat man einen saubern Weinstein-Geist, und auch ein gut stinckendes oder empyrevmatisches Weinstein-Oel; Der kohlenhaffte lockere Todtenkopff wird verwahret, und zum Saltzmachen gebrauchet, wovon wir hernach handeln werden. Die Rectification des Geistes mag am füglichsten für sich, ohne einigen Zusatz angestellet werden, so, daß man ihn schlechthin in einer gläsernen Retorte, im Sande, jedoch mit gelindem und mäßigem Feuer, abziehen, und zuletzt beyzeiten aufhören, oder aber, ehe das grobe Oel kommet, die Vorlage verändern kan. Wer aber einen rectificirten Weinstein-Geist haben will, der weiß aussehen, offenbar sauer, auch überhaupt nicht so sehr ölicht seyn soll, der kan die Rectification über gebrannte Alaune anstellen. Mit der Rectification des Weinstein-Oels künstelt man insgemein auch auf allerhand Art, so, daß es von den wenigsten ohne Zusatz rectificiret wird. Die meisten nehmen einen oder den andern erdigten Zusatz, als gebranntes Hirschhorn, oder andere gebrannte Knochen, ausgelaugte Asche, Sand, Leimen, Bolus, Kreide, Kalck, oder den eigenen Todtenkopff des Weinsteins; Andere nehmen Potasche, andere Saltzgeist, wieder andere Branntewein und so weiter. Das Beste ist: Entweder man nehme gar nichts, und rectificire es für sich mit Gelindigkeit und Bescheidenheit, damit nur das dicke pechhaffte Zeug zurücke bleibe, oder, wenn es ja mit Zusatz soll rectificiret werden, so nehme man blosses Wasser darzu, und rectificire es mit einem guten Theile Wasser, so wird man nicht nur ein ziemlich gutes Oel, sondern auch ein, in gewissen Chirurgischen Zufällen nicht undienliches Weinsteinwasser, bekommen. Daß man es aus dem Frauenbade destilliren, über das Weinstein-Oel ein wohlriechendes Wasser giessen, und solches davon abziehen soll, aus der Absicht, als wenn das wohlriechende Wasser dem Weinstein-Oele den Gestanck benehmen werde, wie im Brandenburgischen Dispensator vorgegeben und verordnet wird, ist eine grosse Einfalt: Man nehme hundert Maas Orangewasser, Rosenwasser, oder was es nur für ein wohlriechendes Wasser seyn mag, zu einer eintzigen Untze stinckenden Weinstein-Oels, so wird doch die ungleiche Menge Wasser nicht hinlänglich seyn, dem wenigen Weinstein-Oele den Gestanck zu benehmen; Diese kleine Menge Oel aber wird mehr als zuviel vermögend seyn, die hundert Maas wohlriechenden Wassers einzustänckern und gäntzlich zu verderben. Ein gantz anders ist es, wenn etwas, wiewohl gar überaus weniges, von diesem stinckende Weinstein-Oele, zu einer grossen Menge wohlriechender Oele oder Balsame komt, da dieses wenige, an sich selbst

selbst hefftig stinckende Oel, die grosse Menge des an sich selbst wohlriechenden Wesens noch mehr erhöhet, und weit durchdringender, wohlriechend macht, so aber mit Wasser, oder mit der Menge Weinstein-Oel, wenn nehmlich Weinstein-Oel soll rectificiret werden, nicht angehet. Das stinckende Weinstein-Oel wird eintzig und allein in der Chirurgie gebraucht, unter andern kommet es zu D. **Wedels**-Wundbalsam, der aus dem schwartzen Peruvianischen Balsam und dem stinckenden Weinstein-Oele bestehet; Es geben es zwar einige auch innerlich ein, so man aber dahin gestellet seyn lässet. Der rectificirte Weinstein-Geist kömt in den Apothecken hauptsächlich zu der sogenannten Mixtur simplex oder dem dreyfachen Geiste, zur Bezoar-Tinctur, und dem auch zu dem im **Brandenburgischen Dispensator** stehenden Fieber und Schweißgeiste. Die Mixtur simplex und die Bezoar-Tinctur sind die gebräuchlichsten, auch im Grunde von einerley Ingredientien, wie denn an vielen Orten die Mixtur simplex nur mit rothen Sandel gefärbet, und alsdenn Bezoar-Tinctur geheissen wird; Dargegen aber, die in obbenanntem **Dispensator** vorhandene Bezoar-Tinctur, absonderlich, wegen des hinzukommenden substantziellen Mohnsafftes hiervon sehr unterschieden ist, so, daß es in diesen Umständen ein jeder machen kan, wie er es gut findet. Bey Verfertigung der Mixtur simplex wird allerhand Veränderung gebrauchet, sowohl in Ansehung der Proportion, als auch wegen der Campherirung und der Destillation. Einige nehmen campherirten Theriack-Geist darzu, andere nicht, einige destilliren sie, andere aber vermischen nur bloß die drey Geister, nehmlich den Theriack- den Vitriol- und Weinstein-Geist zusammen, und pfleget man in wohlbestellten Apothecken vielerley Arten von diesem Medicamente fertig zu halten, nehmlich eine bloß gemischte Mixtur simplex ohne Campher, und eine mit Campher, also auch beyderley destilliret, wiewohl im Destilliren vom Campher nichts mit übergehet, es sey denn daß man ihn zuletzt sublimirte. Die bloß gemischte und nicht destilliret ist nicht so flüchtig und unangenehm vom Geruche, als die destillirte, indem der Vitriol-Geist zum Theil mit dem Theriack-Geiste, zum Theil auch mit den ölichten Theilen des Weinstein-Geistes, währender Digestion und Destillation sich flüchtig machet, und zu einer Art süssen Vitriol Geistes wird. Daß der Weinstein-Geist ein sauer-ölichter Geist sey, daran ist wohl nicht der geringste Zweiffel, massen ja selbst die ätzenden mineralischen sauern Geister, das allerstärckste Vitriol-Oel, auf gleiche Weise, wie der Weinstein-Geist, von den ölichten Theilen des Branntweins, oder auch von andern fetten Dingen, können verhöhlet und verborgen werden, daß sie weder den Violen-Syrup roth machen, noch in andern Proben sich als eine Säure aufführen, wie man solches an den wohlabgesüßten Geistern sehen kan. Dagegen bedienet man sich an statt der Mixtur simplex, mehr einer Bezoar-Mixtur, welche aus gleichviel Mixtur simplex und Gifft-Elexir bloß unter einander gemischt, bestehet, auch zu rechter Zeit gebraucht, sich genungsam hervor gethan hat. Man verfertiget, einen zusammenge-

setzten Weinstein-Geist, welcher **Penots**
Geist ist. Einige machen ihn ohne Ki
nemlich aus Weinstein oder Weinstein-C
und Vitriole, andere aus Weinstein u
triol-Oele, und nennen das Destillat
sirten **Weinstein-Geist**. Noch andere
Weinstein und Alaune. Wenn man
gepülverten Weinstein- und Vitriol-Oel
tiget, wird man allerhand Umstände darbe
nehmen, wovon wir mit wenigem nur
wehnen wollen, daß man nehmlich kein
stein-Oel zu sehen bekommt, ungeachtet e
darinnen ist, und hernach, daß das Ube
keinen Vitriolweinstein liefert; Anderer
de vorjetzo zu geschweigen. Im **Brand**
gischen Dispensator stehet ebenfalls ein
chen vitriolisirter Weinstein-Geist, welch
gekehrt, nehmlich **weinsteinisirter V**
Geist, *Spiritus Vitrioli tartarisatus*, ge
und aus zwey Theilen Vitriole und einem
Weinstein-Crystallen destilliret wird.
Nahmen kommet es nicht an, sie sind beyde
Wenn aber das völlige stinckende Weinstei
von der Vitriolsäure soll verborgen gehalte
den, so möchte bey der Proportion dieses
Geistes von solcher Vitriolsäure wohl nic
Gnüge seyn. Desgleichen kan der im ged
Dispensator aufgezeichnete Gichtgeist hie
rechnet werden, wofern man nicht viel r
cirten Weingeist darzu nimmt, hingegen di
tze Mixtur aus einer Retorte im offenen Fe
stilliret; Nimmt man aber viel vom Wei
darzu, und macht nur einen brennbaren abg
nen Geiste, so wird im Destillate von den wen
Ingredientien etwas vorhanden, ja am ge
Gichtgeiste nicht viel kluges seyn. Ferner wi
einigen Orten ein zusammengesetzter Wein
Geist gemacht, da nebst dem Weinsteine, alle
Höltzer, Wurtzeln und dergleichen in off
Feuer destilliret werden. Mit welchem sodan
bekannte **Weinstein Panacee** verfertiget
Es ist ein wunderlicher Mischmasch und u
deutliches Verfahren in der gantzen Composi
indessen hat das Geschmiere, wenn es nun
ist, manchmahl seinen Nutzen, wie der noch
mehr confusere Theriac, Mithridat und D
tan. Man macht auch noch andere urinöse
flüchtige Weinsteingeister. Zwar ist nur ein
tziger unter solchem Nahmen hin und wiede
bräuchlich, welcher nicht eigentlich vom gemei
festen, rohen Weinsteine, sondern von dem W
steinnagen, wie bekannt, von ausgetrockneten W
hefen gemachet wird. Man klecket die Hefe
wann Sommerszeit auf einen bretternen Bo
damit sie trocknen können, thut alsdenn die tr
nen Stücke in irrdene Retorten, destilliret sie,
verfähret in allem, als hätte man den Wein
selbst für sich; Man scheidet nach der Desti
tion das Oel davon und rectificiret den Geist,
einer gläsernen Retorte mit etwas Potasche,
er fertig. Wer aber will, kan auch auf verschi
ne andere Manier vom Weinsteine selbst ei
urinösen alkalischen Geist destilliren, und zw
entweder durch die Fäulniß, oder auch ohne
ge. Durch die Fäulniß kan man vom Weins
ne, oder auch von den getrockneten Weinhefen

en urinösen Weinsteingeist erlangen, wenn man E. den Weinstein stösset, mit übermäßig häuffi- n Wasser auflöset, und sodann an einen gelin- en warmen Ort hinstellet, bis es würcklich zu ulen und zu stincken anfänget, worauf es behö- g destilliret und rectificiret, auch ammonikalisi- t und das Urinöse wieder davon befreyet wird. der, man nimmt Weinstein und geflossenes Weinstein-Oel, oder, an statt des Oels nur Weinstein-Saltz, auch wohl nur Potasche, und achet von diesen beyden mit vielem Wasser eine r dünne Auflösung, stellet es hin zum faulen d destilliret es, so erlanget man ebenfalls der- eichen urinösen Geist. Ohne Fäulniß hat man iederum verschiedene Wege oder kleine Verän- rungen, um solchen urinösen Weinsteingeist bekommen: Wenn man nehmlich den Wein- in mit Weinstein-Saltze, oder mit Weinstein- ele, oder mit Potasche, oder mit Kalck, oder auch it proportionirten Vitriol Oele vermischet, oder it dem Todtenkopffe des Weinsteins, oder mit cinirten Weinsteine und dem Vitriol-Phle- a, oder, nach Bechers Manier, mit calcinirten Weinsteine und destillirten Eßige, oder nach Lu- dovici Angeben, mit Weinstein-Saltze und ge- lunter Alaune, oder mit dem Uberbleibsel des Eßigs und dem Weinstein-Saltze, oder aus dem Uberbleibsel des Eßigs mit Kalcke, oder aus dem Uberbleibsel des Eßigs mit Potasche, oder mit dem Weinsteingeiste und dem Weinstein-Saltze, oder n Weinsteingeiste und ungelöschtem Kalcke, o- nach Charas Manier mit Weinstein-Saltze u dem stinckenden Weinstein-Oele, worzu aber einige Monate Zeit gehören, oder aus angefeuch- ter und ebenfalls gefaulter Schwefel-Leber, o- nach Vigans Art, da es aber eine Gat- tung vom Salmiac wird, oder, nach Starckeys Manier, von Oelen, so zu einer Seiffe gemacht den, oder endlich, nach Langelotts An- weisungen. Allein da alle diese Präparate mehr zu Curiosität und in die physicalische Chymie, als aber zu unserer ietzigen Abhandlung gehören, so wollen wir uns darbey auch nicht weiter auf- halten, sondern dagegen nunmehro nach belieb- ter Ordnung das fixe Weinstein-Saltz zur Hand nehmen. Solches wird, wie bewust, insgemein aus dem Todtenkopffe oder dem kohlhafften Uber- bleibsel, wenn der Weinsteingeist ist destilliret worden, und welches wir oben so lange haben liegen lassen, verfertiget. Ob nun gleich alle fixalkalische Saltze im Grunde einerley seyn, so können doch durch diesen und jenen kleinen Ne- ben-Umstand oder veränderte Handthierung, auch Zuthand, in etwas wenigem verschiedene Sal- tze erkünstelt werden. Wenn man demnach sol- chen schwartzen Todtenkopff mit kaltem Wasser auslauget, so bekommt man schon ein etwas an- ders fixes Saltz, als wenn man es mit heissem Wasser auskochet; Man bekommt wiederum ein verändertes Saltz, wenn man den Todtenkopff vorher erst noch einmahl calciniret, und dann wiederum, wenn man dieses calcinirte Saltz mit kaltem oder mit siedendem Wasser auslauget; Fer- ner wenn man es einkochet, zerschmeltzen lässet, und das Zerschmeltzte wieder einkochet, als wenn man das Eingekochte noch einmahl calciniret und wieder verrauchen lässet, nachdem es vorher auf- gelöset worden: Und solches geschiehet nach ver- schiedenen andern veränderten Handthierungen mehr. Gemeiniglich kocht man den Todtenkopff so lange mit Wasser aus, bis es nicht mehr laugen- hafftig schmecket, denn seiget man die Lauge durch, und kochet sie ein, so hat man das Weinstein- Saltz fertig. Es kan aber nicht schaden, wenn man den Todtenkopff vorher erst noch weiter calci- niret, indem nach der Destillation öffters noch viel kohlenhafftes, und nicht genungsam eingeäscher- ter Weinstein zu finden. Stellet man das ferti- ge Saltz auf gläsernen Tafeln, oder in einem zuge- spitzten Beutel, an einen schattichten Ort hin zum schmeltzen, so zerfliesset es von der angezogenen Feuchtigkeit aus der Lufft, und dann wird dieses alkalisch-saltzigte Naß, von Alters her *Oleum Tartari per deliquium*, geschmoltzenes Wein- stein-Oel, geheissen, welches aber keinesweges ein Oel, sondern ein Naß, oder vielmehr, ein blos auf- gelöstes Weinstein-Saltz ist. Nächst diesem ge- meinen Weinstein-Saltze, macht man auch noch verschiedene mit Zusatz von andern Sachen. Wenn Salpeter mit Weinsteine versetzet, und dieses ge- stossene Mengsel verpuffet wird, so erlanget man den sogenannten schwartzen Fluß, und, nach verüb- ter Auslaugung und Eintrocknung, das ge- schwinde Weinstein-Saltz, *Sal Tartari ex- temporaneum*, wovon wir in obgedachtem Arti- ckel, von den fixalkalinischen Saltzen, weit- läufftig gehandelt haben. Wenn ungelöschter Kalck mit Weinstein versetzet und genungsam cal- ciniret, oder auch nur das Weinstein-Saltz mit Kalck und Wasser zusammen gekocht, durchgesei- get und eingekocht wird, so bekommt man das or- dentliche etzende alkalische Saltz, oder das etzende Weinstein-Saltz. In Engelland schmeltzet man es im Schmeltztiegel, und giesset es sodann in For- men, wie Tobackspfeiffen-Stückgen, da es von den Wund-Aertzten, als ein Etzstein, und zwar in einigen Fällen lieber als das Etzsilber, gebrau- chet wird. Ein noch anderes etzendes Weinstein- Saltz wird gemacht, wenn gestossener Weinstein mit eisenhafften Spießglaskönige im Tiegel eine Zeitlang cementiret wird, welches eine Gattung Pyrophori ist, dieweil es sich gar leichte an der feuchten Lufft entzündet, wenigstens sich gewaltig erhitzet. Da wir nun den Weinsteingeist, das Weinstein-Saltz, das geschmoltzene Weinstein- Oel und die Weinstein Crystallen, mithin die vor- nehmsten Präparate des Weinsteins abgehandelt haben, so wollen wir noch weiter untersuchen und sehen, was mit diesen Dingen, ferner auch mit dem rohen Weinsteine selbst, in der Apothecker-Chy- mie verfertiget wird: Vom Weinsteingeiste ha- ben wir es beyläuffig schon erwehnet, weswegen hauptsächlich nur das Weinstein-Saltz oder des- sen Auflösung, der rohe Weinstein oder dessen Crystallen annoch werden zu betrachten seyn. Das fixe Weinstein-Saltz kommt hauptsächlich in viererley Absichten zu den gebräuchlichen Prä- paraten, entweder fixe Mittelsaltze damit zu machen, oder Auflösungen damit nieder zu schlagen und Magisteria dadurch zu machen, oder selbst Auflö- sungen damit zu verfertigen, oder auch hartzichte und ölichte Sachen dadurch desto besser ausziehen zu

zu können. In solcher Ordnung wollen wir denn die hierzu sich reimenden Weinstein-Präparate vornehmen und durchgehen. Alle fixe Mittelsaltze, so in der Welt sind, oder gemacht werden können, mögen an der einen Helffte zu ihrem Bestandtheile, mit dem Weinstein-Saltze versehen seyn, ungeachtet wir hiermit gar nicht wollen verstanden haben, als müste zu allen fixen Mittelsaltzen das Weinstein-Saltz allerdings kommen; Zur Noth darff das Weinstein-Saltz zu keinem eintzigen Mittelsaltze kommen, ja wir können heutzutage das das gantze Weinstein-Saltz in der Chymie entbehren, wenn wir sonsten nur saubere gereinigte Potasche haben; Dieses aber bey Seite gesetzet, so gehet unsere ietzige Meynung nur dahin, wie und worzu das Weinstein-Saltz zu gebrauchen stehet, zumahl, da in vorigen Zeiten gar nichts mit Potasche ist gemacht, sondern zu allen Dingen, darzu ein rein fixalkalisches Saltz hat kommen sollen, eintzig und allein Weinstein-Saltz ist genommen worden, auch an vielen Orten, bis auf den heutigen Tag, allwo nehmlich noch die Einfalt und Unwissenheit in der Chymie grassiret, lauter Weinstein-Saltz gebraucht wird. Man kan demnach mit dem Weinstein-Saltze den sogenannten Vitriolweinstein, und solchen wiederum auf gar sehr vielerley Art, im trockenen und feuchten Wege verfertigen; Ferner das Polychrestsaltz, das Doppelarcan, oder den Vitriol-Salpeter, den salpetrichten Weinstein, oder den wieder hergestellten Salpeter, das Digestiv- oder Kindersaltz, oder das wieder hergestellte Küchensaltz, den weinsteinisirten Weinstein, das Weinstein-Arcan, oder die blättrichte Weinstein-Erde, und von diesen Dingen wiederum allerhand Neben-Präparate. Wir wollen nur die nöthigsten vornehmen, und diejenigen, so ohne Weinstein-Saltz weit bequemer und wohlfeiler können zugerichtet werden, übergehen, indessen in solcher Absicht davon etwas erwehnet haben, daß das Weinstein-Saltz doch auch darzu kan gebrauchet werden, zumahl, da wir vorhin gesaget, daß es zu allen in der Welt befindlichen fixen Mittelsaltzen eine Helffte oder den alkalischen Theil ausmachen könte. Auf wie vielerley Art der Vitriolweinstein zu machen, ist schon anderwerts gesaget worden, dahero wir ihn alhier nebst andern vorüber gehen. Den weinsteinisirten Weinstein verfertiget man, wenn entweder in die warme Auflösung des Weinsteinsaltzes gestossener Weinstein, oder Weinstein-Cremor nach und nach hinein gestreuet, stets gerühret und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der eingestreuete Weinstein nicht nur gantz aufgelöset, sondern eines mit dem andern völlig gesättiget worden, und die Aufwallung zu Ende ist; Die beste Manier, den weinsteinisirten Weinstein zu verfertigen, bestehet hierinne: Man zerlässet in genung heissem Wasser so viel Weinstein-Crystallen, als man will, nach der vorgenommenen Proportion derjenigen Menge, die man zu verfertigen gedencket, und giesset hierein nach und nach aufgelöstes Weinsteinsaltz, bis es völlig gesättiget ist. Diese eintzige Vermischung ist hinlänglich genung, einem zu überführen, daß im Weinstein ein saueres Saltz ist, gestalt zuletzt, wenn eines mit dem andern völlig gesättiget ist, eine ziemliche Aufbrudelung erfolget, so daß, wenn nicht ein genungsame geraum[...] Gefäß dazu genommen worden, das Meng[...] leichtlich überzulauffen beginnet, welche [...] grosse Aufwallung gewiß nicht geschehen [...] wenn kein saures Saltz mit im Spiele wär[...] Einige seigen die vermischte und gesättigte Au[...] durch, verrauchen sie zum theil, stellen sie [...] Anschiessen, und machen also, ihrer Meynung [...] weinsteinisirte Weinstein-Crystallen; welc[...] aber nicht wohl gethan ist, massen die ange[...] nen Crystallen durchaus kein weinstein[...] Weinstein oder Crystallisches Mittelsaltz, [...] gemeiniglich ein reiner, vom neuen sich ausg[...] dener, völlig gereinigter oder crystallisirter [...] stein ist: weswegen man weit besser verfähret, [...] alles zusammen gelinde verrauchet und unt[...] ständigem Umrühren, gäntzlich bis zur Tr[...] eingekocht wird. Dieses Mittelsaltz wird [...] nigen auch *Tartarus solubilis* und in Franc[...] *Sal vegetabile* geheissen; weil aber unter dem [...] men Tartarus solubilis auch noch ein gantz [...] Präparat, wovon wir bald Erwehnung [...] werden, verstanden wird, so ist es besser, man [...] es *Tartarum tartarisatum*. Einige zer[...] Spießglasschlacken, vermischen die Auflösun[...] aufgelöstem Weinsteine, seigen es durch, und [...] es bis zur Trockene einkochen, denn nennen [...] Präparat einen spießglasichten weinstein[...] ten Weinstein, *Tartarum tartarisatum* [...] *moniatum*. Und so handthieren andere den [...] tallensaffran, an statt mit blossen Weinstein-[...] mor mit weinsteinisirtem Weinsteine, und [...] alsdenn das Product *Tartarum tartari[...] emeticum*. Im Brandenburgischen Di[...] sator stehet auch ein *Tartarus tartarisatu[...] quidus citratus*, da man die Auflösung des [...] steinisirten Weinsteins mit frischen Zitronen [...] len, und zwar nur ein wenig aufgiessen, [...] ber noch etwas von der Zitronenschalen-E[...] damit es nicht schimmele hinzugiessen soll; [...] aber keine ordentliche Arbeit, vermöge der [...] schrifft, und halten sich freylich dergleichen [...] te nicht lange, dahero es besser ist, man mach[...] nen ordentlichen trockenen weinsteinisirten [...] stein, und tröpffle lieber bey dem Receptire[...] was vom wesentlichen Zitronen-Oel hinzu, [...] es ja nach Zitronen riechen und schmecken [...] wenigstens ists nicht rathsam, daß die Apoth[...] solche Präparata in flüßiger Gestalt auf den [...] rath fertig halten. Wer endlich alle übrige[...] Mittelsaltze mit dem Weinsteinsaltze machen [...] te, der könte es aus Curiosität auch thun, [...] also das Polychrestsaltz, Doppel-Arcan un[...] andere in seiner behörigen Ordnung damit ve[...] tigen. Gleichwie solche Saltze aber auf a[...] Art, die an ihrem Orte auch vorgekommen, [...] bequemer und wohlfeiler zu verfertigen stehen; [...] wollen wir uns vorjetzo hierbey nicht länger [...] halten. Im gedachten Dispensator kömmt [...] der weinsteinisirte Weinstein zum laxirenden [...] tracte und dem Hypochondrie-Pulver. Zwel[...] hat einen Weinstein-Balsam aufgezeichnet, [...] der weinsteinisirte Weinstein mit Brannte[...] und Eßige ausgezogen und alsdenn zur Honig[...] verrauchet werden soll. Nach unserer Eintheil[...] kommt zum andern das Weinsteinsaltz zu ver[...] de[...]

[...]enen Sachen, in der Absicht, die Auflösungen da[...]it niederzuschlagen, da es denn gemeiniglich ent[...]weder vorher in destillirten gemeinen Wasser auf[...]elöset, oder aber für sich an der Lufft ist zerlassen [u]nd zum geschmoltzenen Oele gemacht worden. [M]an macht Präcipitate u. Magisteria im Mineral[...]eiche, wenn z. E. aufgelöster Sublimat, Spieß[gl]as-Butter, aufgelöster Wißmuth, oder wie es [...]r Nahmen haben mag, mit dem Weinstein-Oe[le] niedergeschlagen wird. Im Brandenburgi[sc]hen Dispensator finden wir unter andern ei[ne]n damit zu verfertigenden Kupffersaffran: Man [ni]mmt Kupffervitriol, den Cyprischen Vitriol, [...] lässet ihn in genungsam Wasser, und seiget die [A]uflösung durch, giesset sie in ein Zuckerglas und [...] zu die reine Auflösung des Weinsteinsaltzes, so [...]delt es auf, wird trübe und fället zu Boden; [W]enn es nun vom niederschlagenden Wasser [ni]chts mehr annehmen will, so giesset man noch [...]en guten Theil rein Wasser hinzu, rühret es um [un]d lässet es stille stehen, so setzet sich der darnieder[ge]schlagene Saffran zu Boden: Das darüber ste[he]nde Naß wird gemächlich abgegossen, und als[...]n das am Boden liegende wieder mit reinem [W]asser übergossen, das Glas mit Wasser ange[fü]llt, nachdem der Saffran umgerühret, vorm [St]aube zugedrehet und hingestellet; Wenn sich d[as] Niedergeschlagene vollkommen gesetzet, wird e[s w]ieder mit frischen Wasser versehen, und mit [di]esem Absüssen so lange angehalten, bis alles [Sa]ltz heraus ist, da man denn zuletzt den Saff[ra]n mit wenigem Wasser vom Boden loßschwen[ck]et, in ein Filtrum giesset und endlich von der an[h]angenden Feuchtigkeit gäntzlich trocknet. Es wird a[uc]h das Platzgold damit nieder geschlagen. Auch kö[n]nen die Auflösungen der der Theile von den T[hi]eren, so mit einer oder der andern Säure sind ge[m]acht worden, mit dem Weinstein-Oele nieder[ge]schlagen, und also auch das Hirschhorn-Men[sc]henschädel- und dergleichen Magisterium verfer[ti]get werden. Ferner gehöret hieher das Coral[...]len- Krebsstein- Perlenmutter- Perlen- Bärsch[...]stein- und dergleichen Magisterium, mit einem [W]orte: alle diejenigen Dinge, so mit einer Säure en[tw]eder aufgelöset oder beschwängert, und her[na]ch mit dem geschmoltzenen Weinstein-Oele o[...]der dem aufgelösten Weinsteinsaltze niedergeschla[...]gen werden können, da denn das Verfahren mit de[m] Niederschlagen, Durchseigen, Trocknen, und in allen andern Umständen immer einerley oder eb[en] dasselbe ist, als wir vorher vom Kupffersaffran er[w]ehnet haben, weswegen wir uns hierbey nicht lä[ng]er verweilen wollen. Von den übrigen Prä[pa]raten, worzu gemeines Weinsteinsaltz kommt, fi[nd]et man anderwärts hinlängliche Nachricht. [Wi]r wollen nur noch besehen, worzu der rohe [We]instein oder die Weinstein-Crystallen, ausser de[m], was wir allbereits gemeldet, kommen. Nach[...]de[m] aber die meisten Präparate in ihren besondern [Ar]tickeln vorkommen, so finden wir eben nicht [n]ö[th]sam, daß wir uns bey dieser Gelegenheit dar[...]be[y] groß verweilen, sondern wir werden es grö[...]st[en]theils nur beyläufig erwehnen, damit man doch [...]se[he]n möge, wie dieses Subject zu so vielerley Din[...]g[en] genutzet wird. Roher Weinstein kommt un[...]te[r] andern zur Verfertigung des Spießglas-Königs zur weinsteinisirten Spießglas-Tinctur, und zu einigen Spießglas-Präparaten mehr; Er kommt ferner, wie auch die Weinstein-Crystallen, zu verschiedener Apothecker-Artzeneyen, zu Pillen, Pulvern, Species, Salben u. dgl. Der gestählte Weinstein wird nach mehr erwehntem Dispensator gemacht, wenn zwey Untzen Weinstein-Cremor, mit zwey Scrupel Eisenvitriol, und eben so viel gepülverten rothen Sandel unter einander gerieben werden, denn solches Mengsel mit $1\frac{1}{2}$ Quentgen Vitriolgeiste angefeuchtet, an einem warmen Orte wieder ausgetrocknet und nochmahls verrieben worden; Andere nehmen einen Theil Eisenvitriol und drey Theile Weinstein-Cremor, kochen es mit genung Wasser, seigen es durch und verdicken es zum gestählten Weinsteine. Man kan aber dergleichen Weinstein auch ohne Eisenvitriol machen, da man nehmlich Eisenfeilig und Weinstein-Crystallen oder gestossenen rohen Weinstein nimmt, und solches zusammen mit hinlänglichem Wasser eine Zeitlang kochet, alsdenn das Decoct durchseiget und es endlich zur Trockene verrauchen lässet. Vom Bley und dessen Abkömmlingen, oder von der Mennige, und Glette, kan man auch mit Weinsteine und Wasser, durch starckes Kochen, ein solch aufgelöstes Inspissat oder Bleyweinstein verfertigen, welches eine Art von Bleyzucker ist, indessen aber doch gar nicht süsse schmecket; dem ungeachtet gehet eine ziemliche Menge Bley in diese Auflösung, welches man sowohl durch die Niederschlagung mit aufgelösten Küchensaltze, als auch in der blossen Reduction zur Gnüge sehen kan. Einige nehmen den Tartarum solubilem, handthieren hiermit den Metallensaffran, als wie mit dem Weinstein-Cremor, und verfertigen also einen Tartarum emeticum solubilem. Und dieses möchten ohngefehr die nöthigsten und vornehmsten Präparate vom oder mit dem Weinsteine seyn, obwohl noch hundert- und mehrerley angeführet werden könten, worzu der Weinstein auf allerhand Art genommen wird. Es ist nachdencklich, daß der Weinstein vom ungelöschten Kalcke, so wohl vom ordentlichen Kalcke, als auch von calcinirter Kreide, oder gebrannten Muschel- und Austerschalen, auch nur in flüssiger Gestalt, wenn man nehmlich beydes mit Wasser kochet, gröstentheils zur Alkalisirung geneigt, gleichwohl aber, ohne würckliche Calcinirung, oder ohne, daß man es nicht trocken im Feuer handthieret, doch niemahls zum vollkommenen alkalischen Saltze wird. Kunckel hat einen Theil Weinstein und zwey Theile Kalck genommen, solches mit genungsamen Wasser gekochet, und hiervon eine Gattung von Alkali erhalten; Er meynet zwar, als wäre es ein recht völliges Alkali, und wäre auch alles Oel oder der gantze Weinstein zerstöhret; Allein, die Erfahrung zeiget es nicht, und hat er sich hierinne geirret. Das Product hat wohl einige alkalische Eigenschafften, aber bey weitem noch nicht alles; Man wird auch des stinckenden Weinstein-Oels und noch andere Verhältnisse des rohen Weinsteins darinne gewahr, wenn man dieses vermeynte alkalische Saltz ins Feuer bringet, selbst das Kalckwasser zeiget schon etwas von dergleichen Würckung, denn wenn man Weinstein-Crystallen auflöset, und sol-

solche Auflösung mit einer proportionirten Menge Kalckwasser gähling vermischet, so erhält man gleich etwas Alkalisches, wobey aber ebenfalls noch von dem rohen Weinsteine einiges Wesen vorhanden, und eben das zu betrachten ist, was wir vorher gesagt haben. Schlüßlich ist auch dieses nachdencklich, wenn man vier Theile gepülverten Weinstein mit drey Theilen gepülverten Kalcke vermischet, und beydes zusammen im Schmeltz-Tiegel wohl calciniret, daß das Product, wenn es nehmlich aus dem Feuer kommt, weder Geruch noch Geschmack hat, auch darzu im Wasser sich gar nicht will auflösen lassen, sondern es lässet sich anfänglich an, als wäre es eine gantz ungeschmackte blosse steinigte Erde; Nachdem man es aber ein wenig mit Wasser digeriret, so fänget es an, sich gewaltig zu erhitzen, und bekommt man hierauf ein überaus starckes etzendes alkalisches Saltz. Anderer curiösen und hieher nicht gehörigen Arbeiten nicht zu gedencken.

Weinstein, Schloß, siehe **Winstein**.

Weinstein (aufgelöster), siehe *Tartarus solubilis*, im XLII Bande, p. 91 u. f.

Weinstein (Brech-) siehe *Tartarus Emeticus*, im XLII Bande, p. 88.

Weinstein (flüßiger weinsteinisirter und zitronisirter), *Tartarus Tartarisatus Liquidus Citratus*. Nehmet drey Theile weissen und wohlgereinigten Weinstein, und zwey Theile Weinsteinsaltz, zerlasset es in klarem Wasser, und kochet es über gelinden Feuer, doch daß es nicht aufbrudele, bis es ein wenig eingekochet, und doch flüßig bleibet. Hernach giesset dieses Naß auf frisch-geschnittene Zitronen- oder Pomerantzenschalen, damit es deren Krafft an sich ziehen möge, daß es aber nicht schimmle, giesset man ein wenig Zitronen- oder Pomerantzenschalen-Essentz dazu.

Weinstein (gereinigter und crystallisirter), *Tartarus Depuratus & Crystallisatus*. Nehmet gnung oder so viel beliebig rohen Weinstein, pülvert ihn nur gröblich, und waschet ihn mit kaltem Wasser ab, das trübe giesset herunter, und, nachdem es sich nur ein wenig wieder gesetzet, so giesset wiederum frisches darauf, und wiederhohlet diese Arbeit so offte, bis der meiste Unflath abgespühlet, und das darauf gegossene Wasser helle und klar bleibet. Soll er noch reiner werden, so thut diesen also gewaschenen Weinstein in eine, nach der Menge des Weinsteins ziemlich grosse Blase, giesset gnung Wasser dazu, und kochet eine Stunde lang sehr starck, zuletzt thut dazu etliche Eyweisse, die in schlechtem Wasser geklopfet worden, damit sie die übrige und durch die Auflösung geschiedene Unreinigkeit an sich nehmen mögen. Darauf seiget das Decoct warm durch einen Hippocrassack, und, wenn etwas vom Weinsteine noch nicht aufgelöset ist, so wiederhohlet das Kochen, bis aller genommene Weinstein sich völlig aufgelöset hat, den man hernach auch wie den ersten durchseiget. Darauf giesset alle Durchseigungen zusammen, und setzet sie an einen kalten Ort, so wird sich, wenn das Wasser kalt worden, der Weinstein theils an die Seitentheile des Gefässes anhängen, theils auf den Boden setzen, und noch mit vielen Unreinigkeit vermischet seyn, die man aber mit offte aufgegossenem Wasser abspühlen kan. Der durch eine [illegible] Auflösung gereinigte Weinstein, wird zwar nicht gäntzlich zu Crystallen anschiessen, doch ist er besser, als derjenige, welcher öffterer aufgelöset, und wieder in die Kälte zum Gerinnen hingesetzet worden: denn viele von den flüchtigen Theilgen verfliegen unter dem Kochen, und der Cremor verliehret viel von seiner Säuere.

Weinstein (gestählter), Brandenburgischer, *Tartarus Chalybeatus*, Brandenb. Nehmet vier Untzen Weinstein-Crystallen, zerlasset sie in warmen Wasser, und thut zu der Auflösung ein halb Quentgen Stahl-Vitriol; digeriret es in starcker Wärme, seiget es nach [illegible] durch, und lasset es abrauchen, so werdet ihr auf dem Boden die gestählten Weinstein-Crystallen finden.

Weinstein (gestählter), Ettmüllers, *Tartarus Chalybeatus*, Ettmülleri. Nehmet zwey Theile wesentl. Saltz oder der blättrichten Weinstein Erde, und einen Theil wohl zugerichteten Stahl-Vitriol; reibet beydes unter einander in einem steinernen Mörsel und lasset es schmeltzen, denn reibet es über gelindem Feuer zu einem rothen Pulver, welches, nachdem es wieder getrocknet und nochmahls gepülvert worden [illegible] chergestalt zu einem dunckel-rothen Pulver wird, das man in langwierigen Kranckheiten von 15 Gran, bis zu einem Scrupel gebrauchen kan. Dieses ist Zwelffers trockene Stahl-Tinctur. Oder: Nehmet zwey Theile Weinstein-Cremor und einen Theil Stahl-Vitriol. Zu der warmen Auflösung des Stahl-Vitriols thut den Weinstein-Cremor, denn lasset es über gelindem Feuer mit einander auffieden; und hernach alles Auflösende an einem kalten Orte wieder gerinnen, oder auch einkochen, daß es harte werde. Die Dose ist ein Scrupel bis ein halbes Quentgen.

Weinstein, (goldischer **Vitriol**-), siehe unter dem Artickel; **Vitriol**, im XLIX Band p. 147.

Weinstein (laxirender **Vitriol**-) Zwelffers, siehe **Vitriol-Weinstein**, (laxirender) Zwelffers, im XLIX Bande, p. 353.

Weinstein (ordentlicher oder gemeiner **Vitriol**-) siehe **Vitriolweinstein**, (ordentlicher oder gemeiner), im XLIX Bande p. 354.

Weinstein (rother), siehe **Weinstein**.

Weinstein (salpetrisirter) ist das *Nitrum Regeneratum*, davon im XXIV Bande, p. 1029.

Weinstein (silberhaffter **Vitriol**-), siehe unter dem Artickel: **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 147.

Weinstein (spießglasichter **Vitriol**-) siehe unter dem Artickel: **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 147.

Weinstein (spießglasichter **Vitriol**-), Zwelfers, siehe Spießglasichter Vitriolweinstein, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1745.

Weinstein (**Vitriol**-) Agricolä, siehe

[Vit]riolweinstein, Agricolä, im XLIX Bande, p. 336.

Weinstein, (Vitriol-) Lemery, siehe Vitriolweinstein Lemery, im XLIX Bande, p. 339.

Weinstein, (Vitriol-) Popps, siehe Vitriolweinstein, Popps, im XLIX Bande, p. 347.

Weinstein, (Vitriol-) Tackens, siehe Vitriolweinstein, (oder Weinstein-Magisterium) Tackens, im XLIX Bande, p. 353.

Weinstein, (Vitriol) mit Bingelkraut-Saffte, Zwelfers, siehe Vitriolweinstein mit Bingelkraut-Saffte, Zwelfers, im XLIX Bande, p. 354.

Weinstein, weinsteinisirter), siehe *Tartarus Solubilis*, Lemery, im XLII Bande, p. 92.

Weinstein, (weinsteinisirter oder wiederhergestellter) Brandenburgischer, siehe Weinsteinisirter (oder wiederhergestellter) Weinstein, Brandenburgischer.

Weinstein, (weisser) siehe Weinstein.

Weinstein, wiedergebohrner) ist die *Terra foliata Tartari*, davon zu sehen, *Magisterium Tartari*, im XIX Bande, p. 354.

Weinstein-Arcan, *Arcanum Tartari*, wie [sol]ches Agricola im dritten Theile seiner Anmer[ku]ngen über Popps Chymische Artzeneyen, p. [..]1 u. f. zu verfertigen lehret. Nehmet des [rei]nsten und reinesten Weinstein-Saltzes ein [Pfu]nd, giesset guten destillirten Weineßig dar[a]uf, daß er vier queerfinger darauf zu stehen [ko]mme, und ziehet durch den Helm denselben da[von], giesset hernach wieder so viel darauf, und [de]stilliret ihn auch herüber, so wird der Eßig sei[ne] Schärffe verliehren, und nur wie ein unge[sch]macktes Phlegma herüber steigen. Diese Ar[bei]t mit dem Aufgiessen und Abdestilliren muß so [o]fft wiederhohlet werden, bis das Weinstein-[Sa]ltz keine Geister von Eßige mehr annehmen [ka]nn, sondern so scharff wieder herüber steiget, [a]ls er darüber gegossen worden, so bleibet auf dem [Bo]den des Glases ein dicker Safft liegen. Die[sen] nehmet und knetet ihn mit Töpfferthone wohl [un]ter einander, machet Kugeln daraus, und las[set] sie an der Lufft fein trocken werden; thut sie denn [in] eine Retorte, mauret dieselbe in einen Ofen, [un]d lutiret eine ziemlich grosse Vorlage davor. [Fa]nget an zu destilliren, als woltet ihr ei[nen] Vitriolgeist destilliren, so wird ein scharffer, [ab]er sehr wohl riechender Geist herüber steigen, [so] wie Molcken, und an den Seiten der Vor[la]ge wird es sich allenthalben anlegen, wie ein flüchtiges Hirschhorn-Saltz. Lasset ihn also 24 [St]unden stehen, so zerschmeltzet er in ein schön [gel]bes durchsichtiges Oel; alsdenn nehmet die [Vo]rlage ab, thut das Oel heraus, und giesset [zu]m mahl so viel Branntewein darüber, und ei[ne]n halben Theil des besten Vitriolöls; doch muß es [fe]in sittsam unter einander gemischet werden. [S]etzet es wohl verschlossen in ein Dunstbad, und lasset es sechs Wochen faulen, so wird es lieblich, [u]nd ist eine herrliche und köstliche Artzney in vie[l]en Kranckheiten zu gebrauchen. Wer da [w]il, der kan es noch einmahl durch eine Retorte herüber treiben. Es ist nicht zu sagen, welche gewaltige Magenstärckung es ist, so man 12 Tropffen davon im ersten Löffel Suppe zu sich nimmt, der Magen sey verschleimt, wie er wolle, so zertheilet es den Schleim, und führet ihn ohne alle andere Artzney aus, und solten sich alle diejenigen dessen befleißigen, welche stets Magenbeschwerungen haben, und denen vor der Speise eckelt, damit sie täglich davon nehmen könnten, sie würden vor vielen grossen Kranckheiten, die von einem bösen, verschleimten und schwachen Magen verursachet worden, gesichert seyn können, sonderlich diejenigen, welche ohnedem nicht viel Artzneyen vertragen mögen; denn es stärcket den Magen, und schadet der Leber nicht allein nichts, sondern öffnet auch derselben Verstopffung, und benimmt das schmertzhaffte Stechen. Die Magenfieber nimmt es von Grunde hinweg, so man zuvor nur eine gelinde Purgantz gebrauchet, sonderlich da den Patienten nicht recht frieret, aber auch nicht recht heiß ist. Diese Fieber halten gemeiniglich lange an, und sind schwer zu heben, wegen des zähen faulen Schleimes, der sich in den Magen so sehr anleget; denn davon muß er sich abledigen, und endlich hinweg gehen. Dieser Schleim erreget auch zum öfftern stetiges Kopffweh, und, wenn man gleich viel darwider gebrauchet, will es doch nichts helffen, und zwar darum: weil ein solcher Tartar im Magen lieget, und die faulen Dünste über sich treibet, der aber durch dieses Arcan zertheilet werden muß. Wider den Lenden- und Nierenstein ist nichts herrlichers, als dieses Mittel, sonderlich denen, welche, wegen mancherley zuschlagende Zufälle, keine treibende Artzneyen brauchen dürffen. In hitzigen Pestfiebern ist es ein gewaltig treibendes Medicament: massen es den Schweiß mit Gewalt treibet, so man dessen einen halben, oder nach Gelegenheit einen gantzen Scrupel, entweder in einem Theriackwasser oder Eßige eingiebet: denn es widerstehet dem Giffte gewaltig, und vollbringet seine Würckung schneller, denn der Weinstein-Geist, welcher doch in diesen Fiebern mit Nutzen zu gebrauchen. Man mischet auch wohl einen oder drey Tropffen von der Saffran-Essentz oder Tinctur darunter, damit das Hertze von den gifftigen Dämpffen nicht überwältiget werde, wie an unterschiedlichen Personen zur Zeit der Pest beobachtet worden, und es niemahls ohne Nutzen abgegangen; sonderlich ist es eine feine Artzney für die Kinder, die in weniger Menge, und wegen ihres lieblichen Geruchs und Geschmacks, mit Lust zu nehmen. Wider das anfahende oder nicht gar alte Podagra brauchet man es mit grossem Nutzen: weil es die gesaltzenen tartarischen Feuchtigkeiten im gantzen Leibe gewaltig zertheilet, wenn man alle Tage 15 Tropffen in einem Erdpinwasser einnimmt: denn es hat die Art, daß es, wegen einiger Gleichheit den Tartar, er liege, wo er wolle, in allen Gliedern suchet und angreiffet: und solches kan man gar eigentlich fühlen und spüren, daß es an dem Orte, da er lieget, im Anfange einen kleinen Schmertz machet. Wenn man dieses spüret, muß man mit dem Weinstein-Arcane an demselbigen Gliede helffen und äusserlich schmieren: denn es dringet

alsobald durch und gehet ein. So auch sonst podagrische Schmertzen vorhanden sind, thut man von diesem Arcane ein wenig in warmen Urin, und schläget es über die Schmertzen, so vergehen sie in kurtzer Zeit, darüber sich zu verwundern. Wer hohle faule Zähne und grosse Wehtagen daran hat, der lasse ihm dieses Arcan angerathen seyn, nehme dessen einen Scrupel unter einen Löffel voll warmen Eßig, und halte es auf die hohlen Zähne, er wird Wunder sehen, wie es die Schmertzen so geschwinde stillen, und den Schleim, wie auch die Würmer herausziehen wird. Welche die gelbe Sucht haben, die sollen von diesem Arcane offt gebrauchen, sie werden sehen, wie gewaltige Hülffe es darwider leistet. Man thut ein wenig Saffran-Essentz dazu, nimmt es in einem Träncklein Erdbeerwasser ein, und schwitzet ein wenig darauf. Die Kranckheit vergehet, wenn man es vier- oder fünff mahl gebrauchet. **Jungken** macht in seinen Noten, p. 136 folgende Anmerckung über dieses Weinstein-Arcan, und schreibet davon also: Wenn man selbiges recht beym Lichte besehe, so komme aus dieser Arbeit eine sauere Medicin. Heutzutage werde das Weinstein-Arcan auf eine gantz andere Art gemacht, und es komme kein Vitriol-Geist darzu; doch habe man auch verschiedene Manieren, selbiges zu verfertigen: Einer mache es, wie auch Agricola im Anfang thue, mit offtmahligen Aufgiessen und Abziehen des destillirten Eßiges; Ein anderer nehme wenigere Zeit dazu, und was jener mit langer Mühe und Zeit mache, thue dieser in kurtzem. Denn, was sey es nöthig, daß man durch so offt wiederhohltes Übergiessen des Eßigs, und nach diesem des Branteweins so viel Mühe und Zeit verliehre. Es sey ja die Meynung nichts anders, als das Weinstein-Saltz durch eine Säuere wiederum zu beschwängern. Dieses könne man ja mit einer Arbeit thun, wenn man nehmlich dem Weinstein-Saltze auf einmahl so viel Eßig zusetzte, als es zu seiner völligen Säuere nöthig habe. D. **Daniel Ludovici** wolle in seiner Pharmacia moderno seculo applicanda, man solle zu einem Theile Weinstein-Saltz, zwantzig Theile Eßig, oder wann dieser starck, zehen Theile, oder wohl noch weniger zusetzen, und davon abziehen, oder einkochen, so weit man könne; alsdenn über das zurückgebliebene Magma nur einmahl einen Brantewein abziehen, so werde man in kurtzer Zeit haben und erlangen, was andere mit vieler Mühe und Zeit suchten. Und diese Manier halte **Jungken** auch für die beste; denn wenn man das Weinstein-Arcan auf diese Art, ohne Zusatz einiges Vitriol-Geistes gemacht, so komme es einem flüchtigen Weinstein-Saltze nicht ungleich, und verrichte alsdenn in allen tartarischen Kranckheiten das Seinige mit Lob; wie solches D. **Hofmann** in seinem Clave Schrœder. Cap. de Tartaro, rühme, absonderlich, wenn es mit einem flüchtigen Saltze, als dem flüchtigen Hirschhorn- Urin- Nattern- und dergleichen Saltze vermischet werde. Oder, weil es in der Lufft leicht fliesse, könne es mit trefflichen Nutzen dem Polychrest-Elixir, oder einem flüchtigen Oelel-Saltze beygesetzet werden, so möge es denn zu allerhand Beschwerungen dienen, als im Nierenweh, Gichtsch[illegible]ten, der Hypochondrie und dergleichen. I[illegible] kenn pflege eine solche Essentz, oder flüchtiges [illegible] saltz davon zu machen, und nehme:

Arcani Tartari,
Salis Urinæ volatilis, aa. ℥ij.
Flor. Salis armoniac. cum Tartaro ℥j.
Balsami Jungkenii antimonial. ℥ß.

Dieses reibe er in einem agatenen Mörser [illegible] unter einander, und nachdem er es in ein [illegible] bequemes Glas gethan, schütte er seine Ag[illegible] und Bibergeil-Tinctur darüber, von eine[illegible] viel, als von der andern, und lasse alles bey [illegible] ander stehen, so habe er eine Artzney, welc[illegible] oben angezogenen Fällen und in Mutterbeschwerungen das Ihrige nach Verlangen verrichte. Er gebe 20. 30. bis 40 Tropffen in jedem [illegible] cul. Wenn er es mit dem Polychrest-E[illegible] vermische, so gebrauche er es bey Oeffnung [illegible] verstopfften Monatsreinigung; und wo er es [illegible] Würckung noch kräfftiger haben wolle, so se[illegible] den urinösen Salmiack-Geist bey, so thue es [illegible] jederzeit erwünschten Nutzen. Agricola m[illegible] grossen Ruhm von seinem Weinstein-Arcan in den Magenfiebern, dem Lendenstein, Pod[illegible] und in der Gelbsucht. Ob aber dieses sein [illegible] Arcan in Magenfiebern den zähen Schleim, [illegible] in dem Nierensteine und Podagra die gerin[illegible] machende Säuere verderben und verbessern [illegible] ne, das möge er und andere allein gla[illegible] **Jungken** glaube es, ihm zu gefallen, nicht [illegible] es sey denn bey einem sehr alkalischen Tem[illegible] mente. Viel eher gebe er ihm Beyfall, [illegible] es zu Stärckung des Magens, wann ihm [illegible] Säuere fehle, und in den hitzigen Fiebern di[illegible] könne. Er halte es mit dem Weinstein-Ar[illegible] wie er es oben, nach **Ludovici** und anderer [illegible] weisung, beschrieben.

Weinstein-Arcan, (Stahl-Tinctur [illegible]) Brandenburgische, siehe Stahl-Tin[illegible] mit Weinstein Arcan, Brandenburgisch[illegible] XXXIX Bande, p. 999.

Weinstein-Balsam, oder auch **Weinst[illegible] Magisterium, Khunraths** genannt, [illegible] solches im ersten Theile seiner Medull. de[illegible] tor. p. 65 also zu verfertigen lehret. Ne[illegible] rein gewaschenen Weinstein, stosset ihn zu Pu[illegible] feuchtet ihn mit gutem Weine oder Weine[illegible] wohl an, alsdenn destilliret ihn aus der Re[illegible] mit offenem Feuer, wie man ein Scheidew[illegible] zu destilliren pfleget, und hebet das auf, wa[illegible] herüber destilliret hat; Den Todtenkopff [illegible] thut ihn in einen neuen Topff, verlutiret [illegible] wohl, und lasset ihn in einem Töpfferofen [illegible] calciniren, bis er gar schön weiß wird. Al[illegible] thut ihn in ein Kolbenglas, giesset Wein [illegible] Eßig darauf, setzet es sieben Tage und Nächt[illegible] Digestion ins Bad, und denn destilliret es [illegible] derum wie ein Scheidewasser. Diese Arbeit [illegible] man in allen Stücken wiederhohlen und stets [illegible] en Wein oder Eßig aufgiessen, so offt und l[illegible] bis sich der Weinstein alle damit über den [illegible] begeben hat. Die Destillate, so von jegl[illegible] Destillation behalten worden, giesset man zu[illegible] men, setzet sie ins Bad, und ziehet gar tr[illegible]

... so bleibet der Weinstein-Balsam zu Grunde; wenn er nun trocken ist, so thut ihn nach Menge der Materie in einen Kolben, und giesset gut Vitriol-Oel darauf, daß er wohl damit getränckt oder angefeuchtet werde, setzet es in gelinde Badwärme oder sonst an einen warmen Ort, digeriret es 3 oder 4 Tage und Nächte mit einander, daß es sich zusammen wohl einverleibe. Hernach thut es in eine gläserne Retorte, destilliret herüber, und treibet erstlich sein gelinde, letzt aber mit starckem Feuer, bis alles in die Vorlage herüber gestiegen, thut es alsdenn in einen Glaskolben, setzet es ins Bad, und scheidet durch den Helm das Phlegma davon ab, nun welches darbey ist, so hat man einen rectificirten Weinstein oder Magisterium. Es ist eine vortreffliche Medicin, und wird offt mit der Saffran-Essentz und dem Theriack-Extracte eingenommen. Wenn man es brauchen will, so giebt man von der Saffran-Essentz und dem Theriack-Extracte ein wenig in einen Löffel voll Wein, Fleisch- oder Hünerbrühe, oder nach Gelegenheit in ein ander Naß, mischet 4, oder 6 Tropffen des Weinstein-Balsams darunter und nimmt es mit einander ein; Es treibet alles Böse durch den Schweiß, Urin und andere Wege, und ist gut in der Pest, bey Fiebern, innerlichen Geschwüren, der Gelb-Wind- und Wassersucht, und zertheilet allen Tartar. Eine andere Art dieses Weinstein-Magisterium zu verfertigen, ist folgende; Calciniret den Weinstein aufs höchste, ja offt und vielmahl, bis er seine Weisse verliehret, und endlich gar schön hochroth wird: Alsdenn nehmet ein Weinphlegma, so ihr behalten nach Bereitung des Wein-Geistes; darinnen zerlasset den roth-calcinirten Weinstein, so viel immer möglich, seiget die Auflösung durch, lasset sie verrauchen, oder ziehet sie durch die Destillation über den Helm ab, so bleibet auf dem Boden des Glaskolbens ein Saltz liegen, dasselbige zerlasset wiederum in Weinphlegma, seiget es durch, gerinnet es wiederum wie vorher, und wiederhohlet diese Arbeit vier oder fünffmahlen, so lange, bis der Weinstein keine Hefen mehr hinter sich lässet. Solch Saltz, welches endlich dahinten bleibet, calciniret und reverberiret wieder, bis auf seine vollkommene höchste Weisse, so habt ihr ein herrlich schön Saltz. Wenn ihr nun solches Saltz ein Pfund habt, so müsset ihr es nach der Kunst mit 4 Pfunden des besten Weingeistes vermengen, und im Frauenbade über den Helm abdestilliren, so werden ohngefehr zwey Drittel des Destillats, ohne sonderlich starcken Geschmack über steigen, der Rest aber wird sich desto starcker erzeigen; Das starcke und schwache fanget jegliches besonders in eine Vorlage, das Uberbleibsel auf dem Boden des Gefässes aber müsset ihr wiederum mit dem herübergegangenen schwachen Destillate befeuchten, hernach im Bade wieder abdestilliren. Die Anfeuchtung und Destillirung wiederhohlet so offte, bis sich endlich alle Feuchtigkeit mit dem Saltze vereiniget hat: Sintemahl natürlicher Weise jegliche trockene Sache ihre Feuchtigkeit gar gerne wieder annimmt. Wenn ihr nun solches Saltz fein wohl und gar trocken gemacht habt, so thut es wieder in einen gläsernen Kolben, giesset des besten Brantenweins so viel darauf, daß selbiger ohngefehr zwey Queerfinger hoch darüber gehe und ziehet ihn durch die Destillation im Bade wieder unterschiedliche mahle ab, so wird alle mahl das Saltz etwas vom Wein-Geiste in sich nehmen und bey sich behalten. Nun thut ferner dieses Saltz in ein gläsern Sublimir-Gefässe, und sublimiret nach der Kunst, so wird sichs in die Höhe des Gefässes gäben, und, wie ein Campher anzusehen oben sublimiren; Nehmet es denn aus dem Gefässe, und verwahret es wohl vermacht, denn es gar geistig ist. Es dienet mit kurtzem wider alle tartarische Kranckheiten; Die Dose ist drey bis vier Gran, in einem bequemen Nasse oder Vehicul. Die Metalle schliesset es auch auf, man greiffe nur das Werck recht an.

Weinstein-Branntewein, (thierischer), Agricolä, siehe **Thierischer Weinstein-Branntewein, Agricolä**, im XLIII Bande, p. 1397.

Weinstein-Cremor, siehe *Cremor Tartari*, im VI Bande, p. 1579.

Weinstein-Cremor, Agricolä, *Cremor Tartari*, Agricolæ. Von diesem schreibet der Schrifftsteller in seinen Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen, p. 38 also: Der Weinstein-Cremor, spricht er, ist gar ein vortreffliches, und dem Magen sehr nützliches Medicament, auch in vielen andern Kranckheiten höchst nützlich zugebrauchen. Man findet zwar dessen viel Beschreibungen, und eine jede ist nach dem Kopffe ihres Meisters eingerichtet, denn ein jeder hat seine Meynung, und hält sie für die beste, mithin will Agricola auch seinen Proceß mit hersetzen, von welchem er weiß, daß er nicht allein eine gute Menge, sondern auch eine schöne anmuthige und liebliche Artzney giebet. Er nimmt des besten Weinsteins so viel ihn beliebig, stösset ihn klein und schüttet ihn in einen küpffernen Kessel, giesset Regenwasser darüber, und lässet es wohl auffsieden, so giebet es einen grossen Schaum von sich, den hebet er mit einem eisernen Löffel herunter, und wenn das Wasser versotten, so giesset er mehr nach. Dieses thut er so lange, bis aller Schaum und Unflath davon geschieden, nach diesem spannet er ein weiß wollenes Tuch über einen Zuber, der gantz neu und ungebraucht ist. Man kan auch wohl einen grossen Topff nehmen, welches eben so viel ist, und giesset es also siedend heiß dadurch, so bleiben die Hefen zurücke. Darnach thut er das Tuch hinweg, und rühret das Wasser mit einem Holtze auf, so wird es trübe, und der reine Cremor setzet sich zu Grunde, das Trübe giesset er herunter, und an statt dessen, anderes Wasser darüber, rühret es alsdenn mit einem Holtze ferner um, so wird das Wasser wieder trübe, und dieses thut er so offte, bis das Wasser so klar davon gehet, als es aufgegossen worden. Darnach lässet er es 24 Stunden setzen, so schiesset der Cremor gar schöne an, den nimmt er heraus, thut ihn wieder in den Kessel, giesset nochmahls Wasser darauf, lässet es aufsieden, und so es einen Schaum von sich giebet, hebet er denselben wieder ab, giesset es durch

durch das wollene Tuch, rühret es mit einem Holtze um, giesset das Trübe herunter, und verfähret also, bis alles wieder lauter davon gehet, wie das erstemahl. Darnach, wenn der Cremor angeschossen, nimmt er ihn heraus, und verfähret noch einmahl damit so, wie zuvor. Dieses wiederhohlt er zum siebenden mahle, und bekommt einen so schönen Cremor, der wie ein Crystall oder Demant glänzet, mit einer lieblichen Säuere. Und dieses ist die beste Manier, den Weinstein-Cremor zu machen, welcher dann dem Magen eine angenehme und nutzbare Artzney ist, denn man nimmt dessen auf einmahl ein Quentlein in einer Fleischbrühe ein, er stärcket nicht allein den Magen, sondern laxiret auch, und reiniget denselben von dem tartarischen Schleime und Feuchtigkeiten, machet Lust zum Essen; und kan für alte und junge Leute gebrauchet werden. Will man aber haben, daß er ein wenig stärcker purgieren soll, so thut man drey, vier oder fünff Gran Diagridium darzu, so ist er eine herrliche Purgantz, sonderlich in den Magenfiebern, die nimmt es bald hinweg, wehret dem Durste, und sänfftiget die Galle, hat auch sonsten noch andere Tugenden mehr, davon aber hier weiter zu schreiben, nicht nöthig ist.

Weinstein-Crystallen, siehe *Crystalli Tartari*, im VI Bande, p. 1783.

Weinstein-Crystallen, Lemery, siehe *Crystalli Tartari*, Lemery, im VI Bande, p. 1784.

Weinstein-Crystallen, (gestählte), Salä, siehe *Crystalli Tartari chalybeati*, Salæ, im VI Bande, p. 1784.

Weinstein-Crystallen, (gestählte oder eisenhaffte), **Lemery**, siehe *Crystalli Tartari chalybeati*, vel *martiales*, Lemery, im VI Bande, p. 1785.

Weinstein-Crystallen-Pulver, (laxirendes) **nach der verneuerten Augspurger Apothecker-Ordnung**, siehe *Pulvis Tartari crystallini solutivus*, P. A. R. im XXIX Bande, p. 1581.

Weinstein, (Stahl-Tinctur mit) Lemery, siehe **Stahl-Tinctur mit Weinsteine**, Lemery, im XXXIX Bande, p. 998.

Weinsteinerbach, ein Bach im Unter Elsaß, welcher aus dem Vogesischen Gebürgen entspringet, und bey Schweighausen in die Motter fällt. **Ichtersheims** Elsaß. Topogr. Th. I. p. 5. **Allgem. Hydrographisches Lexicon**, p. 361.

Weinstein-Geist, *Spiritus Tartari*. Dieser wird in dem Brandenburgischen Dispensator, p. 197. also zu verfertigen angewiesen: Nehmet Weinstein, von welcher Sorte, das beliebig, und so viel, als ihr wollet, reiniget ihn durch die Auflösung, Durchseigung und Gerinnung, füllet den dritten Theil einer steinernen Retorte damit an, und destilliret mit offenem stufenweise vermehrtem Feuer, alle Geister, zugleich mit dem stinckenden Oele, in eine ziemlich weite, wohl angelegte und verlutirte Retorte; hernach scheidet den Geist von dem Oele durch gedoppeltes angefeuchtetes Löschpapier. Etwas geändert, und dabey ausführlicher lehret **Jungken**, in seinem Lexic. Chymic. Pharmacevtic. Part. I. p. 227 diesen Geist folgender massen zu destilliren: Nehmet drey Pfund des reinsten, oder wenigstens ei[...] gereinigten weissen Weinsteins, füllet ei[...] serne Retorte damit halb an, setzet sie [...] Sand, klebet einen weiten Recipienten v[...] destilliret stufenweis, bis aller Geist, in G[...] eines Nebels, sammt dem Oele herüber [...] gen; denn scheidet das Oel von dem Geist[...] ein Filtrum, welches vorher mit Wasse[...] Weingeiste angefeuchtet worden, damit de[...] zurück bleibe, der Geist aber durchlauffe. [...] ist besser, wenn man den Weinstein, G[...] kleiner Menge, als in grosser destilliret, d[...] einer Destillation drey Pfund gnung sind; [...] man denn zum überbliebenen Todtenkopffe [...] drey Pfund gestossenen rohen Weinstein, [...] langet man vielmehr Geist, als das erste [...] Und wenn der gestossene Weinstein mit r[...] cirten Brannteweine ein wenig angefeuchtet [...] so kömmt der Geist mehr flüchtig. Einig[...] sprengen den gestossenen Weinstein mit der [...] ge des Weinstein-Saltzes, und destilliren, [...] nach cohobiren sie den erhaltenen Geist [...] mahl über den Todtenkopff, und da gehet zu[...] das flüchtige Weinstein-Saltz mit herüber. [...] hat der Geist, welcher einmahl gut dest[...] worden, keiner Rectification nöthig. Die [...] se ist ein Scrupel, bis ein Quentgen. [...] Kräffte sind ungemein, den Schweiß zu tr[...] daher er auch eines der vornehmsten Ingre[...] tien von der Bezoar-Tinctur ist, allein er [...] selbst eigenhändig bereitet, und nicht verfä[...] noch sauer seyn, wie er gemeiniglich bey den [...] terialisten verkaufft wird: sintemahl er [...] Säuere führen, sondern selbige zernichten [...] Welche aber aus dem Weinsteine, als einer [...] re, einen sauern Geist verlangen, die sind [...] fältig und werden von den Apotheckern betr[...] indem sie ihnen einen rectificirten Wein[...] Geist geben, der gröstentheils seiner Flüc[...] keit beraubet, nichts werth ist. Rectificiret [...] das stinckende Weinstein-Oel mit dem [...] stein-Saltze, so bekömmt man nicht nur ein re[...] cirtes und subtiles Oel, sondern es steiget [...] zugleich ein schönes Weinstein-Saltz mit [...] Höhe. Auch wird aus den getrockneten [...] hefen ein vortrefflicher urinöser Wein[...] Geist destilliret; dazu müssen aber die [...] hefen in einem vermachten Gefässe getro[...] seyn, damit sie nicht faulen und Würmer [...] inne wachsen mögen; denn denn destilliret [...] sie kunstmäßig aus der Retorte. Weiter kan [...] der Zurichtung des Weinstein-Geistes C[...] Basil. Chym. p. 272. und Glauber Furn. [...] Part. II. c. 68. Rolf. Chym. nachgesehen [...] den. Der Weinstein-Geist, schreibet Blum[...] trost, in seiner Haus- und Reise-Apothecke [...] 379 u. f. hat einen starcken und brandigten [...] schmack und Geruch, dabey eine hitzige, d[...] machende, durchdringende, harn- und schw[...] treibende Krafft, mit welcher er aller innerlic[...] Fäulnüß widerstehet, und die Verstopffun[...] der Eingeweide eröffnet, auch durch den Urin [...] Schweiß starck treibet, und das Geblüte [...] niget. Einige lehren, obgedachten Geis[...] dem Weinstein-Geiste zu benehmen, aber [...] ohne Verlust seiner Kräffte, wie Croll am [...]

ges[...]

führten Orte weißlich erinnert. Dieser Geist
ird, so wohl wegen seiner öffnenden, als
hweißtreibenden Krafft, in der Hypochondrie
nd dem Scharbocke gebrauchet. In der Wasser-
cht treibet er mit Holder-Meerkohl-und Schwal-
nwurtz-Wasser genommen, die wäßrichte Ma-
rie durch den Urin aus; deswegen ihn River
gentlich einen Harn-Geist nennet, und dessen
utzen bey Heilung der Wassersucht, in seinen
bservat. mit einigen Exempeln erläutert. Auch
ilet er die Gelb-und Schwartzsucht, und was
dergleichen Kranckheiten, wie auch bey der
Wassersucht der einfache Weinstein-Geist zu
m vermögend ist, das leistet der zusammenge-
tzte öffnende in weit grösserem Grade, Hart-
mann in Not. ad Croll. p. 276 oder auch
euffelys öffnender Geist, welcher aus einem
heile Weinstein- und drey Theile Vitriol-Gei-
bestehet, und mit dem Alkermes-Zucker und
Santel-Tinctur digeriret, und zu einem
hen Naß gemacht worden. Was denn da-
, nehmlich durch den mit Vitriol-Oele oder
ste vereinigten Weinstein-Geist, nicht aus-
richtet wird, kan schwerlich durch ein an-
Mittel zu Stande gebracht werden, schrei-
Croll am angeführten Orte, p. 274. Fer-
öffnet der Weinstein-Geist die monathliche
ume der Weiber, und vertreibet die Krätze,
n st allerhand äuserlichen Flechten und Zitter-
lern, so von unreinem Geblüte entstehen,
mahl, wenn man ihn mit auf-ichtigem Salpe-
Geiste in dienlichen Wassern nutzet. Auch
d er in der Bräune und dem hefftigen Seiten-
hen heilsam befunden, wo aber vornehmlich
Mixtur-Simplex statt findet. Er hebet aller-
d Fieber durch den Schweiß, sonderlich giff-
und die Pest selbst. Nicht weniger ist er ein
liches Medicament in dem halben Schlage,
ahl in scharbockischen Lähmungen und Con-
turen, so auf die Colik erfolgen, dabey er-
ert Hartmann in Not. ad Croll. daß man
dergleichen Contracturen hefftige Purgantzen
neiden solle; Nach vorhergegangener Aus-
ung aber könne man diesen Geist gebrauchen,
etwas, nur nicht zu starck, darauf schwitzen
n, darnach zu äusserlichen Mitteln schreiten,
zu dem Ende das Galban-Pflaster, Para-
Prax. Chym. p. 48. 50. 234 auflegen, wel-
aber bey auszehrenden und schwachen Pa-
ten nicht leichte statt findet. Endlich wird
Weinstein-Geist auch äusserlich in der lauffen-
Scharbocks-Gicht, mit dem Regenwürmer-
ste und andern Nerven-Mitteln vermischt, ge-
ichet. Innerlich giebt man ihn von einem
en, bis zu einem gantzen und zwey Scrupeln,
inem Trüncklein warmen Weine, oder war-
Biere, den Schweiß zu erwecken, oder nach
inden der Umstände, ohne Beförderung des
weisses. Es können auch, nach Gelegenheit
Kranckheit, destillirte Wasser, so zur Sache
lich, an statt des Vehiculs, gebrauchet wer-
Dieser Geist und alle andere Schwitzmit-
dürffen nicht alsobald im Anfange der Kranck-
gegeben werden, sondern vorher muß die noth-
dige Ausführung und Aderlaß, nach Gele-
heit, zur Hand genommen werden; es wäre
denn, daß die Gifftigkeit, wie bey pestilentziali-
schen Kranckheiten zu geschehen pfleget, ein an-
ders erfordert: denn wenn die Materie noch roh
ist, so schadet der Schweiß mehr, als er nutzet.

Weinstein-Geist, Agricolä, *Spiritus Tartari*, Agricolæ, wie er solchen im III Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen, p. 22 u. f. beschreibet. Nehmet des besten Weinsteins, ohngefehr 5 bis 6 Pfund, waschet ihn in warmen Wasser, daß er fein sauber und rein werde; wann er denn wieder trocken und zu Pulver gemacht, so thut ihn in eine Retorte und destilliret ihn mit offenem Feuer, wie man den Vitriol-Geist zu destilliren pfleget. Die Fugen müssen aber wohl verlutiret, und im Anfange das Feuer nicht starck gemacht werden, sonst schläget er die Vorlage entzwey. Wenn nun die Geister gehen, so hält man das Feuer in solchem Grade, bis sie vergehen und die Vorlage wieder helle wird; alsdenn, wenn alles erkältet, nimmt man die Vorlage ab, und giesset alles heraus, den Todtenkopff nimmt man auch aus der Retorte, ziehet sein Saltz mit destillirtem Regenwasser aus, lässet es gerinnen und hernach wieder auflösen. Dieß thut man so offte, bis das Saltz rein und klar ist, darüber schüttet man denn den destillirten Geist und Oel, und lässet es in der Digestion stehen, bis sich alles Saltz aufgelöset hat; alsdenn knätet man es mit Töpffer-thone, machet Kugeln daraus, lässet sie wieder an der Lufft trocken werden, thut sie in eine beschlagene Retorte, und destilliret alles mit offenem Feuer, so steiget das Saltz mit dem Geiste und Oele herüber; Darnach nimmt man das gantze herübergegangene Destillat, und scheidet durch einen gläsernen Trichter den Geist von dem stinckenden Oele. Jene setzet man vierzehn Tage in kühlen Sand in einen Keller, denn destilliret man ihn durch den Helm aus dem Sande. Darauf giesset man so viel Wein-Geist darüber, lässet es mit einander acht Tage circuliren, und destilliret es noch einmahl mit gelindem Feuer, so steiget der Weinstein-Geist mit dem Wein-Geiste gar leicht über den Helm, ohn allen Gestanck, und dahinten bleibet ein stinckendes Phlegma, welches zu nichts zu gebrauchen, solchergestalt erlanget man denn einen herrlichen Geist, der zu viel schweren Kranckheiten nutzet. Es ist aber, fähret der Schrifftsteller fort, noch eine andere Weise und besserer Handgriff, den Geist zu machen, damit er seine Würckung noch besser verrichte, und dieses ist bisher noch im Geheim gehalten worden, er will sie aber auch mit anführen, und den Kunstliebenden aufs beste davon berichten, damit er sich in der Cur sicherlich darauf verlassen könne: Denn der Vulcan sey ein wunderlicher Mann, er könne viel und mancherley zuwege bringen, wenn sonderlich ein ein wenig ingeniöser Kopff darbey sey. Die Beschreibung davon lautet also: Nehmet des einfachen Weinstein-Geistes ein Pfund, giesset darunter acht Loth Branntewein, alsdenn nehmet Colcothar, der fein roth calciniret, zwey Pfund, stosset ihn gantz klein, thut ihn in eine Retorte, und giesset des ietzt gedachten Geistes etwann den

achten Theil auf einmahl darüber, rühret es wohl unter einander, lasset es einen Tag stehen, und darnach giesset wieder so viel darauf: es erhitzet sich sehr, wenn man zuviel darauf giesset, und der beste Geist flieget davon, derowegen muß man fein sittsam damit umgehen. Und dieses thut mit solcher Manier, bis der Geist alle hinein gebracht, alsdenn destilliret ihn mit offenem Feuer in eine grosse Vorlage, so steiget er gar schön herüber. Wenn nun alles herüber gestiegen, so lasset es erkalten, und nehmet den Geist aus der Vorlage, giesset ihn über einen schwartzen Todtenkopff des Weinsteins, daraus der Geist schon destilliret ist, und lasset es Tag und Nacht in einem Kolben auf gelinder Wärme stehen, so wird sich der Geist schön gelb färben, den giesset fein sachte herunter und seiget ihn durch, die Weinsteinhefen calciniret, bis sie schneeweiß werden, giesset den Geist wieder darüber, und lasset ihn Tag und Nacht in einer gelinden Wärme das Saltz ausziehen, alsdenn seiget es durch, vermischet es mit Töpfferthone, und destilliret es durch eine Retorte, so bekommt man einen gewaltig durchdringenden Geist, der seine Würckung geschwinde vollbringet. Wer stets mit Seitenstechen, es sey an der lincken oder rechten Seite und von den Blähungen sehr geplaget wird, der kan kein besser Mittel finden als diesen Geist; Wo auch die Nerven gleichsam zu kurtz wegen Verstopffung werden wollen, so purgiere man sich nur mit Paracels Arcane, oder einem andern wohl zubereiteten Mittel, und nehme von diesem Geiste alle Tage einen Scrupel in einem Trüncklein Erdpin- oder Gamanderleinwasser ein, so wird er Wunder sehen, was dieser Geist für Würckung haben wird. In der Wassersucht hat er auch ein gewaltiges Vermögen. So man dessen des Tages zweymahl, jedes mahl einen Scrupel in Attich- oder Hollunderwasser einnimmt: Er treibet das Wasser durch den Harn mit Gewalt aus; Doch muß man nicht zu geschwinde im Anfange zu diesem Medicamente schreiten, sondern erstlich mäßige Purgantzen für die Hand nehmen, und alsdenn die harntreibenden Mittel ergreiffen. Für die innerliche Venusseuche ist dieser Geist nicht zu verbessern: Denn er treibet sie von Grund heraus, und machet daß die venerischen Grinder dürre werden und abfallen. Darnach macht man eine Mixtur von Rosenwasser und Bleysaltze, und bestreichet sie damit, so fallen sie nicht nur vollends ab, sondern es vergehen auch die blauen Flecke davon. Und wenn die venerischen Blattern noch nicht ausgebrochen, sondern vielmehr noch innerlich stecken, so soll man etliche Gran fixes schweißtreibendes Quecksilber mit diesem Geiste vermischen und eingeben, so müssen sie heraus. Wider die Krätze bey alten Leuten ist dieser Geist auch ein gewisses Mittel, wenn man ihn täglich zu anderthalben Scrupel in einem Trunck Erdrauchwasser einnehmen und wohl darauf schwitzen lässet. Was der Weinstein-Geist für ein Vermögen in der Contractur hat, welche von der Colic herrühret, ist offenbar; Doch thut es nicht ein jeder solcher Geist, sondern er muß recht chymisch zugerichtet seyn.

Nun will der Schrifftsteller auch von der ...fication des stinckenden Oels etwas melde... dem dasselbe nicht wegzuwerffen, sonder... noch zu vielen Sachen zu gebrauchen ... Nehmet des stinckenden Oels ein Pfund, ... löschten Kalck zwey Pfund, mischet alle... unter einander, thut es in eine Retorte, ... stilliret es mit gebührendem Feuer herüber ... denn nehmet wieder frischen Kalck, giess... Destillat nochmahls drauff, destilliret es ... mahl herüber, und solches wiederhohlet au... dritten mahle, so wird das Oel allen G... verliehren, und zu vielen Sachen, son... zu äusserlichen Schäden nützlich zu gebr... seyn. Wenn jemand in den Armen und ... Reissen hat, soll man sich damit schmier... vertreibet solches. Die Geschwulst und ... welche sich von kalten Flüssen in ein Gl... sammenziehen, nimmt es in wenig Tagen ... In der Alchymie hat dieses Oel auch seine... tzen, wenn man dessen ein Pfund nimmt, ... gestossenen Schwefel darein thut, und es ... zehn Tage in der Digestion stehen lässet, s... sich der Schwefel auflösen, und das Oel bl... färben: welches man denn in eine Retorte ... und mit einander herüber destilliret, d... Schwefel meistentheils auch zu einem Oele ... welches man noch einmahl über die Retor... ctificiren soll, so bekommt man es lauter un... le, und kan, so man will, das Quecksilbe... mit binden. Man macht nehmlich ein A... gama von einem Theile Silber und vier ... len lebendigen Quecksilber, nach Art der G... schmiede. Dieses lässet man in einem Tie... heiß werden, bis das Quecksilber davon rau... will, alsdann wirfft man es also heiß in ... Oel, so wird das Quecksilber harte. Dar... macht man es wieder heiß, und löschet es ... einmahl darinne ab, wiederholet auch diese ... beit siebenmahl, davon wird das Quecksilbe... harte, daß es sich schmeltzen und schmieden l... alsdenn kan man ihm weiter helffen, daß es ... Probe Silber giebet. Agricola hat dieses ... dem Bleyquecksilber versuchet, es gehet d... fein an, giebet auch in der Probe einen U... schuß, aber man muß sich im andern und dr... Glühen vorsehen, es spritzelt und springet, ... mit es nicht die Augen treffe. Sonst ist es ... geschwinde Arbeit, und wer recht damit um... het, kan noch einen Nutzen davon haben, ... cher, ob er gleich nicht groß ist, dennoch be... set, daß die Verwandlung der Metallen ... lich und kein Gedichte. Ob nun diese Arbeit ... dem Golde auch angehe, könne der Schriff... ler nicht wissen, indem er es niemahls versu... Doch halte er dafür, daß es wohl etwas ... möchte, indem die Metalle einerley wären, ... solte es wohl einen bessern Ueberschuß brin... wiewohl er niemanden darzu bereden wolte, ... dern er erkläre nur seine Meynung, es wäre ... einige geringe Unkosten zu thun, so habe man ... Gewißheit, zudem so verliehre man am Fern... te nichts, sondern man könne dasselbe ohne V... lust leicht wieder haben. Er wolle aber n... glauben, daß es mit dem Bley- Zinn- ... Spießglas- Quecksilber besser angehen und ...

[...]chern Ueberschuß bringen solte. Hier würden [...] etliche widersprechen, und vorgeben, es kön[...] ohne die Universal-Tinctur oder deren Princi[...]pium, keine einige Verwandlung erfolgen, son[...] dieses Vorgeben wäre alles falsch. Hierauf [...]wortet er, daß ihm zwar wohl bewust, wie [...]echten Particularien aus dem Universal flös[...]; Aber nichtsdestoweniger bezeuge es auch die [...]ahrung, daß, ausser demselben, es doch mög[...] sey, eine Verwandlung zu erweisen, ob sie [...] von Ueberschuß nicht reich sey; Und hier[...] wären diejenigen zu überführen, welche durch [...] falsche Vorurtheile alle Verwandlungen [...]nen wolten. Es bleibe doch auch wohl dar[...], daß ein rechtes Particulare, welches durch [...] Projection verrichtet werden müsse, aus dem [...]nde des Universals herkommen müsse. Jung[...] schreibet in seinen Noten über Agricolä An[...]fangen in Popps Chymische Artzneyen, p. [...] von diesem Processe des Weinstein-Geistes, [...] er der allgemeine sey, welchen der Schriffte[...] dahero denjenigen vorziehe, den D. Frie[...] Hofmann also zu verfertigen lehre. Neh[...] des besten und schönsten durch das Waschen [...]nigten und gestossenen Weinsteins fünff bis [...] Pfund, besprenget ihn mit einem guten re[...]rten Brannteweine, und destilliret ihn dann [...] er Retorte mit Stufenfeuer, so erlanget ihr [...]eist, nebst dem stinckenden Oele, und wenn [...] Feuer recht geführet worden, so gehet auch [...] flüchtiges Saltz mit über. Nach der De[...]ion scheidet man das Oel vom Geiste, und [...] rectificiret man aus einer Phiole im San[...] Nach diesem ziehet man auch aus dem Tod[...]pffe, welcher nicht weiter calciniret worden, [...] Saltz, vermischet es mit gleichviel gebrann[...] laune, thut beydes in eine Retorte, und de[...]et es mit offenem Feuer, in einen grossen [...]legten Recipienten, so gehet ein schönes [...]iges Saltz über, das thut man zu dem re[...]rten Geiste, und ziehet beydes im Frauen[...] ab, so hat man einen herrlichen Weinstein[...], der mit dem flüchtigen Saltze beschwän[...]t, und der das Seinige in allen denjeni[...] Kranckheiten kräfftig thut, worzu sonsten [...]cola den seinigen so gewaltig rühmet, als [...] Hypochondrie, in Contracturen, Läh[...], Wassersucht und dergleichen.

Weinstein-Geist, Khunraths, *Spiritus [...]ari*, Khunrathi, welcher nach dessen Vor[...]ift, im I Theile seiner Medull. destillator. [...] u. f. also zu destilliren: Nehmet schönen [...]nstein, säubert solchen wohl, und waschet [...] rein, trocknet ihn wiederum, und zerstosset [...] alsdenn gröblicht, thut ihn in eine steinerne, [...] laimen wohlbeschlagene Retorte, und destil[...] ihn fein stufenweis im offenen Feuer, so stei[...] die gläserne Vorlage, die ziemlich groß, [...] an der Retorte mit bester Verwahrung der [...] lutiret seyn muß, ein Phlegma, sammt ei[...] Geiste, und wenn solcher Geist gangbar, [...]het er in der Vorlage herum, wie ein Dunst [...] Rauch, und machet sie so lange gar trübe [...] dunckel, bis er sich in das Phlegma nieder[...]get, und damit vereiniget. Dabey hat man [...]eißig zuzusehen, daß man, wenn die Gei[...]ster kommen, das Feuer recht regiere, und we[...]der gar zu gelinde, noch zu starck treibe. Denn würde das Feuer zu gelinde regiret werden, so kön[...]ten die Geister ihren vollkommenen Gang nicht haben, triebe man aber zu starck, so möchten vielleicht die Geister die Vorlage zerstossen, und alsdenn wäre alle Arbeit und Kosten vergebens, derowegen gute Aufsicht zu haben. Zuletzt aber lässet man das Feuer aufs allerstärckste, als nur immer seyn kan, treiben, so kommt auch ein schwartzes dickes Oel in die Vorlage herüber. Wenn nun alles herüber getrieben, und nichts mehr gehen will, auch die Vorlage wiederum gar klar und helle ist, so erweichet man mit einem nassen Tuche, welches man umherschlagen muß, den Läimen, und sticht ihn ab, nimmt die Vorla[...]ge hinweg, und die Retorte aus dem Ofen, und zerschläget sie in Stücken, so findet man den Weinstein gantz schwartz, oder auch wohl, als ob er grauweißlich calciniret wäre, wie er denn auch calciniret ist. Diesen hebet man wohlver[...]wahrt an einem warmen Orte auf, damit er nicht an der feuchten Lufft schmeltze, und zum fettlichen Nasse oder Oele fliesse, sondern fein trocken blei[...]be. Das Phlegma, sammt dem Geiste und Oe[...]le, thut man in eine gläserne Retorte, und destilli[...]ret es aus dem Sande herüber in eine Vorlage, so wird eine Unreinigkeit in der Retorte zurück blei[...]ben. Das Oel aber muß mit einem gläsernen Trichter von dem Phlegma und Geiste geschieden werden. Nun soll man den obgedachten, aufge[...]habenen Weinstein-Kalck in eine gläserne Retor[...]te thun, und ihm sein Phlegma und Geist zugies[...]sen, so nimmt er solche Feuchtigkeit wieder an, und ziehet sie in sich; Hernach destilliret man aus dem Sande oder Asche das Phlegma und den Geist zusammen herüber aufs allerstärckeste, als man nur treiben kan, und wiederholet solches Cohobiren und Ueberschütten über das Ueberbleib[...]sel, oder Colcothar, ingleichen das Abdestilliren zum dritten oder vierten mahle, bis das Phlegma und der Geist ihren brandigen oder brentzlichten starcken Geruch und Geschmack gäntzlich ver[...]lohren, und der Colcothar solchen bey sich be[...]halten hat; Alsdenn giesset man das Phlegma, darinne der Geist ist, in einen gläsernen Kolben, und scheidet durch die Destillation über den Helm im Bade das Phlegma von dem Geiste, und ist zu wissen, daß sich in der Destillation das Phle[...]gma von dem Geiste, der schwerer als jenes ist, zuerst aufgiebet und übersteiget. Man muß aber mit dem Feuer gantz gelinde treiben, auch an dem Schnabel oder Röhre des Helms offtmahls ko[...]sten, und versuchen, und so lange es seinen wäßri[...]gen Geschmack hat, so lässet man die Destillation immer fortgehen; Wenn aber die Säure zu ge[...]hen anfängt, höret man auf zu destilliren, lässet das Bad erkalten und nimmt die Gefässe ab und aus, so findet man den Geist gar rein, lauter und klar im Kolben zurück bleibend, welcher denn einen feinen gar lieblich-säuerlichen Geschmack hat, und wohl verwahret werden muß. Es haben etliche im Gebrauch, daß sie diesem rectificirten Weinstein-Geiste, halb so viel von dem besten Wein-Geiste zusetzen, es mit einander wohl vermischen, und hernach über den Helm destilliren, so haben sie auch eine

eine schöne geistige Artzney. Das dicke rothbräunliche Weinstein-Oel wird nur äusserlich gebraucht; Wenn eine Weibsperson Mutterbeschwerung hat, hält man es ihr für die Nase. Bey dem Glieder-reissen, als der Gicht, Podagra, Chiragra u. dgl. wird es äuserlich auf die schmertzhafften Oerter gestrichen. Es hat auch in der Chirurgie so gute Würckung, als wohl das Vitriol-Oel haben mag. Der Weinstein-Geist ist ein köstliches Medicament, zumahl in Fäulnissen, und öffnet allerley innerliche, tartarische Verstopffungen, sie mögen seyn an der Leber, Miltz, Nieren, Gedärmen oder anderswo; Auch ist er wider die Gebrechen an der Brust; ingleichen zertheilet er alle innerliche Geschwüre, und vertreibet das Seitenweh, das Seitenstechen, die Hypochondrie, Gelbsucht und Wassersucht, ja alle tartarische und schleimichte Kranckheiten; Wenn er mit Theriackwasser genommen und darauf geschwitzet wird, thut er auch das Seinige in der Pest und gifftigen Fiebern. Wer mit dem Sande, Lenden- und Nieren-Steine beladen, der bediene sich dieses Geistes offte, denn er zertheilet und führet ab, so wohl dergleichen sandigte, als auch zähe und schleimichte Feuchtigkeiten. Nicht weniger wird er gute Dienste thun in der Gicht, Scharbocke, Hüfftweh, Rückenreissen, Contracturen, Lähmungen, Chiragra, Gonagra, Podagra, Venusseuche, Krätze und Aussätze, zumahl wenn er in den garstigen Kranckheiten mit Holtzträncken genommen wird; Man muß bisweilen darauf schwitzen. Die Dose ist ein halber oder gantzer Scrupel, ja wohl gar ein Quentgen, nachdem es die Natur und Noth erfordert, mit einem bequemen Nasse zum Vehicul. In der Chirurgie ist er äusserlich auch nicht zu verachten, wenn man mit solchen die Schäden, als den Krebs, Wolff, Fisteln und dergleichen benetzet und wäschet.

Weinstein-Geist, (einfacher) nach der verbesserten Augspurger Apothecker-Ordnung, *Spiritus Tartari simplex*, P. A. R. Nehmet reinen und groß zerbrochenen rohen Weinstein, so viel beliebig, thut ihn in eine gläserne Retorte, und lasset den dritten Theil davon leer, hernach setzet sie in den Sand, leget eine sehr weite Vorlage an, und verlutiret wohl; Anfänglich gebet Stufen-Feuer, hernach vermehret es ein wenig, bis die Geister in Gestalt eines Nebels mit dem Oele herüber gegangen sind, welche man durch ein Filtrum, so vorher mit Wasser angefeuchtet worden, von einander scheidet, und in der Asche rectificiret. Bey dem Weinsteine-Geiste hat der berühmte Zwelfer angemercket, daß zu dessen Destillirung der Weinstein vermittelst einer eintzigen Auflösung, so gantz bequem binnen einem Tage, in einer kupffernen Blase, mit geringer Arbeit, und leichten Kosten geschehen könte, und durch die Crystallisirung solle gereiniget werden. Denn wenn man den also abgehesten und von seinen Unreinigkeiten gesäuberten Weinstein, destillire, würde er keinen widrigen, wie sonst, sondern einen wohlriechenden und ungemein durchdringenden Geist geben; sintemahl der rohe Weinstein, o rein er auch zu seyn schiene, dennoch viel fremde Theilgen führete, von welchen eben der hefftige Gestanck käme; derowegen der gemeine Weinstein-Geist, wie man ihn in den Apothecken fände, un[...] seinem zurückgebliebenem Todtenkopffe ni[...] ficiret, noch von seinem überflüßigen [...] befreyet worden, keinesweges für ein [...] reiner, sondern für ein vermischter und [...] Weinstein-Geist zu halten sey; deswegen [...] sich nicht wundern dürffe, wenn von der [...] stinckendem Weinstein-Geiste öffters wid[...] schädliche Würckungen erfolgten. In A[...] der Kräffte, ist der Weinstein-Geist ein [...] treibendes und vortrefflich-öffnendes Medi[...] welches bey verhaltener Monatszeit, Lä[...] Gelbsucht, Seitenstechen, Wassersucht [...] gleichen, viele Dienste thut.

Weinstein-Geist, (flüchtiger) *Spir[...] latilis Tartari*, siehe unter dem Artickel; [...]stein-Saltz, (flüchtiges) Lemery.

Weinstein-Geist, (flüchtiger) Jun[...] *Spiritus Tartari Volatilis*, Jungken. [...] ein Pfund Weinstein-Saltz, so mit un[...] tem Kalcke calciniret und wieder ausgelau[...] getrocknet worden, löset es in einer gel[...] Quantität Wasser auf, daß eine starcke Lau[...] aus werde; indem diese nun noch warm [...] schüttet nach und nach ein Pfund recht ja p[...] verisirten Weinstein hinein, oder so viel, bi[...] Aufwallung darinnen mehr vor sich gehet; [...] das geschehen, so setzet es ziemlich lange in D[...] gestion, hernach ziehet das Phlegma üb[...] Kolben bis zur Trockene herüber, thut das [...] gma weg, und leget eine grosse Vorlage vo[...] destilliret das trockne Saltz über die Retort[...] dem Sande, so gehet ein sehr subtiler Gei[...] dem flüchtigen Saltze herüber, welcher all[...] dern Weinstein-Geist bey weiten übertrifft; [...] er treibet den Schweiß, und, ausser andern [...] ckungen, öffnet er auch die hartnäckigsten [...] stopffungen gantz besonders.

Weinstein-Geist, (zusammengese[...] nach der verbesserten Augspurgischen [...] thecker-Ordnung, *Spiritus Tartari Co[...] situs*, P. A. R.

Rec. Sal Tartari, ℥xvi Ammoniaci, ℥vi
Spirit. Tartari simpl. ℔ii.

Mischet und destilliret mit gelindem Feuer aus [...] Sande. Er hat mit dem einfachen Weinstein-[...] ste gleiche Krafft, doch würcket er stärcker. [...] beliebet, der kan ihn auch nur so machen, [...] den Weinstein-Geist, in gehöriger Propor[...] mit dem Salmiack-Geiste vermischet.

Weinstein, (zusammengesetzter flüc[...] ger) Morts, *Spiritus Tartari volatilis co[...] situs*, le Mort.

Rec. Tartari Crudi Rhenan. ℔ii.
Folecum vini expreff. ℔ iv.
Salis Tartari ℔ß.
Calcis vivæ ℥iv.
Alohol vini ℥ii.

Mischet es wohl, und setzet es acht Tage in [...] gläsernen Retorte in Pferdemist, damit es mit [...] ander digerire, alsdenn destilliret es gantz lang[...] auf dem Sande, denn sonst möchte der hef[...] Geist die Gläser leichtlich zersprengen; wenn [...] mit der Destillation fertig, sondert das Oel [...] dem Geiste ab; den Geist aber rectificiret [...]

...hl über die gantz weiß calcinirte Hefen, so erhaltet ihr alsdenn den allerzärtesten Geist, und wenn ...as flüchtiges Saltz zugleich mit in die Höhe ...iegen, und sich angesetzet hat, so mischet dieses ...ter den Geist.

Weinstein-Geist, zum Seitenstechen, ...pps. Nehmet fünff Pfund Salpeter, ein ...und Weinstein, stosset und mischet es unter ein...er, alsdenn thut es in eine Retorte, und de...lliret es zu einem sauern Geiste, welcher sehr gut ... Seine Dose ist auf einmahl drey Tropffen, in ...hen Brunnen-Wegebreit- oder Endivien-Was... Man pfleget auch den Weinstein mit Vitriol ...estilliren, und dieser sauere Geist hat in besag... Kranckheit gleiche Krafft. Seine Dose ist ...einmahl sechs Tropffen in Weine oder in ei...n bequemen Wasser einzugeben. Diese beyde ...cesse, schreibet Agricola, wären vielmehr ein ...eidewasser, als eine sonderliche Bereitung ...Weinsteins zum Seitenstechen; Denn fünff ...nd Salpeter oder Vitriol sey die Composition ... so nach wäre es vielmehr ein Salpeter- oder ...riol- denn ein Weinstein-Geist; Der Sal...er habe von sich selbst die Tugend, die Verstopf...ngen wegzunehmen, derowegen könne man die... Vorschrifften für keine sonderbare Zurichtun... des Weinsteins erkennen. Und ob schon von ... Weinsteine etwas dabey wäre, so sey doch ...n wenig, daß ihm der andere Geschmack weit ...ehe: Denn dieser destillirte Geist habe keinen ...rn Geschmack als der Salpeter-Geist, und ... man das Phlegma davon abziehe und ihn ...ficire, wie es denn auch seyn müsse, so werde ... gewahr, was man habe. In der Wasser...t destillire man einen solchen Geist aus dem ...riol und Weinsteine, das Gewichte aber wer... ...arbey verändert. Sonsten aber habe dieser ...t nicht allein Macht, das Seitenstechen zu ...eiben, sondern er werde auch in andern Sa... mehr gebrauchet, als in der Colic, Fiebern, ...ne und dergleichen, denn er habe eine durch...ngende Krafft in sich. Es wären viele, die ...n den Salpeter- und Vitriol Geist für ein ...g, Agricola aber sage nein darzu, denn die ...hrung hätte ihn ein anderes gelehret; Als ... Exempel, der Vitriol-Geist habe in der Co...ie Tugend nicht, als der Salpeter-Geist, ... ob er zwar auch darzu könne gebrauchet ...en, so sey er doch nicht von so geschwinder ...ckung, und durchdringender Krafft, als die... So habe der Schrifftsteller auch aus der Er...ung, daß der Salpeter-Geist die Hitze in den ...ern geschwinder stille, als der Vitriol-Geist.

Weinsteinisirter Brannttewein, Bran...burgischer, *Spiritus Vini tartarisatus*, ...denb. Nehmet recht wohl rectificirten ...nntewein zwey Pfund, und vier Untzen wohl ...nigtes und getrocknetes Weinstein-Saltz, o...ben so viel Potasche, mischet es unter einan... und, wenn ihr alle Fugen wohl vermacht, so ...liret den Geist in einem gläsernen Kolben mit ...igem Feuer auf dem Sande davon herüber. ...st aber nicht nöthig, daß man mit der De...ation so lange anhält, bis alles trocken gewor...; denn auf dem Boden bleibet nichts als ein ...es Phlegma zurücke, welches man davon kan abrauchen lassen, da man alsdenn wieder das alkalische Saltz erhält, welches man alsdenn muß trocknen lassen. Ja man kan pur, vermittelst der Digestion, einen Weinsteinisirten Brannttewein bereiten, wenn man nehmlich rectificirten Branntewein auf gereinigte Potasche giesset, und es einige Zeit über einander stehen lässet. Dieser Brantewein hat vor dem ordentlichen eine stärckere zertheilende und auflösende Krafft, und ist auch ein starckes Harnmittel; deswegen er auch in blähenden und wäßrigen Kranckheiten, vor jenem einen starcken Vorzug hat: Man gebrauchet ihn bey innerlichen Verstopffungen der Eingeweide, und bey dem Scharbocke, allwo das Geblüte zu einer Gelieferung geneigt ist, von einem, bis zu zweyen Quentgen auf einmahl. Ferner in der feuchten Engbrüstigkeit mit Amoniak-Gummi eine Essentz daraus gemacht, welche nicht allein der Brust merckliche Hülffe erzeiget, sondern auch zugleich den Harn treibet. Dieser Branntewein mit Seiffe vermischt, ist sehr geschickt, die ausgepreßten Oele aufzulösen. Andere verfertigen den Weinsteinisirten Branntewein also: Thut ein Pfund Weinstein-Saltz in einen gläsernen Kolben, der fein hoch ist, giesset vier Pfund Branntewein darauf setzet den Kolben in den Sand und einen Helm darauf, leget eine Vorlage vor, verkleibet alles wohl mit Blase, machet stufenweise Feuer darunter, und haltet mit selbigem so lange an, bis drey Viertheile herüber gangen; denn thut den Recipienten weg, und hebet den Branntewein auf. Er hat die Krafft wie ein alkoholisirter Branntewein, doch ist er flüchtiger, die Künstler schliessen viel Dinge mit ihm auf; Sonst aber giebt man denen, die der Schlag gerühret, und sich nicht regen können, einen halben Löffel voll davon ein, wodurch sie wieder zu sich selbst kommen, auch streichet man die Pulse, Brust und das Angesichte damit. Im Verbrennen ist er eine bewährte Artzney, wenn man ihn alsbald umschläget. Er vertreibet auch die Schmertzen, so von Kälte entstanden, und in Lähmungen, Quetschungen, und andern Gebrechen, da man die Säffte verdünnen und die Schweißlöcher öffnen soll, ist er allezeit gut befunden worden. Was im Kolben geblieben, kan man abrauchen lassen, so bekommt man ein gutes Weinstein-Saltz wieder.

Weinsteinisirter Vitriol-Geist, Brandenburgischer, siehe Vitriol-Geist, (weinsteinisirter) Brandenburgischer, im XLIX Bande, p. 207.

Weinsteinisirter Vitriol-Geist, Tenzels, aus dem Schröder, siehe Vitriol-Geist, (weinsteinisirter) Tenzels, aus dem Schrödre, im XLIX Bande, p. 207.

Weinsteinisirter Wein-Geist, Lemery, *Spiritus Vini Tartarisatus*, Lemery. Nehmet ein Pfund Weinstein-Saltz, thut es in einen gläsernen hohen Kolben, giesset vier Pfund Wein-Geist, der nach Lemery Vorschrifft bereitet worden, darüber, setzet das Gefässe in Sand, und bedecket es mit einem Helm, welchem der Recipiente angeleget ist, und vermachet alle Fugen mit nasser Schweins-Blase, zündet darunter ein langsames Feuer an, und mit diesem fahret

so

so lange fort, bis 3 oder 4 Theile von dem Weinstein Geiste übergegangen sind; alsdann löschet das Feuer aus, und hebet diesen abgezogenen Geist in einer wohl zugestopfften Phiole auf. Dieser Geist hat zwar mit Lemery Wein-Geiste einerley Krafft; aber er ist viel subtiler, und kan auch in Verstopffungen mit Nutzen verordnet werden. Er wird zu einem ½ bis 2 Quentlein in einem behörigen Nasse eingegeben. Man kan auch die Feuchtigkeit von der im Kolben zurückgebliebenen Materie abrauchen lassen. Da man alsdenn wieder ein Weinstein-Saltz bekömmt, welches fast mit eben dem Nutzen, wie das vorige, kan verordnet werden. Dahero ist diese gantze Arbeit nichts anders, als eine wiederhohlte Destillirung, welche zu dem Ende angestellet worden, daß man einen subtilern Geist erhalte: denn das Weinstein-Saltz verwickelt sich in die wäßrichen Theilgen des Geistes, und hält sie also zurücke, daß sie nicht so leichte mit in die Höhe steigen. Uber dieses macht der Wein-Geist einen Theil des Weinstein-Saltzes in etwas flüchtig, und nimmt ihn mit sich herüber. Daher bekömmt auch dieser abgezogne Geist einen sehr angenehmen Geruch und zugleich die herrliche Krafft, verstopffte Gefässe im Cörper wieder zu öffnen. Daß aber der Wein-Geist würcklich einige Theile von dem Weinstein-Saltze währender Destillirung mit sich überführe, beweist man daraus, wenn man das im Kolben zurückgebliebene und durch eine gelinde Wärme ausgetrocknete Weinstein-Saltz wäget, so wird man gewahr, daß es 3 Loth an seiner Schwere verlohren. Und eben diesen weinsteinisirten Wein-Geist kan man noch einmahl auf ein halb Pfund Weinstein-Saltz giessen, und aus dem Helme destilliren; es hat aber Lemery wahrgenommen, daß er dadurch um nichts gebessert werde. Also ist die angegebene Art, den Wein-Geist zu weinsteinisiren, unter allen, die bißher erfunden worden, vor die beste und kürtzeste zu halten. Denn dadurch wird er nicht allein gereiniget, sondern auch mit dem Weinstein-Saltze vermischt. Ja man kan mit guter Gewißheit sagen, daß die vielen weitläufftigen und ausgekünstelten Beschreibungen von dieser Arbeit nur deswegen angegeben worden, damit man sich durch dergleichen Neuigkeiten hinter das Licht führen lasse. Denn wenn man die angegebnen Methoden auch nur ein wenig untersucht, deren allzu grossen Weitläufftigkeiten und gantz unnöthigen Umschweiffe reifflich überlegt, so wird jedermann einzusehen im Stande seyn, daß dadurch der Wein-Geist nicht so gut weinsteinisirt werde, als wohl nach der Methode, welche Lemery angegeben hat.

Weinsteinisirter Weinstein, siehe *Tartarus solubilis*, Lemery, im XLII Bande, p. 92.

Weinsteinisirter (oder wiederhergestellter) Weinstein, Brandenburgischer, *Tartarus Tartarisatus seu Regeneratus*, Brandenb. Nehmet geflossenes Weinstein-Oel, oder nur gereinigtes und in gnung hellem Regen- oder destillirtem Wasser aufgelöstes Weinstein-Saltz, so viel beliebig; streuet nach und nach bis zur Sättigung gereinigten Weinstein hinein. Nach geschehener Aufwallung wird das überflüßige Wasser bis zur Trockene gelinde abdampffen, und das Medicament zu einem Pulver werden, wel... sich in jedem Naß leichtlich auflöset, und in e... wohl verschlossenen Gefässe muß aufbeh... werden.

Weinsteinisirter und zitronisirter fl... ger Weinstein, siehe **Weinstein**, (flüß... weinsteinisirter und zitronisirter).

Weinsteinisirte Schwefel-Tinctur, Z... fers, siehe Schwefel-Tinctur, weinstein... te), Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 231.

Weinsteinisirtes Lebenswasser, Que... tans, *Aqua Vitæ Tartarisata*, Querce... Dieses kan verschiedentlich bereitet werden: ... weder aus dem gemeinen himmelblau-calcinir... oder aus dem philosophischen Weinsteine, den ... aus der Weinreben-Lauge verfertiget hat.

Weinsteinisirte Spießglas-Tinctur, ... sels aus dem Schröder, siehe Spießg... Tinctur, (weinsteinisirte) Basels aus ... Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1853.

Weinsteinisirte Spießglas-Tinct... Brandenburgische, siehe Spießglas-T... tur, (weinsteinisirte) Brandenburgische, ... XXXVIII Bande, p. 1854.

Weinsteinisirte Spießglas-Tinct... Maurers, siehe Tinctur, (weinsteinis... Spießglas-) Maurers, im XLIV Bande, p. 321.

Weinsteienisirte Stahl-Tinctur, Lem...y, *Tinctura Martis Tartarisata*, Lemery. ... met Eisenrost zwölff Untzen, schönen we... Weinstein 32 Untzen, pülvert, mischet und k... es in einem grossen eisernen Kessel mit 12 ode... Pfund Regenwasser innerhalb 12 Stunden ... sammen ab, rühret die Materie nach und ... mit einem eisernen Spatel um, und giesset ... bald ander siedendheisses Wasser in den Kessel ... bald als das erste eingekochet; lasset endlich ... zusammen stille stehen, so wird sich obenau... schwartzes Naß sehen lassen, seiget dieses d... und laßt es in einem irrdenen Becken über ei... Feuer so lange verrauchen, bis es so dicke al... Syrup wird. Es ist ein schön öffnendes M... wider alle Verstopffungen, die Cacherie, W... sucht, verhaltene Monatszeit, u. dgl. Die ... ist von einem Quentgen, bis zu einer h... Untze.

Weinsteinisirte Stahl-Tinctur, Lud... ci, siehe Stahl-Tinctur, (weinsteinisi... Ludovici, im XXXIX Bande, p. 991.

Weinstein-Kalck, *Calx Tartari*. D... zu machen, oder den Weinstein zu calcin... nimmt man ihn und reinen Salpeter gleich ... stösset jedes besonders, mischet sie aber her... zusammen, und thut beydes in einen neuen ... über ein Kohlfeuer, so wird der Salpeter ... tzen, hierauf rühret man es mit einem St... um, bis es ein Saltz wird, zündet es endlich a... wird es schmeltzen und der Weinstein calci... seyn; Ist er nicht weiß gnung, so thut man ... Salpeter dazu.

Weinsteinlein, wird der Same des ... genennet, davon unter dem Articel: W... nachzusehen.

Weinstein wider den Lendenstein, S... und Gries, Poppe. Nehmet Weinstein...

iret denselben gantz weiß zu einem Saltze, [illegible]sselbe zerlasset in destillirtem Eßige, alsdenn [illegible]het den Eßig im Bade gelinde davon ab, bis [illegible] das Saltz, hernach zerlasset solches in Bran[illegible]weine, und destilliret diesen gleichergestalt wie[illegible] gelinde davon, bis das Saltz abermahls tro[illegible]n erscheinet. Denn giesset über das Saltz ei[illegible]n Vitriol-Geist, doch eintzeln und nur tropffen[illegible]ise, so giebet es ein grosses Sausen und Brau[illegible], dieweil zwey ungleiche Naturen zusammen [illegible]men. Wenn es nicht mehr siedet, so höret [illegible] dem Vitriol-Geiste auf, setzet das Glas in [illegible] Bad, und destilliret das Phlegma gelinde davon, [illegible] abermahls das Saltz gantz trocken erscheinet; [illegible]enn verschliesset dasselbe Glas mit Läimen, und [illegible]et es in warme Asche, lasset es gerinnen und letz[illegible] acht Tage und Nächte in steter Wärme calci[illegible]en; doch daß es nicht fliesse oder schmeltze, so [illegible]ommt ihr ein fix und flüchtiges Saltz, welches [illegible] den Stein, Sand und G[illegible]ieß gebrauchet wer[illegible] soll. Seine Dose ist auf einmahl ein halber [illegible]crupel mit Rosen- oder Violensaffte vermischt, [illegible]gegeben: So man einen gantzen Scrupel in [illegible]ittensaffte nehmen läst, bringet es viel Stuhl[illegible]ge und reiniget den Leib. Agricola mercket [illegible] diesem Processe an, daß er nichts anders [illegible] als ein Vitriol-Weinstein, darbey zu erin[illegible]n, daß, wenn man von diesem Medicamente [illegible] wenig zuviel nähme, es ein Erbrechen erwe[illegible], doch wäre es dem Magen nicht ungesund. [illegible] sey aber mehr ein Erweichungs- als Hülfs[illegible]tel, wie in Crollens Basilica davon guter Be[illegible]t zu finden, und es könne fast in allen Kranck[illegible]n anfangs nützlich gebrauchet werden. Wenn [illegible] es auch mit dem Weinstein-Cremor vermi[illegible], so gäbe es eine feine gelinde Purgantz, wel[illegible] die bösen Säffte gewaltig ausführe, viel besser, [illegible] wenn es allein, nach Popps Meynung, ge[illegible]chet werde, denn so könne man auch andere [illegible]gantzen damit schärffen, daß sie die Feuch[illegible]iten desto besser angriffen, und zertheileten: [illegible]lemahl man aus der Erfahrung habe, daß die [illegible]en, sonderlich wenn sie mit Vitriol-Wein[illegible]e vermischet worden, viel besser würckten, als [illegible]e denselben, wie denn Agricola solches auch [illegible] öfftern im Gebrauch habe; Sonderlich sey [illegible] ut, selbige damit zu vermischen, wenn man das [illegible]renweh heilen wolle, er gebrauche gemeiniglich folgende Pillen, welche niemahls ohne merck[illegible]n Nutzen abgiengen. Nehmet anderthalb [illegible]entlein goldene Pillenmasse, ein halb Quentgen [illegible]-Extract, zwey Quentl. Vitriol-Weinstein, [illegible] Quentl. Lassurstein, und machet mit Fenchel[illegible] eine Pillenmasse daraus. Davon gebe man, [illegible] Gelegenheit der Person, 12, 15 oder 20 [illegible]n, sie würcketen so fein, daß sich darüber zu [illegible]undern.

[illegible]Weinstein zu Magen-Kranckheiten, [illegible]pps. Nehmet Weinstein und Salpeter, je[illegible] sechs Loth, lasset beydes in einem Schmeltz[illegible]gel zusammen schmeltzen. Wenn es nun im [illegible]sse stehet, so werffet kleine Stücklein Schwe[illegible] rein und lasset sie darauf verbrennen, so blei[illegible] ein hübsches weisses Saltz auf dem Boden lie[illegible], dasselbe soll man hernach mit Brannntewei[illegible] auflösen, und im Bade wiederum gelinde da-

von destilliren, so bleibet ein gar schön liebliches Saltz auf dem Boden liegen, davon nimmt man ein Loth, Muscatenblüten, Galgant, Cubeben, jedes anderthalb Loth, und vermischet alles zusammen zu einem Pulver, davon die Dose ein Scrupel in Wein zu nehmen. Agricola saget von diesem Processe, Popp stelle uns eine andere Präparation vor, und spreche, sie sey gut zu den Magen-Kranckheiten, er sage aber nicht, zu welcher Kranckheit des Magens, denn der Magen habe unterschiedliche widrige Umstände, derowegen er auch unterschiedliche Artzneyen erfordere, und diese Composition sey allein zu dem Aufblehen dienlich, die andern Magen-Kranckheiten aber würden dadurch wohl ungeheilet bleiben. Derowegen wäre sie für kein Universal-Mittel zu achten, weil die Gewürtze das meiste dabey thun müsten, und das vornehmste aus dem Weinsteine wäre das Saltz darbey, das habe Macht den Schleim zu zertheilen und auszuführen, es thue aber auch solches, wenn gleich weder Salpeter noch das Gewürtze darbey wären, an und für sich selbst. Derowegen sey es gar eine schlechte Cur oder Kunststücke, und aus dem Vitriol Oele wäre eher eine Universal-Cur des Magens zuwege zu bringen, als aus dem Weinsteine, wiewohl sein Arkan, und die Tinctur, noch auch das süsse sublimirte Saltz nicht zu verachten. Es thue auch sehr viel, wenn man es recht gebrauche, derowegen wolle sich der Schrifftsteller hierbey nicht lange aufhalten, sondern weiter schreiten. Dieses Pulver aber ohne die Gewürtze, sey gut die räudigen Hände damit zu waschen, wenn man es ein wenig im Wasser zergehen lasse, und sich des Tages ein- oder viermahl damit wasche; Es vertreibe nicht allein den räudigen Ausschlag geschwinde, sondern mache auch eine schöne glatte Haut, besser als sie von keiner Venedischen Seiffe werden könne, und wenn gleich Flechten darbey wären, so müsten sie doch davon vergehen und weichen. Für die bösen ausgeschlagenen Köpffe der Kinder könne man mit diesem zugerichteten Saltze eine köstliche Seiffe machen, die Köpffe damit zu waschen: Man nehme nehmlich dieses Saltzes vier Loth und 16 Loth gute Seiffe, die Seiffe schäle man zu kleinen Spänen, thue sie in einen Tiegel und nur ein wenig Pomade darunter, und lasse es zergehen; Dernach werffe man das Saltz nein und lasse es mit einander sieden oder prägeln, alsdenn giesse man es aus, so habe man eine herrliche Seiffe, welche in kurtzer Zeit die bösen flüßigen Häupter heile. In der Wund-Artzney habe dieses Saltz auch seinen Nutzen; Denn, so man es in Wasser zerlasse und die faulen Schäden damit wasche, so würden sie in kurtzer Zeit rein, und setzten einen guten Grund zur Heilung. So man mit diesem Wasser auch die schwartzen Zähne wasche, und mit einem Tüchlein reibe, so würden sie schöne weiß, und es liesse keinen Weinstein daran wachsen, als welcher den Zähnen grossen Schaden brächte. Wenn man die alten faulen Schäden heilen, und zur beständigen Cur bringen wolte, so nehme man dieses präparirten Saltzes so viel beliebig und setze es auf

auf einer Glas-Tafel in einen Keller, daß es zu einem Oele fliesse; Man könne es auch wohl mit Regenwasser auflösen, so gehe es desto geschwinder zu. Darunter mische man ein wenig calcinirten Vitriol und Baumöl, thue es in einen steinernen Mörser, und mache mit einem höltzernen Stössel ein Sälblein daraus, es heile wunderbarlich und schnell, setze auch in allen verdorbenen Schäden einen guten Grund; Alsdenn könne man sie mit einem schlechten Pflaster vollends zuschliessen, und die Haut wachsend machen: Sonderlich sey es gut in den Wurmlöchern mit Fäslein darein geleget, man werde bald Hülffe spüren.

Weinstein-Magisterium, siehe *Magisterium Tartari*, im XIX Bande, p. 354. Jngleichen **Vitriol-Weinstein**, (ordentlicher oder gemeiner) im XLIX Bande, p. 354.

Weinstein-Magisterium, Khunraths, siehe **Weinstein-Balsam.**

Weinstein-Magisterium, Tackens, siehe **Vitriol-Weinstein**, (oder **Weinstein-Magisterium**) Tackens, im XLIX Bande, p. 353.

Weinstein-Medicin zum Seitenstechen, Popps. Nehmet Weinstein-Oel so viel beliebig, mischet darunter Vitriol-Phlegma, lasset es eine Zeitlang stehen, daß kein Staub darzu komme, so wird sich mit der Zeit das Oel, nebst dem Phlegma candiren und crystallisiren. Diese Crystallen trocknet mit gelinder Wärme, und gebet davon einen ½ Scrupel in Viehdistel- oder Schlehenblüt-Wasser, für das Stechen in der rechten Seite. Wenn aber das Stechen in der lincken Seite ist, soll man das Medicament mit Tamarisken- oder aber mit Hirschzungen- oder Steinkleewasser eingeben. Diese Präparation, schreibet Agricola in seinen Anmerckungen, ist auch nichts anders, als ein zu Crystallen angeschossener Weinstein-Vitriol, und es ist wahr, daß dieses Medicament wider das Seitenstechen welches von Verstopffungen verursachet wird, ein gewisses und geschwindes Mittel ist, denn es eröffnet solche Verstopffungen schleunig, wie solches Agricola an sich selbst und an andern offtmahls will erfahren haben. Wenn die Kinder Beschwerung von den kleinen Würmern haben, so wie die Maden seyn, dafür ist diese Artzney auch sehr gut.

Weinstein Naß zum Lungengeschwüre, Popps. Nehmet Weinstein-Saltz welches, zuvor mit Brannteweine aufgelöset, hernach in einem verschlossenen Glase einen Monat lang im Feuer circuliret worden, thut es in eine Retorte, und destilliret aus dem Sande mit einem starcken, doch erstlich gelinden, und allgemach stärckerem Feuer, so bekommt ihr einen feurigen weissen Geist, gleich einem Vitriol-Oele, welcher eines von den grösten Arcanen zu der Lungensucht, auch zu deren Faulung und Geschwüren ist. Seine Dose auf einmahl ist acht Gran in Weine oder Rosenzucker, oder Rosensafft eingenommen. Dieser Proceß, schreibet Agricola in seinen darüber angestellten Anmerckungen, sey fast wie der letzte, welchen er in seinen Noten beschrieben habe, nur daß jener viel fleißiger gemacht werde, denn dieser wäre ein Geist, jener aber ein recht süsses Saltz, [illegible] Lungensüchtigen viel annehmlicher. Di[e] [Lun]gen-Geschwüre könten nicht leichte saure [Geister] vertragen, wie an dem Vitriol-Geiste zu [sehen], daß derselbe den Lungen-Geschwüren ga[r nicht] wohl bekommen wolle, sondern viel gefä[hrliche] Zufälle errege, derowegen sey besser zu r[athen], man brauche ein süsses, sublimirtes und [ausge]zogenes Saltz, so habe man sich keiner [Gefahr] zu besorgen, denn vernünfftig sey es, [daß] der anbrüchigen Lunge gewaltig müsse zu [statten] kommen, dieweil es aller Fäulung wide[rstehe], wiewohl er davon keine Probe habe, denn [man] nicht alles versuchen könte. Wer aber [die] Schäden heilen wolte, der werde davon [in] dem Artickel Schwefel überflüßig fi[nden]. Wer aber ja Medicamente aus dem Wei[nstei]ne gebrauchen wollte, der könne sich des [...] Weges bedienen, und die Weinstein-[...] mit dem Golde fermentiret nehmen, da [wird] er wohl eine herrliche Medicin zu solchen [Be]schwerungen finden, denn sie werde nicht [all]ein die Lunge heilen, sondern die gantze Natur [stär]cken; Auch wären die Unkosten nicht so wi[ch]tig und hoch, nur daß Zeit und Fleiß darzu e[rfor]dert werde. Er für seine Person brauche [nicht] gern viel saure mineralische Geister, denn e[r] h[a]be auf eine Zeit gar eine böse Würckung an ei[]ner Lungensüchtigen Weibsperson davon [ver]spühret.

Weinstein-Oel, Khunraths. D[ieser] Schrifftsteller hat im I Theile seines Med[ic]. destillator. p. 59 u. f. verschiedene Oele [des] Weinsteins, und zwar erstlich dasjenige [so] ohne Destillation zu machen, und *Oleum [T]artari per Deliquium* genennet wird. Dazu [soll] man einen grossen Marmor, oder einen an[dern] glatten harten Reibestein nehmen, oder [eine] Glastafel, welche ringsherum, irgends mit [ei]nem wächsernen Rande, jedoch so verwahret, daß an einer Ecke ein Auslauff bleibet; [Dar]auf soll man wohl weißcalcinirten Weinstein [o]der besser Weinstein-Saltz breiten, es in K[eller] oder an einen andern feuchten Ort setzen [so] zerschmeltzet die Materie zu einem fettigten N[asse], welches aufzufangen, und sodann ist dieses [O]el fertig. Etliche thun den calcinirten Weins[tein] oder das Weinstein-Saltz in einen här[enen] leinen oder andern Sack, hängen es in ei[nen] tieffen Keller, und setzen ein gläsernes Gef[äß] darunter, so zerschmeltzet der Weinstein [im] Sacke, und tropffet durch in das unterge[setzte] Geschirr. Etliche thun die Materie in [eine] Schweins-Blase, binden sie oben zu, und h[än]gen sie in einen grossen Topff mit Wasser, la[ssen] selbiges gelinde aufwallen, und mählich [...] so schmeltzet das Weinstein-Saltz in der B[lase] gar leichte zu einem fettlichen Naß oder O[el]. Wenn man nun solches Naß hat, mag [man] es etliche mahl durch ein wollenes Tuch sei[gen], auf daß alle Unreinigkeit, soferne dergleich[en] dabey wäre, zurück bliebe, das Oel aber h[ebe] man denn in einem Glase wohl auf. Nach [ei]ner andern Manier wird das Weinstein-[Oel] ohne Destillation also gemacht: Man nim[mt]

s rothen Weinsteins ein Pfund und wohlgeuterten Salpeter ein halb Pfund, stösset jedes sonders gar klein, vermischet es unter einan- r, und schüttet es mit einem Löffel, sein ein- ln in einen grossen Goldschmidts-Tiegel, der in ier heissen Kohlengluth stehet, und durch und rch wohl erglühet ist, so wird diese Materie brennen anfangen, einen grossen Rauch von h geben, und sich also der Weinstein gar wohl) schön calciniren, und zu einer gar scharffen itzen Materie werden, dieselbige mag man nach obgedachter massen schmeltzen und durch- ten, so bekommt man ein fettichtes und kräff- es Naß oder Weinstein-Oel. Die Kräffte Würckungen des Weinstein-Oels, welches ie Destillation ist zugerichtet worden, beste- darinnen: Es wird dieses Oel gar hitziger, nnender, und trockener Eigenschafft geachtet, nderheit den Erbgrind des Hauptes und an- de flüssende Geschwüre zu vertreiben, inglei- andern Grind, trockene Krätze, die spitzige ude, auch was sonsten wie ein Aussatz siehet, eilen und zu benehmen; Ferner, die scheuß- en und häßlichen Maasen so wohl, als auch rothen und gelben Flecke, welche offt den ibern nach der Geburth bleiben, die Run- zu benehmen, die Haut zu reinigen, weiß, er, glatt und gelinde zu machen, die War- weg zunehmen, auch die Flechten zu ver- en, dienet dieses Oel. Uberdem ist es amlich, entweder für sich alleine, nach Be- ffenheit der Umstände, über solche Oerter ge- hen, oder sonst nach Gelegenheit in andern zu bequemen Dingen vermischet, und, wie gt, gebrauchet. Damit man aber dieses instein-Oel desto besser zur Reinigung der t nutzen möge, so setzet man es folgender talt zusammen: Nehmet davon eine Untze n guten weissen Wein sieben Untzen, giesset es mmen, so färbet es sich röthlich, und als- t thut ein wenig geschabten Campher darein, a er sich mit der Zeit darinnen auflöse; Hier- n wäschet man sich, und wenn man ein wenig n in die Hand giesset, und sich unter dem esichte, oder wo man will, damit best eichet, iniget es die Haut gewaltig, und vertreibet die Finnen; Man wäschet es hernach mit isser wieder ab. Etliche thun zu einer Untze s Weinstein-Oels, sechs Untzen Nachtschat- en oder Rosenwasser, vermischen es wohl, und tten es über eine Untze Bleyweiß, rütteln es ich fein unter einander, und streichen es ü- e obgedachte Mängel. Alle Flechten, Zit- ten, und Schwindflecke zu heilen, auch eine le Haut zu machen, verfertiget man folgen- e Mittel: Im Weinstein-Oels wird Bley- i und Campher zerlassen, und solche Oerter t bestrichen: Wäre es aber zu scharff, so a man ein wenig Rosen- und ander Wasser u mischen. Ein schön und höchstnützli- Saltz wird aus diesem fettichten Oele also ieden: Nehmet in einen Glaskolben destil- s Regenwasser, darein schüttet obgedachtes chtes Naß oder Weinstein-Oel, setzet es hin lasset es eine Zeitlang stehen, so wird ein n weiß, durchsichtig und crystallisches Saltz anschiessen, und sich von dem Wasser scheiden. Mit solchem Saltze, wenn es mit einem silbernen Löffel abgenommen, und in einem wohlvermachten Glase verwahret wird, kan man mancherley gute Curen in viel gefährlichen Kranckheiten thun; Die Dose ist ein halber Scrupel, etwann in Weinstein-Geist vermischet, und in einem bequemen Vehicul eingegeben. Ein fettliches Naß oder Oel, so süsse ist, wird aus dem Weinsteine ohne Destillation also bereitet: Nehmet des besten Weinsteins, thut ihn in einen gläsernen Kolben, und giesset guten Branntewein darauf, destilliret selbigen zu unterschiedenen mahlen und so offte davon ab, bis der Weinstein nicht mehr beisset, oder einen scharffen Geschmack hat, sondern gar süsse ist; Hernach trocknet ihn gar wohl, und lasset ihn alsdenn in einem Keller auf einem Reibesteine oder Glastafel zu einem fettichten Nasse oder Oele fliessen, seiget dasselbige durch und verwahret es zum Gebrauche: In der Wund-Artzney, und sonderlich in Fleischwunden, kan man damit viel verrichten, indem es geschwinde heilet. Eine vortreffliche Artzney, welche in vielen höchstbeschwerlichen Kranckheiten sehr gut ist, unten weg purgiret, auch den Schweiß treibet, die Pest, Wassersucht, den Scharbock, Stein und das Podagra heilet, auch von vielen andern Gebrechen erlediget, wird auf nachstehende Weise von diesem Weinstein-Oele gemacht: Nehmet des obgedachten fettichten Nasses ein Pfund, thut es in einen starcken mit Läimen wohl beschlagenen Glaskolben, und tröpffelt fein langsam tropffenweise 4 oder 5 Untzen gut Vitriol-Oel darein; Man muß aber fleißig in acht nehmen, und sich vorsehen, daß man des Vitriolöls auf einmal nicht so viel hinein schütte: Denn sonst würden sie sich zusammen entzünden, eine grosse Feuerflamme davon auffahren, das Glas zerstossen, und alle Arbeit, Mühe und Kosten umsonst seyn. Wenn man nun das Vitriol-Oel darein getropffet, so gerinnet eine Materie, welche alsbald weißfarbig im Gefäß niederfället; das Vitriol-Oel aber bleibet oben schwimmend, welches man von der niedergeschlagenen Materie abgiesset, und die Feuchtigkeit im Frauenbade davon treibet, daß die Materie auf dem Boden trocken liegen bleibet, daß man also einen gar fixen und beständigen Weinstein hat. Von diesem Weinsteine nimmt man einen halben oder nach Gelegenheit der Person oder Umstände, einen gantzen Scrupel, thut darzu destillirt Zimmetrinden-Nägelein-Galgant- und Anis-Oel, jedes 1 oder 2 Tröpfflein aufs höchste, vermischet es also mit Rosenhonig, und brauchet es nüchtern, so hat man eine köstliche Purgantz. Zu Treibung des Schweisses in der Pest und Wassersucht nimt man obbesagte Dose Weinstein, mit den bemeldeten destillirten Oelen, in einem Truncke Angelick-Cardobenedicten-Scabiosen oder Erdrauchwasser, oder in gutem Weine ein; Oder man vermischet es mit Theriack, macht Pillen daraus, verschlucket diese und hält sich warm darauf. Wider den Scharbock gebraucht man obgedachte Dose Weinstein mit den destillirten Oelen in 6 Untzen Löffelkraut- und kleiner Brunnenkreß-Safft zusammen, mit Zucker etwas süsse gemacht, des Morgens früh fein warm, und schwitzet im Bette darauf. Wider den Stein brauchet man es in Weine oder

oder in destillirten Petersilien- oder andern Wasser; Und wider das Podagra brauchet man es ebenfalls in einem darzu geschickten Vehicul. Das Weinstein-Oel durch die Cohobation zu machen geschiehet also: Man nimmt weiß-calcinirten Weinstein, thut ihn in eine gläserne Retorte oder in einen niedrigen Glaskolben, und schüttet darüber von gedachten fettlichen Nasse oder Weinstein-Oele, und destilliret also durch die Retorte die Feuchtigkeit in eine Vorlage; Wenn nun selbige alle herüber, so lässet man das Feuer ausgehen, und nimmt die Gefässe ab, da man denn in der Retorte ein Uberbleibsel findet, über welches man wieder die abdestillirte Feuchtigkeit schüttet, und es noch einmahl, wie erstlich geschehen, durch die Destillation abziehet, und solche Arbeit zum drittenmahle wiederholet. Alsdenn soll man dasjenige Uberbleibsel, so in der Retorte oder im Kolben dahinten bleibet, herausnehmen, und aufs neue in einem Töpferofen wieder calciniren, hernach auf einem marmornen Reibestein oder Glastafel zu einem fettlichen Nass- oder Weinstein-Oele sich auflösen lassen, nach der Auflösung durchseigen, es wieder in eine gläserne Retorte oder Kolben thun, und die Feuchtigkeit herüber destilliren, wie vormahls, an das zurückgebliebene Uberbleibsel wieder das Destillat schütten, und also zum andern, ja drittenmahle abziehen. Bleibet nun noch etwas übrig, so calciniret und resolviret man solches auch, ingleichen destilliret man die Feuchtigkeit zum öfftern davon. Letzlich giesset man die Destillate alle zusammen in einen niedrigen Glaskolben, und destilliret herüber, was aufsteigen will; Bleibet aber etwas zurücke, so schüttet man das Destillat wieder darauf, und ziehet es nochmahls ab; solches Aufschütten und Abdestilliren, wiederholet man so offte, bis nichts mehr davon im Kolben gerint, sondern alles wie eine Olität oder fettliches Naß bleibet, das hebet man in einem Gläsgen wohl verstopfft und verbunden fleißig auf. Es ist ein schönes Werck in der Medicin und Alchymie, vornehmlich aber hat es folgende Tugenden: Es dienet zu allen tartarischen Kranckheiten, mit welchen der Mensch behafftet ist: Denn wenn man davon 4, 5, ja nach Gelegenheit, 8 Tropffen mit einem bequemen Vehicul einnimmt, und also eine Zeitlang damit anhält, so zertheilet und führet es die tartarische Materie aus dem Leibe; Aeusserlich kan es nach Gelegenheit für sich alleine, oder in behörigen Compositionen vermitschet, über die nothleidende Oerter gestrichen werden, und haben sich seiner vornehmlich diejenigen zu erfreuen, welche mit Gliedersuchten beladen seyn. In der Chirurgie gebraucht man es zu Heilung allerley Wunden und Schäden. Zu chymischen Präparationen der Perlen und Corallen ist es auch gut, denn es solche auflöset. Die Alchymisten können auch damit alle sublimirte Geister binden.

Weinstein-Oel, (geflossenes) *Oleum Tartari per Deliquium.* Dieses Präparat wird unrecht ein Oel genennet, sintemahl es vielmehr ein Safft ist, welcher von dem Weinstein-Saltze kommt, das, nachdem man es vorher in dem Töpfferofen bey dem stärckesten Feuer weiß calciniren lassen, entweder auf eine Glastafel in einem kalten und feuchten Keller, oder in einem leinen Hippocrassack an die feuchte Lufft, da weder Regen noch S zukommen kan, zum Zerschmeltzen hingesetze und welches man in ein geschicktes Glas, a ein Trichter mit Löschpapiere stehet, tropffen hernach dieses helle Naß zum Gebrauche bet. Oder man zerlässet das Weinstein-S gnung Wasser.

Weinstein-Oel, (geschmoltzenes) *Tartari per Deliquium.* Hierzu nehmen d terialisten 12 Pfund ausgesiebten Weinstei brennen solchen, so bleiben etwan 4 Pfund Diese gestossen, und in einen leinen Sack, ten spitzig ist, gethan, hernach an einen feucht gehangen, ziehen die feuchte Lufft an, und s tzen zu einem Oele, das von sich selbst hera pfet, und gemeiniglich so viel giebet, als d brannten Weinsteins gewesen.

Weinstein-Oel, (geschmoltzenes) P *Oleum Tartari per Deliquium,* Poppii. N Weinstein, lasset denselben ein oder zwe in einem Töpferofen wohl calciniren, daß er und weiß werde; Denselben zerstosset klein, ihn in ein Haarsäcklein, hänget dieses in den ler, und setzet ein Glas darunter, so löset si Weinstein von der feuchten Lufft auf, und gantz und gar zu einem Oele oder Nasse. Oel heilet alle Flechten, so man sich damit auch reiniget es die unreinen Schäden, und m dieselben frisch und gut, so man es unter die S lein mischet. Wenn dieses Oel unter die Se ballen gemischet wird, und man sich damit wä so macht es eine schöne reine Haut. Dieses schreibet Agricola in seiner darüber angest Anmerckung, sey nichts anders, denn ein feuchtetes Saltz, welches auch die Weiber z chen wissen, denn sie es in die Lauge thäten un Kindern die Köpffe damit bürsteten, indem es ne Haare gebe und mache; Es wäre aber wahrhafftiges Oel, sondern nur ein Naß. Dr bey dem Weinstein-Geiste sey auch gedacht den, daß bey Bereitung desselben zugleich ein mit herüber getrieben werde, aber sehr stincke; neben sey auch gelehret worden, wie man sol durch die Destillation recht zu einer Artzney gen könne, und daß ihm aller Gestanck ent welches denn viel herrliche Würckungen habe, allda nachzusehen. Man könne aber auch noc schönes Oel durch die Destillation aus dem W stein-Saltze zuwege bringen, und zwar folge Gestalt: Man nehme des Weinstein-Saltzes so viel, als man wolle, und giesse darüber guten B tewein, lasse ihn ein paar Tage digeriren, und he hernach den Geist herunter, so gehe nur ein P gma herüber, und der Geist bleibe bey dem W stein-Saltz; Denn giesse man wieder Bran wein darüber und ziehe ihn herab, und thue d so offte, bis der Branntewein so scharff herüber he, als er aufgegossen worden; Alsdenn man alles mit einander unter Töpfferthon, m Kugeln daraus und destillire es mit starckem F in eine ziemlich grosse Vorlage, so bekom man einen Geist und ein subtiles Oel. D verschliesse man in eine Phiole und digerir vierzehn Tage, alsdenn ziehe man das Phleg im Bade davon ab, so bleibe ein schönes Oel

st, dieses rectificire man durch eine gläserne Retorte, so werde man ein überaus schönes und klares Oel bekommen, welches zu vielen Sachen könne gebrauchet werden, sonderlich sey es in den Stein-Kranckheiten eine treffliche Hülffe, wenn man dessen sechs Tropffen in Petersilien-Wasser einnehme, und sich darauf bey einer halben Stunde in ein warm Wasser setze: Es zermalme und treibe den Stein auf eine wunderbare Weise ab, es sey auch welcher Stein es wolle, in den Lenden oder Nieren: So man in diesem Oele Campher in der Digestion zerschmeltzen lasse, und darnach so offt cohobire, bis der Campher alle mit über gehe, so habe man ein gewaltiges Bewahrungs- und Heilmittel in der Pest, dessen 15 Tropffen unter einem Löffel Theriackwasser oder Essig gemischt, und eingegeben, den Schweiß gewaltig treibe, und dadurch das Gifft vom Hertzen bringe, wenn es sey nicht leicht ein besseres Mittel darwider zu finden; Zur Bewahrung könne man alle Tage über den andern Tag fünff, sechs, oder zehen Tropffen nehmen, nach Gelegenheit der Person. Man könne dieses Mittel noch edler machen, wenn man in diesem Nasse klein zerstossene Perlenflöse, es löse sie besser auf, als sonst kein Menstruum; Hernach digerire man solches und verfahre mit dem Cohobiren, wie ietzt gelehret worden, setze ihm alsdenn den Campher-Geist zu, so habe man zu solcher Zeit nichts, so darüber gehe. Denn es treibe nicht allein den Schweiß, sondern stärcke auch das Hertz, besser als der Bezoarstein oder andere Pulver und Lattwergen; Zudem sey es auch eine grosse Hülffe wider den Schlag, und andere schwere Kranckheiten, als die schweren Gebrechen und dergleichen. Popp sagt, daß dieses Oel aus dem Saltze gemacht, alle Fisteln heilen solle, und solches sey wahr; Aber das verschriebene, welches Agricola gesetzet, sey zu solchen unreinen Schäden viel besser und kräfftiger.

Weinstein-Oel, (rectificirtes) *Oleum Tartari rectificatum.* Weil das destillirte Weinstein-Oel ungemein übel riechet, so sind die Chymisten auf dessen Verbesserung bedacht gewesen, und haben deswegen verschiedene Wege zu seiner Rectification vorgeschlagen; nach dem **Brandenburgischen Dispensator** wird selbige also vorgenommen: Giesset über das stinckende Weinstein-Oel viel Wasser, und destilliret solches, wie sonst gebräuchlich, in dem Frauenbade oder der Asche herab; denn giesset wieder ein wohlriechendes Wasser darauf, und rectificiret aus einem gläsernen Kolben, so wird es den häßlichen Gestanck verliehren; Was aber von dieser Rectification zu halten, solches ist bereits unter dem Artickel: Weinstein angezeiget worden. Andere rectificiren es mit gebranntem Hirschhorne, und da soll es goldfarbig herüber gehen, und wenig stincken, auch nach Ettmüllers Zeugniß, Comm. Lu. zu etlichen Tropffen verordnet, das stärckste Schweiß- Colick- und Mutter-Mittel abgeben. Noch andere sagen, daß das stinckende Weinstein-Saltz seinen übeln Geruch durch die Rectification mit Semmelbrode verliehre, oder wenn es mit Weinstein-Saltze vermischet werde, da es denn subtiler erscheinet, und sich ein schönes Weinstein-Saltz anhänge.

Weinstein-Oel, (stinckendes) *Oleum Tartari fœtidum.* Dieses gehet bey der Destillation des Weinstein-Geistes mit herüber, und muß von selbigem, wie gebräuchlich und die Kunst erfordert, geschieden werden, wie davon die Artickel: **Weinstein** und **Weinstein-Geist** nachzusehen. Es wird in den **Breßlauer Natur-Geschichten** Vers. XXVIII p. 646 als ein gewisses äusserliches Mittel zur Verhärtung der Leber und Miltz angerathen, zumahl, wenn es noch einmahl rectificiret worden, und zwar in folgenden Formuln:

Rec. Olei Tartari fœtid. ℨi.
Sabinæ, Succin. citrin. Rutæ, Chamæmelini, Juniperi, aa. gtt. vi.
Salis ammoniac. volat. ℨi

Mischet es. Hernach:

Rec. Empl. de Bacc. Lauri, de Ammoniac. aa ℨiii.
Gummi Galbani, Opopan. Amm. aa. ℨi.
Olei Tartar fœtid. q. s.
M. F. Magdaleones.

In Lähmungen und Quetschungen nervichter Theile soll dieses Oel auch von grossen Kräfften seyn, wie **Ludovici** in A. N. C. Dec. I. Ann. 4 & 5 Obs. 210 bezeuget. Wenn man mit diesem rectificirten Oele diejenigen Pflaster malaxiret, so zur Erweichung der harten Geschwulsten, z. E. der von geronnener Milch harten Brüste, gebrauchet, so thut es dabey vortreffliche Dienste. Malaxiret man **Mynsichts** saffranisirtes Galban-Pflaster damit, so zertheilet es die geronnene Milch ungemein.

Weinstein-Pulver, (absorbirendes) **Stahls**, siehe *Pulvis Absorbens Tartarisatus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1435.

Weinstein-Pulver, (laxirendes) **Brandenburgisches**, siehe *Pulvis Lenitivus Tartarisatus*, Brandenb. im XXIX Bande, p. 1532.

Weinstein-Pulver, (laxirendes) **Rulands** siehe *Pulvis Diatartari solutivus*, Rulandi, im XXIX Bande, p. 1487.

Weinstein-Pulver, (laxirendes) **Zwelfers**, siehe *Pulvis solutivus tartarisatus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1570.

Weinstein-Säuere, siehe *Acidum Tartari*, im I Bande, p. 350.

Weinstein-Säuere, (alaunisirte) **Rolfincks**, siehe *Acidum Tartari Aluminatum*, Rolfinci, im I Bande, p. 350.

Weinstein-Säuere, (aronisirte) **Rolfincks**, siehe *Acidum Tartari Aronium &c.* Rolfinci, im I Bande, p. 350.

Weinstein-Säuere, (gestählte) **Salá**, siehe *Crystalli Tartari chalybeati*, oder *Acidum Tartari chalybeatum*, Salæ, im VI Bande, p. 1784.

Weinstein-Säuere, (Laxirendes Pulver von) **Rolfincks**, siehe *Pulvis Acidi Tartari solutivus*, Rolfinci, im XXIX Bande, p. 1435.

Weinstein-Salpeter, Lateinisch *Nitrum tartarisatum*, oder *Nitrum in Sale Tartari ex Spiritu regeneratum*, genannt, wird nach **Jungkens** Vorschrifft in seinen Noten über Agricolä Anmerckungen in **Popps** Chymische

Artzneyen, p. 173 aus dem Saltze gemacht, welches von Glaubers Salpeter-Tinctur zurück geblieben: Man seiget nehmlich solches durch, und lässet es bis zur Trockene verrauchen, solcher Gestalt hat man, wie der Schrifftsteller bezeuget, keine geringe Artzney, zu vielen Zufällen zu gebrauchen, viel besser, als der Salpeter: denn in dieser Artzney wäre dem Salpeter-Geiste seine rohe etzende Säure dergestalt verbessert worden, daß die reinere mit dem Weinstein-Saltze einen gantz reinen in dem Weinstein-Saltze wieder erzeugten Salpeter darstellete.

Weinstein-Saltz, *Sal Tartari.* Nehmet so viel beliebig Todtenkopf vom Weinsteine, der nach völliger Destillation des Geistes und Oels in der Retorte zurück geblieben, thut ihn in einen unglasurten Topff, und calciniret ihn in einem Reverberir- oder Töpfer- oder auch Ziegel-Ofen schöne weiß, hernach zerlasset ihn in warmen Wasser, seiget die Auflösung durch, und lasset sie im Aschen- oder Sandfeuer in einem gläsernen oder irrdenem Gefässe, bis zur Steinhärte abrauchen und eingerinnen. Andere machen dieses Saltz also: Nehmet rohen Weinstein, so viel beliebig, zerstosset ihn, wickelt ihn in Papier ein, und äschert ihn zwischen brennenden Kohlen ein, bis er zu einer weissen Masse worden, welche in warmes Wasser geschüttet und eine Lauge daraus gemacht wird; Diese Lauge seiget durch und giesset sie in ein gläsernes Gefäs, lasset dann in einem Sandfeuer alle Feuchtigkeit abrauchen, so wird das weisse Saltz zurück bleiben. Dieses Saltz ist ein eröffnendes Mittel, man bedienet sich dessen, die Tincturen aus den Pflantzen zu ziehen, auch giebet man es wider Verstopffungen ein, und zwar von 10 bis zu 30 oder 40 Gran in einer Suppe oder Lapier-Trancke. **Kräutermann** lehret das Weinstein-Saltz, in seinem Chymisten, p. 101 u. f. also zu verfertigen: Der Todtenkopf, schreibet er, so nach der Destillation des Weinstein-Geistes und Oels, in der Retorte liegen blieben, wird heraus gethan, und in einer eisernen Pfanne getrocknet, alsdenn in einem Schmeltztiegel gelinde calciniret, damit die annoch darinne steckenden ölichten Theilgen verbrennen. Alsdenn wird es mit reinem Wasser ausgelauget, durchgeseiget, und die Auflösung bey gelindem Feuer abgerauchet. Je gelinder der Todtenkopff calciniret worden, desto mehr Saltz bekommt man. Dieses Saltz schmeltzet in kühler feuchter Lufft, dahero es im Trocknen und in der Wärme wohl verwahret stehen muß, welches auch andere vegetabilische, durch die Calcination verfertigte Saltze thun, indem sie keine Geister bey sich haben. Denn diejenigen, so viel Geist besitzen, als Salpeter und Vitriol, die gerinnen und wachsen im Kühlen und Feuchten gleichsam zusammen. Dieses Saltz ist von Natur hitzig und trocknend, und behält sein Temperament vor wie nach: Es hat die Krafft zu erwärmen, zu öffnen, und zu trocknen. Einige halten es für ein sonderbares Digestiv und Urin-treibendes Mittel. Seine Dose ist drey bis vier Gran; wiewohl es innerlich selten gebrauchet wird, es sey denn, daß man es anwende, die Tincturen desto besser auszuziehen. Welchem auch lus Sala in seiner Tartarologia, Sect. I nicht widerspricht, wenn es so wohl in träncke, als in Säfften, statt eines Tre tels gebrauchet wird.

Weinstein-Saltz, Agricolä, *Sal T.* Agricolæ. Das Weinstein-Saltz, spri Schrifftsteller in seinen Anmerckungen Popps Chymische Anmerckungen, p. 39, an gar vielen Orten gebrauchet, und ha nen sonderbaren Nutzen, wenn es recht worden. Es solle aber also zugerichtet w daß es in der Lufft nicht schmeltze, wie d meine Weinstein-Saltz zu thun pflege, a ches an der Lufft zu einem Oele fliesse. N Weinstein, so viel beliebig, brennet ihn nem Töpffer-Ofen, oder schlaget ihn in nassen Lappen, beschüttet ihn mit Kohlen blaset mit einem Handbalge zu, bis er sich s calciniret; Denn nehmet ihn heraus, un set warm Wasser darauf, so wird er sich sen; Das Lautere giesset ab, seiget es und lasset es abrauchen, so findet ihr das stein-Saltz, darüber giesset wieder Regenn lasset es sich setzen, seiget es nochmahls und gerinnet es zu einem Saltze. Dieses lösen und Gerinnen muß so offte wiederhole den, bis das Saltz schön crystallisch wird, über giesset man tropffenweise ein gutes Sc wasser, so wird es brausen, wenn es ver set, giesset man wieder tropffenweise Sc wasser darüber, und dieses thut man so l bis es gantz und gar nicht mehr brauset, denn setzet man es in den Sand, und läss Feuchtigkeit davon rauchen, daß es gantz cken wird, darüber schüttet man destillirtes genwasser, und lässet es sich auflösen, das giesset man ab, und seiget es durch ein Papier, auf den Kolben einen Helm, und ziehet das ser herunter, daß nur der dritte Theil zurück be. Darnach setzet man es in einen fri Keller, so werden schöne Crystallen anschi die nehmet heraus, sie fliessen an der Lufft mehr. Und solche Manier, fähret Agri fort, die Saltze zuzurichten, sey lange gehei gehalten worden, denn auf diese Weise ne man alle Saltze verfertigen, und dieses W stein-Saltz gebe eine herrliche und gelinde gantz, so man dessen ein halbes oder gantzes Q lein, nach Gelegenheit der Person, in ei Löffel voll warmen Biere verordne, es habe sonderbahren Nutzen, den Schleim auszu ben, den Harn zu fördern, und den Stein zuführen. Noch eines müsse der Schrifftst allhier gedencken, als er gleich an dieser Ma gearbeitet, und selbige zu Papier gesetzet, ihm von einem vornehmen Orte ein Schre zugeschickt worden, darinne man vermeldet wäre einer hohen Person, welche ein Lun Geschwür hätte, gerathen und verordnet den, daß sie das Gold in dem Weinstein- can aufgelöset, darzu gebrauchen solte; gen Krieges-Gefahr aber, und in Ermangel eines guten Laboranten, könne es bey ihr gemacht werden, demnach wäre ihre Bitte

Agricola nicht bemühen wolte, solches zuzu- ... en; Was für ein Weinstein-Arcan aber ... dem Schreiben gemeinet worden, sey nicht zu ... nehmen gewesen, er hätte aber leicht erach- ... können, daß es der Schwefel und die Tin- ... ctur des Weinsteins seyn müsten; Dannenhero ... te er geschrieben, daß er es zurichten wolte, ... n ihm das Gold darzu geschicket würde, sol- ... es sey auch geschehen. Er hätte sich darüber ... acht, und den Schwefel oder die Tinctur des Weinsteins verfertiget, sie wäre sehr schön wor- ... , zuletzt aber habe er durch eine Retorte herü- ... getrieben, so wäre sie als ein Rubin, durch- ... ig und helle worden. Das Gold habe er in ... m Saltz-Geiste aufgelöset, den Geist bis auf ... trockenes Pulver davon abgezogen, und das- ... mit grossem Fleiß ausgesüsset, daß gantz kei- ... Schärffe gespühret worden; Denn hätte er es ... einen Treibscherben unter eine Muffel ge- ... , und gantz gelinde geglühet, damit ja nicht ... ein Geist von dem Saltze darbey bliebe. Die- ... zugerichteten Goldkalcks habe er ein Loth ge- ... men, zwey Loth Weinstein-Tinctur darüber ... ssen, es in einer Phiolen verschlossen in die ... e gesetzet, und digeriren lassen, da sich denn ... Gold innerhalb vierzehn Tagen gantz aufge- ... ssen, daß man nicht einen Gran auf dem ... en liegen gesehen, welches schön anzusehen ... sen, indem die Weinstein-Tinctur wunder- ... artige Farben bekommen. Er habe es eine ... ang in der Digestion stehen lassen, es wäre ... elbraun, endlich aber gantz dicke und schwartz ... en sen. Mit diesem Grade des Feuers hätte er ... Zeitlang angehalten, da wäre es nach etli- ... Wochen weiß und roth worden, darauf ha- ... wieder zwey Loth Weinstein-Tinctur gegos- ... es hätte sich abermahls aufgelöset, wäre ... rtz, weiß und roth worden; er habe es also ... n Feuer noch vierzehn Tage stehen lassen, ... hm ein starckes Feuer gegeben, es sey in sei ... arbe geblieben, und als er es ausgenommen, ... er es auf einem glüenden Silberbleche pro- ... , es wäre fix gewesen, das Silber hätte es ... geschmeltzet, und von dieser Tinctur einen ... pel darauf geworffen, so sey es mit einander ... sen, es habe aber das Silber nicht gefärbet, ... hätte er das Silber in einem Scheidewas- ... schieden, da habe er seinen Scrupel Gold ... , und etwa vier Gran darüber funden, a- ... hätte sich in einem jeden Nasse aufgelöset, ... das Naß wäre roth davon worden, solcher- ... t hätte er es überschicket. Was es nun in ... ungen-Geschwür verrichtet, habe er nicht ... ren, doch aber könne er leicht erachten, daß ... cht ohne Nutzen werde abgegangen seyn, ... beydes, das Menstruum und das Gold, ... Tugenden hätten, und diese Zurichtung ... eine von den geheimsten. Es sey aber eine ... Art, den Weinstein dahin zu bringen, daß ... ls Gold auch auflöse und trinckbar mache, und ... ähe dieses durch eine Sublimation folgender- ... lt: Nehmet des schönsten Weinstein-Sal- ... so viel beliebig, darüber giesset einen guten ... n Wein, und was sich auflösen will, das ... auf, die Hefen schüttet hinweg, die klare ... sung giesset in einen starcken Kolben, und ... t den Wein herunter, bis es gantz trocken wird. Darnach setzet einen Helm auf, leget die Vorlage vor, und sublimiret mit starckem Feuer, so wird ein Geist in die Vorlage gehen, und sich im Helm ein schöner Sublimat finden, den thut heraus und in eine Phiole, giesset einen guten Branntewein darüber, und lasset ihn ausziehen, so viel er kan, die ausgezogene Tinctur giesset herunter, und ziehet den Branntewein davon ab bis auf die Trockene, so wird ein schönes süsses Saltz zurück bleiben. Mit diesem Saltze könne man das Gold auch in ein schönes Naß bringen, so führe es ebenfalls allen Schleim und Tartar aus, und vertreibe die gelbe Sucht. Jungken schreibet in seinen Noten, über diese Anmerckungen des Agricolä, daß es bekannt wäre, wie alle fixe Saltze, auf diese Weise könnten bereitet werden, daß sie schön crystallisch anschössen, und nicht mehr in der Lufft flössen, aber was habe man alsdenn erlanget? eine gantz andere Artzney, als es zuvor gewesen: Zuvor sey es ein Alkali gewesen, jetzo aber wäre es ein Mittelsaltz, dem Vitriolweinstein gantz ähnlich, und mit ihm einerley.

Weinstein-Saltz, Khunraths. Dieses Saltz zu machen, schreibet der Schrifftsteller im I Theile seiner Medull. destillator. p. 57 geschehe auf zweyerley Wege, der eine Weg sey, daß man den rohen Weinstein rein durchlese, und so viel möglich, von Unreinigkeit säubere, ihn darnach klein zerstosse, in ein starck thönern Gefässe thue, und gar siedendheisses rein Brunnenwasser darüber giesse, es mit einem Spatel wohl umrühre, alsdenn zudecke, und Tag und Nacht stehen lasse, hernach solch Wasser in ein absonderlich Geschirr abgiesse, über den Weinstein noch einmahl ander reines Brunnenwasser giesse, welches auch siedendheiß gemacht sey, und mit dem Umrühren, Zudecken und Stehenlassen, wie erstlich geschehen, fortfahre, alsdenn solches Wasser auch ab- und zu dem vorigen giesse. Nun solte man solches Wasser durch ein wollenes Tuch lauffen lassen, oder seigen, daß es gar rein und lauter werde, und dasselbe alsdenn in einem starcken steinernen wohl feuerhaltenden Gefässe, oder in einem mit Laimen beschlagenen Halskolben, der oben gar weitmündig, über gelinder Wärme abrauchen und gerinnen lassen, so bleibe auf dem Boden des Geschirrs ein Saltz, welches man verwahre, denn es purgiere. Der andere Weg aber werde dergestalt vollbracht, nehmlich also: Leset euch fein groben Weinstein aus, waschet ihn mit kaltem Wasser von seiner Unreinigkeit ab, und lasset ihn wieder trocken werden: Alsdenn nehmet ein grob leinenes Tuch, das netzet in Wasser, daß es wohl naß werde, ringet es wiederum aus, und schlaget es um den Weinstein, leget es auf einen Heerd, überschüttet es mit todten Kohlen, und obenauf mit glüenden, daß sie also fein gemach angehen, so wird der Weinstein einen grossen Dampff von sich geben, und sich also calciniren. Wenn nun die Kohlen gantz und gar verbrannt, so werdet ihr den Weinstein finden, daß er gar weiß ist, und das ist der calcinirte Weinstein; wäre er aber noch schwärtzlich, so muß er zum andern mahl auf gedachte Weise calciniret und also weiß werden. Den rohen Weinstein auch auf eine andere Art zu calciniren, geschähe, daß man denselbigen also grob unzerstossen in einen

nen unverglassurten Topff lege, über denselben eine Stürtze, die in der Mitten ein kleines Löchlein habe, lutire, und hernachmahl solchen Topff in einen Töpffer-Ofen, wenn die Töpffer brenneten, setze, so werde sich darinne der Weinstein calciniren und weißbrennen; befinde man aber bey Eröffnung des Topffes, daß der Weinstein nicht weiß genung, so müsse man ihn wieder mit dem Topffe einsetzen, und so lange calciniren, bis er weiß werde; Denn nehme man ihn aus dem Topffe, stosse ihn im Mörser klein, und lecke mit reinen warmen Regenwasser, durch einen wollenen Sack, darein der calcinirte Weinstein zuvor gethan seyn müsse, eine Lauge davon, welche fein öffters auf den calcinirten Weinstein müsse gegossen werden, bis sie sehr scharff sey, und wenigstens so starck, daß ein frisches Hüner-Ey, wenn es auf diese Lauge geleget worden, darauf schwimme und nicht zu Boden sincke, sondern von der Lauge empor getragen werde. Wenn denn nun diese so starck, so bewahre man sie besonders, auf das Uberbleibsel des calcinirten Weinsteins im wollenen Sacke aber giesse man wiederum rein wohl heiß gemachtes Regenwasser, lasse es wie das vorige auch durchlecken, und solches thue man so lange, bis alle Schärffe aus dem calcinirten Weinsteine gezogen sey, und diese Lauge giesse man auch zu der vorigen. Diese gesammlete Lauge giesse man in einen grossen Glaskolben, der unten herum mit Laimen wohl beschlagen sey, und oben ein gar weites Mundloch habe, lasse die Lauge über gelinder Kohlen-Gluth allmählich abrauchen, so werde man auf dem Boden des Gefässes ein schön weisses Weinstein-Saltz finden. Etliche Laboranten, die es noch reiner, schöner und subtiler haben wolten, pflegten dieses Saltz wieder mit einem warmen Regenwasser aufzulösen, durch ein weiß wollenes Tuch zu seigen, und wieder einzukochen, ja sie wiederhohlten solche Arbeit zum öfftern, bis ihnen das Saltz recht gefalle. Andere pflegten es wohl reverberiren zu lassen, so werde es herrlichschön weiß. Und sintemahl solches Weinstein-Saltz in feuchter Lufft leichtlich zerschmeltze, so müsse es dafür in einem Glase wohl verstopffet und verbunden, an einem warmen trocknen Orte verwahret und aufgehaben werden. Die Würckungen des Weinstein-Saltzes wären herrlich, und es werde, wie bekannt, vielfältig gebrauchet. Nun lehret der Schrifftsteller p. 63 dieses Saltz in eine Olität zu bringen. Man soll das Weinstein-Saltz, welches vorgedachter massen aufs fleißigste zugerichtet worden, in einen Glaskolben thun, einen wohl rectificirten Brannntewein darüber giessen, und denselbigen über den Helm aus dem Bade davon abdestilliren; auf das Uberbleibsel aber, so im Kolben zurück bleibet, schüttet man diesen abdestillirten Brannntewein wieder, und destilliret ihn nochmahls davon. Diese Arbeit, mit dem Aufschütten und Abziehen des Brannteweins, soll man so offte wiederholen, bis sich das Weinstein-Saltz in seine Olität begiebet, welche man hernach auch durch die Retorte herüber treiben kan. Dieses Oel soll eben die Tugenden haben, welche das geschmoltzene Weinstein-Oel

besitzet. Sonsten wird auch von diesem [...]stein-Oele und Campher, mit Wachs, ein [...]lein gemacht, welches zu Vertreibung [...] Flechten, auch zu Reinigung alter Schäd[...] sie bald heilen, dienlich ist, auch macht [...] Haut zart und klar. Nun weiset Rhu[...] aus dem Weinsteine eine vortreffliche Me[...] bereiten, welche ein gar subtiles süsses S[...] Nehmet schönen weiß calcinirten Weinste[...] zerlasset in gutem starcken weissen Weine, [...] sich darinne will auflösen lassen, die Hefen [...]tet weg, die Auflösung giesset in einen K[...] und den Wein ziehet durch die Destillatio[...] den Helm ab, daß unten am Boden ge[...] trockene Materie bleibe; diese Materie des [...] steins leget in ein starckes Sublimir[...] fässe, setzet ihm einen Helm auf, leget eine [...] lage vor, und sublimiret mit starckem Feu[...] so, daß der weinhaffte Geist in die Vorla[...] he, und ein süsses Saltz im Sublimir-G[...] bleibe; Dasselbige thut heraus in eine gl[...] Phiole, giesset wohl rectificirten Brannt[...] darüber, und ziehet daraus, was sich will a[...] hen lassen; Denn giesset den Branntewe[...] das zurück gebliebene Saltz calciniret wieder [...] neue, und zerlasset es wiederum in dem abg[...] nen gemeinen Weine, ziehet denselben wie[...] ab, das Saltz sublimiret und ziehet wieder[...] Branntenweine aus, wie zuvor geschehen ist[...] dieses thut so offt, bis aus dem Saltze [...] mehr gezogen werden kan. Diesen Bra[...] wein ziehet alsdenn ab, so bleibet ein [...] Saltz dahinten. Es ist dieses Weinstein-[...] wie ein rechter Schwefel, der da seiner Art [...] alles zertheilet; Er zermalmet den Stein, [...] wider das Podagra und andere tartar[...] Kranckheiten.

Weinstein-Saltz, (fixes), *Sal Tartari fixum*. Stabel schreibet in seiner Chymie, p. [...] daß dieses Saltz vornehmlich auf dreyerley [...] nier verfertiget werde: als 1) wenn man den [...]tenkopff, welcher nach der Destillation des [...] stein-Geistes und Oels zurück bleibet, gebüh[...] calciniret, auslauget, durchseiget, verdicket, [...] dieß also verfertigte Saltz durch dergleichen [...] derhohlte Arbeiten reiniget. 2) Wenn der [...] Weinstein in ein irrdenes Gefäß gethan, ur[...] einem Töpffer-Ofen, in welchem eben Töpf[...] brannt werden, zur hinlänglichen Weisse c[...]niret wird, u. s. w. 3) Bereitet man dieses [...] in der Geschwindigkeit, wenn man Wein[...] mit gleich viel Salpeter vermischet, und in e[...] glüenden Schmeltz-Tiegel schüttet, oder in ei[...] eisernen Mörser mit einer glüenden Kohle an[...]det, da denn nach geschehener Verpuffung ei[...] tziges alkalisches Stück hervor komt, welches [...] Wasser auszulaugen, u. s. f. Hierbey mercke[...] Schrifftsteller an, daß der Weinstein u. die [...] hefen viel fixalkalisches Saltz geben, daher es [...] leichten Kosten daraus gezogen werden kan; F[...] daß dieses Saltz vor den übrigen, welche aus [...] tzern bereitet, und Potasche, oder Spanische [...] genennet werden, in Ansehung seiner Reinlich[...] Subtilität und besserer medicinischen Würck[...] zu gebrauchen, indem bey der Gährung die [...] dischen und sauern Theilgen sehr verdü[...] werden, und überdiß auch die letztern [...] fre[...]

nde Salpetertheilgen halten, welche fast eine rige Würckung haben. Was den Nutzen so l dieses fixen Weinsteinsaltzes, als der übrigen n Saltze, die aus den Erdgewächsen ausgelau- werden, anlanget; so meldet Stabel davon, er sehr heilsam und ansehnlich sey, so wohl bey innerlichen als äusserlichen Gebrauche. Denn alkalische Saltze, wenn sie in Wasser zerlassen täglich zu einen Scrupel innerlich verordnet den, verbesserten sie alle in den ersten Wegen rliche Säuere, dahero sie, nach eingenom- er etzenden Säuere, mit ölichten Sachen ge- g vermischt, am zuträglichsten wären, auch Nutzen gebrauchet würden, die saueren Eru- ten der Hypochondristen und Muttersüchtigen impffen; Ferner zertheileten sie die zähen Un- gkeiten der ersten Wege, und beförderten ih- Ausgang, deswegen sie in denen Kranckheiten, n Säuere und Zähigkeit ihren Ursprung näh- n, dergleichen die meisten langwierigen wären, mehr nutzten, als die Absorbierenden. Ueber- verdünneten sie auch die gallichten und zä- n Feuchtigkeiten, mithin heileten sie die Gelb- t, welche von dieser Ursache entsprungen wäre, uhl wenn man sie gehöriger massen mit Milche rauchte. Da sie nun ordentlicher Weise mit n Magensäuere vereiniget, sich in ein Mittel- l verwandelten, und in dieser flüßigen Be- h enheit zu allen Theilen des Leibes mit an- r Säfften gebracht würden; als leisteten sie n in diesen verschiedenen Gegenden verschiede- Dienste: angesehen sie das geronnene Flüß- Blutwasser zertheileten, die festen Theile ge- l antrieben, und die Bewegung der Säffte rmehrten; daher solcher gestalt die heilsamen b und Aussonderungen, so durch den Stuhl- t, Urin, und die Ausdünstungen geschähen, f dert würden. Sie dieneten auch zum äus- l hen Gebrauche, verschiedene widernatürli- e Auswachsungen, besonders Wartzen, wegzu- hen, die Flecken der Haut zu reinigen, und anelle zu machen; ja sie hätten auch bey al- n Schäden ihren grossen Nutzen. Die größ- n Vorsichten bey ihrem innern Gebrauche wä- n 1) Daß man die gelindesten den allzuscharf- n orziehe; 2) sie sattsam mit Wasser verdün- auch 3) zuweilen in Milche gebrauchen las- esonders zarte Personen: sintemahl sonst de, zarte und weiche Fasen davon leichte verletzet rden möchten. Daß sie 4) zuweilen auch, n in den ersten Wegen keine Säuere, mit inweine zum Zertheilen verordnet würden, e denn, zumahl bey wassersüchtigen Kranck- n, einen vortreflichen Nutzen hätten. 5) In tzen und faulenden gifftigen Kranckheiten aber n sie nicht dienlich, sondern schädlich: sinte- sich bey selbigen die Leibessäffte bereits in mentitiöse Theile von alkalischer Eigenschafft randelt hätten.

Weinsteinsaltz, (flüchtiges) *Sal Tartari volatile*, sind vermittelst des Feuers flüchtig ge- te Weinhefen, darzu nimmt man Weinhe- n so viel beliebig, lässet sie über einem gelin- Feuer austrocknen, und füllet ein Drittel einer grossen gläsernen Retorte damit an, stellet sie in einen Reverberirofen, leget einen grossen Recipienten vor, und machet ein klein Feuer darunter, daß davon die Retorte allmählich warm werde, und ein unschmackhafftes Wasser übergehe. Wenn nun die Dünste überzusteigen anfangen, so muß man dieses Wasser abgiessen, den Recipienten wieder an die Retorte hängen, alle Fugen aufs beste verlutiren, und das Feuer nach und nach so lange vermehren, bis die Vorlage mit weissen Wolcken angefüllet ist; denn treibet man es in diesem Stande fort, fänget aber der Recipiente an kalt zu werden, so lässet man das Feuer bis auf den höchsten Grad hinansteigen, und hält damit an, bis keine Dünste mehr übergehen; seynd die Gefässe abgekühlet, der Recipiente aber aufgemacht, und herumgeschwäncket worden, damit sich das darinne angelegte flüchtige Saltz auf den Boden niederschlage, so schüttet man alles zusammen in eine Matras mit einem langen Halse, decket ihren Helm darauf, hänget einen kleinen Recipienten dran, und verlutiret alle Fugen wohl. Darauf setzet man sie in den Sand, und machet ein klein Feuer darunter, so wird das flüchtige Saltz aufsteigen, und sich in dem Helm, und oben in der Matras anlegen; den Helm nimmt man weg, und thut einen andern an seine Stelle, sammlet das Saltz zusammen, und verwahret es gantz geschwinde, weil es sich gar zu leicht in einen Safft auflöset; mit dem Feuer hält man so lange an, als noch Saltz gehet, und schaffet es gleich weg, wenn es sich anleget; steiget aber nichts mehr auf, so destilliret man ein Naß, welches man herüber ziehet, und hernach das Feuer ausgehen lässet. Dieses Saltz wird sonderlich, als eine herrliche Blutreinigung geachtet, da es durch den Schweiß und Harn würcket: man kan es auch wider die Gicht, den Schlag, die fallende Sucht, das drey- und viertägige Fieber, und wider Verstopffungen gebrauchen, und von sechs, bis zu funffzehen Gran geben. Das destillirte Naß ist ein flüchtiges Saltz, so mit dem Phlegma übergegangen, *Spiritus Tartari volatilis*, **flüchtiger Weinsteingeist** heisset, und mit dem Saltze einerley Krafft hat: Es wird von acht bis zu vier und zwantzig Tropffen in einem dienlichen Vehicul verordnet. Stabel lehret das flüchtige Weinsteinsaltz in seiner Chymie, p. 244 also verfertigen: Nehmet ungarische Weinhefen, von welchen der Wein ausgepresset worden, so viel beliebig, leget sie an einem schattichten Orte, ohngefehr drey Monate lang, an die Lufft, bis man siehet, das weisse Saltzflocken davon hervorwachsen; denn thut sie in eine beschlagene Retorte, und destilliret kunstmäßig so lange, bis sich keine Nebel mehr sehen lassen. Darnach giesset das Destillat aus, spühlet die Gefässe mit Branntweine aus, und scheidet das Oel nach der Kunst von dem übrigen Nasse. Weiter giesset das saltzichte Naß in einen gläsernen Kolben, und rectificiret es kunstmäßig, da denn in den aufgesetzten Helm erstlich das trockne flüchtige Saltz steiget, dem der flüchtige Geist folget, allwo nach Belieben, entwe-

der das erstere besonders, nachdem der erste Helm abgenommen, gesammlet, oder mit dem folgendem Geiste unmittelbar vereiniget werden kan. Bey diesem Processe und seinen Beobachtungen ist anzumercken: 1) Daß Weinhefen, und zwar von einem guten Weine zu dieser Arbeit zu nehmen, weil selbige nicht so viel sauere, noch grobe Theilgen führen, als andere Weinhefen, oder auch der Weinstein selbst, daher sie ein weit mehreres und besseres Saltz geben, als die letzterwehnten Sachen; 2) Daß man gedachte Hefen vorher an die freye und temperirte Lufft legen muß, damit so wohl die Feuchtigkeit allmählich und gelinde verdunste, als auch die übrigen Theile genauer mit einander vereiniget werden mögen, und zwar zu dem Ende, daß hernach ein häuffiger und edler flüchtiges Saltz zum Vorschein komme; 3) Daß diese Manier, das flüchtige Weinsteinsaltz zu verfertigen, von **Stabeln**, den übrigen Arten vorgezogen wird, welche **Lang** lott, in Epist. ad N. C. **Helbig**, in Epist. ad N. C. **P. Thile** in Dissert. de Sale Tartari volatili coagulato, und **Ludovici** in Tract. de Volatilis. Sal. Tartari &c. beschreiben, und zwar vornemlich deswegen, weil solcher gestalt das flüchtige Weinsteinsaltz eingeschränckter, ohne grosse Unkosten und Arbeit, in grosser Menge bereitet werden kan, in Ansehung seiner Natur und Würckung aber, mit den übrigen übereinkommt, oder, nach des Schrifftstellers Meynung, selbige übertrifft; 4) Daß **D. Wedel** in zweyen Schriften von dem flüchtigen Saltze der Pflantzen, weitläufftig bewiesen, daß vermittelst der Fäulung dergleichen flüchtige Saltze aus den Erdgewächsen bereitet werden können; 5) Daß auch das durchdringenste flüchtige Saltz, welches aus dem Ruse gemacht wird, ebenfalls aus dem Erdgewächsreiche abstammet, und durch eine gläserne Retorte, entweder für sich, oder mit zugesetzter Potasche kunstmäßig zu destilliren und zu rectificiren ist. Was den innern Gebrauch und Nutzen dieser flüchtigen Saltze überhaupt anlanget, so ist selbiger zwar vortrefflich, zumahl wenn man sie starcken Personen verordnet: Denn sie öffnen die Verstopffungen gewaltig, temperiren die Säuere und zertheilen die zähen Säffte, besonders wenn man sie in dienlichen Infusen oder Decocten nehmen lässet; doch pfleget sie **Stabel** nicht so leichte, noch gerne für sich zu gebrauchen, weil sie sehr unangenehm und gar zu scharff sind, auch die zarten Theile leichtlich verletzen, und gar zu geschwinde aus dem Leibe verfliegen; mit weit grössern Nutzen aber bedienet er sich derselben innerlich, wenn sie vorhero mit andern fixsaltzichten und geistichschweflichten Mitteln vereiniget worden. Ueberdieß aber haben sie äusserlich ihren grossen Nutzen, als 1) in schlafsüchtigen, ohnmächtigen, Mutter- und dergleichen Beschwerungen, zu erwecken, wenn sie unter die Nase, an das Haupt, oder um den Nabel bescheidentlich gestrichen werden; 2) in harten Geschwulsten oder Verstopfungen der Theile zu zertheilen, da man sie mäßig unmittelbar aufstreichet; 3) bey ge[lähmten] Gliedmassen, den Einfluß des N[erven]safftes und Umlauff des Geblütes zu [beför]dern.

Weinsteinsaltz, (flüchtiges) Leid[ner], *Sal Tartari volatile*, Collect. Leid. N[imm] sechs Pfund des besten rohen Wein[steins], stosset ihn nur gröblich und befeuchtet ih[n mit] gemeinem Wasser; den also angefeuchteten [Wein]stein setzet in Schatten, daß er zu faule[n an]fängt und schwartz wird; darnach thut i[hn in] ein verschlossenes Glas, setzet ihn dan[n in] Pferdemist, daß er sich daselbst noch [mehr] erhöhe, und giesset ein wenig durch die [Ab]derschlagung rectificirten Brannteweín dar[auf], bis er einen geistigen saltzigten Geruch [von] sich giebet. Hernach destilliret den lai[chen]ten Weinstein, anfangs mit gelindem F[euer], so lange das Phlegma aufsteiget, denn [mit] stärckerem, und endlich mit dem allerstärc[ksten]. Den Geist scheidet vom Oele, und verm[ischet] ihn mit seinem eigenen flüchtigen Saltze, [wel]ches sich an die Seitentheile des Recipi[enten] gehänget, wie auch mit dem auf dem [Bo]den zurückgebliebenem fixen Saltze, und [de]stilliret mit der Art, nach welcher ma[n die] flüchtigen Saltze zu rectificiren pfleget, so [wer]det ihr das durchdringenste flüchtige [Wein]steinsaltz erhalten, welches in einem wohl [ver]stopfften Glase aufzuheben. Dieses flüc[htige] Saltz soll allen andern flüchtigen Saltzen [den] Vorzug streitig machen. Die Dose ist [ein] Gran, bis zu einem halben Scrupel. Es [kan] ebenfalls auf diese Art von Weinhefen ge[macht] werden, wenn deren eine Menge an einen trocknen Ort, daß sie der R[egen] nicht treffe, an die Lufft geleget wird, so [fan]gen sie mit der Zeit an zu faulen, [und] gleichsam mit einer Wolle umzogen zu wer[den], denn destilliret man aus einem mit seinem [Helm] und Recipienten versehenen Kolben, da [ic]h denn ein Theil des flüchtigen Saltzes in die [Hö]he sublimiret.

Weinsteinsaltz, (flüchtiges) Lemery, *[S]al Volatile Tartari*, Lemery. Trocknet [Wein]hefen über gelindem Feuer, und füllet d[amit] zwey Drittel einer weiten irrdenen oder gl[äser]nen Retorte an; diese Retorte setzet in e[inen] Reverberirofen, leget einen weiten Recipi[enten] vor, und machet unter die Retorte ein kle[ines] Feuer, damit sie allmählich warm werde, [da]s unschmackhaffte Phlegma herüber [ge]. Wenn denn die Dämpffe zu steigen anfan[gen], so giesset dieses Phlegma weg, leget den [Re]cipienten wiederum vor, verlutiret die F[ugen] sehr genau, und vermehret das Feuer [na]ch und nach, bis der Recipiente voll weisser [Ne]bel ist; fahret mit diesem Grade des Fe[uers] fort, wenn aber der Recipiente kalt wird, [so] treibet mit dem allerstärcksten Feuer, und [hal]tet mit selbigem so lange an, bis keine Dä[mpf]fe mehr herausgehen; Nachdem die Ge[fässe] erka[ltet]

...ltet, muß man den Recipienten ausspüh... und brav schütteln, damit das flüchtige ...z, so sich darinne angehänget, zu Boden ...; denn giesset man alles zusammen in eine ...hälsigte Matratze, auf die man den Helm ... und einen kleinen Recipienten vorleget, her... die Fugen mit Fleiß verkleibet, die Matra... in den Sand setzet, und ein kleines Feuergen ...et, darauf denn das flüchtige Salz in die ...e steigen, und sich in den Helm und obern ...l der Matratze anhängen wird. Nun nimmt ... den Helm ab, setzet einen andern darüber, ...nlet das Salz zusammen, und verwahret ...schwinde, sonst es leicht schmeltzet und zu ...n Nasse wird; mit dem Feuer aber hält man ... und nimmt ferner das Salz, so sich zeiget, ...us, Dafeme aber keines mehr auffsteigen ..., so wird ein Naß heraustropffen, davon ... ohngefehr drey Untzen fänget, und endlich ...Feuer ausgehen lässet. Dieses Salz wird ...ngerathen, das Blut durch den Urin und ...weiß zu reinigen; es dienet zur fallenden ...t, zum Schlage, Lähmung, und zu den ... und viertägigen Fiebern, auch öfnet es die ...topffungen: man brauchet es von sechs, ...uf funfzehen Gran in einem dienlichen Naß. ... abgetropffte Naß ist ein flüchtiges Salz, ...l es zugleich mit dem Phlegma in die Höhe ..., flüchtiger Weinsteingeist, *Spiritus ...lis Tartari*, heisset, und mit dem Salze ...e Kräffte hat. Die Dose ist von 8. bis zu ... Tropffen. Man darf sich nicht wundern, ...as Weinhefensalz viel flüchtiger ist, als das ... des Weinsteines, der an den Tauben der ... sitzet, da jene eine weit grössere Gährung ...standen haben, denn dieser. Dieses sub...ie Salz wird in einer Matratze gereiniget, ... Hals lang seyn soll, damit das Phlegma, ...es wegen seiner Schwere so hoch nicht ... kan, selbigem nicht so sehr beygemischet .... Allein solches Salz lässet sich unge... schwer aufbehalten, sondern wird leicht... uchte und zerschmeltzet, deswegen es nicht ...lich seyn dürfte, wenn man es in Gestalt ... Geistes destillirte: sintemahl die Flüchtig... sodann nicht so leichte verflöge, sondern ... dem Phlegma zurück behalten würde. ...it man aber vielen, welche so wohl an ...arbe, als Schönheit der Medicamente ...Vergnügen suchen, ein Genügen leisten ...; so kan man dieses aufgelöste Salz, ...inlänglicher Menge gestossener Knochen ...schen, einen Teig davon knäten, und ...s Küglein machen, solche hernach in eine ...atze thun, einen blinden Helm, dessen ...abel nemlich nicht offen ist, darauf setzen, ...die Sublimation oder Rectification nach ...hriebener Art anstellen, da man denn ...lls ein Salz erhalten wird, welches ...ner wohl zuverstopffenden Phiole aufzuhe... Dieses flüchtige Salz mag so wenig, ...lle andere flüchtige Erdgewächssalze tro... behalten werden: weil nichts, ausser ... meisten wesentlichen Theile, flüchtig ge... worden ist, denn in der Retorte bleibet

noch viel mit Erde verbundenes Salz zurücke. Dieses flüchtige Salz ist, gleich den übrigen flüchtigen Saltzen, vermittelst des Feuers, zu einem Alkali worden, und ist nicht zu vermuthen, daß dergleichen schon in den Hefen gewesen: Denn, wenn sich das alkalische Salz bereits in den Hefen befände, und die Säure nicht anders, als durch eine lange Gährung dazu werden könnte, wie denen Chymisten beliebet, so die gemeine Meynung hegen; so müste hieraus nothwendig folgen, daß, je mehr die Hefen gähreten, desto mehr müsten sie auch von ihrem Saltze verlieren: sintemahl solches von dem Alkali zerstöret würde; Dem ungeachtet aber geschiehet das Gegentheil: angesehen die Hefen mit der Zeit sauer werden, welches auch den Eßigmachern bekannt ist, daher sie mit selbigen die Gährung des Weins befördern, wenn sie solchen bald sauer haben wollen. Wer diese Würckung betrachtet, wird denenjenigen schwerlich Beyfall geben, welche geschrieben, daß die Weinhefen viel flüchtiges Salz und Schwefelgeist, hingegen aber wenig Säure führeten: denn es ist fast augenscheinlich, daß eben dieses flüchtige Salz, in den Hefen die Säure ist, und selbst verschaffet, daß die Säure des Eßigs, welche viel flüchtiger ist, als alle andere Säuren, zugleich mit ihrem Phlegma in der Destillation flüchtig gemacht wird; Es ist zwar wahr, daß das durch die Retorte ausgezogene Weinsteinsalz von der Eßigsäure leichtlich erhöhet werden kan, allein dieses geschiehet daher, weil es von der starcken Würckung des Feuers noch in Flüchtigkeit stehet. Auch daraus ist abzunehmen, daß alles Weinhefensalz sauer ist, weil es den im Weine befindlichen Weinstein auflöset, und in Eßig verwandelt: Denn es wird in denjenigen Fassen wenig oder kein Weinstein, noch Hefen gefunden, in welchen Eßig gemacht worden, obschon vorher in selbigen dergleichen erzeuget, oder gar hinein geschüttet worden. Man könnte vielleicht einwenden, es würden bisweilen Weinhefen zu den fetten Weinen gethan, um sie wieder gut zu machen, dennoch aber würden sie davon nicht sauer. Allein dieses ereignet sich bey der ersten unvollkommenen, und wegen des vielen Phlegma, und des, in Ansehung dessen, in diesen Weinen wenigen befindlichen Saltzes, zurückgebliebenen Gährung, da das Weinhefensalz dünne und erhöhet wird, sich auch einigermassen unter die öhlichten Theilgen des Nasses menget, und hiervon der Weingeist entstehet. Denn so lange dem Saltze das Oel zum Gegenstande dienet, daß es darinne würcken kan, so wird der Wein nicht sauer, sondern dessen Säure ereignet sich nur alsdenn, wenn diesem Salze nichts entgegen stehet, daß es sich ausbreiten kan. Das flüchtige Weinsteinsalz ist fast mit eben denjenigen Kräfften und Tugenden begabt, welche das Bohnen- und andere Saamensaltze führen: Denn, obgleich viele vorgeben, daß seine Kräffte weit vortreflicher und ausserordentlicher, als bey andern flüchtigen Sal-

Saltzen, wären; so siehet man doch nicht, daß dergleichen Lobessprüche mit der That übereinkommen. Die flüchtigen Saltze haben ihren vortreflichen Nutzen, wo sie die Schweißlöcher und Säffte zum Schweisse geneigt finden; gar viel aber schaden sie, wenn man sie zu einer solchen Zeit verordnet, da die Säffte gar nicht zugerichtet sind: Denn, vermöge ihrer Flüchtigkeit, bewegen sie selbige, und bringen sie in solche Würckung, daß daher das Fieber ärger wird, und eine Verwandlung der Kranckheit, und Ablegung der Säffte in dem Gehirne entstehet; dannenhero, ehe man zu ihrem Gebrauche schreitet, des Patienten Temperament und Beschaffenheit genau zu untersuchen. Die in der Matratz von dem ausgezogenen flüchtigen Saltze und Geiste übriggebliebene Materie, ist ein schwartzes und stinckendes Oel, welches mit dem Phlegma der Feuchtigkeit vermischet ist; Dieses Oel muß man durch einen Trichter, in welchem Löschpapier lieget, scheiden; es dienet zur Lähmung, zu den von Kälte entstandenen Schmertzen, und zu Mutterbeschwerungen, an die Nase gehalten. In der Retorte findet man die Hefen oder den Weinstein calcinirt, daraus man das fixalkalische Saltz auf eben die Art ziehen kan, als man das gemeine Weinsteinsaltz auszulaugen pfleget; Allein, man bekömmt dessen sehr wenig, weil der gröste Theil des Hefensaltzes flüchtig gemacht worden.

Weinsteinsaltz, (flüchtiges) Ludovici *Sal Tartari Volatile*, Ludovici. Dieser hat in seiner Pharmacie, Dissert. I. Edit. Hamburg. p. 175. nicht nur verschiedene Sorten dieses Saltzes vorgeschlagen, sondern auch mancherley Wege gezeiget, nach welchen es verfertiget werden kan, und scheinet unter allen diejenige Manier die beste zu seyn, da es aus dem schwartzen Weinsteinöle, durch einige und nur obenhin angestellte Digestion mit Weinsteinsaltze, und darauf folgende Destillation im Sande durch eine Retorte gezogen wird. Ueber diese Manieren aber sind auch noch andere von **Langelotten**, in Epist. ad Nat. Cur. **Hellwigen**, in dergleichen Epist. ad Nat. Cur. und **P. Thilen**, in Diss. de Sale Tartari volatili coagulato, vorgeschlagen worden; billig aber verdienet diejenige allen andern vorgezogen zu werden, welche **Ettner**, in dem entlauffenen Chymisten, und **Stahel**, in Chym. dogm. exper. angeben: weil nach dieser besagtes Saltz, mit kürtzern Umständen, und ohne grosse Unkosten und Arbeit, in einer ziemlich ansehnlichen Menge, und über diß von eben solcher Art und Krafft, gleich den vorhergehenden, erhalten wird. Man nimmt nemlich Weinhefen, besonders von ungarischen Weine, so viel beliebig, drücket scharf den Wein heraus, und leget sie ohngefehr drey Monate in einem schattichten Orte an die freye Lufft, bis man siehet, daß weisse Saltzflocken aufschiessen; denn thut man sie in eine beschlagene Retorte, und destilliret nach der Kunst so lange, bis sich keine Nebel mehr sehen lassen. Darauf giesset man die herüber destillirte Feuchtigkeit aus, let die Gefässe mit Brannteweine aus scheidet das Oel von dem übrigen nach der Kunst. Hernach wird Naß in einen gläsernen Kolben g und kunstmäßig rectificiret, da i aufgesetzten Helm erstlich das trockene tige Saltz aufsteiget, auf welches lich der flüchtige Geist folget, da jenes nach Belieben entweder an alleine, durch Hinwegnehmung des gesammlet, oder mit dem folgenden ste unmittelbar vereiniget werden Im übrigen ist zwar der innere Ge dieses Saltzes vortreflich, zumahl bey cken Leuten: angesehen es alle Versto gen mächtig öfnet, die Säure ver und mäßiget, und die zähen Säfte zer det und verdünnet; allein dem ohnge wird es doch selten, wenigstens nicht so gebrauchet, theils wegen des höchst genehmen Geschmacks und Geruchs, wegen seiner hitzigen Eigenschafft, welcher es die Säfte allzusehr in Bew setzet, theils auch wegen seiner beiss Schärffe, so die zarten Theile leichtlic frisset. Versetzet man es aber vorhero m dern fixen und geistichschweflichten Saltze kan es freylich mit grösserem Nutzen ge werden; gleichwie es denn auch äusserlic wohl in Ohnmachten, Schlaffsucht, M erstickung u. d. g. eine erweckende, als in bösen Geschwulsten, Verstopffungen u. d. ne zertheilende, und in Lähmungskranckhei ne nervine und stärckende Krafft äussert. J ken hat in den Noten über Agricolä A ckungen in **Popps** chymische Artzneyen 138. u. f. seine Meynung von dem flüch Weinsteinsaltze also abgefasset: Es sey seit wenig Jahren nach diesem Saltze seh strebet worden, und ihrer viele hätten vielfältig bemühet, das fixe Weinstei wiederum in ein flüchtiges Saltz zu bri weil es **Helmont** dem Alkahestliquor gleic ten wolle, denn er sage in dem 15. C von den Fiebern: wenn man den Alkal quor nicht erlangen könne, so solle man das flüchtige Weinsteinsaltz flüchtig mache nen. Dieses habe viele bewogen, grosse he und Arbeit anzuwenden, und habe es mancher nicht dahin bringen können. Sei nig Jahren wären verschiedene Beschreibu davon herausgekommen, als nemlich, daß das Weinsteinsaltz mit dem stinckenden welches bey der Destillation des Weinste stes mit herauskomme, eine Zeitlang nur läßig in einer Digestion solle stehen lassen, so e ge man alsdenn nach der Distillation ein flüch Weinsteinsaltz: Oder: Man solle die Druse Hefen nehmen, welche zurückgeblieben, wenn den Branntewein davon abdestilliret; diese man eine Zeitlang für sich also nachläßig stehen in sich gleichsam faulen lassen, hernach aber eine Retorte destilliren, so erlange man ein fl ges Weinsteinsaltz; und dieser Gattung des

..en Weinsteinsalzes fänden sich noch mehrere. ..dieweil es aber nach **Helmonts** Beschreibung ..eine, daß er vielmehr das flüchtige Weinstein..lz in flüßiger, als trockener Gestalt verstehe, die.. aber viel schwerer hergehe: Angesehen das ..Weinsteinsalz sich nicht so geschwinde, wie man ver..nne, zu einem Geiste destilliren lasse; als hätten ..) andere weiter bemühet, mithin allerhand ver..t, zu diesem Arcane zu gelangen, und, nach..n sie gefunden, daß ein solch fixes Saltz aus ei..n Streite der Säuere und des Alkali, so sich in ..n Subjecte befunden, und durch das Feuer von ..ander geschieden worden, entstanden, da diese ..e sich an die irrdischen Theilgen gehangen, und ..dem unter einander entstandenem Streite sich ..st daran gehalten, daß sie unmöglich wiederum ..on zu bringen, daferne ihnen die irrdischen ..eilgen nicht wiederum entzogen würden; so wä.. sie dann bisher auf diesem Grunde bestanden, .. davon lehre **D. David von der Beck** in sei..n Briefe an den berühmten **Langelott**, eine be..dere Manier, daß man das Weinsteinsalz mit ..em eigenen Fermente, nemlich dem rohen ..einsteine, solle gähren lassen. Der Proceß ..von verhalte sich also: Man solle drey oder vier ..und rohen Weinstein nehmen, diesen schwartz ..iniren, hernach in einem geraumen Topffe ..sser darüber giessen, daß es eines Fingers ..o darüber gehe, und es zum Feuer stellen, daß ..s los warm werde; alsdenn eine halbe Hand ..r rohen, subtil gepülverten Weinstein hinzu..ffen, und damit also fortfahren, bis beyde nicht ..r mit einander aufwalleten und gohren. ..hdem solle man dieses alles in einen eisernen ..ben thun, mit seinem Helm und Recipienten ..l verwahren, und also anfänglich mit gelin.., zuletzt aber mit stärckerem Feuer destilliren, ..ller Geist und flüchtiges Saltz herüber getrie.. sey. Bey diesem Processe nun solten verschie.. Handgriffe dienen: Nemlich, daß man mit .. Feuer gar gemach thue, und mit dem Ein..en des rohen gepülverten Weinsteins nicht .. oder auf einmahl zu viel eintrage: Denn .. diese Weise würde es überlauffen; Endlich ..e man im Destilliren auch langsam Feuer ge.., damit es nicht in den Recipienten steige, und, .. dieses ja von ohngefehr geschehen solte, müsse ..n den Helm mit nassen Tüchern abzukühlen ..hten. Was denn den herüber destillirten ..ist betreff., weil er, wegen des beygefügten ..assers sehr wäßrich sey, müsse er vielfältig ..ificiret werden, bis er weißlicht erscheine, zum ..chen, daß er alsdenn gnung flüchtiges Saltz ..re. **D. Dan. Ludovici** in der Pharmacia ..derno Seculo applicanda, halte auch auf den ..ist des fixen Weinsteinsalzes, und wolle, daß ..n die zurückgebliebenen Hefen, davon der ..anntewein abdestilliret sey, nehme, und gelin.. nicht aber starck calcinire, so würde man ein ..isses, urinöses, halb flüchtiges Saltz bekom..n, das solle man mit gleich viel, entweder ro.., oder gebrannter Alaune versetzen, und über .. Retorte destilliren, so werde man ein durch..ngendes Naß oder flüchtigen Geist erlangen. ..ieses wären bis daher, fähret **Jungken** fort, die bekanntesten Wege, ein fixes Weinsteinsalz zu einem flüchtigen Saltze zu machen; Ob aber eines unter diesen sey, welches **Helmonts** flüchtigem Weinsteinsaltze gleiche, daran mache ihn **Poleman** zweiffeln, in seinem Tractätgen de Sulphure Philosophorum, wie auch **Helmont** selber: Denn diese wolten das allerstärckste Menstruum haben, mit welchem sie das Wesen aller Dinge durchdringen könnten. Dieses flüchtige Saltz oder Menstruum zu erlangen, sage **Poleman**, p. 109 müsse nicht geschehen, wie die meisten muthmasseten, daß man das Alkali, als ein Saltz, destilliren und übertreiben dürffe, gleich andern Saltzen, welche man, um ihnen den Fluß zu benehmen, mit Erde, oder dergleichen vermenge und alsdenn mit starcker Gewalt des Feuers zu einem Geiste übertreibe; Nein, solche Art der Flüchtigmachung, sage er, diene nicht zu diesem Vorhaben: Denn, ob zwar auf solche Weise das Alkali zu einem flüchtigen Geist könne übergetrieben werden, solcher auch in der Medicin von sehr grossen Kräfften sey, ja alle andere schweißtreibende, zertheilende, auflösende, öffnende und stärckende Artzeneyen, so in allen Apotheken zu finden wären, weit übertreffe; wie ein jeglicher, der ihn auf dieses sein Anrathen verfertigen und gebrauchen wolle, mit grosser Verwunderung erfahren, und mit überaus mannichfaltigem Nutzen bey den Krancken anwenden werde; dennoch diene solcher Geist nicht nur zur wesentlichen Tinctur aus dem Kupffer: Weil er in der Destillation gar zu schwach worden: Indem er den größten und mehresten Theil seiner natürlichen Feurigkeit bey der zugesetzten Erde gelassen, mit welchem das Alkali, umbequem destilliret zu werden, habe müssen vermenget werden, an welcher sich auch seine Feurigkeit abgearbeitet, und mithin sein voriges Vermögen verlohren habe, so, daß aus einer solchen Destillation zwar ein sehr kräfftiger Geist zur Medicin übergehe, aber am Geschmacke gar gelinde und zu diesem Vorhaben viel zu schwach sey; sondern allhier müsse das Alkali solcher gestalt aufgeführet werden, daß es seine feurige erweichende Macht behalte, und darinne noch viel kräfftiger und durchdringender werde; welches denn zuwege gebracht werden müsse durch seines Gleichen, nemlich durch ein ander feuriges ihm gleiches Alkali, doch, daß dieses flüchtig sey, weil es jenes, als ein fixes flüchtig machen solle: Denn so dieses nicht flüchtig wäre, so könte es auch jenes nicht flüchtig machen. Ein solches flüchtiges Alkali nun müsse erst durch die Kunst zuwege gebracht werden, und zwar aus eben demselben Grunde, aus welchem das fixe Alkali entsprossen sey, nemlich aus einem ölichten Wesen: maßen aus nichts anders ein wahres Alkali werden könne, als aus dem ölichten Ursprunge; derowegen müsse man sich an dem ölichten Grund halten, und solchen in ein flüchtiges Alkali zu verwandeln sich bemühen. So man aber solches mit der Gewalt des Feuers thun wolte, so würde man nicht ein flüchtiges, sondern abermahls ein fixes Alkali erlangen; dannenhero müsse man nicht durch einen solchen gewaltsamen, sondern durch einen lieblichen und der Natur gemäsen Weg solches anstellen: Welcher Weg denn

denn dieser sey, daß Gleich seines Gleichen liebe, zu sich ziehe, sich mit ihm vereinige, und in seine Natur verwandele. So man nun, vermöge dieser unwandelbaren Regel der Natur, sein ölichtes Wesen in ein Alkali verwandeln wolle, so dürffe man solches mit nichts anders vermengen oder vereinigen, als mit einem Alkali, und mit demselben seine Zeit in der Wärme halten, so werde die Feurigkeit des Alkali in das subtile dünngemachte ölichte Wesen, so man ihm zugesetzet, kräfftig würcken und es verwandeln, ja, weil es seiner Natur, Eigenschafft und Wesen sey, maßen das Alkali auch aus einem Oele entsprungen; als verwandele es durch seine feurige Macht solches auch in seine Natur und Macht, nemlich aus einem subtilen, geistigen, dünnen ölichten Wesen ein feuriges Alkali; doch weil es sanffte und gelinde zugehe, so werde dem ölichten Wesen keine Gewalt angethan, wie das Feuer thue, wenn es das Oel mit Gewalt zu einem Alkali mache, darum bleibe es auch in seiner vorigen Flüchtigkeit, und habe man also ein flüchtiges Alkali erlanget. Weil aber diese zweye aufs genaueste mit einander verbunden wären, also müsse, so man ein flüchtiges Alkali mit Gewalt des Feuers zu treiben anfange, auch das fixe Alkali mit auffsteigen, und solches wegen Gleichheit des Wesens, da eines dem andern anhange, und bey ihm, zu bleiben geneigt sey: Denn gleichwie zuvor aus Gleichmäßigkeit das ölichte geistige Wesen vom Alkali, in seine saltzichte alkalische Natur verwandelt sey, und solches aus dem der Natur gemäßen Grunde; also folge jetzo das fixe Alkali, wegen grosser Gleichheit, dem flüchtigen Alkali, und werde, samt ihm, zu einem flüchtigen, durchdringendem concentrirtem Geiste, welcher lauter Krafft, Feuer, Licht und Leben sey; und solchergestalt erlange man, was zur wesentlichen Auflösung der metallischen Schwefel erfordert werde. Aus dieser Erklärung, saget **Jungken** nun weiter, welche uns **Poleman** über das fixe Weinsteinsaltz und andere gethan, selbige wiederum in ihre vorige Flüchtigkeit zu bringen, sähen wir, daß die bekannte, gemeine und oben angezogene Flüchtigmachung des fixen Weinsteinsaltzes, von dem rechten Wege weit abgehe: Denn durch dieselben allgemeinen Wege erlange man zwar eine gute Artzney, wie sich auch **Poleman** selber rühme; von seinem flüchtigen Saltze aber sage er, daß es in seiner Würckung zehenmahl kräfftiger sey, als jenes, und selbiges an Kräfften übertreffe, wie die Sonne mit ihrem Glantze den Mond. Damit wir aber zu einem bessern Verstande der Flüchtigmachung des fixen Alkali kommen möchten, so rühme uns **Poleman** den **Raymund Lull** an, bey welchem man es mit allen Umständen finden werde, mit so viel Nachricht, als, darzu zu gelangen, von nöthen sey. Und dieses bekräfftige auch **Seger a Weidenfeld** von den Secretis Adeptorum, da er aus dem **Raymund Lull** zeige, wie man zu den geheimen Menstruen gelangen solle, durch Hülffe des philosophischen Weingeistes, als welcher der eintzige Schlüssel sey, zu allen Geheimnissen der Weisen zu gelangen. Dieses wäre der ölichte Grund, welchen **Poleman** haben wolle, und das ölichte geistige Wesen, welches er verlange, wie aus **Segers a Weidenfelds** Erklärung, und aus **L**[illegible] selbst eigenen Worten erhelle: Denn diese rel[illegible] von einem ölichten und schmierichten Weing[eist] worzu er durch eine lange Circulation geb[racht] worden; wie aber dieser bereitet wird, lehre[t der] Articel: **Weingeist (philosophischer)** [illegible] Aus allem diesen, fähret **Jungken**, p. 145 [illegible] sähen wir, daß ein flüchtiges Weinsteinsaltz [illegible] so leicht zu machen sey, gleichwie bishero d[illegible] gehalten worden, und daß diejenigen Pro[cesse], die er oben angeführet, diesen Tittel bey we[item] nicht verdieneten, ob sie schon in der Medicin [das] Ihrige, wiewohl schwach gnung, verrichteten.

Weinsteinsaltz, (flüchtiges) Tackens, *[Sal] volatile Tartari*, Tackenii. Nehmet flüchti[ges] Urinsaltz und destillirten Weineßig, jedes g[leich] viel, digeriret beydes bey gelindem Feuer i[m] Sande, ziehet das Phlegma gelinde ab, [dem] übrigen Maße aber giesset wieder frischen E[ßig] zu, digeriret und destilliret wie vorher, bis [das] Urinsaltz zweymahl so viel Eßig in sich gen[om]men. Nehmet ferner Weinsteinsaltz, aufs b[este] getrocknet, einen Theil, des auf vorige Art [zu]bereiteten Urinsaltzes drey Theile, reibet und [mi]schet in einem warmen Mörser alles wohl d[urch] einander, alsdenn thut es in eine Phiole [und] sublimiret es. Was dießes mahl sublimiret w[or]den, vermischet mit dem Todenkopffe wieder, [sub]limiret es noch einmahl und wiederholet diese [Ar]beit etliche mahl und so offte, bis das Weinst[ein]saltz aufgestiegen, alsdenn ist es fertig. [Da]mit kan neues Weinsteinsaltz flüchtig gem[acht] werden, und zwar nach und nach, bis, so zu [sa]gen, in Ewigkeit, indem man keines gesätti[gten] Urinsaltzes mehr nöthig hat, das Weinstein[saltz] flüchtig zu machen. Besiehe **Tackens** Hippocrat. chymic. Es dienet zum Eröffnen. [Der] Erfinder zweiffelt, ob in der Natur ein sub[tile]res Saltz sey, daher er es zu eingewurtzelten [Ver]stopffungen nicht gnung loben kan.

Weinsteinsaltz, (salpetrichtes) Mynsich[ts], siehe **Salpetrichtes Weinsteinsaltz**, Mynsich[ts], im XXXIII Bande, p. 1208.

Weinsteinsaltz, (Vitriol) suche unter d[em] Articel: **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 140.

Weinsteinsaltz, (vitriolisches) siehe **[Vi]triolisches Weinsteinsaltz**, im XLIX Ban[de], p. 254.

Weinsteinsaltz, (vitriolisirtes) suche un[ter] dem Articel: **Vitriol**, im XLIX Ba[nde], p. 140.

Weinsteinsaltzgeiste, (Weinsteinsaltztinc[tur] mit dem flüchtigen) D. F. H. Th. Hof[m.] siehe **Weinsteinsaltztinctur mit dem flüch[ti]gen Weinsteinsaltzgeiste, D. F. H. [Th.] Hofm.**

Weinsteinsaltztinctur, *Tinctura Salis T[ar]tari*. Erstlich machet man ein wohl gerei[nig]tes Weinsteinsaltz, indem man es mit dem stä[rk]sten Feuer so lange calciniret, bis es blau [ge]worden ist; auf dieses giesset man etliche [mahl] rectificirten Branntewein, und ziehet ein Tin[ctur] dar[aus,]

aus, alsdenn ziehet man den gefärbten Geist bis
n dritten Theile wiederum herüber, und dieser
st alsdenn weinsteinisirter Branntewein. Die
nctur aber besitzet in Aufschliessungen der ver-
pfften Eingeweyde und in verstopfften Nieren u.
rngängen ungemein gute Kräffte. **Blumentrost**
eibet in seiner Haus u. Reise-Apothecke, p. 460 u.
on dieser Tinctur, daß sie eine hitzige trocknende,
chdringende, eröfnende und urintreibende Krafft
e. Ihr Gebrauch sey, in der Hypochondrie
dem Scharbock, die kleinen Milchäderlein des
Gekröses, wie denn auch die Miltz und Leber zu er-
en. Ferner werde sie in der Wassersucht und
berie nicht undienlich befunden, die rohe wässe-
te Materie durch den Urin zu treiben. Sie diene
), nebst beygefügten äusserlichen Mitteln in dem
rrho der Miltz und Leber. Weiter könne die-
weinsteinisirte Weingeist im Lenden- und Bla-
leine die tartarische und sandichte Materie fort-
en, und die Urinwege eröfnen. Ingleichen wer-
in den podagrischen Schmertzen gebrauchet,
artarische Materie zu zertheilen, und durch den
zu treiben. Nicht weniger diene er zur Reini-
g des Geblütes in der Krätze, Schwindflecken,
ermählern, Röseln und dergleichen entstehen-
Beschwerungen, so von Unreinigkeit des Ge-
es ihren Ursprung nehmen. Endlich verbessere
Tinctur die Härtigkeit des Leibes und den ver-
fften Stuhlgang, es rühre gleich selbiger von der
ur her, oder vom übrigen Gebrauche der Artz-
n; sonderlich aber sey sie für alte Leute ein heil-
s Mittel. Insgemein gebrauche man sie von
bis zu 10. Tropffen in Weine, oder einem de-
ten Wasser, oder in einer Brühe. Sie könne
mit andern Artzneyen, als da wären Tinctu-
Säffte, Lattwergen und dergleichen vermischt,
mmen werden. Diejenigen aber, so eine
ache Leber hätten, und zur Leberruhr geneigt
n, solten sich vor dem übrigen Gebrauch dieser
tur hüten.

Weinsteinsaltztinctur, Lemery, *Tinctura Sa-
Tartari*, Lemery. Nehmet ein Pfund Wein-
saltz, lasset es in einem dauerhaften Schmeltzti-
nd bey starcken Feuer zerschmeltzen, u. währen-
Schmeltzung bedecket den Tiegel mit einem Zie-
umgebet ihn mit Kohlen, und blaset allenthal-
das Feuer an, daß noch eine stärckere Hitze, als
Schmeltzung des Goldes, erreget werde; mit
m Grade des Feuers haltet sechs Stunden
einander, oder so lange an, bis das Weinstein-
roth und mit andern Farben gefärbet ist, wel-
ihr erfahren könnet, wenn ihr mit der Spitze
Spatels in den Tiegel hineinfahret; denn wenn
iese wiederum heraus bringet, so werdet ihr we-
doch eine harte Materie daran hängen sehen;
enn fasset den Schmeltztiegel mit der Zange,
giesset die darinnen enthaltene Materie in ei-
etwas warm gemachten Mörsel aus. Diese
alsbald harte werden, pulverisiret sie geschwin-
nd thut das Pulver in eine vorher gewärmte
ratze, giesset vier Finger breit hoch weinsteini-
n Branntewein darauf, bedecket diese Matra-
it einer andern Matratze, daß eine Oeffnung
die andere zu stehen komme, verlutiret die Spal-
mit einer feuchten Blase, setzet die Matratze in
Sand, und gebet nach und nach Feuer, daß sich
die Materie erwärme, und endlich sieben bis acht
Stunden der Branntewein aufbrudele, da er denn
zugleich eine rothe Farbe überkommen wird; her-
nach lasset die Gefässe kalt werden, und nehmet den
Leim ab, giesset diese Tinctur aus und verwahret sie
in einer wohlvermachten Phiole. Auf das rück-
ständige Weinsteinsaltz könnet ihr wiederum fri-
schen Branntewein giessen, und, indem ihr damit
wie vorhin verfahret, die übrige Tinctur daraus
ziehen. Die Weinsteinsaltztinctur giebet ein un-
vergleichliches eröffnendes Medicament ab, wel-
ches das Geblüte reiniget, und den bösartigen
Säfften widerstehet, wie sie denn im Scharbocke
mit grossen Nutzen verordnet wird. Die Dose ist
zwantzig bis dreyßig Tropffen in einem gehörigen
Nasse. Bey diesem Processe mercke man sich fol-
gendes: Den Schmeltztiegel muß man auf einen
Ziegelstein setzen, damit nicht der durch die Thüren
streichende Wind dessen Boden erkälte, und also
den Fluß des Saltzes verhindere. Das Wein-
steinsaltz, welches lange Zeit im Tiegel geschmoltzen
hat, wird, wenn man es auf glühende Kohlen wirft,
eben so leicht als der Salpeter entzündet, und zwar
aus der Ursache, weil das Feuer die Theile dieses
standhafften Saltzes so verdünnet, und flüchtig ge-
macht hat, daß sie nunmehro im Stande sind, sich
mit dem Schwefel der Kohlen zu erhöhen. Es
haben einige auch geschrieben, daß es schon genug
sey, wenn man nur das Weinsteinsaltz zwey Stun-
den lang bey hefftigen Feuer calcinire, oder so lange,
bis das Weinsteinsaltz bläulicht werde. Aber **Le-
mery** hat oftmahls diese Tinctur nach vorgeschrie-
bener Art verfertigen wollen, es ist ihm aber nie-
mahls nach Wunsche gegangen; das sey wahr,
daß der Branntewein eine dunckelgelbe Farbe
(Feuille morte) bekommen hätte, diese komme aber
bey weiten nicht derjenigen Farbe bey, welche sonst
die Weinsteinsaltztinctur haben solle; denn sie müs-
se wie ein rother Wein aussehen. Damit sie nun
also werde, so müsse man das Weinsteinsaltz auf be-
sagte Art calciniren, und recht viel in den Schmeltz-
tiegel thun, weil eine ziemliche Menge davon ver-
lohren gehe. Ueber dieses müsse man den allerre-
ctificirtesten Branntewein dazu gebrauchen, denn
wenn er noch Wasser in sich hätte, so würde die
Tinctur nicht recht roth werden. Diese Tinctur
kommt nicht von dem im Weinsteinsaltze enthalte-
nen standhafften Schwefel her, wie viele gewolt
haben, sondern sie ist nichts anders, als eben dieses
im Branntweine erhöhetes Saltz. Denn wenn
man diese Tinctur aus Neugierigkeit destilliret, so
bekommt man den wahren Branntewein wieder-
um herüber, und auf dem Boden bleibet nichts als
eine kleine Menge ordentliches weisses Weinstein-
saltz, woraus erhellet, daß diese Tinctur von nichts
anders, als von einer genauen Vermischung des
Brannteweines mit dem Weinsteinsaltze herkom-
me, massen die Farbe, wenn sie von einander ge-
sondert sind, wiederum verschwindet. Wenn die
Weinsteinsaltztinctur alt wird, so verlieret sie ihre
Farbe, und dieses geschiehet darum, weil der zarte-
ste Theil des Brannteweins durch die Lufftlöcher
des Glases zerstreuet wird, daß also nichts als der
blosse Geist zurücke bleibet, welcher aber nicht im
Stande ist, das Weinsteinsaltz in seiner Erhöhung
zu erhalten.

Weinsteinsalztinctur, mit dem flüchtigen Weinsteinsalzgeiste, D. F. H. Th. Hofm. *Tinctura Salis Tartari cum Spiritu Salis Tartari Volatili,* D. F. H. Th. Hofm.

Rec. Salis tartar. ℔ß.
Regul. antimon. ℥ii.
Cryſtall. Nitr. ℥iii.

Laſſet es mit einander eine Stunde lang auf glühenden Kohlen flieſſen, hernach werffet die Materie in Brannteweín, und ziehet an einem laulichten Orte neun Tage lang die Tinctur daraus, alsdenn gieſſet eine Untze flüchtigen Weinſteinſalzgeiſt darauf. Die Doſe iſt zehn, zwantzig bis dreyßig Tropffen in Weine oder Biere einzunehmen. Sie kan in der Unreinigkeit des Geblütes, im Steine, in der Colick, Scharbocke, und in der Hypochondrie mit Nutzen verordnet werden. Sie öffnet den Leib und führet die grieſichte Materie durch den Urin ab.

Weinſteinsmorſchellen, (Citroniſirten) ſiehe **Morſchellen (Citroniſirten Weinſteins-)** im XXI Bande, p. 1752.

Weinſteinſpecies, Mynſichts, *Species Diatartari,* Mynſicht.

Rec. Tartari vitriolati.
Magiſt. Scammonii, ana ℥ii.
Turbith. albi & gumm.
Hermodact. albor. ana ʒß.
Olei Caryophyllor.
Cinamomi, ana ℈ß.

Miſchet es unter einander, machet ein Pulver daraus und hebet es zum Gebrauche auf. Solche Species löſen den gelieferten Weinſtein im gantzen Cörper gebührender maſſen auf, und führen ihn, nachdem er aufgelöſet worden, nebſt allen podagriſchen Flüſſen, ſie mögen in einem Gliede ſitzen, in welchem ſie wollen, ſicher und gelinde durch den Stuhlgang aus. Sie vermindern die gelbe Galle und den Schleim gewaltig. Den Waſſerſüchtigen ſind ſie gleichfals ſehr dienlich. Sie reinigen auch die Haut von der Krätze, Ausſatze und andern Arten der Unreinigkeit. Ueber dieſes heilen ſie den Scharbock und lindern die Schmertzen der Gelencke. Die Doſe derſelben iſt ein halbes bis gantzes Quentgen, beſonders wenn die Patienten ſtarck ſind.

Weinſteinſpießglas, Glaubers, ſiehe **Schwefelmagiſteria,** im XXXVI Bande, p. 181.

Weinſteinſpießglas, (Schweißtreibendes) ſiehe **Schweißtreibendes Weinſteinſpießglas,** im XXXVI Bande, p. 338.

Weinſteinſpießglas, (Schweißtreibendes) Hofmanns, ſiehe **Spießglas (Schweißtreibendes Weinſtein-) Hofmanns,** im XXXVIII Bande, p. 1713.

Weinſteintinctur, *Tinctura Tartari.* Nehmet ein Pfund reines Weinſteinſatz, thut es in einen Schmeltztiegel, und laſſet das Feuer nach und nach angehen, blaſet ſtarck zu, daß es flieſſe, laſſet es im Fluſſe ſtehen, daß es grünblaulicht wird, und laſſet es nicht aus dem Fluſſe gehen; wenn es blau worden, ſo nehmet den Tiegel aus dem Feuer, und laſſet ihn erkalten. Thut dieſes Saltz in einen K[illegible] gieſſet rectificirteſten Brannteweín drey Qu[illegible] ger drüber, ſetzet das Glas in einen friſchen [illegible] bis ſich es wohl vereiniget, thut es hernach in [illegible] Aſche, und gebet ihm ein mäßiges Feuer, ſo w[illegible] der Brannteweín als ein Blut färben; denn [illegible] ihn ab und andern darauf, bis alle Röthe au[illegible] Saltze gezogen, und ſich kein Brannteweín [illegible] färben will. Den gefärbten Brannteweín [illegible] zuſammen und deſtilliret ihn gelinde über, ſo [illegible] ein blutrother Safft, welcher die Tinct[illegible] Wenn das Saltz gefloſſen iſt, wird es au[illegible] glatten, warm gemachten Stein gegoſſen, da[illegible] kalte, da es denn im warmen Mörſel klein ge[illegible] und in den Kolben geſchüttet wird; hernach der Brannteweín nach und nach auf das Sa[illegible] tröpfelt, bis ſo viel, als nöthig, eingebracht w[illegible] denn würde er ſofort aufgegoſſen, möchte es ſi[illegible] zünden und das Glas zerſtoſſen; weswegen e[illegible] nachmahls in friſchen Keller geſetzet wird, da[illegible] ſich wohl vereinige: denn ſolte ein ſolch [illegible] Ding in der Wärme ſtehen, wird das Glas [illegible] nem Knalle von einander ſpringen; wenn [illegible] aber einmahl recht vereiniget hat, darf man [illegible] Gefahr beſorgen, ſondern der Proceß gehet [illegible] lich fort.

Weinſteintinctur, Agricolä, *Tinctura [illegible] ri,* Agricolæ. Nehmet des allerreineſten [illegible] ſteinſaltzes ein Pfund, thut es in einen [illegible] Schmeltztiegel, und ſetzet es vor den Blaſebal[illegible] ſet es im Fluſſe ſo lange ſtehen, bis es grün, un[illegible] lich ſchöne blau wird; Es muß mit dem Blaſe[illegible] ſtets zugeblaſſen werden, damit es nicht au[illegible] Fluſſe komme. Wenn ihr nun das Zeichen [illegible] ſo nehmet es aus dem Feuer, und laſſet es erk[illegible] ſo habet ihr ein Saltz, welches ſo ſcharf und [illegible] iſt, daß, wenn man es an die Zunge hält, es [illegible] lauteres Feuer brennet, und man ſolches in et[illegible] Stunden nicht wieder von der Zunge loß [illegible] kan: und von dieſem Saltze, wo es anders re[illegible] macht wird, werdet ihr nicht viel über drey U[illegible] bekommen. Dieſes thut in einen Glaskolben [illegible] ſet des beſten Brannteweíns darauf, daß er [illegible] Queerfinger über die Materie gehe; man mu[illegible] mit dem Aufgieſſen gar gemach thun: denn [illegible] zündet ſich und brauſſet mächtig, und wen[illegible] Brannteweín geſchwinde darauf gegoſſen w[illegible] ſolte es eine Flamme geben und das Glas z[illegible] chen. Wenn der Brannteweín gar hineingeb[illegible] ſo ſetzet das Glas in einen friſchen Keller, bis [illegible] wohl vereiniget, ſonſt, wo ihr es in die W[illegible] brächtet, würde das Glas mit groſſem Krache [illegible] ſpringen; hernach ſetzet es in warme Aſche, u[illegible] bet ihm ſtets Feuer, doch auch nicht zu ſtarck, ſo [illegible] der Brannteweín wie Blut werden, den gieſſe[illegible] unter und andern drauf, ziehet alſo wieder [illegible] Tinctur aus, und dieſes thut ſo ofte, bis der B[illegible] teweín keine Röthe oder Tinctur mehr an ſich [illegible] man will, alsdenn gieſſet alles zuſammen, u[illegible] ſtilliret den Brannteweín herunter, ſo wird ein [illegible] ner blutrother Safft oder Oel im Glaſe zu [illegible] bleiben, welches einen lieblichen Geruch und [illegible] ſchmack hat, und die wahre Weinſteintinctu[illegible] Die Doſe iſt von zwey, bis höchſtens zehen [illegible] in Weine oder einem gebrannten Waſſer. [illegible] Tinctur iſt zu vielen Kranckheiten eine her[illegible] Mei[illegible]

dicin, wer nur Verstand hat, sie anzuwen-, besonders dienet sie zum Steine, welchen sie malmet und abtreibt. In der Colic ist sie ein liches Mittel, wie auch wider die Melancho- Hypochondrie, und für solche Patienten, wel- in etlichen Tagen keinen Stuhlgang haben nen. Ja, es ist diese Tinctur ein solcher Schatz, mit keinem Gelde zu bezahlen.

Weinsteintinctur, Brandenburgische, *Tinctura Tartari*, Brandenb. Nehmet wohl cal-ttes und etzendes Weinsteinsaltz, so viel belie-, pülvert es noch warm in einem warm ge-chten Mörser, thut es in eine Phiole, giesset bis vier Finger hoch rectificirten Brannte-n darüber, digeriret und rüttelt es dann und n um, daß sich die Tinctur ausziehe, wel- man von dem Bodensatze durch Löschpapier idet, und in einem wohlverstopfften Gefässe Gebrauche hinsetzet. Sie ist eine reine al-che Tinctur, nur daß sie nicht caustisch ist: wird mit Nutzen in dergleichen Kranckhei-gebrauchet, in welchen eine Säuere die O-and hat, und wo ein sauerschleimichtes lwasser ist, als bey der Venusseuche, Krätze, amen = weissen Weiberflusse u. d. g. Sie eriret das Geblüte, zertheilet, öffnet, ver-net und verbessert den Schleim in den ersten gen so wohl, als im Geblüte selbst: überhaupt eine gute Blutreinigung. Auch ist sie nützlich brauchen in der Cachexie, Jungfernbleiche, Arten der Wassersucht, in schleimichter brüstigkeit, feuchten Husten, Steine, Schar-: und blähender spasmodischer Colic: Ueber-t ist sie ein gutes Medicament, das zähe und ine Flüßwasser zu verbessern; Sie kan nach nden mit balsamischen und andern blutrei-den Artzneyen versetzet werden; auch müs- och andere Mittel nach erforderten Umstän- als Holtzträncke u. d. g daneben gebrauchet en. Bey Kindern in Beschwerungen des rleibes, so von der Säuere, Würmern w. entstehen, auch in Husten, so bloß oder nisirten Salmiacgeiste versetzet, ist sie bey n und grossen zu gebrauchen von recht guter rckung. Mit Hirschhorngeiste entstehet hls Mixtura tonica. Die Dose ist 20 bis Tropffen; bey Kindern 4. 6. 10. bis 12. ffen.

Weinsteintinctur, Khunraths. Diese er im I Theile seiner Medull. destillator. p. u. f. in Gestalt eines weissen säuerlichen es durch die Destillation zu verfertigen: ich muß man mit dem schönen weiß = calci-n Weinstein, denselbigen in dem besten, sten weissen Weine aufzulösen, auch mit illation, Sublimation, und Extraction in verfahren, wie unter dem Articel, Wein-salz, Khunraths, von dem subtilen gei- süssen Weinsteinsaltze unterrichtet worden; enn ziehet man den Weingeist durch die illation über den Helm aus dem Bade nur it ab, daß die Extraction des Weinsteins in dicklicher Safft, Naß, oder Honig auf Boden des Glaskolbens bleibe; Denselben dicklichen Safft soll man in eine gläserne Retorte thun, und aus dem Sande oder Asche, mit rechter Beobachtung der Grade des Feuers destilliren, so steiget ein schön weisses säuerliches Naß, das sich am Geschmacke einem lieblich sauren, aber nicht etzenden Vitriolgeiste, fast vergleichet, herüber in die Vorlage, dasselbige kan man hernach durch den Helm im Bade von Phlegma, so dessen etwa dabey wäre, rectificiren, so behält man im Glaskolben die Weinsteintinctur gar köstlich gut, welche man in einem Glase wohl vermacht, aufhebet. Sie ist ein hoher Schatz, und eines der höchsten Arcanen zu denen Geschwüren, die sich inwendig an die Lungen so wohl, als auch an andere Glieder des Leibes setzen, dieselbigen zu zeitigen, zu reinigen, zu heilen, und zu benehmen. Ingleichen die tartarischen Verstopffungen, ja auch die Verhärtungen der Leber und Miltz, wenn sie gleich alt wären, so wohl zu zertheilen, als zu eröffnen, als auch die wahre entstehende, und allbereit entstandene Gelbsucht, Wassersucht, Melancholey, Hypochondrie, und andere aus besagten Ursachen erregte Gebrechen zu vertreiben hinweg zu nehmen, und zu heilen. Diejenigen, so von weissen und rothen Griese, Sande, Lenden = und Nierensteine geplaget werden, haben sich dieser Artzney wohl zu getrösten, sie zertheilet nicht allein, sondern treibet auch aus; Ingleichen ist sie in der Gicht, Podagra, und dergleichen tartarischen Kranckheiten köstlich. Die Dose ist von sechs bis zu zehen Tropffen in einem bequemen Vehicul.

Weinsteintinctur, Mynsichts, *Tinctura Tartari*, Mynsicht. Nehmet eine beliebige Menge Weinsteinsaltz, so durch öffters Auflösen und Verdickungen höchst gereiniget worden, giesset drey oder vier Finger breit hoch alkoholisirten Branntewein drauf, setzet es etliche Tage lang in die Digestion, rühret es alle Tage etliche mahl um, doch nehmet euch in Acht, daß der Branntewein nicht das Glas zersprenge. Wenn nun der Geist recht roth gefärbet ist, so giesset ihn ab, giesset wieder frischen drauf und dieses wiederholet so offte, bis ihr alle Tinctur daraus gezogen habet; endlich filtriret alle zusammen gegossene gefärbte Geister, und hebet sie zum Gebrauche auf. Diese Tinctur befreyet die Blase und die Nieren von den Unreinigkeiten, und, indem sie starck den Urin treibet, so zermalmet sie den Blasenstein und führet ihn wie Mehl ab. Sie hebet alle Verstopffungen und Fäulungen im Cörper weit kräfftiger, als alle andere geheime Artzneyen, indem sie den gantzen Cörper durchdringet und stärcket. Wenn man sie täglich zweymahl, und zwar früh und Abends entweder vor sich oder mit andern behörigen Nassen einnehmen lässet, so bewahret sie vor Lähmung der Glieder und dem Podagra. Ueber dieses thut sie in Kopfschmertzen, in der Wassersucht, in der Rose, in der Gelbsucht, in der Colick, im Aussatze, in der Frantzosenkranckheit, in der Krätze, im Jucken der Haut, im Wolfe (Serpigine) in Sommerflecken des Angesichtes, in Verhaltung der monatlichen Reinigung, im Seitenstechen, in

in Fiebern, in Lähmungen, in der Gicht und in andern tartarischen und gifftigen Kranckheiten unvergleichliche Dienste, und ist eine solche Artzney, welche niemahls gnug gerühmet werden kan. Die Dose ist ein halber auch gantzer Löffel voll, welcher entweder vor sich alleine oder mit andern behörigen Nassen einzunehmen ist. Doch kan man auch diese Dose nach Beschaffenheit des Alters, Geschlechtes, Temperamentes und andern dergleichen Umständen bald verstärcken, bald vermindern.

Weinsteintinctur, (anisirte) Brandenburgische, *Tinctura Tartari anisata*, Brandenb. Sie wird eben so gemacht, wie die Weinsteintinctur, nur daß man an statt des Brannteweins rectificirten Anisgeist nimmt, und solchen noch darzu mit Anisöle recht wohl sättiget, davon er eine dickliche Farbe bekommt, nur muß das alkalische Saltz recht caustisch oder brennend gewesen seyn. In der Colick, Blähungen, hypochondrischen und Lungenhusten, auch in den Kranckheiten, so bey der Weinsteintinctur angeführet worden, ist sie ein gutes Mittel.

Weinsteintinctur, (einfache) *Tinctura Tartari Simplex.* Nehmet Weinsteinsaltz, so viel ihr wollet, zum Exempel sechs Untzen, calciniret es in einem Schmeltz-Tiegel in einem Windofen, bey starckem Feuer, eine bis zwey Stunden; es kan auch in einem Töpferofen geschehen, nur daß es nicht allzustarck sey, damit kein Glas daraus werde. Daß es gnung calciniret, ist an der blaulichen Farbe abzunehmen. Dieses calcinirte Saltz thut, nachdem es gepülvert, in eine Phiole mittelmäßiger Grösse und giesset weinsteinisirten Branntewein darüber, daß sich eine gilblichte Tinctur ausziehe. Ihre Würckung ist, zu eröffnen, den Harn, Blasen- und Nierenstein zu treiben, der Colick zu widerstehen, die Winde und Harnwinde zu treiben, die Verstopffung des Leibes zu heben, und die verhaltene Monatszeit zu befördern. Die Dose sind 20. 25 bis 30 Tropffen.

Weinsteintinctur, (zusammengesetzte) *Tinctura Tartari Composita.* Diese wird fast eben wie die einfache Weinsteintinctur gemacht, nur mit diesem Unterscheide, daß zum calcinirten Weinsteinsaltze ungelöschter Kalck, jedes gleiche Schwere genommen wird. Sie ist stärcker, als die einfache, daher sie im Steine vortrefflicher ist. Sie kan als ein Menstruum zu Ausziehung der Essentzen, z. E. des Peruvianischen Balsams, der Gummien, des Opobalsams, Bibergeils u. d. g. nach Belieben gebrauchet werden. Man kan auch einfache und zusammengesetzte flüchtige Saltze damit bereiten.

Weinstein der Zähne, oder Kalck, der Zähne, *Odontolithos*, ist die steinigte Unreinigkeit, so sich von den Speissen und dicken Geträncke an die Zähne zu legen pfleget; Sie muß entweder mit einem guten Zahnpulver, oder mit saubern Instrumenten, davon abgeputzet werden.

Wein, für das stete und unzeitige Harnen, Friedels.

Rec. Flor. Tiliæ
Herb. Pyrol.
Alchimill. aa. Mi.
Artemis.
Veronic.
Betonic.
Rad. Verbasc. welche nicht geschossen
aa. Mß.

Binde es fein locker in ein weiß leinen Tüch und giesse zwey Kannen Wein drauf. [illegible] dienet insonderheit denen Weibern, so in der [Ge]burt verdorben worden, daß sie ihr W[asser] nicht halten können; Sie trincken davon [vie]r Tage, darnach wird wieder ein frischer Wei[n ge]macht, und damit angehalten, bis Besserung [er]folget.

Wein-Steuer, siehe **Wein-Zoll;** wie [auch] in dem Artickel: **Steuer,** im XXXIX Ba[nde] p. 2052. u. ff.

Wein-Steuer, oder Weinfahrt-Ge[l]d, Lat. *Nummi de bonis suis soluti*, heißt an ein[igen] Orten eine gewisse Abgabe, welche besonders die Land- und Bauersleute ihren Herrscha[ften] und Gerichts-Obrigkeiten, an statt der [so]genannten **Weingült,** entrichten mü[ssen]. Sonst aber nennet man es auch eine **Hei[s]-Steuer. Wehner** in Obs. Pract. p. 107.

Weinstock, Latein. *Vitis, Vitis vinifera,* [V]*is* Offic. *Vitis cultiva* seu *vinifera* Herbarior, [A]*mpinus*, Plin. Griechisch Ἄμπελος οἰνόφορος, [V]*itis urbana*, ἄμπελος ἥμερος οἰνόφορος, Frantzö[sisch] *Vigne.* Vitis soll der Weinstock seyn gene[nnet] worden, quod *invitet* ad bibendum, weil er [zum] Trincken nöthige, **Plin.** Lib. XVII. c. 56. [Sal]**mas.** ad Solinum, oder quod mortalibus *vitam* & valetudinem conservat, weil er den sterbli[chen] Menschen das Leben und die Gesundheit erh[ält]. Andere leiten das Wort Vitis besser her, [von] vieo, ich binde, weil sich der Weinstock b[iegt] und krümmet, sich auch um die dabey stehen[den] Gewächse, Latten und Pfeile zu schlingen pfle[gt]. Es ist der Weinstock das alleredelste und [vor]nehmste unter den Erdgewächsen, und eine [son]derliche Gabe GOttes, den Menschen insonder[heit] heit versprochen, wie die Heilige Schrifft [aus]drücklich bezeuget, da GOtt der Herr bey [den] Propheten, unter andern Gaben, auch diese [stel]let und spricht: Er wolle sie segnen mit dem Th[aue] des Himmels, mit der Feiste der Erden, Ue[ber]flusses alles Getreides und Früchten, mit den [edel]len Saffte des Weinstocks, und Oele, mit M[ilch] und Honig. Ja, es ist der Weinstock an [sich] selbst, und der Weinbau so beschaffen, daß [sich] Götter und Menschen darüber belustigen, B[uch] der Richter, IX, 13. Psalm CIV, 15. [Si]rach, XLI, 20. Von den Alten wurde [der] Weinstock, wegen seiner Grösse, unter die B[äu]me gezählet, heutiges Tages aber, als ein Str[auch] beschrieben, dessen Stamm gewunden und ge[bo]het, mit einer hin und wieder aufgerissenen r[au]lichen Schaale überzogen ist. Er treibet ei[nen] Hauffen lange Rancken, an welchem Gäb[el] zu befinden, die fortkriechen, und sich um die do[rt] stel[...]

-nenden Gewächse und Gelender schlingen. -ie Blätter sind schön, groß und breit, bey na- -rund, zerschnitten, grün und gleissend, etwas -ich anzufühlen. Die Blüten sind klein, jed- -e bestehet gemeiniglich aus fünf in einem -eis gestellten Blätterlein, und rüchen wohl. Die -üchte sind gantz-oder ovalrunde Beeren, welche -e und gedrungen, als dicke Trauben bey einan- -sitzen: Anfangs sind sie grün und sauer, sie -ommen aber, wenn sie zeitig werden, eine -sse, rothe oder schwartze Farbe, werden flei- -ch, und voll süssen angenehmen Saffts: sie -hliessen einige spitzige Kerne. Der Weinstock -d in warmen und temperirten Ländern gebau- -t es giebt seiner allerhand Arten, nach dem -erschiede der Landschafft, da er wächset. Die -nnichfaltigkeit der Weinstöcke thut sich meh- -heils an den Trauben hervor, deren, wie ge- -det, etliche schwartz, andere roth, etliche auch -n sind. Also werden ihrer auch ein Theil -grossen, ein Theil aber mit kleinen Trauben -nden, deren Beere auch groß und klein sind; -he derselben auch viel Körner, andere aber -ig haben; desgleichen geben einige saueren, -ere aber süssen Wein. Ferner ist bey den -einstöcken der Unterschied, daß etliche zahm -r und gepflantzet werden, einige hingegen -i wachsen, mit den Stäben, Blättern und -en aber den zahmen gleich sind, ausgenom- -, daß ihre Trauben nicht zeitig werden. -lentin schreibet, daß der Weinstock ein schwar- -feuchtes Erdreich erfordere, welches nicht zu -ge, hart und zäh, sondern etwas feist seyn -. Er wächset gerne an heissen Orten, da er -Sonne haben kan, doch kan er auch nicht so gar -se Hitze leiden; an kalten Orten aber will er -t aufkommen. Dahero auch die Weine, so -armen Ländern wachsen, stärcker und köstli- -werden, denn die, so in kalten Ländern kom- -, als welche geringe, sauer und wäßrich wer- -. Von dem Bau des Weinstocks kan der -ckel, *Weinrebe* nachgelesen werden. Der -instock führet in allen seinen Theilen viel -tz und Oel. Die Augen am Weinstocke, -t arten Blätter und die Gäbelein, Lateinisch *-a pini* seu *Capreoli*, Frantz. *Pampres* genannt, -n an, kühlen, dienen zum Durchlauffe und -ten, wenn sie abgesotten gebrauchet werden: -a bähet sich auch die Schenckel damit, da sie -n den Schlaf zuwege bringen. Die Wein- -ken, oder das Holtz vom Weinstocke eröf- -trefflich starck, wenn es abgesotten gebraucht -. Die annoch grünen Beeren, Lat. *Agre-a* Frantzösisch *Verjus* genannt, halten an, -en und machen Appetit. Die reiffen Trau- -machen Appetit und öfnen den Leib, daraus -Most bereitet wird, von welchem der Wein -mt; wie allbereit an seinem Orte ist erinnert -den. In den Apothecken werden von dem -instocke die Blätter und die zarten Reben- -ilinge gebrauchet. Die Blätter kühlen und -n zusammen, und haben einen lieblichen sau- -Safft in sich, welcher wider die Bauchflüsse, -e Ruhr, Erbrechen, Blutspeyen und andere -tflüsse nützlich zu gebrauchen stehet. Aus den Weinblättern wird ein so starck zusammen-ziehender Extract gezogen, daß kein Mittel in der gantzen Natur zu finden, welches die rothe Ruhr und Bauchflüsse besser heilete, **Joh. Peter Faber**, Secret. chym. Lib. IV. c. 1. Aeusserlich kühlen und lindern die Blätter die Hauptschmertzen und Hitze in den Fiebern, und befördern den Schlaf, derowegen sie zum öftern mit unter die schlafbefördernden Fußbäder genommen werden. Die Weinrebe in Wasser gesotten und davon getruncken, bekommt denen wohl, die hoch gefallen, und hilfft ihnen gleich, brechen sie es aber wieder weg, so müssen sie sterben, **Aetius** Tetrabil. Lib. XII. S. I. c. 85. Das gesottene Wasser auf die Wunden geleget, reiniget und heilet sie. Die Blätter gepülvert und in die Nasenlöcher gethan, stillet das Nasenbluten. Das im May destillirte Wasser von den zarten Blättern und Schößlein, stärcket den Magen, stillet das Erbrechen, vertreibet die rothe Ruhr und das Blutauswerffen, getruncken, auch heilet es das Gelüsten der Schwangern, **Sennert**, Lib. IV. Institut. med. P. II. c. 2. **Joh. Wirtich** Tröstlicher Unterricht für gebährende Weiber, p. 15. **David Hetlic**, Tract. Germ. de Curat. Gravidar. c. 16. **J. Jonston**, Thavmatogr. Class. 5 c 44. **Got. Möbius**, Epist. Inst. med. L. IV. Part. I. c. 2. Dergleichen Gelüsten heilet auch der Weinblättersafft mit Weine gebraucht, **Guil. Varignan**, Secret. med. p. 116. Die von Weinrebenasche gemachte Lauge früh getruncken, führet und purgiret die wäßrigen Feuchtigkeiten bey der Wassersucht wunderbarlich aus, **Joh. Stocker**, Prax. aur. Lib. I. c. 33. Die Asche von Weinreben mit Oele vermenget, ist gut wider die Bisse wütender Hunde. Die Kohlen von gebrannten Weinreben gestossen, und mit Honig vermischt, macht die Zähne weiß. Aus dem Saamen oder den inwendigen harten Körnern der Weintrauben kan man ein Oel pressen, gleichwie man das Leinöl und andere zu machen pfleget, welches gleichsam zu allen Gebrechen dienet, und vornemlich zu den Geschwüren und Wunden, als wider welche es eine sonderbare Krafft und Eigenschafft hat: Denn es ist einer solchen mittelmäßigen Natur, daß man ihm weder Hitze, noch Kälte, weder Feuchte, noch Truckene zueignen kan, welche aus seiner Würckung zu spüren wäre, **L. Fioravant**, L. I. c 59. **Claud. Deodat.** P. H. Lib. II. c. 24. Es tauget auch für die podagrischen Schmertzen. Diese Körnlein ein wenig gedörret und gepülvert, ziehen zusammen, stopffen, und werden wider das Brechen und Würgen des Magens mit Nutzen gebrauchet; sie stillen auch die Bauchflüsse, rothe Ruhr und den Mutterfluß. Bes. **Franc. Valleriol**, Lib. III. Obs. med. 4. **Guil. Varignan**, Secret. med. p. 173. **Lud. Septal**, Animadv. & Caut. med. Lib. VII. p. 22. und **Th. Bonet**, Labyrinth. med. Lib. VIII. p. 396. **Rod. a Fonseca**, Tom. I. Cons. 55. **P. Bayr**, Pr. Lib. XIII. c. 2. **H. Reusn.** Obs. med. 84. von **Velschen** herausgegeben, und dessen Chila. I. Exot. Curat. & Obs. med. 29. 459. **Adam Lonicer** schreibet in seinem Kräuterbuche, p. 65. u. f. von der

der Krafft und Würckung einiger Stücke des Weinstocks also: Der Safft von den Blättern getruncken, ist gut wider die rothe Ruhr, wider das Blutspeyen, Magenweh und das böse Gelüsten der Weiber, welches man Picam nennet. Die Gäblein in Wasser gebeitzt, haben auch dieselbige Würckung. Der Safft aber, welcher aus dem Stamme schwitzet, mit Weine getruncken, treibet den Blasenstein von dem Menschen aus. Die frischen Trauben, so eine Zeitlang abgebrochen und aufgehängt gewesen, sind dem Magen gut, und machen Lust zum Essen; nicht weniger sind sie schwachen Leuten nützlich. Welche aber in einem Weinfasse behalten worden, die bekommen zwar dem Munde und Magen wohl und stopffen den Bauch, sind aber der Blase und dem Haupte zuwider. Hingegen sind die, so mit Sapa, das ist, mit eingesottenem Weine oder Moste, bis auf das dritte Theil eingemacht worden, dem Magen zuwider. Sie werden auch, nachdem sie zuvor gedörret, mit Regenwasser hinterhalten, und seyn zu den hitzigen und langwierigen Fiebern gut. Weinbeere gekocht, ist gut wider die rothe Ruhr, das Bauchweh und den Weiberfluß; auch wird es zu den Dampfbädern und Clystiren gebraucht. Die Kerne aus den Weinbeeren haben eine zusammenziehende Natur, und seyn dem Magen gut; aber die grossen Weintrauben gedörret, zertheilen mehr. Das Dicke in den Hülsen gegessen, ist gut der Luftröhre, dem Husten, Nieren und Blase. In der rothen Ruhr wird es für sich selbst mit den Kernen genossen. Mit Hirse und Gerstenmehl, denn mit einem Ey und Honig gemenget, und eingenommen, oder mit Pfeffer gekauet, ziehet die kalten Hauptflüsse aus. Das Dicke in den Hülsen ist zähe und weich, wird nicht leichtlich verdauet, und macht böse und grobe Feuchtigkeiten, welche nicht wohl in Blut verwandelt werden. Der Kernen Natur ist trocken und zusammenziehend, derohalben gehen sie durch alle Därme unverändert durch. Die aufgehängten Trauben stopffen den Bauch nicht, machen ihn auch nicht flüßig, werden aber besser, denn die andern verdauet. Es ist aber unter den Trauben kein geringer Unterschied, nach dem süssen, sauern oder herben Geschmacke. Die süssen seyn einer warmen Natur, die herben aber und sauren kalt; derohalben sind sie alle am besten, wenn sie zeitig seyn, doch nicht zu viel genossen. Die weissen laxiren mehr denn die rothen; sie machen aber Lust zum Essen, und reitzen zu den natürlichen Wercken. Die Hülsen und Kerne soll man auswerffen, wenn man sie isset, dann sie schwerlich verdauet werden. Man soll aber nicht allein die Trauben, sondern auch die Frucht, so weiche Schalen hat, vor anderer Speise geniessen. Die Blätter und Gäblein gestossen und aufgestrichen, sänfftigen den Schmertz des Hauptes und die Entzündung des Magens. Dergleichen thun die Blätter für sich selbst aufgeleget, auch, denn sie kühlen und ziehen zusammen. Der Safft aus den Reben heilet die Flechten, Raude und Maltzey. Man soll aber die Haut vorher mit Salpeter reiben. Mit Oel stets aufgestrichen, vertreibet er das Haar. Dieses thut auch sonderlich der Safft, so aus angezündeten Reben herausschwitzet. Die von den Reben heilet, mit Eßig vermenge Wartzen und Feigblattern an dem Hintern, dem sie vorher abgeschnitten worden; auch gut zu den verrenckten Gliedmassen und Sc genbissen. Mit Rosenefzig, Raute und Eß sie gut wider die Entzündung der Miltz. Trusen oder Hefen mit Saltz aufgeleget, gut den entzündeten, harten und grossen W brüsten. Die Kerne gebraten und gestoss.n len die rothe Ruhr, das Bauchweh und Durchfall. Das Dicke in den Hülsen mit L nen- und Kümmelmehl aufgestrichen, vertreib Entzündung des Gemächts. Ohne die Kern Raute zerstossen, ist es gut wider die Nacht tern, Carbunckel, faules Fleisch in den Gliei und am Leibe. Mit Oppoponax vertreibet es Podagra, aufgestrichen, nimmt es die N der Finger, so wackeln, bald hinweg. Wer vom Weinstocke, und allen Artzneyen, die demselbigen bereitet werden, zu wissen begel der lese **Philipp Jacob Sachsens**, Amp graph. gedruckt zu Leipzig im Jahre 1661. auch **Emanuel Königs**, Regn. Vegetab. dripart. Sect. 4. p. 1086. und **Jacob Horst** de Vite vinifera. In Mingrelien kommen Weinstöcke an den wilden Bäumen auf, und hen sich in die Höhe, bis in den Gipfel. gleichen hat **Olearius** in Persien auch gesel mit Trauben die drey Viertel einer Ellen lang wesen. Nach Astracan sind aus Persien etl Weinstöcke gebracht, und von einem Mönch fleißig fortgeflantzet worden, daß nach 39. ren schon 50. bis 60. Pipen nach der Hauptst Moscau versendet werden können. In Pers Armenien, und den anstossenden Landschaff kommt der Weinwachs so glücklich fort, daß sen mehr denn zwölf Gattungen von Char angemercket, und einige derselben beym Ole mit Nahmen erzehlet werden. Er wird von menischen Christen gebauet, die aber damit n wohl umzugehen wissen. Sie halten ihn in g sen erdenen Krügen, die einen Ohmen hal und nicht in Kellern, sondern irgend in ein Winckel des Hauses, oder in die Erde eingeg ben stehen. Die Nordischen Landschafften Tsinesischen Reichs sind reich am Weinwachs wird aber allein in Xensi Wein daraus gepres anderswo die Trauben entweder zu Rosinen dörret, oder den Winter hindurch frisch au halten. Auf der Insul Java um Batavia wä Wein, so dreymahl des Jahrs reife Traul bringet. In Africa auf der Spitze der gu Hofnung haben vor etwa dreyßig Jahren nie gesetzte Frantzosen den Weinbau angelegt, u sind darbey ziemlich aufgekommen, wiewohl eine gantz andere Art als der Europäische gew nen. In den mittlern Theilen des Landes, mentlich in Habeßinien, wächst viel Wein, kan aber nicht gepreßt werden, weil er von großen Hitze in der Gähre wahnsauer wi America hat allerley Gewächse von Wein. der Insul Cuba haben die Spanier Weinstö

an

etroffen eines Mannes Dicke, so sich an die
ume gehänget, und säuerliche Trauben geträ-
. In der Landschafft Gvatemala trägt der
einstock zweymahl im Jahre reiffe Trauben.
der Landschafft Chili wächst ein Weinstock,
en kleine röthliche Traube Unir, und von den
aniern Murtilla genannt, einen sauersüssen
schmack hat, und einen gesunden Wein giebt,
aus ein sonderlich guter Eßig wird. In Caro-
wächst wilder Wein, das Europäische Holtz
will daselbst nicht gedeyen.

Sonst aber ist hierbey noch wegen der Wein-
ke aus denen Rechten anzumercken, daß, wenn
and in einem Weinberge die Nutzniessungs-
echtigkeit hat; derselbe gehalten ist, an die
lle der ausgegangenen oder erstorbenen Wein-
ke wiederum andere zu pflantzen und anzuschaf-
Schneidewin ad §. In pecudum. 37. Inst.
er. divis. wenn solche nur nicht etwan durch ein
rmuthetes Unglück, als Einfall der Feinde,
Ungewitter, abgeschlagen, oder gar aus der
en gerissen worden. Denn in solchem Fall kan
der Nutzniesser, andere an deren Stelle wieder
lantzen, nicht angehalten werden, per l. arbo-
59. ff. de usufr. ibique Gothofredus, Myn-
er add. §. 37. Inst. de rer. divis. n. 3. Petrus
gorius Tholosanus in Syntagm. Jur. univ.
IV. c. 35. n. 18. u. f. Franckenberg in Prax.
ern. Illustr. Mater. Jur. Lib. II. tit. 17. Hin-
n bleibet auch, wenn gleich die Weinstöcke völ-
lig ausgegangen oder ausgerottet worden, nichts
weniger eines Fideicommissarischen Besitzers
Weinberges, oder eines Lehnmanns. Und
auch gleich zwischen dem Lehn-Herrn und
mann ausdrücklich bedungen worden, daß
letztern blos die Weinstöcke zum Lehn gerei-
eyn sollen; so ist, wenn selbige gleich hernach-
s völlig abgeschnitten und ausgerottet, oder
die Gewalt des Windes, oder einen andern
ücks-Fall umgeworffen worden, wenn nur
enen in der Erde zurück gebliebenen Wurtzeln
rum neue Weinstöcke hervor sprossen, das
nicht vor erloschen zu achten, sondern diese
en werden alsdenn nichts desto weniger vor
Stücke und Lehns-Früchte geschätzet. Ein
s aber ist es, wenn die Weinstöcke aus neu-
aamen erzeuget, oder von einem gantz andern
mme genommen und dahin verpflantzet wor-
als welchen Falls sie so denn nicht vor Lehns-
te zu halten. Knipschild de Fideicomm. c.
64. Besold Contin. v. Trauben.

der Heiligen Schrifft wird des Weinstocks
fft gedacht, und zwar, daß er sey ein edel Ge-
, Buch der Richter IX, 13. so Noah nach der
dfluth von neuen zu pflantzen und zu bauen an-
gen, 1 Mose IX, 20. Er blühe sehr schön im
ling, Hos. XIV, 7. Hohenlied II, 13. 15.
VII, 12. giebt anmuthigen Geruch, Hohen-
, 13. Cap. IV, 11. Syr. XXIV, 23. und
e durch GOttes Seegen herrliche Früchte,
XXVIII, 3. Hos. II, 12. 15. und heissen geseeg-
der fruchtbare Zeiten, wenn die Weinstöcke
tragen, Joel II, 22. Sach. VIII, 12. Mal.
und ein fruchtbarer Ort ist der, da viele
stöcke stehen, 5 Mose VIII, 8. Es. VII, 23.
se XX, 5. wie das Land des Stammes Juda,
1 Mose XLIX, 11. 12. 2 Könige XVIII, 32. die
Gegend des Berges Libani, Hos. XIV, 7. das
Land Syrien bey Damasco, Ezech. XXVII, 18.
Aßyrien, Es. XXXVI, 17. das Land der Moabiter,
Es. XVI, 8. 9. 10. Jer. XLVIII, 32. 33. Eine un-
fruchtbare Zeit wird angedeutet, wenn kein Ge-
wächs am Weinstock ist, Habac. III, 17. Jerem.
VIII, 13. Hagg. II, 20. wenn der Weinstock jäm-
merlich stehet, Joel I, 12. wenn der Weinstock
verdorben ist, Es. XVI, 8. oder verschmachtet, Es.
XXIV, 7. indem er nicht gewartet wird, Sprüchw.
XXIV, 30. oder von grosser Hitze verdorret, Joel
I, 11. 12. oder von Hagel, Wind und Wetter ver-
derbet, Hiob XV, 33. Ps. LXXVIII, 47. Ps. CV,
23. Ezech. XIX, 12. 13. 14. Cap. XVII, 10. von
Heuschrecken und Ungezieffer abgezehret, Amos IV,
9. Joel. I, 6. 7. von wilden Thieren verwüstet, Ps.
LXXX, 13. 14. Hos. II, 12. Joel I, 7. Hohenlied
II, 15. Buch der Richter XV, 4. oder von den Fein-
den, Es. XVI, 8. 9. 10 Cap. XXXII, 12. Jer.
XLVIII, 32. Cap. V, 17. oder wenn GOtt sonst
straffen will, und seinen Seegen entziehet, daß ze-
hen Acker Weinberges nur einen Eymer, d. i. ein
Morgen nicht ein Maaß geben muß, Esa. V, 10.
Hillers Hierophyt. P. I. c. 29. p. 301.

Der Weinstock bildet auch ab, 1) den Herrn
Christum, Joh. XV, 1. 4. 5. Hohenlied VI, 11.
a) wegen seiner Erniedrigung und geringen Anse-
hens, Esa. XV, 2. Es. LIII, 3. Ps. XXII, 7. b) We-
gen seiner Würdigkeit, Buch der Richt. IX, 12. 13.
weil er gar edel aus Königlichem Geschlechte Da-
vids, ja GOtt über alles ist, Röm. IX, 5. c) We-
gen seiner Fruchtbarkeit, Ps. CXXVIII, 3. Ps. CX,
3. d) wegen seines lieblichen Geruchs, Sir. XXIV,
23. Hohenlied VI, 10. 2 Cor. II, 14. 15. e) We-
gen seiner lebendigmachenden Krafft, Joh. XV, 4.
5. f) Wegen seines Schattens und sichern Woh-
nung unter ihm, 1 Könige IV, 25. 2) Die Jüdi-
sche Kirche, Ps. LXXX. 9. 15. Jer. II, 21. 3) Die
Gläubigen, Hos. XIV, 8. Hohenlied. VI, 11. Cap.
VII, 13. Cap. II, 13. Jer. II, 21. 4) Ein tugendsam
Weib, wegen ihrer Schwachheit, Lieblichkeit und
Kinderzucht Ps. CXXVIII, 3. 5) Den König Ze-
dekia, und das Jüdische Königreich, Ezech. XVII,
6 Cap. XIX, 2. 10. 6) Einen gütigen Regenten
und Landes-Herrn, Buch der Richter IX, 8. 9.

Unter seinem Weinstocke oder Wein-Laube sitzen, heist gesegnete Nahrung und gute Ruhe
haben, 1 Könige IV, 25. Cap. XVIII, 31. 1 Macc.
XIV, 8. 9. 12. Mich. IV, 4 Sach. III, 10. So
heissen auch die Jüden ein bitterer wilder Wein-
stock, Jer. II, 21. unnützlich Holtz des Weinstocks,
Ezech. XV, 2. 6. und ein verwüsteter Weinstock,
wegen der unfruchtbaren Wercke, Hos. X, 1.
Schmidts Bibl. Physicus, p. 357 u. f.

Von dem Weinstocke zu Sodom stehet 5
Mos. XXXII, 32 und 33: denn ihr Weinstock ist
des Weinstocks zu Sodom rc. Der Weinstock
ist hier das Kirchen-Regiment, davon das Haupt
der Antichrist ist: Denn in GOttes Wort pflegt
ein Weinstock eine Policey zu bezeichnen, wie also
die alte Policey Israel einem Weinstock verglichen
wird, Ps. LXXX, 9. Hier aber wird zuvor gesagt,
daß statt des Weinstocks und der alten Policey
Israels, die abgeschafft werden solte, sich ein an-
derer Weinstock oder Kirchen-Regiment aus den

Heyden herfür thun würde, der Christo, dem wahren Weinstock, Joh. XV, 1 entgegen gesetzet seyn solte, daher er ihr, der Feinde, Weinstock genennet wird. Die Früchte nun dieses Weinstocks der Heyden würden seyn schädliche und tödtliche, er würde statt der Früchte des Geistes, die Christus seiner Kirchen trägt, lauter Wercke des Fleisches bringen, als Heucheley, Aberglauben, Abgötterey, geistliche und leibliche Hurerey, Krieg, Verfolgung und was dergleichen Sünden mehr in diesem geistlichen Sodom im Schwange gehen; an welchen Früchten auch dieser Weinstock zu erkennen, Matth. VII, 16-20. *Acerra Bibl.* Cent. XI. Hist 96. p. 1429.

Siehe übrigens die Articel: **Wein**, **Weinbau**; **Weinberg**; und **Weinrebe**.

Weinstock, (Goldtragender) *Vitis aurifera*, siehe davon unter dem Articel: **Wein**.

Weinstock, (güldener) Dieser befand sich in der ehemahligen Stiffts-Hütte, und war an statt der Wand zwischen der Halle und dem Heiligen als ein Gitterwerck. Es soll solcher vom **Herode** dahin verehret worden, und von ungemeiner Grösse und Schwere gewesen seyn, dessen Reben, Rancken und Blätter alle von dem schönsten und feinesten Golde gewesen, die daran hangenden Trauben aber von Carfunckeln, Sapphiren, Diamanten und allerhand köstlichen Edelgesteinen **Joseph**. Antiqv. Jud. L. XV. c. 14. und de B. I. L. VI. c. 6. **Voßius** vermeynt in Not. ad Catull. p. 199, es sey kein rechter Weinstock, sondern ein monströses Gemische von allerhand Sachen gewesen, die sich auch noch bisweilen in den Gitterwercken und Tapeten finden, da nebst den Trauben und Blättern, auch Obst, halbe Hirsche, Löwen, Esel und andere Thiere Köpffe, aus den Reben hervorragen. Abels Hebräische Alterth. p. 833. Schmids Bibl. Historicus p. 959.

Weinstock, (verwüsteter) siehe **Verwüsteter Weinstock**, im XLVIII Bande, p. 198.

Weinstock, (überhängender) siehe **Uiberhang**, im XLVIII Bande, p. 668.

Weinstock, (wilder) siehe *Labrusca*, im XVI Bande, p. 34. Ingleichen *Vitis vinifera silvestris*, im XLIX Bande, p. 97.

Weinstock vom Berge Ida, siehe **Heidel-Beer**, im XII Bande, p. 1129 u. f.

Weinstocksthränen, siehe **Thränen des Weinstocks**, im XLIII Bande, p. 1769.

Wein wider die Strangurie, Striedels.

Rec. Hb. Adianth.
Calaminth.
Agrimon.
Rad. Asar. aa. Mß.
Bacc. Junipp.
Alkekeng. aa. ℥ij.
Vini Mens. ij. M. Oder:
Rec. Gran. Melon.
Cucurbit. aa. ℥j.
Sem. Papav. alb. ℥ß.
Urtic. rom. ℥ij.

Stosse solches unter einander, thue es in ein Säcklein, hänge es in ein Maas Wein thue darzu:
Sacchari, ℥j. M.

Wein-Stube, oder Wein-Stübgen, heißt eigentlich eine in denen offenen Wein-Schencken zu Bewirthung der Wein-Gäste gewidmet[e Stu]be. Besiehe hiervon ein mehrers in dem A[rti]c[kel:] **Wein-Händler**, und **Weinschanck**.

Wein-Stübgen, siehe **Wein-Stub[e]**

Weinsuppe, siehe **Suppe von Wein**, [im] XLI Bande, p. 360.

Wein-Tax, siehe in dem Articel: **W[ein-]** **Ordnung**, und **Weinschanck**.

Weintinctur, siehe *Tinctura Vini*, im [...] Bande, p. 344.

Wein-Träber, oder **Wein-Trester**, [...] die von dem Weine überbleibende Hülsen u[nd] Kämme. Sie werden gemeiniglich den Wi[nzern] zur Ergötzlichkeit überlassen, welche durch [Auf]giessung frischen Brunen-Wassers, den [...] oder Trester-Wein daraus machen. Eini[ge] len sie auch zum Brannteweinbrennen [...] chen. Die davon ausgesiebten Körner sin[d den] Tauben ein angenehmes Futter. Die [...] Trester, so wie sie von der Presse kommen, g[...] met und aufgelegt, lindern die Podagr[ische] Schmertzen und bringen die vom Schlage gel[ähm]ten Glieder wieder zurechte. Nachdem man [...] er davon gemacht, so sind sie im übrigen zu [...] nütze, als daß sie verfaulen und zur Erde werd[en].

Wein-Traube, Lat. *Uva*, oder *Vinum* [...] *dens*, heisset die Frucht des Weinstockes, au[s wel]cher der liebliche und wohlschmeckende Most [...] set wird. Von vielen wird diese Frucht, [...] ihrer Schönheit und Lieblichkeit allen andern [vor]gezogen. Sie bestehet aus vielen Beeren, [...] rund oder länglich, grün, gelblich, roth; br[äun]lich, blau oder schwartz, grösser oder kleiner, [nach] den verschiedenen Gattungen der Weinstöcke, [mit] einer dünnen Haut nicht gläntzend, sondern g[...] wie angelauffen, inwendig voll süsses Safftes, [...] einen oder mehr Kernen, an einigen Stielen [...] den Kamm also stehen, daß ihrer viele gleic[h] nur eine Frucht von ziemlicher Grösse ma[chen]. Die Wein-Trauben werden entweder für sich [ge]gessen, oder abgebeeret, und an die Speisen [...] die jungen Hüner und Tauben, in die Run[...] oder in die Torten gethan, oder auch eingem[acht]. In denen warmen Ländern, wo sie recht süsse [...] fleischicht sind, trocknet man sie ab, und nenn[et sie] hernach **Rosinen**. Die frisch-genossenen T[rau]ben können gar leichtlich rohe Feuchtigkeite[n im] Magen, Blähungen im Leibe, Durchfall und [der]gleichen verursachen, ausser, wenn sie reiff [...] und wohl verdauet werden. Es thun auch so[lches] die blancken mehr, als die rothen. Die W[ein-] Trauben eine Zeitlang frisch zu erhalten, soll [man] dieselben an einem stillen Tage, bey trockener L[uft] ohne sie mit den Händen zu berühren, abschnei[den,] die Stiele am Schnitte in heiß Pech oder W[achs] stossen, zweye und zweye an lange Fäden bin[den] und in einem lufftigen Gemach, an Stangen [...] daß eine die andere nicht berühre, aufhängen, [...] auf gleiche Weise in einem Faß mit Hirse übers[chüt]ten: Andere pflegen sie in ein Faß, dessen B[oden] mit warmen Sande überstreuet, auf trock[...] Wein-Reben Laub zu legen, mit dergleichen [...] bedecken, und, wenn eines Fingers hoch S[and] sänfftlich darüber gestreuet, wieder eine Sc[hicht] mit Laub und Trauben zulegen, auch also, bis [das] Faß voll worden, fortzufahren. Noch an[dere] gra[...]

ben bey dem Wein-Stocke an einen schattichten
t eine Grube, zwey Ellen tieff, und werffen Sand
ein, in solche stecken sie starcke Wein-Pfähle,
beugen die Reben mit den Trauben fein ge-
ckt darein, binden sie an die Pfähle, decken sie
zu, daß sie nicht naß können werden, und ver-
hren sie, daß sie den Grund nicht berühren.
enn man verhaltene Wein-Trauben auffsetzen
, muß man sie zuvor in frisches Wasser legen,
uellen sie schön wieder auf. Die **Wein-
uben**, *Uvæ maturæ recentes*, sind in ihrem
nperamente insgemein warm und feucht im er-
Grad, jedoch muß man dis im weiten Ver-
de, nachdem die Trauben auf einen edlen oder
chten Weinstocke wachsen, verstehen. Die
hmen derjenigen Weintrauben, welche für die
en gehalten werden, seynd als folget: Unter
Blancken schön edel, Muscateller, Blanc-
ch, Rehfal, Mittelfränckisch und Großfrän-
h. Unter den **Rothen**: Roth Muscateller,
Welsch, Gänser oder Roth, Schönedel,
htraminer, Schiltraminer, Wiener, Kleb-
und Ungarisch Leibfarbe. Noch sind über
vorhanden einige sonderbare Trauben: Als,
intrauben ohne Körner, klein wie Corinthen,
ersilgenwein, Tintenwein, Schweitzer- oder
heckterwein, blanck Muscateller mit rothen
ichen, Malvasiertrauben, Bourdelasser, und
Rosintrauben. Diese frische Weintrauben,
andere gemeine, erhalten sich auf vielerley Art:
weder man leget sie schlechtweg auf Stroh, oder
hänget sie an Tonnenbändern, unter dem
en, und bedeckt sie oben mit Papier, vor
ub zu bewahren; oder aber man thut sie in
er, Heu, oder Hechsel, in einer Tonnen.
r unterlassen hier viel artige Manieren, selbige
wahren; nemlich, wenn die Traube in ihrer
te, daß man sie alsdenn in ein Glas bringen,
wie man den Stengel versiegeln müsse, wenn
sie abgeschnitten hat; wie man auch selbige an
m Stengel in das Glas hangend also feste ma-
daß sie keine Glasseite berühre, und wenn sol-
geschehen, wie man alsdenn des Glases Mund
weichen Wachs verkleibe, daß keine Lufft dar-
ommen möge: Dieses erhält die Beeren bis
er Zeit der frischen. Es sind noch viel andere
tel, von welchen wir aber wenig halten; Ur-
, weil wenig Nutzen davon zu ziehen ist, und
ur Mühe und Unkosten machen. Bey dieser
enheit wollen wir auch erinnern, daß aller-
Fliegen, als Hummeln, Wespen und ande-
uch der Iltes, die Wüsel, und die Garten-
n sehr nach diesen Trauben, wann sie reiff
, lauffen. Diesem nun vorzukommen, so
nt man einen entzwey geschnittenen Knobloch
hänget solchen an vielen Orten des Wein-
s, nahe an denen Trauben auf; dieser star-
Geruch vertreibet sie. Die rechte Mittags-
ne und eine gute Mauer, ist der rechte Ort, da
Muscateller-Trauben sollen gepflantzet werden.
Languedoc lassen die Leute die Trauben, ehe sie
e an der Sonnen trockenen, erst durch eine
ge gehen. **Die Trauben zu Condiren oder
umachen**: So nimmt man darzu die aller-
nsten rothen und weissen Beeren, welche man
Nachmittags, wenn die Sonne am stärckesten,
als um welche Zeit die Feuchtigkeit ausgetrocknet
ist, pflücket. Diese leget man auf einen Boden,
wo Lufft und Wärme zugleich durchgehen, breitet
sie über einen Tisch, oder über ein Gitter, und läs-
set sie also bey vierzehen Tagen lang liegen, daß sie
gantz ausdorren und welck werden. Im Fall
aber die Sonne nicht scheinet, und die Lufft
kalt ist, könnet ihr selbige in einen laulicht warmen
Ofen setzen. Wenn sie nun etwas gedörret sind,
drücket ihr sie zwischen den Händen, daß die Kör-
ner heraus gehen; thut hernach die Hülsen und
den Safft in einen Kessel, lasset sie auffsieden, schäu-
met sie, und thut die übrigen Kerne fleißig davon;
lasset sie alsdenn bis auf den dritten Theil einsieden,
und nachdem der Safft dicke wird, das Feuer all-
gemählig darbey ausgehen. In solcher Zeit rüh-
ret ihr diesen Safft offt mit einem Löffel um, da-
mit er sich nicht an den Kessel setze, sondern recht
überall gar werde. Wenn er nun dicke genung
ist, lässet man ihn durch ein Haarensieb oder grobe
Leinwand lauffen, und drücket die Hülsen mit ei-
nen höltzernen Löffel, bis alle Krafft heraus
kommt; solches kan hernach mit den Händen, oder
mit einer Presse ausgedruckt werden. Wenn
dieses geschehen, setzet ihr solchen Safft abermahls,
auf das Feuer, und rühret ihn im Sieden noch-
mahls fleißig um, bis euch düncket, daß er recht
gar sey. Nach diesem thut ihr ihn vom Feuer,
und giesset ihn in andere Geschirre, damit er nicht
nach dem Kessel schmecke; wenn er bald kalt ist,
so thut ihr ihn in weisse irrdene Töpffe. Dieses
lasset ihr fünff oder sechs Tage offen stehen, her-
nach schneidet ihr ein Papier in der Grösse des
Topffes Weite, und klebet solches an den Safft.
Wenn ihr nun nach den Töpffen sehet, und das
Papier verdorben findet, legt ihr ein anders dar-
auf; dieses thut ihr so offtmahls, als ihr sehet das
es noch schimmelt, und alle übermäßige Feuchtig-
keit davon ist. Hiernächst wird er sich wohl hal-
ten; es möchte denn seyn, daß eure Trauben
nicht genung gesotten worden; auf solchen Fall
müsset ihr ihn nochmahl auffsieden; hernach zude-
cken und bewahren. **Die Muscateller-Trauben
zu condiren**; So muß man solche eben so, wie
die unreiffen spalten, die Körner heraus nehmen,
und selbige hernach in eine Pfanne mit Zucker
werffen. Man drücket auch etliche Trauben aus,
um den Safft davon zu haben, den Zucker da-
mit anzufeuchten, und zu seiner Schmeltzung zu
bringen. Wenn ihr aber dieses Safftes zu we-
nig hinzu thut, so schmeltzet dieser Zucker nicht
gantz, sondern setzt sich bey Stücken zusammen,
und scheinet als eine Conserv. Derohalben müs-
set ihr bey dieser, wie auch bey allen andern Früch-
ten, in acht nehmen, daß ihr solche Feuchtigkeit,
es sey Wasser oder Safft genung darzu thut,
welches euch die Uebung in kurtzer Zeit lehren wird.
Kömmt aber allzuviel daran, so müssen eure
Früchte desto länger über dem Feuer bleiben, und
wegen allzuvieler Feuchtigkeit ihre Krafft und Far-
be verlieren, werden auch also gantz zu nichte
sieden. Diese Trauben desto schöner zu machen,
nimmt man fünff Viertel Zucker zu einem Pfun-
de Muscateller-Trauben, damit man Syrup genung
habe, welcher diesen Condituren die Schönheit
geben muß. Hierauf condiret ihr sie, thut sie in
Schalen,

Schalen, und leget nur eine Lage Muscateller-beeren; zwey Tage darnach giesset ihr den Syrup darüber, und machet es eben so, wie mit den Kirschen. Von frischen Weintrauben im April und May können die **Breßlauer Natur-Geschichte**, Vers. XXXVI. p. 505 und von dergleichen im Juli und August, Vers. IX. p. 68 u. 201 von grossen aber, Vers. XXXVII. p. 263. und von Weintrauben, die drey Fuß lang gewesen, und 56 Zoll im Durchschnitte gehabt, Vers. XXIX. p. 184. nachgelesen werden.

Auf Müntzen und Medaillen bedeuten die Weintrauben den Ueberfluß, die Freude, und ein Land, da guter Wein wächst.

Nach Maßgebung der Rechte ist es zwar erlaubt, in einem fremden Weinberge Weintrauben zu essen; aber ohne Straffe mag dieselben niemand daraus wegtragen. **Besold** in Thes. Pract. v. **Trauben**. Sonst aber werden die Weintrauben zu denen so genannten Fructibus industrialibus gerechnet. **Besold** Contin. *eod. tit.* und **Carpzov** P. III. Const. 30. def. 8. n. 1. Und wenn jemand von dem Eigenthümer eines Weinberges die noch hangenden Trauben erkaufft hat, zur Zeit der Weinlese aber dieselben abzuschneiden und einzusammeln verhindert wird; so kan er sich gegen jenen, wenn er ihm hernach gleichwohl noch das Bedungene Kauff-Geld abfordern will, mit einer gerechtesten Ausrede schützen. Wenn er aber, nach geschehener Uebergebung die gelesenen Trauben zu keltern, oder den ausgepreßten Most hinweg zu führen, verhindert wird; so stehet ihm frey, entweder auf die Auslieferung desselben zu klagen, oder aber auch die Injurien-Klage anzustellen. l. qui pendentem. 35. ff. de act. emt. mithin hat derselbe nothwendig auch die Freyheit und das Recht in den Weinberg zu gehen, um die Trauben lesen und keltern, wie auch den ausgepreßten Most wegführen zu können. **Weizenegger** de Servit. Diss. IV. c. 2. §. 17.

Weintrauben, (harte) Lat. *Uvæ duracinæ*, werden diejenigen genennet, welche wegen Härtigkeit der Beeren oder Schaalen so leicht nicht erfrieren; so, daß sie zur Winters-Zeit entweder aufgehangen, oder sonst zum Essen aufbehalten werden können. **Göddäus** ad l. qui fundam. 205. n. 2. de verb. sign. **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Uvæ duracinæ*.

Wein-Trauben, (Oel-Beer-) siehe **Oel-Trauben**, im XXV Bande, p. 739.

Weintrauben, (rohe) Lat. *Uvæ crudæ*, heissen in l. si servus servum. §. si olivam. ff. ad L. Aquil. die noch nicht reiff oder zeitig gewordenen Weintrauben. **Spiegel**, und **Calvinus** in Lex. Jur. v. *Uvæ crudæ*.

Weintrauben, (rothe) Lat. *Uvæ purpureæ*, so nennen einige, als Alciatus, diejenigen Weintrauben, welche, da sie erst anfangen, roth zu werden und ehe sie noch völlig reiff geworden, abgenommen, und in Töpffen verwahrtt werden. **Göddäus** ad l. qui fundum. 205. n. 2. de verb. sign. wiewohl auch eben dieser **Göddäus** meynet, daß mit besserm Rechte eigentlich diejenigen Weintrauben also zu nennen wären, welche, da sie anfangen, eine rothe oder Purpur-Farbe zu bek[…] abgenommen, und hernach an der Sonne [...] abgedörret werden, dergleichen z. E. die C[...] schen Trauben, oder die sonst so genannte[...] nen sind. **Calvinus** in Lex. Jur. v. *U[...] pureæ*.

Weintrauben (unreiffe) siehe **Wei[...] ben (rohe)** und **Weintrauben (rothe)**.

Weintrauben, (unzeitige) siehe **We[...] ben (rohe)** und **Weintrauben (rothe)**.

Weintrauben-Baum, ist in Westin[...] Baum, dessen Stamm im Anfange zwey, [...] Fuß haben mag. Er wächst 7 bis 8 Fu[...] und treibet alsdenn einen hauffen Aeste, [...] chen die Zweige dick und starck sind. Di[...] ter gleichen dem Eichen-Laube gar sehr, [...] sie breiter und dichter, die Frucht aber ist [...] als die gemeinen Trauben, und wachsen [...] Reben auf allen Seiten über den gantzen [...] Wenn sie reiff, wird sie schwartz, inwendi[...] roth, und hat in der Mitten einen grossen [...] Kern; ist im übrigen gantz annehmlich, und [...] aber wegen des allzu grossen Kerns nicht [...] schicht. Der Stamm und Aeste dieses [...] geben sehr gut Brenn-Holtz, welches helle [...] tet, und scharff brennet, wird auch zu [...] der Flinten-Läuffte und anderen Eisenwerc[...] braucht.

Weintrauben-Häutlein, *Tunica Uvea* [...] *Rhagoides*, im XXXI Bande, p. 1064. [...] chen *Tunica*, bey den Anatomisten, im XLV [...] de, p. 1819.

Weintrauben keltern oder auspressen, [...] *Servitus uvas exprimendi*, im XXXVII B[...] p. 519. u. ff. ingleichen **Weintraube**.

Weintraubensultze. Nehmet von den r[...] Weintrauben, die recht zeitig seyn, machet [...] waschet sie sauber, und trocknet sie in einem [...] wieder ab, denn thut sie in einen neuen Topf, [...] lasset sie bey einem gelinden Feuer welcken, [...] nicht sieden, denn schlaget sie durch ein haaren [...] lasset das Geschlagene kochen, bis es stehet, so [...] fertig.

Weintreber, siehe **Trester**, im XLV B[...] p. 498.

Weintrester, siehe **Trester**, im XLV B[...] p. 498. Ingleichen **Weinträber**.

Weintretter, siehe **Weinlese**.

Weintrincken, siehe **Zutrincken**; ingle[...] **Wein**; wie auch **Trincken**, im XLV B[...] p. 786 u. ff. Was es in der Heil. Schrifft b[...] te, siehe den Articel: **Wein**, im Abschnitte: [...] trachtung des Weins nach der Heil. Schrifft.

Wein zur Venus-Cur, welchen **Ettner** i[...] nem verwegenen Chirurgo, p. 670. also zu ver[...] gen lehret:

Rec. Herb. Fumar.
Persicar. aa. Mj.
Rad. Chin.
Sassaparill. aa. ℥j.
Helleb. nigr.
Hermodactyl. aa. ℥ij.

Cort. Lign. Sanct. Ejusd. Ligni rasuræ,
Rasur. Lig. Sassafr. aa. ℥ß.
Fol. Senn. s. st.
Passul. maj.
min. aa. ℥ß.
Sem. Anis. ʒii.
Ficuum pingv. N. V.
Rad. Liquirit. ℥ß.
Crem. Tartar. albiss. ℥ß.
...icisa & contusa M. D. ad Nodulum.

...rüber giesse erstlich gantz siedend heiß Wasser, ...r laß es eine Nacht in einer zinnernen Kanne zu... ...acht stehen, den Morgen darauf, giesse noch so ...l als des Wassers gewesen, Canariensect dar... ...t und laß dem Patienten alle Morgen ein Bier... ...ligen voll warm machen, und von folgender ...tur 30. Tropffen drinne nehmen:

...ec. Tinct. Corall.
Lignor. aa. ʒß.
Fumar. ʒi M.

Wein verderben, siehe **Weinbau**, und **Wein verfälschen**.

Wein verfälschen, Lat. *Vitiatio*, *Spurcatio*, ...er *Deteriatio Vini*, begreiffet nach Maßgebung ...er Rechte alle verbotene Künste und Betrügereyen ...r sich, welche mit dem Weine, und absonderlich ...ey dessen Verkauf vorgenommen werden. Also ...e het derjenige ein crimen stellionatus, welcher ...e Käuffer einen andern und bessern Wein zu ko... ...e giebt, hernach aber, wenn er solchen bedungen ...r erhandelt, ihm einen andern und schlechtern ...liefert, arg. l. 3. §. 1. ff. de crim. stellion. woselbst ...get wird, daß, so jemand falsche Waaren unter... ...bet, oder die einmahl verhaffteten austauschet, ...echselt, wegnimmt, oder verschlimmert, ein sol... ...des Stellionatus schuldig sey. Nun gehöret ...: der Wein nicht allein als ein beweglich Gut ...r die Waaren, sondern auch daher, weil er mit ...drücklichen Worten darunter benennet wird. ...hin auch die Verfälschung des Weins durch ...iessung des Wassers zu ziehen, als welches eben... ...ein Stellionatus ist. Obwohl **Marquard** sol... ...ein Falsum, diejenigen aber die es thun, Falsa... ...i nennet, so nennen doch dagegen Ulpianus und ...ere Rechtslehrer dieses Verbrechen Stelliona... ..., welcher mit einer ausserordentlichen Straffe ...elegen ist; wiewohl auch eine solche Spurcatio ...i zu dem so genannten Lege Aquilia gezogen wer... ...kan, weil das Wort: Spurcatio, nicht eben etwas ...eines, sondern auch pures Wasser unter den ...ein giessen, bedeutet. Nach dem **Reichs-Ab**... ...iede vom Jahr 1497. §. 3. werden auch die ...hrleute unter die Wein-Verfälscher gerechnet, ...che die ihnen anvertraute Weine bezapffen, und ...nach mit Wasser wieder voll füllen. Diese sollen ...nach Maaß ihrer Verhandlung an ihren Eh... ..., Leib und Gütern, ohne Nachlassung, gestraffet ...rden. Vor eine Wein-Verfälschung wird auch ...alten, wenn die Weine allzu sehr geschwefelt wer... ..., daß sie darüber ihren Geschmack verlieren. Et... ...s Schwefel zur Erhaltung des Weines darein ...thun, ist wohl zugelassen, wenn nur der Verkäuf... ...dem Käuffer anzeigt, daß solches geschwefelte ...eine wären. Solte aber jemand über den zuge... ...senen Schwefel mehr in den Wein thun, demsel-ben sollen zuförderst von Stund an, an den Enden, da solche Weine gefunden werden, den Fassen der Boden ausgeschlagen, der Wein verschüttet, und darzu ein jeder jedesmahl an Pön 100. Gulden Rheinisch unabläßlich zu bezahlen schuldig seyn. Angemachte Kräuter-Weine hingegen, in so weit sie der Gesundheit nicht schädlich fallen, sind zugelassen, nach erstbemeldetem **Reichs-Abschiede** §. 6. **Von Kräuter-Weinen** rc. Obiges Verbot ist hernach vom Kayser **Carln V.** in der **Policey-Ordnung** vom Jahr 1548. tit. **von Schiff- und Fuhrleuten**, wiederholet, ferner vom Kayser **Rudolphen II.** vom Jahr 1577. tit. 6. in folgenden Worten bestätiget und geschärffet worden: "Wo „aber hinführo einiger Kaufmann, Schiff- oder „Fuhrmann, oder jemand anders, wie der Nah- „men haben möchte, den Wein mit Kalch oder der- „gleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten, „schmieren oder fälschen würde, der soll gleicher „Weise, nach Gestalt seiner Ueberführung, nicht al- „lein mit Verwürckung und Confiscirung des „Weins, sondern auch an seinen Ehren, Leib oder „Gut, härtiglich gestrafft werden." Diesem fügen wir noch nachstehendes geschärfftes Edict von Sr. Königl. Majestät in Preussen wider die Wein- und Bier-Verfälscher, auch unrichtige Bouteillen, nebst dessen rechtlichen Erläuterung bey wie solche in **Ludwigs** Gelehrten Anzeigen, I Theil, p. 504 u. ff. zu befinden: "Nachdem Seine Königl. Ma- „jestät in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, „mißfällig vernehmen müssen, daß sowohl von „Fremden, als Einwohnern, über die Wein- und „Bier-Verfälschung in Dero Landen noch immer- „hin geklaget worden, ungeachtet Dieselbe unterm „28 Januar. 1718. wider solche Verfälscher ein „scharffes Edict publiciren lassen, so gar, daß solche „Betrügereyen auch fast ungescheuet practiciret „werden: So sind Höchst-gedachte Seine Königl. „Majestät bewogen worden, darüber ein ernstliches „Einsehen zu haben, und deshalb eine genaue Un- „tersuchung anstellen zu lassen, wie und von wem „obgemeldtem Edict bishero zuwider gehandelt „worden. Damit aber sowohl die gewissenlose „Bier- und Wein-Verfälscher desto eher entdecket, „als auch inskünftige von dergleichen Betrug ab- „zustehen gewarnet werden mögen: Als verordnen „Höchst-gedachte Seine Königl. Majestät hiermit, „daß allen denjenigen, welche Dero in jeder Pro- „vintz bestellten Steuer-Räthen, oder Dero Hof- „und Commissariats-Fiscalen, auch Magistraten „und Accis-Einnehmern in Städten von solchen „geschehenen Wein- und Bier-Verfälschungen ge- „gründete Anzeige thun, oder daß jemand rothen „und weissen Landwein mittelst einiger Zuthat vor „allerhand guten Frantzösischen Wein, auch wohl „Francken-Wein vor Rhein-Wein betrügerischer „Weise verkauffe, und der Wein- und Bier-Schen- „cke dessen würcklich überführet werden könnte, von „jedem Eymer verfälschten Wein zwölf Reichstha- „ler, und von jeder Tonne solches Biers drey „Reichsthaler, als der dritte Theil der zu dictiren- „den Straffe, mit Verschweigung ihres Nahmens, „gegeben werden soll. Die Wein- und Bier-Ver- „fälscher aber haben zu gewärtigen, daß sie zum er- „stenmahl vor jeden Eymer verfälschten Wein 36. „Reichsthaler, und vor jede Tonne mit Wasser „oder

„oder geringerm Geträncke vermischtes Bier 9. „Reichsthaler Straffe erlegen; Zum zweytenmahl „aber aller im Keller befindlichen Weine und Biere „verlustig erkläret, und davon dem Denuncianten „der dritte Theil gegeben, auch wenn dem Schen„cken das Haus, darinnen die Verfälschung gesche„hen, eigenthümlich zugehöret, eine schwartze Tafel „daran ausgehänget, der Nahme und das Verbre„chen des Wirths darauf geschrieben, und derselbe „alles fernern Wein- und Bier-Schancks Zeit Le„bens verlustig erkläret; Die Raths-Keller-Päch„ter in Städten aber, wenn sie der Verfälschung „überführet, und der Wein oder das Bier ihnen „nicht eigenthümlich zugehöret, des Landes verwie„sen werden sollen: Wie denn auch die Fuhrleute, „so unterwegens das Geträncke mit Wasser zu ver„mischen sich unterstehen werden, wenn sie dessen „überführet, alsofort mit der Karre und Wall-Ar„beit bestraffet, und dem Denuncianten, so es er„weislich machet, zum Recompens zwantzig Reichs„thaler aus der Accise-Casse, wann der Verbrecher „nicht so viel in Vermögen hat, daß er sie erlegen „kan, bezahlet, und des Denuncianten Nahme ver„schwiegen werden soll. Da auch mit den Bou„teillen, worauf der Wein und das Bier vielfältig „gezogen und also verkauffet wird, grosser Betrug „vorgehet, indem die meisten nur drey Viertel „Quart halten: So wird den sämmtlichen Wein„und Bier-Schencken in Seiner Königl. Majestät „Landen, sie seyen, wer sie wollen, bey 8. gl. Straf„fe für jede Bouteille Wein, und 4. gl. für jede „Bouteille Bier, auch Confiscation des darin be„findlichen Geträncks alles Ernstes anbefohlen, „sich a die publicationis innerhalb sechs Wochen „von den unrichtigen Bouteillen völlig los zu ma„chen, und hinführo mit lauter richtigen Quart„und halben Quart-Bouteillen zu versehen: Wie „dann Seine Königl. Majestät auf Dero Glas„Hütten überall scharffe Ordre stellen lassen, solches „Maaß in Verfertigung der Bouteillen genau in „Acht zu nehmen, und sowohl die grossen, als klei„nen, durchgehends auf halbe, gantze, anderthalb, „zwey, drittehalb, auch drey und mehr Quart jeder„zeit zu richten. Insonderheit wird auch allen „Brauern ernstlich und bey funfzig Reichsthaler „Straffe, oder wann der Verbrecher es nicht in „Gelde geben kan, bey Straffe der Karre verboten, „kein Bier mit Post oder andern dergleichen schäd„lichen Dingen zu brauen. Berlin, den 1 Ja„nuarii 1722.

„Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.“

Ob nun wohl dieses Königliche Edict vornemlich auf die Waaren-Maas- und Gewicht-Verfälscher überhaupt gerichtet ist, so sind doch dergleichen Wein-Brauer und Bier-Verderber noch viel schädlichere Diebe, als die Maas- und Gewicht-Verfälscher. Denn die letzteren zwacken nur dem Neben-Menschen etwas von seinem Gut ab; aber die erstern bringen ihn öfters um Leben und Gesundheit. Im Jahr 1698. war im Reich eine fast gemeine Kranckheit und Glieder-Seuche eingerissen und wurde man gewahr, daß ein Weinhändler daran Schuld wäre. Dahero sind vielen hundert Fässern, wo man dergleichen vermuthet, die Boden ausgeschlagen worden. Und wurde gegen di[e] [Ver]fälscher die Peinlichkeit und endlich die [illegible] Straffe billig erkannt. Im Jahr 1715. wu[rde zu] Maynß ein anderer Weinhändler, der nur [ge]Wein für Rhingauer fälschlich ausgegeben [zum] Staupenschlag verdammet, den derselbe m[it] [illegible]chen Tausenden abkauffen müssen, weil die [illegible] Maynß den guten Ruf behalten will, daß [in die] Stadt keine andere Weine gelassen werden, [illegible] die grossen Handelsleute aus denen Niederl[anden] u. a. um so viel sicherer seyn mögen, daß sie [vor ihr] Geld reines, ob gleich an Jahren ungleiche[s Ge]träncke bekommen. So bald auch in denen [illegible]gen Städten ein Gastwirth ein Stückfaß [illegible] aufthut; so darf er den Kannen-Preis nicht [über]setzen, sondern es wird ihm derselbe von denen [so ge]nannten Ohmgiltern gewürdert, bey welchem [Preis] er schlechterdings verbleiben muß. Und weil [alle] Weine im Keller ihre Taxe haben, so wird den [Be]truge doch einiger massen gesteuert, weil die ver[eide]ten Weinkoster genau die Jahrgänge, den Or[t des] Gewächses, sodenn, ob damit ein Gebräude [oder] Gemenge vorgegangen, bey ihren Pflichten, [zu sa]gen wissen und eine eigene Profeßion und W[issen]schafft daraus zu machen pflegen. Es ist und [blei]bet also dieses an andern Orten, wo dergle[ichen] noch nicht eingeführet, ein grosser und schäd[licher] Mangel, daß 1) jeder seine Weine und Getr[äncke] selbst taxiret; 2) damit menget und brauet, [wie er] nur will; dahero 3) denn geschiehet, daß Leute [Bur]gunder-Wein und andere fremde Weine ver[las]sen, welche niemahls einen solchen Nahmen i[n der] Accise angegeben, und wenn sie ja etwa ein S[tück]faß Rhein-Wein eingeleget, sie unter solchem [Nah]men hundert Fässer Francken- oder andere Lan[dwei]ne verzapffen. Und wie viele tausend Fässe [von] rothem Landweine gehen die Elbe hinunter, [die] [a]ls Burgunder-Weine umgetauft wieder zurück[kom]men? Es kan auch nicht wohl anders seyn, [wenn] z. E. die Champagner und andere gute Wein [an] dem Orte, da sie wachsen, theurer, als bey uns [sind.] In Ulm schrieb eine anzügliche Hand über e[in] Bierschencken, der hundert tausend Rthlr. hi[nter]lassen, seinen Sarg: Wie kan Wasser so [illegible] grosse Dinge thun? Denn es ist noch keine [illegible] in der Natur erfunden, dardurch man denen [Ver]fälschungen der Weine und Biere abhelffen kö[nte.] Demnenhero die Straffe gegen die überführten [Ue]bertreter, in dem vorherstehenden Königl. E[dict] billig geschärffet worden. Uebrigens besiehe [hier]bey den Articel: Verfälschte Waaren, [im] XLVII Bande, p. 530 u. ff. wie auch Waa[ren-] Handel, im LII Bande, p. 79 u. ff. desglei[chen] Wein-Händler, und Weinschenck.

Was Wein verfälschen in der Heil. S[chrift] bedeute, siehe in dem Articel: Wein, im Absch[nit]te: Betrachtung des Weins nach der H. Sch[rift.]

Wein zur verhaltenen Monatszeit, W[ede]schmidts, *Vinum in Suppressione Mensium*, W[edel]schmidii.

Rec. Rad. aristol. rot. Rub. tinct. ana ℥ii.
Herb. meliss. Mii.
Flor. Calend. Levcoj. ana p. i.
Fol. Senn. ℥iß.
Rhabarb. ℥iii.

A[...]

Agar. ʒß.
Mechoacann. ʒiii.
Rad. hellebor. nigr. ppt. ʒiß.
Cinam.
Caff. lign. ana ʒi.
Salis tartar. gr. xv.
Tinctur. tart. oder Spin. vin. tartar. parum.

..chet ein Säckgen daraus, und hänget es in ..ein.

Wein-Verkäuffer, siehe Wein-Händler, und ..einschanck, wie auch Wein-Ordnung.

Wein-Verkauff, siehe Wein-Handel, und ..einschanck; wie auch Wein-Händler.

Weinverlasser, siehe Wein-Händler, und ..einschencke.

Weinverlasser-Profeßion, siehe in dem Ar..: Wein-Händler, und Wein-Schencke.

Wein vermischen, siehe in dem Articfel: ..ein-Händler, und Wein verfälschen.

Wein verpitschiren, siehe in dem Articfel: ..in-Ordnung, und Weinschanck.

Wein verschencken, siehe Wein, und ..inschanck.

Wein verschlimmern, siehe Wein ver..ä..hen.

Wein verschneiden, siehe in dem Articfel: ..in-Händler, und Wein-Handel.

Wein versetzen, siehe in dem Articfel: Wein..dler.

Wein versiegeln, siehe in dem Articfel: ..in, desgleichen Wein-Ordnung, und Wein..nck.

Wein verspeisen, siehe Wein.

Wein vertauschen, siehe Wein verfäl..n.

Wein verwechseln, siehe Wein verfäl..n.

Wein verzapfen, siehe Weinschanck.

Wein verzehnden, siehe Wein, und Ze..d; wie auch Weinschanck.

Wein überschnüren, siehe Wein.

Wein visieren, siehe Wein, und Wein-Vi..er.

Wein-Visierer, Wein-Koster, oder Wein..isser, Lat. *Mensores vini*, sind diejenigen, wel..darzu bestellet werden, daß sie mit dem Vie..-Stabe die Grösse des Fasses erkundigen, ..n auf Geometrische Art ausrechnen müssen, ..viel ein jedes Eymer Weins in sich hält, ..auf das Maas und den Nahmen des Käuf..er auf einen Zettel schreiben und dem Schrö..-Meister einhändigen; Anbey ist ihnen ..rsaget, daß sie niemanden, entweder einen ..sich eingekaufften Wein wieder verkauffen, ..d vor andere einkauffen, oder auch zu Kauf..er Rath und Einschlag geben. Und damit dieses ..ll genau in Acht genommen werde, sind sie mit ..n Eyde verpflichtet, ihr Amt mit höchstem ..sse zu verwalten. Siehe Wein-Ordnung; wie auch Weinschanck, und Wein verfälschen; desgleichen Visirer, im XLVIII Bande, p. 1831. wie auch Visiren, ebend. p. 1830. und Visir-Kunst, ebend. p. 1831. u. ff.

Weinwachs, siehe Wein.

Weinwachs, (Ungarischer) siehe Weinwachs, im XLIX Bande, p. 1343.

Weinwachs-Zehend, siehe Zehend, wie auch in dem Articfel: Wein, und Weinschanck.

Wein wässern, siehe Wein verfälschen; ingleichen Wein-Händler, und Wein-Handel.

Wein-Wartung. Der Wein, wenn er gut bleiben soll, erfordert eine fleißige Wartung, die vornehmlich darauf ankommt, daß die Fässer vom Schimmel und anderer Fäulniß gesäubert, fleißig aufgefüllet, und voll gehalten werden. Ein Wein, der auf seinen Lager liegt, bleibt lieblicher, und dauert länger, hingegen der abgezogene wird stärcker, aber fällt leicht ab, wo er nicht mit einem tüchtigen Einschlag verwahret wird. Unter denen Frantzösischen, und Spanischen Weinen sind viele, die in Flaschen gezogen, lange dauern, welches aber mit den Rheinischen nicht angehet. Zu erkennen, ob Wasser in dem Weine sey, nimm Wacholderbeere, oder Holtzbirnen, oder bittere Mandeln, oder ein Ey, laß sie auf den Wein, wenn sie schwimmen, so ist er rein, und ungewässert. Oder bestreich ein Strohhalm mit Baumöl, stoß ihn in den Wein, ist Wasser drinnen so werden die Tröpflein an dem Strohhalm hängen bleiben. Nach der Weinlese, wenn der Most vergohren, und der neue Wein in den Keller geschafft, muß man die Weinfässer in guter Ordnung zusammen legen, jedoch daß sie einander nicht berühren, sondern ein jedes von dem andern durch einen guten Zwischenraum unterschieden sey: damit man desto eher, wenn es von nöthen, hinter die Fässer kommen könne. Daß der Wein in Fässern nicht verriechе, und also verderbe, muß man oben den Spund zuschlagen, und wohl verstopffen, auch kein Faß nicht eher anstecken, als bis mans braucht. Der Wein bleibt viel besser, wenn er zugespündet ist, und sind solche Spünde sonderlich gut, die inwendig hohl sind, denn so darff man die Weine kaum in vier Wochen füllen. Sonst wenn er nicht zugespündet, muß man ihn entweder mit reinen Glasscheiben, oder Schiefer-steinen zudecken, alsdenn aber die Woche zweymahl füllen. Will man Wein auf andere Gefässe ziehen, in welchen schon vorher Wein gewesen, muß man sie nur mit heissen Wasser ausscheuern, mit einen stumpffen Besen in demselben tapffer herum fahren, sie wieder mit kalten Wasser anfüllen, und so lange stehen lassen bis man den Wein darauf bringet. Durch das Abziehen des neuen Weins, wenn er von seinen Hefen abgesondert, bekommt derselbe im Winter eine bessere, und mehr lautere Mutter, er wird auch auf den Frühling viel klärer, als wenn er auf seinen ersten Hefen liegen bleibet, welchenfalls er sonst seinen natürlichen Geschmack verlieret, und dicke, und zähe wird. Einige meynen, es könne der Wein, wenn er fleißig abge-

zogen würde, weniger dauren, weil ihm seine Wurtzel oder Festigkeit benommen sey, denn was bey dem Eßig die Mutter, das wären die Hefen bey dem Weine: Die Krafft der Hefen erwiese sich absonderlich bey den rothen Weinen, in Ansehung ihrer Farbe, indem sie solche durch das Abziehen verlohren. Dieses ist aber bey den blancken, oder weissen Weinen nicht zu befahren. Wenn man hell und klar Wetter zum Wein abziehen hat, so wird der Wein auch klar; ist es aber trübe, wird der Wein ebenfalls trübe, und wenn die Fässer naß in den Keller kommen, und nicht trocknen, so beschlagen sie gantz und gar, und wachsen Piltze drauf. Wird der Wein das erste mahl abgezogen, so seihet man ihn durch ein Tuch, und legt es über einen Trichter, damit die Hülsen und das unreine Zeug weg kommen; will man es das anderemahl auch thun, so kan es nicht schaden. Zu den abzuziehenden Weinen, muß man kein neu Gefäß nehmen, sonst verdirbt der Wein alle mit einander, sondern das neue Gefäß braucht man zum Most. Ist der Wein starck, so ziehet man ihn das erste Jahr drey mahl ab, nemlich das erste mahl in Mertz, im letzten Viertel, das andere mahl in der Rosenblüthe, und das das dritte mahl im Herbst, sonsten ziehet man ihn nur zwey mahl, nemlich im Herbst, und Frühlinge ab; das andere Jahr ziehet man ihn zwey mahl, und das dritte Jahr einmahl ab, hernach lässet man ihn etliche Jahre l egen, und ziehet ihn endlich wieder einmahl ab, und alsdenn bleibt er so. Bey dem ersten und andern mahligen Abziehen, des ersten Jahres, muß man sich in acht nehmen, daß nichts trübes mit unter den klaren Wein komme, weil er davon leicht trübe und zähe werden kan. Das Klare aber kan wohl ohne Schaden unter das Trübe kommen, welches man besonders auf ein Faß thut, in welchem es sich schon mit der Zeit abkläret. Man pfleget den Wein gerne bey dem Abziehen etwas von Einschlag zu geben, damit er etwas zu zehren habe, und vor der Verderbung verwahret werde. Den alten Weinen giebt man nicht gerne Einschlag, sondern lieber Muscatennüsse. **Der Wein will von Zeit zu Zeit fleißig gefüllet seyn:** Denn werden die Gefässe nicht voll gehalten, so dringet die Lufft als ein schädlicher Fremdling in selbigem Raum, und verzehret das beste des Weins, also daß das übrige an Kräfften geschwächet, herbe, sauer, und kahnig wird. Das Füllen muß man alle Wochen ein paar mahl vornehmen, den Spund überall fein reinlich abputzen, und ihn sauber halten, auch die Tücher, damit man die Fässer abwischt, fleißig säubern und auswaschen lassen. Die Fässer muß man alle Wochen über und über sauber abwischen, und die Reiffen auf allen Seiten mit einem spitzigen Höltzlein abputzen, daß nichts unsauberes daran hängen bleibe. Man muß keinen alten Wein mit neuen füllen, er muß wenigstens zwey Jahr alt seyn; aber neuen kan man wohl mit alten füllen. Aus Ermangelung des alten Weins, wenn man ihn nicht so gut haben kan, füllt man die Fässer mit saubern Kieselsteinen; diese muß man zuvor in heissem Was-

ser brühen, mit einem saubern Besen ab
ern, als denn wieder in kaltem Wasser w
und mit einem saubern Tuche abtrockne
braucht es keines Füllens. In der Wein
und Herbstzeit kan man ihn mit Rheini
oder Weinhefenbrannteweine füllen. I
Faß von 6 Eymern, geußt man etwa sech
löffel voll, von dergleichen Branntewein.
der Wein zähe, schüttet man wohl öfterei
etwas mehrers hinein, das hält den Wei
trefflich schön und gut. So lange der W
Zapffen gehet, kan man eine Muscatennu
zünden und sie in das Weinfaß hinein hä
Wenn der Wein aufstößig seiget,
und schwer wird, so, daß er sich orden
Weise ziehet, ist um diesem Mangel abz
fen, nichts besser, als daß man einen ne
wohlgereinigten, und abgebrüheten Besen
einen Trichter legt, und den Wein durchla
lässet, andere brechen hart gebrannte
Scherbeln ab, legen sie ins Tuch über den T
ter, und giessen den Wein darauf, so zerrei
an diesen Scherbeln seine zähe Art. No
dere lassen ein mit Löchern versehenes
chernes Rohr machen, daß über eine halbe
lang, oben weiter als unten, und inw
scharff wie ein Reibeisen, auch mit einem S
versehen ist, daß sie nicht in das Faß faller
Dieses Rohr stecken sie in den Spund,
den Trichter oben drauf, und giessen den
hinein, so leget derselbe an dieser scharffen
schine sein klebriges Wesen ab. Einige leger
noch zu allen Ueberfluß oben in den Tricht
nen abgestumpfften Besen. **Den schw**
unreinen, und stinckenden Wein zu bes
reibe man Rosen und Rauten, eines so vi
das andere, und halb so viel Körner, au
nen Tannzapffen, thue es in ein Säcklein
hänge es eine Woche lang, mitten in den
Wer will kan auch Weyrauch, Beyfuß,
Weitzen darzu nehmen. Oder man leg
breites Stücke von einer Schweinskeule
den Spund, so ziehet das Fleisch die A
alle von dem Weine weg. **Wenn der W**
nach dem Fasse riecht, so wird gesto
Weinstein darein geworffen, Oder man
ihn in ein ander Faß ab, das oben weit ist
cket ein Tuch über den Wein, thut ziemlich
darein, lässet ihn über Nacht stehen, und
ihn in ein ander Faß ab, so vergeht ihm
böser Geruch. Oder hänget in ein Sä
Benedictenwurtzel und Zittwer, eines so vi
das andere, und halb so viel Salbey; oder
Hopffen in einem Säcklein in den Wein,
macht ihn gewiß nach drey oder vier Tagen
dem übeln Geruche befreyet. **Den schwa**
und verdorbenen Weinen, wenn sie a
gen wollen sauer zu werden, pfleget ma
gender Gestalt, auf eine Zeitlang eine S
zu machen: man hebt nemlich eine Parthi
haltenen und ungebraußten Mostes auf,
schüttet etwas davon in ein Faß schwachen
nes, so wird er anfangen zu gähren und zu
sen, wodurch er nicht nur annehmlicher,
dern auch stärcker wird. **Wenn der W**
kah

...icht worden so hänge man nur ein Bü... Kornblumen in das Faß, so werden sie al... ...ahn an sich ziehen. Oder man lässet eine ...voll Saltz oder mehr, nachdem das Gebin... ...s Fasses groß oder geringe ist, glüend wer... ...wirft es durch das Spundloch in den Wein, ...ändet das Faß wohl, und wenn der Wein ...durch einander gearbeitet, so lasset solchen ...in ander reines Faß ab. Oder hänget eine ...r Theile, jedoch nicht völlig von einander ...chnittene, sondern am Stiele noch zusammen... ...de Quitte in das Faß, doch daß sie den ... nicht berühre, so wird solcher von Kahne ...et, die Quitte aber gantz schimmlich wer... ...n **Wie das gantze Jahr durch die Wei... ...warten**, lehret der **Wohlerfahrne und ...se Kellermeister**, im I Theile, p. 100. u. f. ...ch, schreibet er, soll man im Jenner und ...ung, wenn die rechte Kälte verhanden, die ...n und Fenster in Kellern mit Strohdecken ...verwahren, will denen Weinen, so wohl der ... Frost, als grosse Hitze Schaden bringen ...n Darbey muß man auch die Thüren, da ...aus- und eingehet, niemahls offen lassen, ...n fleißig zuthun, weder Glut noch Kohl... ...en hinein bringen, auch niemahls Kertzen ...t darinnen auslöschen, weil solcher Gestanck, ...er schädliche Kohlendampf, den Weinen ...chtheilig und ungesund ist. Ferner ist auch ...bachten, wenn man im Winter Wein füh... ..., der über Land führen lässet, und grosse ...gähling eingreift, daß die Weine gefrieren ...den, daß man sie alsbald in ein fliessend oder ...es Wasser wohl verbunden, oder wenn ...ande nicht so groß, in eine Böding oder ...ne voll Wassers einläst, daß es darüber ge... ...ziehet es das Gefrohrne wieder aus, daß ...n Weine nicht schädlich, und er weder Ge... ...ck noch Farbe verlieret, welches beydes er... ..., so er von sich selbsten aufleimet. Im ...ung ists auch Zeit, daß man die Weine im ... Viertel, wenn ein heller Tag ist, abzulas... ...leget, auf daß solche in diesem Monat we... ...eschmack, noch Farbe verlieren, welches ...ht, wenn sie von sich selbst aufleimen. Im ... kan man diese Arbeit gleichfalls thun, und ...tücklein Wacholderholtz in den Wein legen, ... er nicht leichtlich zähe werden, auch die ... schön behalten. In diesem Monat mag ...auch in abnehmenden Monden, die starcken ...e ablassen. Im April, und nach Georgi ...an alle Weine visiren, und die stärcksten ...enen schwachen und geringen, durch Zah... ...usscheiden, damit diese in Gasthöfe und ...hshäuser, oder zu Speisewein, jene aber ...itern Gebrauch für Gäste und gute Freun... ...er zum Verkauffen behalten werden. Auch ...man, wenn der Wein blühet, absonder... ...uf die Weine Acht haben, und sie mit Mi... ...e und Füllen fleißig warten. Im May, Ju... ...nd Julio, wenn die gröste Hitze ist, soll ...sonderlich auf die Weine ein wachendes Au... ...ben. Die in diesen drey Monaten die Far... ...cht verändern, sind dauerhafftig. Im Ju... ...oll man die Kellerthüren zuhalten, und die ...er vor der grossen Hitze, mit frischen Naa...sen, die man bisweilen benetzet, verwahren. Man kan auch wohl die gegen Norden liegende Fenster manchmahl zu Nachts offen lassen, aber nicht lange. Zu Anfange des Julii, wenn der Weitzen in der Gilbe ist, kan man Büschel Weitzenähren aufheben lassen zum Bundwein. Auch soll man jetzt die Kelleröfnung wohl bewahren, damit der Blitz mit seinen Wetterleuchten nicht eindringen und den Wein schaden möge. Im August soll man das Faßzeug, was abgehet oder tadelhafftig ist, schaffen und ausbessern. In diesem Monat, wenn die Weinbeere anfangen weich zu werden, bestellet man auch Weinhüter. Ingleichen kan man jetzo an schattigten Orten, oder auch Hecken, die wenig Sonne haben, die Agrestbeere sammlen, und einmachen. Im September soll man die Keller aussäubern, die Geschirr und alles was zum Lesen gehörig ist, vorbereiten, Weinpressen zu richten, Fässer einbinden und zurichten. Jetzt zu Ende dieses Monats kan man Weinbeer aufhängen, die man behalten will, sie faulen nicht so bald, als wenn sie überzeitig sind. Die Weine, die im Herbst, wenn der Ostwind wehet, im Vollmonden abgezogen sind, bleiben nicht gerne, dahero sich davor zu hüten. Im October ist die rechte Zeit zu lesen, die Möste wohl einzubringen, Kräuterwein und allerhand süsse Weine zu machen. Man kan auch die Körnlein aus den Weintrebern vor das Maygeflügel ausreutern lassen, und die Treber vor das Vieh, und zum Branntweinbrennen aufheben und Glauren ansetzen. Die Weinmöste, wenn sie in den Bodingen, muß man nicht offen stehen lassen, sie verlieren sonsten die beste Kraft. Die Faß, die gefüllet sind, soll man bald in die Keller bringen. Im November kan man die neuen Weine ablassen, im abnehmenden Monden, auch die alten mag man um Martini überlassen, und mit einem Rührscheide umrühren im wachsenden Monden, so werden sie nicht leicht zähe. Jetzt kan man auch die Kellerbücher nach den Nummern aufsetzen lassen. Im December soll man Taufeln und Reiffe in Vorrath machen. Die Keller verwahret man vor Kälte. Auch mag man jetzt die schwachen Weine im abnehmenden Monden ablassen, wenn der Mittagswind wehet. **Wie der Wein lange zu erhalten, daß er beständig bleibe**, lehret oben angeführter Schrifftsteller im 9. Capitel p. 289. u. f. also: **Theret** bezeuget in seiner Cosmographia, schreibet er, daß er in der Insul Lemnos gesehen, daß man ein irrden Geschirr, einen halben Eymer haltend, unter alten Gemäuer gefunden, welches noch voll guten Weins gewesen, der wohl über 600. Jahre darinne gelegen, wie man aus etlichen Worten, so am Geschirr gestanden, hat vermuthen können; zudem bekräfftiget noch ein glaubwürdiger Schriftsteller, das im Jahr 1557. der **Freyherr von Loudun** in Languedoc, als er von dem alten zerfallenen Schlosse dieses Nahmens, Steine ausbrechen lassen, anderwärts zu einem Gebäude anzuwenden, sich im Brechen, ein Keller unter dem alten Gemäuer entdecket habe, darinne ein gantzes Faß gefunden worden, wovon das Holtz, so bald es an die Lufft gebracht worden, zerstoben sey, den Weine aber habe ei-

ne starcke Haut umgeben, in welcher, als man sie durchgebohret, ein köstlicher Wein gewesen nach dem Zeugniß der ehrlichen Nachtbarschaft, der besagter Freyherr, zum Wunder davon zu versuchen, geschickt hat, und dieser Wein muß nach dem Alterthum des längst ruinirten Schlosses vor undencklichen Jahren hinein seyn geleget worden. Zu Heidelberg ist ein grosses Faß im Hofkeller, das nach dem Jahr tausend, dreyhundert und drey und viertzig gemacht worden, wie **Sethus Calvisius** meldet. **Zeilerus** schreibet, daß zu Melck in Unter-Oesterreich im Kloster ein Faß sey, darinnen sie den Collmannswein haben, das habe über drey hundert Jahr gedauret, und **D. Sachs** in Ampelographia fol. 418. gedencket, er habe im Jahre 1650. im Gasthofskeller, zu Straßburg, aus drey Fassen Wein gekostet, davon das erste im Jahr 1472. das andere 1519 das dritte 1524. eingefüllet worden. Wahr ist es, der Wein sey so edel und köstlich, als er immer wolle, wenn er aber nicht gerne bleibet, so giebt er dem Haußvater schlechten Gewinn, darum ist nöthig, daß man wisse, wie dem wandelbahren Weine zu helffen, daß er beständig sey, damit er auf die Noth, und fürfallende Theurung zwey, drey und noch mehr Jahre daure. Das erste und vornehmste ist nun allen Weinen, sie seyn schlecht oder gut, gemein, daß sie in guten kühlen, saubern, tieffen Kellern gehalten, mit Wartung, Füllen und Mischen verpfleget und von allem Wust und Ungelegenheiten so ihnen schaden bringen, entsetzet werden, vor den Ostwinden muß man die Keller, so wohl als auch vor allzu strenger Kälte und Hitze, wohl verwahren. Nun wollen wir auch einige Mittel, den Wein lange und gut zu erhalten, anzeigen. 1) **Daß der Wein am Geschmack und Farbe gut und unverändert bleibe.** Etliche hängen, wenn der Most vergohren, den Saamen von Schaafgarben, hinein, oder giessen viel darauf. 2) Oder: Man nimmt ein grob leinen Tuch über den Spund des Fasses, leget darein schöne gesiebte Linden-Buchen-Eichen-oder auch wohl von frischen Tannen-Asche zwey oder drey Finger hoch, und machet durch die Asche mit einer Spindel drey oder vier Löcher, bis auf das Tuch, und leget auf die Asche einen schönen grünen Wasen, und durchlöchert den Wasen gleicherweise, den man in drey, vier, oder fünf Tagen, nachdem er lange frisch bleibet, wieder verneuret, so soll der Wein am Geschmack und Farbe unverändert bleiben. 3) Oder: Etliche thun in die Weine, wenn sie anfangen zu gieren, eine Schüssel voll Kronaweth oder Hopffen, oder Beyfußsaamen, oder Spicanard, oder gedörrte Kornblüth, oder saubern Weyd, oder Rebaschen, in einem Säcklein, und wenn er aufhöret zu gieren, so nehmen sie es wieder heraus. 4) Oder; Wenn man im Gieren einen guten, öfters abgezogenen Weingeist hinein giesset, welches **Leonard Fioravant** Secreti rational. Lib. V. c. 45 für ein bewährtes Mittel hält, wenn man in ein jedes Faß, schon geläuterten Weins, einen Becher guten Weingeist giesset. 5) **Daß der Wein weder Farbe noch Güte verändere.** Man nimmt Beyfußwurtzel, siedet solche eine Stunde

lang, in einem neuen Hafen mit guten giesset endlich auch darzu ein halbes Ma Weingeist, lässet es wohl zugedecket, n ger sieden, seiget hernach alles von der und thut es in ein Fuder Wein oder Mo er vergohren hat, so bleibet er starck, u zwey Jahr. Man kan auch Gewürtze, dere Stücken darzu nehmen. 6) Oder nimmt ein Seidel guten Branntwein, leg schöne, auserlesene und geklaubte Weitze auf drey Tage wohl verdeckt, daß kein davon fliegen möge, und wenn die Körn Weingeist gar verschluckt haben, so läss den Wein wohl rühren, mit einem Rüh darnach thut man den Weitzen hinein, un set ihn 14. Tage lang ruhen. 7) Oder: nimmt Rosen und Hopffen, einen Vierdi nig, hitzet den Honig, stöst ein Loth Ingw unter, decket es zu, mischt auch Hopffen u sen darunter, thut es in ein Säcklein, un get es in den Wein. 8) Oder: Man Benedictenwurtzel, und etliche Nägelein ge und gepülvert, und in einem Seidel Brann warm durch ein Säcklein in den Wein g Oder, man nimmt Mandelmilch, stöst klein darunter, seiget es in das Faß durch Trichter auf ein Tuch. 9) **Der alle Weg, den Wein bey seinen Kräfften Zeit zu erhalten.** Davon schreibt Davo **Planis Campi**, daß nichts besser sey, ei Wein zu erhalten, als wenn man 1. Loth S felöl hinein giesset, das sey besser, als all schläge. Welches der Schwefelgeist gleich stalt thut, und dem Weine wieder eine gut be giebt, allermassen man solches mit nü Würckung versucht hat. 10) **Wenn ein die Farbe nicht gerne hält;** So nimmt so viel Achtering, süsse neu gemolckne und so viel Loth Stärck- oder Krafftmehl das Faß Eymer hält, rühret ihn wohl unt Milch, lässet so viel Wein aus dem Faß, der Milch ist, und giesset dieses in das Fa ein, und rühret es mit einem langen St wohl, daß es recht unter den Wein komme denn spündet man das Faß feste zu, lässet es 8. Tage stehen, ehe man dazu siehet. Ma auch für gewiß, wenn man eine Rebenwu aus dem Weingebürge, darinnen der Wei wachsen ist, in das Faß thut, so bleibe der beständig. 11) Oder, wenn man süsse deln, oder Mehl von weissen Wicken, oder ner Asche in ein Säcklein in das Faß häng erhält es den Wein. 12) **Wenn sich Wein verkehren will;** So soll man nur gestossenen Pfeffer eine Hand voll hinein we so soll er solches verwehren. 13) Oder, man Fahrensaamen in ein leinenes Sä thut, und in Wein hänget, soll er auch be dig bleiben, und seine Krafft nicht verli 14) Oder, der gesaltzene Speck soll verhin daß der Wein nicht zu Eßig werde, man m oben auf das Bail legen, und mit angefeu tem Gips oder Asche bedecken oder nur den S an einen Faden in den Wein hängen, daß er ten in dem Faß schwebe. 15) Oder, wen **wo ein Wein sauer werden wolte;**

nimmt man 2 Pfund Mandeln, machet eine Milch daraus, lässet einen Vierding schönen Kandelzucker in solcher Milch aufwallen, thut es denn in den Wein, verbeilet alsdenn das Faß wohl, und lässet den Wein 8 Tage rasten. 16) Oder: Man nimmt gutes frisches Baumöl, das nicht altet oder schmecket, wärmet solches in einer Pfannen, schneidet eine gantze Quitte oder einen Apffel darein, lässet es bey dem Feuer erwallen, nimmt hernach die Quitte oder den Apffel wieder heraus, und giesset das Oel also heiß in den Wein, so wird der Wein nicht anzick, oder kunich, kriegt auch keine Haut, so lange er an den Zapffen gehet. 17) Oder: Wenn man Nußblätter hinein hänget, und eine Stunde darinne lässet, denn wieder heraus zeucht, so wird der Wein nicht sauer werden. 18) Oder: Man nimmt junges Eichenholtz, schälet die Rinde davon, brennt hernach solches Holtz zu einer Kohlen, und wirfft es also brennend in das Faß. 19) Oder **den Wein bey seiner Krafft zu erhalten.** So nimmt man folgendes Gewürtz, stößt es gröblicht, füllet es in ein leinen Säcklein, thut entweder ein paar gläserne oder zinnerne Kugeln darein, verbindet das Säcklein, hänget es denn durch den Spund in das Faß, also, daß es in der Mitte des Weins stets hangen bleibet, so erhält der Wein, also, daß er nicht abstehet, und bey seiner Krafft fort und fort verbleiben muß. Die Gewürtze sind folgende: Man nimmt rothen Kandelzucker vier Theile, feinen Zimmet, Muscatenblüt, Nägelein, Benedictenwurtzel, Cardamömlein, Pariskörner, Pfefferkörner, Anis, Ingwer, eines jeden einen Theil, und vermischt es gröblicht gestossen unter einander. 20) Oder, wenn man Pfirsing- oder Mandelkerner gröblicht zerschnitten, in ein Säcklein in den Wein hänget, soll der Wein auch nicht sauer werden. 21) Oder; Ein hängen gefeinter Röselein, Rauten, Rosmarin, und so viel Tannzapffen in einem reinen Säcklein in den Wein, das verhindert, daß der Wein nicht anstossen, oder sauer werden kan. 22) Oder, wenn man Wacholderwurtzel klein zerschnitten in den Wein hänget, so soll solcher auch nicht sauer werden können. Oder, welches auch besser seyn soll, wenn man gröblich gefeiltes Haar-is-Rosen-und-Wacholderholtz in ein Säcklein in die Mitte des Weins hänget. Man hält gemeiniglich dafür, daß wann zur Lesenszeit, eine Schlange sich in den Weinstock verschleichet, denn selbiger Wein keinen Bestand haben, sondern bald anstossen, und sauer, auch anzick werden. 23) Oder, wenn man eine Hand voll Rosmarin, zwey Hände voll Hysop, 1 Pfund Galgant und ein halb Viertel Pfund Wacholderbeer in den Wein hänget, soll er auch stand- und krafft, bis auf den letzten Tropffen, bleiben. 24) Oder, wenn man einen hochgeläuterten Geist, nicht aus dem Geläger, sondern von dem Weine selbsten gemacht worden, in den Wein geust, solle nicht allein solchen viel stärcker und kräfftiger machen, sondern stets gut erhalten, weil solcher dem Abfall wehret. 25) **Ein herrlich Geheimniß, wenn der Wein aufstösset, oder auch, wenn er anfängt zu schimmeln.** Wenn der Wein anfängt zu schimmeln, oder sonsten auf- oder anstößt, so muß man zu jedem Ohmen Wein, einen Apfel nehmen, selbigen mitten durch in zwey Stücke zerschneiden, und das Kernhäuslein heraus thun, denn die Stücke an einen Faden schnüren, und sie also durch den Spund in das Faß lassen, bis an den Boden, darzu man zu unterst ein Kieselsteinlein, daß es selbige unter sich halten thut, binden, das Faß also zuschlagen, und stehen lassen, so wird dem Weine aller böser Geschmack vergehen. Es ist bewährt befunden worden. 26) **Den Wein zu präserviren, daß er nicht abfällig werde.** Man hängt klein geschnittenes Wacholderholtz, wiewohl die Wurtzel besser ist, in den Wein, so lange er gähret, und wenn er vergohren hat, so thut man es wieder heraus. Oder, man nimmt die Wurtzel von den Weinreben, darinne der Wein gewachsen ist, hängt es in den Wein, so bleibet er standhafft gut. 27) Oder, man nimmt Weinblüten, und hänget sie in den Wein, er bleibt gleichfals beständig. 28) Oder, wenn man gebrannten Wein, nach dem Gähren in den Wein giesset, so zeucht er alle Hefen unter sich zu Boden, und erhält den Wein lauter und beständig. Ist auch bewährt erfunden worden. 29) **Den Wein zu verwahren, daß er nicht verdirbt.** Wer seinen Wein recht verwahren will, daß er nicht verdirbt, so mache er nur einen Spund von grün geschälten Ilmenholtze, daß er lang und bis auf 4 Finger nahe auf den Boden reiche, so darf man sich nicht befürchten, daß einem sein Wein verderbe. Ist bewährt. 30) **Daß sich ein Wein nicht verkehre, noch seiger werde.** Man giesset in ein gantz Fuder Wein ein Viertel guten Weingeist oder Aquavit, von guten Weine destilliret, so kan er weder sauer, noch mißfarbig werden, sondern bleibet lauter, klar, und wohlgeschmack zu trincken, so lang er währet. Dieses muß man aber im Herbste thun, weil der Wein im Gähren ist. Ist bewährt. 31) **Wie dem Weine vorzukommen, daß er nicht breche.** Man fasset in ein Säcklein, Wacholderwurtzel, Weinrebenblüt, oder Hopffenblumen, und hängt es in den Wein. Diese Dinge erhalten nicht nur den Wein in seiner Krafft, sondern wiederbringen auch demselben, wenn er bereits gebrochen ist. 32) **Dem Moste zu helffen, wenn er auf den Eßig sticht, daß er wieder süß und gut werde.** Wenn ein verhaltener Most, welchen man gehöriger massen bereitet hätte, und nun bereits geraume Zeit gehalten worden ist, wolte ansetzen, sauer zu werden, so soll man, wenn man solchen vorzukommen begehret, zwey Pfund gesottene Rosinen nehmen, und sie so lange im Weine baitzen, bis sie sich aufblähen, darnach soll man selbige nehmen, und in das achte Theil des Mostes werffen. Ist bewährt. 33) Oder, man lasse den Most nur durch einen Sand, aus einem fliessenden Wasser, durchseigen. Ist bewährt erfunden worden. 34) **Ein treflich Geheimniß, wie man einen Wein, so anfängt sauer zu werden, erhalten soll.** So einem sein Wein will ansetzen, sauer oder zu Eßig zu werden, der mache nur ein Büchslein, von schönen frischen Wachs, so dick und groß, daß es durch den Spund in das Faß gehe, die Länge aber mag man nach dem Gefässe des Fasses geben, oder man mag auch mehr, als ein solches Büchslein formiren, und dasselbe mit Honig bis oben an voll füllen, denn

machet

machet man auch einen Deckel von eben selbigen Wachs darauf, thut es also in das Faß, und lässet es herein bis auf den Grund, doch dergestalt, daß man oben einen Faden daran habe, mit welchem man es wieder über sich ziehen kan, und lässet es also eine Zeitlang darinnen, so kan der Wein nicht sauer werden, und ob er auch schon zu Eßig worden wäre, so muß er doch wieder gleichsam umkehren, süß, und gut werden. Ist bewährt. 35) **Wie man krancken Wein verbessern soll.** Man lässet ihn ab, und giesset ihn auf gute Hefen, so bessert er sich, 36) Oder, man nimmt den feinsten Zimmet, Kandelzucker, und gefeilt Hirschhorn, eines jeden einen Vierling, und hänget es mit einander in ein Fuder Wein. Ist bewährt. 37) Oder, man nimmt ein Quintlein gemahlenen Rautensaamen, hänget ihn in Wein, er wird besser, und machet auch trunckene Leute. 38) **Weichen Wein frisch zu machen.** Man nimmt fichtene Rinden, daran das Hartz ist, schneidet sie dünne, nimmt auch die Spähne von selbigem Holtze, hänget es an eine Schnur in den Wein, rühret denn den Wein unter einander, mit einem fichtenen Scheide, lässet den Wein ruhen, bis an den sechsten Tag. 39) **So ein Wein erstickt ist.** Wenn ein Wein vergohren ist, und sich nicht setzen will, so nimmt man glühende Kohlen, thut sie in einen Scherben, setzet die Glut mitten, vornen, und hinten unter das Faß, lässet es wohl erhitzen, schlägt den Wein fast wohl, so gehet der Unrath zum Spunde heraus, und setzet sich der Wein. Ist bewähret. 40) **Abgestandenen Wein wieder zuzurichten.** In diesem Falle ist es am besten, daß man einem Weine, der sich ändern will, bey Zeiten zu Hülffe kommet, ehe denn er gantz abstehet, man kan es beyläuffig aus dem Lager erkennen, wenn man ein langes Rohr zum Spunde, bis ins Lager hinab sencket, den Daumen für das äusserste Loch fürhält, und also das Gelager, wie vor schon gedacht worden, heraus zeugt, hat das Gelager, so in der Röhren geblieben, einen bösen Geschmack, so ist es ein Zeichen, daß er verderben will, daher er bald auf ein frisches starckes Lager, in ein ander sauber Faß abzuziehen. 41) Oder, zu einem abgestandenen Fuder Weine, nimmt man Kuhmilch, Zucker, Abfeilung von Hirschhorn, jedes einen Vierling, thut den Zucker und Hirschhorn, jedes in ein besonder Säcklein, von Leinwand, giest und hänget es in den Wein, so wird er wieder kräfftig. 42) **Wenn ein Wein seine Krafft verlohren;** So nimmt man zu einem Fuder 3 Loth Ingwer, und 1 Loth Süßholtz, lässet es dürre werden, und stösset es in einem Mörser gantz klein, seiget es durch ein Sieblein, und lässet des Weins aus dem Fasse 6 Maas, giesset denn die Würtze mit einander in das Faß, rühret es sehr wohl, er wird wieder zu rechte kommen, und gut werden. 43) **Einem verdorbenen Weine zu helffen.** Man nimmt desjenigen Weinsteins, so man von den Fässern schlägt, lässet solchen in einem neuen Hafen glühend werden, und thut ihn also glühend in den Wein, rühret ihn gar wohl, so wird er kräfftig. Ist bewähret. 44) **Wenn ein Wein wassersiech ist;** So nimmt man einen wohlgebrannten Ziegel, reibet ihn klein, und rädelt ihn durch ein Sieblein oder Tüchlein, thut darzu von 12 Eyern die Dotter, zerschlägt es wohl, mischet drey Hände vol[l ge]riebenen Mehls darunter, und wirfft es o[ben zum] Spund hinein, rühret den Wein [mit einem] Scheit, daß sich die Materie allenthalben [...] also wird der Wein goldfarb und lauter. [Be]währt. 45) **Einem Wein zu helffen, d[er nach] Eßig schmecken und schimmeln will** [...] nimmt Wacholderholtz, schneidet es eine[...] nen lang fein klein, thut es in einen neuen [...] dürret es, und macht daraus drey Büsc[hlein ...] drey Höltzlein zusammen, hänget je ein [...] Tag und eine Nacht in das Faß, daß [...] 3 Tage und 3 Nächte nach einander, de[r Wein] wird wieder zu Kräfften gebracht. 46) [Wenn] **ein Wein verderben will;** So muß [man] den Saamen von der Bryonia hinein [...] wird er sich bessern, und den guten Geschm[ack wie]der bekommen, auch wird der Wein, der [...] ben will, erhalten und verbessert, wenn [...] wurtzeln an einem Faden hinein gehänget [...] dis ziehet auch den übeln Geschmack und di[...] re an sich. Ist es aber nöthig, so muß ma[n es öff]ters wiederholen. 47) **Wenn ein gifftige[s Thier] in ein Faß gefallen, und darinne ersoff[en wä]re;** So soll man es verbrennen, und di[e Asche,] so sie erkaltet ist, hinein werffen, und de[n Wein] mit einem Stecken umrühren: Oder man [...] heisses Brod, oder einen eisernen Ring hin[ein wer]fen, so wird sich alles Gifft verlieren. 48) [Wenn] **der Wein will seiger werden.** Man l[...] Lagers zu unterst aus dem Fasse, und [...] chet wie der Geschmack ist, hat er bösen Ge[schmack,] so lässet man des Lagers viel heraus, als [...] mehr Viertel, darnach schläget man den [...] gar wohl zu, und wältzet das Faß offt auf [...] ger hin und wieder, auch über und über, so [...] sich der Wein, und wird gut darnach, denn [...] man ein ander Lager von guten Weine, u[nd füllet] das Faß damit zu, so wird der Wein in 8 [Tagen] frisch und lauter. Ist bewährt. 49) **Einem [Wein] zu helffen, der seiger und zehe werde[n will.]** Man nimt zwey Hände voll Kalck, mischet [...] Wein, und macht Meerkiesling heiß, t[...] es unter einander, und thut es in das Faß, [so wird] ihm geholffen. Ist bewährt. 50) Ode[r, man] nimmt Ysopen ein grosses Büschlein, sam[t den] Blumen, hänget ihn in den Wein, so wird [er wie]der frisch und gut, als er zuvor gewesen ist. [51)] **Seigern Wein wieder zu rechte zu br[ingen.]** Man lässet desselben Weins aus einem F[asse] die 12 Maaß; und schlägt den Wein im F[asse] wohl mit einem Scheite, nimmt denn [...] Weinstein, 2 Loth Ingwer, 1 Loth Zim[...] Loth Anis, 1 Loth Nägelein, und eine Ha[nd voll] Saltz, stösset es alles unter einander zu [...] thut es in den Wein, und rühret ihn woh[l unter] einander, füllet ihn zu, und lässet ihn 3 Ta[ge und] Nächte liegen, so wird er wieder frisch u[nd gut.] Ist bewährt.

Wein aus Wasser, wovon Johannis [...] sen, ist auf eine gantz übernatürliche Weise [gesche]hen, welches auch alle Umstände geben. [...] sonst ist es eine gantz natürliche Sache, daß [der] Weinstock jährlich Wasser in Wein verw[andelt] wird; denn der Weinstock nimmt die Feuch[tigkeit] der Erden, welche natürliches Wasser und [...]

das Regen-Wasser ist, vermittelst der Wurtzel an sich, und solche wird in dem Weinstock und der Trauben, vermittelst derselben Structur und der dabey vorkommenden Lufft und Sonnen-Hitze rc. dergestalt präcipitiret und alteriret, daß endlich Wein daraus wird. Und dieses ist ein wahrhafftiges Wunder der Natur, dessen Art und Weise niemand so genau determiniren und expliciren, vielweniger nachmachen kan. **Freywill. Heb-Opffer** 3 Betr. §. 31. p. 544 u. ff.

Wein wider die Wassersucht, siehe **Wein**, (Wassersuchts-).

Wein mit Wasser vermischet, was es in der H. Schrifft bedeute, siehe **Wein**, im Abschnitte: Betrachtung des Weins nach der H. Schrifft.

Weinweiler, ein Flecken in der Grafschafft Falckenstein in der Unter-Pfaltz, eine Meile von Kaiserslauten aufm Hundsrück. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wein zum weissen Flusse, Friedels.

Rc. Hb. Hormin. Sylv.
Flor. Melilot. alb.
Rosar. alb. aa. Mß.
Rad. Filipend.
Symphit. aa. ℥ß.
Rad. Helleb. nigr.
Esul. ppt. aa. ʒj.
Visc. querc. ʒiij.
Sem. Cartham. ʒij.

Concis. & contus. M. S. Species in genungsamen Wein, auch wohl in Bier zu legen.

Wein-Wirthe, oder **Wein-Schencken**, siehe **Wein-Händler**, und **Weinschanck**.

Wein-Zehend, siehe **Zehend**, wie auch in dem Artickel: **Wein**, und **Weinschanck**.

Wein-Zeichen ausstecken, siehe in dem Artickel **Weinschanck**.

Weinzierl, suche **Winger.**

Wein-Zoll, Wein-Steuer, Wein-Geld, Wein-Gebühr, Wein-Impost, Wein-Kosten, Eymer-Steuer, oder **Eymer-Geld**, *Vectigal Vini, Vectigal Vinarium, Vectigal de Vino, Impositio Vectigalis de Vino, Gabella Vini, Datiæ vinariæ*, oder *Collecta ex vino*, heißt diejenige Art des Zolls oder Imposts, welcher der Obrigkeit entweder wegen Ausfuhr der inländischen, und Einfuhr der fremden und ausländischen Weine, oder auch wegen deren öffentlicher Verschenckung zu entrichten ist. Siehe **Weinschanck**, und **Wein-Ordnung**; ingleichen **Zoll**, und **Steuer**, im XXXIX Bande, p. 2052 u. ff. wie auch **Bodenschatz**, im IV Bande, p. 331. **Eymer-Geld**, im XVI Bande, p. 234.

Wein des Zorn GOttes, Offenb. XIV, 10. wo es heißt: „Der wird von dem Weine des Zorns GOttes trincken, der eingeschencket und lauter ist in seines Zorns Kelch.„ Davon auch gesaget wird, Cap. XVI, 19. Cap. XIX, 15. hiermit wird gesehen auf Ps. LXXV; der HErr hat einen Becher in der Hand, rc. allwo die Griechischen Dollmetscher fast eben die Worte brauchen, wie sie hier stehen rc. Es ist aber in der Schrifft gar gemein, daß die Straffen GOttes genennet werden, ein Trunck Weins, oder ein Becher voll Weines GOttes, und gleichsam ein gewis Deputat der Straffen, die GOtt den Gottlosen vorsetzet und zugetheilet hat, wie zu sehen, Esa V, 22. 23. Jer. XXV, 15 u ff. Cap. XLIX, 12. Klag-Lied. IV, 21. weil nun Babylon mit dem Weine ihrer Hurerey alle Heyden geträncket hat, so will sie GOtt auch träncken mit dem Weine seines Zorns. Dadurch allhier verstanden wird der ewige Zorn GOttes, der da brennet biß in die unterste Hölle, 5 B. Mos. XXXII, 22. Von diesem Weine des Zornes GOttes wird allhier gesaget, daß er sey **eingeschenckt**, oder, wie es nach der Grund-Sprache lautet, vermischet und lauter, d. i. lauter und ungemischter Wein, dergleichen auch oben Ps. LXXV, 9. ist angeführet worden. Welches zwar einander zuwider zu seyn scheinet: Es kan aber beydes wohl beysammen stehen. Denn durch den lautern und ungemischten Wein wird angedeutet, ein sehr starcker Wein, darunter kein Wasser vermenget ist; der demnach seine Krafft und Stärcke hat, und diejenigen, so ihn trincken, daumelnd; ja gantz Sinnloß, toll und rasend machet, Es. XIX, 14, Jerem. XXV, 16 Es ist dieser Wein lauter Zorn und Ungnade GOttes, nicht mit dem Wasser der Gnaden und des Trostes vermischet, wie zwar die Gläubigen von der Hand des HErrn den heilsamen Kelch nehmen, Ps. CXVI, 13. der da als ein bitterer Artzney-Tranck zu ihrer Gesundheit gereichet. Aber in dem Kelche, den GOtt den Verdammten fürsetzet, ist lauter Wein des Zorns und Grimmes GOttes; es ist kein Wasser des Trostes darinne, Zach. IX, 11. Luc. XVI, 24. da ist keine Gnade und Barmhertzigkeit GOttes zu hoffen oder zu erlangen. Darneben aber wird von diesem Weine gesaget, daß er **gemischet** und **vermenget** sey, nicht mit Wasser, wie in den Morgenländern, oder in Italien, Spanien und andern Orten geschiehet, da sie hitzige Weine und kein Bier haben, sondern das Griechische Wort κεράννυμι heisset allhier eingiessen und einschencken, wie es auch **Luther** allhier gegeben hat, und wie es Cap. XVIII, 6. zweymahl gebrauchet und gesaget wird: Bezahlet Babylon, wie sie euch bezahlet hat, und mit welchem Kelch sie euch eingeschencket hat, schencket ihr zwenfältig ein: Daß es demnach bedeute den Wein des Zorns, den GOtt den Anbetern des Thieres eingeschencket und zugerichtet hat, daß sie ihn in der Hölle austrincken sollen: Oder es wird gesehen auf den Gebrauch der Jüden, welche den Uebelthätern, wenn sie solten abgethan werden, Wein zu trincken gaben, darunter Galle, Myrrhen, Weyrauch und andere bittere Sachen gemischet waren, dergleichen sie auch unserm Heylande zu trincken geben wolten, Matth XXVII. 33. Marc. XV, 23. welches sie poculum maledictionis, den verfluchten Tranck nenneten. Also werden auch die Verdammten trincken müßen den starcken Wein des Göttlichen Zorns und Fluches, als einen rechten vermaledeyeten Trunck, mit allen Straffen

Straffen und Plagen, Angst u. Schrecken, Quaal und Pein vermischet und angefüllet. Lucii Erkl. Apoc. Conc. 144. p. 883 u. ff. Siehe auch den Artickel: Wein der Hurerey.

Weinzürl, (Johann) der 43 Abt in dem Kloster Sittich in Crain, ward zu solcher Würde den 24 April 1644 erwehlet. Er war ein Mann von tieffsinnigem Verstande, und erhielte nicht nur von Kayser Ferdinand III, im Jahr 1646 die Bekräfftigung aller Freyheiten, welche dessen Vorfahren diesem Kloster ertheilet hatten, sondern auch von dem Kayser Leopold 1660 eben diese Freyheits-Bestätigung. Er starb den 2 Decembr. 1660. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain VIII Buch, p. 702.

WEIONES, hiessen eine Gattung von den untersten Bedienten bey dem Gottesdienste der alten Preußen, welche aus den Winden und derselben Beschaffenheit allerhand wusten zu weissagen, auch durch die Magia Windmachen konten, wo sie nur wolten. Hartknochs Diss. de Rebus Prussicis, p. 154.

Weiprichtswalde, oder Weiberswalde, ein wüstes Dorf oder Flecken im Wurtzner Districte, welches Friedrich von Salhausen, auf Sachsendorf, 1683 in Lehn gehabt. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 166 der Beylagen.

Weir, (Johann Roger) ein Rittmeister in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, war anfangs der Römisch-Catholischen Religion zugethan, trat aber hernach in Wittenberg um 1651 zur Evangelischen Religion über, und hielte daselbst nicht lange darnach eine Lateinische Rede: De perenni periculo S. Rom. Imperii, die zu Leipzig 1652 in 4. gedruckt worden, schrieb auch weiter:

1. Ursachen, das Pabstthum zu fliehen, und zu meiden, ebend. 1653 in 4.
2. Ungedultiges Schreyen und erbärmliches Wehklagen Jobst Reddens in etwas gestillet, ebend. 1654 in 4.

Götzens Sched. de conversis Pontificiis ex lectione librorum Lutheri, Lutheranorumque Doctorum, ad veritatem Evangelico-Lutheranam perductis.

Weirauch, siehe Weyrauch.

Weis, die Farbe, siehe Weiß.

Weis, (Andreas) Doctor der Rechte, wie auch Professor des Natur-Rechts und der Sittenlehre auf der Academie zu Basel, zu Ende des 1739 Jahres. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten II Th. p. 500.

Weisack, Dorf, siehe Weißagk.

Weisand, Dorf in Meißen, siehe Weysand.

Weisand, (Groß-) ein Dorf im Amte Cöthen, im Fürstenthum Anhalt, zwey Stunden von Cöthen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken. p. 199.

Weisand, (Klein-) ein Dorf in Fürstenthum Anhalt unweit Cöthen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marck-Flecken p. 274.

Weisbach, Fluß, Oerter, Geschlecht, Personen, siehe Weißbach.

Weisbeck, Personen dieses Nahmens, siehe Weißbeck.

Weisbriach, Geschlecht, siehe Weißbriach.

Weischenfeld, Amt und Stadt, siehe Weißenfeld.

Weischitz, Dorf, siehe Weischütz.

Weischlitz, ein Dorf und Amtsäßiges Rittergut im Voigtlande, unweit Plauen, in das Amt gehörig. Es sind eigentlich zwey Dörfer Ober- und Unter-Weischlitz. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 102. der Beylagen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 171.

Weischlitz, ein altes Adeliches Geschlecht, von welchem uns aber weiter nichts bekannt ist, ausser, daß Hanß Adam von Weischlitz mit Catharinen, einer Tochter Friedrichs oder Heinrichs von Feilitzsch, der zu Luthers Zeit gelebet, verheyrathet gewesen. Königs Adels-Historie I Th. p. 386.

Weischütz oder Weischitz, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut im Hertzogthum Weissenfelß, etliche Stunden von Weissenfels gelegen, dem Herrn von Bünau zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, Wabsts Churfürstenthum Sachsen. p. der Beyl. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen. p. 173.

Weise, oder das Muster eines Tiegels, heisset in Hebräischen תבנית z. E. eines Hauses, welches gantz enge entworffen ist, da [illegible] was weitläufftig aufgeführet wird, sich [illegible] nem kleinen Blatte in Grund oder [illegible] präsentiret, und also recht ins Enge gebracht worden ist. Also stehet es Ez. XLIII, 11 und wenn sie sich nun alles ihres Thuns schämen, so zeige ihnen die Weise und das Muster des Hauses, und seinen Eingang und Ausgang und alle seinen Weise ꝛc. Hingegen das andere Hebräische Wort, חק, welches auch durch Weise übersetzet wird, heisset mehr eine Ceremonie, oder Sitte, und greift sehr weit um sich. Es kommt aber schier in dem Deutschen Wörtlein: Recht, überein als wenn wir sprechen: Land-Recht, Stadt-Recht, Vater-Recht, Tochter-Recht u. s. w. So bedeutet es in dem 11 [illegible] v. 7, eine neue Art, oder Weise, zu le[illegible] und zwar die neue Lehre des Evangelii von Christo, GOttes Sohne. Denn da Moses so viel Ceremonien gegeben hatte, und die Könige der Erden auch ihr Gesetz und Recht haben, so kommt dieser König mit einem neuen Rechte das da von allen Rechten Mosis und anderer Könige untersch[illegible]

Es ist aber dieses so zu verstehen, daß er Gesetze wird abthun, auch des Moses selb, dieweil sie alle untüchtig sind, die ewige Seligkeit zu erlangen. Denn wenn es um Vergebung der Sünden, um das ewige Leben, um den Tod, in Summa, um alles, was das Gewissen angeht, zu thun ist, da soll Moses schweigen, da sollen die Gesetze und Könige schweigen, und soll man diesen Lehrer und König allein hören, der hier verheissen wird, daß er predigen werde. Mich VI. 16. kömmt dieses Wort auch vor, und zeiget die Weise (Beispiel), als den Gottesdienst Amri an. Förtschens Bibl. Lexic. Lutheri, p. 438. Siehe auch die Artickel: Mode, im XXI Bande, p. 700 u. f. und Mus, ebend. p. 747.

Weise, oder Weisse, so schreiben einige an statt Wayse, siehe dieses Wort, im LIII Bande, p. 48 u. f.

Weise, Lat. Sapiens, Griech. Σοφὸς, wird entweder in philosophischer oder biblischer Bedeutung genommen.

Philosophische Abhandlung.

Ein Weiser hieß bey den alten Griechen vor des Pythagoras Zeit so viel, als ein Gelehrter; biß dieser angeführte Griechische Weltweise diesen Titel für allzuhoch für einen Menschen achtete, und nicht mehr σοφὸς, weise, sondern φιλόσοφος, ein Student, oder Liebhaber der Weisheit, genennet seyn wolte. Man leget ihm solches gemeiniglich für eine Demuth und Bescheidenheit aus; es ist aber dieser Beweiß gar ungewiß. Denn wie unter denen, so sich, nach der damahligen Gewohnheit, Weise nennen liessen, gar wohl etliche gewesen seyn können, die es nicht aus Ehrsucht gethan haben; so ist es so unwahrscheinlich nicht, daß Pythagoras den Nahmen eines Weisen bloß darum verlassen hat, weil er damahls so gemein war, daß man ihn auch den Künstlern u. Handwercksleuten beylegte. Daß er aber den so bescheidenen Titel eines Liebhabers der Weisheit angenommen hat, kan wohl aus Hochmuth geschehen seyn; zumahl, wenn man erweget, daß er dieses zuerst gethan, und daß er damit, allem Ansehen nach, andre, durch eine aus Ehrgeitz sich angemaßte Bescheidenheit, des Ehrgeitzes habe schuldig machen wollen. Heut zu Tage verstehen wir unter einem Weisen denjenigen, welcher die Weisheit besitzet, das ist, welcher nicht nur gründlich eingesehen hat, worinnen die wahre Glückseligkeit bestehet, sondern auch würcklich die besten Mittel anwendet, dadurch dieselbe bey ihm und andern Menschen vernünfftig erlanget werden kan. Augustinus selbst hat dieses eingesehen, wenn er geschrieben, der Mensch habe keine andre Ursache zu philosophiren, als damit er sich glücklich machen möge. Wer von eintzelnen Handlungen urtheilen will, ob sie auch Mittel zu der Glückseligkeit abgeben können, der muß allgemeine Maximen zu dem Grunde legen, daraus er solches folgern kan: und wenn er nicht irren will, so müssen dieselben sowohl, als seine Schlüsse, richtig seyn; das ist, er muß demonstriren können, daß seine Handlung gut sey. Wer aber demonstriren kan, der besitzt Wissenschafft. Wer also weise werden will, der muß Wissenschafft besitzen. Es ist leicht zu sehen, daß hier hauptsächlich von der Wissenschafft des Guten und Bösen die Rede sey: alle andre theoretische Erkänntniß, so demonstrativ sie immer seyn mag, hilfft zu der Weisheit nichts. Die Wissenschafft eines Weisen muß gantz practisch seyn, und die Natur der Handlungen nach ihrer innern Ehrbarkeit u. Schändlichkeit beurtheilen können. Der Weise soll geschickte Mittel anwenden, sich, oder andre, glücklich zu machen: Folglich muß derselbe zu dem Erfinden geschickt seyn, und also soll er die Erfindungs-Kunst auch besitzen. Es versteht sich hier abermahl die practische Erfindungs-Kunst, vermöge welcher man gute Anschläge, Entschliessungen und Handlungen erfindet, seinen Zweck zu erlangen. Denn die gantze Algebra, mit allen ihren Kunstgriffen in dem Erfinden, hilfft hier in practischen Dingen nichts, dafern man nicht das Gute und Böse wohl eingesehen hat. Da sich nun aus nichts gar nichts erfinden läst: so muß man erst einen Vorrath moralischer Wahrheiten, die schon von andern erfunden worden sind, sammlen, um daraus, durch Vernunffts-Schlüsse, neue Regeln zu ziehen. Es ist also einem, der weise werden will, sehr nöthig, die allgemeine Sittenlehre und das Recht der Natur zu studiren. Zu diesem Ende ist es auch sehr dienlich, daß man sich in der Welt umsehe, und alle Handlungen der Menschen, die entweder wohl, oder übel ausschlagen, anmercke. Man erwege bey denselben, woher eines, oder das andre, gekommen sey? Was man für Absichten gehabt? Was man für Mittel gebrauchet habe? Was dabey unnöthig, oder wohl gar schädlich gewesen sey? So wird man aus fremden Schaden allmählig weise werden. Nun haben aber nicht alle Menschen so viel Scharffsinnigkeit und Nachsinnen in ihrer Gewalt: daher ist es die Pflicht derer, die eine Gabe besitzen, solche Betrachtungen anzustellen, andern dazu mündlich und schrifftlich Anleitung zu geben: wie in Engelland der Zuschauer, in Deutschland aber der Patriot, die Tadlerinnen, der Biedermann, der alte Deutsche, und der Fräumäurer, gethan haben: wiewohl solchen Wochen-Blättern, aus vielen Ursachen, gute moralische Bücher bey weitem vorzuziehen sind. Nun giebt es auch oft unter den Lasterhafften solche verschmitzte Köpffe, die, ihre Absichten auszuführen, sehr geschickte Mittel ausfündig machen und dieselben in das Werck zu richten wissen. Sind gleich ihre Absichten dabey an sich selbst nicht die besten, als wodurch sie oft andern und sich selbst schaden; so sind doch die Kunstgriffe, in Ausführung derselben, vielmahls nicht zu verachten. Wer also Witz besitzt, der wird sich leicht Regeln daraus machen können, wie er sich in ähnlichen Fällen, auch auf ähnliche Art betragen wolle, und dasjenige nur in dem Guten thun, was er dort in dem Bösen wahrgenommen hat. Es gehören nemlich zu einem weisen Manne auch unsträfliche Absichten. Wem es daran fehlet, der wird, bey dem grössesten Witze und dem verschlagensten Kopffe, doch noch ein Thor seyn können: so listig er auch seine Streiche ausführen könnte. Nicht alle Mittel sind, bey Ausführung eines Vorhabens, von gleichem Werthe: denn einige führen gerade zu, andere durch Umwege; einige sind unfehlbar, andere betrüglich. Da nun ein Weiser den kürtzesten und sichersten Weg wählt,

wählt, so kan man hieraus leicht die Merckmahle eines Weisen schliessen, wenn man auf die Handlungen der Leute Achtung giebt. Die Lebens-Art zeiget es sattsam, wie weit es der Mensch in der Weisheit gebracht hat. Wenn er nemlich nichts unternimmt, was seinen Absichten zuwider ist, keine Umschweiffe macht, wo er es näher haben kan, u. s. w. Ja, man kan auch daran ein Kennzeichen der Weisheit haben, wenn jemand keine eintzige Handlung so blindlings unternehmen will, sondern erst allemahl fraget, warum, und in was Absicht er solche unternehmen solle? auch wohl eine Zeit zu der Ueberlegung fordert, wenn die Sache wichtig ist, und leicht böse Folgerungen nach sich ziehen könnte. Man muß aber aus dem Erfolge der Anschläge bey jemanden durchaus nicht auf die darbey gebrauchte Weisheit einen Schluß machen. Oft gelingt auch einem Unweisen ein sehr thöricht angefangenes Werck; wegen verschiedener andern von ungefähr zusammen treffenden Ursachen: da würde man nun demselben ohne sein Verdienst das Lob der Weisheit beylegen. Oft schlägt aber auch der allerweiseste Anschlag fehl; weil sich nemlich solche Hindernisse bey Ausführung desselben zeigen, die man entweder nicht hat vorher sehen, oder doch nicht aus dem Wege räumen können: und hier würde man abermahl sehr übel thun, wenn man einen solchen Menschen deswegen für thöricht halten wolte. Man muß eintzig und allein auf die Anstalten und Mittel sehen, die jemand bey seinen Unternehmungen gewehlet hat. Wir haben gesagt, der müsse weise seyn, welcher alle seine Handlungen so einrichtet, daß sie als Mittel etwas zu seiner Glückseligkeit beytragen. Da nun aber hierzu alle Menschen verbunden sind, so folget, daß es eine allgemeine Pflicht sey, weise zu seyn. Hierzu kommt noch, daß die Weisheit ohnstreitig die höchste unter allen Vollkommenheiten des Verstandes ist. Nun soll man sich aber nach allen Vollkommenheiten bemühen: also kan abermahl die Weisheit am wenigsten ausgeschlossen werden. Und da also einem Menschen nichts rühmlicher, nichts vortheilhaffter ist, als weise zu seyn; nichts schändlicher und schädlicher, als thöricht zu seyn: so haben wir Bewegungs-Gründe genug, nach der Weisheit zu streben. Ohne dieselbe kan niemand glücklich werden: und ob sie gleich kein Sterblicher vollkommen erlangen kan; so muß man deswegen nicht ablassen, nach derselben zu streben. Ist die Weisheit allen Menschen anzupreisen, so muß sie nicht allein den Gelehrten, sondern auch den Ungelehrten zukommen. Denn die gelehrten Wahrheiten, sonderlich die practischen, werden ja nicht etwa nur zu dem Dienste und Nutzen der Gelehrten, sondern zu Beförderung der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts, und also zu dem Dienst und Gebrauch auch der Ungelehrten, erfunden. Und warum solte man also einen Menschen, der, ob er gleich die zu einem weisen Leben erfoderten Wahrheiten aus ihren tieffsten Gründen selbst herzuholen nicht fähig ist, dennoch aber, durch guten Unterricht, von dem Wege der Thorheit sich auf den Weg der Weisheit leiten lässet, nicht vor einen weisen Mann paßiren lassen? da er vielmehr, mit weit mehrerm Grunde der Wahrheit, ein Weiser ist, als der tieffsinnigste Gelehrte, der den Weg der Weisheit, durch eigenes

Nachdencken, erkennet, aber auf dem W
Thorheit würcklich wandelt. Es wird al
Weiser, in diesem Verstande, nichts anders l
als ein Mensch, der, nach den Regeln der L
und Klugheit, ein vernünftiges Leben führe
der dazu unmittelbar nöthigen Wissenschafft
er auch gleich derselben nicht, als ein Gel
durch eigenes Nachdencken mächtig ist, d
zum wenigsten, als eine vernünfftige Creatu
andern, die deren mächtig sind, sich hat über
lassen. Es ist zwar kein Mensch von der Th
gäntzlich befreyet: doch werden diese für wei
te gehalten, die am wenigsten Thorheit habe
sowohl an Geschicklichkeit zu Meditiren als E
rung andere übertreffen. Wobey man sich
zu hüten, daß man nicht mit den Stoickern
Ebenbild eines Weisen sich allzu vollkommen
bilde, noch mit den Pharisäern solche in äusser
Scheinheiligkeit suche. Welche aber zum gesch
testen zu weisen Leuten sind, dieses kan man a
sten aus der herschenden Neigung und Alte
Menschen urtheilen: 1) Ein Wollüstiger ha
zu flüchtige und unbeständige Gedancken. 2
nem Geldgeitzigen fehlet es insgemein an eine
sunden Verstande. 3) Ein Ehrgeitziger ist
wegen seiner gar zu hitzigen Affecten auch nicht
geschickt; doch hat er wegen seines Verstande
Vorzug. 4) Ein Wollüstiger und Geldgei
schickt sich gar schlecht zur Weisheit. 5) Gelt
Ehrgeitzige können sich zwar leichter vor die g
nen Thorheiten hüten: aber auch leicht in den
cismum verfallen. 6) Unter allen sind Wolli
und Ehrgeitzige zum Regieren und Regeln v
schreiben am geschicktesten. 7) Endlich sind
alte Leute wegen vieler Erfahrung sonder Zw
hiezu tüchtiger als die jungen. Von dem alte
ächten Verstande der Weisen (Magorum) h
noch heute zu Tage diejenige **weise Männer**,
se **Frauen**, die vorgeben, anzeigen zu können
verlohrne Sachen hingekommen wären. R
merichs neu-eröffnete Academie der Wissensch
ten, 3te Eröffnung, p. 1376. Schneiders
blisches Lexicon, III Theil. **Müllers** philos. Z
Th. I. p. 3 u. ff. Gottscheds Gründe der W
Weißheit, Th. I. p. 3 u. ff. Th. II. p. 333
Stollens Hist. der Heydn. Moral, p. 210.

Biblische Abhandlung.

In der H. Schrifft führen diejenigen den
tel der Weisen, die nicht nur sonderbarer Sa
kundig sind, und von selbigen zu reden, son
die auch alles auf das beste, klügste und we
in einander zu richten und auszuführen wi
Solcher weisen Leute giebt es unterschied
Gattungen. Denn da giebt es: 1) Staats
se Männer, die in politischer Weisheit und K
heit erfahren sind, und wissen, wie ein geme
Wesen glücklich und wohl zu regieren sey,
dasselbige in dem Flore erhalten werden m
Dergleichen sind gewesen: **Joseph**, 1 Mos. X
38; **Ahitophel**, 2 Sam. XVI, 23; **Salo**
1 Kön. III, 12; **Daniel**, Dan. I, 20. 2) Ku
weise Männer, die da allerhand künstliche Arbeit
das allernetteste zu verfertigen wissen, daß sie il
gleichen nicht gehabt haben, also, daß sie andre Kü

übertreffen; Wie von Bezaleel, 2 Mos. XI, 3. u. f. desgleichen von Hiram, 2 Kön. 14. gemeldet wird. 3) Lehrweise Männer, nicht nur für sich, so wohl in weltlicher, als [illegible]licher Weisheit, viel gelesen, gelernet und er[illegible] haben; Sondern auch andere darinnen [illegible]ren und zu unterrichten wissen. Von der[illegible] Lehrweisen redet Syrach, Cap. XXI, Eines weisen Mannes Lehre fliesset daher, [illegible] eine Fluth, und wie eine lebendige Quel[illegible] In der Weltweisheit waren die Heydni[illegible] Philosophen, als Socrates, Plato, Pytha[illegible], Aristoteles, Zeno, und andere derglei[illegible] mehr, solche Weisen; Welche aber Paulus [illegible]rinth. I, 26. Weise nach dem Fleische [illegible]et. Bey den Jüden wolten die Schrifftge[illegible] und Pharisäer für solche Männer gehal[illegible] werden, weil sie den Schlüssel der Erkänntn[illegible] hatten, Lucä XI, 25. und sich vermassen, sie [illegible] Leiter der Blinden, ein Licht deren, die in [illegible] Finstern sind, Züchtiger der Thörichten, und [illegible] der Einfältigen, Röm. II, 19. u. f. In[illegible]heit eigneten sie sich wegen der Wissenschafft [illegible] Traditionen den Tittel der Weisen zu, da[illegible] auch Magistri Traditionum genennet wur[illegible] Rabbi Eleazar giebt den Rath, die Jü[illegible]lten ihre Kinder von der H. Schrifft abhal[illegible] und selbige zu den Füssen der Weisen (ad [illegible] sapientum) legen. Es ist auch das Sprüch[illegible] bekannt: Sapientes nostri traditiones do. [illegible] d. i: Unsere Weisen lehren die Traditio[illegible] Und gleichwie die Griechen unter dem Tit[illegible] [illegible] einen sonderbaren Hochmuth verdeckten, [illegible]eten sich auch die Pharisäer auf den Tittel [illegible] Weisen nicht wenig ein. Wenn Lightfoot, [illegible]or. Hebr. & T. in v. 25. cap. X. Lucæ, die [illegible] aufwirfft: Ob derjenige, welcher bey den [illegible] insonderheit חכם ein Weiser genennet [illegible], aus der Anzahl der Väter, oder der [illegible]er, gewesen sey? So spricht er: „Der [illegible] urtheile aus folgender Geschichte (Hora[illegible], fol. 13, 2.) Rabban Simeon ben Gama[illegible] war נשיא/ Präses des Synedrii. R. [illegible] war חכם/ ein Weiser, und R. Nathan [illegible] אבבד/ Vice-Präfectus. Als nun R. [illegible]neon etwas beschloß, das dem R. Meir u. R. Nathan nachtheilig war, sprach R. Meir [illegible] R. Nathan; Ich bin Chacam, oder [illegible] Weiser, und du Vice-Präfectus: Es werde [illegible]ban Simeon von seiner Präfectur abge[illegible], und du werdest Präfectus, ich aber Vi[illegible]präfectus. Dieses ist sehr gewöhnlich, aber [illegible] etwas sehr schwehres. Die Hillelianische [illegible] spricht so, die Schammäanische so, aber [illegible] Weisen anders. Denn es ist dunckel, wer [illegible] die Weisen zu verstehen sey. Will man sa[illegible] das Synedrium; Bestund nicht der ei[illegible] Theil aus Schammäanern, der andere aus [illegible]elianern? Wenn dem also ist, so schei[illegible] die Weisen diejenigen Richter gewesen zu [illegible]; von welchen wir reden, wenn wir nicht [illegible] dritten Theil den Sadducäern zuerken[illegible], welchen wir aber die Entscheidung der [illegible] kaum beylegen werden, und noch viel [illegible]iger den nachdrücklichen Nahmen der Wei„sen. Wir lassen aber dieses an seinen Ort gestellet „seyn.„ Wir werden ebenfalls weislich handeln, wenn wir uns bey Bestimmung einer so ungewissen Sache, welche die Jüdischen Alterthümer betrifft, nicht aufhalten, sondern nur einige Stellen der H. Schrifft erklären, in welchen der Weisen gedacht wird. Wenn 3 Mos. XIX, 32. gesaget wird: Für einem grauen Haupt solt du aufstehen, u. die Alten ehren, so heisset es eigentlich: Die Weisen sind zu ehren, u. es ist für ihnen aufzustehen. Es hat es Onkelos also übersetzet; Für demjenigen, welcher in dem Gesetze erfahren ist, solt du aufstehen: Und ehre das Angesicht des Alten. Denn es sagen die Rabbinen, es sey niemand alt, als welcher die Weisheit erlanget hat. Die Ursach aber, warum die Heil. Schrifft einen Weisen durch die Benennung eines Alten anzeiget, ist, weil ein Weiser durch seine Weisheit, was ein Alter durch die Vielheit seiner Jahre, siehet. Die Ursach des Gebotes ist, weil die vornehmste Ursach, warum der Mensch in dieser Welt erschaffen, in der Weisheit bestehet, daß er seinen Schöpffer erkenne. Dahero geziemt es sich, daß man solchen Menschen, welche dergleichen erlangen, Ehre erweise, und auf diese Art andere zu der Bestrebung nach Weisheit ermuntere. Aus diesem Grunde lehret Rabbi Isi, der Sohn Judä, in Gemar. Kiddusch. daß auch ein alter Aschmäus, das ist, welcher eben nicht weise ist, unter diesem Gebote begriffen, und daher würdig sey, daß er geehret werde; Weil er durch die Vielheit der Jahre einige Wercke GOttes, und wunderbare Thaten desselben, siehet und erkennet: In welcher Absicht er Ehre verdienet. Diese Ehrfurcht aber wird nicht nur von Ungelehrten, oder Handwercks-Leuten, denen Weisen erwiesen, sondern auch die Weisen selbst erwarten dieselbe von einander. Daher Rabbi Lev. p. 88. schreibet: „Es ist nicht von nöthen zu sa„gen, daß, wer nicht weise ist, den Weisen zu „ehren gehalten sey; Auch ein Weiser soll einem „Ehre erzeigen, wie die Weisen gesaget haben: „Ein Schüler der Babylonischen Weisen ste„het vor dem andern. So sagen sie ausdrücklich, „daß die Ehre des Schülers gegen den Meister „viel grösser seyn solle, als welche er einem je„den andern Weisen zu erzeigen verbunden ist. „Sie reden daher allzugroß von dieser Sache, „so, daß sie sagen: Die Ehrfurcht für deinem „Meister sey wie die Ehrfurcht des Himmels, „d. i. GOttes.„ J. Henr. Hottinger de Juris Hebr. Leg. p. 330. Vergl. in cap. XIV. Lucæ, v. 8. Wenn Moses weise und verständige Leute erfordert, 5 Mos. I, 13. so bestehet der Unterschied dieser beyden Worte darinnen, daß Weisheit eine gemeine Erkänntniß des Rechtens anzeiget, wie man regieren solle, Klugheit aber, oder Verstand, ein Hüter der Weisheit ist, daß man sich nicht durch Affecten einnehmen lasse, dadurch man offt bethöret wird.

Salomo gedencket der Weisen in seinen Büchern sehr offt. So schreibet er z. E. Pred. II, 13. 14. Da sahe ich, daß die Weisheit die Thorheit übertraf, wie das Licht die Finsterniß. Daß dem Weisen seine Augen im Haupt stehen, aber die

die Narren im Finsterniß gehen. **Campensis** übersetzet es: Denn der Weise hat die Augen an der Stirn: Der Narre aber tappet wie ein Blinder in der Finsterniß. Da das Wandeln in dem Finsterniß, und das Augen-haben in dem Kopffe, einander entgegen gesetzet wird, so erhellet leicht, was die Meynung dieser beyden Aussprüche sey: Nemlich, daß nicht so wohl geläugnet werde, daß der Narre mit Augen versehen sey, als vielmehr, daß er den rechten und freyen Gebrauch der Augen habe: Dem Weisen aber nicht so wohl leibliche Augen beygeleget werden, als vielmehr derselben geschickte und aufrichtige Verrichtung. Und weil es eine Gleichniß-Rede ist, so ist sie nicht so wohl von denen Augen, die wir (wie der sel. **Antonius** sagt) mit den Mäusen, als von denenjenigen, die wir mit den Engeln gemein haben, anzunehmen. Die Rabbinen mercken an, daß es ein Sprüchwort der Hebräer gewesen sey: Die Augen in dem Haupte haben, nicht in der Ferse. Daher ist die eigentliche Erklärung dieser Stelle herzuleiten, wer nach dem Schaden klug, und durch den Ausgang belehret wird, von demselben sagte man, daß er die Augen in der Fersen habe, weil durch die Fersen die Ausgänge der Dinge angezeiget werden. Weil wir mit der Ferse die Erde betreten, wäre der Gebrauch des Auges, wenn es in die Ferse gesetzet wäre, unnützlich, das ist eines Weisen Eigenschafft, daß er den Anfang gegen das Ende hält, und gleich als aus einer Warte, dasjenige, was zukünfftig ist, lange vorher vermuthet und voraus siehet, wie **Terentius** schreibet:

> Istud est sapere, non quod ante pedes modo est,
> Videre, sed etiam illa, quæ futura sunt, prospicere.

Ja, daß er es auch mit dem Vergangenen vergleichet: Denn das heißt die Augen in der Stirn und an dem Hintertheile des Hauptes haben, wie **Homerus** von einem klugen Manne schreibet, daß er zugleich von vornen und hinten gesehen habe: Und **Janus** wird mit zwey Gesichtern gemahlet, weil er der Klügste gewesen. **Macrobius** soll Saturnal. Lib. I. ein gedoppeltes Gesicht vorgezogen haben, damit es, was vor und hinter dem Rücken ist, sehen möchte. Dieses ist ohne Zweiffel auf die Klugheit und Emsigkeit des Königes zu ziehen, welcher so wohl das Vergangene wuste, als das Zukünfftige vorher sahe; Gleichwie die **Antevorta** und **Postvorta**, als die geschicktesten Begleiterinnen der Gottheit, von den Römern verehret wurden. Die Klugheit erfordert gewiß, nebst der Wissenschafft des Gegenwärtigen, die Erinnerung des Vergangenen, und die Vorhersehung des Zukünfftigen, damit ein weiser Mann wisse,

> Quæ sint, quæ fuerint, quæ mox ventura trahuntur.

Das ist: Was ist, was gewesen ist, und was bald kommen wird. **Homerus** spricht: Κατ' ἐόντα, τατ' ἐσσόμενα, πρότ' ἐόντα. Hingegen von einem Narren wird an einem gewissen Orte gelesen: Er hat weder Gehirne i[n] Haupte, noch Augen in dem Kopffe. [...] geschiehet es, daß der Weise Acht hat, u[...] sig siehet, was zu thun, was zu unter[...] Was zu sagen, was zu verschweigen; [...] zunehmen, was zu verabscheuen sey. Del[...] Adagialia sacra V. T. in Cap. II, v. 14. Ec[...] Wenn eben dieser weise König in dem 16[...] se dieses Capitels schreibet: Man gedenc[...] Weisen nicht immerdar, eben so wenig, a[...] Narren, und die künfftige Tage vergess[...] les, und wie der Weise stirbt, also au[...] Narr; So verstehet er die Lehrweisen dar[...] Massen das in seiner Sprache befindliche [...] einen solchen Menschen bedeutet, der nic[...] lein viel weiß und verstehet, sondern auch [...] einem scharffsinnigen Judicio ist, von allem [...] ihm vorkömmt, geschickt zu reden weiß, au[...] schwind in gutem Rath und Anschlägen ist, [...] jenige zu erfinden, was recht erbar, nützlic[h] [...] annehmlich ist. Wenn Salomo, Pred. [...] 17. schreibet: Sey nicht allzugerecht und allz[u] [...] se, daß du dich nicht verderbest: So ist seine [...] nung diese: Werde nicht mehr weise, [...] als billig ist, oder sich gehört; Oder, übe[r] [...] Masse, wie es **Campensis** ausdrücket, [...] LXX Dollmetscher geben es: μηδὲ σοφίζ[...] σαι; Welches Wort σοφίζ **Cyprianus** [...] **Hieronymus** durch Beweiß führen (Argu[...] tari) übersetzen: Führe nicht mehr Beweiß, [...] sich gebühret. Wir können es dahero, we[...] gemeiniglich in bösem Verstande gebra[...] wird, sehr eigentlich annehmen, daß es also [...] diejenigen vornehmlich geredet sey, welche mit [...] fänglichen und Scheinbaren Beweiß-Grü[nden] [...] das Lob der Gelehrsamkeit und Weisheit su[chen] [...] welches der Sophisten, **Gorgias Protago[ras]** [...] und anderer dergleichen, besonderes Laster [...] wesen ist; Wie aus den *Dialogis Platonis* [er]hellet; Da **Socrates** dieselben in einem [...] scurse widerleget, in welchem er ein Unwi[...] der und Unerfahrner in der Weisheit seyn, [...] für einen solchen angesehen seyn wolte. Ni[...] destoweniger ist es zuträglicher, dieses [...] vor die Bestrebung vor den Fleiß, und vor [...] Bezeigung der Weisheit selber anzunehm[en]. Wie es die meisten Väter verstanden, die [...] aus mancherley Erinnerungen gezogen, w[...] alle ihren Nutzen haben. Der H. **Cyprianus** [...] III. testimon. ad Quirin. num. LIII. beweiset da[ß] [...] daß die Geheimnisse GOttes nicht erkannt wer[den] [...] können, und daß daher der Glaube einfältig [...] müsse. Er führet auch gleiche Aussprüche [an] [...] Als Syrach III, 21: Stehe nicht nach hö[herem] [...] Stande, und dencke nicht über dein Ver[mö]gen; Jes. III, 9. welches er also übersetzet: qui arguti sunt in semetipsis; Wehe denen, [die] verschlagen sind in sich selbst. Der H. **Th[au]maturgus** erkläret es also: ἄγαν σοφὸν [...] ὑπὲρ μέτρως, ὅπως μήτι πλάσαις, πολλαπ[...] σίονα ἁμαρτήσῃ. Man sey nicht zu viel, [...] über die Masse, weise; Damit nicht, w[...] man in einer Sache fehlen, man auf vielfä[ltige] Weise desto schwehrer sündigen möge. Mit di[esen] Worten redet er keinesweges der vorsetzlichen [Un]wissenheit das Wort, sondern er verdammet [...]

bildeten Ruhm der Weisheit, welche öffter
llen, und schwerer bestraffet zu werden, ver-
t: Dergleichen die Weisheit der Heyden,
der Kinder dieser Welt ist, welche mehr se-
als die Kinder des Lichts. Von dieser
sheit nimmt es auch das Chaldäische Thargum
Und werde nicht mehr so weise, nach der
sheit der Gottlosen, und lerne nicht ihre We-
Del-Rii Adagialia sacra V. & N. Test. in Cap.
v. 17. Eccles. Wenn dieser weise Prediger
m XII Cap. dieses Buchs, v. 11. urtheilet:
e Worte der Weisen sind Spiesse und Nä-
So preiset uns dieses Sprüchwort die Re-
der Weisen an; Und zwar in einer doppel-
Gleichniß-Rede. Die erste ist von den Ackers-
n hergenommen, welche die faulen Ochsen
spitzige Stacheln zu dem pflügen antreiben
auch diejenigen, so nicht faul sind, damit
n: Denn es zeiget an, daß wir derglei-
sind, und Anreitzungen nöthig haben. So
es Campensis aus. Die andere ist von
immerleuten entlehnet, welche dasjenige, was
wiß und fest haben wollen, durch tief ein-
agene Nägel verbinden und befestigen. Das
e Gleichniß zeigen die LXX Dollmetscher an;
das Hebräische Darbonoth דרבנת bedeutet
tlich solche Stacheln, welche sich an dem äus-
n des Steckens, zu Antreibung des Viehes
den: Malmad מלמד hingegen ist so viel,
r Stecken, oder Stab selbst, an welchem
tachel angemacht ist. Der Sinn ist also
, daß die Reden der Weisen nicht
eitle Ehre, oder auf Schmeicheley,
richtet, sondern zu Vertreibung der Träg-
und zu Verbesserung der Irrthümer geschickt,
daß sie dahero nicht Placentiner, sondern
nenser seyn, das ist, wahrhafftige und heyl-
und daß sie, weil sie der Göttlichen Wahr-
nhangen, welche nichts an Stärcke über-
auch nicht nur durch das äusserliche, (das
urch die Ohren) sondern durch das Gemüth
die Seele selbst hindurch dringen, woraus
wenn sie durch den Hammer des Geistes hin-
trieben sind, so schwer wieder heraus ge-
werden können, als die Nägel, durch wel-
die Bretter, wenn sie in dieselben eingeschla-
ind, mit einander verbunden werden: Als
es die andere Vergleichung ist. Dieses ge-
icht allein auf die H. Schrifft und auf die
ungen der Kirche, sondern auch auf die ein-
nigen Auslegungen der rechtgläubigen Vä-
Del-Rii Adagialia Sacra V. & N. Test. in
XI, 11.

Der von dem Erlöser gemeynet werde, wenn
be Matth. XI, 25. von Weisen und Ver-
igen redet, ingleichen, was eigentlich für Sa-
denen Weisen und Hochverständigen verbor-
denen Einfältigen aber geoffenbahret wor-
eyn, solches wollen wir, bey Gegeneinan-
ltung der angeführten Schrifft-Stelle mit
X. etwas umständlich erwegen. Es ist uns
and vorgekommen, der nicht durch das
t: ταῦτα, solches die Krafft des Evangelii,
arinnen enthaltenen Wohlthaten GOttes,
und so fort verstünde. Kurtz: Evangelium und
Glauben, welche zwey Wörter die Weimari-
schen Ausleger gebrauchen, diese wären den Wei-
sen nicht, wohl aber den Einfältigen, geoffenbah-
ret. Und darinnen kommen alle unsre Ausleger
überein; Da sie sonst bey dieser Stelle darüber
verschiedene Gedancken haben, ob der HErr
Christus seinen Himmlischen Vater über alles
beydes preise, daß er denen Klugen und Weisen
das Evangelium verborgen, und daß er es denen
Einfältigen geoffenbahret; Oder, ob der Preiß
nur allein wegen des letztern gegeben werde, also:
Ich preise dich Vater, daß, ob du wohl denen
hochmüthigen und weisen Leuten deine Gnade ver-
borgen, du es gleichwohl nicht allen hinterhal-
ten, sondern denen Einfältigen geoffenbahret hast.
Da dann Aegidius Hunnius die erstere, Jo-
hann Brentius aber, und viel andere mit ihm,
die andere Meynung, und zwar nicht unbillig
haben. Auch hat man nicht einerley Auslegung
der Wörter: Weise und Kluge, und des entge-
gen gesetzten Wortes: Unmündige. Es ist nem-
lich die Frage, ob Leute, die in der That allerley
Wissenschafften und scharffen Verstand besitzen,
oder solche, die sich mit ihrer Weisheit breit
machen, gemeynet seyn? Und dann, ob
wahrhaffte Ungelehrte und Unerfahrne in Wis-
senschaften, oder aber solche verstanden werden,
die, ob sie auch allerley Wissenschaften gelernet
hätten, doch ihren Mund wider GOtt nicht auf-
thun, und, wie Paulus, ihre Vernunft unter
den Gehorsam Christi gefangen nehmen? Bren-
tius hat die letztere Meynung, und sagt auf die
Frage: Ob denn das Evangelium für Gelehrte
und Scharfsinnige nicht gehöre? Zur Antwort: Es
gehöre auch allerdings für sie, aber mit dem Be-
dinge, daß sie einfältig, unmündig, oder νήπιοι,
werden, und sich demüthigen. Daß aber die
andere Erklärung vorzuziehen sey, wird sich zei-
gen, so bald das Wort ταῦτα, oder solche, aus-
gelegt seyn wird. Es scheinet dem jetztbesagten
Brentius der Scrupel doch eingefallen zu seyn,
wie man sagen wolle, daß das Evangelium de-
nen Weisen und Klugen verborgen sey? Da
doch bey GOtt kein Ansehen der Person ist, und
allen, ohne Unterschied, sein kräftiges Wort ver-
kündigen lässet, auch würcklich viele von denen
Weisen und Hohen bekehret; Und über die an-
dern mehreren, so den Beruf ausschlagen, hef-
tig zürnet, welcher Zorn keinen Platz haben
könnte, wann der Beruf nicht recht ernstlich ge-
wesen wäre: Welches gewiß lauter unumstöß-
liche Wahrheiten sind. Dahero kommt Bren-
tius darauf: Es werde gemeynet, daß GOtt zu
dem Lehr-Amte, unter den Heyden das Evange-
lium zu predigen, nicht Weise und Gelehrte,
sondern ungelehrte Fischer, und dergleichen, ge-
nommen habe. Er gehet aber doch von dieser
Auslegung bald wieder ab, wie man aus seinen
Homilien über den Lucas sehen kan, und fället
auf die gemeine Erklärung. Es kan auch dieser
jetzterzehlte Gedancke nicht statt haben. Denn
wenn Christus hier das Apostel-Amt verstanden
hätte, so würde er nicht von dem offenbahren,
sondern bestellen, geredet haben; Massen die Of-
fen-

fenbahrung nicht nur denen Aposteln und andern Lehrern, sondern auch denen Zuhörern geschiehet: Und wann auch selbige jenen in grösserm Grade wiederführe, kan doch nicht gesaget werden, daß es denen übrigen verborgen bleibe. Wenn man, wie billig ist, **Lucam** genauer angesehen hätte, so würde sich ergeben haben, daß gar nicht von dem Evangelio und Glauben die Rede sey, welches auch der barmhertzige GOtt, welcher nicht will, daß jemand verlohren werde, sondern daß jedermann zu der Erkenntniß der Wahrheit komme und lebe, denen Gelehrten und Weisen keinesweges verborgen hat. Er hat es vielmehr auch ihnen zu gute offenbahret, ob sie gleich grossen Theils desselben Evangelii sich selbst nicht werth achten. Gleichwie hingegen, wenn das Offenbaren die würckliche Erleuchtung in dem Hertzen, und nicht bloß die äusserliche, an sich zwar kräfftige, Darbietung des Evangelii, bedeuten soll, auch nicht schlechterdings gesaget werden kan, daß es denen Ungelehrten offenbahret sey, deren ja leider auch die meisten das Wort GOttes schnöde von sich stossen. Sondern die Rede ist von dem Anschreiben der Nahmen in dem Himmel. Denn Lucä X, 20. hatte der HErr gesagt: Freuet euch vielmehr darüber, daß eure Nahmen in dem Himmel angeschrieben sind. Das war eine besondere Offenbahrung, die denen Jüngern hiermit von Christo gegeben worden, dergleichen andere, obgleich auch fromme und Christliche Hertzen nicht haben, oder bekommen; Und ob zwar alle Gerechten ihres Glaubens leben, und gewiß sind, daß sie nichts von JEsu Christo scheiden werde; So lassen sie sich doch an dem allgemeinen Ausspruche des Evangelii: Wer da glaubt und getaufft wird, der wird selig werden; begnügen und verlangen keine besondere Offenbahrung, die bloß ihre Nahmen und Personen angehe, und daß sie von GOtt zu dem Leben erwählet seyn. Mit grossen Freuden verkündiget solches der HErr seinen Jüngern, ja, er hüpfft für Freuden darüber, daß nun die Zeit kommen war, da auch einige von den geheimesten Anschlägen GOttes, den Menschen-Kindern eröfnet werden solten und könnten. Gleichwie er auch in dem 23. und 24. Verse die Jünger deswegen vor andern, ja vor den alten Königen und Propheten, die dergleichen zu hören und zu sehen verlanget, und doch nicht erlanget, sondern sich mit einem weit geringern Grade vergnüget haben, glückselig preiset. Wie nun aber niemand diese Könige und Propheten darum für unglückselig achten wird, weil sie einige Grade der gnädigen Offenbahrung, so den damahligen Jüngern des HErrn zu Theile worden sind, nicht erlanget haben: Also ist auch nicht zu schliessen, daß die Weisen und Klugen mit einander Verworffene seyn müssen, weil die damalige Offenbahrung von den angeschriebenen Nahmen in dem Himmel keinem aus ihrer Anzahl, sondern denen Unstudirten und Ungelehrten, sonsten aber nicht dummen, sondern vernünfftigen Jüngern, gegeben worden war. Zugleich werden die Leser hieraus abnehmen, daß nicht, sich weise dünckende und hoffärtige, sondern in der That weise, oder mit Wissens[chaft] begabte Leute, die in Göttlichen Sachen rec[ht] [wis]sen und wahrhaftig weise sind, durch σο[φοί] [ver]standen werden; Es ist aber eine grosse [...] weise, oder klug und verständig genannt [...] den: Ingleichen, daß nicht Leute, die sic[h] [...] Wissenschaft äussern, sondern in der Th[at] [...] weltliche Weisheit besitzen, durch νήπιοι [...] get werden. Dieser Gebrauch des Wo[rts] [...] eben so wohl, als in Ansehung des Alter[s] [...] allerley Griechischen Scribenten bekannt. [...] **Aristophan.** Nubib. v. 105: μηδὲν εἴπῃς [...] sage nichts unvernünftiges, oder thöricht[es] [...] kindisches. Wiewohl, es bedarf vielleic[ht] [die]ser Anmerckung nicht, weil doch wohl ni[cht] [...] Kinder dem Alter nach hier verstanden [...] wird. Wenn endlich die selbständige W[eisheit] Matth. XXIII, 34. spricht, daß sie Wei[se] [...] dem Jüdischen Volcke sende, so verstehet [...] Apostel darunter, welche unmittelbarer We[ise] [be]ruffen worden waren, und die Weisheit [...] nach und nach durch den Fleiß, sondern gesc[hwin]de, durch ausserordentlich verliehene Gaben er[...] halten hatten. Denn es ward der H. Ge[ist] [...] dem Pfingst-Feste über sie ausgegossen, [...] Gesch. II, 4. u. f. w. Dergleichen wiede[r][...] auch **Paulo**, Apost. Gesch. IX, 3; Daher [...] einen weisen Bau-Meister nennet, 1. Co[r.] III, 10; Ephes. II, 20. **Luthers** [...] Bibl. Lex. p. 438. u. f. **Rechenbergii** [...] lex. Real. p. 1478. u. f. **Sinceri Pisto**[...] **Erläut.** schwehr. Stell. H. Schrifft, T. I. p. 77. u. f. Siehe auch **Weisheit** und **T**[...] seyn.

Von den **Weisen der Chaldäer**, in [Grie]chenland, und aus **Morgenland**, siehe d[ie] [be]sondern Artickel: **Weisen der Chaldäer**; **W**[ei]**sen in Griechenland**; und **Weisen aus M**[or]**genland**: gleichwie von den **Weisen der P**[er]... die Artickel: *Magus*, im XIX Bande, p. 43. u. f. und **Persische Philosophie**, im XXVII B[an]de, p. 639. u. f.

Weise, ein Beynahme, z. E. 1) **Fried**[rich] II, Pfaltzgraf beym Rhein und Chur-Fürst, [...] dem Zunahmen der **Weise**, von dem im IX B[an]de, p. 1966. u. f. 2) **Friedrich** III, der W[ei]se, Chur-Fürst zu Sachsen, von dem gleic[h]... im IX Bande, p. 1986. u. f. 3) **Johan**[n] [...] der **Weise** zugenannt, Hertzog zu Alencon, [von] dem im XIV Bande, p. 887. u. f. 4) **Jo**[hann] der **Weise**, Marggraf zu Brandenburg, [von] dem ebenfals im XIV Bande, p. 940; me[...] vorjetzo, die den Beynahmen des Weisen e[...] ten, anjetzo zu geschweigen.

Weise, eine Flüßgen in Thüringen, [...] **Weiße (Kleine)**.

Weise, eine alte und ansehnliche Adeliche [Fa]milie im Stiffte Merseburg, alwo sie das Ri[tter]gut **Tragarth** von mehr als hundert Jahre[n] [be]sessen. Zuerst weiß man **Clemens** Weisen, Dom-Herrn zu Naumburg im Jahr 1423. [an]zuführen, welcher in dem besagten Jahre, [...] andern Capitularen daselbst ein neues Canon[...]

gifftet: es ist die Urkunde davon in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1734 p. 877 u. ff. zu lesen. Die ordentliche Stamm-Reihe aber hat man mit Casparn Weise angefangen, welcher Nauendorf besessen und Kayserlicher Rittmeister, wie auch ein Vater gewesen 1) Caspars Weise, auf Lepitz, und 2) **Hansens** Weise, auf ...ten, Bischöflich-Merseburgischen Küchenmeisters, dessen Enckel, **Otto Heinrich** Weise, Dompropst zu Merseburg, und ein Aelter-Vater Ottos Weise, auf Döllnitz und Tragarth, worden. Dessen Sohn, auch **Otto** Weise genannt, Herzoglich-Merseburgischer Cammer-Juncker und Küchenmeister, hat **Christian Ernsten** Weise, zu Tragarth, gezeuget, der Fürstlich-Merseburgischer Cammer-Juncker, und 1720 des Merseburgischen Stiffts Domherr worden. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Weise, mehrere Personen dieses Nahmens als ...a stehende suche unter **Weiß**.

Weise, (Carl Wilhelm), der Philosophie Magister und Archi-Diaconus zu Guben. Er ward gebohren zu Lübben in der Nieder-Lausitz den 0 Sept. 1684. Im Jahre 1709 ward er Rector in seiner Vaterstadt, 1710 Diaconus in Guben, und endlich 1714 Archidiaconus daselbst. Er hat herausgegeben: Nöthige Christen-Sorgen zur Verhütung unnützer Nahrungs-Sorgen, oder Schrifftmäßige Betrachtung des Gerhardischen Gesangs: Du bist ein Mensch, das weist du wol 2c. Leipzig und Görlitz 1720 in 8 von einem Alphabete und 2 Bogen. Es sind 8 Predigten. **Dreßdners** geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen. p. 448. **Unschuldige Nachrichten** vom Jahr 1721 p. 154. **Wetzels** Lieder-Dichter Th. III p. 378 u. f.

Weise, (Caspar Abraham) ein Magister, und Con-Rector an dem Gymnasio zu Budißin, im Jahre 1742. *Acta Scholastica* I Theil. p. 574.

Weise, (Christian) ein sehr berühmter Schulmann, ward gebohren 1642 den 30 April zu Zittau, woselbst sein Vater, **Elias Weise**, von dem ein besonderer Articel folget, bey 40 Jahren an dem Gymnasio College gewesen. Als dieser an seinem Sohne gar bald eine grosse Fähigkeit, etwas zu lernen verspürte; unterließ er nicht, ihn auf das beste anzuführen, und aufzumuntern, so ... nemlich die Schwäche seiner Augen und Gesundheit vergönnete. Er war 7 Jahre alt, als er schon das Lehr-Amt mit seinem Vater gleichsam zu theilen anfieng, indem er das, was er in der Schule gehöret, mit seinen Mitschülern, die zum Theil älter als er waren, wiederholete. Das Spielen und Herumlauffen war sein Werck nicht, denn er hielt alle Zeit, die er nicht zum Studiren angewendet hatte, vor verlohren. Er gieng auch eben mit alten, als jungen Leuten um. Nach gelegtem Grund in der Christl. Religion muste er die Lateinische und Griechische Sprache ihm empfohlen seyn lassen, dabey aber seine Mutter-Sprache doch auch nicht verachten. Jene sahe sein Vater als die Sprachen der Gelahrheit an, diese aber erachtete er vor nöthig und höchst nützlich. Wie er ihn nun anbey zum Lesen, also hat er ihn auch insonderheit zum Excerpiren angehalten. Nachdem er also sein Christenthum, die Lateinische, und Griechische nebst der Mutter-Sprache, auch etwas Hebräisch gelernet, und die Anfangs-Gründe der Weltweisheit begriffen hatte, sendete er ihn 1660 im 19 Jahre seines Alters nach Leipzig auf die Universität. Damahls graßirte noch die Pest des barbarischen Pennalismi; weil man aber unsern **Weisen** ansahe, daß er wohl starck am Geiste, aber gar schwach am Leibe war, so erließ man ihn alle beschwerliche Dienste, und muste er blos versprechen: Daß er die Gedichte, so entweder im Nahmen, oder zur Belustigung seiner Landesleute ihm aufgetragen würden, verfertigen wolte. Diese Gedichte sind hernach unter dem Titul: **Die Ueberflüßigen Gedancken der grünenden Jugend**, zu Leipzig gedruckt worden, vor welche ihm aber bey reifern Jahren geeckelt. Die Studien, so er mit auf die Universität brachte, machten ihn gar bald zum Baccalaureo, und im Jahre 1663 zum Magister der Philosophie. Doch wie er begierig war, einst einen Lehrer abzugeben; also legte er sich nicht blos auf die Philosophie unter der Anführung **Jacob Thomasius**, **Friedrich Rappolts** und **Valentin Alberti**, und Theologie, welche er bey **Carpzoven**, **Löflern**, und **Kromayern** hörete; sondern auch auf die Rechtsgelahrheit, (in welcher er die Vorlesungen **Eckolts** und **Kromayers** besuchte), Historie und Politick, darinnen ihn **Franckenstein** unterrichtet, ja er besuchte so gar auch physische und medicinische Vorlesungen. Doch ließ er sich die damahls noch herschenden Scholastischen Grillen nicht einnehmen, sondern suchte in allen Wissenschafften dasjenige, was nützlich ist, wobey ihm das Exempel seiner Mitschüler, der nachmahls berühmten Männer, **Rechenbergs**, **Fellers**, **Ittigs**, und **Menckens**, ohn Zweiffel zu einer grossen Ermunterung gedienet. So bald als er sich als Magister habilitiret hatte, so fieng er nach und nach an, die Redekunst, Sittenlehre, Politick, Historie und Poesie zu lehren. Er war deutlich, angenehm, aufrichtig, und gründlich in seinem Vortrage, und daher auch so glücklich, daß ihm die Zuhörer häufig nachliefen. Es dauerte auch nicht lange, da er eine Stelle in der Philosophischen Facultät erlanget. So gerne er aber auch in Leipzig geblieben wäre, so wolte ihm doch das so offt eingetroffene Sprüchwort: Lipsia vult expectari; nicht gefallen. Wie nun seine Sitten und Studien ihn bey dem Grafen von Leiningen, **Simon Philippen**, beliebt machten, der damahls an dem Hofe des Administrators des Ertzbischofthums Magdeburg zu Halle lebete; so machte ihn dieser zu seinem Geheimen Schreiber, wodurch er Gelegenheit bekam, die Lehren der Klugheit, so er auf der Academie mit Fleiß erlernet hatte, in die Uebung zu bringen. Der Geheimde Raths-Präsident, Baron **Rondeck**, der bey dem Administrator in größten Ansehen war, fand an seinen Studien, Beredsamkeit, Aufführung, und Dienstfertigkeit so was angenehmes, daß er ihn als seinen Sohn liebte, und sich gar offt mit ihm unterredete, also daß er allezeit gelehrter von ihm weggieng, als er zu ihm kommen war. Dieser geschickte Staats-Mann war ein Ertzfeind der Pedanterie, daher er unsern **Weisen** dazu anführte, daß er sich nicht bey den Schalen und Hülsen aufhalten, sondern den Kern der ächten Be-

redsamkeit und Politick aufsuchen möchte. Wie er ihm denn zeigte, daß in den gemeinen Büchern von der Staats-Klugheit der vornehmste Theil derselben, nemlich die Lehre von den Gesetzen und Rathschlägen fehlete, und sie also nichts anders als einen Leib ohne Seele vorstelleten. Eben hierdurch ward er bewogen, seinen Ideam doctrinæ Statisticæ aufzusetzen, so er 1676 der Summæ Politices Sebastiani Cæsaris de Menezes Lusitani beygefüget, nachdem sie hochgedachter sein Patron revidiret hatte. Es begegnete ihm aber eine plötzliche und unversehene Veränderung, indem sein Graf das Hofleben mit dem Kriege verwechselte: da ihm nun dahin zu folgen widerrathen wurde, so nahm er seinen Abschied und begab sich in Nieder-Sachsen, und zwar nach Helmstädt, da er sich bey den so berühmten **Conring** und dem Professor der Beredsamkeit **Christoph Schradern** in kurtzen so beliebt machte, daß sie ihn vor vielen andern ihrer Vertraulichkeit würdigten. Er hatte ihnen auch zu dancken, daß ihn **Gustav Adolph von Schulenburg** seinen Mündlingen, denen jüngern Herren von **Issburg**, zum Hofmeister verordnete; Hierbey lebte er auf dem Lande. Da er nun seine Untergebenen unter andern auch in der Geographie und Historie unterrichtete, so trug er hiermit die Materialien zusammen, daraus mit der Zeit sein von jedermann so wohl aufgenommener **kluger Hofmeister** entstanden. So wohl er aber seine Juncker unterrichtete, und so sehr er deswegen in der umliegenden Gegend gerühmet ward, so funden sich doch einige Geistliche, so dem Herrn von Schulenburg zuzusprechen pflegten, welche an des Hofmeisters Wissenschafft und Fleis immer etwas auszusetzen hatten. Dieser hätte zwar gerne gesehen, daß sie sein Patron abgewiesen, weil er es aber so weit nicht bringen konnte, so nahm er Gelegenheit einen dieser Tadler, der sich mit seiner Weisheit sonderlich breit machte, dergestalt in die Schule zu führen, daß er unsern **Weisen** gewonnen geben und die Schwäche seiner Wissenschafft gestehen muste. War nun sein Patron recht wohl mit ihm zu frieden, so war es der Hofmeister nicht minder mit seinem Patrone. Dieser hielt die gantze Provintz wegen seiner grossen Beredsamkeit und Geschicklichkeit in hohem Werthe, daher fehlte es **Weisen** auch hier nicht an Gelegenheit, die gemeine Pedanterey tieffer einzusehen und sich in der Politischen Beredsamkeit immer fester zu setzen, also daß er zu Amfurt (denn so hieß der Ort, wo er sich aufhielte) in der That eine andere Academie gefunden hatte. Inzwischen wurde ihm, da er sich nichts weniger versahe, bey dem zu Weissenfels errichteten Gymnasio die Profeßion der Politick, Beredsamkeit und Poesie angetragen, welchen Ruf er auch, dieweil er ihn vor GOtt gefällig erkannte, anzunehmen, und nach gehörig genommenen Abschiede von seinem Patrone, den 9 Aug. 1670 anzutreten kein Bedencken trug. Er hatte nicht lange angefangen zu lehren, als der Ruhm von seiner Beredsamkeit, und Treue sich dergestalt ausbreitete, daß er auch so gar aus der Ferne viele junge Leute, und darunter nicht wenige von hohen Stande an sich zoge, wodurch er sich denn desto mehr anzugreiffen angereitzet wurde. Gleichwie er nun die Klugheit wohl studiret hatte,

also sahe er bald, daß man bey der Jugend m[it] trocknen und ernsthafften Vortrage in Lehr[en nicht] zu rechte komme, sondern daß die mit la[chendem] Muth gesagte Wahrheit offt mehr Eingang [finde], deswegen er seine Sittenlehren mit etwas [sati-] schem Saltze zu würtzen und angenehm zu [machen] nicht ermangelte. Nachdem er aber in die [...] re von seiner Vaterstadt entfernt gelebet h[atte,] fügte es sich, daß ihm das Rectorat daselbst, [...] zu Zittau, angetragen wurde, welches er [...] antrat. In diesem Rectorate haben sich [...] zwey besondere Begebenheiten ereignet, als [...] daß er seinen alten Vater, auf sein Begehre[n ...] den 17 Jenner pro emerito erkläret; zum a[ndern,] daß er 1680 den 28 Febr. das hundertjähr[ige Ju-] biläum wegen des gestiffteten Gymnasii m[it einer] aus dem Kopffe hergesagten Rede de Ortu & [pro-] gressu Scholarum per Lusatiam, imprimis Gy[mnasii] Zittaviensis, feyerlichst celebriret. Es war [...] Weise in Ansehung seines Leibes zwar ein klein[er, in] seiner Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit nach ab[er ein] sehr grosser Schulmann, der, ob er wohl [...] le berühmte und rechtschaffene Leute, und [...] Feinde und Verleumbder hatte, dennoch be[y ver-] ständigen und unpartheyischen Gelehrten [...] einheimischen und auswärtigen, recht beliebt [und] hochgeachtet war. Unter seinen besondern F[reun-] den sind vornemlich **Christoph Arnold** zu [Nürn-] berg, **Vincentius Placcius** zu Hamburg, [Is-] rael **Clauder** zu Coburg, und der Jesuit [...] nus zu Prag, bekannt worden, welcher le[tztere nicht] ruhen konnte, bis er seinen **Weise**, ob wol [...] vor seinem Ende, gesehen und umarmet [...] Man rühmet von ihm, daß er alle drey Ge[müths-] Kräffte in hohem Grade gehabt, doch scheine [es,] daß das Ingenium die übrigen beyden über[troffen,] wie er denn auch in lustigen Schwencken [und] Schertzreden, wenigstens in seinen Comödie[n und] Romanen, zuweilen über die Schnur geh[auen.] Herr Rector **Grosser** ertheilet ihm folgendes [...] Erat Philologus perspicax, Philosophus non [...] modo, sed & sobrius, Theologus Orthodoxiæ [...] tenax, Orator & poeta in quocunque genere [...] rum casuumque ad miraculum exercitatus: [...] ricus memoria judicioque rerum pariter in[...] Uno verbo, verus Polyhistor Scholasticus. [So] viel ist gewiß, daß er eine beliebte Method[e, die] deutsche Oratorie vorzutragen, erfunden, [...] der deutschen Poesie eine leichte und ange[nehme] Art gehabt hat. Wegen seiner vortreflicher [...] dienste wäre er auch ohnstreitig Professor in [...] geworden, wenn nicht D. Scherzer aus [...] chen Groll, den er gegen ihn trug, weil dieser [...] mahls jenem in einer Disputation scharf [...] und desselben dialecticam, da Scherzer [...] auf ein gewisses Argument mit dem: est [...] mis, geantwortet, spöttlich negando wider[legt,] darwider gewesen wäre. Er stund dem Z[ittaui-] schen Gymnasio 30 Jahre lang mit grossem [...] vor, und hat in solcher Zeit so viel vorn[ehme] Schul-Leute gezeuget, daß fast wenig Sch[ulen in] Deutschland anzutreffen, darinnen nicht ein [...] stianer gelehret, oder man wenigstens dessen [Me-] thode in der deutschen Oratorie (wiewohl [...] **Gottscheds** Redekunst p. 68 u. f. mehr für [...] Verderber, als Beförderer der Bered[samkeit] ge[...]

alten werden will) und Poesie beliebet hat.
er nun aber wohl nicht von allzu starcker Lei-
Constitution war, so gab ihm GOtt doch ge-
e Leibes-Kräffte, und auch sein Gemüth blieb
in das späteste Alter munter, daher er sich
mahl selbst vernehmen lassen: „Es hätte der
l. **Hofmanswaldau** in einer Ode bey Ge-
einanderhaltung seiner Jahre geklagt: **Daß**
nfzig **Jahre nicht wie fünf und zwan-**
ig wären; er aber dürfte diese Klage gar nicht
ren, denn er befände sich in seinen 62 Jäh-
ren Gemüths-Kräfften nach, besser als im 26.„
ch nahmen auch diese endlich bey ihm ab, und
nte er zuletzt wegen seiner blöden Augen nicht
nicht mehr concipiren, weswegen er seine Re-
so er öffentlich halten müssen, nur extempo-
iren müssen; sondern er legte auch deshalber
Jahr 1708 gar das Rectorat nieder, erwehl-
h seinen ehemaligen Schüler und Famulum
Gottfried Hofmann, damahls Rectorn zu
an, zu seinem Nachfolger, welcher auch noch
seinen Lebzeiten ins Zittauische Gymnasium
geführet worden, oder ihn wenigstens noch ge-
und gesprochen. Er starb 1708 den 21
ber im 66 Jahre seines Alters, da er kurtz
er seinen Schülern die Letzte Anrede zur Buß-
paration und Michaelis-Andacht, als seinen
vanen-Gesang, aus dem Bette gehalten. Er
et unter die Polygraphos, oder unter dieje-
n Gelehrten, die viel Bücher geschrieben ha-
von welchen in **Bernhards** curieuser Histo-
er Gelehrten p. 707 ein besonderes Capitel
, und hat sich durch solche, deren Zahl die
der Jahre seines Lebens übertrifft, bey der
rten Nachwelt einen so grossen Ruhm erwor-
daß nicht nur der berühmte Leipziger Su-
ptendent, **Thomas Ittig**, unter sein Bild-
vor dessen Institutiones Oratorias zu setzen kein
encken getragen:

logium meritis est minus omne tuis.

wie das gantze Elogium unter einem andern
ferstrich heißt:

Flori & vati non hic fuit æqua potestas,
Cum foret officio promtus uterque suo.
ultus quippe tuos effingere pictor & ausus,
Et potuit docta, formam imitante manu.
on potuit Weisi, versu te pingere vates,
Elogium meritis est minus omne tuis.

dern auch der berühmte Nürnbergische Poet,
Johann Friedr. Riederer, auf seinen
men dieses wohl inventirte Paragramma Tri-
le verfertiget hat:

err Christian Weise, berühmter Rector
Gymnasii in Zittau, gebohren 1642 den
pt. und starb seel. 1708 den 21 Octobr.
12698. Proverb. I, 5. 6. Wer weise ist,
höret zu und bessert sich, und wer verständig
der lässet ihm rathen, daß er vernehme die
prüche und ihre Deutung, die Lehre der Weisen
ihre Beyspiele.

Exegesis.

s war kein Schulmann bald, als wie Herr
Weis, gewesen,
Der da so fliessende und nette Verse schrieb.
Des Bücher wir mit Lust und viel Vergnügen
lesen,
Der in der Redekunst es ziemlich hoch auch
trieb:
Der jungen Leuten recht die Bahn zur Kunst
gebrochen,
Wenn hundert Stümpeler zuvor sind ange-
stochen.
Er bringt der Jugend bey die lieblichste Me-
thode,
Und sein Dociren war so lustig als galant,
Ja wenn ein Jüngling war noch eins so sehr
marode,
Hat er durch Freundlichkeit ihn hurtig um-
gewandt.

Sein andächtigster und bester Vers war, nach
Grünwalds Vorrede des Zittauischen Gesang-
Buchs 1717:

Satan zehle meine Sünden!
Aber zehl auch Christi Blut!
Kanst du den nicht überwinden?
Ey so wächst mir auch der Muth.

Seine Schrifften, die er theils in Lateinischer, aus
welchen aber grosse Latinisten nicht viel machen,
weil er in der Römischen Sprache nicht reine ge-
nug geschrieben; theils in Deutscher Sprache hin-
terlassen hat, sind nachstehende.

Lateinische Schrifften:

1. Subsidium juvenile de artificio & usu Chria-
rum, Dreßden 1689 auch 1694 in 8.
2. Doctrina Logica, Leipzig 1681 in 8 ebend.
1695 in 8. Diese hat er in II Theile ge-
theilet, nehmlich in den theoretischen und pra-
ctischen. In dem ersten hat er nichts be-
sonders, als die Ordnung; in dem andern
aber hat er sich den rechten Nutzen und die
Application der Vernunftlehre zu zeigen
beflissen. Wie er denn alles mit seinen
Exempeln erläutert hat. Siehe **Stollens**
Histor. der Gelahrheit p. 465; und **Fränc-
ckische** *Acta Erudita & Curiosa* Samm-
lung 18 p. 485.
3. Nucleus Logicæ, Leipzig 1691 in 8. Co-
burg 1731 in 8. Hier findet man einen
kurtzen Begrif von der Logick, den nachge-
hends der berühmte Herr Professor **Johann
Christian Lange** zu Giessen durch seine
Zusätze wieder zu einen Tractat, unter dem
Tittel: Nucleus Logicæ Weisianæ, Giessen
1712 in 8, gemachet hat, welcher denen, so
die Aristotelische Logick lieben und den Neu-
ern nicht gut sind, sehr angenehm seyn muß,
wie man denn dem Herrn Verfasser seinen
Fleiß und subtilen Verstand nicht streitig ma-
chen kan. Es werden sich aber auch die-
jenigen allhier widerleget finden, welche mey-
nen, man könne die gewöhnlichen Logischen
Kunst-Wörter nicht wohl deutsch geben.
Siehe **Stollens** Anleitung zur Historie
der Gelahrheit, p. 465. **Ludovici** in der
Historie der Leibnitzischen Philosophie II Th.
p. 145 u. f.
4. Nucleus Politicæ, 1691 in 8 Leipzig 1700
und 1706 in 8.

5. Nucleus Ethicæ, Leipzig 1703 in 8.
6. Tabulæ Chronologicæ, a nato Christo usque ad nostrum tempus, Dreßden und Leipzig 1691 in 4. S. Bergers Beytrag zur Durchlauchten Welt im Anhange p. 329.
7. Institutiones Oratoriæ, Leipzig 1687 in 8, ebend. 1709 in 8.
8. Summa Politices *Sebastiani Cæsaris de Meneses* Lusitani, cui adjecta est idea doctrinæ Statisticæ, Weissenfels 1676 in 4.
9. Schediasma de Lectione Noveliarum eum Nucleo Novellarum historico, Weissenf. 1676 in 4. Siehe die 29 Nummer der Deutschen Schrifften.
10. Trophæum Austriacæ monumento famæ appensum, unter dem Nahmen TARQUINII CATULLI E XARDO, 1674. Es ist des Deutschen Ordens Hochmeister, Johann Casparn von Ambringen, zugeeignet, und bestehet aus 74 Blättern in Folio.
11. De Poesi hodiernorum Politicorum, sive de argutis in scriptionibus, Weissenfels 1678 in 8.
12. Genealogia Comitum Leiningensium, ebend. 1676 in 4.
13. Compendium Politicum, Zittau 1682 in 8, und 1691 in 8. Stollens Historie der Gelahrheit p. 764.
14. Ethica Christiana, Leipzig 1689 in 4.
15. Systema (Idea) Theologiæ. Siehe die 25 Nummer der Deutschen Schrifften.
16. Bellaria Juventutis.
17. Disputationes:
   a. De causa productiva substantiæ, Leipzig 1663.
   b. De Romulo T. Liv. ebend. 1664.
   c. Idea boni historici, ebend. 1666.
   d. De fragminibus nubium, ebend. 1666.
   e. De Principibus eorumque juribus Dissertatio Prior & Posterior, Weissenf. 1670 und 1671.
   f. De bono politico, ebend. 1671.
   g. De Carolo Magno, cujus vitam describunt Claudius Fauchet & Jo. Setres, 1674.
   h. De Fortuna Politica, 1674.
   i. Curiosa Pro-politica, 1675.
   k. De moralitate Complimentorum, 1675.
   l. De existimatione Imperantium, 1675.
   m. E Politica Christiana de eo, quod honestum est, 1677.
   n. Quid Barclaji Argenis conducat legentibus, 1683.
   o. De Elegantiis Realibus, 1685.
   p. De Logica Nobilium & Politicorum, 1687.
   q. De Latina Lingua, quantum Reipublicæ intersit eandem doceri, 1689.
18. Orationes:
   a. Statista Scholasticus in egressu Weissenfelsensi, 1678.
   b. Gymnasii Rector in egressu Zittaviensi, 1678.
   c. Natalis duodecimus Serenissimi J[...] Georgii IV, 1679.
   d. De felicitate Emeritorum, cum [...] Dn. Elias Weisius, post 40 annoru[m ...] res a functionibus Scholasticis abl[...] tur, 1679.
   e. De officio Collegæ Tertii, 1679.
   f. De conscientia Præceptorum, 16[...]
   g. De ortu & progressu Scholarum [...] satiam Superiorem Oratio Seculari [...] bilæo Gymnasii Zittaviensis, 1686.
   h. Memoria B. Christiani Keimanni i[n Gym]nasio Zittav. Rectoris, 1689.
19. Ingressum climacterici magni Parent[...] Eliæ Weisio, ipso Eliæ die Ao. 1671 f[...] ac felicem esse precatur *Christianus* [...] Weissenfels in 4. Es ist ein Latei[ni]sche[s] Carmen.
20. Viele Programmata.
21. Epistolæ selectiores &c. cum Præf[ati]one *Chr. Godofr. Hoffmanni*, Budißin 17[...] 8. Nur genannter Hoffmann hat [...] Briefe nach Weisens Tode herausge[geben], von welchen man einen Auszug fin[det] in den Deutschen *Actis Eruditorum* [...] p. 203 u. ff.

Deutsche Schrifften.

1. Curieuse Gedancken von der Imitation [...] chergestalt die Lateinischen Auctores [...] studirenden, sonderlich von der polit[ischen] Jugend mit Nutzen gelesen, mit guten [...] stande erkläret und mit einer gelehrten [...] heit in Stylo selbst gebrauchet werden, [Le]ipzig 1698 in 8.
2. Gestrenger Graf Ancre, Dreßden 168[...]
3. Haupt-Rebelle Machiavelle, L[e]ipzig 1682 in 8.
4. Politischer Redner, Leipzig 1677. in 8. In diesen Redner stehet p. 95 eine von [...] sen auf den Ablas-Crämer, Johann [Tet]zeln, verfertigte Lateinische Inscription [...] Vogel seinem Leben Johann Tetzels p. [...] u. ff. nebst einer Deutschen Uebersetzung [...] gerücket.
5. Neu-Erläuterter Politischer Redner, [Le]ipzig, 1684 in 8. Dieser Redner dien[et] zu einer Erläuterung des vorigen.
6. Gelehrter Redner. Leipzig, 1692 in 8. [Sei]ne zwey Bücher sind für die Jugend; [...] aber vor Männer. Stollens Histor[ie der] Gelahrheit p. 144. u. f.
7. Ausführliche Fragen über die Tugend[leh]re nach Anleitung der Ethica, Leipzig 1[...] in 8. Hier hat der Verfasser verschied[...] aus der Christl. Theologie mit eingestr[eu]et. Stollens Histor. der Gelahrheit p. 71.
8. Ordentliche Fragen über die Christliche [Tu]gend-Lehre aus der Theologia Morali, [Le]ipzig 1697 in 8.
9. Gott ergebene Gedancken über die Tug[end-] Lehre nach Anleitung des Heil. Vater [Un]sers, Dreßden 1703 in 8.
10. Curieuse Gedancken von Deutschen [...] sen, Dreßden 1691, Leipzig 1692. in [...]

11.

1. Politische Nachricht von sorgfältigen Briefen, nebst einem Vorbericht vom galanten Hof-Redner, Leipzig 1693. Dreßden und Leipzig 1701 in 8. Es wird **Weise** wegen seiner Schrifft, von Briefen, gegen **Weinrichs** erleichterte Methode, die humaniora mit Nutzen zutreiben, vertheydiget in den **Deutschen** *Actis Eruditorum* Th. 78. p. 425. u. f.
2. Curieuse Gedancken von Deutschen Versen, Leipzig 1691, u. Leipzig 1702 in 8. Dieses Buch ist sonderlich vor Anfänger dienlich. Eine Recension davon stehet in den *Actis Eruditorum*, Dec. 1691 p. 563. u. f. Siehe auch **Stollens** Histor. der Gelahrheit p. 171.
3. Politische Fragen, das ist gründliche Nachricht von der Politica, Dreßden 1691 in 8. Solche sind ebenfalls zu Dreßden in den Jahren 1708-1714 in 6 Theilen wieder an das Licht getreten. Die ersten drey Theile sind von **Weisen** selbst; die andern Theile aber von **Johann Friedrich Schmiden**, der sie unter dem Tittel: **Christian Weisens** rückständige Politische Fragen, heraus gegeben, nemlich der 1 (4) 1712, der 2 (5) 1713, und der 3 (6) 1714. S. **Reimanns** Vol. V. p. 277 u. f. **Stollens** Histor. der Gelahrheit p. 764.
4. Curieuse Fragen über die Logica, Leipzig 1700 in 8, u. 1714 in 8. Sie sind nach dem Geschmack aller Liebhaber der Gelehrsamkeit, sonderlich vor Politicos eingerichtet, wie Stolle in der Histor. der Gelahrheit p. 466 urtheilet.
5. Nothwendige Gedancken der grünenden Jugend, 1675 in 8, Leipzig 1690 in 8.
6. Ordentliche Todes- und Sterbens-Gedancken über die Sonn- und Festags-Evangelia, Leipzig 1708 in 8.
7. Oratorisches Systema, darinnen die vortreffliche Disciplin, in ihrer vollkommenen Ordnung aus richtigem Principio vorgestellet, und mit lauter neuen Exempeln erkläret wird, nebst einem curieusen Anhange von Politischen Reden, in richtige Fragen abgefasset, Leipzig 1707 in 8. S. **Europ. Fama** Th. 64 p. 312.
8. Oratorische Fragen an statt einer wohlgemeinden Nachlese dergestalt eingerichtet, daß der Inhalt von allen vorigen Büchern kürtzlich wiederholet, zugleich aber ein und andere Nachricht von der bißherigen Praxi getreulich eröfnet wird, nebenst einem nöthigen Anhange über etlicher Gedancken, die was überflüßiges oder auch was mangelhafftes in diesen Principiis wollen observiret haben, mit nöthigen Registern versehen, Leipzig 1706 in 8. S. **Europ. Fama** Th. 57 p. 685.
19. Ueberflüßige Gedancken der grünenden Jugend, Th. I in 12. 1668, Th. 2 u. 3 1672; 3 Theile, Leipzig 1677 in 12 und wieder aufgelegt 1701 zu Leipig in 8.
20. Reife Gedancken der Jugend, Leipzig 1682 in 8.
21. Erbauliche Buß- und Zeit-Andachten, in 130 Oden.
22. Erbauliche Trost- und Sterbe-Andachten, bestehend in 107 Sterbe-Oden, Budißin 1720 in 8.
23. Kluger Hofmeister, seine Untergebene in der Historie wohl zu informiren, 1675 in 12, 1688, Leipzig 1696 in 12; mit **Junckers** Fortsetzung, Hamburg 1712 in 12.
24. Eines treuen und Christlichen Vaters selige Haus- und Schul-Arbeit, wie ein aufwachsender Sohn zum Heiligen Beichtstuhl und H. Abendmahle soll erbauet werden, 1691 in 12.
25. Gründlicher und ordentlicher Inhalt der Theologie. Siehe oben unter den Lateinischen Schrifften die 15 Nummer.
26. Vom Informations-Wercke.
27. Politischer Zeit-Vertreib in Deutschen Versen.
28. Das hauptverdorbene Deutschland, 1673 in 12, welche Schrifft **Weisen** auch insgemein zugeeignet wird, wiewohl er selbige unter seinen Schrifften, die er in dem Vorberichte seiner Nachricht von Deutschen Briefen recensiret, nicht mit erwehnet.
29. Curieuse Gedancken von Nouvellen oder Zeitungen, Coburg 1706 in 8. Siehe oben die 9 Nummer der Lateinischen Schrifften.
30. Theatralischer Sittenlehrer, oder dessen curieuser Körbelmacher, Zittau 1719 in 8.
31. Staats-Geographie, Leipzig 1706 in 8.
32. Politischer Academicus, Hamburg. 1696 in 12.
33. Der grünenden Jugend seelige Gedancken, nebst dem Väterlichen Testament, Leipzig 1685 in 12.
34. Freymüthiger und höflicher Redner von der Pronunciation und Action, Leipzig 1693 in 12.
35. Comödien-Probe, Leipzig 1696 in 12.
36. Neue Proben der vertrauten Redekunst.
37. Die drey klügsten Leute in der gantzen Welt, 1673 in 12 Augsp. 1710 in 12.
38. Die drey Ertz-Narren, unter dem Nahmen *Catharini Civilis*, 1672 in 12.
39. Die drey Haupt-Verderber, 1671 in 12.
40. Der Politische Näscher, Leipzig 1676 in 12 ebend. 1694 in 12.
41. Der Bericht davon, 1680 in 12.
42. Die Politische Colica, Leipzig 1680 in 12.
43. Der Politische Maulaffe, Leipzig 1680 in 12.
44. Deutsche Reden:
    a. Das fünfhundertjährige Gedächtniß des Chur-Sächsischen Rauten-Krantzes 1680 in Fol.
    b. Zittauische Andacht bey dem höchstseeligem Hintritte Churfürst Johann Georgens II, 1681 in 4.
    c. Zittauische Rosen bey den Exequien Churfürst Johann Georgens III, 1691 in 8.
45. Allerhand Schau-Spiele:
    a. Des Jephta Tochter-Mord, 1679, Dreßden 1681 in 8.

b. Der Fall des Frantz. Favoritens D'Ancre.
c. Bäurischer Machiavellus, 1679, Dreßden 1704 in 8. Diese Comödie ist 1724 in 8 in Erfurt von neuem aufgeleget worden. Siehe Gelehrte Zeitungen der Schweitzer 1724 p. 614, und Stollens Histor. der Gelahrheit p. 247.
d. Isaacs Opfferung, 1680.
e. Das Zittauische Theatrum, Dreßden 1699 in 8.
α) Von Jacobs doppelter Heyrath.
β) Von Neapolitanischen Masaniello.
γ) Von Tobias und der Schwalben.
f. Neue Jugend-Lust, 1682 in 8.
α) Vom verfolgten David.
β) Von der Sicilianischen Argenis.
γ) Von der verkehrten Welt.
g. Lust und Nutz der spielenden Jugend, Dreßden 1690 in 8.
h. Vom keuschen Joseph und der Vergnügten Seele.
i. Naboths Weinberg, 1685 in 12.
k. Der Marschall Biron, 1687.
l. Der Politische Quacksalber, 1684.

46. Enchiridion Grammaticum, das ist eine kurtze Anweisung zu der Lateinischen Sprache, Dreßden 1705 in 8. Es ist dieses Enchiridion nicht gäntzlich Weisens Arbeit, und schon vorhero von M. Reimann zum Gebrauch des Zittauischen Gymnasii aufgesetzt, und zum Druck befördert worden. Nachgehends hat Elias Weise eine neue vermehrte Edition besorget, und endlich dessen Sohn, unser Christian Weise, 1705 solches nicht allein mit Regeln und Exempeln mercklich erweitert, sondern auch mit einer ausführlichen Manuduction an die Informatoren selbst vermehret.

47. Viele Lieder, die er theils bey Leichen, theils bey andern Gelegenheiten aufgesetzt, und von welchen auch einige in unten citirten Kirch-Gesang-Büchern, wiewohl oft ohne Benennung des Verfassers stehen, sind nach seinem Tode zusammen gedruckt worden, und befinden sich davon

1) in seinen **Tugend-Liedern**:
* Ach Gott, bewahre meinen Sinn.
* Ach Gott, in was vor schwere Zeit.
* Ach Gott, wer kans ergründen.
* Ach Gott, wie gehts so wunderlich.
Ach! mein Gott, wo soll ich hin.
* Ach! nun wird der Freuden-Tag.
Ach! seht, was ich vor Recht und Licht von meinem JEsu lerne.
* Ach! wie jämmerlich drückt die Sünd mich.
Ach! wohl dem Volcke, das ein Band.
Das ist meine Freude mitten in dem rc.
Du Tochter Zion freue dich.
Fürcht dich nicht mein Hertz.
* Gott giebt uns hier ein kurtzes Leben.
* Gott gönnt uns noch die Gnaden-Zeit.
* Gott ist getreu, er meint es gut.
Gott Lob! daß ich ein Christe bin.
Gott Lob! es geht nunmehr zum Ende, das meiste Schrecken rc. Siehe [illegible] lauer Gesangb. 1705.
Gott Lob! ich scheide von der We[lt]
Gott Lob! mein JEsus läßt mich
Gott hat die Kirche wohl gebaut.
Gott sieht auf einen Hirsch in sei[ner]
Ich sehe nur auf Gottes Willen.
Ich will gerne schweigen.
* JEsu, laß dich noch begleiten.
* Ihr Völcker, macht die Thore weit.
Ihr meine Lieben weinet nicht.
* Ihr Hirten, kommt, und schauet den [neuen] König an.
* Moses half mit seiner Schlange.
* Nun Gott Lob! der Engel-Schaar.
* O Mensch, denck an die letzte Zeit.
* O Mensch, denck an die letzte Frist.
Seht, wie Gott sich selbst vergnüget.
Seyd getrost, ihr Hochbetrübten.
Stört mich nicht in meiner Freude.
Treuer Gott in deine Hände.
Vom Anfang bis zum Niedergang ersc[ha]llt der frohe Lob-Gesang.
* Was hab ich von den Sünden.
* Was hab ich von der falschen Welt.
Was sind wir doch in unserm Lebe[n]
Weg du schnöder Schlangen-Saame.
Wenn die Freunde Gottes trau[ern], lindert JEsus allen Schmertz.
* Wie glücklich lebt die Christenheit.
Wie lieblich ist mein Looß gefalle[n]
Wir können hier nicht ewig lebe[n]

2) in seinen **Trost- und Sterbe-Andacht**en, Budißin 1720. in 8, darinnen auch [die] vorerwehnten die mit gröbern Druck [ge]merckte wiederholet werden:
Ach! lasset mich zu JEsu kommen.
Ach! Gott dein Heil ist offenbar.
Ach Gott! hier ist ein Jammerthal.
Ach! Gott, hier liegt dein Ephraim.
Ach! Gott, mein Leben steht bey dir. [He]hem XIII, 31.
Ach! JEsu, bleib mein bester Ruhm.
Ach! JEsu, komm und sieh darein.
Ach! mein Gott, wo soll ich hin.
Ach! wie selig ist der Mann.
Also hat Gott die Welt geliebt, [G]ott . . . . . . der.
Auf! du must den Herren loben.
Das, das ist meine Freude, die steh[t] [m]ir ewig an.
Elend hat mich recht umfangen.
Freu dich sehr, o meine Seele, freue dic[h]
Gott Lob, es geht nunmehr zum Ende, [G]ott lehret mich.
Gott hat die Seinen nie betrogen.
Gott Lob, wir wissen alles wohl.
Herr, hast du mich, so hab ich dich.
Herr, wenn ich zurücke dencke, was [ein] Seegen.
Hier bin ich, Herr, da siehst du mich.
Höchster Schöpffer, gieb den Seegen.
Ich bin zu steter Pflicht gebohren. (eines Fürstl. treuen Dieners)

[Ic]h glaube doch, und wenn mir alle Welt.
[Ic]h habe genug, GOtt ist mein Heyl.
[Ic]h liebe GOtt, was kan mir schaden.
[Ic]h weiß, GOtt Lob! woran ich bin.
„ „, daß mein Erlöser lebt, wenn Tod.
[Ic]h will im Glauben tapffer halten.
[J]Esu komm, daß ich fromm vor dir lebe.
[J]Esu, mein JEsu, was hab ich vor Liebe.
[I]n GOttes Huld hab ich Gedult.
[K]ommher du schöne Freuden-Wonne.
[La]ßt mich gehn, ihr eitle Sorgen.
[Me]in treues Hertze, sey zu frieden.
[Me]in Hertze gieb dich nur zu frieden.
[Me]in GOtt, du hast mir manches Gut.
„ „ „, mein GOtt, wer macht mich loß.
„ „ „ wenn ich dich habe.
[Me]in HErr und GOtt, soll ich dich haben.
[Me]in JEsus hat mir was vertraut.
[M]ein JEsus hat sein Blut vergossen.
[Me]in JEsus schafft mir seine Krafft.
[Me]in liebster JEsus hat nun uns gelöst.
[Me]ine Seele sey zu frieden.
[Me]ine Seele wird ergötzet.
[Me]ine Tage sind vergangen.
[N]un ruhen alle Glieder.
[N]un trifft mir alles selig ein.
[S]o geht es in der eitlen Welt.
[S]o hab ich meinen Kampf gekämpffet.
[S]o lieg ich nun in meinem Schlafe.
[S]o wird alles wohl gemacht.
[W]as liegt uns doch im Hertzen. (Bey Absterben der Kinder).
[We]n GOtt betrübt, der ist geliebt
[We]r auf der Welt sein Creutze trägt.
[W]er GOtt vertraut, der bleibt in GOtt.
[We]r das Leiden dieser Zeit.
[We]r sich an seinen JEsum hält.
[We]r will mich nun von JEsu scheiden.
[Wi]r leben, weil es GOtt gefällt.
[Wi]r sind ein auserwählt Geschlecht.
[Z]ur guter Nacht ihr stoltzen Sachen.

[I]n seinen Buß- und Zeit-Andachten, Budißin 1720 in 8. darinnen die vorhero mit * [b]ezeichnete ebenfals wiederholet, und dem [vo]l. Weisen p. 275 auch das Lied: Güldner Fried uns sehr ergötzet ꝛc. zugeschrieben worden, welches doch ohnstreitig dem Schottelio gehöret: Die neuere Lieder daraus sind folgende:

[Ach]! GOtt, du hast von Ewigkeit. Besiehe Grossers Sing-Schule im Jahr 1707.
[Ach]! GOtt, ich soll mich kräncken.
[Ach]! GOtt, ich soll zur Beichte.
[Ach]! GOtt, in was vor Schmertzen.
[Ach]! GOtt, ist Ephraim nicht.
[Ach]! GOtt, laß mich erwegen.
[Ach]! GOtt, laß mich mein Amt.
[Ach]! GOtt, mein Leben steht.
[Ach]! GOtt, nun kommt die rechte Zeit.
[Ach]! GOtt, was ist vor böse Zeit.
[Ach]! GOtt, weil du mich liebest.
[Ach]! GOtt, wie lassen wir die Zeit.
[Ach]! HErr, mein Vater, segne mich.
[Ach]! JEsu, wilst du mich verlassen.
Ach! JEsu, laß dich mercken auch dieses neue Jahr.
Ach! JEsu, wir verstehens wohl.
Ach! lieber Mensch vergiß es nicht.
Ach! liebster GOtt erleuchte mich.
Ach! liebster JEsu ruffe mir.
Ach! mein JEsus wird geschlagen.
Ach! seht, was JEsus hat.
Ach! treuer JEsu, wer versteht.
Ach! wer hat die Wunderwercke.
Ach! wie kurtz ist unsre Zeit.
Ach! wie muß sich mancher kräncken.
Ach! wie tröstlich ist der Spruch.

Christ, der du selbst die Weißheit. Besiehe Grossers Sing-Schul. 1707.

Das Jahr ist auch vergangen.
Das Jahr ist wieder um.
Die Kinder ziehen hin. (Auf Universitäten)
Der HErr ist meine Zuversicht.
Du junges Volck, du hast es gut.
Die Gnade, welche JEsus hält.
Der Höchste sey gelobet, er hat.
Du Friede-Fürst, HErr JEsu Christ, wir bringen.
„ „ „ „ dir steht.
Du treuer GOtt, nun haben wir.

GOtt, das kommt von deinen Händen.
GOtt hat die Kirche wohl.
GOtt hat ein Wort geredt.
GOtt hat uns viel Jahre.
GOtt hat was vor, wenns.
GOtt läst ein Mahl bereiten.
GOtt Lob! die Stimme läst sich.
GOtt Lob! die Zeit ist nun erschienen. (Am Weyhnachten).
GOtt Lob! daß ich ein Christe bin, so werd ich nicht verlohren.
GOtt Lob! mein JEsus kommt.
GOtt Lob! nun bringt die schöne Zeit.
GOtt nimmt sich aller Menschen an.
GOtt schaffe mir, was ihm gefällt.
GOtt will das Beten von uns han.

Halt aus, mein Hertz, in deinem Glauben.
HErr straf mich nicht in deinem Grimm.
Hier lieg ich in der Noth.
Hilf GOtt, wie geht manch armes Kind so lustig zum studieren.
Hört ihr Menschen, was ich klage.

Ich habe nun gebeichtet.
Ich lasse meinen JEsum walten.
Ich lebe, GOtt will solches haben.
Ich schäme mich vor meinen Sünden.
Ich vergesse meiner Schmertzen.
JEsu, was soll ich geniessen.
JEsus komm mit einem Blicke.
JEsus soll mich stets ergötzen.
Ihr Leute, wünscht ein neues Jahr.
Ihr Lieben seht mich an.
Ihr meine Lieben kehrt euch um.
Ist JEsus nicht ein Menschen Freund.

Mein GOtt, ich soll dich Vater nennen.
Mein Hertz, ach! nimm dein Heil.
Mein Hertz, was fehlet dir nach abgelegter Beichte.

Mein Hertz, wie bist du so verzagt.
Mein JEsus hat mich lieb.
Mein JEsus will mich selig haben.
Meine Seel erhebt den HErren, und mein Geist wird hoch erfreut.
Meine Seele wilst du klagen.
Nun denck ich an mein höchstes Gut.
Nun kommt das Jubel-Jahr.
Nun schwebt die Welt in Furcht und Noth.
O GOtt, du weiser GOtt, du wilst, ich soll studieren.
Siehe Gressers Sing-Schule 1707.
O GOtt, du reines Wesen.
O GOtt, wie soll man dich vor deine Gnade loben.
Siehe Gresser l. c.
O Mensch, wie suchst du deine Lust so gern an toden Sachen.
Rex alme, cujus gratia.
Rex, qui describis Sæcula.
Sic hora nunc effluxit. Siehe Coburg. Gesangb. im Jahr 1683. Anhang p. 43.
(Welcher Hymnus 1708 zu Schleusingen a part gedruckt worden, und auch daselbst alle Mittwoch nach geendigten Lectionen gesungen wird).
Seht auf mich, ihr meine Lieben. (Ist Weisens letzte Buß-Ode in der Kranckheit gewesen).
Seht, wie GOtt sich selbst vergnüget.
So hab ich nun mein höchstes Gut.
So schaffts mein treuer GOtt.
So trifft uns die Verheissung.
So zeuch, wohin dich GOtt begleitet. (Bey Abzug der Kinder auf Universitäten).
Wach auf, mein Hertz, und dencke dran.
Was hat ein Mensch vor Freude.
Was hat ein sterblicher Mensch.
Was hebt sich doch vor Jammer.
Weg du schnöder Schlangen-Saamen.
Weicht, ihr Sorgen, weicht.
Wenn ich an meines JEsus Brust.
Wer GOttes Güte trauet.
Wer kan mir GOtt und Himmel rauben.
Wie lebt ein Mensch, den GOtt erwählt.
Wie offt hab ich, o GOtt, durch Sünd dir abgesaget.
Wie selig sind die Leute.
Wie vergnüget GOtt die Frommen.
Wie viel hat GOtt an uns gethan.
Wohl dem, der GOtt im Hertzen hat.
Wollt ihr euch an GOtt ergeben.

welchen allen wir noch aus dem Coburg. Gesangb. 1668 im Anhange p. 43. die schöne Schul-Ode beyfügen: JEsu, qui nos ad Scholarum &c. und insonderheit von den drey bekanntesten Weisianischen Liedern: **GOtt Lob, es geht nunmehr zum Ende** &c. **Ich sehe nur auf GOttes Willen** &c. und **Wie lieblich ist mein Looß gefallen** &c. anmercken, daß solche bey Churfürst Johann Georgens III Leiche, und zwar das erste auf desselben letztes Wort, JEsus, das zweyte auf dessen Tod besonders, und das letztere auf sein Symbolum: Sortes meæ in manibus Domini, verfertiget worden sey, eben aber daher zum zweyten, aus Weisens Tugend-Liedern p. 61, diese in Gesang-Büchern ausgelassene sechste Strophe annoch mit gehöre:

GOtt wird des Helffens noch nicht müd[e]
Der wachet vor den Fürsten Thron,
Der giebt im Land und Hertzen Friede,
Der schützet die Religion;
Drum sagt die letzte Schuldigkeit,
Vor mich und vor die Christenheit:
Was mein GOtt will, das gescheh allzeit.

Von den Liedern Weisens schreibet Stolle [in der] Historie der Gelahrheit p. 222: „Es ist be[kannt], „daß er (Weise) so wohl in geistlichen und [welt-] „lischen als lustigen Liedern eine ungezwunge[ne Fer-] „tigkeit gewiesen. Erhaben schreibet er [nicht]. „Was er macht, ist leicht und fließend, jedoch [nicht] „ohne Gedancken.„

Ubrigens können von diesem berühmten S[chul]manne noch nach gelesen werden: M. Sa[muel] Grossers Vita Christiani Weisii, Gymnasii Zi[ttavi]ensis Rectoris, V. C. & de Literis politioribus me[ritis]simi, in gratæ erga Præceptorem optimum r[ecor]dationis tesseram recensita, & Commentario de scriptis ejusdem aucta, Leipzig 1710 in 8. [welche] Grosserische Schrifft recensiret ist in der Au[serlese]n[en] Nachricht von den Büchern und deren U[rhe]bern in der Stollischen Bibliothec, VII Th[e]il, p. 668 u. ff. *Nova Acta Eruditorum*. L[udo]vici Schul-Historie II Th. p. 91 u. III Th. p. [..] f. Großers Lausitzische Merckwürdigkeiten. [Ei]bers Einleitung in die Historie der Lateini[schen] Sprache. p. 787 u. f. Ludwigs Univ[ers]al-Historie II Th. p. 187. in Suppl. Carpz[ovs] Analecta Fastor. Zittav. P. III. p. 103 und o. Stollens Anleitung zur Historie der Gelah[rheit] p. 114, 144, 145, u. 228. *Biblioth. Grib[n.]* P. II. Sinapii Olsnograph. II Th. p. 217. u ff. Wetzels Lieder-Dichter III Th. p. 379 u. f. M[orr]hofs Polyhistor. *Nova litteraria maris [Bal]thici* Ann. 1705. p. 225.

Weise oder Weiß, (Christian) der Heil[igen] Schrifft Doctor, Pastor an der Thomas-Ki[rche] zu Leipzig, wie auch Inspector der Thomas-S[chu]le daselbst, war den 10 Octobr. 1671 zu Zwi[ckau] gebohren worden. Sein Vater war Christi[an] Weise, ein ansehnlicher Bürger und Han[dels]mann daselbst, der ihm aber durch den Tod [ent]rissen wurde, ehe er ihn recht kennen lernte. [Sei]ne Mutter, Christine, D. Bartholom[äus] Stepners, Superintendentens zu Zwic[kau] Tochter, muste dahero nebst der mütterl. G[roß]mutter, Barbarn, gebohrnen Pegoldin, [das] meiste bey seiner Erziehung thun; und wie sie [ihn] schon dem Herrn zu seinem Heil. Dienste gewid[met] da sie ihn noch unter ihren Hertzen getragen, so [ließ] sie um so viel weniger ermangeln, was sie vor d[ien]lich erachtete, gleich von Jugend auf zu beobach[ten], wenn aus ihm mit der Zeit ein nützlicher Gottes[ge]lehrter und rechtschaffener Diener des göttli[chen] Worts werden solte. Es schiene aber anfangs ni[cht], als ob dieser Sohn zu grossen Dingen in der W[elt] bestimmt wäre, weil nicht nur seine zarten u[nd] schwachen Leibes-Glieder ihm ein kurtzes Leben p[ro]phezeyeten, sondern er auch in dem achten Jahre [sei]nes Alters ein so großes und gefährliches Geschw[ü]re in der lincken Seite bekam, das ihm den [Tod] drohete und in einer Binde getragen werden mu[ßte.] Jet[zt]

edlich GOtt segnete die Cur eines gewissen Man-
s, daß er glücklich daran geheilet wurde. Im
Jahr 1679. nahm ihn seine Mutter mit sich nach
Dreßden, allwo er von M. Bernhard Schmid-
en, damahligen Archidiacono zum Heil. Creutz
selbst, der seiner Mutter Schwester zur Ehe hat-
te, gütig aufgenommen wurde. Er konnte sich
aber allda nicht lange aufhalten, sondern sahe sich
genöthiget, als im folgenden Jahre die Pest in
Dreßden sich äusserte, sich mit der Mutter aufs
Land und von dar nach Altenburg zu einem an-
verwandten, so lange zu begeben, bis die-
selbe daselbst aufgehöret hatte. Sie kehrten dar-
auf mit einander wieder zurück nach Dreßden, all-
wo sie von dem gedachten M. Schmidten eben
so gütig als das erstemahl aufgenommen wurden.
Dieser fragte ihn einsmahls, was vor ein Stu-
dium er dereinst ergreiffen wolte? worauf er zur
Antwort gab: Die Theologie. Als ihm nun vor-
gehalten wurde, daß sein zarter Leib hierzu nicht
geschickt seyn würde, versetzte er: Die Krafft Chri-
sti würde seiner Schwachheit zu statten kommen.
Er kam darauf an Jonas Gelenio, der nach-
gehends zu Alt-Dreßden, und endlich zu Dreßden
Rector wurde, einen geschickten und treuen
Lehrmeister, der ihn nicht nur in allen nützlichen
Sprachen und Wissenschafften sorgfältig unter-
richtete, sondern auch wie seinen Sohn liebte, und
viel gutes erwieß. Nachdem er unter dieses
geschickten Mannes Anführung bis in das 17te
Jahr seines Alters denen freyen Künsten zu
Dreßden rühmlich obgelegen, auch nicht ohne Le-
bensgefahr die rothe Ruhr ausgestanden hatte,
gab er sich an der Oster-Messe 1688. auf die
Universität Leipzig, da mittlerweile sich seine Mut-
ter mit Johann Wolffgang Martius, Pfar-
rern zu Fischbach und Seligenstadt, zum zweyten-
mal verehliget. In Leipzig erwehlte er sonder-
lich Valentin Alberti und Johann Günthern
zu seinen Lehrmeistern, die ihm zugleich ihr Pa-
trocinium auf eine sehr ausnehmende Weise zu
geniessen gaben, wobey er nicht ermangelte, auch
die andern damahligen berühmten Lehrer in Leip-
zig, besonders Johann Heinrich Ernesti, Jo-
hann Gottlieb Hardten, August Pfeiffern,
Johann Cyprianen, Adam Rechenbergen,
Johann Schmidten, Joh. Olearium, und
Joh. Benedict Carpzoven, zu hören. Im
Jahr 1693. erhielte er die Magister-Würde,
worauf er sich noch in diesem Jahre vermittelst
einer öffentlichen Disputation habilitirte, und so-
dann anfieng, der studirenden Jugend mit Vor-
lesungen zu dienen, wobey er sich fleißig in Pre-
digen übte, und ein geschicktes Mitglied des Col-
legii Anthologici abgab. Im Jahr 1696. wurde
er zu einer Gast-Predigt nach Torgau eingeladen,
die er auch, auf Einrathen seiner beyden Patro-
nen Alberti und Günthers, reisete, und daselbst
am Freytag nach Ostern mit solchem Beyfall pre-
digte, daß er einmüthig zum mittlern Diacono bey
der dasigen Stadt-Gemeinde beruffen wurde, wel-
ches Amt er auch am andern Pfingst-Feyertage un-
ter göttlichen Seegen antrat. Er hatte nachge-
hends Gelegenheit, zum öfftern sich vor der Königin
in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen, Christia-
na Eberhardine, hören zu lassen, welche eine solche
Gnade auf ihn warf, daß, da er hernach sich in Leip-
zig befand, sie nicht leichte dahin kam, daß sie nicht
ihn zu sprechen Gelegenheit genommen hätte. Im
Jahr 1699. wurde er Diaconus und Vesper-Pre-
diger an der St. Nicolai-Kirche zu Leipzig, worauf
er im Jahr 1708. zum mittlern Diaconate, und
1710. zum Archi-Diaconate an der gedachten Kir-
che gelangte, nachdem er mittlerweile Baccalau-
reus der H. Schrifft worden war. Im Jahr
1711. den 13. und 14 Sept. disputirte er de mne-
monico Spiritus S. officio, und ward sodann der H.
Schrifft Licentiat, worauf er jezuweilen in dem or-
dentlichen Hörsaale der Gottesgelehrten, wenn die-
selben ihre gewöhnlichen Ferien hatten, öffentliche
Vorlesungen hielte. Im Jahr 1714. erhielte er
das Pastorat an der St. Thomas-Kirche, welches
er nach gehaltenen Colloquio im Ober-Consistorio
zu Dreßden am 8ten Sonntage nach dem Trinita-
tis-Feste antrat; auch wurde ihm zugleich die In-
spection über die dabey befindliche Thomas-Schule
aufgetragen. Jedoch, zu Anfang des folgenden
1715. Jahrs verlohr er auf einmahl seine sonst so
schöne, helle, und durchdringende Stimme, die er
zwar in einem halben Jahre wieder bekam, solche
aber gegen Ostern 1718. von neuen verlohr, auch
derselben gantzer sechs Jahr beraubet blieb, wäh-
render Zeit er gar nicht predigen konnte, sondern
solches durch andere verrichten lassen muste. Es
war ihm dieses ein grosses Creutz und eine schwere
Anfechtung, die ihn zu vielen Uebungen der Andacht
und Gottseligkeit antriebe, wobey ihn GOtt aus
seinem heil. Worte gantz besonders aufrichtete, und
sonderlich bey Lesung der Psalmen Davids kräfftig
zu schmecken gab, wie freundlich er sey. Er pflegte
aber bey diesem Zufalle eben nicht alle Amts-Ver-
richtungen auszusetzen, sondern saß zum öftern
Beichte und besuchte Krancke, wiewohl es ihm ins-
gemein dabey sehr sauer wurde, ihm auch nicht sel-
ten im Reden der Athem aussen blieb. Er versuch-
te zwar auch, öffentliche Kinderlehre zu halten, mu-
ste aber davon wieder abstehen, weil es seine schwa-
che Natur nicht verstatten wolte. Endlich stärckte
ihn GOtt dergestalt, daß er seine Stimme unver-
hofft wieder bekam. Er legte davon zu jeder-
manns Verwunderung am 28 Oct. 1722. die er-
ste Probe ab, da er dem Superintendenten, Hrn.
D. Deylingen, öffentlich opponirte, als derselbe
de Chirographi & principum legalium abolitione ex
Col. II, 14. 15. disputirte. Einige Wochen hernach
hielte er die Donnerstags-Predigt, wobey es ihm
aber so sauer wurde, daß er das Predigen noch eine
Zeitlang aussetzen muste. Endlich half ihm GOtt
nach und nach wieder zu dem völligen Gebrauch sei-
ner Stimme, so, daß er von Pfingsten 1723. an
bis zu Ende des Jahrs ordentlich wieder predigen
konnte. Zu Anfang des folgenden 1724. Jahrs
verließ ihn zwar die Stimme wieder in etwas; sie
fand sich aber bald wieder, so daß er vom Sonnta-
ge Invocavit 1724. an bis an sein Ende, welches
eine Zeit von 12. Jahren betrifft, alle Predigten or-
dentlich verrichten konnte; wie er denn auch in Per-
son den 27 Apr. 1724. die Doctor-Würde an-
nahm. Was seinen Ehestand betrifft, so hat er
sich nicht lange nach Antritt seines Amts zu Torgau
mit Jungfer Dorothee Elisabethen, M. Chri-
stian Hilschers, Pastors und Inspectors zu
Wald-

Waldheim hinterlassener Tochter, verehliget, die ihm einen Sohn, Nahmens **Johann Christian**, gebohren, der aber der Mutter, die im Jahr 1700. zu Leipzig verstorben, im Tode bald nachgefolget. Er verheyrathete sich hierauf den 5 April 1701. zum andernmahle mit Jungfer **Catharine Reginen**, die den berühmten Medicum, D. **Johann Bohn**, Professorn zu Leipzig, zum Vater, und **Catharine Sabinen**, **Johann Hülsemanns**, obersten Professors der Theologie und Superintendentens, Tochter, zur Mutter gehabt. Er führte mit derselben bis den 3 Aug. 1709. da sie zu seinem grösten Leidwesen das Zeitliche verließ, eine sehr vergnügte Ehe, und zeugte mit derselben drey Söhne und drey Töchter. Von jenen ist der älteste und der jüngste, **Johann Alexander**, und **Gottlieb**, in zarter Kindheit wiederum verstorben; der mittelste Sohn aber, Herr **Christian Weise**, ist der H. Schrifft Doctor und Professor, wie auch Archi-Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Leipzig worden, und handelt von ihm der nachstehende Articel. Die drey Töchter sind: 1) Frau **Catharine Regine**, Herrn **Johann Jacob Straubens**, vornehmen Kauf- und Handelsmanns zu Leipzig, Eheliebste, so kurtz vor dem Herrn Vater das Zeitliche verlassen, nachdem sie verschiedene Kinder gebohren; 2) Frau **Johanne Elisabeth**, Hrn. D. **Friedrich Schultzens**, Stiffts-Superintendentens, Schloß-Predigers, und Consistorial-Assessors zu Zeitz, Eheliebste, von der der Herr Vater ebenfals einige Kindes-Kinder erlebet; und 3) Frau **Dorothee Sophie**, welche nach des Herrn Vaters Tode sich mit dem berühmten Herrn **Johann Erhard Kappen**, der Beredsamkeit Professoren zu Leipzig, verheyrathet, und selbigem verschiedene Kinder gebohren hat. Am 8 Oct. 1736. wurde er von einer hefftigen Colick befallen, welche durch ein dazu geschlagenes anhaltendes Fieber unterbrochen wurde. Dieses letztere ward zwar durch die von GOtt gesegneten Artzney-Mittel D. **Küchlers** so weit wieder vertrieben, daß er den 1. Advent wieder predigen und sein Amt verrichten konnte. Allein es fand sich bald darauf ein hefftiges Catharr-Fieber ein, dadurch er so entkräfftet wurde, daß er nichts gewisser, als eine baldige Auflösung vermuthen konnte. Hierzu bereitete er sich auch auf eine sehr christliche und erbauliche Weise, wobey er sich des tröstlichen Zuspruchs seiner beyden Collegen, D. **Siebers** und L. **Gaudlitzens**, bedienete, worauf er den 10 Dec. gedachten 1736. Jahres Nachmittags um 4 Uhr sanft und selig entschlief, nachdem er sein Alter auf 65. Jahre und 2. Monate gebracht hatte. Seine Schrifften sind:

1. Diss. de spuriis in ecclesia & re litteraria claris, Leipzig 1693. so zu Wittenberg 1735. wieder aufgeleget worden ist.
2. Diss. de fatis eruditorum in aula, Leipzig 1693.
3. Schrifftmäßige Untersuchung der Lehre von dem Termin der Gnaden-Zeit und wie lange die Gnaden-Thüre zur Busse offen bleibe? Delitzsch (Leipzig) 1700. in 4. Hierwider kam noch in diesem Jahre heraus M. H. S. F. unvorgreifliches Bedencken über Herrn M. Christian Weisens, Diaconi zu Leipzig, so genannte schrifftmäßige Untersuchung der Gnaden-Zeit 2c. aus[...] gehren bescheidentlich ohne Heucheley [...] stellt. Siehe **Walchs** Historische [...] Theologische Einleitung in die Relig[ions-] Streitigkeiten der Evangelisch-Luther[ischen] Kirche, Th. II. p. 875. und 877. **L[u]dovici** im Schau-Platze der Allgem[einen] Welt-Geschichte des Achtzehenden [Jahr-]hunderts, Th. I. p. 132.
4. Der Nutzen der Gläubigen aus dem [Sit]zen JESU zur rechten Hand des V[aters,] Leipz. 1704. in 4. Ist eine Leichen[pre]digt.
5. Das Licht der Wahrheit, welches die [ev]angelische Kirche mit Augustino aus [der] Schrifft erkennet, Leipzig 1706. in 4. Man findet diese Schrifft auch unter [dem] Titel: **Uebereinstimmung des Augu[sti]ni und der Lutheraner**, Torgau 1[7]06 angeführet.
6. Diss. de mnemonico Spiritus S. officio, [Jo]h. XIII, 26. pro Lic. Leipzig 1711. in 4.
7. Vorrede zu D. **Christian Hoffmanns** Lehr- und Wehr-Catechismo, Leipzig 17[..] in 12.
8. Schrifftmäßige Erweckung zum Wa[chs]thum in der Gnade und Erkänntniß Chr[isti,] Leipzig 1717. in 4. Es ist dieses W[er]k über $4\frac{1}{2}$ Alphabet starck und wird in [den] **Unschuldigen Nachrichten** des Ja[hrs] 1718. p. 282 u. f. recensiret. In der V[or]rede giebt er eine Einleitung in die Epist[el] Petri. Es sind einige von seinen Leich[en-]Predigten beygefüget. Zum Beschluß w[ird] des bekannten Apostatä, **Joh. Sigmu[nd] Nesters**, Läster-Schrifft widerleget.
9. Nutzen der Zehen Gebote, Leipzig 1718.
10. Frage und Antwort von dem Glauben[s-]Bekänntnisse der Römisch-Catholischen K[ir]che, Leipzig 1718. in 8. ohne Vorsetzung [sei]nes Nahmens. Es ist ein kleiner, aber w[ohl] gefaßter Anti-Papistischer Catechismus, [...] 1730. wieder aufgeleget worden. Er [hat] sich auf dem Titel *einen Liebhaber d[er] Christlichen Wahrheit* genennet. Si[ehe] **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 17[..] p. 187. **Mylii** Biblioth. Anonymor. p. [...]
11. Erste Gründe der Christlichen Lehre v[on] dem jüngsten Gerichte zur Widerlegung u[nd] Ueberzeugung derer, welche auf die Erlösu[ng] und Heiligung der Teuffel und Verdamm[ten] warten, durch M. C. S. Leipz. 1719. in 8.
12. Commentatio de affectu amoris Christi. Le[ip]zig 1724. in 4. Es ist die Doctor-Disputation, u. handelt er in dieser gelehrten Schr[ift] sowohl von der Mittler-Liebe als gemein[en] Liebe des HErrn JEsu. Dem Titel n[ach] soll **Vechners** Tractat de austeritate Chr[isti] erga matrem, angedruckt seyn, es findet [sich] aber solcher nicht in den gewöhnlichen Exe[m]plarien. Siehe **Unschuldige Nachrich[ten]** des Jahrs 1726. p. 939.
13. Verschiedene Leichen-Predigten.

Gen[...]

alogische Archivarius des Jahrs 1737. u. f. Ranfts Leben der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten II Th. p. 1268. u. f. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Jahr 1736. p. u. f. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa Th. p. 790. Kurtze Fragen aus der Kirchenhistorie des Neuen Testaments, XII Theil, u. f. Vogels Leipziger Annales. Jchers Geistliches Ministerium, p. 112.

Weise oder Weiß, (Christian) ein ungemein gelehrter und grundfrommer Lutherischer Theologe, war ein Sohn des vorigen, und zu Leipzig October 1703. gebohren. Seine Eltern flößten ihm von Kindheit auf die Lehren des Christenthums ein, und hielten ihn zu wahrer Gottesfurcht und zum Eyfer im Gebet an. Er hatte noch nicht sein sechstes Jahr erreichet, als seine Mutter in dem 25. Jahre ihres Alters starb. Nachdem ihn sein Vater anfangs selbst unterrichtet hatte, vertrauete er denselben hernach tüchtigen Hauß-Lehrmeistern, welche ihm die Gründe der Sprachen und Künste beybrachten. Unter solchen waren Johann Martin ...er, welcher Pastor in groß Dölzig im ...burgischen worden, und der nachmahls in ...burg zum Rector bestellte Röder. Er ...aus ihrer Anführung an Tugend und Gelehrsamkeit, weil er nebst einem guten Gedächtniß auch einen vortreflichen Verstand besaß, und ...n einen überaus grossen Fleiß von sich ...n ließ, in kurtzem so weit zu, daß er be... 1719. im sechzehenden Jahr seines Alters ...die Anzahl der Studirenden aufgenommen ... eben da D. Johann Burckhard Mencke Rector war. Ehe er sich aber noch völlig auf die Gottesgelahrheit legte, so trieb er erst nebst der Hebräischen Sprache, darinnen er die berühmten Lehrer, D. Christian Ludovici, D. Johann Gottlob Pfeiffern, D. Johann Gottlob Carpzoven, Heinrich Benedict Starcken, ...n jetzigen Freybergischen GOttesgelehrten ...ian Gotthold Wilischen, zu seinen Lehrern hatte, die Weltweisheit und Historie, jene unter Georg Philipp Olearius, Andreas ...gern und Heinrich Klausingen, der ihm ... in einem ihm allein gewidmeten Collegio ...; diese aber unter obgedachtem Mencken ...ranckenstein. Nachdem er auch von Ur... Gottfried Siebern die Kirchen-Geschichte ... von Just Gotthard Rabnern die Redekunst genugsam begriffen hatte, fieng er an, ...nunmehro der GOttesgelahrheit zu widmen, ... auch unter Anweisung der berühmtesten ..., darunter nur gedachter Klausing, u. Carpzov, wie auch Johann Cyprian, Johann ...midt und vornemlich Herr D. Salomon ...ing waren, mit so grosser Geschicklichkeit ..., daß er nach Verlauf etlicher Jahre andere ...nen unterrichten zu können, sich im Stande .... Im Jahr 1720. den 30. Nov. ward er Baccalaureus der Philosophie; 1722. vertheidigte er unter dem Vorsitze D. Carpzovs dessen Dissertation de partitionibus Codicis Ebræi, welche in Criticam Sacram mit eingerücket worden, als Respondender. Im Jahr 1723. den 11. Februar ward er Magister der freyen Künste und Weltweisheit, und bekam unter 24. Candidaten die erste Stelle. Bey dieser Promotion hielte er die gewöhnlichen Vorlesungen über das andere Cap. Libri V. Librorum Nicomachiorum Aristotelis von der Gerechtigkeit. Er habilitirte sich noch in ermeldtem Jahre den 7. August durch eine öffentliche Disputation de duplici petra in deserto percussa; machte auch den Anfang die Hebräische Sprache zu lehren. Im folgenden 1724. Jahr den 20. September disputirte er zum erstenmahl um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten, de numinibus vialibus, und 1725. den 12. Septemb. zum andern mahle von eben dieser Materie. Er hielte auch in eben diesem Jahre seiner Großmutter, da sie in der Universitäts-Kirche mit einer Leichen-Predigt beehret wurde, eine wohlgesetzte Trauer- und Gedächtniß-Rede. Als er ferner in dem Donnerstäglichen grossen Prediger-Collegio und Philobiblico, in deren jenes er 1723. in dieses aber 1724. getreten war, nach und nach verschiedene Proben seiner Geistlichen Beredsamkeit und Philologischen Gelehrsamkeit abgeleget hatte, ward er 1726. Baccalaureus der Heiligen Schrift, und disputirte unter dem Vorsitz Herrn D. Börners de precibus Messiæ pro consequenda misericordia Patris, ex Psalmo XL. 12. den 12. Junius mit allgemeinen Beyfalle. Die vortreflichen Gaben dieses Mannes konnten E. Hochedl. und Hochw. Rathe in seiner Geburts-Stadt nicht verborgen seyn, daher geschahe es, daß dieser denselben noch in diesem Jahre in das gesegnete Seminarium der Catecheten an der Peters-Kirche satzte. Hierauf hielt er 1728. am Pfingst-Feste eine feyerliche Rede de pietate veteris ecclesiæ in Spiritum. S. vere Deum, a Whistono sollicitata, in der Universitäts- oder so genannten Pauliner Kirche. Worauf ihn E. Hochedl. Rath einer neuen Wohlthat würdigte, und ihn zum Prediger an der gedachten Kirche zu St. Petri bestellete, welches Amt er 1729. an dem Palm-Sonntage antrat. Solches verwaltete er treulich, lud auch die Catecheten zu sich, stellete mit ihnen eine freundliche Unterredung wegen der Biblischen Bücher und der darinne befindlichen schwehren Stellen an, und entdeckte ihnen seine Meynung. Im November des 1731. Jahres ward er aus dieser Kirche zum Subdiaconat in der Thomas-Kirche beruffen; wodurch seinem Herrn Vater ein sonderbares Vergnügen erwecket wurde, daß er seinen Sohn als Collegen haben konnte. Im Jahr 1737. ward er Diaconus und Vesper-Prediger zu St. Nicolai, und trat solches Amt am 9. Sonntage nach dem Feste der Heil. Dreyfaltigkeit an. Im Jahr 1739. da das Andencken der vor 200. Jahren in der Stadt Leipzig und bey der Universität wieder hergestellten Evangelischen Religion gefeyert wurde, hielte er in der Universitäts-Kirche am Heil. Pfingst-Feste eine so gelehrte als zierliche Rede de Lipsia sacris de fide certaminibus incluta, victoriis divite. Auch gab er in diesem und folgenden Jahre eine neue deutsche Ausgabe derer Lutherischen Glaubens-Bücher zweymahl verbessert heraus. Er nahm auch in diesem 1739. Jahre den 27. Aug. nach ausgestandenem Examen, gehaltenen öffentlichen Vorlesungen über das IX Cap. an

an die Römer, und nach vertheidigter Dissertation de Spiritu S. janitore, die Licentiaten-Würde in der Theologie an, die er schon viele Jahre zuvor hatte vorgetragen, und sowohl durch Disputiren und Examiniren bestens eingeschärffet, dergestalt, daß aus einem Collegio disputatorio endlich 1731. die Gesellschaft der φιλομαθέντων, oder Lehrbegierigen, entstanden ist, welche unter seinem Vorsitze aufgerichtet und durch gewisse Gesetze bestätiget worden, deren Glieder aber niemahls stärcker als 12. seyn dürffen. Sie verfertigen mancherley Materien aus der Geistlichen Philologie, Geistl. Alterthümern, der Theologie, Kirchen-Historie und übrigen Theologischen Gelahrheit, welche hernach zur Censur der andern und des Präsidentens, kommen. Nicht lange darnach ward er zum ausserordentlichen Professor der Theologie bestellet, welches Amt er 1740. den 18. Febr. mit einer netten Rede antratt, darzu er mit einem sehr gelehrten Programmate de systemate Psalmorum metrico a celeberrimo Anglo Francisco *Hare* nuper adornato einlud. Als auch in diesem 1740. Jahre das dritte Buchdrucker Jubilæum zu Leipzig gefeyret wurde, that er desselben in seiner am Johannes-Tage gehaltenen Predigt nicht nur Erwähnung, sondern gab auch **Johann Lassenii** Buch, so den Titul führet: Ewig währender Freuden-Saal GOttes mit einer Vorrede von denen Heil. Ursachen GOttes, warum er den Vorschmack des ewigen Lebens seinen Kindern alhie so selten schencke, heraus. In dem folgenden 1741. Jahre ward er nach D. **Friedrich Werners** Tode Archidiaconus an der St. Nicolai-Kirche, und hielt seine Anzugs Predigt den 16. Junius, als am Sonntage nach dem Feste der Heil. Dreyfaltigkeit, nachdem er vorher den 9. Februar die Theologische Doctor-Würde erhalten. Er verheyrathete sich 1731. mit des Kauf- und Handels-Herrn in Leipzig, **Nicolaus Zebens**, mit einer gebohrnen **Bohnin** erzeugter Jungfer Tochter, **Dorothee Elisabethen**, und zeugete mit ihr ausser einer todt auf die Welt gekommenen Tochter zehen Kinder, von denen sich aber nur noch ein Sohn, Nahmens **Christian Samuel**, und vier Töchter, nemlich **Christian Dorothee**, **Christiane Elisabeth**, **Christiane Henriette**, und **Christiane Sophie**, darunter die beyden letztren Zwillinge und acht Stunden nach seinen Tode gebohren worden, am Leben befinden. Zu Anfange des 1743 Jahres klagte er schon über Abnahme der Kräffte, von dem 11. April aber an wurde die Schwachheit grösser, und er hatte mit abwechselnder Kälte und Hitze zu kämpffen. Dennoch ließ er von seinen Amts-Verrichtungen nicht, predigte auch den 1. Oster-Feyertag in der Vesper, und zwar von der Geistl. Geniessung des Osterlamms, und beschloß mit den Worten: Werde mich und mach mich satt, Himmels-Speise! träncke mich, mein Hertz ist matt, Seelen-Weyde! sey du meine Ruhe-Statt, Ruh der Seelen! JEsu Ruh der Seelen. Da er denn sonderlich die Worte: **mein Hertz ist matt**, und hernach die Gebete mit Mattigkeit und nicht ohne Thränen sprach. Nach der Predigt hörte er etliche Beicht-Kinder, und verrichtete noch eine Taufe, bis er gantz entkräftet war, und nach Hause ... begeben muste. Hierauf klagte er über einen ...tigen Schmertz in der lincken Brust, welcher ... dem Aderlassen vergieng. Dennoch aber hielt die beständige Hitze an, und verzehrte die noch ü...gen Kräffte. In seiner Kranckheit wünschte er eine sel. Auflösung inbrünstig, und hatte eine besondere Freude, daß er im ewigen Leben G... schauen und zu einer vortreflichen Erkenntniß ... langen werde. Sein Erlösungs-Tag erfolgte den 25. April des gedachten 1743. Jahres an einem ... Fieber in dem 40. Jahre seines Alters. Den 2. May hierauf ward ihm Nachmittags von ... Herrn D. **Deylingen** über den erwählten Leichen-Text Es. XII, 1-3. eine Leichen-Predigt gehalten, worzu auch der Rector der Academie die Academischen Bürger in einem Programmate eingeladen. Er war von mittelmäßiger Statur, länglichen und freundlichen Gesichts, und hatte grosse blaue Augen. Sein nicht garstiger Leib aber war von einer viel grössern Seele bewohnet. Er hatte nebst einem vortreflichen Gedächtniß einen fruchtbaren Witz und eine grosse Beurtheilungs-Krafft. Er war in denen schönen Wissenschaften und in der Weltweisheit wohl erfahren, ... hatte den gantzen Umfang der GOttesgelahrheit wohl inne. Er war mächtig in der Schrifft, und konnte die darinnen bisweilen vorkommenden schweren Stellen glücklich erklären. Er war in der Glaubens- und Sitten-Lehre, wie auch in denen Symbolischen Büchern der Lutherischen Kirche vortreflich erfahren und vertheidigte die Lutherische Religion wider die Widersacher nachdrücklich und bescheiden. Er war ein eyfriger und auf der Cantzel nicht weniger als auf dem Catheder ungemein geschickter GOttesgelehrter, ein vortreflicher Disputator, und hatte eine gründliche, angenehme und fliessende Beredsamkeit n... einer hellen Stimme. Er war dabey von un... meiner Demuth, und führete ein sehr exemplarisch und unsträflich Leben. Er wachete und be... Tag und Nacht vor die ihm anvertraute Seelen, und nahm von denen Dürfftigen nicht nur ... gewöhnliche vor seine Bemühung öfters nicht ..., sondern gab ihnen noch in ihrer Kranckheit und Armuth nöthige Allmosen. Er war auch gegen die Armen ungemein gutthätig, ließ verschiedene Kinder auf seine Kosten in dem Christenthum unterrichten, und schenckte ihnen die nöthigen Schul-Bücher. Er war gegen GOtt und Menschen aufrichtig, auch dabey klug und verschwiegen. Sein Symbolum, das er auch bisweilen in die Stamm-Bücher zuschreiben pflegte, war:

אֶת־הָאֵל הִם הִתְהַלֵּךְ
er führete ein göttlich Leben.

Auf seinem Leichen-Stein stehen die Wo...

Depositum
Viri
Pietate. Prudentia
Eruditione. Industria
Beneficentia. Modestia
Insignis
CHRISTIANI WEISII
SS. Theol. Doctoris

Et. Professoris. Publici
Extraord.
Ad. Aedem. D. Nic. Archidiaconi
Qvi
vivere. cœpit
V. Oct. An. MDCCIII.
Laborare. desiit
XXV. April. An. MDCCXLIII.
Evocatus. a. Domino
Ad. quietem. &. gaudium.

auf seinen Tod sowohl in ungebundener als ...dener Rede heraus gekommene Schrifften ...essen Schwager, Herr Professor Kapp, un... ...m Titel: wohlverdientes Andencken dem ...n D. **Christian Weisen** in einigen ihm zu ...n verfertigten Schrifften aufgerichtet, zu Leip... '44. in 4. ein Alphabet und acht Bogen ..., zusammen drucken lassen, und denensel... ...me überaus schöne Vorrede vorgefüget. ...e Schrifften sind:

1. Diss. de duplici petra in deserto percussa, ad illustranda Exod. XVII, 1-7. Num. XX, 1-13, aliaque S. Literarum loca, Leipzig 1723. Ist recensirt in den *Actis Lipsiensibus Academicis*. X Th. p. 3. u. ff.
2. Dispp. II. de numinibus vialibus, ebend. 1724. und 1725.
3. Diss. de precibus Messiæ pro consequenda misericordia Patris, ex Psal. XL, 12. Leipz. 1726. unter Herrn D. **Börners** Vorsitz.
4. Disp. de jurejurando per Deum in Dan & viam Beersabæ, Samaritanis solemni, ad Amos IIX. Leipzig 1728.
5. Diss. epistolaris ad *Sam. Flor. Rivinum*, de Samuele ad Jehovam clamante, Ps. XCIX, 6. seqq. Leipzig 1735. auf 1½ Bogen, von welcher kleinen Schrifft ein Auszug in den **Gründlichen Auszügen aus den Theolog. Philos. und Philologischen** *Disputationibus*, IV Band, p. 59. u. ff. befindlich.
6. Eine verbesserte Herausgabe der Symbolischen Bücher in Deutscher Sprache, nebst nöthigen Registern, und eine Schluß-Rede von der Nothwendigkeit und Billigkeit in denen Symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche bekannt und geübt zu seyn, Leipz. 1739. und zum andernmahl 1740. in 4. Siehe die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1739. p. 79. u. 498; *Acta Historico-ecclesiastica*, T. III. p. 368; und die **Allgemeine Chronicke**, VIII Th. p. 67.
7. Disp. de Spiritu Sancto janitore, Joh. X, 3. Leipz. 1739. welches seine Licentiaten Disputation ist. Einen Auszug daraus findet man in den **Gründlichen Auszügen aus den Theolog. Philosoph. und Philologischen** *Dispp.* V St. des Jahrs 1739. p. 426. u. ff.
8. Progr. de systemate Psalmorum metrico a celeberrimo Anglo, *Francisco Hare*, nuper adornata, Leipzig 1740. Die Recension dieser Einladungs-Schrifft siehe in den **Gründl. Auszügen aus den theolog. philosoph. u. Philolog.** *Dispp.* IV St. des 1740. Jahres p. 316. u. ff. Siehe auch **Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig** im Jahr 1740. p. 16.
9. Meletema theologicum æternæ divinitatis Christi Psalm. II. comm. VII. assertæ argumentum a celeberrimi cujusdam Angli, (ist der schon gedachte Frantz Hare) objectionibus vindicans, Leipz. 1740. Eine Recension dieser Dissertation findet man in den **Gründlichen Auszügen aus den Theolog. Philosoph. und Philologischen** *Dispp.* I St. des Jahrs 1741. p. 48. u. ff.
10. Neue Herausgabe von **Johann Lassenii** Buche, das den Titel führet: Ewigwährender Freuden-Saal GOttes, mit einer Vorrede von denen heiligen Ursachen GOttes, warum er den Vorschmack des ewigen Lebens seinen Kindern allhier so selten schencke, Leipz. 1740.
11. Dispp. de fame & siti rerum sacrarum, passim in sacris memorata, Leipz. 1741. Ist seine Doctor-Disputation. Man findet einen Auszug daraus in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1741. p. 50. u. ff. und in den **Gründlichen Auszügen aus den Theolog. Philosoph. u. Philolog.** *Dispp.* II St. des Jahrs 1741. p. 144. u. ff. Siehe auch die **Bemühungen der Gelehrten in Leipzig** im Jahr 1741. p. 12. u. f.

Acta Lipsiensium Academica, I Band, p. 89. 134. 165. 176. u. 523. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1740. p. 128. u. f. **Nützliche Nachrichten von denen Bemühungen derer Gelehrten in Leipzig** im Jahr 1743. p. 52. u. ff. **Göttens** jetztlebendes Gelehrtes Europa, II Th. p. 793.

Weise, (Christian) war gebohren in Ortrandt den 24 Nov. 1655; und ward Pastor den 28 Mertz 1691. zu Schredta. **Jccanders** geistl. Ministerium in Churfürstenthum Sachsen, p. 88.

Weise (Christian Ernst) ein Magister der Philosophie, ward 1714. zum Pfarr nach Wendishayn Leißiger Inspection beruffen. **Jccanders** geistl. Ministerium in Sachsen, p. 72. **Schwartzens** Historische Nachlese zu den Geschichten der Stadt Leipzig, p. 67.

Weise oder **Weiß**, (Christian Friedrich) gebürtig von Hohenstein in Meissen, ist gegenwärtig dritter College bey der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Land-Schule zu Meissen. Von ihm sind bekannt:

1. Epistola gratulatoria de docta in philosophia ignorantia, jussu Collegii Oratorii Schmidiani, Leipz. 1729. in Fol.
2. Vitæ octo Principum Saxoniæ Electorum Stirpis Albertinæ a Serenissimo Friderico Augusto I. retro usque ad Mauritium, Principem Saxoniæ Electorem, Dreßden 1734. in 8. 12. Bogen.

Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1734. p. 608.

Weise, (Christian Heinrich) ein nützlicher Schulmann, war gebohr. zu Steinicht-Wollmsdorf in der Bischoffswerdischen Dioeces, den 29 Nov. 1688. Er wurde, nachdem er einen ziemlichen Grund in denen seinem Alter gemässen Wissenschafften, zumahl in der Lateinischen und Grie-

chischen Sprache, unter Anführung seines Vaters, eines Predigers an besagtem Orte, zu Hause geleget, in seinem 13 Jahr auf die Fürstenschule nach Meissen geschickt; gieng nach 6 Jahren von dar 1706 unter allgemeinem Beyfall und mit einem rühmlichen Zeugnisse seiner Lehrer auf die Universität Leipzig, und setzte daselbst nebst seinem Haupt-Studio, der Gottes-Gelahrheit, auch die schönen Wissenschafften, und sonderlich die Cultur der Lateinischen Sprache, mit unverdroßnen Fleisse beständig nach einander fort, also, daß er bey guter Zeit sich in dem Stande befande, auch andere darinnen geschicklich zu unterweisen, und selbige in seinen Collegien, zumahl nachdem er 1709 an dem damahligen Academischen Jubel-Feste die Magister-Würde angenommen hatte, so wohl in der Philosophie als Sprachen hinwiederum anzuführen. Von hier leitete ihn die göttliche Vorsicht nach Dreßden, allwo er anfänglich der Engelschallischen, und hernach der Hochadel. Schönbergischen Jugend mit fleißigen Unterrichte und treuer Aufsicht, nicht ohne göttlichen Segen, so lange vorgestanden, bis er durch göttliche Fügung im 26 Jahr seines Alters aus dem kleinern in einen grössern Pflantz-Garten beruffen, und in sein Element, wozu er jederzeit die gröste Neigung getragen, das ist, in eine öffentliche, nemlich in die Lateinische Stadt-Schule nach Chemnitz versetzet worden, als woselbst er 1715. nach abgelegter Probe das Conrectorat im Jenner angetreten; selbiges aber 1725. mit dem Rectorat der Stadt-Schule zu Anneberg, und dieses bald darauf, nemlich 1726. mit dem Directorat an dem Hochfürstlichen Friedrichs-Gymnasio zu Altenburg, verwechselt, in welcher Station er, gleichwie auch an den vorigen Orten, da er der Jugend als Lehrer fürgestanden, sein Andencken durch die ihm beywohnende gute Geschicklichkeit, angewandte Treue und getragene Sorgfalt in seinem Amte, zuförderst bey dem neuerbauten Gymnasio, gleichwohl unvergeßlich gemacht, ohngeachtet er selbige an letzten Ort noch nicht vier volle Jahre bekleidet, immassen er den 18 May 1730 an einer schmertzhafften Darm-Gicht, woran er sich eine geraume Zeit vorher schon beschwert befunden, im 42 Jahr seines Alters sein Leben beschlossen, nachdem er bey seiner mühsamen ordentlichen Schul-Arbeit der Jugend und Nachwelt auch mit Verfertigung verschiedener guter und nützlicher Schrifften zu dienen beflissen gewesen. Solche sind:

1. Diss. de eo, quod decorum est circa vestes, Leipzig.
2. Unmaßgebliches Gutachten von Schul-Sachen, worinnen nebst andern eine gute Methode fürgetragen wird, junge Leute zu einer ungeheuchelten Tugend und zu einer gründlichen Gelehrsamkeit auf eine leichte und sichere Art anzuführen, Chemnitz 1718. in 8.
3. De Stilo Romano Libr. V, Chemnitz 1724. in 8.
4. De Saxonum origine conjecturæ verosimillimæ, Chemnitz 1724.
5. Antiquitatum Misnico-Saxonicarum Singularia, Chemnitz 1727. in 8.
6. Latium in Compendio, oder der geschi[...] de Lateiner, das ist, sichere und ange[...]me Methode, die Lateinische Spr[...] auf Mathematische Art zu erlernen, [...]tenburg 1728. in 8. Dieses Buch [...] sich so beliebt gemacht, daß man es in[...]halb 7 Jahren 4 mahl hat auflegen [...]sen, wie es denn auch zu Nürnberg 17[...] ins Deutsche wegen seines Nutzens ist ü[...]setzet worden.
7. Programmata.

Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 903. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1736. p. 575. **Der reisende De[...]sche** 1744. p. 119.

Weise oder **Weiß**, (Crispin) ein P[...]rer seit 1714. zu Mochau bey Döbeln in M[...]sen, und ein Sohn M. **Christian Weisen**, Pfarrers zu Altenhof und Klosterbuch, [...] er auch im Pastorat gefolget, ehe er nach M[...]chau gekommen. Von ihm weiß man, [...] er mit an den sogenannten **Unschuldig[en] Nachrichten** gearbeitet hat. Er ist gestorb[en] im Jahr 1744. Seine Schrifften, so er z[um] Druck befördert hat, sind folgende:

1. Eigentliches Contrafey des verkapp[ten] **Christian Democriti**, Dreßden 17[...] in 8. In dieser Schrifft gehet der V[er]fasser die sämmtlichen Schrifften des D[...]pels, (welcher nemlich wie bekannt, [un]ter den Nahmen **Christian Democriti** liegt) durch, bringt seine ärgerliche [Leh]ren in einen Auszug, und zeiget, wie [er] unter andern die Heilige Schrifft, die H[...] Dreyeinigkeit, die Genugthuung Chri[sti], die Sacramenten und so weiter läster[t], wie auch überhaupt von der Religion [so] rede, daß man daraus schliessen kön[ne], er halte davon wenig oder gar nic[hts]. Siehe **Unschuldige Nachrichten** [im] Jahr 1711. p. 907. **Walchs** Hist[ori]sche und Theologische Einleitung in die [Re]ligions-Streitigkeiten der Evangel. Luth[eri]schen Kirche, II Theil, p. 736.
2. Antibarbarus de jure manium barbare [...] lato convictus, Dreßden 1711. in 8; [wel]che Schrifft bey folgender Gelegenheit [ver]fertiget worden: Es hatte ein Predig[er], als des Verfassers Anverwandter ge[...]tzet, und war nach dem Tantze vom Sc[hla]ge gerühret worden, welchem darauf D. **Mayer** zu Ehren eine Leichen-Pre[digt] gehalten, daran sich verschiedene gesto[ssen], auch D. **Lange** in seinem Antibarb[aro] Orthodoxiæ dogmatico-hermenevtico, [im] II Theil, als welcher nicht nur über die [Lei]chen-Predigt, sondern auch über [den] Verstorbenen selbst, als einen Bacc[hus] und Venus-Priester, ein erschr[...]

ches Urtheil in syllogistischer Form gefället, wider welchen der Verfasser seinen Anverwanden in der angezogenen Schrifft vertheidiget und anführt, daß der Verstorbene exemplarisch gelebet, dem Tantzen nicht gewogen gewesen; sondern nach der Mittags-Mahlzeit, als ein Wittber, sich bereden lassen, eine Wittbe ein paarmahl bey der Musick herum zu führen. Der Herr D. **Lange** hat hierauf zu antworten nicht vor nöthig geachtet, weil es zumahl eine Personal-Sache betroffen. Siehe **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1711. p. 985. **Walchs** Historisch und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Theil, p. 29.

3 Anmerckung über das Wort Dermung oder Dyrmung. Es stehet selbige in den **Unschuldigen Nachrichten** 1719. p. 418 u. ff.

4 Lieder-Kern, bestehend in 112 auserlesenen Liedern, Dreßden 1716 in länglicht Duodetz. [illegible] Lieder-Kern hat der Herr Verfasser so [illegible]hl us **Scrivers** Seelen-Schatz, Krafft und [illegible] als auch aus **Crügers** Praxi Pietatis me-[illegible]n Leipziger-Kirchen-Andachten, dem [illegible]nischen, Schleusingischen, Hällischen und [illegible] noch rarern Gesangbüchern, sonderlich **Simon Dachs** schönsten Oden, wie [illegible] aus **Benjamin Schmolckens** annehm-[illegible]n Schrifften zusammen getragen. In der [illegible]rede bringet der Verfasser verschiedene [illegible]eder-Historie gehörige Anmerckungen [illegible]ovon wir ebenfalls nur den Kern oder einen [illegible] communiciren wollen. Z. E. er sagt, das [illegible]rliche Bußlied: Höchster König, JEsu [illegible] c. sey anjetzo gantz unbekannt, welches doch [illegible]zug des uralten Hymni der alten Kirche: [illegible], dies illa &c. und aus den Worten: Rex [illegible]æ majestatis, qui salvandos salvas gratis, [illegible] fons pietatis &c. übersetzet worden, auch [illegible]licher Beweis wider die sich dessen noch jetzo [illegible]nden Papisten, daß die alte noch reinere [illegible] Kirche, so wohl ohn eigen Verdienst ihre [illegible]eit in Christo gesuchet, als auch, vermöge [illegible]icher Gestalt darin enthaltenen Worte: [illegible]m miser tunc dicturus? qvem Patronum ro-[illegible], cum vix Justus sit securus? keinen andern [illegible], Mittler, oder Fürsprecher erkannt hat: [illegible]weigen, daß in keinem Liede, wie in dessen [illegible] der betrügl. gemeine Wahn, als ob man [illegible]ünden schon selbsten verbethen könne, so [illegible] widerleget werde. Ingleichen des ältern [illegible]ypbii bewegliche Ode: Die Herrlichkeit [illegible]en &c. sey am 6 und 7 Verse im Hällischen [illegible]buch elendiglich geändert und die letzten 5 [illegible]ar weggelassen worden; es sey auch nicht zu [illegible], daß man zwar in diesem Liederwercke [illegible]e Mühe angewendet, gleichwohl aber man-[illegible]e Noth, und zuweilen sehr unglücklich ver-[illegible] der geändert habe; wie davon **Johann** [illegible]ans Kern-Lied: **So wahr ich lebe**, **dein GOtt** &c. und **Paul Gerhards**: [illegible]u **Christ, mein schönstes Licht** &c. eine Probe geben könnten, wann im ersten [illegible] die Worte:

So du nun stirbest ohne Buß,
Dein Leib und Seel dort brennen muß,

sondern auch im letzten Vers die Reime:

Und Busse thu den Augenblick,
Eh mich der schnelle Tod hinrück,

worinne der gantze Nachdruck des Liedes verfasset, also geändert worden:

Und daß ich ohne Heucheley,
Ein Diener deines Wortes sey;

in **Gerhards** Lied aber, den Reim fliessender zu machen, statt:

O daß in mir dies edle
Glut ohn Ende möchte hitzen &c.

gesetzet: O daß in mir dies edle Blut &c. da doch vom Blute Christi hier gar nicht die Rede, oder dessen gedacht worden, es auch gantz leichte folgender massen eingerichtet werden könne:

O daß mich diese edle Glut
Ohn Ende möcht erhitzen.

Ingleichen **allzulange Lieder**, und NB. **allzulange Predigten**, hätten, zumahl bey einfältigen Leuten, wenig oder gar keinen Nutzen; daher auch viele von **Rists** und **Gerhards** besten Lieder deshalben, und weil sie von allzu schweren und unbekannten Weisen, gar nicht genutzet werden können: Ingleichen: Man habe im Lieder-Kern von **Hermanns** und **Gerhards** allzulangen oder doch fast unbekannten Liedern, nur die letzten Verse, als den Kern, abdrucken lassen, andere aber kürtzer verfasset, das alte schöne Advents-Lied: **Mich. Weisens** von der dreyfachen Zukunfft Christi, nebst andern mehr, durch eine wenige Veränderung fliessender gemacht, und **Ristens** schönes Oster-Lied: **Lasset uns den HErren preisen** &c. durch eine fast nicht zu merckende Zusammenziehung, indem es ohne dem Wortreich, auf eine bekannte Weise gebracht, und obschon der 8te Vers ein wenig umgegossen worden, werde doch der seel. **Riß**, wenn er jetzo von den Todten wieder aufstehen solte, daran vielleicht nicht viel zu tadeln finden, wie denn auch der Mund-Art wegen in dem Schmolckischen Liedern ein und andere kleine Aenderung gemachet worden: auch habe man, wo nur möglich gewesen, einem jedem Liede den Nahmen des Verfassers vorgesetzet, welches bey dem Hällischen und allen dergleichen grossen Gesangbüchern billig geschehen sollen, indem ja auch die meisten Psalmen dergleichen Ueberschrifften hätten, und sonst **Luthers** und andere alte Kirchen-Gesänge, von den Neuern, darinn nicht allzeit gleicher Geist, Safft und Krafft zu finden, gar nicht unterschieden, und mit einem Wort allerley Waaren unter einem Zeichen verkaufft würden. Ingleichen: es wären unreife Gedancken, daß man mit dem so genannten **Christiano Democrito** vorgeben wolte: man müste eine solche Wahl der Lieder anstellen, wie es sich vor die verdorbene Gemeinde schicke, man solle nicht vor GOttes Angesichte lügen, d. i. JEsus-Lieder singen, wenn das Hertz noch an der Welt seine Freude habe; denn auf diese Weise müste man auch den meisten Leuten verbieten, den Morgen-Seegen zu beten, indem es einem Gespötte ebenfalls nicht ungleich sey, bitten, daß der böse Feind keine Macht an einem finde, und sich gleichwohl selber täglich in muthwilligen Sünden, als des Satans-Stricke und

und Netze, stürtzen, des HErrn JEsu Auditorium wäre auch nicht allezeit das beste, doch streuete er den Saamen seines Worts allzeit reichlich aus, rief ihnen aber zugleich immer zu: Sehet zu, was ihr höret, Marc. IV, 24; Also sey ein anders, offt und ernstlich erinnern, man solle sich hüten, daß man nicht wider sich selbst bete, und singe; ein anders, die schönsten Lieder gleichsam verbauen, und um der Böcke willen auch denen verborgenen Schäflein die Lebens- und Trost-Brünnlein verstopffen; es sey wohl ehe ein auf dem Wege der Bekehrung stehender **Augustinus** durch eine liebliche und kräfftige Kirchen-Musick oder geistreiche Lieder, zu Vergiessung vieler Thränen beweget und vollends gewonnen worden. Ingleichen: es sey ihm bewust, daß viele unter den Römisch-Catholischen selbst geklaget, daß man die deutschen Lieder, so von der Reformation her auch nach Wiederabschaffung des Evangelischen Gottesdienstes, die Leute bey guten Willen zu erhalten, noch geblieben, nach und nach an theils Orten gäntzlich wieder abgethan, und die alte unverständliche oder vielmehr unvernünfftige Liturgie in unbekannnter Sprache, gar wider des Heil. Geistes Befehl Röm. XII, 1. 2. und 1 Cor. XIV, 16 eingeführet, damit das arme Volck, dem man die Gebet- und andere nutzbare Bücher auch sonsten mit Gewalt wegnimmt, und aus den Händen reißt, ja gäntzlich alles Lichts und Trostes beraubet werden möchte; dabey der Herr Verfasser wünschet, daß GOtt uns die elenden und trostlosen Zeiten unserer armen Voreltern nicht wieder erleben lassen wolle, da man GOtt und dem Herrn JEsu zu Ehren kein deutsch Lied sicher einführen durffte, es müste was Lateinisches wie Hechsel mit darunter gemenget seyn, als noch heut zu Tage an dem Liede: In dulci jubilo und andern, die **Petrus Dreßdensis** gemacht, zu sehen. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1716 p. 1099. **Wetzels** Lieder-Dichter Th. III p. 390 u. ff.

5. **Johann Gottl. Worms** Ost-Indianische und Persianische Reise, oder zehenjährige auf Groß-Java, Bengala, und in Gefolge Herrn **Johann Josiä Köcelär**, Holländischen Abgesandtens, an den Sophi in Persien, geleistete Kriegsdienste, worinn ausser einem hitzigen Seegefechte vielen Africanischen und Asiatischen Curiositäten, gedachten, und eines andern vornehmen Gesandtens fremde Begebenheiten, die letzte Belagerung Ormus, mehrere und sonders ohne Nachrichten von Persianischen und Indostanischen Hofe, und Reiche der Macht, Regierung und Justitz der Holländer in Indien, nebst dem jetzigen Zustande dasigen Christenthums, Mahomedaner und Heyden, nicht weniger der Königl. Dänischen Mißion accurat mitgetheilet werden rc.

Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahres 1735 p. 366. und 1737 p. 95. **Wetzels** Lieder-Dichter III Theil p. 390. **Jccanders** Geistliches Ministerium, p. 89.

Weise, (Elias) ward gebohren 1609 zu Lichtenberg im Zittauischen Bezircke. Er ward anfangs den 15 Apr. 1639 fünffter Collega an dem Gymnasio zu Zittau; hernach aber 1660 den 20 Febr. Tertius. Auf sein eigen Begehren ward er 1679 den 17 Jenner, nachdem er in die 40 Jahre an gedachtem Gymnasio als Collega gestanden, pro Emerito erkläret, wobey sein Sohn **Christian Weise**, als Rector die Ehre hatte, in Nahmen des Magistrats solche merckwürdige Handlung zu verrichten, dabey folgende Solennitäten vorgiengen: Es begleiteten die beyden Consulares, **Christian Möller**, und Lic. **D. Jentzsch**, diesen venerablen 70jährigen Greis aus des Rectoris Behausung in die Schule, allwo in Versammlung des gantzen Cœtus Scholastici vermeldeter Rector ihn wegen seiner grossen Schwachheit und Alters von seiner 40jährigen Schularbeit, in Nahmen E. E. Raths mit Ehren dimittirete, und pro Emerito erklärete. Worauf einige Scholaren aus der ersten, der andern und dritten Classe hervortraten, und dem Emerito vor die angewandte väterliche Treu und fleißige Information öffentlich danckten, auch anbey zu seiner rühmlich erlangten Ruhe Glück wünschten. Nach diesem trat ein Knabe, so sein Enckel und des verstorbenen Rectors, **M. Vogels** Sohn war, hervor, danckete denen Patronen vor alle Liebe, Ehre, Gunst und Wohlthat, und so dann wurde der Emeritus auf einer Kutsche in Begleitung etlicher Primaner nach Hause gebracht, allwo er kurtz hernach den 13 Apr. 1679 im 70 Jahre seines Alters seelig verstorben. Er hat hinterlassen Manuductionem linguæ græcæ. Sein Leben hat sein Sohn, **Christian Weise**, von dem ein besonderer Artickel vorhergehet, beschrieben. **Witte** Diarium Biograph. **Ludovici** Schul-Histor. **Carpzovs** Analecta Fastorum Zittaviensium P. I. p. 104 und 113.

Weise, (Friedrich) der Heil. Schrifft Doctor, und erster Professor, wie auch General-Superintendent zu Helmstädt, und Pastor zu St. Stephan, eines Schäfers Sohn, von der Schul-Pförtischen Schäferey, Frenckel, gebürtig: Obwohl dieser Nachricht von andern widersprochen und gesaget wird, daß er zu Camburg gebohren sey, allwo damahls seine Eltern sich aufgehalten. Er hat in Jena studiret. Als man ihn zum Professor und Superintendenten nach Helmstädt berief, befand er sich als Dom-Prediger bey der hohen Stiffts-Kirchen zu Naumburg. In Helmstädt ward er darauf Doctor der Gottesgelahrheit. Er hat geschrieben:

1. Commentarium in Pauli Apostoli Epistolam ad Galatas, Helmst. 1705 in 4.
2. Das dem Göttlichen Gnaden-Lichte leuchtende Natur-Licht, oder: Deutlicher und aus der Natur gezogener gründlicher Beweis, daß eine Religion sey, Frf. 1696 in 8.
3. Evangelisches Heiligthum, das ist, Schriftmäßiges Gebet-Buch, Helmst. 1714 in 12.
4. Predigten, als: Leichen-Predigt, im Herrn Abt Schmidter gehalten, Helmst. 1729 in Fol.
5. Disputationes als:
   a) de vita æterna, Helmst. 1699.
   b) de inhabitatione Spiritus Sancti in credentibus, ebend. 1718.

6. Progr.

6 Programmata, als de cura Dei circa ecclesiam, Helmst. 1716.

...dlich im September des 1735 Jahres in einem ...hohen Alter verstorben. Von seinem Bru...r, Johann Weisen, Archi-Diacono zu Naum...rg folget ein besonderer Artickel. Genealog. ...civarius des Jahrs 1736 p. 183 u. 531.

Weise, (Friedrich) vermuthlich ein Sohn des ...rgehenden gleiches Nahmens, hat zu Helmstädt ...irt, wurde daselbst gegen das Jahr 1719 der ...ilosophie Magister, und gegen das Ende des ...2 Jahres der Heil. Schrifft Licentiat. Von ...n Schrifften sind uns bekannt:

1 Diss. de subsistentia, Helmstädt 1719.
2 Diss. de perfectionibus numerorum, ebend. 1719.
3 Diss. de perfectionibus punctorum, ebend. 1719.
4 Diss. de perfectionibus linearum, ebend. 1719.
5 Diss. de existentia spirituum, ebend. 1720.
6 Commentatio in Epistolam Judæ, Helmstädt 1723 in 4. von 19½ Bogen. Es ist dieses Werck als eine Licentiaten-Disputation von dem Verfasser unter seines Vaters Vorsitz zum Schluß des 1722sten Jahres vertheidiget worden. Es werden allhier fast alle Worte der Epistel Judä besonders untersuchet und erkläret. Unschuld. Nachrichten des Jahrs. 1724 p. 892 u. f.
7 Oratio Inauguralis de Professoribus Metaphysicæ in Academia Julia, Helmst. 1725 in 4.

...ze Nachricht von den Büchern und de... ...rhebern in der Stollischen Bibliotheck ... p. 163 u. 165.

Weise, (F. G.) von ihm haben wir Theses me... ...a, Wien 1733 in 4. *Bibliotheca Haneliana* P. ... 575 n. 4612.

Weise, (George) ein unbekannter Lieder-Dich..., hat im Culmbachischen Gesang-Buch des ...s 1680 das Lied gemacht:

Kurtz ist die Zeit, kurtz sind die Jahre rc.

...n Quirfelds geistl. Harfen-Klang 1679.

...n liebe Seel, nun ist es Zeit.

...zels Lieder-Dichter III Th. p. 396.

Weise, (George) der Artzeneykunst Doctor, ... Schwibusischen Kreises Physicus und des ...l Med. Adj. im Jahr 1747. Jetztlebendes ...esien des Jahrs 1747 p. 25.

Weise, (Gottfried) gebohren in Holland, ei... Stadt in Preussen 1659, allwo sein Vater ...ngs Rector, nachmahls Bürgermeister war, ...te zu Königsberg und Rostock, wurde an ...etztern Orte Doctor, erlangte 1684 die Pro... ...in der Griechischen Sprache, und 1685 das ...rat bey St. Nicolai daselbst. Darauf be... ...an ihn 1693 zum Superintendent nach Lü...rg, derowegen er die Doctor-Würde der ...logie annahm, starb 1697, und schrieb:

1. Historiam de septuaginta interpretibus S. Bibliorum V. T. a fabulis liberatam.
2. De philosophia optima.
3. Discursum, quo ostenditur, fructuosam docendi rationem disputandi exercitio haud commode posse carere.
4. De fide bonorum temporalium & Charismatum spiritualium donatrice.
5. De Bethesda & miraculo ibi edito.
6. De Chiliasmo subtili.

u. s. f. Bertrams Evangel. Lüneburg.

Weise, (Gregorius) hat geschrieben meditationes sacras, und zu Wittenberg 1623 in 8 herausgegeben. *Bibliotheca Ittigiana* P. I p. 215 n. 171. Ob aber dieser der Gregorius Weise, der Heil. Schrifft Licentiat, Pastor zu Tennstädt, wie auch Inspector zu Sangerhausen und Langensaltze, sey, dessen Witte im Diar. Biogr. T. II, Ind. V gedencket, wollen wir hier nicht entscheiden.

Weise, (Heinrich Gottfried) von Limbach in Meissen gebürtig, der Philosophie Magister, wurde 1716 zum Pfarrer nach Hohnstädt in der Dioces Grimme beruffen. Iccanders geistl. Ministerium im Churfürstenth. Sachsen p. 174.

Weise, (Jogchim Friedrich) gebohren in Crossen 1685, ward 1715 der andere Diaconus in Guben. Iccanders geistl. Ministerium im Churfürstenth Sachsen p. 448.

Weise, (Johann) war Hof-Prediger bey dem Churfürsten Moritzen zu Sachsen, in dessen und anderer Beyseyn gedachter Churfürst 1553 den Tag vor seinem Tode sein Testament aufgerichtet. Müllers Sächsische Annales p. 120.

Weise, (Johann) ein Bruder des obigen Friedrich Weisens, des ältern, gebürtig von Camburg im Osterlande, und gebohren den 1 Junius 1642. Sein Vater, Nicolaus Weise, war Pachtmann der zur Zeitzischen Cammer gehörigen Hertzoglichen Güter in dem Amte Tautenburg. Die Schul-Studien hat er über sieben Jahre zu Naumburg getrieben, von da er 1664 die Universität Jena bezogen, wo er seine Studien unter Fasten und Beten fortgesetzet, indem er wegen grosser Armuth zum öfftern vor Untergang der Sonnen nichts gehabt, womit er den Hunger stillen können. Dennoch aber hat er es unter Göttlichem Beystande so weit gebracht, daß er unter den Adjuncten der Philosophischen Facultät einen Platz erhalten. Im Jahr 1682 ward er nach Naumburg beruffen, daß er die Stelle des alten D. Caspar Bertrams vertreten muste, in dem folgenden 1683 Jahre aber ward er, nach dem Tode nur gedachten Bertrams, dritter Diaconus an der St. Wentzel Kirche; 1699 der andere Diaconus; und 1709 Archi-Diaconus. Währenden seines Predigt-Amtes hat er auf der Cantzel in seinen Predigten, verschiedene Bücher der Heil. Schrifft erkläret, z. E. die sieben Buß-Psalmen Davids, alle Episteln Pauli, ausser die an die Römer, welche sein Vorfahre schon erkläret hatte, den Propheten Hoseas, das Buch Ruth, und das erste Buch Samuelis biß zum 15 Capitel, indem er den 24 September 1717 nicht ohne Vorbedeutung die letzte Predigt über den 32 Vers: Also muß man des Todes Bitterkeit vertreiben, gehalten, worauf er den 7 October des gedachten 1717 Jahres zu Naumburg im 76 Jahre seines Alters und 35 seines Predigt-Amts aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Er hat auch einen Catechismum in 12 herausgegeben. Grund-

manns

manns Ossa & Cineres An. 1717 defunctorum p. 54 u. f. **Ludwigs** Universal-Historie II Th. Sect. III p. 119.

Weise, (Joh.) ein Pfarrer zu Falckenhayn bey Naumburg im Jahr 1723. **Jccanders** geistl. Ministerium im Churfürst. Sachs. p. 365.

Weise, (Johann) mehrere dieses Nahmens, siehe **Weiß.**

Weise, (Johann Albrecht) ein Licentiat beyder Rechten aus Preussen, nahm solche Würde zu Rostock 1682 an, und hielte seine Inaugural-Disputation unter dem Vorsitz D. **Georg Radovs** de fructuum præstatione ex L. 22. C. de rei vend. Er gab nach der Zeit schier von 1698 an, einen Practicum zu Lübeck ab, und starb in dem Anfange des 18 Jahrhunderts. **Mollers** Cimbria Literata.

Weise, (Johann Christian) war fünfter Collega der Schule zu Torgau. Er entleibte sich 1743 selber. Man fand neben ihm den blossen Degen liegen, womit er sich einige Stiche in den Leib gegeben. Auf den Stuhle lag das Feder-Messer, und die Scheide davon im Bette, womit er sich in die Gurgel geschnitten, und nachdem erhencket hat. **Hamburg: Ber.** 1743. p. 347. *Acta Scholastica* III Theil. p. 358.

Weise, (Joh. Ernst) soll seine Gedancken von der Deutschen Poesie, so zu Ulm 1708. in 8. die Presse verlassen, geschrieben haben.

Weise, (Johann Friedrich) von ihm sind uns bekannt seine Exercitationes VIII adversus Paradoxicas Exercitationes Gassendi, so zu Wittenberg 1675 in 4 gedruckt worden; von welchen ein guter Freund des Herrn **Stollens** gemeynet, sie wären nicht gar gründl. geschrieben. **Stollens** Anleitung zur Historie der Gelahrheit. p. 483.

Weise, (Johann George) war eines Leinewebers in Görlitz Sohn, gebohren 1671. den 28 Jenner. Den Grund zu seinen Studien legte er unter Anführung des berühmten Rectors **Funccii** in Görlitz, und gieng hierauf 1693 auf die Universität Leipzig. Im Jahr 1696 kam er von der Universität wieder nach Hause, und ward 1699 im Monat Dec. ins Prediger-Collegium bey der Kloster Kirche zu Görlitz aufgenommen, und lebte vom Informiren. Im Jahr 1702 ward er M. **Rothen,** Pfarren in Lisse, (1 Meile von Görlitz) als Substitute beygesetzet. Ein hitziges Fieber aber nahm ihn 1703 den 21 Febr. von der Welt, als er unverheyrathet 32 Jahr gelebet. *Cippi Goerlicenses* 1 Stück, p. 15.

Weise, (Johann Georg) ein Magister der Philosophie und Pastor zu Herwigsdorff in der Ober-Laußnitz, gebürtig von Zittau, wo er 1644 gebohren worden. Er ist bereits 1674 ins Ministerium gekommen, und zwar als Pfarrer zu Waltersdorff; 1681 aber gelangete er zu der obgedachten Pfarre, und verwaltete dieselbe noch 1723, da er schon sein Ministerial-Jubiläum erlebet hatte. **Jccanders** Chur-Sächs. Geistl. Ministerium p. 415. **Grossens** Jubel Priester Historie I Theil p. 456. **Carpzovs** Analecta Fastor. Zittaviens. Th. III p. 91.

Weise, (Joh. George) vierdter College an der Schule zu Culmbach im Jahr 1743. *Acta Scholastica,* II Band, p. 565.

Weise, (Johann Gottlieb) gebohren in [...]belin den 23 Junius 1671, ward den 19 [...] 1698 seinem Vater zu Werbelin im De[...] Kreise als Pfarr substituiret, welchem e[...] 1706 in diesem Amte folgete. **Jccanders** Ministerium im Churfürstenth. Sachs. p. 1[...]

Weise, (Johann Michael) siehe **Weiß.**

Weise, (Martin) ein Medicus un[...] rühmter Practicus, war zu Lübben in der N[...] Lausitz 1605 gebohren. Er studirte zu Fran[...] an der Oder und zu Wittenberg unter dem [...]nert, wurde an diesem Orte 1629 Doctor [...]cticirte hierauf in Berlin, stund bey dreyen [...] fürsten von Brandenburg, **George W**[...]men, **Friedrich Wilhelmen,** und **Fried**[...] I, gantzer 62 Jahre als Leib-Artzt in Dien[...] correspondirte mit den gelehrtesten Aertzte[...] und ausserhalb Deutschland, und starb e[...] zu Berlin 1693 im 88 Jahre seines A[...] Von seinen medicinischen Briefen sind einig[...] Wercken **Timäi von Güldenklee** mit ei[...] leibet. Daß er 1639 durch einen Trunck [...] Wassers von einem sehr hitzigen Fieber sich [...] freyet, und dasjenige, was **Galenus** hiervo[...] rühmet, und **Lange** in Epistol. Medic. L. I. e[...] 4 u. 20 bestätiget, ebenfalls bewährt gefun[...] solches verdienet angemercket zu werden. *A[...] Medicor. Berolinens.* Decad. II Vol. III. **K**[...]ners Medicinisches Gelehrten-Lexicon.

Weise, (Matth.) ein Pfarrer zu Bettin u[...] der Inspection Grossenhayn, im Jahr 17[...] **Jccanders** geistl. Ministerium in Churfürs[...] thum Sachsen, p. 62.

Weise, (Paul) ein Magister der Philoso[...] und Pfarrer zu Groß-Drebnitz in die Bische[...]werder Inspection gehörig, hat 50 Jahr und [...] Wochen lang das Predigt-Amt verwaltet, un[...] den 15 Februar 1682 gestorben. **Hanitsch** [...] frommen und gesegneten Prediger Geschlecht[...] 47. **Grossens** Jubel-Priester Historie I Th[...] p. 435.

Weise, (Robert) ein Engelländischer Ben[...]ctiner-Mönch zu Norwich, von Hulm ohn[...] der See-Küste bürtig, dessen Alter aber unbeka[...] ist, hat Catholicon parvum s. Dictionarium [...] Handschrifft hinterlassen. Einige wollen ihn [...] einen Cistercienser ausgeben. De **Visch** Bi[...] Cisterc. **Baläus** Centur. XII, c. 44. **Pitse**[...] **Fabricius** Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Weise, (Siegmund) hat geschrieben: Verb[...]gene Wege GOttes, und zu Dreßden 1695 [...] 12 drucken lassen.

Weise, (Siegmund) ward gebohren 1697 [...] Gerea im Voigtlande, ward 1730 Conrector, u[...] 1740 Rector an der Schule zu Zellerfeld. *A[...] Scholastica* II Band, p. 575.

Weise, (eigenmächtiger) siehe **Seines G**[...]walts, im XXXVI Bande, p. 1550.

Weise, (die erste) oder **von der ersten W**[...]se, also pfleget man in Leipzig einen gewissen W[...] zu nennen, mit dem es folgende Bewandniß h[...] Es wird alle Sonnabende von einem jedem Wei[...] Schencken eine Probe Francken-Wein in ein[...] zinnernen Känngen, in welches etwas über e[...] halbes Nössel gehet, und, deren jedes unten n[...]

Anfangs-Buchstaben des Wein-Schenckens ...chnet ist, durch den Unter-Marckt-Voigt ge...rt, der auf das Faß, daraus die Probe ist, ...n Zeichen denselbigen Tag des Monats schrei... Solche gefüllte Känngen werden auf den ...s-Wein-Keller getragen, da in einer beson... Stube sich ein Deputirter des Raths, der ...mein ein Baumeister ist, und selbige Depu... beständig behält, einfindet. Dieser pro... nebst dem Wein-Visirer solche Weine, und ... denjenigen aus, welcher vor den besten be...n worden. Hierauf wird bey dem Wein...cken, dessen überschickter Wein gebilliget wor... dasjenige Faß, daraus die Probe genommen, ...ren Wein-Visirer mit dem Raths Siegel be..., und muß solcher Wein-Schencke diesen ..., welchen man sodann von der ersten Wei...rnet, vor sechs Groschen verlassen. Damit ...auch ein jeder wissen könne, bey welchem ...n-Schencken diese Woche die erste Weise zu ... sey, so wird dessen Nahme auf der unter ...n-Rath-Hause aufgehengten Tafel, worauf die ...len der sämmtlichen Wein-Schencken be...ch sind, zu oberst gestecket, und stehet bey sol...n Die erste Weise. Selbiger Wein...cke ist schuldig, diejenigen so Wein von der ... Weise bey ihm hohlen, auf ihr Verlangen ... den Keller zu lassen, damit sie selbsten se...nnen, ob ihnen auch aus dem Fasse gege...erde, das mit dem Raths-Siegel gezeichnet ... Die Absicht solchen Gebrauchs mag wohl ...eyn, daß die Krancken von wenigem Ver..., und die, welche in die Kirchen zum Hei...n Gebrauch Wein hohlen wollen, jedesmahl ... guten Wein um einen billigen Preiß be...en können. Woher aber die Benennung ...sten Weise komme, ist wohl nicht schwehr ...athen, indem sehr wahrscheinlich, daß die ...o viel als die beste, und Weise soviel als ...e oder Art heissen soll.

...eise, (Libells-) siehe Libells-Weise, im ... Bande, p. 769. und *Libellus*, ebend. p. ...1. ff.

...eise, (natürlicher) siehe Natürlicher ...r, im XXIII Bande, p. 1034.

...eise, (neue) siehe den Artickel: Weise, ...uster eines Dinges.

...eise, (Opffer-) siehe Opffer-Weise, im ...V Bande, p. 1608.

...eise, (ordentlicher) siehe Ordentlicher ..., im XXV Bande, p. 1779.

...eise, der Ameise, wird uns Sprüchwört. ... vorgestellet. Nach dem Hebräischen heis...e eigentlich: Siehe ihre Wege an. Es ist ...r bekannt, daß, nach Redens-Art heiliger ...fft eines Menschen, oder Thieres, gantze ...-Art ein Weg genennet wird. Daher es ...er nicht uneben durch das Wort: Weise, ...rsetzet hat: Siehe ihre Weise an. Es soll ...r Faule nicht nur zu der Ameise gehen, son...auch sehen. Denn sie ist kein Lehrmeister, ...t mündlicher Information, die man hören ..., anweiset; Jedennoch aber lehret sie mit ...r Weise, oder Lebens-Art; Die soll der Fau...ahen.

Weise der Chaldäer, *Magi Chaldæorum*, siehe **Weisen der Chaldäer**.

Weise nach dem Fleische, siehe den Artickel: **Weise**.

Weise Frauen, so nennen sonderlich die gemeinen Leute die Hexen und Zauberinnen, oder Wahrsagerinnen; siehe **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978 u. ff. **Kluge Frau**, im XV Bande, p. 980; **Magie** im XIX Bande, p. 288 u. ff. und Zauberey.

Weise in Griechenland, *Septem Sapientes Græcorum*, siehe **Weisen in Griechenland**.

Weise auf das Gute seyn, bedeutet Röm. XVI, 19. so viel, als das Gute nicht allein erkennen, sondern auch feste daran halten. Das Gute, worauf die Römer weise seyn solten, ist vornemlich die reine Lehre, denn auch sonsten alles Heilige Gott gefällige Wesen, also, daß die Römer die reine wahre Lehre des Evangelii nicht nur wissen, sondern auch feste darbey halten solten; Hierbey sey Weißheit noth, denn der Satan wisse sich in einen Engel des Lichts zu verstellen, was Wunder, wenn es seine Diener auch thun, und ihren Betrug bemänteln, falsche Dinge vor wahre, Schein-Wesen vor Himmlische Wahrheit, ausgeben, da ist Weisheit und Klugheit noth; Und da sollen sie nun auf das Gute weise seyn. Ferner auch einfältig auf das Böse. Einfalt ist sonst gar ein schlechter Ruhm, und recommendiret es wenig, wenn es heisset: Es ist ein einfältiger Tropff und Schöpß; Doch an Christen ist die Einfalt gar lobwürdig: Denn ihre Einfalt ist nicht Alberey, oder Tumheit, sondern ein Hertz, da keine Falschheit keine Betrügerey, sondern alles wahre Aufrichtigkeit ist. Wenn hier **Paulus** einfältig zu seyn befiehlet, so ist in seiner Sprache ein Wort, welches anzeiget, entweder, daß sie so geartet seyn sollen, daß sie Niemanden beleidigen; Oder besser, solche Leute, die nicht mischeten, daß ist, die nichts falsches bey sich mit unter- und eingemischet hätten, sondern in wahrer Aufrichtigkeit stünden, und also einfältig auf das Böse wären. Das Böse ist theils die falsche Lehre, theils das Aergerniß, theils andre List, Räncke und Bosheiten; Darauf sollen sie nun einfältig seyn, daß sie von solchem Bösen nichts wissen, und nichts davon halten, es fliehen und meiden, wie er auch 1 Corinth. XIV, 20. befiehlet. Und also sollen es die Römer auch machen, weise auf das Gute seyn, daß sie darauf tichten, trachten, streben und und darüber halten; Einfältig auf das Böse, daß sie das fliehen, meiden, hassen, nicht leiden.

Weise König, ein Buch, so des Kaysers **Maximilians** Secretair, **Treyzsauerwein von Ehrntreitz**, von dem im XLV Bande, p. 564 ein Artickel befindlich, oder vielmehr der Kayser **Maximilian** selber durch ihn verfertiget, und in der Kayserl. Bibliotheck zu Wien im Manuscripte lieget, wie solches gedencket **Lambecius** Comment. Lib. II, c. 8. Es ist solches Buch eine Lebens-Beschreibung des Kaysers **Friedrichs** III. **Allgemeine Chronicke** VI Band, p. 163. **Uhsens** Kirchen-Historie des 16 und 17 Jahrhunderts nach Christi Geburt p. 2.

Weisel oder Weiser, wird der König, oder nach den neuern Beobachtungen die Königin der Bienen genennet, siehe *Apum Rex*, im II Bande, p. 981.

Weisel, (Hohen-) ein Flecken in der Wetterau bey Butzbach, Hessen-Darmstadt gehörig Goldschadts Beschreibung der Marckflecken. p. 238

Weisel, (Nieder-) siehe Nieder-Weisel, im XXIV Bande, p. 750.

Weise Leute, siehe Weise.

Weise Leute, werden in der Schrift die Schneider genennet; siehe Schneider, im XXXV Bande, p. 536.

Weiselstein, ist ein durch einen Bergschaden oder arsenicalischen Dunst geronnenes Wasser, welches durch Kunst aus Salpeter, Borras, und gelben Arsenic mit Sand oder Kies nachgemacht wird.

Weise Männer, siehe Magie, im XIX Bande, p. 288 u. ff.

Weise Meister von Rom, (Sieben) der Titel eines Buches, siehe Sieben weise Meister von Rom im XXXVII Bande, p. 1021.

Weise eines Menschen, der Gott der Herr ist. 2 Sam. VII, 19. Wir wollen uns hier nicht in Anführung vielerley Erklärungen aufhalten, sondern so gleich die eigentliche Meynung eröffnen, welche Luther zwar kurtz, aber doch recht gründlich, in der darbey angefügten Randglosse vorgestellet hat. David, spricht er, will so viel sagen: „Du redest mit mir von einem solchen ewigen „Reich, da Niemand kan König seyn, er muß „GOtt und Mensch seyn, weil er mein Sohn „und doch für und für soll König seyn, welches „allein GOtt gehöret.„ Nemlich, es erkannte David, daß hier von dem Meßias geweissaget werde; Dieser müsse nothwendig Mensch seyn, weil er von seinem Leibe kommen solle; Er müsse aber auch wahrer GOtt seyn, denn GOtt nenne sich ja seinen Vater, und ihn seinen Sohn, dessen Stuhl ewiglich bestehen solle. Und indem von ihm als von einer einigen Person, geredet werde, so erkennet David, daß die beyden Naturen in Christo vereiniget seyn, und Krafft dieser Vereinigung der Sohn Gottes der menschlichen Natur die göttlichen Eigenschafften mittheilen würde. Daher Christus nicht nur nach seiner göttlichen, sondern auch nach seiner menschlichen Natur, groß und ein Sohn des Höchsten werde genennet werden, Luca I, 32; Diß aber sey ja eine Weise eines Menschen, der GOtt der Herr ist, welcher herkomme aus den Vätern nach dem Fleisch, aber auch GOtt sey über alles, gelobet in Ewigkeit, Röm IX, 5.

Weise aus Morgenland, *Magi Christum adorantes*, siehe Weisen aus Morgenland.

Weisen, so viel als einweisen, siehe Weissen.

Weisen, die Weisen. Lat. *Sapientes*, siehe Weise.

Weisen, (Gewürtz der) siehe Safran, im XXXIII Bande, p. 527.

Weisen, (Stein der) siehe Stein (Weisen) im XXXIX Bande, p. 1547.

Weisen, (Stern der) siehe Ster[n der] Weisen, im XXXIX Bande, p. 2006; [u.] den Articel: Weisen aus Morgenland

Weisen, (Themanitische) siehe Them[...] XLIII Bande, p. 610 u. f.

Weisen (Vor-) siehe Vorzeigen, im [...] de, p. 1341.

Weisenau, Kloster, siehe Weissenau.

Weisenborn, Dorf, siehe Weissenb[orn]

Weisenbrunn, Dorf, siehe Weissenbru[nn]

Weisenburg, siehe Weissenburg.

Weisen der Chaldäer, Lat. *Magi Ch[aldaeo]rum*, waren unter den Chaldäern eine Se[cte] Zauberer oder Wahrsager, welche sich rü[hmten,] sie könnten die Thüren der Höllen mit ihre[n] ... bereyen aufschliessen, und von da die See[len an] andre Oerter führen. Sie waren graue u[nd an]sehnliche Leute mit langen Bärten. So b[ald sie] in die Zunfft waren aufgenommen worden, [ba]deten sie sich zu Anfang des Neu-Mond[s] ... Tage im Euphrat, und kehrten sich des Mo[rgens] nach dem Aufgang der Sonnen; alsdenn [...] meten sie eine Zeitlang, und schienen die [...] anzuruffen. Hierauf spye man ihnen 3 ma[l in das] Angesicht, welches sie also vertrugen, daß sie a[uch nie]manden, der vorbey gieng, die Augen wendeten [...] re Speise waren Eicheln, ihr Tranck Milch [und] Wasser aus dem Fluß Choaspes, und schliefe[n] ... dem Graß unter dem blosen Himmel. [Nach]dem sie durch diese Ceremonien gnugsam einge[wei]het waren, wurden sie um Mitternacht nach [dem] Tigerfluß gebracht, und allda mit vielen wu[nder]lichen Gebräuchen und Zauberkünsten gewa[schen,] und denn wieder nach Hause begleitet, wo [...] ihnen ein sonderbahrer Rock angezogen wurde [...] hielten Wasser und Feuer vor den Ursprung [al]ler Dinge. Es waren dreyerley Magi, derer [vor]nehmste nur von Mehl und Oele lebten. Wi[e He]rodotus Lib. I schreibet, waren unter den Ba[by]loniern drey Stämme oder Geschlechte, die von n[ichts] anders als Fischen lebeten, welche sie in der S[onne] dörreten, darnach in einen Mörser stampften, [...] durch ein Tuch seiheten, endlich einen Teig da[raus] machten, und also ihr Brod bucken. Diese [Wei]se oder Magi waren der Könige Rathsherrn. [Ih]re Leichname wurden nach ihren Todte nicht b[egra]ben, biß solche die wilden Thiere zerrissen hatten. [Sie] beschwuren die Seelen der Verstorbenen, dam[it sie] zukünfftige Dinge von ihnen erfahren möchten, [zu] dem Ende sie sich auch der jungen Kinder bed[ien]ten. Der Babylonischen Sternseher, Zaub[erer,] Weisen und Wahrsager wird auch an vielen [Or]ten der Heil. Schrifft gedacht. Dan. I, 20. II, 2 [...] 4. V, 7. 11. 15. Der uralte Griechische Schr[ifft]steller Eupolemus bezeuget, es habe der [Erz]vater Abraham die Sternkundigung und [Wahr]sagerkunst bey den Chaldäern erfunden. [Ingglei]chen schreibet Berosus, bey dem Eusebio, e[s sey] nach der Sündfluth bey den Chaldäern ein re[cht] berühmter und im Himmelslauf erfahrner Ma[nn am] Leben gewesen, durch welchen ohne Zweiffel A[bra]ham zu verstehen ist. Wie diese Chaldäer n[...] im Himmelslaufe erfahren gewesen, kan unter [dem] Articel: Chaldäische Philosophie, im V B[ande,] p. 1[...]

951 u. ff. nachgelesen werden. **Dappers** Beschr. von Chaldäa, p. 97 u. f. **Lucian. Vi**... Præf. **Herodotus** Lib. I. **Dion.** ...ff. Cicer. Tertul.

Weisenfels, siehe **Weißenfels.**

WEISENFELSA, Stadt, siehe **Weißenfels.**

Weisen in Griechenland, Lat. *Septem Sapientes Græciæ* oder *Græcorum*, also wurden ...n, wegen ihrer Weisheit und Klugheit be...te Männer genennet, nemlich **Thales** von ...ito, **Pittacus** von Mitylene, **Bias** von Prie... **Solon** von Athen, **Cleobulus** von Lyndo, ...ander, König von Corintho, und **Chilo** von ...dämon. Einige Scribenten setzen **Mison**, ...acedämonier, an des **Perianders** Stelle; ...re hingegen **Anacharsin**, den Scythier, wel...e zu gleicher Zeit lebte. Ihre Historie wird ...unterschiedliche Art erzehlet; gemeiniglich aber ...t man für, es hätten etliche Fischer bey Mile... ...diejenige, so sie in ihrem Zug fangen würden, ...en Zuschauern um Geld verkauft. Da es aber ...gefehr geschehen, daß sie in ihrem Netze einen ...denen Tisch, oder vielmehr einen güldenen Be...er mit drey Füssen heraus gezogen, hätten die ...schauer auch auf diesen Becher einen Anspruch ...acht, die Fischer aber, weil sie nur um die ...ische gehandelt, solchen nicht hergeben wollen. ...Um nun diesem Streite ein Ende zumachen, hät...ten sie endlich das Oraculum um Rath gefraget, ...welches den Becher beyden Theilen abgespro...chen und solchen dem weisesten in Griechenland ...zu geben befohlen hätte. Hierauf hätte man den...selben erstlich dem Thales zugeschickt, Thales aber ...hätte ihn dem **Pittacus** überreichen lassen, von ...dem er wieder auf den dritten und so weiter gekom...men, bis ihn endlich der siebende dem **Apollo** zu ...Delphos verehren lassen, als welcher ausser Streit ...der weiseste wäre, **Plutarchus** berichtet, daß al...lda ein grosser Briefwechsel zwischen diesen Weisen ...gewesen, und daß sie sich nur von Physicalischen und ...moralischen Materien mit einander unterredet ha...ben. Einige wollen, daß auch **Epimenides** von Cre...ta eine Stelle unter diesen Weisen verdienet habe, ...der zu eben derselbigen Zeit lebte, und von **Pau**...lo in seinem an den Titus abgelassenen Send...schreiben angeführet wird. Etliche haben auch den ...Pherecides, und andere noch den **Aesopus**, wel...cher gleichfalls zu einer Zeit mit ihnen lebte, unter ...sie gerechnet. **Plato** berichtet, daß **Socrates** ...eine von dessen Fabeln in Verse zu versetzen ...würdig geachtet habe. Sie haben von Schrift...en nichts hinterlassen, weil ihre gantze Philoso...phie, welche sie ihren Zuhörern vortrugen, in lau...ter kurtzen Sprüchen bestund. Es hat noch nicht ...erwiesen werden können, von wem, oder warum ...sie den Nahmen der Weisen bekommen haben. ...Wenn denn der Frantzösische Satyricus **Boileau** ...die sieben Weisen des alten Griechenlandes mit ...Gewalt zu sieben Narren machen will, und schon ...ehemahls **Lactantius** gar artig geschrieben hat: ...„Eine erbärmliche und elende Zeit, in welcher ...in der gantzen Welt nur sieben Personen Men...schen genennet worden sind. Denn niemand ...kan mit Recht ein Mensch genennet wer...den, ausser wer weise ist. Wenn nun aber die „übrigen alle, ausser diese, Narren gewesen, so „sind auch diese nicht einmahl weise gewesen, weil, „nach dem Urtheile der Narren, niemand wahr„hafftig weise seyn kan.„ Ihrer jeder Leben hat sonst **Diogenes Laertius**, in dem I Buche von dem Leben der alten Philosophen, von den neuern **Stanley**, in unsern Tagen aber Herr **Larrey**, Königl. Preußischer Hof- und Gesandschaffts-Rath, beschrieben; Als welcher letztere den ersten Theil davon, unter der Aufschrifft: Histoire des Sept Sages, zu Rotterdam 1713 in 8, der Presse überlassen hat, welcher in dem II Bande Actor. Eruditor. p. 273 u. ff. recensiret ist. Man kan eines jeden Leben auch unter **Bias**, im III Bande, p. 1691 u. ff. **Chilo**, im V Bande, p. 2130 u. ff. **Cleobulus**, im VI Bande, p. 348 u. f. **Periander**, im XXVII Bande, p. 405 u. f. **Pittacus**, im XXVIII Bande, p. 558. **Solon**, im XXXVIII Bande, p. 629 u. ff. und **Thales**, im XLIII Bande, p. 372 u. ff. nachlesen. Ihre vornehmsten weisen Sprüche hat **Ausonius** in diesen Heptastichis entfasset:

I. *Bias* Prienæus.

Quænam summa boni? mens quæ sibi conscia recti,
Pernicies homini quæ maxima? Solus homo alter.
Quis dives? qui nil cupiat. Quis pauper? avarus
Quæ dos matronæ pulcherrima? Vita pudica.
Quæ casta est? De qua mentiri fama veretur.
Quid prudentis opus? Quum possit, nolle nocere.
Quid stulti proprium? Non posse, & velle nocere.

II. *Pittacus*, Mitylenæus.

Loqui ignorabit, qui tacere nesciet,
Bono probari malo, quam multis malis,
Demens Superbis invidet felicibus,
Demens dolorem ridet infelicium.
Pareto legi, quisque legem sanxeris.
Plures amicos re secunda compara.
Paucos amicos rebus adversis proba.

III. *Cleobulus*, Lindius.

Quando plus liceat, tam libeat minus.
Fortunæ invidiæ est immeritus miser.
Felix criminibus nullus erit diu.
Ignoscas aliis multa, nihil tibi.
Parcit quisque malis, perdere vult bonos.
Majorum meritis gloria non datur.
Turpis sæpe datur fama minoribus.

IV. *Periander*, Corinthius.

Numquam discrepat utile a decoro.
Plus est sollicitus, magis beatus.
Mortem optare malum, timere pejus.
Faxis, ut libeat, quod est, necesse.
Multis terribilis, caveto multos,
Si fortuna juvat, caveto tolli.
Si fortuna tonat, caveto mergi.

V. *Solon*, Atheniensis.

Dico tunc beatam vitam, cum peracta fata sint:
Par pari jugatur conjux: quicquid impar, dissidet
Non erunt honores unquam fortuiti muneris.
Clam coarguas propinquum; propalam laudaveris.
Pulcrius multo parari, quam creari nobilem;

Certa si decreta sors est, quid cavere proderit?
Sive sint incerta cuncta, quid timere conveniet.
VI. *Chilo* Lacedæmonius.
Nolo, minor me timeat, despiciatque major.
Vive memor mortis, uti sis memor & salutis.
Tristia cuncta exsuperans aut animo, aut amico,
Tu bene si quid facias, non meminisse fas est,
Quæ bene facta accipias, perpetuo memento,
Grata Senectus homini, quæ parilis juventæ
Illa juventa est gravior, quæ similis senectæ.
VII. *Thales*, Milesius.
Turpe quid ausurus, te, sine teste, time.
Vita perit, mortis gloria non moritur.
Quod facturus eris, dicere sustuleris.
Crux est, si metuas, vincere quod nequeas.
Cum vere objurgas, sic inimice juvas.
Quum falso laudas, sic & amice noces.
Nil nimium satis est: ne sit & hoc nimium.

Und noch kürtzer **Hyginus**:
Optimus est, Cleobulus ait modus, incola Lindi;
Ex Ephyra, Periandre, doces, cuncta & meditanda;
Tempus nosce, inquit Mitylenis Pittacus ortus;
Plures esse malos, Bias autumat ille Prieneus;
Milesiusque Thales Sponsori damna minatur;
Nosce, inquit, tete, Chilon Lacedæmone cretus,
Cecropiusque Solon, ne quid nimis induperavit.

Laertius hat in dem angeführten Buche die Grab-Schrifften der 7 Weisen Griechenlandes Versweise gestellet, welche der gelehrte Mönch **Ambrosius**, bey Uebersetzung dieses Schrifftstellers, in folgende Lateinische Verse gebracht hat:

I. *Thales:*
Nempe hic exiguus tumulus, sed sidera scandit
Gloria sunt cujus hæc monumenta Thalæ.
II. *Solon:*
Cypria defunctum subtraxit flamma Solonem.
Ossa sed in cineres versa tenet Salamis.
Mox animus nitido sublatus ad æthera curru,
Quippe sacras leges pondera grata tulit.
III. *Chilo:*
Hic sapiens forti natus Lacedæmone Chilon
Qui e numero septem maximus unus erat.
IV. *Pittacus:*
Condidit hoc tumulo lacrymis, te Pittace, Lesbos
Sacra suis, obitu languida facta tuo.
V. *Bias:*
Petra Prienæum tegit hæc bene culta Biantem
Ornamentum ingens qui fuit Joniis.
VI. *Cleobulus:*
Extinctum luget Cleobulum patria Lindus
Patria, quæ medio est undique cincta mari.
VII. *Periander*:
Et Sophia, & nummis Periandrum terra Corinthus
Clarum littoreo continet alma sinu.

Endlich hat man auch, dem Gedächtnisse zu statten zu kommen, die Nahmen dieser sieben Weisen in folgenden Vers gebracht:
Cum Solone Thales, Periander, cum Cleobulo,
Junguntur Chilo, Pittacus, atque Bias.

Plutarch in Solone. **Valer. Maxim.** L. IV c. 1. **Stanley** hist. phil. L I. **Heumanns** acta phil. Vol. II, p. 494 u. ff. **Rollins** Hist. alt. Zeit u. Völck. II Th. p. 727. **Stollens** Hist. der Heydnischen Moral, p. 31 u. ff. **Abels** Griech. Alterth. p. 1304 u. ff. **Arnkiels** mittern. Völcker p. 382 u. f. **Ludwigs** Univ. Hist. I Th. p. 9.

Weisen aus Morgenland, *Magi Christum adorantes*, Matth. II, 1 u. ff. Wir fragen vor allen Dingen:

Wer diese Weisen gewesen?

Dieses ist bey den heil. Geschicht-Schreibern nicht ausgedruckt zu finden. Einige der Kirchen-Väter, wie auch derer neuern Gelehrten, haben sie vor Könige aus Saba [illegible] ten, deren Meynung insonderheit **Nicephorus** unterstützet hat, dessen Historie aber von den Gelehrten schon in vielen Stücken nicht allzu [illegible] befunden worden ist. Hiewider streitet vornehmlich, was **Diodorus Siculus** L. III. c. 47 [illegible] bet, die Könige der Sabäer hätten niemahls ihrer Stadt gehen dürffen; Wenn sie solches [illegible] than, so hätte sie das Volck, vermöge einer [illegible] göttlichen Antwort gesteiniget. Alphonsus [illegible] mero Operum T. I tract. 38. giebt vor, man ha[illegible] be viel Ursache zu glauben, daß sie Könige ge[illegible] sen, und deutet die Stellen Es. LX, 6. und [illegible] LXXII, 10 dahin; beruffet sich auch darauf, [illegible] die Kirche von langen Zeiten her sie also [illegible] bildet. **Tertullianus** soll solches zuerst [illegible] geben haben. **Baronius** Annal. Eccles. T. [illegible] ad Annum Chr. 1 segm. 24 fol. 51 saget, sie wären [illegible] Persische Könige, sondern Arabische Fürsten ge[illegible] wesen. Dem **Baronio** stimmet auch bey [illegible] **ton Sandinus** in seiner Hist. Familiæ sacræ, [illegible] Padua 1734 in 8 ans Licht getreten p. 15. [illegible] ohne Grund. Die Verfechter dieser Meynung [illegible] ruffen sich einig und allein auf die Heil. Schrift aus Psal. LXXII, 10. 11. Jes. XLIX, 7 und L[illegible] da die Könige Christo sollen Geschencke brin[illegible]; doch diese Oerter handeln nicht von den Weisen aus Morgenland, sondern von dem Beruf der [illegible] den zu den Gnaden Reich Christi, daß unter i[illegible] auch Könige seyn würden. Ja, wenn es Kö[illegible] gewesen wären, so hätte gewis der Evangelist **Matthäus** solche Sache nicht verschwiegen, [illegible] doch im geringsten nichts davon gedencket. W[illegible] es auch Könige gewesen wären, so würde der Kö[illegible] **Herodes** sie sonder Zweiffel wohl prächtig a[illegible] nommen haben, da doch derselbe sie bloß ber[illegible] und saget: ziehet hin und forschet fleißig nach [illegible] Kindlein, und wenn ihr es findet, so sagt mi[illegible] wieder. Matth. II, 7 u. 8. Diejenigen, [illegible] sie vor Zauberer halten, irren sehr, und [illegible] hierzu gar keine Ursachen, oder Gründe. [illegible] ingeniöse und verstorbene **Herrmann von der Hardt** hält sie vor Jüden aus denen Babyl[illegible] schen und Syrischen Synagogen, welche [illegible] te **Simeon**, wie auch **Hillel**, und andere gele[illegible] Rabbinen der Jüden, von dieser Geburt [illegible] durch Briefe oder Boden benachrichtiget, [illegible] nen also die Weisesten, das ist die Gelehrte[illegible] in Judäam geschicket worden. Diese Meyn[illegible] hat **Johann Herrmann von Elßwich** in Diss. de sententia communiori de Magis, stella [illegible] ce Hierosolymam profectis, (Wittenberg 17[illegible]) widerleget; und sich sonderlich auf die W[illegible] des Evangelisten **Matthäi** gegründet, wel[illegible] saget, daß sie durch einen Stern bewo[illegible] worden, nach Jerusalem, und von da [illegible]

Bet[illegible]

lehem zu reisen, alda sie diesen Stern über
Ort der Geburt JEsu abermahls erblicket;
von den Bothen oder Briefen nichts geden.
Dieses suchet ebenfals zu behaupten Herr
ann Christoph Harenberg in seinen ube-
ous cogitatis de Magis Judæis, qui ad Jesulum
iente accesserunt, in welcher Absicht er viele
scheinliche Gründe bemercket. Siehe den
ticul des IV Theils in dem ersten Ban-
s Bremischen *Musæi historico philologico-*
ogici. Die Argumente des Herrn Haren-
s werden in einer den Unschuldigen Nach-
en einverleibten Observation, de magis Judæis
bylonia, folgendergestalt widerleget. Er-
Beweiß: „Weil Christus bey seinem Leben
t zu den Heyden, sondern zu den verlohrnen
haafen von dem Hause Israel, eingegangen
Matth. X, 5. 6; Als welchen zuerst, und
r den Heyden, das Evangelium von dem
che des Meßias zu verkündigen war, Apost.
h. XIII, 46.„ Antwort: Wir machen ei-
Unterschied unter der Verkündigung des
ngelii, welche ordentlicher Weise durch den
ist der Apostel geschiehet, und unter der Of-
rung, welche einem ausserordentlicher Wei-
ne das Wort und den Dienst der Apostel,
t fähret: Nicht von der letztern, sondern von
stern, ist in den angeführten Stellen die
Was ist nun das für eine Folge? Christus
ht zu den Heyden gegangen, als er in dem
se auf Erden wandelte; Also hat er auch
eburt nicht den Heyden durch einen Stern
aren wollen? Er war ja allerdings die Er-
ng, oder der Trost aller Heyden, also ward
gleich bey seiner Geburt der Himmel, ja
eyden beweget, Hagg. II, 6. 7. Hatte
Bileam von dem Sterne, der aus Jacob
en solte, schon lange geweissaget? 4 Mos.
, 17. Harenberg wendet ein: 1) Pe-
ey durch ein so grosses Wunderwerck zu be-
e gewesen, den Proselyten Cornelius Chri-
uführen. Wir antworten, Petrus, als
bohrner Jude, hegte noch das Vor-
, daß der Meßias nur den Jüden zugehö-
ls aber solches, durch das wunderbare Ge-
hinweggeräumet war, bestrafte er, in dem
d folgenden Verse, sich selber, da er sag-
un erfahre ich mit der Wahrheit, daß
die Person nicht ansiehet, sondern in
Volck, wer ihn fürchtet und recht thut,
ihm angenehm. 2) Ob auch die Heyden
Micha Weissagung gleich Glauben gegeben
? (Gewiß nicht die unerleuchteten Hey-
Diese aber waren nicht so wohl durch des
es, als durch des H. Geistes Licht, erleuch-
rden) oder in das Synedrium geführet
wären, da die Jüden in der Meynung
, daß der Meßias ihnen allein zugehöre?
ntworten: α) Wer hat denn jemahls be-
t, daß die Weisen in das Synedrium ge-
worden seyn? Es war diese Zusammenbe-
g ausserordentlich, und von der, welche in
ynedrio geschahe, weit unterschieden. β)
ng auch den Jüden der Irthum von einem
chen Reiche des Meßias starck an. Denn
ten sich einen solchen vor, welcher des Sa-
lomonis Pracht und Königliche Herrlichkeit wie-
der herstellen werde. Da nun die Weisen nach
einem solchen Könige zu fragen schienen, so tru-
gen sie ihnen Antwort zu ertheilen kein Bedencken.
Hierzu kam γ) das Regiment Herodis, und die
Göttliche Führung selbst. 3) Es habe auch Chri-
stus, da er die Exempel der Niniviten, und der
Königin, die von Mittag kam, den Jüden vor-
hält, der Heydnischen Weisen nicht Meldung ge-
than, welches gewiß ein vortrefliches und das
nächste Argument gewesen seyn würde. Wir
antworten: Keinesweges wär dieses das nächste
Argument gewesen. Der Heyland war damit
beschäftiget, wie er die Jüden von den Zeichen
und Wundern, nach welchen sie verlangten, zu
dem Gehöre des Wortes ziehen mögte. Indem
er nun diesen Zweck hatte, berufte er sich auf die-
se Königin. Diese unternahm eine so grosse Rei-
se, Salomons Weisheit zu hören: Sie wird
also die Jüden richten, welche Christum in dem
Fleische sahen, und ihn predigen hörten, als der
mitten unter sie getreten, Johann. I, der mehr,
als Salomo war; Gleichergestalt höreten die
Niniviten die Predigt Jonä aufmercksam, und
thaten Busse, wie viel mehr waren die Jüden
solches zu thun verbunden, da Christus mehr als
Jonas war? Wie hätte sich aber das Exempel
der Weisen hieher geschicket, als die nicht den
neugebohrnen König zu hören, sondern densel-
ben anzubeten, und zu beschencken, gekommen
waren? Zweyter Beweiß: „Weil der Nahme
„der Weisen sich auch auf die Jüden schicket,
„welche die Philosophie in Babylonien lehreten,
„wie aus dem Exempel Daniels und seiner Ge-
„sellen erhellet.„ Antwort: Μάγος bedeutet bey
den Heyden einen Weisen, oder Priester, und
wird niemahls in der Heiligen Schrifft von ei-
nem eintzigen Jüden gebrauchet, es wird auch
Daniel, auf welchen sich Harenberg beruffet,
nicht mit diesem Nahmen beleget, sondern viel-
mehr in seiner Weissagung vielmahl von den Wei-
sen der Chaldäer und Perser unterschieden. Es
ist also kaum zu glauben, daß der Heilige Geist
die Jüden Weisen genennet habe, da der Hey-
den Theologie, welche diese bekannten, den Jü-
den so gar verhaßt war. Ja so gar Moses,
welcher in aller Weisheit der Egypter unterrich-
tet war, wird nicht ein Magus genennet. Es
fehlet also so viel, daß Harenbergs Meynung
aus diesem Grunde bestätiget seyn solte, daß wir
so gar aus der Benennung der Weisen selber
schliessen können, daß dieselben Menschen keines-
weges Jüden gewesen sind. Dritter Beweiß:
„Weil nicht alle Jüden aus Babylonien und den
„benachbarten Orten gen Jerusalem gereiset, son-
„dern viel der gelehrtesten Jüden, selbst bey un-
„sers Heylandes Lebzeiten, in den Babyloni-
„schen Gegenden geblieben sind.„ Antwort:
Wir können dem Harenberg dieses alles zuge-
ben. Woher will er aber beweisen, daß die
Magi aus den Jüden gewesen seyn? Er scheinet
das voraus zusetzen, was er erst zu beweisen hat.
Vierdter Beweiß: „Weil Apost. Gesch. XIII,
„6. Elymas, ein gebohrner Jüde, ausdrücklich
„Magus genennet wird.„ Antwort: Hier hat
er gewiß nicht gefunden, was er vermeynet.

Ely-

Elymas wird, wegen des Mißbrauches seiner Weisheit und Wissenschafft, und daher in bösem Verstande, ein Magus genennet. Denn es ist bekannt, daß dieses Wort zuweilen in bösem Verstande gebrauchet wird, wie die Wörter Tyrannus und Latro. Da aber Matth. II. Magus in gutem Verstande, für einen erfahrnen Philosophen und Sternseher gebrauchet wird, so erkennet man leicht, daß des Elymas Exempel keinesweges hieher gezogen werden könne. Wir aber sind vielmehr der Meynung des berühmten Abt Mosheims, welcher in der 2 H. Rede seines II Theils, nicht allein zum voraus erinnert, daß die Worte: Wir sind kommen ihn anzubeten; von einer Göttlichen Anbetung zu verstehen seyn, wo man nicht ungereimte Gedancken für Wahrheiten ansehen wolle; Ingleichen, daß die Weisen Leute gewesen seyn, die sich auf die Wissenschafft der Sterne geleget haben; Sondern auch, daß es Heyden dem Geschlechte nach, obgleich nicht völlig dem Glauben und GOttesdienste nach, gewesen seyn, sintemahl der Umgang mit den Jüden, die in dem gantzen Morgenlande zerstreuet lebten, ihnen reinere Gedancken von dem Wesen und Willen GOttes eingeflösset haben. So vermuthet auch Schneider, in seinem Biblischen Lexico, daß sie ein Ueberrest derer alten Babylonisch-Chaldäischen Weisen gewesen wären, die aber mit dem groben Götzen-Dienste nichts zu thun gehabt haben mögten. Jacob Dauzoles la Peyre hält gar in einem Tractate, Epiphaniæ genannt, davor, diese Weisen wären Henoch, Melchisedech und Elias gewesen; Welchen Traum aber der Traum der Weisen, deß Matth. II, 12 gedacht wird, gleich umstösset, man müste denn vermeynen, daß diese Himmels-Bürger, von ihrer weiten Reise auf den Erdboden, schläfrig geworden wären. Ist dieses schwer auszumachen, wer die Weisen gewesen, so ist auch noch schwerer zu bestimmen:

Woher sie gekommen?

Es sagen einige, sie wären aus Arabien, andere aus Chaldäa, wiederum andere aus Persien, und noch andere anderswoher, gewesen. So glaubet Sebastian le Roux in seiner Concordia quatuor Evangelistarum (so zu Paris 1712. in 8. an das Licht getreten ist), die Weisen aus Morgenland wären aus Bileams Vaterlande, Mesopotamien, das eben so weit nicht gewesen sey, gekommen. Jeremias Felbinger, ein Socinianer, vermeynet, sie wären vielleicht Sineser gewesen. Die Heil. Schrifft sagt: Sie kamen aus dem Morgenlande; Nun aber lag so wohl Arabien, als Chaldäa und Persien, den Jüden gegen Morgen. Also bestimmet sie die Lage der Länder, nicht aber, wo sie hergekommen sind. Aus demjenigen Theile Arabiens, welches das Glückselige, und auch Saba, von seiner Hauptstadt, genennet wird, können sie nicht gekommen seyn, weil dieses, in Ansehung des Jüdischen Landes, gegen Mittag lieget, wie denn auch die Königin von Saba, oder aus dem Reiche Arabien, welche Salomonis Weisheit zu hören kam, eine Königin von Mittag genennet wird, Matth. XII, 42. Die Weisen aber kam[en aus] dem Morgen. Die Meynung, daß die [Weisen] aus Persien gekommen sind, ist von den m[eisten] so wohl alten als neuern Auslegern und [Gelehr]ten, behauptet, und unter andern von Th[omas] Hyde, de relig. veter. Persarum, c. 31. [mit vie]len Beweisgründen dargethan worden. [Hin]gegen hält sie Latinus Latinius in seiner [Biblio]theca sacra & profana, p. 184. für keine [Perser]. Diejenigen, welche sie lieber für Araber [halten] wolten, zu welchen Grotius ad Matth. II, 1 [Wit]ting, Antiq. Acad. Suppl. V. p. 271. [Heumann? ...]ling, Hist. Philosoph. moral. c. 4. p. 27. [und] andre mehr gehören, machen folgende Ein[würfe]: 1) Das Wort: Magus werde nicht nur v[on den] Persischen, sondern auch von andrer Völck[er Ge]lehrten gebraucht; Hieraus folget aber noch [nicht,] daß die Weisen Morgenlandes nicht aus P[ersien] selber hätten seyn können. 2) Ihre mitge[brach]ten Geschencke kämen nicht so wohl [aus] Persi[en, als] Arabien zu. Dieser Satz an sich selbst ist [nicht] zu läugnen. Das Gold war vermuthlich [aus] Arabien, Psalm LXXII. Daselbst soll [...] ne Gold in der Grösse der Oliven-Körner [...] sen, ausgegraben, und den Nachbarn um ei[n we]niges verkauffet werden, wie Strabo aus [dem] Artemidoro, L. XVI, p. 737. berichtet. [Es] ist dieses Gold ungemüntzet gewesen, [...] schlechthin χρυσὸς genennet wird. ὀλίβανος [...] λείβω, ich giese, träuffele, wird ungereimt [latei]nisch Olibanus, oder Olibanum, geheissen. [Die] guten Lateiner nennen es Thus, von θύω [ich] räuchere, opffere. Plinius, L. XII, c. 4 [...] schreibet, daß ausser Arabien kein Land [Wey]rauch habe; Doch lobet Dioscorides, L. [...] 82. den Indianischen. Was der Weyr[auch] bringende Baum für eine Gestalt habe, da[rüber] ist man nicht einig. Theophrastus ist [der] Meynung geneigt, daß seine Blätter den Lo[rbeer-] Blättern ähnlich wären; Hist. Plant. L. IX, [c.] 4 Von der Blüthe und Frucht hat man keine [Nach]richt. Ein Armenier hat D. Lochnern vo[r ge]wiß versichert, daß der Arabische Weyrauch [nir]gend anders her, als aus dem Ameiß-Hau[fen] gesammlet werde. Myrrha ist ein Arabi[sches] Wort von μύρω, ich fliesse, bey den Gri[echen] heisset es insgemein σμύρνα. Von dem Ba[um,] aus welchem dieser Safft schwitzet, weiß [man] auch wenig. Er soll in Arabien wachsen, [...] nigt, wie Theophrastus sagt, niedriger al[s der] Weyrauch-Baum seyn. Petrus Pome[t hat in seiner] Hist. des Drogues, p. 252. und 269. hat [...] Bäume in Kupffer stechen lassen, aber, wi[e es] scheinet, die Gestalt aus seinem Gehirne ge[nom]men. Es ist zu zweiffeln, daß unsre Myr[rhen] mit den alten einerley sind. Stacte, die [...] vortrefliche Art von Myrrhen gewesen ist, [schei]net heut zu Tage nicht mehr übrig zu seyn. [Der] berühmte Rector in Weimar, Jacob Carp[ov,] meynet in dem andern Tomo seiner Theol[ogiæ] revelatæ dogmaticæ, methodo scientifica ad[orna]tæ, die Weisen, welche aus Chaldäa ihre [Reise] angetreten, hätten diese Geschencke, so sie C[hri]sto dargebracht, und welche die Natur in [Ara]bien erzeuget, wohl unter Weges erst ka[uffen] können. Hierwider wenden nun diejenigen,

ie Weisen für Araber halten ein, es sey wohl
vermuthlich, daß die Weisen die Geschencke,
dem neugebohrnen Könige der Jüden dar-
igen wollen, erst in Arabien, an den Jüdischen
itzen, gekaufft, und solche Dinge darzu er-
ået hätten, welche in Palästina, wegen der
barschafft von Arabien, eben nicht selten wa-
Wären sie aus Chaldäa in Persien gekom-
so würden sie gewiß die kostbarsten Dinge
Landes zu einem solchen Geschencke erwählet
n, welche den Jüden, wegen ihrer Selten-
angenehmer geschienen hätten. Doch die-
heinet, unserm Bedüncken nach, eben nicht
vendig zu folgen: Denn sie können ihre wich-
Ursachen gehabt haben, warum sie sich keiner
mischen, sondern dieser Arabischen Kostbar-
bedienet. Es halten also die meisten für
ahrscheinlichste, daß sie aus Persien, und
cht gar aus der Haupt-Stadt Susan
mmen sind. Denn Persien lag gegen
en. Die Persier hatten auch ihre Magos;
e bey ihnen in grossem Ansehen und Würden
n, und zu priesterlichen Verrichtungen, wie
Staats-Sachen, gebraucht wurden. Ins-
n waren sie bey den Persern dasjenige, was
en Babyloniern die Chaldäer, bey den In-
n die Brahmanen, bey den alten Galliern
ruiden, bey den Griechen die Philosophen,
y den Hebräern die Schrifftgelehrten, wa-
Esth. II, 13. Dan. II, 2, 48. 1 B. Mos.
I. Von dergleichen weisen Einwohnern
landes schreibet Strabo, L. XV. p. 690,
ie einen erbarn Lebens-Wandel geführet
. Besonders befanden sich viel Magi zu
auf der Academie. Wenn man also die
en aus Morgenland für Persische Magos an-
so ist die Meynung, daß sie gelehrte, und in
öttlichen so wohl, als menschlichen Weißheit,
rfahrne, und besonders in der Astronomie
Leute, gewesen seyn. Das letztere erhellet
mlich daraus, daß sie den neuen und unge-
ichen Stern bemercketen, welchen sie ohne
niß der Gestirne nicht würden haben beo-
n, noch von dem übrigen Heere des Him-
nterscheiden können. So aber konte ihnen
vermöge ihrer Wissenschafft in der Stern-
unst, die Menschwerdung seines eingebohr-
Sohnes am besten durch einen besondern
offenbahren. Wir geschweigen, daß diese
von der Zukunfft eines Jüdischen Meßias
Wissenschafft haben können, indem der
et **Daniel**, welcher vor allen andern gantz
h, als Cap. IX, 24. von der Zeit der Zu-
des Meßiä geweißaget, bey diesen Magis
nder Babylonischen Gefängnis auferzogen
n, und in grossem Ansehen bey ihnen, auch
tor des Collegii der Weisen gewesen ist, und
ohen Schule vorgestanden hat, Cap. II, 48.
Und ob wohl nachgehends **Cyrus** das Jü-
Volck wieder in die Freyheit gesetzt, so ist
och immer ein grosser Theil von ihnen in sei-
önigreich geblieben, unter welchen die Pro-
ungen und die Hoffnung auf den Meßias
gemein, als bey den andern Juden so wie-
Judäam kommen, gewesen. Ueber dieses ist
e gantze Bibel in die Griechische, damahls in

aller Welt bekannte und gemeine Sprache überse-
tzet worden. Was aber die Zeit, in welcher er
kommen solte, anlanget, so ist aus unterschiede-
nen Heydnischen Scribenten, welche zu den Zei-
ten unsers Heylandes gelebet haben, zu sehen, daß
diese in gantz Orient so bekannt gewesen sey, daß
man sich derselben gar zu Rom, dahin dieses Ge-
richte damahls erschollen, hat mißbrauchen wol-
len, die Tyranney des **Julius Cäsars** und nach-
gehends auch das Kayserthum **Vespasians** da-
durch zu bestätigen. Denn so schreibt **Sveto-
nius** von Vespasiano Cap 4. Percrebuerat Ori-
ente toto vetus & constans opinio; esse in fatis, ut
eo tempore Judæa profecti rerum potirentur. Id
de Imperatore Romano quantum euentu postea pa-
ruit (al. *patuit*) prædictum Judæi ad se trahentes
rebellarunt: **Es sey in gantz Orient ein alter
und beständiger Wahn gewesen, daß es von
den Göttern also versehen sey, daß aus Ju-
däa einer kommen würde, welcher HErr
über die gantze Welt seyn werde. Wel-
ches, wie der Ausgang hernach erwiesen,
von dem Römischen Kayser zu verstehen
war, die Juden aber solches auf sich gezo-
gen und sich empöret haben.** Eben dieses
sagt auch **Tacitus** Lib. V. Histor. c. 13. Da er
von den Juden redet: Pluribus persuasio inerat,
antiquis sacerdotum litteris contineri, eo ipso tem-
pore fore ut valesceret Oriens, profectique Judæa
rerum potirentur. Quæ ambages Vespasianum ac
Titum prædixerant. Sed vulgus more humanæ
cupidinis, sibi tantam fatorum magnitudinem in-
terpretati &c. Das ist: **Es hatten sich ihrer
viel festiglich eingebildet, es sey in den al-
ten Schrifften ihrer Priester enthalten, daß
um diese Zeit der Orient die Oberhand
überkommen, und daß einer aus Judäa ent-
stehen werde, dem die gantze Welt werde
unterworffen seyn. Welches von dem
Vespasiano und Tito also ist vorher gesagt
worden. Der gemeine Mann aber hat sol-
ches, nach Art menschlicher Begierden, für
sich ausgelegt.** Ob nun aber schon dieses alles
seine gute Richtigkeit hatte, und die Weisen hoch-
gelahrte und in allen Mathematischen Wissen-
schafften, absonderlich in der Astronomie, hoch-
erfahrne Leute waren; so hätten sie dennoch, bey
der blossen Erscheinung eines Wunder-Sternes,
durch keine trigonometrische Auflösungen, noch
andere mathematische Beweiß-Gründe, und also
durch keine natürlichen Ursachen, das gewiß aus-
finden und abnehmen können, daß der Heyland
der Welt wahrhafftig gebohren sey, wenn keine
unmittelbare Erleuchtung darzu gekommen wäre,
und sie völlig überzeuget hätte. Nur bleibt uns
die Art und Weise solcher Göttlichen Versiche-
rung unbekannt und verborgen. Es beruhet da-
her auf schwachem Grunde, was der **H. Augu-
stinus**, in einer an dem Feste der Erscheinung
Christi gehaltenen Rede, oder Predigt, davon
erzählet. Es hätten nehmlich die Morgenländer,
wegen der Weissagung **Bileams** von dem Sterne
aus **Jacob**, 4 B. Mos. XXIV, 17, zwölff Män-
ner erwählet, welche fleißig acht geben solten, wenn
dieser Stern aufgehen würde, welches desto leich-
ter zu bewerckstelligen, dieselben auf einem sehr ho-
hen

hen Berge eine hohe Warte gebauet, und mit allerley Nothwendigkeiten und Lebens-Unterhalte reichlich versehen, da denn diese 12 Männer sich aufgehalten, zu Nachts den Himmel sorgfältig beschauet, und eyfrig zu GOtt gebetet hätten, daß er ihnen diesen Stern endlich aufgehen und erscheinen lassen wolle. Als sie nun täglich also gebetet hätten, sey endlich mitten in derselben Nacht, in welcher Christus zu Bethlehem gebohren worden, ein heller Stern über ihnen erschienen, an dem zu oberst das Bild eines kleinen Knäbleins, und über dessen Haupt ein helles Creutz zu sehen gewesen, welches gesaget habe: „Gehet eylends in das Jüdische „Land, da werdet ihr den König Meßia, als GOtt „und Mensch gebohren finden.„ Da nun diese 12 Himmelsschauer solches den Weisen ihres Landes kund gethan, hätten dieselben drey aus ihren Mitteln abgefertiget, den HErrn Christum anzubeten und ihm Geschencke zu bringen. Daher auch viele der alten Kirchenlehrer auf die Gedancken gerathen, daß ein Engel, oder andere Göttliche Krafft, in der Gestalt eines Sterns, erschienen, oder, daß es eben die Klarheit des HErrn, welche die Bethlehemitischen Hirten umleuchtete, wo nicht gar ein Comet und Wunder-Feuer, gewesen sey: Und was dergleichen ungereimte Meynungen mehr sind. Die Quäcker und Schwärmer vermeynen in dieser Geschichte der Weisen einen besondern Grund ihrer phantastischen Träume gefunden zu haben. Denn so schreibet schon **Simon Haferitz**, ein alter Anhänger des fameusen **Thomas Müntzers**, in seinem Sermon vom Fest der Heil. drey Könige, von den Weisen: „Ehe sie noch „GOttes Wort gehöret hätten, hätten sie das „ewige Wort des Vaters schon von innen hören „reden in den Glauben des Senffkorns, Christus „sey schon in ihren begierlichen Hertzen gebohren „gewesen, der Glaube sey von innen heraus ge„quollen. Die neue Glaubens-Prediger wären „dem Evangelio viel schädlicher als die Papisten. „Die Ankunfft des Christen-Glaubens sey eine „würckende Krafft GOttes im Wesen der Seelen, „durch den Stern Göttlicher Gnade, ohne alles „Zuthun Creaturlicher Hülffe: Mit diesem Schein „müsten überglastet werden alle Auserwehlten in „leidender Weise, mit einer lebendigen trostlosen „Seele in einer schwinden Verwunderung.„

Geschencke der Weisen.

Daß die Weisen aus Morgenland schon gedachte Geschencke Christo als einem neuen Könige gebracht haben, daran ist nicht zu zweiffeln. **Herodotus**, L. III. p. 228, meldet, daß die Araber dem Persischen Könige **Darius**, ausser dem Tribute, jährlich vor 1000 Talent Weyrauch zum Geschencke gebracht haben. Ob mit dem Weyrauch auf Christi Gottheit gesehen worden sey, das können wir zwar nicht für gewiß behaupten; Indessen verehren wir die guten Gedancken des **Augustinus**, **Hilarius**, **Fulgentius** und **Prudentius**, und verwerffen billig die ärgerliche Meynung des **Richard Simonius**, welcher in dem 2 Tomo seiner Bibliotheque Critique, in dem 8 u. 9 Capitel, sich gegen **Bossuetum** vertheidigen, und ausführen will, daß die Weisen aus Morgenland JEsum nicht als GOtt angebetet hätten. Endlich gedencken wir auch noch des **Marsilius Ficinus**, welcher L. I. de vita, c. 20 meynet, durch die Geschencke werde ein vortrefflich Mittel, sein Leben lange zu erhalten, angedeutet.

Die Zeit, zu welcher die Weisen aus Morgenland gekommen sind?

Was die Zeit betrifft, wenn die Weisen aus Morgenland gekommen seyn, so haben einige Kirchen-Väter gemeynet, daß diese Weisen erstlich in dem andern, oder wohl gar in dem dritten Jahre nach Christi Geburt, nach Bethlehem gekommen. Es glauben auch noch heut zu Tage viel Gelehrte, daß sie nicht alsobald, da Christus gebohren worden war, nemlich an dem 13 Tage nach Christi Geburt, und also an dem 6 Jenner, gekommen seyn könten: Erstlich, weil solches die lange Reise aus Persien in Judäam nicht zugelassen [...] M[...]n Susa, die Persische Haupt-Stadt, [...] 225 Deutsche Meilen von Jerusalem lag; [...]tens weil Herodes alle Kinder zu Bethlehem, die zweyjährig und drunter waren, nach der [...], die er mit Fleiß von denen Weisen erlernet [...], tödten ließ; Drittens, weil Herodes bald [...] dem Kinder-Morde sein Leben elendiglich [...]sen hat. Sie schliessen also, es müsten die [...]sen zum wenigsten um den Anfang des an[...] Jahres Christi gekommen seyn, wo es nicht [...] später geschehen sey. Der vorgedachte Carp[...] meynet aller Schwierigkeit abzuhelffen, wen[...] die ersten Geschichte des Lebens JEsu in folg[...] Ordnung bringet: 1) Maria gebiehret Christ[...] zu Bethlehem; 2) Nach der Geburt hält sie [...] daselbst auf, bis die Tage ihrer Reinigung [...]men; 3) Als dieselben geendiget waren, reis[...] mit Joseph und dem Kinde JEsu nach Jer[...]lem, ihr Reinigungs-Opffer zu bringen, und [...]stum zu lösen; 4) Von da begiebt sie sich nach [...]zareth, ihre häußlichen Geschäffte einzurich[...]; 5) Hierauf geht sie nach Bethlehem zurücke, um [...] selbst zu wohnen, vermuthlich, weil sie Micha[...] te, Cap. V, 1, nicht recht verstanden, und geglau[...] hat, das Kind JEsus müste da erzogen werden, [...] es gebohren war; da nun Maria und Joseph [...] Bethlehem wohnen, da finden sich die Weisen a[...] ein, den neugebohrnen König anzubeten. Er [...] also zwey so genannte Hypotheses zu dem Gru[...], welche wohl nicht von allen Auslegern angen[...]men werden: Einmahl, daß Maria nach ihrer [...]nigung von Nazareth wieder nach Bethlehem g[...]gen sey; und hernach, daß die Weisen erst ein J[...] nach der Geburt Christi angekomen wären. D[...] was brauchen wir solche weit hergehohlte Hypo[...]ses? Denn gesetzt auch, die Weisen sind nicht [...] der nächsten Landschafft, das ist, aus Arabien, [...]dern aus einer entfernten, es sey nun Chaldäa, [...] Persien, gewesen; so kan ja der Stern schon [...] der Zeit der Empfängniß Christi an sich habe[...]hen lassen. Andre setzen die Ankunfft der We[...] nach den Tagen der Reinigung, und nachdem [...] Eltern mit ihm schon wieder von Jerusalem weg[...]wesen. Noch andere meynen gewisser zu gehen, [...] sie sagen, daß solches bald nach der Geburt in [...] Tagen der Reinigung oder nach unserer Art z[...]den, in den Sechs Wochen, welche sie zu Bethle[...] gehalten, geschehen sey. Diese Meynung hat u[...] andern M. Christ. Gottlob Pitschmann, in [...] ersten Versuch seiner Dub. vexat. Hist. Eccl. N[...]

In[...]

ichen Schmidt in seinem Bibl. Historico,
r die Zeit der Geburt Christi in die Zeit des
hütten-Festes, und die Zeit der Ankunfft der
n in den Anfang des Monats November, vor
einigung Mariä, setzet. Doch wäre bey dieser
Meynung fast zu besorgen gewesen, daß, wenn
che schon in Jerusalem anhängig gemacht ge-
als ihn seine Eltern im Tempel dargebracht,
des sich bemühet haben würde, diß Kind, von
m Hanna und Simeon so grosse Dinge ge-
et, in seine Gewalt zu bekommen. Gleichwie
les, was von diesen Weisen aus Morgenland
u. geschrieben worden, nur blosse Hypotheses
nd bleiben werden; so ist es um so viel unge-
c, wenn man dieser Weisen ihre Nahmen, Art,
ng, Alter, und was sie sonst an Geschencke
bt, gantz gewiß bestimmen will.

hmen, Alter, Kleidung, Leichname, Zahl rc. der Weisen.

sagt man, der erste Weise soll Caspar geheis-
en, den Jahren nach aber ein 60siger, u. dem
e nach König zu Persien oder Tharsen gewe-
. Er habe einen langen Bart, einen grauen
einen blümerant-farbenen Unter-Rock, und
kurtzen Ober-Rock gehabt, und dieser
Gold verehret. Der andere sey gewesen
bior, von 40 Jahren, unter dem Gesich-
n und röthlich, König zu Nubien, der ei-
eisen Unter-Rock und kurtzen blümerant-
en Ober-Rock gehabt, welcher Weyrauch
t. Der dritte, so Balthasar geheissen und
zu Saba gewesen, von etliche 20. Jahren,
as schwärtzlich gewesen, mit einem rothen
Rock und einem buntfarbigen stuffenen O-
ck gegangen, welcher Myrrhen verehret.
etzet auch noch dieses Gedichte dazu: Es wä-
eder aus seinem Lande oder Stadt, unwissend
dern, ausgegangen; aber gleich vor der
Jerusalem wären sie unvermuthet zusam-
kommen, hätten einander gefragt: Wer sie
? wo sie herkämen? und wohin sie weiter ge-
n? Und weil sie nun einerley Intention oder
n gehabt, hätten sie Gesellschafft unter einan-
nacht, wären würcklich in die Stadt hinein-
en, und von dar ferner nach Bethlehem, um
Devotion und Geschencke alldort abzulegen.
r schwatzet man: Es wäre gewiß, daß derer
r und Leichname die fromme Helene, Con-
ns Mutter, Anfangs aus Arabien nach
antinopel gebracht, und von daraus wären
ch den Bischoff Eutropium nach Mayland
ffet worden. Und als Friedrich der erste,
Kayser, im Jahr Christi 1163, 1164, oder,
dere wollen, 1168. Mayland hart belagert,
t man selbige nach Cöln befördert, allwo sie
bis auf den heutigen Tag gezeiget werden.
Evangelist ist dieser Meynung zuwider, wenn
, diese Weisen wären durch einen andern
wieder in ihr Land gezogen; nirgends aber le-
r, daß sie von daher, in dem Leben, oder nach
ode, weiter, und nach Mayland gekommen
. Kurtz, wir halten dieses alles nicht unbil-
r eitel erdichtetes Ding und Fabelwerck.
n so finden wir davon nichts in der Heil.
ifft, nichts von der Zahl, ja es wird nicht ein-
oor des alten Kirchenlehrers Chrysostomus
Zeiten ein menschliches Zeugniß angeführet werden
können, daß ihrer drey, oder aber gar, wie andere
wollen, 12, 13, oder 15. gewesen seyn; Nichts von
ihrem Königreiche, das einer in Arabien, der ande-
re in Mohrenland, der dritte in Indien, besessen
habe; Nichts von ihren Nahmen, Kleidung, und
Alter; Auch nichts von ihrer Zusammenkunfft vor
Jerusalem; Sondern blos werden sie insgemein
benennet daß es Weise gewesen. Wollen uns
die Römisch-Catholischen vorwerffen: Wenn wir
nicht glaubten, daß die Weisen Könige gewesen, und
Gold, Weyrauch, und Myrrhen dargebracht hät-
ten, warum nenneten wir denn das Fest der Er-
scheinung Christi das Fest der Heil. drey Könige?
Und sängen auch in dem Liede: Ein Kind gebohren
zu Bethlehem rc. unter andern: **Die Könige aus Saba kamen dar, Gold, Weyrauch, Myrrhen brachten sie dar** rc. so dienet denselben zur
Antwort: Wir können nicht in Abrede seyn, daß
wir das noch aus dem Pabstthum haben, daß das
Fest der Erscheinung Christi, das Fest der Heil.
drey Könige genennet wird, und daß wir in dem an-
gezogenen Weynachts-Liede mit der Römisch-Ca-
tholischen Kirche also singen. Es betrifft aber die-
ses nicht den Grund des Glaubens, und behalten
wir die Benennung des Festes, wie die Benennung
der Tage von den Planeten, und dringen es nie-
mand als nothwendig auf. Und wie solten wir
doch, ohne Vermeidung grosses Aergernisses um
dieses Versiculs willen, das gantze schöne Wey-
nacht-Lied verwerffen? Gnug, daß wir den rechten
Verstand wissen. Es können auch unsere Gegner
daraus ersehen, wie wir in Sachen von nicht allzu-
grosser Wichtigkeit das höchste Recht eben nicht su-
chen. Was kluge und verständige Papisten sind,
übergehen auch solche nur erdichtete Sachen, wie
denn Cornelius a Lapide, was wegen der Jahre,
wegen der Gestalt und Kleidung solcher Weisen
fürgegeben wird, nicht vor gewiß und unbetrüglich
will angenommen haben, und bemühet sich nur zu
zeigen, daß sie aus Arabien müsten gewesen seyn.
So lässet auch Sandinus in seiner Historia Familiæ sacræ, p. 29. in Zweifel, ob ihrer drey gewesen,
wie auch ihre angegebene Nahmen.

Schrifften von den Weisen aus Morgenland.

Was übrigens von den Weisen aus Morgen-
land hin und wieder geschrieben worden, hat Chr.
Arnold in Spicil. ad *Ursin.* Libr. de Zoroastre, p. 46.
zusammen gesammlet. Siehe nicht weniger Christ.
Cellarii, wie auch Johann Herrmanns von Els-
wich, und George Heinrich Gögens Diss. de
Magis stella duce in Oriente profectis. Johann
Georg Walchens Diss. II. de Interpretat. Novi T.
ex Hist. Philosoph. Baronius Annal. T. I. ad annum I. Casaubonus Exercit. ad *Baron.* annales
Anni I. Christ. Th. Erevnontis, Dubia vexata
Hist. Eccles. Sec. I. Teut. I. Dub. 2. p. 25 36. Daniel Wilhelm Möllers Historia Magorum Christum adorantium. Johann Jacob Baiers Animadversiones physico-medicæ in quædam loca N. F.
Viperti, Melch. Imhoferi, und Herm. Crombachii Historia magorum. Joh. Wandalini Diatribe historico-Theologica ad *Wilh. Langium*, cap. 2.
p. 259 u. ff. In Grävii Syntagm. dissertt. Jac.
Christoph Iselin de magorum in Persia dominatu.

Stolbergs Diss. de magis. B. G. Struv de magorum Messiam exosculantium nomine, patria, statu, Jen. 1709. Unschuld. Nachr. von 1705. p. 591. 1706. p. 200. 1710. p. 159. 431. 1712 p. 1045. 1715. p. 252. 1718. p. 491. 1724. p. 625 u. ff. 1727. p. 1120. 1728. p. 578. 1735. p. 90 u. ff. an welchem letzten Orte eine besondere Abhandlung unter dem Titel: **Daß der Stern der Weisen aus Morgenland Matth. II, 2. nicht die Menge der himmlischen Heerschaaren gewesen.** Ittigii Opuscula varia, p. 391 u. f. Grammlichs Geschichte der Weisen aus Morgenl. Schneiders Bibl. Lexic. Th. III. p. 582. Schmidts Bibl. Histor. p. 541. 884. Desselben Bibl. Mathemat. p. 491 u. f. Miri Bibl. Antiquit. Lex. p. 784 u. ff. Zuverläss. Nachr. Band I. p. 126 u. ff. Siehe auch die Artickel: **Hinwegziehen derer Weisen**, im XIII Bande, p. 148 u. f. **Magus**, im XIX Bande, p. 434 u. ff. **Stern der Weisen**, im XXXIX Bande, p. 2006 u. f. Von dem Traume der Weisen aus Morgenland lese man den Artickel: **Traum**, im XLV Bande, p. 173 u. ff. besonders p. 185.

Weisen aus Morgenlande, Gestirn, siehe *Hercules*, im XII Bande, p. 1643.

Weisenoe, Kloster, siehe **Weißenau**.

Weisen der Perser, *Magi Persarum*, siehe **Magus**, im XIX Bande, p. 434 u. ff. ingleichen **Persische Philosophie**, im XXVII Bande, p. 639 u. ff.

Weisensand, Dorf, siehe **Weißensand**.

Weisen-Stein, siehe **Stein (Weisen-)** im XXXIX Bande, p. 1547.

Weisenstein, ein Schloß in Hessen, siehe **Weißenstein**.

Weisenstein, Dorf, siehe **Weißenstein**.

Weisenstein, (Christian Siegfried) ein Oesterreicher, war zu Wien aus einer Adelichen Familie gebohren, und trat in den Dominicaner-Orden, da er den Nahmen **Frantz** erhielt. Er gab nachgehends zu Franckenstein, wie auch zu Glatz in Böhmen, und in etlichen Evangel. Dörffern in Schlesien einen Confessionarium, Prediger u. Promotorem rosarii ab, verließ aber im 30 Jahre seines Alters die Römisch-Catholische Religion, und hielte 1664. den 11 Oct. als am Dienstage nach dem 18 Sonntage nach dem Feste der H. Dreyfaltigkeit, zu Leipzig in der Kirche zu St. Thomä seine Revocations Predigt, welche auch allda unter dem Titel: Egressio animæ fidelis ex Haran, das ist: Ein Christlicher wahrer Evangelischer Ausgang aus dem sündigen, unseligen, verführischen und finstern Pabstthum, in 4. von 5½ Bogen starck gedruckt worden ist. Die Gelegenheit zu seinem Abfall hat sich folgendermassen geäussert. Weil er nemlich an einem Lutherischen Ort vor einen Prediger war geschickt worden, hat er sich dann und wann, wenn er auf seine Pfarre geritten, zu einem Evangelischen Prediger begeben, und durch dessen Unterweisung einen Grund in der Evangelischen Lehre gelegt, bis er nach Zittau kommen, und durch des Raths daselbst Recommendation, ins Ober Consistorium nach Dreßden, von dar er dann durch Schönau, Stolpen, Dittersbach, Meissen, wo er sonderlich M. Jägern gerühmt, und Hosterwitz, da ihm von dem dasigen Pastor M. Rüdigern viel gutes ist erzeiget worden, nach Leipzig sich gewendet. In seiner Predigt selber, die er über Jer. III, 14. 15. gehalten, (In den Unschuld. Nachr. 1734. p. 747 u. ff. stehet, daß er solche Revocations-Predigt dem Rat zu Zittau dediciret; in demjenigen Exemplare aber, das wir besitzen, befindet sich nur eine Dedication an Hertzog Augusten, Postulirten Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg) hat er 3 Ursachen angeführet, die ihn vom Pabstthum abzutreten bewogen, als:

1. Cultus iniquus, worzu er die Anruffung der Heiligen, besonders die Abgötterey mit der Marie zählet, und aus *Alani* stellario die Worte: Si quis forte a patre terreatur, quia severus est, aut a Filio, quia judex est, is matrem invocatur, & ad eam confugiat, quia medicina & misericors, und aus dem Missali Parisiensi O felix puerpera, nostra pians scelera, jure matris impera Redemptori, zum Beweiß angeführet, auch wider die Anbetung der Bilder geschrieben, und einige Einwürffe widerlegt, denen er noch die artolatriam beygezählet.
2. Cibus inconveniens, darunter er die Beraubung des Kelchs verstanden hat.
3. Aberratio a veræ matris gremio, welche sich aus dem verfälschten Vortrag des göttlichen Worts, dazu er das Meß-Opffer, das Fasten und die bey der Beichte vorkommende Erzehlung aller begangenen Sünden gerechnet, und aus der unrechtmäßigen Administration der Sacramenten sattsam veroffenbahre.

Weitere Nachricht findet man sonsten nicht von ihm, noch auch, wo er nach dem sich aufgehalten, und wenn er gestorben sey. Sammlung von Alten und Neuen 1734. p. 747 u. ff.

Weisenstein, (Frantz) s. vorstehenden Artickel.

Weise der Perser, *Magi Persarum*, siehe **Magus**, im XIX Bande, p. 434 u. ff. ingleichen **Persische Philosophie**, im XXVII Bande, p. 639 u. ff.

Weiser, siehe **Weisel**.

Weiser, ein **Weiser**, Lat. *Sapiens*, siehe **Weise**.

Weiser, eine Titulatur, siehe *Prudens*, im XXIX Bande, p. 1022.

Weiser, (Caspar) ein Dänischer Rector zu Lunden in Schonen, der Carolinischen Academie daselbst Professor, lehrte hernach die Theologie zu Opslo, schrieb:

1. Disput. de mundo.
2. Disput. de corporis naturalis causis per accidens.
3. Lauream Apollinis & musarum Londinensium.
4. Musarum tripudium in Caroli XI. Regis Sueciæ coronationem &c.

und starb 1686. **Witte** Diar. Biogr.

Weiser, (George) schrieb einen Bericht von der Unsterblichkeit und Zustand der Seele nach dem Tod, welcher 1602. zu Leipzig in 8. an das Licht trat.

Weiser, (George) ein Catholischer Geistlicher in der freyen Graffschafft Glatz in Schlesien, aus der Gesellschafft JEsu, im Jahr 1747. Jetztlebendes Schlesien des Jahrs 1747. p. 280.

Weiser, oder **Weisser**, (J. Chr.) schrieb: Theses medicas, welche 1715. zu Straßburg gedruckt worden sind. *Biblioth. Hænelii*, p. 430.

Weiser, oder **Weißer**, (M.) Professor zu Lunden, welcher in dem Jahr 1676. als der König in Dännemarck viel Vortheile über die Schweden erhiel

t, demselben zu Ehren folgenden Vers ver-
te:

rge, triumphator, reliquas submittere terras:
Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.

Das ist:

Fahr, Ueberwinder, fort, die Schweden zu besiegen,
Was dein gewesen ist, das wirst du wieder kriegen.

ber in den folgendem 1677 die Schweden das
von Schonen wieder bekamen, ward die-
Verfertiger des Verses der Kopf für die Füsse
t. **Ludolphs** Schaub. Th. V, p. 356.
hers polit. Histor. Th. III, p. 1013.

eiser, (Modestus) ein Catholischer Geistli-
Franciscaner-Ordens, in der freyen Stan-
errschafft Beuthen in Ober-Schlesien, im
1747. **Das jeztlebende Schlesien** des
1747 p. 270.

eiser, (Nacht-) siehe **Nacht-Weiser**, im
Bande, p. 293.

eiser, (Sonnen-) siehe **Sonnenweiser**,
XVIII Bande, p. 801.

iser, (Winckel-) siehe **Winckelweiser**.

iseritz, Fluß, siehe **Weißeritz**.

iserus, Personen dieses Nahmens, siehe
r.

ise eines Satzes, siehe *Modus Enuncia-*
im XXI Bande, p. 748.

ise seyn, Lat. *Sapere*, Griech. φρονεῖν, ist
emeines Wort, daß die Handlungen und
ungen des Verstandes so wohl, als des
s, unter sich begreiffet. In der Heiligen
ft wird es beyden beygeleget; Am häuffig-
er den Würckungen des Willens und den
, welche besondere Handlungen des Wil-
d; Röm. VIII, 5; XII, 16. Ein mehrers
n von dem Wort φρονεῖν in **Leighii** Critic.
. T. f. 349, lesen. Diese Glückseligkeit,
seyn, wird den Menschen von GOtt gege-
Kön. III, 9, 12; X, 6; Ps. LI, 8; Matth.
; Apost. V, 10; Von oben herab, Jac.
Man soll nicht allzuweise seyn, Pred VII,
f. V, 21; Noch sich für weise halten, Röm.
XI, 25; Vielweniger sich dessen rühmen,
n IX, 23. Weisen dieser Welt sind nicht
eiffen, 1 Corinth. I, 26; Ihnen ist die wah-
heit verborgen, Matth. XI, 25; 1 Corinth.
; Werden zu schanden gemacht, v. 27;
, 19, 20. GOtt ist allein weise, Röm. XVI,
Corinth. I, 25; 1 Timoth. I, 17. Weise
eren die H. Schrifft gedencket, sind 1) Jo-
Mos. XLI, 39; Apost. Gesch. VII, 10.
dab, 2 Sam. XIII, 3. 3) **David**, Cap.
. 4) **Ahitophel**, Cap. XVI, 23. 5) Die
au zu Abel, Cap. XX, 16. 6) **Salomo**,
I, 12, 28; X, 1, 2. 7) **Daniel**, Dan. I, 4, 6,
Ezech. XXVIII, 3. 8) Der König zu Ty-
, 5, 12. Der Herr Christus gedencket
iger und weiser Männer, Matth. VII, 24;
uen, Cap. XXV, 8; Weiser Lehrer, Cap.
4. **Moses** wünschet seinem Volcke: O
eise wären, und vernähmen solches, daß
nden, was ihnen hernach begegnen wird!
XXXII, 29. **Lyra** glossiret über diesen
gar mercklich, und will: Weise gehe auf
die vergangene Zeit, wie denn der Mensch durch die Erfahrung der vergangenen Dinge klug und weise wird; Vernehmen gehe auf die gegenwärtige, und Verstehen auf die noch zukünfftige Zeit: So, daß der HErr auf alle diese drey Zeiten gesehen, und demnach habe sagen wollen: O daß Israel mit seinen Gedancken zurücke gienge, und die grossen und hohen Wohlthaten erwegte, die ich ihm erwiesen! O daß sie zu Zion sich zu Gemüthe führen möchten, wie ich sie, durch einen starcken Arm und mächtige Hand, aus dem Diensthause Egypti befreyet, durch das rothe Meer geführet, des Tages in einer Wolcken, des Nachts aber in einer Feuer-Säule begleitet, sie mit Manna von dem Himmel gespeiset, und mit Wasser aus dem Fels geträncket habe, auf daß sie also aus dem Vergangenen klug würden, und mich als ihren wunderthätigen GOtt erkenneten, fürchteten und liebten! O daß sie auch die gegenwärtige Zeit vernehmen möchten, darinnen sie heimgesuchet werden, da ich mein Heerd und Feuer gleichsam bey ihnen aufgeschlagen; Jes. XXXI, 9. Die Hütten des Stiffts aufgerichtet, sie zum Volcke meines Eigenthums, zum königlichen Priesterthume und zum auserwählten Geschlechte erwählet habe! 1 Petri II, 9. O daß sie auch endlich das Zukünfftige verstehen möchten, wie sie nemlich, so sie meiner Stimme gehorchen, gesegnet in der Stadt, gesegnet auf dem Acker seyn würden! Und so weiter. **Rechenbergii** Hierol. Real. p. 1478. Siehe auch die Artickel: **Weise**, und **Weisheit**.

Weises Weib, siehe **Weib (weises)**.

Weisford, Stadt, siehe **Wexford**.

Weisgerber, Personen dieses Nahmens, siehe **Weißgerber**.

Weishan, (Adolph) ein Lautenist, ließ zu Cölln folgendes Werck in Folio an das Licht treten; Sylvæ musicalis libr. VII, continentes præludia, Fantasias, Balletos, Pauanas & Galliardas, passamezas, courantes, voltas, branles, &c. Adjunctus est singulis Balettis, Pauanis & Galliardis textus harmonicus, omnia æri incisa. **Draudii** Bibl. Class. p. 1651 u. f.

Weishan, oder **Weishahn**, (Bizius) ein Metzger zu Bern, der sich der Abschaffung der Bilder im Jahr 1530 widersetzet hat. **Scheurers** Bernerisches Mausoleum St. V p. 263.

Weishapel, (Frantz) Rector an der Catholischen Schule zu Namslau im Fürstenthum Breßlau, im Jahr 1747. **Jeztlebendes Schlesien** des Jahrs 1747 p. 162.

Weishaupt, Personen dieses Nahmens, siehe **Weißhaupt**.

Weisheit, Lat. *Sapientia*, Griech. Σοφία. Es wird das Wort Weisheit, theils in weiterm, theils in engerm Verstande genommen. In jenem ist es so viel als eine Wissenschafft, oder Erkenntniß einer Sache, wie unter andern **Clemens** von Alexandrien L. I. Stromat. p. 284 schreibet: „Die Weisheit ist eine Wissenschafft von göttlichen und menschlichen Dingen.„ Auf gleiche Weise hat dieses Wort auch **Lactantius** genommen, wenn er Institut. Divinar. L. VIII von der falschen, und L. IV von der wahren Weisheit handelt, da er denn durch die falsche die Welt-Weisheit der Heyden; durch die wahre hingegen die

Christliche Lehre verstehet. Nach dem **Lactantius** haben viele andere das Wort eben in solcher weitläufftigen Bedeutung genommen, wovon **Buddeus** in Theol. Morali P. I, c. 1. sect. 2. §. 66 nachzulesen. In solchem weitern Sinne ist auch das Griechische Wort Σοφία üblich gewesen, wie **Heumann** in den Actis Philosoph. P. I. p. 66 gewiesen. **In engerm und eigentlichem Verstande** ist die Weisheit derjenige Zustand der menschlichen Seele, da ein Mensch nicht nur das Gute und Böse von einander unterscheiden kan, sondern auch eine Begierde zum Guten, und einen Abscheu vor das Böse hat. Es wird alles dieses, was bisher gesaget worden, aus der

Historie der Lehre von der Weisheit deutlicher werden, als die wir der dogmatischen Abhandlung nothwendig voran setzen müssen. Das Wort: Σοφία, oder φιλοσοφία, hieß bey den Griechen so viel, als Gelehrsamkeit; Und Weisheit, Gelehrsamkeit, Philosophie, war also bey ihnen einerley. Doch, weil vor des **Socrates** Zeiten die Gelehrten sich meistens nur auf die theoretischen Wissenschafften, sonderlich auf die Physick und Mathematick, legeten: So nennete man damahls Weisheit, oder Philosophie, nur fürnehmlich theoretische Gelehrsamkeit; Bis **Socrates** gewahr wurde, daß mit dieser der Glückseligkeit des menschlichen Lebens wenig geholffen wäre, wenn sie nicht zu vernünfftiger Einrichtung der Sitten angewendet würde. Dieser **Socrates** ruffete also die Philosophen, oder Gelehrten, von den theoretischen Betrachtungen, in welche allein sie sich bisher vertieffet hatten, ein wenig ab, und errinnerte, daß es nun Zeit sey, mit mehrerm Ernste auch auf die Sittenlehre zu gedencken. Des **Cicero** Worte hievon sind (Quæst. Tuscul. Lib. V) diese: „Von der alten Philosophie, bis auf den „**Socrates**, wurden die Zahlen und Bewe„gungen (die Mathesis und Physick) getrieben, „woher so wohl alle Dinge ihren Ursprung hätten, „als wohin sie wieder zurück giengen, (die Ursachen der Dinge). „Es ward auch fleißig von ihnen „die Grösse, der Zwischen-Raum, der Lauff der „Gestirne, und alles, was die Himmels-Kugel „betrifft, untersuchet **Socrates** aber hat zuerst „die Philosophie aus dem Himmel herunter geruf„fen, und in die Städte einlogiret, (er hat die Politic gelehret) „und auch in die Häuser eingeführet, (er hat die Oeconomie gelehret) „und hat sie ge„zwungen, nach dem Leben und Sitten, und nach „den guten und bösen Dingen zu fragen.„ Von derselben Zeit an bekam das Wort: Weisheit einen viel weitern Verstand, da es in den Schulen des **Plato**, der Stoicker, und der Epicurer, nebst den theoretischen Wissenschafften, fürnemlich auf die Sitten-Lehre, als den Zweck aller theoretischen Wissenschafften, gezogen ward. Der einzige **Aristoteles** blieb, vielleicht aus Eyffersucht gegen den **Plato** und **Socrates**, bey der alten Bedeutung des Wortes: Weisheit, und verstund die theoretische Gelehrsamkeit, ja nur fürnemlich den höchsten Gipffel derselben, nemlich die Metaphysick, die er gar sonderlich trieb, darunter. In der angeführten Bedeutung ist nun das Wort: Weisheit, unter den Heydnischen, Griechischen und Lateinischen Philosophen geblieben, als welche unter einem Weisen, oder Philosophen, nie etwas [illegible]ders, als einen gründlichen Gelehrten, versta[illegible] haben, und zwar entweder nur einen Theoreti[illegible] Gelehrten, oder hauptsächlich einen Sitten-Le[illegible], nachdem sie es entweder mit dem **Socrates**, [illegible] den meisten von ihm abstammenden Secten, [illegible] wie **Aristoteles**, mit den Philosophen vor **Socrates**, gehalten haben. Wir wolle[illegible] vornehmsten Meynungen derselben etwas gen[illegible] erwegen. Wenn **Socrates** lehrete, das ei[illegible] Gute sey die Wissenschafft, oder Weisheit, [illegible] einige Böse die Unwissenheit, oder Thorheit; [illegible] verwirfft **Stolle**, in der Historie der Heydni[illegible] Moral, §. XLII, p. 47, diesen Haupt-Sat[illegible] Socratischen Moral. Wenn man aber erw[illegible], daß **Socrates** durch die Wissenschafft eine pr[illegible]sche Weisheit verstanden habe, die nicht nur [illegible] Gute von dem Bösen zu unterscheiden weiß, [illegible]dern auch das Gute erwählt und das Böse [illegible] wirfft, folglich die Tugend und Weisheit ihm [illegible]nerley bedeutet, so wird man milder von dem [illegible]crates urtheilen, zumahl, da richtig ist, daß [illegible] gründliche Erkänntniß des Guten der Grund [illegible] Erwählung desselbigen und der daraus fliessen[illegible] Glückseligkeit sey. Die Stoicker gaben diese [illegible]schreibung von der Weisheit, daß sie eine Wi[illegible]schafft göttlicher und menschlicher Dinge sey. **P[illegible]tarch.** de plac. Phil. L. I, c. 1. T. V, p. 3. Es [illegible] aber **Zeno** diese Beschreibung der Weisheit [illegible] dem **Plato** entlehnet; Siehe Histor. de ideis S[illegible] I, §. 6. p. 92 u. ff; Wiewohl sie **Plato** in ei[illegible] etwas andern Verstande genommen hat. [illegible] höchste Weisheit bestund, nach dem Bedün[illegible] der Stoicker, in der Unterscheidung des Guten [illegible] dem Bösen. **Seneca**, Ep. 71. Es ist aber [illegible] zu mercken, daß die Stoicker davor hielten, [illegible] eigentlichen Gipffel der Weisheit könne [illegible] Mensch erlangen. Es war auch gantz natürl[illegible] daß sie so lehren musten; Massen sie sich von ei[illegible] weisen Manne eine solche Vorstellung macht[illegible], daß derselbige nirgends, als in ihrem Gehirne, [illegible] zutreffen war. Sie machten einen Unterschi[illegible] unter einem vollkommenen und zunehmen[illegible] Weisen, (inter sapientem perfectum & profic[illegible]tem) wovon **Lipsius** in Manuduct. ad phil. St[illegible] p. 144 u. f. 153 u. f. nachzusehen ist. Es kon[illegible] aber auch dieses aus der Schule des **Plato**, de[illegible] von dem **Pythagoras** entlehnet hat. Siehe H[illegible] de ideis Sect. I, §. 6. p. 95 u. ff. Unter andern [illegible]langten die Stoicker von einem Weisen, es m[illegible] sein Gemüth von allen Affecten gäntzlich befr[illegible] seyn, und meynten, er könnte bey den grössel[illegible] Schmertzen ruhig in dem Gemüthe und glück[illegible] seyn, wäre auch bey seiner Weisheit allein re[illegible] und stünde in der Freyheit, und was andere A[illegible]sprüche mehr waren, die **Lipsius** in manuduct[illegible] philos. stoic. Lib. III, dissert. III. u. ff. erklä[illegible] Sie räumeten zwar ein, daß ein Weiser, wenn [illegible] die Wahl habe, neben der Tugend die zeitlic[illegible] Güter lieber haben, als daran Mangel leiden n[illegible]le: Sie läugneten aber, daß solches deswegen [illegible]schehe, weil sie Güter wären: Sie sagten, [illegible] Weiser verlange sie, nicht, weil sie Güter, [illegible]dern, weil sie der Natur gemäß wären: Welc[illegible] eine elende Wort-Sophisterey war, Sie wu[illegible] sich freylich nicht anders heraus zu wickeln. D[illegible]

wohl sahen, daß ein Weiser in diesem Le-
or widrigem Glück nicht sicher seyn könne,
s auch **Cicero** erkennet, wenn er, Tuscul.
Libr. V. schreibet: „Denn es wird eine
ge der Uebel (wenn wir es übel nennen wol-
vorhanden seyn, Armuth, Verachtung, Nie-
eit, Einsamkeit, Verlust des Seinigen, grosse
s-Schmertzen, verlohrne Gesundheit,
vachheit, Blindheit, Untergang des Va-
ndes, Verjagung aus demselben, Knecht-
t: „ So musten sie entweder sagen, daß
falls auch der Weiseste dennoch unglück-
yn, und alle seine Weisheit nichts darwi-
fen werde, wenn nemlich, wie **Cicero** zu
runde setzet, die Glückseligkeit dieses Lebens
and von lauter Lust, ohne Unlust, ist;
ie musten behaupten, daß alle obgedachte
ksfälle keine Uebel wären, welches letztere
würcklich thaten, worinnen ihnen auch
, der jedoch in diesem Puncte nicht allezeit
selbst recht einig ist, beypflichtet, da er,
n nur angeführten Worten, also fortfäh-
Wenn aber dieses Uebel sind, wer kan ver-
n, daß ein Weiser allezeit glückselig sey,
so gar in allen diesen Umständen sich zu
Zeit befinden kan? Ich räume daher nicht
weder meinem **Brutus**, noch den ge-
ichen Lehrern, noch jenen alten, dem
oteles, **Speusippus**, **Xenocrates**,
non, ein, daß, da sie dasjenige, was
vor erzählet habe, unter die Uebel rechnen,
dieselbigen sagen, daß ein Weiser allezeit
lig sey: Wenn sie dieser vortrefliche und
Titel, welcher dem **Pythagoras**, So-
s und **Plato**, höchst gemäß ist, vergnüget,
gen sie das Gemüthe dahin lencken, daß
jenige, durch dessen Glantz sie eingenom-
werden, Kräffte, Gesundheit, Schönheit,
hümer, Ehre, Güter, verachte, und
ige, was diesen entgegen stehet, für nichts
Er verstehet aber unter einem weisen
nicht einen Theoretisch-Gelehrten, son-
en Practischen. Denn so spricht er selbst:
wir sagen, daß so wohl die redlichen
er, als die Weisen, mit allen Tugenden
n und gezieret seyn müssen.„ Wenn ei-
eltweise damahliger Zeiten, wie man hin
der bey dem **Plato** findet, gesagt haben,
isheit sey das höchste Gut, so haben sie
sheit sonder Zweifel in eben demselbigen
de genommen; Als welches aus dem In-
st aller Gespräche des **Plato** von dieser
ng, z. E. des **Philebus**, **Euthydemus**,
erhellet, da unter dem Worte: Weis-
bst der Erkenntniß des Verstandes, die
, und der Geschmack, oder die Belusti-
dem Guten, ausdrücklich mit begriffen
Denn nicht allein die Stoicker, sondern
berühmte Philosophen, ausser dem Ari-
, als **Plato** selbst und **Epicurus**, sind
n dem **Socrates** nachgefolget, daß sie
isheit nicht mehr in blossem Speculiren,
hauptsächlich in einem vernünftigen Le-
elches jedoch ebenfals sein Nachsinnen er-
gesuchet haben; So, daß man guten
Grund hat, zu sagen, daß die moralische Bedeu-
tung des Wortes: Weisheit, von dem **Socra-
tes** an, bey nahe unter allen Gelehrten die or-
dentliche Haupt-Bedeutung gewesen, und noch
sey; Welches jedoch nicht hindert, daß besagtes
Wort in der Metaphysick nicht in besonderem
Verstande genommen werden könne. Von dem
Epicurus bezeugen dieses alle seine bey dem
Gassendus ad Laert. befindlichen Sprüche von
einem weisen Manne. Und **Plato** in dem Eu-
thydemus, da er erweisen will, daß die Glückse-
ligkeit des Menschen in der Weisheit bestehe, füh-
ret solchen Beweiß daher, daß uns alle Güter die-
ses Lebens nichts helffen, wenn sie uns nicht zu
Nutze kommen: Daß also, wer glückselig leben
wolle, solche Güter nicht allein besitzen, sondern
auch brauchen müsse: Daß aber nicht aller Ge-
brauch der Güter uns glückselig mache, sondern
nur der rechte und vernünftige: Daß dahero eine
Kunst seyn müsse, die Güter des Lebens vernünf-
tig zu gebrauchen, welche die Weisheit heisse, folg-
lich nicht die Menge der Güter, sondern viel-
mehr solche Kunst, auch wenige recht zu gebrau-
chen, das ist, die Weisheit, glückselig mache:
Daher er endlich den Schluß machet; Ἀλλό τι ἢ
τῶν μὲν ἄλλων ἐδὲν ὂν ἔτε ἀγαθὸν ἔτε κακὸν, τέτοιν
δὲ δυοῖν ὄντοιν ἡ μὲν σοφία ἀγαθὸν, ἡ δὲ ἀμαθία κακόν;
Das ist: Daß nichts von dem übrigen allen ent-
weder gut, oder böse, sondern daß aus diesen
beyden, die Weisheit nur gut, die Thorheit bö-
se sey. Hier siehet man gar deutlich, daß auch
Plato, so gut, als alle Stoicker und Epicureer,
das Wort Weisheit in moralischem Verstande
genommen, und hierinnen also, unter den vier
Haupt-Secten, die Academische, Stoische und
Epicureische, wider die eintzige Aristotelische, über-
eingestimmet haben. Vielleicht meynet auch
eben dieser **Plato** die Weisheit in eben diesem
Verstande, wenn er, de Republ. L. V. und VII.
die Idee des Guten vor das höchste Gut aus-
giebt: Wider welche Idee des Guten Aristote-
les, Nicom. L. I. c. 4. disputiret. Die Italieni-
sche, oder Pythagoräische Secte beschrieb die
Weisheit also: Die Weisheit ist eine gründliche
Wissenschafft derjenigen Dinge, welche wesent-
lich sind, (Entium.) **Cicero** schreibet, de petit.
Consc. c. 10. Nicht in den Tag hinein glau-
ben, ist die Seele der Weisheit. **Seneca** lässet
sich von der Weisheit, in seiner XIV Epistel, al-
so vernehmen: „Ein Weiser wird die Gewalti-
„gen nie zum Zorne reitzen, sondern dem Zorne
„derselben vielmehr, wie ein Schiffer dem Unge-
„witter, ausweichen.„ Ebendaselbst: „Ein
„Weiser richtet sich nach denen öffentlichen Sit-
„ten, und macht durch keine neue Lebens-Art bey
„dem Volcke ein Aufsehen.„ Desgleichen in der
XX Epistel: „Niemand setzet sich recht vor, was
„er will: Ja, wenn er es sich auch vorgesetzt
„hat, so bleibt er doch nicht dabey, sondern über-
„schreitet (das von ihm selbst gesetzte Ziel): Ja,
„er ändert nicht nur dasselbe, sondern kehrt wie-
„der um, und läst sich das belieben, was er doch
„zuvor verlassen und verworffen hat.„ Bald
darauf aber giebt er folgende Beschreibung der
Weisheit: „Was ist Weisheit? Allezeit einer-
„ley

„ley wollen und nicht wollen.„ Die Jüden, welche ebenfals in den Philosophischen Studien etwas leisten wolten, hatten vornehmlich folgende Sätze von der Weisheit: „1) Wo keine Furcht „GOttes ist, da ist auch keine Weisheit; Weisheit, Wissenschafft und Klugheit aber, sind „beysammen. 2) Wo die Wissenschafft grösser „ist, als das Werck und die Ausübung, da ist „keine gründliche Weisheit. 3) Ein weiser „Mann lernet von einem jeden Menschen. 4) „Ein weiser Mann hat sieben Eigenschaften: Er „redet vor niemand, der ihm an Weisheit und „Ansehen vorgehet; Er fällt seinem Nächsten „nicht in die Rede; Er antwortet nicht unbesonnen und übereylt; Er fragt geschickt und „wohl; Und giebt auch geschickte Antwort; Was „er nicht gehöret hat, bekennt er nicht gehört zu „haben; Und endlich bekennet er auch die Wahrheit. 5) Wer die Weisheit lernen will, von „dem werden folgende Stücke erfordert: Das „Lernen, das Aufmercken des Ohres, die geschickte Bewegung und Rede der Lippen, die „Aufmercksamkeit des Gemüths, der Verstand „des Hertzens, Furcht, Scheu, Sanftmuth, „Freudigkeit, Umgang mit weisen und geschickten Leuten, genaue und fleißige Widerholung „mit seinen Cameraden, Fleiß, Lesung der Heiligen Schrifft und der Schriften der Weisen, Abbruch von andern Geschäfften und vom Schlaf, „von den Wollüsten, Spielen und Gewohnheit „des Pöbels; Langmuth, Munterkeit des Gemüthes, Credit für die Weise, Gedult in „der Trübsal, mäßiger Schlaf, mäßige Uebung „in Geschäfften, mäßiges Reden, mäßige Wollust, mäßiges Lachen, mäßiger Umgang mit den „Leuten, sich selbst und seinen Stand erkennen, „mit seinem Theil zu frieden seyn, seine Worte „nur mit einem Ja bewahren, nichts Gutes sich „selbst zuschreiben, GOtt und den Nächsten und „die Gerechtigkeit lieben, Bestraffungen und Erinnerungen leiden können, die Billigkeit lieben, „vor der Ehre fliehen, sich wegen seiner Gelehrsamkeit nicht erheben, über seinen Unterricht sich „nicht unmäßig freuen, mit seinen Neben-Schülern gleiches Joch der Zucht ertragen, seinen „Cameraden nach der Waage der Unschuld beurtheilen, ihn zur Wahrheit führen, und zum Frieden ermahnen; Seine Wissenschafft wohl gründen, fragen und antworten, hören und zunehmen; Lernen deswegen, daß man so wohl andere lehren könne, als auch es selbst thun möge; Seines Lehrmeisters Weisheit loben und „vertheidigen, einem jeden Dinge seinen Urheber „beylegen, u. s. w. 6) Ein Schamhafftiger lernet nicht wohl, und ein Zorniger lehrt nicht „wohl, und wer viel handelt kommt nicht leicht zur „Weisheit 7) Ein weiser Mann suchet nicht „mehr Ruhm, als seine Gelehrsamkeit oder „Weisheit, verdienet. 8) Nichts ist einem „weisen Manne vorheilhaffter als Stillschweigen; „Dann wer viel Worte macht, sündiget oft,

„hingegen das Stillschweigen ist eine Ve[...] „der Weisheit. 9) Ein weiser Mar[...] „vorsichtig in seinen Worten, daß er nic[...] „und andern schade. 10) Mit einem [...] „wann es auch unser eigen ist, soll ma[...] „viel reden, weil daraus viele Hinder[...] „der Weisheit entstehen. 11) Ein [...] „Mann ist gegen jedermann demüthig, [...] „trachtet nicht nach der Regenten Stelle[...] „nach Tituln noch nach der Freundschafft der [...] „sen. 12) Er vermeidet auch alle Proceß[...] „Streit-Händel, und läst sich nicht zum [...] „caten, oder Richter, gebrauchen.„ [...] Die alten Christen behaupteten, daß alle [...] heit von den Ungriechen (Barbaris) au[...] Griechen gekommen sey, so glaubten, sie, [...] die Heydnischen Philosophen vieles von [...] Hebräischen Lehrern erschnappet hätten. [...] gleichwie Aristobulus, Philo, und andere nach Griechischer Art in Egypten philos[...] rende Juden, die Anführer gewesen sind [...] Jüdischen und Heydnischen Lehren in eine [...] mischen, also haben sie den Vätern sonde[...] Gelegenheit gegeben, auf dergleichen Ge[...] cken zu fallen. Clemens Alexandrinus [...] het, Stromat. L. I. p. 305. gantz deutlich mi[...] Sprache heraus, daß er durch den Aristobu[...] Philo, und andere dergleichen Leute, [...] diese Meynung gerathen sey. Das ge[...] aber durch ein doppeltes Vorurtheil, zu [...] chem diese syncretistischen Juden die leicht[...] bigen und nicht genug vorsichtigen V[...] verleiteten. Denn einmahl machten sie i[...] weiß, alle Weisheit komme von den [...] den her, in welchem aus dem Jüdis[...] Hochmuthe entstandenen Vorurtheile so[...] die Väter gestärcket wurden, wann sie [...] den Griechischen und andern Heydnischen [...] schicht-Schreibern selbst hörten, daß [...] Philosophie von den Barbarischen Völc[...] auf die Griechen gekommen sey. Denn [...] man die Jüden ebenfalls unter die Bar[...] schen Völcker rechnete, und die Väter [...] aus setzten, sie wären, der Göttlichen [...] fenbarung wegen, die erleuchteste Nation [...] wesen, und folglich müsten sie auch die [...] sten Philosophen gehabt haben, so schl[...] sie daraus, die Heydnischen Scribe[...] schrieben selbst, indem sie die Philosoph[...] Anfangs-Gründe den Barbarn beyle[...] den Jüden den Ursprung der Philosophie [...] Wie übel aber solches aus einander folge [...] schliesse, kan ein jeder leicht begrei[...] Hernach so verführten diese Syncretisti[...] Jüden auch die Kirchen-Lehrer auf das [...] urtheil, daß die Platonische Philosophie mit [...] Mosaischen Büchern und der darinnen enth[...] nen Lehre übereinkomme. Denn weil sie, K[...] ihrer syncretistischen Absichten, durch Hülffe de[...] legorischen Lehr-Art, den Platonischen Lehre[...]

hj als den Mosaischen, einen solchen Verstand
pichten wusten, der sich endlich reimen muste,
nchte wollen, oder nicht, wann er nur nicht allzu
gnisch heraus kam; so wurden die Väter, wel-
as Gold unter der Heydnischen Philosophie
fichten, und zu Befestigung der Christlichen Re-
ic, derselbigen vornehmste Lehren unter den
en finden und erweisen wolten, dadurch in ih-
Vorsatz und Meynung desto mehr bestärcket,
sin den Schrifften dieser Platonisirenden Ju-
, der, wie wir sie auch mit Recht nennen kön-
, iesen Platonicorum Mosaizantium, eine mehre-
leichheit der Platonischen Lehrsätze mit den
schen Schrifften vorgestellet fanden, wie hie-
e Apologien der Väter offenbar zeugen. In-
n un aber zu diesen Zeiten die Christen der Ge-
nkeit mit immer mehr Eyfer obzuliegen an-
gen, funden sie in den Büchern der H. Schrifft,
lich Salomons und Syrachs, das Wort
heit in einem Verstande gebrauchet, in wel-
ns nicht den Gelehrten allein, sondern auch den
hrten, zukommt; da nemlich die Weisheit
n Menschen angepriesen wird. Man hat sich
e nach der Zeit, bey dieser so sehr eingerissenen
eutigkeit des Wortes: Weisheit, genöthi-
hen, zwischen der Weisheit und Gelehrsam-
en Unterschied zu machen, und durch die er-
angewöhnte Fertigkeit eines vernünfftigen,
r hafften und klugen Lebens, man mag der dar-
igen Erkänntniß durch eigenes Nachdencken
seyn, oder nicht; durch die letzte aber, eine
eit, solcher Erkänntniß durch eigenes Nach-
mächtig zu seyn, und sie aus ihren tiefsten
en heraus zu holen, zu verstehen. Ob also
σοφία, oder φιλοσοφία, und Weisheit, dem
e nach einerley ist, so sind die Gelehrten doch
geneigt gewesen, auf Veranlassung der Grie-
und Lateinischen Gelehrten, das Wort
nicht wie Salomo und Syrach, sondern
ie Aristoteles und andere Heyden, vor Ge-
keit zu nehmen. Und da hernach die Uni-
ten gestifftet, und in denselben die Theologie,
ts-Gelehrsamkeit, und die Medicin, als drey
nnte Haupt-Facultäten, öffentlich zu lehren
onet worden sind, hat man denen übrigen
n Wissenschafften, durch einen allgemeinen
den heutigen Tag dauernden Gebrauch, den
llen Gelehrten Wissenschafften gemeinen
n der Philosophie gelassen. Der zu unsern
berühmte Wolff beschreibet die Weisheit
ine Wissenschafft, die Absichten dergestalt
hten, daß eine ein Mittel der andern wird,
wiederum dergleichen Mittel zu erwehlen,
zu unsern Absichten führen. Er suchet die-
zu beweisen: daß diese Erklärung der Ge-
eit zu reden gemäß sey, gäben die Exempel.
wenn wir sähen, daß einer seine Sachen so
ffen, daß er seine Absichten erreichet, so
wir zu sagen: Er habe weislich gehandelt.
gen wenn einer seine Absichten dergestalt ein-
aß eine der andern zuwider sey, und zu Mit-
wehle, was ihm in seiner Absicht hinderlich
age man: Er handele thöricht. Und hier-
stehe man, was ein Thor und was Thor-
. Insgemein erkläre man die Weisheit
ine Wissenschafft hoher Dinge: (per scien-
rum sublimium). Allein, es sey darnach
erst die Frage, was hohe Dinge sind? Und da-
her komme es, daß Leute, die subtile Sachen ver-
stehen, sich weise zu seyn düncken, und doch bey
ihrer grossen Weisheit thöricht handeln: Allein
er lasse sich bedüncken, daß der Begriff, den er von
der Weisheit gegeben, dem Gebrauche zu reden ge-
mässer sey. Und zu seinem Begriffe schicke sich auch
das Exempel, wodurch in der Schrifft die Weis-
heit des Königes Salomo erwiesen werde. Denn
in dem Urtheile wegen des Kindes, darüber sich die
beyden Huren zancketen, habe er ein Mittel erwäh-
let, wodurch er die rechte Mutter heraus gebracht.
Es sey aber freylich nicht zu läugnen, daß Erkänn-
niß solcher Wahrheiten, die dem Menschen in sei-
nem Wandel und Amte nöthig sind erfordert wer-
de: allein deswegen bestehe doch nicht die Weisheit
selbst darinnen. Wenn der Mensch zu der letzten
Absicht seines Lebens die Vollkommenheit seines
innerlichen und äusserlichen Zustandes mache, und
nichts vornehme, als was ihn darzu führet, auch
deswegen alle besondere Absichten dergestalt mit
einander verbinde, daß eine ein Mittel zu der an-
dern, und endlich alle insgesamt ein Mittel zu der
Haupt-Absicht seyn, so schreite er ungehindert von
einer Vollkommenheit zu der andern fort; und al-
so habe er ein fortdaurendes Vergnügen, und ge-
niesse einer beständige Freude, folgends erlange er
die Glückseligkeit, deren man in diesem Leben fähig
sey. Weil nun die Wissenschafft von dieser Ein-
richtung unseres Wandels, dadurch wir unsere
Glückseligkeit erlangen, die Weisheit sey, so sey die
Weisheit eine Wissenschafft der Glückseligkeit,
(Scientia felicitatis.) Und dieses sey die Erklärung,
welche der Herr von Leibnitz von der Weisheit ge-
geben. Man sehe demnach, daß sein Begriff von
der Weisheit dem seinigen nicht zuwider sey: jedoch
sey er lieber bey dem seinigen verblieben, als daß er
jenen angenommen hätte, weil der seinige mehr
Deutlichkeit habe, und daher ein geschickterer
Grund sey, dasjenige zu erweisen, was er von der
Weisheit lehre: so habe er ihn in solchen Fällen be-
quemer gefunden, wo man etwas von der Weisheit
zu erweisen habe, als wenn wir GOttes Weisheit
aus den Wercken der Natur erweisen sollen. Die
Grade der Weisheit werden von ihm also beschrie-
ben: Je mehrere Absichten dergestalt mit einander
verknüpfft werden, daß immer eine ein Mittel der an-
dern werde: je mehr stimmeten von den Absichten
mit einander überein, und je grösser und vollkom-
mener sey die Weisheit. Wiederum, je mehr,
oder in je mehreren Fällen, man Mittel zu erwählen
wisse, die einem zu dem Zwecke führen, und je weni-
ger man in Erwählung der Mittel verfehle, je mehr
stimme alles mit einander überein. Und sey dem-
nach auch um deswillen die Weisheit grösser und
vollkommener. Ferner, je mehr man durch die
erwählten Mittel seine Absicht erreiche, je mehr stim-
meten sie mit ihr überein: denn in so weit man seine
Absicht nicht erreiche, in so weit stimme das Mittel
nicht mit ihr überein, sondern sey entweder gar hin-
derlich, oder thue nichts zu der Sache. Derowe-
gen sey auch die Weisheit vollkommener, je mehr
man durch die erwählten Mittel seine Absichten er-
reiche. Wiederum gehöre zu der Vollkommen-
heit der Weisheit, daß man nicht durch Umwege zu
erhalten suche, wozu man auf einem kürtzeren We-
ge kommen könne. Denn indem man einen kürtzern

Weg habe, so erwähle man die Umwege ohne Noth, und handele demnach in so weit, als man dieses thue, ohne Absicht. Ein Weiser aber handele niemahls ohne Absicht. Derowegen, in so weit man ohne Noth Umwege erwähle, in so weit sey man nicht weise. Die Weisheit sey demnach vollkommener, wenn man kürtzere Mittel erwähle, und den weitläufftigern vorziehe. Man könne es auch noch auf diese Art erweisen: Wenn wir Mittel erkenneten, die uns kürtzer zu unserem Zwecke verhelffen, als andere, so fänden wir keinen Grund, warum wir die anderen den ersten vorziehen solten: und daher könne es auch nicht geschehen. Wenn wir demnach Umwege erwähleten, so geschähe es, weil wir den kürtzern Weg nicht erkenneten. Und also komme es aus Mangel der Erkänntniß, folgends aus Unvollkommenheit des Verstandes her. Was aber aus Unvollkommenheit des Verstandes herkomme, könne nicht zu der Vollkommenheit der Weisheit gerechnet werden. Hieraus sehe man zugleich, daß es der Weisheit nicht zuwider sey, einen weitern Weg einem nähern vorzuziehen, wenn man genugsamen Grund dazu habe. Denn in solchem Falle habe man nebst der Haupt-Absicht, noch andere Neben-Absichten, die man wohl durch den weiteren, aber nicht durch den nähern zugleich mit erhalten könne. Und in diesem Falle handele man demnach nicht ohne Absicht, in so weit man den weiteren Weg dem nähern vorziehet: ja eigentlich von der Sache zu reden, so sey es in der That nicht ein weiterer Weg, indem kein kürtzerer vorhanden, wenn man allen Absichten zugleich ein Genügen thun wolle. Z. E. Es wolle einer aus einem Orte in den andern reisen und unterwegens einen guten Freund sprechen, der ausser der ordentlichen Strasse wohne. Wenn er nun seine Reise so einrichte, daß er mit auf den Ort zukomme, wo der gute Freund wohnet, den er zu sprechen verlanget; so könne er wohl durch Umwege an den Ort kommen, wo er hinreiset; allein es könne dessen ohngeachtet der Weg, den er genommen, doch der kürtzeste seyn, welchen er habe erwählen können, woferne er nicht allein die Absicht gehabt, an gedachten Ort zu kommen, sondern auch unterwegens seinen guten Freund zu sprechen. Aus dem, was bißher von den Graden der Vollkommenheit der Weisheit gesaget worden, erhelle, worinnen die vollkommenste Weisheit bestehe. Siehe **Weisheit (vollkommenste)**. Die Kennzeichen der Weisheit beschreibet er also: Er setzet voraus, zu der Weisheit werde Richtigkeit der Absichten erfordert: nemlich, ein Weiser thue nichts ohne Absichten, u. seine Absichten haben jederzeit die Vollkommenheit seines äusserlichen u. innerlichen Zustandes zu dem Grunde. Wenn man demnach finde, daß der Mensch nichts vornehme, oder unterlasse, wo er nicht vorhero überlege, warum er es thun, oder unterlassen solle; so sey dieses ein Kennzeichen der Weisheit, oder wenigstens eines nach Weisheit strebenden Gemüthes. Denn man sehe hieraus, daß er nichts für die lange Weile vornehmen wolle, sondern allezeit durch sein Thun u. Lassen etwas zu erreichen gedencke, und also beständig eine Absicht seines Thuns u. Lassens haben wolle. Jedoch müsse man auch die Beschaffenheit seiner Absicht untersuchen, ehe man daraus ein sicheres Urtheil fällen könne: welches geschehe, wenn man untersuche, ob die Absicht, die einer habe, zu der Vollkommenheit seines äusseren u. inneren Zustandes etwas beytrage, und ob

er auch dieses sich würcklich vorstelle, auch in [...]hung dessen die Absicht erwehle. Und da die [...]heit eine Wissenschafft der Glückseligkeit sey; [...] kenne man daraus ein Weisheit liebendes G[...]the, wenn man höre, daß einer nichts thun, od[...]sen wolle, ehe ihm bekannt sey, ob es seiner Glück[...]keit zuwider, oder dieselbe befördere. Weil f[...] auch zu der Weisheit eine geschickte Wahl der [...]tel erfordert werde: die Mittel aber dasjenige [...] welches den Grund in sich enthalte, warum d[...]sicht ihre Würcklichkeit erreiche; so könne man [...] der Aufführung der Menschen sehen, ob sie weise [...] oder nicht. Denn wenn sie so beschaffen sey, d[...] dadurch ihre Absicht nicht erreichen können, [...] vielmehr gar sich selbst hindern; so erkenne man [...] daraus den Mangel der Weisheit u. ihre Thor[...]. Z. E. Wer sich einen Patron zum Feinde mache, [...]dele thöricht. Denn da er Beförderung suche, [...] sie als seine Absicht anzusehen. Da nun aber z[...] Beförderung Gunst des Patrons erfodert werd[...] sey sie ein Mittel zu der Beförderung. Wer dem[...] sich einen Patron zum Feinde mache, der hinter[...]ne Beförderung. Und also handele er thöricht. [...] ward dieser Philosoph unserer Zeiten von dem [...] D. Joachim Langen beschuldiget, daß er auch [...] die Weisheit zu dem fato ziehe u. daher leite. Di[...]sach, die er angab, war diese, daß die Weißheit erf[...]re, daß geschickte Mittel zu den Endzwecken erwe[...] werden; das Wolfische Systema aber das Fa[...] allein zu dem Gesetze, das die Absichten regulire, [...]be. Auf diesen Einwurff hat Hr. Carpzov, i[...]ner Erläuterung der Wolfischen Sitten-Le[...] p. 219 u. ff. geantwortet.

Philosophische Abhandlung der Weisheit im engerm oder eigentlichem Verstande, da sie nemlich, wie oben schon erinnert worden, [...]jenige Zustand der menschl. Seele ist, da ein Me[...] nicht nur das Gute u. Böse von einander unters[...]den kan, sondern auch eine Begierde zum Guten, [...] einen Abscheu vor das Böse hat. Hier haben [...] zwey Stücke zu untersuchen, erstlich was eigen[...] zu der Weisheit gehöret? und wie selbige von [...]dern Geschicklichkeiten der Seelen untersch[...] sey? Was nun die erstere Frage:

Was eigentlich zu der Weisheit gehöre anlanget, so ist sie weder eine Geschicklichkeit des Verstandes, noch des Willens allein; sonder[n] es wird dazu ein gantzes Gemüth, das durch sie g[...]sert sey, erfodert. Wir wollen die Wahrheit d[...] Satzes aus ihren Gründen herleiten. Wir fin[...] durch die Erfahrung, an dem Menschen, als ei[...] vernünftigen Geschöpffe, diese merckwürdige E[...]schafft, daß ein grosser Theil der Fähigkeiten, die GOtt u. Natur ihm verliehen, seinem vernünf[...] Gutbefinden und willkührlichen Gebrauche an[...]gegeben ist: dergleichen wir hingegen an an[...] Vernunft- u. leblosen Geschöpffen, wenn wir si[...] rechter Aufmercksamkeit betrachten, keinesweg[...] wahr werden. An den leblosen Geschöpffen i[...] wiß, daß wir gar keine Freyheit, sondern laute[...]türliche Nothwendigkeit in allen ihren Bewe[...]gen, gewahr werden. Die belebten Vern[...] losen Geschöpffe hingegen, nemlich die Be[...] haben zwar eine Freyheit, aber eine blo[...]türliche, welche darinnen bestehet, daß sie [...] was sie thun, zwar auch lassen, und was si[...]sen, auch thun können, nachdem die mit [...] pfin[...]

dung der Objecte verbundene Lust, oder Unlust, die davon in dem Gedächtniß überbliebene e, das eine, oder das andere, nach sich ziehet; doch beydes durch eine natürliche Nothwen- it, also nemlich, daß aus der Empfindung inen Objects das Thun, aus der Empfindung ndern das Lassen, nothwendig erfolget: In- die Bestien der Vernunfft beraubet sind, in Ermangelung keine Grund-Ursache vorhan- ist, warum sie denen durch die Annehmlich- eines Objects ihnen erweckten Regungen nachgehen solten. Sie gehen also solchen ungen allezeit durch eine natürliche Noth- igkeit nach, dergestalt, daß, ob sie gleich, dem Unterschiede der Empfindungen der ih- orkommenden Dinge, das, was sie thun, assen können, dennoch aus der einen Em- ung das Thun, aus der andern das Lassen, eine natürliche Nothwendigkeit unausbleib- folget. Der Mensch hat diese natürliche eit auch; er kan das, was er thut, auch las- und was er lässet, auch thun: Aber keines von nemlich weder das Thun, noch das Lassen, n ihm, bey Empfindung je eines Objects, eine natürliche Nothwendigkeit, wie in den n, geschehen. Denn der Mensch ist mit unfft begabet: Und diese empfindet, und ich vor, nicht allein das Gegenwärtige, son- uch, was, durch eine offt lange Reyhe der ungen, aus dem Gegenwärtigen erfolgen . Also kan, auch bey einerley Gegenstan- Mensch, nach dem Unterschiede seiner Ver- Schlüsse, die seinem freyen Urtheile anheim n sind, etwas eben so leicht zu thun, als zu Ursach zu haben glauben, ohne, daß er zu von beyden, durch die Empfindung und ellung des Gegenwärtigen, nothwendig ge- werden solte. Und dieses also ist eine gantz Art der Freyheit, als jene blos natürlichen, den Bestien gegeben ist, und ungeachtet r dennoch alles, was die Bestien thun, oder durch eine natürliche Nothwendigkeit in ih- chiehet. Die Freyheit der Menschen ist ei- t blos natürliche, sondern eine moralische, allererst eine wahrhaffte Freyheit ist, die igen, was durch natürliche Nothwendig- chiehet, entgegen gesetzet ist, vermöge deren ensch seines eigenen Thuns und Lassens afftig Meister zu seyn fähig ist, welches man von den leblosen, noch von den lebendigen unfftlosen Geschöpffen, sagen kan. Weil chergestalt vernünfftig ermessene und wahr- freye und willkührlich erlesene Thaten dem hen eigen sind: Alle dergleichen Thaten othwendig auf einen zuvor, offt nach einer Reyhe der Folgerungen, bedachten Zweck et sind, als wodurch sie eben zu menschli- haten werden: So ist folglich die wesent- Eigenschafft des Menschen, als eines ver- g freyen Geschöpffes, die Fähigkeit, seine rlichen Thaten auf einen zuvor bedach- weck zu richten. Aller Zweck der Menschen , wo nicht unmittelbar, dennoch endlich in Folgerungen, auf einen Genuß des Gu- aus. Das Gute geniessen; heisset nichts , als das Gute mit Anmuth empfinden, dergestalt, daß man dabey des Guten so wohl, als der Annehmlichkeit der Empfindung desselben, sich bewust, und das Gemüth in sich selbst darüber fröhlich und zufrieden sey. Es ist also eine nicht weniger wesentliche Eigenschafft des Menschen, daß er einen Zweck seiner Thaten nicht allein willkührlich bestimmen und suchen, sondern auch, wenn er ihn nun erhalten hat, geniessen kan. Die würckliche Erlangung und der Genuß alles desjenigen Guten, dessen der Mensch in diesem Leben fähig ist, heisset seine Glückseligkeit. Ja, wir wissen nicht allein aus der Göttlichen Offenbahrung, sondern wir können auch aus nicht zu verachtenden Gründen der Vernunfft schliessen, daß die menschlichen Seelen unsterblich sind, und daß in solchem Zustande ihrer Unsterblichkeit ihnen eine ewige Seeligkeit bevorstehe. Derowegen ist der allgemeine und letzte Zweck, den alle Menschen begierig suchen, die Glückseligkeit dieses, und die Seligkeit des Zukünfftigen Lebens. Dieser Zweck ist denen Menschen so wesentlich, als ihnen die Sinne sind. Es wäre in Ansehung der sinnlichen Empfindung widernatürlich, daß der Mensch das Angenehme, in sofern es angenehm, nicht mit Lust, und das Unangenehme, in so fern es unangenehm ist, nicht mit Unlust empfinden solte, ferner, daß er Lust nicht suchen, Unlust nicht fliehen solte. Zwar kan der Mensch auch bey Empfindung des Angenehmen unvergnügt, und bey Empfindung deß Unangenehmen vergnügt seyn: Allein jenes Unvergnügen entstehet nicht über das Annehmliche, in sofern es annehmlich, und dieses Vergnügen nicht über das Unannehmliche, in sofern es unannehmlich ist; sondern man ist bey dem Annehmlichen traurig und unvergnügt, in Ansehung des damit verbundenen, oder daraus besorgten Unannehmlichen; und bey dem Unannehmlichen ist man gutes Muthes und vergnügt, wegen der daraus zu hoffenden grössern Annehmlichkeit, wie etwa **Jacob**, bey seiner 14 jährigen schwehren Dienstbarkeit, um seiner **Rahel** willen, vergnügt war. Da nun alle willkührlichen Thaten des Menschen natürlicher Weise auf einen Zweck gerichtet sind, aller Zweck aber zuletzt auf den Genuß eines Guten, und folglich auf eine sinnliche Empfindung hinaus läufft; und in den Empfindungen der Sinne ein jeder natürlicher Weise Lust suchet, und Unlust fliehet; so ist folglich der wesentlichste und letzte Zweck der Menschen, daß sie, so viel möglich, lauter Lust, das ist, in diesem Leben ihre Glückseligkeit in jenem ihre Seligkeit suchen. Ein Zweck kan natürlicher Weise ohne Mittel nicht erlanget werden; nemlich eben so wenig, als natürlicher Weise ein Effect ohne vorhergehende würckende Ursache entstehen kan; inmaßen ein Zweck nichts anders, als eine in dem Gemüthe vorherbestimmte Würckung des Mittels ist: Folglich ist auch dieses der Natur des Menschen gemäß, daß er den Zweck seiner Glückseligkeit nicht unmittelbar erhalten kan, sondern durch Mittel selbigen suchen und erhalten muß. Denn ein Mittel ist nichts anders, als eine würckende Ursache, insofern der Mensch sich deren willkührlich bedienet: Und der

Zweck ist der Effect, oder die Würckung, die solche willkührlich gebrauchte und gerichtete würckende Ursache, nach des Menschen Absicht, hervorbringen soll. Nun kan, weil natürlicher Weise aus nichts nichts werden kan, kein Effect ohne seine Grund-Ursache werden, oder entstehen: Also kan natürlicher Weise auch kein Zweck ohne seine Mittel erlanget werden. Diese wesentliche Beschaffenheit der Menschen, vermöge deren sie, als wahrhafftig freye Geschöpffe, einen bestimmten Zweck, durch willkührlichen Gebrauch dienlicher Mittel, zu verlangen, und wenn sie ihn nun erhalten haben, von Natur tüchtig und geneigt sind, wird das moralische Wesen, oder die moralische Natur des Menschen, genennet. Derowegen ist das moralische Wesen des Menschen nichts anders, als das Wesen, oder die Kräffte des Menschen, so weit deren Gebrauch dem freyen Ermessen und den willkührlichen Entschliessungen des Menschen anheim gegeben ist, damit er sich in Ansehung derselben gewisse Zwecke vorsetzen, durch freye Erlesung der Mittel solche Zwecke zu erlangen sich bemühen, und endlich die erlangten mit Vergnügen genüssen möge. Dieses moralische Wesen ist dem physicalischen Wesen des Menschen entgegen gesetzet, welches in denen sich selbst gelassenen Kräfften desselben bestehet, insofern sie seinem freyen Gebrauche nicht unterworffen sind, sondern ihre Würckungen durch sich selbst, ohne willkührliches Zuthun des Menschen, hervorbringen: Da hingegen das moralische Wesen desselben in einer Fähigkeit beruhet, diejenigen natürlichen Kräffte, die seinem freyen Gebrauche unterworffen sind, willkührlich anzuwenden, und sie solchergestalt zu Mitteln, die Würckungen aber derselben, insofern er sie ebenfalls willkührlich vorher bestimmet und hervor zu bringen suchet, zu seinem Zwecke zu machen. Demnach, gleichwie das natürliche Wesen des Menschen auf sich selbst gelassenen natürlichen Würckungen und ihren Grund-Ursachen beruhet: Also beruhet hingegen das moralische Wesen desselben auf einer Fähigkeit, die würckenden Kräffte der Natur als Mittel willkührlich anzuwenden, und deren Würckungen als einen abgezielten Zweck zu erlangen. Es ist dahero der Mensch von andern Vernunfft- und Leblosen Geschöpffen fürnehmlich hierinnen wesentlich unterschieden, daß er mit einer zweyfachen Natur, nemlich einer physicalischen und moralischen, begabet ist: Da hingegen die Natur anderer Geschöpffe blos physicalisch ist. Dieses ist der Grund, aus welchem der Mensch allein, und nicht auch das Vieh, oder ein lebloses Geschöpffe, einer Richtschnur seiner Thaten, nemlich eines Gesetzes und der Regeln der Klugheit, fähig ist. Denn so wohl Gesetze, als Regeln der Klugheit, setzen ein Subjectum von wahrhafftig freyem moralischem Wesen voraus, das, bey einerley empfundenem Gegenstande, das, was es thut, auch lassen, und was es lässet, auch thun könne. Es ist vergeblich, einem Dinge Regeln, wie es h[andeln], oder würcken, und nicht würcken s[oll], vorschreiben, das so, wie es würcket, durch [ei]ne Nothwendigkeit seiner Natur würcket, [und] ohnmöglich anders kan. Das gantze men[sch]liche Wesen, das moralische so wohl, als [das] natürliche, hat von GOtt seinen Urspr[ung]. Folglich ist es der Ordnung GOttes gem[äß], daß der Mensch, seiner moralischen N[atur] nach, das Gute mit Lust, das Böse mit [Un]lust empfinde; jenes also, als seinen Zw[eck] nebst denen darzu dienlichen Mitteln, bege[hre], dieses, als das Gegentheil seines Zweckes, [flie]he; und endlich, daß er das Gute und B[öse] nebst denen Mitteln, das Gute zu erlangen, [das] Böse zu vermeiden, wisse und erkenne: In[dem] der Mensch natürlicher Weise weder ei[nen] Zweck willkührlich begehren noch ein Mittel [will]kührlich anwenden kan, wenn er es nicht vor[her] erkennet. Auf diese drey Stücke, nemlich erst[lich] auf die Erkänntniß der Dinge, zweytens, aus [dem] Grunde solcher Erkänntniß auf die Einrichtung [un]serer Zwecke, und derer darzu dienlichen Mittel, [d.i.] also auf die vernünfftige Begierde des wahren [Gu]ten, drittens, auf den Genuß des nun erlan[gten] Guten, kommt alle Beschäfftigung eines [j]e[den] Menschen in seinem gantzen Leben an: Und [die]ses vermöge der moralischen Natur des M[en]schen, folglich nach GOttes Ordnung. U[nd] zwar ist, in einer richtig an einander hangen[den] Ordnung, immer eines dieser dreyen St[ücke] um des andern willen. Die Erkänntniß [der] Dinge ist um der Zwecke willen, die wir un[s in] Ansehung derselben vorzusetzen haben, und [die] um des zu begehrenden Guten willen. Die [Be]gierde aber des Guten, und die deshalber [in] den Mitteln unternommene Bemühung, ist [um] der Erlangung und des Genusses willen, [bey] dessen Annehmlichkeit der Mensch vollkom[men] vergnügt, oder doch zu frieden seyn soll. G[Ott] hat derowegen den Menschen zu der Freude [und] Zufriedenheit, und nicht zu der Traurigkeit und [Un]zufriedenheit, erschaffen: Und das verdumm[te] melancholische Wesen und traurige Kopffhä[ngen], welches die Heuchler affectiren, ist wide[r die] Natur, und wider die Göttliche Ordnung i[n] selben. Zwar ist auch aus dem Grunde der [Em]pfindung des Bösen, eine vernünfftige Trauri[gkeit]. Allein, gleichwie GOtt kein Böses in der We[lt um] des Bösen, sondern allezeit um eines grössern [Gu]ten willen, zulässet: Also ist alle wahrhaffti[ge ver]nünfftige Traurigkeit um der Abwendung des [Bö]sen, und also um der Freude willen. Der [ist] dahero ist ein Narr, der in dem Bösen verzage[t, und] ist, dergestalt traurig ist, daß er bey der Trauri[gkeit], gleich als ob sie das Ende aller Dinge wäre, [be]wenden lässet. Ein Weiser ist zuweilen tra[urig]. Aber um des nur jetzo angeführten Zweckes n[ur], und also nur auf eine Zeitlang. Leichtsin[nigen] Leuten, als Kindern und bösen Buben, di[e die]ser weisen Traurigkeit von sich selbst nicht [fähig] sind, pfleget man sie zu ihrer Besserung, [durch] Zucht und Straffe beyzubringen, deren e[in] einem Weisen nicht bedarff. GOtt hat das menschliche Gemüth, damit es die [...]

Dinge, und daraus den ihm vorgesetzten
k, erkennen, und die zu dessen Erlangung
chen Mittel erfinden könne, mit einem ver-
tigen Verstande; Ferner, damit es sol-
Zweck und dessen Mittel begehren, das
nheil aber fliehen und verhüten könne,
inem der Vernunfft unterworffenen Wil-
Und endlich, daß es das nun erlangte
mit Anmuth und Lust empfinden und ge-
n könne, mit Sinnen, (welche also all-
n moralischem Verstande genommen wer-
begabet. Verstand und Wille nun sind,
GOtt und Natur sie dem Menschen mit-
t, Fähigkeiten, welche dem freyen und
ührlichen Gebrauche desselben überlassen
Alle natürliche Fähigkeiten, die unserm
n, oder willkührlichen Gebrauche, anheim
en sind, können wir, (eben deswegen, weil
nserm freyen Gebrauche unterworffen sind)
allein wohl, sondern auch übel gebrau-
Ja der übele, oder unrechte Gebrauch
ben, ist uns nach dem Sünden-Falle
Natur weit leichter und geläuffiger, als der
Dahero müssen wir die Kräffte unsers
tandes, unsers Willens, und unserer
ne, keinesweges in ihrem blos natürlichen
nde lassen. Denn von Natur sind alle
dachte Kräffte, wie gedacht, blosse Fähig-
n, die wir, vermöge unserer moralischen
ur, so wohl gut, als übel, ja weit leichter
, als gut und recht, gebrauchen können.
iesem Zustande aber können sie kein zuläng-
s Mittel zu dem uns vorgesetzten Zwecke
, als welcher unsre Glückseligkeit ist, welche
eigene und besondere Mittel erfordert, und
keinesweges auf alle Art und Weise, wie
etwa die Fähigkeiten unserer Natur brau-
möchten, oder mißbrauchen wollen, zu er-
en ist. Die Sinne gebrauchen wir recht
wohl, wenn wir sie angewöhnen, sich nur
em wahren Guten zu belustigen: Denn
wir unsere Sinne, in Ansehung ihrer Be-
ungen, unterschiedentlich gewöhnen kön-
, lehret die Erfahrung. Den Willen
chen wir recht, wenn wir ihn zu der Be-
e des wahren Guten, und Verabscheu-
des Bösen, gewöhnen. Den Verstand
auchen wir recht, wenn wir eine Fertigkeit,
Wahrheit zu erkennen, erlangen. Wir
, auf Seiten des Verstandes müsse man
n dem Stande befinden, das Gute von
Bösen zu unterscheiden, und also, krafft
Judicii, einzusehen, wie weit eine Sache
eder zu unserer Glückseligkeit oder Unglück-
keit etwas beytrage. Doch diese Erkennt-
allein macht die Weisheit nicht aus, indem
dergleichen auch bey Leuten findet, welche
hwohl in ihren Handlungen thöricht und
eislich sich aufführen. Um deswegen muß
eine gewisse Beschaffenheit des menschli-
Willens hinzu kommen, daß man an der
ren Erkänntniß des Guten und Bösen
n moralischen Geschmack habe, welcher
auf ankommt, wenn man nach dem Gu-
eine Begierde und vor dem Bösen einen

Abscheu hat. Ist beydes beysammen, so ent-
steht daraus die Weisheit, welche an sich selbst
als eine innerliche Beschaffenheit der Seelen
anzusehen, die sich aber äusserlich durch die
würckliche Handlungen zu erkennen giebt, daß
man zum Exempel sagt: man habe weislich dar-
an gethan, man habe sich sehr weislich dabey
aufgeführet: Zum Exempel, wenn ein Mensch
erkennet, daß die Trunckenheit ein überaus
schädliches Laster, wodurch man seine Gesund-
heit so wohl, als Ehre in grosse Gefahr setzet;
die Nüchternheit hingegen etwas Gutes, da-
durch man seine Gesundheit und Ehre erhalten
kan; auch dabey in seinem Willen einen sol-
chen Abscheu vor der Trunckenheit, und eine
Neigung vor die Nüchternheit hat, daß wenn
man ihm gleich, sich truncken zu trincken Ge-
legenheit giebt, er sich dennoch davor hütet,
so beweiset er dadurch eine Weisheit, und man
siehet seine Aufführung für weislich an. Aus
dieser gegebenen Erklärung können wir sehen,
daß nicht eine jede wahre Erkänntniß zur Weis-
heit gehöre; sondern nur diejenige, welche mit
Moralischen Dingen, die entweder gut, oder
böse seyn müssen, beschäfftiget ist: weil sie aber
gleichwohl wahr seyn muß, so erhellet weiter
hieraus, daß derjenige, der den Ruhm eines
weisen Mannes erlangen will, den Unterscheid
unter den wahren und Schein-Gütern wohl
verstehen müsse. Weisheit suchet das Gute; aber
nur dasjenige, welches einen wahrhafftig glück-
lich machet. Die Thorheit strebt auch allezeit
nach einem Gut; weil man aber das wahrhaf-
tige nicht erwählet, und aus Irrthum und aus
Affecten etwas vor gut hält, so in der That
nicht gut ist, so macht man sich dadurch un-
glücklich, und legt eine Probe der Narrheit
ab. Nicht weniger sehen wir daraus, wie sich
bey der Weisheit der Wille von einem gesunden
Verstande muß regieren lassen, und weil sich
sonsten derselbige durch die Heftigkeit der Nei-
gungen, oder Affecten dessen Vorstellungen wi-
dersetzet, so können bey einem weisen Manne
solche hefftige Bewegungen die Herrschafft nicht
haben. Es ist also nöthig, daß wir die Kräff-
te des Verstandes, des Willens, und der Sin-
ne, durch Regeln und Uebung dergestalt aus-
zuarbeiten uns bemühen, daß daher eine fer-
tige Geschicklichkeit, jede der gedachten Fähig-
keiten des Gemüths, so viel möglich, allezeit
recht zu gebrauchen, erwachsen möge. Der
Mensch ist also, weil er, vermöge seiner mo-
ralischen Natur, seine natürlichen Kräffte nicht
in ihrem natürlichen Zustande lassen soll, darzu
gebohren, daß er sie vernünfftig ausarbeiten,
sich also theils selber ziehen, theils von andern
verständigern und schon wohlgezogenen Leuten
wohl gezogen werden soll. Denn da, wie ge-
dacht, alle obbemeldete Fähigkeiten von uns wohl,
oder übel, gebrauchet werden können; Das
menschliche Gemüth aber mit einem vernünffti-
gen Verstande, krafft dessen es das, was gut
und recht ist, zu erkennen vermag, von GOtt
begabet ist; So muß nothwendig, durch ge-
wisse Vernunfftmäßige Regeln bestimmet wer-

 den

den können, welcher Gebrauch unserer Fähigkeiten recht, oder unrecht sey. Es muß auch nothwendig dem Willen GOttes gemäß seyn, daß der Mensch in würcklicher Erforschung solcher Regeln sorgfältig sey. Die fleißige Uebung aber solcher Regeln muß deswegen darzu kommen, damit man den rechten Gebrauch einer jeden Fähigkeit, welcher eben durch die Regeln angezeiget wird, sich sattsam angewöhnen, und also eine fertige Geschicklichkeit erlangen möge. Solchergestalt werden drey Haupt-Geschicklichkeiten, mit welchen das menschliche Gemüth auszurüsten ist, erwachsen: Erstlich, in Ansehung der Sinne, ein guter Geschmack in moralischem Verstande, (Sensus boni) das ist, eine fertige Geschicklichkeit, sich nur an dem wahren Guten zu belustigen, und nur vor dem wahren Bösen sich eckeln zu lassen. Zweytens, in Ansehung des Willens, die Tugend, oder Geschicklichkeit, das Gute zu begehren. Drittens, in Ansehung des Verstandes, die Geschicklichkeit, Wahrheit zu erkennen, (Sensus veri.) Wer den guten Geschmack in moralischem Verstande mit zu der Tugend rechnen, und also nur zwey Haupt-Geschicklichkeiten des menschlichen Gemüthes zulassen will, dem wollen wir eben nicht viel widersprechen. Die Ursach aber, warum wir sie von einander unterschieden haben, ist, weil der gute Geschmack eine den Sinnen, die Tugend aber eine dem Willen, angewöhnte Geschicklichkeit ist: Gleichwie, aus gleichmäßigen Ursachen, auch die Geschicklichkeiten des Verstandes und Willens einander entgegen gesetzet werden. Die Verbindung dieser drey Haupt-Geschicklichkeiten des Gemüths, als welche alle übrigen unter dem Bezirck ihrer Allgemeinheit begreiffen, wird, mit einem Worte, Weisheit, und ein Gemüth; das mit selbigen ausgerüstet ist, ein weises Gemüth, genennet.

Grade der Weisheit.

Es hat die Weisheit ihre Grade, nachdem so wohl die Erkänntniß in dem Verstande, als auch die Verbesserung des Willens, und Bezähmung der Affecten, bey einem vollkommener, als bey dem andern seyn kan; Wiewohl, wenn wir erwegen, daß zu Beförderung der wahren Glückseligkeit eben so viel Wahrheiten nicht nöthig sind, so kan man dennoch das Lob eines weisen Menschen erlangen, wenn man auch keine so weitläufftige Erkänntniß besitzet. Ist dieses voraus gesetzet, so können wir leicht erkennen:

Wie die Weisheit von den andern Geschicklichkeiten der menschlichen Seele unterschieden sey?

Eine solche Geschicklichkeit ist die Gelehrsamkeit, da zwar nichts gewöhnlichers, als daß man gelehrte Leute auch weise nennet, wie wir gleich im Anfange erinnert; wenn man aber von der eigentlichen Weisheit redet, so ist zwischen ihr und der Gelehrsamkeit allerdings ein grosser Unterschied, massen einer wei
kan, der eben keine Gelehrsamkeit hat, da
gen ein anderer bey aller seiner Gelel
keit wenig Weisheit vorzeigen kan.
nimmt man das Wort Gelehrsamkeit na
gewöhnlichen Bedeutung, so begreifft s
Erkänntniß vielerley Sachen, wodurch
die menschliche Glückseligkeit befördert, d
chen Wissen bey einem Menschen seyn kan
ne daß solches mit der wahren Weishe
knüpffet ist, wie uns dessen nicht nur di
schichte der Gelehrten; sondern auch di
liche Erfahrung versichern. Man finde
te, die wegen ihrer Gelehrsamkeit, und
läufftiger Wissenschafft in grossen Ruf st
wenn man aber ihr Leben und Wandel
Unternehmungen und Handlungen ansieh
trifft man dabey nichts von der Weishei
Sie lassen ihren Neigungen und Af
den Zügel, erwehlen auf Antrieb dersel
das Böse vor das Gute, und indem si
dadurch unglücklich machen, so legen sie i
Thorheit an den Tag, und bestätigen
nige, was wir vorher gesagt, wie nemlich
lehrsamkeit von der Weisheit könne ent
seyn. Befindet sich bey einem weisen M
Gelehrsamkeit, so wird diese durch die W
heit erst recht kräfftig und nützlich, derge
daß ein unweiser Mann nicht den halben
theil von seiner Gelehrsamkeit hat, als ein
ser von derselben zu gewarten. Diesen U
scheid unter der Gelehrsamkeit und Wei
muß man wohl mercken, weil nach dem
gen in vielen andern Dingen vernünfftig
geurtheilet werden. Denn damit wir nur
Exempel anführen, so wird unter an
viel von der Philosophie der Patriarchen
sputiret, da einige selbige zu grossen Phil
phen machen; andere hingegen ihnen alle
känntniß der Philosophie absprechen woll
welcher Streit am gründlichsten dadurch
entscheiden werden, wenn man sagt, sie
ren zwar keine Philosophen: aber doch
se Leute gewesen. Denn die Philosophi
ein Theil der Gelehrsamkeit. Ausser diesen
auch die Klugheit eine Geschicklichkeit der men
lichen Seele, welche man ebenfalls von
Weisheit, ob sie gleich der Herr von R
mit derselbigen für einerley hält, wohl zu
terscheiden hat, indem man nicht einem j
weisen Manne eine Klugheit beylegen kan,
wegen folgender Unterscheid zwischen ihnen
setzen, daß die Weisheit mit den Absichten;
Klugheit hingegen mit den Mitteln die Ab
ten zu erlangen, zu thun hat. Jene setzet
was Gutes vor, es sey nun eine Erlang
des Guten, oder Abwendung des Bösen;
se aber giebt nicht nur die Mittel, die da
zu gebrauchen, an die Hand, sondern we
auch, wie die Hindernisse aus dem W
zu räumen sind. So können wir auch n
hinzusetzen, daß die Weisheit überhaupt
das Gute gerichtet sey, und die Klugheit auf be
dere Dinge und Unternehmungen abziele. D

n, wieder dasjenige, was wir bisher von der
lich so genannten philosophischen Weisheit
et haben, den Einwurff machen: Daß die
Philosophen vor dem Socrates, wie
nachgehends Aristoteles von dem wir den
auch des Wortes Weisheit bekommen, das
vor die theoretische Gelehrsamkeit genom-
haben; So antworten wir: Es ist hierbey
zu vergessen, daß Socrates diese allzuenge
utung mit Grunde verworffen, und die an-
Philosophen alle, die Platonicker, die Stoi-
ie Epicureer, und nur der eintzige Aristoteles
, ihm hierinnen billig beygepflichtet, ja, das
mo und Syrach, in dieser Verbesserung
Begriffes, den man von der Weisheit haben
s noch weit höher gebracht, und gewiesen ha-
daß Gott zu der wahren Weisheit alle Men-
, auch die Ungelehrten, erschaffen; Indem
urcht des Herrn der Weisheit Anfang sey,
lso nicht derjenige, der nur von den Grund-
n der Weisheit scharffsinnig zu dencken weiß,
n vielmehr derjenige, der sich die Furcht des
n als den rechten Grund der Ausübung der-
, darnach würcklich zu leben lencken lässet,
ahrhafftig weiser Mann sey. Dahero se-
ir nicht, warum unter unsern Vorfahren,
Gebrauche wir, in Bestimmung der Bedeu-
ieser Wörter, folgen sollen, wir allein auf den
telis sehen, und den ihm einhellig widerspre-
n Gebrauch aller übrigen Philosophen, des
ates der Platonicker, der Stoicker, der Epicu-
des Cicero, des weisen Salomo, des Sy-
, gegen den eintzigen Aristoteles, für nichts
solten, und noch darzu ohne Absicht, wel-
on beyderley Gebrauche wohl vernünfftiger
Daß wir aber der wahren Weisheit, in ob-
tem Verstande, auch die Ungelehrten fähig
ten müssen, verstehet sich von sich selbst:
n sie den Geschmack ihrer Sinne zu der Be-
ung an dem Guten, und ihren Willen zu
ugend, angewöhnen können, aus dem Grun-
er auch nur einfältigen, und nicht gelehrten,
nntniß der Wahrheit, die sie von den Ge-
n überkommen können und sollen: Gleich-
E. auch ein Ungelehrter ein guter Christ
an, ob er gleich der Wahrheiten der Religion
als ein gelehrter Theologe, sondern nur durch
igen Unterricht, mächtig ist. Wir erfor-
also zwar zu wahrer Weisheit eine überzeu-
Erkäntniß der Wahrheit: Es kan aber die-
zweyerley seyn, nemlich entweder eine über-
nde Erkänntniß, die man durch eigenes Nach-
n, vermittelst der durch das Studiren in sol-
Nachdencken erworbenen Geschicklichkeit, er-
n kan: Dieses ist die gelehrte überzeugen-
känntniß der Wahrheit: Oder eine in ih-
rt ebenfalls überzeugende Erkänntniß, die
aus Mangel eigener Gelehrsamkeit und Ein-
die tieffsten Gründe der Wahrheit, sich sel-
cht würde machen können, aber als eine ver-
ige Creatur, wo man sich auch selbst nicht
ugen kan, dennoch von andern zu unter-
und überzeugen zu lassen fähig ist, durch
de die auch ein Ungelehrter fassen kan, und
dem Ende von klugen Lehrern erlesen wer-
Dieses ist die gemeine überzeugende Erkännt-
niß der Wahrheit, die alle vernünfftige Menschen haben. Denn aus dem Wesen der Vernunfft folget, daß, wenn sie auch nicht gelehrt ist, und sich also selbst in die Wahrheit leiten kan, sie dennoch zum wenigsten gelehrig, und also sich in die Wahrheit von andern Klügern und Erfahrnern leiten zu lassen fähig sey. Wie wolten sonst, wenn dieses nicht wäre, aus ungelehrten so gar gelehrte Leute werden können? Die überzeugende Erkänntniß der Wahrheit demnach, die wir auch den Ungelehrten zu theilen, ist diese letztere; Welche, daß sie sie auch würcklich haben, das Exempel so vieler Nichtgelehrten, die wohl vernünfftiger und tugendhaffter leben, als viel Gelehrte, augenscheinlich bezeuget: Und es ist wohl ein wenig zu hart, so gar ohne Unterschied alle Empfindung und Ueberzeugung der Wahrheit denen Nichtgelehrten abzusprechen, gleich als ob ein Ungelehrter gar nicht einmahl eine vernünfftige Creatur wäre, oder doch keine würckliche Ueberzeugung der Wahrheit einer etwa guten Tugendlehre, durch innerliche Empfindung solcher Wahrheit, jemahls haben könne, oder würcklich habe. Endlich sagen wir auch keinesweges, daß alles Theoretische zu der Gelehrsamkeit gehöre: Denn die gemeine einfältige Erkänntniß, zu welcher auch die Ungelehrten zu Beförderung eines vernünfftigen Lebens, angeleitet werden, hat eben auch ihre Theorien; Ob sie gleich nicht so tief aus den ersten Gründen der Natur der Dinge heraus geholet werden dürffen, als es in der Gelehrsamkeit nöthig ist. Da wahre Weisheit nichts anders ist, als ein Begriff derjenigen Geschicklichkeiten des Gemüths, des Verstandes, des Willens, und der Sinne, die zu Erlangung und zu dem Genusse einer wahren Glückseligkeit erfordert werden, die Geschicklichkeiten des Willens und der Sinne aber von den Geschicklichkeiten des Verstandes dependiren; Alle Geschicklichkeit und Erkänntniß des Verstandes aber zuletzt auf die Erkänntniß Gottes, als der alleroberſten Grund-Ursache aller Dinge, hinaus lauffen muß; Die Erkänntniß Gottes aber uns zu der Erkänntniß seines Willens, und Gesetzes, und diese endlich uns zu einem weisen Gehorsam, leitet, welcher, wenn er Gott angenehm, und unsre wahre Glückseligkeit, als den Zweck der göttlichen Gesetze, zu befördern tüchtig seyn soll, mit kindlicher Furcht Gottes geleistet werden muß: So ist also die Furcht Gottes, und der daher entspringende Gehorsam, erstlich der Zweck, auf welchen alle weisse Wissenschafft abzielen muß, als welche durch die Reyhen der Geschöpffe bis auf Gott empor steigen muß, und nicht höher kan; So dann aber zum andern die eintzige höchste Grund- oder Bewegungs-Ursache, die den Willen der Menschen zu wahrer Tugend, und ihren Geschmacke zu dem daher zu gewartenden gründlichen Vergnügen, bringen kan. Dannenhero, und in diesem Verstande, ist die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang: Denn sie ist, wie gesagt, der höheste Zweck alles unsers Wissens, und die höheste Bewegungs-Ursache alles unsers Thuns.

Was wir bißher umständlich dargethan und erwiesen haben, stellet Syrbius gleichsam in einem

nem kurtzen Abrisse vor, wenn er schreibet: Die Weisheit sey nichts anders, als der Besitz des Wahren und des Guten. Es werde aber das Wahre durch Erkänntniß, und das Gute durch Liebe, besessen. Hieraus erscheine, wie die Weisheit so wohl von der Philosophie, als auch von der Gelehrsamkeit und von der Tugend, wie nicht weniger von der Lehre und Anweisung zu der Weisheit, und andern Dingen mehr, unterschieden sey. Was die Philosophie anlange, so werde zwar mit diesem Worte theils die Gelehrsamkeit, theils, und absonderlich, die Lehre der Weisheit, so ferne diese nur aus der gesunden sich selbst gelassenen Vernunfft zu erkennen sey, benennet. Wenn man aber alles genau unterscheiden wolle, so sehe sie die Weisheit als ihrem Zweck an, und sey nichts anders, als die Bestrebung, oder Bemühung, nach dem Wahren und Guten; Welches endlich eben so viel bedeute, als dieses dem Ursprunge nach Griechische Wort auf Deutsch heisse; Nehmlich die Liebe, oder Bemühung nach der Weisheit, die sich der Lehre, als eines Mittels bedienet. Gelehrsamkeit und Tugend aber verhalten sich gegen die Weisheit, als Stücke, oder Theile, gegen das Gantze. Denn da die Weisheit auf Seiten des Verstandes den Besitz des Wahren erfordere, solcher aber in der Erkänntniß bestehe; So könne diese mit keinem füglichern Nahmen, als der Gelehrsamkeit, benennet, und dahero, als eine genug klar und deutliche Erkänntniß des Wahren und Guten, beschrieben werden. Denn, wenn man gleich auch das Gute mit erkennet, so sey doch solche Erkänntniß weiter nichts, als ein Besitz des Wahren. Es begreiffe aber die Gelehrsamkeit eines theils ein blosses Verstehen, andern theils aber eine Geschicklichkeit, unter sich. Was man verstehe, das verstehe man entweder unmittelbar, ohne, daß man zu der Ueberführung einiges Beweises benöthiget sey, und dieses nenne man die Verständlichkeit (Intelligentiam): Oder vermittelst eines hinlänglichen Beweises, und dieses nenne man besonders die Wissenschafft (Scientiam). Die Geschicklichkeit sey überhaupt das Vermögen, die von der gesunden Vernunfft vorgeschriebenen Regeln auszuüben. Dadurch könne man aber wiederum entweder blos etwas ausrichten, oder bewerckstelligen, und dieses nenne man die Kunst; Oder man sey geschickt, mit seinem Thun und Lassen etwas Gutes zu befördern, als Nutzen zu schaffen, Schaden zu vermeiden, welches der Klugheit (Prudentiæ) zugeschrieben werde. Solchem nach würcke die Kunst nach dem Zwecke des Verstandes; Die Klugheit aber nach dem Zwecke des Willens. Ferner werde, auf Seiten des Willens, der Besitz des Guten zu der Weisheit erfordert, welcher in der Liebe bestehe. Gleichwie aber das höchste Gut der Grund von allen übrigen ist; Also werde hier zuförderst die aufrichtige Liebe zu dem höchsten Gute erfordert, welche eigentlich Tugend heisse. Jedoch würden deswegen die übrigen Güter von der Weisheit nicht ausgeschlossen: Wenn nur die Liebe zu denselben der Liebe des höchsten Gutes gebührend unterworfen werde. Aus dem Angeführten lasse sich leicht abnehmen, was so wohl der Weisheit selbst, als derselben Stücken, zuwi-

der lauffe. Ueberhaupt stehe ihr die Thorh[eit] gegen, welche in Abwendung des Gemüth[s von] dem Wahren und Guten bestehe. Insonderheit aber sey der Gelehrsamkeit die Pedanter[ey, die] falsche Gelehrsamkeit, und die Windmac[herey] (Eruditio ventosa) die auch die Charlataner[ey hei]set, entgegen. Wolle man auch die Stü[cke der] Gelehrsamkeit besonders mit erwegen, so st[ehe der] Verständlichkeit die Dumheit, der Wissen[schafft] die Einbildung (Opinio) der Kunst die Ung[eschick]lichkeit, und der Klugheit der Unverstand [oder] die Unvorsichtigkeit, entgegen. Was den [Willen] anbetreffe, so sey der Tugend das Laster zu[wider,] welches in Abwendung des Gemüthes vo[n dem] höchsten Gute bestehe. Solche Abwendu[ng ge]schehe theils durch blosse Unachtsamkeit und [Ver]säumung, theils gar durch Verachtung. [Jene] behalte den gemeinen Nahmen der Untugen[d und] Lasterhafftigkeit; Diese aber werde insond[erheit] Gottlosigkeit genennet. Woferne man ab[er die] übrige Glückseligkeit versäume, oder gar ver[achte,] so heisse dieses ein Unverstand, auch eine Thor[heit;] Wenn der Grund solcher Versäumniß, oder [Ver]achtung, eine Bosheit sey. Denn diese s[ey de]nenjenigen hauptsächlich beyzumessen, welch[e sich] von dem höchsten Gute abwenden, welch[e die] Bosheit des Willens allemahl, wenigstens [in ei]niger Masse, thue. Eben dieses lehret Ren[ne]rich, nur mit etwas andern Worten, we[nn er] schreibet, die Weisheit bestehe theils in der [rech]ten Erkänntniß, theils in dem rechten Gebr[au]che der Dinge: Das erste gehe auf die Ausbesse[ru]ng des Verstandes, das andere auf die Ausbesse[ru]ng des Willens. Wir wollen nichts weiter, als [nur] noch die Exempel anführen, mit welchen er [sei]ne mit der unsrigen auf das genaueste überein[kom]mende Meynung, durch alle Disciplinen, e[rläu]tert. Als „1) aus der Theologie: Wer [ei]ne „rechte Erkänntniß von GOtt hat, von seine[r Lie]„be und Güte, von seiner Gerechtigkeit und [Ew]„igkeit, von seiner Weisheit, Allwissenheit [u]nd „Allmacht, wie auch seiner Providentz und [Re]„gierung der Welt; Und weiß sich dieses al[so] „zu gebrauchen, daß dadurch in ihm eine ki[nd]li„che Furcht, eine aufrichtige und hertzliche [Lie]be, „ein freudiges und mit Gelassenheit verknüp[ft]es „Vertrauen, und endlich ein demüthiger und [wi]l„liger Gehorsam, sich dem göttlichen Wille[n ge]„mäß zu bezeigen, erwecket, und solchergestalt [in] „allen Fällen eine wahre Gemüths-Ruhe i[n sei]„ner Seelen erhalten wird; derselbe stehet [sch]on „auf einem hohen Grad der Weisheit. [Do]ch „dieser ist noch höher, wenn einer auch zuglei[ch ei]„ne rechte Erkänntniß von Christo hat, und [we]iß „sich diese also zu Nutze zu machen, daß er auf [ih]m, „als dem wahrhafften Sohn Gottes und sei[ne]m „Erlöser sein gantz Vertrauen und die Hoffn[un]g „seiner Seligkeit gründet; Von ihm, als [de]m „vollkommensten Lehrer der himmlischen [Wa]hr„heit, lernet; Und endlich ihm, als dem K[ön]ig „aller Könige, in tieffster Devotion und Ge[ho]r„sam sich unterwirfft. 2) Aus der Juris„prudentz: Wer eine rechte Erkänntniß des allgeme[inen] „Natur- und Völcker-Rechts, des bürgerlichen [u]nd „Kirchen-Rechts, des öffentl. Reichs- und St[aats]„Rechts, wie auch des Lehn-Rechts, hat, un[d ge]brauch[t]

rauchet sich dessen also, daß er nicht nur für sich
nd in seinem Stande denen vorgeschriebenen
Gesetzen sich gemäß bezeiget, und jedermann das-
nige Recht, und die Pflicht leistet, so er ihm
on Rechtswegen schuldig ist; sondern auch,
enn er dazu bestellet, als Advocat, Richter, oder
Schiedsmann, einem jeden in seiner gerechten
Sache weiß zu dienen, oder durch einen gerech-
n Ausspruch ihm zu seinem Rechte zu verhelf-
n, und bey ruhiger Besitzung seiner Güter zu
schützen, daneben allem ungerechten Wesen zu
steuren; derselbe ist ebenfalls weise zu nennen.
Aus der Physick und Medicin: Wer in der
Natur-Wissenschafft dergestalt erfahren, daß er
vornemlich die Beschaffenheit des menschlichen
Cörpers, wie auch die Eigenschafften, die Krafft
nd Würckung der äusserlichen Dinge, welche
in unsern Leib einigen Einfluß haben, und zu des-
sen Erhaltung, oder Verderben gereichen kön-
n, wohl innen hat, und weiß sich dieses alles
zu Erhaltung des menschlichen Lebens und Lei-
bes-Gesundheit gebührend zu Nutze zu machen;
denselben wird niemand den Titel eines weisen
Medici dispútiren können. 4) Aus der Morale:
Wer sich selbst recht erkennet, so wohl aus der
allgemeinen menschlichen Natur, als aus seinem
eignen Humeur und Haupt-Paßion, und weiß,
worinn sein Fort und Foible bestehet: Item,
der auch anderer Menschen, mit denen er umge-
het, Gemüther und Temperamenten kennet;
dergestalt, daß er seine Schwachheiten nach Mög-
lichkeit zu verhüten, und seine böse Affecten zu
unterdrücken sucht, seine Gaben aber und gute
Qualitäten zu Beförderung seiner eignen und
anderer Menschen Glückseligkeit anwendet, und
daneben andere nach ihrem Humeur solcherge-
stalt tractiret, daß sie ihm an diesem Zweck nicht
hinderlich, sondern beförderlich dazu seyn: Der-
selbe verdienet abermahl den Titel eines Weisen.
5) Aus der Politique: Wenn ein Minister den
Staat so wohl von andern Königlichen und
Fürstlichen Höfen, oder Republiquen, als insonder-
heit desjenigen Hofes, daran er lebet, wohl
innen hat, und weiß sich dessen zum Interesse sei-
nes Principalen, und des gantzen Landes Wohl-
fahrt zu gebrauchen, der ist weise."

Es hat Thomasius in Cautel circa praecognita
Jurisprud. c. 1. 2. einen weitläufftigen Discours
von der Weisheit angestellet; wie man denn auch
in Buddei Analect. histor. philosoph. p. 300, ge-
wisse Kennzeichen derselbigen bemerckt findet, und
...ius hat 1707 ein Schediasma, de definitio-
ne sapientiae, herausgegeben. Peter Charron
hat zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein
Buch von der Weisheit, von welchem unter
Charron, (Petrus) im V Bande, p. 2028 u. f.
Nachricht zu finden ist. Walchs Philos. Lex. p.
...6 u. ff. Müllers Philosoph. Wissenschafft
...p. 4 u ff. II Th. p. 437 u. f. 518 u. ff. 588
...602 u. f. 615. 638. Wolffens Gedan-
cken von der Menschen Thun und Lassen p. 79.
...6 u. ff. 214 u. f. 238 u. f. 482. Ebend.
Gedancken von Gesellschafftlichen Leben der Men-
schen p. 82 u. f. Bruckers Kurtze Fragen aus
der Philosophischen Historie I Th. p. 469. 477.
1004. 1006. 1065. II Th. p. 139. 1055. IV Th.
p. 609 u. ff. 675 u. ff. 679. 682. 684. 1084.
1086. 1108 u. f. 1185. VI Th. p. 586. 871
u. f. Stollens Historie der heydn. Moral p.
491 u. f. Syrbii kurtze Anweisung zur Weis-
heit, p. 3 u. ff. Rohrs Klugheit zu leben, p. 6.
Kemmerichs Academie der Wissensch. Eröffn.
I, p. 4 u. ff. III, p. 1363. Siehe auch Philoso-
phie, im XXVII Bande, p. 2012 u. ff.

Theologische Abhandlung der Weisheit.

In der Heiligen Schrifft wird das Wort Weisheit in verschiedenem Verstande gebrauchet. Pred. Sal. I, 18. wird gesagt: Wo viel Weisheit ist, da ist viel Grämens. Eigentlich: In der Vielheit der Weisheit, in der Wissenschafft vieler Dinge, und in aller genauen Erkänntniß, oder Kunst. Pred. II, 21 wird eines Menschen gedacht, der seine Arbeit mit Weisheit, (mit der besten Ueberlegung) Vernunfft, (Vorsichtigkeit) und Geschicklichkeit, (oder Glück in Ausführung seines Werckes) gethan hat. Es kommt von der Klugheit eines Thieres vor, nach welcher es das Gute befördert, oder das Böse vermeidet, Job. XXXIX, 17. Es wird weise für scharffsinnig gebrauchet, 2 Sam. XIV, 20. Ein Weiser, in Ansehung eines Werckes, ist ein erfahrner Künstler, 1 Chron. XXII, 15. Endlich wird ein jeder in demjenigen weise genennet, in welchem er erfahren und geübt ist. So werden Psalm LVIII, 6. Jes. III, 3. die verschlagenen und ingeniösen Werckleute Weise genennet. Jes. XIX, 11. Ich bin der Weisen Kind, und komme von alten Königen her. Jer. IX, 16. Bestellet Klag-Weiber, die des Schreyens und der Klag-Lieder, ein Mitleiden dadurch zu erregen, wohl erfahren sind. In dem Hebräischen חכמות die darzu weise sind. Vornemlich aber ist eine Art der Weisheit, welche uns die Heil. Schrifft anpreiset. Pred. VII, 30. Wer ist so weise? Und wer kan das auslegen? Eigentlich: Wer ist wie der Weise? Und wer ist, oder wie hoch ist nicht zu schätzen, der das Wort auszulegen weiß? Hiob findet in aller Dinge Wissenschafft, ohne GOtt, keine Weisheit: Denn des Menschen Weisheit ist, GOtt fürchten, Hiob XXVIII, 28. Mit חכמה wird öffters בנה oder תבונה Erkänntniß, oder דעת Wissenschafft, verbunden, wie auch Paulus σοφίαν καὶ φρόνησιν, Weisheit und Verstand, oder γνῶσιν, Erkänntniß, öffters verknüpffet. Eine Gefärthin der Weisheit ist die Klugheit und Vorsichtigkeit, da, nach den Regeln der Weisheit, durch Liebe und Furcht Gottes, in gutem Gewissen, das Böse verworffen, und das, was das Beste ist, erwählet wird. David saget, Psal. LI, 8, daß ihm in dem Verborgenen die Weisheit kund gemacht worden sey. Es wird dadurch die Weisheit GOttes angezeiget, nach welcher er den Sünder selig und gerecht macht. Die Erkänntniß dieser Weisheit ist des Menschen Weisheit, Jes XXXIII, 6. Derjenige, in welchem GOtt diesen Rathschluß gefasset, und welcher solchen zu Wercke richtet, wird auch die Weisheit, und die Weisheit GOttes, genennet; Sprüchw. VIII, 11 u. ff. Es wird eben derselben in der vielfachen Zahl der Nahme חכמות die

die Weisheiten, beygeleget, Cap. I, 20. Desgleichen wird ein jeder Verstand und Erkänntniß des Guten und Nützlichen also genennet; Sprüchw. XXIV, 7. XIV, 1. Siehe Cocceji Lexic. p. 232. Die Weisheit gehörte in den ersten Menschen zu dem Ebenbilde Gottes, welches man unter andern aus Hiob IV, 21. ersehen kan, da die Worte, welche Luther also übersetzet hat: Ihre übrigen vergehen, und sterben auch unversehens, nach dem Hebräischen also lauten: הֲלֹא־נִסַּע יִתְרָם בָּם יָמוּתוּ וְלֹא בְחָכְמָה Ist nicht ihre Herrlichkeit, welche in ihnen war, weggenommen worden? (welche Herrlichkeit δόξα Θεοῦ, das göttliche Ebenbild, ist) sie sterben, aber nicht in der Weisheit. Da also die Weisheit mit der Herrlichkeit des Menschen zugleich verlohren gegangen ist, so muß sie ehemahls ein Theil derselben gewesen seyn. Wie also GOtt ein weiser GOtt, und wie insonderheit der Sohn, als das wesentliche Ebenbild Gottes, die selbstständige Weisheit ist, Sprüchw. VIII; Also trug der Mensch auch hierinnen das Bild seines Schöpfers, und bewieß seine Weisheit und Klugheit darinnen, daß er bey allen seinen Handlungen sich den rechten Endzweck, der mit dem Endzwecke des Schöpffers harmonirte, vorstellete, und die allerbequemsten Mittel erwählete, die zu dessen Erreichung dieneten, auch allezeit das Beste dem Bessern vorzog. Ohne diese Weisheit, würde er weder geschickt gewesen seyn, GOtt aus den Creaturen zu erkennen, noch die Herrschafft über die Creaturen zu führen. Es ist aber von dieser Weisheit zu mercken, daß sie nicht unendlich gewesen sey, sondern ihre Grentzen gehabt, und Wachsthum zugelassen habe; Daher es möglich war, daß der Mensch durch die List und Schalckheit des Satans, hintergangen werden konnte. Damit wir uns von den mancherley Bedeutungen des Wortes: Weisheit, in der Heiligen Schrifft einen richtigen Begriff machen mögen, wollen wir folgender, als der vornehmsten, Eintheilungen der Weisheit gedencken. Die Weisheit ist 1) in die selbständige und in die habituelle (in HYPOSTATICAM & HABITUALEM) einzutheilen. Unter der selbstständigen Weisheit wird selber der wahrhafftige Sohn Gottes, welcher mit dem Vater gleiches göttlichen Wesens ist, verstanden; Indem er selbst in dem höchsten Grade der Brunnen und Quell aller habituellen Weisheit ist; Sprüchw. VIII, u. ff. Weisheit VII, 25 u. ff. Vergl. mit Ebr. I, 3; Matth. XI, 19; Luca XI, 49; 1 Corinth. I, 24. 30. So wird GOtt der Allein-Weise genennet; Röm XVI, 27. 1 Tim. I, 17. Vergl. auch Röm. XI, 33. Ephes. III, 10. Jacob. I, 5. Insonderheit Christus, welcher uns zur Weisheit gemacht ist. Die Habituelle Weisheit gehöret zwar eigentlich zu dem Verstande, aber so, daß sie aus der Richtigkeit des Willens entspringet, oder wenigstens mit einem verbesserten und zu allen Tugenden geneigten Willen, auf das genaueste verbunden ist. Es ist, nach der Redens-Art der heiligen Schrifften, keine wahre Weisheit, ohne Heiligkeit und gottseliger Neigung des Willens. Dieses bezeuget Hiob, klärlich, Cap. III, 13 und 17. 3) Die Weisheit der menschlichen Natur Christi, welche

dieselbe durch die Gnade der Vereinigung mit [der] Gottheit empfangen, ist von derjenigen zu unt[er]scheiden, welche sie durch die habituelle Gnade [er]langet hat. Königs Vind. p. 66. 3) Un[d die] habituelle Weisheit ist entweder mit Betrachtu[ng] (contemplativa) oder mit Ausübung beschäfftig[et] (practica). Zu der letztern gehöret die Theolo[gie] masen der Endzweck der Theologie nicht eine b[lo]ße Erkänntniß, (γνῶσις) sondern die Ausübu[ng] (πρᾶξις) ist, und dahero alles, was in der Th[eo]logie vorgetragen wird, auf die Ausübung (πρᾶ[ξ]ιν) gehet, wo nicht unmittelbar und indirecte, d[och] mittelbar und directe. Gerhards Exeg. proœ[m.] de nat. Th. n. 11. 12. 4) Die habituelle We[is]heit ist ferner entweder von dieser Welt, u[nd] menschlich, welche aus natürlichen Grund-S[ä]tzen ihren Ursprung hat, dem Lichte der Na[tur] folget, und darinnen bestehet, daß ein Mensch v[on] Natur mit gutem Verstande begabet ist, sich [in] allerhand weltliche Händel wohl finden und sc[hi]cken auch gute Anschläge geben kan, wie Josep[h] Psalm CV, 22. Moses Apost. Gesch. VII, 2[2.] Salomo, 1 Kön. IV, 30. Jonadab, 2 Sa[m.] XIII, 3. Oder himmlisch göttlich und gei[st]lich, welche von der Erleuchtung des Heil. G[ei]stes entstehet, und dem Lichte des Wortes folg[et]. Gerhard L. de luft. n. 68. Dieses ist die re[ch]te Weisheit, von welcher Jeremias, Cap. I[X,] 11. 12. redet, da nemlich ein Mensch dur[ch] den Geist der Weisheit und des Versta[n]des regieret, Jesai XI, 2, und damit begab[et] wird, Job. XXXVIII, 36. das er nicht allein [die] heimliche Weisheit, Psalm LI, 8. die Weishe[it] die von oben herab ist, Jacob. III, 17. versteh[et,] sondern auch die Weisheit, die stets um den gö[tt]lichen Thron ist, Weisheit IX, 4. erlanget, verm[it]telst welcher er auf das Gute weise, und auf d[as] Böse einfältig wird, Röm. XVI, 19. In dies[em] Verstande bedeutet von Weisheit reden, nic[hts] anders, als die Lehre, so da Gott erkennen lehr[et] und zeiget, was sein Wille Rath und Meynu[ng] ist. Sie begreiffet alle Artickel, was man gla[u]ben soll, wie man für Gott gerecht wird, u. s. [w.] Sie ist die fürnehmste und höchste Gabe des G[ei]stes, davon die Welt gar nichts weiß. Von [die]ser Weisheit, von dieser hohen, heimlichen u[nd] verborgenen Lehre des Evangelii von Christo, [die] da Gottes Willen erkennen lehret, redet Paul[us] Coloss. I, 9. 28. In diesem Verstande heisset [ein] weisser Mensch einen Christen, der da beyde [in] Gottes Willen gegen uns, und wie wir den[sel]ben in dem Glauben erkennen, nennen, und [dar]nach in seinem Gehorsam leben sollen, zu reden [w]und sich unterstehet. Das ist solche Weish[eit,] die nicht die Vernunfft erdacht, noch in kei[nes] Menschen Hertz kommen ist, und keiner der Ob[er]sten dieser Welt erkannt hat, wie Paulus, 1 C[o]rinth. II, 6. sagt; Sondern von dem Himm[el] durch den H. Geist, denen, die da dem Evan[ge]lio glauben, offenbahret wird. Diese himmlis[che] Weisheit ist, als ein Vermögen, das Wahre [und] Falsche, das Gute und Böse zu unterscheid[en.] bey dem Studio, nachdem der Satan so viel sch[ein]bahre Irrthümer auf die Bahne gebracht hat, [un]entbehrlich. Denn muß man mit einer wic[hti]gen Sache, daran viel gelegen ist, versichtig [...]

w

ch umgehen, so hat man gewiß bey theolo-
n Streitigkeiten was wichtiges vor sich. Es
ottes Wort. Die Kriege des Herrn sollen
ret, die Macht der Finsterniß unterdrücket,
vieder die Pforten der Höllen gestritten wer-
Und das erfordert Weisheit von oben her-
e aber nur bey denen wohnet, die den Herrn
en, und durch das Gebet erlanget werden
Jacob I, 5. Eben bey solcher Weisheit läs-
n sich zugleich von dem Geiste der Wahr-
er Liebe, des wahren Eyffers, und der
ftmuth regieren, daß man nicht zancket, die
er nicht schändet, lästert, schmähet, und sich
einen fleischlichen Zorn, auf allerhand Ab-
bringen lässet. **Paulus** sagt: Ein Knecht
Herrn soll nicht zänckisch seyn; Sondern
lich gegen Jedermann, lehrhafftig, der die
tragen kan mit Sanfftmuth, 2 Timoth.
25. Wie manche unnütze Controversien
n unterblieben seyn, wie mancher Anstoß
vermieden, und mehr fruchtbarliches ausge-
werden können, wenn man allezeit himmli-
Weisheit, den Geist der Wahrheit und der
bey sich gehabt hätte. Zwischen dieser gött-
und der menschlichen Weißheit, ist ein
elder Unterschied. Der erste wird von der
r Erkänntniß hergeleitet. Die Weisheit
Welt ist aus dem Lichte der Natur, und aus
ch dem Falle übrigen Erkänntniß; Die
e Weisheit aber, das ist, die Lehre des E-
ii, ist aus der besondern Offenbahrung des
s Gottes. Der andere Unterschied wird
r Art und Weise zu lehren hergenommen:
r menschlichen Weisheit hat die menschliche
samkeit statt; in der Lehre Christi aber nicht
Denn es muß die Lehr-Art der Lehre gemäß
der Lehrer aber ist der H. Geist, dahero hat
eine geistliche Weise zu reden. **Balduin**
rinth. II, p. 97. Ein anders ist, unter der
t des Satans seyn, ein anders, von dem
besessen werden: Gleichwie es ein anders
er der Gewalt des Anti-Christes seyn, ein
, von ihm besessen werden. **Königs** Cas.
Gleichwie die göttliche und menschliche
eit, also wird auch die Weisheit und Wis-
fft, von einander unterschieden. Diesen
hied pflegen die meisten darinnen zu suchen,
die Weisheit, eine Erkänntniß der göttli-
die Wissenschafft aber, der menschlichen
, nennen. Daher sagt **Augustinus** über
th. XII. „Die Weisheit bestehet in Be-
ung der ewigen: Die Wissenschafft aber in
häfftigung mit zeitlichen Sachen.„ Aber
ugustinus L. de Trin. „Dieses ist der wah-
terschied der Weisheit und Wissenschafft,
u der Weisheit eine verständige Erkänntniß
vigen Dinge, zu der Wissenschafft aber eine
nfftige Erkänntniß der zeitlichen Dinge, ge-
„ Desgleichen gehöret, nach des **Bern**-
s Ausspruche, die Wissenschafft zu dem Ver-
und kommet ihm allein zu, die Weisheit
dem Affecte. Es ist derowegen, dem Nah-
ch, wie **Gerson** de monte contemplat. P.
saget, die Weisheit (Sapientia) so viel, als
mackhaffte Wissenschafft, (Saporosa scien-
lcher Geschmack sich auf den Affect, das

Verlangen, die Begierde, und den Willen desje-
nigen, in welchem er ist, beziehet. Und daher kan
in jemand eine grosse Wissenschafft, oder Erkännt-
niß seyn, in welchem eine mäßige, oder gar keine
Weisheit seyn wird; Ursach: Weil er nicht den
Geschmack an, und den Affect zu demjenigen hat,
was er selber weiß, u. s. w. Dahero saget eben
derselbe **Gerson** c. 7: „Daß einfältige Christen,
„die einen festen Glauben an die Güte Gottes
„haben, und nach diesem brünstig lieben, in Wahr-
„heit mehr Weisheit haben, und noch mehr Weise
„genennet werden sollen, als alle andere Gelehrte,
„die ohne Liebe und ohne Zuneigung zu GOtt und
„seinen Heiligen sind, und auch solche GOtt mehr
„gefallen, als andere. Und welches noch mehr ist,
„dergleichen Gelehrte ohne Liebe sind GOtt unan-
„genehm, ein verdorbenes Saltz, und bethörte
„Weisen.„ *Lexic. Theol. Altenst.* p. 816. Daß
in der Schrifft, als Psal. CXI, 10. Sprüchw. I,
7. und IX, 10. die Furcht Gottes, weil wir durch
dieselbe das wahre Gute und Uebel von dem Schei-
ne desselben unterscheiden lernen, auch dadurch zu
der richtigen Wahl und Verbindung unserer Ab-
sichten und Mittel fähig gemacht und angetrieben
werden, der Weisheit Anfang und Grund, alle
Gottlosigkeit aber, vermöge des Gegensatzes, Thor-
heit und Narrheit genennet wird, Psalm XIV, 1.
Sprüchw. I, 22 u. ff. IX, 4 u. ff. ist bekannt; daher
wir uns hiebey nicht aufhalten, sondern mit Be-
trachtung einiger anderer Schrifftstellen, die von
der Weisheit handeln, den Beschluß dieser Ab-
handlung machen wollen:

1) Psal. LI, 8. Du lässest mich wissen die heimli-
che Weisheit. Hiedurch haben etliche die gründliche
Erkänntniß der angebohrnen Erb-Sünde verstan-
den, als welche allen denen verborgen, die Gottes
Wort nicht haben; welche Erkänntniß auch ein
grosser Theil der Christlichen Weisheit ist. Allein,
weil **David** solch Gifft, wie aus dem vorhergehen-
den zu ersehen, kräfftig genug gefühlet, solche be-
jammert und beweinet hat; so halten wir vielmehr
mit andern dafür, daß durch die verborgene Weis-
heit die Lehre des H. Evangelii, von dem Meßias
und seinem Verdienste, verstanden werde, welche
Lehre von Paulo Ephes. III, 10. eine mannigfalti-
ge Weisheit Gottes genennet wird, die von der
Welt her verborgen und verschwiegen gewesen,
Röm. XVI. 26. Coloss. I, 26. Unserer Vernunfft,
Fleisch und Blut, gantz unbekannt, Matth. XVI,
17. Die auch in dem Alten Testamente dem Vol-
cke Gottes nicht so öffentlich verkündiget worden,
als wie uns solche der eingebohrne Sohn Gottes,
der in des Vaters Schooß ist, verkündiget hat, Joh.
I, 18. Diese heimliche Weisheit hat doch GOtt je
und je sehr heiligen und hocherleuchteten Gottes-
Männern geoffenbaret, und sie solche wissen lassen.
Z. E. Dem **Abraham**, da er den Tag des HErrn
gesehen, und sich gefreuet, Joh. VIII, 56. Dem
Jacob, da er auf seinem Tod-Bette ausgeruffen
hat: HErr, ich warte auf dein Heyl, 1 Mos. XLIX,
10. Und also auch dem **David**, wie er hier selber
sagt: Du lässest mich wissen die heimliche Weisheit.
Als wolte er sagen: Ich müste wohl in meinen
Sünden verzagen und verzweiffeln, weil ich aus
mir selber für dieselbige dir keinen Abtrag thun kan;
so

so ist es auch mit meiner Heiligkeit und Aufrichtigkeit also beschaffen, daß dieselbige gantz unvollkommen; Dir sey aber Lob, Ehr und Danck gesagt, daß du mich, mein GOtt, die heimliche, und nach der Zeit in gewisser Masse aller Welt verborgene Weisheit des Evangelii, daß der Meßias für alle diese meine Sünden büssen und bezahlen werde, wissen lässest; Was auch mir an Heiligkeit und Gerechtigkeit abgehet, das ersetzet er mit seinem vollkommenen Gehorsam.

2) Sprüchw. VIII, 1. 2. 3; Rufet nicht die Weisheit, und die Klugheit läßt sich hören? Oeffentlich am Wege, und an der Strassen stehet sie, am Thore bey der Stadt, da man zur Thür eingehet, schreyet sie; Und so weiter. Dieses ist von unserm Heylande in seinem gantzen Leben, und, durch den Geist der Weissagung, schon vor seiner Menschwerdung vom Anfange der Welt geschehen, und geschiehet noch, und wird bis an das Ende der Welt geschehen: Denn es ist bekannt, daß **Salomo** in diesem Capitel der **Sprüchwörter** nicht die Weisheit, so ferne sie eine Tugend, oder eine Eigenschafft des göttlichen Wesens ist, sondern Christum, und seine ewige Gottheit, verstehet. In dem 11 Verse wird von dieser selbstständigen Weisheit gesaget, sie sey besser, denn Perlen, und alles, was man wünschen mag, könne ihr nicht gleichen. Wenn sie den Perlen vorgezogen wird, so stehet in dem Hebräischen פְּנִינִים welches etliche für Edelgesteine halten, wie es auch die 70 Dollmetscher und die Chaldäische Bibel gegeben. **Luther** nennet es Perlen, nach dem Stamm-Worte in dem Hebräischen, da es so viel heisset, als, er hat an der vordersten Spitzen gesessen; Nun wachsen, oder sitzen die Perlen zuförderst in den Muscheln. Klagl. IV, 7. stehet das Wort ebenfalls, aber da ist es: Corallen, gegeben, weil sie daselbst mit der rothen Farbe verglichen werden. **Junius** hält es deswegen für Rubine, oder Carbunckel-Steine, die von schöner rother Farbe sind, und helle leuchten. Viel aber erklären das Hebräische Wort von köstlichen Kleinodien insgemein, als die in grossen Ehren gehalten werden, weil das Stamm-Wort auch solche Bedeutung hat. Nun es mögen für Edelsteine gemeynet werden, welche wollen, so ist doch diese Weisheit denenselbe weit, weit vorzuziehen; Alles, was man wünschen mag, kan ihr nicht gleichen. In den Historien findet man zwar viel schöne Kleinodien, die von sehr grossen Werthe geschätzet worden sind; Allein wer recht klug seyn will, lässet sich solche nicht blenden und verführen. Hier wird ein ander Kleinod vorgezeiget, welchem nichts, weder in dem Himmel, noch auf Erden, zu vergleichen ist und man darff doch lange nicht so viel Silber und Gold dafür geben, als um andere irrdische Kleinoden geschiehet, man soll es gantz umsonst bekommen, wenn man es nur haben will. Da ist die H. Schrifft gleichsam der Schacht und die reiche Fund-Grube, da man als die Berg-Leute, Joh. V, 39. nachgraben und suchen muß, bis man den köstlichen Schatz antrifft. Ja in der H. Schrifft liegt er als in einem Schatz-Kästlein; suchet man nur da im wahren Glauben, so wird man den Schatz finden, der uns und alle Welt reich und selig machen kan. [...]se ewige und wesentliche Weisheit Gottes [...] von dem H. **Johannes** nicht ῥῆμα, ein W[...], oder eine Rede, sondern λόγος genennet, w[...] Wort eigentlich die Vernunfft, oder die [...]heit, anzeiget. Und wann der Geist Gottes [...] **David**, Psalm XXXIII, 6. saget: Der Him[...] ist durch das Wort des Herrn gemacht; [...] kläret er uns durch **Salomo**, was für ein [...] hier verstanden werde, wann dieser Sprüchw[...] 19. 20. saget: Der Herr hat die Erden durc[h sei]ne Weisheit gegründet, und durch seinen [...] den Himmel bereitet: Durch seine Weisheit [...] die Tieffen zertheilet. Welches der Geist [...] Weissagung durch den Propheten **Jermias**, [...] X, 12. wiederholet: Er hat die Erde durch [...] Krafft gemacht, und den Welt-Kreis bereitet [...] seine Weisheit, und den Himmel ausgebr[eitet] durch seinen Verstand. Was **Salomo** in [...] angezogenen VIII Capitel der Sprüchw. v. 14. [...] 16. schreibet: Mein ist beyde Rath und [...], ich habe Verstand und Macht; Durch mich [re]gieren die Könige, und die Rathsherrn setzen [...] Recht. Durch mich herrschen die Fürsten [...] alle Regenten auf Erden; Solches ist eben [...] was von Christo in unterschiedenen Psalm[en], ingleichen bey dem Propheten **Jesaias**, Cap. [...] 6. 7. gesaget wird, und was er selbsten von [...] bekennet; Mir ist gegeben alle Gewalt im H[im]mel und auf Erden, Matth. XXVIII, 18. [...] sonderheit aber trifft mit dem Anfange des Ev[an]gelii **Johannes** genau überein, was diese W[eis]heit von dem 22 Verse unsers Capitels an [...] sich redet: Der Herr hat mich gehabt im Anf[ang] seiner Wege, ehe er was machte, war ich da. [...] bin eingesetzt von Ewigkeit, von Anfang vor [...] Erden, da die Tieffen noch nicht waren, da [...] ich schon bereitet, da die Brunnen noch nicht [...] Wasser quollen. Ehe denn die Berge eingese[nket] waren, vor den Hügeln war ich bereitet. Er [...] te die Erde noch nicht gemacht, und was da [...] ist, noch die Berge des Erdbodens. Da er [...] Himmel bereitete, war ich daselbst, da er die [...] se mit seinem Ziel verfassete. Da er die [...] cken droben festete, da er festete die Brunnen [...] Tieffen, da er dem Meer das Ziel setzte, und [...] Wassern, daß sie nicht übergehen seinen Be[fehl], da er den Grund der Erden legte, da war ich [...] Werckmeister bey ihm, und hatte meine Lust [...] lich, und spielete vor ihm allezeit, und spielete [auf] seinem Erdboden, und meine Lust ist bey den M[en]schen-Kindern. Daß in keinen andern das [...] und kein anderer Nahme den Menschen geg[eben] worden sey, darinnen sie seelig werden sollen, [...] in dem letzten Worten dieser Stelle der Sprü[ch]wörter angezeiget: Wer mich findet, der fi[ndet] das Leben, und wird Wohlgefallen von dem H[errn] bekommen. Wer aber an mir sündiget der [...] letzet seine Seele: Alle die mich hassen, lieben [den] Tod. Eben dergleichen wird von dieser we[sent]lichen Weisheit auch vorher gerühmet, Cap. [...] 13. Wohl dem Menschen, der Weisheit fin[det]. V. 17. 18. Ihre Wege sind liebliche W[ege], und alle ihre Steige sind Friede. Sie ist [ein] Baum des Lebens allen, die sie ergrei[ffen], und selig sind die sie halten. In dem [...] ger[...]

den wird eine göttliche Sicherheit und der völ- Friede Gottes denen versichert, die diese gött- Weisheit haben, und mit ihr vereiniget sind. 23. 26: Dann wirst du sicher wandeln auf em Wege, daß dein Fuß sich nicht stossen wird. t du dich, so wirst du dich nicht fürchten, son- süsse schlaffen. Daß du dich nicht fürchten fest für plötzlichem Schrecken, noch für dem rm der Gottlosen, wenn er kommt. Denn Herr ist dein Trotz. Dieses kan von keiner schlichen Weisheit gesaget werden, und ist dasjenige, was von Christo geschrieben stehet: ches habe ich mit euch geredet, daß ihr in Frieden habet: Desgleichen Ephes. II, 14: Er nser Friede. So gemäß dieses alles, so wohl Schrifft, als der Aehnlichkeit unsers allerhei- n Glaubens ist, so anstößig und schwärme- ist hingegen dasjenige, was bey diesem VIII . der Sprüchwörter in der Berlenbur- en Bibel angemercket stehet. So gleich V. 1 gesaget, Salomo eigne der Weisheit es nicht ohne Ursach das weibliche Geschlecht nn sie dadurch von der Heil. Dreyeinigkeit zu scheiden, als die reine ewige Menschheit, wel- ne Heil. Dreyeinigkeit durchdringe. Das V. 22 wiederholet, und gesaget, daß diese sheit mit der Heil. Dreyeinigkeit gleich ewig, doch auch von ihr unterschieden sey. Ja, 3 wird behauptet, daß vor Grundlegung der r das Vor-Weltliche himmlische Krafft-We- er himmlischen Menschheit gewesen, das we- ie pure Gottheit, noch eine pure Creatur sey, rn ein mittlers Wesen, das etwas geringer ls die pure Gottheit, aber doch höher, denn Creatur: Welches Gott durch seine Allmacht esprochen, und welches von dem ersten Mo- des Aussprechers nie keine eigene aparte Sub- z gehabt habe, sondern gleich in die Selbst- igkeit des Sohnes versetzet, und mit ihm ver- t worden sey. Sinceri Cantzel-Reden, III . 208 u. ff. Unschuld. Nachr. von 1731 7 u. f.

Sprüchwört. IX, 1. 3: Die Weisheit baue- Hauß, und hieb sieben Säulen, schlachtete Vieh, und trug ihren Wein auf, und bereite- en Tisch. Und sandte ihre Dirnen aus, zu oben auf die Palläste der Stadt. Diese sheit ist ebenfalls der ewige Sohn Gottes, er die göttliche Krafft und göttliche Weis- ist, 1 Corinth. I, 14. Wie er sich auch selbst Weisheit nennet, Matth. XI, 18. Ihr Hauß e wahre Kirche, Cap. XVI, 18. Welche ottes Hauß, und also auch Christi Hauß; m. III, 15; Ebr. III, 6. Die sieben Säu- nd die fürnehmsten Wercke Christi, die in n Erlösungs-Amte herfürleuchten; Nehm- ine Empfängniß und Geburt, Beschneidung, fe, Leiden und Sterben, Begräbniß, Aufer- ng, Himmelfarth und Sitzen zu der Rechten es: Welche auch durch die sieben Siegel an- tet werden, mit welchen das Buch, das Jo- nes sahe, verschlossen war, welche allein das n aufthun konnte, Offenb. V, 9. Durch Vieh, das die Weisheit geschlachtet hat, wird deutet, daß Christus sich selbst in den Tod ge- geben, auf daß unsere Seele Speise und Nahrung in ihm finden möchte; Ephes. V, 5. Joh. VI, 55. Der Wein sind alle Wohlthaten Christi, die er uns in dem Worte des Evangelii und in den H. Sacramenten, als auf seinem Gnaden-Tische, fürträget, dadurch wir geistlich gespeiset, geträncket, erquicket, und zu dem ewigen Leben erhalten werden; Hohel. Sal. V, 1. Jes. XXV, 9. Matth. XXII, 2. 4. Lucä XIV, 16. 17. Psalm XXIII, 5. Ihre Dirnen sind die Apostel, und alle treue Lehrer die uns auf die Palläste der Stadt des himmlischen Jerusalems, der Stadt des lebendigen Gottes, Ebr. XII, 22, einladen; Auf daß wir nicht allein in diesem Leben der geistlichen Weisheit theilhafftig werden, sondern auch in dem zukünfftigen ewigen Leben, mit unaufhörlicher Freude, das himmlische Abendmahl geniessen mögen; Jes. LXV, 13. 14. Offenb. Joh. XIX, 7. 9.

4) Pred. IX, 16. Weisheit ist ja besser, denn Stärcke. Und 18. Weisheit ist besser, denn Harnisch, oder kriegerische Waffen. Die Ursach giebt der weise König Sprüchw. XX, 18. XXIV, 5. So spricht auch Horatius, Cap. III, od. 4. Vis consilii expers, mole ruit sua. Eine Macht, die ohne Rathschlag ist, geht unter ihrer Last zu Grunde. Agamemnon wünschet bey dem Homerus mehr Nestores, als Achilles: Weil dieser wegen seiner Stärcke, jener wegen seiner Weisheit, berühmt war. Die übrigen Griechen haben dem Urtheile des Königes gefolget, wann sie des Achilles Waffen dem Ulysses, als dem vortrefflichsten Griechen, zuerkannt haben, wie Pindarus, Sophocles, und Ovidius erzählen. Del-Rii Adagialia Sacra V. & N. Test, in Cap. IX, v. 16. & 18.

5) Weisheit IX, 6. Wenn gleich einer unter den Menschen-Kindern vollkommen wäre, so gilt er doch nichts, wo er ohne die Weisheit ist, so von dir kommt. Der Verfasser will sagen: Gesetzt, daß einer unter den Menschen-Kindern, durch Studiren, Nachsinnen und Erfahrenheit, es dahin gebracht hätte, daß er von den subtilesten Sachen, die der Vernunfft unterworffen sind, auf das allerscharffsinnigste disputiren, und alle verborgene Dinge ergründen könnte, von den Cedern an zu Libanon, bis an den Isop, der aus der Wand wächst, zu reden wüste, 1 Kön. IV, 33. mit den Atheniensischen Philosophen, sie möchten gleich der Epicureer- oder Stoicker-Secte zugethan seyn, auf das allersubtileste disputiren und sie eintreiben könnte, Apost. Gesch. XVII. 18 sich einbildete, er wäre der Mann, mit welchem die Weisheit sterben würde, Hiob XII, 2. In Summa, es wär einer τέλειος, gantz vollkommen in aller solcher Wissenschafft, Kunst und Erfahrenheit, es mangelte ihm nichts in dem geringsten: So ist es zwar an dem, daß ein solcher Mann, wegen seiner Weisheit, hoch geachtet würde: Allein, wenn ein solcher Mensch ohne diejenige Weisheit ist, die von GOtt kommt, so gilt er nichts, womit angedeutet wird, die irrdische Weisheit werde von GOtt nichts geachtet, wann sie nicht mit der Weisheit vergesellschaffet sey, welche von oben herab gegeben wird; Ein solcher Mann werde εἰς οὐδὲν, für nichts gehalten, er komme in keine Con-

Consideration und Ansehen, es werde seiner nicht sonderlich geachtet, er gelte bey Gott nichts. Nicht zwar, daß Gott die Welt-Weisheit an und vor sich selber verwerffen solte sintemahl auch dieselbige von ihm herrühret, und des H. Geistes Gabe in seiner Masse ist; Sirach I, 1. Dan. I, 17. Gleichwohl, wann sie ohne diejenige Weisheit ist, die stets um den Thron Gottes ist, Weisheit IX, 4. Ohne die Weisheit, die von oben her ist, Jacob III, 17. Ohne die himmlische Weisheit, 1 Corinth. II 6. So ist sie für Gottes Angesicht, und bey der Schaar der Heiligen, für nichts geachtet. Ein solcher von der Welt hoch geachteter Mann ist ein Thor und voller Blindheit, solte er es gleich den sieben Weisen in Griechenland an Weisheit zuvor thun. Denn laß es seyn, daß weyland **Moses** in aller Weisheit der Egyptier gelehret gewesen ist, Apost. Gesch. VII, 22. So würden sie doch gewislich vor Gottes Augen vor nichts geachtet worden seyn; wo sich nicht neben solcher auch die göttliche bey ihnen gefunden hätte. Die allein machte den Daniel lieb und werth vor Gott, Dan. IX, 23. Ja, denen es an der himmlischen Weisheit mangelt, die werden nicht allein nichts vor Gott geachtet, sondern auch ihre Handlungen, Geschäffte und Rathschläge, ja alle ihr Thun, laufft gemeiniglich auch εἰς οὐδὲν, auf die Nichtigkeit, hinaus, daß, wenn sie gleich die Sache auf das allerfleißigste erwogen, lange Zeit in Berathschlagung gehalten und endlich, wie **Luther** redet, die Sache bey allen vier Zipffeln, ihrer Meynung nach, gefasset haben, daß sie nunmehr zu der Ausübung schreiten wollen; So ist es οὐδὲν, es wird nichts daraus, es bestehet nicht, es gehet alles den Krebsgang, Jes. VIII, 10. Der Herr fähet die Weisen in ihrer Listigkeit, Hiob. V, 13.

6) Sirach I, 17. Weisheit wohnet allein bey den auserwehlten Weibern. Diese Worte finden sich zwar nicht in den Griechischen, da allein stehet: Die Weisheit ist erschaffen mit den Gläubigen in Mutter-Leibe; Und was jetzt gesagt ist: Wohnet allein bey den auserwehlten Weibern, hat die Lateinische Version für sich hinzugesetzet. Dennoch hat sie die Christl. Kirche und **Luther** behalten wollen, weil sie an sich gut und erbaulich sind, auch mit der übrigen H. Schrifft wohl übereinstimmen. Es ist aber dieses der Verstand: Die Furcht des Herrn, sammt der daraus erwachsenden himmlischen Weisheit hänget den Gläubigen so feste an, als wär sie ihnen angebohren, und wandelt, oder wohnet allein mit, oder bey den auserwählten, oder fürtrefflichen Weibern; Gehet mit ihnen, als eine bekannte Freundin, um, leitet sie, als eine treue Führerin, zu dem Himmel, und bleibet bey ihnen, als eine beständige Einwohnerin der zerbrechlichen Hütten dieses Leibes. Ohne Zweiffel hat Sirach hiermit dem damahligen weiblichen Geschlechte unter dem A. Testamente einen erquicklichen Trost geben wollen: Daß, ob es gleich dem Allerhöchsten beliebet habe, denen Männern an seinem Bunde, an dem Gottesdienste, und an der Freyheit, einen Vorzug für den Weibern zu gönnen; sie dennoch nicht meynen, als ob sie von der Gnade Gottes gar ausgeschlossen, sondern vielmehr festigli[ch gläu]ben solten, dieselbe gehe sie auch dermasse[n nach]drücklich an, daß er sie offt vor den Männ[ern mit] sonderbarer himmlischen Krafft und Weis[heit be]gabe, und dieselbe, als ihr Eigenthum, be[y ihnen] wohnen lasse. Deswegen sie dann denen [herr]lichen Exempeln der alten gottseligen Weil[ber], der vernünfftigen **Sara**, der gesegneten **Lea**, [der an]genehmen **Rahel**, der lobsingenden **Mirja[m]**, der gläubigen **Zippora**, der unverzagten **De[bora]**, der andächtigen **Hanna**, der begnadeten **E[sther]**, der männlichen **Judith**, der standhafften [Ma]*cabäerin*, der tugendhafften **Susannen**, [...] nach ihrer Masse, nur beständig folgen, un[d] festiglich versichern solten, wie GOtt vorher [...]re ihres gleichen mit Weisheit und ewigem [...]me becrönet habe, so werde er es auch bey [...] an solchem Masse der Weisheit, das zu Erha[ltung] ihres ewigen Heyls nöthig sey, nicht fehlen [las]sen. Wolte man die löblichen Exempel [...] liebender Weibesbilder in dem N. Testa[mente] hinzusetzen, deren entweder von den Apostel[n und] Evangelisten, oder von den historischen S[chrif]ten und Lehrern der ersten Christlichen K[irche], rühmlich gedacht worden ist, so würden sich [...] in geringerer Anzahl treue Freundinnen J[esu] und seiner Jünger, heldenmüthige Märtyrin[nen], unerschrockene Bekennerinnen, freudige [...]rinnen, andächtige Beterinnen, vernünf[ti]ge Christinnen, an alten und jungen, Jungfr[au]en und Kindern, finden, die es denen Männern [...] zuvor gethan haben, und an welchen erf[üllet] ist, was **Paulus** Galat. III, 28 saget. [...] auch 1 Petr. III, 7.

7) Matth. XI, 19. Die Weisheit wird [von] ihren Kindern gerechtfertiget. Die Söhne [der] **Weisheit** bedeuten so viel, als die Weisen, [de]nn es ist dieses eine sehr bekannte Hebräische [un]d Griechische Redens-Art. So spricht [...] παῖδες ἰατρῶν, die Söhne der Aertzte, an [...] Die Aertzte. Siehe **Maldonatum**. [...] chen **Schotti** Adag. S. N. T. Was das [...] Rechtfertigen anbetrifft, so behauptet und [...] set **Camerarius** in h. l. daß so viel gesaget [...]de, daß die Weisheit von den ihrigen vere[hr]et werde, da sie eine andere verachten, auf we[lch]e Weise von den Zöllnern gesaget wird, ἐδικαίωσαν τὸν Θεὸν, daß sie GOtt recht gegeben, das [is]t, gepreiset hätten, wie er es ausleget, Luc. VII, [2]9. und hält davor, daß sich dieses um so vielm[ehr] hieher schicke, weil Lucä VII, 35. da eben di[es] berichtet, das Wort πάντων hinzugesetzet wi[rd]: Die Weisheit wird von allen ihren Kindern [ge]rechtfertiget; Es aber thöricht seyn würde, davo[r zu] halten, daß die Weisheit von allen ihren Kind[ern] so nichtswürdig geachtet werde, daß sie ins[ge]sammt wider dieselbe ein Urtheil zu fällen sich [un]terstünden. Siehe **Gatakeri** Diatrib. de St[ylo] N. T. c. 8 p. 81. Vergl. Lucä VII, 29. wo eb[en] dieses Wort, in diesem Verstande, von den Z[öll]nern gebrauchet wird: ἐδικαίωσαν τὸν Θεὸν, [sie] rechtfertigten GOtt, das ist, sie gaben GOtt rec[ht], und erkannten und preiseten ihn vor gered[it], denn der Glaube giebt GOtt die Ehre, Röm. I[V], 20. Cap. III, 25. 26.

8) Ap[...]

) Apost. Gesch. VII, 22: Moses ward geleh-
i aller Weisheit der Egypter, und war mäch-
i Worten und Wercken. Hieraus ist zu er-
nen, daß die Egyptier nicht einerley, sondern
und mancherley Weisheit gehabt haben. Sie
aber gar füglich in zwey Classen eingetheilet
en. Denn erstlich hatten sie eine nicht geheim
ltene Weisheit, (Sapientiam apertam) zu wel-
in jeder, der etwas studiren wolte, gelangen
te; und dahin gehöreten die Geometrie, Arith-
, Astrologie und Music, oder die Feldmesser-
en-Stern- und Singe-Kunst, und dergleichen.
nächst aber hatten sie auch eine verborgene
sheit, (Sapientiam occultam) die mit Hierogli-
hen u. heimlich verborgenen Sachen umgieng,
die grössesten und schweresten Geheimnisse, der
rlichen, göttlichen, und politischen Dinge, durch
ise Sinn-Sprüche, oder durch andere nach-
liche Reden und Rätzel, vortrugen, und selbige
jedermann entdecketen. In allen diesen ward
Moses unterrichtet, sagt Stephanus; Er ler-
o wohl die öffentliche, als heimliche, so wohl die
nte, als verborgene Weisheit. Wir dürffen
meynen, der Egypter Weisheit sey vor Mo-
n wenig gewesen. Gewiß, es ist genug, daß
ehet, die Egypter haben πάσαν σοφίαν, alle
sheit gehabt. Es bestätigen auch andere
benten ein gleiches. Macrobius nennet
ten eine Mutter der Künste (Matrem artium);
Apulejus schreibt denen Egyptiern vor andern
fern die Gelehrsamkeit zu, und nennet sie
ἐξοχὴν Eruditos, die Gelehrten. Ja, wer
iesem nicht in Egypten studiret, und da seine
sheit hergeholet hatte, konnte vor keinen recht
rten Mann paßiren; Wer hingegen in Egy-
e gewesen war, bekam gleich ein Ansehen. Und
scher Egyptischen Weisheit, in solchen Disci-
n und Künsten, in solchen verborgenen Wis-
afften, ward nun Moses unterrichtet, er-
, unterwiesen. Ja, es blieb nicht allein da-
sondern er ward auch zu allen Exercitien ge-
n, die so wohl zu Krieges- als Friedens-Zei-
nnöthen waren. Denn weil er des Königes
essor und Reichs-Nachfolger seyn solte, muste
ein junger Printz, in allen Königlichen Exer-
Wissenschafft haben. Es fragt sich aber hier-
Warum GOtt Mosen an dem Egyptischen
, und nicht lieber von Hebräischen Lehrern
rziehen lassen? Und da führen die Gelehrten
rley Ursache an: Erstlich, weil er, wegen des
fen Königlichen Edicts, ordentlicher Weise
anders bey dem Leben erhalten werden konnte,
cht des Königes Tochter sich dessen unterfan-
hätte. Vor das andere, damit er an dem
gl. Hofe auch Königl. Qualitäten und Sit-
als Grosmüthigkeit, und andere Fürstliche
den, lernen und annehmen möchte, dieweil
Ott einmahl als einen Fürsten und Hertzog
sraelitischen Volckes gebrauchen wolte. Und
ns, damit, wenn ihm alle, auch die verbor-
Weisheit der Egyptier, bekannt wäre, er
esto glücklicherm Succeß, als ein Gesandter
tes, für Pharao erscheinen, und desto mehr
ität und Ansehen für ihm haben möchte.
e auch den Artickel: Aegyptische Weisheit,
Bande, p. 637. Rechenbergs Hierolex.
Real. p. 1478 u. ff. Luthers extrahirt. bibl. Lex.
p. 439. Rambachs Dogm. Theol. Th. I, p. 115.
542 u. f. Baumgartens Theol. Moral, p. 214.
673. Walchs Rel. Streitigk. ausser der Evang.
Kirche, Th. II, p. 6 u. f. Siehe auch den Artickel:
Weise, Lat. *Sapiens*; Ingleichen Weisheit
GOttes; Weisheit (Schätze der); und
Weisheit (Sendung der).

Weisheit, Personen dieses Nahmens, siehe
Weißheit.

Weisheit, (Aegyptische) siehe Aegyptische
Weisheit, im I Bande, p. 637; und den Arti-
ckel: Weisheit, zu Ende.

Weisheit, (Buch der) Lat. *Sapientiæ liber*,
ist eines unter den so genannten Apocryphischen
Büchern welches auch sonst unter dem Nahmen der
Weisheit Salomonis, Lat. *Sapientia Salomonis*,
Hebr. חוכמתא דשלמה bekannt ist. Wir fra-
gen zuförderst nach dem

Verfasser dieses Buches.

Ueber den Verfasser des Buchs der Weisheit ist
sehr vieles gestritten worden, wie es gemeiniglich
zu geschehen pflegt, wenn ein Schrifftsteller unge-
wiß ist, und aus Muthmassungen errathen wer-
den muß. Verschiedene alte Lehrer der Kirchen
sind der Meynung gewesen, es sey dieses Buch von
Salomo selbst verfertiget worden, worinnen ih-
nen einige neuere beygefallen sind, (siehe Mollers
Homonymoscop. p. 225) zu welchen man den ge-
heimden Rath Gundling zu zählen hat, welcher
sich Observ. Hallens. Tom. V. Observ. 13, sehr an-
gelegen seyn lässet, zu erweisen, daß das Buch von
Salomo herkomme. Die Liebhaber dieser Mey-
nung sind zu Annehmung derselben durch folgende
Ursachen bewogen worden. Erstlich führet der
Tittel selbst in der Griechischen, Syrischen und
Arabischen Uebersetzung, Salomonis Nahmen;
Hernach ist ein grosser Theil der Christen, und ei-
nige Rabbinen, welche Salomon für den Urhe-
ber halten: Und über dieses lauten die Worte aus
dem IX C. dieses Buches, V. 7. 8, also: Du hast
mich erwehlet zum Könige über dein Volck, und
zum Richter über deine Söhne und Töchter. Und
hiessest mich einen Tempel bauen auf deinem heili-
gen Berge, und einen Altar in der Stadt deiner
Wohnung, der da gleich wäre der H. Hütten,
welche du vor Zeiten bereiten liessest. Doch dieses,
daß der Verfasser in den angeführten Worten so
wohl, als in dem vorhergehenden 7 Capitel unter
Salomonis Person redet, machet die Sache noch
nicht aus. Luther antwortet in der Vorrede gantz
recht, daß der Nahme nur erdichtet, und um des-
willen zu diesem Buche erborget sey, „auf daß es
„um solches hochberühmten Königs Nahmen und
„Person willen, desto mehr geachtet, und grösser
„Ansehen hätte bey den Gewaltigen auf Erden,
„an welche es fürnemlich geschrieben ist, und viel-
„leicht längst untergangen wäre, wo es der Mei-
„ster, so er geringes Ansehens gewest, unter seinem
„Nahmen hätte lassen ausgehen.„ Es schickte sich
dieses um so viel mehr, weil Salomo nicht nur der
Weiseste unter den Königen gewesen ist, dessen gar
ungemeine Weisheit ausnehmend gerühmet wird,
sondern er auch die Weisheit zum Höchsten in sei-
nen Sprüchen preisset; Dieses Buch aber das
meiste in sich enthält, davon man eine Aehnlichkeit
in

in dem Buche der Sprüchwörter antrifft: Massen insonderheit von der Weisheit in beyden Büchern auf einerley Weise geredet wird. Einige haben gemeynet, es sey zwar nicht von Salomo selbst verfertiget, aber doch aus seinen hinterlassenen Schrifften verfasset und zusammen getragen, und so dann erst in das Griechische übersetzet worden. Diese Meynung behauptet **Huetius**, welcher Demonstr. Evang. Propr. IV, p. 250 u. f. erhärten will, daß es eine Sammlung der meisten Sprüchwörter und auserlesenen Gespräche sey, die aus der grossen Anzahl der Sitten und Spruch-Bücher **Salomons** entstanden wären; Indem aus denselben dieses Buch von einem frommen und fleißigen Manne zusammen getragen, und hernach in Griechischer Sprache weiter ausgeleget worden sey. Es werde zwar keinesweges unter den Canonischen Büchern angetroffen, weil dergleichen Sammlungen, ob sie schon aus den würcklichen Schrifften **Salomons**, hergeflossen, und gäntzlich aus Salomonischen Quellen zusammen getragen und mit einander verbunden, doch nicht für blosse Schrifften **Salomons** erkannt worden wären: Weil sie Privat-Personen, nach ihrem Gutdüncken und Verstande, zusammen gelesen hätten. Wie also dergleichen Leute keinesweges ein gleiches Ansehen, also hätten auch ihre Sammlungen keine gleiche Hochachtung gefunden. Es hätten auch einige dieser Sammler unbekannt, und dahero, wegen zweiffelhaffter und ungewisser Glaubwürdigkeit, verworffen werden können. Ueber dieses sey zu erinnern, daß die Jüden davor halten, daß von **Esdra** und der grossen Synagoge nur diejenigen Bücher zu den Canonischen gerechnet worden welche durch eine solche Art der Eingebung die sie den H. Geist nennen, geschrieben wären: Für ein solches sey von ihnen das Buch der Weisheit nicht angesehen worden. R. **Gedoliah** hingegen, und andere, welch den Ungrund dieser beyden Meynungen erkannt haben, sind auf einen **Philo** gefallen. Es sind aber zwey, die diesen Nahmen führen, und für den Verfasser dieses Buches angesehen werden. Der bekannteste ist der jüngere, welcher ein Jude, von **Alexandria** in Egypten bürtig, und einer der gelehrtesten und weisesten Jüdischen Philosophen zu seiner Zeit war, der mit unserm Heylande und den H. Aposteln zu einer Zeit lebte, und von den Alexandrinischen Juden, als das Haupt der Gesandschafft, an den Römischen Kayser **Cajus Caligula** abgesendet ward, und der sonst viel gelehrte Schrifften verfertigte, deren **Eusebius** gedencket, die aber jetzo nicht mehr alle vorhanden sind. Die noch vorhandenen Wercke des **Philo** sind in dem Jahr Christi 1561 zu Basel gedruckt worden, und werden in grossem Werthe gehalten; Das so genannte Breviarium Temporum aber, welches unter des **Philo** Nahmen herum gehet, wird billig, als unächt, verworffen. Die Gelegenheit, welche diesem **Philo** zu diesem Buche der Weisheit gegeben worden sey, wird insgemein also erzehlet: Als die Jüden zu Alexandrien das güldne Bild des Kaysers **Cajus Caligula** nicht verehren wolten, und darüber durch etliche Griechen, absonderlich den **Appion**, einen Grammaticus von Alexandrien, auf das ärgste vor dem Kayser angegeben, und auf das allerschändlichste verlästert wurden; Ward **Philo**, als eine Person, die sich zu dieser ren Verrichtungen, Alters und Erfahru ber, am besten schickte, nach Rom gesant er, als der Jüden Advocate, sie vor dem ser verantworten und entschuldigen solte. aber der Kayser ihn nicht wolte vorko sondern in höchsten Ungnaden und Zorn sen lassen, so vertröstete **Philo** daher sein auf göttl. Hülffe, und schrieb also diß Buch zu Schrecken der Tyrannen und Feinde des schen Volckes, vergl. Weish. XV, 5. damit es desto mehr Ansehen bey den Groß Gewaltigen auf Erden hätte, hat er es unt weisen Königes **Salomo** Nahmen verf wollen. Also wäre denn dieses Buch Zeit des Neuen Testamentes, um das Ja nach Christi Geburt, unter der Regierun Kaysers **Claudius**, da dieser allen Jüde Rom zu weichen gebot, Apost. Gesch. XVI und zwar in Griechischer Sprache, gesch worden. Die Schreibart ist Alexandr das ist, affectirt und hochtrabend, wie in Schrifften des **Philo**. Ob nun schon dies gemeineste Meynung ist, so haben doch einige, die des **Philo** Schreibart genauer zu vermeynen, wegen Ungleichheit der Schre und wegen einiger in ältern Schrifften, al Philonischen sind, vorkommenden Spuren ses Buches, solchem Urtheile nicht beyp wollen. Daher sie denn auf einen andern lo, der weit älter seyn soll, als der Alexand sche, verfallen sind, welcher unter dem gelebet, und 160 Jahr vor Christi Geburt ret habe. Nun gedencket zwar **Josephus**, contra Appionem, p. 1051, eines ältern **Philo**, welchen einige, und unter andern auch dem **Voßius**, de LXX Interpretibus, p. **Buddeus**, für diesen ältern Jüdischen P gehalten haben. Allein dieser **Philo**, wel von den Jüdischen Königen, und noch and geschrieben haben soll, war kein Jüde, son ein Heyde, und Pythagoräischer Philos Siehe **Fabricii** Bibl. Græc. Vol. II, p. 736. her auch **Buddeus**, in den Anmerckunge der neuen Edition seiner Introduct. in Hist. Ebræor. p. 76. und Hist. Eccl. V. T. T. I p. 1192, selbst erinnert, daß man diesen **Philo** dem Jüdischen wohl unterscheiden müsse. nun gleich allerdings viel Schrifftsteller d Nahmens bey den Alten gewesen sind, wie J sius de Script. hist. phil. L. III, c. 22 8 p. 4. be cket, daher auch **Buddeus** an dem angefüh Orte sich diese Meynung noch nicht gantz fallen lässet; So muß man doch gestehen, man von diesem ältern **Philo**, der aus der mischung der Philonen, und der übel verstande Stelle des **Josephus**, entstanden, keine N richt bey den Alten finde, und daher so lange stand zu nehmen Ursach habe, einen ältern P lo für den Verfasser dieses Buches zu erken bis man etwas mehr Nachricht und Beweis von beybringt. Es wollen zwar auch einig Stelle des **Josephus**, da er ihn als einen Hei schen Scribenten anführet, disputirlich ma Es düncket uns aber doch, da er den Verfasser

händen gehabt, werde es besser gewust haben, wir, da er nun verlohren ist. Kippingii dancken gehen dahin, als hätte ein Essäer das ch der Weisheit verfertiget, weil das Ehelose en gar sehr gepriesen würde. Wer mehrere chricht von dem Verfasser des Buchs der eisheit verlanget, dem können die von dem ddeus an den angeführten Orten, Wolf in Bibl. Hebr. P. I. p. 973. u. f. P. II. p. 199. sonderlich dem Fabricius; Prolegom. ad Sapientiæ, und Biblioth. Græc. Vol. II. p. u. f. genannten Schriftsteller mehrere Anng geben.

Ob es in Hebräischer oder Griechischer Sprache geschrieben worden?

Es ist allerdings aus dem Inhalte dieses Bu- selbst zu ersehen, daß es nicht aus einer He- schen, sondern aus einer Griechischen Feder ssen sey. Huetius vermeynet zwar an dem eführten Orte, ob gleich jetzo das erste Exem- dieser Schrifft nur Griechisch vorhanden, so sey s desto weniger aus unterschiedlichen Kennzei- zu schliessen, daß dieses Buch entweder aus ei- Hebräischen Originale übersetzet, oder zusamen agen sey: Denn theils kämen in demselben räische Redens-Arten vor, theils hätten ei- der Alten berichtet, daß es, wie die übrigen her Salomonis, Hiobs und die Psalme, ersen geschrieben gewesen sey; Da wir nun dieses Buch vorjetzo Griechisch in ungebun- Rede hätten, so sey daraus zuschliessen, daß der Sprache, aus welcher es übersetzet wor- st, aus Versen bestanden habe: Es könne keine andre Sprache, als die Hebräische, führet werden. Es bezeuge zwar R. Mo- en Nachmann, daß er dieses Buch Chal- geschrieben gesehen habe; Es sey aber da- zu halten, daß es von einem Rabbinen, sei- Mitbrüdern zu gefallen, aus dem Griechi- übersetzet worden sey, weil er sie dieses vor- he Werck Salomons nicht habe entbehren wollen, als welches sie das Buch der sen Weisheit Salomons zu nennen ge- t sind. Daß es auch nicht von Salomo in Chaldäischer Sprache geschrieben worden habe R. Azarias ausdrücklich zu behaup- ein Bedencken getragen: Wie er aber in Buche Imre binah die eigenen Worte des Moses ben Nachmann zu einem Zeugniß hre, vermuthe derselbe, nemlich R. Mo- en Nachmann, daß es von dem Salo- , einem gewissen Morgenländischen Könige fallen, Chaldäisch, (andere sagen Syrisch) rieben worden sey. Allein, wer die Poeti- Schreib-Art der Hebräer, und auch die Grie- e um der Ptolomäer Zeiten in Egypten und florirende Schreibart, kennet und gegen der hält, wird sich von dem Huetius nicht überreden lassen. So zeigen auch die in en Zeiten erst bey den Griechen bekannt ge- enen, und von den Kampf-Spielen entlehn- Worte, die der Verfasser, besonders in dem apitel, gebrauchet, nebst denen ausgesuchten nach der Griechischen Beredsamkeit einge- richteten Beschreibungen, die vielen Beywörte, und dergleichen nach einer Griechischen Eloquentz schmeckenden Umstände mehr, wie schon Hieronymus bemercket, (der schon zu seiner Zeit bezeuget hat, daß dieses Buch Hebräisch nirgends zu finden sey) genugsam, daß es ein Griechisches Original sey, welches ein Egyptischer Jude, wo die Griechische Sprache unter dieser Nation florirte, unter Salomons Nahmen, als eine Nachahmung des Salomo verfertiget hat.

Quellen dieses Buches.

Daß aber auch der Inhalt und die Materie nicht gantz Salomonisch, sondern von den Heydnischen damahls in Egypten schon bekannt gewordenen Lehrsätzen, zumahl des Pythagoras und Plato, vieles mit eingeflossen sey, lässet sich leicht erweisen, wenn man nur das Vorurtheil einer vorgefaßten Meynung beyseite legen mag; Obgleich unter andern Buddeus, Introd. in Hist. Phil. Ebræor. p. 80. dafür hält, man werde umsonst einige Spuren des Platonismus darinnen suchen. Also, wenn Cap. I. 14. von GOtt gesaget wird, er habe alles geschaffen, daß es ein Wesen seyn solte, und seine Erzeugungen der Welt seyen heylsam, und seye in ihnen kein schädliches Gifft, so seye auch das Reich des Abgrundes nicht auf der Erden; So wird darinnen die Pythagorisch-Platonische Lehre von der Erzeugung der Welt, welche GOtt gut erschaffen, und daß er keinen Theil an dem Bösen habe, nicht undeutlich berühret, wovon des Plato Schriften voll sind; Gleichwie das der Erden entgegen gesetzte Reich des Abgrundes (ᾅδης) aus eben dieser Philosophie genommen ist, welche es nicht auf Erden, sondern in die Untermondischen Gegenden, (Regiones Infra-Lunares) setzte. Die Cap. II. befindliche Beschreibung eines rohen Menschen stellet eine mit Epicurischen Principiis angefüllte Person nach dem Leben vor, und schmecket so starck nach einer Griechischen Schule, als Salomons Beschreibung, Pred. IV. nach der Majestätischen Einfalt der Hebräischen Sitten-Lehre, welche ohne Zweifel der Verfasser dieses Buches, nach seiner Griechischen Beredsamkeit, nachzuahmen und auszuschmücken gesuchet hat. Wenn er, Cap. VII, 17. sagt: Er hat mir gegeben gewisse Erkänntniß alles Dinges, daß ich weiß, wie die Welt gemacht ist, und die Krafft der Elementen; So wird in dem Griechischen Original die eigentliche Platonische Definition der Weisheit, mit des Plato eigenen Worten, ausgedrücket: Ἔδωκε τῶν ὄντων γνῶσιν ἀψευδῆ. Siehe *Hist. de Ideis* Sect. I. §. 6. p. 87. *Amoenit. Literar.* T. VII. p. 216. Gleichwie auch das Wort στοιχεῖα ein Philosophischer Terminus ist, aus den Griechischen Schulen genommen, wo er erzeuget und erzogen worden. Und ist dieses eintzige Exempel, unsers Erachtens, deutlich genug zu erweisen, daß der Verfasser der Pythagorisch-Platonischen Philosophie ergeben gewesen sey. In eben diesem Capitel, v. 22. beschreibet er die Weisheit als einen Geist, den er unter andern νοερὸν, (intellectualem) den verständigen Πολυμερὲς, (multarum partium) vieler Theile,

Theile, das ist, den durch viele Theile sich ausbreitenden, (per multas partes diffusum) εὐκίνητον, (facile mobilem) der sich leicht bewegen läſſet, καὶ διὰ πάντων χωρῶν πνευμάτων νοερῶν der alle vernünftige Geister (Spiritus intellectuales) durchdringet, nennet; Welches lauter Eigenschaften, Nahmen und Worte sind, welche in der Pythagorischen und Platonischen Schule dem aus GOtt geflossenen λόγῳ, oder Verstande, beygeleget werden; Daher er ihn auch nicht nur den Eingebohrnen, (Unigenitum), sondern auch v. 25. ἀπόῤῥοιαν, einen Ausfluß des Göttlichen Wesens, mit ausdrücklichen Platonischen Worten nennet, und vorgiebt, daß sie alles durchwandere, v. 24. In dem VIII Cap. v. 19. 20. zeigen sich entweder von der Seelen-Wanderung des **Pythagoras**, oder von der falschen Meynung, (die auch Origenes angenommen hat) daß die Seele eher, als der Leib wäre, (de Præexistentia animarum) deutliche Spuren, da denn zugleich die Eintheilung der Seelen in gute und böse, ehe sie in den Leib kommen, nach Pythagoreischer und Platonischer Art beschrieben wird, wenn es heisset: Ich war ein Kind guter Art, und habe bekommen eine feine Seele. Da ich aber wohl erzogen war, wuchs ich zu einem unbefleckten Leibe. Dieses so wohl, als daß Cap. IX, 15. der Leib für einen Kercker, Beschwehrde und Fessel der Seele, auf gut Pythagoreisch und Platonisch ausgegeben werde, ist schon in **Bruckers** Otio Vindelico, Melet. 1. §. 4. p. 21. erinnert worden. Eben so lautet es, den Worten und dem Verstande nach, Ertz-Platonisch, wenn Cap. XI, 17. gesaget wird, GOtt habe die Welt ἐξ ἀμόρφου ὕλης, aus einer ungestalten Materie, erschaffen, welches gleich wie es die ächte Meynung des **Plato**, also auch der Schöpffung aus Nichts offenbar zuwider ist. Es schmecket ebenfals nach dem unseligen Platonismus und einem abscheulichen Fanaticismus, wenn Cap. XII, 1. stehet: Dein unvergänglicher Geist ist in allen. Und dergleichen Exempel, die man Cap. I, 7. 14; II, 22; III, 7; VI, 20; VII, 14. 25. 26. 27; VIII, 8. 19; IX. 15; X, 2; XI, 22; XII, 1; XIII, 1; und sonsten findet, und welche ein der Platonischen Philosophie und Redens-Art-Kündiger bald mit Händen greiffen kan, liessen sich mehrere anführen, und mit des **Plato** und der Platonicker Worten erläutern, wann es unsere Absicht litte, und bisher angeführtes nicht hinlänglich genug wäre, zu erweisen, daß der Verfasser des Buches der Weisheit, er mag nun gewesen seyn, wer er will, nicht nur ein der Grichischen Sprache sich bedienender Jude, dergleichen die Hellenisten in Egypten waren, gewesen, der die Griechische Beredsamkeit in einer Materie aus der Jüdischen Moral anbringen wollen, sondern der auch unter viele schöne, von den reinen Quellen der Hebräischen Sitten-Lehre herkommende, Lehrsätze, das Unkraut der Pythagoreisch-Platonischen Irrthümer, nach der Mode selbiger Zeiten, gemischet, und also ein Syncretistisch-Philosophisches Buch verfertiget hat: Welches den Zustand der Jüdischen Lehren, und deren Vermischung mit den Heydnischen Grundsätzen, denen, welche mit keinem Vorurtheile angenommen sind, klar entdecket. Bru[cker] Philosoph. Hist. Th. IV, p. 52. 50. u. f. [Rei]chenbergs Hierol. Real. p. 1482. u. f. *Ac[ta] [Erudito]rum*... *[Hes]siens. Acad.* Sem. II. Th. XI. p. 103.

Ob dieses Buch Canonisch sey?

Die Heiligen Alt-Väter haben dieses [B]uch in die Zahl der H. Canonischen Bücher nic[ht] [auf]nehmen wollen, weil ihm die wahren Ke[nnzei]chen derselben fehlen. Denn es mangelt i[hm die] H. Grund-Sprache, wie wir bereits sattsa[m er]innert haben. So rühret es auch nicht v[on ei]nem Propheten her, denn man nenne uns [...] Oder, so es **Philo** der Jüngere verfertige[t ha]ben soll, war denn der ein Prophet? Und [lebte] er nicht nach Christi Zeit? Um des willen [ist es] auch bey der wahren Israelitischen Kirche n[icht] [v]or ein Biblisches Buch gehalten worden, es hat [au]ch nicht seyn können, weil es erst nach Christi [Ge]burt an das Licht gekommen ist. Hiernäch[st zei]get es auch nicht von Christo. Es kan ja [w]ohl was Cap. III, 12. u. f. stehet, auf ihn ap[pli]ciret werden; Daß es aber ausdrücklich von [ih]m handeln solle, lassen wir uns nicht bereden. [F]erner wird es in dem Neuen Testamente nich[t an]geführet; Und geben gleichlautende Spr[üche] noch lange keinen Beweiß ab. Gesetzt [au]ch, **Paulus** citire was daraus, als etwa Röm [XI,] 34; So kan es dennoch, da dem gantzen B[uche] andere erforderte Eigenschafften mangeln, un[des] willen eben so wenig canonisch seyn, als die H[ey]dnischen Poeten: **Aratus**, **Menander** und [E]pimenides, aus welchen **Paulus** gewisse Spr[üche] seinen Predigten und Episteln einverleibet [hat]. Endlich zweiffeln wir auch, ob es von allen [Pl]atonischen und Fanatischen Irrthümern, derglei[ch]en wir bereits einige angemercket haben, freyge[spro]chen werden könne. Man lasse es aber [gelte]n, daß etlichen Stellen durch eine bequeme A[us]legung abzuhelffen sey, so bleibet doch dieses [gewiß]e, daß es nicht ein Buch ist, welches von unm[ittel]barer Eingebung des Heil. Geistes herrü[hre]t. Der Einwurf, daß dieses Buch canonisch [seyn] müsse, weil es zuweilen den Nahmen der Spr[üch]wörter (Proverbiorum) führe, ist von keiner [Er]heblichkeit. Mit diesem Urtheile wollen die[jeni]gen nicht zufrieden seyn, welche das Buch [d]er Weisheit für canonisch ansehen. Schon C[ar]lstadt scheinet dieses so wohl, als **Sirachs** B[uc]h, unter die canonischen zu setzen. **Conrad Po[s]tinius** setzet es, in Erinnerung von der le[tzt]en grossen Trübsal, welche GOtt über den ga[ntz]en Kreis der Erden nun in kurtzen wird ergehen [la]ssen, p. 303. u. f. den rechten Büchern S[alo]mons an die Seite. **Julius Sperber** ni[mm]t in seinem Mysterio magno Beweißthümer, gl[ei]ch wie aus andern apocryphischen, also auch [au]s diesem Buche. Besonders legen die Lehrer [d]er Römischen Kirche, (welches auch die Neue[r]n noch thun) diesem Buche ein canonisches Ans[ehe]n bey. Was die erstern anlanget, so setzet es [Bel]larminus mit den Tridentinern unter die G[lau]bens-Bücher, und vermeynet, 1) es sey ge[wi]ß, daß die Catholische Kirche dieses Buch, eben [w]ie andre, für canonisch halte; 2) So nenne [...]

[...]gustinus das Buch der Weißheit ausdrück[...] ein Canonisches Buch; 3) Daß aber der erste [...]tze eines verstorbenen Sohnes Bild, so der Va[...] gemacht, und absonderlich privatim verehret ha[...] schlechterdings gewesen sey, stehe hier klar be[...]lieben. B. der Weißheit XIV, 15. Wir ant[...]ten auf das erste: Nach des Hieronymus [...]gniß, in Prologo Galeato, haben die Hebräer [...] Buch der Weißheit nicht unter die Canoni[...] Schrifften gezählet; wenn aber Hierony[...] sich nach dem Hebräischen Canon gerichtet [...] wie wollen denn die Römisch-Catholischen mit [...] Tridentinischen Regel aufkommen, wel[...] gerade wider den Hieronymus und die [...]räischen Bücher streitet? Maßen Hierony[...], in erwehntem Prologo, der bey ihrer Latei[...]en Bibel mit bey gedruckt worden ist, nach [...] Hebräischen Buchstaben, nur XXII Bücher [...] Testamentes hat, sie hingegen in dem Tri[...]enischen Concilio auf 45 zählen. Auf das an[...]: Wir finden bey dem Augustinus nichts [...] einem Canon, nach vorerwehnter Art; wohl [...] anderer Lehrer ihre Meynung, daß dieses [...] der Weißheit keine Canonische Schrifft [...] Auf das dritte: Christus weiset auf Mosen [...] die Propheten; worinnen wir die Meynung, [...] der Abgötterey, wovon dieses Buch geden[...] als ob solche ihren Anfang aus derer Verstor[...] Andencken und Verehrung genommen ha[...] nicht finden. Es kan seyn, daß dergleichen [...]tterey vielleicht noch vor der Sündfluth, oder [...] alsobald nach derselben, entstanden; allein [...] ordinal erweise aus einem Canonischen Bu[...] daß diese Art schlechterdings, wie er redet, [...] gewesen sey. Was Moses, der aller[...] Scribente, hiervon schreibet, ist gewiß; Nun [...] wir aber bey ihm keine ältere Art benennet, [...] Labans Theraphim, die Rahel entwendete. [...] die letztern anbetrifft, so beruffen wir uns [...] nemlich auf den bekannten Gottfried Ar[...], welcher nicht nur eine neue Deutsche Ueber[...] des Buchs der Weißheit, mit parallelen [...], verschiedenen Lectionen und Anmerckun[...] verfertiget, und zu Halle 1705 in 8. dru[...] lassen, sondern auch einige Jahre vorher eine [...]fft, unter dem Nahmen Sophia, herausge[...] worinnen er hatte behaupten wollen, es wä[...] Buch der Weißheit und das Buch Syrachs [...]nonisch zu schätzen. Der berühmte Werns[...] schrieb hierauf zu Wittenberg 1702 eine [...]tation wider ihn, de Libro Sapientiæ & Ec[...]tico, quod pro Canonicis non sint habendi; [...]cher er Arnolden Famosum illum antiqui[...] corruptorem, das ist, jenen berüchtigten [...]scher der Alterthümer, nennet. Unter den [...]chtern der gegenseitigen Meynung ist noch [...]nderlicher für andern, nemlich Johann [...]elm Petersen, welcher unter andern Peta[...], oder Erklärung der Weißheit Salomo, [...]eben hat, die zu Büdingen 1727 in 4. an [...]cht getreten ist. In der Vorrede will der [...]sser behaupten, daß das Buch der Weiß[...] canonisch, und von dem Könige Salomo [...]eschrieben sey. In dem Wercke selber trägt [...]erlich seinen Irthum von der Sophia vor, [...] etwas gemildertes, als die pure Gottheit, und ein mittleres Krafft-Wesen sey, wie er p. 65 redet, und sich des Consenses der Rosen-Creutzer hernach rühmet. Es ist leicht zu erweisen, daß er auch von andern Lehr-Puncten, z. E. de orthodoxi non pii notitia, d. i. von eines gottlosen Rechtlehrigen Erkänntniß, p. 21 unrichtig, oder doch unlauter, schreibe. Es ist ein Discurs angefügt, in welchem er wider einen Freund erweisen will, daß Philo nicht der Verfasser des Buchs der Weißheit sey. Samuel König, der diese Peterseniche Schrifft edirt hat, hält auch das Buch der Weißheit vor Salomons Arbeit. Unschuld. Nachr. von 1711. p. 46. 1713. p. 568. 1719. p. 249. 1731. p. 753 u. ff. Ranffts Leben der Chur-Sächs. Gottesgelehrt. II Th. p. 1305 u. ff. Jonstonius de Festis Hebr. & Græc. p. 45 u. ff.

Werth und Inhalt dieses Buches.

Ob wir gleich das Buch der Weisheit weder für Salomons eigene Arbeit, noch für Canonisch halten, so sehen wir es doch für ein sehr gutes Buch an, das zu der Erbauung dienet. Es wird dahero von vielen Gottesgelehrten und andern zum höchsten angepriesen, und halten manche dafür, daß ausser der Heil. Schrifft kein schöner und besser Buch sey, denn dieses. Neumeister schreibet, in seiner H. Wochen-Arb. IV Th. p. 36, es sey wahr, es verdiene ein grosses Lob; doch meyne er, daß Syrach noch den Vorzug verdiene, ausser, daß in jenem mehr, als in diesem, von dem Zukünfftigen ewigen Leben geredet werde: Allein in diesem Vorzuge Syrachs für dem Buche der Weißheit sind wir mit diesem grossen Gottesgelahrten unserer Kirche nicht vollkommen einig. Der Zweck und Inhalt dieses Buches ist eine Vorhaltung der Liebe zu dem Göttlichen Worte, als der wahren Weißheit, weil deren Verehrer von GOtt jederzeit erhalten, die Feinde und Verächter aber schwer gestraffet worden sind, und ist es insonderheit wider die Tyrannen gerichtet, vergl. Cap. VI, 10. Luther schreibet in seiner Vorrede über diß Buch: „Das Wort: Weißheit vernimmt man „gemeiniglich anders, denn es die Schrifft braucht, „nemlich, wenn mans höret, so fähret man mit „fliegenden Gedancken dahin, und meynet, es sey „nichts, denn kluge, hohe Gedancken, so in der „weisen Leute Hertzen verborgen liegen, und hält „dieweil das äusserliche Wort, oder die H. Schrifft, „nicht für Weißheit, so doch aller Menschen Ge„dancken ohne GOttes Wort eitel Lügen und fal„sche Träume sind. etc. Er heißt aber Weißheit hie „nicht solche hohe, kluge Gedancken der Heydni„schen Lehrer, und menschlicher Vernunfft, sondern „das heilige, Göttliche Wort; und was du hierin„nen Lobes und Preises von der Weißheit hörest, „da wisse, daß es nicht anders, denn von dem „Wort GOttes gesaget ist.„ Ebendaselbst bemercket Luther ferner, diß Buch sey eine rechte Auslegung des ersten Gebots, als der Quelle aller Weißheit, wie man GOtt allein recht erkennen, fürchten, lieben und vertrauen solle, mit mancherley Exempeln erläutert und bestätiget. Diejenigen, welche den jüngern Philo für den Verfasser halten, vermuthen, es möge derselbe vornemlich

auf

auf die abgöttische Verehrung des Bildnisses des Kaysers gesehen haben. Es hat aber diß Buch drey Theile; Als: 1) Eine Ermahnung zu Eyfer und Liebe der Weißheit, durch Einladung der Obern zu derselben, Cap. 1; Erläuterung von dem Exempel der Gottlosen, Cap. 2, und der Frommen endlichen Glückseligkeit, und im Gegentheil der Gottlosen Unglück, Cap. 3 - 6. 2) Der wahren Weißheit Ursprung, und Erlangung derselben durch das Gebet, Cap. 7. 8. 9. 3) Der Weißheit Lob, so in vielen Exempeln erläutert und ausgeführet wird, Cap. 10 - 19.

Lateinische Uebersetzung.

Des *Victorinus Strigelius* Lateinische Uebersetzung des Buchs der Weißheit steht in *Fabricii* Edition der Apocryphischen Bücher Altes Testamentes, p. 250 u. ff.

Siehe übrigens **Schneiders** Bibl. Lexic. III Th. p. 604 u. ff. **Löders** Histor. Theol. Syst. I Th. p. 1043. 1076 u. ff. **Luthers** extrah. Bibl. Lex. p. 439 u. ff. **Stollens** Histor. der Phil. Gel. p. 605.

Weisheit, (Dirnen der) siehe **Dirnen der Weisheit,** im VII Bande, p. 1040.

Weisheit, (Ebräische) siehe **Weisheit der Hebräer.**

Weisheit, (Egyptische) siehe **Aegyptische Weisheit,** im I Bande, p. 637 und den Artickel: **Weisheit,** zu Ende.

Weisheit, (Göttliche) siehe **Weisheit GOttes.**

Weisheit, (Hebräische) siehe **Weisheit der Hebräer.**

Weisheit, (Nasen-) siehe **Nasen-Weißheit,** im XXIII Bande, p. 808.

Weisheit, (Schätze der) und Erkänntnis, werden Coloß. II, 3. von dem Apostel Paulus erwehnet. Wir finden über diese Schrifftstelle eine gedoppelte Erklärung. Einige legen sie also aus, daß sie hier die heilige und himmlische Weisheit verstehen, von welcher **Paulus** in dem 1 Cap. dieser Epistel V. 9, redet: Derhalben auch wir, von dem Tage an, da wirs gehöret haben, hören wir nicht auf für euch zu beten und zu bitten, daß ihr erfüllet werdet mit Erkänntniß seines Willens, in allerley geistlicher Weisheit und Verstande. Sie sagen, dieses sey die Weisheit, davon **Jacobus** redet: Die Weisheit aber von oben her ist aufs erste keusch, darnach friedsam, gelinde, läßt ihr sagen, voll Barmhertzigkeit und guter Früchte, unpartheyisch, ohne Heucheley, Jacob. III, 17. Der Apostel **Paulus** füge Erkänntniß und Weisheit zusammen. Entweder in einem, oder gleichen Sinne, daß diese zwey Worte nur darum beysammen stehen, damit die Erkänntniß sehr ausgebreitet, und dadurch eine vollkommene Wissenschafft an den Tag gegeben werde. Also werde Weisheit und Erkänntniß wohl mehr bey nahe in so einem und demselben Sinne genommen: So laß dein Ohr auf Weisheit Acht haben, und neige dein Hertz mit Fleiß dazu. Denn der HErr giebt Weisheit, aus seinem Munde kömmt Erkänntniß und Verstand. Wo die Weisheit dir zu Hertzen gehet, d[illegible] gerne lernest, Sprüchw. II, 2. 10. O we[illegible] ne Tieffe des Reichthums beyde der We[illegible] und Erkänntniß GOttes, Röm. XI, 33. Weisheit und Erkänntniß werde so unte[illegible] den, daß das eine auf die Dinge sehe, s[illegible] wissen, und das andere auf die Sachen, so[illegible] betrachten müsse. In diesen beyden sey die [illegible] kommene Wissenschafft, so wohl zu wissen [illegible] zu thun, begriffen. Das gantze Christen[illegible] bestehe in der Tugend des Glaubens, un[illegible] terweisung unsrer Pflicht, und darzu sey [illegible] heit und Erkänntniß von nöthen. Der A[illegible] saget, daß darinnen nicht allein Weisheit u[illegible] känntniß, sondern auch Schätze, ja alle Sch[illegible] wären. Diß werde hinzugefüget, damit die Würdigkeit und Fürtrefflichkeit derselben [illegible] kennen zu geben: 1) Ein Schatz werde ein[illegible] genennet, das sehr köstlich ist, oder zum [illegible] sten, das vor köstlich gehalten wird; und war[illegible] nichts sey in der Welt köstlicher und fürtreffl[illegible] als Weisheit und Erkänntniß. Man höre [illegible] **Hiob** herrlich hievon reden: Wo will man [illegible] Weisheit finden, und wo ist die Stätte des [illegible] standes? Niemand weiß, wo sie lieget, und [illegible] nicht funden im Lande der Lebendigen. Der [illegible] grund spricht: Sie ist in mir nicht; und das [illegible] spricht: Sie ist nicht bey mir. Man kan [illegible] Gold um sie geben, noch Silber darwägen, [illegible] bezahlen. Es gilt ihr nicht gleich Ophirisch G[illegible] oder köstlicher Onych und Saphir. Gold [illegible] Diamant mag ihr nicht gleichen, noch um sie [illegible] den Kleinod wechseln. Ramoth und Gabis ac[illegible] man nicht, die Weisheit höher zu wägen, als [illegible] len. Topasius aus Mohrenlande wird ihr [illegible] gleich geschätzet, und das reineste Gold gilt ihr [illegible] gleich. Woher kommet denn die Weisheit? [illegible] wo ist die Stätte des Verstandes? Job XXV[illegible] 12 - 20. Und der weise **Salomo** breitet die[illegible] mit gleichem Lobe aus: Nehmet an meine Zu[illegible] lieber, denn Silber, und die Lehre achtet höher, d[illegible] köstlich Gold. Denn Weisheit ist besser als Per[illegible] und alles, was man wünschen mag, kan ihr n[illegible] gleichen. Reichthum und Ehre ist bey mir, w[illegible] hafftig Gut und Gerechtigkeit. Meine Fruch[illegible] besser, denn Gold und fein Gold, und mein Eink[illegible] men besser, denn auserlesen Silber; Sprüchw. V[illegible] 10. 11. 19. Nimm an die Weisheit, dann [illegible] besser, weder Gold, und Verstand haben ist ed[illegible] denn Silber; Sprüchw. XVI, 16. Unser Heyl[illegible] vergleiche darum auch diese Weisheit, in dem Gl[illegible] niß des Himmelreichs, einem verborgenen Sch[illegible] Matth. XIII, 44. 2) Schätze werden Sache[illegible] nennet, die nicht allein an sich selbst köstlich, son[illegible] auch an der Zahl viel sind. Wenn jemand ein [illegible] Stücklein Gold habe, urtheile man nicht so fort, [illegible] er einen Schatz habe, sondern alsdenn, wenn er [illegible] Gold und Silber habe. Also sey die Wissensch[illegible] an sich selbst köstlich, und an der Zahl viel, und [illegible] ferne ausgebreitet, so, daß sie alles in GOtt betr[illegible] te, dazu auch **JEsum,** und seine uns erwor[illegible] Seligkeit. Darum rede **Paulus** von der E[illegible] lung seines Willens, in allerley geistlicher Weis[illegible] und Verstande, Col. I, 9. Darum nenne [illegible] auch Schätze, in der vielen Zahl, ja alle Sch[illegible] daß er damit die grosse Masse und den U[illegible]

ß alles Reichthums, der in dieser Weisheit
o Erkänntniß verborgen liege, zu erkennen ge-
3) Schätze werden Dinge genennet, welche
: grossem Fleisse gesuchet, mit schwehrer Ar-
: erlanget, und mit wachsamer Fürsichtigkeit
wahret werden; Und also sey auch Weisheit
) Wissenschafft ein Schatz, dazu viel Fleiß, Be-
cken und Gebet vonnöthen seyn, damit sie
hl von der falsch genannten Wissenschafft un-
chieden werden könne, und damit man sie
ommen, und dann wohl bewahren möge.
innenhero spreche Salomo von Erlangung
elbigen: Mein Kind, wilt du meine Rede an-
men, und meine Gebot bey dir behalten; So
dein Ohr auf Weisheit Acht haben, und nei-
ein Hertz mit Fleiß darzu. Denn so du mit
ß darnach ruffest, und darum betest; So du
uchest, wie Silber, und forschest sie, wie die
)ätze: Alsdenn wirst du die Furcht des Herrn
ehmen, und GOttes Erkänntniß finden,
rüchw. II, 1-5. Darum vergleiche sie unser
land einem köstlichen Schatze, welcher aber in
Acker verborgen ist, nach dem man trachten u.
en müsse, wenn man ihn finden, und alles ver-
cfen, wenn man ihn bekommen wolle. Jedoch,
e Zusammenhang unsers Haupt-Spruches, Co-
. II, 3. mit dem letzten Worte des vorhergehen-
e Verses: Christi; ingleichen die Aehnlichkeit
elben mit dem 9 Verse dieses Capitels: In
h wohnet die gantze Fülle der Gottheit
hafftig, machen die Auslegung dererje-
i noch wahrscheinlicher, welche diese Wor-
n der unendlichen Weisheit Christi, oder
o der seiner menschlichen Natur, vermöge der
nlichen Vereinigung, mitgetheilten göttli-
Allwissenheit und Weisheit, annehmen;
hingegen von der endlichen Weisheit in sei-
menschlichen Natur, (welche aber dennoch
er, als aller Engel und Menschen Weis-
i und Erkänntniß ist) Lucä II, 40 und 52.
rieben stehet: Das Kind wuchs, und ward
a im Geist, voller Weisheit. Jesus nahm
Weisheit, Alter, und Gnade bey GOtt
den Menschen. Die erstere Weisheit wird
τυπος, die andere ἐκτυπος, genennet. Zu
rsten gehöret der Ausspruch Jesaiä, Cap.
I. u. ff. Es wird eine Ruthe aufgehen von
Stamm Jsai, und ein Zweig aus seiner
rtzel Frucht bringen. Auf welchem wird
der Geist des Herrn, der Geist der Weis-
und des Verstandes, der Geist des Raths
der Stärcke, der Geist der Erkänntniß
der Furcht des Herrn. Und sein Riechen
seyn in der Furcht des Herrn. Hier wird
dem unbegreifflichen Verstande, Erkännt-
nd unendlichen Wissenschafft, krafft der per-
hen Vereinigung mit der menschlichen Na-
geweissaget. Denn ob wohl die Worte:
Riechen wird seyn in der Furcht des
n, also erkläret werden könnten, daß dem
ias kein Geruch lieblicher und angenehmer
en Menschen auf Erden seyn werde, als
urcht des Herrn, und das Riechen so viel
, als, sich ergötzen; Wie etwa dorten von
Opffer Noäh, 1 B. Mos. VIII, 21. stehet:

Der Herr roch den lieblichen Geruch, das ist,
er ergötzte sich darüber; Oder, daß der Mes-
sias sein gantzes Leben, Thun und Lassen, Ge-
hen und Stehen, Wachen und Schlaffen, Re-
den und Schweigen, ja auch das Riechen, wel-
ches sonst den Menschen nicht in die Augen fällt,
nach der Furcht des Herrn einrichten werde:
So kommet dennoch (weil wir in der Ver-
knüpffung mit diesem Texte finden, daß er nicht
richten werde, nachdem seine Ohren hören, wie
sonst andre Menschen zu thun pflegen, die nichts
anders, als nur nach dem, das die Ohren hö-
ren, und was die Augen sehen, urtheilen kön-
nen) die Erklärung nach dem Contexte mit dem
Glauben genau überein, wenn wir solches
Riechen von der unendlichen Wissenschafft,
krafft der persönlichen Vereinigung mit der
menschlichen Natur, verstehen: Daß nemlich
Christus, oder der zukünfftige Meßias, von wel-
chem der Prophet weissaget, wissen werde, ob
auch die Furcht GOttes bey andern sey. Hier-
zu giebt uns noch mehr Anlaß, was Johann.
II, 25. geschrieben stehet: Er bedurffte nicht,
daß Jemand Zeugniß gäbe von einem Menschen,
denn er wuste wohl, was in dem Menschen war.
Von dieser unerschaffenen Weisheit redet nun
eben Paulus, wenn er Christo die Schätze der
Weisheit und der Erkänntniß beyleget. Es la-
gen aber dieselben in dem Stande der Ernie-
drigung verborgen, und dasjenige, worinnen
sie verborgen waren, ist nicht die Gottheit, son-
dern die Menschheit Christi. Denn Christus,
welcher Mensch geworden ist, oder Fleisch ange-
nommen, hat sich nicht nach der Gottheit, als
welche weder erhöhet, noch erniedriget werden
kan, sondern nach der Menschheit, nicht der
göttlichen Natur selbst, sondern der göttlichen
Gestalt, und mit derselben der Allwissenheit,
sich entäussert, da er sich des völligen Gebrauchs
enthalten. Und dahin gehet der Spruch Chri-
sti von dem jüngsten Tage, als seine Jünger
fragten, wenn das alles geschehen werde?
Da er unter andern antwortete: Von dem Ta-
ge und der Stunde wisse niemand, auch die En-
gel in dem Himmel, auch der Sohn nicht, son-
dern allein der Vater. Wobey gleichfalls zu
mercken ist, daß des H. Nazianzenus, Atha-
nasius, Cyrillus, und anderer, eigentlichste und
wahrhafftigste Erklärung diese sey: „Ich,
„Christus, als ein Mensch, in meinem Mittler-
„Amte, gebrauche anjetzo, im Stande der Er-
„niedrigung, der göttlichen Allwissenheit, die ich
„besitze, nicht, sondern habe mich des völligen
„und allgemeinen Gebrauchs entäussert, daß ich
„wahrhafftig nun den Tag des letzten Gerichts
„nicht weiß.„ Es spricht dannenhero dieser Ort
nur den andern Actum der Allwissenheit in Chri-
sto, den würcklichen Gebrauch; keinesweges
aber den ersten Actum, oder den Besitz der All-
wissenheit, der Menschheit Christi in dem Stan-
de der tieffsten Erniedrigung, ab. Es konnte ja
Christus, nach der Menschheit, von dem ersten
Augenblick seiner Empfängniß an, in der That
alles wissen: Weil auch in dem erniedrigten Flei-
sche die gantze Fülle der Gottheit wohnete, und al-

le Schätze der Weisheit und der Erkänntniß in demselben verborgen lagen: Da er sich aber freywillig entäussert, hatte er derselben Weisheit und anderer göttlichen Eigenschafften, die dem Fleische ertheilet worden waren, nicht völlig und unaufhörlich gebrauchen wollen. Es folget demnach nicht, wie **Bellarminus** lehret, Christus sey mit einer anerschaffenen Weisheit erfüllet gewesen, habe nichts gelernet, was er vorhero nicht gewust, und also an Weisheit nicht zugenommen, als ohngefähr nach Meynung und Gedancken der Menschen, denen er seine Weisheit von Tage zu Tage mehr und mehr bekannt gemachet. Machet er sich doch selbst den Einwurff: Wenn Christus, durch seinen Gehorsam, die Herrlichkeit des Leibes und des Nahmens Erhöhung sich verdienet, warum er denn die Weisheit der Seelen nicht aus Verdienst gehabt habe? Allein, er will lieber, mit **Thomas** und andern, Christo eine anerschaffene Weisheit, woran er nicht zugenommen habe, wider die Schrifft, zuschreiben, und deswegen die Mittheilung der göttlichen Allwissenheit in der Menschheit läugnen, als mit der Schrifft, beydes nach der Wahrheit annehmen. Er meynet dannenhro, es müsse der Spruch bey dem **Lucas** also erkläret werden, daß Christus an Weisheit, nemlich, die er von Natur gehabt, nur nach den Gedancken und Einbildung der Menschen, denen er täglich mehr und mehr seine Weisheit zu erkennen gegeben, zugenommen habe. Der Cardinal beruffet sich, wegen seiner Lehre, von Verneinung des Zunehmens an Weisheit in menschlicher Natur, auf die Väter-Theologie, daß die Väter von der unerschaffenen Weisheit, die keinesweges, weder zu- noch abnehmen kan, in ihren Sprüchen, so theils bey dem **Bellarminus** stehen, reden. Dahin gehet der Spruch bey dem **Athanasius**, den der Cardinal selbst anführet: „Ist denn dieser Mensch, „wie ein ander schlechter Mensch, oder ist er „GOtt im Fleische gekleidet? Wenn er ein „blosser Mensch, so mag es seyn, daß er wachse, „wie andere; Aber so hat **Samosatenus** ge„lehret, dessen Meynung ihr Arianer im Hertzen „und in der That zugethan seyd.„ Es wollen die Widersacher nicht mercken, daß die Väter, bey Gelegenheit dieser Fragen, die Majestät oder, Gottheit Christi, wie sie zu reden gewohnet sind, verstehen, und daß dieselbe keinesweges, wie gesagt, an sich, zunehmen könne. Dahin gehen ja des **Gregorius Nazianzenus** und **Cyrillus** Sprüche, die bey dem **Bellarminus** zu lesen stehen. Es ist also unverantwortlich, wie **Bellarminus** wider den wahren Ausspruch des Evangelisten **Lucas**, zu lehren, Christus habe an menschlicher Weisheit nicht, als nur nach menschlicher Meynung, zugenommen. Was wollen sie dem **Alesius**, ihrem Starcken, antworten? Wenn ausdrücklich, wegen der Mittheilung in diesem Artickel von Christo, der Spruch aus der Offenbahrung: Das Lamm, das erwürget ist, ist würdig zu nehmen Krafft, und Reichthum, und Weisheit, und Stärcke, und Ehre, und Preiß, und Lob, von demselben angeführet wird? So gedencket er auch wegen des Spruchs bey [...] **Marcus**, da Christus saget, daß auch des [...] schen Sohn von dem Tage und Stunde [...] jüngsten Gerichts nicht wisse, daß es ein ar[...] sey, von der Natur an sich, und von der vere[...] ten Natur reden. Wenn dannenhero ge[...] werde, Christus wisse von dem Tage und S[...] de nicht, sey solches von der Natur an und vo[...] selbst zu verstehen; Nicht aber der verein[...] Natur nach, da er allerdings die Stunde wisse[...] sage derohalben **Damascenus** recht: „ [...] „du absondern wirst, das man siehet, von [...] „was man verstehet, so ist das Fleisch unwiss[...] „Wegen der unzertrennten Vereinigung [...] „der Person ist die Seele des Herrn mit [...] „Wissenschafft der zukünfftigen Dinge bega[...] **Löders** Histor. Theol. System. I Theil [...] 112. u. f. 628. u. ff.

Weisheit, (Sendung der) vom heili[...] Himmel, wird von dem Verfasser des Buch[...] Weisheit, Cap IX, 10-12. in folgenden Wor[...] von GOtt erbeten: Sende deine Weisheit [...] deinem heiligen Himmel, und aus dem Th[...] deiner Herrlichkeit, sende sie, daß sie bey mir [...] und mit mir arbeite, daß ich erkenne, was [...] wohl gefalle. Denn sie weiß alles, und ver[...] hets, und laß sie mich leiten in meinen W[...] cken mäßiglich, und mich behüten durch i[...] Herrlichkeit. So werden dir meine Wer[...] angenehm seyn. Der hier in der Person S[...] lomons, des Königes in Israel, redet, betet [...] Weisheit. Er redet nicht von der selbstständig[...] Weisheit, unserm Herrn Jesu Christo; Doch [...] auch nicht die bloß-irrdische Weisheit gemeyn[...] welche ohne GOtt eine rechte Thorheit ist, wie [...] **Ahitophel** zu sehen, 1 Sam. XVII, 14. Sonde[...] es ist die Christl. Weisheit, deren Ursprun[...] GOtt der Herr selbst ist. Diese Weisheit m[...] nun von oben herab gebeten werden. Sende dei[...] Weisheit herab von deinem heiligen Himmel, u[...] aus dem Thron deiner Herrlichkeit. Wir wol[...] uns nicht bey der Meynung des **Carthusian**[...] aufhalten, welcher durch den Himmel die H. En[...] verstanden haben will; Auch hindert es nichts, d[...] das Wort: Himmel, in der mehrern Zahl steh[...] sintemahl dieses nach dem Hebräischen Sprac[...] Gebrauche geredet ist. Nur dieses ist zu erinner[...] daß nicht so ein Himmel gemeynet ist, in w[...] chem GOtt eingeschlossen wäre, und also dur[...] viele Meilen die Weisheit herab senden m[...] ste, wie wir Menschen einander etwas zusende[...] Dergleichen Bewandniß hat es auch mit de[...] Throne seiner Herrlichkeit, auf welchem er nic[...] so sitzet, wie Könige und Potentaten auf ihre[...] Throne sich präsentiren, und ihre Herrlichkeit sehe[...] lassen: Sondern es ist dieses nur menschlich[...] Weise geredet, anzudeuten, wo doch der Mens[...] alle Weisheit und Verstand her habe, nemli[...] von GOtt, wie **Jacobus** sagt: Die Weishe[...] ist von oben herab: Jacob. III, 15 Das G[...] bet selbst aber heisset: Sende deine Weisheit. D[...] Griechis. Wort, daraus das Wort in dem Haup[...] Texte zusammen gesetzet ist, bedeutet eigentlich ei[...] solche Sendung, die zu Bezeugung einer sonderb[...]

ri[...]

[i]n Gnade geschiehet; Wie 2. Sam. X, 2. Dan. [...], 18. Ja, die 70. Dollmetscher brauchen es [...]r von der Sendung des Sohnes GOttes, wenn [...] Meßias durch den Mund Jesaias saget: [...]er HErr hat mich gesandt, zu trösten [...]e Traurigen; Jes. LXI, 2. Man findet [...] Wort nicht nur von dem blossen Senden, [...]her auch ein Bote, den man zu dem andern [...]det, ἀνὴρ ἀπεσταλμένος, d. i. ein gesandter [M]ann, genennet wird, 2. König. XXIII. Son[de]rn es heisset gar, einen entgegen senden, wie [d]a David GOtt dancket, der die Abigail ihm [ent]gegen gesandt, daß das Blut-Bad auf solche [W]eise vermieden blieben sey, das er ihrem Hau[se z]ugedacht habe; 1. Sam. XXV, 32. Dem[na]ch hält dieses Gebet das in sich, GOtt wolle [i]n doch mit seiner Weisheit entgegen, und zu[vor]kommen, ihn begleiten, und ihm überall nach[ge]hen. Sende sie, daß sie bey mir sey, und [...] mir arbeite. Regieret jemand, so sey er sorg[fält]ig; Röm. XII, 8. Daher bitten hohe Per[son]en, GOtt wolle selbsten Hand mit anlegen, [un]d ihren heylsamen Rathschlägen u. Verrichtun[ge]n von oben herab kräftigst beystehen, so werde al[les] wohl ablauffen. Und laß sie mich leiten in [mei]nen Wercken mäßiglich; σωφρόνως, nach der [Ce]nsur der rechten Vernunft, damit man der [Sa]che weder zu viel, noch zu wenig thue. Drum [bitte]n sie, daß sie GOtt durch seine Weisheit [auf] rechter Strassen leiten und führen lassen, [Psa]lm XXIII, 3. ihnen seine Wege zeigen und [sein]e Steige lehren wolle, Psalm XXV, 4. 5. [Un]d mich behüten durch ihre Herrlichkeit. Δόξα [heiß]et sonsten auch so viel, als Gewalt; Es hat [da]l der selige Luther in seiner Uebersetzung die [Wü]rckung für die Ursache gesetzet, weil durch die [M]acht GOttes auch seine Herrlichkeit offen[bar]et wird. Durch diese Herrlichkeit und Ge[walt] soll sie GOtt behüten; Psalm XCI, 4. 9. [...] XXXVII, 24; CXXI, 7. 8. So werden [m]eine Wercke angenehm seyn. Es wird hier [w]ohl auf die Wercke der Gottseligkeit, da ein [Chri]st bemühet ist, GOtt rechtschaffen zu erken[nen], Joh. XVII. 3. sich ihm mit Leib und See[le] [in] seinem Dienste aufzuopffern, Röm. XII, 1. [die] Sünden mit Ernst zu meiden, Tob. IV, 6. [a]uch auf die Amts-Geschäfte gesehen, da er [beh]ütet, daß er das Werck des HErrn nicht [nach]läßig treibe, Jerem. XLVIII, 10. Diese [We]rcke nun werden GOtt angenehm seyn. Das [grie]chische Wort προσδεκτα bedeutet nicht al[l]ein Wohlgefallen, sondern ein solches, da ei[ne]r mit dem Wercke zu erkennen giebet, diese [Sac]he sey einem überaus angenehm gewesen. [Dies] ist der Nutzen des Gebets; Sie sollen das [Glüc]k Josephs haben; Was er machte, da [gab] der HErr Glück zu; 1 Mos. XXXIX, 3; [Psal]m CXXVII; 3; Jes. XXVIII, 29.

[W]eisheit, (Söhne der) siehe Weisheit.

[W]eisheit, (ungefärbte) siehe Ungefärbter [Li]ebe, im XLIX Bande, p. 1411. u. f.

[W]eisheit, (vollkommenste) ist alsdenn an[zut]reffen, oder die Weisheit erreichet den höch[sten G]rad der Vollkommenheit, wo man alle seine Absichten dergestalt mit einander verknüpffet, daß keine der andern zuwider läuft, sondern vielmehr eine ein Mittel zu der andern ist; Wenn man nicht allein durch das Mittel seine Absicht völlig erreichet, sondern auch nichts vor die lange Weile thut, und dannenhero überall den kürzesten Weg erwählet, der in Ansehung aller Absichten, die man zugleich erreichen soll, Statt findet. Wolfs Gedanck. von GOtt, Welt und Seele, Th. I. p. 568. u. f.

Weisheit, (Wege der) siehe **Wege der Weisheit**, im LIII Bande, p. 1906.

Weisheit, (Welt.) siehe **Philosophie**, im XXVII Bande, p. 2012. u. f.

Weisheit Christi, siehe **Weisheit, Weisheit GOttes, Weisheit (Schätze der).**

Weisheit GOttes, oder die **Allwissenheit**, Lat. *Sapientia Dei*, oder *Omniscientia*. Es kan die Weisheit GOttes theils aus dem Lichte der Natur, theils aus der Göttlichen Offenbahrung, erkannt und betrachtet werden.

Philosophische Abhandlung.

Unter der Weisheit GOttes verstehen wir diejenige Eigenschafft desselben, da er nicht nur das Gute und Böse von einander zu unterscheiden weiß, sondern auch allezeit das Gute vor dem Bösen erwählet, und zwar auf die allervollkommenste Art. Denn wenn man dem Menschen eine Weisheit beylegt, so setzt man ihr Wesen ebenfals darinnen, daß man eine Geschicklichkeit habe, zu erkennen, was gut und böse, und geneigt sey, das Gute vor dem Bösen zu ergreiffen. Gleichwohl ist solche menschliche Weisheit von der Göttlichen gar sehr unterschieden, indem jene eine eingeschränckte, diese hingegen eine uneingeschränckte Vollkommenheit ist. Der Grund der Weisheit GOttes ist eben sein allervollkommenstes Wesen, daß, wie aus diesem die allergrösseste Vollkommenheit des Verstandes und Willens fliesset; Also muß er auch nothwendig weise seyn, weil dieses eine Eigenschafft ist, die sich so wohl auf den Verstand, als auf den Willen, beziehet. Wir wollen uns hierüber umständlicher erklären. Wir befinden, daß, (da die Welt eine durchgängige und Kettenweise an einander hangende Reyhe der Grund-Ursachen und Würckungen ist, also folglich) alle Dinge, durch eine accurate Folge des einen aus dem andern, einander ordentlich subordiniret sind, und an einander hangen; Und dieses, so wohl wenn wir, in den Reyhen der würckenden Ursachen, von den gegenwärtigen Dingen auf ihre vorhergehenden Grund-Ursachen, bis auf die ersten, zurück gehen, als auch wenn wir, in den Reyhen der End-Ursachen, von den vorhergehenden auf die folgenden, bis auf die letzte, fortgehen. Wir finden ferner, daß diese in einer so vollkommen richtigen Folge aus einander entspringenden, und in Ansehung ihrer Zwecke so geschicklich auf einander passenden, Reyhen der Dinge nicht unendlich und von sich selbst seyn können; Sondern, daß ein von ihnen allen abgesondertes Wesen, das von sich selbst,

andern in dem göttlichen Wesen selbst vorhergehe, oder von dem andern dependire, von sich selbst hinweg; Und diejenigen, die solche Frage aufgeworffen, müssen von dem göttlichen Verstande und Willen, auch von dem göttlichen Wesen selbst, gar unrichtige Begriffe gehabt, und nicht erwogen haben, daß, da der Wille GOttes, in so fern wir ihn in GOtt selbst betrachten, GOtt selbst seyn muß, folglich die Wahrheit, wenn sie nicht von GOttes Willen dependirete, von GOtt gar nicht dependiren könnte. Vielmehr hat GOtt durch die Schöpffung, und also offenbahrlich durch seinen Willen, aller in der Natur hervorleuchtenden Weisheit ihre ersten Principia gesetzet. Er ist der Schöpffer der Elemente und Geister, welche die Principia der natürlichen Weisheit sind, die in dem Zusammenhange der Dinge selbst anzutreffen. Er ist der Schöpffer der Sinne und der Vernunfft, welche das Principium der menschlichen Weisheit sind. Er ist der Urheber aller Zwecke der Dinge, als des Principii aller moralischen Weisheit. Also, da GOtt der Brunnquell aller in der Natur hervorleuchtenden Weisheit dergestalt ist, daß auch so gar die ersten Principia derselben von der Schöpffung, und also von seinem Willen, ihren Ursprung haben; Und durch diese Principia alle erschaffene Weisheit eben endlich und umschränckt ist, indem sie über dieselben sich nicht erstrecken kan: So kan die erschaffende Weisheit selbst kein Principium haben, das sich ad voluntatem creandi antecedenter verhalte, das ist, das nicht von dem freyen Willen zu erschaffen dependire: Dieweil, wenn sie, wie die menschliche Weisheit nicht von dem freyen menschlichen Willen dependiret, (antecedenter ad voluntatem humanam) in die Grentzen determinirter Principiorum eingeschräncket wäre, sie unstreitig endlich, und folglich nicht göttlich seyn müste. Derowegen kan erstlich der göttliche Verstand, wie gesagt, kein determinirtes Principium haben, aus welchem seine in der Ordnung der Natur hervorleuchtende Weisheit, auf eine von dem Willen GOttes independente Art, fliessen solte. Zum andern, obgleich die göttliche Weisheit, in so fern sie in den natürlichen Wercken GOttes auf eine endliche Art determiniret befunden wird, sich unserm Verstande in einer fortwährenden Folge des einem aus dem andern darstellet; Und also die Existentz der natürlichen Dinge so wohl, als unserer Ideen von denselben, an gewisse Grentzen der Zeit, in welcher das folgende aus dem vorhergehenden erfolget, gebunden ist: So kan doch in GOtt selbst, weil er ein von der Natur unterschiedenes Wesen, und also ausser aller Zeit ist, ohnmöglich, wie etwan in der Natur und in den Würckungen des menschlichen Verstandes, eines auf das andere folgen; Sondern die gantze Folge der Zeit, und die gantzen in derselben auf einander folgende Reyhen aller Dinge, und derer in der menschlichen Seele durch sie erweckten Gedancken und Begierden, müssen nothwendig dem göttlichen Wesen alle zugleich, und das eine so unmittelbar, als das andere, und nicht etwan auf einmahl nur ein Theil der Zeit und derer in ihr geschehenden Dinge, gegenwärtig s[…] Wodurch dann die Idee der göttlichen Vor[…]sehung aller Dinge von Ewigkeit gar deu[…] wird; Nemlich in Ansehung ihrer Existentz, [...] gleich nicht in Ansehung der Art und Weise, [...] welche freylich unbegreiflich ist; Inmassen e[...] daher auch erhellet, daß sie sehr uneigentlich [...] nur nach menschlicher Art und Weise, eine V[or]hersehung genennet werde, dieweil in GOtt k[eine] Zeit, und also kein Vorher seyn kan, und sol[cher]gestalt unser gantzer Begriff von der Art u[nd] Weise der göttlichen Vorhersehung sich in lau[ter] Verneinungen des natürlichen resolviret. E[nd]lich zum dritten, da das Wesen einer mensc[hli]chen Gedancke ein mehreres nicht in sich enth[al]ten kan, als nach ihrem Principio mögli[ch]; Und die gantze menschliche Erkänntniß nicht [ein] mehreres, als nach der Weite ihres ersten Pr[in]cipii möglich; Ja die gantze Welt nicht ein m[eh]reres, als nach den determinirten Kräfften ihr[er] Principien möglich ist: So kan GOtt, we[nn] wir ihn nach derjenigen Thätigkeit betracht[en], die wir uns unter dem Bilde eines göttlich[en] Verstandes vorstellen, weder an die Grentz[en], die er seiner Weisheit in der Natur, noch vi[el] weniger an diejenigen, die er dem menschlich[en] Verstande, durch die Schöpffung, mit frey[er] Bestimmung determinirter Principien, gesetzt hat, und folglich an gar keine Grentzen gewiss[er] durch ein Principium determinirter Möglichk[ei]ten und Unmöglichkeiten, gebunden seyn. A[uf] diese Art demnach wenn wir den in GOtt [zu] suchenden Ursprung der in der Natur zu erblicke[n]den Weisheit einen Verstand nennen, von s[ol]chem Verstande aber alle natürlichen Einschrä[n]ckungen, durch die Abstraction, hinweg thu[n]: Als nemlich die Einschränckung in die Grentzen [ei]nes determinirten Principii; Die determinir[te] Folge des folgenden aus dem vorhergehenden, kra[ft] deren nicht beydes zugleich, sondern nur eines na[ch] dem andern existiren kan; Und endlich die Ei[n]schränckung in die Grentzen gewisser Möglichk[ei]ten, welche, und nicht ein mehreres, ein gewiss[es] determinirtes Principium zulässet: So überko[m]men wir eine richtige Idee von der Allweish[eit] und Allwissenheit des göttlichen Verstandes, [in so]weit sie dem menschlichen Verstande, aus de[m] Grunde, daß GOtt ein von der Natur unte[r]schiedenes Wesen sey, auf das höchste durch bl[oß] verneinende Ideen und Schlüsse, zu erreichen m[ög]lich ist. Aus der Quelle der unendlichen Erkänt[]niß GOttes entspringet eben seine Weishe[it]. Denn da die Weisheit eine Wissenschafft ist, sei[ne] Absichten dergestalt einzurichten, daß immer ei[ne] ein Mittel der andern wird, und hinwiederu[m] dergleichen Mittel zu erwählen, die uns oh[ne] Umwege, auf dem kürtzesten Wege, den man h[a]ben kan, und auch völlig, nicht blos zum The[il], zu solchen unsern Absichten führen: Und ab[er] die Natur voller göttlichen Absichten ist, [...] GOtt, vermöge seiner Allwissenheit, erkenne[t], auch nach seinem freyen Rathschlusse vorh[er] bedacht hat, daß sie kommen sollen, u[nd] die er durch das hervorgebrachte Wesen d[er] Dinge zu erhalten trachtet; Und eb[en] das Wesen und die Natur der Dinge [...]

ihr

r Würcklichkeit das Mittel ist, welches ott brauchet, seine Absichten in der Welt rreichen; Diese Mittel aber in der Welt, so l dem Raume, als der Zeit nach, das ist, so l in so weit sie zugleich sind, als in so weit sie einander folgen, dergestalt mit einander ver- üfft sind, daß ein jedes einen zureichenden und in sich hat, warum das andere neben ihm eich ist, oder nach ihm folget, das ist, daß in W. lt eines ein Mittel des andern wird, ins- mmt aber alle endlich als ein Mittel der Haupt- icht Gottes, das ist, seiner Verherrlichung, ui hen sind, als wozu er überall den kürtze- Weg erwählet, oder die kürtzern und weni- Mittel, den weitläufftigen und mehrern, vor- gen, und also nichts für die lange Weile ge- , auch durch die erwählten und geschickten tel mancherley Endzwecke, oder Absichten, völ- und auf die allervollkommenste Art erreichet . Demnach machte diese Verknüpffung der ige in der Natur mit einander, die durch den tzen Raum und durch die gantze Zeit durch- t, die Welt zu dem **Spiegel der allervoll- mensten Weisheit GOttes**, und giebt zu- h, durch die grosse Anzahl und unaussprech- Mannigfaltigkeit der Dinge, und der so ge- übereinstimmenden und einander die Hand nden Absichten, die Grösse seiner Weisheit rkennen, und deren Unendlichkeit recht zu ecken und zu sehen. In dem, was wir anjetzo et haben, lieget ein gedoppelter Vernunfft- luß dieser Wahrheit verborgen; GOtt regieret Welt durch seine Weisheit. Erstlich: Da GOtt l in dieser Welt mit einander verknüpffet; die nüpffung der Dinge in dieser Welt aber) die göttliche Weisheit eingerichtet ist, so fol- daß GOtt die Welt durch seine Weisheit re- e. Zweytens: Die Cörper und die gantze ir der Dinge handeln um der von GOtt ge- n Absichten willen, eben so, als wenn sie die- en selbst begeten, dergestalt, daß GOtt die ht, welche er durch die Würcklichkeit dieser geheget hat, das ist, seine Haupt-Absicht, mmen erreichet. Weil nun GOtt die Welt et, und demnach die Würckungen aller Cör- n derselbigen, wie auch der gesammten Na- uf diese Absichten hinlencket: So richtet er Handlungen aller Cörper in der Welt, wie der gesammten Natur, dergestalt auf gewis- sichten, daß er dieselbigen vollkommen, und dieselbigen die Haupt-Absicht, erreichet. ist es aber ein Werck der Weisheit, die ndlungen dergestalt einzurichten, daß sie die hten vollkommen erreichen, und die besonde- ergestalt unter die Haupt-Absicht zu brin- daß man dieselbe, vermöge dieser, erreichet. swegen regieret GOtt die Welt durch seine sheit. Diejenige Weisheit, durch welche Welt regieret wird, ist um desto grösser, weil t die gantze Regierung von Ewigkeit her be- ssen, und die gesammte Natur, auch die We- r Cörper, dergestalt gemacht hat, daß sie sei- Willen gemäß handeln, also, daß keine in Zeit gemachte Entschliessungen, und kein in eit zu fassender Rath, nöthig ist. Wofer- n Fürst gleich bey dem Anfange seiner Re-

gierung alles auf einmahl beschliessen könnte, was die gantze Zeit seiner Regierung hindurch beschlossen werden müste, und er in seinen Landen alle Leute dergestalt anordnete, daß sie hernachmahls alles seinem Willen gemäß verwalteten, ohne, besondere Befehle zu erhalten: So würde jedermann gestehen müssen, daß seine Weisheit grösser wäre, als die er nöthig haben würde, seine Anschläge bey sich ereignender Gelegenheit jederzeit einzurichten, und besondere Entschliessungen zu fassen, woferne er nur erwegen könnte, was dazu erfordert werde, daß alles und jedes auf einmahl beschlossen würde, welches die gantze Zeit seiner Regierung hindurch angeordnet werden muß, und in seinen Landen durch eine eintzige Handlung alles dergestalt eingerichtet würde, daß die gantze Zeit seiner Regierung hindurch nichts, als sein Entschluß, geschehe. Wer dieses nicht begreiffen kan, dessen Gemüth ist noch zu weit von den Begriffen der göttlichen Eigenschafften entfernet. GOtt erwählet nach dieser seiner Weisheit, die wir anjetzo erwiesen haben, nicht nur allezeit das Beste; sondern führet auch alles zum besten hinaus, daß seine Ehre und der Menschen Wohlfarth dabey befördert werde; unser menschlicher Verstand aber ist viel zu schwach, als daß wir allezeit die Wege des Herrn, seine Absichten, seine Rathschläge gleich solten erkennen. Im Anfange einer Begebenheit deucht uns manches fremde; wenn wir aber den Ausgang ansehen, so leuchtet uns alsdenn erst die göttliche Weisheit in die Augen, und wir werden gewahr, wie der Herr alles wunderbar hinaus führen könne. Es bringt auch diese Weisheit mit sich, daß GOtt nichts ohne Ursache thue; es wäre aber eine grosse Verwegenheit, wenn wir Menschen uns unterstehen wolten, gleichsam in den göttlichen Verstand zu sehen, und alle Ursachen, warum er dieses, oder jenes thue, zu erforschen, denn da unser Verstand was endliches, so können wir die Wahrheiten der göttlichen Weisheit, die in einem unendlichen Verstande sind, nicht allezeit begreiffen. Zu Helmstädt ist 1705 eine Disputation, Deum solum esse sapientem, von **Conrad Dietrich Kochen** heraus gekommen. So hat auch **Dirham** in seiner Astro-Theologie die Weisheit und Güte GOttes, wie solche sonderlich aus der herrlichen Ordnung des Himmels-Lauffes erkannt wird, schön gezeuget. Uebrigens kan man, was wir hier nur kürtzlich bemercket haben, in **Wolffs** natürl. Gottes-Gel. I Th. III B. p. 151 u. f. 195 u. f. 261 u. f. **Desselben** Ged. von GOtt, Welt und Seele, I Th. p. 637. 645. II Th. p. 107 u. f. 424 u. f. **Desselben** Phys. dogm. II Th. p. 18 u. ff. 31 u. ff. 65. 80 u. f. 135 u. ff. 143 u. f. 148 u. f. 165 u. f. 189 u. f. 301 u. ff. 321 u. ff. 324 u. ff. 354 u. ff. 357 u. ff. 463 u. ff. III Th. p. 14. 107 u. f. **Zimmermanns** natürl. Erkänntniß Gottes p. 197 u. ff. 215 u. f. 397. **Schmidts** Bibl. Physic. p. 14 u. f. und **Müllers** Phil. Wissenschafft II Th. p. 94 u. ff. 315 u. ff. ausführlicher nachlesen. Siehe auch **Walchs** Phil. Lexic. p. 2864. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1716 p. 283.

Theologische Abhandlung.

Zu der Weisheit wird überhaupt zweyerley er- for-

fordert: Theils, daß man sich einen gewissen und erlaubten Zweck vorsetze; Theils, daß man erlaubte und hinlängliche Mittel erfinde. Diese Geschicklichkeit des Verstandes wird nun bey GOtt am vollkommensten angetroffen. Denn erstlich setzet er allen Dingen einen solchen allgemeinen Zweck, der seinem Wesen anständig. Dieser allgemeine Zweck ist zuförderst: Die Verherrlichung seines Nahmens. Denn weil GOtt nichts höhers und vortrefflichers findet, als sich selbst; So kan er auch bey allen seinen Handlungen und Anordnungen nichts edlers, als sich selbst, zu dem Zwecke haben. Sprüchw. XVI, 4. GOtt hat alles gemacht um sein selbst willen. Röm. XI, 36. Zu ihm sind alle Dinge Ihm sey Ehre in Ewigkeit! Nächst dem ist auch sein Zweck: Das wahre Wohlseyn seiner Creaturen. Denn wenn die Menschen ihre Handlungen so einrichten, daß sie GOtt dadurch verherrlichen, so erfolget ihre eigene Seligkeit daraus. Er ordnet aber auch zweytens solche Mittel, die zu der Erreichung dieses Endzweckes dienen. Denn da ist so wohl in dem Reiche der Natur, als in dem Reiche der Gnaden, alles also eingerichtet, daß, wenn man es nur recht überleget, die Verherrlichung Gottes, und in solcher Ordnung auch unser eigen Wohlseyn, heraus kommen muß. Ueber dieses hat GOtt alles in der Natur so weislich in einander gefüget, daß nicht nur jedes seinen Zweck hat, sondern auch dieser Zweck wieder zu einem Mittel werden muß, einen andern Zweck dadurch zu erhalten. Z. E. Die Sonne ziehet zu dem Ende Dünste in die Höhe, das Regen daraus werde, und dieser Regen muß ein Mittel seyn, das Land zu befeuchten, und diese Befeuchtung muß ein Mittel seyn, die Fruchtbarkeit zu befördern, und die Früchte müssen ein Mittel seyn, Menschen und Vieh zu ernähren, und so weiter; Daß also daraus die allerhöchste Weisheit Gottes, in Bestimmung der Zwecke und Erwählung der Mittel, hervorleuchtet. Da Gott nach seiner Weißheit, von Ewigkeit gewust, wie er alles hat machen können und sollen, so, daß alle seine herrlichen Eigenschafften und Tugenden kund und offenbar würden; Und so weit sie die Menschen angehet, wie er es mit denselben also machen könnte und müste damit darinnen, als in einem hellen Spiegel, alle seine Tugenden anzuschauen wären: So hat er diese Vollkommenheit seines Verstandes auf mancherley Weise geoffenbahret. Als: α) In dem Wercke der Schöpffung: Da er alles weislich gemacht hat, Psalm CIV, 24. Auch den Menschen, Psalm CXXXIX, 14. 15. β) In dem Wercke der Erhaltung und Vorsehung, da er, unter so vielen widerwärtigen und doch freyen Willen, seinen Willen hinaus zu führen weiß. γ) In dem Wercke der Erlösung, da er durch seine Weisheit, ein Mittel erfunden hat, daß, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, Barmhertzigkeit an seinen Feinden ausgeübet werden könne. Seine Weisheit sahe, wie er den gefallenen Menschen wiederum durch seinen Sohn aufrichten, und ihn, ohne eigene Gerechtigkeit, damit er nicht in ihm etwas zu rühmen hätte, durch denselben rechtfertigen könnte, der uns deswegen zu der Gerechtigkeit gemacht ist, weil niemand anders, als der Jehovah, unsere Gerechtigkeit seyn kö[nnte.] Dahero heisset der Sohn Gottes mit Nach[druck] die Weisheit, weil ohne ihm Gott der Vater [nicht] hätte wissen können, wie den gefallenen Men[schen] immermehr zu helffen wäre. Und Paulus [zeigt,] 1 Corinth. I, 24. 30. das Christus uns von [Gott] unter andern zu der Weisheit gemacht sey, [weil] in Christo die Weisheit Gottes offenbar ist, [nach] welcher er gewust hat, wie er, zu seinen Ehren [den] Sündern helffen könnte. δ) In der Regie[rung] der Kirche. Denn wie die grosse Verschie[den]heit und Mannigfaltigkeit der Geschöpffe, be[y ih]rer grossen Ubereinstimmung und Aehnlichkeit [in] dem Reiche der Natur die Weisheit der gö[ttli]chen Schöpffung und Erhaltung, auch Re[gie]rung aller Dinge, sehr verherrlichet; Eben [so ge]reichet die Verschiedenheit und Mannigfalti[gkeit] der Wege Gottes in dem Gnaden-Reiche zu er Offenbarung seiner manigfaltigen Weishei[t in] der Gemeine, Ephes. III, 10. Denn so wenig ei[n ei]niger Mensch, ja irgend ein Geschöpff, gantz und [vö]llig einerley Beschaffenheit, innere und äussere [Um]stände, mit einem andern gleicher Art hat, so [we]nig wird die gantze Einschränckung und Führ[un]g eines Christen, mit der völligen Beschaffen[he]it eines andern, in allen Stücken völlig übereink[om]men. Weil aber nicht nur unzählige Dinge [in] innern Umständen und äussern Verhältnissen [e]r mit uns verbundenen Dinge, diesen gantzen jet[zi]mahligen Zustand ausmachen, sondern auch [de]r völlige Grund derselben in dem gantzen Zus[am]menhange der göttlichen Wercke und Regieru[ng] seiner Unterthanen enthalten ist, davon uns [nur] gar wenig stückweise, und zum Theil in diesem [Le]ben, offenbar werden kan: So bleibt eine vö[lli]ge Ergründung unsers eigenen Zustandes unm[ög]lich, und allezeit eine unausforschliche Tieffe [de]r göttlichen Weisheit dabey zu verehren übrig; [1] Corinth. XIII, 9. 12. Röm. XI, 33. u. ff. [Jes.] XLV, 15. Je mehr wir indessen davon einse[hen] können, je leichter und richtiger wird der Gebrau[ch] solcher Umstände zu der Förderung unserer Wo[hl]fahrt, und die Anwendung dieser Erkänntniß [zu] der Danckbeflissenen Verehrung Gottes ers[prie]gen. Je mehr aber jemand bey dieser Unter[su]chung, so wohl die abwechselnde Haushaltung [des] göttlichen Gnaden-Reiches, oder die grössere u[nd] geringere Bekanntmachung göttlicher Wahrh[ei]ten zu verschiedenen Zeiten und an verschieden[en] Orten; Als auch das gliedliche Verhältniß a[ller] eintzelnen Gläubigen gegen die gantze Gemei[ne,] vor Augen behält; Je fruchtbarer und heylsam[er] wird die Einsicht dieser Umstände und dersel[ben] Anwendung seyn. Und weil schnelle, auch st[ä]rckere Veränderungen, einen grössern Einfluß [in] die Gemüthsfassung haben, als solche die nach u[nd] nach vorgehen, und von geringerer Verschiede[n]heit des vorhergehenden und nachfolgenden Zu[]standes sind: So sind sonderlich ungewöhnlic[he] Umstände, die demjenigen, dem sie begegnen, au[s]serordentlich sind und zu seyn scheinen, auf d[as] sorgfältigste zu untersuchen, die Ursachen und A[b]sichten derselben, auch das nöthige Verhalten d[a]gegen, auf das möglichste zu bestimmen. [Es] kan also ein jeder in seiner besondern Führu[ng] die Fußstapffen der Weisheit Gottes erblick[en,]

we

n er seinen Lebens-Lauff mit Aufmercksam- durchgehet; Psalm IV, 4. LXXIII, 24. Hier- önnen auch die Lebens-Beschreibungen ande- Menschen vortrefflich dienen; z. E. Graf ckels letzte Stunden; Reitzens Historie Wiedergebohrnen, in 6 Theilen; Gerbers torie der Wiedergebohrnen in Sachsen; Und leichen. Wollen wir diese Weisheit Gottes der H. Schrifft beweisen, so beruffen wir auf folgende Stellen: Hiob XII, 13. 14. [illegible] Bey ihm ist Weisheit. Jer. XXXII, heisset er groß von Rath. Röm. XVI, 27. 1 Timoth. I, 17. wird er μόνος σοφὸς Θεὸς, allein weise Gott, (nemlich ursprünglich, in- bey ihm alle Weisheit ist) genennet. Vergl. r. I, 1. Röm. XI, 33. wird ihm eine Tieffe Reichthums, beyde der Weisheit und der änntniß, zugeschrieben. Allhier ist insbeson- , wie aus den Inhalt des gantzen XI C. der tel an die Römer zu ersehen, diejenige Weis- Gottes gemeynet, nach welcher er gewust hat, er das Volck Israel, das er zu seinem Vol- ngenommen hatte, in ihrem Unglauben ver- ssen, und es doch endlich wieder annehmen; Heyden hingegen verlassen und darnach an- nen, ja sie beständig und mehr und mehr an- nen könnte, bis ihre Fülle eingegangen ist. nderheit ist allhier das Wort τὸ βάθος nach- lich, und zeiget eine Tieffe an, welche der chliche Verstand nicht durchdringen, oder er- n kan, wo unsere Einsicht stille stehen muß. es hat auch Origenes dem Celsus, er die göttlichen Geheimnisse bestritte, athen, L. IV, p. 170 u. f. Dieterici il- r. N. T. in voce βάθος, Part. I f. 171 u. f. wird zwar 1 Corinth. I, 25. τὸ μωρὸν τοῦ die göttliche Thorheit, erwehnet, aber nicht Wahrheit, sondern dem Scheine nach. Der i ist also dieser: Dasjenige, was in den We- Gottes der verderbten Vernunfft thöricht mmt; z. E. daß man durch den Glauben an Gecreutzigten selig werden soll, das ist wei- s die Menschen sind. Was besonders die heit Christi anbetrifft so wird dieselbe durch de Schrifftstellen bestätiget: Coloss. II, 2. atth. XI, 19. Lucä VII, 35. XI, 49. Vergl. h. XXIII, 34. Sprüchwört. VIII, allwo em 22 u. ff. Versen erhellet, daß durch die heit der Sohn Gottes verstanden wird. l. Joh. I, 1 u. ff. Siehe auch Weisheit, Weisheit (Schätze der). Die Lehre von Weisheit Gottes ist eine sehr nützliche Lehre. n 1) ist GOtt allein weise, so sollen wir un- atürliche Thorheit erkennen, darein wir den Abfall von GOtt versuncken sind. diese Erkänntniß bahnet den Weg zu der n Weisheit, wie Syrach an seinem eige- rempel bezeuget, Cap. LI, 27. Da ward Seele erleuchtet durch die Weisheit, daß eine Thorheit erkannte. 2) Ist GOtt wei- sollen wir seine Wege nicht tadeln, weder Reiche der Natur, noch in dem Reiche der en. Denn das ist die grösseste Thorheit, seyn wollen, als der Allerweisseste, seine cke tadeln, und seine stoltze Vernunfft zu der erin der Offenbarung machen; solches heist, höher von sich halten, weiser seyn wollen, denn geschrieben ist, 1 Corinth. IV, 6. Dieser Thor- heit sollen wir nicht nachhangen, sondern seine Weisheit bewundern, und einen jeden Gedan- cken, der sich über dieselbe erheben will, gefangen nehmen, 2 Corinth. X, 5. 3) Ist GOtt allein weise, so sollen wir bey ihm die Weisheit suchen; wie Salomo, 1 Kön. III, 7-9. Jac. I, 5. 4) Setzt sich der weise GOtt einen guten Endzweck bey allen seinen Handlungen vor, so müssen wir nie bey dem Anfange seiner Wercke stehen blei- ben, sondern allezeit das Ende abwarten. Zu Ende wird man sehen, wie viel die Uhr geschla- gen. Jes. XXVIII, 29. Wir müssen uns aber auch einen gewissen Endzweck in unsern Hand- lungen vorsetzen, und zwar einen solchen, der sich für unsern unsterblichen Geist schicket, nemlich die Verherrlichung GOttes, und das ewige Wohl- seyn unsers gantzen Wesens, und müssen solchen auch durch den Gebrauch der in Gottes Wort vorgeschriebenen Mittel zu erlangen suchen. Der handelt thöricht, der ohne einen gewissen End- zweck in den Tag hinein lebet; der noch thörich- ter, der nur alles dahin richtet, daß er in der Welt reich, geehrt und herrlich werde; der am allerthö- richsten, der sich die ewige Seligkeit zu dem Zwe- cke vorsetzet, und doch einen Weg erwählet, der zu der Verdammniß führet. Der allein weise GOtt wolle uns alle von dieser Thorheit befreyen! 5) Ist GOtt wahrhafftig weise, so sollen wir auch nach der wahren Weisheit streben. Nicht nach der eingebildeten Weisheit, Sprüchw. III, 7. 1 Corinth. III, 18. Nicht nach der weltlichen Weisheit, 1 Corinth. II, 6. Nicht nach der fleisch- lichen Weisheit, Röm. VIII, 6. oder gar nach der teufflischen, Jac. III, 15. sondern nach der wah- ren Weisheit, die von oben her ist, Jac. III, 15. Die der Geist Gottes lehret, 1 Corinth. II, 13. Die da das Böse verwerffen und das Gute er- wählen lehret. Wie verwegen ist demnach nicht das Urtheil der unbändigen Spötter in unsern Tagen, die dem Volcke des HErrn hönisch vor- rücken, daß die Einfalt und Dummheit zu den Haupt-Eigenschafften eines Christen gehören! Die Kinder der Welt eyfern für ihre Arglistig- keit. Man besticht, man heuchelt, man teuscht, man betreugt: Man bekümmert sich wenig da- rum, ob das Gewissen unbefleckt bleibet, und die Ehre Gottes, mit der Wohlfahrt der Brüder, befördert wird; wenn man nur seinen Zweck er- reichet; der eben so viel Bosheit zu dem Grunde hat, als die gewählten Mittel verkehrt und sträff- lich sind, die darzu führen sollen. Nennet man das Narrheit, wenn ein Schüler JEsu sich hier nicht der Welt gleich stellet; wenn er Wahrheit und Tugend suchet, und nur auf erlaubten We- gen seine irrdische Glückseligkeit suchet: So muß ein Kind des Lichts freylich zu den Einfältigsten und Dummsten gezählet werden. Alle, die die- sen Nahmen mit Recht behaupten wollen, müssen mit Paulo von sich sagen können: Unser Ruhm ist der, nemlich das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir in Einfältigkeit und göttlicher Lauter- keit, nicht in fleischlicher Weisheit, sondern in der Gnade Gottes, auf der Welt gewandelt haben; 2 Corinth. I, 12. Welches ist aber die rechte Weis-

Weisheit? Jene Arglist, oder diese lautere Einfalt? Arglistigkeit, sagt der Sitten-Lehrer, ist nicht Weisheit, und der Gottlosen Tücke sind keine Klugheit; sondern es ist eitel Thorheit und Unweisheit. Syrach XIX, 19.20. Selige Einfalt und Aufrichtigkeit, die die stärckste Stütze unserer Wohlfahrt ist! Wie gegründet sind die Worte des Weisen: Wer unschuldig lebet, oder welches der eigentliche Verstand dieser Worte ist: Wer aufrichtig wandelt, der lebet sicher; Sprüchw. X, 9. Diese Aufrichtigkeit hebt indessen die erlaubte Klugheit nicht auf. Sie verbietet uns nicht, auf unserer Hut zu seyn. Sie fordert es nicht, daß wir auf eine unmittelbare Vorsehung uns verlassen, und die ordentlichen Wege, dadurch der HErr Schaden und Unglück von uns abwendet, verwerffen sollen. Stehet jemand in diesen Gedancken, der wisse, daß er von der Natur des Christenthums nicht recht unterrichtet sey, und einen Irrthum hege, den er ablegen müsse. Ein Christ ist ein solcher Mensch, in dem die natürlichen guten Eigenschafften nicht zu Grunde gerichtet, sondern gereiniget, gebessert und geheiliget werden. Ja, ein redlicher Heiliger ist viel geschickter, sich nach den ordentlichen Regeln der wahren Klugheit zu richten, als ein arglistiger und verkehrter Sünder. Sehet zu, sagt ein heiliger **Paulus**, wie ihr vorsichtiglich wandelt! Nicht, als die Unweisen, sondern als die Weisen. Und schicket euch in die Zeit: Denn es ist böse Zeit. Ephes. V, 15. Der Heyland ertheilet selbst seinen Jüngern den Befehl, daß sie nicht nur ohne falsch, wie die Tauben, sondern auch klug, wie die Schlangen, seyn sollen. Matth. X, 16. Die Ursach dieses Befehls stehet in dem gleich vorhergehenden: Siehe, ich sende euch wie Schaafe, mitten unter die Wölffe. Wer unter reissenden Wölffen sich findet, der muß grosse Vorsicht gebrauchen, wenn er ihnen nicht zum Raube werden will. Die Klugheit in den Dingen der Welt bleibt also eine edle Gabe, die ein jeder von dem Vater des Lichts, wie alle übrige Weisheit, sich erbitten muß. Wer aber diese herrliche Eigenschafft bereits erlanget hat, wer diese Klugheit schon besitzet, der treibe sie nicht zu weit. Er verwandele die Klugheit nicht in Argligstigkeit. Er vergesse nicht, daß die Tauben-Einfalt damit vereiniget werden müsse. Ja, er erinnere sich, daß alles, was mit der Ehre Gottes und der Liebe der Brüder streitet, auf das sorgfältigste vermieden werden müsse, und wenn es auch alle sonst erlaubte Regeln der Klugheit fordern solten. **Rambachs** Dogmat. Theol. I Th. p. 57. 333 u. ff. **Baumgartens** Theol. Moral, p. 568 u. ff. **Rechenbergs** Hierolex. Real. p. 1482. **Sinceri** Cantzel-Reden, IV Th. p. 570 u. ff. **Burmanns** Bibl. Wercke, p. 17. **Carpzovii** Theol. T. I, p. 453 u. f. Siehe auch **Verstand Gottes**, im XLVII Bande, p. 1970 u. ff.

Weisheit der Hebräer, ist, gleichwie die höchste und heiligste, also auch die älteste. Denn sie ist ewig, und hat Gott zu ihrem Urheber. Die Gelehrten haben ehemahls nicht unrecht gethan, wenn sie, daß sie Weise, σοφοὶ, wären, geläugnet, dagegen sich φιλόσοφοι, Liebhaber der Wei[sheit] genennet, und daß Gott allein weise, ja die W[eis]heit selber sey, erkannt haben. Wenn aber [d]ie Weisheit durch die Menschen selber zu le[hren] pfleget, so wird nicht ohne Ursach gefraget, wer denn die ersten Weise der Hebräer gewesen s[eyn]? Wir können, wenn es uns beliebt, die Wei[sheit] der Hebräer selber von **Adam Seth, N**[oah] und so weiter, herleiten. **Braunius** Select. L. V, exercit. I. §. 12. **Rechenbergs** Hier[olex.] real. p. 1482. Siehe auch den Articel: **Philosophie, (Hebräische)** im XXVII Bande, p. 2068. u. ff.

Weisheit Salomonis, siehe **Weisheit (Buch der)**.

Weisheits-Händler, werden in den Geschicht-Büchern, bey einer zweyfachen Gelegenheit, in Erwehnung gebracht. Als erstlich bey der Geschichte, welche sich unter **Dionysius** I, einen Tyrannen von Syracusa, von der in dem VII Bande, p. 992 u. ff. gehandelt wor[den] ist, zugetragen haben soll, und folgendergestal[t er]zählet wird: Ein Philosoph saß, und lehrte an [einem] Jahr-Marckte: **Dionysius** fragte, was er [zu] verkauffen hätte? Er antwortete; Weisheit, [und] nicht anders, als vor 600 Gülden. Diese [zahl]te **Dionysius**, und bekam davor von dem Philosophen nicht mehr, als nur diesen Spruch: Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem; Welchen er auch von selbiger Zeit an öffters in dem Munde führte. Es heisset aber dieser Spr[uch] eben das, was Syrach geschrieben hat: Was [du] thust, so bedencke das Ende, so wirst du nimm[er] mehr übels thun. Einstens hatten die Uebe[lge]sinneten einen Barbier bestochen, daß er dem T[y]rannen die Kehle abschneiden solte: Indem er [nun] in dem Begriff war, die Mordthat zu beget[en], so sagte **Dionysius** ohngefähr seinen Spruch: Quicquid agis, prudenter agas; Da meynte [der] Barbier, er wäre verrathen, ließ das Messer [fal]len, und bat um Gnade. Von selbiger Zeit [an] ließ er sich nicht mehr barbieren. Die and[ere] Geschichte soll sich zu **Carl** des **Grossen** Ze[iten] begeben haben, und wird also berichtet: Zw[ey] Schottländer, welche **Clemens** und **Johann[es] Mailrosius** gewesen seyn sollen, kamen mit B[ri]tannischen Kauffleuten nach Franckreich. [Die]se wurden gewahr, daß die Frantzosen mehr [Be]gierde zu der Handlung, als zu der Weisheit h[at]ten, begunnten dahero auf öffentlichem Mar[ck]te zu ruffen: „Wer Weisheit handeln will, kom[me] „zu uns, als bey welchen sie fiel anzutreffen i[st]." Jedermann hielte diese beyden Männer nicht [vor] klug, zumahl da sie sich täglich mit einerley W[or]ten hören liessen, bis die Sache zu den Oh[ren] **Carls** des **Grossen** gelangete. Gegen diesen [er]kläreten sie sich, bey geschehender Nachfrage, [daß] sie die Weisheit mitzutheilen nichts mehr nöt[ig] hätten, als bequeme Oerter, geschickte Zuhör[er] und Unterhalt. **Carln** war diß Anerbieten über aus angenehm, und er veranstaltete, daß **Cle**[**mens**] bey ihm in Franckreich bleiben, **Mailrosi**[us] aber nach Italien in das Augustiner-Kloster bey [Pa]via gehen muste. Indem nun **Albinus**, oder [Al]**cuinus**, ein Discipel des **Bedadiß** löbliche Ver[k]

Carls vernommen, so hätte er sich auch zu begeben, und ihm mit seiner Gelehrsamkeit, sein Lebens-Ende, an der Hand gestanden. weil bey dieser Erzehlung viel Umstände vor- en welche sich nicht reimen, als daß Alcuinus Beda Discipel gewesen sey, da er doch kaum die Welt gekommen, als dieser verstorben ist; daß er freywillig zu Carln gereiset, da er doch bekennet, er sey erfordert worden, auch sonst ganze Erzehlung nach einer albern Mönchs- schmecket, so behält sie billig unter den Fabeln gehörige Stelle. Kurtze Fragen aus der en-Historie Neuen Testaments, Th. III. u. ff. Hübners Polit. Histor. Th. III. p. 315. nlings Curiosit. Alph. Th. III. p. 519 u. ff.

Weisheits-Regeln, welche wir theils durch fahrung und eigene Empfindung erkennen, man die schlimmen Früchte der Thorheit und zum öftern geschmecket hat, und also einen davor bekommt; theils durch die gesunde nunfft erlanget, wenn man bey ruhigem Zu- aus solcher Erfahrung Regeln formiret, Erstlich guter Rath, oder Unterweisung; tens gute Gesetze, oder Befehle. Diese bey- Regeln kommen in folgenden Stücken über- 1) Sie gehen beyde auf zukünfftige Thaten; 2) e gehen beyde auf eintzelne Menschen, oder Gesellschafften; 3) Sie erwecken beyde und Hoffnung; 4) Sie suchen beyde, durch rückung der lasterhafften Affecten, die fahrt der Menschen zu befördern. Da- sind sie in folgenden Puncten unterschie- 1) Der Rath siehet vornemlich auf den des, dem der Rath gegeben wird: der siehet entweder auf den Nutzen des ge- den, wie der väterliche; Oder auf den schafftlichen Nutzen, wie der eheliche; oder Nutzen des befehlenden, wie der herrschafft- 2) Der Rath findet sich unter gleichen Perso- Der Befehl erfordert allezeit eine Ober-Herr- über andere. 3) Der Rath wird nur dem , der ihn annehmen will: Der Befehl wird auch wider seinen Willen vorgeschrieben. Der Rath stellet das Gute, oder Böse vor, wel- es einer natürlichen Connexion nothwendig : Der Befehl aber den Nutzen, oder Scha- nicht natürlicher Weise erfolgt, sondern von enschen Willkühr dependiret. 5) Der ersuadiret nur, und hat keine Krafft zu zwin- Der Befehl hat eine Krafft zu zwingen, und persuadiren. 6) Der Rath führet hand- he Ursachen an: Der Befehl raisonnirt nicht 7) Der Rath hat eine innerliche; der Be- e äusserliche Obligation. Hieraus fliesset nfacher Unterschied der Weisen, so diese Re- schreiben, oder andere regieren. Es sind entweder Regenten und Gesetzgeber, welche harffe Zucht und äusserliche Zwangs-Mittel te in dem Zaum halten; oder Lehrer und ber, welche durch liebreiche Vorstellung und eisung, durch Lehren, Rathen, Ermahnen, e zu der Weisheit anführen. Von diesem hen Amte ist ferner zu mercken: 1) Daß eicht wohl von einer Person zugleich verwal- den können: indem das eine Schärffe, das Gelindigkeit erfordert. 2) Daß der Leh- rer, oder Rathgeber, dem Befehle des Regenten unterworffen ist: dieser aber sich dessen Raths gebrauchet. 3) Daß, wenn einer von solchen Weisen in Thorheit verfällt, der Regent den Lehrer durch Befehle, der Lehrer aber den Regenten durch guten Rath, zu rechte zu bringen suchet. Wenn durch diese Weisheits-Regeln die Thoren zu der Weisheit gebracht werden sollen, so müssen erstlich die Weisen das ihrige thun, und den Unweisen Hülffe leisten: hernach müssen auch die Unweisen selbst Hand anlegen. Die Weisen machen in der Application den Anfang, und suchen die Unweisen dahin zu bringen, daß sie sich den Regeln der Weisheit gemäß bezeigen: die Unweisen aber müssen nicht widerstreben, sondern gehorsame Folge leisten. An einem Weisen wird hierzu Autorität erfodert, welches eine solche Eigenschafft desselben ist, nach welcher die Unweisen die Meynung von ihm haben, daß er nicht nur weise und tugendhafft, sondern auch mächtig sey, ihm zu helffen, oder zu schaden. Die Eigenschafften der menschlichen Verrichtungen, welche wir in Ansehung solcher Application zu consideriren haben, sind theils die Zurechnung, theils die Moralität derselben. Worzu noch das Urtheil des Verstandes kommen muß, wodurch man erkennet, ob die Verrichtung jemand zugerechnet werden könne, und ob es mit der Moralität seine Richtigkeit habe. Kemmerichs Academ. der Wissensch. Th. III. p. 1377 u. ff. 1398. 1403.

Weisheits-Spiegel, (Göttlicher) siehe Weisheit GOttes.

Weisheitszähne, *Dentes Sapientiæ*, siehe *Dens*, im VII Bande, p. 574.

Weishuhn, Personen dieses Nahmens, siehe Weißhuhn.

Weisig, Dorf, siehe Weißig.

Weisig, Geschlecht, siehe Weißig.

Weisin, auf Welzin und Malow, eine alte Adeliche Familie in dem Hertzogthum Mecklenburg; wir können aber von ihr keine weitere Nachricht geben, ausser daß deren Stamm-Hauß Weisin auch in dem Hertzogthum Mecklenburg gelegen sey. Gauhens Adels-Lexicon.

Weisius, Personen dieses Nahmens, siehe unter Weise, und Weiß.

Weiskopf, Geschlecht, siehe Weißkopff.

Weisla, also heisset das erste Wasser des in Ober-Bayern, an dem Tyrolischen Gebürge, entstehenden Flusses Mangualo, welcher den Nahmen Mangualo allererst bey dem Flecken Gemünde erhält. Hydrograph. Lexic. p. 323.

Weisler, (David) Pfarrherr zu Großgaglo, in dem Sprembergischen Kreise, im Jahre 1723. Jccanders Geistliches Ministerium, p. 454.

Weisler, (David) Pfarrherr zu Hähnichen, in der Cotbusischen Inspection, im Jahr 1723. Jccanders Geistl. Minister. p. 465.

Weislinger, Personen dieses Nahmens, siehe Weißlinger.

Weisman, Stadt, siehe Weißmann.

Weismann, Stadt, siehe Weißmann.

Weismann, Personen dieses Nahmens, siehe Weißmann.

Weismanning, ein Amt und kleine Stadt im Stiffte Bamberg, nicht weit von Culmbach. **Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr.** p. 1205.

Weisner, Personen dieses Nahmens, siehe **Weißner**.

Weispriach, Geschlecht, siehe **Weißbriach**.

Weistritz, Fluß, siehe **Weistritz**.

Weiß, **Weiße Farbe**, Lat. *Album*, *Albedo*, Frantz. *Blanc*, ist die leichteste unter den Haupt-Farben, und die vornehmste einfache Grund-Farbe, die mit allen andern vermischet werden, oder selbige annehmen kan: wie man denn weiß auf alle Farben bringen, doch diese nicht wieder in das Weiße setzen kan, nemlich in der Farb-Kunst. Denn mit An- und Ueberstreichen ist es was anders. Dieses gedachte Weiß der Farbe entstehet aus dem Einfallen und Wiederprallen sehr vielen, zugleich ungehinderten und unterbrochenen Lichts, davon Scheuchzer in seiner Natur-Wissenschafft L. XIII. §. 33 u. f. dieses gar Merckwürdige vorstellet: "Es zeiget ja die nothwendige Gegenwart des „Lichts und Scheins zu Vorstellung der Farben „deutlich an, daß die Farben mit dem Licht eine gantz „nahe Gemeinschafft haben müssen, ja eine Ver„schiedenheit des Scheins, oder Lichts-seyn, und „durch Hülffe des Scheins von denen sichtbaren „Dingen zu den Augen fortgeführet werden. „Denn weil das Sonnen-Licht oder andere starcke „Flammen in Glaß- oder andern dergleichen Oefen, „reiner und stärcker sind, als ein anderes gemeines „Feuer, und von andern scheinenden Cörpern die „Strahlen häufiger, oder in besserer Ordnung zu„rück fallen, muß nothwendig eine weiße Farbe „entstehen, weiln durch ein so reines, helles und mit „dunckeln Schatten unvermischtes Feuer, oder „häufig zurückgeworffenen Sonnen-Strahlen, al„le kleinste Zäserlein des hinteren Auges beweget „werden. Da hingegen die Mittel-Farben her„aus kommen, wenn die Theile der Flammen nicht „so nahe oder dick bey einander, sondern mit dun„ckeln Cörperlein oder schattichten Strahlen unter„mischet sind, als im angezündeten Holtz ꝛc. Und „dannenhero sollen wir uns auch nicht verwun„dern, daß die weißen Flammen hitziger und stär„cker brennen als die blauen." Wer nun aus obigem dessen versichert ist, daß die weiße Farbe am meisten von dem einfallenden Licht zurück gebe, und hingegen die schwartze die Lichts-Strahlen hineinwerts schicke, und also gleichsam verschlucke, der wird bald sehen, daß aus Vermischung schwartzer und weißer Farbe müsse eine solche Gestalt in einem Dinge entstehen, durch welche theils Strahlen zurück getrieben, theils verschlungen, oder hinterhalten werden, wie zu sehen an der rothen Farbe, und so läst es sich urtheilen von andern Mittel-Farben, als blau, gelb ꝛc. Zugleich ist auch hieraus leicht zu verstehen, warum schwartze Sachen eher an der Sonnen-Hitze warm werden und brennen von den Brenn-Gläsern, als weiße; ja warum schwartze Kleider und Handschuh des Sommers beschwerlicher zu tragen als weiße. Wir wollen dieses etwas umständlicher beschreiben. Also wenn z. E. zweene Cörper, deren einer von schwartzer oder danckler, der andere von weißer oder lichter Farbe ist, in einerley Sonnenhitze neben einand[er] so wird man befinden, daß der schwartze se[…] lich wärmer werde, als der weiße. Ein du[…] gestrichener Fensterrahm wird in der hei[…] tags-Sonne weit heißer, als ein anderer, d[…] seine natürliche Farbe gelassen. Ein sch[…] oder dunckelbraunes Tuch wird, wenn m[…] die Sonnenhitze leget, wärmer, als ein wei[…] hochrothes; dahero man wahrgenommen[…] wenn man in der Sonnenhitze gehet, die […] unerträglicher sey, wenn man ein schwartz[…] danckeles, als wenn man ein weißes oder lic[…] ges Kleid an hat. Denn ein schwartzer o[…] ckeler Cörper ist eben dadurch schwartz od[…] ckel, daß er wenige Strahlen, die auf ihn fa[…] rück wirfft, und die meisten an sich behält: […] weißer oder lichter Cörper ist dadurch weiß o[…] te, daß er die wenigsten Sonnenstrahlen an […] hält, und die meisten zurück wirfft. […] kommt es, daß man im dunckeln, ja auch be[…] finstern Nächten, etwas weißes, z. E. den S[…] noch sehen kan; ingleichen daß der Brennpu[…] nes Brennglases ein beschriebenes, oder mit […] beschwärtztes Papier weit eher anzündet, […] weißes. Ja dieses ist die Ursache dessen, w[…] Hr. von Tschirnhausen bey seinen Brenng[…] angemercket, daß die Würckungen derselbe […] schnellesten und hefftigsten sind, wenn man die […] per, die man unter den Brennpunct bringen […] auf eine schwartze Kohle leget.

Die weiße Farbe ist ein Zeichen 1) der R[einig]keit. **Salmuth** in Comment. ad Panciroll. L. […] 62. p. 340. **Polydorus** L. VI. Inv. c. 9. p. 61. ex *Plutarchi* Problem. q. 26; 2) Der Unschuld; […] mein aber ist sie ein Zeichen 3) des Friedens, […] den Artickel: **Weiße Fahne**. So wird au[…] der H. Schrifft unter andern Farben die […] Farbe als ein Sinnbild der Reinigkeit, Fr[…] Majestät und Herrlichkeit, gerühmet, Hohe […] Sal. V, 10. Dan. VII, 9. Offenb. Joh. I, 14. C. […] 4. C. VII, 9. C. VI, 2. C. XIX, 11. 14. C. XIV […] C. XX, 11. Matth. VI, 2. Marc. IX, 3. C. X[…] Esth. VIII, 15; Die schwartze aber ist ein Zei[…] der Leidtragenden, und die rothe der sündha[…] Personen. Nunmehro werden wir den Sp[…] verstehen Jes. I, 18: Wenn eure Sünde gleich […] roth ist, soll sie doch Schneeweiß werden ꝛc. […] Weiß ist eine schöne Farbe, die auch die Augen […] det, wie Syrach sagt, C. XLIII, 20; unter […] weißen Sachen aber ist nichts weißers als […] Schnee. Es wird zwar in H. Schrifft der w[…] Wolcken Offenb. Joh. XIV, 14. gedacht; inglei[…] der weisen Kleider Marc. IX, 3. Matth. XXVI[…] Offenb. Joh. VI, 11; der weisen Wolle, Off[…] Joh. I, 14; der weißen Seiden, und auch M[…] 1 Mos. XLIX, 12: aber wenn sie etwas gar we[…] beschreiben will, so vergleicht sie solches mit Sch[…] weil nichts weißers ist als derselbe, wenn er erst […] lich aus den Wolcken gefallen. Bey denen […] ponesern ist Weiß eine Trauer-Farbe vor Män[…] und Weiber. **Jablonski** Lexicon der Künste […] Wissenschafften. **Schneiders** Biblisches L[…] con, Th. III. p. 582 u. f. **Schmidts** Biblis[…] Physicus, p. 556 u. f. **Müllers** Philosoph. […] senschafften, Th. I. p. 778 u. f. **Arnkiels** M[…] nd[…]

...ctische Völcker, Th. III. p. 67. Siehe auch ... Artickel: *Album*, im I Bande, p. 1042.

In der **Wappenkunst** soll man Weiß deßwe... führen, weil die andern Farben sich am be... darauf versetzen liessen; zudem sey es die ...ste und reineste Farbe. **Uptonus** de re mi... L. III. p. 103. **Zschackwitzens** Wappen... ...st, p. 172.

Sonst ist von der weissen Farbe noch folgen... merckwürdig: Es gedencket **Plinius** L. VIII. ... 8. von dem Brunnen Clitumno, daß er diese ...t an sich gehabt, daß alles Vieh, so aus dem... ...en getruncken, weisse Farbe bekommen habe. ...rgleichen auch **Seneca** von andern Wassern ...reibet. **Aristoteles** gedencket von dem Lacu ...anio, daß derselbe das Geräthe, so man es ...r in denselben getauchet, alsbald so weiß gema... ...t habe, daß es keines Waschens mehr bedurft. ...ami Cornu Copiæ, Th. III. p. 1117.

Aus der **Mahler-Kunst** haben wir noch ei...ne Arten von weissen Farben beyzubringen, ...mlich:

Weisse Farben, welche zum Oel und Fürniß können gebrauchet werden.

Solche sind: 1) Gemein Bleyweis, das nicht ...grau ist, Cerussa vulgaris; 2) Venedisch Bley... ...s, Cerussa Veneta vel Venetiana seu optima; ... Schieferweis, Cerussa fossilis vel scissilis; und ... Geschlagen Silber, Argentum foliatum. Wie ...e Farben sollen temperiret und gebrauchet ...den, lehret **Cröcker** im wohl anführen... Mahler p. 86. u. f. und zwar I. das **Bley...is**, Cerussa alba vulgaris & Veneta. Es wird ... Farbe an verschiedenen Oertern gemacht, ... schönste und beste ist das Venedische, wel... ... auch theurer als das Holländische, wird in ...ranckfurt und Nürnberg viel bereitet, und ist ... beste, das schön, hart und schneeweis ist, ...e solches aber gemacht werde, lehret **Viel...** ...t in Beschreibung fremder Materialien, des... ...chen D. Joel im fünften Theile seiner Medi... ...schen Schriften p. 109. wie auch andere ...iststeller mehr, und kan man es nun viel ...ohlfeiler kauffen als selbsten machen. Was ... seine Zubereitung anbetrift, so wird dassel... ...entweder erstlich mit Lein- Nuß- oder Ter...tin-Oel wohl gerieben, denn in ein Mahler... ...schirr, oder in eine feuchte und mit Oel bestri... ...ne Blase, oder in ein mit Oel getränckes Pa... ... gethan, bey dem Gebrauch aber mit einem ...en Fürniß auf dem Polet vermischet, und ...n damit gemahlet, das übrige läst man oh... Fürniß bis zu dem Gebrauch stehen. Etliche, ...mit das Bleyweis schön weiß werden und blei... ... soll, giessen rein Brunnen-Wasser darüber, ...m sie es mit dem Oele reiben, und reiben es ... stetig damit. Man hat aber gesehen, daß ...wenig oder gar nichts geholffen. Es pflegt ...r das Bleyweis gerne gelb zu werden, sonder... ..., wenn es mit bräunlichen Lein-Oel angemacht ...d, dieses aber zu verhüten, soll man helles ...cken Oel nehmen, oder Spick- oder Nuß-Oel, so mit ein wenig Spick-Oel-Fürniß vermischet, und dasselbe damit anreiben, so behält es seine natürliche Schöne und Weisse. Mit diesem Bleyweis werden nicht allein alle Farben, wenn man sie heller haben will, aufgehellet und lichter gemacht, wenn man nemlich von dem Bleyweis etwas dazu mischet; sondern man mahlet auch allerley weisse Fürhänge, weis Geräthe, als Hemden, Schürtzen, Halstücher, Umschläge, Spitzen, Eyer, weisse Blüthen und Blumen ꝛc. damit, insonderheit aber wird es starck in Aufhöhung oder Vorstellung des höchsten Lichtes fast bey allen Theilen eines Gemähldes gebrauchet. Weil aber das Bleyweis, wenn es in den menschlichen Leib kommt, schwere und schädliche Zufälle verursachet, als muß man sich dafür hüten. II. **Schieferweis**, wird eben auf diese Art als das Bleyweis erstlich mit Lein-Oel gerieben, alsdenn mit etwas von dem trocken Oel in gehörige Dicke vermischet, und eben auf solche Weise gebraucht; weil aber meistentheils so wohl das gemeine als Venedische Bleyweis bey den Mahlern gebräuchlich ist, also läst man es dabey bewenden. III. Zu den weissen Farben wird auch gerechnet das Silber, welches sonst in Wasser-Farben auch mit dem Pinsel kan aufgetragen werden, und heisset Muschel-Silber, wird häuffig in Augspurg gemacht. Hier aber in den Oel-Farben wird gebraucht das geschlagene oder Blätter-Silber, wie es die Goldschläger machen, und darzu wird erfordert entweder ein Matter- oder Glantz-Grund. Hierbey müssen wir noch erinnern, daß alle übrige Farben auf eben die Art, wie das Bleyweis, erstlich mit einem hellen Lein-Oele gerieben, denn von dem trocknen Oele was dazugethan, und wohl auf dem Polet gemischet werden. **Cröckers** wohl anführender Mahler, p. 81. und p. 85. u. f.

Weisse Farbe zur Miniatur

wird auf folgende Art bereitet: Man nimmt vier Loth schönen Wißmuth, reibet oder stösset solchen klein, läst ihn in acht Lothen des besten gereinigten Scheidwassers zergehen, und solviren, giesset die Solution rein ab in ein Zucker-Glaß, und giesset dann ein reines warmes Saltzwasser hinein, so fället der Wißmuth in ein schön zartes und schneeweisses Pulver auf den Boden, das Wasser giesset man rein davon ab, süsset das weisse Pulver wohl aus, trocknet und verwahret es mit Fleiß, zum Gebrauch wird es mit Gummi-Wasser temperiret. **Auf eine andere Art:** Man nimmt eine Untze fein gemacht und granulirt Silber, oder auch gantz, lässet es in gefüllten Scheid-Wasser auflösen, 24. Stunden lang, wenn es nicht aufgelöset, und in Boden des Glases zu Crystallen worden, so schüttet man das Scheid-Wasser daran, und lässet es wieder auflösen, schlägt es dann, wie im vorhergehenden gesagt, mit warmen Wasser nieder, so fällt es auch schön schneeweiß gen Boden, das Wasser wird rein abgegossen, der Silber-Kalch fünf- oder sechsmahl mit warmen Wasser abgesüsset, bis daß es nicht mehr nach dem Scheid-Wasser riechet, und zu probiren, daß es nicht mehr dar-

nach schmecket, muß man es auf die Zungen nehmen; hernach in einen reinen irrdenen glasurten Geschirr, mit Papier verdecket, trocknen lassen, und wann man es will gebrauchen, mit Gummi-Wasser vermengen, mit ein wenig Wasser von Zuckerkandel. **Kunst- und Werck-Schule**, Th. II. p. 229. u. f.

Weiß, heist in der Müntze der Zusatz am Silber, so dem Golde gegeben wird.

Weiß, ein Flüßgen im Elsaß und vornemlich in Ober-Elsaß, nimmt seinen Anfang in dem Vogesischen Gebürge, und rinnet aus dem weissen und schwartzen See zusammen. Der erste See befindet sich auf dem höchsten Gipffel dieses Gebürges, und nachdem sich beyde Bäche bey dem Ablichen Benedictiner Kloster Peris oder Paris mit einander vereiniget haben; so flieſt deren vereinigtes Wasser unter dem Nahmen der **Wei**, auf Oberhüttern, Niederhüttern, Urbis, und auf das Dominicaner Kloster Alsbach, auf die Kirche St. Johannes, und auf das Städtgen Kaisersberg, allwo es ein ander Flüßgen einnimmt. Von dannen streicht es in dem schönen Thale fort nach dem Städtgen Kiensheim und nach Ammersweiler, nimmt unter demselben noch eine starcke Bach ein, und geht darauf nach Osten und Illhäusern, woselbst es in die Ill fliesset. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 240. und 619.

Weiß, ist der deutsche Nahme eines nur zu gewissen Zeiten seyenden Flüßgens oder Wässergens in dem Hertzogthum Crain, welches in der Landes-Sprache **Bella** heisset. Es entspringt im innern Crain zwischen Loitsch und Ober-Laybach, in dem Gebürge und in Wildnissen. Wie der Baron **Valvasor** in seiner Beschreibung des Hertzogthums Crain im I Th. seines IV Buches, C. XXXI. p. 595. berichtet; so fliesset diese Bach nur alle vier und zwantzig Stunden zweymahl, hat auch nebst andern wunderlichen Eigenschafften dieses an sich, daß man sie, wenn man will, kan rinnen machen. Sie fliesset aber ohngefehr des Vormittags um neun Uhr, und des Nachts um zwölf, aber nicht länger als eine Viertel-Stunde, und höret alsdenn wieder auf. **Allgem. Hydrograph. Lexicon**, p. 56.

Weiß, ein uraltes Adeliches Geschlecht in Meissen, welches sich ehemahls nur **Weiß**, nachmahls aber **Müffling, Weiß genannt**, geschrieben, siehe den Articel: **Müffling, Weiß genannt**, im XXII Bande, p. 47. u. f. Einige Herren von Weiß kommen in dem nachstehenden in besondern Articeln vor, weil wir mit Gewißheit nicht sagen können, daß sie hieher gehören.

Weiß, Geschlecht, siehe weiter unten **Weiß von Weissenfels**.

Weiß, mehrere Personen dieses Nahmens als nachstehende, siehe unter **Albinus**, im I Bande, p. 1022. u. f. **Candidus**, im V Bande, p. 527. u. f. und **Weise**.

Weiß, (Herr von) gieng im Jahr 1733. zu Gran in Ungarn als Commendant daselbst mit Tode ab. **Eröfnetes Cabinet Grosser Herren**, Th. II. p. 149.

Weiß, (Herr von) Kayserlicher Ing[enieur] Obrist-Lieutenant. Zwischen ihm und de[m Ad]miral **Deichmann**, der bey dem Kayser [be]sonderbahren Gnaden stand, waren 1729. [we]gen des Schiffs-Baues zu Porto-Re in Istrien [ei]nige Mißhelligkeiten entstanden, welche zum [Vor]theil des letztern in solchem Jahre beygelege[t wur]den. Im Jahr 1734. wurde unter seine[r Di]rection von lauter geschickten und wohlg[eüb]ten Ingenieurs, auf Verordnung des Grafen von Wallis, als commandirenden Kayserliche[n Ge]nerals in Siebenbürgen, an einer neuen [...] Charte in Groß-Format von dem Fürsten[thum] Siebenbürgen, gearbeitet. Endlich starb [er] im November des 1738. Jahres zu Grätz als [Chef] von den Ingenieurs. **Europ. Fama**, Th. 322. p. 811. u. f. **Neue Zeitung von gelehrten Sachen des Jahrs 1734**. p. [..]6. **Genealogischer Archivarius des Jahrs** 1[73]8. p. 635.

Weiß, war Professor an dem Gymnas[io] zu Thoren, und wurde 1743. pro Emerito er[klärt]. *Acta Scholastica*, II Band, p. 277.

Weiß, ist Stifts-capellmeister in Augs[bu]rg.

Weiß, oder *Candidus*, (Adam) Pfarr[e]r oder Dechant zu Crailsheim, als wozu e[r] zu Anfange der Reformation von dem Marggr[afen] Casimirn beruffen worden war, wie aus e[ine]m Briefe erhellet, den **Weiß** an gedachten M[ar]ggrafen im Jahr 1525. geschrieben, weil di[ese]r, nachdem er in dem Land-Tags-Abschiede b[efoh]len, das Wort GOttes lauter und rein zu p[red]igen, nunmehro alles gethan zu haben verme[yn]te, was er zu thun schuldig sey. Weßw[egen] denn **Weiß** den Marggrafen in solchem B[rie]fe ernstlich vermahnet, noch ein mehrers zu t[hu]n. Den Anfang machet er mit einer Dancksag[ung], daß Se. Fürstl. Gnaden ihn unbegehrt zu [d]er Pfarr zu Crailsheim beruffen habe: Welche[s al]lerdings zum grösten Lob des Marggrafen g[erei]chet, und ein unverwerfliches Zeugnis von se[in]er Klugheit und rühmlichen Vorsatz giebet. [...] wenn man die Erbauung der Kirche beför[dern] will, so muß der Grund-Stein dazu durch [Be]stellung christlicher Männer zum Predigt-Am[t ge]leget werden. Nachdem nun **Weiß** den M[arg]grafen gelobet, als einen christlichen Fürsten[, d]er seinen Herrn im Himmel erkenne, und vor A[ug]en stets habe, den GOtt vor andern mit Ver[kün]digung seines heiligen Evangelii sonderlich be[gn]adiget; hat er ihn durch das unschuldige Le[ben] und Sterben unsers lieben Herrn und Selig[m]achers allerunterthänigst gebethen, die um G[el]des willen gehaltene Winckel- und Seel-Messen, J[ahr]-Tage und andern Mißbräuche im Fürstent[hu]m aufs förderlichste abzuschaffen, und die ar[m]en Unterthanen an allen Orten nach Nothdurft [m]it frommen, gelehrten, GOtt fürchtenden Pf[ar]-Herren und Predigern zu versehen; worbe[y] er auf Veranlassung des damahligen Bauern-A[uf]standes die denckwürdige Beweg-Ursache ang[ezei]get: „Fürwahr, Gnädigster Fürst und Herr
„

...ch fürhin schuldiger Gehorsam, Liebe und ...urcht der Unterthanen gegen der Obrigkeit be- ...ündiglich erhalten werden, muß es durch rei- ...n lautere Predigten und Verkündigung gött- ...ches Worts, welches allein die empörischen ...billigen Gemüther und Hertzen zu billigen ...ehorsam bringen mag, geschehen: denn ...s weltlichen Schwerdts-Strafe wehret ...r den äusserlichen gewaltsamen verbotenen ...andlungen; aber das Wort GOttes recht ...führt und gepredigt, machet von Grund aus ...omme, züchtige und gehorsame Hertzen.„ ...nach klagt er über das schändliche, unchrist- ... und der Gemeine hochärgerliche Wesen ...ilhelms von Fellberg und zwey anderer ... Adel, welche im Leben ihrer Ehe-Gemahle ...ntlich mit leichtfertigen Personen Haus gehal- ..., und erinnert nachdrücklich, daß „ Sr. Fürstl. ...naden das Schwerdt Fürstlicher Obrigkeit, ...lches der Allmächtige allein zu Schutz den ...ommen, aber zur Strafe der Uebelthäter ...r. Fürstl. Gnaden befohlen, gegen solchen ...ttlosen Handel zu gebrauchen in alle wege ...führe: „ Worbey er das Exempel des ...rommen Königes Josiä und den Spruch aus ... 50 Psalm anführet: „ Du hast Gemein- ...afft mit den Ehebrechern, aber ich will dich ...afen, und will dirs unter Augen stellen; mercket ...h das, die ihr GOttes vergesset, „ und so ...er. Man siehet hieraus, daß die Männer, ...je GOtt zu seinen Werckzeugen bey der ...rmation gebrauchet, nicht, wie der Gegen- ... ihnen vorwirfft, die grosse Herren durch ...meicheley, noch das Volck durch Erlaub- ...u sündigen an sich gelocket, sondern das ...e freymüthig gestraffet, und den Grossen, ... den Kleinen, die Wahrheit unerschrocken ...et haben. An dem Marggrafen war zu lo- ..., daß er diese scharffe Lection nicht ungnä- ...ufgenommen: vielmehr hat er an den De- ... Weiß ein gnädigstes Rescript abgehen las- ...n darinnen er den Christ-Fürstl. Befehl, ...das heilige Evangelium und Wort GOt- ...Altes und Neues Testaments allenthalben ... einem Fürstenthum und Landen lauter und ... und nichts, das darwider ist, gepredigt ...en solle, wiederholet, mit der Verordnung, ...der Dechant die Pfarr-Herren und Predi- ...in seinem Capitel, die Menschentand predig- ...n von Stund an zu sich fordern, und ihnen ...uten solle, sich demselben ernstlichen Befehl ...lerwege gemäß zu halten, als lieb ihnen sey, ... Marggrafen Strafe an Leib und Gut zu ...eiden, nebst dem fernerweitigen Anfügen: ...mit wir auch wissen, ob ein jeglicher gelehrt ... geschickt sey, solch unserm christlichen Be- ... Folge zu thun, und der Schäflein Christi ... seinen Wort als des einigen rechten Hir- ... Stimme, zu weiden, so wollet ihr einen ...chen insonderheit examiniren, und Kund- ...fft bestellen, wie sich ein jeglicher in seiner ...rr halte Unserm Befehl gemäß, oder nicht, ... Uns dasselbe jedesmahl berichten, auf daß ... uns mit der Strafe oder in andere Wege ... Handhabung unsers Christlichen Befehls ...en zu halten.„ Siehe **Johann Wilhelms** von der **Lith** Erläuterung der Reformations-Historie, p. 115. u. ff. Einen Brief des **Theobald Billicans** an unsern **Weiß**, unterm 12 Febr. 1525. worinne jener über **Carlstadts** und **Oecolampadii** Abfall von der reinen Lehre heff-tig klaget; den **Weiß** aber zur Beständigkeit ermahnet, findet man in **Haußdorffs** Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers, p. 225. u. ff. Ebendaselbst p. 48. wird gemeldet, daß dieser Adam Weiß von dem Marggrafen George zu Anspach den 14 Junius 1528. nach Schwobach geschicket worden sey, wegen einer vorzunehmenden Kirchen-Visitation in seinen Landen.

Weiß, (Adrian) siehe **Albinus**, im I Bande, p. 1023.

Weiß, (Ambrosius) der Philosophie Magister und Lehrer in der zehenden Classe des Gymnasii zu Straßburg. Er ist zu Jena gebohren 1545. den 28 October. Die ersten Gründe des Glaubens und der Gottesfurcht hat er unter dem grossen Theologen, D. **Erhard Snepffen**, geleget; die Anfangs-Gründe aber der Sprachen hat er in der Schule seine Vaterstadt erlernet. Nach seines Vaters Tode hat er sich nach Nürnberg und Augspurg 1566. begeben; von dar aber nach Straßburg, wo er unter die Schüler der sechsten Classe aufgenommen worden ist, sodann hat er die übrigen Classen nach der Ordnung durchgewandert. Im Jahr 1570. erlangete er im öffentlichen Prytanæo, welches insgemein tribus Consulum genennet wird, zu dem Amte, da er so wohl vor als nach der Mahlzeit beten und GOtt vor Speise und Tranck dancken muß. Solches legete er nach zehen Jahren nieder, und ward Minister der Academie oder Pedell, und 1582. ist er Coadjutor des Präceptors in der zehenden Classe worden. Im Jahr 1597 den 27 Aug. wurde ihm die Verwaltung der Oeconomie in dem Collegio Prædicatorum von denen Scholarchen aufgetragen, welche er gantzer sechs Jahre verrichtet. Im Jahr 1603. wurde er an die Stelle **Christoph Tonsors** Präceptor der zehenden Classe an dem Gymnasio. Und weil die Präceptores am Gymnasio Magister seyn müssen, so erhielte er 1604. die Magister-Würde. Bey abnemenden Leibes- und Gemüths-Kräfften wurde er 1612. beurlaubet, und nach zwey Jahren, nehmlich 1614. den 25 May, durch den Tod aus der Welt gerissen, nachdem er fast 69 Jahr in dieser Zeitlichkeit zugebracht. **Schmidt** von Geistlichen Schulbrunnen, p. 320. u. f. in Append. Chronolog.

Weiß, (Andreas) siehe **Weis**.

Weiß, (Andreas Adam) Gräflicher Schönburgischer Gemeinschafftlicher Superintendent in Waldenburg, ließ im Jahr 1734. zu Leipzig ein Send-Schreiben an unsern berühmten Hrn. Prof. **Johann Erhard Kappen**, auf einem Bogen in 4 drucken, worinne er ihn zur Ablegung des demselben Sommer über geführten Rectorats auf unserer Academie Glück wünschet, und zugleich die Frage vorleget, was von der Mannigfaltigkeit der Uberschrifften zu halten sey, die man in verschiedenen gedruckten Exemplaren der Augspurgischen Confeßion über den Artickeln derselben antrifft. Da auch dieselben den Inhalt der in den Arti-

Articfeln vorgetragenen Materien nicht immer allzuglücklich ausdrücken, wenigstens nicht allezeit gehörig erschöpffen, so ist diese Anfrage allerdings einer reifern Untersuchung nicht unwürdig. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1734. p. 895.

Weiß, (Christian) siehe Weise.

Weiß, (Christoph) siehe *Albinus*, im I Bande, p. 1024.

Weiß, (Christoph Adam) hat heraus gegeben: Homonymographiam Schneiderianam, oder Nachricht von einigen Gelehrten Schneidern, die auch offtmahls den Nahmen Sartor, Sartoris oder Sartorius angenommen, Leipzig 1724. in 4. Stollens Zusätze zur Historie der Gelahrheit, p. 18.

Weiß, (Crispin) siehe Weise.

Weiß, (Georg) der Philosophie Magister zu Leipzig, allwo er 1659. eine Diss. de Etesiis, öffentlich vertheidiget hat. *Nova Litter. Maris Balth.* An. 1704. p. 327.

Weiß, (Georg) ein Magister der Weltweisheit zu Jena, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Notas marginales in librum Plutarchi de audiendis poetis, welche zu Jena 1672. in 8 gedruckt sind. Barberini Biblioth.

Weiß, (George) ein Magister der Philosophie, und Superintendent zu Colditz, hat geschrieben: ἰχθύς, i. e. der rechte Heyl-Fisch Jesus Christus, Franckf. und Leipzig 1682. in 4. Prätorii Homiletischer Bücher-Vorrath. Wir wollen dem nicht widersprechen, der aus diesem und vorstehenden beyden eine Person machen will.

Weiß, (George) ein Schwenckfeldianer, war einer von denjenigen, welche ihr Bekänntniß den 25 May 1718. schrifftlich einsendeten, als sie den 19 May besagten Jahres von dem Landes-Hauptmann des Fürstenthums Liegnitz vor die Königl. Regierung gefordert worden, wegen ihres Glaubens Rechenschafft zu geben. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, IX Theil, p. 1230.

Weiß, (Gottfried) gebürtig aus Thoren, im Pohlnischen Preussen, lebte 1683 und 1684. als Magister der Philosophie zu Leipzig. Uns sind von ihm bekannt:

1. Diss. Metaphys. de instrumento, Leipzig 1683.
2. Diss. de Cossacis, ebend. 1684.

Weiß, (Heinrich) Pfarrer der Gemeinde GOttes zu Groß-Rosen, starb den 20 April 1624.

Weiß, (Heinrich) ein Evangelischer Prediger, war zu Braunschweig den 25 Sept. 1657. gebohren. Sein Vater ist gewesen Meister Andreas Weiß, Bürger und Tischler allda, seine Mutter aber Ilsa Willen, die ihn anfangs in die St. Egidien- nachgehends in die St. Martins-Schule geschickt. Im Jahr 1679. ist er nach Helmstädt gezogen, woselbst er vom hitzigen Fieber einen gefährlichen Anstoß gelitten, deswegen er sich von da weg und nach Jena be[geben,] und unter dem damahligen M. Joh. A[ndreas] Schmidt öffentlich in Philosophischen M[aterien] disputiret, und bis ins andere Jahr daselb[st] Studieren obgelegen. Darauf er die U[niversi]tät Leipzig besucht, und unter D. Johann [Gott]fried Oleariussen die theologischen Stre[itigkei]ten durch die gantze Theologie in einigen C[ollegiis] disputatoriis durch disputiret. Nach seiner [Wie]derkunfft hat ihm Hertzog Rudolph A[ugust] auf des Probsts Crusius Recommendatio[n ih]ro Bibliotheck auf dem grauen Hofe mit[an]trauet, welcher Bedienung er einige Zeit [vorge]standen, bis er zum Senior in das d[amahls zu] Riddagshausen aufgerichtete Seminarium [candi]datorum ministerii von dem Abt Peftorff[er be]stellet worden. Kaum aber hatte er das[elbst ein] halb Jahr subsistiret, fügte sichs, daß der [Sub]-Senior, Johann Calvör, Pastor zu St. [An]dreä eines Adjuncti wegen seines hohen A[lters,] und weil er von einem Schlagfluß betroffen [wor]den, benöthiget, da er dann zu solcher B[edie]nung ausersehen, und zu solcher Adjunctur [von] D. Bottsac introduciret wurde. Als aber [Cal]vör 1694. starb, ward er dessen ordentl[icher] Successor. Im Jahr 1697. beruffte man [ihn] an die Kirche St. Martini, und geschahe d[ie] Introduction durch den Superintendent D. Ermischen. Diesen Aemtern nun hat er [m]it grossem Nutzen und Liebe von seinen Pfar[rkin]dern vorgestanden, wie er denn ein Mann [von] sonderbarer Gelehrsamkeit in allen Theilen [der] Gelahrheit, und eines liebreichen Umganges [ge]wesen. In den Ehestand hat er sich 1694. [m]it Annen Elisabeth, Andreä Rathsmann[s,] Baumeisters in Weissenfels nachgelassenen T[och]ter begeben, aber keine Kinder mit ihr gezeuget, [ob] es wohl ihm sonst an viel Creutz und Trü[bsal] nicht ermangelt, zumahl er unterschiedlichen [Zu]fällen unterworffen gewesen, so die Kräffte se[ines] Leibes also mürbe gemachet, daß er sein Ende [v]iel eher vermuthet, und seines Lebens vorlängst [m]üde gewesen: Es ist aber solches nicht eher er[fol]get, bis 1716. nach einer fast jährigen Kra[nk]heit er seines Wunsches den 10 May theilha[ft]ig worden, nachdem er sein Leben auf 57 Ja[hr] 7 Monat gebracht. Obermeldter Herr Sup[erin]tendent D. Ermisch hat ihm aus Ps. LXX[I,] 25. 26. die Leichenpredigt gehalten, welche [au]ch gedruckt worden. Rehtmeyers Braunschw[ei]gische Kirchen-Historie in Supplementen zum 4 Theil, p. 275. f.

Weiß, (Johann von) Dom-Herr zu Ma[yntz], doch findet man nicht, in welchem Jahre. S[iehe] den Articfel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2443.

Weiß, (Johann) von Feuerbach, starb der [..] Mertz 1428. als Decanus an der Metropoli[tan-] oder Haupt-Kirche zu Mayntz. Siehe den [Ar]ticfel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2395. n. 3[..]

Weiß, (Johann) ein Nieder-Sachse [a]us Rostock, studirte zu Leipzig, und brachte es [i]n der Rechtsgelahrheit und in der Philosophie [...] weit, war auch ein scharfsinniger Disput[ator,] und einer von denen berühmtesten Theologen se[...]

t. Nachdem er zu Greifswald, Rostock u. Leipzig schönen Wissenschafften und Philosophie profi- et, auch das Baccalaureat in denen Rechten er- get, begab er sich nach Basel, und gab allda 4 hr lang einen Advocaten ab, legte sich hernach, er von dar wieder weggezogen, eintzig und allein die Theologie, wurde darinnen nicht lange dar- h Doctor zu Leipzig, und lehrte daselbst mit ssem Beyfall. Er schrieb unter andern

1. Commentaria in Aristotelem.
2. Super Ethicorum Lib. II.
3. Super veteri arte commentarium unum.
4. Super proprietatibus.
5. Chronicarum Libros IV.
6. De cruore Welsiaci Lib. I.
7. De neutralitate consilii Lib. I.
8. Quæstiones magistrales Lib. I.
9. Volumen ingens super psalterio in quadrupli- ci sensu.
10. Recommendationes & Orationes ad cle- rum, die aber noch meistens in Handschrifft liegen,

r starb, als er eben Rector war 1443. Ma- is Centur. Scriptor.

Weiß, (Johann) von Mittweida, lebte zu den n Luthers und war von Jugend auf im Pabst- erzogen, da er nun zu Cölln am Rhein war alaureus worden, ließ er sich zu Querfurt r, und hielt über seine Religion steiff und fe- Als er aber einsmahl zu seinem Sohn nach in Sachsen zog, und allda den vortrefflichen esgelahrten Just Jonas hörete, wie man t im Nahmen JEsu anruffen müsse, wenn wolle erhöret werden, auch wie man sich tes ewigwährenden Gnade und Christi Ver- es freuen und trösten müße, wenn man wolle werden; verließ er das Pabstthum, nahm angelische Lehre an, und blieb bey derselben dig, maßen er deßhalber nach Eißleben zu Tochter gezogen, um allda des täglichen gelischen Gottesdienstes pflegen zu können, uch daselbst in dem 80 Jahr seines Alters ge- n ist; wie hiervon Gözens Tr. de conver- ntificiis ex lectione librorum Lutheri Luthe- amque Doctorum ad veritatem Evangelico- ranam perductis p. 9. mit mehrern nachzule- Cyriacus Spangenberg gedencket in dem Theil seiner Cytharæ Lutheri, daß Weiße gen ihn verlauten lassen: Wenn D. Luther mehr gethan noch geschrieben hätte, der das e Lied: Vater unser im Himmelreich ꝛc. ht und wie wir es noch singen; so könte ihm ie gantze Welt solches nicht genugsam ver- n, denn er hätte allein damit eine nützlichere gethan, denn alle Schul-Scribenten und e Gelehrten im Pabstthum mit allen ihren Büchern und Commentariis; dabey ngenberg in seiner Querfurtischen Chronic. p. 494 noch dazu setzet, er glaubte auch daß alle Pfaffen zu Cölln, Trier und Mayntz, sie auch gleich alle zusammen thäten, ein ied machen könten. Crüger in Praxi pieta- Mel. 1661 schreibt ihm das Schallinginsche Lied: Hertzlich lieb hab ich dich O HErr ꝛc. mit Unrecht zu. Sein rechtes Lied aber ist, oder soll vielmehr seyn:

Nun laßt uns den Leib begraben ꝛc.

wie der seel. Luther in der Vorrede seines Gesang-Buchs, der Ausgabe: Leipzig 1547 und in der Vorrede seiner geistl. Lieder 1573 in 12. aus- drücklich meldet, da er also schreibt: „Ich muß „aber auch das vermahnen, das Lied, so man „zum Grabe singet: Nun laßt uns den Leib „begraben, führet meinen Nahmen, aber es ist „nicht mein, und soll mein Nahme hinfort davon „gethan seyn, nicht daß ich es verwerffe, denn es „gefällt mir sehr wohl, und hat es ein guter Poet „gemacht, genannt Johann Weiß, ohne daß er „ein wenig geschwärmet, sondern ich will niemand „sein Arbeit mir zu eignen.„ Allein Herr Olea- rius im Lieder-Schatz P. IV. p. 23 und vorher in der Vorrede über Gözens Lieder-Betr. p. 9 u. 10. beweiset wider Luthern, es müsse sich D. Luther ge- irret und Johann Weisen für Michael Weisen, als in dessen Gesang-Buch das Lied gefunden wer- de, verschrieben haben; welcher Meynung auch Tenzel in Monatl. Unterred. 1705 p. 46 und Serpilius in seinen Lieder-Gedancken p. 198 und in der Prüfung das Hohenst. Gesang-Buch, p. 39 beypflichten. Nun ist es wohl an dem, daß Mi- chael Weiß in der Lehre vom Heil. Abendmahl ir- rig gewesen, wie in der Vorrede des Gesang- Buchs der Böhmischen Brüder, gedruckt zu Nürnberg durch Johann von Berg und Ulrich Neuber, welches Anfangs von Michael Weißen zusammen getragen, nachmahls aber, bey wieder- holter Auflage, von Johann Horn, einen gewese- nen Vorsteher der Böhmischen Brüder, sammt noch 2 andern Mitbrüdern, übersehen und gebes- sert worden, ausdrücklich gedacht wird. Allein, daraus folget weder dieses, daß nicht auch Johann Weiß, nach Luthers Bericht, in irgend einer Glaubens-Lehr ein wenig geschwärmet, noch auch, daß Michael Weiß genannten Grabes-Liedes wahrhaffter Verfertiger sey, weil dieser seine Lie- der nach Horns ausdrücklichen Worten, unter andern Gesänge gemenget, und also auch gar wohl ein Lied von Johann Weisen in sein Gesang- Buch mit hat einfließen lassen können; daher man in diesem Fall dem seel. Luther, als einen Schrifft- steller selbiger Zeiten (coævo Scriptori,) allerdings fast mehr glauben solte, als dem sonst im Lieder- Studio sehr erfahrnen Oleario, dessen Meynung nur auf eine bloße Muthmaßung gegründet ist; denn „das Zeugniß eines Scribenten, der eben „zu der Zeit gelebet, da die erzehlte Sache paßi- „ret, verdienet mehrere Glaubwürdigkeit, als „derjenige, der lange Zeit hernach da die Historie „vorgegangen, erst gebohren worden,„ schreibet M. Weinrich im Einleitungs-Discurs zu seinen Henneb. Kirch- und Schulen-Staat litt. b. 4. Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter III Theil p. 396 u. ff.

Weiß, (Johann) war zu Sternberg in der Niederlaußnitz gebohren; wurde im Jahr 1577 von Josua Opitio zu Wien ordiniret und zu Eckendorf zwey Jahre Prediger; aber 1580 von Hartmannen von Lichtenstein nach Herrn- baum-

baumgarten zum Pfarr beruffen. Er stellete sich auch vor der Visitation, und bekam die ihm nöthige Errinnerungen. Raupachs Evangelisches Oesterreich V Theil p. 202.

Weiß, (Johann) Eißfeldischer Pfarrer zu Sachsendorf, aus Rodach bürtig, hatte, zu Coburg und Jena studiret, an welchem letztern Orte zu gleicher Zeit der Printz von Coburg, Johann Casimir, Studierens halber sich aufhielte, und weil sich wider diesen eine gefährliche Conspiration ereignete, davon unser Weiß einige Nachricht erhalten, entdeckte er solches dem Fürsten, und wendete dadurch die bevorgestandene Lebens-Gefahr glücklich von ihm ab, setzte sich aber bey demselben in solche Gnade, daß er von ihm nicht allein 1576 nach seiner Heimkunfft obgedachte Pfarre erhielte, sondern auch Zeitlebens dessen Gnade zu spühren hatte, ja, so offt er in selbiger Gegend auf der Jagd gewesen, allezeit bey ihm eingekehret, und, wenn er wohl aufgeräumt gewesen, nur Bruder Hansen genennet. Er hat ihm auch ausser andern Gnaden-Bezeugungen eine feine Bibliothec angeschafft. Insonderheit hatte er ihm verheissen, wenn er mit seiner Frau das 50 Jahr seines Ehestandes erleben würde, so wolte er ihm eine Hochzeit von etlich 20 Tischen, wo er so viel Leute haben könte, verlegen, und ihn das Geschenck einnehmen lassen. Es ist aber das Weib nur etliche Wochen vorher gestorben, und solches dadurch unterbrochen worden. Und als er hernach 1627 im 50 Jahre seines Ministerii verstorben, hat ihm der Fürst ein feines Epitaphium machen lassen, welches noch an der lincken Seite des Predigt-Stuhls in der Kirche zu finden. Diezels Eißfeldische Stadt- und Prediger-Historie p. 126. Grossens Jubel-Priester-Historie I Theil p. 435 f.

Weiß oder Albinus (Johann) von Weissenstadt im Voigtlande in der Inspection Wonsiedel gelegen bürtig, war anfangs 3 Jahr lang Diaconus in Kirchenlamitz, hernach seit 1621 Diaconus in Selb, büssete aber 1633 sein Leben ohnweit Hof im Voigtlande ein, da er von einem Croaten ist erschossen worden. Pertschens Origines Bonfideliens. P. II. p. 369 u. 373.

Weiß, (Johann) oder Weise, gebürtig von Eisenach in Thüringen, war zu Giessen Professor der Moral und in seiner Facultät Senior. Er schrieb:

1. Compendium metaphysicum, Gießen 1703 in 8.
2. Compendium Ethicæ, Gießen 1678 in 12.
3. Medullam Theologicam, Gießen in 8.
4. Quadrigam disputationum logicarum de modalibus enunciationibus & Syllogismis.
5. Philosophiam moralem contractam.
6. Disputationes,
   - a. De communicatione propriorum in Unione consideratorum.
   - b. De constitutione metaphysica.
   - c. De veritate.
   - d. De natura & influxu causæ per accid[ens].
   - e. De conscientia.
   - f. De bonitate.
   - g. De unione & communicatione.
   - h. De prædicalibus.
   - i. De natura summi boni.
   - k. De libero arbitrio.
   - l. De affectibus, eorumque moderatio[ne].
   - m. De Justitia & Jure.
   - n. De virtutibus homileticis.
   - o. De Jure morali in delictis observand[o].
   - p. De recta ratione.
   - q. De gratitudine.
   - r. De αυτοχειϱια.
   - s. De Theologia Platonis.
   - t. De usu Philosophiæ in Theologicis.
   - u. De virtute morali & intellectuali.
   - w. De pugna appetitus & rationis rectæ.
   - x. De cura magistratus politici circa re[ligio]nem.
   - y. De legibus.
   - z. De urbanitate.
   - aa. De legatis.
   - bb. De harmonia Juris naturæ cum q[uar]to præcepto decalogi.
   - cc. De subjectione clericorum.
   - dd. De regalibus.
   - ee. De ratione communiter observata e[ri]gendi in aulis.
   - ff. De modis conciliandi favorem.
   - gg. De prudentia.
   - hh. De bello Cæsaris & Ariovisti, Ger[mano]regis, ex Libr. I. de bello gallic[o], c. [?] seqq.
   - ii. De prædicamentis.
   - kk. De φωτολογια.
   - ll. De prosopolepsiâ circa præmia & poe[nas].
   - mm. De actionum humanarum principiis.
   - nn. De amicitia.
   - oo. An & quinam Deo proprie comp[eta]nt affectus?
   - pp. De heroica virtute.
   - qq. De nobilitate civili.
   - rr. De invidia.
   - ss. De virtuoso, cum in genere, tum in sp[ec]ie de illis, qui virtuosi fuerunt, & non [fu]erunt.
   - tt. De temperantia.
   - uu. De veracitate.
   - ww. De taciturnitate.

u. a. m.

und starb den 7 August 1683 im 63 J[ahre]. Witte Diar. Biogr. Allgemeine Chroni[k]e, XII Band, p. 808. Ludolffs Schau-Bü[h]ne, V Theil. c. XV. p. 103. Jonsius de Scri[pt]or. Histor. Philosoph. L. III. p. 172.

Weiß, (Johann) ein Rechtsgelehrter, geboh- ren 17 Febr. 1636, zu Leobschütz in Ober- schlesien; wurde in der Jugend zu seiner Mutter Bruder, dem Gothaischen Cantzler George Frantzkius, nach Gotha gesand, von demselben an Sohnes statt angenommen, und so wohl auf dem Gymnasio als in Jena 6 Jahre unterhalten, auch von ihm letzlich zum Mit-Erben eingesetzt. Er disputirte unter Gerharden de Monarchia; und unter Beckmannen de condictione indebiti. Im Jahr 1665 ward er ordentlicher Advocat in Wei- mar; 1668 Cammer-Procurator, endlich aber Ober-Amts- und Consistorial-Rath in Lüb- Er hat nicht nur

1. Medullam Justinianeam, und
2. Medullam Longobardicam herausgegeben, sondern auch
3. Medullam Juris Publici in Manuscript hinter- lassen, und ist den 5 Jenner 1719 gestorben.

Weiß, (Johann), ein angesehener Pater der Gesellschafft JEsu und Administrator der Stadt- Pfarr-Kirche in Schweidnitz in Schlesien. war gebohren zu Franckenstein 1689 den 26 ... Nach fleißiger Erlernung geistl. und weltl. Wissenschafften trat er 1700 den 10 October in den Orden, darinnen er die Weltweisheit und Gottes- gelahrtheit vollends getrieben. Nachdem er die Jugend in unterschiedenen Wissenschafften 9 Jahr unterrichtet, stieg er nach und nach zu meh- rern und wichtigern Aemtern, wie er denn un- terschiedene Jahre, Sonn- und Festtags-Pre- diger gewesen. Die oben gedachte Administration hat er vier Jahre lang verwaltet; Indem es sich aber gefüget, daß er mit Erlaubnis seiner Obern seine Vater-Stadt besuchet, ist er den 21 Novem- ber 1737 Jahres durch ein hitziges Fieber ange- griffen worden, und hat, ungeachtet aller gebrauch- ten Mittel, sein Leben zu der Seinigen grossen Be- trübniß da beschliessen müssen, wo er es ehemahls angefangen. Gelehrte Neuigkeiten Schle- siens 1737, p. 540.

Weiß, (Johann) mehrere dieses Nahmens, siehe Weise.

Weiß, (Johann Christoph) ein Magister der Philosophie von Nailen gebürtig, wurde 1687 Con-Rector zu Hof im Vogtlande, und 1691 Re- ctor daselbst, 1695 aber Diaconus und endlich Prediger an der St. Lorentz-Kirche. Er leb- te um 1714, und schrieb viele Programmata, unter auch eines, de Scholis Curiensium anti- quis ... non series magistrorum, qui in gymnasio ... ab anno 1546. ad sua usque tempora do- cent, welches Johann Joseph Seyler, der ... Rector allda worden, in Druck herausgege- ben hat. Ludovici Schul-Historie II Theil, p. ... und 311.

Weiß, oder Weise, (Johann Michael) ge- bürtig aus Ortrant in Meissen, ward zu Leipzig Magister; hielte daselbst 1679 den 15 Februar seine erste Dissertation um eine Stelle in der Philo- sophischen Facultät zu erhalten, die da handelte de probabilismo morali, sive authoritate humana in mo- ralibus; ward aber in dem folgenden 1680 Jahre Pfarrer nach Steinicht-Wolmsdorf, und 1689 nach Hohenstein unter der Inspection Pirna ... Er hat ausser

1. schon gedachter Dissertation de probabilismo morali, auch im Druck heraus gegeben.
2. Entlarvtes Idolum der Wünschel-Ruthe, 1703. Bey dieser Schrifft hat ihm beliebet den Nahmen Albinus Theophilus anzu- nehmen. Siehe Mylii Bibliothec. de Pseu- donymis P. II. p. 4. und *Observationes Mis- cellaneas Lipf.* 1712. T. I p. 515 und 516.
3. Topographiam des Amtes und Schlosses Ho- henstein, Magdeburg, 1724 in 4.

Iccanders Geistl. Ministerium in Chur-Sach- sen, p. 100.

Weiß, (Johann Michael) ward gebohren 1686 den 24 Sept. in Nürnberg. Sein Vater war Johann Peter Weiß, Bürger und Scheiben- zieher auch Meßner bey der Kirche zu St. Lorentz da- selbst. Nach gelegten Grund seiner Studien in der Sebalder-Schule, und nachgehends bey dem Rector Faber im Gymnasio, gieng er 1706 in Sept. nach Altdorf, die Academischen Studien anzutreten. Im Jahr 1707 den 15 October disputirte er unter Müllern de Anemocœtis oder von Windbauern. Im Jahr 1710 den 12 Febr. hielte er unter dem Vorsitze D. Zeltners als Au- ctor und Respondens eine Disputation de eloquen- tia hæresium obstetrice. Im Jahr 1711 den 4 Febr. hielte er unter nur gedachten D. Zeltners Vorsitze von dieser Materie die andere Dissertation, und gieng darauf in Sept. nach Jena, Halle, Ber- lin, Wittenberg und Leipzig. Im Jahr 1713 kam er zurück in seine Vater-Stadt, und wurde gleich in die Classe der Candidaten aufgenommen. Im Jahr 1714 wurde er Pfarrer zu Vorra, und 1722 im Monat May Diaconus zu St. Lorentz in Nürnberg. Gedruckt ist von ihm: Eine Leich- Gedächtniß-Predigt, Herrn Triumviri und Ephori Tetzels Fr. Gemahlin, zu Vorra gehal- ten 1721 den 28 Juli. Hirschens Ministerium ecclesiasticum Norimbergense, p. 21.

Weiß, (Johann Nicolaus) der Philosophie und Medicin Doctor, wie auch Professor der Ana- tomie und Chirurgie auf der Universität zu Altdorf. Von ihm sind bekannt:

1. Progr. de aquæ adminiculo in Anatomia, Alt- dorf 1733.
2. Diss. de discrimine motus elastici & vitalis vi- brarum, Altdorf 1735, wovon man einen Auszug findet in der 8 Section der *Actorum Academicorum* n. 5.
3. Diss. de damnis e diarrhœa intempestive sup- pressa, Altd. 1742.
4. Diss. de usu musculorum abdominia, Altd. 1733.
5. Diss. de abusu purgantium in recens natis, Altd. 1737.
6. Diss. de viscerum glandularum & ulcerum ana- logia, Altd. 1729.
7. Progr. ad funus *Magni Dan. Meyeri*, Typo- graphi, Altdorf 1735 in 4. Es ist auch Wolffs Monumentis Typograph. T. II p. 1184 u. ff. mit eingedrucket.

Göttens gelehrte Europa II Theil, p. 772. *Ha- neliana Bibliotheca.* p. 575.

Weiß, (Johann Severin) Magister der Philosophie und der Theologie Baccalaureus, ge- bohren zu Zeitz 1640, ward Con-Rector daselbst, nachge-

nachgehends Pastor und Superintendent zu Frauen-Prießnitz, und endlich zu Pegau, schrieb Dissertationes:

1. De anima rationali,
2. De Prædicatione synonymica, Leipz. 1662.
3. De Sale &c.

und starb 1686. **Ludovici Schul-Hist.**

Weiß, (Liberatus) ein Franciscaner-Mönch, Provincial-Presbyter in Oesterreich, und Apostolischer Präfectus der Mißionarien in Aethiopien. Er war von Connersreith in der Ober-Pfaltz gebürtig, und wurde von dem Pabste **Clementzen** XI im Jahr 1704 mit vielen andern Mißionarien nach Aethiopien geschicket; kam aber allererst im Jahr 1711 zu Gondar, einer Stadt in Aethiopien und die Kayserliche Residentz des Kaysers von Abyßinien, an. Er durffte zwar, so lange der König **Justus**, den er zum Pabstthum beredet hatte, sein Amt treiben; nachdem aber derselbe zu Ende des 1715 Jahres durch die Gicht gantz gelähmet, und durch einen Auffstand seines Throns entsetzet worden, hingegen ein anderer, Nahmens **David**, an dessen Stelle gelanget war, so hat sich auch das Blat auf einmahl umgekehret, und haben die Abyßinier 1716 den 27 Febr. durch Steinigung seiner und noch zweyer Mißionarien, auf öffentlichen Marckte sattsam zu erkennen gegeben, wie wenig das bey ihnen geführte Mißions-Werck gefruchtet habe. Er ist 41 Jahre alt worden, und 22 Jahre im Jesuiter-Orden gewesen. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** Th. VII p. 113. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1717 p. 474. **Ludwigs** Universal-Historie Th. II Sect. III p. 46 u. f. **Grundmanns** Ossa & Cineres Ao. 1717 defunctorum, im Suppl. p. 9.

Weiß, (Michael) Pfarrer zu Landscron und Fulneck in Böhmen, lebte ums Jahr 1539, und war ein standhaffter Bekenner der Evangelischen Wahrheit unter den so genannten Böhmischen Brüdern, welche es mit dem zu Costnitz verbrannten Märtyrer, **Johann Hussen**, hielten, und sonsten auch Thaboriten, Pickharden, und Waldenser genennet wurden. Er hat die Lieder der Böhmischen Brüder verdeutschet, und in einem Gesangbuche, dessen Ulmische Edition 1539 nebst dem Verzeichniß der darinn befindlichen Lieder Seyffart in Del. mel. p. 371 communiciret, herausgegeben; sonst aber ist er in der Lehre vom Heil. Abendmahl mit **Luthern** nicht einig gewesen, welchen Irrthum er jedoch noch vor seinem Ende erkannt hat; daher auch M. **Jeremias Weber** in einer Epistel an den seel. **Nic. Hunnium** schreibet: Eum inter orthodoxos esse numerandum, wie **Götze** in seinen Lieder-Predigten p. 69 anmercket. Seine Lieder, denen **Arnold** in der Kirch- und Ketzer-Historie P. II p. 128 ein gut Lob beygeleget, wiewohl dennoch **Olearius** im Lieder-Schatze P. I. p. 18 etwas daran auszusetzen hat, stehen in **Joh. Horns** Gesangbuch der Böhmischen Brüder, der Ausgabe: Nürnberg 1596, und sind davon in neuern Ausgaben, sonderlich des Coburgischen 1626, die bekanntesten:

Als der gütige GOtt vollenden wolt.
Christ, der du bist der helle Tag.
Christe, der du bist Tag und Licht.
Christus der uns seelig macht.
Christus ist erstanden.
Christus wahrer GOttes Sohn.
Da Christus gebohren war.
Da JEsus an dem Creutze stund.
Der Tag bricht an und zeiget sich.
Der Tag vertreibt die finstre Nacht.
Die Propheten han prophezeyt.
GOttes Sohn ist kommen.
Lob sey dem allmächtigen GOtt
Menschen-Kind merck eben,
Sündiger Mensch, schau, wer du bist
Von Adam her so lange Zeit.
Weltlich Ehr und Zeitlich Gut 2c.

Unter welchen jedoch einige dem **Michael** Weissen disputirlich gemacht werden, und soll insonderheit das Paßions-Lied: Da JEsus an dem Creutze stund 2c, nach **Olearii** Bericht in Hymnologia passionali p. 7. **George Winckler**, oder wie **Serpilius** in der Untersuchung vom Auctore dieses Liedes darzuthun bemühet ist, **George** [illegible] verfertiget haben. **Wetzels** Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter III Theil, p. 402 u. ff.

Weiß, (Michael) sonst auch **Albinus** genannt, ein deutscher Poete, war 1648 Pastor zu Dantzig, schrieb:

1. Nützliches Memorial der Christlichen Aufmannschafft;
2. Hertz-Wallen der verliebten Seelen bey der Creutzigung Christi;
3. Geheime Nachricht Sionischer Wallfahrt;
4. Siebenzig mahl siebenzig Epigrammata der heilige Ueberschrifften;
5. Den Egyptischen Ein- und Auszug der Kinder Israel;
6. Heilige Lieb- und Lob-Lieder 2c.

Neumeister dissertat. de Poetis german. sec. VII præcipuis.

Weiß, (Pantaleon) siehe **Candidus**, im V Bande, p. 528 u. f.

Weiß, (Paul) ein Doctor der Theologie von Strelen in Schlesien, war anfangs der Philosophie, hernach der Theologie Professor zu Königsberg, wie auch Chur-Brandenburgischer Hofprediger, endlich Emeritus. Er schrieb:

1. Disputationes;
2. eine Predigt auf die Hochzeit **Johann Sigmunds** zu Brandenburg, mit **Annen**, Hertzogin in Preussen 2c.

und starb den 5 Jenner 1612. Sein Epitaphium, welches in der Kneiphofischen Kirche zu sehen ist, lautet folgender massen:

Paulus Weissius hic jacet sepulchro,
Nulli, seu genii ingenique dotes,
Seu vim judicii æstimes, secundus,
Magnus, cum Sophiæ doceret artes
Perfectum sibi cognitas ad ungvem.
Magnus, cum triplici tonaret ore,
Grajo, Romuleoqve Syrioque
Hic ibant comites, virile pectus,
Prudens consilium, fides probata:
Virtutumque corona relliquarum.
At mors invida, mors tenebriosa
Non pili facit hæc, ducemque nostri
Et lucem vorat auream lycei.

[Qu]id qua parte vorat misella tandem?
[Q]ui mortalis erat. Quod æviternum est
[N]omen, facta viri, decus laborum,
[N]excentæ nequeant vorare mortes.
[W]ittens Diar. Biograph. T. II. p 184. Hart-
[kno]chs Preußische Kirchen-Historie, p. 537.

[W]eiß, (Peter) ein berühmter Geschichtschrei-
[ber,] siehe Albinus, im I Bande, p. 1026.

[W]eiß, (Peter von) Kayserl. Obrist im Jahr
[..]o und Commendant zu Gran. Weil er etli-
[che] 50. Jahre vom Carbiner an treulich gedienet,
[so war]d er in dem gedachten Jahre zum General-
[..]-Wachtmeister erkläret. Genealogisch-Hi-
[stor]ische Nachrichten, Th. I. p. 85.

[W]eiß, (Salamon) gebohren zu Torgau, ward
[..]1. zu Leipzig ordiniret, und hat darauf vier
[..]r das Lehr-Amt zu Zolwa unter Herrn von
[..]g geführet; er erhielte aber 1559. den Beruff
[..] Spiz; woselbst er noch 1580. im Amte stun-
[d, u]nd mit andern vor der Visitation erschien.
[Ra]upachs Evangel. Oesterreich, V Theil, p. 202.

[W]eiß, (Siegmund) siehe Weiß (Sylvius
[Leop]old).

[W]eiß, (Simon) gebürtig von Thoren, war
[..]ch Evang lisch deutscher Prediger zu Lissa in
[..]ß Pohlen, und wurde 1657. Prediger zu St.
[..] ien und Jacob in Thoren. Er hat zum
[Dru]ck befördert: Drey Paßions-Predigten von
[..]sti Seiten-Wunden, über Joh. XIX, 34. Tho-
[r]n 673. in 4. Neunachbars Evangelische Ca-
[techis]mus-Uebung, in dem vorangesetzten Verzeich-
[niß d]er Prediger in Thoren. Prätorii Homilet.
[..]ver-Vorrath.

[W]eiß, (Simon) gebürtig aus Thoren im
[..]nischen Preussen, lebte 1694. in Leipzig als
[Mag]ister, und habilitirte sich in solchem Jahre
[dur]ch eine Dissertation de excrescentiis plantarum
[..]itis.

[W]eiß, (Sylvius Leopold) und Siegmund
[Wei]ß, Gebrüdere, aus Schlesien gebürtig, haben
[da]s instrument der Laute auf den höchsten Grad
[de]r Vollkommenheit gesetzet, und hat sich sonderlich
[..]r ste, als der ältere, mit seiner vollkommenen
[Com]position hervorgethan, doch fehlt es dem an-
[dern] auch nicht, welcher noch überdiß ein vortrefli-
[cher] Jambist, Violinist und Componist ist. Ihre
[La]utenconcerten, Trio und Galanteriepartien ha-
[be]n mit so sinnreichen, anmuthigen wohl zusam-
[men]stimmenden Einfällen angefüllet, daß gleich-
[sa]m in schöner und besonderer Gedancke den an-
[de]r begleitet. Der ältere ist der erste gewesen,
[de]r er gezeiget, daß man mehr könnte auf der Lau-
[te] machen, als man sonsten nicht geglaubet; und
[..]ert Baron: daß es einerley sey, ob man ei-
[nen] künstlichen Organisten auf einem Clavicymbel
[..]e Phantasien und Fugen, oder Weissen spielen
[..]e Im Harpeggio habe er eine ungemeine Voll-
[kommen]igkeit, in Ausdrückung der Affecten sey er un-
[ver]gleichlich, habe eine ausnehmende Fertigkeit, ei-
[ne unerh]örte Delicatesse und cantable Anmuth, und
[sey] e[in] grosser Extemporaneus, der im Augenblick,
[wen]n es ihn beliebig, die schönsten Themata, ja gar
[Vio]linconcerten von ihren Noten wegspiele, und
[au]sserordentlich, sowohl auf der Laute als Theorbe,
und Generalbasse accompagnire. Er sey im Jahr
1708. mit dem Printz Alexander Sobiesky nach
Italien gegangen, allwo er sich eine Zeitlang in
Rom aufgehalten, und alle Ausländer in Verwun-
derung gesetzet habe; nachdem aber dieser Printz
daselbst den Weg alles Fleisches gegangen, sey er
wiederum nach Breßlau gekommen, und nachge-
hends in Königl. Pohlnische Dienste, als Kam-
merlautenist in Dreßden getreten. Er habe auch
die besondere Gnade gehabt, sich vor beyderseits
Kayserl. Majestäten mit ungemeinem Beyfall hö-
ren zu lassen. Bes. Barons Unters. des Instru-
ments der Laute, p. 77 u. f. Daß er auch bey der
im Jahr 1722. geschehenen Heimführung der Kay-
serlichen Prinzeßin, als vermählten Braut des da-
mahligen Chur-Printzens von Bayern, sich zu
München hören lassen, und zur Abfertigung hun-
dert Species-Ducaten, nebst einer Schnupfsto-
backdose mit Diamanten besetzt, bekommen; sol-
ches hat man in öffentlichen Zeitungen gelesen.

Weiß, (Thomas) hat des P. Anton Yepes Chronicon generale Ordinis S. Benedicti, aus dem Spanischen ins Lateinische übersetzet, vermehret, und zu Cölln 1648. in II T. zum Druck befördert. *Bibliotheca Siberiana*, p. 141. n. 3215.

Weiß, (Ulrich) ein Doctor der Medicin, wel-
chen Struv in Actis litterariis T. V. p. 41. ex ex-
cerptis Epistolarum Thomasii vor den Verfasser der
Schrifft hält, so zu Franckf. 1634. in 12. heraus-
gekommen, unter dem Titel: Revelatio summi bo-
ni cœlestis. Mylii Bibliotheca de Anonymis,
p. 966. n. 1719.

Weiß, (Wentzel) von Bischoffswerda in Thü-
ringen gebürtig, hatte Anfangs eine Zeitlang das
Amt eines Schulmeisters zu Aggspach verwaltet;
ward aber im Jahr 1577. nachdem er vorhero zu
Wittenberg ordiniret worden, von dem Pfarrer zu
Purckstall zum Diaconat beruffen, und stellete sich
auch vor der Visitation. Raupachs Evangeli-
sches Oesterreich, V Theil, p. 202.

Weiß, (Eyer-) siehe *Albumen*, im I Bande,
p. 1043.

Weiß, (Müffling, genannt) Geschlecht, sie-
he Müffling, Weiß genannt, im XXII Bande,
p. 47 u. f.

Weiß, (Schiefer-) siehe Schieferweiß, im
XXXIV Bande, p. 1418.

Weiß, (Silber-) siehe Silberweiß, im
XXXVII Bande, p. 1297.

Weißack, Dorf, siehe Weißagk.

Weißag, Dorf, siehe Weißagk.

Weißagen, siehe Weißagung.

Weißager, oder Wahrsager, siehe *Aruspices*,
im II Bande, p. 1766 u. ff. Prophet, im XXIX
Bande, p 843 u. ff. Wahrsager, im LII Bande,
p. 971 u. ff. und Weissagung.

Weißager-Kunst, siehe Wahrsagungs-
Kunst, im LII Bande, p. 989 u. ff.

Weißagk, Weißack, Weisack, Weysack,
Weißag, ein Dorf und Rittergut in der Nieder-
Lausitz in der Herrschafft Forsta gelegen, hat Ade-
liche Unterthanen. Wabsts Churfürstenthum
Sachsen, p. 130. und 138. der Beylagen. Geogra-
phische Special-Tabellen des Churfürsten-
thums Sachsen, p. 171.

Weissagung, und Weißagen, welche beyde Wörter theils in engerm, theils in weiterm Verstande genommen werden. Nimmt man sie in weiterm Verstande, so kan man dadurch überhaupt die Vorherverkündigung oder Vorhersagung einer künftigen Begebenheit verstehen; im engern oder vielmehr eigentlichem Verstande braucht man sie nur von zufälligen und künftigen Begebenheiten. Und weil diese letztere nur allein GOtt erkennet, wie wir in dem Artickel: **Vorhersehung GOttes**, im L Bande, p. 863 u. ff. gezeiget haben, so folget, daß unter den Weissagungen in eigentlichem Verstande nur die Göttlichen Weissagungen verstanden werden können. Wenn man also die Weissagungen in **Göttliche**, **teuflische** und **natürliche** eintheilen pfleget, so wird solches Wort in dem erstern, nemlich in weiterm Verstande vor die Vorherverkündigung aller Arten der künftigen Dinge verstanden. Wenn man aber accurat verfahren will, so muß man sagen, alle Weissagungen sind entweder **eigentliche**, welche die **Göttlichen** sind, oder **uneigentliche**, welche sich in teuflische und natürliche zertheilen lassen. Wir wollen uns hierüber in folgenden verschiedenen Abschnitten etwas ausführlicher erklären.

Weissagungen in eigentlichem Verstande.

Eine **eigentlich** so **genannte Weissagung**, (welche Lateinisch *Vaticinium*; die Handlung des Weissagens selber aber *Vaticinatio* genennet wird) gehet, wie erinnert worden, nur auf zufällige und zukünftige Begebenheiten, folglich verdienet sie allein den Nahmen einer Göttlichen Weissagung. Die Naturalisten sind hierinnen unserer Meynung nicht. Denn da sie die H. Schrifft um ihr Ansehen bringen wollen, derselben Göttlichkeit aber sich auch dadurch offenbahret, daß darinnen wahrhafftige und eigentliche Prophezeyungen, oder Vorherverkündigungen solcher künftigen Begebenheiten, welche zufällig sind, enthalten, und solche richtig eingetroffen sind, folglich derjenige, so dergleichen Weissagungen gethan, von GOtt gesandt gewesen seyn muß; so haben sie allen Fleiß angewendet, solchen Grund, darauf das Ansehen heiliger Schrifft mit beruhet, aus dem Wege zu räumen. Sie sehen wohl, daß sie solche Weissagungen an sich selbst so schlechterdings nicht läugnen, oder in Zweiffel ziehen können. Denn sie sind vorhanden; sie stehen deutlich da; und man kan ihnen deren Erfolg, oder Erfüllung, darthun. Demnach greiffen sie die Sache auf solche Art an, daß sie vielmehr den Schluß umstossen wollen, den man daraus für das Ansehen der Schrifft und für die Wahrheit der Christlichen Religion machet. Sie sagen, es folge nicht, daß derjenige, welcher künftige zufällige Dinge vorher verkündige, von GOtt gesandt, und die Lehre, so darauf gegründet, als eine göttliche Lehre anzusehen sey. Man könne die Göttlichkeit der Offenbahrung daher nicht beweisen. Die Weissagungen hätten einen natürlichen Grund, wenn uns gleich derselbige nicht genau bekannt sey. Der Mensch habe von Natur ein Vermögen, oder wenigstens eine Geschicklichkeit und Disposition, zu weissagen. Unter den alten Philosophen haben verschiedene davor gehalten, es habe der Mensch von Natur ein künftige Dinge vorher zu sehen, die sich al allezeit äussere, und durch gewisse Ursachen e und in eine Bewegung gebracht werden Das war die Meynung der Stoischen Wel mit denen die Peripateticker gewissermass waren. Zu den neuern Zeiten hat Spino natürliche Geschicklichkeit, oder Disposition sagen, behaupten wollen. Er ist zwar nicht ein Naturaliste, als vielmehr ein Atheist; aber das Ansehen der H. Schrifft gäntzlich zuschlagen gesuchet, also stehen die Lehrsätze von dem Vermögen, künftige Dinge vorh hen, hat, den eigentlichen Naturalisten ge an. Er meynet, daß nicht nur das Tempe eines Menschen sehr viel zu dem Weissagen man solches überhaupt betrachte, beytrage; s daß auch die Prophezeyungen, nach dem Un de der Temperamente, unterschiedlich wären ein Prophet von Natur munter, aufgeweckt, gewesen, so wären seine Weissagungen auch genehme Begebenheiten, als auf Sieg, Frie dergleichen, gegangen; habe er aber ein ver ches und melancholisches Temperament geh wären auch die Prophezeyungen mit dies müths-Art übereingekommen. Er thut hinz vornehmste käm auf die Einbildungs-Kraf daß, wenn jemand selbige nicht in so hohem habe, so werde er auch zu weissagen eben ni schickt seyn, wenn er gleich sonst der klügste von der Welt sey; wovon man seinen Trac Theologico-politicum, cap. 1 u. f. nachlesen Man siehet gar leicht, wohin diese Gedancken Spinoza gehen. Er meynet, damit einen G angegeben zu haben, warum man aus den sagungen nichts Göttliches schliessen, noch inso heit die Göttlichkeit der Offenbahrung damit b sen könne. Denn sie hätten ihren natürl Grund. Allein, wenn er gleich dieses anzeigen len, so hat er doch solches in der That nicht b sen. Er hätte zeigen sollen, daß ein Mensch n licher Weise künftige zufällige Dinge vorher könne. Er hätte den Grund davon aus der tur, oder aus der Beschaffenheit der natürl Kräffte der Seelen, leiten müssen. Das ist geschehen. Vielmehr gehet sein Discours hin, daß die Einbildungs Krafft der Prophete ihrige zu den Weissagungen beygetragen h und daß diese nach der Beschaffenheit der Tem menten eingerichtet gewesen wären. Das i sich falsch. Das Gegentheil siehet man g wenn man die Weissagungen in der Schrifft get. Doch gesetzt, daß dieses seine Richtigke be, was Spinoza vorgiebt, daß die Prophete lebhafftere Einbildungs-Kräffte gehabt hätten andere; daß ein jeder allezeit solche Dinge, di seinem Temperamente übereinkommen, geweis hätte, so kan doch daher nichts geschlossen we welches der in H. Schrifft enthaltenen Offen rung nachtheilig sey. Denn es würde n nichts daraus fliessen, als daß diejenigen, eine starcke Einbildungs-Krafft gehabt, den Weissagungen geschickter, als andere, sen, und daß die Weissagungen selbst nach Beschaffenheit der Temperamente einger worden wären; ob sie aber die Erkän

K

kfftiger zufälliger Dinge von sich selbst, oder von GOtt gehabt, und ob sich GOtt nach der Imagination der Propheten gerichtet habe, oder nicht? Das ist eine andere Frage. Spinoza macht ferner die Einwendung: Die Gabe der Weissagung sey so wohl bey allen Völckern, als bey den Jüden gewesen, und man könne daher keinen Beweiß für die Wahrheit der Christlichen Religion nehmen. Wir antworten: Dieses ist falsch, und kan nicht erwiesen werden. Er giebt weiter vor: GOtt sey allen Menschen auf gleiche Weise gnädig, und nicht allein den Jüden; Jon. IV, 2. Wir antworten: 1) GOtt ist weder Jüden, noch Heyden, gnädig, ohne nur in Christo, das ist, den Gläubigen. 2) Es lässet sich von der gemeinen und natürlichen Gnade nicht auf die besondere, übernatürliche und ausserordentliche Gnade, schliessen. Die Stelle Jonä gehöret nicht hieher. Wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten, da schon in dem Articel: Wahrsagungskunst, im LII Bande, p. 1007 u. ff. die Frage abgehandelt worden ist: Ob die Wahrsagerey möglich, und wem man etwan dieselbe zuschreiben müsse? Man sehe auch Buddei Diss. An naturali homines polleant facultate vaticinandi? Ingleichen desselben Theses de Atheismo & superstitione, cap. III, §. 4 p. 280 u. ff. und cap. VII, §. 4 p. 590. Syrbii Institut. philosophiæ primæ, P. , c. 4. §. 18 p. 449 u. ff. Carpzovs Diss. de ecclesiæ Judaicæ prophetis in genere, §. 5 p. . Witsii Miscellan. Sacr. L. I c. 8 p. 51 u. ff. Stattlers Syst. Theologiæ propheticæ, c. 1. p. 1 u. Maresium de prophetia & prophetis. ...hers Prænotion. theolog. p. 224. Wolffs Bibl. Ebræam, P. II. p. 128. der noch verschiedene andere hieher gehörige Scribenten erzehlet. Wir mercken beyläuffig an, daß auch eine Weissagung von vergangenen und gegenwärtigen Dingen handeln könne; Wie denn Procopius einen Propheten also beschreibet: Προφήτης, ὁ προ... ων ἢ τὸ μέλλον, ἢ τὰ παρόντα λανθάνοντα. Dem ohngeachtet wird das Wort Weissagung eigentlich von künfftigen zufälligen Dingen gebrauchet. Die Weissagungen werden aus dieser Ursach das Buch genennet, das zugethan ist, Jes. XXIX, 11. Dan. XII, 4. 9.

Göttliche Weissagungen.

Nachdem wir diese Anmerckungen voraus geschickt haben, werden wir nun füglich beschreiben können, was wir unter einer eigentlich so genannten, oder göttlichen Weissagung, verstehen. Weissagungen sind die Verkündigungen künfftiger zufälliger Dinge, die aus keinen natürlichen Ursachen, auch nicht durch englischen, oder menschlichen Witz, vorher erkannt werden können, und die also allein von GOtt herkommen, und durch die Erfüllung selbst bestätiget werden. Dergleichen göttl. Weissagungen waren bey den Propheten des Alten Testamentes anzutreffen, denen GOtt auf verschiedene Art und Weise solche zukünfftige Sachen entdeckte, die zu der Zeit, da die Erzehlung davon vorgebracht wurde, mit dem Zustande der Dinge, nach menschlichem Begriffe, gar keine Verknüpffung, noch die geringste Verwandschafft hatten, daraus man dergleichen hätte schliessen können. Matth. XI, 13. XV, 7. 1 Petri I, 10. 11. Die Propheten des Alten Testamentes wurden Seher, (1 Sam. IX.) und ihre Weissagung ein Gesicht (Jes. I, 1. Sprüchw. XXIX, 18) genennet.

Arten der Göttlichen Weissagungen.

Es geschahe solches bald durch sinnliche Vorstellungen, als durch Anhörung einer gewissen Stimme und göttlichen Anrede, durch Anblick eines gewissen Bildes, durch einen Traum, durch ein Rätzel, bald durch eine Erleuchtung des Verstandes, und durch ein übernatürliches Licht, darinnen sie künfftige Dinge, als gegenwärtige, sahen und die geoffenbahrten Wahrheiten klar, deutlich und überzeugend erkannten, die dem gantzen Volcke zu ihrem Besten gereichen solten. Die Jüdischen Lehrer reden von dreyerley Arten der Weissagung. Die erste geschahe durch das Urim und Thumim, und ist, nach ihrem Berichte, von Aufrichtung der Hütte des Stiffts bis zu dem Tempel-Bau üblich gewesen. Die zweyte geschahe durch den Geist der Prophezeyung, und währete von Anfang der Welt bis zu dem Propheten Maleachi. Die dritte aber geschahe durch Bath-Kol, oder, ihrem Vorgeben nach, durch eine Stimme von dem Himmel. Es hat der gelehrte Prideaux zu zeigen sich bemühet, daß dieses Bath-Kol nicht so wohl eine Stimme von dem Himmel, als vielmehr eine phantastische Weise, aus eigener Erfindung zu weissagen und zu rathen, wie die Sortes Virgilianæ unter den Heyden, gewesen sey. Siehe dessen Connex. des A. und N. Test. P. II p. 239 u. ff.

Wenn die Göttlichen Weissagungen aufgehöret?

In den ersten Tagen des Neuen Testamentes war die Gabe der Weissagung auch noch bey einigen Personen anzutreffen. Als bey der Prophetin Hanna, Lucä II, 36. Bey dem Agabus, Apost. Gesch. XI, 28. Bey den Jüngern zu Ephesus, Cap. XIX, 6. Bey den Töchtern Philippi Cap. XXI, 9 u. f. Nach der Apostel Zeit hat diese göttliche Weissagung, als eine Wunder-Gabe in der Christl. Kirche aufgehöret. Dem ohngeachtet haben sich viel Betrüger, nicht nur ehemahls, sondern auch zu unsern Zeiten, der Gabe der Weissagung gerühmet, von welchen letztern vornehmlich der Articel: Neue Propheten, in dem XXIV Bande, p. 82 u. ff. nachzulesen ist.

Daß die Weissagungen der Propheten einen Beweiß von der Wahrheit der Christlichen Religion abgeben.

Doch wir bleiben jetzo bey den wahrhafftig von GOtt eingegebenen Weissagungen allein stehen. Was nun insonderheit die hinterlassenen Weissagungen der eigentlich so genannten Propheten des Alten Testamentes anbetrifft, so giebt die Erfüllung derselbigen einen starcken Beweiß von der Wahrheit der Christlichen Religion ab. Damit aber dieser Beweiß desto stärcker sey, so setzen wir voraus: 1) Daß das Zukünfftige, von welchem geredet wird, contingens, d. i. zufällig sey, von GOtt allein und dem freyen Willen des Menschen herrühre, das also GOtt allein bekannt seyn

seyn muß. GOtt selbst beweiset damit, daß er allein GOtt, und kein ander GOtt sey, Jes. XLII, 9. XLIV, 7. XLV, 21. XLVI, 10. XLVIII, 20. Woraus auch erhellet, daß dieses Vorherwissen auf kein Vermuthen gegründet, sondern eine untrügliche Wahrheit sey. Es wird 2) erfordert, daß der Erfolg mit den Weissagungen überein komme. Also müssen die Geschichte mit den Weissagungen verbunden werden. Der Beweiß wird stärcker, wenn viele Weissagungen von zufälligen Dingen sind, die erfüllet werden; Wenn sie sich auf viele Jahrhunderte hinaus beziehen; Wenn sie mit besondern Umständen erzehlet werden; Wenn sie unverändert bleiben, und andere Kennzeichen der göttl. Wahrheit haben; Wenn die Sachen sonderbar, seltsam, übernatürlich, sehr alt u. s. w. sind. Von solcher Art und Beschaffenheit sind die Weissagungen, womit die Heil. Schrifft erfüllet ist, wie man augenscheinlich sehen kan. Einige sind Evangelisch, und verkündigen den Meßias, den Heyland der Welt, seine Wohlthaten und seine gantze Heils-Verfassung; Andere sind gesetzlich und gerichtlich, und beschreiben traurige Fälle und göttliche Gerichte; Noch andere gehen das Jüdische Volck, so sich GOtt besonders erwählet, an; Wiederum andere beziehen sich auf andere Völcker, als Feinde der Kirche; Endlich gehören einige zu den Umständen der Privat-Leute; Einige sind in dem Alten Testamente, andere in dem Neuen Testamente, erfüllet worden. Wir wollen uns erstlich auf die vornehmsten Weissagungen des Alten Testamentes beruffen, deren Erfüllung offenbar ist. Die Sündflut, ob sie auch schon nicht allgemein gewesen, wie **Clericus**, Comment. ad Pentateuch. ad h. l. behaupten will, ist von dem Sohne Gottes selbst verkündiget worden, 1 Mos. VI, 3. Sie ist auch nach 120 Jahren erfolget; 1 Mos. VII, 11 u. ff. Matth. XXIV, 38 u. f. Luca XVII, 27. 1 Petri III, 20. Der Ruff davon ist nicht nur in der Kirche erhalten worden, sondern auch unter den Heyden erschollen. Die Griechen haben an statt **Noah**, des **Deucalion** gedacht, und und sein Schiff λάρνακα und κιβώτων genennet. **Moses** prophezeyete daß die Erbauer der Babylonischen Stadt und des Thurms uneinig und zerstreuet werden, und mancherley Sprachen und Länder haben würden, 1 Mos. XI, 6. 7. Die Erfüllung davon wird bald darauf in dem 8 und folgenden Versen beschrieben. Dem hundertjährigen **Abraham** wird ein Erbe versprochen, 1 Mos. XV, 4. XVII, 16. u. ff. Und er bekommt denselben, 1 Mos. XXI, 5. Sodom und Gomorra solten mit Feuer von dem Himmel vertilget werden, 1 Mos. XVIII, 20. u. f. XIX, 13. Und es erfolget alsobald also, 1 Mos. XIX, 44 u. ff. Isaac und Rebecca sollen zweene Söhne haben, die sich in zwey Völcker ausbreiten, und davon der ältere dem jüngern dienen soll, 1 Mose. XXV, 23 u. ff. XXVII, 28 u. ff. Und es geschiehet also, 1 Mos. XXXIII, u. ff. Jacob soll aus Mesopotanien mit Reichthume ausziehen, 1 Mos. XXVIII, 15. XXXI, 24. Und der Ausgang stimmet mit der Verkündigung überein, 1 Mos. XXXIII, 18. Er soll, wegen Hungers-Noth, aus Canaan in Egypten hinab ziehen 1 Mos. XV, 13. XLVI, 3 u. ff. Und es g[...] het also, V. 6. **Joseph** soll über seine [...] erhaben werden, und der Nächste nach de[...] nige in Egypten seyn, 1 Mos. XXXVII, [...] Und solches wird erfüllet, 1 Mos. XLI, u. ff. [...] Apost. Gesch. VII, 9 u. ff. Es wird 1 Mo[...] 3 Mos. XXVI, 14 u. ff. 5 Mos. XXVIII, [...] ff. von **Jacobs** Nachkommen geweissaget: 1[...] dieses Volck in einem fremden Lande frem[...] werde, 2) daß es 400 Jahr mit Dienst[...] werde gedrücket werden, 3) daß es nac[...] Manns-Altern wieder in das Vaterland ko[...] werde, 4) daß es aus dem Vaterlande wie[...] werde weggeführet werden, und zwar von [...] Volcke, dessen Sprache es nicht verstehe, 5[...] die Stadt und das Heiligthum werde zerf[...] werden, 6) daß eine greuliche Hungers-Noth [...] werde, 7) daß die Jüden unter alle Völck[...] streuet werden würden, und so weiter; [...] alles ist auf das genaueste erfüllet worden. [...] sua verfluchte den, der Jericho wieder auf[...] würde, und sagte, es solte seinen ersten So[...] sten, wenn er den Grund legete, und seinen [...] sten, wenn er die Thore setzete, Jos. VI, 26. [...] ses ward unter dem Könige **Ahab** erfüllet: [...] da **Hiel** von Bethel Jericho wieder bauen [...] starb sein erstgebohrner Sohn, **Abiram**, [...] den Grund legte, und **Segub**, sein jüngster [...] da er die Thüren setzte; 1 Kön. VI, 34. [...] Untergang des Hauses **Eli** ward verkündi[...] Samuel II, 30 u. ff. Und es traf richtig [...] Sam. IV, 11. 1 Kön. II, 27. Der [...] Saul solte verworffen werden, 1 Sam. XI[...] XV, 11. Und David an seine Stelle kom[...] 1 Sam. XVI, 1 u. ff. Ob sich schon unz[...] Hindernissen ereigneten, so geschahe es doch [...] 2 Sam. II. **Salomons** Reich solte unt[...] nem Söhne zertheilet werden, 1 Kön. XI, [...] ff. XII, 22 u. ff. Und solches trug sich unter [...] boam zu, Cap. XII. Der Tempel zu Bethel [...] durch einen König, Nahmens **Josias**, zerst[...] und dem Jerobeamischen Götzendienste ein [...] gemachet werden, 1 Kön. XIII, 2 u. ff. [...] ward erst nach drey hundert und ein und [...] Jahren (wie **Josephus**, Antiqu. Hist. L. X, [...] meynet) durch den frommen König in Juda [...] sias erfüllet, 2 Kön. XXII, 15. 30. **Ahia** [...] Prophet, verkündiget den Untergang des [...] ses **Jerobeams**, 1 Kön. XIV, 5 u. ff. Und [...] folgte nach 23 Jahren, 1 Kön. XV, 25 [...] **Ahab**, mit seinem Weibe **Isabel**, (**Ethb**[...] Tochter, wie **Josephus** L. VIII, c. VII, b[...] tet) soll ein schreckliches Ende nehmen, 1 [...] XXI, 19 u. ff. Und es ergehet also, 1 Kön. [...] 1 u. ff. 2 Kön. IX, 30 u. ff. Gott versprich[...] hu, daß viere aus seinem Geschlechte ihm [...] folgen sollen, 2 Kön. X, 30. Diese waren **Joahas**, **Joas** **Jerobeam** der andere, **Zacharias**, mit welchem das Geschlechte un[...] gangen ist, 2 Kön. XV, 12. Das Hauß [...] vids solte, wegen der Verheissung von dem [...] sias, nicht gäntzlich untergehen, doch solte das Schwerdt nicht von seinem Hause las[...] Sam, XII, 9. Seine Nachkommen haben [...] sammt Krieg gehabt. Dem **Hiskias** war [...] sprochen, er solle noch 15 Jahr leben, Jes. XX[...]

.ff. 2 Kön. XXI, 1 u. ff. 2 Chron. XXXII, Und es geschah also.: Jsrael und Juda sol- weggeführet werden, 2 Chron. XV, 3. Hos. V, 9. VIII, 6. IX, 3. Amos V, 2. VIII, 8. ...ha I. Solches ward erfüllet, 2 Kön. XVI, 9. II, 3. XIX, 13. Den Einfall der Egyptier Judäa hatte Jesaias für mehr, als 100 Jah- vorher verkündiget, Jes. VII, 14. Dieser er- ...te auch, 2 Kön. XXIII, 33. Die Babylo- ...e Gefangenschafft ward von vielen Prophe- ...als eine siebenzig jährige verkündiget; und sie ...gte also. Die Weissagungen wider gantze ...cker sind erfüllet worden. Es wird wider ...ssyrer geweissaget, Jes. XIII. XIV. XXXI. ...gl. 2 Kön. XIX. Tob. I. 1 Maccab. VII, 41. ...der Erfüllung zeugen Josephus Antiqu. L. IX, c. 11. Herodotus L. I, c. 85. Stra- ...XVI. Diodorus Siculus L. II. c. 12. ...rcellinus L. XIV. c. 8. Tacitus L. XII. ...l. c. 13. Es sind Weissagungen wider die ...ylonier, Jes. XIII. XLVI u. f. Jerem. L. u. f. ...der Erfüllung reden Berosus, bey dem J...phus contra *Apion.* Herodotus, Xeno- ...n, Eusebius de præparat. evangel. und an- ...e Die Drohungen wider die Egyptier, Sy- ...er Aethiopier, Tyrier, Moabiter, und andere, ...n ebenfalls erfüllet worden. Was kan deutli- ...seyn, als des Jesaias Weissagung von dem ...ge Cyrus, dessen Nahmen er nennet, und ...meisten und vornehmsten Thaten 240 Jahr ...r verkündiget? Cap. XLIV, 26. 28. XLV, ...osephus bemercket, (Antiquit. Jud. L. XI c. ...) ...rus habe, da er die Weissagung Jesaiä ge- ...e dieselbe vor göttlich erkannt, und sich vor- ...t, sie zu Wercke zu richten. Jesaias redet ...er Bekehrung der Völcker, Cap. XLIX, 1. ...1 u f. LX, 1 u. ff. LXI, 4. Jeremias sagt, ...ür einen Ausgang die Belagerung, welche ...baldder vor Jerusalem vornehmen würden, ...solte. Eusebius (Præparat. evangel. L. IX ...) führet das 37 und 38 Capitel Jeremiä, ...9 und 52 aus dem Eupolemo, zu einem ...iß an. Daniel redet von den vier Monar- ...Er weissaget insonderheit, daß das Reich ...yrier würde auf die Meder und Perser kom- ...Cap. II, 32. 39. V, 28. VII, 5. VIII, 3. 20. ...XI, 2. Und endlich auf Alexander den ...en von Macedonien, 208 Jahr vorher; ...VII, 6. VIII, 5. 21. Und daß ihm in der Re- ...g theils des Lagi, theils des Seleuci ...folgen würden, Cap II, 33. 40. VII, 7. 19. ...III, 22. XI, 5. Und was für Unglück von ...allen das Jüdische Volck sich zu befürch- ...itte, insonderheit von Antiocho, mit dem ...hmen, der Edle, Cap. VII, 8. 11. 24. 25 ...III ...25. XI, 21. 45. XII, 1. 2. 3. 11. (Diese ...che leget Josephus Antiqu. Histor. X B. ...12. XII B. Cap. 11, und von dem Jüdi- ...Kriege, I B. Cap. 1, eben so aus, als wie ...ysostomus, in dem 2 Buche wider die Jü- ...a er des Josephus Zeugniß einführet, und ...hronius, und andre Griechen mehr). Die- ...es hat Daniel 380 Jahr vorher prophe- ...daß auch der Porphyrius, (davon Hie- ...nus offtmahls in seinem Commentario über Daniel gedencket) wie er die Griechische Hi-storie, die zu seiner Zeit noch vorhanden war, mit Daniels Prophezeyungen conferiret und gegen einander gehalten, gesaget hat, daß es nicht anders müglich wäre, als daß des Daniels Buch erst nach diesen Geschichten geschrieben, und unter dem Nahmen ausgegeben seyn müste. Welches doch eben so viel ist, als wenn man widersprechen wolte, daß Virgilius das, was unter seinem Nahmen ausgegangen, und so lange für sein gehalten worden ist, nicht zu des Augustus Zeiten geschrieben hätte. Denn die Jüden haben eben so wenig des Daniels Buch für verdächtig gehalten, als die Römer des Virgilius. Die Ungläubigen haben nichts, daß sie wider unsern Beweiß für die Wahrheit der Christlichen Religion, den wir aus der Erfüllung der Weissagungen herleiten, einwenden können. Doch unser Beweiß für die Wahrheit der Christlichen Religion wird vollends sein rechtes Uebergewichte bekommen, wenn wir uns auf die Weissagungen des Alten Testamentes, durch welche GOtt den Meßias hat verkündigen lassen, beruffen. Diese Weissagungen des alten Bundes betreffen unterschiedene Umstände; wir müssen sie daher distinct und ordentlich erwegen. Einige gehen die Person des Meßias an, und zeugen theils von seiner göttlichen Natur, als z. E. Jes. IX, 6. Jerem. XXIII, 5. 6. Mich. V, 3. 2 Sam. VII, 19. 1 Chron. VIII, 17. Theils von seiner menschlichen Natur. Bey der letztern haben wir seine Zukunfft in das Fleisch, nach den prophetischen Stellen, besonders zu betrachten, und die von den Propheten angezeigten Umstände derselben zu mercken. So solte nemlich der Meßias gebohren werden: Von dem Saamen Abrahams, 1 Mos. XII, 1. 3. XVIII, 17. 18. XXII, 15. 18. Jsaacs, 1 Mos. XXVI, 2. 4. Jacobs, 1 Mos. XXVIII, 12. 14. 4 Mos. XXIV, 17 u. ff. Aus dem Stamme Juda, 1 Mos. XLIX, 10. Aus dem Hause Davids, 2 Sam. VII. Jes. XI, 1. Jer. XXIII, 5 u. f. XXXIII, 15. Von einer Jungfrau, Jes. VII, 14. Jerem. XXXI, 22. Zu Bethlehem, Mich. V, 2. Nach einer gar deutlich und genau bestimmten Zeit, 1 Mos. XLIX, 10. Dan. IX, 24. Hagg. II, 7 u. ff. Malach. III, 1. Andere Weissagungen betreffen den zweyfachen Stand des Meßias, dergleichen sonderlich Psalm XXII, CX. Jes. LIII, angetroffen werden. Noch andere Weissagungen zeigen das Messaianische Amt an, und zwar theils überhaupt, wie solches nicht auf eine leibliche, sondern auf eine geistliche Erlösung gehen, und der Messias ein geistliches und ewiges Reich aufrichten werde; theils insbesondere, auf solche Art, daß er, als ein Prophet, selbiges verkündigen, als ein Hoher-Priester, die Menschen durch ein einiges und ewiges Opffer versöhnen, und also das Aaronische Priesterthum und Opffer vollenden, und als ein König, in demselbigen regieren werde. Diese Prophezeyungen werden an JEsu von Nazareth als wahrhafftige Weissagungen erkannt, indem sie alle in demselben ihre Erfüllung bekommen haben. Dem allen ohngeachtet lassen die Juden ihre Blindheit und Bosheit absonderlich bey den Weissagungen vor dem Meßias, sie mögen dessen Person, oder zweyfachen Stand, Amt und Wercke, betreffen, sehen. Denn da sie sich einen

einen falschen Concept von dem Meßias machen, und nur einen solchen verlangen, der sie, als ein weltlicher Potentate, in dem Zeitlichen glücklich mache, mithin sich an JEsu von Nazareth, seiner Niedrigkeit wegen, ärgern und ihn verwerffen, gleichwohl aber solche Weissagungen gantz richtig und ohne Zwang auf ihn, als erfüllet, gedeutet werden können, so suchen sie selbige, aus Haß gegen JEsum, zu verdrehen, und wollen sie entweder gar nicht von dem Meßias, sondern bald von diesem, bald von jenem, verstehen, oder einen zweyfachen Meßias behaupten, und von dem einen diejenigen Stellen nehmen, die von des Meßias Erniedrigung handeln. Inzwischen sind hier die Jüdischen Vergehungen so handgreifflich, und die Blindheit, nebst der Bosheit, ist so groß, daß das Judenthum wieder sich selbst streitet und einen Zeugen der Wahrheit abgeben muß. Denn da ist zu bemercken, daß diejenigen Weissagungen, auf welche sich die Lehre von JEsu, als dem unbeweglichen Eckstein und wahren Meßias, gründet, allerseits von den ältern Juden von dem Herrn Meßias angenommen worden ist, deren Zeugnisse die neuern nicht in Zweiffel ziehen können, noch auch wieder diejenigen, die sie abgeleget, etwas einwenden werden; Daß auch unter den neuern Juden sich immer welche gefunden, welche diese Weissagungen von dem Meßias gelten lassen, und gestanden haben, es könnten selbige sonst von Niemand anders, als eben von dem Meßias, genommen werden, und daß diejenigen von den neuern, welche selbige, um ihre Irrthümer zu unterstützen, und sich in ihrer Blindheit zu stärcken, auf was anders deuten wollen, mit ihren Erklärungen so wohl, als mit ihren Ausflüchten, viel zu kurtz kommen, und nur ihre eigne Schande aufgedecket haben. Denn da ist man selbst nicht einig, auf wen diese, oder jene Weissagung, zu ziehen sey. Da hat man bald diese, bald jene gezwungene Deutung gemacht. Da haben sich allerhand Schwierigkeiten gefunden, und sich die Umstände nirgends recht reimen wollen; Die hingegen alle gantz genau auf den Meßias passen, welches alles von vielen Christlichen Scribenten wieder die Juden erwiesen und ausgeführet worden. Insbesondere ist das in Ansehung gewisser Weissagungen geschehen, als 2 Mos. XLIX, 9. Jes. VII, 14. Daniel IX, Hagg. II, 10. Und anderer mehr; Von denen man eigne Schrifften verfertiget, und wieder die Juden gezeiget, daß sie allerdings auf den Meßias gehen, und in JEsu von Nazareth erfüllet worden sind, von denen D. Fabricius in delectu argumentorum & syllabo Scriptorum de verit. relig. Christ. cap. 31 p. 585. 625. 591. 596, eine Nachricht ertheilet. Dahin zielen auch viel Dissertationen des Johann Frischmuths, von denen man ebendaselbst, p. 613 ein Verzeichniß findet; Ingleichen Dantzens Differt. de Judæis, in explicatione cap. LIII Iesaiæ proprio gladio jugulatis, Wittenberg, 1679, die sich in dem zu Amsterdam 1701 herausgekommenen Thesauro theologico philologico, Part. I p. 779 befindet; Denen man Esdr. Edzardi Consensum antiquitat. Iudaicæ cum explicatione Christianorum, super locum: Ieremiæ XXIII, 5. 6. & 1 Corinth. I, 30. Hamb. 1670 nebst den andern, die gleichfalls diese [...]sagung des Jeremias erkläret, und zu [...] gezeiget, daß auch die Juden solche von de[...] sias genommen haben, sonderlich Step[...] le Moyne, in differt. ad locum Ierem. X[...] Iehovah Justitia nostra. Dordr. 1700 in 8 [...]gen kan. Ueberhaupt sind solche Sch[...]len wieder die Juden in Calovs Bibliis ill[...] in Josuä Placäi Disputationibus de test[...] & argumentis, & vetere testamento petitis, [...] probatur, ipsum Iesum Christum esse Deum, 1651 in 4 in Theodor Hackspans Syll[...]putationum, 1663 in 4, und in Miscella[...]cris, 1660 in 8, und andern dergleichen [...]ten, gerettet worden. Der zu unsern Ze[...] kannte Werthheimische Bibel-Uebersetzer [...] diesem Stücke mit den Jüden gemeine S[...] macht, daß er Christum in den Mosaisch[...]chern gäntzlich ausgelöschet, und folglich di[...] sagungen von dem Meßias verkehret und [...]schet hat. Wir haben bißher wider die [...] dargethan, daß die Weissagungen des Al[...]stamentes von dem Meßias in JEsu von [...]reth erfüllet worden sind. Nun wollen w[...] auch noch eine Frage aufwerffen, welche z[...] Materie zu gehören scheinet, und die Per[...] Jüden selbst betrifft, ob nehmlich, zu Fol[...] in den Heil. Schrifften befindlichen Wei[...]gen, noch eine Juden-Bekehrung zu hoffe[...] Was die Sache selbst anlanget, so betrifft [...]ge, wenn man an sich weiter nichts behaup[...] daß sich die meisten, auch wohl gar alle Ju[...] kehren [...]rden, und dabey von einigen Jü[...] Neben-Meynungen abstrahiret, als wenn [...] der in das Land kommen, und daselbst ihre [...] Republic und Gottesdienst aufrichten würd[...]nen Glaubens-Articel, der den Grund des [...]bens, und also unsere Seligkeit, angienge. [...] kan wahrhafftig an JEsum glauben, ma[...] auch die Seligkeit erlangen, man mag von [...] Bekehrung der Jüden halten, was man [...] Inzwischen beruhet die Sache auf gewissen [...]sagungen der Schrifft, und weil man nicht [...] ist, wie selbige zu erklären und zu verstehen [...] so ist es mehr eine exegetische, als dogmatisch[...] trovers, wobey man nicht nöthig hat, denj[...] eines wichtigen Irrthums zu beschuldigen, [...] eine allgemeine, oder nur eine grosse Beke[...] der Jüden behauptet, wenn er auch bey [...] Meynung keinen Grund haben solte. De[...]geachtet hat man es dabey nicht bewenden [...] daß man nur seine Gedancken, welche ma[...] dieser Sache habe, eröffnet, sondern auch [...] disputiret, und hat ein Theil dem andern wide[...]chen, welches sonderlich in den Spenerischen [...]tigkeiten geschehen ist. Denn da Spener die [...]nung besserer Zeiten behauptete, und zu dem [...]de derselben die grosse Bekehrung der Jüde[...]te, so gaben andere so wohl jenes, als dieses [...] irrig aus, und läugneten, daß noch eine be[...]re Bekehrung des Jüdischen Volckes bevo[...] mithin ward davon in verschiedenen Sch[...] gehandelt. Diejenigen, welche davor halte[...] man allerdings eine besondere und solenn[...] kehrung der Jüden zu behaupten und zu [...]ten habe, sind nur darinnen nicht einig, wi[...]

selbige erstrecken werde. Denn etliche sagen, würde sich das gantze Jüdische Volck, keine Per- ausgenommen, noch bekehren, weil vielmahls den Prophetischen Büchern die Rede von Israel sey, auch Paulus, Röm. XI, 25. uge, wenn die Fülle der Heyden eingegangen so werde gantz Israel selig werden; Andere verstehen es nur von einem so grossen Thei- Jüden, daß die übrigen welche zurück blei- gegen selbige in keine Vergleichung kämen. beyde Theile, so wohl die, welche die Be- ung von dem gantzen Israel, als auch die an- , welche sie von dem grössesten Theile dessel- annehmen, vermeynen aus den Weissagun- der Schrifft beweisen zu können, daß sich vor jüngsten Tage Israel noch bekehren, und die he dadurch in einen bessern Zustand kommen e. Man beruffet sich auf Jes. II, 2 u. ff. u. ff. XXV. XXXII. XLIX, 19 u. ff. Ezech. IV, 22 u. ff. Dan. XII, 1. Insonderheit Hos. III, 4. 5. Da es heisset; Die Kinder el werden lange Zeit ohne König, ohne Für- ohne Opffer, ohne Altar, ohne Leibrock, und Heiligthum bleiben. Darnach werden sich Kinder Israel bekehren, und den Herrn ih- Gott und ihren König David suchen, und den Herrn und seine Gnade ehren zur letzten Man hält davor, dieses Zeugniß sey so deut- daß, wenn man sonst kein anderes hätte, die nicht geleugnet werden könne. Denn y ja eben der jetzige Zustand der Jüden, seit der Zerstöhrung der Stadt Jerusalem, König, ohne Fürsten, ohne Opffer, ohne ohne Leibrock und ohne Heiligthum gewe- nd da dieses noch weiter, bis auf das von gesetzte Ziel, dauren solle, so werde die lan- deren der Prophet gedencket, heraus kom- Sey solche vorbey, so heisse es denn aus- ich: Darnach werden sich die Kinder Isra- hren, welches ja noch nicht geschehen seyn , sondern erst zu erwarten sey. Ein glei- inde sich: Amos IX, 11 u. ff. Obad. 17 u ch. IV, 1 u. ff. VII, 11. Zephan. III, 14. r. XII, 10. XIV. Maleach. IV. Welches Weissagungen von solcher solennen Jüden- rung wären, die man leicht verstehen und n könne, wenn man nur genau auf die dar- kommenden Umstände Achtung geben wol n dem Neuen Testamente hätten wir Röm 26. ein so deutliches Zeugniß, daß man darwider einwenden könne, so nur einigen n haben mögte. Denn der Apostel sage: will euch nicht verhalten, lieben Brüder, die- heimniß, auf daß ihr nicht stoltz seyd; heit ist Israel eines Theils wiederfahren, ie bis die Fülle der Heyden eingegangen d also das gantze Israel selig werde. Er rede augenscheinlich von einer künfftigen Bekeh- er Jüden, weil er die Sache ein Geheim- nne, und spreche, sie solle erst geschehen, wenn lle der Heyden eingegangen sey, und zwar er solennen Bekehrung, bey welcher das Israel selig werden solle. Wenn man die e, welche für die solenne Jüden-Bekehrung eil. Schrifft angeführet werden, kürtzlich und deutlich beysammen haben will, so lese man sonderlich: *Hieronymi* Dürrens Hoffnung Israelis; Oder gründlichen und ausführlichen Beweiß, daß noch vor dem jüngsten Tag die Fülle der übrigen Heyden in die Kirche eingehen, und auch das Groß des Jüdischen Volcks zu Christo solle bekehret werden, 1698, in 12. Und Joh. Chr. Wagenseils Hoffnung der Erlösung Israelis; Oder klaren Beweiß der annoch bevorstehenden und allgemach herannahenden grossen Juden-Bekehrung, Leipzig 1705 in 8 und Nürnb. 1707 in 4. Doch sehr viel andere halten von dergleichen bevorstehenden Juden-Bekehrung nichts, und nehmen die Sprüche, welche davon angeführet werden, von der ordentlichen und gemeinen Bekehrung an, daß, wie sich bey dem Anfange des Neuen Testamentes viele von den Juden bekehret und die Christliche Religion angenommen haben, also sey solches auch nachgehends geschehen, geschehe noch, und werde auch noch künfftig geschehen, daß sich immer welche von der Jüdischen Kirche zu der Christlichen wendeten: Und diese letztere Meynung halten auch wir für wahrscheinlicher. Denn ob wir gleich von Hertzen wünschen, daß sich sehr viele, ja alle Juden, noch bekehren mögten, ob wir auch schon alle Mittel zu ihrer Bekehrung anzuwenden in unserm Gewissen verbunden sind, ob wir auch gleich nicht in Abrede seyn, daß sich vor dem jüngsten Tage noch hier und dar manche Juden zu Christo bekehren werden, so sehen wir doch gar keinen Grund für uns, auf eine solenne, am allerwenigsten aber, auf eine allgemeine Juden-Bekehrung, Staat zu machen. Wir fragen, der häuffig angeführten Schrifftstellen ohngeachtet, billig noch: Wo stehet das geschrieben? Die Hauptstellen, auf die man sich beruffet, sind: Hoseä III, 4. 5 und Röm. X, 25. 26. Allein sie beweisen nicht nothwendig dasjenige, was die Verkündiger einer solennen Juden-Bekehrung darinnen zu finden vermeynen. Die Worte Hoseä können füglich also erkläret werden: Die Kinder Israel werden lange Zeit, nehmlich in der Babylonischen Gefängniß, ohne König, ohne Fürsten, ohne Opffer, ohne Altar, ohne Leibrock, und ohne Heiligthum bleiben. Darnach werden sich die Kinder Israel bekehren, und den Herrn ihren GOtt und ihren König David, suchen, und werden den Herrn und seine Gnade ehren, in der letzten Zeit, nehmlich in dem gantzen N. Testamente, welches, in Gegeneinanderhaltung mit dem A. Testamente, die letzte Zeit, ja 1 Johann. II, 18 gar die letzte Stunde, und Ebr. IX, 26 das Ende der Welt, genennet wird. Die Worte *Pauli* können ebenfalls also ausgeleget werden; Ich will euch nicht verhalten, lieben Brüder, dieses Geheimniß, (daß nemlich nicht allein die Heyden, sondern auch so gar die unter dem Fluche liegenden Jüden, doch noch durch göttliche Gnade bekehret werden können) auf daß ihr nicht stoltz seyd: Blindheit ist Israels eines Theils wiederfahren, so lange, bis die Fülle der Heyden eingegangen sey: (Das ist: Derjenige Theil der Jüden, oder diejenigen unter dem Jüdischen Volcke, welche sich nicht bekehren lassen wollen, befinden sich in der aller-

allergrössesten Blindheit; Welche Blindheit über diesem Volcke so lange bleiben wird, bis die Fülle der Heyden eingegangen seyn, das ist, bis das Reich der Gnaden seine Endschafft erreichen wird). Und also wird das gantze Israel (keinesweges das gantze Israel nach dem Fleisch, denn es werden sich wohl schwerlich alle Jüden bekehren; sondern das gantze geistliche Israel, welches GOtt aus Jüden und Heyden sammlet) selig werden. Ein Verzeichniß derjenigen Scribenten, welche diese Materie abgehandelt, und solche Juden-Bekehrung entweder behauptet, oder geläugnet haben, findet man in **Wolffs** Biblioth. Ebr. T. II. p. 1067 u. ff. und T. IV. p. 498 u. ff.

Was die Bekehrung der Heyden anbetrifft, so sind von derselben in den H. Schrifften des A. Testamentes, von **Noah** an, bis auf den Propheten **Maleachi**, die allerdeutlichsten Weissagungen vorhanden. **Noah** weissaget, 1 Mos. IX, 27. von der Wohnung **Japhets** in **Sems** Hütten, daß die Heyden aus dem Geschlechte **Japhets** sich bekehren, und in der Hütten des **Sems**, das ist, in der wahren Kirche, welche bey des **Sems** Nachkömmlingen war, wohnen solten, als Bürger mit den Heiligen, und Gottes Haußgenossen, Ephes. II, 19. **Osiander** ad h. l. Der Allerhöchste selbst verheisset dem **Abraham**, 1 Mos XXII, 18. daß durch seinen Saamen alle Völcker auf Erden gesegnet werden solten. Das erkläret der Apostel von dem Weibes-Saamen, Christo, und der Heyden-Bekehrung und Rechtfertigung durch den Glauben, Galat. III, 8. 9. 16. Der Patriarch **Jacob** verkündiget 1 Mos. XLIX, 10, daß das welt- und geistliche Regiment von dem Stamm Juda nicht gäntzlich entwendet werden solte, bis der Held, Christus, kommen würde, dem nicht allein die Jüdischen, sondern auch die heydnischen Völcker, anhangen würden. D. **Luther** in comment. Germ. ad h. l. f. 225 a. b. T. IV. Jen. G. Der König **David** weissaget: 1) Psal. II, 8, daß GOtt der Vater seinem Sohne die Heyden bis an der Welt Ende zu einem Erbe und Eigenthum gegeben habe, daß sie sein Volck in dem Neuen Testamente seyn solten, wie die Juden in dem Alten Testamente. 2) Psal XXII, 28, daß des Evangelii an aller Welt Ende gedacht werden soll, also, daß die Heyden sich zu dem HErrn bekehren, und ihn im Glauben anbeten werden. 3) Psal LXXII, 8 u. f. Daß der HErr in dem Neuen Testamente durch die Predigt des Evangelii unter den Heyden von einem Meere bis zu dem andern herrschen, und ihre Könige ihm Geschencke bringen, ja alle Könige ihn anbeten, und alle Heyden ihm dienen würden. Der Prophet **Jesaias** verkündiget: 1) Cap. II, 2. 3, daß zu der letzten Zeit des Meßias der Kirchberg des HErrn über alle Welt-Berge und Levitische Hügel erhöhet werden solle, darzu alle Heyden bey Hauffen sich versammlen, und einander zu der Christlichen Lehre aufmuntern würden. Denn von Jerusalem, da zuerst die Christliche Gemeine gepflantzet, ist die Stimme des göttlichen Wortes in alle Welt erschollen. 2) Cap. XI, 10, daß zu der Zeit des Neuen Testamentes Christus, die Wurtzel Isai, [...] Predigt des Heiligen Evangelii, zu einem [...] und Sieges-Zeichen der Völcker stehe, [...] die Heyden forschen und fragen, und sich [...] wie die Soldaten zu ihrem Panier un[...] lein, versammlen werden. 3) Cap. XXV [...] der HErr auf dem Berge der Christlich[...] che allen Völckern, durch die Predigt de[...] gelii, ein grosses Gnaden-Mahl von la[...] lichen Gütern anrichten werde. Dazu [...] in dem LV Capitel alle Menschen, welch[...] rig und durstig sind, eingeladen. Da sol[...] ger Bund des Neuen Testamentes mit [...] macht, und Christus zu einem Zeugen d[...] gelischen Wahrheit, und zu einem Fürs[...] Völcker gestellet, und zu diesem Gnaden[...] die Heyden beruffen werden, um des [...] Meßias willen, des Heiligen in Israel. [...] XLIX, 6. daß GOtt der Vater seinen [...] zu einem Lichte der Heyden gesetzet ha[...] selben durch das Evangelium zu erleuch[...] der gantzen Welt das ewige Heyl zu [...] ben. 5) Cap. LX, 3 u. f. Daß die Hey[...] ihre Könige in dem Lichte des Evangel[...] deln, und mit grosser Menge und M[...] der Kirche Neuen Testamentes sich bekehr[...] dem Herrn Geschencke bringen würden. [...] Prophet **Jeremias** weissaget in XVI, C[...] 1. daß die Heyden von dem Ende der [...] dem Herrn kommen, und sich bekehren [...] Der Prophet **Hesekiel** verkündiget in [...] Capitel ebenfalls die Heyden-Bekehrung, [...] er in den Geiste einen feurigen Wagen [...] der von vier feurigen Thieren in der We[...] ein Blitz, hin und her gezogen wird. Ob[...] sitzet des Menschen Sohn auf seinem St[...] Stimme seines Evangelii ist wie ein Getö[...] Allmächtigen, und wie ein Donner in den [...] mel. Dies Gesicht ist der geistliche Wagen [...] sagt **Luther**, darauf er fährt hie in der We[...] ist seine gantze Christenheit. D. **Luthers** [...] rede zu dem **Ezechiel**. Der Prophet **D**[...] bildet, Cap. VII, 13. 14. die Himmelfarth [...] sti ab, da Gott der Vater seinem Sohn [...] walt, Ehre und Reich gegeben hat, daß ih[...] Völcker, Leute und Zungen, dienen sollen. [...] sea weissaget, Cap. I, 10. daß die Zahl de[...] der Israel in dem Neuen Testamente wie der [...] an dem Meere seyn soll, und daß die Heyde[...] che nicht Gottes Volck waren, Kinder des [...] digen Gottes seyn sollen; Das ist von C[...] und dem Evangelio, unter Heyden und [...] zu predigen; D. **Luthers** Randgl. ad [...] Das erkläret der Apostel von der Heyde[...] kehrung, Röm. IX, 24. 25. 26. **Joel** [...] diget in dem andern Capitel, v. 28. Daß [...] seinen Geist über alles Fleisch, über Jüde[...] Heyden, ausgiessen wolle; Apost. Gesch. VI[...] X, 44 u. f. XI, 15. XV, 7 u. f. Der Pr[...] **Amos** weissaget, Cap. IX, 11. 12. Daß der [...] zu der Zeit des Neuen Testamentes die [...] lene Hütte **Davids**, das ist die Kirche C[...] welcher die Wurtzel des Geschlechts **David** [...] Offenb. Joh. XXII, 16. wieder aufrichten [...] le, daß die Heyden dieselbe besitzen werde[...]

elchen des HErrn Nahme geprediget seyn D. Osiander und die Weim. Bibel, l. Das wird von der Heyden Bekehrung iet, Apost. Gesch. XV, 14. 15. 16. Des heten Micha Weissagung hiervon, die wir IV, 1. 2. lesen, stimmet mit der oben ange- n Weissagung Jesaiä, Cap. II, 2. 3. dem t-Laute nach allerdings überein; Woraus ch ersehen wird, daß der H. Geist den Pro- n so wohl, als auch den Aposteln, nicht al- ie Sachen selbst, sondern auch die Worte Redens-Arten eingegeben habe. Jes. LI, Jerem. I, 9; Matth. X, 19. 20; 1. Cor. 3; Der Prophet Zephania verkündiget, II, 11. daß der HErr durch die Predigt vangelii, die heydnischen Götter vertilgen l, und daß die Heyden so wohl auf den In- als auf den festen Ländern, ihn in wah- Glauben anbeten sollen. Das ist von dem gelio gesagt; D. Luthers Glosse ad h. l. ai verkündiget, Cap II, 7. 8. daß der HErr och um ein kleines Himmel und Erde und Meer, und das Trockene, und alle Heyden en wolle, da solle denn Christus, aller Hey- rost, kommen. Das solte um eine kleine etwan in 500. Jahren, geschehen, so ein s genannt wird, gegen die Zeit, von der er- n dem Paradiese geschehenen Verheissung Weibes-Saamens an, zu rechnen, bis auf eissagung des Propheten Haggai, da 3000. verstrichen waren. Nach diesem hat, bey i Geburt, der Himmel sich bewegt, da die gel von dem Himmel herabgefahren sind, burt unsers Heylandes anzukündigen, und n Geburts-Lied anzustimmen, Luc. II, 9. 4. Die Erde, und das Meer, und alle n haben sich beweget, weil jedermann zu e und zu Lande gereisset ist, sich, auf des rs Augustus Befehl, schätzen zu lassen. *Ernest.* ad h. l. Da solte aller Heyden das ist, Christus, kommen, der alle Welt, Vergebung der Sünden, trösten solte; uthers Randgl. ad h. l. Der Prophet rias verkündiget: 1) Cap. II, 11. daß Zeit des N. Testamentes viel Heyden, durch Evangelium, zu dem HErrn gethan und be- werden, und durch den Glauben sein Volck lten. 2) Cap. VIII, 22. daß viel Heyden auffen kommen würden, den HErrn zu lem zu suchen, da die erste Christliche Ge- versammlet ist, ihn in wahrem Glauben eten. 3) Cap. IX, 9. 10. daß die Toch- on und Jerusalem, das ist, die gläubigen r GOttes, sich daselbst über die Ankunft Königes freuen sollen, welcher ein Gerech- d ein Helffer ist, sein Volck gerecht zu ma- Und dabey armselig, um unsert willen, urch solche Armuth reich zu machen, 2. Co- VIII, 9. Daß er seinem Einzug zu Jeru- reitende halten werde, daß er den Geistli- rieden, zwischen GOtt und den Menschen, sein Verdienst und Gerechtigkeit, gestiftet, den Heyden lehren, und in dem Evangelio ndiget, Ephes. II, 15. 16. 17. und sein und Regiment, durch sein Heil. Wort und ament, bis an der Welt Ende ausbreiten würde, daß er das gefangene menschliche Geschlecht aus der höllischen Grube, durch das Blut seines Bundes und Neuen Testamentes, erlösen würde. Der Prophet **Maleachi** verkündiget, Cap. I, 11. von Aufgang der Sonnen bis zu dem Niedergange, solle des HErrn Nahme unter den Heyden herrlich werden, also, daß die Heyden durch die gantze Welt, so weit die Sonne gehet, durch die Predigt des Evangelii ihren Heyland erkennen, und seines Nahmens Ehre und Herrlichkeit ausbreiten würden. Diese Weissagung von Christi Zukunft und der Heyden Beruf, hat sich, von der ersten Zeit an zu rechnen, einige tausend Jahr verzogen; Damit man aber, bey diesem langen Verzuge, nicht klein- oder zweifelmüthig werden möchte, hat GOtt diese Prophezeyung öfters wiederholen und bekräfftigen lassen. Zu dem Ende muß der Prophet Habacuc auftreten, und diese Versicherung thun: Die Weissagung wird ja noch erfüllet werden zu seiner Zeit, und wird endlich frey an den Tag kommen, und nicht aussen bleiben. Ob sie aber verzeucht, so harre ihr, sie wird gewißlich kommen, und nicht verziehen, Habacuc II, 3. Dieses alles, was die Propheten von der Heyden Beruf und Bekehrung geweissaget haben, ist zu dem Ende geschehen: 1) Um in der Kirchen A. Testamentes von diesem Beruff der Heyden öffentlich zu lehren, und GOttes väterliche Providentz hieraus erkennen zu lernen. 2) Beydes Jüden und Heyden zu dem Gehorsam des Glaubens anzumahnen, daß sie zu der Zeit des Neuen Testamentes sich zu Christi Kirche versammlen solten. 3) Die Jüden vor Sicherheit zu warnen, daß sie auf den Tempel des HErrn nicht so sehr trotzen solten, Jerem. VII, 14; Als wären sie allein GOttes Volck, und die Heyden hievon gäntzlich ausgeschlossen. 4) Die Heyden zu trösten, daß sie in dem Neuen Testamente auch GOttes Volck seyn solten. Daher unser Heyland aller Heyden Trost genannt wird, Hagg. II, 8.

Weissagungen in uneigentlichen Verstande.

Unter den uneigentlich so genannten Weissagungen, verstehen wir, wie zu Anfange des Artickels gedacht worden, die **natürlichen** und **teuflischen**.

Natürliche Weissagungen.

Die **natürlichen Weissagungen** kommen dem Menschen zu, wenn er was künftiges vermuthet; Ob aber die menschliche Seele das Vermögen habe, zufällige Dinge vorher zu sehen, davon ist in dem Artickel: **Wahrsagunge-Kunst**, im LII Bande, p. 989. u. f. gehandelt worden.

Teuffelische Weissagungen.

Die **teuflischen Weissagungen** nennet man, wenn dergleichen künftige Fälle andern durch Hülffe des Teuffels entdecket worden sind, von denen man viel Arten anführet, die bey dem **Fabricius**, in Bibliogr. antiquar. c. 12. §. 2. nachzulesen

lesen sind. Weil aber der Teuffel keine zufälligen Dinge wissen kan, so sind seine Weissagungen von solchen Begebenheiten zu verstehen, die er aus gewissen Umständen hat vermuthen können, wenn dieselbigen eingetroffen sind. Dieses geschahe sonderlich bey den heydnischen Oraculis. Es haben einige in den neuern Zeiten alle Oracula der Heyden von dem Betruge ihrer Priester herführen, und den Würckungen des bösen Geistes gar keinen Platz darbey einräumen wollen; Unter denen nicht der geringste ist: **Anton van Dale**, in seinem Tractat, de oraculorum ethnicorum origine atque auctoribus, ingleichen in der Dissertation, de divinationibus Judæorum idololatricis; Dessen Exempel **Fontenelle**, in Histoire des oracles, gefolget ist; Welche beyde von dem Jesuiten, **P. Baltus** in der Reponse a l'histoire des oracles de Monf. Fontenelle, widerleget worden sind. Diejenigen gehen hierinnen den sichersten Weg, welche bekennen, daß viel Betrug der heydnischen Priester darbey vorgegangen; Doch aber auch gestehen, daß eines und anderes allerdings dem bösen Geiste zuzuschreiben sey.

Verschiedene Bedeutungen der Worte: Weissagung und Weissagen, in Heil. Schrifft.

In der Heiligen Schrifft heisset Weissagen 1) so viel, als die Weissagungen der Propheten lesen. Solche Propheten waren **Assaph** und **Hemann**, welche die Propheten dem Volcke vorlasen, 1. Chron. XXV, 1. 2) Bedeutet es, GOtt loben. Also lesen wir von dem *Zacharias*, daß er geweissaget und gesprochen: Gelobet sey der HErr, u. s. w. Lucä I, 67. 3) Ist es so viel, als die Schrifft erklären, ingleichen lehren und predigen. So spricht **Paulus**: Der da weissaget, ist grösser, denn der mit Zungen redet, 1. Corinth. XIV, 5. Vergl. V. 1. 3. 4. 29. 31. 39. Bey diesem gantzen Capitel ist folgende Anmerckung zu machen: Mit Zungen reden, heisset Psalmen, oder Propheten, in der Gemeine lesen, oder singen, und sie nicht auslegen, wiewohl sie der Leser verstehet. Weissagen, ist den Sinn von GOtt nehmen, und andern geben mögen. Auslegen, ist den Sinn andern fürgeben. Also meynet St. **Paulus**, mit Zungen reden bessere die Gemeine nicht, weissagen aber und auslegen bessere die Gemeine. Im Geist, heisset bey ihm selber. Weissagen zeiget also in diesem Capitel so viel, als die Schrifft recht deuten und auslegen können, und daraus gewaltiglich die Lehre des Glaubens erweisen, und falsche Lehre umstossen; Ingleichen, durch dieselbige die Leute ermahnen, dräuen, oder stärcken und trösten, mit Anzeigung zukünftigen Zornes, Straffe und Rache, über die Ungläubigen und Ungehorsamen, und wiederum der Göttlichen Hülffe und Belohnung gegen die Gläubigen und Frommen, wie die Propheten aus GOttes Wort, beyde des Gesetzes und der Verheissung, gethan haben. Dieses Auslegen der Schrifft, welches nicht nur in dem angeführten Capitel, sondern auch Matth. VII, 22; Apost. Gesch. II, 17. 18; 1. Corinth. XII, 10; XIII, 9; 2. Petri I, 20; u. s. w. ein Weissagen genennet wird, und nach man die Heil. Schrift überhaupt, und d[...] dunckele Stellen, insbesondere aber die [...]gungen von Christo und seinem Reiche, [...] eröfnet, aufschliesset und erkläret, hat in [...] Testamente statt, und soll dem Glauben [...] seyn, Röm. XII, 7. 4) Bedeutet es, [...]rern zuhören, 1. Corinth. XI, 5; 5) [...] unter dem Worte Weissagung die Heil. [...]ten, vornemlich der Propheten, selber [...]get; Als: Röm. XVI, 26; 2. Petri I, 1[...] verstehet auch **Paulus** durch die vorigen [Weis]sagungen, 1. Timoth. I, 18. die Lehre, [...] **Timotheus** zuvor empfangen hatte, und [...] den Propheten geschrieben stunden. 6) [Bedeu]tet Weissagen so viel, als eines Rede [...] metschen, wie also **Aaron Mosis Proph**[et ge]nennet wird, 2. Mos. VII, 1. 7) Hat [...]sen Verstand, andächtig und weißlich von [...] reden; Wie **Joel** von den Zeiten des N. [Testa]mentes spricht: Eure Söhne und Töchter [wer]den weissagen; Joel II, 28; Apost. Gesch. II, 17. 8) Ist *in Christi Nahmen weissagen*, [so] viel als ihn preisen, oder auf seinen Befehl, [und] durch Antrieb seines Geistes, solches verric[hten]; Und dergleichen mehr.

Erklärung einiger Schrifftstellen, wo es Weissagens Erwehnung geschiehet.

1) 4. Mos. XI, 25. wird gesaget: D[a d]er Geist auf ihnen ruhete, weissageten sie, un[d hö]reten nicht auf. Der Text meldet weiter n[icht]s, als daß er sagt: Sie weissageten, sie prophe[zei]ten. Hier fragt es sich also: Wie, und w[o]von sie denn geweissaget haben? Es giebt zwar [a]llerley Meynungen von der Bedeutung, die a[s] Wort Weissagen an diesem Orte hat. [...] die allgemeine und beste hiervon ist, wohl, [wen]n man sagt, daß sie also geweissaget, daß sie, [a]us GOttes Geist und Eingebung desselben, vo[n ho]hen geistlichen Dingen weißlich, verständig [u]nd ausführlich geredet, die Heil. Schrift grün[dli]ch erkläret und ausgeleget, von dem Willen G[Ot]tes gelehret und geprediget, und guten vern[ünf]tigen Rath ertheilet, wie GOttes Zorn zu st[ille]n, alle Straffe zu vermeiden, und künftiges Un[glü]ck abzulehnen sey, auch wie man Zucht, Erba[rke]it und gute nützliche Ordnung anrichten und e[rhal]ten könne, dabey sie auch ohne Zweiffel G[Ot]t den HErrn, mit schönen Geistlichen Liedern [ge]lobet und gepreiset haben werden: Wie der[glei]chen auch 1. Sam. X, 5. u. f. von Saul und [de]m Hauffen Propheten, darunter er gerieth, [gesa]get wird.

2) 5. Mos. XVIII, 10. wird den Jüden ei[nge]schärffet, es solle nicht ein Weissager unter i[hn]en gefunden werden. Das heydnische und a[bgöt]tische Weissagen bestund in Verkündigung [zukünf]tiger Dinge, da man entweder durchs Loos et[wa]s zuvor sagte, wie *Hamann* durchs Loos erfa[hre]n wolte, auf welche Zeit die Jüden von ihm so[lle]n umgebracht werden, Esth. III. 7. C. IX. 24; o[der], da man sein Holtz oder Stock fragte, indem [man] selbigen mit Spannen oder Fingern abmaß, [und] also erfahren wolte, ob man dieses oder j[enes] thun solte oder nicht? und sich alsdenn nach [...]

Ab[...]

[...]nessung richtete; oder sie schrieben auf ver[...] [...]dene Stäbe Nahmen, und welcher denn am [...]n heraus kam, der galt, u. s. w. wie die Israe[...] [...] thaten, Hos. IV, 12; oder, da man die Le[...] [...]besahe, welches bey den Heyden sehr ge[...] [...]ichlich war, als die aus der Farbe, Platz oder [...] des Eingeweides viel zuvor sagten, wie also [...]König zu Babel solche Wahrsager hielte, Ez. [...], 21; oder sonst auf andere Art und Weise [...]sagete, und verborgene Dinge entdeckte, als [...] z. E. dieses oder jenes gestohlen? wo das ge[...] [...]ine anzutreffen? und dergl. Wie denn durch [...] Hebr. Kesamim insgemein alle Weissagun[...] [...]und Arten zu weissagen verstanden und verbo[...] [...] werden.

[...]) 1 Samuel XVIII, 10. heisset es von **Saul**: [...] weissagete daheim im Hause. Was er aber [...]eissaget, oder geredet habe, das kan man nicht [...]n, es liegt auch nichts daran. Denn das [...]rt Weissagen wird hier nur Nachahmungs[...] [...] genommen. Denn ob zwar nicht zu leug[...] [...] ist, daß auch gottlose Leute geweissaget ha[...] [...] als Bileam, **Caiphas**; So muß man es [...] hier so verstehen, daß Saul also gethan ha[...] [...] wie diejenigen, so da weissageten. Denn [...] die Propheten, wenn sie weissageten, offt sel[...] [...]e Geberden von sich sehen liessen, weil sie gantz [...]iget und ausser sich selbst waren: Besiehe [...]os. XXIV, 4; 1 Sam. XIX, 20. 23; Also [...]uch hier Saul wunderliche Geberden, Mi[...] [...]nd Worte gebrauchet, daß, wer um seinen [...] und nicht gewust, hätte meynen sollen, er [...]agete recht, und würde von einem guten [...]e getrieben. Er hat auch in seiner unsinni[...] [...] Weise geistliche Gesänge gesungen, die er [...]icht zuvor nicht gelernet hatte. Denn man [...]üret an den melancholischen Leuten derglei[...] [...] offt, sonderlich, wenn der böse Feind mit [...] Affen-Spiel und Würckungen auch [...] ist, daß die aberwitzigen Leute bisweilen [...] Sprache reden, die sie nicht gelernet haben, [...]en aber doch die Sachen so verwirret vor, [...]erffen es alles durch einander, daß man die [...]nigkeit und des Teuffels Muthwillen genug[...] [...]daran spühren kan.

[...]) Sprüchw. XXIX, 18. wo wir folgende [...]te lesen: **Wann die Weissagung aus [...], wird das Volck wild und wüst, wohl [...] dem, der das Gesetz handhabet.** Nach [...] Ebräischen heißt es: ubi non visio, wo kein [...]chte ist; wodurch der Abgang in der Reli[...] [...] angedeutet wird, wenn es schlecht im Pre[...] [...]-Amte zugehet, daß die Propheten kein [...]chte haben, das ist nach der Redens-Art des [...] Testaments gesagt, und heisset so viel, wenn [...]rediger nicht auf GOttes Wort achten, [...] in ihrem Amte nicht geschützet werden, daß [...]s Wort GOttes frey und ungehindert leh[...] [...]ürffen, da höret alsdenn die Weissagung [...], wie geschahe zur Zeit Eli, 1 Sam. III, 1. Js[...] [...], Ps. LXXIV, 9. Klag-Lieder II, 9. Ezech. [...]6. **So wird das Volck wild und wü[...]**, da von dem wild und wüste werden im Ebräi[...] [...] nur ein Wort stehet, welches gebrauchet wird von der Verwerffung aller Zucht und Lehre, Sprüch-W. I, 8. 14. 16. daß also hiermit angedeutet wird, wie alles unordentlich bey einem solchen Volcke zugehe, es fürchte sich weder für GOtt noch Menschen, achte der Obrigkeit nicht, sondern fange vielmehr an sich wider selbige zu setzen, alle gute Gesetze und Ordnungen zu verachten, ergebe sich allen Untugenden und Lastern, und entstehe daher ein Unheil über das andere. Wohl aber dem, der das Gesetz handhabet; nach dem Hebräischen; da es (ein solch Volck in einer Stadt oder Land) über das Gesetz hält. Das ist abermahl nach der Art des Alten Testamentes geredt, da Thora, das Gesetz, die Lehre des göttlichen Worts heisset, es mag nun das eigentlich genannte Gesetz, oder aber das Evangelium seyn, Psalm CXIX. Wenn nun also in einem Lande oder Gemeine die Religion und Gottesdienst wohl bestellet ist, die Leute kommen zusammen, hören das Wort, nehmens an, und behaltens in einem feinen und guten Hertzen, Luc. VIII. da erfolge ein erwünschtes Wohl. **Hungers** Oel Catech. P. IV, p. 478. u. f.

5) Johann. XI, 51. lesen wir von dem **Caiphas**: Solches redete er nicht von sich selbst, sondern, dieweil er desselbigen Jahrs Hoherpriester war, weissagete er. Ob wohl der Hohepriester **Caiphas** die vorigen Worte in der Meynung vorgebracht hatte, daß Christus auf das förderlichste hingerichtet werden solte, damit die Römer nicht daher Anlaß und Gelegenheit nähmen, der Jüden Regiment und Priesterthum allerdings aufzuheben; So regierte doch in der Wahrheit der H. Geist seine Zunge also, daß er wahrhaffte und nützliche Dinge fürbrachte, ob er wohl nichts gutes in dem Sinne hatte, und mit bösen Practicken umgieng. GOtt gab ihm solches ein, und regierte seine Zunge, ihm selbst unwissend, daß diese schönen Weissagungs-Worte von dem heylwärtigen Tode Christi durch ihn ausgesprochen wurden, damit also von dem hohenpriesterlichen Stuhle selbst, der bey den Jüden in grossem Ansehen war, die Krafft des Todes Christi bestätiget, und dem ungläubigen Jüdischen Volcke alle Entschuldigung benommen werden möchte.

6) Apost. Gesch. XXI, 9. wird von den vier Töchtern **Philippi** gesaget, daß sie Jungfrauen waren, und weissageten. Das ist, sie hatten die Gabe, künfftige Dinge vorher zu wissen und zu verkündigen, wie Joel II, 28. den Töchtern des Neuen Testamentes verheissen worden ist. In **Osiandri** Bibel lesen wir an diesem Orte folgende Anmerckung: „Weil das Wörtlein Weis„sagen im N. Test. offt darüber gebraucht wird, „daß es eben so viel heißt, als die H. Schrifft recht „auslegen, so halte ich dafür, daß diese Jungfrauen „mit einer solchen Gabe des H. Geistes begnadet „worden. Und ob es wohl ihnen Amtshalben „nicht gebühret, daß sie in der Kirchen GOttes „öffentlich predigten; So haben sie doch insonderheit andern Nationen und Jungfrauen mit „denen sie umgegangen, vom wahren Glauben „und von der Gottseligkeit guten Bericht geben „können.„

7) Epist. Judä V. 14. wird von **Enoch**, dem Sie[...]

Siebenden von Adam gemeldet, er habe geweissaget. Dieses wird von den Auslegern unterschiedlich erkläret. Etliche legen es de vaticinio reali aus, daß Enoch mehr durch seine Person ein Ende der Welt, letztes Gerichte, und ander Leben nach diesem, vorbedeutet habe: Also, daß, wie die ersten sechs Säulen der Patriarchalischen Kirche durch den Tod umgerissen wären, und er, als die siebende, lebendig in den Himmel gesetzet worden, also auch, wenn 6000. Jahr der Welt verstrichen seyn, darauf in dem folgenden siebenden tausende die Frommen aus der streitenden in die triumphirende Kirche versetzet werden würden. Diese Erklärung gründet sich blos auf des Elias Levita Tradition, daß die Welt 2000. Jahr vor dem Gesetze, 2000. Jahr unter dem Gesetze, 2000 Jahr unter Christo, und also in allem 6000. Jahr, stehen werde. Solche analogische Erklärung de vaticinio reali, sive typico, reimet sich aber schlechterdings nicht mit diesen unsern vorhabenden Worten, da es heisset: προεφήτευσε λέγων. Andere, sonderlich Lorinus, Bellarminus, und andere Papisten, sagen, es habe Enoch von dem letzten Gerichte Vaticinio literali geweissaget, indem er, als ein Vir Θεόπνευστος, eben, wie andere, ein biblisches und canonisches Buch geschrieben, daraus hernach Judas diese Worte genommen habe. Sie suchen vornemlich dadurch zu behaupten, daß dieses canonische Buch, gleichwie andere mehr, hernach verlohren gegangen, und also die H. Schrifft heutiges Tages, zu einer Richtschnur des Glaubens und Lebens, unvollkommen sey. Allein zu geschweigen, daß von einem solchen gewesenen Canonischen Buche des Enochs kein eintziger tüchtiger Beweiß angeführet werden kan, so widerspricht auch dieser Text demselben ausdrücklich. Noch andere sagen, und zwar am richtigsten, daß Enoch von dem letzten Gerichte Vaticinio verbali, mit mündlichen Worten, Lehre und Unterricht an die damahls lebende erste Welt geweissaget habe. Da fragt es sich nun aber hierbey wieder: Woher hat denn der Apostel Judas solche von Enoch geschehene, und nicht von ihm aufgeschriebene, Weissagung wissen können? Da sind nun wieder sonderlich dreyerley Meynungen. Etliche sagen, es wären solche Weissagungs-Worte des Enochs lange, durch mündliche Tradition, unter dem Volcke GOttes geblieben, bis endlich solche von jemanden schrifftlich aufgezeichnet worden wären. Wie denn daher gewisse Fragmente von einem solchen Buche, Henoch genannt, öffters von den Vätern und andern angeführet worden, welches aber längstens von unsern Theologen, als ein untergeschobenes Buch, verworffen ist. Andere gehen weiter, und sagen, daß solche Weissagung des Enochs gar bis auf des Apostels Judas Zeit, durch mündliche Tradition, behalten, und von ihm hernach der H. Schrifft einverleibet worden sey; Welches aber die Papisten sehr mißbrauchen die Autorität ihrer nicht geschriebenen Apostolischen Traditionen dadurch zu befestigen. Drum ist die beste und sicherste Meynung, daß Judas diese Weissagung des Enochs per divinam inspirationem, durch göttliche Eingebung, gewust und in seine Epistel aufgezeichnet habe. Denn woher hat doch Moses, da er solcher schreiben wollen, alle Geschichte der [Patri]archen von Anfang der Welt, ihre Wercke [ge]than, ihre Worte, die sie geredet hab[en, ge]wust, als durch göttliche Eingebung? W[oher hat] denn Paulus gewust, daß die Zauberer, [die] Moses widerstanden, Jannes und Ja[mbres] geheissen haben, 2 Timoth. III, 8. als eben solches göttliches Eingeben? Eben so ist e[s] hier mit dem Apostel Judas beschaffen g[ewesen]. Denn der Geist, der durch Moses, Paulu[s und] andere geredet, der hat auch durch ihn gerede[t].

Schrifften:

Fortschens Biblisches Lexicon Lutheri, p. 4.. Klemms Veritas religionis Christianæ, ex [vatic]iniorum implementis comprobata. Gre[...] von der wahren Rel. p. 36. u. ff. 195. 33[...] Gastrells Tractat von der Religion. Deu[tsche] Acta Eruditor. 42 Theil, p. 451. u. ff. Ge[...] Jüd. Talmud, p. 83. u. ff. 307. u. ff. Jo[...] Wercke, p. 410. Sinceri Cantzel-Reder II[I] Th. p. 20. u. f. Walchs Rel. Streitigk. au[sser der] Evangel. Kirche, V Th. p. 217. u. ff. 642. [u.] ff. 670. u. ff. 726. u. f. 734. u. f. In der E[van]gel. Kirche, V Th. p. 1319. Desselben [P]hil. Lex. p. 2860. u. f. Zimmermanns natürl. Erkänntn. Gottes, der Welt, und des Men[sche]n, p. 503. u. ff. 606. u. f. Tharsanders S[chau]-Platz, II Th. p. 44. Löders Hist. Theol. [...] I Th. p. 139. Arnkiels Mitternächt. Völ[ker] IV Th. p. 18. u. ff. Siehe auch den Articel: [Pro]phet, im XXIX Bande, p. 843. u. ff.

Weissagungen, (Sibyllinische) siehe **Sibyllen,** im XXXVII Bande, p. 872.

Weissagungs-Psalmen, siehe **Psalm[en]** im XXIX Bande, p. 1063.

Weiß-Albeerbaum, siehe **Pappelba[um],** im XXVI Bande, p. 685. Ingleichen [Sil]**berbaum,** im XXXIV Bande, p. 68.

Weissath oder **Weissung** heissen an ei[nig]en Orten mit einem Wort die kleinen Zinsen, Le[...] Census modici & culinarii, als da sind Hähne, [Hü]ner, Kapphähne, Wecken, Käse, Eyer, und d[er]gleichen. **Wehner; Besold.**

Weiß im Auge, siehe *Album Oculi,* im I B[an]de, p. 1043.

Weissaurin, siehe *Digitalis minima, Gr[...] dicta.* Moris Hist. 2. Pit. Tournef. im VII B[an]de, p. 902.

Weißbach, Crainerisch **Bella** genann[t, i]st ein Flüßgen in dem Hertzogthum Crain, [u]nd bricht oberhalb der Stadt Stein in Ober-C[rain a]us dem hohen Schneegebürge hervor. Es [...]d nach einen kurtzen Lauf mit seinem Einflusse [d]er Steinerischen Feistritz zu Theil, und führt [...] ein gar schönes blauweisses Wasser, welche[s] [...] ihm sein weis steinigter Grund mittheilet. E[s] [ha]ben aber, ohngeachtet solcher Klarheit, die [Fis]che dennoch keine Lust darinnen zu wohnen, [...] mahl sich fast gar keine als nur dann und war[...] liche wenige Forellgen darinnen antreffen l[assen]. **Allgemeines Historisches Lexicon,** p. 61[...]

Weißbach, ist eines von den drey Wassern in r Schweitz, die durch ihren Zusammenlauf den uß Sitter oder Zitter machen. Die Weißbach mmt aus der Schwendi. Allgem. Hydro-aph. Lexic. p. 556.

Weißbach, ein Fluß im Ertz-Stifft Saltz-rg, welcher unterhalb Schellenberg von dem en-Fluß verschlucket wird. Allgem. Hydro-aph. Lexic. p. 28 und 510.

Weißbach, ein Fluß in Francken, im Marg-sthum Culmbach, mit welchem sich der Fluß h zwischen Kreuendorf und der Kreuenmühle mischet, und nachmahls sogleich zu Hochstett Allgem. Hydrograph. Lexic. p. 23 u. f.

Weißbach, ein Dorf in Meissen, unweit Schneeberg, zur Herrschafft Wildenfels und de- Grafen von Solms gehörig. Daß die dasige che im Pabstthum erbauet, erkennet man aus en vielen Bildnissen derer Heiligen, welche im r stehen. Die jetzige Kirche aber, in welcher r Altar noch stehet, ist als neu erbauet 1694 eweihet worden. In diese Kirche ist Neu-ffel eingepfarret. Goldschadts Beschreib. e Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürsten-n Sachsen, p. 93 in Beyl. Jccanders Geistl. isterium, p. 277. Geographische Special-ellen des Churfürstenthums Sachsen, . 71.

Weißbach, ein Adeliches Ritter-Gut und f im Ertzgebürgischen Kreisse in Meissen, im e Wolckenstein, einem Herrn von Einsiedel ig. Es gehören zu diesem Schrifftsäßigen : 1) Dittersdorf, 2) Einsiedel, 3) Erffen-, 4) Reichenhayn, und 5) Kemmten. Es ine Kirche. Goldschadts Beschreib. der ckt-Flecken. Wabsts Churfürstenthum sen, p. 87 in Beyl. Jccanders Geistl. Mi-ium in Churfürstenthum Sachsen, p. 24.

Weißbach, ein Dorf im Voigtlande, zwey den von Triptis gelegen. Goldschadts reib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weißbach, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im inischen Kreisse, in der Standes-Herrschafft gsbrück. Wabsts Churfürstenthum Sach-, 117 in Beyl.

Weißbach, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im inischen Kreisse, zu dem Schloß und Städt- ulsnitz gehörig. Wabsts Churfürstenthum sen, p. 120 in Beyl.

Weißbach, ein Dorf im Sachsen-Altenbur-, unweit Schmölle, ins Amt Altenburg ig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-ken.

Weißbach, ein Dorf in Thüringen, unweit nberg, im Fürstenthum Rudelstadt. Es ge-in das Amt Leutenberg, und bestehet aus 55 ern. Goldschadts Beschreib. der Marckt-n ꝛc. Treibers Schwartzburg, p. 139. sts Churfürstenthum Sachsen, p. 47 in Beyl.

Weißbach, Weissenbach, vor Alters Wit-ch, ein uraltes und Weltberühmtes Adeli-s Geschlecht in Meissen, welches sich auch in sien und Mähren ausgebreitet hat. Selbi-t von dem Kayser Maximilian I nach Abgang on Meldingen, aus allerhöchst eigener Be-ng, des Heil. Röm. Reichs Erb-Ritter-Stand erhalten, immassen in keinem Meißnischen Geschlechte, wie Peccenstein, der ihre Geschlechts-Matricul selbst durchgesehen, berichtet, mehr Ritter-Standes-Personen, vom ersten Turnier zu Merseburg her 908 befunden worden. Solche Würde wird eigentlich von dem Aeltesten des Geschlechts geführet. Ihr Stamm-Hauß Weissenburg ist im Schönburgischen an den Meißnischen Grentzen gelegen; die übrigen Güter in Meissen sind oder waren Alt-Ranstädt, Crimmitzschau, Elster-Trebnitz, Neuen-Schönfels, Cossen, Thoren oder Thurn, Schönfeld, Nobdowitz, Steinbrück, Herckstädt, Breitenbach, und viele andere mehr, wie aus dem folgenden erhellen wird. Wolff und Conrad von Weißbach haben im Jahr 1100 gelebet, von welchem jener 1119 auf dem Turnier zu Göttingen erschienen. Claus, Jan, und Bere von Weissenbach lebten 1388. Elisabeth von Weißbach war im Jahr 1500 Aebtißin in dem im 13ten Jahrhunderte gestiffteten Nonnen-Kloster zu St. Georgen in Leipzig Bernhardiner Ordens. Am ersten hat sich aus dieser ansehnlichen Familie Johann von Weissenbach hervorgethan, der im Jahr 969 dem Turnier zu Merseburg mit beygewohnet, und zwey Söhne nach sich gelassen, von denen Wolffgang von Weissenbach in ledigem Stande geblieben, und im Kriege umgekommen; Conrad von Weissenbach aber das Geschlecht fortgepflantzet, und mit seiner Gemahlin, Luckarden N, zwey Söhne gezeuget hat, nemlich Leutholden von Weissenbach, von dem weiter nichts als der Nahme bekannt, und Hanßen von Weissenbach, der 1019 auf dem sechsten Turnier zu Trier grosse Ehre eingeleget. Er hinterließ einen Sohn, Leo von Weissenbach genannt, welchem seine Gemahlin Kunigunde N. Conraden von Weissenbach gebohren, der ein Vater worden 1) Leonhards von Weissenbach, und 2) Leos II von Weissenbach. Dieser Leo II zeugete Heinrichen von Weissenbach, welcher sich in dem Kriege hervorgethan, und die Rittergüter Weissenbach, Crimmitzschau, Nobditz, Steinbrücken und Schönfels 1217 besessen hat. Von seinen Nachkommen florirten einige zu Manniswalde und zu Selcka, von welchen man aber in den letztern Zeiten keine weitere Nachricht findet; dergleichen auch von den Aesten zu Fuchshayn im Altenburgischen, jetzo Ehrenhayn genannt, und zu Ponitz geschiehet. Jetzterwehnter Heinrich von Weissenbach hat sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich mit Adelheiten, die ihm keine Kinder gebohren, und hernach mit Luckarden N. die ihm Hanßen von Weissenbach auf Nobditz zur Welt gebracht. Selbiger erhielt von seiner Gemahlin, Elisabethen N. zwey Söhne, Heinrichen und Johannsen, die alle beyde das Geschlecht fortgepflantzet, wie wir sogleich anzeigen wollen, nemlich:

I Johann von Weissenbach, zeugete mit seiner Gemahlin, Gertraude N. 1) Theodorichen, von welchem sogleich, und 2) Conraden von Weissenbach, auf Sambrug, welcher Hermannen von Weissenbach, der 1360 floriret hat, zum Sohn gehabt hat. Nur gedachter Theodorich von Weissenbach, auf Mönichswaldt, hat gezeuget: 1) Conraden von Weissenbach, einen Vater

ter **Johannsens** von Weissenbach, welcher **Eberharden**, dieser aber **Theodorichen** von Weissenbach, so im ledigen Stande gestorben, nachgelassen; und 2) **Leo** oder **Luthern** von Weissenbach, auf Selckau, dessen Sohn, **Heinrich**, mit seiner Gemahlin, deren Nahme aber unbekannt, einen Sohn, Nahmens **Conrad** von Weissenbach, gezeuget hat. Dieser **Conrad** hatte Elisabethen, eine Tochter **Hanßens** von Bärenstein, auf Bärenstein, zur Gemahlin, und ward durch sie ein Vater **Heinrichs** von Weissenbach, der unvermählt gestorben ist.

II **Heinrich** von Weissenbach, auf Fuchsheim, des obigen Johansens Bruder, ist ein Vater worden 1) **Hanßens**, von dem so gleich ein mehrers und 2) **Bußos** von Weissenbach, auf Ponitz, der mit seiner Gemahlin zwey Söhne, a) **Bußo**, so im ledigen Stande gestorben, und b) **Nicolasen** von Weissenbach, der 1360 berühmt gewesen, gezeuget hat. Vorhin gedachter **Hanß** von Weissenbach hatte einen Sohn, mit Nahmen **Nicolas** von Weissenbach, dessen Gemahlin Guotta ihm verschiedene Kinder gebohren: 1) **Heinrichen**, von dem hernach unter (A); 2) **Dietrichen** von Weissenbach; 3) **Gotzin** von Weissenbach; 4) **Catharinen** von Weissenbach, die an einen von Beulwitz verheyrathet worden; und 5) **Conraden**, von dem hernach unter (B).

(A) Kurtz vorher genannter **Heinrich** von Weissenbach hat von seiner Gemahlin, Elisabethen N. einen Sohn **Nicolasen** von Weissenbach hinterlassen, welcher mit seiner Gemahlin, deren Nahmen unbekannt, **Hanßen** von Weissenbach gezeuget. Dieser ward ein Vater **Hansens** von Weissenbach der Rechte Doctors und Dom-Probstens zu Zeitz, der um das Jahr 1472 gelebet, und sind mit ihm Heinrichs Nachkommen ausgestorben.

(B) Obigen Heinrichs jüngster Bruder, **Conrad** von Weissenbach, der **Stamm-Vater** aller noch jetzo florirenden **Herren von Weißbach**, ward von seiner Gemahlin mit **Petern** von Weissenbach, auf Weissenbach, erfreuet, dem seine Gemahlin, Catharine N. **Hermannen** von und auf Weissenbach gebohren, welcher in der Ehe mit Frederinen N. **Petern** von Weissenbach, auf Weißbach erziehlet. Dieser ist ein Vater **Reinhards** von und auf Weissenbach worden, dessen mit Kunegunden Bosin von Waldeck erzeugte Kinder sind gewesen: 1) **Hermann**, 2) **Albrecht**, welche beyde sich im Kriege grossen Ruhm erworben haben und im ledigen Stand gestorben sind; 3) **Otto**, von dem hernach; 4) **Kunegunde**; und 5) **Lucra**. Nur genannter **Otto** von und auf Weissenbach, Ritter, verehlichte sich mit Elisabethen von Haubitz, und ward durch sie ein Vater 1) **Hanßens** oder **Johannsens** von Weissenbach, des bey den höchsten Potentaten selbiger Zeit beliebten Bischoffs zu Meissen, der 1481 zu Leipzig gestorben, und von dem ein besonderer Articel folget; 2) **Hahns** oder **Johannsens** von Weissenbach (NB wird bey vielen nicht unter denen Söhnen **Ottos** gefunden), der von seiner Gemahlin, Margarethen von Kreitzen, einen Sohn, Nahmens **Hermann Johann** von Weissenbach, auf Aldenberg, nachgelassen, welche verehlichet gewesen, wir finden aber [illegible] Nachricht, ob er Kinder gezeuget; und 3) [illegible] manns von Weissenbach. Dieser wurde [illegible] seiner dem Deutschen Orden in Preussen wi[der] Polen geleisteten tapffern Dienste, zum Rit[ter ge]schlagen, war um das Jahr 1476 Chur-S[ächsi]scher Geheimder Rath, wie auch Ober-[Forst]mann des Voigtländischen Kreisses, und ist [1482] oder 1483 gestorben. Er besaß Schönfel[s und ward] mit einer von Miltitz, einer Tochter Dietri[chs von] Scharffenberg, in der Ehe gelebet, und a[us sol]cher Ehe erhalten: 1) **Wolffen** oder **Wol[f]gen** von Weissenbach, von dem hernach unt[er (I)]; 2) **Otten** von Weissenbach, der 1506 den [be]gedachten Reichs-Erb-Ritter-Stand a[uf sein] Geschlecht gebracht hat, nachdem er in Ka[yserli]chen Kriegs-Diensten durch seine Tapff[erkeit] sich hervor gethan gehabt, in welchem er [auch] 1509 zu Vicenza in Italien ohne männliche [Erben] gestorben. Es hatte der Kayser, nachdem er [au]s allerhöchsteigener Bewegung diesem Otto die [oben]gedachte Reichs-Erb-Ritter-Würde wegen seiner preißwürdigen Verdienste zugedacht ge[ha]bt, ihn auch auf allgemeinem Reichs-Tage zu R[egen]spurg, durch fünf Herolde dazu proclamiren [u]nd inauguriren lassen; 3) **Hanßen** von Weissen[bach], von welchem weiter unten unter (II); 4) **Ca[tha]rinen**, eine Gemahlin von Einsiedel, auf G[na]dstein, die 1541 gestorben; und 5) **Elisabe[then]**, die mit Albrechten von Tettau, auf Kleinen [...]za, vermählet gewesen.

(I) **Wolff** von Weißbach, auf Schönfel[s u]nd Thurm, Erb-Ritter, Chur-Sächsischer [R]ath, und Amts-Hauptmann zu Zwickau, der in [...] wichtigen Angelegenheiten des Landes gebra[uch]et worden, wie aus **Müllers** Annal. Sax. hi[er u]nd wieder erhellet, starb 1535 zu Zeitz. Er hat mit [sei]ner Gemahlin, Catharinen von Houßberg, in S[chö]nfels gewohnet, und mit ihr verschiedene Kind[er g]ezeuget: 1) **Joachim Christophen**; 2) **Jo[ha]nn Wilhelmen**; 3) **Hieronymusen**, auf [W]eißbach, welcher ein Groß-Vater **George** [...]stens, Chur-Sächsischen Ober-Forstmei[sters] worden; 4) **Otten**, 5) **Wolffen** oder **W[ol]fgangen**, auf Schönfels, welcher ein Vat[er v]on zweyen Söhnen worden: a) Der jüngere, **Johann Bastian**, auf Schoßendorf, hint[erl]ieß **Johann**, der die Güter Wolffersdorf und [...]stersdorf durch Heyrath an sich gebracht; b) der ältere, **Georg Wilhelm**, auf Schönfels, [zeu]gte **Wolff Dietrichen**, auf Audigast, [Chur-]Sächsischen Obrist-Lieutenant, welcher [den] Stamm mit **Hanß Georgen**, auf Audigast, gepflantzet; 6) **Sittichen**; 7) **Herman[n]**, von dem so gleich; 8) **Annen**; 9) **Cathari[nen]**; 10) **Elisabethen**; und 11) **Barbarn**. V[orge]dachter **Hermann**, auf Schönfels und [...]berge, hatte zwey Söhne, **Hanß Wilhel[m]** und **Lothen**: a) **Hanß Wilhelm** hinterließ [...]chen von Weißbach, welcher 1613 Assesso[r bey] dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu S[peyer] gewesen, und vermuthlich keine Erben hinterl[assen]; b) **Loth** hatte zwey Söhne, **Dietrich W[...]men** zu Rudelswalde, und **Hanß Ernst** [zu] Langen-Hessen, von welchen beyden man [...] aufgezeichnet findet. Sonst aber finden wir [...]

[...]e kleine Stamm-Reihe in Schöttgens diplo[...]tischer Nachlese der Historie von Ober-Sach[...], X Th. p. 75. **Wolff** zu Schönfels, Erb[...]tter zeugete 1) **Hanßen** zu Lümtzschau und [...]urm, Erb-Rittern, und 2) **Wolffen**, des [...]rtzog Hanß Wilhelms Hofmarschalln zu Wei[...]r, der in desselben ersten Zug in Franckreich ge[...]ben, und zu Valesin begraben lieget. Er hat[...]wey Söhne: a) **Wolffen**, dessen Tochter [...]ne, und b) **Wolff Ernsten.**

II) **Hanß** von Weißbach, auf Crimmitzschau [...] zum Thurm obgedachten **Wolffs** Bruder, [...]er, des Heil. Röm. Reichs Erb-Ritter, war [...]r-Sächsischer Rath und Amts-Hauptmann [...]Werda, und hat die Stadt Crimmitzschau von [...] entrieden von Ende vor 7960 Rhein. Fl. er[...]st. Er hatte bey seinem 1556 erfolgten Tode, [...] Catharinen von Einsiedel, die 1541 am [...]ntage Jubilate verstorben (siehe ihr Epita[...]hm in **Schöttgens** diplomatischer Nachlese [...]Historie von Ober-Sachsen X Th. p. 271) [...]nde Kinder gezeuget: 1) **Hermannen**, auf [...]mmitzschau und zum Thurm, von dem hernach [...]r dem Buchstaben B ein mehrers; 2) **Hanßen** [...] Heckstett, von welchem so gleich unter dem [...]staben A ein mehrers; 3) **Wolfgangen**, [...] **Wolffen**, Erb-Rittern, zum Thurm, der [...] von Möringen oder Morungen geheyrathet, [...] ohne männliche Erben gestorben; 4) **Elisa**[...]**en**, eine Gemahlin Götzens von Haubitz, zu [...]itz; 5) **Catharinen**, eine Gemahlin Ottens [...] Grosserwitz; und 6) noch eine Tochter, die in [...] Jugend gestorben.

[...] **Hanß** von Weißbach, auf Heckstädt, (auf [...] Scheidel und Thurm, Erbherr zu Crimmitz[...] Erb-Ritter, ist erstlich mit Veronicken von [...] und Alten Göttern, welche 1561 den 24 [...] gestorben und zu Crimmitzschau begraben [...] hernach aber mit Annen von Hagen, auf [...]ersleben, einer Wittwen Oswalds von [...]n, vermählet gewesen. Er war wegen [...] Burgschafft nach Heckstädt gekommen, wo [...]e andere Gemahlin genommen, und wo er [...] begraben lieget. Er hatte zwey Enckel: a) [...] jüngere **Joachim**, besaß Elster-Trebnitz, und [...] in Groß-Vater **Hansens**, der das Gut [...] Dölzig an sich brachte. b) Der ältere, [...] **George**, besaß Nethern, und hinterließ [...] **Heinrichen**, auf Alt-Ranstädt, Oetsch, [...], Groß-Lehne und Klein-Miltitz. Dessel[...] Sohn, auch **George Heinrich** genannt, wel[...] gedachte Güter von seinem Vater ererbet, [...] 1687 als Domherr zu Merseburg, und vier [...]en nach seinem Tode brachte seine Wittwe, [...]n Bredow, einen Sohn zur Welt, welcher [...]terlichen Nahmen, **George Heinrich**, be[...]n, und Fürstl. Zeitzischer Ober-Aufseher zu [...]n, Voigtsberg und Pausa worden.

B. **Hermann** von Weißbach, obgedachten [...]ns auf Heckstädt älterer Bruder, erstlich [...] Schweinsburg, hernach auf Crimmitzschau [...]es er von seinem nur gedachten Bruder er-kauffet) und zum Thurm, Erb-Ritter, starb 1571 den 2 April im 51 Jahre seines Alters und lieget zu Crimmitzschau begraben. Sein Epitaphium lautet also:

Epitaphium strenui & vere nobilis viri
Hermanni a Weisenbach, obiit 2 April.
post 7 matutinam, An. 1571.

Herman a Weisbach Saxum hoc generosa referre
Ora potest, dotes marmora nulla animi.
Antiqua virtute, fide, pietate secundus
Nulli erat, hic testis curia, templa, scholæ.
Innocuus, prudens, ac servantissimus æqui,
Injustum cohibens - - - - omne malum.
Hunc cum lustra decem, binosque impleverat annos,
Publica res patriæ nuda parente gemit
Ipseque confectus - - - artumque dolore
Morte exoptata coelica regna subit.

Er hinterließ von Christinen von Schönberg, auf Limpach, die 1569 mit Tode abgegangen, 1) **Hanßen**, von dem hernach unter II; 2) **Hermannen**, von dem so gleich unter I; 3) **Hanß Wilhelmen**, der im 18 Jahre seines Alters in Franckreich verstorben; 4) **Hanß Ernsten**, der im 14 (vielleicht soll es 41 heissen) Jahre seines Alters zu Lauterbach, so er durchs Loos in der Brüderlichen Sonderung erhalten, aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und eine Tochter Balthasar Zieglers, auf Blanckenheim, zur Gemahlin gehabt; 5) **Wolffen**, der im ersten Jahre seines Lebens verstorben; 6) **Catharinen**, die zehen Jahr alt worden; und 7) **Christianen**, so nur acht Jahre gelebet; beyde letztern sind zu Dreßden bey ihrer Großmutter, vielleicht Catharinen von Einsiedel, oder der Großmutter von mütterlicher Seite, einer Schönbergen, gestorben. I. **Hermann** von Weißbach, auf Thurm, gieng 1596 mit Tode ab. Er hatte das Amt, Schloß und Stadt Crimmitzschau, das er aber so wohl als sein Bruder Hanß (ausserhalb des Forwercks und Ritter-Guts Lauterbach) Heinrich Hildebranden von Einsiedel 1583 verkauffet. Sein mit Barbarn Ziegler, von Klipphausen, erzeugter Sohn, **Hanß Hermann**, auf Thurm und Nieder-Mülsen, Marggräfl. Anspachischer Ober-Hof-Marschall und Hauptmann des Amts Stein, vermählte sich mit Magdalene Mechtilden von Watzdorf, die ihm gebohren 1) **Marie Elisabethen**, die Friedrich Sebastianen, Edlen von der Planitz, auf Rodewisch und Ober-Göltzsch, 1645 den 20 September ehelich beygeleget worden; und 2) **Christian Julius** von Weißenbach, auf Thurm und Nieder-Mülsen, &c. Selbiger erziehlte in der Ehe mit Marie Sophien von Beust **Hanß Heinrichen** von Weißbach, auf Thurm Nieder-Mülsen, und Alberoda, so 1710 als Gräfl. Schönburgischer Rath und Hofmeister das Zeitliche gesegnet. Er hatte sich Barbar Margarethen von Schönberg antrauen lassen, die ihm ausser einer Tochter, **Margarethe Sophien**, mit welcher Carl Erdmann von Commerstädt, auf Unter-Schönfeld, 1706 den 19 October sich vermählet, drey Söhne

Söhne gebohren. Dieselben waren: 1) **Christian Loth**, 2) **Hanß Heinrich**, und 3) **Julius Hermann**, von denen der mittelste, **Hanß Heinrich**, im Jahr 1718 bey dem Hertzoge von Yorck und Bischoffe zu Oßnabrück Ober-Cammerjuncker war; aber nachgehends Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr worden, sich mit Christiane Sophien, einer Tochter Job Ernstens von Bombßdorff, auf Alten-Döbra vermählet, und 1735 ohne Söhne verstorben; der erste hingegen, **Christian Loth**, und der jüngste, **Julius Hermann**, florirten zu dieser Zeit auf ihren Gütern, Thurm, Nieder-Mülsen und Alberoda, und hatten männliche Erben. II **Hanß** von Weißbach, auf Lauterbach, obgedachten **Hermanns**, auf Thurm, älterer Bruder, war mit einer Tochter Utzens von Ende, zu Cayn, vermählet, und starb 1584 den 10 Junius im 24 Jahre seines Alters (auf dem Epitaphio stehet das 33 Jahr seines Alters) ohngefehr um das Jahr 1584 zu Schweinsburg, welches er an einen von Einsiedel verkauffet. Er hinterließ **Julius**, Chur-Sächsischen Obrist Lieutenant, welcher das Gut Schönfels, vor Lauterbach an sich gehandelt. Desselben Sohn, **Julius Hermann** auf Schönfels, Tanhoff und Herrnmühl, zeugte unter andern drey Söhne. Dieselbe waren: 1) **Christian Ernst**, welcher mit seiner Gemahlin einer von Schönberg, das Ritter-Gut Reichstädt erhalten, und vier Söhne gezeuget, welche im Kriege ihr Glücke gesuchet und war der älteste 1718 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant; 2) **Otto Haubold**, welcher Leibnitz bey Werda käufflich an sich gebracht, und seinen Stamm mit zwey Söhnen, **Julius Heinrichen** und **Carl Haubolden**, der als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant, in dem Jahre 1745 den 30 Sept. in Böhmen bey Burckersdorf vorgefallenen Treffen verwundet, und darauf 1746 Obrister vom Printz-Xaverischen Regimente worden, fortgepflantzet. 3) **Friedrich Carl** auf Schindiz, welcher drey Söhne, **Julius Friedrichen**, von dem so gleich ein mehrers, **Hanß Hermannen**, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenant, und **Carl Friedrichen** nachgelassen. Jetztgenannter **Julius Friedrich** von Weißbach, auf Reichstädt, Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer General-Major von der Infanterie, blieb den 26 November 1741 bey der Eroberung der Böhmischen Haupt-Stadt Prag, durch eine Falconet-Kugel. Er hatte sonst viele Jahre das erste Regiment Garde als Obrister commandiret, als er 1740 zum General-Major erkläret wurde. Er hatte sein Gut im Fürstenthum Altenburg. Seiner Verdienste und guten Eigenschafften wegen wurde er sehr bedauret. Ihro Majestät, der König, haben seinen Leib nach Sachsen bringen lassen; der hinterlassenen Wittwe aber, Eleonore Cunigunden, einer Tochter Ludwig Ernstens von Pöllnitz, auf Röpsen und Benndorf, Chur-Sächsischen Geheimden Raths und Cantzlers, auch Dom-Probstens zu Naumburg, zum Besten ihrer unversorgten Kinder, eine ansehnliche Pension verordnet. **George Carl** von Weißbach ward 1735 Königl. Pohlnischer und C Sächsischer Obrister von der Infanterie.

In Schlesien und in der Grafschafft Gl Mähren sollen die von Weißenbach schon vor als zwey hundert Jahren in Freyherrlichen S floriret haben, wie **Sinapius** in Schles. C II Th. p. 481 u. 1101 meldet, und einen herrn von **Weißbach**, auf Wölffelsdo Glatzischen, anführet, der um das Jahr 15 der Grafschafft Glatz gelebet. Er hatte ein Berbisdorf zur Gemahlin, die ihm gebohren **Wolffen**, Freyherrn von Weißbach, auf felsdorf, und 2) **Annen**, Freyin von Wei und Wölffelsdorf, die an Ludwigen von Pa und Rengersdorf auf Albendorf verheyrath wesen 1567 am Oster-Sonnabend mit Tod gegangen, und in der Kirche zu Albendorf im tzischen begraben lieget. Nach Gauhens im Adels-Lexico Gedancken stünde noch zu unt chen, ob diese Freyherren mit den Meißnischen Weißenbach einerley Stammes seyn mögten; sie mögen aber noch in Schlesien floriren, inden fast weltberühmte Freyherr, von einigen ch Graf genannt, **Johann Bernhard** von We bach, der 1735 als Rußischer General-Feld schall und Gouverneur von der Ukraine, zwa mählt, aber ohne Kinder gestorben, sich inen Schlesier genennet hat, siehe von ihm in em folgenden einen besondern Articel. Endlich rde auch 1739 ein Rußisch-Czaarischer Obrister on Weißbach General-Major, und 1746 in ebe ser Qualität in Königl. Pohlnische und C Sächsische Dienste aufgenommen. Wir kö en aber nicht melden, ob er zu den Schlesischen o zu den Sächsischen von Weißbach gehöre.

Statt eines Anhangs fügen wir noch ige Personen aus diesem ansehnlichen Geschlechte y, welche sich mit andern vornehmen Familien ch Ehen verbunden, und zwar aus Königs A ls-Historie I Theil: 1) **Agnese Dorothee** von W senbach, aus Audigast, wurde 1653 den 18 vember Heinrichen von Schauroth, auf K witz, ehelich beygeleget, p. 869; 2) **A** ne, eine Tochter **Ottens** von Weißenbach, Ritters auf Schönfelß, ist Ehrenfrieds von E de, auf Keyna rc. der 1550 gestorben, erste Gem lin gewesen, p. 311; 3) **Anne Catharine** on Weißenbach heyrathete Heinrichen von E de, aus Brandiß, p. 318; 4) **Carl** von We n-bach, auf Weißenbach, ehelichte Marien, ne Tochter George Friedrichs von Witzleben, p. 6; 5) **Catharine** von Weissenbach, aus Crim it-schau, ward eine Gemahlin Oswalds von E lo-witz, auf Zuschendorf rc. Chur-Sächsischen er-Stallmeisters u. Kreis-Hauptmanns zu Sch ar-tzenberg, p. 152; 6) **Catharine** von Weissen ch, aus Alt-Ranstädt, verehlichte sich mit Hans as-parn von Helldorf, auf Willschütz und Rö p. 514; 7) **Christine** von Weissenbach, us Schweinßburg, hatte Christophen von Bra stein, der 1595 vor Gran in Ungarn geb zum Gemahl, p. 88; 8) **Cunigunde** Weissenbach ist Hansen von Bärenstei lich beygeleget worden, p. 23. 9) **G Heinrich** von Weissenbach, auf Alt-

[.]t, ehelichte Anne Sabinen, eine Tochter Eh[ren]frieds von Pöllnitz, auf Droitzsch &c. p. 780; [10)] **George Wilhelm** von Weissenbach ward [...]esen, einer Tochter Salomons von Ende, auf [...]rschen, ehelich anvertrauet, p. 306; 11) **Geor[ge] Wilhelm** von Weissenbach auf Neu-Schön[fels,] heyrathete Agnesen, eine Tochter Utzens von [...]e, p. 314; 12) **Hans** von Weissenbach, auf [Cri]mmitzschau und Thurm, vermählte sich mit Ca[tha]rinen, einer Tochter Heinrichs von Einsiedel, [...]1507 verstorben, p. 250; 13) **Hans** von [We]issenbach, auf Audigast, lebte in der Ehe mit [...]rien, einer Tochter Jobst Heinrichs von Hell[...] auf Droßdorf &c. p. 515; 14) **Hans** von [We]issenbach auf Lauterbach, ließ sich Annen, eine [To]chter Ulrichs von Ende, auf Zeilßdorf, ehelich [...]gen, p. 308; 15) **Hans George** von Weis[senba]ch, auf Quesitz, hat drey Gemahlinnen ge[habt]: a) Eine von Neidtschütz, b) Amalie So[p]hi[e], eine Tochter Friedrich Carls von Ende, [auf] Roymburg, und c) eine von Neidtschütz; er [ist] [z]u Leipzig 173 . ohnbeerbt mit Tode abge[g]a[ng]en; 16) **Hermann** von Weissenbach, auf [Sch]önfels, heyrathete Catharinen, eine Tochter [Geo]rge Ehrenfrieds von Ende, aus Lohma, p. [...]r: aus solcher Ehe ist entsprossen **Barbar** [v]on Weissenbach, eine Gemahlin Johansens, Ed[le]n von der Planitz, auf Auerbach und Ritzen[g]r[ün] (II Th. p. 1070); 17) **Hermann** von [Wei]ssenbach, auf Schönfelß, vermählte sich mit [C]atharinen, einer Tochter Utzens von Ende auf [...]n, p. 314; 18) **Joachim** von Weissen[bach,] auf Elster-Trebnitz, verehlichte sich mit Mar[...]en, einer Tochter Jobst Heinrichs, auf [Droß]dorf, p. 515; 19) **Julius Hermann** von [Wei]ssenbach, auf Neu-Schönfelß, ließ sich Anne [Do]rotheen, eine Tochter Heinrichs von Ende, [auf] Droßdorf, antrauen, p. 313; 20) **Lucie** von [Wei]ssenbach aus Weißbach war eine Gemahlin [...]s von Bärenstein, auf Bärenstein, p. 21; 21) [...]ie von Weissenbach, aus Alten-Schönfelß, [...] erste Gemahlin gewesen Jobstens von Mil[titz] auf Alten-Schönfelß &c. Chur-Sächs. [...] Lieutenants von denen Ritter-Pferden des [...]bürgischen Kreises, p. 657. 22) **Marie** [Mag]dalene von Weissenbach, aus Neu-Schön[fels,] wurde 1600 an Ludewig Marquarden von [...]ilsch, auf Tauperlitz, Chur-Pfältzischen Pfle[g]e[r]es Amts Herstein, vermählet, p. 353. 23) [Ma]rthe von Weissenbach ehelichte Levin von [...] p. 305; 24) **Peter** von Weissenbach, auf [...]bach, hat sich Dorotheen, einer Tochter [...]gens von Bärenstein ehelich beygeleget, p. [...]; 25) **Wolff Dietrich** von Weissenbach, aus [Audig]ast, hat mit Anne Barbarn, einer Tochter [...]s von Ende, auf Lumpzig, in der Ehe gele[bt,] [p.] 314. Aus dem andern Theile von Kö[nigs] Adels-Historie: 1) **Anne** von Weissenbach [...]b mit Heinrichen von Bünau, auf Brei[...]n, verehlichet, p. 263; 2) **Anne Dorothee** [von] Weissenbach, aus Quesitz, des oben unter [...] gedachten Hans Georgens Schwester, [heyrat]hete Ehrenfried Levin von Naundorf auf [...]a und Seligstadt, p. 717; 3) **Catharine** [E]lisabeth von Weissenbach, aus Weißbach, hat [W]olff Marschalln von Biberstein, auf Ritt[...]

mitz, zum Gemahl gehabt, p. 682 und 198; 4) **Wolff** von Weissenbach, auf Schönfelß, heyrathete Catharinen von Honßberg, aus Schweta, und zeugte mit ihr **Hans Wilhelmen** von Weissenbach, auf Schönfelß, welcher in der Ehe mit Agnesen von Ende, aus Lohma, eine Tochter, **Agnesen** von Weissenbach, erzielet, die an Ehrenfried Münch, auf München-Bernßdorf, verheyrathet worden, p. 277 und 1071; 5) **Hans** von Weissenbach, auf Schönfelß, hatte Catharinen von Einsiedel, auf Schweinsburg, zur Gemahlin, aus welcher Ehe entsprossen **Anne** von Weissenbach, eine Gemahlin Heinrich Münchs, auf München-Bernßdorf, p. 277; 6) **Christian Ernst** von Weissenbach vermählte sich mit Marie Magdalenen, einer Tochter George Friedrichs von Schönberg, auf Reichstädt &c. p. 1039; 7) **Elisabeth** von und aus Weissenbach heyrathete Heinrichen von Schönberg, auf Mühldorf &c. p. 950. 8) **Hans Heinrich** von Weissenbach, auf Thurm und Nieder-Mülßen, hatte sich 1679 Barbar Margarethen, eine Tochter Joachim Loths von Schönberg, auf Gelenau, ehelich beylegen lassen, p. 959; 9) **Hermann** von Weissenbach, zu Schweinsburg und Crimmitzschau, verband sich ehelich mit Christinen, einer Tochter Caspars von Schönberg, auf Reinsberg, die 1569 in Kindes-Nöthen gestorben, p. 914; 10) **Marie Louise** von Weissenbach, aus Borna, ehlichte Moritz Christophen von Heßler, Königl. Poln. und Churf. Sächs. Lieutnant, p. 530; 11) **Otto Haubold** von Weissenbach, auf Leibnitz, vermählte sich mit Anne Margarethen, einer Tochter Heinrich Christians von Schönberg, auf Glauschnitz, p. 944; 12) **Wolff** von Weissenbach ward ein Gemahl Sophiens, einer Tochter Rudolphs von Bünau, auf Blanckenstein, p. 255. Aus dem dritten Theile von **Königs** Adels-Historie: 1) Einer von Weissenbach, auf Thurm, hinterließ Marie Salome, eine Tochter Jobstens von Koßpoth, auf Schilbach und Langen-Wolffersdorf, als Wittwe bey seinem 1642 erfolgten Tode, p. 660; 2) **Anton** von Weissenbach, auf Bünneweh, ehelichte Marthen, eine Tochter Hans Friedrichs von Perez, p. 797; 3) **Christine** von Weissenbach, aus Thurm, war an George Ernsten von der Mosel, auf Mosel, verheyrathet, p. 761; 4) **Hermann** von Weissenbach, auf Schönfelß, hielt mit Sophien von Miltitz, aus Scharffenberg sein Beylager, und zeugte mit ihr **Wolffen** von Weissenbach, auf Schönfels, der in der Ehe mit Catharinen von Honsberg, **Barbarn** von Weissenbach, erzielet, die eine Gemahlin worden Hans Georgens, Edlen von der Planitz, auf Auerbach, p. 763; 5) **Dorothee Sophie** von Weissenbach, aus Schönfels, war eine Gemahlin Adam Hermanns von Kötzschau, auf Schaffstädt, der 1707 gestorben, p. 720; 6) **Hans** von Weissenbach, auf Wolffersdorf, verehlichte sich mit Annen, einer Tochter Ulrichs von Wolffersdorf, auf Meistersdorf, p. 1162; 7) **Julius** von Weissenbach, auf Neu-Schönfelß verband sich ehelich mit Marthen, einer Tochter Hans Pflugs, auf Strehla, p. 830; 8) **Magdalene** von Weissenbach, aus Schönfels, wurde Gerharden von Lüschwitz, auf Dürren-Ebersdorf und Groß-Stübnitz,

nitz, ehelich beygeleget, p. 742 In der Stadt Crimmitzschau in dem Chore der St. Laurentz-Kirche stehet folgendes Epitaphium:

(Annus deest)

Marmor *Johannis* generosi hoc membra figurat
A *Weisbach* Equitis unius e quatuor,
Rara Senatoris Cathedram huic in Saxonis aula
Judicii & virtus sceptra tenenda dedit.
Vir sapiens, justus, clemens & sobrius usque
Extitit, & veræ religionis amans.
Confectusque ævo, laudum cumulisque laborum,
Morte abiit placida non secus ac Symeon.
La . . . ergo Christo vocitante resurget
Ad superas sedes gaudiaque angelica.

Was das Wappen dieses uralten Geschlechts derer von Weissenbach anlanget, so ist in dessen weissem Schilde ein schwartzer vor sich sehender Büffels-Kopff. Auf dem Helme sind zwey Büffels-Hörner, das fördere oben schwartz und unten weiß; das hintere aber oben weiß und unten schwartz. Die Helmdecken sind auch weiß und schwartz. **Bucelin** German. sacra & prof. **Allgemeines Historisches Lexicon** IV Th. und Supplem. **Münsters** Cosmogr. p. 1044. **Hoppenrodius** in der Dedication seines Stammbuches. **Val. Königs** Genealogische Beschreibung des Weißbachischen Geschlechts. **Müllers** Sächsische Annales. **Gauhens** Adels-Lexicon. **Peccensteins** Theatr. Saxon. p. 111. **Knauths** Prodrom. Misniæ p. 591 u. f. **Sinapii** Schlesischer Curiositäten II Th. p. 481 u. f. und p. 1101. **Wappenbuch** I Th. p. 161. **Genealogische Archivarius** des Jahrs 1733 p. 437; des Jahrs 1734 p. 569; des Jahrs 1735 p. 577; und des Jahrs 1736 p. 735. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 263; II Band, p. 465; III Band, p. 544. 583 u. 606; und VIII Band, p. 78. 117. 120. 227. 228 u. 808. **Eröfnetes Cabinet Grosser Herren** 22 Th. p. 1037. **Leipziger Zeitungen** des Jahrs 1747 p. 163 u. f. der Extracte. **Königs** Adels-Historie III Th. p. 210. **Schöttgens** Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen III Th. p. 521 u. f. IV Th. p. 694. X Th. p. 266. 275 und p. 363. XI Th. p. 64. **Hönns** Sachsen-Coburgische Historie II Th. p. 153.

Weißbach, (Christian) Pastor zu Seehausen in dem Hertzogthum Magdeburg. Es ward derselbe im Jahr 1653. den 5 April in der Stadt Meissen gebohren. Sein Vater hieß **Christian Weißbach**, und war ein Bürger und Tuchmacher in Meissen, und seine Mutter, **Anne Marie Radnerin**, aus Strehlen, unweit Meissen gebürtig. Als derselbe etwas erwachsen, und man grosse Lust zu Büchern an ihm verspürte, so wurde er im sechsten Jahre seines Alters in die Stadt-Schule zu Meissen gebracht, um daselbst im Lesen und Schreiben unterrichtet zu werden; Wie er nun nach heranwachsenden Jahren seinen Sinn zum Studiren lenckte, so wurde er 1666 nach die Fürsten Schule zu Meissen geschickt, auf welcher er es so weit gebracht, daß er 1671 öffentlich valedicirte, und in eben demselben Jahre auf der Universität Leipzig eingeschrieben ward, allwo er sich der Unterweisung in der Philosophie, Theologie und Sprachen hauptsächlich hat angeleg[en sein] lassen. Im Jahr 1673 muste er die Uni[versität] Leipzig schon verlassen, allwo er sich seit d[em] unterschiedliche Patrone, so wohl von gei[stlichen] als adelichen Stande, erworben hatte, wel[che ihm] ihre Kinder zu unterrichten anvertraueten. [Im] Jahr 1676. ward ihm zu Polantz auf ein[em ge]wissen Gute nicht nur die Information de[r ade]lichen Jugend, sondern auch das Prediger[-Amt in da]biger Capelle angetragen, allwo er zwey u[nd ein] halb Jahr die Nachmittags-Predigten verr[ichtete,] währender solcher Zeit er auch im Consist[orio zu] Dreßden examiniret und als Candidat [des H.] Predigt-Amts eingeschrieben ward. Im [Jahr] 1679 hat er sich entschlossen, sein Vaterla[nd zu] verlassen, und nach Magdeburg zu gehen[, wo] ihm die Predigten in der St. Catharinen-K[irche,] in Magdeburg, als in welcher damahls no[ch kei]ne ordentliche Prediger waren, aufgetragen [wur]den. Im Jahr 1680 wurde er von dem da[mah]ligen Dom-Herrn in Magdeburg, Hr. von [...]stedt zum Informator Dero Hochadliche[n Ju]gend begehret. Im Jahr 1683 wurde ih[m die] Pfarre von einem Hochwürdigen Dom-C[apitul] in Magdeburg zu Schnerdesleben aufgetrage[n, da]rauf er am Trinitatis-Feste daselbst seine An[zugs-]Predigt hielt, und er die Lehr-Bürde sol[cher] Gemeinde übernommen, welche er auch 24 [Jahr] durch Gottes Hülffe getragen. In eben de[msel]ben Jahre den 20 Novembr. verehlichte er [sich] mit **Anne Catharine Crusin**, des Pasto[rs zu] Niederndardeleben, **Paul Crusius** äl[tester] Jungfer Tochter, mit welcher er vier Söhn[e ge]zeuget. Im Jahr 1707 wurde er als P[astor] nach Seehausen berufen, hielte auch am T[rini]tatis-Feste seine Anzugs-Predigt daselbst, nach[dem] er zuvor den 3 Pfingst-Feyertag seine Absch[ieds-]Predigt gethan. Es war der selige Mann [...] Jahre vor seinem Ende mit einem heftigen [...]sten behaftet gewesen; dennoch aber hat er [sein] Amt beständig getreu verrichtet, bis er endlich [a]m Mittwoche nach dem 18 Sonntage nach T[rini]tatis, 1718 von einem heftigen Fieber übe[rfal]len worden, und darauf den 30 April 172[0 sei]nen Geist aufgeben muste, im 67 Jahre [sein]es Alters, 37 Jahre seines öffentlichen Lehr-Am[ts,] auch 37 Jahre seines Ehestandes, und al[so i]m dreyfachen Erlaß-Jahre. Bey seinem Gra[be] in der Kirche zu Seehausen ist folgende Inscrip[tion] zu lesen:

Marc. XIII, 33. Sehet zu, wachet und b[et]et, denn ihr wisset nicht, wenn es Zeit ist.

Philipp. II, 12. Schaffet, daß ihr selig w[erd]et mit Furcht und Zittern.

Am Tage Josuä
Der Israel in das leibliche Canaan einge[füh]rt
war der 30 April Ao. 1720.
führete der himmlische Josua
in die ewige Ruhe ein
seinen getreuen Knecht
Weyland Herrn Christian Weißbach.
Er war gebohren in der Stadt Meissen d[en 5]
April 1653.
Nach Schardesleben zum Pastorat vocirt 1[683]

in eben den Jahre verehlichet
[m]it Jungfer Anne Catharinen, geb. Crusin
Auch von GOtt mit vier Söhnen gesegnet
Nahmens:
1. Christian, der als D. M. zu Düsseldorf 1715
ihm in der Herrlichkeit vorgegangen.
2. Johann, J. U. C.
3. Gottlieb, Kauff- und Handelsmann in
Hannover.
4. Samuel, J. U. D. in Hamburg.
Hieher nach Seehausen ward er zum
Pastorat vociret Ao. 1707,
geniesset nun der Seelen nach
[wa]s er nach Innhalt seines Leichen-Textes in sei-
nem gantzen Leben
67 Jahr gesuchet
[4]7 Jahr in seinem öffentlichen Lehr-Amte
andern geprediget,
nemlich:
Der seeligen Ruhe der Heiligen,
[De]r Leib aber ruhet, bis er auferstehe in seinem
Theil.
Ach Leser!
Laß uns fürchten
[Da]ß wir die Verheissung einzukommen zu solcher
Ruhe nicht versäumen.
Leichen-Text:
[Ma]th. II, 28. 30. Kommt her zu mir alle die
[ihr] mühselig und beladen seyd, ich will euch er-
[qu]icken! Nehmet auf euch mein Joch, und ler-
[ne]t von mir, denn ich bin sanftmüthig und von
[Her]zen demüthig, so werdet ihr Ruhe finden für
[eu]re Seele. Denn mein Joch ist sanft, und mei-
[ne L]ast ist leicht. Aus überschickten schrifft-
[lich]en Nachrichten.

[W]eißbach, (Christian) der Artzney-Kunst
[Doc]tor, ein Sohn des vorhergehenden, war zu
[Ba]rdesleben bey Magdeburg den 30 Octobr.
[16]8 4 als der älteste von vier wohlgerathenen
[Söh]nen erzeuget, und mit vielem Fleisse erzogen;
[S]o hatte er als ein Knabe von 10 Jahren das
[U]nglück zu zwey verschiedenen mahlen bey fatalen
[Fälle]n auf ebener Erde, von einem Armbruche,
[s]o gleichwohl glücklich geheilet worden, mit genom-
[men] zu werden. Als bey demselben ein beson-
[der]es Ingenium und Fähigkeit zum Studiren be-
[mer]ket worden, hat man ihn anfänglich nach
[Ma]gdeburg in die Dom-Schule unter speciale
[Au]fsicht des dasigen Rectors Möllers, nach-
[ma]ls aber auf das Weltberühmte Kloster Ber-
[ge b]ey Magdeburg gethan, woselbst ihm denn al-
[s] keine Gelegenheit ermangelt, die allerschönsten
[Anfa]ngs-Gründe in den schönen Wissenschaf-
[ten] und was dem anhängig zu fassen, gestalt er
[son]derlich, weil sein Vater vor ihm das Theolo-
[gi]sche Studium vor zuträglich erachtet, die Orien-
[ta]lischen Sprachen bis zu einem ziemlichen Grad
[d]er Vollkommenheit erlernet, wiewohl er doch
[n]u zugleich seine grosse Neigung zu denen auf
[be]sagten Kloster, so der Zeit unter dem damahligen
[Her]rn Abt Wolffart einer Ritter-Academie in
allen Stücken gleichte, in Uebung gewesenen Anfüh-
rungen der Wissenschaften eines galanten Men-
schens hierbey zu Tage gelegt, daß derselbe also
mit gutem Nutzen im 20 Jahre seines Alters
sich auf die Universität nach Halle verfüget, die
GOttes-Gelahrheit, dem Willen seines Vaters
gemäß, daselbst zu studiren. Ob er nun wohl
noch binnen Jahres Frist einen besondern Trieb
zur Medicin bey sich vermercket, so hat er doch
aus kindlichem Respect gegen seinem Vater solchem
zu folgen annoch angestanden. Unterdessen hat
er in der Philosophie und in den Occidentali-
schen Sprachen, besonders in der Frantzösischen,
Italienischen und Englischen sich nicht wenig voll-
kommen gemacht, bis daß von ihm eine Reise in
Schwaben unternommen ward, da derselbe sich
denn eine Zeitlang in Augspurg aufgehalten, auch
in Gesellschaft eines jungen dasigen Patritii der zu
seiner Aufsicht ihm untergeben worden, im Rei-
che und in denen berühmtesten Städten Deutsch-
landes sich umgesehen, zugleich aber seine in der
Medicin unter dem berühmten Herrn Professor
Stahl in Halle schon eingenommene Principien
weiter in Uebung zu bringen, sich innigst lassen
angelegen seyn. Gestalt denn in seiner von ihm selbst
wohl ausgearbeiteten Inaugural-Disputation, so
er auf der Universität zu Basel in der Schweitz
als ihm die Doctor-Würde den 11 August 1711
beygeleget ward:

1. De intentione & inventione naturæ in admi-
nistratione œconomiæ vitalis, ohne Vorsitzer
vertheidiget und gehalten, eine gar bündigst
überzeugliche Probe zu Tage geleget ist.
Seine gründliche Wissenschaft in der Me-
dicin ward hier nächst der Welt noch wei-
ter bekannt, indem er im Jahr 1712 zu al-
lererst

2. Eine medicinische Praxin nach dem Sinne
Stahlens, unter dem Titel: „Wahrhafte
„und gründliche Cur aller dem menschlichen
„Leibe zustossenden Kranckheiten, nach der
„vernünftigen und unverrückten Methode
„der Natur, samt einem Physico-Morali-
„schen Vorbericht von dem menschlichen Lei-
„be und der darinn würckenden Seele,„
zu Straßburg in 8 heraus gab. Siehe
Stollens Historie der Medicinischen Ge-
lahrheit p. 375. Eine Recension dieses
Buches findet man in der Gelehrten Fa-
ma Th. 25 p. 55 u. f. Es ist solches von
ihm nachmahls mit Medicamentis specificis
vermehret, auch in folgenden Zeiten bis zu
sechsmahlen unter andern Straßb. 1723.
1732. 1739 in 8 aufgeleget worden. Es
ist unnöthig, hier dessen Werth, auch we-
gen der darinn von dem Verfasser angewen-
deten ausnehmenden Deutlichkeit weitläuf-
tig anzupreisen, denn solches von einem je-
den, auch Ungelehrten zur Erhaltung seiner
Gesundheit wohl mag verstanden werden,
sonderlich aber kan der Vorbericht desselben
nicht ohne sonderbare Bewegung gelesen wer-
den. Aus selbigem ist nächst dem vornehm-
lich p. 2 zu bemercken, wie es ihm in seinem

Studiren ergangen. Sonsten hat der Herr Doctor auch auf seinen Reisen sich wohl bey Neben-Stunden besonders mit Uebersetzung verschiedener artigen Bücher beschäftiget: Als im Jahr 1711 hat er

3. Des Gracians Homme de Cour aus dem Frantzösischen in rein Deutsch gebracht. In der Zueignungs-Schrift hat er den guten Nutzen dieses Buchs, und wie man bey der in der Welt nun so hoch gestiegenen Arglistigkeit, eines gescheiden Gracians zum klugen Gefährten wohl benöthiget sey, angemercket, auch daß derjenige, so nächst ihm die im Prediger Salomon und Syrach enthaltenen Lehren practicire, vor einen Christlichen Politicum paßiren könne. Ferner ist in demselben Jahre aus dem Englischen

4. Johann Wagstaffs Tractat von der Hexerey, mit einer Zuschrift an den Herrn Geheimden Rath Thomasius, und im Jahr 1712 aus dem Frantzösischen

5. Die Historie oder wunderliche Erzehlung der seltsamen Einbildungen, so Herr Oufle durch Lesung der Bücher von Zauberey rc. bekommen, von ihm übersetzet worden, worinn er seine Neigung zu vernünftigen artigen Sachen sattsam zu erkennen gegeben, und daß eine lächerliche Vorstellung, wie die von Monf. Oufle (welche den Pater Bourdelot zum Erfinder, auch unter den Anagramatischen Nahmen, le Fou vorstellen solle) mehr fruchte, als eine ernsthafte Moral. Absonderlich sind in eben diesem 1712 Jahre

6. Des gar vortreflichen Peter Dions Chirurgische Operationes unter dem angenommenen Nahmen von Selintes aus dem Frantzösischen durch ihn übersetzt, und heraus gegeben worden, und wird in der, diesem sehr nützlichen Buche von dem Herrn Uebersetzer vorgesetzten Zuschrift bewundert, daß die herrlichsten Wissenschaften sich in unserm Deutschlande in kurtzer Zeit empor geschwungen, und den höchsten Grad der Vollkommenheiten erreichet, wie sonderlich die späte Nachwelt des Lichts, welches der hocherfahrne D. Stahl zu seinen Zeiten in der Medicin angezündet, sich noch recht werde zu erfreuen haben. Nur die Chirurgie hätte sich in Deutschland solcher Vollkommenheiten nicht so sehr zu rühmen: Weil es nun aber bey uns zur Mode, ja fast zu einem Gesetze sey geworden, den Frantzosen alles nach zu machen; so würde gegenwärtiger Frantzösischer Schrifftsteller den Deutschen Wund-Aertzten vorgestellet, ob sie durch sein Exempel zum Nacheyfern wolten beweget werden. Der D. Weißbach hat sonst unter seinem Nahmen

7. Osterwalds Theologischen Tractat aus dem Frantzösischen, ingleichen

8. Puls der Seelen aus dem Englischen übersetzet, welche Uebersetzungen von demselben zum theil mit gelehrten Anmerckung[en ver]mehret sind.

Als derselbe seine Reise eben nach En[gel]land fortzusetzen in Willens war, und den dam[aligen] Hof des Churfürstens von der Pfaltz zu [Düssel]dorf, woselbst die vortreflichsten Wissensch[aften im] grösten Flor gediehen, unterwegens berüh[rte]; ließ er durch den Glantz desselben Hofes [sich da]hin überreden, einen beständigen Sitz a[lda zu] nehmen, verheyrathet sich auch 1713 mit [des da]sigen Artillerie-Hauptmanns und Zeugh[errn] Johann Meyers Jungfr. Tochter, Na[mens] Catharine, aus welcher Ehe ein Sohn, J[ohann] Christian, erzeuget ist. Und von der Zeit [an hat er] die Medicinische Praxin daselbst mit gutem [Fort]gang getrieben, wiewohl durch göttliche Ve[rhäng]niß sein Lebens-Faden hierauf zeitig abg[eschnitten]. Als gar was besonders ist zumercken, daß [dieser] unvergleichliche Medicus noch eben alle U[mstän]de von seiner überkommenen Kranckheit, [welche] nach der Hand unvermuthet, wie er aller G[efahr] entronnen zu seyn erachtet, tödlich geword[en, in] der von ihm 1715 vermehrt herausgegeben[en an]dern Auflage seiner vorhergedachten Cur [sic] selbst aufgezeichnet. Im Capitul von der Wassersucht p. 159 u. ff. sagt er:

„Ein bekañter mir gar nahe verwandter F[reund] (die ihm beywohnende besondere Bescheid[enheit] wolte nicht verstatten, daß er sich selbst ge[nennet] „hätte) reisete in verwichenen Sommer (n[äm]„lich 1714) seinen Geschäften nach, nach [Hol]„land, brachte aber ein Fieber mit nach D[üssel]„dorf zurück, welches zwar anfangs wegen [der] „Turbation auf der Post keinen rechten T[ypum] „hielt, endlich aber doch, ohne Gebrauch d[er An]„tifebrilium, blos bey dem Salpeter nach [einer] „36 stündigen Hitze und Entfernung der [Kräf]„te des Haupts sich brach, und den Patie[nten] „gesund zu verlassen schien, also daß dieser sic[h wie]„der ausmachte, und seinen Geschäften nach[gehen] „wolte. Diesen nun wieder her zu stellen, [und] „man eins, die saburram febrilem durch ein [Vo]„mitiv aus dem Magen fort zu schaffen, w[elches] „denn auch wohl von statten gieng, allein [man] „ward den Tag darauf eine Geschwulst a[n den] „Knöcheln der Füsse gewahr, worüber der [Pati]„ente erschrack, absonderlich, da er merckte, [daß] „diese Geschwulst von Tage zu Tage so pl[ötzl]ich „zu nahm, und die Hüften hinauf lief, d[a er] „sich genöthiget fand, zu Hause zu bleiben, [und] „durch Purgier-Mittel weiterm Unheil v[orzu]„beugen; allein vergebens, dann es konnte [we]der „das Englische Saltz noch die Becherische [Pil]len „dem Wachsthum des Wassers steuren, [so] „daß der Leib endlich gantz heiß und gespa[nnt] „als eine Trommel ward, und dem Kra[nken] „wenig gutes ominirte. In diesem Zustand [fan]„den sich nun allerhand Leute mit Recepten [wi]„der die Wassersucht ein, unter welchen sond[erl]ich „ein infusum Ialappinum ihn brav exercirte und [ab]„aufgerieben hätte, wo man nicht bey Zeiten [d]as „manum de tabula gespielet. Dabey man [ge]„merckte, daß ein Medicament nicht al[l]eit „vor alle sey, massen auch die grüne Schal[en] von

„solcher im geringsten ihn nicht laxiren wolte. „immittelst kam der Appetit bey ihm wieder her- „vor, und ward so heftig als bey einer schwan- „gern Frau, wodurch denn die verdorbene Lym- „pha vollends vermehret wurde. Deswegen hiel- „te ich vor nöthig ihn an eine genaue Diät zu „binden, und weil ich sonderlich merckte, daß er „reich mehr geschwollen war, wenn er Bier ge- „truncken hatte, so verordnete ich ihm den Mose- „l-Wein, den er auf die Asche von Genista, „Wachholder-Beer, Wermuth und Cardoben: „gossen, und davon bey der Mahlzeit ein wenig „trincken muste. Dieser trieb nun zwar den Urin, „erleichterte aber den Cörper noch nicht zur Gnü- „ge, deswegen muste ich auf ein gut Purgier-Mit- „tel dencken, und zu allem Glück sandte mir GOtt „die Solarischen Pillen (wovon im Anhange ein „mehrers) die ich denn nebst den Diureticis suma „cum euphoria bey einer guten Motion gebrauch- „te, und den Patienten binnen kurtzer Zeit nächst „GOtt gesund wieder herstellete. Es ist eine „Person von 30 Jahren. „

So weit gehet des D. Weißbachs Erzehlung seiner eigenen Kranckheit, und da war denn endlich der Tod in Töpfen, gestalt denn kurtz darauf eine zehntägige gäntzliche Verhaltung des Urins mit den heftigsten Steinschmertzen ihm dermassen hart zugesetzet, daß er am 22 Jenner 1715, was sterblich an ihm gewesen, abgeleget hat. Der damahlige Churfürstliche Leib-Medicus, Hl. Bronner, welcher sein gar vertrauter Freund gewesen, auch in seiner Kranckheit ihn beständigst zur Seiten gewesen, hat bey der ordinirten Section gefunden, wie die eine Niere gar nicht mehr vorhanden, sondern an deren Stelle eine Blase gewesen, und die andere Niere voller Stein-Grüß, in den Harn-Gängen aber ein Stein von Grösse einer Welschen Nuß, dergestalt sich feste gesetzet, daß er weder vor- noch rückwärts zu bringen gewesen. Bey diesem unvergleichlichen Manne, so der Welt durch seinen unermüdeten Fleiß ohnfehlbar grössern Nutzen noch würde geschaffet haben, wenn nicht ein so frühzeitiger Tod im 30 Jahre seines Alters ihn weggerissen, hatte gewiß insonderheit eine excellens & vera atque non fucata eruditio sich befunden: Allermassen denn dieses auch sein Epitaphium bezeuget, an welchem folgendes gelesen wird:

Monumentum
Medici, Philosophi, Theologi,
prudentis, sobrii, pii,
CHRISTIAN WEISBACHII,
Med. Doct.
qui lucem aspexit
Magdeburgi ad d. XXX Octobr.
Ao. MDCLXXXIV
Matrimonium iniit
ad d. XVI Febr. MDCC. XIII
cum nobili Fœmina
CATHARINA MEYERS
Düsseldorpii.
Denatus ibidem ad d. XXII Jan. MDCCXV
Faustum Vincentii diem
patriæ Johannem Christianum filium
Tumulo exuvias corporis
Deo commendat animam.

Aus überschickten schrifftlichen Nachrichten. Siehe auch **Leporins** Leben der Gelehrten in Deutschland, I Th. p. 35 u. ff.

Weißbach, (Hanß von) siehe **Weißbach** (Johann von).

Weißbach, (Johann von) Bischoff zu Meissen, nach Dietrichen und vor Johannes von Salhausen, und der fünffte dieses Nahmens, war ein Sohn **Ottens** von und zu Weißbach, wie in dem Geschlechts-Articel erwehnet worden. In seiner Gelehrsamkeit brachte er es so weit, daß er der Rechte Doctor wurde. Anfangs versahe er die Stelle eines Raths und Orators bey den Hertzogen Albrechten und **Ernsten** zu Sachsen, wie auch bey dem Könige **George Podiebrad** in Böhmen, und bey dem Ertzbischoffe zu Magdeburg. Um das Jahr 1474 ward er Dechant zu Meissen und Dom-Probst zu Zeitz, und 1476 erhielt er die Bischöfliche Würde zu Meissen. Er verbesserte die Schlösser zu Stolpen und Wurtzen, und in Meissen legte er eine Bischöfliche Residentz oder Schloß an, daß also drey Schlösser bey einander sind zu stehen kommen, nemlich das alte Schloß der Burggrafen zu Meissen; das neue Schloß der Hertzoge zu Sachsen; und endlich die Residentz des Bischoffs. Man hat deßwegen ein Räzel daraus gemachet, und mit Zuziehung einiger andern sonderbahren Umstände die Stadt Meissen gefraget: Wo sind drey Schlösser auf einem Berge? ein Dörflein in einem Graben? und eine Brücke höher als die Thürme in der Stadt? welches letztere von einer Brücke auf dem Schlosse, nicht aber von der schönen Brücke über die Elbe zu verstehen ist. Es giebt ihm daher **Hübner** in seiner Politischen Historie Th. 8. Schuld, daß er das Stifft, durch kostbares Bauen, und vieles Herumreisen in Schulden gesetzt: Allein wenn man die Zeiten und die Geschichte dieses Bischoffs recht einsiehet, so hat er beydes nicht wohl entübriget seyn können; denn die Bischöflichen Schlösser zu Stolpen und Wurtzen waren einer Verbesserung benöthiget, und in Meissen selbst eine Bischöfliche Residentz anzulegen, war auch nicht undienlich. Sein Herumreisen betreffend, so that er dieses seinem Stiffte auch zu gute. Denn da er an dem Churfürsten **Ernsten** zu Sachsen einen grossen Eyfer vor seine Religion spürte, so hielte er sich meistens an dessen Hofe, auf, und reisete mit demselben allenthalben hin, damit er immer Gelegenheit hätte, etwas vor sein Bißthum bey ihm auszubitten. Als er mit demselben zu Rom gewesen, so erhielt das Stift Meissen die dem Churfürsten von dem Pabste **Sixtus** IV geschenckte güldene Rose, als nach damahligen Zeiten ein unschätzbar Kleinod zu verwahren. Hierauf bewog er den Churfürsten dahin, daß derselbe nebst seinem Bruder, Hertzog **Alberten**, so viel Unkosten auf die Cathedral-Kirche zu Meissen aufwandte, daß in derselben

selben der Gottesdienst mit singen und beten den gantzen Tag und Nacht von Morgen bis wieder zu Morgen ohne Unterlaß konte gehalten werden, zu welchem Ende 14 Domherren, 14 Capellane und 60 Vicarien ihren Unterhalt bekamen. Nachgehends disponirte er den Churfürsten, dahin, daß er 1480 die Pfarrkirche zu Freyberg in eine Collegial-Kirche verwandelte, und selbige reichlich begabte; welche Dom-Kirche einzuweyhen der Bischoff von dem Pabste Sixtus IV durch ein absonderliches Breve Macht und Gewalt bekam, und darauf solche Einweyhung mit grossen Solennitäten bewerckstelligte, wie die Aufschrift in selbiger Kirche nicht weit von dem Altar davon zeuget. Im Jahr 1487 reisete dieser Bischoff abermahls nach Freyberg, und bestätigte daselbst die Statuten und Regeln des neu aufgerichteten Dom-Capituls. Kurtz nach dieser Verrichtung starb er in dem gedachten Jahre zu Leipzig. Sein Cörper ward nach Meissen gebracht, und daselbst beerdiget. **Mollers** Theatr. Freyb. P. I. c. 7. **Fabric.** Orig. Sax. l. 7. f. 787 und Ann. Misn. fol. 68. **Schöttgens** Diplomatische und curiöse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen II Theil p. 234 u. f. **Gauhens** Adels-Lexicon p. 2824 u. f. **Hübners** Polit. Histor. Th. VIII p. 812 u. ff.

Weißbach, (Johann Bernhard, Graf von) Rußischer General, Ritter des Heil. Andreä und St. Alexandri Newsky, wie auch commandirender General in der Ukraine, war von Geburt ein Schlesier (siehe den Geschlechts-Artickel); trat aber im Jahr 1707 als Obrister in Rußische Dienste. Im Jahr 1708 wurde er Brigadier, und 1709 General-Major. Nach dem im December des 1716 Jahres erfolgten Ableben des Moscowitischen Generals, Baron **Carls von Rönne**, kam er an dessen Stelle, und ward 1718 General-Lieutenant; im Jahr 1725 aber General en Chef, und 1730 Ritter St. Alexandri Newsky, gleichwie im Jahr 1733 Ritter des St. Andreä Ordens. Von seinen Thaten wissen wir zwar nicht viel zu erzehlen, doch müssen seine Verdienste um das Rußische Reich allerdings groß gewesen seyn, weil er jederzeit von den Beherrschern desselben mit vieler Gnade angesehen worden. Ueberhaupt können wir nur soviel sagen, daß er sich so wohl durch Kriegs-Thaten, als Gesandschafften verdient gemacht, wie er sich denn unter andern 1720 in des Rußischen Hofes Angelegenheiten zu Wien befunden. Im Jahr 1725 wurde er zu denen in der Ukraine stehenden Völckern abgesendet, um den Fürsten **Galliczin**, der bisher das Commando davon gehabt, und künfftig in dem Senate zu Petersburg gegenwärtig seyn solte, abzulösen, sich dieser Völcker und ihrer Treue zu versichern, und insonderheit auch auf die Cosacken ein wachsames Auge zu haben. Als er zu Anfange des Jahrs 1730 eine Reise nach Deutschland that, ward er vorhero mit einer Pension von 20000 Rubeln begnadiget. Es hieß anfangs, er habe diese Reise um seiner eigenen Angelegenheiten willen unternommen, und zwar in der Absicht sich nach erlangter Reichs-Gräflichen Würde einige in den Kayserlichen Erblanden anzukauffe[n] wo[von] man aber nachmahls nichts weiter [ge]hört hat. Gegen das Ende des gedachten 173[.] [Jah]res hielte er sich als Rußischer Gesandter zu [War]schau auf, wurde aber im Jenner des fol[genden] 1731 Jahres zurück beruffen, sein Genera[l-Com]mando in der Ukraine wieder anzutreten, [wel]ches er denn auch den 17 Februar von Warscha[u aus ...] brach. Das vornehmste, was er wäh[rend sei]nem General-Commando in der Ukraine [...] sind die Befestigungs-Wercke an der Türc[kischen] und Tartarischen Grentze, welche ohne Ab[...] in die 100 Werste sich erstrecken. Si[e sind] hauptsächlich denen Einfällen der schwärm[enden] Tartarn entgegen gesetzet und erfordern zu[r Be]satzung 50 bis 60000 Mann, ingleichen be[...] Canonen. Solche Mannschafft so wohl al[s Ca]nonen jederzeit in completen Stande zu erh[alten], werden von Zeit zu Zeit Transporte veran[staltet]. Es ist hierbey alles so wohl eingerichtet, [daß] in einer Zeit von wenig Tagen aus dieser Bes[atzung] eine Armee von 30 bis 40000 Mann zusa[mmen] gezogen und mit allem wohl versehen ins [Feld] gestellet werden kan. Er starb endlich 17[..] im September als Rußischer General-Feld[mar]schall und Gouverneur von der Ukraine. [Ei]nigen Nachrichten zu Folge, soll er in einem [Tref]fen mit den Tartarn, darinnen ihn ein P[feil ge]tödtet, geblieben seyn; und ist er den 10 D[ecem]ber solenniter beerdiget worden. Nach [seinem] Tode entstunde wegen seines hinterlassene[n an]sehnlichen Vermögens ein grosser Streit, [...] weil er eine Rußische Dame in einem Testa[mente] mit Uebergehung seiner Gemahlin, mit der er [keine] Kinder gezeuget, und seiner übrigen in Sc[hlesien] sich befindenden nahen Bluts- und Gesch[lechts-] Verwandten, zum Erben eingesetzet, so hab[en die] hinterlassene Wittwe und übrige Freund[e sich] an den Kayserl. Hof nach Wien gewendet [und] bey demselben um kräfftige Vorbitte zu E[rhal]tung dieses ansehnlichen Vermögens, und [we]nigstens um Zurückhaltung der 100000 Guld[en], [die] der Graf ehemahls Sr. Kayserl. Majestät [vorge]schossen, angehalten. **Genealogischer** [Ar]**chivarius** aufs Jahr 1731 p. 61; aufs Jahr [17]3[.] p. 456 u. f. und p. 645; aufs Jahr 1736 p. [...] und p. 797 u. f. **Ludwigs** Universal-Hi[storie] IV Th. p. 28 und 49. **Europ. Fama** 28[.] [Th.] p. 422 u. f. 328 Th. p. 331, und 344 [Th.] p. 616 u. f. **Neue Europäische Fama** 18[.] [Th.] p. 471.

Weißbach, (Stephan) ein berühmter R[echts]gelehrter. Er starb in seiner Vaterstadt [Ha]melburg in Francken den 25 Febr. **Budäi** [...]natologia p. 258.

Weißbach, (**Mittel-**) ein Dorf in Th[ürin]gen, drey Stunden von Königsee entl[egen]. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktfleck[en] p. 343.

Weißbach, (**Nieder-**) ein Schwartzb[urgi]sches Dorf in Thüringen, drey Stunden vo[n Kö]nigsee. **Goldschadts** Beschreib. der M[arckt]flecken rc. p. 370.

Weißbach, (Ober-) ein Dorf in Thüringen, dem Fürstl. Rudelstädtischen Amte Schwartz-rg, drey Stunden von Königsee entlegen, so von [illegible]iger Herrschafft erblich an sich gekauffet wor-[illegible]. Goldschadts Beschreibung der Marcktfle-[illegible] ɾc. p. 386. Treibers Schwartzburg, p. 134. [illegible]absts Churfürstenthum Sachsen, p. 45. in [illegible]pl.

Weißbach, (Unter-) ein Dorf in dem Fürst-[illegible]en Rudelstädtisch-Franckenhausischen Amte [illegible]hwartzburg gelegen, so von dasiger Herrschaft [illegible]lich an sich gekaufet worden. Treibers [illegible]hwartzburg, p. 134. Wabsts Churfürsten-[illegible]m Sachsen, p. 45. in Beyl.

Weißbaden, Graffschafft und Stadt, siehe [illegible]baden.

Weißbächlein, ein Bach, siehe Weiß-Mayn.

Weißbänder, sind unter den Böttchern eine [illegible]tung, deren andere Roth- auch Schwartz-[illegible]der genennet werden. Beyers Handwercks-[illegible]con.

Weißbart, siehe *Barba Capræ*, im III Ban-[illegible]. 386. Jngleichen *Barba Hirci*, eben daselbst.

Weißbarth, (George Heinrich) Pastor zu [illegible]ersdorf im Amte Orlamünde, gebohren in der [illegible]stl. Sächs. Residentz-Stadt Salfeld 1648. [illegible] 30. May, woselbst sein Vater Johann Eras-[illegible] Weißbarth, Bürger und Seidensticker gewe-[illegible]. Er begab sich 1671. den 24. May auf die [illegible] ersität Jena; wurde hierauf Lector an der [illegible]ule zu Altenburg; und nach dreyen Jahren [illegible]r-Substitute zu obgedachten Eutersdorf; [illegible] aber acht Wochen darauf 1683. den 29. [illegible] im 35. Jahre seines Alters. Löbers auf [illegible] ehaltene Leichen-Predigt, Jena 1683. in 4.

Weißbeck, (George Erich) Consistorial-Rath, [illegible] General-Superintendent und Pastor Pri-[illegible]us an der Märtens-Kirche zu Halberstadt. [illegible] aus Ungarn gebürtig und aus einem Adli-[illegible]en Geschlechte. Er stand vorhero als Pastor [illegible]marius zu Aschersleben. Er stehet in grosser [illegible]achtung wegen seiner gründlichen Predigten [illegible] guten Wandels. Sein Schwieger-Sohn [illegible] gelehrte H. Johann Ludwig Lindham-[illegible] General-Superintendent in Ost-Frießland. [illegible]ens jetztlebendes Gelehrtes Europa, Th. I. [illegible]42.

Weißbeck, (Nicolaus) von Gebesen, einem, an [illegible] Zusammenfluß der Gehra und Unstrut liegen-[illegible] Thüringischen Flecken, gebürtig, war an der [illegible]enkirche zu Mühlhausen Cantor, und ließ im [illegible] 1614. auf Otto Christophs von Kerst-[illegible]roda Beylager mit Beata von Hopfgar-[illegible] ein auf ihrer beyder Nahmen Reim- und Ge-[illegible]weise, mit vier Stimmen gerichtetes Collo-[illegible], zu Erfurt bey Martin Wittel drucken.

Weißbender, siehe Tünch, im XLV Bande, [illegible]21. u. f.

Weiß-Betonien, siehe Himmelschlüssel, im [illegible] Bande, p. 111.

Weiß-Biberklee. Dieses Kraut wächset an [illegible]ichten und feuchten Orten, hat fünf bis [illegible] dicke glatte dunckelgrüne Blätter, und einen [illegible]ngel, an welchem oben schöne weisse wohl-[illegible]chende Blümlein, gleich den Mayenblümlein [illegible]orkommen. Es ist gut in frischen Wunden, trocknet und ziehet zusammen, saubert und hei-let auch die alten Schäden, vertreibet den Schar-bock, dienet in Engbrüstigkeit, Husten und Keu-chen, erfrischet die Lunge und Leber, und wird in- und äusserlich zu Wundtränckén und Pflastern sehr gebrauchet.

Weiß-Bier, siehe Bier, im III Bande, p. 1790. Jngleichen Breyhan, im IV Bande, p. 1345.

Weiß-Bilsenkraut, *Hyoscyamus albus*, siehe unter dem Artickel: *Altercbangenum*, im I B. p. 1561.

Weißbircke, siehe Bircke, im III Bande, p. 1904.

Weißblauer Jasmin, siehe Jasmin, im XIV Bande, p. 264.

Weiß-Bleyweiß, siehe Schieferweiß, im XXXIV Bande, p. 1418.

Weißbriach, Geschlecht, siehe Weiß-priach.

Weißbrodt-Kinder, heissen in Holland die-jenigen, so brav Geld haben, delicat leben, und zärtlich erzogen werden, Lat. *Deliciis adsueti, divitiis affluentes*.

Weißbrücknerin, (Anne) war die Ehefrau Urban Regii, des General-Superintendentens zu Lüneburg, welche er zu Augspurg geheyrathet hatte, und so gelehrt war, daß sie auch die He-bräische Sprache wohl verstunde. Sie hat ihm 13. Kinder gebohren. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, V Th. p. 188.

Weißbrün, Stadt, siehe Vesprin, im XLVIII Bande, p. 293.

Weißbrunn, Stadt, siehe Vesprin, im XLVIII Bande, p. 293.

Weißbuche, siehe Buche, im IV Bande, p. 1761.

Weißburg, Stadt, siehe Weissenburg.

Weiß-Capperskraut, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1109.

Weißdorf, ein Rittergut an der Saale in dem Marggrafthum Culmbach, ohnweit Spar-neck. Ausführl. Beschreibung des Fichtel-bergs in Norgau, p. 36. Algem. Hydro-graphisches Lexic. p. 499. Siehe auch Weis-sendorf.

Weißdorf, ein Adeliches Geschlecht, welches in dem Bucelino und im Wappenbuche Th. I. p. 61. denen ältesten Schlesischen Geschlechtern beygesellet wird, in deren weissen Schilde ein ro-ther auffspringender Löw, mit roth-ausgeschlage-ner Zunge (zur Rechten des Anschauers gekehret) um den Bauch mit blauen Bändern umbunden. Auf dem Helm ist ein rother Orientalischer Hut, weiß aufgeschlagen, und oben mit einem goldnen Knöpflein gezieret. Die Helm-Decken sind weiß und roth. Sinapii Schles. Curios. Th. II. p. 1101. u. f.

Weißdorn, siehe Hagedorn, im XII Ban-de, p. 159.

Weißdrossel, siehe Drossel, im VII Bande, p. 1476; Jngleichen Lockvogel, im XVIII Bande, p. 118.

Weiße, Lat. *Albi*, ist ein besonderer Zunah-me, den man in der Arabischen Kirche denen Apo-

Aposteln gegeben, weil sie theils in Lehr und Leben so rein als der reineste Weitzen, theils in weissen Kleidern einher gegangen wären. Kirstens Vitæ Evangelistarum quatuor p. 15. u. f. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1711. p. 776.

Weisse, (das) eine Kranckheit siehe *Fluor albus*, im IX. Bande, p. 1379.

Weisse, oder **Weise**, so schreiben einige an statt **Wayse**, siehe dieses Wort, im LIII Bande, p. 848. u. f.

Weisse, Personen dieses Nahmens siehe unter **Weise** und **Weiß**.

Weisse, (**Kleine**) oder **Weise**, sonst auch die **Wolge** genannt, ein Flüßgen, davon die eine Helfte durch die Stadt Arnstadt in Thüringen läuft, und die Papier-sowohl als Oel-Mühle treibet. Die andere Helfte von diesem Wasser läuft auf der Abend-Seite um die Stadt herum. Und dieser Fluß quillt alsobald an der Stadt, wie auch die Gera eine gute Meile über der Stadt quillt. Treibers Schwartzburg, p. 67. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 196.

Weisse Acker-Schnabelkraut, ist das *Geranium Arvense album*, davon an seinem Orte.

Weisse Adler. Von dem Oesterreichischen **Weissen-Adlers-Orden**, siehe den Articel: **Disciplinen-Orden**, im VII Bande, p. 1044. und von dem **Polnischen Weissen Adlers-Orden**, siehe den Articel: **Adler**, (**der weisse**) im I Bande, p. 523. u. f.

Weisse Agtstein, **Räucherey vom weissen Agtsteine**, **Mynsichts**, siehe *Suffimentum de Succino albo*, Mynsicht. im XL Bande, p. 1773.

Weisse Agtsteinöl. Dieses lehret **Balduin Clod**, in seiner Officina chymica, p. 32. also verfertigen: Man muß den Agtstein mit gutem firnen Weine beitzen, und mit einander in einem Keller eines Mannes tief eingraben, mit Sand beschütten und stehen lassen, je länger, je besser, ein halb Jahr, endlich aber aus einer Retorte destilliren. Dieses Oel wird innerlich und äusserlich zum Schlage gebrauchet, auch in der Colick auswendig auf den Nabel geschmieret. Wer von diesem Medicamente mehr wissen will, der kan den Articel: **Oel**, (**Agtstein-**) im XXV B. p. 642. u. f. nachsehen.

Weisse Albeerbäume, siehe **Pappelbaum**, im XXVI Bande, p. 685.

Weisse Amber, wird der **Wallrath** genennet, davon im LII Bande, p. 1709.

Weisse Amedam, heisset das **Krafftmehl**, davon im XV Bande, p. 1724. nachzusehen.

Weisse Amseln, deren sind zu finden auf dem Berge Gyllene in Arcadien. **Boethii** Kriegshelm des Anhangs, Th. II. p. 47. Auch soll dergleichen in der Schweitz seyn, siehe den Articel: **Amsel**, im I Bande, p. 1808.

Weisse Anckdorn, ist das *Antirrhinum*, davon an seinem Orte.

Weisse Andorn, siehe **Andorn** (**weisser**) im II Bande, p. 155.

Weisse Andornsyrup, **Mesuä**, **Augurger**, *Syrupus de Prasio*, Mesuæ, P. A. V.

Rec. Prasii oder Marrub. alb. (welcher nicht allzutrocken ist) ℥ii.
Glycyrrhiz. ℥i.
Capillor. vener.
Hyssop. ana ʒvi.
Calaminth.
Anisi
Rad. Apii, Foenic, Iridis.
Sem. Malv, Foenugræc. aa. ʒiii.
Lini, Cydonior. ana ʒii.
Passular. maj. (ausgekörnet) ℥v.
Caricar. pingv. Num. xvii,

Kochet alles in zehn Pfund gemeinen Wassers bis zur Helfte ein, drücket es aus, und thut weissen Zucker und abgeschäumtes Honig, von jedem [illegible] Pfund dazu, machet nach der Kunst einen Syrup daraus, welcher in langwierigen Brust-Beschwerungen, und im engbrüstigen Husten, so mit alte Personen und kalte Naturen gemeiniglich behaftet sind, und von einer dicken, kalten zähen und schleimichten Materie entstanden [illegible], über alle maassen ersprießlich ist und den [illegible] brüstigen wohl zu statten kommt. Ueber [illegible] es zertheilet er auch das Eyter in den Geschwüren, durchschneidet, wischet und führet selbiges [illegible] unvergleichlich ab.

Weisse Aphodillenwurtz, ist der *Asphodelus tertius albus*.

Weisse Aprilenblumen, siehe *Ranunculus candidus*, im XXX Bande, p. 830.

Weisse Arant, ist *Antirrhinum album secundum*.

Weisse Arsenick, ist *Arsenicum album*.

Weisse Aspe, ist der **weisse Pappelbaum**, davon unter dem Articel, **Pappelbaum**, im XXVI Bande, p. 685. nachzusehen.

Weisse Asphodell, siehe *Asphodelus*, M[illegible]h. im II Bande, p. 1885.

Weisse, im **Auge**, siehe *Album Oculi*, im I Bande, p. 1043.

Weisse Augenfell, heist im Deutschen dasjenige, was im Lateinischen *Albugo Oculi* genennet wird, davon im I Bande, p. 1041. nachzusehen.

Weisse Augenhäutlein, siehe *Albugo Oculi*, im I Bande, p. 1041.

Weisse Augenzeichen, siehe *Albugo Oculi*, im I Bande, p. 1041.

Weisse, **Aug-** (oder **Agt-**) **stein**, ist das *Succinum album*.

Weisse Aurin, siehe **Weißaurin**.

Weisse Aussatz, *Leuce*, *Alboras alba*, ist diejenige Art des Aussatzes, da die Haut und [illegible] re, zuweilen auch das Fleisch gantz weiß we[illegible] und wenn man das Fleisch mit einer Nadel [illegible] ist keine Empfindung vorhanden, sondern an[illegible]

[...] Blutes kommt ein weisser Safft heraus. [...]ncard nennet es weisse Malzey.

[W]eisse austreibende Rosenblume, siehe [...]e, im XXXII Bande, p. 845.

[W]eisse Bachstelze, siehe *Canda tremula*, im [...]ande, p. 1652.

[W]eisse Bäre, siehe unter dem Artickel: Weiß[...] [...]biere.

[W]eisse Band, Ritter vom weissen Bande, [...] werden in Dännemarck die Danebrogs-Rit[...] [...]r genennet, weil sie ein weiß gewässertes Band [...]n. Siehe Danebrogs-Orden, im VII [Ba]nde, p. 134.

[W]eisse Bartnäglein, siehe Näglein, im [...]XI Bande, p. 383.

[W]eisse Barutiner, siehe Seide (Aleppische) [i]m XXVI Bande, p. 1337.

[W]eisse Bathengel, siehe Weiß-Bethonien.

[W]eisse Bedouiner, siehe Seide (Aleppi[sche]) im XXXVI Bande, p. 1337.

[W]eisse Beenwurtzel, siehe Behen, im III [Ba]nde, p. 947.

[W]eisse Behen, *Behen album*, siehe *Behen*, im [II]I [B]ande, p. 947.

[W]eisse Beißkohl, *Beta alba*, siehe *Beta*, im III [Ba]nde, p. 1521.

[W]eisse-Berg, Weisser-Berg, Lat. *Mons Al[bus]*, [ei]n bekannter Berg in Böhmen bey der Haupt[stadt] [...] Prag zum Strohofer-Thore hinaus, eine [...]de von der Stadt. Er ist nicht übrig hoch, [...] sehr uneben, allenthalben sandig, und beste[h]et [au]s lauter Kalck-Steinen. Forne erstrecket er [si]ch [bi]s an Prage, hinten aber bis an eine kleine [...]e. Oben auf dem Berge stehet ein Königl. [...] Schloß oder Hauß in dem Thier-Garten, den [...]a wegen seiner Bau-Art, den Nahmen zum [...]t ne beygeleget hat. In derselben Gegend [so]ll bey Nachts-Zeit die Einwohner, wie auch die [...] reisenden, gantze Esquadrons feuriger Reu[ter], [di]e auf einander treffen, und anderes derglei[chen] [...]andgemenge, erblicken, welches manchmahl [bi]s anbrechendem Tage daure. Sie sollen zu[wei]l nicht allein das Geschrey der Pferde, son[de]r[n] auch wohl der Menschen, gehöret haben, und [...]m [...]ftern eine Stunde, auch wohl länger, in der [...]r herumgeführet worden seyn. Der gantze [...] ist fast eine Meile lang, und von dem Gipffel [...] zieht sich eine Ebene gegen Prage Berg-an. [D]ie[se]r Berg hat sich wegen der berühmten [Schla]cht in der Historie merckwürdig gemacht, [...] 1620. am 8 November, als an dem Sonn[ta]ge da das Evangelium geprediget wurde, worin[n]e[n die] Worte stehen: Gebet dem Kayser, was [de]s [K]aysers ist ꝛc. auf solchem zwischen dem Kay[ser Fer]dinanden II. und dem Churfürsten Fried[ric]h[e]n von der Pfaltz, den die Böhmen wider je[ne]n [zu] ihren König erwehlet und bereits auch in [Pra]g gekrönet hatten, gehalten worden. Denn [nach w]elcher Schlacht muste Friedrich, weil er [si]ch [...] einen Böhmen aufs Haupt geschlagen wor[den, d]as Königreich Böhmen und seine Chur-Län[der m]it dem Rücken ansehen. Zu einem ewig[en a]ndenDenckmahl ist allda durch einige An[...]dachts-liebende Menschen eine kleine Capelle erbauet, und darein das Bildniß der Marie de Victoria zur Verehrung gestellet worden, welches der Pater Dominicus, Barfüßer Carmeliter, dem Kayser und Bayerischen Kriegs-Volck vorgetragen. Es ist auch durch künstliche Pinsel die Schlacht allda entworffen. Gegenwärtig ist diese Capelle nicht allein mit einer Mauer umfangen, sondern auch mit einem weiten Hause, worinnen etliche Priester wohnen, und den Gottesdienst täglich abwarten, versehen, und in jeder Ecke dieser umfangenen Mauer, so ins Gevierdte liegt, ist eine schöne Capelle, mit Altären und schönen Gemählden ausgezieret. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 315 u. ff. Hübners Vollständige Geographie, III Theil, p. 10. 21. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 1037. Melissantes Geogr. I Theil, p. 1120. Cellarii neue Geographie, p. 545. Uhsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. Unterredung von dem Reiche der Geister, St. VIII. p. 181 u. f.

Weisse-Berg, oder Weisser-Berg, so heisset ein Theil des Gebürges, über welches man von Neuheusel aus Ober-Ungarn in Mähren kommen kan.

Weisse Bergahorn, siehe *Acer*, im I Bande, p. 289.

Weisse Bergdistel, siehe Bergdistel, (weisse) im III Bande, p. 1243.

Weisse Bete, siehe *Beta*, im III Bande, p. 1521.

Weisse Beyfuß, ist *Artemisia alba*, seu *minor*.

Weisse Bilsamkraut, ist der *Hyoscianus albus*.

Weisse Bley, ist *Plumbum album*, seu *Stannum*, Zinn.

Weisse Bleyerz, siehe Bleyerz, im IV Bande, p. 143.

Weisse Bleyweiß, ist das Bleyweiß, *Cerussa*.

Weisse Bleyweißsalbe, Ettners, *Unguentum Album* de *Cerussa*, Ettneri.

Rec. Cerussæ, ℔ß.
Lithargyrii, ℥v.
Olei Rosar. ℔i.
Ceræ albæ, ℥iiß.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einer Salbe, welche zu hitzigen und verbrannten Schäden, zur Krätze und allerhand Unreinigkeiten der Haut, so von verbrannter Galle und dem versalzenen Phlegma herrühren, dienet; auch kühlet, trocknet und heilet sie die aufgerissene Haut.

Weisse Blumen, Wollkraut mit weissen Blumen, siehe Wollkraut mit weissen Blumen.

Weisse Bohnen, sind eine Gattung Bohnen, im Lateinischen *Fabæ albæ* genannt.

Weisse Bohnen von America, ist der *Phaseolus albus americanus*.

Weisse Bolus, siehe *Bolus*, im IV Bande, p. 510.

Weisse Bräune, *Angina alba*, heißt diejenige, welche man sonst auch die falsche nennet, und unter dem Artickel: *Angina*, im II Bande, p. 284. mit abgehandelt worden.

Weisse Brechvitriol, suche unter dem Artickel: Vitriolsaltz, Salá aus dem Schröder, im XLIX Bande, p. 313.

Weisse Brechvitriol, Crollens, *Vitriolum Album Vomitivum*, Crollii, löset weissen Vitriol in Wasser auf, filtriret es und lasset davon so viel abdampffen, bis es oben ein Häutgen bekommt, hernach setzet es an einen kalten Ort, so werden Crystallen anschiessen, welche ihr von der sich zu Boden gesetzten Unreinigkeit absondern müsset. Alsdann lasset wiederum das Wasser abdampffen, und setzet es wieder, wie vorhin, an einen kalten Ort. Diese Arbeit wiederholet auch zum drittenmahle und endlich verfahret auf eben diese Art mit Rosenwasser und zwar dreymahl hinter einander. Die daraus erhaltenen Crystallen trocknet an gelinder Wärme aus, und reibet sie dann zu einem weissen Pulver.

Weisse Brechvitriol, Hofmanns, *Vitriolum Album Vomitivum*, Hofmanni. Nehmet eine beliebige Menge weissen Vitriol, löset ihn in Brunnenwasser auf, und lasset es aufbrudeln: hernach nehmet eine beliebige Menge zubereiteten Salpeter, löset ihn in Brunnenwasser auf, und tröpfelt ihn in den aufgelöseten Vitriol, so wird alle Unreinigkeit zu Boden fallen. Hernach filtriret das Klare, das Filtrirte aber lasset bis zur Helffte abrauchen, bis es gleichsam milchigt wird, so werden binnen einer Stunde Crystallen anschiessen. Diese Crystallen sind ein gelindes Brechmittel, und thun in Fiebern, in Magenbeschwerungen, in Flüssen des Hauptes, in Würmern, in der Pestilentz, im schweren Gebrechen und vielen andern Kranckheiten gute Dienste; wenn man einen Scrupel bis zu einem Quentgen davon in Weine, Suppe, oder einem andern Nasse einnehmen lässet. Das Tausendgüldenkrautwasser kan man auch dabey gebrauchen, welches insonderheit die Erbrechen machende Krafft beschleuniget. Die Chymisten geben vielerley Brechvitriole an. Den ersten macht man aus blauen Vitriole, indem man diesen auflöset, und mit Weinsteinöle präcipitiret, alsdann, wenn man den Schwefel davon abgesondert, die Auflösung filtriret und Crystallen anschiessen lässet. Dieser Brechvitriol ist unter allen der hefftigste und schärffste. Der andere wird auf vorhin besagte Art aus weissen Vitriol zubereitet, und hat keine so hefftige Würckung. Der dritte ist ein nach Crollens Vorschrifft zubereiteter Kupfer- oder Stahl-Vitriol. Dieser hat zugleich eine zusammenziehende Süßigkeit in sich, besonders wenn man ihn zwey- bis dreymahl in dem Alaunphlegma auflöset, und wieder crystallisiret. Er hat aber noch gelindere Kräffte als die vorigen in sich. Der vierte ist der allergelindeste, welchen man auch den kleinen Kindern zum Erbrechen verordnen kan. Er wird aus dem Todtenkopffe, welcher nach der Destillation des Vitriolgeistes und dessen Oele zurücke bleibet, zubereitet. Man nennet ihn gemeiniglich Vitriolsaltz. Alle diese erwähnte Vitriole erregen binnen einer Viertelstunde das Erbrechen.

Weisse Brunetröslein, ist *Anemome major alba, prima*.

Weisse Brustbeer, siehe **Brustbeer**, im IV Bande, p. 1664.

Weisse Brustküchlein, Augspurge *chisci Becbici Albi*, P. A. R.

Rec. Sacchari (des weissesten) ℔i. ℥viii.
Ireos, ʒiß.
Amyli, ℥iiß.
Mucilaginis Tragacanthi (des w
und zwar mit Rosenwasser g
q. s.

Machet kleine Küchlein daraus, welche in serkeit, im Husten und in der Engbrüstigk Dienste leisten.

Weisse Brustküchlein, Nürnberge *chisci Bechici Albi*, Pharm. Norimb.

Rec. Rad. Iridis p. ℥ß.
Sacchar. alb. ℔i.

Machet mit Traganthschleime Küchlein daraus.

Weisse Brustküchlein, Utrechter, *T... Bechici Albi*, Pharm. Ultraject.

Rec. Sacchar. alb. ℥x.
Amyli, ℥v.
Irid. Florent. p. ℥ß.
Liquirit. ʒii.
Olei Anisi, ʒß.

Dann löset mit Rosenwasser Traganthgummi auf, und machet mit diesem nach der Kunst K...lein daraus. In der Amsterdamer Apotheck. ...ird noch die alte Augspurgische Zusammensetzur... behalten, welches auch die Brüsselische thut Zu London aber und im Haag setzen sie gleichfal... wie in Utrecht, das Süßholtz dazu, nur daß diese ...nen Zuckercand und Penit dazu nimmt.

Weisse Brustküchlein, Willisens, *Tr...sci Bechici Albi*, Willisii.

Rec. Sem. papav. alb. ℥vi.
Flor. papav. rubr. ʒi.
Extract. glycyrrhiz. ʒii.
Lact. Sulphur. ʒß.
Sacchar. penid. ℥ii.

Machet mit aufgelösetem Traganthgummi nach der Kunst Küchlein daraus.

Weisse Brustküchlein, Zwelfers, *Tr...sci Bechici Albi*, Zwelferi.

Rec. Seminum quatuor frigid. major. (ohne Schalen) ʒiß. Papaveris albi.
Pinearum (gereinigte) ana ʒi.

Zerstosset alles sehr klein zu einem Brey, w...hes geschiehet, wenn ihr nach und nach eine gel...ige Menge Rosenwasser darauf giesset, damit ... es hernach fast gäntzlich durch ein enges Haarsie... önnet lauffen lassen. Diesen Brey hebet in ...en auf, und nehmet sechzehn Unzen weissen Can...ens zucker, der schönsten weissesten florentinischen ...eil genwurtzel, und Stärckmehl, von jedem dre... In zen, mischet dieses unter einander, und mach... mit oben aufbehaltenen Breye eine zähe Masse da...s; solte aber diese nicht hinlänglich dazu seyn, so ...ehmet noch eine gehörige Menge Traganthschleit da zu, wenn es euch beliebet, so könnet ihr auch e...as Anisöl oder Bisam dazu mischen, alsdenn for...iret Küchlein daraus, welche ihr im Husten und ...in nen Hauptflüssen mit grossen Nutzen veror...en könnet: denn sie verdicken die Materie, daß so denn desto besser kan ausgeworffen werden.

Weisse

[W]eisse Brustküchlein mit Bisam, Bran[den]burgische, *Trochisci Bechici albi cum Mo[scho]*, Brandenb.

Rec. Amyli ℥iij.
Ambr. gryſ. ℈j.
Moſch. Alexandr. ℈ß.
Pulv. rad. irid. florentin. (recht zartes) ℥ij.
Sacchar. (des weiſſeſten) ℔ij.

[Mac]het mit einer gehörigen Menge Traganth, [d]er in Roſenwaſſer aufgelöſet worden, nach [de]r Kunſt Küchlein daraus.

[W]eiſſe Brustküchlein ohne Bisam und [Am]ber, Brandenburgiſche, *Troch[i]ſci Bechi[ci al]bi ſine Moſcho & Ambra*, Brandenb. werden [gema]cht, wenn in den Weiſſen Brustküchlein [m]it Biſam, Brandenb. der Amber und Biſam [weg]bleibet.

[W]eiſſe Brustzeltlein, Augſpurger, ſiehe [We]iſſe Brustküchlein, Augſpurger.

[W]eiſſe Brustzeltlein, Nürnberger, ſiehe [We]iſſe Brustküchlein, Nürnberger.

[W]eiſſe Brustzeltlein, Utrechter, ſiehe [We]iſſe Brustküchlein, Utrechter.

[W]eiſſe Brustzeltlein, Williſens, ſiehe [We]iſſe Brustküchlein, Williſens.

[W]eiſſe Brustzeltlein, Zwelfers, ſiehe [We]iſſe Brustküchlein, Zwelfers.

[W]eiſſe Brustzeltlein mit Biſam, Bran[denb]urgiſche, ſiehe Weiſſe Brustküchlein mit [Bi]ſam, Brandenburgiſche.

[W]eiſſe Brustzeltlein ohne Biſam und Am[b]er Brandenburgiſche, ſiehe Weiſſe Brust[küch]lein ohne Biſam und Amber, Branden[burgi]ſche.

[We]iſſe Buche, ſiehe Buche, im IV Bande, [p. 1]19.

[We]iſſe Büchen, ſiehe Buche, im IV Bande, [p. 1]19.

[We]iſſe Calitzenſtein, iſt der weiſſe Vitriol.

[We]iſſe Calmuß, iſt der *Calamus aromaticus* [ve]*ru[s]*.

[We]iſſe Cameelhals, (bleich:) ſiehe Nar[ci]ſſe, im XXIII Bande, p. 640.

[We]iſſe Cameelhals, (einfache) ſiehe Nar[ci]ſſe, im XXIII Bande, p. 640.

[We]iſſe Cameelhals, (gefüllte) ſiehe Nar[ci]ſſe im XXIII Bande, p. 640.

[We]iſſe Campherſalbe, nach der verbeſſer[ten A]ugſpurger Apotheckerordnung, *Un[guentu]m album Camphoratum*, P. A. R.

Rec. Olei roſati,
Ceruſſæ, ana ℔j.
Ceræ albæ, ℥iiij.
Album Ouorum, no. vj.
Camphoræ, ℨij. ſo in Roſengeiſte aufgelöſet worden.

[Ma]cht nach der Kunſt eine Salbe daraus. Es [iſt] ein ſehr kräfftige Salbe zu den Brandſchäden, [Kr]ätze und Krätze, wegen des Campfers.

Weiſſe Campherſalbe, Brandenburgiſche, *Ungventum Album Camphoratum*, Brandenb.

Rec. Albumin. Ovor. bene conquaſſator. No. vj.
Camphoræ, ℨij. der in einigen Tropffen nachſtehenden Roſenöls aufgelöſet worden.
Ceræ albæ, ℥iij.
Ceruſſ. venet. albiſſ. ſubtiliſſ. tritæ,
Olei roſacei, aa. ℔j.

Miſchet es nach der Kunſt zu einer Salbe.

Weiſſe Campherſalbe, Haagner, Amſterdamer und Utrechter, *Ungventum Album Camphoratum*, Pharm. Hagienſis, Amſtelodamenſis, & Ultrajectinæ.

Rec. Olei Roſar. ℔j.
Ceræ albæ, ℥iij.
Ceruſſæ, ℥vj.
Camphoræ, ℨij. ſo mit etwas Roſenöl gerieben worden.

Machet nach der Kunſt eine Salbe daraus.

Weiſſe Campherſalbe, Nürnberger, *Ungventum Album Camphoratum*, Ph. Nor.

Rec. Olei Roſati,
Ceruſſæ, aa. ℔j.
Ceræ albæ, ℥iij.
Album. Ovor. No. vj.
Camphoræ, ℨij. der in gnung Roſenöle aufgelöſet worden.

Miſchet es mit deſtillirtem Eßige und machet es zu einer Salbe, welche zu alle den Gebrechen, wozu die Nürnberger weiſſe Salbe gerühmet wird, weit nützlicher iſt.

Weiſſe Campherſalbe, Zwelfers, *Ungventum Album camphoratum*, Zwelferi.

Rec. Ungu. albi Zwelf. Miſchet gantz kalt darunter.
Camphoræ ℥j. in gnugſamen Roſenöle aufgelöſt.

Sie iſt noch ſtärcker, alle die Würckungen zu thun, welche man der weiſſen Salbe des Zwelffers zuſchreibet.

Weiſſe Candiezucker, iſt das *Saccharum candum*, ſeu *album*.

Weiße Clöſter, ſiehe Weiße Klöſter.

Weiſſe Contrayerva, iſt die Schwalbenwurtz, davon im XXXV Bande, p. 1818 nachzuſehen.

Weiſſe Corallen, ſiehe Corallen, im VI Bande, p. 1212.

Weiſſe Corallen mit Augen, ſiehe Corallen, im VI Bande, p. 1212.

Weiſſe Corallenblümgen, ſiehe Corallenſteine, im VI Bande, p. 1221.

Weiſſe Crantzhahnenfuß, iſt der *Ranunculus multiflorus*.

Weiſſe Creutzblume, iſt *Polygala alba Septima*.

Weiſſe Creutzträger, *Cruciferi albi*, ſiehe *Crucigeri*, im VI Bande, p. 1756 u. f.

Weisse Diptam, siehe *Dictamnus Albus*, im VII Bande, p. 792.

Weisse Distel, siehe *Carduus Marianus*, Cord. in Dioscorid. Tab. im V Bande, p. 816.

Weisse Doranth, siehe Bertram, (wilder) im III Bande, p. 1439.

Weisse Dragun, siehe Bertram, (wilder) im III Bande, p. 1439.

Weisse Dragut, siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

Weisse Eberwurtz, siehe *Carlina*, im V Bande, p. 844.

Weisse Eberwurtz mit Stängeln, ist die *Carlina alba caulescens*.

Weisse einfache Cameelhals, (der) siehe Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse einfache Narcisse, (gantz) siehe Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse Einsiedler Augustiner Ordens, Lat. *Eremitæ Augustiniani reformati primæ regulæ*, oder *S. Pauli*, nicht des enthaupteten Apostels, sondern des ersten Einsiedlers in Egypten. Sie heissen also von ihrer weisen Kleidung, so sie tragen, und sind Bettel-Mönche, wie die übrigen Eremiten. Sie haben ihren Anfang genommen in Ungarn im Jahr 1215; man weiß aber nicht, wer deſſelben Stiffter gewesen. Von hier haben sie sich weiter in Welschland, Franckreich, Deutschland, Flandern, und Spanien ausgebreitet. In Wien haben sie 1327 die Kirche des Heil. Augustini erhalten; sie sind aber nachgehends wieder um dieselbe gekommen. Sie haben ihren eigenen General, welcher aber unter dem General des gantzen Augustiner Ordens stehet. Aus der Bulle des Pabsts Alexanders VII siehet man, daß dieselben nicht natürliche, sondern angenommene Söhne Augustini sind. Sie haben hin und wieder Klöster in Ungarn, Pohlen, in Oesterreich und Rom. Rivii Monastica Historia Occidentis p. 48. Siehe auch den Artickel: Augustiner-Orden, im II Bande, p. 2179.

Weisse Elster, siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere.

Weisse Elster, Fluß, siehe Elster, insgemein die Weiße genannt, im VIII Bande, p. 933

Weisse Emme, oder Kleine Emme, Fluß, siehe Emme, im VIII Bande, p. 1010 u. f. und Tellenbach, im XLII Bande, p. 674.

Weisse Endivien, ist eine Gattung Endivien, so im Lateinischen *Seris* und *Endivia alba* genennet wird.

Weisse Engelblume, ist das *Gnaphalium sextum montanum album*.

Weisse Englischer wilder Balsam, ist das *Menthastrum anglicum niveum*.

Weisse Entzian, oder Hirschwurtz, ist die *Gentiana alba*, seu *Cervina alba*.

Weisse Epheu, *Hedera Candida*, siehe Epheu, im VIII Bande, p. 1364.

Weisse Erdbeeren, ist eine Gattung Erdbeeren, im Lateinischen *Fraga alba* genannt.

Weisse Erde, siehe *Terra alba*, im XLII Bande, p. 1089.

Weisse Erdrauch, oder Taubenkro[illegible] die *Fumaria secunda flore albo*.

Weisse Erle, siehe *Alnus*, im I Bande, [illegible]

Weisse Escherwurtz, siehe *Dictamnu*[illegible] im VII Bande, p. 792.

Weisse im Ey, siehe *Albumen*, im I [illegible] p. 1043.

Weisse Fahne. Wenn in einem bel[illegible] Orte eine weisse Fahne ausgestecket wird, i[illegible] Zeichen, daß er capituliren und sich ergeben [illegible] Lat. *Album exponere vexillum*. Bey de[illegible] fern hergegen ist eine weisse Fahne die Losu[illegible] Gefecht.

Weisse Farbe, siehe Weiß.

Weisse Feigbohnen, siehe Feigbohne[illegible] IX Bande, p. 419.

Weisse Feldzwiebel, ist der *Bulbus* [illegible] *qu'us*.

Weisse Fichtenhartz, siehe *Resina Pine*[illegible] im XXXI Bande, p. 740.

Weisse Fieber, siehe *Pallidus Color*, im [illegible] Bande, p. 361.

Weisse Fiebersaltz, D. Möbsens, sieh[illegible] petrichtes Vitriolsaltz, S. Cloß. aus [illegible] Schröder, im XXXIII Bande, p. 1208.

Weisse Fischbein, siehe Blackfisch, [illegible] IV Bande, p. 5.

Weisse Flagge, siehe Flagge, im IX [illegible] p. 1138 u. ff. besonders p. 1141.

Weisse Fleck am Auge, siehe *Leucon*: [illegible] XVII Bande, p. 599.

Weisse Flockenblumen, ist die *Jacea* [illegible]

Weisse Fluß, siehe *Fluor albus*, im IX [illegible] p. 1379. Von der

1) Mutterreinigende Species zum w[illegible] Flusse, siehe Species (mutterreinigende [illegible] weissen Flusse, im XXXVIII Bande, p. 13[illegible]

2) Pulver zum weissen Flusse, [illegible] *Pulvis in Fluore albo*, Dolæi, im XXIX [illegible] p. 1513.

3) Pulver zum weissen Flusse, Hartm[illegible] siehe *Pulvis in Fluore albo*, Hartmanni, im [illegible] Bande, p. 1513.

4) Pulver zum weissen Flusse, Timäi, [illegible] *Pulvis in Fluore albo*, Timæi, im XXIX [illegible] p. 1514.

5) Räucherey zum weissen Flusse, M[illegible] lis, siehe *Suffimentum in Fluore albo*, Mic[illegible] im XL Bande, p. 1771.

6) Räucherey zum weissen Flusse, de [illegible] na, siehe *Suffimentum in Fluore albo*, de [illegible] im XL Bande, p. 1771.

7) Trisenet zum weissen Flusse, siehe [illegible] net zum weissen Flusse, im XLV Bande, p. [illegible]

8) Trisenet zum weissen Flusse, Fo[illegible] siehe Trisenet zum weissen Flusse, Forest [illegible] XLV Bande, p. 908.

9) Trisenet zum weissen Flusse, Reg[illegible] he Trisenet zum weissen Flusse, Regs, i[illegible] Bande, p. 908.

10) Trisenet zum weissen Flusse, de S[illegible] siehe Trisenet zum weissen Flusse, de [illegible] im XLV Bande, p. 908.

Weisse Fluß der Männer, heißt bey D. Samuel **Schaarschmidten**, im zweyten Jahrgange seiner medicinischen und chirurgischen Nachrichten, p. 384. diejenige Beschwerung, welche andere *Hæmorrhoides albas* seu *mucidas*, die weisse oder **schleimige goldene Ader**, andere den *Fluxum hepaticum* oder **Leberfluß** nennen; und getrauet sich der Schrifftsteller zu behaupten, daß diese Kranckheit im Grunde mit dem weissen Flusse der Weiber einerley sey, und sich blos davon, in Ansehung des Ortes, unterscheide. Bey dergleichen Patienten sey er gewahr worden, 1) daß sie nicht so leicht, als andere mit dem Schnupffen und Husten behafftet worden, so lange ihr gewöhnlicher Fluß den gehörigen Abgang gehabt; 2) Wenn sie aber den Schnupffen ja bekommen, hat sich der untere Fluß vermindert; und 3) nach geendigtem Schnupffen, wieder stärcker geäussert. Hierdurch will **Schaarschmidt** nur so viel anzeigen, daß diejenigen, die solchen beständigen Ausleerungen des Schleims unterworffen sind, bey erfolgter Stopffung oder Verminderung derselben vor andern mit Flüssen können behafftet werden: indem ihr Cörper schon gewohnt ist, vielen Schleim auszuhecken, und solchen auch häuffig auszuwerffen.

Weisse Fluß der Weiber. Von dem

Pulver wider den weissen Fluß der Weiber, Purmanns, siehe **Pulver wider den weissen Fluß der Weiber**, Purmanns, im XXIX Bande, p. 1411; und von dem

Tränckgen für den weissen Fluß der Weiber, siehe **Tränckgen für den weissen Fluß der Weiber**, im XLIV Bande, p. 1892.

Weisses Fluthgras, ist das *Gramen fluviatile* [...]

Weisse Frau, weisse Frauen, siehe **Reuterer**, im XXXI Bande, p. 902.

Weisse Frau, (**Berlinische**) wird insgemein für ein Gespenst gehalten, welches in der regierenden Brandenburgischen Familie nicht alle zu Berlin, sondern auch in Francken-[...]n erscheine, wenn dieser hohen Familie ein Todes-Fall bevorstehe. Es lässet sich in Frauens Gestalt, mit einem weissen Trauer-Habi-[...]en, trägt ein Bund Schlüssel an dem Gürtel, und füget übrigens, wo es nicht erzürnet wird, keinem Menschen einiges Leid zu. Nun hat man schon längst in Böhmen von einer solchen weissen Frau zu sagen gewust, welche auf den meisten Schlössern der Herren von **Rosenberg** und **Neuhaus** erschienen sey, und dadurch mannigmahl einen Sterbens-Fall, manchmahl eine hohe Vermählung, oder sonst etwas angedeutet habe. Wenn sie was trauriges verkündigte, trug sie in beyden Händen schwartze Hand-Schuhe: Brachte sie eine fröliche Botschafft, ließ sie sich gantz weiß in einem Talar, wie eine Wittib, sehen, und so jemand grüßte, danckte sie mit Neigung des Hauptes. Diese **Böhmische weisse Frau** hält man insgemein für **Perchta**, oder **Bertha**, von **Rosenberg** welche in dem XV Jahrhunderte gelebet, und in dieser Familie viel Gutes gestifftet hat. Der Jesuit, P. **Bohuslaus Balbinus**, will die Gewißheit der noch heutigen Erscheinung dieses Gespenstes mit unterschiedenen Zeugnissen versichern. Denn weil er, als ein gelehrter Mann, wohl verstanden, daß das öffentliche Gerüchte manch Gedicht und Mährlein den Leichtgläubigen unter die Waaren der Wahrheit mit einmenget, habe er, vor einer genauen Nachforschung, nicht allerdings trauen wollen, daß jemahls ein solch Gespenst erblicket werde; Dahero er so genau nachgeforschet, bis er glaubhaffte Zeugen gefunden, so die weisse Frau selber gesehen hätten. Und da haben ihm nun P. **Georg Müller**, ein Jesuite zu Prag, gesaget, daß er selbst die weisse Frau um Mittags-Zeit gesehen, da sie aus einem Schloß-Fenster von einem öden und unbewohnten Thurne, zu welchem, weil alle Stuffen und höltzerne Steigen von Alterthum verfaulet und zerbrechlich worden wären, niemand mehr hinauf steigen können, herab, auf die unten liegende Stadt Neuhauß, und sonderlich auf dem Marckt, geschauet habe; Sie wäre gantz weiß gewest, auf dem Kopffe einen weissen Wittwen-Schleyer mit weissen Bändern tragend, einer langen Statur, und gar sittsamen Angesichts. Als aber männiglich auf dem Marckte mit Fingern auf sie gezeiget, und sie gemerckt, daß man nach ihr hinauf geschauet habe, wär sie zwar von ihrer Stätte nicht hinweg getreten, doch allgemach immer kleiner worden, gleich als ob sie hinab stiege, und endlich gar verschwunden. **Wilhelm Slavata**, Böhmischer Reichs-Cantzler und Herr dieses Schlosses, thut in seinen Libris Apologeticis dieser weissen Frauen Meldung, und schreibt davon, als einer gantz gewissen Sache, die allerdings Landkündig sey. P. **Balbinus** stellet die Frage an: Ob die weisse Frau ein gutes Gespenst, und unter die Seelen oder Geister, so bey GOtt dem Herrn in Gnaden sind, zu rechnen sey? Sein Urtheil, als eines Catholischen Ordens-Mannes, lautet hierüber also: „Die Thaten selbst reden deutlich genug davon, (schreibt er) daß „die weisse Frau in der Liebe GOttes beharre: „Denn es kan weder ein böser Engel, noch „eine verdammte weisse Frau, sich stellen, oder „verstellen, daß nicht bisweilen ein böses Wort, „oder in solcher Pein, welche die verdammten Seelen allezeit begleitet, eine Anzeigung „der Verzweiffelung heraus fahre, oder auch „ein teufflisches und grausames Ungebärde her„vorblicke. Die weisse Frau aber läßt in ih„rem Angesicht nichts als lauter sittsame Be„scheidenheit, Zucht, Schamhafftigkeit und „Gottseligkeit erscheinen. Man hat gar offt ge„sehen, daß sie zornig worden, und ein finsteres „Gesicht gemachet, wider diejenige, welche wi„der GOtt, oder den Gottesdienst, eine lächer„liche Rede ausgeschüttet; Hat auch dieselbe „wohl mit Steinen, und allem, was ihr in die „Hand

„Hand kommen, verfolget, worzu noch kommet
„ihre Liebe gegen die Armen und Dürfftigen:
„Denn alle alte Gedächtnissen stimmen hierinnen
„überein. Die weisse Frau habe den süssen Brey,
„welchen man den armen Unterthanen am Tage
„der Einsetzung des Heiligen Nachtmahls jähr-
„lich kocht, am ersten samt selbigen gantzen Gast-
„mahl verordnet und gestifftet; Weswegen sie
„dann, wofern etwa der bösen Zeiten, oder feind-
„licher Gefahr, oder anderer Ursachen halber, sol-
„che Gutthat an den Armen unterlassen wird,
„sich so unruhig, so übel vergnügt, ja gantz ra-
„send und wütig erzeiget, daß sie gantz unerträg-
„lich wird, und sich nicht eher zur Ruhe giebt,
„als bis den Armen die gewöhnliche Barmher-
„tzigkeit, daß sie gespeiset werden, wiederfähret;
„Alsdann siehet man sie wieder frölich und mun-
„ter, und ist niemand überlästig, noch beschwer-
„lich. Ich habe von glaubwürdigsten Leuten
„vernommen, daß, als vor 30 und mehr Jahren
„die Schweden nach Einnehmung selbigen
„Schlosses und der Stadt, den Armen die
„Mahlzeit auszurichten entweder vergessen, oder
„fürsetzlich unterlassen, sie, die weisse Frau, einen
„solchen Tumult erreget und dergestalt getobet,
„daß die Leute im Schloß schier darüber hätten
„verzweifflen mögen. Es ward die Soldaten-
„Wacht verjaget, geschlagen, und von einer ge-
„heimen Gewalt zu Boden gestürtzet. Es be-
„gegneten solchen Schildwachten mancherley selt-
„same Gestalten und Wunder-blasse Gesichter.
„Die Officier wurden selbst bey Nacht aus den
„Betten auf der Erden herum gezogen. Da man
„nun gantz keinen Rath wuste, diesem Uebel zu
„steuren, sagte einer von den Telczenisischen Bür-
„gern dem Schwedischen Commandanten: Es
„sey den Armen ihre jährliche Mahlzeit nicht
„gereichet; Und riethe ihm, er solte solche
„alsobald, nach der Vorfahren Weise, geben las-
„sen. Nachdem solches geschehen, hat man also-
„bald im Schloß Ruhe bekommen, und ist alles
„überall von Gespenstern still worden, daß aller-
„dings sich nichts mehr gereget hat. Es findet
„sich aber in Jahr-Geschichten des Neuhausischen
„Jesuiter-Collegii, die weisse Frau habe noch eine
„grössere Anzeigung gegeben, daß sie ein guter
„Geist sey. Denn als im Jahr 1604. am 24
„Jenner, der letzte von der erleuchtenden Neuhäu-
„sern Familie, die in ihrem Wappen eine gülde-
„ne Rose im weissen Felde führte, Nahmens
„**Joachim**, auf seinem Schloß in tödtlicher
„Schwachheit lag, und Niemand doch gleich-
„wohl einen Priester aus dem Collegio hohlte,
„klopffte die weisse Frau gantz sachte an die Thü-
„re, trat darauf gantz ansehnlich ins Gemach zu
„dem Pater Rector des Collegii, *Nicolao Pi-
„storio*, dessen sich Herr **Joachim** meistentheils
„zum Seel-Pfleger gebrauchet, und ermahne-
„te ihn, er solle eylen, und das Heil. Sacra-
„ment mit sich zum Krancken hintragen; Sin-
„temahl Herr **Joachim** nicht länger als eine
„Stunde mehr zu leben hätte. Der Pater ge-
„horchete, lief damit fort, fande dem Bettlä-
„gerigen in Todes-Kampffe, ertheilte dem-
„selben doch noch, auf angehörte Beichte, die
„Absolution, sammt der himmlischen Weg[zeh-]
„rung, und überließ ihn also, nach so guter [vor-]
„bereitung, dem Himmel. Diese der w[eissen]
„Frauen wichtige Verrichtung begreifft [in-]
„gewaltig-starcken Beweiß, daß sie in einer
„lichen guten Zustande bey einem frölichen
„glückseligen Gewissen lebe. Zu mehrere[r Be-]
„kräfftigung dessen dienet noch über das, als
„**Catharina von Montfort** die Frau N[...]
„von **Hohenzollern** in ihrer Kranckheit [...]
„chin besuchete, und nicht gleich eine Fa[ckel bey]
„der Hand war, die weisse Frau sich alsofort [...]
„stellet, und mit einer Fackel voran gegan[gen.]
Bräuner fället, in seinem entlarvten teu[tschen]
Aberglauben, folgendes Urtheil hiervon: [Daß]
diß Gespenst alle dergleichen Sachen getha[n ha-]
be, sey nicht unglaublich, dann also zeige [sich]
ebenfalls an etlichen hohen Höfen in De[utsch-]
land, wenn solchen hohen Häusern ein T[rauer-]
Fall bevorstehe, und höre man davon wu[nder-]
seltsame Abentheuer, darunter auch dieses sey, [daß]
einer grossen Fürstin, als sie mit einer Can[mer-]
Jungfrau in einem Zimmer vor dem Spieg[el ge-]
treten, um einen neuen Auffsatz zu probiren, [und]
endlich besagte ihre Cammer-Jungfrau [ge-]
get: Wie viel es Uhr wäre? unversehens [und]
plötzlich die weisse Frau hinter der Spani[schen]
Wand hervortretend erschienen seyn, und [ge-]
sprochen haben soll: Zehen Uhr, Ihr Lie[ben!]
Worauf dieselbe hohe Fürstin auf das hef[ftigste]
erschrocken, auch etliche Tage hernach bettlä[gerig,]
und über etliche Wochen gar dem Grabe [über-]
geben worden sey. Ob aber des oberwehnte[n P.]
Balbinus Meynung, daß diese weisse Frau [ei-]
ne selige Seele sey, glaublich, und aus dem von [ihm]
angeführten gütlichen Verhalten derselben, [wie]
auch sonderbaren Eyffer für die geistliche Se[elen-]
Verpflegung ihrer Nachkommen, und von [ihr]
gestiffteten Speisung der Armen, erweißlich [sey,]
darüber wolle er kein Disputat halten. G[enug]
sey, daß er oben angeführet habe, daß die se[ligen]
Seelen sich aus ihrer seligen Ruhe nicht meh[r in]
diese Welt sehnen, oder um solche welt[liche]
Dinge bekümmern würden. Doch d[iesem]
Urtheil scheinet noch allzuviel einzuräumen, [und]
wir wollen uns auf die angeführten Histo[rien]
nicht einmahl einlassen, weil sie uns von A[ber-]
gläubischen und mit Erscheinung der abgesch[iede-]
nen Seelen gantz eingenommenen Römisch-C[atho-]
lischen Patern erzehlet werden, denen man [nicht]
füglich zu trauen hat, und worunter der J[esuit]
Bohuslaus Aloysius Balbinus, dessen [Mi-]
scellan. Histor. Bohem. davon nachzusehen [ist,]
gehöret. Wir machen nur noch darüber [eini-]
ge Anmerckungen, daß diese Böhmische [weisse]
Frau eben dieselbige sey, die in der Branden[bur-]
gischen Familie erscheine. Denn nachdem [Wil-]
helm von **Rosenberg** eine Gemahlin aus [dem]
Hause Brandenburg geheyrathet habe, so [sey]
dadurch dieses Gespenst mit in die Bran[den-]
burgische Familie gekommen. Vor das [erste]
muß ja einem jeden bedencklich vorkommen, [daß,]
weil einer von **Rosenberg** eine Brandenbu[rgi-]
sche Printzeßin geheyrathet, sich daher die [weisse]
Frau auch nach der Brandenburgischen Fa[milie]
ge[...]

gendet habe, um derselben Todes-Postilion
zu seyn. Es wär ein anders gewesen, wenn je-
mand aus der Brandenburgischen Familie ein
Rosenbergisches Fräulein geheyrathet hätte; Auf
solchen Fall könnte sie etwa die weisse Frau als
ein Braut-Schatz mit in solche Familie über-
bracht, oder das Brandenburgische Hauß, durch
das Recht der Erbschafft, sie erlanget haben.
Man müste aber alsdenn versichert seyn, daß die
Geister, oder abgeschiedenen Seelen, mit sich, als
mit einem Braut-Schatze, oder Erbschafft, um-
gehen lassen wolten. Das würde uns aber der in
dem Reiche der Geister wohl bewanderte Autor
der monatlichen Unterredungen von diesem Reiche
am besten sagen können, als der ihre Rechte ge-
mein inne hat. Allein, nach reifferer Ueberlegung
und Untersuchung der Genealogie, meynet er ge-
funden zu haben, daß zwischen dem alten Hohen
Zollerischen und Brandenburgischen Hause keine
Verbindung mit der Rosenbergischen und Slava-
tischen Familie heraus zu bringen sey. Worinnen
er gleichwohl sehr irret, indem Angelus in Brevi-
ario Rer. Marchic. p. 152. ausdrücklich meldet,
wie in dem Jahr 1561. den 4. Decemb. So-
phia, Joachim des II. Chur-Fürstens zu Bran-
denburg, Tochter, Herrn Wilhelm, Frey-Herrn
von Rosenberg in Böhmen, vermählet worden,
und weiter, p. 153. wie gedachte Marggräfin zu
Brandenburg in dem Jahr 1564. gestorben sey.
Gleichwohl bildet er sich ein, es habe mit der weis-
sen Frau seine Richtigkeit, und suchet anderswo-
her ihren Ursprung. „Man sagt, (so lauten sei-
ne Worte) „es sey diese erscheinende weisse Frau
„in diesem Durchlauchtigsten (verstehe Bran-
denburgischen, oder Hohen Zollerischen) „Hause
„getroffen, und weil ihr Gemahl eines unver-
„sehenen schleunigen Todes verstorben, sey sie we-
„gen seiner Seligkeit sehr besorgt gewesen, und
„habe um diese Gnade bey GOtt inständigst an-
„gehalten, daß sie nach ihrem Tode sich so offt
„müsse sehen lassen, als einer von ihren Nach-
„kommen der Zeitlichkeit solte entrissen werden.
„Sie führte dabey diese Absicht, damit ihre Er-
„scheinung Anlaß geben mögte, daß sich die Ih-
„rigen gehörig zu dem Tode bereit hielten. Die-
„se Gnade soll sie nach der gemeinen Tradition er-
„halten haben, und saget man, daß, wenn ein
„Printz aus diesem Hause mit Tode abgehen sol-
„le, selbige mit Stieffeln und Sporen erscheine,
„dahingegen, wenn dieses Schicksal einer Prin-
„ceßin bestimmet sey, selbige ihr Angesicht mit ei-
„nem langen Schleyer bedecket, und ein grosses
„Bund Schlüssel an der Seite hangen habe.„
Es klingt aber diese Erzehlung mehr als zu aber-
gläubisch. Wer wolte eine solche Bitte der Für-
stin billigen, da sie weder Göttliches Gebot, noch
Verheissung, vor sich hat? Und wer wolte glau-
ben, daß sie GOtt ihre Bitte gewähret hätte, da
er sich, die Zeit und Stunde des Todes der Men-
schen gantz eigentlich zu wissen, allein vorbehal-
ten hat, auch nicht zugeben will, daß die abge-
schiedenen Seelen zurück kehren, und den Men-
schen, welche Mosen und die Propheten haben,
zum predigen sollen? Der Urheber solcher Er-
zehlung wär auch verbunden, uns nähern Be-
richt zu geben, wer dieser Fürst gewesen, der ei-
nes so schleunigen Todes gestorben sey, wie sei-
ne Gemahlin geheissen, woher er diese Geschichte
habe, und aus was Grunde man der Wahrheit
davon versichert seyn könne? So aber fehlet es
an allen Seiten, und er gestehet selbst, daß sich
solche Meynung mehr auf eine Tradition, als
schrifftliche Nachricht gründe. Damit wir nun
aber auch kürtzlich untersuchen, was die Erschei-
nung der weissen Frau in der Brandenburgischen
Familie für Grund und Gewißheit habe, so ist
zu wissen, daß der Beweiß davon sehr schlecht
sey. Das eintzige Zeugniß, so man mit einiger
Wahrscheinlichkeit anführen kan, ist aus dem
Brandenburgischen Cedern-Hayn, p. 714. ge-
nommen, und etwa folgendes Inhalts: „Als der
„Marggraf Erdmann Philipp in dem Jahr
„1678. den 26. August, von der Renn-Bahne
„zu Bayreuth in das Fürstliche Schloß ritt, und
„mitten in dem Schloß-Hofe mit dem Pferde
„stürtzete, auch nach 2. Stunden selig verschied,
„so hatte sich, nebst andern Todes-Vorboten,
„auch die weisse Frau auf dieses Printzens Leib-
„Stuhle sehen lassen.„ Allein, man bedencke
die Gewohnheit der damahligen Zeiten, daß man
bey unglücklichen Todes-Fällen grosser Herren
Anzeigungen des Todes wahrgenommen haben
solte und muste, so wird man sich in solcher Er-
zehlung leicht finden können, und dieselbe als ein
Gedicht ansehen, welches ein, oder der andere
Fürstliche Bediente, damahls auf die Bahne ge-
bracht hat. Schon in dem Jahr 1628. in dem
December, soll dieses Gespenst zu Berlin erschie-
nen seyn, und gesagt haben: „Veni, judica vi-
„vos & mortuos, judicium mihi adhuc superest.„
Das ist: „Komm, richte die Lebendigen und Tod-
„ten, mir stehet noch ein Gericht bevor.„ Je-
doch, diese Erzehlung ist sehr andächtig, weil das
Gespenst eines Gerichts gedencket, so ihm noch
bevorstehen soll. Dergleichen Reden gründen
sich auf einen mittlern Zustand der abgeschiedenen
Seelen, worinnen sie noch erst ihr Gericht er-
warten; Welches eine von den Evangelischen
Kirchen längst verworffene Meynung ist. Es ha-
ben sich ja auch in dem Hoch-Fürstl. Branden-
burgischen Hause viel Todes-Fälle begeben, wo-
bey man von der weissen Frau nichts gesehen,
noch gehöret hat, welches Vermuthung giebt,
daß sie nur ein erdichtetes Gespenst sey. Sonst
ist kein Zweiffel, die Hof-Bedienten werden mit
diesem Gespenste mancherley Aeffereyen und Pos-
sen-Spiele vorgenommen haben, indem sie ein-
ander vieles davon erzehlet, und mancher wohl
gar betheuret hat, daß er es gesehen, damit er
davon eine närrische Ehre für andern haben mög-
te. Die Furchtsamen mögen sich öffters die weis-
se Frau gesehen zu haben eingebildet, und die et-
was Hertzhaftern jene damit geschrecket haben,
wie man etwa den kleinen Kindern mit dem Po-
pantze eine Furcht einzujagen pfleget. Mannig-
mahl mag sich auch wohl ein Betrüger gefunden
haben, welcher diß Gespenst, entweder zum Pos-
sen, oder zu Ausführung seiner Diebs-Griffe,
gespielet hat. Wie denn mehrgedachter Verfas-
ser der Gespräche von dem Reiche der Gei-
ster

ster berichtet, man hätte vor einiger Zeit zu Berlin eine vermummte weisse Frau, mit verhülltem Angesicht, auf einem hölzernen Esel reiten lassen; Vermuthlich, weil sie bey Hofe die Comödie von der weissen Frau gespielet hatte. Er setzet hinzu: „Es würde auch das cörperliche „Wesen derselben sich noch deutlicher gezeiget ha„ben, wenn man bey derselben mit dem Staub„Besen die Probe gemacht hätte.„ Das ist ohngefehr, was man von der weissen Frau sagen kan; Und alle Umstände geben es, daß sie ein erdichtetes Mährlein sey. Tharsanders Schau-Platz, Th. I. p. 280. u. f. Bräuners entlarvter teufl. Abergl. p. 529. u. f. Gespräche von dem Reiche der Geister, Th. II. p. 88. u. f. Th. III. p. 311. u. f. Siehe auch Vorbothen des Todes, im L Bande, p. 767. u. f.

Weisse Frau, (Böhmische) siehe vorstehenden Articel.

Weisse Friesel, siehe Friesel, im IX Bande, p. 213.

Weisse Früheblümlein, siehe *Bellis*, im III Bande, p. 1060.

Weisse Fuchs, siehe unter dem Articel, Weisse Thiere.

Weisse Fünffingerkraut, ist das *Pentaphyllon Theophrasti album.*

Weisse Fürniß, darzu nimmt man des besten weissesten Bernsteins 4. Loth, Mastix 1. Loth, Colophonien 1. Quentl. Spiritum Vini rectificat. 1. Nösel. Wenn dieses klar gestossen, thut man diese Species zusammen in ein rund Glas, verbindet es fest, mit einer Blasen, rühret es wohl unter einander, und setzet es in gelinde Wärme. Man muß es aber oft umrühren, daß sich die Materie nicht auf den Boden setze, so zergehet alles gelinde, daß es in einer halben Stunde fertig, und zum Gebrauch tüchtig ist. Darzu kan man hernach noch etliche Tropffen von einem sehr hellen Lack-Fürniß thun. Ferner so machet man auch einen weissen Fürniß auf Silber folgendergestalt: Nimm klar gestossenen Sandrac 2. Loth, gestossenen Mastix 1. Loth, Weissen klar gestossenen Agtstein 1. Loth. Diese Stücke thue in ein Glas mit einem engen Halse, giesse darüber 1. Nösel des besten rectificirten Frantz-Brannteweins, verbinde das Glas wohl, und laß es auf einer warmen Stelle, als auf Asche, oder einen warmen Ofen allgemach kochen, seige es ab, und hebe es auf zum Gebrauch. Cröckers wohlanführender Mahler, p. 215. u. f.

Weisse Gallitzenstein, siehe Vitriol, im XLIX Bande, p. 123.

Weisse Gallmey, siehe Gallmeypflug, im X Bande, p. 216.

Weisse Gartendistel, siehe Gartendistel, (Weisse) im X Bande, p. 349.

Weisse Gartenrose, siehe Rose, im XXXII Bande, p. 839.

Weisse Gartensaffran, ist eine Ga[rten-] Saffran, so im Lateinischen *Crocus hortu[ensis] albus*, heist.

Weisse Gartenscariol oder Endivien [ist] die *Scariola alba*, oder *Intybum minu[s al]bum.*

Weisse Gartensenf, siehe *Eruca*, im [VII] Bande, p. 1801; Ingleichen Senff, im XX[XVII] Bande, p. 34.

Weisse gefüllte Cameelhals, (der) [si]eh Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse gefüllte Herbstrosen, ist die *A[lcea] arborea alba, multiflora.*

Weisse gefüllte Maßlieben, ist *Bellis [hor]tensis multiplex flore albo.*

Weisse gefüllte Nägelein, ist *Caryophyllus multiplex albus.*

Weisse gefüllte Narcisse, (gantz) [sie]he Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse gefüllte Pöonienrosen, ist *Pæonia foemina, Polyanthos ore albo.*

Weissegelbe Sucht, siehe Jungfernkra[nk]heit, im XIV Bande, p. 1613.

Weisse gemeine weiche Pfirsche, [sie]he Pfersich, im XXVII Bande, p. 1418.

Weisse Gialapa, siehe Mechoaca, im [X]X Bande, p. 32.

Weisse Gilge, siehe Lilie, im XVII Ba[n]de, p. 1198.

Weisse Glantz-Fürniß; Dieser wird [a]uf folgende Art zubereitet: 1) Nimm schönen [u]nd hellen Sandrac 8. Loth, Tannen-Pech [...], abgesottenen Venedischen Terpentin 2. Loth [u]nd Spick-Oel 2. Loth. Darzu kommt noch ein hal[b] Nösel Spiritus Vini rectificat. Wenn nu[n] der Sandrac klar gestossen, so thut man diese [Spe]cies zusammen in ein rundes Glas, verbind es feste mit einer Blasen, rühret es wohl unter [ein]ander, und setzet es in gelinde Wärme; [M]an muß es aber oft umrühren, daß sich die M[ate]rie nicht auf den Boden setze, so zergehet alles [gel]inde, daß es in einer halben Stunde fertig [u]nd zum Gebrauch tüchtig ist. Mit diesem F[ürn]iß kan man Kupfferstiche, illuminirte Bilder und Landschafften sauber laquiren. Oder 2) [Ni]mm Gummi-Sandrac 3. Loth, Mastix 2. un[d] ein halb Loth, Cyprianischen Terpentin 6. Loth, [O]el de Been, 1. Gran Spiritus Vini rectificat 20. Loth. Von diesen Stücken muß man den Sa[nd]rac und Mastix auf einem Mahler-Stein trocke[n] [u]nd klar reiben, hernach vermischet man es mi[t] [d]em Terpentin, und thut es in eine Phiole. So[d]ann geust man den Spiritum Vini mit dem Ol[e] de Been darüber, und wenn es verbunden, läßt man es 24. Stunden stehen, doch muß m[an] es etlichemahl umrütteln, damit sich alles be[ss]er solvire. Solte sich aber nur der Terpentin [un]ten auf den Boden setzen, so muß man es wohl [du]rch einander schütteln, bis sich die Materie a[uf] den Boden setzet. Hernach, wenn es geste[...]

nimmt man die Solution vor, und rüttelt es zu wohl unter einander, denn setzt man es in die Sand-Capelle, so tief, als der Spiritus im Glase ist. Alsdenn giebt man allgemach Feuer, bis es anfängt zu sieden. Und wenn es siedet, muß man es eine Stunde lang in solchem sieden halten, hernach nimmt man die Capelle samt dem Glase vom Feuer, und setzet es an einen kühlen und sichern Ort, damit es von sich selbst allgemach abkühle, und lässet es bis auf den dritten Tag stehen. Hierauf giesset man gantz sachte den Fürniß in ein rein Glas, so, daß die dicke Materie gäntzlich zurücke bleibe. Das abgegossene klare verwahret man wohl zum künfftigen Gebrauch. Cröckers wohlanführender Mahler p. 215 u. 222 u. f. (... r 3) einen schönen weissen Glantz-Fürniß, den man zu allerley gebrauchen kan, macht man auf folgende Art: Nimm Sandaraca 4 Loth, schönen Agtstein 2 Loth, des allerstärckesten Rheinischen Brannteweins ein halb Maaß, der Sandaraca muß sehr rein und gewaschen seyn, in einem Eßig oder scharffer Laugen, daß er schön weiß wird, nach diesem soll man ihn trocknen lassen, alsdenn zu subtilen Pulver stossen, klar durchsieben, und solchen in den halben Theil des Brannteweins gethan, in ein besonders Glaß, alsdenn wohl verbunden, und muß er offt und wohl eine halbe Stunde lang beständig umgerüttelt werden, damit er sich nicht an den Boden anlege, so dann mag er 2 oder 3 Tage oder auch länger stehen, nachher filtriret werden, daß das Dicke zurück bleibet, und der Glantz durch das Pappier lauffe; nach diesem soll es auch mit dem weißen Agtstein in ein besonders Glaß gethan werden; wenn dieses alles geschehen, sollen die beyde in 2 besondern Gläsern, allwo der Branntewein zusammen gegossen worden, ... b Loth Cyprianischen Terpentin, auch 2 Loth Terpentin-Oel darzu gethan, 1 Tag stehen bleiben, wenn er sich untereinander vermische, und alsdenn ist der Fürniß fertig. Curieuse Kunst- und Werck-Schule I Th. p. 98. u. ff.

Weisse Glas, siehe Glas, (weisses) im X Bande, p. 1583.

Weisse Gold, *Aurum album*. Agricola meldet im ersten Bande seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzeneyen, p. 664. daß er bey einem Grafen ein gantz weisses Gold gesehen, das allen Goldproben bestanden, nur die Farbe nicht gehabt, und so man es gleich in ein Gradier-Wasser geleget, hätte es doch die Farbe nicht añehmen wollen, wie sonsten das fixe Silber zu thun pflege, worüber sich der Schrifftsteller zwar anfänglich verwundert, als er aber der Sache etwas weiter nachgedacht, so habe er die Ursache gar wohl mercken können, wie er denn dergleichen Gold auch in Italien gesehen. Der Graf hätte ihm dieses Gold in seine Hände gegeben, zu versuchen, ob er ihm seine rechte Farbe geben könte. Agricola habe es versucht, und von reinem gefeilten Kupffer und diesem fixen lebendigen Quecksilber ein Amalgama gemacht, des Kupffers drey Theile, des Quecksilbers aber einen Theil dazu genommen, es mit Weine angefeuchtet, und damit das weisse geschlagene Gold 24 Stunden cementiret. Als er es herausgenommen, sey es so schön, als kein ander Ducaten-Gold gewesen, und am Gewichte wäre ihm gantz nichts abgegangen. Da er es dem Grafen also zugestellet, hätte es ihm trefflich wohl gefallen, auch habe ihm Agricola die Beschreibung dieses Cements geben müssen. Aber, wenn das Gold aus dem Cemente komme, müsse man es entweder auf dem Teste abtreiben, oder vor dem Gebläse rein verblasen, damit das Kupffer, gantz davon gebracht werde. Diesen jetzt erzählten Proceß hat Agricola einem Apothecker gegeben, der ein guter Laborant und in der Chymie sehr erfahren gewesen; selbiger hat ihn eingesetzet, und nach des Schrifftstellers Angeben versucht, das Quecksilber ist fix worden und der Proceß hat sich richtig befunden: Als er es nun ausgenommen und geschieden, hat er einen schwartzen Goldkalck gefunden, den er ausgeglühet und gewogen, darnach, als er ihn geschmeltzet und wieder gewogen, hat er einen gar geringen Abgang gefunden, also, das man ihn am Gewichte kaum gespüret, das Gold aber ist bleich gewesen. Darauf hat er die zugerichtete Smaragd-Tinctur genommen, Borrax darunter gemischet, und im Flusse einen guten Theil darauf getragen; denn hat er es ausgenommen und gewogen, da es denn etwas zugenommen gehabt, und an der Farbe gar hoch, doch etwas ungeschmeidig gewesen. Er machte mit sublimirten Quecksilber und andern gehörigen Sachen ein Cement, da wurde es nicht allein geschmeidig, sondern hatte auch seine Farbe, wie ein feines Gold seyn soll, daher ihm dieser Proceß gar wohl gefallen, unangesehen der Ueberfluß nicht gar groß gewesen, doch hat er sichs deshalben lassen lieb seyn, damit er beweisen können, daß die Verwandlung der Metallen kein falsches Vorgeben sey, wie Guibert, Aubert und andere dergleichen Unerfahrne fälschlich vorgäben.

Weisse goldene Ader, siehe Weisse Fluß der Männer.

Weiße Gold-Farbe, wird auf folgende Art gemachet: Nimm zwey Theile Salpeter, einen Theil Alaun, und einen Theil Saltz, reibe es auf den Stein. Oder: Nimm 1 Loth Alaun, 1 Loth Salpeter, 2 Loth Saltz, ein halb Loth Salmiac, 1 Loth Grünspan, und 1 Loth Kupffer-Wasser. Oder: Nimm Alaun und Salpeter gleich viel, und so viel Saltz, als beyder Theil, ist gut. Curieuse Kunst- und Werck-Schule, I Th. p. 71. 79. 80 u. 81.

Weisse Grosse Meyer, siehe *Blitum*, im IV Bande, p. 164.

Weisse grosse Narcisse, siehe Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse Grund, einen weißen Grund zu machen, nimmt man Bleyweiß und Fürniß. Kunst- und Werck-Schule II Th. p. 327.

Weisse Gurck, siehe Gurckbaum, im XI Bande, p. 1420.

Weisse Haare, siehe Graues Haar, im XI Bande, p. 645.

Weisse Haasen, siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere.

Weisse Haasenkohl, ist der *Sonchus niveus.*

Weisse Haber, siehe Haber, im XII Bande, p. 34.

Weisse Hahnenfuß, ist der *Ranunculus albus*.

Weisse Hahnenkamm, siehe *Blitum*, im IV Bande, p. 164.

Weisse Halßkraut, ist die *Cervicaria alba quarta*.

Weisse Hartz, siehe *Resina Pinea alba*, im XXXI Bande, p. 740.

Weisse Haube, ist ein aus klarer weisser Leinwand geschnittenes, und hinten unter dem Neste zusammen gezogenes Häublein, mit schmalen weissen Spitzlein oder Canten um und um besetzet, dessen sich das gemeine Weibsvolck zur Sommerszeit im Hause zu bedienen pfleget: Der Schnitt von selbigem ist entweder rund über die Stirne, oder mit einem spitzigen Schnepplein versehen, welches die Weiber Schneppenhauben nennen. Die weissen Häublein der Halloren-Weiber, so sie unter ihren schwartzen Sammetschleyern tragen, sind von weissem Nesseltuch.

Weisse Haubechel, ist *Ononis secunda flore albo*.

Weisse Hauß, ein eintzelnes Hauß in dem Amte Torgau im Meißnischen Kreiße. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 171.

Weisse Heide, siehe *Erica*, im VIII Bande, p. 1628.

Weisse Hemdlein, siehe Wester-Hemde.

Weisse Hertzblümlein, siehe Leberblümlein (Weisses) im XVI Bande, p. 1284.

Weisse Hiccory, siehe *Hiccory*, im XIII Bande, p. 4.

Weisse Hirsche, siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere.

Weisse Hirschwurtz, siehe *Laserpitium*, im XVI Bande, p. 863.

Weisse Hirtzwurtz, siehe *Meum*, im XX Bande, p. 1443.

Weissehof, ein Kloster in Cassel, war ehedem die Behausung eines hingerichteten Bürgers Kuntz Seheweis daselbst. Solches hat Landgraf Ludwig denen Kugelherrn im Jahr 1454 gegeben, welche ein Kloster daraus gemachet. Buchenbeckers Analecta Hassiaca, Collectio I. p. 18.

Weisse Hornungs-Blumen, siehe Levcoje, im XVII Bande, p. 580.

Weisse Hünerbrühe, siehe, *Leucophagium*, im XVII Bande, p. 601.

Weisse Hüttenrauch, ist der weisse Arsenick

Weisse Hundsdreck, siehe *Album Græcum*, im I Bande, p. 1043.

Weisse Jappaner, siehe Nifuenschyn Schrogath, im XXIV Bande, p. 872.

Weisse Jasmin, siehe Jasmin, im XIV Bande, p. 259.

Weisse Indianischer (oder Americanischer) Balsam, siehe *Balsamum Copaivæ*, im III Bande, p. 262.

Weisse Ingber oder Deutscher Ingber, siehe *Arum*, im II Bande, p. 686.

Weisse Johannisbeerstrauch, siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande, p. 1055.

Weisse Johannisträublein, sind die *Uva Johannis*, seu *Grossulariæ albæ*.

Weisse Rancker. Die Tulipe ist ein [illegible] fährlichen Rancker unterworffen, der ein ge[illegible] Aug und Hand erfordert, damit ihm bey [illegible] begegnet werden möge. Dieser Tod-Feind [illegible] die Tulipe erst an, wenn sie völlig ausbreche[illegible] oder ein wenig hernach, und ist der Pflantz[illegible] weniger schädlich, als der in dem Keym komt. In diesem Uebel kommen auf das Laub der T[illegible] etnige weisse Flecken, welche man ausschneider [illegible] und wäre es auch biß an den Stengel, oder [illegible] gar biß an die Erde. Denn, wenn diesem [illegible] cker nicht gewehret wird durch das Abschneid[illegible] davon angegriffenen Blätter, wird solches [illegible] die Zwiebel dringen, und selbige kranck m[illegible] oder auch daß sie zwey oder drey Jahre lan[illegible] abnehmen, und gleichsam sich selbst verzehr[illegible] sie endlich zu nichts wird; welches mehr a[illegible] mahl befunden worden ist, und man also [illegible] Mittel darwider hat dencken müssen. C[illegible] Niederländischer Garten p. 19.

Weisse Kappeskohl, *Brassica capitata* [illegible] *Brassica*, im III Bande, p. 1109.

Weisse Katzenklee, ist das *Logopodium* [illegible] *albo*.

Weiße Kleider. Die Alten trugen m[illegible] theils weisse Kleider, und das war eine [illegible] daß sie nichts zu trauren hatten, Pred. [illegible] VIII; sonderlich aber an hohen Festen. Die [illegible] ge trugen auch dergleichen in Orient, daher [illegible] Christo, zum Spott, ein weisses Kleid [illegible] Luc. XXIII, 2. Die alten Römer, wa[illegible] Condition sie waren, hielten sich deswege[illegible] sonderlich Fullones, welche die Kleider wiede[illegible] machen musten. Ihre Leichen-Kleider sin[illegible] insgemein lange weisse Röcke gewesen, w[illegible] ses Rosinus Libr. V. Antiqu. Rom. c. 39 p. 89 bezeiget. Nachgehends aber kam unter [illegible] Kaysern diese Farbe ab, als man so viel [illegible] bare bunte Farben erdacht, und die [illegible] giengen hernach in der Trauer weiß, w[illegible] auch noch heutiges Tages an vielen Orte[illegible] bräuchlich ist. Was die weissen Kleid[illegible] Hohenpriesters anlanget, so waren solche v[illegible] gemeinen Priester-Kleidung unterschieden [illegible] sondere weisse Trauer-Kleider, von sechs [illegible] gen Leinen, welche er am Versühn-Feste [illegible] te, wenn er ins Allerheiligste gieng, als z[illegible] cher Zeit er seinen Hohenpriesterlichen Sta[illegible] legte. 3 B. Mos. XVI, 4. In der [illegible] Joh. III, 4 u. 5. stehet: Und sie werden [illegible] wandeln in weissen Kleidern &c. Dieses [illegible]

[...]tlich eine Verheissung des zukünfftigen Lebens, [...] es der Zweck, die Worte selbst, und das Vorgehende und Nachfolgende beweiset, siehe den [Art]ickel: **Wandeln, (in weissen Kleidern)** [im X]LII Bande, p. 1960. Hernach wird durch [die] weisen Kleider abgebildet die ewige Seeligkeit, [...] auch v. 5. c. 6. 11. c. 7. 9. c. 19. 8. 14. Da[her] sind die Heil. Engel in weissen glänzenden Kleidern erschienen, Matth. XXVIII, 3. Marc. XVI, [...] Apost. Gesch. I, 10. C. X. 31. Die Kleider [Chr]isti waren weiß als ein Licht, Matth. XVII, [...] als der Schnee Marc. IX, 3. Insonderheit [wer]den durch die weisen Kleider angedeutet: 1) der [Au]serwählten Unschuld und Heiligkeit, Offenb. [...] XIX, 8. 2) ihre Lust und Fröligkeit, Pred. [...] IX, 7. 8. 3) ihre Hoheit und Herrlichkeit, [da] vor Zeiten hohe Standes-Personen weisse [Kl]eider trugen, als **Joseph**, 1 Mos. XLI, 42. [Ma]rdachai, Esth. VIII, 15. **Herodes Agrip[pa]** [...] Apost. Gesch. XII, 21. Also werden auch die [au]serwehlten Könige seyn, Offenb. Joh. I, 6. [4]) der seelige Triumph und Sieghafftigkeit; wie [d]ie triumphierenden Sieges-Fürsten vor Zeiten in [we]issen Kleidern einzogen: Also werden die [Au]serwehlten ihren Triumph halten über [To]d, Teufel und alle ihre Feinde. **Schmidts** [B]ischer Historicus p. 888. 979 und 982. [...] öttgens Antiquitäten-Lexicon. **Arnkiels** [Mitte]rnächtische Völcker III Th. p. 67 u. f. und IV Th. p. 40 u. ff. Siehe auch den Artickel: [Lei]ch-**Kleid**, im XLII Bande, p. 376 u. f. und [To]dten-**Hemde**. Von dem Vorgeben, und [d]em darüber entstandenen Streite, daß die Mut[t]er Gottes dem Heil. **Norbert**, Stifftern des [Pr]ämonstratenser-Ordens, erschienen, und ihm [be]fohlen habe, daß er seinem Orden, zum Andenken ihrer unbefleckten Empfängniß, weisse Klei[der] zu tragen vorschreiben solte, siehe die **Kur[tz]en Fragen aus der Kirchen-Historie Neuen [T]estaments** IX Th. p. 447.

[W]eisse **kleine Meyer**, siehe *Blitum*, im IV Ba[nd]e, p. 164.

[W]eisse **kleine Narcisse**, siehe **Narcisse**, im X Bande, p. 635.

[W]eisse **kleine Wintergrün**, *Pyrola pra[te]nsis alba*, siehe **Wintergrün**.

[W]eisse **Klöster**. Mit diesem Nahmen wer[de]n die Klöster der regulirten Chor-Herren Au[gu]stiner Ordens beleget. **Rivii** monastica histo[ria O]ccidentis im Register. Siehe auch den Ar[tic]kel: **Münchs-Klöster**, im XXII Bande, p. [...]8 u. ff.

[W]eisse **Königinnen**, Frantz. *Reines blan[ch]es*, also werden nach einiger Meynung die Kö[nig]innen in Franckreich genennet, weil sie jeder[ze]it Weiß trauern. **Allgemeine Chronicke** [...] p. 844.

[W]eisse **Körbe**, 1 Mos. XL, 16. Das Hebräische Wort חורי heißt eigentlich weiß, und heißt [l]ächerlich, darum hat es **Hieronymus** im [Latein]ischen nicht recht gegeben, canistrum farinæ, [...] Korb. Jedoch ist ein Unterschied zwischen [die]sen Worten und dem andern Hebräischen [Wor]t לבן welches auch eine weise Farbe bedeutet. Denn dieß Wort חורי heißt, was sehr weiß ist, und das gleich leuchtet, wie Dan. VII, 9, vom Alten geschrieben stehet, des Kleid schneeweis gewesen. Hell weiß heißt nicht dunckel oder roth weiß, sondern das sehr schön weiß ist. Und Esther IIX, 15 steht, **Mardachai** aber gieng aus von König in Königl. Kleidern, geel und weiß. Derohalben werden allenthalben in der Schrifft die Edlen, grosse Fürsten, Ober-Herrn und Regenten des Volckes genennt חורים das ist, weiß, wie das im Buch Nehemiä zu sehen ist, denn es ist ein gemeiner Brauch gewesen, sonderlich der Völcker in Morgenland, daß sie weisse Kleider getragen, wie auch von reichen Mann gesagt wird Luc. XVI, 18. Und jetziger Zeit haben die Türcken auch weisse Kleider, wie vor Zeiten die Römer den Gebrauch gehabt, daß sie haben Purpur getragen, und werden noch anjetzo die Araber Loban genennet von Worte לבן. Weiter wird aber auch allhier canistrum, ein Korb mit diesem Nahmen genennet, darum, daß er viel Löcher hat, dieweil er von vielen Ruthen dünne geflochten ist, gleich wie ein Netz. Summa, ein schöner weisser Korb.

Weisse Kohl, *Brassica alba*, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1109.

Weisse Kopfkohl, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1109.

Weisse Krebs, siehe unter dem Artickel: **Weisse Thiere**.

Weisse Küchlein, Rhasis, *Trochisci Albi, Rhasis.*

Rec. Ceruss. (mit Rosenwasser gewaschen) ℥iß.
Sarcocoll. (mit Weibermilch nutrirt) ʒvi.
Amyli ℥ß.
Gumm. arab. Tragac. a ʒii.
Camphor. ʒi.

Wenn ihr alles zu Pulver gestossen und untereinander gemischet, so giesset Rosenwasser darauf, und machet Augenküchlein daraus.

Weisse Kümmel, siehe **Kümmel**, im XV Bande, p. 2040.

Weisse Kürbse, eine Art Portzellanmuscheln, davon zu sehen **Muscheln, (rare See-)** im XXII Bande, p. 1319.

Weissel, heißt unter den Bienen das Weiblein, welches die Eyer leget, und die Bienen fortzeuget. Siehe auch **Weisel**.

Weissel, Fluß, siehe **Weixel**.

Weissel, (George) ist vielleicht mit **George Weisen**, einem Lieder-Dichter, einerley Auctor; aber auch unbekannt und hat in **Crügers** praxi pietat: mel. 1661 in **Quirsfeld** Geistl. Harfen-Klang 1679 in Hamburg. Gesangbuch 1684 in Coburg-Meinung-Naumburgischen, und andern mehr die Lieder gemacht:

Im finstern Stall so Wunder groß.
Macht hoch die Thür, die Thor macht weit.
Mein Mund soll frölich preisen.
Nun liebe Seel, nun ist es Zeit.
Gar wohl mein Hertz entschlossen ist.
O JEsu GOttes Lämmelein, ich.
Such, wer da will, ein ander Ziel.

Wetzels Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter III Th. p. 406.

Weisse Lac-Fürnis. Von diesem hat man folgende Arten, als: 1) Nimm Gummi Copal 8 Loth, Gummi Sandrac 4 Loth, Gummi Mastix, 2 Loth. Diese Stücke zerstosse in einem Mörsel sauber und klar, dann thue sie in eine irrdene verglasirte Schüssel, giesse darauf 2 Loth rectificirtes Spick Oel, rühre es alles wohl unter einander, und laß es in gelinder Wärme bey dem Ofen eine Stunde lang stehen. Hernach thue alles in ein Flaschen-Glaß, giesse darauf 1 Maaß des allerstärckften Spiritus Vini, rüttele es wohl unter einander, setze es hernach auf einen ziemlich warmen Ofen in den Sand, laß es bis 2 mahl 24 Stunden stehen, so wird es sehr helle und klar werden. Hernach mache ein Filtrum von grauem Maculatur-Pappier, laß es durch dasselbe in ein rein Glas lauffen, so ist der klare Fürnis bereitet, daß man ihn zum überstreichen brauchen kan.

2) Man nimmt Gummi-Mastix 1 halb Loth, Gummi-Sandrac, Silber-Glette, jedes 3 Loth, Weissen Vitriol, Gelben Agtstein, jedes ein Loth. Geläutertes Lein-Oel, 6 Loth, Terpentin, Terpentin-Oel, jedes 4 Loth, Venedisch klar gestossen Glaß, 1 Loth; Die Gummata muß man alle vorher klar stossen, hernach kochet man sie bey gelinden Feuer an einem freyen Orte. Man muß aber genau Achtung geben, daß es nicht überlauffe, und sich entzünde, welches sehr leichte geschehen und ein Unglück verursachen kan. Wenn es nun gekocht, so seiget man es durch ein leinen Tuch in ein rein Glaß, und überstreichet hernach, was man will, man kan auch die Farben damit vermischen.

3) Nimm weissen gestossenen Sandrac 6. Loth, gestossenen Mastix 2. Loth, gestossenen weissen Agtstein, 2 Loth, weissen Cyprischen Terpentin 2 Loth. Dieses wohl vermischt zum warmen Ofen gesetzt, hernach Spiritum Vini darauf gegossen, und wie vorher gedacht, verfahren.

4) Nimm den allerstärckften Spiritum Vini 10. Loth, klar gestossenen Sandrac 2 Loth, Venedischen Terpentin 2 Loth. Dieses laß auf dem Ofen 48 Stunden digeriren, und seige es durch. Diesen Fürnis kan man nur zu hellen Sachen gebrauchen.

5) Man nimmt Gummi-Lac 8 Loth, Gummi-Sandrac 4 Loth, Gummi Mastix 4 Loth, Gummi Animä 3 Loth, weissen Weyrauch 2 Loth, Spiritum Vini rectificatißimum oder vom allerstärckften 3 Pfund. Diese Stücke werden klar gestossen, in den Spiritum Vini gethan, und auf dem Ofen 24. Stunden im Sand digeriret, hernach seiget man es durch ein leinen Tuch in ein rein Glaß. Man kan diesen Fürnis gebrauchen über Wasser-Farben-Bilder auf Papier oder Pergament.

6) Nimm gestossenen Sandrac 2 Loth, klaren Terpentin 2 Loth; Lasse dieses in einem irrdenen Geschirr bey mäßigen Feuer schmeltzen, giesse darnach Terpentin-Oel darzu, damit sich die vorhergehenden Sachen darinnen solviren. Man muß aber das Feuer wohl in acht nehmen, und ihn an einen freyen Orte machen. Dieser Fürnis kan zu allerhand Taffeln und Gemählden gebrauchet werden.

7) Nimm Spiritum Vini rectific. 1. halb Nössel, Gummi Arabic. 6 Loth, Sandrac 4 Loth, Gummi Mastix 2 Lot[h] se Stücke klar zerstossen, und in den Sp[iritum] Vini gethan, hernach, wie vorgedacht, verf[ahren].

8) Nimm auserlesenen Gummi-San[drac] und ein halb Loth, auserlesenen Gummi- 1 Loth, Gummi Animä ein viertel Loth, Elimi ein viertel Loth, Spiritum Vini v[om] allerstärckften ein halb Nössel. Der S[andrac] und Mastix müssen gestossen, und in de[n Spi]ritum Vini gethan werden. Hernach set[zt man] sie auf den warmen Ofen, daß sie sich s[olviren]. Die andern Gummata aber thut man nu[r in ein] Gals, und giest anderthalb Finger hoch [Spiri]tum Vini darüber, und lässet sie so lange [stehen,] bis die andern solviret. Hernach seiget [man es] durch, und vermischet es mit einander.

9) Nimm Gumi-Lac 3 Loth, weissen Agt[stein] Loth, Gummi-Copal 1 und ein halb Loth, Sa[ndrac] 1 und ein halb Loth, Spiegel-Hartz 1 hal[b Loth]. Diese Stücke stosse klein geuß den besten rectif[icirten] Branntwein darauf, daß er im Glasse 3 [oder 4] Finger hoch über die gestossenen Sachen gehe, [mache] das Glas feste zu, koche es allgemach in [einem] Topffe mit Wasser; Wenn es genung ge[kocht], daß die Species aufgelöset, so giesse den schwimmenden Liquorem ab, und was übr[ig ge]blieben, seige durch, und hebe es auf zum Gebr[auch].

10) Nimm Spick-Oel, 3 Loth, Sand[rac] Loth, Mastix 1 Loth. Zerreibe die Species ganz trocken, hernach wasche sie mit gutem [Spi]ritu Vini, reibe sie auch damit, laß den Bra[nnt]wein wieder trocken werden, thue die Species i[n das] Spick Oel, laß es über sanffter Wärme solv[iren], und so der Fürnis zu starck würde, so thue ein wenig Spick-Oel dazu. Man muß sich hüten, daß es beym Feuer sich nicht anzünde.

11) Nimm 10 Loth Branntewein, 2 Loth pulverisirten Sandrac, 2 Loth Venetiani[schen] Terpentin. Thue es zusammen in ein Glas, [ver]wahre es oben mit gewächstem Pappier, [und] Rinds-Blase, setzte es in einen Topf mit W[asser], unten in den Topf thue Heu hinein, laß es 3 Stunden über einem Kohlfeuer starck s[ieden], bis alles recht aufgelöset, gieß den Fürnis [durch] ein hären Tuch, und verwahre ihn [in ei]nem Glase mit einem engen Halse zum Gebr[auch]. Dieser Fürnis ist fürtrefflich zu den weisen [ro]then, gelben, grünen und blauen Farben.

12) Nimm pulverisirt Gummi Sandr[ac] Loth, des besten Venedischen Terpentins 1 [Loth,] des besten rectificirten Branntweins 10 Loth. [Thue] solches in ein wohl verwahrtes Glas, und [laß] solches in einem Topffe mit Wasser 3 Stu[nden] lang, seige es darnach warm durch ein härin T[uch], und hebe es wohl verbunden auf. Dieser Fürnis ist für die Buchbinder die Frantz-B[ände] damit zu lacquiren. Cröckers wohlanführe[nder] Mahler p. 211. u. ff.

Weisse Lavendel, oder **Spicanard,** Lavendel, im XVI Bande, p. 1031.

Weisse Leberblümlein, siehe **Leberbl[üm]lein, (weisses)** im XVI Bande, p. 1284.

Weisse Leberkraut, *Hepatica alba,* L[...]

[W]eisse Osterblümlein, (weisses) im XVI Bande, p. 1284.

Weisse Lerche, siehe unter dem Artickel: [W]eisse Thiere.

Weisse Leuchte, siehe *Euphrasia*, im VIII [B]ande, p. 2168.

Weisse Lilge, siehe Lilie, im XVII Bande, [p.] 1198.

[W]eisse Lilie, siehe Lilie, im XVII Bande, p. [11]98.

[W]eisse Linie, siehe *Linea alba*, im XVII Ban[de], p. 1414.

[W]eisselmund, Festung, siehe Weixelmünde.

[W]VEISSELMUNDA, Festung, siehe Weixel[mü]nde.

[W]eisse Lotusbaum, siehe Lotusbaum, [(we]isser) im XVIII Bande, p. 578.

[W]eisselrod, (Lucas) siehe Wetzelrod.

[W]eisse Magsamen, siehe Mohn, im XXI [Ba]nde, p. 841.

[W]eisse Malzey, eine Kranckheit, siehe Weisse [A]ussatz.

[W]eisse Manglebäume, siehe Manglebäu[me], im XIX Bande, p. 953.

[W]eisse Mangold, siehe *Beta*, im III Bande, [p.] 521.

[W]eisse Manguebaum, siehe *Mangue*, im [XIX] Bande, p. 957.

[W]eisse Marienglöcklein, ist die *Viola mar[ian]a alba*.

[W]eisse Marmor, siehe *Parius Lapis*, im [XX]I Bande, p. 974.

[W]eisse Mastix, siehe Mastix, im XIX Ban[de], p. 1994 u. ff.

[W]eisse Mastix-Fürnis, dieser wird auf sol[ch]e Art zubereitet. Nimm klar gestossenen [Sa]ndrac 2 Loth, Mastix 3 Loth, Spiritum Vi[ni re]ctificat. 12 Loth. Laß es auf dem Ofen di[ge]r[ire]n und seige es durch, so ist der Fürnis fer[ti]g. Cröckers wohlanführender Mahler p. 214.

[W]eisse Maulbeerbaum, *Morus alba*, siehe [Mau]lbeerbaum, im XIX Bande, p. 2162.

[W]eisse Maulbeeren, *Mora alba*, siehe [Mau]lbeer, im XIX Bande, p. 2162.

[W]eisse Maulwurff, siehe unter dem Artickel: [W]eisse Thiere.

[W]eisse Mauß, siehe unter dem Artickel: [W]eisse Thiere.

[W]eisse Mayn, Fluß, siehe Weiß-Mayn.

[W]eisse Meer, Lat. *Mare album*, *Sinus Gran[di]*ci, Frantz. *La mer blanche*, ein grosser Meer[bus]en von dem Eiß-Meere, welcher sich in Mo[sca]u hinein erstrecket, zwischen den Provintzen [Dwi]nna, Kargapol, und dem Moscowitischen Lapp[la]nd und unter dem Circulo arctico lieget. Die [russ]ischen Völcker geben diesem Meer-Busen [de]n Nahmen Bella-more oder Bela-more. [V]ollständiges Lexicon der alten, mittlern [und] neuen Geographie. Melissantes Geogr. [No]v. I Th. p. 73. Hübners kurtze Fragen aus der Geographie, p. 20. Uhsens Geograph. Lexicon.

Weisse Meerzwiebel, siehe Meerzwiebel, im XX Bande, p. 210.

Weisse Meet, siehe Meet, im XX Bande, p. 215.

Weisse Melde, siehe Melte, im XX Bande, p. 560.

Weisse Merzenblümlein, siehe *Ranunculus Candidus*, im XXX Bande, p. 830.

Weisse Merzenblumen, siehe Levcoje, im XVII Bande, p. 580.

Weisse Merzenviolen, siehe Levcoje, im XVII Bande, p. 580.

Weisse Meßing, siehe Meßing, im XX Bande, p. 1196.

Weisse Meyer, siehe *Blitum*, im IV Bande, p. 164.

Weisse Meyrich, siehe *Alsine*, im I Bande, p. 1502.

Weisse Mielte, siehe Weisse Melde.

Weiß-Emme oder Klein-Emme, Fluß, siehe Emme, im VIII Bande, p. 1010 u. f. und Tellenbach, im XLII Bande, p. 674.

Weisse Möhren, *Pastinaca domestica*, siehe Möhren, (weisse) im XXI Bande, p. 767.

Weisse Mönche, siehe Weisse Münche.

Weisse Mohn, siehe Mohn, im XXI Bande, p. 841.

Weisse Mohnsaft, siehe Mohnsaft, (egyptischer) im XXI Bande, p. 849.

Weisse Mohnsyrup, Brandenburgischer, siehe Syrup, (weisser Mohn-) Brandenburgischer, im XLI Bande, p. 1150.

Weisse Münche, also werden die Dominicaner genennet, von denen im VII Bande, p. 1204 gehandelt worden. Siehe auch den Artickel: Münchs-Orden, im XXII Bande, p. 355.

Weisse Münche DE MONTE OLIVETO, gewisse Münche, siehe Olivetaner, im XXV Bande, p. 1328.

Weisse Mumie, siehe Mumie, im XXII Bande, p. 744.

Weisse Mummeln, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weisse Murmelcken, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weisse Muscateller, siehe Muscatellerwein, im XXII Bande, p. 1022.

Weisse Muscatenrose, siehe Rose, im XXXII Bande, p. 838.

Weisse Myrrhe, siehe Myrrhe, (flüßige) im XXII Bande, p. 1738.

Weissen, oder Weisen, heißt eben so viel, als einweisen, in eine erledigte Posseß einsetzen, oder in die gegenwärtige Sache einführen, Lat. *In vacuam possessionem mittere*, oder *in rem præsentem inducere*. Wehner. Siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. und *Immission*, im XIV Bande, p. 592.

Weissen, ein Schwartzburgisches Dorf in Thüringen an der Saale, eine Stunde von der Post-Station Uhlstädt, mit einem Adelichen Ritter-Gut und Schloß die **Weissenburg** genannt, dem Herrn von Schönefeld zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken ꝛc.

Weissen, eine Secte in Italien, deren Urheber ein gewisser Priester, welcher zu Ende des 14 Jahrhunderts zu den Zeiten Pabsts Bonifacii IX, aus dem Alpen-Gebürge nach Italien kam. Ihm folgte eine sehr grosse Menge Männer und Weiber nach, die alle weiß gekleidet waren, und daher auch den Nahmen der **Weissen** erhielten. Der Priester trug ein Crucifix bey sich, welches nach seinem Vorgeben offtmahls über die Sünden der Menschen weinete. Und wenn sich solches, wie er gesagt, zutrug, baten alle seine Nachfolger GOtt um Vergebung ihrer Sünden. Sie schliefen und speiseten auf der öffentlichen Gasse, und sungen beständig Lobgesänge zu Ehren der heiligen Mutter Gottes. Mit diesem Anhange wanderte der Priester einen grossen Theil Italiens durch und wolte nunmehro die heiligen Oerter in Rom besuchen. Viele Personen, unter denen sich auch Bischöffe befanden, waren von ihm eingenommen, allein bey dem Pabst fand er wenig Gunst. Denn als sich ein Gerücht ausgebreitet, als wenn er Lust hätte sich des Päbstlichen Throns durch Hülffe seiner Anhänger zu bemächtigen, ließ er ihm einige Mannschafft entgegen marschiren, die ihm gefangen nehmen muste. Man machte ihm kurtz darauf den Proceß, und ließ ihn als einen Aufrührer und Beleidiger der Majestät verbrennen. Die meisten halten ihn vor unschuldig und sagen, daß eine kurtz darauf erfolgte Pest in Rom die Würckung der göttlichen Rache gewesen. Chronol. **Funccii**. **Platina** in vita Bonifacii IX. **Crusius** p. 324. **Sachsens** Kayser-Chronicke IV Th. p. 186. **Allgemeine Chronicke** V Th. p. 210.

Weissen, (**Rotte der**) siehe **Weissen**.

Weisse Nachtschatten, ist die *Betonica aquatica*, seu *Clymenon* Turnerii.

Weissen-Adlers-Orden (**Ritter des**) in Oesterreich, siehe **Disciplinen-Orden**, im VII Bande, p. 1044.

Weissen-Adlers-Ordens (**Ritter des**) in Pohlen, siehe **Adler** (der weisse) im I Bande, p. 523 u. f.

Weisse Narbe im Auge, siehe **Narbe im Auge**, (weisse) im XXIII Bande, p. 627.

Weisse Narcisse, siehe **Narcisse**, (weisse) im XXIII Bande, p. 635.

Weisse Narcisse, (**gantz**) siehe **Narcisse**, im XXIII Bande, p. 635.

Weisse Narcisse, (**grosse**) siehe **Narcisse**, im XXIII Bande, p. 637.

Weisse Narcisse, (**kleine**) siehe **Narcisse**, im XXIII Bande, p. 637.

Weissenau, auch **Meretone**, Lat. *Augia major*, eine Abtey Benedictiner Ordens, in Schwaben, oben am Brigantzer-See, und ist ehemahls eine Capelle St. Galli daselbst gewesen: wie es denn noch älter seyn soll als die Abtey St. Gallen selbsten. Hernach ist es ein Benedictiner-Kloster beyder Geschlechte worden, bis 1098 die [..]nen heraus gethan, und von **Ulrichen**, E[..] in Rhätien und Brigantz, zu einer Abtey [..]tet worden, dessen Gemahlin **Bertha**, de[..]nigs **Rudolphs**, so bey Merseburg gebli[..] Tochter, vieles hinein gewendet. So haben die Grafen von Montfort, denen daselbst [..] halben ein Mausoleum in der Kirche zu un[..] ben Frauen errichtet, vieles dabey gethan. [..]sius Ann. Suev. l. 5. P. I. c. 5. **Merian** [..]pogr. Suev.

Weissenau, Lat. *Weissenavia*, *Augia* [..] oder *minor*, eine Abtey und Kloster Prä[..] stratenser Ordens nebst einem Flecken, im Al[..] in Schwaben, an dem Wasser Schuß, g[..] Mittag nahe bey der freyen Reichs-Stadt [Ra]vensburg gelegen. Sie ist reich, und wird [..] Unterscheid der nachstehenden Benedictiner [..]tey gleiches Nahmens in dem Nordgau, [..] **Schwäbische Weissenau**, auch **Minder**[..] oder **Minderau** (unter welchem letzten N[..] men bereits im XXI Bande, p. 307 von ihr [..] wenigen gehandelt worden) genennet: wie [..] denn der Abt in dem Reichs-Abschiede zu A[..]spurg 1510 **Mindenau** unterschrieben hat. [..] dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg aber v[..] Jahr 1500 lieset man **Niederau**, welches e[..] dieser Abt von Weissenau (ABBAS WEISSENAVIENSIS oder WEISSENAUENSIS) ist, [..] der ein unmittelbahrer Stand des Reichs u[..] des Schwäbischen Kreises ist. Anfänglich [..] diese Abtey ein Sitz einiger Einsiedler gewes[..] welcher 990 in ein Kloster verwandelt word[..] Nachdem es aber 1145 eingefallen, hat Gebi[..] von Weissenburg aus Habspurgischem Geschle[ch]te, wie **Gebwiler** meynt, und seine Schwes[ter] **Loccardis**, dasselbige in eine Probstey, Prämo[n]stratenser-Ordens, verwandelt. Daher herna[ch] die Meynung entstanden, als wenn Gebizo d[..] erste Stifter gewesen. Hierauf ist 1257 **Hei**[n]**rich** aus einem Probste zu einem Abt gemac[ht] worden. Ueber dieses hat Kayser Rudolph I, u[nd] dessen Gemahlin **Anne**, dem Kloster viel zugewan[dt] so daß diese die andere Stifterin genennet wir[d]. So hat auch **Heinrich** der Stoltze von Baye[rn] und Sachsen demselben viele Wohlthat[en] erwiesen, und Graf **Wolff** VI von Altorf h[at] ihm 1180 das Witishofen geschencket. In d[er] schönen Bibliotheck dieses Klosters sind die fü[r]treflichen Bücher und Manuscripte des berühm[ten] **Adolphs Occo** (der ein Medicus, Polyh[i]stor und Nummarius zu Augspurg gewesen) b[e]findlich, welche ein Herr von **Werdenstein** d[a]hin gegeben hat. Den Reichs-Anschlag anla[n]gend, so ist diese Abey um 2 zu Roß, und 14[..] Fuß, oder 80 Fl. beleget: Zum Cammer-Geric[ht] aber soll sie jährlich 60 und 100 geben. I[m] Jahr 1567 ist es auf 6 Jahre lang, um ein Dri[t]theil moderiret worden. Der heutige Abt heiß[t] **Michael Helming** oder **Helmling**, gebürti[g] von Ravensburg, und ist 1722 den 22 Je[..]ner erwehlet worden. Sein Titel ist: De[m] Hochwürdigen, in GOtt andächtigen Herr[n] **Michael**, erwehlten und bestätigten Abte des Kayserlichen freyen Stiffts Weissenau [..] Meinem Gnädigen Herrn. Weissenau[..]

Hül[..]

ners vollst. Geogr. Th. III. p. 276. Bucelin
n. Sacr. P. I. Brusch de Mor. Germ. p. 15.
msd. Accur. Geogr. Sturms Topolog. An-
zur heut. Geogr. p. 220. Melissantes Geogr.
Th. I. p. 919. Genealogiophili jetztleb.
pter Deutschlandes, Th. II. p. 2. Schu-
ns jährliches Genealog. Handbuch, Th. II.
tige Europ. Titular-Buch, p. 113. Vollstän-
ge Lexicon der alten, mittlern und neuen
ogr. Zeillers Beschreibung der X Kreise,
1. und 720 u. f. Uhsens Geograph. Lexicon.
vofs Notit. Procer. L. III. c. 28. §. 10. p. 219.
sers Reichs-Fama, Th. IX. p. 595. Francken-
s Europ. Herold, Th. I. p. 598 Pfeffinger
Vitr. L. I. t. 15. p. 1295. Crusius Annal. Suev. l. 5.
c. 5. Merian. Topogr. Suev.

Weissenau, Weisenau, oder Weisenoe, Lat. *Augia Nariscorum*, oder *Norici*, ein Münchs-
oster oder Abtey Benedictiner-Ordens in dem
Gau, in dem Nürnbergischen Amte Hilpolt-
n, ohngefehr einen Büchsen-Schuß von Grä-
berg herabwärts, und vier Meilen von Nürn-
berg in dem Bambergischen Bezirck an dem Flusse
Schwabach gelegen. Es soll dasselbe, wie Caspar
Bruschius in Chronologia Monasteriorum Germa-
niae schreibet, von dem Graf Gebharden von
Hirschberg, Bischoffen zu Eichstädt, nachmahli-
gem Pabste unter dem Nahmen Victors II, ge-
stifftet worden seyn. Luzius de migratione gen-
tium L. VII. p. 412. sagt, es sey des Graf Ernstens
von Hirschberg Sohn gewesen. Das Kloster
soll seinen Anfang im Jahr 1053. genommen ha-
ben, und hernach von dem Bischoffe Otten zu
Bamberg verneuert und erweitert worden seyn.
Pabst Paschalis hat dieses Kloster confirmiret,
und dem Convent Macht gegeben, einen Abt
zu erwehlen. Erstgedachter Pabst nennet in
der Confirmation das Kloster Guidana,
und den Stiffter Eribum, seine Gemahlin
Willam oder Willam und ihrer beeder En-
ckel Hadamut, der gegeben zu Rom, im
Jahr 1109. König Conrad hat gleichfals
dem Kloster Weissenau, so im Stiffte Bamberg
liegt, alle seine Güter bestätiget, und dem Con-
vent Macht gegeben, einen Abt zu erwehlen, und ei-
nen Schirm-Herrn, ihres Gefallens anzunehmen:
und in dieser Urkunde als Zeugen unterschrie-
ben Diepold, Marggraf zu Vohburg, Otto,
Pfalzgraf von Wittelsbach, Gebhard, Graf
von Sulzbach, Ottnand von Eschenbach, Lei-
pold von Grundlach, Ottnand von Bürgel,
Reinbold von Schniepling, Gottfried von
...hofen rc. und ist gegeben im Jahr 1146.
Da dieser Innhalt ist von König Philipp wieder-
holet worden, und sind in dieser Urkunde nachfol-
gende Zeugen unterschrieben: Ludwig, Hertzog
in Bayern, Ditricus Marggraf zu Meißen,
Siegfried, Graf zu Orlamünd, Albrecht, Graf
von Weringerode, Günter und Heinrich, Gra-
fen von Schwartzburg, Gunzelius von Groh,
Diepold, Landgraf zu Leuchtenburg, Die-
pold Marschall von Kalatin, Heinrich, Truch-
seß von Walpurg, Chuno von Müntzerberg rc.
Gegeben zu Nürnberg, den 18 May 1205. Die-
ser Eribus, oder Erbo, so in diesen Urkunden be-
nennt wird, kan obgedachter Bischoff zu Eichstädt
nicht seyn. Es mag vielleicht der Stiffter dieses
Klosters solches mit Hülffe dieses Bischoffs, aufge-
richtet haben, und dahero der Bischoff für einen
Mitstiffter gesetzet worden seyn, wie Bischoff Otto
zu Bamberg ein Mitstiffter des Klosters Heils-
brunn neben dem Grafen von Abenberg genennet
wird. Ferner hat Kayser Ruprecht dieses Klo-
ster in seinen Schutz genommen, und demselben alle
seine Freyheiten bestätiget, zu Nürnberg, Freytags
nach unser Frauen Lichtmeß-Tag, 1401. Kayser
Friedrich hat diesem Kloster Weisenoe diese be-
sondere Gnade gethan, daß sie einen Vogt und
Schirmer nehmen mögen, der sie von des Reichs
wegen schütze, daß sie auch demselben, so oft es ihres
Klosters Nothdurfft erfordert, verändern mögen.
Gegeben zu Nürnberg, Freytags nach unser
Frauen Geburts-Tag, 1444. Also findet man,
daß dieses Kloster 1478. in Pfaltzgraf Ottens
Schutz gewesen. Im Jahr 1504. ist es im Baye-
rischen Kriege von dem Rath zu Nürnberg einge-
nommen worden, darauf die Mönche den Pfältzi-
schen Schutz aufgehoben, und denselben dem Stifft
Bamberg aufgetragen, vermöge einer Urkunde, in
welcher Echarius Abt, dann Hermann Grä-
fenberger, Heinrich Schwab, und Johann
Hilpoltsteiner, nebst dem Convent St. Bonifa-
cii des Klosters Weisenoe bekennen, nachdem ihr
Kloster befreyet, einen Schutz-Herrn zu erwehlen,
wenn sie wollen, daß sie, in Betrachtung diß Kloster
alle Regalia, Geistlichkeit und Weltlichkeit, Obrig-
keit und Gerechtigkeit, vom Stifft Bamberg ha-
ben, und von demselben zu Lehen tragen, auch dem-
selben mit Steuer, Reiß und andern Dienstbarkei-
ten, zugethan, auch hiebevor in desselben Stifft
Schutz, Schirm und Verspruch gegeben, also, daß
das Stifft ihrer und ihrer Nachkommen, Leut und
Güter, zu recht und aller Billigkeit, mächtig seyn
sollen. Gegeben Montag nach St. Martins-
Tag 1507. Der Rath zu Nürnberg aber hat
1522. der Chur-Pfaltz dieses Kloster durch einen
Vertrag wieder abgetreten, dadurch ohne Zweifel
der Schutz darüber wieder Pfältzisch worden, weil
es die Pfaltzgrafen, in Krafft solches Schutzes, ein-
gezogen, und die Mönche ausgetrieben, die aber
nach der Zeit wieder restituiret worden. Die
Nahmen derer Aebte findet man nicht verzeichnet,
ausser diese letztere: Heinrich, ist 60. Jahr alt ge-
wesen, und 1503. gestorben; Eucharius Gotts-
mann ist Abt worden 1501. und gestorben 1511;
Heinrich Keller, von Biberach im Jahr 1526.
Achatius von Hirschhaid. Glücks Geograph.
Beschr. der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 77 u. f.
Schamelii Entwurff eines Kloster-Lexici, p. 32.
Historische Nachricht von des H. R. R. freyen
Stadt Nürnberg, p. 445.

Weissenau, ein Ort in Nieder-Elsaß, zwischen der Moter und Sorn gelegen. Ichterheims Elsaßische Topographie, Th. I. p. 21.

WEISSENAUENSIS ABBAS, siehe Weissenau.

WEISSENAVIA, Flecken und Abtey, siehe Weissenau.

WEISSENAVIENSIS ABBAS, siehe Weissenau.

Weissenbach, ein Fluß in Oesterreich, welchen ohnweit Goisernburg der Traun-Fluß einnimmt, und mit ihm nach dem Mautflecken Laufen läufft. Allgemeines Hydrograph. Lexic. p. 594.

Weissenbach, eine freye Stadt in Oesterreich ohnweit Waidhofen. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 170.

Weissenbach, ein Dorf in der Herrschafft Rotenberg in der Ober-Pfaltz. Es hat fünf Heerd-Stätte. Falckensteins Analecta Nordgaviensia, VI Nachlese, p. 466.

Weissenbach, Geschlecht, siehe Weißbach.

Weissenbach, (Conrad) von Eschwege aus Hessen gebürtig, war 1370. in der Zittauischen Schule Locatus und Succentor, bekam aber 1395. wegen seiner Wissenschafften und sonderbaren Geschicklichkeit als Stadtschreiber E. E. Raths zu Zittau wichtigste Verrichtungen unter Handen Carpzovs Analecta Fastorum Zittaviensium, III Theil, l. 5. p. 96.

Weissen-Bächlein, ein Bach, siehe Weiß-Mayn.

Weissen Bande, (Ritter vom) siehe Weisse Band.

Weissenberg, ein Berg in Böhmen, siehe Weise-Berg.

Weissenberg, Schloß in Kärnthen, siehe Weissenburg.

Weissenberg, ein Schloß in Ober-Oesterreich, im Traun-Viertheil, am Flusse Krems, ohnweit Tillisburg; gehörte nebst nur gedachtem Tillisburg in die Erbschafft der ausgestorbenen Grafen von Tilly; ist aber 1730. an die Freyherrliche Familie von Weichs verkauffet worden. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 137.

Weissenberg, Lat. *Vissenberga*, eine kleine Stadt nebst einem festen Schlosse in Liefland, in der Landschafft Esten, zwischen Revel und Narva, gegen den Finnländischen Meerbusen. Die Stadt selbst hat keine Mauren. Hübners vollständige Geographie, II Theil, p. 285.

Weissenberg, ein Wendischer Marckt-Flecken oder kleines Städtlein in der Ober-Lausitz anderthalbe Meile von Bautzen, unfern dem Schloß Grätz, darunter es ehemahls auch gehöret, nachmahls aber von den Adelichen Besitzern solches Schlosses sich um eine gewisse Summe Geldes los gekauffet hat; dahero es unter keinem Landstand mehr stehet, sondern unmittelbar von der Land-Vogtey, Ober-Amte und Landes-Hauptmannschafft in der Ober-Lausitz dependiret. Es lieget hart an der Strasse zwischen Görlitz und Bautzen, auf einer anmuthigen Höhe und hat eine feine Kirche. Ausser den drey Jahrmärckten, welche das Städtlein gehabt, hat es nunmehro noch den vierten am Montage nach Quasimodogeniti erhalten. Im Jahr 1712. betraf es das Unglück, daß es grösstentheils abbrannte. Die Einwohner sind noch Reliquien von den Wenden. Grossers Laus. Merckw. P. III. p. 56. und 95. Uhsens Geographisches Lexicon. Iccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 409. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 120. in Beyl.

Weissenberg, (Johann Sebastian) von Oschatz gebürtig, hielte sich 2. Jahr an dem Amt zu Rochlitz auf, und erlernete, weil er wegen damahliger Kriegsläuffte keine Universität beziehen konte, von dem dasigen Amtmanne Sultzbergern den Proceß, ward darauf 1636. Stadtschreiber zu Mittweyde, 1642. aber zu Rochlitz, und stund an beyden Orten viel vom Feinde aus, wurde auch nebst andern verschiedenemahl gefänglich weggeführet. Nach seines Vaters Tode ward er 1657. Amtsvogt, hernach von 1665. an Amtmann zu Oschatz, und starb daselbst 1674. im Februar seines Alters 57 Jahr. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz, p. 230.

Weissenberg, oder Weissenberger, (Melchior) ein Licentiat der Rechte und Syndicus zu Gelnhausen, in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts. Er schrieb:

1. Syntagma s. Ordinationem curiæ Palatinæ, so zu Heidelberg 1578. in Fol. gedruckt worden.
2. Schematismos sive Tabulas super ordinatione Judicii Cameræ Imperialis, Mayntz 15.. in Fol.
3. Orationem in obitum Ill. Comitis Hanov. Phil. Ludov. I. Accessit de natali filii primogeniti ejusdem Domini Comitis gratulat. Aubrii & Schleich. in 8.

Barberini Biblioth. Draudii Biblioth. Cl. p. 664. 835. und 1101.

Weissenberg, (Brock von) Geschlecht, siehe Brock, im IV Bande, p. 1434 u. ff.

Weissenberger, (Joh.) Es gedencket Schelhorn vom Ursprunge, Fortgang und Schicksal der Evangelischen Religion in den Saltzburgischen Landen, p. 44 u. f. wie er sich erinnere, das Buch: Last der Kirche (Onus Ecclesiæ) unter dem Nahmen Johann Weissenbergers, als des Verfassers davon, irgendwo angeführet gefunden zu haben; er muthmasset aber, daß solches Buch Berchtolden, Bischoffen in Chiemsee, als Urhebern zuzuschreiben sey, und möge der Nahme Johann, den sie ihm zum Theil beygeleget, etwan von dem Buchdrucker, der diese Schrifft eines Ungenannten zuerst zu Landshut gedrucket hat, von dem Johann Weissenberger aus Irrthum entlehnet worden seyn. Sieh auch den Articel: Weissenburger (Johann).

Weissenberger, (Melchior) siehe Weissenberg.

Weissenborn, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen bey Freyberg, dem Herrn von Hartitsch gehörig. Es ist eine Pfarr-Kirche daselbst. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 52.

Weissenborn, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf, im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, unweit Zwickau. Die dasige Kirche ist im Pabstthum erbauet, welches aus den 1498. gegossenen Glocken und deren Aufschrifften erhellet. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 93. Beyl. Iccanders Geistl. Minister. p. 278.

Wei-

Weissenborn, ein Ritter- und Lehn-Guth ... Stifftes Naumburgs, wie solches der Verfas... es Lebens Hertzogs Moritz Wilhelms, ... aus M. Johann Zaderi erstern Abriß und ... urffe des Naumburgischen Stiffts-Chroni... ... führet. Wabsts Chur-fürstenthum Sach... ... 114 in Beyl.

Weissenborn, ein Cammer-Guth in Thürin... zwey Stunden von Eisenach, dem Herrn ... en von Kirchberg zu Farnerode gehörig. ...schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenborn, ein Dorf im Osterlande, bey ...er-Laußnitz, ins Amt Eisenberg gehörig. ...schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenborn, ein Dorf in der Herrschafft ... ...ßig, unweit Eisenberg im Osterlande. Gold...ts Beschreib. der Marckt-Flecken. Wabsts ...fürstenthum Sachsen, p. 26. in Beyl. Geo...hische Special-Tabellen des Churfür...tums Sachsen, p. 171.

Weissenborn, ein Dorf aufm Eichsfelde, et... Stunden von Heiligenstadt. Es gehöret zu ... Adelichen Gütern in Retmarshausen. ...schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenborn, ein Heßisches Dorf unweit Son... ...Boldsch. Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenborn, ein Dorf Adelicher Gerichts... ... in Nieder-Hessen, 1 Stunde von dem Amte ...nbach, zwischen Hirschfeld u. Alsfeld gelegen. ...schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenborn, (Christoph) war erstlich der ...ophischen Facultät zu Jena Adjunctus, und ... Rector zu Eisenberg. Von seinen Schriff... uns folgende bekannt:

...iss. de circulo vitioso, Jena 1700.
...iss. de retorsione logica, ebend. 1701.
...Gelehrter Kirchen-Redner, Jena, 1704, ...711, 1714, in 8.
...olitischer Leichen-Redner, Jena, 1707, in 8.
...oetische Frühlings-Lust, Jena, 1705, in 8.
...inleitung zu denen Anfangs-Gründen der Deutschen und Lateinischen Oratorie und ...oesie, Jena, 1713, in 8, Dreßden 1731 ...18. Im Jahr 1741 kam diese Schrifft, ...it Zusätzen vermehret von Teophil. ...Grabnern, zu Dreßden in 8 abermahls aus ...er Presse. Wetzels Lebens-Beschreib. der ...erühmtesten Lieder-Dichter. III Th. p. 407. ...cholastica St. 3. p. 287.

Weißenborn, (Jesaias Friedrich) der Heil. ...t Doctor, und erster Professor der Gottes...heit zu Jena, Hertzogl. Sachsen-Eisenachi...Kirchen- und Consistorial-Rath, der Kir... St. Michael Pastor Primarius, und der ...nden Dioeces Superintendent. Ehe wir ...ortreflichen Gottesgelehrten Lebens-Um... ...erzehlen, können wir nicht unerinnert lassen, ... Mosers Lexico der jetztlebenden Theologen ...tschland Th. II p. 755 er irrig Johann ...ch genennet werde. Es ist aber unser Herr ...nborn zu Schmalkalden im Jahr 1673 ... November gebohren worden, wo sein Va... ...ohann Weißenborn, von dem ein beson... ...rticke folget, damahls Rector der Schule ... Im Jahr 1691 zog er mit nurgedachtem Vater nach Erfurt, (wohin dieser als Pastor beruffen worden war) auf die Universität, und nahm daselbst 1694 die Würde eines Magisters an. Im Jahr 1697 kam er auf die Jenaische Universität, disputirte sich ein, und wurde 1698 Adjunctus der Philosophischen Facultät daselbst; im folgenden 1699 Jahre aber der H. Schrifft Licentiat, u. bald darauf Doctor. Im Jahr 1700 erhielte er nach dem Tode seines Vaters das Pastorat bey der dasigen St. Michaelis-Kirche, und bald hernach wurde er Beysitzer in Consistorio. Im Jahr 1710 wurde er der Würde eines Eisenachischen Kirchen-Raths theilhafftig, und 1713 erhielte er die ausserordentliche Profeßion in der Gottesgelahrheit. Nach Absterben D. Zülichs erhielte er 1722 die Superintendentur; und nach dem Tode D. Förtschens 1724 eine ordentliche Profeßion in der Theologie; Nach dem Ableben aber des D. Frantz Buddeus ist er Senior der Theologischen Facultät und Professor Primarius 1729 worden. Im Jahr 1742 wurde er von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach in dem Amte eines dasigen Superindentens pro Emerito erkläret; die erste Theologische Profeßion aber verwaltete er noch in dem 1743 Jahre, vornemlich mit Haltung seiner öffentlichen theologisch-polemischen Vorlesungen. Das Pro-Rectorat hat er 1726 und 1730 rühmlichst verwaltet. Von den Schrifften, dadurch er sich berühmt und beliebt gemacht hat, sind folgende bekannt:

Dissertationes:

1. De Ἐυδαιμονία, Erfurt 1694.
2. De Sabbathi obligatione naturali, in pudorem multorum Christianorum ostensa, Erfurt 1695.
3. Museum Philosophiæ universe spectatæ, enucleate exhibens ejusdem naturam, causas, divisionem, instrumenta, methodum, cultum item, fata, (Moser l. c. p. 756 setzet fälschlich facta) sectas & recentiorum judicia, Erfurt 1696.
4. Transsubstantiatio absurda e genuinis rationis principiis in pudorem suorum assertorum ostensa, Jena 1697.
5. Paradoxorum Logicorum Decas. I. II. Jena 1698.
6. - - Decas III. Jena 1698.
7. - - Decas IV. Jena 1698.
8. De Gratia fideli certissima, sive an homo etiam in hac vita de gratia Dei & futura sua salute æterna per fidem certus esse queat? Jena 1699. Diese Dissertation hat er unter dem Vorsitze D. Friedrich Bechmanns gehalten, als er Licentiat der Gottesgelahrheit worden.
9. De caritate, pro infallibili veræ ecclesiæ nota non habenda, Jena 1715. ist des Respondenten Arbeit. Einen Auszug aus solcher siehe in der Gelehrten Fama Th. L p. 83 u ff.
10. Diss. qua infamia Babelis ab ecclesia Evangelico-Lutherana depellitur, Jena 1715. Einen Auszug daraus, siehe in der Gelehrten Fama Th. XLVI p. 730 u. ff.
11. De Jactantia Romanæ ecclesiæ, in præcipuo specimine, scil. de discessione Principum Protestantium ad ecclesiam Romanam, perspecta Jena 1717.

12. Jesus Pontificiorum cum Jesu Lutheranorum collatus, seu doctrina ecclesiæ Romanæ de Jesu, ad Scripturæ Sacræ norman examinata, Jena 1717.
13. Detrimentum fidei ac pietatis, e dogmate Reformatorum de absoluto Decreto enatum, Jena 1725.
14. Character veræ religionis in doctrina de fide in Christum justificante, Jena 1725
15. De Reformatorum Universalismo gratiæ, frustra jactato, Jena 1726.
16. De fermento Pharisæorum occasione, Mo. XVI. v. 6 & 12, ac parallelorum locorum, Jena 1728. Ist des Respondentens, Adolph Wilhelms von Gohren, Arbeit und Inaugural-Dissertation, die Doctor-Würde zu erhalten.
17. De gratia Spiritus S. applicatrice ad illustrandum locum Art. XXVI. v. 17, seqq. Jena 1729.
18. De Subordinatione filii, in divinis non admittenda, Jena 1730. Es ist des Respondentens, M. Beisners Arbeit.
19. Diss. S. S. Trinitatis mysterium, methodo demonstrativa sistens, Jena 1730. Diese Dissertation ist unter seinem Vorsitz von dem berühmten Herrn Rector Carpzov in Weimar, als Verfassern derselben, auf dem theologischen Catheder vertheidigt worden. Es irret sich Herr Moser, wenn er l. c. p. 757 vorgiebt; es habe Ludovici in seiner Historie der Wolffischen Philosophie, aus der Ursache, weil gedachter Herr Carpzov unter Herrn Weissenbornen solche Dissertation vertheidiget, diesen zu einen Wolffianer gemachet. Nicht diese allein, sondern mehrere, bloß lediglich nach Wolffischen Sätzen ausgearbeitete Dissertationes sind unter des Herrn Weissenborns Vorsitz von ihren Verfassern öffentlich vertheidiget worden, welcher Umstand hinlänglich genug ist, unsern grossen Gottesgelehrten, unter die Zahl der Freunde der Wolffischen Philosophie zu rechnen. Und hat Ludovici sich ausdrücklich erkläret, daß er unter dem allgemeinen Nahmen der Wolffianer auch die Freunde der Wolffischen Weltweisheit verstanden wissen wolle. Indessen hat der Verfasser des im Jahr 1743 blühenden Jena p. 52 gleichwohl das Urtheil des Herrn Mosers von Wort zu Wort nachgebetet: Welches eben die Ursache ist, warum wir den Ungrund des Moserischen Urtheils hier haben anzeigen müssen.
20. Theologia moralis, morali Philosophia multo præstantior, Jena 1731. Ist des Respondentens Herrn Lehmus Arbeit.
21. De Libro vitæ triplici, Jena 1733. Ist gleichfals des Respondentens Bruhns Arbeit.
22. Diss. secularis theologico-historica, sistens providentiam Dei circa progressus scientiæ sanctioris, oder von der Vorsorge GOttes vor dem Wachsthum der heiligen Wahrheiten, Jena 1738. Von welcher Abhandlung der Respondens Herr Schulemann der Verfasser ist. Siehe die *Acta Historico-Ecclesiastica* T. II. p. 951. u. *Acta Academ.* An. 1738 p. 162; ingleichen Gründl. Auszüge aus denen Neuesten Theologisch-Philosophisch und Philologischen Disputationen, im VII Bande, p. 403 u. ff.
23. Diss. de divinitate Spiritus Sancti contra Pneumatomachos, Jena 1740. Ist des Respondentens, Herrn Joh. Christoph Pfeiffers, Doctor-Dissertation, aus dessen Feder sie auch geflossen. Eine Recension davon findet man in den Gründl. Auszügen aus den Neuesten Theologisch-Philosophisch-u. Theologischen Disputationen des IX Bandes I Stück, p. 34 u. ff.

Programmata.

1. De Paulo, animadversore Petri Gal. II. 14. Jena 1728. Es ist bey Gelegenheit der Inaugural-Dissertation des Herrn von Gohren verfertiget worden.
2. Progr. ab b. D. Wuchereri Promotionem in Doctorem Theologiæ, de vestigiis pluralitatis & trinitatis in essentia divina, in libro Sapientiæ occurrentibus, Jena 1730.
3. Progr. ad b. D. Syrbii promotionem in Doctorem Theologiæ, de illibata Aug. Confessionis gloria, Jena 1730.
4. De potente in scripturis Doctore, ad disputationem inauguralem b. D. Rusii, Jena 1733.
5. Progr. ad D. Joh. Christophori Pfeifferi promotionem in Doctorem Theologiæ, sub titulo: Testimonium de trinitate unius Dei, in Symbolo apostolico obvium, Jena 1740.

Auch ist zu mercken, daß Herr Weissenborn, so lange er ordentlicher Professor der Theologie, die Oster-Programmata auf der Universität Jena verfertiget hat; denn wenn ein neuer Professor in die Theologische Facultät kommt, so wird ihm allemahl von der Facultät ein hohes Fest zugeeignet, auf welches er ordentliche Programmata verfertigen muß, und darf sich hernach nicht an dessen Stelle ein ander Fest erwehlen. Jedoch aber hat an des Herrn Weissenborns Stelle die letztern Jahre sein Herr Schwieger-Sohn, der Herr Prof. Reusch die Oster-Programmata verfertiget. Diejenigen Oster-Programmata aber, welche von dem Herrn Weissenbornen selbst herrühren, sind.

1. Progr. paschale de Christo, tradito ac resuscitato, ad Rom. IV. v. 25, Jena 1726.
2. De redemtione, agni Dei sanguine facta, ad 1. Petr. I. v. 18-22. Jena 1727.
3. De Christo per gloriam patris resuscitato, ad Rom. XVII. v. 4. Jena 1728.
4. De acclamatione Christi, victoriæ plena, ad Apol. I. v. 17. 18. Jena 1729.
5. Confitentium de dominio ac resuscitatione Jesu beatitudo, ex Rom. X. v. 9. Jena 1730.
6. Christus, agnus paschalis Novi T. ex Cor. V. 7. Jena 1731.
7. De duce salutis, suppliciis perfecto, Jena 1732.
8. Das Programma paschale 1733 unter dem Titul: Geminus mortis ac resurrectionis Christi scopus, ex 2 Cor. V. v. 15. hat der seel. Herr D. Syrbius an statt des Herrn Kirchen-Raths Weissenborn gemacht.
9. De Christo primitiis suscitandorum, ex 1. Cor. XV. v. 20. Jena 1734.

De negatione resurrectionis Christi destetanda, ex 1. Cor. XV. 17. 18. Jena 1735. Dieses Programma führet Herr Moser l. c. in dem Verzeichniß der Weissenbornischen Schrifften fälschlich zweymahl an, und zwar erstlich als ein Programma, darnach als eine Dissertation.

De scientia Pauli, in Christo crucifixo maxime ... ad 1 Cor. II. 2. Jena 1736. Siehe davon die Franckfurter Gelehrten Zeitung. 1736 p. 10.

Christus, resurrectionis ac vitæ fons, Jena 1737.

Predigten:

Huldigungs-Predigt auf die Huldigung Wilhelm Heinrichs, Hertzogs zu Sachsen-Eisenach, Jena 1729. in 4. Sie stellet den Huldigungs-Bund Amasai mit David aus 1. Chron. XIII. 18. vor.

Im Jahr 1730. kam unter seinen Nahmen eine Widerlegung der im Nahmen der gantzen theologischen Facultät zu Jena herausgegebenen Ablehnung der Calumnien, heraus, dabey waren auch zwey Briefe, so zwischen ihm und dem Herrn D. Buddeo, der damahligen Unruhe wegen, gewechselt worden. Es erhellet aus dieser Widerlegung, daß der Herr Kirchen-Rath mit gedachten Ablehnung nicht in allen Stücken zufrieden sey; In den Kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. VIII. p. 403. aber wird gemeldet, daß Herr D. Weissenborn an besagter Schrift keinen Theil habe. Siehe auch Unschuldige Nachr. 1730. p. 443. und 446; Theolog. Biblioth. Th. XLV. num. 4. Mylii Biblioth. ... p. 1011. u. f. num. 1842. ... Monath. Nachr. des Jahrs 1726. ... jetztlebende Gelehrte Europa, II Theil, ... u. f. Mosers Lexicon der jetztlebenden Lutherischen und Reformirten Teologen in und ausser Teutschland, II Th. p. 755. u. f. Das in ... Jahr 1743. blühende Jena, p. 49. u. f. f ... bergs Diarium Salanum des Jahrs 1720. ... u. f.

Weissenborn, (Johann) ein Lutherischer GOttesgelehrter, war zu Siglitz oder Sieglitz in dem ... Camburg, ohnweit Jena, den 21. Novemb. 1644. gebohren: Sein Vater war Peter Weissenborn, und die Mutter Sybille. Nachdem er die Schule zu Naumburg von 1655. bis 1665. bey dem Theophilus Colerus, dem er zuletzt ... Amte eines Superintendenten gefolget, einen ... ugsamen Grund in Sprachen und andern Wissenschafften geleget, begab er sich in dem jetztgedachten 1665. Jahre nach Jena, allwo er eine ... de Constantino Magno, und eine Disputation de poculo salutis hielte. Er machte sich also nicht allein Frischmuths, Weigels und Bosens Unterweisung trefflich zu Nutze, sondern hörte auch den Musäus, Chemnitius, Gerharden, ... Tetannen, Bechmannen und Goezen in der Theologie, und machte sich zugleich bey diesen Lehrern dermassen beliebt, daß er von ihnen schon 1667. mit der Magister-Würde beehret ... Hierauf disputirte er unter dem Vorsitz Johann Ernst Gerhards de providentia Dei, folgends de magistratu politico. Nach diesem wurde er 1672. insonderheit durch Goetzens Vorschub, zum Rectorat in Schmalkalden befördert. Als er diese Stelle bey nahe eilf Jahre bekleidet, ward er 1683. Director des Evangelischen Gymnasii zu Hildesheim. Da er nun zwantzig Jahre dem Schul-Amte vorgestanden, wurde er dem Predigt-Amte unverhofft gewidmet. Denn nachdem D. Joachim Just Breithaupt ordentlicher Professor der Theologie zu Halle worden, ward ihm 1691. das Seniorat des Ministerii und oberste Pastorat an der Prediger-Kirche in Erfurt aufgetragen, ingleichen die Inspection über das dasige Gymnasium. Kaum war der Anfang im Predigt-Amte gemacht, so begab er sich 1692. nach Jena, und erhielt nach gehaltener Inaugural-Disputation unter dem Titel: Anima pro anima über Jer. XXXIII. die Licentiaten-Würde in der Theologie; bald darauf aber unter D. Bechmann das Doctorat, da er der eintzige Doctorande war.

Im besten Flor seines Lehr-Amts, gab ihm 1700 der grosse GOtt einen Winck nach Jena, und ließ ihn von dem Durchl. Fürsten, Johann Willhelmen, regierenden Hertzoge zu Sachsen, zu Dero Kirchen-Rath, wie auch Superintendenten und obersten Pastor, sowohl als Assessorn des Consistorii, gnädigst beruffen. Nachdem er am andern Sonntage nach dem Fest der Erscheinung Christi gemeldeten Jahres seine letzte Predigt in Erfurt gehalten; geschahe den Sonntag darauf Vormittags die Einführung von Johann Zerbst, Sächsischen Kirchen-Rath und General-Superintendenten; Nachmittags aber hielt er die Antritts-Predigt aus Jer. XV. 19. und stellte daraus vor: GOttes Kirchen-Aug-Apffel, das ist, einen vor GOtt wehrten Prediger: welcher Function er nur 12. Wochen fürstand, jedoch mit grossem Ruhm, daß auch Sr. Durchl wenig Tage vor seinem Ende, ihm durch eine besondere Zuschrifft gnädigst andeuten liessen, daß es mit der ordentlichen Profeßion der GOttesgelahrheit bey dem sämtl. Durchlauchtigsten Nutritoren der Jenaischen Universität nun richtig und zum Stande gebracht worden. Er starb aber noch in dem Jahr, nemlich 1700. den 20. Apr. im 56. Jahre seines Alters am hitzigen Fieber, ehe er noch gedachte Profeßion angetreten hatte. Was seinen Ehestand betrift, so trat er 1672. im November in denselben mit Jgfr. Marie Sabine, M. Joh. Friedrich Horns, Predigers zu Ober-Roßla, Tochter, mit welcher er 8. Kinder, als 6. Söhne und 2. Töchter gezeuget. M. Christoph Weissenborn, Rector zu Eisenberg, hat in seiner Poetischen Frühlings-Lust p. 44. ihm dieses Epigramma gesetzet:

> Si tua laudarem sanctissima carmina, Fautor,
> Laudarem laudes, quas tibi laude paras,
> Laudatum laudans iterum laudaris ab ipso,
> Nam te laudatus laudat Jova pium.
> Ast a laudato laudari maxima laus est,
> Laude mea nunquam laus tibi tanta datur.

Seine herausgegebenen Schrifften sind:

1. Disputatio de poculo salutis.
2. Disputatio de providentia divina.

3. Diss. de magistratu politico.
4. Dissertatio: In quantum Pastor coram tribunali divino teneatur pro grege, 1690.
5. Ein Tractat unterm Titel: Unum in scholis & Academiis necessarium, Jena in 12.
6. Initia Rhetoricæ.
7. Schmalkaldisches Kernhaftes Gebet-Buch, nebst allerhand Geistreichen Lebens-Regeln.
8. Nucleus artis Logicæ præceptis ac notis selectioribus exhibitus & jussu superiorum pro Gymnasio Hildesiensi publicatus, Hildesh. 1689. in 12.
9. Disp. inauguralis de anima pro anima, sive in quantum pastor coram tribunali divino teneatur pro grege, ex Ezech. III. 17. 18. 19. in 4.
10. Delineatio Atheismi & Enthusiasmi, seu potissimorum hodie Ecclesiæ corruptorum, Jena 1694. in 4.
11. Beschreibung der Busse, des Glaubens und neuen Lebens, in usum catechumenorum, in 8.
12. Viele Leichen-Predigten, darunter:
   a) Die güldene Rede des Mundes derer Kinder GOttes aus Psalm CXVI. 7. 8. 9.
   b) Das Licht im Finsterniß aus Ps. XCIV. 19.
   c) Die allerseligste Habe aus Ps. LXXIII. 25. f.
13. Raths-Predigten, als:
   a) Das Obrigkeits-Auge aus Exod. XXII. 28.
   b) Trost frommer Regenten aus Psalm XXXVII. 28.

Von ihm stehet auch ein schönes Lied in Schmalkaldischen Gesang-Buch, so im Jahr 1706. und 1717 gedruckt worden, und sich anfängt: **Wunderlich ist GOttes Schicken**, welches Lied er aufgesetzet, als einmahls seine Eheliebste tödlich kranck darnieder gelegen, und soll er, da sie wieder genesen, alsdenn noch die zwölfte und letzte Strophe dazu verfertiget haben. S. **Zeumers** Vitas Prof. Jenensium. **Pipping** in Decade IX. Memorab. Theol. n. VI. **Strubbergs** Diarium Salanum 1720. p. 229. u. f. **Lauensteins** Hildesheimischer Kirchen- und Reformations-Historie, X Th. p. 38. u. f. **Göttens** jetztlebende Gelehrte in Europa, II Th. p. 682. **Wetzels** Lieder-Dichter, III Theil, p. 406. u. f. **Olearii** Thüringische Chronic. II Theil, p. 27. **Walchs** Religions-Streitigkeiten, ausser der Evangelischen Kirche, Th. V. p. 165.

Weissenborn, (Johann) der Heil. Schrifft Doctor und Superintendent zu Altstädt in Thüringen, ist gebohren worden zu Hildesheim 1691. den 23. Aug. Sein Vater, der gleichfalls **Johann Weissenborn**, hieß, war damahls des Gymnasii zu St. Andreas in Hildesheim Director, siehe von ihm einen besondern Artickel. Weil er seinen Vater gar frühzeitig verlohr (denn er war damahls erst 9. Jahr alt), haben sonderlich seine zwey Brüder, **Johann Friedrich Weissenborn**, Professor der Griechischen Sprache am Gymnasio zu Erfurt, und **D. Esaias Friedrich Weissenborn**, väterliche Treue gegen ihn erwiesen. Anfänglich gieng er in die Stadt-Schule zu Jena, von dar er nach Eisenberg in das dortige berühmte Lyceum zog, und von seines Vaters Brudern **Christoph Weissenborn**, als Rectore, getreulich unterrichtet und so weit gebracht wurde, daß er daselbst mehrmahls öffentlich di[...]ren und Reden halten könnte. Worauf er [...] tüchtig geachtet wurde, auf die Universität Je[na zu] gehen. Allhier hörete er die berühmtesten Phi[loso]phen und that sich gar bald also hervor, daß er [...] eine Disputation de poenitentia philosophica [ver]theidigen konnte. Im Jahr 1711. oder 1[...] ward er Magister. Doch unterließ er nicht [da]bey die Theologie, als sein Haupt-Werck, [mit] allen Fleiß zu treiben, und zwar unter der [An]führung **D. Förtschens**, **Buddeus** und **T[...]tzens**; sonderlich aber seines Bruders; nich[t we]niger auch sich bey Philosophischen und Th[eolo]gischen Disputationen hören zu lassen, und [...] andern mit seinem Unterricht zu dienen. [...] mehr bekam er auch Belohnungen seines Fle[ißes] und Geschicklichkeit, indem er 1716. Diaco[nus] an der Stadt-Kirche zu Jena ward, und 17[...] Archidiaconus. Im Jahr 1726. erhielte e[r] in Jena den Doctor-Hut, und schrieb bey selb[iger] Gelegenheit eine Disputation de Reformatori[o] Universalismo gratiæ frustra jactato, welche gele[hr]te Abhandlung er unter dem Vorsitze seines B[ru]ders, **D. Esaias Friedrich Weissenborns**, [ver]theidigte. Nach dem Tode des Herrn Gnüg[e] ward er Pastor und Consistorial-Assessor, [und] ferner Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Consistor[ial]-Rath und Vice-Superintendent, um seinen [...] Bruder wegen seines hohen Alters und schwä[ch]lichen Gesundheit in seinen Amts-Verrichtunge[n] beyzustehen. Als aber im Jahr 1742. sein H[err] Bruder des Superintendenten-Amts erlas[sen] worden: haben Sr. Hochfürstl. Durchl. zu W[ei]mar und Eisenach ihn nach Alstädt zu versetz[en] für gut befunden. Ausser den bereits gemel[de]ten Disputationen sind von ihm ferner bekan[t]:

1. GOttes-Abrieß von einem treuen Lehr[er] als **D. Johann Frantz Buddeus**, den [...] Nov. 1729. dieser Zeitlichkeit entwichen, [in] der den 18. Dec. gehaltenen Christlich[en] Leichen- und Gedächtniß-Predigt aus Jo[h.] XV. 19. 21. vorgetragen.
2. Leichen-Predigt auf den Tod Herrn **D. Johann Reinhard Rus** über 1. B. M[os.] XXXII. 10. Jena 1728. in Fol. Sie[he] *Acta Hist. Eccles.* im 3. Bande, p. 262.
3. Epistola gratulatoria ad *Henr. Matth. Sch[...]macherum*, siehe **Ludovici** in der Histo[rie] der Wolfischen Philosophie, Th. II. p. 4[...]

Jenaische Monatl. Nachrichten vom Ja[hr] 1726. **Neubauers** Nachricht von den jetzt[le]benden Evangelisch-Lutherischen und Reformirt[en] Theologen in und um Deutschland, p. 405. u. [f.] **Buddei** Commentationem Historico-Theolo[gi]cam de Origine Socinianismi ab ecclesiæ emen[da]tione non repetenda, welche gelehrte Abhan[d]lung stehet in seinen Miscel. Sacris T. II. p. 40[...] Das Leben aber des **H. D. Weissenborns** [ste]het, p. 419. u. f. **Göttens** jetztlebende Gelehr[te] Europa, II Th. p. 683. **Unschuldige Nac[h]richten**, des Jahrs 1726. p. 864. u. f.

Weissenborn, (Johann Friedr.) der Ph[ilo]sophie Magister, und Professor der Griechisch[en] Sprache am Raths-Gymnasio zu Erfurt, [...] im Jahr 1742. Wenn er gebohren, ist unbekan[t.]

Di[...]

es aber weiß man, daß er ein Bruder von dem berühmten **Esaias Friedrich Weissenborn** Neubauers Nachr. von den jetztlebenden ngelisch-Lutherisch- und Reformirten Theolo- in und um Deutschland, p. 406. *Acta Schola-* 6 St. p. 574.

Weissenborn, (Johann Friedrich) gebürtig Nobitz, bestieg im Jahr 1722. den 21 Jen- u Leipzig das philosophische Catheder als Ma- der Philosophie und designirter Pastor zu dachten Nobitz. Die Dissertation handelt de sophia seductrice ex oraculo Paulino ad Coloss. detecta & characteribus quibusdam designata.

Weissenborn, (Michael) ward 1650. der fünf- ollege an der Schule zu Franckenhausen in ingen. Er starb 1661. **Olearii Thüringi-** hronic. II Th. p. 66.

Weissenborn, (Ober-) ein Heßisches Dorf eit Bach. **Goldschadts** Beschreibung der ktflecken rc. p. 386.

Weissenborn, (Unter-) Dorff, siehe **Unter- issenborn**, im XLIX Bande, p. 2299.

Weissenbronn, ein Dorf ohnweit Schwa- **Falckensteins** Schwabach, p. 106. im An- .

Weissenbruch, (Johann Benjamin) von ihm wir eine ausführliche Relation von der fa- n Zigeuner- Diebs- Mord- und Räuber- e, welche 1726. zu Giessen justificiret wor- Mit Kupffern, Franckfurt am Mayn 1727.

Weissenbrunn, ein Schrifftsäßiges Gut in mte Zwickau und Werdau. Es ist eine Kir- selbst. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, in Beyl. **Geographische Special-Ta- des Churfürstenthums Sachsen**, .

Weissenbrunn, ein Dorf im Vogtlande un- Weyda. **Goldschadts** Beschreib. der t-Flecken rc.

Weissenbrunn, ein Dorf unweit Coburg. chadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weissenbrunn, ein Dorf in dem Amte Alt- at 21 Unterthanen, davon 17 nach Altdorf n, in der Charte lieget es zwischen Altdorf m Kloster Engelthal. Hinter diesem Dor- Altdorf aus zu rechnen, findet sich an der ge des Heyden-Berges eine Höle, welche eyden-Loch genennet wird. Herr Pro- Stedtler zu Christian Erlangen, der sie esichtiget, beschreibet sie also: „Wenn man r Weissenbrunn in einem Fuhr-Weg an der ge aufwärts gekommen, präsentiret sich der ang in die Höle in einem grossen Stein, in alt eines nach Gothischer Art gewölbeten ens, welcher zugleich so hoch ist, daß man ebückt dadurch hinein gehen kan. Wenn dann darinnen ist, kan man wenigstens 100 itte, und noch vielmehr ungehindert fortge- Ja die Höle ist nicht viel weniger breit, und je länger je tiefer und breiter, weil die Bau- alljährlich erweitern, indem sie den Sand, en sie verkauffen können, herausnehmen erführen. Oben über der Höle, aussen an „der Hänge des Berges, ist schwartz Holtz, und „also lieget eine grosse Last darauf: Damit nun „von oben nichts einfallen möge, haben die Pro- „prietarii hier und dar Pfeiler von dem weichen „Stein stehen lassen, so das Ansehen hat, als ob „man sich in einer Gruft oder kleinen Kirche, die „steinerne Säulen hat, befinde.„ Da nun diese Höle das Heyden-Loch genennet wird, so ist aus dem Nahmen muthmaßlich zu schliessen, daß sie zu den Heydnischen Zeiten ein dergleichen Ort mag gewesen seyn, worinnen die Druiden ihr Wesen gehabt haben. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 110. u. f. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 55.

Weissenbrunn, (Wolf Jacob) von ihm sind uns folgenden Schrifften bekannt:

1. Poema sacrum in diem Purificationis Mariæ, welches zu Ingolstadt 1584. in 4. die Presse verlassen.
2. Poema de Eucharistiæ Sacramento, so ebenfalls zu Ingolstadt 1584. in 4. in Druck erschienen.

Draudii Bibliotheca Classica, p. 1553. und 1596.

Weissenburg, Lat. *Comitatus Albensis*, ein Comitat oder Grafschafft an der Marosch in Siebenbürgen. Die Hauptstadt derselben heisset gleichfalls **Weissenburg** oder **Siebenbürgisch-Weissenburg**. **Hübners** vollständige Geographie, II Th. p. 321. Siehe übrigens den Artickel: **Weissenburg (Siebenbürgisch-)**.

Weissenburg, Berg-Schloß in Thüringen, siehe **Tscheiplitz**, im XLV Bande, p. 1368. u. f. und **Scheuplitz**, im XXXIV Bande, p. 1361.

Weissenburg, die **Weissenburg**, **Schloß** in Thüringen, siehe **Weissen**.

Weissenburg, oder **Weissenberg**, ein schönes Schloß in Kärnthen, gehöret dem Grafen von Weltz. **Uhsens** Geograph. Lex.

Weissenburg, oder **Stuhl-Weissenburg**, eine Stadt und Festung in Nieder-Ungarn und die Haupt-Stadt der Grafschafft gleiches Nahmens, siehe **Stuhlweissenburg**, im XL Bande, p. 1289. u. f.

Weissenburg, Stadt und Festung in Siebenbürgen, siehe **Weissenburg**, (Siebenbürgisch-)

Weissenburg, Reichs-Stadt, (siehe **Weissenburg am Nordgau**.

Weissenburg, oder **Griechisch-Weissenburg**, die Haupt-Stadt des Königreichs Servien, siehe **Belgrad**, im III Bande, p. 1022. u. f.

Weissenburg, Stadt im Elsaß, siehe **Weissenburg (Cron-)**.

Weissenburg, oder **Wiesenberg**, ein Städtgen in Liefland, das zwar keine Mauern, aber doch ein sehr festes Schloß neben sich liegen hat; soll 1219 seyn erbauet worden, und lieget 35 Meilen von Narva, und eben so weit von Reval. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon.

Weissenburg, oder **Weissenberg**, eine klei- ne

ne Stadt in der Ober-Lausitz, siehe Weissenberg.

Weissenburg, ein Flecken in Siebenbürgen, unterhalb Altenburg, der 1594. von den Türcken in Brand gestecket worden seyn soll. Zeillers Ungarn, p. 281.

Weissenburg, Lat. *Album Castrum, Weissenburgica Praepositura, Weissenburgensis Praepositura*, eine gefürstete Probstey Benedictiner Ordens bey Cron-Weissenburg im Nieder-Elsaß im Waßgau gegen das Vogesische Gebürge, Speyerischer Dioeces. Diese Probstey, so eine von den vier vornehmsten in Deutschland ist, war anfänglich ein Kloster Benedictiner Ordens, welches 624. gebauet, und von dem Könige Dagobert dem Grossen 664 dotiret worden. In dem Fundations-Briefe stehet, daß das Kloster an dem Orte, der schon vor dem Weissenberg geheissen, gestifftet worden, und daß demselben alle dem Königl. Fisco daselbst zugehörigen Dörffer und Güter geschenckt seyn sollen; wie denn die Aebte ihre Herrschafft darüber bis in das Zwischen-Reich (Interregnum) behauptet. Nach derselben Zeit hat die Stadt, sonderlich nachdem sie vom Abt Friedrichen unter Faveur der Rheinischen Städte Bündniß, 1262. mit Mauren umgeben worden, sich von der Ober-Herrschafft der Aebte los gewickelt, welchem aber die Aebte beständig widersprochen, bis endlich der Kayser Friedrich III, 1442. die Stadt von dem Probste, so damahls Philipp von Erpach war, frey erkläret, welches Kayser Maximilian 1618. vermittelst eines Vergleichs zwischen der Stadt und dem Probste noch mehr bekräfftiget. Dem ohngeachtet wurde bey dem Westphälischen Frieden der Stadt ihre Freyheit von dem Bischoffe zu Speyer, als Probst zu Weissenburg, aufs neue angesprochen. Es ist aber solcher Streit dahin gefallen, nachdem die Stadt an Franckreich durch den Ryßwickischen Frieden mit aller Hoheit überlassen worden. Inzwischen hat die Stadt dem Probste niemahls streitig gemacht, daß derselbe nicht zugleich mit Mundats Herr seyn solte. Es heisset nemlich derjenige Bezirck, welchen König Dagobert dem Stiffte zugeeignet, und worinnen jederman frey fischen und jagen dürffen, die Mundat, worüber in nachgehenden Zeiten der Probst und die Bürger zugleich Herren gewesen. So hat auch der Probst das Recht hergebracht, des Staffel-Gerichts-Schultheissen-Amt zu besetzen. Von diesem gehet die Appellation an das Ritter-Gerichte, welches der Probst mit seinen Rittern und Mannen besetzet, denen von der Stadt die sogenannten Hausgenossen beygeordnet werden. Sonsten ist das Stifft, wie gedacht, eine von den ansehnlichsten Probsteyen in Deutschland. Der Kayser Carl IV hat den Abt mit der Fürstlichen Würde begabet, und ihn zum Abt des Kayserlichen Throns oder Cathedrae gemachet: wie denn der Kayser Friedrich III in einem Rescripte Philippen seinen und des Reichs-Fürsten schreibt, welchen Tittel er auch 1486. in einem Frey-Briefe dem Abte Heinrichen beyleget. Im Jahr 1526. brachte es der Abt Rüdiger, zugenamt Fischer (Piscator), dahin, daß die Abtey in eine weltliche Probstey verändert wurde. Dieser Rü[...] hat auch erlanget, daß die Abtey zu St. [...]purg in dem Hagenauer-Feste, nach Abst[...] Bartholomäus Holrigels, des letzten [...] daselbst, der Probstey Weissenburg einbe[...] worden. Sein Nachfolger Philipp von [...]heim, war zugleich Bischoff von Speyer. [...] brachte es dahin, daß die Probstey Weisse[...] 1546. auf Zulassen Kaysers Carls V. un[...] Pabsts Pauls III, dem Bißthum Speye[...] ewig einverleibet wurde, von welcher Zeit a[...] Bischöffe von Speyer zugleich Pröbste zu [...]senburg gewesen. Philipp von Sötern, [...]fürst zu Trier und Bischoff von Speyer, [...] 17 Jahrhundert einen neuen Versuch, die [...] wieder unter sich zu bringen, aber vergeblich. [...] mahls haben die Pröbste mit dem von Berc[...] gaden und dem Groß-Prior zu Heytersheim [...] den Rang gestritten, nachgehends aber sind [...] Alternation geschritten. Die Residentz der [...]te ist sonsten zu Luterberg oder Lauterberg gen[...]. Das Wappen des Probstes zu Weissenbu[...] im rothen Felde ein silbernes Castell mit 2 [...]men mit schwartzen Mauer-Strichen und [...] schregrechts durchgesteckten Prälaten-S[...] darüber eine schwebende goldene Krone. [...] chet solches das mittlere Qvartier in dem Wa[...] des Bischoffs zu Speyer aus. Von denen [...]ten sind folgende bekannt:

1. Principius, nachmahls Bischoff zu Speyer.
2. Chedonius.
3. Radefried.
4. Ehrwald.
5. Justulphus, der nachgehends Bisch[...] Speyer worden.
6. Astramus.
7. Gerbertus.
8. Erembert, ward hernach Bischoff zu Wo[...].
9. Dragebodo, wurde 678 Bischoff zu Sp[...]. Nach ihm wird vom Bruschius der [...] Charialdus gesetzet.
10. Bernhard oder Wernher, wird na[...]hends Bischoff zu Worms.
11. David, wird 767. Bischoff zu Spey[...].
12. Wieland, nach welchem der Nahme [...] Abts zu fehlen scheinet.
13. Odgerus oder Odogarius, der hernach [...]bischoff zu Mayntz worden.
14. Grimald, welcher bey König Ludw[...] wohl gestanden.
15. Volcoldus, wurde hernach Bischoff, [...] aber findet sich nicht.
16. Gerhochus.
17. Voltuicus, ward Bischoff zu Worm[...]
18. Mimoldus.
19. Gerrichus, regierte 8 Jahr.
20. Ercambius.
21. B. Adalbertus, wurde hernach E[...]bischoff zu Magdeburg, und starb 981.
22. Sanderad, regierte 15 Jahr.
23. Gisillarius, starb 989.
24. Gerrichus, resignirte 1001.
25. Siegebodo, regierte nur 1 Jahr.
26. Luithard, starb 1032.
27. Volmar, starb 1043.

28 Ar[...]

8. Arnold, ward 1051 Bischoff zu Speyer.
9. Samuel, starb 1097.
0. Stephan.
1. Menigand.
2. Ulrich.
3. Werinher.
4. Ernst.
5. Benedict.
6. Engiscalcus.
7. Gundelac oder Gunderio.
8. Gottfried.
9. Waldram, starb 1224.
0. Chuno, starb 1248.
1. Conrad, starb 1251.
2. Friedrich, umgab Weißenburg mit einer Mauer, und starb 1262.
3. Edelin, starb 1293.
4. Wilhelm, starb 1301.
4. Egidius, starb 1312.
4. Bartholomäs, starb 1316.
4. Wilhelm, starb 1322.
4. Johann, starb 1337.
4. Eberhard, starb 1381.
5 Hugo de Navelden, starb 1402.
5 Johann von Veldentz, starb 1434.
5 Philipp von Erpach, starb 1467.
5 Jacob Freyherr von Pruck, starb 1472.
5 Heinrich, starb 1496.
5 Wilhelm, starb 1500.
5 Rudiger Piscator, der letzte Abt und erste Probst, unter ihm ward 1526 die Probstey secularisirt.
5 Philipp von Flersheim, welcher Bischoff zu Speyer worden, und mit des Pabsts und des Kaysers Bewilligung die Probstey dem Bißthum völlig incorporiret hat.

Der jetzige Probst daselbst ist **Frantz Christoph** (oder nach andern **Wilhelm Anton**) von **Hutten** zu Stoltzenberg, gebohren 1707 ward zum Bischoffe zu Speyer und Probst zu Weissenburg erwehlet den 14 November 1743. Sein Vorfahr war **Damian Hugo Philipp Anton**, Graf von Schönborn-Puchheim, erwehlt 1719 den 30 November, und starb 1743 den 20 August.

Bruschius Monasterial. German. **Bucelin** Germani Sacra, P. II. p. 94. **Schumanns** Jährlicher Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745 [...] p. 183. **Tritthem.** Chron. **Knipschild** [...] civ. p. 900. **Schilter** Script. rer. Germ. [...] **Zwantzig** Theatr. præced. P. II. p. 142. [...] Franc. Orient. T. I. p. 209 u. ff. und [...] **Irenici** Exegesis Historiæ Germaniæ [...]. **Hübners** Politische Historie VII Th. [...] 274 u. f. **Europ. Herold** P. I. p. 288. [...] ad Vitriar. p. 1184. **Schweder** [...] prætens. *Deduction*, daß **Weißenburg** und **Landau** ihren **Immediat**-Stand [...] gebracht. **Gastelius** de Stat. Publ. Europ. c. 32. n. 75. p. 1158. **Zeillers** Beschreibung der X Kreiße p. 739. **Ebend.** Itinerarium Germaniæ p. 917 u. ff. **Bergers** Durchl. Welt, I Th. p. 610 u. ff. **Denckwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius**, p. 244. **Hübners** Vollständige Geographie III Th. p. 381 **Mosers** Reichs-Fama II Th. p. 570. **Imhofs** Notit. Proc. p. 210. **Triers** Wappenkunst. p. 81 u. 413. **Schamelii** Kloster-Lexicon. p. 31. Siehe übrigens den Artickel: **Weißenborn** (**Cron**-).

Weissenburg, ein Dorf im Bernerischen Ober-Lande, in der Herrschafft Wimmis, im niedern Siebnen-Thale gelegen, allwo ein berühmtes Bad ist, welches von den Bernern und andern benachbarten starck gebraucht wird. **Johann Jacob Ritter**, Doctor der Artzneykunst von Bern, hat 1696 eine Beschreibung davon heraus gegeben. **Scheuchzer** B. R. T. III. p. 145; Siehe auch **Stettlers** Helvet. Annal. T. I. p. 26 u. ff.

Weissenburg, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Im Jahr 1390 überwältigten bey nächtlicher Weile **Bartusch von Weißenburg**, und Wentzel von Haugwitz mit ihren Consorten die Stadt Oelß, plünderten die Bürger-Häuser und verübten grossen Schaden. **Polii** Historia Incendior. p. 313. **Sinapii** Olsnograph. II Th. p. 313. **Ebend.** Schles. Curiositäten II Theil p. 1102. **Lucä** Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten p. 1109.

Weissenburg, (Bartusch von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Weissenburg**.

Weissenburg, (Sehimmoda von) Ritter, wurde im Junius-Monat des 1737 Jahres zu dem Kayserlichen Schiffs-Armament in Ungarn aus Italien beordert, da er denn das Bombardier-Schiff samt den Saicken als Hauptmann commandiret. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737 p. 550.

Weissenburg (Ulrich von) einer aus dem Rathe der Stadt Lüneburg, hat sich um nur gedachte Stadt durch folgende That verdient und in den Geschichten merckwürdig gemacht: Als im Jahr 1370 den 21 Octobr. **Magnus** mit dem Zunahmen **mit der Silbern Kette**, Hertzog zu Braunschweig, sich vorgenommen hatte unter Anführung **Heinrichs von Homburg**, und **Siegfrieds von Saldern**, mit dem Beynahmen **mit der Krücken**, bey finsterer Nacht die Stadt Lüneburg, hinter der Sültzen, nicht weit von Kalckberg, zu übersteigen und sich derselben zu bemächtigen; solches auch würcklich bewerckstelligte, sintemahl er mit seinen 700 Mann nicht allein die Mauern überstieg; sondern auch in guter Ordnung, bis auf den Marckt marchiret, ehe es die Bürger gewahr worden: So hat obgedachter Weißenburg die Stadt von solchem Unglück wieder befreyet. Denn ob zwar gleich anfangs die Bürger, nachdem sie wach worden, sich gestellet, als gäben sie alles verlohren, wuste doch dieser Ulrich von **Weißenburg** das vor verlohren gehaltene auf folgende Weiße zu redreßiren; nemlich: Er gieng zu den Feinden auf dem Marckt, redete mit

mit ihnen freundlich, und bat die beyden commandirenden Officiers, keine Gewalt zu üben, sondern in Geduld zu stehen, bis er die Bürgerschafft überredet, daß sie die Stadt, ohne Schwerdt-Schlag ihnen überantworteten; welcher Vertrag dann gantz willig angenommen worden. An statt aber, die Sachen auf einen solchen Fuß zu setzen, munterte er die Bürger auf, treulich bey ein ander zu halten, und ihre Freyheit mit gesamter Hand zu vertheidigen, wie sie denn auch alle auf dem Platz, der Sand genannt, zusammen kamen, und eines Sinnes mit ihm wurden; hierauf getrost auf dem Marckt marchirten, und den daselbst in Ordnung stehenden Feind mit solcher Tapfferkeit angriffen, daß die meisten davon, unter denen auch **Siegfried von Saldern** sich befunden, ihr Leben einbüsseten; viele mit **Johann von Homburg**, in ihre Hände geriethen, und ins Gefängniß geschmissen, hernach aber zum Schwerdt verurtheilet wurden; die übrigen aber in gröster Confusion die Flucht suchen musten, die doch endlich alle, wie sie bey dem Rothen-Thor zu entkommen gedacht, gleichfalls elendiglich um ihr Leben kamen; woselbst denn so viel Blut soll seyn vergossen worden, daß selbiges Thor, und die vor selbigen liegende Strasse davon ihren Nahmen: Das **Rothe-Thor**, und die **Rothe-Strasse** führen sollen. **Krantz** Libr. IX. *Saxon.* c. 38. & *Metropol.* Libr. X. c. 7. *Chron. Luneb.* apud Dn. de *Leibniz* T. III. p. 183. u. ff. *Narratio de Magni Ducis fatis* apud *Leibniz* T. III. p. 221. **Letzner** apud *Rothmeyer* c. 49. p. 646. **Pfeffingers** Historie des Braunschweig. Lüneburgischen Hauses I Theil Libr. III. c. 1. §. 19. p. 263. u. ff.

Weissenburg, (Wolfgang) ein Mathematicus zu Basel, war ein Schüler **Sim. Grynäi.** Er florirte zu Anfange des 16 Jahrhunderts, und hinterließ ausser andern Schrifften: Descriptionem terræ sanctæ juxta ordinem alphabeti, so mit **Jacob Zieglers** Palæstina zu Strasburg 1536 in Fol. herausgekommen. **Barberini** Bibl.

Weissenburg, (Cron-) Weissenburg am **Rheinstrohm, Weissenburg** am **Waßgau,** oder auch nur **Weissenburg, Wissenburg,** Lat. *Vissenburgum, Weissenburgum, Album Castrum, Weissenburgum Rhenanum, Weissenburgum* oder *Weissenburgum Sebusiorum, Alba Sebusiana, Alba Selusiana, Selusium, Sebusium* oder *Sebusia,* Frantz. *Visseboug,* eine grosse und wohlgebauete, ehemahlige Reichs-Stadt in Nieder-Elsaß, im Waßgau, an dem Flusse Lauter gelegen, der durch die Stadt fliesset. Sie ist die Haupt-Stadt einer Voigtey gleiches Nahmens, Lat. VISSENBURGENSIS PRÆPOSITURA.

Benennung.

Sie wird aber im Deutschen **Cron-Weissenburg** genennet, zum Unterscheide von andern Städten gleiches Nahmens, und zwar von einer Crone, welche **Dagobert,** König der Francken, 664 dieser Stadt oder dem Kloster Weissenburg geschencket hat. Es soll dieselbe von Silber und verguldet, oder wie andere melden, von einem Metall, das man nicht erkennen können, ingleichen mit Steinen Thürnen von schöner künstlicher Ar[...] gezieret, und 24 Schuhe weit gewesen seyn. Zu [...] ren Andencken sahe man in vorigen Jahrhun[...] und vielleicht auch noch jetzund in dasiger Pf[...] Kirche einen andern von Kupffer.

Lage.

Es lieget diese Stadt zwischen Hagenau [...] Landau, funf Stunden von ersterer, und [...] Meile von Berg-Zabern, gleichwie drey Stun[...] vom Rheine, an den Grentzen des Waßgau[...] unterm 31 Gr. 49 Min. der Länge und 51 [...] 3 Min. der Breite. Sie stösset anbey an [...] Unter-Pfältzische Amt Germersheim.

Alterthum.

Sie soll dermaßen alt seyn, daß man nirgen[...] wo etwas von ihrem Ursprunge und Anfang [...] det: Wie denn **Münster** und *Beatus Rhenan[...]* melden, daß sie von den alten Sebusiern sey [...] wohnt worden: Daher halten sie auch dafür, [...] sie den Nahmen Sebusium von diesen Völcke[...] und nicht von der Weissenburg bekommen h[...] Aus dem Fundations Briefe **Dagoberts,** [...] **Großen,** von 624 erhellet, daß der Ort W[...] senburg schon vor der Stifftung des berühm[...] Klosters und nunmehrigen Fürstlichen Probs[...] **Weissenburg,** von dem ein besonderer Artic[...] vorhergehet, gestanden. Es mag aber dama[...] nur ein Dorf gewesen seyn, bis der Abt Fried[...] 1262 dasselbige mit Mauern umgeben. [...] sie darauf vor Streitigkeiten mit dem Aebten we[...] der Immedietät bis auf den Westphälischen F[...] den gehabt, solches ist unter den nur gedach[...] Artickel der Probstey zu lesen. So viel ist gew[...] daß sie nach dem Zwischen-Reiche (Interregn[...] als eine **Reichs-Stadt** in der Rheinischen Stä[...] Bündniß gestanden, und nachgehends mit zu [...] 10 Reichs-Städten der Land-Vogtey Hage[...] geschlagen worden. So trift man sie auch [...] allen Reichs-Abschieden seit 1500 unterschriel[...] an. Doch hat der Probst noch immer viele Re[...] te geübet, wie aus dem schon mehr gedachten [...] sondern Artickel von der Probstey zu ersehen. [...] Jahr 1648 wurde die Stadt laut des XI [...] § 73 des Münsterischen Friedens-Instrume[...] an Franckreich überlassen.

Regiment.

Das Regiment der Stadt wird von den Pa[...] ciis oder Hausgenossen besetzet, deren Ursprun[...] man von 1240 von dem Geschlechte der Banck[...] welchen das Recht zu müntzen von den Kayser[...] vertrauet gewesen, und von denen es hernach an [...] Stadt gekommen, herführet. Aus diesen Ha[...] genossen werden Acht Bürgermeister erwäh[...] wovon Viere ein Jahr regieren. Hierzu komm[...] noch 14 von den Zünfften, von welchen jährl[...] sieben in den Rath geben, deren jeder jedem B[...] germeister in der Regierung zugeordnet, und [...] **Marschall** genennet wird. Wenn nun un[...] den sieben ein jeder Marschall gewesen, so werd[...] die andern sieben in den Rath gezogen. [...] Den ersten aber wird das **Staffel-Geri[...]** besetzet, welches über erbeigen und kleine Fre[...] richtet.

R[...]

Religion.

...s die Religion betrifft, so ist sie nebst dem ...rat Evangelisch-Lutherisch.

Gebäude und Zierrathen.

...r dem dreyßigjährigen, wie auch andern Krie... ...tte Weissenburg wegen der schönen Lust... ...n und den wohlerbaueten Häussern ein ange... ...s Ansehen; so sich aber seit selbiger Zeit sehr ...rt hat. Nebst der Pfarr-Kirche zu St. Jo..., der St. Peters-Kirche, und dem Augusti...ster, ist das Rathhauß und das Deutsche ..., welches so grosse Freyheiten hat, daß sich ...in Todtschläger etliche Wochen lang darin...halten mag, darinnen zu besehen. Auch ... Johanniter-Orden ehedessen vor der Stadt ...ster und Ritter-Hauß, zu dem Aichen ge...gehabt, welches aber in Abgang gerathen. ... hat derselbe noch einen Hof in der Stadt. ...luß Lauter fliest durch alle Gassen, daher ...dt gar sauber kan gehalten werden. Bey ...upt-Kirche, neben dem Creutz-Gange, hat ...n dreyßigjährigen Kriege ein schöner grosser ...dorn-Baum, zwey Zimmer hoch, wie ein ... Baum ausgebreitet und darauf etliche Ti...tanden, welches gewiß wunderbar ausgese... Es gedencket dessen August. Ritter und ...r von Mörsberg, in seinen Reisen vom ...590.

Freyheiten.

...n gemeldeter König Dagobert hat auch, ...B. Hahn in seinem Seelzegenden Elsaß, ... Merian in seiner Topogr. Alsatiæ schrei...ser Stadt die Freyheit gegeben, daß die Da...nwohner in einem gewissen Bezirck um die ... die Mundat genannt, davon ein Artickel ...I Bande, p. 781 u. ff. nachzusehen, die Ge...eit und Macht zu fischen, zu jagen, und ... fällen, haben sollen.

Natürliche Beschaffenheit.

...s ferner die Stadt belanget, so lieget selbige ... schönen und sehr fruchtbaren Gegend, hat ...n Weinwachs, und eine grosse Menge Ca... oder Kästen, wovon sich viele Einwohner ...n, und sie weit und breit verführen.

Kriegs-Unruhen.

...ch Kriegs-Unruhen hat sie nicht wenig er... Im Jahr 1469. hat Pfaltzgraf Friedrich ...dt belagert. Im Jahr 1525. wurde sie ...es Bauern-Krieges durch den Kayserl. Fi...geklaget, worauf dem Churfürsten Lude... Pfaltz die Execution aufgetragen wurde, ... sie zu einem Vergleiche nöthigte. Im ...jährigen Kriege hat sie ebenfals viel ausge.... Nach demselben wurde sie 1673. von ...antzosen eingenommen, welche erbärmlich ...e hauseten. Denn sie sprengten erstlich die ...n rund herum, und rissen sie, wie auch an...stungs-Wercke, gantz nieder ihre vornehm...nwohner qualten sie mit schwerer Ranzion ...efangenschafft. Nachgehends befestigten sie ... wieder. Im Jahr 1677. plünderten sie die ...osen unter dem la Broße abermahls gantz ...und verbrannten darnach das Rathhauß, ...ühlen, Apothecke, alle Becker-Wirths- und Krämer-Häuser. Im Jahr 1680. hat sie die Cron Franckreich wieder weggenommen, und sich des Rechts über sie selbst angemasset. In dem Spanischen Succeßions-Kriege wurde Weissenburg 1702. von den Alliirten, nachdem die allda gelegenen 600. Frantzosen sich gegen Hagenau retiriret, besser fortificiret und beleget. Als im Jahr 1744. der Printz Carl über den Rhein setzte und den Krieg in die Elsaß spielte, so beorderte er alsobald den Grafen Nadasti, mit seinem Corpo augenblicklich dahin abzugehen, welcher denn bey seiner Ankunfft die Stadt so gleich aufforderte, und den 5 Jul. nachstehende Capitulations-Puncte einzugehen nöthigte:

„1mo, Herr de la Gravier, Gouverneur der „Stadt, begehret sammt seiner Garnison, allen „Königl. Frantzösischen employirten, wie die im„mer seyn können, wie auch allen Krancken frey, si„cher, sammt allen deren Equipage aus der Stadt „zu ziehen, und nacher Landau in Sicherheit mit „allen in der Stadt befindlichen Officierern, wes„sen Regiments sie immer seyn, begleitet zu wer„den, mit allen Kriegs-Ehren.

„**Es solle die völlige Garnison sowohl in „Ober- als Unter-Officieren das Gewehr „niederlegen, und sich als Kriegs-Ge„fangene ergeben, mit Hinterlassung „deren Equipage, wie auch aller Ma„gazinen, in rauh- und harten Futter, in „Summa was zu denen Königl. Ma„gazinen von Munition gehörig: Sol„ten aber einige Deserteurs Ihrer Kö„nigl. Majest. allhier sich befinden, sol„ten solche ausgeliefert, und nicht ver„tuschet werden; wie denn in obigen „Artickel sollen begriffen seyn, die Offi„ciers zu Fuß und zu Pferd, was sich „dermahlen allhier befindet.**

„2do. Was anbelangt die Garnison, kan „man anderster nicht, als daß er Gubernator mit „der Garnison und krancken Officieren frey aus„ziehen sollen; übrigens wird accordiret, und ver„langet, daß die Garnison, und alle employirte mit „denen Krancken in Kriegs-Ehren, und mit ihrer „Equipage frey nacher Hagenau geführet werden, „mit Fournirung der nöthigen Fuhren.

„**Die Equipages werden zwar denen „Ober-Officieren ohne aber das Sei„ten-Gewehr bewilliget, übrigens „aber bleibet es bey obiger Antwort.**

„3tio. Herr Gubernator consentiret in die „Ausliefferung aller Magazinen und Deserteurs, „will aber nicht eingehen, daß er, noch seine Garni„son Kriegs-Gefangene werden sollen, weder an„dere employirte.

„**Ohne Antwort.**

„4to. Die Stadt betreffend, ergiebet sich sel„be, und unterwirfft sich unterthänigst-demüthigst „mit Erbitten, daß Ihro Königl. Majest. ihr alle „Freyheit accordiren, bey ihren Rechten und Ge„rechtigkeiten erhalten, gnädigst belieben möchten, „zu manuteniren, ohne daß weder Deroselben, „noch denen Unterthanen, noch deren Innwohnern, „und dependirten Dorffschafften und Zugehörden, „als

Kriegs-Unruhen.

Im Jahr 1550 hat der Cardinal **Martinusius**, als Regent von Siebenbürgen, diesen Ort der Printzeßin **Isabellen** weggenommen. Im Jahr 1603 hat der aufgeworffene Siebenbürgische Fürst, **Zackel Moyses**, diesen Ort drey Wochen lang belagert und erobert. Hernach hat in eben diesem Jahre ein Graf von **Solms** mit den Kayserlichen diesen Ort überfallen, und eingenommen; der aber gleich wieder von den Türcken erobert, und der Graf gefangen nach Constantinopel geschicket worden; folgends aber wieder in die Hände der Siebenbürgischen Fürsten gekommen.

Fortificirung.

Im Jahr 1713 hat der in Siebenbürgen commandirende Kayserliche General, Graf von **Steinville**, das Schloß nach der neuesten Art zu befestigen angefangen, und bey dem Haupt-Gemäuer den 4 Novembr. 1715 den ersten Stein geleget, auch diese Festung, wie schon oben gedacht, **Carlsburg** genennet. Im Jahr 1721 ist die Stadt noch besser fortificiret worden.

Schrifften.

Von dieser Stadt und Festung können nachgelesen werden **Ulpian** L. I. §. in Dacia quoque ff. de censibus. **Reicherdorf** Transylv. **Lamormanns** Inscript. Transylv. *Histoire du Card. Martinusius.* **Kreckwitz** Ungerl. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Ungarn p. 278 u. ff. **Müllers** kleiner Atlas I Theil, p. 534. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. **Merckwürdigste Geschichte des Ertz-Hauses Oesterreich** T. II p. 261. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.** **Cellarii** neue Geographie p. 628. **Baylens** Critisch-Historisches Lexicon, im Articel: **Ramus.** **Ludwigs** Universal-Historie T. II, Abschn. I p. 97. Abschn. II p. 459. **Gregorii** von Land-Charten p. 321. **Arnolds** Historische und Politische Geogrophie p. 1054. **Melissantes** Geographie II Th. p. 123. **Hübners** vollständige Geographie II Th. p. 321. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1716 p. 103. **Hübners** kurtze Fragen aus der Neuen und Alten Geographie p. 764 u. f. **Baudrands** Lexicon Geographicum P. II p. 477. **Martini** Anweisung zur Neuen Staats-Geographie p. 651.

Weissenburg, (Stuhl-) eine Stadt und Festung in Nieder-Ungarn, und die Haupt-Stadt der Graffschafft gleiches Nahmens, siehe **Stuhlweissenburg**, im XL Bande, p. 1289 u. f.

WEISSENBURGENSIS PRÆPOSITURA, Probstey, siehe **Weissenburg.**

Weissenburger, (Joh.) mit dem Zunahmen **Priester**, Lat. *Jo. Wyssenburgius Sacerdos*, war im Jahr 1512 ein Buchdrucker in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg. **Buchdrucker-Kunst** II Th. p. 86. Siehe auch den Articel: **Weissenberger (Johann).**

WEISSENBURGICA PRÆPOSITURA, Probstey, siehe **Weissenburg.**

Weissenburg am Nordgau, oder **Weissenburg am Sand,** in alten Briefschafften **Wizenburch,** auch **Weizzenburg,** Lat. *Visenburg*, *Weissenburgum*, und bey verschiedenen La[...]schen Schrifftstellern *Vissemburg*, *Album* [...]*strum*, und *Burgus Albus*, ist eine sehr alte, nicht grosse, doch gute und wohlgelegene zum F[...]ckischen Kreise gehörige freye Reichs-Sta[...] dem Bischoffthum Aichstädt in Francken, an [...]sprunge des Flusses Regnitz im Nordgau. [...] lieget in einer sehr fruchtbaren Gegend, be[...]ben Meilen von Nürnberg, gegen Augspurg; bey nahe eine Meile von Altmühl.

Ursprung.

Von dem Ursprunge dieser Stadt kan [...] wenig zuverläßiges sagen. So viel ist gewiß [...] es eine alte Stadt sey, und sie bereits viele hu[...] Jahre gestanden habe. Vor ihre Erbauer [...] alte Einwohner werden die Schwaben (Herr[...] durer) angegeben, dahero auch das an den [...]dern der Stadt gegen Mitternacht abfliess[...] Waßer, unfern Elling, annoch die Schw[...]sche **Rezat**, und die Stadt selbst von versch[...]nen Scribenten URBS SUEVIAE genennet [...]. Es soll weyland ein Pagus in dem alten Nortg[...]ne oder Nortgöw, ja wohl der vornehmste [...] darinnen gewesen seyn. Gleichwie aber aus [...] Historie sattsam bekannt ist, daß Germania [...]gna, oder Groß-Deutschland, worein das N[...]gau allerdings gehöret; vor dem fünften J[...]hunderte von keinen mit Mauren umgebe[...] Städten gewußt: also wird Weissenburg [...] gleichen auch nicht eher bekommen haben, [...] wohl nichts gewisses zu sagen stehet, wenn es [...] einer formalen Stadt gemachet, oder in welch[...] Jahre solches geschehen sey. Doch mag C[...] der **Grosse** welcher in der Weissenburgischen [...]gend, vermittelst der Altmühl und Rezat [...] Rietbachs, wie auch der Rednitz, Regnitz und [...] Mayn-Flusses die Donau und den Rhein [...] vereinigen wollen, (wovon weiter unten ein m[...]rers) und zu dem Ende, nach verschiedener S[...]benten Bericht, mit seinem Hofe nach Weiss[...]burg, sich verfüget, das Werck in Augenschein [...]nehmen, zu des Orts Aufnahme nicht wenig b[...]getragen haben.

Benennung.

So denckel aber der Ursprung der St[...] Weissenburg, so ungewiß ist auch ihre Benennu[...]. Zwar saget **Knipsch.** de civit. Imp. L. 3. c. 57 [...] des **Fabricii** Reise-Buche, daß sie von der W[...]senburg (einem alten Schlosse, welches n[...] weit davon auf dem Berge, wo die Festu[...] Wildsburg heutiges Tages lieget, soll gestan[...] haben) also genennet worden, zu welchem E[...] er folgende Verse anführet:

> Proxima nos via fert Alemannum ad flumen
> urbem.
> Noriciam, nivea nomen ab arce trahens.

Oder: **Hierauf kommen wir zu der Sta[dt] die von der Weissenburg also genennet wo[r]den.** Allein es wäre zu wünschen, daß beyde Schr[ift]steller mehrere Gründe dieser Herleitung aus d[em] Alterthum gegeben hätten, denn mit blossen Mu[th]massungen, die in der Wahrheit nicht einig[en] Grund haben, ist es in der Historie nicht aus[ge]macht. Jedoch weil man noch zur Zeit keine[...]

aus alten Urkunden hervor zu suchen sich be-
et, so muß man diese so beybehalten.

Alter Zustand.

Was hiernächst den alten Zustand der Stadt
nget, so ist von selbigem ebenfalls wenig ge-
s zu gedencken, weil auch davon in denen Ge-
hten sich nichts findet. Sie mag jederzeit in
feinen Ansehen gewesen seyn, welches die bey
rrichtete Reichs-Pflege beweiset, indem der-
en Aemter an keinen geringen Orten angele-
u werden pflegten.

Ehemahlige Herren.

Daß sie sonsten zu ihren ehemahligen Herren
Hertzoge in Alemannien gehabt habe, daran
m so viel weniger zu zweifeln, weil das alte
annien zugleich Francken unter sich begriffe.
dem aber nachher Francken und Schwaben
ey besondere Hertzogthümer getheilet worden,
ag sie wahrscheinlicher massen bey dem er-
r geblieben seyn. Jedoch, da aus der Histo-
kannt, daß Francken auch die Schwäbischen
oge besessen, so ist Weissenburg diesen eben-
l unterwürfig gewessen: wie denn Kayser
ad II es mit ihren Zubehörungen Hertzog
r ken II in Schwaben 1029 abgenommen,
t it den Bayerischen Nordgauischen Hertzog-
it verbunden, auch nachmahls, vermöge eines
rlichen Gebots, gedachten Ernstens Kin-
f eine Zeitlang zur Verpflegung dahin kom-
n issen. In welchem Stande die Stadt um
itte des 12 Jahrhunderts gewesen, bezeu-
mit der Jahrzahl MCLI bezeichnete star-
urm des Hospitals-Thors.

Wenn sie zur Reichs-Stadt worden.

n findet nicht, um welche Zeit Weissen-
g aus diesem Stande gerathen und zu einer
c-Stadt worden. Zwar die Fränckischen
ologisten wollen sie insgemein zu einer sehr
n Reichs-Stadt machen, und folgen dießfalls
hlich den Fußstapffen des Lehmanns, der
e er Speyerischen Chronicke von Reichs-
n gedencket, die bereits im 12 Jahrhun-
olche gewesen. Allein es ist diesem sonst
aubwürdigen und gar behutsamgehenden
nten von andern bereits gewiesen worden,
hierinne geirret habe, und der Stand der
Städte so alt nicht sey. Jedoch, ob man
as Jahr nicht eigentlich sagen kan, wenn
nburg in ihre Freyheit versetzet sey, so ste-
nicht zu läugnen, daß sie von langen Zei-
sich darinnen befunden, und vermuthlich
n grossen Zwischen-Reiche (Interregno) wie
dergleichen auch gethan, darein gerathen.
e aber allbereit im 13 Jahrhundert unter
en Reichs-Städten Platz gefunden, beleh-
von Kayser Adolphen wieder alle aus-
Gerichte ertheilte Privilegium; zu ge-
en, daß sie allbereit nach besagten Gebot
rds II, 1099 dem Reiche einverleibet wer-
n. Zwar muste sie geschehen lassen, daß
yser Ludwig V, der Bayer an den da-
n Bischof zu Eichstädt Philippen um
Pfund Heller versetzete und 1325 wurde
erum von eben diesem Kayser an Burg-
graf Friedrichen zu Nürnberg um 28000 fl.
verpfändet, wie der Versatz-Brief bey dem
Knipsch. de civitate Imperii L. III. c. 57. n. 23
zu befinden. Allein sie bearbeitete sich so lange dahin,
bis sie sich endlich 1360 am Tage Valentini aus
ihren eigenen Mitteln wieder lösen konte. Worauf
sie die Gebrüder Albrecht und Friedrich, beyder-
seits Burggrafen zu Nürnberg, in einer absonder-
lichen Urkunde, so beym angeführten Schriftstel-
ler n. 24 anzutreffen, selbigen Jahres von aller
Pflicht wieder los zähleten. Von diesen Jah-
ren an ist sie beständig bey dem Reiche geblieben,
und erlangete sie damahlen wider alle weitere
Verpfändung zugleich einen Freyheits-Brief.

Reichs-Pflege.

Sonsten ist von Weissenburg hauptsächlich zu
gedencken, daß sie noch bis diese Stunde eine
Reichs-Pflege hat. Von selbiger giebt der Autor
Act. Lind. p. 919. diesen Bericht: „Die
„Reichs-Pflege zu Weissenburg an Nordgau,
„bestehet nebst andern auch aus den 4 Dörfern,
„Kaldorf, Petersbuch, Bieburg, und Wen-
„gen, samt dem Blutbann, und aller hohen und
„niedern Obrigkeit, mit Steuern und Ungeld;
Aber die Flecken, Weiler, Mannschafften, und
Unterthanen, daher sie gefallen, sind andern Her-
schafften, theils oder gar zuständig oder unter-
worfen. Dabey wird von Seiten des Heil.
Röm. Reichs dafür gehalten, das solcher Pfleg
(ob wohl die Reichs- oder Königl. Dörfer, wie
man sie nennet, ausserhalb der Stadt-Marcken
gelegen) auch das Stadt-Richter-Amt zu Weis-
senburg selbst anhängig sey; dargegen aber Bur-
gemeister und Rath daselbst prätendiren, daß sol-
ches Amt von der Reichs-Pfleg (dero Pfleger und
dessen Reichs-Richters) jederzeit getrennet und un-
terschieden gewesen, daß auch auf Vacirung sol-
cher Reichs-Pfleg, jedesmahl von ihnen eine belie-
bige, taugliche Person zu einem Reichs-Pfleger
präsentiret, und dieselbige folgends von Kayserl.
Majestät bestätiget worden sey; der sich auch
hierauf der Stadt-Freyheit und seines bedienli-
chen Verhaltens halber, mittels Eydes, schrifft-
lich gegen der Stadt reversiren müssen rc. Dar-
neben hat diese Stadt einen eigenen, und die Reichs-
Pfleg einen besondern Galgen, auch der Reichs-
Pfleger und sein Pflegrichter, mit Bestellung der
Aemter, und dem Stadt-Regiement nie nichts
zu thun gehabt. Welches alles bey jählinger Ab-
lösung solcher pfandbaren Reichs-Pflege von der
Stadt, nicht wenig gestritten, und darüber durch
einen Kayserlichen Herrn Commissarium zwi-
schen der abtretenden Stadt, und dem angehen-
den neuen Reichs-Pfleger, des Herrn Bischoffs zu
Eichstädt Fürstl. Gnaden ein Interims-Vertrag,
oder Provisional-Vergleich aufgerichtet worden,
wie derselbe mit mehrern zu erkennen giebt. Der
Verfasser aber des Discurses von den Reichs-
Vogteyen, saget von selbiger also: „Mit der
„Reichs-Pflege zu Weissenburg hat es eine sol-
„che Bewandnis, daß vier Dörfer ohnfern der
„Stadt, jedoch ausser derselben Marckung gele-
„gen, welche man die Königl. Dörfer nennet, mit
„aller Obrigkeit hohen und niedern Gerichten,
„Umgeld rc. auch mit Gültien von Haber rc. (in

„andern Flecken, so benachbarten zuständig sind, „gefallend) darein gehören:„ Es scheinet beneben aus denen darüber besagten Documenten so viel, daß solche Reichs-Pfleg, oder dero Vorwalter, auch etwas Gerechtigkeiten in der Stadt gehabt und daselbst gewohnet haben müssen; was aber solche Rechte gewesen, ist nunmehro etwas ungewis und zweifelhaft; indem ein Interims-Vertrag (zwischen den Städten Weissenburg und Schwäbischen Wördt, durch die von Augspurg und Nürnberg 1537 wegen Sonderung beyder Pfleger, erhandelt) mit sich bringet, daß der Stadt Weissenburg Richter-Amt, oder dessen Besatzung, in die Pfleg daselbst gehörig sey. Hingegen beweisen Burgermeister und Rath der Stadt Weissenburg, mit vernünfftigen Gründen und etlichen Documenten, daß solch Richter-Amt nicht der Reichs-Pfleg, sondern gemeiner Stadt zu stehe; und daß bevorab, der Blutbann in der Stadt und dero Marckung, ihnen jederzeit gebühret: Der Reichs-Pfleger aber selbigen in den vier Königl. Dörfern gehabt: „Dahero noch heut zu Tage zwey signa meri Imperii, „der eines der Reichs-Pfleg, das andere der „Stadt diene, vor Augen stehen ꝛc. Dem sey „aber wie ihm wolle, so ist diese der Stadt Weissenburg Reichs-Pfleg, welche sie in die 96 Jahre pfandweis innegehabt, 1629. abgelöst, und „Herrn Bischofs zu Eichstädt Fürstlichen Gnaden „Administrationsweise eingehändiget; Zwischen „Dero und der Stadt folgends ein Provisional-„Vergleich, des Richter-Amts halber aufgerichtet worden. Darob gleichwohl so viel zu spühren, daß die Reichs-Pfleg ohn, oder mit dem „Richter-Amt nicht so viele Befugsame habe, als „anderer Städte Voigt sonst vor Jahren gehabt: „Und geben sonderlich der alten Reichs-Pfleger „Revers, so sie der Stadt geben müssen, so viel zu „erkennen, daß wenn sie zu einem Bürger zu sprechen gehabt, sie deswegen in der Stadt, nach „derselben Gesetz-Recht und Gewohnheit, das „Recht suchen; auch mit Abtret-oder Continui-„rung solchen Pfleg-Amte nach der Bürger Willen und Heissen verhalten müssen.„ Die Reichs-Pflege selber anlangend, so ward solche von den alten Kaysern insgemein einigen von Adel oder andern wohlverdienten gegeben, jedoch so, daß man die Kayserlichen Privilegien jederzeit dabey beobachtete. So stunde auch der Stadt frey, dem Kayserlichen Hofe einen Amtmann vorzuschlagen, wie dieses die Worte der Privilegien selber besagen. **Ein solcher Amtmann, da ihnen der Stadt Weissenburg Bürgern, sanft mit ist.** Weil aber die Reichs-Pfleger oder Amtleute sich ihres Amts vielfältig mißbrauchten, so ward Kayser Carl V. zu Abkommung aller Streitigkeiten 1534 dahin bewogen, selbige der Stadt Weissenburg Pfandsweise einzuthun, wobey Augspurg und Nürnberg nach Aussage des Limnäi Tom. V. p. m. 331 viel gethan.

Merckwürdige Begebenheiten.

Die vornehmste Merckwürdigkeit, die bey dieser Stadt zu finden, ist ohnstreitig die von Carln dem Grossen, im Jahr 793 unternommene Vereinigung der beyden Flüsse Regnitz und Altmühl, und dadurch der Donau mit dem Rhein, damit man zu Schiff aus der Donau in den [illegible] kommen mögte. Hiervon sagen die Annales [illegible]corum also: „Man hatte dem Kayser oder [illegible] „nig, wie er damahlen nur noch hiesse, bei[illegible] „daß soferne ein Graben (oder Canal) vo[illegible] „Regnitz in die Altmühl gezogen werden [illegible] „die Donau so dann mit dem Rhein zu [illegible] „nigen stünde, indem die Regnitz in dem [illegible] „sich ergösse, von dar vollends in jenen zu [illegible] „men wäre. Der Kayser nahm so gleich m[illegible] „ner Hoffstadt dieses selber in Augenschein, [illegible] „ließ durch eine grosse Menge Leute den ga[illegible] „Herbst hindurch daran arbeiten. Solcherg[illegible] „ward zwischen gedachten beyden Flüssen [illegible] „Graben geführet, der 2000 Schritte lang, [illegible] „300 breit war. Weil aber ein nach einan[illegible] „anhaltender Regen einfiel, zu dem das Erd[illegible] „sehr sumpffidt war, da wegen dessen allzu[illegible] „Feuchtigkeit so viel Erde als man am Tage [illegible] „gegraben hatte, des Nachts wieder hineinsch[illegible] „so muste man von dem angefangenen W[illegible] „wieder abstehen.„ Die Ueberbleibsel und [illegible] ben von sothanem wichtigen Vorhaben sind [illegible] bis auf den heutigen Tag bey Weissenburg [illegible] hen, und hat von selbigen das daran liege[illegible] Dorf seinen Nahmen empfangen. Ob aber [illegible] ses Unternehmen nicht hätte glücklicher ausge[illegible] ret werden können, daran ist um so viel wen[illegible] zu zweifeln, weil man in den Spanischen und [illegible] einigten Niederlanden dergleichen Wercke in [illegible] flusse findet. Allein es fehlete dem Kayser an [illegible] ten, die die Wissenschaft hatten, eine solche [illegible] che gebührend zu tractiren. Und hätten die [illegible] räste vorher ausgetrocknet werden sollen, wel[illegible] gedachte Niederländer wohl zu practiciren wi[illegible] so denn würden die meisten Schwürigkeiten [illegible] hoben gewesen seyn. Hiernächst hätte man [illegible] ches nicht im Herbste, als einer ohne dem na[illegible] Jahrs-Zeit, sondern bey Anfang des Somm[illegible] vornehmen sollen, da dergleichen Dinge am [illegible] lichsten zu tractiren. Es kan aber auch seyn, [illegible] einige Politische Absichten das Werck mögen [illegible] verhindert haben, indem der Kayser, da die [illegible] gläubigen ins Land eingefallen, solchen entge[illegible] zu ziehen sich genöthiget fand. Sebastian M[illegible] ster in seiner Cosmograph. Lib. 3. c. 384. [illegible] colaus Reusner in Germania s. majestate, gl[illegible] & potentia S. Rom. Imperii urbium Imperial. [illegible] rarum p. 180 führet davon folgendes Epigr[illegible] ma an:

> Persarum statuit Babylona Semiramis urbem
> Cinxit & Euphratis flumine castra sua.
> Ponte facit Xerxes vada bina coire superbo
> Et magnum Remis sollicitavit Athon.
> At frustra Rheno conjungere *Carolus* Istrum
> Cogitat imperio magnus & ense potens.
> Grande opus & magnum testatur fossa labori[illegible]
> Album qua Castrum nunc, Alemanne, [illegible]

Im Jahr 1480 wurde Weissenburg von [illegible] ren Gläubigern sehr hart angefochten, dergest[illegible] daß der Kayser Friedrich die Sache durch [illegible] wisse Deputirte untersuchen lassen muste, da [illegible] denn befand, daß die sämmtlichen Einkünffte [illegible] damahlen nicht höher als auf 3900 fl. belie[illegible]

[Di]e Ausgaben hingegen stiegen auf 12000 fl. an, [un]d alle Paßiv-Schulden, machten 130000 fl. [zu]sammen. Der Kayser befahl, daß alle Gläu[bi]ger ihre Capitalien binnen gewissen Fristen, je[do]ch ohne weitere Verzinsung, einfordern, und [di]e sämmtlichen Schulden binnen 10 Jahr be[za]het werden solten, welches Decret der Stadt [ih]n bevorstehenden Ruin abwendete.

In den alten Zeiten hat Weissenburg mit ver[schie]denen Städten, ja so gar mit den Böhmi[sche]n Königen in Bündniß gestanden, und gab [ih]r Carl IV 1368 die Freyheit andere Städte [m]it in ihre Allianz mit einzunehmen. Die [Bü]ndniß-Formul welche sie in selbigem Jahre mit [ged]achtem Carln IV, und seinem Sohn, dem Kö[nig] Wenzeslao, errichtete, stehet in Falcken[stei]ns Codice Diplomatico Antiquitatum Nord-[gavi]ensium p. 199 und beym Knipsch. de civit. [im]m. l. c. ausführlich zu befinden.

Kriegs-Unruhen.

Sonsten hat in Kriegsläufften diese gute [St]adt sehr viel ausgestanden. So hat sie 1261 [vo]n Ludwigen dem Ernsthafften, Hertzoge in [Ba]yern, ein hartes durch Feuer und Brand er[litt]en: allein sie gelangete bald, da sie mit Kay[se]r Carls IV Genehmhaltung durch die in die [Rin]gmauer um das Jahr 1376 eingeschlossene [Vor]stadt um die Helffte vergrössert worden, wie[der]um in einen blühenden Stand. Jedoch um [n]un bey den neuern Zeiten stehen zu bleiben, so ist [sie de]n 23 Mertz 1632 von den Schweden, bald [dar]auf von den Kayserlichen und Bayerischen, [w]ierum von den Schweden; und den 27 Aug. [16]34 abermahls von den Kayserlichen den 4 Nov. [16]65 abermahls von den Schweden eingenom[men u]nd verheeret worden. Im Jahr 1647 ward [sie v]om 3 Jenner bis den 22 selbigen Monats [von] den Kayserlichen und Bayerischen hart bela[gert] und mit glüenden Kugeln hefftig geängstiget. [Endl]ich kam es gedachten Tages auf Vermittlung [des] Land-Commenthurs von Oellingen zum Ac[cor]t und zoge den 23 Jenner die Schwedische [Bes]atzung aus. Die Stadt muste darauf ihre [Pl]ünderung ... [Fle]cken mit 3000 Rthl. lösen, ward auch alles [vorh]andene Getreide nach Würtzburg geführet, [und] die Bürgerschafft noch dazu ausgeplündert. [Na]ch der Zeit, als sich die Stadt kaum wiederum [erhol]et, muste sie sich 1688 bey dem Einfall eines [Fran]tzösischen Detachements unter dem General [Feu]quier in dasige Gegend zu einer starcken Con[tribu]tion bequemen. Vornehmlich sahe es 1703 [um d]iese Stadt nicht wenig mißlich aus, als die [Bay]erischen und Frantzösischen Sachen damahls [in] gutem Zustande waren, daß es schiene, als [ob] sie nebst einigen andern Reichs-Städten [um] ihre Freyheit kommen; welchem Unglück sie [sich] einige, nicht ohne Verheerung vieler schö[nen G]ärten, angelegte Befestigungs-Wercke, und [ein]e Garnison von Kreis-Trouppen glücklich [entgi]ngen, wie denn auch die tapffere Faust der [Enge]länder, sonderlich aber des Hertzogs von [Ma]rlborough und des Printzens Eugens, [1]704 von sothaner Furcht, durch die beyden [glück]lichen Treffen am Schellenberge und bey [Höc]hstädt völlig entledigte. Im Jahr 1707 schiene es, als ob ihr von Franckreich eine neue Gefahr bevorstehen wolte, indem die Frantzosen unter den Marschall von Villars, die Bühler Linien wegnahmen, und fast bis in Schwaben eindrungen; Weil aber der Feind von denen hohen Alliirten anderwerts allarmiret wurde, sahe sich auch Weissenburg, nebst gantz Francken und Schwaben, der geschöpfften Besorgnisse wieder entladen.

Gebiete.

Sonst hat sie gar ein feines Gebiete, indem ihr unter andern auch die vier Dörfer Kaldorf Peterbuch, Biburg, und Wengen zustehen, die aber in der Reichs-Pflege mit begriffen.

Boden.

Der Boden ist fruchtbar an Feld- und Garten-Früchten, und ziehen die Einwohner gute Nahrung davon.

Wald und Bad.

Sie besitzet auch einen überaus grossen eichenen Wald, der ihrer Bürgerschafft nicht wenig einträgt; Ingleichen ohnfern Weissenburg ein berühmtes gesundes Wildbat, welches von vielen hohen Standes- und andern Personen, von nahe und weit entlegenen Orten fleisig besuchet wird. Siehe Höchstetters Beschreibung des Weissenburg. Gesund-Brunnens und Wildbads.

Gebäude.

Die Gebäude der Stadt betreffend, so sind selbige noch so ziemlich, wie es nemlich die dasige Landes-Gewohnheit mit sich bringet; sie ist mit 3 saubern lichten Kirchen versehen und das Rathhaus ist ebenfals nicht zu verachten.

Alte Geschlechter.

Weil die Einwohner der Stadt grösten Theils in Handwerckern, und andern von Handel und Wandel sich nährenden Leuten bestehen, so giebt es allda wenig alte erbare Geschlechter, die sich aber vor diesem daselbst aufgehalten und theils noch aufhalten, sind nachfolgende, nemlich die Rothen, die Heberer, die Lazenbecken, die Eder, und die Preuten.

Regiments-Form.

Was es mit der Regiments-Form dieser Stadt vor eine Bewandnis habe, wird aus bisher erzehlten leichte zu schliessen seyn. Immittelst ob gleich die Kayserliche Reichs-Pflege allda vorhanden; so hat die Stadt doch die Peinliche und Ober-Gerichte, deshalben auch allemahl ein doppelter Galgen daselbst zu befinden, deren der eine mehrerwehnter Reichs-Pflege, der andere aber der Stadt gehöret. Sie wird auf eine aus der Aristocratie und Democratie vermischte Art regieret, dabey doch bey nahe diese die Oberhand haben will. Nachdem gegen Ende des 16 Jahrhunderts die Bürger wieder den Rath ziemlich schwürig waren, diese Mishelligkeiten aber durch eine expresse Kayserliche Commißion wieder abgethan wurden, so machte man damahlen einige neue Gesetze und gute Ordnungen, nach welchen so wohl der Rath als Bürger sich hinführo zu richten hätten. Die Criminal-Gerichte werden von dem Rathe durch einen gewissen Deputirten verrichtet, wie dieses die Pri-

Privilegien von 1442, 1451, 1454, 1470, 1508, 1521 und folgende Jahre besagen, in welchen allen der Rath zu Weissenburg auf eine gewisse Person von denen Kaysern privilegieret worden, dergestalt, daß die Reichs-Pflege mit diesem Gerichte nie vermischt gewesen, wie hiervon bey dem Knipsch. am angeführten Orte weiter zu sehen. Die dermahlige Regiments-Verfassung beruhet auf einem 1372 errichteten, und vom damahligen Kayser confirmirten Vereinigungs-Brief, vermöge dessen der kleinere Rath in 13; der grössere aber in 26 Personen bestehen, und die vier Bürgermeister jeder ein Viertel Jahr das Regiment führen soll.

Religion.

Was es mit dem Religions-Wesen vor diesem zu Weissenburg vor Bewandnis gehabt, davon kan allhier nichts umständliches gemeldet werden. Jedoch ist gewiß, daß die alten Einwohner Heyden gewesen, und mit denen Francken und Schwaben gemeinschafftlichen Gottesdienst gehabt. Wenn sie aber Christen worden, oder durch wen, ist ebenfalls unbekannt; und weiß man nur so viel, daß schon im 6 Jahrhunderte, als **Theodon** III über die Bojer König war, die Christliche Religion allda zu floriren angefangen. Dermahlen aber ist gantz Weissenburg der Lutherischen Lehre zugethan, und hat sie diese Religion gar zeitlich angenommen. Denn im Jahr 1524 überließ der letztere dasige Abt, **Veit Gebsattel**, sein Kloster an **Georgen** Marggrafen von Brandenburg, darauf 1527 die Reformation, indem vorhero alles noch Catholisch gewesen, erfolget ist, und sollen, als der Stadt Magistrat öffentlich abkündigen lassen, daß, wer nicht die Evangelische Lehre annehmen wolle, sich von dannen retiriren solle, nicht mehr als 3 Personen von hinnen gezogen seyn. Im Jahr 1529 hat die Stadt wider das Speyerische Decret protestiret. Im Jahr 1531 trat sie mit in den Schmalkaldischen Bund, wie hiervon **Seckendorf** in Hist. Lutheranismi L. 2 §. 44 und L. 3. weiter Nachricht giebet. Der Gottes-Dienst wird in drey Kirchen, als bey St. Andreas, welches die Haupt-Kirche und 1327 geweyhet worden; in dem so genannten Kloster, so weyland ein Conventus B. M. V. fratrum de Carmelo gewesen; und in der Hospital-Kirche, von drey Predigern, als einen Stadt-Pfarrer, und zwey Diaconis gepflogen. Ihre Geistlichen müssen allemahl dem Hochfürstlichen Consistorio zu Anspach zum Examen vorgestellet werden, von dar sie auch ihre Confirmation hohlen.

Es sind aber die **Pastores** allhier seit der Reformation folgende gewesen, als:

1. Andreas Münderlein, der letzte Papistische, und erste Lutherische Pastor, starb 1535.
2. Wolffgang Sallinger, starb 1548.
3. Sebastian Stibar, unter dessen Pastorat die Brandenburgische und Nürnbergische Kirchen-Ordnung allda ist eingeführet worden, bis 1555.
4. Wolfgang Eck, anfänglich Rector, hernach Diaconus, und von 1555 bis 1581 Pastor, da er den 2 May gestorben.
5. Johann Albrecht, vorhero Diaconu[illegible] starb den 13 April 1584.
6. Reichard Vogt, vorhero Cantor, [illegible] nach Diaconus, endlich Pastor Primariu[illegible] allda, starb den 26 September 1593.
7. M. Georg Nuding, vorhero Recto[illegible] und Diaconus, starb den 8 August 162[illegible]
8. M. Caspar Agricola, insgemein Be[illegible] genannt, starb den 9 Mertz 1638.
9. Theophilus Nuding, ist bey Eroberu[illegible] der Stadt gefangen nach Ingolstadt g[illegible] und 92 Wochen allda behalten wo[illegible]den, starb den 16 Jenner 1647.
10. M. Johann Jacob Beurer, starb [illegible] Mertz 1663 im 86 Jahr.
11. M. Zacharias Wider, gebohren d[illegible] April 1620 zu Steinkirch in Oeste[illegible], wo sein Vater, Johann Wider als [illegible] rer vertrieben, letztlich Prediger in [illegible] berg worden ist, von 1663 bis 1682, [illegible] nach einem auf der Cantzel betro[illegible] Schlagflusse 2 Tage darauf verstorbe[illegible]
12. Johann Esaias Schnee, vorhero P[illegible] zu Bißwangen, und seit 1677 Diac[illegible] allhier, starb den 7 May 1704.
13. Jacob Schülin, der noch 1732 a[illegible] leben gewesen.

Die **Diaconi** aber dieses Orts haben geheis[illegible]:

1. Veit Hurtelius, ein Oesterreicher, ve[illegible] tete das Diaconat 16 Jahr lang, und [illegible] darauf, weil er mit seinen Collegen dem [illegible] terim nicht unterschreiben wollen, seine [illegible] mißion.
2. Wolfgang Eck bis 1555. Da er [illegible] stor worden.
3. Johann Albrecht, der ebenfalls Pa[illegible] worden.
4. Reichard Vogt, ward auch Pastor.
5. Johann Braith, kam von hieraus [illegible] Pastorat Absperg 1582.
6. Joachim Frörer oder Froer.
7. M. Georg Nuding, ist unter denen P[illegible] ren befindlich.
8. Johann Dor, vorhero Cantor, 15[illegible] ward 1602 Pastor zu Dettenheim, und st[illegible] allda den 29 May 1621.
9. Veit Burckhard, hatte zuvor der S[illegible] le gedient.
10. M. Johann Majer, von Weissenb[illegible] von 1602 bis 1614. Da er nach [illegible] beruffen worden, kam aber nach 12 Jah[illegible] als Exul wieder nach Weissenburg ins [illegible] nisterium, und starb allda 1629 den 1 [illegible] tember.
11. M. Caspar Agricola, bekam zuerst den [illegible] tel als Archidiaconus, indem die Dia[illegible] vorhero nur Mittagsprediger genennet [illegible] den, er wurde zuletzt Pastor.
12. Andreas Lajus oder Lay, eines Ger[illegible] Sohn aus Weissenburg, gebohren den [illegible]

Jun. 1580. kam ins Ministerium 1606. und starb den 25. Septemb. 1644.

13. Jeremias Haagen, ein Sattlers Sohn aus Weissenburg, gebohren den 12. Aug. 1585. von 1615. bis 1631. da er gestorben. Er hat darneben auch eine Zeitlang die Schul-Jugend informiret.

14. Theophilus Ruding, stehet unter denen Pastoren mit.

15. Heinrich Schölhammer, von Pappenheim, vorhero Conrector und Cantor, von 1631. bis 1634. da er den 17. September an der Pest starb.

16. Georg Raab, wurde 1637. als Decanus nach Pappenheim beruffen, wo er den 10. Octob. 1660. gestorben.

17. Thomas Eber, eines Metzgers Sohn aus Weissenburg, 1638. starb in denen Kriegsläuften frühzeitig 1641.

18. Jacob Sus, ein Sattlers Sohn aus Weissenburg, vorhero Pfarrer zu Weyboldshausen, starb den 23. September 1642.

19. M. Zacharias Wider, wurde Pastor.

20. M. Christoph Ernesti, vorhero Pfarrer zu Wildsburg und Ober-Höchstädt, von 1643. bis 1647. da er den 10. April im 41. Jahre starb.

21. M. Joh. Christoph Preu, starb den 28. August 1669.

22. M. Johann Esaias Schnee, welcher Pastor worden.

23. Johann Feuerlein, eines Bürgermeisters Sohn zu Weissenburg, war erst Pfarrer zu Suffersheim, kam hieher 1669. und starb den 14. Junius 1683.

24. M. Johann Christoph Wider, vorhero Pfarrer zu Westheim im Anspachischen, von 1683. bis 1691. da er den 28. Febr. im 41. Jahre starb.

25. Georg Friedrich Klieberer, von 1693. bis 1702. da er Pastor zu Bergen-Weyler worden.

26. M. Johann Esaias Höchstetter, seit 1703. starb den 28. May 1704. im 25. Jahre.

27. Johann Nicolas Sonnenmayer, ist 1731. als Archidiaconus noch am Leben gewesen.

28. Wolfgang Hannibal Heberer, aus Weissenburg, gebohren den 22. May 1658. wurde 1680. Oettingischer Pfarrer zu Mötingen, ward 1691. Diaconus, und 1693. Archidiaconus alhier, starb 1722.

29. M. Albrecht Friedrich Freyer, seit 1722. war noch 1731. am Leben und hat eine Danckpredigt bey der Reparation der Hospital-Kirche herausgegeben.

Feuerleins Weissenburgische Jubel-Freude. Wettens Jubel Priester-Historie II Theil, p. 43. und 155. ff.

Schule.

Was die Schule hieselbst anlanget, in welcher viel berühmte und gelehrte Männer gezogen worden, darunter insonderheit Heinrich Henninges, Chur-brandenburgischer Gesandter bey der Kayser-Wahl Carls VI. und der Altdorffische Professor, Johann Christoph Sturm genennet zu werden verdienen, so haben das Rectorat an selbiger bekleidet:

1. Wolfgang Eck, der Jüngere, von Weissenburg von 1531. an, wurde 1544. Diaconus, 1555. aber Pastor allda, und starb den 3. May 1581. Er brachte es dahin, daß 1553. ein Cantor, welcher Christoph Pinner, geheissen, und 1561. ein Baccalaureus, Nahmens Haide, zu Schul-Collegen eingesetzet wurden.

2. Paul Pfann, von Nürnberg, 1545. trieb auch anbey die Medicin, hatte Richard Voigten, den Aeltern und Christophen Münderlin zu Collegen, und starb um 1567. Es gedencket dessen M. Caspar Agricola in der M. Georg Nundingen 1625. gehaltenen Leichen-Predigt.

3. Andreas Taucher, auch ein Nürnberger, 1567. Kehrte über 1569. in seine Vaterstadt aus unbekannten Ursachen wieder zurück, und bekleidete daselbst erst an der Egidien- hernach an der Lorentz-Schule einen Dienst, war in der Music sehr geübt.

4. Christoph Munderlin, von Weissenburg, gab erst alda um 1560. wie schon unter Num. 2. gedacht worden, hernach zu Neuburg einen Cantor ab, wurde darauf 1564. an dem Gymnasio zu Lauingen Pädagogus, kam sodann 1569. nach Tauchers Abschiede an dessen Stelle hieher, verließ aber 1574. diesen Ort, und begab sich nach Regenspurg, wo er 7. Jahr lang den Schul-Rector Dienst verwaltete, kam endlich, als er indessen erst zu Ettmannsdorf, hernach zu Wittelsheim und letztlich zu Lagmersheim im Predigt-Amte gestanden, und 1618. an dem letztern Orte in der Pfaltz der Religion wegen vertrieben worden, nach Weissenburg zurück, und starb daselbst 1622. einen Sohn hinterlassend, Nahmens Joh. Münderlin, der anfangs Diaconus zu Neuburg gewesen, hernach, als er 1616. der Religion wegen von dannen weichen müssen, Superintendent zu Regenspurg worden, und alda 1629. gestorben.

5. Georg Palmaier, aus Bayern, um 1574. verließ aber solchen Dienst und begab sich nach Altorf, wo ers vor sich besser zufinden glaubte.

6. Johann Betz, ein Francke, vorhero Cantor beydes in der Kirche als Schule, von 1575. bis 1580. da er Pastor zu Rothe im Bayreuthischen worden.

7. M. Georg Lichtenthaler, ein Nürnberger bis 1584. da er nach Altorf gezogen, und alda einen ansehnlichen Schuldienst bekommen.

8. M. Georg Nuding, von Weissenburg, gebohren den 18. Octobr. 1558. studirte zu Augspurg und Jena, nahm an dem letztern Orte 1583. die Magister-Würde an, machte sich darauf durch Disputiren und Peroriren so berühmt, daß man ihn zu der Profeßion der Griechischen Sprache nacher Helmstädt recommendirte, er gieng aber nach Tübingen, und ließ auch alda viele Proben seiner Gelehrsamkeit sehen, wur-

de von dar 1584. zum Rectorat in seiner Vaterstadt beruffen, aber noch in eben dem Jahr ins Ministerium befördert, und anfangs zum Diacono, hernach 1593. zum Pastor bestellet. Er starb den 8. August 1624. und hinterließ ausser andern Schriften verschiedene Leichen-Predigten.

9. M. Leonhard Köler, oder Cöler, von Amberg in der Pfaltz, von 1584. an bis 1617. da er den 11. Februar gestorben. Er hat auch die Artzney-Kunst getrieben, und von dem Magistrat den Titel als Stadt-Physicus bekommen, ist auch ein guter Lateinischer Poete gewesen, wie seine verschiedene hinterlassene Carmina bezeugen. Sein jüngster Sohn, Christian Köler, welcher 1632. den dritten Schul-Collegen zu Weissenburg abgegeben, aber nicht lange darnach an der alda graßirenden Pest gestorben, hat wegen seiner Frömmigkeit einen grossen Nachruhm hinterlassen.

10. Johann Hupfer, ein Pfältzer von Königstein, gebohren den 9. Novemb. 1580. studirte, nachdem er zu Auerbach in der Pfaltz einen guten Grund geleget, zu Leipzig, Thoren, Hildesheim und Helmstädt, wurde 1616. zu Neuburg Cantor, kam, als die Evangelischen von dar vertrieben worden, 1617. als Rector nach Weissenburg, stand diesem Amte unter vielen Beschwerlichkeiten bis 1656. mit gröstem Fleisse vor, und starb darauf am 19. Sonntage nach Trinitatis in seinem 76. Jahre. Er hat die Schul-Männer und ihre Beschwerlichkeiten in folgenden Versen abgeschildert:

Pro tam difficili plenoque labore palæstra.
Hi sunt thesauri divitiæque scholæ.
Pulveris absorpti drachmarum pondera centum,
Pedorum & bilis mixta selibra duum;
Læsa valetudo, macies, cum tusse catarrhus,
Cum peripneumonia pallor in ore gravis;
Ira, odium, invidia & livor, contentio, pugna,
Nilque nisi in vacua Bibliotheca domo;
Aere crumena carens, perpauca aut gratia nulla:
Grandia magnifici lucra magisterii.

11. Georg Michael Nunding, von Schwaningen in Francken, 1656. vorhero 6. Jahr lang Conrector. Der beschäfftigte Secretarius Expedit. III. p. 217. ff. führet ihn mit unter denenjenigen an, die über 80. Jahre lang im Schul-Dienste gestanden. Im Jahr 1697. wurde ihm ein Substitute zugeordnet, und als er den 20. Mertz 1703. mit Tode abgieng, an seine Stelle befördert.

12. M. Johann Alexander Dödderlin, gebohren den 11. Febr. 1675. zu Biswangen, studirte zu Altorf und auf verschiedenen ausser Deutschland gelegenen Universitäten.

Ludovici Schul-Historie IV Th. p. 298. u. f. In der Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windesheim, Sch[...] furth, und Weissenburg am Nordgau, [...] wird gesaget, daß zu Weissenburg eine [...] wohl eingerichtete Schule vor die Jugend [...] den sey; und anderswo, daß die Lateinische [...] le zu Weissenburg aus vier Classen bestehe [...] innen sowohl einheimische als fremde in all[...] Disciplinen geübet würden.

Vorzüge.

Der vornehmste Vorzug der Stadt W[...] burg ist ohnstreitig dieser, daß sie eine [...] Stadt heisset, Sitz und Stimme auf den [...] Tägen führet, und deshalben im Fränck[...] Kreise die Reihe der Städte beschliesset.

Hiernechst hat sie, wie oben erwehnet [...] Kayser Carn IV. die Freyheit bekommen, [...] mit ihr errichtetes Bündniß auch andere [...] mit einzunehmen, welches sonst bey and[...] leichte nicht zu finden.

Nicht weniger gehöret unter die Vorzüg[...] ser Stadt, daß sie die Stadt Nürnberg zu [...] Austrägen hat. Von diesem Judicio der [...] Stände, seinem Ursprunge, Eintheilung [...] Amte sind die Publicisten, sonderlich Lim[...] in Jure Publ. L. IX. c. 5. & addit. ad h. Libr. [...] mann de Austr. Cocceji Jus Publ. c. 32. u[...] dere weiter nachzusehen. Ehe aber die St[...] ches erlangte, so musten sie sich vorhero [...] vor der Reichs-Pflege stellen. Siehe Kn[...] c. n. 16.

Privilegien.

Mit Privilegien ist Weissenburg ebenfals [...] herrlich versehen. Das erstere empfienge [...] 1296. von dem Könige Adolpho. Im [...] 1301. bekam sie dergl. von Kayser Albert; [...] Jahr 1310. von Kayser Heinrichen, un[...] selben Jahre von dessen Sohn Johanne, K[...] zu Pohlen und Böhmen. Maximilian I. [...] ihr nicht wenig gnädig, und verliehe ihr 14[...] ebenfals eines, dem 1542. Ferdinand I nach[...] gete; dergleichen Maximilian II. 1566; [...] dolph II. 1577. und der Kayser Matth[...] 1613. auch thaten. Aller dieser Privilegien In[...] gehet einstimmig dahin; daß sie weder in C[...] noch Criminal-Sachen vor ein fremd Gericht [...] te geladen werden können. Das Haupt-P[...] legium aber, darinnen sie wider alle fer[...] Versetzung privilegieret worden, lautet a[...]:

„Wir Carl von GOttes Gnaden, Römis[...] „Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Rei[...] „und König zu Böhmen, vergehen und thun [...] „öffentlich mit diesem Brief, allen den [...] „ihn sehend, hörend lesen, wann unsere Lie[...] „Getreuen die Bürger der Stadt zu Weissenb[...] „und zu Windesheim von den Edlen Albrech[...] „und Friedrichen, Burggrafen zu Nürnb[...] „den sie vormahls von dem Reich zu Pfand [...] „setzet waren, und 28000. fl. von Florentz, [...] „deren Wir Jne zu Behelffe und zu Steuer [...] „unser Kayserl. Cammer 8000. fl. gegeben [...] „bezahlt haben, sich selber gelöst haben, und wie [...] „an uns und das Reich lediglich kommend se[...] „so haben wir gelobt von unsern sondern Gna[...] „ernstlich und geloben auch für uns und für un[...]

[N]achkommen, an dem Reiche, Römischen Köni[g]en und Kaysern, daß wie dieselben Städte [W]eissenburg und Windsheim mit allen ihren [Z]ugehörungen und Weichbildern dem Heil. [R]eich, und von der Pfleg und Land-Vogtey [d]er Stadt zu Nürnberg und zu Rothenburg in [z]ünfftigen Zeiten nimmer versetzen, verkümmern, [e]mpfremden, oder scheiden sollen und wollen, in [k]einerley Weis, oder um keinerley Sache oder [N]oth, die uns und das Reich angieng oder an[g]ehen möchte, und wir wollen von unser Kay[s]erl. Macht und Gewalt, daß dieselben Städte [b]ey uns und dem Reiche unverscheidentlich un[v]ersetzt und unverkümmert bleiben sollen, und [d]avon nimmermehr verpfänd werden, und daß [d]en vorgemeldten Bürgern der Stadt zu Weis[se]nburg und Windsheim diese Gnade, gantz und [st]et und unzerbrochen ewiglich bleib und unver[r]ückt, so haben wir geschafft und gemacht, mit [de]n Churfürsten des Reichs, daß sie ihnen [d]as auch verschreiben, und bestätigt haben, [m]it ihren ofnen Briefen, und des zu Urkund [ha]ben wir ihnen, diesen Brief, versiegelt mit [u]nsern Kayserl. Insiegel, der geben ist zu Prag, [na]ch Christi Geburt 1360. des nächsten Mit[tw]oche nach Oberstage, unserer Reiche in dem [vie]rzehenden und des Kayserthums in den fünff[te]n Jahren. „ Und damit selbiges desto unver[brü]chlicher gehalten würde, so unterschrieben es [6 C]hurfürsten. Gerlach, Ertz-Bischoff zu [Ma]yntz, untern Dato: Aschaffenburg am Heil. [Pf]ingst-Abend, 1360; Gömund, Ertz-Bi[scho]ff zu Trier, Trier den 15 May 1360; Wil[hel]m, Ertz-Bischoff zu Cölln, Cölln Freytags [na]ch Judica 1360; Ruprecht, der Edle, Pfaltz[graf] am Rhein, Nürnberg Dienstags nach St. [Ma]rgarethen 1360; Rudolph, Hertzog zu [Sa]chsen, Wittenberg an unser Frauen Tage, [al]s sie war angekündiget; Ludwig der Römer, [Ma]rggraf zu Brandenburg, Spandau den [näch]sten Sonntag nach St. Johannis Baptistä [T]. 1360. Sie besitzet auch das Jus de non appel[land]o, wenn die Summe nicht über 300. fl. Rhei[nis]ch ist.

Reichs-Anschlag.

[I]hr Reichs-Anschlag war vor diesem etwas [stär]ker als jetzo: Allein 1545. u. 1551. ward [so]l er nach Limnäi (Tom. III. Addit. Libr. VII. [n]o c. 52.) Berichte, um 1 zu Roß, und 2 zu Fuß [ver]ringert, so daß nur 3 zu Roß und 16 zu Fuß, [un]d an Gelde monatlich 100. fl. und zum Un[terh]alte des Kayserl. Cammer-Gerichts jährlich [2]5 fl. blieben. Doch der Verfasser des Durchl. [Teu]tschlandes setzet, daß solcher 1678. noch [a]uf 50 fl. vermindert worden, und sie also in al[lem n]ur 90 fl. zahlen dürffte.

Wappen.

[D]as Wappen präsentiret im rothen Felde [ei]n silberne Mauer oder Burg (welche unten, wie [a]uch zu beyden Seiten an des Schildes Wand [stö]ßt) mit einem schwartzen Thor. Auf der [Ma]uer oder Burg stehen noch 2 Thürme (ze[rr]innten Thürmen und schwartzen Mauer-Strichen) zwischen denen ein silbernes Schildlein mit dem doppelten Reichs-Adler schwebet. Triers Wappenkunst, p. 725. wo man es im Kupffer vorgestellet findet.

Prätensionen.

Die Prätensionen der Stadt Weissenburg rühren eintzig und allein aus der Reichs-Pflege her, indem sie selbige, wie vorhin erwehnet, 1534. von Carln V. titulo oneroso auf 15 Jahr bekommen, Knipsch. l. cit. n. 10. welches Pact nachgehends erneuert wurde, so daß die Stadt solche bis 1629. ruhig besaße. In solchem Jahr aber erlangte der Bischoff von Eichstädt von dem Kayser Ferdinanden II, daß er solche an sich lösen durffte. Weil nun dieses mit grossen Widerwillen und Nachtheil der Stadt Weissenburg geschehen, so brachte sie es endlich im Westphälischen Friedens-Schlusse dahin, daß ihr selbige wieder muste restituiret werden, dabey es auch geblieben;

Streitigkeiten.

Wegen mehr erwähnter Reichs-Pflege hat sie mit dem Eichstädtischen Bischoffthume viele Streitigkeiten gehabt; Denn ein Reichs-Pfleger muste ihr allemahl einen Eyd ablegen, der beym Knips. l. c. zu finden. Hieraus schlosse die Stadt, daß ihre Unterthanen ohne ihren Willen vor die Reichs-Pflege nicht gezogen werden könnten. Hierzu kam das 1431. von Kayser Sigismund erlangte Privilegium über die Blutbahn oder Criminal-Gerichte. Da nun nachher ihr Streit erreget werden wolte, daß sie gedachte hohe Gerichte nicht anders, als durch die 1534. Pfandsweise erlangte Reichs-Pflege besässe, so bewiese sie hingegen so wohl aus oben angeführten beyden, als auch dem Sigismundischen Privilegio, daß die collatio jurisdictionis altæ oder criminalis weit älter sey, als daß sie aus dieser Hypotheck herrühren solte. Dieser Streit dauerte so lange, bis er, vorerwehnter massen, durch den Westphälischen Frieden geendiget wurde, da denn beyde Jurisdictionen wieder in einen abgetheilten Stand gediehen. Im Jahr 1710. aber gerieth sie mit dem Bischoffe von Eichstädt von neuen in einen Streit, weswegen sie sich bey dem Reichs-Städtischen Collegio in Regenspurg in einen Memorial meldete um guten Rath und Beystand sich zu erholen, dessen Inhalt und Umstände man erzehlet findet, in dem *Theatr. Europ.* XIX Tom. beym Jahr 1710; wie auch in dem Curieusen Bücher-Cabinet, X Eingang. p. 819. u. ff. und endlich in Ludovici Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts, III Th. p. 423. u. ff.

Interesse.

Was endlich ihr Interesse anlanget, so kommt solches hauptsächlich darauf an, daß sie ein unverbrüchlich Attachement gegen Ihro Kayserliche Majestät und das Reich beobachte, und durch innerliche Unruhen sich nicht selber ihres Wohlstandes und Freyheit verlustig mache.

Merckwürdigkeiten in der Gegend Weissenburg.

Sonsten werden in der Gegend Weissenburg ausser erwehnten Carolinischen Graben (Fossa Carolina), die sogenannte Teuffels-Mauer, oder Römische Pfahlrayn, und in dem nahe gelegenen Dorffe Emmetzheim verschiedene Reliquien und Spuren von dem alten Götzendienste der alten Deutschen dasiger Gegend angetroffen. Eine halbe Stunde gegen Morgen lieget auf einem hohen ziemlichen Berge die fürtreffliche Festung **Wildsburg**, welche Marggraf **George Friedrich** 1589. zu bauen angefangen.

Land-Charte

Noch verdienet hier die vor einigen Jahren von dem jüngern Herrn **Homann** herausgegebene Charte von der Stadt und Gegend um Weissenburg im Nordgow, mit denen oben gedachten Ruinen desjenigen Grabens, durch welchen Carl der **Grosse** die Donau mit dem Rheine vermittelst der Altmühl und Rednitz vereinigen wollen, angemercket zu werden. **Haubers** Discours von dem gegenwärtigen Zustande der Geographie, p. 52. in den Zusätzen. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725. p. 58.

Schrifften.

Von dieser Stadt kan man folgende Schrifften aufschlagen: **Nachricht von der Stadt Rothenburg** an der **Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg am Nordgau**, in 8. p. 77. u. f. **Joh. Gerhard Arnold**, Tabb. Geogr. f. 105. **Nic. Reusner** in epigram. **Adr. Romanus** Theatr. urb. p. 160. **P. Bertius** Comment. Rer. Germ. L. I. p. 189. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. VIII. p. 130. **Zeillers** Beschreib. der X Kreise, p. 492. u. 543. **Coburgis. Zeitungs-Extract** des Jahrs 1725. p. 58. u f. **Melissantes** Geographie. I Theil, p. 889. **Hübners** vollständige Geographie, III Th. p. 263. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 985. **Cellarii** neue Geographie, p. 430. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 409. **Mosers** Reichs-Fama. IV Th. p. 242. und 344. IX Th. p. 273. u 274. XII Th p. 622 u. f. **Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum der Stadt Nürnberg**, p. 97. u. f. und p. 150. u. f. **Staats-Beschreibung des Durchl. Welt-Creisses**, III Th. p. 302. u. f. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer, II Th. p. 437; u. f. **Ebend.** Codex Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 22. 88. 96. 156. 169. 192. 193-196. 199. 255. 269. 304. 337. 352 357. 373. **Einleitung zu den Geographis. Wissenschafften**, p. 115. **Melch. Ad. Pastorius** delin. circ. f. 2. p. 352. conf. **Cluvers** Germ. Ant. p. m. 618. **Ge. Fabricius** hodoep. p. 70. 72. **Aller des H. R. R. gehaltener Reichs-Tag Ordnung, Satzung und Abschied**, p. 94. **Aventin** Annal. Boj. edit. Cisner. f. 283. **Erp. Lindenbruch** Chron. von K. Carln dem Grossen, p. 170. *Auctor* der Lebensbeschr. Carls des Grossen. **Bernh. Pez** T. V. Thesaur. Noviss. Anecdot. **Knipschild** de civ. imp. L. III. c. 57. **Merian** in Topographia Franconiæ, p. 103. **Carl Günther Ludovici** im Eröfneten Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des itztgehenden Jahrhunderts, III Th. p. 423. u. ff. *Tr. Pacis*, T. I. p. 118. u. 292. **Corvini** Fon[tes] [antiq]nitatis. **Johann Alexander Döderleins** Weissenburgische Jubel-Freude, das ist, kurtz und gründliche Nachricht von dem Zustande der Kirchen zu Weissenburg am Nordgau, vor, in, und nach der Reformation des seel. Lutheri, 17[..] in 4. 8 Bogen starck. Er hat sich auf dem Titel nur mit den Anfangs-Buchstaben: *M.* J. A. D. ausgedruckt. **Ebend.** Historische Nachricht von den Marschallen von Calatin.

Weissenburg am Rheinstrom, Stadt, siehe **Weissenburg** (**Cron**-).

Weissenburg am Sand, Stadt, siehe **Weissenburg am Nordgau**.

WEISSENBURGUM, Stadt, siehe **Weissenburg** (**Cron**-) und **Weissenburg am Nordgau**.

WEISSENBURGUM RHENANUM, Stadt, siehe **Weissenburg** (**Cron**-).

WEISSENBURGUM SEBUSIORUM, Stadt, siehe **Weissenburg** (**Cron**-).

Weissenburg am Waßgau, Stadt, siehe **Weissenburg** (**Cron**-).

Weiß-Endivien, siehe **Endivien**, im VIII Bande, p. 1160.

Weissendorf, ein Schloß und Dorf im Stifft Bamberg in Francken, etliche Stunden von Erlangen. **Goldschadts** Beschreibung des Marckt-Flecken rc. Siehe auch **Weißdorf**.

Weisseneck, ein Bambergisches Schloß, Pfleg- und Land-Gerichte in Francken.

Weisseneck, ein Berg-Schloß und Herrschafft in der Unter-Steyermarck an der Muer, drittehalb oder drey Meilen von Grätz. Es ist das Stamm-Schloß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens, so nunmehr ausgestorben, und das Schloß einem von Grünbach gehören soll. **Zeillers** Beschreibung der X Creisse, p. 101.

Weisseneck, eine vornehme Freyherrliche Familie in der Steyermarck von deren Stamm-Schlosse gleiches Nahmens der vorstehende Articel handelt. **Wolfgang** oder **Wulfing** von Weisseneck hat um das Jahr 1120. gelebet. **Dietrich** oder **Theodorich** hielte sich in dem Kriege wider den Böhmischen König Ottocarn tapffer. Nach ihm haben Otto 1284. Otto II, 1308. auch unter andern mehr **Theodorich** floriret; ferner **Ortholph**, welcher 1365. als Ertz-Bischoff zu Saltzburg gestorben; ingleichen **Hartneid** 1360; **Otto** III, und **Diethmar**. **George** oder **Gottfried**, der 1342. zum Bischoff von Passau erwehlet worden, und 1362. gestorben, soll des gedachten Ertz-Bischoffs Ortholphs zu Saltzburg Bruder gewesen seyn. **Ulrich** gieng 1371. als Bischoff zu Seccau mit Tod ab. **Hartnied**, **George** und **Wilhelm** legten um das Jahr 1366. in dem Tarvieser-Kriege Ehre ein. **Hartel** und **Rudolph** haben 138[.] gelebet

gebet; Otto IV aber hat 1400 floriret, welcher d: Geschlecht fortgepflantzet, und Georgen hinterlassen hat. Dieser hat sich erstlich mit einer Eißpekin, oder vielleicht Weißpeckin, und hernach m: Mattschacherin, einer Tochter Johannsens v: Khienburg, vermählet, von welcher letztern ih: gebohren worden: 1) Bartholomäs, der Barbarn von Klöch geheyrathet hat; 2) Anne; 3 eine Tochter, deren Nahme unbekannt; und 4 George. Dieser hatte sich zuerst eine Galleri: nachmahls aber Barbarn von Khienburg e:ich antrauen lassen, mit welcher er gezeuget: 1 Christophen, der zu Saltzburg ein Capitu-la:ert worden; 2) Wolffgangen, einen Va-te:) Georgens, und b) Wolffgangs; 3) Jaco:en; 4) Johannsen, von dem hernach unter A n mehrers; 5) Andresen, von dem gleichfals he:ach unter B ein mehrers; und 6) Barbarn, ei: Gemahlin erstlich Johann Leiningers, und he:nach Augustin Paradeisers.

. Vorhin gedachter Johann von Weissenek er: lte in der Ehe mit Annen von Spangstein, 1) Johannsen, der im ledigen Stande Todes ve: lichen; 2) Barholomäsen, von dem so gleich; u: 3) Helenen, eine Gemahlin erstlich Christophs, F:herrn von Lamberg, Herren von Rotenbühel, u. he:nach Adams von Lengheim. Jetzgenannter Bart:h:omäs lebte in der Ehe mit Sophien, Freyherrin vo: Herberstorff, und ward durch sie ein Vater Jo:ann Friedrichs, der mit seiner Gemahlin, Catha:nen von Stadell, zu Anfange des 17 Jahrhu:nderts ausser andern Kindern Susannen gezeu:t, die Erasmus von Gloiach zum Gemahl genal:

Andreas von Weissenek, obigen Johannsen Bruder, ist zweymahl vermählt gewesen, erstlich mit Marthen von Haunsperg; und hernach mit Margarethen Wincklerin. Seine Kinder si: 1) Sebastian, von dem hernach; 2) Nicol:, der im ledigen Stande gestorben; und 3) Pe:r, der ebenfalls unverheyrathet aus dieser Ze:tlichkeit gegangen. Nur gedachter Sebastian ha: mit Catharinen Allapin vermählet, mit welcher: Balthasarn gezeuget, der Rosinen Wickin zu:r Gemahlin erkieset, und zu Anfange des 1: Jahrhunderts von ihr verschiedene Kinder erh:lt. Uebrigens haben Sebastian und Peter ih:e Tapfferkeit 1529 in der belagerten Stadt Wien :unter dem Königl. Ungarischen Hauptmann M:ximilian Leisser, und zwar ersterer als Fähnrich sehen lassen; ob es aber die nur gedachten b:n Brüder gewesen, können wir nicht sagen. S:l dieses Geschlecht bereits gegen das Ende des :Jahrhunderts ausgestorben seyn. Bucelini :m. Sacr. & Profana. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 452 Spangenbergs Adelsspi:. Th. II. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Zeillers Be:. der X Kreisse p. 101.

Weissener, ein Berg in Nieder-Hessen, in :mte Eschwege, bey der Stadt Eschwege ge:n. Er wird vor dem höchsten Berg in Nieder-:s gehalten. Es stehen rare Kräuter darauf: :werden Stein-Kohlen daselbst gegraben. Hübners Vollständige Geographie III Theil. p. 388.

Weissenfeld, Weischenfeld, ein Amt und kleine Stadt an dem Flusse Wiesent, in dem Stiffte Bamberg, an der Culmbachischen Grentze gelegen. Uhsens Geogr. Lexic. Vollst. Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Weissenfels, eine Herrschafft, Schloß, und Marckt-Flecken, an den Crainerischen Grentzen gegen Kärnthen bey dem Ursprunge des Sau-Flusses gelegen, und zu Ober-Crain gehörig. Schloß und Marckt-Flecken liegen 14 Meilen weit von Laybach, und zwar das Schloß auf einem hohen Berge; der Marckt-Flecken aber gleich unter demselben in einem tiefen Graben, und ist die Bürgerschafft bey vorfallender Gefahr verpflichtet, oben in dem Schlosse Tag und Nacht die Wacht zu halten. Allda und in der umliegenden Gegend reden die Leute Deutsch und nicht Crainerisch, und wohnen ihrer viele da, welchen kein Crainerisch Wort bekannt. Es hat diese Herrschafft ein Eisen-Bergwerck, wie auch ein grosses Land- und Strassen-Gericht, das sich weit in Kärndten hinein erstrecket, so dürffen auch verschiedene Städte und Märckte ohne des Weissenfelsischen Verwalters Gegenwart keinen Uebelthäter am Leben straffen, und darff derselbe mit 150 gewaffneten Männern dabey erscheinen, die sie alle frey halten müssen. Dieses Schloß hat 1431 Graf Friedrich von Cilly erbauet, als er seiner Gefangenschafft entlassen worden. Nach Absterben der Grafen von Cilly ist diese Herrschafft an das Hauß Oesterreich gelanget, deswegen sie noch jetzt ein Pfandschilling. Nach der Zeit kam sie an die Herren von Dietrichstein, von diesen um 1612 an die Herren von Khevenhüller, weiter an die Fürsten von Eggenberg, nach denen an die Herren Benaglia und letzlich an die Grafen von Trillegkh, von denen Johann Friedrich zu Anfang dieses 1718 Jahrhunderts Besitzer davon war. Hübners Geogr. Th. III. p. 155. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch p. 641 f. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Weissenfels, *Principatus Weissenfelsensis*, ein Fürstenthum in dem Thüringischen Kreisse, welches im Jahr 1746, nach dem tödtlichen Hintritte des letzten Hertzogs zu Sachsen-Weissenfels, Herrn Johann Adolphs, an das Chur-Hauß Sachsen zurück gefallen. Es hat folgende Aemter:

I. Weißenfels, von dem der nachstehende Artickel mit mehrern handelt.

II. Sachsenburg, hat sechs Dorfschafften, und wird von manchem zum Fürstenthum Querfurt gerechnet.

III. Langensalza, hat zwey Städte, Langensaltza und Thamsbrüg und 26 und eine halbe Dorfschafft, auch eine Superintendur, unter dem Leipziger Consistorio, unter welchem 16 Pfarr- und 26 Filial-Kirchen mit 25 Predigern.

IV Sangerhausen, hat eine Stadt, gleichfalls Sangerhausen genannt, einen Flecken Wahlhausen, und zwölf Dorfschafften.

ten. Der Superintendent gehöret unter das Consistorium zu Leipzig, und hat eine Stadt- und 9. Dorf-Kirchen, und 7 Filiale nebst 14 Predigern unter sich stehen. Auch gehöret hieher das Amt Röblingen mit drey Dörffern.

V Weissensee, hat drey Städte:
1. Weissensee,
2. Kindelbrück,
3. Colleda oder Kuhcölln, und einen Flecken, Gebesee, 15 Dorfschafften, nebst 33 Rittergütern. Die Superintendur gehöret unter das Leipziger Consistorium, und hat 22 Kirchen nebst 23 Predigern unter sich.

VI Freyburg, hat in allen fünf Städtgen:
1. Freyburg,
2. Brand,
3. Laucha,
4. Micheln,
5. Nebra,
zwey Flecken;
1. Carsdorf,
2. Eichstädt,
nebst 74 Dorfschafften, und 38 Rittergütern, und die Gerichts-Stühle sind:
1. Freyburg,
2. Micheln,
3. Carsdorf,
4. Roßbach,
5. Eichstädt.
Der Superintendent gehöret unter das Leipziger Consistorium, und hat 3 Städte 25 Dorf- und 18 Filial-Kirchen mit 29 Predigern unter sich.

VII Eckartsberge, hat eine Stadt, Eckartsberga, einen Flecken, Bebra, 19 Dorfschafften und 34 Rittergüter. Der Superintendent stehet unter dem Consistorio zu Leipzig, und hat eine Stadt- 9 Pfarr- und 6 Filial-Kirchen mit zwölf Predigern unter sich.

Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 5 u. ff. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, in Beylagen p. 13. 24. 26 u. f. Iccanders Geistliches Ministerium p. 251 u. ff. Cellarii neue Geographie p. 361. Siehe übrigens den Artickel: Weißenfels, die Stadt.

Weissenfels, *Praefectura Weissenfelsensis*, ein Chur-Sächsisches Amt in dem Fürstenthume gleiches Nahmens, welches nebst Altenburg wohl das gröste Amt in Meissen und Thüringen seyn mag, worinnen ein Superintendent unter dem Leipziger Consistorio, der eine Stadt- 34 Pfarr- und 14 Filial-Kirchen mit 45 Predigern unter sich hat, davon 22 Churfürstlich, 20 Adelich, 2 Pröbstl. Naumburgisch, und 1 Raths zu Weissenfels Lehn ist. Es soll dieses Amt ehedem eine Graffschafft gewesen seyn, siehe den Artickel: Weissenfels, die Stadt. Und hat selbiges drey Gerichts-Stühle:
1. Mölzen, mit 43 Dorfschafften und acht Wüstungen.
2. Stößen, mit 24 Dorfschafften und 7 Wüstungen.
3. Burgwerben, mit 13 Dorfschafften, und 3. Wüstungen.

In solchen Gerichts-Stühlen begreifft es:
1. Die Herrschafft Droyßig mit 16 [illegible]schafften.
2. Schrifftsäßige Güter.
3. Amtsäßige Güter.
4. Städte, Schlösser und Flecken, als:
a) Weissenfels, Stadt, von der der [illegible] stehende Artickel handelt.
b) Mölzen oder Hohen-Mölzen [illegible] Städtlein.
c) Teuchern, Marcktflecken.
d) Stößen, Städtlein oder Flecken.
e) Grunau, Schloß welches jetzo ein [illegible]licher Ritter-Sitz.
f) Beutitz, ein wüstes oder ruinirtes [illegible]ster.

Es werden jährlich drey Land-Gerichte da[illegible] gehalten. Schöttgens Diplomat. Nachlese [illegible] Ober-Sachsen Th. XI p. 22. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 5 u. f. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, in Beylagen p. 13. 24. 26 u. f. Iccanders Geistliches Ministerium p. 251 [illegible] Schramms Reise-Lexicon p. 2254. Ludwig Reliqu. MST. T. IV p. 483.

Weissenfels, **Wissenfels**, Lat. *Leucopetra*, *Weissenfelsa*, eine Chur-Sächsische, zwar [illegible] allzugrosse, aber wohlgebauete, und mit Ma[uern] umgebene Stadt, sammt einem prächtigen Sc[hlos]se, die Augustus-Burg genannt, und vier [Vor]städten, in dem Meißnischen Ofter-Lande, d[a]n Grentz-Stadt sie von den Geschicht-Schrei[ber]n genennet wird, ob sie gleich, nebst ihrem Amt zu dem Thüringischen Kreisse, geschlagen ist. [illegible] ner schreibt: „Mit diesem Weissenfels haben [d]ie „Geographi ihre liebe Noth: Denn erstlich w[isse]n „sie nicht, ob sie diesen Ort zu Thüringen, oder zu „Meissen rechnen sollen? Und wenn er in Me[isse]n „liegt, ob er zum Leipzigischen, oder zum [illegible] „ländischen Kreisse gehöret. Darnach findet [illegible] „daß Weissenfels vor Alters eine Graffschafft g[ewe]„sen ist: Es ist aber dieser Titul abgekommen, [un]d „kein neuer davor eingeführet worden.„ Es [lie]gt diese Stadt unter dem 32 Grade, 4 Minu[te]n, Longitudinis, und 51 Grade, 13 Minuten, [La]titudinis, zwischen Leipzig und Naumburg, a[n der] Saale, rechter Hand, vier Meilen von Lei[pzig], und zwey Meilen von Merseburg, zwey von [illegible] und zwey von Naumburg.

Benennung.

Den Nahmen der Stadt Weissenfels [hat] man von der weissen Farbe des Felsens [un]d Berges, darauf das Schloß erbauet ist, [oder] von den sehr weissen Sand-Steinen, die da[her]um gefunden und gebrochen werden, her. [Vor]dem nennete man, wie Fabricius L. II. [illegible] Sax. p. 118 meldet, diese Stadt Taugelitz, [wo]durch doch vielleicht das eine Meile von Weis[sen]fels gelegene Dorf Taucha zu verstehen [seyn] dürffte.

Eben [illegible]

Ehemahlige Grafschafft.

In dem Jahr 805 soll Kayser **Carl der Große** [di]e Grafschafft allhier angeleget haben. Das [W]appen dieser Grafschafft sind vier rothe Streiffe [od]er Balcken, die Länge in den weißen Schild ge[zo]gen. Siehe **Albini** Meißnische Land-Chronicke [p.] 191. **Ebendeß**. Neu Stambuch und Be[sch]reibung des uralten Geschlechts und Hauses zu [S]achsen p. 248 u. ff.

Nachmahlige Herren.

Als aber 1180 der alte Stamm der Grafen [vo]n Weißenfels ausgestorben war, so ward der [M]arggraf **Otto der Reiche** von Meißen mit [W]eißenfels beliehen. Nach dessen Tode ward [1]189 dessen Sohne, dem appanagirten Herrn [des] Marggrafthums Meißen, und nachmahligen [Ma]rggrafen **Dietrichen** zu seiner Residentz einge[rau]met, daher derselbe der **Graf von Weißen**[fel]s genennet ward, gleichwie sein älterer Bru[der] **Albrecht**, der Meißen behielt, den Nahmen [des] Marggrafens zu Meißen führte. Nachdem [al]so der ältere Bruder Albrecht, in dem Jahr [119]5 ohne Erben mit Tode abgieng, bekam [Die]trich auch Meißen dazu. Im Jahr 1411 [kam] Weißenfels an Landgraf **Wilhelmen** den [Rei]chen; 1436 an den Hertzog Sigismunden zu [Sa]chsen; 1445 an Hertzog **Wilhelmen** den [Ta]pffern; 1487 an Hertzog **Albrechten** den [Her]tzhafften; und endlich 1680 an Hertzog **Au**[gust]en, postulirten Administratorn des Ertz[bi]sthums Magdeburg, bey dem und seinen männ[liche]n Nachkommen die Stadt und Amt Weißen[fels b]eständig geblieben, biß 1746 der letzte, **Jo**[han]n **Adolph**, mit Tode abgegangen, da es denn [da]s Chur-Hauß Sachsen zurück gefallen.

Gerichtsbarkeit.

[I]n der Stadt gehören dem Rathe Ober- und [Unt]er-Gerichte; die Vorstädte aber stehen unter [de]m Amte.

Kriegs-Unruhen.

[I]n der achtzehenjährigen Uneinigkeit zwischen [Lan]dgrafen **Albrechten, dem Unartigen**, und [desse]n zwey Söhnen hat Weißenfels grossen Scha[den e]rlitten, und allerhand Unfälle und Raub, [Mor]d und Brand ausgestanden. In den Jah[ren 14]29 und 1449 ward die Stadt von den [Huss]iten und Böhmen in Brand gestecket, und [das] Schloß geschleiffet. Bey den Mißhellig[keit]en zwischen Chur-Fürst **Friedrichen** dem II, [und se]inem Bruder, Hertzog **Wilhelmen** III mu[ste die]ser Ort gleichfalls vieles Ungemach erdulten; [wei]l, da dieser letztere sein Hoflager hier hielte. [I]m Deutschen Kriege, zumahl 1631 (da die [Stadt a]m den 29 August von dem Kayserlichen Gene[ral] **Tilly** geplündert worden) 1639, 1640, [u.]w. hat der Ort so wohl von Schwedischer, [als K]ayserlicher Seite, das seinige mit gelitten, [da]ss dazumahl auch das Schloß geschleiffet wor[de]n. **Loccenii** Hist. Suec. p. 583.

Saal-Brücke.

[Di]e zu Weißenfels vor dem Saal-Thore über [die S]aal gehende **Brücke**, welche in dem harten Winter und dreymahligen grossen Wassern 1731 gantz weggerissen worden war, hat Hertzog **Christian** zu Sachsen-Weißenfels mit grossen Kosten wiederum durch den Baumeister **Gottfried Schrötern** von Grund aus neu und maßiv erbauen lassen, und zwar dergestalt, daß füglich zwey Wagen neben einander hinfahren, und die Fußgänger auch unbeschadet gehen können: Worauf sie am 24 Februar 1733 früh Morgens eingeweyhet ward, indem gedachter Hertzog mit seiner Hofstatt zu erst über selbige und nach Freyburg fuhr, auch reichliches Allmosen unter die vielen sich alldort versammleten Armen austheilen ließ. Dabey ward eine schöne Rede von Nutzbarkeit derer Brücken, und von denen berühmtesten in der gantzen Welt gehalten. Vorher bey Hebung solcher Brücke hatte **Michael Fröhling**, der Polirer, eine Anrede in Deutschen Versen den 19 Febr. 1733 gehalten, die man in den *Curiosis Saxonicis* Febr. 1733 p. 21 u. ff. nachlesen kan.

Das Fürstliche Schloß, die Augustus-Burg genannt.

Gleich bey Weißenfels lieget auf einem Hügel oder nicht allzuhohen Berge gegen Morgen das prächtige Fürstl. Schloß, zu welchem Hertzog **August**, der Stiffter der Weißenfelßischen Linie, 1663 den 10 Julius den ersten Grundstein legte, und ließ er es vor seine Nachkommen bauen, weil Halle, da er sonst Hof hielt, nach seinem Tode an das Hauß Brandenburg fiel; daher es von ihm, als dem Erbauer, den Nahmen **Augustusburg** bekam. Es ist auch selbiges seit 1680 beständig die Hertzogliche Residentz gewesen. Es ist prächtig, nach Italienischer Manier gebauet, und man bemercket daran so viel Fenster, als Tage in dem Jahre sind. Die hierzu gehörige schöne Capelle aber hat Hertzog **Johann Adolph**, der sich 1680 den 18 August von Halle weg und nach Weißenfels begeben hatte, den 1 November 1682, einweyhen lassen. Man feyerte in derselben, gleich den übrigen Apostel-Tägen, den Geburts-Tag **Luthers**. wobey die Augspurgische Confeßion, so, auf Befehl Hertzog **Christians**, durch D. **Johann David Schieferdeckern**, in Deutsche Verse gebracht worden ist, zugleich mit abgesungen ward.

Orden de la Noble Paßion.

Diesen hat der Hertzog **Johann George** zu Sachsen-Weißenfels den 24 Junius 1704 auf dem nur gedachten Residentz-Schlosse Neu-Augustusburg zu Weißenfels aufgerichtet. Man sehe davon ausführlicher den Artickel: **Noble Paßion** (der **Orden** de la) im XXIV Bande, p. 1134 u. ff. und **Ludovici** im Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts III Theil p. 652. u. ff.

Pfarr-Kirche.

Die dasige Pfarr-Kirche ist in dem Jahr 1303, den XV Sonntag nach Trinitatis, als an dem nächsten Sonntage nach Creutz-Erhebung, durch **Bruno** den IV, Bischoff zu Zeitz und Naumburg, folgender maßen eingeweyhet wor-

worden: Es kam der Bischoff, in Begleitung der gantzen Clerisey und alles Volcks, vor die annoch verschlossene Kirch-Thüre, fiel auf seine Knie nieder, und betete etliche Gebete. Hernach gieng er mit der Clerisey dreymahl um die Kirche herum, da man denn drey Responsoria sang; Die Mauern wurden so dann von dem Bischoffe mit einem Büschel Isopen in Weyh-Wasser getauchet, und dreymahl, unten, in der mitten, und oben, besprenget. Alsdenn kam er wieder vor die verschlossene Kirch-Thüre, klopfte mit seinem Bischoffs-Stabe an, und sagte auf Lateinisch: Machet die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch, daß der König der Ehren einziehe. Darauf fragte ein in der Kirche, hinter der verschlossenen Thüre, stehender Diaconus: Wer ist derselbe König der Ehren? Der Bischoff antwortete: Es ist der HErr, mächtig im Streit. Nach dreymahliger Wiederholung solcher Worte, ward die Kirch-Thüre aufgethan. Hierauf trat der Bischoff in selbige, und tief mit lauter Stimme: Friede sey mit diesem Hause, und allen, so darinne wohnen. Aussen auf dem Kirchhofe sung das zurückgebliebene Volck die Litaney, mittler Zeit knyete der Bischoff vor den hohen Altar, und betete, schrieb darauf hin und wieder an die Wände, besprengte sie auch mit Weyh-Wasser, Saltz, Asche und Wein, tunckte mit dem Daumen in das Weyh-Wasser, machte damit verschiedene Creutze an den Altar, die Wände, und alle Winckel, und sprach: „Diese Kirche müsse geheiliget „werden, im Nahmen GOttes des Vaters, „Sohnes und Heiligen Geistes, Amen.„ Hierauf ward von dem Bischoff in der Kirche geprediget, gesungen und geopffert, diese Kirche auch der Jungfrau **Marie** gewiedmet. Ferner ward, bey Anzündung vieler geweyheten Kertzen und Lampen, Messe gehalten, auch alle darinnen befindliche Altäre, als der Haupt-Altar St. Annä, St. Andreä, St. Ursulä, St. Georgii, St. Johannis, St. Jacobi des Größern, St. Fabiani und St. Crucis, eingeweyhet, so wohl auch die Brüderschafften Corporis Christi, und andere, eingeführet. Nach diesen Ceremonien, trartirten die Vorsteher auf allhiesigem Rath-Hause den Bischoff, nebst der damahligen Aebtißin des Jungfrauen-Klosters St. Clara, zwey Tage nach einander. In dem Jahr 1465 ward sothane Kirche meistens gantz neu erbauet, und zum Theil erweitert, auch an den Mauern repariret. Der dißfalls von dem Bischoffe zu Freysingen, **Johann**, ertheilte Ablaß-Brief, ist in **Schöttgens** Diplomatischer Nachlese von Ober-Sachsen, VIII Theil p. 667, und ein anderer dergleichen p. 668, zu lesen. Die erste Evangelische Predigt in dieser Kirche geschah in dem Jahr 1539, Dienstags nach dem Feste der Heil. Dreyeinigkeit, durch den ersten dahin vocirten Prediger, und vormahligen Hof-Prediger zu Weimar, **M. Wolfgang Stein**. Das allerdenckwürdigste bey der Cantzel ist das Hertz Königs **Gustav Adolphs** in Schweden, welches, nachdem der Cörper den 6 November 1632 aus Lützen, woselbst dieser ... geblieben, anhero gebracht, herausgeno... 1 Pfund und 20 Loth schwehr befunden den 8 November unter diese Cantzel, da... ge Eingeweide aber in die Kloster-Kirch... ter Lösung der Stücken, wie auch Trom... und Paucken-Schall, begraben word... Bey der in dem Jahr 1423 erfolgten ... se dasiger grossen in dem Kirch-Thur... findlichen Glocke, welche den Nahmen ... erhielt, ward unter andern der Rath zu ... burg schrifftlich mit zu Gevattern g... Siehe ein mehrers von dieser Kirche ... **Johann David Schieferdeckers** erne... Gedächtniße des Weißenfelsischen Zions ... eigentlicher Beschreibung der Pfarr-Ki... unser lieben Frauen in Weißenfels, was ... bey erster Einweihung derselben den XV ... A. MCCCIII, als auch nachgehends denck... ges sich begeben. Bey dem nach Verflie... 400 Jahren angestellten solennen Danck... Dom. XV p. Trin. A. MDCCIII entworffen... nen weitläufftigen Auszug aus dieser ... findet man in **Schöttgens** Diplomatischer ... lese der Historie von Ober-Sachsen VIII ... p. 650 u. ff.

Ehemahliges Kloster St. Clarä Ordens.

Es war vor diesem ein altes fürnehme... weitberühmtes Fürstlich-Jungfrauen-... St. Clarä-Ordens zu Weißenfels. **Hotni...** ricus Illustris p. 198.

GYMNASIUM ILLUSTRE.

Aus diesem Kloster ward im Jahr 1664 ... berühmte Gymnasium Illustre von dem H... **Augusten**, postulirtem Administratore des ... Stifftes Magdeburg, errichtet, und den ... vember gedachten Jahres eingeweyhet. ... hielt auch von seinem Stiffter, der zu dessen Be... sorgung reichliche Einkünffte gewiedmet, ... ewigem Andencken, den Nahmen AUGUSTI... welches biß diesen Tag in erwünschtem Flo... het. Es wurden in demselben alle Facultäte... auf Academien, eyfrigst eingepräget, auch ... tinuirlich peroriret und disputiret. Allgem... **Chronicke** XI Th. p. 166.

SEMINARIUM ILLUSTRE.

Von dem in dem Jahr 1716 allhier erö... Seminario illustri geschicht hernach in dem Art... **Weissenfels** (Christian, Hertzog zu Sac...) Meldung.

Gelehrte Gesellschafft.

Von der Wahrheit liebenden Gesellschaf... vor einigen Jahren hier errichtet worden, siel... Artickel: **Wahrheit liebende Gesellsc...** im LII Bande, p. 947 u. ff. besonders ... u. ff.

Zoll- und Gleits-Freyheit.

Sonst ist diese Stadt von Graf **Ludw...** dem **Springer**, wegen ihrer besonders erwi... Treue, mit der Zoll-Freyheit ihrer Waaren ... diget, welches Privilegium nachgehends, den ... 1672, durch gantz Sachsen beyder Haupt-... bestätiget worden ist, wovon **Müller** in Ann...

[..]n. p. 499. also schreibet: "(Den 8 Jul. 1672.) [h]at Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Wei[m]ar vor sich und seine beyde Gebrüdere, Johann Georgen und Bernharden, dem Rath und Gemeinde zu Weissenfelß, uff ihr unterthä[n]igstes Bitten, die von einem in Verhafft gewese[n]en, und durch die Weissenfelßer wunderbarlicher [W]eise entledigten Grafen in Thüringen, gedach[te]m Rath und Bürgerschafft, zur Erkänntlichkeit [er]theilte und nach der Zeit von Fällen zu Fällen [re]novirte Zoll- und Gleits-Freyheit von allen [ih]ren Gütern und Kaufmanns-Waaren durch [da]s gantze Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, [gl]eichfals erneuert, confirmirt und bestätiget. [W]elchen Confirmations-Brief der Autor dieses [W]ercks, als von seiner Fürstlichen Herrschafft er[..]cher Leiffzig uff obbesagten Kreiß-Tag, um dem [Fü]rstlichen Gothaischen vom Hause Weimar be[vo]llmächtigten Abgesandten, bey dessen Legations[-C]antzelley an Hand zu gehen, abgefertiget wor[de]n, im Durchreissen zu Weissenfelß dem Rathe [se]lbst eingehändiget. Als Zeugen seynd bey [d]ieser Confirmation benennet: 1) Rudolph [W]ilhelm Krause, Geheimder Rath und Cantz[le]r, auch Präsident des Ober-Consistorii, 2) [Ha]ns Heinrich Ritesel, uff Neumarck, Hof[ra]th und Assessor des Hofgerichts zu Jehna, 3) [G]eorge Adam Struve, Hof- und Cammer[ra]th, und 4) Volckmar Happe, Hof- und Con[sist]orial-Rath, wie auch 5) Jacob Francke, [Ca]mmer-Secretarius, und andere mehr gnug[sa]m Glaubwürdige. Von wem, wie und uff [we]s für Art die Stadt Weissenfelß zu obenange[zog]enem Zoll- und Gleits-Privilegio gelanget, wird [fol]gender Gestalt erzehlet, nemlich: Des ersten [Gr]afens in Thüringen, Ludwigs mit dem [Ba]rte, Sohn, auch Ludwig, zugenahmt der [Sp]ringer, und Pfaltzgraf Friedrich zu Sach[sen] seynd Grentz-Nachbarn gewesen, indem die[se]r uff dem Schlosse Weissenburg, oberhalb Frey[bur]g, jetzo Schiplitz genannt, gewohnet; Jener [ab]er uff dem Hause zu nur besagtem Freyburg sich [au]fgehalten. Mit dieses Pfaltzgrafens Gemah[l]in Adelheid, Marggraf Ottens zu Staden [u]nd Soldwedel Tochter, welche eine überaus schö[ne u]nd wohlgebildete Fürstin soll gewesen seyn, hat [geda]chter Graf Ludwig ungebührlicher Liebe ge[pfl]ogen, worzu ihn aber selbige uff einem Tantze [nich]t nur selbst veranlasset, sondern auch, damit [i]hr Gemahl, der Pfaltzgraf, so etwas alt gewesen, [und] keine Kinder mit derselbigen gezeuget, aus dem [We]ge möchte geräumet, und ihr hingegen der jun[ge] artige Graf in Thüringen zu Theil werden, [di]eselben diesen verfluchten teuflischen Rath gege[ben], nemlich: Er, der Graf, solte uff einem [gew]issen Tag, und zwar unbegrüsset, ihres [Ge]mahls, des Pfaltzgrafens, bey Weissen[bur]g in dem Holtze, die Reisen genannt, am [W]inchrödischen Felde, und also in ihres [He]rren Forst und Gebiethe ein Jagen an[st]ellen, und es ihr vorhero wissen lassen, so [wol]te sie denselben dahin bewegen und an[reiz]en, daß er sich unbewehrt und mit we[nig] Leuten hinaus begeben solte, ihme das [unb]efugte Jagen zu verwehren, und mit [har]ten Worten zu untersagen, da denn der [Gr]af gar leichtlich seinen Vortheil absehen, „und dem Pfaltzgrafen ein kaltes Eisen in den „Leib stossen, und den Hals brechen könnte. „Der Graf lässet sich den Teuffel, und der Pfaltz„gräfin Schönheit blenden, nimmt diesen bösen „Vorschlag an, und saget ihr zu, demselben also „nachzukommen, machet auch zu solcher schändli„chen Mordthat ohnverlängte Anstalt, und stellet „an dem bestimmten Ort, und uff einem mit einan„der abgeredeten Tag ein Jagen an. Als nun die „Zeit herbey rücket, lässet die Pfaltzgräfin ihrem „Gemahl ein Bad, dessen er sich sonsten öfters be„dienet, anrichten, und seiner darinnen wohl pfle„gen und warten. Inzwischen kömmet Graf Lud„wig angestochen, lässet sich mit den Jäger-Hör„nern und dem Hundebellen tapffer hören, daß man „es in Schiplitz gar eigentlich vernehmen können. „Worauf die Pfaltzgräfin gantz entrüstet und eilig „zu ihrem Herrn ins Bad gelauffen kömmet, und „ihn mit diesen harten unfreundlichen Worten an„geredet: Da sitzest du hier nach deiner guten „Gelegenheit im Bade, und lässest dir die „Haut krauen, bekümmerst dich aber nicht, „wie du deine Jagd-Gerechtigkeit erhalten „und beschützen wilst. Hörst du nicht, wie „der Graf von Thüringen so muthwilliger „Weise sich zu dir nöthiget, und dir da vor „der Nasen jaget. Der Pfaltzgraf lässet sich „durch diese, seiner Gemahlin ungestüme Worte „bewegen, wird darüber ungedultig und hitzig, fäh„ret aus dem Bade auf, wirfft in aller Eil über das „nasse Bad-Hemde nur einen Mantel, setzet sich uf „seinen Hengst, und rennet mit wenig Dienern „nach dem Holtze zu. Da er nun den Grafen an„sichtig wird, und ihn mit ziemlichen harten Wor„ten anfället, nimmt nur gedachter Graf die Gele„genheit in Acht, und jaget dem Pfaltzgrafen, ehe „er sich dessen versiehet, ein Schwein-Eisen derge„stalt durch den Leib, daß er sobald vom Pferde her„ab gefallen, und gleich tod blieben. Die Pfaltz„gräfin als sie vernimmet und siehet, daß ihr Ge„mahl entleibet und tod zurück gebracht wird, stellet „sich gantz ungeberdig, heulet und schreyet, ringet „die Hände, räuffet das Haar aus dem Kopffe, „wünschet dem Mörder alles Unglück an den Hals, „und will sich gar nicht trösten lassen, um dadurch „allen bösen Verdacht von sich zu weltzen. Allein „diese Trauer- und Wehe-Klage währte nicht gar „lange, sondern nach Verfliessung einer kurtzen „Zeit bekam sie diesen mörderischen Grafen zur „Ehe, begaben sich uf das Schloß Schauenburg, „und zeugten mit einander vier Söhne und drey „Töchter, davon der älteste Sohn, auch Ludwig „genannt, vom Kayser Lotharius II. zum ersten „Landgrafen in Thüringen und Hessen gemacht „worden. Nach verübter dieser Mordthat, regte „sich des entleibten Pfaltzgrafens Bruder, Ertzbi„schoff Adelbert, zu Bremen, nebst seiner gantzen „Freundschafft, brachten bey Kayser Heinrichen „IV. die Sache klagbar an, und erhielten so viel, „daß Graf Ludwig, als ein Ehebrecher und Mör„der, in die Acht erkläret, auch, als er einstens nach „Magdeburg reisen wolte, unter Weges gefangen, „und uff das bey Halle an der Saal liegende hohe „Schloß, Giebichenstein, geführt, und allda zwey „Jahr verwahrt enthalten wurde, hätte ihm auch „wohl endlich eine Lebens-Straffe angethan wer„den dörffen, wenn er nicht bey Zeiten entkommen,

den 20 Jenner 1680 gebohren, und den 4 Julius 1730 im ledigen Stande im 50 Jahren ihres Alters gestorben. (3) **Anne Marie,** so den 17 Junius 1683 gebohren, 1705 den 16 Junius mit Erdmannen, Grafen von Promnitz in Sorau, verheyrathet, und den 16 May (Mertz) 1731 durch den Tod abgefordert worden. (4) **Sophie,** die den 11 August 1684 gebohren, den 16 Oct. 1699 mit George Wilhelmen Erb-Printzen, nachmahligen regierenden Marggrafen von Brandenburg-Culmbach, verheyrathet, (einige besondere Umstände von dieser Vermählung siehe in dem **Monatl. Staats-Spiegel** des Jahrs 1699 Nov. p. 43 u. f.) und den 18 December 1726 in den Wittben-Stand versetzet worden, worauf sie ihren Sitz zu Christian-Erlangen gehabt, biß sie 1734 den 14 Julius den Grafen Albrecht von Hoditz, Königl. Böhmischen Cämmerern, geheyrathet, 1736 über Wien zu ihm nach Preßburg gegangen, und Catholisch worden, worauf sie den 14 September 1738 von der verwittibten Kayserin, Wilhelmine Amalien, den Stern-Creutz-Orden empfangen. Die sieben Söhne sind: 1) **August Friedrich,** geb. 1674 den 15 Sept. und gest. 1675 den 16 August; 2) **Johann Adolph,** geb. den 7 Jun. 1676 und den 18 gedachten Monats gestorben; 3) **Johann George,** von dem unter Nummer I; 4) ein todt gebohrner Printz, 1678 den 24 Julius; 5) **Friedrich Wilhelm,** geb. 1681 den 10 Jenner und gestorben, 1683 den 20 November; 6) **Christian,** von dem unter Nummer II; und 7) **Johann Adolph,** von dem unter Nummer III. Es sind also von diesen sieben Söhnen nur folgende drey erwachsen:

I. **Johann George,** Hertzog zu Sachsen-Weissenfels, der den 13 Julius 1677 gebohren, trat den 24 May 1697, als nach dem Tode seines Vaters, die Regierung an, jedoch unter der Ober-Vormundschafft und Administration seines Vetters, des Königs Augusts in Pohlen; der ihn aber 1698 den 14 May durch eine feyerliche Handlung nach ertheilter Venia ætatis vor mündig und Regierungsfähig erklären ließ; dergleichen Handlung in dem Chur-Hausse Sachsen noch nicht geschehen war. Ja der König August war diesem Hertzoge so gewogen, daß er sich darauf entschloß, ihm eventualiter, und wenn Gott über ihn gebieten solte, die Vormundschafft über seinen eigenen Königl. Chur-Printzen zu überlassen. Denn so verbanden sich Se. Majestät in einer eignen Declaration, wie auf den Fall Dero Absterbens, ehe und bevor gedachter Printz, Dero Chur-Mündigkeit erlanget, mit der Tutel und Administration der Chur-Lande zu verfahren, unterm Dato, Lemberg 1698 den 6 October, E. getreue Landschafft auf obbegebenden Fall dahin, daß sie sich an Niemand anders, als an den nächsten Agnaten Dero Chur-Hausses, nemlich Hertzog Johann Georgen, und wenn derselbe nicht mehr am Leben, an den nächsten mündigen Fürsten der Fürstlichen-Weissenfelsischen Linie nach der Primogenial-Ordnung zu halten, und ihn vor den Chur-Vormund und Administrator der gesammten Provintzen zu respectiren haben solten. Dieser Hertzog Johann
war ein Herr, der die Hertzen aller Men
Hochachtung und Liebe zog, und gerne al
Wohlthaten erwiesen hätte. Er ließ das
zu Freyburg an der Unstrut repariren, sti
24 Junius 1704 den Orden de la noble
und starb zu Weissenfels in der Nacht
den 16 und 17 Mertz 1712, nachdem
Regierung auf 15 Jahre gebracht, im 3
seines Alters. Ein mehrers von ihm, sieh
Artickel *Ioannes Georgius,* im XIV B
994 u. f. Seine Gemahlin, Fridericke E
eine Tochter Johann Georgens, Her
Sachsen-Eisenach, die ihm den 7 Jenne
zu Jena ehelich beygeleget worden, ist den
vember 1730 auf ihren Witthums-Sitze
gensaltza, so ihrentwegen repariret word
gestorben, als wohin sie sich erst den 20
ber 1718 von Leipzig begeben, immassen
an dem letzten Orte bißher aufgehalten hatt
hatte mit ihr einen Sohn und fünf Töc
zeuget. Selbige sind: 1) **Fridericke,** ge
1701 den 4 August, und gestorben, 17
28 Februar; 2) **Johann George,** ge
1702 den 20 Oct. Abends um 6 Uhr,
storben, 1703 den 3 Mertz, früh Morge
8 Uhr; 3) **Johannette Wilhelmine,**
ren, 1704 den 31 May, und gestorben,
den 9 Julius; 4) **Johannette Amalie,**
ren 1705 den 8 September, und gestorben
den 7 Februar; 5) **Johanne Magdalen**
che den 17 Mertz 1708 gebohren (auf welc
burt zu Leipzig ein gantz ungezwungenes
gramma damahls verfertiget worden, da
in **Ludovici** Schau-Platze der Allgem
Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhu
Th. III p. 702 nachlesen kan) den folg
Tag getauffet, und den 25 September 17
Ferdinanden, Hertzogen von Curland per
ratorem zu Dahme vermählet worden; voll
aber ward solches Beylager den 6 Jenner
zu Dantzig, wo der Hertzog zu residiren pfl
Sie ist den 4 May 1737 in den Wittben-S
gesetzet worden, und lebte noch 1747 in Lei
und 6) **Fridericke Amalie,** gebohren 171
1 Mertz, und gestorben, 1714 den 31 Je
Weil nun also der Hertzog Johann Ge
keine Printzen hinterließ, so fiel Weissenfel
seinem andern Bruder, von dem sogleich.

II. **Christian,** Hertzog zu Sachsen-W
fels, der den 23 Febr. 1682 gebohren, folgt
nem Bruder den 16 Mertz 1712 in der
rung, und starb den 28 Junius 1736 zu
gerhausen. Ein mehrers von ihm findet
in einem nachfolgenden besondern Artickel.
hatte sich den 11 May 1712 mit Louise Ch
nen, einer Tochter Christoph Ludewigs, Gr
zu Stollberg in Stollberg und seit 1710
1 Jenner Wittben Johann Georgens III
fens von Mannsfeld in Eisleben, vermählet,
che ihm aber mit keinen Kindern erfreuet, un
16 May 1738 zu Weissenfels nach lang
ger und sehr schmertzhaffter Kranckheit im
Jahre ihres Alters das Zeitliche gesegnet.
hatte zu Sangerhausen ihren Wittben-

aufschlagen sollen, weil sie sich aber nicht gesund befand, war sie zu Weissenfels geblieben.

III. **Johann Adolph**, Hertzog zu Sachsen Weissenfels einer der grösten Generale, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel mit mehrern erhellet, war den 4 Septembr. 1685 gebohren, folgte den 28 Julius 1736 seinem Bruder in der Regierung, und gieng den 16 May 1746 zu Leipzig als der Letzte seines Hauses aus dieser Zeitlichkeit. Er hatte sich den 8 May 1721 mit Johannette Antonie Julianen, einer Tochter Johann Wilhelms, Hertzogs von Sachsen-Eisenach, und nach deren 1726 den 13 April erfolgten Absterben, den 27 Novembr. 1734 mit Fridericken, einer Tochter Friedrichs, Hertzogs zu Sachsen Gotha, die 1715 den 17 Julius gebohren, zu Altenburg vermählet. Mit jener hat er einen Sohn, Friedrich Johann Adolphen, der den 26 May 1722 zu Dahme gebohren, und den 10 August 1724 verblichen; mit dieser aber fünf Kinder gezeuget: 1) **Carl Friedrich Adolphen**, der den [illegible] Novembr. 1736 gebohren, und den 23 Mertz 1737 gestorben. 2) **Johann Adolphen**, welcher den 27 Junius 1738 gebohren, und den folgenden 21 Octobr. Abends um 10 Uhr durch den Tod weggerissen worden. 3) **August Adolphen**, der den 6 Junius frühe 1739 zur Welt gekommen, den 11 Junius getaufft, und 1740 den 8 Junius durch den Tod hinweggerissen worden; 4) **Johann Georgen**, gebohren den 17 May 1740, und gestorben den 10 Julius desselben Jahres; u. 5) **Fridericke Adolphinen**, gebohren 1741 den 27 December, die noch 1747 am Leben war.

Die Hertzoge von Sachsen-Barby.

Heinrich Augusts, Hertzogs zu Sachsen und Administrators zu Magdeburg, vierter Sohn, von seiner erster Gemahlin, Anne Marien, Hertzogin zu Mecklenburg, war den 29 Septembr. 1657 gebohren, wurde nach seines Bruders Augusts 1674 erfolgtem Tode Dom-Probst zu Magdeburg, schlug seinen Sitz zu Barby auf, nahm 1688 den 30 December die Reformirte Religion an, und starb den 16 Febr. 1728, als er [illegible] 1 Jahr alt war. Mit seiner Gemahlin, Elisabeth Albertinen, einer Tochter Johann Georgens, Fürstens zu Anhalt-Dessau, die er sich den [illegible] Mertz 1686 beygeleget, (sie war vorhero Aebtißin zu Herfort) und den 5 Octobr. 1706 durch den Tod eingebüsset, hat er folgende fünf Kinder gezeuget: 1) **Johann Augusten**, der den 28 Julii 1687 gebohren, und den 22 Jenner 1688 gestorben. 2) **Johann Augusten**, der den 24 Junius 1689 gebohren, und den folgenden 21 Octobr. verblichen. 3) **Friedrich Heinrichen**, der den 2 Julius 1692 gebohren, und den 12 Novembr. 1711 zu Utrecht mit Tode abgegangen. 4) **George Albrechten**, von dem so gleich. 5) **Heriette Marien**, so den 1 Mertz 1697 gebohren, und den 10 August 1719 ihr Leben im 22 Jahre beschlossen. Jetztbesagter **George Albrecht**, Hertzog zu Barby, war den 9 April 1694 gebohren, ward 1709 im April Obrister über ein Königl. Preußisches Regiment, und succedirte seinem Vater 1728. Er vermählte sich 1721 den 18 Februar mit Augusta Louisen, einer Tochter Christian Ulrichs, Hertzogs zu Würtemberg-Oelß, ließ sich 1732 von ihr scheiden, (worauf sie zu Hamburg gelebet) und starb den 5 Jenner 1739 ohne Erben.

Dem Weissenfelsischen Hause hat gehöret: Weissenfels, das Amt Freyburg, das Fürstenthum Querfurt, Dahme, Jüterbock; die vier Aemter in Thüringen: Sittichenbach, Wendelstein, Heldrungen, Sachsenburg; die vier Aemter an der Unstrut: Weisensee, Langensaltza, Eckartsberga und Sangerhausen; ingleichen die Grafschafft Barby. **Imhofs** Notit. Procer. L. II. c. 7. §. 7 u. ff. **Hübners** Genealogische Tabellen I Th. Tab. 169. **Ebend.** Polit. Histor. V Th. p. 1004 u. ff. X Th. p. 140 u. ff. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlands I Th. p. 88 u. ff. **Ludwigs** Universal-Historie T. II, Abschn. I p. 226. II Abschn. p. 241 und 275. V Th. p. 332. **Die heutigen Christl.** *Souverainen* **von Europa** p. 811 u. ff. **Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 641. 651. 652. 665. 687. 699 und 702. **Genealogischer Schauplatz des jetzt herrschenden** *Europæ* p. 394 u. f. **Donati** Europ. Tag-Register des Jahrs 1701 p. 32, des Jahrs 1702 p. 182, des Jahrs 1703 p. 46, des Jahrs 1704 p. 115 und 116. **Friedrich Augusti, des Grossen, Leben und Helden-Thaten** p. 220 u. f. **Hübners** kurtze Fragen aus der Geographie p. 566. **Curieuses Bücher-Cabinet** VI Eingang p. 111. **Martini** Staats-Geograph. p. 422. **Schumanns** jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1745. I Th. p. 232 u. ff. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718 p. 277. **Verbesserte Genealogische Fragen** des Jahrs 1739 p. 131 u. ff. **Glafeys** Kern der Geschichte des Hauses zu Sachsen p. 360 u. ff. **Hübners** vollständ. Geogr. III Th. p. 717 u. ff. 780 u. ff. **Melissantes** jetztlebendes Europa I Th. p. 176 u. ff. **Zschackwitzens** Leben Caroli III, II Th. p. 236. 237 u. 240. **Monatl. Staats-Spiegel** 1706. Mertz p. 65. **Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel** 42 Th. p. 504 und 45 Th. p. 765. *Theatr. Europ.* T. XVI. XVII. XVIII u. XIX. **Historisches Jahr-Buch** des Jahrs 1738 p. 161 u. f. **Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen** VII St. p. 569. **Europ. Fama** T. VI p. 878. 879 und 881. T. X p. 429 u. f. T. XI p. 643 u. f. **Genealogische Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.**

Weissenfels, (August, Hertzog zu Sachsen,) und Querfurt, siehe *Augustus*, im II Bande, p. 2190 u. f.

Weissenfels, (Christian, Hertzog zu Sachsen,) und Querfurt, hatte das Licht der Welt den 23 Februar 1682 erblicket. Sein Herr Vater war **Johann Adolph**, regierender Herr zu Weissenfels und Querfurt, und die Frau Mutter **Johanne Magdalene**, Hertzog **Friedrich Wilhelms** von Sachsen-Altenburg eintzige Tochter. Er ward, nebst seinem andern Hochfürstlichen Geschwister, Standesmäßig erzogen, übte sich in seiner

ner Jugend fleißig in den Ritter-Spielen, und sahe sich in den fremden Ländern wohl um. Den 19 Mertz 1696 ward er Ritter des Johanniter-Ordens, und in dem Jahr 1705 Hessen-Casselischer Obrister zu Pferde. In dem Jahr 1709 wohnte er, nebst seinem ältesten Bruder, dem regirenden Hertzoge, Johann Georgen, denen Festivitäten bey, die bey Anwesenheit des Königes in Dännemarck zu Dreßden angestellet wurden, worbey er Gelegenheit hatte, seine grosse Geschicklichkeit in den Carrousels und Ritter-Spielen sehen zu lassen. Den 16 Mertz 1712 starb sein ältester Herr Bruder, worauf er ihm in der Regierung folgte, nachdem er bisher seine Residentz zu Sangerhausen gehabt hatte. Er vermählte sich darauf den 11 May 1712 mit **Louysen Christinen**, einer gebohrnen Gräfin von Stollberg, und verwittibten Gräfin von Mansfeld, die ihm aber keine Kinder gebohren hat, siehe den Geschlechts-Artickel. Er erhielt auch in eben diesem Jahre den Königlich-Dänischen Ritter-Orden des Elephanten, den sein Bruder bisher gehabt hatte. Den Chur-Pfältzischen Orden St. Huberti aber hatte er bereits vorher bekommen.

Als ihm unterthänigst eröffnet worden war, daß, nicht zu geringem Schaden der Gelahrheit, auch Kirche und Republick, sehr viel Studirende auf Academien und Academische Gymnasia, ohne hochnöthige Latinität, Historie, Geographie, auch Frantzösische Sprachen sich begeben; So entschloß er sich, ein Seminarium Illustre, oder Hochfürstl. Pflantz-Garten edler Wissenschafften und Tugenden aufrichten zu lassen: In welchem Gräfliche, Adliche und Bürgerliche Zweige guter Häuser, von 8 bis 16 Jahren, zu dem Besten der gelehrten Welt und Glantze ihrer hohen Häuser, in dem wahren Christenthume, Lateinischer, Frantzösischer, auch (wo es beliebig und zuträglich) Griechischer und Hebräischer Sprache, zierlichem Schreiben, Rechnen und Buchhalten, Geographie, Historie, Genealogie, den Anfangs-Gründen der Mathematick und Mechanick, auch, wo sie darinne zugenommen, in der Oratorie, Poesie, und den Grundsätzen der Philosophie, nach und nach, auch, zu ihrer Ergötzlichkeit im Tantzen, Fechten, und andern Exercitien, nach einer sehr klugen und beliebten Methode, unterrichtet werden solten. Zum Directeur erkiesete der Hertzog wohlbedächtig **D. Christian Weidlingen**, welcher Kayserl. Comes Palat. Sächs. Rath, und bey dem Illustri Augusteo Rector war, und 20 Jahre, nicht ohne besondere Liebe und Würckung die Philosophie, Oratorie und Jurisprudentz auf der Leipziger-Academie; 10 Jahr aber zu Weissenfels auf dem Illustri Augusteo, obgerühmte Wissenschafften gelehret hatte. Dieser solte nicht nur die Lehrer in der klugen Methode wohl instruiren, und genaue Inspection, und Versuche halten, sondern auch einen erfahrnen Medicus und Chirurgus erwählen, damit so wohl Seele, als Leib, bestens beobachtet werden möchten. Weil aber die Studirenden, so wohl durch Ehre, als Vergnügung und Motion, aufgemuntert werden, so solten die Aeltesten nicht nur einen modesten Degen zu tragen, sondern auch alle moderate Exercitien, nebst vielen Curiositäten, bey Hofe zu sehen Erl[aubniß] haben. Der geringste Preiß vor Kost, [...] Information und Holtz, war jährlich 80 [Tha]ler, wer besser tractiret und genauer inf[ormiret] seyn wolte, muste 100, und, nach Prop[ortion] mehr Thaler geben. Es solten allezeit 4 [...] laten auf einer Stube bey denenselbigen [...] wohl bey Tage, als in der Nacht, ein gewi[sser In]formator seyn. Es stund auch frey, einen [Hof]meister mitzusenden, oder einen Gewissen von dem Directeur zu verlangen: Da[...] denn in allem gewillfahret werden solte. [Der] Anfang zu der Information solte gleich [...] nach Ostern 1716 gemacht werden, daher [...] dachter Directeur, unter dem 5 Mertz [...] Jahres, eine ausführliche Nachricht [...] Bogen drucken ließ, in welcher er von de[m] ausgesonnenen Anlegung dieses Hoch[fürstl.] Pflantz-Gartens edler Wissenschafften un[d Tu]genden handelte.

Denn 1 Julius 1717 ließ er die Reichs[lehen], wegen des Fürstenthums Querfurt, in Em[]pfang nehmen.

An dem ersten Evangelischen Jubel-Fe[ste des] jetzigen 18 Jahrhunderts, nemlich 1717, [ließ er] folgende Gedächtniß-Müntzen prägen: 1) [...] grosser oder kleiner: Auf der eine Seite de[s Her]tzogs Bild, mit der Umschrifft: Christian[us] [...] Dux Saxo. Q. I. C. M. A. W. Auf dem [Revers] betet **Luther** kniend, und hält Bibel und [...], wobey die Worte zu lesen sind: GLorIa [...] LaVDesqVe ManebVnt. 2) Halb-Thaler. Die eine Seite, wie die vorige. Der Revers: [eine] Kirche auf dem Felsen, mit den Worten: [...] In SoLo ChrIsto æternVM DVratVra. 3) [...] ten, oder Groschen. Die eine Seite, [wie] die vorigen. Der Revers: Memoria Jubilei [Luthe]ranorum Secundi. D. 31 Oct 1717.

Bey dem andern Jubel-Feste dieses [Jahr]hunderts, nehmlich 1730, welches Se. Hoch[fü]rstl. Durchl. ebenfalls mit gantz ungemeinem [Chri]st[...] Fürstlichem Eyffer, in Dero Residentz zu [...] Augusts-Burg, begieng, wurden folgende [Solen]nitäten angeordnet: Es ward in der Schl[oß-Ca]pelle acht Tage vorher, den II Sonntag nac[h Tri]nitatis, eine Vorbereitungs-Betstunde Na[chmit]tags, und die folgenden Tage zwey Bet-[Stun]den täglich, bis Donnerstags Nachmittags [...] also zusammen 9 Bet-Stunden, mit Ver[les]ung der Augspurgischen Confeßion und besonde[rs] zu verfertigten Gebeten, gehalten. An de[m Ju]bel-Tage selbst geschahe der Anfang des Mo[rgens] nach Anschlagung der Bet-Glocke, um 5 [Uhr], mit 100 Canonen-Schüssen, nebst dreym[al]iger Salve von der Granadier-Guarde, welch[e] Läutung mit allen Glocken, wie auch die [Ab]sung geistlicher Lieder von den Thürmen, [...] te. Bey angehendem GOttesdienste com[muni]cirten Se. Hochfürstl. Durchl. nebst Dero Gemahlin öffentlich, wohneten auch der [...] ten Predigt mit grössester Andacht bey. [In der] Schloß-Capelle selbst, waren in dem Cho[r des] Altars vier Säulen aufgerichtet, auf dere[n] ein rothsammeter Fürsten-Hut auf einem [...]chen Küssen lag, zwischen welchen die Vors[...]

ir Seßion zu Augspurg bey Verlesung der Con-
ssion, gedoppelt gemahlet, zu sehen war. Fol-
nden Tages wurden abermahl, um vorgemel-
te Zeit, 50 Canonen-Schüsse, mit der Salve
n denen Granadiers, gehöret, welches auch
n dritten Tag also, mit Läutung aller Glocken
d Abblasung geistreicher Lieder, wie auch der
usicalischen Vesper, erfolgete. Mittwochs
rauf giengen die mehresten Kinder der Stadt,
der Zahl von etlichen Hunderten, auf gnä-
l sten Befehl, mit Cräntzen gezieret, in Beyseyn
er Præceptoren, durch den Schloß-Hof und in
Stadt herum, welche, nicht ohne Bewegung
r Zuschauer, die geistreichesten Lob- und Danck-
ider nach einander absungen. Hierauf hörete
e. Hochfürstl. Durchl. zwey Orationen, davon
l erste von dem Superintendenten, Johann
ichael Schumann, in der Kloster-Kirche,
Augustana confessione amica veritatis; die
ere aber von dem Rector des Gymnasii, M.
C ristian Reineccius, de Augustana confessio-
r tanquam Symbolo catholico, in dem Gymnasio
ustri gehalten ward, in höchster Person mit an,
o geschahe der solenne Aufzug darzu, von dem
hlosse zu der Neuen-Augustusburg, unter
tung aller Glocken der Stadt, und Lösung
d Stücke, folgendermassen: Voran giengen
o bürgerliche Marschalle, welche den gesamm-
n Stadt-Rath führeten, diesem folgeten zwey
a ere vor den Land-Stadt- und Schloß-
inisterio, nachdem zwey dergleichen, welche
d Gymnasium Illustre aufführeten, denen die
F stliche Regierung, Cammer, und andere Fürstl.
egia, mit ihren Marschallen, folgeten, als-
d n ein Chor von Trompeten und Paucken,
fe er die sämtlichen Cavaliers mit ihren Adli-
c Marschallen, so dann Se. Hoch-Fürstl.
rchl. in Dero mit 6 Pferden bespannten
C osse, vor welcher der Hof- und Hauß-Mar-
sch l, mit ihren Marschall-Stäben, hergien-
g, bey welcher auch neben her die Schwei-
tz-Guarde, mit ihren Partisanen, zu sehen
w en. Dieser folgete die gantze Jägerey, nebst
de Grenadier-Guarde mit klingendem Spie-
le, vorbey die gantze Bürgerschafft in Parade
st d. Se. Hoch-Fürstl. Durchl. saß bey jeder
O tion unter einem rothsammeten Baldachin,
au einem silbernen Fürstl. Stuhle, und con-
tin rte Donnerstags darauf eben dergleichen
A ug, mit Anhörung zweyer Orationen, wel-
che dem Gymnasio Illustri, vom L. Christian
Ludewig Büttnern, de singulari processu re-
formationis, und vom M. Johann Gottfried
L..., de eo quod exhibita Aug. conf. dign. sit
r jubileo, gehalten wurden. Den Freytag ließ
Se. Hoch-Fürstl. Durchl. auf dem Schloß-Hofe
zwey Fontainen Wein springen, und selbi-
ge Preiß geben. So ließ auch jetztgedachte
Hoch-Fürstl. Durchl. zu dem Andencken dieses
solennen Jubel-Festes, nicht nur schöne Christ-
und andächtige Gebete über die vornehm-
sten Artickel der Evangelischen Religion, wel-
che ehemahls in dem Jahr 1596. Christian der
, Chur-Fürst zu Sachsen, als Printz verfer-
ge und Sr. Durchl. Frau Mutter, der ver-
wittibten Chur-Fürstin Sophie, dediciret
hatte, davon das Manuscript und Original
ungemein sauber auf Pergament geschrieben, in
Dero Hoch-Fürstl. Bibliotheck zu finden war,
zu dem Drucke befördern, sondern auch drey
schöne Medaillen prägen. Die grösseste davon
zeiget auf der einen Seite das Brust-Bild Sr.
Hoch-Fürstl. Durchl. mit der Umschrifft: Christian
D. G. Dux Saxo. Q. J. C. M. A. & W. auf der an-
dern Seite die zwey Säulen des Hercules, da
auf der einen Säule das Wittenbergische, auf
der andern aber das Augspurgische Wappen ste-
het. In dem Prospecte erscheinet bey der erstern
die Stadt Wittenberg, bey der andern Aug-
spurg, mit der Ueberschrifft: AVgVsta VInDe-
LICorVM VIttenbergae fILIa. Zwischen beyden
Säulen gehet die Strasse in die offenbare See,
wodurch viel Schiffe mit vollen Seegeln in alle
Welt-Theile ungehindert paßiren, welche die
Beständigkeit und Ausbreitung der Evangeli-
schen Religion anzeigen. Um den Rand der
Medaille aber ist zu lesen: Sed verbum Dei no-
stri manet in æternum, Es. XL. 8. Unten an
den Säulen gehen Fuß-Boten und Läuffer
aus, welche Palmen in Händen tragen, dabey
stehet: Jesaia LII. 7. In dem Abschnitte:
Mem. Jub. II. Aug. Conf. d. 25 Jun. 1730. Die
mittlere Medaille zeiget gleichfalls auf der ersten
Seite das Brust-Bild, mit voriger Um-
schrifft. Auf der andern Seite aber knyen Se.
Durchl. in Dero Fürsten-Schmucke vor ei-
nem Altar, auf welchem eine aufgeschlagene Bi-
bel lieget, darauf sie die rechte Hand halten, und
die Worte aus dem Munde gen Himmel
schicken: In Deo laudabo verbum, in Domino
laudabo sermonem, Ps. LVI. 11. Aus den
Wolcken aber wird Sr. Durchl. zugeruffen:
Omnis ergo qui confitebitur me coram hominibus,
confitebor & ego eum coram Patre meo, qui in
cœlis est, Matth. X, 32. Luc. XII. 8. Unten in
dem Abschnitte stehet: In Mem. Jub. II. Aug.
Conf. d. 25 Junii 1730. Die kleinere Medaille
stellet abermahls auf der einen Seite das Brust-
Bild Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. mit voriger Um-
schrifft vor. Auf der andern Seite aber siehet
man eine Schantze, in welcher ein Aug-Apffel
verwahrt lieget. Oben darüber stehet ein Je-
hova-Auge in himmlischer Klarheit, mit der
Ueberschrifft: Ich will deine Beylage bewahren
bis an jenem Tag, 2 Tim. I, 12. Unten in dem
Abschnitte stehet wieder: Memor. Jub. II Aug.
Confess. d. 25 Jun. 1730. Die folgenden Ora-
tionen, welche noch zu dem Beschlusse dieser
Solennität zu halten waren, wurden in einem
gedruckten Programma, nebst denen vorigen
angezeiget, und wolte **Christoph Gottlob
Stockmann**, de meritis JCtorum in Augusta-
nam Confessionem; D. **Johann Rudolph
Seltemann**, de medico vere religioso; M.
Heinrich Engelhardt Poley, De Providentia di-
vina speciali circa Aug. Conf. D. **Johann Chri-
stian Hesse**, de Luthero aliorumque Theologo-
rum, qui Luthero adstiterunt methodis medendi in
Ecclesia; Und zuletzt M. **Johann Christian
Leo**, de virtutibus Christiani Confessoris præci-
puis; peroriren.

Als

Als Se. Hoch-Fürstl. Durchl. den 23 Febr. 1734. ihr Geburts-Fest auf der neuen Augustusburg solenn celebrirten, giengen folgende Festivitäten dabey vor: Nachdem früh um drey Uhr die Grenadier-Guarde, gesammte Bürgerschafft, nebst der Schützen-Compagnie und Vorstädtern, in Weissenfels durch den Schloß-Hof gezogen war, und sich an denen gewöhnlichen Orten gesetzet, auch Trompeter und Paucker auf beyde Altäre, so wohl auf den Altar vor dem Audientz-Gemache, als auf der Mauer an dem Stall-Thore, sich begeben hatten, ward drey Viertel auf 5 Uhr an die Bet-Glocke geschlagen, da dann, bey dem dritten Anschlage, drey steigende Raqveten auf dem Altare nach dem Stall-Thore gezündet wurden, worauf die grosse Canone, oder Viertels-Carthaune, auf der Klemmarcke gelöset, und nach diesem aus 53 Stücken, unter Trompeten- und Paucken-Schall, zu drey mahlen gefeyert ward. Zwischen jeder Abfeurung derer 53 Stücken, ward so wohl von der Grenadir Guarde, als auch von der gesammten Bügerschafft Schützen-Compagnie und Vorstädtern, Salve gegeben, alsdenn von denen Trompetern und Pauckern geistl. Morgen- und Danck-Lieder geschlagen, und geblasen, und nach dessen Endigung mit einer Intrade geschlossen. Darnach ward so wohl bey Hofe, als in der Stadt- und Kloster- auch Hospital-Kirchen, mit allen Glocken eine halbe Stunde lang gelautet, und hierauf so wohl bey Hofe, als in der Stadt und Kloster-Kirchen, auf denen Orgeln geistliche Lieder geschlagen. In der Kloster-Kirche aber geschahe eine absonderliche Früh-Bet-Stunde, wie denn auch vorher von den Stadt-Pfeiffern mit Zincken und Posaunen auf dem Rath-Hauß-Thurme geistliche Lieder angestimmet worden waren. So offte das Orgel schlagen bey Hofe vorbey war, erschalleten Hautbois und Waldhornisten an beyden Portalen. Alsdenn ward zu Hofe mit allen Glocken zu dem solennen Gottesdienste drey mahl eingeläutet, und so bald sich die Hoch-Fürstl. Durchl. Herrschafft in der Kirchen eingefunden hatte, nahm der Gottesdienst seinen Anfang. Der Hoch-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Ober-Kirchen- und Consistorial-Rath, wie auch General-Superintendent des Fürstenthums Sachsen-Qverfurt, **Johann Wilhelm Hecker**, begab sich in einem Violet-Sammeten Priester-Rocke, nebst dem Hof-Stadt- und gesammten Land-Ministerio, in den innern Altar-Chor, und intonirete: Benedicta sit Sancta Trinitas! Gelobet sey die Heilige Dreyfaltigkeit! Worbey man aus 8 Canons feyerte. Nach dem Responsorio und Absingung des 21 Psalms, auch dem Kyrie, intonirete der Ober-Hof-Prediger abermahl: Qui timetis Dominum, laudate eum! Ihr, die ihr den Herrn fürchtet, lobet ihn! Alsdenn ward die Missa vollführet, nachdem vorher abermahl 6 Canon-Schüsse erschallet waren, worauf man sang: Allein GOtt in der Höh sey Ehr. Hernach erthönete eine angenehme Vocal- und Instrumental-Music, die durch den Druck bekannt gemacht ward. So offt der Hof-Prediger fernerweit vor dem Altare [...]nirete, hörete man 6 Canons abfeuren ur[...] brennen. Die Predigt legte der Ober-Prediger **Hecker**, über den gnädigst erw[...] Geburts-Text, aus Psalm LI, 4. 5. 6. 7. Nach der Predigt erthönte abermahl eine [...]derliche auf dieses Geburts-Fest compi[...] angenehme Musick, mit einem musical[...] Concerte von 16 Stimmen. Nach deren S[...] intonirete der offtgedachte Ober-Hof-Pre[...] in einem bonceau-sammeten mit Gold[...] Silber gesticktem Meß-Gewandte, bey Al[...]rung dreyer Canons, wieder vor dem Al[...] Herr GOtt dich loben wir! Darauf vo[...] Capelle, Chor und gantzen Gemeine, [...] Lobgesang continuiret ward. Und zwar bey dem dreymahl Heilig aus 6 Stücken, [...] den Worten: Täglich, Herr GOtt! wir [...] dich, abermahl aus 6 Stücken, und endlich [...] dem Beschlusse wieder aus 6 Stücken, ges[...] Endlich intonirte der Ober-Hof-Prediger, [...] Ausbreitung der Hände: Der Herr sey mit [...] Die Responsion des Chors war: und mit [...] Geiste. Darauf ward, an statt der Coll[...] das Vater Unser gesungen, und der Seger[...] sprochen. Das Schluß-Lied: Nun dancke[...] GOtt, ward bey Trompeten und Pa[...] gesungen. Nach dessen Endigung, ward aber[...] Intrada geblasen und geschlagen, und so [...] aus 53 Canons, als so viel Jahre Se. Du[...] gelebet hatten, gefeuert, als auch von der Gr[...]dir-Guarde in dem innersten Schloß-H[...], ingleichen von der Bürgerschafft, Schü[...] Compagnie und Vorstädtern, an gewöhnli[...] Orten, zu dreyen mahlen Salve gegeben, fol[...] damit beschlossen ward. Nachmittags war [...] Hofe grosse offene Tafel, worbey eine angene[...] Serenate aufgeführet ward. Abends brac[...] die sämmtlichen Studiosi auf dem Il[...] Augusteo eine schöne Nacht-Musick, und folge[...] Tag hielt der Directeur des Augustei dieser[...] eine nervöse Oration, worzu die Zuhörer [...] ein gedrucktes Programma invitiret we[...] waren.

Dieser Hertzog hielt überhaupt viel auf ö[...]liche Festivitäten und den äusserlichen Go[...]dienst, und konnte die Prediger sehr gerne [...] sich leiden. Er war auch ein grosser Liebh[...] der Jagd, und hielt eine sehr ansehnliche Jä[...] an seinem Hofe. Einige Jahre vor seinem [...] verlohr er das Gesichte, und nahm nach [...] nach dergestalt an Kräfften ab, daß er sich [...] nicht mehr ähnlich sahe. Endlich, da er sic[...] Anfang des Junius 1736. nach Sangerha[...] hatte bringen lassen, um daselbst das jähr[...] Einweyhungs-Fest der dasigen, von ihm [...] neu-erbauten, schönen Schloß-Kirche zu [...]hen, überfiel ihn eine solche Schwachheit, d[...] den 28 Junius 1736. zu Mittage gantz [...] seinen Geist aufgab, nachdem er sein Alter au[...] Jahre gebracht, und 24 Jahr regieret [...] **Genealogischer Archivarius** des Jahrs [...] p. 375. u. ff. **Unschuldige Nachrichten** 1718. p. 867. 1730, p. 1265. u. ff. 1304. [...]

Ludei

[Lu]dewigs Gel. Anz. B. I. p. 97. u. f. Gel. [Fa]ma, Th. LIII. und LIV. p. 463. u. f. Eu[ropäische] Fama, Th. 188. p. 660. u. f. Sächs. Cu[rieuses] Cabin. von 1734. p. 66. u. f. Genealo[gisch-]philo jetztlebende Häupter Deutschlands Th. [..] 88. Melissantes jetztlebendes Europa, [..] I. p. 176. u. f.

[W]eissenfels, (Fabian) ein Medicus im 17. [Ja]hrhundert, hat miscella observationum & eu[..]torum medicorum hinterlassen, welche mit [Geo]rg Hier. Welschens exoticis curationibus [et o]bservationibus medicinalibus zu Ulm 1676. in [..] gedruckt. Mangets Bibl. Script. Medicor.

[W]eissenfels, (Friedrich, Printz von Sach[sen]) Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer [Gen]eral-Lieutenant von der Infanterie, ward [d]en 20. November 1673. gebohren. Sein Herr [Vat]er war August, Hertzog zu Sachsen-Halle, [Stif]ter der Weissenfelsischen Linie, und die Frau [Mut]ter Frau Johanne Walpurgis, des Gra[fe]n George Wilhelms von Leiningen-Wester[burg] Tochter, und des Herrn Vaters andere [Gem]ahlin, siehe den Geschlechts-Artickel. Er [ward] in allen Christ-Fürstlichen Studien und [Exer]citien wohl erzogen, und ob er gleich seinen [Herr]n Vater in dem 7. Jahre seines Alters durch [den] Tod einbüssete, so lebte doch noch die Frau [Mutt]er, als Wittib, bis in das 14. Jahr seines [Alter]s, da er sie den 4. November 1687. ebenfals [durch] den Tod verlohr, nachdem sie zu Dahme, [ihr]em Wittben-Sitze, ihr Alter auf 40. [Jahr] gebracht hatte. Er wendete sich hierauf [an de]n Chur-Fürstlichen Hof nach Dreßden, al[wo er] in Kriegs-Dienste gieng, und sich unter [den C]hur-Sächsischen Trouppen in dem Rei[che u]nd in den Niederlanden, wie auch nach[gehen]ds in Liefland und Pohlen, dergestalt sig[nali]rte, daß er endlich von dem Könige Au[gust]u zum General Lieutenant von der Infanterie [ernan]net ward. In dem Jahr 1709. wohnte [er de]n hohen Lustbarkeiten bey, welche dem Kö[ni]g [vo]n Dännemarck zu Ehren in Dreßden ange[stel]lt wurden, wobey er seine Geschicklichkeit [in ri]tterlichen Exercitien, zu jedermanns Ver[gnüge]n, sehen ließ. In dem Jahr 1711. den [1]3. Febr. vermählte er sich mit Aemilien Ag[nes]e, Graf Heinrichs des I. jüngerer Linie von [Reu]ß zu Schlaitz, Tochter, die seit dem 3. May [..]o. Graf Balthasar Erdmanns von Prom[nitz] Wittib gewesen. Sie war 6. Jahr älter, [al]s er, und befand sich also bereits in dem 44. [Jahr]e ihres Alters, als das Beylager vollzogen [wurd]e. Er nahm hierauf seine Residentz nach [Dah]me, allwo er mit seiner Gemahlin vier Jahr [leb]t, und den 16. April 1715. ohne [Erben] nachzulassen, verstarb, nachdem er [sei]n eben nicht höher, als auf 42. Jahr, gebracht [hat]t. Ranfts Necrol. Dom. Sax. Coæv. p. [..]4. f.

[W]eissenfels, (Johann Adolph, Hertzog zu [Sach]sen-) und Querfurt, ein grosser Kriegs-Held, [erb]lickte das Licht der Welt den 4. September [16]85. Sein Herr Vater war Hertzog Johann Adolph von Weissenfels und Querfurt, ein Sohn Hertzog Augusts, Administrators des Erb-Bißthums Magdeburg, Stiffters der Weissenfelsischen Linie, und ein Enckel des berühmten und höchstlöblichen Chur-Fürstens zu Sachsen, Johann George, des Ersten. Die Mutter, die er gar nicht hat kennen lernen, weil sie vier Monate nach seiner Geburt Todes verblichen ist, war Hertzog Friedrich Wilhelms von Sachsen-Altenburg eintzige Tochter, Nahmens Johanne Magdalene. Er war unter seinen vielen Geschwistern das Jüngste, übertraf sie aber an Munterkeit und Lebhaftigkeit fast alle. Sein Herr Vater, der eine sonderbare Zuneigung zu ihm trug, vertraute ihn frühzeitig den besten Hof- und Lehrmeistern an, die ihm nicht nur die heylsame Erkänntniß der Grund-Sätze von unserm allerheiligsten Glauben, sondern auch alle andere Wissenschafften, die einem Printzen zu wissen nöthig und anständig sind, beybrachten, worunter die politische Historie, das Deutsche Staats-Recht, die Anfangs-Gründe der mathematischen Wissenschafften, und die Frantzösische Sprache, die vornehmsten waren. Was seinem Fleisse abgieng, das ersetzte sein vortrefliches Naturell, das aber mehrentheils auf den Gebrauch der Waffen und die Uebung in den ritterl. Leibes-Exercitien, gerichtet war, worinnen er gleich in seiner zarten Jugend eine besondere Geschicklichkeit spühren ließ. Unter seinen Hof und Lehrmeistern hat sich sonderlich einer, Nahmens Menius, sehr um ihn verdient gemacht, der daher auch nach der Zeit zu den vornehmsten Civil-Chargen an dem Weissenfelsischen Hofe, und so gar zu der Stelle eines Geheimden-Rathes, befördert worden ist. Derselbe hat ihn nicht nur zu Hause unter seiner Aufsicht und Information gehabt, sondern ihn auch nachgehends auf seinen Reisen und in seinen ersten Feld-Zügen begleitet. Weil er nicht nur unter drey Brüdern der Jüngste war, sondern auch eine besondere Lust zu dem Kriegs-Wesen gleich in der ersten Jugend von sich blicken ließ, ward er von seinem Vater gleich anfangs dem Soldaten-Stande gewiedmet, der es aber, wegen seines frühzeitigen Absterbens, das den 24. May, 1697. erfolgete, nicht erlebte, daß unser Printz einen Feldzug gethan hätte. Jedoch, er kriegte an seinem ältesten Bruder, Hertzog Johann Georgen, der in der Regierung folgete, den Verlust des Vaters reichlich ersetzt. Derselbe trug alle Vorsorge vor seine Erziehung und ließ ihn bey seinen martialischen Neigungen. In dieser Absicht ertheilte er ihm schon in dem Jahr 1701. da er kaum 16. Jahr alt war, die Stelle eines Hauptmanns bey Errichtung der Querfurtischen Reichs-Compagnie, ließ auch geschehen, daß er mit solcher in dem folgenden Jahre nach dem Rheinstrohme abgehen und allda seinen ersten Feldzug thun durfte. Es stieß die obgedachte Compagnie zu dem Regimente des Obristen von Bünau. Allein sein feuriger Geist ließ ihn nicht lange darbey stille sitzen, sondern zog ihn vielmehr dahin, wo das stärckste Getümmel der streitenden Waffen war. Dieses war damahls an der Maas, wo der berühmte Hertzog von Marlborough einen wichtigen Ort nach dem andern ero-

eroberte. Er lernte bey solcher Gelegenheit nicht nur diesen grossen Feld-Herrn, sondern auch viele andere vornehme Printzen und Generals, die nach der Zeit einen grossen Helden-Ruhm erlanget haben, zum ersten mahle kennen, worunter der jetzige König in Schweden, als damahliger Erb-Printz von Hessen-Cassel, einer der vornehmsten war. Er brachte aber seine Zeit nicht mit müßiger Speculation zu, sondern besuchte die Trenscheen, und wagte sich in denen Belagerungen von Venlo, Lüttich und andern Plätzen, an die gefährlichsten Oerter, ohne darzu die rechte Erlaubniß zu haben. Ein solch martialisches Bezeigen bey noch so schwachem Alter zog ihm die Gunst und Hochachtung aller damahligen Befehlshaber der alliirten Armee zu. Sonderlich gewann ihn der damahlige Erb-Printz von Hessen-Cassel, der als General in Holländischen Diensten stund, sehr lieb, und recommendirte ihn solchergestalt an seinen Vater, den alten Land-Grafen, daß solcher ihn zum Obersten über ein Regiment zu Fuß bestellete, das damahls, nebst andern, in Holländischem Solde stund. Dieses gab Anlaß, daß er noch ferner den Feldzügen in den Niederlanden wider die Frantzosen beywohnen, und in dieser berühmten Kriegs-Schule den Grund zu seiner nachmahls erlangten grossen Kriegs-Erfahrung legen konnte. Jedoch, ehe er bey der Armee Character-mäßige Dienste leistete, that er eine Reise nach Holland, Engeland, und andern fremden Landen, wo er überall sich nicht nur wohl umsahe, sondern auch mit vielen Fürstl. Personen, Generals und Staats-Ministern, sich bekannt machte. In welchen Jahren er aber seine Feldzüge in den Niederlanden eigentlich fortgesetzet, und bey welcher Gelegenheit er sich vornehmlich mit seiner Tapfferkeit hervorgethan habe, kan man, in Ermangelung der Nachricht, zwar nicht genau anzeigen, es ist aber leicht zu glauben, daß er bey der alliirten Armee, und besonders bey dem Corpo des Erb-Printzens von Hessen-Cassel, mit seinem Regimente geblieben und allen vorgefallenen Operationen beygewohnet, auch 1704. sich mit in der blutigen Schlacht bey Höchstädt befunden haben werde. In dem Jahr 1706. gieng er mit den Heßischen Auxiliar-Trouppen nach Italien, der sich nach dem glücklichen Entsatze von Turin mit der Armee des Printzens Eugens conjungirte, die 1707. in Franckreich einbrach, und Toulon belagerte, aber unverrichteter Sachen wieder nach Italien zurück kehren muste. Unser Hertzog kriegte bey solcher Gelegenheit auch das schöne Italien zu sehen, und erlangte, unter der Anführung des Erb-Printzens von Hessen-Cassel, der das Corpo, wobey er sich mit seinem Regimente befand, commandirte, viel Kriegs-Erfahrung. In dem Jahr 1708. kam er mit den Heßischen Trouppen wieder in den Niederlanden zu stehen, und wohnte so wohl der Belagerung von Gent und dem Uebergange über die Schelde, als auch dem Entsatze von Brüssel und der Belagerung von Ryssel bey, vor welcher Festung er Gelegenheit hatte, so wohl dem Könige August dem II in Pohlen, als dem alten Land-Grafen von Hessen-Cassel, die sich beyde damahls in dem alliirten Lager befanden, seine Aufwartung zu machen, von deren jedem gnädig empfangen ward. Es gab dieses [...] daß er die Hessen-Casselischen Dienste i[m] Jahr 1709. verließ, und als General-Maj[or] Obrister über ein Regiment zu Fuß, in [...] Pohlnische und Chur-Fürstl. Sächsische [...] trat. Wie nun eben damahls die bereits [...] Niederlanden stehenden Sächsischen Tro[uppen] bis auf 9000. Mann verstärcket wurden, [...] te er das Vergnügen, sich bey diesem Corp[o] der General von Schulenburg comma[ndirte,] zu befinden und solchergestalt seine Feldzüge [...] Niederlanden fortzusetzen. Er wohnte n[...] diesem Jahre, so wohl der Belagerung d[...] stung Tournay, wobey er aber eigentlich n[...] der Attaque commandiret ward, als auch d[...] tigen Schlacht bey Malplaquet, bey, da[...] die grossen Helden, Printz Eugen von Sa[...] und der Hertzog von Marlborough, wi[...] Frantzosen zwar das Feld erhielten, aber e[...] viel Volck einbüsseten. Es gieng darauf [...] verlohren, und der Feldzug hatte auf dieses [...] ein Ende. In dem folgenden 1710. Jah[r ...] nichts weiter für, als daß Doway, Bethur[...] re und St. Venont, nach vorhergegangene[n ...] lagerungen, in der Alliirten Hände kamen [...] welchen Expeditionen sich der Hertzog meiste[...] gegen befand. In dem Jahr 1711. erachte[...] nig August vor nöthig, durch einen Einf[all in] Vor-Pommern, seine Chur-Sächsischen [...] vor denen Drohungen des Schwedischen G[ene]rals Crassau in Sicherheit zu setzen. Er [...] dem Ende einige Regimenter aus den Niede[rlan]den zurück, bey welchem sich auch unser P[...] Johann Adolph, befand, der bey dem v[...] benden Einfalle, als General-Major, D[...] leisten solte. Man hatte mit dem Dänischen [...] Rußischen Hofe Abrede genommen, daß sie [...] Trouppen zugleich wider die Schweden in [...] mern agiren lassen wolten. Nachdem sich [...] dieselben an den gehörigen Orten in dem A[...] versammlet hatten, rückte der König August [...] 20000 Mann Sachsen, Pohlen und Russen [...] der einen Seite, und ein ansehnliches Däni[sches] Corpo, so fast eben so starck war, auf der an[dern] Seite, in Vor-Pommern ein. Die Schw[eden] verliessen, bey dem Anmarsche der feindl[ichen] Trouppen, sogleich alle Städte und Päss[e ...] auf Stettin und Stralsund, so sie starck b[...] liessen. Den 7. September langten die D[...] vor Stralsund an, wo sich den folgenden [...] auch die Sachsen und Russen einfanden, un[d] mit einander conjungirten. Es hatte sich der Schwedische General Dücker vor dieser [...] sich selbst sehr festen Stadt so starck verscha[...] daß die hohen Alliirten, bevor sie mit meh[r] Artillerie versehen würden, nicht vor gut [be]fanden, etwas wider denselben zu unter[neh]men. Jedoch ward man schlüßig, sich [der] Peenamünder-Schantze und des gegen [...] gelegenen Block-Hauses zu bemächti[gen.] Diese Expedition ward unserm Printzen [auf]getragen, der deshalben den 12. Oct[ober] 1711. mit einem Commando, aus dem [...] abgeschickt wurde. Als er sich den 16, dem B[...]

H[...]

ause näherte, hatten es die Feinde schon verlassen. Der Schwedische Caper, so zu Bedeckung dessel- in und der gegen über liegenden Schantze, bisher gelegen, that ein gleiches, nachdem er einige anon-Schüsse auf die Sachsen gethan hatte. Den 17 war der Printz bemühet, alles, was zu öffnung der Trenscheen erfodert wird, zu veran- lten, um die Peenamünder-Schantze selbsten ugreiffen. Es ließ aber der Schwedische Ca- in Classon, ehe noch ein Schuß auf dieselbe i den Sachsen geschehen, oder eine Batterie ge- solche errichtet worden war, noch diesen Abend Chamade schagen, wobey er einen freyen Ab- nach Stralsund begehrte. Es ward ihm aber cher abgeschlagen, und er mit seiner Besatzung, n 60 Mann bestund, zu Kriegs-Gefangenen acht. Man fand mehr nicht, als 9 Canonen, egen aber viel Munition in der eroberten antze. Nachdem der Printz dieselbe besetzt hatte, te er mit seiner Mannschafft wieder in dem Lager wo man, wegen verstrichener Jahres-Zeit, und ngel zulänglicher Artillerie, Anstalt zu dem Ab- machte, nachdem König August schon einige zuvor nach Pohlen gegangen war. Den 5 De- langte ein Schwedischer Succurs auf der ul Rügen an, worauf die Sachsen und Dä- vor gut befanden, ihr Lager aufzuheben. Die en kehrten nach Holstein, und die Sachsen na ihrem Lande zurück; hinterliessen aber einige menter, womit sie die vornehmsten Pässe in egend von Stralsund besetzten, um in dem kommenden Früh-Jahre die Operationen leichter wieder anzufangen. Zu solchen Regi- ern stiessen nachgehends noch einige Rußische ppen, unter dem General Bauer. Als es zu Eröffnung des Feldzuges kam, verzogen ie Kriegs-Operationen bis in den Herbst. Dänen bemächtigten sich zuförderst der Her- ümer Bremen und Verden, und liessen die sen und Russen, so sich zusammen bis auf Mann verstärcket hatten, immer rathschla- wie sie sich von Stralsund und der Insul Rü- n leichtesten Meister machen möchten. Die sen commandirte der Graf von Flemming, ie Russen der Fürst von Menschikow. Sie antzten sich, mit Aufwerffung vieler Linien, alt, daß sie vor einen feindlichen Angriffe ge- m sicher waren. König August und der Peter funden sich selbst in dem Lager ein, berlegten, wie man die Schweden vollends ommern vertreiben möchte; Doch erkann- , daß Stralsund eher nicht erobert werden e, als bis man Meister von der Insul Rü- äre. In dieser Absicht erhob sich der Czaar den 13 September 1712, mit 4000 Russen Sachsen, gegen Stralsund, und recognoscirte l diesen Ort, und das dabey befindliche Re- ement, als die gegen über liegende Insul n, da sich es denn ereignete, daß, da die eden einen starcken Ausfall thaten, es zu blutigen Scharmützel kam, worinnen der in Gefahr gerieth, gefangen zu werden, in- von den Feinden schon auf allen Seiten um- war. Allein unser Printz war sein Erretter. fand sich eben mit 600 Mann auf Comman- und hörte das Schiessen. Er eylte daher so ge- schwind, als es ihm möglich war, herbey, und setzte, nach kurtzer Aufmunterung seiner Troup- pen, so heldenmüthig, mit dem Degen in der Faust, unter die Feinde, daß er nicht nur den Czaar erret- tete, sondern auch die Schweden mit Verlust in die Festung zurücke trieb. Der Czaar wagte dar- auf zu verschiedenen mahlen mit seinen Völckern einen Angriff auf die Insul Rügen, ward aber al- lemahl mit Verlust zurück geschlagen. Endlich langte der Schwedische General Steenbock, mit 13 bis 14000 Mann, zum Succurs an, wodurch alle fernere Unternehmungen derer Alliirten rück- gängig gemacht wurden. Der Czaar verließ die Armee, dargegen fand sich der König August wie- der bey derselben ein, der bisher abwesend gewesen war. Die Schweden, die in dem engen Bezircke ihres Retrenchements nicht subsistiren konnten, bemächtigten sich hierauf den 4 November des Passes Dammgarten, giengen so dann, 16000 Mann starck, über den Fluß Reckenitz, und ka- men den 5 bey Ribnitz in dem Mecklenburgischen zu stehen. So bald man den Aufbruch der Schwe- den in dem alliirten Lager vernahm, ward Printz Johann Adolph, mit 4000 Mann Cavallerie, abgeschickt, denen Schweden den Eintritt in das Mecklenburgische zu verwehren. Allein da diesel- ben mit Canonen auf ihn feuerten, und ihm an Menge weit überlegen waren, muste er sich zurü- cke ziehen, und seine Retirade nach dem Städtgen Schwan, zwey Meilen hinter Rostock nehmen, wo er die übrige Armee erwartete, die den Schwe- den bis in das Mecklenburgische seitwärts nach- gieng, Güstrow überrumpelte, und hinter der Ra- ckenitz sich verschantzte. Der General Steen- bock rückte darauf bis Rostock, welches er den 14 besetzte, und so dann sich bis über Schwan, wo er das Haupt-Quartier nahm, gegen Gü- strau ausbreitete, wo den 25 November, zwi- schen König Augusten und dem gedachten Gra- fen, eine Zusammenkunfft gehalten, und ein 15tä- giger Waffen-Stillestand getroffen wurde, wo- bey sich, nebst dem Fürsten von Menschikow und Grafen von Flemming, auch unser Printz zuge- gen befand, der zugleich mit an der Königlichen Tafel speisete, an welcher alle obgedachte Kriegs- Häupter sassen. Der Graf von Steenbock ver- anlassete diesen Waffen-Stillestand in keiner an- dern Absicht, als daß er dadurch Zeit gewinnen möchte, die benöthigte Artillerie aus Wismar an sich zu ziehen. Der Czaar war daher nicht wohl mit diesem Stillestande zu frieden, und es wieß sich auch gar bald aus, daß man nicht wohl daran ge- than hatte. Denn es war solcher noch nicht völlig zu Ende, als der Graf Steenbock schon denen herbeykommenden Dänen entgegen gieng, die 16000 Mann starck, unter ihrem eigenen Könige aus Holstein anlangten. Er traff sie den 20 De- cember bey Gadebusch an, wo es gleich zu einem hitzigen Treffen kam, darinnen die Schweden den Sieg erhielten. Eine Stunde vor der Action, stieß der Graf von Flemming, mit 32 Escadrons Sachsen, zu den Dänen, die hierdurch um etliche tausend Mann stärcker, als die Schweden wur- den. Gleichwohl erhielten diese den Sieg. Sie legten etliche tausend in das Graß, nahmen über 3000 gefangen, und eroberten 13 Canonen, 13 Fah-

13 Fahnen und Standarten, und 2 Paar Paucken. Unser Hertzog befand sich auch bey diesem Treffen, und that sich nebst dem General **Baudis**, gantz ungemein hervor. Er halff, unter der Anführung des Feld-Marschalls, Grafens von **Flemming**, und des Dänischen Generals von **Dewitz**, den grössesten Theil der geschlagenen Reuterey, in dem Angesichte der Feinde, so glücklich zurücke ziehen, daß sie diese nicht zu verfolgen begehrten. Nach diesem Siege, setzten die Schweden den Marsch nach Holstein fort, giengen zu Ende des Jahres bey Lübeck über die Trave, breiteten sich in diesem gantzen Hertzogthume, Königlichen Antheils, aus, brandschatzten solches, und setzten die Einwohner in sehr klägliche Umstände, wobey sonderlich die Stadt Altona, wo die Dänen ein Magazin hatten, das Unglück hatte, daß sie den 8 Jenner 1713 gäntzlich in die Asche geleget ward. Die alliirte Armee setzte indessen den Schweden bis Hamburg nach, wo sich der Czaar wieder bey derselben einfand, da indessen der König **August**, noch vor der Gadebuscher Schlacht, wieder nach Pohlen gegangen war, der König in Dännemarck aber sich, nach verlohrner Schlacht, nach Friederica und Coldingen retiriret hatte, wo er seine Trouppen aus Jütland gegen die Schweden anrücken ließ. Unser Hertzog folgte der Armee nach Holstein, worinnen sie sich, weil sie den Schweden weit überlegen war, bis in Schleßwig ausbreitete, und den General **Steinbock** nöthigte, sich mit seinen 13 bis 14000 Mann nach Tönningen zu retiriren, wo ihn der Holsteinische Commendante auf eine, von dem jungen Hertzoge aus Stockholm erhaltene, schrifftliche Ordre, den 14 Februar einnahm. Die Rußischen, Dänischen und Sächsischen Trouppen, hatten sich indessen in Schleßwig vereiniget, und, nachdem sie den 28 Jenner die Threne paßiret, die Festung Tönningen, mit der gantzen Schwedischen Armee, so eingeschlossen, daß diese weder aus, noch ein konnte. Den 12 Februar eroberten die Alliirten Friedrichstadt mit Sturm, worauf die Schweden weiter keinen Vorposten, als Gardingen, hatten, hinter welchem sie sich verschantzeten. Den 19 und 20 thaten sie einen Versuch, vermittelst einiger Fahrzeuge, über die Eyder gen Ditmarschen über zu kommen, wurden aber von dem Czaar den 22 dieses wieder zurück getrieben, worauf sie fast alle ihre Pferde todt stachen. Endlich musten sie sich insgesammt, von dem höchsten bis zu dem niedrigsten, nachdem man sie den 27 April aus ihren Verschantzungen zu Gardingen heraus getrieben hatte, an den König in Dännemarck, der selbst in dem alliirten Lager zugegen war, zu Kriegs-Gefangenen ergeben, die Festung Tönningen aber blieb bis in das folgende Jahr bloquirt, da sie sich ebenfalls ergeben muste. Unser Hertzog war bey dieser gantzen Expedition zugegen, und führete bey Einnehmung des Gardinger-Passes, nebst dem General **Baudis**, die Arriere-Guarde. Nachdem der Graf **Steenbock** sich ergeben hatte, giengen die Russen und Sachsen wieder nach Pommern zurücke, und belagerten die Stadt Stettin. Der Rußische Fürst von **Menschikow** führte das Commando vor derselben. Nachdem man den 13 September die Stern-Schantze erobert hatte, fieng man den 21 an, die Stadt mit
fischer Artillerie sehr hefftig zu beschiessen.
27 erfolgte das Bombardement, welches
tig war, daß, da der darinne liegende E
Meyerfeld keinen Succurs zu gewarten
er die Stadt und Festung den 28 mit
übergab. Die Alliirten wurden darauf m
Könige in Preussen einig, ihm diesen Platz,
gantz Vorder-Pommern, unter gewisse
dingungen, in Sequestration zu geben,
dann solches, nebst Stettin, mit seinen
pen besetzte. Die Sachsen und Russen
sen darauf Pommern, giengen über die
und wandten sich nach Pohlen, worinne
Adel, wegen der darinnen liegenden S
sich sehr schwierig erzeigte. Unser Hertzog
mit denen ihm zugegebenen Trouppen m
in Litthauen zu stehen, und hatte Ursache
lich auf guter Hut zu seyn, weil die Litthauer
vor andern über die Sachsen sehr mißver
bezeugten. In dem Jahr 1714 empfie
nicht nur den Ritter-Orden des weissen A
sondern ward auch den 30 November zum
neral-Lieutenant von der Cavallerie erk
In dem Jahr 1715 kam die innerliche U
in dem Reiche zu dem völligen Ausbruche.
Litthauische Armee hatte sich, durch den Bi
von Cujavien und den Hertzog von Weisse
der mit etlichen Regimentern in der Nähe
kaum ein wenig besänfftigen lassen, als der
men in dem October in Klein-Pohlen desto
cker angieng. Anfangs rottirten sich nur ei
ne Edelleute zusammen, die auf dem Lande
her schwärmeten, die Gemüther erbitterten,
die ausgeschriebenen Contributionen verw
ten, auch die Sachsen, so sie eintzeln an
fen, todt schlugen. Hernach aber errichtete
eine ordentliche Conföderation, erwählten
Marschall, publicirten ein weitläufftiges
fest, und zogen sich so starck zusammen, da
eine ordentliche Armee ausmachten, mit wel
sie die Sachsen mit Gewalt zu dem Lande hin
treiben wolten. Bey so gestalten Sachen, mu
sich diese gleichfalls enge zusammen ziehen,
wider die Conföderation ordentlich zu Felde
hen. Der General-Feld-Marschall, Graf
Flemming, stellte sich selbst an die Spitze
Sächsischen Armee, die zu Ausgang des
vembers den Feldzug in der Woywodsch
Sendomir eröffnete. Der Hertzog von W
senfels hatte sich mit seinem Corpo zu Zam
postirt, und suchte Gelegenheit, sich mit
Haupt-Armee zu vereinigen, die ihm entgegen
schirte. Die Conföderirten suchten zwar sol
auf alle Art und Weise zu verhindern, abe
paßirte doch glücklich den Viper-Fluß, und k
te den 23 December mit der Cavallerie i
Turrobin, wo er den General-Major, Gr
von **Friesen**, mit dem Fuß-Volcke bis den fol
den Tag zurücke ließ, bey der Armee an,
conjungirte sich mit derselben. Man gieng
auf mit gesammter Macht den Conföderirte
Leibe, die aber nirgends Stand hielten. Der
baten sie um einen Waffen-Stillestand, der
auch erhielten, da unterdessen den 18 Jenner 1
zu Rava ein Vergleich, zwischen den Conföderi

[...]o den Sächsischen Truppen, geschlossen ward, [...]n unser Hertzog, in dem Nahmen der Sächsischen [C]avallerie, den 20 Jenner zu Zolkiew, wo damahls [d]es Sächsische Haupt-Quartier war, unterschrieb. [D]er Feld-Marschall, Graf von Flemming, verließ [da]rauf den 29 Jenner die Armee, und gieng über [...]acau nach Warschau zu dem Könige, da denn in-[de]ssen der General von Baudis, und unter ihm, [w]as die Cavallerie anbetrifft, unser Hertzog, das [Co]mmando führeten. Der Ravische Vergleich [wa]r von gar kurtzer Dauer. Die Conföderirten [wo]lten diejenigen in Stücken zerhauen, die densel-[be]n in ihrem Nahmen unterschrieben hatten. Sie [er]wehlten einen neuen Marschall, und gaben aller-[ha]nd Schrifften wider einander heraus, worauf es [vo]n neuem zu offenbahren Thätlichkeiten kam. [Si]e nahmen in dem April die Stadt Lemberg ein, [d]araus sie aber von dem Sächsischen General von [B]audis bald wieder getrieben wurden. Darge-[gen] kriegte der General von Seidlitz bey Posen ei-[ne] Schlappe, die Stadt Fraustadt aber ward von [den] Conföderirten ausgeplündert. Mittlerweile [ga]b der Czaar seine Mediation an, worauf es zu ei-[ne]m neuen Friedens-Congresse zu Lublin kam, der, [unt]er dem Vorsitze des Rußischen Fürsten Dolgo-[ru]ky, den 13 Junius eröffnet wurde. Als man [nun] in dem Begriffe war, den Waffen-Stillstand [zu] publiciren, hatte unser Hertzog das Glück, den [...]ulius ein Litthauisches Corpo von 4000. Mann [zu sc]hlagen. Es ward solches von dem Brigadier [...]zowski commandirt, der damit die Conföde-[ri]rten in Klein-Pohlen verstärcken wolte. Da [si]ch nun der Hertzog, mit ohngefähr 1200. Mann, [b]ey Dobroczyn, hinter Tomassow, in der Woy-[wod]schafft Chelm, den Uebergang über die Weichsel [zu] wehren wolte, kam es zu einem blutigen Gefech-[t]e, worinnen die Litthauer, nachdem sie 3 Attaquen [get]han hatten, in die Flucht getrieben wurden. [Ma]n schätzte ihren Verlust auf 2000. Mann, weil [sic]h viel in dem Nachhauen geblieben und gefangen [wor]den waren, worunter sich auch der Brigadier [...]zowski befand, der höchst verwundet nach Za-[...]gebracht ward, wo er auch starb. Der Her-[tzog] legte in dieser Action, worinnen er sich in nicht [ger]ingerer Lebens-Gefahr befand, viel Ehre ein. Den [...]lius ward ein Waffen-Stillstand publiciret, [wor]auf man sehr eyfrig an den Tractaten zu arbei-[te]n anfieng, die aber nicht eher, als den 3 November, [zum] Schlusse gebracht wurden, weil nicht nur die [Conf]öderirten die Sayten sehr hoch spanneten, son-[dern] auch sich allerhand widrige Dinge ereigneten, [die] denen Conferentzen einen Anstoß gaben. Der-[glei]chen war die Ueberrumpelung der von den [Sä]chsen besetzten Stadt Posen, des Generals von [...]en Execution an dem Sohne eines Starosten, [und] des General Bosens Sieg bey Kawaliewo. [Do]ch, es kam gleichwohl endlich noch den 3 No-[vemb]er zu einem erwünschten Vergleiche, der den [...] Jenner 1717. zu Warschau ratificiret ward. [D]ie Sächsischen Truppen kehrten darauf nach ih-[re]m Vaterlande zurücke, wohin sich auch unser [Hertz]og erhob, der nunmehro Chef von der [Kö]niglichen Leib-Guarde zu Pferde wurde, so [aus] 4 Compagnien bestehet, deren jede einen [O]bristen zum Hauptmann hat. Der König hatte [vi]el Hochachtung und Liebe gegen ihn, daß er sich darauf Mühe gab, ihm zu dem erblichen Besitze des Hertzogthums Curland zu verhelffen, das der Czaar, nach dem Tode des jungen Hertzogs, **Friedrich Wilhelms**, in Besitz genommen, und dessen alten Vetter, Hertzog **Ferdinanden**, aus besondern Unwillen, den er auf ihn geworffen hatte, nicht einräumen wolte. Da nun die Curländischen Stände dem Könige starck anlagen, sich ihrer bey dem Czaar anzunehmen, und sie bey ihrer alten Freyheit zu beschützen, so that er diesem Monarchen den Vorschlag, es solte Hertzog **Johann Adolph** die Curländische Wittib, **Anne Iwanowne**, heyrathen, und er, der Czaar, solte es sodann dahin richten, daß die Stände den König und die Republic ersuchten, das Erbfolgs-Recht auf den Hertzog **Johann Adolph** von Weissenfelß zu transferiren. Der König wolte seiner Seits nichts ermangeln, die Republic zu ihrer Einwilligung zu disponiren; Gedachter Hertzog aber würde, so bald er die Investitur erblich erhalten hätte, die Vermählung vollziehen, und Hertzog **Ferdinanden**, weil man ihn nicht gantz hindansetzen könnte, eine jährliche Provision ausmachen, doch müsse man den Hertzog bey dem beständigen Besitze des Landes schützen. Dieser Vorschlag ward dem Czaar in dem December 1717. zu Petersburg, in dem Nahmen König **Augustens**, gethan; es beliebte aber demselben nicht, solchen vor genehm zu halten. Unser Hertzog hielt sich indessen beständig zu Dreßden auf, und genoß die Ergötzlichkeiten des Hofes. Es währte aber nicht lange, so muste er wieder zu Felde gehen. Der König überließ Kayser **Carln** dem VI. 6000. Mann, theils Reuterey, theils Fuß-Volck, um solche wider die Türcken in Ungarn zu gebrauchen. Hierüber bekam der Hertzog das Commando. In dem April 1718. traten die Truppen ihren Marsch nach Ungarn an. An der Böhmischen Grentze wurden sie von den Kayserl. Commissarien übernommen, die sie durch die Kayserl. Erblande vollends nach Ungarn führten. Der Hertzog folgte ihnen bald nach. Den 28 April reisete er von Dreßden ab, und den 18 May langte er schon zu Wien an, wo er das Vergnügen hatte, dem Königl. Chur-Printzen, jetzigem Könige, der nur erst vor einiger Zeit aus fremden Landen zurück gekommen war, seine Aufwartung zu machen. Der Kayser, der ihm eine gnädige Audientz ertheilte, und über dessen mitgebrachten Truppen wegen der schönen Mannschafft, ein sonderbares Vergnügen bezeugte, gab ihm das Prädicat eines Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenants. Er konnte aber in dieser Qualität dißmahl seine Tapfferkeit wider den Erb-Feind des Christlichen Nahmens nicht sehen lassen, weil derselbe, nach zweyen unglücklichen Feldzügen, nunmehro um Friede bat. Es kam auch würcklich, unter Englischer und Holländischer Vermittelung, zu Passarowitz zu einem Congresse, der den 5 Junius eröffnet ward. Indessen zog sich die Kayserl. Armee, unter Printz **Eugenen**, bey Semlin zusammen, um die Kriegs-Operationen sogleich anzufangen, wenn sich der Congreß zerschlagen solte. Unser Hertzog hatte das Vergnügen, das Ceremoniel dieses merckwürdigen Congresses, so unter einem grossen Zelte gehalten wurde, mit anzusehen, auch viel grosse Printzen und Generals kennen zu lernen, unter deren erstern der letztverstorbene Kayser, **Carl**

der VII, als Chur-Printz von Bayern, und dessen Bruder, Hertzog Ferdinand, die vornehmsten waren. Nachdem der Friede den 21 Julius unterzeichnet worden war, gieng die Armee bald darauf aus einander. Die Sachsen kehrten wieder in ihr Vaterland zurück, wohin auch Hertzog Johann Adolph sich erhub, nachdem er sich noch etwas zu Wien verweilet, und von dem Kayserl. Hofe und andern Stands-Personen sich beurlaubet hatte. Nach seiner Zurückkunfft nach Dreßden, ward die vorhabende Vermählung des Chur-Printzens mit der Ertz-Hertzogin, **Marien Josephen**, Kayser Josephs hinterlassenen ältesten Tochter, öffentlich bekannt. Der gantze Hof gerieth darüber in eine angenehme Bewegung, weil der grosse August alle Anstalten vorkehrte, seine Magnificentz bey der Ankunfft der neuen Chur-Prinzeßin auf eine recht ausnehmende Weise der Welt zu zeigen. Unser Hertzog nahm Antheil daran, und präparirte sich, seine Geschicklichkeit in Ritter-Spielen vor andern sehen zu lassen. Den 20 August 1719. geschahe zu Wien die Vermählung, worauf die neue Chur-Prinzeßin den 2 September zu Dreßden ihren öffentlichen Einzug hielt, der an Menge der Personen, die darbey Parade machten, an guter Ordnung, und an Kostbarkeit der Kleidung und Equipage, kaum jemahls seines gleichen gehabt hat. Hierauf folgten den gantzen Monat hindurch so prächtige Festivitäten an Carrousels, Turnieren, Ring-Rennen, Feuerwercken, Kampff- und Wasser-Jagden, Masqueraden, Wirthschafften und Aufzügen, mit untermischten Italiänischen und Frantzösischen Opern und Comödien, daß es mit keiner Feder genugsam beschrieben werden kan. Unter den Ritterspielen, dabey sich vornemlich unser Hertzog hervor that, war sonderlich das Turnier zu Roß und Fuß zu mercken, das den 12 September gehalten ward. Die hohen Ritter hatten sich in 4 Esquadrillen getheilet, und waren insgesamt geharnischt. Er führte die erste und so genannte blancke Esquadrille zu Pferde, die übersilberte und gedätzte Harnische, und auf den Helmen weisse Federbüsche trugen, und in den Händen übersilberte Lantzen hatten. Der Ober-Cammerherr, Graf **Vitzthum**, der General von **Kospoth**, und der Ober-Schencke, Baron von **Racknitz**, führten die übrigen Esquadrillen, die auf gleiche Weise, jedoch mit veränderten Farben, geputzt waren. Sie hielten darauf gegen einander, unter Trompeten- und Paucken-Schall, das gewöhnliche Rennen, und brachen die Lantzen, worbey sich der Hertzog so distinguirte, daß er zwey Gewinste, und zwar den besten vor den Hof-Rath **Senft von Pilsach**, vor welchen er, weil ihm eine Unpäßlichkeit zugestossen, gerennet hatte, darvon trug. Den 15. ward das grosse Carrousel von den vier Elementen gehalten, da denn der König das Feuer, der Chur-Printz das Wasser, der Printz von Würtemberg die Lufft, und unser Hertzog, der in der Ordnung der dritte war, die Erde aufführte. Er hatte einen grünlichen, mit Golde gestickten, Romanischen Habit an. Sein Gefolge hatte braune Wämster, und grüne Schurtze, auf den Köpffen aber Körbe mit allerhand Blumen und Baum-Früchten, von welchen sowohl über der Brust, als hinten über dem Rücken, etwas grünes, als ein Crantz, creutzweiß herunter hieng. Den 20. zur

Nacht war der grosse Nationen-Jahr[...]
dem Zwinger-Garten, der durchgehends
illuminiret war, wobey unser Hertzog da[...]
der Chineser, die Gräfin von **Watzdorff**
Haupt der Chineserinnen, vorstellte. E[...]
auch den 23 September, da in dem grosse[...]
ein Damen-Rennen gehalten ward, den
Triumph-Wagen, in Gesellschafft des
Hertzogs von Barby, in gelbtaffentem [...]
schen Habite, mit einer reichen silbernen [...]
setzt, auf; welcher Wagen auch selbst, mit [...]
nen Putze und Zierrathen, nebst dem gan[...]
folge, diese Farbe hatte. Den 26. wurde [...]
stivitäten mit einem prächtigen Aufzuge de[...]
leute beschlossen. In dem Jahr 1720. be[...]
te sich der Hertzog mit der Einrichtung sei[...]
nen Oeconomie, nachdem er den Entschluß [...]
hatte, sich zu vermählen, um sein Fürstliche[...]
mit Erben zu versehen, daran es demselbe[...]
Er erwählte die Stadt Dame zu seiner R[...]
und Hofhaltung, wo auch Hertzog Friedri[...]
nes Vaters jüngster Bruder, vormahls [...]
hatte, der den 16 April 1715. ohne Erben [...]
ben war, wie wir in einem besondern Arti[...]
reits erzehlet haben. Er sahe sich die Pr[...]
Johanne Antonie Juliane, eine Tochter [...]
gierenden Hertzogs **Johann Wilhelm** [...]
Sachsen-Eisenach, zu seiner Gemahlin aus, [...]
31 Jenner 1698. gebohren worden war, u[...]
damahls in dem 23 Jahre ihres Alters b[...]
Es verzog sich aber noch mit der würcklichen [...]
ziehung des Beylagers. In dem Februar [...]
wohnte er dem prächtigen Carneval zu Dreßd[...]
das König August der II. zu dem Vergnüg[...]
Chur-Prinzeßin, angestellet hatte. Der H[...]
hatte hierbey Gelegenheit, abermahlige P[...]
von seiner sonderbaren Geschicklichkeit in R[...]
spielen zu zeigen. Nachdem er den 8 May [...]
ten Jahres sein Beylager zu Eisenach, ohne [...]
liches Gepränge, vollzogen hatte, führte e[...]
neue Gemahlin nach Dame, brachte auch [...]
seine Zeit meistens in dieser seiner Resientz z[...]
er, als ein Liebhaber von dem Bauen, Gelege[...]
hatte, mancherley zu seiner Bequemlichkeit [...]
als Ergötzlichkeit, an dem Schlosse und Gart[...]
ändern und zu bessern. Er blieb aber nic[...]
ständig hier, ob er gleich mit seiner Gemahlin [...]
vergnügt lebte, sondern reisete jezuweilen [...]
Dreßden, und wartete daselbst sein Comm[...]
ab. Gemeiniglich fand er sich zu der Carne[...]
Zeit, oder wenn sonst der grosse August d[...]
Ritterspiele und andre Lustbarkeiten anstell[...]
Dreßden ein, und machte dem Könige und [...]
gantzem Hofe, durch seine Ankunfft, alleze[...]
grosses Vergnügen, weil er nicht nur an sol[...]
als ein Printz von Verdiensten und beliebte[...]
genschafften, gerne gesehen wurde, sondern [...]
durch seine Geschicklichkeit, den Ritterspiele[...]
besonderes Ansehen machte. Man hat nicht [...]
sen, daß er seine Gemahlin jemahls mit sic[...]
hin genommen, welches vielleicht um des [...]
moniels willen bey Hofe geschehen; Doch i[...]
mit ihm zu Leipzig auf der Messe gew[...]
Den 26 May 1722. erfreuete sie ihn [...]
einem Printzen, der den Nahmen **Friedrich** [...]
hann Adolph empfieng, aber nicht länger,

...des Jahr, lebte, weil er den 10 August 1724, ... seinem grossen Leidwesen, wieder Todes verblich. Das 1725 Jahr gab dem Hertzoge wieder erwünschte Gelegenheit, sich vor den Augen des Königes, als des vollkommensten Kenners der ritterlichen Leibes-Uebungen, hervor zu thun, indem nicht nur von dem 7 Jenner bis 15 Februar ein prächtiges Carneval gehalten, sondern auch bey Gelegenheit der Vermählung des Grafens von Friesen mit der ältern Comtesse von Cosel, der grösseste Theil des Sommers zu Pillnitz mit vielfältigen Lustbarkeiten zugebracht wurde. Den Beschluß des Carnevals machte gewöhnlichermasen eine Wirthschafft, wobey der Hertzog mit der Gräfin von Manteufel eine Bande Müller aufführte, die kleine Mühl-Aexte in den Händen hatten. Bey den Pillnitzer-Lustbarkeiten ward eines Theils ein Türckischer Feldzug vorgestellet, und dabey ein gewisses aufgeworffenes Fort belagert bestürmet und erobert, andern Theils aber die Land-Lust der Bauern auf eine ergötzende Art gezeiget, wobey es an Opern, Comödien, Jagden, Vogel- und Scheiben-Schiessen, Lufft-Feuern, und vielen andern Divertissements, nicht fehlte.

Den 13 April des 1726 Jahres gieng die Hertzogin, nach einer ausgestandenen Kranckheit von 3 Wochen, in die Ewigkeit, und versetzte dadurch unsern Hertzog in den Wittwer-Stand. Der Leichnam ward von Dame nach Weissenfels gebracht, und allda in der Hochfürstl. Grufft beerdiget.

Es ward bisweilen von dem Königl. Chur-Printzen, in des Königes Abwesenheit, ein Carneval gehalten, dem der Hertzog ebenfalls beywohnte. Dieses geschahe unter andern 1727, da sich der Hof mit Schlittenfahren, Opern und Comödien, gar sehr vergnügte. Das Sehenswürdigste war das solenne Carrousel en Masque, das den 2 Februar gehalten ward. Es bestund aus 4 Quadrillen, davon die erste der Chur-Printz selbst, in Ungarischer Kleidung, die andere der Graf Rutowsky, in Türckischer Kleidung, die dritte der Fürst Radzivil, in Mohren-Habit, und die vierte unser Printz, in Frantzösischer Bauer-Kleidung, aufführte. Ein prächtiger Carneval ist in Dreßden nicht gesehen worden, als in dem Jahr 1728, da sich der König in Preussen mit seinem Cron-Printzen, dem jetzigen Könige, den 14 Jenner daselbst einfand, und bis den 12 Februar allda verblieb. Der Hertzog Johann Adolph wohnte den angestellten Lustbarkeiten vom Anfang bis zu Ende bey, und hatte die Ehre, beständig in des Preußischen Monarchens Gesellschafft zu seyn. Bey dem Damen-Ring-Rennen, das den 17 Jenner auf Schlitten gehalten ward, führte er mit der Gräfin von Orselska die rothe Bande, und bey dem grossen Carrousel an dem 23 Jenner, war er der Chef von der dritten Bande, die Coffeebraune mit Gold reich gestickte Kleider trug, hatte auch an diesem Abend das Vergnügen, den Preußischen Cron-Printzen, jetzigen König, in seinem Quartiere zu bewirthen, worauf er den 27 das Glück hatte, den König in Preussen selbst mit dessen Printzen zu Mittage bey sich zu haben, und ihn Abends in die Redoute zu begleiten. Den 6 Februar erhielt der Hertzog, bey dem solennen Vogel-Schiessen, die drey nächsten Gewinste nach den beyden Haupt-Gewinsten. Den 8 Februar ward ein prächtiges Nacht-Rennen gehalten, worbey der Hertzog, nebst dem jetzigen Könige, als damahligen Chur-Printzen, die beyden Banden, dieser in Ungarischer, und jener in Türckischer Kleidung, aufführten. Es war zugleich die gantze Stadt illuminiret, und auf dem Marckte ward ein ansehnlicher Jahrmarckt gehalten. Der Hertzog erhielte, nebst dem Baron von Racknitz, bey dem Nacht-Rennen den Haupt-Gewinst. Den 10 hatte er bey der angestellten Bauer-Wirthschafft, die Ehre, diejenige Bande aufzuführen, worbey sich der König in Preussen in eigener Person befand. In dem Jahr 1729 wohnte er abermahl zu Dreßden dem Carneval bey, nachdem er in dem September 1728 zum General von der Cavallerie ernennet worden war. Als darauf der König in dem October die Feld-Regiementer in dem Lande eintzeln musterte, hatte er bey solcher Gelegenheit die Ehre, diesen Monarchen, nebst dem Chur-Printzen, in seiner Residentz zu Dame prächtig zu bewirthen. In dem Jahr 1730 befand er sich mit in dem grossen und sehr berühmten Campement, das zu Zeithayn und Radewitz an der Elbe errichtet ward, da die gantze Sächsische Armee, in hoher Gegenwart, so wohl des Königl. Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Hofes, als des Königes und Cron-Printzens in Preussen, und vieler andern Königlichen und Fürstlichen Personen, ihre Exercitien machte, worbey der Hertzog, unter dem General-Feld-Marschall, Grafen von Wackerbarth, als General von der Cavallerie, das Commando führete. Nach der Zeit hielt er sich meistens in seiner Residentz auf, weil der König wenig in dem Lande war, der ihn aber doch in dem Mertz 1732 zum General von der Infanterie erklärte, wie er es schon bisher bey der Cavallerie gewesen war. Der Tod des Königes **Augusts** des II, der sich den 1 Februar 1733 zu Warschau ereignete, gab ihm Anlaß, sich der Welt von neuem bewaffnet zu zeigen. Der neue Churfürst, der ihn so wohl in seinem Generalat, als Commando über die Guarde du Corps, bestätigte, gab darzu Anlaß, als er den Sommer über seine Trouppen an verschiedenen Orten zusammen rücken ließ, um den Ausgang der Pohlnischen Königs-Wahl abzuwarten, und sich, in Ansehung derselben, in gute Verfassung zu setzen. Als nun die Wahl den 5 October auf seine Person fiel, nachdem die den 12 September vorher in der Person des **Stanislaus Lesczinski** geschehene Wahl zernichtet worden war, rückte in dem November die gantze Armee in Pohlen ein. Sie marchirte in 2 Colonnen, davon eine unser Hertzog, die andere aber der General **Baudis**, welchem der Graf von **Wackerbarth** bald selbst nachfolgte, commandirte. Dieser gieng nach Klein-Pohlen, der Hertzog aber nach Groß-Pohlen. Er hatte die General-Lieutenants von Cavagnak und **Gfug**, und die General-Majors von **Gersdorff**, **Klingenberg**, **Stutterheim**, **Löwendahl** und **Friesen**, unter sich. Er nahm die

die Stadt Posen ein, und eröffnete dadurch mit der Rußischen Armee, die unter dem General Lascy ebenfalls in Pohlen eingerücket war, die Communication, um den Woywoden von Kiow an dem Aufbruche nach Pohlnisch-Preussen zu verhindern. In dem December detaschirte er den General-Major von Friesen gegen Lowiez, die grosse Pohlnische Deputation über Petrikow nach Tarnowitz zu begleiten, wo der neue König, August der III, mit dem Haupt-Corpo stund, und ihrer wartete, um von dar nach Cracau aufzubrechen, und sich daselbst crönen zu lassen, welches auch den 17 Jenner 1734 geschahe. Der Hertzog sahe diese sonderbare Solennität nicht nur mit an, sondern machte auch, so wohl bey dem Königl. Einzuge, der den 12 Jenner geschahe, als auch bey der Crönung selbsten, in Qualität eines Commandantens von der Königlichen Leib-Guarde zu Pferde, eine sonderbare Parade. Bey dem Einzuge ritte er, und bey der Crönung gieng er, in Begleitung des Ober-Stallmeisters, Grafens von Sulkowsky, des Generals von **Montmorancy**, als Chefs von der Chevalier-Guarde, und des Generals Majors von Dießbach, als Trabanten-Hauptmanns, unmittelbar hinter Sr. Majestät her. Nachdem die Crönungs-Solennitäten vollbracht waren, kehrte er wieder zu seinen Trouppen, mit welchen er, 10 bis 12000 Mann starck, in dem May vor die Stadt Dantzig gieng, vor welcher die Rußische Armee schon seit etlichen Monaten lag, und sie belagerte, weil solche dem Könige Stanislaus, mit seinem Gefolge Schutz und Auffenthalt gab. Den 25 May langete er zu Langfurth an, und schlug sein Lager zwischen Neu-Schottland und Oliva auf. Ohngeachtet der übeln und unsichern Wege, hatte er doch, auf Erinnern des Rußischen Feld-Marschalls, Grafens von **Münnich**, seinen Marsch so beschleuniget, daß er eilf Tage eher ankam, als es nach der March-Route eingerichtet gewesen war. Er besahe darauf die Rußischen Wercke und Aproschen, wäre aber in deren einer bey nahe durch eine feindliche Canon-Kugel, die von dem Bischoffs-Berge kam, getödtet worden, indem sie nur zwey Schritte von ihm einem Rußischen Soldaten den Hut mit samt dem Kopffe wegnahm, die Lufft aber so bewegte, daß ihm Hut und Peruque darüber von dem Haupte flogen. Er kehrte sich aber nicht daran, sondern ritte beständig recognosciren, so, daß er vielmahls um Mitternacht erst in sein Quartier kam. Er achtete keine Gefahr ob gleich auf ihn und sein Gefolge starck canoniret ward. Um aber seine Trouppen möglichst zu schonen, veränderte er in dem Junius das Sächsische Lager, weil dasselbe aus der Stadt unaufhörlich beschossen ward. Den 12 Junius besahe er, in Gesellschafft des Grafens von **Münnich**, die Rußische Flotte, als solche denselben Morgen auf der Dantziger-Rhede anlangte. Den 17 ließ er die Trencheen vor der Weichsel-Münde eröffnen, und faste nur 200 Schritte von den Dantziger-Wercken Posto. So starck nun aus dieser Festung auf die Sachsen gefeuert ward, so that ihnen solches doch nicht so viel Schaden als die Kranckheiten, die viele Leute in dem Lager dahin rissen. Den 19 begehrten die Frantzosen, so jenseit der Weichselmünde in ihr[illegible] trenchemente eingesperret waren, einen drey[illegible] Waffen-Stillstand, um nach der Stadt [illegible]cken, und dem Frantzösischen Abgesandten [illegible] als Stanislao zu hinterbringen, daß sie [illegible]tuliren gesonnen wären, welches ihnen auc[illegible] standen ward, worauf sie sich den 22 Jun[illegible] Accord ergaben. Den 23 capitulirte a[illegible] Obriste Stackelberg, mit seinem 50 Sch[illegible] in der Wester-Schantze, und den 25 der [illegible]niandant **Pfatzer**, in der Weichselmünde, vergliechen ward, daß beyde Forte so[illegible] mit Sächsischen Trouppen besetzet werden bis die Stadt sich unter den Gehorsam de[illegible]nigs **August** begeben hätte. Der Hertz[illegible]derte die Weichselmünde zweymahl hint[illegible]ander vergeblich auf, ehe sie sich zu [illegible]bergabe verstund. Den 26 zog endl[illegible] Besatzung mit allen Ehren-Zeichen [illegible] worauf der Obrist-Lieutenant von [illegible]terheim, mit 400 Mann, das Command[illegible]rinnen übernahm. Den 27 Junius schi[illegible] Magistrat der Stadt einige Deputirte [illegible] hohe Generalität in das Lager, und begeh[illegible] capituliren, wenn man ihm einen acht[illegible] Waffen-Stillestand zugestehen wolte, um [illegible]render Zeit die Tractaten zu Stande zu br[illegible] Wie nun demselben zu erkennen gegeben [illegible] daß der Grund aller Tractaten auf der Au[illegible]rung des **Stanislaus** und seines Gefolgs [illegible]he, so hatte der, der Stadt zustandene, drei[illegible]ge Stillestand kaum seinen Anfang genom[illegible] als man den 28 Junius hörte, daß des [illegible] vorher der König **Stanislaus**, in versi[illegible] Kleidern, aus der Stadt entwichen sey. [illegible] begieng gleich an diesem Tage in dem Ruß[illegible] und Sächsischen Lager ein solennes Fr[illegible] Fest, wegen der Eroberung der Weichselm[illegible] und der Hertzog von Weissenfels hatte eb[illegible] beyden Rußischen Generale, von **Münnich** [illegible] Lascy, in seinem Haupt-Quartiere zu [illegible] als der Magistrat der Stadt an denselbe[illegible] Retirade des **Stanislaus** berichtete. Man [illegible]te darauf so gleich wieder Anstalt, die Sta[illegible] das hefftigste zu bombardiren, obgleich der [illegible]tzösische Gesandte, in einem von sich gestellt[illegible]testate, auf seine Ehre und Gewissen bezeugt[illegible] weder von dem Magistrate, noch denen P[illegible]schen Herren, jemand um diese Entfernung [illegible]senschafft hätte. Den 29 früh nahm das [illegible]niren und Bombardiren seinen Anfang, w[illegible] bis den folgenden Tag Abends continuirte[illegible] die Hertzogin von Curland sich aus der St[illegible] dem Sächsischen Lager einfand, und ihren [illegible]ter, den Hertzog, dahin brachte, daß der ge[illegible] Waffen-Stillestand angenommen wurde, [illegible] dem sich die Pohlnischen Magnaten bereit[illegible] 29 dem Könige **August** unterworffen h[illegible] Den 7 Julius kam die Capitulation zu St[illegible] krafft welcher sich die Stadt dem Könige [illegible]warff, und zu dessen Versicherung den S[illegible]schen Truppen das Olivische Thor einräum[illegible]gen die Rußische Generalität aber sich zu [illegible] ansehnlichen Summe Geldes, wegen der [illegible]sachten Kriegs-Kosten und des Gebrauch[illegible] Glocken, verstunde, dargegen ihr aber alle [illegible]

lien bestätiget wurden; doch musten alle darin-
in befindlichen Truppen, die nicht in der Stadt
Diensten stunden, sich zu Kriegs-Gefangenen er-
geben. So wohl der Frantzösische Abgesandte,
als auch der Primas, blieben in Rußischer Ge-
fangenschafft. Der erste, weil er, wider den
Caracter eines Gesandtens, sich gegen den Kö-
nig und die Republick Pohlen feindlich erwiesen;
der andere aber, weil er den neuen König nicht
erkennen wolte. Die Dantziger hatten es dem
Hertzoge von Weissenfels meistens zu dancken,
daß sie noch eine reputirliche Capitulation erhiel-
ten. Derselbe hatte auch viel zu Verschonung
der Stadt beygetragen, und sonderlich, durch sei-
ne Vorsorge, verhütet, daß der schöne Rathhaus-
thurm nicht durch die Bomben zerschmettert
worden war. Es würde vielleicht auch das wi-
der die Stadt erbitterte Gemüthe des Grafen von
Münnich so bald noch nicht besänfftiget worden
seyn, wenn nicht der Hertzog sich in das Mittel
geleget hätte. Den 11 Julius wohnte er, nebst
dem gedachten Grafen, der Danck-Predigt und
dem Ambrosianischen Lobgesange in der Haupt-
Kirche zu Dantzig bey. Sie erhoben sich beyde,
mit einem starcken Gefolge zu Pferde, unter Zu-
lauf einer grossen Menge Volcks, dahin, und
wurden an dem Thore von dem Stadt-Commen-
dant en bewillkommet. Der Hertzog hatte, nebst
einer grossen Suite von Generals und Officiers,
40 reutende Trabanten mit 2 blasenden Trom-
petern bey sich, den Grafen von Münnich aber
begleiteten, ausser einer grossen Menge von Offi-
ciers, 12 Calmucken und Cosacken, 12 Hussaren,
und 12 Dragoner. Den 19 Julius langte der
König August selbst aus Sachsen in dem Klo-
ster zu Oliva an, welchem der Hertzog mit dem
Grafen von Münnich etliche Meilen entgegen
gegangen war. Den 22 besahe derselbe die Armee
in Schlacht-Ordnung, die ein dreymahliges Lauf-
feuer machte, worbey die Sächsische sonderlich
gute Parade machte. Sie stund in einer Linie
von Langfurth bis Oliva, und hatte den Hertzog
an der Spitze, welcher darauf den 25 die Ehre
hatte, den König in seinem Haupt-Quartiere zu
bewirthen, nachdem ihm die Stadt denselben Tag
ihre Submißion bezeuget. Den folgenden Tag
erfolgte die Submißion der Pohlnischen Magna-
ten, die bisher zu Dantzig des Stanislaus Par-
they gehalten hatten, welchen darauf der König
in dem Kloster Oliva ein herrliches Tractament
gab, dem der Hertzog, mit der hohen Rußischen
Generalität, gleichfalls beywohnte. Nachdem
der König zu Ende des Julius wieder nach Sach-
sen aufgebrochen war, folgete ihm der Hertzog zu
Anfang des Augusts nach, und übergab in seiner
Abwesenheit das Commando dem General Bo-
se. Die Ursach, die ihn nach Sachsen trieb,
war eine Liebes-Angelegenheit. Er hatte sich die
Prinzeßin Friedericke von Sachsen-Gothe, des
regierenden Hertzogs, Friedrichs des III. ältere
Schwester, zu der zweyten Gemahlin auserse-
hen, welche sich in dem 20 Jahre ihres Alters be-
fand. Um nun diese Heyrath mit derselben zu
Ende zu bringen, fand er sich von Dreßden,
wo er den 25 August angelanget war, bey dersel-
ben Frau-Mutter, der verwittibten Hertzogin von
Gothe, Magdalene Auguste, ein, die damahls
noch lebte, und zu Altenburg ihre Residentz hatte.
Den 27 November ward allhier das Beylager
höchst vergnügt vollzogen, worauf er mit dersel-
ben den 23 December zu Dahme, unter Paradi-
rung der Bürgerschafft und Abfeuerung der Ca-
nonen, seinen Einzug hielt, worbey das gantze
Schloß, nebst der Stadt, illuminiret war. Er
erhielt fast zu gleicher Zeit die erfreuliche Nach-
richt, daß er den 20 December von den Stän-
den des Heil. Römischen Reichs zu Dero Gene-
ral-Feld-Zeugmeister ernennet worden. In dem
Jahr 1735 trat er sein Commando in Pohlen
wieder an, und zerstreuete die Stanislaisten. Die
Ober-Häupter derselben waren der Woywode
von Lublin, Graf von Tarlo, der Castellan von
Czersk, und der General Steinpflicht. Sie
machten in dem Februar an der Schlesischen
Grentze einen grossen Lermen. Sie schlugen
den General Birckholtz, plünderten Karga,
Lissa, Fraustadt und andere Oerter, ver-
suchten über die Oder zu kommen und in die
Lausitz einzufallen, und verursachten in der gan-
tzen umliegenden Gegend ein sehr grosses Schre-
cken. Allein, so bald unser Hertzog seine Trup-
pen zusammen gezogen, und sich mit dem Rußi-
schen General Lascy vereiniget hatte, fiel es ihm
nicht schwehr, dieselben zurücke zu schlagen, und
nach und nach gäntzlich zu zerstreuen. Den 3 Aug.
ward er zum General en Chef über die gesamm-
te Sächsische Armee, und in dem September da-
rauf zum würcklichen General-Feld-Marschall,
erkläret. Es geschahe an die Stelle des Grafens
von Wackerbarths, der den 14 August 1734
zu Dreßden das Zeitliche verlassen hatte. Als
sich die innerliche Unruhe in Pohlen gäntzlich ge-
leget hatte, kehrte er wieder nach Sachsen, und
überließ indessen dem Grafen von Sulkowsky
das Commando über die Trouppen, die in die-
sem Reiche stunden. Den 28 Junius 1736
starb sein Bruder, Hertzog Christian, zu San-
gerhausen, welchem er so dann in der Regierung
folgte. Er verließ darauf die Stadt Dahme,
und fand sich mit seiner Gemahlin zu Weissenfels
ein, wo er von denen Landen, die ihm zugefallen
waren, und besonders dem Fürstenthum Quer-
furt, Besitz nahm. Er danckte darauf die mei-
sten Personen von des verstorbenen Hertzogs Hof-
stadt ab, und stellte viele Mißbräuche ab, die un-
ter der vorigen Regierung eingerissen waren, wo-
durch er sich bey allen, die an diesen Veränderun-
gen keinen widrigen Antheil hatten, den Ruhm
eines löblichen Regenten erwarb. Nachdem er
den verblichenen Cörper seines Herrn Bruders
von Sangerhausen nach Weissenfels hatte brin-
gen, und mit Standesmäßigen Exequien in die
Hochfürstl. Grufft zu der Ruhe bringen lassen,
nahm er so wohl zu Weissenfels, als Querfurt,
die Huldigung ein. Der General-Major von
Schönbeck hatte die Ehre, sein vornehmster Mi-
nister zu werden, ohne dessen Rath und Vorbe-
wust er nicht leichtlich etwas vornahm. Er nahm
sich der Regierungs-Geschäffte mit besonderm
Fleiß und Eyfer an, und wie er von Natur ein
grosser Liebhaber von dem Bauen war, so fand
er überall Gelegenheit, seines Nahmens Gedächt-

niß zu stifften. Weil er nun bey solchen Umständen nicht weiter dem Commando über die Königl. und Chur-Sächsische Armee gehörig vorstehen konte, legte er solche, nebst dem Commando über die Leib-Guarde zu Pferde, in dem September nieder, worauf denn das letztere der Graf **Rutowsky**, das erstere aber, unter dem Nahmen eines Generals en Chef, der General **Baudis** bekam; Doch verblieb dem Hertzoge die General-Feld-Marschall-Würde selbst, mit allen derselben anhangenden Honneurs, er ward auch den 7 October dieses Jahres von dem Könige zu Hubertsburg, als derselbe seinen 40 Geburts-Tag begieng in den neugestifften Militair-Orden St. Henrici aufgenommen. Eine grosse Freude wiederfuhr ihm auch in diesem ersten Jahre seiner Regierung durch die Niederkunfft seiner Gemahlin, die den 6 November 1736 einen Erb-Printzen glücklich zu der Welt brachte, der den Nahmen **Carl Friedrich Adolph** empfieng. Jedoch die Freude ward bald wiederum in ein grosses Hertzeleid verwandelt, als derselbe den 23 Mertz 1737 unvermuthet wieder Todes verblich, nachdem er sein zartes Alter nicht höher, denn auf 4 Monate, 2 Wochen, und 3 Tage gebracht hatte. Den 29 dieses ward er in der Fürstl. Grufft zu Weissenfels, ohne alles Gepränge, beygesetzet. Nun ward zwar dessen Stelle den 27 Junius 1738 durch einen andern Printzen ersetzt, der den Nahmen **Johann Adolph** kriegte, und von dem Hertzoge von Barby in eigener Person aus der Tauffe gehoben wurde; Allein es starb derselbe den 21 October, Abends um 10 Uhr, ebenfalls wieder, nachdem er sein Alter noch auf kein Viertel-Jahr gebracht hatte. Den 16 May vorher war auch des letztverstorbenen Hertzogs-Wittbe, **Louise Christine**, gebohrne Gräfin von Stollberg Todes verblichen, die sich bisher beständig auf dem Weissenfelsischen Schlosse aufgehalten hatte. Den 6 Junius 1739 brachte die Hertzogin ihren dritten Printzen zu der Welt, der den Nahmen **August Adolph** empfieng, welchem den 17 May 1740 der vierdte folgete, der **Johann George** genennet ward. Allein nicht lange darauf giengen beyde wieder aus der Welt; Jener den 8 Junius 1740, in dem ersten Jahre seines Alters, und dieser den 10 Julius jetztgedachten Jahres, nachdem er sein Alter nicht viel über 7 Wochen gebracht hatte. Das Leidwesen der beyden Hochfürstl. Eltern war über diese betrübten Fälle um so viel grösser, weil in dem gantzen Weissenfelsischen Hause nun weiter kein männlicher Erbe vorhanden war, nachdem auch der letzte Hertzog von Barby, **George Albrecht**, den 12 Junius 1739 das Zeitliche verlassen hatte, dessen Erb-Portion unserm Hertzoge zufiel. Die Hertzogin erbte nicht lange darauf auch einen ansehnlichen Schmuck von ihrer Frau Mutter, der verwittibten Hertzogin von Gothe, welche den 11 October 1740 zu Altenburg starb, nachdem ihre jüngere Schwester, die Printzeßin von Wallis, sich, zu dem Besten derselben, dieser gantzen Verlassenschafft begeben hatte. In dem Jahr 1741 befand sich die Hertzogin schon wieder gesegneten Leibes. Man wartete mit Freuden auf ihre Niederkunfft, und hoffte abermahl einen jungen Printzen auf ihrem Sc[hoos]-se zu sehen; Allein sie brachte den 28 Dece[mber] eine Printzeßin auf die Welt, die Frieder[ike] **Adolphine** genennet wurde, welche sich auch [noch] an dem Leben befindet. Es ist dieses das [letzte] Kind gewesen, das diese fruchtbare Mutter zu[r] Welt gebracht hat, welches vor das Weisse[nfel]-sische Hauß desto betrübter war, weil es [nun]-mehro seinen gewissen Abgang vor Augen [sehen] konnte. Mittlerweile hatte der Oesterreich[ische] Succeßions-Krieg, nach Kayser **Carls** de[s VI] Tode, seinen blutigen Anfang genommen. [Das] Königliche Chur-Hauß Sachsen nahm Theil [da]-ran, und prätendirte krafft einer von Kayser **L[eo]-polden** in dem Jahr 1703 abgefaßten Su[cces]-sions-Ordnung, wegen Ihrer Majestät, der [Kö]-nigin, als einer Josephinischen Ertz-Hertzogin, [ein] näher Recht zu den Oesterreichischen Reichen [un]d Landen zu haben, als die Carolinische Ertz-H[er]-tzogin, **Marie Theresie**, ob sie gleich, krafft [ei]-ner neuerlichen Pragmatischen Sanction, bereits [den] Königlichen Ungarischen und Böhmischen Th[ron] bestiegen hatte. Man trat daher mit Preu[ssen], Bayern und Franckreich in ein Bündniß, [zo]g die Armee zusammen, und rückte mit solche[r i]n dem November 1741 in Böhmen. Die Ha[upt]-Stadt Prag gieng, mit dem grössesten Theile [vo]n Böhmen, gar bald verlohren. Als aber [di]e Sachsen sich in Mähren feste setzen wolten, [ri]n[gen] Kranckheiten und Hungers-Noth unter ihnen [a]n, die sie in so kümmerliche Umstände setzten, daß [d]a der sich von ihnen getrennte König in Preu[ssen], nachdem er die sehr angewachsene Oesterreich[ische] Armee den 17 May 1742 bey Chotositz in B[öh]-men geschlagen hatte, unter Großbritanni[scher] Vermittelung, den 11 Julius mit der Kön[igin] in Ungarn zu Breslau Friede machte, man [si]ch gefallen ließ, Theil daran zu nehmen. Ehe [ab]er dieser Friede noch zu Stande kam, ware[n d]ie Sächsischen Troppen aus Mähren wieder in B[öh]-men angelangt, und hatten sich in den Leutm[eri]-tzer- und Satzer-Kreisen in die Cantonir[ungs]-Quartiere geleget, um die Sächsische Grentze [vo]r dem angedroheten Einfalle der Oesterreicher z[u] decken. Man gerieth darüber in Sachsen [in] ziemliche Furcht, und suchte sich dadurch in [Si]-cherheit zu setzen, daß man nicht nur gegen B[öh]-men die Wälder verhieb, sondern auch Li[nien] zog, die man mit Kreis- und andern Truppen [be]-besetzte. Sonderlich war man bey Hofe bed[acht], das Commando der Armee wieder einen [er]-erfahrnen General anzuvertrauen. Man ri[chtete] deshalben seine Augen auf den Hertzog zu [Weis]-senfelß, der bisher mit dem Chur-Sächsi[schen] Kriegs-Wesen wenig zuthun gehabt hatte. [Er] schien erst keine Lust zu haben, das Comm[ando] wieder anzunehmen; Da man ihm aber [so]-mit den allervortheilhafftigsten Bedingunge[n an]-bot, ließ er sich endlich darzu bewegen. Er [beka]-te aber nicht nur das Commando über die gesa[mm]-te Sächsische Armee, zu Pferd und Fuß, [son]-dern auch das Ober-Kriegs-Gerichte und d[ie Ge]-neral-Stabs-Cantzley. Ohngefähr in dem [Jahr] 1742 fieng er an, die zu dem Militair-Wes[en ge]-hörigen Befehle wieder auszufertigen. Als e[r bey] der Armee in Böhmen anlangte, fand er

icht in den besten Umständen. Es ward aber
urtz darauf der Waffen-Stillestand publiciret,
vorauf er den 2 Julius an den Printzen Carl
on Lothringen ein Schreiben ergehen ließ, darin-
en er Sr. Königlichen Majestät in Pohlen auf-
chtige Neigung zu einem guten Vernehmen mit
hro Majestät der Königin in Ungarn zu erken-
en gab, zu Folge dessen die Sächsischen Regimen-
r den 3 Julius ihren Rückmarch antreten, und
n 9 insgesammt auf der Sächsischen Grentze
n solten. Der Printz Carl antwortete da-
uf in den verbindlichsten Worten, und versi-
erte, daß er nicht nur wegen Fortbringung der
ächsischen Magazine und Krancken alles mög-
ste beytragen, sondern auch Salveguarden
theilen wolte. Die Sächsischen Trouppen wur-
n darauf in Sachsen in drey Lager getheilet,
d deren Abgang auf das schleinigste recroutiret.
as Haupt-Lager war zwischen Pirna und Kö-
ustein, worbey sich der Hertzog selbst befand.
as andere stund theils in den Voigtlande, theils
i den Ertzgebürge, unter dem General Diemar,
d das dritte in der Lausitz, unter dem Chevalier
n Sachsen. Der König mit den ältesten Prin-
n nahm das erste zu verschiedenen mahlen in dem
ugust und September in hohen Augenschein, und
li sich gefallen, was der Hertzog, nach seiner
grossen Kriegs-Erfahrung, angab und veranstal-
t; Wie er sich denn zugleich fleisig bey Hofe fin-
d ließ, und nur dann und wann seine Gemah-
li und Residentz besuchte. In dem Herbste gien-
g die Trouppen wieder in ihre ordentliche
Land-Quartiere, darinnen sie bis in den Som-
r 1744 stille lagen. Der Hertzog besorgte
d Zeit über das Militair-Wesen mit grosser Be-
flissenheit, und ward deshalben bey Hofe, wo er
si öffters aufhielt, sehr wohl angesehen. In
d November 1743 hatte er das Vergnügen,
di beyden ältesten Königlichen Printzen auf sei-
nem Residentz-Schlosse zu Weissenfels etliche Ta-
ge lang sehr prächtig zu bewirthen, als sie von
Leipzig, währender Unpäßlichkeit der Königin, ei-
ne Lust-Reise zu ihm thaten. Er hielt sich hier-
auf bis in das folgende Jahr fast beständig in sei-
ne Residentz auf, und setzte den angefangenen
Bau verschiedener neu-angelegten Gebäude an
de Schlosse eyfrig fort, ermangelte aber darbey
nicht, das Chur-Sächsische Kriegs-Wesen und
de Zustand der Armee bestens zu besorgen. Er
versahe sich aber nichts weniger, als daß er mit
den Trouppen so bald wieder in das Feld rücken
solte. Er erfuhr es aber, als in dem August 1744
zu Pohlen, wo sich damahls der König aufhielt,
die schleunige Ordre bey ihm anlangte, eyligst die
benannten Regimenter aus ihren Quartieren
an dem Ertz-Gebürge aufbrechen zu lassen, und
all Orten, besonders zu Dreßden, sich in gute
Verfassung zu setzen. Die Ursach war der un-
vermuthete Marsch des Königs in Preussen durch
die Sächsischen Lande, nachdem er zu Berlin öf-
fentlich declariret hatte, das er, krafft der zu Franck-
furt getroffenen Allianz, dem Kayser Carln dem
VII. wider die Königin in Ungarn Hülffe leisten
müsse. Weil nun der Sächsische Hof mit dem
Wienerischen seit einiger Zeit in einem genauen
Bündnisse stund, wuste man nicht recht, wessen
man sich zu dem Könige in Preussen zu versehen
hätte. Der Hertzog langte daher unverzüglich
zu Dreßden an, und ließ nicht nur die Sächsi-
schen Trouppen in die zu Pirna, Freyberg und
Chemnitz, abgesteckten Lager rücken, sondern auch
zu Dreßden alles in einen guten Defensions-
Stand setzen. Den 22 August frühe paßirte
der König in Preussen zu Pirna die Elbe, an
deren Ufer sich der Hertzog zugegen befand, dem
der König die Hand reichte. Er besprach sich
mit ihm eine halbe Stunde, ehe er seine Reise
nach Böhmen fortsetzte. Der Hertzog hob hier-
auf das Lager bey Pirna auf, und ließ, durch die
daselbst gestandenen Trouppen, theils die Besa-
tzung zu Dreßden, theils das Lager bey Frey-
berg, verstärcken, in dem September aber beyde
Lager das zu Freyberg so wohl, als das bey Che-
mnitz, aufheben, und die Trouppen näher an die
Böhmische Grentze rücken, wo man, längst der-
selben, von Zittau an bis Adorff in dem Voigt-
lande, eine Linie zog, Retrenchementer aufwarff,
und Verhaue machte, auch die wichtigsten Po-
sten und Pässe so wohl mit Geschütze, als Troup-
pen, worzu sonderlich die Land-Militz gebraucht
wurde, besetzte, auch hier und da, und besonders
in dem Voigtlande, Magazine aufrichtete. Zu
Adorff in dem Voigtlande zog sich eine Armee
von 22000 Mann zusammen, bey welcher der
Hertzog vor Ausgang des Septembers selbst an-
langte, nachdem er den 24 dieses von Dreßden
abgereiset war. Sie war mit allem versehen was
zu dem Feldzuge gehöret. Man wartete mit
Verlangen wohin ihr Absehen gerichtet sey. End-
lich ward es offenbar, daß solche der Königin in
Ungarn zu Hülffe gehen solte, da sie den 5 Octo-
ber den Böhmischen Boden betrat, die Eger pas-
sirte, und ohnweit dieser Stadt ihr erstes Lager
aufschlug. Hier fanden sich Ungarische Commis-
sarien ein, die diese Trouppen in der Königin
Dienste übernahmen, welche darauf auch, wie die
Oesterreicher, grüne Cocarden auf die Hüte steck-
ten. Der Hertzog setzte darauf den Marsch über
Königswartha, Plan, Mies, Pilsen und Borritsch,
auf eine sehr beschwehrliche Weise, nach der Un-
garischen Armee fort. Den 18 October langte
er zu Milin an, wo er die Armee bis den 21 aus-
ruhen ließ. An diesem Tage gieng er bey Wo-
warn über die Muldau, und vereinigte sich mit der
Armee des Printz Carls von Lothringen, in des-
sen Haupt-Quartiere zu Woseczan der Hertzog
an diesem Tage anlangte. Er ward von dem-
selben auf das zärtlichste bewillkommet, und ihm
das bereits regulirte alternative Commando auf-
getragen. Der Hertzog gab hierauf so gleich die-
ses zu der ersten Parole aus: **Vivat Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen!** kehrte aber so gleich wieder zu seinen Troup-
pen, die er vollends in das Lager führte, das sich
den 23 von Woseczan bis Woritz ausbreitete,
wobey die Sachsen auf dem lincken Flügel zu ste-
hen kamen. Der König in Preussen stund mit
seiner gantzen Armee nicht über anderthalbe Stun-
de davon, und es hatte den 24 October starck
das Ansehen, als würde es zu einem Treffen kom-
men. Die Armeen rückten würcklich schon ge-
gen einander, und stelleten sich in Schlacht-Ord-
nung.

nung. Allein der König befand vor gut, sich wieder zurück zu ziehen. Er gieng mit seiner Armee über die Sassava nach Böhmisch-Brodt, und von dar über Kosteletz gen Zasmuck, wo er sich wieder in Schlacht-Ordnung stellte, und den Angriff erwartete, darzu aber Printz Carl und der Hertzog, weil derselbe allzu vortheilhafftig postiret war, keine Lust hatten. Der König gieng darauf in der Nacht von dem 8 bis 9 November bey Kolin über die Elbe, hinter welcher er, wegen der eingefallenen grossen Kälte seine Armee in die Cantonirungs-Quartiere legte. Die alliirte Armee folgte ihm beständig nach, konnte ihn aber nicht zu dem Schlagen bringen. Die Armee muste, wegen der rauhen Witterung und üblen Wege, viel ausstehen. Die Sachsen marchirten den Oesterreichern beständig zu der lincken Hand, und waren den Preussen am nächsten; Daher sie durch 8000 Oesterreicher verstärcket wurden. Es waren auch bereits drey Pulcks Ulanen zu ihnen gestossen. Den 11 November nahm der Hertzog sein Haupt-Quartier zu Choldits in dem Czaslauer-Kreise. Er gieng darauf mit Printz Carln Tag und Nacht zu Rathe, wie man glücklich über die Elbe kommen mögte. Nachdem man verschiedene vergebliche Versuche gethan hatte, erfolgte endlich der Uebergang den 19 November vor Tage, bey Telschitz, bey Przelautsch und Pardubitz, mit grossem Glücke und Vorsichtigkeit, worauf der König in Preussen seine gantze Armee zusammen zog, und sich aus Böhmen nach Schlesien wandte. Selbst der General Einsidel muste den 26 November die Stadt Prag wieder verlassen, und sich mit der Besatzung nach Nieder-Schlesien ziehen. Der Hertzog von Weissenfels, der den 29 November über Königsgrätz zu Jaromirz angelanget war, und daselbst sein Haupt-Quartier genommen hatte, schickte zwar den Chevalier von Sachsen mit einem starcken Corpo ab, denen aus Prag geflohenen Preussen in dem Buntzlauer-Kreise aufzupassen; Aber diese hatten ihren Marsch so vorsichtig angestellt, daß sie durch die Defileen bey Friedland, wo ihnen der General Nassau mit einem starcken Corpo entgegen kam, glücklich nach Schlesien durchkamen. Den 10 December verließ der Hertzog die Stadt Jaromirz, und trat mit denen noch bey sich habenden Trouppen seinen Marsch nach dem Buntzler-Kreise an, worinnen dieselben die Winter-Quartiere genüssen solten. Ein Theil davon war schon den 8 aufgebrochen, um eine Linie längst der Schlesischen Grentze bis an die Lausitz zu ziehen. Den 14 langte der Hertzog zu Jung-Buntzel an, wo das Sächsische Haupt-Quartier seyn solte. Er blieb aber nicht länger, als bis den 22 hier, da er das Commando dem Chevalier von Sachsen übergab, und sich nach Sachsen erhob. Er langte den 23 über Niemes und Gabel zu Zittau, und den 27 zu Dreßden an, hielt sich aber, wegen Abwesenheit des Hofes, nicht lange daselbst auf, sondern langte den 7 Jenner 1745 über Leipzig, zu grosser Freude seiner Gemahlin und Unterthanen, glücklich wieder in seiner Residentz zu Weissenfels an. Die Königin in Ungarn war mit seinem geführten Commando so wohl zufrieden, daß sie ihm einen kostbaren güldenen Degen und eine mit Edelgesteinen garnirte Tabatiere, seiner Gemahlin aber einen k[...]baren Haarschmuck, zum Geschencke schickte. [...] dem er den Winter über sich von denen ausg[...] denen Strapatzen einigermasen wieder erhole[...] mancherley unschuldiges Vergnügen sich an s[...] Hofe gemacht hatte, trat er in dem May 174[...] neuem seinen Feldzug in Böhmen an, nachd[...] den 5 dieses von dem Könige in Großbritanni[...] die Stelle des Grafens von Wilmington, [...] Ritter des blauen Hosenbandes creiret worden [...] Er gieng zuförderst nach Dreßden, wo er mit [...] Könige, der aus Pohlen zurück gekommen wa[...] von denen vorhabenden Kriegs-Operatione[...] bis in Schlesien extendirt werden solten, unter[...]te. Den 22 May reisete er zu der Armee ab, [...] den 25 bey Trautenau antraff, um, nebst der Oesterreichischen Armee, gemeinschafftlich in Sc[...]en einzufallen. Nachdem er sich den 27 mit Printz Carln unterredet hatte, geschahe den 28 der Aufbruch. Den 29 rückte man in das Lager bey La[...]hut, wo man etliche Tage stille lag. Zu Anfang des Junius brach man von neuem auf, und lagert[...] bey Baumgarten, so, daß die Oesterreicher den [...]ten Flügel, und die Sachsen den lincken behi[...]n. Indessen hatte sich der König in Preussen [...] Schweidnitz nach Striegau gezogen, wohin ih[...] die alliirte Armee den 3 Junius bis Hohen-Friedberg [...] gegen gieng, und alle Anstalten vorkehrte, den K[...]ig den folgenden Morgen anzugreiffen. Allein [...]ser stellte sich, als ob er sich zurück zöge, bra[...]te aber die List, daß er unvermerckt und in [...] Stille die gantze Nacht gegen Hohen-Fried[...]rg avancirte, und den 4 Junius vor Tage die S[...]sen auf dem lincken Flügel angriff, da sich es dies[...] am wenigsten versahen. Es kam darauf zu eine[...] blutigen Schlacht, darinnen der König in Pre[...] einen völligen Sieg erhielt, der die Oesterreicher [...]nd Sachsen nöthigte, in höchster Eyl sich aus Schl[...] wieder nach Böhmen zurück zuziehen, wohin si[...] der Preußischen Armee verfolget wurden. [...] Hertzog hielt sich mit seinen Sachsen in diesem [...] fen vortrefflich, und würde ohnstreitig den Sie[...] halten haben, wenn die Oesterreicher mit gle[...] Standhafftigkeit gefochten hätten, u. der Angrif[...] Preussen nicht par surprise geschehen wäre. Er [...] befand sich gleich in dem ersten Feuer, und setz[...]ne Person in nicht geringe Gefahr, getödtet, od[...] gefangen zu werden. Es kostete dieses Treffen [...] Sachsen allein über 2000 Mann, die getödtet [...] gefangen wurden. Den 6 Junius betrat die A[...] wieder den Böhmischen Boden. Sie zog sich g[...] die Elbe, wo sie sich den 9 so lagerte, daß sie zwi[...] Schurtz und Jaromirtz zu stehen kam. Den 1[...] Nachts gieng sie über den gedachten Fluß, und l[...] te sich den 20 frühe bey Königsgrätz, wo sie [...] Moräste und Gebüsche sattsam bedeckt war. [...] König in Preussen stund eine Meile davon zu [...] lowalhota, ohne einen Angriff zu wagen, weil e[...] durch die nach Schlesien geschickten Detachem[...] sehr geschwächt hatte. In dieser Stellung bli[...] beyde Armeen fast den gantzen Somer hindur[...] gen einander stehen, ohne, daß weiter etwas zwi[...] ihnen vorfiel, als daß die Partheyen starck auf ei[...] der streifften. Indessen hatten die bisherigen S[...] patzen des Hertzogs Gesundheit so angegriffen [...] er vor gut befand, sich einer Brunnen-Cur zu [...]

..en. In dieser Absicht übergab er den 26 Julius, bis auf die Rückkunfft des Chevalier von Sachsen, dem General von Renard das Commando der Sächsischen Trouppen, und erhob sich auf ein paar Wochen nach Deutschbrod, und von dar nach Iglau, die dasigen mineralischen Wasser zu gebrauchen. Den 17 August fand er sich wieder bey der Armee ein, brach aber den 24 in Gesellschafft des General-Majors von Neubour nach Dreßden auf, wo er den 27 Abends glücklich und gesund anlangte, und den folgenden Tag zu Hofe von den bisherigen Vorfallenheiten Bericht abstattete, wobey er von dem Könige sehr gnädig empfangen, und nachgehends über die gegenwärtigen bedencklichen Conjuncturen fleißig zu Rathe gezogen wurde. Den 22 September fand sich auch seine Gemahlin bey ihm aus Weissenfels ein, so aber den 28 schon wieder abreisete. Er folgte ihr den 30 nach, blieb diese Nacht in Leipzig, und langte den 1 October wieder in seiner ordentlichen Residentz an, um daselbst seine durch die bisherigen Fatiguen geschwächte Gesundheit wieder herzustellen, bis dahin er auch, mit Sr. Königl. Majestät Genehmhaltung, das Commando der Armee resignirt hatte. Jedoch der bald darauf erfolgte Preußische Einfall in Sachsen nöthigte ihn, seine Residentz den 29 November schon wieder zu verlassen. Er kriegte an dem Tage aus Leipzig eine Staffette, um wegen des anrückenden Fürstens von Dessau, einen guten Rath zu ertheilen. Da er nun befand, daß die vorhandenen Trouppen zu schwach waren, die dasigen Barricaden und Verschantzungen zulänglich zu besetzen, rieth er zu der Retirade. Er selbst gieng nach Dreßden, wohin sich die gantze Sächsische Armee gleichfalls zog. Er ließ den Grafen von Rutowski bey dem Commando in dem Felde, und besorgte dargegen in der Königl. Residentz-Stadt die allgemeinen Landes- und Kriegs-Angelegenheiten. Den 15 December rückte der Fürst von Dessau auf die Sachsen an, die ihn bey Kesselsdorf, eine Meile von Dreßden, in völliger Schlacht-Ordnung erwarteten. Ehe sie zusammen stiessen, besahe noch der Hertzog die Armee, die er zu der Tapfferkeit ermahnte, und sich so dann wieder nach Dreßden wandte, worauf das blutige Treffen erfolgte, dabey zwar die Sachsen auf dem lincken Flügel viele Ehre einlegten, aber doch denen, des Siegs gewohnten, Preussen das Feld überlassen musten. Der König in Preussen, der kurtz nach dem Treffen sich mit dem Fürsten von Dessau vereinigte, rückte so dann vor Dreßden, welches sich alsbald ergab, worauf derselbe den 18 dieses daselbst seinen Einzug hielt, nachdem der Hertzog sich bereits aus der Stadt nach Prag zu dem Könige, der sich vor einigen Wochen dahin gewendet, begeben hatte. Er langte den 20 December daselbst an, und half zu Herstellung des Friedens, der den 25 dieses zu Dreßden geschlossen wurde, sehr viel beytragen. Als er hierauf aus Böhmen nach Dreßden zurück gekommen war, erhielt er von Weissenfels die Nachricht, daß der Wappen-Herold, Herr Anstiß, mit dem Königl. Großbritannischen Orden vom blauen Riemenbande den 11 Februar 1746 aus Engeland in Weissenfels angekommen sey. Er gieng daher den 13 darauf von Dreßden nach seiner Residentz ab, und den 14 folgten ihm der verwittibten Frau Hertzogin von Curland Durchl. nebst den Englischen und Sardinischen Ministern, Herrn von Villers und Herrn Grafen von Peron, welche bey ihrer Ankunfft auf dem Fürstl. Schlosse abtraten. Den 16 wurde bey Hofe auf 2 Tage Gala angesaget; Den 17 gegen 12 Uhr aber wurde Herr Anstiß aus der Stadt mit Fürstlicher Equipage nach Hofe geholet, und, nach einem kurtzen Aufenthalte in des Herrn Gesandten Zimmer, von dem Herrn Hof-Marschall von Miltiz, so wohl der Herr Gesandte, als der Wappen-Herold, zu der Audientz geführet. Selbige ertheilte Se. Durchl. ihnen in Dero kleinem Audientz-Gemache, und ward Höchst-Derselben, in Gegenwart der regierenden Hertzogin von Weissenfels, und der verwittibten Hertzogin von Curland wie auch der Hof-Damen und Cavaliers, die Jarretiere so wohl, als der Orden, von dem Herrn Anstiß angeleget, die Ordens-Constitutionen übergeben, und hernach offene Tafel gehalten. Nach aufgehobener Tafel, erschienen die Damen aus der Stadt alle in Gala bey Hofe: Die Durchl. Herrschafften setzten sich, nebst den übrigen Anwesenden, zu dem Spiele, und Abends war an verschiedenen Tafeln soupiret. Den 18 früh begab sich der Hertzog aus seiner Retirade in die an der Kirchen-Gallerie befindlichen Zimmer, und ließ sich daselbst den leichten Ordens-Habit anlegen. Nachdem indessen die Cavaliers sich in den Zimmern versammlet hatten, auch der hierzu bevollmächtigte Englische Gesandte, um, den Hertzog abzuholen, in das Zimmer eingetreten waren, verfügten sich der Hertzog, die regierende Hertzogin, nebst der verwittibten Hertzogin von Curland, unter Vortretung der Cavaliers und des Herrn Reise-Marschalls von Megrad, in das grosse Audientz-Gemach, an die für sie zubereiteten Plätze. Alsdenn geschahe der Aufzug über die Kirchen- und Treppen-Gallerie, wo die Fürstliche Grenadier-Guarde paradirte durch das grosse Tafel-Gemach, wo die Fürstl. Fuß-Trabanten postiret stunden, und durch die übrigen Antichambren in das grosse Audientz-Gemach, in folgender Ordnung: Erstlich kam Sr. Durchl. Flügel-Adjutant der Major und Baron von Riedesel, welchem sämmtliche Cavaliers und Räthe folgten; Alsdenn der Hof-Marschall von Miltiz und Hauß-Marschall von Karras, mit den Marschall-Stäben; Hierauf der Hertzog in dem leichten Ordens-Habite; Dann der Englische Gesandte, endlich aber der Fürstl. Hof- und Land-Jägermeister von Bose, und der Wappen-Herold, Herr Anstiß, von welchen beyden ersterer das Bonnet de Plume, das ungemein kostbar mit Juwelen besetzt war, letzterer aber den Ordens-Mantel, mit der Kette und dem übrigen Ordens-Ornate, auf rothsammetnen mit goldnen Tressen reich besetzten Küssen trugen. In dem Audientz-Gemache war oben zwischen den Fenstern ein grosser Baldachin von rothem Samet, reich mit goldnen Tressen besetzt, für des Königs von Großbritannien Majestät aufgerichtet, unter welchem ein dergleichen

gleichen Lehn-Stuhl und Tabouret stund, in dem Rücken aber das Königl. Großbritannische Wappen angeheftet war. Zu dessen rechter Hand gegen über stund ein dergleichen Baldachin mit Lehn-Stuhl und Tabouret für den Hertzog, und an dessen Rückwand ward das Hochfürstliche Sachsen-Querfurt- und Weissenfelsische Wappen angehänget. An der Seite des ersten Baldachins war zu der rechten Hand ein dergleichen Lehn-Stuhl gesetzt, dessen sich der Englische Minister bey der Ceremonie bediente; Und zu der rechten Seite des letztern stund noch einer für den Wappen-Herold, gegen über aber waren deren noch zwey, für die beyden Durchl. Hertzoginnen. Nachdem der Major, Baron von Riedesel, in das Audientz-Gemach getreten war, führte er den gantzen Zug vor den Königl. Baldachin, blieb vor demselben einen Augenblick stehen, beugete sich dreymahl, nebst den nachfolgenden Cavaliers, und stellte sich alsdenn an die Seite des für die Zuschauer aufgerichteten Amphitheatri. Se. Durchl. verfügten sich gleichfalls bey dem Eintritte vor den Königl. Baldachin, machten aber nur einen Reverence, und stellten sich darauf unter ihren Baldachin; Der Gesandte und der Herold aber nahmen ihren Platz bey den für sie gesetzten Stühlen, und die Küssen mit dem Ornate wurden auf die bey dem Herolde stehenden beyden mit rothem Sammet behangenen Tische geleget. Als nun jedermann seinen Platz genommen hatte, öffnete der Gesandte den Actum mit einer kurtzen Frantzösischen Anrede an Se. Durchl. welche in Höchst-Deroselben Nahmen durch den Fürstl. Geheimden Rath von **Burgsdorff** auch in Frantzösischer Sprache beantwortet ward. Alsdenn wurde das Creditiv durch den Geheimden Secretair **Bege** öffentlich abgelesen, und darauf der Hertzog durch den Herold angeleget, und das Bonnet de Plume aufgesetzet. So lange dieses alles vorgieng, liessen sich Trompeten und Paucken beständig hören; Und der Rückzug geschahe endlich in voriger Ordnung. Gegen 2 Uhr ward zu der Tafel geschlagen, und der Hertzog speisete in seinem Ordens-Habite unter dem Baldachin in dem grossen Tafel-Gemache, an einer Tafel von 30 Couverts; für die übrigen Anwesenden aber waren noch einige Marschalls-Tafeln angeordnet. Die Gesundheiten wurden unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Lösung der Canonen, getruncken: Nach der Tafel ward gespielet, Abends aber in einer Bunterey-Tafel wieder soupiret, und also diese Solennität, zu dem vollkommenen Vergnügen der Durchl. Herrschafften, und aller Anwesenden, die sich sehr zahlreich von verschiedenen Orten dazu eingefunden hatten, beschlossen.

Der Hertzog blieb darauf bis in den May-Monat in seiner Residentz, da er mit seiner Gemahlin auf die Leipziger Oster-Messe reisete, wo er sich die erste Woche über gantz wohl befand, und verschiedene mahl bey dem Könige zur Tafel war. Allein den 10 May überfiel ihn eine Unpäßlichkeit, die in ein bößartiges hitziges Fieber ausbrach, das durch keine Artzney-Mittel, obgleich die besten Medici aus Leipzig, Dreßden und andern Orten, gebraucht wurden, gehoben werden konnte. Er ergab sich so gleich in den göttlichen Willen, und bereitete sich sehr Christlich zu seinem Ende [...] ursachte aber in der gantzen Stadt, durch [...] gefährlichen Lebens-Umstände, ein allgem[...] Wehklagen. Er wolte auf seinem Siech[...] von nichts anders, als von GOtt und [...] Worte, hören, ob schon die Officiers ein[...] tes Gedränge um sein Bette machten. [...] Beicht-Vater, D. **Stemmler**, den er de[...] May von Weissenfels holen ließ, muste ih[...] ständig mit Gebet unterhalten. Sonntag[...] den 15 dieses, früh um 9 Uhr, hielt derselbe i[...] Gemache, worinnen der Hertzog lag, di[...] wöhnliche Predigt, und weil die Her[...] ausdrücklich verlangte, über das orden[...] Sonntags-Evangelium zu predigen, [...] te der Ober-Hof-Prediger seine Be[...] tungen sonderlich auf die Worte: Wie[...] verlasse ich die Welt, und gehe zum Vater; [...] bey er eine erweckliche Anwendung an den [...] krancken Fürsten machte. Nach dem Gottes[...] ste genoß der Hertzog mit grössester Devotion [...] Heil. Abendmahl, Nachmittags aber nahm e[...] seiner Gemahlin den allerzärtlichsten Ab[...] Dieser ist nicht beweglich genung zu beschre[...] wobey sonderlich angemerckt worden ist, da[...] de Durchl. Personen einander bey solcher [...] redung Du geheissen haben. Gegen Abend [...] der Hertzog mit lauter Stimme zu singen an [...] ria Patri, & Filio, & Spiritui Sancto! Welch[...] dreymahl wiederholte. Hierzu sagte der [...] Hof-Prediger: Alle Ehre soll allein GOtt un[...] mand anders seyn; Wobey er zugleich eine [...] Betrachtung von dem Lobe Gottes machte, [...] welcher der Hertzog ein wenig einschlief. Ohng[...] eine Stunde hernach, rief der Hertzog Bi[...] Bücher, Bücher! Der Ober-Hof-Prediger [...] te: Was befehlen Ihre Durchl. vor Bü[...] Hierauf winckte der Hertzog seinem Cammer[...] ner, welcher an dem Bette stund. Dieser br[...] D. **Stemmlern** so gleich Amadei Creutzb[...] Seelen-Ruhe, und sagte, aus diesem Buche [...] er dem Hertzoge Abends öffters etwas vorlesen [...] sen. Der Ober-Hof-Prediger fragte darauf [...] Hertzog, was für eine Andacht ihm etwan bey [...] die er lesen solte? Als nun der Hertzog keine [...] wort darauf gab, fiel D. **Stemmlern** ohng[...] eine in die Augen, welche sich so gut auf des [...] tzogs Zustand schickte, als wenn er lange dara[...] dacht hätte. Abends um 7 Uhr verlangte der [...] tzog, daß das Lied: Valet will ich dir geben [...] sungen werden solte. Nach demselben neig[...] es immer mehr und mehr zu dem Ende. Mittle[...] le war man mit Ausfertigung der Notificati[...] beschäfftiget, so, daß man nicht Ursach hatte [...] Tod, der Montags, als den 16 May 1746 fr[...] Viertel auf 9 Uhr, zu Leipzig in dem 61 Jahr [...] nes Alters, und 10 seiner Regierung, erfolgte, [...] Minute zu verheelen. Der verblichene Fürstl. [...] nam ward nachhero balsamiret, und in einen [...] geleget. Den 19 kehrte die Hertzogin von L[...] nach Weissenfels zurücke, wohin die darauf [...] gende Nacht auch des Hertzogs Leiche, [...] Bedeckung eines Detachements zu Pferde, [...] ne alle Ceremonien, so, wie er es vor seinem [...] de selbst verlanget hatte, abgeführet w[...] Doch ward den folgenden Mittag zu L[...]

ne Stunde lang mit allen Glocken geläutet. Mit dem Leichen-Begängnisse zu Weissenfels verzog es sich bis den 14 Junius, da der verblichene Leichnam, nach einem solennen Leichen-Conducte, vorbey, unter dem Geläute aller Glocken, verschiedene Feld-Regimenter zu Pferde und zu Fuß Parade machten, nach öffentlicher Gedächtniß-Predigt und Parentation, bey einem prächtigen Trauer-Gerüste in der Schloß-Kirche, die schwartz ausgeschlagen, mit vielen Wappen behangen, und durchgehends illuminiret war, in die Hoch-Fürstl. Grufft eingesenckt, und dabey eine dreymahlige Salve aus dem grossen und kleinen Geschütze gegeben ward. Die Gedächtniß-Predigt hielt der Ober-Hof-Prediger, D. **Stemmler**, über Psalm. CXIX, v. 34. 35; Daraus er vorstellte, daß die wahre Gottseligkeit einen löblichen Fürsten groß und herrlich mache. Der Lebens-Lauff, der dabey abgelesen wurde, war auf 20 Bogen geschrieben. Die Parentation hielt der Geheimde Rath von **Burgsdorf**, von den Tugenden eines gottseligen Fürstens. Seinem Character nach, war er ein Herr von mittler wohlgesetzter Leibes-Statur und einem freundlichen Angesichte, der, ohngeachtet er von Jugend auf einen Soldaten abgegeben hatte, doch in seiner Person alle Eigenschafften eines artigen Hoffmanns und löblichen Regentens verband. Er wuste in dem Felde und in den Ritterspielen mit gleicher Geschicklichkeit die Waffen zu gebrauchen. In den Feld-Zügen scheuete er weder Gefahr, noch Travaillen, sorgte fleißig für der Soldaten Unterhalt und Nothdurfft, und wuste die Schärfe der Kriegs-Disciplin durch Sanfftmuth und Leutseligkeit so zu mäßigen, daß er so wohl Furcht, als Liebe, hatte. Er war ein grosser Liebhaber von dem Bauen, davon er sehr herrliche Denckmahle hinterlassen hat. Die Regierungs-Geschäffte giengen meistens durch seinen Kopf, und die Gelehrten liebte er, so ferne sie dem gemeinen Wesen nützlich sind. An seinem Hofe, der nicht allzu groß, aber doch Standesmäßig eingerichtet war, muste alles accurat und ordentlich zugehen, worbey er sorgfältig die Regeln eines Fürsten beobachtete, der auf eine edelmüthige Art zu wirthschafften weiß. Schmeicheley und affectirtes Wesen konnte er an keinem leiden, der um ihn war, und ob er gleich den Schertz liebte, und von einem aufgeräumten Gemüthe war, ließ er doch nicht leichtlich in demjenigen an, was die Religion betraf, zu der er sich auf eine überzeugende Art bekannte. Durch seinen Tod ist nicht nur das Fürstenthum Querfurt und die gantze Weissenfelsische Landes-Portion, sondern auch desselben gantze Verlassenschafft an Gelde, Juwelen, Silber-Geschirre, Equipage, Meublen, und was nur in dem Hause Weissenfels vorhanden war, an den König in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen als nähesten Vetter und Erben. Ihre Majestät liessen solches sogleich durch den Conferentz-Minister, Grafen von **Hennicke**, den würcklichen Geheimden Rath, Grafen **Friedrich Wilhelm** von **Brühl**, und dem Geheimden Cammer-Rath von **Brave**, in Besitz nehmen, und zugleich alle Collegia zu Weissenfels schliessen. Die letztern beyden haben nachgehends als Königliche Commissarien, nicht nur den 15 Junius zu Weissenfels die Huldigung eingenommen, sondern auch das gantze Cammer- und Regierungs-Wesen in den Weissenfelsischen und Querfurtischen Landen in eine neue Verfassung gesetzt. Den 16 Junius nahm der Cantzler und Ober-Hof-Richter zu Leipzig, **Erasmus Leopold von Gersdorff**, nebst dem Kreiß-Amtmanne **Heydelmann**, aus Wittenberg, zu Querfurt, und den 25 dieses zu Jüterbock, die Erb-Huldigung, ein, nachdem beyde Kreise an die Landes-Regierung zu Dreßden, und, was die Kirchen- und Consistorial-Sachen anbetrifft, theils an das Leipziger- theils an das Wittenberger-Consistorium, gewiesen worden waren. In dem October ward ein Land-Tag vor die Querfurtischen Vasallen und Stände nach Torgau ausgeschrieben, welchem, in Sr. Majestät Nahmen, der obgedachte Geheimde Rath, Graf von **Brühl**, und der Geheimde Cammer-Rath von **Brave**, als Königl. Commissarien beywohnten. Nachdem die Stände drey Wochen lang versammlet gewesen, und die Landesherrlichen Postulata bewilliget worden waren, giengen sie wieder aus einander. Den 20 November verließ die verwittibte Hertzogin die Stadt Weissenfels, und begab sich in den ihr angewiesenen Wittben-Sitz nach Langensaltza, wo ihr die bisher sich allda aufgehaltene verwittibte Hertzogin von Sachsen-Eisenach, die den 29 dieses ihre Residentz nach Sangerhausen verlegt, Platz machen muste. In dem Jahr 1744. kam zu Franckfurt und Leipzig eine Lebens-Beschreibung dieses Hertzogs unter dem Tittel: *Hercules Saxonum*, **das ist, merckwürdiges Leben und glorióse Thaten des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Adolphs, Hertzogs zu Sachsen** rc. in 8. heraus, welche aber nicht gelobet werden will. In dem Jahr 1745. ward in den öffentlichen Zeitungen geschrieben, es hätten Se. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, als Reichs-Vicarius, unsern Hertzog zum General-Feld-Marschall des Heil. Römischen Reichs erkläret; Es befand sich aber solches nicht also, massen selbst der Kayser, ohne der Stände Vorschlag und Reichs-Gutachten, die Reichs-General-Stellen nicht vergeben kan. **Genealogischer Archivarius** von 1732. p. 286. 1733. p. 436. 438. 439. 1734. p. 215. u. f. 574. 576. 650. u. f. 724. 1735. p. 184. 472. u. f. 576. 661. u. f. 1736. p. 377. 482. 552. 643. 1737. p. 101. u. f. 122. u. f. 1738. p. 255. 564. u. f. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, II Band, p. 27. 187. 380. 743. VII Band, p. 102. u. f. 283. u. f. 291. u. f. 481. u. f. 490. 493. u. f. 597. 602. 967. u. f. 976. u. f. 982. 1085. IX B. p. 44. 193. u. ff. 682. u. ff. *Remarquable Curiosa*, Vol. VIII. p. 497. u. f. **Europ. Fama**, 134. Th. p. 136. **Europ. Staats-Secret.** 116 Th. p. 672. u. ff. 118. p. 854. u. ff. 119. p. 941. **Gebauers** Grund-Riß zu der Historie der Europ. Reiche und Staaten, p. 446. **Ludwigs** Universal-Historie, T. II. Abschn. III. p. 17.

Weissenrode, (Heintze und) Geschlecht, siehe **Heintze und Weissenrode,** im XII Bande, p. 1199.

Weissensand, ein Dorf im Voigtländischen Kreisse, in dem Amte Plauen. Es hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen,** p. 171.

Weissen-Schirmbach, oder **Weissenschirrenbach,** ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut im Thüringischen Kreisse, in dem Amte Freyburg, unter dem Carßdorffer-Gerichts-Stuhle, ohnweit Wiehe, dem Herrn von Schütz zuständig. Es hat eine Kirche und Pfarr. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken rc. p. 545. **Wabsts** Chur-Fürst. Sächs Beyl. p. 31. **Iccanders** Geistl. Minist. in Sachs. p. 173. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen,** p. 171.

Weissenschirrenbach, Dorf, siehe **Weissen-Schirmbach.**

Weissensee, *Præfectura Weissensebensis,* ein vormahls Hertzoglich Sachsen-Weissenfelsisches, und nunmehro wieder Chur-Sächsisches Amt in dem Thüringischen Kreisse. Es ist drey Meilen lang, und in der Mitten fast eben so breit, an beyden Enden aber etwas schmäler; stösset gegen Osten an das Amt Sachsenburg, gegen Norden ans Schwartzburgische, gegen Westen ans Amt Langensaltza und Tennstädt, und gegen Süden ans Eisenachische. Es hat drey Städte: 1) **Weissensee,** von der der nachstehende Artickel handelt, 2) **Kindelbrück,** und 3) **Colleda** oder **Kuhcölln;** und einen Flecken, **Gebesee,** wie auch 15 Dorfschafften, nebst 33 Ritter-Gütern. Die Superintendur gehöret unter das Leipziger Consistorium, und hat 22 Kirchen nebst 23 Predigern unter sich. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen,** p. 6 u. f. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen. Siehe übrigens den nachstehenden Artickel.

Weissensee, oder **Wissensee,** Lat. *Weissenseba, Wissenseba,* eine kleine Stadt und Schloß in Thüringen, in dem vorhergehenden Amte gleiches Nahmens, welche vor diesem den Hertzogen zu Sachsen-Weissenfels gehörete; nach des letzten Hertzogs **Johann Adolphs** Absterben aber, gleichwie die gantze Landes-Portion, wieder an das Königliche Chur-Hauß gefallen ist.

Lage.

Es liegt Weissensee mitten in Thüringen; Denn von dieser Stadt ist so weit gegen Morgen an die Saale, als gegen Abend an die Werre; Auch so weit gegen Mittag an den Thüringer-Wald, als gegen Mitternacht an den Hartz. Sie ist vier Meilen von Langensaltza, und eben so viel von Erfurt, entfernet, und liegt an dem Wasser Helbe, in welches zuvor der Grolbach fliesset, nicht weit von der Unstrut. Wenn **Albinus** in seiner Meißnischen Land-Cronicke, p. 309 schreibet, daß **Georgius Fabricius** in Argentoratensi Hodaporico, des Thüringischen Saffrans gedencke, der um Weissensee, und das Wasser, die Hella genannt, wachse; so wird ohnstreitig unter der Hella die Helbe, und unter dem Saffran wilder Saffran, verstanden.

Nahme.

Schloß und Stadt Weissensee haben den [Nah]men von dem See, dabey sie erbauet sind. Ur[sper]**gensis,** als dieser Lands-Art unerfahren, sch[reibt] es, als er gedencket, wie Kayser **Philipp** diese S[tadt] belagert habe, **Wizinse. Sebastian Franck** [nennt sie] in seiner Chronica der Deutschen (ist nicht [eine] Kayser-Chronica, sondern ein absonderlich [Werk] von deutschen Geschichten) gleichfalls einer [Bela]gerung erwehnet, die Kayser **Otto** der IV ang[estel]let hat, radebrecht und verstümmelt den Nah[men] gar, und macht **Witzen** daraus. Ob aber [der] Platz und Berg, darauf Weissensee gebauet [ist], vor Alters der **Ronneberg** geheissen habe, ist [un]gewiß, dieweil die Scribenten hierinnen nich[t ei]nig sind. Denn daß **Witichindus Corbei[en]sis,** Lib. I de gestis Saxonum, schreibet, wie der Thüringer-König **Hermanfried** dem Fr[änki]schen Könige **Dieterich** eine gewaltige Schl[acht] bey **Rumberg** geliefert, welches die alte S[äch]sen-Chronica, und **Crantzius,** Lib. I Saxo[n]. c. 26, wiederholen, und **Urspergensis** den [Ort] **Runiberg** nennet; Davon berichtet die Eis[ena]cher-Chronica, so 1407 verfasset worden ist, [es] sey dieselbige Schlacht bey dem Weissen Se[e ge]schehen. Und die Thüringischen Chronicken **B[in]gens** und **Becherers,** wie auch **Peckenst[ein],** Theatr. Sax. Part. III, c. 28 sprechen: Sie ka[m] bey **Ronneberg,** oder **Weissensee,** zu stre[iten]. **Spangenberg** zwar, in der Querfurt. Ch[ron]. Lib. I. c. 16, und **Georg Niclas,** in dem [...] Zeit-Buche verstehen es von dem Schlosse **R[on]neberg,** so in dem Voigtlande liegt; Allein di[e er]stere Meynung scheint der Sache näher zu komm[en]. Denn betrachtet man so wohl das Schlacht-F[eld], als die Retirade des Königs **Hermenfried** [nach] Scheidingen, so haben beyde mit der Sache [eine] fügliche Convenientz. Die Gegend um Wei[ssen]see war, wenn man die Land-Charten ansie[het], vor den König **Hermenfried** ein gar beque[mer] Ort, sein Feldlager allda aufzuschlagen, und [da]selbst seines Feindes zu erwarten: Da aber [die] Schlacht unglücklich vor ihn ausfiel, so konnt[e er] sich glücklich, und ohne einiges Hinderniß, [nach] Scheidingen, über die Unstrut, welches seine [Re]sidentz damahls gewesen seyn mag, retiriren. [Wie] solches alles die Einsicht in eine Land-Ch[arte] von Thüringen klärlich für Augen legen [wird]. Wenn man einwendet und saget, es sey doc[h in] dieser Gegend kein Ort, der Ronneburg hei[sse]; So antworten wir, daß der Oerter noch [viel] in Deutschland und anderswo sind, die von **Ptolomäus, Pomponius Mela, Stra[bo],** und andern Römischen Scribenten, in [ihren] Schrifften genennet und angeführet werden, [von] welchen man doch heutiges Tages nichts weiß, [noch] etwas davon mehr übrig siehet. Und also k[ann es] auch mit Ronneburg ergangen seyn. Der u[nge]nannte Verfasser der **Alt und Neuen T[hü]ringischen Chronick,** ist p. 356 auch der [Mey]nung, und schreibet: „Anjetzo ist wegen [Ni]„gerung dieses Orts (Scheidingen) nur [...] „zu mercken, daß, nachdem König **Herm[en]**„**fried** in der mit gedachtem König **Di[eteri]**„**chen** bey Rameberg oder Weissensee g[ehal]„tenen dreytägigen Schlacht rc.“ **Ca[...]**

Zel ist gleichfalls dieser Meynung: Denn also schreibet er in dem I Theile seiner Deutsch- und Sächsischen Alterthümer, p. 471: „Wenn ich „erwege, so kömmt es mir gar wahrscheinlich „vor, daß dieses Treffen ohnweit Weissensee an „dem Orte vorgefallen, der davon den Nahmen „Straussfurt bekommen, und mögen die flüchti„gen Thüringer, die sich nach Scheidingen hin re„tiren wollen, in solcher Confusion gar leicht „theils in die beyden Seen, theils auch in die da„bey zusammen lauffende Flüsse, Helbe und Un„strut, gejagt worden seyn, und mag es denn sich „der Wahrheit also verhalten, was **Sagitta**„rius in einem geschriebenen Chronico gefunden, „daß nemlich die Schlacht zwischen den Francken „und Thüringern bey Weissensee geschehen, wel„ches aber nicht, wie er meynet, auf die erste, son„dern auf die letzte zu ziehen ist, weil nach aller Ge„ständniß zum wenigsten zwey Schlachten zwi„schen den Francken und Thüringern vorgefallen „ **Falckensteins** Thüring. Chron. I Theil p. 250 u. f.

See bey Weissensee.

Dieser See ist von dem Scheine seines Wassers also genannt. **Fabricius** in Hodoporico Argentinensi:

ide lacus liquidis sortitus nomen ab undis Leucius.

Wird in den grössern, oder obern, und kleinern, oder untern See, getheilet. Zwischen den beyden liegt das Schloß und die Stadt. **Peckenstein** spricht, Theatr. Sax. Part. II. c. 57 der See solle nicht zu ergründen seyn; die ihn aber Pachtweise inne gehabt haben, berichten, daß er nirgends über ... bloß befunden worden sey. Der Chur-Fürst zu Sachsen hat von dem Fischwercke dieses Sees anderthalb hundert Gülden jährliche Nutzung, ... soviel haben diejenigen, so den See Pacht... gebraucht, alle Jahr in das Amt entrichten müssen, ohne was der Enten-Fang zu tragen pfle... Es hat der obere See von Jahren zu Jahren ... abgenommen und sich erweitert, daß er ein ... Theil des Feldes eingewaschen und gefressen, ... aber, wie auch wegen eines Stücks Hutweide, ... dem Enten-Fange gebraucht worden ist, die Stadt Weissensee bey Chur-Fürst **Christian** dem ... auf dem Land-Tage zu Torgau in dem Jahr 16.. ihre Beschwehrung fürgebracht hat. Jetzo ... ist aber ist der See gar vertrocknet; der obere ... aber ward 1705 mehrentheils abgelassen, und ... Acker gemacht, welchen die Bürger dem damaligen Hertzoge meistens abgekauffet haben. ... also nur noch ein kleiner See, oder Enten-..., übrig. **Eckstormius** rühmet, in Chron. Walckenredens, daß Landgraf **Heinrich** und dessen Bruder, Landgraf **Conrad**, in dem Jahr 12.. dem Kloster Walckenrieth **Macht** gegeben ..., zu Weissensee zu fischen.

Anfang und Erbauung der Stadt und des Schloßes.

In dem Jahr 1172 zog Landgraf **Ludwig** zu Thüringen und Hessen, der **Eiserne** genannt, mit Kayser **Friedrich** dem I. in Welschland. In dem ... fieng sich die Landgräfin, Frau **Judith**, so mit verkürztem Nahmen **Jutta** ausgesprochen wird, Kayser **Conrads** des Dritten Tochter, dem Berg bey dem Weissensee mit einer Mauer zu umziehen, und begunte ein Hauß darein zu bauen. Dieweil aber der Platz dem Grafen von **Beichlingen** zustund, wolte er das nicht leiden, und ließ die Landgräfin darüber besprechen. Sie gab zu der Antwort, sie wolte nur eine Herberge bauen, da sie unterweges einkehren könnte, wenn sie von Wartburg nach Freyburg (oder nach Naumburg) reisete. Der Graf aber wolte nicht zufrieden seyn, schickte in Welschland, und verklagte die Landgräfin bey dem Kayser. Dieser ließ den Landgrafen für sich fordern, und verbot ihm ernstlich, daß er auf des Grafen von **Beichlingen** Grund und Boden nichts bauen solte. Der Landgraf stellte sich, als trüge er an seiner Gemahlin Fürhaben gar keinen Gefallen, ließ ihr schreiben, sie solte den Bau wieder abschaffen, und ward der Brief dem Boten des Grafen zugestellet. Heimlich aber sandte der Landgraf einen andern Boten hinnach, und ließ seiner Gemahlin zu entbiethen, sie solte sich an das empfangene Verbot nichts kehren, sondern mit dem Baue fortfahren. Da der Landgraf nach Hause kam, beschied er den Grafen von **Beichlingen** zu sich, und ließ ihm anzeigen, dieweil der Bau, den die Landgräfin aufgeführet, viel Geldes gekostet hätte, und, wenn man es wieder abbrechen solte, es ein grosser Schade seyn würde, so wolte er ihm die Stätte bezahlen. Der Graf von **Beichlingen** nahm ein Stück Geldes und übergab dem Landgrafen den Ort und den See. Und eben dieses erbauete Lust-Hauß, nebst dem angelegten schönen Lust-Garten, soll ehemahls **Könneburg** geheissen haben. Hernach bauete der Landgraf von der Zeit an auch die Stadt dahin. **Kochs** Histor. Erzehl. des Schlosses Wartburg. p. 28 u. ff.

Johanniter-Ordens-Hof.

In der Stadt liegt ein Johanniter-Ordens-Hof, welcher hernach in ein Hertzoglich Cammer-Gut verwandelt ward: Obwohl die Johanniter-Ritter sich beständig darüber beklagten.

Kirche.

Die zu Weissensee befindliche Kirche St. Petri und Pauli ist 1619 von Grund auf neu gebauet, und enger gemacht, ausgenommen das alte Thor, welches noch vorhanden, wie es in dem vorigen und ersten Kirchen-Baue aufgeführet worden ist. In dem Jahr 1478 sind die Linden auf dem Kirchhofe St. Petri und auf dem Marckte, durch **Johann Leuffren**, gepflantzet worden. St. Niclas-Kirche stehet wüste und zerbrochen auf dem alten Gottes-Acker, innerhalb der Stadt. Auf dem neuen Gottes-Acker, sieder St. Niclas gelegen, ausserhalb der Stadt, hat man in dem Jahr 1598 zu begraben angefangen. In dem Jahr 1723 war das Ministerium mit folgenden Priestern versehen. 1) **Johann August Olearius**, Hoch-Fürstl. Sächs. Weissenfelsischer Kirchen-Rath, Pastor und Superintendens, war zu Hall in Sachsen den 25 Junius 1671 gebohren worden. Den IV Advent 1701 ward er als Pfarr-Herr und Superintendens nach Eckartsberge vociret,

ciret, und denn endlich 1713, nach Absterben Christ. Gehens, nach Weissensee von dem Hertzoge zu Sachsen-Weissenfels translociret, da er denn den andern Sonntag nach Ostern in gedachtem Jahre sein Amt antrat. 2) M. Theodosius Gotthard Rhäsa, gebohren 1683 den 16 November. Er ward seinem Vater, M. Theodosius Rhäsen, dem damahligen Archi-Diaconus zu Weissensee, substituiret, und succedirte ihm hernach in benanntem Archi-Diaconate. (Die vormahligen Hertzoge von Sachsen-Weissenfels vociren, als Patrone der Kirchen, den Pastor und Archi-Diaconus zu Weissensee.) 3) M. Christian Müller, war den 26 September 1678 zu Weissensee gebohren und 1709 von dem dasigen Rathe als Diaconus vociret worden. Iccanders Geistl. Minister. in Sachs. p. 255 u. ff.

Jahr-Märckte.

Weissensee hat drey Jahrmärckte. Den ersten auf Lätare, oder Mit-Fasten, welcher zuvor auf Petri- und Pauli-Tag gehalten, aber auf unterthänigstes Ansuchen des Raths, und gnädigste Zulassung Chur-Fürst Augustens, verlegt, und in dem Jahr 1583 das erstemahl auf Mit-Fasten gehalten worden ist. Den andern auf den Sonntag nach Margarethen. Den dritten auf den Sonntag nach Galli.

Vertrag über dem Leibgedinge.

Landgraf Friedrichs des Freudigen nachgelassene Wittib, Frau Elisabeth, hatte die Stadt und Schloß Gotha, Jena, Weissensee, Tennenberg und Reinhardsborn, zu ihrem Leibgedinge. Nun wolte ihr Sohn, Landgraf Friedrich der Ernste, einen Tausch mit ihr treffen, und ihr vor dieselbigen Städte, Schlösser und Aemter, andere Häuser, Güter und Einkommen verordnen; das wolte sie aber keinesweges thun, und wurden darüber 1332 der Sachen unzufrieden. Da kam Kayser Ludwig, Landgraf Friedrichs Schwager, in dem Jahr 1333 persönlich auf das Schloß Wartburg bey Eisenach, und vertrug sie gütlich mit einander. Es ward aber die Sache also erörtert und entschieden, daß die Mutter die Stadt und Schloß Weissensee fahren ließ, und dem Sohne übergab; das andere aber blieb ihr die Zeit ihres Lebens zum Leibgedinge, wie sie es zuvor gehabt hatte.

Landgraf Friedrichs des Friedsamen Hoflager zu Weissensee.

Landgraf Friedrich mit dem Zunahmen der Friedsame, Landgraf Balthasars Sohn, hat aus sonderbarer Beliebung, die er zu diesem Orte getragen, sein Hoflager mehrentheils zu Weissensee gehabt, und seine Zeit da zugebracht. Ist auch daselbst den 4 May 1440 verschieden.

Verpfändung.

Es hatte der Erleuchte Landgraf Heinrich zu Thüringen und Marggraf zu Meißen der Hertzogin von Braband und ihrem Sohne, Landgraf Heinrichen zu Hessen, in dem Vertrage, darinnen die Hessen, von dem Thüringer-Lande abtreten, 8000 Marck Silbers nachzugeben versprochen, davon doch die Hertzogin 1000 hatte [illegible] den lassen, und war die Stadt Weissen[see dem] Landgrafen zu Hessen in dem Jahr 1263 [zur] Versicherung verschrieben, bis die 7000 [Marck] erleget worden wären. In dem Jahr 127[3 ward] Weissensee abermahl vor eine Summe [Geldes] Landgraf Heinrichen zu Hessen von La[ndgraf] Albrechten zu Thüringen verpfändet, weld[ches] Geld alles seiner Kunigunde von Eisenb[erg zu]wendete, darüber einer von Weissensee, He[inrich] Wilzin, Landgraf Albrechten 100 Pfe[rde, die] er in dem Kloster-Reinhardsborn stehen ha[tte, den] 13 December zu Nacht entführete. Es lö[sete] auch die Stadt Weissensee, mit des Land[grafen] Bewilligung, mit 600 Marck löthiges S[ilber], weil die Bürger befürchteten, besagter La[ndgraf] möchte hierdurch Ursach bekommen, sich von [neuem] in die Thüringischen Händel einzumischen. [Es] ist bey dem Fabricius Orig. Sax. L. VI. u[nd El.] Reusnerus in Stemmate Witichindi, f. 34 [die] Zeit dieser andern Verpfändung ein Irrthu[m, die] daselbst auch in das 1263 Jahr gestellet, u[nd mit] der vorigen unordentlich vermischet wird, [welches] doch nicht seyn soll, noch bestehen kan. D[enn es] bekennen so wohl Fabricius selbst kurtz vor [in] selbigem Buche, und Reusnerus, f. 33, al[s auch] andere Geschicht-Schreiber, daß Marggraf [Hein]rich der Erleuchte allererst in dem 1265 [Jahre] die Länder unter seine Söhne getheilet, La[ndgraf] Albrechten Thüringen, und Landgraf Dietr[ichen] das Osterland eingegeben, sich selbst aber M[eißen-] Land vorbehalten habe; wie kan denn Landgr[af Al]brecht, da er noch keine Regierung gehabt, [Weis]sensee verpfändet haben? Daraus abzune[hmen] ist, daß der Buchdrucker in dem Fabricius [ver]sehen, und 1263 für 1273 gesetzet, welchem [ar]nach Reusnerus gefolget hat.

Unlust von Juden.

In dem Jahr 1303 nahmen die Jüden, [in der] Marter-Woche, einen Schüler zu Weiss[ensee], Nahmens Conrad Bacherer, marterten [ihn] heimlich, stachen ihn mit Pfriemen unter den Nägeln an Händen und Füssen, liessen auch das [Blut] zu allen Adern heraus, bis er starb. Da si[e] den Leichnam aus Weissensee hinweg gesch[lep]pet hatten, ihn heimlich zu verscharren, konten s[ie nir]gends damit in die Erde kommen, ob sie es gle[ich in] dem Thüringer-Lande hin und her versu[chten]. Darum brachten sie ihn wieder gen Weissense[e, und] hängeten ihn in einer Weinbergs-Hütte auf. [Als] es nun offenbar worden und ausgebrochen w[ar, be]gab sich Marggraf Friedrich, Landgraf Albr[echts] Sohn, dahin, griff mit der Besatzung, so i[m] Schlosse lag, und der Bürgerschafft Beystan[d die] Jüden an, und schlug sie allesammt todt. [Ge]hen Rivandri u. Becherers Thüringische [Chro]nicken den Mord dieses Knabens in das [12]34 Jahr. Es ist aber hierinnen dem Sifridus [Pres]bytero Misnensi, Epit. Hist. L. II. der damahls [als] diß geschehen ist, gelebet hat, mehr zu glauben, [wel]cher es in das 1303 Jahr setzet; mit welchem [auch] das Datum des Fürstl. Patents übereintrifft, [wie] wir bald gedencken wollen. Es wurden auch, u[m die]ses an dem Knaben begangenen Mords wille[n, alle] Jüden in gantz Thüringen umgebracht. D[...]

[d]en den Schüler begraben wolte und ihn in St. [P]eters Kirche getragen hatte, soll in Beyseyn [o]chgedachten Landgraf Friedrichs, ein Wun[de]r-Zeichen dabey geschehen seyn, daß ein Lahmer [a]lsobald gesund und gerade geworden, welches [a]uch dem Aberglauben der damahligen Zeit, die [P]apistischen Geistlichen dem Fürsten so eingebil[de]t haben, daß es durch des entleibten Schülers [C]onrads Fürbitte bey GOtt zuwege gebracht [se]y, wie das Patent, so unter seinem Fürstlichen [N]ahmen an die Dom-Kirche zu Meissen ange[sch]lagen worden, redet, welches in Fabricii An[na]libus urbis Misnae, Lib. II. welcher es von Pe[ck]ensteinen entlehnet hat, wie auch in Oleari Thüringischer Chronicke, Th. II. p. 259. u. f. zu [le]n stehet. Von dieser gantzen Geschichte aber [ka]n man in Schöttgens Diplomat. Nachlese [de]r Hist. von Ober-Sachs. Th. IV. p. 595. u. f. [au]sführlichere Nachricht finden, wohin wir also [unse]re Leser verweisen. In dem Jahr 1349. gieng [e]s abermahl über die Juden, die nicht allein zu [W]eissensee, sondern auch in gantz Thüringen, [ver]brannt und hingerichtet wurden.

Der Geißler Versammlung.

In dem Jahr 1350. verfügeten sich die Geiß[ler] in starcker Anzahl gen Weissensee. Es waren [ab]er die Geißler solche Leute, die aus eigener Andacht [sich] selbst auf blosser Haut mit knötigten Peitschen [schl]ugen und hieben, daß das Blut von ihnen floß. [Sie w]olten damit GOttes Zorn stillen, und Verge[bun]g der Sünden und den Himmel erwerben. [De]rer kamen nun in gedachtem Jahre um Tri[nita]tis zu Ilpersgehofe bey Erfurt 3000. zusam[men]. In der Stadt Weissensee und dem dabey [gele]genen Dorffe Günstet, versammleten sich ih[re]r 5000. In Peckensteins Theatr. Sax. Part. II. [p]. 28. ist unrecht gedruckt Krünstet.

Zwietracht mit denen zu Grossen-Sömmern.

[I]n dem Jahr 1514. ritten die zu Grossen-S[ö]mmern ihre Pferde an das Graß; Da ka[me]n die von Weissensee, nahmen die Pferde, [un]d führeten sie gen Weissensee. Der Rath zu E[rf]urt begehrte schrifftlich von dem Hauptmann [und] Rath zu Weissensee, daß sie denen zu Gros[sen]-Sömmern die Pferde wieder geben möchten, [au]f rechtlicher Erkänntniß; Würden denn die S[ö]mmerischen unrecht erfunden werden, so [wol]te der Rath zu Erfurt den Schaden tragen. D[ie] Weissenseer aber wolten es nicht thun. Da [schick]te der Rath zu Erfurt 50. Reuter, die lau[ff]e[n] eines Morgens frühe, und da der Hirte zu [We]issensee austrieb, nahmen die Reuter das [Vie]h, und trieben es gen Sömmern. Darü[ber] beklagten sich die Weissenseer bey Hertzog [Ge]orgen zu Sachsen, der ließ zu der Antwort [sag]en, sie solten denen zu Sömmern ihre Pferde [wie]der geben, und ihr Vieh auch wiederholen, [s]o wolte er beyde Theile verhören; Wie auch auf [ein]en darzu bestimmten Tag geschahe, und die [Sa]che vertragen ward.

Kriegs-Unruhen.

[I]n dem Jahr 1204. muste Weissensee, da sie von ihrem Ursprunge und erster Auferbauung an kaum 32. Jahr gestanden hatte, erfahren was Krieg war. Das kam daher. Es waren in dem Jahr 1199. zwey Kayser wider einander erwählet, Philipp und Otto der IV. Landgraf Hermann zu Thüringen hieng dem Päbstischen Kayser Otten an, darum überzog Kayser Philipp den Landgrafen, und belagerte Weissensee. Der Ertz-Bischof Ludolff von Magdeburg hatte in dem Lager für Weissensee bey dem Kayser 1100. Reuter. Es lag aber Kayser Philipp 6. Wochen für Weissensee, bis er es gewann. Fabricius legt diese Belagerung in das 1205. Jahr. In Johann Bangens Thür. Chron. p. 75. wird, an statt Weissensee, Weissenfels gelesen, und dazu die Belagerung in das 1202. Jahr zurück gezogen; Welches den andern Geschichtschreibern allen zuwiderläufft, die nicht Weissenfels, sondern Weissensee lesen, als Urspergensis, f. 322. Sifridus L. II. Crantzius, L. VII. Saxon. c. 15. Fabricius Orig. Sax. L. V. u. s. w. Und dazu beständiglich das 1204. Jahr benennen, als Sifridus, Spangenberg, Zacharias Rivander, Georg Niclas, Calvisius, Binhard. In dem Jahr 1212. hieng Landgraf Hermann zu Thüringen dem neuerwählten Kayser Friedrich dem Andern an, wider den abgesetzten Kayser Otten den Vierdten. Da fiel Kayser Otto mit Kriegs-Macht in Thüringen, gewann und zerstörte die Schlösser, Rodenburg und Saltzungen, (Georg Niclas lieset in dem 20. Zeit-Buche unrecht Saltza) verwüstete das Land, belagerte Weissensee, eroberte die Stadt, plünderte sie aus, steckte sie darnach an, und legte sie in die Asche. In dieser Belagerung ward ein neu Sturmzeug erdacht, Dreybock genannt. Sebast. Francke in Chron. der Deutschen, f. 179. b. In dem Jahr 1213. ließ Landgraf Hermann Weissensee wieder aufbauen, und so gut man in Eyl konnte, verwahren, er aber zog in Franckenland, Kriegs-Volck daselbst aufzubringen. Unterdessen stifftete Graf Friedrich von Beichlingen etliche Hartz-Grafen an, die Kayser Otten noch anhängig waren, als Graf Burckharden von Mansfeld und Graf Ludwigen von Stollberg, daß sie mit ihm vor Weissensee zogen, da ward es abermahl belagert, und die Grafen schlugen ein Block-Hauß mit einer Schantze dafür auf, des Fürhabens, nicht allein mit der Belagerung anzuhalten, sondern auch das gantze Land des Landgrafens aus diesem Block-Hause zu beschädigen. Mittlerzeit boten des Landgrafen Stadthalter und Kriegs-Oberster, Graf Günther zu Schwartzburg, und Rudolph Schenck von Vargila, das Land-Volck geschwinde auf, rüsteten sich zu der Gegenwehr, zogen auf die Kayserlichen nach Weissensee zu, stiessen aber bey Tennstädt auf einander. Da wurden der Graf von Beichlingen, der die andern angereitzet hatte, und der Graf von Stollberg gefangen. Die Landgräflichen gewonnen reiche Beute, und zerstörten das Block-Hauß; Wolten die gefangenen Herren und Edelleute ledig werden, musten sie sich mit vielem Gelde lösen; Und wurden des folgenden 1214. Jahrs bey Kayser Friedrichen ausgesöhnet.

ner. Bange und Becherer, in der Thür. Chron verstossen handgreiflich, indem sie die Weissenseeische Belagerung des 1212. Jahres, da die Stadt eingenommen, geplündert und verbrannt worden ist, gäntzlich vergessen und übergehen, hingegen die Aufschlagung des Block-Hauses, samt erfolgtem Treffen, in das 1213 Jahr gehörig, in das 1212 Jahr setzen. Denn es werden von **Spangenbergen, Rivandro, Binhard** und **Peckenstein**, die zwey Ottonischen Belagerungen, eine des 1212 Jahres, da Kayser Otto selbst für Weissensee lag, die andere des 1213. Jahres, da die Grafen in Kayser Ottens Nahmen dafür kamen, gnugsam unterschieden. Den 15. Febr. 1248. starb Landgraf Heinrich zu Thüringen, welchen der Pabst zu dem Römischen König aufgeworffen hatte, ohne Erben. Nach dessen Tode geriethen Marggraf Heinrich von Meissen, und die Hertzogin Sophie von Braband, mit einander in Krieg, denn ein jedes Theil wolte gern das Thüringer-Land erblich an sich bringen. Der Marggraf belagerte desselbigen Jahres Erfurt, schaffete aber nichts. Darum zog er mit dem Kriegs-Volcke für Weissensee, das ergab sich ihm. Graf Albrecht von Schwartzburg aber stund der Hertzogin von Braband bey, überfiel Weissensee mit einem Kriegs-Volcke überwältigte die Stadt, plünderte und verbrannte sie. Diesen Ueberfall des Grafen von Schwartzburg setzen etliche Chronicken in besagtes 1248. Jahr, etliche aber in das 1249. In dem Jahr 1525. wolte die Stadt Weissensee den aufrührischen Bauern sich durchaus nicht anhängig machen, noch einige Gesellschafft und Beystand leisten, sondern hielt treulich und standhafftig an ihrem Landes-Fürsten; muste aber darüber, damit der aufrührische Hauffe nicht einen verderblichen Einfall thäte, sich mit einer schwehren Brandschatzung von den Bauern lösen. Als in dem Jahr 1637. die zween Kayserlichen Feld-Marschalle, Graf **Melchior** von Hatzfeld und Graf **Johann** von Götz, ihr Kriegs-Heer durch Thüringen in Meissen führten, dem Schwedischen Feld-Marschall, **Johann** Baner, nachzusetzen, halte der Graf von Hatzfeld mit dem Stabe das Haupt-Quartier den 23. Jenner zu Weissensee, und den 1. Febr. zogen die Heer-Wagen wieder weg. Den 18. Febr. desselbigen Jahres lag der Graf von Nassau mit 1000. Reutern eine Nacht zu Weissensee. Den 12. Mertz eben dieses Jahres, war der Sonntag Oculi, fielen 40. Reuter in Weissensee ein, und nahmen 12. Pferde weg. Den 9. September des 1637. Jahres rückten die drey Chur-Sächsischen Regimenter zu Roß, die Erfurt die Erndten-Zeit hindurch blocquiret hatten, aus dem Erfurtischen Gebiete hinweg, und zwar der Oberste Bose legte sich mit seinem Regimente in das Städtlein Cölleda und in das Dorf Günstet; Der Oberste **Andreas Maßlehner**, Unger zugenannt, legte sich alsbald an gedachtem 9. September mit seinem Regimente in Gebesen; Der Oberste Heugwitz nahm mit seinen Dragonern desselbigen Tages sein Quartier in Kindelbrücken, und da herum. Endlich begegnete auch den Weissenseern, wofür sie sich bis[…] fürchtet hatten. Denn an dem 21. Oct[…] men ihnen ungebetene Gäste, und musten Obersten Bosen mit seinen 1000. Reutern Stadt einnehmen und verpflegen. Diese schwehreste Einquartierung unter allen, [..] Stadt Weissensee in diesem langwierigen K[…] und Schwedischen Kriege erlitten hat, d[…] auch die Stadt dermassen ausgezehret, die Bürgerschafft in äusserste Armuth gesetzt, die [..] an Leuten und Mannschafft erschöpffet, die [..] ser zerbrochen und zerrissen, und der Ac[…] verwüstet worden, daß unter den Chur-Sä[…] Thüringischen Städten keine so gar in [..] verderbet war, als eben diese. Die sta[…] erträgliche Einquartirung der 1000. Reuter [..] rete gar zu lange, nemlich ein halb Jahr; [..] ward allererst auf den Donnerstag nach O[…] 1638. die Stadt Weissensee, wie auch Kindelbrücken und Gebesen, dieser hochbeschwehrlichen und [..] lichen Gäste wieder loß, da die drey Regim[…] zugleich auf einen Tag aufbrachen, und de[…] wohnern nichts hinterliessen, als ein schm[…] ches Gedächtniß. Als in dem Jahr 1645. [..] drungen von Schwedischen und Heßischen T[…] pen belagert, und innerhalb Monats-Frist [..] Aufgebung genöthiget ward, legte man ein [..] ment Heßischer Reuter, das 6. Compagnien [..] den 6. Jenner in Weissensee ein, von welch[…] 15. Jenner drey Compagnien hinweg zogen [..] in Kindelbrücken einquartiret wurden. De[…] Februar brachen die andere drey Compa[..]ien auch auf, und machten sich mit dem gantzen [..] sischen Volcke wieder dahin. Den 19 Se[…] ber desselbigen Jahres war des Chur-S[…] schen Obristen Genstorff Regimente, der [..] Schwartz, Obrister-Wacht-Meister, mit [..] Compagnie Reuter in Weissensee einlogiret [..] che den 22. Februar des folgenden 1646. J[…] abzogen. Bald darauf aber, den 8. May [..] wieder der Ritt-Meister Heniag mit seiner [..] pagnie hinein. In solchen Kriegs Läufften [..] Verheerungen war Weissensee dermassen an [..] ten und Einwohnern geschwächet worden, [..] hernach darinne nicht mehr, den viertzig [..] ner, der Wittben aber wohl in die funftzig vo[…] den waren: welches nicht ein kleiner Ja[…] war. Was die Kriegs-Contributionen be[…] die haben so wohl in dem Amt und Stadt [..] sensee, als an andern Orten, diesen gantzen [..] über weder Maaß noch Ziel gehabt. In [..] Jahr 1706. hauseten die Cosacken übel dase[…]

Feuers-Brünste.

In dem Jahr 1212. ward Weisensee d[…] stemahl verbrannt, welches Kayser Otto d[…] in seinem Zorn gethan hatte, wie vorhin [..] den Kriegs-Sachen berichtet worden ist. I[…] Jahr 1248. oder, wie andere wollen 1249. Weissensee durch Graf Albrechten [..] Schwartzburg in Brand gesteckt, wie wir [..] unter den Kriegs-Sachen vermeldet h[…] Den 9. Septemb. 1354. verdarb die gantze [..] Weissensee durch Feuer. In dem Jahr [..] an Mittwochen nach Lätare, verbrannte W[…]

[...] also, daß kaum der vierdte Theil erhalten ward. [D]en 8 August 1474. giengen daselbst 72. Häusser [i]n Feuer auf. In dem Jahr 1565. auf den stillen [Fr]eytag vor Ostern, des Morgens zwischen 2. und 3. Uhr, kam allhier ein Feuer in der Fischer-Gasse, i[n] Hanns Gangolffs Hause, aus, dadurch in [z]ey Stunden die halbe Gasse, die lange Gasse, die [Ki]rch-Gasse auf einer Seite, und die Mühl-Gasse [bi]s an das Thor, abbrannte, und bey 80. Häusser [in] geäschert wurden. Den 26 August 1590. pich[te] zu Weissensee ein Bötticher ein Gefäß, und kam [ei]n brennender Stroh-Wisch in dem nächsten [H]ausse an dem Back-Hausse, in der Burg-Gasse, [a]n den Mist, welcher sich entzündete, und das [Fe]uer die Helffte der Ober-Burg-Gasse, die [Ki]rch-Gasse, den Marckt auf einer Seite, die la[n]ge Gasse, die Raths-Gasse, und das Back-[Hau]ß an der halben Gasse, verzehrete, da hat es [si]ch gewendet. Den Tag hernach, als den 27 [Au]gust, um 12 Uhr zu Mittage, gieng in ei[ne]n Schmiedes Stalle, neben Hunolds Gastho[f]e wieder ein Feuer auf. Es hatte der Schmidt [de]s vorigen Tages etliche Brände eingetragen, [un]d in den Stall zu den Kohlen geworffen, die denn [da]durch angiengen; worauf das Feuer von dem [...]-Hofe, an der Fischer-Gassen-Ecken an, die [...]-Gasse auf einer Seite, die gantze lange Gasse [...]in, die halbe Kirch Gasse, kleine und grosse [Mü]hl-Gasse, den gantzen Berg, auf dem Kirch-Ho[f]e Schule, Convent, Kirchberg, und bis wieder [...] es Rubenstreits Hauß an dem Back-Hause [de]r halben Gasse, da es sich den vorigen Tag ge[we]ndet hatte, hinweg nahm. In diesen zweyen [Ta]gen, Mittwoch nach Bartholomäi, giengen in [de]n Rauche 130. Häuser auf. In dem Novem[ber] 1598. gieng zu Weissensee in Valten Mül[ler]s und Claus Degens Scheune auf dem Burg-[Gra]ben ein Feuer auf, das ein Schäffer Knecht [an]steckt, der etliche Jahr hernach gerechtfertiget [war], und solches bekannt hatte. Es verbrann[ten] in der Burg-Gasse und dem alten Marckte 10. [Häu]ser, und auf der andern Seite der Burg-Gas[s]e [...] Häusser. Der Brand-Schade ward auf [...]5. Gülden geschätzet. In dem Jahr 1640. [br]anten daselbst auf dem Marckte an der Sei[te], [vo]n dem Ordens Hofe an, bis hinunter zu dem [...], 21 Häusser, die nächsten 3 Häusser an dem [...] blieben stehen. Den 28 Februar 1678 [brann]ten zu Weissensee, durch eine entstandene [Feu]ersbrunst, 90 Häusser, ohne Scheunen und [Stä]lle, eingeäschert.

Wasser-Schäden.

[W]ie sich die Stadt Weissensee wegen des Scha[de]n von Ausbreitung des Sees, in dem Jahre [1]6[...]. beklaget habe, ist oben schon erinnert wor[de]n.

Wasser-Mangel.

[W]eissensee hat kein fliessend Wasser zu der [Mü]hlen, ohn allein von der Helben einen Strom, [d]er ahe unter dem Schwartzburgischen Dorffe [Wa]sser-Thalleben, durch einen absonderlichen [Gra]ben, fast bey anderthalb Meilen lang geführet [...] und hinter West-Greussen, Clingen, Greus[sen] [u]nd Ottenhausen, herunter läufft. Weil aber [d]er 28 Febr. 1638. das Wehr unter gedachtem Dorffe Wasser-Thalleben einen Ausbruch genommen, und seit der Zeit nicht wieder gebauet, noch verwahret worden war, hatte man in den folgenden Jahren zu Weissensee nicht mahlen können, sondern das Getreyde in die Mühle des Dorffes Günstet schicken müssen. Zu Wiederanrichtung des gedachten

Wehrs unter Thalleben

pfleget das Amt Weissensee zwey Theile an Mannschafft und Unkosten, die Grafschafft Schwartzburg aber den dritten Theil zu verschaffen. Weil nun die Kriegs-Zeiten allzu schwer gewesen waren, hatte solch nothwendig Gebäu unterlassen werden müssen. Weil nun das Wehr 1654. allererst wieder gebauet ward, konnte man zu Weissensee gantzer 16 Jahre nicht mahlen.

Begnadigung (1) mit Fluren und Feldern.

Es haben zunächst um Weissensee herum fünf Dörffer gelegen, die in alten Kriegen zerstöret und gar abgegangen waren, daß nichts mehr von ihnen, als nur die Felder und blossen Nahmen übrig geblieben waren. Es waren diese: 1) Fischtret, lag an dem See, da man von Weissensee nach Ottenhausen gehet, und hatte den Nahmen von der Fischerey, dieweil die, so den See genutzet und die Fische verkauffet, allda gewohnet hatten; 2) Rietheim, lag an der Helbe, zwischen Weissensee und Herren-Schwende. Der Ort heisset noch jetzund im Riethe; 3) Wüllester, lag zwischen dem untern See und Wallersdorff; 4) Berstorff, lag zwischen Weissensee und Grossen-Simmern; 5) Ludersborn, lag zwischen Weissensee und Straußfurth. Als nun in vorigen Zeiten bemeldete fünf Dörffer gäntzlich wüste geworden und zu Grunde gegangen waren, hat Landgraf Balthasar mit seinem Sohne, Landgraf Friedrichen, die Felder und Fluren der obgenannten fünf vertilgten Dorfschafften der Stadt Weissensee geschencket und zugeeignet, und die Uebergabe mit diesem Briefe befestiget: „Wir „Balthasar und Friedrich sein Sohn, von Got„tes Gnaden Landgraf in Thüringen, und Marg„grafen zu Meissen, bekennen und thun kunt öffent„lich mit diesem Brieffe, vor uns und alle unsere Er„ben, daß wir angesehen haben Gebrechen u. Noth„durfft, darein unsere Bürger zu Weissensee je„tzund seynd, auch durch sonderliche Gunst und „Gnade, die wir zu ihnen haben, und sie begabet mit „einer Flurmarck, nemlich mit den Wüstungen, da „diese nachbeschriebene Dörffer gelegen haben, mit „Fischstet, Rietheim, Wüllestet, Berstorff und Lu„dersborn, dieselbigen wüsten Dörffer mit allen „ihren Fluren, Feldern, Weiden und Zugehörun„gen, als die von Alters dazu gehöret haben und „herkommen seynd, ihnen ewiglich folgen, und sie „davor geruhiglich gebrauchen sollen. Und sollen „auch die Erbe, Güter und Zinse haben in den ob„genannten Wüstungen und Flurmarcken, oder „ihren Zugehörungen, wo die gesessen und wohn„hafftig seynd, mit den ehegenannten unsern Bür„gern schossen, jeglicher nach gleichen und mügli„chen Dingen, ohn Gefehrde: Ausgeschlossen Klö„ster, Gottes-Häuser und Erbare Leute, an solchen „Gütern, die eigentlich ihre seynd. Wir sollen „auch noch wollen von der ehegenannten Dörffer

„Flur-

„Flurmarck oder ihrer Zugehörungen wegen von „den obgenannten unsern Bürgern zu Weissensee „nichts muten noch anheischen, oder sie mit keiner„ley Sachen beschweren, besonders noch unsern „Amtleuten, Vogten oder andern den unsern des „gestatten zu thun in keine Weise. Was auch die „vielgenannte unsere Bürger zu Weissensee jetzund „Getreide, Weinwachs und Weingarten haben, „die in den obgenannten wüsten Dörffern, Flur„marcken, oder ihren Zugehörungen, oder wo die „anderswo auswendig der jetztgenannten Wü„stungen, Flurmarcken oder ihren Zugehörungen „gelegen seynd, die sollen sie verschossen daselbst zu „Weissensee in unser Stadt, und nirgend anders„wo. Wolte sich auch jemand, der Erbe, Güter „oder Zinse hätte in den mehrgenannten wüsten „Dörffern, Flurmarcken oder ihren Zugehörun„gen, wider diese Schickung setzen, und nicht pfle„gen und thun nach dem, als ob geschrieben stehet, „so sollen unsere Vögte und Amtleute daselbst zu „Weissensee, die jetzund seynd, oder hernach ewig„lich werden, den obgeschriebenen unsern Bürgern „beholffen seyn, daß sie die dazu brächten, daß sie „thäten und mit ihnen trügen, nachdem als jeglichen „gebühret, nach gleichen und müglichen Dingen, „als ob geschrieben stehet, und dieser Schickung ge„horsam wären, als dicke des noth würden, ohne ar„ge List. Auch behalten wir uns an der obgenann„ten Wüstung Ludersborn und ihrer Zugehörung, „die wir Clausen Tüngenden, unserm Fisch-Mei„ster und seinen Erben, zu rechtem Erbe geliehen „haben, 4 Malter Hafer Erffurtisches Maßes, die „sie uns jährlich davon zu rechten Erbezinse auf un„ser Schloß Weissensee geben sollen. Hiebey „seynd gewest und gezeugen, die Gestrengen, Er „Dietrich von Beerwalde, Hofmeister, Er „Fritz von Witzleben, und Er Balthasar Rie„che, unsere heimlichen und lieben Getreuen, und „andere Erbare Leute gnug. Und zu Uhrkunde „aller obgeschriebenen Rede und Sachen haben „wir obgenannter Balthasar und Friedrich sein „Sohn, unser beyder Fürstliche Ingesiegel, vor „uns und alle unsere Erben, wissentlich an diesen „Brieff lassen hängen, der gegeben ist zu Weissen„see, nach Christi Geburt vierzehn hundert, dar„nach in dem vierdten Jahre, des Dienstags vor „Sanct Elisabeth-Tage.“

(2) Mit Erlassung der Steuren und Gaben.

In dem grossen Aufstande der Bauern, in dem Jahr 1525. liessen sich viel Thüringische Städte schrecken und übereilen, daß sie dem aufrührischen Hauffen beyfielen, und sich ihnen anhängig machten. Allein die Bürgerschafft zu Weissensee wolte sich keinesweges in solche böse aufrührische Gesellschafft begeben, noch mit ihnen etwas zu thun haben. Als nun die Bauern mit hellem Hauffen für Weissensee rückten, ließ man sie doch nicht ein, sondern die Stadt blieb ihrem Landes-Fürsten getreu, ob sie sich schon von den Bauern alles Unglück und Grausamkeit befahren, auch endlich, wie schon oben bey den Kriegs-Unruhen erzehlet worden, feindseligen Einfall zu verhüten, ihnen eine Brandschatzung erlegen, und diesen Schaden leiden muste. Wegen solcher standhafftigen Treue setzet ihr Georg Fabricius mit kurtzen, aber nachdencklichen W[orten,] ein immerwährendes und bleibendes Ehr[en-Ge-] dächtniß, indem er, Orig. Sax. L. VII. f. 866. v[on die-] sen Händeln schreibet: “Wissensehenses soli [offi-] cio permanserant.“ Das ist: Die Weiss[enseer] sind allein in ihrer Pflicht verblieben. [Es ist] auch diese Treue und Redlichkeit nicht unver[golten] geblieben. Denn Hertzog George zu S[achsen] hat solches in allen Gnaden erkannt, und also [verord-] net, daß die Bürgerschafft zu Weissensee, mi[t allen] ihren Nachkommen, in allen Schatzungen, S[teuern] und Anlagen, so über das Land ergehen, v[on alle] dem, was es zu ihrem Theile beträgt, nicht [mehr,] denn nur die Helffte abtragen sollen, die [andere] Helffte aber ist ihnen ewiglich geschenckt un[d erlas-] sen. Solche Freyheit ist ein hochwerthes un[schätzbar]liches Kleinod dieser Stadt, darüber ihn[en der] Fürst diesen Brief hat zustellen lassen: „Wir „Georg von Gottes Gnaden Hertzog zu Sa[chsen,] „Landgraf in Thüringen und Marggraf zu [Meis-] „sen, bekennen öffentlich vor uns, unsere Erbe[n und] „Nachkommen, und thun kund allermännigli[ch mit] „diesem Briefe, wiewohl wir aus angebo[rner] „Fürstlicher Milde und Tugend, unsere Unt[ertha-] „nen in gnädiger Regierung, Schutz und S[chirm] „zu halten, auch derselbigen Nutz und Be[sten zu] „finden geneiget, so haben wir doch mehr N[eigung,] „denen, die sich vor andern gegen uns in ge[treuen] „Gehorsam erzeigen, gnädigen Willen zu be[weisen,] „sie auch mit sonderer Freyheit zu begaben; [Die-] „weil sich denn unsere liebe Getreue, Rath un[d Ge-] „meine unser Stadt Weissensee, neben etliche[n von] „der Ritterschafft, so wir ihnen zugeordnet, i[n jetzt] „entstandener gemeiner Landes-Aufruhr, di[e von] „etlichen andern unsern Städten, Flecke[n und] „Dörffern, welche sich häuflich rottiret, u[nd in] „grosser Anzahl zusammen geschlagen haben, [un-] „geacht ihrer uns gethanen Eides-Pflicht, [der] „GOtt, Ehre, Recht, auch Liebe des Nechste[n und] „alle Billigkeit, mit gewaltigen Ueberzug der a[ndern] „unser getreuen Unterthanen, Zerstörung der [Klö-] „ster, Schlösser und Wohnungs-Häuser, un[d viel] „anderer unchristlicher beschwerlicher Be[schädi-] „gung und Handlung geübet und fürgenom[men,] „und daß derselbige aufrührische Hauffe für [diesel-] „bigen von Weissensee gezogen, und von ihn[en an] „sie begehret, unsere Stadt auf, und sich in ih[re un-] „christliche Brüderschafft und Bündniß zu [geben,] „aufrichtig, erbar und wohl gehalten, und so [dem] „verführischen ungehorsamen Hauffen nic[ht an-] „hängen wollen. So haben wir solche ihre [wohl-] „bedachte Eides-Pflicht, standhafftig und [war] „Gemüth, gnädiglich bewogen und angesehen [und] „ihnen darum aus Fürstlicher Macht und G[ewalt] „diese nachfolgende Gnade gethan, und thun [den] „dieselbige hiemit wissentlich in Krafft dieses [Brie-] „fes also, daß nun hinfürter und ewiglich, [be-] „stimmter Rath und Gemeine unser Stadt [Weis-] „sensee, alldieweil sie diese oder andere Freyheit [nicht] „verwürcken, in gemeinen Landes-Tagen und [Ver-] „zügen vor allen andern Thüringischen Stä[dten,] „die obbestimmter Aufruhr und Empörung [theil-] „hafftig, und derselbigen angehangen seynd [den] „Fürzug frey und unverhindert haben, zu de[m sol-] „len auch bemeldter Rath und Gemeine unser [Stadt] „Weissensee hinfürter in allen gemeinen Lan[desbe-]

willigungen, Anschlägen, Steuren und Zehenden, wenn die künfftiglich an und aufgeleget werden, allen den halben Theil des, das ihnen sonst nach ihrem Antheil zu entrichten gebührete, zu geben und zu reichen verpflichtet seyn, und darum weiter nicht angezogen werden. Gebieten darauf allen unsern Unterthanen und Verwandten berührtem Rathe und Gemeine zu Weissensee an dieser unser Fürstl. Begnadigung keine Irrung, Eintrag noch Betäubung zuzufügen, sondern sie dabey geruhiglich und unverhindert bleiben lassen, treulich und ohne Gefährde. In Urkund dieses Briefes haben wir unser Insiegel anhängen lassen, und geben in unser Stadt Weissensee am heiligen Pfingst-Tage nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, tausend, fünffhundert und im fünff und zwanzigsten „ War der 4 Junius. Es entwandte sich eben dieser Hertzog George dem reichen Hospital zu Gotha sechtzig Gulden, und schlug sie zu der Commendatur Weissensee. Vorgedachtes Privilegium aber confirmirte Churfürst August den 28 May 1578. und extendirte selbige Freyheit zugleich auch auf das Ungeld; Es ist auch ausser dem diese halbe Steuer-Freyheit etliche mahl bestätiget, und so gar von den Schweden in Sachsen neuerer Zeit gehalten worden. Sie geben auch nur die halbe Accise; Jedoch klagen sie darüber, daß es ihnen in dem Ausgange alles wenig helffe, weil sie desto höher mit Schocken angesetzet wären. In das Appellations-Gerichte liefert Weissensee jährlich an Quarteln 3 fl. 9 Groschen. **Wabsts** Chur-fürstl. Sächs. Beyl. p. 152.

Wunder-Zeichen.

Es ist eine Schrifft vorhanden unter dem Titel: „ Wunderliche Gesicht am Himmel und „ Wolcken zu Weissensee in Döringen, den 19 „ Octobr. zu Abend, zwischen 8 und 9 Uhr, wahr„ hafftig gesehen, im Jahr 1554. „ Diese Schrifft, nebst der Abbildung in Holtzschnitt, hat Gregorius Jöstel, Pfarrherr daselbst, und der umliegenden Kirchen Superintendent, aufgesetzet, in denen er unter andern saget: „ Wenn dann „ solche Zeichen und Wunder am Himmel und „ Wolcken bey uns zu Weissensee wahrhafftig „ gesehen, und meinem Hauß-Gesinde, und „ den andern frommen Leutlein dieses Kreises, „ auch in Beysein eines Pfarrherrns auf dem „ Lande, welcher dismahls bey mir gewesen, mit „ Zittern und Furcht eigentlich gesehen worden „ sind, hab ich für nöthig geachtet, daß wir solche himmlische Zeichen nicht allein für uns heimlich hielten, sondern öffentlich in Druck gehen, und jederman bekannt werden liessen. „ Was aber eben vor Strafe diese Zeichen am Himmel, als das blancke und weisse Creutz im Monden, die krummen übergestürtzte Hörner und Regenbogen, die zwischen Mitternacht und Niedergang gestanden haben, samt den Wolcken-Flammen und Feuerstralen, in specie bedeuten, mit sich bringen und wircken sollen, ist alleine dem allmächtigen GOtt bewust rc.

Schrifften.

Uebrigens hat obgedachter M. **Rhäsa**, Diaconus zu Weissensee, Annales von dieser Stadt versprochen. So hat auch **Schlegel** de nummis Wiffeesiensibus geschrieben. Schon in dem Jahr 1646, hat **Andreas Toppius** Weissensee aus den besten Geschicht-Schreibern zu beschreiben sich bemühet; Aus welchem Tractätlein, weil es, wie fast alle seine Sachen, sehr rar ist das meiste von dem, was wir in dem vorherstehenden gesaget haben, entlehnet worden. **Olearii** Thüring. Chron. I Th. p. 129. 166. 374. II Th. p. 255. u. ff. **Gregor.** Thur. p. 132. **Uhsens** Geograph. Histor. Lex. II Th. p 531. **Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geograph.** p. 1205. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 1074. **Müllers** Sächs. Annal. p. 21. 24. 32. 80. 174. 528. **Glafeys** Geschichte des Hauses zu Sachsen, p. 85. 893. u. f.

Weissensee, Wizense, Wizzense, ein altes Adeliches Geschlecht in Thüringen. **Conrad** von Weissensee, und dessen Söhne: **Dietrich, Conrad** und **Heinrich**, waren um die Jahre 1311. 1321. u. 1324. Bürger zu Erfurt, welche von **Heinrichen**, Grafen zu Gleichen, mit einer halben Mühle bey dem langen Stege zu Erfurt beliehen wurden. **Sagittarii** Histor. der Grafsch. Gleichen. p. 95. 99. 100.

Weissensee, (Friedrich) von Schwerstedt, einem am Ettersberge in Thüringen liegenden Dorfe, gebürtig, war zu Gebesen Schuldiener, und ließ im Jahr 1595. **Evangelische Sprüche**, auf die vornehmsten Festtage, von fünf Stimmen drucken. Sein aus zwey und siebentzig Deutsch und Lateinischen Stücken bestehendes Opus melicum, continens harmonias Selectiores 4. 5. 6 - 12 vocum, singulis diebus dominicis & festis accommodatas, ist im Jahr 1603. zu Magdeburg in Folio gedruckt worden. Bes. **Drauds** Bibl. Claff. p. 1615.

Weissensee, (Johann Friedrich) war um das Ende des XVI Jahrhunderts Cantor zu Nordhausen, und ward hernach Cantor in Magdeburg. **Olearii** Thüring. Histor. II Th. p. 208.

Weissensee, (Philipp Heinrich) war um das Jahr 1726. Abt zu Blaubeuren, welcher den Vorschlag that, daß die Geographische Ortographie, wo nicht durchgehends und universell, oder in einem gantzen Reiche, welches nicht leicht zu hoffen, oder auch zu practiciren ist, gleichwohl in einer jeden Provintz insonderheit durch öffentliche Autorität fest und gleich gestellet werden möchte, so, daß geschickten Leuten aufgetragen würde, dieselbe nach der wahren, oder auch nur scheinbaren Etymologie, oder auch, nach Befinden der Dinge, nach der üblichsten Schreib-Art dieser Zeit zu reguliren, die gleichlautenden Wörter möglichst zu unterscheiden, die heut zu Tage ungewöhnlichen und überflüßigen Buchstaben auszumustern, hernach ein vollkommenes Register, oder Nomenclatur aller also regulirten Nahmen und Orte, drucken zu lassen, und in den Collegien, Registraturen, Ausfertigungen, und allen öffentlichen Schrifften darüber zu halten, und allein

lein darnach sich zu richten, injungiret würde. Haubers Zusätze der Histor. der Land-Chart. p. 35. u.f.

WEISSENSEHA, Stadt, und Schloß, siehe Weissensee.

WEISSENSEHENSIS PRÆFECTURA, Amt, siehe Weissensee.

Weissensehischer Saffran, siehe Weissensee, Stadt.

Weissen-Sembach, ein Sächsisches Dorf in Thüringen, nicht weit vom Marckt Suhla im Eisenachischen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Weissenstadt, oder Weißstadt, Lat. *Leucopolis*, ein Brandenburgisch-Culmbachisches uraltes Amt und Berg-Städtlein, in dem Wonsiedelischen Districte, an der Böhmischen Grentze, oberhalb des Gebürges, an der lincken Seite des Eger-Flusses, über welchen sie eine Brücke hat, deren Schwibbögen aus einem eintzigen Steine gehauen ist.

Lage.

Sie liegt auf einem erhabenen Orte, eine Meile von Gefreß, 1 Meile von dem Fichtelberge, (von welchem Berge sie unter allen Städten für die allernächste gehalten wird) eine Meile von der Haupt-Stadt Wonsiedel, eine Meile von Marckleuthen, eine Meile von Kirchenlamitz, und eine Meile von Mönchberg, und also dieser Orten, mit welchen die Stadt und Gebiete grentzet, in der Mitten. Von Culmbach ist sie vier Meilen entfernet. Sie ist der erste Ort und gleichsam der Eingang in die sogenannten Hoch-Fürstl. 6 Aemter, wenn man von den Fränckischen Ländern herein reiset. Ueber Weissenstadt liegt das alte Schloß Waldstein.

Alter.

Von ihrem Alter, Aufkunfft, und dergleichen, findet man daselbst wenig Nachricht mehr, weil die allerältesten Stadt-Bücher, durch offt erlittenen Krieg und Brand, schon vor etlichen hundert Jahren mit verlohren gegangen sind. Man will aus einem alten Documente darthun können, daß in dem Jahr 984. zu Weissenstadt das wichtigste Reichs-Geschäffte, wer unter den zweyen dahmaligen Competenten des Kayserthums (welche Otto der III und Heinrich, Hertzoge in Bayern, waren) Kayser seyn und bleiben solle, ausgemacht worden. Das Lager wird vermuthlich damahls auf der Königs-Heyde gewesen seyn. In einem noch übrig gebliebenen alten Stadt-Buche, welches 1409. seinen Anfang hat, und nach denen Kriegs-Zeiten unter einem Hauffen Schieffer auf dem Rath-Hauß-Gewölbe wieder gefunden worden ist, finden sich noch etliche Copien, aus welchen zu schliessen und an den Tag zu legen ist, daß sie von alten Kaysern Privilegien gehabt. Insgemein wird dafür gehalten, daß Weissenstadt schon unter Kayser Conrads des III Regierung gestanden, und zu selbiger Zeit denen Marggrafen von Vohburg gehöret habe, welche auch die Stadt Eger und diese meist herum liegenden Lande innen hatten; Un[...] Marggraf Dippold, oder Theobald [...] Vohburg, der auch zugleich Burggr[...] Nürnberg gewesen, auf Erlaubniß des Ka[...] das Kloster Waldsassen, Cistercienser-Or[...] in dem Jahr 1133. gestifftet, soll er We[...] stadt, (welche auch, nach D. Pertschens [...] richt noch vor der Hußitischen Zerstörung, [...] gen ihrer schönen weissen Kirche, Weiß[...] chen geheissen, hernach aber, als sie 1472. [...] der angebauet und erweitert, Weissenstat [...] nennet worden sey) nebst noch drey andern [...] an dieses dazumahl neue Kloster übergebe[...] ben. Es sollen aber hernach die Aebte des [...] Klosters viele Verdrüßlichkeiten von den H[...] von Hirschberg, welche das Schloß i[...] Stadt, mit vielen Einkünfften, zusam[...] Rudolphstein, besessen, gehabt haben, daß [...] dem Jahr 1347. der Abt Frantz Grübe[...] nannt, dieses Städtlein an die beyden [...] grafen, Johann den II und Albert den I, [...] brüder, um 88000. Fl. verkaufft haben [...] Wiewohl zwar noch andere Umstände [...] daß solcher Kauff von Burggraf Friedrich [...] III in dem Jahr 1281. geschehen, und der [...] von Kayserl. Majestät Rudolph dem I dar[...] belehnet worden, worauf die Stadt von d[...] Preißwürdigen Burggrafen mit neuen Pr[...] gien versehen, und die Confirmation von H[...] ermeldetem Kayser gegeben worden sey. [...] sey nun endlich, wie ihm wolle, so erhellet [...] aus einer jeden besagter Relationen, daß es [...] sehr alte Stadt sey.

Gegend.

Um Weissenstadt herum soll die höchste, [...] darum auch gesundeste Gegend, von gantz De[...] land seyn. Dieses soll auch Kayser Maxi[...] lian der erste bejahet und bezeuget haben [...] ihm einsmahls ein Edelmann, Veit [...] Bith, Kayserlicher Rath, viel von des [...] telberges Art, Natur und Gelegenheit [...] hatte. Wie denn gewiß ist, daß nicht [...] die Leute in dem gantzen herum liegenden [...] lein, so man am Fichtelberg nennet, [...] niglich sehr alt, sondern auch wenig kranck [...] wenn sie kranck, meistens ohne Artzney [...] der gesund werden; Und wird man fa[...] dentlich bemercken, daß jährlich ein gut [...] mehr gebohren werden, als sterben; [...] ches sonderlich von der Weissenstädter-G[...] zu sagen ist.

Kirch-Thurm.

Der ziemlich hohe und sehr spitzige [...] Thurm wird für den höchsten in denen [...] Aemtern gehalten.

Wahrzeichen.

Sonsten soll der Stadt zu dem Wa[...] chen dienen, daß von dem Platz, oder [...] telpunct, das Wasser davon ab, und [...] nen vier Thoren, (welche die Stadt, [...] einem Pförtlein, hat) hinauslauffet. Ingle[...] wie ein langer Stein unter dem neuen, oder [...] her-Thor, mit eingepflastert ist, und die vie[...]

der der Wägen solchen gleichsam wie ein Gläß betreffen müssen; Letztens, daß der Eger-Fluß innerhalb der Stadt seinen Lauf solchergestalt führet, daß derselbe gleich hinter einander auf einer Wiese dreymahl sich wendet, und eine gute Strecke wieder zurück, oder geberg lauffet.

Gebäude.

Uebrigens hat die Stadt, ausser dem Rathhauß, Kirchen und Schulen, wenig besonders an Gebäuden, indem das vielfältige Kriegs-Wesen, Feuer und Brand, die Einwohner ausser dem Stande gesetzet hat, sich auf zierliche Gebäude zu befleißigen. Ausser, daß ein Nürnbergischer Kaufmann, **Johann Kießling**, als ein Weissenstädtisches Stadt-Kind, 400. Rthlr. in dem Jahr 1707. zu Erweiterung und Vergrösserung der ausser der Stadt über dem grossen Weyhers-Thamm gelegenen gar klein gewesenen Gottes Acker-Kirche, an baarem Gelde hergegeben, und durch seinen Bruder, Johann Kießling den Jüngern, Burgermeistern in Weissenstadt, auszahlen, die Rechnung führen, und denselben dem Baue vorstehen lassen.

Ministerium.

Das Ministerium daselbst, welches aus einem Pastor und Diaconus bestehet, haben verwaltet

I. als Pastores:

1. Johann Reinhold.
2. Balthasar Strobel.
3. Johann Mentzel, vorhero Diaconus, hat beyderley Aemter 42. Jahr lang geführet.
4. Georg Steinicher, ebenfals vorhero Diaconus und 50. jähriger Prediger alda.
5. Johann Grünauer, war erst Schulen-Rector und Diaconus zu Mönchberg.
6. Johann Steinicher, des obigen Sohn.
7. M. Johann Rösner, vorhero Diaconus, starb 1619.
8. M. Leonhard Kaufmann, vorher Diaconus zu Wonsiedel, von 1621. an bis 1640.
9. Lorentz Müntzer, vorhero Diaconus erst zu Selb, dann auch alhier, starb 1665.
10. Joh. Baumann, von Selb gebürtig, vorhero Diaconus zu Thierheim, dann auch allhier, seit 1666.

II. Als Diaconi:

1. Johann Brüderlein.
2. Johann Mentzel, der nachgehends Pastor worden.
3. Christoph Brendel.
4. Georg Steinicher, seit 1576.
5. M. Salomon Thumser, von Hof, 1590. wurde nachgehends Diaconus in Berneck.
6. Johann Apolles, von Bayreuth, 1593.
7. M. Johann Rosner, nachmahls Pastor.
8. Mattheus Hering.
9. Johann Steinicher 1600.
10. M. Johann Pertsch, wurde 1633. Pastor in Rosla.
11. M. Jacob Elrode, 1633.
12. Lorentz Müntzer 1634.
13. M. Johann Carl Hofmann, 1641.
14. M. Melchior Seidel 1648. wurde nachgehends Pastor in Lichtenberg und Diaconus zu Hof.
15. Johann Pertsch, 1653. hernach Pastor in Drosenfeld, ferner Diaconus zu Culmbach.
16. Johann Baumann, 1660.
17. Johann Meister, 1666. vorhero Diaconus in Schauenstein, zuletzt Pastor zu Ahornberg.
18. Mattheus Keppel, vorhero Rector und Diaconus zu Münchberg 1669. starb um 1677.
19. Daniel Metzger, von Culmbach, vorhero in die 15. Jahr lang Cantor zu Wonsiedel.

Privilegien.

Dieser Ort hat mit Wonsiedel gleiche Privilegien, ist auch von verschiedenen nach einander folgenden Landes-Regenten mit besondern herrlichen Freyheiten begabet worden, worunter vornehmlich dieses am merckwürdigsten, daß Weissenstadt ehemahls in gewissen Fällen ein sicherer Geleits-Ort vor solche, die etwas grosses versehen gehabt, gewesen ist; Worzu **Johann** der III. Burggraf zu Nürnberg, den Freyheits-Brief gnädigst ertheilet hat.

Vormahlige Berg-Wercke.

Der Erdboden um Weissenstadt ist sehr rauh, ungeschlacht und steinigt, weswegen man sich ehedessen mehr auf Berg-Wercke, als den Feld-Bau, alhier geleget hat. Es ist also das Städtlein guten Theils von Bergleuten, Fuhrleuten und Blechzinnern, auch andern Handels-Leuten bewohnet worden, welche meistens nach Leipzig, Magdeburg, Naumburg, und dergleichen Handels-Städten, ihren Vertrieb gehabt haben. Wie denn dieser Ort nicht weniger, als Wonsiedel, durch die Zinn-Bergwercke sein Aufkommen erlanget hat. Man findet allenthalben noch Berg-Gruben, so wohl um die Stadt, als weiter gegen die Dorfschafften hinaus. Eine halbe Stunde von der Stadt ist ein Ort, der Seitig genannt, da die Bergleute vor diesem in grosser Anzahl gearbeitet haben, auch das Zinn-Ertz so ergiebig gewesen ist, daß aus jedem Centner desselben noch 10. Loth des besten Silbers haben geläutert werden können; Und sollen selbige Bergleute des Sonntags in seidenen Hemdern in die Kirche gegangen seyn, woher denn dieser beruffene Berg-Ort den Nahmen Seitig bekommen habe. Es ist auch bey dem Dorffe Schönlind ein sehr reiches Eisen-Werck gewesen, so 1620. noch völlig getrieben worden, und in dem 30. jährigen Kriege liegen geblieben; In dem Jahr 1670. aber durch zwey Nürnberger wieder eröffnet, und grosser Nutzen etliche Jahre lang dadurch erhalten worden, bis der Steiger, so ein berühmter und sehr fleißiger Mann gewesen, durch Sprengung eines Steines, ohnversehens um das Leben gekommen, worauf nichts mehr hat anschlagen wollen, sondern alles Gewonnene wieder verlohren gegangen ist. In dem Jahr

1410. und etliche folgende Jahre haben so gar die Wonsiedler zu Weissenstadt ihren Zinn-Stein geschmeltzet, wie denn das Schmeltz-Hütten-Recht noch alda anzutreffen.

Berg-Gericht.

Die Prärogativ und das Alterthum dieser Berg-Stadt erhellet unter andern daraus, daß das Berg-Gericht alda zu halten, von gnädigster Herrschafft verordnet worden ist, da denn alle entstandenen Irrungen, so in Berg-Sachen in diesen Landen oberhalb des Gebürges vorgefallen sind, alhier haben vertragen werden müssen; Von welchem dann der Stadt Magistrat alda in ziemliches Ansehen gekommen ist, und der Ammts-Burgermeister bey jedem Gerichte mit beygesessen hat, ohne dessen Gegenwart die gefällten Sprüche ungültig geachtet worden sind. Daß aber diese Zinn-Bergwercke so gar in Abgang gekommen, soll die Ursach seyn, weil, wegen Menge dieses Metalles, solches unwerth geachtet worden ist, daß der Centner nur 4. Rthlr. gelten wollen; Wozu zwar auch die Kriege viel geholffen haben.

Crystallen-Bergwerck.

Das beruffene Crystallen-Berg-Werck in der Stadt soll schon zu Burggraf Johannes des III. Zeiten, als er noch bey seines Vaters Leben diese Lande oberhalb Gebürges zu regieren überkommen hat, entdecket worden seyn. Es soll nehmlich dieser glorwürdigste Fürst einen Ritter an seinem Hofe zu Plassenburg gehabt haben, welcher zu dem Burggrafen gesprochen, es hätte dieser Fürst auf seinen Theil ein Städtlein mit bekommen, das auf einem crystallenen Grund und Boden läge, womit er zugleich, auf ferneres Befragen, etliche der schönsten Crystallen-Steine hervor gezeiget, worauf der Burggraf voller Freuden anbefohlen habe, dergleichen Steinen nachzusuchen, so auch, durch Eröfnung dieses Bergwerckes, geschehen: Weswegen dieser Herr dem Städtlein so günstig geworden sey, daß er solchem vor andern immer grosse Gnade erzeiget habe. Der Schacht dieses Crystallen-Bergwerckes ist fast mitten in der Stadt, in der fördern Haiter-Gasse, an eines Bürgers Stuben-Fenster, bey fünf Lachter tief, und ist unter der Stadt durchgearbeitet, und ein Stollen durchaus auf 594. Schritt lang getrieben, welcher gleich hinter der Untern- oder Anger-Mühle seinen Ausgang hat. Es ist aber solcher Gang jetziger Zeit ziemlich eingegangen, wird auch, da der gantze Gang, der Bergleute Bericht nach, allzusehr verschleimet ist, nicht viel auszurichten seyn, so ferne der Stollen von unten auf nicht geöfnet wird. Es hat dieser Ort, nach Abgang der Bergwercke, insonderheit wegen des rauhen Erdbodens, sich anjetzt gar kümmerlich zu nähren, und wär diesen guten Leuten, nebst dem edlen Frieden, wohl das vorige Berg-Glück wieder zu gönnen.

Kriegs-Unruhen.

Sonsten hat das Städtlein viel von Krieg und Brand ausstehen müssen. Nur etwas zu gedencken, so haben 1429. (oder wie andere woll 1430.) die Hußiten; 1462. aber die Böhm nachgehends 1492. die Bayern, denn 15 die Ungarn, wiederum 1635. die Croaten, Stadt entweder gantz und gar, oder den mei Theil, ausgebrennet. Von andern dergleic Fatalitäten nichts zu gedencken.

Einige merckwürdige Begebenheiten.

In dem Jahr 1498. hat das Sümmern K 4. Fl. gegolten. In dem Jahr 1508. ist ein wohlfeile Zeit gewesen, daß 5. Maaß Korn ei Gulden gegolten haben, und noch darzu auf B gegeben worden sind. In dem Jahr 1575. ben die Weissenstädter, auf des gantzen Am Unkosten, einen Weg auf den Fichtelberg gema worauf man zuvor fast unmöglich hatte komn können. In dem Jahr 1642. solte, auf Ho Fürstl. Befehl, alles Zigeuner-Gesindel fort schafft, und nichts davon geduldet werden. aber dessen ungeachtet zu Ausgang des Jahr sich eine solche Rotte zu Voigtsumbra eingenist und den damahligen Weissenstädter Stadt-Vo Johann Christoph Fischern, nur getrotzet h te, nachgehends aber gar sich in die Stadt b dem Kirchenlamitzer-Thore eindringen wolte, ab zurück gewiesen ward, setzte ihnen besagter Vo mit etlichen neugeworbenen Soldaten nach, ertrappirte solche eine halbe Stunde von der Sta auf dem Spenglersrangen, hauete solche in Pfanne, und massacrirte sie allesammt, auf zweye, welche sich durch die Flucht salvirt Die todten Cörper, bey 18. an der Zahl, w den etliche Tage hernach auf Schlitten gelad und gegen den Fuß des Löstenbergs geschlep auch alda verscharret; Welches man noch h tiges Tages das Zigeuner-Grab nennet, und der Scheiben-Wiesen zu sehen ist. Allein, na Verlauf etlicher Wochen, fand man einen Br an dem Kirchenlamitzer-Thore angeheftet, dari nen viel Bedrohungen und Flüche dem Städtle angemeldet waren, so vermuthlich von diesen sen Leuten herrührete. Gleichwohl ist es gen hierauf erfolget, daß auf 7. Jahr lang die Mä fast alle Frucht von dem Felde um diese St hinweg gefressen, welches einige dieser Begeb heit haben zuschreiben wollen; Wie denn etli in dem Wahne stunden, daß aller Getreyde-S gen auf 100. Jahr von diesem Zigeuner-Gesi verbannet worden wäre, nach deren Verfliessu sie wieder bessern Feld-Segen hoffeten. S sten hat es auch viel Discurirens darüber ge ben, daß der Voigt Fischer bald selbst dar gestorben ist, und kaum ein Viertel-Jahr n solchem Streiche gelebet hat. Wie denn a viele von der Bürgerschafft übel damit zufrie waren. In dem Jahr 1674. endigte ein S ger auf dem Schölinder-Zinn-Berg-Wercke, du Sprengung eines grossen Steines, sein Leb Worbey dieses merckwürdig ist, daß dieser S ger früh, als die Bergleute in die Arbeit gieng zu ihnen sagte, es solte sich ein jeder anh wohl in Acht nehmen, er hätte gestern Abe den Berg-Mönch gesehen, es dürfte heute n
en

…as geben: Da es ihn denn an demselbigen Ta… …urch eine sonderbare Fatalität, selbst betraff. …ser Berg-Geist soll gar öffters sich haben sehen …n, und nichts ungemeines gewesen seyn. Et… …seltsames ist es, daß in dem Februar 1711, … um 8 Uhr, ein Hirsch, welchen etwan die …ffe aus dem Walde gejaget hatten, bey har… Frost und Schnee, bey dem Hirten-Thore …in in Weissenstadt gelauffen, auf dem Kirch… …hin marschiret, über die Kirch-Mauer tief hin… …r gesetzet, hernach zu dem neuen Thore hinaus, … die hohe Weyher-Brücke hinunter auf das …gesprungen ist, und sich also davon gemachet: …n hat über solchen hohen Sturtz nichts spüren …nen, als daß etliche Tropffen Schweiß auf dem … gelegen haben.

Schrifften.

…chreibung des Fichtelberges, p. 23 u. f. …141 u. ff. Zeilers Beschreib. der X Kreisse, …43 u. f. Hübners Geogr. Th. III, p. 229. …issantes Geogr. Th. I, p. 875. Lexic. der …n, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1205. …schens Origines Bonsideliens. P. I, p. 78 und …6 und P. II, p. 376.

Weissenstädter See, ein grosser See oder …her, welcher der Hochfürstlichen Brandenburg-…nbachischen Herrschafft zustehet. Er wird …entheils von der Eger angefüllet, als welche, eine …: von ihren Ursprung mitten durch denselbigen …n het. Es ist derselbe, ihrem Ursprunge nach, … dem grossen Brandenburger-Weyher zu Bay…u, einer von denen berühmtesten dieses Burg…a…ums oberhalb des Gebürges, reichet bis über …tadt hin, und hält in die 300 Tagwerck Lan… …s sich, wird mit mehr, denn 100 Schock Fi… …e besetzet, und, wegen der wohlgeschmacken Fi… …e besonders der allerschmackhafftesten Karpffen …t …erischen, sehr gerühmet. In seinen Damm …, wegen des sandigten Bodens, mehr Holtz, … die Stadt selbst, verbauet seyn. Es ist …r würdig, daß in diesem Weyher gar kein Frosch …n kan. Die Weissenstädter pflegen insge… …diese Ursach davon anzugeben, daß einsmahls …icht noch vor Luthers Reformation) der …herr allda, durch das häßliche Geschrey die… …asser-Thiere, bey nahe in der Predigt irre …t worden, und dahero zu dem Eyffer bewo… …worden wäre, diese Thiere zu verfluchen; …hes denn solche Würckung gehabt hätte, daß …gleich stille geworden und gestorben wären. …e geben vor, sie wären durch einen Land…cher verbannet worden, mit welchem die …ohner und der Pfarrherr um eine gewisse …me Geldes tractiret hätten. Einige sagen, …Verbannung sey durch Worte, andere, sie …urch ein Bild, und noch andere, sie sey …r natürliche Mittel geschehen. Das weiß man …, daß, so man Hollwurtz (Aristolochiam ro…m) in ein Wasser wirfft, kein Frosch darin…bleiben soll, sondern entweder fliehen, oder …n müsse. Weil aber die gestossene Hollwurtz …bendigem Kalch vermengt, und in das Was… …worffen, auch die Fische tödtet, so ist zu zweif… …ob die Hollwurtz hiezu gebraucht worden sey. …sten soll auch dieses gewiß seyn, daß, wenn …eines verschnittenen Hammels Magen, un… ausgeputzt, also mit allem Unflath, nicht gar tief unter die Erde vergräbt, sich alle daherum befindlichen Frösche dazu versammlen, daß man sie entweder nach Gefallen auf einem Hauffen todt schlagen könne, oder sie sonst verderben müssen. Gleiche Würckung sollen auch Ziegen-Gallen, in einem küpffernen Gefäß, nicht so gar tief unter die Erde vergraben, thun, daß sich die Frösche dazu versammlen müssen; Wie Heinrich Cornelius Agrippa, in Occult. Philos. L. I. c. 20 lehret. Etliche geben denen gar zu starck schlagenden Wellen dieses grossen Sees die Schuld, deren Gewalt die Frösche nicht vertragen könnten. Dem sey nun endlich, wie ihm wolle, so ist es doch gewiß, daß, so bald man nur einen Frosch in diesem See wirfft, derselbe alsobald heraus eylet; Und so man dieses öffters thut, muß er endlich entkräfftet werden und sterben. Ja, es ist auch gewiß, daß, wenn man von dem Schlamm oder Erde aus diesem See, einen Centner schwer in ein anderes Froschreiches Wasser wirfft, sich in kurtzem alle Frösche verlieren, oder crepiren müssen. Aus diesem See stürtzet sich die Eger vor dem neuen Thore, durch eine steinerne Brücke wieder heraus. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 130. Beschreibung des Fichtelberges, p. 24 u. ff.

Weissenstain, Stadt und Schloß, siehe **Weissenstein**.

Weissensteig, eine Herrschafft in Schwaben, welche in die Chur-Bayerische Landes-Regierung zu München gehöret. Hübners Geogr. Th. III, p. 181.

Weissenstein, Schloß und Herrschafft in Unter-Crain, von Laybach 3, von Weichselburg aber 1 Meile weit, auf einem lustigen Hügel gelegen, hinter welchem ein angenehmes Wäldlein, und bey dem Schloß ein schöner sauberer Garten befindlich. Das Schloßgebäude ist groß, zierlich und starck. Ehedessen führte es den Nahmen Sagradez; als aber König Ferdinand dem Herrn Jacob von Lamberg die Bewilligung und Begnadigung ertheilete, daß er das alte so genannte Burgstall Sagradez zu einer Festen und Schloß erbauen möchte, nahmen Ihro Majestät diesen alten Nahmen hinweg, und beehrten es mit dem neuen Adelichen Nahmen Weissenstein, begnadete es auch rings herum mit einem Burgfried, ertheilete anbey viele Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten: Welches geschehen im 1549 Jahre. Und ob zwar Herr Wolffgang, Abt zu Sittich, und Herr Florian Scharff, Pfand-Inhaber der Herrschafft Weixelberg, sich unterstanden, gedachten Herrn Jacob von Lamberg bey dem Gebäu des Tabors zu Sagradez, als auf welches er einigen Anspruch zu haben vermeynte, eine Hinderniß in Weg zu legen, haben sie doch auf Unterhandlung Herrn Hannsen von Lambergs, Verwalters der Landshauptmannschafft in Crain, und Herrn Christophs von Khnüllenbergs, Vizdoms in Crain, als von der Röm. Königl. Majestät durch einen besondern Befehl hierzu verordneter Unterhändler, ihre vermeynte Ansprüche und Gerechtigkeiten gütlich fahren, auch die Unkosten im 1549 Jahre den 1 Jul. fallen lassen. Darauf dann dieses Gebäu in gemeldtem Jahr auch

zum Anfang gebracht, wovon diese oberhalb des Thors in Stein gehauene Aufschrifft zeuget:

Röm. Kayserl. Majestät Ferdinandi,
Rath und Landshauptmann in Crain,
Herr Jacob von Lamberg,
Freyherr zu Stein und Guttenberg,
ließ mich von Grund im 1549 Jahre
erheben,
und ward mit Kayser- und
Landsfürstl. Freyheiten zum
Weissenstein genannt.
GOtt verleihe ein glückseliges
Ende. 1558.

Ist also in 9 Jahren zur Endschafft gelanget. Und hat der Erbauer dieses Schlosses Einkünffte durch viel geschehene Kauff und Abwechslungen trefflich erweitert und bereichert, auch diese Herrschafft nachmahls lange Zeit auf dem Lambergischen Stamme geruhet. Nach ihnen hat solche Herward Graf von Auersberg erhalten, folglich aber die Grafen Ursini von Blagay, wie denn auch noch zu Anfang dieses 1718 Jahrhunderts Herr Frantz Adam Ursin, Graf von Blagay, Landsvitzdom in Crain, dieselben besessen hat.

Unweit von diesem Schloß bey dem Dorffe Laitschz ist eine Grotte, die sich viele Klaffter tief in die Erde erstrecket, aus welcher die Einwohner des Dorffs bey ermangelndem Wasser nur allein bey angezündeten Fackeln Wasser holen. Bey dem letzt geschehenen Türckischen Einfall in diese Gegend haben sich alle Einwohner des Dorffs Laitschz in diese Wasser-Grotte geflüchtet, die Türcken aber haben solches verkundschafft, und in das Eingangs-Loch viel Holtzwerck gethan, und solches angezündet, so daß alle darinnen sich enthaltende Personen jämmerlich ersticken müssen. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, p. 643. u. f. Hübners Vollst. Geogr. Th. III. p. 156.

Weissenstein, ein Amt in Nieder-Bayern, unter die Landes-Regierung zu Straubingen gehörig. Hübners Geogr. Th. III, p. 185.

Weissenstein, oder **Wittenstein**, Stadt und Schloß in der Liefländischen Provintz Esthland, siehe **Wittenstein**.

Weissenstein, ein Städtgen und Schloß in Schwaben, in der Herrschafft Degenfeld, in dem gebürgigen und rauhen Ländlein Albuch, bey den Schlössern Hohen-Rechberg und Ravenstein, zwischen Schwäbisch-Gemünd und Haydenheyn, eine Meile von Gemünd, den Freyherrn von Rechberg zuständig. Zeilers Beschreib. der X Kreisse, p. 721. Lexic. der A. M. und N. Geogr. p. 1205.

Weissenstein, ein Fürstliches Schloß und Lust-Garten in Nieder-Hessen, eine Stunde, oder eine Meile, von Cassel, und dem Landgrafen von Hessen-Cassel gehörig, auf welches der Landgraf Carl viele Tonnen Goldes verwendet hat. Die es gesehen haben, können sonderlich die Grotten, Fontainen und Cascaden, nicht genug bewundern. Denn da ist auf dem sehr hohen Berge des Habichtwaldes, oder Habuchswaldes, oder des Winter-Kastens, (wie die dasige Gegend genennet wird) eine kostbare und rare Grotte, nebst einem künstlichen und so hoch erbaueten Thurme, von welchem man, bey heiterm Wetter, nach Mayntz in den Rhein sehen kan, und aus welchem das durch Röhren hinauf getriebene Wasser zu beyden Seiten, durch die künstlichen Fontainen und Cascaden, stuffenweise wieder herab fället, angeleget und wird noch jährlich an dessen Perfection gearbeitet. Dieses Grotten-Werck, welches das ... gleichlichste in gantz Deutschland ist, kan mi... Grotten-Wercken in gantz Europa streiten. Es hat auch dieses Schloß schöne Fürstliche ...cher und Säle. Hübners Geogr. Th. III, p. ... Uhsens Geogr. Hist. Lex. Th. II, p. 531. ... der A. M. und N. Geogr. p. 1205. Ar... Histor. und polit. Geogr. p. 944. Berckers Antiqvar. Th. I, p. 575.

Weissenstein, oder **Weisenstein**, ein ... Schloß in Hessen, nicht weit von Marpurg, ... dem Dorffe Wehre, jenseit gelegen, welches ... dem Jahre 1247 die Hertzogin Sophie aus Brabant einnahm und zerstörete. Kuchenbecker Analecta Hassiaca, Collect. I, p. 1. VI, p. 254.

Weissenstein, ein vortrefliches Lust-Schloß, zwischen Bamberg und Würtzburg, welches der 1729 verstorbene Churfürst zu Mayntz, Lotharius Franciscus, erbauet, und seinem ...der, dem Grafen von Schönborn, geschencket hat.

Weissenstein, oder **Weisenstein**, ein Dorf in dem Ertzgebürgischen Kreisse, in dem ... Pirna. Es hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 171.

Weissenstein, (Christian Siegfried) siehe **Weisenstein**.

Weissenstein, (Frantz) siehe **Weisenst**...

Weissen Steinbrechstinctur, siehe ...ctur, (weissen Steinbrechs-) im XLIV Bande, p. 321.

Weissenthurn, Schloß, siehe den Artikel: **Weissenkirchen**, Marcktflecken.

Weissenwolff, (Ungnad von) Reichs-Gräfliches Geschlecht, siehe **Ungnad von Weissenwolf**, im XLIX Bande, p. 1550 u. ff.

Weiss-Oehr, siehe **Oer**, im XXV Bande, p. 759.

Weisse Oleander, ist das *Nerium floribus albis*.

Weisse Orden, siehe **Augustiner Orden**, im II Bande, p. 2179.

Weisse Orfen, ein Fisch, siehe **Orf**, im XXV Bande, p. 1863.

Weisse Papierblume, siehe **Papierblume**, im XXVI Bande, p. 644.

Weisse Pappel, siehe **Pappelbaum**, im XXVI Bande, p. 658. Ingleichen *Althaea* im I Bande, p. 1570.

Weisse Pappelbaum, siehe **Pappelbaum**, im XXVI Bande, p. 685.

Weisse Peteröl, siehe **Steinöl**, im XXX... Bande, p. 1721.

Weisse Pfeffer, siehe **Pfeffer**, im XXVII Bande, p. 1310.

Weisse Pferde, siehe **Pferd**, im XXVII Bande, p. 1376 u. ff. **Pferd**, (weisses) im XXVII Bande, p. 1396. **Swantewitz**, im ...D Bande, p. 501 u. ff. insonderheit 503, **Wallach**, im LII Bande, p. 1617.

Weisse Pirnische Sandstein, siehe Stein (…au-) im XXXIX Bande, p. 1534 u. ff.

Weisse Poppelweide, siehe Pappelbaum, im XXVI Bande, p. 685.

Weisse Prunelle, ist die *Prunella alba secunda*.

Weisse Quendel, ist das *Serpillum album quartum*.

Weißer, Personen dieses Nahmens, siehe Weiser.

Weisse Raben, siehe Rabe, im XXX Bande, p. 43. ingleichen Weiße Thiere.

Weisse Räudigkeit, *Vitiligo*, siehe *Impetigo*, im IV Bande, p. 602.

Weisse Rainfarn, siehe Bertram, (wilder) im III Bande, p. 1439.

Weisse Rapuntzel, (wilde) ist der *Rapunculus sylvestris quartus flore albo.*

Weisse Ratafia, siehe Ratafia, im XXX Bande, p. 920.

Weisse Ratte, siehe unter dem Articel: Weisse Thiere.

Weisser-Berg, ein Berg, siehe Weiße-Berg.

Weisse Rebe, ist eine Art Weinreben, welchen Lateinischen *Vitis alba* und *Bryonia alba* genennet wird, siehe Wein.

Weisse Rebhüner, siehe Rebhun, im XXX Bande, p. 1244.

Weisse Rehe, siehe unter dem Articel: Weisse Thiere.

Weisse Rettige, ist eine Gattung Rettig, Lat. *Raphanus albus* genannt.

Weisse Rhabarbara, siehe Mechoaca, im XX Bande, p. 32.

Weisse Rhabarbermorschellen, siehe Morchellen, (weisse Rhabarber) im XXI Bande, p. 62.

Weisse Rhabarberpillen, siehe *Pilulæ Mechoannæ*, im XXVIII Bande, p. 278.

Weisserig, oder Weiserig, von den Gelehrten *Albula* genannt, (dergleichen Nahmen auch etwan ehemahls die beruffene Tyber zu Rom geführet haben soll) ist ein Fluß in dem Chur-Fürstenthum Sachsen in dem Meißnischen Kreiße, und entspringt an der Böhmischen Grentze. Sie führt einen doppelten Ursprung, davon der eine die rothe oder Dippoldiewaldische Weisserig, und der andere die wilde Weisserig heisset. Die rothe Weisserig entsteht in dem Gebürge, bey …nsfels, und fließt an verschiedenen Dörffern … an dem Schlosse Schmiedeberg hin; wäscht … an den des Lugerbergs und Kohlbergs vor… nach Oberbarsdorf, Ullendorf, oder Ubern… und nach der Stadt Dippoldiswalde; Eilt … von dannen wieder hinweg nach Bareute, …er, Paulsdorf, und durch die Dippoldiswaldische Heyde auf Seyfersdorf, Speicheritz, auf das Städtgen Rabenau und Eckersdorf, allwo sich die wilde Weisserig zu ihr gesellet. Diese wilde Weisserig fließt von dem Gebürge herunter nach Beerwalde, Ruppendorf, Hechendorf, Groshahn und Kleinhahn; wendet sich alsdann weiter, durch den Tharanter-Wald, nach und durch Tharant, oder Granaden, nach Somsdorf, und Kleincoßmansdorf; verbindet sich nachmahls, zwischen Eckersdorf und Heinsbach, mit der rothen Weisseritz, worauf sie beyde, unter dem blossen Nahmen der Weisseritz, auf Schweinsdorf und Deuben fortlauffen. Ferner legt hernach die Weisseritz den Windberg zurück, und, begiebt sich auf Döhlen, Potzschappel, Tölzschen und Plauen; rinnt durch den Plauischen Grund auf das Lust-Hauß Flöhe, und fällt zwischen Neu-Dreßden und der Neustadt Ostra in die Elbe. Von diesem Flusse hat die Stadt Dreßden einen sehr grossen Nutzen. Wie denn vermittelst des in dem Dorffe Plauen in dem Jahr 1521 davon aufgefaßten Flöß-u. Mühl-Grabens, zu der Frühlings-Zeit mit der Fluth nicht allein viel tausend Klafftern Holtz aus dem Gebürge darauf herunter geflösset werden; sondern es liegen auch an demselben alle die zu dieser Stadt gehörigen Mühlen, und andere nutzbare Wasser Gebäude mehr. Dergleichen sind die Grund-oder Busch-Mühle an dem Plauischen Grunde, die Plauische Mühle von vierzehn Gängen, eine Schneide-Mühle, der Tuchmacher Walckmühle, woran ein Mahlgang und eine Gewürtz-Mühle, die Pulver-Mühle mit ihren Zugehörungen, der Kupffer-Hammer, das Liebenauische Gebäude mit einer Polier-und Schleiff-Gewürtz-Walck-Weißgerber-u. Loh-Mühle die Kunatien-Mühle mit vier Mahlgängen und eine Schneide-Mühle, eine Papier-Mühle, die Hof-Mühle mit zehen und die Becker-Mühle mit sieben Gängen. Ferner folgen die Lam-Mühle, der Silberhammer, eine Wasser-Kunst, ein Eisen-Hammer und Schmeltz-Hütte, worzu ohnlängst noch eine in dem Plauischen Grunde neu-angelegte Mühle gekommen ist. Allgemeines Hydrogr. Lexic. p. 140. 620. u. ff. Knauths Prodrom. Misn. p. 9 u. ff. Schöttgens Diplom. Nachl. II Th. p. 185 u. ff.

Weiß-Erle, siehe *Alnus*, im I Bande, p. 1303.

Weiß zu der Erndte seyn, ist eine Redens-Art, die Joh. IV, 35 vorkommt. Wer JEsu Stimme aus Luca VIII, 35 verstehet wird bald spühren, daß diß und jenes Wort aus einem Hertzen, gleichwie aus einem Munde, gegangen sey. Er redet von einer solchen Zeit und von solchen Leuten, da sein heilig Lebens-Wort unter den Menschen fähet, Joh. VIII, 37 da es läufft und gepreisset wird, 2 Thessal. III, 1. da die Menschen-Kinder sich den Geist GOttes straffen und die heylsame Gnade GOttes züchtigen lassen. Und solche vergleichet er mit dem anwachsenden Sommer, mit der Zeit, da es überall zu der Erndte reiff wird, und man Arbeiter bestellen muß, den reichen Segen GOttes in die Scheunen zu sammlen. O ein schön Bild der glückseligen Tage des Heyls, da, durch die Apostolischen Boten des Friedens und Prediger des Evangelii, so viel tausend Hertzen gewonnen, zu der Busse und Besserung gebracht, und dem Evangelio Christi gehorsam gemacht werden. Das heisset GOttes Zeit, in welcher mit besonderm Seegen geprediget wird, daß sich Christus für alle zu der Erlösung gegeben hat, 1 Timoth. II, 6. Das war es, was Esaias in dem Sinne hatte, als er die Tage

ge des Meßias voller Freuden vorstellete: Wie man sich freuet in der Ernde, wie man fröhlich ist, wenn man Beute austheilet, Jes. IX, 3. Kommt die fröhliche Ernden-Zeit, so sind viel Schnitter nöthig, dasjenige zu sammlen, was ein eintziger ausgesäet hat; so brachte JEsus, als es weiß zu der Ernde des Evangelii wurde, auch viel Arbeiter zu seiner Ernde, da er, so zu sagen, hauptsächlich allein mit seinem Erlösungs-Wercke, als der gute Säemann, ausgegangen war, seinen Saamen zu säen. Das Ackerwerck unsers GOttes in dem thätigen Christenthume fängt mit dem Grünen der guten Hoffnung an, es folgt das Gelbe der Besserung, und endlich wird es, bey reiffer Beständigkeit, weiß zu der Ernde; alsdenn kommen GOttes Kinder mit Freuden, und bringen ihre Garben, Ps. CXXVI, 6.

Weisse Rose, siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 839.

Weiße Rose, eine Faction in Engelland, siehe den Artickel: **Rose** (die weiße und die rothe,) im XXXII Bande, p. 863 u. ff.

Weisse Rose, (*einfache*) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

Weisse Rose, (**frühe**) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

Weisse Rose, (**gefüllte**) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

Weisse Rose, (**gemeine**) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

Weisse Rose, (**halbvolle**) siehe **Rose**, im XXXII Bande, p. 836.

Weisse Roßfenchel, ist das *Foeniculum erraticum album.*

Weisse Roßschwantz, siehe *Hippuris altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Weisse Rost, eine Nelckenkranckheit, siehe **Näglein**, im XXIII Bande, p. 388.

Weisse Rotz, eine Pferdekranckheit; siehe **Rotz**, im XXXI Bande, p. 1294.

Weißer Thurn, siehe **Weiße Thurn.**

Weisse Ruhr, siehe **Ruhr**, (**weisse**) im XXXII Bande, p. 1637.

Weisse Ruhr der Pferde, siehe **Ruhr**, im XXXII Bande, p. 1613.

Weisse Rüben, siehe **Rübe**, im XXXII Bande, p. 1674.

Weisse Rübensaamen, siehe *Raparum alborum Semen*, im XXX Bande, p. 848.

Weisse Rübensuppe, siehe **Suppe von weissen Rüben**, im XLI Bande, p. 360.

Weisse rundblättrige Steinbrech, siehe **Steinbrech** im XXXIX Bande, p. 1642.

Weisse runde Feigen, siehe **Runde weisse Feigen**, im XXXII Bande, p. 1817.

Weisse Rundstücke, eine Schwedische Müntze, siehe **Oer**, im XXV Bande, p. 759.

Weisse Salbe, Nürnberger, *Ung[ventum] Album*, Ph. Nor.

Rec. Cerussæ albæ, ℔vß.
Olei Olivar. ℔viiß.
Sevi hircini, ℔iv.

Mischet es mit Eßige, und machet es zu ein[er Sal]be, welche zu den Brandschäden, der R[...] cken, Krätze, Flechten, um sich fressende [...] zündete Geschwüre und dergleichen an[...] wird.

Weisse Salbe, Zwelfers, *Ungven[tum al]bum*, Zwelferi.

Rec. Cerussæ Venetæ cribratæ, ℔ij.
Olei Sambuci ex floribus.
Aceti Sambuci Zwelf. ana ℔iß.

Lasset es in einer Pfanne bey gelindem F[euer zur] gehörigen Salben dicke kochen, und [...] wenn so viel nöthig ist, weiß Wachs darin[n zer]gehen. Wenn es gantz kalt geworden, [...] Weisse von fünf Eyern, zerschlagen und vo[...] in Wasser aufgelöst, ingleichen drey Unzen [...] wohlgepülverten Weyrauch darein. Rüh[ret und] mischet es wohl unter einander, daß es eine [...] werde, welche sehr kräfftig ist, die Entzünd[un]gen, Rose, und Brandschäden zu heilen.

Weisse Salbe, oder Bleyweißsalbe ge[...] **Avicennä, nach der verbesserten Augs[purgi]schen Apotheckerordnung**, *Ungventum [Al]bum sive de Cerussa dictum*, Avicennæ, P. A. R.

Rec. Lithargyri albi loti, ℥ß.
Cerussæ lotæ, ℥xx.
Ceræ albæ, ℥xxiix.
Olei rosati, ℥viij.
Album. Ouor. no. iv.

Lasset das Wachs in dem Rosenöle zergehen, [...] das Bleyweiß und die Silberglette, wohl ge[...] und wohl unter einander gemischet, zuletzt au[ch] das Eyweiß darein. Man rathet sie an wider die [...] schäden, Rothlauf, Krätze, und die Geb[...] der Haut, so von einem saltzigten Schleime, [...] verbrannter Galle entstanden sind; wide[r] das Brennen und Jucken, wenn Bläsgen auff[...] wider die Flechten, und hitzigen Geschwüre [...] fer achtet die Beschreibung dieser Salbe sch[...] nig, weil man durch das Waschen die wenig [...] lende Krafft des Bleyweisses, so in den süsse[n] Zu[...] cker des Bleyes, der die saltzigten Säffte verb[...] soll, enthalten ist, mit weggewaschen wird. [...] meynet er, es sey sehr wohl gethan, daß man b[...] Silberglätte u. das Bleyweiß zuvor in gnug[...] destillirten Weineßige wohl koche, und es g[...] einkochen lasse, dazu man hernach alsobald da[...] schlagene und vor sich in Wasser aufgelöste E[...] thun könnte. Nachdem man nun dieses wol [...] ter einander gerühret: so könnte man zuletzt [...] dem vorgeschriebenen Oele zerlassene Wach[s] ein thun.

Weisse Salbe, (einfache) Brandenb[ur]gische, *Ungventum Album Simplex*, Brandenb[...]

Rec. Cerussæ tritæ,
Ceræ albæ, aa. ℔ij.
Sevi hircini,
Olei Olivar. Rosati, aa. ℔j.

M[i]sche[t]

mischet das Wachs mit den Oelen, hernach das Hirschunschlitt, und endlich das wohlgeriebene Bleyweiß darunter, und macht nach der Kunst eine Salbe daraus, zu welcher man, wenn es die Noth erfordert, so gleich geklopfftes Eyweiß, in gehöriger Proportion, thun und mischen kan, sonst die Salbe, wenn man es eher darunter mischen solte, nicht dauern würde.

Weisse Salbe, die Geschwulsten der Weiber-Brüste zu zertheilen, Brandenburgische, *Unguentum album Resolvens tumores Mammarum*, Brandenb. Nehmet süß Mandelöl, so viel beliebig, reibet es in einem gläsernen oder steinernen Mörsel wohl ab, und thut Salmiakgeist, der mit ungelöschtem Kalcke bereitet worden, so viel dazu, als gnug ist, ein Liniment von gehöriger Stärcke zu verfertigen.

Weisse Santel, siehe Santel, im XXXIII Bande, p. 2065.

Weisse Santelholz, siehe Santel, im XXXIII Bande, p. 2065.

Weisse Sapphir, siehe Sapphir, im XXXIII Bande, p. 34.

Weisse Saubohne, *Hyoſciamus albus*, siehe unter dem Articel: *Alterchangenum*, im I Bande p. 1561.

Weisse Schabenkraut, ist die *Blattaria alba*.

Weisse Schadheil, ist das *Symphytum petraeum tertium flore albo*.

Weisse Scharlach, ist die *Sclarea ſilveſtris* [illegible]

Weisse Schlafkraut, *Hyoſciamus albus*, siehe unter dem Articel: *Alterchangenum*, im I Bande p. 1561.

Weisse Schmelz, siehe Schmelz, im XXXV Bande, p. 282.

Weisse Schminke, siehe Schminke, (weisse) im XXXV Bande, p. 452.

Weisse Schwefelblumen, siehe *Flores Sulphuris Albi*, im IX Bande, p. 1309.

Weisse schweißtreibende Pulver, Scretä, siehe *Pulvis Diaphoreticus albus*, Scretæ, im XXIX Bande, p. 1486.

Weisse Schwertel, ist die *Iris flore albo*.

Weisse See, siehe Ladoga, im XVI Bande, p. 71.

Weisse Seeblume, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weisse Seekanne, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weisse Seepuppe, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weise Seerose, siehe Nixblume, im XXIV Bande, p. 1041.

Weisse Seide, siehe Seide, im XXXVI Bande, p. 1333.

Weisse Seide von Antiochien, siehe Seide, (Appische) im XXXVI Bande, p. 1337.

Weisse Seide von Tripolis, siehe Seide, (Appische) im XXXVI Bande, p. 1337.

Weisse Seife, siehe Seife, im XXXVI Bande, p. 1465.

Weisse Seife ohne Feuer, siehe Seife, (weisse) ohne Feuer, im XXXVI Bande, p. 1488.

Weisse Seifenansatz, (gute) siehe Seifenansatz, (guter weisser) im XXXVI Bande, p. 1496.

Weisse Seiffenerde, ist die *Terra Cimolia*, davon zu sehen Kreide, im XV Bande, p. 1841.

Weisse Senf, siehe Senf, im XXXVII Bande, p. 34.

Weisse Senffamen, siehe Senffamen, (weisser) im XXXVII Bande, p. 54.

Weisse Siegel, oder mit weissen Wachse siegeln, siehe Wachs, im LII Bande, p. 198 u. ff. wie auch Wächserne Siegel, ebend. p. 407.

Weisse Sommerendivien, siehe Salat, im XXXIII Bande, p. 667.

Weisse Sommerthiergen, siehe *Ranunculus candidus*, im XXX Bande, p. 830.

Weisse Sonntag, wird ausser dem Sonntage Quasimodogeniti, von welchem in dem XXX Bande, p. 115 u. f. gehandelt wird, auch der Pfingst-Sonntag genennet. Theils, wegen des herrlichen Himmels-Lichts, welches an diesem Tage von dem Vater des Lichts auf die Erde gesandt worden ist; Theils aber und vornemlich darum, weil dieser Tag in der ersten Kirche einer von denen war, welcher zu Ertheilung der Heiligen Tauffe verordnet: Da denn diejenigen, so getauffet wurden, weisse Kleider anlegten, welche die geistliche Reinigkeit abbildeten, die sie in der Tauffe empfangen hatten, und welche sie in dem gantzen Lauffe ihres künfftigen Lebens zu bewahren verpflichtet waren. Nelsons Unterricht von Fest- und Fast-Tagen p. 237.

Weisse Spanier, werden, zu dem Unterschiede der schwartzen Spanier, von welchen in dem XXXV Bande, p. 1998, gehandelt wird, ihrer weissen Kleidung wegen, die Brüder des Römisch-Catholischen Trinitarier-Mathuriner- oder Heil. Dreyfaltigkeits-Ordens, genennet, dergleichen sich zu Wien befinden, und welche die gefangenen Deutschen und Ungarn (wie es wahrscheinlich ist) von den Türcken erlösen. Es sind auch welche in Italien, welche die gefangenen Italiener, Sicilianer, und andere befreyen. Rivii Monastic. Hist. Occid. p. 67. Siehe auch H. Dreyfaltigkeits-Orden, im VII Bande, p. 1449 u. f. und Mathuriner-Orden, im XIX Bande, p. 2071.

Weisse Sperlinge, siehe Sperling, im XXXVIII Bande, p. 1515. Auch kan der Articel: Weisse Thiere davon nachgelesen werden.

Weisse Spießglasglas, siehe Spießglasglas, (weisses) im XXXVIII Bande, p. 1741.

Weisse Spießglaspulver, Stahls, siehe *Pulvis Antimonialis albus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1447.

Weisse Spillinge, (kleine) siehe Pflaume, im XXVII Bande, p. 1578.

Weisse spitzige Rheinfarn, ist das *Tanacetum album acutum*.

Weisse Staar, siehe Staar, die Augenkranckheit, im XXXIX Bande, p. 572.

Weisse Stab, siehe Stab, (Gerichts-) im XXXIX Bande, p. 712.

Weisse Stärcke, heißt das Krafft- oder Ammelmehl, davon zu sehen, *Amylum*, im I Bande, p. 1834.

Weisse Stahloel, siehe Stahloel, (weisses) im XXXIX Bande, p. 979.

Weisse Steinbrech, siehe *Lithospermum*, im XVII Bande, p. 1668.

Weisse Steinraute aus Canada, siehe *Adianthum album*, im I Bande, p. 502.

Weisse Stickwurtz, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Weisse Störche, siehe Storch, im XL Bande, p. 426.

Weisse Stopinen, siehe Stopinen, im XL Bande, p. 413 u. f.

Weisse Storch, siehe Storch, im XL Bande, p. 426.

Weisse Storchschnabel, siehe *Geranium batrachoides*, im X Bande, p. 1066.

Weisse Strich des Unterleibes, siehe *Linea alba*, im XVII Bande, p. 1414.

Weisse Sude, siehe *Anatrum*, im II Bande, p. 92.

Weisse Syringe, siehe Syringe, (weisse) im XLI Bande, p. 1072.

Weisse Tage, siehe Tag, im XLI Bande, p. 1449.

Weisse Tanne, siehe *Abies*, im I Bande, p. 131.

Weisse Tannenbaum-Weiblein, *Abies alba candida fœmina*, siehe unter dem Artickel: *Abies*, im I Bande, p. 131.

Weisse Tannfincken, siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere.

Weisse Taube, siehe Taube, im XLII Bande, p. 153 u. ff.

Weisse Taubenkropff, siehe Weisse Erdrauch.

Weisse Temperirpulver, Stahls, siehe *Pulvis Temperans albus*, Stahlii, im XXIX Bande p. 1582.

Weisse Thiere, als Bären, Wölffe, Füchse, Haasen, Raben, und dergleichen, werden vornehmlich in den Mitternächtigen Ländern angetroffen. Es wird solches von der feuchten Natur selbiger Lande und Thiere, die aus der Kälte entstehet, hergeleitet: Masen durch diese die Hitze niedergedrücket, und die Feuchtigkeit vermehret werde: Indem die weisse und graue Farbe einer feuchten und kalten Natur Eigenschafften seyn. Nouvellen von 1692, p. 219. Von ungewöhnlichen weissen Thieren haben die Breßlauer in ihren Naturgeschichten, Vers. XVII p. 284 u. f. nachstehende Abhandlung, welche wohl werth ist, hier mit eingerückt zu werden. Welcher gest[...] diejenigen Thiere, schreiben sie, so or[...] schwartz, braun, grau, u. s. w. zu seyn p[...] zuweilen ausserordentlich und ungewöhnl[...] so, wie die weissen schwartz antreffe, solche[...] ne bekannte, aber doch nicht alle Tage r[...] mende Sache; welcher Seltenheit wegen de[...] dergleichen Begebenheiten billig angemerck[...] den; ohngeachtet selbige, ausser dem Wer[...] der Liebe, so man darauf setzte, selten mel[...] ten, als daß man sie wisse; ja, es wäre [...] niglich so offenbar eben nicht, was die wa[...] sache sothaner Veränderung sey. In ihre[...] turgeschichten hätten sie dann und wan[...] etwas von dergleichen Seltenheiten vorste[...] macht, unter andern, Vers. I p. 178 von [...] tzen Störchen; Ingleichen Vers. IX p. 2[...] weissen Elstern, weissen Goldammern [...] Sperlingen. Denen sie anjetzo an die [...] setzten, was von Wien den 17 Septembe[...] von einem weissen Hirsche in Folgendem [...] det worden: „Der Fürst von Schwartz[...] „hat einen gantz weissen Hirsch, so dersel[...] „Wittingau jüngst geschossen, hierher dem [...] „serlichen Hofe geschickt: Man glaubet, [...] „cher in angegangener Hirschbrunstzeit aus [...] „cau sich dahin etwan verlauffen.“ Von [...] gantz weissen Krebse hat der gelehrte M[...] in Budissen, D. Friedrich Lieffmann, [...] de Nachricht mitgetheilet: „Diesen Sonn[...] „gegnete mir ein artiger Zufall, dergleich[...] „funffzehen Jahren ohngefehr allhier auch [...] „meiner Freunde vorgestossen: Nemlich, es [...] „ten meine Leute ein Schock Krebse, ohne [...] „gen: wo der Verkäuffer her? oder, wo [...] „che gefangen? Unter denenselben war ein [...] „weisser, so, wie die alten weissen Krebs [...] „auszusehen pflegen. Er ward mit den a[...] „gesotten, welche alle roth wurden, dieser ab[...] „einem Faden gezeichnete blieb nach dem [...] „den, wie zuvor, weiß, und in voriger F[...] „Welchen ich daher unter meinen andern S[...] „noch aufhebe, und ihn viele bewundernd [...] „hen und betrachtet. So sehr ich mich [...] „bemühet, zu erfahren, aus was vor einem [...] „ser er gefangen worden, und ob desselben [...] „ein weisser Thon sey, oder worinne solche [...] „zu finden? so ist es doch vergebens ge[...] „Weisse Mäusse von unvergleicher Weis[...] „ben wir in unserer Freundschafft auch etlich[...] „gefangen, davon noch eine in einem erhalt[...] „Nasse aufbehalte; sie haben uns aber stets [...] „er bedeutet: Von den Krebsen aber we[...] „mich nicht zu besinnen.“ Es füget es die[...] legenheit gar bequem, fahren die Breßlaue[...] daß wir die Liste der weissen Thiere, so uns [...] Supplement zum Jahre 1719. Monat A[...] Class. 4. Artick. 16 von Gesners Pelicane[...] sen Elstern, weissen Goldammern und Sp[...] gen, der gelehrte J. G. Büchner, aus [...] Voiglande zugesandt, hier einrücken, so al[...] tet: „Bey Gelegenheit des 16 Artickels [...] „Classe des Monats August 1719 ihrer N[...] „geschichte kan ich E. H. E. aus meine[...] „gebuche noch ein und anderes Exempel zu[...] „läuterung hinzufügen, so ich eine Zeitla[...]

sammlet habe. Vor einiger Zeit habe ich in Leipzig bey einem sehr curiösen und gelehrten Manne ein **weiß Mäußgen**, und auch eine weisse **Ratte** gesehen, so er sehr hoch hielte: Dergleichen man auch auf dem Schlosse zu Schlaitz vor kurtzer Zeit gefangen hat. Im Jahre 1718 giengen auf dem Wildenfelsischen und Schönburgischen Jagd-Revier, zwey **weisse Rehe** herum, und wurde endlich in dem Hartensteinischen eines gefangen, dessen Haare so weiß, als keine Ziegenhaare waren, worauf sich das andere bald verlohr. Desgleichen wurde auch in eben dem Jahre ein **schloßweisser Maulwurff** von einem Maulwurfffänger in Weißbach zu uns gebracht. So hat sich auch vor etlichen Jahren eine schloßweisse **Lerche** in der Herrschafft Wildenfelß fangen lassen. Weisse **Tannfincken** werden ebenfalls dann und wann da herum gefunden. Und wenn ich die weissen Hirsche und andere Thiere, so allhier in Graitz vor kurtzer Zeit sind gefangen worden, mit dazu rechnen wolte, könnte ich **E. H. E.** ein groß Register davon machen. Ich erinnere mich hierbey noch der **weissen Raben, Füchse, Wölffe, Bären, Haasen** rc. in den mitternächtigen Ländern, und unter den Polo, die uns durch Schifffahrten sind bekannt gemacht worden: Bes. *Acta Philos. Anglic. An.* 1668. ingleichen **Boyle** Experiment. & Considerationes de Coloribus, Experim. XI. ferner **Hambergs** diss. de Frigore, Phænom. 143. Mit diesen Exempeln hat es aber wohl eine gantz andere Beschaffenheit, und deucht mich die wahrscheinlichste Ursache von jenen nichts anders, als eine Eindrückung des Saamens zu seyn, von deren Krafft und Würckung die Herren Medici viel zu sagen wissen. Dannenhero will ich auch nur hier das eintzige und uns allen wohl bekannte Exempel **Jacobs** mit den bunden und schäckichten Stäben zur Erläuterung anführen. Dabey kommt mir auch in dieser Meynung annoch wohl zu statten, daß die weissen Mäuse sonderlich bey den Zuckerbeckern offt gefunden werden, allwo sie sich bey dem weissen Zuckerbrode und Krafftmehle leicht versehen können. Hieraus ist also zu schliessen, daß nicht alles Glaubensarticke sind, was die Dialectisten offt in den Schulen ihren Zuhörern vortragen. Mir schwebet annoch im frischen Gedächtniß, wie unsre Meister in der Disputier- und Vernunfftkunst zum Exempel der Eigenschafften, die in der Natur nicht können vom Dinge abgeschieden werden, mir offt des Rabens Schwärtze oder des Schnees Weisse angezogen: Und meynen also, daß es gleichsam eine Unmöglichkeit sey und ein unerhörtes Ding, einen weissen Raben, oder rothen Schnee zu sehen; dahero heist es auch gar artig bey dem Poeten: *Corvo rarior albo, nigroque simillima cygno.* Es ist aber doch es gantz gewiß eine Anzeigung, daß die, so solches vorbringen, entweder die Natur nicht recht kennen, oder nirgends anders, als in ihrem Vaterlande gewesen. Noch etwas, es fallen mir auch endlich diejenigen Thiere, als Pferde, Schweine, Hunde, Katzen, Hüner und dergleichen von weisser Farbe ein, von welchen der „gemeine Mann saget, daß manches Hauß, man„cher Stall, oder andere Behaussung dieselben „nicht leiden könne; welches ein recht alberner „Aberglaube ist: indem ja ein Gebäude ein sinn- „und lebloses Ding ist, und daher keinens weges „an diesem oder jenen Dinge einen Widerwillen „zu empfinden, vielweniger einer lebendigen Crea„tur etwas zu thun vermag, bes. die **curiösen** „**Speculation bey schlaflosen Nächten**, das „12 Gespräch, p. 835. Doch ich muß auch „noch einer **weissen Elster** gedencken, welche vor „kurtzer Zeit in Rendendorff in einem Neste ge„funden worden; von dar wurde sie nach Unter„graitz an Ihro Hochgräfl. Gnaden gebracht, „kam hierauf nach Stollberg, und endlich an den „Herrn Landgrafen zu Hessencassel. So hat „man auch einen **weissen Sperling** ebenfalls ei„ne Zeitlang allhier unterhalten. So schreibet „auch der **Herr von Hohberg** Georg. curios. P. II. „Lib. XII. c. 104. p. 778. Daß er im Jahr „1627. zu Wien in der Burg zwey **weisse Ra„ben** gesehen, die aber, sonderlich über dem Rü„cken, sich etwas semmelfarbich gewiesen; Sie „wären heraus von der Burg in einer Ecke, wo „man bey der Stiege hinauf gehet, in einem höl„tzernen Gitter verschlossen beysammen gewesen. „Auch geben **Happels** Relat. curiosæ, T. II. fol. „72. ex Miscellan. curios. daß im Jahre, 1669. „bey Friedberg in der Wetterau in einem Wäld„lein bey Ocarben man ein Rabennest, und un„ter den jungen einen gantz **weissen Raben** ge„funden; den hat man dem Burggrafen zu Fried„berg bringen müssen, bey dem er lange gelebet, „er sey aber etwas grösser gewesen, als die gemei„nen Raben. Im Jahre 1671 habe man in „eben diesem Neste zwey **weisse** und einen schwar„tzen jungen **Raben** gefunden, davon der eine „weisse Rabe vom Baume gefallen und gestor„ben, die andern zweye aber hat **D. Wigel**, „Physicus ordinarius zu Franckfurt, bekommen, „da sich jedermann über diese zwey unglei„chen Brüder verwundert. „Zum Beschluß führen wir noch an, was im 4 Supplemente der **Breßlauer Naturgeschichte**, p. 88. u. 91. zu lesen, daß nemlich die **weissen Mäusse** keine Feuersbrunst bedeuten, und nicht eben bey Zuckerbeckern, sondern auch bey Schustern und andern Leuten angetroffen werden.

Weisse Thraminer, siehe **Weinrebe**.

Weisse Thurn, Weisser Thurn, vor Zeiten **Platzeborn** und **Pfaffenthurn** genannt, ist ein alter viereckigter Thurn, an dem Coblentzer-Wege, zwischen den Flecken Bettendorff und Andernach, an dem lincken Ufer des Rheins. Er gehöret den beyden Churfürsten zu Trier und Cölln, indem sich in selbiger Gegend das Trierische Gebiete von dem Cöllnischen, und das niedere von dem Oberlande, scheidet. Lincker Seits erblicket man die schönsten Weinberge und auf einer Höhe ein Hauß, zu den **guten Leuten** genannt. **J. H. D.** Rhein-Antiquar. p. 505.

Weisse Thurn, (der Pragische) Pragischer weisser Thurn, ist ein runder Thurn, welcher in dem Jahr 1497, in dem untern Theile des Prager-Schlosses, für besondere Gefangene, erbauet ward.

ward. Er wird auch Daliborka genennet, und hat den Nahmen von Dalibor, welcher sich seinem Herrn, Adam Ploskowsky von Drahonitz, widerspenstig erzeiget hatte, und zuerst in diesen neuen Thurn in dem Jahr 1698 gesetzet ward. Dieser, als ihn die Armuth und Elend hart drückte, kauffte sich eine Geige, auf welcher er sich so vollkommen machte, da er doch vormahls keine Music verstanden hatte, daß ihm zu der Zeit keiner gleich gewesen seyn soll. Er erwarb also sein Brod reichlich, und hinterließ diesem Thurne seinen Nahmen, dem Böhmer-Lande aber ein Sprüchwort: *Daliborem* fames Musicam docuit; das ist: Der Hunger hat dem Dalibor die Music gelehret. Sonst ist ohnweit von diesem noch ein anderer Thurm, welcher, zu dem Unterschiede von diesem, der schwartze Thurn genennet wird, und auch zu der gefährlichen Arrestirung dienet. Redels sehenswürd. Prag, p. 282.

Weisse Thym, ist der *Thymus creticus* seu *Thymum album.*

Weisse Tollkraut, *Hyosciamus albus*, siehe unter dem Articel: *Altercbangenum*, im I Bande, p. 1561.

Weisse Tranck, Bateanischer, siehe *Decoctum Album*, Ph. Bat. im VII Bande, p. 341.

Weisse Tranck, Sydenhams, siehe *Decoctum Album*, Sydenham. im VII Bande, p. 341.

Weisse Traubelhyacinth, ist der *Hyacinthus Botryoides lacteus.*

Weisse Trauer-Farbe, siehe **Trauer-Farbe**, im XLV Bande, p. 112 u. ff. und **Weiß.**

Weisse Trisenet, Brandenburgisches, *Tragea Alba*, Brandenb.

Rec. Zingiberis alb.
Cinamom. acut. ana ℥i.
Nucum moschatar.
Cardamom. min.
Caryophyllor. ana ʒß.
Galang. ℥ii.
Sem. Coriandr. ℈i
Sacchar. (des weissesten) ℔iii.

Machet ein Pulver daraus, und mischet es unter einander, so ist das Trisenet fertig.

Weisse trockene Vogelnester, siehe *Alcyon*, im I Bande, p. 1090.

Weisse Tübinger Glaß, siehe **Tübinger Glaß**, (weisses) im XLV Bande, p. 1527.

Weisse Turbith, siehe **Turbith**, im XLV Bande, p. 1855.

Weisse Veilreben, siehe **Jasmin**, im XIV Bande, p. 259.

Weisse Verschnittene, siehe **Verschnittener**, im XLVII Bande, p. 1719 u. f.

Weisse Viole, siehe **Veil**, im XLVI Bande, p. 999. u. f.

Weisse Vitriol, siehe **Vitriol**, im XLIX Bande, p. 127.

Weisse Vögel, siehe **Weisse Thiere.**

Weisse Vogelmilch, (die kleine) siehe Vogelmilch, im L Bande, p. 221.

Weisse volle Mertzviole, siehe Ve[illegible] XLVI Bande, p. 999.

Weisse vortreffliche Bisamseife, siehe Seife, (vortreffliche weisse Bisam-) im X[illegible] Bande, p. 1486.

Weisse Urin, siehe **Wäßrichter** (und w[eisser]) Urin, im LII Bande, p. 511.

Weisse Waaren. Davon schreibet [illegible] im Handwercks-Lexico unter diesem Worte [illegible]: Bisher ist das Wort weiß in seinem natürlichen Verstande für eine Farbe anzunehmen gewesen; wie aber bey öffterem Gebrauche solche Farbe abnimmt, bleich und dunckel wird, also hat man die Wörter, weiß, helle und klar, vom ersten reinen Stande eines Dinges zu verstehen; [illegible]lich bedienen sich die Tuchmacher des Wortes weiß bey ihren aus noch roh und ungefärbter Wolle gewürckten Tuchen, wenn selbige frisch aus dem Geschirre kommen. Ferner haben die [Zeug]macher zu Gera in ihrer Innung den 15 [Arti]ckel, von Einkauffung fremder weisser ungefärbter Waare, worinne unter andern enthalten: „Wenn auch aus andern benachbarten Städten „und Dörffern, ausser dieser Herrschafft, [we]isse „ungefärbte Stücke, was es auch für G[attu]ng „sey, &c.„ Allwo die Frage vorgekommen: [Ob] „auch die auswärtig gewürckten Stücke da[selb]st „müssen gezeichnet werden?„ und wird ges[chlo]ssen: „So soll in Zukunfft dieser Unterschied [ge]„halten werden, daß dererjenigen Stücke, [so] an „zünfftigen Orten gemacht, und vor ihrer ei[gen]en „Lade oder Obrigkeit daselbst besiegelt, anher ge„bracht werden, dieser Siegelung so ferne be[fre]yet „seyn sollen, wann sie weiß oder rohe, als [bi]ll[ig] „von hiesigen Meistern und andern wieder [ver]„kaufft werden.„

Weisse Wachs, siehe **Wachs**, (weisses) im LII Bande, p. 214.

Weisse Wäsche, siehe **Wäsche**, im LII Bande, p. 503.

Weisse Waldhähnlein, siehe *Anemone [ne]mo[ro]sa*, Dod. im II Bande, p. 224.

Weisse Waldhütlein, siehe *Ranunculus candidus*, im XXX Bande, p. 830.

Weisse Wallwurtz, ist das *Symphytum album majus*, seu *flore albo.*

Weisse Warthe, ist der Nahme einer G[egen]d bey Schlettau, welche mit ihren Trifften und [An]fange sich bis vor Halle in Sachsen erstre[cket], und deren in einem Diploma von 1511 Er[wäh]nung geschiehet. **Ludwigs** Rel. MSCT. [T]. V. p. 139.

Weisse Wasserlilien, *Nymphaea aqua[tica]*, siehe **Nixblume**, im XXIV Bande, p. 1040.

Weisse Wassersucht, siehe *Leucophlegm[atia]*, im XVII Bande, p. 601.

Weisse Wegdistel, siehe *Carduus Mariae*, im V Bande, p. 816, ingleichen **Bergdistel**, (weisse) im III Bande, p. 1243.

Weisse Weiberfluß. Saft wider den weissen Weiberfluß, Agricolä, siehe Saft wider den weissen Weiberfluß, Agricolä, im XXIII Bande, p. 569.

Weisse Weide, siehe Weide.

Weisse Weine, siehe Wein (blancker). Weissen Wein so hoch roth zu machen, wie den schönsten Granat oder Rubin, auch am Geruche oder Geschmacke, als ob er am Wein-oder Rebenstocke also gewachsen wä-re, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kel-lermeister, im II Theile seines Kunstbuchs, p. 55. also: Man nehme die schönsten grösten ro-then Rüben, als die Männlein, und lasse sie in ei-nem neuen Hafen mit frischem Brunnenwasser sieden, so lange, bis sie etwas weich werden, und denn die obere Haut wohl abschälen kan. Als-denn schneide man dünne runde Plätzlein, und le-ge sie eben in diesem Wein, in ein Weinschoff, lasse es darinnen liegen, bis der Wein die Farbe an sich gezogen hat, von den rothen Rüben, denn thut man solche wieder fein rein aus dem Wei-ne, und schüttet solchen Wein in das Faß, rol-let das Faß um und um, und beschauet alsdenn den Wein, ist die Farbe hoch genung, so läßt man es seyn, wo nicht macht man mehr, bis die Far-be hoch genung ist, auch nach Grösse des Fasses; alsdenn thut man in ein rein weiß leines Säck-lein gestossener Zimmet, Nägelein, Cardomöm-lein, Muscatenblüt, und Oesterreicher Saffran-blümlein hinein, und schauet, daß es just in die Mitte des Fasses komme, lässet es so lange darinnen, bis alle Krafft ausgezogen ist, alsdenn thut man auf den Eymer solchen Weins ein Pfund rothen Kan-del-Zucker, lässet das Faß drey Tage und drey Nächte ruhen, hernach zapffet man es an, so hat man einen guten kühlenden rothen Wein.

Weisse Weingartenrebe, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Weisse Weinreb, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Weisse Weinstein, siehe Weinstein.

Weisse Weitzen, siehe Weitzen.

Weisse Wendewurtzel, siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

Weisse Wermuth, ist das *Absinthium album*.

Weisse Weyrauch, siehe *Barras*, im III Bande, p. 515, ingl. Weyrauch.

Weisse Wiederstoß, siehe *Lychnis*, im XVIII Bande, p. 1440.

Weisse Wiederthon, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701. Ingleichen *Lunaria Botrytis*, im VIII Bande, p. 1166.

Weisse Wiesenklee, ist der Spitzklee, davon im XXIX Bande, p. 293 nachzusehen.

Weisse wilde Feder-oder Pflaumnägelein, ist *Caryophyllus silvestris plumaris albus*.

Weisse wilde Lychnis, siehe *Lychnis*, im XVIII Bande, p. 1440.

Weisse wilde Steinnägelein, ist der *Caryophyllus montanus albus*.

Weisse Winde, siehe Grosse und weisse Winde, im XI Bande, p. 1058.

Weisse Windglöcklein, siehe Winde, ein Gewächs.

Weisse Winter-Kohl, siehe Kohl, im XV Bande, p. 1409 u. ff.

Weisse Winterviolen, siehe Winterviolen.

Weisse Woche, siehe Oster-Woche, im XXV Bande, p. 2326 u. ff.

Weisse wohlrüchende Seife, siehe Seife, (weisse wohlrüchende) im XXXVI Bande, p. 1488.

Weisse Wolff, siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere.

Weisse Wolle, siehe Wolle.

Weisse Wullkraut, siehe Wullkraut.

Weiß im Ey, siehe *Albumen*, im I Bande, p. 1043.

Weisse und zarte Hände zu machen, (Salbe) Conrad Khunraths, siehe Salbe, weisse und zarte Hände zu machen, Conrad Khunraths, im XXXIII Bande, p. 816.

Weisse Zeitlosen, siehe *Hermodactylus*, im XII Bande, p. 1743.

Weisse Zeltlein, Rhasis, siehe Weisse Küchlein, Rhasis.

Weisse Zimmet, siehe *Cortex Winteranus*, im VI Bande, p. 1388.

Weisse Zuckerwerck, siehe Corallensteine, im VI Bande, p. 1222.

Weisse Zwiebel, *Cepa alba*, siehe Zwiebel.

Weiß der Farbe, siehe Weiß.

Weißfisch. Dieser Nahme wird verschiedenen Gattungen von Fischen beygelegt, die insgesammt silberweisse Schuppen haben, als die Ucke-ley, die Plötzen, und die Rothaugen, wovon an ihrem Orte ein mehrers zu finden. Noch gehören darunter die Gühstern und die Flincken; Jene werden Spannen lang, haben einen breiten Bauch, etwas dicken Rücken, weisse Augen mit schwartzen Augäpfeln, schwärtzliche Floßfedern, und einen gespaltenen Schwantz. Diese sind den vorigen in allem gleich, nur daß sie einen schmälern Bauch spitzigern Rücken, und ein sehr grätiges Fleisch haben; ihre Laichzeit ist im May. Die Weißfische kommen heut zu Tage nicht leicht auf Herrentafeln, es wäre denn, daß sie sonderlich groß, sondern sie sind gemeiniglich eine Speise gemeiner Leute, daher sie etliche mit dem verächtlichen Nahmen der Schneiderfische belegen. Wenn sie ein wenig erwachsen, thut man sie gerne in die Pärsch-Hecht-und Forellenteiche, da sie denn diesen Fischen zur Speise und Nahrung dienen müssen. Man trifft sie in allen Teichen und Ströhmen an, und werden nebst den andern Fischen, zugleich mit gefangen. Ob diese Fische nun gleich in schlechten Werthe seyn, so lassen sie sich doch, wenn sie wohl zugerichtet, zur Abwechselung, und im Nothfall schon noch mit Appetit genüssen. Es kan aber die Zurichtung in folgenden bestehen. Man nimmt nemlich dergleichen Fische, schupet und reisset selbige, wie andere Fi-

sche,

sche, auch wenn sie groß seyn, schneidet man sie wohl noch in Stücken, wäschet sie aus, gieset ein wenig Eßig darüber, und lässet sie in Wasser und Saltz, wenn dieses kocht, darinnen aufsieden. Alsdenn machet man sie entweder mit brauner Butter zerlassen, und streuet zerhackte Petersilie und Muscaten darüber, oder man bereitet eine Buttersose, ingleichen eine piquante Sose darzu, nicht weniger eine Semmelbrühe mit geröstreter Semmel und Speck; oder man bäckt sie wie die Karauschen; Oder sie werden gebraten, und theils mit einer Capern-oder Sardellenbrühe warm angerichtet, theils, auch kalt mit Eßig, Aepfeln und Baumöl bereitet. Demnach hat man: 1) **Weißfische mit einer Buttersose.** Nehmet dergleichen Fische, schuppet und reiset selbige wie andere Fische, und wenn sie groß sind, mögen auch wohl Stückgen draus geschnitten werden; waschet sie aus und gieset ein wenig Eßig darüber. Hierauf setzet in einem Fischkessel Wasser mit einer Hand voll Saltz vermischet aufs Feuer, und wenn es kochet, so thut die Weißfische drein, und lasset sie aussieden. Nach diesen richtet sie auf eine Schüssel an, die ihr aber vorhero mit Butter beschmieren solt, streuet geriebene Semmel und Muscatenblüt drun, legt ein grosses Stück Butter darzu, und gieset etwas von der Brüh daran, die aber nicht gar zu sehr darf gesaltzen seyn. Diese Fische setzet hernach auf ein Kohlfeuer, und decket sie mit einer andern Schüssel zu, ihr möget auch wohl ein paar gantze Zwiebeln mit beylegen und also müsset ihr sie kochen lassen, bis die Brühe ein wenig dicke wird, alsdenn können sie zu Tische getragen werden. 2) **Weißfische mit zerlassener Butter.** Wenn diese Fische wie vorige geschuppet, gerissen und abgesotten, worden, so lasset in einer Casserole Butter auf dem Kohlfeuer nur zergehen, richtet alsdenn die Fische auf einer Schüssel an, und lasset die Butter darüber lauffen, streuet gehackte Petersilie und Muscatenblüten darüber, setzet es ein wenig aufs Kohlfeuer, damit sich die Butter in die Fische ziehe, decket es aber zu, so können sie hernach hingegeben werden. 3) **Weißfische mit einer piquanten Sose.** Diese Fische siedet wie vorige ab. Darnach müst ihr Butter in einer Casserole oder Tiegel auf dem Kohlfeuer braun machen, eine Handvoll geriebene Semmel drein rühren, die ihr aber castanienbraun rösten sollet. Ferner gieset Brühe, Wein und Eßig daran, werfet Nelcken, Ingwer, Zitronschalen, Zucker, und eine Handvoll kleine Rosinen darein, und last es also durch einander kochen. Endlich leget die Fische darzu, die eine Weile liegen müssen, damit sich die Brühe ein wenig hinein ziehe; Wenn ihr sie anrichtet, so thut die Stückgen mit einem Eyerschäuflein fein gantz auf eine andere Schüssel gieset die Brühe darüber, und garniret es nach eurem Gefallen. 4) **Weißfische mit einer weissen Semmelbrühe, geröstreter Semmel und Speck.** Habt ihr die Weißfische geschuppet, und gerissen und gesotten, so schlaget vier bis fünf Eyerdotter in ein Töpfgen, Tiegel, oder Casserole, thut eine Messerspitze rohes Mehl dran, gieset einen Eßlöffel Weineßig darzu, und rühret es unter einander. Ferner leget ein Stück ausgewaschene Butter, eine gantze [illegible] bel nebst Ingwer und Pfeffer hinein, giess[et] ein paar Löffel Eßig, und das übrige Wass[er] zu, daß ihr vermeynet Brühe genung zu h[aben], setzet es aufs Kohlfeuer, und rühret es ab, [es muß] aber beständig gerühret werden, sonst läuft [es zu]sammen. Inzwischen thut würflich geschn[itte]nen Speck in eine Casserole, und lasset solch[en auf] dem Feuer braun werden; schüttet ein paar [Hän]de voll würflicht geschnittene Semmel hine[in, rö]stet sie goldgelbe ab, und setzet sie bey [illegible]. Wenn nun die Brühe fertig ist, so nehmet [sie vom] Feuer, damit sie nicht kochet, richtet die [Fi]sche an, und die Brühe darüber, bestreuet [sie mit] der geröstreten Semmel und Speck, und [gebt sie] hin. 5) **Weißfische mit einer Zitrone[nbrühe].** Sind die Weißfische beschriebener Maßen [abge]sotten und zugerichtet, so beschmieret eine [illegible] oder zinnerne Schüssel dick mit Butter, [streuet] klar geriebene Semmel, Zitronenschalen [und] Muscatenblüten drauf, leget die abgesottene [Fi]sche ordentlich hinein, und streuet oben [illegible] riebene Semmel, Zitronenschalen und Mus[caten]blüten darüber, giesset ein paar Löffel voll [illegible] und das übrige Wasser darzu, setzet die S[chüssel] auf das Kohlfeuer, decket sie mit einer ander[n] [illegible] und lasset sie so lange dämpfen, bis die [Brühe] ein wenig dicke wird. Beym Anrichten [illegible] von einer gantzen Zitrone die Schale, [illegible] Schale nebst allem Weissen herunter [illegible] auch die Kerne heraus, leget sie an die Fische [illegible] last sie eine Weile mit kochen, hernach mög[et ihr] dieses Gerichte hingeben. 6) **Weißfische [geba]cken.** Schuppet selbige und thut ihnen das [Ein]geweide heraus, machet ihnen auf den gantzen [illegible] die quere Kerbgen, oder sind sie groß, so [illegible] cket sie, sonst aber lasset sie nur gantz, und [illegible] hernach ein. Im übrigen verfahret mit [illegible] als wie mit den Karauschen, davon unter [illegible] Worte Nachricht zu finden. 7) **Weißfisch[e ge]braten.** Schuppet und machet diese wie vo[r]gehende zu rechte, nur daß ihr sie gantz, und [illegible] weile im Saltze liegen lasset. Hernach strei[chet] sie trocken ab, bestreicht sie mit zerlassener B[utte]r, leget sie auf einen Rost, darauf sie gantz [illegible] lich braten müssen. Wenn sie nun auf [illegible] Seiten braun worden, so leget oben eine S[chüs]sel oder ein Blech darüber, und verkehret den [illegible] löset sie fein mit einem Messer ab, und [illegible] wiederum auf den Rost, woselbst ihr sie [illegible] gar braten sollet. Beym Anrichten brennet [illegible] ne Butter darüber, und bestreuet sie mit ge[illegible] ner Semmel. 8) **Weißfische gebraten, mit einer weissen Capersose.** Wenn die [illegible] nach vorher beschriebener Art abgebraten [illegible] so thut vier bis fünf Eyerdotter, nebst einer [Messer]spitze rohen Mehl, in eine Casserole, und rüh[ret] es ab, giesset ein paar Löffel Eßig, Wein, und das übrige Wasser daran, leget ein Stück Butte[r] mit Ingwer, Muscatenblüten, Zitronenschalen, [und] eine Handvoll Capern darzu, setzet es aufs [Kohl]feuer, und rühret es so lange, bis die Brühe [illegible] wird. Endlich richtet die Fische an, giesset die [Brü]he drüber und lasset sie zu Tische tragen, und [illegible] es euch gefällt, möget ihr auch zerlassene Butter [illegible] ber sprengen. 9) **Weißfische gebacken mit [illegible]**

B [illegible]

Baumölsoße. Suchet unter den Karpfen mit einer Baumölsoße, im XV Bande, p. 229, auf welche Art die Weißfische auch zuzurichten sind. 10) Weißfische mit Sardellen. Suchet Hechte mit Sardellen, im XII Bande, p. 1036. und bereitet die Weißfische auch also. 11) Weißfische gebraten kalt mit Eßig, Aepfeln, und Baumöl. Bratet die Weißfische ab, wie schon oben beschrieben worden, und leget sie auf eine Schüssel, daß sie kalt werden. Hernach streuet würfelicht geschnittene Aepfel drüber, reibet, Zucker drauf, thut kleine Rosinen, Ingwer und Pfeffer dazu, giesset Eßig und Baumöl über die Fische, und lasset sie also zu Tische tragen.

Weißfisch, ist auch Art von Wallfischen, nur daß sie nicht so groß ist; sie hat auch ein Blaseloch auf dem Kopffe, das Wasser auszublasen: Seiner Grösse nach hat er viel Speck, so aber, wegen seiner Weiche, wenig geachtet und gebrauchet wird; doch ist er ziemlich gut zu essen.

Weißfisch, (edler) siehe Perlfisch, im XXVII Bande, p. 507.

Weiß Fischbein, siehe Blackfisch, im IV Bande, p. 5.

Weiß-Frau-Kirche, eine Lutherische Kirche in Franckfurt am Mayn, welche vermuthlich schon um ein Jahr 1227, nebst dem Kloster gleiches Namens, gestanden hat. Anitzo heisset sie die Französische Kirche. Denn nachdem dieselbe dem Jahr 1554 den vertriebenen Frantzosen aus Niederländern, auf Ansuchen ihres Predigers, Valerandi Polani eingeräumet wurde; aber nach und nach, durch allerhand erregte Zwistigkeiten, derselben sich wiederum verlustig machten. So nahmen sich die Lutheraner ihrer als das neue an, und der Magistrat stifftete die löbliche Verordnung, daß hinführo jederzeit der Evangelisch Lutherische Gottes-Dienst in Frantzösischer Sprache darinne verrichtet werden solte. Und damit es nicht an Predigern fehlte; So ist ein gewisses Stipendium vor diejenigen Theologischen Studenten gemacht, welche sich mit allem Fleiß auf das Frantzösische Predigen legen wollen. Unter alten Epitaphien, welche sich bey dieser Kirche befinden, ist absonderlich des Matthias Flacius Illyricus Epitaphium berühmt, welches in dem Jahr 1575 in dem Wercke allhier verstorben ist. Nachricht von der Stadt Franckf. am Mayn, p. 62.

Weißfurth, ein Flüßgen in dem Fürstenthum Glogau, welches seinen Anfang nahe an Michel, einem Flecken in dem gedachten Schlesischen Fürstenthume, nimmt, nicht weit von dem Städtgen Neustadt fleisset, und unter Beuthen in die Oder fällt. Schneiders Beschreib. des Oder-Strohms, p. 141. Geogr. Nachr. von der Hertzogth. Schles. p. 65.

Weiß-Fuß, (Halfdanus mit dem Zunahmen) siehe Halfdanus, im XII Bande, p. 250.

Weißgaar. Es werden die Leder auf zweyerley Weise, so gar auch von zweyen Handwerckern, nemlich den Weiß- oder Semisch- und den Roth- oder Lohgerbern, doch von beyden durch die Gaare zubereitet. Hierbey geben sich die Riemer als eine dritte Gattung an, wiewohl sie mit den Sattlern mißhellig, eine sonderbare Art weißgaar Leder zu bereiten. Wovon der Riemer zu Zeitz Ordnung, Artic. 3. und 9. spricht: „Sonsten aber keiner sich unterstehen soll, starckes „Rindleder weißgaar zu machen, er sey denn ein „Riemer. „Weiter kan vom Weißgaar, der Articel: Schwartz (und Weiß) Gaar, im XXXV Bande, p. 2000. nachgesehen werden.

Weißgebrantem Helfenbeine, (Küchlein von) mit Sauerampfersamen, Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Spodio cum Semine Acetosæ*, Mesuæ, P. A. R. im XLV Bande, p. 1022.

Weißgebranntem Helfenbeine (Zeltlein von) mit Sauerampfersamen, Mesuä, Augspurger, siehe *Trochisci de Spodio cum Semine Acetosæ*, Mesuæ, P. A. R. im XLV Bande, p. 1022.

Weißgefleckte Rosmarin, siehe Rosmarin, im XXXII Bande, p. 971.

Weißgelbe Sucht, siehe Jungfernkranckheit, im XIV Bande, p. 1613.

Weißgemachtes Wachs, siehe Wachs, im LII Bande, p. 198. u. f.

Weißgerber, Latein. *Aluterius*, Frantzösisch *Megissier*, ist ein Handwercksmann, so allerley Leder und Felle auf besondere Art bereitet. Sie haben ein mercklich ausgebreitetes Handwerck, dessen Gesellen allenthalben auf ihren Reisen, weil es ein geschencktes Handwerck ist, fortkommen können. Es haben aber die Weißgerber nicht einerley Zunfft und Grund-Gesetze, dahero sie auch in zweyerley Haupt-Zünffte getheilet werden, deren die eine die Rößler, die andere die Rheinische genennet wird. Die Ordnung und Wanderschafft der Rößler erstrecket sich durch die Königreiche Ungarn, Böhmen, Schweden und Pohlen, auch die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen und Churfürstlichen Bayerischen Lande x. Wiewohl, was das Königreich Schweden betrifft, werden die so genannten Rößler meist zu Stockholm in der Königlichen Haupt-Stadt gefunden, dahingegen in vielen andern Städten dieses Königreiches, auch die Meisterschafft die Rheinische Parthey beliebet, beyde in Liefland, Curland und in Wilda untermenget sind. Der jetzt gedachten Rheinischen Ordnung beygethane nehmen ihre Reisen meistens nach den Königlichen Dännemärckischen, Chur- und Fürstlichen Sächsischen, Brandenburgischen, Lüneburg- Pommer- und Preußischen Landen, wie auch in der Schweitz rc. Die See-Städte Hamburg und Lübeck, haben ihre absonderlichen Geschencke, wie auch die Meister in Schwaben, und pfleget jedes Theil den in seiner Zunfft eingeschriebenen Gesellen ordentlich zu schencken, doch werden sie aller Orten wenigstens auf eine gewisse Zeit in Arbeit genommen, so aber ein mit dem Meister in einerley Ordnung begriffener Gesellen nach Arbeit umschauet, wird der von

von einem fremden Geschencke angekommen, freundlich beurlaubet. Die Arbeit ist einerley Art und wird mit gleichen Werckzeug verfertiget, denn selbige ist entweder gelb oder weiß. Wenn man gelbes Leder, so man insgemein das sämische nennet, bereiten will, werden die rohen Felle erstlich gewaschen und in den Kalch geleget, alsdenn von den Haaren oder der Wolle gereiniget, und wenn sie nachmahls eingekalchet, und mit dem Eisen geschabet worden, in Herbe Lauge geleget, und mit dem Eisen, wie zuvor gestrichen, nachmahls kardetschet, in Wasser gewäschen, abgetreten, und in eine besondere Beitze geleget, wenn sie heraus kommen ausgewunden, in die Walck-Mühle gebracht, mit Fisch-Schmaltz, oder Thran zum öfftern geschmieret, daselbst fest zusammen gestossen, abgetrocknet, und nachgehends in die Farbe gesetzet, so dann aber noch einmahl mit Lauge gewaschen, ausgewunden, aufgehenckt und getrocknet, wenn solches auch geschehen, abgenommen, gewippet, geschlichtet, überlassen, gestallet, wenn sie löcherig sind, ausgeschnitten abermahl gerichtet überlassen, und so dann zum Verkauff beyseit geleget. Das weisse Leder wird auf gleiche Art zugerichtet, ohne daß es nicht in die Walck-Mühle gebracht, und nicht mit Fisch-Schmaltze eingeschmieret wird, sondern man pfleget es mit Mehl, Alaune, und Weinstein mit besondern Vortheil einzutreten, zu pressen, zu stallen, aufzuhängen, abzunehmen, überzulassen, und sehr mühsam auszufertigen. Der vornehmste Werckzeug dieses Handwercks nebst den Schaab-Haar-Schörr und Ring Eisen, Stoll-Pfal, Schlicht-Klinge, eine gute Walck-Mühle und der Fisch-Thran. Es pflegen aber die Meister dieses Handwercks unterschiedliche Arten von Fellen zu verarbeiten, als von Schaafen, und Hämmeln, Ziegen und Böcken, Kälbern und Ochsen, Rehen und Hirschen, Gemsen, Renntthieren und dem Elend. Dieses aus solchen Fellen zugerichtete Leder wird auf vielfältige Art und Weise genutzet, als zu Colletten oder Gollern für die Soldaten zu Pferd, derer sich auch hiebevor die Officierer, höchste Generalen und Königliche Personen gebrauchet; wie denn das vom Büffel-Leder gemachte Collet **Gustav Adolphs**, Königlicher Majestät in Schweden höchstseligster Gedächtniß, welches er, als er in der Schlacht bey Lützen umkam, anhatte, in der Kayserlichen vortrefflichen Kunst-Kammer zu Wien annoch aufbehalten und vorgezeiget wird. Es werden auch aus dem Leder, so die Weißgerber verfertigen, gantze Kleidungen, als Strümpfe, Hosen und Camisol verfertiget, welche ihrer Stärcke nach zwey Kleider von dem Wollenzeug aushalten auch wenn sie schmutzig worden, gewaschen, und wieder wie gantz neu gemachet werden können. Man machet von solchem Leder Carabiner-Riemen, und verschiedene Gattungen von Wehr-Gehängen, ingleichen so zarte, als starcke, schlechte und zierlich ausgenähete, auch öffters mit Gold und Silber gestickte Handschuhe, derer sich so wohl die Manns-Personen, als das Frauenzimmer bedienen. Im Jahr 1627 unterm Dato: Dreßden den 22 Junius, haben Ihr Churfürstliche Durchl. zu Sachsen denen Weiß- und Seemisch-Gerbern, so sich die Röseler und Reinischen nennen, im Churfürstenthum Sachsen und demselben einverleibten Landen ihre Innungs-Articel, die sie unter einander aufgerichtet, gnädigst confirmiret, und deren Haupt-Lade in der Churfürstl. Sächsischen Residentz-Stadt Dreßden, die Kreis-Lade aber der Röseler zu W[illegible] und Naumburg, denn der Reinischen [illegible] zig und Chemnitz verbleiben) auch folg[illegible] gen etlicher eingerissener Mißbräuche [illegible] Dato den 20 Novembr. dieses Jahr[illegible] mehret und verbessert. **Vogels** Leipzi[illegible] nales p. 395 u. f.

Weißgerber oder **Weisgerber**, ([illegible] war erst Rector zu Coburg, und wurde als [illegible] 155[illegible] von der Pest angesteckt, auch in seiner Kr[illegible] von dem Satan heftig angefochten. Er[illegible] innerte er sich zu seinem Troste des Spr[illegible] Hosea II, Ich will mich mit dir verloben [illegible] erlangte nach und nach seine Leibes- und Gemüths-Gesundheit wieder. Im Jahr 15[illegible] wurde er nach Hilpershausen zum Pastor [illegible] starb aber auf der Reise, ehe er sein Amt antreten konnte. **Franci** auream ecclesiæ H[illegible] sanæ candelabrum.

Weißgerber, (Ludwig Michael) adjungirter Pastor zu Langenhayn, hat über die Worte Jes. LVIII, 4. Ihr fastet, daß ihr hadert [illegible] Erläuterung in dem **Heßischen Heb-Opfer** [illegible] II, p. 181 u. ff. mitgetheilet, die daselbst [illegible] lesen werden kan.

Weißgeschwängter Adler, siehe Adler, im [illegible] Bande, p. 521.

Weiß-Geuffel, eine Dorffschafft in dem Marggrafftthum Ober-Lausitz, in dem Görlitzischen Kreise, unter der Herrschafft Meßka. [illegible] Chur-Fürstenth. Sachs. Beyl. p. 124.

Weiß Glaß, siehe **Glaß (weisses)** im X[illegible] Bande, p. 1583.

Weiß-Göldig Ertz, siehe **Göldig**, im X[illegible] Bande, p. 69.

Weiß-Groschen, ist in Böhmen eine Müntze, welche sechs gute Pfennige gilt. Lateinisch heisset sie: *Obolus Bohemicus, quadragesima octava imperialis pars.*

Weißgrüben, ein Dorf im Churfürstenthum Sachsen, im Chur-Kreise, in dem Amte [illegible] Es hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 171.

Weißgülden Ertzt, siehe **Göldig**, X[illegible] Bande, p. 69.

Weißhahn, Personen dieses Nahmens siehe **Weishan**.

Weißharz, suche unter dem Articel: [illegible] **nenblattern**, im XLI Bande, p. 1713.

Weißhaupt, ein Adeliches Geschlecht in Schle-
n. Heinrich Weißhaupt, auf Karoschke (im
elßnischen) und Romnitz (im Lignitzischen) be-
nd sich bey der Fürstl. und Kayserl. Rent-Cam-
er im Fürstenthum Lignitz in achtzehenjährigen
Diensten, und starb zu Lignitz 1701. den 24 Mertz,
55 Jahre und 5 Monate, nachdem er mit Elisa-
bethen, geb. Lorentzin von Trauwitz, 29 Jahre und
Monate in der Ehe ohne Kinder gelebet. Hene-
l's in Silesiogr. C. VIII. p. 775. setzet ihn unter den
del Lignitzischen Fürstenthums; nach Sinapio
Schles. Curios. Th. II. p. 1102. soll er nicht im
el-Stande gestanden haben. Es scheinet das
letztere nicht unwahr zu seyn, aus dessen in der St.
Peter- und Paul-Kirche zu Lignitz befindlichem
Grabsteine, dessen Aufschrifft uns Wahrendorf
in den Lignitzischen Merckwürdigkeiten, Th. II.
142 u. f. mittheilet, und wir deßwegen hieher se-
tzen wollen:

Die Welt
ein Feld,
Worauf man wehlt oder fehlt,
den Weg
Zu ewigen erfreuen und gereuen,
Hierin erwies sich als ein weises Haupt,
Der Wohledle, Veste und wohlbenambte
Herr Heinrich Weishaupt
wohlerwegend,
n Fürstl. und Kayserl. XVIII. jæhrigen Dienst
ro Rent-Kammer im Fürstenthum Liegnitz,
Die End-Kammer des unausbleiblichen Todes,
bey Rechnung die letzte Rechenschaft,
ey Besitz der Gütter Karoscau und Romnitz
das ewige Gutt, daher nach
interthænigst ausgebetener Dienst-Erlassung
Der Güter an andere Uberlassung und
Schlussung
ller Sunden-Rechnung mit der Quittung des
Bluttes Jesu,
Ward seine Auflœsung seine Erlœsung,
MDCCI. D. XXIV. Martii des rühml. Lebens
LV. Jahr V. Monat.
nd der bis in Tod hertzvergnügt, Liebe mit
Der Wohledlen, Hochtugend belobten
Frauen
Elisabeth geb. Lorentzin v. Trauwitz
XXIX. Jahr, IX Monat, XIII Tage,
Mein Leser lasſ den stummen Stein
Voritzt an Dich den Redner seyn,
Sint weit von sammen gleich,
Die Welt und Himmelreich,
Doch wer hier in der Welt, wohl erwehlt
Der hat des Himmels nie gefehlt.
Drum lehrne solcher Wahl gemeſs,
Glauben, leben, leiden, meiden
sterben, so bistu
Auch ohn ein weiſſes Haupt
ein weises Haupt.

Sonst kommen im Wappen-Buche, Th. III.
p. 1. die von Weißhaupt unter den Adelichen
Schwäbischen, und Th. V. p. 276. die von Weiß-
haupt unter den Patricisch-Bibrachischen Ge-
schlechtern in Schwaben für, wiewohl beyde mit
verschiedenen Wappen. Sinapius l. c. Johann
Weißhaupt war an der Stephans-Kirche zu
Mayntz anfänglich Cantor; ward aber 1450. De-
chant, und starb 1465, siehe den Articel: Mayntz,
im XIX Bande, p. 2370. und 2372.

Weißhaupt, oder Weishaupt, (Joachim) war Anfangs Schul-College zu Lemberg in Schlesien, und ward um das Jahr 1552. der erste Evangelische Prediger zu Fraustadt in Groß-Pohlen. Paul Clapii Worte hievon sind, in dem Fraustädtischen Evangelien-Lichte, diese: "Nachdem Anno „1552, den 30 April, der letzte Römisch-Catholi„sche Pfarrherr gestorben, ist darauf das heilige „Evangelium, laut der Augspurgischen Confeßion, „zum ersten von Joachimo Weißhaupten, von „Lemberg, geprediget worden." Eberti Leorinum Erudit. p. 65.

Weißhaupt, (Johann) starb 1693. als Collega an der Schule zu Königsberg in der Altstadt. *Nova litter. maris Balth.* An. 1700. p. 42.

Weißheit, *Sapientia*, siehe Weisheit.

Weißheit, (Andreas) war im Jahr 1666. Bürgermeister zu Römhild. Wezels Historie der Stadt Römhild, p. 170.

Weißheit, (Benjamin) der Artzeneykunst Doctor. Von ihm ist uns bekannt: Disp. de optima curatione, Jena 1716. Eine Recension derselben findet man in der Gelehrten Fama, Th. XLVIII. p. 924 u. ff.

Weißheit, (Wolffgang) gebürtig von Römhild, wurde 1682. Pfarrer zu Eicha, und 1692. zu Behrungen. Er starb im Jahr 1703. den 8 Jul. Wezels Historie der Stadt Römhild, p. 98.

Weißheitszähne, siehe *Dens*, im VII Bande, p. 574.

Weiß-Heydenkraut, siehe *Erica alba*, im VIII Bande, p. 1628.

Weißhuhn, oder Weishuhn, (Jacob) aus Haynroda gebürtig, hatte zu Leipzig studiret, und war 1723. Pfarrherr zu Obersdorff, unter die Tannstädtische Inspection gehörig. Jccanders Geistl. Minister. in Sachs. p. 242 u. f. 249.

Weißhuhn, oder Weishuhn, (Johann Christoph) war 1723. Diaconus Substitutus zu Wiehe, als woher er gebürtig war, unter der Tannstädtischen Inspection, und versahe zugleich das Pastorat zu Garnbach mit. Jccanders Geistl. Minist. in Sachs. p. 250.

Weißig, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut im Churfürstenthum Sachsen, im Meißnischen Kreise, in dem Amte Dreßden, etliche Stunden von der Stadt Dreßden gelegen. Es hat eine Pfarr-Kirche, Schencke und Schmiede; und gehöret einem von Lüttichau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, 2 Aufl. p. 193. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Weißig, ein Chur-Sächsisches Dorf, Forwerg und Schäferey im Meißnischen Kreise, in dem Amte Dreßden, unweit Tharand gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, 2 Aufl. p. 194. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Weißig, ein Dorf im Churfürstenthum Sachsen, im Meißnischen Kreise, in dem Amte Grossenhayn;

hayn; hat Amts-Unterthanen, einen Gasthof, und ein Beygeleite. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, 2 Aufl. p. 194. Nach Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, und Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 68. in Beyl. sollen zwey Dörffer dieses Nahmens in dem gedachten Amte Grossenhayn bey Skassa liegen.

Weißig, ein Dorf im Churfürstenthum Sachsen, im Meißnischen Kreise, in dem Amte Radeberg und Lausnitz; hat Amts-Unterthanen, und eine Pfarr-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, 2 Aufl. p. 194.

Weißig, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-gut in der Ober-Laußitz, im Budißinischen Kreise, einem von Rauschendorf gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, 2 Aufl. p. 194. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 194. in Beyl.

Weißig, oder Weisig, eine Dorfschafft in dem Budißinischen Kreise, dem Rathe zu Budißin, als ein Commun-Gut, zuständig. Wabsts Churfürstenth. Sachsen. Beyl. p. 119. 121.

Weißig, Weißigk, Weißke, auf Spören und Zörbig, eine alte Adeliche Familie in Meissen, von welcher Gottfried von Weißig zu Kleinweisfand um das Jahr 1670. gelebet. Christoph Ernst von Weißke, auf Spören, war der erste Gemahl Brigittens, einer Tochter Heinrichs von Schicken, auf Golme, Ramsin, Schwertz und Naderkauer Marck; und starb 1676. den 15 May, im 50 Jahre seines Alters. Dessen Sohn ist vermuthlich gewesen Christoph Rudolph von Weißigk, auf Spören, der in Merseburg 1736. verstorben. Er hat drey Gemahlinnen gehabt. Aus der ersten Ehe sind gebohren: 1) Ein Sohn, welcher in Ost-Indien sich befunden hat, und 2) eine Tochter, die an den Hauptmann von Buttler verheyrathet worden. In der andern Ehe mit einer von Ende hat er erziehlet: 1) Johann Friedrichen, der noch 1747. als Staabs-Capitain bey dem Brühlischen Regimente, in Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Diensten stand; 2) Leopold Ferdinanden, der sich 1733. mit Catharine Marien von Brandenstein, aus dem Hausse Zöschen, ehelich verbunden, und die 1747. in Leipzig das Zeitliche verlassen; und 3) Johann Augusten. Aus der dritten Ehe ist entsprossen N. von Weißke, der 1747. Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Standarten-Juncker war. Knauths Prodrom. Misn. p. 591. Gauhens Adels-Lexicon. Konigs Adels-Historie, Th. I. p. 901.

Weißig, (Ferdinand) der Philosophie Magister, ward in dem Jahr 1737. Diaconus an der Evangelischen Gnaden-Kirche zum Creutze Christi vor Hirschberg in Schlesien, im Fürstenthum Jauer, nachdem er zuvor Ober-Pfarr zu Reichenau bey Zittau gewesen war. Gelehrte Neuigk. Schles. von 1737. p. 426. Jetztlebendes Schlesien des Jahrs 1747. p. 196.

Weißig, (Holtz-) ein Chur-Sächsisches Post-Hauß in dem Sachsen-Merseburgischen, in dem Amte Bitterfeld, eine halbe Stunde von Bitterfeld gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc. p. 241.

Weißigk, Geschlecht, siehe Weißig.

Weiß-Jöckelguth, siehe Vitriol, im X Bande, p. 123.

Weißius, Personen dieses Nahmens, [...] unter Weise, und Weiß.

Weißkau, ein Dorf in der Nieder-Laußitz [...] dem Sprembergischen Kreise. Es hat Amts-[Un]terthanen. Geographische Special-Tabe[llen] des Churfürstenth. Sachsen, 2 Aufl. p. 194

Weißke, Geschlecht, siehe Weißig.

Weißkeißeln, ein Dorf in dem Churfürs[ten]thum Sachsen, im Ertzgebürgischen Kreise, [im] Amte Augustusburg. Es hat Amts Unterthan[en]. Geographische Special-Tabellen des Ch[ur]fürstenthums Sachsen, 2 Aufl p. 194.

Weißkirch, Stadt in Pohlen, in der W[oy]wodschafft Kiow, siehe Bialerkiow, im III B[an]de, p. 1684 u. f.

Weißkirch, Stadt im Marggrafthum M[äh]ren, siehe Weißkirchen.

Weißkirchen, Grafschafft, siehe Weißenk[ir]chen.

Weiß-Kirchen, ein Brandenburgisch-Cu[lm]bachisches Städtlein und Amt, siehe den Artic[kel] Weißenstadt, im Abschnitte: Alter.

Weißkirchen, Weißkirch, eine Stadt in d[em] Marggrafthum Mähren, und zwar im Prer[au]schen Kreise. Melissantes Geogr. Noviss. T. [I.] p. 1126. Sturms Topolog. Anweis. zur heut. Geogr. p. 126.

Weißkirchen, Lat. *Albanus*, Ungar. Feier-e[gy]häz, Slav. Bily-Kostel, ein dem Jesuiter-Co[lle]gio zu Tyrnau in der Ungarischen Gespannsch[afft] Preßburg gehöriges Dorf oder Flecken (vici [...]) Den Nahmen hat es von der Weiße der Kir[che], welche ehedem vor allen hervor geleuchtet. Es li[egt] an einem Walde, nahe an Tyrnau, in einer an[ge]nehmen Gegend, welches die Patres bewog[en], 1719. einen Garten und Hauß hier anzulegen, [da]mit sie sich nach dem Studiren daselbst ergötz[en] möchten: wie sie sich denn zu der Zeit, wenn bey [der] Academie Ferien sind, dahin zu begeben pfleg[en]. Man hat daselbst sowohl die Stadt als das Je[sui]ter-Collegium im Prospect. Belii Notit. Hung[ar]. Nov. T II. p. 201.

Weißkirchen, ein Chur-Mayntzisches Dor[f in] der Wetterau, bey Ober-Uesel. Goldschadts Be[schreib]. der Marckt-Flecken rc.

Weißkirchen, (Schlick, Grafen von Pass[aun] und) siehe Schlick, im XXXV Bande, p. 164 u. f. und den Artickel: Weissenkirchen, Grafschafft.

Weißkirschdorff, ein Dorf in Nieder-Sc[hle]sien, unweit Schweidnitz. Goldschadts Be[schreib]. der Marckt-Flecken rc.

Weiß-Kittel, oder Wein-Ablader, heisse[n in] Leipzig diejenigen, welche von dem Rathe dazu an[ge]nommen, und bestellet sind, daß sie, und sonst [nie]mand anders, von den Wein-Kärnen und Wa[gen] abschroten. Vogels Leipziger Annales, p. 126 [f].

Weißkohl, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1[...]

Weißkohl, (gemeiner) siehe *Brassica*, im [IV] Bande, p. 1109.

Weißkopff, ein altes Adeliches Geschlecht in Schlesien. Es führten die von Weißkopf und Nymberg einen getheilten Schild, in dessen ersten Theile ein wilder unten abgekürtzter Mann, eine Lilie in der Hand haltende, in dem untern schwartzen Theile drey Lilien. George Weißkopf hatte zur Ehe Catharinen Pyrnin von Pyrn, liegen beyde zur Neisse in der Haupt-Kirche zu St. Jacob, unter einem Marmorsteinernen Grabmahl begraben, welches diese Inscription hat: „Non est melius nisi laetari & facere bene. „Eccles. 3. c. Georgius Weiskopf Senior Septuagenarius obiit Anno gratiae 1550. Die 3. Sept. „Catharina Pyrnesin ipsius fidissima Conjux quinquagenaria obiit 1555. die 31. Octobr. Unde „in Liberorum Parentes requiescunt a laboribus „suis cum Posteritate sua sub hoc vestibulo in spe „resurrectionis & vitae aeternae. Adam Weiskopf „Episcopus Nicopoliensis, Suffraganeus Wratislaviensis & Monasterii B. V. ibid. in Arena Abbas, „Parentibus charissimis & Familiae paravit A. Salutis MDLXXXX.„ Unter diesen XI Kindern waren 1) Stanislaus, von dem hernach unter Nummer I; 2) Jeremias, starb 1572. ohne Erben, nachdem er in zweyfacher Ehe gelebet hatte; Erstlich mit Marie Wilhamerin von Rasseldorf, hernach mit Justinen Ambrosii von Otterdorf, aus dem Hause Ottersdorf und auf ... dran, des Maggrafthums Mähren Procurators, Tochter; 3) George. 4) Adam, von dem hernach, unter Nummer II; 5) Marthe, vermählt an einen von Springsfeld.

I Stanislaus Weißkopf, gebohren zu Neisse, den ... Decemb. 1529. war Doctor und Leib-Artzt des Bischofs zu Breßlau, und starb in seiner Vater-Stadt den 21. Decemb. 1601. 72. Jahre alt. Dessen erste Ehe-Genoßin war Apollonie Zachawerin, von welcher 10 Kinder gebohren sind. Sie gieng an dem Abortiren, den ... Septemb. 1568. in dem 35. Jahre ihres Alters, und 17. ihrer Ehe, mit Tode ab. Die andere Ehe führte er mit Rosine Scholtzin, von der er 6. Kinder bekam. Aus der ersten Ehe war Stanislaus Weißkopf, des Hohen Domstiftes St. Johann zu Breßlau Canonicus, starb daselbst den 28. Octob. 1593. 57. Jahre alt.

II Adam Weißkopf, Bischof zu Nicopoli, Suffraganeus und Canonicus zu Breßlau, und des fürstl. Kloster-Gestifts U. L. Frauen auf der ... Sand vor Breßlau Abt und Herr; resignirte 1599. die Abtey, und starb zu Breßlau, den 10. Sept. 1605. 71. Jahr alt. Cunradi Sil. ... Sinapii Schles. Curios. Th. II. p. ...

Weißkopff, (Stanislaus) ein Medicus zu Ende des 16. Jahrhunderts, von dem consilia medica bekannt, welche in *Laur. Scholzii* Collection, die zu Franckfurt am Mayn 1598. in Fol. herausgekommen, befindlich sind. Manget Bibl. Scriptor. Medic. Siehe auch den vorhergehenden Artickel.

Weißkraut, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 109.

Weißkretschen, siehe nachstehenden Artickel.

Weißkretzscham, oder Weißkretschen, auch Peiskretschem genannt, ein Städtgen, siehe Peiskretschen, im XXVII Bande, p. 141.

Weiß-Kümmel, siehe Kümmel, im XV Bande, p. 2040.

Weiß-Kupffer, siehe Kupffer, im XV Bande, p. 2150.

Weißla, ein Wasser, siehe Weisla.

Weiß Lac-Werck, wird also gemachet: Ueberstreiche das Holtz mit Bleyweis, so mit Hausen-Blasen-Wasser angemacht, zwey oder dreymahl, und polire es mit Schaftthalm, hernach überstreiche es mit klarem Fürnis. Crökers Mahler, p. 273.

Weißlader, oder Weißläder, werden bey der Lüneburgischen Sültze diejenigen genennet, welchen gewisse Saltz-Buden, und das Saltz daraus zu verkauffen, anvertrauet werden. Auch sind sie Raths- und Sülfmeister-Diener, so eydlich angeloben müssen, daß sie das in ihren anvertrauten Kasten einfallende Geld nicht in eigenen Nutzen, sondern wohin es gehöret, verwenden, auch Niemand gestatten, daß die Aeraria versetzet, sondern vielmehr, nach der ihnen von den Bürgermeistern zugestellten Verordnung, dahin trachten, daß einem jeglichen das seine wiederfahre, auch da hierin Unterschleif geschehen, oder noch jetzo von einem die Verrückung desselben gesuchet werden solte, solches denen Bürgermeistern anmelden, über 13. Marck, 4. Schilling, 10. Pfenning, keinen Heller weiter Aufschlag machen, auch aus ihren Häusern, der Buden zum Nachtheil, kein Saltz verkauffen, was ihnen mit dem Bahr-Meister zu unterreden gebühret, getreulich communiciren sollen und wollen. Pfeffingers Histor. des Braunschweig-Lüneb. Hauses, Th. II. p. 131. u. f. 147. u. f. Der Weißläder wird auch in einem Responso bey dem Carpzov Cent. I. Decis. LXXXII. n. 40. gedacht.

Weißläder, siehe Weißlader.

Weißlauf, ein kleiner Bach, der in den Schwäbischen Fluß Rems fliesset. Allgem. Hydrogr. Lexic. p. 460.

Weiß-Leberkraut, siehe Leberblümlein, (weisses) im XVI Bande, p. 1284.

Weißleder. Hieher kan das gebleichte Leder gezogen werden, so man zu Handschuhen brauchet, und mit oder ohne Narben ist; ingleichen das Leder mit der Narbe, so die Orgelmacher zu den Bälgen, wie auch die Ventile zu liedern gebrauchen.

Weißlichgelbes Wachs, siehe Wachs, im LII Bande, p. 204.

Weißlich Nasengewächs, siehe Nasengewächs, im XXIII Bande, p. 769.

Weißlichter Ahorn, siehe *Acer*, im I Bande, p. 289.

Weiß Lilienöl, siehe Oel (Lilien-) im XXV Bande, p. 694.

Weiß Lilienwasser, *Aqua Liliorum Alborum*. Der beste und gemeinste Theil und die gelegen-

legenste Zeit der Destillirung ist, wenn sie vollkommen zeitig sind, da man nur die weissen Blätter von den Blumen abbricht, und zu Ende des Brachmonats brennet. Zwey oder drey Löffel voll von diesem Wasser getruncken, ist der entzündeten Leber und zur Wassersucht gut; absonderlich aber den gebährenden Frauen. Weiß Lilienwasser Morgens und Abends, jedesmahl auf zwey Loth getruncken, ist gut für Ohnmachten und Schwachheiten des Magens, auch für Entkräftung des gantzen Menschen, und bringet die verlohrne Sprache wieder. Auch ist es dienlich, so ein Mensch um das Hertze hitzig ist: Denn es vertreibet die Hitze der Leber, und räumet die Brust von bösen überflüßigen Feuchtigkeiten und Lungengeschwüren. Dieses Wasser etliche Tage, wie obstehet, getruncken, ist denen Frauen sehr bequem, welchen die Mutter wehe thut: Es treibet die Frucht ohne Schaden aus, und mildert die Geburthsschmertzen. Dieses Wassers zwey oder drey Löffel voll getruncken, ist denenjenigen dienlich, welchen die Sprache gelähmet: sie komt ihnen davon wieder. Auch dienet es wider die Wassersucht, Geschwüre und alle Unreinigkeiten des Leibes. Ferner ist es gut den Frauen, so sie in Kindesnöthen liegen: denn wenn sie vier oder mehr Loth davon trincken, hilft es ihnen, daß sie desto eher ohne Schaden gebähren. Auf zwey Loth von diesem Wasser getruncken, vertreibet es den Stein; Morgends und Abends getruncken, treibet es die Geburth von der Mutter aus. Mit ein wenig Rosenwasser getruncken, ist es denen Frauen, welchen die Mutter schwäret, sehr erwünscht; Jngleichen dienet es, also getruncken, für das Wehethun um den Nabel, es vergehet, und bringet auch den Frauen ihre rechte Zeit. Dieses Wasser von denen Weibern, die ihre Zeit zu viel haben, mit Rosenwasser getruncken, verstellet es dieselbige sanftiglich. Das Wasser ist zu den Schmertzen der Augen gut, so man es hinein tropffet: angesehen es die Hitze und Röthe herausziehet, daß sie nicht schwären. Mit diesem Wasser das Angesicht, die Hände und den Leib gewaschen, machet sie schön und klar, vertreibet die Runtzeln und Flecke des Leibes, samt den Zütrusen und dem Rothlauffe. Wenn man ein **Wasser von den weissen Lilien und Wurtzeln** zusammen destilliren will, muß man von beyden gleich viel nehmen, unter einander hacken, und zu der obstehenden Zeit brennen. Dieses Wasser kommt den süchtigen Gliedern zu Hülffe, dieselbigen damit gerieben; Es heilet die frischen Wunden, damit gewaschen; wie auch die Bisse der Schlangen, und verstillet das Bluten der Wunden, damit gewaschen, und darüber geleget. Das unreine maltzichte Angesicht damit gewaschen, und darauf geschlagen, reiniget dasselbige. Das **Wasser von den Wurtzeln der weissen Lilien** allein gebrannt, wie obstehet, ist gut, wo eine Wunde hitzig oder ungeschlacht ist, damit gewaschen, es kühlet und heilet dieselbige. Auch heilet es alle Blätterlein des Mundes, oft damit gewaschen; Mit Honig vermischet, heilet es auch das Fressen, oder die um sich fressende Versehrung des Mundes, und das faule Zahnfleisch. Ferner vertreibet dieses Wasser die Runtzeln im Angesichte, samt de[n] ... cken und Kratzen, damit gewaschen. Auch ... chet es die Augen lauter und klar, so man e[s] ... ein thut. Die gelben Fäserlein von diesen ... insonderheit destilliret, und selbiges Wasser g[etrun]cken, bringet die verlohrne Sprache wieder [und] erquicket das Hertze.

Weißlinge, siehe **Tauff-Kleid**, im ... Bande, p. 376. u. f.

Weißlinger, oder **Weislinger**, (Jo[hann] Nicolaus) ein eyfrig Römisch-Catholischer ... licher im 18. Jahrhunderte, war 1732. P[far]rer zu Capell im Breyßgau, und gab seinen b[ittern] Haß wider die Evangelischen durch verschi[edene] mit groben Lästerungen angefüllte Schrifft[en] zu erkennen, von denen folgende bekannt worden ...:

1. Friß Vogel, oder stirb, d. i. Examen ... Tourtur mit den Prädicanten vorgenom[men]. Straßburg 1722. Es war dieses Buch ein [zu]sammen geschütteter Hauffe der Lästerungen [wid]er die Evangelische Kirche, so arg, als sie jem[a]ls an das Tage-Licht gekommen, und war d[ies] schöne Gerichte dem Cardinal von Rohan ... dicirt. Der Verfasser nennte sich Germano ... thar. und Theol. Polemicae Studiosum, es ... lete aber allenthalben, daß er ein Jesuiter-S[chü]ler sey. Sein Haupt-Werck war, daß er ... dem Artickel, von der Kirche Sichtbarkeit, ... überzeugen wolte, daß entweder die Römisch[-Ca]tholische, als eine stets sichtbare Kirche, die ... te sey, oder GOttes Verheissungen falsch wä[ren,] oder, wie er auf den Titel schändlich setzet, ... GOtt ein Lügner und Christus ein falscher P[ro]phet sey. Darum bemühet er sich in dem er[sten] Theile, sonderlich aus **Luthern**, der Augspu[rgi]schen Confeßion, und den Schriften der Unsri[gen,] zu erweisen, daß die Kirche Christi allezeit s[icht]bar seyn müsse. Jn dem andern Theile app[li]ret er solches mit drey Haupt-Fragen, de[ren] Schluß ist, daß, wenn die Evangel. Lutheri[sche] Kirche die wahre, und die R. Catholische fa[lsch] wäre, so müsse GOtt gelästert, **Luther** ver... tet, und die Augspurgische Confeßion vernic[h]t[et] werden. Muthwillens aber wolte er nicht wi[ssen,] daß der Kirche Christi keine absolute Sichtbar[keit] auf alle Zeiten verheissen sey, sondern eine sol[che,] die endlich herfür bricht und überwindet, ob [gleich] die Kirche eine Zeitlang in dem Babylonischen [Ge]fängniß liegen muß: Noch weniger wolte er ... dencken, daß der Unterscheid unter der Kirch[e in] weitläuftigem Verstande, und dem Gebäude ... reinen Particular-Kirchen, in dieser Frage hau[pt]sächlich nöthig sey, weil die Sichtbarkeit und ... ständige Conservation der ersten zuförderst, ... andern aber nur nachhero und mit mehrerer E[in]schränckung, versprochen ist; Da hingegen ... Gebäude unreiner Particular-Kirchen, la[nge] Zeit, mit Unterdrückung der wahren Kirche ... weitläuftigem Verstande, sehr sichtbar seyn u[nd] bleiben kan. Weil **Weißlinger** selbst sahe, d[aß] er mit diesem längstbeantworteten Argume[nt] seine Sache nicht gewinnen werde, so schob ... allerhand andre Einwürffe gegen unsre Kirc[he,] Digreßions-Weise, ein. Z. E. Daß dem Gr[un]de nach unsere Kirche nichts besser sey, als ... Calvinische und Socinische, p. 444. u. f. ...

le Augspurgische Confeßion offt geändert worden, p. 162. u. f. Daß die Väter wider uns wären, p. 245. u. f. Daß Johann Huß es nicht mit unserer Lehre gehalten habe, p. 276. u. f. Ingleichen tausend Lästerungen von dem Leben Luthers, p. 30. u. f. und Melanchthons, p. 141. u. f. Sonderlich aber setzte er eine Monströse Vorrede von 25 Bogen vorher. Er nahm die Gelegenheit von den Pfaffischen Unions-Consiliis, unserer armen Kirche häßlich zu insultiren, und zu exaggeriren, wie die Christlich-Reformirten uns, und wir sie, mit harten Worten angriffen, übel tractirten, u. s. f. Auch allhier mischte er weitläufftige Digreßionen ein, z. E. daß wir selbst bekenneten, es sey die Päbstliche Anbetung des Sacraments keine Abgötterey, p. 265. u. ff. Daß Luther und andere Reformatores den alten Ketzern ähnlich wären, p. 368. u. f. Daß Luther viel gelogen und gelästert, auch sonst garstig geschrieben und geredet habe, p. 114. u. ff. 255. u. ff. Daß unsre jetzige Lehrer über die Gottlosigkeit ihrer Zuhörer klagten, p. 135. u. ff. Daß wir selbst über unserer jetziger Bosheit uns beschwehrten, p. 271. u. f. Daß wir heftige Lieder, Gebete, und s. f. wider die Römisch-Catholischen gebrauchten, p. 302. u. f. Daß wir Luthern vergötterten, p. 3.. u. f. Und daß Luther ein falscher Prophet gewesen sey, p. 366. u. ff. Er wolte auch p. 337. u. etliche Römisch-Catholische Streit-Schrifften anführen, die von den unsern nicht widerleat worden wären, kam aber sehr blind. Weißlinger hatte seinen Läster-Cram grösstentheils aus des abtrünnigen Pistorius Schrifften genommen, und aus Erbermannen und Schefflern, auch aus etlichen neuen Büchern, etwas darzu gethan. Er hatte mit Freuden aus G. Arnolds und C. Thomasius Schrifften, wie auch aus Poiret, welchen er, Vorr. p. 47. fälschlich einen Reformirten Theologen nennet, zusammen gesucht, was zu der Prostitution unserer Kirche gereichen konnte, und Brecklings, auch anderer Schrifften, darzu angewendet. Hin und wieder wolte er etliche unserer neuen Lehrer widerlegen, als in der Vorrede D. Johann Theod. Jacobson, p. 225. u. ff. und in dem ersten Buche M. Gottfried Lomern, p. 87. u. f. Jenen nennt er einen ehrlosen 6000 fältigen Schelm, christlichen Spitzbuben, welcher an das Hals-Eisen gehörte, einen Angst-Bösewicht, p. 227. u. f. canailleuses Geschmeiß, u. s. f. p. 229. Diesen nennt er einen Saufurtz-Prediger, p. 95. So gieng er auch mit unsern verstorbenen Lehrern um, als mit D. Johann Friedrich Mayern, welchen er, in der Vorrede p. 229. einen ertzfrechen Huren und Commiß-Kerl heißt, auch dessen Papistischen Catechismus eine Schelmen-Schrifft, p. 22. Sonderlich aber schändet er den seligen Luther über alles, und nennt ihn unter andern, Vorr. p. 109. einen Ertzschand-Lotterbuben, GOtt und Menschen lästerlich anbellenden Haupt-Bösewicht, muthwillig irrlehrenden General-Ketzer und Satans-Apostel, und Vorr. p. 27. einen Dreck-Buben und canailleusen Kerl. Daraus hat man sich nicht zu verwundern, wenn er mit D. Ernst Salomon Cyprianen, D. Valentin Ernst Löschern, Erdmann Neumeistern, S. Edzarden, und andern noch lebenden Lehrern, nicht viel besser herum springet. Er redet auch überhaupt die Unsern also an: „Ist „das ein ehrlich Stück ihr ꝛc.„ Vorr. p. 232. Sonst dienet noch zu erinnern, daß Weißlinger selbst über seine Röm. Catholische Geistlichen grosse Klage führte, in den Beylagen der Zuschrifft, und über seine Römisch-Catholischen Zoilos, oder Pseudo-Politischen falschen Brüder, eben daselbst wie auch Vorr. p. 390. u. ff. Seine Frechheit bezeugte er nicht nur damit, daß er die gantze Evangelische Kirche provocirte, Vorr. p. 4. ꝛc. sondern auch selbst, da er Vorr. p. 7. den hochgebenedeyeten Erlöser also anredete:

„Du mußt so wahr GOtt lebt, verspielen in allwegen,
„Wenns heißt, die Römisch Kirch hat gefehlt, und ich mit ihr

Wobey ihm die Verse fast so schön gerathen waren, als in der Dedication, da er von dem Cardinal de Rohan schrieb:

Gasto pflantzt Franckreichs Glaub, der Pabste ihn begiesset.

Gegen die Evangel. Lutherische Kirche bezeugte der Lästerer einen gar besondern Haß, und sagte nicht nur, daß wir nichts besser lehrten, als die Calvinisten, (worinnen seine Glaubens-Genossen ihm nicht beystimmen werden) sondern nennete auch unsere Kirche die schwartze Mitternacht-Lehre. Dieses gantze Buch ist mit der Ueberschrifft zu beantworten, so der Verfasser über die 15 Numer seiner Präfation gesetzet hatte: „Es „wird schrifftmäßig dargethan, daß Lügen und Lästern ein wahres Kennzeichen der falschen Lehre „sey.„ Es blieb auch diese Schrifft nicht unangefochten. Es eyferte wider dieselbe das Corpus Evangelicum zu Regenspurg, wie in der Auserles. Theologischen Bibliotheck, 54 Th. zu lesen ist. In dem Jahr 1726. trat zu Franckfurt in 8 eine Beleuchtung der Päbstischen Schrifft, Friß Vogel, oder stirb, an das Licht, in welcher geklaget ward, daß sie die Speyerischen Bischöfflichen Consistoriales öffentlich approbiret hätten. Es war eine sehr gelehrte Arbeit, so unter einem andern Tittel, etwan in dem Jahr 1710. heraus gekommen, angefüget, in welcher 17 Fragen von der Kirche, unter welchen die letzten von des Pabsts und der Bischöffe Gewalt handeln, untersucht, und die meisten Einwürffe der Päbstler widerleget worden. So findet man auch z. E. p. 43. u. ff. A. Arnaldi Gründe vor die absolute Autorität der Kirche widerlegt, und p. 283. u. f. wird gezeigt, daß Pichler und andere Papisten den D. Johann Fabricius, und alle, die glauben, daß wir einerley Glaubens-Grund mit ihnen hätten, für Indifferentisten erklären. Daß ein zu dem Pabstthum abfallender seiner Seligkeit verlustig werden wird, p. 249. u. ff. erwiesen. Unter andern wolte den Weißlingerischen Tractat auch der Pro-Rector und Professor auf dem Hoch-Fürstlichen Durlachischen Gymnasio zu Carolsruh, Johann Caspar Malschius, dem

Weißlinger unter andern wegen eines Jubel-Carminis, sehr plump und ehrenrührig, seiner Gewohnheit nach, angegriffen hatte, widerlegen. Er eröffnete zu dem Ende den 22 Octob. 1728. sein Vorhaben auf einem Qvart-Blatte. Der völlige Tittel solte heissen: „Keines von beyden, „Herr Weißlinger! Das ist, Vernunfft und „Schrifft-mäßiger Erweiß, daß der bekannte Con-„cipient des Tractats Tit. Friß Vogel, oder stirb! „die protestirenden Kirchen-Glieder weder zu fres-„sen, noch zu sterben, nach seiner theuren Ver-„heissung, im geringsten nicht verpflichtet; Son-„dern im Gegentheil ein offenbares Zeugniß „abgeleget, daß, ob er wohl nach dem äusserlichen „Ruff ein Priester in der R. Kirchen, er den-„noch wahrhafftig ein Glied der Ecclesiæ malignan-„tium, oder des Raths der Spötter sey: Samt „einer summarischen Beleuchtung des gedachten „Tractat vorgesteckten Kupffer-Bildes; Tittels, „Anrede an den Zoilum, Protestation vermittelst „einer Gegen-Protestation, ungeheuerer Vor-„rede; Und mercklicher Zugabe verschiedener „Puncten, so Weitläufftigkeit halber ausser dem „Context dieser Schrifft abgehandelt worden; „Gedachten Cultori S. S. Theol. Pol. wie er sich „nennet, und seinen Herrn Polemarchis zu wägen „und zu erwägen überlassen. Von dem Ver-„fasser des von ihme in allen Unehren gedachten „Jubel-Carminis: Tit. Cecidit! cecidit Baby-„lon septicollis! Johann Caspar Malschen. „ Ehe dieses Werck zu Stande kam, ließ er eine vorläuffige Verehrung an den Concipienten des Tractats: Friß Vogel, 1728. in 8. in dem Drucke erscheinen. In dieser Schrifft machte er den Anfang seiner Wiederlegung mit dem Worte Babel, wodurch er nicht die Römische Kirche, (als die er unangefochten lassen wolte) sondern den papistischen Kirchen-Dominat, verstund, welchen er gründlich beschrieb. Er gab hierauf Theses Anti-Hildebrandinas de natura ecclesiæ; Er distinguirte allhier die streitende Kirche, wie er redet, von der eigentlichen Kirche, fast nach D. Musäi Lehr-Art, allwo aber noch einige Cautelen nöthig wären. Endlich nahm er des Bellarmi-nus Definition der Kirche vor, und merckte an, daß der Cardinal die Kirche in gewissem Verstande, sofern sie nemlich, um weltlicher Ursache willen, dem Pabst gehorsam ist, nennet: Henne, Nägel und böse Heuchler Leiter, welches denn exaggeriret, und gegen das Pabstthum empfindlich gebrauchet ward. Endlich trat 1732. in 8. das versprochene Buch, unter dem bereits angezeigten Tittel, selber an den Tag. Der Verfasser nahm gleich die Haupt-Puncte vor, gieng Weißlingern von Blatt zu Blatte nach, und gab viel gründliche und pertinente Antworten, tractirte übrigens den Lästerer höflicher, als er verdienet hatte, jedoch ernstlich. Weil derselbe allerhand Lateinische Epigrammata, nach seiner Art, eingerücket hatte, so setzte Malschius demselben solche entgegen, die recht köstlich sind, und von den wenigsten Poeten unserer Zeit in solcher Nettigkeit verfertiget werden möchten. Er zeigte sehr wohl, daß der Pabst durch seinen dreyfachen Universal-Catheder, den Lehr-Richter- und Königlichen Catheder, oder Thro[n] am allermeisten versündige. Zuletzt na[hm er] Weißlingers grosse Präfation vor, und [wider]legte solche gleichfalls. Daß wir uns üb[er die] papistischen Controversien-Prediger zu be[schwe]ren grosse Ursache haben, ward p. 759. u. [f.] zeiget. Eben dieser Malschius ant[wortete] Weißlingern, in seinen Noctium vacivar[um] gilatis Lucernis, und zwar in der dritten un[d vier]ten Lucerna, auf die in seinem Friß Vog[el an]geführten Nummos und Bilder, so Lu[thern] zu Ehren gemacht worden.

2. Der neue Lutherische Heilige ꝛc. [Weiß]linger wolte 1728. wieder ein Buch in 4 zu [Costnitz] unter die Presse geben, darinnen er, durch[...] liche Injurien und leichtfertige Beschimpff[ungen] der Protestanten, die Reichs-Gesetze und [Frie]dens-Schlüsse gröblich violirte. So bald [aber] der Bischoff zu Costnitz solches erfuhr, [ver]bot er selbst den Druck dieses schändlichen [Bu]ches. Dem ohngeachtet ließ doch Weißlinge[r das]selbige heimlich drucken. Als man aber kaum [se]chs Bogen abgedruckt hatte, ward es entdecket; [in]dem gemeldeter Bischoff, den 7 Dec. 172[8 den] Druck nebst dem Manuscripte hinweg ne[hmen] ließ. Eigentlich hatte es eine Widerle[gung] der Revocations-Predigt Johann Ph[ilipp] Thombs, eines gewesenen Capuciners, [P.] Prosper genannt, der sich damit den 12 [Octo]ber 1727. zu Darmstadt zu der Evangeli[schen] Kirche gewendet hatte, seyn, und der Tittel [hät]te heissen sollen: „Der neue Lutherische [Hei]„lige, Pater Prosper, ein abgestandener [Ca]„puciner aus der Rheinischen Provinz, [mit] „gründlicher Beschreibung des Lutherthums [in] „drey Theilen verfasset, mit einigen raren K[upf]„fern, curieusen Materien und wahrhaff[ten] „Geschichten gezieret, und Gespräch-weis[e vor]„gestellt, entworffen von J. Nic. Weißlin[ger,] „Definitoren des Hochw. Ottersweiler R[ural]„Capituls und Pfarrherrn zu Waldulm [in] „Breysgau, Straßburger Bißthums-Cost[nitz] „und München, 1729. in 4. „ Der Verf[asser] injurirete nicht nur den gedachten Conversus [so]ndern das greulichste, sondern speyete auch die gröb[sten] Lästerungen wider die gesammte Protestanti[sche] Kirche und deren Lehrer aus. Nur etwas [an]zuführen, so heisset es Fol 2: „ Trutz biet[e] „euch abgestandenen Gesellen im Lutherthum, [...] „Trutz euch ausgerissenen Vögeln in Calvini[s]„thum! ꝛc. ihr könnet niemand versichern, [...] „um euch in eurer geistlichen Buhlschafft die [...] „Confeßion von Augspurg besser gefallen, [...] „Synodus Dordracena, die Holländische [...] „Krämpin von Dordrecht. „ Er nennet [die] Reformation eine ewig-verfluchte Deformat[ion.] Fol. 9. „Die Protestirenden Secten (sagt [er]) „sind beyde keinen Schuß Pulver besser als „andre, und beyde vom Teufel. „ F. 23. [...] 24. stößt er den Blutgierigen Wunsch hera[us:] „Wolte GOtt! Ihro Hochfürstl. Durchl. [lies]„sen einige Fuder Holtz zu Darmstadt auf [den] „Marckt führen, oder vor das Kuchen-Fen[ster]

„wo das schöne Griechische Gamma Γ oder Pi Π „stehet, eine mit Hobel-Spähnen gefütterte Pyramiden aufrichten, dich Philippum darauf postiren, durch den Meister Hanßen mit deiner „Predigt der Illumination den Anfang machen, „und dem Brand-Opffer das Ende, dann mehr „verdienst du und dein Lügen-Geschrey nicht.„ Desgleichen: „Luther und sein Anhang sind eine „Venus-bübische Huren-Zunfft, p. 27.„ Luthern schilt er einen infamen Ehren-Diebischen Spitzbuben, ebend. Einen vollen, tollen Ertz-Luren-Flegel, p. 94. Einen Teuffels-Apostel p. 95. Einen von dem Teufel besessenen, regiert und getriebenen Bösewicht, p. 104. fol. 47 heisset es: „Luther und seine Prädicanten seynd „nicht weit her. Der Beste unter diesen Formal-„isten ist nicht werth, daß ihn der Teuffel im „Taglohn hole, ꝛc.„ Die Evangelische Lehre nennet er f. 7 das Fleisch-Evangelium; f. 106 das Banditen-Evangelium. Von den Evangelischen Kirchen-Gesängen scheuet er sich nicht zu lügen, daß solche nach den Melodien der Gassen-Hauer und Huren-Lieder gesungen würden, p. 110. 114. Er citiret dabey die unflätigsten Buhlen-Lieder in solcher Menge, daß man aus einer so grossen Erfahrung und Kenntniß solcher Leichtfertigkeiten leicht urtheilen kan, in welcher Schule der prätendirte Geistliche studiret habe. Ueberhaupt sind, in dieser theologischen Streit-Schrifft die häßlichste Schand-Zoten, und höchst läppische lächerliche Possen zu finden. Von jenen einige anzuführen, wär wider den Wohlstand und die Erbarkeit; Von diesen wollen wir nur gedencken, Seine gewöhnlichen Exclamationen sind: „Potz Kraut-Salat! Hör, Pfefferle, wie schmeckt die Evangelische Knackwurst? Wo muß doch der Juncker her seyn?„ Am ärgerlichsten aber klinget es, wenn Weißlinger mit der Wiedergeburt, mit den Bibel-Schwestern wie er sie nennet, mit dem Hochheiligen Abendmahle, so er recht blasphem ein Frühstück nennet, sein gotteslästerliches Gespötte treibet. Es ist leicht zu erachten, wie er mit dem guten P. Pr[illegible]er verfahre; Und muß es seinetwegen der gantze Capuciner-Orden mit entgelten, wie denn auch hier die gegen denselben ausgestossenen verächtlichen Expreßionen besonders mit angehänget sind. Gleichwie es nun dem Bischoffe zu Costnitz zu besonderm Ruhme gereichete, daß er, durch seine Autorität den Druck dieser gottlosen Schmäh-Schrifft verhindern wolte, also war es vor den Verfasser eine nicht geringe Prostitution, daß seine eignen Glaubens-Genossen sein freches Verfahren mißbilligten, und daß insonderheit eine Catholische Obrigkeit sein unchristliches Pasqvill nicht des Druckes, sondern der Confiscirung, würdig achtete. So sagte man auch, daß er bey dem Cardinal de Rohan in Ungnade gekommen sey. Es kam hierauf eine neue Mißgeburt dieses Schrifftstellers an das Licht, deren gantzer Titel dieser war: „Huttenus delarvatus, „das ist, warhafftige „Nachricht von dem Authore oder Urheber der „beschreyten Epistolarum obscurorum virorum „Ulrich von Hutten, wobey umständlich und „gründlich gehandelt wird von dem Streit zwischen „dem berühmten Johann Reuchlin und Johann Pfefferkorn, wie auch von dem Leben des „bekannten Frantzen von Sickingen und andern „zur Kirchen-Historie des XVIten Jahrhunderts „gehörigen raren Sachen und Merckwürdigkeiten; „Aus authenthischen Schrifften zum nöthigen „Schutz der verletzten Wahrheit wider Jacobum „Burckhard, einen Lutherischen Professor zu „Hildburgshausen im Fürstenthum Coburg, mit „Kupfern heraus gegeben, von *Joanne Nicolao* „*Weislinger*, Definitoren des hochwürdigen Rural-Capituls Ottersweyher, und p. t. Pfarr-„herrn zu Capell unter Rodrot in Breyßgau, „Straßburger-Bißthums. Cum approbatione „& Superiorum permissu. Costantz und Augspurg, „1730, in 8. 2 Alph. 8 Bogen.„ Wer umständliche Nachricht von diesem Buche zu haben verlanget, beliebe die Unschuld. Nachricht. von 1732, p. 133 u. ff. Leipz. Gel. Zeit. von 1730, p. 692 u. f. und Franck. *Act. Erud. & Cur.* Samml. XXI, p. 799 u. ff. nachzulesen: Denn wir tragen Bedencken, mit so gar läppischen Zeuge noch mehr Pappier zu besudeln. Es schrieb hierauf Weißlinger eine

4) Antwort auf die Klagen der Uncatholischen Prediger, u. s. f. welche 1733 zu Straßburg heraus kam, und 1736 zu Capell unter Rodeck, als die andre und verbesserte Auflage, in dem Druck erschien. Man kan hievon in den Unschuld. Nachr. von 1737, p. 44 u. ff. umständliche Nachricht finden. Der letzten Weißlingerischen Scarteque, welcher wir gedencken wollen, ist:

5) „Auserlesene Merckwürdigkeiten von alten „und neuen Theologischen Marckschreyern, Taschenspielern, Schleichern, falschen Propheten, „blinden Führern, Splitterrichtern, Balckenträ-„gern, Cameelschlückern und dergleichen, welche „sich zu Christus Aposteln verstellen, von Johann „Nicol. Weißlinger, IV Th. 1738 in 8. der „I Theil 3 Alphabeth 14 Bogen, der 2 Theil 2 Al-„phabet 14 Bogen, der III Theil 2 Alphabeth 3 „Bogen, und der IV Theil 2 Alphabet 10 Bogen „starck.„ Man kan hievon des berühmten Herrn Johann Erhard Kappens Programma: De Religionis ante ducentos annos in Saxonia & Misnia statu, &c. 1739, ingleichen Gründl. Ausz. aus Disputat. B. VII, p. 257 u. f. nachsehen. Kurtz zu sagen, so ist diese Schrifft eine der abscheulichsten Läster-Schrifften, darinnen er alles, was die Evangelische Kirche aufs äusserste schimpffen kan, hat vorgebracht. In dem *Mercure historique & Politique*, Dec. an. 1738, p. 649. wird erzehlet, daß das Evangelische Corpus es so weit gebracht habe, daß das gedachte unverschämte und ungereimte Buch confisciret worden sey. Es erhellet aus diesem allen genugsam, wie partheyisch D. Johann Jacob Scheffmacher urtheile, wenn er in seinen Lettres d' un Docteur Allemand à un Gentilhomme Protestant, sur les obstacles qui se rencontrent dans la Religion Lutherienne, p. 46. Weißlingern lobt, daß er gantz höflich sey, und sagt, er habe unsere harten Scribenten tractiret, wie sie es verdienen, auch prahlt, daß niemand unter uns den Fritz-Vogel widerlegt habe. Siehe übrigens Mosers Reichs-Fama Th. III, p. 86. und Th. X, p. 593 u. ff. allwo er nicht nur, nach Verdienst, ein berühmter Heylloser Mann genennet, sondern auch der Beschluß von ihm mit diesen

Worten

Worten gemachet wird: „Wenn der liederliche „Gesell **Weißlinger** verdiente, daß man seinetwe„gen die Feder bemühete, könnten von seiner unehli„chen Geburt, in Straßburg führenden asotischen „Lebens-Wandel, und denen auch wider seine ei„gene Religions-Verwandte, die Capuciner, „herausgegebenen Paßquillen, derentwegen er ih„nen auch, auf Obrigkeitlichen Befehl, öffentlich „depreciren müssen, Particularia genug erzehlet „werden; Er ist es aber nicht werth.„ **Unschuld. Nachrichten** von 1726, p. 1086 u. f. 1729, p. 120 u. ff. 1730, p. 936. 970 u. f. 990 u. f. 1732, p. 782. 1733, p. 778. 798. 991. 1742, p. 686 u. ff. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histo rie des Neuen Testaments** Th. XI, p. 1261 u. f.

Weißloch, *Antrum vatum*, eine Höle zu Hechlingen; (welches ein in dem Marggräfflich-Onoltzbachischen Ober-Amte Hohentrüdingen gelegenes Dorff ist) soll so viel heissen, als der **Wald-Weisen Loch**, wo die alten Druiden ihren Schülern ihre Theologie, oder Medicin instruirten. Daß dergleichen Hölen, oder Löcher, solche Nahmen geführet, und **Weisen-Löcher**, woraus man nach der Zeit **Weiß-Loch** gemachet hat, genennet worden seyn, findet man anderswo auch Exempel, Der ungenannte Verfasser der **Beschreibung des Fichtelberges** meldet, p. 152. von einer Höhle auf dem Fichtelberge, so nicht weit von Albendorff und der Heydenstatt gelegen sey, welche man in den alten Zeiten das **Wizze-Loch** genennet habe, und saget ferner, der Eingang zu demselben seye so groß, daß ein Mann aufgerichtet selb ander hinein gehen kan, der Raum inwendig aber so weit, daß sich viele Menschen darinne aufhalten könnten, dessen Länge sich auf 500 Schritte betrage. Es kan dieses gleichfalls ein solcher Aufenthalt der Druiden gewesen seyn. Denn erstlich findet sich, nach dieses Verfassers Erzählung, noch heutiges Tages ein abergläubisches Volck, von welchem diejenigen, die mit Wahrsagen umgehen, weise Männer und weise Frauen, wie die Höhle selbst das **Weise-Loch**, genennet wird, welches vermuthlich noch von dem alten Heydnischen Gebrauche abstammet. Ferner lieget nicht allzuweit von dem Fichtelberge, gegen Zwickau, oder Reichenbach zu, das Städtlein Dreuen, welches seinen Nahmen von denen Druiden haben soll. **Falckensteins** Nordg. Alterth. Th. I, p. 108.

Weißlowitz, Dorf, siehe **Waißlowitz**.

Weißmachen, siehe **Uiberredung**, im XLVIII Bande, p. 715 u. ff.

Weißmachendes Zahn-Pulver, siehe **Pulver die Zähne weiß zu machen, Purmanns**, im XXIX Bande, p. 1414.

Weißmachung, siehe *Dealbatio*, im VII Bande, p. 287.

Weißmachung, *Albatio*, heist beym Müntz-Wesen die Erhöhung des geringen Silbers, durch Zusatz vom feinen Silber.

Weiß-Mäntler, siehe **Münchs-Orden**, im XXII Bande, p. 345.

Weißmahl, oder **Mayen-Gericht**, und **May-Geding**, Lat. *Judicium Maji*, heist an einigen Orten das Gerichte, welches im May-Monat auf denen Dörffern gehalten wird, da man nicht allein die leibeigenen Leute zusammen [...] sondern ihnen auch eine Mahlzeit giebt. [...] in Thes. Pract. v. **Mayengericht**, und [...] in Obs. Pract. v. **Meygeding**.

Weißmain, Stadt, siehe **Weißma**[...]

Weißman, Stadt, siehe **Weißman**[...]

Weiß-Mangold, siehe *Beta*, im I[...] de, p. 1521.

Weißmann, Weißman, Weißmain, Mayn, Weisman, Weismann, [...] **man, Waismann**, eine Stadt, nebs[...] Schlosse und Amte, in Francken, eine [...] das Land hinein, zu der Lincken, gegen Cu[...] in das Stifft Bamberg gehörig. Es lie[...] Schloß **Niesten** dabey. **Hübners** Geo[...] III, p. 215. 217. **Zeilers** Beschr. der [...] p. 541. **Melissantes** Geogr. Th. I, [...] **Sturms** Topol. Anweis. zur heut. Geog[...] **Uhsens** Geograph. Lexicon.

Weißmann, oder **Weismann**, (E[...] Eberhard) der heiligen Gottesgelahrheit [...] und ordentlicher Lehrer zu Tübingen, der [...] Kirchen Dechant, und des Fürstlichen T[...] schen Stipendii Ober-Superintendent, e[...] das Licht der Welt in dem Kloster Hirs[...] Würtemberg, den 2 September 1677. [...] in diesem Jahre der 12 Sonntag nach Tr[...] damahls gerade auf den 2 September fiel, [...] Vater, **Ehrenreich Weißmann**, vo[...] ein Articel folget, die erste Nachricht vo[...] Geburt erhielt, als er eben auf die Cantzel [...] und über die Worte des Evangelii: Der [...] alles wohl gemacht, predigen wolte, so [...] dieses nicht allein zu selbiger Zeit ein beso[...] Aufmunterungs-Wort zu dem Lobe GOtt[...] dern er gebrauchte es auch, so lang er lebte, [...] nen Text zu seinem väterlichen Seegen, w[...] ihn an seinem Geburts-Tage gegenwärtig [...] abwesend, segnen wolte. Eine Christlic[...] sorgfältige Erziehung war eine der ersten W[...] ten, die ihm GOtt durch seine liebe Eltern e[...] und also segnete, daß er sich nachhero eines [...] Eindrucks einer hertzlichen Furcht GOttes [...] zärtlicher Bewegungen zu vielem Guten von [...] ersten Jugend an, nicht weniger einer kin[...] Folgsamkeit gegen alle väterlichen Ermahn[...] welche mit Liebe und Trost begleitetware[...] wohl erinnerte. Weil auch sein seliger Va[...] ein bekannter vortreflicher Philologe, viel [...] falt darauf wandte, die erste Cultur in den [...] chen wohl zu gründen, er auch in der öffen[...] Schule zu Kirchheim unter Teck, an dem [...] Jeremias Speidel, einen habilen Präcep[...] kam, so mangelte es ihm nicht an Gelegenhei[...] der ohnedem grossen Begierde etwas zu [...] gute Fundamente zu legen. Ohneracht er [...] das 12 Jahr zurück geleget hatte, als er i[...] Jahr 1689 nach Tübingen kam, so hatte [...] seine wichtige Ursach, warum sein Vater die [...] GOttes Vorsehung gezeigte Gelegenheit, [...] dem Hochfürstl. Stipendio incorporirte S[...] dium Tiferniticum aufgenommen zu werden, [...] versäumen wolte. Ob es nun wohl ein gen[...] war, eine solche Jugend unter so viele Vers[...] gen des Academischen Lebens, und eines so [...] chen Collegii jünger Leute von allerley Ga[...]

lein zu lassen, so gab doch GOtt Gnade, daß, durch sorgfältige Aufsicht seines ältern Bruders, Friedrichs Christophs, (der hernach als Special-Superintendens und Stadt-Pfarrer zu Kirchheim unter Teck, nach vielen seinem Vaterlande geleisteten treuen Diensten, selig verstorben ist) an einem Orte, wo gute Ordnung mit Liebe zu der Ordnung bey ihm vereiniget war, bey grosser Liebe zu der Einsamkeit und fleißigem Studiren, die grössesten Versuchungen ohne Schaden vorüber giengen: Dabey aber die von Jugend auf in ihn gepflantzte Furcht GOttes und inwendige Zucht des guten Geistes, auch Liebe zu dem Worte GOttes und Gebete, samt anderer gnädiger Vorsorge des HErrn, das Beste gethan hat. In den Philosophischen Studien galt damahls die scholastische Philosophie sehr vieles, und hatte es den Nahmen, daß gute Ingenia dadurch aufgeräumet und munter werden solten, eben so, wie man diese Würckung heut zu Tage von den Mathematischen Studien erwartet. Er wünschet aber noch bis diese Stunde, daß seine Begierde zu studiren und etwas rechtschaffenes zu fassen eine noch bessere und nützlichere Nahrung bekommen hätte, als diese gewesen ist. In dem Theologischen Studio hatte er zu öffentlichen Lehrern die damahls venerablen und angesehenen Professores der Theologie den Cancellarius J. A. Osiander, D. Keller, D. Müller, und D. Jäger, gegen die er allezeit eine hertzliche Ehrerbietung getragen, und sonderlich sich gratuliret, daß er des erstern Information in dessen hohem Alter auch noch einige Jahre genossen hat; indem es in der That zu seiner Zeit ein Mann von grossen Gaben und Wissen war, und der sonderlich eine grosse Freude daran hatte, wenn er muntere Ingenia und lehrbegierige junge Leute vor sich sahe. Privatim las er auch schon dazumahl die beliebten Theologen, so wohl unserer Kirchen, als auch andere, mit vieler Application: Um dessen Willen er noch nicht verschmertzen kan, wenn er die Negligentz und Undanckbarkeit der jetzigen Zeit gegen solche tapffre Lehrer, als eine neue Mode, überhand nehmen siehet. In dem Jahr 1693 ward er zu Tübingen Magister, darauf in dem Jahr 1699 Repetens, und in dem Jahr 1701 Diaconus zu Calw. Allhier hat ihm GOtt zu seiner damahls noch ungeübten, und in ihrem ersten Anfange gestandenen, doch redlich gemeinten Arbeit, manchen Seegen gegeben, sonderlich in fleißiger und fast täglicher, so wohl öffentlicher als Privat-Catechisation der Jugend, auch in sorgfältigem Umgange mit Jungen und Alten, welche nach der damahls eingeführten Ordnung in den Häusern der Prediger zu der Beichte anmelden musten. Er segnet noch diese Gemeinde von Hertzen, wenn er an sie gedenckt, und wünschet, daß das Wort GOttes, und alles wahre Gute, in Krafft und Lauterkeit jederzeit reichlich unter ihr wohnen möge. Zu Stuttgart waren zu der Zeit allezeit zwey Hof-Prediger: Aus einer gewissen Veranlassung aber ward, nach dem Tode des sel. D. Hedingers, resolviret, an statt zweyer Hof-Prediger, einen Hof-Prediger und Hof-Capellan zu verordnen: Und zu diesem letztern beliebte man in dem Jahr 1705 ihn zu erwählen. Von dieser Stelle aber machte ihn GOTT, nicht gar zwey Jahr hernach, nemlich in dem Jahr 1707, durch eine besondere Vorsehung, frey, da leicht, wegen der damahls sich geäusserten Conjuncturen, seine gantze Wohlfahrt hätte Noth leiden können, wenn ihn GOtt nicht zu rechter Zeit herausgeführet hätte: Maßen er als Professor der Kirchen-Historie und Philosophie bey dasigem Gymnasio, auch Mittwochs-Prediger bey der Stiffts-Kirche, erwählet ward. Wenn er es bekennen solte, so mag es gar wohl seyn, daß er, bey allem seinem redlichen Sinn, und von Hertzen auf GOtt gerichteten Absichten, die dazu gehörige Erfahrung und Dexterität, und noch vielmehr die vor Menschen mehr, als vor GOtt, erforderliche ceremonialische Geschicklichkeit zu dieser Stelle, noch nicht gehabt, und vollkommen zu frieden sey, wenn GOtt und Menschen, jedes in seiner Art, damahls Gedult mit ihm getragen. Dieweil er bey der Professur an dem Gymnasio keine speciale Seelen-Sorge neben dem Predigen zu verwalten hatte, konnte er sich desto mehr der ihm allezeit beliebten Stille, mit vielem Vergnügen, bedienen, und, neben seinen regulirten öffentlichen Arbeiten, die Zeit auf dasjenige wenden, was ihm damahls vor GOtt am meisten angelegen war. In der Materie der Gelehrsamkeit war sein vornehmstes Privat-Geschäffte die Kirchen-Historie, die er ohne dem auch öffentlich zu lehren hatte, aus welcher Gelegenheit die Introductio in Historiam Ecclesiasticam entstanden ist, davon hernach was mehreres zu melden seyn wird. Auch hatte er viel Erbauung aus der wöchentlichen Zusammenkunfft vertrauter Freunde, welche alle in dem Predigt-Amte stunden, in welcher dieselben mit Gebet und Betrachtung allerhand nützlicher Materien sich unter einander übeten: Wobey sich insonderheit die Gaben des sel. Hof-Predigers und Präl. Oechsleins vor andern in Seegen äusserten. In dem Jahr 1721 ward er zu Tübingen ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit und Stadt-Pfarrer, in dem Jahr 1722 Doctor, 1726 ordentlicher Professor, 1729 Decanus und Superintendent. Die gesammten bey seinem Beruffe nach Tübingen vorgekommenen Umstände lassen ihm zu, zu glauben, daß eine gnädige Führung GOttes bey dieser wichtigen Veränderung gewesen sey, die sich auch in dem Fortgange geäussert, und bis hieher immer deutlicher und gewisser gezeiget hat. Das übrige, was dieses Orts zu sagen ist, fasset sich am besten also zusammen. Wie er in seinem gantzen Leben und in allen seinen Aemtern sich jederzeit über das viele und ausnehmende Gute, so der gnädige GOtt zu unserer Zeit geschencket, hertzlich erfreuet: Er auch selbst von Jugend auf manche Brosamlein davon genossen: So hat es ihn dennoch offt betrübt, und betrübt ihn noch auf das schmertzlichste, wenn er von Zeit zu Zeit hat wahrnehmen müssen, wie der Schwall des Verderbens bey diesem allem mehr zu, als abgenommen: Was vor unglückselige Revolutionen und Grund-stürtzende Fermentationen fast in allen Dingen, zuförderst in Religions-Sachen, sich immer gefährlicher gezeiget, und den gantzen Teig des Kirchen-Wesens versäuret haben: Wie auch mannichmahl das Licht selbsten, das GOtt aufge-

steckt hat, bey vielen zu Finsterniß geworden: Wie so vieles auf Extremitäten und Verwirrungen, durch der Menschen eigne Schuld, hinaus gelauffen: Und es auf diese Stunde aller Orten so verworren, wiederwärtig und mißlich, aussiehet, daß allein die starcke Hand GOttes hierunter eine zulängliche Hülffe und Ausgang zu schaffen vermag. Er lieset allemahl erst über ein Historisch, dann über ein Prophetisch, und endlich über ein Moralisches Buch des Alten Testamentes; über die Theologiam polemicam; Exegetico-Dogmaticam; Die Kirchen-Historie; über seine Grund-Lehren gegen das Pabstthum; über die Theologiam moralem, ex principiis scripturariis atque ad vitam Spiritualem perpetuo conformatis; über **Lampens** Rudimenta Theologiæ elencticæ; und so weiter. Seine Schrifften sind:

1. Introductio in Memorabilia Ecclesiastica Historiæ Sacræ Novi Testamenti, maxime vero Seculorum primorum & novissimorum. I Th. Stuttgard, 1718; II Th. eb. 1719; in 4. Die Haupt-Absicht dieses Buches war, die wichtigsten und zugleich bekanntesten Merckwürdigkeiten der Kirchen-Historie mit nützlichen und Christlichen Reflexionen vorzutragen, und also, aus denen weitläufftigen Nütz- und Unnützlichkeiten dieser Sache, etwas von dem nöthigsten und nützlichsten vor diejenigen auszulesen, welche weder an den ordinairen Compendiis genug haben, noch begehren, oder auch Gelegenheit haben, in eine weitläufftige Lectur sich einzulassen. Es haben auch aus diesem Grunde manche ihr Vergnügen darüber bezeuget; Manchen andern aber hat es nicht recht belieben wollen, entweder, weil sie Sachen darinnen gesucht, die man nicht darein zu setzen verlangt hat; oder, weil sie anderer Meynung gewesen sind; und dergleichen mehr. Man hat aber gern einem jeden seine Freyheit und Gedancken hierinnen gelassen. In der **Freywilligen Nachlese**, T. I. p. 110, heisset es: „Herr „D. **Weismann** hat zwar in seiner Kirchen-„Historie alles Erbauliche mit eingemenget, „so sich nur mit Geschicke anbringen lassen, „die Disposition des gantzen Werckes aber „ist, wie die andern.„ Von diesem Buche wurde von unbekannter Hand eine Recension und nicht so favorable Beurtheilung an die Collectores der Deutschen *Actorum Eruditorum* eingesandt, und von ihnen ihrem 58 Theile, N. 6, einverleibet. Sie erkannten aber selbst, daß dem Herrn Verfasser zu viel geschehen sey, dahero sie in dem 62 Theile, N. 7, eine andere Recension einrückten, bey deren das Urtheil gantz anders war, und, nach dem in den **Gelehrt. Zeitungen** von 1719, p. 814 u. ff. befindlichen Extracten, also lautet: „Weil schon im 58 Theil dieser „Actorum in einigen vor den Herrn Weißmann und seine Arbeit nicht allzuvortheil-„hafften Redens-Arten Nachricht gegeben „worden, sagt der Verfasser, es sey dieselbe „damahls von fremder Hand eingesendet, „und von ihm, wegen Mangel der Zeit, nicht

„mit dem Buche selbst zusammen geh
„worden. Da er nun solches nachgel
„gethan, habe er sich einen Begriff
„dem Buche gemacht, der von dem A
„ge des damahligen Freundes gant
„terschieden sey. Herr **Weißmann**
„be sich in der vorgesetzten Diss. vo
„Hinderungen der Kirchen-Histori
„einen ehrlichen und vom Aberglaub
„wohl als Leichtsinnigkeit entfernten
„erwiesen. Sein Zweck sey gewesen,
„Lands-Leuten und andern durch seine
„ein Buch zu lieffern, das weder allzu
„noch allzuweitläufftig wäre. Wie er
„bekennet, daß er nicht eben Sonderli
„ten vorzubringen, oder sich auf Un
„chungen vieler unter den Criticis übe
„streitigen Puncte zu legen bemühet ge
„sondern allein das, was am wahrschei
„sten sey, und einem am leichtesten in di
„gen falle, erwehlen wollen. Jedoch
„solche Wahl durch eigenes Urtheil und
„blinde Nachfolge geschehen. Die vorge
„Urtheile von den Scribenten der Kir
„Historie sind zwar meist umständlich g
„abgefasset; doch möchte man wohl bey
„gen noch mehrere Deutlichkeit und
„führung erfordern. Im Wercke selbst
„der Autor alle zur Kirchen-Historie geh
„Umstände zusammen gelesen, mit zulä
„cher Deutlichkeit aus einander gesetzt,
„Anführung der Scribenten, so darzu
„weder aus den ältern Zeiten eigentlich g
„ren, oder in den neuern eine besondere
„tersuchung solcher Puncte angestellt, b
„tigt; jedoch also, daß er nicht eben b
„Collectaneen ohne Bezeugung seiner
„nen Einsicht gegeben, sondern vielmehr
„stens sein Urtheil auf eine bescheidene
„beygefüget. Die neuere Streitigke
„und Spaltungen der Kirchen erzehlt
„Autor überaus umständlich und mit gro
„Aufrichtigkeit, dabey seine Urtheile n
„dem Gebote Christi von der Liebe ei
„richtet seyn, und einen wahrhafftig E
„gelischen Geist zeigen, daher man mit Gr
„der Wahrheit sagen kan, daß aus Les
„dieser Geschichte, zumahl, was die
„Zeiten betrifft, eine zulängliche Erkänn
„der Materien, die man zu wissen bege
„erlangt werden könne.„ Aus der ne
„**Biblioth.** 74 Stück führet Prof. Pr
ger, in seiner Geistl. Poesie, auf das J
„1719. p. 488 folgendes Urtheil an: „D
„könne sich nicht anders, als wohl gefa
„lassen, daß der Herr Verfasser di
„Wercks vornehmlich auf das gesehen
„be, was aus der Kirchen-Historie zu
„Erkänntniß der Wege GOttes, der
„änderungen und des Verfalls in der
„chen, der Ursachen des abnehmenden C
„stenthums, und der Mittel, so densel
„mit, oder ohne Nutzen entgegen ge
„worden gehöre. Da nun derselbe zu
„Ende öffters Moralische und Chr

„che Urtheile und Lehren entweder mit ein„mischet, oder daraus herleitet, so hat er „zwar etwas gethan, was einem rechten „Geschicht-Schreiber zustehet, was man „täglich an denen politischen Historien-Schreibern lobet, und was aus dem „Endzweck einer richtigen Historie fliesset. „Weil es aber in der Kirchen-Historie, da „es vor allen Dingen seyn solte, bishero „etwas besonders und neues ist, so wird er „wohl von einigen, wie er nicht unbillig, p. 27. „Diss. Præl. muthmasset, hören müssen, es „klinge sein Vortrag zuweilen Cantzelmäßig und stehe also denen jetzigen Geistern „der Gelehrten nicht an, ob man wohl etwa nicht läugnen wird, daß man das nöthige zu einem guten Compendio hier antreffe, und es also Anfängern dienen könne. „Dem geneigten Leser gehöret das Urtheil, „ob es bey einer Kirchen-Historie ein Fehler „sey, wenn es zuweilen Cantzelmäßig klinge; Nachdem wohl kein vernünftiger „Mensch zweiffelt, es sey, zum Exempel, an „einer Reichs-Historie zu loben, wann es „Staatsmäßig klinge. Nach unserer Meynung klinget es vor eine Kirchen-Historie „gar zu Schulmäßig, wann nichts darinnen „stehet, als neue, aufgegrübelte, und nur „auf Muthmassungen gegründete Meynungen.„ **Moser** hat in denen Unparth. „Urth. von Jurist und Historischen Büchern, Th. III. N. 13. p. 243. diese Meynung davon: „Ich nehme dieses Buch jederzeit mit größtem Vergnügen zur Hand, „und dieses aus folgenden Ursachen: 1) So „ist darinnen eine grosse Gelehrsamkeit und „Belesenheit zu finden. 2) Diese ist nicht „zu unnützlichen und weder in dem geistlichen noch bürgerlichen Leben des Menschen, „dienlichen Curiositäten angewendet, sondern vermittelst derselben 3) lauter solche „Sachen auserlesen, welche alle ihren reellen Nutzen haben, entweder in jenem, oder „in diesem. 4) Ist so wohl in Erzehlung, „als Dijudicirung der Geschichte, ein gutes „und scharffes Judicium adhibiret worden; Dahero er auch weder leichtgläubig, noch auch scoptisch ist, und „sich die äusserlichen Schemata, Worte „und Bezeugungen derer Personen, von „denen er handelt, nicht verführen lässet, sondern die Sache in dem Grund betrachtet. 5) Sagt der Herr Autor jederzeit seine Meynung ohne Menschenfurcht u. „unpartheyisch, er lobet an allen Sorten von „Menschen und allen Religions-Genossen, „was man an ihnen mit Grund der Wahrheit rühmen kan, und bekennet hinwieder „alle Fehler, wo es zu des Lesers Warnung „oder Erbauung dienet, ungescheuet, sie „mögen von einer Parthie seyn, von welcher sie wollen. Dabey aber temperiret „er 6) die Wahrheit mit der Christlichen „Liebe und Prudentz dergestalten, daß man „gewiß zu einer Christlichen Conduite viel „aus diesem Buch erlernen wird. Für„nehmlich treibet er 7) den wahren Endzweck „und rechtschaffenen Nutzen der Kirchen-Historie, nehmlich erzeiget aus der Historie die Fata regni Dei & Satanae cordisque „humani, und weiset uns an, wie wir solche zu unserer Besserung und Erbauung „anwenden sollen. Zu solchem Ende mischet er 7) zum öftern gottselige Reflexiones mit ein. Gewißlich ist nach meinem „Geschmack dieses eine rechte Würtze einer „Kirchen-Historie. Dann da ja doch, „schon gedachter massen, der Scopus derselbigen nicht darinn bestehet, daß wir unsere Curiosität und Vanität damit, wie „etwan mit einer andern Historie vergnügen, oder sie nur dem Buchstaben nach „erlernen sollen, sondern damit wir daraus „die Vorsehung und Güte GOttes, die List „und Macht des Teuffels, die Verderbniß „unseres sich selbst gelassenen und sich selbst „folgenden Hertzens, die Möglichkeit und „Fürtreflichkeit des wahren Christenthums, „und den unersetzlichen Schaden aus dessen „Verabsäumung, rc. erkennen mögen, so „können auch solche Monita eines in dem „Creutz, der Verläugnung sein selbsten, „und der Praxi Christianismi, wohlgeübten „Theologi, einem frommen Leser nicht an„derst, als angenehm und ersprießlich seyn. „Ja, da es auch oft geschiehet, daß man „sich zwar in guter Intention über ein dergleichen Buch hinsetzet, aber bald die Neugierigkeit verführen läst, mehr auf den „Buchstaben und die Historie Acht zuhaben, „als auf den Nutzen, den man daraus schöpfen könnte und solte, so kommen dergleichen Reflexionen gar a propos, und dienen dem Leser zur Ermunterung, und zu „einem Hoc age. Endlich, so gewöhnet „man dardurch einen Leser darzu, daß er „auch sonsten bey Lesung solcher Bücher von „selbsten hinterdencket, wie er sich aus dem „Gelesenen erbauen könne. Es führet aber „auch 8) der Herr Autor über dieses alles „einen sehr angenehmen, nervösen, sententiösen und zwar aufgeweckten, aber jederzeit mit Sale Theologico gemengten Stylum. Indessen wünschte ich nur dieses einige, daß der Herr Autor die Historiam „dogmatum, und wie die veritable Lehrsätze der Kirchen nach und nach durch Traditiones, Ceremonias, Statuta Conciliorum, „Decreta Pontificum, &c. verdunckelt, verdrehet und untergedruckt, hingegen falsche und „GOttes Wort zuwider lauffende Lehren in „der Römischen Kirchen aufgekommen seyn, „mehr mitgenommen hätte, als geschehen „ist. Sonsten aber ist es ein gewißlich recht „nützliches Buch, für jedermann, und glaube ich gäntzlich, daß auch die gelehrtesten „Theologi viel gutes daraus erlernen könnten und wünsche, daß sie Herr **Weißmann** so wohl in solch Christlicher Schreib-Art nachfolgen, als auch ihre Historische „Schriften, nach dem Exempel dieses Buchs, „dergestalten einrichten möchten, daß sie „nicht

„nicht nur des Lesers Curiositåt, sondern „auch seine Seele speisen.„ Es kamen zwar Seb. Ezardi Animadversiones ad C. *E. Weismanni* Historiam &c. & *J. Langii* Dilucidationem Historiae novissimae &c. 1719. in 4. heraus; Welche in den Unschuld. Nachr. von 1720. p. 262. u. f. recensiret werden: Allein Stolle schreibet mit Recht, diese Animadversiones håtten Weismanns Buche wenig Schaden gethan. Was in den Unschuldigen Nachrichten an dieser Kirchen-Historie gelobt, aber auch daran ausgesetzet wird, beliebe man daselbst auf das Jahr 1718. p. 533. u. f. und von 1719. p. 644. u. f. nachzulesen.

2. Dissertatio Historico-Theologica: de præjudicio, quod accrescit veritatibus primariis per imprudentem & vitiosum earum nexum cum doctrinis accessoriis, minus necessariis, incertis, saepe etiam falsis. Pro loco, Resp. M. *Christophoro Friderico Groß*. Tübing. 1721. in 4.

3. Dissertatio: de præjudicio, quod accrescit veritatibus primariis de providentia Dei contra malum, per imprudentem & vitiosum earum nexum cum doctrinis accessoriis, incertis, sæpe etiam falsis. Pro gradu, resp. M. *Jo. Friderico Cotta*, Tübing. 1722. in 4.

4. Aphorismi: de causis errorum circa doctrinam de ecclesia nec minus de ecclesiæ veris ac legitimis membris ejusd. visibilitate, splendore perpetuo infallibilitate, sanctitate, unitate, libertate ac denique de nobilitate, resp. M. J. *Christiano Winclér*. Tübing. 1722. in 4.

5. Exercitatio Academica: de erroribus quibusdam & ubusibus, vero Theologiae naturalis pretio usuique legitimo contrariis, resp. M. *Philippo Ulrico Pregizer*. Tübing. 1725. in 4.

6. Schediasmata Academica, sive Dissertationes varii argumenti, nostrorum maxime tem orum controversiis absque studio partium expendendis accommodatae. Tübing 1725 in 4. Es sind darinnen enthalten: a) Dissertatio inauguralis: de præjudicio, quod adcrescit sæpe veritatibus primariis per doctrinas accessorias &c. revisa denuo, atque hinc inde adaucta. b) Dissertatio: de providentia Dei circa malum, pariter recusa & aucta. c) Rationes contra systema Leibnitianum, de providentia Dei circa malum, modeste antehac propositae, nunc vero ulterius illustratæ & confirmatæ. Es ist dieses eine Apologie gegen die Einwürffe, so wider die zweyte Dissertation damahls von einigen gemacht worden waren. d) Præjudicium, quod adcrescit veritatibus primariis per doctrinas accessorias, &c. novis exemplis & observationibus ex insignioribus quæstionibus, locis ac doctrinis Theologicis illustratum porro & confirmatum. e) Novum Axioma: ou Deiste ou Catholique; occasione editæ nuper Historiæ vitæ Archiep. Camerac. *Fenelonii* examinatum. f) Abusus nom[illegible] Divini porismaticus, seu illegitima falsar[illegible] sententiarum per porismata in speciem [illegible] gloriosa palliatio. g) De causis errorum [illegible] ca doctrinam de Ecclesia Aphorismi, co[illegible] sis annotationibus amplificati; una cum [illegible] ratione inaugurali: de præcipuis doce[illegible] hodie in Ecclesia Theologi, (davon er [illegible] her selbst aus Erfahrung vielfåltig zu ler[illegible] Gelegenheit gehabt hatte) earumque re[illegible] diis. In dem 12. Theile der Auser[illegible] Theolog. Biblioth. N. 3 und in [illegible] Gel. Zeitungen p. 725. heist es dav[illegible]
„Der berühmte Herr Autor ist bisher [illegible]
„derlich aus seiner Kirchen-Historie N. [illegible]
„bekannt gewesen, daran man zwar [illegible]
„schiedenes aussetzen wollen, niemand a[illegible]
„das Buch überhaupt verworffen hat, u[illegible]
„der Verfasser gestehet gleichfals, daß i[illegible]
„vieles darinn besonders gefallen habe, u[illegible]
„glaubt, es könne manchen guten Nu[illegible]
„schaffen, wo es mit Verstand und ge[illegible]
„riger Prüfung gelesen werde. Jetzt gi[illegible]
„Herr Weißmann die von ihm als Pr[illegible]
„Theol. gehaltene Dissertationes zusamm[illegible]
„heraus, die er aber hin und wieder so v[illegible]
„mehret hat, daß man sie fast vor neu au[illegible]
„gearbeitet halten kan. Ob es gleich Sche[illegible]
„asmata Academica heissen, so findet m[illegible]
„doch in allen denselben eine fleißige Me[illegible]
„tation und Ausarbeitung. Der Herr A[illegible]
„tor nennet und widerlegt oft vieles aus d[illegible]
„Leibnitzischen und Wolfischen Philosoph[illegible]
„aber so, daß sich niemand darüber w[illegible]
„zu beschwehren haben. Es ist merckwü[illegible]
„dig, daß auf einer Universitåt zu gleich[illegible]
„Zeit zwey Månner, Herr D. Weißman[illegible]
„und Herr Prof. Büfinger, gewesen, [illegible]
„ren einer die gedachte Philosophie fast a[illegible]
„ersten geprüfet und widerleget, der and[illegible]
„re aber am meisten entschuldiget und ve[illegible]
„theidiget, und beyde mit solcher Moder[illegible]
„tion und Bescheidenheit, daß man vo[illegible]
„kommen damit zu frieden seyn kan. [illegible]
„Theologischen Streitigkeiten weiß sich He[illegible]
„D. Weißmann auch in seinen Schra[illegible]
„cken zu halten, und durchgehends wei[illegible]
„er eine wohlanståndige Ernsthaftigkeit, u[illegible]
„ein Gemüth, welches an Neuerungen ke[illegible]
„Gefallen hat. Hingegen werden il[illegible]
„freylich manche beschuldigen, daß er zuw[illegible]
„len mit der Sprache nicht recht heraus w[illegible]
„le, oder sich auf keine Seiten zulångli[illegible]
„zu erklåren scheine. Seine Schreib-A[illegible]
„hat was besonders, und fast mystisch[illegible]
„Zuweilen macht er selbst neue Wört[illegible]
„als Quodlibetismus Baelianus, &c. Sei[illegible]
„Belesenheit ist schön, wodurch das gan[illegible]
„Buch angenehm gemacht wird, und [illegible]
„wird niemanden gereuen, dasselbe n[illegible]
„Aufmercksamkeit und Nachdencken, [illegible]
„auch guter Prüfung, gelesen zu habe[illegible]
In der 5. Samml. des Deutschen [illegible] villon der Musen, N. 3. und in [illegible] Gel Zeitung von 1725. p. 784. lautet [illegible]
„Der Herr Autor schreibt mit vieler B[illegible]
„senh[illegible]

„senheit, und überläßt sich meistentheils seinen „eigenen Meditationibus, die ihm niemahls „übel gerathen, ob sie gleich insgemein viel „scharffsinniges haben. Auf eben die Art „hat er auch hier die subtilsten Streitigkeiten, „die heut zu Tage von den Deisten, Natura- „listen, Leibnitianern und andern, veranlas- „set worden, erweget, und mit vieler Beschei- „denheit und grosser Behutsamkeit abgehan- „delt. Man merckt aber doch aus dieser ge- „linden Schreib-Art, daß der Autor ein Tü- „bingischer Theologus ist, der den Frieden „liebt. Gleichwohl hat er nicht gantz mit „Stillschweigen übergehen können, was eini- „ge unserer Gottes-Gelehrten, und sonderlich „Herr D. **Löscher** und **Edzard** in Ham- „burg, wie er meynt, zur Ungebühr von seiner „Kirchen-Historie geurtheilet." In den *Actis Erudit.* von 1725. M. Nov. N. 6. und in den **Gel. Zeitungen** von 1725. p. 936. wird davon gemeldet: "Die in dieser Samm- „lung befindliche Academische Disputatio- „nen sind sowohl wegen der wichtigen Mate- „rien, als auch der fleißigen Ausführung, le- „senswürdig, und ob gleich die Verfasser er- „innern, daß der Herr Autor in der ersten, „wenn er bedauret, daß **Lock, Clericus**, und „andere, die ins Hertz des Menschen geschrie- „bene Erkänntniß GOttes geläugnet, in ei- „nen blossen Wort-Streit gerathen, indem „gedachte Weltweisen ihm nicht entgegen wä- „ren, sondern gleichfals glaubten, daß alle, die „ihre Vernunfft brauchen, eine Erkänntniß „GOttes hätten, wiewohl sie wegen des Ur- „sprungs dieser Erkänntniß von ihme abgien- „gen, so bezeugen sie doch, daß er in der an- „dern die Materie vom Ursprung des Uebels „mit der grösten Scharffsinnigkeit abhande- „le, und daher hauptsächlich verdiene, von de- „nen gelesen zu werden, die etwas ausführli- „ches hiervon zu wissen verlangen." Was die Verfasser der **Unschuldigen Nachrich- ten** von diesem Wercke schreiben, kan man auf das Jahr 1726. p. 326 u. ff. finden. Siehe auch **Deutsche** *Acta Erud.* B. X. p. 163 u. ff.

[illegible] Dissertatio, quaestionem arduam: an & quibus conditionibus cuique liceat, vel non liceat, de rebus religionis judicare? ex Act. XVII, 11. 12. evolvens, resp. M. *Jo. Daniele Beza*, Tübing. 1726. in 4.

[illegible] Paraenesis: de Studio Sapientiae quod non est secundum Christum, sollicite fugiendo, resp. M. *Jo. Christiano Lang*, Tübing 1727. in 4.

[illegible] Dissertatio: de Veritatibus Spiritus, Problematibus Scholae & mendaciis carnis, circa doctrinam de ministerio ecclesiastico, ὡς ἐν συνέσει, repraesentaris, resp. M. *Jo. Jacobo Brodhag*. Ebend. 1728. in 4.

[illegible]. Exercitatio Academica : de fide & officiis Christianorum, ex epistola ad Romanos, resp. M. *Jo. Christophoro Bilhuber*, ebend. 1728. in 4.

[illegible]. Die erste Grund-Lehren von der nöthigen Tüchtigkeit eines Evangelischen Christens zu Verantwortung seiner Religion und seines Gottesdiensts, auch heylsamer Verwahrung gegen dem Pabstthum, als Pabstthum. Ebend. 1728. oder 1729. in 8. Unter dem Nahmen eines, der jedermann Christlichen Eyfer Wünschet. In dieser Schrifft, welche bey der 2 Edition 1737. um die Helffte vermehrt worden ist, werden die zwischen unserer und der Römisch-Catholischen Kirche streitigen Haupt-Lehren in XI Capiteln also abgehandelt, daß Gelehrte und Ungelehrte eine zulängliche und deutliche Anweisung darinnen finden werden, welche gewissenhafften Leuten nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten nöthig ist. Siehe **Mylii** Bibl. Anonym. p. 1143. und **Leipz. Gel. Zeit.** von 1730. p. 374. u. f.

12. Leich-Predigt, Herrn **Gottfried Hoffmann**, S. Theol. D. und Professori Ordinario zu Tübingen gehalten, ebend. 1729. in Fol.

13. Orationes Academicae: a) De causis, cur tot eximia Dei dona, nostra maxime aetate, ut plurimum sine fructu pereant? b) De virtutibus, vitiis & factis Missionum ecclesiae Romanae. c) De religionum Indifferentismo. d) De gloria Christo Infanti a Spiritu Dei vere, atque ab hominibus falso, attributa. e) De humiliatione Christo, maxime Infanti, a Spiritu Dei vere, falso autem & lubrica fide ab hominibus adscripta. Praemittuntur Dissertationes geminae. α) De erroribus quibusdam & abusibus vero Theologiae naturalis pretio usuique legitimo contrariis. β) De Liturgia, ut praetenditur, coelitus inspirata, cum notis. Ebend. 1729. in 8. Ob es wohl Orationen sind, so ist man doch versichert, daß sie nicht aus leeren Worten bestehen, sondern solche Realien in sich halten, welcher sich zu erinnern die, so sie zu lesen belieben, nicht gereuen wird. Die zwey Dissertationen machen den halben Theil dieser Schrifft aus, und werden wohl in ihrem Theile gleichfals ihren Nutzen haben. In der Vorrede antwortet er verschiedenen Gelehrten, welche seine vorigen Schrifften angegriffen hatten. Die Recension davon findet man in den **Unschuld. Nachr.** von 1731. p. 947 u. ff. **Leipz. Gel. Zeit.** von 1730. p. 374.

14. Quaestiones nonnullae insigniores ex doctrina de miraculis, ebend. 1729. in 4.

15. Diss. de obligatione reproborum, credendi in Christum, ebend. 1730. in 4.

16. Fontes solutionum, adversus sex impedimenta saluti Protestantium aeternae objecta a *Scheffmachero* aperti, ebend. 1730. in 4.

17. Diss. de distinctione Apostolica in hominem animalem & spiritualem, illustratis quaest. rec. cogitatis maxime accommodata, ebend. 1731. in 4.

18. Rabulismi exegetici Partis Socinianae a L. M. *Artemonio* continuati nuper & aucti insigniora quaedam Specimina, ebend. 1731. in 4.

19. Vorrede von der Beylesung derer Lebens-Beschreibungen derer für wiedergebohrne gehalte-

haltenen Personen zu beobachten nöthigen Klugheit, bey Herrn Riegers Leben der sel. Jungfer Sturmin, Stuttgart, 1731. 1732. in 8.

20. Apocalypseos excellens doctrina fidei & morum, etiam seposita tantisper maxima parte sensus specialis prophetici, Christianorum attentione dignissima, ebend. 1732. in 4.

21. Methodus Brilliana, conciliandi religionis controversias, Tübingen 1732. in 4.

22. Doctrina Apost. de nemine, ne Christo quidem, amplius secundum carnem cognoscendo, ex 2 Cor. V, 16. 17. ebend. 1732. in 4. Ist in den Gründl. Ausz. aus Disp. B. I. p. 401 u. ff. recensiret.

23. *Clementis Romani* de Justificatione per fidem absque operibus Sanctitatis, insignis sententia, a nonnullis exceptionibus vindicata, ebend. 1732. in 4.

24. Compromissa Christianorum foro gentili secundum Apostolum præferenda, ebend. 1732. in 4. Die Recension stehet in Gründl. Ausz. aus Disp. B. I. p. 529 u. ff.

25. Electa male selecta *Caroli Piettre* de S. *Benedicto* ex controversiis Romanæ ecclesiæ cum Protestantibus, ebend. 1732. in 4.

26. Historia vitæ & controversiarum *V. Strigelii*, ebend. 1732. in 4. Ist des Respondenten Arbeit, und in den Gründl. Auszügen aus Disp. B. I, p. 371 u. ff. recensiret.

27. Responsiones speciales ad *G. Bulli* contra doctrinam de justificatione fidei objectiones præcipuas, ebend. 1733. in 4.

28. Quæstiones quædam selectiores, a) de cessatione maledictionis terræ per diluvium; b) Emissario *Esavi* ad Monomachiam cum *Jacobo*, &c. ebend. 1734. in 4.

29. Quæstiones VIII. selectiores, ebend. 1734. in 4.

30. Fontes genuini judicii solidi & prudentis de doctrina abnegationis vitandisque sollicite & religiose utriusque extremi erroribus, ebend. 1734. in 4.

31. Hypotheses generales pro sensu spirituali & sublimi revelationis divinæ in vet. test. ebend 1735. in 4. Ist recensirt in den Gründl. Ausz. aus Disp. B. V. p. 487 u. ff.

32. Verus ac genuinus sensus doctrinæ de sufficientia verbi Dei scripti in rebus ad salutem necessariis, ebend. 1735. in 4. Siehe einen Auszug in den Gründl. Ausz. aus Disp. B. IV. p. 587 u. ff.

33. Justa & tuta gradatio probationis doctrinæ de Pædo-Baptismi veritate & innocentia, ebend. 1735. in 4. Ein Auszug daraus stehet in den Gründl. Ausz. aus Disp. B. IV. p. 347 u. ff.

34. Renovatæ exceptiones contra divinam institutionem Baptismi & S. Cœnæ ventilatæ, ebend. 1736. in 4. Man findet sie recensirt in den Gründl. Ausz. aus Disp. B. V. p. 372 u. ff.

35. Diss. de revivíscentia peccatorum præteritorum, maxime juventutis, jam remissorum etiam extra relapsum e statu gratiæ, ebend. 175. in 4.

36. Motivum gratitudinis in sanctificatione x mente protestantium, a cavillis quæstion[illegible] recentioribus purgatum, ebend. 1736. in [illegible]

37. Porismata sapientiæ & religiones ex laudi[illegible] *Mahomedi* & Mahomedismo, in fraudem r[illegible]gionis Christianæ, nimis liberali mensura [illegible]pertitis, ebend. 1737. in 4. Der bekan[illegible] Quasi-Bonneval, so sich hiedurch getro[illegible] fand, gab dagegen heraus: Lettre de l'A[illegible]teur des Lettres Juives & des Lettres cabal[illegible]ques a Mr. *Weismann*, Haag, in 8. Ue[illegible] dessen Grobheit man sich in den Leipz. G[illegible] Zeitungen von 1740. p. 703 beschweret.

38. Justæ & piæ rationes Collectionis canoni[illegible] scripturarum sacrarum, contra modernas qu[illegible]dam objectiones vindicatæ, ebend. 1737.

39. Diss. Consolatores molestiæ verba venti p[illegible]ferentes, sive doctrina de vero & falso sola[illegible] ebend. 1737. in 4.

40. Diss. de vitiis distinctionis celebris in ea, q[illegible] sunt de fide & non sunt de fide, male intellec[illegible] & applicatæ, ebend. 1738. in 4. Siehe ein[illegible] Auszug in den Gründl. Ausz. aus Dis[illegible] B. VII. p. 328 u. ff.

41. Diss. Varia Sacra, seu doctrinæ diversi gen[illegible]ris, ebend. 1738. in 4.

42. Diss. Tympanitis spiritualis scientiæ, infl[illegible]tis sine charitate, ebend. 1738. in 4. Ist r[illegible]censirt in den Gründl. Ausz. aus Dis[illegible] B. VII. p. 35 u. ff.

43. Institutiones Theologiæ exegetico dogm[illegible]ticæ, ebend. 1739. in 4. Dieses Buch h[illegible] sich der Verfasser mit solcher Deutlichke[illegible] Moderation, und Enthaltung von allem, wo[illegible] unnöthige Streitigkeiten erwecken, oder näh[illegible]ren kan, zu schreiben beflissen, daß er sich fa[illegible] die Hoffnung gemacht hätte, über demselbe[illegible] unangefochten zu bleiben, wenn es sonst au[illegible] andern Ursachen möglich wäre. Sonst übe[illegible] läßt er gern alles einer gewissenhafften Pr[illegible]fung, sowohl in der Sache selbst, als in d[illegible] Puncte der Streitigkeiten. Doch wünsc[illegible] er, daß sie allezeit anders beschaffen se[illegible] möchte, als die erste, die ihm hievon unter da[illegible] Gesichte gekommen ist, und worüber er in e[illegible]nem besondern Bogen seine Gedancken eröf[illegible]net hat. Der Verfasser hat zwar die g[illegible]wöhnlichste Ordnung und Eintheilung d[illegible] Artickel behalten; allein er setzet bey jedem g[illegible]wisse Schrifft-Stellen zu dem Grunde, die e[illegible] gelehrt und gründlich erkläret, und herna[illegible] seine Thesin daraus eruiret, wobey er zugleic[illegible] das Studium der Polemic kürtzlich mi[illegible] nimmt. In dem Fries. Catal. N. 67. hei[illegible]set es: Das Institutum seye sehr löblich, un[illegible] das Buch werde keinen aufmercksamen Le[illegible] ohne Nutzen von sich lassen. In den Franck[illegible] Gel. Zeitungen von 1739. p. 198. 20 wird es auch sehr gerühmt. Hingegen find[illegible] sich eine gegenseitige Recension davon in de[illegible] Frühaufgelesenen Früchten, von 173[illegible] p. 13

p. 135. welches eben diejenige ist, gegen welche sich der Verfasser vertheidiget hat. Dasjenige, worüber eigentlich die Verfasser der jetztgedachten Sammlung eyferten, betraf vornehmlich dasjenige Stück in der Vorrede, da **Weißmann** schreibet, unsere Theologie sey von der Gravität der H. Schrifft und unserer Groß-Väter abgewichen, und Scholastica, garrula, disputatoria, famelica quæstionum, atque in rationibus luxurians, geworden. Hiewider erinnerten also die gedachten Verfasser, daß die Theologie von den bisherigen Lehrern der Evangelischen Kirche nicht so Safft-Krafft- und Schrifft-loß tractiret worden sey, als sich derselbe vorstelle.

4. Cautelæ insigniores *C. Vitringæ*, circa judicium nostri de ministerio ecclesiastico & cultu publico, variis observationibus illustratæ & confirmatæ. Ebend. 1739. in 8.
5. Specimen magni Nihili, in controversiis religionis sæpe μελα πολλης φαντασιας, & ad nauseam usque continuatis. Ebend. 1739. in 4.
6. Veritas divina, furca licet expulsa tamen usque recurrens. Ebend. 1740. in 4.
7. Conatus arcem causæ invadendi, per inversionem argumentorum probantium partis adversariæ, Ebend. 1740. in 4.
8. Diss. Theol. Deus tentari & tentare nescius, &c. Ebend. 1742. in 4.
9. Præjudicia gravissima pro juramento in N. T. nequaquam absolute prohibito, ebend. 1744. Ist recensirt in den **Gründl. Auszügen** aus *Dispp.* IV St. des Jahrs 1745. p. 310. u. ff.
10. Sensus verus & falsus consilii de ecclesiolis in Ecclesiis erigendis, ebend. 1744. Eine Recension siehe in den **Gründl. Auszügen** aus *Dispp.* V St. des 1745. Jahres, p. 400. u. ff.
11. Num verba Apostoli Pauli 1 Cor. I, 12: Ego sum Christi, laudis vel censuræ sensum habeant? ebend. 1744. Ist recensirt in den **Gründl. Auszügen** aus *Dispp.* VI St. des Jahrs 1745. p. 494. u. ff.
12. Status præsens controversiæ vexatissimæ de creatura gemebunda, ebend. 1745. Siehe die Recension in den **vollständigen Nachrichten von Academischen Schrifften**, IV St. des Jahrs 1746. p. 296. u. ff.
13. Usus & abusus censuræ Petri Paulinæ, ebend. 1745. Ist recensirt in den **Vollständigen Nachrichten von Academis. Schrifften**, VI St. des Jahrs 1746. p. 481. u. ff.
14. Diss. Theol. exeg. dogm. in Verbum Christi in cruce pendentis quartum: Deus meus &c. ebend. 1746. Ist recensiret in den **Vollständigen Nachrichten von Academischen Schrifften**, I St. des Jahrs 1747. p. 11. u. ff.
15. Dei invisibilis visio beatifica modestissime exponenda, ebend. 1746. Ist recensiret in den **Vollständigen Nachrichten von Academischen Schrifften**, II Stück des Jahrs 1747. p. 109. u. ff.

Er hat das Lied gedichtet: Was sind wir mit dir? O Jesu! rc. Welches eine Parodie des Liedes: Ach! Was sind wir ohne Jesu? rc. ist, und so wohl in **Mosers** Altem und Neuem aus dem Reich GOttes, III Th. p. 81. als in **Riegers** Stutgartischem Gesang-Buche, gelesen werden kan. **Carl Günther Ludovici** hält den Herrn Weißmann für den Verfasser des Bedenckens der theologischen Facultät zu Tübingen über die Wolffische Philosophie, von dem Jahr 1725. welches in dem II Theile seiner, gedachten **Ludovici**, Sammlung der sämmtlichen Streit-Schrifften wegen der Wolffischen Philosophie, unter Nummer X stehet. Man hat **Weißmannen** auch für den Verfasser des Judicii Christiani super molimine quorundam, in Wirtenbergia præsertim, Theologorum Irenico cum Reformatis, propositi ab *Irenico*, ansehen wollen. Der Verfasser dieser Schrifft, welche 1722. zu Tübingen an das Licht trat, wolte in der Unions-Sache selbst einen gar behutsamen Mittel-Weg erwählen, indem er zwar eine Union wünschte, aber wider diejenigen, so selbige erzwingen wolten, eyfferte, dabey frey gestund, daß ihm ein redlicher Mann, der zu hefftig sey, und zu weit gehe, dennoch lieber, als ein Friedemacher sey, welcher dem Schaden dißimulire; Da er denn zugleich wider **Klemmen**, als den Verfasser der **Vertheidigten Glaubens-Einigkeit**, disputirte. Es hat aber **Weißmann** in der Vorrede der Schediasmatum Academicorum, das Gegentheil, daß er nemlich nicht Verfasser des gedachten Buches sey, bezeuget. Noch artiger war es, daß der bekannte **Dippel** ihn, meistens aus seltsamer Veranlassung eines Traumes, mit Gewalt zu dem **Christophilus Wohlgemuth** machen wolte, der gegen seine Demonstrationem Evangelicam geschrieben; Wogegen aber **Weißmann**, so wohl in einem eigenen Bogen, als in den **Leipziger Gel. Zeitungen** von 1732. p. 567. u. f. protestiret hat. Was in den **Unschuldigen Nachrichten** von 1720. p. 54. geschrieben wird, daß sich **Weißmann** in der Unions-Sache zwischen den Lutheranern und Reformirten habe gebrauchen lassen, wird von andern in Zweiffel gezogen. **Mosers** erläutertes Würtemberg, II Th. p. 165. u. ff. **Desselben** Lexic. der jetztleb. Theol. II Th. p. 744. u. ff. **Ludovici** Leibnitzische Hist. I Th. p. 272. **Desselben** Wolffische Hist. I Th. p. 299. u. ff. 260. 325. II Th. p. 507. 536. III Th. p. 44. u. f. 103. **Desselben** Sammlung und Auszüge, I Th. p. 161. II Th. p. 63. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, VIII Th. p. 926. 1070. u. f. XII Th. p. 648. u. f. 1203. **Walchs** Rel. Streitigk. innerhalb der Evangel. Kirche, IV Th. p. 183. 213. **Unschuld. Nachrichten** von 1723. p. 928. **Baumeisteri** Exercit. Acad. & Schol. p. 264.

Weißmann, (Ehrenreich oder Ericus) ein Lutherischer Theologe, ward den 15 Julius 1641. auf dem Schlosse Weyerburg in Ober-Oesterreich gebohren, von dannen er sich aber gar bald mit seinem Vater, wegen der Religions-Verfolgung, hinweg, nach Preßburg in Ungarn, und nachgehends, aus eben der Ursache, in dem Jahr

1656.

1656. von dar nach Heylbronn begeben muste. In dem Jahr 1657. ward er zu Stuttgard als ein Alumnus in das Kloster Maulbronn aufgenommen; Kam 1658. in das hohe Kloster Bebenhausen, und das Jahr darauf in das theologische Stipendium nach Tübingen, allwo er 1660. Baccalaureus, und 1662. Magister ward. Eben dasselbe Jahr ward er Präceptor und Kirchen-Diener in dem Kloster Hirschau, allwo er 18 Jahr lang blieb, und seine Deutsche Grammatic, Rhetoricam sacram, und das bekannte öfft gedruckte Lexicon Latino - Germanicum, schrieb. In dem Jahr 1680. ward er, als Special-Superintendent, nach Weiblingen, und 5 Jahr darauf nach Kirchheim, 1693. als Special-Superintendent, Hospital-Prediger, und Beysitzer des Consistorii, nach Stuttgard, auch 1698, zum Prälaten von Herren-Alb, und 1704. zum Stiffts-Prediger beruffen. Er widersetzte sich den Collegiis pietatis zu Tübingen, halff auch 1709. die pietistischen Unruhen zu Eßlingen beylegen. Er ward endlich 1711. zum Abt zu Maulbronn, General-Superintendenten, und Fürstlich-Würtembergischen Kirchen-Rathe, ernennet, allwo er auch den 23 oder 24 Februar 1717. in dem 76 Jahre seines Alters gestorben ist. Seine Schrifften sind;

1. Eine Deutsche Grammatic.
2. Rhetorica Sacra, Tübingen, 1679. in 8.
3. Lexicon Latino Germanicum, in 4.
4. Aurifodina biblica.
5. X Tomi homiletici.
6. Eine Kinder-Bibel.
7. Kinder-Abel, oder eine Catechisation der Bibl. Hist. Stuttgard, 1708. in 8.
8. Diss. de intellectus angelici objecto naturali & beatifico.

Er hat vor seinem Ende sein Leben selbst beschrieben, auch seine Grabschrifft sich aufgesetzet. Sein Gedächtniß und Merckwürdigkeiten, sonderlich die wundersame Vorsehung GOttes über ihm und seinem lieben Vater, sind in seinem Lebens-Lauffe, bey der gedruckten Leichen-Predigt, zu finden, wie auch in der Dedication des ersten Tomi der von seinem Sohne, dem vorhergehenden **Christian Eberhard Weißmannen**, geschriebenen Introduction in Historiam ecclesiasticam, aus welcher solche gleichfalls in die **Sammlung zu dem Bau des Reichs GOttes**, als merckwürdig, eingetragen worden. **Würtembergische Neben-Stunden. Unschuldige Nachr.** von 1717. p. 1080. **Löschers Theol.** Annales, Decen. II. p. 724. u. f. **Webers** Einleit. in die Hist. der Lat. Sprache. p. 820. u. f. **Grundmanni** Ossa & cineres quorundam &c. p. 31. **Coburg. Zeit. Extr.** von 1717. p. 56. **Ludwigs** Universal-Hist. IV Th. p. 59. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** VIII Th. p. 225-228.

Weißmann, (Ericus) siehe **Weißmann** (Ehrenreich).

Weißmann, (Friedrich Christoph) siehe **Weißmann**, (Christian Eberhard).

Weißmann, (Immanuel) Doctor der Medicin und ordentlicher Physicus zu Urach oder Aurach im Würtembergischen, florirte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb

I. Tractatum de fatis & imposturis variolosorum, oder muthmaßliche Gedancken und Ursachen, wie und warum manche Leute die sogenannten Urschlechten, oder Kinds-Blattern, als ein [illegible]liches Straff-Gerichte nicht erkennen? und wie insgemein bey dieser Kranckheit widrig und schädlich gehandelt, dadurch diese gefährliche Kranckheit tödtlich gemacht, und mancher Patiente, durch Unachtsamkeit, auf den Gottes-Acker gelieffert werde, welcher noch hätte erhalten werden können, wofern nicht so vielfältig 1) bey dem Termino ebullitionis, seu secretionis, respectu caloris & diætæ, 2) tempore apparitionis, seu eruptionis, durch unmäßiges Schwitzen etc. 3) tempore exsiccationis ac disparitionis, wenn die Patienten zu Zeiten ausgetragen, oder mit E[illegible] se überschüttet werden, u. s. w. gefehlet würde, Ulm 1713. in 4. Der Verfasser fället p. 38. auf die Frage: Ob man eine gewisse Anzahl Blattern von andern vors Geld kauffen könne? Erzehlet ein Exempel, daß es geschehen sey, entscheidet aber nicht, ob solches von der Imaginatione cum cupidine, aut metu juncta, oder von der Sympathia Sanguinis, herrühre; Verspricht aber denn[illegible], sich ehestens Gelegenheit zu nehmen, ausführlich auf diese curieuse Frage zu antworten. **Gel. Fama**, XXV Th. p. 57. u. f. Auch ließ er

II. viele Observationes in die *Ephemerid. Ge[illegible]* drucken, von denen in der Centur. III und IV. [illegible]gende, befindlich sind, als

1. Obs. 69. mulier lithotoca pro fascinata & [illegible]fica habita.
2. Obs. 70. Magnesiæ lepida virginis imp[illegible]gnatio imputata.
3. Obs. 71. singulare phænomenon convulsiv[illegible] in Hysterica.
4. Obs. 72. Arthritis convulsiva cum tetano.
5. Obs. 73. alterius genæ permanens rubor, me[illegible]ses indicans signum.
6. Obs. 74. ex abdominis mox incremento, m[illegible] decremento, dubia sed partu filioli verific[illegible] graviditas.
7. Obs. 75. Scabies brachii particularis re[illegible]pressa mutata in universalem & crustosam.
8. Obs. 127. tortura oris spasmodico-appop[illegible]ctica ob senium valde periculosa, in integr[illegible] sublata.
9. Obs. 128. Septimus annus, primus climat[illegible]ricus Variolosæ funestus.
10. Obs. 129. Ischuria conjuratione primum [illegible]liciter curata, post decendium lethalis.
11. Obs. 130. Melancholia Satanica a concu[illegible]tu diabolico.
12. Obs. 131. Cephaloea hypochondriaca, ch[illegible]nica, impraegnatione sublata, & lac ex utrac[illegible] mamma per 20 graviditatis septimanas la[illegible]ter effluens.
13. Obs. 132. Epilepsiæ inveteratæ & erysipel[illegible] chronici spasmodici, sola venæ sectione ce[illegible] anni diebus & corporis partibus instituta, ratio.

Mangets Bibl. Scriptor. Medicor.

Ob er auch der Verfasser der Dissertation sey: *Jo. Weismanni* Lithotocæ mulieris historia, die zu Tübingen, 1716 gedruckt worden, und deren in *Manelii* Biblioth. gedacht wird, ist uns unwissend.

Weißmann, (Johann Friedrich) ein Medicus und Physicus zu Windsheim, florirte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb verschiedene Anmerckungen, die man in denen *Ephemerid. Germ.* Cent. VII und VIII. antrifft, als:

1. Resolutionem ligni syringæ cæruleæ f. Lilac Matthioli.
2. De excrescentia carnea.

Mangets Bibl. Scriptor. Medicor.

Wir wissen nicht, ob dieser derjenige D. **Weißmann**, Leib-Medicus zu Bayreuth, sey, von dem in dem **Coburgischen Zeitungs-Extracte** des Jahrs 1725 gemeldet wird, daß er in zweyen Sectionen bey jedem Verstorbenen eine grössere Miltz, als gewöhnlich, gefunden habe. Dieser aber ist wohl Zweiffels ohne derjenige D. Johann Friedrich **Weißmann**, welcher 1744 bey Einweyhung der Friedrichs-Hohen Schule zu Erlangen, Senior der Medicinischen Facultät worden, siehe den **Deutschen Reisenden** des Jahrs 1744 p. 30 u. f.

Weißmann, (Matthias) oder **Weyßmann,** sonst *Levcomannus* genannt, ein Magister der Philosophie von Zwickau, florirte um das Jahr 1517 zu Leipzig, und schrieb:

1. De artificiosa memoriæ institutione.
2. Canones pœnitentiales, ex variis Sanctorum pontificum decretis collectos, quorum notitia viris ecclesiasticis non minus utilis, quam necessaria. Leipzig 1516. Der Verfasser dieser Schrifft, welche in den **Unschuldigen Nachr.** von 1734, p. 1063 u. ff. recensiret wird, giebt sich in derselben den Nahmen *Cuickavius*, artium liberalium Professor. Aus der Vorrede erhellet, daß er einer von denen gewesen sey, welche den Greuel des Ablasses erkannt, und wider denselben die Buß-Canones haben eingeführet wissen wollen.

Löschers Reformat. Acta, Cap. IV. **Jn** den **Special-Nachrichten** von Anno 1501 bis 1516. **Fellers** Cygni quasimodogeniti. **Mylii** Biblioth. Pseudon. p. 50 u. f.

Weißmann, (Nicolaus) zu Stüblau bey Dantzig, ingleichen Feld-Prediger, gab zwey Christliche Sieg-Predigten, aus der Historie von **Bileam,** zu Dantzig 1630 in 4, heraus. **Prätorii Homilet.** Bücher-Vorrath.

Weißmann, (Phil. Andr.) war 1723 Diaconus an der Kirche zu St. Nicolai in Eißleben. **Ranfts** geistl. Minist. in Sachs. p. 383.

Weiß-Mayn, oder der **Weisse Mayn,** eine von den zwey Haupt Quellen des Mayn-Stromes. Dieser weisse Mayn entspringet auf dem bekannten Fichtel-Berge aus dem hochgelegenen und tieffen Fichtel-See, da er sich aus dem Morast unter dem Mooß hervor begiebt, und nach einer starcken viertel Stunde in die grosse Flöß-Weyher lauffet, welche bey dem Holtzflössen im Gebürge gebraucht, und von dem darein fliessenden weissen Bächlein, die **Weiß-Mayns-Weyher** genennet werden. Daselbsten treibet er die vor nicht gar vielen Jahren in den Wald dahin erbauete Schneide-Mühle, und nachdem ihm etliche Flüßlein, als das **Weissen-Bächlein,** das mit Gold-Schlich vermengte Schimerel-Bächlein, das von Schneeberg herabstürtzende Fischer-Bächlein sind zugeflossen, kommet er zwischen dem Ochsenkopf und Schneeberg herfür, nimmt dem Fröbers-Bach in sich, treibet zu Bischoffsgrün den Fröbers-Hammer, die drey Bischoffgrüner Schneide- und Mahl-Mühlen; und nachdem er sich bey der untern Mühle mit dem Lützel-Mayn vermischet, lauffet er gegen Westen, und kommt über Bischoffgrün zu dem vor nicht allzu langen Jahren erbaueten Kempfferischen doppelten hohen Ofen und Hammerwerck zu Röhrenhoff, von hier gehet er auf die Goldmühle an dem Flecken Berneck, allwo er sich mit der Oelßnitz vereiniget, und auf Lanzendorf zufliesset, allwo er zwischen Kisselhoff und Germitz die auf der andern Seite des Fichtelberges zusammenfliessende Cronach in sich nimmt, so dann an dem Kloster Himmels-Cron seinen Lauf fortsetzet, hernach vereiniget er sich mit dem Flusse Drebgast bey einem Dorffe, so wegen des Flusses auch diesen Nahmen führet: Ferner fliesset er zwischen Feilen und Waitzendorf durch, nach Ködnitz, Ebersbach und Folnitz, sonst fälschlich genannt; nimmt hernach bey der Forstermühle die Schorgast ein, rinnt an dem hohen Rehberge her nach Kauernburg, nach der Bergfestung Blassenburg, und nach der Stadt Culmbach. Von dieser Stadt eilet der weisse Mayn zwischen den Weinbergen hin nach Mötzelsdorf und Betzmannsdorf; fliesset unter der steinernen Weinbrücke durch, an den zur Rechten liegenden beyden Anhöhen vorbey, und begiebt sich bey dem Schlosse Steinhausen in den rothen Mayn, nachdem jeder, sowohl der rothe als weisse Mayn, von seinem Ursprunge an ungefehr fünf Meilen gelauffen. Nach geschehener Vereinigung legen beyde ihre Beynahmen bey Seite, und werden zusammen nur schlecht hin der Mayn genennet. Der bis hieher beschriebene weisse Mayn nun führet, wie M. **Groß** gar wohl muthmasset, seinen Beynahmen von seinem ersten Zuflusse, dem obgedachten weissen Bächlein, her; Auf diesen Fluß wird das Holtz nach Culmbach und denen hiezwischen liegenden Orten geflösset. Von dem weissen Mayn ist ein gemeines Sprichwort: Daß der Mayn sich hoch entsprossen, lang genossen, viel verflossen. **Beschreibung des Fichtelberges in Nordgau** p. 16. u. ff. **Allgemeines Hydrograph. Lexicon** p. 328 u. f. Siehe übrigens den Haupt-Artickel: **Mayn,** im XIX Bande, p. 2344.

Weißmayn, ein Flüßgen in Francken in dem Stiffte Bamberg, entsteht aus zweyen Quellen, davon die erste in dem Dorffe Großziegenfeld herläufft, und die Schwartz-Mühle bewässert. Wenn sie sich mit einander vermischt haben, eylen sie in einem Lauffe nach Mahrenstein fort, und treiben die Weichersmühle wie auch, wenn sie bey Wallersberg vorbey sind, eine Papier-Mühle. Nachgehends dringt sich dieser Fluß durch Merlach hindurch, und nimmt die Laßbauer-Bach,

er-Bach, und bey dem Städtgen Weißmann, oder Weißmayn, die Craßach zu sich, fließt darauf an Bernreut her, durch Woffendorf durch, und oberhalb Altenkundstatt, wo er noch die Weiderbach, oder Cappel-Bach eintrinckt, in den Mayn-Strohm hinein. **Allgemeines Hydrogr. Lex.** p. 621.

Weiß-Mayn, Stadt, siehe **Weißmann.**

Weiß-Mayns-Weyher, ein Bächlein, siehe den Artickel: **Weiß-Mayn.**

Weiß Melonen-Wasser, ist ein gewisses Waschwasser, um die Haut damit sauber, weiß und zarte zuerhalten, und wird dasselbe aus Melonen-Marck, Alaune, getödteten Quecksilber, gebrannter Alaune, jungen Schwein-Rüsseln, Terpentin, mit sammt den Schalen gestossenen Eyern, Citronen-Saffte, Zucker, Ziegen-Milche und weissen Weine wohl unter einander gemischet, bey gelinder Wärme destilliret.

Weißmüller, (Heinrich) ein Römisch-Catholischer Geistlicher, von welchem im Druck vorhanden:

1. Getroffener Fried auf den Weg der Reinigung zwischen GOtt und den Menschen, Cölln 1726. in 8.
2. Ruhiges Gewissen, das ist, ein Gewissen frey von Sünden-Scrupel und schwerer Aengstigkeit, ebend. 1726 in 8.
3. Geistlicher Gewinn, ebend. 1726 in 12.

Weißmüller, (Siegmund Ferdinand) der Heiligen Schrifft Licentiat, Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Stadt-Pfarrer zu Wassertrüdingen, und dasigen Capituls Dechant. Selbiger hat uns ersuchet, von ihm nur folgende Worte zu setzen: **Weißmüller, ein Evangelischer Theologus und Platonischer Philosophe unserer Zeiten, der seinen Lebens-Lauff selbst ausführlich offenhertzig zu liefern gedencket.** Wir leisten ihm um so williger hierinnen Gehrsam, je weniger wir im Stande sind, von den Haupt-Umständen seines Lebens eine in der Wahrheit gegründete Nachricht zu ertheilen. Indessen nehmen wir uns die Freyheit, beydes die Schrifften, die aus seiner Feder geflossen und durch den Druck der Welt mitgetheilet worden sind, anzuzeigen, als auch die Bücher, in welchen seiner gedacht worden, nahmhafft zu machen, so viel uns derselben bekannt sind. Es sind aber seine Schrifften:

1. Specimen definitionum Philosophiæ Pythagoricæ vere geometricæ, cum ejusdem Tetracty, sive mundo luminoso, tabulæ æneæ inciso, Francofurti & Lipsiæ 1736 in 4, ohne Vorsetzung seines Nahmens. Eine Recension findet man in dem 6 Artickel des Novembers 1737 von den *Actis Eruditorum.*
2. L'Analyse des Etres simples & reels, ou la Monadologie de feu Mſr. le Baron de Leibniz demasquée & l'idealisme renverse, avec la progression de la determination pour les forces primitives de l'Univers & la Quadrature du Cercle exacte, dediée aux Assemblees Illustres des Academies pour l'accroissement des sciences dans l'Europe par un Philosophe Franc S: F. W. D. à W[...]. Se vend à Nuremberg, chés Pierre Conr. Monath. 1736 in 4. Siehe die **neuen Zeitungen von gelehrten Sachen des** Jahrs 1736 p. 667 u. ff. wo eine Recension daraus befindlich ist; ingleichen **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie II Th. §. 696. **Ebend.** Historie der Leibnitzischen Philosophie, II Th. §. 485.
3. Virum illustrem longeque celeberrimum, *Christianum Wolfium*, Sacræ Sueciæ Majestatis, Hassiæ Landgravii Celsissimi in regione regunda Consiliarium, Philosophum Marpurgensem primarium, diversarum ad promovendas litteras societatum sodalem excellentissimum, Patronum & Præceptorem ad cineres usque venerandum, epistolaham observantiæ plena atque officii *ad amicum invitat colloquium* SIGISMUNDUS FERDINANDUS WEISMULLERUS, Philosophiæ, Wolfio promotore, Doctor, S. S. Theol. Licent. Wassertrüdingensis ecclesiæ pastor primarius, ejusdemque Diœceseos Decanus in 4. Der Brief ist datirt: Den 6 September 1736. Siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, II Th. §. 71[...] und 747, und III Th. §. 359. In eben dieses **Ludovici** Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie I Th. p. 284 ff. ist der gantze Brief von Wort zu Wort in gedruckt befindlich.
4. Viro illustri longeque celeberrimo *Christiano Wolfio*, Sacræ Sueciæ Majestatis, Hassiæ Landgravii Celsissimi &c. &c. Consiliario excellentissimo, Philosopho Marburgensium primario, Academiæ Petropolitanæ Professori honorario, Societatum, quæ in Gallia, Anglia, Borussia atque Russia ad provehendas litteras florent, Sodali dignissimo &c. Præceptori & Patrono colendissimo, pro re[...]ptione amica & auditione benevola de[...] habet gratias, & Dissertatione hac epistolica *de eo, quod pulchrum est in Philosophia Platonico-Pythagorica*, breviter disserens, eandem, ex composito, in justum systema, Deo clementer annuente, quam primum redigendam orbi erudito nunciat SIGISMUND. FERD. WEISMULLERUS, S. S. Theol. Lic. Wassertrudingensis Diœceseos Decanus, oppidique Pastor primarius Norimbergæ, apud Petr. Conr. Monath. 17[...] in 4. Siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie III Th. §. 360. **Ebend.** neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit p. 434 u. ff.
5. Speculum Dei mundum fabricantis in Senario, ad mentem Philonis de opificio mundi pag. 20 seqq tribus radicibus 2 & 5 & 4, 1 & 6 terna circulorum genesi regit proportionemque diametri ad peripheriam 729 ad 2291 legibus numerorum co[...]gentibus, reserato priscæ sapientiæ adyto demonstrat SIGISMUNDUS FERDINANDUS WEISMULLERUS, S. S. Theologiæ Licentiatus,

tiatus, V Capituli Wassertrüdingensis municipiique. Onoldo-Brandenburgici Decanus & Pastor Antistes. Anno 1742 in Folio.

6. Epistola ad Illustr. Facult. Philosoph. Lipsiensem. Sie stehet in **Ludovici** neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit p. 437 u. ff.

7. Das Gespräche des Cyrus mit dem Pythagoras und des Pythagoras mit dem Anaximander, aus dem Frantzösischen Original des reisenden Cyrus, und dessen sechsten Buche, wie solches der Herr **von Ramsay** fürgestellt, in gebundener Rede übersetzt, und dem Hochberühmten Herrn Regierungs-Rath Wolfen zu Marburg mit schuldiger Ehrerbietung zugeschrieben von **Sigmund Ferdinand Weißmüller**, der Heil. Schrifft Licentiaten, Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Stadt-Pfarrer zu Wassertrüdingen und dasigen Capituls Dechanten, Nürnberg, bey Peter Conrad Monath, 1737, in Groß-Octav. Die Zuschrifft an Herrn Wolffen findet man in des **Ludovici** Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie I Th. p. 288 u. ff. eingedruckt.

8. Kurtzer Vorbericht zu der Antwort des Herrn Regierungs-Rath Wolffens zu Marburg auf zweymahlige Zuschrifft des Dechants L. Weißmüllers, in 4, siehe **Ludovici** Historie der Wolffischen Philosophie, II Th. p. 656. Die Wolffische Antwort sowohl als der Weißmüllerische Vorbericht stehen in nur gedachten **Ludovici** Sammlung und Auszügen der sämmtlichen Streitschrifften wegen der Wolffischen Philosophie, I Th. p. 294 u. ff.

Es stehen auch verschiedene Poesien von ihm in der **Poesie der Francken**. Erste Sammlung, Franckf. und Leipzig 1730 in 8, siehe **Mylii** Bibliothecam de anonymis p. 1178 u. f. Auch befindet sich ein Gedicht von ihm in **Ludovici** neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Weltweisheit, p. 49 u. ff.

Ubrigens hat er auch erfunden, wie man durch gewisse Ingredientien aus dem mineralischen Reich das Gold binnen acht bis zwölff Stunden reinigen kan, siehe hiervon ein mehrers in Herrn **Lorentz Mizlers** Musikalischer Bibliotheck, V Th. p. 5 u. f.

Sonsten können von ihm nachgelesen werden: **Horatii, als eines wohlerfahrnen Schiffers treumeynender Zuruf an alle Wolffianer, entworffen von** *X. Y. Z.* **dem Jüngern**, p. 101. f. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1740 p. 325.

Weiß Nasen, soll eine Art der Affen in dem Lande der Schwartzen in Africa seyn, welche von ihren weissen Nasen diesen Nahmen bekommen. **Manlings** Dapper. Exot. T. I. Beschr. von Africa p. 317. Siehe auch **Affen**, im I Bande, p. 1.. u. ff.

Weiß-Nauselitz, ein Chursächsisch Dorf in der Ober-Laußnitz unweit Bautzen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weißner, ein hoher Berg in Nieder-Hessen, bey der Stadt Cappel, siehe **Cappel**, im V Bande, p. 691. Ingleichen **Meißner**, im XX Bande, p. 387 u. f.

Weißner, (Cornelius) Doctor der Medicin, war ein Anhänger des berüchtigten **Jacob Böhmens**, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb eine Relation von **Böhmens** Sanfftmuth, Demuth und Freundlichkeit, ingleichen von dem Examen, so zu Dreßden, in Gegenwart des Churfürstens und acht Professoren, mit ihm angestellet worden. Es ist solche der Lebens-Beschreibung **Böhmens**, so dessen sämmtlichen Schrifften fürgesetzet ist, oder des **Böhmens** zu Amsterdam 1658 in 12 herausgekommenen Theosophischen Sendschreiben, beygefüget worden. **Walchs** Rel. Streit. ausser der Ev. Kirche, IV Th. p. 1107.

Weißnicht, ein Medicament, siehe **Galmey-flug**, im X Bande, p. 216.

Weißpässer, heissen an einigen Orten so viel, als **Spitzbuben**, oder **Beutelschneider**. Siehe **Spitzbuben**, im XXXIX Bande, p. 279 desgleichen **Verbrechen**, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Weißpfennig, Frantzösisch *Blanc*, ist eine kleine Kupffermüntze, die vor diesem in Franckreich nach dem Fusse von 5 deniers tournois gangbar war. Die Stücken von 3 Blancs waren von Kupffer, darunter ein wenig Silber genommen wurde, und gelten 15 Deniers. Die alten hielten unverfälscht 6 Deniers 3. Gran, und die neuen nur 3 Deniers 18 Gran. Die Stücken von 6 Blancs 30 Deniers am Werthe, sind auch geschlagen worden, und haben bald mehr Silber bald weniger, zum Zusatz bekommen. Es wurde durch einem Befehl von August-Monate 1657 befohlen dergleichen zu schlagen, der aber im November eben dieses Jahrs, durch öffentliche Ausschreibung widerruffen wurde. Unter eben dieser Regierung prägte man deren nach den alten 3 Blancksstücken, die man Stücken von 6 Blancs au cordonnet nannte. Die andern alle bekamen nur eine Feine von 3 Deniers 17 bis 18 Gran. Seitdem ist dieses Geld keine gangbare Müntze mehr, sondern nur eine Rechenmüntze gewesen, und sagt man stets 3 Blancs, wenn man 15 Deniers anzeigen will, und 6 Blancs, wenn man 30 anzeigen will, oder 2 Sous 6 Deniers; aber dieses letztere ist weit mehr in Gebrauch, als das erstere. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Weiß-Pfennig, eine Art Scheide-Müntze in Deutschland, sind zweyerley: Die erste Gattung gilt in Nieder-Sachsen, und werden **Witten** genennet; Sie halten 2 Meißnische Pfennige: Die zweyte Gattung gilt an dem Rheine, heissen **Albus**, und gelten beyläufftig zwey Creutzer; In Sachsen werden sie für 9 Pfennige angenommen. Siehe *Albus*, im I Bande, p. 1046 u. f. ingleichen *Asper*, im II Bande, p. 1876; **Neuner**, im XXIV Bande, p. 294, und **Müntz-Wesen in Deutschland**, im XXII Bande, p. 636 u. ff. Der Nahme der Weiß-Pfennige soll noch heut zu

zu Tage in dem gantzen Reiche von denen in Böhmen unter dem Könige Wenceslaus ge- müntzten Nummis albis, das ist weissen, oder Silber-Pfennigen, deren 7 Stück auf ein Quentlein giengen, und so viel, als ein heutiger Sechs-Pfenniger in Sachsen, ausmachten, übrig geblieben seyn: Weil diese Art Geldes aus Böhmen sehr ausgeführet, und an solche Oerter, wo keine Berg-Wercke vorhanden, gebracht worden. Carpzovs Ehren-Temp. der Ober-Lausitz, p. 192 u. f.

Weiß Pferd, dessen Offenb. Joh. VI, 2. Meldung geschiehet, bedeutet, nach der meisten Ausleger Meynung, die Predigt und Ausbreitung des Evangelii durch die Apostel und andere Lehrer in der gantzen Welt. Daß also hiemit angezeiget wird, wie Christus, als der Reuter auf dem weissen Pferde, mit Ehren und Schmuck gecrönet, in seinen Aposteln ausgezogen, und die Heyden zu seinem Gehorsam, und dem Glauben gebracht hat, durch die scharffen Pfeile seines Wortes, dadurch die Hertzen der Menschen getroffen, zu wahrer Busse heilsam verwundet, und also überwunden werden.

Weiß präcipitirter Mercurius, siehe **Mercurius (weißpräcipitirter)** im XX Bande, p. 973.

Weißpriach oder **Weißbriach**, das Stamm-Hauß des Freyherrlichen Geschlechts gleiches Nahmens, siehe den nachstehenden Artickel.

Weißpriach, Weißbriach, ein Freyherrliches Geschlecht, welches vormahls das obriste Erb-Land-Hofmeister-Amt in Tyrol besessen, und von dem Kayser Ferdinanden I die Gräfliche Würde erhalten. Es stammet aus Kärnthen her, allwo das Stamm-Hauß gleiches Nahmens unweit Villach gelegen, und hat sich in Oesterreich niedergelassen. Ulrich oder Udalricus florirte um das Jahr 1327, und erzielte in der Ehe mit einer von Eberstein, **Adamen**, der noch 1387 am Leben gewesen. Dieser war mit einer Burggräfin von Luentz vermählet, und ward durch sie ein Vater **Burckards**, welcher noch 1405 florirte, und dem seine Gemahlin, Margarethe von Wildeck, vier Söhne gebohren, nemlich 1) **Andreasen**, welcher 1430 lebte; 2) **Ulrichen**, der mit Demuthen von Gradneck eine Tochter, Nahmens **Magdalene**, gezeuget, die sich Victor Trautson von Marray ehelich hat beylegen lassen; 3) **Burckarden**; und 4) **Nicolasen**, von welchen beyden sogleich.

I. **Burckard** von Weißpriach war erst mit einer von Lichtenstein, und hernach mit Sophien von Aursperg vermählet. Mit der letztern hat er gezeuget: 1) **Burckarden**, der 1461 Ertz-Bischoff zu Saltzburg, nachgehends auch Cardinal worden, und 1466 gestorben; 2) **Sigismunden**, von dem sogleich; und 3) **Balthasarn**, dessen Gemahlin Apollonie Sachsin gewesen. Nur gedachter **Sigismund** hatte eine Schweinpeckin geheyrathet, und ward durch sie ein Vater, 1) **Balthasars**, 2) **Andreasens**, der 1490 florirет, und 3) **Nicolasens**, welcher zwey Töchter gezeuget, von denen die ältere an einen von Hengspach, die jüngere aber an einen von Lamberg vermählet worden.

II. **Nicolas** von Weißpriach, obigen [Bur]ckards jüngerer Bruder, verheyrathete si[ch] [mit] Sigonien von Hagen, die ihm zur Welt gel[racht] hat: 1) eine Tochter, so eine Gemahlin Geo[rgens] von Apfaltern worden; 2) **Barbarn**, di[e] [Cas]par von Neuhauß geheyrathet; 3) **Johan**[nen], von dem hernach unter A ein mehrers; 4) **A**[nnen], eine Gemahlin Caspars von Saurauw; 5 [E]rasmen, der im ledigen Stande gestorben [zu seyn] scheinet; 6) **Nicolaen**, von dem hernac[h un]ter B; und 7) **Ulrichen**, von dem gleichfall[s her]nach unter C.

A. **Johannes** von Weißpriach ließ sich [Be]nignen von Volckerstorff ehelich beylegen [von] welcher ihm gebohren worden: 1) **Barba**[ra], die an Wolfgangen von Neuhauß vermählet [wor]den; 2) **Sigune**, eine Gemahlin Andr[eens] von Hollnegg; 3) **Christoph**, von dem sog[leich]: und 4) **Anne**, eine Gemahlin Caspers von [Sau]rau; die aber von einigen vor eine Tochte[r des] gleich zu Anfang der II Nummer genannte[n Ni]colasens gehalten wird. Jetzterwehnter [Chri]stoph lebte in der Ehe mit Beatrixen von [Lich]tenstein, so ihn mit folgenden Kindern erfr[euet]; 1) **Regine**, eine Gemahlin Johannsens [von] Pottenprunn; 2) **Catharinen**, die erst an Jo[hann] Rochizers, hernach an Achat Schrot von [Kin]perg vermählet gewesen; 3) **Hemme**, ein[e Ge]mahlin Sigismunds von Geißrück; und 4) [noch] viele Kinder mehr, die entweder jung, oder [noch] im ledigen Stande gestorben sind.

B. **Nicolas** von Weißpriach, des **Joh**[an]sens Bruder, legte sich Walpurgen Sche[n] bey, mit welcher er gezeuget: 1) **Walpur**[gen], die an Sigismunden von Lindt vermählet [wor]den; 2) **Margarethen**, die einer von Lan[berg] geheyrathet; 3) **Apollonien**, mit der Wei[... vo]n Hengspach sein Beylager gehalten; und 4) [An]nen, eine Gemahlin Heinrichs Ebran von [Wil]denberg.

C. **Ulrich** von Weißpriach, des vorigen N[ico]lasens Bruder, hatte sich Agathen von Ze[n]hart zur Gemahlin erwehlet, und sind aus so[lcher] Ehe entsprossen; 1) **David**, der in ledigem S[tan]de gestorben zu seyn scheinet; 2) **George**, [wel]cher sehr jung die Welt verlassen; 3) **Flor**[ti]ne, eine Gemahlin Christophs von Pluon [?]; 4) **Sigune**, eine Gemahlin Augustin Keveuller[s]; 5) **Potentiane**, eine Gemahlin Geor[gens] von Lamberg; 6) **Margarethe** eine Gem[ahlin] Moritzens von Rörbach, und 7) **Ulrich**. [Die]ser Ulrich oder Udalricus begab sich um das [Jahr] 1466 zu erst in Oesterreich, und hatte Ge[r]... den von Hohenwartt zur Gemahlin, mit w[elcher] er gezeuget 1) **Ulrichen** von dessen Gemahli[n und] Kindern nichts bekannt ist: 2) **Georgen**, [wel]cher im ledigen Stande scheinet gestorben zu [seyn]; 3) **Johannsen**, von dem hernach; 4) **Bar**[bar]n, eine Gemahlin Frantzens, Grafens von P[...]ng und St. Georgen; 5) **Margarethen**, ein[e Ge]mahlin Stephans von Zinzendorf; 6) S[op]hi[en], die an Theodorichen von Hartitsch ver[mäh]let worden. Vorhin genannter **Johann** [hatte] sich Barbarn von Leonii aus Ungarn ant[rauen] lassen, die ihm gebohren a) **Susannen**, ein[e Ge]mah-

[illegib]ahlin Christophs, Freyherrns von Teuffel; b) [illegib]sthern, mit welcher sich Johann von Kreigh [v]ermählet; und c) **Judithen**, eine Gemahlin [M]aximilians von Polheim. Dieser Johann [so]ll seinen Stamm beschlossen haben, welches aber [d]ie einige setzen) allem Ansehen nach nur von [ei]ner Linie zu verstehen sey. In **Preuenhue**[be]rs Annal. Styrens. p. 147 wird bey dem Jahr [1]489 folgendes gemeldet: „Einsmahls wurde, „[ei]n Herr von **Weißbriach** und ein Herr von „[St]eyer gefangen in die Stadt (Steyer) herein „[g]ebracht, weil ein Geschrey erschollen, als samm„[le]ten sich die Ungarn am Stainfeld, und beraub„[te]n die Leuth, unter welchen diese beyde von der „Stadt Steyer Kriegs-Leut betreten worden; „[w]eil aber dieselben von dem Ungerischen Haupt„[m]ann in der Schantz zu Tettau dahin geschickt „[w]aren, den Aufschlag am Stainfeld einzuneh„[m]en: seynd sie in der Stadt mit Essen und „[T]rincken wohlgehalten, und wieder zu den Ih„[ri]gen gelassen worden. „**Preuenhueber** l. c. [B]ucelin German. sac. & profana. **Speners** [Hist.] insign. **Gauhens** Adels-Lexicon.

Weiß-Rebhun, siehe *Lagopus*, im XVI Ban[d]e p. 237.

[W]**eiß-Reussen**, Landschafft, siehe **Reussen**, [im] XXXI Bande, p. 968; ingleichen **Reussen**, ([W]eiß-) ebend. p. 984 u. f.

[W]**eiß-Reußland**, Landschafft, siehe **Reussen**, [im] XXXI Bande, p. 968; ingleichen **Reussen**, ([W]eiß-) ebend. p. 984 u. f.

[W]**eißriemer**, siehe **Riemer**, im XXXI Ban[d]e p. 1550.

[W]**eißritz**, ein Dorf in Nieder-Schlesien, bey [Sch]weidnitz. **Goldschadts** Beschreibung der [Ma]rckt-Flecken rc.

[W]**eiß Rosenwasser**, siehe **Rosenwasser**, ([We]iß) im XXXII Bande, p. 937.

[W]**eißschloß**, siehe **Thyatira**, im XLIII Ban[d]e p. 2033.

[W]**eiß-Sommerendivien**, siehe **Salat**, im X[XX]III Bande, p. 669.

[W]**eißstadt**, Stadt, siehe **Weissenstadt**.

[W]**eißstaude**, eines von denen 12 zu Nauen[dorf] gehörigen Dörffern, in dem Amte Grossen[hai]n, in dem Churfürstenthum Sachsen gelegen. [Wa]bsts Churfürstenth. Sachs. Beyl. p. 68.

[W]**eißstein**, siehe **Traufftein**, im XLV Ban[d]e p. 172.

[W]**eiß-Tannen**, siehe *Abies*, im II Bande, p. 13. Solche sollen an theils Orten, wie z. E. in [de]n Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen [La]nden, vermöge der dasigen **Forst oder Wald-[O]rdnung** im VII **Haupt-Puncte** §. 2. die Hartz[s]charrer nicht abräumen.

[W]**eiß-Tannen**, ein grosses Thal nicht weit [vo]n Sargans, der Haupt-Stadt der Schweitzeri[sc]hen Graffschafft Sargans. Es ist starck bewohnt, [u]nd hat in dem Gebürge viel herrlicher nutzhaff[t]er Alpen, in welchen das Wässerlein Seetz ent[s]pringt, und in die Landschafft herfür rinnet. **Gu[ler] von Weineck** Rhætia p. 211.

[W]**eisstaude**, Dorf, siehe **Weißstaude**.

[W]**eißthum**, oder **Weisthum**, ist nichts an[ders], als ein Document, briefliche Urkunde, oder [a]nderer Beweis-Grund einer streitigen Sache. Siehe **Urkunde**, im LI Bande, p. 151 u. ff. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Weissung, siehe **Weissath**.

Weiß Wachs-Pappier, siehe **Wachs-Pappier, (weiß)** im LII Bande, p. 241.

Weiß Waldstroh, siehe *Mollugo montana*, im XXI Bande, p. 943.

Weißwasser, ein Fluß in der Ober-Ungarischen Graffschafft Zips, an dem Carpatischen Gebürge, bey welchem die Stadt Käsmarckt liegt. **Zeilers** Ungarn, p. 135.

Weißwasser, ein kleiner Fluß in dem Frantzösischen Hertzogthum Bouillon, welcher unter Fumay, zwischen Vireux le Valeran und Vireux le Hebbe, in die Maas fällt. **Hydrograph. Lexic.** p. 317.

Weißwasser, Stadt in Böhmen, siehe **Biela**, im III Bande, p. 1778.

Weiß-Wasser, ein Dorf in der Herrschafft Moscau in der Ober-Laußnitz, und zwar in dem Görlitzischen Kreise. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken rc. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 124.

Weißweiler, ein Gräfliches Residentz-Schloß im Jülichischen, bey Eschweiler.

Weißweiler, ein Flecken und Zoll an dem Rheine, dem Marggrafen von Baden-Durlach zuständig, lieget dem zu dem Straßburger Bißthume gehörigen Berg-Schlosse Schonau gegen über. **J. H. D.** Rhein. Antiquar. p. 185.

Weiß von Weissenfels, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. **George** Weiß von Weissenfels, Bürgermeister zu Bernstadt im Oelßnischen, war 1634 Hertzog Heinrich Wentzels zu Mönsterberg, Oels und Bernstadt Fürstlicher Rath. Dessen Söhne waren: 1) **Wilhelm** Weiß von Weissenfels, der seinen Vater in der Bürgermeister-Würde gefolget, und 1671 gestorben ist; und 2) **George** Weiß von Weissenfels, welcher 1637 Fürstl. Amtmann zu Vielgutt gewesen. **Sinapil** Olsnograph. P. I p. 708, und P. II p. 526. **Ebendeß.** Schlesischer Curiositäten II Th. p. 1101.

Weiß-Würste. Solche macht man von gehackten Schweinenfleisch, und nimmt an statt des Blutes Milch; hierein schneidet man von dem Schweinsfett, Zwiebeln, Saltz und Gewürtze, eben wie zu den rothen; etliche thun auch gestossenen Fenchel und einige Gran Biesam und Amber darunter; will man diese Weißwürste kochen, so muß man sie zuvor etwas auffieden, wie die rothen, und an statt, daß man sonsten die Würste auf einen Rost leget, prägelt man diese in einer Bratpfannen oder silbernen Schüssel; solche schiebt man in den Ofen, oder setzt sie auf Kohlen, bis sie eine röthliche Farbe an sich nehmen. So muß man auch im Prägeln das Fett offt davon abgiessen. Will man sie aber auf dem Roste braten, muß man ein Blatt Papier darunter legen. Die beste Brühe darzu ist der Senf.

Weißwurtz, siehe **Schminckwurtzel**, im XXXV Bande, p. 460.

Weißwurtzel, siehe **Schminckwurtzel**, im XXXV Bande, p. 460.

Weißwurtzel-Kraut, *Polygonatum.* Dieses

Kraut blühet weiß und hat Blätter wie Weidenblätter; Es reiniget die Haut von den Enderlingen, zertheilet das geronnene Geblüte von Fallen, Stossen oder Schlagen, und befördert die Geburt. Die Beerlein davon sollen wohl purgieren.

Weißzeugfrau, suche unter dem Artickel: **Tafelzeug**, im XLI Bande, p. 1439.

Weißzuckerwerck, siehe **Corallensteine**, im VI Bande, p. 1222.

Weist, (Gottfried) gebürtig von Reichenbach in der Lausitz, war 1723 Prediger zu Volckersdorf in der Lausitz. **Jccanders** Geistliches Ministerium p. 426.

Weisteritz, Fluß im Meißnischen Kreise, siehe **Weisseritz**.

Weisthum, siehe **Weißthum**.

Weistra, Stadt, siehe **Bistricz**, im III Bande, p. 1975.

Weistritz, **Weisritz**, **Westritz**, auch **Welzbach** genannt, ein Fluß in dem Fürstenthum Schlesien entspringt in dem Fürstenthum Schweidnitz, an dem Riesen-Gebürge, aus dem so genannten Rumpelbrunnen, gleich bey dem Schlosse und Dorffe Ober- und Wüsten-Giersdorf. Es wandert alsdann diese Weistritz nach Tanhausen, Hausdorf und Schleßierthal, wobey sie einen Bach einnimmt, und damit nach dem Schlosse Königsberg, und nach den Dörffern Breitenhain, Weistritz, Ohmdorf, Berckersdorf, Pohlnisch Weistritz, und auf die Stadt Schweidnitz, so die Haupt-Stadt des Fürstenthums gleiches Nahmens ist, fortfliesset, daher sie auch das Schweidnitzer- oder Schweidnitzische Wasser genennet wird. Sie zieht nachgehends unter Klatsche bey Wilkau die Reichenbach an sich, und geht damit an Bankendorf, Klittendorf und Kratska her; Theilt sich hierauf in zweene Flüsse und macht eine Insel, welche eine Meile lang ist; Reiset hernach bey Kammersdorf und Kampsdorf vorbey, formiret abermahls eine Insel, und treibt hernach die Strade-Mühle, Kammerdorfer-Mühle, und Kulpenauer-Mühle; Benetzt weiter Kribelwitz, treibt die Vierraden-Mühle und die Kant-Mühle, nimmt bey dem Flecken Kant einen Arm von der Pulßnitz ein, und begiebt sich ferner auf Schoßwitz und Kleinschotkau; Dreht sodann die Parg-Mühle herum, und kommt auf Jertsch, Sadewisch, Kommenau, Malkwitz, Schalkau und Romberg, wo sich die völlige Pulßnitz mit ihr vereiniget. Sie treibt nachmahlen die Romberger-Mühle, die Schüller-Mühle, und Arnolds-Mühle, und fließt über Kathe auf die Spiller-Mühle, begrüßt weiter den Flecken Mora, Lissa, und die Dörfer Stabelwitz, Marschwitz und Protsch, unter welchem sie sich in die Oder ergiest. Es ist diese Weistritz von Natur ein so starckes reissendes Wasser, daß es, kaum 50 Schritte von seiner Quelle, bereits verschiedene Mühlen treibt. Sie legt aber in ihrem krummen Lauffe auf 14 Deutsche Meilen zurück. **Hydrograph. Lexic.** p. 621 u. f. **Lucä** Schlesiens cur. Denckw. p. 913. **Heinzelmanns** Geogr. p. 88.

Weistritz, ein Flüßgen in dem Königreich Böhmen, und zwar in der Grafschafft Glatz, entspringt in dem Humblischen Bezircke, a[illegible] Seefeldern, mit etlichen Quellen, fließt vo[illegible] nen auf Kohlenhau, auf Protendorf, auf [illegible] ten Hammer, und auf das Städtgen Rei[illegible] treibt hernach eine Pappier-Mühle, und g[illegible] Herrnsdorf her, und durch Hartan durch, [illegible] alsdann die Steinbach ein, und so fern [illegible] Glassewasser und das Eichwasser, fließt durch das Gebürge hin nach dem Schlo[illegible] heyden, streicht ohnweit Ober-Schwedeldo[illegible] und durch Nieder-Schwedeldorf durch, un[illegible] dem sie bey die zehen Meilen fortgeflossen i[illegible] sie bey Soritsch in die Neisse. **Hydrog**[illegible] **Lexic.** p. 622 u. f.

Weistritz, ein anderes Flüßgen in Böh[illegible] und zwar in dem Satzer-Kreise, entsteht i[illegible] Gebürge, zwischen den beyden Flecken P[illegible] gen und Aberdamm, mit fünff kleinen Quelle[illegible] sich unter dem Plaßberge versammlen. S[illegible] net darauf nach Salmthal, an Glaßberg [illegible] und durch Marxgrün, durch, nach dem F[illegible] Lichtenstatt, nach Langgrün, Münchshof, [illegible] Gesell, und nach dem Schlosse und St[illegible] Schlackenwerth, geht ferner an Lititzau un[illegible] retschau vorbey, und bey Wickwitz in die [illegible] **Hydrograph. Lexic.** p. 623.

Weistritz, Stadt, Schloß und Fluß, [illegible] **Feystritz**, im IX Bande, p. 789.

Weistritz, ein Ort in dem Schlesischen [illegible] stenthume Schweidnitz, vier Stunden südlic[illegible] der Haupt-Stadt Schweidnitz gelegen, gieb[illegible] vorbeyfliessenden Wasser seinen Nahmen. [illegible] **graph. Nachr. von dem Hertzogth.** [illegible] **sien**, p. 55.

Weistropp, ein Dorf und Schrifft[illegible] Gut in dem Ober-Amte Dreßden, in [illegible] Plauischen Kreise. **Wabsts** Churfürsten[illegible] Sachsen, Beyl. p. 61. **Jccanders** geistl[illegible] nist. in Sachs. p. 12.

Weisung, heißt im Rechts-Gange so vi[illegible] ein **Bescheid**, oder **Schiedsrichterlicher** [illegible] **spruch**, Lat. *Decisum, Laudum Arbitri*, oder *bitrium boni viri*. Siehe **Bescheid** im III [illegible] de, p. 1465 u. f. *Arbitrium viri boni*, [illegible] Bande, p. 1160. *Laudum*, im XVI Ban[illegible] 989 und **Urtheil**, im LI Bande, p. 648 [illegible] wie auch **Sentenz**, im XXXVII Ban[illegible] 141 u. ff.

Weita, Ort, siehe **Vedu**, im XLVI B[illegible] p. 928.

Weitabach, ein Wasser, mit welchem [illegible] Geil, ein Fluß im Hertzogthum Kärnthen, [illegible] Gentschach verstärcket. **Allgem. Hydrog**[illegible] Lexic. p. 193.

Weitach, ein Sächsisch Dorf unweit Col[illegible] nicht weit davon ist eine Glaßhütte. [illegible] **schadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Weitaha, ein Ort in dem ehemahligen [illegible] Tullifelt, in dem Westlichen Theile von Th[illegible] gen. Heutiges Tages heißt er **Ober-Weyd** [illegible] **Unter-Weyd**. **Falckensteins** Thüring[illegible] Chron. I Th. p. 144.

Weitao, Ort, siehe **Vedu**, in XLVI Ba[illegible] p. 928.

Weitbiet, siehe **Weichbild**.

Weitbild, siehe **Weichbild**.

Weitbrecht, (Josias) der Artzney-Wissenschafft Doctor und Professor der Physiologie bey der Kayserl. Academie der Wissenschafften zu Petersburg. Proben von seiner Geschicklichkeit findet man in den Commentariis Academiae scientiarum imperialis Petropolitanae, welche die Academie von Zeit zu Zeit zeithero hat lassen zusammen drucken. Also findet man von ihm in

Tom. IV. Cl. phys.

1. Specimen de actione musculorum, ab ipsorum directione pendente, n. 12.
2. Ligamenti clavicularum communem descriptionem, n. 13.
3. Observationes anatomicas, n. 14.

Tom. V. Cl. phys.

1. De figura & situ vesicae Urinariae, n. 4.
2. De notis characteristicis ossium, n. 5.

Tom. VII. Cl. phys.

1. Beobachtungen von den Veränderungen der Wärme und Kälte des fliessenden Wassers, n. 5.

T. VIII. Cl. phys.

1. Versuch einer Theorie, wodurch das Steigen des Wassers in den Haarröhrchen erkläret wird. n. 7.
2. Von den übereinstimmenden Thermometern, n. 8.
3. Physiologische Gedancken von dem Umlauffe des Geblüts drittes Hauptstück, von der Menge der Bewegung des Bluts, n. 9.

Ausserdem sind uns von ihm annoch bekannt:

1. Eine Rede in der Academie der Wissenschafft am Krönungs-Feste der Kayserin Elisabeth gehalten; sie stehet in den Sermonibus in solemni Academiae scientiarum imperialis conventu die XXIX Aprilis Anni MDCCXLII publice recitatis, Petersburg 1742 in 4.
2. Syndesmologia, sive Historia ligamentorum corporis humani, quam secundum observationes anatomicas concinnavit, & figuris ad objecta recentia adumbratis illustravit *Josias Weitbrecht*, Petersburg 1742, 1 Alph. 15 Bog. 25 Kupffer-Tafeln. Es ist recensirt in den **Leipz. Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1742, p. 891 u. f.

Rathlefs Geschichte ietztlebender Gelehrten V Theil, p. 266. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1736, p. 419; des Jahrs 1738, p. 0; des Jahrs 1741, p. 611 und 779; des Jahrs 1742, p. 882 und 891. **Philosophischer Bücher-Saal** IV Theil, p. 340. und V Theil, p. 33.

Weitbruch, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Moter und Sorn, es war derselbe Hanauisch, und ist ein Lehn vom Heil. Römischen Reich. Zeilers Elsaßische Topographie Th. I, p. 21.

Weite, siehe *Distantia*, im VII Bande, p. 10.. u. f.

Weite Säulen, siehe **Säulen-Weite**, im XXXIII Bande, p. 499.

Weite, (Schaam-) siehe **Schaamweite**, im XXXIV Bande, p. 666.

Weite, (verkürzte) des Planetens, siehe **Verkürzte Weite des Planetens**, im XLVII Bande, p. 1028.

Weite Arrest, siehe *Vinculum Civitatis*, im XLVIII Bande, p. 155*. desgleichen **Bannung in den Zehenden**, im III Bande, p. 361. und *Confenatio*, im VI Bande, p. 2171.

Weite Augenlieder, heissen diejenigen, welche schlapp herab hängen. Dieses ist eine solche Schlappheit und Nachlassung derselben, daß sie oben oder unten offtmahls so weich werden, daß sie entweder über das Auge, oder unten am Backen herab hängen, und selbiges entweder völlig bedecken, oder unten allzusehr blos lassen, daß es niemahls bedecket ist. Die Ursache davon ist bisweilen eine Lähmung desselben Ortes, oder aber die Augenlieder werden vom vielen Einflusse scharffer und beissender Feuchtigkeiten schlapp, dadurch die Musceln ihr Amt nicht mehr richtig verrichten können, sondern die Augenlieder herab hängen lassen; auch können Verwundungen und Verletzungen diese Zufälle und üble Gestalt zuwege bringen, ja es kommen einem Menschen und Kinder vor, welche diesen Fehler mit auf die Welt gebracht. Die Cur erfordert gute Artzneymittel, und wo nichts recht angehen will, wohl gar eine kleine Oeffnung, und daß man etwas hinweg schneide, so hernach mit subtilen Klammern zusammen gezogen, oder wohl gar geheftet und endlich geheilet werden muß. Man kan es im Anfange öffters mit etwas zusammenziehenden und austrocknenden Mitteln zuwege bringen, wo es aber damit nicht angehet, brauchet man die Klammern, und ziehet zugleich die Augenlieder mit **Würtzens** Bruchpflaster so viel nöthig zusammen, davon man etliche schmal geschnittene Stücklein neben einander leget; will aber auch dieses nicht angehen, muß man die Handcur, mit der Oeffnung, wie oben gedacht, vornehmen.

Weite Gewissen, wird in der Moral die Gewohnheit genennet, wenige Handlungen durchs Gesetz für bestimmt zu halten; und wird dem **engen Gewissen** entgegen gesetzet, welches viele Handlungen durch das Gesetz für bestimmt hält. **Baumgartens** Theologische Moral I Theil, p. 61. § 42.

Weite der krummen Linien, siehe *Amplitudo Curvae*, im I Bande, p. 1799.

Weitelshausen, (Schrautenbach von) Geschlecht, siehe **Schrautenbach von Weitelshausen**, im XXXV Bande, p. 1108.

Weite Misur, siehe **Misur**, im XXI Bande, p. 525.

Weiten-Circul, siehe *Circulus distantiae*, im VI Bande, p. 136.

Weitendorf, siehe nachstehenden Artickel.

Weitendorp, oder **Weitendorf**, ein Dorf, wie auch Armen- und Siechen-Hauß in dem Hertzogthume Mecklenburg. Denn es ist wohl zu mercken, daß Weitendorf in das **Dorf** selbst, und in die **Capelle, Siechen- und Armen-Hauß**, vor dem Dorffe, von Alters her getheilet worden. Jenes, das **Dorf** selbsten, gehörete ehedem als ein Allodial-Stück, halb denen von **Negendanck**, und halb denen von **Manteuffel** welche letztere ihr Theil in denen neuern Zeiten, denen von **Plessen** überlassen, von denen solcher Theil wieder an die von **Negendanck** kommen ist, so daß ihnen jetzo, das gantze Dorf alleine zugehöret. Die Capelle oder kleine Kirche, ist neben den **Armen- und Siechen-Hause**, so in den alten

Urkunden nicht nur, sondern auch in alten Registern vielfältig DOMUS LEPROSARIA genennet wird, und eine Meile Westwerts oder nach Lübeck hinaus, von Wißmar, gar nahe bey Prosecken lieget, allemahl ein Eigenthum der Herren von **Negendanck** gewesen, und ist die kleine Kirche inwendig so schön, daß sie wohl ihres gleichen im gantzen Lande wenig haben wird, sintemahlen nicht nur ein sehr sauberer Altar, eine gleich saubere Cantzel über dem Altar, weiter eine kleine saubere Orgel, wie auch ein fliegender Engel, auf dessen Hand ein Becken kan gesetzet werden, wenn man in der Kirche tauffen will, darinnen. Beyde die kleine Kirche, und das Armen- und Siechen-Haus sind sonsten gar alt, und im 13 Jahrhunderte nach Christi Geburt, dem H. George zu Ehren, wie das Diploma ausweiset, gestifftet worden. Wobey zu beklagen, daß der rechte Original-Fundations-Brief davon nicht mehr vorhanden, sondern mit andern Originalien, entweder 1262 in dem damahligen grossen Wißmarischen Brande, oder auch, wie noch mehr zu vermuthen, 1505 und 1506, da die alten Negendanckischen Castra und Ritter-Sitz zu Zierow, Eggersdorf und Redewisch, nebst allen andern Adelichen Höfen, im Dassauer und Clützer Orte, von denen Lübeckern, in einem Ausfalle, in Brand gestecket worden, verlohren gangen, daß indessen, so wohl die Kirche als das Armen- und Siechen-Haus, dem Herrn **Ludolf Negendancken**, dem ältern (wie er, zum Unterscheid seines Sohnes, auch **Ludolf** oder **Ludecke Negendanck** genannt, dessen in einem Diplomate vom Jahr 1308 das Dorf Alten-Bückow betreffend, Erwehnung geschiehet, genennet wird, und welcher, ausser dem Dorffe Slavica-Tarnevis, oder **Wendischen Tarnevitz**, ohnweit Klütze belegen, auch das Gut Redewisch, den Hof oder die Burg Zyrow, die mehresten noch jetzo nach Zierow gehörige Dorfschafften, und ein groß Theil Landes auf Poel, laut der davon vorhandenen Urkunden besessen hat) ein vieles zu dancken habe, ist unläugbar. Hiernechst ist auch zu mercken, daß diese Weitendorffer Capelle und Hospital zwar in dem Proseckischen Kirchspiel belegen, aber zu dem Proseckischen Kirchspiel gar nicht gehören, und dannenhero weder die Kirche oder Capelle als eine Filia der Kirchen zu Prosecken, noch das Armen-Haus als ein daselbst eingepfarretes anzusehen, sondern daß es bloß von derer Herren von **Negendanck** zu Zierow und Eggersdorf, als Herren und Erb-Patronen sothanen Gottes- und Armen-Hauses, Gutbefinden und Willen dependire, entweder die Sacra durch einen von den benachbarten Herren Predigern verrichten zu lassen, oder auch einen eigenen Prediger (wenn sie es etwan gut, und den Einkünfften des Armen-Hauses gemäß finden möchten) dahin zu beruffen. Das erste ist bißher beobachtet worden, und ist gegenwärtiger Zeit Herr **Caspar Christoph Blanck** treufleißiger und wohlverdienter Pastor zu Prosecke, derjenige, der in diesen Gottes- und Armen-Hause, die Sacra mit allem Fleisse und Erbauung verrichtet, und ordentlich neunmahl im Jahr, darinnen prediget, der Pröveman oder Siechmeister aber hält täglich zweymahl Bet-Stunden darinnen. Zur Päbstlichen Zeit ist ein eigener Capellan in der mehr gedachten Capelle gewesen kan man leicht erachten, wie es damahlen gegangen. Nemlich die **Lehns-Böhru**[...] Poel deren Meldung geschiehet, ist zu einer [...]sen **Misse**, und zu Vigilien angewandt, [...] der armen Siechen-Leute vornehmste Arb[...] gewesen, daß sie das **dortige Bild**, fleißi[g ...] betet, und denen verstorbenen Negendanck[...] den ihrigen zu Trost, Vigilien und Seelme[...] gewissen Zeiten gehalten, alle Tage etliche [...] Noster und Ave Maria gesprochen, ja w[...] hoch gekommen, alle Freytage um den K[...] einmahl herum gegangen, und so das Leiden [Chri]sti betrachtet haben. Anjetzo gehet es besser [...] und ist schon längstens besser daher gegang[en ...] ausser den gedachten Predigten täglich, wie [...] zweymahl Betstunden darinnen gehalten [wor]den, insonderheit, nachdem 1622 den 20 Octo[...] Söhne **Joachims** oder Söhne **Achims** vo[n] **Negendanck**, die Herren **Ulrich** und **Paschen** Gebrüdere die von Negendanck, auf Eggersdo[rf] und Zierow, als Erb-Patrone des Hospitals u[nd] der Capelle, eine gewisse neue Hospital- oder A[rmen]-Haus-Ordnung, zum mercklichen Vort[heil] derer Armen, errichtet, auch so wohl ihre C[ap]elle oder kleine Kirche, als beyde Häuser, das A[rmen]- und Siechen-Haus theils von neuen wie[der] erbauet, theils verbessert, auch sonsten dessen [...] te stattlich wieder herfür gesuchet, über d[...] die Einkünffte des Hospitals und der Capelle[n] von denen Herren **Henning** und **Ulrich**, ing[lei]chen von den Herren **Paschen**, **Berthold** [...] **chen** und **Heinrich Ulrichen**, Gevettern von **Negendanck**, auf Zierow und Eggersdorf verbessert und dadurch ein guter Grund geleget worden, um nach und nach zu einem ziemlichen Capital für diesen Negendanckischen Hospital und für die Capelle, und zu deren Erhaltung zu gel[ang]en. Die vorgedachte Armen-Haus-Ordnung und Regeln vom Jahr 1622 hat 1730 und 31 d[er] jetzige alleinige Erb-Patron, der bereits ge[n]annte Herr **Barthold Dietrich von Negendanck**, Paschens Sohn, dermahliger Besitzer beyder Negendanckischen Güter Zirow und Eggersdorf, wieder erneuert, und mercklich verbessert, d[ie] Anzahl der Armen von sieben bis auf neune (der Siechen-Meister oder Pröveman mit eingesch[lossen]) vergrössert, ihrer allerseits Gehalt, zien[...] massen verbessert, auch sich angelegen seyn [...] die zur Zeit der vorigen Negendanckischen C[...] nions-Administration, in etwas zerfallene Capelle und Armen-Gebäude in solchem guten Sta[nde] zu setzen, wie am Tage lieget. Ein Theil von [vorge]dachter erneuerten Negendanckischen Armen-[Or]dnung vom Jahr 1622, so die besondern Reg[eln] für denen Armen enthält, ist zu deren Nachricht, [Beo]bachtung und Bequemlichkeit 1730 gedruckt [...] bessert und denen armen Leuten von neuen [aus]getheilet worden, das übrige aber davon lie[get] zu Zirow bey denen Originalien des Armen-H[aus]es. Schließlich ist noch zu mercken, daß die Siech[en] in Weitendorf unter andern in Lübeck das [...]hr, daß sie (gleich denen Siechen in den Grevisn[...]schen und Dassovischen Armen-Häusern) i[n] der Stadt Lübeck, durch einen ihres Mittels, a[n] denen vier Jahrs Zeiten, als Weyhnachten, O[ste]rn, Johannis

Johannis und Michaelis, und zwar jedesmahl [illegible]chs Tage, Allmosen einsammlen mögen, zu dem [E]nde sie einen schwartzen Mantel, worauf rechter [H]ands das Regendanckische Wapen gestickt ist, [u]mhängen, um sich von andern dergleichen ein- [sa]mmlenden Armen zu unterscheiden. Auf der [je]desmahligen Hin- und Hetreise, nach und von [L]übeck, sammlen sie auch in der Stadt Greves- [m]ühlen und in dem Flecken Dassow. Viele Do- [cu]mente und Nachrichten, diesen Ort betreffend, [fin]det man in Schröders Wismarischen Erstlin- [ge]n, St. VII. von p. 347 - 365. Siehe auch [Th]eatrum Pacis ab anno 1647. ad 1660. P. I. p. 147.

Weitendorp, (Johann) war anfänglich per- [pet]uus Vicarius an St. Nicolai in Wismar; wur- [de] aber 1443. Pastor zu Lübow. Schröders [W]ismarische Erstlinge, St. IV. p. 205.

Weiten-Maasse, solche entstehen aus den [We]gen-Maassen. Jene sind: 1) ein **Feldwege**, [Sta]dium. 2) Eine **Meile**, Milliare, und 3) eine [Ta]g-Reise, Dieta. Schmidts Biblischer Ma- [the]maticus, p. 119. u. f. Siehe übrigens den [Ar]tickel: **Maaß**, im XIX Bande, p. 11. u. f.

[W]eit entfernte Plätze (**Wechsel-Briefe**, [a]uf) siehe **Traßirte Wechsel-Briefe**, im XLV [Ba]nde, p. 40. u. f. desgleichen **Wechsel-Con- [tra]ct**, im LIII Bande, p. 1482. u. f. **Wech- [sel]-Cours**, ebend. p. 1495. u. f. **Wechsel- [Re]chnung**, ebend. p. 1660. u. f. und **Wechsel- [B]riefe (Versendung der)** ebend. p. 1362. u. f.

[W]eite der Oerter, siehe *Geographica Di- [s]tantia*, in X Bande, p. 918. u. f.

[W]eite des Planetens (verkürtzte), siehe **[Ve]rkürtzte Weite des Planetens**, im XLVII [Ba]nde, p. 1028.

[W]eite der Polygonen, Lat. *Distantia poly- gonorum*, heisset in der Fortification die Perpen- [dicu]lar-Linie zwischen der äussern und innern Po- [ly]gon. Wolffs mathem. Lexicon, p. 547.

[W]eite Raum, Ps. XXXI. 9. wo es heisset: [Du] stellest meine Füsse auf weiten Raum. Es ist wohl kein Zweifel, wie David in den vorher- ge[he]nden Worten in der Person des Meßiä sich ge[ge]n GOtt hatte klagend vernehmen lassen: du w[oll]est mich aus den Netze ziehen, daß sie mir ge- st[ell]et haben; auch die angezogene darauf folgen- de Worte können gar wohl dahin gedeutet wer- de[n], daß Christi Leiden nicht ewig währen soll, [G]Ott werde seine Seele nicht in der Höllen las- se[n] Ps. XVI. 10; sondern er werde ihn nur las- se[n] eine kleine Zeit von GOtt verlassen seyn, al[s] 2c. Ps. VIII. 6; er werde wohl trincken von [de]m Bach auf dem Wege, aber auch wiederum das [H]aupt empor heben, Ps. CX. 7. So wurden sei[ne] Füsse gestellet auf weiten Raum in seiner Auf- fe[rst]ehung und Himmelfart, da es hiesse: Setze di[ch] zu meiner Rechten, Ps. CX. 1. Ueber das al[les] hat **Hieronymus** solche Worte auf die Kir- ch[e] Neuen Testaments gedeutet: statt dessen, daß [G]Ott in Jerusalem, zu den Zeiten Alten Testa- ments sein Feuer und Heerd hatte, Es. XXXI. 9; daß GOtt zeigete Jacob sein Wort, Israel, 2c. Ps. CXLVII. 18. 19; daß man wohl hätte von dem Jüdischen Lande, in welchem der GOtt wohl- gefällige Dienst getrieben ward, sagen mögen, was die Kinder der Propheten zu Elisa sprechen: siehe der Raum, da wir für dir wohnen, ist uns zu enge, 2. Kön. VI. 1. Statt dieser engen Einspannung solte hingegen, nach dem in vori- gen Worten beschriebenen Leiden Christi, seiner gläubigen Gesellschafft ein weiter Raum eingeräu- met werden. Denn solte das nicht ein weiter Raum seyn, von welchen David geweissaget: GOtt der HErr der Mächtige redet 2c. Ps. L. 1. 2. und durch den Mund des letzten Propheten Al- ten Testaments ließ sich GOtt vernehmen: von Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang soll 2c. Mal. I. 11. Marc. XVI, 15.

Weitere Ausführung der Unschuld, siehe **Unschuld (Ausführung der)** im XLIX Ban- de, p. 1970. u. f.

Weitere Residentz, (die) siehe **Residentz**, im XXXI Bande, p. 717. u. f. besonders, p. 720.

Weiter-Glaß-Hütte, eine alte privilegirte Glaß-Hütte in dem Kreiß-Amte Schwartzenberg und Crottendorf. Wabsts Churfürstenthum Sach- sen, p. 90. in Beyl.

Weiterhin, Lat. *Ulterius*. Dieses Wort wird von denen mehresten Lehn-Rechts-Lehrern dahin erkläret, daß nehmlich nach Anleitung des 1. F. 6. woselbst eben die Worte: *Ulterius non admitti*, vorkommen, selbige nicht also zu verste- hen, als ob die Weibs-Personen, von denen eben am angezogenen Orte die Rede ist, in denen so ge- nannten **Kunckel** - oder **Schleierlehen** (Lat. *Feudis foemineis*) zwar nicht von der Lehns-Fol- ge ausgeschlossen, jedoch eher nicht, als nach Ab- gang des Manns-Stamms und weiterhin, oder welches gleich viel ist, eher, oder anders nicht, darzu gelassen werden sollen. Mithin beziehet sich das Wort: **Weiterhin** in solchem Falle nur auf die unter denen Manns- und Weibs-Perso- nen zu beobachtende Ordnung in der Lehns-Fol- ge, nicht aber auf die völlige Ausschliessung der letztern. Besold in Thes. Pract. v. **Kunckel- Lehen**.

Weiter marschiren, siehe *Avancer*, im II Bande, p. 2098.

Weiters, oder **Mehr, Und anders**, siehe **Und andere**, im XLIX Bande, p. 1182. u. f.

Weitersdorf, Dorf, siehe **Weidersdorf**.

Weitershausen, ein altes Adeliches Geschlecht. **Witikind** von Weitershausen war 1429. Dom- herr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, sie- he den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2443. **Christine**, eine Tochter **Hermanns** von Weitershausen, wurde an Sittigen von Ber- lebsch, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts ge- lebet, verheyrathet. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 109.

Weitersheim, oder **Weittersheim**, ein Fle- cken

cken in Nieder-Elsaß, zwischen der Moter und Sorn, so in die Land-Vogtey-Hagenau gehöret. Ichtersheims Elsaßische Topographia, Th. I. p. 19.

Weitersheim, Geschlecht, siehe **Wittersheim**.

Weitersroth, ein Fränckisch Ritter-Guth eine Viertel-Stunde von Hildburgshausen, einem Herrn von Kempinsky zuständig. Gottschalds Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weite der Sterne, *Distantia stellarum*, ist ein Bogen des grösten Circuls, welcher durch die Mittel-Puncte der beyden Sterne gezogen wird. In der Astronomie beobachtet man die Weite der Sterne von einander, wenn man ihren Ort im Himmel genau bestimmen will; wie aus Wolfs Elem. Astron. §. 216. 664. 936 zu ersehen. Die Observationen stellet man mit Septanten und Octanten an auf die Art und Weise, wie Wolff in seinen Elem Astron. §. 215 gewiesen. Siehe auch den Articel: **Stern**, im XXXIX Bande, p. 1950. u. f.

Weite der Sterne von der Erde, *Distantia stellarum a terra*, ist eine gerade Linie, die aus dem Mittel-Puncte des Sternes in den Mittel-Punct der Erde gezogen wird. Eben so ist distantia stellarum a sole, die **Weite der Sterne von der Sonne** eine gerade Linie, die aus dem Mittel-Puncte des Sternes in den Mittel-Punct der Sonne gezogen wird. Die Weite des Monds lässet sich gar füglich aus seiner Paralaxi finden, die in Ansehung des halben Diameters der Erde noch mercklich ist, wie aus Wolffs Element. Astronom. §. 795. 796. mit mehrern zu ersehen. Daher kommen auch die Astronomi in derselben noch ziemlich überein. **De la Hire** setzet in seinen Tabulis Astron. p. 27. die gröste Horizontal-Parallaxin 1° 1' 5". Die kleineste 54' 5". Daher ist die grösseste Weite von der Erde $63\frac{1}{2}$, die kleineste 56 halber Diametrorum der Erde. **Ptolemäus** rechnet für die erste $64\frac{1}{6}$ für die andere bey nahe 54; **Riccioluß** für die erste $64\frac{1}{4}$; für die andere bey nahe 54. Die Verhältniß, welche die Weiten der Planeten von der Sonne haben, lässet sich gar leichte in dem Copernicanischen Systemate determiniren, wie in Wolffs Elem. Astron. §. 718. gezeiget worden. Nemlich wenn die Weite der Sonne von der Erde 10. ist, so ist die Weite des ☿ von der Sonne 4. der ♁ 7. des ♂ 15. des ♃ 52. des ♄ 95. Daher wenn man nur die Weite der Sonne von der Erde weiß, kan man die Weite der übrigen Planeten von der Erde auch bald finden, wie in Wolffs Element. Astron. §. 810. gelehret worden. Allein die erste ist schwer zu haben, weil sie keine merckliche Parallaxin hat. Je genauer man aber heut zu Tage observiret, je grösser kommet die Weite der Sonne heraus. Die besten Manieren die Weite der Sonne zu finden sind des Aristarchi Samii durch die dichotomiam lunæ und des Caßini durch die Paralaxin Martis und Veneris, welche beyde in Wolffs Element. Astron. §. 802. 805. erkläret worden. Noch andere findet man bey dem Ricciolo Almag. Nov. L. III, c. 7. f. 10 u. f. Der Unterscheid zwischen den verschiedenen Weiten, welche verschiedene Astronomi der Sonne von der Erde zueignen, ist über die massen groß, wie aus beygefügten Täffelein abzunehme

Weite der Sonne von der Erden in halben Diametris der Erde.

Astronomi,	gröste	mittlere	kleinest
Hipparchus	1586	1472	1357
Ptolemäus	1210	1168	1126
Albategnius	1146	1107	1068
Copernicus	1179	1142	1105
Tycho	1182	1150	1120
Keplerus	3430	3381	3327
Wendelin	14905	14656	1440[illegible]
Ricciolus	7427	7300	7173
Caßini	22374	22000	2162[illegible]
De la Hire	34996	34377	3375[illegible]

Da nun ein so mercklicher Unterscheid i der Sonnen-Weite anzutreffen; so ist klar, i er in der Weite so wohl der oberen als der ut ern Planeten nicht geringer seyn kan, als die a der Weite der Sonne determiniret wird. Die Me nungen verschiedener Astronomorum hiervo za **Ricciolus** in Almag. Novo Lib. VII. sect. 6. c f. 686. u. f. nach seiner Gewohnheit mit Flei zusammen getragen, welche hier zu wiederhole iel zu weitläuftig fallen würde. Wir wollen si ie her setzen, wie sie **Caßini** aus seinen eigenen Observationen determiniret, und wie dieselbe im Wolffs Element. Astron. §. 811. aus der Pa ra xi der Sonne, die **de la Hire** in seinen Ta lis Astronomicis angegeben, und den Keplerij n Massen der Planet-Bahnen in seinem Epit e Astronomiæ Copernicanæ ausgerechnet word

Nach den **Caßini** sind die Weiten der Pl e ten von der Erde folgende:

	gröste	mittlere	kleineste
♄	244000	210000	176000
♃	143000	115000	87000
♂	59000	33500	8000
♀	38000	22000	6000
☿	33000	22000	11000

Nach Wolffs Rechnung verhalten sie sich fol gender Massen:

	gröste	mittlere	kleineste
♄	[illegible]80556	327544	274532
♃	222250	179259	136268
♂	92221	52944	13668
♀	60056	34548	9041
☿	5[illegible]38	37179	23221

Weil die wahre Grösse der Welt-Cörper

[d]er Weite von der Erde geschlossen wird, wie in [W]olffs Element. Astron. §. 817. 824. gezeiget wor[de]n; so siehet man hieraus zugleich, warum die [A]stronomi auch hierinnen gar wenig mit einander [üb]ereinkommen. Den Unterscheid zeiget Riccio[l]in vorhin angezogenem Orte c. 9. f. 709. Die [W]eite der Fix-Sterne ist nicht möglich auszumes[se]n: doch hat Hugenius einen Weg gezeiget, wie [ma]n sie wahrscheinlich determiniren kan, der in [W]olffs Element. Astron. §. 921. erkläret worden. [S]iehe Wolffs Mathematisches Lexicon, p. 549 u. [f.] und den Artickel: Stern, im XXXIX Bande, [p.] 950 u. ff.

Weite der Sterne von der Sonne, siehe vor[ste]henden Artickel.

Weite Termin, siehe Termin (geraumer) [im] XLII Bande, p. 983.

Weite Zusammenkunfft, siehe *Conjunctio stel[la]rum*, im XVI Bande, p. 979 u. f.

Weite zweyer Oerter, siehe *Geographica di[st]antia*, im X Bande, p. 918 u. f.

[W]eit herum spatzirende Wechsel-Briefe, [s]iehe in denen Artickeln: Wechsel-Briefe, im LIII [Ba]nde, p. 1114 u. ff. desgleichen Wechsel-Briefe [(]Noßirte) ebend. p. 1241 u. ff. wie auch Wech[sel-]Briefe (schadhaffte) ebend. p. 1334 u. f. und [We]chsel (Rück-) ebend. p. 999 u. ff.

[W]eithofen, eine Stadt in Unter-Oesterreich [an] der Teya, siehe Waidhofen, im LII Bande, p. [10]74.

[W]eithofen, eine Stadt in Unter-Oesterreich [an] der Yps, siehe Waidhofen, im LII Bande, p. [10]73 u. f.

[W]eithofen, (Bayerisch-) Stadt, siehe [W]aidhofen, im LII Bande, p. 1073 u. f.

[W]eitläufftig, siehe *Verbosus*, im XLVII Ban[de, p.] 203 u. f. wie auch Weitläufftigkeit.

[W]eitläufftig bewegliche Articulation, su[che] unter dem Artickel: Verbindung der Kno[che]n, im XLVII Bande, p. 170.

[W]eitläufftige Begriffe, *Notiones abundantes*, [sie]he Reichtlicher Begriff, im XXXI Bande, p. [...]

[W]eitläufftige Gesetze. Es wird in der Po[lit]ik gefraget: Ob es gut sey, wenn man die Gese[t]ze eitläufftig abfasse? und geantwortet, es sey sol[ch]es nicht gut. Denn es können in solchem Falle [a]ll viele Glossen gemachet werden, welche zur [C]onfusion Anlaß geben; doch dürffen sie auch nicht [z]u kurtz abgefasset seyn, damit man daraus auch die [w]ichtigsten Fälle entscheiden kan. Weisens Po[l]itische Fragen, p. 484 u. f. Siehe auch den Arti[c]kel *Lex*, im XVII Bande, p. 999 u. ff.

[W]eitläufftige Schrifften, siehe Schrifften, [im] XXXV Bande, p. 1188.

[W]eitläufftigkeit, oder Weitschweiffigkeit, [L]at. *Prolixitas*, oder *Ambages*, wird von einigen [S]chrifftstellern bisweilen aus Einfalt bisweilen [a]us Singularität begangen. Aus Einfalt wird [si]e begangen, wenn man die Regeln, die unter [B]edingungen vorgeschrieben worden, absolut [ve]rstehen will; Aus Singularität geschiehet es, [we]nn man alles gar zu schön machen, und im Dociren mit der gemeinen Mode nicht zufrieden seyn will. Weisens curieus. Gedancken über die Logic. II Theil, p. 530 u. f.

Der Weitläufftigkeit und unnöthigen Länge in Sätzen sollen sich besonders im Churfürstenthum Sachsen im Rechts-Gange die Advocaten bey Straffe enthalten. Proc. Ordn. tit. 29. §. 7. Ober-Hof-Gerichts-Ordn. tit. wie viel *Procuratores* &c. Mandat von 1640. und 1650. Verordn. von 1644. und 1647.

Weitlingen, Herrschafft und Marcktflecken, siehe Weiltingen.

Weitmoser, (Christoph) Erb-Herr in Winckel, stammet aus einem Adlichen Geschlechte her und hielte sich um das Jahr 1507. nahe bey der Bergstadt Gastein in Saltzburg auf. Dieses Mannes fürtreffliche Gelehrsamkeit, seltenes Glück und ausnehmende Gewogenheit, die er zu den Künsten und Wissenschafften und zu allen Tugenden trug, hat Heinrich Pantaleon in dem 3ten Theile seiner Lebens-Beschreibungen berühmter Männer auf der 400. Seite, mit einem verdienten Lobe beleget: und meldet dieser unter andern von ihm, daß er sich zu der Evangelischen Lehre bekannt, und viele andere Edelleute seiner Zeit an Frömmigkeit und Klugheit weit übertroffen habe: welches der köstlichste Lobspruch unter allen denen ist, die ihm an gedachten Orte beygeleget werden. Eben dieser Geschichtschreiber meldet, daß seine drey Söhne Johann, Christoph, und Jesaias ihrem Vater nachgerathen und fast in allen Stücken vollkommen ähnlich worden wären. Schelhorns Historische Nachricht vom Ursprunge, Fortgang und Schicksale der Evangelischen Religion in Saltzburgischen Landen, p. 147.

Weitmill, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weitminer, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weitmühl, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weitmühle, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weitmüller, Geschlecht, siehe Woitmole.

Weitra, oder Weitrach, eine Herrschafft, schönes Berg-Schloß, und kleine Stadt in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg, bey dem Ursprunge des Flusses Laußnitz, zwischen Yps an der Donau und der Böhmischen Grentze gelegen. Sie gehöret dem Fürsten von Fürstenberg Heiligenbergischer Linie. Im Jahr 1619. hat der Kayserl. General Graf von Bucquoy die Stadt eingenommen und die Besatzung mit fliegenden Fahnen abziehen lassen, worinne hernach die Wallonen und Ungarn mit Rauben, Morden und Brennung grossen Schaden gethan, und viel Muthwillens verübet. Hübners vollst. Geographie, III Theil, p. 130. Melissantes Geographie, I Theil, p. 828. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Uhsens Geograph. Lex. Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 101. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IV. p. 59. 63. 66. 67. 115. 143. und 148. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 394. Die heutigen Souverainen in Europa, p. 901. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 153.

Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 292. Abelini Theatr. Europ. p. 155.

Weitra, oder Weitrach, ein altes Oesterreichisches Adeliches Geschlecht, hat seinen Ursprung von dem berühmten Kriegs-Helden Azone, einem nahen Anverwandten der alten abgestorbenen Marggrafen und Hertzogen von Oesterreich Bambergischen Stammes, welcher vom Popone, Bischoffen zu Trier, Marggraf Leopolden von Oesterreich ums Jahr Christi 1082. wider die Böhmen, Ungarn und Mähren zu Hülffe geschicket worden. Conrad von Weitra kommt in einer Urkunde vom Jahre 1150. als Zeuge vor; ingleichen Alber von Weitrach in einer Urkunde sowohl vom Jahre 1295, als vom Jahre 1301. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 372. Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. IV. p. 60. 98. und 195.

Weitrach, Stadt, Schloß und Herrschafft, siehe Weitra.

Weitrach, Geschlecht, siehe Weitra.

Weitsäulig, *Diastylos*, wird in der alten Baukunst ein Gebäude genennet, davon die Säulen acht Modul weit von einander stehend angenommen wurden. Es theilet nemlich Vitruvius L. III. c. 2. nach der Säulen-Weite die Gebäude in fünfferley Arten, worunter diese gegenwärtige die näheste von der geringsten ist, und wie gedacht weitsäulig genennet wird.

Weitscha, eine Grentz-Festung im Windischen Lande in Ungarn. Uhsens Geogr. Lexic.

Weitschen, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Mügeln. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weitschweiffig, siehe Weitläufftigkeit.

Weitschweiffige Vormundschafft, siehe in dem Articel: Vormundschafft (Entschuldigung von der) im L Bande, p. 948 u. ff.

Weitsdorf, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Hirschberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weitsen, Personen dieses Nahmens, siehe Weytsen.

Weittenauer, (Joh. Evang.) von ihm ist folgendes bekannt:

1. Wohlerfahrner Catechismus, oder Erklärung der 5 Hauptstücke Cath. Lehre, Mergenh. 1726. in 8.
2. Evangelisches Senf-Körnlein, Augsp. 1726. in 4.

Weittenegg, ein Schloß in Unter-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannhartsberg, so anjetzo den Grafen von Sintzendorf gehöret. Ehemahls ist es dem Burgermeister zu Wien, Ulrich Holtzern, aus Ertz-Hertzogs Alberts Mildigkeit verliehen worden: welcher Holtzer viel Unruhe zu Wien gestifftet, und als er es heimlich, auf die letzt, mit dem Kayser Friedrich III. gehalten, auf des Ertz-Hertzogs Befehl 1463. geviertheilet worden ist. Wie von ihm und seinen bösen Thaten Gerardus de Roo, im 7 Buche, weitläufftig zu lesen. Zeillers Beschreibung der X Kreise des H. Röm. Reichs, p. 101. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 129.

Weittenstein, Schloß und Stadt, siehe Weittenstetten.

Weittenstetten, oder Weittenstein, Schloß und Städtgen oder Marckt in [illegible] Steyermarck, zwischen Gonneritz und Wi[illegible] grätz gelegen, dem Stiffte Gurck in Cärnth[illegible] hörig. Zeillers Beschreib. der X Kreise, p. [illegible]

Weittersheim, Ort, siehe Weitersheim.

Weitweiler, (G.) von Bregentz, starb [illegible] Seine Wercke sind in drey Theilen zusamme[n] aus gekommen. Königs Bibl. vet. & nov.

Weitz, oder Weitzius, (Anton) Obser[illegible] bey der öffentlichen Raths-Bibliotheck zu Le[ipzig] hat geschrieben: Verbessertes Leipzig, oder di[e] nehmsten Dinge, so von Anno 1698. in Le[ipzig] sind verbessert worden, Leipz. 1728. in 8. [Neue] Zeitungen von Gelehrten Sachen des [Jahrs] 1728. p. 616.

Weitz, oder Weitze, (Caspar) gebürtig [von] Weissenfels und im Jahr 1741. Con-Recto[r an] der Stadt-Schule daselbst. *Acta Schola[stica]*, 5 Stück, p. 491.

Weitz, (Hieronymus) ward gebohren zu [Ho]henkirchen in Thüringen den 24 Mertz 1606. [u]nd starb 1679. zu Corsoer in Seeland. Er hat [her]ausgegeben: Viam regiam ad Linguam Lati[nam], Coppenhagen 1661. Siehe Morhofs P[olyh]. T. I. Libr. II. c. 4. p. 347. Dänische Bibliot[hek], 3 Stück, p. 176.

Weitz, oder Weitze, (Jacob) siehe Waig im LII Bande, p. 1077 u. ff.

Weitz, (Johann) ein gelehrter Philologe, [w]ar gebohren in einem am Thüringischen Walde gelegenen Dorfe, Hohenkirchen, 1576. im Monat [Sep]tember. Er studirte auf der Universität J[ena], wurde hierauf in Gotha erstlich ein Schul-Colle[ge], und hernach Rector und Director am das[igen] Gymnasio, woselbst er auch den 24 April 16[..], oder wie andere wollen, 1642. gestorben. [Von] seinem gelehrten Fleisse und Geschicklichkeit in [der] Critick und Philologie können die von ihm verfe[r]tigten und edirten Schrifften zeugen; also ha[t er] ans Licht gestellet:

1. Aurelii Prudentii Clementis opera cum va[rio]rum suisque commentariis, Hanau 16[..]. in 8.
2. Observationes in Flacci argonauticam, Lei[pzi]g 1630. in 8.
3. Commentarium in Comœdias VI. Tere[nt]i, Leipzig 1610. in 8.
4. Collectanea in Libros Ovidii Tristium & [de] Ponto, Erfurt 1606. in 8.
5. Vitam Epaminondæ, Thebanorum ducis.
6. Semiramidis, Babylon. reginæ, vitam & res [ge]stas, Notis & Observationibus Philologici[s il]lustratas.
7. De Signis & Prodigiis, in cœlo mala pr[æsa]gientibus.
8. Dracontii Toletani Hexaemeron cum Ind[ice], Glossario & Notis, Franckf. 1610. in 8.
9. Notas in Salvianum Massiliensem.

10. Commentarium in Horatii Odam II. de laudibus vitæ rusticæ, Franckf. am Mayn 1625 in 8. und 1629 in 4. wieder aufgelegt.
11. Notas in Hilarii, Episcopi Pictaviensis, Genesin, Franckf. am Mayn 1615 in 8.
12. Notas ad Theocrit. Idyllion XVI.
13. Commentariolum in Copam Virgilii Maronis, Franckfurt am Mayn 1642.
14. Orationes quatuor Panegyricas, in florentissimo apud Gothanos Gymnasio habitas Amb. 1710 in 4.
15. Heortologium, complectens varia veterum recentiumque Poetarum carmina præcipuorum festorum argumentis respondentia.
16. Ferias Cereales, Gothæ transactas, Schleusingen 1636 in 8.
17. Notas in Severi Endeleichi carmen de mortibus bovum, Franckf. 1612.
18. Dissertationes.

Wittens Diarium Biographicum ad annum 1642. Rebers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache. Olearii Thüringische Chronicke, I Th. p. 32. Königs Bibl. vet. & nov. Frehers Theatr. Erudit. Clarmund VI Th. Barberini Bibl. oth.

Weiz, (Melchior) Pastor zu Rotkirch, starb zu Liegnitz 1692 wie aus seiner daselbst ihm aufgerichteten Grabschrifft zu ersehen, die folgende ist:

J. H. D.
Viri
Reverendi & Doctissimi
Dn. Melchioris Weitzii
Pastoris emeriti
in Rotkirch
Lignitii A. 1692.
Ipsa Dominica Lætare
pie defuncti,
Quæ
Vidua moestissima
Martha nat. Alischeria
Annis peractis
Ministerii 34. Hebd. 18. D. 5.
Conjugii 34. Hebd. 3. D. 5.
Ætatis 62. Hebd. 27. D. 2.
cum firmissima spe
Restitutionis
in altera Beatitatis Vita
hic condi curavit.

Thebesius Liegnitzische Merckwürdigkeiten III. p. 425.

Weiz oder Weitzen, (Quintin) Weyl. Rath Catholischen Maj. in dem Hof von Holland, hat geschrieben: Einen Tractat in Holländischer Sprache von Avereyen oder gemeine Contributions über Kauffmannschafften und Güter in den Schiffen, zu Abtragung in Ersetzung des Schadens, so einige Kaufleute oder Schiffer erlitten, Schiff, Leib und Gut zu salviren; welcher Tractat nachgehends von Symon von Leewen mit einigen nöthigen Observationen, Ordinantien, Assecuratien, und Avereyen Ordnungen vermehrt, zu Lübeck in 8. in Deutscher Sprache unter obigem Tittel an das Licht getreten.

Weitze, Personen dieses Nahmens, siehe **Weiz**.

Weitzen, **Waitzen**, **Weytzen**, Lateinisch *Triticum*, *Triticum*, Offic. & Dod. Tab. Brunf. *Triticum semestre*, Dod. *Triticum spica mutica*, Ger. Park. Raji Hist. *Tritici primum genus*, Trag. Fuchs. *Triticum hybernum aristis carens* C. B. Pit. Tournef. *Triticum vulgare, glumas triturando deponens*, J. B. *Siligo spica mutica*, Lob. *Pyros*, *Robus*, Lon. Griechisch πύρος, gleichsam σπυρὸς, für σπόρος, Semen, Saame, von σπορεύω, semino, ich säe. Denn die Alten nenneten alles Getreide, welches gesäet wird, Saamen. Triticum wird der Weitzen genennet, von tero, ich reibe, entweder weil er aus den Aehren gerieben ist, oder weil er in der Mühle gemahlen wird; oder weil er auf der Tenne leichtlich aus seinen Behältnissen gedroschen und hernach zum zartesten Mehle gemacht werden kan, **Chr. Becmann**, de Orig. L. L. unter dem Worte Tero. **Lemery** leitet das Wort Triticum her, von triturare, dreschen, dieweil die Körner aus den Aehren geschlagen oder gedroschen werden. Frantzösisch heißt der Weitzen, *Froment*, oder Blè, Italienisch *Grano*, Spanisch *Trigo*. Es ist ein Gewächs, das einen Hauffen Stängel oder Halmen treibet, zu vier und fünff Schuhen hoch, die sind ziemlich dicke und gerade, hin und her voller Knoten, inwändig hohl, mit einigen langen und schmalen Blättern, als wie Gras besetzet; auf ihren Spitzen bringen sie lange Aehren, daran die Blüten büschelweise wachsen, so aus etlichen Fäslein bestehen, welche aus einem schupichen Kelche kommen. Wann die Blüte vergangen ist, so erscheinet ein länglichtes Korn, das auf der einen Seite etwas rund ist, an der andern aber eine Kerbe hat, auswändig gelb, inwändig aber weiß siehet, und Mehl giebet, das zum Brodbacken dienet. Die Wurtzeln sind dünne und wie Fäden. Es wird in fetten Lande gebauet, das leimicht und feucht, nicht aber kalkicht, steinicht, sandicht oder sonst nicht gar zu dürre und aschicht ist; und hat lieber warme, als kalte Lufft. Der Weitzen ist unter allem Getreide, schreibet **Joh. Bapt. Port**, Vill. Lib. I. in Proem. das edelste, vortrefflich und nothwendigste, von welchem das vornehmste Thier, der Mensch, seine Nahrung ziehet; und **Plin** saget Lib. XVIII. c. 9. es sey nichts fruchtbarer, denn der Weitzen. In etlichen Landen wächset er auf, und wird im andern und dritten Monate zeitig, daher ihn die Alten *bimestre*, und *trimestre triticum*, *vulgo Martium* genannt, weil er im Monat Märtz gesäet, und den dritten Monat darauf zeitig wurde; solches aber geschiehet nicht überall, auch in Deutschland nicht. Besiehe **Theophrast**, Lib. VIII. Hist. Plant. c. 4. **Joh. Bruyerin**, de Re cibar. Lib. V. c. 2. **Joh. Bapt. Port**, Vill. Lib. XI. c. 19. Der Winterweitzen soll nicht brandicht werden, wenn er in der Woche nach Crucis, sonderlich im letzten Viertel gesäet wird: Etliche waschen denselben den Tag zuvor, ehe sie ihn säen wollen, aufs reineste in flüssendem Wasser, oder sacken ihn in rein gewaschene Säcke, und geben vor, wenn der Saamweitzen in Mehlsäcke

säcke gethan werde, so käme der Brand darein. Damit aber der Weitzen nicht brandicht, oder mehlthauicht werde, saget **Phil. Jac. Sachs von Löwenheim,** in Ephem. Nat. Cur. Dec. 1. An. 2. Obs. 112. daß man in der Provintz Chester in Engelland den Weitzen, ehe er gesäet wird, vorher 24 Stunden in gesaltzenem Wasser mit Bolus einweiche und gleich darauf säe. Man theilet den Weitzen vornemlich ein, in den **gelben** und **weissen.** Der gelbe hat zwar grössere Körner, der weisse giebet aber dennoch schöner, kräfftiger und mehr Mehl, als der gelbe. Hernach wird er auch in den **Sommer**-und **Winterweitzen** unterschieden. Dieser ist jenem an der Güte weit vorzuziehen. Man nimmt zu diesem Winterweitzen insgemein das beste Feld: Denn er erfordert einen wohlgedüngten Acker, und wächset gerne auf neuem Miste, da der Acker schwartz und leimicht ist, auch in niedrigliegenden oder Auenfeldern, daferne sie nur nicht, wegen allzugrosser Nässe, zu viel Säuere haben, doch dauret der Weitzen in nassen Aeckern besser und länger, denn das Korn; hingegen in hohen sandigen Feldern und Brandhügeln will er nicht recht arten. Das Weitzenfeld wird an etlichen Orten drey an andern viermahl geackert, und gemeiniglich den Sommer durch gedünget. Wenn der Acker im September das letzte mahl, das ist, zur Saat gepflüget ist, muß man denselben nicht lange unbesäet lassen, damit er nicht zu sehr austrockne, als welches dem Saamen schädlich seyn würde, sondern ihn in den frischen Acker werffen, weil er noch seine Feuchtigkeit hat, damit das Körnlein besser bewurtzeln, und bekleiben könne. Man muß ihn auch, wie alles andere Getreide, nicht allzu naß einsäen: Denn der Saame kan, wegen der zu vielen Nässe, nicht einwurtzeln, sondern muß endlich umkommen und verfaulen; derohalben muß man bey der Weitzensaat auf trocknes Wetter sehen. Zum Saamen achtet man insgemein den alten Saamen des vorigen Jahres besser, als den neuen. An denenjenigen Orten, wo man den Saamen unterackert, säet man auf einen Acker so viel Winterweitzen, als Roggen, an andern Orten aber nimmt man den dritten oder vierten Theil weniger, als des Roggens, weil der Weitzen grössere Stöcke, und auf einem mehr Halme, als der Roggen auf zweyen bekommt. Auf einen Acker pfleget man insgemein einen Scheffel Leipziger Mases Weitzen zur Wintersaat zu gebrauchen. Die beste Saamenzeit ist etwan um Mariä Geburt, auch vor und darnach, doch muß man sich zuförderst nach der Landesart und dem Wetter richten. Die Wintersaat darff ordentlich länger nicht, als vierzehen Tage oder drey Wochen nach Michaelis währen, und ist die Frühsaat allewege die beste, sonderlich in starcken Aeckern; doch halten auch viele auf die Mittelsaat. Der Weitzen wird meistentheils mit zwey Gängen gesäet, und der Acker hierauf wieder aufs beste nach der Länge eingeeget, dabey die harten Klöser, die sich mit der Ege nicht wollen zwingen lassen, in etwas zerschlagen; hiernächst die Furchen zwischen einem jeden Beete mit dem Pfluge ausgefahren, und das in die Furche gefallene Körnlein mit des Pfluges Seitenbrete in der Höhe erhalten und aufs Beet gestrichen, als woselbst es besser als in der Furche, zum Einwurtzeln und A[illegible] Gelegenheit hat. Es bleibet auch die Nä[illegible] Regen nicht so leicht im Acker stehen, sonde[rn] sich eher in den Furchen verlauffen, zu [illegible] Ende werden auch, nach Endigung aller [illegible]arbeit, die Wasserfurchen mit dem Pfl[uge] beyden Seiten, und zwar wohin der Ack[er] Hang hat, queer über die Beete gefahren, u. [illegible]de mit einer Schauffel fein rein ausgeworffe[n] die Nässe und Winterfeuchtigkeit ablauff[en kön]ne. Wenn der Weitzen vor Winters schö[n] hervorwächset, und man weiß, daß das Fel[d] auf er stehet, Krafft zu treiben hat, und zu [besor]gen, daß es künfftig loger werden möchte, [ist es] nicht unrathsam, daß man die Schaafe im [Früh]jahre, wenn es harte gefroren, darüber hüte[t,] doch auch der Sache nicht zu viel thun lässet. [Nach] Ostern muß man das darinne befindliche U[nkraut] daraus jäten oder grasen lassen, doch daß [illegible] kein Schade geschehe, und es nach etlichen [Wo]chen bedürffenden Falles, wohl zum andern [illegible] wiederholen. Gegen Pfingsten hin kan ma[n den] Weitzen bey Zeiten schrepffen, jedoch muß m[an ihn] auch nicht zu tief schneiden, und, wenn er [in die] Kiele treten will, zu rechter Zeit wieder aufh[ören.] Bey heisser dürrer Frühlingszeit darff man [ihn nicht] schrepffen, denn er wird von der Hitze, di[e den] Sturtzeln schädlich ist, bleich und fahl, un[d blei]bet offtmahls in den Kielen stecken, wird auc[h] kurtz von den Aehren und Halmen, und bek[ommt] leichte den Brand. Wenn er reiff und a[n den] Körnern gelb zu werden beginnet, muß ma[n ihn] einerndten, und noch in der gelben Reiffe [illegible]den, ehe sein Korn braun wird; zumahl eine [sol]chen Weitzen die Becker lieber einkauffen, al[s den] braunen; es mag auch leicht ein Wind kom[men,] so schläget er die Weitzenkörner aus, oder es [fällt] ein Regenwetter auf etliche Tage ein, darübe[r der] Weitzen offt auf dem Halme auswächset. [Ma]n muß Acht haben, daß die Schnitter bey dem Sc[hnei]den nicht allzulange Stoppeln lassen, die G[arben] fein gleich machen, und sie aufs Beet dünne [aus]breiten, damit die Sonne die Körner und das [illegible] ströh vollends dörren, die Lufft dasselbe dur[chge]hen, und also eines mit dem andern vollkom[men] gemacht werden könne. Er darff nicht über [illegible] auch wohl nur einen Tag, wenn es schön We[tter,] und das Stroh nicht allzu feuchte ist, auf dem A[cker] liegen bleiben, sondern wird mit Strohseilen i[n die] Garben gebunden. Bey feuchten Wetter [muß] man ihn nicht aufbinden, vielweniger bald ei[nfah]ren, doch darff er darum nicht lange auf dem [illegible] liegen bleiben, denn wenn er eine Weile bere[gnet] solte, würde er in zwey oder drey Tagen bald [aus]wachsen, maßen der Regen keinem Getreid[e so] leichtlich schadet, als dem Weitzen. Die ei[nge]führten Weitzengarben werden in der Scheun[e am] besten auf die Por- oder Emporscheune über [die] Tenne geleget, weil sie daselbst eher abtrocknen [als] in den Bansen, darinne sie eher noch mehr Feuc[htig]keit an sich ziehen. Die beste Zeit, den Weitze[n zu] dreschen, ist im Winter, wenn es sehr kalt ist, denn [illegible] denn gehet er besser vom Strohe, als wenn es w[arm,] oder das Wetter feuchte ist. Den ausgedrosch[enen]

We[itzen]

Weitzen muß man auf dem Boden an einen saubern trocknen Ort ausschütten, und nachgehends bald und offt wenden, damit er nicht erwarme und darüber verderbe. Sonsten mag man ihn auch, wenn er nur trocken und dürre ist, auf einen Hauffen schütten, nur muß man ihn zur Winterszeit fast alle Wochen einmahl, im Sommer aber alle Wochen zweymahl umstechen und wenden, sonderlich, wo man dessen viel hat, oder Viehställe unter dem Getreideboden sind, da der Weitzen von dem aufsteigenden Brodem gar leicht erwärmet, gefeuchtet, und rüchend werden kan. Der Sommerweitzen wird in ein wohl zugerichtetes und gedüngtes Feld, gemeiniglich mit der Sommergerste zugleich eingesäet, doch darff man sich damit nicht übereilen, weil die Saat sonst leichte umschlagen kan. Der jährige Saamen ist besser zur Aussaat, als der zweyjährige. Das Schrepffen ist ihm bisweilen auch nöthig. Übrigens tractiret man ihn wie den Winterweitzen. Daß der Weitzen nicht brandig werde, brauchet man allerley Mittel. Einige sprengen ihn mit Kalck und Asche, die zwischen zweyen Frauentagen im Augustmonat gebrannt, und Kuhmilch ein; andere waschen ihn nur in flüssendem Wasser rein ab, noch andere weichen den Saamen in Saltzwasser mit Bolus vier und zwantzig Stunden lang ein; andere rathen, daß er in oder nach der Creutzwoche bey abnehmendem Mondlicht, oder im letzten Viertel gesäet, und in rein gewaschenen Säcken, sonderlich nicht in Mehlsäcken geführet, auch das Säetuch vorhero rein gewaschen werde. Der Weitzen ist bey uns das beste und theureste Getreide, auch in der Haußhaltung auf mancherley Weise zu gebrauchen. Das daraus gemahlene Mehl wird durch fleißiges Beuteln in drey- oder, wie an manchen Orten geschiehet, in fünfferley Gattungen sortiret. Man bäcket daraus ein Brod, welches für das gesundeste und nahrhaffteste unter allem gehalten wird. Man bereitet daraus allerley Kleister, Brey und Müser, die zwar nahrhaffte, aber doch wegen der leicht zu verursachenden Verstopffungen in dem Gekröse und andern engen Gängen, nicht für jederman, und sonderlich für die, so schlechte Bewegung haben, wenig dienen. Das feineste Mehl wird zu allerley gebackenen Kuchen, Torten, und Pastetenwercke genommen, so aber, um schon gedachter Ursachen willen, nicht für gar gesund geachtet wird. Die Graupen und der Grütze, so aus dem Weitzen gemacht werden, sind angenehm im Geschmacke und geben eine gute Nahrung. Aus dem Weitzenmaltze, entweder allein, oder mit etwas Gerste versetzet, werden mancherley Biere gebrauet, die insgesamt weiß, eines lieblichen Geschmacks und nahrhaffte sind, auch wärmen, und den Durst besser stillen, als braunes Gerstenbier, darneben aber die Brust beschweren, und den Stein und Gries mehren sollen. Das Krafft- oder Stärckmehl wird aus dem feinsten Weitzen bereitet. Den geringern Weitzen, daraus wenig Mehl zu hoffen, und der auch nicht wohl zu verkauffen ist, verbrauet man, oder brennet Branntewein daraus, der angenehmer ist, als der gemeine Kornbranntewein. Mit dem allergeringsten Weitzen füttert man die Tauben und jungen Hüner, oder menget ihn, wo dessen viel vorhanden, unter anderes Getreide, so für das Mastvieh geschroten wird. Die Weitzenspreu schüttet man auf, und menget sie den Stuten, Ochsen, Kühen, und dem Gältenvieh mit unter die Siede. Das Weitzenstroh, und zwar die Schütten, schneidet man auf der Futterbanck für die Kühe, und die Wirrbunde oder Wurmgebinde giebt man dem Gältenvieh nach dem Futter, an statt des Heues. Das Weitzenkorn führet viel Öel und flüchtiges oder wesentliches Saltz. Es ist trefflich gut für die Brust, und lindert sehr, wenn es abgesotten gebrauchet wird: ein solcher Tranck kan den Kindern ordentlich gereichet werden. Seinem Temperamente nach ist der Weitzen warm im ersten Grade: doch mag er offenbarlich weder feuchten noch trocknen; derowegen ihm auch einige in Passivis eine Mittelmäßigkeit zueignen. Er hat eine zähe, klebende und deswegen verstopffende Krafft, wie **Galen** Lib. IIX. Simpl. lehret. Er giebet dem menschlichen Leibe, nach **Galens** Zeugniß, die stärckste und beste Nahrung unter allen Kornfrüchten oder Getreide, sonderlich wenn die klebrichte und zähe Feuchtigkeit, welche er bey sich hat, durch die Bereitung verbessert und weggenommen wird. Sothane Verbesserung aber bestehet nicht im Kochen: sintemahl die Müser und Breye aus Weitzenmehl bereitet, schleimig bleiben, und daher Verstopffungen in den engen Adern des Gekröses und der Leber, sonderlich bey denen, die wenig Bewegung haben, leicht verursachen: Dieses ist auch eine der vornehmsten Ursachen, daß reiche und grosse Leute dem Steine und Podagra unterworffen sind, weil sie viel Semmel essen, und den Leib nicht sehr bewegen, schreibet **Joh. Breverovic**, Lib. de Calculo, c. 11. Nicht viel gesünder sind die aus Weitzenmehl mit anderer Zuthat gebackenen Kuchen, Plintzen, Pastetenrinden und dergleichen. Seine rechte Verbesserung aber bestehet in dem, daß man Brod daraus backe, nach **Eoban Hessens**, Vers. 1. de Bon. Valet.

Pabula triticeæ frugis malæ cruda coquantur:
Robur ab artocopo condita majus habent.

Sintemahl die zähe Klebrigkeit des Mehls durch den Sauerteig oder die Hefen verdünnet, und die übrige Feuchtigkeit, theils durch die Hitze des Backofens, theils durch den Zusatz des Saltzes vermehret wird, wie denn **Aristoteles** Sect. 21. Problem. 2. eben aus diesem Grunde die Ursache suchet, warum das ungesaltzene Brod schwerer, als das gesaltzene sey, welches unsers Erachtens vornemlich daher kommt: weil nicht allein Sauerteig und Hefen, sondern zugleich auch Saltz hinzugethan wird; durch beydes zusammen aber die Gährung stärcker gehet, und die bemeldete schwere Zähigkeit mehr, als durch einerley allein verdünnert werden kan, darauf denn auch eine grössere Leichtigkeit nothwendig erfolgen muß. Das Brod, so gemeiniglich Semmel, oder

Weitzenbrod, Lateinisch *Panis triticeus, similaceus, albus*, heisset, und aus dem feinsten und reinesten Mehle gebacken wird, ist, wenn es recht gesaltzen und gesäuret, das beste und gesundeste, welches eine gute Nahrung giebet, und alle Glieder stärcket. Das Bier, so aus dem Weitzen bereitet wird, ist gut vom Geschmacke, es wärmet und nähret wohl, stillet besser den Durst, als die gehopfften Gerstenbier, und wird daher von den Febricitanten sehr gesuchet. So sich ein Mensch mit siedendem Wasser, Oele, Fette oder dergleichen verbrannt hat, der netze Tüchlein in die Hefen dieses Biers, und schlage es darüber, es kühlet und ziehet die Hitze daraus, leget den Schmertz und heilet den Schaden. Die Müser vom Weitzenmehle und Milch seynd zwar nahrhafftig, aber denen nicht gesund, welche mit der Gicht geplaget, und zum Steine und Gries geneiget sind, und hitzige Nieren haben, **Lud. Nonn**, de re cibaria, **Galen** Lib. I. Alim. Fac. c. 5. auch verstopffen sie die Gekrösäderlein, die Leber und Miltz. Aeusserlich gebrauchet man das Mehl zum öfftern in Erweichung, Zeitigung und Zertheilung der Geschwulsten und Geschwüre, daher es gemeiniglich mit Honig und ein Stückgen Zwiebel aufgeleget wird, die Eytergeschwulsten zu zeitigen; desgleichen brauchet man es in Entzündungen, im Rothlauf oder der Rose, und zu Linderung der podagrischen Schmertzen. Nicht weniger wird es mit Nutzen auf die Pestbeulen geleget. Es hilfft wunderbar, schreibet **Nicol Massa** de Febr. pestil. Tr. 3. c. 8. und ist in solchem Falle ein Mittel ohne seines gleichen, wenn man Weitzen, den ein nüchterner Mensch gekäuet, fleißig auf die Pestbeulen leget, denn es zeitiget, lindert die Schmertzen, und verhindert ihren weitern Fortgang. Bes. auch **George Horsten**, Tom. II. Obs. Med. 28. Lib. VII. **Jac. Hollern**, de Morb. intern. curat. Lib. I. c. 6. in Schol. will, daß man aus dem blossen Mehle mit Veilgensaffte und Veilgen-Oele einen Umschlag machen, und selbigen denjenigen auf die Stirne legen soll, der nicht schlafen kan. Der mit Salbey gekochte Weitzentranck dienet wider die Gicht, als eine Bähung, **Achill Gasser**, Obs. Med. 95. a Velsch. ed. Weitzenmehl mit Wasser vermischet, und den Kindern davon zu trincken gegeben, treibet ihnen die Spulwürmer aus, **Alex. Pedemont** de Secret. Lib. I. Der grüne Weitzen aber soll die Spulwürmer in dem Menschen zeugen, **Sylv. Rattray**, Adit. ad Sympath. & Antipath. p. 13. Man destilliret auch ein Oel aus den Weitzen, welches nicht allein innerlich, sonder auch äusserlich zu vielen Sachen gut zu gebrauchen ist, besiehe **Joh. Agricol.** Tract. de Spir. Panis. Etliche pflegen durch die Auspressung zwischen zwey glühenden Blechen, aus demselben ein Oel zuzurichten, bes. **Conrad Khunraths** Medull. destill. P. II. c. 15. Es ist zu allen harten Geschwulsten und Beulen gut, dieselbigen zu erweichen, zu lindern, und zu verzehren. **Marcell Empiricus** lobet es zu dem geschwollenen und aufgelauffenen Zäpfflein, denn so man es nur ein wenig damit bestreichet oder anrühret, soll es von Stund an helffen; auch dien[illegible] die umlauffenden Flüsse in den Füssen, d[illegible] gantz roth werden und geschwellen, also, [illegible] weder stehen noch gehen kan. Ferner [illegible] wunderbar zu den Ritzen der Hände, so [illegible] te gekommen, ingleichen zu den Geschw[illegible] Füsse, **J. Prävot**, Lib. Select. Remed. [illegible] tich Vade mecum, p. 478. Es nimmt [illegible] des Angesichts weg, **Alex. Pedemont.** [illegible] Secret. dienet zu allen Flechten, **P. B**[illegible] XXIV. Pr. c. 6. **G. H. Velsch** Chil. I. E[illegible] & Obs. 264. 613. heilet die Rose wun[illegible] **Joh. Agricola**, am angeführten Orte, [illegible] ein besonderes Mittel zum Krebse, **G. H.** [illegible] Hecatost. 2. Obs. med. phys. 96. Endlic[illegible] es auch zu bösartigen Geschwüren, **Joh**[illegible] **cker**, Prax. Aur. Lib. II. c. 8. Eine grosse [illegible] de ist bald geheilet worden, da man nur ein[illegible] gen geröstetes und in Wein getuncktes W[illegible] darauf geleget, **Peter Borell**, Obs. m[illegible] Cent. 1. Gerösteter und gestossener Wei[illegible] net wunderbar, die Schmertzen der gold[illegible] der zu stillen und zu heben, **Joh. Stoc**[illegible] angeführten Orte, Lib. I. c. 52. **Sextus** [illegible] **pon**, ein Fürst in Spanien, hat das P[illegible] mit Weitzen geheilet. Er ist bis über die [illegible] dem Weitzen gesessen, welcher die Flüsse [illegible] sen ausgetrocknet, daß er seiner Sch[illegible] wunderbarlicher Weise entlediget worde[illegible] solches **Q. Ser. Sammonic**, **Plin.** Lib [illegible] c. 25. **J. Schenck**, Obs. Med. Lib. V. [illegible] **phan Ferdinand**, Hist. 38. **Chr. Fr. P.** [illegible] Obs. med. phys. 37. cent. 4. berichten. [illegible] sich die Wassersüchtigen bis an die Brust [illegible] nen Hauffen wohl getrockneten Weitzen [illegible] so führet es ihnen auch das Wasser unver[illegible] ab, **Hercul Saxon**, Prælect. Pract. P. II. [illegible] **J. C. Claudin**, Consult. med. 31. Den [illegible] len schreibet, es sey die Krafft des Weitze[illegible] cker, als der Sonnen, das Wasser an sich [illegible] hen, Lib. de Nat. Facul. 14. ingleichen L[illegible] Simpl. med. und Lib. I. de Prægogn. ad Po[illegible] c. 8. Das mit Weine destillirte Weitz[illegible] ser ist ein bewährtes Mittel wider das vier[illegible] Fieber. **G. H. Velsch** Chil. I. Exot. Cur. [illegible] 658. 643. Aus dem Weitzen wir[illegible] auch [illegible] ser, starcker, und dem Malvasier am n[illegible] kommender Wein bereitet. In Spanie[illegible] einigen andern Landen macht man aus dem [illegible] tzen und Wasser ein Getrancke, unserm Bi[illegible] gleich, so man *Celia* nennet. Bes. **Plin.** Lib [illegible] c. ult. **Flor**, Lib. II. c. 18. **Oros.** Lib. V. c. 7[illegible]

Wie nun also der Weitzen eine schöne [illegible] hat und trefflich nähret: so ist das Land C[illegible] besonders fruchtbar und gesegnet gewese[illegible] Weitzen, daher es auch heißt *terra tritici* [illegible] **Weitzen-Land**, 5 B. Mos. VIII, 8. [illegible] Hütten des Stiffts und Tempel macht[illegible] Speiß-Opffer aus Weitzen oder Se[illegible] Mehl, 3 B. Mos. II, 1. 4. 5. 7. 11. **C.** [illegible] 20. 5 B. Mos. VI. 15. **Abraham** menget [illegible] Maas Semmel-Mehl, und setze es seinen [illegible] sten vor, 1 B. Mos. II, 6. die beste Speis[illegible] Weitzen, absonderlich bey vornehmen [illegible] Der König Salomo muste täglich zum [illegible]

alt seiner Hof-Staat haben 30 Cor Semmel-Mehl, 1 Buch der Könige IV. 22: Wie er denn auch dem Könige Hiram zu Tyrus jährl. 20000. Cor gegeben, 1 Kön. V, 11. und auch eben so viel den Arbeits-Leuten auf dem Berge Libanon, 2 B. der Chronic. II. 10. Sonderlich muß die Gegend um die Stadt Minnith her, dessen einen grossen Vorrath von besonders guter Art getragen haben, weil Juda und Israel mit solchen in der Fluhr gebauten Weitzen nach Tyrus gehandelt, Ezech. XXVII. 17, wie denn das Land Ammon ebenfalls ein gut Weitzen-Land gewesen, und muste der König der Ammoniter, den Könige Juda Jotham, nachdem ihn dieser bezwungen, jährlich 10000 Cor Weitzen geben, 2 Cron XXVII. 5. Der Weitzen giebt dem menschlichen Leibe die stärckste Nahrung und wird daher vornehmlich unter GOttes Gaben und Seegens-Güter gerechnet. Ps. LXXXI. XVII. LXV. 14. LXXII. 16. CXLVII. 14; ward auch zu den Schau-Brodten und Opffern gebraucht, 2 B. Mos. XXIX. 2. Esr. VI. 9. c. VII. 22. 1 B. Chron. XXII. 23. Ezech. XLVIII. 13. Der Weitzen wird gesäet auf guten Lach-Acker, Es. XXVIII. 35. und bekommet so denn seinen Leib, den ihm GOtt giebt, 1 Cor. XV. 38; iedoch in seiner Abänderung, Marc. IV. 28. Der Weitzen ist

a) Ein Bild des göttlichen Wortes, das heisset pugillus tritici, eine gantze Hand voll Getreyde, oder dicker Weitzen, der auch oben auf den Bergen, oder sonst an unfruchtbaren Orten gesäet, viele Früchte bringet, Ps. LXXII. 16. Es wird entgegen gesetzet dem Stroh, d. i. der falschen Lehre, Jer. XXIII. 28, und dem Weitzen verglichen a) wegen seiner Reinigkeit, 2 Sam. XXII. 31. Ps. CXIX. 140; b) wegen seiner Fruchtbarkeit, 1 Petr. I. 23. c) wegen seines Wachsthums und Vermehrung, Apost. Gesch. XII. 24; d) wegen seiner Nahrungs-Krafft, Ps. XIX. 11. Jer. XV. 16. Sprach XXV 3. Ebr. V. 14. Matth. XXIV. 45.

b) Ist der Weitzen ein Bild der Gläubigen, Luc. III. 17. Matth. III. 12. c. XIII. 38. 39. diese werden einem weissen einen Weitzen Haufen mit Rosen umsteckt, wegen ihrer vielen und GOtt angenehmen Früchte, Hohelied Salom. VII, 3.

c) Unser Heyland selbst vergleicht sich einem Weitzen-Korn, Joh. XII. 24, wegen seiner Hoheit und Vortreflichkeit, als der schönste, reinste und beste, Ps. XLV. 3. Luc. I. 31. 35. Ebr. VII. 26; insonderheit wegen seines Leidens, Todes, Begräbnis und Auferstehung, dadurch er viele Früchte, Leben und Seeligkeit, allen Menschen gebracht hat.

d) Grüne Weitzen-Saat ist ein Bild der Auferstehung, 1 Cor. XV. 35-38.

e) Weitzen säen und Disteln erndten, bedeutet Gottes-Straffe, Jer. XII, 13. Job. XXXI, 40. Von der Articel: Weitzen säen, mit mehrern handelt. Schmidts Biblischer Physicus, p. 292 u. Schneiders allgemeines Biblisches Lexicon.

Siehe auch *Triticum*, im XLV Bande, p. 934 u. wie nicht weniger Mustheil, im XXII Bande, p. 1563 u. ff und Zehenden.

Weitzen, oder Waitzen, Stadt und Schloß, siehe Waitzen, im LII Bande, p. 1080 u. ff.

Weitzen, Personen dieses Nahmens, siehe Weitz.

Weitzen, (Bock-) siehe Buchweitzen, im IV Bande, p. 1810.

Weitzen, (Buch-) siehe Buchweitzen, im IV Bande, p. 1810.

Weitzen, (gelber) siehe Weitzen.

Weitzen, (Indianischer) siehe Mays, im XIX Bande, p. 2449.

Weitzen, (Italienischer) siehe Mays, im XIX Bande, p. 2449.

Weitzen, (Kuh-) siehe Kuhweitzen, im XV Bande, p. 2111.

Weitzen, (Sicilianischer) siehe Sicilianisches Korn, im XXXVII Bande, p. 918.

Weitzen, (Sommer-) siehe Weitzen.

Weitzen, (Türckischer) siehe Mays, im XIX Bande, p. 2449.

Weitzen, (Vogt-) siehe in dem Articel: Unbewegliche Güter der Kirchen, im XLIX Bande, p. 1120 u. ff. wie auch Vogtey-Recht, im L Bande, p. 295.

Weitzen, (Voigt-) siehe in dem Articel: Vogtey-Recht, im L Bande, p. 295. wie auch Unbewegliche Güter der Kirchen, im XLIX Bande, p. 1120 u. ff.

Weitzen, (Wachtel-) siehe Kuhweitzen, im XV Bande, p. 2111.

Weitzen, (weisser) siehe Weitzen.

Weitzen, (Winter-) siehe Weitzen.

Weitzenbecker. Es ist wohl kein Zweiffel, daß anfangs die eintzeln Haußväter, auch nachgehends die Becken, den Roggen nicht unter den Weitzen gemenget, mithin keine sonderliche Profeßion von beyden gemacht haben, bis die Städte volckreich, und unter solcher Menge Menschen etliche Becker worden sind, die, wo nicht allezeit, doch bey Gelegenheit, einen Unterscheid in der Speise, auch am weissen und schwartzen Brode zu halten angefangen haben; wodurch denn die Becker veranlasset worden, eines von beyden zu erwählen, mithin entweder vom weissen, oder vom schwartzen Brodbacken Profeßion zu machen, und Weitzen- oder Roggen-Fast- und Lohsbecker genennet zu werden, sich auch anfänglich durch eigene Willkühr, nachgehends durch Amtsrollen, die Arbeit und Gattungen der Brode unter sich zu vertheilen. Nachdem sich nun die Zeiten verändern, daß etwan eine neue Gattung Meister entstehet, also ist es geschehen, daß die also genannten Kuchenbecker aufgekommen, mit der Zeit ein Zunfftrecht erhalten, sich gewisse Gattungen des Gebackens zugeeignet, und ein Verbietungsrecht wider obige angenommen. Nun giebt das Meisterstück einen festen Grund des Befugnisses, dasjenige ordentlich zu thun, wozu man sich geschickt machen muß. Nachdem sich aber die Zeiten ändern, als will es sich nicht mehr schicken, auf den alten Schlag zu fussen; daher die Weitzenbecken den Mangel der ehedem üblich gewesenen Kuchenbecker ersetzen können, eben wie im Mangel der Uhrmacher die Schlösser herzutreten, jenen aber den Zugang nicht verschliessen können; weil sie einigen

gen Besitz vorwenden, obschon in ihrer Abwesenheit keine gewesen.

Weitzenbringen, *Ossa Triticea*, sind kleine Beingen, welche bey dem Zungenbeine gefunden werden; Siehe **Zungenbein.**

Weitzenbier, siehe **Bier**, im III Bande, p. 1790; ingleichen **Weitzen.**

Weitzenbrod, siehe unter dem Articel: **Brod**, im IV Bande, p. 1440; ingleichen **Weitzen.**

Weitzendorf ein Dorf in Thüringen an der Saale bey Nebra. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weitzendorf, Dorf im Culmbachischen, siehe **Waitzendorf**, im LII Bande, p. 1083.

Weitzendorfer, (Johann) Chur-Sächsischer Pfarrer zu Ebersdorff, in die Superintendur Chemnitz gehörig, so aber nunmehro zur Pfarre Lichtewalde gezogen worden, gelangte schon 1654 ins Ministerium, und diente darinnen bis 1704, da er mit Tode abgegangen. nachdem er seine Priesterliche Jubel-Freude vorher als 50jähriger Kirchendiener gehalten hatte. **Blum** Jubil. theol. p. 180. **Grossens** Jubel-Priester Historie I Th. p. 437.

Weitzen-Erndte, im Lande Canaan fiel in den Monat Siwan, nach unserer Rechnung um Pfingsten, zu Ende des Mays, und Anfang des Junius. **Abels** Hebräische Alterthümer, p. 289. Siehe übrigens den Articel: **Weitzen:**

Weitzengries, siehe **Gries**, im XI Bande, p. 908.

Weitzenhofen, (**Michna von**) Geschlecht, siehe **Michna von Weitzenhofen**, im XXI Bande, p. 78.

Weitzen-Körner, auch Gersten-Körner nehmen abergläubische Leute, wenn sie wahrsagen wollen, ob eine Heyrath werde vor sich gehen oder nicht, nemlich sie schreiben des Liebsten oder der Geliebten Nahmen auf die Körner und werffen sie den jungen Hünern zu fressen vor. Wenn sie selbige alle auffressen, so soll die Ehe gewiß vor sich gehen; lassen sie aber eines oder das andere liegen, so sollen nach der übergebliebenen Körner Anzahl bald grössere, bald geringere Schwürigkeiten sich dabey hervor thun. **Tharsanders** Schauplatz vieler ungereimter Meynungen II Band, p. 247. Siehe übrigens den Articel: **Weitzen.**

Weitzen-Land, siehe den Articel: **Weitzen.**

Weitzen-Mehl, (subtilstes) siehe **Pollen**, im XXXVIII Bande, p. 1236.

Weitzen-Oel, *Oleum Triticium.* Man pfleget insgemein zwischen zwey glühenden Blechen aus dem Weitzen ein Oel zu pressen; Etliche pflegen ihn zu zerstossen, und alsdenn in einem Kessel über dem Feuer zu rösten, daß er gar heiß wird, darnach pressen sie ihn aus, gleichwie man das Nußöl zu machen pfleget. Andere aber destilliren per Descensum ein Oel aus dem Weitzen, auf die Weise, wie bey dem Wacholderholtz-Oele im LII Bande gesaget worden. Oder: Nehmet einen schönen meßingenen Mörsel, darauf leget ein eisern Blech, das viel kleine Löchlein doch dergestalt hat, daß der We[...] nicht durchfallen kan, leget den Weitzen dar[...] setzet auf diesen ein meßingenes Becken, un[...] get darein glühende Kohlen, so giebet der [...]tzen eine Olität von sich; Hat man aber ke[...] Mörsel, so leget den Weitzen auf einen Am[...] und haltet ein ander gar glühend gemachtes [...]sen auf den Weitzen, so bleibet das Oel auf [...] Amboß, welches man wohl bewahret. Die [...]ste Manier aber, das Weitzenöl zu verferti[...] ist folgende: Man soll den Weitzen erstlich [...]len, oder ihm die Hülsen abziehen, alsdenn [...] stossen, doch daß er nicht gar zu klein werde, [...] nach in einen Glaskolben thun, reines B[...]nenwasser darauf giessen, den Kolben wohl [...] stopffen, an einen warmen Ort setzen, ohne [...] zehen oder zwölff Tage und Nächte weichen [...]sen, darauf aus der Blase destilliren, und [...]lich das Oel vom Wasser scheiden, wie gebräu[...]lich ist. Man mag auch wohl den geschä[...] Weitzen, nachdem er ein wenig zerknirschet [...] mit warmen Wasser netzen, und darnach du[...] die Retorte destilliren, welches fast der b[...] Weg ist. Die Würckung und der Gebrau[...] des Weitzenöls bestehet darinne: Das geschw[...]lene oder geschossene Zäpfflein soll man ein we[...] damit bestreichen, es geneset von Stund [...] stracks. Auch ist es gut zu aller harten [...]schwulst, selbige zu lindern und zu legen, auch [...] Schmertzen zu benehmen. Den spitzigen b[...]senden Grind, die Raude, Krätze und Be[...]ckung der Haut reiniget und heilet es, ingleich[...] mildert es die rauhe und trockene Haut des ge[...]tzen Leibes, und macht selbige glatt und schön, [...] mag seyn, an welchem Orte, daß es wol[...] Desgleichen vertreibet es auch den Rothlau[...] wo er etwan am Leibe seyn mag, und darff m[...] nur dieses Oel hinter den Rothlauff schmier[...] so weichet er immer vor, und wie er weichet, [...] soll man ihm allezeit mit dem Schmieren folg[...] bis er vorne zum Gliede heraus verschwind[...] man soll aber das Oel nicht auf den Rothlau[...] sondern nur darhinter schmieren. Siehe übrige[...] den Articel: **Weitzen.**

Weitzen-Regen, soll gefallen seyn zu [...]cardsberg und Weimar 1550 am Tage St. [...]hannis bey einer Stunde lang, welcher wohl [...] Finger dick über einander gelegen, und ein V[...]bothe gewesen, des erfolgenden Religion und P[...]san-Friedens, und daß das Wort GOttes [...]te reichlich allenthalben daselbst ausgebreitet w[...]den, **Olearii** Thüring. Historie II Theil, p. [...]

Weitzen-Saat, siehe **Weitzen.**

Weitzen säen, Jer. XII, 13. wo es heist: Sie säen Weitzen, aber Disteln werden sie er[...]ten, rc. welche Worte die meisten Ausleger i[...]gemein deuten auf den Unseegen, mit welch[...] GOtt die halsstarrigen Uebertreter seines G[...]tzes abzustraffen pfleget, wie er gedrohet hat, [...] es soll so wohl leiblicher als geistlicher Weise h[...]sen: Ihr solt umsonst euren Saamen säen u[...] eure Feinde sollen ihn fressen, 3 B. Mos. XX[...] 17. Hagg. I, 6 u. f. Allein es haben auch [...] das unterschiedliche Ausleger eine feyerliche D[...]tung der angezogenen Worte gesucht, und etl[...] derselben erklären sie von denen, die sich und an[...]

[…] falschen ungegründeten Verheissungen betrü[…] So säete dort Zedeckia, nach seiner Ein[…]ung, Weitzen, wenn er sich eiserne Hörner […]e machen lassen, und von denselbigen zu Ahab […]: Siehe, hiermit wirst du die Syrer stossen etc. […] seine Erndte war Disteln; er muste nach der […]ohrnen Schlacht aus einer Kammer in die […]ere lauffen, 1 B. Kön. XXII, 11 u. f. So […] Weitzen alle, die da ruffen, Friede, Friede, […]n ist doch nicht Friede, Jer. VI, 14. Andere […]en es auf die ungleichlichen Früchte des Saa[…]s des göttlichen Wortes; nachdem selbiges […] unterschiedliche Arten des Ackers fället, nach[…] ist auch die Frucht unterschiedlich. Da […] es: Wir sind GOtt ein süsser Geruch etc. […]orinth. II, 15. 16. GOtt wartet zum öff[…] daß sein Weinberg möge Trauben bringen; […] er bringet Herlinge, Es. V, 2. Zween Aus[…], Vatablus und Oecolampadius, haben […]deutet auf die Belohnung der Acker-Knechte, […] sagen: Sie, die Propheten, säen Weitzen: […]ist, sie streuen aus, nicht vergänglichen son[…] unvergänglichen Saamen, nehmlich das le[…]ige Wort GOttes, das da ewig bleibet, 1 […]. I, 23; aber sie erndten Disteln, es wird […] offt ihre Arbeit also belohnet, daß sie zusa[…] Ursache finden: Hoffen wir allein in diesem […] auf Christum etc. 1 Corinth. XV, 19. So […] Jeremias Weitzen; das ist, er meinte es […]h und redlich in seinem Amte: aber die Di[…]rndte ward ihm so beschwerlich und verdrieß[…] daß er endlich ausrief: Ach meine Mutter […] du mich gebohren hast etc. Jer. XV, 10. […]e auch den Articel: Weitzen.

[W]eitzenschräpffe, siehe Weitzenschrepffe.

[W]eitzen-Schrepffe oder Weitzen-Schräpf[…] […]eissen die obersten Gipffel oder Enden von […] allzu geil oder frech wachsenden Weitzen, wel[…]e[…]n Frühlinge, im April- und May-Monat, ehe […] Weitzen noch Knoten und Halme gewinnet, […] wie man sonsten zu reden pfleget, in die Schoß[…] tritt, mit der Sichel abgeschnitten werden. […]e den Articel: Weitzen.

[W]eitzenspeltze, giebt zwar ein herrliches Mehl, […]ll aber nicht in jedem Boden recht fort wach[…]n.

[W]eitzenwalch, siehe *Lolium*, im XVIII Ban[de p.] 299.

[W]eitzer, (Christoph) hat geschrieben: einen […]rag zur Historie der Gelahrheit, Witten[berg] 1739, in 8.

[W]eitzgrün, ein Dorf in Elnbogner Kreise [B]öhmen, bey Bleystadt. Goldschadts Be[schrei]b. der Marckt-Flecken etc.

[W]eitzius, Personen dieses Nahmens, siehe [W]itz.

[W]eitzleben, (George) siehe Witzleben.

[W]eitzmann, ein Obrister über ein Infanterie-[Regi]ment bey der Königl. Dänischen Armee. [Gen]ealogisch-Historische Nachrichten XXIII [The]il p. 1044.

[W]eitzmann, (Michael) ein Candidat des [heil.] Predigt-Amts zu Berlin, hat geschrieben: [Ein]er Versuch, die vier Evangelisten, insonder-heit aber die Sonn- und Festags-Evangelia gründlich und erbaulich, exegetisch, harmonisch und moralisch zu erklären etc. Berlin 1739 in 8 welche Schrift der seel. Probst Reinbeck, mit einer Vorrede begleitet.

Weitzmann, (Samuel Friedrich) gebürtig aus Friedeberg in der neuen Marck-Brandenburg, befand sich als Magister der Philosophie zu Jena in den Jahren 1719-1721, als in welchen er, so viel uns bekannt ist, folgende Dissertationes als Präses vertheidiget:

1. De genuina ratione demonstrandi ex adfectibus inprimis amore, odio & pudore existentiam Dei, wie man aus denen Affecten, sonderlich der Liebe, Haß und Scham deutlich beweisen könne, daß ein GOtt sey, Jena 1719.
2. De ingenio ad philosophandum nato, Germanice, von der natürlichen Geschicklichkeit zu erkennen, was wahr oder falsch sey, und also weise zu werden, Jena 1721.

Weitzschen, ein Dorf in dem Churfürstenthum Sachsen im Meißnischen Kreise, in dem Amte Meissen gelegen; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Weitzschendorf, ein Dorf in der Nieder-Laußitz, in der Herrschafft Pförten gelegen; hat Adeliche Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Weitzschenhayn, ein Dorf in dem Churfürstenthum Sachsen, im Meißnischen Kreise, in dem Amte Meissen gelegen; hat Amts Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Weix, Schloß und Geschlecht, siehe Weichs.

Weixdorf, ein Chursächsisches grosses Dorf in Meissen im Amte Dreßden, etliche Stunden davon entlegen; es hat Adeliche Unterthanen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Weixel, siehe Kirsche, im XV Bande, p. 791.

Weixel, ein Fluß in Pohlen, welcher im Deutschen auch Weichsel, Weyxel, Wiesel, Weissel genennet wird. Frantzösisch heisset er *Vistule*, Italienisch *Vistula*, Griechisch nach dem Ptolemäus Ουιςουλα, und Lateinisch VISTULA, *Vistullus*, *Visula*, *Vistla*, *Viscla*, *Bisula*. Beym Ptolem. L. II, c. 10 u. c. 4. heisset er *Istula*. Vom Plinius Hist. Natur. L. IV, c. 14 wird er bald *Vistilla*, bald *Instilla*, (besser *Iustilla*) genennet; und L. IV c. 12 auch *Visthia*. Diese letzte Benennung haben auch Strabo, Hermolaus, Celtes, Corvinus, und andere mehr. Er ist einer der grösten Flüsse in dem Königreich Pohlen, hat aber seinen Ursprung in Deutschland, und zwar in Schlesien, und den dasigen Hertzogthum Teschen. Sie findet denselben an der Ungarischen Grentze, im Carpathischen Gebürge, woselbst sie an dessen rauesten Theil aus dem Berge Barang mit drey Quellen hervorbricht, davon die erste Malinka, die zweyte Biala, und die dritte Czorna

Czorna heist. Sie vereinigen sich aber nach einen gar kurtzen Lauf in der Gegend des Tenkaubergs mit einander, und fliessen in Gebürge fort nach Wisla, Oberostromy, Niederostromy, Kanima, Hermanice, Libowec, Nerodium, und Harbutowice, wo sie den Bremizafluß einnehmen. Weiter streicht diese, vereinigte Weixel noch im Gebürge hin nach der Stadt Stotczow, nach den Dörfern Wislica, nach Kleinochab und Grossochab; gehet zwischen verschiedenen Bergseen zu beyden Seiten durch nach Drahonißl. und nach dem Städtgen Strumien oder Schwartzwasser, wo sie einen Zufluß an sich ziehet. Sie wendet sich alsdenn nach Pohlen, berührt aber noch in Schlesien das Schloß Zablatz, und Zarecy, in Pohlen Deutschweichsel, ferner in Schlesien Zabrog und Didick, Gottschalkowitz und Gralowitz, wo sie den Bialafluß, bey Gora den Korzenieczfluß, und unter Biasowieze den Solnfluß auf faßt. Nachgehends strömet sie durch Pohlen, benetzet die Mauern der Königl. Haupt-Stadt Cracau und kommt endlich nach Warschau, hierauf in Pohlnisch-Preussen, und dienet daselbst denen Städten Thoren, Culm, Marienburg, Dirsau Graudentz, Marienwerder, und Dantzig zu Beförderung ihrer Commercien. So berühret auch dieser Fluß, doch nur an einer schmalen Ecke, nemlich bey der Stadt Marienwerder, das Königlich Preusische Gebiete, woselbst der König eine Fähre darüber hat, womit doch die Pohlen nicht allerdings zu frieden, und nun auch eine daselbst haben sollen. Zwey Meilen, oberhalb Marienburg theilet sich die Weichsel in 2. Ströme, daherum sehr hohe Thämme seyn, und machet eine trefliche und fruchtbare Insel; von welchen Strömen der zur rechten insgemein **Nogat** genennet wird, und sich nahe an Elbingen mit 3 Ausgängen, in das frische Haff ergiesset; Der lincke Strom aber den Nahmen der **Weichsel** behält, und da er dem Meere nahe kommt, sich wieder in 2 Arme theilet, deren der eine gegen Abend vor Dantzig vorbey fliesset, und die Motlava, und den Rodaun, so beyde durch die Stadt lauffen, zu sich nimmt, und damit, eine Meile unterhalb der Stadt, bey der Weichselmünde in die Ost-See oder den Belt sich ergiesset. Der andere Arm aber läufft gegen dem Ost- und West-Wind, und fällt in obgedachtes frische Haff. Uebrigens ist von diesem Haupt-Strom zu mercken, das er zwar an Breite immer mehr und mehr zunehme, hingegen aber desto untieffer werde, so daß anietzo, zumahlen bey trocknen Sommer-Tagen, kaum ein Kahn von 15 Lasten darauf fortkommen kan, da doch die See-Schiffe vordem bis nach Culm und Thoren hinauf kommen können. Im Jahr 1713 den 3 Mertz war dieser Fluß bey Elbingen dermassen ausgerissen, daß er sich disseits bis an Marienwerder, und jenseit bis Osterode in der Preussischen Marck ausgebreitet. Dieser Fluß sonderte vor Alters Sarmatiam, Europam von Deutschland ab, und läuffet derselbe über hundert Pohlnische Meilen. Es nimmt auch dieser Fluß in Pohlen verschiedene grosse Flüsse, als z. E. die Sau, Piltza und Bug, in Preussen aber und Pommerellien die Driwentz, Ossa und Bro zu sich. **Conr. Celtes** L. I. El. 15. hat dieses Ursprung und Ausfluß schön beschr[ieben]. Wie er denn unter andern sich Lib. I. Od. 8 [al]so von ihm vernehmen läst:

> Vistulam recto deinde pede poscens,
> Sarmatis lætos ubi terra Campos
> pandit, & celsis ubi Craca terris
> Regia s[...]

Ingleichen ferner von dessen Ausfluß und [...]lung:

> Vistula Sarmaticis qui famosissimus oris
> In Codanum triphidis effundens faucib[us]
> ora.

Sonst kan von ihm nachgesehen werden: **Pompon. Mela. Opitius** var. lect. c. 6. **Cel[...]** Polonia, **Henels** Silesiogr. c. 5. p. 593. **Cel[...]** Notit. Orb. antiq. T. I. p. 366 u. f. **Baudra[nd]** Lex. Geogr. P. II. p. 331. **Allgemeines Hydrographisches Lex.** p. 623. **Vollständi[ges] Lex. der alten, mitlern und neuen Geo[gr.]** Uhsens Universal Geogr. Historisch. Lex. [...] leitung zu Geogr. Wissensch. p. 206. [...] 216. **Hübners** vollständ. Geogr. II Th. p. 2[...] III Th. p. 45. **Melissantes** Geogr. II Th. [...] 37. **Irenici** Exegesis Histor. Germ. p. 3[...] **Abels** Preusische Geogr. p. 56. **Conners** [Hi]stor. von Pohlen p. 265. **Lucä** Schlesisch. [Cu]riös. Merckwürdigk. p. 660. **Zeilers** Itin. G[er]man. p. 801. **Corvini** Fons Latin. T. I. p. 51[...]

Weixelbach, oder **Weyxelbach**, ein B[ach] welcher nebst der Sulzbach den Fuschfluß verm[eh]ret, worauf dieser oberhalb Brugg in den S[al]zach oder Salsa, einen ansehnlichen und starck[en] Fluß im Ertz-Bißthum Saltzburg, fällt. **Allge[m.] Hydrograph. Lexic.** p. 509.

Weixelbach, Schloß in Unter Crain, si[ehe] **Weichselbach**.

WEIXELBERGA, Stadt und Schloß in U[n]ter Crain, siehe **Weichselburg**.

Weixelberger, (Aegidius, war anfangs Co[n]Rector in Regenspurg; wurde aber von hier zu[m] Rector nach Steyer beruffen, welchem Amt [er] von 1608 bis 1624, da er gestorben, mit viel[em] Ruhme vorgestanden. **Preuenhuebers** A[n]nales Styrens. p. 336. **Raubachs** erläutert[es] Evangelisches Oesterreich IV Theil. p. 177.

Weixelberger, (Hieronymus) gebürtig a[us] Wels in Oesterreich, war ein Sohn des vorst[e]henden **Aegidius Weixelbergers**, Rector d[er] Evangelischen Schule in der Stadt Steyer, le[b]te 1617 und 1618 auf der Universität Witte[n]berg als Adjunctus der Philosophischen Facu[l]tät, und war ein Hauß- und Tisch-Genoße [...] **Balth. Meisners**; ward aber, wo nicht ehe[r,] doch gewiß 1622 Diaconus bey der Gemein[e] zu Steyer, da ihm denn sonder Zweifel 1624 da[s] Schicksal wird betroffen haben, daß er mit alle[n] andern Evangelischen Predigern ins Exilium g[e]hen müssen. Wir haben von ihm:

1. Eine Dissertation, die den Titel führet: Di[s]cussionum physicarum specialium Exercita[]tio X de occultis qualitatibus & magia na[]turali, Wittenberg 1617.
2. Introductionem in Aristotelis X libros ethic[os] ad Nicomachum, Nürnberg 1627.

Kat

Lambachs Presbyterologia Austriaca p. 203. Barberini Biblioth.

Weixelburg, Stadt, in der Landschafft Hoberland in dem Brandenburgischen Preussen, siehe Marienwerder, im XIX Bande, p. 145.

WEIXELBURGUM, Stadt und Schloß in Unter Crain, siehe Weichselburg

Weixelharz, siehe Weichselharz.

Weixelmünde, Weichselmünde, Lat. *Vistlomunda, Vistulæ Munda, Vistulæ Ostium, Munda*, eine zwar kleine, aber treffliche Festung (so sie wohl commandiret wird) in Pohlnisch-Preussen, die man wohl mit Recht den Schlüssel zur Stadt Dantzig nennen mag. Sie liegt am Einfluß der Weichsel in die Ost-See, ohngefähr eine Meile unterhalb Dantzig, deren Hafen sie bedecket. Sie wird auch von den Dantzigern, wie die Stadt mit eigener Garnison besetzt, und ist eigentlich nur ein grosses steinernes Haus, und erst 1563 zu befestigen angefangen worden, da es vorher nur von Holtz gebauet war. In der Mitte des Hauses stehet ein ziemlich hoher Thurn, und auf demselben die Laterne, darinne zu Nacht-Zeit Feuer gemacht wird, um den Seefahrenden den Weg zu zeigen. Um das Haus herum sind etliche gute Schantzen mit Graben, Pallisaden, Contrescarpen ꝛc. wohl versehen, die man insgemein die Ost-Schantzen nennet. Gegen über liegt die Wester-Schantze, zwischen welchen beyden die Weichsel durchfliest. Ordentlicher Weise commandiret darinnen ein Hauptmann der der Stadt schwören muß. Im Jahr 1565 wurde in den damahligen Pohlnischen Kriege der alte Graf von Königsmarck, als er hinter der Dantziger Rhede war, und wegen contrairen Winde nicht fort kommen konnte, von den Dantzigern an diesem Orte gefangen bekommen. In dem letzten Pohlnischen Kriege muste sich diese Festung 1734 den 24 Junius an die Kayserliche Rußische und Chur-Sächsische Armee ergeben, nachdem nicht lange vorher die Trancheen eröffnet, und durch eine Rußische Pombe ein Pulver Magazin entzündet, und gesprenget worden. Man fand in derselben ein erstaunliche Menge Proviant und Munition, worunter 96 Canonen und eine grosse Anzahl Stück-Kugeln nebst Pulver und andern Nothwendigkeiten waren. Die Capitulation der Festung Weixelmünde war folgende:

„1) Die Festung Weichselmünde, und die gegen über liegende Wester-Schantze mit ihren Mauren, Wällen, Gebäuden, Graben und Aussenwercken, wird von der Zeit an, da selbige übergeben, so wohl als die Canäle, Schleusen, Ost- und West-Fahr-Wasser und so genannte Plathe, in solchem Stande, wie sie sich bey der Uebergabe befunden, conserviret, und nichts daran demoliret, gesprenget, verbrannt, niedergerissen, noch sonsten verwüstet oder deterioriret, sondern vielmehr verbessert. 2) Die Artillerie und Kriegs-Munition, welche mit in dieser Festung bey der Uebergabe befindlich, wird, so viel vorher Hand zur Defension derselben vonnöthen in der Festung gelassen, das übrige aber „zur Eroberung der Stadt Dantzig, oder auch „zur Ersetzung dessen, was man von der Stadt „Elbingen, zum Behuf der Dantziger Belage„rung, genommen, so viel man nöthig findet, an„gewandt. Findet sich aber Frantzösische Artille„rie in oder bey dieser Festung, als nemlich die „von der Frantzösischen Fregatte so wird selbige „an die Rußische Flotte abgegeben, dagegen eine „Specification von demjenigen, so etwa Rußi„scher Seits an Artillerie auf den Schiffen gefun„den worden, zur Nachricht an die Königl. Pohln. „und Churfürstl. Sächs. Generalität communici„ret wird. 3) Der in der Münde befindliche Pro„viant und andere Victualien werden durch beyder„seitige dazu verordnete Commissarien, nach Pro„portion der zur Attaque dieser Festung comman„dirt gewesenen combinirten Truppen, an das „Rußische Kayserl. und Königl. Pohln- und Chur„fürstl. Sächsische General-Commissariat abge„liefert, und bis zur geschehenen Vertheilung von „beyden Seiten unter gehöriger Wache bewah„ret. 4) Wann die Stadt zur Submißion ge„bracht, und die Ruhe im Königreiche wieder „hergestellet seyn, oder wegen der von Seiten der „Stadt Ihro Maj. dem Könige Augusto III zu „leistenden Treue man sonsten gnugsame Pre„caution genommen haben wird; so wird die „Festung Weichselmünde mit ihren zugehörigen „Wercken und Artillerie, nach erfolgter Pacifica„tion derer Troublen im Reiche, oder wie son„sten hierüber von Ihro Rußische Kayserl. Maj. „und Königl. Pohln. Maj. näher conveniret und „abgehandelt werden dürfte, an die Stadt Dan„tzig wiederum abgegeben, und mit der Stadt „Truppen und mit einem von der Stadt depen„direnden Commendanten besetzet, auch keine an„dere Besatzung, als die von der Stadt, darin„nen gelassen, welche diese Festung gegen alle „Feinde Ihro Maj. des Königes und der Repub„lic zu defendiren schuldig seyn soll. 5) Bis da„hin ist man Rußischer Seits zufrieden, daß die „Festung Weichselmünde und Wester-Schantze „mit Königl. Pohln und Churfürstl. Sächsischen „Truppen besetzet, und einem Sächsischen Offi„cier das Commando darinnen anvertraut wird, „von dessen Instruction der Rußisch-Kayserli„chen Generalität Copia ertheilet wird. Urkund „dessen ist gegenwärtige Convention in Duplo aus„gefertiget, von beyden Theilen unterschrieben und „besiegelt, auch die Exemplaria gegen einander „ausgewechselt. So geschehen im Lager vor „Dantzig den 29 Junius 1734.

Graf von Münnich.
Johann Adolph.

„Art. I. Weilen einige ehrliebende Officiers, „welche sich in der Festung Weichselmünde be„finden, den Zustand, worinnen sie sich anjetzo „gesetzet sehen, mit Thränen beklagen, indem sie „sich gerne so, als tapfern Officiers gebühret, weh„ren wolten, die Garnison aber von denen Fran„tzösischen Truppen und denen Schweden, so bey „ihnen gewesen, und gestrigen Tages capituliret, „verlassen worden, und solches bey dem gemeinen „Mann eine übele Impreßion gemachet, daß der„selbe ihnen als vorgesetzten Officiers keine Pari„tion

„tion mehr leisten wollen, sondern revoltiret; da-
„hero sie sich denn in den empfindlichst kräncken-
„den Zustande gefunden, auf die geschehene Auffor-
„derung auch ohne fernere Gegenwehr um eine
„honorable Capitulation, zu bitten; wobey sie
„noch dieses zu besorgen hätte, daß bey ihrer An-
„kunft es der Stadtmann ihnen als einen Feh-
„ler auslegen würde, daß sie die Festung nicht
„länger gehalten, und sie deswegen angefeindet wür-
„den, auch Verfolgung und Beleidigung ihrer
„wohlerworbenen Reputation zu erdulden haben
„würden, und auch zu vermuthen, daß der Mar-
„quis de **Monti**, auch andere Befehlshaber in
„Dantzig, welche mit der Stadt auch die Gar-
„nison aufzuopfern gedencken, obgedachter Ehr-
„liebenden Herren Officiers wohlgegründete Rai-
„son wegen ihrer jetzigen Uebergabe der Münde
„nicht in gehörige Consideration ziehen, sondern,
„ihrer desperaten Absicht nach, ihnen allerley Art
„und gekränncktes Hertzeleid anthun würden, so
„wird man en Consideration gedachten ehrlieben-
„den Herrn Officiers der Garnison die Gnade
„erweisen, und selbige, nachdem mit den Alliirten
„Truppen heute das Thor der Münde oder We-
„ster-Schantze besetzet, und alles, was in der
„Münde sich befindet, nach einem richtigen In-
„ventario angewiesen und überliefert worden, in
„Ansehung, daß die Garnison sich in der vorge-
„schriebenen Zeit unterwirft, mit denen gewöhnli-
„chen Honneurs, als fliegenden Fahnen, klingen-
„den Spiele und zwey Canonen Morgen auszie-
„hen lassen, im freyen Felde, im Beyseyn der Ruß.
„Kayserl. und Königl. Pohln. hohen Generalität,
„und soll sie Ihro Maj. dem Könige **Augusto**
„III den Eyd der Treue ablegen, und nachhero
„sollen denen Ober und Unter-Officiers und Ge-
„meinen an einem bequemen Orte im Alliirten
„Lager Quartier und Verpflegung gleich andern
„Königlichen Truppen gegeben werden, bis die
„Stadt übergeben, und alsdenn das nöthige
„Faveur dieser Garnison, und absonderlich de-
„rer Ehrliebenden Officiers, als welche hiermit
„in Kayserl. und Königl. Schutz genommen wor-
„den, reguliret seyn wird, bey welchem Auszuge
„niemand von denen Ober- und Unter-Officiers
„oder Gemeinen im geringsten gekräncket, noch ih-
„nen etwas entwendet werden soll; diejenigen
„aber, welche ihre Dimißion verlangen, solche ge-
„währet werden kan, falls sich hingegen einige Ge-
„fangene oder Deserteurs von der Alliirten Armee in
„der Münde befinden solten, werden solche vor-
„hero ausgeliefert. Ad Art. I. Die gantze Gar-
„nison Ober- und Unter Officier, wie auch Gemei-
„ne, einen freyen Abzug mit klingenden Spiele,
„fliegenden Fahnen, mit Ober- und Unter-Ge-
„wehr, 12 Schuß, vier Canons nebst sämmtli-
„chen Artillerie Bedienten mit Ober- und Unter-
„Gewehr und ihrer gantzen Bagage und Mobi-
„lien unter einer sichern Escorte, nebst ihren Ar-
„restanden, nach Dantzig marschiren zu lassen.
„Art. II. Der Schwedische im Fahr-Wasser lie-
„gende Hucker, mit seiner völligen Ausrüstung
„an Canonen, Ammunition [illegible] Ausrüstung,
„item das bewehrte Fehr-Boot mit denen darauf
„befindlichen kleinen Canonen, und was sonsten
„sich darauf befindet, zugleich nach Dantzig mit
„paßiren zulassen. Ad Art. II. Der [illegible]ucker
„und Prahm nebst Zubehör bleiben bey der Mün-
„de zur Disposition der Alliirten Armee. Art.
„III. Die Festung Weichselmünde mit ihrer Con-
„trescarpe und debouchirte West-Seite [illegible] ih-
„ren Graben, Wällen, Mauren, Bollwe[illegible]ken,
„Schleussen und Fahr-Wasser, mit alle[illegible]
„jeden Kriegs-Geräthschaften an Canonen, [illegible]
„tiers, und allen kleinen und groben Ge[illegible],
„nebst aller Ammunition, und was in de[illegible]
„wölbern an Kriegs-Materialen und Leben[illegible]
„teln befindlich seyn wird, sollen, weilen be[illegible]
„Armee einerley Intresse zum Endzweck [illegible]en,
„an die Königl. Generalität geliefert und [illegible]
„ben werden. Ad Art. III. Hierüber w[illegible]
„Ruß Kayserl. und Königl. Pohln. Gene[illegible]
„das nöthige reguliren. Art. IV. Solte e[illegible]
„tig mit der Stadt Dantzig und denen [illegible]hen
„Waffen Ihro Rußisch. Kayserl. Maj. u[illegible]
„ro hohen Alliirten zu einem Accommod[illegible]
„kommen, wird das Fort Weichselmünde, [illegible]
„es in seinen Wällen, Graben, Mauren, [illegible]
„chen die drey Schantzen von der West-[illegible]
„wie auch das Nord- und West-Fahr-W[illegible]er,
„nebst den daran hangendem Platen, und [illegible]
„zu gedachtem Fort gehörigen Länderey[illegible],
„wie es im Inventario wird benahmet we[illegible],
„wiederum an die Stadt Dantzig zu liefern[illegible].
„Ad Art. IV. Hierüber wird das nöthige b[illegible]
„bergabe der Stadt Dantzig reguliret, u[illegible]
„dessen die Festung Weichselmünde mit [illegible]
„Wercken im guten Stande erhalten we[illegible].
„Art. V. Alles hier befindliche Kirchen-[illegible]
„the an Silber, Meßing, Metall, Glocken, [illegible],
„und so, wie es immer Nahmen haben mag, [illegible]
„dem Prediger und aller seiner Haabseligkeit [illegible]
„andern hier wohnenden Beamten und Pr[illegible]
„Personen freyen und ungekränckten Abzug [illegible]
„statten. Ad Art. V. Wird accordiret, [illegible]
„aber zu der Kirche gehöret, soll dabey ble[illegible],
„und wohl conserviret werden, desgleichen [illegible]
„auch denen Beamten oder Bedienten ein fr[illegible]
„Abzug verstattet, wenn sie dem Könige Au[illegible]
„sto III gehuldiget haben. Art. VI. Eine Q[illegible]
„tität von 200 Stein Englisch Bley, wel[illegible]
„von denen Frantzösischen Schiffen abgenom[illegible],
„und an die Kaufleute in Königsberg, Collin [illegible]
„Comp. gehörig, wird gleichfalls unter dieser C[illegible]
„dition abgegeben, daß solches seinem Eigen[illegible]
„mer abgefolget werden möge. Ad Art. VI. W[illegible]
„es erweislich, daß dieses benahmten Kaufle[illegible]
„in Königsberg, gehöret, wird solches accor[illegible]
„Art. VII. Aller Feindseligkeit fernerer Ann[illegible]
„rung an den Festungs-Wercken, Gewalt und [illegible]
„bermuth währender Zeit der Tractaten, [illegible]
„gäntzlich bis zu der Zeit enthalten, da das [illegible]
„eingeräumet werden wird. Ad Art. VII. Es i[illegible]
„Garnison bekannt gemachet, daß man ohnera[illegible]
„des Stillstandes, mit Annäherung der [illegible]
„graben nicht anhalten werde. Art. VIII. [illegible]
„Ratificirung dieser Präliminar-Puncte [illegible]
„Officiers zu erlauben, die an die Obrigkeit [illegible]
„Dantzig ein Exemplar dieses Tractats über[illegible]
„gen, um ferner mit der combinirten hohen G[illegible]
„ralität darüber zu tractiren, und diese Conve[illegible]
„nes von beyderseits hohen Principalen zu au[illegible]
„[illegible]en.

„iren. Ad Art. VIII. Wird nicht veraccordi„ret, weiln der Magistrat in Dantzig ihrem recht„mäßigen Könige **Augusto** III. sich zu unterwerf„en, durch eine formelle Belagerung gezwungen „und bis dahin als Rebellen angesehen und trac„tiret wird, Art. IX. So bald möglich, soll der „Termin, wie die Ablieferung des Forts geschehen „kan, von beyden Seiten reguliret werden. Ad „Art. IX. Das Thor des Forts muß heute mit „geräumet werden, und die Garnison soll mor„gen als den 25. Jun. Vormittags ausziehen.

Graf Münnich.

Johann Adolph, Hertzog von Sachsen Weissenfels.

Felix Patzer, gewesener Commendant des Forts Weichselm. v. **Stauffenberg**, Lieut. d'Artillerie. **Erdmann Schultz**, Lieut.

Hübners vollständige Geographie, Theil II. p. 182. **Melissantes** Geographie Theil II. p. 5. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 702. **Ubsens** Geographisches Lexicon. **Jäschens** Ingenieur-Lexicon Geograph. Anhange. **Europäischer Staats-Secretarius**, Theil VI. p. 558. **Einleitung zu Geographischen Wissenschafften**, p. 218. **Müllers** kleiner Atlas Theil I. p. 500. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 44. **Cellarii** neue Geographie, p. 585. **Schackwitzens** allerneuerster Zustand von Europa, Th. XV. p. 579. u. f. und Th. XVII. p. 80. u. f.

Weixelstädt oder **Weichselstadt**, Grafen, siehe **Dietrichsten**, im VII Bande, p. 869. u. f.

Weixelstein, Schloß in Unter-Crain, in der Landsprache **Novidvor** genannt, ist von Laybach 8 Meilen von dem Marckt Ratschach aber nur eine Viertelstunde weit entlegen. Es hat seinen deutschen Nahmen von denen Weixeln, welche in dasiger Gegend herum bey grosser Menge wachsen, und ist an dem Saufluß erbauet, dahero es einen schönen Prospect auf diesen Fluß hat. Das Gebäude an sich selbst ist zierlich aufgeführt, und hat auf jeden Eck einen viereckichten Thurm. Vor dem Schloß präsentiret sich eine schöne Ebene von Baufeldern und vielem Obst nebst dem unweit gelegenen Weingebürge, und die umher liegende vielen Schlösser machen die Aussicht noch mit anmuthiger. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war der Freyherr **Siegmund Wilhelm Zetkher** Besitzer dieses Schlosses, der auch zu dessen Verbesserung vieles aufgewendet hat. Im Jahr 1684. trug sich in diesem Schlosse nachfolgende Historie mit einem Geiste zu. Es hatte sich nemlich darinnen schon von vielen Jahren her ein Rumor nächtlicher Weile hören lassen, doch hat man nicht hinter den rechten Grund kommen können, bis sich endlich eine Dienstmagd Nahmens Ankha oder Anna Winkhlankha, die in ermeldtem Jahre dahin gekommen, das Hertz gefasset, den Geist auf solches Getümmel anzureden, und auf nachfolgende Weise zubefragen, als

Den 15. Jenner.

Erstlich ist nächtlicher Weile in der Menscher Stübel ein Rumor entstanden, als wenn einer mit lauter eisernen Kleidern und Ketten umgeben wäre. Folgends hat der Geist nicht allein die Menscher, sondern auch den Stall-Buben, welcher der Menscher Forcht halber in solchem Stübel gelegen, bey dem Kopf ertappt, dadurch der Bub tödlich erkranckt ist.

Den 16. Dito.

Abends da noch das Licht gebrannt, ist ein Klopffer an der Stübel-Thür gehöret worden, aber nachdem man schauen ist gangen, ist nichts zu sehen gewesen. Nun haben sich die in dem Stübel befindende Personen nach ausgelöschtem Lichte zur Ruhe geleget. Darüber ist alsobald ein Getümmel entstanden, und seynd zwo Menscher, Nahmens Marinkha Samonankha und Miza Saveschankha bey dem Kopf begriffen worden. Und ist also wieder verschwunden.

Den 17. Dito.

Ist nichts gehöret worden.

Den 18. Dito.

Wegen Furcht der Menscher hat sich der Hansche Juritzschkho, Suppan, auch in bemeldten Stübel befunden, und nachdeme sich albereit die Leute gelegt, hat er sich ingleichen nicht allein nach Auslöschung des Lichts, sondern zugleich Verschliessung der Thür zur Ruhe begeben. Nun ist darüber alsobald ein unerhörtes Getümmel entstanden. Darauf sich obbenennte Ankha Winkhlankha auf Zusprechen der andern Personen unterstanden hat, benennten Geist anzureden, was dessen Begehren sey: sprechend: Alle gute Geister loben GOtt den HErrn. Es antwortete der Geist: **ich auch: GOtt und unsere liebe Frau, und der heilige Antoni von Padua helffen mir.** Darauf spricht die Angkha: Was verlangstu guter Geist? Der Geist antwortete: Dreyßig Messen verlange ich. Er spricht auch weiter: Diß Schloß ist mein gewesen. Und verschwindet also.

Den 19. Dito.

Ist er erschienen, aber doch nichts absonderliches vorgegangen.

Den 20. Dito.

An diesem Abend wegen Forcht der Menscher war in dem Stübel Antoni Glanitschinagg, der Schreiber, und obbemeldter Hansche Juritschkho, neben andern 6. Personen. Und nachdem sich diese alle zu Ruhe begeben, und der Schreiber die Thür verschlossen und das Licht ausgelöscht, ist der Geist augenblicklich kommen, und hat mit einem Sessel einen starcken Rucker gethan. Darum spricht der Schreiber: Ich bekenne zwar, daß ich ein grosser Sünder bin, jedoch unterstehe mich, im Nahmen GOttes, dich Geist anzureden und zu befragen, was dann mehrers dein Verlangen ist. Und weilen ihme der Geist keine Antwort gegeben, hat er, Schreiber, zum andern und dritten mahl repetirt, aber auf keines keine Antwort erhalten. Darüber ist er, Schreiber, aufgestanden, und gegen den Geist, den er vor dem Fenster stehend gesehen, gangen, in Meynung, die gründliche Wahrheit zuüberkommen, ob das ein rechter Geist, oder nur eine fingirte

Sache sey. Und da er aber gegen ihme, dem Geist, sich begeben, und denselben greiffen wollen, ist solcher vor ihm verschwunden, und hat sich nicht begreiffen lassen. Darüber ist er Schreiber samt einer Magd, um das Licht gangen, und in währendem Lichtanzünden hat er die Rede des Geists aus dem Stübel gehört. Da er aber das Licht gebracht, so war kein Geist zusehen. Darauf haben die in dem Stübel sich befindende Personen angefangen zubeten, und nach verrichtetem Gebet ist das Licht wiederum ausgelöscht worden. Folgends ist der Geist abermahl gekommen, und fängt kläglich anzureden: Ankha, Ankha hilf mir. Darauf spricht die Ankha: Wie soll ich dir dann helffen du guter Geist? Spricht der Geist: mit 30. Messen, welche zu Jagnenz bey St. Antonii Altar (welche Kirche unter die Pfarr Schärffenberg gehörig) verrichtet werden sollen.

Auf diese Rede spricht gedachter Schreiber: o du guter Geist würde es auch nicht gültig seyn, damit diese 30. heil. Messen desto schleuniger möchten verrichtet werden, wann man theils Messen zu Wrunikh bey dem heil. Antoni Altar celebriren würde? spricht der Geist darauf: Nein, Ankha, Ankha, nur zu Jägnenz und nicht zu Wrunikh.

Darauf spricht der Schreiber: weil mich der Geist keines mahls nicht beantworten will, so frag du ihn Ankha, warum und aus was Ursachen er Geist leiden muß.

Also befragt den Geist die Ankha: **Mein guter Geist, warum leidest du, sag mir?** er antwortete darauf: **Darum muß ich leiden, weilen ich einem um 60. Gulden in der Vertaitung unrecht gethan, leide ich arme Wittib.** Fragt ihn die Ankha: **Wer soll diese 30. Messen verrichten lassen oder zahlen?** spricht der Geist: **Der Gnädige Herr.**

Ferner spricht der Geist: **Ankha, Ankha, ich bin aller matt, und dergestalt zerschlagen und gemartert, daß ich fast nicht mehr reden kan.**

Spricht der Schreiber abermahlen: **Mein guter Geist, wann dann diese heil. 30 Messen verricht werden, so komme und gieb ein Zeichen, daß dir geholffen ist.** Der Geist beantwortet: **Ankha, dir werde ich ein Zeichen an deinem Kopf geben.** Spricht die Ankha: **Daß GOtt erbarme, daß ich diesen Schrecken und Schmertzen werde ausstehen müssen!** Der Geist beantwortet: **Fürchte dich nicht Ankha, das Zeichen, welches ich dir geben werde, wird an deinem Kopffe nicht zukommen seyn, auch wirst du keinen Schmertzen empfinden.** Ferner spricht der Geist: **Ankha, Ankha, dich bitte ich, alwo du immer zu denen Herrschafften kommen wirst, sage die, daß ein ungerechter Kreutzer 20. gerechte frisset.**

Darauf fängt der Geist an, nach der Ankha ihrer Hüll oder Hauben zu kratzen, die Ankha aber fängt an, aus grosser Furcht um Hülffe zuschreyen. Der Geist aber fängt an, sie zu trösten, spricht: sie solte sich nicht fürchten und kleinmüthig seyn. Darauf nimmt er der Geist Urlaub, und ist diesen Abend nichts mehr zuhören gewesen.

Den 21 Dito.

Zu Nachts in Beysein des Heimischen Herrn Sigmund Wilhelm Zetschekhers, Frei[herrns,] dann auch 2. Herren Geistlichen, Herrn [G]eorg Andre Schlebnikh und Herrn Lo[r]entzen Tschitsch, und anderer mehr Manns- und Weibs-bilder nach Auslöschung des Lichts ist d[er] Geist abermahlen erschienen, und hat mit eine[r] Se[s]sel ein schreckliches Getümmel gemacht. [Dar]auf hat sich bemeldter Herr Schleibnikh un[ter]standen, den Geist zu beschweren, und meldet: Alle gute Geister loben GOtt den HErrn. Der Geist beantwortete: ich auch. Auf ferne[re] Fragen der 2. Herren Geistlichen aber hat ihm der Geist keine Antwort mehr gegeben, sondern fängt an mit der Ankha zu reden, sprechend: Ankha hilf mir: spricht die Ankha: **Mein lieb guter Geist, so viel mir müglich ist, will ich dir aus Grund meines Hertzens helffen, sag du mir mein Geist, ob du über die bereit verrichtete 2. Messen eine Linderung deines Leidens empfindest?** spricht der Geist: Freylich; Darüber befraget ihn die Ankha weiter: Wie viel Messen vorlangest du noch? Spricht der Geist: **annoch 2. weniger als 30.**

Weiter sprach die Ankha: **Mein guter Geist sag du mir deinen Zunahmen:** spricht der Geist: **Gallenbergerin heisse ich.** Darauf bat die Ankha, der Geist wolle nach Verrichtung der 30. Messen, daß ihme geholffen ist, ein Zeichen geben. Welches der Geist zugeben versprochen hat, und ist also verschwunden.

Den 22. Dito.

Diesen Abend in Beyseyn des Herrn R[...] Engelbrechts, Baron Gallen und des H[eimi]schen Herrn wie auch anderer 4. Herren Geistlichen, nemlich Herrn Georg Schiffrers, [...]rerns zu Laakh, Herrn Andree Naradnikh [ge]westen Vicarii zu Ratschach, Herrn Georg [An]dree Schlebnigkh, Herrn Lorentzen Tschit[sch], und dann andrer mehr Personen ist der Geist durch verschlossene und zugleich verbundene T[hür] nach ausgelrschtem Licht abermahlen gekommen, hat aber kein so grausames Getümmel, als vorige Nacht, verbracht: Ursachen dessen, weilen allbereit schon 8. Messen verricht seyn worden. Und spricht: **Ankha, Ankha, sey [GOtt] danck gesagt, bald wird mir geholffen.** Darauf sprach die Ankha: **Mein guter Geist, empfindest du eine mehrere Linderung über die verbrachten 8. Messen?** Sprach der Geist: **freylich mein Ankha.** Sie fragt weiter: **wie viel Messen begehrst du noch?** Er antwortet: noch 22.

Weiter ist der Geist befragt worden, [we]il er die vergangene Nacht den Zunahmen gesagt, solle er auch den Taufnahmen sagen, damit die beystehende 4. Geistliche solchen in denen heiligen Messen anzuführen wüsten. Der Geist antwortete: **Mein Nahme ist Maria Elisabeth Gallenbergerin.** Darauf ist der Geist wiederum befragt worden, weilen er Geist eine Gallenbergerin sich nenne, ob dann die 30. Messen durch den Herrn von Gallenberg oder durch Herrn Zerschkehr solten bezahlt seyn? Es antwortet der Geist, ohne einigen Titel: **Zerschkher,** [...]

spr[...]

sprach ferner: tausend, tausend und tausendmahl sey dir Ankha Danck gesagt.

Darauf fragt die Ankha den Geist: mein guter Geist, sage mir, worinn das Unrecht der 6 Gulden geschehen ist? Damit denjenigen solches restituiret werden kan. Der Geist antwortete; Ankha, dieses werde ich dir in Geheim entdecken. Die Ankha aber bat, der Geist solle ihr dieses in Beyseyn der Umstehenden offenbahren, damit es besser glaubwürdig würde. Der Geist aber sprach andermahlig: Nein Ankha, in der Still werde ich dirs sagen. Und darauf nahm der Geist Urlaub, und versprach noch 3 Abend zu kommen.

Den 23 Dito.

An diesem Tage hat der heimische Herr mit 5 Geistlichen eine Andacht auf benanntes Ort Jagnentz zu St. Antonii angestellt, und daselbst 5 Messen verrichten lassen, folgends und nach verrichteter Devotion hat Herr Siegmund Wilhelm Zetschekher, Freyherr, das Quartier mit 4 Geistlichen Herren, die bey dem Herrn Georg Andre Farrest zu Altenhoff unweit von der Kirchen eingenommen, und daselbst über Nacht logiret. Zu Nachts aber, da man das Licht ausgeleschet, hat sich bemeldte Ankha auf eine Truhe zwischen 2 Geistlichen, als Herrn Georg Schiffrern, Pfarrern zu Laagg, und Herrn Andree Navadinkh gesetzt. Hernach kommt der Geist, und nach dreymahligem Klopffen, greifft erstlich ihn Herrn Pfarrer hinterwärts beym Haar. Darauf ist er Herr Pfarrer von der Truhen aufgestanden. Indem giebt der Geist der Ankha eine laute Ohrfeigen auf den Kopf, als wenn einer mit beyden Händen auf das stärckeste hätte zusammen geschlagen, daß man den Hall in die Läben gehöret hat. Nun hat man darüber das Licht in die Stuben gebracht, und den Menschen auf den Kopf geschauet, so hat man das eingebrennte Zeichen einer lincken Hand auf der rechten Seite des Kopfs an der Haube ausgebrannt ersehen, der Kopf aber ist gantz unberührt verblieben. Die Haube aber war eine ziemliche Zeit, da mans vom Haupt abgenommen, sehr heiß. Diesen Abend war mehrers nicht zu hören.

Den 24 Dito.

Diesen Abend ist nach verbrachten Gebet der Herren Geistlichen und ausgeleschten Licht der Geist abermahls erschienen, und hat einen Klopf gethan, und da das Mensch die Ankha abermahlen zwischen vorbenannten 2 Herrn Geistlichen an benennter Truhen gesessen, hat bemeldter Herr Pfarrer von Laagkh einen Zupffer am Kopf empfunden, deswegen er aufgestanden. Spricht darauf die Ankha: ach weh, ach weh! wem ist diese kalte Hand? sprach der bey ihr sitzende Geistliche: fürchte dich nicht, die Hand ist mein. Und das hat er geredt, obwohl die Hand nicht sein war, ihr dadurch die starcke Einbildung und Furcht aus dem Sinn zu reden.

Den 25 Dito.

An diesem Tage ist die Devotion der begehrten 3 heil. Messen zu Jagnentz bey St. Antonii Altar vollständig verbracht, und nach solcher Verrichtung hat sich der heimische Herr mit allen denen Geistlichen, die alldort waren, nach Hauß auf Weixelstein begeben, daselbst seyn die Geistlichen über Nacht verblieben, zu dem Ende, damit sie die Dancksagung der erlösten Seele hören möchten. Und da sie noch beym Nacht-Essen waren, und die Nescha Kraschankha als Haußmagd denen Kindern über den Saal in benanntes Stübel zu essen getragen, ist sie von dem Geist beym Arm begriffen worden. Das Mensch retirirt sich, und ersieht hinterwärts eine weißgekleidete Person.

Folgends da sich allbereit fast alle in dem Schloß zur Ruhe begeben, hat der heimische Herr 2 Unterthanen, Nahmens Christoph Wolff und Matthias Wreschekh, und andre mehr Menschen in bemeldtes Stübel Ruhen zu gehen verschaffet. Darauf so bald man das Licht ausgelöscht, ist der Geist gekommen, hat einen Klopffer an den Tisch gethan, und also geredet: Ankha, anjetzo bin ich erlöset, und fahre gen Himmel.

Darauf sprach die Ankha: o du erlöste Seel, bitte derowegen für mich, für Ihro Gnaden den gnädigen Herrn, die gnädige Frau, und für Ihro gantze gnädige Familie, wie auch für alle, die dir zur Erlösung und Seligkeit geholffen haben. Der Geist sprach: Amen, Amen, Amen. Nach solchen gesprochenen Amen hat sich der Geist zu ihr der Ankha geneigt, und hat ihr das vorher versprochene in der Geheim geoffenbahret, anbey aber verboten, dasselbe nicht weitmährig kommen zu lassen. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, XI Buch, p 644. u. ff.

Weixel-Wein, siehe **Kirsch-Wein**, im XV Bande, p. 799.

Weixen, siehe **Hauhechel**, im XII Bande, p. 809.

Weize, Personen dieses Nahmens, siehe **Weitz**.

Weizen, Personen dieses Nahmens, siehe **Weitz**.

Weizius, Personen dieses Nahmens, siehe **Weitz**.

Weizzenburg, Stadt, siehe **Weissenburg am Nordgau**.

Wekelax, eine mittelmäßige Stadt in Carelien in Schweden, liegt auf einer Halb-Insel am Finnischen Meerbusen, an einem kleinen, aber Fischreichen Flusse. Der Ort treibet starcke Handlung zur See. Uhsens Geogr. Lex.

Wekewalles, eine gewisse Secte in den Niederlanden, welche im Jahr 1643, viele von den einfältigen Leuten in Frießland verführete; dahero der Synodus zu Franecker im folgenden Jahre bey der Obrigkeit anhielte, sie möchte es doch, wie die Herren zu Gröningen machen, und diese gottlosen Leute gantz und gar aus dem Lande jagen. Hornbeck in Sum. Controv. p 368. Der Urheber dieser Secte war **Wekewalles**, ein Anabaptiste zu Gröningen, und gab im Jahr 1637. viel wunderlich Ding von der Frömmigkeit

keit und Seligkeit des Verräthers Judä vor, daß weder derselbe, als er Christum verrathen, noch auch die Pharisäer und Schrifftgelehrten, gesündiget hätten, und daß beyde Schächer, so man mit Christo gecreutziget, selig worden wären. Und diese Meynungen vertheidigte er mit solcher Hefftigkeit, daß er die Wiedriggesinnten, als ob sie den Heiligen Geist gelästert, in den Kirchen-Bann that, daher die Obrigkeit wider diesen Schwärmer ein Einsehen haben muste. Uhsens Kirchen-Histor. p. 458. u. f.

Wekilharg, heisset bey den Türcken der Seckelmeister oder Zahlmeister der Janitscharen; Besiehe den Artickel: **Janitscharen**, im XIV Bande, p 200. u. ff. wie auch **Oda**, im XXV Bande, p. 437.

Weksee, eine See, siehe **Werio**.

Wel, ein altes Deutsches Wort, siehe **Wedel**, im LIII Bande, p. 1791.

Weland, ein Fluß, siehe **Welland**.

Weland, Geschlecht, siehe weiter unten **Weland (Czindalsky, genannt)**.

Weland oder **Weldndus**, ein ehemahliger Fürst derer alten Normänner, welcher im Jahr Christi 862. sich unter dem Schutz des Königs Carls in Franckreich begab, und allda nebst seiner Gemahlin und Söhnen den Christlichen Glauben annahm. **Eckards** Franc. Oriental. T. II. p. 490.

Weland, und **Barbalabia**, stehen unter den Märtyrern zu Antiochia unterm Tittel: **St. Victoris**. Weil aber Weland ein Deutscher Nahme, und *Barbalabia* corrumpiret zu seyn scheinet, so werden sie von andern weggelassen. Man feyret ihnen den 5 Mertz.

Weland, (Hermann Ger.) von ihm ist bekannt:

1. Tabula chronologica, momenta præcipuarum rerum ab orbe condito ad nostrum usque ætatem exhibens, Hamb. 1707. in Fol.
2. Libri symbolici ecclesiæ Lutheranæ, ebend. 1709 in 8.

Leipzig. Gel. Zeitungen 1722. p. 256.

Weland, (Woldech) gebohren zu Verden in Westphalen, wo sein Vater Bürgermeister war, den 7 Mertz 1614. Er legte den Grund seiner Studien zu Hamburg, und machte unter der Anführung seines Lehrmeisters **Joachim Jungens** so grosse Progressen in der Philosophie und Mathematick, daß derselbe nebst andern sich höchlich darüber verwundern musten. Im Jahr 1633. gieng er nach Rostock und von dar nach Leyden, und setzte an beyden Orten seine Studien rühmlich fort, that darauf eine Reise nach Engelland und Franckreich, und hielt sich eine geraume Zeit zu Oxford, Paris und Orleans auf, an welchen letztern Orte er zum Beschützer der Deutschen Nation erwehlet ward. Im Jahr 1638. kam er nach Hamburg, und 6 Monate darnach im October nach seiner Vaterstadt zurück, brachte aber das folgende Jahr in Leyden zu. Er wolte sodann eine Reise nach Italien vornehmen, begab sich aber erst 1640. wieder nach Hamburg, um sich vorhero vo[n] seiner Entkräfftung wieder zu erholen. Allein [er] konnte, da er eine hefftige Schwindsucht an s[ich] hatte, sein Vorhaben nicht ausführen, sonder[n] starb zu Hamburg den 6 May 1641. in sei[nem] 27 Jahre. Man hat von ihm Strenam m[athe]maticam seu elegantiorum problematum trig[inta] ... den 1640. in 4. Seine Comment. in A[pollonii] Pergæi Conica sind zwar angefangen, ab[er nicht] zu Stande gebracht. **Mollers** Cimbr[ia lite]rata.

Weland, (Czindalsky, genannt) ein [adeli]ches Geschlecht in Schlesien. Im Bu[cel]ino, Spener, und im Wappen-Buche, I Th[eil] ... kommen zwar die von Weland unter dem [schle]sischen Adel vor; die Czindalsker aber s[ind de]nen mehresten Schrifftstellern unbekannt, [denn] es ist zu vermuthen, daß als die von Cz[indals]ky aus Pohlen in Schlesien kommen, sie [sich] des Nahmens Weland, als des Pohl[nischen] Nahmens Czindalsky sich bedienet [haben]. Doch findet man sonst in alten Briefen [auch] beyde Nahmen. Wie denn Heinrich Czi[ndals]ky im Jahr 1547. als der Hertzoge Gebr[üder] Johannes und Georgens zu Mönsterber[g] und Oels, Rath, und 1615. Heinrich We[land], Czindalsky genannt, bey Hertzog Carls [zu] Mönsterberg und Oels Fürstlichen Leichen [con]duct vorkommen. **George Weland**, [Czind]alsky genannt, auf Wabnitz im Oelsni[sche]n, war 1596. Hertzog Carls II zu Mönsterber[g u]nd Oels Hof-Juncker. Sie führen einerley W[appen] mit denen Herren von Dyhr, nur ist dieses de[r U]nterscheid, daß die Herren von Dyhr im b[lau]en Schilde drey rothe Rosen in einer weissen S[tras]se, so auch auf dem Helme in einem blauen [Ad]lers-Flügel dergleichen drey Rosen mi[t d]er Strasse führen: Bey denen von Weland [i]st der Schild roth, darinnen auch in einer [weis]sen Strasse die drey Rosen ihrer natürlic[hen], das ist rothen Farbe. Auf dem Helme der [A]dlers-Flügel auch roth, mit dergleichen Rosen [u]nd Strasse; Die Helm-Decken beyderseits roth und weiß. **Sinapii** Schles. Curiosität. I Th. p. ... und II Th. p. 573.

Welandus, Personen dieses Nahmens, [s]iehe **Weland**.

Welaquedhemes Dhir, siehe **Welaq[ue]demes**.

Welaquhedemes, ein altes Deutsches W[ort], so in der Cetechesi Weissenburgensi heisset: [W]elaquedhemes **Dhir**, wir segnen dich. In Fr[a]nc. Isiduri ist **wolaquetan**, segnen. Dieses Wo[rt] ist formiret, von **wol** gut, und **quedan** sagen. [S]iehe **Junii** Glossar. Gothic. in quithan. **Busch** [v]on Te Deum laudamus, p. 33.

Welatabes, **Wenden**, Volck, siehe [W]il[t]zen.

Welau, **Wehlau**, oder **Velau**, **Vel[a]**, Latein. *Velavia*, eine alte, nicht gar zu gr[osse], doch wohlgelegene und daher nahrhaffte St[adt], nebst einem ruinirten Schlosse in dem Bran[den]burgischen Preussen, in der Landschafft Na[dran]gen, und zwar in der Provintz Bartenl[and]

n dem Zusammenfluße der Pregel und Alle, über
elchen eine Brücke gehet, sechs Meilen von Königs-
erg gelegen. Sie ist im Jahr 1255 von den Heyd-
ischen Preußen angelegt, doch bald den Christen
ngeräumet, und von beyden Theilen öffters bela-
ert und erobert worden. Im Jahr 1336 ward
e zur Stadt gemacht, 1347 und 1376 von den
ithauern verstöhret, doch gegen das Jahr 1380
ieder aufgebauet, und mit Mauren und Thürmen
mgeben. Im Jahr 1440 rebellirte sie wider den
rden, muste sich 1460 aus Mangel des Pro-
iants ergeben. Hier hat auch eine ungeheuer grosse
iche gestanden, darunter man im Heydenthum
wisse Götzen verehret; sie soll 27 Ellen dicke, in-
endig aber hohl, und zwar so weit gewesen seyn,
ß einer mit einem grossen Gaul hinein reiten, und
 darinnen tummeln können. Sie soll zur Zeit
berts, des ersten Hertzogs in Preußen, noch
standen haben, welcher sie, nebst seinen Printzen,
ücht, und 27 Ellen dick in dem Umfang befun-
n, nachmahlen ist sie, weil fast ein jeder dorthin
isender seinen Nahmen darein geschnitten oder
gehauen hat, endlich verdorret. Hartknochs
I. VI. Rer. Pruſſic. Theſ. 3. p. 115. und Diſſ. VII.
eſ. 3 und 10. Dusburg Chron. Pruſſ. P. III.
c. Keysletus in Antiquit. Sept. & Celt. p. 66.
ckensteins Nordgauische Alterth. II Theil,
p 65 u. ff. Dahin hat Marggraf Georg Fried-
r. 1587 die Universität verlegen wollen. Es
ist auch allhier 1657 die bekannten Tractaten
zwischen Pohlen und Brandenburg wegen der
Preußischen Souverainität angetragen worden,
von der folgende Artickel handelt. Sonst hat
die Stadt viel Unglück von Wasser, Feuer, Pest
und Krieges-Nöthen ausgestanden, darum sie auch
den Handel nach Dantzig und Holland aufgeben
müssen. Doch hält sie noch gute Jahrmärckte; hat
3 Vorstädte und eben soviel Brücken, guten Acker
und etliche Dörffer, und gehöret samt Allenburg
zum Amte Tabiau. Zeillers Topogr. Abels Preuſ-
sische Staats Geogr. p. 84. 92 u. ff. Hübners
Geogr. II Th. p. 188. Leben und Thaten
Friedr. Wilhelms, Königs in Preußen
p. 97. u. ff.

Velauische Tractaten, siehe den nachstehen-
den Artickel.

Velauische Vertrag, oder **Welauische Tractaten**, Lat. *Velavienſia Pacta*, heisset derje-
nige berühmte Vertrag, welcher 1657 den 19
September zu Welau zwischen Pohlen und Bran-
denburg aufgerichtet worden, in welchem dem
Hause Brandenburg die Souverainität über das
ehemahlige Hertzogthum, nunmehro Königreich
Preußen zugestanden worden. Dieser Welauische
Vertrag lautet also:

„Im Nahmen Gottes des Vaters, des Soh-
„nes, und des Heiligen Geistes, des einigen
„und wahren GOttes, Amen.

„Kund und zu wissen sey hiermit, daß als in de-
„nen nechst vorigen Jahren, und zu eben der Zeit,
„da der Durchlauchtigste und Großmächtigste
„Fürst und Herr, Herr Johann Casimir, Kö-
„nig in Pohlen, u. Groß-Hertzog in Litthauen, rc. rc.
„gegen die Moscowiter in Krieg, und dabeneben
„in die Cosackische Unruhe verwickelt gewesen, die
„Cron Schweden das Königreich Pohlen gleich-
„falls mit feindlichen Waffen überzogen, und end-
„lich in das Königliche so wohl als Hertzogliche
„Preußen einen solchen Einfall gethan, daß auch
„der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr
„Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Branden-
„burg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer
„und Churfürst, rc. rc. samt seinen Landen und
„Unterthanen durch die von allen Seiten zusam-
„men gezogene Schwedische Macht dergestalt an-
„gegriffen und eingetrieben worden, daß derselbe
„mit Schweden aus dringender Noth sich in gewisse
„Pacta einzulassen gezwungen gewesen, und es da-
„hero hernach auch geschehen, daß einige Feind-
„seligkeiten zwischen ermeldter Ihrer Königl. Ma-
„jestät in Pohlen, und Sr. Churfürstl. Durchl.
„zu Brandenburg erfolget, und vorgenommen:
„Es jedennoch endlich durch GOttes sonderbare
„Gnade, und Interposition des Durchl. Fürsten
„und Herrn, Herrn Leopoldi, in Ungarn und
„Böheimb Königs, Ertz-Hertzogs zu Oester-
„reich, rc. rc. welcher durch seinen Geheimden Hof-
„Cammer-Rath, und zu diesen Tractaten ernenn-
„ten Abgesandten, (Tit) Herrn Franciscum de
„Lisola, rc. eine mutuelle Einigkeit vermitteln las-
„sen, dahin gekommen, daß die von Ihrer Königl.
„Majest. in Pohlen, auch Sr. Churfürstl. Durchl.
„zu Brandenburg abgeordneten Plenipotentiarii,
„und zwar von Seiten Ihrer Königl. Majest. von
„Pohlen, (Tit.) Herr Wenceslaus, Gr. von
„Lesno Leszinsky, Bisch. von Ermland, und Herr
„Vicentius Corvinus Gosziewsky, Litthaui-
„scher Groß-Schatz-Meister und Feld-Mar-
„schall rc. Von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. zu
„Brandenburg aber (Tit.) Herr Otto, Freyherr
„von Schwerin, der Chur-Brandenburg Erb-
„Cämmerer, und Churfürstl. Geheimer Staats-
„Rath, so dann Herr Laurentius Christoph von
„Somnitz, des Hertzogthums Pommern Erb-
„Cämmerer, und gleichfalls Chur-Brandenbur-
„gischer Geheimer-Staats-Rath, nachdem diesel-
„ben allerseits mit gnugsamen Vollmachten hiezu
„versehen gewesen, einen immerwährenden Frie-
„den, Einigkeit und Freundschafft zwischen vorer-
„meldtem Durchl. Großmächtigsten Könige von
„Pohlen, und Groß-Hertzogen von Litthauen,
„desselben Successoren, auch dem Königreich
„Pohlen, und Groß-Hertzogthum Litthauen, an
„der einen, und dann dem Durchl. Churfürsten
„von Brandenburg, Hertzogen in Preussen, und
„desselben Successoren, an der andern Seiten, auf
„folgende Bedingungen, abgeredet, erneuert, und
„geschlossen haben.

I.

„Gleichwie vorgemeldter Friede auf ewig, ge-
„treu, sicher und aufrichtig seyn soll; also sollen
„auch von diesem Augenblicke an, alle Feindselig-
„keiten zwischen beyderseits Militz und Untertha-
„nen aufhören, kein Theil dem andern zu Schaden
„etwas vornehmen, oder vorzunehmen gestatten,
„sondern einer des andern Ruhm, Nutzen, und
„Sicherheit auf allerley Weise zu befördern ge-
„flissen seyn; was aber Zeit währendes dieses Krie-
„ges dem einen oder andern paciscirenden Theile,
„sowohl

„sowohl im Königreich Pohlen, als im Hertzog-
„thum Preussen, oder auch einigen ihren Untertha-
„nen, von dem einen oder andern Theil vor Scha-
„den, Unrecht oder Beschwerden, es sey durch
„Gewalt und Krieges-Operationen, oder durch
„Auspressungen und Abnöthigungen, oder auch
„auf einige andere Weise zugefüget worden, das
„alles, als in ewiger Vergessenheit vergraben, soll
„nicht wieder hervor gesucht, oder aufgewecket
„werden; auch soll deshalb so wenig Ihre Königl.
„Majestät von Pohlen, und die Republic, oder
„einige Deroselben zugethane Provinzien, und
„Unterthanen, wes Standes, Würde oder Con-
„dition sie auch seyn; als Seine Churfürstl.
„Durchl. und Dero Unterthanen, Soldaten, und
„Bediente, sich weder unter einander, noch jeder-
„seits Erben, Lande, Provincien, Krieges-Häu-
„pter, Soldaten oder Unterthanen, vor Recht
„laden, belangen, noch das geringste von einan-
„der fodern, vielweniger mit Gewalt abdringen,
„sondern solches alles soll von beyden Seiten gäntz-
„lich abolirt und aufgehoben seyn, und hiernechst
„einer des andern Nutzen befördern, Schaden
„und Nachtheil aber verhüten, doch unbeschadet
„der Schulden, und Bürgerlichen Anfoderungen,
„womit die Einwohner des Königreichs Pohlen,
„und Groß-Hertzogthums Litthauen, wie auch des
„Hertzogthums Preussen, vor oder in diesem Krie-
„ge einander verwandt worden, welche ein jeder
„soll gehalten seyn, zu bezahlen: Denenjenigen
„auch, welche in diesem Kriege Churfürstl. Besa-
„tzung gehabt, oder es auf einige Art und Weise
„mit dem Durchl. Churfürsten oder dessen Be-
„fehlshabern im Reiche Pohlen gehalten, soll es in
„Ansehung der Freundschafft und Interceßion Sr.
„Churfürstl. Durchl. von Ihro Königl. Majestät
„vergeben werden, und ihnen in keiner Sache, wi-
„der die vorigen Gerechtsame, und übrige Frey-
„heiten, alle, wie sie auch beschaffen seyn mögen,
„ohne Ausnahme oder Vorbehalt, deren sie vor-
„hin genossen, zum Præjudiz gereichen.

II.

„Die dieses Krieges wegen von den Pohlen und
„Churfürstl. gefangen worden, sollen ohne Ran-
„tzion, und mit Beybehaltung ihrer Bagage, die
„noch vorhanden, in vorige Freyheit gesetzet wer-
„den: Welche aber bey einem Theil Krieges-
„Dienste genommen, sollen dabey bleiben, und
„nicht wieder gefordert werden. Die unbeweglichen
„Güter aber, und Briefliche Urkunten, welche von
„beyden Theilen, wegen dieser Mißhelligkeit ar-
„restiret oder confisciret worden, sollen ihren recht-
„mäßigen Besitzern wieder zugestellet werden, und
„dawider soll keine Schenckung helffen, von wem
„oder unter was vor einem Titel sie auch geschehen.

III.

„Beyde Theile sollen bey den jetzigen Kriegs-
„Troublen auf die gemeine Wohlfart und Defen-
„sion gegen alle, so dieselbe zu stöhren sich unterneh-
„men, mit allem Fleiß achtsam seyn, auch den Frie-
„den und beyderseitige Sicherheit zu befestigen, und
„die Feinde, so wohl aus dem Königreich Pohlen
„und Groß-Hertzogthum Litthauen, als dem Her-
„tzogthum Preussen, mit gemeinsamen Rath, Kräff-
„ten und Unternehmen zu vertreiben, sich angele-
„gen seyn lassen: Welcher billigsten Inte[...]
„reciproquen Verbindlichkeit, kein ande[...]
„Engagement, oder derselben etwan zu[...]
„nende Convention entgegen stehen, sonde[...]
„dieses Pacti vor aufgehoben geachtet seyn[...]

IV.

„Der Durchl. Chur-Fürst soll alles, [...]
„gantzen Königreich Pohlen und Groß[...]
„thum Litthauen, und Bischoffthum [...]
„durch den Krieg oder Schwedische Trac[...]
„ter einigerley Titel occupirt, und in [...]
„Besitz hat, so bald diese Convention [...]
„Königl. Maj. denen Senatoribus, und be[...]
„selben befindlichen fürnehmsten Reichs- u[...]
„Bedienten wird ratificiret seyn, völlig u[...]
„einige Reservation restituiren und wied[...]
„Die Ausleerung der Plätze soll durch bey[...]
„le Commissarios mit gemeinsamen Rathe [...]
„rede, nach Kriegs-Gebrauch, ohn alle [...]
„und Beschwerung der Einwohner, auch, [...]
„nicht etwa aus einstimmiger Bewilligun[...]
„Theile ein anders gut gefunden werden [...]
„ohne Niederwerffung der neuen oder al[...]
„tifications-Wercke, sodann auch ohne [...]
„führung derer zum Bißthum Ermland ge[...]
„Artillerie bewerckstelliget werden.

V.

„In Ansehung der obigen allen, und des[...]
„noch unten anzuführen seyn wird; wie [...]
„niger aus andern gerechten Ursachen, [...]
„Durchl. Churfürst und alle dessen eheliche [...]
„liche Descendenten, so lang einer davon [...]
„seyn wird, das Hertzogthum Preussen, i[...]
„den Grentzen, wie solches vor diesem Krie[...]
„Deroselben, als ein Lehn besessen worde[...]
„nun an mit souverainer Ober-Herrschaff[...]
„höchster und unumschränckter Macht u[...]
„walt, ohne alle hiebevor davon abgestatte[...]
„sten, besitzen und regieren.

VI.

„Aber obgleich der Durchl. Churfürst u[...]
„dessen männliche Descendenten von aller [...]
„Pflicht, womit sie bisher dem Könige und de[...]
„public Pohlen verbunden gewesen, und vo[...]
„dem, was daraus fliesset, frey gesprochen w[...]
„so soll doch keine ewige Lehns-Veräusserun[...]
„aus folgen, sondern es wird nach Abgan[...]
„vorbemeldten ehelichen Churfürstl. Desce[...]
„ten, dem Durchlauchtigsten Könige und de[...]
„public von Pohlen ihr Recht auf besagtes Her[...]
„thum unverletzt vorbehalten, und soll vorbe[...]
„tes Hertzogthum, durch diesen Vergleich v[...]
„Republic Pohlen nicht abgerissen werden, [...]
„Vorbehaltung doch unterdessen, vor be[...]
„den Fall, dem Rechte der souverainen [...]
„schafft des Durchlauchtigsten Churfürsten [...]
„dessen Descendenten nicht nachtheilig seyn [...]

VII.

„Es verspricht auch Ihro Königl. Maj. so [...]
„vor sich, als ihre Successoren, daß sie bey Ab[...]
„der Descendenten, vornemlich auf die Bern[...]
„ten Sr. Churfürstl. Durchl. nemlich au[...]
„Culm- u. Anspachischen Hause reflectiren, u.
„anwenden wollen auf dem Reichs-Tage, dam[...]
„ereugender Losssterbung, sie andern vorgezog[...]
„zur Succeßion in besagtem Hertzogthum ge[...]
„we[...]

werden, unter eben solchen Lehns-Bedingungen u. Obligationen, als es vorher der Durchl. Churfürst und dessen Vorfahren, vermöge der Investitur besessen. Ihro Königl. Majest. und die Republic von Pohlen sprechen hiermit alle Stände, Beamten, und alle Unterthanen des Hertzogl. Preussen los von dem vorigen Eyde, damit sie ihnen bißher verhafftet gewesen, wogegen Se. Churfürstl. Durchl. sich und alle ihre Preußische Unterthanen, bey Auswechselung der Ratification mit einem Eyde verbinden wird, zu Festhaltung dieser Pacten, und des ewigen Bundes; Ueberdem sollen alle und jede Preußische Stände, Obrigkeitliche Personen, und Befehlshaber schweren, daß sie im Falle der Eröffnung und Loßsterbung, den Durchl. König und die Republic von Pohlen, vor ihre einige u. immediate Herren erkennen, und ihnen allen Gehorsam und schuldige Treue erweisen wollen; solches sollen sie auch bey allen Huldigungen im Hertzogth. Preussen vor den Deputirten des Durchl. Königs u. der Republic von Pohlen wiederholen, nach einer besondern Formel des Eydes, welche allhie folget, wegen des Tages aber, woran besagter Eyd abzulegen wird man sich mit Ihro Königl. Majest. oder Dero Gesandten vergleichen. Formula Juramenti: „Ich N.N. schwere, daß ich bey begebenden Eröffnungs-Falle, da die Besitzung und die völlige Herrschafft über das Hertzogthum Preussen, Ihr. Königl. Majest. und der Republic von Pohlen zukommen wird, nach Einhalt des Tractats, so Ao. 1657. „Sept. zwischen Ihro Königl. Maj. u. Sr. Churfl. Durchl. gemacht, den Durchl. König in Pohlen, dessen Successoren und die Republic vor seine eintzige, rechtmäßige und immediate Herren erkennen, und ihnen die schuldige Treu und Gehorsam leisten will, so wahr mir GOtt helffe durch Christum, Amen.

VIII.

Bey Abgange der männlichen Erben aus gegenwärtiger Churfl. Linie, soll derjenige, so im Hertzogthum Preussen zu der Zeit succediren wird, denen lebenden Marggräfinnen und weiblichen Descendenten, oder bey deren Ermangelung, denen, so Sr. Churfl. Durchl. u. Dero Nachkommen, am nächsten verwandt, eine Geld-Summe bezahlen, worüber man sich in der Ratification zwischen Ihro Königl. Maj. u. Sr. Churfl. Durchl. vereinigen wird, welche auch daselbst soll specificiret werden; (huc spectat ex Pact. Bydgost. wegen der Summe, so nach Art. des ewigen Bundes zu bezahlen, hat man sich verglichen, daß denen daselbst ernannten u. beschriebenen Erben, bey dem auch ausgedruckten casu eine Summe von 150000. Rthlr. erleget werden soll) „Bis dieselbe bezahlt, soll denen Marggräfinnen, oder „obbemeldten nächsten Erben vergönnt seyn, einzunehmen und zu besitzen, die Hauptmannschafft Insterberg mit allen und jeden dahin gehörigen Land-Gütern und insgemein genannten Cammer-Aemtern, deren sie auf alle beliebige Weise geniessen mögen, doch mit der Bedingung, daß was sie aus den Intraden besagter Hauptmannschafft empfangen, solches von der Haupt-Summe, davon vorhin erwehnt, abgekürtzt werde, nach deren gäntzlicher Erlegung sie gehalten seyn sollen, diese Hauptmannschafft den rechtmäßigen Besitzern des „Hertzogthums Preussen abzutreten, und nichts „mehr darauf zu prätendiren.

IX.

„Der Durchl. Churfürst und seine männliche „Descendenten, wollen die Freyherren, Edle, „Städte, Obrigkeiten, und alle Preußische Unterthanen, von was vor Stand oder Condition sie „auch seyn, bey ihren alten und hergebrachten Privilegien, Ordnungen, Rechten und Freyheiten, „erhalten und schützen, und nichts dagegen vornehmen, oder Neuerung machen, oder leiden, daß es „von andern geschehe. Sie wollen ihnen auch die „Gerechtigkeit nach dem in Preussen gebräuchlichen „und angenommenen Rechte, und übrigen Ordnungen oder Gewohnheiten, administriren lassen: „Und wo jemand in den Unter-Gerichten gravirt zu „seyn vorgeben würde, soll ihm vergönnt seyn, an „das Ober-Tribunal der Appellationen, welches „Sr. Churfürstl. Durchl. im Hertzogthum Preussen aufrichten wird, seine Klage gelangen zu lassen, „und allda gehörigermassen Recht zu suchen. Eine „weitere Provocation, sie heisse ordinaire oder extraordinaire, oder wie sie wolle, soll keine statt finden. Der Präsident aber und die Beysitzer dieses Appellations-Gerichtes sollen von Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero männlichen Descendenten, aus denen im Hertzogthum Preussen eingebohrnen Landes-Kindern gesetzt werden, und sollen ihnen schweren, die Unterthanen aber sollen „auf keine Weise ihre Klagen vor den König oder „die Republic Pohlen bringen, oder von ihnen angenommen werden. Gleichergestalt verspricht „Ihr. Königl. Majestät und die Republic Pohlen, „daß sie bey begebenden Devolutions-Fall, vorbemeldte Freyheiten, Ordnungen, Gebräuche und „übrige Gesetze, der Preußischen Stände, ungekränckt, und unverletzt denen bemeldten Ständen, „nachdem immerfort erhalten, und sie bey ihrer aller ruhigen und friedlichen Possesion schützen, „auch gar keine Neuerungen in ihnen allen vornehmen wollen.

X.

„An statt des vormahligen Lehn-Eydes soll der „Durchl. Churfürst und dessen Descendenten dem „Durchl. König und Königreich Pohlen mit immerwährender und unzerbrüchlicher Bündniß zugethan seyn, durch welche beyder Theile Sicherheit auf folgende Art fest gesetzt seyn soll.

XI.

„Der Durchl. Churfürst und dessen Descendenten wollen mit den Durchlaucht. Pohlnischen „Königen und Königreich, auch Groß-Hertzogthum Litthauen eine treue Freundschafft und genaue Vereinigung unterhalten; zum Nachtheil „gedachter Durchl. Könige und Königreichs mit „derselben Feinden weder directe noch indirecte „einige Bündniß eingehen, und ihnen weder „Durchzug durch Dero Lande, Festungen oder „See-Hafen, noch auch Proviant, Zufuhr, oder „einige andere Hülffe und Vorschub gestatten, „auch ihnen endlich Dero See-Hafen und Festungen auf keinerley Art und Weise, auch unter keinerley Titul und Nahmen in Possesion geben „und abtreten.

XII.

„Die Hülffe, welche im gegenwärtigen Kriege

„der Durchl. Churfürst dem Durchl. Könige und „Republic Pohlen zu leisten schuldig seyn soll, ist in „einem deshalb geschlossenen besondern Tractat, „so Krafft dieses Pacti in allem gehalten werden soll, „beschrieben und beschräncket. So offt aber nach „Endigung dieses Krieges ein neuer gegen den „Durchl. König und Republic Pohlen entstehen „wird, sollen der Durchl. Churfürst und dessen „Descendenten gehalten seyn, 1500. Mann zu Fuß „und 500. zu Roß, dem Durchl. Könige und der „Republic zu stellen; Denn diese, so bald die Aus„führung derselben aus dem Hertzogthum Preus„sen geschehen, den Unterhalt und Verpflegung „reichen lassen wollen.

XIII.

„Im Gegentheil wollen auch der Durchl. König „und dessen Nachfolger, wie auch das Königreich „Pohlen und Groß-Hertzogthum Litthauen mit „Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachfolgern „eine reciproque Freundschafft halten, Deroselben „Feinden nach Dero Landen keinen Zugang ver„statten, sondern vielmehr der Beschützung, Er„haltung und Sicherheit des Hertzogthums Preus„sen auf allerley Art und Weise vorstehen. In„sonderheit wenn dieser Convention oder vorge„dachten leistenden Hülffe wegen, dem Durchl. „Churfürsten oder dessen Successoren jemand, wer „der auch wäre, jetzt oder inskünftige Krieg ankün„digen, oder das Hertzogthum Preussen damit „überfallen wolte; massen alsdenn der Durchl. „König und Königreich Pohlen demselben mit ei„ner zulänglichen Hülffleistung zu statten zu kom„men, schuldig seyn sollen.

XIV.

„Denen Königlichen Völckern soll, wenn es nö„thig, der Weg durch das Hertzogthum Preussen „offen stehen, doch ohne Frevel, Beleidigung und „Schaden der Einwohner; Se. Churfürstl. „Durchl. und Dero Nachkommen sollen auch die „Marsch-Route, und was dazu gehörig, reguliren; „Und damit solches desto füglicher geschehen könne, „soll die Ankunfft des Pohlnischen Heeres oder „Truppen, bey Zeiten Sr. Churfürstl. Durchl. „und Dero Nachkommen oder in Dero Abwesen„heit, denen, welche das Gouvernement des Her„tzogthums anvertrauet, von Ihro Königl. Majest. „oder dem Reichs-General, insgemein Feldherrn, „angezeiget werden; Vorbesagter Regulirung „aber soll die Pohlnische Armee und Dero Führer „zu pariren, schuldig seyn. Gleichergestalt soll es „auch Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nach„kommen, denen Hertzogen in Preussen, frey ste„hen, auf eben solche Art, und unter denen vorbe„meldeten Bedingungen, ihre Völcker durch Poh„len und das Königl. Preussen zu führen.

XV.

„Denen beyderseitigen Schiffen soll der Zu- und „Durchgang durch die Hafen, so in eines Theils „Herrschafft sind, frey und mit aller Sicherheit zu„gelassen werden, doch ohne Nachtheil der Com„mercien und Festungen, und mit deren gäntzlicher „Securität, worüber sich beyde Theile hiernächst „vergleichen werden. Es soll auch beyden Thei„len frey stehen, in des andern Gebiete, Korn, Pro„viant und allerhand Kriegs-Rüstungen einzu„kauffen; Ingleichen mögen beyde Theile in des „andern Ländern Volck werben, doch darum [...] „freundliche Ansuchung thun, und überdem [...] „beyde Theile wegen der Manier sich verglei[...] „wie es die Beschaffenheit der Bündnisse, Fre[...] „schafft und Zeiten erfodern wird, und dieses [...] „lezeit in Acht genommen werden, damit be[...] „Theilen keine Ungelegenheit, oder den Unter[...] „nen Schade verursachet werde.

XVI.

„Die Uebung der Catholischen Religion [...] „dem Stande, darinn sie vor dem Schwedis[...] „Kriege, nach den alten und neuen Pacten, im [...] „tzogthum Preussen gewesen, oder seyn sollen [...] „halten oder wieder gesetzt werden. Denen, [...] „sich dazu bekennen wollen, soll es erlaubt seyn, [...] „soll niemahls einer von den Hertzogl. Unterthan[...] „die entweder schon sich dazu bekeñen, oder es k[...] „tig thun werden, Verhinderung finden, oder [...] „wegen zu Rede gestellt werden; Die Capel[...] „Bethäuser, und alle ihnen gehörige geistliche [...] „ter, es sey wo es wolle, auf der Grentze oder [...] „derswo, sollen ihnen unbeschädigt, sicher und [...] „gelassen seyn, um darinnen die freye Religio[...] „Uebung nach der Catholischen Lehr und Gewo[...] „heit zu halten: Niemand soll darüber turbi[...] „oder gedruckt werden, niemand der Catholisc[...] „Religion wegen mit einiger Gewalt, Unbillig[...] „Schmach und Molestien beleget, und wer ihn[...] „einiges Unrecht anthun wird, ernstlich gestra[...] „werden. Zu den Chargen und Ehren, soll au[...] „denen, die von den Catholischen dazu tüchtig [...] „Zugang offen stehen, was auch vor Catholisc[...] „Baronen, Edle und Städte im Hertzogthum [...] „Jura Patronatus auf rechtmäßige Art erworben h[...] „ben, sollen an den Orten, wo ihnen solche Jura [...] „kommen, derselben ohne Hinderniß und Contr[...] „diction geniessen. Solten aber Compatrone[...] „seyn, die nicht der Römischen Religion zugethan[...] „und sich ein Streit wegen besagten Rechts, u[...] „dessen Gebrauch erheben; so soll er von den Com[...] „missarien, die Se. Churfürstl. Durchl. in gleich[...] „Anzahl aus beyden Religionen verordnen wir[...] „beygeleget, und nach dem Jure Canonico entschie[...] „den werden: Auch soll die Kirche zu Königsberg „sammt ihren Kirchhofe und dazu gehörigen O[...] „ten, und der Fundation, wie auch andern herg[...] „brachten Gerechtsamen, in dem Stande, wie [...] „vor dem Kriege gewesen, oder seyn sollen, conse[...] „viret werden. Die geistlichen Personen soll[...] „inskünftige der Immunitäten und des Fori sich [...] „erfreuen haben, als sie bishero gethan, oder nac[...] „den vorigen Pacten thun sollen. Die geistlich[...] „Jurisdiction soll dem (Tit.) Herrn Bischoff vo[...] „Ermland, nach den Pacten, unangefochten gela[...] „sen werden, über den Pfarrherren und alle ander[...] „geistliche Personen, so der Catholischen Religio[...] „zugethan. Endlich sollen sie aller Rechte, Vor[...] „züge und Freyheiten geniessen, die sowohl in de[...] „alten als neuen Pacten und Fundationen enthal[...] „ten, welche allein hier in dieser Materie von neue[...] „bestätigt worden, und vor in specie ausgedrück[...] „und angeführt zu halten sind: Gleichfals soll de[...] „bisher gebräuchliche und eingeführte Calender be[...] „halten werden. Dahingegen verspricht auch de[...] „Durchl. König und die Republic Pohlen in ihre[...] „und ihrer Nachfolger Nahmen, daß sie, im Fall „de

„ir Devolution, zum Präjuditz so wohl der „Augsburg-Lutherischen, als der Augsburg-Reformirten Religion keine Neuerungen machen, „der andern zu machen verstatten wollen.

XVII.

„Die Commercien zwischen den Einwohnern „des Reichs Pohlen, Groß-Hertzogthums Litthauen und Hertzogthums Preussen, sollen frey „und sicher seyn. In denen Streitigkeiten aber, „von was vor Art sie auch seyn, und sich wegen der „Commercien und aller dahin ichtens gehörigen „Dinge ereugnen möchten, soll eine Commißion „auf Ansuchung des verlangenden Theils angestellet, und alles durch Commissarien, so in gleicher Anzahl von beyden Seiten auf Begehren „Sr. Königl. Majest. oder Sr. Churfürstl. „Durchl. zu Brandenburg, innerhalb zweyer „Monden zu benennen sind, in der Güte beygeleget werden. In den beyderseits Gebieten aber „sollen keine neue Belastungen von Zöllen, es sey „zu Lande als zur See, die vor diesem Kriege „nicht gewesen, zur Beschwerung des andern „Theils, gemacht; Solten aber einige, des gemeinen Nutzens wegen, von neuen anzulegen, „oder zu erhöhern scheinen, soll solches mit Consens beyder Theile verrichtet werden.

XVIII.

„Im Fall auch wegen der Grentzen zwischen beyden Theilen, oder Dero Unterthanen, „nemlich wegen der Grentzen, oder auch zwischen Ihr. Königlichen Majest. und Dero Successoren, die Könige in Pohlen und Groß-Hertzogen in Litthauen, und Sr. Chur-Fürstl. „Durchl. und Dero Successoren, wegen der „Festhaltung und Vollenziehung des Bündnisses „in gegenwärtiger Bedingung, oder um einer „ein andern Ursache willen, ein Zweiffel oder „Streit entstünde, so soll derselbe durch Commissarien, die auf Anhalten sowohl, Ihro Königl. „Majest. als Sr. Churfürstl. Durchl. innerhalb „2. Monden von beyden Theilen in gleicher Anzahl zu denominiren, die auch, wenn es nöthig, die streitige Sache selbst in Augenschein „nehmen sollen, in der Güte beygelegt und entschieden werden.

XIX.

„Was den Werth, Geltung und Aufsatz der „Müntzen und deren freyen Lauf durch beyderseitiges Gebiete betrifft, darüber will man sich „bey in der Güte vergleichen.

XX.

„Auf Intercesion des Durchl. Königs in Böhmen und Ungarn, wie auch des Durchl. Churfürsten zu Brandenburg haben des Durchl. „Königs in Pohlen Plenipotentiarii eingewilliget, „daß der Hertzog Bogislaus Radzivil, nicht nur „der generalen Amnestie geniessen und theilhafftig seyn, sondern auch durch die speciale, Kraft „gegenwärtigen Vergleichs, in seine Hertzogl. „und Güter und alle Güter und Gerechtigkeiten, „so ihm von Rechtswegen zukommen, nichts ausgenommen, wieder eingesetzt seyn und werden, „auch ihm oder den Seinigen von niemanden eine Verdrießlichkeit, wegen dessen, was im „Kriege vorgefallen, verursacht werden, sondern „alles in einer treuen Amnestie auch in Krafft dieses Friedens vergraben seyn soll, doch mit Vorbehaltung der Bürgerlichen Anfoderungen und „Schulden, welche nichts destoweniger zu bezahlen sind.

XXI.

„Daß dieses Bündniß und was in diesem Instrument enthalten, heiliglich gehalten werden „solle, soll jedes Theil mittelst Juraments versprechen: Und zwar vorjetzo also, daß der Durchl. „König von Pohlen, und die bey denselben gegenwärtige Senatoren diese Convention solenniter ratificiren, und mit ihrem Eyde bekräfftigen, „daneben auch verheissen, daß auf dem nächsten „Reichs-Tage, oder andrer die Krafft eines „Reichs-Tages haben, der Versammlung, alles „was hierin beschlossen, ratificiret werden soll: „Ingleichen wollen auch Seine Churfürstl. „Durchl. diese Convention und Verabhandlung „ratificiren, und mit ihrem Jurament bekräftigen; Und soll dieses immerwährende Foedus, „so oft ein neuer König in Pohlen erwählt seyn, „oder ein neuer Hertzog von Preussen im Hertzogthum folgen wird, von beyden Theilen renovirt, „und mittelst eines durch gewisse Deputirten in „die Seele ihrer Principalen zu leistenden Juraments bestärckt werden. Wann auch der eine „oder andre Theil dieser Convention und Bündniß entgegen handeln, auch auf geziemende Anmahnung keine Satisfaction geben würde, so „soll der beleidigte Theil die Mediatoren; und die „in folgenden Articuln zu benennende Durchlauchtige Könige und Staaten desfalls benachrichtigen, und ihrer sorgfältigen Bemühung zu „Erlangung der Satisfaction sich bedienen; auch „beyde Theile an dieser, zu fernerer Fortsetzung „der Vereinigung gereichenden Manier, allzeit „fleißig halten und bleiben; Damit alles freundlich und auf billigmäßige Art abgethan und beygeleget werden möge.

XXII.

„Es sollen aber auch die Durchl. Könige in Ungarn und Böheimb, auch in Dennemarck und „Norwegen, sodann die Hochmögenden Herren „Staaten der vereinigten Niederlande, gehörig „ersuchet werden, zu dieser Pacten Sicherheit und „Vesthaltung, ihren Glauben, und Guarantie „zu interponiren, auf daß sie demjenigen, welchem „gegen diese Convention Unrecht und Gewalt geschehen möchte, aufs beste beystehen, und gebührende Satisfaction verschaffen mögen.

Schluß.

„Im übrigen sind von obgemeldeten Herren „Plenipotentiarien zwey Exemplare eines Einhalts verfertiget, welche von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und denen sich bey ihr aufhaltenden Senatoren, wie auch von Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg innerhalb sechs „Wochen von untergeschriebenen Tage anzurechnen, ratificirt, mit einem Eyde bekräfftigt, und „beyderseits ausgewechselt werden sollen; deren „eines denen Gevollmächtigten Ihr. Königl. Majestät, das andere denen Gevollmächtigten Sr. „Chur-

„Churfürstl. Durchl. überliefert, beyde aber zu „desto grösserer Glaubwürdigkeit und Bekräfftigung von offtgedachten Herren Plenipotentiarien beyder Theile, mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft und Anhängung ihrer Siegel befestiget und versichert sind. Geschehen zu Welaw in „Preussen, den 19. Sept. A. 1657.

Wencesl. de Lesno Bisch. zu Ermland. Vincentius Corvinus Gosiewsky. F. de Lisola. Otto B. de Schwerin. Laurentius Christoph de Somnitz.

Abels Preußisch- und Brandenb. Geogr. II Th. p. 60. u. f.

Welbar, ein Ort im Königreich Böhmen, im Slaner-Kreis, gleich an der Mulde. Cellarii neue Geogr. p. 548. Heinzelmanns Geogr. p. 184.

WEL BEMANT SCHIP, ist Holländisch, heisset im Deutschen ein woblbenanntes Schiff, siehe Schiff, im XXXIV Bande, p. 1486.

WEL BEMANT SLOEP, ist Holländisch, auf Deutsch heisset es bewehrte oder doppelte Chaloupe, welche diejenige genannt wird, die nicht allein grösser, und mehrere Boots-Knechte, als eine schlechte Chaloupe erfordert, sondern auch eine Anzahl Soldaten aufnehmen kan, um einen feindlichen Anfall oder Landung zu thun.

Welbeminnte, siehe Mignon, im XXI Bande, p. 118.

Welberg, ein Chur-Hannoverisches Dorf im Fürstenthum Cellenberg, unweit Hannover gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, rc.

Welberg von Tungelfeld, (Matthias) Königlich-Schwedischer Commendant der Festung C.rlstein, seit 1743. Genealogisch-historische Nachrichten, VIII Band, p. 423. u. f.

Wel-Brooke, (John). Ein Engelländer, siehe Wellbrooke (Johann).

Welbsleben, ein Dorf in der Graffschafft Mannsfeld an der Eine, bey dem Schlosse und Amte Arnstein, in dieses Amt gehörig. Es hat eine Pfarr-Kirche und Amts-Unterthanen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Welche, siehe Welcher.

Welcher, welche, welches, Lat. *Qui, quæ, quod.* Wenn diese Worte, welche ohne diß schon ihrer Natur und Eigenschafft nach sich auf etwas vorhergehendes oder nachfolgendes beziehen, ohne weitern Zusatz oder Bedingung in denen Rechten gebraucht werden; so schräncken sie allemahl das vorher besagte auf eine gewisse Masse ein. Zum Exempel: Ich verkauffe dir meinen da oder da gelegenen Acker, welcher hundert Ruthen lang ist; da denn das Wörtlein: Welcher, weil es weiter kein Verbindungs-Wort bey sich hat, also einzuschräncken ist, d[illegible] wenn dieser Acker nachmahls hundert und zw[illegible]tzig Ruthen lang zu seyn befunden würde, [illegible] Verkauf nicht weiter, als auf die benannten h[illegible]dert Ruthen, gültig seyn könnte. l. 1. princ. [illegible] de Summ. Trinit. L. si quis sub conditione, [illegible] quis omisl. causa testam. l. a filio, 15. §. testator [illegible] ff. de aliment. & cibar. legat. u. a. m. Calvi[illegible] in Lex. Jur. h. v. Wehner und Rudinger [illegible] Obs. Pract. eod. Siehe auch den Artic[illegible] Wenn.

Welcher, (Christ. Gottfried) Hoch-Für[illegible]cher Oelßischer Hof-Buchdrucker. Weil ein[illegible] Zeit die Buchdruckerey in Oelsse wegen allerh[illegible] unglücklicher Zufälle gantz darnieder lag, als r[illegible]tete obgedachter Welcher im Jahr 1734. [illegible] neue daselbst auf, und wurde zugleich zum Ho[illegible] Fürstlichen Buchdrucker angenommen. Gele[illegible]te Neuigk. Schles. 1734. p. 79.

Welcherley, Lat. *Qualecunque*, oder *Q[illegible]cunque*, ist eine Particel, welche, wenn sie [illegible] den Rechten gebrauchet wird, nur allezeit Glei[illegible]niß-Weise vorkommt, und sich also auch nur [illegible] lauter gleichmäßige, und mit denen besagten o[illegible] benannten Stücken durchaus übereinkommen[illegible] Dinge beziehet; es mag im übrigen dieselb[illegible] gleich von denen Gesetzen selbst, oder von ein[illegible] Statute oder von einem Privat-Menschen g[illegible]brauchet worden seyn. Rudinger in Obs[illegible] Pract. Cent. V. Obs. 57.

Welches, siehe Welcher.

Welchhausen, eine Adeliche Familie im Ma[illegible]deburgischen, und in der Graffschafft Barby, a[illegible] dem Ritter-Guthe Groß-Rosenburg angesesse[illegible] die sich auch in der Stadt Groß-Salza niede[illegible]gelassen. Balthasar von Welchhausen wa[illegible] von Hertzog Johann Ernsten zu Eisenach 159[illegible] nach Steyer zu Abholung seines Vaters Fürst[illegible]cher Leiche und Verlassenschafft, geschickt. Han[illegible] von Welchhausen zu Barby heyrathete Anne Sophien, die achte Tochter erster Ehe Ben[illegible] Friedrichs Brand von Lindau. Sebastian vo[illegible] Welchhausen, auf Groß-Rosenburg, ward u[illegible]ter andern ein Groß-Vater Balthasars zu Gro[illegible] Rosenburg, Fürstlichen Magdeburgischen Amt[illegible] Hauptmanns zu Wollmirstadt, von dessen Sö[illegible]nen 1) Rudolph (oder Ludewig Rudolph) Gräflicher Barbyischer Rath und Hofmeiste[illegible] Groß-Rosenburg erhalten; dessen Tochter Chr[illegible]stiane Elisabeth, ward 1681. den 17. Ma[illegible] Joachims von Venediger, auf Spöhre, Sac[illegible]sen-Merseburgischen Cammer-Junckers, er[illegible] Gemahlin, und starb 1673. den 21. Octob[illegible] 2) Albrecht Heinrich 1678. als ältester reg[illegible]render Bürgemeister zu Groß-Salza und Pfä[illegible]ner, wie auch Assessor des engern Ausschusses d[illegible] Hertzogthums Magdeburg verstorben; und [illegible] Jobst Balthasar, damahls Rittmeister u[illegible] Chur-Sächsischer Hof-Gerichts-Assessor zu W[illegible]tenberg gewesen. Eine von und aus Welchha[illegible]sen, mit Nahmen Dorothee, war die dritte G[illegible]mahlin George Heinrichs von Zanthier. An[illegible] Elisabethen von Welchhausen ehelichte Ha[illegible] Adam von Ende, auf Bihla, Trinum und A[illegible]

Jeßn

...nitz, bey dem Administrator des Ertz-Stiffts ... Bißthums Magdeburg, Hertzog Augusten ... Sachsen Cammer-Juncker, Obrist-Lieutenant, ... Amts-Hauptmann, auch endlich Ober-Hofmei- ... und Ober-Inspector zu Salza. **Gauhens** ... els-Lexicon. **Königs** Adels-Historie Th. I, p. ... und 308. Th. II, p. 1181 und 1209. **Mül-** ... Sächsische Annales, p. 218.

...Welchmann, (Ed) von ihm ist ein wohlge- ...iebenes Werck unter dem Tittel: XXXIX Arti- ... Ecclesiæ Anglicanæ, textibus Sacræ Scripturæ, ...stimoniis confirmati, brevibusque notis illustra- ...zu Orford 1738 an das Licht getreten. **Neue** ...ungen von Gelehrten Sachen des Jahrs ...9, p. 11.

...Welck, Geschlecht, siehe **Wilck** und **Bonecch-** ...r.

...Welck, oder **Welcke**, (Wolfgang George) ...nigl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- ...h, und Hochgräflicher Pappenheimischer ...tzley-Director und Lehn-Probst, auch Reichs- ...artiermeister, in welcher letztern Qualität er ...den 2 Jenner bey damahls vorseyender Kay- ...Wahl zu Franckfurt anlangete, und darauf ...Zuziehung des Stadt-Magistrats die Quar- ...vor die sämmtlichen Churfürstlichen und ande- ...rnehme Gesandschafften ausmachte. Der- ...en geschahe auch von ihm 1745 bey aber- ...s vorseyender Kayser-Wahl. **Genealo-** ...-**Historische Nachrichten** III Band, p. ... und 830, und Band VIII, p. 13. **Schu-** ...ns, jährliches Genealogisches Jahrbuch des ...s 1745. Th. II, p. 277.

...Welcka, ein Stifft-Merseburgisches Dorf in ...lue, unter das Küchen-Amt Merseburg ge- ..., und auch darinnen gelegen. Im Jahr ... litte es von dem Austritte der Saale grossen ...iden. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, ... 7. in Beyl. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV, ...2.

...Welcke, ein Amtsäßiges Rittergut im Chur- ...nthum Sachsen, im Ertzgebürgischen Kreisse, ... Amte Pirna. **Geographische Special-** ...llen des Churfürstenthums Sachsen, ...12.

...Welcke, (Wolfgang George) siehe **Welck**.

...Welcke, (Groß) oder **Wölcke**, ein Dorf in ...Ober-Lausitz, unweit Bautzen. **Goldschadts** ...reibung der Marckt-Flecken, p. 199.

...Welcke, (Klein-) ein Adelicher Ritter-Sitz in ...rgrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen ...se gelegen, dem Adelichen Geschlechte von ...ren zuständig, es befindet sich daselbst ein ...fürstlich-Sächsischer Schutz-Unterthan, ...ter die Landes-Hauptmanschafft gehöret. ...sts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 123 und ...in Beyl.

...Welcke Angesichtshaut. Es ist nichts wun- ...eres, wenn man bey betagten Personen eine ...welckte Angesichtshaut siehet. Allein, es gie- ...ch junge Leute, so von dieser Ungestalt nicht ...et sind, die ihnen, wenn die Schmincke kei- ...Theil daran hat, von einer Hitze der Eingewei- ...mmt, welche ihnen die Haut des Angesichtes ...ocknet, und sie welck machet. Diese Unge- stalt zu verhüten, oder zu verbessern, muß man folgende Regeln beobachten: 1) Sich des Thees und Caffees, wenigstens mit Milch enthalten; alle Ragout, und allzustarck gepfefferte und gesaltzene Speisen, alle Gattungen von Gewürtze, den blossen Wein, alle gemachte oder natürliche Geträncke vom Weine, alle gebrannte Wasser, allen Champagner Wein, alle Zuckerwercke, und andere dergleichen Sachen vermeiden, welche durch Entzündung des Blutes die Haut austrocknen und runtzeln. 2) Sich zur Esels- oder Kuhmilch gewöhnen, viel Suppen essen, worinne viele Hintläuffte und Lattich sind, und des Tages über einige Gläser Gerstenwasser trincken. 3) Eine Wohnung erwählen, die in keiner allzutrocknen Lufft ist, und wenn man dieses nicht thun kan, sorgen, daß die Lufft des Zimmers wenn es im Sommer ist, alle Tage durch eine Menge frischer Weinblätter verbessert werde, welche man über den Fußboden wirfft und ausbreitet. 4) Weder allzuviel wachen, noch allzuviel singen, noch Puder auf das Angesicht fallen lassen, wenn man sich pudert. 5) Wenn es im Winter ist, sich weder dem Feuer nähern, noch es gerade ansehen, und wenn man das Angesicht nach dieser Seite gedrehet hat, allezeit einen Feuerschirm für sich halten. 6) Sich in der strengen Jahrszeit der allzugrossen Kälte niemahls mit unbedecktem Angesichte aussetzen, und, wenn man wieder nach Hauße gekommen, sich nicht allzu geschwinde dem Feuer nähern. 7) Zu gelinden Reibungen des gantzen Cörpers Zuflucht nehmen, um den Blute einen freyen Umlauff zu erhalten, oder zu verschaffen. Denn wenn das Blut mit Freyheit umläufft, da sein Lauff weder zu langsam, noch zu schnell ist, und da folglich die Nahrungssäffte, welche sich den Theilen mittheilen, sich darinne weder zu viel, noch zu wenig aufhalten, so ist die Haut und Farbe des Angesichtes allezeit frisch, in so ferne die Nahrungssäffte, davon wir reden, gut beschaffen sind, welches man durch Beobachtung einer guten Lebensart im Essen und Trincken erhält.

Welcke Brüste, siehe *Mammarum Flacciditas*, im XIX Bande, p. 830.

Welckendorff, ein Ort ohnweit Nürnberg, kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1300 vor, Krafft welcher Gottfried von Handeck Siegfrieden dem Ebner, Bürgern zu Nürnberg, die Voigtey oder Niedere Gerichtsbarkeit über viertehalbe Hufe zu gedachten Welckendorf, verleihet. **Falckensteins** Codex Diplomaticus Antiqv. Nordgaviens. p. 109.

Welcker, ehemahliger Bürger und Gastgeber zu Nürnberg, mit welchem der dasige Rath viele Jahre wegen des von jenem angenommenen Residenten-Tittuls vom Bischof zu Bamberg, Dispüten gehabt, und ihn nicht hat paßiren lassen wollen. Alleine nachdem er mit seinem grossen Vermögen sich nacher Coburg gewendet, ihm aber daselbsten nicht gefallen, und von dar wieder zurücke, und nach Nürnberg sich wenden und als Resident leben wollen, hat die Stadt ihme solches verweigert, auf hohe Recommendation aber hat derselbe wider den Magistrat reusiret, und sich in das in Nürnberg stehende Bambergische Hauß logiret,

allwo der Magistrat denselben auch paßiren lassen muste, und das zwar Vermöge eines Reichs-Hof-Raths-Schlusses vom Jahr 1723. Siehe die **Einleitung zur neuesten Historie der Welt** St. IX, p. 559.

Welckern, ein Adeliches Geschlecht, von welchem uns weiter nichts bekannt, ausser daß Wolff Dietrich von Ende, auf Modelwitz, der 1622 gebohren, sich mit **Marie Magdalenen** von Welckern verehlichet habe. **Königs Adels-Historie** Th. I, p. 319.

Welckersdorff, ein Dorf in Fürstenthum Jauer, in Schlesien, unweit Lemberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Welckershausen, siehe **Völckershausen**, im L Bande, p. 122.

Welcke Rüben, siehe **Rübe**, im XXXII Bande, p. 1676.

Welckes, (Thomas) oder **Welkes**, ein Engländischer Componist, zu Ende des sechzehnden Jahrhunderts.

Welcke Zahnfleisch. Eine von den Vollkommenheiten, welche am meisten zu der Schönheit des Zahnfleisches beyträget, ist, wenn es fest und wohl ausgespannet ist. Ein Zahnfleisch, welches welck und weichlich zu seyn scheinet, sobald, als man den Mund aufgethan hat, stellet etwas sehr unangenehmes vor, und ist auch eckelhafft. Das Mittel, selbiges wieder feste zu machen, ist, daß man es alle Morgen, und nach Endigung einer jeden Mahlzeit, mit ein wenig Wasser und unreiffen Weintraubensaffte, mit einander vermischt, wasche. Das Wasser muß gelöschet, und zweymahl mehr, als Weintraubensafft seyn: Solches zu löschen, darff man nur zwey- oder dreymahl ein Stück glühendes Eisen darinne ablöschen.

Welck und Konnecchlumy, Geschlecht, siehe **Wlck und Konnecchlumy**.

Welcknitz, (Groß-) ein Dorf im Amte Cöthen, im Fürstenthum Anhalt, eine Stunde von Cöthen gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken rc. p. 199.

Welcknitz, (Klein-) gleichfalls ein Dorf im Anhältischen, unweit Cöthen. **Godschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken rc. p. 274.

Welckwitz, ein Schrifftsäßiges Guth im Amte Schkeuditz, im Stiffte Merseburg gelegen. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 110 in Beyl.

Welczeck, Geschlecht, siehe **Wilczeck**.

Welczil, (Nicolaus) Schöpffe zu Schweidnitz im Jahr 1394 und 1396. **Ludwigs** Reliqv. MST. T. VI, p. 485 und 486.

Welda, ein Brabantischer Marckt-Flecken. Es ist derselbe anfangs ziemlich fest und herrlich erbauet gewesen, hat aber hernachmahls und zwar 1590, indem Bergen Op-Zoom belagert war, sehr abgenommen. Es ist an diesem Orte eine gesunde Lufft, so daß man sehr alte, und öffters das hunderste Jahr zurückgelegte Leute allda antrifft. **Weißkohls** Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzien, p. 62.

Welden, eine der ältesten und berühmtesten Adelichen und Freyherrlichen Familien in Schwaben, welche das Erb-Mundschencken-Amt in dem Stiffte Augspurg besitzet. Sie hat schon 980 den Adel-Stand geführet, und den ehemal[illegible] Turnieren beygewohnet. Aus selbiger ist a[illegible] sten **George** von Welden bekannt worden[illegible] florirte um 980. und war seiner Tapfferkeit [illegible] unter der Schwäbischen Ritterschafft hoch[illegible] sehen, wohnte auch 996 denen Turnier[illegible] Braunschweig bey, wo er das Amt eines W[illegible] Censors verwaltete. Seine Gemahlin hieß [illegible] beth von Ellerbach. Nach ihm that sich **And**[illegible] von Welden hervor, und befand sich 110[illegible] dem überaus ansehnlichen und ungemein [illegible] chen Turnier zu Zürch mit, welches der H[illegible] Gvelpho angestellet hatte. Er hinterließ 2 [illegible] ne, von denen der jüngere **Wolfgang** von [illegible] den 1165 dem Turnier zu Worms mit beyge[illegible] net; der ältere aber, Nahmens **Wernher**[illegible] Welden, um 1206 floriret, und mit seiner [illegible] mahlin, Annen von Schönech, 1) einen [illegible] gleiches Nahmens, nemlich **Wernher**, der [illegible] in dem Stiffte St. Ulrich und Afrä zu Augs[illegible] und 2) **Wolfgangen** gezeuget, welcher [illegible] dem Turnier zu Würtzburg beygewohnet, [illegible] einen Sohn nach sich gelassen, so **Ulrich** I g[illegible] sen, und 1280 floriret hat. Diesem ward [illegible] seiner Gemahlin, Annen von Rottenburg [illegible] Kaltern, gebohren. 1) **Ulrich** II, der 1297 [illegible] nicus zu Augspurg gewesen, und 2) **Ernst**, we[illegible] 1294 sich bey dem Turnier zu Regenspurg mit [illegible] gefunden, und mit seiner Gemahlin, deren [illegible] men aber unbekannt, einen eintzigen Sohn [illegible] zielet hat, welcher das Geschlecht fortgepflan[illegible] und um 1320 floriret hat. Dieser hieß **Ul**[illegible] III, dessen Sohn **Ulrich** IV noch 1381 [illegible] und mit seiner Gemahlin, die den Nahmen [illegible] unbekannt, von einigen aber Elisabeth gene[illegible] wird, einen Sohn erzielet, welcher **Ulrich** V [illegible] heissen. Dessen Gemahlin Walpurge von [illegible] denberg, die Albrechte von Haldenberg, als [illegible] letzten dieses Geschlechts, Tochter oder Sch[illegible] ster gewesen, brachte ihm Pachern und Obe[illegible] storff in Mämmendorff rc. zu, machte ihn a[illegible] zum Vater von 1) **Ernsten**, der in ledig[illegible] Stande gestorben; 2) **Walpurgen**, die an [illegible] Marschalln von Dornsperg vermählet worde[illegible] 3) **Ulrichen** VI; 4) **Wilhelmen**; und 5) [illegible] von Welden, welche beyde letztern ohne Erb[illegible] verstorben; bemeldter **Ulrich** VI aber, der 14[illegible] mit Tode abgegangen, hat mit seiner Gemah[illegible] Verena von Stain, 4 Söhne gezeuget, [illegible] 1) **Wilhelmen**, welcher 1410 unverheyrat[illegible] starb; 2) **Ernsten**, von dem bald hernach [illegible] **Conraden**, der als Canonicus zu Augspurg 14[illegible] gestorben; und 4) **Christophen** oder **Christ**[illegible] **nen**, so 1415 von dieser Welt geschieden. [illegible] dachter **Ernst** starb 1469, und dessen mit [illegible] ner Gemahlin, Dorotheen Speetin von Z[illegible] faltin, erzielten Kinder waren: a) **Johann**, [illegible] cher 1516 im ledigen Stande gestorben, und [illegible] deutschen Ordens Ritter gewesen; b) **Albrech**[illegible] starb 1520, und ließ von seiner Gemahlin, An[illegible] lien von Kaltenthal, 2 Töchter, von denen [illegible] ältere, **Barbare**, Melchiors von Stain, und [illegible] jüngere, Nahmens **Dorothee**, Johann W[illegible] thers von Laubenberg Gemahlin worden; c) **D**[illegible] **trich**, starb in der Kindheit; d) **Doroth**[illegible] trat in dem Geistlichen Stand; e) **Sigismu**[illegible]

ouverneur zu Dillingen, starb 1517, von sei-
r Gemahlin, Dorotheen von Pienzenaw, auf-
Johannen, der unverheyrathet gestorben, 2
öchter hinterlassend, unter denen Anne mit
Wilhelmen von Knöringen, Dorothee aber, die
151 gestorben, mit Walthern von Hirnheim ist
rmählt gewesen; f) Anne von Welden, eine
Gemahlin erstlich Morizens von Waldkirch, und
hnach Wolfgangs von Freyberg; g) Conrad,
sch in ledigem Stande; h) Ernst, welcher das
Geschlecht fortgeflantzet, und von dem hernach; i)
Bartholomäs, Capitularherr zu Augspurg, starb
1514; k) Dietrich, Ritter des Deutschen Or-
dens und Commenthur in Heilbronn; l) Mar-
garethe, ward eine Stiffts-Fräulein; m) Vero-
nicke; n) Clare, vermählt erstlich an Friedri-
chen von Neuhausen, und hernach an Luzien von
Bockheim; o) Rosine; und p) Anne. Vor-
hin gedachter Ernst starb 1517, nachdem ihm von
Anastasien von Ahelfingen, die 1531 gestorben,
folgende Kinder zur Welt gebohren worden: 1)
Michael, von dem hernach; 2) Christoph, starb
in der Kindheit; 3) Magdalene, starb unver-
mählt; 4) Johann, starb im ledigen Stande,
und noch ziemlich jung; 5) Anne, welche an Jo-
hann Casparn von Freyberg vermählet worden;
6) Veronicke, die 1529 an Wilhelmen von
...hausen ist vermählet worden; 7) Christoph;
8) Barbar, starb in der Kindheit; 9) Marga-
rethe; 10) Carl, welcher 1567 gestorben, und
...nen von Wildenstein zur Gemahlin gehabt,
mit der er Sigismunden von und zu Welden
gezeuget. Dieser Sigismund hat in der Ehe
mit Even von Stein, einer Tochter Marquards
...trost, Johann Ernsten von Welden,
...n zu Bresheim erzielet, der 1581 verstor-
ben ohne von seiner Gemahlin, Felicitas von
...berg, Kinder zu hinterlassen.

...ben gedachter Michael von Welden, welcher
15.. gestorben, hat mit seiner Gemahlin, Annen
von Westerstetten, 15 Kinder gezeuget: 1) eine
Tochter; 2) noch eine Tochter; 3) wieder eine
Tochter, welche dreye in der Kindheit gestorben;
4) Conrad, welcher 1586 mit Tode abgegan-
gen und Marien von Hirnheim zur Gemahlin
gehabt; 5) Johann Dietrich, der in seiner Ju-
gend von dieser Welt geschieden; 6) Susanne,
welche mit Hugo Eckingern von Rechberg
vermählet gewesen; 7) Carl von Welden,
Freyherr in Laubheim und Hochhaltingen, von
dem hernach ein mehrers. 8) Johann
Lebhard, welcher Capitularherr zu Augspurg
und Eichstett gewesen; 9) Marie Marie, die
156. an Wolffen von Breitenlandenberg vereh-
licht worden; 10) Carl, so in seiner Kindheit
...ois verblichen; 11) und 12) zwey Töchter,
die in ihrem zarten Alter das Zeitliche mit dem
...ewigen verwechselt; 13) Michael, so ebenfalls
in seinen Kinder-Jahren verstorben; 14) Mi-
chael, der 1578 gestorben, und mit seiner Ge-
mahlin, Magdalenen von Rechberg, eine Tochter,
Nahmens Anne Regine, gezeuget hat, welche
an Wolfgang Simonen von Römersthal ver-
heyrathet worden; und 15) N. Nur gemeldeter
Carl von Welden, Freyherr in Laubheim, und
Hochhaltingen, des Bischoffs zu Augspurg Erb-
Mundschenck, ward durch seine Gemahlin Cor-
dula von Hirnheim, ein Vater a) Johann Mi-
chaels, welcher in seiner Kindheit die Welt ver-
lassen; b) Carl Philipps, von dem hernach un-
ter dem Buchstaben A; c) Johann Conrads,
der im ledigen Stande gestorben; d) Anne Ma-
riens, welche unvermählet mit Tode abgegan-
gen; e) Ernst Ludwigs, von welchem hernach
unter dem Buchstaben B; f) Johann Dietrichs,
von dem hernach unter dem Buchstaben C; und
g) Anne Catharinens, Freyherrin von Welden.

A. Vorhin genannter Carl Philipp, Frey-
herr von Welden, war Ertz-Hertzoglicher, und
Hertzoglich-Neuburgischer Rath und Cämmerer.
Er hat in der Ehe mit Anne Marien von Rö-
merstall erzielet; 1) Heinrich Conraden, der ein
Capitularherr zu Augspurg und Elwangen wor-
den; 2) Johann Jacoben, von dem sogleich;
3) Ernst Conraden, welcher unverheyrathet
gestorben; 4) Marie Elisabeth Claudien,
Balthasar Ferdinands, Freyherrns von Horn-
stein, Gemahlin; 5) Marie Catharinen; und
6) Frantz Philippen. Jetztgemeldeter Johann
Jacob, Freyherr von Welden, Kaysers Ferdi-
nands III Erb-Truchseß zeugte mit Anne Marien
von Furtenbach folgende Kinder: a) Frantz
Carln, b) Frantz Philippen, c) Anne Catha-
rinen d) Johann Carln, e) Marie Francisken,
f) Johann Balthasarn, g) Friedrich Con-
stantinen, h) Johannsen, i) Heinrich Wuni-
balden, k) Johann Dietrichen, l) Johann
Zachariasen, und m) Marie Elisabethen,

B. Ernst Ludwig, Freyherr von Welden,
des vorigen Carl Philipps Bruder, vermählte sich
mit Jacoben Elisabethen, Freyherrin von Schel-
lenberg und Kißleck. Aus solcher Ehe sind ent-
sprossen: 1) Marie Franciske, eine Gemahlin
Johann Heinrichs von und in Knöringen; 2)
Marie Cordula; 3) Marie Johanne, die
beyde jung gestorben; 4) Hieronymus Frantz,
Freyherr von Welden, welcher von seiner Gemah-
lin Anne Johannen von Eltz, eine Tochter nach-
gelassen, mit Nahmen Marie Elisabeth; (wir
können aber nicht sagen, ob dieser Hieronymus
Frantz, oder ein jüngerer gleiches Nahmens der-
jenige sey, welcher 1706 als Bischöfflicher Aich-
städtischer Ober-Hof-Marschall, und Pfleger des
Amtes Nassenfels floriret) 5) Johann Nicolas,
Freyherr von Welden, welcher mit Johanne Fran-
cisken, Freyherrn von Stain, vermählt gewessen,
und von ihr eine Tochter, Nahmens Marien,
hinterlassen hat; und 6) Johann Johannes.

C. Johann Dietrich, Freyherr von Welden,
Hochhaltingen, Laublin, rc. ein Bruder des vo-
rigen Ernst Ludwigs, hielt mit Anne Marien,
Freyherrin von Schellenberg, sein Beylager, die
ihm gebohren: 1) Marie Elisabethen, eine
Gemahlin Gallens von Ulm, Freyherrens von
Erbach; 2) Heinrich Ludwigen, der sich mit
Anne Sabinen von Holtz vermählet; 3) Johann
Frantzen; 4) Marie Catharinen; 5) Marie
Cordulen; und 6) Johann Johannsen, der
im ledigen Stande gestorben. Ein Mang, Mar-
schall zu Pappenheim, soll 1374 eine von Wel-
den

den zur Gemahlin gehabt haben. **Michael**, und **Carl**, Bischöffliche Räthe, haben sich 1591 wegen des Gutes-Erolzheim vertragen. **Johann Ludwig Joseph**, Freyherr von Welden, war 1745 Dom-Dechant, Senior und Jubilàus zu Aichstädt; und 1729 war **Johann Alexander**, Freyherr von Welden, als Ritter-Rath und Ausschuß der Schwäbischen Reichs Ritterschafft bekannt. **Bucelin** German. Sac & profana. **Döderleins** Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin, p. 157. **Bürgemeister** vom Schwäbischen Reichs-Adel p. 281. **Gaubens** Adels-Lexicon. **Schumanns** jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1745. I Th. p. 182.

Weldendorf, ein Weiler, siehe **Weltendorf**.

Welder, (Jacob) ward 1445 Dechant an der Colligiat-Kirche zu B. M. Virginis ad gradus zu Mayntz, und starb 1465. Siehe den Articel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2380.

Welder, (Johann) ward 1368 Scholaster, und 1382 Probst an der St. Stephans-Kirche zu Mayntz, siehe den Articel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2369 u. 2371.

Welderen, ein Städtlein und Amt, in Westphälischen Kreise in der Graffschafft Marck gelegen **Sturms** Topologische Anweisung zur Geograph. p. 301.

Welderen, Geschlecht, siehe **Weldern**

Weldern, **Welderen**, ein Adeliches, und nunmehro in dem Grafen-Stand erhobenes Geschlecht in den Niederlanden, und zwar in dem Hertzogthum Geldern, von welchem **Jahn** von Weldern um das Jahr 1672 sich als Holländischer General-Lieutenant hervorgethan. Ein anderer dieses Geschlechts hat im Jahr 1709 den 2 November in eben dieser Stelle sein Leben beschlossen, nachdem er sich an dem Haupte von einem Falle vom Pferde tödlich beschädiget gehabt. Es ist dieser vermuthlich derjenige General-Major von Welderen, welcher 1704 in eine Action mit den Spaniern und Frantzosen bey Castel Branco gerathen. **Bernhard**, Graf von Weldern, Herr von Ubbergen, war im Jahr 1745 Abgeordneter der Provintz von Geldern: gleichwie auch in solchem Jahre **Stephan Adrian**, Graf von Weldern, Waltgraf des Nederricksswalts, im Staats-Rathe wegen Geldern war. Dieser gieng zu Anfange des Jahrs 1734 ohne Vorweissen seiner Familie ingeheim fort, nachdem er die meisten Kostbarkeiten an Geld und Wechseln zu sich genommen; er wendete sich nach den Catholischen Landen, und zwar nach Lüttich, wo er sich zur Römisch Catholischen Religion öffentlich bekennete. Obgleich unterschiedliche versicherten, daß er es aus einem Gewissens-Triebe gethan, so wolten doch andere es nicht so schlechterdings einräumen, sondern vielmehr wissen, daß er es Schulden halben gethan; und noch andere, daß er sich in ein gewisses Catholisches Frauenzimmer verliebt gehabt, die er, ungeachtet er schon verheyrathet, zu nehmen Willens gewesen. Eines Grafens von Weldern Schwester hatte 1736 der Graf [...] phan von Rantwick, Drossard von Bred[...] zur Ehe. **Gaubens** Adels-Lexicon. **Abels** [...] sche und Sächsische Alterthümer III Th. p. [...] **Ludovici** im Schauplatze der Allgem[...] Welt-Geschichte des 18ten Jahrhunderts [...] p. 426. **Genealogische Archivarius** des Jahr's 1734 p. 656 u. 737, und des [...] 1736 p. 391. **Einleitung zur heutige**[...] **storie aus den Zeitungen** St XXII p. [...] **Europäischer Staats-Secretarius** XI [...] p. 1000 u. f. **Schumanns** jährliches Gen[...] Handbuch des Jahrs 1745 II Th. p. 14[...] 142.

Weldershusen, ein Adeliches Geschlecht [...] ehedem von Corveyischer Lehn-Cammer [...] Güter empfangen und noch besitzen. **Falck**[...] Histor. Corbeiens. Diplom. Lib. III. Sect. [...] V. Cap. 70.

Weldewitz, Geschlecht, siehe **Wildewi**[...]

Weldgin, Dorf, siehe **Zum Walde**.

Weldig, (Friedrich) Chur-Hannöver[...] Obrister, ward den 24 Jul. 1740 Brig[...] **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 750.

Weldon, ein Englischer Capitain um das [...] 1688, als in welchem Jahre er zu Achin anlan[...] um seine Sclaven, die er von der Festung St. [...] orge brachte, allda zu verkauffen; von dar er [...] Malacca gegangen, wie solches ausführlich in **Dampiers** Reisen um die Welt, I Th. p. [...] 5, und II Th. p 4. 5. 119. 163. 205. u. 223 [...] gelesen werden kan.

Weldon, (Anton) ein Engelländer von [...] terbury gebürtig. Er soll der Verfertiger des [...] ches seyn, so den Titel führet: Aala Jacobi, oder the Court and Character of King James, Londen 1[...] **Wood** in historia episcopor. Oxoniens. an[...] Part. I. scriptis celebrium Athenarum, n. 18[...] 624. **Gryphius** de Script. Histor. Sec. XVII p. 312.

Weldon, (John) war, als **Miege** sei[...] Großbritannischen Staat herausgab, in der [...] niglichen Engländischen Hofcapelle zu St. [...] mes-Westmünster Unterorganist, und be[...] hundert und viertzig Pfund Sterling zur [...] soldung. Bes. **den ersten Theil** c. 33 p. 107.

Weldon, (Robert) ein Englischer Schulm[...] florirte um die Mitte des vorigen Jahrhunder[...] und schrieb de origine dominii. **Wood** At[...] Oxon.

Weldtschütz, (Johann) war in Kaysers Fe[...] nands des Dritten Hofcapelle, ums Jahr 1[...] 5 ein Instrumental-Musicus. Bes. **Bucelinus**

Weleka, Stadt, siehe **Welka**.

Welen, ein Bambergisches Dorff, eine [...] Stunde von dessen Amt Goßmannstein gele[...] **Hönns** Lexicon. Topograph. des Fränckis[...] Kreises, p. 62 b.

Welenao, ist der alte Nahme des König[...] Dänischen Städtleins **Wedel**, wovon im [...] Bande, p. 1792 u. ff. gehandelt worden. [...] **cardi** Franc. Oriental. T. II p 251.

Welenie, (Pateck oder Freytag von) ein adeliches Geschlecht in Mähren. Siastny von Pateck von Welenie Sohn war Nicolaus Pateck von Welenie, der Catharinen Buzizkin von Buzitz, und nach ihr eine Wojmßkern von Wo..eniz zu Gemahlinnen gehabt. In Böhmen schreiben sich die Patker von Freytag, andere aber von Tschepiroh. Sebastian Freytag von Tschepirow war ein Abt, nahe bey der Stadt ..nam. Pfeiffers Schau-Platz des alten Adels in Mähren, p. 245.

Weler, hat eine Reise-Beschreibung der Ost-Indischen Compagnie in Holland geschrieben. Beytrag zu den neuen Zeitungen von gelehrten Sachen I Band, p. 784.

WELETABI, Volck, siehe Wilzen.

Welf I, Graf oder Hertzog von Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230.

Welf II, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. f.

Welf III, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welf IV, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho IV, im XI Bande, p. 1232 u. f.

Welf V, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho V, im XI Bande, p. 1233 u. f.

Welf VI, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho VI, im XI Bande, p. 1234 u. ff.

Welf VII, Stadthalter in Italien, siehe Guelpho VII, im XI Bande, p. 1237.

Welf, Hertzog zu Kärnthen, siehe die Artickel: Altorff, im I Bande, p. 1597 u. ff. und Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welf, (Gericus) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1343 in Ludwigs Reliqu. MST. T. VII p. 72.

Welf, (Heinrich, beygenannt der) Hertzog in Bayern, siehe Henricus, der Großmüthige, im XII Bande, p. 1481 u. ff.

Welf, (Heinrich, beygenannt der) Hertzog in Bayern, siehe Henricus, der Schwartze, im XII Bande, p. 1480 u. f.

Welfe, (Heinricus, beygenannt der) Hertzog in Bayern, siehe Henricus, der Großmüthige, im XII Bande, p. 1481 u. ff.

Welfe, (Henricus, beygenannt der) Hertzog in Bayern, siehe Henricus, der Schwartze, im XII Bande, p. 1480 u. f.

Welfen, eine Faction in Italien, siehe den Artickel: *Gibellini*, im X Bande, p. 1433 u. f. und Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

Welfen oder Guelphen, Geschlecht, siehe Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfesleben, ein Dorf im Mannsfeldischen, woselbst ehemahls ein Adeliches Geschlecht gleiches Nahmens gewohnet. Abels Deutsche Alterth. II Theil, p. 593. Siehe auch den Artickel: Welpesleben.

Welffels-Holtz, ein Wald, siehe Welphs-Holtz.

Welffen, eine Faction in Italien, siehe den Artickel: *Gibellini*, im X Bande, p. 1433 u. f. und Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

Welffen oder Guelphen, Geschlecht, siehe Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welffern, ein Adeliches Cistercienser Nonnen-Kloster bey Soest. Schamelii Kloster-Lex. p. 32.

Welffus I, Graf oder Hertzog von Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230.

Welffus II, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. f.

Welffus III, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welffus IV, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho IV, im XI Bande, p. 1232 u. f.

Welffus V, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho V, im XI Bande, p. 1233 u. f.

Welffus VI, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho VI, im XI Bande, p. 1234 u. ff.

Welffus VII, Stadthalter in Italien, siehe Guelpho VII, im XI Bande, p. 1237.

Welffus, Hertzog zu Kärnthen, siehe die Artickel: Altorff, im I Bande, p. 1597 u. ff. und Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfhofen, ein Kloster an der Glon bey Unterdorf, wo Welfo II, Hertzog in Nieder Bayern, Hof gehalten haben soll.

WELFICA FAMILIA, siehe Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfo I, Graf oder Hertzog von Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230.

Welfo II, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. f.

Welfo III, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfo IV, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho IV, im XI Bande, p. 1232 u. f.

Welfo V, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho V, im XI Bande, p. 1233 u. f.

Welfo VI, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho VI, im XI Bande, p. 1234 u. ff.

Welfo VII, Stadthalter in Italien, siehe Guelpho VII, im XI Bande, p. 1237.

Welfo Hertzog zu Kärnthen, siehe die Artickel: Altorf, im I Bande, p. 1597 u. ff. und Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfus I, Graf oder Hertzog von Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230.

Welfus II, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. f.

Welfus III, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welfus IV, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho IV, im XI Bande, p. 1232 u. f.

Welfus V, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho V, im XI Bande, p. 1233 u. f.

Welfus VI, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho VI, im XI Bande, p. 1234 u. ff.

Welfus VII, Stadthalter in Italien, siehe **Guelpho** VII, im XI Bande, p. 1237.

Welfus, Hertzog zu Kärnthen, siehe die Artickel: **Altorf**, im I Bande, p. 1597 u. ff. und **Guelphen**, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welge, ein kleiner Fluß oder vielmehr ein ohngefehr eine Stunde lang lauffender Bach, so bey Arnstadt in Thüringen in die Gera fliesset, und welcher in einer alten Urkunde unter den Nahmen HVIITEIO verstanden wird. Herr **Falckenstein** in seinen Nordgauisch. Alterthüm. II Th. p. 284 schreibet hiervon also: „Die Welge, „die der von **Eckhardt** durch Wielheo verstehen „will, ist, in eigentlichen Verstand zu reden, „kein Fluß, sondern ein ohngefehr eine Stunde „lang lauffender Bach. Man findet ihn nicht „leicht auf einer Charte angemercket, ausser sie muß „gar speciell seyn. Ja diejenige, die insonderheit „von Arnstadt geschrieben, als **Olearius** in syn„tagmate Rer. Thuring. p. 1. der alles in „der Stadt genau angemercket, gedencket „dieses Bachs nicht einmahl. Man wird ihn „auch sonst bey keinen Historico angemercket fin„den.„ Zu dem ist auch ein grosser Unterschied zwischen Hvittejo **Welge**, und braucht Kunst, wenn man eines mit dem andern combiniren will. **Falckensteins** Nordgauisch. Alterth. cit. loc. lit. c und d.

Welgen, siehe **Weide**.

Welhaim, ein Ort, siehe **Welheim**.

Welhammer, (Christoph) der Weltweisheit Magister und Prediger der Kirche zum Heil. Geiste im Neuen-Spital zu Nürnberg. Er war zu Amberg in der Ober-Pfaltz den 10 Febr. 1585 gebohren, allwo sein Vater **Moritz Welhammer**, Kürschner gewesen. Den Grund seiner Studien legte er in der Schule zu Amberg und im Gymnasio zu Regenspurg. Im Jahr 1603 gieng er nach Altdorf, 1606 wurde er Magister, 1608. zog er nach Jena, 1610 den 14 Mertz wurde er, als Vicarius zu Altenthann, in Altdorf ordinirt, im Monat April solte er Feld-Prediger in den Niederlanden werden, schlug es aber ab. Wurde aber dafür 1611. den 5 Mertz Pfarrer zu Igensdorf, 1616. Stadt-Pfarrer zu Lauff, 1620. Diaconus Laurentianus, und zugleich Vicarius Herrn Predigers Schröders daselbst, 1621 im Monat Novemb. aber Prediger an der Kirche zum Heil. Geiste im Neuen-Spital, starb den 23 Jenner 1646 im 61. Jahre. Er hat etliche Schrifften im Druck herausgegeben, als:

1. Eine Evangelische Postille mit dem Anhange 3. Leich-Predigten, Nürnb. 1684 in 8.
2. Salomon, der allerweiseste König, das ist Erklärung der 11 ersten Capitel des 1 Buchs der Könige, in 90 Predigten, Nürnberg 1635. in 4.
3. Die keusche Susanna, in 20 Predigten, Nürnb. 1639. in 4.
4. Evangelische Sinnbilder, auf die Sonn- und Fest-Tags-Evangelia, Franckf. am Mayn 1671 in 4.

Hirschens Minister. ecclesiastic. Norimberg. p. 135. **Wittens** Diar. biogr. T. I. **Frehers** Theatr. Erudit. **Prätorii** Homilet. Bücher-Vorrath.

Welhard, oder **Welfo** II, Hertzog in B[ay]ern, siehe den Geschlechts-Artickel: **Guelph[en]** im XI Bande, p. 1230 u. f.

Welheim oder **Welhaim**, ein Flecken im Neuburgischen Gebiete in Bayern. Stu[mpfs] topologische Anweis. zur Heut. Geogr. p. [...] **Kivii** Histor. monast. p. 120. **Abels** Deu[tsche] und Sächsische Alterthümer II Th. p. 62[...]

Welhorn, (Johann) ehemahliger Preußi[scher] Cammermeister. Man findet dessen Epita[phi]um, worauf der Fall Adams und die Creutzig[ung] Christi vorgestellet ist, in der Altstädischen P[...] Kirche, wovon **Mich. Lilienthal** in seinen [er]läuterten Preussen Tom. II Sect. XIII. No. 1. [...] 2. folgende lustige Begebenheit erzehlet. Man [hat] nemlich im Jahr 1692. Dom. 23 post. Tr[in.] in der Vesper observiret, daß unter währen[dem] Singen des Liedes: Durch Adams Fall ist g[anz] verderbt, das an diesem Epitaphio geschnitzte [...] der Eva, so neben Adam beym verbotenem B[au]me stehet, sich hin und wieder beweget hat, [wo]rüber einige Leute in Erschrecken gerathen. [...] aber solche Bewegung, auch zu anderer Zeit [...] der bemercket worden, hat sichs endlich gefun[den], daß dieselbe vom Geläute der Glocken und der [...] durch entstandenen Erschütterung hergerüh[ret]. Wie denn auch an bemeldten Sonntage eben [ei]ne Leiche begraben worden, welche mit den [...] städtischen Glocken unter währenden Singen [des] Liedes beläutet ward. Man hat nachmahls [...] loßbefundene kleine Statue der Eva angenag[elt], da sie sich nach der Zeit nicht mehr geregt. **Hal[...]dorffs** Leben Lazari Spenglers p. 459 u. f.

Welhusen, ein Ort in Thüringen, dessen [in] einer alten Urkunde vom Jahr 1430 in **Lu[de]wigs** Reliqu. Manuscriptor. T. V p. 169 [ge]dacht wird.

Welica-Reca, Fluß, siehe **Welika-Reca**.

Welicki-Novogorod, Fürstenthum u[nd] Stadt in West-Rußland, siehe **Novogor[od]** (**Weliki**-) im XXIV Bande, p. 1540 u. ff.

Welicki Pemeky, Stadt, siehe **Perme[ky]** **Welicki**, im XXVII Bande, p. 512.

Welicki Permia, Stadt, siehe **Permsky W[e]licki**, im XXVII Bande. p. 512.

Welihadus, siehe **Willehadus**.

Welika-Reca, ist Rußisch, Lat. *Velica*, [...]*rantus*, ein Fluß, welcher in Moscau entspring[t,] durch die See Peibus gehet, und sich in den F[in]nischen Meerbusen ergeust, nachdem er zuvor d[en] Nahmen **Nerva** oder **Narva** angenomm[en,] siehe **Narva**, im XXIII Bande, p. 693.

Welikavitova, ein kleiner Fluß in der gross[en] Tartarey, ergeust sich in den Fluß Genisia.

Weliki Brasdnick, Fest-Tage, siehe **Bras[d]nick**, im II Bande, p. 1096.

Weliki-Goniek, Lat. *Legati Russorum*, [...] nennen die Russen ihre Gesandten vom erst[en] Range, weil sie dieselben in zwey Sorten einth[ei]len, und die geringern **Poslanick**, Lat. *Cursore[s]* heissen, welche aber nicht viel besser als bey u[ns] die Couriers sind.

Weliki-Novogorod, Fürstenthum u[nd] Stadt in West-Rußland, siehe **Novogor[od]** (**Welicki**-) im XXIV Bande, p. 1540 u. ff.

Weliki Pemsky, Stadt, siehe Permsky Welicki, im XXVII Bande, p. 512.

Weliki Permia, Stadt, siehe Permsky Weliki, im XXVII Bande, p. 512.

Weliki-Pojas, Gebürge, siehe Kamenoi-Pojas, im XV Bande, p. 148.

Weliki-Poyasta, Lat. *Poyassa Major*, eine kleine Stadt in der Provintz Petzora in Rußland. Hübners Geogr. Lex. II Th.

Weliko-Birdo, ein Berg in Ungarn, welcher nach dem Carlowitzischen Frieden 1699. zwischen den Türcken und Venetianern zur Scheidung der drey Grentzen von Ungarn, Croatien und Dalmatien gesetzt worden.

Welikoluskoi, ein Ort in Moscau, allwo ein Metropolitan. Heintzelmanns Geogr. p. 125.

Welikoprennskoi, Stadt, siehe Permsky Welicki, im XXVII Bande, p. 512.

Weliky Slawkow, Flecken, siehe Schlagendorf, im XXXIV Bande, p. 1738.

Welin, Stadt, siehe Felin, im IX Bande, p. 93.

Welingbüren, eine kleine Stadt in Ditmarschen in Hollstein, dem König in Dännemarck gehörig, nicht weit von der Nord-See.

Welipe, (Grafen von) siehe Welpe.

Welitz, ein Bayreuthisches Dorf, in der Vogtey Roth Mayn, 2 Stunden von Culmbach, gegen Bayreuth. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckis. Creysses, p. 306. b.

Welitz, ein Dorf im Meißnischen Kreisse, in dem Amte Oschatz, hat Amts- und Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 130.

Welitz, noch mehr Dörfer dieses Nahmens, siehe Wehlitz, im LIII Bande, p. 1986.

Welitzleuthen, das Untere und Obere, zwey Nürnbergische Dörflein, im Amte Altdorf gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckis. Creysses p. 542. b.

Welka, Weleka, vormahls *Fulsinium*, oder *Fulsinum*, Ital. *Velicha*, eine kleine Stadt, nebst einem Hafen auf der Südlichen Küste der Insel Buggia oder Veglia, auf dem Golfo di Venezia, dem Adriatischen Meere. Uhsens Geogr. Lex. Baudrands Lexic. Geograph. T. I. p. 303. u. II. p. 477.

Welkes, (Thomas) siehe Welckes.

Welke Surocze, oder Nagy-Sur, ein Dorf in der Gespannschafft Presburg in Ungarn, an dem Fluß Wage, so unter der Herrschafft Sempthen stehet. Die Einwohner sind Sclaven. Aussen vor dem Dorff siehet man eine Capelle, welche den Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit führet, und auf Unkosten Paul Thesse erbauet ist. Belii Notit. Hungar. T. II. p. 14.

Well, ein alt Deutsches Wort, siehe Wedel, im III Bande, p. 1791.

WELLÆ, Stadt, siehe Wells.

Welland, oder Weland, ein Fluß in Engelland welcher an den Grentzen von Northampton u. Leicestershire entspringet, Ostwärts läufft, u. diese zwey Grafschafften von einander scheidet, nachmals aber Rutland von Northamptonshiere absondert. Darauf gehet er Nord-Ostwärts in Lincolnshire, und ergeust sich daselbst nebst verschiedenen kleinen Strömen in die See. In Leicestershire bewässert er Harborough in Lincolnshire aber Stamfort, Marcket, Derping, Crowland und Spalding.

Well-Baum, Welle, Frantz. *Trenel, Treuil*, heisset an einer jeden Winde der runde Baum, darum sich der Strick windet, wenn man etwas an sich oder in die Höhe ziehen will.

Well-Baum, Achse, Spindel, *Arbre, Axe, Essieu, Verge, Tige*, sind bey den Uhrmachern Kunst-Wörter, die fast einerley bedeuten. Man verstehet darunter diejenigen langen Stücke, welche an beyden Enden Zapffen haben. Well-Baum nennet man insgemein die stärckeste unter den Achsen, und welche die meiste Gewalt auszustehen hat, als der Well-Baum des grossen Rades, welches das Gewicht träget; der Well-Baum des Feder-Gehäuses; der Well-Baum der Conischen Schnecke. Alexander von den Uhren, p. 98.

Wellbrooke, (Johann) ein Engelländer. Es sind von ihm 100. Betrachtungen über so viel biblische Texte, in Englischer Sprache vorhanden, welche von J. C. Salbach ins Deutsche übersetzet und unter dem Tittel: Geistreiche Schrifften, Franckf. 1698. in 4. von 2 Alphab. und 18 Bogen, und nachgehends ebend. 1707. vermehrter heraus gegeben worden. Unschuldige Nachr. 1711. p. 323.

Welle, Woge, siehe Wellen.

Welle, Frantzösisch *Aissieu*, Lat. *Axis*, heisset der Baum, an welchem bey den Wasser-Mühlen das Wasser-Rad; bey dem Wind-Mühlen aber die Flügel befestiget, und sich auf seinen Zapffen umwendet.

Insgemein aber heisset es ein jeder Baum, der mit seiner Bewegung um seinen Mittelpunct, vermittelst eines daran gestossenen Rades, Zwerch-Baums oder Kurbe auf seinen Zapffen sich umwendet, und einen grössern Circkel beschreibet, wie dergleichen bey tieffen Brunnen, Winden und andern Hebe-Zeugen zu sehen.

Man nennet aber diese Maschine deshalben die Welle, weil sie aus einer runden Waltze, deren äusserste Zapffen in den Pfannen zweener Balcken oder Pfeiler liegen, bestehet, und entweder mit Trieb-Stecken oder einem Handgriff, oder einem Rade herum getrieben wird. Sie hat entweder eine Horizontal-Lage, da sie ein Haspel genannt wird, oder sie stehet gerade auf, und so nennet man sie eine Winde; das Rad, dadurch sie herum gedrehet wird, nennet man ein Peritrochium, und heißt die Welle in solchem Fall Axis in peritrochio. Siehet man alle diese Arten der Wellen etwas genauer an, so wird man bemercken, daß sie nichts anders sind, als ein immerwährender Hebel, dessen Bewegung beständig

dig kan continuiret werden, wovon man Wiedeburgs Einleitung zu den mathematischen Wissenschafften, p. 421. u. f. mit mehrern nachlesen kan. Diesemnach bestehet die Force dieser Maschine darinne, daß der Semidiameter der Welle klein, und der Strahl lang sey: denn jener ist die Distantz der Last vom Hypomochlio, dieser aber die Distantz der Krafft von demselben. So vielmahl aber jene in dieser enthalten, so vielmahl wird die Krafft vermehret. Dieserwegen lassen sich folgende Aufgaben leichtlich auflösen: als 1) „Wem der Semidiameter der Welle und die „Länge des Strahls oder der Semidiameter des „Peritrochii bekannt, finden, wie vielmahl die ge„gebene Krafft vermehret wird: „ Man dividiret nemlich a) die Länge des Strahls durch den Semidiametrum der Welle; b) multipliciret man mit dem quoto die Krafft, so giebt das Product die vermehrte Krafft. Z. E. Es wäre der Semidiameter der Welle 2″, die Länge des Strahls 24″, die Krafft 100 Pfund, so ist die vermehrte Krafft 1200. Pfund. 2) „Wenn der Semi„diameter der Welle, die Länge des Strahls, „und die Last gegeben, die Krafft finden, welche „mit dieser Maschine derselben Last gewachsen ist. Man dividire nemlich a) die Länge des Strahls durch den Semidiametrum der Welle; b) mit dem quoto dividire man die Last, so giebt das Quotum die verlangte Krafft. Z. E. Es wäre der Semidiameter der Welle 3″, der Semidiameter des Peritrochii 15″, die Last 1500. Pfund, so ist die verlangte Krafft 300. Pfund. 3) „Wenn die „Last und die Krafft gegeben, die Proportion des „Semidiametri der Welle zu der Länge des Strahls „finden, damit selbige Krafft der gegebenen Last „gleich werde.„ Man dividire a) die Last durch die Krafft; b) mache man den Strahl oder den Semidiametrum des Peritrochii so vielmahl länger, als den Semidiametrum der Welle, so viel das Quotum Unitäten hat. Z. E. Es ist die Last 1200. Pfund, die Krafft 100. Pfund. so gebe man dem Semidiameter des Rades 1″, der Länge des Strahls 12″.

Bey dem Gebrauch der Wellen wird man wahrnehmen, daß die Bewegung derselben anfangs leichter sey, als zuletzt, welches daher kommt, weil sich der Strick an welchem das Gewicht hanget, allgemählich um die Welle herum windet, daher der Semidiameter derselben und folglich die Distantz der Last vom Hypomochlio vermehret wird; also ist dieselbe zuletzt nicht so vielmahl mehr in der Länge des Strahls enthalten, als sie im Anfange war, daher denn auch die Krafft nicht mehr so starck vermehret wird, als im Anfang.

Sonsten hat diese Maschine in dem gemeinen Leben vor allen andern einen vortreflichen Nutzen, indem dieselbe durch allerhand Kräffte kan beweget werden, nemlich durch lebhaffte und leblose; sie kan getrieben werden durch Menschen, durch Pferde, durch Ochsen, und andere Thiere, ingleichen auch durch Wind, Wasser u. Feuer. Der Mensch treibet sie mit der Hand, oder mit den Füssen, im ersten Fall darff die Welle nur mit Strahlen versehen werden; im andern Fall aber muß sie ein Peritrochium haben, und in oder an demselben müssen Staffeln seyn, davon
Mensch eine nach der andern nieder tritt,
fortstösset: gleicherweise können die Thiere,
sie in einem weiten Circkel herum lauffen,
blosse Strahlen, wenn sie daran gespannet
den, die Welle herum treiben, oder auch
Staffeln eines weiten Rades, so an der
befestiget, entweder durch die Vorder- oder Hi
Füsse, oder durch beyde, wenn sie darinn
lauffen, nieder treten. Wenn das Wasser
Welle treiben soll, muß dieselbe mit einem Sc
fel-Rade versehen seyn, da denn entweder
Wasser, indem es schnelle fliesset, die Schau
nach einander forttreibet, oder da es aus
Rinne von oben auf die Schauffeln herab
dieselbe niederdrücket. Soll ferner der Win
Welle herum treiben, müssen die Strahlen
selben mit Flügeln versehen werden, da der
gegen stossen und sie forttreiben kan. Was
das Feuer anlanget, treibet dasselbe ebenfalls
den Rauch oder durch die von der Wärme
dünnete Lufft, die an den Strahlen der
gemachte Flügel herum. Man pfleget auch
Räder an den Wellen wohl durch andere
len zu treiben, in welchem Fall dieselben
und die Wellen, dadurch sie beweget werden,
einem Getriebe, (Tympano) so aus etlichen
ben oder Trieb-Stecken bestehet, versehen
müssen. Dergleichen Räder sind zweyerley
tung, nemlich Stern-Räder, und Kam
Räder; In den Stern-Rädern stehen die
cken oder Zähne in die Höhe, und auf dem
fang des Rades perpendiculair: in den Kam
Rädern sind die Zacken oder Kämme der
le parallel. Man muß bey dergleichen Räd
zuförderst darauf sehen, daß die Zähne, Käm
und Trieb-Stecken ihre rechte Stärcke
Zubereitung, und der Umfang des Rades
rechte Eintheilung habe. Hievon aber kan
gewisse Regel gegeben werden, indem die Stä
der Zähne und der Trieb-Stecken aus versch
denen Ursachen bald stärcker, bald schwächer
müssen. Z. E. wenn sie grosse Gewalt auszu
hen haben, und aus weicher Materie gem
werden, da sie stärcker seyn müssen, als an
von hartem Holtz: auch muß das Getriebe
stärcker seyn, je mehrmahl es herum zu ge
hat, ehe das Rad einmahl herum kommt, we
desto mehr Gewalt auszustehen hat. Ins
mein pflegt man die Peripherie des Rades i
viel Theile zu theilen, als Zacken verlanget
den: nachmahls wird die Distantz zweener
lungs-Puncte in 7 Theile getheilet, davon 3
Dicke eines Zahns, und 4 zur Distantz zwee
Zähne genommen werden: oder man theilet
selbe Distantz zweener Zähne in 16 Theile,
giebt davon dem Zahn 7 oder in 12, und g
dem Zahne 5. In der ersten Eintheilung
kömmt der Trieb-Stecken $2\frac{2}{5}$, in der andern 8,
der dritten $6\frac{1}{2}$ solcher Theile, damit sie accurat
schen die Kämme des Rades passen, und sich
klemmen; zuweilen, wenn die Last groß ist, w
auch wohl der Trieb in die Welle eingeschnit
da man es einen Rumpf nennet. Der Höhe
Käm

Kämme oder Zähne giebt man mehrentheils ⅔. des Rades zwischen zween Zähnen, damit die Trieb-Stecken nicht gantz heruntergehen, und sich an dem Rade reiben. Nicht weniger pflegt man die Köpffe der Zähne oben abzurunden, daß sie nicht so leicht abschiefern, noch den Trieb-Stecken allzu starcken Widerstand geben. Wiedeburgs Einleit. zu den Mathematischen Wissensch. p. 421 u. ff.

Welle, an einer Winde, siehe Well-Baum.

Welle, ist auf Bergwercken der runde Baum oder Kloß, woran die Räder gemachet sind, und mit einander umgetrieben werden. Anwellstock ist das Stücke Holtz, worauf die Welle inwendig mit ihrem Zapffen ruhet. Bey Pochwercken wird es ein Angewäge genennet. Worauf aber die Welle aussen in der Radstube beruhet, wird die Anwelldruhe genennet. Und worinne die Well-Zapffen gehen, oder umlauffen, nennet man Zapffenklötzel, welche theils höltzern, theils steinern, theils auch von gegossenem Eisen gemacht sind. Welle heist auf dem Bergwercke auch, das stehende Holtz an dem Kunstgeschleppe.

Welle, heisset auch an etlichen Orten ein Bund Reißholtz, oder Reißbündel, dergleichen bey Abtheilung des Schlag- oder lebendigen Holtzes mit Wieden zusammen gebunden, in Schocke gesetzt, und also verkaufft und abgefolget werden.

Welle, Stadt, siehe Wedel, im LIII Bande, p. 794.

Welle, ein Dorf unweit Warburg in Westphalen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-flecken rc.

Welle, (Arnold von) kommt in einer alten Urkunde vor, vom Jahr 1334. so in Ludwigs Reliq. MST. T. III. p. 11 u. ff. zu befinden.

Welle, (Bein-) siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986. ingleichen Beinwurtz, im III Bande, p. 996.

Welle, (eine hohle) *Canon*, ist bey den Uhrmachern eine hohle Röhre, die man über eine Achse stecken, und eine andere Bewegung als die Achse haben kan; dergleichen ist die Röhre, an der sich der Minuten-Zeiger beweget. Alexander von Uhren, p. 9.

Welle, (Kampff-) heisset bey den Mühlen die-jenige, woran die Rück-Säulen, darinnen die Welle gehet. Beyers Handwercks-Lex. p. 299.

Welle, (kurtze) siehe Wellen (kurtze).

Welle, (Puch-) siehe Puchwelle, im XXIX Bande, p. 1168.

Welle, (stehende Abrück-) heisset bey Mühlen diejenige, womit die Mühlen ab- und angerücket werden. Beiers Handwercks-Lexicon.

Welle, (Stein-) siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986.

Welle, (Zieh-) ist in Mühlen diejenige, wormit das Pantzer-Rad gehoben wird, wenn das Wasser zu hoch ist, worum sich die Ketten schlingen. Beyers Handwercks-Lex. p. 299.

VELLEA, Stadt, siehe Wedel, im LIII Bande, p. 1794.

Wellehrad, Wellerad, ein schönes Cistercienser-Mönchs-Kloster in Mähren, an den Ungarischen Grentzen, eine Stunde von der Grentz-Festung Hradisch, ist in der Gegend, allwo vorhero die vornehmste Stadt in Mähren, und die berühmte Residentz-Stadt der Könige der Marcomanner eben dieses Nahmens Wellehrad gestanden, um das Jahr 1202. von Wladislaus, Marggrafen in Mähren, gestifftet, und von den nachfolgenden Marggrafen mercklich vermehret worden. Der Böhmische König Ottocar III. hat es 1228. in Schutz genommen, und unter die Zahl der Königlichen Stiffter gesetzet. Der Abt daselbst ist der erste Prälat in dem Marggrafthum Mähren, und hat auf den Landtägen den ersten Sitz unter den Prälaten. Durch die verschiedenen Einfälle der Türcken, Wallachen und Ungarn ist es öfters geplündert und verwüstet worden; es hat sich aber im siebenzehenden Jahrhundert ziemlich wieder erholet. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Bucelin German. Sacr. Schamelii Kloster-Lexicon, p. 32.

Wellejus, (Andreas) von Wiell, der Weltweisheit Magister, wie auch Königl. Schwedischer Historiographus und Canonicus zu Riga, schrieb und gab heraus:

1. Vitas pontificum romanorum emendatas.
2. Historiam ecclesiasticam Adami Bremensis.
3. Descript. Islandiæ per Gutbrandum Episc. Islandiæ communicata & per Ortelium æri insculptam.
4. Septem Sapientum Græciæ aphorismos.
5. Passionem Christi.
6. Centuriam cantilenarum Danicarum, de priscis Danorum regibus & rebus gestis.
7. Saxonem Grammaticum, welchen er in seine Mutter-Sprache übersetzet.
8. Orationem panegyricam ad Fridericum II.
9. Orationem in obitum Friderici II. cum chronologia rerum imperante hoc Rege gestarum.
10. Orat. funebrem ex Job. XIX.
11. Orationem de vita & morte Joh. Pet. Grundith.
12. De origine appellationis regni Daniæ.
13. Idyllium ad Dan. Rantzovium.
14. Vitam Sunonis Tnoffwesbæg.
15. Paraphrasin Psalmi CXXVII.
16. Conciones plures ex Psalm. XC.

und starb den 13 Febr. 1616. im 74. Jahre seines Alters. Wittens Diar. Biogr. T. I. im Anhange.

Wellejus, (Jacob Matthiä) siehe Vellejus, (Jacob Matthiä) im XLVI Bande, p. 1065.

Wellejus, (Johann Canutus) ehemaliger Bischoff auf der Insel Fünen, worzu er im Jahr 1606. ernennet wurde; als er aber nach zehen Jahren des Calvinianismi überzeuget wurde, muste er diese Insel räumen. Er begab sich hierauf nach Franckreich (woselbst seine Söhne, welche er nicht nur selbst zu Hausse in der Calvinischen Lehre unterrichtet, sondern auch nach Franckreich zu denen daselbst befindlichen Reformirten Theologen zu fernern Un-

terricht in Sprachen, geschickt hatte, sich aufhielten) zu seinen Glaubens-Genossen, gieng sodann nach Franecker und starb daselbst 1639. **Resenius** in Atlante Dan. MST. **Pontoppidani** Gesta & Vestigia Danor. II Th. p. 419.

Wellejus, (Lorentz Christian) oder **Vellejus**, der Weltweisheit Magister, und ehemahliger oberster Pastor an der Kirche des H. Canuti in der Stadt Odensee, auf der Insel Fünen, wie auch Probst der benachbarten Dorfschafften, starb den 11 April 1672. im 47. Jahre seines Alters und 15. seines Predigt-Amtes. Er hat etliche Leichen-Predigten, als über Offenb. XIV, 13. über Psalm XC, 12. und über Ezech. XXIV, 15. 16. 17. im Druck heraus gegeben. **Wittens** Diar. Biogr. T. II.

Wellen, oder **Wogen**, Frantz. *Houles, Lames, Vagues*, Holl. *Deiningen, Schoffels, Waater-golven, Zee-baaren, Zee-golven, Zee-waaters*, Lat. *Fluctus*, heisset die Erhebung des Wassers durch hefftige Bewegung von dem Winde verursachet. Auf dem hohen Meer bey starcken Sturm-Winden spielen die Wellen so hoch, daß sie wie Berge anzusehen, und das Schiff bey dem Anlauf hoch in die Lufft erheben; wenn sie aber ablauffen, es gleichsam in die Tieffe wieder herunter versencken.

Wellen, sind eine Art Caßides oder Muscheln, welche einen breiten Kopff haben, und mit viel Krinnen in eine Spitze lauffen, siehe *Cereolæ*, im V Bande, p. 1875.

Wellen, ein Ort im Holtz-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, dem Dom-Capitul in Magdeburg gehörig, davon ehedem ein Adeliches Geschlechte den Nahmen geführet, so aber ausgestorben. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 594. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. II. p. 432.

Wellen, ein Dorf im Waldeckischen, ins Amt Wildungen gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wellen, (kurtze) heissen die Schiffleute, die nicht hoch, aber nahe auf einander folgen, welches an untieffen Orten geschiehet.

Wellen, (Lufft-) siehe **Wellen (Wasser-)**.

Wellen, (Meeres-) siehe **Wellen des Meeres**.

Wellen, (Mühl-) siehe **Mühlwellen**, im XXII Bande, p. 185.

Wellen, (Wasser-) welche in einem Teiche entstehen, wenn man einen Stein hineinwirfft. Davon hat Herr **Cotes** in seinen Vorlesungen, welche Robert Schmith unter dem Titel: Hydrostratical and Pneumatical, das ist Vorlesungen über die Bewegung und Schwere des Wassers, gehalten von Roger Cotes, A. M. und Professor der Astronomie und Experimental-Philosophie zu Cambridge, mit Anmerckungen, London 1738. in 8. herausgegeben, folgende Gedancken geheget. Er spricht nemlich: Es habe mit diesen Wellen eben die Bewandniß wie mit der Bewegung des Schalles. Denn es giengen die Wasser-Wellen nicht nur nach geraden Linien von dem Orte, wo der Stein in den Teich falle, als von dem Mittel pun cte gegen alle Seiten des Ufers fort, sondern b[...] ten sich auch, wenn man ihnen ein Bret, oder [...] re Hinderniß entgegen setzte, eben so weiter, d[...] che Hinderniß einen neuen Mittel-Punct [...] me, aus welchem sich die Wellen aufs neue a[...] teten. Eben diese Bewandniß habe es mit [...] Wellen, welche durch das Zittern eines Cörp[...] der Lufft entstünden: und dieses sey die U[...] warum man den Schall anders als das Lic[...] pfinde, so sich nur nach geraden Linien fortb[...] So bald nun die Strahlen des Lichtes von [...] im Wege stehenden undurchsichtigen Hinde[...] aufgehalten würden, könnten solche nicht me[...] unsern Augen kommen. Allein die durch [...] Schall in der Lufft erregten Wellen, giengen, [...] seitwerts um das was ihnen im Wege stünde[...] um, bis sie zu unsern Ohren gelangeten. [...] könnte man jenseit eines Berges den Knall de[...] vernehmen, wenn ein Stücke disseits gelöset w[...] Allein obwohl die Wellen des Wassers, [...] durch den Schall in der Lufft entstehenden W[...] so genau ähnlich wären, daß man sich durch je[...] nen güten Begriff von diesen machen könne, so [...] te man doch die Aehnlichkeit dieser beyden [...] nicht zu weit treiben. Wenn man die W[...] Wassers durch ein Schutz-Bret, so in der M[...] eine Oeffnung habe, auffienge, so giengen sie [...] durch diese Oeffnung, und breiteten sich auf de[...] dern Seite, eben so gegen alle Seiten des Ufers [...] als wenn diese Oeffnung der Mittel-Punct [...] Bewegungen wäre. Gleichergestalt könnten [...] zwey wohl also mit einander reden, daß sie sich [...] lich vernehmen, ohngeachtet eine Wand zwi[...] beyden sey. Allein diese Ursache des Fortga[...] der Wasser-Wellen, und der Lufft-Wellen [...] nicht in allen Stücken einerley. Der kling[...] Cörper stosse durch sein Zittern die ihn berühr[...] Lufft vorwärts von sich, und liesse, indem er zu[...] trete, dieser Lufft Raum, daß sie sich auch wiede[...] rück begeben könnte. Also bestünden die W[...] der Lufft darinne, daß die Theile derselben bestä[...] zusammen gepresset, und alsdenn wieder verdü[...] würden; da hingegen die Wasser-Wellen d[...] entstünden, daß die Theile des Wassers an ei[...] Orte in die Höhe stiegen, und auf der andern S[...] wieder herunter fielen. Der Stoß derer zu[...] mengepreßten Theile der Lufft träffe mit dem S[...] gen der Wellen in dem Wasser überein, und wi[...] erhabenen Theile des Wassers vermöge ihrer [...] türlichen Schwere alsdenn wieder fielen, so b[...] ten sich die zusammengepreßten Theile der L[...] Krafft des ihnen beywohnenden Vermögens [...] auszudehnen, nachgehends wieder aus. A[...] diesen jetzt angeführten Unterschiede zwischen [...] Bewegung der Wellen des Wassers, un[...] Wellen, welche in der Lufft durch das Zi[...] eines klingenden Cörpers entstünden, sey [...] noch dieses merckwürdig, daß die Geschwi[...] keit beyder Bewegungen nicht gleich sey. [...] Erfahrung habe durch viel sehr oft wiede[...] te Versuche bestätiget, daß ein jeder Schall [...] möge so schwach oder starck seyn, als er im[...] wolle, beständig mit einerley Geschwindi[...] durch die Lufft fortgehe, ohne daß die [...] walt oder Schwäche des Schalles das geri[...]

u dessen Geschwindigkeit beytrage. Daraus man denn vermuthen solte, daß es auch mit denen Wellen des Wassers einerley Bewandniß haben würde, und daß sich dieselben von ihrem Mittel-Punct gegen die Ufer mit gleicher Geschwindigkeit ausbreiteten, der Cörper welcher das Wasser in Bewegung setze, möge klein oder groß, und der gemachte Eindruck schwach oder starck seyn. Man solte meynen, daß die Geschwindigkeit der Wasser-Wellen zum wenigsten unter sich gleich seyn solte, wenn sie auch nicht mit denen Wellen des Schalles in der Lufft übereinstimmete, weil das Mittel durch welches die Bewegung in beyden Fällen fortgehe, nicht einerley sey. Gassendus habe sich eine vollkommene Gleichheit unter den Wellen des Wassers und denen Wellen der Luft eingebildet, und daher geglaubt, daß sich die Sache in der That also verhalte. Allein die berühmten Mitglieder der hohen Schule del Cimento hätten ihm deswegen gründlich widersprochen, und gezeiget, daß kein eintziger Versuch mit seiner Meynung übereinstimme. Sie erzehlten, daß sie sogar im Gegentheil in der Erfahrung befunden, daß je grösser der Stein und je grösser die Gewalt gewest, womit sie den Stein in das Wasser geworffen, desto geschwinder auch die dadurch erregten Wellen sich denen Ufern genähert. Der scharfsinnige Newton habe die Sache noch tiefer eingesehen, und sowohl die Wellen selbst, als die Ursachen, wodurch sie erzeuget würden, genauer betrachtet, dadurch er die Geschwindigkeit derselben nach seiner gewöhnlichen grossen Einsicht bestimme. Endlich bringe er durch solche Untersuchung heraus, daß, wenn die Circkel, welche diese Wellen machten, durch eine grössere Gewalt verursachet würden, und demnach weiter von einander entfernet wären, als wenn solche Gewalt schwächer sey, ihre Geschwindigkeiten in eben der Verhältniß, wie die Quadrat-Wurtzeln ihrer Entfernung von einander zunähmen, d. i. Wenn die dergleichen Wellen erregende Krafft so groß würde, daß die Circkel dieser Wellen viermahl weiter als vorhin von einander kämen, so sey die Geschwindigkeit derselben noch einmahl so groß. Sey die Entfernung derselben neunmahl grösser als zuerst, so sey deren Geschwindigkeit dreymahl grösser. Kämen diese Wellen sechzehnmahl weiter von einander, so sey die letztere Geschwindigkeit viermahl grösser, als die erste, u. s. w. Dieser grosse Weltweise zeige auch noch insonderheit, die Geschwindigkeit dieser Wellen sey in allen Fällen also beschaffen, daß wenn man einen schweren Cörper an einem Faden von eben der Länge aufhänge, so weit die Wellen von einander entfernet wären, diese Wellen solche Entfernung zu eben der Zeit durchlauffen würden, in welcher der gedachte schwere Cörper seinen Schwang verrichtete: Daher denn, wenn die Entfernung dieser Circkel der Wellen, von einander 39. 2. Zoll betrüge, die Wellen solchen Raum in der Zeit von einer Secunde durchliefen. Wäre hingegen die Entfernung solcher Wellen von einander grösser oder kleiner, als 39. 2. Zoll, so sey auch der Raum, den diese Wellen in der Zeit von einer Secunde durchlieffen, nach eben dieser Verhältniß entweder grösser oder kleiner. Nachdem dieser unvergleichliche Weltweise solchergestalt die Bewegung der Wasser-Wellen ausgemachet, so bestimme er auch aus denen von ihm gelegten Gründen der Weltweisheit, die Geschwindigkeit der Wellen, welche durch den Schall in der Lufft entstünden. Zuverläß. Nachricht. II Band, p. 186. u. f.

Wellenberck, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, davon Anton von Wellenberck, Ritter und Abt des Cistercienser-Klosters Camentz im Mönsterbergischen bekannt, welcher 1596. den 18. Septemb. mit Tode abgegangen. Henel. Silesiogr. C. 7. p. 676. Das Wappen-Buch setzet die von Wellenberg P. I. p. 198. und P. II. p. 138. unter die Schweitzer, doch mit zweyerley Wappen; Das erste stellet im gelben Schilde und auf dem gecrönten Helme zwey Creutz-weise übereinander gelegene schwartze Bären-Tatzen vor. Die Helm-Decken sind gelb und schwartz. Das andere zeiget im weissen Schilde zwey schwartze kleine Adler. Spener Oper. Herald. P. I. p. 215. schreibt: Aquitulæ quas vocant, & sine rostro atque pedibus pingunt, ut solæ alæ expansæ integræ relinquantur. Auf dem Helme ein rother Hut zwischen zween schwartzen Adlers-Flügeln; Die Helm-Decke weiß und schwartz. Sinapii Schlesisch. Curiosit. II Th. p. 1102. u. f. Siehe auch den nachstehenden Articel.

Wellenberg, ein Schloß nebst einer Herrschafft im Thurgöw, in der Schweitz, welches ehemahls einem Adlichen Geschlechte dieses Nahmens, so vorlängst ausgestorben, zugestanden. Vorjetzo gehöret es dem Canton Zürich, welcher es durch Kauf an sich gebracht, und 1701. zu einer Ober-Vogtey gemacht hat. Vor wenig Jahren florirte noch ein Geschlecht dieses Nahmens zu Zürich, dessen zerfallenes Stammschloß im Canton Zürich unter Pfungen gelegen, es ist aber auch ausgestorben. Dyrffelot Geschlecht-Buch.

Wellenberg, Geschlecht, siehe den vorstehenden Articel; ingleichen Wellenberck.

Wellenburg, Schloß, siehe den Articel: Lange von Leinzell, im XVI Bande, p. 612.

Wellenburg, (Matthias Lange von) siehe Lange von Wellenburg (Matthäus) im XVI Bande, p. 613. u. f.

Wellendorff, ein Fürstlich Rudolstädtisch-Franckenhäusisches Dorf, im Amte Schwartzburg gelegen, darzu es auch gehöret. Es hat Amts-Unterthanen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 44. in Beyl. Treibers Schwartzburg, p. 130. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wellendarffer, (Virgilius) siehe Wallendorffer (Virgilius) im LII Bande, p. 1637.

Wellendorffer, (Virgilius) siehe Wallen-dorf-

dorffer (Virgilius) im LII Bande, p. 1637.

Wellenheim, ein Ort in Unter-Elsaß, zwischen der Sorn, Neugrab und Sauvel gelegen, so den ehemahligen Grafen zu Hanau gehöret. **Ichterheims** Elsaßisch. Topographia, p. 25.

Wellen-Holtz, siehe **Holtz**, im XIII Bande, p. 682.

Wellen der Lufft, siehe **Wellen (Wasser-)**.

Wellen des Meeres, werden die Fürsten und Gewaltigen der Babylonier und Chaldäer genennet, Jer. V. 22. weil sie sehr stoltz und übermüthig waren, nach GOtt nichts fragten, und die benachtbarten Völcker, Länder und Städte ruinirten. Andere verstehen es von den Persern und Medern, welche die Wellen, so mit grossen Geschrey und Ungestüm brauseten, nemlich die Babylonier und Chaldäer, überwunden und zerstöhret haben.

Wellenoz, ein Ort ohnweit des Klosters Dobriluck. Seiner wird gedacht in einer alten Urkunde des Jahrs 1200. in **Ludwigs** Reliqv. MSTT. T. I. p. 16.

Wellens, (Peter) ein Niederländischer Prediger-Mönch aus Brabant, trat zu Antwerpen in den Orden, wurde hernach des Ordens Convents zu Löven Rector, und war der erste aus seinem Orden, welcher auf der daselbst errichteten neuen Universität im Jahr 1430. zum Baccalaureo in der Theologie creiret worden. Ums Jahr 1445. ward er zum Provincial-Prior in den Niederlanden erwehlt, welches Amt er in die 20 Jahr lang bekleidet hat, während der Zeit er verschiedenen Ordens-Versammlungen mit beygewohnet. Endlich begab er sich, nachdem er alt und grau worden, und deswegen sein Amt niedergeleget, in das Nonnen-Kloster Audergen ohnweit Brüssel gelegen, und starb daselbst den 13. Jul. 1469. nachdem er Lecturam in cantica canticorum, Ecclesiasticum, Psalmos aliquot, Epistolas ad Colossenses & Hebræos geschrieben, welche aber verlohren gegangen. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 843. **Königs** Bibl. vet. & nov.

Wellen-Schnitt, Frantz. *Onde*, Lat. *Fluctu Sectum*, ist eine Art von Schnitten, die in der Wappenkunst vorkommen. **Kurtze Einleitung zur Wappenkunst**, p. 26.

Wellenstein, ein Freyherrliches Schloß, im Kocher-Thal, in der Grafschaft Hohenlohe in Francken, dem Herrn von Adelmansfeld zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wellenstein, (**Schmidt von**) eine Freyherrliche, und nunmehrige Gräfliche Familie in Schwaben. Sie stammet aus dem Graubündtner-Land her, hat Anfangs nur **Schmidt** geheissen, und sich zu Augspurg niedergelassen; ist auch 1646. der Land-Matrickel in Tyrol mit einverleibet worden. Im Jahr 1489. florirte **Johann Schmidt** zu Augspurg, welcher einen Sohn hinterließ, Nahmens **Valtin Schmidt**, der noch 1559. gelebet, und Lechmeister zu Augs[burg] gewesen. Er zeugte mit Margarethen Ma[...] 4. Söhne, welche allerseits das Geschlecht [fort]gepflantzet, darunter:

I. **Gallus Schmidt**, Obrister und Com[man]dant zu Königshofen in Francken, sich mit [einer] Fuggerin vermählt, und durch sie ein Vater [wor]den. α) **Johann Schmidts von We[llen]stein.** β) **Heinrich Schmidts von We[llen]stein**, welcher N. Däschlerin zur Gemahli[n ge]habt. γ) **Margarethen**, die ins Kloster [ge]zogen.

II. **Bartholomäs Schmidt**, vermählt [m]it Euphrosinen Gerlinin, welche ihm gebohren [hat] ausser andern Kindern, die aber frühzeitig ge[stor]ben zu seyn scheinen, a.) **Margarethen**, von [de]ren Gemahl und Kindern nichts bekannt ist. [b.)] **Johann Wolfgangen**, einen Gemahl Eli[sabe]then Laymannin von Libenauw, die ihm a[uss]er 10. Kindern beyderley Geschlechts, die alle [j]ung verstorben eine Tochter N. Schmidin von [Wel]lenstein, die mit N. Schmidten von Leuter[s]h[o]ff vermählet worden, hinterlassen hat. c.) **L[...]** Schmidten von Wellenstein, beyder R[echte] Doctorn.

III. **Valtin Schmidt**, ein Capitain, we[lcher] 1571. vor Utrecht im Sturm geblieben, auc[h] da begraben liegt. Er hatte Elisabethen Sc[...]lochin zur Gemahlin, mit welcher er gezeu[get] A. **Margarethen**, die zu Thalbach im Kl[oster] gelebet, hernach Aebtißin zu Süpplingen [wor]den, wo sie auch gestorben. B. **Caspa[r]n**, e[inen] Chorherren bey der Collegiat-Kirche zu W[...]steig. B. **Magnum**, auch einen Chorherrn [bey] der Collegiat-Kirche im Neustifft, zu Würtzb[urg]. D. **Thomasen**, einen Capitain zu Bregentz, [wel]cher daselbst das St. Annen-Kloster gestiftet, [und] zu Würtzburg 1616. gestorben, von seiner [Ge]mahlin, Magdalenen Miltobberin von Mar[...] an Kindern hinterlassend: 1) **Ursulen**, di[e zu] Bregentz in das St. Annen-Kloster getreten, [wel]ches ihre Brüder nachher sehr beschencket ha[ben]. 2) **Johann Valtinen**, welcher sich 3. mah[l] a.) mit Apollonien Fabricien von Eltzheim b. [mit] Magdalenen Kechlerin von Schwandorff c.) [mit] Isabellen Waltherin von Walters weil verm[äh]let, und 3. Söhne nachgelassen, Nahmen[tli]ch a) **Thomas Longinus**, der Anfangs Fähnri[ch] gewesen, hernach in den Geistlichen Stand [ge]treten, und ein Presbyter worden. b) **Arsen[ius] Fromg** von Wellenstein, Herr auf Sigha[...] Johanniter Ritter, 1676. Kayserlicher Truc[h]s[eß] und ein Gemahl Annen Marien von Certo. [c)] **Edmund** von Wellenstein. 3) **Maximi[lia]nen**, der ein Presbyter worden. 4) **Ma[...]nen**, welcher in ledigem Stande gestorben. [5)] **Johannsen**, der in seiner Kindheit gestor[ben]. 6) **Johann Andresen**, einen Gemahl Agn[es] Straußin von Amoltern und Vater ausser [an]dern Kindern, die entweder jung oder in ledig[em] Stande gestorben, **Annen Marien Margarethen** von Wellenstein, einer Gemahlin N. [...]grams von Liebenrein. E. **Johann Georg** [...]

nen Gemahl Barbaren Oxnerin und Vater 1) obann Valentins, eines Capitular-Herrns Würtzburg 2) Johann Christophs 3) Ursu- n 4) Annen und 5) Catharinen. F. Johann ilrichen, welcher aus seiner ersten Ehe mit Annen aggin oder Egin einen Sohn Nahmens Geor- en, der ein Capuciner worden, aus seiner andern he aber mit Marien Hanserin 4 Töchter hinter- ssen. G. Marxen, einen Vater aus der ersten he mit Annen Rickin dreyer Söhne, deren Nah- en unbekannt sind, aus der andern Ehe mit An- n Marien Leopardin 1. Rosinen, einer Gemah- N. von Widersatz 2. Sebastians und 3. agnusens.

IV. Heinrich Schmidt, ist in Sicilien als Kay- icher Capitain gestorben, und hat von seiner Ge- hlin Ursulen Reutin von Wellenstein, der letz- ihres Geschlechts, und von welcher ihre Nach- mmenschafft den Geschlechts Nahmen von ellenstein angenommen, folgende Kinder hin- assen, nemlich: A.) Joh. Georgen Schmidt n Wellenstein, einen Gemahl Apollonien toldin, von welcher ihm gebohren worden: 1) hann Ulrich und 2) Johann Georg von ellenstein, die beyde in ledigem Stande gestor- . 3) Johann Heinrich, ein Gemahl Hele- n Brockin von Weissenberg und Vater a. Jo- n Georgens, der ein Presbyter worden b. von Wellendorff, die in dem Kloster zu Vall- den geistl. Habit angelegt. 4) Catharine 5) Anne Marie von Wellenstein 6) Jo- n Wolffgang, ein Gemahl Sigonien Kell- n von Zinnendorf und Vater a. Wolfgang obs von Wellenstein b. Marien Salomen c. Johannin von Wellenstein und d. N. die erst des Vaters Tode gebohren worden. 7) Mar- rd von Wellenstein, welcher in ledigem Stan- estorben. 8) Potentiana, die ins Kloster ge- gen; 9) Johann Valentin, der ein Presby- unter den Jesuiten worden. B.) Valentinen midten von Wellenstein, einen Kayserl. Obri- der grossen Ruhm erworben und zum Ritter lagen worden. Er war 1. mit Ursulen Hin- ingin, 2. mit Ottilien von Crentzing vermählt, ward ein Vater a. Alexanders von Wellen- ,der ein Carthäuser Mönch worden. b. Mar- von Wellenstein, welcher zu Weingarten im tergelebet. c. Annen, einer Gemahlin Wil- s von Brandeburg. d. Margarethen, die Kloster zu Talbach eine Nonne worden. e. gdalenen, einer Nonne zu Löwenthal. f. nibals, Obrist-Lieutenants, Herrns von ien, welcher sich mit M. Julianen von Cren- vermahlt, die ihm (1) Johann Valtinen, her zu Etthal den Benedictiner-Orden und zu- h den Nahmen Edmund angenommen (2) ob Hannibaln, der anfangs in dem Prämon- enser-Kloster zu Staingard als Mönch gele- hernach unter dem angenommenen Nahmen bert Abt daselbst worden (3) Magnus He- n, so in dem Kloster Fürsten einen Benedicti- Mönchen abgegeben. (4) Gallen Heinri- von Wellenstein, Herrn von Füeßen, einen ahl Marien Franciscen Reichin von Reichen- (5) Annen Crescentien, eine Gemahlin Pe- rantz Möhrmanns in Schönberg (6) Ma- rien Theresien (7) Marien Ursulen (8) Ma- rien Annen, welche in ihrer Kindheit gestorben (9) Marien Ottilien (10) Marien Franciscen (11) Veit Ernsten von Wellenstein (12) Ma- rien Ursulen und (13) Ernst Albrechten geboh- ren hat. g. Annen Catharinen, einer Gemah- lin 1. Jacob Welsers 2. Zacharien Poppens von Tratzberg. C.) Sophien Schmidtin von Wellen- stein, deren Gemahls Nahme nicht bekannt ist. Im Jahr 1712 war einer aus diesem Geschlechte Kayserl. Rath und Regent der Nieder-Oester- reichischen Lande. Im Jahr 1720 ward Anton Valentin Freyherr von Wellenstein in den Grafen-Stand erhoben. Brandis Tyrol. Ehren-Kräntzl. P. II. p. 124. Bucel. Stemmat. P. IV. Gauhens Adels-Lex. II Theil.

Wellen des Wassers, siehe **Wellen (Was- ser)**.

Wellen des Wassers und Meer-Fluthen, be- deuten in Heil. Schrifft, 1) allerley Gefahr, Un- glück, Plagen, Straffen und Gerichte GOttes, Ps. XLII, 8. LXXXVIII, 8. XXXII, 6. LXIX, 16. Jon. II, 4. Sach. X, 11. Klag-Lied. I, 20. Cap. II, 11. 2) Das Wüten und Toben der Feinde, Ps. XCIII, 4. Jer. LI, 42. 55. Ps. LXV, 8. Es. LI, 15. Cap. XVII, 12. 13. Sach. X, 11. wie auch grosse Krieges-Heere, Jer. XLVI, 7. 8. Ezech. XXVI, 7. 8. Ezech. XXVI, 3. 3) Grossen und unaufhörlichen Ueberfluß und Seegen, Es. XLVIII, 18. 4) Falsche Lehrer, wegen ihrer Unbe- ständigkeit und unruhigen Leben, Epist. Jud. v. 13. Jac. I, 6. Eph. IV, 14. Schmids Bib- lische Historicus p. 182 u. ff.

Wellen-Weise, Strohmweise gezogen oder geschoben, geflutet, Frantz. *Ondé*, Lat. *Undu- latus, Sinuatus*, kommt in der Wappenkunst vor, und wird von Banden, Sparren, Pfählen und andern Sachen gebraucht, so Fluten- oder Wellen- weise sich winden, sie sind von dem Schlangenweise gezogenen darinnen unterschieden, daß sie ihre or- dentliche Breite haben, und ihre Biegungen nicht so krumm sind. Brancion in Burgund, führt blau mit drey gefluteten güldenen Banden. De Los Rios in Spanien, führt blau mit drey sil- bern gefluteten Banden. Susunaga in Biscaja, und de Rio in Galläcia, haben eben dieses Wap- pen. Chaudenkove in Flandern, führet Gold mit einem rechten rothen Fluthen- oder Wellen- Balcken. Mauvois in Fores, führt ein Quar- tier, der Wapen de Rebe, welches Gold ist, mit einem rothen gefluteten Bande. Der König in Schweden führet wegen des Königreichs der Go- then in güldenem Feld drey Wellen-weise gezogene blaue lincke Schräg-Balcken, und über denselben einen rothen gekrönten Löwen. Menestriers Herold- und Wappen-Kunst, p. 109 u. 167. Triers Wappen-Kunst p. 126.

Weller, ein altes Deutsches Wort, siehe **We- del**, im LIII Bande, p. 1791.

Weller, Geschlecht, siehe weiter unten: **Weller von Molsdorf**.

Weller (Hieronymus) von Molsdorf, ein Lu- therischer Doctor der Theologie, wurde den 5 Sept. 1499 zu Freyberg in Meissen gebohren. Er war aus dem Adlichen Geschlechte derer Weller

von Molsdorf, von dem ein Artickel folget, und sein Vater Hanß Weller von Molsdorf, Bürgermeister zu Freyberg. Hieronymus wurde bald anfangs zur Stadt-Schule in Freyberg gehalten, nach seines Vaters Tode aber von den Vormündern, nebst seinem Bruder, Petern, nach Naumburg geschickt. Von dar kamen sie nach Wittenberg, woselbst er sich sonderlich in der Griechischen Sprache feste setzte, und in dem 19 Jahre seines Alters Magister wurde. Weil aber die Vormünder ihr väterliches Erbe um ein geringes verkauffet, und er seine Studien fortzusetzen wenig Mittel hatte, begab er sich 1523 nach Zwickau, nahm daselbst einen Schuldienst an, und lehrte die Griechische Sprache. Nach zwey Jahren wurde er zum Rector der Schulen nach Schneeberg beruffen, woselbst er nur ein Jahr lang gewesen. Denn weil seine Anverwandten an ihm spürten, daß er zu höhern Dingen zu gebrauchen, griffen ihm seiner Mutter Bruder Johann Bock, Domherr zu Freyberg, und seines Vaters Schwester Sohn, Caspar von Mergenthal, Hauptmann zu Freyberg, unter die Arme, und schickten ihn wieder nach Wittenberg, in der Meynung, daß er sich auf die Rechte legen, und darinnen Doctor werden solte. Als er aber einstens D. Luthern zu Wittenberg den Catechismum erklären, auch in einer Predigt die Gewohnheit der Welt-Kinder straffen hörte, wie sie ihre Absichten nur auf das Zeitliche richteten, und wenige darum studirten, daß sie GOtt und seiner Kirche dienen wolten, mit Beyfügung verschiedener Exempel, wie GOtt zu allen Zeiten die Verächter, Lucianische Spötter und ruchlose Leute so greulich gestrafft, nahm er solches, zumahl er sonsten den Lucianus fleißig zu lesen pflegen, und auch keinen guten Wandel auf der Academie geführet, sehr zu Hertzen, verließ das bereits angefangene Studium der Rechte, fieng die Bibel fleißig an zu lesen, und wurde zwey Jahr hernach von Luthern in sein Haus und an seinen Tisch genommen, welcher ihn allezeit als seinen Sohn geliebet, wie er denn auch acht gantze Jahr bey ihm gewesen, und während dieser Zeit nicht allein desselben, sondern auch Melanchtons, Jonas und Pomeranus Vorlesungen fleißig besucht, und deren Umgang gepflogen. Im Jahr 1535 den 14 Septembr. nahm er den Titul eines Doctors der Gottesgelahrheit an, und verheyrathete sich im folgenden Jahre mit einer von Luthers Verwandtin, Annen von Steigin, von welcher Zeit an er sich theils zu Wittenberg, theils bey dem Fürsten von Anhalt aufgehalten, bis ihn der Hertzog Heinrich 1539 zum ersten Theologischen Professor nach Freyberg beruffte, und zum Inspector der Schule machte. Nach Johann Rivius Abzuge wurde ihm das Rectorat zu Freyberg angetragen, welches er aber nur ein halb Jahr verwaltet, da denn Ad. Siber an diese Stelle kam. Er hatte zwar viele Beruffe, indem er von dem Kayser Maximilian II nach Wien, von dem Könige Christian II von Dännemarck nach Coppenhagen, ferner in das Churfürstliche Consistorium nach Meissen, auf die Academie zu Leipzig, und von dem Rathe zu Nürnberg beruffen wurde; allein er schlug dieselbe sämtlich aus, und wolte lieber sein Leben zu Freyberg zubringen. Er gab auch endlich sein Amt wegen Alters und Unv[ermö]gens auf, bekam darinnen Johann Sch[...]en, Pfarrherrn zu St. Petri, zu seinem Nach[fol]ger, und brachte sein Leben vollends in seiner St[u]dier-Stube, welche er in seinem Garten gehab[t,] mit Gebet, Lesung der Bibel und schreiben zu. [Er] starb endlich den 20 Mertz 1572 an einem S[tick]fluſſe, seines Alters 73 Jahr. An seinem [Ster]bens-Tage hat man zwey Sonnen gesehen, [und] kurtz vorher, da er geschlaffen, hat ein g[roß] Licht rings um sein Bette geschienen, als [ob die] gantze Kammer voll Feuer wäre. Von [sei]nen Kindern siehe den Geschlechts-Artickel: W[eller] von Molsdorf. Er hatte viele geistliche A[nfech]tungen, war auch nicht zum predigen zu bri[ngen,] und wandte vor, daß er die nöthige Gaben [dazu] nicht besitze, wie er denn auch nur einma[l zu] Naumburg geprediget. An den Theolog[ischen] Zänckereyen fand er gantz kein Vergnügen, [und] straffte das Verderben seiner Zeiten mit auf[richti]gen Hertzen. In seinem übrigen Wandel [hat man] eine reine Gottesfurcht und eine exemplarische [De]muth gespüret. Seine vornehmste Schrifften [sin]d:

1. Commentarii in libros Samuelis & Re[gum;] Frf. 1555 in Fol.
2. Commentarius in Pſalm. 36.
3. Conſilium de ſtudio theologico rite inſti[tuen]do; Nürnberg 1552 in 8.
4. Commentarius in epiſt. Pauli ad Eph[e]s, Rostock 1609 in Fol.
5. Enarratio aliquot Pſalm. Nürnb. 1563 [in] 8.
6. Commentarius in epiſt. Pauli ad Philip[pen]ses, Rostock 1609 in Fol.
7. Antidotum adverſus tentationes, Nürn[b.] 1563 in 8. u. Rostock 1609 in 12.
8. Postilla, Leipzig 1560 in 8.
9. Auslegung des Buchs Hiob, Wittenb. 1[...] in 4.
10. Analecta Welleriana.
11. De methodo concionandi, Nürnb. 1[...] in 8.
12. Libellus de officio Eccleſiaſtico, Politic[o &] Oeconomico, ebend. 1552 in 8.
13. Martyr-Buch, Halle 1700 in 8.

und viel kleinere Schrifften, welche zu Leipzig 1[...] nebst seiner Lebens-Beschreibung in zwey Fol[ian]ten zusammen gedruckt worden. Hempels [...] men de vita Welleri. Spangenb. Adelsp. P. I. [...] ingl. Hist. vom Geschlechte derer von Molsd[orf.] Mollers theatr. Freyb. Lemmelius in W[elle]ro redivivo. Ludovici Schul-Hist. P. V. p. 1[...] u ff. Acta Erudit. Lipſ. 1720. Fechtius S[up]plem. hiſt. eccleſ. ſec. 16. p. 106. Kurtze Fra[gen] aus der Kirchen-Historie des N. Testame[nts] V Th. p. 237 u. ff. Pipping Memor. Theolo[g.] Frehers Theatr. Erudit.

Weller, (Jacob) von Molsdorf, auf K[...]dorf, rc. ein Doctor der Theologie u. Chur-S[äch]sischer Ober-Hof-Prediger, war aus dem berü[hm]ten Wellerischen Geschlechte, von welchem der [Ar]tickel: Weller von Molsdorf, handelt, e[nt]sproſſen. In dem nur gedachten Artickel [ist] auch angemercket worden, daß sein Va[ter] George Weller, anfänglich das Weiß-[Gerber]- oder [...]cker-Handwerck getrieben; seine Mutter a[ber] Dorothee, eine gebohrne Heßlin gewe[sen].

[E]r ward den 5 December 1602 zu Neukirchen im [V]oigtlande gebohren. Sein Vater schickte ihn [in] dem sechsten Jahre seines Alters in die Fremde, [u]nd folgends den 10 Julius 1613 nach Schlacken[w]ald in Böhmen, allwo er den nöthigen Grund [zu] den gelehrten Sprachen legte. Als aber 1620 [Ti]lly nach Schlackenwalde kam, retirirte er sich [ne]bst andern wieder in das Churfürstenthum [S]achsen, wäre aber unterwegens bald unter die [B]auren gerathen. Hernach wendete er sich nach [Nü]rnberg, woselbst er zu St. Aegidii ein gantzes [Ja]hr frequentiret, auch des Poeten **Matthias** [Ze]bers Privat-Information genossen, bis er [fe]rner von einem Patritio selbigen Orts, **Wilhelm** [vo]n **Borberg**, auf das Gymnasium nach Schleu[si]ngen recommendiret wurde, woselbst er sich aber [we]gen der beschwerlichen Kipperzeit nicht über ein [Ja]hr aufhalten können. Dannenhero er wieder [na]ch Nürnberg, und zwar in grosser Lebens-Ge[fa]hr, zog, indem er von den Soldaten beynahe er[mor]det worden. Von dar gieng er 1623 nach [Wi]ttenberg, brachte aber nicht mehr als ei[nen] Groschen dahin, und muste theils mit Famu[li]ren, theils auf andere beschwerliche Weise sich [hi]nbringen. Nach der Hand fieng er an, andere [Stu]dirende privatim zu unterrichten, wovon er so [vie]l sammlete, daß er 1627 mit Ehren Magister [wur]de. Im Jahr 1631 wurde er Adjunctus der [Phil]osophie, und bekam solchen Beyfall, daß der [Rau]m seiner Stube für die Zuhörer zu klein wurde, [da]nnenhero ihm der Rath die Kloster-Kirche, um [dar]innen zu lesen, einräumte. Insonderheit leg[te] sich mit Ernst auf die Theologie, erhielt auch [Er]laubniß darinnen zu lesen, und wurde dergestalt [beka]nnt, daß er nach Breßlau, Stettin, Berlin, G[era] und Leipzig in Vorschlag kam, auch zum Re[cto]r der Landschule in Meissen beruffen wurde; [we]il er aber vorschützte, daß er darüber seine Theo[log]ische Studien meistens fahren lassen müste, er[hie]lt er dagegen eine ausserordentliche Profeßion in der [T]heologie, und folgends 1635 die ordentliche Pr[of]eßion der Orientalischen Sprachen, worauf er d[en] 20 October gedachten Jahres Doctor wur[de]. Im Jahr 1640 wurde er zu Braunschweig, na[ch] Walthers Tode, Superintendent. Von dar [w]urde er 1646 nach des **Matthias Hoe** To[de], [al]s Ober-Hofprediger, Beicht-Vater und Kir[chen]-Rath, nach Dreßden beruffen. Er hat mit der Ch[ur]fürstl. Hofstatt viele Reisen gethan, als 1652 mit Churfürst **Johann Georgen** I nach Prag, 16[5]3 mit Churfürst **Johann Georgen** II auf dem Ka[ys]erlichen Wahltag nach Franckfurt, 1663 mit der Churfürstin und dem Chur-Printzen in Dän[ema]rck, und bald darauf 1664 auf den Reichstag nac[h] Regenspurg. Daselbst überfiel ihm ein Fie[b]er, und ob es sich gleich, da er zurücke nach Dreß[d]en [g]ekommen, etwas besser anließ, starb er doch nic[ht l]ange darauf den 6 Julius 1664. Von sei[n]en Gemahlinnen und Kindern siehe den Ge[sch]lechts-Artickel: **Weller von Molsdorf.** Se[in]e Schrifften, so viel ihrer zum Vorschein ge[k]ommen, sind, und zwar:

I. Die Lateinischen.

1. Quæstio theologico-politica: an hæreticus ferro & igni sit mancipandus, Wittenberg, 1628 in 4. 3 Bogen starck.
2. Rationes *Becani* examinatæ: an Lutherani Dei verbum habeant, ebend. 1629 in 4. 6 Bogen starck.
3. Disp. de linguæ Ebrææ ambiguitate contra *Huntlæum*, ebend. 1631.
4. Disp. de pudenda Pontificiorum idololatria, die er als Magister unterm Vorsitz **D. Wilhelm Leysers** gehalten, Wittenberg 1631. 9½ Bogen starck.
5. XVIII. nobilium Philologi-Sophicarum quæstiones, ebend. 1632.
6. Disputationes de punctis Ebræorum contra Huntlæum, ebend. 1632.
7. Disp. physica de cælo, ebend. 1632.
8. Disp. de providentia Dei s. rerum omnium conservatione, ebend. 1633.
9. Disp. de homine, ebend. 1633.
10. Spicilegium quæstionum Hebræo-Syrarum in 3 Disputationen, ebend. 1633 und 1680 wieder aufgelegt.
11. Explicatio Es. LIII. unterm Vorsitz **D. Hülsemanns**, ebend. 1634 und 1646 wieder aufgelegt.
12. Disp. inaug. de vera religione Adamitica primi mundi usque ad Abrahami tempora, ebend. 1635.
13. Disp. de Calvinismo Schwenckfeldianismo contra *Massonium*, ebend. 1636. stehet auch in der Anatomia *Massonii*, P. I.
14. Programmata de præmiis virtutum, 1636.
15. Programma de necessitate & usu Ebrææ lingvæ, als er 1636 die Profeßion der Hebr. und Griech. Sprache antrat.
16. Grammatica græca nova, Leipzig 1636 vermehrter aber durch **Christian Daumen**. Dantzig 1661. Leipzig 1688. 1694 und 1696 in 8.
17. Massonius primus σκελετώδης & secundus oder anatomiæ *Christoph. Massonii* refutatio, Wittenberg 1637 und 1639 in 4.
18. *Mart. Trostii* Grammatica Ebræa generalis cum Chaldæo-Syriasmo, ebend. 1637 in 4. 22 Bogen starck.
19. Disp. theol. de prædestinatione electorum, ebend. 1638.
20. Responsio ad *Massonii* epistolam paræneticam, ebend. 1638 in 4.
21. Disp. theol. de providentia divina, ebend. 1639.
22. Expositio Psalmi I. ebend. 1640.
23. Hexas thesium theologicarum textum originalem V. T. concernentium, ebend. 1640.
24. Comment. de nominibus divinis, ebend. in 4.
25. Annotationes in epistolam Pauli ad Romanos, Braunschweig 1654.

II. Die Deutschen, als:

1. Israel hat dennoch GOtt zum Trost, das ist, wohl gegründeter Beweis, wie der Autor, so unter dem Nahmen *Massonii* sich verdeckt, in seinem vermeynten præconio, so er Massonio triumphanti vorgesetzt, übel bestanden, Braunschweig 1641 in 4. 1 Alphabet 6 Bogen starck.

2. Geistl.

2. Geistl. Balsamirung des edlen Königl. Hertzens Hiskiä, aus Es. XXXVIII, 17.
3. GOttes Heiligkeit oder Gründlicher Beweis, daß die genannte Reformirten in ihren privatis und publicis scriptis, alten und neuen, GOtt dem allein Heiligen zu einem Unheiligen und Ungerechten machen thäten, ebend. 1644 in 4.
4. Auslegung des 103 Psalms, Leipzig 1645 in 4.
5. Dreyfacher Gedenck-Ring mit 3 Edelgesteinen versetzet, oder Christl. Valet-Predigt und Seegen, ebend. 1646.
6. Geistl. Schleuder Davids oder Predigt vom Predigt-Amte bey der Investitur des Superintendentens zu Leipzig D. Christian Langens, Leipzig 1646 in 4.
7. Predigt bey Begehung des Churfürstl. Geburts-Tags über Ps. LXI, 7. 8. 9. 1647.
8. Chur-Sächß. Himmels-Pforte bey der Tauffe des Chur-Printzens **Johann Georg** III. 1647.
9. Trauer- und Trost-Predigt oder seliges Sterbe- und Trost-Küssen bey der Beysetzung **Christians** V. Königl. Dännemärckischen Printzens, 1647.
10. Nord- und Süd-Wind oder 6 Predigten über den 3 Psalm, Dresden 1647. und 1662 auch 1671 wieder aufgelegt.
11. Fasciculus viventium Brunsvicensis, oder unterschiedl. zu Braunschweig gehaltene Leichpredigten, Braunschweig 1648 und ebend. 1659 wieder aufgelegt.
12. Die bessere Gerechtigkeit in einer Predigt vorgestellet, 1648.
13. Die unruhige Klaff- und Klapper-Mühle oder die Art eines bösen Gewissens und wie solches zu heilen in 7 Predigten aus Gen. XLII, 21. Dreßden 1648 in 4. und ebend. 1651 wieder aufgeleget.
14. Ein Tractat: Wegweiser der Gottheit JEsu Christi, wie dieselbe klar offenbahret, und daß man im A. Test. bey Verlust der Seeligkeit habe glauben müssen, Christus sey GOtt, Dreßden 1649 in 4. 1½ Alphabet starck.
15. Zachäi erfreuliche Seelen-Jagd in 5 Predigten, aus Luc. XIX. Freyberg 1649 und 1651 in 4 wieder aufgelegt.
16. Erste Probe Calixtinischer Unwahrheiten und Verantwortung, Dresden 1650 und 1652 in 4. 13 Bogen starck.
17. Anbindungs Andacht, als Churfürst **Johann Georg** I. seinen Nahmenstag begieng, Dresden 1650 in fol.
18. Des Friedens-Tempels edler Bau aus Thren. III, 22-24. wegen des Oßnabrück- und Münsterischen Friedens, ebend. 1650.
19. Chur-Sächß. Rautenstock und GOttes-Paradies oder Predigt bey dem Beylager Hertzog **Christians** und Hertzog **Moritzens** zu Sachsen, ebend. 1650 in 4.
20. Der Christen Kinder herrliche Freyheit aus Marc. X, 14. in einer Leichpredigt auf E[illegible] **Catharinen von Hanau**, ebend. 1651 [illegible]
21. Sigillum Dei, GOttes Pitschafft-Ring [illegible] Glückwunsch in deutschen Versen, als C[illegible] fürst **Johann Georg** I sein 67 Jahr a[illegible] treten, ebend. 1651 in fol.
22. Kurtzer Entwurff Calixtinischer Neur[illegible] ebend. 1651 in 4. Wittenberg 1651.
23. Abwischung der unchristl. Lästerung, d[illegible] **Georg Calixtus** in seiner Widerlegung [illegible] Verantwortung die Ehre JEsu Christi [illegible] schmitzt, Dresden 1652 in 4.
24. Andere Probe Calixtinischer widerh[illegible] Verantwortung, Dresden 1652 in 4 [illegible] Bogen starck.
25. Frommer Lehrer dreyfache Ehren-Crone des Superintendentens zu Pirna **Da[illegible] Reichards** Leichenbegängnis, ebend. 1[illegible] in 4.
26. Churfürstl. Sächß. Goldhauß oder der C[illegible]sten schwere Arbeit Stuben, erfreulicher [illegible] bir-Ofen und Schatz-Kammer aus Job [illegible] ist eine Leichpredigt, ebend. 1652 in 4.
27. Sacra depositi jura oder das heilige Rech[illegible]nes vertrauten und niedergelegten Gutes [illegible] Ps. XXXI, 6. in einer Leichpredigt auf [illegible] **hann Leubern**, ebend. 1652 in 4.
28. Göttlicher Regierung blosse Schwer[illegible] und schwartze Balcken, wie auch der sch[illegible] Brautschmuck Christi JEsu oder Beylag[illegible] Predigt Hertzog **Friedrich Willhelms** [illegible] Altenburg mit der Fr. **Magdalenen** Sy[illegible]len, aus Es. LXI, 10. 11. ebend. 1652.
29. Christen Trost bey dem Absterben [illegible] ihrigen aus Es. XXVI, 20. oder Leichpre[illegible] auf **Wolfgang Oelschlägeln**, ebe[illegible] 1652 in 4.
30. Göttl. Feuermauer oder Gottergeb[illegible] Seelen herrliche und mächtige Beschützu[illegible] aus Ps. XXXI, 16. ist eine Beysetzun[illegible] Predigt Fr. **Sophien Hedwig**, Her[illegible] gin zu Sachsen, ebend. 1652 in 4.
31. Eine Investitur-Predigt **Christian Reinhardtens** zum Superintendenten-Amt [illegible] Pirna aus Ebr. XIII, 17. ebend. 1653
32. Fürstl. Sächß. Kühl- und Heil-Pfla[illegible] auf alle verwundete Vater- und Mut[illegible] Hertzen aus Marc. X, 13. 14. beym [illegible]chenbegängnis Hertzogs Moritzens jüng[illegible] Herrlein, Moritzens, ebend. 1653 in 4
33. Herrlichste Seelen-Apothecke aus J[illegible] III, 15. beym Begräbnis **Johann George Marchens**, ebend. 1653 in 4.
34. Posaune GOttes aus Ezech. XII, 17. [illegible] der Investitur **D. Calovs**, Wittenb[illegible] 1654 und Jena 1657.
35. Sehnsucht Königs Davids auch [illegible]zicht und Vorbehalt Christl. Hertzen [illegible] Ps. XLII, und LXXIII, 25. 26. beym [illegible]gräbnis Sabinen Salome von Schr[illegible]ckendorff, Dreßden 1654 in 4.
36. Chur-Sächß. Ehren-Trost und Fr[illegible]den-Pannier aus Ps. LXVII, 7. 8. oder [illegible]burts-Tags-Predigt vor Churfürst **Joha[illegible] Georg** I. ebend. 1655 in 4.

37. Ei[illegible]

37. Einer Stadt und Land höchstes Kleinod aus Act. XXVI, 18. bey der Investitur Paul Hopners zum Superintendenten zu Leißnigk, ebend. 1655. in 4.
38. Brennender Busch oder 2 Jubel- und Danckpredigten aus Ps. CXLIX. und Ps. CXXV. Dreßden 1655. in 4.
39. Christl. Ritters-Grund oder kurtze Erklärung, wie ein Christ in Noth und Tod steif und fest bestehen könne aus Ebr. XIII, 5 beym Leichenbegängniß Friedrichs von Metsch, ebend. 1655. in 4.
40. Treuer Seelen Rath aus Cant. II, 14. beym Begräbniß Annen Christinen Vitzthumen von Eckstädt, ebend. 1656. in 4.
41. Christus der gute Hirte in einer Predigt, ebend. 1656. u. 1657. in 4 wieder aufgelegt.
42. Miltitzisches Bethauß oder Einweihungs-Predigt zu Scharffenberg, ebend. 1656. in 4.
43. Sacrum restitutionis beneficium aus Es. XXXV, 10. beym Begräbniß D. Jacob Schmidts, ebend. 1656. in 4.
44. Trost- und Heil-Brunnen in traurigen Fällen des Todes aus Ps. CXVI, 13. beym Begräbnis Dams von Trotta, ebend. 1656. in 4.
45. Chur-Sächsische Ehrencrone in 3 Predigten auf das Absterben Churfürst Johann Georg I. ebend. 1656. in Fol. 1 Alphabet 18 Bogen starck.
46. Göttl. Augensalbe oder Landtags-Predigt aus Ps. CXIX, 18. ebend. 1657. in 4.
47. Treuer Legaten Gottes Glück auf Erden und im Himmel oder Leichpredigt auf D. Aegidius Strauchen aus Apoc. IV, 14-17. ebend. 1657. in 4.
48. Investitur-Predigt Christophs Buläus zum Superintendenten in Dreßden aus Zach. VI, 1-6. ebend. 1657. in 4.
49. Hertz-Schreinlein, Kindern und denen, so zum Abendmahl gehen wollen, zur gebührlichen Probe gestellet, ebend. 1658. in 8.
50. Hanauisches Gott angenehmes Kirchen-Werck, Franckfurt 1658. in 4.
51. Werthe Werther GOttes beym Begräbniß Dietrichs von Werthern, aus Luc. II, 29-32. ebend. 1659 in 4.
52. Frommer Christen Creutz-Angst- und Errettungs-Hauß, aus Ps. XCIV. 19. bey Beerdigung Theodor Severin Möstels, ebend. 1659. in 4.
53. Chur-Sächsischer Macht- und Ehren-Schild in 3 Predigten beym Absterben Fr. Magdalenen Sibyllen, ebend. 1659. in Fol.
54. Seliges Todes- und Sterbens-Warten aus Ps. CXXX, 6. beym Begräbniß Johann George Beyers, ebend. 1659. in 4.
55. Der Christl. Kauffmann aus 2 Tim. IV, 7. 8. bey dem Begräbniß Jeremiä Gumprechts, ebend. 1660. in 4.
56. Isti christiani artificium aus 1 Sam. XVII, 37. in einer Leichpredigt auf Johann Bartholomäus Reußnern, Dreßden 1660. in 4.
57. Frommer Christen Nativität aus Job. XIX, 15. in einer Leichpredigt auf Alexandern von Krahe, ebend. 1660. in 4.
58. Investitur-Predigt D. Johann Hülsemanns zum Superintendenten in Leipzig, ebend. 1660. in 4.
59. Gottes Fürstl. Sächs. Ehren- und Freuden-Crone aus 1 Joh. I, 7. beym Leichenbegängniß Fräulein Eleonoren Magdalenen, Hertzog Moritzens zu Sachsen Töchterlein, ebend. 1661. in 4.
60. Christlicher Soldaten Triumphs- und Ehrenkrone aus 2 Tim. IV, 7. 8. beym Leichenbegängniß August von Hanau, ebend. 1661. in 4.
61. Frommer Lehrer herrliche Grabschrifft aus Apoc. III, 10-12. bey der Leiche Conrad Barthels, ebend. 1662. in 4.
62. Heilsamer Lehrbrunn aus Joh. XX, 21. bey der Investitur D. Martin Geiers zum Superintendenten-Amte in Leipzig, 1662. in 4.
63. Fräulein Erdmuth Sophien, Hertzogin zu Sachsen, Christl. Hertz-Schreinlein oder kurtze Anweisung zur Erkänntniß der Artickel Christl. Glaubens, ebend. 1062. in 12.
64. Herrliche Seelen-Ruhe und Freude aus Gal. II, 20. in einer Begräbniß-Predigt auf Marien Salomen Lucien, ebend. 1662. in 4.
65. Gottes Schönberg aus 2 Tim. II, 19. beym Leichenbegängniß Fr. Sophien Elisabeth von Schönberg, ebend. 1662. in 4.
66. Tugendsamer Frauen Ehren-Lob aus Prov. XXXI, 10. ff. beym Begräbniß Fr. Barbaren Berlichin, gebohrnen Hilligerin, ebend. 1663. in 4.

Was die oben unter Nummer 14. 16 u. 24. angeführten Streit-Schrifften betrifft, so hat es damit folgende Bewandniß: Als im Jahr 1649. D. Georg Calixtus eine Dissertation de quæstionibus: num mysterium sanctissimæ trinitatis e solius veteris testamenti libris possit demonstrari & num ejus temporis patribus filius Dei in propria sua hypostasi adparuerit? herausgab; Welche Fragen er verneinete; so widersatzte sich auch unter andern Herr D. Weller diesem Calixto, und edirte: „Wegweiser der Gottheit Jesu Christi, wie dieselbe klar offenbaret, „und daß man im Alten Testament bey Verlust „der Seligkeit habe glauben müssen, Christus „sey GOtt, gezeiget aus GOttes Wort, aus „den alten Kirchen-Lehrern, und Luthero sel. „nebst dem Anhang wider D. Georgium Calixtum, darinnen sein unchristliches Beginnen „ausgeführet und widerleget wird, 1649 in 4." Er zeiget hierinnen, nachdem er die Beschaffenheit des Streits deutlich vorgestellet, insonderheit, was die Meynung, als wenn im Alten Testament die Gottheit Christi zu glauben, zur Seligkeit nicht wäre nöthig gewesen, und daß dieses in den Büchern Alten Testamentes nicht deut-

deutlich und klar geoffenbaret worden, vor ungereimte, trostlose und ärgerliche Folgerungen nach sich ziehe. Denn daraus folge, daß man ohne der Gnade Jesu Christi und dessen Erkänntniß selig werden könne: Daß ohne den wahren seligmachenden Glauben an Jesum Christum die Seligkeit zu erlangen sey, wobey er viele Zeugnisse der Kirchen-Scribenten und Concilien anführet, in denen man bekannt, daß niemand ohne Jesu selig werden kan; ingleichen, daß wenn im Alten Testamente nicht nöthig gewesen, zu glauben, daß Christus ewiger wahrer GOtt sey, so sey auch nicht nöthig gewesen, zu glauben, ja man habe nicht glauben können, daß er von Sünde, Todt, Teuffel und Hölle könnte erlösen, das ist, der Schlangen den Kopf zertreten und ewige Gerechtigkeit und Seligkeit erwerben: daß man auf solche Art Jesum Christum gar nicht erkannt: oder verehret, mithin habe man auch keinen Gott und Vater im Himmel gehabt, und sey also den heutigen Juden, Türcken und Heyden gleich gewesen. Er thut hinzu, wenn die Gottheit Jesu Christi in dem Alten Testament nicht klar geoffenbaret gewesen, so würde Christus und die Apostel, wie auch die alten Kirchen-Lehrer sie aus klaren Sprüchen wider die Pharisäer und Juden nicht behauptet haben, welches gleichwohl nicht zu bejahen. Vielmehr sey klar, daß sie solche Gottheit aus deutlichen Sprüchen Alten Testamentes bewiesen. Sey dieses richtig, und man sage, der Heil. Geist habe nicht intendiret, die Gottheit Christi und also auch die hochgelobte Dreyeinigkeit im Alten Testament zu offenbahren, so werde folgen, daß Christus und die Apostel geirret und etwas gesaget, so der Absicht des Heiligen Geistes zuwider sey. Gebe man zu, wie es billig geschehen müsse, der Geist GOttes habe in dem Alten Testamente intendiret, die Gottheit Christi zu bezeugen, und sie den Menschen, zu glauben, vorlegen wollen, so sähe man nicht, warum er dieses nicht solte klar und deutlich gethan haben, da sonst dasjenige, was zur Seligkeit zu wissen nöthig, deutlich geoffenbahret worden. Damit könne es nicht anders seyn, als daß man die herrlichen und deutlichen Zeugnisse des Alten Testaments von der Gottheit Christi und von der Dreyeinigkeit verdrehe und zernichte. Nachdem nun Herr Weller dieses alles ausführlich vorgestellet, so weiset er p. 86. u. ff. aus vielen Kirchen-Lehrern, daß sie allezeit aus dem Alten Testament so wohl; als aus dem Neuen die Gottheit Jesu Christi wider alle Feinde behauptet, und zeiget dabey insonderheit, was Athanasius und Cyrillus von dem Engel, der Jacob errettet, gehalten. Hierauf folgen p. 137. u. ff. die Zeugnisse des seel. Luthers, daß die Gottheit Jesu Christi im Alten Testamente klar gegründet sey, und daß man daran glauben müsse, folglich die Väter durch eben den Glauben, dadurch wir selig werden, die Seligkeit erlanget. In dem Anhange hat er folgende Sätze des Calixti angeführet und widerleget: Man kan die Gottheit Jesu Christi aus dem Alten Testament wider die Juden nicht beweisen, indem sie d[…]nen nicht klar geoffenbahret: man habe i[m] Alten Testament an Jesum Christum, als wa[hren] GOtt, eben nicht glauben müssen: hab[e …] insgemein daran nicht geglaubet: man ka[n die] Gottheit Christi und also die hochgelobte D[rey]einigkeit aus den Sprüchen Psalm XXXI[…] 1 Mose XIX, 24. I, 26. nicht beweisen: [der] den Sohn GOttes einen Engel nenne; [der] da sage, daß der Herr Christus in angeno[mme]ner Gestalt den Vätern erschienen, als J[acob] und Mosi, der favorisire den Arianern, [und] sey so fern mit ihnen einig: Den Christe[n im] Neuen Testamente sey zur Seligkeit zu w[issen] nöthig, daß Christus wahrer GOtt, d[amit] sie ihn als ihren Erlöser recht verehrten: [ob] aber auf gleiche Art, welche im Alten Testa[mente] selig worden, solches erkennen und glau[ben] müssen, daß sey zu wissen nicht nöthig, [es] sey eine Schul-Frage, bey welcher man [ohne] Zertrennung der Einigkeit im Glauben einen [je]den seine freye Gedancken lassen könne. [Die]se Schrifft des Herrn D. Wellers ist nach[her] Zeit auch unter einem etwas veränderten Ti[tel]: „Deutlicher und wohlgegründeter Beweis, [wel]„cher massen im Alten Testament die Gott[heit] „des verheissenen Meßiä offenbahret, verze[ich]„net und zu glauben nöthig gewesen sey, in[son]„derheit aus der Heiligen Schrifft der al[ten] „Kirchen-Lehrer und seel. Lutheri Zeugnisse[n,] 1675. in 4. wieder gedruckt worden. [Im] Jahr 1660. nachdem der damahlige Churfü[rst] von Sachsen bey den Hertzogen von Brau[n]schweig wegen der gefährlichen Lehren des Ca[lix]ti und Horneii Vorstellung gethan, und jen[en] die Verantwortung anbefohlen worden, [kam] solche unter dem Tittel: „Herr D. Geo[rgii] „Calixti Professor zu Helmstädt, Verantwo[r]„tung auf dasjenige, was ihm in der Ch[ur]„fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen und D[…] „Ober-Hofpredigers D. Jacobi Welleri [an] „ihre F. F. F. G. G. G. die regierende H[er]„tzoge zu Braunschweig und Lüneburg ausgel[as]„senen Schreiben aufgerückt und beygemess[en] „worden,„ und zwar ohne Benennung [des] Orts und des Druckers ans Licht. Es ha[t] aber Calixtus solche Edition selbst nicht besorg[t.] Denn als er 1651. die Wiederlegung ge[gen] D. Wellern, davon hernach ein mehreres […] gesaget werden, heraus gab, so fügte er [sol]che Verantwortung bey, und that in ein[em] Anhange gedachte Wiederlegung §. 13. die [Er]innerung, daß weil er die Verantwortung [ei]nigen abzuschreiben, vergönnet, so sey es [ge]schehen, daß man sie wider sein Wissen z[um] Druck befördert, und sey ihm daher nicht b[ey]zumessen, daß weder der Drucker; noch [der] Ort angezeiget worden. Er führte solche n[och] weiter aus, als sie vorher gewesen war, [und] that verschiedene Anmerckungen, sonderlich [wi]der D. Wellern hinzu, und griff ihm so w[eit] als seine übrigen Gegner darinnen sehr hart a[n.] Unter andern mercket er darinnen an, daß [D.] Weller ein öffentliches Pasquill, darinn einige böse Buben unter dem Nahmen der S[tu]denten in Königsberg Latermannen zu relegir[en …]

ch unternommen, abschreiben lassen, und solches in einen Prediger nach Wolffenbüttel unter dem Titel eines zu Königsberg angeschlagenen Pasquils, überschicket. Sobald diese Verantwortung das erstemahl und also, wie vorher erinnert worden, ohne Benennung des Orts und Druckers, auch ohne Wissen des Calixti zum Vorschein kommen war, traten verschiedene Schrifften darwider an das Licht; und Herr D. Weller edirte: "Erste Prob Calixtinischer im Druck ohne Benennung des Orts und des Buchdruckers ausgesprengter unchristlicher Verantwortung und Unwahrheiten, 1650. in 4." Das Absehen dieser Schrifft gienge dahin, daß er erweisen will, Calixtus lehre von der Offenbahrung der Gottheit Christi im alten Testament solche Irrthümer, daß er es allerdings mit den Juden, Arianern und Photinianern halte. Es hatte Calixtus in seiner vorher angezogenen Verantwortung erinnert, der bisherige Streit von der Offenbahrung der Heiligen Dreyfaltigkeit im alten Testamente käme darauf an: ob sie daselbst klar und deutlich vorgetragen sey, und daher den Gläubigen im alten Testament sowohl als uns Christen im neuen Testament zur Seligkeit zu wissen und zu glauben nöthig gewesen? Man handelte hierinnen nicht aufrichtig, daß man dasjenige, was von der Dreyeinigkeit gesagt sey, auch auf die Gottheit Christi ziehen wolte; er lehre einerley mit dem sel. Luthero, und daß man im alten Testament von Christo eben so viel solte gewust und geglaubet haben, als die Christen im neuen Testament wissen und glauben müssen, sey eine Wittenbergische Neuerung, welche den Unterscheid des alten und neuen Testaments aufhebe. Diesen letzten Punct beantwortet Weller in der angeführten Schrifft zuerst, und zeiget, wie niemahls einem Wittenbergischen Theologen in Sinn kommen wäre, zu lehren, daß alle gottesfürchtige Jüden im alten Testament eben eine solche Erkänntniß von Christo, wie die Gläubigen im neuen Testament, gehabt hätten. Hierauf beschweret er sich über Calixtum, daß er nunmehro die Streit-Frage verdrehen, und mit Fleiß dunckel machen wollen, welches ihm aber in der Haupt-Sache nichts helffe, indem jedermann vor Augen läge, er halte es hierinnen mit den Juden und Arianern. Da nun auf solche Art verschiedene Schrifften wider Calixtum zum Vorschein kommen waren, so unterließ dieser nicht, darauf zu antworten. Er edirte demnach 1651. drey Schrifften zusammen und unter einem Titel. Die eine davon war: "Widerlegung "der unchristlichen und unheiligen Verleumdung, "damit ihn D. Jacob Weller, Chur-Sächsischer "Oberhofprediger, zu beschmitzen, sich gelüsten "lassen," welche des D. Wellers vorher recensirten Wegweiser der Gottheit JEsu Christi; oder vielmehr dessen Anhang wider Calixtum entgegen gesetzet ist. Im Anfang erzehlet er, was vormahlich wegen seiner Meynung von der Offenbahrung des Geheimniß der Dreyeinigkeit und von der Erscheinung des Sohnes GOttes im alten Testament vorgegangen, und gedencket unter andern §. 24. daß er in einem Schreiben an D. Hülsemann, da ihm dieser damahls noch als ein Freund vorgekommen, diese Worte von D. Wellern geschrieben: Cathedræ, cui insedit D. Hohe piæ memoriæ, nunc insidet homo quanto junior; tanto quoque imprudentior & audacior & ad turbas concitandas pronior, welchen Brief Hülsemann Wellern communiciret, und dieser habe sich deswegen bey den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg wider ihn hefftig beschweret, und ihm Schuld gegeben, daß er die Ehre JEsu Christi nicht stehen lasse, und fast anfangen wolle, auf der Leyer der Juden, Arianer, Calvinisten und Papisten zu stimmen. Hierauf gehet er alle Sätze durch, welche Weller in dem gedachten Anhang, als Calixtinische Lehrsätze widerleget, und suchet, sich wider die gemachten Einwürffe zu retten, und beschweret sich über ihn, daß er die Beschaffenheit der Streit-Frage geändert. Denn da die Rede von dem Geheimniß der Heiligen Dreyeinigkeit sey, wie weit solches in dem alten Testament geoffenbahret worden, so disputire er von der Gottheit JEsu Christi, ob und wie weit solche aus dem alten Testament zu erweisen sey. Er vermische die Hauptsache mit den Nebendingen. Im alten Testament sey genung gewesen, daß man geglaubet, GOtt werde die Menschen durch einen Meßiam erlösen lassen, und also sein Vertrauen auf die Gnade und Barmhertzigkeit GOttes gesetzet. Das sey die Hauptsache gewesen, welche GOtt geoffenbahret, und die man glauben müssen. Die besondern Umstände von dem Meßia habe man nicht gewust, noch wissen dürffen, eben weil davon keine Offenbahrung geschehen. Die Schlüsse, welche Weller aus seiner Meynung gefolgert, fielen auf solche Art weg. Er bleibt durchgehends bey dem was er in seiner vorher angeführten Dissertation und deren Anhange davon vorgetragen. Die andere Schrifft, welche er mit dieser zugleich herausgab, und solche auch auf dem Titulblat anzeigte, war "die Verantwortung auf dasjenige, was ihm in der "Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Dero jetztgemeldten Ober-Hofpredigers an ihre F. F. F. "G. G. G. die regierende Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg ausgelassenen Schreiben "aufgerücket und beygemessen wird;" von welcher bereits oben einige Nachricht gegeben worden, daher man jetzo nur noch dieses gedencket, daß, weil D. Weller solcher Verantwortung, da sie das erstemahl und zwar, ohne Calixti Wissen, wie er versichern wollen, ans Licht getreten war, seine erste Probe Calixtinischer Verantwortungen und Unwahrheiten, entgegen gesetzet, Calixtus mit darauf sein Absehen gerichtet, und verschiedenes dagegen erinnert, als er solche Verantwortung selbst ans Licht gestellet, und Anmerckungen beygefüget. Die dritte Schrifft gehet bloß D. Joh. Hülsemannen an, wie auch der Titel ausweiset. Bey diesen jetzt angeführten dreyen Schrifften des Calixti befindet sich noch ein adpendix, qua nonnulla, quorum in superioribus facta fuit mentio: aut quæ ad superiora faciunt, exhibentur. Diese jetzt angeführte Schrifften nun des Calixti blieben nicht unbeantwortet. Der Herr D. Weller satzte den Streit fort, und gab wider die Calixtinische Wiederlegung heraus: "Abwischung der unchristlichen "Läster-

welche unter den Titul: Apes Welleriana gedruckt worden. Sein Epitaphium ist in der Sophien-Kirche zu Dreßden folgendes Innhalts zu befinden:

D. O. M. S.
Mortalis quæris
Mortalium
Quis fuerim?
Ego Jacobus Weller
a Molsdorff in Karsdorff
Doct. Theologus
Duorum Elector. Sax. Joh. Georg. I. & II.
per ann. IIXX.
Concionator aulicus primarius
Natus in Neukirch
Anno cIɔ. IɔcII. d. V. Decembr.
Vincens malum bono, invictus a malo
discesit triumphans
Dresdæ VI. Jul.
An. cIɔ IɔcLXIV. ætat. LXI. Mens. 7.
Nunc quiesco in Pace.

Oettricks Verzeichniß der Verstorbenen, nebst ihren Monument. p. 92.

Man findet übrigens von diesem berühmten Theologo nicht nur in seinem Lebens-Lauffe, welcher bey der Leichen-Predigt, so ihm Johann Andreas Lucius gehalten, befindlich, und zu Lüneburg, 1664. in 4. herausgekommen, vieles zu lesen, sondern auch in denen Orationibus Parentalibus und Panegyricis Daniel Henrici, Jacob Thomasii, (siehe Thomasii Orationes p. 354. u. f.) Georg Casper Kirchmaiers, Johann Sebast. Mitternachts, Cellarii, Reichmanns und anderer, wie nicht weniger in Fabricii Histor. Bibliothec. P. IV. p. 351. u. f. Wittens Memor. Theol. Dec. XI. p. 1502. u. f. Wittens diar. biogr. T. I. *Actis Eruditorum*; Spigels templ. honor. referat. p. 276. u. f. Joh. Andr. Gleichens Annal. ecclesiast. P. II. p. 207. u. f. Kochs Wappen der Gelehrten, p. 162. u. f. Lemmelii Wellero redivivo. Allgem. Chron. XIV Band, p. 822. So hat auch D. Wenzel 1696. ein Programma de Wellorum Familia drucken lassen.

Weller, (Johann) der Weltweisheit Magister und Diaconus der Heil. Creutz-Kirche zu Dreßden, wurde 1707. als Mittags-Prediger, und 1708. als Früh-Prediger erwehlet. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 9. u. f.

Weller, (Johann Tobias) Churfürstl. Maynzischer Amtschreiber der Herrschafft Königstein. Er hat im Druck herausgegeben:

Deutscher Adler, d. i. Sämmtlicher Deutschen Kayser Leben, Franckf. am Mayn 1666. in Groß-Octav.

Weller, (Paul) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Gröst, unter die Inspection Pforta gehörig, wohin er im Febr. 1696. beruffen worden. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 225.

Weller, (Peter) von Molsdorf, Ritter der Rechte Doctor, und Albrechts, Marggrafens zu Brandenburg und Hertzogs zu Preussen Rath, er soll ein kühner und unerschrockener Held, und ein gelehrter, hocherfahrner, und der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Chaldäischen Sprache wohlkundiger Mann gewesen seyn. So soll er auch viel trefliche Thaten gethan, und sich jederzeit rühmlich gehalten haben, dabey ein fürtreflicher Ritter und Jäger gewesen seyn, der zu Schimpf und Ernst rühmlich gebrauchet worden. Man findet von ihm bey dem berühmten Historico Spangenberg in seiner Historie von dem alten Geschlecht derer von Molsdorf, genannt Weller, ein mehrers, wie man denn auch Jacob Wellers Lebenslauf, so an seiner Leichen-Predigt, welche zu Lüneburg 1664 in 4. herausgekommen, zu befinden ist, nachsehen kan. Es ist von diesem Peter Weller noch ein Brief in Manuscript vorhanden, welchen er an D. Joh. Briesmannen, den ersten Evangelischen Pfarrer im Kneiphofe zu Königsberg in Preussen, wegen Michael Stiefeln und dessen Chiliasmi geschrieben. Solchen hat Herr Lilienthal in Actis Boruss. T. II. p. 688. u. f. ans Licht gestellet. Es ist selbiger den 17. Nov. 1533. unterschrieben, und enthält viele besondere Umstände: Daher man ihn von Wort zu Wort hier beyfügen will.

„Optimo Viro, summo Theologo, D. Joanni Briezmanno, D. Domino & Amico S. Dedi cuidam proxime litteras, ad tuam celsitudinem perferendas, quas audio esse amissas tabellarii incuria, seu ut rectius dicam, temulentia, in quibus inter cætera, si bene memini, de Stiffelica prophetia quædam scripsi, quæ ut totam fabulam habeas, paucis repetam. Nosti, quod a principio modeste fabulam orsus sit, ita ut nihil non probabile, aut quod contra Scripturas esset, videretur in medium afferre. Dicebat enim id, quod nemo non eo tempore, jamque dicat, instare consummationem seculi. Verum cum animadvertisset plausibile hoc ad vulgus, ut solent nova esse omnia, Prophetiam adfectabat, aut fingebat nescio quam revelationem. Nec eo contentus, contendere deinde cepit a D. Doctore nostro, ut sua figmenta approbaret, præfationibusque libros suos propheticos confirmaret. Quod cum recusaret Dn. Doctor, cepit expostulare Stiffelius, litteris plus quam amarulentis, causabatur spiritum in ipso extinctum esse, interim Pilatum & Herodem appellans: tulit hæc omnia Lutherus, ut solet modestissime, litterisque quam poterat humanissimis hortabatur, ut a proposito desisteret. Nam eo amentiæ pervenit, ut non tantum annum & diem, sed etiam horam præfiniret. Quod cum ad principem delatum esset, cepit, ut par erat, ægre ferre, cum prope in ipsis foribus nova dogmata spargi cerneret, præterea conventicula hæc, propter seditionem suspecta haberet. Confluebat enim eo ingens multitudo, eaque promiscua. Stiffelium itaque in carcerem conjecisset, nisi Lutherus intercessisset. Ad ultimum inhibitum est ipsi, ut in posterum ejus rei in sacris „con-

:oncionibus mentionem nullam faceret. Stiffe-
ius sancte quidem promisit, sed statim post prin-
:ipis abitionem ad ingenium rediit, quia instabat
ræfinitum tempus; dies postera Lucæ, hora
ctava antemeridiana. Itaque triduo ante cepit
opulum adhortari ad pœnitentiam & participa-
ionem corporis & sanguinis Christi; idem fecit
equenti die. Tertio quievit, quia forte fortuna
rat sabbatum, erat tamen occupatus in audiendis
onfessionibus, nam ingens turba eo confluxerat
x longinquis etiam regionibus, quadraginta ab-
inc milliaribus & amplius. Quid multis? ego,
creandi animi gratia, cum quibusdam schola-
cis quoque eo me contuli, ne scenâ careret suis
ectatoribus. Interim admonitus a D. Doctore,
singula diligenter observarem; venimus autem
modum vesperi, ne, si rescisceretur Stifelius ad-
e Wittembergenses, interturbaremus fabulam.
rte ibi reperio in diversorio quosdam ex Sile-
usque profectos; video esse tristes, & cogita-
ndos, jejunos & sobrios: statim occurrit qua-
sint, accedo, saluto; & cum aliud nihil habe-
n quod dicerem, incuso pluviani, & culpo auri-
ignaviam, ut qui viæ sit ignarus; percunctor
nde qui sint, unde veniant, & quid novi affe-
t? Confestim qui illorum erat natu maximus
itur orationem, dicit se venisse ex Silesia exci-
fama noviſſimi diei, quem audiverint esse in
bus, nunc autem sciant præsto esse, edocti a
Felio, quem inter prophetas collocabat, quem
de laudibus in cœlum usque evehebat; mi-
que se ait non mediocriter, quod tanti viri apud
tros tam nulla haberetur ratio, cum apud suos,
quod vere esset, pro propheta coleretur, se-
hoc expertum loqui, non conjecturis duci:
at deinde, ut hominem convenirem, se hoc
o scire, suis demonstrationibus ipsum mihi
uivis posse satisfacere: Spiritum esse in isto
um, ut possit humanitatem, ut velit. Cum
olloquimur interveniunt nescio qui alii, mul-
lo non contemnenda, circiter viginti erant,
sequuntur alii, & rursum alii. Et sic omnia
hospitibus referta cerneres, & ut semel fabu-
nem imponam, itur cubitum, quemve quis-
locum occupaverat, in eo licebat conquie-
, si modo in tanta turba, atque strepitu, ulla
s esse possit. Ego summo mane, multa ad-
nocte, comites meos excito. Tum omnium
ius Bubulcus, ut ea a Stiffelio mandatum fu-
dat signum: ego tubam noviſſimam ratus,
ortor qui tum forte circa me erant, ne animo
cerent; prædixerat autem propheta, futurum
, ut omnium primo morirentur bestiæ, ne
r armenta, & pecudes suis terrori essent, bu-
us dicto parens eas depulit. Jam conflui-
ad templum, videmus omnia, saltem quan-
in ista tenuitate fieri poterat, satis solenniter
instructa. Exordium missæ erat: Aus tief-
er Noth, u. s. w. sequitur Pauli Epistola; post
: Nun bitten wir den Heil. Geist, u. s. w.
tur deinde a Pastore Evangelium, postremo
promiscua multitudo Symbolum Apostoli-
. Wir gläuben, u. s. w. Atque interim
cendit suggestum Stiffelius, paucis præfatis
gelium pauciſſimis absolvit. Orditur dein-
uam prophetiam, in hæc fere verba: Nemi-
„ni vestrum non satis cognitum est, famam non
„esse obscuram, instare diem noviſſimum, ejusque
„rumoris autorem me esse ajunt. Verum nemo
„unquam erit, qui me præsente dixerit, hoc se in
„sacris concionibus audiisse. Non quod ignorem
„diem illum, mihi optatiſſimum, hæc quis dicta es-
„se putet, cum non tantum de die, sed etiam de
„hora ipsa sim certiſſimus: sed quia prohibitum
„est mihi a quibusdam, ne ejus rei mentionem in
„concionibus ullam facerem, coactus sum illis ob-
„sequi, quod quidem ipsum committo divinæ cle-
„mentiæ. Neque tamen inficias eo, quod multos
„id ipsum a me efflagitantes de die illa, atque adeo
„hora ipsa certos reddiderim, plerisque etiam lit-
„teris significavi. Quia vero illa ipsa dies illuxit,
„& adesse festinat hora, quam sceleratus & impius
„essem, nisi revelationem meam divitus mihi con-
„cessam vobis communicarem, maloque præsertim
„in hac causa potius Deo quam hominibus obse-
„qui. Prædico igitur vobis, hodie esse illam diem
„nostræ redemtionis, & ut horam habeatis, octava
„est jam futura, (erat autem inter septimam & octa-
„vam.) Nec me latet esse quosdam, personam
„meam intuentes, qui revelationem hanc contem-
„nant, eamque scripturis impugnare nitantur, maxi-
„me hoc dicto; diem autem & horam nemo scit &c.
„bone Deus, quam longe istius modi aberrant a ve-
„ra cognitione scripturæ; hoc plane pro me facit.
„Nam scriptum est in alio loco, quod Scripturæ ni-
„hil sit addendum, neque adimendum quicquid.
„Quantum autem illi scripturæ adimant, qui Chri-
„sto divinitatem adimunt, ipsi judicate. Eo au-
„tem ipso, quod dicunt diem & horam neminem
„scire, neque filium hominis, &c. certe adimunt
„Christo divinitatem. Ergo dictum hoc; diem &
„horam nemo scit, ipsi non intelligunt. Nam lo-
„quitur ibi Evangelista in præsenti tempore, legi-
„tur enim: nemo scit, & non, nemo sciet. Ergo
„futurum est, ut quis sciat, alioqui sequeretur ne-
„cessario, neque Christum ipsum scire diem & ho-
„ram. Quod autem Christus sciat, facile possum
„probare, primum quia ipsemet post resurrectio-
„nem suam dixit: data est mihi omnis potestas in
„cælo & in terra; si ergo omnis potestas est in ipsum
„collata, necesse est, quod omnia sciat, alioqui qui
„posset potentiam suam exercere in iis, quæ non
„habet cognita. Videtis igitur, qualem potesta-
„tem illi Christo tribuant. Secundo nemo est mo-
„do, qui Christianus sit, vel qui pro Christiano ha-
„beri velit, quin concedat, Christum sedere ad dex-
„teram patris; sedere autem ad dexteram patris
„nihil aliud est, quam esse Deum verum, æqualem
„patri; sed quis est, qui neget patri quicquid esse
„absconditum, nisi qui negat omnipotentiam?
„Quid ergo est, quod dubitent isti, futurum fore,
„ut dies & hora præfiniri possit. Multa præterea
„alia habeo, quæ libenter vobis communicarem,
„sed vereor, ut tempus mihi sufficiat, instat enim
„hora; præterea sunt non pauci, qui cupiunt esse
„participes corporis & sanguinis Christi. Sed ut
„ad propositum redeam, dixi futuros esse, qui
„diem & horam sciant. Primum ago gratias Deo
„omnipotenti, pro sua immensa & infinita erga
„omnes gratia & clementia, maxime vero revela-
„tione ista mihi donata atque concessa, unde vere
„colligere possum, Deum personam non respicere
„&c.

„&c. Deinde scitis, quod ab initio semper sic „fuerit, quod, quando Deus insigne aliquid edere „voluit, præmisit semper prophetas, qui hoc ipsum „futurum fore prædicerent; ut patet in exemplo „Noæ, qui prædixit diluvium. Adducebat dein- „de pleraque alia veteris testamenti exempla, us- „que ad Christum, qui habuit Joannem præcurso- „rem. Diem vero novissimum adesse indicat illa „claritas Evangelii: superest ut diem & horam „determinemus. Quod quidem ante me, ut scitis, „nemo unquam scivit, sed singulari quadam gratia, „ut antea dixi, soli mihi divinitus est concessum: „ut autem sciatis, me non opinione quadam falsa „duci, aut errore labi, exponam vobis revelatio- „nem. Duo sunt in scripturis sanctis, verbum, „& numerus mathematicus; de verbo non est, ut „hic plura disputem, præsertim cum satis sciatis „quid sit, & a me sæpe audierunt, quam diu ego „pastor sum. Numerus autem est mensura tem- „porum, ut patet in Daniele, Ezechiele, Apocalypsi, „&c. Jam vero quemadmodum verbum certum „esse constat, ita etiam numeros convenire opor- „tet. Hac ratione ego inductus, revocavi primum „omnia ea, quæ sunt testamenti veteris ad calculum, „& confestim reperi, omnia convenire cum nume- „ris; sic etiam feci in his, quæ sunt novi Testa- „menti, ad ultimum perveni ad diem novissimum, „atque adeo horam ipsam, atque reperi eam esse „octavam. Unus adhuc restat scrupulus, utrum „antemeridiana seu pomeridiana sit; sed quamvis „calculi volunt pomeridianam, tamen credo, quod „sit antemeridiana. Et est ratio, quæ heri mihi „primum venit in mentem, cum quidam pius & „bonus vir, quem non nomino, mecum ea de re col- „loqueretur. Quia quemadmodum dies dominica „est optima in tota septimana, & eam elegit Chri- „stus, ita etiam sine dubio horarum optimam eli- „get; præferuntur autem horæ antemeridianæ po- „meridianis: Ergo certum est quod jam veniet. „Sed ut vos etiam consoler, excutienda est vobis „Christianis illa opinio, quod arbitremini suo ad- „ventu vobis fore formidini, seu terrori, multo ma- „gis putate eum, ut fratrem & amicum, impiis „tantum, ut inimicum, venturum. Verum vide- „tur cum hoc pugnare dictum Petri, qui dicit, fra- „gorem cœli, terræ & elementorum omnium fore „maximum sub adventum Christi; sed re vera non „pugnat, quia idem dicit, quod creabit cœlos no- „vos, & terram novam; quod ego sic intelligo, „quia Deus est omnipotens, & potest in momento „creare novos cœlos, & terram, quem globum col- „labit juxta hanc veterem sphæram, & postea in „ictu oculi nos pios eo transferet, nobis ablatis „tum demum impii audient illum fragorem veteris „cœli de quo loquitur Petrus. Igitur nihil est, „quod timeatis. Hæc locutus sustulit ad sydera „palmas, simul lacrimabundus exclamat: Veniet! „veniet! veniet! Et statim omnibus insalutatis de- „scendit de suggestu. Tum demum coorta est vo- „ciferatio & clamor muliercularum ejulantium & „plorantium, ad quas in ipso accessu altaris conver- „tit se Stiffelius, compellans his verbis: Erschrecket „nicht, er kommet als ein Bruder, und nicht als ein „Feind. Accedit deinde altare, ibi sacris peractis, „domum quisque se contulit. Instabat jam hora no- „na. Nona audita, accedunt prophetam hi, quibus „a principe mandatum fuerat, & ipsum in cur[ru] „collocant, & Wittenbergam advehunt; ibi „suspensus ab officio, dedit fidem, se velle expect[are] „sententiam principis, ut qui agnoscat & fatea[tur] „errorem. Habes fabulam totam, & pluribus qu[am] „institui: tu ignosce meis ineptiis.

„Rumor hic est a monte Regis Danorum inter[re]„gnum in Dania esse, & filium regis coactum fu[isse] „regno cedere, certi tamen nihil scimus. Te v[ero] „rogo ea in re certiorem me reddas. Præterea [di]„citur Marchionem Wilhelmum in Livonia cop[ias] „eduxisse, & omnia hostiliter agi, ceterea ex c[an]„cellario disces; bene vale Wittenbergæ, XV „Novembris anno MDXXXIII.„

Habes hic Sphæram quam cupis,

T. P. Wellerus.

Baylens Historisch-Critisch. Wörterbuch IV [Th.] p. 290. Neue Zeitungen von Gelehrten S[a]chen des Jahrs 1732 p. 279. Siehe übrige[ns] den nachfolgenden Geschlechts-Articel: Well[er] von Molsdorf.

Weller, (Wollrath) Pastor zu Lauenhay[n] unter die Zwickauische Inspection gehörig, ist [ge]bohren zu Kirchberg den 2 Oct. 1672; wur[de] anfänglich den 26 Junius 1706. Pastor Su[b]stitutus, und hierauf den 27 Jul. 1711 ordentl[i]cher Pastor zu obgedachten Lauenhayn. Icca[n]ders Geistlich. Minist. vom Jahr 1723 [p.] 289.

Weller, (Molsdorf, genannt) Geschlec[ht], siehe Weller von Molsdorf.

Wellerad, ein Kloster, siehe Wellehrad.

Welleringhausen, ein Dorf im Waldec[ki]schen unweit Corbach. Goldschadts Beschrei[b]. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weller von Molsdorf, ein uraltes und vo[r]nehmes Adeliches Geschlecht, welches Anfan[gs] aus Thüringen ins Voigtland gekommen, u[nd] sich hernach in Meissen sehr ausgebreitet hat. E[s] ist vor alten Zeiten in so hoher Achtung geweser[n], daß nicht allein vortreffliche Leute, und beyd[e] durch den Degen und die Feder (Arte & Mart[e]) hochberühmte Männer daraus entsprossen, [die] sich an die vornehmsten damahligen Adelich[en] Geschlechter in Meissen, vermählet; sondern [sie] haben auch viele und unterschiedene Hoch-Ade[li]che Geschlechter gesuchet, durch Heyrathen si[ch] mit denen Wellerischen zu befreunden. Also h[at] Fritz von Weller sich mit Margarethen, Ebe[r]hardts von Umbstädt, der noch 1396 gelebet, Tochter, sich verehlichet.

Es sind die Weller von Molsdorf eigen[t]lich eine besondere Linie des uralten Adeliche[n] Geschlechts derer von Molsdorf, von welche[m] der XXI Band, p. 953 nachzusehen; und solle[n] sie den Beynahmen von dem Wehlen erhalte[n] haben, indem sie bey einer Erbtheilung anfäng[-] lich die Wehler, und hernach die Weller ge[-] nennet worden. Und zwar so ist Nicolau[s] Weller von Molsdorf der Stiffter und Ur[-] heber derer Weller von Molsdorf gewesen. Den[n] als sein Vater im Jahr 1430 benebst vielen an[-] dern guten Rittermäßigen Leuten, in der Stat[t] Plauen, da dieselbe von den Hußiten mit Sturm

gewonnen, jämmerlich umkommen, wurde ihm die Wahl gelassen, entweder seines Vaters Güther, oder ein gewiß Stücke Geld zu nehmen, und sich damit von seinen Geschwister abzutheilen. Worauf er zu dem letzten gegriffen, und sich nach Freyberg gewendet, daselbst er nach dem Gebrauch selbiger Zeiten, da viel Fürnehme von Adel im Rathe gewesen, zum Bürgermeister erwehlet worden, und durch den Bergwerck-Bau zu grossen Mitteln und Vermögen gekommen, auch viele Landgüter an sich gekauffet, daß man weit und breit davon zu reden gewust, und gesaget: **Das ist ein rechter Wehler; Der Wehler hats getroffen; Das mag mir wohl ein Wehler seyn.** Daher ist ihm hernach der Nahme geblieben, daß er erstlich zu Freyberg von dem Berg-Volcke, darnach auch sonst von männiglich der Wehler, und mit der Zeit der **Weller** genennet worden, und ob er wohl eine Zeitlang sich von **Molsdorf** geschrieben, ist doch der Nahme **Weller** allezeit vorgegangen und gebräuchlicher gewesen, dahero auch seine Kinder sich hernach die von **Molsdorf, genannt Weller**, geschrieben: gleichwohl aber ist der Nahme Molsdorf, mehrmahls und endlich gantz verschwiegen, und sie nur die **Weller** genannt worden.

Dieser **Nicolaus Weller von Molsdorf** hat dadurch einen unsterblichen Ruhm seiner Treue und gegebenen Glaubens erhalten, daß, als zwischen denen beyden Fürsten zu Sachsen, Hertzog Friedrich dem Andern dieses Nahmens, Churfürsten, und Hertzog Wilhelm, Gebrüdere, wegen der Erbtheilung ein weit aussehender Unwillen entstanden, und die Sache dahin gediehen, daß sie nicht allein mit Kriegs-Volck wider einander zu Felde gezogen, sondern auch der Churfürst nacher Freyberg gelanget, und an dem Rath und Gemeine daselbsten, ernstlich und mit harter Bedrohung begehret, hinführo seines Herrn Bruders, Hertzog Wilhelms, dem sie nichts minder mit Eyd und Pflicht zugethan waren, gäntzlich müßig zu gehen; ist der gantze Rath, nach gegebenes Gutachten, erwehnten **Nicolas Wellers**, mit blosen Haupt, auf dem Marckt dem Churfürsten und seinem Kriegs-Volck gegangen, ein jeglicher seinem Sterbekittel unter dem Arm tragende, und hat sonderlich dieser Bürgermeister, nebst seinem Sterbekittel, den Schlüssel zu seinem eigenen Gelde und Baarschafft, in seiner rechten Hand gehabt, hat mit standhafften Gemüthe, und unerschrockenen Angesichte, eine kurtze Rede gethan, und in dero Beschluß diese merckwürdige Worte angeführet: „Ich stehe für meine Person, Gnädigster Churfürst, hier mit Leib und Gut, in Deroselben Händen, und befinde in meinem Gewissen, daß, ehe ich soll meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, dem ich gehuldet, und geschworen, übergeben, lieber soll und will ich mir jetzund, alsbald für Ew. Churfürstliche Gnad. Augen, meinen alten grauen Kopf abhauen lassen, mehr kan ich nicht thun, so kan man mir auch mehr nicht nehmen; Versehe aber zu Ew. Churfürstl. Gnad. viel ein Bessers, GOtt schicke es nach seinem Väterlichen Willen und Wohlgefallen ꝛc.„

Hanß Weller von Molsdorf, auf Tuttendorf und zum Halse, gleichfalls Bürgermeister zu Freyberg, stund zu Ausgang des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts in grossen Ansehen, und bey zwey Hertzogen, Georgen und Heinrichen, in solchem Ansehen, daß sie ihn offte zu Rath gezogen, und wurde er von jedermann wegen seiner Frömmigkeit und Aufrichtigkeit geliebet. Seine Schwester war mit einem von Mergenthal vermählet; er selbst aber hatte eine Tochter Hanß Bockens, Hertzogs Ernstens, des Churfürstens zu Sachsen Cämmerers und des jungen Fürstens gewesenen Zucht- und Hofmeisters, und die Schwester Johann Bocks, Domherrns zu Freyberg, zur Ehe, und zeugete mit ihr zwey Söhne. Selbige waren 1) **Hieronymus**, von dem sogleich; und 2) **Peter**, welcher in den Orientalischen Sprachen wohl erfahren gewesen, und kan es seyn, daß er derjenige **Peter Weller von Molsdorf** sey, von dem ein besonderer Artickel vorhergehet. Gedachter **Hieronymus Weller von Molsdorf**, ein Lutherischer Doctor der GOttesgelahrheit, war 1499 den 5 September gebohren, und starb 1572 den 20 Mertz, wie aus seinem vorhergehenden Artickel mit mehrern zu ersehen. In der Ehe mit Annen von Steigin hat er zwey Töchter, **Margarethen** und **Annen**, und zwey Söhne gezeuget, von denen der älteste, **Hieronymus**, sich nach Oesterreich gewendet; der jüngere aber, **Peter**, in dem Krieg gegangen.

Die Voigtländische Linie war gantz in Abnehmen gerathen, bis sie George Weller, und noch vielmehr sein Sohn, Jacob Weller, wieder in Ansehen gebracht. Jenen, **Georgen**, hatte sein Vormund, weil ihm der Vater mit Nahmen Jacob, jung verstorben, das Weiß Becker-Handwerck erlernen lassen, dabey er auch verblieb, bis er das Meister-Recht erlanget. Nachdem er aber in Erfahrung gebracht, daß er aus dem alten Wellerischen Geschlechte entsprossen sey, begab er sich in den Ungarischen Krieg, wider den Türcken und kehrete von dannen zwar mit vielen Wunden, aber auch mit guter Beute wieder zurück, da er denn sein in der Jugend erlerntes Handwerck nicht weiter getrieben. Mit seiner Ehegattin, Dorotheen, M. Johann Hesels, Berg-Predigers zu Marienberg, Tochter, hat er **Jacoben Weller von Molsdorf**, auf Karsdorf, der Heil. Schrifft Doctorn, Chur-Sächsischen Ober-Hof-Predigern, Beicht-Vatern und Kirchen-Rath gezeuget. Dieser hat 1602 den 5 December zu Neukirchen im Voigtlande das Licht der Welt erblicket, und ist 1664 den 6 Julius zu Dreßden wieder aus dieser Zeitlichkeit gegangen, wie man hiervon ein mehrers in dem vorstehenden besondern Artickel von ihm finden kan. Seine erste Gemahlin war Sibylle, gebohrne Gritzmacherin, Christian Gräfenthals, Protonotarii und Organistens zu Wittenberg, hinterlassene Wittbe, welche er sich am Tage seines Doctorats den 20 October hatte antrauen lassen, und die 1637 den 26 May, ohne ihm Kinder gebohren zu haben, aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Hierauf hat er sich 1638 den 17 Julius mit Christine Dorotheen, D. Paul Röbers, General-

neral-Superintendentens des Chur-Sächsischen Kreises, hinterlassener Tochter, ehelich verbunden, die ihn zwey Söhne und fünf Töchter gebohren. Die Töchter sind: 1) **Anne Elisabeth**, so ihn zu Braunschweig in die Ewigkeit voran gegangen; 2) **Dorothee Marie**, eine Eheliebste Andreas Jahnens, beyder Rechte Licentiatens, des Fürstl. Sächsischen Ober-Amts in Marggrafthume Nieder-Laußitz Cantzlers, und des Geistlichen Consistorii Beysitzers; 3) **Sophie Christine**, eine Eheliebste Sebastian Gottfried Starckens, der Heil. Schrifft Doctors, Pastors und Superindentens zu Freyberg; 4) **Magdalene Sibylle**, eine Eheliebste Werner Theodor Martini, beyder Rechten Doctors, Chur-Sächsischen Appellations-Raths, Professors zu Wittenberg und des Geistlichen Consistorii, Hofgerichts, Facultät, und Schöppen-Stuhls Assessors; und 5) **Johanne Magdalene**, so bey seinen tödtlichen Hintritte noch im ledigen Stande war. Die Söhne sind: 1) **George Paul**, und 2) **Johann Jacob**, davon jener der Gottesgelahrheit und dieser der Rechtsgelahrheit bey des Vaters Tode oblagen.

Im Jahr 1717 florirte der Hauptmann **Johann Christoph Weller von Molßdorff**, welchen Kayser Carl VI. in ermeldtem Jahre nicht nur in den Reichs-Ritter-Stand erhoben, daß er und seine sowohl Männliche als Weibliche Erben und Nachkommen sich desselben ordentlich gebrauchen und sich **Edle von Molßdorff und Wellerthal** schreiben solten, sondern auch ihm anbefohlen, des alten Wellerischen Wapens sich zubedienen, so in einem viergetheilten Schild bestanden, in dessen hintern und vordern oben blau oder Lassurfarbenen Feldung 2 Schwanen-Hälse und Köpffe in ihren Schnäblein ein mit einem Rubin besetzten goldenen Ring haltend, in der vordern und hintern obern rothen Feldung aber seynd in der Mitte nach dem Zwerch in einem silberfarbenen Strohm 3 Eisenhütlein abzunehmen. Auf dem Schild stehen 2 gegen einander einwärts gekehrte blau angelauffene roth gecrönte offene Adeliche Turniershelm mit anhangenden Kleinodien rechter Seits mit blau oder Lassur, und lincker Seits mit roth und weissen abhangenden Helmsdecken, auf dem Helm rechter Seits ein Lorbeer-Crantz, darüber die Crone, worauf die unten im Schilde beschriebene Schwanen-Hälse, und auf der lincken 2 mit dem Fasire einwärts gekehrte schwartze Adlers Flügel mit dieser Bedeutung sub alis Cæsaris zuersehen.

Uebrigens finden wir von solchem Wappen eine in etwas von vorstehender Beschreibung abgehende Nachricht. Es hätten nemlich denen von Molsdorf die Römischen Kayser, zu Bezeugung ihrer Tapfferkeit und Tugend, ein schönes Wappen gegeben, welches mit mehr aufwachsenden Ruhme derselbigen von Kayser Carln V hernach gebessert worden, als einem Himmelblauen Schild, darinnen zwey lange, weisse aufgerichtete Schwänen-Hälse und Köpffe, welche gegen einander gekehret, in ihren Schnäbeln einen güldenen Ring, darein ein schöner rother Rubin versetzet, haltend darauf ein offener güldener Helm, und auf demselben ein Lorbeer-Krantz, und dann darüber wiederum die beyden Schwänen-H[...] mit dem Ringe. H. D. **Hieronymus Wel[...]** hat diese Wappen also gedeutet: Daß der [...] Schwan, Weisheit und Fürsichtigkeit; der an[...]re Wohlredenheit vorbilde; daß aber be[...] Schwäne einen Ring in den Schnäbeln halt[...] soll ein Anzeigen tapfferer Beständigkeit [...] gegebene Treue und Glauben zu halten. [...] Ring sey ein Zeichen verbundener Liebe und Tre[...] so bedeute auch der Lorber-Krantz oben über [...] Helm, Belohnung ehrlicher Thaten; Der Hel[...] der Schutz der Armen.

Von diesem berühmten Geschlechte könn[...] nachgesehen werden: **Wentzels** Programma [...] Wellorum Familia, gedruckt 1696; **Spange[...]bergs** Historie von dem alten Geschlechte de[...] von Molsdorf, genannt Weller, die 1590 zu E[...]furt durch George Baumann gedruckt worde[...]; **Johann Christoph Koch** von Wappen [...] Gelehrten p. 162; **Königs** Adels-Historie T[...] I, p. 1009; **Lebens-Lauf Jacob Weller von Molßdorf auf Katsdorf**, in der auf il[...] gehaltenen Leichen-Predigt M. Johann Andre[...] Lucii, gedruckt zu Lüneburg 1664 in 4.

Wellerne Wand, siehe **Wand**, im LII Ba[...]de, p. 1930; Ingleichen **Wellerwand**.

Wellerode, ein Dorf in der Graffschafft H[...]henstein in Thüringen am Wipper Fluß, etlic[...] Stunden von Lohra. **Goldschadts** Beschrei[...] der Marckt-Flecken rc.

Wellersdorf, ein Dorf in dem Marggr[...]thum Nieder-Lausitz, in der Herrschafft Sohra g[...]legen, dem Adelichen Geschlechte von Unruh zu[...]ständig. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirch[...] **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 131. u[...] 147. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des **Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wellerse, (Judith von) ein gelehrtes u[...] künstliches Frauenzimmer in Goßlar woselbst [...] auch erzogen worden; Sie konte nicht nur g[...] Latein schreiben und reden, sondern war auch in d[...] Arithmetick, Astronomie, Instrumental-Musi[...] wie auch in der Mahler-Kunst wohl erfahre[...] **Paulini** Hoch- und Wohlgelahrtes Teutsch. Fra[...]enzimmer p. 159.

Wellersen, ein eintzeler Hof oder Vorwerck im Fürstenthum Callenberg, etliche Stunden v[...] Göttingen, dem Herrn von Stockhausen zu Im[...]sen gehörig. **Goldschadts** Beschreib. [...] Marckt-Flecken rc.

Wellersleuten, ein Hof in dem Nürnberg[...]schen Amte Altdorf, Mitternachtwärts gelegen, nebst noch zwey andern Höfen in 5 Mannscha[...]ten getheilet ist. **Glücks** Beschr. der Sta[...] Nürnberg p. 55.

Wellersstatt, ein vermischtes Dorf, an d[...] Regnitz eine halbe Stunde von Bayersdorf, w[...]rinnen die Unterthanen Bambergisch, Nürnbe[...]gisch und Egglofsteinisch sind. **Hönns** Lexi[...] Topogr. des Fränckisch. Kreises p. 306 b.

Wellerstadt, ein Dorf, zwischen Bayer[...]dorff und Forchheim, so mit etlichen Bamberg[...]schen, meist aber mit Nürnbergischen Unterthan[...] besetzet ist. **Hönns** Lexic. Topograph. des Frä[...]ckisch. Kreises p. 543. a.

Wellerstetten, ein Wertheimisches Dorf, drey Stunden von der Residentz gegen Vorberg gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 463 *b*.

Wellerswalde, ein Schrifftsäßiges Rittergut in dem Meißnischen Kreise, in dem Amte Oschatz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Wellerswalde, (Truchseß von) Geschlecht, siehe Truchseß, im XLV Bande, p. 1247 u. f.

Weller-Thal, ein Dorf und Ritter-Gut im Vogtlande, zwischen Hof und Bareuth, dem Herrn von Bassewitz zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Wellerthal, (Edle von Molsdorf und) siehe den Geschlechts-Articel: Weller von Molsdorf.

Weller-Wand, wellerne Wand, heist eine Wand so von Leimen, der mit Stroh wohl durcharbeitet seyn muß, aufgeführet wird. Die Bauern pflegen an vielen Orten die untersten Stockwercke, ihrer Häusser also zubauen, auch dergleichen Wände um ihre Aecker, Höfe und Gärten zu führen. Die beste Zeit zu solcher Weller- oder Leib-Arbeit ist der April, wenn er trocken, May und Junius, weil der Leim in diesen drey Frühlings-Monaten bald trocknet und nicht leichtlich reisset. Siehe auch den Articel: Wand, im LII Bande, p. 1927 u. ff. besonders p. 1930.

Welles, Wells, Lat. *Wellæ, Welliæ, Belgæ*, oder *Theorodunum*, *Ecclesia Fontanensis*, vor Alters auch *Tidinton*, eine kleine, aber wohlbewohnte, und mit schönen, beydes öffentlichen als Privat-Gebäuden gezierte Stadt in der Engelländischen Provintz Sommersetshiere. Sie lieget ungefehr 15 Meilen von Bath, und 17 von Bristol, unten an dem Fusse eines Berges, zwischen lauter Quellen und Brunnen, woher sie auch den Nahmen Wells bekommen hat, welches Wort in der Engelländischen Sprache so viel heisset als ein Brunnen oder Quell: wie sie denn auch Gesund-Bäder hat. Sie giebt nebst Bath dem Bischoffe von dieser Dioeces den Titel von Bath und Wells, und gehöret der Bischoff unter den Ertz-Bischoff zu Canterbury. Die Dom-Kirche, welche die vornehmste Zierde des Orts ist, wurde von Ina, einem Könige der West-Sachsen, im Jahr 704 erbauet, und dem Heil. Andreas gewiedmet; der König Kenulphus aber hat derselben im Jahr 766, zu deren Unterhalt derer Prister und Bedienten solcher Kirche, alle da herum liegende Güter geschencket, und deswegen folgenden Donations-Brief ertheilen lassen:

In nomine Domini nostri Jesu Christi.

Cum constet omnibus catholicis & recte credentibus in Domino, quod tempora hujus temporalis vitæ longe lateque per orbem in certis ac diversis casibus quotidie transeunt, nec non homines subitanea ægritudine præventi statim vitam finiendo deserunt, simulque omnia fugitiva amittunt: Beneficia Domini sine aliqua tarditate pauperibus hic tribuendo erogemus, ut illic fructum mercedis in æterna patria sine fine cum Domino feliciter accipiamus. Qua propter ego Cynewlphus Occidentalium Saxonum Rex, aliquam terræ partem pro amore Dei & pro expiatione delictorum meorum, nec non (quod vero dolendum est) pro aliqua vexatione inimicorum nostrorum, Cornubiorum gentis, cum consensu Episcoporum atque satraparum meorum, Dei Apostolo atque ministro S. Andreæ humiliter adscribendo donabo, hoc est, undecim manentium prope fluvium, qui dicitur Welwe ad augmentum monasterii, quod situm est juxta fontem magnum, quem vocitant Wielea (ut eo diligentius in Ecclesia S. Andreæ Apostoli Deo soli deserviant) his territoriis circumscriptam: a meridie de valle, quæ dicitur Asancumb, in occidentali plaga, in unum fontem, qui appellatur Diornanwul, deinde in collem, quem incolæ appellant Dornhil, deinde in desertum on Picilendorn, & tunc ultra flumen Welwe in fontem Holanwiell, & inde in desertum in unam fossam, quæ est juxta fontem rivuli, quem incolæ vocitant Sealtbroc, & tunc in eundem rivulum usque flumen Welwe, deinde in ripam fluminis usque vadum Welwe, & tunc in viam publicam usque Sambucin, quem vocitant Ellentrow, & inde in torrentem lutosum, in vadum orientalem, inde sursum per campestria inter duas petrosas vias ad supra nominatum vallem Asancumb. Si quis hæc infringere vel imminuere ausus sit, sciat se coram Christo & sanctis angelis ejus in ultimo examine rationem redditurum. Scripta est hæc syngrapha anno Dominicæ incarnationis 766 indictione 12.

† Ego Cynewlfus Gewisorum Rex, hanc meam donationem cum signaculo sanctæ crucis roboravi.

† Ego Herewaldus Episcopus, hujus munificentiæ chartulam propria manu signavi.

† Ego Ernehardus Episcopus huic largitati consensi & subscripsi.

Es war aber um diese Zeit noch kein Bischöffl. Sitz allhier, sondern nur ein Collegium oder Kloster. Allein als der Ertz-Bischoff zu Canterbury, **Plegmundus**, im Jahr 905 auf einmahl 7 Bischöffe ordinirte, darunter 3 waren, die in gantz neue Bißthümer, welche König **Eduard**, der ältere, gestifftet hatte, eingesetzet wurden, so befand sich diese Stadt unter solchen mit. Nachdem aber die obgedachte Dom-Kirche ruiniret worden, hat man die anjetzo stehende Kirche, so ebenfalls ein stattliches Gebäude ist, erbauet, und zwar meistentheils durch Beförderung **Roberts**, des achtzehenden Bischoffs von dieser Gegend, worauf **Jocelus**, de **Welles** zugenannt, sie vollendete. Gleich daran stösset der Bischöffliche Pallast, welcher auf die Weise eines Schlosses erbauet ist. Auf der andern Seite sind der Chorherren ihre Häuser. **Adelmus**, vorhero Abt zu Westmünster, war der erste Bischoff von Welles, wie aus folgendem Verzeichnisse der dasigen Bischöffe zu ersehen:

1. Adelmus, vorhero Abt zu Westmünster, 905 ward im Jahr 915 ins Ertzbißthum zu Canterbury versetzt.
2. Wiselin oder Wifhelm, ein gelehrter und frommer Mann, saß 9 Jahr, und ward sodann

dann ebenfalls Ertz-Bischoff zu Canterbury.
3. Elfeth oder Elphegus oder Alphegus.
4. Wulfhelm.
5. Brithelm, vorhero Canonicus zu Glaston, erwehlet 958 solte im Jahr 959 Ertz-Bischoff zu Canterbury werden, er schlug es aber ab, und starb 973. Dem Kloster zu Glaston hat er die Jurisdiction über das benachbarte Land gegeben, und verordnet, daß der Archidiaconus, welcher das Regiment darüber hatte, alle Jahr aus ihrem Mittel erwehlet werden solte.
6. Kineward oder Kinewold, Abt zu Midelton, erwehlt 974 starb 985.
7. Sigarus, war auch vorhero Abt, zu Glaston, saß 11 Jahr, und starb 995.
8. Alwynus oder Adelwinus oder Ealfwinus.
9. Burwold.
10. Leoninges, wurde 1002 als Ertz-Bischoff nach Canterbury versetzt.
11. Ethelwin, wurde durch seinen Nachfolger vom Bischöffl. Sitze verdrungen, aber bald wieder eingesetzt, und starb nicht lange darnach.
12. Brithwin, bemächtigte sich nach seines Vorfahren Tode des Bischöffl. Sitzes, weil ihm niemand solches zu verwehren suchte, starb aber nach 12 Tagen darauf.
13. Merewith, Abt zu Glaston.
14. Dudoco oder Budeca, ein Deutscher aus Sachsen oder Lotthringen, war Königs Eduards Beicht-Vater, und erhielt von ihm die Mannerien Congresbury und Banwel geschenckt. Er ward Bischoff im Jahr 1031 und saß 27 Jahr 7 Monat und 7 Tage.
15 Giso, ein Lotthringer, war Königs Eduards Beicht-Vater, und wurde von demselben wegen einiger Kirchen-Angelegenheiten nach Rom geschickt, wo er auch, nachdem er 1059 abwesend zum Bischoff erwehlet worden, die Consecration empfieng. Er saß 28 Jahr.
16. Johann de Villula, aus Tournon gebürtig, und seiner Profeßion nach ein Medicus, saß 34 Jahr, und starb den 9 December 1122. Er wolte den Bischöffl. Sitz nach Bath verlegen, konnte es aber nicht ins Werck richten, indem die von ihm erbauete Cathedral-Kirche bald wieder wegbrannte.
17. Gottfried, ein Niederländer, war Königl. Hofprediger und unter König Heinrich I. Reichs-Cantzler, und starb den 16 August 1135.
18. Robert ein Mönch zu Löwen, aus Flandern bürtig, ließ die Cathedral-Kirche zu Bath wieder aufrichten, und kostbar ausmeubliren. Er wurde, als sich in dem damahligen einheimischen Kriege der General Talbot heimlich in Bath eingeschlichen, und er solchen gefänglich angehalten, von seinem Anhange zur Nachtzeit ohnversehens überfallen, und gefangen nach B[illegible] stol gebracht. Wolte er nun seine Fr[illegible] heit wieder haben, muste er den Talb[illegible] losgeben, welches aber der König, weil es vor einen angelegten Karren hielte, s[illegible] übel aufnahm, und den Bischoff lange [illegible] fangen sitzen ließ, endlich aber doch wie[illegible] in Freyheit stellte. Indessen war zwisch[illegible] dem Capitul zu Welles und Bath des B[illegible] schöffl. Sitzes wegen ein sehr hefftiger Str[illegible] entstanden, solcher aber ward endlich d[illegible] gestalt beygeleget, daß die künfftigen Bisch[illegible] fe den Titel als Bischöffe zu Bath u[illegible] Welles haben, und beyde Capitul, wa[illegible] ein neuer Bischoff zuwehlen, darzu conc[illegible] riren, die Consecrations Solennitäten au[illegible] sowohl zu Bath als Welles geschehen [illegible] ten. Er saß 29 Jahr 4 Monate, und wa[illegible] nach Bath begraben. Nach ihm war der B[illegible] schöffliche Sitz 9 Jahr lang vacant.
19. Reginald Fitz-Joccelin, erwehlt 117[illegible] brachte seiner Kirche vom Könige Rich[illegible] I. als er einen Heerszug ins Gelobte La[illegible] vornahm, die Mannerien Wrentich, Cur[illegible] und Harch zuwege, stifftete das Hospital [illegible] St. Johann, vermehrete dem Dom-Capit[illegible] die Präbenden, versahe die Bürgerschafft [illegible] Welles mit ansehnlichen Privilegien, die [illegible] noch geniessen, und ward 1191 ins Er[illegible] Bißthum Canterbury versetzt, starb aber, e[illegible] er kaum Besitz davon genommen, und wa[illegible] zu Bath begraben.
20. Savaricus, vorhero Archidiaconus [illegible] Northamton, erwehlt 1192, starb den 8 A[illegible] gust 1205.
21. Jocelin de Welles, von dem ein besonde[illegible] Articfel folget, starb den 19 November 12[illegible] Nach ihm blieb der Bischöffliche Sitz [illegible] Jahre lang vacant.
22. Rogerus, erwehlt 1244, starb den 13 J[illegible] ner 1247.
23. Wilhelm Bitton oder Button, starb [illegible] Anfange des Jahrs 1264.
24. Walter Giffard, Päbstlicher Caplan, [illegible] wehlt 1264, saß 2 Jahr, da er nach Yo[illegible] versetzet worden.
25. Wilhelm Button, des vorigen Bru[illegible] Sohn, erwehlt 1267, starb im Novemb[illegible] Monat 1274.
26. Robert Burnell, aus Freyherrlichen G[illegible] schlechte, starb im October 1292.
27. Wilhelm de Marchia, Cantzler in Eng[illegible] land, erwehlt 1292, saß 10 Jahr, und st[illegible] 1302.
28. Walter Haselthaw, vorhero Decanus [illegible] Welles, erwehlt 1302. saß 9 Jahr.
29. Johann Drokensfort, erwehlt 1310, st[illegible] 1329.
30. Radulphus de Salopia, starb den 14 A[illegible] gust 1363. nachdem er 34 Jahr gesessen.
31. Johann Barnet, vorhero Bischoff [illegible] Worchester, erwehlt 1363, ward nach [illegible] Jahren ins Bißthum Eli versetzt.
32. Johann Harewel, starb zu Anfang [illegible] Monats Julius 1386.
33. Walter Skirlaw, vorhero Bischof zu [illegible]

venter und Lichfield, saß 2 Jahr, und wurde darauf nach Durham versetzt.
34. Radulphus Erghum, der Rechten Doctor, und Bischoff zu Salesbury, ward 1388, hieher versetzt, und starb den 10 April 1401.
35. Heinrich Bowet, der Rechten Doctor und Canonicus zu Welles, wurde den 1 December 1407 nach York versetzt.
36. Nicolas Bubwith, vorher Bischoff zu Londen und Salesbury auch Reichs-Cantzler, erwehlt 1408, starb den 27 October 1424.
37. Johann Stafford, ward den 23 August 1443 nach Canterbury versetzt.
38. Thomas de Bekinton, der Rechten Doctor und Decanus zu Londen, erwehlt 1443, starb den 14 Jenner 1465.
39. Robert Stillingtom, starb zu Ende des Monats Junius 1491.
40. Richard Fox, ward 1495 nach Durham versetzt.
41. Oliver King, der Rechten Doctor, starb den 24 Jenner 1503.
42. Hadrian de Castello, wurde, als er 12 Jahr Bischoff gewesen, abgesetzt.
43. Thomas Woolsey, Cardinal und Ertzbischoff zu York, resignirte 1518 das Bißthum Durham, und nahm das zu Bath und Welles an, weil es viel einträglicher war.
44. Johann Clerck, Doctor der Theologie, erwehlt 1523, starb im Februar 1540.
45. Wilhelm Knight, der Rechte Doctor, starb den 29 September 1547.
46. Wilhelm Barlov, Doctor der Theologie, und Bischoff zu St. Asaph wie auch zu Meneve, erwehlt 1549, muste sich unter der Regierung der Königin Maria retiriren, gelangte unter der Königin Elisabeth zum Bißthum Chichester, und starb 1569.
47. Gilbert Bourn, Doctor der Theologie und Archidiaconus zu Londen, erwehlt 1554, wurde 1559 in Arrest genommen, weil er nach der Königin Maria Tod den Eyd nicht ablegen wolte, und starb zu Silverton 1569 den 10 September.
48. Gilbert Barkley, erwehlt 1559, starb den 2 November 1581, in dem 80 Jahre seines Alters an der Schlaffsucht.
49. Thomas Godwin, von Okingkam, war 18 Jahr der Königin Elisabeth Hofprediger, hernach Decanus zu Oxford und zu Canterbury, erwehlt 1584, als der Bischöffl. Sitz 3 Jahr lang vacant gewesen, starb den 19 November 1590 in dem 73 Jahre seines Alters.
50. Johann Stil, Doctor der Theologie und des Collegii der heil. Dreyfaltigkeit zu Cambridge Präses, erwehlt 1592, nachdem der Bischöffl. Sitz 2 Jahr lang unbesetzt geblieben, starb den 26 Februar 1607.
51. Jacob Mountagu, Doctor der Theologie und Decanus zu Worchester wie auch der Königl. Capelle, erwehlt den 17 April 1608.
52. Arthur Lake, starb 1626.
53. Wilhelm Laud, bis 1628.
54. Peter Mews, 1672.
55. N.
56. Thomas Kenn 1687.
57. Richard Kidder 1691, starb 1730.
58 Georg Hooper.

Wie der Tittul von Bath hernachmahls darzu gekommen, davon siehe oben die 18 Nummer, ingleichen den Artickel: **Bath**, im III Bande, p. 176 u. ff. Die jährlichen Einkünffte dieses Bißthums belauffen sich auf 533 Pfund, und die Decanats-Stelle ist unter der Regierung Königs **Stephans** ums Jahr 1150 errichtet worden. Wie diejenigen geheissen, welche derselben von der Zeit an bis ins 17 Jahrhundert vorgestanden, ist aus nachstehendem Verzeichnisse zu ersehen, nemlich der

1. Ivo genannt, 1150.
2. Richard von Spakeston 1160.
3. Alexander.
4. Leonius 1205.
5. Radulphus von Lechlade.
6. Peter von Chichester.
7. Wilhelm von Merton 1236.
8. Johann Saracenus 1241.
9. Egidius von Brideport, 1255.
10. Eduard de la Knol 1256.
11. Thomas Button 1284, ward 1292 Bischoff zu Excester.
12. Wilhelm Burnel 1292.
13. Walter von Haselhaw, ward 1302 Bischoff zu Bath und Welles.
14. Heinrich Husee 1302.
15 Johann Godeley 1303.
16. Richard von Bury 1333, ward 1334 Bischoff zu Durham.
17. Wibert von Littleton, starb noch vor seiner Installation 1334.
18. Walter von Londen 1336.
19. Johann von Carlton 1353, nach ihm wurde 1361.
20. Wilhelm Camel zu solchem Amte erwehlt, er nahm es aber nicht an.
21. Stephan von Penpell 1361.
22. Johann Fordham 1379, wurde 1381 Bischoff zu Durham.
23. Thomas von Sudbury 1382.
24. Nicolaus Slake 1396.
25. Richard Courtney 1409.
26. Walter Metford 1413.
27. Johann Stafford, ward 1425 Bischoff zu Bath und Welles, und 1443, Ertzbischoff zu Canterbury.
28. Johann Forest 1425.
29. Johann Delabere, ward 1447, Bischoff zu Meneve.
30. Nicolas Carent 1448.
31. Wilhelm Witham 1467.
32. Johann Gnuthorp 1472.
33. Wilhelm Cosin 1498.
34. Thomas Winter 1525.
35. Richard Woolman.
36. Thomas Cromwel 1537.
37. Wilhelm Fitz-William 1540.
38. Johann Goodman 1548.
39. Wilhelm Turner 1550.
40. Robert Weston 1566.

41. Valtin Dale 1574
42. Johann Herbert 1589.
43. Benjamin Heydon 1602.
44. Richard Meredith 1607.

Das Marcktlhauß zu Welles ist auch ein schönes Gebäude, und ruhet auf starcken Pfeilern. Uebrigens sind in der Nachbarschafft treffliche Bley-Bergwercke. **Gottwin** de Præsul. Angl. P. I. p 413 u. ff. **Camden. Beeverell. Miege** p. 134. **Zeilers** Itiner. Britann. p. 23. **Hübners** vollst. Geogr. I Th. p. 325.

Welles, (Benjamin) siehe **Wells**.

Welles, (Eduard) siehe **Wells**.

Welles, (Jeremias) siehe **Wells**.

Welles, (Jocelin de) ein Bischoff zu Bath und Walles in Engelland, war von Welles gebürtig, und vorhero Decanus daselbst. Er wurde zu Reding gegen das Ende des Jahrs 1205 eingeweihet, aber nicht lange darnach zu entweichen genöthiget, da er sich 5 Jahr lang in Franckreich aufhielte. Nachdem er aber wieder restituiret, ließ er seine gröste Sorge seyn, die Kirche zu Walles herrlich auszuschmücken und zu erweitern. Er richtete etliche Präbenden auf, schlug dem Dom-Capitel ein und andere Kirche zu, und gab demselben von dem Seinigen die Mannerie Winscomb, vermehrte auch die Einkünffte derer Hoch-Aemter am Capitul. Ueber dieses setzte er auch zu allererst Choral-Vicarios ein, welche statt derer Domherren singen und die Sacra abwarten musten, und die Bischöffl. Tafel-Gelder vermehrte er mit denen Mannerien Congresbury, Cheddet und Axbridge. Weiter stifftete er auch nebst dem Bischoff von Lincolne das Hospital St. Johannis zu Welles, und ließ 2 kostbare Capellen, eine in dem Owkier, die andere in dem Bischöffl. Pallast daselbst aufrichten. Zuletzt ließ er auch die Dom-Kirche zu Welles wie gantz neu repariren, und weihete solche den 23 October 1239 ein. Worauf er etliche Jahre darnach am 19 November 1242 mit Tode abgieng. Er lieget in der Mitte des Chors, das er selbst gebauet hat, in einem Morniornen Sarge begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 422 f.

Welles, (Johann) ein Engelländischer Minorite, war Doctor der Theologie, wurde 1423. zum Bischoff von Landaff eingeweihet, und starb zu Anfang des November-Monats 1440. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 639.

Welles, (Johann) ein Mathematicus, siehe **Wells**.

Wellewe, ein Sächsisch-Dorf im Fürstenthum Weissenfelß, unweit Osterfeld, ins Amt Weissenfelß gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wellfüsse, sind auf Hamerwercken gewisse durch die Welle kreutzweis gehende Höltzer, so im Umgehen der Welle die Balgenschienen ergreifen, und damit die Balgen niederziehen, damit diese den Wind von sich blasen. Sie werden auch **Wellkämme** genennet.

Wellhammer, (Christoph) siehe **Welhammer**.

Wellhausen, ein Anspachisches Dorf, eine Stunde vom Ober-Amte Uffenheim gegen Creylingen gelegen. Dasige Pfarre stehet unter dem Decanat Ufenheim **Hönns** Lexic. Topog des Fränckisch. Kreises p. 384 *a*.

WELLÆ, Stadt in Engelland, siehe **Wells**.

Wellichius, (Georg) Prediger zu Bernstadt und Buchwald. Es ist von ihm im T[illegible] Christliche Betrachtung vom rechten und fa[illegible] Glauben, in 3 Predigten, über Luc. XVI[illegible] Leipzig 1624 in 4. **Prätorii** Homelit. B[illegible] Vorrath. Ind. Aut.

Welligrand, (Michael) gebürtig aus [illegible]burg, gewesener 15 jähriger Dominicaner der Prediger-Mönch, wie auch Prior zu Steinamanger, bey St. Martin in Ungarn, trat hierauf zur Evangelisch-Lutherischen Religion, und hielt den 7 April 1670 in der Kirche zu St. Thomae in Leipzig, über Colosser I, 12 eine Dancksagungs- und Wiederruffungs-Predigt, welche er auch nachmahls unter dem Titel: Die erleuchtete Fi[illegible]niß, heraus gab. Der Eingang ist aus 1 [illegible] II, 9. In der Predigt erweget er, 1) die [illegible] offenbahrte Wahrheit des Evangelischen L[illegible] 2) Die erleuchtende Erkänntniß der Päbsti[illegible] Finsterniß; 3) Die liebreiche Gütigkeit der [illegible] beruffenden göttlichen Barmhertzigkeit; 4) die gotteslästerliche Verminderung des Verdienstes Christi. Er vergleichet sich mit Paulo, Ap. Gesch. IX, 3. 6, habe etliche von der Evangelischen Wahrheit abgekehret; auch die Obri[illegible] zur Verfolgung der Evangelischen angemahnet. Erweget, daß er von Evangelischen Eltern gebohren, auch Christo durch die Tauffe bey den E[illegible]gelischen einverleibet worden. Seiner M[illegible] Vater, **Johann Julianski** sey Evangelischer Prediger zu Clagenfurth gewesen, seine S[illegible] Mutter, derer erster Ehe-Herr auch ein Superintendent gewesen, habe ihn in der Evangelischen Lehre treulich unterrichtet, ihn auch zur Wiederkehr, aus Hohenlied VI, 12. hertzlich ermahnet, bereuet aber, daß er sich durch einen J[illegible] ten, **Ernst Fliegel**, nach Wien verführen la[illegible] rc. Er ist hierauf als Evangelischer Pred[illegible] zu Kaltenborn und Lindo, unter Jüterbog[illegible] Inspection gehörig, beruffen worden, und daselbst auch gestorben. **Unschuld. Nachr.** 171[illegible] 800 u. f. **Vogels** Leipz. Annal. p. 740 *b*.

Welling, (Georg) von ihm ist bekannt: C[illegible] mago-cabbalisticum & theosophicum, darinnen [illegible] Ursprung, Natur, Eigenschafften und Gebrauch des Saltzes, Schwefels und Mercurii in 3 The[illegible] beschrieben, mit Kupff. Hamb. 1735 in 4.

Welling, (Moritz, Graf von) Königl. Schwedischer Rath, General, und General-Gouverneur der Hertzogthümer Bremen und Verden, Graf [illegible] Ekenäs, Freyherr zu Fünhoff rc. Es wurde di[illegible] Herr, ohngeachtet seiner grossen Verdienste [illegible] des hohen Ranges in dem Schwedischen Sen[illegible] im Jahr 1726 im Monat November in sein[illegible] Hause in Verhafft genommen, welches folge[illegible] Beschuldigungen und Veranlassung zum Grunde hatte. Denn man maß ihm hauptsächlich b[illegible] 1) Daß er eine Summe Geldes von 80000 R[illegible] welche ihm im Jahr 1714 zu Auslösung derer [illegible]fangnen Officirer von des General Steinbo[illegible] Regiment gegeben worden, zu etwas gantz

ders angewendet, und dadurch besagten Officirern das gäntzliche Verderben zuwege gebracht; 2) daß er von dem Hofe zu Petersburg und von dem Hertzog von Hollstein Pension empfangen, um dem Hertzoge zur Erbfolge in Schweden zu verhelffen; 3) daß er einen Vorschlag gemacht, den Zoll in dem Schwedischen Pommern an einen gewissen Deutschen Hof gegen eine gewisse Geld-Summe zu verpachten, oder auch einen Theil desselben gar zu verkauffen; 4) Daß er solches darum gethan, damit er diesen Hof bewegen möge, des Hertzogs von Hollstein Parthey zu halten, und demselben auf den Schwedischen Thron zu verhelffen; 5) Daß er um dieses Vorhaben desto besser zu verbergen, und um sich bey dem Könige ein Vertrauen zu erwerben, demselben einen Entwurff gereicht, wie er sich in Schweden ohngeachtet derer errichteten Reichs-Gesetze, souverain machen könne. Durch diesen Entwurf nun wurde der König in Schweden, in ein Mißtrauen gegen den Grafen gesetzt und bewogen, selbigen denen Ständen zu eröffnen, mit Befehl, die gantze Sache nach der Schärffe zu untersuchen; welches auch geschahe und nahm die Sache endlich diesen Ausgang, daß, ob ihm zwar von der in seiner Sache niedergesetzt gewesenen Commißion würcklich das Leben abgesprochen wurde, er doch nur aus Mitleiden, und in Ansehung des hohen mehr als achtzigjährigen Alters zu einen ewigen Gefängniß condemniret wurde. Als man ihm aber im Monat Junii 1727 unter einer Wache von Stockholm nach Jönköping, als den Ort seiner Verwahrung, führte, starb er unter Wegs in einem Wirthshause zu Mehlby; Andere hingegen melden, er sey auf dem Schlosse Jönköping, woselbst man ihm seine Domestiquen zu seiner Bedienung gelassen, und dabey auch wöchentlich eine gewisse Anzahl Kupffer Thaler zu seiner Aßistentz, aßigniret, erst den 10 Jul. besagten 1727 Jahres verstorben. Sein verblichener Cörper aber wurde nach seinem in Schonen gelegenen Land-Gute zur Beerdigung in der Stille gebracht. **Ludwigs** Universal-Histor. IV Th. p. 421. 436 und 465. **Europ.** Fama 298 Theil p. 858 u. ff. **Leben und Thaten Friedrich Königs in Schweden**, p. 850. u. f. **Pfeffingers** Braunschw. Lüneburgisch. Histor. III Th. p. 965 u. ff. **Ludewigs** Opuscula Oratoria p. 177. 178. 203. 204. 206. 207. 2[illegible]. 217.

Wellingborough, eine Marcktstadt in der [illegible]lichen Gegend von Northamptonshire. Sie liegt sehr lustig auf einem in die Höhe gehenden Orte an dem Westlichen Ufer des Flusses Nine, ist eine grosse volckreiche Stadt, treibt gute Handlung, hat eine schöne Kirche, und ist mit einer Frey-Schule versehen. Sie liegt 65 Englische Meilen von Londen. **Camdem. Miege** p. 114.

Wellingen, ein Schloß und Amt in der Grafschafft Erichingen im Westerreich.

Wellinger, (Achatius) ein Schuster, welcher im Jahr 1626 von den aufrührischen Bauern in Oesterreich, an des verstorbenen General Fadingers Stelle, zu ihren General ernennet wurde. Er setzte die Belagerung der Stadt Lintz eyfrig fort, und wieß den Bayerischen Entsatz auf der Donau mit blutigen Köpffen zurück. Als aber der Kayserliche General Gottfried von Pappenheim mittlerweile mit 6000 regulirten Truppen ankam, erschlug er im ersten Treffen den General **Wellingen**, und ließ den übrigen keine Ruhe, bis die streitbarsten aufgerieben und die übrigen kirre gemacht waren. **Wellinger** war zwar dermaßen feste, daß ihm auch keine Stück-Kugel keinen Schaden that; er ward aber von dem Obristen **Cortenbach** niedergemacht, welcher die Kunst noch besser gelernet hatte. **Hübners Polit. Histor.** V Th. p. 157 u. ff. **Allgemeine Chronicke** IX Th. p. 631.

Wellingerode, ein Dorf und Adelicher Hof in Nieder-Hessen, unweit Sontra, zu den Adelichen Gütern in Magdelungen bey Eisenach gehörig. **Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken** rc.

Wellingfort, (Richard von) siehe **Richard von Wellingfort**, im XXXI Bande, p. 1292.

Wellings-büttel, ein hocherhabenes Schloß im Hertzogthum Bremen, in dem District Hadeler-Land, gehöret der Adelichen Familie von **Klenck**. **Hübners** Geogr. III Th. p. 550.

Wellings-büttel, ein Hollsteinischer Ort, im Lande Stormarn, in dem Amte Trittow gelegen, gehört dem Baron von **Kurtzrock**, Kayserlichen Residenten in Hamburg. **Hübners Geogr.** III Th. p. 560.

Wellingsdorf, ein Dorf im Meißnischen Kreiße, in dem Amte Moritzburg; hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 172.

Wellington, eine Marcktstadt in der Engelländischen Provintz Sommersetshire, liegt an dem Flusse Tone, 3 Englische Meilen von Londen. **Uhsens** Geogr. Lex. II Th.

Wellische Platz, mit diesem Nahmen wird der obere Marckt der kleinen Stadt Prag in Böhmen beleget. Er hat seinen Nahmen Zweifels ohne daher, daß, als noch die Könige von Böhmen beständig auf dem Prager Schloß residiret, sich auch Welsche Kaufleute allda eingefunden, und auf diesen Platz ihre Waaren ausgelegt, und ihre Gewölber und Kaufläden daselbst gehabt; wie denn das Fürstl. Lichtensteinische Haus noch genungsame Anzeige giebet, daß solches gleich einer Lauben, und mit dergleichen Gewölbern versehen gewesen sey. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 82.

Wellische Spital, ein in der Stadt Prag, im Königreich Böhmen befindliches Spital, wird deswegen das Wellische Spital genennet, weil diejenigen, so es gestifftet, und die Inspection darüber haben, alle von der Welschen Nation seyn. Hierzu nun haben sie im Jahr 1602 ein Hauß vor 500 fl. erkauffet; weil aber dieses zu klein war, haben sie von den Strahöwer Prälaten ein Stück von den daran liegenden Garten, zu Erbauung der Kirchen und zu Erweiterung des Spitals ferner erkauffet. Dieser kleine Anfang ist mit der Zeit durch die Freygebigkeit vieler frommen und gutherzigen Christen gar groß gewachsen, dergestalt

stalt daß zu jetzigen Zeiten eine schöne grosse Kirche, und weitläufftiger Spital zu sehen, welcher in zwey Stockwercken ins Gevierdte bestehet. In dem ersten Stockwercke sind krancke u. arme Frauenspersonen, im andern dergleichen Mannspersonen; in dem Theil gleich über sind arme Waysen; Im ersten Stockwerck sind Fündlinge Männlichen Geschlechts. Im andern Stockwerck ist des Spital-Wirths Wohnung und die Schule, in welcher die armen Spital-Kinder gelehret werden. Wenn dieselben genugsam erwachsen, werden die Knaben auf unterschiedliche Profeßionen, nachdem jeder tauglich oder Lust hat, appliciret; sie sind allezeit sauber gekleidet, die Zahl der Personen ist ungewiß, indem so viele angenommen werden, als die Stifftungen, wie auch das tägliche Allmosen ertragen. In der Kirche wird täglich Gottesdienst gehalten, und zwar um 8 Uhr, welchen Gottesdienst der geistliche Vorsteher des Spitals verrichtet, und die Spital-Jugend darunter den Rosen-Crantz betet. Gleich bey dem Eingang der Kirchen ist das Oratorium in welchen die Krancken dem gewöhnlichen täglichen Gebet und Gottesdienst beywohnen können. Ueber diesen Oratorio ist das Chor, worauf bey hohen Festtagen die Musick gehalten wird. Die Zahl der Personen, welche allda mit Kost und Kleidung erhalten werden, bestehet in 90 Personen. Sodann bekommen jährlich 4 arme Mägdlein, welche keine Eltern mehr haben, wenn sie heyrathen, zu ihrer Ausstattung 30 fl. und dieses alles wird durch die Wellische Congregation versehen und erhalten. **Redels** sehenswürdiges Prag p. 66. u. ff.

Wellische Trome, ist eine Müntze von Geld.

Wellischhufe, ein Dorf im Meißnischen Kreiße, im Ober-Amte Dreßden; hat Amts-Unterthanen. **Geographische** Special-Tabellen des **Churfürstenthums** Sachsen p. 172.

Wellixsande, ein Dorf in dem Meißnischen Kreiße, im Amte Großenhayn gelegen; hat Adeliche Unterthanen. **Geographische** Special-Tabellen des **Churfürstenthums** Sachsen p. 172.

Wellkämme, siehe **Wellfüsse**.

Well-Loch, heisset bey Mühlen, wodurch die Welle ins Gehäuse gehet. **Beyers** Handwercks-Lexicon.

Wellmann, (Christian) war zu Magdeburg, allwo sein Vater die Kauffmannschafft triebe, den 30 Jul. 1609 gebohren, und gieng, nachdem er sich allda zu denen höhern Wissenschafften genugsam zubereitet, 1629 auf die Universität Wittenberg, konte aber nicht länger als 2 Jahr daselbst subsistiren, weilen ihm in dem grossen Brande zu Magdeburg vieles von dem Seinigen mit drauf gegangen. Er gab also in der Altmarck eine Zeitlang bey einigen jungen Herren von Adel einen Hofmeister ab, und nahm zu Tangermünda 1634 den Conrectors-Dienst an, welchen er 3 Jahr lang verwaltete, darauf er solchen aus bewegenden Ursachen wieder quittirte, und sich nebst seinem Bruder **Heinrichen** nach Königsberg, von dar aber nach Upsal in Schweden, so dann nach Dännemarck und endlich nach Rostock begab, allwo er 1639 die Magister-Würde annahm, und ein und and[ere] Probe von seiner Gelehrsamkeit ablegte, dadu[rch] er sich so wohl recommandirte, daß ihm einer [v]on denen angesehensten Männern allda seinen So[hn] anvertraute, mit dem er als Hofmeister in frem[de] Länder gehen solte. Er reisete also mit ihm n[ach] Leiden und Straßburg, und, weil derselbe wie[der] nach Hause gekehret, besahe er auch noch Pa[ris], Londen, Oxford, Venedig, Padua, Ferr[ara] und Verona, und kam 1643 nach Magdeb[urg] zurück, wo er 1644 zum Schul-Rector beste[llet] wurde, und den 13 Mertz 1648 an einem Fie[ber] starb. Er verstand ausser denen Orientalisch[en] Sprachen auch die Italiänische, Frantzösis[che], Englische, Schwedische, Pohlnische und Holl[än]dische, und ließ eine Rede de vita *Alberti I.* Arc[hi]Episcopi Magdeburgensis, welche zu Magdeb[urg] in 4. gedruckt ist. Seine Leichen-Predigt a[us] Job. XIV, 1-5 hat ihm M. Tobias **Cuno** geh[al]ten. **Ludovici** Schul-Historie IV Theil p. 122.

Wellmann oder **Welmann**, (Heinrich) [w]ar Doctor und Professor der Medicin zu Gröninge[n], woselbst er auch 1611 gebohren, starb in sein[em] 31 Jahre plötzlich an einem hitzigen Fieber den [..] May 1643 und ließ unterschiedene Dissertation[es] de Crisibus und andern Medicinischen Materie[n]. **Freher** Theatr. Erudit. **Benthem** Holl. Kirche und Schul-Staat. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Wellmann, (Heinrich) war beyder Rec[h]ten Doctor und ein geschickter Practicus zu Ha[m]burg in seiner Vater-Stadt. Er nahm zu Fran[e]quer 1701 die Doctor-Würde an, und hielte sei[ne] Inaugural-Disputation de Orphanotrophiis. [E]r lebte noch im Jahr 1716. **Mollers** Cimbria l[it]terata.

Wellmann, (Joh. Christ.) hat im Druck heraus ausgegeben: Denckmahl der schweren und zu[m] Theil plötzlichen Rache an denen Mord-Brenner[n], welche in der Nacht zwischen den 19 und 20 M[ay] 1723 die Lebusische Vorstadt zu Franckfurt an d[er] Oder angesteckt, bewiesen, mit Kupfern, Frf. 17[..] in 4.

Wels, Stadt in Engelland, siehe **Welles**.

Wells, (Benjamin) ein Medicus in Engellan[d], war ein Sohn des nachfolgenden Johannes, [ge]bohren 1616 zu Oxford, brachte es in der Ar[tz]neykunst sehr weit. Weil er aber eine allzuun[]freundliche, sauertöpfische Art an sich hatte, u[nd] nicht mit Leuten umzugehen wuste, so bekam er w[e]nig Patienten zu curiren, daher er auch in höchste[r] Armuth 1678 starb, nachdem er **Bauderons** e[r]fahrnen Medicum ins Englische versetzt, und in eb[en] dieser Sprache Tract. de Podagra geschriebe[n]. **Wood** Athen. Oxon.

Wells oder **Wels**, (Eduard) Rector und P[a]stor zu Cotesby, in Engelland. Er hat folgen[de] Schrifften in Englischer Sprache im Druck he[r]ausgegeben:

1. A Historical Geography of the Old Test[a]ment, Londen 1713 in 8 mit Kupffern. T. I[..]
2. The young gentleman's, chronology and di[a]ling. eb. 1712 in 8.
3. A Help for the clear unterstanding of the Ep[i]stels of S. Paul. ebend. 1715 in 8. D[er] Autor gehet die Episteln an die Epheser, C[o]losser, Philipper, Timotheum, Titum u[nd] Philemo[n]

Philemon durch, nimmt sich heraus, den Text aus variis Lectionibus zu verbessern, und thut eine Paraphrasin und Anmerckungen hinzu. Unsch. Nachr. 1715. p. 1085.

4. Neue Harmonie der 4. Evangelisten, Londen 1717. in 4. Es befinden sich dabey etliche Tabellen, so seine hypothesin vorstellen.

5. A Help for the unterstanding of Daniel. ebend. 1716. in 8. Sind Critische und Prophetische Collectanea über den Propheten Daniel. Unschuld. Nachr. 1717. p. 153.

6. A Help for the Unterstandig of the Holy Scripture, being the Revelation of S. John explained. Oxford 1718. in 4. Ist eine Paraphrasis und Auslegung der Offenbahrung Johannis. Unsch. Nachr. 1718. p. 353.

7. Geographie Historique de Nouveau Testament, Londen 1712. in 8. Von dieser Schrifft und der obigen unter Nummer 1. sehe man Haubers Discours von der Geographie, in Zusätzen, p. 82.

8. Remarks on Dr. Clarkes introduction to his scripture-doctrine of the trinity, Oxford 1713. in 8. Er gab diese Schrifft wider des D. Clarcks Buch: the scripture doctrine of the trinity, Londen 1712. in 8. heraus, worwider Clarck in a letter to the reverend Dr. Wells, Londen 1714. bald geantwortet. Es hatte aber Wells nichts sonderliches angebracht, so zur Haupt-Sache gehörte, und an statt, daß er vornemlich die Gründe seines Gegners widerlegen, und aus der Schrifft nachdrücklich beweisen sollen, daß der Sohn und der Heilige Geist gleiches Wesens mit dem Vater sey, so erinnerte er nur, daß Clarck keine Zeugnisse von der Dreyeinigkeit aus dem alten Testament angeführet, und nahm dabey Gelegenheit ihn einer Unwissenheit in der Hebräischen Sprache zu beschuldigen. Eben daher that Clark in seiner Antwort nichts anders, als daß er sich wider diesen Vorwurf vertheidigte. Damit ließ man die Haupt-Sache liegen, und disputirte: ob Clark Hebräisch verstünde? Man kan hiervon ein mehreres nachlesen, in dem Journal literaire Tom. III. p. 123. Walchs Religions-Streitigkeiten, ausser der Evang. Lutherisch. Kirche, IV. Th. p. 181. u. f.

Paraphrasis über die gantze Heil. Schrifft, Oxford 1731. Tom. IV. Er leget hier eine Englische Uebersetzung zum Grunde, und machet, wo es nöthig ist, allerhand Anmerckungen. Fortgesetzte Samml. von alten und neuen Theolog. Sachen aufs Jahr 1731. p. 265.

Wells, (Jeremias) von Londen, war ein sinnreicher Kopf und vortreflicher Poete, starb 1679. Seine Gedichte sind zusammen herausgekommen. Wood Athen. Oxon.

Wells, (Jocelin de) siehe Welles.

Wells, (Johann) ein Bischoff zu Landaff, siehe Welles.

Wells, (Johann) ein Mathematicus in Engelland, war der Catholischen Religion zugethan, starb zu Brembridge 1638. und ließ Sciographiam rc. Wood Athen. Oxon.

Wellsaamen, siehe Habichtsaamen, im XII Bande, p. 51.

Wellstatt, ein Bayreuthisches Dorf, im Gerichte Artzberg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckisch. Kreisses, p. 306. b.

Wellstein, siehe Beinbruchstein, im III Bande, p. 986.

Wellstroh, siehe Bettstroh unser Frauen, im III Bande, p. 1564.

Wellunowig, (Kunsche von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1352. so in Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 282. zu befinden.

Wellwarth, Geschlecht, siehe Wöllwarth

Welly von Salhausen, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem Michael Welly von Salhausen auf Zuppa, Ihro Kayserl. Majest. Königl. Cammer-Rath im Hertzogthum Schlesien bekannt, welcher zu Oelse den 4. Sept. 1597. gebohren, und zu Breßlau den 10. Aug. 1661. am Schlage gestorben. Er hat in seinem Testament vieles zu Erhaltung des Conventes des Heil. Matthiä zu Breßlau, wie auch vieler armen Studenten verordnet und vermacht. Henel. Silesiogr. C. 7. p. 398. Cunradi Sil. Tog. Sinapii Olsnograph. P. I. p. 963. Ebend. Schlef. Curiof. Th. II. p. 1103. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Salhausen im XXXIII Bande, p. 890. u. f.

Wellzapfen sind, welche in der Anwelldruhe umlaufen, siehe den Artickel: Welle, auf Bergwercken.

Welmann, Personen dieses Nahmens, siehe Wellmann.

Welmar, (Melchior) ein Rechtsgelehrter, siehe Vollmar, im L Bande, p. 618.

Welmdes, (Dietrich von) ward im Jahr 1400. Herren-Meister des Malthe'ser-Ordens in der Balley Brandenburg. Gryphii kurtzer Entwurff der Geist- und Weltlich. Ritter-Orden, p. 48.

Welmenach, Welmingen, ein grosser Flecken, und Berg-Schloß am Rhein, eine Meile von St. Goar, dem Churfürsten zu Trier, und unter das Amt Boppart gehörig. Das Schloß lieget oberhalb dieses Städtgens auf einem hohen Berge, wird Thurnberg oder Dürenberg, von den Einwohnern aber die Maus benennet, und ist nunmehro gantz verfallen. Zu Folge einiger Nachrichten hat solches der 21. Ertz-Bischof und Chur-Fürst zu Trier, Nahmens Cuno, ein gebohrner Graf von Falckenstein erbauet, und von ihm den Nahmen Cunoburg bekommen. Eben dieser Churfürst soll auch die Mauren um das Städtgen und dasige Pfarr-Kirche angeleget haben.

haben. In dieser letzten liegt noch dessen Eingeweyde begraben, wie aus folgender Aufschrifft zu ersehen ist; Hic sepulta sunt Intestina Reverend. in Christo Patris Cunonis Archi-Episcopi Trevirensis. Vor wenig Jahren war dieses Schloß die Wohnung eines zeitlichen Ober-Amtmanns von Ober-Wesel, Welmich und dem Amt Poppard, nunmehro aber liegt es gantz verstöhrt und unbewohnt. J. H. D. Rheinische Antiqu. p. 482. u. f. Sturms Topolog. Anweis. zur Geographie, p. 274.

Welmer, (Johann) ein Prediger zu Schermecke in Halberstädtischen, welcher im Jahr 1704. im 53. Jahre seines Alters gestorben ist. Herr **Reimerus** fället in Catal. Biblioth. theol. p. 548. folgendes Urtheil von ihm: Vir librorum apparatu non satis instructus quidem, sed pius tamen & candidus & pro conditione sua eruditus, veritatisque ac pacis eccles. studiosus. Cujus perpetua pedissequa veritatis filia. Er hat übrigens folgende Schriften, doch meist ohne Benennung seines Nahmens herausgegeben, als:

1. Einfältige Anweisung, wie die protestirende Kirche unter sich zu vereinigen, und in allen Dingen dermassen zu verbessern sey, daß sie mit Wahrheit der ersten Apostolischen Kirche gleich geachtet werden könne; 1698. in 8. Das Consilium des Herrn Verfassers gehet hierinnen auf eine Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, und Verbesserung des Kirchen-Zustandes. In dieser Absicht communicirte er verschiedene Vorschläge, worunter auch dieser war, daß man das Ansehen und die Einkünffte der Geistlichen vermehren solte, indem er davor hält, daß dieses nicht die geringsten Ursachen des schlechten Zustandes der Kirche sey, daß die Geistlichen theils so schlecht versorgt, theils so verächtlich gehalten würden. Hierwider schrieb **Thomasius** im folgenden Jahre eine Disputation, unter dem Titul: Vindiciæ juris Majestatici circa Sacra adversus Autorem simplicis Consilii. Er hielt aber nicht nur diese Disputation, sondern laß auch öffentlich darüber, da er denn alles noch weiter ausführte, und sagt man, daß Herr **Welmer** zum öftern selbst diese Lectiones mit besuchet und seine Censur angehöret habe. Er gab auch bald darauf:
2. Apologiam regiminis Ecclesiæ Jesu Christi heraus, darinnen er des **Thomasii** Dissertation widerlegte, der aber gleichfalls in seinen angestellten Lectionen dawider seine Erinnerungen fortsetzte, welche endlich 1717. nebst den zugehörigen Schrifften unter dem Titul an Tag kamen: „Dreyfa„che Rettung des Rechts Evangelischer Für„sten in Kirchen-Sachen;„ In welcher Schrifft die Thomasische Disputation in Deutscher Sprache, ingleichen die weitere Untersuchung der einfältigen Anweisung gleichfals ins Deutsche übersetzt, und durch stete Anmerckungen beantwortet, anzutreffen ist. Die beyden letztern Stücke hatte einer, Nahmens Joh. Gottfr. Zeidle[r] aus dem Discurs Thomasii zusammen g[e]tragen, und mit dessen Consens zum Dru[ck] befördert. **Bericht von Pietisten,** [p.] 102. u. f. **Struvii** Biblioth. Philos. p. 16[.] **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histo[]rie des Neuen Testaments,** VIII Thei[l] p. 640. u. f.
3. Einfältige Gedancken von des Judä Isch[a]rioths Abwesenheit, als der liebe Heylan[d] JEsus Christus denen übrigen eilf Apostel[n] seinen Leib und Blut zu essen und zu trincke[n] bey seinem letzten Abendmahl austheilet[e,] 1692. Welche Schrifft **Joh. Gottfr[.] Elsner** in der kurtzen Antwort auf die ei[n]fältigen Gedancken Welneri, so zu Ma[g]deburg 1692. in 4. herauskam, refutire[te.] Worauf er herausgab:
4. Gründliche Vertheidigung seines Tractä[t]leins von Abwesenheit des Apostels Jud[ä,] 1692. in 4.
5. Befriedigtes Gewissen über die Feyerun[g] des Sabbaths, aus der Heiligen Schrif[t,] als aus dem rechten Grunde zur völlige[n] Ruhe gebracht, und darinnen aus der Ü[]bung der ersten Christenheit bestätiget, 170[.] in 4. Er will hierinne die Meynung Joh[.] **Samuel Strycks** die er in seiner Dispu[]tation de jure Sabbathi, heget, bestätigen.

Man findet von ihm und seinen Schrifften we[i]ter Nachricht in **Fabricii** histor. Bibl. suæ Part. IV. p. 425. **Reimanns** histor. lit. Germ. nov. par. III. 4tes Hauptstück, p. 518. **Mylii** Biblioth. Anonym. p. 1032. 1120. 1141.

Welmershausen, ein Dorf in Fürstenthum Callenberg, es gehöret in die Adelichen Gerichten zu Gleichen. **Goldschadts** Beschreib. de[r] Marckt-Flecken pp.

Welmich, ein Amt in dem Chur-Trierischen, liegt disseit des Rheins. **Hübners** Vollst. Geographie, Th. III. p. 455. Siehe auch den Articel: **Welmenach.**

Welmingen, Flecken und Schloß, sie[he] **Welmenach.**

Welmitzheim, ein Ort am Mayn, zwische[n] Hanau und Gelnhausen, eine Meile von Hana[u] gelegen. Er wird von Chur-Mayntz und Hana[u] gemeinschafftlich besessen, und giebt es daherum viele Holtzung. Das Frey-Gerichte Alzenau davon im I Bande, p. 1625. ein Articel, wird auch sonsten das Frey-Gerichte vor dem Ber[ge] **Welmitzheim** genennet. **Goldschadts** Beschr[.] der Marcktflecken rc. p. 17. Wegen dieses Frey-Gerichts Welmitzheim, und zwar wegen der Ha[]nauischen Helfte ist zwischen Chur-Mayntz un[d] des Landgrafen Wilhelms von Hessen-Cass[el] Durchl. seit 1736. vor dem Kayserlichen Reiche[s] Cammer-Gerichte gestritten worden. Weil ma[n] aber von Heßischer Seiten sich über verschiedene[s,] so das Kayserliche Reichs-Cammer-Gerichte aus[]gesprochen, beschweret zu seyn erachtete, sucht[e] man die Sache, nach dem Exempel anderer vo[r] den Reichs-Convent zu bringen: Als nun d[er] Hessen-Casselische Comitial-Gesandte, Herr vo[n]

Pülckenitz, zu Anfang des May-Monats 1737 n Schreiben des Herrn Landgrafen Wilhelms on Hessen-Cassel Durchl. bey dem Chur-Mayn- ischen Directorio übergab und um dessen Dicta- r sollicitiren ließ, hat das Directorium solches cht annehmen wollen, ehe von Sr. Churfürstl. naden zu Mayntz Erlaubniß dazu eingelanget, swegen ihm zuförderst defectus muneris directo- lis Schuld gegeben werden wollen. Die Hes- -Casselische Gesandschafft unterließ dahero ht, solches allen übrigen vermittelst eines ihnen muirten Schreibens pro memoria anzuzeigen, t dem Beyfügen, diese bedenckliche und nachthei- Verweigerung des Chur-Mayntzischen Dire- rial-Amts in erleuchtete Erwegung zu ziehen,) um des gemeinsamen Interesse willen des rrn Landgrafen Durchl. bestens zu secundiren, nit Dero nothdringendes Anliegen den sämmtli- n Höchst- und hohen Reichs-Ständen, und n Gesandschafften zuförderst per dictaturam be- nt gemacht, hiernächst aber Ordnungsmäßig poniret und erörtert werden, und Sr. Durch- hten alles dasjenige darunter wiederfahren hte, was Recht, Billigkeit, und die nicht unter Chur-Mayntzischen Directorii arbitrio stehen- Gesetze und gemeinsame Reichs-Ständische hte erforderten. Hierauf ist gegen das Ende May-Monats den Herren Reichs-Tags-Ge- en ein impressum unter unbekannter Ueber- fft und Petschafft zugekommen, das zur Beant- tung des Hessen-Casselischen Schreibens dienen n, dessen Concipient sich bemühet hat, darzu- , wie das Cammer-Gerichte in dieser Sache r die Cammer-Gerichts-Ordnung keineswe- gehandelt, sondern nur GOtt, und die heilsame tiz vor Augen gehabt, die Urtheile auch nicht gekünstelt, noch einige Irregularitäten dabey ngen, sondern unpartheyisches Recht admini- t, welches durch einen unbefugten recursum ad itia nicht aufzuheben noch zu suspendiren. Die causæ aber sind hauptsächlich darauf gegan- daß die Helffte des quästionirten Frey-Gerichts ahr 1500 per oblationem ein Reichs-Mann- worden, die Ceßion darauf an Chur-Mayntz 7 geschehen, und die Kayserliche Confirmation 7 erfolget, in welcher Absicht auch Ihro Kayserl. est. im Jahr 1722 bey Erkennung der Seque- ions-Commißion auf Chur-Mayntz, Trier und , dann Bamberg, Braunschweig und Wür- erg, die zwar nachher wieder aufgehoben wor- von den sequestrirenden Hanauischen Landen tes Frey-Gerichte separiret wissen wollen. nächst hat der Kayserl. Fiscal bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar in dieser he wider den Fürstlichen Heßischen Rath kofen, und die Hessen-Hanauische Regierungs- zley, wie auch dasigen Cammer-Rath Appel, en Notarium Jung ein Memorial pro cita- ad videndum, se teneri ad revocationem inju- m atrocissimarum, nec non declarari vigore ssus imperii novissimi §. 165. in condignam pœ- arbitrariam fisco Cæsareo persolvendam, & re- ive privari officio Notariatus cum præfixione ter- legalis übergeben, und zwar wegen einer Decla- n, die der Rath Kalckofen dem Herrn Cam- Richter zu Wezlar insinuiret, und die Ha- nauische Regierungs-Cantzley durch besagten Cammer-Rath und Notarium im Frey-Gerichte publiciren lassen, als die zu unleidlichen Despect, wie auch ungebührlicher Beschmitzung und Ver- kleinerung des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts und dessen Erkänntnisse gereiche, und in- sonderheit dem jüngern Reichs-Abschied § 165 schnurstracks zuwider, mithin zu Verhütung är- gerlicher Consequentz, und Aufrechthaltung der Cammer-Gerichts-Würde, Ehre und Autori- tät gebührend und exemplarisch zu ahnden sey. Da nun immittelst das Cammer-Gerichte in der Haupt-Sache eine Manutenentz-Commißion für Chur-Mayntz auf die Ober-Rheinische Kreiß ausschreibende Fürsten erkannt: so ist dennoch durch ein am 24 May publicirtes Kayserliches Reichs-Hof-Raths-Conclusum die Sache in ei- nen andern Stand gesetzet, und dem Cammer-Ge- richte inhibiret worden, das quästionirte Frey-Ge- richte als ein Reichs-Lehn, dem einem Theile ab- und dem andern zuzusprechen. In angezogenen Reichs-Hof-Raths Concluso aber ist membro 7 zugleich auch ein Kayserliches Rescript an die Kayserliche Principal-Commißion auf dem Reichs-Convent mit Beylegung des Reichs-Hof- Räthlichen Voti erkannt worden, um den Reichs- Tags-Gesandschafften die Unstatthafftigkeit des von Hessen ad Comitia genommenen recursus be- greiflich zu machen. Weiter haben auch Ihro Königl. Majest. in Schweden an dieser Sache Theil nehmen wollen, und es sind zwey Rescripte zu Regenspurg communiciret worden, in deren ei- nem de Dato Stockholm den 25 April ernstlich und gar von einer zu fordernden Satisfaction für Ihro Königl. Maj. Herrn Bruders Durchlauch- ten wegen des Ihro in Excitirung des Reichs-Fis- cals zugefügten Torts gesprochen worden. In dem andern aber unterm 27 May erlassenen Re- script empfinden Ihro Königl. Maj. in Schweden die Aufführung des Chur-Maynzischen Directorii gar sehr, und sehen dieselbe so an, daß, wenn des- sen Absichten nicht bey Zeiten vorgebeuget, und dergleichen procedere zur Gewohnheit werden solte, Chur-Mayntz sich zum absoluten Herrn und Mei- ster aller Deutschen Reichs-Geschäffte machen würde; daher nöthig seyn wolte, daß besagtem Di- rectorio darunter Maaß und Ziel gesetzet, mithin des Herrn Land-Grafen Wilhelm Durchl. Schreiben so fort angenommen, dictiret und pro- poniret, hiernächst auch in dem an Ihro Kayserl. Maj. zu erstattenden Reichs Gutachten auf eine ordentliche Entscheidung der Sache durch unpar- theyische Richter angetragen, und alle Stände des Reichs vor dergleichen Proceduren künfftig sicher gestellet werden möchten. **Europ. Staats-Secretarius** XXXVI Theil, p. 1060 u. ff.

Welnig, ein Dorf in der Nieder-Laußitz, in der Herrschafft Pförten gelegen; hat Adeliche Un- terthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Welnitz, ein Fluß, welchen die Drau bey Tie- fenbach in sich nimmt. **Allgemein Hydrograph. Lexicon**, p. 122.

Welnitz, Ober- und Nieder-Welnitz, sind zwey nahe bey einander gelegene kleine Dörffer an der Saale, eine kleine Stunde von Jena, gehö- ren

ren in die adelichen Gerichten zu Drackendorff. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Welnitz, ein altes Adeliches Geschlecht. Albrecht von Welnitz lebte im Jahr 1444, in welchem er von dem Hertzoge Wilhelm zu Sachsen nebst andern, mit 4 Pferden zu dem Lützelburgischen Zug geschicket worden, wo er auch vermuthlich umgekommen. Christoph von Welnitz florirte 1530, in welchem Jahre er dem Kloster zu Crimmitzschau vor die Römer-Wiese etliche Acker am Tennersberge gegeben. Sagittarii Histor. der Graffschafft Gleichen, p. 200. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen Th. X, p. 269.

Welo, eine kleine Stadt in dem Brandenburgischen Preussen, am Flusse Pregel, sechs Meilen von Königsberg gelegen.

Welos, ein Adeliches Geschlecht. Heinrich und Engelbrecht von Welos kommen als Zeuge, wie auch als Lehn-Leute derer ehemahligen Grafen von Steyer vor, in einer alten Urkunde vom Jahr 1108, welches ein von Marggraf Ottocaro von Steyer ausgestellter Fundations-Brief des Kloster Gärsten ist. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 364.

Welpe, Amt und Schloß, siehe Wölpe.

Welpe, Geschlecht, siehe Wölpe.

Welpe, (Heinrich) siehe Welpius.

Welpedale, (Rogerius) ein Englischer Mathematicus und des Collegii Balliolensis zu Oxford Socius, florirte 1368, und schrieb:

1. De invocando Deo.
2. Simulacrum logicalium.
3. De universalibus.
4. De aggregatis.
5. De quanto et continuo.
6. De compositione continui.

Baläus de Scriptor. Britann. Centur. VI. c. 29. Pitseus Fabricius bibl. med. et infimæ Latinit. Moreri v. Welpetal. Allgemeine Chronicke Th. VI, p. 800.

Welper, (Eberhard) von Lohra in der Grafschafft Hohenstein gebürtig, wurde zu Straßburg 1609 Baccalaureus und 1611 Magister, worauf er eine Zeitlang und bis 1638 die Mathematick an dem Gymnasio zu Straßburg lehrete; wurde aber aus gewissen Ursachen wieder abgesetzet. Er hat folgendes im Druck heraus gegeben, als:

1. Ephemerides.
2. Compendium geographicum, Straßburg 1633 in 4.
3. Gnomonica, das ist; Gründlicher Unterricht und Beschreibung, wie man allerhand Sonnen-Uhren auf ebenen Orten künstlich aufreissen und leichtlich verfertigen soll. Nürnberg 1708 in Fol.
4. Elementa Geometrica, in usum Geometriæ studiosorum ex variis autoribus collecta, Straßb. 1621. und 1630 in 4. Stollens Historie der Gelahrheit, p. 335.
5. Typus eclypsis lunaris, ebend. 1620 in 4.
6. Usus quadratis astrorum generalis, Nürnb. 1668 in 4.
7. Tractatus genetlialogicus, Straßb. 1700 in 8.
8. Introductio de erigenda figura Cœli, ebend. 1700 in 8.
9. Compendium Astronomiæ, ebend. 1634.

Königs Bibl. vet. et nova. Schmidt von Gei[...] Schul-Brunnen, p. 325. Hyde Bibl. Bodlej. Barberini Biblioth.

Welperede, ein Dorf im Magdeburgische[n] über welches 1201 das ehemahlige Kloster Pete[rs]berg das Jus parochiale erhalten. Siehe die U[r]kunde in Ludwigs Reliqv. MSTT. T. II. p. 2[..] u. ff.

Welper-Holtz, Wald, siehe Welphs-Hol[tz].

Welperode, ein adeliches Schloß, eine M[ei]le von Osterwyck im Halberstädtischen. Gol[d]schadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Welperus, (Eberhard) siehe Welper.

Welpesleben, (Diliko von) kommt als Zeu[ge] vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1330, so Ludwigs Reliqu. MST. T. VII. p. 447 zu befi[n]den. Siehe auch den Artickel: Welfesleben.

Welph, Geschlecht, siehe Guelphen, im [XI] Bande, p. 1230 u. ff.

Welphen, oder Guelphen, Geschlecht, [sie]he Guelphen, im XI Bande, p. 1230 u. ff.

Welphen, eine Faction in Italien, siehe de[n] Artickel: *Gibellini*, im X Bande, p. 1433 u. und Waiblingen, im LII Bande, p. 1064 u. f.

Welphes-Holtz, Wald, siehe Welphs-Hol[tz].

Welphs-Holtz, Welphes-Holtz, Welffe[s-]Holtz, Welper-Holtz, ein Wald in der Gra[f]schafft Mannsfeld, nahe bey der kleinen Stad[t] Leymbach, gegen Gerbstädt gelegen. Es ist solche[r] wegen der Schlacht, so Kayser Heinrich der V i[m] Jahr 1115 gegen die Sachsen, auf den dabey li[e]genden sogenannten Lerchen-Felde verlohren, be[]kannt. Es war nehmlich Hertzog Lotharius vo[n] Sachsen, der nachgehends zum Römischen Kayse[r] erwehlet wurde, mit dem Kayser Heinrich dem [V] in Zwiespalt und Uneinigkeit verfallen; so daß e[s] würcklich unter ihnen zu einer Schlacht kam. D[a] nun der Sieg auf des Hertzogs Seite ausfiel, un[d] nicht allein die Kayserliche Armee den 11 Febr. 111[5] bey obgedachten Welffels-Holtz, auf dem Lercher[] Feld, sondern auch durch des Hertzogs Feld-Obr[i]sten, Graf Otto von Ascanien und Anhalt, auf ebe[n] diesem Tage ein Corps Wenden von 2000 Man[n] die dem Kayser zu Hülffe kommen wolten, gäntzlic[h] geschlagen, 1700 darvon erlegt, 300 gefangen, un[d] dem Hertzog zugeführet wurden, so ließ er zum ewi[]gen Gedächtniß dieses herrlichen Sieges bey der Welffels-Holtz ein Trophæum oder Sieges-Zeiche[n] aufrichten, nemlich eine Säule, darauf ein geharnischter Mann stund, der in der einen Hand ein[en] Streit-Kolbe mit scharffen Zacken, auf beyden Sei[]ten aber des Hertzogs Lotharii Wappen, nemlic[h] einen springenden weissen Hengst im rothen Felde hatte. Weil nun diese Säule von gelehrten Leute[n] ein Zeichen Adjutorii, Göttlicher Hülffe, genenne[t] ward, so haben die Bauren solches wollen nachspre[]chen, und die Säule St. Jodute genennet, und si[e] aus Unverstand Göttlich verehret. Es sind von die[]ser Schlacht, in welcher zu beyden Theilen 4500[0] auf der Stelle geblieben, noch folgende alte Vers[e] vorhanden:

Anno milleno, centeno, ter quoque quino,
Sylvam Welphonis perfuderat unda cruoris,
Sunt hominum occisi quadraginta millia quinque
Ipso nempe die Dionysi martyris almi.

Uebrigen[s]

Uebrigens hat Welphes-Holtz ehedem dem Kloster Gerbstädt gehöret. Heinrich Maybaums vollst. Braunschw. u. Lüneburg. Chronick. p. 123. Elias Schedias de Diis Germaniæ, p. 725. Joh. Michael Heinecius Antiquit. Goslar. Lib. I. p. 14. Schmeltzens Differt. de Idololatria veterum Misniæ incolarum, §. 19. Falckensteins Nordgauische Alterthüm. I Th. p. 54. Abels Deutsche und Sächsische Alterth. II Th. p. 225. Hübners Polit. Histor. VI Th. p. 129. u. f. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, V Th. p. 103. und VII Th. p. 445.

Welphsland, soll so viel als Welschland, womit das Land Italien von den Deutschen benennet wird, heissen, weil die Anhänger des Pabsts vor dem grossen Interregno Welphen genennet worden. Hübners Geogr. I Th. p. 633.

Welphus I, Graf oder Hertzog von Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230.

Welphus II, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230. u. f.

Welphus III, Hertzog in Bayern, siehe den Geschlechts-Artickel: Guelphen, im XI Bande, p. 1230. u. ff.

Welphus IV, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho IV, im XI Bande, p. 1232. u. f.

Welphus V, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho V, im XI Bande, 1233. u. f.

Welphus VI, Hertzog in Bayern, siehe Guelpho VI, im XI Bande, p. 1234. u. ff.

Welphus VII, Stadthalter in Italien, siehe Guelpho VII, im XI Bande, p. 1237.

Welphus, Hertzog zu Kärnthen, siehe die Artickel; Altorff, im I Bande, p. 1597. u. ff. und Guelphen, im XI Bande, p. 1230. u. ff.

Welpike, Amt und Schloß, sie Wölpe.

Welpius, (Heinrich) ehemahliger Professor der Mathematick zu Rostock, gebürtig aus der Graffschafft Lingen, starb den 13 Novemb. 1566. *Nova Litterar. Maris Balth.* 1700. p. 351.

Welpo oder Welphus, Hertzoge in Bayern, siehe Welphus.

Welpstene, (Hans) kommt in derjenigen Urkunde vom Jahr 1361. vor, Krafft welcher die von Wederden der Stadt Zahna ihre Privilegien confirmiren. Die Urkunde siehe in Schöttgens Diplomat. Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, X Th. p. 319. u. ff.

Wels, ein Fisch, siehe *Glanis*, im X Bande, p. 175.

Wels, ein Flüßgen, siehe Welse.

Wels, eine Herrschafft und Berg-Schloß in Tyrol, nicht weit von Botzen gegen Osten: Davon sich die Grafen von Colonna Herren von Wels schreiben. Vollständ. Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Wels, Stadt und Schloß in Oesterreich ob der Ens, siehe Welß.

Wels, Stadt in Engelland, siehe Welles.

Wels, *Falciana*, *Ovilabis*, eine kleine und wohlgebäuete Stadt nebst einem festen Schlosse Rotenfels genannt, in Ober-Steuermarck gelegen, und zum Bischoffthum Freysingen gehörig.

Wels, ein Dorf in dem Leipziger Kreisse, im Amte Dölitsch; hat Adliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wels, Geschlecht, siehe Welz.

Wels, Personen dieses Nahmens, siehe Wells.

Wels, (Grafen von Scharting, Neuburg, Varnbach und) siehe Varnbach und Wels, im XLVI Bande, p. 628.

Wels, (Eduard) siehe Wells.

Wels, (Ernst, Baron von) siehe Welz.

Welsa, Geschlecht, siehe Welz.

Welsat, siehe Wallrath, im LII Bande, p. 1709.

Welsau, Dorf, siehe Welschau.

Welsberg, Städtgen und Schloß, siehe Welsperg.

Welsberg, das Stamm-Hauß einer Gräflichen Familie dieses Nahmens, siehe Welsperg.

Welsberg, Dorf im Amte Seßlach, siehe Welsperg.

Welsberg, Geschlecht, siehe Welsperg.

Welsburg, ein Vorwerck in der Graffschafft Oldenburg, welches Graf Johann der XVI. zu Oldenburg erbauen lassen. Winckelmanns Oldenburg. Chron. p. 5. a.

Welsch, ein altes Deutsches Wort, so eigentlich wällsch oder wällisch heissen solte, von Wallen oder von Wallonen. Unsere Väter haben welsch zubenamt, alles was groß, köstlich und gut, als welsche Nüsse, Bohnen, Hüner, Gänse, u. d. g. oder was ihnen fremd und unbekannt gewesen. Welsche Gärtner hat man geheissen, die mit ausländischen Gewächsen umzugehen wissen. Rottwelsch ist die unbekannte Sprache so die Zigeuner und Landstreicher unter einander reden. Besold.

Welsch, (Herr von) Chur-Mayntzischer General im Jahr 1374. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1734. p. 603.

Welsch, (Caspar Michael) ein Philosophe und der Rechte Doctor, auch des Churfürstlichen Ober-Hof-Gerichts Assessor, gebohren den 16 Septembr. 1604. ward 1624. Magister, studirte eine Zeitlang zu Padua und auf andern Italiänischen Academien, war der Deutschen Nation daselbst Syndicus, 1635. der Rechten Doctor und 1639. Rector zu Leipzig, starb auch den 1 Julius 1641. Jöchers Gelehrten Lexicon. Vogels Leipziger Annales.

Welsch, (Christian) Pastor zu Hennersdorf bey Löbau, oder Dürr-Hennersdorf, im Budissinischen Kreisse gelegen, wohin er 1709. beruffen wurde. Iccanders Geistl. Minister. vom Jahr 1723. p. 415.

Welsch, (Christian Ludewig) ein Medicus, D. Gottfried Welschens Sohn gebohren zu Leipzig den 23 Febr. 1669. that eine Reise nach Italien, wurde in seiner Vaterstadt 1690. Magister, und zu Wittenberg 1693. Doctor, 1700. aber zu Leipzig Assessor der Medicinischen Facultät. Er schrieb und gab heraus:

1. Basin botanicam; s. brevem ad rem herbariam manuductionem, Leipzig 1697. in 12.
2. Tabulas anatomicas LXI. universam corporis humani fabricam perspicue atque succincte exhibentes, ebend. 1697. in Folio.
3. Examen renum succenturiatorum;
4. *Paul Hermanni* lapidem materiæ medicæ lydium s. accuratum medicamentorum simplicium examen, Leyden 1704, in 8. Es ist derselbe auch nachgehends Hermann Friedr. Teichmeyers Instit. materiæ medic. ist zu Jena 1737. in 4 heraus gekommen bergefüget worden. Leipz. Gel. Zeit. 1737. p. 308.
5. Dissertationes:
   a) De sono, Leipz. 1690.
   b) De verme cordis; ebend. 1694.
   c) De masticatione; Leipz. 1703.
   d) De sulphure vitrioli anodyno; ebend. 1703.
   e) De cancro mamarum; Leipzig 1709.
   f) De superstitiosa morborum cura christiano atque dogmatico medico indigna, ebend. 1700.
   g) De renibus succenturiatis, ebend. 1691.

und starb den 1 Jenner 1709. Stollens Historie der Medicin. Gelahrh. p. 473. *Biblioth. Rivin.* p. 263. 502. und 592. Käſtners Medicinisch. Gelehrt. Lex. p. 912. Mangets Bibl. Scriptor. Medic.

Welsch, (Christoph) Pastor zu Marck-Beroltzheim bey der Obern Pfarr und St. Marien-Kirche im Anspachischen auch Senior des Capituls zu Guntzenhausen, gebohren den 31 October 1645. zu Marck Beroltzheim, wo sein Vater Johann Georg Welsch des Pappenheimischen Vogt-Amts Gerichts-Schöpffe war, bekam zwar schon in seinem 7 Jahr einen hefftigen Schaden an seinem rechten Arm, daran er lahm bleiben muste, seine Fähigkeit aber und gute Progressen in seinem Christenthum bewogen den damahligen Pfarrer, Sebald Oettingern, dessen Eltern anzurathen, daß sie ihn zum Studieren wiedmen solten. Er wurde darauf 1659. in die Schule nach Weissenburg gebracht, und dem Cantor allda, Johann Jacob Schoten in die Kost und Obsicht anvertrauet, sodann nach 6 Jahren mit Recommendation des Weissenburgischen Stadt-Pfarrers, Zacharia Widers ins Gymnasium nach Regenspurg verschickt, von dannen er 1669. auf die Universität Straßburg zog, wo er bis 1672. geblieben, da ihn seines Vaters Tod nach Hausse genöthiget. Nachdem er zu Onoltzbach das Examen ausgestanden, auch eine Prob-Predigt gethan, ward er 1673. des Pfarrers zu Marck Beroltzheim, Johann Conrad Meders, welchen der Schl[ag] an der Zunge gerühret hatte, sein Substitu[t] und 1675. in die Pfarre völlig eingesetzt, die auch samt einem sehr beschwerlichen Filial etlic[h] 50 Jahr mit vieler Erbauung treufleißig ver[se]hen, jedoch hat er sich vor einigen Jahren ein[en] Substituten ordnen lassen. Im Jahr 167[.] verehligte er sich mit D. Johann Kleinens, [des] lesten Stadt-Physici zu Nördlingen Tochte[r] Jungf. Annen Sophien, mit welcher er 4 Söh[ne] und 4 Töchter gezeuget, von denen Cathari[na] Dorothee 1699. an den Diaconum zu Roßta[l] Johann Ströbeln, verheyrathet worden, Johann Lorenz Welsch, hat anfangs die Pfar[re] zu Berndsweiler, hernach zu Wetschgershause[n] bekommen, und Marie Barbara ist an de[n] Pfarrer zu Walthan, Helwig Wolfgang D[o]derlein ausgestattet worden. Die letzte Tochter, Marie Sophie lebte vor einigen Jahre[n] noch in ledigem Stande. Grossens Jubel-Priester-Historie, I Th. p. 437. u. ff.

Welsch, (George Hieronymus) ein Medicus und Philologe zu Augspurg, allwo sein Va[ter], Caspar Welsch, ein berühmter Apothecke[r] war, gebohren den 28 October 1624. und hie[r] seine Mutter Euphrosine Sighartin. E[r] begab sich, als er daselbst unter der Anführun[g] verschiedener gelehrten Männer einen guten Grun[d] in seinen Studien geleget, absonderlich auch in der Lateinischen, Griechischen, Hebräischen un[d] Syrischen Sprache sich eine ziemliche Wissen[-] schafft zuwege gebracht, nach Tübingen, sein[e] Studien daselbst weiter fortzusetzen, hielt sich abe[r] allda nicht länger als ein Jahr auf. Nach diesem begab er sich gen Straßburg, und verblie[b] in D. Damhauers Hausse 3 Jahr, und weil er nur anfänglich die Philosophie und Sprache[n] weiter excoliren wolte, bediente er sich der Information Johann Heinrich Böcklers, Johan[n] Grossens und Johann Ferbers. Nach Verfliessung eines Jahres fieng er an, das Medicini[-] sche Studium zu tractiren. Weil er nun durc[h] seinem Vater bereits in der Pharmaceutic unter[-] richtet worden war, brachte er in kurtzem sich ein[e] solche Wissenschafft in der Medicin zuwege, da[ß] er würdig geachtet wurde, die Doctor-Würde i[n] solcher Facultät anzunehmen, die er gleichwoh[l] len aber nicht verlanget hat. Weil ihm hinge[-] gen wohl bekannt war, daß einen Medico da[s] Reisen sehr dienlich war, gieng er 1645. nac[h] Italien, und besahe darinnen unterschiedlic[he] Städte, verblieb auch 3 Jahr zu Rom, und ge[-] rieth mit sehr viel gelehrten Leuten in genaue Be[-] kanntschafft. Er war auch Willens nach Egy[-] pten zu reisen, aber seine Eltern hintertriebe[n] es. Da er sich nun ziemlich in der Fremde um[-] gesehen, kam er 1649. wieder nach Hausse, un[d] brachte einen herrlichen Schatz der Gelehrsam[-] keit mit sich. Hierauf erwehlte er das Privat[-] Leben, und wolte lieber seine Zeit mit Studie[-] ren und Bücherschreiben zubringen, als ein öf[-] fentliches Amt annehmen. Und ob er gleich in das Collegium Medicum allda solte aufgenom[-] men werden, schlug er doch aus, ließ sich aber den[-] noch auf vieler Zureden in die Societät Natur[æ] curio[sorum]

[Cu]riosorum recipiren, und bekam den Nahmen [N]ESTOR. Seine Zeit paßirte er damit, daß er [m]it den gelehrten Leuten fleißig correspondirte, und [ge]lehrte Bücher verfertigte. Unter denenjenigen, [m]it welchen er Correspondentz gepflogen, waren: [J]ohann Andreas Bose, Octavius Ferrarius, [J]acob Gronov, Christian Friedrich Gar[m]ann, Athanasius Kircher, Georg Caspar [K]irchmaier, Michael Kirsten, Peter Lambec, [J]ohann Daniel Major, Heinrich Meibom, [J]ohann Jacob de Maphäis, Christian Frantz [P]aulini, Carl Patin, Michael Sennert, [G]eorg Wolfgang Wedel, Johann Mel[ch]ior Welsch, und viele andere. In der Lateini[sch]en, Griechischen, Hebräischen, Syrischen, Tür[ki]schen, Persischen, Armenischen, Egyptischen, [S]inesischen, Iberischen, Italienischen, Frantzösi[sch]en, Hispanischen, Ungrischen, Englischen, Hol[lä]ndischen, Dänischen, Pohlnischen Sprache hat [er] sich eine grosse Wissenschafft zuwege gebracht, [we]swegen er von Meibom in seiner Epistel de [me]dicorum historia scribenda πολυγλωττότατος [ge]nennet wird. Ob nun aber gleich dieser haupt[ge]lehrte Mann eine gar ungemeine Wissenschafft [in] seinen Studien erlanget hatte, so halff doch selbi[ge] vor den Tod nicht, indem er den 11 November [1]678. im 54 Jahre seines Alters an einem hitzigen [F]ieber unverheyrathet starb. Von Natur ist er [se]r zum Schlage geneigt gewesen, von welchem er [si]ch öfters Anstoß gelitten. Die Melancholie [se]tzte ihm ebenfals sehr zu. Denn als er aus Ita[lie]n wiederkam, und sich eine Zeitlang zu Straß[bu]rg aufhielt, ward er allda von selbiger so einge[no]mmen, daß er auch, nachdem er zu Hausse ange[la]nget, mit seinen Eltern und Verwandten in etli[ch]en Tagen kein Wort reden können. Seine ge[leh]rte Schrifften, so er selbst ediret, sind folgende:

1. Diss. de Aegagropolis, Augspurg 1660. und nebst noch einer Dissertation von eben dieser Materie 1668. wieder aufgelegt.
2. Sylloge curationum & observationum medicinalium, ebend. 1667.
3. Exercitatio de vena Medinensi ad mentem Ebn. Sinæ s. de dracunculis veterum, ebend. 1673.
4. Exercit. de vermibus capillaribus s. dorsalibus infantum, an welcher *Theoph. Spizelii* epistola de serpentibus ignitis mit angehenckt.
5. Hecatosteas observationum physico-medicarum, ebend. 1675.
6. Commentarius in Ruzname Naurus s. tabulæ æquinoctiales novi Persarum & Turcarum anni, ebend. 1677.
7. Somnium Vindiciani, ebend. 1677.
8. Chiliades II. curationum exotericarum cum centuriis IV. consiliorum medicorum, ebend. 1677.
9. Epistola de solanis, quam Strychnomiæ D. *Jo. Matth. Fabri* subjunxit.
10. Epistolæ Argonautæ ad Nestorem & Nestoris ad Argonautam de thesauro experientiæ medicæ.

[H]iernächst hat er auch viel schöne und gelehrte Ob[ser]vationes verfertiget, so in den Ephemerid. Acad. Nat. Curiosor. Germ. zu finden. Er war auch willens, noch sehr viel andere Schrifften der gelehrten Welt zu communiciren, wie er denn deswegen 1674. eine Epistel de propriis scriptis suis wolte drucken lassen, welches aber hernachmahls unterblieben. Unter diesen waren folgende:

1. Bibliotheca Medici eruditi.
2. Historia medicorum Orientalium & idea chronologico-medica.
3. Favillæ medicinæ s. fragmenta veterum medicorum Græcorum, Arabum & reliquorum Orientalium, latinorumque omnino omnia.
4. Lexicon medicum trilingue.
5. Methodus medendi.
6. Compendium medicinæ practicum
7. Gynæcea & Pædoconicen.
8. Chirurgia.
9. Systema perfectum materiæ medicæ.
10. Pharmacevtica.
11. Censura Chemica.
12. Thesaurus experientiæ medicæ.
13. Quæ ex quibus.
14. *Th. Actius* de infirmitate cum notis.
15. Relationes medicæ *Fortunati Fidelis* cum notis & exemplis.
16. Cantiones & animadversiones medicæ auctæ & reformatæ.
17. Pinax Botanicus.
18. Zoonymia.
19. Gryctonymia & metallonymia.
20. Medulla physico-medica.
21. De scriptis medicis.
22. Conciliator medicus.
23. Uranocritica.
24. Taricheutica medica.
25. Zootomica.
26. Mictomimeta medica.
27. Philomathetica.
28. Hecatosteæ II. observationum physico-medicarum.
29. Curationum propriarum decades X.
30. Chiliades II. curationum & Centuriæ IV. observationum medicinalium.
31. Axiologæ veterum.
32. Variæ lectiones de re medica libris III. in Scriptores Græcos, Arabes & Latinos.
33. Analecta ad methodum herbariam.
34. Institutiones medicæ practicæ.
35. De MSS. Medicis.
36. Somnium Vindiciani.
37. *Sim. Sethi* de cibariis, Græce, Arabice & Latine cum notis.
38. *Noni* Medicina græco-latina.
39. *Hippocratis* aphorismi græce, lat. & Arabice cum notis & indicibus.
40. Erotianus & Galeni exegesis græce, Arabice & latine.
41. Geographia Nubiensis Arab. & lat. cum notis.
42. Jo. Musalensis praxis medica ex Arabico latine versa cum notis.
43. Statice.
44. Magifice Clinica.
45. Soloecismi & barbarismi officinales.
46. Institutiones medicinales.
47. Idea apotelesmatis physici.

48. Vi-

48. Vitiligines scriptorum medicorum expurgatæ.
49. Pharmacopinax universalis.
50. Medicina nostro seculo adoptanda.
51. Cantica Ebu Sinæ Arab. & latine.
52. Horticultura.
53. Diss. de viscis plantarum.
54. Diss. de cerumine.
55. Lutrologia.
56. Pinacotheca Guetiana.
57. *Lipsius* de bibliothecis cum notis.
58. *Lipsius* de epistolis cum notis.
59. *Lipsius* de re nummaria cum notis.
60. Bibliographia politica.
61. De studio liberali.
62. Sermones fideles de modo legendi & excerpendi.
63. Idea operis panglotti.
64. Monumenta Augustana Vindelica.
65. Bellum Trajani utrumque Dacicum.
66. Religio medici.
67. Notitia juris universi.
68. Pædia in cyclisco.
69. Notitia auctorum panglotta.
70. Idea antiquitatum s. consilium de antiquitatum opere conscribendo.
71. Supplementa ad bibliothecam Gesnero-Simlero-Frisianam, davon ein Specimen in Schelhorns amœnitatibus litterariis stehet.

Von welchen allen aber nur Num. 26. 30. und 36. annoch bey seinem Leben ediret worden, und hat man nach seinem Tode nur etliche, so fertig, gefunden, viele aber sind noch unvollkommen, ja an manchen ist noch gar nicht angefangen gewesen. Wofern er nun diese verfertiget, wolte er auch noch, wenn er länger hätte leben sollen, nachfolgende ausarbeiten, wie er denn deswegen hiervon selbsten nachstehende Nachricht gegeben, und die Titel also lauten:

1. Praxis Hippocratea qua affectus & qua remedia, ex *Hippocratis* scriptis concinnata.
2. Praxis Galenica, ex *Galeni* scriptis excerpta & adornata.
3. Diss. de inventoribus medicamentorum.
4. Diss. de monstro herbario.
5. De arthritide ejusque causa & curatione cogitationes novæ & de dolore in universum ejusque causa paradoxum.
6. De morbis plantarum & brutorum animalium ad Diæteticen.
7. De iis, quæ nondum satis comperta sunt in medicina.
8. De vestimentis, qua sanitati prosunt aut obsunt, sive Endyematice medicinalis.
9. De iis, quorum nulla causa reddi potest in medicina.
10. De singularibus locorum ad medicinæ usus s. chorographia medica.
11. De modo, nova experimenta faciendi in medicina.
12. De mensuris & ponderibus Orientalium.
13. Diss. qua veterum placita de theriacis nova methodo exponuntur.
14. Apologia contra Ebn Sinæ calumniatores.
15. Philosophia sacra Vallesiana uberior & n[illegible]to accuratior.
16. Exercitationes succisivæ in *Helmontii* op[illegible] universa.
17. Paralipomena historiæ animalium.
18. Ritualium liber ex voto *Just. Lipsii.*
19. De pia & erudita solitudine libri 2. au[illegible] ad Bar. a V. de vita solitaria.
20. *Vict. Trincavelli* comm. in *Galen.* de co[illegible] posit. medic. Sect. I. cum annotationi[illegible] breviculis.
21. Diss. de societate conversionis infidelium [illegible] Bar. a V.
22. Diss. de Collegio Samaritano nuperri[illegible] cepto.
23. Examen hypothesium medicarum, quæ n[illegible] dum satis assertæ.
24. Diss. de medicamentis theriacis.
25. Cosmetices libri 2. veterum scilicet & [illegible] centiorum.
26. Coronaria veterum restituta.
27. Arcanorum myrepsicorum libri 2. veter[illegible] & recentiorum.
28. Diss. de diariis nosocomicis.
29. Diss. de Clinices veteris & novæ in arte[illegible] redigendæ.
30. Diss. de Creniatrice in artem redigen[illegible] cum auctario exemplorum.
31. Scopuli latinitatis, quos a Cl. *Rodio* quo[illegible] dam accepi, & plus quam altero tanto ad[illegible] xi, inserui etiam compendium glossemat[illegible] latini sermonis ex *Vossio* accurate conscriptu[illegible]
32. Medulla critica, in qua tum ex Codicib[illegible] MSS. quam libris editis meliorum autoru[illegible] variæ lectiones & emendationes tanquam [illegible] compendio exhibentur.
33. De Medicis illustribus Augustanis Comme[illegible] tarius.
34. Animadversiones liberæ in *Hofmanni* libr[illegible] de medicamentis officinalibus.
35. Exercitationes in *Cartesium* de passionib[illegible] animæ.
36. Annotationes in *Hippocratis* scripta univer[illegible]
37. Diss. de Societate Jatro-Critica instituend[illegible]
38. Exercitationes in *Galeni* alchemiam.
39. Trutina imbris aurei *Petri a Castro.*
40. Astronomia moderna observationibus e[illegible] posita, ad usum medicinæ directa.
41. Diss. de Semiotices emendatione.
42. Meditationes de euthanasia *Baconis Ver lamii.*
43. Disp. de hyperemeria Medicinæ præsid[illegible] procuranda.
44. Primæ cogitationes de incurabilibus, [illegible] cundis perficiendæ.
45. Sciagraphia organices medicinalis.
46. Assertiones therapevticæ universalis.
47. Grylli medicinales s. narrationes jucun[illegible] de restituendis veteribus & excolendis no[illegible] quibusdam in medicina.
48. Elenchi phytologici s. de plantarum inve[illegible] tionibus falso jactatis.
49. Diss. de substitutione medicamentorum.
50. Disquisitio de remediis injuria falso & m[illegible] rito suspectis it. de transplantatione morb[illegible] rum funditus eversa.

51. Di

51. Diss. de Cachunde Indico or. contra *Zacutum* Lusitanum.
52 Diss. de Chocolate Americano ad *Calderam* & Card. *Brancatium*.
53. Exercitatio chemiatrica de tincturis medicinalibus earúmque usu interno & externo.
54. Disceptationes miscellaneæ de medicamentis hæmogogis.
55. Paradoxa philosophico-medica, quæ animi gratia libere proponuntur.
56. Paradoxa philosophico medica, quæ contra aliorum sententiam serio asseruntur.
57. De superstitionibus medicinalibus abrogandis consilium medico-politicum.
58. Historia literaria Turcarum ex MSto C P.L. *Steph. Gerlachii*.
59. De indubia ratione medicinam reformandi restituendi & exaltandi, meditationes theol. jurid. med. & politicæ.
60. Gryphi medicinales.
61. Deperdita medicinæ.
62. Examen magiæ naturalis vulgo dictæ, quo nullam esse evincitur.
63. De observationibus medicorum contrariis exercitatio.
64. Relatio historica medico-politica de medicina Sinensium.
65. De pharmaciæ exactissima emendatione sine ulla gravi reformatione discursus politico-medicus.
66. De impenetrabili ingenii humani recessu ejusque arcanis laude aut vituperio dignis.
67. De medicamentorum compositorum delectu monita singularia.
68. Admiranda naturæ s. observationes microscopicæ novæ.
69. Observationes phytotomicæ novæ.
70. Non entia chemica Vdis s. Anonymi cum notis & animadversionibus meis.
71. Chemica inaudita in syllogen collecta & succincte enucleata.
72. De medicina *Paracelsi* & medicamentis ejusdem exercitatio nova.
73. Apodemice politica medica.
74. Animadversiones in *Helvici* chronologiam.
75. *Thom. Campanellæ* liber de magia nunquam editus ex MSS. cum notis & animadversionibus meis.
76. Epistolæ *Achill. Gosseri*, in quibus literæ regum, Principum, rerumpublicarum, doctorum virorum & medicorum de rebus physicis, politicis, mathematicis & medicis ex autographo eduntur.
77. *Ang. Viscæi* Taurinensis tr. de visceribus ex MS. cum notis & animadversionibus meis.
78. *Laur. Spaccii* aphorismi *Hippocratis* carmine redditi cum supplemento meo, quia ipse non absolvit.
79. G. *Scioppii* pædia s. catalogus librorum ex MS. ductus cum brevissimis annotationibus meis.
80. Hortus Patavinus, ut erat tempore *Veslingi* cum annotationibus ex lectionibus ejusdem, in quibus multa rara qua eruditionem, & multa utilia, qua vires & praxin medic.
81. Augustana ab a. 1550. usque ad a. 1674, epidemia & ephemerides nostræ 18. annorum, curationes aliquot mille & consilia continentes.
82. *Jo. Georg. Virsungii* libellus de V. S. cum annotationibus & animadversionibus meis ad circulationem sanguinis expositis.
83. De instrumentis mathematicis veteribus & novis variarum gentium narrationes historicæ.
84. Exempla & instructiones pharmacothecarum pro viris illustribus.
85. Florilegium sententiarum ex veteribus autoribus & scriptoribus recentioribus.
86. Flores illustrium poetarum veterum & recentiorum.
87. Anamnestica hodœporica vel observationes miscellaneæ medico-chymicæ illustrium virorum per itinera collectæ.
88. Pretiosa memoriæ delitia, quæ Arabice conscripsi & inscripsi, in quibus descripti labores mei & medica politica ac artificiosa plurima, quorum usus esse potest, non tantum ad medicinam, sed etiam ad honestam voluptatem & remp. atque familiarem augendam.
89. Ars Critica Scioppiana brevior & auctior & accuratior, quæ per omnes Scriptorum genus & linguas omnes se diffundit.
90. Architectonice ad circulum & regulam Albertinam exacta cum figuris, Arabice & Italice delineata.
91. Honores calligraphiæ s. commentariolus de varietate chartarum, scripturarum & typorum, in quo multa rariora & vulgo incognita recensentur.
92. Otium literarum, quo curiosa plurima fabulari stylo enumerantur.
93. *Petancius* de itineribus in Turcicam ex MS. recusus cum annotationibus nostris, & Magni *Gruberi* historia de Imperatoribus Turcarum Othmanidis.
94. Pelagus Latinitatis, in quo ex melioribus Scriptoribus elegantiæ corrivatæ, oppositum & appositum scopulis, de quibus supra.
95. Jatronomasticum orientale, in quo medicinalia vocabula Hebræa, Syriaca, Chaldaica, Arabica, Persica, Turcica, Armenica, Samaritana, Aethiopica, Iberica, Coptica, Tartarica, Sinensia, Japonica, Indica & Malavarica exponuntur.
96. Vacationes æstivæ, in quibus experimenta quædam mechanica describuntur & pinguntur.
97. Feriæ brumales, quibus rariora quædam ad metallurgiam pertinentia, in dialogo tanquam ad focum pernoctantium recensentur.
98. Digressiones auctumnales in officinas variorum artificum, quibus nonnulla arcana illarum minusque cognita enarrantur.
99. Annotationes in Vetus Testam. Hebraice editum a *Jansonio* ex recensione Menasse Ben Israel.
100. Annotationes in novum Testamentum Græcum, editum a *Jo. Heur. Boeclero* ex peran-

perantiquo CPL. *Gerlachii* Codice MS. in quorum utroque non tantum parallela loca ad genuinum intellectum, sed etiam philolo gica ex omnium fere linguarum paraphrasibus aliisque autoribus præstantioribus & antiquitatis monumentis annotata.

Lucas Schroeck hat in Memoria Welschiana, die 1687. zu Augspurg gedruckt worden, von seinem Leben und Schrifften Nachricht gegeben. Wie man denn von ihm weiter nachlesen kan. **Pönmanns** Lebens-Beschreibungen gelehrter Männer, p. 203. u. f. **Stollens** Histor. der Medicinis. Gelahrh. p. 285. u. f. **Kestners** Medicinisch. Gelehrt. Lexic. p. 912. **Wittens** Diar. Biograph. **Ameloveen** Bibl. promiff. & latens. **Morhofs** Polyhist. **Fürstenau** Desiderat. medica, Vorrede. **Hallervords** Bibl. cur. p. 105. **Allgem. Chron.** XI Band, p. 1005.

Welsch, (George Ulrich) Vornehmer des Raths, und Baumeister, auch Handelsmann zu Leipzig, woselbst er 1608. den 27. April gebohren worden. Sein Vater, Johann Welsch, war des Raths, Churfürstl. Sächsisch. Steuer-Einnehmer, Vorsteher des Hospitals zu St. Georgen, und vornehmer Handelsmann gleichfals zu Leipzig. Er hat Franckreich, Italien, Engel- und Holland durchreiset, und ist 1681. den 25. April zu Leipzig mit Tode abgegangen. Zu seiner Zeit ist von ihm die Ulrichs-Gasse vorn Peters-Thore, so von ihm den Nahmen hat, erbauet worden. **Vogels** Leipziger Annal. p. 803. **Capzovs** auf ihn gehaltene Leichen-Predigt, gedruckt zu Leipzig 1681. in Fol.

Welsch, (Gottfried) ein Doctor der Medicin, der Medicinischen Facultät zu Leipzig Decanus, Professor Primarius, der Academie Decemvir und Senior, des grossen und kleinen Fürsten-Collegii Collegiat, wie auch Stadt Physicus daselbst, gebohren zu Leipzig den 12. Novemb. 1618. studirte in der Schul-Pforte und in seiner Geburts-Stadt, wurde 1638. zu Leipzig Magister; besuchte hierauf die Italiänischen, Frantzösischen, Engell. und Holländischen Academien. Nach seiner Zurückkunft ward er Feld-Medicus bey dem Schwedischen General **Torstensohn**, erhielt 1643. zu Leipzig die Doctor-Würde, und bald darauf die Stelle eines ausserordentlichen Professors der Anatomie, letzlich aber Stadt-Physicus, der Medicinischen Facultät Decanus und erster Professor, wie auch der Academie Senior und Decemvir. Er hat:

1. Des Scipionis **Mercurii** Kindermutter, oder Hebammen-Buch, aus dem Italiänischen ins Deutsche übersetzet, davon die erste Auflage zu Leipzig 1653; Die andere zu Wittenberg 1671 in 4. herausgekommen. Uebrigens hat er auch geschrieben:
2. Rationale vulnerum lethalium judicium, Leipz. 1660. in 8. und ebend. 1674. in 8. wieder aufgelegt, welchen beyden letzteren Ausgaben auch noch signa lethalitatis in iis qui veneno extincti sunt, mit beygefüget sind.
3. Historiam medicam novum puerperarum morbum, qui ipsis der Friesel dicitur, continentem.
4. Dissertationes, als:
   a) De nutritione & morbis infantum, Leipzig 1667.
   b) De gemellis, ebend. 1667.
   c) De febribus, ebend. 1662.
   d) De singularibus, ebend. 1663.

Er starb den 5. Septemb. 1690. im 72. Jahr seines Alters. **Langens** Hist. med. p. 50. *Bibliotb. R vm.* p. 492. **Mangets** Bibl. script. Medic. **Kestners** Medicinisches Gelehrt. Lexicon.

Welsch, (Joh. Christian) Vornehmer des Raths, wie auch Baumeister zu Leipzig, war daselbst den 12. Aug. 1657 gebohren. Sein Vater war **Gottfried Welsch**, der Medicin Doctor und Professor. Er hatte zu Leipzig studiret und so wohl von Jacob **Thomasio** in den untern, als von **Schwendendörffern** und **Christian Thomasius**, in den höhern Wissenschaften guten Unterricht erlanget. Er wurde 169- in dem Rath genommen, und 1715. zum Baumeister ernennet, starb den 27. May 1717. im 60. Jahre seines Alters. **Grundmanns** Ossa & cineres quorundam in republ. Litter. Anno MDCCXVII. defunct. p. 75.

Welsch, (Johann Lorentz) siehe **Welsch**, (Christoph).

Welsch, (Rott-) oder **Rothwelsch**, siehe **Rothwelsch**, im XXXII Bande, p. 1227; ingleichen den Artickel: **Welsch**.

Welschau, **Welsau**, ein Amtsäßiges Ritter-Gut in dem Amte Torgau gelegen, woselbst etliche Amtsäßige Unterthanen und eine Filial-Kirche. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 65 in Beyl. **Geographische Special-Tabellen** des **Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Welsch Bärenklau, siehe *Acanthus*, Matth. Cord. in Diosc. im I Bande, p. 252. u. f.

Welschbillig, Lat. *Velsbillicum*, eine kleine Stadt nebst einem Amte, in dem Ertz-Stiffte Trier, drey Meilen von der Stadt Trier an den Grentzen von Luxenburg gelegen. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. III. p. 453. **Uhsens** Geograph. Lexic.

Welsch-Brabant, oder **Wallonische Brabant**, Lat. *Gallo-Brabantia*, siehe **Brabant**, im IV Bande, p. 95. u. f. ingleichen **Wallonen** im LII Bande, p. 1703. u. f.

Welsche, Gr. Ιταλικη, ist Apost. Gesch. X, 1. ein Beynahme einer Römischen Legion, so Italica genennet wurde, dieweil gar üblich war den Legionen von gewissen Ländern den Nahmen zu geben. Also stunden z. E. zu Augusts Zeiten die Legio III. Gallica in Spanien, die Legio V. Macedonica in Deutschland, die Legio VIIII. Hispaniensis in Pannonien, die Legio IIII. Scythica in Syrien, und selbst auch Legio I. Italica in Gallien, und die Legio II. Italica in Norico und Rhätien. Woher aber **Welsch** und Italicus einerley sey, siehe unter **Welschland**. Uebrigens siehe auch den Artickel: **Schaar** (**Welsche**) im XXXIV Bande, p. 669.

Welsche, (die Schwartz-) siehe Weinrebe, im LIV Bande, p. 892. u. ff.

Welsche Art, (uff) siehe Uff. Welsche Art, im XLVIII Bande, p. 474.

Welsche Bände, werden in der Buchbinder-Kunst diejenigen genennet, welche hinten am Rücken, wie auch an den Ecken Pergament oder Leder haben, und ist dabey zu mercken, daß das Leder oder Pergament allewege erst angesetzet werden muß, ehe das bunte Papier aufgekleistert wird; Es giebet derselben unterschiedene Arten, als 1) etliche, welche am Rücken mit Leder überzogen, oder auch Lederne Ecken haben: 2) welche am Rücken mit Pergament gefaßt, oder auch mit Pergament-Ecken staffirt sind; 3) Mit Bändern und 4) ohne Bänder, 5) in Spähne und 6) in Pappen gebunden. Zeilers Buchbinder-Kunst, p. 112. u. 183.

Welsche Bärenklau, sie Acanthus, Matth. Cord. in Dioscorid. im I Bande, p. 253.

Welsche Baldrian, siehe Baldrian, im III Bande, p. 201.

Welsche Bibernell, siehe Pimpernell, im XXVIII Bande, p. 338.

Welsche Bibinell, siehe Pimpernell, im XXVIII Bande, p. 338.

Welsche Bingelkraut, Männlein, ist das Phyllum masculinum.

Welsche Bingelkraut, Weiblein, ist das Phyllum Foemininum.

Welsche Bohne, siehe Bohne, im IV Bande, p. 41.

Welsche Bohnenbaum, Faba græca, ist das Anagyris foetida [illegible]folium.

Welsche Buxdorn, ist das Lycinum Italicum.

Welsche Distel, siehe Artischocken, im II Bande, p. 1728.

Welsche Eichenlaub, ist Botrys.

Welsche Eisenkraut, ist Verbenaca, oder Columbina supina.

Welsche Fenchel, ist das Foeniculum Italicum [illegible].

Welsche Flöhkraut, ist das Psyllium, oder [illegible] peculiaris.

Welsche Gärtner, siehe unter dem Articel: [illegible]sch.

Welsche Grammaticken, von dieser Sprache hat man eine weitläufftige Grammatick, so Joseph Stanglini, Frantzösischer Sprachmeister [illegible] London, 1724. in 4. herausgegeben. Vor [illegible]nger ist Tonelli seine um desto mehr zu recommandiren; je kürtzer und nervöser sie ist. Unter den Lexicis ist Cramers seines das vollständigste. Stollens Histor. der Philosoph. Gelahrheit, p. 116. Siehe auch den Articel: Welsche Sprache.

Welsche Hähne oder Truthahn, siehe Truthüner, im XLV Bande, p. 1333.

Welsche Hanbutten, siehe Brustbeer, im IV Bande, p. 1661.

Welsche Harnkraut, ist die Cepæa.

Welsche Haselnüsse, siehe Hasel, im XII Bande, p. 695.

Welsche Heydelbeerbäume, siehe Myrten, im XXII Bande, p. 1746.

Welsche Heydelbeeren, siehe Myrten, im XXII Bande, p. 1745.

Welsche Heydelbeerstaude, ist die Myrsine, oder der Myrtus Italica.

Welsche Hirse, siehe Buchweitzen, im IV Bande, p. 1780.

Welsche Hüner, siehe Truthüner, im XLV Bande, p. 1333.

Welsche Kautz, siehe Eule, im VIII Bande, 2134.

Welsche Kirsche, siehe Cornus, im VI Bande, p. 1324.

Welsche Kirschenbäume, siehe Cornus, im VI Bande, p. 1324.

Welsche Körbel, siehe Möhren, im XXI Bande, p. 764.

Welsche Kohl, siehe Welschkohl.

Welsche Korn, siehe Buchweitzen, im IV Bande, p. 1810.

Welsche Krebsblumen, ist das Heliotropium tricoccum, Plinii.

Welsche Kümmel, siehe Stöchaskraut, im XL Bande, p. 268.

Welsche Land oder Pais de Vaud, siehe Wadt, im LII Bande, p. 405. u. f.

Welsche lange Hohlwurtzel, ist die Aristolochia longa vera.

Welsche Lavendel, siehe Stöchaskraut, im XL Bande, p. 268.

Welsche Lexica, siehe Welsche Grammaticken.

Welsche Liebstöckel, siehe Liebstöckel, (gemeiner) im XVII Bande, p. 1008.

Welsche Linsen, siehe Colutea, im VI Bande, p. 776. Ingleichen Laburnum, im XVI Bande, p. 35. und Linse, im XVII Bande, p. 1451.

Welsche Möhren, siehe Möhren, im XXI Bande, p. 764.

Welsche Mondkraut, siehe Nagelkraut, im XXIII Bande, p. 437.

Welsche Myrten, siehe Thée Europæum, im XLIII Bande, p. 553.

Welsche Narden, siehe Marien-Magdalenenblumen, im XIX Bande, p. 1541.

Welsche Nessel, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1931.

Welsche Nessel mit Glaskrautblättern, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1932.

Welsche Nesselsaamen, siehe Nesselsaamen, (welscher oder römischer) im XXIII Bande, p. 1949.

Welsche Nessel mit St. Peterskraute, siehe Nessel, im XXIII Bande, p. 1932.

Welsche Nide, Fluß, siehe Nide, im XXIV Bande, p. 686. u. f.

Welsche Nieswurtz, ist der *Elleborus albus*, oder das *Veratrum album*.

Welsche Nüsse, siehe Nuß, im XXIV Bande, p. 1699.

Welsche Nüsse einzumachen. Von den welschen Nüssen werden entweder die unzeitigen oder die zeitigen eingemacht. Mit den ersten verfähret man also: Nehmet um den Johannistag, oder da die Nüsse zu der Zeit, wegen eines kalten Ortes, oder eines späten Jahres noch gar zu kleine, auch wenn man sie aufschneidet, inwendig wässerig, und nicht wie es sich gebühret, schleimig sind, weiter hinaus, welsche Nüsse mit den Schalen, so viel ihr wollt legt sie 14 Tage, oder so lange bis dieselben beginnen gelb oder schwärtzlich zu werden, in reines Wasser, doch also, daß ihr alle Tage frisch Wasser aufgiesset, und diejenigen Nüsse, welche oben aufschwimen, hinwegwerffet, nach diesem kochet sie, daß sie ein wenig mürbe werden, giesset die Brühe hinweg, und last die Nüsse auf einem reinen saubern Tuche oder in einen reinen engen Siebe wieder trucken werden, denn bestecket sie allenthalben, mit zerschnittenen Zimmet und Nelcken, thut sie in ein reines steinern oder gläsern Gefäß, und giest so viel geläuterten Honig, oder, welches besser, Zucker darüber, daß solches fein wohl übergehe. Etliche legen oben darauf ein darzu gehauenes Schiebersteinlein, so halten sie sich wohl drey oder vier Jahr. Wolten die Nüsse etwan beschlagen, welches eine Anzeigung, daß entweder der Zucker oder das Honig nicht zu rechter Dicke gesotten, oder noch zu viel Feuchtigkeit bey den Nüssen verblieben, so muß der Zucker oder das Honig wieder abgegossen, ein wenig härter gesotten, und denn auf die Nüsse gegossen werden. Sonst pflegen einige vor den Einmachen, die äusserste oder grüne Schaale, derer Welschen Nüsse, etwas abzuschaben, hernach die Nüsse mit einem spitzigen Höltzgen, damit das Wasser, den unlieblichschmeckenden Nußsafft besser ausziehen könne, zu durchstechen, und dieselben acht Tage lang in rein Wasser einzubeitzen. Allein, ob schon solche eingemachte Nüsse, auf diese Weise einen süssen Geschmack bekommen, so müssen doch dieselben in der Würckung, denen nach der vorhergehenden Lehre eingemachten, weichen: weil sie durch das Abschaben der grünen Schalen, ihre beste Krafft verlohren haben. Welsche, reiffe, oder zeitige Nüsse einzumachen: so schälet die welschen Nüsse, wenn sie zeitig und reif sind, gantz von Schaalen und Häutlein, daß nur allein der Kern verbleibet, diese abgeschälte Nüsse thut in ein sauber Gefäß, und giesset geläuterten, und zu rechter Dicke gesottenen Zucker oder Honig drauf, so sind sie recht.

Welsche Nußbaum, siehe Nußbaum, im XXIV Bande, p. 1707.

Welsche Nußwasser, (Londner) siehe *Aqua Juglandium Nucum composita*, Londin. im II Bande, p. 1025.

Welsche Ochsenzunge, siehe *Buglossa Ita[lica]* im IV Bande, p. 1895.

Welsche Ochsenzunge, (kleine) siehe *Bug[los]sa Italica*, im IV Bande, p. 1895.

Welsche Osterlucey, siehe *Aristolochia*, im Bande, p. 1463.

Welsche Pimpernüßbaum, siehe Pistazi[en], im XXVIII Bande, p. 519.

Welsche Pimpernüßlein, siehe Pistazien, [im] XXVIII Bande, p. 519.

Welsche Pimpinelle, (grosse) siehe Pimp[i]nell, im XXVIII Bande, p. 338.

Welsche Pimpinelle, (kleine) siehe Pimpe[]nell, im XXVIII Bande, p. 338.

Welsche Practick, Italienische Practic[k], Lat. *Praxis Italica*, wird in der Rechenkunst [di]e Anweisung genennet, wie man sich bey de[m] Rechnen gewisser Vortheile bedienen kön[ne], durch deren Beyhülffe man etwas besonders u[nd] kürtzer, oder wohl gar im Kopffe ausrechne[n] kan. Es gründet sich dieses alles auf die Leh[re] von der Ration und Proportion, deshalben de[r]jenige, der diese Vortheile gründlicher lerne[n] und mit Nutzen gebrauchen will, nothwendig e[i]nen deutlichen und vollständigen Begriff von di[e]sen zweyen Stücken besitzen muß. Wir wollen a[n] einem einigen Exempel und zwar durch das N[o]men Rationis oder durch den Exponenten den G[e]brauch anzeigen. Wenn zum Exempel unt[er] drey gegebenen Proportional-Grössen die zwe[y], welche von gleicher Art sind, eine solche Verhäl[t]niß haben, daß man ihren Exponenten sogleich i[n] den Gedancken finden kan, so darf man nur mi[t] diesem den dritten Satz multipliciren, ode[r] nachdem die Umstände sind, dividiren, wenn ma[n] den vierdten darzu zu finden begehret. Als 6 Cen[t]ner gelten 9 Thaler, wie vie werden 18 Cen[t]ner kommen? Weil ich nun in Gedancken b[e]greiffen kan, daß 18 dreymahl mehr sey als 6, [so] muß auch der Werth nothwendig von 6 nem[]lich 9 dreymahl mehr austragen, und folglich sel[]ich, daß das gegebene Exempel diese Proportio[n] ausmachen müsse: 6 : 18 = 9 : 27, und ist 2[7] die gesuchte Zahl. Dieses Vortheils kan m[an] sich auch bedienen, wenn eine von den 3 g[e]gebenen Zahlen ein Bruch ist, denn so bring[t] man nur diejenige, so mit ihr verglichen wir[d] gleichfalls zu einem Bruch von gleicher Bene[n]nung, alsdenn darff man die Nenner wegne[h]men, und die Zehler allein behalten; so wird d[ie] Operation leichter. Z. E. Es sey der Satz: 4 E[l]len kosten 10 Thaler, wie viel $\frac{3}{4}$ Ellen? w[eil] hier 4 mit $\frac{3}{4}$ sollen verglichen werden, so mach[t] die 4 zu Viertheilen, das sind $\frac{16}{4}$ und setzt [an] statt des vorigen Satzes 16 : 10 = 3 : $\frac{30}{16}$ = $1\frac{7}{8}$ = 1 Thaler, 21 Gr. Wer hiervon me[h]rere Exempel suchet, der wird solche theils [in] Wolffs Anfangs-Gründen der Rechen-Kun[st] §. 124. u. ff. und Wiedeburgs Einleitung [zu] den Mathematischen Wissensch. p. 58. u. ff. thei[ls] aber auch hin und wieder zerstreuet in C. vo[n] Clausberg demonstrativen Rechen-Kunst, a[n]treffen. Man lese auch des Herrn Rees Allg[e]mei[n]

eine Regel der Rechenkunst, oder neueste Art, alle Aufgaben, in welchen etwas eine Verhältniß zu andern Dingen hat, kurtz und leicht aufzulösen, Göttingen 1739 in 8.

Welsche Quendel, siehe **Thymian**, im XLIII Bande, p. 2044.

Welsche Schaar, siehe **Schaar (Welsche)** im XXXIV Bande, p. 669; ingleichen **Welsche**.

Welsche Schatlach, ist das *Horminum*, oder die *Sclarea Italica*.

Welsche Schlutten, siehe *Halicacabus peregrinus*, Loniceri, im XII Bande, p. 254.

Welsche Seidelbast, oder **Zeyland**, ist das *Chamæzereon*, oder *Chamælea*.

Welsche Senetbaum, siehe *Colutea*, im VI Bande, p. 776.

Welsche Silberkraut, ist die *Argentina Pompeliaca*.

Welsche Spick, siehe **Marien-Magdalenen Blumen**, im XIX Bande, p. 1541.

Welsche Sprache. Die Welschen sind Nachkömmlinge der alten Britten, und behalten noch die eigene alte Mutter-Sprache, welche sich unter den heutigen Europäischen Sprachen sonderlich rühmen kan, daß sie von der Vermischung der ausländischen Wörter frey geblieben. Sie führet viele Consonantes bey sich, diesem nach fällt die Aussprache einem Fremden schwer, und klinget vor seine Ohren unlieblich. Das Welsche Vater-Unser lautet also: Ein Tadyr hwn wyt yn-y-nefoedd; Sancteiddier dy enw: Deued dy deyrnas; bid dy ewyllys ar y ddaiar megis y mae yn nefodd dyre i ni heddyw ein bara beunyddiol; a madden i ni ein dyledion, fel y maddewn ni i'n dyledwyr; ac nar arwain mi brofedigaeth, either gwared in rhag drwg, Amen! Hingelmanns Geogr. p. 457 u. ff. Siehe auch den Articel: **Welsche Grammaticken**.

Welsche Stabwurtz, ist das *Abrodanum odoratum*.

Welsche Steinbrech, ist die *Saxifraga Italica* seu *major*, oder das *Siler montanum*.

Welsche Steinklee, siehe **Meliloten**, im XX Bande, p. 504.

Welsche Stöchaskraut, ist der *Stoechas Arabica*.

Welsche Thymian, siehe **Stöchaskraut**, im XL Bande, p. 268.

Welsche Vater-Unser, siehe **Welsche Sprache**.

Welsche Veilwurtz, ist die *Iris florentina*.

Welsche Vergüldung, siehe **Vergülden**, im XLVII Bande, p. 772.

Welsche Uibel, siehe **Venusseuche**, im XLVI Bande, p. 1719.

Welsche Violen, siehe **Winterviolen**.

Welsche Wegerich, siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Welsche Wermuth, siehe *Absinthium ponticum*, im I Bande, p. 197.

Welsche Zeyland, siehe **Welscher Seidelbast**.

Welsch-Flandern, Landschafft, siehe **Wallonische Flandern**, im LII Bande, p. 440.

Welsch Frauen-Kraut, siehe *Ageratum*, im I Bande, p. 772.

Welschhufe, ein Dorf in dem Ertzgebürgischen Kreiße, im Amte Pirna; es hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 172.

Welschkohl, siehe *Brassica*, im IV Bande, p. 1110.

Welschkorn, siehe **Buchweitzen**, im IV Bande, p. 1810.

Welschkraut, siehe **Welschkohl**.

Welschland, Gr. Ἰταλία, ist soviel, als was sonst insgemein Lateinisch *Italia* heisset, so daher auch an seinem Orte, im XIV Bande, p. 1425 u. ff. nachzusehen. Es heisset aber solches auf Deutsch **Welschland**, weil die Gothen, Wenden, und andere dergleichen Völcker in den mittlern Zeiten in demselben gleichsam nach ihrem Gefallen herum walleten, daß also **Welschland** so viel, als **Wallen Land** bedeuten soll.

Welsch-Neuburg, Fürstenthum, siehe **Neufschatel**, im XXIV Bande, p. 141 u. ff.

Welsch-Peterlein, heisset der **Pastenach**, davon zu sehen, **Möhren (weisse)** im XXI Bande, p. 767.

Welschpoole, **Trellin**, Lat. *Trellinum*, eine kleine Stadt in der Engelländischen Grafschafft Montgommery, an der Saverne, drey Meilen von Montgommery gegen Norden, gelegen.

Welsche purpurroth Fünfffinger-Kraut, ist das *Pentaphyllon purpureum rectum Italicum*.

Welsch-Senetbaum, siehe *Colutea*, im VI Bande, p. 776.

Welsch-Wegerich, siehe *Damasonium*, im VII Bande, p. 78.

Welschweiß-Fünfffingerkraut, ist das *Pentaphyllon album rectum*.

Welsch-Weitzen, siehe **Sicilianisches Korn**, im XXXVII Bande, p. 918.

Welsdorf, ein Ritterschafftliches Dorf im Stifft Würtzburg. Im Jahr 1630 wurde auf Kayserlichen Befehl solches von Bischoff Philipp Adolphen zu Würtzburg confisciret, und ihm zugeeignet. Lünigs Corpus Jur. Feud. Germ. T. I. p. 1586. Hönns Lex. Topograph. des Fränckisch. Kreißes p. 187. *a*.

Welsdorf, ein zum Ritter-Ort Steigerwald gehöriges Dorf, mit einer Evangelischen Kirche, so die Herren von Crailsheim besitzen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreißes p. 62. *b*.

Welsdorf, ein Dorf im Voigtlande unweit Plume.

Ume. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Welsdorf, ein Dorf im Leipziger Kreiße im Amte Leißnig; hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Welse, Weels, ist ein Flüßgen in dem Churfürstenthum Brandenburg und zwar in der Ucker-marck, entspringt aber in der Mittel-Marck aus einen morastigen See, der in einem Walde liegt, bey dem Dorffe Gerswalde und ohnweit der Ucker-quelle. Von diesem seinem Ursprungs-Ort rinnt es aus einem See in den andern, bis nach dem Schlosse und Jagdhause Grimnitz, fällt darauf wieder in etliche Seen, und gelanget nach Zieten und Neu-Angermünde; durchfließt abermahls einen See, und kommt in seinem Lauf nach Gorlsdorf; lässet hernach Greiffenhagen zur Lincken und Fensdorf zur Rechten liegen; streicht weiter zwischen Passaw und Priest durch, und begiebt sich nach Ständelichen; fließt hierauf an einer Reihe Berge her und unterhalb der Stadt Vierraden in den Oderstrom. Uebrigens giebt die Welse gleichsam eine natürliche Grentze zwischen der Marck und Vor-Pommern. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 624. Abels Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie p. 152. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms p. 244. **Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 66.

Welseck, Geschlecht, siehe **Wilczeck**.

Welseeg, Geschlecht, siehe **Wilczeck**.

Welseke, Geschlecht, siehe **Wilczeck**.

Welsen, (Jacob) von Landsberg aus der Marck, war Doctor und ausserordentlicher Professor der Rechte, und ordentlicher der Philosophie zu Jena, und wurde 1565 Doctor des Bürgerlichen Rechtes zu Orleans. Weil er also nicht Utriusque, sondern nur Unius Juris Doctor war, so konte er nachgehends nicht in die Juristen-Facultät zu Jena kommen. Er starb den 18 May 1609. **Freher** Theatr. Erud. **Zeumers** Vitæ Prof. Jenens.

Welsenach oder **Welsenack**, Lat. *Velsenacum*, ein Städtgen oder Flecken in der Priegnitzer-Marckt, zwischen Nieder-Wittenberg und Havelberg nächst der Elbe gelegen. Im Jahr 1444 ist dahin eine grosse Wallfahrt gewesen, da man daselbst das Blut des HErrn JEsu, so aus seiner Seite geflossen seyn soll, wie man vorgegeben, gezeiget und darbey grosser Ablaß versprochen worden. Diesem haben sich widersetzet D. **Johann Cuno**, ein Dominicaner-Mönch zu Leipzig, und **Sebastian Kalbe**, ein Franciscaner zu Meissen, welche auch deswegen bey Churfürst **Friedrichen** verklaget, und das Land zu räumen verdammet worden. Sie haben aber beyde, ein jeder an seinen Bischoff appelliret, darum ihnen auch zu Burgk, im Ertz-Stiffte Magdeburg, den 12 September ein Tag bestimmet, da sie unausſenbleiblich erscheinen, und sich verantworten sollen. Als nun die darzu verordnete Commissarien, **Heinrich Taco**, Do[ctor] der Theologie und Canonicus zu Magdebu[rg], und **Matthias Döring**, des Franciscan[er-] Ordens Minister, sie verhöreten, und al[len] Fleiß anwendeten, sie von ihrer Meynung [ab-] wendig zu machen, haben sie doch keinesw[egs] weichen wollen, sie würden dann aus GO[ttes] Wort, und schrifftmäßigen Argumenten üb[er-] wiesen. Endlich ist dieser Streit denen bey[den] Universitäten Leipzig und Erffurt zu entschei[den] übergeben worden, welche gerathen, man s[olle] solch Werck nicht groß treiben, weil es kein Ze[ug-] niß in Heil. Schrifft hätte, und einem abergläu[bi-] schen Dinge nicht ungleich sehe. Wie diese G[e-] schichte **Schneider** p. 164 und **Hondorf** in C[a-] lend. hist. f. 692 aus des **Fabric.** Annal. Mi[sn.] L. II. p. 149 erzehlen. **Vogels** Leipziger Ann[a-] les p. 53. **Müllers** kleiner Atlas I Th. p. 461.

Welsenack, Flecken, siehe **Welsenach**.

Welsenburg oder **Wellenburg**, (Matthi[as] Lange von) siehe **Lange von Wellenbur[g]** (Matthäus) im XVI Bande, p. 613 u. ff.

Welsenek, Flecken, siehe **Welsenach**.

Welsens oder **Velsius** (Just) ein Medicu[s] aus dem Haag gebürtig, wurde 1542 zu Löve[n] Doctor, und verwaltete zu verschiedenen mahle[n] daselbst die öffentlichen Vorlesungen vo[r] seinen gu[-] ten Freund **Peter Mannius**. Man beschuldig[-] te ihn aber, daß er zum Lutherthum geneigt sey; d[a-] her er sich, der Inquisition zu entgehen, nac[h] Straßburg wandte. Er machte gar bald sein Glück allhier, indem er 1543 Professor u. 1545 Canonicu[s] daselbst wurde. Er schrieb auch allhier. Κρίσις f. nov[i] christianæque philosophiæ, comprobatoris & æ[-] muli & sophistæ, per comparationem, descriptio[-] nem, welches Buch von der Theologischen Facul[-] tät zu Löven 1554 verdammet wurde. Wie e[r] aber in der Religion sehr unbeständig war, so schrie[b] er zu Straßburg Commentarium in Cebetis Tabu[-] lam, in quibus nonnulla per occasionem, tum d[e] studiorum & artium & scientiarum abusu & cor[-] ruptela, tum contra ea, quæ nostra hac ætate i[n] religone exorta sunt, falsa & absurda dogmata, & orthodoxæ & catholicæ veritatis propugnatio[-] nem & defensionem disseruntur, gedruckt zu Lio[n] 1551 in 4. Die Zuschrifft an den Bischoff vo[n] Arras, **Anton Perenot**, ist zu Strasburg de[n] 1 Jan. 1550. unterschrieben, und bezeuget, da[ß] der Urheber die neuen Secten starck gemißbilli[-] get habe. Es verursachte auch dieses Buch, da[ß] er von Strasburg 1557 weg und nach Cöll[n] gieng; allwo er durch eine Erzehlung, daß ma[n] ihn der Religion halber aus Strasburg verjagt, eine Philosophische Profeßion erhielt. Immit[-] telst hatte gleichwohl dasjenige, was er behauptet hat, die Lehre der Protestanten von der Recht[-] fertigung zu bestreiten, den Spanischen Ketzer[-] Richtern nicht gefallen; denn sie in ihrem Indice errinnert, dieses mit Behutsamkeit zulesen, p. 677. Sie setzen den **Justus Velsius** in die er[-] ste Classe der Schrifftsteller damnatæ memoriæ. Sie wollen, daß diese Note allen Wercken von **Velsius** entgegen gesetzet sey, welche sie zu lesen erlauben, und sie verdammen ausdrücklich

rücklich und auf immer sein Epistolam ad Imperatorem & Electores & ad Judices terræ &c. und vorgemeldete Crisin Christ. Philosoph. Hespinian Hist. Sacram. im II Bande, p. 422 bemerket, daß 1556 Calvin, da er wegen wichtiger Ursachen nach Franckfurt gegangen war, öffentlich mit dem Justus Velsius wegen des freyen Willens disputiret habe. Die Irrungen der Kirche zu Franckfurt sind Ursache an dieser Reise Calvins gewesen, wie man aus seinem 223 u. f. Briefe und aus seinen Leben auf das 1556 Jahr ersiehet. Man darf nicht zweifeln, daß Velsius damahls nicht als ein Protestant, aber mit absonderlichen Meynungen gelebt habe. Dieses ist um so viel wahrscheinlicher, da wir wissen, daß er ein Glaubens-Bekänntniß gemacht hat, welches gedruckt worden ist, und welches man als einen Beweiß der Spaltungen anmercket, die unter denen von dem Pabstthum abgesonderten Secten geherrschet haben. Braunius in Defens. Cathol. Thremonensi-a, p. 51 u f. Sonst war dieser Velsius ein guter Practicus in der Medicin und geschickter Botanicus: Er wird von dem Rigidius in den Lateinischen Versen sehr gelobt, welche Paul Freher in Theatro p. 1247 angeführet hat, und welche bezeugen, daß er sich nur kurtze Zeit aufgehalten, wo er öffentlich gelehret hat. Man hat über die angeführten Bücher noch:

1. Commentarium in Aristotelis libros de Virtutibus, Cölln 1551 und 1590 in 8.
2. Tabulas ad Aristotelis Topicam;
3. Rectam rationem ac viam, præcepta artium liberalium & philosophiæ præcepta tradendi explicandique;
4. Uebersetzung des Hyppocratis Tractats de insomniis, und
5. Des Galenus Buchs de affectuum dignotione ex insomniis, nebst einer Rede: Utrum in medico variarum artium & scientiarum cognitio desideretur zu Basel 1540 in 4. und Antwerpen 1541 in 8.
6. *Simplicii* Commentarium in Aristotelis Categorias Græce cum latinis scholiis a *Iusto Velsio*, Basel 1551 in Fol.

Valerius Andreas Biblioth. Belg. p. 605 u. f. Merckliu in Lindenio renovato p. 727. Bayle unter D. W. Velsius Sweertius Athen. Belg. Kestners Medicinisches Gelehrten Lexicon, p. 883.

Velsenus (Jacob) siehe Welsen (Jacob).

Welser, ein uraltes Adeliches Stiffts-und Turniermäßiges, auch sowohl in Geist-als weltlichen hohen Chargen berühmtes Geschlecht in Teutschland, welches viele Ritter, Dom-Pröbste, Kriegs-Obristen, Generale, Dom-Herren zu Eichstädt, Augspurg, Basel, Constantz, Freysingen, Regenspurg, Straßburg und Würtzburg &c. und andere grosse Männer zu unterschiedlichen Zeiten hervorgebracht: Wie es denn auch zum Theil die Freyherrliche Würde erlanget hat. Der Nahme der Welser und ihre Herstammung wird von den Belisariern hergeleitet, welche zu Rom eine geraume Zeit Patricii und Consules gewesen, sich aber nachmahls wegen der Gothischen und andern Kriegs-Einfälle an andere Orte begeben und zerstreuet haben.

Der gemeine Stamm-Vater aber, von dem man alle noch lebende Welser in Schwaben und Francken herführen kan, ist Belisarius, Kaysers Justinianus General, welcher aus dem zwischen Tracien und dem Illyrico gelegenen Theile von Deutschland entsprossen, und sich in der Welt durch seine tapfere Thaten einen unsterblichen Nahmen zu wege gebracht. Frantz Belisarius hatte um das Jahr 564 Antonien, aus dem Pompejischen Geschlechte, und des Kaysers Anastasius, Befreundtin, zur Ehe, und zeugte mit derselben zwey Söhne, Petern, der Marien Colonna geheyrathet, und zu Meyland ohne Erben gestorben, und Carln, der 620 um der Longobarden willen von Rom weggezogen, und sich nebst seiner Ehegemahlin, Paula Ursina, in dem Walliser Lande niedergelassen, da sich nach der Hand seine Nachkommen, Wallisier, Walliser und Velser (VALLISII, VALLISERII und VELSERI) genennet. Philipp Valliserus hielt sich unter Carls des grossen Armee fürtrefflich wohl, und gieng 839 mit Tode ab. Julius Velserus, Antons Sohn, war ein sehr tapferer General, und wurde 979 von Otten den Grossen wegen seiner wider die Hunnen erwiesenen sonderbahren Dienste zum Ritter geschlagen, führte auch noch unter Heinrichen II im 96 Jahre seines Alters einige Bayerische und Schwäbische Trouppen nach Lauingen; starb aber daselbst in seinem Gezelt an einem hitzigen Fieber, und ließ von seiner Gemahlin, Catharinen von Ramschwag (Romanshorn), zwey Söhne, nehmlich Emanueln, nachmahligen Canonicum zu Basel, und Octavianen, welcher bey dem Kayser Conrad II die Stelle eines Raths bekleidete, und der erste war, so sich in Augspurg niederließ. Er starb als dasiger Hauptmann 1074; seine Nachkommen aber haben unter den Patriciern daselbst bisher floriret, und nicht allein die höchste Bedienungen in dem Augspurgischen Stadt-Regimente verwaltet, sondern fürnehmlich auch im Kriege durch ihre Tapfferkeit viel Ehre eingeleget. Es zeugete aber Octavian mit seiner Gemahlin, Sybillen Wildeck in Boin, einen Sohn, Nahmens Paul Welser, welcher noch 1092 floriret, und dessen mit seiner Gemahlin, Annen Eggenbergerin von Reinach, erzielter Sohn, Lucas Welser geheissen, und noch 1140 gelebet hat. Ihm gebahr seine Gemahlin, Elisabeth von Wartensee, einen Sohn, Nahmentlich Bartholomäs Welser, welcher 1195 Bürgermeister zu Augspurg gewesen, und Annen Stoltzhirschen zur Gemahlin gehabt, aus welcher Ehe Conrad Welser erzeuget worden, welcher 1211 ebenfalls das Bürgermeister Amt zu Augspurg verwaltet, und von seiner Gemahlin, Catharinen Ilsungen, einen Sohn hinterlassen hat, so Heinrich geheissen, und noch 1246 am Leben gewesen. Aus seiner mit Elisabeth Eggenbergerin geführten Ehe ward erzielet Siegfried Welser, welcher 1262 floriret, und Annen Speetin aus Schwaben geheyrathet hat. Er zeugete mit ihr ausser einer Tochter, die an Johann Volckwein ausgestattet worden, einen Sohn, welcher Bartholomäs Welser geheissen, 1303 floriret, und mit seiner Gemahlin, Margarethen Wilbergerin, die aus der Schweitz gebürtig gewesen,

Drey

drey Söhne gezeuget hat, von denen der ältere Nahmens Conrad 1336 floriret und Elisabethen Langmantlin zur Ehe gehabt, aber keine Kinder von ihr nachgelassen, der jüngste Johann genannt, so eben auch 1336 floriret, unverheyrathet gestorben ist, der mittlere hingegen, nemlich Bartholomäs, das Geschlecht fortgepflanzet hat, gestalten ihm aus seiner Ehe mit Catharinen Barthin gezeuget worden: 1) Conrad Welser, der 1346 berühmt und dessen Gemahlin Agnes gewesen. 2) Peter Welser, florirte 1362. 3) Clare Welserin, eine Gemahlin Grienwald Rehlingers. 4) Johann Welser und 5) N. Welserin, die noch 1366 gelebet, und an Heinrich Vögelin ist verheyrathet gewesen. Unter diesen hat Johann Welser 1356 floriret, und mit seiner Gemahlin, Elisabethen Rehlingerin, einen Sohn erzielet, Nahmens Bartholomäs Welser, der 1392 in grossem Ansehen gelebet, und von seiner Gemahlin, Radegunden Selmannin, ausser drey Töchtern, von denen Margarethe, die älteste um 1432 und die jüngste Anne, ebenfalls das Kloster-Leben erwehlet, die dritte aber, deren Vornahme unbekannt, an Ulrichen im Hoff vermählet worden, einen Sohn nachgelassen, so wie sein Vater Bartholomäs geheissen, und 1442 berühmt gewesen. Seine mit Catharinen Ridlerin erzielten Kinder waren

A. Ulrich Welser, welcher sich zweymahl verheyrathet, 1) mit Clare Böhmin, die ihm zwey Töchter zur Welt gebracht, von denen die älteste, Clare, an Georg Hofmayr, die jüngste, Elisabeth, an Lucas Pfistern 1484 vereheliget worden. 2) Mit N. Airkaimerin, von welcher Alexander, der in den Franciscaner-Orden getreten und Corona, die 1480 mit Jacob Gregg vermählt gewesen, gebohren worden.

B. Lucas Welser, ein Rathsherr zu Augspurg, dessen mit Ursula Laugingerin erzeugte Kinder geheissen.

A) Magdalena, deren erster Gemahl Lucas Rehm, der andere Johann Miller gewesen.

B) Anton Welser, vermählt an Catharine Vöhlin, welche ihm acht Kinder gebohren, darunter

(1) Margarethe, eine Gemahlin Conrad Peutingers.

(2) Bartholomäs Welser, Carls des V Geheimder Rath und der Aelteste von der Familie im Anfange des sechszehenden Jahrhunderts. Zu seiner Zeit stunden die Welser in Augspurg in so grossem Flor, daß er, gedachter Bartholomäs, nebst denen Fuggern nur gemeldetem Kayser eine Summe von zwölff Tonnen Goldes vorstrecken konnte, und noch über dieses 1528 mit des Kaysers Bewilligung auf eigene Unkosten einige Kriegs-Schiffe in Spanien ausrüstete, mit welchen er die reiche Insul Venezuela in America eroberte, die sodann auch 28 Jahre lang durch verschiedene Welserische Gouverneurs regieret, nach dieser Zeit aber ihnen von den Spaniern wieder abgenommen wurde. Dieses Bartholomäs Gemahlin, Felicitas Granderin, hat ihn zum Vater von 13 Kindern gemacht, von denen

aa) Bartholomäs, welcher Vice Re über eine gewisse Insul in Ost-Indien worden.

bb) Christoph Welser, der sich zweymahl verehliget, nemlich α) mit Annen Honoldin, von der ihm Regine, eine Gemahlin Ulrich Hi[…]warts, Bartholomäs Welser, der sich mit Euphemie Linckin vermählt, aber keine Kinder hinterlassen, und Christoph Welser gebohren worden, dessen Gemahlin Felicitas Rehmin ausser andern Kindern, welche jung oder im ledigen Stande gestorben zu seyn scheinen, Andreas Welsern, einen Gemahl Marien Hainzlin, wie auch Felicitas Welserin, vermählt an Anton Craffter, und Marxen Christophen Welsern gebohren hat, welcher mit seiner ersten Gemahlin, Elisabeth Baldingerin, einen Sohn, Marx Christoph Welsern, so sich mit Susannen Baldingerin vermählet hat, und eine Tochter, Nahmens Benigne gezeuget, die an Marx Tobias Neubrunner, beyder Rechte Doctorn, ist verheyrathet worden, mit seiner andern Gemahlin aber, Benignen Krafftin, die aus einem Patricien Geschlechte zu Ulm gewesen, keine Kinder erzielet hat, β) mit Ursulen Reihingin, aus welcher andern Ehe entsprossen a) Marie Welserin, welche Hieronymus Jenitsch geheyrathet hat b) Veronicke, mit der sich Leo Weisland, beyder Rechte Doctor, verehliget c) Heinrich Welser, welcher durch seine Gemahlin, Marie Magdalenen Sultzerin, zum Vater worden Marien Magdalenens Welserin, einer Gemahlin Johann Ulrich Oesterreichers und Heinrich Welsers, der sich mit Dorotheen Honoldin vermählet hat. d) Anne Welserin, Joachim Menharts Eh[e]consortin und e) Magdalenen Welserin, die an Christoph Conrad Seutern, beyder Rechten Doctorn, ist verheyrathet worden.

cc) Felicitas, welche Hieronymus Sailer zur Ehe bekommen.

dd) Afra, Sebald Grüders Gemahlin.

ee) Catharine, die an Conrad Rothen vermählet worden.

ff) Andreas Welser, ein Gemahl Monicä im Hoff.

gg) Leonhard Welser, vermählt mit Sybillen Hemmerlin, von der ihm gebohren worden α) Felicitas Welserin, welche Andreas Mertz geheyrathet. β) Susanne Welserin, eine Gemahlin Carl Reihings. γ) Johann Friedrich, ein Gemahl Marien Pahlerin, mit welcher er (a) Wolffgang Leonhard Welsern, einen Gemahl Sabinen Christlin und Vater Christoph Friedrich Welsers, der mit Veronicke Schadin vermählt gewesen und 1634 gestorben, (b) Marien Welserin, Jeremiä Oesterreichers Gemahlin (c) Sybillen Welserin, welche an Johann Abraham Ehinger von Baltzheim, einen Duumvirum zu Ulm vermählet worden (d) Magdalenen Welserin, eine Gemahlin Wilhelm Bessserers (e) Johann Friedrich Welsern, einen Gemahl Sybillen Senfftlin, (f) Euphemien Welserin die an Jacob Garben verheyrathet worden, und (g) Reginen Welserin, eine Gemahlin Johann Theodor Hainzels, gezeuget hat. δ) Sabine Welserin, deren 1 Gemahl Elias Weiß, der 2 Johann Matthes Stamler und der 3 Christoph Jenitsch geheissen. ε) Rosine Welserin, vermähl[…]

mählt an Wolfgang Pahlern und (ζ) Anton Se- ir Welser, welcher Sybillen Hermannin zur Ge- mahlin gehabt.

hh) Marie, vermählt an Hieronymus im Hof en jüngern.

ii) Anne, eine Gemahlin Hieronymus im Hof es ältern.

kk) Magdalene, vermählt an Johann Paul Jörwarten.

ll) Regine, Georgs von Stetten Gemahlin.

mm) Ursul, eine Gemahlin Matthes Relingers nd

nn) Johann Welser, ein Duumvir, florirte 585. und hinterließ von seiner Gemahlin, Catha- nen Remboltin, ausser 7 Töchtern, nemlich a) atharinen Welserin, deren Gemahl Octavian Hof gewesen. b) Annen Marien, Wilhelm elingers Gemahlin. c) Barbaren, die in das atharinen-Kloster zu Augspurg gegangen. d) licitas, die an Adam Zäch, beyder Rechten Do- rn, verheyrathet worden. e) und f) Cäcilien d Afren, welche beyde den Kloster-Stand er- hlet, und g) Rosinen, welche Hieronymus im of, ein Duumvir, zur Gemahlin gehabt, einen ohn, Nahmens Johann Bartholomäs Wel- n, der sich erstlich mit Sabinen Rothin, anderns t Magdalenen Schellenbergerin und drittens t Annen Marien Barthin vermählet, und unter dern Kindern, die aber nicht bekannt, einen ohn nach sich gelassen, der Johann Carl Welser eissen, 1644. floriret, und Marien Saren Lai- ngerin von Helmreit zur Gemahlin gehabt.

(3) Christoph Welser, Domherr und Probst s Capituls zu Regenspurg.

(4) Catharine Welserin, eine Gemahlin Jo- nn Hainzels.

(5) Ursul Welserin, vermählt an Anton Rehm.

(6) Johann Welser, welcher im ledigen Stan- gestorben.

(7) Anton Welser, dessen Gemahlin Felicitas umgärtnerin geheissen, von der ihm gebohren rden

αα) Sabine, eine Gemahlin Leonhard Hirß- gels.

ββ) Sybille, die an Lucas Rehm verheyrathet rden.

γγ) Felicitas, Anton Rehlingers Gemahlin.

δδ) Matthes Welser, hatte Annen Bimlin r Gemahlin, und zeugte mit ihr: aaa) Anton elsern, Capitular-Herrn und Probst zu Frey- gen. bbb) Matthes Welsern, einen Gemahl arbaren Engelin von Engelsee, von der ihm 1) tharine Welserin, Ferdinand Dillherrs Ge- hlin, 2) Marie, vermählt an Wolffgang Hein- Rehlinger, 3) Johann Baptist, 4) Matthes d 5) Paul Welsinger, sind gebohren worden.) Euphrosinen Welserin, Bernhard Rei- gs Gemahlin. ddd) Paul Welsern, einen ürgermeister zu Augspurg und Gemahl Catha- en Böhlin. eee) Marx Welsern, einen ge- rten Duumvir zu Augspurg und Gemahl Annen apin, siehe von ihm einen besondern nachfolgen- den Articel. fff) Julianen Welserin, welche Christoph Rembold geheyrathet hat. ggg) Sa- binen, eine Gemahlin Christoph Rehlingers, und hhh) Julius Welsern, einen Hauptmann und Gemahl Reginen Remboldin, von welcher 1) Ju- stine Welserin, David Rehms Gemahlin, 2) Te- cla Welserin, die 1638. an Michael Mayr verhey- rathet worden, 3) Francisce, die ins Kloster ge- gangen, zur Welt gebohren worden.

εε) Anne und Anton, starben im ledigen Stande.

ζζ) David Welser, ein Gemahl Annen Reihin- gin, und ein Vater 1) David Welsers, eines Duumviri zu Augspurg, welcher mit seiner Gemah- lin, Margarethen Rehlingerin, gezeuget hat a) Marx Anton Welsern, vermählt an Marie Bar- thin, b) David Welsern, einen Gemahl Annen Kunegunden Everhardin, und Vater Marien Kunegunden Welserin, die an Melchiorn im Hof vermählet worden, und c) Annen Veronicken Welserin, eine Gemahlin Frantz Politons, Frey- herrns von Bracciolini. 2) Ursulens, einer Ge- mahlin Bartholomäs Mays. 3) Constantiens, die mit Bernhard Rehlingern vermählt gewesen. 4) Justinens Welserin, eine Gemahlin Johann Jacob Rembolds und 5) Coronens Welserin, die an Carl Langmanteln vermählet worden.

(8) Frantz Welser, ein Gemahl Annen Adlerin, Freyherrin von Zinnedorff, (oder, wie Burgemei- ster will, von Zinnenberg) auf Zinnendorf, durch die er zum Vater worden von 1) Philippinen, welche ihr Geschlecht in grosses Ansehen gesetzet, nachdem sie 1550. wegen ihrer ungemeinen Schön- heit und andern heroischen Tugenden von Ferdi- nanden, Ertz-Hertzoge in Oesterreich, und Kay- sers Ferdinands I. Sohn, unter währenden Reichs- Tage zu Augspurg, lieb gewonnen, und zur Gemah- lin genommen worden; sie hatte eine so zarte Kehle, daß man ihr den rothen Wein sahe hinunter lauffen, wenn sie tranck; Ihr Bildniß stehet auf dem Kay- serlichen Lust-Schloß Schönbrunn, und wird al- len Reisenden mit Verwunderung gezeiget. Sie ist zu Inspruck den 24 April 1580. mit Tode abge- gangen. Eine sehr rare Müntze von ihr, welche ihr schönes Brust-Bild in damahliger Tracht vor- stellet, mit der Umschrifft: Divæ Philippinæ, findet sich in Hrn. Prof. Köhlers Müntz-Belustigung, P. III. p. 9. Sie gebahr denselben zwey Söhne, als Andreas, von Oesterreich zugenannt, nach- mahligen Cardinal, (siehe von ihm den Articel: *Andreas ab Austria*, im II Bande, p. 171.) und Carln, Marggrafen von Burgau, Landgrafen von Nel- lenburg, Grafen von Hohenberg 2c. der aber von seiner Gemahlin, Sibyllen, Hertzogs Wilhelms von Jülich, Cleve, und Bergen Tochter, keine Er- ben hatte; 2) Reginen, die an Albrechten, Frey- herrn von Kolobrat vermählet worden; 3) Carln, dieser ward von dem Ertz-Hertzoge Ferdinanden zum Freyherrn von Zinnenberg und Land- Voigt in Burgau ernennet, und vermählte sich 1560. mit Even, einer Freyherrin von Schönburg in Hirschwerd; und 4) Johann Georgen, Frey- herrn, der bey Ferdinanden die Stelle eines Gehei- men Raths bekleidet, und Rebecken, eine Freyher- rin von Ravensburg zur Gemahlin gehabt.

C.) Lucas Welser, ein Gemahl Ursulen Gossenbrottin, mit welcher er gezeuget hat (I) Veronicke Welserin, vermählt an Joachim Langenmantel von Sparrn, (II) Sigismund Welsern, einen Gemahl Ursulen Rothin, und Vater (1) Annen Paulinen Welserin, die sich nach ihres ersten Gemahls Paul Rehms Tode mit David Höchstettern vermählet hat, (2) Annen Ursulen, welche David Mannlich geheyrathet und (3) Johann Lucas Welsers, welcher von seiner Gemahlin Catharinen Röthin einen Sohn, Bartholomäe, der unverheyrathet gestorben, und eine Tochter Catharinen Welserin hinterlassen, die an Johann Ernsten Ramspeck in Rotenfels vermählet worden, (III) Helene Welserin, eine Gemahlin Leonhard Christoph Rehlingers, (IV) Ulrich Welsern, der sich zweymahl vermählt, nemlich α) mit Sabinen Rehlingerin, die ihm eine Tochter, ebenfals Sabine genannt und nachmahlige Gemahlin Conrad Böhlins, gebohren, β) mit Barbara Rehlingerin, von der ihm Barbar gebohren worden, die nach ihres ersten Gemahls Daniel Hainzels Tode sich mit Hieronymus Rehlingern vermählet hat, (V) Hieronymus Welsern, einen Gemahl Catharinen Marschalckin, mit welcher er gezeuget hat 1) Emanuel Welsern, der sich 1599. mit Brigiden von Taufkirchen vermählet hat. 2) Wilhelm Georg Welsern, welcher Hauptmann worden. 3) Philipp Welsern. 4) Albrecht Welsern. 5) Otto Heinrich Welsern. 6) Catharinen Welserin, eine Gemahlin Johann Hegenmüllers, beyder Rechten Doctors. 7) Sabinen Welserin, die an Sigismund Viehrüsern, Kayserl. Cantzler und beyder Rechten Doctorn ist vermählet worden, und 8) Ursulen, die in dem St. Catharinen-Kloster zu Augspurg Priorißin worden.

D.) Jacob Welser, welcher der erste gewesen, so sich zu Nürnburg 1493. feste gesetzet, war vermählt mit Gertrauden Dumerin, die ihm viele Kinder zur Welt gebracht, darunter:

1. Catharine Welserin, welche Hieronymus Futerer geheyrathet.

2. Jodocus Welser, der 1553. im ledigen Stande gestorben.

3. Anton Welser, starb in der Jugend.

4. Johann Welser, dessen Gemahlin Catharina Adlerin, von einigen Barbara genannt, ihn zum Vater gemacht von a) Jacobinen Welserin, Johann Honolds Gemahlin. b) Johann Jacob Welsern in Steltberg, vermählt 1) mit Marien Hainzlin, 2) mit Reginen Hallerin von Hallerstein. c) Catharinen Welserin, einer Gemahlin Ottens Laugingers von Mittelstetten. d) Ludwig Welsern, der sich mit Catharinen Ramügin von Rameck vermählet. e) Ursulen Welserin, einer Gemahlin Georg Hörwarts. f) Philipp Welsern, einen Gemahl Marien Manlichin. g) Gertrauden Welserin, die 1) mit Conrad Oelschlägern, 2) mit Lucas Rehlingern vermählt gewesen. h) Albrecht Welsern, der Apollonien Böhmin zur Gemahlin gehabt. i) Georg Welsern, einem Gemahl Annen Catharinen von Rappenstein, mit welcher er Johann Georg Welsern gezeuget hat, der sich mit N. Adelspergerin vermählet.

5. Helene Welserin, eine Gemahlin Gabriel im Hoff.

6. Magdalene Welserin, vermählt an Georg Römern.

7. Gertraud Welserin, mit der sich Wolfgang Harsdörffer vermählt.

8. Apollonie Welserin, Georg Holtzschuher Gemahlin.

9. Sebastian Welser, zeugte mit Barbaren Nu[...]lin (a) Jacob Welsern, einen Gemahl Barbare Pfintzingin, von welcher ihm gebohren worden aa) Anne Marie Welserin, eine Gemahlin Johann Ludwig Pfintzings. bb) Barbare Welserin, welche jung gestorben. cc) Catharine Welserin, eine Gemahlin Hieronymi Löffelholtzens. dd) Jacob Welser, vermählt mit Sabinen im Hoff. (b) Barbaren Welserin, eine Gemahlin Matthes Löffelholtzens. (c) Sebald Welsen, vermählt mit Marien Hallerin von Hallerstein. (d) Sebald Welsern, einen Bürgermeister zu Nürnberg und Gemahl Magdalenen im Hof. (e) Marien Welserin, vermählt mit Moritz Fürrern. (f) Catharinen Welserin, Philipp Geuders von Heroltsberg Gemahlin. (g) Magdalenen Welserin vermählt 1) mit Friedrich Joachim Kressen, 2) mit Johann Pfintzing. (h) Johann Welsern, einen Gemahl α) Reginen Manlichin, die ihm (1) Sebastian Welsern, (2) Johann Christian Welsern, (3) Jacobinen Welserin, (4) Jacob Welsern, vermählt mit Ursulen Hazöltin, (5) Barbaren Welserin, Jacob Buchners Gemahlin, (6) Leonoren, eine Gemahlin Wilhelm Sitzingers, (7) Sabinen, vermählt an Jacob Geudern, (8) Marien, Johann Clemens Ebners Gemahlin, (9) Jacobe, eine Gemahlin Philipp Ulrich Grötschens, (10) Reginen, Heinrich Helds Gemahlin, (11) Catharinen Welserin, (12) Marien Welserin, (13) Magdalenen Welserin, welche unverheyrathet gestorben, gebohren hat; β) Jacobinen Weißin, welche ihm 2. Söhne, nemlich Sebastian Welsern, einen Gemahl Marthen von Diel und Lucas Welsern, der sich mit Salome von der Weser vermählet hat, zur Welt gebracht.

E.) Ursul Welserin, vermählt an Matthes Oeheim.

C. Jacob Welser, florirte 1476. und hatte Apollonien Gregin zur Gemahlin.

D. Apollonie Welserin, eine Gemahlin Georg Vetters 1485.

E. Bartholomäs Welser, ein Gemahl Elisabethen Meiting, von welcher ihm gebohren worden: 1) Johann Welser, welcher 1495. floriret, und mit seiner Gemahlin Annen im Hof Annen Welserin, die α) an Stephan Ridler, β) an Marx Schaller vermählt gewesen, und Reginen Welserin, eine Gemahlin Wilhelm Artzts, gezeuget hat. 2) Bartholomäs Welser, beyder Rechten Doctor. 3) Anne, eine Gemahlin Ulrich Ulstetts. 4) Hieronymus Welser, florirte 1500. und hatte Annen Straußin zur Gemahlin. 5) Ursul Welserin, die zu

zu Dillingen ins Kloster gegangen. 6) **Elisabeth**, eine Gemahlin Matthes Rehms. 7) **Sebastian** Welser, ein Gemahl N. Contzelmannin. 8) **Apollonie** Welserin, vermählt mit Matthes Hörwart. 9) **Peter** Welser, welcher zwey Gemahlinnen gehabt, α. N. Römerin, β. Margarethen Neumannin: 10) **Magdalene** Welserin, war 1513 eine Gemahlin Sigismund Grims. 11) N. Welserin, welche den Geistl. Stand erwehlet.

F. **Johann** Welser, vermählt 1. mit Annen Peutingerin 2. mit Ursulen Mörlerin, von welcher letztern ihm gebohren worden: 1) Afra Welserin, welche N. Egen zum Gemahl bekommen 2) **Catharine** Welserin, eine Gemahlin Thomä Alpishofers. 3) Ursul Welserin, die in dem St. Catharinnen Kloster zu Augspurg die Stelle einer Priorissen bekleidet hat.

Zu des obigen **Octavians** Nachkommen gehöret auch **Philipp** Welser, so dem Kayser Heinrichen VI in dem Kriege sehr grosse Dienste hat, und von demselben 1196 in dem Ritter-Stand erhoben wurde.

In der Heilsbrunnischen Kloster-Kirche ist das Welserische Monument das allerälteste, bestehend aus einem höltzernen Täfelein mit den Welserischen drey Lilien, welche Carl, der Grosse, Philipp Welsern, der sich in dem Lombardischen Kriege sehr tapffer erzeiget, zum Wappen geschenket, und welche roth und weiß, in einem weiß und roth gespaltenen, doch diesen Farben nach etwas unkenntbaren Schild stehen über dem schwartzen Creutz im silbern Feld als Ordens-Schild ohne Helm und Helm-Zeichen, mit der noch gar deutlich in silbernen Grund schwartz geschriebenen Urkundt: Anno. 1278 starb *Julius Welser*, Ritter des Heiligen Lands und deutscher Ordensherr in Preussen nach erhaltener Schlacht des Kayser Rudolff des Ersten in Böhmen. D. G. G. Es war dieser **Julius Welser**, wie aus dem Welserischen Stammbuche fol. 45 erhellet, ein Bruder **Heinrich von Anthony**, und **Conrad** Welsers Sohn. Er ward von Kayser Friedrichen II, wegen seiner im heiligen Land geleisteten treuen mannhafften Diensten im Jahr 1225 zum Ritter geschlagen, und dann um seines Ritterlichen Wohlverhaltens willen von Herrn Conraden, Landgrafen zu Hessen und Hoch-Meistern des Ritterlichen Deutschen Ordens in Preussen im Jahr 1243 zu einem Mitglied und deutschen Ordensherrn zu Elbing mit völligen Creutz investiret. Ueber das wurde er auch von höchstgedachtem Kayser Friedrichen II zum Kriegs-Rath gemacht, und ihm jährlich die Zeit seines Lebens aus der Renth Cammer des Königreichs Sicilien 50 Marck Silbers Pension gereichet. Er starb in solchem seinem Beruff Ritterlich im Jahr 1278 als Kayser Rudolff I, König Ottocarn in Böhmen am St. Bartholomäi-Tag in der Schlacht überwunden. Sein Epitaphium ist zu Elbing in Preussen in der Pfarr-Kirch zusehen. Ingleichen ist auch ihme ein Schild nach Nürnberg in die Ordens Capell und einer in das Kloster zu Hailsbronn im Marggrafthum Onoltzbach zuhangen verordnet worden, welche auch noch heutiges Tages allda zu finden sind. Obwohlen also ungewiß, ob dieser Ritter zu Heilsbrunn begraben liege, so ist doch vermuthlich, daß Burggraf Friedrich, der dem Kayser Rudolffen zu diesem Krieg mit etlich 100 Pferden zugeritten, eine sonderbahre Hochachtung vor denselben müsse gehabt haben, weil er ihme an der Grabstätte derer Burggrafen diß Denckmahl aufhengen lassen. **Felix** begab sich in Ludewigs II Kriegs-Dienste, und wurde gleichfalls Ritter 1327. Um diese Zeit lebte auch **Johann Bartholomäs**, Kaysers Ludwigs des Bayers Geheimer Rath und Beichtvater, wie auch Canonicus zu Straßburg. Er hielte 1336 unter währenden Reichs-Tage zu Speyer, in einem Briefe bey dem Kayser inständig an, daß er die Deutsche Uebersetzung einer gewissen Schrift des Cardinals Stephan Colonna, worinnen derselbe die Stamm-Tafel des Welserischen Hauses von 545 bis auf die damahlige Zeiten aus vielen und theils publiquen Urkunden auf Ludewigs eigenen Befehl untersucht, und in gehörige Ordnung ausgeführet hatte, mit seinem Siegel bestätigen möchte.

Ein anderer Ast hat sich in dem 16 Jahrhundert zu Ulm niedergelassen, davon **Marcus Christoph** von Kayser Josephen 1710 in dem Freyherren-Stand erhoben worden, und um das Jahr 1727 als Ulmischer Raths-Aeltister das zeitliche gesegnet. Er hatte drey Söhne, als 1) **Albrecht Daniel**, welcher gleichfalls noch vor 1730 mit Hinterlassung zweyer Söhne gestorben 2) **Marcus Theodosius** und 3) **Carln**, welche beyde noch 1732 gelebet haben.

Sebastianen Welser gebahr seine Gemahlin, Barbar Nützelin, 1531 den 7 Februar zu Nürnberg einen Sohn, gleichfalls Sebastian genannt. Dieser vermählte sich mit Fräulein Marie Hallerin, und erzeugte mit derselben den berühmten Sebald Welser, welcher vortreffliche Reisen gethan, sich mit Fräulein Magdalene Imhofin im Jahr 1582 den 2 Febr. vermählet, und 1589 den 1 Sept. auf dem damahligen Kreis-Tage zu Ulm in GOtt verschieden, auch daselbst Standesmäßig begraben worden ist. Er ließ das berühmte AUDITORIUM WELSERIANUM zu Altdorf erbauen, stifftete zwey Stipendia, u. a. m. Dieses Sebald Welsers Epitaphium zu Ulm ist folgenden Inhalts:

Conditur hoc Saxo
Quicquid mortale fuit
Sebaldo Welsero
Patric. Augustano & Noribergensi;
Reddidit animam Redemptori
A. Sal. hum. 1589.
Cal. Sept. Ætat suæ 32.

Neben herum stehen folgende Worte:

Clauditur hoc tumulo corpus mortale *Seboldi*
Welseriadum de stirpe sati, cui gentis avitæ
Gloria non tantum decori est, sed conscia virtus,
Atque animis major solers prudentia rerum.
Heu dolor! Hunc patriæ vix ostendere futurum
Rectorem, civemque bonum, fata, aspera fata.
Hunc moesta, ante diem Respublica Norica luget
Ereptum Consortem operæ sociumque laborum,
Ulma pias fovet exuvias, mens funeris expers

In Christi gremio lætatur: at inclyta facta
Virtutemque Viri celebrabrunt grata nepotum
Secula, texendo meritis præconia laudis.

Ob der Königlich-Spanische General-Major, Baron von Welser, der sich um das Jahr 1719 hervorgethan, darunter gehöre, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Sonst ist auch dieses Geschlecht an viele andere vornehme Häuser, als in Italien an die Colalto Colonna, Orsini ꝛc. in der Schweitz an die von Rappoltstein, Haselen, Wartensee, Wiltenberg ꝛc. in Bayern an die von Wildeck, Schembach, Mosau, in Schwaben an die vom Blindheim. Richtenberg. Truchseß; in Schlesien an die von Adelspach und Schyrafsky, in Steyermarck an die Eggenberger; in Böhmen an die von Kolowrath u. s. w. durch Heyrathen verknüpffet worden, daher sie auch von Kayser Carln V zu Madrid 1525 andern Schwäbischen und Fränckischen Edelleuten durchgehends gleich geachtet worden. Siehe übrigens auch den Geschlechts-Artickel: Welsersheim.

Bucelin German. Sac. & profana. Gauhens Adels-Lexicon. Baylens Critisch-Historisches Wörter-Buch IV Th. p. 438. Allgemeine Chronicke X Th. p. 29. Hübners Politische Historie VII Th. p. 337 u. 371. Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 754. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum der Reichs freyen Stadt Nürnberg, p. 297. Des H. R. Reichs freye Stadt Nürnberg, p. 66 u. 76. Die illustre Negocianten oder die hier und dar gewesene Kaufleute, I Th. p. 43 u ff. Hockers Antiquitates Heilsbronnenses p. 49 u. f. Crusius in Annal. Suev. P. III. Burgemeister vom Schwäbischen Reichs-Adel p. 365. Eschenbach in Laudat. fun. Caroli Velseri, welche er seinen Dissertationibus Academicis angehenget. Haußdorffs Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers, p. 568. Schlegels Leben und Tod Caspari Aquilä, p. 24. Christoph Arnold de Marci Velseri vita, genere, & obitu, so dieses Marcus Welsers gesammten Wercken (Nürnberg 1682 in Folio) vorgesetzet worden. Theophili Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Büchern, VI Stück p. 314 u. ff.

Welser oder Velser, (Anton) Domherr zu Freysingen in den jetztlauffenden Jahrhundert. Er hat in der Bibliotheck daselbst eine recht schöne Handschrifft von des Publii Syri Mimis gefunden, worinnen viele sehr schöne, recht publianische und scharffsinnige Sprüche befindlich, die man in den andern Aufgaben vergeblich suchte. Es ist dieser Handschrifft gedruckte Ausgabe zu Padua 1741 in 8 veranstaltet worden unter folgenden Titel: *Publii Syri* Mimi aucti & correcti ex codice MS. Frisingensi, cum notis viri docti & variis lectionibus. Leipziger Gelehrte Zeitungen von 1741 p. 745 u. f.

Welser, (Carl) ein Rathsherr zu Nürnberg, von welchem folgendes: Illustris Senator, *Carolus Welserus*, vir summis præconiis efferendus, custos communis salutis, reipublicæ subsidium, & qui lumen, quod sibi Majores sui pratulerunt, posteris præfert, dives videri potuisset, etiamsi oli[m] inter Romuli nepotes vixisset, tanta ejus veteris m[o]netæ est opulentia: quodque præcipuum in ea [...] omnem Græcam, Romanamque historiam non [...]nus tenet ac suos ungues, zu seinem unsterblich[en] Andencken in Wagenseils Comment. de Sac[ri] Rom. Imper. libera civitate Norimbergensi p. [...] aufgezeichnet.

Welser, (Carl Wilhelm) von Neunhoff, e[in] Nürnberger, gebohren den 31 Decembr. 166[...] studirte in Altorf, Straßburg und Holland, g[ing] durch die Spanischen Niederlande nach Franc[k]reich, Italien und Ungarn, wurde bey seiner [Z]urückkunfft Rathsherr in Nürnberg, wie auch d[er] Universität Altorf Curator und Scholarcha. [Vo]r Antritt seiner Reisen schrieb er einen Tractat: [De] S. R. Imperii Officialibus & Sub-Officialibus, desse[n] unter andern Richelet in seinen Briefen m[it] Ruhm gedencket. Er starb den 1 Febr. 1711.

Welser, (Emmeran) ein Jesuit, Coadjutor Spiritualis, und Mißionarius in Böhmen, war au[s] dem Saltzburgischen, und 1560 gebohren. E[r] wohnte von Seiten der Römisch-Catholischen de[m] Colloquio bey, welches zu Regenspurg 1601 [z]u Ende des Novembers gehalten wurde, und we[l]ches Hertzog Maximilian in Bayern, und Ph[i]lipp Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein in Neu[]burg, angestellet. Er starb den 16 April 1618 [zu] München, nachdem er etliche Jahre lang hefftig von Podagra war geplagt worden. Er hat geschrieben:

1. Indicem viæ ad fidem Catholicam.
2. Stellam matutinam.
3. Penuarium Catholicum.

Alegambe Bibl. Script. S. J. Wittens Diarium Biograph T. I ad annum 1618. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts p. 15.

Welser, (Johann) Bürgermeister zu Augspurg, starb 1559 den 9 Jenner, wie solches sein Epitaphium bezeuget, das Praschius in seinen Epitaphiis Augustanis aufgezeichnet, und also lautet:

Anno 1559. 9 Januarii
Magnificus & Nobilis Vir
Joannes Welser
Inclytæ Reipubl. Augustanæ Civitatis
Consul bene meritus
pie obiit
Anno ætatis suæ LXII
Anno MD....
Barbara Adlevin
Ejusdem dilectissima Conjunx
Nobilis Familiæ
Honestissimæ vitæ matrona
vixit A. MD....

Schlegels ausführlicher Bericht von dem Leben und Tod Caspari Aquilä p. 23 u. f.

Welser, (Marcus) siehe Welser (Marx).

Welser, (Margarethe) ein gelehrtes Frauenzimmer, die an den berühmten Gelehrten Conrad Peutingern, verheyrathet gewesen ist. Sie ha[t] einen Brief an ihren Bruder Christoph Welser geschri[eben]

eschrieben, und darinnen ihm Nachricht gegeben on den Müntzen der Römischen Kayser, die ihr Mann in seinem Müntz-Cabinet aufbehalten gehabt. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1730 p. 799 u. f.

Welser oder Velser, (Marx oder Marcus) Lat. *Velserus*, ein berühmter Polyhistor, und Duumvir in Augspurg. Man kan solches aus dem **Rade**rus ersehen, welcher seinen Martial Nobilissimis Amplissimis V. V. V. Dominis Velseris, *Marco*, Duumviro urbis præfecto, *Matthæo*, Aedili, *Paullo*, Consuli, Matthæi F. F. F. Antonii N. N. N. Patriciis Augustanis B. R. natis, zugeschrieben hat. Er war aus der vorhergehenden Familie entsprossen, und 1558 den 20 Junius gebohren. Sein Vater, **Matthäus**, des innern Raths daselbst, hat ihn von Jugend auf zum Studiren angehalten, und ward er mit grosser Sorgfalt erzogen. Weil er die schönen Wissenschafften liebte, so schickte man ihn sehr jung nach Rom, um daselbst Anton **Murets** Schüler zu werden. Er langte 1575 daselbst an. Er verband mit dem Studio der Alterthümer die Erlernung der Italienischen Sprache, und machte sich auf eine solche Art vollkommen darinnen, daß er nach dem Urtheil der besten Kenner, so gut Italienisch als ein gebohrner Florentiner schrieb. Er wurde auch dieswegen in die Academie, Lynceorum genannt, zu Rom aufgenommen. Das Zeugniß, welches ihm die Italiener deswegen giebt, wird von **Arnoldus** in Marci Velseri vita, genere & obitu p. 43 u. f. auf diese Art angeführet: Mirari posthac desinant, qui linguæ Italicæ nitorem in Marco attoniti stupent; Orlandus enim Pescetti in Responsione sua ad Anticrusiam Benii Florentinam, (Nella Risposta all' Antic. de Beni, Cent. 16.) illius puritatem simul & elegantiam exosculatur, dum ait: Se l'Cavalier Carisii (er solte sagen Guarini und vermuthlich ist diß ein Druck-Fehler) Uomo pur Ferrarese, prega, come nelle sue Lettere si vede, Il Cavalier Guariati che purghi il suo Pastor Fido da Lombardismi, e dell'Illustrissimo signoro Marco Velsero Duumviro della Rep. Augustana e chiarissimo lume della Germania, scrive all'Excellentissimo sig. Chiocco, che le sue Lettere gli paiono dettate da huomo nato ed allevato in Firenze. Imo judicium Velseri de lingua Italica mille aliis præfert censoribus: quando ogn' altra vi mancasse, quella del sig. Marco Velsero addietro mentovato, mi vareb-[illegible] mille, il quale in una lettera scritta all'Excellentissimo sig. Chiocco, dice che nel legger le cose del Casa sente tanto diletto, che non vorebbe che havesser mai fine (Risp. p. 112 u. f.) Man findet in **Arnold** den Lob-Spruch, welchen **Nicolas Manasses** dem Velser giebt, da er ihm ein Buch **Ludwigs** le Roy zugeschrieben, (von der Abwechselung der weltlichen Dinge) welches **Hercules Catus** aus dem Frantzösischen ins Italienische übersetzt hatte. Wir schreiben dieses Lob nicht ab, sondern ein anderes, welches uns von grössern Gewichte zu seyn scheint. **Galiläus**, wenn er den Grund angiebt, warum er sich des Italienischen bedienet hat, da er die drey Briefe de Maculis solaribus an den Velser geschrieben, drücket sich so aus: Ma in oltre ci ho avuto un altro mio particolar interesse, ed e il non privarmi delle risposte di V. S. in tal lingua vedute da me e dagl' Amici miei con molto maggior diletto, e meravigilia, che se fossero scritte del pia purgato stile Latine, e parci nel legger lettere di locuzzione tanto propria che Firenze estenda i suoi confini, anci il recinto delle sue mura, fino in Augusta (Brief III. p. 103 u. f. beym **Arnold** p. 44). Nach seiner Zurückkunfft in sein Vaterland, wiedmete er sich 1589 der Richter-Stube, oder vielmehr der Praxi. Er erhielt die Rathsherrn-Stelle 1592. Er stieg 1594 in den innern Rath, und ward 1600 zum Stadt-Richter, oder, wie andere wollen, vielmehr zum Duumvir und Stadt-Pfleger, erwählt. Er behauptete alle diese Titel mit vielem Ruhme und war die Zierde seines Vaterlandes. Er liebte und beschützte die Wissenschafften und Gelehrten. Er gab verschiedene gute Bücher ans Licht, und both verschiedenen Schrifftstellern seine Hülffe an. Wie denn zu der grossen Sammlung von Innschrifften, welche **Gruterus** ans Licht gegeben, niemand so viel beygetragen hat, als er. Man sehe des Velsers Lob-Spruch in des **Gruterus** Vorrede, und beym **Melchior Adami** (in Vitis Jurisconsult p. 482) ein langes Verzeichniß von verschiedenen alten Schrifften, deren Herausgabe **Velser** besorget hat. **Arnoldus** l. c. p. 58 u. f. hat sich weitläufftig bey Beschreibung der Dienste aufgehalten, welche dieser gelehrte Mann verschiedenen Schrifftstellern geleistet hat, und die zwey Manuscripte des **Anastasius** nicht vergessen, welche er den Jesuiten in Mayntz zugeschickt, nachdem er sie durch **Marquard Frehers** Vermittelung aus der Pfältzischen Bibliotheck entlehnet hatte. Die Historie von der Päbstin **Johanna** hat sich in diesen Manuscripten befunden. Er hat nicht vergessen, zu bemercken, daß Velser sich auf 1000 Gulden verbürget hat, dem **Conrad Rittershusius** ein Manuscript von des heiligen Isidorus von Pelusium Briefe zu verschaffen, welches in des Hertzogs von Bayern Bibliotheck war und nicht anders, als unter einer solchen Bürgschafft daraus erhalten werden konnte. **George Rittershusius** in Vita Conradi patris, salviano præmissa bey eben dem **Arnold** p. 59. Diese Großmuth würde nicht recht erkannt werden, wenn man nicht wüste, daß sich Velser zu dieser Summe anheischig gemacht, ohne zu verlangen, daß ihm Rittershusius deswegen eine Verbindlichkeit hätte, denn er hat ihm dieses nicht gemeldet. Niemahls hat ein Mann in der Republick der Gelehrten mehr Freunde gehabt als er. Er wolte sich niemahls mahlen lassen. Man lieset dieses in des **Peirescius** Leben. Es ist ein grosser Brief-Wechsel und Freundschafft unter diesen zween gelehrten Männern gewesen; allein **Peirescius** hat niemahls das Bildniß von diesem Freunde erhalten können. Er hat also zu einer List seine Zuflucht nehmen müssen, welche er mehr als einmahl gebraucht hat; Er hat nemlich einen Mahler bezahlt, welcher Gelegenheit gesucht, sich an einen Ort zu stellen, wo den Marcus Velser nach seinem Gefallen hat sehen können, ohne daß man ihm wahrgenommen hat. Hoc uno ipsi durus fuit Velserus, quod sui effigiem constantissime denegavit, pro eo quo omnibus aliis ardentissime flagitantibus denegaverat instituto. **Et Peireskius** tamen ut alios non-

nonnullos sic illum nescientem pingi procuravit, conducto artifice, qui ipsius vultum e clandestino loco spectaret. Sic obtinuit, quod illi Occo sperare nefas prædixerat, cum id abs Velsero tulisset responsum, Cato major posteros volebat quærere, cur sibi statua nulla posita? mihi contra, quantum video cavendum ne quis aliquando miretur, si non & indignetur, qua ambitione consortio magnorum virorum, quorum imagines se colligere Fabritius ostendit, irrepserim. Gassendi Vita Peireskii L. I ad annum 1602 p. 254. Dieses zeiget uns, daß Velser gegen andere nicht gefälliger gewesen ist, als gegen den Peirescius, und daß er sich deswegen bey ihm sehr bescheiden entschuldiget hat. Man kan nicht sagen, ob des Velsers Bildniß, welches in die Bibliotheck zu Mayland gesetzt worden, die Copie von demjenigen gewesen, welches Peirescius hat machen lassen, oder ob man ihn vermittelst eines gleichmäßigen Kunstgriffs, hat abmahlen lassen; allein Bayle versichert, daß das Bild dieses berühmten Deutschen seinen Platz in dieser Bibliotheck gehabt hat, Bosca meldet es, wenn er der Unterredung des Olgiati mit Velsern gedencket: Et quidem nos, quum pictam tabulam, quæ expressam ipsius imaginem refert, in Ambrosiano Museo spectamus, gravitatem eam ex oculis conjicimus, & ex oris ipsius majestate vim litteraturæ ac consilii in administranda Vindelicorum provincia deprehendimus. Petrus Paullus Bosca, Bibliothecarius ex sodalitio sacerdotum oblatorum, de origine & Statu Biblioth. Ambrosianæ p. 21. Beym Arnold p. 48. Er starb den 23 Junius 1614, und hinterließ keine Kinder aus seinem Ehe-Stande. Er hatte viele Brüder, welche viele Verdienste und schöne Aemter hatten. Man sehe sein Leben von der neuen Ausgabe seiner Wercke, welche man Christoph Arnolds, Professors zu Nürnberg 1682 in Fol. Besorgung zu verdancken hat. Es bemercket jemand, daß Velser seine häußlichen Geschäffte in übeln Zustande hinterlassen habe. Bayle sagt: Ich wundere mich nicht darüber. Wenn man sich, wie er gethan hat, dem Dienste der Gelehrten und dem Brief-Wechsel der Schrifftsteller widmet, so ist sehr schwer, wenn man keinen überflüßigen Aufwand machen, und sein väterliches Erbtheil erhalten soll. Es hat ihm ein gewisser Roserius getadelt; er aber hat ihm keiner Antwort gewürdiget. Scaliger und andere haben ihm diese Verachtung angerathen. Was den Cluverius anbelanget, der ihn in gewissen Dingen criticiret hat; so hätte er verdient, daß man ihm geantwortet hätte; aber Velser war ein Jahr zuvor verstorben, da das Buch dieses Kunst-Richters gedruckt ward. Man siehet seine Grabschrifft in der Kirche der Jacobiner zu Augspurg. Sie ist sehr wohl gemacht und von des Pignorius Arbeit. Sie ist von Johann Tonjola der Basilia sepulta retecta continuata eingeschaltet worden. Was das Verzeichniß seiner Schrifften, die er theils selbst verfertiget, theils auch nur von neuem herausgegeben hat, anbelanget; so ist es folgendes:

1. Rerum Augustanarum commentarii, libris VIII conscripti, Venedig 1594 in Fol. und das Jahr darauf 1595 wurde es in Deutscher Sprache zu Augspurg gedruckt.
2. Annalium Bojorum Libr. V, Augspurg 16c und Deutsch, Trident 1605 in 4.
3. Epistolæ.
4. Conversio & passio Sanctarum Martyrum Af Hilariæ, Dignæ, Eunomiæ Eutropiæ, quæ an annos paulo minus 1300 Augustæ Vindel corum passæ sunt, Venedig 1581 in 4.
5. Vita S. Uldarici, Augustanorum Vind. Episcop
6. Apollonii Tyrii historia.
7. Tabula Peutingeriana, Venedig 1591 in 4
8. Explicationes fragmentorum tabulæ antiqu
9. Synopsis conciliorum septem Oecumenicoru
10. Historia Eugippi de S. Severino, Noricoru Apostolo.
11. Commentarius in Eutropium.
12. Opus inscriptionum vetustarum, a *Jano Gr tero* collectarum, Frf. 1707 in Fol. II Vol.
13. Annæ Comnenæ historia Græca & Hierogl phica Horapollinis opera Hæschelii.
14. Demosthenis & Aristotelis paralleli.
15. P. Optatiani Porphyrii Panegyricus Constar tino M. dictus.
16. Rabani Mauri opus singulare.
17. Photius Græce & Latine, opera Hæschelii Andreæ Schotti.
18. Gennadius scholaris, patriarcha Constanti nopolit. de prædestinatione, Græce.
19. Vita Antonii Eremitæ, a D. Athanasio script Græce Latineque.
20. Adriani synagoge f. litterarum, Græce.
21. Phrynichi epitome dictionum Atticaru cum notis.
22. *Philonis* opuscula, prius ἀνέκδοτα e biblio theca Augustana & *Andreæ Schotti*.
23. Syracides e MST. codice Augustano.
24. Jambi Nazianzeni ὄρει παχυμερὲς & ali ejus poematica.
25. Geographica opuscula Marciani Heracleota
26. Scylacis Cariandensis, Dicæarchi Messeni Isidori Characeni, Græce.
27. Appiani Illyrica, e codice Augustan. Græc quorum antea nonnisi exstabat fragmentum.
28. Eclogæ legationum Dexippi, Eunapii, Pet Patricii, Prisci Sophistæ, Malchi Philadelphien sis Menandri Protectoris, Græce.
29. Alia plura Græcorum patrum: imprimis Gre gor. Nazianzeni Nisseni, Basilii Magni, Joanni Chrysostomi, & aliorum homiliæ non paucæ.
30. Laurentii Pignorii de servis.

Sein Probestück, welches er am ersten gelieffert, is nach dem Melchior Adami das gantz zu oberst ge setzte Buch gewesen. Gemeldeter Adami hat Grun zu sagen, daß dieses Vorspiel glücklich und tugend hafft gewesen. Man muß sich erinnern, daß Velse 1591 ein kleines Buch herausgegeben hat. Velse hat dem Ruhme seines Vaterlandes seine ersten Ar beiten gewiedmet. In Italiam progressus edidit Anti quitates Augustanas, felix famæ surgentis auspiciun & pium. In Schellhorns Amœnit. findet man ei nen bisher unbekannten Brief desselben, ingl. Supplementa ad Monumenta, quæ exstant Augu stæ Vindel. Er ist auch für den Urheber de *Squittinio della Liberta Veneta* gehalten wor den, welches ungefähr 1612 ans Licht gekom men ist. Nachdem Gassendus angeführet, da dieses Buch von verschiedenen dem Peirescius geg

geben worden, so setzt er darzu, daß sie sich bezogen haben, und daß es sehr wahrscheinlich sey, daß Welser dieses Buch gemacht habe. Man gründet diese Muthmassung auf des Welsers Gelehrsamkeit, und darauf, daß er das Hauß von Oesterreich sehr geliebet hat. Non disquiro quidem, an autor hujusce libri fuerit Antonius Albizis, nobilis ille Florentinus, qui Christianorum principum stemmata ediderat ante duos annos, ut nonnullis persuasum est: an, ut videtur verosimilius, insignis ille Marcus Velserus, cujus sæpius meminimus, ob consummatam eruditionem, propensionemque singularem erga domum Austriacam. Gassendus in vita Peireskii L. III ad ann. 1612 p. 279. Arnoldus sagt in der Vorrede, daß er nichts davon wisse, und tadelt diejenigen, welche die Vermessenheit gehabt, über eine so ungewisse Sache einen entscheidenden Ausspruch zu thun. Er führt den Ernstius l. 2. Observ. Variar. c. 36, den Bodius in Auctor. supposit. p. 20. u. f. Scavenius in Catalog. num. 60. am Ende des Placcii Buchs, und gedachten Placcius de Anonym. c. 1. p. 116 an, welche versichert haben, daß Welser der Urheber dieses Buchs sey. Er bekennet, es habe ihn Octavius Ferrarius geschrieben, daß ihn Scioppius offt versichert hätte, es sey das Squittinio Welsers Arbeit. Ferrarii Epist. ad Arnoldum in Praef. Oper. Velseri. Des Scioppius Zeugniß scheinet Baylen hier von grossem Gewichte zu seyn; denn ausser, daß er sich überhaupt auf dergleichen Dinge wohl verstanden; so habe er an des Welsers Freundschafft vielen Antheil gehabt, und einen sehr ordentlichen Briefwechsel mit ihm unterhalten. Baylens Critisches Wörter-Buch der Art. Bongars die Anmerck. G. Arnoldus hat wohl gewust, daß der Urheber des Buches, welches zum Titul hatt: La Conjuration des Espagnols contre la republique de Venise, das Squittinio dem Marquis von Bedemar zueignet; allein er hat die Stelle dieser Conjuration nicht wohl gewählt, woraus man am deutlichsten beweisen kan, daß der Urheber das Squittinio diesem Marquis beylegt. Sein Beweiß ist aus diesen Worten genommen: „Der andere Punct war, daß er in allen Angelegenheiten, die er wegen der Rechte und Vorzüge der Republick zu unterhandeln gehabt; sich statt aller Denck-Schrifften des Squittinio della Liberta Veneta bedienet hat, wohin der Marquis von Bedemar an verschiedenen Orten dieser Untersuchung und in Ausdrücken verweist, welche, so eingezogen sie auch sind, zur Gnüge die väterliche Liebe entdecken, welche er gegen dieses Buch hat.„ Der Abt von St. Real, welcher Urheber von der Beschreibung dieser Verschwörung ist, saget dis auf der verletzten Seite; hätte p. 35. 36 und 37 die Historie des Squittinio erzehlet, und wie der Marquis den Anschlag zu diesem Worte gefast und ausgeführet hat. Bis daher und nicht von pag. penult. hätte Arnold den ihm nöthigen Beweiß hernehmen sollen; doch dieß ist ein sehr leichter Fehler in Vergleichung des folgenden. Er giebt vor, daß sich der Historien-Schreiber in dieser Verschwörung sehr vergangen habe, da er voraussetzet, daß man in der von dem Marquis von Bedemar dem Abgesandten, der ihm folgen sollen, gegebene Unterweisung die Lesung des Squittinio starck anpreise. Diß ist falsch, sagt Arnold; denn der Marquis verschreyet dieses Stück als ein Werck, worinnen eine Menge Falschheiten sind. Wir wollen die gantze Stelle dieses Professors von Nürnberg besehen: Verum quam fallus etiam hic autor fuerit ex instructione secreta ab Alfonso della Cueva Hispanico apud Venetos legato successori suo Ludovico Bravo data; cuivis uni ad oculum statim apparet, prout *Laurent. Bank* eandem cum scrutinio evulgavit. (Bizzar. Polit. num. 14. 15. p. 85 & seq.) E perche in tempo mio fu divulgato un libretto intitulato Squittinio della liberta de Veneziani opretto veramente degna d'esser letta. Deinde omnem isti derogat fidem, ob multas fallacias veritati inimicas, quæ inibi occurrant ac vivos magistros mortuis longe præferendos censet. Questo ancora vorrei, che si trovasse appresso di lei, scoprendosi per la lettura di quello molte fallacie introdotte da gli historici moderni, che trascurando la pura verita contenata nelle Chroniche antiche, hanno dato ad intendere a posteri tutto quello che gli e parso a proposito perstabilire la loro liberta. Ne minor profetto sara che Vostra Excellenza potra trame da libri viui, che s' hara cavato da Volumin morti: Vuoglio dire che l'informatione a bocca di persone prattiche solite a frequentar la onsa nostra &c. Sed quid pluribus vestris opus est? mentis acies se ipsam intuens nonnunqum hebescit. Die Betrachtung welche in diesen letzten Worten enthalten ist, scheinet bloß deswegen gemacht zu seyn, um wieder ihren Urheber gedrehet zu werden; denn es ist augenscheinlich, daß Arnoldus wegen allzuvielen Lichts geblendet worden. Die Stelle, welche er aus dem Unterrichte anführet, bemercket klärlich, daß man das Squittinio zu Rathe ziehen müsse, weil man durch dasselbe die Betrügerey verschiedener neuen Historien-Schreiber erkennen könne. Also preißt es Bedemar, an statt daß er es als mit Lügen angefüllt, verschreyen solte, vielmehr als das Verbesserungs-Mittel der Falschheiten an, die anderswo sind. Dasjenige ist vielleicht an dem Abt von St. Real zu tadeln, daß er das Squittinio dem Alphonsus de la Cueva gar zu dreist und zu fest zugeeignet hat. Er ist Ursache gewesen, daß andere mit eben der Gewißheit von dieser Sache geredet haben. Man sehe die Nouvellen der Republick der Gelehrten im May 1684. p. 316. der 2 Ausgabe. Er hätte sein Urtheil lieber verschieben sollen, und wir haben hier ein Beyspiel, welches beweist, daß manche Bücher ein grosses Aufsehen machen, welche man diesem oder jenem fälschlich zueignet, ohne daß man den wahrhafften Urheber derselben jemahls gewiß entdecket. *Cabale chimerique* p. 214. Ein Frantzösischer Historien-Schreiber, welcher zu der Zeit geschrieben, da das Squittinio erschienen ist, eignet es ohne Bedencken unserm Welser zu, dessen Nahmen er übel schreibt. Das andere, sagt le Grain Decad. de Louis XIII. Liv. X. p 449. ist ein Tractat, welcher von einem, Nahmens Vulser, von der Freyheit Venedigs gemacht worden. Der Urheber von den Frantzösischen Wahrheiten, 1643 gedruckt, sagt p. 318. daß Vulser seinen Tractat von der Freyheit

Venedigs herausgegeben habe. **Bonciarius** L. IX Ep. XII. **Christoph Arnold** de Marci Velseri vita, genere & obitu, so des Welsers zusammen gedruckten Wercken (Nürnberg 1682 in Fol.) beygefüget. **Schottus** in der Zuschrifft des Photius und die Anmerckungen. **Melchior Adami** in Vitis Jurisconsult. p. 481. u. ff. **Pope Blount** Censur. celebr. autor. **Ghilini** theatr. d' Uomini letterati. **Gryphius** de historicis Sec. 17. p. 453. **P. Freyherus** P. II, sect. 4 Theatri. **Wittens** Diar. biograph. **Webers** Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache p. 609. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrh. p. 479. **Baylens** Critisch-Histor. Lexicon.

Welser, (Peter) von Augspurg, befand sich mit in der Suite des Grafen von Mannsfeld, als derselbe 1476 den Hertzog **Albrecht** den Hertzhafften zu Sachsen nach Rom und ferner nach dem heiligen Grabe gen Jerusalem begleitete. **Müllers** Sächsische Annales p. 42.

Welserode, Dorf, siehe **Welzerode**.

Welsersheim, ein Gräfliches Geschlecht in Oesterreich und Steyer, welches von dem vorhergehenden Geschlechte der **Welser**, und zwar von **Sebastianen Welser** abstammet, der ums Jahr 1590 gelebet, und ein Groß-Vater worden von vier Enckeln und Gebrüdern, die von dem Kayser Ferdinanden III den **Freyherrlichen Character von Welsersheim** erhalten haben. Es waren aber selbige:

I. **Hanß Adam**, Freyherr von Welsersheim, der 1616 gebohren, und 1687 im 71 Jahre seines Alters Todes verblichen. Er hatte sich 1642 mit Marie Salomen, Matthäsens Hemmeter von und zu Thunau Tochter, die 1709 den 23 Jenner ihm in die Ewigkeit nachgefolget, ehelich verbunden, und war von ihr mit einem Sohne erfreuet worden. Selbiger ist **Sigismund Friedrich**, des H. R. Reichs Graf von Welsersheim, Freyher zu Grumptenstein, Herr auf Falckenburg, Grünbüchl, Welspergl, und Thunau, rc. Kayserlicher Geheimder Rath. Er war 1652 den 16 October auf die Welt gekommen, ward nachmahls Inner-Oesterreichischer Geheimder Rath, und 1719 den 29 Mertz nebst seinen Vettern von dem Kayser in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, und hat also zuerst den **Grafen-Stand** auf sein Geschlecht gebracht. In der Ehe mit Marie Beatrix, des Freyherrn Ferdinand Friedrichs von Teufenbach Tochter, mit der er 1695 den 30 Jenner sein Beylager gehalten, und die 1708 den 13 October durch den Tod von ihm gerissen worden, hat er 12 Kinder gezeuget, von denen zu erwachsenen Jahren kommen: 1) **Frantz Siegmund Christian**, Land-Rechts-Beysitzer in Steyermarck, der 1695 den 16 November gebohren, und noch bey des Vaters Leben aus dieser Zeitlichkeit gegangen; 2) **Marie Constantie Beatrix**, gebohren 1697 den 5 December; 3) **Anne Marie Elisabeth**, gebohren 1698 den 6 November; 4) **Marie Catharine Barbar**, gebohren 1702 den 27 November; und 5) **Marie Charlotte**, gebohren 1703 den 2 Nov.

II. **Hanß George**, Freyherr von Welsersheim, der 1625 das Licht der Welt erblicket, und 1683 den 11 Mertz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem ihm seine Gemahlin, Catharine Barbar von Riesenberg, die ihm 1653 den November angetrauet worden und 1670 den Julius gestorben, zur Welt gebracht: 1) **Georg Friedrichen**, der 1663 den 18 Julius gebohren, 1719 zugleich mit in den Grafen-Stand erhoben worden, und noch 1726 ohne Kinder lebte und; **Ester Rebecken**, 1668 den 14 Sept. gebohren.

III. **Peter Paul**, Freyherr von Welsersheim, der 1684 vor Ofen als Kayserlicher Obrist Lieutenant, unverehlichet im 53 Jahre seines Alters erschossen worden.

IV. **Carl Friedrich**, Freyherr von Welsersheim, der 1632 durch seine Geburt die Zahl der Sterblichen vermehret, und 1686 den 11 August die Welt verließ. Seine Gemahlin Marie Regine, Frantz Sigismunds von Stainach Tochter, die er sich 1666 ehelich beylegen ließ und 17.. den 17 April ihm in die Ewigkeit nachgefolget, hatte ihn zum Vater verschiedener Kinder gemacht. Selbige sind: 1) **Marie Regine**, gebohren 16.. den 22 April, und vermählt 1697 den 24 Mertz Johann Louesky von Longavilla; 2) **Wolffgang Christoph**, von dem hernach; 3) **Susanne Salome**, gebohren 1677 den 19 April und vermählt mit Johann Sebalden von Liebenheim 1709 den 29 Februar; 4) **Marie Maximiliane**, gebohren 1678 den 19 April, vermählt an einen von Sandmair, und gest. 1705 im Aug. und 5) **Marie Josephe Franciske**, gebohren 1680 den 19 Mertz, gieng in das Benedictiner-Kloster zu Göß in Ober-Steyer. Vorhin gedachter **Wolffgang Christoph**, Graf von Welsersheim, ward 1675 den 8 Junius zur Welt gebracht, und gleichfalls 1719 in den Grafen-Stand erhoben. In der Ehe mit Marie Elisabethen, des Freyherrn Johann Sigmunds Zech von Lobming Tochter, die 1710 den 7 October seine Gemahlin ward, hat er erzielet: 1) **Marie Anne Reginen**, gebohren 1711 den 2 August; 2) **Wolfgang Sigmund Gottlieben**, gebohren 1713 den 24 May; 3) **Johann Christoph Xaveren**, gebohren 17.. den 17 Junius; 4) **Christoph Joseph Antonen**, gebohren 1715 den 6 October; 5) **Marie Franciske Elisabethen**, gebohren 1717 den ..; Jenner; und 6) **Carl Friedrich Ignatzen**, gebohren 1720 den 31 Jenner. Uebrigens ist noch Marie Cäcilie, Gräfin von Welsersheim, eine gebohrne Gräfin von Sorau, bekannt, die 1739 zu Grätz verstorben. Sie war eine Tochter Erasmus Wilhelms, Grafens von Sorau, hatte 1696 das Licht der Welt erblicket, und lange Zeit im Wittben-Stande, gelebet. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Teutschlands Th. p. 382 u. f. **Gauhens** Adels-Lex. **Ludwigs** Universal-Histor. IV Th. p. 140. **Genealog. Histor. Nachr.** I B. p. 547, und VII B. p. 326.

Welsheim, ein Dorf in Nieder-Elsaß, zwischen der Sorn, Neugrab und Sauvell; gehört nach Hanau. **Ichterheims** Elsaßische Topographia I Th. p. 23.

Welshmen, Volck, siehe **Wallen**, im L Bande, p. 1632.

Welshpoole, Stadt, siehe **Welschpoole**.

WELSIA, Stadt in Oesterreich ob der Ens, siehe **Welß**.

W

Welsing, (Heinrich) ein Arminianer oder Remonstrant, machte sich des Socianismi wegen sehr verdächtig, weil er nebst einigen andern des Socini Buch: de Officio hominis Christiani in hodiernis istis de religione controversiis, hoc est, cui potissimum coetui inter omnes de religione dissidentes homo Christianus adhærere debeat, zu Irenopel oder vielmehr zu Franecker 1610. herausgegeben. Socinus hat in demselbigen die in Pohlen und Litthauen sich aufhaltenden Evangelischen ermuntern wollen, daß sie sich zu der Gemeine der Socinianer wenden möchten. Es kam solches noch bey seinem Leb-Zeiten in Pohlnischer Sprache heraus, worauf die Holländische Auflage erfolgte, und obwohl selbige unterdruckt wurde, so hat man es gleichwohl 1630. in Niederländischer Sprache wieder gedruckt, und einen kurtzen Begrif der Socinianischen Lehre beygefüget, wovon in Hoornbeecks adparatu ad controversias & disputationes Socinianas p. 94. T. I. Socinianismi confutati; in Cloppenburchs præf. compendiol. Socinianismi confut. p. 26. u. f. und Sandens Bibliothec. Antitrinit. p. 74. mehrere Nachricht zu finden. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. III. p. 585. u. Th. V. p. 283.

Welsleben, (Fritze von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1343. beym Ludewig in Reliq. MStorum T. VII. p. 70.

Welsleve, Dorf, siehe Welzleben.

Welsperg, oder Welsberg, ein Städtgen und Schloß im Lavant-Thale in Kärnthen, eine Meile von St. Andre gelegen. Zeilers Beschreib. der X Kreiße, p. 102.

Welsperg, oder Welsberg, Schloß und Herrschafft in Tyrol, so das Stamm-Hauß der nachfolgenden Gräflichen Familie dieses Nahmens ist.

Welsperg, oder Welsberg, ein Dorf im Amte Seßlach, 3. Stunden von Coburg, gegen Bayern gelegen, gehöret theils denen Herren von Greifenklau, theils aber dem Herrn von Hendrich, und im Ritter-Ort Baunach. Es hat auch Würtzburg 14. Unterthanen dieses Orts. Bönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreißes, p. 187. a.

Welsperg, Welsberg, ein ansehnliches Geschlecht in den Kayserlichen Erblanden, welches von Carln V. und Ferdinanden I. in den Jahren 1532. und 1539. in den Freyherrn-; von Leopolden I. aber 1693. in den Grafen-Stand erhoben worden. Stumpf meynet, es habe seine Herkunfft aus Graubündten, weil daselbst eine alte Bergstadt Welßb. od. Welsberg zu finden. Brandis hingegen bringet aus den Geschlechts-Urkunden bey, daß es im Jahr 1140. von Florentz in die Graffschafft Tyrol (allwo auch das Schloß und die Herrschafft Welsperg gelegen) gekommen sey, wie es denn daselbst nunmehro das Obriste Stäbel- und Obriste Erb-Küchel-Meister-Amt, gleichwie in dem Stiffte Brixen das Erb-Marschall-Amt besitzet.

Sviger und Otto von Welsperg waren in dem 12. Jahrhunderte bey den Grafen von Tyrol Hof-Juncker, und der Grafen von Görtz Erb-Beamte. Friedrich lebte um das Jahr 1250. Paul war 1309. nebst andern von Adel Schiederichter, als die Grafen von Görtz, Heinrich und Albrecht, sich in ihre Güter theilten. Johann wurde in den Freyherrn-Stand erhoben, und bekleidete bey dem Kayser Ferdinanden I. die Stelle eines Geheimden Raths und Cammerherrns. N. Kayserlicher Obrister, blieb 1690. in Belgrad, als sich die Türcken davon Meister und die Kayserlichen darinnen nieder machten, und auch der bleyerne Thurm im Feuer aufgegangen war.

Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Friedrichen von Welsperg, sonst Taißlen genannt, angefangen, welcher sechs Söhne hinterlassen. Solche sind: 1) Ulrich; 2) Nicolas; 3) Conrad; 4) Friedrich, von dem hernach; 5) Paul, der mit einer von Guffitaun ein Vater worden Annens, welche George von Lichtenstein geheyrathet; und 6) Heinrich, der Catharinen von Villanders zur Gemahlin gehabt, und mit ihr Johannsen gezeuget, der sich zweymahl vermählet, aber keine Kinder hinterlassen hat. Vorhin gedachter Friedrich florirte 1278. und war ein Vater zweyer Söhne. Christophens, der Dorotheen von Guffitaun geheyrathet, und Georgens, dem von seiner Gemahlin, Margarethen von Wolckenstein, gebohren worden: 1) Barbar, eine Gemahlin Johannsens von Welsperg; 2) Anne, eine Gemahlin Bartholomäsens von Guffitaun; 3) Caspar, von dem sogleich; und 4) Paul, der mit Dorotheen Botschin von Aur, Annen, eine Gemahlin Pauls von Liebenstein, gezeuget. Nur genannter Caspar war mit Ursuln von Villanders vermählet, die ihm gebohren: 1) Dorotheen, welche zu Sonnenburg Stiffts-Fräulein worden; 2) Rulanden; 3) Christophen; 4) Johannsen; und 5) Balthasarn, von welchen beyden letzten sogleich ein mehrers, nehmlich:

I. Johann von Welsperg hatte Barbarn von Welsperg zur Gemahlin, und ist durch sie ein Vater worden 1) Oswalds, welcher zwar mit Margarethe Fuchsin verehlicht gewesen, aber mit ihr keine Kinder erzielet; 2) Georgens, von dem sogleich; und 3) Margarethens, einer Gemahlin Gottfrieds von Liebenberg. Jetztgemeldetem Georgen wurden von seiner Gemahlin, Magdal. Merlenen von Mullen und Pfoltzen, ausser andern Kindern, die in ihrer Kindheit verstorben, gebohren: 1) Paul, von dem hernach; 2) Florentie, eine Gemahlin Sigismunds von Brandis in Leonburg; 3) Ruland, der zu Brixen Capitular-Herr gewesen; und 4) Caspar, der mit Apollonien Fiegerin von Fridtberg und Hirschberg, eine Tochter, Helenen, so an Jacob Hanssen von Hanenberg verehlichet worden, und einen Sohn, Johannsen, gezeuget, welcher von seiner Gemahlin, Ursuln von Pötting, eine Tochter, Nahmens Marien Elisabethen, hinterlassen, die sich August, Graf von Hardeck,

ehelich hat beylegen lassen. Vorhin angeführter Paul hatte Susannen von Wangen in Rubein zur Ehe und ward durch sie ein Vater:

a) **Bartholomäsens**, welcher sich drey mahl als 1. mit Catharinen Widmannin von Mieringen, 2. mit Elisabethen von Poymont, welche ihm zwey Töchter, Nahmens **Catharinen**, eine Gemahlin Georg Vintlers von Platsch und **Dorotheen**, eine Gemahlin Erasmens von Andrian zur Welt gebracht, und 3. mit Felicitas von Schrofenstein vermählet, und von dieser letzteren (1) **Annen**, eine Gemahlin Johann Heufflers von Räsen (2) **Christoph Erichen**, einen Gemahl Annen Barbaren Payerin von Caldiff (3) **Marien**, eine Gemahlin Simons von Parmatin. (4) **Felicitas** eine Gemahlin Andres Recordins von Neun. (5) **Magdalenen**, eine Gemahlin Balthasar Heufflers und (6) **Ferdinanden** nach sich gelassen, welcher mit seiner Gemahlin Christinen Grimmigrin von Greberstorff. (a) **Wolfgang Jacoben**, einen Gemahl Margarethen Lucien von Estorff, (b) **Catharinen**, eine Gemahlin Johann Hartwigs von Haunsperg. (c) **Wolfgang Theodor'chen**, einen Gemahl Margarethen von Einetzberg und Vater **Paris Ferdinands**, der ein Gemahl Barbaren Dorotheen Käslerin von Poymont und der letzte dieser Linie gewesen, gezeuget hat.

b.) **Barbaren**, einer Gemahlin Gabriels von Taxis.

c) **Melchiors**, eines Gemahls Annen von Grießstetten.

d.) **Johann Jacobs**, eines Gemahls Magdalenen Concinin, mit welcher er zwey Töchter, als 1) **Annen Catharinen**, die an Andree Quaranten von Rometz vermählet worden, und 2.) **Johannin**, eine Gemahlin erst Johann Bernhardin Leopolds von Hafftatt, hernach Melchior Vintlers von Platsch, und einen Sohn gezeuget, Nahmens **Paul**, der von seiner Gemahlin, Marien Elisabethen von Perlachingen, zwey Töchter hinterlassen hat.

e.) **Marien Annen**, einer Gemahlin Johann Ruebers, Freyherrns von Pixendorff.

f.) **Balthasars**, eines Gemahls Helenen Gerhardin von Keſtlan, die ihm Susannen gebohren, welche an Michael Merln vermählet worden.

g.) **Caspars** von Welsperg, dessen Gemahlin Novella Godultia von Godultzhausen ihm 1.) **Helenen**, eine Gemahlin erst Ferdinand Vintlers, hernach Peter Recordins von Neun, 2.) **Georg** Balthasarn, einen Gemahl Annen Vintlerin, und Vater **Helenens**, die an Johann Caspar Käslern von Poymont vermählet worden, zur Welt gebracht.

h.) **Carls**, der sich mit Sidonien Khuonin vermählet hat.

II. **Balthasar** von Welsperg, des obigen Johannsens Bruder, hatte zur Gemahlin Dorotheen von Wolckenstein, mit welcher er **Christophen**, einen Gemahl Veronickens von Neideck gezeuget hat, die ihm ausser andern Kindern welche jung gestorben, und einer Tochter, Barbaren, welche an Caspar Königlin von Ehrnbur[g] vermählet worden, einen Sohn nachgelassen nemlich **Sigismunden**, welcher erst mit Margarethen, Gräfin von Lupffen, hernach mit Elisabethen Fuchsin von Jauffenburg vermählt gewesen, und zum Vater worden a) **Helenens** einer Gemahlin Christoph Fuchsens von Fuchsberg und Jauffenberg; b) **Catharinens**, mit der sich Degan Fuchs von Fuchsberg vermählet hat c) **Christophs**, von dem sogleich; und d) **Annens**, einer Gemahlin Christoph Valtins Fuchs von Fuchsberg. Jetztgedachter **Christoph** hatte zur Gemahlin Dorotheen Lucien, Freyherrin von Firmian, mit welcher er gezeuget hat (1) **Catharinen**, eine Gemahlin Christophs, Grafens von Zollern. (2) **Leonoren**, eine Gemahlin Caspars, Grafens von Hohen Embs. (3) **Dorotheen**, eine Gemahlin Nicolaens, Grafens von Lodron. (4) **Sigismunden**, einen Gemahl Claren, Gräfin von Hohen Embs und Vater (a) **Jacob Hannibals**, dessen Gemahlin, Beatrix, Gräfin von Lodron, ihm **Marx Sigismunden** gebohren hat, welcher mit Johanne Gräfin von Wolckenstein, vermählt gewesen, und von der ihm 1.) **Paris Frantz**, 2.) **Sigmund Anton**, 3.) **Clare Dorothee**, und 4.) **Ferdinand Carl** sind gebohren worden. (b) **Sigismund Wolfgangs Theodorichs**, Freyherrns zu Welsperg, welcher mit seiner Gemahlin, Helenen, Gräfin von Wolckenstein 1) eine Tochter ebenfalls **Helene** genannt und die an Carln Fiegern vermählet worden, 2) **Christoph Sigismunden**, Freyherrn von Welsperg, von dem weiter unten; 3) **Ursulen**; 4) **Margarethen**, und 5) **Carl Hannibaln** gezeuget hat. (5) **Annen Leonoren**, eine Gemahlin Claudiens, Grafens von Tulliers. (6) **Christophen**, einen Gemahl Adalbertin, Freyherrin von Fuggerin, und Vater a) **Wilhelms**, der 1625. Bischof zu Brixen worden, 6) **Johannen Catharinen**, einer Gemahlin Maximilian Carls, Grafens von Wolckenstein Trostburg. c) **Dorotheen**, welche erst mit Hieronymus von Adelzhausen, hernach mit Johann Adam Edelpecken vermählt gewesen. (7) **Sidonien**, eine Gemahlin 1.) Balthasar Trautsons 2.) **Rudolphs**, Grafens von Raitenauw.

Der kurtz vorher unter Nummer (4) gedachte **Christoph Sigismund**, Freyherr von Welsperg, ein Sohn Sigismund Wolfgangs Theodorichs, verehlichte sich mit Marie Anne Catharinen, Gräfin von Raitenau. Diese gebahr ihm **Guidobalden**, Grafen zu Welsperg und Primör, Kayserlichen Cämmerer, Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath und Voaten zu Nellenburg, auch Pfand-Inhaber der Herrschafften Altrosen, Landegg, Welsperg und Primör, Obristen Erb-Stäbel- und Küchelmeister der Grafschafft Tyrol, ingleichen Erb-Marschall des Fürstlichen Stifts Brixen. Derselbe wurde, obbesagter massen, den 15. April 1693. von dem Kayser Leopold in den Grafen-Stand erhoben, und zeugt[e]

zeugte mit Urseln, Gräfin von Spaur, Carln, Grafen von Welsperg und Primör, Kayserlichen Geheimden Rath, welcher sich mit Marie Violante Fuggerin, Gräfin zu Kirchberg und Weissenhorn vermählte. Der aus dieser Ehe gezeugte Sohn, Joseph, oder Joseph Ignatz, Graf von Welsperg, Primör und Langenstein ꝛc. Erb-Stäbel- und Küchenmeister der Grafschafft Tyrol und des Stiffts Brixen Erb-Marschall, wurde den 14 December 1728. bey der Ober-Oesterreichischen Landschafft immatriculiret, nachdem er in besagtem Jahre sich mit Marie Gabrielen, einer Tochter Johann Ehrenreichs, Grafens von Sprintzenstein, vermählet, die nachmahls Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, und 1741. zu Langenstein gestorben. Er hat mit selbiger das Schloß und Herrschafft Lichtenau in Oesterreich bekommen. Im Jahr 1736. den 19 Febr. wurde er zum Kayserlichen würcklichen Cämmerer ernennet. Im Jahr 1746. war er auch Königl. Ungarischer Minister bey den Graubündten. In nur gedachtem 1746. Jahre den 20 Februar vermählte er sich anderweit und zwar mit der Kayserl. und Königlichen Hof-Dame, Josephe, Gräfin von Stahrenberg, die ihm zu Wien in Gegenwart der allerhöchsten Herrschafften durch den Cardinal von Kollonitsch angetrauet wurde.

Johann Frantz, Graf von Welsperg- und Primör, war 1706. Kayserlicher Vörder-Oesterreichischer Cammer-Rath. Guidobald, Graf von Welsperg, war 1731. Kayserlicher Geheimder Rath, und hatte Marie Anne Josephen, eine Tochter Maximilian Josephs, Grafens von Fugger, zur Gemahlin. Ein Graf *N.* von Welsperg wurde 1739. Chur-Pfältzischer Obrist-Küchenmeister. Josephe, Gräfin von Welsperg, eine gebohrne Gräfin von Guttenberg, Stern-Creutz-Ordens-Dame, starb 1739. zu Mannheim.

Bucelin German. Sacr. & Prof. von Hohenecks Beschr. von Ober-Oesterreich, II Th. p. 796. Wurmprands Collectan. Genealog. Austr. p. 3[illegible]1. Brandis Tyrol. Ehren-Kräntzl. Ricaut Ottom. Pforte, P. II. p. 543-545. Gauhens Adels-Lexicon. Hübners Lexic. Genealog. p. [illegible]1. Schumanns jährl. Genealog. Handbuch des Jahrs 1741. I Th. p. 151. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 634. 646 und [illegible]8. Genealog. Archivarius des Jahrs 1736. p. 172. Genealogisch-Historische Nachrichten, II Band, p. 293. u. 1067; VIII Band, p. [illegible]8. u. 699; IX Band, p. 188.

Welß, oder Weels, ein Flüßgen in Nieder-Sachsen, siehe Weels, im LIII Bande, p. [illegible]38.

Welß, Schloß, siehe den nachstehenden Artickel.

Welß, Wels, Welz, Latein. *Falsiana*, *Falsina*, *Velsa*, *Welsia*, *Locus Felix*, eine Landes-Fürstliche Stadt nebst Schloß und Burg-Voigtey in Oesterreich ob der Enß, mit schönen Vorstädten, an dem Flusse Traun, über welchen sie eine Brücke hat, in einer schönen Ebene, vier Meilen Südwärts von Lintz gelegen. Sie ist nicht groß, und wie man sagt, unter der Regierung Kaysers Valentinianus zu einer Römischen Colonie erbauet, und dessen Bruder Valens zu Ehren, Valens, woraus man nachmahls Velß oder Welß gemacht genennet worden. Im Jahr 1048 hat sie Thiemo, Graf zu Schärdingen und Lambach überkommen, und der Grafschafft Lambach einverleibet: allein Adalbero, Bischoff zu Würtzburg und letzter Graf zu Lambach, der 1090. das Zeitliche gesegnet, übergab sie dem von ihm gestiffteten Kloster Lambach, womit aber die nachfolgende Bischöffe zu Würtzburg keinesweges zufrieden waren. Nachgehends verkauffte sie Heinrich, Bischoff zu Würtzburg 1090 an Leopolden, Hertzog zu Oesterreich, da sie denn bey dessen Nachkommen beständig geblieben. Es befinden sich daselbst, ausser der schönen Pfarr- und Spital-Kirche, ein Minoriten- und ein Capuciner-Kloster. Jenes ist 1280. von Weickharden von Polheim, Bischoffe zu Passau, und von dessen Bruder Albero, Herrn von Polheim; dieses aber von dem 1639. verstorbenen Anton, Bischoffe zu Wien, da er Prälat zu Cremsmünster gewesen, gestifftet worden. In den Ringmauern der Stadt liegt auch das Schloß Welß, welches ehemahls ein Landes-Fürstliches Cammergut gewesen, bis es in dem 15 Jahrhundert die Herren Weissen zu Wierdting als einen Pfand-Schilling bekommen. Nach Abgang dieser Familie, so sich der Kayserlichen Majestät Burg-Voigte und Pfand-Inhaber der Kayserlichen Herrschafft und Burg-Vogtey Welß geschrieben, hat Johann Weickhardt, erster Fürst von Aursperg, diese Burg-Vogtey an sich gebracht, und 1653. von dem Kayser die Lehn erhalten. Im Jahr 1519. ist allhier Kayser Maximilian I, und 1690. der vortreffliche Kayserliche General, Carl, Hertzog von Lothringen verstorben. Im Jahr 1600. wurde allhier durch eine Kayserliche Commißion der bisherige Lutherische Gottesdienst aufgehoben. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 12. T. II. p. 792. u. ff. Joh. Peter Ludewig Script. Wirtzb. p. 471. Raupachs Evangel. Oesterr. I Th. p. 211. Müllers kleiner Atlas, I Th. p. 395. Hübners Polit. Hist. VI Th. p. 859. Melissantes Geogr. noviss. I Th. p. 829. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geogr. p. 148. Arnolds Politisch-Historische Geogr. p. 1022. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 136. Was sich daselbst in dem vornehmsten Wirthshause mit der Erscheinung eines Gespenstes in Gestalt des obgedachten Hertzogs von Lothringen zugetragen, befindet man weitläufftig beschrieben in der Monatlichen Unterredung von dem Reiche der Geister, XI St. p. 442. u. ff.

Welß, Geschlecht, siehe Welz.

Welßkendorf, ein Dorf im Thüringischen Kreisse, in dem Amte Jüterbock; es hat Amts-Unterthanen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 58. in Beyl. Geographische Special-

Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Welsted, ein berühmter Englischer Poet, welcher den Login ins Englische übersetzt, und zu seinen Briefen, Oden, und andern Wercken, so zu Londen 1724. in Druck erschienen, von p. 137 bis p. 255. beygefüget. Der Verfasser setzet zwar auf dem Tittel: Translated from the Greek; allein man findet, daß er in seiner Uebersetzung dem Boileau fast durchgehends gefolget ist; wie er sich denn auch in Verdollmetschen der von Longin beygebrachten Verse mehrerer Freyheit als der Boileau bedienet, welche Fehler die Verfasser der Observationum Miscell. in Autores veteres & recentiores hin und wieder angezeiget haben.

Welsted, (Robert) ein Englischer Medicus in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat sich durch verschiedene schöne Schrifften berühmt gemacht, darunter die bekanntesten sind:

1. Tr. de ætate vergente, Londen 1724. in 8.
2. Tr. de adulta ætate, ebend. 1725. in 8.
3. De medicina mentis.
4. An enquiry into the reasons of the divine dispensations in that Period.
5. Tentamen de variis hominum naturis remediisque ad singulas accommodandis, ubi morbi earum seu simplicium sive mixtarum affines notantur; ex quibus nota symptomatum diversitas explicatur, ipsæque sanandi rationes deducuntur, Londen 1730. in 8. welche Handlung man recensiret findet in der VI Section, T. I. Supplementorum ad nova Acta Eruditorum. Siehe Leipziger Gelehrte Zeitung des Jahrs 1732. p. 239. Mangets Bibl. Scriptor. Medic.

Welstein, (Heinrich) hat geschrieben ein Collegium morale, das zu Wittenberg 1609. in 4. herausgekommen.

Welt, Latein. *Mundus*, Frantz. *Monde*, ist ein solches Wort, das, seinem Gebrauche nach, verschiedene Bedeutungen hat.

1) Verschiedene Bedeutungen dieses Worts.

Denn erstlich nimmt man solches, in gemeinem Verstande, nur vor unsere bewohnte Erde; Als wenn man unter andern sagt, es sey einer weit in die Welt kommen, man werde dieses nicht in der Welt finden. In diesem Verstande wird die Welt in die alte und neue Welt unterschieden. Jene begreifft das grosse an einander hangende Stück desselben, welches in drey Haupt-Theile, Europa, Asia, und Africa eingetheilet wird, und das alte heisset, weil es von Alters her bekannt gewesen ist. Die neue hat den Nahmen bekommen, weil sie vor etwa drittehalb hundert Jahren erst erfunden und entdecket worden ist. In diesem Verstande wird nicht ungereimt gefraget, ob mehr denn eine Welt sey, d. i. ob noch andere grosse Cörper seyn, die von lebendigen und vernünfftigen Geschöpffen bewohnet werden?

Zweytens versteht man unter der Welt die genannte Planeten-Welt, da die Sonne und alle Planeten, samt der Erde, einen besondern Zusammenhang ausmachen. Diese wird, in Ansehung unserer Erde, gemeiniglich in die Ober- und Unter-Welt getheilet. Jene wird die grosse Welt (Macrocosmus), die Ueber-Mondische Welt, (*Supralunaris*), welche über dem Mond ist, genennet, und begreifft alle himmlische Cörper, den Himmel selbst, und die Sterne, die in schönster Ordnung ihren Lauf vollbringen; Die Unter-Welt aber, welche auch die Erd-Welt, (Geocosmus) oder die Elementarische, unter dem Mond schwebende, Unter-Mondische Welt, (*Mundus Sublunaris*) genennet wird, begreiffet alle unterirrdische Cörper, die Elemente, Mineralien, Kräuter, Bäume, Thiere und Menschen, in sich.

Drittens ist die Welt auch ein Inbegriff aller Dinge, die von GOtt erschaffen worden sind und von ihm erhalten werden, da es denn den Nahmen *Universum* im Lateinischen, und *Univers* im Frantzösischen führet. Wir sehen hier vor nemlich auf diese letztere Bedeutung. Wolff verstehet in der Metaphysic unter dem Nahmen der Welt die gantze Reihe der veränderlichen Dinge, die neben einander sind, und auf einander folgen, insgesamt aber mit einander verknüpft sind. Es sind aber diejenigen mit einander verknüpffet, wenn ein jedes unter ihnen den Grund in sich enthält, warum das andere neben ihm zugleich ist, oder auf dasselbe folget. Wolff rechnet zu der Welt nicht allein das Welt-Gebäude, in so weit es aus den grossen Welt-Cörpern auf gewisse Weise zusammen gesetzet ist, die er in der Physic erkläret; Sondern auch alle Veränderungen, die sich so wohl mit den gantzen Welt-Cörpern, als auf ihnen, ereignen: In dieser Benennung folget er Leibnitzen; Weil er gefunden hat, daß man in vielen Fällen, wo man von der Welt urtheilen will, auf alles Acht haben muß, was Raum und Zeit, so lange, als die Welt dauert, erfüllet: Da hingegen sich in wichtigen Puncten viele Schwierigkeiten gar öffters herfürthun, wenn man seine Gedancken bey der Welt nicht auf alles zugleich richtet. Wolff nimmt aber diß nicht bloß an, weil es seinen Nutzen hat, das Wort in einer so weitläufftigen Bedeutung zu nehmen; Sondern er zeiget auch, daß dieses alles zusammen, was die gantze Zeit und den gantzen Raum erfüllet, ein Ding ausmachet. Die Einheit entstehet durch die Verknüpffung der Dinge mit einander, da immer in einem eine Raison zu finden ist, daraus man verstehen kan, warum das andere neben ihm zugleich ist, und eines auf das andere erfolget. Wolff hat (§. 176. Adnotat. Med.) schon erinnert, daß diese Verknüpffung nichts anders sey, als daß die Veränderungen in der Natur von ihren würckenden Ursachen und göttlichen Absichten dependiren, und alles, auch dem Raume nach, aus diesen Absichten geordnet sey. In welcher Absicht er auch die natürlichen Dinge auf zweyerley Art erkläret; 1) Aus den würckenden Ursachen, in seiner Schrifft von den Würckungen der Natur; 2) Aus den

...en göttlichen Absichten, in seiner Schrifft von ...en Absichten der natürlichen Dinge. Bülffin... ...er mercket gar wohl an, daß man es lieber Nexum, ...ls Concatenationem rerum, nenne; Weil das ...tere Wort einmahl aus der Stoischen Philoso... ...hie und des Spinoza Schrifften eine üble Bedeu... ...ung erhalten hat. Wolff hat, in Commentatione luculenta de differentia nexus rerum & fa... ...lis necessitatis, ausführlich gewiesen, wie ein ...osser Unterschied zwischen der Fatalität und ...ieser Verknüpffung der Dinge sey; Indem die... ...ein Abdruck der göttlichen Weisheit in den ...eschöpffen der Dinge ist, jene aber die Weis... ...it GOttes von den Geschöpffen ausschliesset (...achr. § 81.) Wenn Wolff beständig in ...r Philosophie das Wort: Welt (Universum) ...r die Reihe veränderlicher Dinge nimmt, die ...en einander sind und auf einander folgen, ...gemein aber mit einander verknüpffet sind, ...nimmt, so will er, man müsse nicht auf das ...sse Welt-Gebäude, oder die Ordnung der ...ssen Welt-Cörper, deuten, was er von der ...elt erweiset; man müsse auch einen einigen ...tand der Welt nicht für die gantze Welt neh... ...n, massen aller Zustand, der vergangene, ge... ...wärtige und künfftige, auch selbst der Zustand ... Menschen nach dem Tode, hier mit zu ... Welt gerechnet werde, dergestalt, daß, wenn ... sagen, GOtt habe diese Welt von Ewigkeit ... erwählet, wir zugleich annähmen, er habe ...en mit auf den Zustand der Menschen nach ... Tode Acht gehabt. Denn wir wüsten ja ...st aus dem geoffenbahrten Worte GOttes, ... der Zustand der Menschen nach dem Tode ...en Grund in dem gegenwärtigen Leben habe, ...hdem sich einer in diesem Leben so, oder an..., aufgeführet. Und deswegen müsse, ver...m...e der obigen Erklärung, auch der Zustand ...e Menschen nach dem Tode als ein Theil der Welt, ... zwar, wegen seiner unaufhörlichen Dauer, als ...e vornehmste Theil derselben, betrachtet werden. (§ 75 adnot. ad §. 544 Met.) Weil alle Dinge, ...eben einander sind und die auf einander folgen, ...l Theile eines Gantzen anzusehen seyn, so müsse ...n sich ja in Acht nehmen, daß, was von der ...ga...zen Welt, und also in Ansehung aller ihrer ...eile zusammen genommen, gesaget wird, nicht ...o einem Theile allein verstanden werde. Es ...e...ehe aber auch dieses, wenn man das gantze ...lt-Gebäude, mit allem, was darinnen ist, ...n...nem einigen Zustande, den es zu gewisser ...e... gehabt, oder noch haben werde, ansehe. ...n die gantze Welt begreiffe auch alle Zeit ...n...ch, so wohl, als sie allen Raum fasse, nach ...e...egebenen Erklärung. Daher könne auch die ...lt eine Verknüpffung der Dinge dem Raum ...m...der Zeit nach, oder vielmehr die Reihe dieser ...e...üpfften Dinge, genennet werden. (§. 179 ...equ. adnotat. Met.) Wolff setzet (§. 568 Met.) ...u...rücklich, wenn nichts in der Structur des ...lt-Gebäudes, sondern nur entweder in den ...i...mels-Begebenheiten, oder in den veränder...ich...n Dingen auf dem Erdboden, geändert wer...e...olte; Würde sich dadurch NB. der Zustand ...n künfftigen Zeiten ändern, nehmlich so viel als ...a...rlicher Weise aus dieser Veränderung erfol-gen könne. Wenn man demnach vorgiebt, als wenn Wolff behauptete, es würde dadurch jeder-zeit die Structur des gantzen Welt-Gebäudes ge-ändert, so, daß Sonne, Mond und Sterne, nicht mehr in ihren Stellen verblieben, wo sie wären: So scheinet man ihn dessen zu beschuldigen, wovon das Gegentheil mit ausdrücklichen Worten in sei-nen Büchern stehet. (§. 192 adnotat. ad §. 568. Met.)

2) Benennungen und Bedeutungen des Wortes der Welt in der Heil. Schrifft.

Von dem Nahmen der Welt können wir über-haupt erinnern, daß, da GOtt alles fein und schön gemachet hat, Pred. III, 11. so, daß sie ihrer Sub-stantz und Wesen nach, eine sehr herrliche Creatur GOttes, ein rechtes Meisterstück der Schöne, Weisheit XIII, 3. und ein schöner Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten ist, Röm. I, 20; Dieselbe so wohl in der Griechischen, als Lateini-schen Sprache, den Nahmen von der Schönheit hat. Sie ist ein Werck der unvergleichlichen All-macht GOttes, Psalm XIX, 1; 2 Petri III, 19; Daher sie auch Paulus GOttes Weisheit nennet, 1 Corinth. I, 21. Wenn wir die vielen Nahmen und unterschienenen Bedeutungen des Wortes: Welt, die in den Heil. Schrifften vorkommen, be-sonders bemercken wollen, kan es in folgender Ordnung geschehen.

1) כל, Omne, totum, universum, universitas, nach dem Aristot. L. I, de coel. c. 1. Τὸ πᾶν καὶ ὅλον, heisset alles, was GOtt gemacht hat, 1 Mos. I, 31. der allgemeine Inhalt des Orts und der Zeit in der Natur, oder der gantze und allge-meine Begriff aller endlichen Dinge und Wercke GOttes, in dem Himmel und auf Erden, wie denn auch unter der Redens-Art: Himmel und Erde gewöhnlicher Weise das gantze grosse Welt-Gebäude verstanden wird, und zwar, wie es von GOtt anfangs erschaffen, durch die Sünde ver-derbet, und wieder erneuert ist, Ebr. I. 12. Gleichwie Moses die gantze erschaffene Welt, wel-che GOtt durch seine Weisheit, Allmacht und Güte hervorgebracht hat, in zwey Theile, nehm-lich Himmel und Erde, theilet, 1 Mos. I, 3; Cap. II, 1. 4; 2 Mos. XXXI, 17; Vergl. mit Jerem. XXIII, 24: Also unterscheidet er auch den Inhalt derselben, oder alle erschaffene Dinge, in das Heer des Himmels und der Erde, 1 Mos. II, 1. Durch dieses verstehet er alle Geschöpffe auf unserm Erd-boden, die lebloß, oder lebendig sind. Durch je-nes aber begreifft er insgemein alles, was über und ausser unserer Erde ist. Ob nun gleich, nach einer gewöhnlichen Redens-Art der Heil. Schrifft, das gantze grosse Welt-Gebäude besonders unter dem Nahmen des Himmels und der Erde angedeutet wird, und GOtt der HErr deswegen der Schöpf-fer Himmels und der Erden genennet wird: So folget doch daraus nicht, daß dieser gantze und all-gemeine Begriff aller Wercke und Geschöpffe GOttes in diese zwey Haupt-Theile eingetheilet werden müsse, die nur den Himmel und die Erde ausmachen, weil es ja eine unleugbare Sache ist, daß in dem grossen und weiten Himmels-Raume viel mehrere, und auch grössere, Welt-Cörper enthal-

enthalten sind, welche derselbe nicht minder, als die Erde, umschliesset: Sondern es wird nach der Wahrheit der Empfindung geredet, da wir, ausser unserer Erd-Wasser- und Lufft-Kugel, anders nichts gewahr werden, als den Raum, darinnen die Welt-Cörper schweben, so wir den Himmel nennen, hiernächst auch nichts grössers vor Augen sehen, als die Erde. Insgemein kan man darunter die allgemeinen Principien der grossen Welt, so wohl die würckenden, oder bewegenden, als auch die leidenden, oder bewegten Cörper, alle obern und untern, subtilen und groben, alle leuchtenden und durchscheinenden nicht minder, als die dunckeln und finstern, nehmlich jene unter dem Nahmen des Himmels, und diese unter der Benennung der Erde, verstehen.

2) עולם und חלד Psalm XVII, 14, Ævum, oder עד Aeternitas, Seculum, Habac. IV, 6. oder in dem Griechischen: αἰών, bedeutet die in der Zeit erschaffene Welt, der Welt Lauf, Alter, oder Zeiten; Hiob XXII, 15; Pred. III, 11; Psalm XXV, 6; Jes. LXIV, 4; Ebr. I, 2; XI, 3; Matth. XI, 32; Syrach XXIV, 14.

3) ארץ γῆ, Terra, regio, in dem Chaldäischen ארעא Daniel II, 35. heisset eigentlich die Erde, unsere, oder der Menschen eigne Welt, 1 Mos. X, 25; 5 Mos. XXVIII, 49. 64; Jes. V, 26; Sprüchw. XXX, 4; Lucä XI, 31; Johann XVI, 28. Wird auch zusammen gesetzt: ארץ חיים Terra viventium, das Land der Lebendigen, Ezech. XXXII, 23-32. Jes. LIII, 8.

4) תבל Οἰκυμένη, Orbis, terra habitabilis, ist eigentlich die bewohnte Welt, der mit Einwohnern angefüllete Erdboden; Entweder gantz und überall, 1 Sam. II, 8; Hiob XXXIV, 13; Psalm CX, 2; XIX, 5; Jerem. X, 12; Klagl. IV, 12; Apost. Gesch. XVII, 31; Matth. XXVI, 13; Marci XVI, 15; Johann I, 10. Oder gröstentheils; Z. E. Das Römische Reich, Lucä II, 1; Apost. Gesch. XVII, 6; XI, 28; Offenb. III, 10; Oder eine andere besondere und gewisse Landschafft; Als Chaldäa, Jes. XIII, 5; das Jüdische Land, 2 Sam. XV, 25.

5) Κτίσις, Creatio, die erschaffene Welt, oder alle Creatur in derselben; Syr. XVI, 16; Marci X, 6; XIII, 19; Röm. VIII, 22.

6) Κόσμος, Mundus, bedeutet α) das gantze Welt-Systema, oder die grosse Welt, Matth. XIII, 35; XXV, 34; β) Den bewohnten Theil der Erde, Matth. XXVI, 13; Marci XVI, 15; Johann I, 10; γ) Die kleine Welt, das ist, die Menschen in der Welt, Johann III. 16. u. f. w. Und zwar die Menschen insgemein, so wohl Heyden, als Jüden, Rom. IV, 13. δ) Die weltlich gesinneten Menschen und das verkehrte Wesen der Welt; Davon **Johannes** sagt: Die Welt ist böse, und liegt im Argen, 1 Johann V, 19. Diese soll nicht geliebet werden, Cap. I, 15. 16. Sie hasset und verfolget die Kinder GOttes, Johann. XV, 18. 19; XVI, 20. XVII, 14. 16. 1 Johann. III, 23. Sie kan ihnen aber nicht schaden, Jerem. I, 18. 19; Zachar. II, 8; Matth. X, 28; 2 Cor. VI, 8; 2 Timoth. III, 12.

7) Bedeutet der Nahme Welt eine gewisse Veränderung, oder Zustand in der Welt; Z. E. Die erste Welt, 2 Petri II, 5. Diese und die zukünftige Welt, Matth. XII, 32; Marc. X, 30. Alle diese Bedeutungen gehen nun entweder auf ein Theil, oder besondern Zustand der eigentlichen Welt; Daher man daraus keine besondere Welt machen, oder mehr als eine Welt einräumen muß. Denn es ist nur eine Welt, und die Welt ein einiges Ding, nehmlich ein allgemeiner Inbegriff des Raums und der Zeit, und aller deren Veränderungen, welche theils vergangen, theils gegenwärtig, theils noch zukünfftig sind. Habac. I, 14. und Daniel VII, 2. 3. Vergl. mit V. 17, wird die Welt ein **Meer** genennet, Offenb. XIII, 1. XV, 2. IV, 6. heisset sie ein gläsern **Meer**, den zubrechlichen und unbeständigen Zustand der Welt, so mit Feuer, das ist, vielerley Trübsal, vermenget ist, anzudeuten. Schmidts Bibl. Physius, 17 u. 22 u. f. 182. Desselben Bibl. Mathem. p. 393 u. **Rambachs** Dogmat. Theol. I, Th. p. 17. 485 u.

3) Ursprung und Schöpffung der Welt.

Die Lehre von dem Ursprunge der Welt ist eine der allerwichtigsten Puncte, die ein Theologe so wohl als Philosophe zu untersuchen hat. Denn was diesen betrifft, so wird man durch sie zur natürlichen Erkänntniß der Existentz GOttes gebracht, und indem man daraus die Dependentz der Menschen von ihrem Schöpffer siehet, so lernt man den Grund der gantzen Moral. Die Existentz GOttes erkennet man, indem man beweist, es könne die Welt nicht von sich selber seyn, und daher schliesset, sie müsse ihren Ursprung von einem andern haben, welcher nichts anders, als GOtt ist, weswegen auch die Atheisten, so da sagen, es sey kein GOtt, ihr gantz atheistisches Gebäude darauf gründen, daß sie, wiewohl mit grosser Thorheit und Bosheit des Hertzens vorgeben wollen, die Welt sey von sich selber, entweder von ohngefähr, oder durch eine mechanische Nothwendigkeit, entstanden. So legte **Epicurus** den Ursprung der Welt nicht GOtt, als dem Schöpffer, bey; Sondern meynete, sie wär von ohngefehr, und zwar von Ewigkeit, entstanden. Er sahe die Atomos, als die Anfänge aller natürlichen Dinge an, und lehrte von denselbigen, daß sie solche Theilgen wären, die zwar ihre Extensionen, folglich ihre Gestalten hätten! Aber in keine kleinern Theilgen, als sie selbst wären, getheilet werden könnten: Daß ihre Figuren und Gestalten auf eine unzählige Art von einander unterschieden wären; Sie aber gleichwohl einerley Natur unter einander hätten: Daß sie von Ewigkeit her gewesen wären, und in einem unendlichen ledigen Raume beweget würden, und zwar allein durch die Krafft ihrer Schwere. Solche Bewegung nennte er die natürliche, (Motum naturalem) welche, vermöge der bey sich habenden natürlichen Schwere, in gerader Linie geschehe, jedoch so, daß sie dabey ein wenig abwichen, damit ihre Verknüpfung unter einander geschehen könnte; Er legte ihnen aber auch noch eine reflectirte Bewegung (Motum reflexum) bey, die sich ereignete u. entstünde wenn ein Atomus

Lomus von dem andern angestossen und zurück getrieben würde. Indem sich nun solche Atomi von Ewigkeit her, wie etwa kleiner Staub in einem gerüttelten Glase voll Wasser, beweget, und auf unterschiedene Art zusammen gefüget hätten, so habe sich endlich da eine Welt, und dort wieder eine andere, angesetzet; mithin statuirte **Epicurus** viele Welten. Von dem Ursprunge unserer Welt meynte er insbesondere, es wäre ein gewisser Hauffe der Atomorum zuletzt an den Ort des unendlichen Vacui, darinnen unsere Welt sey, zusammen, und indem sie sich einander berühret, und gleichsam in einander verwickelt hätten, zu einer groben und unordentlichen Masse gediehen, worinnen die grössern Cörpergen mit den kleinern, die runden mit den spitzigen, die glatten mit den zackigten, andere mit andern, durch einen von ohngefähr geschehenen Zusammenlauf, vermischet worden wären. Unter solchen Cörpergen hätten diejenigen, die schwerer und grösser, als andere, gewesen wären, die untern Oerter gesucht, woraus die Erde entstanden sey; die andern hingegen, welche subtiler, leichter und runder, hätten dem Wasser, der Lufft, und andern Cörpern, ihren Ursprung gegeben. Alles das heist nun so viel, die Welt habe von sich selbst ihren Ursprung, und sey von ohngefähr entstanden, welches denn allerdings atheistisch ist, und man kan dabey auf die Einbildung kommen, als wenn kein GOtt wäre. Denn wenn gleich **Epicurus** einen GOtt zugelassen, so kan doch der wahre Begriff desselbigen bey seinem Systema nicht bestehen, weil er ihn bey dem Ursprunge der Welt gäntzlich ausgeschlossen, und ihn also nicht als einen Schöpffer angesehen hat. Es meynte auch **Lucippus**, welcher den Zeno zu seinem Lehrmeister hatte, nebst dem **Democritus**, die Welt sey aus der von ohngefähr geschehenen Zusammenfügung der Atomorum entstanden, und schien diesen ebenfals bey Hervorbringung und Erhaltung derselbigen ein höchstes Wesen nicht nöthig zu seyn, welches denn allerdings eine atheistische Lehre ist. Die Lehre von den Atomis selbst thut zu der Sache nichts. Man weiß, daß die atomistische Physic, oder die Physica corpuscularis, viele Liebhaber gefunden, welche aber dabey so weit von der Atheisterey entfernet gewesen sind, daß sie vielmehr gezeiget, wie man daraus kräfftige Waffen wider die Atheisten zu nehmen habe. Denn sie haben die Atomos nicht schlechterdings nach dem Sinn des **Epicurus** angenommen. Dieser wolte keine immaterielle Substantz dabey zugeben: Er legte ihnen eine Bewegung bey, und schloß die bewegende Ursach aus: Er hielte sie vor ewig, und glaubte, daß durch ihren von ohngefähr geschehenen Zusammenlauff die Welt entstanden sey, welches denn mit Recht als atheistisch angesehen werden kan. Dieses haben die neuern Vertheidiger der atomistischen Physick (Physicæ corpuscularis) weggelassen, und das Systema anders eingerichtet: Weil solches alles eine Einfalt ist, welche ein Mensch, der auch nur einen geringen Verstand hat, und sich von der Bosheit seines Gemüths nicht regieren läst, leicht erkennen kan. Denn sehen wir die Beschaffenheit der Welt an, so finden wir solche Eigenschafften und Würckungen an derselben, welche keinen nothwendigen Grund haben, sondern etwas zufälliges sind, woraus wir billig schliessen, weil sie etwas zufälliges, so müsse sie von einem andern Wesen, so da nothwendig ist, und also den Grund sein selbst in sich hat, dependiren, woraus wir denn sehen, wie man aus der Welt erkennen kan, daß ein GOtt sey.

Solche **Zufälligkeit der Welt** nehmen wir insonderheit wahr an der Ordnung und Structur derselbigen; an der Bewegung die darinnen ist und an den Absichten der natürlichen Dinge, welche alle so beschaffen, daß sie anders hätten seyn können, als sie würcklich sind, mithin muß ja jemand seyn, der alles so geordnet und eingerichtet hat.

Es erkennt aber die Vernunfft nicht nur, daß die Welt nicht von sich selber, und vielmehr von GOtt; sondern auch, daß er sie **aus nichts hervor gebracht**. Denn setzen wir eine erste Materie voraus, aus der hernach GOtt alles erschaffen, so ist sie entweder von GOtt, oder von sich selber; soll sie von sich selber seyn, so ist sie keine Materie, indem die Philosophen darinnen einig sind, daß die Materie was leidendes, darein gewürcket werden könne, nicht aber was würckendes, daß sie etwas zu würcken vor sich vermögend sey. Indem man nun die Hervorbringung der Welt aus nichts die Schöpffung nennet, so erkennet selbige auch die Vernunfft einigermassen, was nemlich ihre Würcklichkeit anlangt: Ob sie schon die Art und Weise, wie GOtt alles erschaffen, nicht begreiffen kan. Aus dieser Ursach war es ein grosser Fehler von dem **Cartesius**, daß er angeben wolte, wie etwa die sichtbare Welt hätte formiret werden können. Es kan also ein natürlicher Mensch auf das deutlichste so viel erkennen, die Welt sey nicht von sich selber, sondern von GOtt, und GOtt habe sie aus nichts hervorgebracht.

Hierinnen werden wir durch die H. Schrifften auf das gewisseste bestätiget, als welche uns versichern, GOtt sey es, welcher der Welt, durch seine Macht, ohne jemandes Hülffe, ihre Würcklichkeit mitgetheilet, oder dieselbe erschaffen habe; und zwar aus nichts, indem ausser ihm nichts würckliches vorhanden war, daraus er die Welt machen, oder welches er darzu hätte anwenden können, Ebr. XI, 3. Röm. IV, 17. Er sey es auch, der noch alles in der Welt weislich ordnet, und durch seine Güte auf das allerbeste erhält, Ebr. I, 3. Was **Helmont**, in seinem Seder Olam, vor besondere Meynungen von Erschaffung dieser und vieler andern Welten hat, ist unnöthig anzuführen. **Whiston** statuiret, in Nova Theoria Telluris, **Moses** beschreibe nicht die Erschaffung aller Dinge, sondern nur der Erde, die vorher ein brennender Comet gewesen, und von GOtt damahls in einen dunckeln Planeten verwandelt worden sey. Dieses ist auch **Thomas Burnets** Meynung, in Theoria Telluris Sacra, gewesen, und **Leibnitz** hält desgleichen in Protogæa, und Miscell. Berolin. davor, die Erd-Kugel habe zuerst von Feuer gebrannt, da GOtt das Licht von der Finsterniß geschieden, hernach sey sie mit dem Meere bedeckt worden, bis GOtt das Wasser von dem Trockenen abgesondert; habe auch vielleicht dergleichen Veränderungen mehr ausgestanden, die uns nicht bewust wären.

Es scheint also fast, daß er die Erschaffung aller Dinge nicht in 6 Tage eingeschlossen habe. **Thomas Burnet** geht von dem eigentlichen Verstande

dieser 6 Schöpffungs-Tage, in dem andern seiner beyden Brieffe, die er seinem Buche: De statu mortuorum & resurgentium, Londen 1726. angehangen hatte, offenbar ab. Er antwortet in demselben seinen guten Freunden, welche nicht hatten zugeben wollen, daß GOtt die Welt auf einmahl, in einem Augenblicke, und nicht nach und nach erschaffen, weil ausdrücklich gedacht wird, wie GOtt die Welt in sechs Tagen erschaffen, und an dem siebenden geruhet habe: so sey auch die Sabbaths-Feyer allen Menschen aufgeleget; da denn der Grund von der Heiligung des Feyertages wegfallen würde. Er versetzet hierauf, daß in diesen Worten nicht Wochen-Tage, sondern die Tage der Welt verstanden würden, welche sechs Tage, oder 6000. Jahre, währen solte; also, daß GOtt auf den siebenden Tag, das ist, die letzten tausend Jahr in dem tausendjährigen Reiche Christi, ruhen werde. Denn da nach seiner Meynung vor Mosis Zeiten der Sabbath noch nicht eingesetzt, oder dessen Feyer befohlen war, sondern solche allein den Jüden auferleget wurde, ohne, daß die Altväter daran gebunden gewest wären: so hält er den Grund vor schlecht, aus welchem man also schliessen wolte, daß GOtt die Welt nach und nach in sechs Tagen erschaffen habe. Weil auch dem Verfasser an dem Satze von der Einsetzung des Sabbaths viel gelegen ist; so führet er denselben sehr weitläufftig aus, und suchet ihn sonderlich durch die Zeugnisse der alten Kirchen-Lehrer, und Wiederlegung der Stellen, so ihm entgegen zu seyn scheinen, zu bestätigen: antwortet auch hierauf mit wenigem auf die Einwürffe, so man ihm wegen der Gestalt, Bewegung, Ursprung der Erde, und so weiter, hatte machen wollen. Aus den gedachten 6 Schöpffungs-Tagen, machet Whiston sechs Jahre, und Zoroastres, nach Hydio, in Relig. vet. Pers. 6 Zeiten, die zusammen ein Jahr austragen. Die himmlischen Cörper, meynen sie, wären vielleicht zum Theil lange vorher, theils auch nachher erst, von GOtt erschaffen worden; und nach ihren Grundsätzen sind Sonne, Mond und Sterne, nicht erst an dem vierdten Tage gemacht worden, sondern nur zu dem Vorschein gekommen, nachdem der dicke Nebel, welcher vorhin die Erd-Kugel eingehüllet, daß man kaum den Unterscheid zwischen Tag und Nacht bemercken können, an dem zweyten Tage sich theils in Wolcken, theils auch in Wasser, verwandelt habe, und die Lufft dünner geworden sey. Sowohl von der Erschaffung selber, als auch von der Zeit, in welcher die Welt erschaffen worden, ist der Artickel: **Schöpffung**, im XXXV Bande, p. 862 u. ff. nachzulesen.

Was die ersten Principien aller erschaffenen Dinge, woraus die gantze sichtbare Welt bestehet, oder durch deren Vermischung alle übrigen Cörper, die in unsere Sinne fallen, heraus kommen, anlanget; so ist davon ebenfals oben, unter **Element**, im VIII Bande, p. 765 u. ff. gehandelt worden.

Wie thöricht die Heyden, als welche des Lichtes der Offenbahrung ermangelt, von dem Ursprunge der Welt geurtheilet haben, ist schon zum Theil erinnert worden. Vorjetzo wollen wir nur noch der Indianer gedencken, als deren Braminen sagen, eine Spinne sey die Urheberin und Werckmeisterin aller Dinge; als die aus ihrem Bauche, durch stetige Hervorbringung der Fäden, anfangs das Hauptwerck, hernach die Himmels-Kugeln, [...]tet habe. Und diß ihr Werck erhalte sie, mit [...] unausgesetzten Gegenwart, bis zu dem völligen Untergange desselben. Solcher Untergang abe[r] [...] durch die Einschluckung der Welt-Faden, [...] die Spinne vorhero von sich gegeben habe, ver[ursa]chet werden; und soll alsdenn darauf die [...]gung aller Dinge entstehen. Die Benjanen [...]ben mit den Mahometanern, daß das Wel[tge]bäude auf den Hörnern einer Kuh, oder Och[sen,] den die Mahometaner **Behemoth** nennen, [...] und wenn sich die Kuh schüttele, so entstehen hie[...] die Erdbeben. Wenn sie auch dasselbe nich[...] [...]te stützte, so würde die Welt über einen Ha[uf]en fallen und vergehen. Daher sagen sie, die K[...] die Stütze der Welt, weil sie eine Mutter des [...]sens, der den Acker-Bau bestelle, sie aber gebe [...]. So geben sie vor, daß **Mahadeu**, als er einst[...] so viel Sünden, welche die Menschen begehe[...] zürnt gewesen sey, die Welt gantz und gar hab[...] kehren und vertilgen wollen; die Kuh aber hab[...] versöhnt, und also die Welt von der wohlverdi[en]ten Straffe erlöset.

Walchs Einl. in die Rel. Streit. ausser de[r] [...] Kirche, Th. V. p. 50. 97 u. ff. **Fritschii** Theol. [...] rist. Med. und Phys. Gesch. Th. I. p. 3 u. f. **M**[...]lings Dapper. Exotic. Th. I. Beschr. von As. [...] 19 u. f. **Deutsche** *Acta Erudit.* B. XI. p. 72[...]

4) Irrthum von der Ewigkeit de[r] Welt.

Einige haben die Ewigkeit der Welt, ohne [...] Dependentz von GOtt, als ihrem Schöpffer [...] trag zu thun, behaupten wollen, und gemeyn[et,] [es] hätte die Welt von Ewigkeit von GOtt können [her]vorgebracht werden, welche Ewigkeit der Welt [...] der Ewigkeit GOttes unterschieden, auch mit [...]nigen Ewigkeit nichts gemeines habe, da ma[n] [d]ie Welt dergestalt vor ewig ausgeben wolte, da[ß] [da]bey ihre Dependentz aufgehoben würde. [...] Scholastici, welche gern des Aristoteles Meyn[un]g von der Ewigkeit der Welt, die wir hernach an[...]ren wollen, zu vertheidigen suchten, lehrten [...] Ewigkeit, meynten auch zum Theil, als wär[e] [d]ie Welt würcklich von Ewigkeit hervorgebr[acht]. Damit es nicht schiene, als leugneten sie da[...] ihren Ursprung von GOtt, so machten sie einen [Un]terschied inter æternum & esse ab æterno sc. pr[o]ductum, nach welchem man nicht sagen müste, [d]ie Welt sey was ewiges; sondern von Ewigkeit [her]vorgebracht. Um deswegen wolten sie auch d[ie] [be]kannte Regel: Caussa prior est effectu, nicht sch[lech]terdings zugeben, und meynten, daß die Ursach [d]er Ordnung nach wohl allezeit ehe als ihre Würc[kun]g wäre, nicht aber allezeit in Ansehung der Zeit, [...] wohl angienge, daß eine Ursach und eine Würck[un]g zugleich ihre Existentz hätten, wie man diese[s] [...] dem Feuer, wenn es die Cörper erleuchte und [er]wärme, sehen könnte. Unter andern sch[rei]bt **Scheibler** in opere metaphys. L. II. c. 3. §. [...] p. 159: Effectus necessario posterior & sua caussa [ex]tendendo ordinem naturæ: non autem ordi[ne] temporis: ordine enim temporis effectus & ca[ussa] sunt simul.

Diejenigen, welche hierinnen gelinder gehen wollen, und nur eine **Möglichkeit** behaupten, daß GOtt von Ewigkeit die Welt hätte hervor bringen können, beruffen sich nach der Beschaffenheit einer Möglichkeit darauf, daß man weder auf Seiten GOttes; noch der Creatur noch der Schöpffung etwas widersprechendes hierinnen anträffe. Denn wie GOtt das Vermögen gehabt, etwas von Ewigkeit zu wircken, und also auch die Welt von Ewigkeit zu erschaffen, so sehe man nicht, warum die Vernunfft nicht dencken solte, die Welt könne von Ewigkeit seyn erschaffen gewesen, zumahl sie keine Zeit angeben könnten, wenn sie ihren Anfang genommen. Hätte nun GOtt dieses thun können, so ließ sich nicht sagen, daß dieses der Beschaffenheit einer Creatur und der Hervorbringung selbst zuwider gewesen, maßen hieraus fliessen würde, daß dieses bey GOtt nicht gestanden hätte, wovon man **Paul Slevogts** Disputationes Academ. p. 428 u. ff. lesen kan. Daß aber diese Meynung, daß die Welt von Ewigkeit gewesen, oder auch nur von Ewigkeit erschaffen worden, nicht nur der Heil. Schrifft, sondern auch den Grund-Sätzen der Vernunfft dergestalt zuwider, daß sie als contradictorisch, mithin als ungereimt, anzusehen sey, das kan man erkennen, wenn man den Begriff von der Welt und von der Ewigkeit gegen einander hält. Die Existentz von Ewigkeit ist zugleich eine nothwendige Existentz; Diese aber kan der Welt nicht beygelegt werden, weil sie nicht nur in ihrer Beschaffenheit, sondern auch in ihrem Daseyn, etwas zufälliges ist. Sie ist da; sie könnte aber auch nicht da seyn. Man findet in ihr keinen Grund, warum sie nothwendig existiren müsse. Das zeigt an, daß sie zugleich was dependentes. Ist sie von dem, der sie herfürgebracht hat, dependent, so kan sie auch, wegen solcher Dependentz, nicht ewig seyn, und ist gleichfalls ungereimt, wenn man eine ewige Schöpffung statuiren, oder wenigstens vor möglich halten will, daß GOtt von Ewigkeit etwas habe schaffen können. Denn da ist die Welt ein Effect, und GOtt die Ursach. Eine jedwede Ursach ist vor ihrem Effecte, und dieser ist später, es mag nun die Zeit, so darzwischen gehet, so gering begriffen werden, als sie immer will. Solte sie auch nur in einem Augenblick bestehen, so hebt dieser die Ewigkeit auf. Sagt man, es zeigten sich in der Natur Exempel, daß die Ursach und ihren Effect zugleich existirten, als an der Sonne, an dem Feuer, folglich sey die Regel: Die Ursach ist eher, als der Effect, nicht allgemein wahr; so muß man den Unterschied der Würckungen mercken, so wenn sie entweder nothwendig, oder frey und willkührlich sind. Jene, die nothwendigen, gehören mit zu dem Wesen der Ursachen, und müssen daher zugleich mit diesen existiren; diese, oder die freyen und willkührlichen hingegen, sind allerdings später, als die würckende Ursach, darunter denn die Welt gehöret. Denn wer mag sagen, daß GOtt die Welt nothwendig gewürcket habe, oder daß sie nothwendig mit seinem Wesen verbunden sey?

Fragt man, ob **und wie weit die Meynung von der Ewigkeit der Welt als** *atheistisch* **anzusehen** sey? So muß man die mancherley Arten, wie solche Ewigkeit der Welt genommen und verstanden wird, aus einander setzen, wenn man sich davon einen distincten und richtigen Begriff machen will. Die Arten können viererley seyn. Die erste ist, wenn man eine solche Ewigkeit der Welt behauptet, daß sie von sich selbst seyn soll, und GOtt dabey gäntzlich ausgeschlossen wird, welches schlechterdings atheistisch ist. Die andere, wenn man zwar einen GOtt zulässet, sagt aber, er habe sie von Ewigkeit nothwendig hervorgebracht, welches eben die Meynung des Aristoteles war, die man auch gewisser maßen als atheistisch ansehen kan, weil daraus gefolgert werden kan, es bleibe kein Unterschied unter GOtt und unter der Welt, angesehen die letztere auf solche Art eine nothwendige Existentz haben müste, die doch allein vor GOtt gehöret. Die dritte Art ist, daß GOtt die Welt würcklich, jedoch freywillig, von Ewigkeit erschaffen habe, weil man dabey einen GOtt, als ein freyes Wesen, so mit der Materie nicht nothwendig verknüpffet ist, und die Dependentz der Welt zulässet; es ist aber diese Meynung, der vorher angeführten Ursachen wegen, ungereimt. Die vierdte Art kommt darauf an, daß, weil man aus der Heil. Schrifft weiß, wie GOtt die Welt in der Zeit herfür gebracht hat, man zwar keine würckliche Ewigkeit derselben behauptet, gleichwohl aber nach der Vernunfft die Möglichkeit einer ewigen Schöpffung vertheidigen will; welche Meynung eben so, wie die dritte, beschaffen ist. Denn ist die Würcklichkeit der ewigen Schöpffung der Welt ungereimt, so muß man das auch von der Möglichkeit sagen. Kommt hier etwas contradictorisches vor, wie vorher angemercket worden ist, so bleibt es nicht möglich, sondern es wird unmöglich.

In **Joachim Friedrich Fellers** Otio Hanoverano, No. 68 ist folgende artige Demonstration wider die Ewigkeit der Welt zu lesen: Ist die Welt von Ewigkeit her, so muß es auch von Ewigkeit geregnet und geschneyen haben. Regen und Schnee lauffen Berg ab, und nehmen allezeit von den Bergen etwas mit sich, welches nicht wieder ersetzet wird. Daher müßten in einer so unendlichen Ewigkeit vorlängst alle Berge eben worden seyn. Wolte man aber sagen, die Berge hätten ihr Wachsthum, so würde folgen, daß sie in einer so unendlichen Ewigkeit unendlich gewachsen wären. Beydes aber ist nicht geschehen, daher muß die Welt nicht von Ewigkeit seyn. Man hat auch andere Gründe, damit man auf das gründlichste darthun kan, wie die Welt nicht von Ewigkeit sey erschaffen worden. Denn es ist der Ursprung und Wachsthum der Königreiche und Republiquen, der Nationen und Völcker, der Künste und Wissenschafften, und aller derjenigen Dinge, die zum Nutzen und Bequemlichkeit dieses Lebens erfunden worden, aus den gewissesten Historischen Nachrichten bekannt, woraus man denn schliessen muß, es könne die Welt nicht von Ewigkeit seyn erschaffen worden. Denn es bekräffti-

kräfftigen alle einhellig, daß alle Königreiche und Republiquen so wohl diejenigen, die noch jetzo floriren, als auch die, so vor dem im Stande gewesen, einen Anfang gehabt haben. Die alten Scribenten sind darinnen einig, es sey eine Zeit gewesen, da man keine Reiche und Republiquen gehabt habe, und man kan daraus gar leicht wahrnehmen, daß die Menschen zuerst in gewissen Familien zerstreuet gelebet; darauf sie in kleinere Gesellschafften zusammen getreten, woraus endlich, nachdem sich viele dergleichen Societäten zusammen gefüget und vereiniget, grosse Reiche und Herrschafften entstanden. Mit solchem Anfange und Ursprunge der Republiquen stimmt auch das Alter der Gesetze, darauf ihre Erhaltung gegründet ist, überein. Die Heydnischen Scribenten gestehen selbst, daß eine Zeit gewesen, darinnen die Menschen ohne Gesetze gelebet hätten. Es waren die Gesetze der alten Völcker einfältig, die mit der Zeit vollkommener gemacht, und in bessern Stand gesetzet worden. Man kan weiter darthun, wie in den ältesten Zeiten der Handel und Wandel gar einfältig getrieben worden, und nach und nach im̃er grösserm Wachsthum erlanget; wie die Künste und Wissenschafften aufgekommen, fortgepflantzet und verbessert worden, welches alles **Buddeus** in den thesibus de atheismo & superstit. c. 5. §. 9. weiter ausgeführet hat.

Wenn man nun so gewisse Merckmahle hat, daß die Welt nicht von Ewigkeit erschaffen, warum will man lange von der Möglichkeit einer Schöpffung von Ewigkeit disputiren, besonders da man wegen des Begriffs der Ewigkeit in allerhand Verwirrung darüber gerathen muß. Die Scholastici haben eigentlich dazu Anlaß gegeben. Man solte aber bedencken, daß sie solche Ewigkeit der Welt nur aus einem Affecte gegen den **Aristoteles** behauptet, dessen Irrthum, wie schon gedacht, sie beschönigen wolten. Nehmen wir die Offenbarung der Heil. Schrifft hinzu, so soll man wegen der ewigen Zeugung der andern Person in der Gottheit aus dem Wesen des Vaters, deren Gottheit auf solche Zeugung gegründet, Bedencken tragen, von einer Hervorbringung der Welt, die von Ewigkeit entweder geschehen; oder hätte geschehen können, zu reden.

Von den verschiedenen Meynungen derer, welche der Welt eine Ewigkeit beygeleget, kan man **Köchers** Disput. de aeternitate mundi, Jen. 1724 lesen. So erkennen wir aus der Vernunfft von Ursprunge der Welt dreyerley: Daß sie von GOtt hervor gebracht, und daß sie aus nichts hervor gebracht, und daß sie aus nichts in der Zeit hervor gebracht; weiter aber kön̄en wir mit unserer Vernunfft nicht kommen. Denn da können wir nicht wissen, ob GOtt alles in einem Augenblicke; oder in einer gewissen Zeit, und in was vor Ordnung alles erschaffen, worinnen uns die Mosaische Historie von der Schöpffung ein grösseres Licht giebt: weil uns aber diese nur erzehlet, was GOtt an einem jeden Tage erschaffen, so müssen wir allezeit, wenn wir auch gleich die Schrifft dazu nehmen, darinnen unsere Unwissenheit bekennen, daß wir die Art und Weise, wie GOtt die Welt [...] schaffen, nicht wüsten. Und wie will ein endlich[er] Verstand die Würckung eines unendlichen We[...] sens begreiffen? Wenn wir erkennen wollen, w[...] die Philosophen, sonderlich zu den ältern Zeit[en] von dieser Materie gelehret, so müssen wir die Ewi[g]keit der Welt nicht mit der Ewigkeit der Mate[rie] vermischen. Denn ob wohl die alten Weltweis[en] durchgehends die Materie vor ewig hielten, w[eil] sie glaubten, aus nichts könne nichts werden; [so] haben sie doch nicht alle gemeynet, daß auch d[ie] Welt von Ewigkeit her gewesen. Wenn **Censorinus** de die natali c. 4. p. 25. diejenigen erzehle[n] will, welche das menschliche Geschlecht, folglic[h] auch die Welt vor ewig gehalten, so rechnet er da[...] hin den **Pythagoras**, **Ocellus Lucanus**, **A[r]chyta Tarentinus** und alle andere Pythagoräe[r] ingleichen den **Plato**, **Xenocrates** **Dicäarchu[s]** **Aristoteles**, den **Theophrastus** nebst ander[n] Peripateticern; welches Verzeichniß aber nic[ht] durchgehends sich richtig befindet, wenn man d[ie] Sache genau untersuchet. Mit dem **Aristotele** [...] hat es seine Richtigkeit, daß er die Welt vor ewi[g] angesehen, welches nicht nur aus den Grundsätze[n] seines Systematis; sondern auch aus den Zeug[...] nissen der alten Scribenten, als des **Cicero** in quaestionibus Academ. L. IV. c. 38. und des **Lactantius** institutionum divinarum L. II. c. 11 erhellet. Doch kan man nicht sagen, daß er der erste sey, welcher diesen Irrthum aufgebracht, denn vor ihm haben dergleichen behaupten wollen **Ocellus Lucanus**, **Heraclitus**, von welchem **Clemens** von **Alexandrien** Stromat. L. V. p. 255. berichtet, daß er geglaubt, die gantze Welt habe weder ein GOtt noch ein Mensch gemacht, ingleichen **Xenophanes**, **Parmenides** nebst andern mehr. Vo[n] den Aristotelischen Anhängern haben diesen Irr[...] thum angenommen und fortpflantzen wollen **Simplicius**, welcher in den Commentariis ad Physic. Aristotelis die Ewigkeit der Welt wider den **Johann Philoponus** mit aller Gewalt vertheidigen wollen, und von den neuern **Andräas Cäsalpinus**, welcher in der Aristotelischen Philosophi[e] so erfahren gewesen, daß **Samuel Parcker** de Deo & providentia disputat. I. p. 64. von ihm urtheilet, er sey unter den neuern der erste und auch wohl der letzte gewesen, welcher des **Aristoteles** rechte Meynung möge verstanden und eingesehen haben. Es kommt auch seine Mey[...] nung von GOtt und dem Ursprunge der Wel[t] mit der Aristotelischen Lehre genau überein: Denn es laufft alles da hinaus, daß die Wel[t] von aller Ewigkeit her gewesen, und daß alle Würckungen der Natur aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, da GOtt nichts mit bey[...] trage und zu thun habe, entstünden. Diesem fügt man bey den **Claudius Berigardus**, welcher ein Buch unter dem Titul: Circulus Pisanus herausgegeben, dadurch er bey vielen in den Argwohn der Atheisterey gefallen. Denn, wie der angeführte **Parcker** de Deo & providentia disput. I. p. 67. urtheilet, so hat er darinnen die Epicuräische und Peripatetische Gottlosigkeit ausgeschmücket, die Aristotelischen Lehren eyfrig getrieben und die Ewigkeit der Welt behauptet. **Plato** wird

ird von dem **Censorinus** mit Unrecht in diese Rolle gesetzet. Denn seine eigentliche Meynung ar, GOtt habe sich freywillig mit der Materie vereiniget, und also die Welt hervorgebracht, auf elche Weise er GOtt eine Freyheit ließ, und önnte sagen, daß die Welt nicht ewig sey, wes- egen er auch unter allen alten Philosophen noch m besten davon philosophiret. Man lese nach **Bruckers** Otium Vindelic. p. 185. u. f. Mit essern Rechte kan man hieher die Stoicker rech- en, denn die sagten ebenfals, GOtt wäre aus ner Nothwendigkeit gezwungen worden, sich it der Materie zu vereinigen, da sie denn noth- endig die Welt vor ewig ausgeben musten. Nur ar zwischen ihnen dieser Unterscheid, daß **Ari- stoteles** meynte, GOtt hätte die Materie nur eichsam berühret; **Zeno** hingegen gab vor, es sey dieses durch eine rechte Vermischung gesche- hen. Es ist nicht nöthig, diejenigen Bücher an- zuführen, darinnen dieser Irrthum widerleget orden. Denn wir müsten alle diejenigen erzeh- len, welche von der Existentz GOttes wider die heisten geschrieben, bey den Sinesern herrschet in dem Ursprunge der Welt nicht einerley Mey- nung. Denn etliche halten die Welt vor ewig; andere glauben, es sey alles ohngefähr und zu- fälliger Weise entstanden, noch andere aber sta- tuiren ein Chaos, oder einen vermischten Klum- pen, woraus ein höchstes geistliches Wesen alles formiret habe; Wiewohl diß letztere nicht so wohl bey den neuern, als alten Sinesern, geleh- ret worden ist. Wegen des Ursprungs des er- sten Menschen, den sie **Puoncuus** nennen, ha- ben sie ebenfals unterschiedene Gedancken. Ei- nige sagen, daß er aus einem Busche hervorge- kommen, und selbsten nicht gewust, wo er her wä- re; Andere träumen, er sey aus dem vermischten Klumpen, als aus einem Ey herbor gekrochen; und eine dritte Art, welche doch die wenigsten ausmachet, erzehlet, es haben **Tayn** den Mann **Punson**, und das Weib **Pansone**, aus nichts geschaffen, u. a. m. Unter den Philosophen un- serer Zeiten, hat vornehmlich der berühmte **Wolff**, mit seiner weitläufftigen Abhandlung von der Welt, die er, wiewohl nur auf eine metaphysische Art, vorgenommen und seiner Metaphysick einver- leibet, in der gelehrten Welt viel Aufsehens ge- macht. Unter andern Puncten ist nun auch die- ses, so einiges Aufsehen gemachet, daß **Wolff** meynet, man könne der Welt eine Ewigkeit beylegen. Denn in Ratione praelectionum p. 156. saget er: Daß das menschliche Geschlecht, oder die Welt einen Anfang genom- men, könne schwerlich erwiesen werden, sey auch bisher in öffentlichen Schriften noch nicht erwie- sen worden, und in der Metaphysic heist es §. 175. Derowegen wenn gleich GOtt die Welt von Ewigkeit hervorgebracht hätte, wie vor die- sem Aristoteles behauptet; so wäre sie doch des- wegen nicht auf eine solche Art ewig wie GOtt: Denn sie wäre in einer unendlichen Zeit, hinge- gen GOtt ist ausser der Zeit. Und deswegen wä- re sie doch auch ihrer Daure nach von GOtt un- terschieden. **Buddeus** hat in seinem Beden- cken über die Wolffische Philosophie verschiedenes dawider erinnert, und wie man so wohl in der bescheidenen Antwort, p. 48. als auch in dem Be- weise, daß das Buddeische Bedencken noch fest stehe, p. 64. gewiesen, daß weil die Welt einen Anfang habe, so könne man ihr keine Ewigkeit beylegen; also hat man insonderheit angemercket, daß **Wolff** damit nicht auskomme, wenn er die Ewigkeit der Welt darinnen von der Ewigkeit GOttes unterscheiden wolte, daß die Welt in ei- ner unendlichen Zeit wäre, GOtt hingegen sey ausser der Zeit. Denn man könne gar nicht be- greiffen, was eine unendliche Zeit heissen soll. Wolte er so viel sagen, man könne nicht deter- miniren, vor wieviel Jahren die Welt ihren An- fang genommen, so vermische er das tempus in- definitum mit dem tempore infinito, wovon die Frage nicht sey. **Wolffs** Lehre von der Ewig- keit der Welt hat unter andern **Riebow** in der fernern Erleuterung der vernünfftigen Gedancken **Wolffens**, p. 11. u. f. vertheidigen wollen. In der Bremischen *Bibliotheca Historico-Philologi- co-Theologica*, Fasc. VI. No. 6. wird von dem **Almonius Utinis** (unter welchem Nahmen sich **Johann Christoph Harenberg** verborgen ha- ben soll) die Ewigkeit der Welt, nicht nach der Würcklichkeit, sondern nach der Möglichkeit, de- fendiret, und p. 1055. bemercket, daß **Johann Anastasius Freylingshausen** statuire, daß die Welt aus GOtt ausgeflossen sey, weswegen er von Herr D. **Löschern**, in Prænot. p. 123. mit Recht notiret worden sey. Damit man so wohl den Ungrund des Satzes von der Ewigkeit der Welt, als auch die Historie derselben, desto vollständiger einsehen möge, wollen wir noch ei- ner zweyfachen Schrifft Erwehnung thun.

Die erste ist Originum fanaticarum dissertatio II. vom Ursprung der Lehre, daß alles aus GOt- tes Wesen entstehe, und wieder in dasselbe ein- gehen müsse; Welche wir aus den Unsch. **Nach- richten** von 1703. p. 798. u. f. unverändert mit- theilen wollen: „Eine von denen Fanatischen „Haupt-Lehren, welche Stützen des gantzen Ge- „bäudes sind, ist diese, daß alle Dinge aus GOt- „tes Wesen entstanden, und bey ihren Ende wie- „der in dasselbe gehen müssen, wie es die subtilen „Fanatici aussprechen, oder daß alles, was nur „ist, aus GOttes Wesen bestehe, wie die grö- „bern reden, oder daß die Materie aller Dinge „nichts anders, als GOtt sey, wie die gröbsten „unter ihnen sagen; Dahero wir diese Meynung „um bessern Behalts willen Hylotheismum nen- „nen wollen, weil sie die ὕλην oder Materie zu „GOtt machet. Es wollen zwar die Patronen „derselben, insonderheit der Auctor Cabbalae denu- „datæ selbige von der alten verborgenen Cabba- „la der Hebräer herführen, und der Auctor des „Geheimnisses der Widerbringung aller Dinge „wolte gerne eben dieses behaupten; Allein sie ir- „ren sich hauptsächlich. Den wahren Ursprung „dieser Irrlehre zu erforschen, soll uns nicht we- „nig helffen, wenn wir erwegen, daß **Plato** all- „bereit diese Lehre würcklich geheget, welcher sie „im geringsten nicht von den Jüden, sondern von „seinen Griechischen Präceptoribus gefasset, wie „sich denn befindet, daß dieses schon vor **Plato- „ne** eine unter den Griechen angenommene Lehre „gewesen

„gewesen sey. Diese beruffen sich dißfals mei„stens auf Orpheum, welcher das Seinige, wie „Diodorus Siculus Lib. I und Pausanias in „Eliacis, berichten, in Egypten gelernet hat. Und „hier finden wir die wahre Quelle solcher falschen „Meynung. Die Egypter aus dem Geschlech„te des verderbten Chams haben bald anfangs, „zwar etwas subtiler gelehret, daß die Welt aus „GOttes Wesen gezeuget sey, welches sie unter „dem Bilde ihres Cneph, oder grossen GOttes, „der ein Ey im Munde hielte, vorstellten und „anbey vorgaben, die Welt sey aus einem Ey „worden, wie unter andern Eusebius, de præ„par. Evang. p. 116. meldet. Ob sie nun dieses „erdacht, oder eine wahrhaffte Tradition der Pa„triachen, etwan von den Schweben des Gei„stes GOttes über den Wassern, also verderbt „haben, muß weiter untersuchet werden. Nach„hero sind die Egypter in ihren Irrthum tieffer „verfallen, daß sie letzlich GOttes und der Welt „Wesen vor einerley gehalten haben. Orphe„us nebst Musäo und andre von seiner Zucht „haben dieses Gedichte unter die Griechen und „andre Kinder Japhet gebracht. Denn jener „pflegte gleichfals die Welt als ein Ey vorzubil„den, und zwar zwey Welt-Eyer zu erdichten, un„ter welchen das erste von dem verborgenen GOtt „erzeuget seyn solte, aus welchen der Phanes, „oder die idealische Welt hervorkommen; Das „andre aber solte eine Geburt des Planetis seyn, „(wie Eschenbachius de poesi Orphica, p. 95. „seqq. weiter ausgeführet) womit dieses Gedicht „etwas erträglicher hat sollen gemacht werden, „weil es alzugrob heraus kam, daß die materia„lische Welt unmittelbar aus GOttes Wesen er„bohren sey. Porphyrius stellet Orphei Theo„logie also vor beym Eusebio Lib. II. de præpar. „Evang. p. 100. seqq. daß er gelehret, GOtt ha„be aus seinen Wesen die Welt hervorgebracht. „Daß Orpheus in diesen Stück schon zu ziem„licher Grobheit gediehen, erscheinet unter andern „aus seinen Vorgeben, da er gelehret, Jupiters „Haupt sey der gestirnte Himmel, seine Augen, „Sonne und Mond, seine Brust die Lufft, seine „Flügel die Winde, sein Bauch, Sonne und „Erde, vide *Herbertus de Cherbury* de relig. „nat. p. 237. Diese Tradition ist nun nachher „unter denen Griechen erhalten worden, und hat „Thales viel dabey gethan; Von welchen es „nach Eusebii Bericht, loc. cit. p. 22. Anaxi„mander gelernet hat. Nun soll zwar dieser die „Lehre etwas geändert, und nebst GOtt eine gleich „ewige Materie gelehret haben; Aber dessen Di„scipul Xenophanes, welcher auch den Pytha„goristen Telaugem gehöret hatte, nebst seinen „Nachfolgern Parmenide und Melisso, kamen „wieder auf den ersten Sinn, es sey alles eins, „GOtt und Materie. Plato und seine Nachfol„ger blieben dabey, die Materie aller Dinge sey „aus GOtt, wie das Licht aus der Sonne kom„men, und sey nichts neues worden, worunter „insonderheit die neuen Platonici gar hart rede„ten, wie denn Jamblichus setzt, GOtt habe „die Materie hervorgebracht nur dadurch, daß „er sie von der Essentialitate geschieden hätte, nicht

„anders als Jacob Böhmens Einfälle von „uns Senz lauten. Aristoteles wuste nach „nen Hypothesibus nicht, was er hiervon sag„solte; Er behauptete zwar, die Welt sey ni„aus GOtt gezeuget, aber er verfiel gar dah„daß er sie vor ewig ausgab. Unter seinen Na„folgern aber gerieth Xenarchus fast wieder a„die alte Egyptische Gedancken, nebst vielen u„ter seinen Interpretibus. Ja Strato Lam„sacenus lehrte gar, GOtt sey die Natur, „sich vermehre und mindere, wie aus einem Fra„mento Senecä beym Augustino zu ersehen i„Die Stoici wolten es etwas besser machen, un„behaupteten zwar, GOtt und die Materie all„Creaturen wären ein Ding, jedoch als zwe„Haupt-Theile des Universi, die mit einander i„nigst vereiniget wäre, unterschieden. Drun„ge man hart auf sie, so musten sie bekennen, da„Materie sey von GOtt nur geschieden worden. „Wie denn beym Seneca die Redens-Arten ge„mein sind, Deus ipsa natura est: sive naturam „sive aetherem dixeris. &c. idem est, quod a no„bis dicitur Deus. Epicurus wolte um dieses „Absurdum zu vermeiden, lieber von GOtt nichts „wissen, und die Creaturen aus der blossen zufäl„ligen Vermischung seiner ewigen Atomorum her„führen: Jedoch entstund unter seinen Nachfol„gern Alexander, welcher lehrte, es sey alles „GOtt, und die Gestalten der Dinge wären ein „blosses Blendwerck, so dieses grosse Wesen auf „allerhand Art vorstelleten, womit Ciceronis „Philosophie auch ziemlich übereinstimmet, de „nat. Deorum L. III. ingleichen Varronis beym „Tertulliano und Plinii Lib. II. Hist. nat. c. I. „Weil die lieben Väter der ersten Christlichen „Kirche die Platonische und Stoische Philoso„phie so sehr beliebeten, konnte es nicht anders „seyn, sie musten, wo sie GOtt nicht sonderlich „bewahrete, in solche Greuel verfallen, welche sie „doch durch GOttes Gnade immerzu emendiret „haben. Von Origene ist zum wenigsten klar, „daß er davor gehalten, die Materie sey aus GOtt „wie das Licht aus der Sonnen ausgegangen, „nicht aber eigentlich erschaffen worden. So „bald der Jüden Cabbala verderbt worden, ver„fielen sie auf eben diese Thorheit, wovon im vo„rigen Jahr p. 673. 677. zu lesen. Einige Scho„lastici suchten bey ihrem barbarischen Zustand „dergleichen Flosculos auch aus des Aristotelis „Interpretibus und etlichen Origenianischen my„stischen Büchern. Denn schon im eilften Se„culo lehrte Joannes Erigena, die Materie, dar„aus die Welt gemacht, sey aus GOtt und in „GOtt; Der bekannte Almaricus im 13. Se„culo gab vor, GOtt wäre das Ende, aller Din„ge, in welchen alles wieder eingehen müste, und „seine Schüler sagten noch gröber, er wäre Cau„sa formalis aller Dinge. Der Schul-Lehrer, „David von Dinant, setzte gar, GOtt sey die „Materie aller Dinge, welche doch gleichwohl von „andern Scholasticis refutiret worden. Die, so „sich unter ihnen auf Mystica legten, ergriffen „solche Irrlehre bald, und verderbten damit die „gantze Theologiam mysticam, wie man denn die„sen Irrthum sonderlich in Joh. Ruysbrocks

„Schriff-

Schrifften antrifft. Bey wieder hervorwachsender Gelehrsamkeit ist dieses Unkraut auch häuffig mit aufgewachsen. Der gute **Picus Mirandulanus** ließ sich, weil er zu geheimen Dingen grosse Lust hatte, ziemlich damit fangen. Insonderheit aber verfiel **Paracelsus** völlig darein, und nebst ihm der gröste Hauffe derer Chymicorum, insonderheit die so genannten Rosencreutzer; **Robert Fludd** kam auch auf diesen Sinn, daß GOtt nichts erschaffen hätte, als was schon würcklich von Ewigkeit in ihm gewesen sey. **Jacob Böhme** aber brach damit völlig aus, wovon im **Alten und Neuen** A. 1701, p. 264, 319 sequ. gehandelt worden. Nicht besser gieng es denen Liebhabern der verderbten Cabbalá, insonderheit dem Auctori Cabbalæ denudatæ, welcher vorgiebt, es wären erstlich lauter Geister, oder eine gantze Geister-Welt aus GOtt ausgegangen, und hätten sich in besondere Centra gesetzt, hernach wären etliche unter diesen in einen Schlummer gerathen, und also Cörper daraus worden, welche, wenn der Stand des Schlummers vorbey wäre, wieder Geister würden, und endlich in ihre erste Quelle wieder eingiengen; Und sey also die Schöpfung nicht anders beschaffen, als wenn in einem Brunnen, darinnen schon steinigte Materie wä[re], Steine würden: Der bekannte Physicus **Becherus** hat sich auch dahin verleiten lassen, wie aus seiner psychosophia p. 21, und andern Orten zu ersehen ist. Was **Spinosa** dißfalls lehret, ist bekannt genung. Zu unsern Zeiten ist dieses Geheimniß der Impietät zum stärcksten ausgebrochen, da so gar viele bey dem Vorwand der Heiligkeit es als eine theure Wahrheit angepriessen, daß die Welt nicht eigentlich erschaffen, sondern aus GOtt ausgeflossen, und nichts anders als dessen ausgegangenes Wesen sey: Dergleichen in **Gottfried Arnolds** richtigsten Weg p. 78, 79, 56; Christ. **Thomasii** Versuch vom Wesen des Geistes; vid: **Altes und Neues**, A. 1702 p. 428 zu finden. Der Editor des **Geheimnisses der Schöpffung** p. 234, der Auctor der Theologie in numeris, p. 29 &c. **Joh. Georg Zeidler** in Panto-Mysterio, p. 81, und andere gehören auch hierher. Der gelehrte Engeländer **Joh. Norris** ist fast auf gleichen Irrwahn verfallen, wovon im **Alten und Neuen** A. 1702, p. [.]8, zu lesen; Und in dem **Geheimniß der Wiederbringung** treffen wir, nebst dem Lob und Approbation der bishero angeführten, auch dergleichen an. Daß die heutige Cabbalistischen Juden eben dieses lehren, hat **J. G. Wachter** aus **Mosis Germani** Exempel in einem besondern Tractat erwiesen, ist aber hernach selbst darauf gefallen, siehe **Altes und Neues**, A. 1703 p. 52 sequ. Es ist hier nothwendig ein Unterschied zu machen, unter der Proposition: Die Welt ist GOtt, auf welche alles fanatische Wesen hinaus laufft; Und unter dieser: GOtt ist die Welt, welche atheistisch ist. Die erste leugnet doch nicht, daß ausser dem göttl. Wesen, daraus die Welt bestehet, noch etwas göttliches sey, das nicht die Welt ist; Die andre aber setzt vor gewiß, daß ausser der Welt nichts „göttliches sey, sondern daß der gantze GOtt die„se Welt sey. Jedoch ist nichts leichters, als aus „der ersten Proposition in die andre zu verfallen, „wenn GOtt die Hand abziehet, und man die „Absurditäten derselben zu erkennen anfängt. „Der erste Satz, die Welt sey GOtt und gött„lich, hat seinen Ursprung von den Egyptern, und „ist von **Orpheo, Thalete, Anaximandro**, „**Platone**, und allen eigentlichen Platonicis Xe„**narcho, Origene**, denen ersten Cabbalisten, „Scholasticis und denen verderbten Mysticis, „**Paracelso**, und andern Chymicis, dem Aucto„re Cabbalæ denudatæ, **Bechero** und obangeführ„ten heutigen Neulingen, beliebet worden. Der „andre, daß der gantze GOtt die Welt sey, ist „nicht so alt, sondern hat einen jüngeren Ursprung, „zu den Zeiten der mehr und mehr verderbten „Welt. Allem Ermessen nach, ist er in Grie„chenland und Italien, unter denen superklugen „Philosophis Italicis entstanden, und sonderlich „von **Parmenide, Xenophane**, und **Ocello**, „hernach von **Alexandro** und einigen andern „Epicurern, wie auch von denen Stoicis, inglei„chen **Varrone, Cicerone** und **Plinio**, behaup„tet worden. **Porphyrius, Celsus**, und eini„ge andre Philosophi nach Christi Geburt, ver„theidigten eben dieses, weil sie keine andre Waf„fen wider die Christen finden konnten. Zu uns„rer Zeit sind **Spinosa** und einige neue Cabba„listen, insonderheit **Moses Germanus**, aus „Vertheidigung des ersten Satzes, auch auf den „letzten verfallen, und möchten ihnen leider noch „mehr folgen. Einige, welche den ersten Satz „etwas haben mildern wollen, sind auf diesen „Ausdruck gerathen, es wären zwey Principia, „GOtt, und die Materie aller Dinge, welche ewig „wäre, und von sich selbst bestünde, wie **Thales** „schon zuweilen, und nach ihm **Anaxagoras**, ge„lehret, welches auch die Ketzer, **Hermogenes**, „**Marcion, Valentinus**, und **Hermias**, ange„nommen. Allein, sie haben entweder damit „zwey Götter gemacht, (indem sie der Materie „das, was von GOtt gesagt wird, zugeschrieben „haben) oder haben bekennen müssen, ihr anderes „Principium, die Materie, sey aus dem ersten „nemlich GOtt, ausgeflossen. Hingegen sind „unter denen, die den andern Satz behauptet, „etliche so weit kommen, daß sie gelehrt, GOtt „sey zwar ein Stück der Welt, aber bey weiten „noch nicht die gantze Welt, wie **Aristoteles** und „seine Schüler gethan; Oder von gar keinem „GOtt haben wissen wollen, und auch so gar den „Nahmen desselben weggeworffen, wie **Protago„ras, Diagoras, Euhemerus, Prodicus**, und „die Cyrenaischen Philosophi. Den Anlaß zu „allem diesen Unheil hat gegeben, daß man nicht „hat gläuben können, daß aus nichts, durch GOt„tes Allmacht, könne etwas werden; Wie **Ari„stoteles, Cicero**, und viel Cabbalisten, ausdrück„lich sagen. Daher **Vizzanius, Taurellus**, „**Berigardus**, und andere die noch heut zu Tage „solches nicht glauben wollen, in der nächsten Ge„fahr dieser verdammlichen Lehren stehen. O „daß doch alle, sonderlich allzuneugierige und auf „verborgene Dinge verwöhnte Seelen, sich vor „diesem Abgrund hüten, und diejenigen, so schon

„darein verfallen sind, wieder gerettet werden „mögten!„

Die andre Schrifft, welcher wir allhie gedencken wollen, ist die von M. **Heinrich Gottfried Haferungen**; in dem April des 1736 Jahres, zu Wittenberg vertheidigte Dissertation: de creatione hujus mundi ex nihilo in tempore, &c. die in **Gründl. Auszügen aus Disputat.** B. V, p. 334 u. ff. recensiret wird, da wir uns denn auf folgende unter andern daselbst befindliche Worte beruffen: „Es ist eine neue Streit-Frage „entstanden: Ob GOtt eine ewige Welt habe „schaffen können? Es wird nicht gefraget, ob „GOtt eine Welt, so ewig dauren solte, oder „von Ewigkeit habe schaffen können? Denn daß „GOtt von Ewigkeit eine Welt in der Zeit ha„be schaffen können, geben leichtlich alle zu. Vie„le beantworten erwähnte Frage mit Ja; Als „der berühmte **Wolff** in den metaphysischen „Schrifften; **Bülfinger** in Dilucidationibus Phi„losoph. **Blumius** in Meditationibus Cosmolo„gico Theologicis de æterna mundi creatione pos„sibili; M. **Bodo Ulrici** in disp. de hac quæstio„ne, Viteмb. ventilata; **Paul Maty**, welcher „unlängst das Geheimniß der Dreyeinigkeit irrig „gelehret, vid. *Lettre d'un Theologien*, p. 21. „**Wolff** hat diese Frage problematisch vorgetra„gen, und vertheidiget dieselbe nicht mit solcher „Härtigkeit, wie ihn **D. J. Ernst Philippi** in „seinem Versuche eines mathematischen Bewei„ses von der Unmöglichkeit einer ewig erschaffenen „Welt beschuldiget. Der berühmte **Bülfinger** „will seine Meynung ebenfalls vor nicht so gar „gewiß ausgeben, weil er die Begriffe von dem „zusammengesetzten, endlichen und auf einander „folgenden noch nicht deutlich genung erforschet „habe. Sie sagen insgesammt, eine ewige „Schöpffung sey möglich, weil man in der Sa„che keinen Widerspruch finden könne; Immas„sen nichts im Wege sey, daß die Welt nicht ewig „und dependent seyn könne. Weil eine ewige „Welt möglich; So könne GOtt auch dieselbe, „wie alle mögliche Dinge machen. Aber 1) be„gehen sie einen Irrthum, da sie die Möglichkeit „einer ewigen Welt beweisen wollen. Denn „nicht alles, worinne wir nicht einen Widerspruch „finden können, ist alsbald möglich zu nennen; „Sondern nur dasselbe, worinne keiner ist. 2) „Muß man auch nicht unbedächtig sagen, daß „dasjenige GOtt möglich sey, was einigermasen „vor sich möglich ist. Denn obgleich alles dieses in „Ansehung der göttl. Macht möglich ist; so kan doch „Gott vermöge seiner moralischen Eigenschafften, „welche auf gleiche Weise unveränderlich in dem „göttlichen Wesen sind, nichts anders machen, als „was das Beste und Weiseste ist. Weil aber nicht „so wohl ein menschlicher als vielmehr unendlicher „Verstand von dieser Sache etwas bestimmen „kan; So ist die Bemühung der belobten Män„ner billig vor vergebens zu halten, man kan „aber nicht sagen, daß sie deswegen dem Atheis„mo geneigt wären, da sie nur über ihr Vermu„then Dinge, die sich wiedersprechen, lehren. Das „Vorgeben, das die Schöpffung einer ewigen „Welt möglich sey, rühret von den Scholasticis „her, welche dem **Aristoteli** zu Liebe, dem geträu„met hatte, daß die Welt ewig sey, diese Mei„nung ergriffen. Vid. *Conimbricenses*. In ji„der Welt giebt es eine Succeßion; Demnac„müssen die mancherleyen Begebenheiten, un„die Zeiten nach dem Unterscheide der Begebenhe„ten unterschieden werden. Denn die Zeit ist ei„gewisse auf einander folgende Dauerung. Den„nach muß jede Welt, die ewig ist, nach ein„Reihe der Zeiten, und nach einer Zahl ihre Ewi„keit haben. Zeiten sind endliche Dauerungen„Denn sie werden nach den Begebenheiten, wel„che Anfang und Ende haben, abgemessen, un„haben also keine beständige Dauerung. Wen„eine Welt, darinne eine Succeßion ist, wahr„hafftig ewig seyn soll, so müssen die endliche„Zeiten darinne, in Ansehung der Dauerung„und Zahl nach, endlich, oder unendlich seyn„Das erste kan nicht seyn: Dann wie die Theil„sind, so ist auch in Betrachtung des gemeinen B„griffes, das Gantze. Sind die Zeiten, welch„die Ewigkeit ausmachen sollen, in Ansehung de„Dauerung und Zahl, endlich; So können si„keine ewige Daurung begreiffen. Das ande„re ist auch nicht: Denn eine Zahl kan durc„den Zusatz nicht würcklich unendlich werden„Wenn eine unendliche Dauerung der Welt ver„möge einer unendlichen Zahl der in sich endli„chen Zeiten möglich ist, so muß es ein unendli„cheres geben, als ein unendliches ist. Eine jed„Zeit hat Augenblicke, in der ewigen Welt müsse„mehr Augenblicke, als Jahrhunderte seyn; Sin„die Jahrhunderte der Zahl nach unendlich, „müssen die Augenblicke der Zahl nach noc„unendlicher seyn. Weil eine ewige Welt, oh„ne Wiederspruch, eine unendliche Dauerun„nicht haben kan; So hat sie einen Wieder„spruch, und ist folglich keine Welt möglich al„diejenige, welche nach ihrem ersten Theile de„Dauerung endlich ist. Nun wollen wir di„Schöpffung dieser Welt aus nichts in der Ze„demonstriren. Anfangs ist zu erweisen, daß ke„ne ewige Materie dieser Welt vorher gewesen„Sie muß ewig dependent, oder independent ge„wesen seyn. Das erste ist falsch: Weil GOt„nichts schaffen kan, was nicht den Anfang de„Existentz bekommen, und eine Succeßion habe„solte. Eine ewige Materie kan auch nicht inde„pendenter existiren. Denn eine Materie ist ei„blos leidendes und wegen der Theile verän„derliches Wesen. Ein independentes Wese„aber ist unveränderlich, unendlich und leide„nicht. Also ist eine ewige Materie unmöglich„Dieser Erd-Kreis verändert stets seinen Ort „und die Serne alle verändern ihren Ort und ih„Licht; Alle Substantzen in der Welt haben ih„re Succeßion, und sind der Veränderung un„terworffen. Also sind diese Dinge alle nich„schlechterdings nothwendig, sondern Contingen„tia. Demnach muß die Welt den zureichenden „Grund ihrer Existentz in einem andern, so die „erste Ursache ist, oder in einer unendlichen Rei„he derer Ursachen haben. Eine unendliche Rei„he der Ursachen hat einen Wiederspruch in sich; „Demnach ist ein erstes Wesen, welches den zu„reichenden Grund dieser Welt in sich hat. Das „allererste Wesen kan den Grund seiner Existenz „nich

nicht in einem andern haben, also hat es denselben in sich. Demnach giebt es ein independentes Wesen, welches den Grund der Existentz dieser Welt in sich hat, oder einen GOtt. Es ist also wahr, was die Weltweisen sagen, daß man aus jedem, auch dem kleinsten Geschöpffe, beweisen könne, daß ein GOtt sey. Es ist ein GOtt, und eine ewige Materie ist nicht möglich; Demnach hat GOtt diese Welt aus nichts, oder von nichts, zur Existentz gebracht." Auch verdienet **Johann Ernst Schuberts** Comment. Metaph. de impossibilitate mundi aeterni, Jena 1744, und der daraus verfertigte Auszug in den **Gründlichen Auszügen aus** *Dispp*, des Jahrs 1745 p 454 u. ff. gelesen zu werden. Uebrigens siehe Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie Th. II p. 417. **Unschuld. Nachr.** von 1729, p. 115. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, Th. V p. 349 u. ff. **Walchs** Einleitung in die Rel. Streit. ausser der Ev. Kirche, Th. V p. 63 u. f. 85 u. ff. **Rambachs** Dogmat. Theol. Th. I p. u. ff. 476. **Vermischte Bibliothec**, St. p. 227.

5) Beschaffenheit der Welt.

Hiervon haben wir gar eine schwache Erkänntniß, weil der allergrösseste Theil davon allzuweit von uns entfernet ist: Gleichwohl aber erkennen wir so viel, daß wir daraus schliessen können, es sey die Welt ein rechter Spiegel der göttlichen Allmacht, Weisheit und Gütigkeit, welches auch der vornehmste Nutzen ist, den man aus der Betrachtung der Welt hat. Ist dieselbige ein Begriff aller derjenigen Dinge, die GOtt erschaffen hat und noch erhält, so pflegt man selbige in gewisse unmittelbare Theile, die man die **Welt-Cörper** nennet, einzutheilen. Nach der Meynung der Cartesianer, werden diese Cörper in drey Arten abgetheilet, daß einige sind Corpora pellucida, oder durchscheinende Cörper, welche die Strahlen des Lichts durchlassen, wie insonderheit der Himmel; Andere Corpora lucida, oder leuchtende Cörper, als die Sonne und Fix-Sterne; und noch andere Corpora opaca, oder wiederscheinende Cörper, die ihr Licht anders woher bekommen, und zurück werfen. Will man die Welt noch genauer betrachten, so kan man insonderheit vier Umstände bey derselbigen in Erwegung ziehen: Als ihre Grösse und Umfang; Die mancherley Art und Menge der Dinge, die sie in sich fasset; Die so schöne Ordnung und Harmonie, welche darinnen anzutreffen ist; Nebst den Absichten, das alles zu einem gewissen Gebrauche abzielet.

6) Grösse der Welt.

An der Erkänntniß der Grösse des Welt-Gebäudes ist gar viel gelegen; Indem wir daraus die Allmacht GOttes erkennen müssen. Diese läst sich einiger massen erstlich aus der entsetzlichen Grösse der Welt-Cörper abnehmen. Daß unsre Erde ein sehr grosser Cörper sey, solches ist aus der geographischen Beschreibung, und den vielen Reisen und Schiffarthen der Menschen, mehr als zu wohl bekannt. Man braucht nicht viel Beredsamkeit, auch Ungelehrte davon zu überzeugen, daß man in der Peripherie der Erd-Kugel 5400 Deutsche Meilen zurück legen müßte, wenn man in gerader Linie um den Erd-Kreis herum reisen könnte und wolte. Es würde auch ein Anfänger in der Geometrie leicht begreiffen, daß wenn man einen Diameter, oder eine gerade Linie, von einem Puncte der Erd-Fläche, bis zu der andern, durch den Mittelpunct ziehen könnte, solche 1720 Deutsche Meilen betragen müste. Ja es liesse sich demselben auch bald beybringen, wie er daraus finden könnte, daß die gantze Fläche der Erden 9288000, oder 9 Millionen 288000 Quadrat-Meilen, und der cörperliche Inhalt, 2662560000, oder 2662 Millionen und 560 Cubic-Meilen enthielte. Dieses alles glaublich, ja begrifflich zu machen, kostet wenig Mühe. Wenn man aber einem Ungläubigen und Ungeübten davon vorsaget, daß diese unsre Erd-Kugel, so groß sie auch sey, dennoch nur wie ein Punct gegen das grosse Welt-Gebäude zu achten sey: So wird man selten Beyfall finden, und muß solches wohl gar vor Grillen ausgeben lassen. Gleichwohl ist und bleibt die Sache wahr. Die Grössen der vornehmsten Welt-Cörper sind folgende. Der Cörperliche Inhalt

Des Saturnus	enthält	8995649140400	Cubische Meilen.
Des Jupiters		27683213673192	
Der Sonne		3645252928246960	
Der Venus		6151366863	
Des Mars		355815367	
Des Mercurius		149300419	
Unsers Monds		56650212	
Unsrer Erde		2662566000	

Wenn man nun unsre Erde nur gegen die vorhergehenden Welt-Cörper hält, deren Grösse zusammen genommen 3681938504193413 Cubische Meilen sind, so findet man, daß diese Cörper 13285 grösser, als unsre Erden seyn. Es verdienet hiervon **Reinbecks** XIV Betrachtung über die Augspurgische Confeßion gelesen zu werden: Woselbst dieses weitläufftig, ob wohl nach einer andern Rechnung, ausgeführet worden ist. Wolff schreibet von dieser Sache, in seinen Gedancken von den Absichten der Dinge, p. 55, also: „Die Alten haben von der Grösse des Welt-„Gebäudes gantz kindische Gedancken gehabt, „indem sie sich dasselbe so klein eingebildet, daß „es der unendlichen Vollkommenheit GOttes „gar nicht gemäß gewesen. Sie bildeten sich ein, „die Erde wäre das einige Wohnhauß, der zu „Gefallen alle das Uebrige wäre gemacht worden, „Diese läge mitten in der Welt, und bis an die „Fix-Sterne wäre es nicht weiter, selbst nach „**Tychonis de Brahe**, der es mit den Alten gehalten, Rechnung, als 14000 halbe Erd-Dia-„me-

„meter, oder 1204000 Deutsche Meilen. Nem„lich die gantze Welt-Kugel machten sie in Dia„meter 14000 mahl so groß, als der halbe Erd„Diameter ist: Welches zwar denen, die mit „Ausmessung der Grösse nichts zuthun haben, „groß vorkommen wird, aber in Ansehung der „unendlichen Krafft Gottes etwas schlechtes ist. „Die Fix-Sterne waren ihrer Einbildung nach „alle gleich weg von der Erde, und mit ihnen „hatte die Welt ein Ende.„ Und §. 36. „Al„lein die Zeiten der Unwissenheit sind endlich ver„gangen, und man hat in unsern Tagen die er„staunende Grösse der Welt besser einsehen geler„net. Denn nachdem **Copernicus** den wahren „Bau der Welt bekannt gemacht; **Marius** „und **Galiläus** die Fern-Gläser zur Betrachtung „des Himmels anzuwenden angefangen, **Kepler** „die Gesetze der Bewegung der Planeten glück„lich entdecket, und **Neuton** demonstriret, wie „sie mit der Bahn, darinnen sie sich bewegen, „übereinstimmen, ja **Bernoulli** erwiesen, daß sie „sich nach diesen Gesetzen in keiner andern Bahn „als in derjenigen bewegen können, die **Kepler** „angegeben; Ueber dieses **Hugenius** angewiesen, „wie man die scheinbare Grösse der Planeten ge„nauer, als vorhin, bestimmen kan, und endlich „**Dominicus Caßini** gezeuget, wie sich die Wei„te derselben von der Erde mit mehrer Gewiß„heit ausmachen lässet, als vorher geschehen: So „hat man auch vor die Grösse der Welt gantz „andere, und dem unendlichen GOtt viel anstän„digere, Gedancken bekommen, auch dadurch die „Ehre GOttes gar nachdrücklich befördert.„ Man erkennet daraus, daß:

Der Saturnus 3378	mahl grösser	als unsre Erde
Der Jupiter 10397		
Die Sonne 1369078		
Die Venus $2\frac{1}{2}$		
Der Mars $7\frac{1}{2}$	mahl kleiner	
Der Mercurius $17\frac{6}{7}$		
Der Mond 47		

Das ist aber nur von den grossen Planeten, welche ihren Lauf um die Sonne haben. Man wird zwar schwerlich glauben, was von der Grösse, Entfernung und dem grossen Raume der Welt-Cörper angegeben wird. Vielleicht sagt man: Wer ist denn in der Sonne und den andern Sternen gewesen, und hat sie ausmessen können? Wenn man als ein Ungelehrter also urtheilen, oder die gantze Sache gar über den Hauffen werffen wolte, so würde man sich in diesem Urtheile sehr übereylen. Wer würde wohl glauben, daß ein Sternseher eine Sonnen- und Monden-Finsterniß viel Jahre vorher ausrechnen könnte? Wo man nicht aus der Erfahrung wüste, daß es eintreffe, und keine Minute fehle. Warum will man ihnen denn hierinnen keinen Beyfall geben? Man stosse es entweder mit Gründen um, oder, wenn man solches nicht kan, so lasse man es unangetastet. Will man es durchaus nicht glauben, darum, weil einige Sternkündiger die Zahlen nicht auf gleiche Weise bestimmen: So mercke man nur, daß die alten Sternkündiger anfangs gar keine Fern-Gläser gehabt, und mit blosen Augen wenig haben erkennen mögen. Nachdem aber diese aufgekommen, und nach und nach verbessert worden sind, stimmen die neuern hierinnen überein, die es gemeinschafftlich ausgemessen haben. Der Unterscheid, so bey einem und dem andern angetroffen wird, ist weit kleiner, als wenn etliche Feldmesser einige tausend Stück Acker ausgemessen hätten, und die Summa derselben untereinander 2 bis 3 Ruthen unterschieden wäre. Das ist ja eine grosse Kleinigkeit. Die 9 Monden, oder Trabanten, deren 5 um den Saturnus und 4 um den Jupiter, eben so wie unser Mond um die Erde, gehen, sind noch nicht einmahl hierbey mitgerechnet. Wo bleiben denn noch die so genannten Fix-Sterne, welche ihr eignes Licht haben, und nicht ohne Grund für lauter Sonnen gehalten werden? Die Zahl derselben ist so groß, daß sie nicht bestimmet werden kan. Es haben sich zwar verschiedene Sternkündiger bemühet, die Anzahl der Sterne zu bestimmen. **Ptolomäus** hat 1026. **Plinius** 1600, **Hevel** 1888, **Kepler** 1392, **Bayer** 1709, **Flamsteed** 2604 noch andere haben auf 3000, angegeben; Allein das sind nur Sterne welche sie mit blossen Augen sehen können. Durch Fern-Gläser hat man deren weit mehr entdecket. In dem eintzigen Gestirne, so man den Orion, oder Jacobs-Stab, nennet, pfleget man mit blossen Augen 26 zu zählen; Mit den Fern-Gläsern haben sie aber schon 2000 entdecket. Was für eine erstaunende Menge Sterne mögen nicht in der so genannten Milch-Strasse seyn; Selbige aber sind keinesweges als solche kleine Lichtergen anzusehen, wie sie uns vorkommen. Es sind grosse Sonnen, welche ihr eignes Licht, und ohne Zweiffel ihre Geschöpffe, haben. Die Heil. Schrifft selbst stellet die Anzahl der Gestirne unergründlich vor. Denn 1 Mos. XV, 5 sprach GOtt zu dem **Abraham**: Siehe gen Himmel, und zähle die Sterne; Kanst du sie zählen? Und Cap. XXII, 17. Ich will deinen Saamen mehren, wie die Sterne am Himmel, und wie den Sand am Ufer des Meers. Die Grösse derselben erstrecket sich so weit, daß wohl wenige, wo nicht gar keine Sterne, kleiner als unsre Erde sind. **Tycho de Brahe** pfleget alles viel kleiner anzunehmen: Setzt aber doch von den sechserley Grössen derselben, daß die ersten 68 mahl grösser, als die Erde, die andern 28 mahl, die dritten 11 mahl, die vierten 6 mahl grösser, die fünfften der Erde an Grösse gleich, und die sechsten etwas kleiner, als selbige, wären. **Reinbeck** schreibet davon, in der vorangezogenen Betrachtung, p. 264, also: „Da die Fix-Stern „ein so helles und blitzendes Licht haben, ohnge„achtet sie von der Sonnen so weit entfernet sind, „so kan man daraus leicht schliessen, daß sie ih„Licht nicht von der Sonnen empfangen, sondern „ihr eigenthümliches Licht haben, und solcherge„stalt lauter Sonnen seyn müssen: Zumahl, da „wenn man den Sonnen-Cörper durch ein grosses „Fern-Glaß auffänget, und auf Papier spielen „läßt, sich auf demselben eben ein solch blitzendes „Wesen, als die Fix-Sterne von sich blicken las„sen, uns vorstellet. Nun sind der Fix-Ster„ne so viel und mancherley, daß, wenn auch „einige daran fehlen solten, unserm Erdboden „doch

doch nichts abgehen würde. Und was könnte unserer Erde dieselbige unzählige Menge Sterne, die in der Milch-Strasse sind, helffen, da wir dieselbe, und andere mehr, nicht einmahl mit blossen Augen sehen können, und gar nicht wüsten, daß sie da wären, wenn nicht die Fern-Gläser wären erfunden worden? Da nun zugleich aus obigem gnugsam abzunehmen ist, daß die Fix-Sterne sehr grosse feurige Kugeln, nach Art unsrer Sonnen, seyn müssen, dieselbe aber dem wenigsten Theil nach mit ihrem Licht unserm Erdboden dienen, und gleichwohl GOtt eine solche erstaunende Menge der grössesten Feuer-Cörper nicht ohne Ursache wird gemacht haben; So stehet aus diesen allen zu muthmassen: Wie unsre Sonne ihre Welt-Cörper um sich hat, die ihres Lichtes benöthiget sind und geniessen; Also auch dergleichen um die Fix-Sterne anzutreffen sind, deren mehr, oder weniger, seyn können, je nachdem die Grösse des Fix-Sterns es leidet, und die Weisheit des Schöpffers es vor gut gefunden hat. Und dieses wird unter andern auch daher muthmaßlich, weil unter den Fix-Sternen hin und wieder solche Sterne angetroffen werden, die bald grösser, bald kleiner werden, bald niedriger, bald höher stehen, bald sichtbar sind, und bald wieder verschwinden. Welche Sterne man allem Ansehen nach für Planeten, die um einen Fix-Stern herum lauffen, und die, wie man schon zum Theil angemercket hat, ihren ordentlichen und abgemessenen Lauff haben, halten muß; zumahl sie ein weit schwächeres und blasseres Licht haben, als die Fix-Sterne. „ Hiebey dencke man nun, was das für ein grosser und unbegreifflich majestätischer Herr sey, der alle diese grossen und unzählig vielen Welt-Cörper, durch sein Macht-Wort: Es werde! geschaffen hat.

Man kan die unendliche Grösse GOttes ferner aus der erstaunlichen Entfernung der himmlischen Welt-Cörper schliessen. Es stehet von der Sonne

Saturnus 191215840
Jupiter 104060000
Mars 30444000
Die Erde 20640000
Die Venus 14276000
Mercurius 6880000.
Deutsche Meilen.

Das ist freylich sehr weit; Obgleich solches für die unendliche Grösse GOttes nicht zu viel ist. Hätte man Lust zu wissen, wie lange man zubringen müsse, wenn man von der Erde nach der Sonne reisen wolte: So kan man solches bald ausrechnen. Man setze nur, es könnte einer alle Stunden eine Meile ungesäumt fortreisen, so müste er über 2356 Jahre auf seiner Reise zubringen. **Wolff** führet in seinen Absichten der natürlichen Dinge, §. 62. an, daß eine Stück-Kugel, welche, nach **Mersenni** Observation, in einer Secunda, oder innerhalb einem Puls-Schlage, 600 Schuh fortgehet, 25 Jahr lauffen müste, wenn sie von der Erde nach der Sonne zu abgeschossen würde, ehe sie daselbst ankommen könnte. Desgleichen, daß selbige erst in 237 Jahren ankommen würde, wenn sie aus dem Saturnus in die Sonne lauffen könnte. Ja, er zeiget so gar, daß eine solche Stück-Kugel 691600. oder bey nahe 700000. Jahre, würde zubringen müssen, wenn sie von der Erde bis zu dem nähesten Fix-Sterne ihren Lauff in gleicher Geschwindigkeit fortsetzen könnte. Wir mögen aber nicht weniger auch GOttes unendliche Grösse einiger massen aus dem ungeheuren Raume, welchen die Welt-Cörper durchlauffen, erkennen. Z. E. Wir mögen entweder annehmen, daß die Sonne um die Erde herum lauffe, oder, daß sich diese um jene herum bewegen müsse, so ist die Entfernung dieser weiten Cörper von einander: 12000. Erd-Diameter, oder 20640000. Deutsche Meilen. Diese Entfernung können wir als den halben Diameter von dem Circkel ansehen, welcher durch die Lauff-Bahn der Erde um die Sonne (oder dieser um jene) gemacht wird. Daraus läßt sich leichtlich finden, daß der Kreiß dieses Circkels 129619200. Meilen enthalte. Allein das ist nur der Raum von der Erde um die Sonne. Wenn wir nun bis zu dem nähesten Fix-Sterne giengen, was würde nicht da für ein Raum heraus kommen (**Wolff** mercket in den offt gedachten Absichten der natürlichen Dinge, Cap. IV. §. 37. an, die Erkänntniß der Grösse des Welt-Gebäudes sey vornemlich in der Erkänntniß der Weite der Sonne von der Erde gegründet, welche **Hugonius**, in dem Systemate Saturnino, p. 80. 25086. halben Erd-Diametern gleich heraus gebracht; *Caßini* aber habe die mitlere Weite der Sonne von der Erde 22000. halbe Erd-Diameter gefunden, und *de la Hire* selbige gar 34377. halbe Erd-Diameter heraus gebracht. Da nun der halbe Diameter 860. Deutsche Meilen hätte, so wären, nach des *Caßini* Rechnung, von der Erde bis in die Sonne 18920000. nach des *de la Hire* seiner aber gar 29564220. Deutsche Meilen, und halte der Diameter des Raums, in welchem sich die Erde um die Sonne bewege, und der wie eine Kugel anzusehen sey, in dem ersten Falle 37840000. in dem andern aber 59128440. Deutsche Meilen. Diese Grösse sey noch was sehr schlechtes, wenn man sie gegen dem Raum halte, den die Planeten insgesammt, bis zu dem Saturnus, um die Sonne herum einnehmen. Denn da die Weite des Saturnus sich zu der Weite der Erde von derselben wie 95 zu 10 verhalte, so wären von der Sonne bis in den Saturnus, nach des *Caßini* Gründen, 179740000. nach des *de la Hire* seinen, 280860090. Deutsche Meilen. Die Weite der Fix-Sterne von der Erde sey noch gar viel weiter, welche **Hugenius**, in Cosmotheoro, p. 115. 27664 mahl grösser, als die Weite der Sonne von der Erde, setzet. Daselbst aber würden wir ebenfalls nicht stehen bleiben können, sondern würden noch zu weit entlegnern Sternen fort zu gehen haben. Wir würden aber nimmermehr das Ende finden, sondern es würde sich alles unermeßlich groß und weit darstellen.

7) Mancherley Art und Menge der Dinge in der Welt.

Mit solcher Grösse stimmet die mancherley Art und Menge der Dinge, die darinnen enthalten sind, überein. Wir können zwar solche Cörper der Welt wegen ihrer weiten Entfernung nicht genau betrachten; man darf aber nur bey unserer Erden bleiben, so wird man davon eine deutliche Probe nehmen können, denn darinnen treffen wir so vielerley Arten von Steinen, andern leblosen Dingen, Bäumen, Pflantzen, Kräutern und Blumen, so vielerley Gattungen von Thieren, und wieder von einem jeden Geschlechte so mancherley Arten an, daß wir sie nicht alle zählen, noch mit unserm Verstande erreichen können. Unter andern haben einige 500 Gattungen von Vögeln, von Fischen sechsmahl mehr gerechnet, woraus man von den übrigen leicht ein Urtheil fällen kan. Da nun auf unserm Erdboden eine so grosse Menge der Creaturen zu finden, und nicht glaublich, daß die übrigen Planeten als so grosse Cörper von denselbigen gäntzlich ledig seyn sollen, so kan man leicht erkennen, wie unbeschreiblich der Unterschied und die Menge der Creaturen seyn müsse.

8) Schöne Ordnung und Harmonie in der Welt.

Je grösser die Menge und die Unterschiedlichkeit der erschaffenen Dinge sind, je schöner ist die Ordnung und Harmonie unter denselbigen. Die Lage der himmlischen Cörper so wohl in Ansehung ihrer selbst, als auch unsers Erdbodens, ist so beschaffen, daß sie nicht allein sich unter einander nicht hindern, sondern auch eins dem andern Nutzen schaffet. Die Würckungen, die in der Welt durch den gesetzten Lauf der Natur geschehen, ereignen sich in einer beständigen Ordnung, da immer eine gegen die andere ein Absehen hat, woraus die richtige Harmonie entspringt. Alles ist zu einem gewissen Endzweck eingerichtet, und wenn wir gleich nicht behaupten können, daß alles zum Nutzen der Menschen erschaffen sey, noch eine jede Absicht GOttes erreichen mögen, so wissen wir doch in Ansehung unsers Erdbodens so viel, es sey darauf alles so angeordnet, daß Menschen und Thiere ihre bequeme Wohnung haben, und alles, was zu ihrer Erhaltung und Fortpflantzung nöthig ist, hinlänglich finden.

Diese Beschaffenheit der Welt legt des Schöpfers Allmacht, Weisheit und Gütigkeit auf das deutlichste zu erkennen dar.

9) Endlichkeit der Welt.

Aber eben weil sie von einem unendlichen Schöpffer herrühret, ist sie nur ein endliches Wesen, welches seine eingeschränckte Kräffte und Vollkommenheiten hat, wie wir schon vorher erinnert haben. GOtt siehet die Ende der Welt, und schauet alles, was unter dem Himmel ist, Job. XXVIII, 24. Wir mercken dieses hier insonderheit wider die Cartesianer an, denn Cartesius hat die Welt vor unendlich ausgeben wollen, wenn er in principiis Philosophiæ P. II. §. 21. schreibet: Cognoscimus hunc mundum, sive si[...] stantiæ corporeæ universitatem nullos extensio[...] suæ fines habere, welche Meynung auch seine A[n]hänger angenommen, und mit in die Theolo[gie] gebracht haben, wie aus des Wittichius the[o]logia pacifica, c. 8. p. 59. zu ersehen; das weil [sie] sahen, daß dieses vielen anstößig seyn würd[e], wenn man der Welt eine Unendlichkeit beyleg[en] wolte, so suchten sie die Sache gelinder vorzust[el]len, und nennten die Welt mundum indefinitu[m], oder die eine indefinitam extensionem habe. N[un] gienge es wohl an, daß man sagte mundus e[st] indefinitus, wenn dieses in dem Verstande g[e]schähe, daß man weder die Anzahl, noch d[ie] unterschiedene Gattungen der Welt Cörper be[]stimmen könnte; indem aber die Cartesianer di[e]ses indefinitum der Welt nicht so wohl in Ans[e]hung der Schwachheit unsers Verstandes a[ls] vielmehr in Ansehung ihrer selbst, und deren Be[]schaffenheit beylegen, so ist ihr indefinitum ebe[n] so viel, als das infinitum. Man kan dasjen[i]ge, was Huetius in censura Philos. Cartesianæ, c. 5. §. 5. Wetenfels in dialogo de finibus mundi, der bey seinen dissertationibus varii argumenti, p. 181. zu finden, nebst andern darwider erinnert haben, nachlesen. Andala sucht in den exercitationibus academicis in philosophiam primam & naturalem, p. 153. den Cartesius zu vertheidigen, daß er keinesweges der Welt eine Unendlichkeit beygeleget. Der Unterscheid zwischen ihm und andern bestünde nicht so wohl in der Sache, als vielmehr in den Worten. Uebrigens kan man auch nachlesen, was in des Gassendus Syntagmate Philosophiæ Epicur. p. 91. von der Unendlichkeit der Welt fürkommt. Zu Wittenberg ist 1706. Hocheisens Dissertat. de Cartesiana cosmopoeia, cum antiquorum philosophorum placitis collata, heraus gekommen. Mit einem Worte, die Welt bleibt etwas endliches und eingeschräncktes, welche, wenn sie unendlich seyn solte, keine Welt bleiben könnte. In dem XIX Tomo der *Bibliotheque Françoise*, II Th. No. 7. sind Lettre d'un Professeur de Philosophie a un de ses Amis, sur l'Immensité & l'Infinité du Monde, zu lesen. Der Verfasser dieses Briefes beklaget, daß die neuern Weltweisen sich so wenige Mühe gegeben haben, diese schwere Frage in ein besseres Licht zu setzen. Er machet also erstlich aus, wovon eigentlich die Frage sey. 1) Durch die Welt verstehet er die gantze ausgedehnete Substantz, daraus die Welt zusammen gesetzet ist; 2) Ein Ding kan nur entweder durch sein Dencken und Würcken, als die Geister (definitive) oder auf die Art in einem Orte seyn, daß seine Theile mit den Theilen des Ortes zusammen stimmen, wo es ist, (circumscriptione) wie die cörperlichen Substantzen in einem Orte sind. 3) Der Ort ist entweder innerlich, oder äusserlich. Jener ist der Raum, den ein jeder Cörper einnimmet; Dieser ist die erste Fläche der Cörper, die ihn unmittelbar umgeben. Durch die Unendlichkeit der Welt verstehet man nur so viel, daß sie keine Grentzen hat, und mit denselben nicht gedacht werden kan. Daß nun die Welt

auf

auf diese Art unendlich sey, erweiset der Verfasser in dem folgenden. Ehe wir aber des Beweisses selber Erwehnung thun, wollen wir der Antwort darauf gedencken, welche in dem XXI Tomo der *Bibliotheque Francoise*, No. 5. stehet: Lettre de M. de B. à M. P. D. L. R. au sujet de l'article VII. de la II. Partie du XIX tome de la Bibliotheque Francoise, p. 327. Es sind dieses Anmerckungen über den dort vorgetragenen Beweiß, daß die Welt unendlich sey, und daß man sich dieselbe unmöglich endlich vorstellen könne. Der Beweiß war dieser: Ist die Welt endlich, so muß sie einen äusserlichen Ort haben, das ist, andere Cörper, die sie umgeben: diese gehören aber auch zur Welt; also ist sie unendlich. Hier war nun zu beweisen, daß man sich die Welt nicht endlich vorstellen könne, ohne sich zugleich einen äusserlichen Ort zu gedencken. Dieses bewieß der Auctor daher: Ein Cörper hätte Länge, Breite und Tieffe, folglich Theile, die ausser einander wären, folglich einen äusserlichen Ort, und jene liessen sich ohne diesen nicht gedencken. Der Verfasser des Briefes leugnet das letztere. Er saget, man könne die jetztgedachten Eigenschafften eines Cörpers gar wohl unterscheiden, ohne an andere Dinge, die ihn umgeben, oder an den äusserlichen Ort zu gedencken. Denn auch in einem leeren Raume behielte ein Cörper seine Ausdehnung, und man könnte sie angeben. Folglich könne man auch die Welt ohne solchen Ort gedencken, und sey es nicht unmöglich, sie mit gewissen Grentzen zu dencken. Aber, fähret der Auctor fort, was für Grentzen? Dieses müssen unendliche Spatia, und gleichfals ausgedehnet, also Theile der Welt seyn. Der Verfasser der Anmerckungen leugnet, daß die Spatia, die man über die Welt hinaus gedencket, in der That ausgedehnet sind: denn sie sind ja nur eine Würckung der Einbildungskrafft. Hieraus schliesset der Auctor ferner: Ist ausser der Welt nichts, so ist die Welt unendlich. Der Verfasser der Anmerckungen antwortet hierauf: Es sey GOtt nicht unmöglich, die gantze Welt, bis auf ein eintziges Sand-Korn, in nichts zu verwandeln. Dieses Korn ist in dem Falle gewiß endlich, denn es ist ja nicht grösser geworden, seit dem es allein gewesen, und also sowohl endlich, als zuvor. Kan ich aber daraus, weil ausser dem Sand-Korne nichts ist, schliessen, es sey unendlich? Keinesweges. Wenn man nun mit dem Auctore fortfahren wolte: das Sand-Korn muß einen äusserlichen Ort haben, u. also mit andern Cörpern in das Unendliche hinaus umgeben seyn; würde man nicht unzählige Cörper da fordern, wo sie doch GOtt, nach der Hypothesi, in nichts verwandelt hat? Aus des Auctoris Sätzen würde folgen, daß es GOtt unmöglich gewesen sey, seiner Welt Grentzen zu setzen: denn wären die Grentzen Cörper, so gehörten sie noch mit zu der Welt, wären sie nichts, so hätte die Welt keine Grentzen. Ferner folget daraus, daß es GOtt unmöglich sey, noch jetzo nur ein Stäublein zu schaffen. Denn wenn er eines schaffete, wäre die Welt nicht unendlich, weil sie, durch die Vermehrung mit diesem Stäublein, grösser würde. Der Beweiß, den der Auctor zuletzt anführet, ist von der Unmöglichkeit des leeren Raumes hergenommen: ist derselbe in der Welt unmöglich, so ist er es auch ausser der Welt. Der Verfasser der Anmerckungen giebt zwar zu, daß in der Welt kein leerer Raum würcklich sey, kan sich aber nicht bereden, daß ein leerer Raum unmöglich sey. Denn wenn GOtt, welches ihm nicht unmöglich ist, alles, was in einer Stube zwischen den vier Wänden ist, in nichts verwandelte, und auch zugleich den Druck der äussern Lufft aufhielte, so würden die Wände nicht zusammen fallen, und zwischen ihnen etwas Leeres seyn. Sie könnten ohne Bewegung nicht zusammen fallen; nach der Hypothesi aber, würden sie nicht von GOtt unmittelbar, auch nicht durch den Druck der Lufft mittelbar, beweget, welcher gleichfals nach der Hypothesi gehemmet ist; also würde man zwischen ihnen noch etwas stellen können, folglich würden sie einander nicht berühren. Also kan man vielmehr schliessen: ist ein leerer Raum in der Welt möglich, so ist er auch ausser der Welt möglich.

10) Figur und Gestalt der Welt.

Was die Figur und Gestalt der Welt anbetrifft, so ist dieselbe schwer zu errathen. Wahrscheinlich soll sie rund seyn. α) Weil diese Figur für allen andern die vollkommenste und räumlichste ist. β) Weil alle andere Haupt-Cörper der Welt, als die Sonne, Mond ꝛc. rund sind; γ) Weil alle diese Cörper eine Circulmäßige Bewegung (Motum circularem) haben; δ) Weil die Gelehrten fast durchgehends der Meynung sind; ε) Weil niemand eine andere Figur zulänglich erweisen kan. In **Werenfels** Dissertationibus varii argumenti, Parte II p. 223. finden sich Theses de figura mundi. **Schmidts** Bibl. Mathem. p. 395 u. ff. **Desselben** Bibl. Phys. p. 18 u. f. *Acta Scholastica*, B. II. p. 501 u. ff. **Wolffs** Phys. Dogm. Th. II. p. 55 u. f. **Hederichs** Anleit. zu Mathem. Wissensch. p. 338. **Beytrag zu den Leipz. Gel. Zeit.** Th. II. p. 183 u. f. 558 u. ff. **Breßlauer Samml.** von 1721. Vers. XVII. p. 44 u. ff.

11) Anzahl der Welten.

Die Indianer halten, nach **Kirchers** Berichte, davor, **Brama**, oder **Bruma**, habe 14. Welten gemacht, die mit den menschlichen Theilen übereinkämen. Die 1. aus dem Gehirne; Die 2. aus den Augen; Die 3. aus dem Munde; Die 4. aus dem lincken Ohrläpplein; Die 5. aus dem Gaumen und der Zunge; Die 6. aus dem Hertzen; Die 7. aus dem Bauche; Die 8. aus der Schaam; Die 9. aus dem lincken Schenckel; Die 10. aus dem Knie; Die 11. aus der Fersen; Die 12. aus der Zehe des rechten Fusses; Die 13. aus der Fußsohle des lincken Fusses; Die 14. aus der rund um ihn herum schwebenden Lufft. Aus diesen Welten wären die Menschen, nach Beschaffenheit der menschlichen Glieder, entsprossen. Nemlich aus der 1. die mit Verstand und Weisheit begabten Menschen; Aus der 2. die in weltlichen Sachen Vorsichtigen; Aus der 3. die Kunst- und Wohl-Redner; Aus der 4. die Arglistigen und Schlimmen; Aus der 5. Fresser und Schlemmer; Aus der 6. die Prächtigen, Vornehmen und Milden; Aus der 7. die Garstigen und Unverschämten; Aus der 8. die Geilen und zu der Fleisches-Lust geneigten; Aus der 9. die arbeitsamen Handwercks-Leute, und die das Land bauen; Aus der 10. Gärtner und Bauern; Aus der 11. Leute von geringen Handwerckern; Aus der 12. Todtschläger, Strassenräuber und Diebe; Aus der 13. Unterdrucker der Armen; Aus der 14. die mit sonderlichen Gaben und allerhand wichtigen Kün-

Künsten begabten sonderbaren Menschen. Diese Heyden bilden ihnen die Welt als ein Ey ein, worinnen Himmel u. Erde begriffen sey. Brama, der die Welt gemacht habe, soll sich zu Surgam aufhalten; daher sagen sie, wenn einer verstorben ist, er sey nach Surgam hin. Unter die Erde setzen sie den Patalam, d. i. den Abgrund, und über den Surgam stellen sie Bramma Lokon, über den Kailason, Likaweikontam, und Weikontam, welches solche 3 Oerter sind, darinnen GOtt selbst herum wandele. Die Erde, oder Welt, die wir bewohnen, nennen sie Bou-Lokon. Die Braminer dichten, Bou-Lokon, d. i. der Erd-Klotz, habe 7 Welten in sich, und zwischen jeder ein Meer. Die nächste Welt bey dem Centro, oder Mittel-Punct, soll mit einem Meer süssen Wassers umfangen seyn. Darnach folgt eine Welt mit einem Milch-Meer umgeben, auf welcher der Berg Trikoweda Parvatam stehe, welcher 10000. Meilen hoch, und auch so breit seyn soll. Alsdenn folgt eine Welt, mit einem Meer voll Butter. Ferner eine Welt, mit einem Meer von Tayer, d. i. dicker Milch, die wir den Kern, oder Milchram nennen, umringet. Denn eine Welt, mit einem Meer von Wein umschlossen. Hierauf eine Welt, mit einem Meere von Syrup, oder Zucker, umgeben. Ueber dieses eine Welt, mit dem Meere von gesaltzenem Wasser umgeben; und das sey unsre Welt. Wie nun einer gelebt habe, so komme er nach dem Tode in eines derer Meere. In das Milch-Meer sollen die Geistlichen kommen; In das Saltz-Meer die Elenden; In das Meer der dicken Milch die zu der fleischlichen Wollust Geneigten; In das Butter-Meer die Glückseligen; In das Syrup-Meer die Barmhertzigen, die gern Allmosen geben; In das Wein-Meer, als die Herrlichkeit Bagakandams, die Reichen; In dem reinen süssen Wasser-Meere sollen 5 Paradiese seyn; aber in den andern sey die Fülle der fleischlichen Wollüste. In der Königl. Dänischen Missionarien aus Ost-Indien eingesandten ausführlichen Berichten, Th. I. p. 48. und 359. wird von den Malabaren ebenfals angemercket, daß sie 14 Welten glauben, die einerley Höhe, Weite, Breite und Länge haben sollen, und gar viel Historien vorgeben, die da in solchen Welten vorgegangen seyn sollen. Sie sagen, daß die Seelen derer, so Gutes gethan haben, in die Welt, Tschiwalogum genannt, kommen; die Seelen derer aber, so Böses gethan und in Sünden gelebet haben, in die Welt, Emalogum genannt, fahren. Tschiwalogum ist unter ihren sieben Ober-Welten die alleroberste, und der Ort, wo ihr Gott Tschiwen seine Residentz hat. Es wird solche Welt sonsten in ihren Büchern auch Tschattiralogum genannt, welches so viel heisset, als die wahrhafftige Welt. Die Nahmen ihrer sieben Ober-Welten folgen also auf einander: 1) Tschadtialogum; 2) Dewalogum; 3) Tschenalogum; 4) Magalogum; 5) Tschiwalogum; 6) Buwalogum; 7) Pulogum; welches letztere diejenige ist, darinnen die Menschen anjetzo leben. Emalogum ist unter ihren sieben Unter-Welten die allerunterste, worinnen der Gott des Todes Emen, mit allen Verdammten, seine Residentz hat. Sie heisset sonst bey den Poeten Padalalogum, welches in der Deutschen Sprache eine Welt von einer tieffen Grufft, oder eigentlich die Hölle, bedeutet. Die Nahmen der 7 Unter-Welten, die auf diese Welt, darinnen wir sind, nach der Ordnung folgen sollen, heissen al[so:] 1) Adalalogum; 2) Widalalogum; 3) Tscuda[la]logum; 4) Ridalalogum; 5) Daradalalogum; [6)] Daladalalogum; 7) Padalalogum. Die alle[ro]berste von diesen 14 Welten halten sie für den [Ort] der Seligkeit; und die allerunterste für den Ort [der] Verdammniß. Jedoch haben sie auch unterschie[dli]che andere Oerter, dahin die Seelen der Verstor[be]nen kommen sollen, und statuiren viele Wieder[ge]burten nach dem Tode, nebst vielen andern Rei[ni]gungs-Arten der Seelen. Die Beschaffenheit der [ge]dachten Welten pflegen die Poeten als eine ga[nz] ausgemachte und gewisse Sache vorzustellen, die k[ei]nes Beweises bedürffe. Und wenn sie eine lüg[en]haffte Fabel schreiben wollen, so setzen sie allezeit d[a]bey, es sey in dieser, oder jener Welt, geschehen: [da]mit sie dieselbe sobald bewiesen haben wollen, weil [sie] wohl wissen, daß niemand dahin gehen u. Nachfr[a]ge halten könne. Auf solche Weise sind die arm[en] blinden Malabaren von ihren eigenen Poeten [be]zaubert worden, und lassen sich noch immer mehr [be]zaubern, indem ein jeder Poet unter ihnen Freyh[eit] hat, zu schreiben, was ihm nur in die Phantasie f[al]len mag; welches alles denn von dem gemein[en] Hauffen als lauter Geheimnisse und wichtige Gla[u]bens-Artickel angenommen wird, der denn nach k[ei]nem Beweise fraget, weil es in einer andern We[lt] geschehen seyn soll. Roger schreibet in dem Asiat[i]schen Heydenthume, p. 234. von 8 Welten der In[]dianer.

Wir statuiren, wenn wir das Wort Welt, i[n] weitem Verstande nehmen, in sofern sie ein Inbegri[ff] aller Creaturen ist, wie wir solche oben beschrieb[en] haben, nur eine Welt. Wenn aber gleichwohl ve[r]schiedene von der Vielheit der Welten geschrieb[en] haben, so brauchen sie in dieser Absicht solches Wo[rt] in einer eingeschrenckten Bedeutung, sofern selbig[e] sich sonderlich auf unsern Erdboden beziehet. Den[n] wenn man fragt: Ob mehr, als eine Welt, sey? S[o] hat die Frage den Verstand: Ob alle Planeten, w[ie] die Erde, von lebendigen Thieren bewohnet sind? Da denn in der Haupt-Sache, daß sie bewohnt wä[]ren, sehr viele von den Alten und Neuern überein[]kommen; ob sie schon in einigen Neben-Umstände[n] von einander abweichen. Reinbeck hält dere[r] Meynung für sehr vernünftig, welche denen Plan[e]ten, die unserer Erd-Kugel in allen Stücken gleich, s[o]wohl, wie sie, Tag u. Nacht haben, und ebenfals au[s] Erde u. Wasser zu bestehen scheinen, allerhand Crea[]turen zugedacht haben, welche Hugenius, in Cosmo[]theoro, nicht einmahl der Sonne selbst absprechen will, dem auch Reinbeck darinnen Beyfall giebe[t]. Die Frage aber: Ob es auch in dem Meere eine A[rt] von vernünftigen u. den Menschen ähnlichen Crea[]turen gebe, hat er nicht berühret; und wir könne[n] sie eben so wenig ausmachen, als folgende Frage[n] entscheiden: Ob die himmlischen Cörper in ihrer er[]sten ihnen anerschaffenen Vollkommenheit geblieben, oder ob die Einwohner des Mondes u. der Planete[n] eben sowohl, als wir, gesündiget haben? Ob die Co[]meten uns das jüngste Gericht vorstellen, das unser[e] Erde auch dereinst treffen wird? Ob die Sonne ei[n] abscheulicher Feuer-Pfuhl, und, nach Swindens Meynung, gar die Hölle, oder vielmehr ein herrlicher Cörper, und der Sitz der seligen Geister und Seele[n] sey? Wie Leibnitz in seiner Theodicee, Th. I. §. 18. 19 mutt[]

muthmasset, worinnen ihm auch die heydnischen Perser beystimmen, die das Paradieß in die Sonne setzen. Ob sie dicht, oder flüßig, Feuer, oder Gold, oder noch von anderer uns gar verborgener Materie sey? Ob alle Fix-Sterne Sonnen, und von so entsetzlicher Grösse, als sie die heutigen Sternseher machen, oder ob sie so klein ist, als sie Lothar ansiehet? Ob sie ihre Planeten um sich haben, und ob die auch bewohnt seyn, oder nicht? Ob die Sonne um die Erde, oder die Erde so wohl, als andere Planeten, um die Sonne gehe? Ob alles um des Menschen willen erschaffen, und nicht allein die Sonne, sondern auch der Mond, und alle Sterne, so wohl die wir nicht sehen, als die wir sehen, in die Erde und deren Thiere und Gewächse, sonderlich die Menschen, ihren Einfluß haben; Oder, ob vielmehr, wo nicht alles, doch das meiste, nur ein heydnischer ungegründeter Wahn sey, (Jes. XLVII. 13; Jerem. X. 2.) und die himmlischen Cörper (Sonne und Mond ausgenommen, denen man solchen Einfluß zugestehen muß, dagegen aber unsere Erde nach **Derhams** Astro-Theologie, wieder in den Mond würcket) mit uns und der Erde gar nichts zu schaffen haben, auch nicht vor uns, sondern für unzählig viel andere vernünftige und unvernünfftige Creaturen, zu der Ehre des grossen Schöpffers, erschaffen seyn? Und so weiter. Von den vielen bewohnten Welten in den Himmels-Kreisen führt **Cudworth**, in Bibl. choisie, Tom. IX. p. 71. die Worte des Heylandes, Johann. XIV. 2. an: In meines Vaters Hause sind viel Wohnungen. Ob nun zwar derselbe verneinet, daß keine Welt, und keine Creatur, von Ewigkeit seyn könne, weil sie, wenn sie hätte seyn können, auch gewesen wäre: So thut doch **Clericus** hinzu, daß vielleicht Millionen Welten, viel Millionen Jahrhunderte vor dieser, gewesen seyn; Mithin die Atheisten GOtt nicht vorwerffen könnten, warum er so späte was erschaffen habe? Daß aber der allgewaltige Schöpffer so wenig vor Erschaffung der Welt müßig gewesen, als er jetzo ist, bezeuget der Heyland, Johann. V. 17: Mein Vater würcket bisher, und ich würcke auch. Was soll man auch von den neuen Sternen sagen, die an dem Himmel zu dem Vorschein gekommen sind? Oder von den alten, die sich daran verloren haben? Wovon sich eine kurtze Historie in dem **Neuen Bücher-Saale** §. 58. 2. aus Transaction Philosoph. Anglicis, findet. Wir haben hievon oben, unter dem Articel **Planet**, in dem XXVIII Bande, p. 622. u. f. ausführlichere Meldung gethan, so, daß wir uns dabey nicht aufzuhalten haben. Es hat auch diese Frage, von mehr als einer Welt, der hochverdiente Secretarius der Königl. Frantzösischen Academie der Wissenschafften, **Fontenelle**, in seinen Entretiens sur la pluralite des mondes, gelehrt und sinnreich abgehandelt. Siehe auch **Wolffs** Phys. dogmat. P. II. p. 37. u. f. **Hederichs** Anleit zu Mathem. Wissensch. p. 338. u. f. **Männlings** Dapp. Exotic. T. I. Beschr. von As. p. 10. 16. u. f. **Iels** Hebr. Alterth. p. 6. u. f.

12) **Ob die gegenwärtige Welt die beste sey?** Von dieser Frage ist in dem nachstehenden Articel: **Welt (die beste)** ausführlich gehandelt worden, so daher nachzusehen.

13) Alter der Welt.

Kan wohl die Zeit, da diese Welt geschaffen worden ist, aus der blossen Vernunfft genau bewiesen werden? Man findet keine bequeme Ursache, warum GOtt die Welt vielmehr vor 5000. als vor 100000. Jahren, geschaffen habe. Denn will man einwenden: Ey, solte denn GOtt nur von so kurtzen Jahren her, und nicht eher, einige Diener und solche Geschöpffe gehabt haben, die ihn erkannt und geehret hätten? So ist die Antwort, daß die Ewigkeit GOttes ja weder Anfang, noch Ende habe, und die Zeit, welche die Welt gestanden, freylich nur als ein Augenblick gegen die Ewigkeit zu rechnen sey; Gleichwohl aber gebühre es uns nicht, dem allmächtigen GOtt solche Frage vorzulegen, was er vor der Schöpffung der Welt von Ewigkeit her gethan habe, und wie er verehret worden sey? Weil man ja solche Frage unaufhörlich würde thun können, wenn er auch gleich tausend Welten vor dieser erschaffen hätte. So würde es auch GOtt zu nicht geringer Verkleinerung gereichen, und würde er gar klein und geringe seyn müssen, wenn man alle seine Herrlichkeit, Macht und Wunder, mit unserer engen Vernunfft fassen und begreiffen könnte: Wie denn auch auf solche Weise aller Glaube, den man GOtt schuldig ist, aufgehoben würde. Indessen hat man es doch angemercket, daß **Linus**, **Homer**, **Hesiodus** und **Ovidius**, in Beschreibung der Schöpffung, mit der Heil. Schrifft übereinkommen. Die Zeit-Rechnungen der Chaldäer, Scythen, Egyptier, Chineser, und anderer der vornehmsten Morgenländischen Völcker, widersprechen zwar; Sie können aber doch vereiniget werden, wenn man theils bey ihnen Monden-Jahre verstehet, und theils zuvor aussetzet, daß die Chineser vornehmlich in ihren Rechnungen offt gefehlet haben, daß auch die Jahrbücher, davon sie so viel Rühmens machen, untergeschoben sind. Von den Egyptiern den Anfang zu machen, so zählten sie, nach des **Diodorus** Berichte, L. I. c. 23. von ihren ältesten Königen, **Osiris** und **Isis**, bis auf den grossen **Alexander**, über 10000. ja, nach anderer Vorgeben, Cap. 26. 23000. Jahre, sagten auch, daß noch vor diesen andere Götter, als **Vulcanus**, **Sol** und **Saturnus**, über 40000. Jahre regieret hätten. Die Chaldäer schwatzen bey dem **Diodorus**, L. II, c. 31. von 472000. Jahren, die sie vor Alexandern dem Grossen schon der Astronomie obgelegen hätten; Worüber sich **Cicero**, L. II. Divinat. nicht unbillig mocquiret, wovon aber **Marsham**, in Canone Chronico, urtheilet, daß sie so wohl, als die Egyptier, ihre alten Götter, und deren vermeynte Regierung, zu dem Grunde solcher Fabeln geleget, wiewohl doch **Berosus** ihren zehn Königen vor der Sündfluth eine Zeit von 432000. Jahren zugeschrieben, welches **Abel**, in Hist. Monarch. L. I. c. 3. §. 6. angemercket hat. Die Perser fabuliren, nach **Herbeloten**, in Biblioth. Orient. ihr Land sey

5000. Jahre von dem ersten Menschen, von den Genius, Ginn, Dive und Peri, unter 72. Solimannen, oder Monarchen, welche die gantze Welt unter sich gehabt hätten, und so gar die Pyramiden in Egypten samt andern Merckwürdigkeiten, von ihnen erbauet worden. Diese Geister sollen, weil sie wider GOtt rebelliret hätten, in die Hölle geworffen, und an deren Stelle die Menschen darein gesetzet worden seyn. Die Turdetani in Spanien rühmten sich, wie Strabo, L. III. meldet, sie hätten alte Schrifften und Lieder von 6000. Jahren; Welche Grossprecherey sie vielleicht von den Phoniciern angenommen hatten, die mit ihnen Handlung trieben, und wie aus Samhoniathone bey dem Eusebius, in Præpar. Evangel. erhellet, sich gleichsals eines sehr hohen Alters berühmten. Die alten Indier zählten, nach dem Arianus, L. VIII. von dem Bacchus bis auf den Androcottus 6240. Jahre, und 153. Könige; Die heutigen aber schneiden, nach la Croze, in seiner Abbildung des Indianischen Christen-Staats, L. VI. p. 608. und den Hällischen Relationen aus Indien, noch viel ärger auf, und werden darinnen den Tartarn nicht viel nachgeben, welche auch nach Chardin, in seinen Vojages, vorgeben, die Welt habe bereits 900000. Jahrhunderte gestanden; Ob wohl ihre Historien und Genealogien sich kaum auf 20. Jahrhunderte erstrecken, und sie ohnedem sich der Monden-Jahre bedienen sollen, die einige Tage kürtzer, als die Sonnen-Jahre sind. Stellet man den Japonesern Glauben zu, so ist das erste Alter der Welt unter dem Gouvernement 7. Himmlischer Geister oder Götter, verflossen, die von den Japonesern Ten-Dsin-Sigi-Dai, das ist, sieben grosse Himmlische Geister, genannt werden. Diese sollen Wechsels-Weise eine entsetzliche Anzahl Jahre, einer nach dem andern, regieret haben. Die drey ersten sind, nach der Japoneser Vorgeben, nicht verheyrathet gewesen. Die vier übrigen aber haben Weiber, von eben ihrer Natur gehabt, sind auch ihrer Regierung vergesellschafftet gewesen. Isanagi-Mikotto, der letztere von den sieben Himmlischen Geistern, hatte von Isanami Mikotto, seiner Gemahlin, eine Nachkommenschafft, von welcher das Geschlechte derer Halb-Götter hergekommen, die man Dsisin-go-Dai, das ist, die 5. grossen irrdischen Götter, genannt, auch alle 5. einer nach dem andern, regieret haben. Die Zeit ihrer Herrschafft wird das fabelhaffte Alter genennet. Doch ein Christ, welcher gar wohl weiß, daß seit Erschaffung der Welt noch nicht sechs tausend Jahre verflossen sind, ist gar leichtlich von der Falschheit einer Historie überzeuget, welche gantze Millionen Jahre in sich enthält. Der erste von den 5. grossen irrdischen Göttern war Ten-Seo-Dai, ältester Sohn und Erbe des Isanagi-Mikotto. Die Japoneser bezeugen eine grosse Hochachtung für sein und seiner Nachkommenschafft Gedächtniß. Sie sprechen, er habe zweyhundert und funffzig tausend Jahre regieret, versichern auch, daß zu seiner Zeit China von dem Ten-Kwo-Si regieret worden sey, welchem eine eben so lange und fabelhaffte Regierung zugeschrieben wird. Der andere, Osiwo-ni-no Mikotto, lebte und regierte, nach der Japoneser Erzehlung, in allem dreymahl hundert tausend Jahre. Während der seiner und seines Nachfolgers Regierung, bis der vierdte Japoneser Dsi-Sin zu dem Vorschein gekommen ist, regierte in China Sat-Teiki. Der dritte, so Ni-ni-ki-no Mikotto hieß, regierte drey hundert und achtzehn tausend fünf hundert und zwey und dreyßig Jahre. Der vierdte war Fiko-oo-Demi-no Mikotto, er regierte sechs hundert und sieben und dreyßig tausend acht hundert und zwey und neuntzig Jahre. Der damahlige Kayser in China war Kut-Sura-Ki, welchem 5. Fürsten von seiner Familie gefolget sind. Der fünffte und letzte von diesen Halb-Göttern war Fuki-Awa-Se-Dsuno Mikotto, welcher acht hundert sechs und dreyßig tausend und zwey und viertzig Jahre regierte. Folglich werden von den Japonesern dieser Herrschafft derer Halb- oder fünff grossen irrdischen Götter, in allem, zwey Millionen drey hundert und zwey und viertzig tausend vierhundert und siebtzig Jahre, zu gerechnet. Nur hieraus kan man von der Weitläufftigkeit der Chronologie derer Japoneser urtheilen. Gleichwohl mercket man, woher der Ursprung dieser falschen Rechnung ohngefehr gekommen sey. Sie haben ohne Zweiffel eine verwirrte Einbildung von dem langen Leben derer Menschen, welche vor der Sündfluth gelebet, conserviret und zurücke behalten. Das ist der Grund, auf welchen sie die Folge der langen Regierung ihrer ersten Könige gebauet haben, die mit lauter seltsamen Avanturen, auch blutigen und grausamen Kriegen, angefüllet ist. Die Klügsten unter ihnen setzen selber kein sonderliches Vertrauen in die Wahrheit dieser Alterthümer, sondern halten sie gemeiniglich vor das, was sie eigentlich sind. Nach der Chineser Wahn, wäre das Jahr Christi 1700. das 88640116. Jahr der Welt gewesen, wie es Hyde ausgerechnet hat. Nach ihrer Chronologie, werden seit der Zeit des Fohi, ihres ersten Königes, bis auf die Geburt JEsu Christi, 2951. Jahre gerechnet. Das schlüge noch der Zeit-Rechnung, welche in der Vulgata befindlich ist, in das vierdte Jahr vor der Sündfluth, zu Noä Zeiten, ein, und nach der Rechnung der 70. Dollmetscher, in das 764 Jahr nach der Sündfluth. Ihre Jahrbücher zwar steigen noch sehr weit über diesen Printzen Fohi hinaus, und sie haben Erzehlungen und Begebenheiten, die sich neun und viertzig tausend Jahre vor dem Fohi zugetragen haben sollen. Allein die vernünftigen Chineser legen selber dergleichen Erzehlungen wenig Glauben bey, wie solches die beyden Patres, Martini und Coupler, berichten. Es ist auch nach dem Fohi noch keine Gewisheit in der alten Chinesischen Historie, da so gar keine eintzige von denen darinnen angeführten Finsternissen zutreffen soll, wie Cassini, nach genauer Untersuchung, befunden. Und in den neuesten *Observations Mathematiques* der Jesuiten in China wird berichtet; daß die Chineser nur 16 alte Sonnen-Finsternisse zählten, deren erste 2155. und die andere 776. Jahre vor Christi Geburt, sich begeben haben solte. Die Indianer hätten zwar die Astronomie vor Alters nicht

icht gantz negligiret, hätten aber sehr närrische
Grillen von dem Welt-Gebäude; Als z. E:
Die Welt werde von einer grossen Schlange ge-
eten, der Mond stehe höher, als die Sonne,
ie Erde sey platt, wie ein Teller, und werde von
Göttern, Riesen und Elephanten, an seinen acht
aupt-Puncten unterstützet, und was derglei-
en Thorheiten mehr seyn mögen, woraus ihre
nwissenheit gnugsam hervor leuchtet. Von sol-
er ungereimten Affectirung des hohen Alter-
tums, die sich in der meisten Völcker alten Ge-
ichten ereignet, und der wahren Historie sehr
nchtheilig ist, hat Abel in Hist. Monarch. L. I, c. I,
§ 9, mit mehrerem gehandelt, und würde es ein
berfluß seyn, solches allhier weitläufftig auszu-
ren; Da zumahl diese Mährgen an sich selbst
albern sind, daß nicht einmahl ein gescheuter
heist sich deren bedienen kan, die göttliche
ahrheit der Schrifft dadurch zweiffelhafft zu
chen: Und kan ein jeder leicht begreiffen, daß
hr, als ein blosses Sagen, dazu gehöre, so
tausend Jahre uns aufzubinden, von denen
weder in der Historie, noch in der Genealo-
der geringste Beweiß findet. Daß aber
gegen **Newton** die Welt, einiger vermeyn-
astronomischen Observationen wegen, viel
dert Jahre jünger hat machen wollen, als
nach der Schrifft und den weltlichen Ge-
ht-Büchern, ist, (siehe Lettres de *Voltaire*
les Anglois) darinnen werden ihm auch weni-
Beyfall geben. Von dem **Thomas Burnet**
en wir vorhin errinnert, daß er seinem Bu-
De statu mortuorum & resurgentium, zwey
efe beygefüget habe. Hier beruffen wir uns
nderheit auf den ersten, in welchem er seinen
nden, auf die wider seine erste Schrifft: De
ecologiis philosophicis, gemachten Einwürf-
e, antwortet. Er schreibet in demselben, es
ne blosse Lästerung, wenn man ihm vorwerffe,
er die Welt für ewig ausgegeben; Da er
ehr ausdrücklich das Gegentheil geschrieben
. Daß er aber den Anfang der Welt nicht
hngefähr 5000 Jahren feste setzen wollen,
nen wären ihm andere grosse Kirchen-Leh-
insonderheit **Hieronymus**, vorgegangen;
ahl, da die Engel wahrscheinlich viel tausend
eher gewest, als die Welt erschaffen wor-
wäre. Und wer wolte sagen, daß der gros-
aum, welchen jetzt die gantze Welt einnimmt,
eren Erschaffung, als eine taube Nuß, leer
st? Sey es wohl möglich, dieses mit der
isheit GOttes zusammen zu reimen, daß der-
den Raum, als sein erstes Werck, so ein leer,
eblich, und unnützes Ding habe seyn lassen
en? Wenn man ihm ferner nachgeredet, daß
it zu wenig Ehrerbietung von **Mose** gesprochen
; So entschuldiget er sich, daß er nie etwas,
Moses geschrieben, in Zweiffel ziehen wollen,
wohl eines und das andere nicht nach dem
chstaben, sondern in einem geheimen und
lichen Verstande genommen. Und da alle
leger zugeben, daß man bey dringender Noth
von dem Buchstaben abweichen könne:
getrauet er sich, leicht zu erweisen, daß er
in diesem Falle nichts angenommen habe, als was alle vernünfftigen und gottseligen Ausleger billigen müsten. Doch lobt er hierbey einiger Verfahren nicht, welche dasjenige, was er, als etwas geheimes, in Lateinischer Sprache nur denen Gelehrten geschrieben, in die gemeine Sprache übersetzet hätten, daß man es in allen Bier-Häusern lesen möge. In dem 2 Supplemente der **Breslauer Sammlungen**, p. 3 u. ff. ist eine lesenswürdige Abhandlung, de Aera Mundi vera, oder von dem nunmehro gewiß entdeckten Alter der Welt, und wie selbiges als das eigentliche, ja eintzige Fundament der accurateren Astronomie, Chronologie, und Kirchen- oder Fest-Rechnung, anzusehen, befindlich, welche L. **Johann Georg Siegesbart**, ein gelehrter Medicus zu Seehausen in dem Magdeburgischen, eingesandt hatte. Da wir die gantze Abhandlung, der allzugrossen Länge wegen, nicht beyfügen können, wollen wir nur einen Periodus daraus, den wir als den Mittel-Punct derselbigen ansehen, mittheilen: „Diejenige Aera muß nothwendig die gewisseste seyn, welche Anno post C. N. 1726, so wohl dem Tage, als der Stunde nach, mit denen Cyclis Heliotropicis accurat correspondiret. „Und diese ist nun keine andere, als 5691, so viel „sind nehmlich Sonnen-Jahre a condito Mundo „bis auf das Aequinoctium vernum 1726, exclu„sive, als verflossen zu achten. Woraus denn zu„gleich erhellet, daß entweder nicht mehr, als „3966 Jahre der Welt, als unser Heyland ge„bohren worden, verflossen gewesen; Oder, daß „wir post Christum natum in denen Calendern drey „Jahr zu viel zählen.„ Setzen wir dieses, für wahr voraus, so ist mit dem Frühlinge dieses 1747 das 5713 Jahr der Welt angegangen; Da hingegen dieses Jahr, von vergangenem Frühlinge an zu rechnen, nach des **Seth Calvisius** Rechnung das 5696, und nach D. **Rivinus** Tractate, vom wahren Alter der Welt und unsers Heylandes, (welcher schon in dem Frühlinge des 1726 Jahres 5696 Jahr für verflossen achtete) das 5718 Jahr der Welt seyn müste. **Gründl. Ausz. aus Disput.** B. V, p. 341. **Der Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesandte Berichte** Th. I, p. 54 u. f. **Abels** Hebr. Alterthüm. p. 9. u. ff. **Histor. und Geogr. von Persien**, p. 110. **Martiniere** Hist. von As. Afr. und Am. p. 12. u. ff. 114. **Deutsche** *Acta Eruditor.* B. XI, p. 721. u. f.

14) Untergang der Welt.

Die Lehre von dem Untergange der Welt wird nach der H. Schrifft billig unter die Glaubens-Artickel gezählet. Wenn ein natürlicher Mensch aus den historischen Nachrichten erkennet, daß die Welt schon so lange Zeit ohne Veränderung gestanden hat, so könnte er leicht auf die Gedancken kommen, als werde sie immerfort dauren, wiewohl solches eine gar schlechte Muthmassung wäre. In der Beschaffenheit der Welt Cörper selbst findet man keinen Grund einer beständigen und immerwährenden Daurung, und da die Sache blos auf den Willen GOttes ankommt, so hat man auch in der Natur keinen Grund, daraus man selbige erkennen könnte. Es haben

zwar einige, sonderlich in Engelland, aus philosophischen Grundsätzen den Ursprung und Untergang der Welt erklären wollen; Es sind aber ihre Gedancken nur leere Muthmassungen; wie man an des **Burnets** vorhin gedachten Theoria sacra Telluris, L. III, c. VII, p. 204. siehet. So hat auch **Cluver** davor gehalten, wie die Sündfluth von einem Cometen entstanden sey, also werde auch diese Welt durch einen Cometen, der sich der Sonne sehr nähern werde, untergehen. Wie kan aber die Vernunfft wissen, wie die Welt durch das Feuer verderben werde? Denn so wenig die Welt nach den Gesetzen der Natur erschaffen ist, eben so wenig wird sie nach derselben Gesetzen untergehen. Den 4 September 1714 hielt zu Tübingen M. **Christian Daniel Hofmann**, unter D. **Jägers** Vorsitze, eine Disputation: De consummatione seculi. Anfangs betrachtete der Verfasser den Untergang der Welt, in kurtzen und wenigen Paragraphis, nach denen Ursachen, (Caufis) und schloß selbige hernach in folgende Beschreibung ein: Der Untergang der Welt ist eine Handlung GOttes, nach welcher er durch Feuer dieses gantze Welt-Gebäude, die Engel und Menschen ausgenommen, dem Wesen nach gäntzlich zerstöhren und zernichten wird; Zu Lobe seiner Macht, Wahrheit, und Gerechtigkeit. Darauf untersuchet er diese beyden Fragen: 1) Ob diese Welt an dem jüngsten Tage gäntzlich und dem Wesen nach zu zernichten, oder nur zu verwandeln und zu verneuern sey? Vor die Verneuerung der Welt streitet der sel. **Luther**, **Brentius**, **Lucas Osiander**, **Hainlinus**. Der Verfasser hingegen streitet, mit vielen andern Theologen, für die Zernichtung, und berufft sich insonderheit auf *Pauli* Worte: Röm. VIII. 19; Ingleichen Psalm CII, 26. 2) Ob für dem Untergange der Welt einige Hoffnung besserer Zeiten, und insonderheit einer merckwürdigen Bekehrung des Jüdischen Volckes, in der H. Schrifft gegründet sey? **Spener** (und mit ihm viel andere) bejahet eine solche Bekehrung der Jüden, hat aber deswegen vieles leiden müssen. Der Auctor will sich deswegen das Maul nicht verbrennen, sondern setzet bejahende Beweißgründe, welche aus Röm. XI, 25. 26. 27, und Jes. CIX, 22, genommen sind; Aber auch verneinende Argumente; Und lässet jedwedem die Freyheit, sich nach seinem Gefallen eine Meynung, jedoch ohne chiliastische Meynung, zu erwählen. Solchen Chiliasmus verwirfft der Auctor selbst, lässet aber doch nicht alle von der Jüden-Bekehrung sich aus Röm. XI gemachte Hoffnung fahren.

In dem Jahr 1734 hielt Professor **Wiedeburg** zu Jena eine Disputation: De Phaenomenis mundi nascentis ejusdemque perituri, mechanice explicatis, welche in **Gründl. Ausz. aus Disp.** B. III, p. 601 u. ff. recensiret wird, und folgendes Inhaltes ist: Bäume, Pflantzen, Thiere, und selbst die Herren über diese Geschöpffe, nehmlich die Menschen, vergehen, und werden im Staub verwandelt, daraus sie entsprungen sind. Die Berge, Städte und Länder, werden offt durch Erdbeben, Feuers-Brünste, und Ueberschwemmungen, verschlungen und verwüs[tet.] An dem Himmel sind einige unter den hel[len] Sternen verschwunden, welche man vorma[ls] gesehen hat, wovon man ein Verzeichniß in [den] Brieffen **Montanarii**, die er 1670 an die [Pa]risische Academie der Wissenschafften geschrieb[en] hat, findet. Hieraus schliessen wir, daß [die] gantze Welt-Gebäude zu dem Untergange [ge]neigt sey. Denn wer wolte die Welt ewig n[en]nen, da ihre Theile vergänglich sind? All[ein] das Seyn folget nicht allezeit auf das Könne[n]. Ferner ist des einen Untergang des andern Z[eu]gung; Es bleibet auch einerley Maaß der Kr[äff]te in der Welt: Daher kan die Vernunfft v[on] sich nicht sattsam begreiffen, daß die Welt ver[ge]hen werde. Dem ohngeachtet haben denn[och] die ältesten Weltweisen, **Empedocles**, **Her[a]clitus**, und andere, aus angeführten Nachri[ch]ten gewust, daß die Welt geschaffen sey, und w[ie]der vergehen werde. Es redet **Lucanus**, L. [I,] v. 76 u. ff. hievon auf merckwürdige Weise:

Antiquum repetent iterum chaos omnia, &c.

Gleiche Meynung hat **Lucretius**, L. V. v. [...] u. f.

Una dies dabit exitio, multosque per annos
Sustentata ruet moles & machina mundi.

Seneca stimmet hiermit überein, de consol. ad *Marciam*, c. XXVI: „Wenn die Zeit kom„men wird, da sich die Welt, so sich zu erne„ern verlangt, vertilget; So werden die Ding[e] „sich mit ihren eigenen Kräfften verwunden, [die] „Gestirne werden wider einander lauffen, u[nd] „wenn die gantze Materie von einem Feuer [er]„chet, so wird alles, was jetzt in seiner Ordnu[ng] „leuchtet, brennen:„ Die Lehre von dem U[n]tergange der Welt wurde den ersten Eltern v[on] GOtt unmittelbar bekannt gemacht, und 250[0] Jahr unter den Nachkommen derselben du[rch] Nachrichten fortgepflantzet. Da sich aber [die] Menschen vermehreten, und insonderheit die h[eid]nischen Weltweisen alles mit vielen Fabeln u[nd] Zusätzen verfinsterten; So gefiel es GOtt, [den] Weg der Seligkeit durch Schrifften zu off[en]bahren, und Weissagungen von dem Ende [der] Welt zu geben. Zu den vornehmsten Stell[en] gehören: Jes. XXXIV, 4: Alles Heer des Hi[m]mels wird verfaulen, und der Himmel wird [ei]n gewickelt werden, wie ein Brief. Vergl. Ca[p.] XXI, 7; Psalm CII, 27 u. f: Matth. XXIII, 2[9;] 2 Petri III, 12; Offenb. Joh. XXII, 11. W[ir] finden zwischen der Schöpffung und dem Unte[r]gange der Welt die schönste Uebereinstimmun[g], daß wir nicht zweiffeln dürffen, es werde [die] Welt in der Ordnung, in welcher sie gebau[et] worden, wieder aus einander genommen u[nd] eingerissen werden; Jedoch mit dem Untersch[ie]de, daß dasjenige, was zuletzt bereitet wo[r]den ist, zuerst seine Endschafft erreichen wird. Wir stellen uns billig die Welt als eine Mach[i]ne vor. Eine Machine ist ein zusammen gesetzte[s] Werck, welches auf eine der Structur gemäß[e] Weise, nach den Regeln der Bewegung wür[]cket. Die Welt ist ebenfalls ein Begriff derer Dinge, die ihre Krafft haben, und also als ein zusammen gesetztes Werck, dessen Würckungen seine Structu[r]

Structur und den Regeln der Bewegung gemäß sind, anzusehen. Da GOtt, nach seiner Weisheit und Allmacht, das Welt-Gebäude verfertigen wolte; So schuff er die Materie des Himmels und der Erde, welches ein rauher und ungestalter Klump war, den wir uns als einen Hauffen der zärtesten Theilgen, der ohne alles Leben gleichsam unbewegt und ruhig ist, vorstellen. Dieses bezeugt **Moses** kürtzlich: 1 Mos. I, 1. Am Anfang schuff GOtt Himmel und Erde. Die Beschaffenheit der ersten Materie aber beschreiben **Sinus**, **Musäus**, **Hesiodus**, **Homerus**, **Thales**, und andere, aus den Nachrichten, **Adams** und seiner Nachkommen, weitläufftiger. Die Ruhe der Materie ist die Ursache, warum dieselbe finster gewesen: Denn das Licht bestehet in der schnellesten Bewegung der subtilesten Theilgen. Daß durch göttl. Macht die subtilesten Theilgen auf das schnelleste beweget worden seyn, zeiget **Moses** durch die Worte an: Der Geist GOttes schwebete auf dem Wasser, 1 Mos. I, 1. Aus dieser Bewegung der zärtesten Materie, welche Wasser genennet wird, und leicht hat können aus einander getheilet werden, ist das erstere Licht entstanden. Den Elementen, oder den Dingen, daraus die Theile der zusammen gesetzten Cörper entsprungen, sind hernach durch den Geist GOttes, der über dem Wasser des Klumpens geschwebet hat, oder durch die bewegende Krafft Gottes, Kräffte, das ist, ein Vermögen, die Bewegung der Dinge zu determiniren, eingepflantzet worden, von denen mancherley Modification, oder Veränderung, die Gesetze der Bewegung kommen. Hier hat man vornehmlich die so genannten Vires centrales und centripetas, ingleichen die leidende und thätige Krafft, (Vim passivam & activam) derer Cörper, in Betrachtung zu ziehen. Weil ein jeder Cörper eine Materie, diese aber eine eingepflantzte Krafft zu widerstehen hat; So kan sie sich nicht selbst bewegen, wo nicht eine bewegende Ursache dazu kommt. Eine solche Ursache ist die würckende Krafft, so in der ersten Bewegung einer jeden Materie eingepflantzet ist, welche machet, daß die Cörper in einer beständigen Action sind. Diese bestehet in einem Bestreben, den Stand zu verändern. Es muß eine Hinderniß seyn, wenn die Bewegung der Materie, darzu sie einmahl gebracht ist, aufhören soll. Die Mechanischen Grund-Sätze sind bekannt. Eine jede Action hat gleiche Reaction. Ein jeder Cörper bleibet in dem Stande der Ruhe, oder Bewegung, mit gleicher Geschwindigkeit, und nach einerley Direction, wo er nicht von einer äusserlichen, oder innerlichen Ursache, gezwungen wird, seinen Stand zu verändern. Was nun durch das Wesen, oder Structur, Vermischung, oder Verknüpfung der Cörper; und durch die Regeln der Bewegung, nach welchen die Kräffte modificiret werden, erkläret werden kan, das heißt, etwas Natürliches; Wenn aber etwas geschiehet, das dem Wesen, der Sache, und den mechanischen Gesetzen zuwider ist, das wird etwas übernatürliches, oder ein Wunder, genennet. Wenn die Begebenheiten denen Wesen der Cörper und den Regeln der Bewegung gemäß erfolgen, so pflegen wir dieses den Lauff der Natur zu nennen. Dieser Lauf der Natur hat sich mit der ersten Bewegung der Materie angefangen. Denn durch die zu dem Mittelpuncte geneigte, und davor fliehende Krafft, ist das gantze Welt-Gebäude aus dem ersten verwirrten Stande in Ordnung gebracht, und zu dem vorgesetzten Zwecke bereitet worden; Indem die Dinge einer Art durch jene Krafft verbunden, durch diese aber die ungleich genaturten Theile abgesondert wurden. Es ist also eine Absonderung der feurigen Theilgen, woraus die Sonne und die übrigen Fix-Sterne entstanden, von der irrdischen und schattigten Materie, daraus die Planeten zusammen gesetzet sind, vorgegangen. Von dieser Absonderung saget **Moses**: 1 Mos. I, 4. GOtt scheidete das Licht von der Finsterniß. Hernach sind, nach den Gesetzen der Bewegung, die Aetherischen Theilgen von den irrdischen abgesondert, und so weit ausgebreitet worden, daß sie denselben unermeßlichen Raum erfüllet haben, welcher der Stern-Himmel genennet wird. Wie in einem aufgerollten Buche die Buchstaben erscheinen, also haben die Cörper in dem aufgewickelten Himmel, die aus der Absonderung der Theilgen gleicher Art, von den Theilgen ungleicher Art, entstanden sind, können gesehen werden. Die irrdische Materie, welche, wegen ihrer erstern Flüßigkeit, dieweil die ersten Elemente leicht von einander abgesondert werden konnten, Wasser heisset, bestund aus viel irrdischen Theilgen ungleicher Art, nehmlich aus Lunarischen, Jovialischen, Saturnischen, und andern Theilgen. Diese wurden, vermöge der den Mittelpunct fliehenden Krafft, von einander abgesondert, und die Theilgen gleicher Art kamen zusammen. Solchergestalt sind die irrdischen Theilgen, welche die Wasser unter dem Firmamente heissen, von den Lunarischen, und von diesen wiederum diejenigen, aus welchen die übrigen Planeten bestehen, und alle die Wasser über dem Himmel genennet werden, abgesondert, damit das Firmament selbst, oder der ausgebreitete Aether, diese Wasser von jenen unterscheidete. Da nun dieselben wäßrigen Klumpen von einander abgesondert wurden, und eine gewisse Gestalt erhielten, auch die feuchtigen Theilgen, die in denselben waren, von den trockenen getrennet wurden; So senckten sich die trockenen Theilgen, und ihre kleinen Flächen machten, daß sie mit einander verknüpffet wurden. Weil die Theilgen gleicher Art mehr, oder weniger, vor dem Mittel-Punct fliehende Krafft hatten; So senckten sich einige geschwinder, als die andern; Daher ist es gekommen, daß die Erde an vielen Orten ungleich und bergicht geworden. Da auch die leichtern feuchten Theilgen denen dickern und grösten theils trockenen weichen musten; So wurden jene von diesen gleichsam in die Höhe getrieben, sie senckten sich aber, und rannen, wegen ihrer zu dem Mittel-Puncte geneigten Krafft, und wegen ihrer Flüßigkeit, in den Tieffen zusammen; Daher die Seen und Flüsse entstanden sind. Dem ungeachtet aber sind in den unterirrdischen Gängen und Höhlen, viel feuchte Theilgen geblieben. Auf solche Weise haben alle Cörper der Planeten ihre gehörige Gestalt und Verfassung bekommen. Darum redet **Moses** von vielen Versammlungen der Wasser. Inzwischen sind auch

auch die feurigen Theilgen, welche den ersten Tag von den irrdischen abgesondert worden, nach und nach zusammen gelauffen, daraus, vermittelst der eingepflantzten Krafft, viel grosse und leuchtende Kugeln entstanden, welche in der Heil. Schrifft Sonne und leuchtende Sterne genennet werden. Daher heisset **Empedocles** die Sonne gar recht: πυρὸς ἄθροισμα μέγας, einen grossen Klump Feuer. Solchergestalt ist das gantze Welt-Gebäude verfertiget worden. **Moses** beschreibet zwar, nach seiner Absicht, die Auszierung der Erde, wovon wir aber hier nicht zu handeln haben; Da wir zeigen wollen, daß die Welt in eben der Ordnung, in welcher sie gebauet worden ist, untergehen werde. Einige sagen, es werde nicht das gantze Welt-Gebäude, sondern nur der Erd-Kreis, wegen der Sünden der Menschen, vertilget werden. Andere meynen, die Welt werde aus natürlichen Ursachen untergehen, und neige sich selbst je mehr und mehr zu ihrem Untergange. Es wird ohne Zweiffel das gantze Welt-Gebäude seine Endschafft haben. 1) Von den eigentlichen Worten der Heil. Schrifft soll man niemahls ohne Noth abgehen. Wenn sie aber von dem Untergange der Welt redet, so nennet sie fast allezeit Himmel und Erde, wodurch die gantze Welt angedeutet wird. 1 Mos. I, 1. II, 4. 2 Mos. XXXI, 15. Jerem. XIII, 24. 2) Unsere Erd-Kugel ist mit den übrigen Theilen dieser Welt zugleich geschaffen worden, und stehet mit denselben in genauer Verbindung. 3) Es ist von Zeit zu Zeit von den Weisen behauptet worden, daß nicht nur die Erde, sondern auch der Himmel und die Gestirne, zerstöhret werden sollen. Es machet zwar, wie die Stern-Seher sagen, ein jeder Fix-Stern ein neues Welt-Systema aus, und in jedem sind eben so viel, oder mehr Erden, die da bewohnet werden können; Daher man auf den Zweiffel gerathen könnte, ob die Einwohner so vieler Erden, die nicht zu zählen sind, um der sündigẽ Menschen willen, so sich auf unserer Erde befinden, auf gleiche Weise gestraffet werden solten? Wenn aber gleich die Cörper der Planeten unserm Erd-Kreise sehr ähnlich sind, und von vernünfftigen Creaturen bewohnet werden können; So folget doch nicht, daß solches würcklich geschehe. Warum kan GOtt nicht unsere Erde, ob sie schon sehr klein ist, vor andern unzähligen Erden erwehlet haben, daß er sie mit Kräutern, Bäumen, Thieren und Menschen auszierete, die übrigen aber leer liesse? Also hat Gott in dem Reiche der Gnaden gethan, die eintzige Familie **Abrahams** aus dem gantzen menschlichen Geschlechte hervor gezogen, und einen Bund mit ihr gemacht, daß man mit **Paulo** ausruffen muß: O welch eine Tieffe der Weisheit! Will jemand sagen, wenn blos unsere Erde mit Menschen besetzet wäre, so würde die unzählige Menge der Sterne umsonst geschaffen seyn? So antworten wir, daß es sich von unserer Unwissenheit noch nicht auf die Sache schliessen lässet. Wie viel Insuln und grosse Länder werden nicht fast jährlich in den entlegensten Gegenden der Erde entdecket, wohin kein Mensch von der Schöpffung der Welt an gekommen ist, und dennoch sind sie so viel Jahrhunderte mit vielen Frucht-tragenden Bäumen und unzähligen Thieren angefüllet gewesen. Diejeni welche sagen, die Welt werde aus natürli Ursachen untergehen, beruffen sich darauf, da Welt verbrennen werde, und meynen, es w das Feuer aus der Sonnen, oder aus den len der Erden, oder aus der Lufft, darzu geb chet werden; Bemühen sich aber vergebens Sache zu erklären, dieweil das Feuer, so aus Erd-Kugel hervorbricht, das gantze Welt-Geb de zu zerstöhren unvermögend ist. Die W bestehet aus Elementen, die unterschiedene Kr te haben; Die Welt Cörper sind durch die gepflantzeten Kräffte gemacht, erhalten wor und werden bis an das Ende der Tage bewe Soll die Welt wieder zerstöhret werden, so m sen dieselben Kräffte entweder vermindert, o aufgehoben werden. Aber nach dem Lauffe Natur, welcher in dem Anfange der Welt f gesetzet worden ist, werden die Kräffte der W nicht vermindert, sondern es bleibet einerley Qu tität; Daher ist der Untergang der Welt d Wesen der Dinge, und den mechanischen Gese zuwider, und wird also mit Recht davor geh ten, daß die Welt durch ein Wunder unterge werde. Wie GOtt aber dieses gantze Welt-G bäude nicht in einem Augenblicke, sondern inn halb 6 Tagen, bereitet hat; So wird er auch d selbe nicht auf einmahl verderben; Sondern a fangs werden die Kräffte nach und nach geschw chet und vertilget werden, und hernach folget ei Verwandelung der Cörper in ihre Elemente, u endlich werden auch diese annihiliret und zerni tet. Bey diesem nach und nach sich ereignend Untergange der Welt, werden die Zeichen, so d Propheten und Apostel verkündiget haben, gesch hen. Wenn Vis inertiae, oder die Gegen-Kraf und die Elasticität der irrdischen und ätherisch Materie weggethan worden ist, so wird der Ster Himmel zusammen gewickelt werden, und die We Cörper selbst werden sich verzehren. Dieses das erste Phänomenon, oder Zeichen, dessen d H. Schrifft gedencket: Jes. XXXIV, 4. All Heer des Himmes wird verfaulen, und der Hi mel wird eingewickelt werden, wie ein Brief. D se Worte sind nicht von der Angst der Mensche sondern von dem Himmel selbst, und dessel Cörpern, anzunehmen. Man siehet gar leic daß das Wort גלל er hat zusammen gewicke gerollet, auf derer Alten Bücher ziele, da man e ne lange Rolle Pergament zusammen gewick hat. Wie die ätherische Materie bey der Schöp fung der Welt, vermöge der eingepflantzten au breitenden Krafft, nicht anders als ein Buch oder eine Haut, ausgebreitet worden ist; Psal CII, 27. Jes. XL, 22. Also wird auch an dem E de der Welt der Himmel, nach den verloh nen eingepflantzten Kräfften, wie ein ausgebreit tes Fell, wieder zusammen gewickelt werden. D Erde aber, und die übrigen Welt-Cörper, we den, wenn die ausbreitende Krafft aller ihrer The gen vergehet, einem menschlichen Cörper, der vo der Schwindsucht verzehret wird, dessen muscu löses Fleisch verwelcket, und alle Krafft verliehret gleich werden. Wenn dieses in unserer und de rer andern Planeten Atmosphär vorgehen wird so werden auch Sonne, Mond und Sterne, ve duncke

duncket werden. Matth. XXIV, 29. Denn wenn die Elasticität der Lufft weg seyn, wird die Lufft um den Erdboden herum dichte werden, und die Gestirne werden nicht mehr durchleuchten können; Wie in einem Buche, wenn es zusammen gerollet ist, keine Buchstaben, oder Worte gesehen werden können. Wenn ferner die den Mittel-Punct fliehende Krafft weg ist, so können die Welt-Cörper ihre gehörige Distantz nicht mehr behalten; Sondern werden wegen der zu dem Mittel-Puncte geneigten Krafft, gegen das gemeine Welt-Centrum schnell beweget werden. Daher müssen die Gestirne von dem Himmel fallen. Darum heisset es in der angeführten Stelle Jesaiä: Alles Himmels Heer wird verwelcken, oder herabfallen, wie ein Blatt verwelcket, oder abfället, am Weinstocke, und wie ein dürres Blat am Feigenbaum. Und der Heyland sagt, Matth. XXIV, 29. ausdrücklich: Die Sterne werden vom Himmel fallen. Die Welt-Cörper werden, nach dem Verluste ihrer Kräffte, vermöge der Krafft, nach welcher alle Dinge gleicher Art ihre Vereinigung suchen, zu einem Hauffen zusammen gebracht werden. So ferne aber dieselben die Theile der Welt ausmachen, so sind sie Homogenea; Deswegen werden sie zu dem Welt-Centro näher kommen; Von dieser Bewegung kan es nun in eigentlichem Verstande heissen, daß die Sterne von dem Himmel fallen werden. Wenn nun die zu dem Mittel-Puncte geneigte Krafft aufhören wird, so werden die Theilgen der Welt-Cörper nicht mehr fest an einander hangen, sondern werden, wenn die Welt-Materie, vermittelst der anfangs eingepflantzten Krafft, noch herumschwancken wird, von einander gelöset werden, daß sie alle in ihre Elemente, und in ihr erstes Chaos verfallen, und verwandelt werden; Wie der Heyland an dem angeführten Orte sagt: Die Kräffte der Himmel werden beweget werden. Darauf wird nur die erste Krafft der Materie, oder des ersten Klumpens, übrig seyn, wodurch die gantze Materie des Himmels und der Erden, so in ihre Elemente aufgelöset worden ist, noch beweget werden, und solchergestalt wie eine Feuer-Flamme zu seyn scheinen. Dieses lehret **Petrus**, 2 Epist. III, 12. Die Elemente werden für Hitze zerschmeltzen. Einige verstehen durch diese Elemente Feuer, Lufft, Wasser und Erde; andere meynen, es würden die Gestirne des Himmels angedeutet. Noch andere wollen hier einen geheimen und metaphorischen Verstand wahrnehmen. Wir wollen nicht von den eigentlichen Worten der Schrifft abgehen, und verstehen die ersten Stamina derer Dinge darunter. Wenn nun die kleinsten Stäubgen, durch die erste Bewegung, werden beweget werden, in welche Stäubgen alle Welt-Cörper, nach aufgehobener Krafft, gegen den Mittelpunct wieder verfallen werden; so werden diese Cörper durch die Erhitzung mehr und mehr getrennet, und wie Metalle zerschmeltzet werden. Hierauf wird die gantze Welt verbrennen, 2 Petri III, 12. Durch diese Verbrennung verstehen wir nichts anders, als die Verwandelung der gantzen Welt-Materie in nichts. Weil dieses ein Werck der göttlichen Allmacht ist, so übersteiget es unsern Verstand, und kan nicht deutlich von uns begriffen werden. Daher brauchet die Heilige Schrifft solche Redens-Arten, womit man eine gäntzliche Zerstöhrung anzudeuten pfleget. Es sagen zwar einige Gottesgelehrte, es werde das gantze Welt-Gebäude nicht gäntzlich zernichtet werden. Allein wir behaupten solches billig. Denn wir wissen, daß die Welt geschaffen ist, 1) daß sie Gottes Allmacht, Gütigkeit, und Weisheit offenbahre, und die Anschauer in Verwunderung setze; 2) Daß sie denen Creaturen nützlich sey. Wenn nun das Welt-Gebäude wieder in den ersten Klumpen verwandelt ist, so wird es nicht mehr zu der Verherrlichung des göttlichen Nahmens dienen. Den Creaturen nützet es auch nicht, weil keine mehr da seyn, und weil der Abgrund nicht wird können bewohnet werden. Da also der Endzweck aufhöret, so höret auch der Effect auf. Wenn aber in der H. Schrifft von einem neuen Himmel und von einer neuen Erde geredet wird, wird der Freuden-Himmel der Seligen verstanden; weil die Heilige Schrifft, um unserer Schwachheit zu helffen, Gleichniß-Reden von irrdischen Dingen herzunehmen pfleget. Die Auserwehlten werden den Engeln in dem Himmel gleich seyn; so haben sie die materialische Welt nicht nöthig. Sagt man, das Gleichniß von einem verwandelten Kleide zeige seine Zernichtung an; so lässet es sich doch auf keine Verbesserung schliessen: Denn ein Kleid, wenn es veraltet, wird nicht besser. Was die Pythagoräer und Stoicker von der Erneuerung der Welt geschrieben, und aus der Tradition geschöpffet haben, kan zu keinem Beweise dienen. Auf die Zernichtung wird Himmel und Erde verschwinden, wie **Johannes**, Offenb. XX, von dererselben Flucht redet. Wie nun 1 Mos. I, 1 durch Himmel und Erde die Materie der Welt verstanden wird; so wird auch hier eben dieselbe angedeutet. Bis hieher gehen **Wiedeburgs** Gedancken.

Von **Wiedeburgs** Meynung gehet **D. Klemm** in einer 1739 zu Tübingen gehaltenen Disputation, welche den Titel führet: Orbis hic secundum qualitates, & secundum præsentem substantiam, est interiturus, nec tamen annihilandus, &c. in vielen Stücken ab. Der Inhalt seiner Schrifft ist dieser: **Ovidius** schreibet Lib. I Metam.

> Esse quoque in fatis reminiscitur, adfore tempus,
> Quo mare, quo tellus, correptaque regia cœli,
> Ardeat, & mundi moles operosa laboret.

Jacob Thomasius hat ein gantzes Buch de mundi exustione Stoica geschrieben. **Seneca** gedencket an unterschiedenen Orten des Untergangs der Welt. **Lucanus** singet:

> Sic cum compage soluta
> Secula tot mundi postrema peregerit hora,
> Antiquum repetens iterum chaos &c.

Eliä Schüler haben gelehret, die Welt werde 6000 Jahre dauern, und zwar 2000 vor dem Gesetze, 2000 unter dem Gesetze, 2000 aber unter dem Meßias. **George Eliezer Edzardus** in Avoda Sara, p. 65. Unter den Rabbinen leugnen einige, mit den Atheisten und Deisten, den Untergang der Welt, als **Maimonides**. Andere sagen, die eintzelnen Dinge, (Singularia) aber nicht die allgemeinen, (Universalia) würden in der Welt untergehen. **Kimchius** ad Ps. CII. Die meisten Kirchenlehrer haben eine Veränderung und Wiederherstellung dieser Welt behauptet. Als: **Irenäus** Lib. V adv. hæres.

hæref. c. 36. **Proclus** apud *Epiphan.* hær. 64. **Cyrillus Hierosolymitanus** Catech. 15. **Alexandrinus** und **Hieronymus** in Ef. LI. **Augustinus** Lib. XX de Civ. D. c. 14. **Chrysostomus** homil. X ad pop. Antioch. **Gregorius** M. L. XVII Moral. c. 7. **Damascenus** Lib. II orthod. fid. c. 5. **Nicephorus** Lib. XVIII H. E. **Gennadius** L. de eccles dogm. c. 69. **Isidorus Hispal.** L. de doctr. & fide, c. 36. Die meisten Reformirten reden vor die Veränderung der Eigenschafften; Doch bekennen **Beza, Tilenus, Joh. Chassanius, Polanus, Bucanus, Prideaux**, u andere, daß die Substantz der Welt vergehen werde. Dieses statuiren die meisten Lutheraner; doch gefället die Erneuerung der Welt dem **Luther, Major, Michael, Neander, Bugenhagen, Weller, Vincentz Placcius, Althammer, Philipp Nicolai, Pelargus, Joachim Lange**, und andern. D. **Antonius** schreibet, in Colleg. Antithet. p. 940 u. f. „Weil „die vitiosæ qualitates prävaliren bey dem Systemate „mundi, so wird Interitus mundi freylich so seyn, daß „man mit Recht sagen kan: Mundus interiit, nemlich hic mundus cum vitiosissimis suis qualitatibus „tandem finem habebit. Das wird freylich seyn „ἀπώλεια, interitus, ruina, daß das Wort sich also „gar wohl darzu schicket, und wird also seyn, quasi „mundus periret, vel interiret, quoad substantiam. „Wie denn Ebr. I ein Text aus den Psalmen ange„führet wird, da es heisset: ἀπολοῦνται, peribunt; „und doch folget darauf: Sie werden verwandelt „wie ein Kleid, wenn du sie verwandeln wirst. Also „kan das beysammen seyn, ἀπώλεια und ἀπαλλαγή, interitus & totalis transmutatio.„ **Brentius** Homil. LIII. f. 621 fragt: „Werden Himmel und „Erden also vergehen, daß nichts übrig bleibet?„ Und antwortet: „Nein: Sie werden nicht allerdings untergehen, sondern verwandelt werden. „Sie werden das verderbliche Kleid ablegen, und „ein neues Kleid anziehen.„ **Lucas Osiander** hat gleiche Meynung; wie auch **Hainlinus**. Herr D. **Weißmann** hat in seinen lobenswürdigen Institutionibus theologicis, p. 1104 u. ff. und 1162 u. ff. exegetische und dogmatische Gründe, diese Meynung zu bestärcken, vorgetragen. **Mylius, Hutter, Lobech, Schilter, Meisner, Gerhard, Heerbrand** und **Jäger**, erwählen hierinnen das ἐπέχειν. Wir wollen allhier ohne Neugierigkeit fragen: Ob der Welt-Kreis nicht nur nach den Eigenschafften, sondern auch nach der Substantz, also vergehen werde, daß er auch zernichtet werde? Das erste wollen wir, nach der gemeinsten Meynung bejahen, das letzte aber mit Bescheidenheit verneinen. Der I Satz: „Diese Welt wird einmahl nach den Eigenschafften, „und nach der gegenwärtigen Substantz, vergehen.„ Substantzen sind Dinge, welche nicht unter andern stehen, sondern unter welchen andere stehen. Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß von Anfang unzählige Millionen cörperlicher Substantzen bis auf unsere Zeit untergegangen sind, täglich untergehen, und künfftig untergehen werden. Wir dürffen nicht zweifeln, daß die Substantzen untergehen; immassen die substantiale Form untergehet. GOtt verspricht nach der Sündfluth, es solle nicht aufhören Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Somer und Winter, Tag und Nacht, עד כל ימי הארץ so lange die Erde stehet, 1 Mos. VIII, 22. Wodurch angedeutet wird, daß die Tage der Erde nicht immer seyn, sondern einmahl ihr Ende haben werden. Er spricht, 5 Mos. XXXII, 22. Das Feuer ist angangen durch meinen Zorn, und wird brennen bis in die unterste Hölle, und wird verzehren das Land mit seinem Gewächse, und wird anzünden die Grund-Feste der Berge. Hieraus siehet man: 1) Die Erde werde ein Ende haben; 2) sie werde durch Feuer vergehen; 3) ihre Eigenschafften und ihre Substantz, die Früchte der Erden, die Erde selbst und die Gründe der Berge, werden untergehen. Hiob XIV, 12. Die Todten werden nicht aufstehen, und aus ihrem Schlaffe erwecket werden, עד בלתי שמים so lange die Himmel seyn werden. Ps. LXXII, 7. Zu seinen Zeiten wird blühen der Gerechte, und grosser Friede, bis der Mond nimmer sey. Ps. CII, 26 u. ff. Du hast vorhin die Erde gegründet, und die Himel sind deiner Hände Werck. Sie werden vergehen etc. Jes. XXXIV, 4. Und wird alles Heer des Himmels verfaulen, und der Himmel wird eingewickelt werden, und alle sein Heer wird verwelcken etc. Jes. LI, 6. Hebet eure Augen auf gen Himmel, und schauet unten auf die Erde: Denn der Himmel wird wie der Rauch vergehen etc. Der Heyland sagt, Matth XXIV, 35. Ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ παρελεύσονται, und beruffet sich Matth. XIII 39. auf συντέλειαν τοῦ αἰῶνος, das Ende der Welt. Weil παρέρχομαι eine jede Veränderung und Vertilgung, dem Wesen und dem Zustande nach, bedeutet; so kan man nicht wohl daraus auf den substantialen Untergang der Welt schliessen. Es kan aber geschehen, weil der Heyland sagt: Dieser Himmel, diese Erde, werden vergehen. 1 Petri IV. 7. Πάντων δὲ τὸ τέλος ἤγγικε; Es ist aber nahe kommen das Ende aller Dinge. 2 Petri III, 7. Der Himmel und die Erde werden durch sein Wort gesparet, daß sie zum Feuer behalten werden etc. οὐρανοὶ ῥοιζηδὸν παρελεύσονται &c. **Sandhagen** im IV Br. in den auserlesenen Gedancken, p. 65 sagt recht: „Endlich, weil diese Dinge alle am jüngsten Tage „werden vorgehen, wie der HErr diesen Tag Jo„hannis VI etlichemahl genannt hat, als v. 34. 40. „44 u. f. so muß auch folgen, daß alsdenn Soñ und „Mond wesentlich vergehen werden. Denn so die „Sonne bliebe, so würde sie nicht aufhören Tage zu „machen und denselben vorzustehen. Wäre aber „das, wie könnte denn der Tag des Gerichts der letzte seyn?„ Wenn Himel und Erde und alle Wercke vergehen, und verbrennen; wenn die Himmel ῥοιζηδὸν vergehen; so gehen sie nicht nur den Eigenschafften, sondern auch den Substantzen nach, unter. Λύειν heisset zerstöhren, Joh. II, 19. Στοιχεῖα καυσούμενα λυθήσονται. Wir verstehen durch στοιχεῖα die himml. Cörper. Diese werden also verbrennen, daß sie ihre vorige substantiale Form verlieren. Der II Satz: „Diese Welt soll dennoch nicht annihiliret und zernichtet werden.„ Man findet in der H. Schrifft weder ausdrückliche Worte, noch eine nothwendige Folge, daß diese Welt in nichts werde verwandelt werden. Der Untergang der Welt wird Ps. XII, 26 u. f. durch אבד Matth. XXIV, 35. Marci XIII, 31. 2 Petri III, 10. Offenb. XXI, 1 durch παρέρχεσθαι; 1 Joh. II, 17. 1 Corinth. VII. 31. durch παράγειν, u. s. w. beschrieben. Diese Worte aber deuten nirgends in der H. Schrifft eine Zernichtung der Substantzen selbst an. Der Psalmist spricht: Himmel und Erde werden vergehen, wie ein Kleid veraltet, Vergl. Ebr. I, 10. Veralten aber

aber ist nicht so viel, als: In nichts verwandelt werden. Petrus vergleichet, 2 Epist. III, 6. 7. den Untergang der ersten Welt, und die Zukünfftige ἀπώλεια. Die erste Welt aber ist durch die Sündfluth nicht gäntzlich annihiliret worden. Was durch Feuer aufgelöset wird, das wird nicht in nichts verwandelt. Endlich sagt Paulus, 1 Corinth. VII, 31. da er lehret, man solle die Welt nicht mißbrauchen: παράγει γὰρ τὸ σχῆμα τȣ̃ κόσμȣ τȣ́τȣ: Denn das Wesen dieser Welt vergehet. Petrus setzet diesen Himmel und diese Erde dem neuen Himmel und der neuen Erde entgegen. Jungmann und Burnet nennen, die verbrannte Erde werde eine neue Gestalt bekommen, und die Gerechten würden, als in dem Paradiese, darauf wohnen. Lightfoot, Owenius und Cave, verstehen dadurch die Zerstöhrung der Stadt Jerusalem durch die Römer. Coccejus nimmt den neuen Himmel und die neue Erde von der Erneuerung des Zustandes in der Kirche, der an dem Ende der Zeiten erfolgen soll, an. Campegius Vitringa hält davor, es werde die Erschaffung der neuen Haußhaltung mit ihrer Erfüllung beschrieben. Deutlich ist es, daß, nachdem Himmel und Erde zerstöhret seyn, ein neuer Himmel und eine neue Erde folgen wird. Die schwachen Gründe, der Andersgesinneten machen unsre Meynung [illegible]ter. Sie beruffen sich 1) auf Psalm CII, 26. [illegible] u. schliessen: Auf die Weisse, wie GOtt bleibet, bleiben Himmel und Erde nicht. Nun bleibet GOtt der Substantz nach; Demnach bleiben Himmel und Erde nicht der Substantz nach. Dieses geben wir zu: Denn GOtt bleibet unveränderlich. Sie sagen ferner: Himmel und Erde bleiben nicht also, daß nicht mehr Jahre und Zeit bleiben solte. Also höret ihre Dauer gar auf. Wir leugnen hier das Vorhergehende und Nachfolgende: Denn die Jahre und die Zeit gehören zu diesem Leben, da wir den Ursprung und Untergang der Dinge messen, und unsre Verrichtungen eintheilen; Ueber dieses lässet es sich von dem Aufhören dieser Zeit nicht auf die Annihilation der Welt schliessen. Endlich stehet auch das Vorhergehende nicht in dieser Stelle, als worinnen die GOttes unendliche Jahre unserm kurtzen Leben entgegen gesetzet sind. Dessen Dauer schlechterdings aufhöret, das höret gäntzlich auf. Dessen Dauer aber nach dem Zustande und der substantialen Form aufhöret, das höret gäntzlich auf, und gehet in ein Nichts ein; Das leugnen wir. 2) Sie sprechen: Die unvernünfftige Creatur verlange ihren Untergang, und Befreyung von dem schändlichen Dienste, Röm. VIII, 19. 21. Die gäntzliche Befreyung aber geschehe nicht ohne Zernichtung. Wir antworten a) mit Gerharden, dieses sey eine Haupt-Stelle, darauf sich die Gegner beruffen. Denn es scheine, der Apostel wolle behaupten, daß die Creatur, wie die Kinder GOttes, von aller Verderbniß frey werden solle. b) Diese Befreyung sey nicht eine Annihilation; Eine substantiale Trennung leugnen wir nicht. c) Dieser Ort sey streitig. Wir verstehen billig durch die Creatur nicht die unvernünfftige, sondern die Heyden, wie Marci XVI, 15. Coloss. I, 23. Matth. XXVIII, 19. Vergl. Deylings Observ. Sacr. P. I. p. 276 u. f. Die ἀποκαραδοκία τῆς κτίσεως ist selbst κτίσις ἀποκαραδοκȣ̃σα. Vergl. Röm. VIII, 3. Matth. XXIV, 15. In Pirke Aboth sagen die Rabbinen: אוהב את המקום אהבאת בריות wer Gott liebet, der liebet auch die Creaturen, das ist, die Menschen. Vergl. 1 Johann. IV, 21. Nun aber werden die Menschen, insonderheit auch die Heyden, so sich bekehret haben, an dem jüngsten Tage zu der Freyheit und Vollkommenheit der Kinder Gottes gelangen, und nicht in ein Nichts verwandelt werden. Ἐις τὴν ἐλευθερίαν τῶν υἱῶν τȣ̃ Θεȣ̃ befreyet werden, kan man nicht von der Annihilation verstehen. Sie sagen 3) Himmel und Erde werden also vergehen, daß sie nicht mehr seyn, Job. XIV, 12. Offenb. XXI, 1. Es soll alsdenn kein Mond mehr seyn, Psalm LXXII, 7. Antwort: Hieraus folget, daß Himmel und Erde, der Mond, u. s. w. der substantialen Form nach vergehen werden; Von der Annihilation aber wird nichts gesagt. Ob der Mond, die Sterne, und andre himmlische Cörper, nach dem Untergange der Welt seyn werden, davon mögen wir nichts bestimmen. Wenn endlich die Stelle Offenb. XXI, 1. dem Buchstaben nach genommen wird, so wird vielmehr das Gegentheil bejahet: Weil darauf ein neuer Himmel und eine neue Erde folgen sollen. Sind Johannis Worte auf eine geheime Weise zu verstehen, wie man solche insgemein annimmt, so wird die Annihilation weder bejahet, noch verworffen. Sie geben 4) vor, Petrus sage, Himmel und Erde werde vergehen; Welches Wort, wenn es schlechthin gesetzet sey, gemeiniglich eine gäntzliche Zerstöhrung, und ein Vergehen, wie ein Pfeil durch die Lufft rausche bedeute. Ja die Elemente selbst, und alle Wercke, würden verbrennen, das ihrer nicht mehr gedacht werde, Jes. LXIV, 17. Antwortet: α) Gesetzt, daß Vergehen hin und wieder eine substantiale Zerstöhrung anzeige; So ist solches nicht wieder uns. Die Folge würde auch noch nicht richtig seyn. β) Ein Pfeil, der durch die Lufft streichet, vergehet der Substantz nach nicht. γ) Petrus sagt, die Elemente würden aufgelöset, ausgebrennet werden; Nicht aber, daß sie in nichts verwandelt würden. Was heist aber: Die στοιχεῖα sollen aufgelöset werden? Sie werden von dem Himmel, der Erde, und den Wercken unterschieden; Und also scheinen es nicht die vier philosophischen Elemente zu seyn. Es kan auch nicht füglich gesagt werden, daß das Feuer durch Feuer verbrennen müsse. Sind aber, wie Schmid behauptet, die besondern Cörper des Himmels, die Sonne, Planeten, Fix-Sterne, welche die Griechen στοιχεῖα ȣ̓ράνια nennen, zu verstehen; So behaupten wir mit Petro, daß sie der Substantz nach vergehen werden. Keine Substantz, die auch in kleine Aschen-Stäublein zergehet, wird nicht in Nichts deswegen verwandelt. Die Stelle Jes. LXV, 17. wird gemeiniglich auf geheime Weise erkläret; Wenn sie aber auch in physicalischem Verstande angenommen würde, so würde sie doch nicht mehr sagen, als daß Himmel und Erde der gegenwärtigen substantialen Form nach vergehen. Sie nehmen aus 2 Petri III, sechs Beweiß-Gründe. a. Von der Wahrheit Gottes wieder die Spötter, v. 4. b. Von Gottes unveränderlichem Rathschlusse, v. 7. c. Von der Schöpffung der Welt: Denn wie diese aus nichts gemacht worden ist, so solle sie auch durch Gottes Wort, in Nichts ver-

verwandelt werden; d. Aus dem Untergange der ersten Welt, V. 6. e. Aus dem neuen Himmel und der neuen Erde, V. 13. f. Aus dem letzten Ende, oder aus der göttlichen Gerechtigkeit, V. 13, zu welcher der Mensch geschaffen worden ist. Dieses alles aber beweiset die Annihilation nicht. Sie schliessen 6); Wie die weltlichen Begierden mit der Welt vergehen würden, also werde auch die Welt vergehen. Παράγεται werde dem μένειν εἰς αἰῶνα entgegen gesetzet, welches von der Annihilation erkläret werden müsse. Begierden sind nicht Substantzen; Wenn also kein anderer Untergang der Welt wäre, als derer Lüste, so wär er nicht substantialisch. Παράγειν und אבר bedeuten in Heil. Schrifft keine Annihilation. Sie beruffen sich 7) darauf, daß Himmel und Erde Ort und Zeit, wie auch die Dauerung, verliehren werden. Offenb. X, 6. XX, 11. Wir antworten: α) Die Stelle Offenb. X, 6, gehöret nicht hieher: Denn der Engel sagt nur so viel, es werde kein Verzug seyn, denn die Zeit des Gerichts sey gekommen. β) Offenb. XX, 11, wird, wie wir zugeben, von dem jüngsten Gerichte erkläret, und bestätiget eine substantiale Endigung der Welt. Man findet aber darinnen nichts von der Annihilation. Sie sprechen endlich, 8) ihre Meynung beweise die Allmacht und Allwissenheit GOttes schön. Man erkenne daraus die Gütigkeit gegen die Menschen, vor den sichtbaren Creaturen. Weil GOtt das menschliche Geschlecht in Christo also verherrlichet, daß demselben mehr erstattet werde, als es in Adam verlohren hat; So sey es auch der göttlichen Weisheit gemäß, daß, da die Welt um der Sünde willen verflucht worden, dieser Fluch an dem Ende der Welt von ihr genommen, und sie wieder in bessern Zustand gesetzet werde. Röm. VIII, 21. Solchergestalt aber wird GOttes Nahme mehr, als durch die Zernichtung, verherrlichet. Wir vergnügen uns nicht an Gründen, durch welche zugleich der Gegensatz bewiesen wird. Doch wollen wir auch nicht mit einigen Cartesianischen Weltweisen und Gottesgelehrten behaupten, daß die Zernichtung der Welt ohnmöglich sey, daß kein Begriff davon sey, und daß sie sich wiederspreche. Die Seligkeit des Menschen wird in andern Dingen bestehen, und derselben Vortrefflichkeit bleibet, wenn auch die Welt nicht annihiliret wird. Der geschickte Herr Verfasser der Gründl. Ausz. aus Disp. aus deren VIII Bande, p. 500 u. ff. vorstehendes entlehnet ist, füget folgende Anmerckung bey; „Diese gelehrte Abhandlung ist so vorsichtig verfasset, „daß weder die Epicurer, noch Deisten, eine Zuflucht darinne finden. Doch kan auch Niemand „vor diese Erklärung Gewähr leisten. In dem „Satze, daß die Welt werde in nichts verwandelt „werden, ist kein Widerspruch: Denn es wird „Niemand zu behaupten verlangen, daß GOtt nicht „nach seiner Allmacht, aus der Welt wiederum ein „μὴ φαινόμενον und nichts machen könne. Wir sol„len suchen, was droben ist, da Christus ist. Der „Heyland versichert auch, daß in seines Vaters „Hause viel Wohnungen sind. Also scheinet diese „Erde vor die Seligen nicht nöthig zu seyn.„

Ob schon die Frage; Ob diese Welt werde zernichtet, oder nur verwandelt werden, als ein theologisches Problema anzusehen ist; Hat man gleich wohl die Meynung von der Verwandelung mit unter die pietistischen Irrthümer gezählet. Dieses hat **Schelwig** in seiner Synopsi, p. 414, gethan. Er weiß solcher kein ander Zeugniß anzuführen, als da er sich, in supplemento synopseos, p. 234 auf die Frau D. **Petersin** beruffet, welche in der **Anleitung zur Offenbahrung**, p. 343, schreibe, es habe in der Heil. Schrifft keinen Grund, daß diese sichtbare Welt, mit allen ihren Geschöpffen, ausgenommen den Menschen, in ein pur lauteres Nichts eingehen solte. Allein wenn wir auch setzen, daß hierinnen ihre Meynung falsch ist, und wider einen Glaubens-Articel streite, so folget daraus noch nicht, daß auch die andern, die man ebenfalls Pietisten nennet, derselbigen beygethan wären. Es hat **Petersen** und seine Frau vieles gelehret, darein **Spener**, und die es mit ihm halten, nicht eingestimmet.

Zu dem Vergnügen unserer Leser, wollen wir noch zwey Malabarische Briefe beyfügen, die von dem Untergange der Welt handeln, und welche wir (nebst einigen Anmerckungen, die wir in Klammern einschliessen wollen) in der *Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien eingesandten ausführlichen Berichten*, Th. I, p. 462 u. f. und 891 u. f. lesen. Der erstere Brief ist in dem ersten Theile der Malabarischen Correspondentz der XXIX „Im Jahr Nandanawaruschum den 11 Novem„ber. Denen Priestern in Tranquebar, die jeder„man unterweisen, und den Adel der Weisheit of„fenbahren, bringe ich mit aufgehobenen Händen „mein Schalam, und lasse folgendes Schreiben an „sie ergehen. Sie verlangen eine Sache von mir „zu wissen, darinnen ich gantz unerfahren bin, nehm„lich was wir glauben von der Welt Untergange, „und ob vorhero schon ehemahls die Welt unter„gangen sey? Und weil sie selbsten wohl wissen, daß „solche Sache ausführlich zu schreiben über mein „Vermögen gehet, so befehlen sie, daß ich ihnen nur „so viel davon überschreiben solle, als ich wüßte und „verstünde. Dasjenige nun, was ich davon weiß „und gehöret habe, ist folgendes: Die Welt ist vor„hero durch eine Wasser-Fluth untergangen. (Das „Gerüchte von der allgemeinen grossen Sündfluth „ist bey diesen Heyden vor Alters erschollen; Die „Poeten aber haben alle Umstände in viele Fabeln „verkehret) In selbiger hat **Wischtnu** ein jedes „(durch ein jedes wird allhier jede Art von allen Creaturen verstanden. Denn es wurden nicht allein „8 Menschen, sondern auch von lebendigen Thieren „und Vögeln ein Paar in dem Kasten **Noä** erhal„ten. Da sie aber solche Erhaltung und nachmah„lige Vermehrung allein dem wahren GOtt zu„schreiben solten, so schreiben sie selbige aus Verfüh„rung der Poeten dem **Wischtnu** zu. Wie sie „denn alle Wunderwercke GOttes und den gan„tzen Levitischen Gottesdienst in Fabeln und thörich„te Ceremonien verwandelt haben) verwahret, und „ihm wiederum aufgeholffen. Fraget man, wenn „inskünfftige die Welt wieder vergehen solle, so ist „zu wissen, daß dieses Kaliujum (Kaliujum ist nach „ihrer Rechnung die jetzige Welt-Zeit) 432000 „Jahre stehen müsse, von welchen nur 4337 Jah„re verflossen sind. Wenn aber alle Jahre „werden verflossen seyn, so wird die Welt durch „eine

eine Feuer-Fluth vergehen. Und alsdann soll eine Zeit kommen, da alle Menschen werden gerichtet werden. Nachmahls wird GOtt die Welt neu schaffen. So viel habe ich unter uns gehöret. Diejenigen, so wohl belesen und unterrichtet sind, wissen solches alles. Aber unser einer hat von solchen Dingen keine Wissenschafft könnten wir ohne Sorge und Bekümmerniß seyn wegen der nöthigen Speise und Kleidung, also daß wir unsere Sorge allein auf solche geistliche Dinge legen könten, so würden wir uns um solche Sachen bekümmern, und eine Wissenschafft darinnen erlangen können. Aber wegen der theuren Zeit und vielfältigen Hauß-Mangels an Lebens-Mitteln können wir nicht forschen, was vergangen und zukünfftig ist, sondern müssen sorgen, wie wir heute unsern Unterhalt bekommen sollen, und so auch morgen und alle Tage. Da wir nun in Ehe-Sachen und und in das Hauß-Wesen verwickelt sind, was sollen wir wohl von solchen Sachen verstehen, damit sie stets umgehen? Oder, wie sollen wir auf ihre hohe Fragen Antwort schreiben können? Denn sie haben sich in der Welt um nichts mehreres zu bekümmern, als um lauter geistliche Sachen: Auf selbige stehet ihr gantzer Sinn, davon reden und schreiben sie stets, und können auch ausser sich vielen andern mit leiblichen Allmosen zu Hülffe komen. Doch es ist unser Glück in der Welt nicht besser; wir werden gebohren mit Schmertzen, auferzogen mit Bekümmerniß unserer Eltern, und wenn diese todt sind, erben wir solche Mühe und Bekümmerniß, und plagen uns wegen der Unterhaltung unsers Leibes, der doch kurtz hernach verbrannt und zu Asche wird. Schalam.„ Der andre Brief ist dem andern Theile der Malabarischen Correspondentz der X: „Was anlanget, wie das Ende der Welt seyn werde, so ist zu wissen, daß die vier Meere, nemlich das Ost-Meer, das West-Meer, das Süd-Meer, das Nord-Meer, werden in eins versammlet werden. Alle lebendige Geschöpffe, alle Götter und alles was ist, werden vergehen. Ausser GOtt, dem eintzigen Wesen, wird das andere alles vergehen, und alle Götter werden wieder in das eintzige allerhöchste Wesen einkehren. Das allerhöchste Wesen, so der einige GOtt ist, wird allein immer und ewiglich ein unvergängliches Wesen seyn, das weder Anfang noch Ende hat. Weñ nun in dem Ende der Welt alles vergangen seyn wird, so wird der einige GOtt, der das allerhöchste Wesen ist, einen andern **Biruma**, (**Biruma** ist unter den 3 Haupt-Göttern der dritte, welchem von dem allerhöchsten Wesen die Schöpffung aller Dinge soll übergeben worden seyn) **Wischtnu**, (**Wischtnu** ist der andere Haupt-GOtt, von dem gesagt wird, daß er alles erlöse und erhalte) **Ruddiren**, (**Ruddiren** nebst denen andern beyden folgenden Nahmen ist der erste Haupt-GOtt, von welchem gesagt wird, daß er allem Dinge ein Ende mache, und die Menschen zu seiner Zeit aus der Welt ruffe) **Tschataratschiwen** und **Majesuren** wieder erschaffen. Und **Biruma** wird wiederum die Menschen, die Thiere, und alle Geschöpffe erschaffen, und wird, wie es allezeit gewesen ist, die Welt, den Himmel und die Erde machen, und alle Creaturen, die alle Orte erfüllen müssen, schaffen. Wenn nun am „Ende der Welt die 4 Meere zusammen gestossen, „Finsterniß und Wasser gekommen, dadurch die „Welt bedecket worden ist, so wird das Wasser „wieder abfliessen und Erde werden.„ **Feuerlins** Differt. Historico-Metaph. de axiomate: Ex nihilo nihil fit. **Gründl. Ausz. aus** Disp. I B. p. 252 u. ff. **Walchs** Einl. in die Rel. Streit. in der Evangel. Kirche, II Th. p. 216. V, p. 786 u. ff. **Rambachs** Dogmat. Theol. II Theil p. 1027 u. ff. **Arnkiels** Mitternächt. Völck. I Th. p. 263 u. ff. 269 u. ff. **Paullini** Philos. Lust-Stunden, II Theil p. 29 u. ff. **Gel. Fama** XLI Th. p. 343 u. ff. **Bilterling**, von der wahren Religion, p. 230 u. ff. Siehe auch **Ende der Welt**, im VIII Bande, p. 1155 **Verwandelung der Welt**, im XLVIII Bande, p. 138 u. ff. Jngleichen **Welt (Verbrennung der)**.

15) Meynung von der Verbrennung der Welt.

Von selbiger ist in einem nachfolgenden besondern Artickel: **Welt (Verbrennung der)** gehandelt worden.

16) Verwandelung der Welt.

Auch hiervon ist in einem besondern Artickel bereits gehandelt worden, siehe **Verwandelung der Welt**, im XLVIII Bande, p. 138 u. ff.

17) Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Welt.

Nicht weniger ist von dem Streite über die der Welt von einigen beygelegte Vollkommenheit oder Unvollkommenheit in denen Artickeln: **Unvollkommenheit der Welt**, im XLIX Bande, p. 2475 u. ff. und **Welt (Vollkommenheit der)** sattsame Nachricht ertheilet worden.

18) Sammlung einiger hin und wieder befindlichen besondern Meynungen von der Welt.

a) Jn dem Systema der Cabbalistischen Philosophie werden 4 Welten statuiret. Als: Mundus Aziluthicus, sive emanationis, darinnen alles Göttlich ist; Briathicus, sive creationis, darinnen lauter reine Geister; Jeziraticus, sive formationis, darinnen Geister sind, so subtile Leiber haben; Und Asiahticus, sive fabricationis, darinnen lauter Cörper sind. Vergl. R. **Jrira** in porta coel. Diff. V, c. 7. Von dem Menschen wird gelehret, daß er 6 Theile habe, da immer einer vollkommener sey, als der andere. Jn der Welt Asiah sey er Nephesch, mit dem Leibe überkleidet; in der Welt Jezirah werde er Ruach, mit Nephesch überkleidet; ferner in der Welt Briah werde er Neschama, mit Ruach überkleidet; weiter in der Welt Aziluth werde er Chajah, mit Neschama überkleidet; und endlich komme er in Ensoph, und werde Jachida. Der Verfasser des **Seder Olam**, sive historicæ enarrationis doctrinæ, bringet den Kern der jetztgedachten Cabbala auch in dieses Buch, welchen er aber in etwas verbessert hat. So schreibet er z. E. Es habe jeder Mensch, nebst dem Leibe, drey lebhaffte Principia in sich, Neschama, oder die edelste Seele, Ruach, oder den Geist, als ein subtiles Kleid derselben, und Nephesch, oder die materialische Seele, so den Geist überkleide, p. 13. Es wären vier Welten, die Azilutische, so unmit-

unmittelbar aus GOtt ausfliesse, und diese sey Christus, p. 14. Die Briatische, welche zuerst gemacht sey, und die aus lauter edlen Seelen bestehe; die Jeziratische, welche aus jener geworden sey, und lauter Engel und Geister begreiffe; und endlich die Asiahtische, so aus dem sündlichen Falle durch eine Vergröbung entstanden sey, und die beseelten Leiber in sich fasse. Die obern Welten durchstrahleten die untersten. Es wären alle Seelen zuvor gewesen, ehe sie in die Leiber gekommen, p. 16. Die untersten Welten müsten durch eine Reinigung wieder in die obersten reduciret werden, p. 18. Die Welt sey undencklich länger schon gestanden, als wir uns einbilden könten. Vermuthlich müsten 52142 Welten, derer jede 7000 Jahr gewähret hätte, nach einander seyn, p. 21. In solcher Zeit würden alle Menschen durch das Höllen-Feuer, oder sonst noch, mürbe und selig werden, p. 21 u. f. Unsre jetzige Welt sey durchaus nicht aus nichts, sondern aus der Asche der vorigen Welt geworden, p. 26. Und was dergleichen mehr ist. In einer andern Cabbalistischen ungedruckten Schrifft wird GOtt für den Ort der Welt ausgegeben, und als ein Beweiß dessen die Schrifftstelle: Ephes. III, 12. Gelobet sey die Herrl. des HErrn an ihrem Ort, angeführet. Es wird aber in M Schüßlers unvorgreiffl. Gedancken, die in den Unschuld. Nachr. von 1727, p. 306 u. ff. zu lesen stehen, sehr wohl errinnert, daß unserer Sprache ein geschicktes Wort fehle, die in dem Hebräischen Worte מקום liegende wahre Notion auszudrücken, maßen dadurch nicht ein Raum, (Spatium, welches Wort auch D. Rüdiger von GOtt gebrauchte) der mit gewissen Grentzen umschräncket und umschlossen sey, sondern eigentlich die Subsistentz, bedeutet werde. Man könne also aus diesen Worten Ezechiles eher das Geheimniß der Dreyeinigkeit, wo nehmlich in einem Wesen drey Subsistentzen, oder ὑφιστάμενα, sind, als daß GOtt der Ort der Welt sey, erweisen: Wenn anders der Gegner nicht spitzig und hartnäckig wäre. Die Cabbalisten hegen auch von der Dauer der Welt besondere Meynungen. Denn da 1 B. Mos. I, 1. ingleichen in dem letzten Verse des letzten Capitels in dem 2 Buche der Chronica, (welches das letzte Buch in der Hebräischen Bibel ist) das א so tausend bedeutet, sechs mahl anzutreffen, so machen sie ihrer Meynung nach, den unüberwindlichen Schluß daraus, daß die Welt sechs tausend Jahr stehen werde: Als welches zu beweisen war. Unsch. Nachr. von 1702. p. 675. 1704. p. 651 u. f. Schmidts Bibl. Mathem. p. 10.

b) Der Urheber der **Betrachtung von dem mittlern Zustande der Seelen nach ihrem Abschiede**, lehret daselbst p. 251, es wären in der Natur GOttes viel Welt-Kugeln und Sphären. Unschuld. Nachr. von 1703. p. 842.

c) Der boshaffte Verfasser der gottlosen Schrift de tribus Impostoribus betitult, schreibt Cap. XI. §. 6, es sey keine Ordnung in der Welt, welches er alles vor eine blos affectirte Einbildung ausgiebt. Und doch will er in seinem Verstande vollkommen, und regulirter, als die gantze Welt, und der veritable Scavant seyn, wie er etliche mahl schreibt. Unschuld. Nachr. von 1733. p. 766.

d) **Gottfried Arnold** behauptet, in sei[ner] Abbildung des inwendigen Christenthums, C[ap.] III. p. 31, daß, nebst dem sichtbaren Paradiese, [ei]ne Paradiesische Welt schon vor der äussern W[elt] gewesen, aus welcher die äussere ausgegangen [sey]. Unschuld. Nachr. von 1709. p. 604.

e) **Jacob Böhme** und die Böhmisten lehre[n] 1) daß alles, was ist, GOtt und Welt, Gutes u[nd] Böses, im Grund und in seinem innersten einerl[ey] oder ein Ding sey: Weil in der Chymie, du[rch] Feuer und Kunst, aus allen fast alles gemacht w[er]den kan. 2) Daß von Ewigkeit nichts gewese[n] als das Centrum, der Ungrund, oder die finst[ere] Welt, und ein Blick, oder Auge, in derselben, u[nd] dieser Ungrund mit seinem Auge sey GOtt; es [sey] aber aus diesem Blick nach und nach alles worde[n] und immer eines aus dem andern ausgeflosse[n] oder ausgebohren worden. Das Zeitliche a[us] dem Ewigen: GOtt habe von Ewigkeit kein W[e]sen, noch Person. 3) Die Welt habe einen eigene[n] Natur-GOtt. Unschuld. Nachr. von 172[.] p. 445 u. f. 449.

f) **Conrad Brüßken** giebt in seinem Schlüss[el] zu der Offenbahrung Johannis, der 1703 zu O[f]fenbach an das Licht kam, vor, die 6 Siegel in de[m] gedachten Bibl. Buch lieffen bis auf das Ja[hr] 437, das siebende aber von dar, bis zu dem En[de] der Welt. Die 6 Posaunen giengen von 437 bi[s] 1700, die siebende aber von dar bis zu dem En[de] der Welt, welche noch über 1700 Jahre stehe[n] müste. Unschuld. Nachr. von 1715. p. 443.

g) **Hieronymus Cardanus**, ein Religions-Spötter des 16 Jahrhunderts, lehrete, die Welt sey nicht erschaffen, sondern ewig. Unsch. Nachr. von 1701. p. 148.

h) In des heiligen **Clementis** Historie von de[n] nen Reisen und Leben des Apostels **Petri** wird, un[ter] ter andern seltsamen Erfindungen, auch eine vo[n] 72 Theilen der Welt und ihren 72 Schutz-Engeln mit eingebracht. Unsch. Nachr. von 170[.] p. 264.

i) **Corbach** schreibet in seinem verdammte[n] Woordenboeck, p. 106, die Welt insgemein (überhaupt) sey von Ewigkeit gewesen, oder, wen[n] dasselbe nicht beliebe zu glauben, der müsse die Re[gel]: Aus nichts kommt nichts, mit bündigen Ver[nunfft]-Schlüssen können widerlegen, es sey mi[t] der Schrifft, oder mit der Weltweisheit. Mi[t] der Schrifft könne man nicht, denn es stehe in der Schrifft nicht, daß die Welt aus nichts solte gemacht seyn. Noch minder könne man es mit der Weltweisheit thun, dann wider dieselbe streite es. So daß, stünde es auch schon in der Schrifft, (wie es nun nicht thue) es eben wohl falsch solte seyn, um daß es gegen die Weltweißheit, die auf die Vernunfft gegründet ist, streite. Unsch. Nachr. von 1714. p. 247.

k) **Collier** ein Engelländer und Idealist, wolte in seinem 1713 zu London edirten Clavi universali beweisen, daß keine Welt ausser dem Menschen sey. Löschers Theol. Annal. Dec. II, p. 125 u. f.

l) **Peter Friedrich Detry**, ein Reformirter Hof-Prediger in Hervord, schrieb 1724 eine kurtze Verknüpffung der Göttlichen Wahrheiten, d. i. das Geheimniß der gantzen Theologie, in welchem Buche er p. 25 die erschaffe-

schaffenen Wercke GOttes, wie **Böhme**, in drey grosse Welten, Principia, oder grosse Regionen, eintheilet. Als: 1) Die **Licht-Welt**, oder den Himmel, siehe hernach. 2) Die **finstre Welt**, die Hölle, oder Abgrund, die Tieffe, das Reich der Finsterniß. Hier offenbare sich GOtt seinen Geschöpffen in lauter Finsterniß, Zorn, Fluch, Schrecken, hier geniesse man GOttes mit lauter Furcht, Zittern, Heulen und Zähnklappen, nach diesem Principio seyn auch dessen Einwohner formiret, und seyn darinnen lauter erschreckliche und abscheuliche gifftige Geschöpffe. 3) Die **sichtbare Welt**, von der Feste des Himmels über den Fix-Sternen, bis an den Brunnen des Abgrundes. Hier offenbare sich GOtt, als auf einem Theatro, da beyde ewige Principia ihre Wunder spielen. Drum stehe alles in beyden in Licht und in Finsterniß, in Bös und Gut etc. Die **Licht-Welt** sey die Mutter alles Segens und Guten, welches sie durch die Gestirne hernieder sende. Die finstre Welt sey die Quelle alles Bösen und Fluchs, womit sie die Lufft und alles inficire, u. s. w. Da man sagen muß, der Verfasser sey recht in die Böhmistische Satans-Tieffe versuncken. **Unschuld. Nachr.** von 1727. p. 409. u. f.

m) **Anton Driessen**, ein Reformirter Prediger in Utrecht, schrieb 1717. Meditationes in Apocalypsin, in welchen er vorgab, daß die Welt vor dem tausendjährigen Reiche noch 803. Jahre, mit dem tausendjährigen Reiche aber, das 360000. ordentliche Jahre ausmachen würde, noch 360803. Jahre, stehen würde. **Unschuld. Nachr.** von 1717. p. 622.

n) **Paul Felgenhauer**, ein Schwärmer zu Anfang des XVII Jahrhunderts, statuirte, daß alles in drey Welten bestehe, deren eine immer subtiler sey, als die andre. Die oberste und subtileste nennete er die **Göttliche Welt**, **Geist-Welt**, Wesen GOttes; Die andere die **Englische**, oder seelische **Welt**; Die dritte die **Leibliche**. Oder, genauer zu reden, meynte er, es wären diese drey eine Welt, und was in einer sey, fände sich auch in den andern, subtiler, oder gröber. Also gebe es ein göttliches, englisches, und leibliches Wasser, Feuer, Geist, Leib u. s. w. Die oberste, oder **Göttliche Welt**, sey das rechte Wesen, nach welcher die andern, als Schatten, gemacht wären. Also sey z. E. GOtt der rechte Essential-Mensch, sonderlich, wie er sich in Christo dargestellet hat; Wir Menschen aber wären nur nach solchem Bilde, als eine Abschattirung, gemacht. In seiner 1620. edirten Chronologia getrauet er sich zu erweisen, wie die Welt 265 Jahr länger gestanden habe, als sich die Astronomi und Chronologi einbildeten. Er zählte in dem Jahr 1620, da er dieses schrieb, von Erschaffung der Welt 5855. Jahr. Nun setzte er die alte Jüdische Meynung zu dem Grunde, daß die Welt 6000 Jahr stehen solle, weil sie GOtt in 6 Tagen geschaffen, und an dem siebenden geruhet hat, und schliesset, die Welt könnte, von 1620. an gerechnet, nicht länger mehr, denn 145. Jahre stehen. Weil aber doch, um der Auserwählten willen, diese Tage verkürtzet werden solten, so sey der jüngste Tag sehr nahe. Wie lange aber noch dahin eigentlich sey, wolte er nicht gewiß sagen, ob er gleich rühmete, GOtt habe ihm das Jahr des Endes der Welt gewiß geoffenbaret. Christus sage zwar, es wisse Niemand von dem Tage und von der Stunde seiner Zukunfft; Daraus folge aber nicht, daß man nicht das Jahr erforschen könne. **Unschuldige Nachr.** von 1705. p. 268. u. f. 1716. p. 405. u. f. 1717. p. 48.

o) M. **Ludwig Gerhard** nimmt, in seinem vollständigen Lehr-Begriff des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge, in dem I Capitel, §. 37. u. ff. das zweyte Argument für die Endlichkeit der Höllen-Straffen, aus der Vollkommenheit der Welt her. Er schliesset, weil gegenwärtige Welt die allervollkommenste sey, das Böse aber keinesweges zu der Vollkommenheit dieser Welt gehöre, so könne dasselbige nicht unendlich darinnen bleiben und fort dauren. Müste dieses also aufhören, damit gegenwärtige Welt würcklich und in der That die Allervollkommenste sey, so müste auch die Höllen-Straffe ein gewisses Ziel haben, und könnte daher nicht unendlich seyn. **Gerhard** setzt bey dem Schlusse, den er hier machen will, folgende Sätze voraus: Es kan keine vollkommenere Welt ersonnen werden, als die gegenwärtig ihrem Wesen nach sey: Die Ursach und die Quelle des Bösen, nemlich der freye Wille, aber nicht das Böse selbst, gehörte mit zu der Vollkommenheit dieser Welt: Der freye Wille, als die Ursach und Quelle alles Bösen, werde unendlich in der vernünfftigen Welt bleiben. Hierbey erinnert er, daß alle diese Sätze von den Theologen zugegeben würden; Man könne aber damit die Unendlichkeit der Höllen-Straffe nicht vereinigen; Da aber gleichwohl die Sätze an sich richtig wären, so müste folgen, daß die Höllen-Straffe nicht unendlich sey. Solte sie unendlich seyn, so würde man die Welt nicht vor die allervollkommenste ausgeben können. Bey diesem angestellten Schlusse können wir **Gerharden** gewisser massen einräumen, daß gegenwärtige Welt die beste, wofern es nur nicht in dem Verstande genommen wird, daß das Beste, (Optimum) so die beste Welt ist, zugleich ein Eintziges (Unicum) sey, und also GOtt keine andere Welt, als gegenwärtige, hätte erschaffen können. Denn darauf beruhet bey der Controvers von der besten Welt das Haupt-Werck: Ob das Beste auch nur ein Eintziges sey? Welches sich hier nicht behaupten lässet: Weil man darzu in der Sache selbst keinen Grund hat, und sonst allerhand anstößige Folgerungen einräumen müste. Es ist auch an sich gar gut und löblich, daß **Gerhard** wider den Herrn von **Leibnitz** disputiret, und nicht zugeben will, daß das Böse mit zu der Vollkommenheit der Welt gehörte. Denn es ist sattsam dargethan worden, daß, wenn das Böse zu der Vollkommenheit der Welt gehören solte, man nicht sehen könnte, wie GOtt deshalben von der Schuld losgesprochen werden könne. Doch findet sich bey der Sache selbst, und bey dem angestellten Schlusse, verschiedenes zu erinnern. Einmahl mercken wir an, daß daraus noch keine Folgerung zu machen sey, wenn GOtt die gegenwärtige Welt als die beste und vollkommenste erschaffen hat, daß auch einmahl das Bö-

se daraus weggeschafft, folglich die Höllen-Straffe geendiget werden müsse. Ein anders ist, was GOtt vor eine Welt hat erschaffen wollen; Ein anders, in was vor einen Zustand er selbige hat kommen, und darinnen verbleiben lassen wollen. Hätte er gesehen, daß der unvollkommene Stand der Welt, nachdem er sie vorher vollkommen erschaffen, und deren Beharrung in demselbigen, seiner eigenen Vollkommenheit zuwider wäre, so würde er gleich in dem Anfange verhindert haben, daß sich das Böse gar nicht in die Welt eingeschlichen hätte. Um deswillen erinnern wir vor das andere noch weiter, daß zwar eine Welt, worinnen gar kein Böses anzutreffen, weit besser und vollkommener sey, als eine solche, darinnen sich das Böse befindet; Gleichwohl aber das Böse der gegenwärtigen Welt, und deren Zulassung und Fortsetzung der göttlichen Vollkommenheit, keinen Eintrag thue. Dieses deutlich zu verstehen, und den Grund davon einzusehen, so bemercken wir wieder folgendes. Die göttliche Weisheit brachte es so mit sich, daß das Böse und die Sünde zugelassen würde. Die Creaturen, die solches verursachten, waren vernünfftige Wesen, und hatten deswegen ihre Freyheit, ob sie das Gute, oder das Böse, erwählen wolten. Hätte sie GOtt mit Gewalt von dem Falle abhalten, und zu dem Guten zwingen wollen, so wär dieses wider ihr Wesen gewesen: Eben daher, weil damit ihre Freyheit aufgehoben worden wäre, die ein wesentliches Stück einer vernünfftigen Creatur ist. Erforderte die göttliche Weisheit die Zulassung des Bösen, so ist selbige ebenfalls der Grund, warum solches nach diesem in der Welt geduldet, und nicht mit Gewalt daraus geschaffet werde. Denn solte dieses geschehen, so würde damit abermahl die Freyheit nicht bestehen können. Solte nun das Böse, so die Verdammten in der Hölle an sich haben, wegkommen, damit die Straffe aufhören könnte, so müste dieses entweder durch eine absolute Gewalt GOttes, welches nach dem, was wir jetzo erinnert haben, nicht thunlich ist, oder mit Beybehaltung der Freyheit der Verdammten, geschehen, daß sie sich freywillig von dem Bösen loß machten. Dieses müste **Gerhard** vorher beweisen, sonst kommt er mit dem Argumente von der Vollkommenheit der Welt nicht aus. Genug, daß die zugelassene und fort daurende Unvollkommenheit derselbigen GOttes Vollkommenheit nicht nachtheilig ist. Vielmehr ist alles der göttlichen Weisheit gemäß, und diese ist der Grund der göttlichen Handlungen, weil GOtt nichts ohne Ursach thut. Man sieht also drittens, daß **Gerhard** hier eine zweyfache Confusion begehet. Er unterscheidet nicht, wie eine Sache an sich schlechterdings seyn könnte, und wie sie nach der göttlichen Weißheit seyn muß. An sich, und schlechterdings könnte die Welt ohne dem Bösen seyn: Es könnte das Böse, nachdem sich solches einmahl eingeschlichen hat, mit Gewalt wieder heraus geschaffet werden; Es ist aber eine andere Frage: Ob dieses auch der göttlichen Weißheit gemäß sey, und ob es auch GOtt thun wolle? Ist es seiner Weisheit gemäß, daß das Böse fort dauret, wie wir vorher erwiesen haben, so erwächset daraus GOtt dem Herrn keine Unvollkommenheit zu. Von der Beschaffenheit der W[...]ckung, läßt sich nicht so schlechthin auf die [...]schaffenheit der würckenden Ursach schliessen. [...] Baumeister kan das allerschönste und vortr[...]lichste Gebäude aufführen. Es wird solches [...]niret und verderbt: Der Baumeister ist gene[...] solches zu repariren und in den vorigen Sta[...] zu setzen; Man will es aber nicht zugeben. [...] wird nun sagen, daß der Baumeister ein[...] Schuld an dem Verderben dieses Gebäudes [...]be, es mag so lange darinnen bleiben, als es [...] Er unterscheidet auch nicht dasjenige, was G[...] nach der absoluten Gewalt thun kan, von de[...] was er durch seine, nach einer gewissen Ordnu[...] würckenden, Macht thun will. **Walchs** Einl[...] in die Rel. Streit. in der Evang. Kirche, III [...] p. 361. u. ff.

p) **Timotheus Gotthold** behauptet in sei[...] Eins ist noth, oder dritten Theile der Anleitu[...] zum wahren Christenthum, p. 98. eine unersch[...]fene englische Licht-Welt. **Unschuld. Nach[...]** von 1715. p. 287.

q) **Aegidius Gutmann**, ein Paracelsiste u[...] Rosencreutzer, statuiret in seiner Offenbahru[...] göttlicher Majestät, L. I. Qu. 6, die Welt wer[...] nicht dem Wesen nach untergehen; Denn alle[...] was GOtt geschaffen habe, werde ewig bleibe[...] Die unvernünfftigen Thiere, sammt allen Erd-Ge[...]wächsen, würden in der Erde verfaulen, und [...] der Erde bleiben, als eine Erde, die da erneu[...] wird, und also beständig seyn. In dem VII B[...]che, p. 235. u. f. schreibet er, daß GOtt die W[...] zwar in nichts verwandeln, aus ihrer Asche aber [...]ne neue schaffen werde. **Unschuld. Nachr.** [...] 1727. p. 391. 394.

r) **Johann Adolph Hoffmann**, meynet, in [...]ner 1734. edirten neuen Erklärung des Buch[...] Hiob, die Welt und der Mensch wären auf zweyer[...]ley Art nach der Schöpffung durch des Satan[...] Fall, verderbt worden: Erstlich durch eine Ve[...]gifftung, welche die Nephesch, oder empfindlic[...] Seele, mit der Welt ausser dem Paradiese an de[...] ersten Tage, in der Welt betroffen habe, daher die [...] alsbald leer und wüste genennet werde. Zum ande[...] nach geendigter Schöpffung, durch eine geistlic[...] Verführung, so die Neschaman, oder vernünfft[...] Seele, betroffen habe. Jene wird in den letzte[...] Capiteln **Hiobs** durch **Behemoth**, diese durc[...] **Leviathan**, vorgestellet. **Unschuld. Nach[...]** von 1735. p. 635. u. f.

s) **Hutcheson**, ein Engelländer, ist auf folgend[...] Träume verfallen: Er behauptet aus 1 Mose I. dre[...] Principia aller natürlichen Dinge, nemlich Feuer[...] Licht und Lufft, welche Himmel genennet worden wären, nemlich die Atomi. Diese, wenn sie ruheten, wären sie Lufft; Würden sie gerade fortgestossen, oder pralleten zurück, so sey es Licht; Kämen sie ir[...] der Bewegung dichte zusammen, so würde Feuer daraus. Diese Theilgen flössen unaufhörlich auf die Sonne zu, u. würden auch immer aus derselben zurück gestossen. Die Lufft gehe stets nach der Sonne, als dem Centro der Welt, und das Licht von ihr nach der Circumferentz. Der Centrost dieser beyden Bewegungen mache das Firmament, halte die Cörper zusammen, und verursache das flüßi[...]

flüßige Wesen des Wassers, und s. f. Also sey die Welt nunmehr eine Machine, die sich selbst bewegt. Dieses Systema sey erstlich dem Adam, und hernach dem Moses, geoffenbahret worden, und darauf beziehe sich die Offenbahrung der H. Dreyeinigkeit, und die Ordnung des Heyls. Der Vater sey das göttl. Feuer; Der Sohn das Licht; und der H. Geist die Lufft. Die Heyden aber hätten sich an die natürlichen Dinge gehänget, und dieselben, vornehmlich aber die Lufft, oder den Himmel, anzubeten angefangen, andere hätten das Feuer verehret. Diese Gedancken, nebst andern von Hutcheson ausgeheckten Grillen, sind in einer Schrifft befindlich, die zu London, 1735, unter dem Titel: A Letter to a Bishop, concerning some important discoveries, an das Licht getreten ist, und in den Unschuld. Nachr. von 1736 p. 728 u ff. recensiret wird. Siehe auch den Beytrag zu den Leipz. Gel. Zeit. III Th. p. 148 u. ff.

t) Simon Philipp Klettwich, Licentiat, Stadt-Physicus, und Raths-Verwandter zu Langensaltze, hatte 1698 ein Leichen-Carmen verfertiget, und darinnen behaupten wollen, daß dieser jetzigen Welt sechstausend Jahr zu ihrer Dauerung bestimmet, und wenn diese vorbey sey, so würde das siebentausende, als der grosse Ruhe-Tag und der rechte Sabbath, angehen; Worüber damahls eine und die andere Bewegung entstunde. Man fieng an, zu Langensaltze wieder diese Meynung zu predigen, und als der damahlige Superintendens, Licentiat Christoph Ständer, die Leichen-Predigt, bey welcher berührtes Carmen ausgetheilet worden war, zu dem Drucke beförderte, bezeugte er seine Abweichung von Klettwichs Meynung. Dieser nahm daher Anlaß, selbige noch weiter vorzutragen und zu vertheidigen, und ließ zu Mühlhausen 1699 folgenden Tractat drucken: Abgenöthigte Antwort auf zwey curieuse Fragen: Wie lange gegenwärtige Welt stehen, ob sie nehmlich nur 6000 Jahr währen werde? Und ob nicht annoch vor dem Ende und gäntzlicher Vollendung dieser Welt, eine zuvor noch andere, bessere und glückseeligere Welt und Zeit zu hoffen sey? Der Titel dieses Tractats ist nachgehends auf einigen Exemplarien geändert, und also eingerichtet worden: Vorstellung des aufzuklärenden Tages beym Abend der Welt: Die Schrifft selbst aber wurde, durch eine Verordnung des Consistorii zu Leipzig, unterdrücket. Klettwichs Meynung war: Wenn die sechstausend Jahre dieser Welt vorbey seyn, würde die neue künfftige, von der gegenwärtigen und ewigen unterschiedene, Welt entstehen: Christus sichbarer Weise auf dieser Erde erscheinen; bey welcher Zukunfft, an dem ersten jüngsten Tage, Babel fallen, die allgemeine Bekehrung der Jüden und Heyden vor sich gehen werde, welche Völcker, nebst denen durch die Straffen über das gottlose Babel sich bekehrenden Christen, die untere Kirche ausmachen, und die solenne Ausgiessung erhalten solten, und weil die erste Auferstehung, und zwar vornehmlich der Heiligen, vor sich gehen würde, so würde aus diesen die obere Kirche bestehen, und, nach gäntzlicher Bindung des Satans, und gewaltsamer Vertilgung der Gottlosen, das eigentlich so genannten herrliche Reich Christi, da man ohne Sünde, Creutz, Noth und Tod, leben würde, mit vollkommener Wiederbringung dessen, was in Adam verlohren ist, anfangen und tausend Jahr fortgehen. Nach dessen Endigung werde, auf die kurtz währende Empörung des Gog und Magog, das allgemeine letzte Gericht und Auferstehung derer noch übrigen Todten, nebst dem wesentlichen Untergange dieser Welt, erfolgen. Walchs Einl. in die Rel. Streit. in der Ev. Kirche, II Th. p. 629 u. ff.

u) L. Gottfried Kohlreif setzet, in seiner 1724 durch den Druck bekannt gemachten Chronologia sacra, den Anfang der tausend Apocalyptischen Jahre in das Jahr Christi 991, und das Ende der Welt in das 2000. In dem Jahr 1728 schrieb er Defensionem restitutæ antiquitatis temporum religiosam & evangelicam, in deren kurtzen Vorrede er sagte, daß gar wenig Polemische Schrifften in dem Chronologischen Studio heraus wären, und daß er zwar dem Pezron darinnen folge, daß die Welt 500 Jahr älter, als sonst gemeiniglich geglaubet wird, sey; Da aber Pezron dadurch viel Oerter H. Schrifft corrumpiret und verkehret, so habe er sie illustriret und deutlich gemacht. Unschuld. Nachr. von 1725 p. 976. 1728 p. 945 u. f.

x) Theodoricus Ludewig Lau schrieb, ohne sich zu nennen, Meditationes philosophicas de Deo, mundo, homine, 1717, in 8, in einigen Bogen; In welchen er Cap. I. §. 4. p. 9, saget: „Mihi Deus natura naturans; ego natura naturata. „Ratio ratiocinans; ego ratio ratiocinata. Forma „formans; ego forma formata. Materia simplex; „ego materia modificata. Oceanus; ego fluvius. „Aqua; ego gutta. Ignis; ego scintilla. Terra; „ego gleba. Aer; ego effluvium. Sol; ego radius. Corpus; ego membrum. Mens; ego „mentis operatio. Aeternus. Omnipotens. Omniscius.„ Worauf er §. 5 hinzusetzet: Existentia „Dei nulla indiget probatione. Sensus enim omnium incurrit. Oculus eam videt. Auris audit. Nasus olfacit. Lingua gustat. Manus tangit.„ Woraus man schon siehet, daß sein GOtt nicht der wahrhafftige GOtt, der Himmel und Erden erschaffen hat, sondern die Welt sey. Daher heißt es Cap. II §. 7 p. 19. „Mundus est ab „æterno. Causatum cum sua causa. Aedificium „cum architecto. Fructus cum arbore. Arista „cum grano.„ Und §. 17 p. 23, spricht er, die gantze Welt sey ein Schiff, GOtt der Schiff-Mann: Ein Wagen, GOtt der Fuhrmann: Eine Uhr, GOtt der Perpendicul: Eine Machine, GOtt das Treibe-Rad. So meynet er auch, §. 23 p. 26, es sey nicht möglich, daß die Welt zu nichts werden könne, indem sonst GOtt selbst, aus dem die Welt her sey, vernichtet werden müste. Walchs Einl. in die Rel. Streit. ausser der Ev. Kirche, V Th. p. 77 u. f.

y) Von den Libertiner meldet D. Christian Hagmeier, in seiner Predigt bey der Tauffhandlung eines Libertiners, Tübingen, 1731, daß sie unter andern glaubeten, daß die Welt zwar ewig sey, aber doch aufhören werde. Da denn der Verfasser in den Noten schön errinnert, was aus einer eigenen innern Krafft ewig sey, müsse aus eben der-

derselben ewig seyn und bleiben. Unschuld. Nachr. von 1731, p. 444.

z) Johann Baptista Morinus hat Astrologiam Gallicam 1661 geschrieben, in deren II Buche allerhand curiöse Fragen von Erschaffung der Welt abgehandelt worden, und sind die 6 Schöpfungs-Tage nicht ungeschickt erkläret, auch von der Seele manche fast unnütze Subtilität beygebracht. Von den Engeln, und von dem Ende der Welt, (welches er p. 55 in das 1690 Jahr, mit grosser Treustigkeit, setzet) philosophiret er ziemlich verwegen. Das gantze dritte Buch handelt von der Eintheilung der Welt in die Elementarische, Aetherische, und Himmlische (in elementarem, æthereum & cœlestem) darinnen schon viel unnütze Subtilitäten vorkommen; Jedoch auch ein und anders gar gutes. Weil er in dem 9 Capitel, p. 79 u. ff. von der Unbeweglichkeit der Himmels-Kugel handelt, hat er deswegen viel Streit gehabt, und die gemeine Ptolomäische Meynung mit nicht gemeinen Beweißthümern zu vertheidigen sich alle Mühe gegeben. Unsch. Nachr. von 1729, p. 900.

aa) D. Petersen statuiret in seiner Erläuterung der Bekänntniß von dem künfftigen herrlichen Reiche Christi, p. 30. drey Welten, und drey jüngste Tage. Unsch. Nachr. von 1713, p. 750.

bb) Frantz Piccolomineus, ein Aristotelischer Philosoph in dem 16 Jahrhunderte, lehrete in seinem Buche de Mundo, und andern physicalischen Schrifften, GOtt sey mit dieser Welt und der Natur derselben also verbunden, daß sie nothwendig zusammen gehörten, er könne also nicht mehr Welten schaffen, ja, er sey ein Mitarbeiter der Natur dieser Welt, oder, wie er gar gotteslästerlich urtheilet, nur dasjenige, was diese Welt zusammen halte. Er sagt gar ärgerlich, das Gott die Welt sey, (Deum esse mundum) C. I libr. de mundo, das ist, wie man es am gelindesten erklären kan, das edelste Theilgen der Welt (Particulam mundi nobilissimam). Daher er auch C. VIII, deduciret, es sey nicht mehr, als eine Welt, und C. XXX. GOtt sey die Seele der Welt (Anima mundi) Unschuld. Nachricht. von 1701, p. 119.

cc) Johann Pordage bringt in seiner 1715 edirten (fälschlich so betitelten) göttl. und wahren Metaphysica wunderliche Grillen von vielerley Welten vor. Er theilet das Buch in 5 Tractate ein. Der erste handelt von der ewigen Welt, oder Gottheit in sich, und ihrer Sphähra, Chaos, oder ewigen Leib, Vollkommenheiten, und drey Höffen. Der andre von der ewigen Natur, die aus GOtt erbohren sey, aus Feuer und Licht bestehe, ihren Elementen und 7 Gestalten. Der dritte von der englischen, oder Liebe-Welt Der vierdte von der finstern Welt, Hölle, oder Zorn-Welt, darinnen Pordage fünff Jahr gewesen seyn will. Und der fünffte von dem Paradies oder neuen Himmel und neuer Erde, auch Licht-Welt, da er auch von der Zauberey, Erschaffung und Fall Adams, weitläufftig redet. Hier lauffen nun, nebst den vielen erdichteten Welten, Geistern, Kugeln, welche mit den Syzygiis und Aeonibus der alten Ketzer ziemlich über[...] kommen, allerhand Irrthümer unter; Als, d[...] die guten Engel und Teuffel Schöpffer un[...] GOtt wären. Unschuld. Nachricht. von 17[...] p. 113.

dd) Der verkappte Sincerus Renatus [...] in seiner Theo-Philosophia theoretico-practica [...] dem Ursprunge der Welt folgende Träume, [...] aus GOtt alle Creaturen ausgebohren wären, [...] dem sich der ewige Wille, in der Ausgebähru[ng] des Worts, in sieben Gestalten der Natur, du[rch] sieben Quall-Geister, eingeführet habe, p 37 u[...] Es soll in der göttl. ewigen Natur, und dero vie[r]ten Gestalt ein Feuer seyn, das sich entzündet [...] be im Schrack: Dieser sey theils ein Schr[ack] der Finsterniß, daraus sey geschieden die finster[e] Feuer-Welt, durch Gottes Zorn und Grim[m]igkeit, theils ein Schrack der Freuden und d[es] Wohlthuns, daraus sey ausgegangen die engl[i]sche Licht-Welt, in ihren unterschiedenen H[ie]rarchien. Beyde aber zusammen gäben doch [nur] ein Leben in zwey Principiis, weil sie in zweyer[...] ley Quall in einander brennten, und einen Ge[ist] in zwey Unterschiedenen, oder Centris mit zwe[en] Willen, da der eine im Centro des Feuers, d[er] andere im Centro des Lichts wohnete, p. 55 u. [...] Unschuld. Nachr. von 1711, p. 241 u. f.

ee) D. Revinus schrieb 1721 vom wahren Alter so wohl der Welt, als auch unsers Heylande[s]. In dem I Theile desselben Buches zeigte er, da[ß] die Welt gleich nach der Tauffe Christi, mit dem Anfange seines Predigt-Amtes, 4000 Jahr a[lt] gewesen sey, wolte auch die Zeit-Rechnung bis je[tzt] feste stellen. In dem andern Theile wolte er be[...] weisen, daß nach der Astronomie alle Jahre m[it] dem Frühlinge angefangen werden müsten. We[il] nun von Erschaffung der Welt das erste Aequinoctium auf eine Mittwoch gefallen sey, so hielt e[r] für gewiß, daß in dem Jahr 1721, an dem Freytage zu Ende des Schalt-Jahres, mit des Frühlings Anfange, das 5692 Jahr der Welt völli[g] verflossen sey. Unsch. Nachr von 1722, p. 125. Ludwigs Univ. Hist. IV Th. p. 187.

ff) Paul Scalichius, welcher um die Jahr[e] 1550 und 1560 lebte, affectirte in seiner Encyclopædia, ein Orpheischer und Pythagoreische[r] Philosoph zu seyn, behielt aber die gantze Lehr[e] des Aristoteles, ohne, daß er die General-Principia der Fanatischen Philosophie in dieselbe einmischete. So lehrte er z. E. daß drey Welten seyn, p. 16; Daß GOtt Causa exemplaris oder Formalis, aller Dinge sey, und die Materie aller Dinge von ihm ausfliesse, p. 31; Wie er denn auf den Deismus ziemlich incliniret, und denselben wenigstens versteckter Weise geheget, auch viel Bibl. Sprüche, so von dem geistlichen Gnaden-Wercke handeln, auf die Natur appliciret hat. Er lehrete auch eine Seele der Welt, p. 35 u. f. Unsch. Nachr. von 1709, p. 717.

gg) M. Julius Sperber, ein alter Rosencreutzer, hat in seiner Isagoge, unter vielen andern, auch folgende Irthümer. Den Spruch: 1 Mos. II, 8. erkläret er p. 6 folgendermassen: „Der ewige „Vater pflantzte in Eden, d. i. in dem Sohn, ei„nen Garten, d. i. die sinnliche Welt, mit den „Ideen

Ideen aller Wesen aufs schönste ausgezieret, ab Oriente, d. i. vor dem Anfange der Welt, die hernach gefolget." Ueber Hebr. XI, 3. wird 9 diese Glosse gemacht: "Durch den Glauben verstehen wir, daß die Welt-Läuffe (Secula) durch das Wort Gottes vollkommen gemacht worden, damit die Dinge die gesehen werden, aus denen, die nicht erscheinen, werden mögten." Das Licht, welches, nach 1 Mos. I, 3. zuerst erschaffen ist, nennet er p. 14 die allgemeine Seele der Welt, der die Universal-Natur selbst, p. 15. 17. sagt er, daß aus dem zuerst geschaffenen Lichte der Seelen hervorgeflossen wären, nemlich die vernünfftige, sinnliche, grünende, und mineralische, p. 18. philosophiret er, wie die Engel von einer feurigen Materie der vernünfftigen Seelen gemacht seyn, p. 19. wie die Ober-Himmlischen Wasser zwey Geschlechter der Geister gezeuget hätten. Ferner schreibet er p. 7 u. f. es wären sieben Hierarchien der Engel. p. 22 ein jeder Stern an dem Himmel sey eine eigentliche, oder abgesonderte Welt. Ingleichen, es stehe zu glauben, daß der Welt Ende nicht eher seyn werde, bis die Ideen aller Individuen, so in jenen Sterne verborgen liegen, in Cörper verwandelt worden wären. Eben dieser Sperber hat auch einen Tractat von vielerley wunderlichen, zum Theil vormahls unerhörten, oder auch ungewöhnlichen seltsamen Dingen, geschrieben, in dessen VIII Capitel er unter andern den Origenes refutiret, welcher gemeynet hat, daß vor dieser Welt schon einige andere Welten gewesen seyn solten. Unsch. Nachr. von 1709, p. 784 u. f. 1719, p. 254 u. f.

hh) Nicolaus Taurellus, ein berühmter Altorffischer Philosoph, behauptete, sonderlich in den Büchern de Aeternitate Rerum und de Mundo, solche Dinge, so die Christliche Religion über den Hauffen werffen, mit grossem Eyffer. Nur einiger zu gedencken, so streitet er mit aller zusammen gesuchten Krafft davor, daß natürlicher Weise gar wohl aus nichts etwas werden könne, und will es philosophisch demonstriren, de Aeternitate Rerum, p. 671 u. ff. ingl. p. 463 u. ff. welches der Haupt-Grund des subtilsten Atheismi ist. Denn so braucht man keinen GOtt, der durch seine Macht alles erschaffe, und aus nichts etwas mache. An einem andern Orte, p. 575 u. f. 667 u. f. will er beweisen, daß auch natürlicher Weise aus etwas nichts werden könne, und weil solches täglich geschehe, so werde die Welt natürlicher Weise bald vergeben müssen. Man sehe, wie verschmitzt auf diese Weise GOtt so wohl von der Schöpfung, als dem Untergange der Welt, removiret werde. In dem Buche de Mundo giebt er, L. II, p. 234 bis 242 vor, es sey keine Erhaltung der Welt, sondern es bleibe die Welt vor sich, wie sie einmahl gemacht sey. Unsch. Nachr. von 1701, p. 181 u. f.

ii) Tyssot, ein Lehrer der Mathematic zu Deventer, behauptet in seinem Discours sur la Creation & sur la Chronologie des Iuifs &c. welcher in dem 1 Theil des 12 Tomi von dem Journal Litteraire eingerücket ist, Moses habe sich in der Historie der Schöpffung nach dem Begriffe des Pöbels gerichtet. Er will solches sonderlich aus der Erzehlung von der Erschaffung des Lichts und den Wassern über der Feste erkennen. Er suchet dannenhero seine Meynung, in einer Paraphrasi über die Mosaische Historie von der Schöpffung, seinem Begriffe nach, also aufzustellen, und zu zeigen, wie die Materie, nachdem ihr GOtt die Bewegung eingedruckt, einen Wirbel gemacht, der, durch seinen Umlauff, die schwerern Theilgen von dem Mittel-Puncte weggestossen habe, daraus endlich eine Rinde um unsere Erd-Kugel, und hernach über dieselbe noch eine Rinde entstanden sey. Diese letztere Rinde sey bald von der Hitze ausgedorret, an vielen Orten aufgesprungen, und endlich auf die untere Rinde zusammen gefallen, da denn die See zu dem Vorschein gekommen. Eben so sey es auch mit der Sonne und andern Planeten zugegangen, daß man sie in der vierdten Epocha zu sehen bekommen. Hiernächst sey auch, seiner Meynung nach, aus der weichen Erde auf dem Wasser, durch die Gährung, eine Haut, und aus der darinn eingeflossenen starck bewegten Materie ein Fœtus entstanden, welcher endlich ausgebrütet worden, selbst seine Nahrung gesucht, und hernach andere seines gleichen gezeuget habe. Unter andern thörichten Sätzen, will er auch von dem Ende der Welt, mit gar schlechtem Beweisse, darthun, daß es noch in etlichen Millionen Jahren nicht zu erwarten sey, und solte es entweder durch Verwandelung der Sonne in einen Planeten eines andern Wirbels, oder durch Ueberschwemmung der Erd-Kugel, geschehen. Unschuld. Nachr. von 1725, p. 436 u. ff.

kk) Heinrich Wyermars, ein Spinosist, machte 1710 ein Buch unter dem Titel: Den ingebeelde Chaos, zu Amsterdam durch den Druck gemein, in welchem er die Erschaffung der Welt über den Hauffen werffen, und die Ewigkeit der Cörper bestreiten wolte: Deswegen er zum Schein das Chaos des Lucretius, und andrer Alten, widerlegte. Er stellte sich auch an, als ob er den Spinosa refutire; Allein es kam alles darauf an, daß er dessen Hypothesin etwas förmlicher machen, und unter dem Mantel der Christl. Geheimnisse vorstellen wolte. Unsch. Nachr. von 1717, p. 424 u. f.

19) Erklärung einiger Schrifft-Stellen von der Welt.

α) Matthäi XII, 32. Dem wird es nicht vergeben, weder in dieser, noch in jener Welt. Mit diesen Worten meynet unser Heyland nicht, als ob etliche Sünden, welche hier in dieser Welt nicht vergeben, doch noch wohl in der andern Welt erlassen werden könnten, nemlich in dem Fege-Feuer, wie also Becanus und andere päbstische Lehrer schliessen wollen, da doch dieser Spruch den päbstischen Hypothesibus gantz zuwider ist: Sintemahl in dem Spruche Christi von den allergrössesten Tod-Sünden gehandelt wird, mit welchen die Sünde wider den H. Geist verglichen wird; Nun werden aber, nach der päbstischen Lehre, in dem Fege-Feuer keine Tod-Sünden, sondern allein die erläßlichen vergeben, so mag dannenhero dieser Spruch das Fege-Feuer nicht beweisen. Ferner lehren die Papisten, daß zwar die Sünde in der

Welt vergeben werde, aber die Straffe könne in jener Welt auch abgebüsset werden: Das lehret Christus in diesem Spruche gar nicht. Weiter so redet Christus hier allein von der Sünde wider den Heiligen Geist, daß dieselbige nicht vergeben werden könne: Wann nun der Papisten Meynung Platz finden solte, so müsten auch andere Tod-Sünden, ja alle andern, ausser der Sünde in den H. Geist, in der andern Welt, und also, ihrer Meynung nach, in dem Fege-Feuer, vergeben werden können; Welches aber wider ihre Lehre streitet, und das sie nicht zugeben werden. So hat auch **Chrysostomus** diesen Spruch reichlich und weitläufftig erkläret, hat aber kein Fege-Feuer darinnen finden können. Ueber das, so erkläret **Marcus** den **Matthäus**, und sagt, wie Christi Worte zu verstehen seyn, daß solche Sünde weder in dieser, noch in jener Welt, vergeben werden könne, nemlich: Sie habe ewiglich keine Vergebung, sondern sey des ewigen Gerichtes schuldig; Das heißt, weder in dieser, noch in jener Welt, das ist, sie wird ihnen ewiglich nicht verziehen: Daß demnach dieser Spruch das Fege-Feuer im wenigsten nichts angehet. Es zielet aber der liebste Heyland mit dieser Redens-Art entweder auf die Meynung der Juden, die sie von dem Effect und Würckung ihres höchsten Bannes zu hegen pflegten, da sie sagten, daß keiner, der in dem letzten Grade des Bannes wäre, wieder zurücke kommen und sich bekehren könnte, weder in dieser, noch in jener Welt; Oder es kan auch die Ursach solcher Redens-Art seyn, daß dadurch der liebste Heyland einer gemeinen und falschen Meynung hat begegnen wollen, die unter den Juden damahls in dem Schwange gieng, und darauf beruhete, daß sie sagten, es wären gewisse Sünden, die, wenn sie nicht in dieser Welt den Menschen vergeben würden, doch in der andern Welt, durch Opffer, oder auch durch den Tod des Menschen, ausgesöhnet werden könnten; Daß Christus so viel sagen wolte: Die Gotteslästerung wider den H. Geist wird weder in dieser, noch in jener Welt, das ist, weder vor dem Tode, noch, wie ihr euch sonst träumen lasset, durch den Tod, vergeben werden.

β) Joh. III, 17. GOtt hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, die Welt zu richten, das ist, zu verdammen. Denn so wird κρίνειν öffters für κατακρίνειν, Verdammen, gebrauchet. Wie es die LXX Dollmetscher 2 Mos. XXII, 9. von der Obrigkeit, welche die Diebe zu der gebührenden Straffe verurtheilet, gebrauchen. Ingleichen Ebr. XIII, 4. GOtt werde die Ehebrecher richten, das ist, straffen. Und also wird es auch allhier vor Verdammen gebrauchet, daß GOtt seinen Sohn nicht gesandt habe, die Welt, wegen ihrer begangenen Sünden, zu verdammen und in die Hölle zu stürtzen. Wie es auch also die Lateinische Bibel, der Syrische und Arabische Ausleger, gegeben haben, daß es ein gerichtliches Verdamniß-Urtheil bedeute. Wir lesen zwar Joh. IX, 39, daß Christus sagt: Ich bin zum Gerichte auf diese Welt kommen; Es ist aber solches zufälliger Weise zu verstehen, weil ihn die Welt nicht annehmen will; Gleichwie **Paulus** 2 Corinth. II, 16 saget. Sonsten ist solches auch von seiner ersten Zukunfft in die Welt zu verstehen, da e[r zu] Bethlehem gebohren worden, und zu dem End[e in] diese Welt gekommen ist, daß er die armen Buß[fer]tigen selig mache, und ihnen zuruffe: Komme[t her] zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd, [ich] will euch erquicken, Matth. XI, 28. Nicht aber [von] seiner andern Zukunfft, da er an dem jüngsten [Ta]ge kommen und erscheinen wird, zu richten die [Le]bendigen und die Todten; da er freylich die G[ott]losen verdammen, und zu ihnen sagen wird: Ge[het] hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Fe[uer,] das bereitet ist dem Teuffel und seinen Enge[ln,] Matth. XXV, 41.

γ) Joh. XVI, 20. Die Welt wird sich freu[en.] Es sind zwar gute Gedancken, welche **Euth[y]mius** über diese Worte hat, indem er es von ei[ner] götl Freude annimmt, und spricht: „Mundus [...] „tus gaudebit, quia mea passio erit totius mundi [re]„demtio.„ Gleich als wolte Christus spreche[n:] Ihr meine Lieben, die ich euch abermahl [in] Schmertzen gebähre, ihr trauret über meinen Hi[n]gang, da sich doch die gantze Welt darüber erfreu[et,] wird, weil auch mein Leiden eine Erlösung der ga[n]tzen Welt ist. Die Gedancken, sagen wir, sind [in] ihren Sätzen gut, weil freylich aus dem Leiden JE[su] die wahre beständige Freude allen Christen, w[ie] einem Säuglinge Safft und Leben aus seiner Mu[t]ter, entspringet; Dieser auch auf solchen Fall selb[st] zu seinen Aposteln saget: Es ist euch gut, daß ic[h] hingehe, denn so ich nicht hingehe, u. s. w. Jo[h.] XVI, 7. Allein aus dem Gegensatze, da Christu[s] die Welt und seine Jünger gegen einander stelle[t,] ist sattsam zu erkennen, daß der HErr von eine[r] Schaden- und Unglücks-Freude rede, als wodurc[h] die Traurigkeit der Apostel um ein ziemliches wei[t]de vergrössert werden. Die Welt, spricht er, wir[d] sich freuen. Es gilt gleich viel, ob wir durch di[e] Welt den Fürsten der Welt, Joh. XIV, 20. ode[r] aber die Jüden verstehen, die da weltlich lebten und mit weltlichen Gedancken, wie der Fisch vo[n] dem Wasser, oder der Maulwurff von der Erden allenthalben umgeben waren. Bey allen diesen ent[-] stund über Christi Tod und Untergang Freude Die Welt wird sich freuen, hieß es von ihnen bey derseits. Sonst entstehet zwar wenig Freude wenn die Sonne an dem Himmel verdunckelt, oder gar zu Rüste gehet; Sintemahl sich die gantze Natur entsetzet, und so zu reden betrübt ist. Hier aber bey der Welt fand sich das Widerspiel. Gieng schon die helle Sonne der Gerechtigkeit an dem Creutze unter, so freuete sie sich doch. Und das war kein Wunder. Denn wie Licht und Finsterniß keine Gemeinschafft mit einander haben, 2 Corinth. VI, 14. Der Teuffel aber der Fürst der Finsterniß ist, auch die Jüden die Finsterniß mehr liebten, denn das Licht: So waren sie froh, daß diese Sonne verdunckelte, und ihr Glantz gantz untergieng, damit nicht ihre bösen Wercke an das Licht, wie die Krebse, durch eine helle Fackel, aus ihren Löchern, kommen möchten.

δ) 1 Joh. II, 17. Die Welt vergehet mit ihrer Lust; Wer aber den Willen Gottes thut, der bleibet in Ewigkeit. Die Welt ist hier nicht das grosse Welt-Gebäude Himmels und der Erden, dessen Grund GOtt geleget hat, und in welches auch

uch der Heyland gekommen ist, Joh. I, 10. Wiewohl auch dasselbe zu seiner Zeit zu nichte werden und vergehen wird, 2 Petri III, 10. Sondern alle das eitle und nichtige Schein-Wesen dieses Lebens, in welches sich die Kinder dieser Welt zu verlieben, und ihr Hertz daran zu hängen pflegen, als da ist des Fleisches Lust, der Augen Lust und hoffärtiges Leben, v. 16. Von welcher Welt auch ihre Liebhaber nicht auszuschliessen sind, denen der Bauch ihr GOtt ist, die da irrdisch gesinnet sind, Phil. III, 19. Das sind κοσμοπολῖται, Welt-Bürger, die ohne GOtt in der Welt sind, Ephes. II, 12. Diese vergehet mit ihrer Lust, ihr Wesen verschwindet Job. XXII, 20. Das Wesen dieser Welt vergehet, 1 Corinth. VII, 31. Ja sie vergehet, wie eine Grases-Blume, Jacob. I, 10. 1 Petri I, 24. **Gregorius** sagt: Die Frucht so man von der Welt zu gewarten hat, ist der Untergang. Wer aber den Willen Gottes thut, der bleibet in Ewigkeit. Das sind diejenigen, welche Gottes Befehl folgen, das ist, an den Nahmen seines Sohnes glauben, GOtt und den Nächsten lieben, und aus Glauben und Liebe zu GOtt alle weltliche Herrlichkeit, Wollust und Reichthum dieses Lebens, als vergängliche Güter, verachten, hingegen einig und allein nach dem Ewigen trachten, diese sollen nicht mit den Welt-Kindern verlohren gehen, sondern das ewige Leben haben, Joh. III, 16. Sie sollen in Ewigkeit leben, in Gottes Hütten wohnen, und auf dem H. Berge bleiben, Psalm XV, 1.

e) 1 Joh. III, 1. Darum kennet euch die Welt nicht. Wie alle Anfechtungen und Verfolgungen eines Christen, wenn man sie recht einsiehet, zu der Vermehrung und Bekräfftigung seines Glaubens dienen; So muß auch die besondere Anfechtung der Welt, womit sie uns die Göttl. Kindschafft streitig machen will, ein grosser Zuwachs unserer Freudigkeit seyn. In dem Anfange scheinet es freylich einen Gläubigen in etwas irre und ungewiß, wenn er, als ein Kind Gottes, der Welt-Kinder Verachtung und Blindheit überwinden soll: Wenn er aber nur dadurch nicht kleinmüthig wird, sondern der Welt getrost unter die Augen tritt, und wohl bedencket, wie und warum sie ihm so auffsätzig und gehäßig sey; so wird ihr Läugnen und Lästern, ihr Spotten und Höhnen, ihn seiner göttl Kindschafft um gar viel versicherter machen. Hat es zuerst bey ihm geheissen: Die Welt achtet meiner nicht, und hält mich für kein Kind Gottes, darum bin ich auch etwas kleines; So wird hernach der Schluß gantz umgekehrt fallen, und also lauten: Eben deswegen bin ich gantz gewiß Gottes Kind, weil mich die Welt nicht leiden und dulden, nicht ansehen und erkennen kan, oder will. Diß ist nun auch Johannes Meynung, wenn er in unserm Texte schreibet: Darum kennet euch die Welt nicht, denn sie kennet ihn nicht. Als wolte er sagen: Lieben Christen, eben daran sehet ihr es, daß ihr Kinder Gottes, und von GOtt väterlich geliebet seyd, weil die Welt von euch nichts hören, noch wissen will. Eure göttl. Kindschafft, eures himmlischen Vaters Art, Sinn, und heiliges Tugend-Bild, welche ihr an euch tragt, die verstellen euch so in den Augen der Welt, daß ihr derselben gar nicht leidlich seyd. Denn sie kennet euren himml. Vater nicht, wie solte sie denn euch, die ihr dem Vater ähnlich worden seyd, erkennen? Wäret ihr nicht von GOtt, sondern von der Welt, so würdet ihr nicht so bey ihr verschlagen und verworffen seyn: Wo aber GOtt nichts gilt und geachtet wird, da müßt nothwendig auch ihr, als dessen Angehörige, vernichtet und verspottet werden. So nehmet denn die Blindheit und Boßheit der Welt, als ein Zeichen eurer gewissen Absonderung von ihr, an und auf. Tragt mit eurem himmlischen Vater gleiche Geringschätzung und Schmach. Leidet er es, daß ihn die Welt nicht kennet, oder zu kennen begehret; So könnt ja auch ihr es leiden. Bleibt er in seiner göttl. Ehre, Majestät und Hoheit, bey aller Unerkänntlichkeit der Welt, unversehrt und ungekränckt, so könnt gewißlich auch ihr dabey in der Ehre und Herrlichkeit der göttl. Kindschafft, ohne Anstoß und Abgang, glücklich und selig bleiben. Diese nützliche Vorstellung noch gründlicher zu untersuchen, so betrachten wir vornemlich, wie uns die Welt nicht kenne? Diß wird klar werden, wenn wir bedencken, daß durch die Welt die verblendeten Welt-Menschen und Welt-Kinder, die fleischlich und irrdisch gesinnten Bauch-Diener, Mammons-Knechte und Sünden-Sclaven, die der Eitelkeit ergebenen, tückischen Heuchler und viehischen Epicurer verstanden werden. Denn da diese alle als Fleisch vom Fleisch gebohren, als todt in Sünden, und blind unter der Obrigkeit der Finsterniß, als entfremdet von GOtt und untüchtig zu dem Guten, so wenig, ja so gar nichts von der göttl. Kindschafft und geistlichen Wiedergeburt wissen, urtheilen, verstehen und begreiffen können, als wenig ein Blinder von schönen Farben, und ein Rasender von vernünfftigen Leuten, urtheilen kan; So siehet man bald, das die Worte: Darum kennet euch die Welt nicht, anzeigen und sagen, daß die Welt-Kinder gar im geringsten nicht wissen, was ein Kind Gottes sey, und daß sie die Gnade und Herrl. der Wiedergeburt und göttlichen Kindschafft nimmermehr erkundigen, oder glauben können. Umständlich davon zu reden, so erkennet die Welt die Kinder Gottes nicht für das, was sie sind. Die Welt-Kinder kennen die Kinder Gottes zwar wohl nach ihren äusserlichen Umständen, nach den Gesichtern und Personen; So mercken sie auch schon, daß in dem Leben und Wandel, in dem Sinn und Gemüthe, in den Wercken und Aufführungen, ein grosser Unterschied zwischen ihnen und den Gläubigen sey. Aber die innerliche geistliche Gestalt der Kinder Gottes bleibt ihnen gantz und gar unbekannt und verdeckt, ja sie kommt ihnen gantz widersinnisch, fremd und unbegreifflich vor. Sagen die Kinder Gottes etwas von ihren Vorrechten und Vorzügen zu der Welt, so hält es diese für einen eitlen Ruhm, für ein phantastisches Groß-Sprechen, und für eine Hoffarth und Einbildung, welche gantz unleidlich sey, wie es Weish. II, 13. 16 stehet. Dabey kennet die blinde Welt nothwendig auch auf diese Weise Gottes Kinder nicht, daß sie dieselbigen nicht liebet, nicht werth achtet, nicht æstimiret, und zu Freunden haben mag.

Wie

Wie Pharao nichts von Joseph wuste, das ist, keine Liebe und Aestim für ihn hatte; So mag die Welt von den Kindern GOttes nichts wissen, oder hören. Ueberdieß kennet auch die Welt die Kinder GOttes solchergestalt nicht, daß sie ihnen nie geständig ist, was ihnen die Gnade der Wiedergeburt und göttl. Kindschafft beygeleget hat. Zum Exempel, die Welt leugnet es den Frommen entweder unter die Augen, oder spricht es ihnen doch heimlich ab, daß sich GOtt ihrer mit besonderer väterlicher Liebe annehme und erbarme; Daß GOttes Geist und Ebenbild an ihnen hervorleuchte; Daß ihr Leben und Wandel dem Willen und Worte GOttes gemäß und conform sey; Daß sie GOtt zu seinem Königl. Priesterthum und Leib-Volcke gemacht habe; Daß ihr Wesen keine Heucheley, und ihre Gottseligkeit keine Verstellung, und auch kein Zwang-Werck sey; Und so ferner. Worzu endl. kommt, daß die Welt-Kinder die wiedergebohrnen Gläubigen gar nicht als Kinder GOttes, als die Crone des menschlichen Geschlechts, als den heiligen Saamen, um dessen Willen GOtt die Welt noch mit conserviret, und als die erstgebohrnen Lieblinge des Allerhöchsten, tractiren und halten; Sondern ihnen vielmehr das härteste und schimpflichste Tractament wiederfahren lassen, selbige für ihren Spott und für ein hönisches Beyspiel achten, und allen ihren Muthwillen an ihnen verüben, ja sie jedermännniglich Preiß geben, und wieder keine Schande, oder Beschädigung, nach Würden schützen; sondern vielmehr darein stürtzen und versencken. Offt schreyet man sie gar für Teuffels-Kinder und Lotter-Buben, für Betrüger und Aufrührer, aus; Oder wenn es gelinder zugeht, so ist ihnen der Narren-Titel gewiß, wo man nicht gar saget, daß sie rasend und unsinnig seyn; Wie diß alles mit Exempeln aus H. Schrifft, aus der Kirchen- und Profan-Historie, wie auch aus der traurigen Erfahrung unserer Zeiten, mehr als zu viel zu belegen ist. Die Welt-Kinder wissen also nichts von der wahren Beschaffenheit, Art, Weise, Ehre, Freude, Wollust und Vergnügung der Kinder Gottes. Sie wissen nichts von ihrem Umgange mit GOtt, von ihrem kindlichen Zutritte zu dem Vater, von dem Pfande ihres Erbes dem H. Geiste, von ihrer lebendigen Hoffnung der Seligkeit, von ihrem Leben aus Gott, und anderm mehr. So wissen sie auch nichts von ihren Tugenden und guten Wercken, von ihrem Kämpffen und Siegen, von ihrem Leiden und Freuden, von ihren innerlichen Gottesdiensten und himmlischen Liebes-Flammen. Summa, so wenig ein unvernünfftiges Thier einen vernünfftigen Menschen in seinen Eigenschafften und Verrichtungen kennet; so wenig kennen die thierischen Welt-Kinder einen wiedergebohrnen Christen in dem, was er vor ihnen besonders von GOtt hat, geniesset und thut. Daß die Wiedergebohrnen nicht mit in ihr wüstes und unordentliches Wesen lauffen, das befremdet sie so, daß sie dieselben lästern, 1 Petri IV, 4. Und daß sie ihre Lüste für einen Unflath, ihre Ehre für eine Schande; ihre vermeynte Freyheit für höllische Sclaverey, ihren Wohlstand für den grösten Uebelstand halten; das komt ihnen eben so unbegreiflich vor, als unbegreifflich den Gläubigen ist, daß die Welt-Kinder das Ge-

gentheil glauben und thun. Aus diesem Fun
mente kommt nun alle andere Unvernunfft, B
heit, Unerkänntlichkeit und Verachtung, welche
Kinder Gottes von den Welt-Kindern leiden u
erfahren müssen, her. Die Widerwärtigkeit i
Sinnen, Neigungen, Maximen, Lebens-Rege
und Uebungen, läßt nimmermehr zu, daß sich
Welt-Kinder in die Kinder Gottes richten, o
auch diese nach jenen sich bequemen. Zwisch
dem Saamen des Meßias und dem Saamen d
höllischen Schlange ist eine ewige Feindscha
Die Kinder Gottes wissen wohl, was an d
Welt-Kindern (sie seyn gleich Heuchler, oder Ru
lose) zu thun sey; aber diese können von jenen
müglich recht urtheilen, sondern stossen und a
gern sich an ihnen, wie es die Welt an Chri
selber gethan hat, und noch thut. Bürger, d
in einer Stadt wohnen, kennen einander woh
Kinder, die in einem Hause leben, und ei
gute Art und Zucht haben, können sich l
stens zusammen verstehen: Wo aber wei
weit entlegener, und darzu feindseliger, Stä
Bürger zusammen kommen, da wird das Kenn
ein Trennen, das Betrachten ein Verachten ic
Ein jeder Christ prüfe sich also, und frage sich selb
Wie steht es doch um dich? Kan man auch von d
sagen, die Welt kenne dich nicht? Er prüfe auch fe
ner sein Gewissen, ob er nicht auch darinnen noch e
offenbahres Welt-Kind sey, daß er die Kinder Go
tes nicht kenne? Der aber, der bey der Welt b
reits unbekannt und verworffen ist, und dabey GO
und seine Kinder hertzlich kennet und liebet; ne
me aus dem, daß die Welt GOttes Kinder nic
kennen will, hauptsächlich die Erinnerung, da
wir um so viel mehr und emsiger trachten sollen,
der That zu seyn, wofür die Welt uns nicht erkenne
und halten mag. Endl. so lasse er, weil ihn die Wel
nicht kennet, auch das Urtheil der Welt in dem, wa
sein Christenthum betrifft nichts bey ihm gelten.

Hiemit verknüpffen wir noch, was wir in de
von Förtschen extrahirten Bibl. Lexico Luthers, p.
440 u. f. antreffen:

a. Zu 1 Mos. VI, 4. Gewaltige in der Wel
„Hieronymus hat vertirt; Isti sunt potentes a Se
„culo; Diese sind Gewaltige von der Welt an. Ab
„daß Wort: Seculum, bedeutet hie nicht eine lan
„währende Zeit, ist auch nicht in Prædicamento qua
„litatis. Denn diese Riesen, oder Tyrannen, sin
„nicht von Anfang der Welt her gewest, sonder
„sind da allererst gebohren, da die Kinder Gotte
„zu den Kindern der Menschen gerathen sind. Un
„will Moses damit anzeigen, was das für ein Ge
„walt gewesen sey, darauf sie sich verlassen haben
„nehmlich eine zeitliche, oder weltliche Gewalt
„Denn das Predigt-Amt haben sie verachtet, als
„ein geringes Amt, darum haben sie sich an ein an
„der Regiment, oder Amt, gehalten, an ein weltli
„ches. Denn was Mosen belangt, so bedeut das
„Wort: Olam, עולם die Welt selbst und die Zeit
„Darum soll man fleißig Achtung geben, wenn es
„in der Schrifft eine wahrhafftige Zeit, Seculum,
„bedeut, oder die Welt. Nun muß es hie noth-
„wendig von der Welt verstanden werden, denn
„solche Riesen, oder Tyrannen, sind von Anfang
„der Welt nicht gewest.„

b. Z

b. Zu Joh. XVII, 9. „Ich bitte für sie, und bitte nicht für die Welt, das ist: Ich bitte nicht, daß du der Welt und Ungläubigen Fürnehmen und Thun dir lassest gefallen. Gleichwie Moses, 1 Mos. XVI, 18. bittet, daß GOtt soll des Korah sich nicht annehmen. Und Psal. LIX, 6. Non miserearis omnibus operantibus iniquitatem; Sey der keinen gnädig. Sonst soll man für die Welt bitten, daß sie bekehret werde.„

c. Zu 1 Corinth. V. 10. „Sonst müstet ihr die Welt räumen. Wer nicht unter bösen Leuten seyn wolte, müste die gantze Welt meiden, darum will er, daß man böse Christen meiden solle, daß sie nicht den Nahmen führen, oder sich bessern müssen. Denn die Unchristen haben den Nahmen nicht.„ Glosse.

d. Zu Hebr. XI, 3. „Daß die Welt durch Gottes Wort verfertiget ist, das ist, sie ist in Schwang gebracht, daß sie gehet und stehet nach Gottes Wort ohn Unterlaß, und unverhindert, und ohn Aufhören.„ Glosse.

Von dem Einflusse der Welt in der Menschen Sitten, siehe Hilligens Anatomie der Seelen, 297 u. ff. Ueberhaupt aber, siehe: Walchs Philosoph. Lex. p. 2865 u. ff. Jablonsky Lex. 1868 u. f. Wolffs Mathem. Lexic. p. 1482 u. f. Desselben Gedancken von GOtt, Welt und Seele, I Th. p. 329 u. ff. II Th. p. 271 u. ff. Desselben Phys. Dogm. I Th. p. 256 u. ff. II Th. p. 6 u. ff. 114 u. ff. Desselben Mathem. Anfangs-Gründe, III Th. p. 1125 u. ff. Meißners Philosoph. Lexic. p. 710 u. ff. Fäschens Ingen. Lexic. p. 998. Müllers Philosophische Wissensch. I Th. p. 835 u. ff. Hederichs Anleit. zu Mathem. Wissensch. p. 315 u. ff. Zimmermanns natürl. Erkänntniß Gottes, Welt und Menschen, p. 276 u. ff. Bruckers Philos. Histor. I. II. III. IV. V. VI. VII Th. und Zusätze. Sturms Natur-Lehre, p. 341 u. ff. 436 u. ff. Gottscheds Gründe der Weltweish. Th. Theor. 173 u. ff. 256 u. ff. Börners Physica, p. u. ff.

Welt, (A. D.) disputirte zu Leyden 1701, de nimiæ oppressæ & despectæ gemitu ad parentes cœbum & naturam. *Bibl. Hænel.* p. 414.

Welt, (J. H.) von ihm ist bekannt: Diss. de hernia crurali, Straßb. 1744. *Biblioth. Haneana* p. 429.

Welt, (Aetherische) siehe den Artickel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. z.

Welt, (Alle) heißt nicht allein Hannas, Caiphas, Hohe-Priester, Phariseer, Schrifftgelehrten, Aeltesten, Fürsten und König zu Jerusalem, sondern alles, was in der Welt ist, zu Jerusalem, und an allen Orten der Welt, alle Weisen, Klugen, Gelehrten, Heiligen, Gewaltigen, Kayser, Könige, Fürsten, edel und unedel, Bauer und Bürger, Hohen und Niedrigen, Jungen und Alten. Förtschens extrah. Bibl. Lexic. Luthers, 440.

Welt, (alte) siehe den Artickel: Welt, im 1 Abschn.

Welt, (Alter der) siehe den Artickel: Welt, im 13 Abschnitte, und im 18 Abschn. Buchst. ee.

Welt, (Annihilitung der) siehe den Artickel: Welt, im 14 Abschnitte.

Welt, (die Anzahl) siehe den Artickel: Welt, im 11 Abschnitte.

Welt, (Ausser der) ist dasjenige Ding, in welchem nichts zu finden ist, das seinen zureichenden Grund in der Welt hat, warum es ist, so, daß es nicht seyn würde, wenn die Welt nicht wäre, und daher nicht mit zu der Welt gerechnet werden kan. Gleichwie man saget, der Mensch, welcher den Zeiger in der Uhr verrücket, sey ausser der Uhr, weil er nicht deswegen ist, weil die Uhr ist, und nicht, wie die Theile der Uhr, mit zu ihr gehöret. Denn hierdurch erkennet man, daß es nicht mit der Welt verknüpffet ist, und daher nicht mit ihr ein Ding ausmachet, folgends von ihr unterschieden, und also ausser ihr ist. Meißners Philosoph. Lexic. p. 713 u. f.

Welt, (die beste) Lat. *Mundus optimus.* Der Streit von der besten Welt ist einer der wichtigsten neuerer Zeiten, wozu die Herren Barone von Leibnitz und von Wolff Gelegenheit gegeben. Der zuerst genannte Philosoph machte sich von der Welt diesen Begriff, daß sie eine Reihe aller derjenigen Dinge sey, welche jemahls gewesen sind, noch seynd, und seyn werden. Diese Erklärung gab ihm so fort den Satz an die Hand, daß, ob zwar wohl nur eine Welt würcklich seyn könne, dennoch unzählige solche Reihen, oder Welten, möglich wären. Von solchen möglichen Welten nahm er an, daß immer eine besser, als die andere sey. Er behauptete daher ferner, es habe sich GOtt nach dem Entschlusse, eine Welt zu erschaffen, alle mögliche Welten vorgestellet, und aus diesen allen, nach seiner Weisheit, die Beste erwählet. Solchemnach schloß er endlich, es sey gegenwärtige, als die zur Würcklichkeit gebrachte Welt, die Beste. Der gantze Leibnitzische Beweiß von der gegenwärtigen, als der besten Welt, ist dieser: Ein Weiser erwählet, unter gleichmöglichen Dingen, allemahl das Beste. GOtt ist der Allerweiseste, und der Welten sind unendlich viele möglich. Weil er also diese erwählet hat, so muß sie auch nothwendig die Beste seyn. Der erste streitige Satz in der Leibnitz-Wolffischen Lehre von der besten Welt, ist also dieser, daß, indem sich GOtt alle mögliche Welten vorgestellet, er die Beste daraus habe erwählen müssen; Daher sey die gegenwärtige Welt, die er zu der Würcklichkeit gebracht hat, auch die Beste. So lehret Leibnitz in seiner Theodicee, I Theil, §. 8. „Diese höchste Weisheit nun hat, nächst einer „gleichfalls unendlichen Gütigkeit, nichts anders, „als das Beste, erwählen können. Denn, gleich„wie ein kleiners Uebel was Gutes ist; so ist auch „ein geringeres Gute was Böses, wenn es einem „grössern Gute im Wege stehet. Und es würde „in den Thaten Gottes etwas zu tadeln seyn, wenn „ein Mittel vorhanden wäre, es besser zu machen.„ Wolff sagt ebenfalls in seiner Methaphysic, §. 980. „Unter unzähligen Welten, die möglich „sind, hat GOtt nur eine erwählt, und den an„dern vorgezogen, daß sie die Würcklichkeit „erreichet.„ Und §. 982: „Hieraus erhellet „zugleich, daß die gegenwärtige Welt unter al-

„len die Beste ist: Denn wir nennen die Beste, darinnen die größte Vollkommenheit anzutreffen. „Wäre eine bessere, als diese, möglich gewesen, so „hätte es nicht geschehen können, daß er die unvollkommenere ihr vorgezogen hätte. Denn wo „man das Unvollkommenere dem Vollkommeneren vorziehet, geschiehet es aus Unwissenheit, weil „sonst kein zureichender Grund vorhanden wäre, „warum es geschähe, wofern es mit Wissen geschehen solte. Da nun GOtt alle Welten erkennet, so kan er die geringere der bessern aus „Unwissenheit nicht vorziehen.„ Man sucht also den Grund, daß die gegenwärtige Welt die beste sey, in der Weisheit GOttes, nach welcher er das Beste erwählen müste, und wenn er dieses nicht thäte, daß er das geringere dem bessern vorzöge, so würde dieses eine Unvollkommenheit in Ansehung der Weisheit anzeigen, zumahl ein geringers Gut was böses, wenn es einem grössern Gute im Wege stünde. Dasjenige, was man dawieder bisher erinnert, gehet sonderlich da hinaus, daß man die Freyheit Gottes in der Hervorbringung einer Welt einschräncket, als hätte er nothwendig diese Welt erschaffen müssen, und sonst keine andere hervor bringen können. Es sey wohl richtig, daß GOtt nach seiner Weisheit das Beste erwehle, es käme aber die Sache hier darauf an; ob unter den vielen Guten, dabey GOtt eine Wahl anstellen könnte, nur ein eintziges das Beste sey, so er allezeit erwehlen müste, und die andern, die man gegen dieses Beste als geringere Güter vor was Böses anzusehen, verwerffe. Das Beste sey vielmehr nach der Absicht, die man habe, zu beurtheilen, da denn eine Sache in dieser Absicht als das Beste anzusehen, dergleichen sie bey einer andern wohl nicht wäre. Man lese, was insonderheit wider diesen Schluß Weismann in schediasmat. de providentia Dei circa malum § 7 und in rationibus contra systema Leibnizianum de providentia Dei circa peccatum §. 2 p. 141 und p. 263 schediasmat. academicor. erinnert. Die meiste Schwürigkeit aber äussert sich darinn; ob die gegenwärtige Welt, nachdem das Böse darein ist gekommen, dennoch vor die Beste zu halten, und also noch vor besser, als diejenige, darinnen kein Böses anzutreffen. Denn thut man das Böse weg, so muß man allerdings sagen, GOtt habe die allerbeste Welt erschaffen, folglich selbige vorher erwehlet, jedoch so, daß die Freyheit GOttes in Hervorbringung einer Welt dabey keinen Schaden leidet. Er hätte auch eine andere Welt erschaffen können, und gleichwohl dabey seiner Weisheit gemäß alles einrichten, welche die Absichten ordnet, und nach denenselbigen das Beste bestimmet. Allein nach dem Leibnitzischen Systemate gehört das Böse mit zur Vollkommenheit der Welt, und ob man schon gesucht, den Ursprung des Bösen durch diese Hypothesin zu erklären, so hat man doch damit die Sache weit verworrener gemacht, und eine nicht wenig anstößige Meynung aufgebracht, wie viele Gelehrten bereits angemercket haben. Es heist daher in der Leibnitzischen Lehre von der Welt, 2) die beste Welt ist, darinnen das Gute mit dem Bösen verknüpffet. Denn so schreibt Leibnitz in seiner Theodicee P. I. §. 9 ausdrücklich; ich leugne, daß die Welt, wenn keine Sünde darinnen wäre, alsdenn die Beste sey. Er setzt hinzu: Wenn das geringste Uebel, das in der Welt geschicht, davon abgienge, so könnte es nicht mehr die Welt bleiben; und §. 10 vergleicht er die Welten, darinnen keine Sünde und Unglück sey, mit den Romanen von Utopia und von den Severamben, und meynt, es würde gleichwohl unsere Welt, worinnen die Sünde anzutreffen, vor dieser einen Vorzug behalten. Wolff stimmt ihm hierinnen bey, und sagt in der Metaphysic §. 1058 es ist klar, daß auch die beste Welt nicht ohne Unvollkommenheit, Uebel und Bösen seyn kan, und §. 1061 n. 4 man nimmt ohne Grund an, daß GOtt dem Menschen auf dem Erdboden so hätte erschaffen können, daß er gantz ohne Sünde geblieben wäre. In den Anmerckungen über die vernünftigen Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, p. 610 will er seine Meynung, daß die Welt ohne Sünde nicht vollkommener gewesen wäre, als diese, weiter ausführen und beweisen, wenn er sagt: „Wer behaupten will, daß diejenige Welt vollkommener gewesen wäre, darinnen keine Sünde „Platz gehabt, der muß zugeben, daß sich GOtt „durch die blosse Schöpffung und Erhaltung die „herrlicher hätte offenbaren können, als durch das „Werck der Erlösung, welches in keiner Welt „Platz hat, darinnen keine Sünde vorhanden. „Das letztere werde ich nach meiner Erkänntniß „im Christenthum nimmermehr zugeben, und daher „würde ich blos aus dieser Ursache eine Welt nicht „vor vollkommener halten, darinnen keine Sünde gewesen wäre, wenn ich gleich keine Gründe „aus der Vernunft dazu gehabt hätte, die ich als „ein Weltweiser ausgeführet.„ Dieses hat man vor höchst anstößig gehalten, denn es müste daraus folgen, daß das Böse nothwendig, und seinen Ursprung von GOtt habe. Gehörte das Böse zur Vollkommenheit der Welt, und GOtt habe die beste Welt, welches die gegenwärtige sey, erwehlen müssen, so hätte ja selbiges nicht aussen bleiben können. GOtt muste freylich den Menschen eingeschränckte Vollkommenheiten geben, indem er sonst kein Mensch, sondern ein GOtt geworden wäre, aus welcher Einschränckung zwar die Möglichkeit, aber nicht die Würcklichkeit zu sündigen floß. Man hat zwar die Meynung, daß das Böse hätte in der Welt seyn müssen, dahin erklären wollen, daß man nur von einer Möglichkeit rede; man hat aber eingewendet, daß dieses so wohl wieder ihre eigene Worte, als den Zusammenhang ihres Systematis wäre, denn sie sagen ausdrücklich, daß wie sich GOtt die möglichen Welten vorgestellet, und unter der besten das Böse gefunden, so habe er sich selbige zu erschaffen entschlossen, daher selbiges nicht hätte aussen bleiben können. Wäre solches weg, so bliebe es nicht die beste Welt, so hätte sie GOtt nicht erschaffen können, welchen streitigen Punct wir oben in dem Articel: von den Bösen, in dem IV Bande, p. 392 u. ff. weiter ausgeführet. Man macht auch in der That das Uebel, so in der Welt ist, geringer und kleiner, als es würcklich beschaffen. Denn setzt man zum voraus, daß man von den übrigen Welt-Cörpern ausser unserm Erdboden eine gar schwache Erkänntniß hat, so sieht man nicht, aus was

was vor einem Grunde, man diese grosse Vollkommenheit der Welt leiten, und das Gute, so darinnen ist, vor grösser, als das Böse, halten will. Bleibt man nun allein bey dem von den Menschen bewohnten Erdboden, so muß man allerdings sagen, das Böse darinnen überwiege das Gute, welches aus dem so grossen Verderben der Menschen erhellet, so die Vernunft erkennet, und die Schrift noch deutlicher vorstellt. Kommt man auf den Ursprung des Bösen, wie dasselbige in die Welt kommen, und warum GOtt solches zugelassen, so ist dieses was gantz besonderes, darüber man mit einer Vernunft nicht speculiren soll. Es ist weit besser, man bekennt hierinnen seine Unwissenheit, als daß man auf eine Meynung verfällt, welche viele Schwürigkeiten u. Gefährlichkeiten mit sich führet.

Was die Historie dieser philosophischen Controvers anbetrifft, so meldet M. **Friedrich Christian Baumeister**, in seiner Historia doctrinæ recentius controversæ de mundo optimo, (Leipz. und Görlitz, 1741) **Leibnitz** sey zu der Meynung von der besten Welt durch **Peter Baylens** Manichäismus, den er in seiner Theodicee widerlegen wollen, bewogen worden. Die Preißwürdige Königin von Preussen, **Sophie Charlotte**, habe **Leibnitzen** aufgemuntert, seine Theodicee zu schreiben, da sie viel Scrupel aus dem **Bayle** von dem Ursprung des Bösen in der Welt bekommen. Der Satz des Herrn von **Leibnitz** war: Die Welt könne ohne Böses seyn, aber alsdenn würde es nicht die Beste seyn. **Leibnitz** hat in einem Briefe an D. **Pfaffen** selbst gestanden, er habe dieses Buch nur als ein Spiel seiner Gelehrsamkeit geschrieben, um den Gelehrten etwas zu schaffen zu geben. **Turetin**, als ein Reformirter, hat sie leicht gebilliget. Aber **Buddei** Abhandlung von dem Ursprung des Bösen, worinnen allerhand errinnert wird, nennet **Baumeister** schlecht, und will sie, aus Hochachtung für diesen grossen Mann, lieber dem Respondenten, Georg **Christ. Knorren**, zuschreiben. Er rücket auch **Leibnitzens** Brief, welchen er an den **Buddeus** deswegen geschrieben hat, ein. Ausser dem **Buddeus** setzte sich auch **Daniel Maichel** wider die beste Welt; Es schrieb nemlich derselbe in dem Jahr 1718. Examen succinctum Dissertationis a *Jo. Alph. Turretino* scriptæ contra *Christ. Matth. Pfaffium*, ubi quæstio discutitur: an contradictoria credi possint in materia gravissima de reali atque substantiali præsentia corporis Christi in sacra cœna, Tübingen, in 4. Da denn der Verfasser, auf der 16 Seite, die in der Leibnitzischen Theodicee vorgetragene Lehre von der gegenwärtigen, als der besten Welt, anfochte, und aus selbiger herleiten wolte, daß solchergestalt der Stand des Falles vollkommener sey, als der Stand der Unschuld, oder der zukünfftigen Herrlichkeit. Es ward hierauf geantwortet, daß **Maichel** drey würckliche Welten mache, welche alle zusammen **Leibnitz** nur als eine ansehe. Wenn die Frage sey, ob gegenwärtige Welt die beste sey, so gebe man auf keine Zeit-Rechnung Acht, sonst müßte man freylich wohl verstehen, daß eine Zeit-Rechnung vor der andern entweder schlimmer, oder besser sey; Sondern man rede von allen Zeit-Rechnungen zusammen, in ihrem Zusammenhange. Siehe **Abgesonderte Bibliothec**, St. VII, p. 580 u. f. Wo in dem andern Artickel aus dem Maichelischen Examen ein Auszug ertheilet worden ist. In dem 1724 Jahre soll **Heinrich Lysius** gleichfalls die Lehre von der besten Welt in einer Academischen Oration angegriffen haben: Wir können aber nicht die Versicherung geben, daß sie gedrucket worden sey. Siehe **Christoph Langhansens** Dissertation: De necessitate omnium, quæ existunt, absoluta &c. §. 2. Nimmt man den ersten Fascicul der VIII Classe von der *Bibliotheca Historico-philologico-theologica* (Bremen, 1725, in 8) zu der Hand, so findet man in dem 3 Artickel: p. 47 u. ff. des **Almonius Utinis** Demonstrationem theologico-philosophicam, quod idea electi mundi a Deo, salva ejus sapientia & libertate, removeri nequeat. Diese kleine Abhandlung, die vermuthlich **Johann Christoph Harenbergen** zu ihrem Verfasser hat, ist eine Vertheidigungs-Schrifft vor **Leibnitzen** und **Wolffen**. In dem 1 §. wird gezeiget, das die Untersuchung des Ursprunges und der Beschaffenheit des Bösen die Gelegenheit an die Hand gegeben habe, sich die erwählte Welt als die Beste vorzustellen. §. 2. Daß **Leibnitz** diese Meynung niemahls wieder verworffen, noch sie als ein Spielwerck seines Witzes in Ernst ausgegeben habe, und daß D. **Lange** nicht aufrichtig dieses seinem Antagonisten andichte. Er will solches durch das Zeugniß **Georgens de Eckart**, beweisen welcher zu den Papisten übergegangen sey, derselbe habe bezeuget, daß **Leibnitz** auf seinem Tod-Bette gesagt: Er würde von GOtt nicht anders, als in Ernst geredet haben, und würde auch wohl sein Systema niemahls von einem erfahrnen Manne angegriffen werden. Ingleichen aus dem Brief-Wechsel mit **Clarcken**, ex otiis Hanoveranis. Weil aber **Leibnitz** wohl gewust, daß viel Unverständige darüber urtheilen, und ihn, als wegen einer neuen Doctrin, hefftig hassen würden, wie solches **Wolff** gnugsam erfahren, habe er sich verstellen müssen. §. 3. Daß **Joachim Lange** solche Lehre nicht gründlich widerleget habe. In dem 4. 5 und 6 §. führet er einige Beweiß-Gründe, so wohl aus der Vernunfft, als aus GOttes Wort an, womit er die Erwählung der besten Welt darthun will. Seine Gründe sind: 1) Weil diese Doctrin die Allmacht GOttes vermehre; 2) Und weil denn GOtt, nach seiner Allmacht, mehrere, als diese Welt, habe erschaffen können, aber doch nur diese eintzige, nach seiner Weisheit, gemacht worden sey, so sey in der Schöpffung eine Wahl gewesen; Wie er denn hieraus noch unterschiedene Schlüsse formiret. Die Beweiß-Gründe aus der Heil. Schrifft gründen sich auf 1 Mos. I, 31. Und siehe da, es war alles sehr gut. Und 2 Corinth. III, 17. Weil in GOtt die höchste Freyheit sey, die dem Zwange entgegen gesetzet werde. §. 7 stehet **Leibnitzens** Brief an den D. **Buddeus**. In eben dem 1725 Jahre, den 7 November, betrat **Johann Liborius Zimmermann** zu Jena das Catheder, und hielt eine Dissertation: de mundi imperfectione. Unter dem 6 December noch eben desselbigen Jahres, stattete die theologische und philosophische Facultät zu Jena ihren Bericht von der Wolf-

Wolffischen Philosophie an den Hochfürstl. Eisenachischen Hof ab, in dessen Beylage, als auf welche man sich in dem Berichte beruffet, wir folgende Puncte, die zu dieser Materie von der besten Welt gehören, antreffen: „Wenn auch 4) „das Wesen GOttes (§. 1067 Metaph.) beschrieben wird, daß es in der Krafft alles, was möglich ist, das ist, alle Welten, deutlich und auf einmahl vorzustellen, bestehe; So kommet es nicht „allein auf die Logick an, daß diese Beschreibung „oder Erklärung weder den Conceptum primum „von GOtt enthalte, indem die Erkänntniß aus „der Spiritualität, und ihre Vollkommenheit aus „der Independentz GOttes folget; Noch auch „adæquata, oder hinlänglich, mithin auch nicht klar „und deutlich sey, indem solche auf den Mundum „intelligibilem und Intellectum universalem, welchen einige alte Philosophi von GOtt ausgegeben, auch auf den Spinozistischen GOtt ohne „Willen, appliciret werden könnte; Sondern es „ist auch dabey noch mehr bedencklich, daß man „in dieser Erklärung, allem Ansehen nach, der Independentz, welche insgemein pro conceptu primo „gehalten wird, mit Fleiß nicht gedencken mögen, „weil man solche GOtt zwar in existendo, keinesweges aber in operando, und also nicht schlechterdinges zugestehet, sondern ihn vielmehr an die „Regulam optimi dergestalt bindet, daß auch dessen Wille von der überwiegenden Güte derer Creaturen determiniret werden soll (Leibn. Theodic. §. 45) Solchergestalt aber wird 5) unter „denen Attributis Dei der Freyheit des göttlichen „Willens nicht wenig präjudiciret, damit es, nach „diesen Principiis, blos darauf ankömmet, daß „GOtt unter unzähligen möglichen Welten die „Beste erwählet (Met. *Wolff.* §. 980) die er doch „(juxta §§. 981. 982 sq. absonderlich §. 986) erwählen müssen; Sonst aber die Indifferentia æquilibrii, worinnen andere die wahre Freyheit setzen, (besiehe §. 199 Theodic. *Leibn.*) unter dem „nichtigen Vorwande, als wenn solche alle Raison ausschlösse, gäntzlich abgesprochen wird, da „doch der wahren Freyheit, oder Indifferentiæ æquilibrii, blos die determinirende Raison zuwider ist. Wiewohl auch gedachte Definition die „Scientiam naturalem, oder simplicis intelligentiæ, „deutlich genug in sich hält; So kan doch 6) das „von unsern Theologis wider die Socinianer, auch „Reformirte, so sorgfältig behauptete Vorherwissen GOttes, nach welcher er alle künfftige zufällige Dinge erkennet, insonderheit aber die so genannte Scientia media, nach welcher er auch die „Futura conditionata, oder diejenige künfftige Dinge erkennet, die unter gewissen Bedingungen erfolgen, bey diesen Principiis um so viel weniger bestehen, oder unter solcher Definition begriffen „werden, weil GOtt nach denenselben das Künfftige anders nicht, als in Nexu, oder aus dem „ersten Zustand der Welt den folgenden, und aus „diesem ferner den, der etwas weiter folge, und so „fort allen künfftigen Zustand erkennet, (Metaph. „§. 968) dabey denn freylich weder eine wahre „Freyheit, noch Contingentz statt hat; Dahero „auch der Herr von Leibnitz (§ 47 Theod.) gantz „unverholen heraus saget, man könne so wohl die „Scientiam mediam als die Prädetermination vermeiden, wenn man von dem göttlich[en] „Vorherwissen Raison geben wolle: Denn „sey schon genug, daß die Creatur, aus ihre[m] „vorhergehenden Stande, der sie zu einer Po[rte] „they mehr als zu der andern inclinire, pr[ä]„determiniret sey, und alle Nexus actionum d[er] „Creaturen in dem Verstande Gottes vorgest[el]„let, und durch die Scientiam simplicis intelligentiæ GOtt bekannt gewesen, ehe und bevor „beschlossen, ihnen die Existentz zu geben. W[o]„bey denn zugleich auch 7) dieses zu gedencke[n,] „daß nach diesen Principiis das Wesen der erscha[f]„fenen Dinge blos in dem göttlichen Verstan[de] „gegründet seyn, keinesweges aber von dem gö[tt]„lichen Willen dependiren solle. Welche Mei„nung zwar zu den alten Zeiten der Anaxagoreer „und Aristoteles gehabt, gleichwohl aber d[er] „Heil. Schrifft (Ps. CXV, 3. Ps. CXV, 6. Prov. „XVI, 4. Röm. XI, 36. Col. I, 16. Und son„derlich Eph. I, 11. Und Apocal. IV, 11) schnur„stracks zuwider, und dahero von denen Sch[o]„lasticis so wohl (v. g. Thom. Aquin. Summ. „P. II, q. 19. a. 4 & 5. it. *Conimbric.* in lib. VII „Phys. c. 1. q. 5. art. 1 & 2) als auch unsern Theo„logis, als irrig und schädlich verworffen worden „(vid. *Calov.* Tom. III, Syst. art. V, c. 1. p. 896.) „Doch wird zu deren vermeyntlichen Behaup„tung nicht allein die aus der Aristotelischen Phi„losophie insgemein beybehaltene Regel: Essentiæ „rerum sunt æternæ, in einem gantz andern Ver„stande, als bey Christl. Theologis und Philoso„phis gewöhnlich, (als welche damit weiter nicht „zugeben, als daß weder das Wesen einer Sa„che ohne die Sache, noch diese ohne jenes sey[n] „könne) urgiret, sondern auch das Wesen in de[r] „Möglichkeit gesetzet, und dann, weil, was mög„lich, freylich nicht auch zugleich unmöglich sey[n] „kan, durch eine handgreifliche Fallaciam a dicto „secundum quid ad dictum simpliciter, das nece„ssario possibile pro necessario simpliciter ang[e]„nommen und ausgegeben; Denenjenigen aber, „welche glauben, daß das Wesen der Dinge von „GOtt und seinem Willen dependire, oder, nac[h] „dem Wolffischen Stylo, Essentias arbitrarias st[a]„tuiren, bald eine grobe Ignorans, als ob sie nich[t] „wüsten, was in allen Schul-Büchern stünde, bal[d] „Socinianismus, bald gar Spinozismus, impu„tiret. Hiernächst * * * So mögen ihm auc[h] „die Wunderwercke so viel weniger nöthig, od[er] „bey der göttlichen Weisheit zu bestehen scheinen, „weil 10) in diesem Systemate, als ein rechte[r] „Grund-Satz angenommen wird, daß in diese[r] „Welt die gröste Vollkommenheit, und sie, un„ter unzähligen andern möglichen, schlechterdinge[s] „die Beste sey, daß auch GOtt keine andere vo[r] „ihr erwählen können. (§. 981 Met. §. 982 sq. „Und sonderlich 986) Wenn aber gleichwohl die[se] „Welt voll Uebels und Sünden ist, und aus de[r] „H. Schrifft erhellet, daß GOtt sie deswegen gäntz„lich verderben und untergehen lassen, und an ihre[r] „Statt einen neuen Himmel und eine neue Erde, in „welcher Gerechtigkeit wohnen soll, erschaffen will, „so heist es theils 11) die neue Welt wäre ein „Stück, oder eine Suite der gegenwärtigen, wel„ches denn vor eine blosse Ausrede um so viel meh[r] „anzusehen, weil der Herr von Leibnitz (Mona„do

„vol. §. 79) die Seele einen Spiegel des unver„derblichen und unzuzernichtenden Welt-Gebäu„des nennet; Es wäre denn, daß man die Er„neuerung, mithin auch den Untergang nicht „von der gantzen Welt, sondern nur von einem „Stück derselben, nemlich dem Erdboden, an„nehme; Theils 12) daß auch die beste Welt „nicht ohne Unvollkommenheit, Uebel und Bö„ses seyn könne, und von andern ohne Grund „angenommen werde, daß eine Welt möglich „sey, darinnen gar nichts böses zu finden, oder, „daß GOtt den Menschen auf dem Erdboden so „hätte erschaffen können, daß er gantz ohne Sün„de geblieben wäre. (§. 1058 Met. it. §. 1061) „Daher auch der Herr von **Leibnitz** (Theod. „§. 9) saget: Wenn das geringste Uebel, das in „dieser Welt geschiehet, davon abgienge, so wür„de es nicht mehr diese Welt seyn, die nach aller „möglichen Ueberlegung und Betrachtung von „dem Schöpffer, der sie erwählet, vor die Beste „sey gehalten worden: Welches alles der Heili„gen Schrifft so wohl als auch selbst der gesunden „Vernunfft zuwider; Zumahlen dadurch die „Sünde als unvermeidlich vorgestellet wird, es „mag sich auch Herr Hofrath **Wolff** in der Drit„ten Edition seiner Metaphysick erklären, und „diesen ärgerlichen Satz verbergen, wie er will; „Indem seine Erklärung nicht alleine denen er„kläreten Worten selbst, sondern auch dem gan„tzen Systemati dieser Philosophie und dessen „Haupt-Zweck gantz und gar zuwider ist. Doch „ist es hieran noch nicht genug, GOtt soll auch „eben dadurch 13) seine Weisheit mit beweisen, „daß er das Böse, welches zwar ohne seinen Bey„trag, jedoch aber aus den Einschränckungen der „Natur entsprungen seyn soll, mit dem Guten, so „von ihm kommet, zusammen stimmet, und das „Böse, als ein Mittel zum Guten brauchet und ma„chet, daß dadurch in der Welt alles besser zusam„men stimme, folgends grössere Vollkommenheit „in die Welt komme, als sonsten darinnen seyn „würde; Indem er sonsten, wenn er das Böse nicht „zulassen wollen, eine andere Welt würde haben „erschaffen müssen, in welcher nicht so viel Gutes ge„wesen wäre, als in dieser, auch ohne das Böse die „Welt nicht mehr ein so vollständiger Spiegel der „göttlichen Weisheit seyn würde. (§. 1058. 1059. „1060 Met.) Womit denn das Böse und die Sün„de fast gar aufgehoben, und nichts als der blosse „Nahme davon übrig gelassen wird. Ob wohl „man auch bey dem allen das Ansehen gleichwohl „nicht haben will, als ob man GOtt zum Urheber „des Bösen und der Sünde mache, und dagegen „(§. 1056) vorwendet, daß die Unvollkommenheiten „und alles, was wir Uebel und Böses nennen, aus „den Einschränckungen der Dinge herstamme, die „Einschränckungen aber nicht nach Gottes Willen „in die Dinge gebracht worden, sondern schon dem „Wesen derselben, wie es im Verstande Gottes „vorgestellet werde, vor sich anhangen; so wird doch, „ausser dem, daß man hiermit abermahl das We„sen der Dinge von Gottes Willen independent, „die Sünde aber denen sündlichen Creaturen in „der That wesentlich, und diejenigen Grentzen, wel„che denenselben in der Wahrheit von dem Schöpf„fer selbst, nach freyen Willen, gesetzt seyn müssen, „zur Ursache der Sünde und des Bösen machet, ei„ne jede Unvollkommenheit oder Ermangelung der „unendlichen Vollkommenheit aber mit dem Uebel „und Bösen confundiret, anderweitig (§. 1007 „Met. Wolff.) ausdrücklich vorgegeben, daß alles, „was geschiehet, (und also freylich auch die Sünde) „in so weit es in dem Zusammenhang der Dinge an„gesehen werde, dem Willen Gottes gemäß sey; „womit denn gantz wohl übereinstimmet, was der „Herr von **Leibnitz** (Theod. §. 114) vorgiebet, es „habe zwar der vorhergehende Wille Gottes gewis„se Mala, sonderlich aber die Sünde, abgewiesen, die „aber von dem nachfolgenden, oder decretorischen „Willen nur in so weit verworffen werden können, „als es die Regel des Besten zugelassen, die er als „der Weiseste, nachdem er alles überleget und be„trachtet, erwählen müssen, u. s. w.„ Hingegen bemühete sich **Michael Gottlieb Hansch**, in seinen zu Wien in dem 1726 Jahre herausgegebenen Theorematibus, ex philosophia Leibnitiana selectis, de proprietatibus quibusdam entis infiniti & finiti, mundique existentis perfectione, methodo geometrica demonstratis, die Vollkommenheit der Welt zu vertheidigen. Ingleichen sahe man in dem 1728 Jahre von dem schon gedachten **Johann Christoph Harenberg**: Anthropomorphismum, de voluntate divina decernente citra rationem sapientem, modeste profligatum. Diese Schrifft findet man im *Musæo Historico-Philologico-Theologico* (Bremen) erstem Bande, II Th. Art. 2 p. 214 u. ff. Es ist des Verfassers Absicht, die Leibnitzische Lehre, daß GOtt, als der Allerweiseste, nichts ohne höchstwichtige Weisheit erwählet, geordnet und gesetzet habe, wider einen Freund des **Buddeus**, den er Absolutismi Patronum nennet, aus des **Buddeus** eigenen und **Scherlocks** Grundsätzen zu behaupten, und den Absolutismus, als wenn GOtt nur nach seinem absoluten Willen wähle, zu verwerffen. Dabey untersuchet er die gegenseitigen Einwürffe, und widerleget, aus den Wercken Gottes und dessen Rathschlüssen, den so genannten Anthropomorphismus. Dieses erzehlet die **fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen**, wenn sie in dem I Beytrage auf das Jahr 1731 p. 56, einen Auszug daraus giebet. So unterließ auch **Zimmermann** nicht, abermahls die Vollkommenheit der Welt zu bestreiten. Es geschahe solches in seiner 1729 zu Jena in 8 gedruckten natürlichen Erkäntniß Gottes, der Welt und des Menschen rc. vornemlich in dem 379. 417. 421 und 523 Paragr. Diesem setzen wir **Georg Ludwig Oedern** an die Seite, dessen Modesta & solida responsio ad viri clarissimi, *Stephani Viti*, iniquissimum librum, quem inscripsit Apologiam, &c. in dem 1732 Jahre zu Hamburg in 8 die Presse verlassen hat. Er bezeuget hin und wieder, daß die Lehre von der besten Welt in seinen Kopff nicht wolle. Man schlage nur den 93 §. nach, wo er auch den ersten Urheber dieser Wahrheit entdecket haben will. Er meynt, es habe sie **Erasmus** zuerst vorgebracht; Allein man muß wohl in weit ältere Zeiten, des **Plato**, **Cicero**, und anderer Heydnischen Weltweisen, zurück gehen. Uebrigens lese man annoch in der Oederischen Schrifft den 299. 350 und 352 Paragraph. **M. Johann Christoph Ammon** behauptete 1734, zu Wittenberg, in einer besondern

dern Abhandlung, der Mensch sey nach dem Rechte der Natur gehalten zu glauben, diese Welt sey die Beste. So viel D. Johann Georg Abicht, Christian Eberhard Weißmann, und andere an der Lehre von der besten Welt auszusetzen fanden; So sehr ward sie dargegen von George Bernhard Bülfingern, Johann Michael Herbarten, Rectorn zu Oldenburg, und Georg Friedrich Möllern, einem Advocaten zu Berlin, und vielen andern, vertheidiget. Einer der grössesten Verfechter der Leibnitz-Wolfischen Meynung von der besten Welt ist der vor einigen Jahren in die Seligkeit eingegangene Johann Gustav Reinbeck gewesen. Er bewieß sich vornemlich als einen solchen in seiner Beantwortung der Einwürffe, welche ihm in einer herausgekommenen Schrifft: Abhandlung von der Unschuld Gottes bey der Zulassung des Bösen genannt, sind gemachet worden, worinn zugleich diese wichtige Lehre nebst der Frage: Ob diese Welt die beste sey? in ihr gehöriges Licht gesetzet wird. Berlin 1737 in 8. Es hat auch Israel Theophilus Canz in seinem Tractat: de usu philosophiæ Leibnitianæ & Wolffianæ in Theologia, p. 213 u. ff. das Leibnitzische Systema zu vertheidigen gesuchet. In dem andern Theile des 22 Tomi von den Journal literaire, ist, No. 3, Suite de l' extrait de l' Essai de Theodicee sur la bonite de Dieu, la liberte de l' homme, & l' origine du mal, par Mr. *Leibnitz*, befindlich. Wenn alles bey dem Herrn von Leibnitz darauf ankommt, daß unter allen möglichen Welten diejenige die Beste sey, welche GOtt aus freyer Wahl hervorzubringen beschlossen hat; So glauben die Verfasser, die Hypothesis vieler möglichen Welten sey, sonderlich in dem Leibnitzischen Systema, eine Chimere. Denn nach demselben würde GOtt wieder seine Weisheit und wieder seine Natur gehandelt haben, wenn er unter allen idealischen Welten nicht die Beste hervorgebracht hätte; Also wären die nicht so guten, in Ansehung seiner, nicht möglich. Da es zudem unmöglich sey, daß die höchste Weisheit und Güte dasjenige erwählete, was nicht das Beste ist, so sey die Existentz dieser, als der besten Welt, nothwendig. Ja es sey, nach Leibnitzens Sätzen, so nothwendig, (absolute & metaphysice) daß die Welt existire, wie sie ist, als daß ein runder Cörper nicht viereckigt sey. Solche Nothwendigkeit liesse sich auch von allen besondern Begebenheiten in der Welt behaupten; Und es sey so wohl Wunder, daß Bayle die Schwierigkeit nicht gemachet, als daß Leibnitz sie nicht wahrgenommen, oder gehoben habe. Hierauf stellen die Verfasser Bayles Einwürffe wieder die Güte Gottes weitläufftig vor, und sagen, die meisten würden denen unauflöslich seyn, die, wie Leibnitz, die Handlungen der Menschen, so wie die Würckungen der Cörper, vorher eingerichteten, von ihm independenten Ursachen, zuschrieben, und mithin GOtt selbst zu derselben Urheber machten. An den Worten Leibnitzens, daß die Folgen des Essens von dem verbotenen Baume natürlich gewesen, und dasselbe derentwegen von GOtt verboten sey, haben sie auch unterschiedenes auszusetzen. Sie tadeln auch an ihm, daß er keine Vergleichungen bey seinen Gegnern gelten lassen wolle, und so gleich von dem Anthropomorphismus rede, doch aber, wenn er seine Sätze vertheidiget, sie selbst mache. Seine Gedancken von der Schöpffung und dem ersten Zustande der Erde wollen ihnen auch nicht gefallen, so wenig als die von den Wunderwercken.

Was man übrigens in der Lehre von der besten Welt als Böses zu verwerffen, und als Gutes zu erwählen habe, wird uns noch deutlicher in die Augen leuchten, wenn wir die Auszüge einiger gelehrter Schrifften von dieser Sache, ohne Partheylichkeit, mittheilen.

α) Den 27 Februar. des 1734 Jahres vertheidigte zu Jene, unter des geschickten Professors, Johan Peter Reuschens, Vorsitze, Johann Friedrich Jacobi, als Verfasser, eine Dissertation: Quo sensu hic mundus sit optimus? In welcher, ob und wie fern diese Welt die Beste zu nennen sey? folgendergestalt gezeuget ward. Die Wissenschafft ist eine Fertigkeit, sich etwas durch einen zureichenden Grund vorzustellen. Die Allwissenheit ist eine Fertigkeit, sich alle Dinge zugleich durch einen zureichenden Grund vorzustellen. Die Uebereinstimmung der Dinge ist ein Stand, da zwey, oder mehr Dinge, zu einem Dritten, dasselbe auszumachen, gezogen werden, und einander nicht wiedersprechen. Die Weisheit ist eine Wissenschafft der Ubereinstimmung und der Disconvenientz derer Sachen. Wenn sie sich auf alle Dinge erstrecket, so ist sie die höchste. Die Uebereinstimmung mancherley Sachen in einem Dritten, heißt Vollkommenheit, die Disconvenientz derselben wird Unvollkommenheit genennet. Dasjenige, so Vollkommenheit hat, oder mittheilet, heißt gut, dasjenige aber, darinnen Unvollkommenheit angetroffen wird, heißt böse. Das Beste (Optimum) ist eine Vergleichungs-Idee, (Idea relativa) die sich auf mehr ähnliche Dinge beziehet, und nicht kan begreiffen werden, wo sie nicht gegen mehr Dinge von gleicher Art gehalten wird. Z. E. Ich habe keinen Begriff von der besten Uhr, wo ich dieselbe nicht gegen andere halte. Es kan aber etwas entweder gegen alle eintzelnen Dinge (Individua) einer Gattung, oder gegen etliche, gehalten werden. Solchergestalt ist das Beste zweyerley. Das Beste, so gegen alle ähnliche Dinge gehalten wird, ist, welches unter allen die meisten Vollkommenheiten, oder alle Vollkommenheiten, die es durch sein Wesen haben kan, hat. Wir wollen es das völlige Beste (Optimum absolutum) nennen. Das Beste, das nur gegen etliche ihm ähnliche Dinge gehalten wird, ist, welches mehr Vollkommenheiten hat, als diejenigen haben, mit welchen es verglichen wird. Es mag das Vergleichungs-Beste (Optimum relativum) heissen. Wer die Uebereinstimmung aller Sachen weiß, der erkennet auch die Vollkomenheit aller Sachen, und solchergestalt hat er auch die Erkänntniß des Besten. Die höchste Weisheit ist demnach die Wissenschafft des Besten, und derer Sachen, die darzu gehören. Der Wille folget den Vorstellungen des Verstandes. Bey wem allezeit die Vorstellung des Besten ist, bey dem erlanget auch der Wille dasselbe. Wer die höchste Allwissenheit und Weisheit besitzet,

itzet, der erwählet und will allezeit das Beste, und hat einen vollkommenen Willen Die Allmacht ist ein Vermögen, allen möglichen Dingen ihre Existentz zu geben. Wenn ein vollkommener Wille mit der Allmacht verbunden ist, so bringet er allezeit das Beste hervor. Was GOtt will, ist das Beste; Was er nicht will, ist nicht das Beste. Es ist kein Zweiffel, GOtt könne das völlige Beste wollen; Kan er aber auch zuweilen das Vergleichungs-Beste wollen? Wir wollen nur darum, ob es möglich sey, besorget seyn. Z. E. GOtt siehet die Ausübung der Tugend bey einem Menschen, der sie freywillig vornimmt, als das völlige Beste an, und fodert sie von ihm. Gesetzt aber, der Mensch unterlasse die Tugend; So lässet GOtt die Verachtung der Tugend zu, weil er die Freyheit des Menschen durch seine Allmacht nicht einschräncken will; Er verlangt aber dieselbe nicht als das völlige Beste, weil sie diesem entgegen stehet, sondern er will solche nur, als das Vergleichungs-Beste: Nemlich die Unterlassung der Tugend ist etwas besseres als die Ausübung der Tugend, die durch die Allmacht erzwungen wird. Weil GOtt auch das Vergleichungs-Beste wollen kan, so läst es sich nicht schliessen: dieses, oder jenes, will GOtt, also ist es das völlige Beste; Sondern man muß zuvor sehen, ob GOtt solches schlechterdings oder nur in gewisser Absicht will. GOtt kan das Vergleichungs-Beste nur in Ansehung der schlimmen Dinge wollen; In Betrachtung aber, daß es schlimmer ist, als andere Dinge, kan er es nicht wollen so will GOtt nicht das Vergleichungs-Beste in der Vergleichung mit dem völligen Besten. Daher will GOtt allezeit das völlige Beste vor dem Vergleichungs-Besten. Das Vergleichungs-Beste findet nirgends statt, als wo GOtt sich seiner Allmacht nicht gebrauchen will; Dieses geschiehet, wo GOtt will, daß freywillig und ohne Zwang gehandelt werde, und zwar von einem freyen Wesen, daß frey handeln soll. Er will aber solches Zulassungs-Weise, und in gewisser Absicht, nicht schlechterdings. Wie kan man aber wissen ob GOtt etwas als das völlige Beste, oder als das Vergleichungs-Beste, wolle? Gottes Wille offenbahret sich durch unmittelbare Würckung, durch Befehlen, oder Zulassen. Was GOtt selbst würcket und befiehlet, das will er als das völlige Beste. GOtt kan das Vergleichungs-Beste nicht andes als durch eine Zulassung, wollen. Die Welt ist eine Reihe veränderlicher Dinge, die neben einander sind, und auf einander folgen, insgesammt aber mit einander verknüpfft sind. Was in der Welt ist, das sind Substantzen, oder Handlungen; demnach muß die Welt auf doppelte Weise betrachtet werden. Die Substantzen sind von GOtt hervorgebracht worden, und sind ein Werck seiner Allmacht; Daher sind sie schlechterdings die Besten, und können ihrem Wesen nach nicht besser seyn. Diese Welt ist also, was die Substantzen betrifft, unter allen möglichen die Beste, und hat von GOtt nicht besser erschaffen werden können. Die Handlungen derer Substantzen sind theils in Ansehung derselben, oder natürlicher Weise, nothwendig, theils zufällig. Nothwendige Handlungen sind, daß z. E. die Sonne leuchtet, die Cörper schwer sind, 2c. Die zufälligen Handlungen der Substantzen sind freye Handlungen. Jene will GOtt schlechterdings: Denn er hat die Substantzen nach seiner Allmacht so geschaffen, daß sie nicht anders handeln können. Die Welt ist also in Ansehung der nothwendigen Handlungen der Substantzen schlechterdings die Beste, und kan nicht besser seyn. Diese, die zufälligen Handlungen, sind zum Theil nicht schlechterdings, oder völlig, die besten; Und folglich ist diese Welt, was die zufälligen Handlungen der Substantzen betrifft, nicht schlechterdings die Beste. Sie wäre aber auch in diesem Stücke schlechterdings die Beste, wenn die zufälligen Handlungen, die GOtt durch seine Gesetze befiehlet, ausgeübet, und diejenigen, welche er verbeut, unterlassen würden. Unmögliche Dinge sind ein Nichts, (Non entia) und ungereimte Dinge. Diese kan GOtt, wegen seiner Vollkommenheiten, nicht wollen. Weil nun diese Welt in Ansehung der zufälligen Handlungen nicht schlechterdings die Beste ist, auch GOtt einige andere Handlungen derer Substantzen, welche, wenn sie ausgeübet würden, schlechterdings, oder völlig, die Besten wären, und die Welt auch in Ansehung der zufälligen Handlungen, als die völlig beste, darstelleten; so ist offenbar, daß eine Welt, die in Betrachtung der zufälligen Handlungen völlig, oder absolut, die Beste wäre, möglich sey, und daß also eine Welt in Ansehung dieser Handlungen besser seyn könne, als diese ist. Da aber inzwischen GOtt Handlungen, die seinen Gesetzen zuwider sind, zulässet, und durch seine Allmacht nicht verhindert; so will er sie nur Vergleichungs-Weise, nemlich vor denen, die durch seine Allmacht erzwungen werden, und ist also diese Welt, in Ansehung der zufälligen Handlungen, Vergleichungs-Weise die Beste. Nun fragt es sich, ob nicht diese Welt, wenn man sie in ihrem gantzen Umfange betrachtet, schlechterdings und völlig die Beste sey? Wenn in der Welt nur etliche zufällige Handlungen der Substantzen unterlassen werden, und andere an die Stelle kommen, so ist sie von dieser Welt unterschieden. Z. E. Ein Mörder, der jetzund einen erschläget, unterliesse den Todschlag. Man findet solchergestalt in dieser Welt, was man in jener nicht finden würde. Wenn nun ein eintziges in der Welt ist, das GOtt nicht schlechterdings will, so ist offenbar, daß diese Welt unter denen möglichen nicht die Beste sey, und daß GOtt sie nicht schlechterdings wolle. Will man einwenden, die Welt dependire doch von GOtt, als dem besten und vollkommensten Wesen; So antworten wir, die Welt dependiret theils mittelbar, theils unmittelbar, von GOtt. Die Substantzen haben ihren Grund in GOtt, wenn kein Drittes darzwischen kommt. Die Handlungen aber der Substantzen, weil diese darzwischen kommen, rühren mittelbarer Weise von GOtt. Die nothwendigen Handlungen derer Substantzen kommen von dem Mechanismo der Welt, die zufälligen Handlungen sind alle frey. Weil die Welt auf dreyfache Weise von GOtt dependiret, so sagen wir also: 1) Was von GOtt unmittelbar dependiret, das ist das völlige Beste. 2) Was von GOtt mit-

mittelbar dependiret, und zwar also, daß es in Ansehung des darzu kommenden Dritten nothwendig ist, das ist schlechterdings das Beste. 3) Was mittelbar von GOtt dependiret, und zwar also, daß es in Ansehung des darzu kommenden Dritten zufällig ist, das ist schlechterdings das Beste. Dieses letztere geben wir nicht zu, sondern beweisen desselben Falschheit. Dasjenige ist zufällig, davon das entgegen gesetzte auch seyn kan. Ein Subject, darinnen zwey gegen einander gesetzte Dinge möglich sind, kan nicht zu einem determiniret werden, sondern es muß sich selbst determiniren. Denn ausser dem wäre das entgegen gesetzte nicht möglich. Was demnach von GOtt also dependiret, daß es in Ansehung des darzwischen kommenden dritten Subjects zufällig ist, das kan nicht den zureichenden Grund der Actualität in GOtt haben, sondern das Subject hat nur die Kräffte von GOtt, daß es sich zu diesem, oder jenem, determiniren kan; Also kan das Zufällige nicht von GOtt dependiren, ohne nur in Ansehung der Kräffte, die dem Subject gegeben worden sind. Wenn nun ein Subject eingeschräncket ist, so kan es geschehen, daß es sich nicht zu dem determiniret, das das Beste ist. Es sind einige Handlungen in der Welt, welche in Ansehung ihrer Ausübung blos von dem Menschen und seiner Determination abhangen. Wolte ferner Jemand also schliessen: GOtt hat entweder eine bessere Welt nicht hervorzubringen gewust, oder er hat sie nicht schaffen wollen, oder können: Keines von diesen kan von GOtt gesaget werden: Also muß diese Welt wohl schlechterdings die Beste seyn: So ist hierauf zu wissen, daß zu einer völlig besten Welt frey handelnde Substantzen, und eine Freyheit, dergleichen wir in dieser Welt finden, erfordert werde. Die Substantzen so ferne sie ein Werck der göttl. Allmacht sind, sind die Besten, und können ihrem Wesen nach in der besten Welt nicht besser seyn; Es sind aber einige darunter, welche frey handeln, und so geschaffen sind, daß sie sich zu guten und bösen Handlungen wenden können; Solchergestalt muß diese Freyheit ihre Vollkommenheit vermehren. Weil diese Substantzen ohne die Freyheit schlimmer wären, so haben sie dieselbe nothwendig, wenn anders die völlig beste Welt durch dieselben dargestellet werden soll. Es wird GOtt keine Unvollkommenheit beygeleget, wenn man saget, die völlig beste Welt sey nicht ein blosses Werck der göttl. Allmacht, sondern fliehe eines Theils dieselbe. Denn da die völlig-beste Welt nothwendig erfordert, daß einige Substantzen die Freyheit zu handeln haben, und gutes und böses erwählen können. So muß es GOtt zulassen, wenn dieselben ihre Freyheit übel brauchen, und solche Handlungen ausüben, welche die Welt schlimmer darstellen; Er kan es auch nach seiner Weisheit nicht verhindern. Dieses streitet nicht wider die Allmacht Gottes. Denn hier ist die Rede von einer Sache welche in die Zahl der bestehenden Dinge ohne den absoluten Gebrauch der Allmacht, nemlich durch die freye Determinirung derer freyen Creaturen, kommen kan, und welche, so ferne die Allmacht darzu gebraucht wird, unmöglich ist. Es wird auch solchergestalt die göttl. Allmacht nicht eingeschräncket: Denn ob gleich die Allmacht ein Vermögen ist, allen möglichen Dingen ihre Existens zugeben; So siehet man doch, daß solche mögliche Dinge verstanden werden, welche einer Macht fähig sind, und derselben Ausübung nicht ausschliessen. Man könnte noch einwenden: GOtt hat diese Welt erwehlet, es muß aber eine Ursache seyn, warum er diese, vor allen möglichen, erwehlet habe; Diese Ursache muß die Vollkommenheit dieser Welt seyn. So antworten wir: Die göttl. Wahl überzeuget uns nur, daß diese Welt schlechterdings die Beste sey, so ferne sie von der blossen Wahl und Allmacht dependiret; So ferne sie aber die Allmacht ausschliesset, und ihren Grund in dem Willen derer Menschen hat, so kan sie Unvollkommenheiten haben, welche machen, daß sie nicht schlechterdings die Beste sey. Siehe **Gründl. Ausz. aus Disputat.** B. III p. 85 u. ff.

β) Eben diese Meynung heget M. **Heinrich Gottfried Haferung**, in seiner in dem April des Jahres 1736 zu Wittenberg vertheidigten Dissertation: de creatione hujus mundi ex nihilo in tempore, &c. In welcher er sich zu Ende also erkläret: Ein jedes Geschöpffe ist endlich. Endlich aber ist, was nur einige Vollkommenheiten besitzet. Demnach muß ein jedes Geschöpffe unvollkommen seyn. GOtt verleihet, nach seiner Güte, so viel Vollkommenheiten, als die Creaturen fassen können; Daher ist die Unvollkommenheit nicht allerley, oder Absolut, sondern nur nach der Vergleichung in den Geschöpffen. Demnach findet sich kein Wiederspruch, wenn man sagt, daß eine Creatur gegen das unendliche Wesen voller Unvollkommenheiten, und doch unter allen Geschöpffen das unvollkommenste sey. Weil Gottes Weisheit unendlich ist, so erwehlet er die besten und vollkommensten Mittel, seinen Endzweck zu erreichen. GOtt hat bey der Schöpfung die Absicht gehabt daß die Creaturen Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten seyn solten. Darum hat er die **Menschen weder wesentlich, oder nothwendig böse, noch zu dem Bösen geneigt, geschaffen**. Also hat er sie zu dem moralischen Guten geneigt gemacht, GOtt hat die Menschen nicht anders, als in Vergleichung, unvollkommen schaffen können. Solchergestalt hat er sie also geschaffen, daß es ihnen nicht unmöglich gewesen ist, eine Vollkommenheit zu verliehren, oder auch mehrere zu erhalten. Demnach hat er solche Menschen geschaffen, welche ihre Neigung zu dem moralischen Guten verlassen, und das Böse begehren können. Wer dieses dem heiligen GOtt übel ausleget, der fodert unmögliche und sich wiedersprechende Dinge. Man kan auch die Möglichkeit zu sündigen aus dem letzten Endzwecke Gottes erweisen. Gottes Absehen bey den Creaturen ist, daß seine Ehre auf das vollkommenste ausgebreitet werde. Zu der Ausbreitung der göttl. Ehre dienet vornemlich der Preiß Gottes. Demnach will GOtt daß er von den vernünfftigen Creaturen gelobet und gepreiset werde. Das Lob gilt nichts, wo derjenige, der da lobet, nicht auch tadeln kan, nachdem die Objecte es verdienen, und die Vorstellung von des

des andern Vollkommenheiten erfordert. Also setzet ein wahres und richtiges Lob die Freyheit voraus. Demnach muß GOtt dieselbe auch denen Menschen verliehen haben; Darum hat wiederum das Vermögen, GOtt zu tadeln und zu sündigen den Menschen nicht abgenommen werden können. Der Schöpffer der Welt ist allwissend, darum hat er den Fall der Menschen vorher gesehen. Er hat auch die Menschen nach dem Falle erhalten. Als der Weiseste kann er nicht etwas erhalten, was seiner letzten Absicht zuwider ist. Der Fall aber zernichtet allerdings die Ausbreitung der göttl. Ehre. Demnach muß GOtt vorher gewußt haben, daß die göttl. Ehre auch von den verderbten Menschen werde ausgebreitet werden köñen. Als der Weiseste, hat er das Beste erwählen müssen; Also muß er den höchsten Preiß seines Nahmes, der möglich ist, in dieser Welt intendiret haben. Dieses hat von den eigenen Kräfften nicht erwartet werden können; Also muß GOtt denen Menschen fremde Mittel zu verschaffen gesinnet gewesen seyn, damit sie ihre Schuldigkeit auch nach dem Falle beobachten können. Wenn einige Nachfolger des Herrn **Wolffens** sich träumen lassen, das moralische Ubel mache vor sich die beste Welt; So ist es contradictorisch. Diese Welt ist nicht schlechterdings (absolute) die beste: Denn die Welt, worinnen gar kein sittlich böses wäre, kommt ohne Zweiffel mit der Absicht GOttes auf das genaueste überein. Sie ist aber Vergleichungsweise (relative) die beste: Weil GOtt voraus gesehen hat, daß eine andere niemahls in dem guten Stande bleiben, sondern nach dem Falle eine weit üblere Gestalt bekommen würde. Daher ist diese Welt unter allen möglichen, nicht zwar unter denen, die an u. vor sich möglich sind, sondern die GOtt schaffen und erwählen konnte, die beste. Wie hat GOtt eine solche Welt erwählen können? Er hat diese Welt erwählet, nicht, so ferne sie, sondern welche dereinst mit dem Sünden-Gifft angestecket werden würde. Man muß aber nicht sagen, daß GOtt dasjenige seinetwegen erwählet habe, was er nicht geschaffen, sondern was aus Bosheit von denen freyen Geschöpffen eingeführet worden ist. Siehe **Gründliche Ausz. aus Disput.** B. V. p. 343. u. ff.

γ) Das fünffte Pensum der wider die Wolffische Philosophie gerichteten Schrifft, oder treuhertzigen Anrede eines bejahrten Lehrers (des berühmten Herrn D. **Valentin Ernst Löschers**) an die den philosophischen Studiis ergebene Jugend: Quo ruitis? hält eine Vorstellung des Schadens in sich, so aus der Lehre von der philosophischen besten Welt entstehet, und ist in den **Frühaufgelesenen Früchten** von 1736, p. 132. u. ff. also befindlich: „Nach der in dem ersten Penso „vorgestellten Ordnung, solte nunmehr die Lehre „der neuern Philosophie von dem menschlichen „Gewissen untersuchet werden; Ich finde aber „nöthig, zuvor einen Punct zu berühren, welcher „in derselben nach dem Principio rationis sufficientis der wichtigste seyn soll; Wie man sich denn „auf denselben immerfort beziehet, und das neue „Systema hiedurch angenehm zu machen gedenckt. Es ist der von dem Herrn von **Leibnitz** „so fleißig getriebene, und von dem Herrn Regierungs-Rath **Wolffen** auf den philosophischen Thron erhobene Satz, daß die Welt, in „welcher wir leben, die beste sey. Der erste öffentliche Vortrag desselben war ziemlich favorable; Denn dieser gelehrte Mann wolte damit „in seiner Theodicee diejenigen abfertigen, welche „wider GOttes Providentz murren, oder gar aus „dem vielen Bösen, so man in dieser Welt findet, den gottlosen Schluß machen wollen, es sey „kein GOtt, weil derselbe nichts, das so böse, „wie die nunmehrige Welt ist, machen, oder leiden würde. Es solte auch dienen, die Leute von „der Ungedult und Unvergnügsamkeit abzuziehen. „Man bediente sich hierbey der Gründe, mit welchen der Irrländische Ertz-Bischoff **King**, in „seinem Buche: de origine mali, erwiesen, daß „nicht so viel Böses in der Welt sey, als die ungedultige Menschen meynen, und daß ihre Klagen dißfalls mehrentheils ohne Grund wären. „Dergleichen Gedancken haben auch etliche Alte „gehabt, und sind dieselbe, wo sie in geziemender Maße bleiben, allerdings gründlich und „nutzbar. Es ist dabey nicht geblieben, sondern man suchte einen besondern Real-Grund „der neuen Philosophie aus diesen Anmerckungen, man lehrte gantz versichert, diese Welt, wie „wir solche mit allen Lastern und Unarten vor uns „sehen, sey vollkommen gut, ja sie sey die beste, und „GOtt hätte sie nicht besser machen können, oder „wollen. Anfangs zwar mogte die Meynung „seyn, diese Welt sey in mathematischem und „mechanischem Verstande vollkommen, und also „der erschaffenden Weisheit GOttes, Sapientiæ „structrici, gemäß; Aber bald darauf hieß es, „sie sey allenthalben die beste, und also auch „Sensu ethico; Sie köñte demnach nicht frömmer, tugendhaffter und klüger seyn, als sie ist: „Sonst wäre sie nicht allenthalben der gantzen „Weisheit GOttes, (Etiam ordinatrici & rectrici Sapientiæ) gemäß. Endlich ist es dahin gerathen, daß diese Lehre ein Eckstein der gantzen „neuen Philosophie worden ist, und man einen „systematischen Grund daraus gemacht hat, diese „Welt sey schlechterdings die allerbeste, nicht nur „wie sie erschaffen worden, das ist, Himmel und „Erde, Sterne, Pflantzen, u. s. f. nebst den ersten „Menschen, sondern auch, wie sie anietzo durch „der Menschen Schuld sich befindet, mit aller Tyranney, Aergerniß, und andern Sünden und „Straffen GOttes, mit den Wüsteneyen und „öden Ländern, Wasserfluthen, Schand-Säulen „und so fort. Und dieses hauptsächlich darum, „weil es das neue Systema also mit sich bringt. „Ich wünsche zuförderst, daß die neuen Philosophen sich hierbey besinnen, und in ihren Circuln „bleiben mögten, ich will sagen, sie mögten die „nunmehrige Welt vor die hypothetice optimam „halten, weil sie nach ihrem Systemate keine „bessere ausdencken können, (wie etwan die geschickte Frau von **Scudery** ihre **Cleliam** vor „das allervollkommenste Frauenzimmer ausgeben „muste, damit ihr Roman bestehen und gefallen könnte) wenn sie es nur nicht ausser ihrem „selbst erbaueten Systemate vor wahr, vor demonstrirt und vor höchst nothwendig hielten.

„Doch man halte mir diesen Schertz (der gleich-
„wohl nicht ohne Nutzen seyn könte) vor gut.
„Lasset uns nun die Sache etwas näher besehen.
„Der Satz, daß diese Welt die beste sey, schließt
„viele andre in sich. Es hätte im Anfang keine
„bessere Welt geschaffen werden können, man
„betrachte sie nun, wie sie erst war, ohne weitere
„Absicht, oder, wie sie allbereit die Uhrgründe
„(Principia) in sich hatte, krafft welcher sie nach
„und nach verderbt werden muste: Denn
„eine Welt heißt nach der neuern Philo-
„sophie die grosse Reyhe der Dinge, die zusam-
„men gehören, und nach und nach auf einander
„folgen. Ob GOtt eine bessere Welt machen
„könne, davon haben die Scholastischen Lehrer
„in den dunckelen Zeiten viel Redens, Schrei-
„bens und Streitens gehabt, und die besten ha-
„ben sich gleichwohl gescheuet, etwas zu decidiren,
„weil es über der Menschen Kräffte stiege. Wäre
„iemand unter den Sterblichen des Höchsten
„Rathgeber gewesen, und hätte des HErrn Sinn
„erkannt, so mögte er in dieser Sache mit Grund
„einen Ausspruch thun, Röm. XI, 34. Ich frage
„nur: Soll denn die neue Welt, der neue Him-
„mel und die neue Erde in der seeligen Ewigkeit,
„nicht besser seyn, als die gegenwärtige? Sehet
„hier die Gefahr, in welche uns die neue Philo-
„sophie setzet, das ewige Freuden-Leben, und die
„Herrlichkeit, die GOtt bereitet hat denen, die
„lieben, zu leugnen. Noch näher ist diese Ge-
„fahr, ja sie stehet gerade vor der Thüre, daß
„durch diese neue Weltweisheit die Lehre von der
„Erb-Sünde nicht nur werde gewaltig verän-
„dert, sondern von den lüsternen Gemüthern
„endlich gar verworffen werden. Ist das die be-
„ste Welt, in welcher die unumgängliche Ursa-
„chen des Sündenfalls schon steckten, als sie her-
„vor kam? Welche nicht völlig, und die beste ge-
„wesen wäre, wenn sie nicht den Fall Adams und
„alles Böse, so hernach geschehen ist ietzo geschicht,
„und künfftig geschehen wird, schon in sich hätte?
„So ist erstlich der Fall Adams, so sind alle
„Sünden unumgänglich nöthig gewesen; So
„muß man dieselben ferner, nach dem wahren
„Concept der Dinge, nicht vor etwas böses hal-
„ten; So ist es Thorheit, sich über den Sün-
„den-Fall, und was daraus entstanden ist, zu
„betrüben, und dagegen zu arbeiten; So wird
„der Kampff wider das Böse, der Streit gegen
„die Erb-Sünde, und aller Ernst des thätigen
„Christenthums, ein leeres Spiel seyn, und ein
„nichtiger Conatus wider etwas, so unumgäng-
„lich zu der besten Welt gehöret. Der thätige
„Christe würde GOtt selbst und dessen beste Welt
„meistern und reformiren wollen: Der Thon
„würde also dem Töpffer Lectiones geben, und des-
„sen Meisterstück corrigiren. Die neuen Philo-
„sophen wollen sich überall an richtige Folgerun-
„gen binden, und vermeynen hierinne recht Mei-
„ster zu seyn: Die Welt fängt auch an, das
„Vorurtheil von ihnen zu fassen, sie folgerten al-
„lenthalben recht mathematisch, und also untrüg-
„lich. Ist nun ihr Satz richtig, so muß der Schluß
„zugelassen werden: Was unumgänglich darzu
„gehört, daß unsre Welt die beste sey, das ist,
„im Grund davon zu reden, eigentlich nicht böse;
„Nun gehört die Sünde zu der besten Welt;
„Also ist sie eigentlich nichts böses, so arg sie
„auch scheinet, und uns greulich vorkommt. Es
„müste also der Abscheu vor der Sünde nur von
„unsrer schwachen Einsicht herrühren, welche,
„wie Nebel, durch die Sonne der Philosophie
„vertrieben werden sollen. Jenen Schluß hat
„ein Anhänger der neuen Philosophie, schon vor
„12 Jahren förmlich gemacht: Mundus non foret
„perfectus, si nullum in eo esset malum. Ergo in
„respectu ad nexum universalem nihil est malum.
„Können die neuen Weltweisen wohl etwas
„tüchtiges gegen diese Folgerung aufbringen,
„welches nicht ein grosses Loch in ihr Systema
„solte machen? Ich übergehe ietzt andre Schlüs-
„se, welche aus ihren Grund-Sätzen hier und
„dort entstehen müssen, ie mehr die Leute ange-
„führt werden immer weiter, ja ohne Grentzen,
„zu dencken und zu schliessen. Daß unlängst
„ein junger Mensch, aus dem Satze, diese Welt
„ist die beste, auf die Verleugnung GOttes ge-
„rathen, und geschlossen, das könne kein wahrer
„GOtt seyn, der eine Welt mit so vielem Bösen
„gemacht habe, und keine bessere machen könne,
„ist aus der vor kurtzen herausgegebenen Ab-
„handlung des Hoch-Ehrwürdigen Herrn Past.
„Palms von GOttes Unschuld zu ersehen. Man
„übersiehet noch lange nicht die Folgerungen,
„welche nach und nach aus den Sätzen, die leider
„ietzt so fest gesetzt, und der studirenden Jugend
„eingeprägt werden, entstehen müssen, und solte
„billig den Lehrern und Beförderern der neuen
„Philosophie davor bange werden. Leute, die
„wahrhafftig einen lebendigen GOtt glauben,
„sollten sich allerdings scheuen, ihn also abzumah-
„len und einzuschräncken, daß endlich die Athei-
„sten den Vortheil davon haben werden. Er soll
„unter zwey Dingen, die gleich gut sind, und wel-
„che deswegen nach mathematischer Art nicht bey-
„sammen stehen können, nicht wählen dürffen, ja,
„er müßte in solchem Fall müßig bleiben, und
„könte nichts schaffen, wie der Hr. von Leibnitz
„behaupten wollen; Und auf solche Art wolte
„er demonstriren, daß diese Welt die beste sey.
„GOtt soll die Sünde nöthig haben, als ein
„Mittel, die beste Welt hervor zu bringen. GOtt
„soll von der Sünde die größte Ehre haben, weil
„die neue Philosophie am allerbesten, ja allein,
„zur vernünfftigen Verherrlichung GOttes diene.
„Wo will es endlich hinaus? Quo ruitis? Was
„wird man auch gründliches antworten, auf fol-
„gende Schlüsse: Ist diese Welt mit so grossen
„und unzehlichen Sünden die beste, so muß ent-
„weder der Stand der Unschuld eine unphiloso-
„phische Vorstellung, und diese Geschichte gantz
„anders, als die heil. Schrifft davon redet, zu
„erklären seyn; Oder es hat zum wenigsten
„GOtt auf eine Zeitlang eine Welt ohne Sün-
„de schaffen können, welche gleichwohl so lange,
„bis der Sünden-Fall kam, die beste war: Was
„bindet ihn, daß er es nicht auf viele tausend Jah-
„re also halten können? Ist die ietzige Welt
„die beste, so muß die himmlische Herrlichkeit
„eine andre Welt seyn, oder man muß auch et-
„was Böses darinnen zu lassen, und der heiligen
„Schrifft auch dißfalls widersprechen. Ist aber
das

„das erste, so kan gewiß die ietzige Welt nicht „die beste seyn. Die Wolffische Antwort, es „wären im ewigen Leben andre Umstände, wird „die Sache nicht heben: Denn es macht eben „die Zusammenfügung andrer Umstände, nach „der mathematischen Philosophie, eine andere „Welt. Man füge dieselben auf tausenderley „Art zusammen, so muß doch etwas böses drin„nen seyn, weil nicht alles gleich gut seyn kan, „sintemahl das geringere Gute schon etwas bö„ses seyn soll: Dieses ist ja eines von den ersten „Vorurtheilen unsrer neuen Lehrer. Daß end„lich der Satz, die Welt voll Sünde sey die beste, „ihm selbst mannigfältig widerspreche, und sich „aufhebe, indem das Böse soll nöthig seyn zu der „innern Beschaffenheit der besten Welt, solches „hat wohlgedachter Herr Pastor erinnert und „bewiesen. Wenn wir aber den Leibnitz-Wolf„fischen Satz von der besten Welt verwerffen „müssen, so leugnen wir nicht, daß manche Kla„gen und Vorstellungen von der bösen Welt zu „weit getrieben werden: Wir leugnen nicht, daß „in gewissem Verstande noch mehr gutes in der „Welt sey, als viele Menschen, nach ihrem sa„tyrischen und unvergnügten Sinne, dencken. „Wir gestehen, daß diese Welt mit dem, was „GOtt darinnen zur Straffe verhängt, dennoch „besser sey, als wir sündige Menschen es verdienet „haben, und noch täglich verschulden. Wir räu„men ein, daß alles Böse, was sich in dieser Welt „findet, von GOtt weißlich zugelassen worden, „und in so fern nicht gegen die göttliche Weisheit „streite, daß auch diese Zulassung den übrigen „Eigenschafften GOttes nicht zuwider sey, und „daß sich die Sünde in das Systema der ietzigen „Welt schicke; Aber daran solte man sich genü„gen lassen, und nicht weiter grasen. Unrecht „ist es gewiß, wenn man den Vortrag unsrer „Theologen von der weislichen Zulassung der „Sünden, und sonderlich von dem zugelassenen „Sünden-Fall, dahin ziehet, als müsten sie ge„stehen, diese sündliche Welt sey die beste. Es „werden zwar die Reden etlicher Alten zum Be„huff dessen angeführet, daß nehmlich der Sün„den-Fall zu Verherrlichung GOttes diene, daß „seine Barmhertzigkeit dadurch sey kund gemacht „worden, und daß die Erlösung der Menschen, „als die herrlichste Wohlthat, nicht würde gesche„hen seyn, wenn der Mensch nicht gefallen wäre. „Diese Lehrer sagen aber nicht, daß der Sünden„Fall zur Ehre GOttes sey unumgänglich nöthig „gewesen, sondern sie reden von einem Ausschlag „des Sünden-Falls, welchen sich kein Mensch so „gut und herrlich hätte vorstellen können: Oder, „wenn etliche ihren Gedancken den Zügel haben „weiter schiessen lassen, so wird es nicht gebilligt, „noch eingeräumet. Hingegen hüte sich doch ein „iedes Gemüthe, so Tugend und Wahrheit lie„bet, daß es sich nicht in göttlichen Dingen über „die Offenbahrung erhebe, GOtt nach dem phi„losophischen Maaß einschräncke, und von einer „Sache, da kein Widerspruch ist, oder die so „weit hergehohlt werden muß, lehre, GOtt könne „es nicht thun, er müsse es (solte auch nur moralis necessitas seyn) also machen, er müsse z. E. „eine solche Welt schaffen, wie die gegenwärtige „ist. Ey wer hat denn des HErrn Sinn also „erkannt? Und wer ist sein Rathgeber (auch nur „hinter her, durch das philosophische Bestimmen) „gewesen? Röm. XI, 34. Ach, man hüte sich „insonderheit vor der einschleichenden Lehre, daß „die Sünde ein eigentliches Mittel zum Guten „sey, und daß sie zu der Vollkommenheit unserer „Welt gehöre, wie ein Treibe-Rad zu seinem „Uhrwercke, welche doch bey der überhand neh„menden Philosophie, mit Gewalt einreissen will. „Einmahl müssen wir das Schöpffungs- und „Zulassungs-Werck als göttlich ansehen, und uns „dessen bescheiden, daß jenes in vielen Puncten „ein Geheimniß sey, welches wir nicht ergründen, „und nach menschlicher Art begreiffen, vielweni„ger mathematisch ausmessen können: Gewiß „ist es, daß der Allerhöchste überall dabey recht „gethan habe, das müssen wir glauben, dabey „müssen wir bleiben, davor müssen wir auch strei„ten. Nur sollen wir uns nicht die stoltzen Ge„dancken beherrschen lassen, als hätten wir hier „alles ausstudiret, und könnten solche positive „Sätze von den Geschöpffen und Zulassung „GOttes machen: Diese Welt ist vollkommen „gut; Oder gar comparative: Diese Welt ist „besser, als alle andere, die nur seyn könnten, sie „ist die beste, GOtt kan sie nicht besser hervor„bringen. Laßt uns doch seine Allmacht nicht „also binden, denn er kan schaffen, was er will, „Psalm CXV, 3, Ohne, daß er sich nach unsrer „Philosophie richten müsse. Er hat von der er„schaffenen Welt gesagt: Es war alles sehr gut, „und nicht von der gefallenen; Aber auch von „jener hat er nicht gesagt: Es könnte nicht besser „seyn. Dieses muß auch von der Zulassung des „Sünden-Falls gesagt werden, sie bleibt uns ein „Geheimniß, und kan nicht als ein mathemati„sches Theorema ausgekläret werden. Die Fra„ge vom Ursprung des Bösen ist demnach auch „nicht von dem Resort der mathematischen Phi„losophie, wie der Herr von **Leibnitz** vermeyn„te; Und hat es in diesem Stücke **Origenes** bes„ser getroffen, welcher dißfalls die Philosophen „zurück gewiesen. Laßt uns ja nicht dem Einfall „nachhängen, daß diese Welt nicht böse sey, „da die himmlische Weisheit selbst bezeuget hat, „sie liege im Argen, 1 Johann. V, 19; Sie sey „diese gegenwärtige arge Welt, Galat. I, 4. „Dergleichen Vernünffteln von der besten Welt „kan ja wunderleicht dahin ausschlagen, daß man „die Sünde gering achte, und sie endlich liebe, „oder zum wenigsten aus diesem Grund bey sich „und andern entschuldige, worzu die verderbte „menschliche Natur allzu geneigt ist. Das „Verderben der Menschen, so von der Sünde „kömt, muß als sehr böse, wie es auch ist, geachtet „werden: Die Sünde müssen wir als überaus „sündig ansehen, Röm. VII, 13. Endlich ist die„se Lehre von der besten Welt mit dem Irrthum „der Fatalität starck verbunden. Es giebt sich „von selbst, daß man also schliesse: In der besten „Welt müssen Sünden seyn, die meinigen wer„den auch darunter stecken; Sie dienen ja mit „zur Vollkommenheit der Welt, und es kan nicht „anders seyn, wenn ich es gleich ändern und mich „bessern wolte, ich würde nur wider etwas streben, dessen

„dessen die Welt nicht entbehren kan. Und so „fällt zuletzt die Schuld von dem Geschöpffe auf „den Schöpffer: Man verfällt unvermerckt nach „und nach auf gotteslästerliche Gedancken und „Worte. Ach, liebste Freunde, sage ich mit „dem grossen **Johann Chrysostomo**, es wäre „besser tausendmahl lebendig unter die Erde verscharret werden, als daß wir dergleichen von „GOtt sprechen solten. Ich füge noch die folgende Anmerckung hinzu: Man hat die neue „Philosophie hauptsächlich, ja eigentlich allein, auf „die Weisheit GOttes gebauet, und den Satz „von der besten Welt darauf gegründet. Nun „sind zwar alle Eigenschafften GOttes unermeßlich, aber gewiß seine Weisheit ist am allerschwehrsten mit der Vernunfft zu fassen, und „nimmermehr zu ergründen. Warum ist denn „die Sache, wider die Reguln des Methodi, an „dem schwehresten Orte angefangen worden? „Gewiß es ist nicht GOttes, sondern des mathematischen Kenners eigene Weisheit, die er als „göttliches Attributum ansiehet, und alles darnach richten will. Zudem laufft es allemahl „übel ab, wenn alles nur auf eine göttliche Eigenschäfft ankommen soll, es müssen die übrigen gewiß dabey leiden. Ich bitte und warne „wenigstens, aus genugsamer Erkänntniß, man „schone des heiligen Namens Gottes, u. verkauffe „nicht unter demselben seine Hypotheses; Man „lasse sich's auch nicht gefallen, daß sich die ietzige „Welt von diesem Einfall blenden läßt, GOttes „Ehre werde durch die neue Weltweisheit erhöhet, seine Weisheit und Unschuld liege überall „zum Grund. Das Bißgen natürliche Religiosität, so bey den Menschen dieser Zeit zu finden ist, „hilfft ja der Sache mit auf: Es kan aber nicht „anders ablauffen, endlich wird es ausbrechen, „daß man sich unter dem Favore dieser guten „Meynung geirret habe, und die Religiosität „wird hernach die Schuld tragen sollen, und von „den Raisonneurs mit Füssen getreten werden. „O wie grauet mir vor diesen heranrückenden „bösen und letzten Zeiten der Welt: GOtt behüte mich und alle Gemüther, welche ihr Heyl „suchen, daß wir ja nicht Antheil daran nehmen!“

δ) Auf welche Weise die Welt nach der heiligen Schrifft könne gut und die beste genennet werden, wird in der unter dem ebenfalls berühmten Gottesgelehrten unserer Kirchen, D. **Christoph Heinrich Zeibich**, zu Wittenberg, 1737, de bonitate mundi biblica, von M. **Immanuel Ernst Zahn**, gehaltenen Disputation, sehr schön gezeiget. Wir wollen den Innhalt derselben aus den **Gründl. Ausz.** *aus* **Disp.** B. VI, p. 124. u. ff. unsern Lesern mittheilen, und die daselbst befindlichen Anmerckungen, in Klammern eingeschlossen, mittheilen. Der erste Satz ist: „Daß die Welt von dem Dreyeinigen „GOtt geschaffen, und von der ersten Zeit der „Schöpffung vollkommen gut und die beste gewesen, kan sowohl aus der heiligen Schrifft, „als aus auch der Vernunfft, bewiesen werden.“ Welt bedeutet in der heil. Schrifft 1) den Erd-Creyß, **Matth.** IV, 8; XVI, 26. 2) Alle vernünftige Creaturen, 1 **Cor.** IV, 9 3) Die Menschen überhaupt, **Röm.** III, 19; Oder die Unwiedergebohrnen, welche den grössesten Theil der Welt ausmachen, **Joh.** VII, 7; 1 **Corinth.** I, 27. u.f; 1 **Joh.** III, 13. 4) Das gantze Welt-Gebäude, Himmel und Erde, und alles, was darinnen ist, **Apost. Gesch.** XVII, 24. Die letzte Bedeutung gehöret hieher. **Aristoteles** schreibt in dem Buche von der Welt, Cap. II, sie sey τάξις, καὶ διακόσμησις τῶν ὅλων, ὑπὸ τῦ Θεῦ τε καὶ διὰ Θεὸν φυλαττομένη. *Chauvin.* in Lexico rationali sagt, sie sey Compages omnium corporum, admirabili ratione contextorum; Hier aber werden die geistigen Creaturen weggelassen. Die Vernunfft lehret uns, daß eine unendliche Krafft nöthig gewesen, die Welt aus nichts zu schaffen. Die heil. Schrifft giebt uns hiervon die beste Nachricht. Nach der Metaphysic heisset etwas gut, wenn es vollkommen, oder wesentlich gantz ist. Diese Vollkomenheit schliesset alle Eigenschafften, und wesentlichen Theile, die zu der Substantz gehören, ein. Sie heisset die Transcendental-Güte, (Bonitas transcendentalis) weil sie nicht nur einer Art der Dinge, sondern iedem Dinge zukommet; Auch die wesentliche, (Essentialis) weil sie in dem Daseyn aller wesentlichen Eigenschafften bestehet. Andere beschreiben die metaphysische Güte unbequem durch eine Ubereinstimmung eines Dinges mit dem göttlichen Willen, welcher desselben Seyn gut heisset. Nach der Physic heisset etwas gut, wenn es die Vollkommenheit hat, nach welcher alles da ist, was zu seinem Wohlseyn und zu der Ausübung aller Würckungen gehöret. In der Moral ist etwas gut, wenn eine vernünfftige Substantz ihre Fertigkeiten, Handlungen u. Gedancken, mit der gesunden Vernunfft, und mit dem Willen GOttes, der in seiner heiligen Natur gegründet ist, übereinstimmet. Die metaphysische Güte gehet blos auf das Seyn, die physische auf das Wohlseyn, und die moralische auf eine vernünfftige Substantz, und auf das, was die Seele betrifft. Daß nun die Welt bald von Anfang der Schöpffung die beste gewesen sey, weiß man aus den Zeugnissen der heiligen Schrifft, und aus den Gründen der gesunden Vernunfft. Die Creaturen können die besten in Ansehung aller derer Vollkommenheiten, die ein endliches Wesen haben soll, genennet werden. Wenn GOtt auf das vollkommenste gut ist, so will er nichts, was nicht mit dieser seiner Eigenschafft überein kommt. Was GOtt will, das will er auf die vollkommenste Weise; Der gute GOtt aber will eine gute Welt, er will sie auf die vollkommenste Weise, das ist, eine beste Welt, oder, daß sie in einem solchen Grade, welchen ein endliches Ding zu haben fähig ist, gut sey. GOtt erwählet nach seiner Weisheit nicht nur, was das beste ist, sondern dirigiret es auch, daß es also werde. Daher hat GOtt alles auf das weiseste verfüget, daß die beste Welt worden ist. GOtt kan alles machen, was möglich ist, und nicht mit seiner Vollkommenheit streitet; Also hat er auch die beste Welt erschaffen können. Dieses haben auch die klugen Heyden, als **Socrates, Plato**, und andere erkannt und gebilliget. Vergl. **Pfanneri** System. Theol. gentil. purior, c. V, de creat. p. 6. GOtt sahe

an,

an, was er gemacht hatte, und siehe, es war alles טוב מאד das ist, das Beste. Wer wolte zweifeln, daß die Creaturen, auf die oben beschriebene dreyfache Art, wären gut gewesen? Der erste Mensch war nach dem Ebenbilde GOttes geschaffen, so ferne er das gantze menschliche Geschlechte vorstellete, 1 Mos. IX, 6. Wir finden das Ebenbild GOttes vornehmlich in der Seele, hernach auch in dem Leibe. Die Seele des ersten Menschen hatte alle Vollkommenheiten, deren sie fähig war. In dem Verstande waren zwey Kräffte, die Erkänntniß und die Weisheit. Die ersten Menschen erkannten GOtt dem Wesen und Willen nach, so viel ihnen nöthig war. Coloss. III, 9. 10. Ihre Erkänntniß in natürlichen Dingen war groß, 1 Mos. II, 19. 23. Es war bey ihnen Weisheit: Sie konten das Böse von dem Guten unterscheiden. In ihrem Willen war Heiligkeit und Gerechtigkeit, Ephes. IV, 24. Man kan ihnen die Freyheit nicht absprechen; Sie konten sündigen, und nicht sündigen. In der sinnlichen Begierde war eine gute Ubereinstimmung mit den obern Kräfften. Siehe Quenstedtii Syst. Theol. P. II. c. I. Sect. I. §. 17. Der Mensch stellete mit seinem Leibe, durch die Freyheit von Schmertzen und dem Tode, den unveränderlichen und unsterblichen GOtt vor, 2 Mos. II, 17; Röm. V, 12; VI, 23. Ausser dem Menschen war das göttliche Ebenbild in der Herrschafft über die unvernünfftigen Creaturen. Also war die Welt von der ersten Zeit der Schöpffung an die beste. „Der zweyte Satz ist: Diese beste Welt „aber ist nach der Zeit durch die Sünde, auf Zu„lassung GOttes, die schlimste worden.“ Die heilige Schrifft beschreibet uns diese Welt als abscheulich und böse. (Die Sünde ist allerdings als das Verderben vieler tausend Menschen anzusehen und zu verabscheuen; So sehr man sich nun über das Böse betrübet, so sehr, und noch vielmehr, hat man sich über das viele Gute, so in der Welt ist, zu erfreuen) Paulus nennet sie eine arge Welt, Gal. I, 4; Vergl. 1 Joh. V, 13. Petrus sagt, sie sey μίασμα, ein Unflath, 2 Petri II, 20. Die Sünde und der Tod sind hinein gekommen, Röm. V, 12. Um des verderbten Zustandes willen muß Aergerniß darinnen seyn, Matth. XVIII, 7. Warum heißt der Teuffel ein Fürst der Welt? Johann. XIV, 30; XVII, 11; Weil die Welt und die Menschen, die darinnen leben, sich von dem Teuffel regieren lassen. Wir werden vor der Welt und ihrer Lust gewarnet, 1 Johann. II, 15. 17. Tit. II, 12. Es giebt zwar kein metaphysisches Ubel, weil ein iedes Wesen, und also auch der Teuffel, so fern er ein Wesen ist, metaphysisch gut ist; Wir empfinden aber das sittliche und physische Ubel. Man findet böses in und ausser dem Menschen. In dem Verstande ist Finsterniß, Eph. IV, 18; V, 8; 1 Corinth. II, 14. In dem Willen sind böse Neigungen. Der Mensch ist in Sünden todt, Ephes. II, 1; Also hat er keine Freyheit in geistlichen Dingen. Die Sünden-Schuld ist auf alle Menschen gekommen. Adam zeugte einen Sohn, der seinem Bilde ähnlich war, 1 Mos. V, 3. Die Fortpflantzung des Bösen ist nicht in dem Leibe zu suchen. Von dem Ursprunge der Seele können wir nicht mehr sagen, als daß die Seele nach dem göttlichen Seegen, und nach der von GOtt gemachten Ordnung, in der vorgehenden Zeugung bald entstehe, daß uns aber die Weise unbekannt sey. Die heilige Schrifft lehret uns, daß mit der natürlichen Zeugung das sittliche Ubel fortgepflantzet werde, 1 Mos. VI, 5; VIII, 2: Psalm XXI, 7; Röm. V, 12. Das physische Ubel folget nothwendig aus dem sittlichen. Siehe Buddeum de origine mali, c. I. §. 22. p. 23. Das physische Ubel findet man in dem Menschen, und zwar in desselben Leibe; Und ausser dem Menschen; in der Erde, die von GOtt verfluchet worden ist, 1 Mos. III, 17. Der seel. Luther urtheilet nicht unrecht, daß vor der Sünde die Lufft reiner und gesunder, das Wasser fruchtbarer, und das Sonnen-Licht schöner und heller gewesen sey. Siehe seinen Commentar. in Genes. III, 17. Der Ursprung des Bösen ist von dem Teuffel, Johann. VIII, 4; und von denen durch den Teuffel verführten Menschen, Röm. V, 12; 1 Mos. III, 1. u. ff. Wenn GOtt den Sünden-Fall hätte verhindern sollen, so hätte er die Freyheit, die er zuvor gegeben, wieder wegnehmen müssen. Der dritte Satz ist dieser: „Daher widersprechen diejeni„gen, welche diese Welt ohne alle Einschränckung „noch die beste Welt nennen, der heil. Schrifft „und der Erfahrung.“ Der berühmte Wolff und seine Anhänger breiten die Meynung, daß dieses die beste Welt sey, mit grossem Fleisse aus, und vertheidigen sie hefftig. Sie nehmen aber das Wort Welt in einem Verstande, welchen die heil. Schrifft nicht leidet. Herr Wolff schreibet in den vernünfftigen Gedancken von GOtt und der Welt, Th. II, C. IV. §. 175. „Man „muß nicht einen einigen Zustand der Welt vor „die gantze Welt nehmen, maßen aller Zustand, „der vergangene, gegenwärtige und zukünfftige, „auch selbst der Zustand der Menschen nach dem „Tode, hier mit zur Welt gerechnet wird, der„gestalt, daß, wenn wir sagen, GOtt habe die„se Welt von Ewigkeit her erwählet, wir zugleich „annehmen, er habe dabey mit auf den Zustand „der Menschen nach dem Tode, Acht gehabt. „Denn wir wissen ja selbst aus dem geoffenbahr„ten göttlichen Worte, daß der Zustand der Men„schen nach dem Tode seinen Grund in dem ge„genwärtigen hat, rc.“ Aber der Zustand der Menschen nach dem Tode ist von unserer Welt gantz unterschieden. (Daß ein Unterscheid sey, wird niemand leugnen können. Es ist nur die Frage: Ob GOtt, bey dem alles gegenwärtig ist, diese Welt sich habe vorstellen können, ohne auf die künfftige Ewigkeit zu sehen, da sich doch der Grund der ewigen Belohnungen und Strafen in der gegenwärtigen Welt befindet? Wenn man etwas wider die gegenseitige Meynung gewinnen wolte, so solte man wohl zeigen, daß GOtt sich nicht mehr Welten vorstellen können, oder daß er nicht die beste erwählet habe.) Solches siehet man 1) aus der Historie der Schöpffung: Moses beschreibet die Welt durch Himmel und Erden, 1 Mose I, 1. Wer wolte aber unter Himmel und Erde den Zustand der Menschen nach dem Tode verstehen? 2) Aus dem Ende und Untergange der Welt, Matth. XXIV, 3. 35; XXVIII, 20; 1 Corinth.

1 Corinth. X, 11. 3) Aus den Sprüchen, in welchen der Zustand der Menschen nach dem Tode von dieser Welt unterschieden wird; Pred. IX, 6. Der Satz, daß dieses die beste Welt sey, widerspricht der heil. Schrifft. Was Moses von dem Zustande der Welt vor dem Falle saget, das läßet sich nicht auch von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt bejahen. Wenn gesagt wird: Was die höchste göttliche Weisheit wählet, ist allemahl, und nach allen Umständen, das Beste; So muß man einen Unterscheid unter dem, was das Beste vor sich ist, und was das Beste nach dem Willen und nach der Direction wird, machen. Man könte, doch ohne der Weisheit GOttes zu nahe zu reden, leugnen, daß GOtt allezeit dasjenige, was das Beste vor sich ist, erwähle. Das Jüdische Volck war fast das allerschlimste Volck. Das Gesetz des Alt. Testamentes war schwach und unnütze, Ebr. VII, 18. u. f. Was thöricht ist vor der Welt, das hat GOtt erwählet, 1 Corinth. I, 26. u. f. Gideon muste die Armee von sich lassen, und mit wenig Leuten die vielen Midianiter schlagen. Richt. VII. In dem heil. Abendmahle hätte GOtt Confect, und in der heil. Tauffe einen kostbaren Balsam, verordnen köñen. Wenn man aber auch zugiebet, daß GOtt nach seiner Weisheit allezeit dasjenige erwähle, was das Beste vor sich ist; (Es wäre auch wohl zu hart, wenn man GOtt nicht einräumen wolte, was man den Menschen, die allezeit erwählen, was sie vor das Beste halten, nicht abspricht. Was dagegen angeführet worden, ist doch in Ansehung der Umstände das Beste.) So folget doch nicht, daß die gegenwärtige Welt die beste ist. Denn man muß hier die Welt vor dem Falle, und nach dem Falle, wohl unterscheiden. Der gründliche Verfasser der zufälligen Gedancken über eines vornehmen Theologi Betrachtung der Angspurgl. Confess. antwortet sehr wohl: „Man stelle sich hierbey vor, daß der Meister einer künstlichen u. gantz „richtigen Uhr von derselben, so, wie sie aus seiner „Hand käme, bezeuge, sie sey sehr gut. Wird „man wohl demjenigen zutrauen, daß er verständig sey, der ein gleiches Urtheil von solcher Uhr „fället, nachdem dieselbe von einer ungeschickten „und boßhafften Hand übel zugerichtet und verdorben ist?“ (Weñ aber der Meister so viel Liebe zu der Uhr, und so viel Geschicklichkeit hat, daß er dieselbe wieder richtig darstellt, mithin mehr Ehre erlanget, und den Verderber zu Schanden machet; So kañ man mit Verwunderung sagen, die Uhr sey sehr gut. Doch Gleichnisse sind Gleichnisse. Man betrachte vielmehr die Welt selbst von einem so glücklichen Anfange, von einer so wunderbaren Erhaltung, und von einem so herrlichen Ausgange.) Wenn GOtt diese Welt vor die beste hielte, so würde er nicht über das Verderben der Menschen klagen, 1 Mos. VI, 3. 5. GOtt kañ die Sünde und das Böse nicht gut heissen, er will auch nicht das Verderben der Menschen.) Die Welt ist eine Reyhe endlicher Dinge, die unter einander verknüpffet sind. Wie GOtt dieselbe schuff, so war alles auf das beste und genaueste mit einander verbunden; Allein diese Verknüpffung Gottes hat der Satan und der Mensch unterbrochen und verderbet. (GOtt hat den Fall vorausgesehen, und also alles so eingerichtet, daß das gantze Welt-Gebäude und alles, was darinnen ist, zu der Verherrlichung GOttes dienen muß.) Der berühmte Wolff machet auch einen scheinbahren Einwurff, wenn er in den vernünfftigen Gedancken von GOtt, rc. Th. II. C. VI. §. 400. und 412. also schreibet: „Man siehet aus der Haupt-Absicht der Welt, warum diejenige, darinne Sünde statt findet, derselben gemässer gewesen, als „eine andere, darinnen keine gewesen wäre. Deñ „in der Welt, wo Sünde ist, findet das Werck „der Erlösung statt, wodurch sich GOtt noch herrlicher, als durch die Schöpffung, geoffenbahret „hat, rc.“ Wie kann doch ein Weltweiser, der einen philosophischen Satz beweisen will, auf Geheimnisse, die der Natur unerforschlich sind, fallen? (Wenn Sätze aus der Vernunfft erwiesen sind; So ist es offt nöthig, daß man auch die Ubereinstimmung mit der Offenbahrung zeige, den Verdacht irriger Meynungen dadurch abzulehnen.) GOtt hätte auch ohne das Werck der Erlösung seine Vollkommenheiten vollkommen und deutlich offenbahren können. Man machet GOtt zu dem Urheber der Sünde, und beleidiget seine Heiligkeit, wenn man saget, GOtt habe diese Welt, in welcher das Böse ist, um ihrer Vollkommenheit willen, andern vorgezogen und erwählet. Wolff schreibet, Theol. Nat. P. I, c. IV, §. 674: „Sublato malo ex tota hac serie re„rum, ipsa permanere nequit omnium possibi„lium perfectissima. Das ist: Wenn man das „Böse aus dieser gantzen Reyhe der Dinge hin„weg nimmt, kann dieselbe unter allen möglichen „die vollkommenste seyn.“ Was sagt er anders, als daß GOtt, welcher dieser vollkommensten Welt Urheber sey, auch zugleich Urheber des Bösen sey? (Wenn der Mensch keine Freyheit gehabt hätte, so würde dieses vielleicht folgen.) Daher ist zu verwundern, daß Herr Reinbeck in der Beantwortung der Einwürffe, rc. § 47. hat schreiben können, es habe niemand iemahls gelehret, daß das Böse zu der Vollkommenheit der Welt gehöre. Es wird auch GOttes Gerechtigkeit zu nahe getreten. Denn wenn die Sünde und das Böse zu der Vollkommenheit der Welt gehören, so wird GOtt, welcher diese beste Welt erwählet und gemacht hat, von den Menschen billig einer Ungerechtigkeit beschuldiget, daß er an ihnen bestraffe, was doch zu der Vollkommenheit der Welt gehöre. (Die Sünde macht die Welt nicht vollkommen, sondern GOtt, welcher auch aus der Sünde der freywilligen Creaturen so viel Gutes zu wege zu bringen gewußt hat.)

f) In eben demselben Bande der Gründl. Ausz. aus Disput. p. 180. u. ff. wird ein von dem ehemahligen Rector zu Torgau, Reinhard, de mundo optimo, præsertim ex Stoicorum Sententia, 1738 geschriebenes Programma recensiret. Und weil zu Ende derselben Recension das Urtheil gefället wird, es sey kein Zweifel, daß diese kurtze Schrifft unter die besten zu rechnen sey, welche bisher in dieser Materie wider die Leibnitzische Meynung an das Licht gekomen wären; So würden wir Unrecht thun, wenn wir nicht den Inhalt des Programmatis selber beyfügen wolten; Die Nachfolger des Herrn von Leibnitz sind mehr bemühet,

bemühet, den Ruhm dieses grossen Weltweisen zu unterstützen, als die Wahrheit seiner Lehren zu erkennen und zu beweisen. Demnach streiten sie nicht so wohl vor die Vortrefflichkeit der Welt, als vielmehr vor die Gründe desselben, welche theils von GOttes Weisheit, Gütigkeit und Allmacht, theils von dem Verderbniße derer Creaturen, welche eben darum, weil sie erschaffen worden, vollkommen seyn, und zu der Vollkommenheit der Welt mit ihren Fehlern viel beytragen sollen, hergenommen sind. Denn mit diesen beyden Rationgen pflegen sie das Böse in der Welt zu entschuldigen, oder vielmehr zu erweisen. Worzu dienet es aber, daß man das Böse mit vielen Worten entschuldigen will, wo man nicht zuvor weiß, ob unsere Welt so beschaffen ist, daß sie vor die beste gehalten werden kan? Ihre Grund-Feste ist, GOtt habe nach seiner Weisheit nichts anders, als die beste, wählen und erschaffen können. Sie erhalten aber noch nicht, was sie suchen. Eine andere Welt ist, welche vor sich, und ihrer Natur nach, allen Grund ihrer Vollkommenheit in sich begreiffet; Und wiederum eine andere Welt scheinet zu seyn, welche mit der weisesten Absicht GOttes, die er bey Erschaffung des gantzen Welt-Gebäudes gehabt hat, am besten übereinstimmet, und welche die beste ist, weil sie GOtt am bequemsten zu seyn schien, ob sie schon nicht alle Vollkommenheiten in sich fassete. Es ist bey den Geschöpffen die Vortrefflichkeit der Natur, und die Vortrefflichkeit, die man aus der Absicht und Nothwendigkeit beurtheilen muß, unterschieden. GOtt muste nicht die gegenwärtige Welt erschaffen, weil er schon der allerbeste vor sich war, sondern er wolte, nach seiner Weisheit, daß unter den möglichen Welten diejenige entstünde, welche ihm am meisten gefiele, und seinen Absichten am näheſten käme. Weil unsre Streiter die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Bösen behaupten wollen, so geben sie sattsam zu erkennen, daß sie diese Welt ihrer Natur nach also vor die beste halten, daß keine bessere sey, noch von GOtt gedacht werden könne. Sie sagen, es könnten viel Welten, so gleich gut wären, nicht seyn: Weil GOtt, welcher nichts ohne wichtige Ursach thue, alsdenn keine Ursach hätte, eine den übrigen vorzuziehen, und demnach gar keine Welt erwählen, oder schaffen würde. Sie mögen aber zusehen, daß sie mit diesem Schlusse nicht zu frey von der Macht Gottes urtheilen, und dieselbe allzusehr einschräncken. Kein Welt-Gebäude, wenn es auch, unsern Gedancken nach, aus den besten Theilen zusammen gesetzet sey, kan für vortrefflich und schön gehalten werden, wo man nicht zuvor weiß, zu was Ende GOtt einen so grossen Bau verfertiget habe. Denn alle zusammen gesetzten Sachen werden aus der Absicht, in welcher sie zusammen gesetzet worden sind, beurtheilet. Hat denn endlich GOtt eine Welt ohne den besten Rath schaffen, oder in seinem ewigen Verstande überdencken können? Man wird diese Frage mit Nein beantworten. Demnach schliesse ich, wie Herr **Reinhard** l. c. schreibet, auch richtig, ein Mensch solle nicht die beste Welt, ohne Absehen auf GOttes Rath, überdencken, sondern derselben Schönheit allezeit nach der Absicht Gottes schätzen. Es fället demnach aller Streit von der Welt, welche vor sich und ihrer Natur nach die beste sey, weg. Die Frage ist noch von der Welt, welche die beste, weil sie mit den Absichten Gottes am meisten überein kommt. Der sehr bescheidene Gottesgelehrte, Herr **Palm**, schrieb deutlich, er leugne nicht, daß diese Welt die beste sey, wenn man sie nach dem Endzwecke, den GOtt gehabt, betrachte, man müsse nur zugeben, daß die Welt nicht an und vor sich die beste zu nennen sey. Dennoch aber siehet man, daß der berühmte Herr **Reinbeck** diesen Streit auf das hefftigste fortgesetzet. Was würden sie aber endlich gewinnen, wenn sie auch davor angesehen seyn wolten, daß sie von der Welt, die nach den Absichten Gottes die beste sey, disputireten? Würde nicht ihr Urtheil über den Hauffen fallen, weil sie den Rath Gottes, den er bey der Erschaffung der Welt gehabt hat, nicht verstehen, noch erklären können, wie unsre Welt mit der Absicht Gottes übereinstimmet. Denn wer hat iemahls Gottes Rathschläge eingesehen? Wer wolte ferner sagen, daß viele gleich gute Welten nicht seyn könnten? Denn nachdem GOtt bald dieses, bald jenes Absehen, bey der Bereitung der Welt ausführen wolte, darnach würde auch bald diese, bald jene Welt, die beste seyn. Weil endlich GOtt diese Welt hat hervorbringen wollen; So muß man sagen, daß sie mit dem Absehen des Schöpffers am besten übereinstimme, und deswegen die beste sey. So viel siehet man offenbarlich, daß der gantze Streit von der Welt auf den geheimen Rathschluß Gottes, welchen er bey der Schöpffung gehabt hat, ankomme. Wer aber in dem Nachsinnen nicht weiter gehet, als GOtt den Menschen verstattet, der darff keiner Trägheit beschuldiget werden. Es findet sich eine vielfältige Gleichheit zwischen der Stoischen und Leibnitzischen Meynung von der besten Welt, ob man auch gleich einen grossen Unterscheid wahrnehmen kann. Daß die Natur der Dinge, das ist GOtt, nach der Lehre der Stoicker, nichts grösseres und schöneres, als die Welt, hervorgebracht habe, findet man allenthalben in den Schrifften der Stoicker. S. *Senecam*, de consolatione, c. VIII. Sie lehreten, GOtt könne nichts, als das Beste, billigen. *Seneca*, Nat. quæst. lib. I. præf. Sie behaupteten zwar eine ewige Materie, ausser GOtt; Sie unterwarfen aber dieselbe GOtt dergestalt, daß GOtt seine Güte darunter offenbahren könnte. **Cicero**, de nat. Deor. lib. III. c. 30. Daher schlossen sie, daß GOtt nur die beste Welt habe hervor bringen können. **Antoninus**, lib. VI. §. 1. Sie schreiben ihrem GOtt den höchsten Verstand, eine Macht, die nicht verhindert werden könne, und die grösseste Gütigkeit zu. Sie sprachen denen Göttern die Sorge vor die geringsten Dinge ab; Aber nicht darum, daß sie nicht davor sorgen könnten, sondern weil verächtliche Dinge ihrer Vorsorge und Maiestät unanständig wären. Den Ursprung des Bösen leiteten sie nicht von GOtt, sondern entweder von der Materie, oder von der nothwendigen Ordnung der Dinge, oder auch von den natürlichen Veränderungen der

der Dinge, her. Wie unsere Leibnitzianer den Ursprung des Bösen in der Natur der Geschöpffe suchen, weil dieselben geschaffen worden, ihre Grentzen haben, und nicht die vollkommensten sind; Also klagte die Schule des Zeno über die böse Beschaffenheit der ewigen Materie. Seneca, de provid. c. 5. Gellius lib. VI. c. 1. Die Stoicker hielten ferner das Böse vor nothwendig, wegen der unvermeidlichen Ordnung der Dinge und des Fati. Die Stoicker stelleten sich das Welt-Gebäude als ein Gantzes, in welchem alle Dinge so verknüpffet wären, daß eines des andern Ursach sey, vor. Sie lehreten, die Welt sey aus der Verknüpffung aller Dinge entstanden, alle Ursachen rühreten von einem Urgrunde, oder von der ersten Ursache, welche sie Fatum nannten, her. Antoninus, lib. V, §. 8. Dieses Fatum begreiffe alles, was von Ewigkeit gewesen, und in Ewigkeit seyn werde. Ebenderselbe, lib. VI, c. 36. Das Fatum der Stoicker ist nichts anders, als der Rathschluß Gottes, welchen er bey der Schöpffung der Welt zu beobachten sich vorgstellet hat, welcher anfangs zwar weislich gemacht, hernach aber so wenig, als GOtt selbst und sein Wille verändert werden kann. Seneca, de provident. c. 5. Was nun geschiehet, ist nothwendig und gut, weil GOtt, was das Beste, und ihm gegenwärtig gewesen ist, bestimmet hat. Eben derselbe an angeführtem Orte. Ingleichen Seneca, Nat. quæst. lib. III, c. 28, & lib. II, c. 36. Wo bleibt aber die Freyheit der menschlichen Seele? Chrysippus will mit den Stoickern die Seelen von der nothwendigen Bewegung frey machen, und meynet, daß die Seele des Menschen also sey, wie sie ist, das gehöre zu dem Fato; Daß sie aber so, und nicht anders, meyne, daß sey in ihrem Vermögen. Cicero de fato, c. 17. u. ff. Gellius, lib. VI, c. 2. Die Stoicker können nicht anders reden, weil sie insgesammt die menschliche Seele für ein Stücklein der Gottheit halten. Antoninus schreibt, lib. X, c. 33, die Seele könne verfahren, wie sie geschaffen worden sey, und wie sie wolle. Das Fatum begreiffet alle Dinge in sich, welche nothwendig zugleich sind, und auf einander folgen; Nicht aber dasjenige, was denenselben zufällig begegnet, als der Menschen freye Begierden und Meynungen. Die Stoicker schlossen endlich, das Böse könne, wegen der veränderlichen Beschaffenheit der Welt, nicht weg seyn. Seneca, Epist. 108. Daraus folgt nun, daß alle Veränderung weder böse sey, noch etwas böses bey sich führe. Antoninus, lib. IV, §. 42. Sie hielten den Tod selbst für gut; Ebenderselbe, lib. II, §. 17. Sie musten auch solches sagen, weil sie vorgaben, der Tod sey der Weg, auf welchem die Seele wieder zu GOtt, von dem sie ein Theilgen sey, komme. Ebend. §. 12. Weil sie nun das Böse in der besten Welt für nothwendig hielten, so sagten sie, GOtt könne, auch nach seiner Macht, das Böse nicht von der Welt wegnehmen. Antoninus, lib. IX, §. 35. Wie in der Werckstatt eines Schusters, oder Schmiedes, Abgänglein und Feilspäne gefunden würden; Also träffe man auch in der Welt, als in der Werckstatt Gottes, bittere Gurcken, oder Dorn-Sträuche, an dem Wege, an: Und hierüber habe man sich so wenig zu verwundern, als über die Uberbleibsale der Handwercker. Ebend. lib. VIII, §. 50. Vergl. lib. IX, §. 1. Es konnte leicht das Ansehen haben, als wenn die Stoicker die Welt, welche sie doch GOtt nannten, mit dem Vorgeben, daß das Böse nothwendig sey, besudelten. Darum wendeten sie alle Mühe an, diesen Vorwurff abzulehnen. Antoninus entschuldiget das Böse also, daß er saget, das sey einem ieden Theile gut, was die Natur der Welt mit sich bringe, und was zu der Erhaltung derselben diene. Lib. II, §. 3; Lib. X, §. 20. Die Stoicker erwiesen die Vollkommenheit der Welt, so aus der Unvollkommenheit der Theile komme, also: 1) das Böse ist mit dem Guten nothwendig verknüpffet. Wo Böses ist, da ist auch Gutes. Man erfreuet sich über einen Löwen-Kopff, über Dornen, ja über den Koth selbst, wenn diese gleichsam ein Anhang von schönen Dingen sind. Demnach muß man das Böse in der Welt um des Guten willen, so mit jenem verbunden ist, nicht verachten. 2) Das Böse bessert die Welt, weil eine solche Ordnung der Dinge ist, daß allezeit das Schlimme eine Ursach des Vollkommenern ist, und diesem dienet. Antoninus, lib. V, §. 30; Vergl. lib. XI, §. 18. Je mehr Böses in der Welt ist, desto vortrefflicher wird die gantze Welt; Wenn so viel Böses mit dem Guten, und unter einander so weislich vereiniget, gefunden wird. Antoninus, Lib. IV, §. 27. Sie sagen über dieses, wenn ein Mensch ein Bürger der Welt sey, so könne er nicht alles dieses vor böse halten, was dieser allgemeinen Bürgerschafft nützlich sey; Ob es ihm gleich nicht bequem falle. Ein kluger Fürst sorge davor, daß die Bosheit gottloser Bürger nicht leicht andern, als ihnen selbst schade, und daß durch ihre Straffen die gemeine Ruhe erhalten werde. Der weiseste Beherrscher der Welt habe diese mächtige Vorsorge gehabt, daß die Bosheit böser Leute nur ihnen selbst schädlich wäre, der gantzen Welt aber nichts schadete. Ebend. Lib. VIII, §. 55. Wie kommt es aber, daß der Mensch, der die gröseste Empfindung von dem Bösen hat, in der besten Welt unglücklich ist? Sie sprechen, es sey nichts wahrhafftig gut, was nicht erbar ist; wie denn auch blos dasjenige böse sey, was vor sich schändlich wäre. Also kan nichts wahrhafftig böse seyn, als Sünde und Laster, an welchen der Mensch selbst Schuld hat. Epictetus. Sie schreiben, die Seele allein bewege und andere sich selbst, und könne von äusserlichen Dingen nicht verändert werden. Antoninus, Lib. V, §. 13. Epictetus spricht: „Anytus und Melitus können mich tödten, aber nicht verletzen. Cap. VII.

ζ) In der vorhin gedachten Zeibich- und Hahnischen Disputation ward erinnert, daß טוב מאד so viel, als das Beste, bedeute. Diese Anmerckung, zusammt der Lehre von der besten Welt, wird in Sinceri Pistophili Erläuterung schwerer Stellen heiliger Schrifft, C. I. p. 743. u. ff. folgender gestalt widerleget: „Wie nöthig ist es „doch, behutsam zu verfahren, theils in einzelner

„ner Sprüche Auslegung, theils auch, und noch „mehr, wann man philologische Reguln machen „will. Der seel. Glaßius hat Philol. S. p. 588. „unbedachtsam, (dann anderst kan ich es nicht „nennen) ob wohl sonder allen Zweiffel in guter „Absicht, gesetzet: Vidit Deus, quodcunque „fecerat, & ecce erat טוב מאד bonum valde, h. e. optimum, non tantum singula seorsim, sed & omnia simul, ea erant συμμετρία „& perfectione, ut perfectior excogitari non posset. „Da hat der seel. Mann die an sich gute Absicht gehabt, die Weisheit Gottes in der Schöpffung, auch seine Güte, recht groß zu machen. „Und in Wahrheit, es ist alles so groß und herrlich, daß wir Menschen nicht nur nichts vortrefflichers, als die Geschöpffe Gottes sind, „ausdencken können, sondern es ist auch uns „unmöglich, die Vortrefflichkeiten, die würcklich „da sind, genugsam einzusehen, und alle zu erkennen. Wie übel aber gleichwohl das Vorgeben gelungen, daß טוב מאד so viel, als „Optimum, das Allerbeste, so, daß nichts, „das noch besser wäre, ersonnen werden „kann, werde ich gleich ietzo sagen. Jetzo melde „ich blos, daß es gantz ungegründet sey, und gewißlich טוב מאד mehr nicht heisse, als Lutherus auch gedollmetschet, nehmlich sehr gut: „Gleichwie Lutherus Röm. VIII, 28. das „Wort Beste zwar gebrauchet, aber gewißlich „nur etwas sehr gutes verstehet, so als es auch im „Griechischen stehet. Inzwischen ist der seel. „Noldius, um von andern noch neueren nichts „zu sagen, noch weiter gegangen, und hat in Concordant. particular. bey dem Wort מאד diese „Notam gesetzet: Cum adjectivis format superlativos. Ut טוב מאד Optimum, Gen. I, 31. יפה „מאד Pulcherrima, Gen. XII, 14. הרבה מאד „Plurima, Gen. XV, 1. &c. Auch dieser fleißige „Mann hat es nicht böse gemeynet. Inzwischen, „wenn man den Superlativum im scharffen Verstand nehmen will, also, daß gar nichts darüber „seyn kan, so ist das Vorgeben gantz ohne Grund, „und מאד heisset das nicht. Wer wolte z. E. „sich bereden lassen, daß *Sara* so vortrefflich schön „gewesen, daß durch göttliche Allmacht kein noch „grösserer Grad der Schönheit solte können hervorgebracht werden. Jedoch, ob gleich das alles klar ist, so wird doch in unsern Tagen der „vermeynte Canon, das Wörtlein מאד bey einem Adjectivo, mache den Superlativum aus, „so häuffig und getrost von einer Nation Weltweisen uns vorgerücket, daß man sich nicht genug über ihre Dreustigkeit wundern kan. Sie „behaupten mit Trotz, ihr Satz, daß GOtt die „beste Welt erwählet habe, u. dieselbige sey eben „diese, worinnen wir leben, und einen Theil davon ausmachen, ohngeachtet des unzähligen „Bösen, so darinnen ist, sey unzweiffentlich, dann „GOtt habe sie durch Mosen selbst also genennet; Sie sey טוב מאד das heisse, sie könnte „nicht besser seyn. Und, so man widerspricht, so „nennen sie uns einige Namen sonst wohlverdienter Männer, worunter auch mein seel. Präceptor „Danzius ist, die hätten das gesagt, womit sie ihre „Sache zu rechtfertigen glauben, auch, wer anderst urtheilet, mit grösster Behendigkeit für „tumm und alber ansehen, ob sie gleich selbsten „sich in die Hebräische Sprache gar nicht vertieffen. Nun gienge es diese Weltweisen den- „noch nicht an, wenn gleich der vermeyntliche Canon vom Ebräischen Superlativo so richtig wäre, als falsch er würcklich ist. Dann Moses „nennete doch nicht die Welt die beste, in dem „Verstand, als es die Weltweisen thun. Er redet von denen Geschöpffen, wie sie von GOtt herkommen, und ohne alles Böse, so hernach von „denen Creaturen selbst u. durch den Mißbrauch „ihres freyen Willens, eingeführet worden. Und, „von der wunderlichen Beschreibung, daß die „Welt eine Reyhe von Sachen, die insgesammt „mit einander verknüpffet seyn sollen, daß eine „iede ihren zureichenden Grund in andern neben „sich habe, weiß Moses gar nichts. Es ist aber, „wann schon von dem allein, was GOtt würcklich geschaffen hat, die Rede ist, gar nicht zuzugestehen, was man so getrost vorgiebt, es sey also „gut, daß es GOtt selber nicht hätte besser machen können. Man will mit diesem bodenlosen „Vorgeben den Schein haben, daß man Gottes Weisheit u. Herrlichkeit recht groß mache und „ehre, der ja, wie sie sprechen, nichts würde in einem geringern Grade der Güte bereitet haben, „wann noch ein höherer wäre möglich gewesen; „massen ein weiser Mann nicht ein geringeres „dem bessern, so fern er dessen theilhafftig werden „kan, vorziehen werde. Man sieht aber nicht, „oder will es nicht sehen, daß der Allmacht, so „dan auch denen übrigen Eigenschafften des Allerheiligsten GOttes, damit höchststräflich zu nahe getreten werde. Meynen wir dann, es sey „iemahls etwas erschaffenes also gut, daß es göttliche Allmacht nicht besser machen, und mit „mehreren Graden der Vortreflichkeit versehen „könnte. So stünde ja diese Allmacht, was das „Hervorbringen-können, die Weisheit aber, was „das Einrichten-können belanget, stille, da wären Grentzen, und was wir von GOtt billig „glauben, nehmlich Allmacht, Allwissenheit, ꝛc. „hörete auf es zu seyn. Auch bedencket man „nicht, daß hiermit die Welt in der That GOtt „gleich gemacht würde. Beede wären also vortreflich, daß nichts hinzugethan, oder darüber „ausgesonnen werden kan. Was heisset aber „anderst das vollkommenste Wesen, als, nicht „vollkommener seyn können? Wann man nun „noch dazu nimmt, daß diese Männer die Sünden alle mit zur Welt nehmen und vorgeben „dürffen, wann eine eintzige, auch von diesen „weggeblieben wäre, so würde es nicht mehr die „eintzig GOtt-wohlgefällige beste Welt geblieben seyn: so weiß man gar nicht mehr, was man „von einer solchen Weltweisheit gedencken soll. „Man wende ja nicht ein, es sey an sich wohl „möglich, daß GOtt ein Geschöpffe mit mehreren „Graden der Vortreflichkeit versehen hätte, als „geschehen, aber der gantze Zusammenhang aller „Geschöpffe würde hernach so schön nicht heraus „kommen seyn, als er nun ist. Mit dergleichen „Theidingen muß man vernünfftige Christen „nicht äffen. Der allgemeine und durchgängige Zusammenhang aller und ieder Dinge in der „Welt, ist ein unheiliges Gedichte der Weltweisen.

„sen. Worinnen soll dann wohl der Zusammen„hang der ersten sündlichen Handlung des Sa„tans, mit seinem Zustande, wie er von der Schöpf„fung her ist, bestehen? Hat selbige Sünde auch „in vorhergehenden Dingen ihren Grund? Und „bildet sich dann iemand ein, ein Christ zu seyn, „der da lehret, ohne Adams Fall würde die Welt „ihre Vollkomenheit nicht erreichet haben. Wañ „es auch wahr wäre, daß ein weiser Mensch das „Beste, so ihm nach allen Umständen möglich ist, „nehmen müsse, so fern er weislich handeln will, „so wäre doch die Folge auf GOtt gantz unrichtig; „Da es bey dem Menschen wohl kommen kann, „daß er alle seine Macht, die auch ihre gemessene „Grentzen hat, anzuwenden verbunden ist, bey „GOtt aber ist weder Maaß der Kräfften, womit „sie eingeschräncket wären, noch einige Pflicht, alle „seine Krafft in einer Sache zu äussern. Es ist „aber auch nicht einmahl erweislich, daß weise „Menschen iederzeit alles ihr Vermögen zu Ver„fertigung einer Sache anzuwenden pflegen, oder „gehalten seyn. Man ist mit einem Künstler zu„frieden, der uns eine taugliche Uhr, Gemählde, „u. s. w. verfertiget, wann schon in dieses Künstlers „Mächten gestanden wäre, seiner Arbeit meh„rere Stuffen der Vortrefflichkeit zu geben. Mit „den Worten: Es müsse krafft der Weisheit er„wählet werden, was nach allen Umständen das „Beste ist, hat man Ursache an sich zu halten in „Ansehung GOttes, als dem niemand die Um„stände macht oder aufdringet, sondern er kann „sie einrichten, wie er will."

*) Des M. Christan Ziegra Disp. de mundo optimo, Leipzig 1744, ist in den Gründl Ausz. aus *Dispp.* vom Jahr 1745 p. 269. u. ff. recensiret. *Ludovici* Historie der Leibnitzischen Philosophie Th. II. p. 415. u. ff. **Ebend.** Historie der Wolffischen Philosophie Th. I. p 249. u. ff. Th. III, p. 104. u. ff. **Unschuld. Nachr.** von 1729 p. 97. u. f. **Meißners** philos. Lexic. p. 714. u. f. **Kriegels** Nachr. von den Bemüh. der Leipz. Gel. Jahr 1744, p. 77. **Beytrag zu den Leipz. Gel. Zeit.** Th. III, p. 322. u. ff. **Philosophischer Bücher-Saal**, Th. III, p. 265. u. ff. **Klugens** Anmerck. über Reinbecks Unsterbl. der Seele, p. 210. u. ff. Siehe übrigens die Articel: **Welt**, im 18 Abschnitte, Buchst. o; **Welt, (Vollkommenheit der)**; und **Unvollkommenheit der Welt**, im XLIX Bande, p. 2469. u. ff.

Welt, (Cörperliche) *Mundus adspectabilis, sensibilis*, ist der Inbegriff aller materiellen Dinge, welche aus Elementen zusammen gesetzet, folglich Cörper sind, und den Geistern entgegen gesetzet werden. Siehe **Welt (sichtbare)**

Welt, (Elementarische) siehe den Articel: **Welt**, im 1 Abschn. und im 18 Abschn. Buchst. z.

Welt, (Ende der) siehe **Ende der Welt**, im VIII Bande, p. 1155; **Verwandelung der Welt**, im XLVIII Bande, p. 138. u. ff. **Welt**, im 14 Abschnitte; Jngleichen **Welt (Verbrennung der)**.

Welt, (Endlichkeit der) siehe den Articel: **Welt**, im 9 Abschnitte.

Welt, (Englische) siehe den Articel: **Welt**, im 18 Abschnitte, Buchst. n. und cc.

Welt, (die Entlarvte) nach ihrer eigenen Gestalt, im Schimpff und Ernst, zur Lust und **Nutz**, höflich, doch freymüthig, **durch vielerley Personen, die iedesmal einige** *Reflexiones morales* **tractiren, entdecket**; ist der Tittel eines Journals, das 1722 zu Leipzig in 8 an das Licht zu treten anfieng. Das erste Gespräche desselben ist zwischen einem Edelmann und Bauer, und das 2 und 3 Gespräch zwischen einem Gelehrten und Kauffmann, angestellet. Personen, so ihrem Stande und Profeßion nach von einander unterschieden sind, pflegen, wenn sie zusammen gerathen, ziemlich mit der Wahrheit und Aufdeckung der Blösse heraus zu rücken. Und eben diß hatte man auch hier zu dem Zwecke. O wie feind ist der Bauer dem Edelmann, und wie gar andere Sitten und Lebens-Art hat der Gelehrte, als der Kauffmann. **Nachricht von Journalen**, andere Continuat. p. 99. u. f.

Welt, (Erd-) *Geocosmus*, siehe den Articel: **Welt**, im 1 Abschnitte.

Welt, (Erschaffung der) siehe **Schöpffung**, im XXXV Bande, p. 862. u. ff. ingleichen den Articel: **Welt**, im 37 Abschnitte.

Welt, (Ewigkeit der) siehe den Articel: **Welt**, im 4 Abschnitte.

Welt, (Feuer-) siehe den Articel: **Welt**, im 18 Abschnitte, Buchst. dd.

Welt, (Figur der) siehe den Articel: **Welt**, im 10 Abschnitte.

Welt, (finstere) siehe den Articel: **Welt**, im 18 Abschnitte, Buchst. l. u. cc.

Welt, (Fürst dieser) Joh. XVI, 11. darüber finden sich in den **Freywilligen Heb-Opffern** folgende Gedancken, welche man an seinen Ort gestellet seyn lässet: Man setzet hier voraus, daß der HErr JEsus eigentlich davon rede, was der heil. Geist, wenn er über die Apostel würde ausgegossen seyn, durch dieselbe sofort unter den Jüden thun würde. Er würde nehmlich die Welt straffen, oder vielmehr, krafft des Grund-Textes ἐλέγξει kräfftiglich überzeugen, von wegen der Sünde, der Gerechtigkeit und des Gerichts. Von wegen der Sünde zwar, daß die Juden bisher an Christum nicht hätten glauben wollen; als worinnen ihre Tod-Sünde bestehe, wie Christus ihnen selber vorher gesaget habe. So ihr nicht gläubet, daß ichs sey, (daß ich der wahre Meßias sey) so werdet ihr sterben in euren Sünden, Cap. VIII 24. Von wegen der Gerechtigkeit aber, daß Christus als der Mittler, durch Leiden, Sterben und durch die Himmelfarth zum Vater gehe, und daß sie ihn ferner in seiner niedrigen Knechts-Gestalt nicht mehr sehen würden. Wenn er die wahre Gerechtigkeit, die vor GOtt gilt, nicht erwürbe, so wäre es unmöglich, daß er als der Hohepriester u. Versöhner der Menschen ins rechte Heiligthum und unmittelbar zu GOtt selbst gehen könnte. So sey es auch mit ihnen bewandt, wie mit dem Hohenpriester Alt. Testamentes, welcher, wenn er mit dem Versöhn-Blut ins Heilige eingegangen war, eben so wieder heraus kam, wie er war hinein gegangen, und deswegen übers Jahr mit Blut wiederum hinein gehen muste; sondern, wenn er einmahl mit seinem eigenen Blute ins Heilige würde eingegangen seyn, so würden sie ihn nicht mehr in seinem vorigen Stande sehen; Endlich werde auch der heil. Geist durch die Apostel die Juden von wegen

gen des Gerichts überzeugen, daß nehmlich der Fürste dieser Welt gerichtet sey. Wie ist nun dieses zu verstehen? Daß in der heil. Schrifft nach derselben besondern Mund-Art, durch diese Welt, im Gegensatz gegen die zukünfftige Welt, vielfältig die Verfassung des Judenthums im Gegensatz gegen die Zeiten N. Testamentes verstanden werde, ist eine ausgemachte Sache. Man beliebe vorietzo nachzusehen Col. II. 20. da durch die Welt, deren Satzungen die Christen in Christo abgestorben waren, das Judenthum ohnfehlbar verstanden wird; welche Benennung auch gar nicht ungeschickt ist. Denn κόσμος heißt ein Schmuck; im Judenthum aber war bey dem Levitischen Gottesdienste, als woher das Judenthum seine Zierde recht erhielte, alles wohl eingerichtet und geschmücket: Daher auch **Lutherus** das Wort κόσμος Sir. C. 21. gar recht durch Gottesdienst übersetzet hat. Der Fürst, Oberste oder Vorsteher dieser ietztbesagten Welt nun ist der Hohepriester mit seinem gantzen Priester-Geschlechte und alle dem, was unter seiner Verwaltung stunde. So nennet dieses gantze Corpus der Apostel 1 Cor. II, 8. die Fürsten oder Obersten dieser Welt, *οἱ ἄρχοντες τῦ αἰῶνος τύτυ*, hätten das Geheimnis des Creutzes nicht erkannt, denn sonst hätten sie den HErrn der Herrlichkeit, der als ein Schechina und Herrlichkeit des HErrn vormahls im Tempel gewohnet, und ihrem gantzen Gottesdienst die rechte Zierde gegeben, hernachmahls aber im Fleisch sich unter ihnen geoffenbahret hatte, Joh. I, 14. Diesen HErrn der Herrlichkeit nun, hätten sie nicht gecreutziget, wie sie doch gethan haben, Luc. XXIV, 20. Diesemnach wolte denn unser Heyland hier so viel sagen: Der heil. Geist, wenn er über die Apostel würde ausgegossen seyn, würde die Juden unter andern auch davon überzeugen, daß nunmehro, nachdem das Gegenbild aller Ceremonien des Alten Testamentes kommen sey, der Levitische Gottesdienst solte aufgehoben werden; gleichwie Paulus auch in dem vorhin angeführten Orte 1 Cor. I, 6. bezeuget, daß die Fürsten oder Obersten dieser Welt, die den HErrn der Herrlichkeit gecreutziget haben, vergehen würden, oder nach der Kraft des Grund-Wortes *καταργυμένων*, sie würden abgeschaffet werden. Dieses alles kommt denn nun auch mit dem Erfolg gantz richtig überein. Kaum war der heilige Geist über die Apostel kommen; so überzeugt und bestrafft er die Juden von wegen der Sünde, daß sie bisher an Christum nicht hätten gläuben wollen, Apost. G. II, 36. 38. 39. Er überzeuget sie ferner von der wahren Gerechtigkeit, daß dieselbe weder aus den Wercken der Natur, noch auch aus den Wercken des Gesetzes, sondern allein bey Christo dem Gerechten, welchen der Vater zu seiner Rechten erhöhet habe, zu suchen sey. Man sehe und vergleiche folgende Oerter mit einander, Apost. III, 13. 14. 15. 32. 33. 36. Cap. IV, 10. 11. 12. Cap. XIII, 38. 39. Endlich überzeugete er auch die Juden, daß der Levitische Gottesdienst mit dem gantzen Priesterthume würde ein Ende haben, nachdem nun der rechte Hohepriester kommen wäre. Daher war das eine mit von den Anklagen wider Stephanum, daß er sich hatte verlauten lassen, JEsus von Nazareth wolte Jerusalem verstöhren, und ändern die Sitten, die Moses gegeben hatte, Apost. G. IV, 14. wie der Apostel eben dieses mit Fleiß und weitläufftig in der Epistel an die Ebräer zeiget. Wenn man dieser Spur nachgehen solte, so würden denn auch die Worte, Joh. XII, 31. eine andere Gestalt gewinnen: **Jetzt gehet das Gerichte über diese Welt; nun wird der Fürst dieser Welt ausgestossen werden.** Es reimen sich diese Worte sehr wohl mit dem vorhergehenden und nachfolgenden, wenn wir durch den *ἄρχοντα τῦ κόσμυ τύτυ* den Vorsteher oder das Haupt des Jüdischen Gottesdiensts und mithin alle dessen Glieder verstehen. Der Heyland hatte v. 24. von seinem Leiden geredet, aber dabey seinen Vater v. 28. um seine Verklärung gebeten. Der Vater antwortet sogleich mit einer Donner-Stimme: **Ich habe ihn verkläret:** nehmlich durch so viel Zeichen und Wunder, die er gethan hat; auch noch letzthin, da er Lazarum hat auferweckt von den Todten, Cap. XI, 40. **und will ihn abermahls verklären,** da ich ihn selbst von den Todten auferwecken werde. Darauf spricht unser Heyland, v. 31. Und, nachdem ich, als der rechte Hohepriester mich in den Tod gebe, stehts mit dieser Welt in der crisi, es wird nun bald mit dem Jüdischen Levitischen Gottesdienst aus seyn. Nun wird der Oberste dieser Welt, der Hohepriester mit seiner gantzen Verfassung aus der Kirchen hinaus geworffen werden; Offenb. XI, 2. Dahingegen werde ich, wenn ich erhöhet werde, das rechte Opffer gebracht haben, sie aus der Gemeinschafft des Altars und der Opffer Alten Testamentes in meine Gemeinschafft ziehen; wenn sie sich nur wollen ziehen lassen, welches alles dem Leser zu selbst eigener Prüfung überlassen wird. **Freyw. Heb-Opffer.** P. II. p. 573. u. ff. Siehe auch den Artickel: **Welt-Fürst.**

Welt, (Geist-) siehe den Artickel: **Welt,** im 18 Abschnitte, Buchst. n.

Welt, (Geister-) *Mundus intelligibilis*, werden alle von GOtt erschaffene Geister genennet. Es gehören hieher theils die Seelen der Menschen, theils die Engel, welcher letztern Behausung eigentlich der Himmel heisset, Epist. **Judä,** V. 6. Vergl. 1 **Kön.** XXII, 19; 2 **Chron.** XVIII, 18; **Psalm** CIII, 21; **Lucä** II, 13. Es sind dieselben, nach solcher für sie fertigen Wohnung, wo nicht so fort an dem ersten Tage der Schöpffung, mit dem Lichte, doch vermuthlich an dem andern Tage, da hinein gesetzet worden, **Psalm** CIV, 4. 5; Damit sie bald zu Anfang der Schöpffung des Schöpffers Wercke bewundern und preisen könnten, Job. XXXVIII, 7; Vergl. V. 4. **Schmidts** bibl. Physic. p. 23.

Welt, (die gelahrte) oder *unpartheyische Conferentien, worinnen, bey Zusammenkunft einiger vertrauten Freunde nicht allein die curieusen Bücher, welche so wohl in- als ausserhalb Teutschlandes, heraus kommen, kürtzlich recensiret, sondern auch berühmter Männer Absterben und Lebenslauf communiciret wird, von Ariste.* Ist ein zu Franckfurt, 1700, heraus gekommenes Journal. **Nachr. von Journ.** p. 70. u. f.

Welt, (Gestalt der) siehe den Articel: Welt, im 10 Abschnitte.

Welt, (Gewaltige in der) siehe den Articel: Welt, im 19 Abschnitte, Buchst. a.

Welt, (Gleichstellung der) siehe Welt-Gleichstellung.

Welt, (Götter-) siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. n.

Welt, (Göttliche) siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. n.

Welt, (Größe der) siehe den Articel: Welt, im 1 Abschnitte.

Welt, (grosse) *Macrocosmus*, siehe den Articel: Welt, im 1 Abschnitte; und *Macrocosmus*, im XIX Bande, p. 114.

Welt, (Harmonie in der) siehe den Articel: Welt, im 8 Abschnitte.

Welt, (himmlische) siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. z.

Welt, (Kinder dieser) sind klüger, denn die Kinder des Lichts in ihrem Geschlechte, Lucä XVI, 8. Unser Heyland hat die allgemeine Absicht in dem Gleichniß von dem ungerechten Haußhalter, die Jüden zu unterrichten, daß es übel gehandelt sey, sicher in den Sachen der Seeligkeit zu seyn, und das Künfftige zu verachten. Er stellet einen Mann vor, der zwar straffbar handelte, weil er mit den anvertrauten Gütern übel umgieng; aber dennoch darinnen ein Stück der Klugheit sehen ließ, daß er überlegte, wie er dem künfftigen Mangel begegnen mögte. Er will die Jüden beschämen, die lange so weise nicht in den Sachen des Heyls wären, und nicht anders wandelten, als wenn das Gegenwärtige das Ziel ihrer Gedancken seyn müste, dabey nimmt er Gelegenheit eine Wahrheit feste zu setzen, die sich weiter erstreckt, und uns alle angehet. Er behauptet, die Kinder der Welt verführen weit klüger in ihren Geschäfften, als die Kinder des Lichts in den Dingen, die zu dem ewigen Wohlseyn gehörten. Wir sind entschlossen, diese Regel des Heylandes mit Exempeln unserer Zeit zu beweisen. Ehe wir dieses thun, werden wir den wahren Verstand untersuchen müssen. Der Erlöser saget eigentlich drey Dinge. Das erste: Es wären gewisse allgemeine Wahrheiten und Regeln, wornach die Menschen, die ihrer Vernunfft mächtig, ordentlich ihren Wandel einzurichten pflegen. Es wären gewisse Sätze der Vernunfft, die, so zu reden, allen Sterblichen in das Hertz gegeben wären, und die so wohl in dem gemeinen, als geistlichen Leben, zu der Vorschrifft dieneten. Diß ist der Grund dieser gantzen Erinnerung Christi. Das andere: Die Kinder der Welt bedienten sich dieser Regeln in den Dingen, die ihren irrdischen Vortheil beträffen, sehr wohl. Das dritte: Die Kinder des Lichts hätten diese Klugheit nicht, und vergässen dieser allgemeinen Regeln in den Stücken, so zu dem geistlichen Wohlseyn gehörten. Er vergleicht also die Klugheit von zweyerley Art Leuten, von den Kindern der Welt, und von den Kindern des Lichts. Er räumt den erstern einen Vortheil für den letztern ein. Er sagt, daß jene das Licht der Vernunfft wohl, diese übel brauchten, aber in Dingen von gantz unterschiedener Gattung. Wer sind diese Kinder der Welt? Wer sind diese Kinder des Lichts, von denen der Heyland redet? Es ist leicht zu antworten, wenn man nur das Gleichniß des Heylandes betrachtet. Die Kinder dieser Welt sind Leute, die sich fast um nichts, als um die Dinge dieser Welt, bekümmern, die so wandeln, als wenn diese Welt der Ort wäre, in welchem sich allein ihre Gedancken beschäfftigen müsten. Die die irrdische Ruhe, den irrdischen Vortheil, das irrdische Vergnügen, vor das höchste Gut halten. Einen solchen Mann stellt der Heyland in dem Haußhalter vor. Er wird der Verschwendung und Ungerechtigkeit beschuldiget. Man verlangt von ihm, daß er Rechnung ablegen soll. Er sieht, daß die Untersuchung seiner Haußhaltung mit der Absetzung sich endigen werde. Er begreifft, daß er unrecht gethan und gesündiget habe, und zugleich begreifft er, daß sein Leben elend, wenn ihm die Verwaltung der Güter genommen seyn werde. Von diesen beyden lässet er das erste fahren. Er verlangt weder seine Sünden zu bereuen, noch zu bekennen. Er dencket nur auf das Letzte, wie er des Betteln und der Arbeit überhoben seyn mögte. Die Welt, die Ruhe dieser Erden, ein stilles und zufriedenes Leben, ist der Zweck seines Nachsinnens. Wie er bisher unrecht gehandelt hat, so handelt er ferner. Er wählt Mittel, zu diesem Zweck zu kommen, die mit nichts weniger, als mit dem, was gerecht und billig ist, sich reimen. Sehet den Abriß der Kinder der Welt! Und wer sind denn die Kinder des Lichts? Die Jüden, auf welche der Heyland siehet, können uns dieses deutlich machen. Es sind Leute, die vor andern ein Licht und Offenbahrung von GOtt empfangen haben, und die sich auch dieses Lichts und Offenbahrung rühmen. Man würde fehlen, wenn man glaubte, daß unser JEsus durch die Kinder des Lichts die Heiligen verstehe, die dem Lichte GOttes folgen, und die der Geist GOttes erleuchtet hat. Wie könnte diesen eine Einfalt in den Sachen der Seeligkeit beygemessen werden? Diese sind klug, wie die Schlangen, nach dem Befehl ihres Heylandes, und wandeln fürsichtiglich, nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen. Er verstehet demnach diejenigen, die die Weisheit GOttes erstlich eines Lichts vor andern Völckern u. Menschen gewürdiget hat, und die auch vor das andere dieses wissen, ihren Vorzug kennen, und glauben, daß sie in dem Lichte, welches sie empfangen haben, wandeln. Die Jüden sind, wie schon gedacht, das Bild von

dieser

dieser Gattung. Wer weiß nicht, daß dieselben vor allen Kinder des Lichts heissen konnten? Wann hat iemahls ein Volck mehr Zeichen der Barmhertzigkeit GOttes empfangen? Und wenn hat iemahls ein Volck mehr Stoltz, wegen dieser Zeichen, spühren lassen? Was glaubten sie weniger, als daß sie, bey alle diesem Lichte, dennoch Kinder der Finsterniß wären? Paulus braucht diese Redens-Art fast in keinem andern Verstande, wenn er von allen, die zu Thessalonich Christum angenommen hatten, schreibet: Ihr seyd allzumahl Kinder des Lichts, und Kinder des Tages, 1 Thessal. V, 5. Wir sind nicht von der Nacht, Ephes. V, 8. Wie klar wird uns nun der Sinn unsers Erlösers seyn? Die Kinder dieser Welt, die Leute, die entweder gar keinen Gottesdienst haben, oder doch so wandeln, als wenn kein GOtt, kein Himmel, keine Hölle wäre, die Leute, die mit allen Kräfften der Seelen an den Dingen dieser Welt hangen, die sind klüger in ihrem Geschlechte, die beobachten in ihren Geschäfften, Bemühung und Lebens-Wandel, die allgemeinen Regeln der Klugheit weit besser und vorsichtiger, die handeln weiser und vernünfftiger in den Händeln dieses Lebens, als die Kinder des Lichts, als diejenigen, die GOtt insonderheit erleuchten will, die sich für Kinder des Lichts und Erben der Seeligkeit ausgeben, die da meynen, daß sie es in der Heiligkeit tausend andern zuvor thun, und in den Dingen zu thun pflegen, die zu der Ewigkeit und zu dem Himmel gehören. Die Kinder dieser Welt sind klüger, denn die Kinder des Lichts in ihrem Geschlechte. Lasset uns diesen Verstand aus dem Gleichnisse des Heylandes noch zu einer grössern Klarheit bringen. Es ist eine allgemeine Regel der Klugheit: Man muß weiter sehen, als auf das Gegenwärtige; Man muß seine Sache so einrichten, daß man keine Ursache zu der Unruhe habe, wenn sie uns die Ungewißheit des Zukünfftigen vorstellet. Diese Regel gilt so wohl auf eine gewisse Art in den Sachen der Seeligkeit, als in den Sachen der Erden. Der Haußhalter bediente sich dieser Wahrheit sehr wohl. Er suchte sich Freunde zu machen, um dem künfftigen Mangel zu entgehen. Er überlegte die Beschwerlichkeiten der Tagelöhner, und die Bekümmerniß der Menschen, die ihren Unterhalt in dem Mitleiden anderer suchen müssen. Er bauete beyden vor, und setzte sich gegen die Anfälle der folgenden Zeiten feste. Aber eben diese Regel galt nichts bey den Kindern des Lichts, bey den Israeliten, und insonderheit bey den Pharisäern. Diese wusten, daß was ewiges wäre. Diese sahen täglich aus dem Verfahren der Römer, daß vielleicht die künfftigen Zeiten beschwehrlicher und elender seyn würden, denn die damahligen. Diese waren deutlich durch die Propheten unterrichtet, daß der Schattendienst einmahl aufhören, und ein grosser Prophet kommen solte. Die Klugheit rieth: Man muß sich auf diese Dinge vorbereiten, daß sie uns nicht unbereitet antreffen; Und niemand hörte den Rath der Klugheit. Man wandelte so, als wenn das Gegenwärtige der Circkel wäre, darinnen ihre Gedancken sich bemühen müsten. Man betrachtete die Welt als den Endzweck des Verlangens der Seelen. So waren die Kinder des Lichts einfältiger, als die Kinder der Welt. Unser Heyland thut Matth. IX, 2. ein Wunder, welches allein starck genug gewesen wäre, seine Widersacher von ihrer Bosheit zu überzeugen. Man bringt einen elenden Mann, einen Gichtbrüchigen, zu ihm, dessen Kranckheit nicht so wohl natürlich, als eine Straffe seiner begangenen Sünde war. Die Anrede JEsu an diesen geplagten Menschen ist ein klarer Beweiß hiervon. Er sagt alsobald: Sey getrost, mein Sohn, deine Sünde sind dir vergeben. Was heißt diß anders, als dieses: Deine Kranckheit soll nicht lange mehr dauern: Denn wegen deiner Reue und Busse, sind dir die Sünden erlassen, die dir dieses Leiden zugezogen haben. Das Folgende bekräfftiget diesen Verstand noch deutlicher. Wir übergehen ietzt dasselbe, damit wir nicht eine Sache zweymahl sagen dürffen. Die Allwissenheit JEsu sahe in das innerste der Seelen, so wohl des Krancken, als der Träger, die ihn brachten. Daher beschließt er, die Kranckheit des Elenden wegzunehmen. Doch, es waren zugleich viele von den Feinden des Heylandes zugegen, die bisher der Krafft GOttes widerstanden hatten. Die Liebe des Erlösers sorgt auch vor diese. Er verrichtet die Heilung auf eine solche Art, daß auch der hartnäckige Pharisäer darinen ein Mittel gegen seine falsche Meynung finden kann. Aber, wie verkehrt sind hergegen die Menschen, denen zu Liebe der Heyland sich bemühet? Die Pharisäer, die Kinder des Lichts, sollen zu der Besserung bewogen werden. Und sie zeigen durch ihre Einfalt in den Sachen, die die Seele angehen, nichts, als ein wahres Beyspiel der menschlichen Unart. Ihr Urtheil über das Verfahren JEsu geht eben so weit von der Wahrheit, als von ihren eignen Grundsätzen ab. Es ist nöthig, dieses ordentlicher zu beweisen. Vernunfft und Erfahrung lehren, daß ein Heiliger und Gerechter einem Gottlosen und Boshafften die Gewalt, die er etwa besitzet, nie anvertrauen werde. Der Risärer vergißt dieser Wahrheit, indem er die Worte JEsu von der Vergebung der Sünden höret. Das Urtheil der Klugheit wäre dieses gewesen: Der Heilige übergiebt seine Gewalt nie dem Unheiligen. Dieser JEsus besitzt ein Stück der Macht GOttes; Er giebt den Todten das Leben; Er befiehlt der Natur; Er ändert die ordentlichen Gesetze derselben. JEsus muß ein Mann nach dem Willen GOttes, und heilig seyn: Er vergiebt auch würcklich Sünde. Wir müssen ihm demnach hierinne trauen. Wie weit anders lautet das Urtheil der Schrifftgelehrten, als dieser Schluß, den die wahre Klugheit lehret? Dieser vergiebt Sünde, daher lästert er Gott. Sie setzen hie voraus, JEsus sey nicht GOtt, JEsus sey der Meßias nicht, JEsus sey nicht GOttes Sohn. Und eben dieses war es, worüber zwischen ihnen und dem Heylande gestritten ward, und wovon er sie überführen wolte. Ist dergleichen Art zu schliessen unter Menschen erlaubet, die sich für Schüler der Vernunft aus-

ausgeben? Der Einfältigste wird die Einfalt dieser Kinder des Lichts begreiffen, wenn er nur auf das Gleichniß mercken wird, welches wir jetzt geben wollen. Ein Fürst sendet einen Gesandten in ein entferntes Land, um etlichen Gefangenen, die den Tod verwürcket haben, Gnade zu verkündigen. Dieser gehorchet dem Befehl des Fürsten; Er stellet sich bey der ordentlichen Obrigkeit des Landes ein; Er zeiget die Vollmacht des Fürsten vor; Er gehet darauf in das Gefängniß, und spricht die Beschuldigten loß. Was macht die ordentliche Obrigkeit? Sie widersetzt sich ihm. Sie sagt, er könne des Fürsten Gesandter nicht seyn, denn er masse sich einer Gewalt an, die niemand, als dem Fürsten, gehöre. Was würdet ihr urtheilen, werthe Leser, wenn man euch zu Richtern in dieser Sache setzen würde? Würdet ihr die Obrigkeit des Landes für verständig, oder für unverständig halten? Stellet unsern theuersten Erlöser in die Stelle des Gesandten, die Schrifftgelehrten in die Stelle dieser Obrigkeit, prüfet hernach, wie richtig und gegründet diese Art zu dencken sey: JEsus kann der Sohn GOttes nicht seyn; Denn er maßt sich der Gewalt GOttes an. JEsus lästert GOtt; Denn er vergiebt Sünde. Unser theurer Erlöser trägt die Thorheit dieser Leute mit Liebe: Er bemühet sich, ihre Fehler, durch eine leichte Vorstellung, zu verbessern. Er führet sie auf das Wunder, welches er zu verrichten willens war. Welches ist leichter, antwortet er, zu sagen, dir sind deine Sünden vergeben, oder zu sagen: Gehe hin, und wandele? Seine Meynung ist, wer das eine thun könne, von dem müsse man auch glauben, daß ihm das andere nicht unmüglich sey. Sünde zu vergeben, und unheilbare Kranckheiten durch ein Wort zu vertreiben, sey beydes gleich schwehr, beydes weit über die Gewalt der Menschen. Er bekräfftiget diese Worte durch das Wunder selbst. Denn damit sie wissen mögten, daß er Sünde vergeben könnte, befiehlet er dem Gichtbrüchtigen, aufzustehen, sein Lager aufzuheben, nach Hause zu gehen. Dieser gehorchet. Sein Gehorsam ist der Beweiß, daß er geheilet; Die Heilung ist der Beweiß von dieser Wahrheit: JEsus ist GOtt, JEsus hat Macht, die Sünde zu vergeben. Das Volck, die Einfältigen in Israel, begriffen die Krafft dieses Beweises. Der Evangelist saget: Das Volck verwunderte sich, und preißte GOtt, der solche Macht den Menschen gegeben hat. Diese wurden durch keine Ehrbegierde, durch keine Meynung von sich, durch keinen Stoltz, abgehalten, dem Lichte der Klugheit und der Vernunfft zu folgen. Was that aber der Schrifftgelehrte? Dieser begieng den andern Fehler gegen die allgemeinen Regeln der Klugheit. Er blieb in dem Unglauben. Er that einfältiger, als die Kinder der Welt in den Sachen des Lebens thun. Er vergaß den so klaren und leichten Satz der Vernunfft: Wer die Straffe wegnimmt, der hebt auch die Ursache der Straffe auf. Sind die Menschen anders worden, seit dem das Licht der Wahrheit JEsu Christi allenthalben durchgebrochen ist? Das folgende soll die Antwort auf diese Frage seyn.

Wir wollen Glauben und Leben vornehmen, und beweisen, daß in beyden Stücken die Kinder der Erden uns beschämen. Ja, wir wollen darthun, daß wir selbsten uns bestreiten, und mit unsern eignen Gedancken uneins sind. Die Regeln, die wir sorgfältig anwenden, wenn wir die Sachen dieser Zeit besorgen wollen, entfallen uns, wenn es auf die Dinge der Ewigkeit ankömmt. Ungemeine Blindheit der Nachkommen Adams! Wir sind Menschen, so lange wir mit menschlichen Dingen umgehen. Wir hören auf, Menschen zu seyn, wenn wir recht beweisen sollen, daß wir Menschen sind, das ist, Geschöpffe, die aus Leib und Seele bestehen. Laßt uns erst die Einfalt der heutigen Kinder des Lichts in den Sachen des Glaubens sehen. Wir erschrecken, wenn wir die Menge der Irrthümer ansehen, die sich neben der Lehre eingeschlichen, die wir von unserm Heylande gelernet haben; Und doch sind die meisten derselben so beschaffen, daß wir sagen können, die Urheber derselben würden gantz anders gedacht haben, wenn sie nur bey den Wahrheiten hätten bleiben wollen, die von allen Menschen für unstreitig gehalten werden. Man kan diß nicht besser, als bey denen sehen, die am meisten auf die Vernunfft trotzen, und die heilige Offenbahrung nach gewissen Grund-Regeln derselben abmessen wollen. Man spottet unser, die wir bey der Einfalt des Glaubens bleiben. Man sagt, daß wir denen Leuten gleich wären, die sich Führer wähleten, ob sie schon selbst scharff genug sähen. Untersucht man diese hohen Worte etwas genauer, so bedeuten sie lange das nicht, was sie bedeuten sollen. Man spielt entweder mit dem Worte: Vernunfft, und verstehet unsern elenden Verstand und die Kräffte unserer Seelen dadurch, oder man setzt den allereinfältigsten Regeln der Vernunfft solche Dinge entgegen, die nichts weniger, als unstreitig sind, und in hundert Fällen nicht gelten können. Ist was deutlicher, als diese Wahrheit der Vernunfft: Man kann nicht eher sagen, daß eine Sache die, oder jene Krafft, nicht habe, bevor man sie genau kennet und untersuchet hat? Ist es nicht ausser Streit, daß man den für unverständig halten müsse, der von einem Menschen, der ihm gantz unbekannt ist, dennoch saget, daß er dieses, oder jenes zu verrichten nicht geschickt sey? Der von einem nie gesehenen Kraute sagte, es diene zu nichts, oder von einem Fremden, von dem er nichts wüßte, er verstünde die Rechen-Kunst nicht, was würde der vor ein Urtheil verdienen? Diese helle Wahrheit wird von denen übertreten, die zu unsern Zeiten von den Kräfften und Erscheinungen der Geister auf eine Art reden, die nicht weit von der Verwegenheit entfernet ist. Man sagt ohne Scheu: Ein Geist kann in keinen Cörper würcken; Ein Geist kann nicht erscheinen; Was man von Gespenstern sagt, sind Schwachheiten halbverständiger Leute; Einen Geist sehen, und träumen, ist eins. Urtheilet selbst, ihr Christen, kann man dieses mit Vernunfft sagen, bis man eigentlich weiß, was ein Geist sey, wie weit das Vermögen der Geister gehe, was für eine Ordnung GOtt unter denselben gemacht habe?

habe? Und dergleichen mehr. Wissen denn dieses alles diejenigen, die so kühne von diesen Sachen reden? Nichts weniger, denn dieses. Sie gestehen eben sowohl, denn wir, daß die Weisheit Gottes es nicht vor nöthig gefunden habe, vieles von dem Wesen der unsichtbaren Geschöpffe uns zu eröffnen. Was wird denn vor ein Schluß folgen, wenn wir dieses beydes überlegen: Man weiß wenig von der Natur und den Kräfften der Geister, und man leugnet doch die Würckungen und Erscheinungen der Geister? Wird man nicht sagen müssen, die so frey und verwegen reden, sündigen gegen eine helle Wahrheit der Vernunfft, daran niemand zweiffeln kann. Sie sind einfältiger, denn die Kinder der Welt, die ihr Urtheil zurücke halten, so lange sie die Sachen nicht kennen, von denen sie gefraget werden. Alle Menschen kommen darinnen überein, daß ihr Verstand nicht alles begreiffen könne. Man gestehet überall, daß es ein schlechtes Zeichen der Klugheit sey, wenn man sagt: Dieses, oder jenes ist nicht wahr: Denn ich sehe nicht, auf was Weise dasselbe geschehen könne. Niemand würde den für klug in dem gemeinen Leben halten, der sich unterstehen würde, zu sagen: Es giebt keine Uhren: Denn ich weiß nicht, wie es zugehe, daß man dergleichen künstliche Stücke verfertigen könne. Man würde ihn fragen, ob er denn begreiffe, wie es zugehe, daß die Sonne den Wachsthum der Pflantzen befördere? Und ob er denn deswegen, weil er dieses nicht begreiffe, die Sache leugnen müsse? Wo bleibt diese klare Wahrheit in den Sachen des Heyls und der Seeligkeit? Ziehet man nicht deswegen klar geoffenbahrte Lehren in Zweiffel, weil man nicht weiß, wie es mit denselben zugehe? Schliesset man nicht so? Diese, oder jene Lehre, ist nicht richtig: Denn, wenn ich meinen Verstand darüber zu rathe ziehe, so gestehet er seine Unwissenheit. Aber laßt uns diese so einfältige Regel mit den Sitten der Menschen vergleichen, die uns bereden wollen, es sey gleich viel, was man vor eine Meynung von GOtt und seinem Dienste habe; Es sey genug, daß man etliche allgemeine Befehle desselben beobachte; Im übrigen könne man dieser, oder jener Secte, Meynung annehmen. Wird dieselbe von dieser Art Leuten in Acht genommen, oder übertreten? Wir werden antworten müssen, daß sie von ihnen übertreten werde. GOtt hat uns ein geschriebenes Wort gegeben, und darinne dem Menschen so viel von sich und seinem Dienste offenbahret, als seine Weisheit zu ihrem Besten nöthig gefunden. Der kleinste Verstand muß daraus schliessen, daß der Höchste verlange, daß wir unsere Gedancken von ihm nach dieser seiner Vorschrifft einrichten sollen. Wenn es einerley wäre, wie man GOtt und seine Wege sich vorstellete, zu was Ende hätte er uns davon unterrichten lassen? Es ist ausser Streit, daß man die Wege hoher und grosser Herren nicht aus den Wegen, Meynungen und Gedancken niedriger Menschen beurtheilen müsse. Es ist ausser Streit, daß man den Verstand, die Wissenschafft, die Anschläge derer, die von tieffem Nachsinnen sind, nicht nach den Schrifften oder Worten derer Menschen abmessen müsse, die ein geringes Maaß des Verstandes empfangen haben. Könnten doch viele Menschen in den Wegen des Heyls diese Wahrheit anwenden lernen! GOtt ist unendlich weise; Wir wissen wenig. GOtt ist König und Schöpffer des Erdbodens; Wir sind Würmer, Staub, Schatten, Nichts. GOtt übersiehet das Vergangene, Gegenwärtige und Künfftige auf einmahl; Unser enger Verstand leidet kaum zweene Gedancken zugleich, und doch nehmen wir unsere elenden Rathschläge, unsere unvollkommenen Ordnungen, unsere niedrigen Einfälle, für das Muster der göttlichen Wege und des göttlichen Willens an. Wir sagen: Wir machen es so, drum muß es GOtt nicht anders machen. Diß gilt unter den Menschen: Wie solte es denn nicht bey GOtt gelten? Menschen, sagt man, vergeben Sünde, ohne, daß sie deswegen stets eine Genugthuung fordern: Gottes Gerechtigkeit kann es daher auch thun. Gleich, als wenn eine kleine Gerechtigkeit, welche die äusserliche Ruhe der Gesellschafft zu der Absicht hat, das richtigste Maaß einer unendlichen Gerechtigkeit wäre, die über unsern Verstand steiget? Es ist unmüglich, sagt man, daß Menschen, sie mögen so weise seyn, wie sie wollen, auf alles Acht haben können. Der klügste Regente kann kaum einen kleinen Theil der Dinge beobachten, die das Wohlseyn der Unterthanen betreffen. Wir müssen eben so von GOtt dencken; Daher ist keine Vorsehung, die auf alle Menschen und ihre Thaten Acht hat, und doch will man von uns haben, daß wir gläuben sollen, GOtt habe eine Menge der allerheiligsten und wichtigsten Wahrheiten, die zu der Seeligkeit zu wissen nöthig sind, nicht wollen aufzeichnen lassen. GOtt war es eben so leicht, diese Lehren auf diese, oder auf jene Art, zu hinterlassen. Der eine Weg ist sicherer, besser und weiser, als der andere. GOtt muß allezeit, weil er ewig weise ist, das Beste wählen; Dennoch hat er, wie man uns einbilden will, dieses nicht gethan. Ihm hat, nach dieser Meynung, der unsicherste Weg gefallen. Er hat seinen Willen der Zeit, den Menschen, und tausend Veränderungen, mit Fleiß überlassen. Sind wir klug, die wir diß nicht glauben wollen, oder jene, die uns diß als eine Glaubens-Lehre aufdringen wollen? Ein weiser Regent unterhält nie eine genaue Gemeinschafft mit Aufrührern, die nicht gehorchen wollen? GOtt wird denen nie seine Rechte besonders kund thun, die durch Laster, seine Gnade von sich stossen; Und doch sollen wir ohne Ausnahme glauben, daß GOtt einer Versamlung von Bischöffen sich insonderheit offenbahret, in deren Wandel man die allergrößten Laster antrifft. Man befiehlet uns, vor gewiß zu halten, daß der reineste Geist, der ein Feind von Lastern ist, sich in den Hertzen einer Anzahl von Leuten geschäfftig erweisen, die in Lastern und Sünden die Glückseeligkeit ihres Lebens gesuchet haben. Ist auch iemand unter den Christen, der nicht glaube, daß jene Welt uns vieles entdecken werde, das wir hie nicht wissen? Sagen wir nicht alle mit **Paulo**: Dort sehen wir von Angesicht zu Angesicht; Dort werde ichs erkennen, gleich wie ich erkennet bin? **1 Cor. XIII, 12.** Aber, warum streiten wir denn

zuweilen

zuweilen auf eine solche Art, als weñ wir hie schon alles wüsten, und als wenn die Ewigkeit uns nichts mehr lehren würde? Warum reden wir von den allerheiligsten Lehren so frey und kühne, als wenn wir, die wir heute gebohren sind, und morgen sterben, nichts mehr lernen dürften? Sehet, ihr Christen, so verliehren sich die Kinder des Lichts in den Sachen des Glaubens! So trifft es bey vielen ein, was ein heiliger Apostel von den Weisen der Heyden saget: Da sie sich vor weise hielten, sind sie zu Narren worden, Röm. I, 22. Indeß dencke niemand von uns, daß wir deswegen weise sind, weil andere irren. Wir wollen ietzt zu uns selbst kommen, und sehen, ob wir in Dingen, die zu dem Christenthum und zu dem heiligen Wandel gehören, klüger sind. Die bekañtesten Wahrheiten, denen wir sonst beständig in dem gemeinen Leben folgen, gelten bey uns in den Sachen des geistlichen Lebens so viel, wie nichts. Die Sachen, die am allerwichtigsten sind, oder die unsere Wohlfarth am meisten angehen, müssen sorgfältiger, denn alle andere, in Acht genommen werden. Zweifelt iemand von uns an der Wahrheit dieser Regul? Oder, würden wir den vor mäßig klug halten, der um die Haupt-Sachen seines Hauses sich wenig bekümmerte, dargegen aber nichtswürdige Kleinigkeiten mit vieler Mühe besorgete? Aber in den Sachen der Seeligkeit thun wir dieses. Nichts ist so gewiß, als dieses: Gesetze, Gebote, Befehle, Verordnungen, werden nicht zu dem Ende gegeben, daß man sie hören, lesen, ansehen soll, sondern zu dem Ende, daß man sie beobachten und ausüben soll; Und wir dennoch, die wir Kinder des Lichts heissen wollen, sind solche Leute. Wir sind alle eins, daß uns unser GOtt seinen Willen und seine Wege hat aufzeichnen lassen. Wer kan die Menge der Leute zählen, die sich einbilden, daß man sie unter die Schüler JEsu zählen müsse, daß sie das grösseste Recht zu der Seeligkeit haben, weil sie den Willen ihres Erlösers zu gewissen Zeiten lesen und hören. Wir loben die Befehle; Wir billigen die Straffen der Sünder; Weiter gehen wir nicht. Wunderliche Einbildung! Die man in der Welt für eine Raserey halten würde. Würde man den ungestrafft lassen, der seinen Diebstahl damit entschuldigte, daß er fleißig die Verordnungen gegen die Diebe gelesen hätte? Es ist etwas, das von allen Menschen angenommen wird: Wer unglücklich ist, und kann glücklich werden, der muß alle Mittel brauchen, die ihn zu der Glückseeligkeit führen können. Wer hergegen selbst sein Unglück vergrössert, der ist der Thorheit ergeben. Wer sind wir von Natur? Glücklich, oder unglücklich? Wie viel Unrichtigkeit ist in unserm Verstande? Wie viel unordentliche Begierden in dem Willen, die die Ruhe des Lebens hinnehmen? Wie viel Furcht vor dem Tode? Wie viel Unruhe über unsere Sünden? GOtt hat uns Mittel gewiesen, wie wir glücklich werden können. Wir verachten nicht nur dieselben, wir vergrössern auch unser Unglück. Etwas, das gantz nothwendig ist, muß deswegen nicht unterlassen werden, weil es schwehrer ist. Man muß sich vielmehr bemühen, die Schwierigkeit durch die Ubung zu bestreiten. Diese Lehre findet abermahl den Beyfall aller, die vernünfftig sind. Und wie viel sind denn, die nach dieser Regul einher gehen? Elende Einfalt der Menschen, die klug seyn wollen! Man führet gantz andere Gedancken: Es kostet Mühe, sich zu vereinigen; Drum will ich unrein bleiben. Es ist sauer, JEsu das Creutz nachzutragen; Drum will ich es gar nicht aufnehmen. Und doch behält man die Hoffnung zu JEsu; Doch will man mit ihm herrschen, ob man schon nicht zu dulden verlanget; 1 Joh. III, 3; 2 Timoth. II, 12. Wer in einem Lande leben, und der Freyheiten der Einwohner geniessen will, der muß die Gesetze des Landes wissen. Wir sind Bürger und Unterthanen Gottes: Wir haben von seiner Hand ein Buch empfangen, darinnen sein Wille enthalten, unsere erste Schuldigkeit ist daher, diesen Willen zu erforschen, und ihn uns bekannt zu machen. Thun wir dieses? Wir sind gröstentheils mit einem einfältigen Unterrichte zufrieden, den man uns von den Wahrheiten des Glaubens in der ersten Jugend beybringt. Dieser ward dazu durch die Zeit, durch die Geschäffte der Erden, durch die Zufälle des Lebens, geschwächet. Wir überlassen die Mühe zu lernen den Kindern, die Arbeit zu unterrichten den Leuten, die man Geistliche nennet. Eine grosse Sache, die einen freyen Geist und alle Kräffte des Verstandes erfordert, auf eine Zeit zu spahren, da man träge und schläffrig ist, heißt die gröste Thorheit von der Welt. Eben so groß ist die Klugheit der Menschen, die sich vorsetzen, alsdenn Busse zu thun, wenn die Stunde des Abschieds erscheinen wird. In Summa, wir sind da am einfältigsten, wo wir am klügsten seyn solten. Wir wählen richtig in den Sachen der Zeit, unrichtig in den Dingen der Ewigkeit. Was fließt hieraus? Zu erst dieses: Wir sind gantz verderbet und untüchtig, unsere Seeligkeit zu befördern. Was hat man Gutes von denen zu hoffen, die gegen die allerheiligsten und deutlichsten Regeln sündigen, und diß selbst nicht wissen wollen? Es steht diese Wahrheit in der Schrifft, die Erfahrung bestärcket sie täglich, und die es sich am wenigsten einbilden wollen, geben die allergrößten Exempel von derselben ab. Die vornehmsten Weisen haben sich mit den grösten Thorheiten beflecket. Die am meisten von einem vernünfftigen Gottesdienste sprechen, fallen offt in Abwege, derer Ende der Aberwitz ist. Die, so sich vermessen, daß sie fromm sind, die machen sich einen Abriß von der Frömmigkeit, der ihnen selbst verächtlich vorkömmt, wenn er von andern erkläret wird. Die, so glauben, daß sie GOtt nahe sind, haben zuweilen noch nicht gesucht, daß sie ihn finden mögten. Bey dem allen wollen wir geschickter seyn, als wir sind. Es ist offt nicht anders mit uns, als wenn es nicht gebraucht hätte, daß uns GOtt eine Offenbahrung gegeben. So viel nehmen wir uns heraus, wenn wir über göttliche Dinge urtheilen wollen. Wir stellen uns öffters so, als wenn keine Krafft von oben nöthig wäre, unser Verderben zu ändern. So viel reden wir von uns, u. unsern Bemühungen, in dem Wercke der Seeligkeit. Der Saame des Hochmuths liegt in uns allen. Wir wollen den Namen haben, daß wir alles wissen. Und es fällt uns schwehr, zu gestehen, daß wir GOtt allein die Seeligkeit schuldig sind, und nichts von uns selbst zu thun vermögen.

Aber

Aber diese Erkänntniß ist nicht genug. Hilfft es uns was, daß wir wissen, daß wir arm und dürfftig sind, wenn wir nicht auf Mittel dencken, der Armuth zu begegnen? Die Wissenschafft unsers natürlichen Elendes muß zu GOtt führen, der uns erleuchten und heiligen kan. GOtt, sagt Paulus, II Corinth. IV, 6, der da hieß das Licht aus der Finsterniß leuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Hertzen gegeben. Würden wir nicht seelig seyn, wenn in unsern Seelen eben diese Klarheit entstünde? Laßt uns unsern GOtt um diese Seeligkeit anflehen: HErr, öffne uns die Augen, daß wir die Wunder an deinem Gesetze sehen! Psalm CXIX, 37. Aber, laßt uns auch der Gnade gebrauchen, die uns zu dem Ende gegeben wird. Unsere Erleuchtung geschicht langsam. Wer da hat, dem wird gegeben werden, von dem aber, der nicht hat, wird auch das genommen werden, das er hat, Lucä XIX. 26. Sind wir träge, sind wir unachtsam, so weicht der Geist der Gnaden von uns. Wer die ersten Triebe nicht wohl brauchet, der wird keines grössern Lichtes theilhafftig werden. Die Heiligen wachsen, durch die Gnade Gottes, in der Erkänntniß. Sie werden aus Kindern Jünglinge, aus Jünglingen Väter; I Johann II, 14. Lasset uns nach einem Lande sehen, wo JEsus selbst die Sonne seyn wird, wo die Herrlichkeit Gottes die Einwohner erleuchtet, und das Lamm die Leuchte seyn wird, Offenbahrung XXI, 23. Unser Wissen, das wir hier auf Erden erlangen, hat zwo Haupt-Fehler, die es geringe machen. Es ist wenig, und es kostet doch viel Mühe. Aber, es wird einst der Tag anbrechen; Es wird einst der Morgenstern aufgehen. Da werden wir Kinder des ewigen Lichts seyn. Da werden wir vollkommen in dem Lichte wandeln, gleichwie unser GOtt in dem Lichte ist. Da wird keine Einfalt übrig seyn, und unser Geist der Klarheit Gottes theilhafftig werden. Mosheims Heilige Reden, Th. I, p. 206 u. ff. Siehe auch den Articel: Welt-Kinder.

Welt, (kleine) siehe *Microcosmus*, im XXI Bande, p. 85; Ingleichen unter dem Articel: *Macrocosmus*, im XIX Bande, p. 114; und Welt, im ersten Abschnitte.

Welt, (leibliche), siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. n.

Welt, (Licht-) siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. l. p. cc. u. dd.

Welt, (Licht der) siehe *Lumen mundi*, im XVIII Bande, p. 1153.

Welt, (Liebe-) siehe den Articel Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. cc

Welt, (Liebe der) siehe Welt-Liebe.

Welt, (Lüste der) siehe weltliche Lüste.

Welt, (Mannigfaltigkeit der Dinge in der) siehe den Articel: Welt, im 7 Abschnitte.

Welt, (Menge der Dinge in der) siehe den Articel: Welt, im 7 Abschnitte.

Welt, (neue) siehe den Articel: Welt, im 1 Abschnitte; und America, im I Bande, p. 1721 u. ff.

Welt, (Neuer Schauplatz der Gelehrten) oder Auszüge von allerhand neuen und zur Gelehrsamkeit gehörigen Schrifften; ist der Titel eines zu Leipzig, 1713, an das Licht getretenen Journals, in welchem die Verfasser ziemlichen Fleiß bewiesen, und den Appetit einiger Leser zu stillen wusten. Nachricht von Journal. p. 94.

Welt, (Ober) begreifft in sich alle himmlische Cörper, den Himmel selbst, und die Sternen, die in schönster Ordnung ihren Lauff vollbringen. Siehe den Articel: Welt, im 1 Abschnitte.

Welt, (Offenbahre Fehler der heutigen) die auf Universitäten, Gymnasiis, Schulen, an dem Geist- Welt- und Haus-Stande bemerckt, nebst kurtzer Anleitung, wie sie zu verbessern, und wie man sich dafür zu hüten habe, allen Gelehrten und Ungelehrten, zu ferner Klugheit, dargestellet. Es kam von diesem Journale, zu dessen Verfasser ein gewisser Prediger in H. angegeben ward, welcher monatlich von den Fehlern der Menschen was herausgeben wolte, nur ein Theil, zu Anfang des ietzigen Jahrhunderts, heraus. Vielleicht hat es der Verfasser deswegen liegen lassen, weil er vorher gesehen, daß seine frommen Wünsche meistentheils fromme Wünsche bleiben würden. Nachricht von Journal. p. 95.

Welt, (Ordnung in der) siehe den Articel: Welt, im 8 Abschnitte.

Welt, (Planeten-) siehe den Articel: Welt, im 1 Abschnitte.

Welt, (Pole der) siehe Pole der Welt, im XXVIII Bande, p. 1159.

Welt, (Schöpffung der) siehe Schöpffung, im XXXV Bande, p. 862 u. ff. Ingleichen den Articel: Welt, im 3 Abschnitte.

Welt, (Seele der) siehe Welt-Geist.

Welt, (Seelische) siehe den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. n.

Welt, (sichtbare) *Mundus adspectabilis*, wird der unsichtbaren Welt entgegen gesetzet. Es werden sichtbare und unsichtbare Dinge, so wohl an dem Himmel, als auf der Erde, wahrgenommen. Auf unserm Erdboden sind einige Dinge sichtbar; Als Blumen, Pflantzen, Thiere, und so weiter. Mit einem Worte, cörperliche Dinge. Andere hingegen fallen nicht in die Sinne, als zum Exempel, die Elemente und die Seelen der Menschen. Der Himmel hat auch sichtbare Dinge. Zum Exempel: Die Gestirne, I Mos. IV. 19; Jesa. XL, 26; Die Witterung der Lufft, Psalm CXLVIII, 8. Desgleichen unsichtbare; Nehmlich die Engel. Schmidts Biblischer Physicus, p. 23. Siehe übrigens auch den Articel: Welt, im 18 Abschnitte, Buchst. l.

Welt, (Theile der) siehe Welt-Theile.

Welt, (Thore der) siehe Hoch machet die Thüre rc. im XIII Bande, p. 301 u. f.

Welt, (Veränderung der) siehe Welt-Veränderung.

Welt, Verbrennung der, ist eine der fürnehmsten Lehren, welche die Stoiker behauptet haben. Denn sie setzten zum voraus, es habe alles seine nothwendige Verbindung und Folge, nach welcher alles in der Welt geschehen müsse. Und diese Schicksaals-Folge habe ihre gewisse Periodos, in welchen, wie in einer Kette alles zum Ende, und vom Ende wieder zu seinem Ursprung und Anfang kommen müsse, wie Aristoteles bey Eusebio und Ovid. Metam. L. I. v. 256 aus der Stoicker Lehr-Sätzen behaupten. Dieser fatale Periodus ist nun das grosse Welt-Jahr, von welchem aus dem alten Plutarch. de Pl. Phil. l. II. c. ult. und Censorin. de die nat. c. 18, aus den Neuen aber Jacob Thomasius Exercit. de Exustione Stoica Dissert. 5. p. 62 sqq. nachzusehen, wiewohl sie sich über der Zahl der Jahre dieses grossen Welt-Jahres nicht vergleichen konnten. Nach dieses grossen Welt-Jahres Umlauff statuirten sie, werde die Welt sich selbst unter einander anzünden, und von selbsten entbrennen, weil sie zu ihrem nothwendigem Ende eilt, und da werde sodann alles in das vorige Chaos verwandelt, GOtt wieder in den Mittel-Punct der Materie zurück gezogen, und die Saamen aller Dinge in ihren vorigen Ursprung gebracht, folglich auch alle Gottheiten, oder die Welt-Seele, wiederum in das Centrum des göttlichen in der Materie sodann eingeschlossenen, und gleichsam ruhenden Wesens, oder das subtileste Lufft-Feuer reduciret werden, und wenn denn das Chaos also ausgeruhet, werde die Welt aufs neue wie vorhero entstehen. Die Zeugnisse, womit dieses alles bewiesen wird, sind fast überall in der Stoicker, sonderlich Senecä und Antonini Schrifften, zu finden. Senec. Consol. ad Marc. c. ult. Qq. natur. L. III. c. 27. Epist. 9. 21. Antonini L. V. §. 21. Lipsf. Dissert. 22. p. 248. seqq. Gatacker. ad l. c. Antonin. Jacob Windet. de Vita functor. statu Sect. III. p. 64. seq. Bruckers Philosophische Historie I Theil, p. 1056 und f. Ob wir aber schon bey den Heyden von einer unvermeidlichen Verbrennung der Welt lesen, wie, ausser den bereits angeführten Büchern, auch aus dem Pandulphus, de Fine mundi, Hieronymus Magius, in dem Buche: de Exustione mundi, Hammondus ad Matth. XIX, 28, Grotius, de Veritat. Religionis Christ. Rajus, von der Welt Anfang, Veränderung und Untergange, Leipzig, 1732, erhellet: So ist uns doch, wie dieses Welt-Gebäude werde zerstöhret werden, eben so unbekannt, als auf was Weise die Welt geschaffen worden, Ebr. XI, 3. Wir müssen dannenhero die heilige Schrifft zu rathe ziehen. Man beruffet sich dißfalls auf I Mos. VIII, 22. Matt. XIX, 28. Petrus aber redet, II Epist. III, 3-14, von dem Untergange der Welt durch das Feuer am allerdeutlichsten. Hammondus nimmt nur den fünfften, sechsten und siebenden Vers hiervon an, das übrige gantze Capitel Petri erkläret er von dem Untergange der Stadt Jerusalem. Rajus, an dem angeführten Orte, Betracht. III, Cap. 2, wiederleget solches. Lightfoot, Owen Cave, ziehen die gantze Beschreibung Petri auf die Niederlage des Jüdischen Volckes, da GOtt ihr Reich durch die Römer zerstöhret hat. Vergl. Peter Zorns Opusc. Sacr. p. 435, u. ff. Campegius Vitringa Observ. Sacr. Tom. I, de Conflagratione mundi Petrina, p. 1117. Fast auf gleiche Weise erkläret es Alexander Roell, Comment. in Epist. ad Ephes. p. 48, wenn er schreibet: Es werden nach der Verbrennung des Tempels und der Stadt, und nach dem Untergange der gantzen Republick, eine Gestalt, oder der ein neues Schema der Welt, II Corinth. V, 17, hervorkommen, und Christus werde alsdenn unter Jüdn und Heyden triumphiren. Bernhard Peter Karlius meynet, es werde auf die Veränderung da das Gesetze abgeschaffet und Jerusalem zerstöhret worden wäre, gesehen, und zugleich angedeutet, daß Rom und der Antichrist vertilget werden solle. Siehe *Biblioth. Brem.* Class. VI. fascic. 4, n. 1.

Der berühmter Herr Melchior Gottlieb Minor hat über mehr angezogene Worte, II Petr. III, 3-14, eine Predigt: Die Welt im Feuer, aufgesetzet, die wir ihrer schönen Worte und Gedancken wegen, den vornehmsten Theilen nach, aus Theophili und Sinceri Sammlung auserlesener und überzeugender Cantzel-Reden, Th. IV, p. 377 u. ff. hier mittheilen wollen:

I. Von der Gewißheit dieses zukünfftigen Zustandes der Welt. Das Stück des Briefes Petri, auf welches wir uns beruffen haben, hat dieses zu seiner Haupt-Absicht. Sein Unterricht setzet diese Wahrheit gegen die Spötter seiner und der folgenden Zeiten feste. Und es gefällt dem heiligen Geiste, seine Feder also zu leiten, daß bey dem Vortrage der wichtigsten Gründe den Einwürffen zugleich nachdrücklich begegnet wird, mit denen man dieselbe zu vernichten meynete. Der Apostel des HErrn hat es mit leichtsinnigen Verächtern der Religion, und mit boshafftigen Widersprechern zu thun, die sich der heilsamen Lehre JEsu entgegen stelleten. Er nennet sie Spötter, das ist, Leute von einer solchen verdorbenen Gemüths-Beschaffenheit, die sich nicht entblödeten, von den heiligsten Dingen die unheiligsten Reden zu führen. Leute, die in dem Hertzen verlachten, was erleuchtete Knechte Gottes den Christlichen Gemeinden, als die theuresten Wahrheiten, vortrugen, und sich kein Gewissen machten, öffentlich darüber ein Gespötte zu treiben. Die Lehren von der Aufferstehung der Todten, von einem allgemeinen Gerichts-Tage, an welchem GOtt den Kreyß des Erdbodens mit Gerechtigkeit richten werde, von der sichtbaren Zukunfft JEsu zu diesem Gerichte, und von dem Ende der Welt, waren solche Haupt-Lehren unter den Christen, an denen niemand, ohne Schaden seines seeligmachenden Glaubens, zweifeln konte. Es sind Lehren, die den Gläubigen des

Alten Testaments nicht unbekannt waren. Der Apostel Judas führet in seinem Briefe, V. 14, 15, von Henoch, dem siebenden merckwürdigen Stamm-Vater, den die Familie Adams hat, die göttliche Prophezeyung an: Siehe, der HErr kömmt mit viel tausend Heiligen, Gericht zu halten über alle, und zu straffen alle ihre Gottlosen. Lehren, die Johannes und Jesus in den ersten Tagen des Neuen Testaments beständig einschärfften, und andere Wahrheiten darauf gründeten. Wider dergleichen alte, wohlgegründete und vielfältig bezeugte Wahrheiten, setzten sich bereits verschiedene Leute zu der Apostel Zeiten. Und diese sahen in dem Geiste voraus, daß nach ihnen die Zahl solcher Männer, die mitten aus den Christlichen Gemeinen auffstehen würden, grösser werden würde. Was war also nöthiger, als daß die Zeugen Jesu von diesem grossen Verfalle zum Voraus redeten, und die Rechtgläubigen für Verführung warneten? Es ist eine Sache von der grössesten Wichtigkeit, daß ein Christ wisse, gegen was für Leute sich seine Seele in gute Verfassung zu setzen habe. Wisset das aufs erste, schreibet Petrus, daß in den letzten Tagen Spötter kommen werden. Die letzten Tage, von denen er redet, fassen die gantze Zeit in sich, die von den Tagen der Apostel bis an das Ende der Welt dauern wird. Unsere Tage sind betrübte Zeugen davon, und unsere Nachkommen werden vielleicht noch mehrere von diesem argen Geschlechte kennen lernen. Man wundere sich nicht, daß Leute, die sich zu der Christl. Religion bekennen, daß Leute, die vor andern Witz und Verstand zu besitzen vorgeben, mit solchen Lehren zu spotten sich unterstehen, bey deren Uberlegung Dinge vorkommen, die das Gemüthe mit Verwunderung und Ehrerbietigkeit gegen GOtt erfüllen solten. Der Apostel giebt eine solche Beschreibung von dergleichen Spöttern, nach welcher man leicht fassen kan, wie sie zu solchen Ausschweiffungen des Unglaubens fähig werden. Sie handeln nach ihren eigenen Lüsten. Wo die fleischlichen Lüste die Oberhand haben, wo die sündliche Lebens-Art der Welt das arme Hertz verstricket, und es der Untugend und den herrschenden sündlichen Begierden dienstbar machet: Da finden sich sogleich verdüsterte Sinnen ein. Man fängt an, anders zu dencken und unrichtig zu urtheilen. Man wünschet in der Stille, daß das nicht wahr seyn möchte, was von dem künfftigen Welt-Gerichte geprediget wird. Man fängt an, sich zu besinnen, ob man nicht etwas dargegen einzuwenden vermöge. Bald kommt uns in der Sache selbst etwas unglaublich vor, weil wir sie nicht deutlich begreiffen: Oder, man beredet sich, es sey an den Worten der heiligen Schreiber, die davon handeln, etwas auszusetzen. Sie leiden ausser ihrem Zusammenhange einen andern Verstand. Sogleich ist man fertig, die Rede des H. Geistes nach seinem Gutbefinden auszulegen, ob man gleich kein Recht dazu hat. Man nimmt sich die Freyheit, an dem uns nicht unbekannten richtigen Verstande der Wahrheit zu zweifeln. Man hindert die Krafft der Uberzeugung durch die Zerstreuung, die der unordentliche Wandel mit sich führet. So verführet man das arme Hertz, und gehet von einer Ungerechtigkeit zu der andern, bis der Scheu vor GOtt und seinem Worte verbannet, und der Geist da ist, der die ernstlichsten Dinge, so, wie die Einfälle der Thoren, zu dem Schertzen und Lachen anwendet. Gegen Leute von dieser Art behauptet Petrus, daß der Tag nicht aussenbleiben werde, dessen sie spotten. Die Welt werde gewiß im Feuer untergehen. Der Tag des Gerichts werde ohnfehlbar kommen, und die Verdammniß der gottlosen Menschen zu dem Gefehrten haben. Mercket, wie der Apostel die Gläubigen von der Gewißheit dieser zukünfftigen Dinge zu überführen, sich angelegen seyn lässet. Er führet die Reden aus dem Munde der Spötter an, mit denen sie dieselbe zu bestreiten pflegten. Sie sagen: Wo ist die Verheissung seiner Zukunfft? Denn nachdem die Väter entschlaffen sind, bleibet es alles, wie es vom Anfange der Creatur gewesen ist. Was sagen sie mit dergleichen Worten? Dieses: JEsus wird nicht so kommen, die Lebendigen und die Todten zu richten, wie die Einfalt der Christen glaubet. Wie lange ist es, daß man sich über dieser Offenbahrung des Richters aufgehalten hat? Wie lange hat man bereits vergeblich auf diesen Gerichts-Tag gewartet? Welchem vernünfftigen Manne mag der Untergang, das Ende der Welt, an welchem die Zukunfft JESU vermuthet wird, glaublich scheinen? Unsere Vorfahren sind über dieser Erwartung gestorben, und die Nachrichten, die wir von ihnen in Ansehung des Zustandes der Welt und ihrer Dauer haben, sagen uns nichts anders, als was wir selber bis auf diese Stunde an dem Weltgebäude wahrnehmen. Es ist jetzo noch eben so, wie vor diesem, damit beschaffen. Wir mercken nichts, das wir als Vorboten einer so grossen Veränderung, die mit der Welt vorgehen soll, ansehen könnten. Wir entdecken nichts in ihrem Wesen, daraus wir das Ende der Welt folgern und schliessen möchten. Nichts veraltet, nichts verdirbet, nichts vergehet von ihren würcklichen Theilen und Kräfften. Es bleibet alles, wie es von dem Anfange gewesen ist, da sie geworden war. Die Reden JEsu, die Reden der Propheten, die Redens-Arten der Apostel, die das Ende der sichtbaren Welt zu verkündigen scheinen, müssen auf eine andere Weise erkläret werden. Und eben so muß man auch die Lehre von der Zukunfft Christi, und dem damit verknüpfften Gerichte, auslegen. So scheinbar den Unwissenden und Schwachen die Meynung und das Vorgeben des Spott-Geistes zu mancher Sünde vorkommen dürffte; So schlecht ist der Grund desselben; So unrichtig ist der Schluß, den sie von der bisherigen unveränderlichen Gestalt der Welt, auf eine gantz nicht mögliche, oder höchst-unwahrscheinliche Veränderung derselben, machen. Petrus zeiget ihre Blösse. Petrus begegnet den Gedancken ihres Hertzens, und widerlegt ihre Reden so, wie es die Weißheit erfordert, wenn

wenn man den Thoren antworten will, daß sie sich nicht klug düncken dürffen. Petrus führet den Beweiß seiner Wahrheit aus solchen Gründen, die den Widersprechern den Mund auf das mächtigste stopffen müssen. Er wirfft ihnen zuförderst ihre Unwissenheit vor, und einen solchen Unverstand, bey dem die Bosheit zugleich mit würcket. Muthwillens, spricht er, wollen sie nicht wissen, daß der Himmel vor Zeiten auch war, darzu die Erde aus Wasser und im Wasser bestanden, durch GOttes Wort. Wer die Schöpffung der Welt glaubet, wie sie die Schrifften Mosis erzehlen, der muß es leiden, daß man ihn eines unartigen und bösen Willens beschuldige, wenn ihm die Erkänntniß dessen, was ihm von dem Anfange der Creatur bekannt wird, nicht zu der Anweisung dienet, von dem Ende derselben ein richtiges Urtheil zu fällen; Oder ihn nicht vielmehr zurücke hält, einer Wahrheit zu widersprechen, die eben so gegründet, als was ihm von dem ersten Zustande der Welt glaubwürdig worden ist. Wem darff das Ende der Welt durch das Feuer unglaublich und ungereimt vorkommen, der keine vernünfftige Ursachen hat, Mosis Nachricht in Zweiffel zu ziehen, daß Himmel und Erde aus einer wäßrigten Materie, aus der Tieffe, die das erste von GOtt erschaffene cörperliche Wesen war, so zugerichtet worden, wie beydes noch jetzo für unsern Augen ist? Wer darff sich an die bevorstehende grosse Veränderung stossen, der nicht in Abrede seyn kan, daß die Erde nicht nach einer Nothwendigkeit, die ihre Natur mit sich brächte, beständig so beschaffen gewesen sey, wie sie gegenwärtig aussiehet? Trat sie nicht erst nach der Scheidung der Wasser über der Veste, von den Wassern unter der Veste, in den Zustand, daß dem Wasser seine gewisse Stätte, und dem Trockenen sein gewisser Ort, angewiesen wurde? Und wodurch geschahe dieses? GOttes alles vermögendes Wort brachte dieses zu Stande. Moses schreibet, 1 Buch I, 9: GOtt sprach: Es sammle sich das Wasser unter dem Himmel an sondere Oerter, daß man das Trockene sehe; Und es geschah also. Wer Mosi glaubet, daß die Welt in dem Anfange, durch GOttes Wort, das geworden ist, was sie ist; der muß zugestehen, daß die Welt durch das Feuer eben so leicht wieder in ihr erstes Nichts zurück fallen könne, wenn der Wille und das Wort GOttes dieses gebieten wird. Der Apostel verbindet damit noch eine Betrachtung. Die Welt wurde in jenen Tagen mit der Sündfluth heimgesuchet. Nach dem ordentlichen Lauffe der Natur konte sich dieses nicht zutragen. Da es aber dem Schöpffer und Erhalter der Welt gefiel, die bewohnte Welt, zu dem Verderben der Sünder, dieses Schicksal erfahren zu lassen; Sogleich traten die Wasser, die sonst dem Erdboden und ihren Einwohnern zu dem grössesten Vortheile dienen, in den Zustand, daß zu der Zeit die Welt durch dieselbigen mit der Sündfluth verderbet ward. So möglich dieses Gericht, so möglich diese Verwüstung der Allmacht des grossen Welt-Regierers war; Eben so möglich ist der Untergang der Welt in dem Feuer. Petrus lehret es ausdrücklich: Also auch der Himmel jetzund und die Erde werden durch sein Wort gespahret, daß sie zum Feuer behalten werden. Was kan deutlicher gesaget, was kan überzeugender vorgetragen werden? Wie gewiß ist es, daß wir einmahl eine Welt im Feuer haben, daß sich das Feuer einmahl der Welt, zu ihrem Verderben bemächtigen wird. Worauf beruhet die Gewißheit dieser Sache? Auf dem Willen, auf der Allmacht GOttes, welcher dieses zu seiner Zeit thun wird, wie es zuvor verkündiget ist; Und auf dem unbetrüglichen Zeugnisse des göttlichen Wortes, das die treuen Zeugen der Wahrheit mit Mund und Feder der Welt kund gemacht haben. Was sind Himmel und Erde? Wercke, Schätze, in der Hand des HErrn. Durch seinen Willen haben sie das Wesen und sind geschaffen, und durch seinen Willen bestehen sie. Wie man einen Schatz unter seiner Verwahrung, oder unter der Aufsicht eines treuen Freundes, aufbehält, und denselben endlich nach seinem Gefallen aufthut und anwendet; So behält der Allmächtige das schöne Himmels-Gebäude unter seiner Aufsicht, und legt immer ein Jahr nach dem andern zu den Tagen der Erde, bis die Stunde kommen wird, die seine weise Vorsehung zu beyder Untergange in dem Feuer bestimmet hat. So wenig sich Noah an die Spötter der ersten Welt kehrete, denen die Verwüstung der Welt durch das Wasser unglaublich blieb; So wenig darff der Gerechte auf die Zweiffeler und Ungläubigen der letzten Zeit achten, die dem Zeugnisse der göttlichen Offenbahrung muthwillig ihren Beyfall versagen. Was für ein festes prophetisches Wort haben wir darüber in dem Theile des Briefes Petri, den wir betrachten! Wie herrlich ist hierinnen unser Glaube gegründet! Mehr als ein Zeugniß der Schrifft kommt mit dem überein, was Petrus lehret. David singet, Psalm CII, 26: Mein GOtt! du hast vorhin die Erde gegründet, und die Himmel sind deiner Hände Werck. Sie werden vergehen. JEsus Worte, die er mehr als einmahl bekräfftiget haben, daß Himmel und Erde vergehen werden, wissen wir. Matth. XXIV, 35; Marci XII, 21; Lucä XXI, 33; Und Johannis Ausspruch, I Epist. II, 17: Die Welt vergehet mit ihrer Lust, hat gleiches Absehen. Fraget nicht nach der Zeit, wann dieses geschehen wird. Fraget nicht nach der Zahl der Jahre, mit der die Welt ihr Ende nehmen wird. Wir können keine andere Antwort geben, als mit den Worten unsers Erlösers: Von dem Tage und der Stunde weiß niemand, auch die Engel nicht im Himmel; Sondern allein mein Vater. Matth. XXIV, 36. So viel wissen wir, daß wir dem letzten Tage der Welt immer näher kommen. So viel wissen wir: Des HErrn Tag wird kommen wie ein Dieb in der Nacht, zu einer Stunde, da wir es nicht vermeynen. Und dabey sind wir verpflichtet, an dem

dem längern Verzuge dieses Tages kein Aergerniß, oder Anstoß gegen die Gewißheit desselben, zu nehmen. Dahin gehet die Vorstellung des Apostels: Eines sey euch unverhalten, ihr Lieben! daß ein Tag vor dem HErrn ist wie tausend Jahre, und tausend Jahr wie ein Tag. Ein Christ muß die Zeit nicht nach seiner gewöhnlichen Rechnung abmessen. Tausend ordentliche Sonnen-Jahre düncken uns eine sehr lange Zeit zu seyn. Keines Menschen Alter hat noch so lange gedauret; Obgleich Methusalem diese Zahl beynahe erreichet hat. Bey GOtt ist kein Wechsel des Lichts und der Finsterniß. Folglich findet bey ihm keine Zeitrechnung statt, die der ähnlich sey, in welche wir die Begebenheiten der Welt einschliessen. Vor GOtt ist, wenn wir auf menschliche Weise davon reden, die allerlängste Zeit als eine sehr kurtze Frist anzusehen. Mehrere hundert Jahre stehen in dem Verhältnisse, daß Johannes davon schreiben durffte, 1. Epist. II, 18: Kinder, es ist die letzte Stunde. Eben diesen Begriff hat der Mann Gottes, dem wir den neunzigsten Psalm zueignen, Vers 4: Tausend Jahr sind vor dir wie der Tag der gestern vergangen ist, und wie eine Nachtwache. Dieser Anmerckung ist noch eine andere Unterweisung beygefügt, die den Gläubigen alles Bedenckliche, wegen der noch nicht erfolgten Zukunfft JEsu zu dem Gerichte, und des damit verbundenen Endes der Welt, zu benehmen fähig ist: Der HErr verzeucht nicht die Verheissung, wie es etliche für einen Verzug achten. So lange die Zeit noch nicht da ist, die der weise Rath des Höchsten zu dem Untergange der Welt angesetzet hat; So lange kan man nicht einen Verzug in dem eigentlichen und genauen Verstande angeben. Es scheinet manchen Seelen, als ob dieser Tag verziehe: weil sie sich denselben eher eingebildet haben. Wann die Stunde da seyn wird, die der Welt sogleich bey ihrer Schöpffung bestimmet worden ist, alsdenn wird kein längerer Verzug ihrer gegenwärtigen Dauer Statt finden. Was etlichen als eine Verzögerung dieser Stunde vorkömmt, das erklärt der weise Knecht JEsu für den herrlichen Beweiß einer gantz unbegreifflichen Güte Gottes. Warum stehet die Welt noch nicht im Feuer? GOtt hat Gedult mit uns, und will nicht, daß jemand verlohren werde, sondern daß sich jederman zu der Busse kehre. Seliger Rathschluß des Höchsten! Glückseeliger Aufschub des Tages, da die Zeit mit der Ewigkeit wechseln wird! Die Seelen sind noch nicht beysammen, ohne welche wir nicht vollendet, und in dem vollkommenen Genusse der ewigen Seeligkeit gebracht werden sollen. Die Zahl der Gerechten soll noch grösser werden, als sie seyn könnte, wenn die Tage der Welt kürtzer angeschrieben wären. Die Langmuth Gottes wartet noch auf eine Menge Sünder, die sich zu dem HErrn bekehren, und der ewigen Flamme entgehen sollen. Der HErr thut noch täglich hinzu, die da seelig werden, zu der Gemeine. Seelig sind die Seelen, die sich diese Güte Gottes zur Busse leiten lassen! Wir bedürffen keines Beweises mehr, die Gewißheit des Zustandes zu behaupten, der uns die Welt in Feuer zeiget. GOtt kan es thun. GOtt will es thun. Die wichtigsten Ursachen sind da, warum es noch nicht geschehen ist. Wo sind die Waffen des Unglaubens, welche die Gründe dieser Wahrheit wanckend machen können?

II. **Von der Beschaffenheit.** Wenn wir gleich nichts eigentliches davon zu sagen im Stande wären, so würde der Sache selbst an ihrer Gewißheit nichts abgehen. Doch da es dem Geiste des HErrn gefällig gewesen ist, uns eines und das andere von den Umständen dieses bevorstehenden Schicksals der Welt zu entdecken; So wird die Versicherung unsers Hertzens hierüber desto grösser, und man darff es keinem Christen als einen sträfflichen Vorwitz auslegen, wenn sich seine Seele einige vernünfftige Vorstellung aus den Worten zu machen suchet, mit welchen die heiligen Männer Gottes diese Wunder-Begebenheit beschreiben. Warum lässet es Petrus nicht dabey bewenden, daß er kund gethan hat, die Welt werde zu dem Feuer behalten? Warum saget er so deutlich: Der Himmel und die Erde werden dazu gespahret? Warum setzet er hinzu: Die Himmel werden mit grossem Krachen zergehen, die Elemente aber werden für Hitze zerschmeltzen, und die Erde, und die Wercke, die darinnen sind, werden verbrennen: Das alles soll zergehen. Können wir läugnen, daß es in der Absicht geschehe, dem menschlichen Verstande einen Begriff beyzubringen, wie es um die Welt im Feuer aussehen werde? Ob wir gleich kein solches klares Bild davon haben mögen, als die künfftige Erfahrung unsern Augen davon vorlegen wird. Wer die verschiedenen Meynungen der Gelehrten über diese Materie kennet, der wird die weise Liebe Gottes zu verehren gereitzet, wann er innen wird, wie sie von einer Sache, von welcher die menschliche Vernunfft, ohne die göttl. Offenbahrung, nichts wissen würde, und gegen welche ihrem Nachsinnen allerley Bedenckliches einfällt, so ausführlich geredet hat, daß ihr Unterricht hinlänglich ist, allen Ausschweiffungen der Klugen dieser Welt vorzubeugen. Was verstehen wir von der Welt, die des Feuers Speise werden soll? Was wird es für ein Feuer seyn, das alsdenn brennen wird? Wer wird es anzünden? Wie weit werden sich seine Würckungen erstrecken? Wir getrauen uns auf alle diese Fragen aus den Worten des Apostels zu antworten.

Was soll verbrennen? Viele sagen, nicht der gantze Weltbau, sondern nur die Erde mit ihrem Umfange, werde vergehen. Augustinus, Beda, Thomas von Aquino, Nicolaus Lyranus, ingleichen Estius, Justinianus, Burnet, Whiston, Cluver, u. a. haben diese Meynung. Burnet, in Theoria Sacra telluris, L. III. c. VII. will aus Petri Beschreibung schlüssen, die Entzündung der Welt werde die Gräntzen haben, welche die Sündfluth gehabt hat, und die Feuersbrunst werde über den untersten Lufft-Himmel nicht reichen. Man kan aber nicht sagen, daß der Lufft-Himmel in der Sündfluth untergegangen sey; Die Erde ist auch Erde geblieben; Jngleichen lesen wir nirgends in der Heil. Schrifft, daß Himmel und

Erde in der Sündfluth vergangen sey. Darinnen ist wohl die Welt der Gottlosen umgekommen; Aber es sollen auch selbst Himmel und Erde durch das Feuer endlich verzehret werden. In dem 4ten Verse stehet das Wort πάντα, wodurch das gantze Welt-Gebäude angedeutet wird. Vergl. Macrob. Somn. Scip. L. I, c. 17. Wir nehmen das Wort Welt, in dem gewöhnlichsten und weitläufftigsten Verstande, wenn wir von der Welt im Feuer reden. Das gantze Welt-Gebäude wird brennen. Das bringet der Ausdruck Petri mit sich; Und diese Bedeutung wird durch keine andere Stelle der Schrifft eingeschräncket, sondern vielmehr bestätiget. Der Himmel, heisset es in dem Griechischen Texte, und die Erde, werden zu dem Feuer gespahret. Daß die Engel und Menschen ausgenommen werden, ist klar. Alles, was an der Welt, nach der Schöpffungs-Geschichte Mosis, Himmel genennet wird, alle Himmels-Cörper, welche die Allmacht Gottes aus dem einen Theile des rechten Abgrundes bereitete, werden dem Feuer unterworffen seyn. David bekräfftiget den Nachdruck der Petrinischen Rede, wenn er von dieser Sache ausdrücklich saget: Die Himmel sind deiner Hände Werck. Sie werden vergehen: Sie werden alle veralten, wie ein Gewand. Was dem Himmel, dem grösten und ansehnlichsten Theile der Welt, begegnen wird, das wird auch der gantzen Erde wiederfahren. Durch die Erde ist hier nicht das einfache Element der Erde zu verstehen, denn dieses wird schon unter den Elementen begriffen: Sondern der gantze Erden-Kreyß, so ferne er ein vermischter Cörper ist, mit allen seinen Wercken, so darauf sind; Wie also dabey stehet: Und die Wercke, die drinnen sind, werden verbrennen. Dieses sind theils die Wercke der Natur, die Gott erschaffen hat; Berge, Thäler, Felder, Wälder, Gründe, Flüsse, Bäume, Blumen, Kräuter, Thiere, ja insgemein alle Creaturen Gottes, die eintzigen Menschen ausgenommen. Theils die Wercke der Kunst, von Menschen Händen gemacht; Alle schöne Städte, Schlösser, Häuser, Gärten, Säulen, Bilder u. dgl. die sollen alle verbrennen, und zwar wiederum, wie κατακαήσεται anzeiget, durch eine gäntzliche Einäscherung; Also, daß alles wiederum in sein voriges Nichts verwandelt werden soll, wie wir es Matth. III, 12, XIII, 30, Apost. Gesch. XIX, 14, Ebr. XIII, 11, also finden. Diese Verbrennung des Himmels, der Erden, und aller Elemente, wird gantz entsetzlich anzusehen seyn. Denn ist es ohne Zweiffel ein erschrecklicher Anblick gewesen, da die vier Städte, Sodom, Gomorra, Adama und Zeboim, im Feuer gestanden haben; So kan man leicht erachten, was es für einen Anblick geben wird, wenn alles auf einmahl Himmel, Erde, und alles, was darinnen ist, im Feuer stehen wird. Das alles soll zergehen, und zu der gäntzlichen Auflösung und Zernichtung durch das Feuer gebracht werden, was wir an Himmel und Erde vor uns sehen. Wo sind die Ursachen, die uns von dem Verstande des klaren Buchstabens abzugehen nöthigen? Eben daran halten wir uns auch in Ansehung des Feuers. Wir halten nicht dafür, daß GOtt ein besonderes Feuer erschaffen werde, das von gantz anderer Beschaffenheit sey, als das, was wir jetzo in der Welt haben und kennen. Wir glauben, der weise Schöpffer werde sich des Elementes zu der Zerstöhrung der Welt bedienen, dessen sich sein Rath jetzo zu der Erhaltung derselben mit gebrauchet. Petrus leget dem künfftigen Feuer eben die Eigenschafften bey, die sich bey dem bekannten natürlichen Feuer hervor thun. Es wird ein Feuer seyn, das alles in die gröste und gewaltsamste Bewegung setzen, das alle dichten Cörper durchdringen und auflösen, das Flammen und Hitze von sich geben, das schmeltzen, auseinandertreiben, und zermalmen wird. So viel urtheilen wir aus den Worten: Die Himmel werden mit grossen Krachen zergehen, die Elemente werden für Hitze zerschmeltzen, und die Erde, und die Wercke die drinnen sind, werden verbrennen. Aber wie wird dieses Feuer entstehen? Eben so, wie die Wasser der Sündfluth ehedessen über den Erdboden kamen. Der Lauff der Natur brachte jene Uberschwemmung nicht zuwege. Sie war ein ausserordentliches Werck; Sie war ein Wunder Gottes. Das Wort, das den Meeren und Ströhmen seine Gräntzen anwieß, und alle Wasser so vertheilte, daß sie aus der Tieffe und von der Höhe der bewohnten Erde zum Seegen wurden, gebot dem Wasser, daß es auf eine Zeitlang seine Ufer und Behältnisse verlassen, und die Fläche der Erde in den betrübten Zustand setzen solte, der die allgemeine und unbeschreibliche Verwüstung anrichtete. Auf eben diese würckende Ursache weiset uns die Prophezeyung Petri, bey der Welt im Feuer. Durch eben dieses göttliche Machtwort, von dem wir die kräfftigste Würckung Gottes nicht trennen dürffen, werden die Himmel und die Erde zu dem Feuer aufbehalten, und in den wunderbarsten Brand gebracht. Nichts ist in der Natur der Himmels-Cörper, nichts in der Einrichtung der Erdkugel, daraus sich dieses Feuer von selbst zeugen, und in dergleichen merckwürdige Flammen ausbrechen könte. Der HErr wird dem Feuer ruffen, daß es sich aufmache, und ein Brennen verursache, das seines gleichen niemahls gehabt hat, noch haben wird. Unter diesem HErrn, der dem Feuer ruffen wird, können wir insbesondere das selbstständige Wort verstehen. Denn wie GOtt durch seinen Sohn alles erschaffen hat, Ps. XXXIII. 6; Vergl. Joh. I, 3; Coloss. I, 16 u. f.; Ebr. II, 10; Also wird er auch durch denselben alles wieder aufheben, II Petri III, 5, 7. Wir sehen aber nicht, wie der Straßburgische Theologe Bernhard Wagner, Tract. theol. de fine mundi, p. 17 schreiben könne, Petrus ziele mit λόγος auf eine Schrifftstelle, in welcher GOtt sein Vorhaben, die Welt durch das Feuer zu vertilgen, offenbaret habe; z. E. Jes. LXV, 17; LXVI, 15. Die Gluth dieses geruffenen Feuers wird noch mehr ausrichten, als das Feuer des Goldschmiedes, das Gold und Silber reiniget. Die Welt wird nicht etwa nur umgeschmoltzen, gereiniget, und mercklich verändert, sondern nach ihrem Wesen dadurch völlig zerstöhret und vernichtet werden. Was sind die Elemente, die für Hitze zerfliessen und aufgelöset werden sollen? Sind es nicht diejenigen Anfangs-Gründe der sichtbaren Welt, aus welchen die mehr gemischten und dichteren Cörper geworden sind?

Sind

sind es nicht die einfacheren Materialien, von denen ein jeder Theil des sichtbaren Welt-Gebäudes etwas an sich hat, wie es die Art seines Wesens mit sich bringet? Lasset diese Elemente aufgelöset und zerstöhret werden; So höret zugleich alles auf, was wir unter dem Nahmen: Himmel und Erde, verstehen. Was zwar das Wort στοιχεῖα anbetrifft, so wollen solches nicht alle von den Elementen auslegen, müssen sie denenjenigen, welche die vier Elemente darunter verstehen, den Einwurff machen: Wie denn das Wasser u. Feuer verbrennen könne? Der Verfasser der alten Glosse erkläret es von den Heiligen, welche durch den zeitl. Tod in einen bessern Stand gesetzet würden. Andere nehmen dieses Wort lieber von den Gestirnen an. Sie sagen: Erstlich bedeutete στοιχεῖα in der Griechischen Sprache die Gestirne des Himmels. Siehe Menag. ad Diog. Laert. L. VI. p. 102. Zweytens erfoderte solches die Ordnung der Rede. Petrus setze zu dem Himmel die Gestirne, und zu der Erde derselben Wercke. Wenn Petrus die Elemente verstanden wissen wolte, so hätte er derselben wohl zuletzt gedacht, und nicht zuerst den Himmel, hernach die Elemente, und endlich die Erde, genannt. Jedoch στοιχεῖα bedeute nun, was es wolle, so erhellet doch aus Petri Worten soviel, daß die gantze Welt finde in diesem Feuer ihren gäntzlichen Untergang. Sie brennet so lange, bis sie in das Nichts zurücke kehret, das sie war, ehe sie geschaffen wurde.

Von der Beschaffenheit dieser Verbrennung der Welt treffen wir noch unterschiedene Meynungen an. M. Joh. Herm. Benner hielt 1733 zu Giessen eine Disputation: De exustione mundi suprema, ad Petri sententiam conformata &c. die in den Gründl. Ausz. aus Disput. B. II, p. 343 u. ff. recensiret wird, und in welcher er zu Ende also lehrete: „Wir nehmen ῥοιζηδὸν also an, daß dadurch Impetus, ein Anfall, und gleichsam ein gewaltsamer Windwirbel, angedeutet werde. Dieses ist die bequemste Bedeutung dieses Worts, wie Grotius anmercket, welchem Alph. Salmeron, Commentar. in h. l. Disp. V, fol. 138 beypflichtet. Andere übersetzen es: Procellæ in morem; Noch andere; Perniciter & repente. Es scheinet nicht so bequem ein Krachen, oder Geräusche, zu verstehen zu seyn: Weil vermuthlich der Himmel nicht mit Geräusche, sondern nur durch die hefftige Bewegung, vergehen wird. Petrus siehet mehr auf die Ursachen des Untergangs. Davon ist die erste der Sohn Gottes; Die andere Impetus, der Anfall; Und die dritte das dadurch entzündete Feuer. Wie der Aether den Klumpen zuerst beweget hat, so wird er auch eine stärckere Bewegung durch alle Gänge der Geschöpffe durchführen; Wenn aber jemand diese dünneste Lufft, so durch das gantze Welt-Gebäude gehet, nicht zugestehen will, der erkläre doch Petri Erzehlung auf bequemere Weise„. (Bey der gedachten Recension lesen wir hiebey folgende Anmerckung des Herrn Auszug-Verfertigers: „Daß der Aether den ersten Weltklumpen beweget habe, muß wol erst erwiesen werden; Warum wolte man nicht lieber den Geist Gottes verstehen? Ps. XXXIII, 6). Petrus zeiget durch die Worte: Τήκεται, „παρελεύσονται, λυθήσονται, keine Verwandlung in nichts, sondern vielmehr eine Veränderung derer gegenwärtigen Gestalten, und äuserlichen Beschaffenheiten, an. Lutherus schreibt, Tom. II. Altenb. fol. 484: Wann der jüngste Tag herbricht und herein platzet, wird es in einem Augenblick eitel Feuer seyn, was im Himmel und auf Erden ist, zu Pulver und Aschen werden, und muß durchs Feuer alles Ding verändert werden. Die Worte Petri deuten einen Impetum an, daraus eine Entzündung (Aestus) entstehet, wodurch die Cörper dieser Welt sollen aufgelöset werden: 1) Es ist wahrscheinlich, daß GOtt, nach seiner Weisheit, die Werckzeuge, die Gestalt seines Baues einzureissen, gebrauchen werde, die er angewandt hat, denselben aufzurichten. 2) Wie durch das Wasser die Erde bestehet, und verderbet worden; So soll auch das durch den Aether aufgelöset werden, was er gleichsam vorher belebet hat. Das Wort „λύεσθαι scheinet von den Chymicis hergenommen zu seyn, welche die Knoten und Bande derer Dinge durch ihre Kunst auflösen, daß neue Gestalten hervor kommen. Dieses Auflösen wird durch Τήκεσθαι noch mehr erkläret„. Die bey der Recension befindliche Note ist: Man solte unserm Bedüncken nach noch auf die Gründe, die in Seb. Schmidii Colleg. Bibl. post p. 397 stehen, geantwortet, und bedacht haben, was Apoc. XXI, 1, gelesen wird.

Wenn D. Andreas Rüdiger, in seiner Physica divina, schreibet, daß das Feuer am deutlichsten durch das Brennglas, und durch Zusammenstossung zweyer harten Cörper, gezeuget, durch die Atmosphärische Lufft aber und den schwefelichten Cörper unterhalten werde, so gedencket er dabey, nach diesen Gründen lasse sich leichter fassen, wie die Welt im Feuer vergehen werde; Wenn nehmlich GOtt allen Aether der Fixsterne in die Atmosphären der Planeten zusamen brächte, wodurch eben der gantze Planet in dem Feuer sich verwandele, und folglich der Fixstern in dem Planeten vergienge. Einige meynen, die Welt werde noch vor dem grossen Gerichts-Tage verbrennen. Sie scheinen etwas vor sich in den Sybillinischen Weissagungen zu finden. Siehe Lactant. de Ira Dei, c. 23. Clement. Roman. Constit. Apost. L. V, c. 7. Diese Meynung hat auch Gomarus, Opp. P. I, p. 173. Es setzet aber fast die gantze Schule der Gottesgelehrten, mit dem Augustinus, de C. D. L. XX, c. 16, die Einäscherung des Welt-Gebäudes zuletzt. Es kan auch wohl die Gerichts-Stadte nicht eher zerstöhret werden, als das Urtheil von Christo gefället ist.

Verlachet uns nicht, ihr Scharffsinnigen, ihr grossen Kenner der Natur, (also fähret oben angezogener Herr Minor, den wir bisher verlassen haben, wieder fort) daß wir eine solche Welt im Feuer glauben, die sich mit euren Absichten nicht füglich reimen will. Haltet uns nicht für so einfältig, als ob wir etwas anzunehmen und vorzugeben fähig wären, das nach der Beschaffenheit der Dinge, von denen es gesagt wird, nicht möglich sey. Weiset uns nicht auf die Lage der Erdkugel gegen das Firmament des Himmels. Beruffet euch nicht auf die grossen Meere und die entsetzliche Menge

Was-

Wasser, die vorhanden sey, das vorgegebene Feuer auszulöschen. Saget nicht, es sey wider die Natur des Feuers, alles aufzulösen, woraus die Welt bestehet, und eine Sache gantz und gar zu zernichten. Die Knechte JEsu sind nicht so unwissend, daß sie sich auf dergleichen Einwendungen nicht besinnen solten. Sie sind nicht so unverständig, einer natürl. Sache mehr zuzuschreiben, als den Kräfften ihrer Natur gemäß ist. Wir gestehen und glauben, daß die allgemeine Verbrennung der Welt nach dem ordentl. Lauffe der Natur etwas unmögliches sey. Wir bekennen, daß es eine Begebenheit seyn werde, die sich aus den von uns bekannten Kräfften der Natur nicht völlig erklären lässet. Wir nennen es ein gantz ausserordentl. Werck der göttlichen Allmacht, und dabey darff es uns niemand verargen, wenn wir unsre Erklärung mit der grossen Wahrheit schützen: Bey Gott ist kein Ding unmöglich; **Luc. I, 37.** Weiset uns, daß wir **Petri** Worte wider den Sinn des Heil. Geistes, und die natürliche Beschaffenheit einer vernünfftigen Rede, auslegen. Wer giebt uns die Erlaubniß, Nachrichten und Zeugnisse von dieser Art so zu deuten, wie man sich eine Sache am leichtesten vorstellen und begreifflich machen kan? Muß in der Auslegung solcher prophetischen Aussprüche nicht die gröste Behutsamkeit angewendet werden, daß man, bloß um einer vorgefaßten Meynung willen, nicht weniger dabey gedencke, und andere zu bereden suche, als sie würcklich sagen und zu glauben verpflichten? Was hindert uns, an dem Ende der Welt eine Welt im Feuer zu glauben, da wir, nach den Schrifften **Mosis**, einen solchen Anfang der Welt annehmen, den sich kein Vernünfftiger, nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Welt, als möglich vorzustellen vermag? Wofern sich sein Verstand nicht mit den Worten **Pauli** hilfft: Durch den Glauben mercken wir, daß die Welt durch Gottes Wort fertig ist; **Hebr. XI, 3.** Solte die Welt nicht brennen? Solte die Welt nicht in ein Feuer-Meer verwandelt werden können? Da bereits so viel Feuer da ist, das auf eine gantz natürliche Weise einen grossen Theil ihrer Cörper zu verzehren hinlänglich ist. Feuer kam aus der Tieffe, als der Schöpffer das Licht aus der Finsterniß rieff, und den Abgrund erleuchtete, ehe Himmel und Erde geschieden wurden. Gedencket an die Sonne; Uberleget ihre Grösse: Was für eine Welt voll Feuer stehet an derselben vor unsern Augen? Ist ein Cörper des gantzen Weltgebäudes, dem nicht mehrere tausend Jahre von diesem Feuer mitgetheilet worden, ohne daß es an seiner brennenden Materie Schaden und Abgang gelitten hat? Wie viel tausend Lichter an der Veste sind ihrem Wesen ähnlich? Wer kennet alle verborgene Feuer-Behältnisse, die sich in der Erde befinden? Wer weiß die Menge der in der Lufft zerstreueten Feuer-Theilgen zu berechnen? Solte das dem HErrn nicht ein leichtes seyn, durch die ordentlichen Kräffte des Feuers die Welt in den Zustand zu setzen, daß alles an ihr lichterloh brenne? Der Erhalter aller Geschöpffe darff ja nur einige Dinge nicht mit allen ihren Eigenschafften das bleiben lassen, was sie jetzo sind. Zudem, was Lufft, zu dem, was Erde ist, dürffen nur einige andere Dinge hinzugethan, oder ihre eigene Theile in eine andere Stellung und Mischung gebracht werden; So verliehren sich überaus viele Schwürigkeiten, die den verzehrenden Flammen entgegen zu seyn scheinen. Was mercket der Verfasser des Buchs der **Weißheit**, Cap. XVI, 17, von den ehemahligen Gerichten der Feinde des Volckes Gottes an? Dieses Wunderbare: Daß das Feuer am meisten im Wasser brannte, welches doch alles auslöschet. Sind uns keine solche Gattungen des Feuers bekannt, dem Wasser keinen Widerstand thut, sondern vielmehr dem Oele in dem Feuer ähnlich wird? Und wo nahm der HErr das Feuer her, das seine Gerechtigkeit über Sodom und Gomorrha regnen ließ? Feuer genug in der Welt, wann es das Wort des HErrn sammlet, und die übrige Materie der Cörper in den Zustand treten lassen will, daß sie das Feuer anzünden und verbrennen soll. Doch das Bedencklichste ist ohne Zweiffel, daß wir in diesem Feuer eine völlige Vernichtung der Welt glauben. Wo ist das Feuer in der Welt, dem wir eine solche Würckung zueignen dürffen? Bleibet bey der allerschärffsten Auflösung nicht noch immer etwas übrig? Wer kan sich einbilden, daß die letzten Flammen alles dergestalt verzehren werden, daß kein Stäublein, kein Merckmahl von der sichtbaren Welt zurück bleibe? Weil es der Mund des HErrn sagt: Die Elemente sollen für Hitze zerschmeltzen; Das alles soll zergehen; So glauben wir, daß auf das Wort, auf den allmächtigen Willen des HErrn, das Feuer die übernatürliche Krafft haben, und alles mit sich selbst in sein erstes Nichts führen werde. Die Sache glauben wir; Ob wir gleich von der eigentlichen Art, wie es damit zugehen werde, keinen deutlichen oder klaren Begriff haben mögen. Fordern einige der weisesten Gottesgelehrten nichts mehr zu dem völligen Untergange der Welt, als die blosse Entziehung der würcklichen göttlichen Erhaltungs-Krafft, durch welche alle erschaffene Dinge in ihrem Wesen bleiben; Wem solte das einen Anstand machen, daß es GOtt gefalle, die Zernichtung derselben auf die von **Petro** angegebene Weise geschehen zu lassen? Setzet, ihr Freunde des Höchsten, der völligen Aufhebung der Welt durch das Feuer nicht entgegen, als ob der Weißheit Gottes nicht gemäß sey, ein solches fürtreffliches Werck seiner Hände, als Himmel und Erde sind, gäntzlich zu zerstöhren und aufzuheben. Wie behutsam sind wir Sterblichen zu reden verbunden, wann wir von dieser Vollkommenheit Gottes in besondern Fällen unsere Gedancken sagen! Wann wir die Wege der göttlichen Weißheit völlig zu übersehen fähig wären, so würden wir geschickt seyn, bey allen Vorfällen zu bestimmen, was derselben anständig, oder entgegen sey. Von gewissen Dingen kan man es sagen, von denen es die göttliche Offenbahrung selbst nicht undeutlich bezeuget hat. Das meiste gehöret für den seligen Zustand der Ewigkeit. In jenem Lichte werden wir die weise Haushaltung Gottes mit seinen Geschöpffen richtiger einsehen, und manches als eine Materie der Freude, als eine Materie zu dem Lobe Gottes inne werden, bey dem wir jetzo nicht nur mit verstummtem Munde, sondern auch

auch mit betrübtem Hertzen, und zum öfftern mit thränenden Augen, stehen. Solte es der Weisheit GOttes zu einem Vorwurffe gereichen, wann sie, nach ihrem Gutbefinden, ein Werck vergehen lässet, mit welchem sie ihre Absicht erreichet hat? Ist die Welt nicht seiner Hände Werck? hat sie seine Allmacht um ihrentwillen, oder um der Menschen willen, erschaffen? Wo stehet es in den göttl. Schrifften, daß es sein Wille sey, daß sie ewig dauern solle? Wann in derselben geschehen ist, was um der Ewigkeit willen an derselben hat geschehen sollen, wem kan ihre Vollendung, wem kan die völlige Wegräumung dieses Hauses, als eine Sache vorkommen, die der Weisheit GOttes verkleinerlich sey? Man giebt vor, es lasse sich nicht wohl fassen, daß GOtt seine Absichten mit der Welt völlig erhalten könne, so lange sich die Menschen in der Unvollkommenheit befinden, in der sie die Welt anjetzo ansehen und gebrauchen. Man spricht: Das Meiste von der Natur, von den Kräfften, von der schönen Einrichtung der Welt, bleibet unbekannt. Solte nicht höchst wahrscheinlich seyn, die Welt werde zwar in dem Feuer eine grosse Veränderung leiden, aber nicht gar weggethan werden; Sondern vielmehr in einem ungleich herrlichern Stande, ihrem Wesen und Eigenschafften nach, stehen bleiben, und ein dauerhaffter Vorwurff der Verwunderung, zu dem Vergnügen und Lobe GOttes, allen Engeln und Auserwählten seyn? Lieber, wenn die Welt nach deinen Gedancken in einer gantz andern Gestalt aus ihrem Feuer kommen soll; So ist es ja nicht die gegenwärtige Welt, oder die Welt mit den Eigenschafften, die Welt mit der Ordnung, mit der Einrichtung, die uns jetzo zu der Bewunderung, zu der Betrachtung, zu dem Zwecke vorgestellet worden ist, daß wir GOttes würckliches Daseyn, das ist, seine ewige Krafft und Gottheit, daraus ersehen solten. Folglich werden wir nicht diesen Zustand der Welt, davon uns jetzo so vieles verborgen bleibet, besser einsehen, und eine richtigere Erkänntniß derselben uns zuwege bringen lernen. Wir werden vielmehr etwas gantz neues sehen. Und so fern wir von der jetzigen Welt mehr zu wissen nöthig hätten, würde solches durch eine besondere Offenbahrung geschehen müssen, die uns das aufklärete, was unserm Gedächtnisse von der Beschaffenheit der jetzigen Welt noch beywohnete. So fern aber dieses eine Beschäfftigung der Verewigten seyn solte, wozu bedürfften wir eben die würckliche, so sehr veränderte, Gegenwart der Welt? Dergleichen Erkänntniß des Vergangenen ist möglich, wenn gleich für Himmel und Erde keine Städte mehr gefunden wird. Beredet euch nicht, als ob der Hocherleuchtete Apostel Paulus die Verherrlichung der Welt gleichwohl ausdrücklich lehre, wann er in dem Briefe an die Römer, Cap. VIII, 21, schreibet: Die Creatur wird frey werden von dem Dienste des vergänglichen Wesens, zu der herrl. Freyheit der Kinder GOttes. Wer auf den Zusammenhang und auf die Absicht der Apostolischen Rede mercket, der wird keine Ursach haben, ihren Inhalt von einem solchen Zustande der Welt, wo sie der Herr mit einer besondern Herrlichkeit kleiden wolle, zu erklären. Paulus will ohnfehlbar so viel sagen: Die Welt wird nicht ewig eine Wohnung der Ungerechtigkeit, und eine Niederlage der Bosheit, bleiben. Die gantze Creatur siehet gleichsam dem Tage entgegen, der den Kindern GOttes so viel Gutes verspricht. Wann die herrliche Freyheit der Gläubigen in ihrer Fülle angehen wird, wann die Kinder Gottes allesammt von allen Uebel werden erlöset, und nach Leib und Seele in die bessere Welt, in den Genuß der vollkommensten Seligkeit vor den Angesichte GOttes, werden versetzet werden: Alsdann wird der Dienst der Eitelkeit, dem sie, ohne ihre eigene Verschuldung, unterworffen gewesen sind, völlig aufhören. Das ist: Die Welt vergehet mit ihrer Lust. Das ist: Die gegenwärtige Welt wird stehen, bis die Kinder GOttes allen vergänglichen Wesen, entzogen, und in das unvergängliche Wesen, das JEsus erworben hat, eingeführet seyn werden. Wer zu dem Behuf seiner Meynung, daß die Welt im Feuer nicht ihren gäntzlichen Untergang, sondern vielmehr eine vortrefflichere Gestalt und grössere Vollkommenheit, zu gewarten habe, die Worte Jesaiä, Cap. XXX, 26, anbringen wolte: Des Mondes Schein wird seyn, wie der Sonnen Schein; Und der Sonnen Schein wird siebenmahl heller seyn, denn jetzt zu der Zeit, wann der Herr den Schaden seines Volckes verbinden, und seine Wunden heilen wird: Der würde seine Schwäche verrathen. Ein weiser unpartheyischer Leser wird ohne Mühe fassen, daß diese Stelle von dem Wohlstande handele, den Israel, nach seiner Befreyung von der Hand der Assyrer, zu hoffen hatte. Dergleichen Redens-Arten, welche mit den schönsten Bildern der Natur erhöhet werden, sind in den Schrifften der Männer GOttes eine nicht unbekannte Sache. Beruffet euch nicht auf die Aehnlichkeit, welche zwischen der Welt im Feuer und der Erde im Wasser seyn müsse, wenn man sich genau an die Worte Petri halten wolle. Wo ist der Beweiß, daß die Aehnlichkeit darauf ankomme, daß, wie die Sündfluth nur die Erdfläche verderbet, und die Menschen, bis auf acht Seelen, hingerissen habe; Also werde sich auch das Feuer des letzten Tages nur eben so weit über die Welt erstrecken. Die Ueberschwemmung der ersten Welt war ein eigentliches Gericht über die Sünder. Die Welt im Feuer getrauen wir uns nicht dafür auszugeben. Von der Heimsuchung der Welt im Wasser wird nirgends so geredet, daß man sich dergleichen Zerstöhrung in der Welt vorstellen dürffte, als wir thun müssen, wenn wir die Reden von dem Feuer, das die Elemente zerschmeltzen und die Erde verbrennen soll, zu erklären haben, wann wir sie ihres Nachdruckes nicht berauben wollen. Aehnlichkeit genug! Dort dienete das Element des Wassers, auf eine ausserordentliche Weise, zu einem Mittel, ein grosses Verderben, nach dem Willen und Worte des Herrn, anzurichten: Und hier, bey der künfftigen Welt im Feuer, ist es mit dem Feuer auf keine Verbesserung des Zustandes der Welt, sondern auf ein Zerstöhren und Zernichten angesehen; Und die Würckung des Feuers ergiebet sich nicht nach dem ordentlichen Lauffe der Natur, sondern als ein ausserordentliches Werck der göttl. Allmacht. Ihr wendet ein; Petrus saget doch aus-

ausdrücklich, der Herr werde einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen. Wir antworten: Das glauben wir mit der grössesten Gewisheit. Aber eben diese Worte bedeuten uns, daß nicht der erste Himmel und die alte Erde da bleiben, und nur mit gewissen neuen Eigenschafften, oder zufälligen Zierathen, werde versehen werden. Die Erde und der Himmel werden an jenem Tage so für dem Angesichte des Herrn fliehen, daß ihnen weiter keine Städte erfunden wird. Der neue Himmel und die neue Erde werden etwas gantz anders, als dieses verneuerte Weltgebäude, seyn. Ein Himmel, eine Erde, ein Ort, der keiner Sonne und keines Mondes bedürffen wird. Wie bedencklich ist die Meynung: Die Welt wird nicht in dem Feuer völlig vergehen und aufhören; Sie wird bleiben, und nur ein anderes Ansehen, eine andere Gestalt bekommen. Sorget man nicht, daß man dadurch das fürtrefliche Zeugniß für die unveränderliche Ewigkeit Gottes entkräffte, da er Psalm CII, 27. von Erde und Himmel saget: Sie werden vergehen; Und den Gegensatz machet: Aber du bleibst? Wird nicht darinnen der wesentliche Unterschied, zwischen der Natur Gottes und der Natur der Welt, dadurch angezeiget? Behält die Schluß-Rede ihren Nachdruck, und die rechte Schärffe ihres Beweises, wann dem Bleiben Gottes ein solches Vergehen der Welt entgegen gestellet wird, das ebenfalls ein Bleiben und beständiges Fortdauern des Wesens der Welt in sich begreiffet? Man suchet sich auf die nächstfolgenden Worte zu stützen: Sie werden alle veralten, wie ein Gewand; Sie werden verwandelt, wie ein Kleid, wann du sie verwandeln wirst. Bey dem ersten Gleichnisse lässet sich nicht fügl. eine Verbesserung des Zustandes der Welt im Feuer fassen; Und die andere Redens-Art giebt eben so wenig einen hinlänglichen Grund an, die Verwandelung von Himmel und Erde, von einer Verneuerung derselben auszulegen. Ist nicht die Pflicht eines treuen Auslegers der Schrifft, diesen Ausdruck, der an manchen Orten, bey gewissen Umständen, dergleichen Verstand leidet und erfordert, auf die Weise zu deuten, wie klärere Stellen, welche von dem Untergange der Welt im Feuer handeln, Ziel und Maaß geben? Petri Weissagung davon ist die Haupt-Stelle, die allen andern dunckeln Worten zu einer Leuchte dienet. Fürchtet man nicht, daß man, durch eine so gewaltsame Behauptung einer blossen Veränderung dessen, was an der Welt zufällig und eine besondere Gestalt ist, den Ungläubigen und Spöttern Vorschub thue, denen nichts ungläubiger ist, als die Vermischung der Welt, und die nichts lieber hören, als wann der ewigen Dauer der Welt das Wort geredet wird? Giebt der Heyde nicht dergleichen Welt im Feuer mehr als einmahl zu, bey welcher seine eingebildete Materie der Welt verewigt wird? Du glaubest zwar, daß deine verwandelte und verbesserte Welt in der Ewigkeit ein Werck Gottes sey. Der Unglaube aber dencket dabey gantz anders. Er hält dafür, das Wesen der Welt sey von der Beschaffenheit, daß sie nothwendig unvergänglich seyn müsse. Was nöthiget uns, Meynungen zu erwählen und zu vertheidigen, die zu einer nicht geringen Verschuldung des Gewissens Gelegenheit geben? **Adami** Del. Dict. P. p. 133 u. f. **Deutsche** *Acta Erudito*r. B. p. 34. Endlich handelt auch mehr angezogen Herr **Minor** noch

III. **Von dem Eindrucke dieser Wahrheit in das Gemüth eines Christen:** Vielleicht gedencket mancher: Was gehet dieses mich sonderlich an, ob die Welt einmahl in Feuer stehe, Ob sie durch dasselbe völlig aufgelöset, und nur verwandelt werde? Ich werde diesen Tag nicht erleben. Was ist es nöthig, daß ich einer Sache viel nach sinne, von der ohne dem ein Sterblicher keinen rechten Begriff haben kan, bis dieses alles würcklich geschehen wird? Uebereyle dich nicht mit deinem Urtheile. Alle geoffenbahrte göttl. Wahrheiten sind von Wichtigkeit und Betrachtungs würdig. Sie haben alle den mercklichen Einfluß in den Glauben der Heiligen, und den daraus fliessenden Christen-Wandel. Stehet nicht diese Wahrheit mit andern wichtigen Wahrheiten unserer Religion in der genauesten Verbindung? Wer den künfftigen Zustand der Welt im Feuer in Zweiffel ziehet, wie leicht kan dem einfallen, ob nicht die Zukunfft des Herrn Jesu, die Lebendigen und Todten zu richten, eben so ungewiß sey? Sahe nicht **Petrus** auf dergleichen Leute? Giebt er ihnen nicht deswegen von dem Ende der Welt eine so umständliche Beschreibung? Damit sie, bey der Versicherung von diesem destomehr in der Wahrheit gestärcket würden: Die Zukunfft des Heylandes ist gewiß. Der allgemeine Gerichts-Tag der Welt ist gewiß. Der Apostel saget uns so viele Umstände, die zugleich damit verbunden seyn werden, daß es nicht vernünfftig ist, ein Mißtrauen in seinen Vortrag zu setzen. Und wie viel ist uns an der Ueberzeugung und Ueberlegung dieser grossen Wahrheiten gelegen! **Petrus** schreibet: So nun das alles soll zergehen, wie solt ihr denn geschickt seyn mit heiligem Wandel und gottseligen Wesen? Wie fliesset die Gottseligkeit, wie fliesset der H. Wandel, aus der Wahrheit, daß die Welt im Feuer untergehen werde? Wir antworten: Ein Christ der dieses gewiß glaubet, wird dadurch zu einer solchen Gemüths-Verfassung bewogen werden, die ihn reitzen wird, ein frommes und gottselig Leben zu führen. Die Rede des Apostels ist in der Grund-Sprache überaus nachdrücklich: Was für Leute, heisset es, müsset ihr seyn in allem dem, was ein heiliger Wandel und Gottseligkeit mag genennet werden? Was erfordert die Wahrheit: Die Welt wird im Feuer untergehen, für Leute? Solche, die voll Geist und Glaubens seyn, deß die Welt überwindet. Solche die sich an dem gegenwärtigen scheinbaren Wesen der Welt nicht versehen, und das Hertz daran hängen. Solche, die der Welt gebrauchen; Aber derselben nicht mißbrauchen. Solche die dem sinnlichen Vergnügen, das uns zu Sclaven der weltlichen Lüste zu machen suchet, nach dem Urtheile des geheiligten Geistes, abzusagen vermögend sind. Solche, denen das Bild der Welt beständig mit der Ueberschrifft **Salomons** für Augen schwebet: Es ist alles eitel! Solche, die so wohl auf das Sichtbare, als vielmehr, und haupt-

hauptsächlich, auf das Unsichtbare, sehen. Solche, die in ihrem Betragen gegen GOtt und Menschen kund werden lassen, daß sie ihre bleibende Städte in dieser vergänglichen Welt nicht suchen. Seelen! Wie ist es möglich, daß ihr euch eine Welt bezaubern lasset, von der euch der H. Geist saget, daß sie zu dem Feuer bestimmet sey? Sehet einen von den Gründen, auf welche sich die Ermahnung Johannis beziehet, 1 Epist. II. 15. Habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist! Der Geist ist zu edel, daß er seine Krafft in der Beschäfftigung mit solchen Dingen verzehre, die als Holtz und Stroh zu achten sind, die von der Flamme leicht vertilget werden. Schicket das Hertze da hinein, wo ihr ewig wünscht zu seyn! Sorget für Wercke, welche gegen die zukünfftige Glut bestehen. Entfernet euch von allem, was das Hertz beschweret, wann ihr euch dieses Feuers erinnert. Jener Tag wird es klar machen, ob man Gold, Silber und Edelgestein, oder Holtz, Heu und Stoppeln, auf dem Grund seines Glaubens gebauet habe. Es wird durch das Feuer offenbar werden, und, welcherley eines jeglichen Werck sey, wird das Feuer bewähren; 1 Corinth. III, 13. Mit was für einer demüthigen Furcht vor dem Herrn, mit was für einem heiligen Scheu für allen Wercken der Ungerechtigkeit, solten unsere Hertzen, in Absicht auf diesen grossen Tag des Herrn, erfüllet seyn. Die Welt im Feuer, ein Bild des Feuer Eyfers, der die Gottlosen verzehren wird. Ein Zustand der Welt an dem Tage des Gerichts, und der Verdammniß der gottlosen Menschen. Ach, wie nöthig ist es, daß sich jedermann zu der Busse kehre, ehe man von der Welt abgefordert wird, in welcher der Herr noch Geduld mit uns hat, und Busse für die Sünde anzunehmen bereit ist. Wirst du als ein Gottloser in die Erde geleget, so wirst du nicht eher aufwachen, als bis auf den Tag, an dem das Feuer aufgehen wird, wo weiter keine Gnade, keine Rettung, für den Sünder übrig bleibet. Was für ein merckwürdiges Wohlverhalten verlanget der Apostel von den Frommen, in Ansehung dieses Tages! Sie sollen warten und eylen zu der Zukunfft des Tages des Herrn, in welchem die Himmel von Feuer zergehen, und die Elemente für Hitze zerschmeltzen werden. Unverwerffliches Zeugniß, daß der Geist des Glaubens gantz andere Menschen macht, als wir von Natur sind. Welcher natürliche Mensch kan sich die brennende Welt ohne Furcht und entsetzen vorstellen? Wer wird geneigt seyn, seine Gedancken mit diesem fürchterlichen Bilde zum öfftern zu unterhalten? Gleichwohl kan es ein Christ, durch Gottes Gnaden dahin bringen, daß sein Hertz mit einer gläubigen Sehnsucht auf das wartet, was ein anderer verabscheuet; Und dem entgegen eylet, wofür ein anderer fliehet. Je gewisser man eine solche Vollendung der Welt glaubet, je öffter man seine Betrachtung darauf richtet; Je mehr verlieret sich, was Furcht und Schrecken zu erregen pfleget. Der Glaube siehet die zukünfftigen Flammen mit gantz andern Augen an, als der blinde Verstand derer, die nicht gewohnt sind, dergleichen Dinge bey dem hellen Lichte des Evangelii anzuschauen. Er siehet bey denselben auf etwas, das noch sehenswürdiger, und für ihn das Allererfreulichste ist. Er siehet auf das Zeichen des Menschen-Sohnes, der sich an diesem Tage in seiner Majestät zeigen wird. Dieser Anblick, da Jesus da seyn wird, daß er herrlich erscheine mit seinen Heiligen und wunderbar mit allen Gläubigen, 2 Thessal. I, 10. wird die Gerechten mehr rühren, als die Glut des entzündeten Weltgebäudes: Und die Menge so vieler tausend Auserwählten, in deren Gesellschafft und Bekanntschafft sie zugleich treten werden, wird ihre Augen so ergötzend beschäfftigen, daß sie sich wenig an diesen Brand kehren werden. Verdoppelt euer Verlangen nach dieser seligen Erfahrung. Stärcket eure Hoffnung auf die herrliche Erfüllung der göttl. Verheissung; Und bittet den Herrn, daß es eurem Glauben niemahls an Erweckung fehle, wann ihr überleget, daß der Stunden zu diesem grossen Tage immer weniger werden. Was ist es für eine Welt, die in dem Feuer vergehen soll? Eine Welt, die in dem Argen liegt, in welcher die Ungerechtigkeit eine Stätte gefunden, und den Theil, der uns zu der Wohnung gegeben ist, so lange verunreiniget hat. Eine Welt, darinnen sich der verworffene böse Geist, durch Gottes Zulassung zu einem GOtt aufgeworffen, und in so vielen Milionen Kindern des Unglaubens sein Werck gehabt hat. Solten wir uns nicht freuen; daß endlich alle Aergernisse, alles was Sünde heißt, von dem Orte, der zu einem Paradiese geschaffen war, so gewaltig vertilget werden soll, daß nirgends, als in der Hölle, die Spuren derselben übrig bleiben? Solten wir uns nicht freuen, daß an ihrer Stelle ein solcher Aufenthalt für die verewigten Kinder Gottes erscheinen wird, wo lauter Gerechtigkeit und Seligkeit wohnen soll? Das ist die Verheissung des Himmlischen Vaters; Das ist die Hoffnung seiner Kinder; Wir warten eines neuen Himmels und einer neuen Erde, nach seiner Verheissung, in welcher Gerechtigkeit wohnet. Hebet eure Häupter auf, ihr Gerechten, und sehet was GOtt denen, die ihn lieben, bereitet hat. Wir haben nach dieser Beschreibung, nicht Ursache, uns einer neuen Welt zu versehen, die den grossen Gebäude ähnlich wäre, das wir jetzo Himmel und Erde nennen. So wenig wir unter dem Nahmen der Stadt Gottes, auf welche Abraham in dem Glauben wartete, Hebr. XI, 10, unter dem Hause des Vaters, von dem Jesus sagt, daß darinnen viel Wohnungen wären, eine eigentliche nach der Weise dieser Welt eingerichtete Stadt oder Behausung, verstehen dürffen: Eben so wenig Grund haben wir, eine Welt zu erwarten, die eine Menge solcher Cörper haben werde, als an der gegenwärtigen Welt zu finden sind. GOtt redet mit denen, die von der Erde sind, auf eine solche Art, wie sie es auf Erden fassen mögen. Entfernet alles Cörperliche und Irrdische, was in diesen Bildern und Vorstellungen ist, und mercket auf die Sache, die sie uns beybringen sollen; So wird ein Abriß der himmlischen Behausung mit Redens-Arten, die von den irrdischen, dauerhafften und wohleingerichteten Wohnungen der Menschen hergenommen

men sind, der Einbildung keine falsche Begriffe einflössen.

Was hilfft es nun den Menschen, wenn er die gantze Welt gewönne, und nähme an seiner Seele Schaden? Was würde es uns helffen, wenn wir den gantzen Erd-Kreis beherrscheten, und alle Reiche der Welt mit allen ihren Schätzen mehrere hundert Jahre in unserer Gewalt hätten, und endlich käme der Tag, wo die Welt im Feuer stehen, und mit allen ihren Wercken verbrennen wird? Was wird alles Gold und Silber, was wird alle Herrlichkeit der Welt, an diesem Tage für einen Werth haben? Was würde uns zu der Versöhnung der Gerechtigkeit Gottes in den Händen bleiben, wenn nicht das Lösegeld des Hohenpriesters, der höher, als der Himmel ist, zu der Zeit unser Reichthum und Begleiter wäre? Wir würden nirgends bleiben können, wenn uns nicht Jesus bey dem Untergange der Welt retten, und zu Mitgenossen seiner Herrlichkeit machen wolte. Der Mensch, die kleine Welt, hat es viel besser, als das unbegreiffliche grosse Weltgebäude. Wir sind vielmehr, als Sonne, Mond und Sterne, an denen wir so viel zu bewundern haben. Dem sämtlichen Himmels-Heere ist so wenig, als der Erde, die wir bewohnen, bekannt, daß sie einen Schöpffer haben, und zu dessen Ruhme da stehen. Die Himmel erzehlen die Ehre Gottes, und die Veste verkündiget seiner Hände Werck; Aber nur in so ferne, als ein vernünfftiges Geschöpff, wie der Mensch ist, ihrer wahrnimmt, und darüber seine Betrachtung anstellet. Der Mensch weiß, von wannen er ist, und wem er sein Daseyn und seine wesentliche Einrichtung zu dancken hat. Keiner, von allen diesen vortrefflichen sichtbaren Cörpern, ist um seines eigenen Vortheils willen erschaffen. Um Gottes und der Menschen willen sind sie das geworden, was sie sind. Der Mensch ersiehet an ihnen die ewige Krafft eines unsichtbaren Wesens, das wir GOtt nennen. Der Mensch weiß, zu was Ende sie erschaffen worden sind. Wann die Zeit erfüllet ist, welche der Schöpffer zu ihrem Daseyn bestimmet hat, müssen sie vergehen, und in ihr voriges Nichts verwandelt werden. Der Mensch aber bleibet in Ewigkeit. Denn dieser träget das Bild des unsterblichen Gottes. Von der gantzen Erde bleibet nichts übrig, als die Hand voll Leimen und Staub, daraus Adam und seine Nachkommen ihren Leib haben, und was Jesus an seiner menschlichen Natur bereits verewiget hat. Dieser Staub machet, in der unbegreifflichen Vereinigung mit einem unsterbl. Geiste, das Wesen eines vernünfftigen Menschen aus, und dieses ist, durch die allmächtige Güte Gottes, so zugerichtet, daß es ewig dauren soll. Was um der Sünde willen Sterbliches und Verwesliches an uns ist, daß wird zu seiner Zeit das Unverwesliche anziehen. Der Glaube dieser sonderbaren Wahrheit, daß die Welt den völligen Untergang in dem Feuer finden wird, erwecket einen hohen Begriff von der Herrlichkeit Gottes. GOtt kan die gantze Welt in Rauch und Feuer aufgehen lassen, ohne daß seiner Macht, seinen Schätzen, seinem Ansehen, das geringste abgehet. Das ist ein unvergleichlicher Beweiß, daß GOtt die Vollkommenheit habe, die sein Mund selbst unmittelbar dem Abraham offenbahrete, 1 Mos. XVII, 1. Ich bin der allmächtige, der allgenugsame GOtt, der keines Dinges bedarff, der alles, was ihn groß machet, selbst in seinem Wesen hat. Die Grossen der Erde können nicht ihre Länder weggeben, und sich von allen Schätzen der Welt, von allem, was sie nicht selber sind, losmachen, und gleichwohl nichts von ihrer Grösse, Reichthum, Ansehen und Herrlichkeit, verlieren. Sie können die Erde mit ihren Gütern und Wercken, das Licht der Sonnen, den Thau des Himmels, und das Fette von der Tieffe, nicht entrathen. Soll Salomo ein Wunder unter den Königen, und ein Regent werden, dessen Herrlichkeit von den spätesten Nachkommen zu preisen ist, gehöret nicht allein Weisheit und Verstand von dem Himmel dazu, sondern auch Gold, Silber, und Edelgesteine aus fernen Landen, und alles, was die Erde an nutzbaren und schönen Sachen hervorbringet, unser GOtt ist ein gantz anderer Beherrscher der Welt. Der Himmel ist sein Stuhl, und die Erde sein Fuß-Schemel. Beydes machet ihn durch das Daseyn nicht grösser, reicher und herrlicher, als er war, da noch keines von diesen Wercken geschaffen war: Und wann sie nicht mehr da seyn werden, gehet ihm nicht das Mindeste an seiner Herrlichkeit ab. Ehe denn die Berge worden, und die Erde und die Welt geschaffen worden, bist du GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Psalm XC, 2. Und so wird es auch seyn, wenn die Berge und die Erde und die Welt wiederum vergangen seyn werden. Sie werden vergehen; Aber du bleibest, wie du bist, Psalm CII, 27. Die gegenwärtige Welt ward um der Zukünfftigen willen zu Stande gebracht. Eine Menge Creaturen, wie wir Menschen sind, solten ihren Werckmeister daraus, zu ihrem Besten, erkennen, und seiner in Zeit und Ewigkeit geniessen lernen. Wenn ihre Zahl, die Niemand, als GOtt, kennet, voll seyn wird, alsdenn ist es dem HErrn ein geringes, der Himmel Kräffte zu bewegen, die Grundveste der Erde aufzuheben, Himmel und Erde in Brand zu stecken, und die grosse Wohnung der Menschen, wie eines Hirten Hütte, wegzuräumen. Wir dürffen nicht besorgen, daß dem Höchsten dadurch gleichwohl, nach dem Urtheile der Menschen, etwas an seiner Ehre abgehe, wenn ein so grosses und herrliches Gebäude, nach so wenigen tausend Jahren, die zumahl nach der göttl. Rechnung fast keine merckliche Zeit betragen, durch das Feuer gäntzlich zerstöhret werde. Denn keine Vollkommenheit GOttes, auch seine Weisheit nicht, wird durch diese Zernichtung verdunckelt. Nach der Weisheit, setzet sich ein vernünfftiges Wesen einen gewissen Zweck vor, und weiß denselben durch die bequemsten Mittel, auf eine seinen übrigen Eigenschafften gemässe Weise, zu erreichen. Die Absicht GOttes mit der Schöpffung des Weltgebäudes haben wir bereits angezeiget. Die göttliche Weisheit dachte, da dieser Welt Grund geleget ward, nicht auf ein solches Hauß, das ewig bleiben solte. Das Hertz GOttes war auf ihre Einwohner gerichtet. Sein Rathschluß war, Geschöpffe zu bilden, denen sich seine unendliche Güte, zu ihrer höchsten Glückseligkeit, ohne Aufhören mittheilen wolte. Für diese ward eine Welt zubereiPos

reitet, die eine Zeitlang stehen, und der Ort und as Mittel seyn solte, die zu der Ewigkeit erschaf- nen Menschen, auf eine in dem weisesten Wohl- fallen Gottes gegründete Art, zu der seligen wigkeit zu bereiten. Solte der ewig daurende ustand derselben erfolgen, wie das Wort der öttlichen Offenbahrung davon zeuget; So mu- e nur eine gewisse Zeit für ihr Leben in dieser Welt bestimmet werden. Da wir dieses nicht in brede seyn dürffen, so kan uns auch nicht be- encklich werden, daß mit dem Anfange dieser wigkeit das Ende aller Dinge, die zusammen ge- nommen die Welt heissen, verknüpffet ist. Die bsicht Gottes mit der Welt ist zu der Zeit errei- et. Man kan die Weisheit Gottes nicht tadeln, wenn sie bey dem Anbruche des Neuen das Alte rgehen lässet. Der HErr bedarff Himmel und rde nicht, wenn die Menschen derselben um sei- es und ihrer selbst willen nicht mehr von nö- ten haben. Die Weisheit Gottes ist vereh- ungswürdig: Denn zu der Zeit höret die Welt uf zu seyn, wo der Zustand angehet, da GOtt al- len seinen Auserwählten alles in allem seyn will, Corinth. XV, 28. Man darff sich nicht irren ssen, daß die meisten von diesem Wundervollen chauplatze abtreten, ohne daß sie fähig gewor- n, die mannigfaltige Weisheit Gottes an dem- ben recht einzusehen. Die Empfindung unse- r Unvollkommenheit in diesem Stücke gehöret den guten Eigenschafften und Erfahrungen, die ir in dieser Welt bedürffen. Vieles Wissen, e weitläufftige und gelehrte Erkänntniß von der zigen Welt, ist nicht die Haupt-Absicht, warum ns GOtt in diese Welt gesetzet hat. Eine de- üthige Bewunderung der unbegreifflichen Wer- e Gottes ist eines der wichtigsten Stücke unsers rnünfftigen Gottesdienstes. Es ist nichts ge- nges, daß so viel tausend Seelen durch Betrach- ng derselben zu der Erkänntniß Gottes gelan- n. Es ist nichts geringes, daß von Zeit zu Zeit mmer mehr solche Entdeckungen gemacht wer- n, die den Glauben der Kinder Gottes rechtfer- gen, und den Unglauben der losen Verächter ei- s weisen Welt-Regierers täglich mit neuer chande kleiden. Es ist nichts geringes, daß so el Millionen Menschen das Andencken dieser Welt mit sich in die Ewigkeit nehmen, das in dem immel und in der Hölle seine gehörigen Wür- ungen zu der Verherrlichung Gottes haben wird. Die Verzehrung der Welt durch Feuer kan eben wenig der göttlichen Ehre nachtheilig geachtet erden. Niemand, als der, den wir als den Schöpffer und Erhalter der Welt verehren, kan thun und ausführen. Nicht ein Sand-Körn- in, nicht ein Stäublein, ist der geschickteste und ächtigste unter den Menschen fähig, gantz und ar aus der Welt zu thun, und in nichts zu ver- andeln. Niemand, als GOtt, kan das auflö- n, was seine Hand zusammen gesetzet hat. Das Wort, durch welches GOtt die Welt geschaffen at, ist allein vermögend, dieselbe wiederum weg- uschaffen. Niemand, als GOtt, bestimmet die eit, wann solches geschehen soll. Niemand, als GOtt, verordnet die Art und Weise, wie sie wie- erum aufhören soll. Der die Veste gemacht, nd den Himmel aus einem Theile des ersten Ab- grundes gleichsam ausgewickelt hat, der kan den- selben auch wiederum zusammen wickeln, in das Kleine bringen, und mit der Erde das werden lassen, was sie waren, ehe sie geschaffen wurden. Die völlige Zernichtung der Welt ist also eben ein solches grosses und unbegreiffliches Werck, als die Schöpffung derselben. Das Ende der Welt verkündiget die Herrlichkeit und Krafft Got- tes nicht weniger, als ihr Anfang und die Dauer, da alle Dinge von seinem Worte getragen wer- den. GOtt wird in den Hertzen der Engel und Menschen groß werden, wenn sie dieses Werck Gottes mit Augen sehen, und die ungezweiffelte Gewißheit davon ewig behalten werden. Bedau- ret man, daß die Erde, die voller Güte des Herrn ist, mit allen ihren Natur- und Kunst-Wercken verbrennen soll; Bedauret man, daß das wun- derschöne Firmament des Himmels, seine Elemen- te, seine Lichter, mit allen ihrem Heere, in dem Feuer verlodern sollen; so darff man ja das nicht bedauern, was nach dem Willen Gottes zerstöh- ret, und als ein Mittel zu der Verherrlichung des Nahmens Gottes angewendet wird. Dem Welt- Gebäude selber wiederfähret kein Schade durch seinen Untergang: Denn es hat von seinem würck- lichen Daseyn für sich keinen Nutzen. Die Him- mel haben kein Gefühle davon, wenn sie gleich mit grosser Gewalt und mit grossem Krachen zerge- hen, und in dem Feuer für Hitze zerschmeltzen wer- den. Man darff etwas nicht bedauren, wenn sein Gebrauch und die Mittheilung seines Guten für die Menschen aufhöret, wenn GOtt mit dem Seini- gen thut, was ihm zu thun beliebet, und was seine Weisheit, aus den trifftigsten Ursachen, für gut be- findet. Die Creatur hat durch ihr Daseyn, durch ihre Dauer, durch ihre Schönheit, durch die Vor- theile, die sie den Menschen schencket, kein Recht er- halten, sich gegen den Willen ihres Schöpffers in dem Zustande zu beschützen, in dem sie gegenwärtig stehet. Es ist nicht erlaubt, ein solches Urtheil bey ih- ren Umständen abzufassen, als ob es wider die Gü- te und Billigkeit lieffe, daß sie auf eine so klägliche Weise an einem Tage alles, was sie ist und hat, ver- lieren solle. Das, was die Welt hat, und was wir bey ihrem völligen Vergehen bedauern, ist des Schöpffers. Nach seinem blossen freyen Willen haben die Geschöpffe das Wesen, und sind geschaf- fen; Offenb. IV, 11. Der HErr wird der Welt in dem Feuer nichts entziehen, das entweder nicht das Seinige ist, oder, darüber sein Wort ihr die Ver- sicherung gegeben hat, daß sie es ewig behalten solte. David singet zwar, Ps. CIV, 5. Der du das Erd- reich gründest auf seinen Boden, daß es bleibe im̃er und ewiglich; Allein es ist bekannt, daß man dergl. Redens-Arten nach Beschaffenheit der Sache, und nach andern klaren Schrifftstellen, welche die Be- deutung derselben bestimmen, zu erklären verbun- den sey. Der Sinn des H. Geistes ist: GOtt hat die Erde so eingerichtet, daß sie nicht verrücken, daß sie, so lange ihre von GOtt empfangene Einrichtung bleibet, keines andern Pfeilers bedarff. Sie bleibet so, bis Sonne und Mond nicht mehr da seyn, son- dern mit ihr vergehen werden. Dauert uns die Welt, so verräth sich vielleicht unser Hertz, daß wir noch allzu irrdisch gesinnet sind. Es war nicht Scha- de um die erste Welt, daß sie durch die allgemeine Ueberschwemmung, zu einem Schauplatze der göttl. Gerechtigkeit wurde. Es war nicht Schade, daß

Sodom und Gomorrha, durch den ausserordentlichen Schwefel-Regen von dem Hiñel, zu der Rettung der Ehre Gottes, aufhöreten, ein Garten des HErrn zu seyn. Es war nicht schade, daß Jerusalem, mit dem schönen Baue seines Tempels, zerstöhret wurde, da es darauf ankam, daß Gottes Gerichte die Heiligkeit und Wahrheit des HErrn behaupten musten. JEsus weinete nicht über die Verwüstung der Mauern Jerusalems. Sein Auge thränete, daß ihre Bürger und Kinder nicht bedencken wolten, was zu ihrem Frieden dienete. Einer eintzigen Seele Verlust zu dem ewigen Verderben wird in seinen Augen höher geschätzet, als der Verlust der gantzen Welt. Denn er will nicht, daß Jemand verlohren werde. Es war nicht Schade, daß von Anfang der Welt so viel tausend Stück lebendiger Thiere, die nichts verschuldet hatten, bey den Opffern des alten Testamentes, mit Feuer verbrennet wurden. Die grosse Absicht dieser Handlung macht, daß kein Gläubiger so urtheilet. Tausend Welten sind nichts, wenn ihre Aufopfferung den Willen Gottes vollbringet. Der GOtt, in dessen Macht es stehet, durch ein Wort, durch einen Winck, eine neue Welt zu schaffen, kan seiner Ehre keinen Vorwurff machen, wann er die alte in Feuer verschwinden heißt. Die Ehre des Herrn ist ewig; Der Herr hat Wohlgefallen an seinen Wercken. Psalm. CIV, 31. Die Majestät GOttes, die sich aus den Umständen, wie die Welt ihr Ende finden soll, unserm Gemüthe darstellet, ist groß. GOtt ist ein Licht. Seinem Wesen ist nichts gemässer, als dergleichen Offenbahrungen, die Licht und Flammen zu Gefährten haben. Das feurige Schwerdt, mit dem der Cherub für das Paradieß gelagert wurde; Der brennende Busch vor Mose; Das Feuer auf Sinai; Die bey der Geburt JEsu erleuchteten Bethlehemitischen Felder; Dieses sind lauter merckwürdige Zeichen der grössesten Herrlichkeit GOttes. Die heiligen Dichter wissen feurig und erhaben davon zu singen. Wir erstaunen über die Wunder der Natur. Feuerspeyende Berge, entzündete unterirrdische Klüffte, von denen sich die Fläche der Erde spaltet, und brennende Schwefel-Bäche ausschüttet, verursachen, durch ihren Anblick, einen gewaltigen Eindruck in unsern Gemüthern. Aber was ist das gegen das Wunder, wenn die gantze Welt in Feuer stehen, wenn die wütende Flamme alles schmeltzen, und in einen brennenden und glüenden Abgrund verwandeln wird?

Der auch in seinem Tode berühmte Hamburgische Dichter, **Brockes** hat dem ersten Theile seines Irrdischen Vergnügens in GOtt, p. 338 u. ff. eine gantz ungemein feurige Abhandlung von dem Feuer einverleibet, in welcher er p. 356 u. ff. auch der verbrennenden Welt, mit den allerlebhafftesten und lesenswürdigsten Ausdrückungen, Meldung thut.

Schließlich wollen wir noch zweyer Schrifften Meldung thun, in welchen von der Verbrennung der Welt besondere Meynungen gefunden werden. Die erste ist **Johann Jacob Scheurmanns** Leben der Gläubigen, aus einigen Sprüchen der Heil. Schrifft, in 18 Predigten, Franckf. 1730. Der Verfasser dieses Buchs will p. 251 beweisen, daß Himmel und Erde nicht vernichtet werden würden. Die Auserwählten würden sich ewig darüber betrüben, wenn die Welt in [illegible] verkehret werden solte. Den Spruch M[atth.] XXV, 31 u. ff. erklärt er, p. 256 - 299, vo[n der] gesammten Zeit des Neuen Testamentes; [...] p. 279. Die Absonderung sey ein Werck [der] Tage des Neuen Testamentes; Die Vollen[dung] des Segens und Fluchs sey der jüngste [Tag]. Nach p. 376 wird das Feuer an den jüngste[n Ta]ge die Welt reinigen, wie sie durch die Sünd[e] gereiniget worden sey. Und nach p. 383 [werde] das Feuer nicht weiter gehen, als das Wasse[r der] Sündfluth gegangen ist. Es werde unter [dem] Monde bleiben. Sonne, Mond und die [übri]gen Sterne und Planeten wären selbsten da[s rei]neste Feuer. Sie wären niemahls der Sü[nde] unterworffen gewesen. Jes. XXX, 26, wär[e] von den Verfinsterungen zu verstehen, welch[e die] Sünde nicht an der Sonne selbst, sondern [zwi]schen uns und den Himmels-Lichtern, verur[sacht] habe. Der dritte Himmel und Hölle verbr[ennen] ten nicht. p. 414 schließt er zwar von Wie[der]aufrichtung der Dinge die Teuffel aus, inglei[chen] alles Ungezieffer, als welches nicht von GOtt [ge]schaffen sey; Doch würden allerhand Thiere, [Vö]gel, Pflantzen, in dem ewigen Leben seyn, [nicht] den Auserwählten zu dienen, sondern als De[nk-]Säulen der Krafft GOttes. Die andere Sch[rifft] ist: A Discourse on the Conflagration of [the] World, London, 1736, in 8. Der Verfas[ser,] der zwey Jahr zuvor, als Pfarr-Vicarius [der] Kirche zum Heil. Creutz, gestorben war, will [be]weisen, daß, nach der Verbrennung dieser sicht[ba]ren Welt, Christus eine neue machen, seinen [Tri]umph über den Satan auf derselben halten, [und] allda mit den Gläubigen herrschen werde. Un[sch.] Nachr. von 1732, p. 131 u. f. 1736, p. 3[..] Siehe auch den Artickel: Welt, im 14 Abschn[itte].

Welt, (Vergehen der) siehe Vergehen [der] Welt, im XLVII Bande, p. 651 u. ff.

Welt, (Verneuerung der) siehe den Artic[kel:] Welt, im 14 Abschnitte.

Welt, (Verwandelung der) siehe Verwan[]delung der Welt, im XLVIII Bande, p. 1[..] u. ff. und den Articke[l]: Welt, im 14 Abschn.

Welt, (Uibermondische) *Mundus supra[lu]naris*, siehe den Articke[l]: Welt, im 1 Abschnitt[e].

Welt, (ihre Vielheit) siehe den Artickel: Wel[t,] im 11 Abschnitte.

Welt, (Unter-) begreifft in sich alle unterir[r]dische Cörper, die Elemente, Mineralien, Kr[äu]ter, Bäume, Thiere, und Menschen, siehe den [Ar]tickel: Welt, im 1 Abschnitte.

Welt, (Untergang der) siehe den Artick[el:] Welt, im 14 Abschnitte.

Welt, (Untermondische) oder unter de[m] Mond schwebende Welt, *Mundus sublunar[is]*, siehe den Artickel: Welt, im 1 Abschnitte; [in]gleichen Erde, im VIII Bande, p. 1534 u. ff.

Welt, (Unvolkommenheit der) siehe U[n]volkommenheit der Welt, im XLIX Band[e,] p. 2469 u. ff.

Welt, (Vollkommenheit der) bestehet na[ch] des Herrn Barons von Wolff Beschreibung da[r]inne, daß alles, was zugleich ist, und auf ein[an]der folget, mit einander übereinstimmet; d. i. Da[s]

die besondern Gründe, die ein jedes hat, sich immerfort in einerley allgemeine Gründe auflösen lassen. Diese Vollkommenheit erweiset **Wolff** aus denjenigen Gründen, die er von der Vollkommenheit in der Grund-Wissenschafft angegeben. Er zeiget aber auch, warum es schwer, ja unmöglich sey, die Vollkommenheit der Welt zu beurtheilen, und was man hier für Vorsichtigkeit von nöthen habe. Da oben in dem Artickel: **Unvollkommenheit** der **Welt**, in dem XLIX Bande, p. 2475 u. ff. **Zimmermanns** Lehrsätze davon, aus seiner Natürl. Erkänntniß GOttes, der Welt und des Menschen, vorgetragen worden sind; So wollen wir allhier, damit die Abhandlung dieser Lehren vollständig und übereinstimmig werde, eben desselben Gedancken, die er von der Vollkommenheit und Verbesserung der unvollkommen gewordenen Welt hat, mittheilen: Zumahl, da dieselben, unserm Bedüncken nach, so wohl mit der Wahrheit der Sache selber, als mit demjenigen, was wir bey Betrachtung der besten Welt geurtheilet haben, am besten übereinkommen. Die Ursach von der Vollkommenheit der Welt, ist die Vollkommenheit GOttes, seine unendliche Weisheit, und höchste Güte. Es würde ihm unanständig seyn, wenn er etwas machen wolte, so nicht das Beste und Vollkommenste wäre. Da GOtt also der Schöpffer und Bau-Meister der Welt ist, hat er auch, was ihn betrifft, die vollkommen gemacht, und die Beste unter allen, vermöge seines Endzwecks, erwählet. Daher kan man den Grund-Satz, daß GOtt die beste Welt erwählet habe, gantz ohne Gefahr annehmen: Der götl. Vollkommenheit ist er gemäß, und in der Welt bringt er, an sich betrachtet, gar keinen Schaden. Man mag auch sagen, daß gegenwärtige Welt, wie sie aus der Hand des Schöpffers gekommen, sehr und vollkommen gut; ja die Beste, gewesen sey. Allein, was man gemeiniglich daraus schliesset, hängt nicht zusammen: Also muß es recht erkläret werden. Alle Vollkommenheit ist nach ihrem Endzwecke abzumessen; Die Welt, als eine Creatur und zufälliges Ding, kan nur einen endlichen Endzweck erhalten: Also muß ihre Vollkommenheit auch nur eine endliche seyn, die von GOtt zu ihrem Endzwecke eingerichtet ist. Man muß also die Vollkommenheit GOttes und der Welt nicht vermischen, als ob beyde mit einander stritten: Sondern es ist diese weit unter jene zu setzen, gleichwie sie auch von GOtt dependent bleibet. Alle endliche Vollkommenheit kan Veränderung leiden, und die Natur der Welt selbst kan Veränderungen zulassen: Also ist auch die Vollkommenheit der Welt veränderlich, und es muß möglich seyn, daß, nachdem sie GOtt vollkommen hervorgebracht hat, eine unvollkommene daraus werden, und, wenn dieses geschehen ist, auf das neue eine Vollkommenheit darein gestellet werden könne. Hieraus ist ferner klar, daß, wenn man sagt, GOtt habe die beste Welt erwählet, solches allezeit mit der Absicht zu verstehen, so fern sie GOtt erwählet hat: Denn es kan sich Unvollkommenheit darinnen zutragen, welche GOtt und seiner Wahl keinesweges zuzuschreiben ist. Doch, es würde vergeblich seyn, daß man von der Vollkommenheit der Welt viel Redens machte, wenn nicht ausser Streit gesetzet wäre, daß sie möglich sey, und die Welt eine haben könne. Alles ist möglich, was nur mit sich selbst, und wider GOtt, nicht streitet. Jenes ist offenbar, weil man nicht saget, daß die Welt eine solche Vollkommenheit haben und nicht haben solle, folglich kein Widerspruch vorhanden ist. Daß sie aber auch GOtt nicht zuwider ist, erhellet daraus, daß man keine unendliche erfordert, die allein mit GOtt nicht bestehen kan. Also ist es ein sehr verkehrter Schluß, da man sagt, die Welt habe keine Vollkommenheit ohne Fehl erhalten können, GOtt habe sonst aus der Creatur einen Gott machen müssen: Der Mensch habe nicht können ohne Irrthum und Sünde bleiben, weil er nicht allwissend gewesen ist. Warum solte es, nach dieser Art zu schliessen, nicht auch gelten, wenn man sagte, ein Bauer könne seinen Acker nicht recht bestellen, wenn er nicht das Allgemeine Recht und die Reichs-Historie studiret hätte? Es ist aber alle Vollkommenheit der Kräffte nach ihrem Endzwecke abzumessen: Derowegen braucht die Welt nur eine endliche, und wenn sie dieselbe hat, so muß es möglich seyn, daß sie ohne irgend einigen Fehl würcken und fortdauern könne: Denn sie ist so dann zureichend. Man lehret ja selbst in der Mathematick, daß keine grössere Force zu Vollbringung einer Würckung nöthig sey, als diese, ihrer abgemessenen Grösse nach, in genauer Verhältniß erfordert. Ist nun eine so beschriebene Vollkommenheit der Welt möglich gewesen, und vermag ferner Gottes Allmacht alles, was nur möglich ist, so hat sie auch GOtt der HErr hervorbringen können: Ja es folget, weil er nichts anders, als dergleichen Vollkommenheit, erwählen können, daß er sie würcklich der Welt anerschaffen, und daß diese, wie sie aus der Hand des Schöpffers gekommen ist, eine zureichende Vollkommenheit, zu der Ausübung alles Guten und Abwendung alles Bösen, bekommen habe. Wir müssen aber auch Gründe auffsuchen, aus welchen die Vollkommenheit der Welt, ohne Irrthum und richtig, hergeleitet werden könne. Der eintzige Maaß-Stab, Ursach und Quelle aller Vollkommenheit, ist der Endzweck der Dinge: Derowegen kan auch unser Verstand, bey Beurtheilung der Vollkommenheit der Welt, wenn er nicht fehlen will, keinen andern Grund, als ihren Endzweck erwählen. Wie überhaupt die Welt beschaffen seyn müsse, zeigt die Erklärung und der Zusammenhang des Endzwecks: Vergleichet man aber diesen Begriff der Vollkommenheit mit der Einrichtung gegenwärtiger Welt, so erfähret man, ob sie auch die von GOtt anerschaffene Vollkommenheit annoch besitze. Man kan aber nicht richtig verfahren, wenn man zu dem Grunde die beste Wahl Gottes setzet, und hernach aus Erfahrung die Beschaffenheit gegenwärtiger Welt wahrnimmt, sodann ferner alles zu der Wahl Gottes und ihrer Vollkommenheit rechnet, was nur Gutes und Böses sich darinnen findet. Denn die Vollkommenheit der Welt ist veränderlich: Daher, ob gleich GOtt die beste erwählet hat, ist es doch nicht nothwendig gewesen, daß sie ihre Vollkommenheit behalten müssen. Derowegen hat die Wahl Gottes und die Vollkommen-

menheit der Welt keinen nothwendigen Zusammenhang, daß man von jener auf diese ohne Gefahr und sicher schliessen könnte. Man siehet daher den Grund des Irrthums, warum man die Vollkommenheit der Welt in ihrer Unvollkommenheit suchet; Weil man der rechten Grundsätze verfehlet. Insbesondere können wir die Vollkommenheit der Welt so wohl in den Geschöpffen, als ihrer Verhältniß gegen einander, suchen: Weil beydes zu der Natur derselben gehöret. Ueberhaupt aber ist sie ein hinreichend Vermögen der Welt, zu aller vernünfftigen Geschöpffe Seligkeit, und Beförderung göttlicher Ehre. Was die vernünfftigen Geschöpffe betrifft, so müssen die zuförderst vollkommene Erkänntniß besitzen; Weil ohne Erkänntniß von einem Geiste gar nichts vorgenommen werden mag. Weil aber ihr Endzweck theils auf Gottes Verherrlichung, theils auf ihre Seligkeit ankömmt; So folget, daß sie alles wissen müssen, was zu der Beförderung und Ausübung beyder Absichten nöthig und nützlich ist. Alle Unwissenheit also, das ist, ein Mangel dergleichen nöthigen und nützlichen Erkänntniß, muß von ihnen ausgeschlossen werden. Weil aber auch keine Erkänntniß nutzet, sondern verführet, wenn sie nicht wahr ist: So folgt, daß zu der Vollkommenheit der Geister auch die Wahrheit ihrer Erkänntniß gehöre. Auch muß Gewißheit damit verknüpffet seyn, damit ihr Wille Entschliessungen und Vorsätze fassen könne. Fürnemlich aber ist eine lebendige Erkänntniß unumgänglich nöthig, weil anders alle Ausübung unterbleiben würde. Aus diesen Gründen ist eine Vollkommenheit ihres Verstandes nöthig. Er soll Erkänntniß besitzen; Also muß er auch ein hinreichend Vermögen haben, sie zu erlangen. Ein Geist kan nichts ohne Absicht handeln; Wenn er diese erfüllen will, braucht er Mittel; diese aber muß er nach einer gewissen Art und Weise anwenden, seinen Endzweck zu erreichen. Daher gehören zu einem vollkommenen Verstande zuerst diese drey Stücke: Daß, wenn er etwas erkennen soll, er zuvor wissen müsse, was er an einem Dinge zu erkennen und zu betrachten habe; hiernächst so gleich die Ursachen und Gründe zu finden wisse, woher seine Erkänntniß zu erlangen sey; Endlich aber, daß ihm auch die Art und Weise nicht unbekannt, nach welcher sein Verstand in der Erforschung würcken und sich verhalten müsse. Wer einen solchen Verstand hat, dem wird in Betrachtung eines Dinges gleich in die Augen fallen, was er suchet. Das Exempel Adams in Erkänntniß der Thiere mag dieses deutlich machen. Jedoch, wenn man die Methode zu erkennen weiß, ist ohnfehlbar auch darauf zu sehen, daß der Verstand solche ausüben und darnach würcken könne. Daher müssen auch die Kräffte zu der Ausübung eingerichtet seyn, und darinnen kein Hinderniß haben. Fürnemlich, weil die Erkänntniß wahr, gewiß und lebendig seyn soll, müssen auch die Kräffte zu der wahren, gewissen und lebendigen Erkänntniß, zureichend Vermögen haben. In dem Willen wird fürnemlich eine wahre und rechtschaffene Liebe erfordert. Liebe heisset eine Neigung des Willens zu der Vereinigung mit dem Guten: Und sie ist der Bewegungs-Trieb zu allen Handlungen eines vernünfftigen Wesens. Wie also die Liebe beschaffen ist, also werden davon auch alle Verrichtungen eine gleichmäßige Einrichtung bekommen. Derowegen gehöret zu der Vollkommenheit eines Geistes, daß sein Wille nicht nur mit Liebe erfüllet sey, sondern daß dieselbe auch mit wahrhafftigem Guten zu schaffen habe: Denn sonst werden auch alle Unternehmungen derselben auf das Böse gerichtet seyn, welches wider die Erhaltung des Endzweckes der Welt gereichen würde. Ja, indem auch unter dem Guten ein Unterschied der Grösse, das ist, gewisse Grade, sich zeigen: So muß auch die Liebe diesen Unterschied beobachten, und ordentlich seyn. Würde man demnach ein Ding zu wenig lieben, würde man ihm auch zu wenig thun, und selbst nicht den völligen Nutzen davon erhalten: Liebte man es aber zu viel, handelte man auch wider seine Natur, und würde die Frucht davon unserer Liebe nicht gleich seyn, noch sie sättigen können. Liebet man also z. E. GOtt zu wenig, wird man ihn weder genugsam ehren, noch durch ihn gehörig glückselig werden: Fällt man aber mit unmäßiger Liebe auf ein erschaffenes Gut, wird man davon nur unruhig, und nicht satt. Derowegen streitet eine unordentliche Liebe mit der Welt Vollkommenheit; Eine ordentliche aber ist ihr gemäß. Diese aber heisset eine solche, die da in unterschiedener Grösse den Grad des Guten beobachtet. Wer GOtt aufrichtig liebet, muß ohnfehlbar auch bereit seyn, ihm zu allem Gefallen zu leben, folglich auch seinen Willen und Endzweck gerne auszurichten. Und das ist auch nöthig. Denn GOtt hat der Welt einen Endzweck gesetzet, den er erhalten wissen will. Ohne Neigung aber, ihn auszuüben, könnte solches von einem Geiste nicht geschehen; Also gehöret auch diese noch zu der Vollkommenheit seines Willens. Eine Neigung, etwas auszuüben und zu thun, heisset ein Bemühen; Ein Bemühen aber, sein Leben und Verrichtungen nach Gottes Willen einzurichten, wird die Tugend genennet: Derowegen ist klar, daß auch die Tugend zu der Vollkommenheit der Geister in der Welt nöthig sey. Daraus erhellet auch, daß zu vollkommener Einrichtung der Welt gehöre, daß die vernünfftigen Geschöpffe niemahls andere Absichten hegen mögen, als Gottes eigene Absichten bey Schaffung der Welt gewesen sind. Fürnemlich ist nöthig, daß alles ihr Thun und Lassen zu der Ehre und Verherrlichung Gottes, zu ihrer eigenen Seligkeit, und anderer Nutzen, abzielen, und würcklich gereichen möge. Wir kommen aber auf den Punct von der Freyheit, die GOtt ursprünglich denen vernünfftigen Dingen hat beylegen und anerschaffen müssen. Ein Geist richtet sich in seinen Würckungen nach Beschaffenheit der ihm vorgelegten Dinge. Sein Verstand nimmt daher die Erkänntniß; Sein Wille aber die Gelegenheit etwas zu thun, und den äussern Bewegungs-Grund. Es verhält sich demnach nicht anders mit der Ehre und Verherrlichung Gottes, die sich auf seine unendlichen und höchsten Vollkommenheiten gründet. Und so muß also GOtt von seinen Geschöpffen um seiner Vollkommenheiten willen, die auch zu derselben Selig-

Seligkeit abzielen, allein geehret werden; so, daß sie hievon so wohl ihre Erkänntniß bekommen, als auch dadurch sich zu seinem Dienste bewegen lassen: Weil er Preiß, Lob, Ehre, Anbetung und Ruhm, in alle Ewigkeit zu nehmen würdig ist. Daraus erhellet, daß die Geister in der Welt von aller äusserlichen Nothwendigkeit frey seyn müssen: Denn sonst hätten sie gar keine Freyheit, ihre gantze Natur würde dadurch verkehret, und der Dienst, den sie GOtt alsdenn darbrächten, hätte keinen ruhmwürdigen Grund, und wär gar nicht rechter Art. Noch mehr aber müssen sie von dem Zwange frey seyn; sonst würden sie GOtt nicht ehren, weil er es werth wäre, sondern weil es die auswendige Gewalt ernöthigte, welches gantz und gar wider die Natur der Verherrlichung GOttes ist. Damit also dieser lautere Grund der Göttlichen Ehre bestehen mögte, und die Verherrlichung GOttes ihre gehörige Vollkommenheit bekäme, ist auch eine besondere Einrichtung der Kräffte in den Geistern erfordert worden. Nemlich GOtt soll blos und allein geehret werden, weil er es werth ist. Derowegen musten auch die vernünfftigen Geschöpffe einen solchen Verstand und Willen bekommen, wodurch sie bezeugen konnten, wie sie GOtt den HErrn allein aus dem Grunde ehren wolten, weil sie ihn in seiner Herrlichkeit dazu würdig erkenneten. Derowegen muste dieses von ihnen aus willkührlicher Bewilligung geschehen, so und dergestalt, daß sie vermittelst ihrer Kräffte nicht nothwendig dazu determiniret wären, sondern auch anders thun könten; sonst hätte sich der Dienst GOttes auf ihre innere Nothwendigkeit, nicht auf GOttes Würdigkeit, gegründet. Wie hätte man sie aber wohl prüfen, und ihren eigenen Entschluß von ihnen erwarten können, wenn ihnen das Gegentheil zu thun unmöglich gefallen wäre? Um so vielmehr ist dieses richtig: Weil GOtt ohnmöglich die Verehrung von einer Creatur sich gefallen lassen könnte, welche ihm, vermöge ihrer innern Nothwendigkeit, also dienete, daß sie es unterlassen würde, wenn man sie in einen willkührlichen Zustand setzte: Denn ihr Grund wäre so dann nicht lauter. Und so hat in denen Geistern sich anfangs eine Freyheit des Widerspruches finden müssen, daß sie auch von der innern Nothwendigkeit GOTT zu dienen entfernt gewesen sind, ob gleich selbige überhaupt zu dem Guten und Bösen, und zwar Bedingungs-weise, hat statt finden mögen. Nicht eine jede Freyheit kan demnach zu der Vollkommenheit der Welt gezogen werden; sondern hiezu gehört eine Freyheit des Widerspruchs. Man nennet solche das Vermögen eines Geistes, da er Gutes so wohl, als Böses, erwählen und ausüben kan, nach dem, wie er es aus eigenem Gebrauch seiner Kräffte erkennet und will. Es gehöret folgendes dazu. Indem GOtt beschlossen, daß die vernünfftigen Geschöpffe ihm dienen solten, so ist auch nöthig gewesen, daß er ihnen seinen Willen vorlegen und zu erkennen geben mögte, welches zugleich durch die Vorhaltung einiges nachfolgenden Guten und Bösen, zu der Bewegung ihres Willens, hat geschehen müssen. Und zwar dieses hat ihnen GOtt gantz frey vorstellen müssen, damit sie allein durch Betrachtung der Wahrheit und des Guten seinen Willen ausüben mögten. Hiernächst aber hat ihnen GOtt, wegen freyer und willkührlicher Bewilligung, ein Vermögen eingepflantzet, unter einerley und eben denselben äusserlichen Umständen, eines von beyden, entweder die Wahrheit, oder das Gegentheil, das Gute, oder das Böse, zu vollbringen. Also stehet man, ob gleich überhaupt eine inwendige moralische Nothwendigkeit die Freyheit eines Geistes nicht aufhebet; so würde doch hier eine unbedingte die Freyheit des Widerspruchs in den Creaturen zernichten. An dieser aber ist so viel gelegen, daß GOtt sich selbst nicht genugsam verherrlichet haben würde, wenn er sie seinen Geschöpffen nicht beygeleget; ja, man kan sagen, daß GOtt keine vernünfftige Creatur ohne selbiger in die Welt setzen könne. Diese Art der Freyheit ist nicht unmöglich, noch der Natur eines Geistes zuwider. Man sagt hiemit nicht, daß auf beyden Seiten gleicher Grund seyn solle; auch wird dadurch keine gleichgültige Indifferentz, noch Gleichgewichte der Kräffte eines Geistes, eingeführet: Ueberhaupt aber darff man nicht vorwenden, daß auf die Weise etwas ohne Grund geschehe. Das aber fliesset wohl daraus, daß GOtt dem Menschen seine Seelen-Kräffte in seine eigene Gewalt gegeben, sie zu lencken und zu wenden, worauf und wohin er gewolt hat, Gutes zu betrachten, zu lieben, oder zu hassen. Spricht man: Das kan nicht ohne Bewegungs-Grund geschehen; so ist die Antwort: Auch davon hat ein Geist die freye Disposition in seiner Macht. Die Erkänntniß des Guten und Bösen hat er anfangs von GOtt bekommen; ob nun wohl bey der Freyheit des Widerspruchs auch Böses bey ihm eindringen kan: So fehlt es ihm doch nicht an Ueberlegung, nach welcher er das Böse, als Böse, das Gute aber, als gut und vortrefflicher, erkennen und beurtheilen kan. Dadurch kan er die Empfindungen des Willens, nebst den Neigungen der Liebe und des Hasses erwecken, welches die Gründe aller seiner Handlungen sind. Will man noch weiter gehen, und sagen, daß auch ein Grund seyn müsse, warum man sich der Ueberlegung, zu dem Widerstande wider das Böse bedienen solle: So liegt der in der ursprünglichen Erkänntniß des Guten, und Vollkommenheit, die die Geister allererst von GOtt bekommen haben, welche Grundes genug gewesen sind, beständige Empfindungen zu dem Guten und Liebe zu würcken, folglich auch Haß gegen das Böse und Streit zu erwecken, wenn sie nur sich mit Ernst desselben bedienen wollen. Also folgt hieraus nicht, daß ohne Grund was geschehe; sondern nur, daß derselbe bey den Handlungen eines Geistes nicht ausser ihm, sondern in ihm selbst und seiner freyen Disposition, zu suchen sey. Man kan hiedurch den Fatalisten begegnen. Eben so wenig streitet dieser Satz mit des Menschen Seligkeit. Es ist wahr, mit obbeschriebener Art der Freyheit ist Gefahr der Seligkeit verknüpffet: Denn sie macht möglich, daß eine Creatur wider GOtt sündigen kan, womit keine Seligkeit schlechterdings nicht bestehet. Würde ihm also GOtt eine Freyheit zu dem Guten allein gegeben haben, mögte wohl scheinen, daß seiner Seligkeit etwas besser gerathen worden sey. Allein GOtt hat dem ohngeachtet nichts zu wenig gethan: Er hat uns zulängliche Kräffte zu dem Guten gegeben;

ben; daher ist es auch möglich gewesen, nach seinem Willen zu leben und dadurch selig zu werden. Ueber dem aber, was genug ist, kan man ja von Niemand, am allerwenigsten aber von GOtt, etwas fordern. Wie nun die Geschöpffe diese ihre Vollkommenheit anwenden wollen, das steht bey ihnen, sie haben den Grund davon in ihnen selbst. Wollen sie übel handeln, und dadurch ihre Seligkeit verschertzen, haben sie solches nicht GOtt zuzuschreiben, sondern ihnen selbst zu dancken. Sie werden folglich auch nicht unglückselig, weil sie Freyheit zu dem Bösen gehabt, sondern weil sie dieselbe zu dem Bösen, u. nicht vielmehr zu dem Guten gebrauchet haben. Allein GOtt hat auch nicht ohne dringende Ursach diese Art der Freyheit erwählet; sie dienet mehr zu seiner Verherrlichung. GOttes Ehre ist der höchste Endzweck der Welt, die Seligkeit der Creaturen aber findet in jener erst ihren Grund. Derowegen muß GOtt seine Ehre aller Seligkeit der Creaturen beständig vorziehen, wie er sich über alles lieben muß. Es ist daher auch klar, daß er ihnen keine grössere Seligkeit und bessere Freyheit schencken könne, als die Absicht, seine Vollkommenheiten zu offenbaren, zulässet. Und zwar darinnen thut GOtt gantz recht und billig; denn er hat über die Welt vollkommenes Recht und Herrschafft, daß er sich der Creaturen nach seinem Gefallen bedienen kan. Hieraus können Bälii Verkehrungen wiederleget werden. Jedoch ist nicht die Meynung, daß nach dieser Freyheit ein Geist in der Welt immerfort leben und handeln solle. Die Absicht ist nur, daß die vernünfftigen Geschöpffe geprüfet werden sollen, ob sie GOtt in seiner Herrlichkeit zu ehren würdig achten, und nach seinem Willen zu leben willkührlich bewilligen wollen. Wenn nun dieses geschehen, und Gottes Endzweck zulänglich erhalten worden, ist es nicht nöthig, daß die Freyheit selbst ferner fort daure. Derowegen kan nachmahls eine solche, die allein auf das Gute gehet, in ihnen Platz finden. Es kan auch nicht wohl anders seyn. Die Freyheit des Widerspruchs setzet voraus, daß zwar zulängliche Kräffte u. Vermögen zu dem Guten da ist, jedoch, daß auch das Böse dabey eindringen kan, welches zugleich einige Schwachheit derselben andeutet. Werden immittelst diese Kräffte zu dem Guten gekehret, daß sie nach Gottes Willen würcken, so geschiehet dadurch eine Uebung in dem Guten, welche nach und nach die Krafft vermehret u. vollkommener macht. Also ist es gantz natürl. daß auf solche Weise eine Befestigung in dem Guten würde geschehē müssen, daß das Böse gar keine Krafft mehr beweisen, die Vollkomenheit aber ohne Anfechtung und mercklichem Widerstande würde würcken können. Und es ist auch nichts mehr, als eben dieses, der Göttl. Gütigkeit gemäß, welche verursachet, daß GOtt gutes Thun belohnet, u. eine Creatur glückselig machet: Solches kan nicht ohne grössere Vollkommenheit geschehen; gleichwie diese abermahls, wie aus dem gleich vorhergehenden erhellet, die Freyheit des Widerspruchs nach u. nach aufhebet. Insbesondere muß der menschliche Leib zu der Unsterblichkeit von GOtt erschaffen seyn; gleichwie die Seele des Menschen alle Vollkomenheit, die bisher beschrieben ist, hat gemein haben müssen. Des Menschen Endzweck ist ewig; der Leib ist ein Theil des Menschen; derowegen ist auch das von diesem zu verstehen. Um so vielmehr ist das gewiß, weil der Mensch eines von den vernünfftigen Geschöpffen ist, so Gottes Absicht gantz eigentlich und auf besondere Weise erfüllen sollen. Ein ewiger Endzweck erfordert eine ewige Dauer eines Dinges; darum gehöret zu der Vollkomenheit der Welt auch die Ewigkeit des menschlichen Leibes, welche, so ferne das Leben der Seele sich darinnen zeiget, Unsterblichkeit heisset. Zuletzt mag zu der Vollkommenheit der vernünfftigen Geschöpffe auch ein ungestöhrter Besitz aller übrigen, der unvernünfftigen und leblosen, Creaturen, gerechnet werden. Diese sind vor sich selbst keinen Endzweck zu erhalten vermögend, sondern müssen sich als Werckzeuge verhalten, deren sich die Vernünfftigen, zu der Ehre Gottes und ihrer Seligkeit, bedienen können. Also folgt, daß auch GOtt der HErr bewilliget habe, daß sie zu derselben Dienst und Gebrauch bereit, und ihnen unterworffen seyn sollen. Hiervon erhalten sie ein Recht, die übrigen Geschöpffe sich zu zueignen und zu gebrauchen. Jedoch, das würde vergeblich seyn, wenn sie nicht auch zulängliche Macht und Gewalt hätten, sich selbige unterwürffig zu machen. Und so hat ihnen auch GOtt diese beygeleget, welches beydes den Besitz ausmachet. Man verstehet nemlich dadurch ein Recht und Gewalt über andere Creaturen, selbige, zu Erhaltung ihres Endzweckes, anzuwenden und zu gebrauchen. Doch wird hier nur ein allgemeiner Besitz angezeiget. GOtt hat ausser Zweiffel so viel unvernünfftige und leblose Geschöpffe in die Welt gesetzt, als denen Menschen zu Dienst u. Nutzen haben zulänglich seyn mögen. Die Menschen würden, nach ihrer Vollkomenheit, sie nicht gemißbrauchet, noch einander darinnen vervortheilet haben. Es wäre demnach unnöthig gewesen, einer jedweden Person was eigenes zu geben, wovon sie andere ausschliessen könnte; vielmehr hat es sich nach diesen Umständen geschicket, eine völlige Gemeinschafft der Güter einzuführen, da ein jedweder zu einer jeden Sache, ohne Unterschied, eben so viel Recht, als der andere hätte. Und so heisset ein allgemeiner Besitz ein gemeinschafftlich Recht aller Menschen zu allem und jedwedem Guten, ohne, daß jemand was eigenes haben, und den andern davon ausschliessen solte. Aus allen erhellet endlich, was die Vernunfft von dem Göttlichen Ebenbilde wisse. Das Ebenbild GOttes heisset die Aehnlichkeit einer Creatur mit GOtt, nach ihrer Natur und Vollkommenheit. In der Welt sind Geister, welche mit Kräfften des Verstandes und Willens begabet sind, wozu auch die menschlichen Seelen gehören. GOTT ist auch ein Geist, und besitzet nicht weniger Verstand und Willen. Also findet sich zuförderst in diesem Stücke zwischen GOtt und seinen vernünfftigen Geschöpffen eine Uebereinstimmung. Die Geister haben auch Vollkommenheit haben müssen, welche in wahrer lebendiger Erkänntniß und Weißheit, nebst ordentlicher Liebe und Tugend, bestehet. Von GOtt dem HErrn aber ist ebenfalls dieses leichtlich zu beweisen. Hierinnen möchte man auch wohl fürnehmlich das Göttliche Ebenbild setzen: Denn wenn einem Geiste die Vollkommenheit fehlet, kan alles übrige, was er besitzet,

kaum

kaum werth seyn, in einige Vergleichung mit GOtt gezogen zu werden: weil in GOtt alles, was er nur ist, Vollkommenheit heisset. Ob immittelst GOtt besonders auch die Absicht gehabt habe, Creaturen nach seinem Bilde zu schaffen, davon weiß die Vernunfft wohl nichts zu sagen. Es ist auch diese Aehnlichkeit zwischen GOtt und den Creaturen so anzunehmen, daß zugleich ein unendlicher Unterschied und Vorzug GOttes dabey statt findet. Es ist aber auch von der Vollkommenheit der natürlichen Dinge, die ausser den vernünfftigen in der Welt sind, was zu gedencken. Sie haben nicht weniger ihren Endzweck, nach welchem sie, als Werckzeuge, den Vernünfftigen dienen sollen; fürnemlich aber dem Menschen, zu seiner Erhaltung und Glückseligkeit. Dazu aber sind ebenmäßig zulängliche Kräffte, und eine Natur, so dem Endzwecke gemäß eingerichtet ist, nöthig; also muß auch in den Thieren, und allen übrigen leblosen Cörpern, sich es so verhalten. So verhält sich es auch mit ihren Würckungen, daß die ordentlich sind, und zu dem Nutzen und Vortheil gereichen: wie solches aus der Vollkommenheit ihrer Kräffte von selbsten fliesset, ob sie gleich ohne bewust seyn, oder ohne Absicht wenigstens, handeln müssen. Man kan mit Recht auch hieher ziehen, daß sie den Vernünfftigen unterworffen seyn müssen, und ohne Widerstand sich zu ihrem Dienste gebrauchen lassen. Sie selbst können nicht füglich vor sich allein einen Zweck erreichen, sondern das geschiehet, wenn die Vernünfftigen sich ihrer bedienen. Darum hat auch GOtt diesen einen Besitz und Beherrschung über sie zugelassen. Es würde aber weder dieses Statt finden, noch ihr Endzweck erhalten werden können, wenn sie sich widersetzen würden. Also müssen sie ohne Beschädigung und Widerstand würcken, und sich regieren lassen, das ist, unterwürffig seyn. Gleichwie nun diese Vollkommenheit der Thiere und leblosen Geschöpffe mit zu gehöriger Einrichtung der Welt gehöret: also ist ausser Streit, daß sie GOtt mit hervorgebracht und anerschaffen habe. Sie sind aber in ihren Würckungen nothwendig, als welche aus der Einrichtung ihrer leitenden Natur herfliessen. Daraus folget denn, daß sie auch sich selbst, ihrer Natur und Vollkommenheit nach, nicht verändern können; ja, daß sie auch im geringsten keine Veränderung ihrer Würckungen vorzunehmen vermögend sind. Im Gegentheil sind sie denen Menschen unterworffen, die sich ihrer Vollkommenheit und Würckungen nach Belieben bedienen können. Diese können Gutes sowohl, als Böses, vornehmen, und daher auch andere Dinge ausser sich, entweder zu dem Nutzen anwenden, oder mißbrauchen. Derowegen folget, daß die Vollkommenheit und Unvollkommenheit, das Gute, oder Böse, aller dieser Dinge in der Welt, von den vernünfftigen Geschöpffen und ihrem Gebrauche dependire, welche sie verändern können. Sollen sie also Vollkommenheit behalten, müssen auch diese vollkommen bleiben, und sie nützlich gebrauchen: Im Gegentheil verhält es sich anders. Wenn alle Creaturen die gehörige Vollkommenheit haben, muß ausser dem noch eine richtige Verhältniß und Zusammenhang darunter gefunden werden. Es ist aber zu betrachten, wie fern ein nothwendiger zu der Vollkommenheit der Welt gehöre. Die unvernünfftigen und leblosen Dinge würcken nothwendig, und es kan auch, vermöge ihrer Natur, nicht füglich ein anderer, als nothwendiger, Zusammenhang unter ihnen Statt finden. Bey dem allen aber können sie dennoch, vermöge göttlicher Einrichtung, nach ihrem Endzwecke würcken. Also folgt, wenn unter diesen Dingen, und in der gantzen natürlichen Welt, keine Nothwendigkeit wäre, würde entweder gar nichts darinnen geschehen, oder alles mit unterbrochener Folge und Confusion fortgehen. Allein es verhält sich mit den Geistern anders, welche um so viel weniger einiger Nothwendigkeit unterworffen sind, weil das ihre Freyheit des Widerspruches aufheben würde. Die Ehre GOttes, die allein in Betrachtung seiner würdigsten Vollkommenheit sich gründet, folgte alsdenn aus einer GOtt höchst unanständigen Nothwendigkeit. Alle Freyheit der Geister würde dabey zernichtet werden, und die gantze Einrichtung der Welt wär ihrer Natur zuwider. Geschähe es, daß sie zu dem Bösen griffen, und wider GOtt sündigten, würden sie nicht aus Schuld, sondern aus Nothwendigkeit, unglückselig: so aber mit der Gerechtigkeit GOttes streitet. Demnach ist es ein Blendwerck, die Weisheit GOttes zu erheben, wenn man aus der Welt eine Maschine gemacht hat, da nichts mehr mit der göttlichen Weisheit, ja allen übrigen göttlichen Vollkommenheiten, streitet, und sie zunichtet. Es ist von keinem andern Zusammenhange was zu gedencken, als der in richtiger Verhältniß der Dinge gegen einander zu ihren Würckungen bestehet. Nemlich, indem GOtt allen Dingen in der Welt, von dem kleinsten bis zu dem grössesten, ihre gehörigen Endzwecke gesetzet: so ist eine Vollkommenheit, daß er dazu auch allezeit zulängliche Mittel erschaffen hat. Und soferne nach seinem Willen ein Effect und Würckung darinnen geschehen soll, kan er es nicht, ohne zureichende Ursachen, wollen und vollbringen lassen. Und das ist zwar nur von solchen Dingen und Würckungen zu verstehen, die in die Erhaltung des Endzwecks einen ohnfehlbaren Einfluß haben: denn das übrige kan weder zu ihrer Vollkommenheit, noch Unvollkommenheit, was sonderliches beytragen. Fürnemlich aber ist die Vollkommenheit dieses Zusammenhangs veränderlich, wie überhaupt solches bereits von der Vollkommenheit der gantzen Welt erwiesen worden ist. Die vornehmsten Ursachen und Mittel zu würcken sind in der Welt die vernünfftigen Dinge diese können Gutes sowohl, als Böses, thun, und wenn sie gleich, GOttes Absicht zu erfüllen, zulängliche Geschicklichkeit haben, bleibt es doch möglich, daß sie das Gegentheil vollbringen können. Also muß es ja auch wahr seyn, daß, wenn GOtt der HErr den Zusammenhang und die Verhältnisse der Dinge auch noch so gut eingerichtet hat, dennoch nicht nothwendig sey, daß es alles so bleibe und fortgehe; sondern die grössesete Unordnung darinnen, durch Schuld der Creaturen, entstehen könne. Aus diesem Grunde mag man auch zu der Vollkommenheit der Welt eine weise Ordnung in derselben, das ist, eine richtige Verhältniß aller Dinge, nach ihrem Raume und Zeit, rechnen. Es müssen darinnen solche Dinge, die einander behülflich seyn sollen, als Mittel und Ursachen, zugleich seyn, oder in genauer Folge einander

ander dienen: denn sonst würden ja nicht zulängliche Ursachen voraus gesetzet seyn; und die gehörigen Mittel zu Ausführung der göttlichen Absichten mangeln. Man kan das mit einem Exempel aus der Restitution der Welt erläutern. Zu den Zeiten der Reformation giengen mancherley Vorbereitungen vorher, sonderlich kam die Cultur nützlicher Wissenschafften, und der benöthigten Sprachen, in Flor; und es ist kein Zweiffel, daß vor und bey **Luthers** Geburt die göttliche Vorsehung sich sehr weislich erzeiget habe. Da das Werck selbst angieng, muste sich es eben fügen, daß ein wollüstiger und nachläßiger Pabst lebte, ein genereuser Kayser regierte, und ein frommer Churfürst **Luthern** schützte, welchem auch sonst viel geschickte und treue Collegen hülfliche Hand leisteten. So hat es GOtt auch nach der Zeit an mächtigen Männern nicht fehlen lassen, die die seligmachende Lehre von der Glaubens-Gerechtigkeit bis hieher beschützet haben. Hieran hängt so viel, daß, wenn es nicht alles so ergangen und eingerichtet wäre, die gegenwärtige Welt in grössester Confusion seyn würde. Das ist nun auf gleiche Weise von dem Raume u. Orte zu verstehen, daß GOtt alle die Dinge in der Welt zusammen bringet, die etwas gemeinschafftlich und zugleich würcken sollen. Daß z. E. in kalten Ländern auch zulänglich Holtz, nebst andern Subsidien zu der Erwärmung, sich findet, gehöret zu der Vollkommenheit der Welt. Fürnemlich gehöret dahin, daß in einer Stadt und an einem Orte Personen zusammen kommen, die von einander grossen Vortheil erhalten, und zugleich zu der Verherrlichung GOttes was wichtiges ausüben, und so weiter. Die Welt muß eine besondere Verhältniß und Einrichtung gegen GOtt haben, wovon der Grund aus dem folgenden zu ersehen ist. Die vernünfftigen Geschöpffe können Gutes sowohl, als Böses, vornehmen, weswegen zweyerley Geschlechter derselben seyn können, nemlich Fromme und Gottlose; und die Erfahrung lehret, daß beyde würcklich vorhanden. GOttes Gerechtigkeit erfordert, den Frommen Belohnungen zu geben, gleichwie derselben nicht weniger gemäß ist, einen Gottlosen zu bestrafen und unglückselig zu machen. Ja, wenn GOtt siehet, daß seine Würckungen u. Besserung an einer Creatur vergeblich seyn würden, kan er solche nicht unternehmen. Nun ist aber dieses ferner gewiß, daß, wenn es irgend möglich, GOtt den ordentlichen Weg gehet; folglich wird er dadurch auch seine Straffen sowohl, als Belohnungen, vollbringen, und des Menschen Veränderung und Besserung auf gleiche Weise beobachten. Will aber GOtt dieses ordentlich ausrichten, z. E. durch Krieg, Feuer, Wasser, und so weiter, straffen, durch gegenseitige Wohlthaten belohnen, und durch eine Offenbahrung seines Willens die Menschen bessern und unterrichten; so kan solches nicht wohl geschehen, daß er nicht die, welche an eben dem Orte und zu gleicher Zeit leben, mit betreffen solte. Dieses alles verursachet, daß GOtt der HErr die Menschen gleichsam in Classen und Geschlechter eingetheilet hat, und sie, dem Lande und der Zeit nach, ordentlich rangiret. Denn er hat, nach seiner Allwissenheit, die Natur und das Verhalten eines jedweden bereits vorher gesehen: Damit sich also GOtt der HErr wiederum gegen alle weislich verhalten möchte, hat er zu dem Ende schon alles zuvor, so viel möglich, dazu angeordnet und eingerichtet. Also, wenn GOtt zuweilen gantze Völcker verheeret, und gantze Städte zerstöret, so hat er vielleicht voraus gesehen, daß kein Unschuldiger darunter gewesen, den er zuvor vielmehr davon ausgesondert haben würde. So auch, wenn wir wahrnehmen, daß er zu manchem Volcke keine Boten sendet, die ihm seinen Willen offenbahren müssen, darf man nur versichert seyn, daß es kein eintziger unter ihnen zu der Besserung annehmen würde: denn es thut GOtt nichts vergeblich. Man kan dieses an mehrern Exempeln aus der Gottesgelahrheit und Restitution der Welt ersehen, da man über viele Dinge unnütze Dispüte und unnöthige Schwierigkeit machet. Inmittelst kan man aus dem, was beygebracht worden ist, sich einigermassen eine Vorstellung von einer ordentlichen Welt machen. Der Grund, warum sich der Mensch sein Elend zugezogen hat, mag aus folgendem erkannt werden. Er besaß ursprünglich eine Freyheit, zu erwählen und auszuüben, was sowohl gut, als auch böse seyn könnte. Hieraus müssen denn gewisse Verrichtungen, die entweder gut, oder böse gewesen, von ihm erfolget seyn. Hätte der Mensch Gutes gethan, und sich der Ausübung des göttlichen Willens beflissen, hätte keinesweges ein Verderben seiner Kräffte daraus erfolgen können; sondern er wär in allem Guten vielmehr confirmiret und bestätiget worden. Also muß er zu dem Bösen gegriffen, und etwas wider GOttes Willen ausgeübet haben, als woraus sich begreiffen lässet, wie darauf seine Kräffte eben eine solche Beschaffenheit angenommen haben. Darum ist der eigentliche Grund des Falles, und der erste Brunn alles menschlichen Verderbens, eine böse Wahl, und Sünde, da er selbst zu demjenigen sich gewendet hat, was böse und von GOtt verboten gewesen, welches durch Mißbrauch seiner Freyheit, und von GOtt erlangten Vollkommenheit zu dem Guten, geschehen ist. Wie es aber damit nach allen Umständen zugegangen, ist uns zu schliessen nicht möglich: denn es ist eine Geschichte, welche aus der Historie, und zwar aus der Offenbahrung, hergeleitet werden muß. Es ist aber nicht schwer, zu erkennen, wie es zugegangen, daß die Menschen dadurch in das höchste Elend und Unvollkommenheit versetzet worden sind. Indem sie böses gethan, und eine Wahl wider GOttes Willen vorgenommen haben, zeigt das bereits sattsam an, daß sie schon zuvor eine Unvollkommenheit ihrer Kräffte verursachet und zugelassen haben müssen, sonst hätte nichts böses daraus erfolgen können. Das üble Verhalten selbst aber muste auf das neue eine Veränderung in den menschlichen Kräfften zuwege bringen, das demselben gemäß war, folglich in Unvollkommenheit bestund. Man kan aber aus eben diesem Grunde nicht sagen, daß sein Wesen verderbet worden sey; weil die Kräffte nur von der bösen Handlung ihre Veränderung genommen haben. Doch das kan zu der Erklärung des Verderbens noch nicht genug seyn. An sich brachte zwar die natürliche Folge des menschlichen Unternehmens schon viel Uebels mit sich: allein ebē diese Unvollkomenheit verursachte weiter, daß ein Haß GOttes gegen das Böse in dem Menschen erreget

get würde; Und er von seiner unveränderlichen Heiligkeit sich getrieben befande, von ihm sich abzuwenden. Derowegen konnte auch GOtt mit des Menschen Handlungen nicht mehr Gemeinschafft haben, und es folgt hieraus, daß alle Würckungen GOttes in der menschlichen Seele, die zu der Mittheilung sein selbst, als des höchsten Gutes, in derselben von ihm geschahen, zu der Stunde haben aufhören müssen. Und so hatte der Mensch nicht mehr eine Empfindung GOttes, als des höchsten Gutes. Derowegen hörete auch in ihm die Neigung zu demselben, zu der Tugend, und zu allem wahren Guten, auf. Der menschliche Wille konnte aber dennoch ohne Neigungen und Würckungen nicht bestehen; Indem er aber von GOtt abgekehret war, konnte es nicht anders seyn, er muste sich zu der Creatur wenden. Um so viel mehr, weil er mitten unter denselben sich fande, sie vor Augen und in dem Hertzen hatte: Die also unumgänglich viele Empfindungen in ihm erweckten, wodurch es denn geschahe, daß er gantz fleischlich und irrdischgesinnet werden muste. Aber es kam noch weiter. Des Menschen Sünde gereichte zu der Verunehrung GOttes; Daher konnte sie nichts anders, als GOttes Ungnade und Zorn, erwecken; Seine Gerechtigkeit aber würckte einen Entschluß zu der Straffe; Also schwebte nun GOtt über dem Menschen, als ein gerechter Richter, und der Mensch konnte von ihm nichts anders, als Verderben, Unglückseligkeit, und Uebel erwarten, dessen Billigkeit und Verdienst er selbst erkennen muste. An statt also, daß er zuvor GOtt als sein höchstes Gut ansehen konnte, muste er nun wahrnehmen, wie er das höchste Uebel von ihm empfinden solte. Das konnte freylich in ihm nicht Liebe, sondern vielmehr Haß würcken. Also lehnte sich nun gar der Mensch wider GOtt auf, suchte sich selbst von ihm abzuwenden, und fieng mit Fleiß an, zu der Verunehrung und Schande GOttes zu leben; Welches denn der Mittelpunct und höchste Inbegrif seiner Bosheit ist. Man siehet immittelst hieraus auch leicht den Grund, warum zugleich alle Nachkommen der ersten Menschen in eben demselben Verderben liegen. Denn die Früchte können nicht besser seyn, als ihre Ursachen. Und zwar diese angebohrne Unvollkommenheit ist bekannt genug; Und die Erfahrung bestätiget dieselbe unwidersprechlich. Sie zeigt sich alsbald in der zartesten Jugend, und an Kindern, so kaum die Welt erblicket haben, lassen sich bereits die betrübtesten Früchte davon verspühren. Wir nehmen es mit uns in die Grufft, und die Fehler, so man bis an das Lebens-Ende begehet, sind untrügliche Merckmahle, daß dieses Uebel selbst von Natur in unserer Seelen tief eingewurtzelt sey. Man nehme hiernechst die sorgfältigste Auferziehung, und die fleißigste Bemühung eines Menschen, sich selbst zu bessern hinzu: Man wird es dennoch dahin nicht bringen können, daß man diesen Brunnen des Verderbens verstopffen, und die Wurtzel desselben ausrotten solte. Welches endlich um so viel mehr bestätiget wird, weil gar kein Exempel vorhanden ist, daß jemahls ein Mensch ohne Gebrechen und Sünden erfunden worden wäre. Sonst haben selbst auch die Heyden diß grosse Elend der Menschen erkannt; Ob wohl heutiges Tages viele, die sich weiter gekommen zu seyn düncken, es leugnen wollen. Und das muste sich denn nun ferner auch auf die übrigen Geschöpffe erstrecken. Sie solten, GOttes Absicht nach, dem Menschen zu dem Nutzen dienen, und er selbst solte sie zu seiner Erhaltung und Glückseligkeit gebrauchen. Nach dem Falle aber schwebten die Göttlichen Straffen auf ihm, welche GOtt durch erschaffene Mittel vollbringet, wenn es irgend möglich ist. Also war es so wohl der Weisheit, als Gerechtigkeit GOttes, gemäß, sich der übrigen Creaturen darzu fürnehmlich mit zu bedienen, und etwas in sie zu legen, so denen Menschen zu billiger Züchtigung, ihm selbst aber zu Rettung seiner Ehre, diente. Daher sehen wir also den Grund, warum auch die natürliche Welt vielmahls einige Fehler und widrige Würckungen verspühren lässet. Und so viel ist es, was die blosse Vernunft von dem Fluche, den GOtt auf die Creatur geleget hat, nachsinnet. Jedoch ist auch der Mensch selbst grössestentheils daran Schuld; Weil er derselben sich höchst mißbrauchet, woraus unumgänglich viel Schaden und Zerstöhrung angerichtet werden muß. In den natürlichen Dingen selbst hat man also die Quelle ihrer Unvollkommenheit keinesweges zu suchen. Wir können aber auch nun ferner von der Restitution und Besserung der Welt etwas hinzufügen. GOtt hat die Welt zu seiner Ehre gemacht, und zwar dieselbe muß dadurch ohnfehlbar erhalten werden. Durch eine Welt aber, die durchgängig verderbet ist, würde solches nicht geschehen können: Derowegen, weil so wohl vernünftige, als die übrigen Creaturen, in Unvollkommenheit liegen, muß GOtt von Ewigkeit bereits die Restitution der Welt beschlossen haben, oder er hätte sie gar nicht hervorgebracht. Und das kan man um so viel mehr dadurch bestätigen; Weil auch die Nachkommen der ersten Menschen sich in gleichem Elend und Verderben befinden. So ferne selbigen gleich in ihrem Ursprunge das Uebel angeerbet wird, kan man nicht anders sagen, als daß sie nichts dazu beytragen, und unschuldig sind. Inmittelst kan man von GOtt nicht fordern, daß er solches durch eine absolute Macht gleich hindern solte; Um so viel mehr, da er ausser aller Schuld ist, daß Böses und Unvollkommenheit in die Welt eingedrungen. Jedoch kan man allerdings von seiner Barmhertzigkeit hoffen, daß er die elenden Menschen wieder davon befreyen wolle. Also giebet es eine Verbesserung der Welt, die da eine Veränderung derselben aus ihrer Unvollkommenheit zu neuer Vollkommenheit ist. Man kan solches von den vernünfftigen so wohl, als übrigen Creaturen, wie auch von dem gantzen Zusammenhange der Dinge, verstehen. Der Endzweck dabey bleibt eben derselbige, den GOtt überhaupt der Welt vorgeschrieben hat: Denn es ist ein anderer gar nicht möglich. Nemlich auf seine Verherrlichung siehet GOtt schlechterdings, der Menschen Seligkeit aber will er mit Bedingung. Jedoch kan man nicht anders sagen, als daß GOtt

GOtt auch bey der Widerbringung der Welt aller sündigen Menschen Heyl und Seligkeit gantz ernstlich wolle: Denn es ist gar kein Grund, wenn er sich eines erbarmet, warum er sich nicht auch aller erbarmen solte. Jedoch ist leicht zu erachten, daß solches alles alsdenn erst in Erfüllung gehe, wenn sich die Menschen dem Göttlichen Willen gemäß bezeigen; Sonderlich sich von ihrer Unvollkommenheit zu befreyen und zu bessern suchen. Wir müssen uns aber fürnehmlich um die Mittel dieser Restitution bekümmern. Das vornehmste ist die Vereinigung mit GOtt. Die Verbesserung der Welt geht darauf hinaus, daß des Menschen Endzweck auf das neue erfüllet werde. Es würde aber weder GOtt der HErr von dem Menschen Ehre, noch der Mensch Seligkeit von GOtt, ohne Vereinigung mit demselben, erwarten können. Da nun der Mensch durch seine Sünde sich von GOtt abgewendet, auch GOtt selbst, wegen seiner Heiligkeit, ihn hat verlassen müssen, so ist offenbar, daß er hierauf zu allererst wiederum zu dencken habe, wie er zu der Vereinigung mit GOtt auf das neue gelangen möge. Dazu aber wird erfordert, daß GOtt in Liebe und Gnade, wieder zu dem Menschen, der Mensch aber, in Begierde GOtt zu verherrlichen, zu ihm gekehret werden möge. GOtt ist aber ein Heiliger GOtt, und eben so unendlich ist auch seine Gerechtigkeit. Also wird er der Menschen Sünden unmöglich ungestrafft lassen können. Darzu ist seine Ehre, die von den Menschen höchst verletzet worden, nothwendig, und muß ohnfehlbar auf andere Weise ersetzet werden, da der Mensch sich nicht bequemet, GOtt aus freywilligem Gehorsam zu verherrlichen. So lang also die Beleidigung zwischen GOtt und Menschen nicht gehoben wird, kan auch der Haß auf beyden Seiten nicht wegkommen. Daher ist auch nicht möglich, daß unter ihnen eher eine Vereinigung gestifftet werden solte, welche zu der Restitution der Welt höchst nöthig ist. Immittelst will doch GOtt der HErr den Menschen, vermöge seiner Barmhertzigkeit, gern wieder selig haben: Also folgt, daß er nicht durch unbedingte Verdammung des gantzen menschlichen Geschlechts seine Ehre habe retten, sondern vielmehr eine Genugthuung und Versöhnung vor ihre Sünden annehmen wollen. Eine Genugthuung heisset eine Erfüllung alles desjenigen, was GOtt zu der Widerbringung seiner hochverletzten Ehre, für aller Menschen Sünden erfordert. Diese Genugthuung muß zwey Eigenschafften haben. Zuförderst muß kein Grund seyn, warum eben dieselbe GOtt mit Recht, auch ohne Absicht auf des Menschen Sünde fordern könne: Das ist, es muß etwas seyn, so man nicht vorher schon schuldig ist. Wenn man GOtt nichts darbringen wolte, als worzu er schon Recht hat; So könnte er solches fordern, wenn auch gleich keine Sünde wäre. Indem also über dem Göttlichen Rechte, so er an sich hat, eine Beleidigung GOttes hinzugekommen ist: So muß auch auf Seiten der Creatur eine neue Ursach hinzukommen, wodurch diese wiederum gehoben wird, und etwas, daß sie zuvor zuthun keinesweges schuldig gewesen wäre. Hiernächst muß die Genugthuung der Sünde und Verletzung, so dadurch GOtt zugefüget ist, gleich seyn. Denn sonst wär sie keine zulängliche Ursach; Und es blieb einige Verunehrung GOttes übrig, die nicht versöhnet würde; Weswegen sie dennoch ihren Endzweck nicht erreichen könnte. Derowegen muß sie auch vollgültig seyn. Und zwar das ist zuerst nach Beschaffenheit der Ehre GOttes abzumessen, welche der oberste Endzweck der gantzen Welt ist, folglich auch schätzbarer und besser, als die gantze Welt selbst: Hiernächst noch der beleidigten Person, die GOtt selbst ist, ein unendlich Wesen. Derowegen kan eine solche Genugthuung nicht von einer Creatur erwartet werden. GOtt hat über die gantze Welt ein höchst vollkommenes Recht. Daher sind auch alle Creaturen höchst schuldig, zu thun, was GOtt ihnen vorschreibet. GOtt kan nichts von einer Creatur verlangen, ohne was zu seiner Ehre dienet; Was aber dazu nicht gereichet, wird ihm nicht gefallen können. Und zwar was dazu gereichen mag, hat er bereits dem Menschen vorgeschrieben; Weil er alles, so dazu nur irgend dienet, in der Welt auszurichten beschlossen. Nichts kan sogleich ein Geschöpf GOtt zu seinem Preisse darbringen, so er nicht zugleich von ihm begehrte, und welches auszurichten es nicht schon, vermöge des Göttlichen Rechtes, auf das vollkommenste schuldig wäre. Was es ausser dem thäte, wäre was selbst erwähltes, so zu der Ehre GOttes nicht gereichen, und ihm nicht gefallen könnte. Doch, wo solte es auch was Vollgültiges herbekommen, das zu der Genugthuung zulänglich wäre? Die gantze Welt, mit aller ihrer Herrlichkeit, ist der Göttl. Ehre und dem unendlichen GOtt selbst nicht gleich zu schätzen. Man siehet hieraus die Thorheit der Heyden, die GOtt durch ihre Busse, Opffer, und allerley Reinigungen, haben versöhnen wollen. Man darf daher in der Welt nichts suchen, das entweder unschuldig, oder zu der Versöhnung des höchstbeleidigten GOttes vollkommen genug seyn solte. Da nun eine Creatur nichts, ohne GOtt und die Welt, zu nennen weiß; Die Welt ferner solche nicht enthalten kan; GOtt aber eben derjenige ist, dem die Genugthuung dargebracht werden soll: So ist offenbar, daß keine eintzige Creatur, weder in dem Himmel, noch auf Erden, ein Mittel der Versöhnung mit GOtt erfinden könne. Derowegen gehet dieser Friede mit GOtt über alle Sinnen und Vernunfft. Jedoch ist hiebey zu gedencken, daß bey GOtt möglich sey, was Menschen Witz und Weisheit auszusinnen nicht vermögend sind: Um so vielmehr, da unumstößliche Gründe von der Restitution der Welt vorhanden, um weswillen man sich sicher darauf verlassen kan, daß GOtt selbst auf eine Satisfaction, dazu vorlängst, bedacht gewesen sey. Die Vernunfft siehet nicht uneben, wie alles darauf hinaus lauffe, daß GOtt der HErr so wohl derjenige seyn solte, dem eine Genugthuung darzubringen sey, als zugleich der, so sie selbst schaffen und darbringen müsse. Das mögte nun wohl freylich einem blos vernünfftigen Menschen einige

inige Anfechtung machen, ehe er es glauben lern-
: Jedoch, wenn er siehet, wie eben dieses, wor-
uf seine Vernunfft ihn leitet, in der Offenbah-
ung von GOtt bestätiget werde, muß ihm ohn-
hlbar aller Zweiffel gantz benommen werden.
Durch die Genugthuung würden also die Hinder-
isse hinweg genommen, daß GOtt mit dem
Menschen auf das neue vereiniget werden könnte.
GOtt aber ist heilig; Und was nicht auch heilig ist,
amit kan er sich nicht vereinigen. Der Mensch
ber, in seinem Verderben, liegt, nach Verstan-
e und Willen, in grosser Unvollkommenheit;
GOtt könnte also eben so wohl keine Vereinigung
mit ihm vornehmen, wenn er in seinem Sünden-
Zustande beständig verbleiben wolte; Und so könn-
e überhaupt keine Verbesserung der Welt gesche-
en. Also ist noch ein fürnehmstes Mittel zu der
Restitution der Welt: Die Verbesserung des
Menschen; Da die zuvor gehabte Vollkommen-
eit, und das göttliche Ebenbild, in seiner Seele
wieder hergestellet werden muß. Diese Besse-
ung aber kan eine Creatur keinesweges aus eige-
en Kräfften vollbringen. So lange keine Ver-
öhnung zwischen ihr und GOtt vorgegangen ist,
iegt sie unter seinem Zorne, in Haß, und grösse-
em Verderben. Eine Versöhnung kan sie nicht
rgründen, noch darbringen; Also stehet es auch
n ihrer Macht nicht, sich von Sünden zu reinigen.
Ja fürnehmlich kan der Mensch so lange nicht ge-
essert, und zu dem höchsten Gute gekehret wer-
en, bis er GOtt wiederum als das höchste Gut
mpfindet; Das aber muß durch göttliche Wür-
ckungen in des Menschen Seele geschehen, und
er Mensch kan sich solche keinesweges selbst ge-
en. Daher ist höchst vernümfftig, daß eines
Menschen Bekehrung ein lauteres Werck des le-
endigen GOttes sey: Und man erkennet hier-
us, wie in ihm nicht allein groß Elend und Ver-
erbniß sey, sondern auch das höchste Unvermö-
en sich finde, aus seinem Elende sich selbst wie-
derum zu retten. Es sind aber noch andere
Ursachen mit beyzufügen. Es ist kein ander Heyl,
darinnen dem Menschen solte geholffen werden
können, als durch einen Versöhner und Mittler.
Davon aber kan der Mensch mit seinen Vernunfft-
Kräfften nichts erreichen; Sondern GOtt allein
kan solches wissen. Soll sich nun der Mensch
dessen zu seiner Seligkeit bedienen, muß er eine
Erkänntniß davon haben; Und daher muß GOtt
selbst, weil der Mensch nichts davon weiß, ihm
solche offenbahren. Es giebt daher eine göttliche
Offenbahrung, darinnen sonderlich von einer
Versöhnung geredet werden muß. Was eine
Creatur durch eigne Krafft vollbringen kan, heis-
set natürlich; Was nicht in ihrer Macht stehet,
wird übernatürlich genennet. Derowegen, da
die Erkänntniß von der eigentlichen Art der Ver-
söhnung nicht in des Menschen, ja keiner Crea-
tur Macht stehet; So enthält diese göttliche Of-
fenbahrung gantz übernatürliche Sachen, und
ist folglich weit von der unterschieden, die durch
Vorlegung der Dinge selbst von GOtt gesche-
hen. Solte aber auch etwas darinnen vorkom-
men, daß man sonst wohl aus der Vernunfft
mit zu erkennen pfleget: So darff darum noch
keinesweges eine Offenbahrung als nicht göttlich
angesehen werden: Denn es kan der Vortrag
darinnen wohl mehr Krafft haben, da man hin-
gegen befindet, wie die natürliche Erkänntniß
vielmahls unkräfftig und todt sey. Zu diesen
Mitteln, so viel man aus der Natur davon er-
kennet, kan man auch noch Leiden und Trübsal
rechnen. Der Mensch kan nicht anders gebes-
sert werden, als durch die göttlichen Würckun-
gen in seiner Seelen: Alle Kräffte desselben aber
sind von Natur zu irrdischen Dingen gekehret,
weswegen sie nichts, als Sünde, quellen. GOtt
kan in einem solchen unreinen Geiste nichts wür-
cken, und so lange der Mensch an Sünde und
an dem Bösen Gefallen heget, wird er GOtt
nicht achten, noch auf seine Würckungen auf-
mercken können. Derowegen muß ihm das Irr-
dische und die Creatur bitter und unangenehm
gemachet werden, damit sie ihn nicht hindern,
den Würckungen GOttes in seiner Seele Raum
und Platz zu lassen. Ja das ist um so viel mehr
nöthig, weil auch der Mensch gantz und gar ab-
lassen soll, etwas ausser GOtt am höchsten und
auf unordentliche Weise zu lieben, als welches
ein Haupt-Stück seiner Vollkommenheit ist.
Da er nun gegenwärtig gantz und gar mit sei-
nen Begierden herum irret: So kan er nicht
füglich davon abgezogen werden, ohne daß ihm
darüber allerley Leiden und unangenehme Em-
pfindungen erwecket werden. Und das ist es
eben, was wir Creutz nennen, nemlich ein
Schein-Uebel, so eine Zeitlang unangenehme
Empfindungen, zu der Besserung und Abwen-
dung des menschlichen Willens von der Creatur-
Liebe, erwecket. Wir wollen aber noch weiter
den Proceß betrachten, auf was Art und Weise
die Besserung eines Menschen, durch beschriebe-
ne Mittel, vollzogen werde. Zuförderst muß
es hiebey wiederum auf Freyheit, die von GOtt
beschlossene Besserung anzunehmen, oder nicht,
ankommen. GOtt kan ohne selbiger keine Crea-
tur zu seiner Ehre und ihrer Seeligkeit schaffen
und hervorbringen: Also, da jetzt die Welt in
dem grössesten Verderben liegt, kan er auch nie-
manden daraus wider seinen Willen erretten,
es würden sonst alle angeführte Schwierigkeiten
sich auf das neue äussern. Also muß der Mensch
ohnfehlbar auch noch jetzt eine Freyheit des Wi-
derspruchs haben, unter zwey entgegen gesetzten
Dingen eines vor andern zu erwählen und aus-
zuüben. Doch bestehet selbige nicht mehr darin-
nen, daß er den vorgeschriebenen Willen GOt-
tes von der Verehrung desselben und seiner Se-
ligkeit solte erfüllen können; Die ist verlohren;
Auch kan keine Freyheit, sich selbst zu bessern,
ihm zugeeignet werden: Denn auch die stehet
keinesweges in seiner Macht. Daher muß sel-
bige nur darinnen gesetzet werden, daß, indem
GOtt selbst den Menschen allein restituiren kan
und will, dieser solches leiden und zulassen, oder
aber Widerstand thun könne: Und indem
gewisse Mittel zu seiner Seligkeit wiederum ver-
ordnet sind, er solche entweder annehmen und
gebrauchen könne, oder nicht. Hiernächst muß
das Mittel von der Versöhnung mit GOtt vor
aller übrigen Besserung hergehen, und voraus
gesetzet werden. Die Verneuerung der mensch-
lichen

lichen Seelen kömmt eigentlich GOtt zu. Wenn aber GOtt sich aufmachen soll, den Menschen wiederum vollkommen und selig zu machen, muß er bereits gnädig seyn: Da nun ohne Genugthuung keine göttliche Gnade, sondern vielmehr Heiligkeit und Gerechtigkeit zu straffen, Statt findet; So ist offenbahr, daß ohne vorausgesetzter Aussöhnung mit GOtt auch keine Verbesserung der menschlichen Seele geschehen könne. Ja dieses ist um so viel mehr, auch um des Menschen willen, nöthig. Denn der siehet GOtt als einen Richter und Rächer seiner Sünden an, so lange diese nicht auf andere Weise getilget worden sind; Daher kan er auch so lange GOtt nicht als sein höchstes Gut erkennen, noch lieben, worinnen doch alle seine Vollkommenheit gantz fürnehmlich bestehet. Also bleibt seine Seele ohne vorhergehender Gewißheit von Versöhnung seiner Sünden gantz unverändert. Ist dieses vorausgesetzet, so kan die Verbesserung des Verstandes und Willens selbst nur nach und nach geschehen. Das Böse ist durch Uebung zugezogen, und bey dem Menschen zu der Fertigkeit geworden; Und daher kan es ordentlicher Weise nicht anders, als durch Gegenübung, und nach und nach, gehoben werden. GOtt, der allein des Menschen Hertz ändern kan, gehet in seinen Wercken am liebsten den ordentlichen Weg: Darum ist folglich seiner Weisheit gemäß, die menschliche Natur nicht auf einmahl, sondern nur nach und nach zu restituiren. Und zwar, es dient das so wohl zu der Ehre GOttes, als dem Menschen zu dem Nutzen: Denn auf die Weise behält der Mensch um so vielmehr Zeit und Gelegenheit, seine Freyheit zu gebrauchen. Wer es also aufrichtig mit GOtt und seinem Dienste meynet, kan solches desto mehr an den Tag legen: Und wer seiner Seelen rathen will, wird auch nicht durch Uebereilung und Geschwindigkeit daran verhindert. Inmittelst kan GOtt nicht anders, als den Menschen vollkommen bessern. Denn er will seine Ehre vollkommen erhalten wissen; Je vollkommener aber der Mensch ist, desto besser wird er GOtt dienen können: Gleichwie einige zurückbleibende Unvollkommenheit solches hindern würde. Eben so erfordert solches auch seine Seligkeit, welche aus Vereinigung mit GOtt entstehet. Diese aber könnte nicht vollkommen geschehen, wenn nicht alle Unvollkommenheit gäntzlich aufgehoben würde. Hieraus entstehet denn zuletzt wieder eine neue Beschaffenheit der Welt. Betrachten wir aber, was die Besserung würcke: So lehret die Erfahrung, daß sie von den wenigsten Menschen angenommen, und von den meisten vielmehr ihre Freyheit, so sie dazu empfangen haben, gemißbrauchet werde. Daher geschiehet es denn, daß nichts desto weniger die wenigsten Menschen selig werden können; Zu welchem Endzwecke sie doch anfangs alle von GOtt geschaffen sind. GOttes Ehre aber wird dennoch, wie billig und nothwendig ist, dadurch verherrlichet. Nimmt jemand GOttes Gnade an, erzeigt er sich ihm in allem Reichthume seiner Barmhertzigkeit; Verbleibet er aber in seinem verderbten Sinne, und fähret, GOtt zuwider, zu leben, fort, muß er zu einem lebendigen Exempel seiner göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit dienen. Also mögen wir hieraus auch urtheilen, was nach geschehener Besserung von der Vollkommenheit der Welt zu halten. Es ist zwar wahr, daß GOttes Vollkommenheiten darinnen geoffenbahret, gerettet und verherrlichet werden, und in so ferne findet sich darinnen kein Mangel. Allein GOttes Endzweck erfordert auch aller Menschen Wohlfahrt und Seligkeit, wovon dennoch auch, nach aller möglichen Besserung, sich in der Welt das Gegentheil zeiget: Um weswillen sie dem ohngeachtet keinesweges als die beste angesehen werden mag. Man kan auch nicht zugeben, daß GOtt eine Welt, darinnen Besserung und Restitution Statt finden solte, erwählet hätte: Weil sie Böses und Uebel voraus setzet, welches der göttlichen Heiligkeit zuwider ist. Also hat er nur, zu Vermeidung eines grössern Uebels, dieselbe zugelassen. Was GOtt erwählet, ist das Beste; Was er blos zulässet, ist an sich nicht das Beste. Also ist ausser Streit, daß die Welt dennoch besser und vollkommener gewesen wäre, wenn sie nach GOttes vorhergehenden Willen fortgegangen wäre, und, bey Verhütung alles Bösen und Unvollkommenheit, keiner Besserung nöthig hätte. Man mag sie daher stückweise, oder in dem Gantzen, auf einer, oder der andern Seite, betrachten, wird sie dennoch unvollkommen bleiben, und durch ungegründete Schlüsse nicht vollkommen gemachet werden. **Zimmermanns** natürl. Erkänntniß GOttes, Welt, und Menschen, p. 331 u. ff. 376 u. ff. **Meißners** Philos. Lexic. p. 715 u. f. **Wincklers** vernünfftige Gedancken über die wichtigsten Sachen und Streitigkeiten in der natürl. Gottesgel. p. 255 u. ff. **Der prüfend. Gesellsch. zu Halle** Schrifften Band I, p. 484 u. f. **Wolffs** Gedanck. von GOtt, Welt, und Seele, Th. I, p. 367 u. f. 436 u. ff. Th. II, p. 366 u. ff. 417 u. ff. **Desselben** Nachr. von seinen eigenen Schrifft. p. 250 u. f. Siehe auch **Welt**.

Welt, (Ursprung der) siehe den Artickel: **Welt**, im 3 Abschnitte.

Welt, (würcklich in dieser) wird etwas, welches in dem Zusammenhange der Dinge, welcher die gegenwärtige Welt ausmachet, gegründet ist. Hingegen, was ihm widerspricht, oder in ihm nicht gegründet ist, das kan in dieser Welt nicht geschehen. Was also in dieser Welt möglich ist, das ist entweder schon da gewesen, oder ist schon da, oder wird (besser: kan) noch künfftig kommen. **Meißners** philos. Lexic. p. 739.

Welt, (Zernichtung der) siehe den Artickel: **Welt**, im 14 Abschnitte.

Welt, (Zorn-) siehe den Artickel: **Welt**, im 18 Abschnitte, Buchst. cc.

Welt, (Zufälligkeit der) siehe den Artickel: **Welt**, im 3 Abschnitte.

Welt-Alter, siehe den Artickel: **Welt**, im 13 Abschnitte, und im 18 Abschnitte, Buchst. ee.

Welt Alter, (der) und sonderbare Kirchen-Staat- und Welt-Sachen, ist der Titel eines Buches, das Erdmuth Sophie, eine Tochter Churfürst Johann Georgens zu Sachsen, mit welcher sich 1662. Marggraf Christian Ernst zu Brandenburg-Bayreuth vermählete, geschrieben hat. Diese Chur-Fürstliche Prinzeßin pflegte gern gute Bücher zu lesen, und hatte aus denselben eine grosse Wissenschafft nützlicher Dinge gesammlet, welche sie dem gedachten, zwar kleinen, aber viel in sich enthaltenden Buche, das die vornehmsten Sachen aller Zeiten, und vornemlich des XVII Jahrhunderts, in sich enthält, und vielmahls wieder aufgeleget worden ist, einverleibet hat. Ludolffs Schau-Bühne, III Th. p. 1376. Gryphius de Script. Hist Sec. XVII. illustr. p 27.

Welt Annihilirung, (der) siehe den Artickel: Welt, im 14 Abschnitte.

Welt-Anzahl oder die **Anzahl der Welten,** siehe den Artickel: Welt, im 11 Abschnitte.

Welt-Axe, siehe *Axis mundi* und *Axis terræ*, im II Bande, p. 2303. u. 2304; Jngleichen Erde, im VIII Bande, p. 1532. u. ff.

Welt-Bau, siehe Welt-Gebäude.

Welt-Bau, (der neue) siehe Welt-Gebäude (das neue).

Welt-Bau, (planetischer) siehe Welt-Gebäude.

Welt-Beschreibung, siehe *Cosmographia*, im VI Bande, p. 1416. u. f.

Welt-Betrachtung, siehe Welt-Lehre.

Welt-Circkel, siehe *Circulus Sphæra mundanæ* im VI Bande, p. 145. u. f.

Welt-Cörper, siehe *Corpora mundi totalia*, im VI Bande, p. 1343. u. f. ingleichen den Artickel: Welt, im 5 Abschnitte.

Welt-Creyß, siehe Welt-Kreyß.

Welte, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, in dem Gubenschen Kreisse; hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Welten, siehe Welt.

Weltenbach, Welckenbach, ein vermischtes Dorf im Bambergischen Kreis im Amte Herzog-Aurach, eine Stunde davon gegen Höchstett gelegen. Die meisten Unterthanen sind Nürnbergisch, die übrige wenige Bambergisch. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckis. Creysses. p. 62 b. und p. 542. b.

Weltenburg, Veltenburg, Lat. *Valentia*, ein grosses Benedictiner-Abteyliches Kloster in Unter-Bayern, Bißthum Regenspurg, Rentamt Straubing, Pfleggericht Kehlhaimb, an der Donau, zwischen Kehlheim und Neustadt, ein wenig oberhalb der erstgedachten Stadt, zwischen den Stein-Felsen und Mauern, etliche tausend Schritte weit unterhalb Abensperg, gelegen. Es soll dieses, nach einiger Meynung, das erste Kloster in Bayern gewesen seyn. Allhier hat der alten Römer Stadt Artobriga gestanden, worvon noch vor etlichen Jahren schöne Ueberbleibsel zu sehen gewesen sind; Und diese Stadt ist, nach des Ptolemäus Zeugniß, CAPUT VINDELICORUM genennet worden. Von dem H. Rubertus, Bischoffe zu Regenspurg, und dessen Sociis, ist allhier, zu den Zeiten Theodons des Dritten und seines Printzen Theodobertus, welche beyde Hertzoge in Bayern gewesen, und von gedachtem Bischoffe getauffet worden sind, ein kleines Kirchlein erbauet worden; In welches hernach die Benedictiner, und folgends, zu Zeiten Hardewichs, Bischoffs zu Regenspurg, die Augustiner-Chor-Herren eingeführet wurden. Fünff Jahr hernach berief Bischoff Conrad die Benedictiner-Mönche wieder, bestätigte sie, und setzte ihnen den Abt Friedrich vor. Des Klosters erster Anfang ist, nach des Apianus Zeugniß, in dem Jahr 575. gewesen; Welches aber Hund vielmehr den Zeiten vorgedachten Hertzog Theodons des Dritten, gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts, beymisset. Dieses Kloster hat etliche Provisores seculares nobiles vormahls gehabt, welche das Kloster sehr in Ruin gestürtzet. König Heinrich schenckte diesem Kloster das Gut Bozinwanch, und ließ darüber nachfolgenden Donations-Brief ausfertigen:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis.

Heinricus divina favente clementia Rex. Noverint omnes Christi nostrique fideles tam futuri quam præsentes, qualiter nos pro pii genitoris nostri felicis memoriæ *Chunradi* Imperatoris Augusti nostræque animæ remedio Weltenburgensis Ecclesiæ Abbati nomine *Buolo* suisque successoribus quoddam nostri juris prædium Bozinwanch dictum in pago Cheligoune in comitatu *Ottonis* Comitis situm cum omni pertinentia seu utilitatibus in sylva, quibus ipsi ecclesiæ indiget, in proprium tradidimus cum terris cultis & incultis, quæsitis & inquirendis, seu cum omni utilitate, quæ ullo modo inde poterit provenire. Eo nimirum tenore, ut præscriptus Abbas *Buolo* suique successores de eodem prædio liberam deinceps habeant potestatem tenendi, commutandi, vel quicquid sibi placuerit, inde faciendi, ad utilitatem scilicet prætitulatæ Ecclesiæ in honorem S. Georgii martyris constructæ. Et ut hæc nostræ traditionis autoribus per succedentia tempora stabilis & in convulsa permaneat, hoc præceptum inde conscriptum manuque propria corroboratum sigilli nostri impresſione jusſimus insigniri.

(L. S.)

Theodericus Cancellarius vice Bardonis Archicancellarii recognovit. Data Id. Januar. Indict. VIII. anno Dominicæ Incarnationis millesimo quadragesimo. Anno autem Domini *Henrici* III. ordinationis XII. regno vero - - - Actum Augustæ feliciter, Amen.

Von andern Freyheits-Briefen ist bis Dato noch nichts an das Licht gekommen. Uebrigens werden von denen Aebten hieselbst, wiewohl sie nicht alle sind ausfindig zu machen gewesen, folgende verzeichnet, und bis ins 17 Jahrhundert continuiret gefunden, als:

1. Visundus, erwehlt 580.
2. Isingrin, um 580. und noch 595.
3. Arnolphus, 607.
4. Berchtold, 626.
5. Ivota, 634.
6. Mathildus 648.
7. Poppo 666.
8. Rudhard 672.
9. Tuto 679.
10. Hagano 693.
11. Gebert 699.
12. Hugo 709.
13. Rempert 712.
14. Heribato 720.
15. Gotschalck 729.
16. Bonifacius 739.
17. Sagidus 741.
18. Adalwart 747.
19. Reginhard 760.
20. Wigmand 777.
21. Oedalricus 789.
22. Ernst 796.
23. Dietrich 802.
24. Wieann 815.
25. Perinzer 820.
26. Rupert 830.
27. Berthold 843.
28. Eberhard I. 850.
29. Albric 857.
30. Rupert 859.
31. Isuric 867.
32. Michael I. 867. und 884.
33. Paul 901.
34. Eberhard II. 918. und noch 919.
35. Mathilt 935.
36. Walthun 949.
37. Heinrich 956.
38. Hartwich 958. war weltlicher Provisor.
39. Albrecht Puechperger, weltlicher Provisor 961.
40. Albrecht, des vorigen Schreiber, war Provisor 963.
41. Conrad I. welcher gleichsam der andere Stiffter dieses Klosters gewesen, um 980.
42. Johann I. 986.
43. Pudilonus 990.
44. Arnold 996.
45. Perthold 1002.
46. Albric 1009.
47. Eberhard III. 1018.
48. Herrand 1023.
49. Wolfram 1025.
50. Udalschalck 1028. und 1029.
51. Walckuno 1034.
52. Perunger 1036.
53. Pulo 1040.
54. Conrad, hernach Abt zu Pruel. 1045.
55. Prunger 1051.
56. Berthold. 1063.
57. Albric 1078.
58. Burcard 1082.
59. Conrad 1089.
60. Gotspert 1090.
61. Johann Zimer, Licentiat des Canonischen Rechts, war weltlicher Provisor 1092.
62. Johann Saller, auch Provisor 1101.
63. Johann Praxator, gleichfalls Provisor 1108.
64. Thomas Grienamer, Provisor 1120.
65. Albrecht Glückh, Provisor 1122. unter ihm hat Hartwich, Bischoff zu Regenspurg, die Augustiner = Mönche in dieses Kloster eingesetzt.
66. Hartwich, Probst 1123.
67. Adalpert, Probst 1127. und sind 1128. die Benedictiner wieder eingeführet worden.
68. Johann oder Friedrich, Abt 1128. und noch 1130.
69. Eckhard 1132. und noch 1137.
70. Rudiger 1138.
71. Wilhelm von Hirschaw 1140. und noch 1147.
72. Rupert 1152.
73. Hardwich, weltl. Provisor 1157.
74. Geisalo, Provisor 1160.
75. Wernher 1167.
76. Johann 1176.
77. Ulrich 1181.
78. Reinhard 1190.
79. Johann 1197.
80. Hartwich 1202.
81. Meinhard 1210.
82. Conrad, Priester und Mönch zu St. Emeran, ward Abt 1217.
83. Wolfram von 1220. bis 1225.
84. Erchinger von 1226. bis 1230.
85. Albrecht 1240.
86. Andreas I. 1246.
87. Nicolas 1252.
88. Friedrich 1253. und 1262.
89. Pruno 1263. und noch 1267.
90. Conrad.
91. Friedrich II. 1273. und noch 1280.
92. Heinrich 1290. und 1291. brachte Staubingen an das Kloster.
93. Gerung von Reichenbach, 1293.
94. Herwich 1296. und 1299.
95. Meinhard 1307. und noch 1313.
96. Herbich 1314. und noch 1319.
97. Albrecht 1323.
98. Nicolas 1327.
99. Conrad Awer 1328.
100. Meinhard 1330. und noch 1337.
101. Heinrich 1338. und noch 1342.
102. Wiemar 1346.

103 Andreas von Biburg 1347. und noch 1350.
104 Meinhard 1351. und noch 1356.
105 Eberhard 1357. und noch 1362.
106 Ernst 1363. und noch 1366.
107 Conrad von Castello 1367. und noch 1371.
108 Pernold 1372.
109 Ruger 1376. und noch 1381.
110 Diepold 1383.
111 Eckhard 1386.
112 Andreas Ruffus 1397.
113 Diepold 1399. und 1401.
114 Andreas 1403. und 1409.
115 Peter Inckhover, weltlicher Provisor, bis 1411.
116 N. Khuttenauwer, Provisor 1412.
117 Peter, Abt 1413.
118 Friedrich Strasser, Provisor 1414. und 1415.
119 Martin, ein Layen Priester, 1417.
120 Michael, Abt 1418. ward hernach Abt zu Müllerstorff, nahm viele Bücher aus dem Kloster mit.
121 Nicolas, 1423. und noch 1441.
122 Conrad von Castello, bis 1450.
123 Heinrich de Castello, resignirte 1480.
124 Wolfgang, wirthschafftete übel, und ward 1481. wieder abgesetzt.
125 Wenzeslaus Sturm, weltlicher Provisor, 1482.
126 Ulrich, Abt 1490.
127 Johann Stör, von 1505. bis 1535.
128 Thomas 1536.
129 Augustin, wurde 1538. abgesetzt.
130 Fabian, starb 1553.
131 Michael Heysler, 1554.
132 Erasmus Marckel, starb 1561.
133 Christoph, starb 1562.
134 Augustin Zickhl, ward 1565. abgesetzt.
135 Andreas Placidus Hortulanus, starb 1588.
136 Wolfgang Wilsmair 1588. und noch 1598.
137 Cyriac Empel, bis 1610.
138 Melchior, erwehlt 1611.

Ertels Chur-Bayer. Atlas, Th. II. p. 238. u. f. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern, p. 447. u. f. Falckensteins Nordg. Alterth. Th. II. p. 144. Hund Metrop. Salisb. Tom. III. p. 332. u f.

Welt-Ende, siehe Ende der Welt, im VIII Bande, p. 1155; ingleichen Verwandelung der Welt, im XLVIII Bande, p. 138. u. f wie auch den Articfel: Welt; und Welt (Verbrennung der).

Welt-Endlichkeit, siehe den Articfel: Welt, im 9. Abschnitte.

Weltendorf, ein Dorf im Nürnbergischen Pfleg-Amt Lichtenau, darinnen auch etliche Deutsch-Ordische Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Creises, p. 542. b.

Weltendorf, ein Weiler in dem Nürnbergischen Pfleg-Amte Lichtenau, an dem Mühlbach gelegen. Glücks Beschreibung Nürnbergs, p. 84.

Welter, (Johann) ein Musicus an der Nürnbergischen Capelle, war im Jahr 1614. gebohren, und starb im Jahr 1666. Bes. Barons Unters. des Instrum. der Laute, p. 65.

Welt-Erschaffung, siehe Schöpffung, im XXXV Bande, p. 862 u. f. Ingleichen den Articfel: Welt, im 3ten Abschnitte.

Weltershayn, ein Ritter-Guth und Dorf in Meissen, im Amte Torgau. Goldtschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Welt Ewigkeit, siehe den Articfel: Welt, im 4. Abschnitte.

Weltewitz, Dorf und Geschlecht, siehe Weltwitz.

Weltewitz, Geschlecht, siehe Wildewitz.

Welt-Figur, siehe den Articfel: Welt, im 10. Abschnitte.

Welt-Fürst, und Welt-GOtt, ist der Teufel, denn sie dienet ihm und ist unter ihm. 2. Cor. IV. 4. Förtschens extrahirt. Bibl Lex. Luthers, p. 441. Siehe auch den Articfel: Welt (Fürst dieser).

Welt-Gebäude, Welt-Bau, heisset so viel als die gantze Welt, Lat. *Mundus*, *Universum*, siehe den Articfel: Welt.

Welt-Gebäude, (Copernicanisches) siehe *Systema Copernicanum*, im XLI Bande, p. 1214. u. f. Ingleichen den Articfel: Welt-Gebäude (Systematisches) im II Abschnitte.

Welt-Gebäude, (Halb Tychonisches) siehe *Systema Semi-Tychonicum*, im XLI Bande, p. 1221.

Welt-Gebäude, (das neue) der neue Welt-Bau, Lat. *Novum systema mundi*, also wird in Engeland, und besonders von Derham in seiner Astro-Theology, derjenige Welt-Bau genennet, nach welchem die Fix-Sterne, weil sie als lauter Sonnen, ihr eigenes Licht haben, auch ihre Planeten haben sollen, die sich um sie bewegen. Woraus denn eine erstaunende Grösse des Welt-Gebäudes, und eine unzählige Zahl der vernünfftigen Creaturen, die ihren Schöpffer loben, entspringet. Wolffs Mathemat. Anfangs-Gr. Th. III. p. 1387. Desselben Phys. dogmat. Th. II. p. 116. u. f. Siehe auch Welt-Gebäude.

Welt-Gebäude, (Ptolemaisches) siehe Ptolemaisches Weltgebäude, im XXIX Bande, p. 1121. u. f. Ingleichen den Articfel: Welt-Gebäude (Systematisches) im I. Abschnitte.

Welt-Gebäude, oder Welt-Bau, (Systematisches) Lat. *Systema mundi*, (also genannt zum Unterscheide von dem Welt-Gebäude, insofern die Welt selbst, Universum, darunter verstanden wird) ist die Stellung und Ordnung der Welt-Cörper gegen einander, samt ihrer Bewegung, da man erkläret, wie solche Stellung und Ordnung beschaffen sey, und wie ihre Bewegung

gung eigentlich geschehe. Die Richtigkeit solcher Erklärung wird darinnen gesetzet, daß alle Erscheinungen, welche von den Astronomis wahrgenommen werden, auf eine leichte Art sich daraus erklären lassen. Denn obgleich die Wercke GOttes, als eines unermeßlichen Baumeisters, in diesem weiten Welt-Gebäude noch so groß und viel sind; So sind sie doch auch alle weißlich geordnet, Psalm CIV. 24. Darum redet auch die Heilige Schrifft so offt von der Ordnung des Himmels, Hebräisch חקות שמים Leges, statuta coelorum, Hiob XXXVIII. 33; Ps. CXLVIII. 6 Jer. XXXIII. 25; XXXI. 35. 36. Hiedurch werden diejenigen Ordnungen und Gesetze verstanden, nach welchen der Himmel und alle himmlische Cörper, die Erde selbst nicht ausgenommen, jeder in seinem Kreise gesetzet sind und beweget werden, und das ist eben das Verhältniß der Welt-Cörper gegen einander, in ihrem Stande, Ordnung und Bewegung. Doch wird in der Schrifft die Art und Weise dieser Ordnung nicht beschrieben, oder vorgestellet, sondern den Weltweisen zu erforschen überlassen. Es sind von den Astronomis vielerley Systemata angegeben worden, welche von **Ricciolo**, in almag. nov. Lib. IX. Sect. 3. ausführlich erzehlet werden, darunter sonderlich drey bekannt sind, als das Ptolemäische, Copernicanische, und Tychonische. Sie gehen endlich alle dahinaus, daß entweder die Erde der Mittelpunct des gantzen Welt-Gebäudes sey, um welchen Sonne, Mond und Sterne, in 24. Stunden herum lauffen; Oder, daß die Sonne der Mittelpunct sey, um welchen sich die Erde und die übrigen Planeten herum drehen, und daß sich der Sonnen-Cörper, wie ein Rad um seine Axe, herum drehe, wie ein Rad in dem Uhrwercke, und solchergestalt die übrigen Planeten mit um sich herum führe. Die Möglichkeit eines jeden Systematis haben die gelehrten Vertheidiger desselben zur Genüge erwiesen. Man mag nun eines davon erwählen, welches man will; Man mag sagen, die Sonne bewege sich um die Erde, oder die Erde drehe sich um die Sonne; So treffen dennoch alle Astronomischen Rechnungen zu, und kan man nach einem Systema, wie nach dem andern, die Tages-Länge, die Zeit der Sonn- u. Mond-Finsternissen, die Zusammenkunfft der Planeten, u. s. w. richtig bestimmen. Daraus folget, daß keine von diesen beyden Ordnungen der Welt-Cörper schlechterdings unmöglich und wiedersprechend sey. Denn Dinge, die würcklich geschehen, z. E. Eclipses, die können nicht aus solchen Dingen, die schlechterdings unmöglich sind, herausgebracht werden. Sind nun die Welt-Cörper wenigstens zu zwey unterschiedenen Einrichtungen bequem, so können sie den Grund ihrer gegenwärtigen Ordnung nicht in sich selbst haben, folglich kan ihnen die gegenwärtige Ordnung nicht wesentlich eigen seyn, sondern es muß ein Wesen ausser der Welt seyn, welches aus verschiedenen möglichen Ordnungen die gegenwärtige erwählet, und den Welt-Cörpern eingedrucket hat. Nachdem wir dieses vorausgesetzet haben, wollen wir zuförderst ein jedes von den dreyen Haupt-Weltgebäuden durchgehen, und einige Umstände aus der Historie mi[t] beyfügen:

I. **Von dem Ptolemaischen Welt-Gebäu[de].** Das Ptolemaische Welt-Gebäude beruhe[t] auf folgende Sätze: In der Mitten der Welt li[e]ge die Erde, wie sie mit Wasser, Luft und Feue[r] bis an den Mond umgeben, gantz unbeweglic[h] oder still; Der übrige Himmel sey so hart un[d] durchsichtig wie Crystall, und bestehe aus ver[]schiedenen Umkreisen, die gleichsam wie die Häut[]lein bey einer Zwiebel über einander gewickelt, a[n] einem jeden dieser Umkreisen sey allezeit ein Stern befestiget, als wie ein Nagel an dem Umfange ei[]nes Rads, daß also erstlich der Umkreis des Monds, hernach des Mercurius, der Venus, der Sonne, des Mars, des Jupiters und des Saturnus, hierauf der Haupt-Umkreis der Fix-Sternen, und über denselbigen der Himmel der ewigen Seligkeit wäre: Ferner würde der obriste Umkreis samt allen angehefteten Sternen, von gewissen Intelligentien innerhalb 24. Stunden von Morgen gegen Abend einmahl herum gedrehet, daher auch die untern Umkreise mit denen Planeten in gleicher Zeit einmahl herum kämen, welches die erste Bewegung sey. Endlich würden auch die Umkreise derer Planeten von denen Intelligentien von Abend gegen Morgen langsam, und zwar in ungleicher Geschwindigkeit herum gedrehet, so die andere Bewegung sey. **Claudius Ptolomäus**, von welchem dieses Systema herstammt, hat im andern Jahrhundert, unter der Regierung des Kaysers **Marcus Aurelius Antoninus** gelebt, dessen 13. Bücher Almagesti, darinnen er de motibus siderum & universæ sphæræ cœlestis ratione gehandelt, vorhanden, von denen man den **Fabricius** in biblioth. græca L. IV. c. 14. §. 1. lesen kan. Doch ist er nicht zuerst auf diese Meynung gefallen, sondern man giebt den **Pythagoras** zu seinem Vorgänger an, welcher gelehret, die Erde stünde in der Mitten, und die Sonne gieng nebst allen übrigen Planeten um dieselbe herum, welche Meynung auch **Plato** angenommen, und **Aristoteles** hat de coelo L. II. c. 14. die gegenseitige, welche der Erden eine Bewegung beyleget, vor unmöglich angesehen, und sich auch feste eingebildet, daß die Erde in der Welt die mittelste Stelle einnehme und unbeweglich sey. Es ist gar wahrscheinlich, daß das grosse Ansehen des **Aristoteles** vieles beygetragen habe, daß das Ptolemaische Systema so hoch empor gekommen, und so viel hundert Jahr als ausgemacht, angenommen worden. Die meisten Menschen dencken nicht weiter, als sie sehen und weil dieses Systema ziemlich nach ihrem Geschmacke eingerichtet, so konnte es leichte grossen Beyfall finden, zumahl, als das Ansehen der Kirchen-Lehrer dazu kam, dadurch diese Lehre gleichsam canonisiret wurde, daß wenn auch jemand vielleicht ein anders erkannt hätte, so hätte er sich doch wohl nicht an das Licht zu kommen wagen dörffen. **Ricciolus** erzehlet in dem angezogenen Orte diejenigen, die dieses Systema angenommen, in grosser Anzahl, welches auch noch bis dato von denen, so da meynen, es stimme

me mit der H. Schrifft überein, vor wahr gehalten wird. In der Röm. Kirche hält man mit grossem Eyfer darüber, welches unter andern Galiläus erfahren. Denn da er durch seine Observationen in der Lehre des Copernici bekräfftiget, und dabey noch auf die Erkänntniß gebracht worden, es wende sich die Sonne um ihren eigenen Mittel-Punct herum, so hatte er in seinem Dialogo de systemate mundi nicht einmahl bekannt, daß er es mit Copernico hielte; gleichwohl muste er darüber ins Gefängniß, und des Copernicus neue Lehre wider sein Gewissen öffentlich abschwören. Um deswegen ist zu verwundern, daß noch vor dem Galiläus ein Päbstlicher Theologe Didacus Stunica die Copernicanische Lehre in Commentario in Jobum als gegründet, und der H. Schrifft gemäß, ausgegeben. Dasjenige, was man wider dieses Systema eingewendet, ist, daß man nach demselben nicht erklären könne, wie es zugehe, daß Venus uns zuweilen näher komme, als Mercurius, und daß auch die Richtigkeit der Umkreise nicht bestehen könne, zumahl man in den folgenden Zeiten erfahren, daß die Cometen, wenn sie erscheinen, bald höher, bald niedriger steigen, und daher durch diese feste Umkreise hindurch gehen müsten. Siehe übrigens Ptolemaisches Weltgebäude, im XXXIX Bande, p. 1121 u. f.

II. **Von dem Copernicanischen Welt-Gebäude.** Das Copernicanische Welt-Gebäude hat seine Benennung von dem Nicolas Copernicus, welcher der erste gewesen, so sich unterstanden von des Ptolemäus Lehre abzuweichen, und die uralte Meynung, daß die Sonne ruhe, und die Erde sich um dieselbige herum drehe, anzunehmen, und gewisser zu machen. Er war 1473. zu Thoren gebohren, hatte sich auf die Medicin geleget, und starb 1543, in welchem Jahre er kurtz vor seinem Ende ein Werck de revolutionibus orbium cœlestium heraus gab, so hernach zu Basel 1566. in Fol. nachgedruckt, auch 1617. zu Amsterdam unter dem Titel: Nicolai Copernici astronomia restaurata, aufgeleget worden. Sein Leben hat Gassendus beschrieben, welches T. V. oper. p. 499 u. ff. zu lesen ist. Nach diesem Systemate steht die grosse Menge der Fix-Sterne stille, und die Planeten, unter welche auch die Erde gehöret, bewegen sich mit der himmlischen Materie von Abend gegen Morgen. Die Stellung der Cörper ist hier anders, als in dem Ptolemaischen beschaffen, wie diese Figur

ausweiset. Denn die Sonne steht in der Mitte unbeweglich, um welche die Planeten von Morgen gegen Abend beweget werden, damit sie von derselben das Licht und die Wärme bekommen. Also wird um unsere Sonne bewegt der Mercurius, hernach die Venus, ferner die Erde mit dem Mond, denn der Mars, der Jupiter mit seinen vier Trabanten, und endlich der Saturnus mit fünf Trabanten. Man hält dieses Systema vor das Beste, weil nach demselbigen alle Erscheinungen, welche bisher am Himmel wahrgenommen worden, auf das leichteste können erkläret werden, auch noch andere Gründe vorhanden sind, die dessen Richtigkeit beweisen. Doch hat es auch an solchen nicht gefehlet, welche dasselbige verworffen, und allerhand Einwürffe darwider zu machen gesucht. In der Römischen Kirche hat man selbiges auf keine Weise dulten wollen, welches insonderheit, wie wir vorher angeführet, Galiläus erfahren müssen. Siehe ein mehrers hiervon in dem Artickel: *Systema Copernicanum*, im XLI Bande, p. 1214 u. ff.

III. **Von dem Tychonischen Welt-Gebäude.** Das dritte Welt-Gebäude ist das Tychonische, welches seinen Nahmen hat von dem Tycho de Brahe, der 1546. gebohren, in Dännemarck mit vielen Unkosten Astronomische Observationes angestellet, und 1601. gestorben. Seine Wercke sind zu Prag 1611. herausgekommen, und sein Leben hat Gassendus beschrieben welches T. V. oper. p. 365. stehet. Was seine Hypothesin von dem Welt-Gebäude betrifft, so kan man folgendes Buch lesen: Tycho Brahæus in Philolaum pro telluris quiete, auct. J. B. Morino, Paris 1542. in 8. Es besteht dasselbige darinn: Die Erde ruht in der Mitte unbeweglich, und um sie bewegen sich die Sterne herum, aber nicht, als wenn sie in crystallische Umkreise angehefftet wären; sondern die Materie des Himmels wird vor gantz flüßig und subtil gehalten, darinnen sie sich wie die Vögel in der Lufft, oder die Fische im Wasser bewegen. Um die Erde, die in der Mitten sey, bewege sich der Mond, hernach die Sonne, welche wieder ein besonderes Centrum ausmache vor die übrigen Planeten, Mercurius, Venus, Mars, Jupiter und Saturnus. Alle diese Cörper bewegten sich täglich einmahl um die Erde, von Morgen gegen Abend, welches die erste Bewegung sey. Die Erde ziehe sie indessen durch eine Magnetische Krafft je näher sie ihr sind, desto stärcker an sich, daß sie daher desto langsamer bewegt würden, und deswegen später, als die Fix-Sternen herum kämen, daher es schiene, als ob sie von dieser täglich weggiengen von Abend gegen Morgen, welches die andere Bewegung sey; die also nur nach dem Augenscheine erdichtet werde. Man bemerckt an diesem Systemate viele Schwürigkeiten, sowohl auf Seiten der Fix-Sternen und ihrer Bewegung, als auch auf Seiten der Erde, soferne selbige gegen die Sonne nur wie ein Punct zu rechnen, und es kommen viele Erscheinungen vor, welche sich nach demselbigen nicht erklären lassen. Siehe Tychonisches Welt-Gebäude, im XLV Bande, p. 2153 u. ff. Von dem Halb-Tychonischen Welt-Gebäude, siehe *Systema Semi-Tychonicum*, im XLI Bande, p. 1221.

IV. **Von einigen andern Welt-Gebäuden.** 1) Der berühmte Leipziger Medicus, D. August Quirin Rivinus, hat eine verbesserte Stern-Kunst zum Druck fertig gehabt. Er behält darinnen die Ordnung der Planeten nach der Ptolemai-

 schen

schen Meynung; deren Grösse aber bestimmet er in Vergleichung mit dem Mercurius, als dem kleinesten derselben, daß die Venus doppelt, Mars dreymahl, Jupiter viermahl, Saturnus fünfmahl, der Mond 26mahl und die Sonne 72mahl so groß als derselbige sey. Die Erde hätte gleiche Grösse mit der Sonne, und drehe sich blos um ihren Mittel-Punct herum, bliebe aber immer auf einem Orte. Der Mond drehe sich nicht um seinen Mittel-Punct; gehe aber um die Erde herum, wie die Sonne, und alle übrige Planeten. 2) In dem ersten Theile von den analectis meliorum litterarum befindet sich eine Anmerckung unter dem Titel: Inquisitio nova in Sententiam Copernicanam de motu terræ ac quiete solis, lemmatibus quibusdam comprehensa cum melioris hypotheseos Astronomicæ indicio, studio *V. E. L. D.* Das neue Systema, daraus alle Phänomena könnten erkläret werden, und davon hier ein Versuch gethan wird, beruht auf folgende Sätze, und zwar wie die Sache in den neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen 1725. p. 398. vorgetragen worden: a) Man glaubt mit Newton, daß es in gantzem Welt-Gebäude keinen gantz unbeweglichen Punct gebe, und folglich kein eigentlich so genanntes Centrum physicum des gantzen Welt-Gebäudes könne bestimmt werden: b) Mit eben dem Newton und den neuern Copernicanern giebt man jedem Planeten sein bewegliches Centrum, und wiederum ein anders den Fix-Sternen, so daß die Centra des Monds, der Sonne und der Fix-Sterne nicht allezeit von einander abstehen, und nahe bey der Atmosphäre unserer Erde ein Dreyeck ausmachen: c) Die Mittel-Puncte der Kreise des Mars, Jupiters und Saturnus stehen gegen der Sonne zu in gerader Linie übereinander: d) Die Erfahrung lehret, daß ein Cörper sein Jahr um so viel geschwinder zu Ende bringt, je näher er der Erde ist; woraus denn abzunehmen, daß der Eindruck der Bewegung des Systematis von aussen durch die Krafft des Schöpffers geschehe, die solches von Morgen gegen Abend zu herum treibet; da denn die nächsten Cörper, nemlich die Fix-Sterne, wegen der geringen inertiæ ihrer Materie, die die Ursache alles Widerstandes ist, kaum den geringsten Widerstand thun, die darauf folgenden Planeten aber immermehr widerstehen, je weiter sie von der bewegenden Krafft entfernet sind, daher von ihren täglichen Kreisen eben so viel abgehet, als ihr Widerstand austrägt: e) Hierzu hilfft noch, daß die flüßigte Materie, in der sich die himmlischen Cörper bewegen, gegen die Erde zu immer dichter wird, und also der eingedruckten Bewegung immermehr widerstehet: f) Der eigne Lauf der Sonne und der übrigen himmlichen Cörper ist zusammen gesetzt, aus dem jetztgedachten Widerstande, der alle Astronomische Tage etwas von dem Umlauffe der Sonnen und eines jeden Planeten abkürtzet; und aus der Abweichung dieser Cörper gegen Mittag und Mitternacht, wodurch sie gleichsam einen besondern Zirckel ausmachen, der den Zirckel des täglichen Umlauffs nach geraden Winckeln durchschneidet. Von dieser Abweichung ist schwerlich eine Ursache zu geben, daher man solche einem besondern Eindrucke zuschreiben muß, wodurch diese Cörper, indem sie dem allgemeinen Eindrucke widerstehen, auch zugleich etwas gegen Mittag oder Mitternacht ausweichen: g) Es ist sehr wahrscheinlich und a[...] guten Gründen darzuthun, daß auch unsere E[...] Kugel alle Sonnen-Jahre einen besondern klein[...] Kreis durchlauffe, und vom Abend gegen Morg[...] gehe; der Mittel-Punct dieses Kreises aber wei[...] vom Mittel-Puncte des Sonnen-Kreises, als d[...] Kreises der Fix-Sterne entfernet sey. Die Ur[...]che solcher Bewegung ist das Aequilibrium zwisch[...] der Bewegung der Sonnen, und dem übera[...] grossen Widerstande der Erde; so daß eine Aequ[...]tion zwischen dem Reste, welcher täglich von de[...] Sonnen-Zirckel übrig bleibt, und dem Theile d[...] Kreises, den die Erde täglich nach der entgegen [...]henden Seite zu, durchlaufft, zu machen ist. D[...]ser geringe und sehr langsame Lauff der Erde ist d[...] Heil. Schrifft nicht zuwider, als die nur dem täg[...]chen Umlauffe widerspricht: h) In diesem Sys[...]mate also nimmt die Erd-Kugel mit ihrem Kre[...] den innersten Platz ein. Um denselben geht d[...] Kreis des Monds, dessen Mittel-Punct höher u[...] weiter zur rechten Seiten befindlich; gleichwie d[...] Mittel-Punct des Sonnen-Kreises, von dem [...] beyde umschlossen werden, noch höher, und mit d[...] Mittel-Puncten der Kreise der Erd-Kugel und d[...] Planeten in gerader Linie steht, welche von der L[...]nie durchschnitten wird, die von dem Mittel-Pu[...]cte der Mond-Strasse bis zum Mittel-Puncte d[...] Fix-Sterne kan gezogen werden; so daß bey[...] gleichsam eine doppelte Wage ausmachen, der[...] Ruhe-Punct das Mittel zwischen den vier Centr[...] ist. Venus und Mercurius gehen als Trabar[...]ten um die Sonne; die drey obern Planeten ab[...] haben die Mittel-Puncte ihrer Strassen, in ger[...] der Linie mit den Centris der Strassen der Sonn[...] und des Monds; Saturnus zwar am nächsten be[...] denselben, Jupiter über ihm, und Mars zu oberst[...] ob gleich des Saturnus Strasse unter denselbe[...] die gröste, Jupiters seine die mittelste und des Ma[...] die kleineste ist. 3) Von des Sebast. le Cle[...] nouveau systeme du monde, conforme a l'ecritu[...] sainte, so zu Paris 1706. heraus gekommen, le[...] man das *Journal des sçavans* 1707. Jenner. p. 8[...] Man thue hinzu eben dieses Journal 1716. Juliu[...] p. 109. Andala hat in seinen Exercitat. Academ[...] in philosophiam primam & naturalem, p. 256 u. f. von einem jeden Systemate ausführlich gehandel[...] 4) In Montfaucons Collectione nova Patrum, Paris 1707. ist unter andern Cosmá, eines Egyp[...]tischen Mönches, der in Indien gewesen ist, Topographia Christiana, in 12. Büchern, befindlich, dar[...]innen derselbe sein Welt-Gebäude vorträgt, da[...] nemlich die Erde ein plattes Parallelogrammum se[...] so überall ummauert, und mit dem Himmel, al[...] einem Gewölbe, bedecket sey. Oben gegen Nor[...]den sey ein schrecklicher Berg, welcher Nacht un[...] Verfinsterungen mache, wenn die Sonne dahin[...]ter gehe, oder er zwischen ihr und dem Monde z[...] stehen komme. 5) Andreas Göpelius schrieb 1711: Wahrhafftige Nachricht von dem zu Ei[...]senach am Frauenberg neu aufgebaueten Athenæo Mariano. Der Verfasser dieser Schrifft trägt unter andern sein Welt-Gebäude vor, worinnen die Erde der Mittel-Punct ist, und sich um ihr eigen Centrum gegen Morgen zu, circulariter & inæqualiter, wie der Verfasser redet, wälzet. Um selbe lauffen der Mond, die Sonne, Mars, Jupiter und Satur-

Saturnus, mit ihren Trabanten, und die andern Fix-Sterne. Um die Sonne lauffen Mercurius und Venus, welche, wie der Mond, ab und zunehmen, und ihre Finsternisse haben. Er saget, auch, es gäbe in jedem Planeten eine sonderliche Welt, darinnen Leute wohnen. 6) In dem Jahr 1726 den 17 Junius, schrieb man von Paris: „Unlängst ist allhier ein Sächsischer Astronomus „angekommen, welcher Auctor ist von einem gantz „neuen Systemate der Welt, welches des Ptole„mäi, Tychonis de Brahe, und Copernici ihre, „gantz über einen Hauffen wirfft, mit dem Vor„nehmen, gegen einen jeglichen allhier seine De„monstrationes zu thun, und dadurch die Ursache „zu zeigen, warum man bishero so wenig Progres„sen in dieser Wissenschaft gemacht habe.„ Ingleichen von dem 20 Junius: „Der Sächsische „Astronomus gehet anjetzo in der That damit um, „daß er auf die ihm von hieraus gemachten Ein„würffe antworten, und die Richtigkeit seiner Prin„cipiorum erweißlich machen möge, weil doch durch „der vorigen ihre von etlichen hundert Jahren her „so schlechte Progressen in solcher Wissenschafft ge„macht worden.„ 7) M. Wilhelm Comine, Vicarius zu Whissendine in Rutland, gab 1739, zu London, Improvements in Navigation and Philosophy &c. heraus, in welcher Schrifft der Verfasser unterschiedliche Ausbesserungen beybringet, wie er in der Weltweißheit gemacht haben will. Es stehet ihm keines von denen, so wohl von dem Ptolemäus und Tycho, als dem Copernicus, angegebenen Weltgebäuden an. Er bekennet, daß jedes etwas gutes an sich habe, bey jedem aber auch eine grosse Unvollkommenheit zu bemercken sey. Sollen wir dem Leser einen kurtzen und hinlänglichen Begriff von der Einrichtung des Welt-Baues machen, wie der Verfasser denselben angiebt, so ist seine Erfindung blos eine Verschlimmerung des Ptolemäischen Welt-Gebäudes. Er setzet die Erde in den Mittel-Punct der gantzen sichtbaren Welt, über dieselbe den Mond, nach diesem die Sonne, allernächst den Mercurius, nach diesem die Venus, alsdenn den Mars, weiter den Jupiter, und endlich den Saturnus; ohne zu wissen, daß den ersten Anfängern bekannt sey, es streite diese Einrichtung wider die deutlichsten Erfahrungen. Die Sonne hält er für eine ungeheure grosse Kugel eines unabläßlich glüenden und brennenden Feuers, dadurch gleichwohl seit dem Anfange der Schöpfung von diesem Cörper nichts verzehret worden sey. Weil er mercket, daß er sich deswegen vielerley Einwürffen aussetze, so meynet er solchen allen leicht abzuhelffen, wenn er saget, GOtt habe dieses darum also angeordnet, damit die Sonne den kräfftigsten Beweiß gebe, daß würcklich ein GOtt sey: Maßen eine unendliche Krafft und Weißheit dazu erfordert werde, eine so ungeheure Feuer-Kugel so viel tausend Jahre in beständigem Feuer und Brunst zu erhalten, ohne daß dadurch etwas von dem Cörper derselben abgehe. Was er weiter von dem Guten erzehlet, so der Erde von der Sonne mitgetheilet wird, ist entweder dem gemeinen Manne aus dem täglichen Augenscheine bekannt, oder aus der Heil. Schrifft genommen, deren etliche Stellen gleichwohl der Verfasser gantz unrichtig anwendet. Den Mond hält er für einen undurchsichtigen Cörper, dessen Ober-Fläche, wo nicht allenthalben, doch gröstentheils, mit Wasser-Glas, Crystall, oder einer andern Materie, überzogen ist, welche das Licht zurück werffen kan. Also will er es durchaus nicht glauben, wenn einige durch die Fern-Gläser gesehen haben wollen, daß die Ober-Fläche des Mondes der Ober-Fläche der Erden ähnlich sey. Weil der Mond bey heiterm Wetter die Sonnen-Strahlen so vollkommen auf die Erde zurück wirfft, als wenn derselbe mit lauter geschliffenen Glas-Scheiben besetzet wäre, so müste der Theil seiner Ober-Fläche, so mit Wasser angefüllet ist, beständig der Erde zugekehret seyn, wenn man ja etwas der Erden ähnliches in dem Monde suchen wolte. Am seltsamsten klingt es, wenn der Verfasser, wie wir vorhin beygebracht, das Ptolemäische Welt-Gebäude angenommen hat, und nunmehro die monatlich und jährliche Bewegung des Monden aus dem Copernicanischen erklären will. Ob wir schon vorhin gesehen, daß der Verfasser der Erde ihren Platz in dem Mittel-Puncte der gantzen Welt angewiesen habe, so läßt er doch zu, daß sich dieselbe um ihre Welle drehe. Wie er aber sonst keine Gründe von dieser der Erde bestimmten Stelle anzugeben gewußt, als daß er sich auf einige Stellen der Heil. Schrifft beruffen hat; so bekömmt er eine neue Arbeit, andere Stellen der Schrifft, darinnen der Erde zugeschrieben wird, daß sie ruhe, mit seinem Vorgeben zu vergleichen. Der Verfasser hält es nicht nur darum für nöthig, der Erde binnen jeden 24 Stunden eine Bewegung um ihre Welle einzuräumen, weil man nicht siehet, wie ausser dem Tag u. Nacht abwechseln könnten; sondern auch, weil ohne dieses weder Ebbe, noch Fluth, seyn könnte. Denn die Gedancken der neuern Weltweisen kommen ihm höchst unwahrscheinlich vor, daß das Anziehen entweder des Monden, oder der Sonne, oder beyder zugleich, diese Bewegung der See verursachen solte. Wäre solches Anziehen die wahre Ursache von der Ebbe und Fluth, so müsten diese unter den Wende-Kreißen, und denen nächst bey diesen gelegenen Orten, am stärckesten seyn. Es zeiget aber die beständige Erfahrung, daß an diesen Orten Ebbe und Fluth am wenigsten zu mercken; u. an denen weit davon entfernten Orten viel stärcker seyn. Unter denen Wende-Kreißen steigt das Wasser selten mehr, als zwey Fuß hoch, wenn nicht ein hefftiger Sturm-Wind dasselbe höher treibet; da hingegen an andern Orten, welche eine nördliche, oder südliche Breite, von 50 bis 60 Graden haben, das Wasser vier bis fünff, auch offt sieben bis acht Fuß, hoch steiget. Demnach erachtet der Verfasser, daß die vornehmste Ursach der Ebbe und Fluth die tägliche Bewegung der Erden binnen 24 Stunden um ihre Welle sey. Denn da das Wasser in denen Hölen und Tieffen der Erde, als in einem Gefässe, aufbehalten wird, so muß die sich drehende Erde nothwendig auch dem Wasser dergleichen Bewegung eindrücken. Es ist aber die Erde Kugel-förmig, und also gegen die Wende-Kreiße höher, als weiter hin nach Süden und Norden, welches auch daraus erhellet, daß man unter diesen Kreißen den Mond eher siehet,

het, den Donner stärcker höret, und weniger Platz-Regen fallen; daher denn diese Gegenden den Wolcken näher, als andere, seyn müssen. Da nun die Bewegung der Erde von Abend gegen Morgen geschiehet, und demnach ein an der Abend-Seite gelegener Ort anfänget, gegen den Scheitel-Punct in die Höhe zu steigen; so wird das Wasser, durch die so geschwinde Bewegung der Ober-Fläche, so in einer Stunde 900 Meilen beträgt, zugleich erschüttert. Wo nun dasselbe einen Abfall gegen Norden und Süden findet, so fliesset es so lange dahin zu, bis der Ort, so vorhin gegen Abend lag, nun den Scheitel-Punct erreichet hat, welches 6 Stunden beträgt. Das ausgetretene Wasser wird indessen von dem festen Lande und den Küsten aufgehalten, und der Ort, welcher jetzt in dem Scheitel-Puncte stund, drehet sich weiter gegen Morgen, weshalben das Wasser nothwendig wieder an dieselben Orte zurück fliessen, und diese Bewegung desselben gleichergestalt 6 Stunden dauren muß; auf welche Weise Ebbe und Fluth, binnen jeden zwölff Stunden geschiehet. Diese Erklärung solcher merckwürdigen Begebenheit wird für untüchtig und unvollkommen gehalten.

Es schrieb auch **Conrad Theophilus Marquardt** zu Königsberg 1730 eine Dissertation: De Systemate mundi vero nunquam determinando. Siehe übrigens **Walchs** Philos. Lexic. p. 2879 u. ff. **Schmidts** Bibl. Mathemat. p. 398 u. ff. **Rambachs** Dogmat. Theol. 1 Th. p. 79 u. ff. **Breslauer** Samml. Versuch XXXVI. p. 754 u. ff. **Ausführl. Nachr. von neuen Büchern**, XII St. p. 1152. **Zuverl. Nachrichten**, IV B. p. 528 u. ff. **Unschuld. Nachr.** von 1707 p. 565. **Morhofs** Polyhist. T. II. p. 467. **Wolffs** Mathem. Lex. p. 1344 u. ff. **Desselben** Mathem. Anf. Gr. III Th. p. 1288 u. ff. **Desselben** Phys. Dogmat II Th. p. 55 u. ff. **Meißners** Philos. Lex. p. 515.

Welt-Gebäude, (Tychonisches) siehe **Tychonisches Welt-Gebäude**, im XLV Bande, p. 2153 u. ff. ingleichen den Articel: **Welt-Gebäude (Systematisches)** im III Abschnitte.

Welt-Gebäude, (wahres) Lat. *Verum mundi Systema*, also wird das Copernicanische Welt-Gebäude genennet, weil heut zu Tage niemand, der die Astronomie verstehet, und weder seinen Glauben auf der Menschen Einbildung bauet, noch Menschen zu heucheln genöthiget wird, an dessen Richtigkeit zweiffelt. Siehe *Systema Copernicanum*, im XLI Bande, p. 1214 u. ff. ingleichen den Articel: **Welt-Gebäude (Systematisches)** im II Abschnitte.

Welt-Gegenden, *Plagæ mundi*, diese werden zu bessern Begriff der Cosmographie und sonderlich in der Geographie, die vier Haupt-Gegenden als Norden, Osten, Süden, Westen, oder nach der Sonnen-Lauff zu reden, der Morgen und Abend, und den zwey Seiten-Gegenden, welche die beyden Polos in sich schliessen, als Mitternacht und Mittag, benennet. Siehe den Articel: **Gegend**, im X Bande, p. 590 u. f.

Welt-Geist, Welt-Seele, Lat. *Spiritus Mundi, Anima Mundi.* Es sind verschieden[e] gewesen, welche einen Welt-Geist, oder eine See[le] der Welt behauptet, und dadurch ein geistlich[es] Wesen verstanden, das sich durch die gantze N[a]tur ausbreite, und das Principium, oder d[ie] würckende Ursache alles dessen sey, so darinnen g[e]schehe, daß was die Seele in unserm menschliche[n] Leibe thäte, das thäte dieser Geist bey allen Cö[r]pern in der gantzen Natur. In solcher Vorste[l]lung kommen sie meistens überein, ob sie wohl i[n] einigen besondern Umständen von einander abg[e]gehen, wenn sie diesen Welt-Geist beschreiben so[l]len. Um deswegen ist es am besten, daß wir diej[e]nigen, die solche Meynung angenommen, erzehlen, und ihre Gedancken anführen, welche sich in di[e] ältere und neuere eintheilen lassen.

Von den Alten glaubten einen Welt-Geist **Plato**, welcher drey Hypostases statuiret, und ihr[e] Nahmen so ausgedrucket, daß die erste wäre Deus summus, der höchste GOtt; die andere mens ex Deo nata, der Verstand, der aus GOtt gebohren, un[d] die dritte mundi anima, quæ animarum omnium fons sit, die Seele der Welt, welche der Brunquel aller andern Seelen wäre, wie **Macrobius** in somn. Scipionis L. I. c 6. berichtet, wobey auch **Jacob Thomasius** de Stoica mundi exustione dissertat. 21 p. 229 zu lesen. Die Stoicer behaupteten auch eine Seele der Welt; es war aber zwischen ihnen und denen Platonicis ein grosser Unterscheid. Denn die Stoici hielten GOtt vor die Seele der Welt, und verknüpfften ihn durch ein genaues unauflösliches Band mit der Materie, den sie vor eine formam mundi informantem hielten, die mit ihrem Wesen die gantze Welt durchdringe, und aufs innerste mit ihr vereiniget wäre. Plato hingegen verstunde durch die Seele der Welt etwas, welches von dem grossen GOtte unterschieden war, wovon mit mehrern **Lipsius** in Physiolog. Stoica L. II. dissertat. 10. und **Thomasius** de Stoica mundi exustione dissertat. 14. handeln; denen man **Bruckern** in otio Vindelico p. 138 beyfügen kan. Von dem **Aristoteles** kan man nicht sagen, daß er einen Welt-Geist geglaubet. Er meynte vielmehr, es würde vor diejenigen Sachen, die unter dem Mond wären, gar nicht gesorget, nach welcher Meynung ein Welt-Geist eben so nöthig nicht war. Wolte man den intellectum agentem, welchen er statuiret, dahin deuten, so würde man doch damit nicht auskommen, weil er von ihm eine solche Beschreibung gemacht, daraus man siehet, er sey nur darzu gesetzet, daß er von aussen den Menschen die vernünfftigen Gedancken mittheile. **Rechenberg** in disputat. de mundi anima, welche zu Leipzig 1678 heraus gekommen, c. 3. §. 2. meynet, es hätte die Heydnische Einbildung von einem Welt-Geiste aus einem dreyfachen Grunde entstehen können; entweder aus der Historie der Schöpffung, die den Heyden einigermaßen bekannt gewesen, und daraus sie gesehen, daß der Geist GOttes auf dem Wasser geschwebet; oder aus der Unwissenheit der Schöpffung, daß man nicht gemeynet

meynet, als wäre selbige allein durch die unendliche Krafft GOttes angefangen und vollendet worden; oder aus der Betrachtung der wundersamen Erhaltung aller von GOtt erschaffenen Dinge. Von den neuern haben diejenigen, welche Mosaische Physicen geschrieben, einen allgemeinen Welt-Geist behauptet. Denn weil sie aus der Mosaischen Historie der Schöpffung eine Physic machen wollen, so haben sie nach Anleitung derselbigen drey Principia aller natürlichen Dinge, als die Materie, den Geist und das Licht gesetzet, und durch den Geist einen Welt-Geist insonderheit verstanden. Es gehören dahin **Johann Amos Comenius**, welcher physices ad lumen divinum reformatæ synopsin heraus gegeben, darinnen er p. 29 sagt: Spiritus mundi est ipsa vita mundo infusa ad operandum omnia in omnibus, wiewohl er vorher p. 24. noch eine weitläufftigere und deutlichere Beschreibung davon gemacht; ingleichen **Johann Bayer**, von welchem ostium, vel atrium naturæ ichnographice delineatum heraus, darinner er c. II p. 72 auch von diesem Welt-Geiste redet; ferner **Conrad Aslachus** in physica & ethica mosaica c. 21. der sich zwar nicht offenbahr vor diese Meynung erkläret; gleichwohl aber nicht undeutlich zu verstehen gegeben, wie er vor dieselbige geneigt sey; **Arnold Bachimius** in pansophia enchiretica, seu philosophia Universali experimentali in academia Moysis primum per sex priora c. I. Gen. tradita demum per ignem probata & examinata. Diese und andere Scribenten beschreiben zwar den Welt-Geist auf verschiedene Art; sie kommen aber doch in der Haupt-Sache mit einander überein. Es liessen sich die Würckungen der natürlichen Dinge ohnmöglich aus der blossen Einrichtung der Materie leiten und weil man gleichwohl nicht sagen könnte, daß GOtt unmittelbar die natürliche Cörper bewege, so müste wohl eine unsichtbare und geistliche Substantz seyn, die mit zu einem solchen Wercke hinlänglichen Kräfften versehen wäre, und alle natürliche Bewegungen hervor brächte. Indem solcher Geist die Ursach aller solchen Bewegungen der natürlichen Cörper seyn soll, so werden ihm auch die Würckungen, die von solcher Bewegung dependiren, zugeschrieben, und zwar überhaupt alles, was zur Empfindung und zu dem Wachsthum der belebten und leblosen Cörper gehöret. Einige meynen, wenn **Moses** im 1 B. Moses c. I. v. 2 sagte, der Geist GOttes schwebte auf dem Wasser, so werde dieser Welt-Geist angezeiget, welches zwar andere von dem Heiligen Geiste verstehen; sie meynen aber, daß der Heilige Geist diesen Welt-Geist hervor gebracht habe, gleichwie von dem Vater die Materie, und von dem Sohne das Licht kommen sey. Die Gründe, womit man die Existentz eines solchen Geistes darthun will, nimmt man so wohl aus der Heiligen Schrifft, als aus der Natur. Denn was die Schrifftstellen betrifft, so beruffen sie sich auf Psalm CIV, 29. 30. wo die Rede von den unvernünfftigen Thieren, Pflantzen und andern natürlichen Cörpern gewesen, und darauf heist es: **Du nimmst weg ihren Othem, so vergehen sie, und werden wieder zu Staub; Du lässest aus deinen Othem, so werden sie geschaffen, und verneuerst die Gestalt der Erden,** da sie denn den Othem von diesem Geiste erklären, besonders da er genennet werde der Othem der Thiere, wenn er in ihnen würcke, und der Othem GOttes in Ansehung seines Ursprungs. Eine gleichgültige Stelle meynten sie bey dem Salomon im Prediger c. III, 21 gefunden zu haben. **Wer weiß, ob der Othem des Menschen aufwerts fahre, und der Othem des Viehes unterwerts unter die Erden fahre?** Nicht weniger rechnen sie die Worte **Elihu** bey dem Hiob XXXIV, 13. 14. 15 hieher. **Wer hat, das auf Erden ist, verordnet? Und wer hat den gantzen Erdboden gesetzt? so er sichs würde unterwinden, so würde er aller Geist und Othem zu sich sammlen, alles Fleisch würde mit einander vergehen, und der Mensch würde wieder zu Asche werden;** woraus sie schliessen, wenn GOtt seinen Geist von der Welt wegnehme, so würden alle lebendige Geschöpffe sterben; Da aber dieses nicht geschehe, sondern sie lebten auf der Erde, im Wasser und in der Lufft, so müste sein Geist allenthalben seyn. So hieß es auch bey dem Esaia XLII, 5 und beym Zacharia c. XII. 1. daß GOtt dem Geschöpffe auf Erden den Geist gebe, damit sie leben könnten. Aus der Natur führt man an, daß man die Würckungen der natürlichen Cörper aus der blossen Materie nicht leiten könnte, weil man darinnen keinen Grund der Bewegung antreffe, daher allerdings glaublich, es habe GOtt einen allgemeinen Geist erschaffen, und ihn dazu gesetzet, daß durch seine Krafft die natürlichen Cörper bewegt, erhalten und fortgepflantzt würden. Ausser den angeführten gehören noch andere hieher, welche die Lehre von einem Welt-Geiste gebilliget, ohne die Grundsätze der Mosaischen Physic anzunehmen, als **Heinrich Nollius** in dem appendice ad Physicam Hermeticam p. 737. welche Physic fast gantz Paracelsistisch; **David von der Becke**, dessen experimenta & meditationes circa naturalia rerum principia bekannt sind; **Johann Marcus Marci** in philosophia veteri restituta P. I. sect. 7; ein **ungenannter Auctor**, von welchem zu Paris 1625 Enchiridion physicæ restitutæ zum Vorschein kommen; **Hieronymus Hirnhaim** in dem Buche, welchem er den Titel gegeben: Typhus generis humani c. 11. Einige haben diesem Welt-Geiste andere Nahmen gegeben, und ihn genennet ARCHEUM, welches Wort **Paracelsus** aufgebracht, worinnen ihm andere, sonderlich **Johann Baptista Helmontius** gefolget, dahin man auch das PRINCIPIUM HYLARCHICUM des **Heinrich Mori** rechnen muß. Des **Christian Thomasius** Gedancken von dem Geiste, welche er in dem Versuch vom Wesen des Geistes vorgetragen, haben wir oben im Artickel: **Geist**, im X Bande, p. 659 u ff. schon erzehlet.

Wenn die Existentz eines solchen Welt-Geistes ihre Richtigkeit hätte, so wäre ein Principium vorhanden, daraus man mit leichter Mühe viele Würckungen der Natur erklären könnte. Es ist aber solche Existentz so ausgemacht nicht, als sich wohl viele einbilden. Eine Möglichkeit muß man hierinnen zulassen. Denn man findet dabey nichts widersprechendes, warum GOtt nicht einen solchen Geist solte erschaffen, und ihm gleichsam die Direction der natürlichen Cörper auftragen könn-

te. Allein eine Möglichkeit ist noch keine Wahrscheinlichkeit, dazu in dieser Sache kein hinlänglicher Grund vorhanden. Denn solange man auf andere Weise die natürlichen Begebenheiten füglich erklären kan, so hat man nicht nöthig auf einen Welt-Geist zu verfallen. Man lese hier noch die oben angeführte Dissertation des **Rechenbergs** de mundi anima, und den **Buddeus** in introductione ad historiam philosoph. Ebræorum p. 318. und 456. edit. 2. nebst dessen element. philosoph. theoret. P. IV. c. 6. §. 11. u. ff. **Walchs** philos. Lexic. p. 2887 u. ff. **Schneiders** bibl. Lex. Th. II, p. 904. **Fritschii** Theol. Jur. Med. und Physical. Gesch. Th. I, p. 3 u. f. Siehe auch *Animo mundi*, im II Bande, p. 332.

Welt-Geist, *Spiritus mundi*, heißt bey den Chymisten der subtile Dampf, so bey Verfertigung des Vitriolweinsteins in die Höhe steiget. Siehe **Vitriol-(oder Schwefel-) Säuere**, im XLIX Bande, p. 293.

Welt-Geistliche, Weltliche Priester, Seculier-Geistliche, Lat. *Seculares Sacerdotes, Seculares Clerici*, oder *Nulli Ordini adscripti*, sind in der Catholischen Kirche solche Geistliche welche sich mit keinem Kloster-Gelübde verbindlich gemachet haben, und in keinem gewissen Kloster leben.

Welt-Gestalt, siehe den Artickel: **Welt**, im 10 Abschnitte.

Welt-Gleichstellung, wird von der Christlichen Religion verboten; Wir müssen uns aber einen rechten Begriff davon machen, was Gleichstellung der Welt und Menschen-Gefälligkeit, so wie sie die H. Schrifft verbietet, eigentlich sey. Denn manche Handlungen können die Kinder GOttes so wenig unterlassen, als die Welt-Kinder; Z. E. die natürlichen, als Essen, Trincken, u.s.w; Und manche sind darum nicht schlechthin Sünde, daß die Welt-Kinder dabey einen Mißbrauch einmengen. Diesem nach heisset blos das eine Gleichstellung der Welt, da sich einer aus unrechter Schamhafftigkeit, vor die Ehre GOttes zu handeln, nach den Urtheilen derer, die GOtt nicht fürchten, dem äussern Ansehen nach völlig richtet, also solche bestärcket, als wär er ihr Consorte. Z. E. Wenn einer auf eben die Art spielen, oder tantzen wolte, als die Ruchlosen; Aus Furcht, man werde ihn sonst für einen Mucker halten. Wenn man es aber nun nicht auf die Art thut, sondern mit der That bezeiget, daß man mit gantz anderm Hertzen es thut, als jene: So kan dies wohl mehr Eingang haben, als wenn man so schlechthin darauf schmählen wolte. Dabey aber ist es wahr, wenn einer besorgen kan, daß ihm seine Aufführung für eine Gleichstellung der Welt ausgeleget werden könne; Z. E. Wenn schwache Brüder vorhanden sind: So hat man, nach der Christlichen Liebe, dergleichen Dinge lieber zu unterlassen, um den Schwachen keinen Anstoß zu geben; Oder aber, man muß ihnen erklären, daß man es nicht darum thue, um sich der Welt gleich zu stellen, sondern, um die Welt zu überführen, daß man in alle seinem Thun einen gantz andern Sinn habe, als die Welt-Kinder. Von **Sable** Vernünfftige Maximen, p. 48 u. f. Siehe auch den Artickel: **Stellen (sich der Welt gleich)**, im XXXIX Bande, p. 1760.

Welt-Gott, siehe **Welt-Fürst**.

Welt-Grösse, siehe den Artickel: **Welt**, im 6 Abschnitte.

Welt-Güter, siehe **Zeitliche (das)**; und **Welt-Liebe**.

Welt-Harmonie, oder **Harmonie unter den Dingen der Welt**, siehe den Artickel: **Welt**, im 8 Abschnitte.

Weltherus, (Johann Ambrosius) ein Jesuit, von Eisenach gebürtig, gieng als Mißionarius nach Liefland, übersetzte etliche Bücher vor Prediger und Beicht-Väter in die Esthen-Liefländische Sprache, und starb 1619, seines Alters 72, der Societät 51 Jahr. **Wittens** Diar. Biogr. T. I.

Welt-Jahr, siehe *Anno mundi*, im II Bande, p. 397. und *Annus magnus*, ebend. p. 426.

Weltin, (Placidus) Abt zu Petershausen in Costnitz, ist gebohren 1674, und wurde Abt den 25 Septemb. 1714. **Schumanns** Geneal. Handbuch vom Jahr 1743. p. 196.

Weltitz, Dorf, siehe **Weltwitz**.

Weltkewitz, (Tylo von) kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1267, das Kloster Dobriluck betreffend, als Zeuge vor, in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptorum T. I. p. 95.

Welt-Kinder, werden diejenigen genennet, welche die Begierde der Glückseeligkeit dieses Lebens vor den ersten und schlechterdings höchsten Zweck ihrer Seeligkeit halten, und der Begierde der Seeligkeit vorziehen; dahero sich über das Zeitliche gute unmäßig erfreuen, als ob es der schlechterdings letzte Zweck wäre, und hingegen über das zeitliche Uebel allzusehr betrüben, als ob es schlechterdings das höchste Uebel wäre; Mit einem Worte, ein **Welt-Kind** ist, das sein gantzes Hertz an das Zeitliche hänget, und der Unbeständigkeit und Unvollkommenheit des Zeitlichen vergisset, durch welche doch solche Freude so wohl, als solche Traurigkeit, ihrer Eitelkeit von Zeit zu Zeit durch die Erfahrung überführet wird. **Müllers** Philosoph. II Th. p. 645 und 749. Besiehe auch den Artickel: **Welt (Kinder dieser)**; und **Welt-Lust**.

Weltkluger, Weltkluger Mann, Lat. *Politicus*, wird zwar fürnehmlich ein Staatskluger, aber auch ein solcher genennet, der, er sey am Hofe, oder habe mit Staats-Sachen nichts zu schaffen, wohl und geschicklich zu leben, und sich wohl aufzuführen weiß. Die fürnehmsten und allgemeinesten Qualitäten und Tugenden eines Weltklugen Mannes sind: 1) Eine wachsame Aufmercksamkeit, nemlich so wohl auf seinem eigenen, als anderer Menschen gantzen Zustand, auch auf alles, was dießfalls von Zeit zu Zeit paßiret, oder sich nur im geringsten verändert; 2) Ein aufgeweckter Kopff, und eine wohlgeübte Geschicklichkeit in gründlichem Nachdencken, um reiflich überlegen zu können, was aus allem, was man angemercket, aus allen vorgehenden Veränderungen, vor Folgerungen entstehen möchten, und was vor Rath dabey zu fassen; 3) Unermüdete Arbeitsamkeit und Application, seine Kräffte, seine Geschick-

lichkeit sie zu gebrauchen, seine Erfahrenheit, zu gehöriger Vollkommenheit zu bringen; 4) genugsames Feuer, alles zu unternehmen, und standhafft auszuführen, was kluge Ueberlegung zu Beförderung seines Glücks an die Hand geben möchte; welches Feuer durch die ersten beyden Tugenden theils entzündet, theils gemäßiget, und durch die dritte secundiret werden muß. Ein unachtsamer, ein unverständiger, ein verschlaffener, und ein Müßiggänger (wenn dieser letztere auch gleich ein gar galanter Müßiggänger ist) wird es im politischen Leben, zum wenigsten durch seinen Betrag, nicht hoch bringen. Man muß also das sehr gemeine Vorurtheil ablegen, als ob das Handwerck eines Weltklugen, zum wenigsten fürnemlich in der Artigkeit der äusserlichen Sitten in Unterhaltung mäßiger Gesellschafften bestehe, daß also ein Weltkluger nicht so gar übrig viel gründliches lernen dürffe, sondern dieses etwan den Schulleuten, oder denen, die sich auf die Gelehrsamkeit und Künste legen, zu überlassen habe. **Müllers** Philosophische Wissenschafften, II Th. p. 811 820. u. 823. Siehe auch den Artickel: **Politicus**, im XXVIII Bande, p. 1228. u f.

Welt-Klugheit, ist eine Klugheit, mit Menschen geschicklich umzugehen, siehe den vorstehenden Artickel.

Welt-Kreyß, Offenb. III, 10. Nach dem Grund-Texte heisset es: **über den gantzen Erdboden**; welche Art zu reden bisweilen bedeutet die **gantze Welt**, und alle Menschen, die auf Erden wohnen, Apost. Ges. XVI, 31. Matth. XXIV, 14; bisweilen aber **einen gewissen** und **grossen Platz**, oder eine grosse Anzahl Menschen, als das Römische Reich, und so weit sich dasselbe erstrecket, Luc. II, 1. Apost. Gesch. XI, 28. in welchen Verstande es auch hier genommen wird, dieweil Trajanus und andere Heydnische Kayser ein grosses Theil der Welt dazumahl beherrschet, und die Christen in allen Provincien und Ländern verfolget haben.

Welt-Kugel, siehe *Globi artificiales*, im X Bande, p. 1669. u. ff.

Welt-Kugel, (**Parallel**-) siehe **Parallel-Kugel**, im XXVI Bande, p. 797.

Welt-Lehre, (**Allgemeine**) **Allgemeine Welt-Betrachtung**, Lat. *Cosmologia transcendentalis, Cosmologia generalis, Cosmologia universalis*, ist eine Wissenschafft von der Welt überhaupt; Sie ist also von der Natur-Lehre gantz unterschieden, als welche nur von diesem gegenwärtigen Welt-Gebäude insbesondere handelt, und selbiges so wohl in dem gantzen Zusammenhange, als nach seinen vornehmsten Theilen, vorstellet. Hier hingegen wird von einer Welt insgemein gehandelt, ingleichen von den Cörpern und ihren Elementen, von dem Natürlichen und Uebernatürlichen, auch von dem Lauffe der Natur: So, daß sie dergestalt zu der Natur-Lehre einen guten Grund leget. Es hat aber diese Weltbetrachtung auch in Erkänntniß unserer Seele keinen geringen Nutzen. Denn da diese einen kurtzen Begriff dieses Welt-Gebäudes in ihren Begriffen bey sich hegt; Ja ein Spiegel der Welt zu nennen ist: So legt jene auch zu der Geister-Lehre den Grund. Es wird uns nemlich zu besserer Einsicht der Geister nicht wenig vorbereiten, wenn wir erst eine Welt überhaupt etwas näher kennen lernen. Hernach kan man gewisser massen sagen, daß die Seelen so wohl, als andre einfache Substantzen, Theile der Welt sind: Und auch in dieser Absicht ist es nützlich, wenn man das Gantze zuvor kennen lernet, damit man von den Theilen desto gründlicher urtheilen könne. Endlich nützt uns die Betrachtung der Welt auch in der natürlichen Gottesgelahrheit. Denn aus dem Daseyn der Welt muß man erweisen, daß ein GOtt sey; Und aus der innern Beschaffenheit, Einrichtung und Vollkommenheit derselben, muß man die Eigenschafften und Vollkommenheiten GOttes herleiten und darthun: Nicht anders, als man aus einem menschlichen Wercke, oder Meisterstücke, die Geschicklichkeit seines Urhebers, oder Künstlers, abnehmen und erweisen kan. Weil nun dergestalt die Allgemeine Welt-Lehre nicht nur von der Natur-Lehre, sondern auch von der Geister-Lehre, und natürlichen Gottesgelahrheit die Gründe in sich enthält, so erhellet gantz deutlich, daß sie mit zur Metaphysick gehöret. Daher erkennet man aber auch, warum diese Wissenschafft vor den übrigen Theilen der theoretischen Weltweißheit muß abgehandelt werden. Sie muß aber allererst nach dem ersten Abschnitte der Metaphysick, welcher die Ontologie ist, folgen, weil sie sich auf die allgemeine Wahrheiten gründet, die in der Ontologie abgehandelt werden. Und solchemnach ist die Allgemeine Welt-Lehre der andere Theil der Grund-Lehre oder Metaphysick.

Der Herr Baron von **Wolff** ist der erste, der die Weltweißheit mit dieser so nöthigen und nützlichen Wissenschafft vermehret hat. Er bekennet dieses von sich selbst in der luculenta commentatione de differentia nexus rerum sapientis & fatalis necessitatis §. 2. wo er schreibt: Novam quandam disciplinam condere cepi, quam *cosmologiam transcendentalis* nomine compellare soleo, in qua veritates maxime arduæ de universa materiali explicantur, ad mentis humanæ naturam intimius cognoscendam, & de Deo ex lumine rationis accuratiora ratiocinia contexenda ad prima utiles. Unterdessen kan man nicht leugnen, daß man von der Allgemeinen Welt-Lehre viele Spuhren vor dem Hrn. Baron von **Wolff** in den Schrifften des Hrn. Barons von **Leibnitz** antreffe. Wir wollen hier nur denjenigen Ort angeben, da der Herr **Leibnitz** derselben zuerst Erwehnung thut. Im Jahr 1666. am 7 Mertz hielte er eine Dissertation de complexionibus zu Leipzig, da er denn in seinen Zusätzen oder sogenannten Corollariis unter andern auch diesen Satz: Necesse est, dari disciplinam de Creatura in genere, sed ea fere hodie in Metaphysica comprehenditur, vertheidiget hat. Selbst Herr **Wolff** bekennet es nicht undeutlich in der Nachricht von seinen Schrifften §. 81. wo es heisset; „Ich rechne zu der „Welt nicht allein das Welt-Gebäude, in so „weit

„weit es aus den grossen Welt-Cörpern aufge-„wisse Weise zusammengesetzet ist, die ich in der „Physick erkläre; sondern auch alle Verände„rungen, die sich so wohl mit den gantzen Welt-„Cörpern, als auf ihnen ereignen. Und in die-„ser Benennung folge ich dem Hrn. von Leib-„nitz, weil ich gefunden, daß ꝛc.„ und in dem 113 §. spricht er: „Man hat auch erinnert, daß eine „Welt besser genennet wird, als die andere, in „Ansehung der Absicht, warum sie GOtt erweh-„let, und zur Würcklichkeit gebracht, nemlich „weil sie GOtt vor geschickter geachtet, seine Ab-„sicht zu erreichen, als alle übrigen. Der Hr. „von Leibnitz hat es in seiner Theodicée nicht „anders, als so, vorgetragen. Ich habe in mei-„ner Metaphysick keine andere Erklärung gege-„ben, auch in keinem andern Verstande erwie-„sen, daß sie die Beste sey. Ich habe auch vor-„her ꝛc.„ Indessen bleibt dem Hrn. Wolff doch der Ruhm, daß er sie zuerst in Form einer Wissenschafft und besondern philosophischen Theils vorgetragen. Er that solches erstlich in seinen vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, Cap IV; hernachmahls aber ausführlicher in Cosmologia Generali, methodo scientifica pertractata, qua ad solidam, inprimis Dei atque naturæ, cognitionem via sternitur, Franckf. und Leipz. 1731. in 4. Ihme sind viele gefolget, welche nach seinen Lehrsätzen Metaphysicken geschrieben haben, die man in Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, wie auch in dessen Neuesten Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolffischen Welt-Weisheit, hin und wieder angeführet findet. Gottscheds erste Gründe der gesammten Weltweisheit, Theoret. Theil, §. 215. u. ff. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, I Th. §. 132. II Th. §. 380.

Welt-Leute, siehe *Secularis*, im XXXVI Bande, p 945; wie auch *Mundani*, im XXII Bande, p. 781; und **Laye**, im XVI Bande, p. 1233. u. f.

Weltlich, oder **Weltlichkeit**, Lat. *Secularis*, oder *Temporalis*, und *Seculum*, heißt in den Rechten ein gewisser Stand oder Ordnung, so dem Geistlichen entgegen gesetzet ist, wie denn auch besonders in Deutschland die Reichs-Fürsten in Geist- und Weltliche unterschieden werden. Jablonsky. Siehe *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945. u. *Seculum*, ebend. p. 953. wie auch **Laye**, im XVI Bande, p. 1233. u. f. Sonst mercken wir hier noch an, daß Johann August Majer in den Anmerckungen zu dem von ihm herausgegebenen Joh. Daniel Herrnschmidts Unterrichte von der Geistlichen Trägheit (Halle 1724. in 8) p. 260. den Unterscheid unter Weltlichen und Geistlichen verwerffe, wenn man durch Geistlich nur den Lehrstand verstehe, und deriviret solchen aus dem Pabstthum her: allein in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1724. p. 242. wird hierbey erinnert, es könne solcher Unterscheid doch wohl bestehen, ohne daß man sich des Päbstlichen Sauerteigs theilhafftig mache.

Weltliche, oder **Welt-Leute**, siehe **Weltlich**, und *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945. desgleichen **Laye**, im XVI Bande, p. 1233. u. f. und *Mundani*, im XXII Bande, p. 781.

Weltliche Abteyen, siehe **Weltliche Stiffter**.

Weltliches Amt, Lat. *Munus* oder *Officium seculare*, heißt überhaupt eine jedwede Bedienung, welche blos mit weltlichen oder solchen Sachen beschäfftiget ist, so die Kirche, oder andere sogenannte geistliche Dinge und Handlungen anbetreffen. Siehe **Weltliche Hof-Officier**.

Weltlichen Amte (Wahl zu einem) siehe in den Artickel: **Wahl**, im LII Bande, p. 696. u. ff.

Weltliche Angelegenheiten, siehe *Seculares causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. wie auch **Sachen (weltliche)** im XXXIII Bande, p. 227.

Weltlicher Arm, siehe *Brachium Seculare*, im IV Bande, p. 967. wie auch **Weltliche Obrigkeit**.

Weltliche Banck, oder **Weltliche Fürsten-Banck**, Lat. *Scamnum seculare Principum in Comitiis*, heissen diejenigen Sitze, welche auf den Deutschen Reichs-Tagen die weltlichen Reichs-Fürsten einzunehmen pflegen. Siehe **Banck**, im III Bande, p. 311. und **Reichs-Tag in Deutschland**, im XXXI Bande, p. 175. u. ff.

Weltliche Bedienung, siehe **Weltliches Amt**.

Weltliche Canonici, siehe **Welt-Geistliche**, und **Weltliche Stiffter**; wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578. u. f.

Weltliche Canonißinnen, siehe **Welt-Geistliche**; und **Weltliche Stiffter**; wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578. u. f.

Weltliche Chor-Herren, oder **Canonici**, siehe **Welt-Geistliche**, und **Weltliche Stiffter**, wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578. u. f.

Weltliche Chor-Jungfern, oder **Canonißinnen**, siehe **Welt-Geistliche**, und **Weltliche Stiffter**; wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578. u. f.

Weltliche Chur-Fürsten, siehe **Churfürsten**, im V Bande, p. 2301. u. ff. desgl. **Reichs-Fürst**, im XXXI Bande, p. 79. u. f.

Weltlichen Churfürsten, (Vicarien der) siehe **Vicarien der weltlichen Churfürsten**, im XLVIII Bande, p. 815.

Weltliche Fahn-Lehn, siehe *Feudum seculare majus*, p. 715. desgleichen **Fahnen-Lehn**, im IX Bande, p. 96. u. f.

Weltliche Fürsten, siehe *Princeps secularis*, im XXIX Bande, p. 506. desgleichen **Reichs-Fürst**, im XXXI Bande, p. 79. u. f. wie auch **Fürstliches** *Collegium*, im IX Bande, 2266. u. ff. und in dem Artickel: **Teutschland**, im XLIII Bande, p. 273. u. ff.

Weltliche Fürsten-Banck, siehe **Weltliche Banck**.

Weltliche Fürsten-Lehn, siehe *Feudum seculare majus*, im IX Bande, p. 715.

Weltliche

Weltliche Geistliche, siehe **Petriner**, im XXVII Bande, p. 1121.

Weltliche Gerichte, siehe *Seculare Judicium*, im XXXVI Bande, p. 944. wie auch **Weltliche Obrigkeit**.

Weltliche Gerichtsbarkeit, siehe **Weltliche Obrigkeit**.

Weltliche Geschäffte, siehe *Seculares causae*, im XXXVI Bande, p. 945. und Sachen (**Weltliche**) im XXXIII Bande, p. 227.

Weltliche Gesellschafften, sind diejenigen Verbindungen der Menschen, die zu Beförderung der häuslichen und bürgerlichen Wohlfarth gehören. **Baumgartens** Theologisch. Moral. p. 345.

Weltliche Gestiffte, siehe **Weltliche Stiffter**.

Weltliche Güter, Lat. *Bona secularia*, sind alle, die nicht Kirchen oder Geistlichen Stifftungen gehören. Jablonsky.

Weltlicher Güter, (**Verjährung**) siehe in dem Artickel: **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854. u. f.

Weltlicher Güter Verpachtung, siehe **Verpachten**, im XLVII Bande, p. 1543. u. f.

Weltliche Händel, siehe *Seculares causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. und **Sachen** (**Weltliche**) im XXXIII Bande, p. 227.

Weltliche Hof-Officirer, oder **Weltliche Hof-Bediente**. Von diesen ist zu wissen, daß schon vor Alters die Deutschen ihren Königen, als Römischen Kaysern, zu Bestellung und Verwaltung des Königlichen Standes viele Diener zugeordnet haben. Und zwar hauptsächlich zu dem Ende, daß derselbe, nemlich der König oder Kayser selbst, wie **Hincmar** Epist. III. c. 31. bezeuget, so weit es ziemlich und anständig, aller Privat-Sorgen entübriget seyn, und dagegen alle seine Gedancken, Sinn und Gemüthe, unter unablässiger Hoffnung des Göttlichen Beystandes, eintzig und allein auf des Reichs allgemeinen Wohlstand, Gedeyen und Aufnehmen richten können. Es befand sich aber dennoch unter diesen Beamten und Officirern am Königlichen Hofe ein gar mercklicher Unterscheid, und waren dieselben eigentlich zweyerley Art. Nemlich einigen lag vornehmlich ob die allgemeinen Klagen und Beschwerden der Reichs-Unterthanen zu verhören und zu erörtern, anbey aber auch beständig dem Hofe zu folgen, und beyzuwohnen. Und diese hiessen besonders **Königliche Räthe**, oder **Höhere Hof-Bediente**, Lat. Consiliarii Regis, oder Palatini majores. **Hincmar** Epist. III. c. 17. Ausser diesen aber waren auch noch andere, welche die Königlichen Privat- oder zu der Hofhaltung gehörige Sachen zu verwalten hatten, und zum Unterscheide der erstern nur Palatini minores oder geringere Hof-Bediente genennet wurden. **Hincmar** Epist. III. c. 33. Sonst sind auch die ersten, welche als des Königs Geheime Cammer- und Reichs-Hof-Räthe gewesen, nicht vom Könige allein, sondern mit Vorwissen der Geheimen Reichs-Räthe und Fürsten verordnet, und in Ansehung ihrer Personen hauptsächlich diese Qualitäten und Tugenden in Acht genommen worden, daß sie nemlich eines Adelichen alten Geschlechts und Herkommens, anbey von ansehnlicher Leibes-Gestalt, Vernunft, Bescheidenheit und Abscheu vor der Trunckenheit, imgleichen dem Geitze feind, und der Gerechtigkeit geneigt und zugethan gewesen. **Hincmar** Epist. III. c. 18. Insbesondere aber hat man in Ansehung der Königl. Hof-Bedienten überhaupt davor gesorget, daß, wenn einer viele Jahre lang in Kriegs- und Politischen Sachen sich in seinem anbefohlenen Amte getreu, fleißig, aufrichtig, und ohne Klage verhalten, der König ihm seine guten und getreuen Dienste mit einer ansehnlichen und ziemlichen Vergeltung belohnet, hierum aber doch der Diener selbst nicht lange flehen noch lauffen dürffen; sondern es haben die Königlichen Räthe, und insonderheit der Ertz-Cantzler, Pfaltz-Graf, und andere, solches als eine Schuldigkeit ermessen, und den König deshalber von selbst zu gebührender Zeit erinnert und angemahnt. Die Ursachen aber, anbelangend, warum die Königlichen Beamten und Diener dergestalt bedacht worden; so findet man vornehmlich folgende aufgezeichnet. Als nemlich 1) weil es billig und recht, daß ihnen ihrer getreuen Dienste wegen einiger Genuß und Vortheil wiederfahre, und solche Gnaden-Erzeigung GOtt wohlgefällig sey; 2) weil hierdurch einem jedweden zu beharrlicher und unwandelbarer Treue, Liebe und Beständigkeit in seinem Dienste Anlaß und Ursache gegeben würde; 3) weil solchergestalt auch alle vom Hofe weit entfernte Beamte getrösten und hoffen können, ihrer getreuen Dienste wegen einen gleichmäßigen Genuß zu empfinden. Besiehe **Lehmanns** Speyerische Chronicke, Lib. II. c. 6.

Weltliche Hoheit, oder **Weltliche Regalien**, siehe **Regalien**, im XXX Bande, p. 1706. u. f.

Weltliche Jurisdiction, siehe **Weltliche Obrigkeit**.

Weltliche Jurisprudentz, siehe **Rechtsgelehrsamkeit** (**Weltliche**) im XXX Bande, p. 1484.

Weltliche Kirchen-Güter, siehe **Unbewegliche Güter der Kirchen**, im XLIX Bande, p. 1120. u. f.

Weltliche Lehen, siehe *Feudum seculare*, im IX Bande, p. 715.

Weltliche Lehen, (**Höhere**) siehe *Feudum Seculare majus*, im IX Bande, p. 715.

Weltliche Lehen, (**Regalische**) siehe *Feudum Regale Seculare*, im IX Bande, p. 714.

Weltliche Lüste, Tit. II. 12. Es redet hier der Apostel nicht insgemein von Lüsten, sondern nur von weltlichen Lüsten; denn die natürlichen Lüste und Begierden, so wie sie von GOtt in die Natur eingepflantzet sind, und in der Masse und guter Ordnung bleiben sind an und für sich selbst gut, und werden weder im Gesetz noch im

Evangelio verbothen, und darum redet er von weltlichen Lüsten. Dadurch verstehet er die Lüste, welche, wie Hieronymus redet, dem Menschen von dem GOtt dieser Welt eingegeben werden, und mit dieser Welt ein Ende nehmen und vergehen. Petrus nennet sie der Menschen Lüste, 1. Pet. IV. 2. in Gegenstellung des Willens GOttes, weil sie nach dem Menschen, und nicht nach GOtt sind, dem natürlichen verkehrten Menschen gefallen, GOtt aber mißfallen, Jac. I. 27. und wiederum nennet er sie, 2. Petr. II. 20. den Unflath oder die Unflätigkeit der Welt, weil der Mensch von der Welt damit beflecket und besudelt wird. Der Apostel aber verstehet dadurch die Lüste und Begierden des Menschen, theils nach denen Dingen, womit die Welt uns an sich locket, als da sind Reichthum, Ehre, Pracht, Wollust, Herrlichkeit, Menschen-Gunst, und dergleichen; theils nach denen Dingen, die in der Welt dem Menschen, dem Fleische nach, lieb und angenehm sind, dergleichen Paulus Gal. V. 19. erzehlet, und Wercke des Fleisches nennet. Johannes fasset sie alle zu sammen, und nennet sie Augenlust, Fleischeslust und hoffärtiges Leben, 1. Joh. II. 16. und sagt, daß sie nicht vom Vater, sondern von der Welt sind; verstehet dadurch nicht das Gebäude der Welt, sondern die Welt, die in Argen lieget, 1. Joh. V. 19. füget hiebey, daß diese Lüste, weltliche Lüste heissen, weil man in der Wahrheit sagen kan, daß sie die Hertzen der Welt-Kinder besitzen, und daß sie in der Welt regieren. In Summa, hier werden alle Sünden gemeynet, die wider die andere Tafel des Gesetzes geschehen, dessen Summa und Beschluß ist: Laß dich nicht gelüsten, 2. Mos. XX. 17. Siehe auch den Artickel: Welt mit ihrer Lust.

Weltlicher Magistrat, siehe Weltliche Obrigkeit.

Weltliche Obrigkeit, Weltliche Gerichte oder **Weltliche Richter**, Lat. *Magistratus secularis*, oder *Magistratus Politicus sive civilis*, und *Judices seculares*, sind die über weltliche, das ist, über bürgerliche und peinliche, und insgemein über alle Sachen, so nicht die Kirche oder die zu derselben gehörige Personen und Güter betreffen, zu gebieten oder zu erkennen haben. Jablonsky. Siehe Obrigkeit (Weltliche) im XXV Bande p. 261. u. f. und Obrigkeit, ebend. p. 145. u. f. Desgleichen *Brachium seculare*, im IV Bande, p. 967. wie auch Richter (Weltlicher) im XXXI Bande, p. 1396 und in dem Artickel: Richter, ebend. p. 1314. u. f.

Weltliche Personen, siehe Weltlich; und *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945. desgleichen Laye, im XVI Bande, p. 1233. u. f.

Weltlicher Personen Wappen, siehe Wappen, im LII Bande, p. 2012. u. f.

Weltliche Priester, siehe Welt-Geistliche.

Weltlicher Prior, siehe Prior, im XXIX Bande, p. 541.

Weltliche Prioreyen, siehe Weltliche Stiffter.

Weltliches Recht, siehe Recht (Weltliches) im XXX Bande, p. 1364.

Weltliche Rechts-Gelehrsamkeit, siehe Rechtsgelehrsamkeit (Weltliche) im XXX Bande, p. 1484.

Weltliche Rechts-Händel, siehe *Seculares Causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. und Sache (Weltliche) im XXXIII Bande, p. 227.

Weltlichen Rechts-Händeln (Urtheil in) siehe Sentenz (Weltliche) im XXXVII Bande p. 203.

Weltliche Rechts-Sachen, siehe *Seculares causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. und Sachen (Weltliche) im XXXIII Bande, p. 227.

Weltlicher Rechts-Spruch, siehe Sentenz (Weltliche) im XXXVII Bande, p. 203.

Weltliches Regale, siehe Regale, im XXX Bande, p. 1702. u. f.

Weltliche Regalien, siehe Regalien, im XXX Bande, p. 1706. u. f.

Weltliche Regal-Lehen, siehe *Feudum Regale Seculare*, im IX Bande, p. 715.

Weltliches Regiment, siehe Regierung im XXX Bande, p. 1793. u. f. und Weltliche Obrigkeit.

Weltliche Reichs-Fürsten, siehe Reichs-Fürst, im XXXI Bande, p. 79. u. f. Wie auch Fürstliches *Collegium*, im IX Bande, p. 2266 u. f. und in dem Artickel: Teutschland, im XLII Bande, p. 273. u. f.

Weltliche Reichs-Lehen, siehe Reichs-Lehen, im XXXI Bande, p. 111. u. f.

Weltliche Reichs-Stände, siehe Reichs-Stand, im XXXI Bande, p. 170. u. f.

Weltlicher Richter, siehe Weltliche Obrigkeit.

Weltliche Ritter, siehe Ritter (geschlagene) im XXXI Bande, p. 1764. u. f.

Weltliche Ritter-Orden, siehe Ritter-Orden, im XXXI Bande, p. 1782.

Weltliche Sachen, siehe Sachen (Weltliche) im XXXIII Bande, p. 227. und *Seculares causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. wie auch in dem Artickel: Sachen (Geistliche) im XXXIII Bande, p. 209. u. f.

Weltlichen Sachen, (Statuten in) siehe Statuten (Weltliche) im XXXIX Bande, p. 1373.

Weltliche Sentenz, siehe Sentenz (Weltliche) im XXXVII Bande, p. 203.

Weltliches Staats-Recht, siehe Staats-Recht (Weltliches) im XXXIX Bande, p. 701.

Weltlicher Stand, siehe Stand, im XXXIX Bande, p. 1039. u. f. Staat (Civil-) ebend. p. 640; wie auch Politic, im XXVIII Bande, p. 1529; und Weltlich.

Weltliche Statuten, siehe Statuten (Weltliche) im XXXIX Bande, p. 1373.

Welt-

Weltliche Stiffter, oder **Weltliche Gestiffte**, Lat. *Canoniæ, Abbatiæ*, oder *Prioratus seculares*, heissen diejenigen Stiffter, Abt- und Priorenen, darinnen die Mönche oder Chor-Herren an die sonst gewöhnlichen Kloster-Gelübde nicht gebunden sind, sondern nach Art derer Welt- und Geistlichen leben. **Duarenus** de S. Eccl. Minist. Lib. I. c. 22. **Chemnitius** in Exam. Concil. Trident. p. 5. **Schilter** in Instit. Jur. Can. Lib. I. tit. 12. §. 14. **Kivii** Histor. Monast. p. 321.

Weltliche Stiffts-Fräulein, Lat. *Canonissæ seculares*, heissen diejenigen Stiffts-Fräulein, welche in einem Adelichen weltlichen Stiffte leben. **Kivii** Histor. Monast. p. 321.

Weltliche Stiffts-Herren, oder **Canonici**, siehe **Welt-Geistliche**, und **Weltliche Stiffter**, wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578 u. f.

Weltliche Stiffts-Jungfern, oder **Canonißinnin**, siehe **Welt-Geistliche**, und **Weltliche Stiffter**, wie auch *Canonicus*, im V Bande, p. 578 u. f.

Weltliche Straffe, siehe *Pœna secularis*, im XXVIII Bande, p. 970. ingleichen **Straffe**, im XL Bande, p. 499 u. ff.

Weltliche Traurigkeit, siehe **Traurigkeit**, im XLV Bande, p. 239 u. ff.

Weltliches Verbrechen, siehe *Delictum seculare*, im VII Bande, p. 456. wie auch **Verbrechen**, im XLVII Bande, p. 219 u. ff.

Weltliche Verrichtungen, siehe *Seculares causæ*, im XXXVI Bande, p. 945. wie auch **Sachen** (**weltliche**) im XXXIII Bande, p. 227.

Weltliches Urtheil, siehe **Sentenz** (**weltliche**) im XXXVII Bande, p. 203.

Weltliche Wappen, siehe **Wappen**, im LII Bande, p. 2012 u. ff. besonders p. 2020.

Weltlich gemachte Güter, siehe **Secularisiren**, im XXXVI Bande, p. 945 u. ff.

Weltlich gemachter Güter, (**Verjährung**) siehe in dem Articel: **Verjährung**, im XLVII Bande, p. 854 u. ff. wie auch **Secularisiren**, im XXXVI Bande, p. 945 u. ff.

Weltlich gesinnet, siehe *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945.

Weltlichkeit, siehe **Weltlich**, und *Seculum*, im XXXVI Bande, p. 953.

Weltlichkeit, so nennet man auch insbesondere die **Regalien**, davon zu sehen im XXX Bande, p. 1706 u. ff.

Weltlichkeit, (**Mit aller**) Lat. *Cum omni temporalitate*, ist eine Clausul, welche zuweilen in denen Lehns-Briefen vorkommt, und nichts anders anzeiget, als daß der damit Beliehene in den ihm solcher Gestalt verliehenen Gute aller weltlichen Gerichtsbarkeit und anderer davon abhangenden Rechte geniessen, und dieselben ungehindert auszuüben fähig seyn solle. **Besold** Contin.

Weltlich Lehen, siehe *Feudum seculare*, im IX Bande, p. 715.

Weltlich machen, siehe **Secularisiren**, im XXXVI Bande, p. 945 u. ff.

Weltlichmachung, (**die**) siehe **Secularisiren**, im XXXVI Bande, p. 946.

Weltlich seyn, wie solches zumahl nach Maßgebung des Canonischen Rechtes, zu verstehen, siehe in dem Articel: **Sachen** (**geistliche**) im XXXIII Bande, p. 209 u. ff.

Welt-Liebe, ist ein Laster der Eitelkeit, da ein Mensch in Beherzigung der Wichtigkeit des letzten Zweckes, nemlich der Seligkeit gar kaltsinnig ist, und dargegen die unvollkommene und vergängliche Glückseligkeit des zeitlichen Lebens, ja wohl gar nur die Nebenannehmlichkeiten der Mittel, zur fürnehmsten Haupt-Absicht seines Thuns und Lassens machet. Es kan dahero die **Welt-Liebe** von zweyerley Arten seyn. Die eine, wenn man die wahre Glückseligkeit dieses Lebens zu seiner einzigen höchsten Haupt-Absicht machet, und sich in so weit der Tugend befleißiget, als es diese Absicht, und die Ordnung der von GOtt zu deren Erlangung bestimmten Mittel erfordert; Die andere hingegen, wenn man, welches die meisten thun, nicht einmahl die wahre zeitliche Glückseligkeit, sondern nur die Nebenannehmlichkeiten der Mittel derselben, zu seinem schlechterdings letzten Zweck, und also zum Grunde seiner zeitlichen Glückseligkeit, verkehrter Weise machet. Jene erste Eitelkeit oder Welt-Liebe verkehret nur die Subordination, die zwischen dem zeitlichen und ewigen ist; indem sie die zeitliche Glückseligkeit, die doch einen weit höhern Zweck, nemlich die Seligkeit, über sich hat, zum schlechterdings letzten Zwecke machet: ob sie gleich im Zeitlichen, nemlich in Bestrebung nach zeitlicher Glückseligkeit, die natürliche Subordination der Zwecke und Mittel beybehält, und also nicht so gar alle Tugend und Richtschnur des Lebens, verschmähet und hindansetzet. Bis auf diese Eitelkeit, und nicht höher, hat es **Epicurus** in seiner Sitten-Lehre gebracht, indem er die Unsterblichkeit der Seele geleugnet, und also die Glückseligkeit dieses Lebens vor den schlechterdings letzten Zweck gehalten. Die andere Eitelkeit oder Welt-Liebe aber verkehret durchgehends alle Subordination der Zwecke und Mittel, auch selbst in dem Zeitlichen, und ist also von aller Tugend gäntzlich entfernet. Man kan hieher die drey Haupt-Eitelkeiten, die Wollust, den Ehrgeitz und Geldgeitz rechnen. Denn daß dieser Welt-Liebe und Eitelkeiten fast das gantze menschliche Geschlechte durch eine allgemeine Verderbniß nachhange, fället durch eine so allgemeine deutliche Erfahrung in die Augen, daß, wenn man auf die Arten, wie die Menschen zu leben pflegen, nur ein wenig Achtung giebet, sie ein jeder gar bald gewahr wird: Wie sie denn von denen, die sich um die Erkänntniß der menschlichen Gemüther bekümmert, von uralten Zeiten her hin und wieder sehr wohl angemercket worden. **Aristoteles** Nicom. L. I. c. 3. gedencket ihrer gar deutlich, mit beygefügten Erinnerungen, daß das höchste Gut in ihnen vergeblich gesuchet werde: Summum bonum & felicitatem, quam quisque quærat, non sine ratione ex diversis vivendi rationibus colligere videntur homines. Plerique quidem, ac importunissimi, voluptatem sectantur, vitamque adeo amant continua fruitione mollem.

mollem. Er thut hinzu, daß diese die niederträchtigsten, und ihre Art zu leben der Lebens-Art der unvernünfftigen Thiere am ähnlichsten sey. Weiter fähret er fort: Elegantiores vero & vitæ practicæ dediti in honore felicitatem quærunt. Hunc enim vitæ civilis finem esse facile quis existimaverit. Er beweiset hierauf aus zweyen guten Gründen, daß Ehre nicht das höchste Gut seyn könne; theils weil sie ein äusserliches Gut sey, theils weil ein gründlich geehrter Mann um der Tugend willen geehret werde, und Tugend also ein höheres Gut, als Ehre, seyn müsse. Endlich: Pecuniaria vero vita præternaturalis quædam est; & manifeste divitiæ non sunt illud bonum, quod quærimus summum; utiles enim tantummodo sunt & adeo alterius gratia. Unter den neuern hat diese drey Haupt-Eitelkeiten **Gracian** in seinem Oraculo manual. in der 26. Maxime bemercket. **Thomasius** aber, in seiner Praxi Philos. Moral. im 5. und folgenden Capiteln, ist der erste gewesen, der auf eine genaue und gründliche Erkänntniß dieser dreyen Haupt-Eitelkeiten die Kunst die menschlichen Gemüther zu erkennen in systematischer Ordnung gegründet: welchem sodann ihrer viele, als **Buddeus**, **D. Rüdiger**, und andere, gefolget sind. Auch selbst die Heil. Schrifft stellet die Eitelkeit und **Welt-Liebe** mit gar deutlicher Erwehnung dieser drey Haupt-Arten derselben vor, 1 Joh. II, 15. **Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist.** Durch die Welt werden die zeitlichen Mittel oder Güter der Welt verstanden; und die Welt lieb haben heisset, sein höchstes Gut und den letzten Zweck seines Lebens in den Annehmlichkeiten der zeitlichen Mittel suchen; welches Eitelkeit ist. **So jemand die Welt lieb hat, in dem ist nicht die Liebe des Vaters:** Denn die Liebe GOttes muß sich durch die Einrichtung unserer Begierden nach der von GOtt uns vorgeschriebenen Ordnung der Zwecke und Mittel äusern, nach welcher Ordnung die Annehmlichkeiten der Mittel nicht das höchste Gut seyn können. **Alles was in der Welt ist, nemlich Fleischeslust,** (Wollust) **Augenlust,** (Geldgeitz, denn ein Geitzhals besitzet sein zeitliches Vermögen, nicht, um es als ein Mittel zu gebrauchen, sondern um sich an dem blossen haben und Anschauen desselben zu belustigen,) **und hoffärtiges Wesen,** (Ehrgeitz) **ist nicht vom Vater, sondern von der Welt:** d. i. die Zwecke der Wollust, des Ehrgeitzes und Geldgeitzes, sind nicht von GOtt geordnete Zwecke, sondern verkehrte Absichten der menschlichen Eitelkeit. **Die Welt vergehet mit ihrer Lust; wer aber den Willen GOttes thut, der bleibet in Ewigkeit.** Die Eitelkeit und Welt-Liebe hat keinen Bestand: sie höret nicht allein mit diesem Leben, sondern auch so gar in diesem Leben auf. Die Seele aber ist unsterblich: und ihr wahres höchstes Gut allein, nemlich das Vergnügen der Tugend in ihr, (nemlich der Seele) selbst, durch welche (Tugend) man den Willen GOttes thut, ist also mit der Seele selbst unvergänglich und ewig. Ja da doch einmahl das sehr flüchtige zeitliche Leben ein Ziel hat, und wir davon müssen; darneben die Stunde des Todtes so ungewiß ist, daß wir in unsern gantzen Leben des Endes desselben immer gewärtig seyn müssen; auch dieses dem Menschen nicht etwa, wie dem Viehe verborgen ist: So muß es, auch nur um der Vergnügung und Zufriedenheit, die noch in diesem Leben möglich ist, fähig zu werden, ein unentbehrliches Mittel seyn, sein Hertz nicht an die Welt zu hängen, d. i. nicht seinen schlechterdings letzten Zweck in der Welt, und also in dem zeitlichen Leben, welches uns mit der Welt auf eine nur so kurtze Zeit verbindet, zu suchen. Wer seinen schlechterdings letzten Zweck in diesem Leben suchet, der weiß, in Ansehung der Gewißheit des Todes, gewiß, daß er dessen bald werde verlustig werden; er muß auch, in Ansehung der Ungewißheit der Stunde des Todtes, solches Verlustes täglich gewärtig seyn. Ist der letzte Zweck verlohren, so sind alle Zwecke verlohren; indem die übrigen nur Mittel des letzten, und also nur wegen desselben, und durch denselben, Zwecke sind. Also ist ein Mensch, der sein Hertz an die Welt hänget, in einem Zustande, in welchem ihm gewiß und bald, alle Zwecke verlohren gehen werden; und da er dieses ihm gewiß, und bald, bevorstehenden Verlusts alle Augenblicke gewärtig seyn muß. Der Stand, in welchem dem Menschen so gar alle Zwecke verlohren gehen, daß nicht die geringste Hoffnung auch nur auf einen eintzigen mehr übrig ist, ist der Stand der Verzweiffelung. Demnach ist ein Mensch, der sein Hertz an die Welt hänget, seine gantze Lebens-Zeit über, in einem Stande, in welchem ihm die Verzweiffelung unfehlbar, und bald, bevorstehet; und es ist dahero nicht abzusehen, wie ein solcher Mensch, auch nur in diesem Leben, mit Grunde vergnügt seyn könne. Schläget er sich auch das Andencken der Flüchtigkeit des Lebens, und aller zeitlichen Zwecke desselben, aus dem Sinn, welcher Zustand der Stand fleischlicher Sicherheit heisset: so wird besagte Flüchtigkeit selbst ihm bald eine desto ängstlichere Erinnerung ihrer beybringen, je länger die Sicherheit gewähret, und je wenigere Zeit ihm also, sich dem Stande der Verzweiffelung zu entreissen übrig ist. Dannenhero kan ohne Verleugnung der Welt, durch welche man seine letzte Haupt-Absicht nicht auf die Güter dieser Welt, sondern auf das höchste Gut in jenem unvergänglichen Leben richte, auch so gar in diesem Leben keine wahre Zufriedenheit und Gemüths-Beruhigung seyn. Wer bey allem Genusse, auch des wahren zeitlichen Guten, sein Gemüth bey Zeiten an diese weise Einrichtung gewöhnet, daß er nur seine äusserste Haupt-Absicht nicht in solchen flüchtigen Genusse suche, sondern immer des baldigen Endes desselben, dargegen aber eines desto vollkommenern und unvergänglichern Genusses des Guten in jenem Leben gewärtig sey; der findet in dieser weisen Einrichtung des Gemüths das eintzige unentbehrliche Mittel, bey aller Vergänglichkeit alles zeitlichen Vergnügens, bey aller Vermischung desselben mit so mancherley Widerwärtigkeiten, bey aller Betrachtung des uns gewiß, und bald bevorstehenden Todes, ja endlich auch im Sterben selbst, dennoch vergnügt zu seyn. Diese weise Einrichtung des Gemüths, in welcher die Verleugnung der Welt bestehet, hat zu gleicher Zeit, da sie zu einer gründlichen und von dem Fehler der Eitelkeit gereinigten Zufriedenheit, dieses Lebens das beste beyträget,

träget, zugleich mit in sich die nöthige Vorbereitung zum Todte, die man also, ehe man stirbet, in seinem gantzen Leben sich dergestalt muß angelegen seyn lassen, daß sie mit allen unsern Absichten, und also auch so gar, und am allermeisten, mit allen Vergnügungen dieses Lebens, verbunden sey. Man darf auch nicht meynen, daß eine solche Vorbereitung zum Todte, die auf die Verleugnung der Welt gegründet ist, und auf die Kunst mit gelassener Zufriedenheit zu sterben abzielet, eine allzutraurige Beschäfftigung dieses Lebens sey, und die Zufriedenheit desselben sonderlich stöhren werde. Nur die eitele Freude derer, die mit ihrem Hertzen und der letzten Haupt-Absicht desselben, an der Welt kleben, wird dadurch gestöhret und gehemmet; da hingegen die gemäßigte zeitliche Zufriedenheit derer, die das gute dieses Lebens, so lange es währet, mit nehmen, ihre letzte Haupt-Absicht aber auf das unvergängliche Gute jenes Lebens gerichtet seyn lassen, und die seelige Erreichung solcher Haupt-Absicht durch den Todt erwarten, mit solcher Vorbereitung zum Todte nicht allein gar wohl bestehen kan, sondern auch so gar auf dieselbe guten theils gegründet ist. Jedoch muß man sich auch hier wohl fürsehen, daß man die beyden sehr gewöhnlichen, aber etwas zweydeutigen Sprüche, daß nemlich der Mensch sein höchstes Gut nicht in dieser Welt suchen solle, daß er der Welt entsagen; die Welt nicht lieben solle, nicht unrecht verstehen, und hierdurch entweder in schädliche Irrthümer, z. E. in eine Stoische oder Mönchpfaffische Verachtung der zeitlichen Güter, ja gar des zeitlichen Lebens, oder doch in unnütze und zweydeutige Wortstreitigkeiten verfallen möge; Wenn gesagt wird, daß das höchste Gut nicht in der Welt zu suchen noch zu finden sey, so ist der wahre Verstand dieser, daß die Seele nicht etwas derer Weltlichen Dinge, die ausser ihr sind, noch irgend eine Lust, die in solchen äusserlichen Dingen zu finden, als ihren letzten Zweck sich fürsetzen, und sich etwa die eitele Hofnung machen solte, als ob sie auf solcher Lust werde acquiesciren können. Nicht aber ist die Meynung solches Satzes diese, daß die Seele nicht, auch in dem Stande ihrer Vereinigung mit dem Leibe, und also auch in dieser Welt, ihr wahres höchstes Gut, das nicht ausser ihr in der Welt, sondern in ihr selbst seyn muß, suchen solle, noch desselben in dieser Welt im geringsten könne theilhafftig werden, weder vollkommen, noch in solcher Maasse, in welcher sie, zum wenigsten in dieser Welt, damit zufrieden seyn könne. Denn das höchste Gut und die Begierde und Strebung nach demselben, ist der Seele wesentlich: Also ist unmöglich, daß sie ihr wahres höchstes Gut, auch im Stande ihrer Verbindung mit dem Leibe, folglich in dieser Welt, nicht unabläßlich suchen solte. Vielmehr können alle zeitliche äusserliche Güter nichts anders als Mittel des wahren höchsten Gutes seyn, welches also in seiner Maasse auch in diesem Leben, und also auch in dieser Welt, d. i. so lange die Seele durch ihren Leib mit der Welt in Verbindung ist, zu suchen seyn muß; oder der Mensch könnte widrigenfalls, in Ermangelung eines letzten Zweckes, in dieser Welt gar nichts wollen noch begehren. Folglich hat besagter Satz, daß nemlich das höchste Gut gar nicht in der Welt zu suchen sey, auch nicht die Meynung, daß, da nichts unter den weltlichen Dingen, die ausser der Seele sind, ihr höchstes Gut seyn kan, man also die Welt, folglich die zeitlichen Güter, ja das zeitliche Leben, vor gar nichts, die in demselben in ihrer Maasse, (so geringe sie auch sey,) zu erlangende Glückseeligkeit vor gar keine, oder auch nur gar zu geringe zu achten, Ursache habe: Wie denn wohl ehe die Stoici aus dem Grunde dieses Vorurtheils, quod sapiens fortuita despiciat, den Selbstmord vor eine ruhmwürdige Großmüthigkeit gehalten haben. Denn daraus, daß das höchste Gut nicht in der Welt, d. i. nicht in einem weltlichen Dinge ausser der Seele, zu suchen sey, folget keinesweges, daß die äusserlichen weltlichen Dinge gar keine Güter, oder auch nicht gar hohe und wichtige Güter solten seyn können; indem zum wenigsten dieses gewiß ist, daß sie Mittel des höchsten Gutes, und zwar zum Theil sehr nothwendige in diesem Leben, und unentbehrliche sind, durch deren muthwillige Verschmähung, oder unrechten Gebrauch, man des höchsten Gutes in diesem und jenem Leben verlustig, und also zeitlich unglückseelig, und ewig verlohren seyn kan. Wenn die geoffenbahrte Religion die Entsagung der Welt, die Abwendung seines Hertzens von derselben einschärffet, so ist solches keinesweges in solchem Stoischen Verstande zu verstehen, sondern daß man die Welt, und die in derselben befindlichen mitlern Güter, als an sich selbst zu verachtende, ja in ihrer Art, (nemlich als mittlere Güter) gar hoch zu schätzende Gaben GOttes, nicht irriger und verkehrter Weise zu seinem letzten Zwecke oder höchsten Gute machen solte. Viele Sittenlehrer vergehen sich gar sehr darinnen, daß, da sie erkennen, daß das höchste Gut des Menschen keines der äusserlichen zeitlichen Güter sey, und man also auf nichts, das ausser der Seele in der Welt ist, seine Glückseligkeit als auf ein höchstes Gut, ohne in das gröste Elend zu verfallen, gründen könne, sie daher gnungsamen Grund zu haben vermeynen, alles zeitliche und äusserliche, die Welt, und das menschliche Leben, durch welches unsere Seelen mit der Welt in Verbindung sind, nur herunter zu machen, und von nichts als von lauter Angst und Elend darinnen wissen wollen; gleich als ob es, nicht etwa nur schwer, (denn dieses räumet man gerne ein,) sondern gar unmöglich wäre, in diesem unsern Leben in der Welt, unser Hertz, d. i. die letzte und äusserste Absicht desselben, von der Welt abzuziehen, und die Güter derselben nur als Mittel zum Zweck eines weit andern höchsten Gutes mit gar guter Zufriedenheit dieses Lebens zu gebrauchen. Wer die Sache recht erweget, der wird vielmehr die gütige Regierung GOttes preisen müssen, daß bey so vieler Boßheit und Thorheit aller Menschen noch ein so ziemlich erträglicher Aufenthalt in der Welt, ein so ziemlich vergnügtes und zufriedenes Leben zu führen ist, als daß er das Elend desselben über die Gebühr zu vergrössern, und so dann darüber ungedultig zu murren oder zu wehklagen Ursache haben solte. Diesen Fehler hat der Herr von Leibnitz in seiner *Theodicee* p. 122 wohl angemercket, da er sagt: „Die, so mit „der Natur und dem Glücke zufrieden sind, und „sich nicht darüber beschwehren, wenn sie gleich „nicht

„nicht eben zum Besten versehen worden, sind mei„nes Erachtens den andern weit vorzuziehen. „Denn überdem, daß diese Klagen übel gegründet „sind, so heist das auch in der That wider die Ord„nung der Vorsehung murren. Man muß in „derjenigen weltlichen Republic, in der man lebet, „nicht leichtlich, und in der Bürgerschafft GOt„tes schlechter Dinge nicht, unter der Zahl „der Malcontenten seyn: Denn dieses kan nie„mahls ohne das gröste Unrecht geschehen. Die „Bücher von dem menschlichen Elende, wie dasje„nige ist, so Pabst Innocentius III geschrieben, „scheinen mir nicht eben die nützlichsten zu seyn. „Man verdoppelt das Uebel, indem man seine Ge„dancken darauf richtet, die man doch davon ab„ziehen solte, um sie gegen das Gute zu kehren, „welches das Böse weit übertrifft. Noch weniger „lobe ich dergleichen Bücher, wie des Abts Esprit „seines ist, von den falschen Tugenden der Men„schen, von dem man uns neulich einen Auszug „gegeben; indem ein solches Buch zu nichts anders „dienet, als alles auf die schlimmste Seite zu keh„ren, und die Menschen so zu machen, wie es sie „vorstellet.„ **Müllers** Philosoph. II Th. p. 595 u. f. p. 625 u. ff. 726 u. f. 740.

Weltlingen, ein Schloß und Flecken in dem Fürstenthum Oettingen in Schwaben, einem Herrn von Langau gehörig. **Goldschadts** Beschreib der Marckt-Flecken 2c.

Welt-Lüste, siehe **Weltliche Lüste**.

Welt mit ihrer Lust, 1 Joh. II, 17. Die Welt ist hier nicht das grosse Gebäude Himmels und der Erden, dessen Grund GOtt geleget, Eph. I, 4 und in welches auch der Heyland kommen, Joh. I, 10. wiewohl auch dasselbe zu seiner Zeit wird zu nichte werden und vergehen, 2 Petr. III, 10. sondern alle das eitele und nichtige Scheinwesen dieses Lebens, in welches sich die Kinder dieser Welt pflegen zu verlieben, und ihr Hertz daran zu hängen, als da ist Augen-Lust, 2c. v. 16. von welcher Welt auch nicht auszuschliessen ihre Liebhaber, denen der Bauch ihr Gott ist, die da irrdisch gesinnet sind, Phil. III, 19. das sind κοσμοπολῖται, Welt-Bürger, die ohne GOtt sind in der Welt, Eph. II, 12. Diese vergehen mit ihrer Lust, ihr Wesen verschwindet, Hiob XXII, 20. das Wesen dieser Welt vergehet, 1 Cor. VII, 31. ja sie vergehet wie eine Grases-Blume, Jac. I, 10. 1. Petr. I, 24. **Gregorius** sagt: Die Frucht, so man von der Welt zu gewarten hat, ist der Untergang. **Wer aber den Willen GOttes thut, der bleibet in Ewigkeit.** Das sind diejenigen, welche GOttes Befehl folgen, d. i. glauben an den Nahmen seines Sohnes, GOtt und den Nächsten lieben, und aus Glauben und Liebe zu GOtt alle weltliche Herrlichkeit, Wollust und Reichthum dieses Lebens, als vergängliche Güter verachten, hingegen einig und allein nach dem Ewigen trachten, diese sollen nicht mit den Welt-Kindern verlohren gehen, sondern das ewige Leben haben, Joh. III, 16, sie sollen leben in Ewigkeit, wohnen in GOttes Hütten, und bleiben auf seinem Heil. Berge, Ps. XV, 1. **Weibenm.** Catechism. Uebung, p. 694 u. f.

Weltmann, *Politicus*, siehe in dem Artickel: Politicus, im XXVIII Bande, p. 1228 u. f.

Welt-Mann, siehe *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945. desgleichen **Laye**, im XVI Bande, p. 223 u. f.

Welt-Maschine, siehe **Welt-Gebäude**.

Welt-Meer, (**Grosses**) oder die Offenbahre See, Lat. *Mare maximum*, *Oceanus*, Griech. ὠκεανὸς bedeutet bey den Erdbeschreibern dasjenige Wasser, welches um den gantzen Erd-Kreiß herum, und vielleicht unter dem Erd-Boden durch grosse Canäle wiederum zusammen gehet. Vermittelst desselben kan die Welt von Ost-nach Westen zu, umschiffet werden, nachdem **Magellanes**, **Dracke**, **le Maire**, **Carendish**, und **Browers** die Wege von Norden in die Süd-See entdecket haben.

Wie man noch nichts von der neuen Welt wuste, so theilte man das Wasser um die alte Welt herum nach den vier Haupt-Winden ein in vier grosse Theile, oder vier grosse Oceanos, nemlich in den Ost-Süd-West- und Nordlichen Oceanum. 1) Der **Ostliche** *Oceanus*, Lat. *Oceanus Eous*, oder *Oceanus Orientalis*, oder *Oceanus Indicus*, weil Ost-Indien gegen über in Asia lieget, begreifft alles Gewässer gegen Morgen, nemlich das Chinesische Meer, den Archipelagum St. Lazari gegen die Diebs-Insuln, oder Islas de los Ladrones zu, und die See von Achidol um die Insul Java. 2) Der **Südliche** oder **Mittägliche** *Oceanus*, Lat. *Oceanus Meridionalis*, oder *Oceanus Australis*, oder *Oceanus Æthiopicus*, weil Aethiopien oder Mohrenland gegen über in Africa lieget, begreiffet die Gewässer gegen Mittag. Er benetzet den mittäglichen Theil von Asien, und die Indianischen Insuln, wie auch die Ost- und Südlichen Gegenden von Africa, und begreifft in sich den Meer-Busen von Arabien, die See von Zanguebar, und den Oestlichen Theil des Aethiopischen Meeres, so bis an das Vorgebürge guter Hoffnung hinan gehet. 3) Der **Westliche** *Oceanus*, Lat. *Oceanus occidentalis*, oder *Occiduus*, *Oceanus Atlanticus*, weil das Gebürge Atlas gegen über in Africa gelegen ist, begreifft alles Gewässer gegen Abend, stösset an unser *hemispherium*, und ward von den Alten wegen seiner Finsterniß und Dunckelheit vor unschiffbar gehalten. Er begreifft in sich den andern Theil des Aethiopischen Meeres, das Atlantische, Mittelländische, Spanische, Frantzösische und Britannische Meer. Der gedachte letzte Theil des Aethiopischen Meeres gehet an der Westlichen Küste von Africa von dem Vorgebürge guter Hoffnung an, fast bis an den Aequatorem hinan, und benetzet die westliche Küste von Caffern, und die Küste von Congo. Das Atlantische Meer reichet von dem Aethiopischen Meer bis an die Südliche Gegend von Spanien. Das Mittelländische Meer läufft zwischen Europa, Asia, Africa. Das Spanische Meer stösset an dieses Königreich gegen West- und Norden, und das Frantzösische an die Küste von Guienne und ein Theil von Britannien. Das Britannische Meer umgiebt die Insuln von Groß-Britannien und Irrland, ausgenommen die See auf der Ost-Seite, welche das Deutsche Meer genennet wird. 4) Der **Nordliche** oder **Mitternächtige** *Oceanus*, Lat. *Oceanus Septentrionalis*, *Oceanus Borealis*, oder *Oceanus Glacialis*, weil das Wasser wegen der Kälte meistens gefroren ist, begreiffet alles Gewässer gegen Mitternacht,

ternacht, und wird eingetheilet in die Tartarische See, das Eiß-Meer, die Nord-See oder das Deutsche Meer, und die Ost-See oder das mare balthicum. Die Tartarische See stösset an die südlichen Gegenden des mitternächtigen festen Landes, und das Nord-Theil der Tartarey bis an Novazembla. Das Eiß-Meer stösset an die Küsten von Grönland. Das Deutsche Meer stösset an Norwegen, Dännemarck und Deutschland, wie auch an das östliche Theil von Schottland und Engelland. Das mare balthicum aber, oder die Ost-See, ist zwischen Schweden, Pohlen, Deutschland und Dännemarck.

Nachdem man aber die neue Welt erfunden hat, so ist auch mehr Wasser bekannt worden: Also muß man, über die jetztgedachte vier Haupt-Oceanos, noch den Oceanum der neuen Welt, oder America, *Oceanum Americanum*, mercken. Derselbe wird von den Erdbeschreibern in drey Theile unterschieden, welche sie nennen die **Nord-See**, die **Süd-See** und das **Magellanische Meer**. (1) Die **Nord-See** ist auf der rechten Seite von America, wird auf Spanisch *Mar de Nord*, Frantz. *Mer du Nord*, und Lat. *Mare Septentrionale*, genennet. (2) Die **Süd-See** ist auf der lincken Seite von America, wird auf Span. *Mar del Zur*, Lat. *Mare Pacificum*, oder das **stille Meer** genennet, weil selten Stürme darauf sind, und hat allezeit frische Winde, so daß die Schiffer binnen 10. Wochen paßiren können, auf jeden Tag 130. Englische Meilen gerechnet. Einige halten davor, daß man über dieses Meer eben so bald nach China kommen könne, als um das Gebürge der guten Hoffnung. (3) Das **Magellanische Meer**, *Mare Magellanicum*, zwischen America und den unbekannten Ländern gegen Mittag. Briet. Geogr. **Baudrand. Maty.** rc. **Becmann.** in not. orbis. **Hübners** kleine Geogr. p. 10. u. f. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 53. Besiehe auch den Articel: **Meer**, im XX Bande, p. 156. u. f. *Ponant* im XXVIII Bande, p. 1425; und *Oceanus*, im XXV Bande, p. 335. u. f.

Welt-Menschen, siehe **Weltlich** und *Secularis*, im XXXVI Bande, p. 945. Wie auch **Laye**, im XVI Bande, p. 1233. u. f. und *Mundani*, im XXII Bande, p. 781.

Welt-Ordnung, oder **Ordnung in der Welt**, siehe den Articel: **Welt**, im 8. Abschnitte.

Welt-Pole, siehe **Pole der Welt**, im XXVIII Bande, p. 1159.

Welt-Raum, siehe **Raum**, im XXX Bande, p. 1114. u. f.

Weltsch, eine kleine Böhmische Stadt im Königgraitzer Kreis, an der Grentze des Buntzler-Kreisses. **Vollständiges Lex. der alten, mittlern und neuen Geogr.** p. 1205.

Welt-Schöpffung, siehe **Schöpffung**, im XXXV Bande, p. 862. u. f. ingleichen den Articel: **Welt**, im 3. Abschnitte.

Welt-Seele, siehe **Welt-Geist**.

Welt-Spiegel, (**Politischer**) oder **neuvermehrter Politischer Nacht-Tisch**, ist der Titel eines Buches, darinnen alle Reiche und Staaten der gantzen Welt, in Fragen und Antwort vorgestellet werden, nebst einem Anhange von aller Kayser, Könige, Päbste, Churfürsten, Fürsten und der vornehmsten Hertzoge in der Welt Leben und Thaten. Es ist dieses Buch schon von vielen Jahren her bekannt, 1716. aber mit einigen neuen Capiteln, als von Irrland, Preussen, Böhmen, Sicilien, China, Japan und Fetz vermehret, auch in dem Anhange bis auf dasige Zeiten continuiret, in 12. zu Dreßden und Leipzig herausgekommen. **Gelehrte Fama** I. Th. p. 152.

Welt und Staats-Spiegel (**neueröffneter**) ist ein Journal, und zwar eine Fortsetzung des so genannten **Monatlichen Staats-Spiegels**, von welchem in dem XXI Bande, p. 1043. gehandelt worden ist. Da jenes Journal 1698. seinen Anfang genommen, und 1708. seine Endschafft erreichet hatte; So ward mit diesem 1709. der Anfang gemacht, als in welchem Jahre es zu Haag, oder eigentlich zu Leipzig, zuerst heraus kam, und monatlich damit continuiret, auch bis 1710. über 100. Theile geliefert wurden. Es wurden darinnen die in Europa, wie auch denen andern Theilen der Welt, vornemlich aber in Deutschland, vorfallenden merckwürdigen Begebenheiten kürtzlich vorgestellet, auch alles mit behörigen Documenten, an Memorialien, Briefen, Relationen, und dergleichen, erläutert, einige Anmerckungen beygefüget, und verschiedenes aus der Geographie, Genealogie, Politick und Historie erörtert, fast auf die Art, wie in der Europäischen Fama. Es hat diese Schrifft sowohl bey dem Verleger guten Abgang, als auch bey vielen um den heutigen Staat der Welt sich bekümmernden Gemüthern guten Ingreß gefunden, dahero auch die Anzahl derer Theile ziemlich angewachsen ist. Nichts destoweniger aber findet man sowohl in Theologischen als Juristischen Schrifften gar harte Urtheile von demselben. Zum Beweiß des erstern dienet dasjenige, was man in den **Unschuldigen Nachrichten** vom Jahr 1712. p. 324. u f. lieset, alwo es also lautet: „Man hat Ursache sich öffentlich zu beklagen, „daß viele, die heute zu Tage Historisch-Politi„sche Schrifften ediren, sonderlich unterschiedli„che, die solche Stückweise drucken lassen, sowohl „in unsern als angräntzenden Landen, dem Indif„ferentismo religionum, obgleich verdeckter Wei„se das Wort reden, auch theils grobe Imputa„tiones wieder rechtschaffene Lehrer unserer Kir„che, ohne Unterscheid zu machen, herausstossen. „Der **Welt-und Staats-Spiegel**, daß ich je„tzo von andern nicht gedencke, kan hiervon man„che Probe zeigen, als bey dem solche Raisonne„ments nicht seltsam sind. Daß ich andere „Stellen jetzo übergehe, so eröfnet der Autor sein „gantzes Hertz in dem Achten Theil p. 784. 785. „gar deutlich, daß man leicht sehen kan, in was „vor einem Affect er die Feder eingeduncket. Der „geneigte Leser wird sichs nicht verdriessen lassen, „daß wir die gröbsten Worte vorher auszeich„nen:

„nen: Das jetzige *Aeon*, schreibt er, muß mit
„sonderlichen unruhigen Geistern versehen
„seyn, davon einige sich unter die Fürsten
„gemacht, die andre aber ihre Residenzien
„in der Geistlichkeit ihren Hertzen aufgeschla-
„gen. Denn obgleich alle Zeiten vom Krieg
„und Blutvergiessen gewust, so hat doch
„die Clerisey fast nie heftiger rumoret, als
„ein 20. bis dreyßig Jahr daher, also daß sie
„gegen einander eben so viel, und vielleicht
„noch mehr Dinte vergossen, und Federn
„und Pappier verderbet, als welches ihre
„Waffen seyn, als jene Menschen Blut ver-
„schwendet, und Pulver und Bley verschos-
„sen haben. Die Römisch Catholischen zer-
„zancken sich unter einander wegen des
„*Quietisſimi* und *Jansenisſimi*, (denn so schreibt
„der Autor; soll aber Quietismi und Jansenismi
„heissen) und über der Maria ihre Em-
„pfängniß, ob solche in oder ausser Sünde
„geschehen. Die Lutheraner beissen sich
„unter einander wegen des *Chiliasmi*, *Pietis-*
„*mi* und *Enthusiasmi*, und was solcher Nich-
„tigkeiten mehr, &c. Da gelten dem Autori in
„diesem Punct Evangelische, Päbstler und Re-
„formirte gleich; Es stehen ihm alle jetzige Con-
„troversien in einem Prædicamento, und heissen
„Nichtigkeiten. So macht er auch nicht den
„geringsten Unterscheid zwischen solchen, die
„glimpflich controversias tractiren, und die es nicht
„thun, sondern es heissen ihn alle diese Contro-
„versien Nichtigkeiten oder Lappalien. Doch ehe
„wir uns weiter herauslassen, wollen wir den
„Autorem weiter hören; Doch wenn man alle
„Feder-Kriege, urtheilet er weiter, mit unpas-
„sionirten Augen ansiehet, so heissen sie so
„viel, als nichts, und entstehen eintzig und
„allein von daher, daß man dem geistlichen
„Hochmuth so viel einräumet, keiner dem
„andern nachgeben, toleriren oder recht ver-
„stehen will, auch sich nicht selber bey ei-
„nem oder andern Wort eine Gefahr oder
„schädliche Doctrin einbildet, die doch nir-
„gends anders gegründet, als in eines sol-
„chen Lärmen-Bläsers unruhigen *glandula*
„*pineali*. Vermuthlich hat der Autor, da er die-
„ses geschrieben, sich klüger, als alle Evangelische
„Theologos düncken lassen. Wie dictatorisch
„schreibt er nicht? Alle Feder-Kriege, (wie über-
„eilet klingt es doch?) sind ihm soviel als nichts,
„damit ja niemand sich soll gelüsten lassen des
„Satans Werckzeugen, Atheisten, Schwär-
„mern, oder andern Freymeistern vernünfftigen
„Einhalt zu thun. Man soll allen Irrgeistern
„freyen Lauf, und hingegen GOttes causam unver-
„theidiget lassen, damit man nicht in den Ver-
„dacht eines Geistlichen Hochmuths falle. Könn-
„te man auch etwas hochmüthigers prätendiren?
„Ihnen nicht zu mißfallen, soll man zu so vielen
„ärgerlichen Lehren stille schweigen, nicht GOt-
„tes sondern ihre und so vieler Ketzer Ehre be-
„fördern, und also Menschen mehr gehorchen als
„GOtt, oder wichtige Controversien, die GOt-
„tes Ehre selbst oft anbetreffen, als controversias
„Enthusiasticas, Pietisticas und andere, für Nich-
„tigkeiten oder quæstiones de lana caprina halten.
„Es ist dieses politische und untheologische Urtheil
„mit eben so unpaßionirtem Gemüthe geschrieben,
„als Hrn. Gottfr. Arnolds Ketzer-Historie unpar-
„theyisch ist. Wie will der Autor solche ausge-
„stossene Calumnien, womit er auch alle Evange-
„lische rechtschaffene Lehrer zur Ungebühr anta-
„stet, einmahl gegen dem obersten Richter der Le-
„bendigen und Todten verantworten? Dieser
„HErr aller HErren will: Ein Bischoff soll mäch-
„tig seyn nicht nur zu ermahnen durch die heilsa-
„me Lehre, sondern auch zu straffen die Wider-
„sprecher, Tit. I. 9. Denn es sind viel freche
„und unnütze Schwätzer und Verführer, sonder-
„lich die aus der Beschneidung, welchen man muß
„das Maul stopffen, ebend. v. 10. Der Autor
„aber des Welt- und Staats-Spiegels wills besser
„wissen, und will alle NB. Feder-Kriege, (so nennt
„er auch die wichtigsten Controversien von Gött-
„lichen Sachen) für nichts paßiren lassen. Ja er
„begehrt, ohne den geringsten Unterscheid oder Li-
„mitation zu machen, man solle solchen Leuten nach-
„geben, nichts darwider sagen und schreiben und
„giebt also einen verkehrten Apostel ab, wie man
„der Welt-Freundschafft zu erhalten die Göttliche
„Wahrheit unter die Banck stecken müsse. Er
„schwatzt von lauter Einbildungen, als ob die
„Evangelische Kirche jetzo noch so glückselig sey,
„da doch soviel abtrünnige Kinder die Mauren
„der Evangelischen Kirche, unter dem schönen
„Nahmen der Reformation, niederreissen, denen
„Papisten eine Freude über die andere machen,
„und vielfältige Gelegenheit geben, daß Hohe
„Häupter, wie man die kläglichen Exempel hat,
„der Päbstlichen Religion günstiger werden; weil
„man die Römische Blösse nicht auf- sondern ge-
„frigst in der Päbstlichen Religion zudecket, und
„denen Streitigkeiten durch menschliches Ansehen
„bald ein Ende machen kan. Die Erfahrung
„lehret es ja bis diese Stunde, obgleich Fanatici
„directe solches nicht verlangt oder gewünschet ha-
„ben möchten. Was will doch der verblendete
„Mann von lauter Geistlichen Hochmuth sagen?
„Könnten treue Lehrer, (dergleichen es, GOtt
„sey Danck, mehr giebt, als Fanatici aus lieblo-
„sen Argwohn glauben wollen,) alle Verkehrte und
„Verführte gewinnen, sie würden solches, wo es
„möglich wäre, auch mit Verlust ihres Ruhms,
„den sie mit Paulo nicht suchen, gerne erkauffen.
„Daß nicht alle Lehrer so gesinnet sind, soll man
„ja aufrichtigen Knechten GOttes nicht imputi-
„ren, sondern billig behörigen Unterscheid ma-
„chen. Er setzt weiter, man bilde sich bey einem
„und dem andern Wort unnöthige Gefahr ein.
„Da möchte der Autor doch erstlich sowohl hier
„als in andern Dingen Beweiß bringen. Hier-
„nächst soll er wissen, daß nicht nur bey einem
„Worte, sondern auch bey einem Buch-
„staben höchstschädliche Lehre mit unterlauf-
„fen könne. Die Wörter ὁμόσιος und ὁμοιόσιος
„sind nur durch den einigen Buchstaben i. unter-
„schieden; gleichwohl aber richtete dieser einzige
„Buchstabe, als er von den Arianern gemiß-
„braucht wurde, unsägliches Unheil an, und sprach
„dem Heyland seine Göttliche Hoheit grossen
„Theils mit Gewalt ab. So darf auch der Au-
„tor nicht sagen, daß man einander nicht verste-
„hen wolle. Denn obgleich die Fanatischen Leh-
„ren

„ren anfänglich meistens ziemlich obscur und ver-
„steckt sich zeigten, so sind sie doch nachmahls
„deutlich damit zum Vorschein kommen, wie
„denn auch ihnen ihre Meynung aus ihren eige-
„nen Büchern mit ihren selbst eigenen Worten
„nicht selten vor Augen geleget worden. Meynet
„ja der Autor Ursache zu haben, sich über die
„Hefftigkeit einiger Orthodoxorum beschweren zu
„können, so möchte er doch nur so Christlich seyn,
„und andre, die mit Glimpf und ernstlicher Be-
„scheidenheit ohne Schimpff-Worte der Wahr-
„heit und GOttes Ehre retten, mit so harten und
„wieder alle Pietät und Christliche Liebe lauffen-
„den Beschuldigungen verschonen. Wie reimt
„sichs aber mit seiner Christen-Pflicht, wenn er
„unbedächtig schreibt: **Alle Feder-Kriege ent-
„stehen** NB. **einzig und allein daher, daß
„man dem geistlichen Hochmuth zu viel ein-
„räume** 2c. Will der Autor ein Hertzenskün-
„diger seyn, daß er aller Theologorum Gedan-
„cken und Hertz so genau zu wissen prätendiret?
„Er wird verhoffentlich so viel Nachdencken ha-
„ben, und sich davor nicht ausgeben. Ist ers
„aber nicht, mit und aus was vor Grund darf
„er so schnöde von GOttes Dienern ohne Unter-
„scheid schreiben? Weiß er nicht, daß die Liebe
„gegen den Nächsten gar ein anders erfor-
„dere? oder meynet er, daß die Sünden wieder
„das achte Gebot nichts auf sich haben? So ge-
„hets leider! bey vielen durch schlimme Princi-
„pia präoccupirten Gemüthern, daß ihnen alle
„Lehre gut gnung ist, und sie keinen Unterscheid
„machen, sondern blindlings Unschuldige und
„Schuldige nach einem Maaß-Stabe messen. Da
„mißbraucht man seine schwache durch Vorur-
„theile verblendete Vernunfft ohne Bedencken,
„aus blossen Argwohn und andern zum grösten
„Präjuditz. Wo hat der Autor hingedacht,
„wenn er weiter gar übel schreibt. GOtt habe
„Ursach der Controversien wegen den Leuchter
„seines Worts wegzunehmen? Mit was vor
„Grunde will er beweisen, daß, weil es (seiner
„Meynung nach) in der ersten Kirchen auch al-
„so zugegangen, daß einer den andern zum Ke-
„tzer machen wollen, GOtt die Saracenen und
„Mahometaner geschickt, welche allen ein bluti-
„ges Stillschweigen auferlegt? Was das erste
„betrifft, wäre zwar freylich kein Wunder,
„wenn GOtt bey so grosser Verdrehung seines
„Worts dieses Licht der undanckbaren Welt
„entzöge, da man durch den so hochnöthigen
„elenchum die Reinigkeit des Evangelii nicht
„will verwahren lassen; keinesweges aber wird
„der rechtmäßig gebrauchte elenchus und Wie-
„derlegung der Irrthümer hierzu Gelegenheit ge-
„ben, sondern wenn wir es nicht vorsetzlich hin-
„dern, uns das Licht des Göttlichen Wortes
„nächst Göttlicher Gnade erhalten. Was das
„andere aber anbelanget, so müssen wir uns über
„die Unwissenheit des Autoris in der Kirchen-
„Historie nicht wenig verwundern. Wer diese
„inne hat, der wird leichtlich befinden, daß Gött-
„liche Majestät nicht solchen Ländern, die durch
„rechten Gebrauch des Elenchi denen Irrthü-
„mern wiederstanden, sein Wort entzogen habe,
„sondern solchen Orten, wo man vom recht-
„mäßigen Eyffer nachgelassen, oder wohl ihn nie-
„mals gehabt, sondern vielmehr in Glaubens-
„und Lebens-Sachen unbedachtsam und sicher
„gegangen. Denn, weil die Arianischen, Ne-
„storianischen und Eutychianischen Irrthümer
„theils die Oberhand hier und da erhielten, theils
„nicht allezeit gehörigen Widerstand fanden, die
„Wenigen aber, die sich solchen Greueln wider-
„setzten, nichts gelten musten, so geschahe es frey-
„lich, daß GOtt solche Verachtung durch Sen-
„dung der Saracenen und Türcken, als einer
„harten Peitsche, straffen muste. Das äusser-
„liche Vorgeben etwas Gutes dabey zu stifften,
„macht die Sache allein nicht aus, vielweniger
„böse Lehre gut, weil ja viele Ketzer, als die Gnosti-
„ci, Donatisten, Novatianer, und andere eben so
„viel Wesens von der Pietät gemacht, wie fleis-
„sige Leser der Kirchen-Historien wissen wer-
„den. Doch obige schmähliche Imputationes
„lassen sich treue Knechte GOttes nicht befrem-
„den, als wäre ihnen etwas seltsames wieder-
„fahren, ob es ihnen gleich gehet wie dem Schaafe
„in der Aesopischen Fabel, dem der sich selbst im
„Licht stehende Wolff schuld gab, daß es ihm
„das Wasser trübe mache. Müssen sie den Neu-
„lingen Pseudorthodoxi, Novatores und sofort
„lästerliche Weise heissen, immerhin, das bringt
„ihnen mehr Ehre, als wenn sie von solchen ver-
„dächtigen Leuten noch so hoch erhoben würden.
„Muste doch der unvergleichliche Prophet **Elias**,
„sich unschuldig unter die Augen sagen lassen:
„Bist du der Israel verwirret, 1 Könige XVIII.
„da doch nicht er, sondern **Jesabel** mit ihren
„Baals-Knechten diese Verwirrung ausgekün-
„stelt. Deswegen blieb **Elias** wer er war, und
„hatte mehr Ruhm davon, als wenn er von die-
„sen Götzen Knechten wäre hoch gerühmet wor-
„den. Getreue Diener GOttes dancken GOtt
„vor solche Schmach, die sie von so manchen
„Malevolo erhalten, und trösten sich, es werde
„einmahl eine Zeit kommen, da der Gerechte ste-
„hen wird mit grosser Freudigkeit wider die, so
„ihn geängstiget und seine Arbeit verworffen ha-
„ben. B. der Weißheit V. 1. Der HErr, des-
„sen Schmach sie tragen, wird sie auch schützen;
„der gebe allen Feinden seiner Wahrheit ihr Un-
„recht hier in Zeiten zu erkennen, und lasse sie sol-
„ches Böse durch ernstliche Busse bereuen und
„ablegen, damit sie ihren wohlmeynenden Näch-
„sten nicht zur Ungebühr bösen Leumund machen,
„sondern gute Dinge lieber entschuldigen und
„zum besten kehren, um Christi Willen.„

Hiernächst bemercken auch die Rechtsgelehr-
ten in ihrem Foro viele in diesem Wercke vor-
fallende Defecte, und versichern, es wären dar-
inne die Copien so voller Fehler und unvollkom-
men, daß nicht nur blosse Wörter, sondern auch
gantze Zeilen, und auch deren öffters mehr denn
eine auf einer Seite, ausgelassen worden. Siehe
**Gegenwärtige Verfassung der Kayserlichen
Regierung in Deutschland**, in Præfat. End-
lich ist auch D. **Johann String** ein Straßbur-
ger, auf den Autor dieser Politischen Schrifft

 nicht

nicht zu sprechen, sondern schreibt in seiner Inaugural-Dissert. de Testamento Legati, Jena 1711. p. 59. u. ff. in Corollar. nebst andern harten Ausdruckungen, auch dieses: „Quod reliquum est, „optamus Statistici hujus speculi scriptori speculum, in quo se ipsum cognoscere animumque „fœdissimarum perturbationum æstu agitatum intuendo ab his purgare discat; candidior, cautiorque rerum narrationes expositurus.„ Doch kan es seyn, daß dieses letztere judicium Affecten zum Grunde habe, weil jener nicht leiden wolte, was in dem Staats-Spiegel von einer ohne Degen-Zucken geschehenen und betrüglichen Uebergabe der Stadt Straßburg in Frantzösische Hände, war geschrieben worden. Unpartheyis. Biblioth. p. 352. u ff. Gründliche Nachricht von Journalen, p. 85. Præfatio Fabriciana in Morhofii Polyhist.

Welt-Systema, siehe **Welt-Gebäude**.

Welt-Theile, deren giebt es viere: Europa, Asia, Africa und America. In denen alten Zeiten, und ehe man noch die neue Welt oder America entdecket, ist Asien oder die gesammten Morgenländer vor den grösten und auch zugleich vor den volckreichsten Theil der alten Welt gehalten, und in seinem Bezirck auf zwey tausend Meilen gerechnet worden, daß also Asien vor sich alleine so groß sey, als die übrigen beyden Theile, neml. Europa und Africa. Nachdem aber America entdecket worden, haben die Geometrie-Verständige nachgerechnet und davor gehalten, daß America alleine so groß, ja nach etlicher Meynung, noch grösser, als die gantz alte Welt, nemlich Europa, Asia und Africa, sey. Etliche gehen in solcher Geometrischen Rechnung noch weiter und sagen, daß die neue Welt sich bey nahe auf 8000. Meilen in ihrer Länge und Breite erstrecke; solchergestalt wäre America zweymahl so groß, als die gantze Welt, welche Meynung aber nicht wohl zu behaupten und anzunehmen stehet, und zwar aus folgenden bedencklichen Ursachen. Denn 1) haben unsere Europäer bis Dato noch nicht einmahl dieselben Länder völlig erforschen, und bis an ihre äusserliche Grentzen entdecken können, welche doch an denen grösten und schiffreichsten Ströhmen liegen, oder von denenselben durchschnitten werden. 2) Haben vornemlich die unverdrossenen Holländer solches zwar zu unterschiedenenmahlen versuchet, seyn von 200 und mehr Meilwegs auf denen Ströhmen in die Länder hinein gefahren, der Meynung, deroselben Grentze und Ende zu erreichen, haben aber darzu seithero nicht gelangen mögen, theils wegen der unermäßlichen Länge, denn je weiter sie hinein kommen seyn, je weiter sich diese Länder erstrecket, und haben denen Holländern, wegen ihrer grossen Wildnissen und barbarischen Inwohner, die Lust benommen, weiter fortzuschiffen; theils seyn sie auch wegen abgehender Lebens-Mittel, daran verhindert und genüßiget worden, unverrichteter Sachen wiederum zurücke zu kehren, in Betrachtung, daß die Gefahr, Mühe und Unkosten, solcher curiösen Schiffart grösser seyn möchte, als der Vortheil oder Nutzen. 3) Hat man bis Dato au noch nicht die Breite und den Nordischen Obe Theil dieser neuen Welt eigentlich erforschet sondern sich mehr mit denen besten und nutzbarsten Ländern begnüget, und um die übrigen we entlegenen, sonderlich des äussersten Norder Theils wenig bekümmert; woraus denn leicht er hellet, daß die Grösse der neuen Welt so genau und eigentlich nicht könne gesetzet, vielweniger die 8000. Meilen behauptet werden. Indessen aber ist nicht zu verneinen, daß America wohl der gröste unter denen vier Haupt-Theilen der Welt sey; man könnte auch wohl derjenigen Meynung noch Beyfall geben, welche sagen, daß America fast alleine so groß, als die gantze alte Welt in ihren drey Theilen zu achten wäre. Welche Meynung man doch in ihrem Werth und Unwerth beruhen lässet. Diejenigen, so viele Jahre in America hin und wieder gereiset, erstrecken desselben Grösse, noch über 8000. Meilen; allein der Unterscheid ist in denen Meilen zu suchen.

So ist auch vormahls, ehe man die neue Welt erfunden, Asien jederzeit mit gutem Recht vor den volckreichsten unter den drey Theilen der alten Welt gehalten worden, wenn man zumahl das Sinesische Reich betrachtet. Nachgehends aber, als die Spanier und Portugiesen zum erstenmahl in America kommen, und darbey der Asiatischen Länder auch kundig waren, vermeyneten sie, daß America noch volckreicher, als Asien wäre, indem die daselbst entdeckten Länder von Inwohnern gantz angefüllet gewesen. Wenn man aber America nach der jetzigen Zeit und heutigen Völckerschafft ansiehet, und erweget, wie viel hundert tausend, ja Millionen Menschen der Spanier Grausamkeit daselbst hingerichtet und ausgerottet, sich dieser Länder um so vielmehr zu versichern; So muß man billig nunmehro auf andere Meynung fallen, und sagen, daß Asia heutiges Tages das volckreichste Theil der gantzen Welt sey; als worinnen einige aus gewissen Folgerungen und Beweis-Gründen fünff hundert Millionen Menschen zu rechnen pflegen; wiewohl man die Zahl so gewiß nicht determiniren und behaupten kan. Hingegen aber rechnen sie auf America nur etwan zwey hundert Millionen Menschen, welche heutiges Tages darinnen möchten zu finden seyn; wiewohl die Zahl noch ungewiß und zu wenig zu seyn scheinet. Indessen aber ist nicht zu leugnen, daß die alten eingebohrnen Americaner und deren Nachkommen durch die Spanier in denen entdeckten und bezwungenen Ländern sehr ausgerottet, und sehr dünne worden seyn; die übrigen Länder aber seyn nicht so wohl angebauet, daher leicht zu vermuthen, daß diese eben auch nicht so gar volckreich seyn können, wie in Asien, da die Länder besser angebauet und bevölckert werden. Politischer Nach-Tisch, p. 945. und 948.

Welt-Veränderung, wird wie der berühmte Herr D. Löscher in seinem Tractate, den er das Humphrey Prideaux Alt- und Neuem Testamente vorgesetzet hat, (und in welchem Tractate die ältesten und verborgenen Geschichte der Welt

Welt entdeckt, in Ordnung gebracht, und mit der Bibl. Historie verknüpfft werden) gelehrt ausführet, von 40 zu 40 Jahren mercklich wahrgenommen. Denn alle 40 Jahr, welche nach der Sündfluth für ein Mannes-Alter gerechnet werden, wird insgemein eine andere Welt, an Lebens-Art, Gemüths-Beschaffenheit, Principiis und Moden der Menschen. Wenn man vollends vier mahl 40 Jahr, oder vier Generationen, das ist, 160 Jahr, zusammen nimmt, wird die Veränderung so groß, daß es auch ein Blinder mercken möchte. Z. E. von Christi Himmelfahrt 160 Jahr gerechnet, bis auf das Jahr Christi 193 gehen die Apostolischen Männer, oder die Apostolische Zeit, (Aevum Apostolicum) da in der ersten Generation, bis auf das Jahr 73 die Apostel selbst waren; in der andern, bis auf das Jahr 113 die Apostolischen Männer, (Viri Apostolici) **Ignatius**, **Clemens** von Rom; in der dritten, bis auf das Jahr 153 Halb-Apostolische Männer, **Polycarpus** und **Quadratus**; in der vierdten war, so zu reden, nur der vierdte Theil der Apostolischen Gaben, als bey dem **Theophilus** von Antiochien, **Justinus Martyr**, u. **Melito**; So folgen drey Zeiten der Väter, (Aeva Patrum) oder dreymahl 160 Jahre. In der ersten, bis 353 Patres primarii; in der andern, bis 513 Secundarii; in der dritten, bis 673 tertiarii, da man augenscheinlich siehet, wie Gaben und Tugenden der Lehrer immer schlechter geworden sind. Die drey folgenden Zeiten (Aeva) gehören den Halb-Vätern, (Semi-Patribus) bis auf das Jahr 1153. Darauf kamen zwey Zeiten der Schul-Lehrer, (Aeva Scholasticorum) bis auf das Jahr 1473. Die ersten waren immer besser, die andern in ihren Generationen schlechter. Hierauf hat GOtt bessere Lehrer gegeben, welche auch, ihre Veränderung zu bemercken, in Generationen eingetheilet werden können. Von dieser gewissen und ausgemachten Welt-Veränderung ist die vorgegebene Welt-Veränderung der Chiliasten und Fanaticker, Himmelweit unterschieden. Dergleichen bevorstehende und damahls schon bald zu erwartende grosse Welt-Veränderung trug **Friedrich Breckling**, in seinem 1682 gedruckten Mysterio paupertatis detecto, vor, als von welcher er auf dem Titul-Blatte die Nachricht gab: "Daß die "Erlösung, Reich und Sommer der armen Nach-"folger Christi heran nahe, und den Babels-Se-"cten und Welt-Reichen ihre Gerichte und Plagen "für der Thür seyn." Von welchen er doch dabey saget: "Daß sie nach 1600 jähriger Verwü-"stung ihrer Häuser, endlich mit den Jüden gerne "sagen sollen: Gelobet sey, der da kommet im Nah-"men des HErrn, und also ihren Erb-Herrn, Kö-"nig **David**, Propheten **Elias**, und verstosse-"nen Bruder **Joseph** und **Jephthah**, wieder "suchen müssen." Eben dieser Verfasser erbietet sich in seinem 1683 an das Licht getretenen Buche, *Fridericus resurgens* genannt, er wolle selbsten mit Hand anlegen, und also ein treuer Arbeiter zu der vermeynten, und seinen Gedancken nach bevorstehenden, grossen Welt-Reformation werden. **Unschuld. Nachr.** von 1717. p. 57 u. ff. 1105. 1728. p. 802. 810 u. ff.

Welt-Verbrennung, siehe **Welt (Verbrennung der)**.

Welt-Verläugnung, siehe **Verläugnung**, im XLVII Bande, p. 1041 u. ff. und **Welt-Liebe**.

Welt-Verneuerung, siehe den Artickel: **Welt**, im 14 Abschnitte.

Welt-Verwandelung, siehe **Verwandelung der Welt**, im XLVIII Bande, p. 138 u. ff. ingleichen den Artickel: **Welt**, im 14 Abschnitte.

Weltübel, heißt bey einigen die **Venusseuche**, davon im XLVI Bande, p. 1721. nachzusehen.

Welt, Vielheit der Welten, siehe den Artickel: **Welt**, im 11 Abschnitte.

Welt Untergang, siehe den Artickel: **Welt**, im 14 Abschnitte.

Welt-Unvollkommenheit, siehe **Unvollkommenheit der Welt**, im XLIX Bande, p. 2469 u. ff.

Welt-Vollkommenheit, siehe **Welt (Vollkommenheit der)**.

Welt-Ursprung, siehe den Artickel: **Welt**, im 3 Abschnitte.

Welt-Urtheile, (der) von den gegenwärtigen Staats-Kriegs-gelehrten und gemeinen Sachen, Schertz- und ernsthafft ausgeführet, ist der Tittel einer Monat-Schrifft, die 1706 zu Leipzig in 8 ihren Anfang genommen, und biß 1711 in XX Urtheilen fortgesetzet worden. **Fabricii** Vorrede zu **Morhofs** Polyhistor.

Weltweise, *Philosophus*, siehe **Philosophen**, im XXVII Bande, p. 2004 u. ff. und **Weltweisheit**.

Weltweise, (vollkommener) oder vollkommener Philosophe ist, welcher eine vollständige Erkänntniß von der Weltweisheit hat, dergleichen GOtt ist, dem Niemand hierinnen gleich kommen kan.

Weltweisen (Gespräche im Reiche der) ein Journal, davon 8 Theile in 4 zum Vorschein gekommen. **Nachricht von denen Journalen**, 2 Contin. p. 118.

Weltweisen, (Stand der) siehe den Artickel: **Stand**, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff. besonders p. 1100.

Weltweiser, *Philosophus*, siehe **Philosophen**, im XXVII Bande, p. 2004 u. ff. und **Weltweisheit**.

Welt-Weisheit, es ist gar gewöhnlich, daß wir Deutschen einen Philosophen einen **Weltweisen** nennen, welche Benennung, weil sie einen geistlichen Hochmuth zum Vater, und eine Verachtung dieses Theils der Gelehrsamkeit zur Mutter habe, einige gerne abgeschafft wissen wollen. **Heumann** hat in der neuen Bibliotheck P. XXVII. p. 598 eine Anmerckung von dem Worte Weltweisheit unter dem Nahmen **Gustav Jansoni**

cinru-

einrücken lassen, welche er nachgehends seinen Actis Philosophorum P. II. p. 314 vermehrter einverleibet. Er meynt, es hätten die Feinde der Philosophie ihr keinen gefährlichern Streich versetzen können, als daß sie ihr den garstigen Nahmen der Weltweisheit beygeleget. Denn dieses Wort mache jederman gleich eine Idee von einer falschen Weisheit, so bey Weltgesinnten Leuten anzutreffen, und welche zu ihrem Gegenstand irrdische und eitele Dinge habe; da nun die Philosophie allerdings eine wahre Weisheit sey, wenn sie gleich, wie alle andere Sachen, unvollkommen, so wäre es ja unbillig, daß man ihr diesen garstigen Nahmen beygeleget. Es sey derselbige von den Kirchen-Lehrern eingeführet worden, die eine Verachtung gegen die Philosophie gehabt. Denn diese hätten die Philosophie genennet SAPIENTIAM SECULAREM, wie aus dem **Tertullianus, Hieronymus, Sidonius, Apollinaris, Caßiodorus** und **Lactantius** zu ersehen, welcher letztere die Philosophen SAPIENTES HUJUS SECULI, und die Philosophie TERRENAM PHILOSOPHIAM geheissen. Bey solchen Umständen sey nicht zu rathen, daß man den Nahmen der Weltweisheit behalte, weil der Concept, den das Wort Welt mache, nicht leicht auszurotten, und doch der Philosophie sehr nachtheilig. Es sey am besten, daß man sich dieser Nahmen Weltweiser und Weltweisheit gar enthalte, und sich mit gleicher Freyheit, wie vor Zeiten die Römer des Griechischen Nahmens Philosophus und Philosophia bediene. Der Ursprung dieses Nahmens hat wohl seine Richtigkeit, daß er von Welt u. Weisheit zusammengesetzt. Es haben zwar einige gemeynet, daß Weltweisheit so viel, als Wald-Weisheit bedeute, welche Bedeutung aber sich gar nicht auf unsere Philosophen schicket, weil sie nicht, wie die Druyden der alten Deutschen Britten und Gallier in Wäldern zu philosophiren pflegten. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Kirchen-Lehrer zum Theil mit vielen Vorurtheilen und widrigen Affecten wider die Philosophie eingenommen gewesen, und kan seyn, daß sie aus Verachtung selbige eine sapientiam secularem genennet, womit sie aber gleichwohl nur auf die Heydnische Philosophie, die damahls Mode war, gezielet. Doch weil bey denen Wörtern alles auf den Gebrauch und deren durch denselbigen bestätigte Bedeutung ankömmt, so muß derselbige auch hier wohl den Ausschlag geben. Nun aber sind die Wörter Weltweiser, Weltweisheit in solchem Verstande üblich worden, daß man dadurch nichts Böses verstehet, sondern damit anzeigen will, es sey die Philosophie so viel, als eine Weisheit, die sich nur auf menschliche Vernunfft gründet, und in so weit der Göttlichen Weisheit, oder der Theologie entgegen steht, so fern diese die Göttliche Offenbarung der Heil. Schrifft zum Grunde habe. Das Wort Welt ist selbst in einer zweyfachen Bedeutung bekannt. Denn einmahl nimmt man selbiges vor diejenige Beschaffenheit einer Verrichtung, die auf blosse menschliche Krafft beruhet; hernach zeiget es etwas irrdisches und eiteles an: Man sagt: Der Mensch studirt weltlich, welches nicht so viel heissen kan, er studirt eitle und irrdische Dinge. **Walchs** Philosophisches Lexicon. Von der Sache selber, nemlich von der Philosophie oder Weltweisheit selbst siehe den Artickel: **Philosophie**, im XXVII Bande, p. 2012 u. ff.

Welt-Weisheit Beflieſſenen (**Wechsel-Briefe der**) siehe **Wechsel-Briefe der Universitäts-Verwandten**, im LIII Bande, p. 142 u. ff.

Weltweiß, Lat. *Bellovesus*, ein Schwester Sohn des Königs der Gallier, **Ambigati** und ein Bruder **Siegweißens**, Lat. *Sigovisi*. Siehe von jenem den Artickel: *Bellovesus*, im III Bande, p. 1069.

Weltwitz, Dorf in Meißen, im Amte Großenhayn, siehe **Welwitz**.

Weltwitz, oder **Weltewitz**, ein Ritter-Gut und Dorf im Amte Meißen, gegen Döbeln, denen Herrn von Marschall gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Weltwitz, ein Schrifftsäßiges Rittergut, mit einer Pfarr-Kirche, in Sachsen, im Neustädtischen Kreiße, im Amte Arnshaug und Triptis gelegen. Es gehöret unter die Superintendur Neustadt an der Orla, und hat Schmieritz zum Filiale. Von der Kirche zu Weltwitz wird gemeldet, daß sie eine zu einem Nonnen-Kloster gehörige und daran gebauete Capelle gewesen, welches man aus dem auf einer steinernen Empor-Kirche gesetzten Altar und denen daselbst gefundenen und vermeynten Heiligthümern hat schliessen müssen, als man 1717 dieselbe abgebrochen, und eine neue Orgel dahin gesetzet hatte. Das Nonnen-Kloster selbst aber soll schon längst vor der Reformation Luthers secularisiret und in Ritter-Güter verwandelt, die Intraden aber zu dem Augustiner-Kloster nach Neustadt geschlagen worden seyn. **Joh. Hauenberg** ist der letzte Römisch-Catholische Priester dieses Ortes biß 1570 (welche Zahl falsch, und vermuthlich 1507 heissen soll) gewesen. Seit der Reformation sind nicht mehr als 6 Evangel. Priester am Dienst der Christl. Kirche daselbst gewesen, nemlich:

1. Johann Walter seit 1534.
2. Nicolas Fichtler, von 1544.
3. Johann Timäus, von 1564. bis 1604.
4. M. Michael Hartmann, von 1604 bis 1640.
5. Michael Hartmann, des vorigen Sohn, vocirt 1640 starb im Monat May, 1700 nachdem er sich bereits 1685 einen Substituten setzen lassen, welcher mit Nahmen
6. Jeremias Michael Roßner diese Pfarre noch 1732 verwaltet hat.

Iccanders jetztlebendes Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 193 u ff. **Großens** Jubel-Priester-Historie II Th. p. 78 u. ff. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 172.

Weltwitz, **Weltewitz**, ein Dorf im Leipziger Kreiße, im Amte Eilenburg gelegen. Es hat Amts-Unterthanen und eine Pfarr Kirche. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 172. **Schöttgens** Diplomatische Nachlese der Hist. von Ober-Sachsen, I Th. p. 109.

Weltwitz, Geschlecht, siehe Wildewitz.

Weltz, Stadt in Oesterreich, siehe Welß.

Weltz, Schloß und Stadt in Steyermarck, siehe weiter unten: Weltz (Ober- und Unter-).

Weltz, ein Sächsisch Dorf in Meissen, bey Brehna. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Weltz, Welz, Wels, vor Alters die Welzer, ein berühmtes Gräfliches Geschlecht in den Kayserlichen Erb-Landen, welches in Cärnthen das Erb-Stäbelmeister-Amt besitzet, woselbst es auch entsprossen, und von den Schlössern, Ober- und Unter-Weltz, den Nahmen bekommen.

Siegfrid Welzer von Ober-Weltz, Unter-Weltz und Rosenfelß, lebte 1240, und wurde, weil er sein Vaterland Cärnthen wider die Venetianer mit grosser Treue beschützet, insgemein der getreue Welzer genennet. Er hatte erstlich Annen von Schweinsfuß und hernach Marien von Jungspaig, zu Gemahlinnen. Seine Kinder waren Jacob von Weltz, zu Ober- und Unter-Weltz, von dem so gleich, und Bernhard von Weltz, zu Rosenfelß welcher 1264 gelebet, und unbeerbet gestorben, ohngeachtet er mit Cäcilien von Wernberg verehlichet gewesen. Jetztgedachter Jacob von Weltz, zu Ober- und Unter-Weltz, florirte 1264, und zeugte mit Hyppoliten von Lindeck 1) Friedrichen von Weltz, zu Ober-Weltz, von welchem hernach; 2) Abeln von Weltz, zu Unter-Weltz, der unbeerbet mit Tode abgegangen; 3) Andreassen von Weltz, der 1286 am Leben und blind war; und 4) Wilhelmen von Weltz, zu Rosenfelß, der in den Jahren 1290. 1298 und 1304 gelebet, und von seiner Gemahlin, Ursuln von Lobning, Georgen von Weltz, zu Rosenfelß, erhalten, der, ohne von Elisabeth Grastlin Kinder zu hinterlassen, verstorben. Vorhin genannter Friedrich von Weltz, zu Ober-Weltz, lebte 1280, und hatte Susannen von Eberstein zur Gemahlin, welche eine Tochter und Erbin Eustachens von Eberstein war, und die Herrschaft Eberstein dem Hause Weltz zugebracht hat. Sie ward eine Mutter 1) Ottens von Weltz, zu Ober-Weltz Unter-Weltz, Eberstein und Rosenfelß, von dem hernach; 2) Ottocars von Weltz, Ritters; und 3) Dietrichs von Weltz, Burggrafens zu Dietrichstein, der unbeerbt aus der Welt gegangen. Nur angeführter Ottocar, von Weltz, zu Ober-Weltz, Unter-Weltz, Eberstein und Rosenfelß, florirte in den Jahren 1290 und 1310. Er erzielte in der Ehe mit Susannen Buery von Haag folgende Kinder: 1) Jacob von Weltz, der unvermählt gestorben; 2) Conrad von Weltz, von dem hernach; 3) Heinrich von Weltz, der zwar Margarethen von Schleinitz zur Gemahlin hatte, aber von ihr keine Kinder hinterlassen; 4) Johann von Weltz, der gleichfalls von Marien von Bodendorf keine Erben nach sich gelassen; 5) Marie von Weltz, eine Gemahlin Ulrichs von Feistritz, des letztens seines Geschlechts, dessen Güter an das Haus Weltz gekommen; und 6) Elisabeth von Weltz, die unvermählt Todes verblichen. Oben gemeldeter Conrad von Weltz, zu Ober-Weltz, Unter-Weltz, Eberstein, Rosenfelß und Feistritz, lebte 1329, und hat ihm Adelheid von Kaynach nachstehende drey Söhne zur Welt gebohren: 1) Conrad von Weltz, zu Payersdorf, Eberstein, Feistritz und Spiegelfeld von dem hernach; 2) Friedrich von Weltz, war sechster Oesterreichischer Landes-Hauptmann in Cärnthen, und schlug 1368 die Venetianer zum Lande hinaus. Er hatte Margarethen von Leburg zur Gemahlin, welche ohne Kinder gestorben, er selbst aber hat in Ungarn im Kriege sein Leben geendiget; und 3) Andreas von Weltz, zu Eberstein, Stifter der heutiges Tages blühenden Ebersteinischen Haupt-Linie: Von ihm und seinen Nachkommen siehe weiter unten. Kurtz vorher genannter Conrad von Weltz, zu Payersdorf, Eberstein, Feistritz und Spiegelfeld war 1350 Burggraf in der Seeling, und mit Berthen von Wurtzheim vermählet. Sie haben mit einander gezeuget 1) Wulffingen von Weltz, Stiftern der ersten Haupt-Linie zu Payersdorf welche noch blühet: von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 2) Hansen von Weltz, Stiftern der zweyten Haupt-Linie zu Spiegelfeld, welche vor kurtzer Zeit erst erloschen: von ihm und seinen Nachkommen siehe weiter unten; 3) Berthen von Weltz, eine Gemahlin Peters von Fürstenfeld; und 4) Elisabethen von Weltz, die Ulrich von Hohenegg geehlichet.

(I) Payersdorfer Linie.

Wulffing von Weltz, zu Payersdorf Stifter der Payersdorfer oder der ersten Haupt-Linie, lebte 1397 und zeugte mit Magdalenen, Conrads von Steinach Tochter, drey Söhne: 1) Friedrich von Weltz, der im ledigen Stande geblieben; 2) Dietrich von Weltz, welcher unbeerbt gestorben; und 3) Conrad von Weltz, zu Payersdorf und Feistritz. Dieser lebte in den Jahren 1430. 1436. 1447 und 1451. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Annen, Freyin von Mordax, und hernach Dorotheen, eine Tochter Ulrichs von Trautmannsdorf. Aus beyden Ehen kamen vier Söhne und eine Tochter: 1) Rupert von Weltz, der unbeerbt gestorben; 2) Sigmund von Weltz, der die Payersdorfer Haupt-Linie fortgeführet: von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 3) Margarethe von Weltz, eine Gemahlin Ortholphs von Liebeneck; 4) Wulffing von Weltz zu Feistritz, Stifter der Feistritzer Neben-Linie: von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; und 5) Ulrich von Weltz, der dem Kayser Friedrichen III im Kriege wider die Türcken diente.

(1) Neben-Linie zu Feistritz, so 1598 ausgestorben.

Vorhin gemeldeter Wulffing von Weltz, zu Feistritz, Stifter der Feistritzer Neben-Linie, lebte 1498, und hatte erstlich Margarethen von Rath, und hernach Barbarn Schweinpöxin zu Gemahlinnen. Seine Kinder sind: 1) Dorothee von Weltz, eine Gemahlin Sebastians von Rosenheim; 2) Christoph von Weltz, der unvermählt gestorben; 3) Conrad von Weltz, zu Feistritz, von dem hernach; und 4) Paul von Weltz, die in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, sich tapfer gegen die Türcken gehalten, und im ledigen Stande sein Leben beschlossen. Jetztgemeldeter Conrad von Weltz, zu Feistritz, lebte 1530, und erzielte in der Ehe mit Elisabethen

then von Trautmannsdorf, drey Kinder: 1) **Ulrichen**, von Weltz, zu Feistritz, von dem hernach; 2) **Christophen** von Weltz, der unvermählt gestorben; und 3) **Annen** von Weltz, welche 1545 Kloster-Frau zu Wien war. Nur genannter Ulrich von Weltz, zu Feistritz, florirte in denen Jahren 1555. 1557 und 1560. Seine Gemahlin Anne, eine Tochter Conrads von Reischach, hat ihm gebohren **Christophen**, Freyherrn von Weltz, Herren zu Feistritz, der als der **letzte dieser Feistritzer Neben-Linie** im Jahr 1598 unbeerbt gestorben.

(2) **Haupt-Linie zu Payersdorf.**

Siegmund von Weltz, zu Payersdorf, der wie oben gedacht, die Payersdorfer Haupt-Linie fortgesetzet, war 1498 Kayser Maximilians I Rath und Land-Verweser in Steyermarck. Aus seinen zwey Ehen, erstlich mit Marthe Färberin, einer verwittibten von Rechelheim, und hernach mit Barbarn von Steinach, sind 16 Kinder gebohren worden: 1) **Barbar** von Weltz, so in der Kindheit gestorben; 2) **Anne** von Weltz die Aebtißin zu St. Clara in Wien war, und 1543 mit Tode abgegangen; 3) **Rosine** von Weltz, eine Gemahlin Virgils von Wasserburg; 4) **Barbar** von Weltz, eine Gemahlin Siegmunds von Träppel; 5) **Marthe** von Weltz, so ledig geblieben; 6) **Catharine** von Weltz, welche Kloster-Frau zu Admont worden; 7) **Elisabeth** von Weltz, die in der Kindheit gestorben; 8) **Servatius** von Weltz, der nicht vermählt gewesen; 9) **Rupert** von Weltz, welcher unvermählt in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestorben; 10) **Paul**, von Weltz, so im ledigen Stande das Zeitliche verlassen; 11) **Siegmund** von Weltz, der erstlich Susannen, eine Tochter Tiburtius von Sinzendorf, und hernach Brigitte Wincklerin sich ehelich hat beylegen lassen, aber unbeerbt gestorben; 12) **Gerhard** von Weltz, von dem hernach; 13) **Benedict** von Weltz, Domherr zu Olmütz; 14) **Conrad** von Weltz, der mit Catharinen von Trautmannsdorf vermählt gewesen, aber unbeerbt gestorben; 15) **Heinrich**; und 16) **Veit Christoph** von Weltz, so beyde in der Jugend Todes verblichen. Oben genannter **Gerhard** von Weltz gieng nach Oesterreich setzte sich 1524 zu Prunzendorf, und erhielt vom Kayser Ferdinanden I die Chargeeines Kriegs-Raths Mit seiner Gemahlin, Margarethen, einer Tochter Leo von Schneckenreuth und Apolloniens, einer gebohrnen von Lapiz, zeugte er fünf Kinder. Selbige sind: (1 **Anne Marie** von Weltz, eine Gemahlin Wolffgangs von Thonrad; 2) **Margarethe** von Weltz, eine Gemahlin Georgens von Lebell; 3) **Christoph** von Weltz, der von Elisabethen Absalterin keine Kinder hinterlassen; 4) **Erasmus** von Weltz, zu Prunzendorf, von dem hernach; und 5) **Siegmund** von Weltz, welcher vermählt war erstlich mit Ottilien, einer Tochter Georgens von Saurau, Ritters, und Margarethens, gebohrner von Rindscheiden, und hernach mit Sophie Gallin von Gallenstein, aber keine Kinder hinterlassen. Jetztgemeldeter **Erasmus** von Weltz, zu Prunzendorf, Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Rath, lebte 1575, und zeugte mit Anne **Barbarn** Tülserin fünf Kinder; 1) **Gebhard Wilhelmen**, Freyherrn von Weltz von dem hernach; 2) **Anne Margarethen**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Johann Adams, Freyherrns von Geyer, welcher vor ihr Susanne Hagerin, und nach ihr Manoche von Oedt zur Ehe gehabt; 3) **Susannen**, Freyin von Weltz, welche 1595 gelebet, und eine Gemahlin gewesen Albrechts von Geyers, der nach ihrem Ableben sich zum zweytenmahle mit Margarethen von Traun, verehlichet; 4) **Judithen**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Siegmund Leopolds von Hornberg; und 5) **Moritzen**, Freyherrn von Weltz, der 1595 floriret, und unbeerbt gestorben, jedoch ist er mit Anne Marien, einer Tochter Johann Adams von Heroldsheim, vermählt gewesen. Vorhin genannter **Gebhard Wilhelm**, Freyherr von Weltz, Herr zu Prutzendorf Kayserl. Reichs-Hofrath, wie auch Land-Unter-Marschall in Oesterreich, war 1573 gebohren, und starb 1626 den 28 Decembr. Er ist zweymahl vermählt gewesen, erstlich mit Barbar Lämplin, welche ihm eilf Kinder zur Welt gebohren, und nachmahls mit Susanne Polyxenen, Johannsens, Freyherrns von Jörger, und Barbarens, einer gebohrnen Freyin von Jörger, Tochter, und Freyherrns von Zinzendorf hinterlassener Wittwe, mit welcher er nur einen Sohn gezeuget. Es sind aber seine sämtlichen Kinder; 1) **Erasmus Christoph**, Freyherr von Weltz, der 1599 den 18 August gebohren, und unvermählt gestorben; 2) **Johann Caspar**, Freyherr von Weltz, welcher 1601 den 5 Mertz gebohren, und gleichfalls im ledigen Stande Todes verblichen; 3) **Ferdinand Jacob**, Freyherr von Weltz, Stifter der Payersdorfer älteren Linie; von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach: 4) **Wilhelm Hector**, Freyherr von Weltz, der 1604 den 10 Junius auf die Welt gekommen, und solche in der Jugend wieder verlassen; 5) **Anne Eve**, Freyin von Weltz, so 1606 den 31 May gebohren, und jung gestorben; 6) **Eve Barbar**, Freyin von Weltz, die 1608 den 20 May gebohren; 7) **Eve Judith**, Freyin von Weltz, welche 1610 den 17 Julius gebohren; 8) **Siegmund Honorius**, Freyherr von Weltz, der 1612 den 14 May gebohren; 9) **Sidonie Catharine**, Freyin von Weltz, die 1614 den 27 May gebohren; 10) **George Friedrich**, Freyherr von Weltz, so 1615 den 18 Septembr. gebohren; 11) **Hiob Hartmann**, Freyherr von Weltz, Stifter der Payersdorfer jüngern Linie; Von ihm und seiner Nachkommenschafft siehe hernach; und 12) **Johann Erasmus**, Freyherr von Weltz, der aus der zweyten Ehe gebohren, und 1626 gestorben.

(a) **Die ältere Payersdorfer Linie**, so 1732 erloschen.

Ferdinand Jacob, Freyherr von Weltz, ist, wie gedacht, der **Stifter der Payersdorfer älteren Linie**, und 1602 gebohren. Er starb 1655 den 13 Novembr. nachdem er mit Even, einer Tochter Georgens Freyherrns von Trautmannsdorf, die er sich 1630 hat antrauen lassen, neun Kinder gezeuget. Solche sind 1) **Wilhelm Ludewig**, Graf und Herr von Weltz, Freyherr von Prutzendorf, von dem hernach; 2) **Maximilian**

milian Ernst, Graf und Herr von Weltz, der 1631 den 12 Julius gebohren, in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, 1663 von den Türcken gefangen worden, und eilf Jahre bis an seinen Tod, in den sieben Thürnen zu Constantinopel sitzen müssen; 3) Ferdinand Ernst, Graf und Herr von Weltz, so 1632 den 7 Novembr. gebohren in Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, und 1678 den 23 Julius an einer empfangenen Wunde bey Offenburg gestorben; 4) Friedrich Ernst, Graf und Herr von Weltz, Stifter der mittleren Payersdorfer Linie; von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 5) Aurore, gebohren 1636; 6) Constantie, gebohren 1638; 7) Septimus Ernst, gebohren 1639; 8) Otto Ernst, gebohren 1640; und 9) Carl Ernst gebohren 1644, welche fünf letztern insgesammt jung gestorben. Obgedachter Wilhelm Ludewig, Graf und Herr von Weltz, Freyherr von Pruzendorff, war 1630 den 11 Junius gebohren, und starb 1683 den 12 September, nachdem ihm Marie Regine von Heußberg drey Kinder zur Welt gebohren: 1) Frantz Raymunden, Grafen und Herren von Weltz, Freyherren von Pruzendorf, von welchem alsbald; 2) Eve Catharinen, Gräfin von Weltz, so 1672 gebohren; und 3) Marie Susannen, Gräfin von Weltz, die 1675 zur Welt gekommen. Nur gemeldeter Frantz Raymund, Graf und Herr von Weltz, Freyherr von Pruzendorf, Kayserlicher Cammerherr und Nieder-Oesterreichischer Regierungs- und darauf 1711 den 23 November Kayserlicher Geheimder Rath, war 1667 gebohren, und gieng 1732 den 3 August als der letztere von dieser älteren Payersdorfer Linie mit Tode ab, nachdem er von zwey Gemahlinnen, welche waren erstlich Marie Regine von Bucelini, die 1695 gestorben, und anderns Catharine, Gräfin von Rothal oder Rottal, zwar 1) einen Sohn, gleichfalls Frantz Raymund genannt, der der Kayserin Eleonore, und 1712 Kayserlicher würcklicher Cämmerer worden, aber noch vor dem Vater verstorben, und 2) eine Tochter erhalten, mit Nahmen Esther Anne, Gräfin von Weltz. mit welcher Carl Hermann, Freyherr von Ogilvy, Commendant der Königlichen Böhmischen Festung und Haupt-Stadt Prag, wie auch Königl. Ungar- und Böhmischer General, 1713 den 20 Februar sein Beylager gehalten.

(b) Die mittlere Payersdorfer Linie, welche im Manns-Stamm erloschen.

Friedrich Ernst, Graf und Herr von Weltz, Freyherr von Pruzendorf, ist, wie gemeldet, Stifter der mittlern Payersdorfer Linie; Er erblickte 1634 den 14 April das Licht der Welt, und starb 1689. Seine Gemahlin war Susanne Renate, Ehrenreich Ludewigs, Freyherrns von Rothal, Herrns zu Feistritz und Nidau, Erb-Land-Silber-Cämmerers im Hertzogthum Steyermarck, und Esther Apolloniens, einer gebohrnen Gallerin, Tochter, die 1641 den 23 Julius gebohren, 1674 mit ihm vermählet worden, und ihm drey Söhne gezeuget: 1) Adam Friedrichen, Grafen und Herrn von Weltz, der 1683 den 11 Februar auf die Welt kommen; in dem Spanischen Succeßions-Kriege nach Anfange des 18ten Jahrhunderts, in einer Belagerung einen Arm verlohren; hierauf Kayserlicher Obrist-Wachtmeister des Traunischen Regiments worden; denen Feldzügen in Ungarn 1716 und 1717 beygewohnet, und in den letztern Trencheen-Major in der Belagerung Belgrad gewesen, und Jahres darauf 1718 den 9 Mertz Obrist-Lieutenant und Vice-Commandant zu Comorrha worden. Er ist 1727 den 13 April gestorben. Seine Gemahlin, Francisce Catharine, Freyin von Eichholtz, mit der er sich 1723 vermählet, war vorher, schon 1724 den 31 Decembr. in Kindes-Nöthen gestorben, und der von ihr an nur gedachtem Tage zur Welt gebrachte Sohn, Adam Friedrich, Graf und Herr von Weltz, noch an selbigem bald nach der Frau Mutter Ableben wieder verstorben; 2) Ferdinand Ludewigen, Grafen und Herrn von Weltz, so 1684 gebohren, und als Kayserlicher Hauptmann bey dem Regimente des General Trauns, 1723 den 14 Julius unvermählt gestorben; und 3) Ehrenreich Ludewigen, Grafen und Herren von Weltz, der 1685 gebohren. Dessen Gemahlin, Clare Justine, Johann Adams, Grafens von Burgstall, und Anne Elisabethens, einer gebohrnen Gräfin von Gallenberg, Tochter, die 1681 den 10 Junius gebohren 1715 mit ihm vermählet worden, und 1726 gestorben, hatte ihm Esther Anne Claren, Gräfin von Weltz 1725 den 9 August zur Welt gebracht.

(c) Die jüngere Payersdorfer Linie.

Hiob Hartmann, Freyherr von Weltz, ist, wie gedacht, Stifter der jüngern Payersdorfer Linie, war 1617 den 2 Septembr. gebohren, und starb 1667. Er ist zweymahl verheyrathet gewesen, erstlich mit Clare Potentien, Georgens, Freyherrns von Teuffel, Tochter, die er sich 1641 ehelich hat beylegen lassen, und die 1644 gestorben, da sie eine Tochter zur Welt gebohren hatte; und hernach mit Anne Lucien, Jacob Berthols Tochter, die er 1647 geheyrathet, und die 1670 den 18 Junius als Wittwe gestorben, nachdem sie ihm 12 Kinder gebohren. Seine Kinder sind: 1) Catharine Barbar, Freyin von Weltz, die 1644 den 23 Febr. gebohren, und in der Jugend gestorben, war aus der ersten Ehe; 2) George Wilhelm, Freyherr von Weltz, gebohren und gestorben 1647; 3) Frantz Wilhelm, Freyherr von Weltz, gebohren 1648 und gestorben 1649; 4) Frantz Ignatz, Freyherr von Weltz, gebohren und gestorben 1649; 5) Marie Anne, Freyin von Weltz, gebohren 1651 den 28 Mertz, und gestorben 1679 den 24 Septembr. im ledigen Stande; 6) Eve Elisabeth, Freyin von Weltz, gebohren 1652 den 21 Octobr. und gestorben 1660 den 28 Mertz; 7) Ferdinand Carl, Graf und Herr von Weltz, von dem bald ein mehrers; 8) Johann Bernhard, Freyherr von Weltz, gebohren 1655 den 17 Jenner, ist im geistlichen Stande gestorben; 9) Anne Lucie, Freyin von Weltz, gebohren 1656 den 26 August, und ist als Ursulinerin zu Wien mit Tode abgegangen; 10) Eve

Eve Catharine, Freyin von Welz, gebohren 1658 den 25 Julius, und ist als Kloster-Frau zu Goeß verstorben; 11) Ernst Maximilian, Freyherr von Welz, gebohren und gestorben 1660; 12) Marie Margarethe, Freyin von Welz, gebohren 1663 den 18 Octobr. und ist als Ursulinerin zu Wien Todes verblichen; und 13) Leopold Ignaz, Freyherr von Welz, gebohren und gestorben 1666. Vorgedachter Ferdinand Carl, Graf und Herr von Welz, Kayserl. Geheimder Rath, und seit 1700 Kayserlicher Statthalter in Nieder-Oesterreich, hatte 1653 den 28 November das Licht der Welt erblicket, und ist 1703 den 28 Novembr. Todes verblichen. Seine Gemahlin, Helene Dorothee, Ernst Rüdigers, Grafens von Stahrenberg, und Marie Josephens, einer gebohrnen Gräfin Jörgerin, Tochter, mit der er sich 1683 vermählet, hat ihn mit folgenden Kindern erfreuet: 1) Marie Francisce, Gräfin von Welz, gebohren und gestorben 1684; 2) Marie Catharine Rosine, Gräfin von Welz, gebohren 1686; und 3) Carl Joseph, Graf und Herr von Welz. Dieser ist 1692 auf die Welt gekommen, und wurde 1720 den 6 Julius Ober-Silber-Cämmerer bey der Kayserin Amalien in Wien. Seine Gemahlin Mariane, Otto Ferdinand Felix, Grafens von Hohenfeld, Kayserlichen Geheimden Raths und Hartschier-Hauptmanns, und Marie Ernestinens, einer gebohrnen Gräfin von Serini, Tochter, ist 1702 den 23 Septembr. gebohren.

(II) Spiegelfelder Linie.

Johann von Welz, Stifter der Spiegelfelder oder der andern Haupt-Linie, wie oben gemeldet worden, hatte sich erstlich, und zwar 1392 mit Anne Schrottin, und nach deren 1401 erfolgten Ableben anderweit 1402 mit Margarethen, Conrads von Stadau, und Dorotheens, einer gebohrnen von Reichenburg, Tochter, vermählet. Die mit ihnen erzeugte Kinder sind: 1) Berthe von Welz, eine Gemahlin Eberhards von Collonitsch; 2) Johann II von Welz, von dem hernach; 3) Conrad von Welz, der unvermählt gestorben; und 4) Rupert von Welz, der Kirchen-Herr zu Leisereck und zu St. Peter gewesen, und hat 1449 das Schloß Spiegelfeld gekauffet. Vorhin gedachter Johann II von Welz, lebte 1435 und 1450. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die erste, Ursul, Ambrosens Moyckerts Wittwe, mit der er sich 1435 vermählet, ist ohne Kinder verstorben. Die andere, Ursul, Hansens von Neideck und Agnesens, einer gebohrnen von Teuffenbach, Tochter, die er sich 1450 ehelich hat beylegen lassen, hat ihn hingegen mit drey Kindern erfreuet. Diese sind: 1) Margarethe von Welz, eine Gemahlin Ernstens von Pranck; 2) Johann III von Welz, Herr zu Spiegelfeld, von dem hernach; und 3) Dorothee von Welz, eine Gemahlin Barthels von Heilegg. Nur genannter Johann III von Welz, Herr zu Spiegelfeld, starb 1492, und liegt zu Grätz begraben. Seine Gemahlin, Margarethe, Georgens von Reischach, und Agnesens, einer gebohrnen von Lichtenegg, Tochter, hat ihm fünf Kinder gebohren, nemlich 1) Georgen von Welz, der unvermählt gestorben; 2) Ursuln von Welz, eine Gemahlin Georgens von Königsberg; 3) Achazen von Welz, der 1497 gelebet; 4) Ruperten von Welz, Herrn zu Spiegelfeld, von dem hernach; und 5) Christophen von Welz, der im ledigen Stande verschieden. Jetztgedachter Rupert von Welz, Herr zu Spiegelfeld, Kaysers Maximilians I Rath und Hauptmann im Ennßthal, starb 1526. Er hat sich zu zweyenmahlen verehlichet, erstlich mit Margarethen, Hansens von Reichenburg und Barbarens, einer gebohrnen von Buchberg, Tochter, und hernach mit Veronicken, Hans Jachpechs von Greillenstein, Tochter. Aus der ersten Ehe ist ihm eins, und aus der andern fünf Kinder gebohren worden. Selbige sind: 1) Johann IV von Welz, aus der ersten Ehe, führte die Spiegelfelder-Haupt-Linie fort, von ihm und seiner Nachkommenschafft siehe hernach; 2) Margarethe von Welz, gebohren aus der zweyten Ehe 1516, und ist 1534 an Joachimen von Inbrucker vermählet worden; 3) Rosine von Welz, gebohren 1517 und vermählt 1545 an Magnus von Eck; 4) Ludewig von Welz, hat eine Neben-Linie gestifftet, siehe von ihm und seiner Nachkommenschafft bald ein mehrers; 5) Magdalene von Welz gebohren und gestorben 1520; und 6) Anne von Welz, gebohren 1522, wurde 1554 an Albrechten von Zinzendorf, vermählet.

(1) Die Spiegelfelder Neben-Linie, so verloschen.

Ludwig von Welz, stiftete, wie nur gedacht, eine Neben-Linie. Er war gebohren 1519, und war erstlich mit Magdalene Brandin, und hernach mit Euphemien, Freyin von Althan, vermählet. Sie gebahr ihm drey Kinder: 1) Theodoricben von Welz, von dem hernach; 2) Sophien von Welz, eine Gemahlin Erasmus von Königsberg; und 3) Annen von Welz. Vorhin gemeldeter Theodorich lebte 1560, hatte Elisabethen, Johannsens von Althan Tochter zur Gemahlin, die ihm drey Kinder zur Welt gebracht: 1) Heinrich Ehrenreichen von Welz der in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, und unvermählt gestorben; 2) Christophen, Freyherren von Welz, von welchem so gleich; und 3) Georgen von Welz, der im ledigen Stande Todes verfahren. Allererst genannter Christoph, Freyherr von Welz, lebte 1596, und hat ihm seine Gemahlin, Barbar, Jacob Frantzens von Herberstein Tochter, nur eine Tochter gebohren, Susanne Elisabethen, Freyin von Welz, eine Gemahlin Reichardts, Freyherrn von Althan, folglich ist er der letzte dieser Neben-Linie gewesen.

(2) Die Spiegelfelder Haupt-Linie, die 1724 verloschen.

Johann IV von Welz, Herr zu Spiegelfeld, der wie bereits gemeldet worden, die Spiegelfelder Haupt-Linie fortgesetzet, war 1506 gebohren, und ist als Ober-Landes Hauptmann im Hertzogthum Crain 1558 den 27 Febr. verstorben. Mit seiner Gemahlin, Annen, Christophs von Scherfenberg Tochter, hat er 10 Kinder gezeuget. Selbige sind: 1) Rudegunde von Welz,

Welz, gebohren 1529, und vermählt 1549 an Erasmus Stadler; 2) **Rupert** von Welz, Herr zu Spiegelfeld, von dem hernach; 3) **Bernhard** von Welz, gebohren 1531, war Kayserl. Obrist-Silber-Cämmerer; 4) **Margarethe** von Welz, gebohren 1533, und ist unvermählt gestorben; 5) **Christoph** von Welz, der 1534 gebohren, sich 1559 mit Margarethen Leysserin ehelich verbunden, und 1605 den 17 Julius gestorben; 6) **Johann** von Welz, gebohren 1535 den 7 May, sich vermählt 1563 mit Marien, Conrads von Hohenegg Tochter, und unbeerbt mit Tode abgegangen; 7) **Eve Marie**, von Welz gebohren 1537, war eine Gemahlin Frantzens von Teuffenbach; 8) **Anne** von Welz, gebohren 1539 den 17 May, ward 1558 eine Gemahlin Balthasars von Lamberg; 9) **Achatz** von Welz, gebohren 1541, hat zwar Elisabethen von Trübeneck geehlichet, aber von ihr keine Kinder hinterlassen; und 10) **Siegmund** von Welz, gebohren 1544 den 25 Septembr. und gestorben, ohne von seiner Gemahlin, Sidonien von Thannhausen, männliche Leibes-Erben zu lassen. Vorhin gedachter **Rupert** von Welz, Herr zu Spiegelfeld, erblickte 1530 das Licht der Welt. Er war anfangs Ertz-Hertzogs Carls Rath, und hernach Oesterreichischer Ober-Jägermeister, und starb 1574 den 18 Jenner. Seine Gemahlin, Sophie, Christoph Schrottens von Kindsberg, Tochter die 1580 den 14 Jenner als Wittbe gestorben, hat ihm acht Kinder gebohren. Selbige sind: 1) **Johann Christoph** von Welz, der 1560 den 26 May gebohren, und 1561 gestorben; 2) **Ehrenreich**, Freyherr von Welz, Herr zu Spiegelfeld, von dem hernach; 3) **Elisabeth** von Welz, eine Gemahlin Veits von Glopach, ist 1563 den 5 Julius zur Welt kommen; 4) **George Rupert**, Freyherr von Welz, ward gebohren 1565 den 1 May, vermählte sich 1591 mit Catharinen von Herberstein, und starb 1600 unbeerbt; 5) **Johann** von Welz, gebohren 1566 den 28 Julius, und gestorben 1570; 6) **Ferdinand** von Welz, gebohren 1568 den 17 Jenner und gestorben 1570 den 11 April; 7) **Helene**, Freyin von Welz, gebohren 1570 den 19 April, vermählte sich 1587 mit Christophen von Röckenitz, und nach dessen Todte mit Ruperten von Kindsmaul, und starb 1651; und 8) **Bernhard** Freyherr von Welz, gebohren 1573 den 4 Jenner, und ist als hoher Deutscher Ordens-Ritter und Commandeur zu Wien und Neustadt 1635 gestorben. Obengemeldeter **Ehrenreich**, Freyherr von Welz, Herr zu Spiegelfeld erblickte 1561 den 30 October das Licht der Welt, und gieng 1606 den 3 Julius mit Todte ab. Seine Gemahlin war Johanne, Ferdinands von Colonitsch und Mariens, einer gebohrnen von Trüfenegg, Tochter. Dieselbe hat ihm sieben Kinder gebohren und sich 1606 zum zweytenmahl mit Wolff Wilhelmen, Freyherrn von Herberstein, vermählet. Die gedachten sieben Kinder sind: 1) **Ferdinand**, Freyherr von Welz, gebohren 1584 den 6 September und gestorben 1652 den 2 Jenner ohne Kinder, ohngeachtet er sich 1617 den 5 Februar mit Anne Elisabethen, Balthasars von Stubenberg Tochter, vermählt gehabt hat; 2) **Sophie**, Freyin von Welz, gebohren 1585 den 21 December und gestorben 1606 den 31 Mertz; 3) **Friedrich**, Freyherr von Welz, der 1587 den 20 Mertz auf die Welt gekommen, in Kayserlichen Kriegs-Diensten gestanden, und 1616 den 4 May im Venetianischen Kriege unvermählt geblieben; 4) **Gotthard**, Freyherr von Welz, von dem hernach; 5) **George Ehrenreich**, Freyherr von Welz, gebohren 1589 den 3 May, stunde in Kayserlichen Kriegs-Diensten, und verwechselte 1628 den 3 Jenner im ledigen Stande das Zeitliche mit dem Ewigen; 6) **Siegmund Ludewig**, Freyherr von Welz, gebohren 1591 den 26 Jenner und starb 1617 den 15 August in Kayserlichen Kriegs-Diensten unvermählt; und 7) **Anne Marie**, Freyin von Welz, die 1593 den 14 Junius auf die Welt gekommen, und solche 1600 den 25 October wieder verlassen. Jetztgemeldeter **Gotthard**, Freyherr von Welz, Herr zu Spiegelfeld, erblickte 1588 den 19 Mertz das Licht der Welt, und muste wegen der Evangelischen Religion alle seine Güter in den Kayserlichen Erb-Landen verkauffen, worauf er sich nach Chemnitz in Meissen begeben, allwo er 1631 den 22 Februar mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin, Rosine von Eybißwald, mit der er 1617 Beylager gehalten, starb 1655 den 17 Februar zu Ulm als Wittwe und hatte ihm sieben Kinder zur Welt gebohren. Solche sind: 1) **George Rupert**, Freyherr von Welz, gebohren 1613 den 9 Septembr. und gestorben 1620 den 10 December; 2) **Johann Felix**, Freyherr von Welz, gebohren und gestorben 1620; 3) **Justinian Ernst**, Freyherr von Welz, gebohren 1621 den 12 Decembr. ward ein Apostel der Heyden, indem er nach Indien gieng, die Heyden zu bekehren; er fand aber bald anfangs 1668 seinen Tod unter den wilden Thieren: Von ihm sind unterschiedliche Briefe vorhanden, welche er aus Eseckel im Lande der Wilden Küste genannt, geschrieben hat, siehe von ihm einen besondern Artickel: 4) **Johann Felix**, Freyherr von Welz, von dem hernach; 5) **Gotthard Ernst**, Freyherr von Welz, gebohren und gestorben 1625; 6) **Amalie**, Freyin von Welz, gebohren 1627 den 10 May, und gestorben 1628 den 25 Jenner; und 7) **Eve Regine**, Freyin von Welz, gebohren 1630 den 3 August, und vermählt 1650 den 6 Jenner an Johann Christophen Freyherrn von Böhlin. Nur gedachter **Johann Felix**, Freyherr von Welz, erblickte 1623 den 3 May das Licht der Welt, und erblaste 1659 den 2 Mertz. Seine Gemahlin, Amalie Sidonie, Hellfrieds, Freyherrns von Freyberg und Reginens, einer gebohrnen Freyin von Welz, Tochter, mit der er 1653 sein Beylager gefeyert, starb 1697 als Wittwe, und hatte ihm drey Kinder zur Welt gebohren. Selbige sind: 1) **Gotthard Helfried**, Graf und Herr von Welz, Freyherr v. Spiegelfeld, von dem hernach; 2) **Regine Rosine**, Gräfin von Welz, gebohren 1657 den 17 November, vermählt 1701 den 16 Jenner mit Hector Maximilianen, Grafen von Geyersberg, und gestorben 1705 den 20 Julius; und 3) **Felix Victor**, Graf von Welz, Freyherr von Spiegelfeld, gebohren 1659 den

26 Febr. und gestorben 1687 zu Zattmar in Ungarn unvermählt. Nur gemeldeter **Gotthard Helfried**, Graf und Herr von Welß, Freyherr von Spiegelfeld, wurde 1654 den 19 Mertz zur Welt gebohren. Er trat in Kayserliche Kriegs-Dienste 1674, und war in der Belagerung Wien 1683 Obrist-Lieutenant und Commendant der von denen Universitäts-Personen formirten drey Compagnien; hernach 1694 ward er Römisch-Königlicher Cämmerer; 1695 den 6 May als Reichs-Hof-Rath introduciret, und 1706 confirmiret; weiter Bischöffl. Oßnabrüggischer Ober-Hof-Marschall; und 1699 den 15 Jenner in den Grafen-Stand erhoben; auch von dem Kayser in solchen Jahre zu der Bischöfflichen Würtzburgischen Wahl abgesendet; ferner war er von 1700 bis 1702 Kayserl. ausserordentlicher Gesandter in Schweden, und 1705 an den Chur-Mayntz-Trier und Pfältzischen Höfen, auch an die Niederländische Armee, und bis 1714 bevollmächtigter Minister in dem Bißthum Lüttich; inmittelst aber ward er 1711 den 23 October Geheimer Rath; nachmahls ward er im November 1715 zum Obrist-Hofmeister des Chur-Printzens von Bayern, und 1718 den 18 May zum Obrist-Hofmeister der Ertz-Hertzogin Marie Elisabeth, Gouvernantin in den Kayserlichen Niederlanden, erkläret, und in eben solchen Jahre an dem Chur-Pfältzischen Hof gesendet, auch den 18 November zum würcklichen Geheimden Rathe ernennet, und 1721 auf den Schwäbischen Kreis-Tag als Kayserlicher Commissarius geschicket, welcher den 2 Julius zu Ulm, woselbst er 2 Monate gedauret, sein Ende nahm, da denn der Graf von Welß Tages hernach nach den Würtembergischen, Darmstädtischen und Chur-Pfältzischen Höfen gieng, nachdem er vorhero von dem Schwäbischen Kreise ein geschencke von 5000 Thalern, und dessen Bediente ein anders von 1000 Thalern bekommen hatten. Er ward sodann 1723 währender Abwesenheit des Kaysers zu Prag zu einem Mitglied des zu Wien hinterlassenen deputirten Geheimden Raths-Collegii verordnet, und starb 1724 den 3 August, als der letzte **von der Spiegelfelder Haupt-Linie**, indem seine Gemahlin, Justine Regiene, Ehrenreichs, Grafens von Traun, Tochter, und Barthels, Grafens von Khevenhüller, hinterlassene Wittbe, mit der er sich 1681 den 10 Jenner vermählet, und die 1707 gestorben, ihm zwar einen Sohn, **Leopold Ehrenreichen**, Grafen von Welß, Freyherrn von Spiegelfeld, 1683 gebohren, der aber noch in solchem Jahre, und also vor dem Vater mit Tode abgegangen.

(III) Eberſteiner Linie.

Andreas von Welß, Herr zu Eberstein, Stifter der **Eberſteiner** oder **dritten Haupt-Linie**, wie oben angezeiget worden. Diese Linie hat von dem Schlosse **Eberſtein**, so zu des Kaysers Ottens IV Zeiten an diese Familie gekommen, den Nahmen erhalten. Gedachter **Andreas** lebte 1350 und erzielte in der Ehe mit Margarethen von Hengsbach, **Otten** von Welß, Herrn zu Eberstein, welcher 1383 lebte, und zur Gemahlin hatte Amalien, Hansens von Trümbach, des letzten seines Geschlechts, Tochter und Erbin, die dem Hause Welß schöne Güter zugebracht, und vier Kinder zur Welt gebohren. Solche sind: 1) **Heinrich** von Welß, der unvermählt gestorben; 2) **Andreas** von Welß, Herr zu Eberstein, welcher 1400 florirte, und von Margarethen, Andreassens von Herberstein, und Ursulens, einer gebohrnen von Teuffenbach, Tochter, keine Kinder hinterlassen: 3) **Moritz** von Welß, Herr zu Eberstein, von dem so gleich; und 4) **Apollonie** von Welß, eine Gemahlin Rudolphs von Khevenhüller, Landshauptmannschafftlichen Verwalther in Cärnthen. Nur gemeldeter **Moritz** von Welß, Herr zu Eberstein, lebte 1402, und hat ihm Elisabeth, Günthers von Herberstein Tochter, acht Kinder zur Welt gebracht, nemlich; 1) **Wilhelmen** von Welß, der Dom-Capitular-Herr, und Dom-Probst zu Gurck im Jahr 1472 war, und 1487 gestorben; 2) **Veiten** von Welß, der 36 Jahre Landes-Hauptmann in Cärnthen, (welches Hertzogthum er wieder die Venetianer ungemein wohl beschützet) und vier regierender Kayser, Friedrichs III, Maximilians I, Carls V und Ferdinandens I Rath gewesen, und im 86 Jahre seines Alters unvermählt in die Ewigkeit gegangen; 3) **Georgen** von Welß, Herrn zu Eberstein, der die Ebersteiner-Haupt-Linie fort geführet: von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 4) **Rosinen** von Welß, eine Gemahlin Siegmunds von Kühnburg; 5) **Marien** von Welß, eine Gemahlin Johannsens von Paynhoffer; 6) **Euphemien** von Welß, eine Gemahlin Antons von Gräßl; 7) **Balthasern** von Welß, der eine Neben-Linie gestiftet: von ihm und seinen Nachkommen siehe so gleich; und 8) **Catharinen** von Welß, eine Gemahlin erstlich Andreas Gallers, und hernach Georgens von Steinach.

(1) Eberſteiner Neben-Linie, welche 1650 erloschen.

Balthasar von Welß, der, wie nur gedacht eine **Neben-Linie** gestiftet, war 1487 bekannt, und hat mit Barbarn, Heinrichs von Himmelberg und Margarethens, einer gebohrnen von Teuffenbach, Tochter, fünf Kinder gezeuget, nemlich 1) **Christophen** den jüngern von Welß, von dem hernach; 2) **Ulrichen** von Welß, der im ledigen Stande Todes verblichen; 3) **Hieronymussen** von Welß, der in Kayserlichen Kriegs-Diensten sein Leben beschlossen; 4) **Catharinen** von Welß, deren Gemahl Moritz Rumpf; und 5) **Ursulen** von Welß, eine Gemahlin Eustachens von Freyberg. Vorhin genannter **Christoph** von Welß, lebte 1528, und erhielt von seiner Gemahlin, Christinen, Christophs von Silberberg und Barbarens, einer gebohrnen von Kaynach, Tochter, sieben Kinder. Selbige sind: 1) **Johann** von Welß, der in Kayserlichen Kriegs-Diensten vor Ofen geblieben; 2) **George** von Welß, der 1560 Ober-Jägermeister in Steyermarck gewesen, und in der Ehe mit Annen, Heinrichs von Potschach Tochter, eine Tochter erzielet, mit Nahmen **Anne Marie**, Freyin von Welß, die eine Gemahlin worden Johannsens, Freyherrns von Heussenstein; 3) **Leonhard** von Welß, von

von dem hernach; 4) **Balthasar** von Weltz, der im Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, und 1563 in Böhmen sein Leben geendiget; 5) **Siegfried** von Weltz, welcher gleichfals in Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, und in Sardinien gestorben; 6) **Clementz** von Weltz, der 1570 gelebet, und von seiner Gemahlin, Margarethe Gallin, einen Sohn, **Moritzen**, Freyherren von Weltz, erhalten, der 1600 floriret, mit Eleonoren, Freyin von Keutschach, vermählt gewesen, und ohne Kinder gestorben; und 7) **Anne** von Weltz, eine Gemahlin Johannsens von Haagen. Vorhin gedachter **Leonhard** von Weltz, war 1570 des Ertzhertzogs Carls Rath, und hat in der Ehe mit Susannen, Georgens von Obedach, des letzten seines Geschlechts, Tochter und Erbin, welche 1588 gestorben, sechs Kinder erzielet. Solche sind 1) **Gebhard**, Freyherr von Weltz, von dem hernach; 2) **Johann Siegmund**, Freyherr von Weltz, der in Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, und in Ungarn gestorben; 3) **Marie**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Siegmunds von Culmer; 4) **Anne Catharine**, Freyin von Weltz, die im ledigen Stande gestorben; 5) **Rosine**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Marquards, Freyherrns von Eck; und 6) **Elisabeth**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Caspars, Freyherrns von Kühnberg. Jetztgemeldeter **Gebhard**, Freyherr von Weltz, starb 1613, und hat ihm seine Gemahlin, Regine Seenußin, die 1638 den 12 Mertz zu Ulm als Wittwe gestorben, zwölf Kinder gebohren. Diese sind: 1) **Susanne**, Freyin von Weltz, so ledig verstorben; 2) **Johanne**, Freyin von Weltz, die unvermählt Todes verblichen; 3) **Regine**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Siegmunds von Teuffenbach; 4) **Frantz**, Freyherr von Weltz, der in Kayserlichen Kriegsdiensten sein Leben beschlossen; 5) **Veit Christoph**, Freyherr von Weltz, starb 1640 in Kayserlichen Kriegsdiensten in Ungarn; 6) **Christoph Leonhard**, Freyherr von Weltz, hat gleichfals in Kayserlichen Kriegsdiensten sein Leben geendet; 7) **Moritz**, Freyherr von Weltz, gieng in Kayserlichen Kriegsdiensten als Fähndrich mit Tode ab; 8) **Bernhard**, Freyherr von Weltz, von dem hernach; 9) **Johann Siegmund**, Freyherr von Weltz, starb in der Jugend; 10) **Adam**, Freyherr von Weltz, ist gleichfalls jung gestorben; 11) **Clementz**, Freyherr von Weltz, war Kayserl. Rittmeister, und blieb in einem Duell; und 12) **George Andreas**, Freyherr von Weltz, der 1640 gelebt, und mit Felicitas Kellerin von Kellerberg eine Tochter, **Reginen**, Freyin von Weltz, gezeuget, die an Friedrichen, Grafen von Lamberg vermählet worden. Vorhin genannter **Bernhard**, Freyherr von Weltz, lebte 1630, und hatte zur Gemahlin Anne Potentien, Bernhard August Händels Tochter, welche ihm 16 Kinder zur Welt gebohren. Selbige sind 1) **Christoph Moritz**, Freyherr von Weltz, der Kayserl. Hauptmann gewesen, und 1650 im Italienischen Kriege als der letzte dieser **Neben-Linie** unvermählt gestorben; 2) **Johanne**, Freyin von Weltz, die im ledigen Stande gestorben; und 3) Vierzehen Kinder, die in der Kindheit gestorben.

(2) **Ebersteiner Haupt-Linie.**

George von Weltz, Herr zu Eberstein, hat, wie oben gemeldet, die **Eberstein Haupt-Linie fortgeführet.** Es lebte selbiger 1430, und hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Margarethen von Reischach, und hernach Magdalenen von Reißberg, welche letztere ohne Kinder gestorben; in der erstern Ehe aber sind ihm gebohren worden: 1) **Christoph**, der ältere von Weltz, Herr zu Eberstein, von dem hernach; 2) **Andreas** von Weltz, welcher 1474 Kayserl. Rath gewesen, und unbeerbt gestorben, ob er wohl erstlich Agnesen, eine Tochter Andreas Färbers von Nechelheim, und hernach Barbarn, Andreas Lochners Tochter zu Gemahlinnen gehabt; 3) **Ursul** von Weltz, eine Gemahlin Georgens von Königsberg; 4) **Apollonie** von Weltz, eine Gemahlin Friedrichs von Kühnburg; und 5) **Catharine** von Weltz, eine Gemahlin Friedrichs von Gleinitz. Oben gedachter **Christoph**, der ältere von Weltz, Herr zu Eberstein, war 1474 Kayserl. und Ertzhertzogl. Geheimder Rath, wie auch Lands-Verweser in Cärnthen. In der Ehe mit Agnesen, Andreassens, Freyherrns von Hohenwärth, Tochter, hat er folgende vier Kinder erzeuget: 1) **Wilhelmen** von Weltz, der in Kayserlichen Kriegsdiensten gestanden, und unbeerbt gestorben, indem ihn seine Gemahlin, Marie von Parn, mit keinen Kindern erfreuet; 2) **Moritzen** von Weltz, von dem so gleich; 3) **Johannsen** von Weltz; und 4) **Balthasarn** von Weltz, welche beyde jung gestorben. Nur genannter **Moritz** von Weltz, Herr zu Eberstein, Frauenstein und Nußberg, Kayserl. und Ertzhertzogl. Geheimer Rath und Landsverweser in Cärnthen in den Jahren 1518 und 1537, war mit Marthen, Simon Täntzels von Trätsberg, und Genovevens, einer gebohrnen von Laubenberg, Tochter, vermählet, die ihm sieben Kinder gebohren. Solche sind 1) **Victor**, Freyherr von Weltz, von dem hernach; 2) **Veit**, Freyherr von Weltz, der in Kayserlichen Kriegsdiensten gestorben; 3) **Felicitas**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Achatzens, Freyherrn von Haagen; 4) **Anne Marie**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin erstlich Christophs, Freyherrns von Khevenhüller zu Aichelberg, der 1557 zu Villach gestorben, und hernach Jacobs, Freyherrns von Windischgrätz mit dem sie sich 1559 vermählet; 5) **Marie Salome**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Johann Jacobs, Freyherrns von Greißneck, Erb-Kämmerers in Cärnthen; 6) **Elisabeth**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin Bernhards, Freyherrns von Künigl in Ehrenburg; und 7) **Christoph**, Freyherrns von Weltz, Herr zu Eberstein, Frauenstein und Nußberg, Ertzhertzogs Carls Rath, der 1566 gestorben, nachdem ihm seine Gemahlin Anne, Christophs, Freyherrns Thurzo von Betlem Falva, Tochter, mit folgenden Kindern erfreuet, nemlich a) **Anne Marien**, Freyin von Weltz, einer Gemahlin Honorius, Freyherrns von Trautmannsdorf; b) **Magdalenen**, Freyin von Weltz, die 1554 gebohren, Siegmund Friedrichen, Freyherrn von Herberstein, Landshauptmann in Steyermarck, ehelich beygeleget worden, und 1642 den 3 Junius zu Nürnberg gestorben; und c) **Veit Christophen**, Freyherrn

Freyherrn von Weltz, Herrn zu Eberstein, der 1558 gebohren, und 1587 den 6 November zu Basel im ledigen Stande sein Leben beschlossen. Oben gedachter **Victor**, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein, Heiligenegg, Weltzenegg und Lemberg, Ertzhertzog Carls Rath und Landverweser in Cärnthen, um das Jahr 1580, führte die Ebersteiner Haupt-Linie dauerhafft fort. Seine Gemahlin, Elisabeth, Bernhardis, Freyherrns von Khevenhüller, und Wandulens, einer gebohrnen von Mansdorf, Tochter, mit der er sich 1560 den 17 November vermählet, hat ihm gebohren 1) **Marien**, Freyin von Weltz, eine Gemahlin erstlich Georgens, Freyherrns von Dietrichstein, der ihr 1587 angetrauet worden, und anderns Dietrichs Freyherrns von Egg; 2) **Bernharden**, Freyherrn von Weltz, der in Kayserlichen Kriegsdiensten gestorben; 3) **Moritzen**, Freyherrn von Weltz, von dem so gleich; 4) **Wandulen**, Freyin von Weltz, die unvermählt gestorben; und 5) **Elisabethen**, Freyin von Weltz, die in der Jugend Todes verblichen. Jetztgenannter **Moritz**, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein, Heiligenegg, Weltzenegg und Lemberg, war Regiments-Rath in Steyermarck, und General-Einnehmer in Cärnthen. Er starb 1606 den 6 Mertz, und hat in der Ehe mit Marien, Georgens, Freyherrns von Khevenhüller, und Annens, einer gebohrnen Freyin Thurzo von Betlem Falva, Tochter, zehen Kinder gezeuget, diese sind: 1) **Johann George**, Freyherr von Weltz, der 1590 den 24 Junius gebohren, 2) **Victor**, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein und Heiligenegg, welcher 1591 den 13 October gebohren, und 1629 gestorben, nachdem ihm Sigune, Freyin von Paradeiser, vier Kinder gebohren, welche sind a) **Anne Sigune**, Freyin von Weltz, die 1645 gestorben, und mit Johann Andreas Ludewigen, Freyherrn von Windischgrätz, vermählt gewesen; b) **Eve Regine**, Freyin von Weltz, die 1670 den 23 November mit Tode abgegangen, nachdem sie erstlich George Ulrichen, Freyherrn von Ernau, anderns George Siegmunden, Freyherrn von Paradeiser, und drittens 1650 Wolffgangen, Grafen von Rosenberg, geehlichet gehabt hatte; c) **Moritz**, Freyherr von Weltz, der in der Jugend gestorben; und d) **Marie Magdalene**, Freyin von Weltz, die ebenfals jung gestorben; 3) **Anne**, Freyin von Weltz, die 1592 den 1 November gebohren, und als eine Gemahlin George Albrechts von Dietrichstein 1651 den 23 Jenner ihr Leben beschlossen; 4) **Frantz**, Freyherr von Weltz, der eine Neben-Linie gestifftet: Von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 5) **Elisabeth**, Freyin von Weltz, die 1595 den 18 August zur Welt gebohren worden, und 1642 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem sie Frantzen, Freyherrn von Heritsch, zum Gemahl gehabt; 6) **Christoph**, Freyherr von Weltz, der eine Neben-Linie gepflantzet: Siehe von ihm und seiner Nachkommenschafft hernach; 7) **Marie**, Freyin von Weltz, die 1598 gebohren, und im ledigen Stande 1635 in die Ewigkeit gegangen; 8) **Siegmund**, Freyherr von Weltz, der die Ebersteiner Haupt-Linie dauerhafft fortgepflantzet: Von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 9) **Regine**, Freyin von Weltz, die 1602 den 27 August zur Welt gebohren worden, und 1652 den 10 September als eine Gemahlin Helfrieds, Freyherrn von Freyberg, Todes verblichen; und 10) **Catharine**, Freyin von Weltz, die 1604 den 1 Febr. gebohren, und 1655 den 10 April unvermählt von der Welt abgefordert worden.

(a) **Erstere Neben-Linie, so ausgestorben.**

Frantz, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein, Frauenstein, Heiligenegg, Weltzenegg und Lemberg, der, wie schon gemeldet worden, eine **Neben-Linie** gestifftet, hat 1594 den 20 Febr. das Licht der Welt erblicket, und 1661 den 5 April das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt. Die erstere hieß Anne Magdalene, und war George Siegmunds, Freyherrns von Stubenberg, und Julianens, einer gebohrnen Freyin von Auersperg, Tochter, die 1598 gebohren, 1618 den 14 October vermählet worden, und 1632 den 6 Febr. als eine Mutter von vier Kindern mit Tode abgegangen. Die andere Gemahlin hieß **Helene**, und war Georgens, Grafens von Saurau, und Barbarens, einer gebohrnen von Wildenstein, Tochter. Mit dieser hatte er sich 1635 den 3 August ehelich verbunden, und sie hat ihm sieben Ehe-Pfänder geschencket. Seine sämmtlichen Kinder sind: 1) **Siegmund Moritz**, Graf und Herr von Weltz, von dem hernach: 2) **Marie Juliane**, Freyin von Weltz, gebohren und gestorben 1621; 3) **Anne Elisabeth**, Freyin von Weltz, die 1623 den 4 April gebohren, und 1647 den 8 Febr. unvermählt gestorben; 4) **Regine Catharine**, Freyin von Weltz, die 1625 den 9 September gebohren, und 1628 gestorben; 5) **Adolph Wilhelm**, Freyherr von Weltz, der 1636 den 22 Mertz gebohren; 6) **Susanne Marie**, Gräfin von Weltz, die 1637 den 6 Julius gebohren, 1669 den 12 May an George Ehrenreichen, Freyherrn von Bernhardin, vermählet worden, und 1690 gestorben; 7) **Helene Sidonie**, Freyin von Weltz, die 1638 den 16 October gebohren; 8) **Frantz Helfried**, Freyherr von Weltz, der 1640 den 13 April auf die Welt gekommen, und 1646 den 4 May solche wieder verlassen; 9) **Dorothee Felicitas**, Freyin von Weltz, gebohren 1641 den 1 September, und gestorben 1645 den 7 November; 10) **Constantin Victor**, Graf von Weltz Chur-Pfältzischer Hof-Marschall, der 1643 den 8 Mertz das Licht der Welt erblicket, und 1680 den 29 Julius im ledigen Stande das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; und 11) **Johann Ferdinand**, Freyherrn von Weltz, der 1645 den 26 Junius gebohren, und 1646 den 25 Mertz gestorben. Oben gedachter **Siegmund Moritz**, Graf und Herr von Weltz, Herr von Eberstein, war 1619 den 24 Sept. zur Welt gebohren worden, und ist 1673 den 29 April durch den Tod in das andere Leben versetzet worden. Er hatte sich 1656 den 9 September mit Sidonien, Johañ Friedrichs, Freyherrns von Räckenitz, Tochter, vermählet, die 1682 als Wittwe verstorben, nachdem sie ihm acht Kinder zur Welt gebohren, und solche sind: 1) **Johann Victor**, Freyherr von Weltz, der 1657 gebohren, und 1659 gestorben; 2) Sieg-

2) Siegmund Theophilus, Freyherr von Weltz, welcher 1658. den 8. Octob. gebohren, und 1660. gestorben; 3) Eve Christine, Gräfin von Weltz, gebohren 1660. den 26. Decemb. vermählt 1681. den 10. May mit Bernhard Maximilianen, Freyherrn von Egg, und gestorben 1684. den 19. May; 4) Adam Theophilus, Freyherr von Weltz, gebohren und gestorben 1662; 5) Frantz Siegmund, Freyherr von Weltz, gebohren 1664. und gestorben 1665; 6) Anne Catharine, Freyin von Weltz, gebohren und gestorben 1666; 7) Emme Sidonie, Freyin von Weltz, gebohren 1667. und gestorben 1672; und 8) Marie Regine, Freyin von Weltz, gebohren und gestorben 1669.

(b) Andere Neben-Linie, so gleichfalls ausgestorben.

Christoph, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein, Heiligenegg und Weltzenegg, der, wie wir oben berichtet, auch eine **Neben-Linie gepflanzet**, war 1596. den 1. Octob. auf die Welt gekommen, und hat solche 1659. den 19. Julius zu Ulm wieder verlassen. Seine erste Gemahlin, Margarethe, Wilhelms, Freyherrns von Feistritz, Tochter, mit der er sich 1620. vermählet, ist 1621. ohne Kinder gestorben. Die andere hingegen, Judith, Freyin von Praunfalck, die er sich 1622. hat antrauen lassen, hat ihm neun Kinder zur Welt gebohren, welche sind 1) **Marie Helene**, Freyin von Weltz, die 1623. den 20. Junius gebohren, und 1649. verstorben, hatte sich 1644. mit Daviden von Stein verehlichet; 2) **Sigune Elisabeth**, Freyin von Weltz, gebohren 1624. den 13. Septemb. und gestorben 1635. den 4. Decemb. 3) **Susanne Judith**, Freyin von Weltz, gebohren 1626. den 28. May, vermählt 1653. an Christoph Ludewig Mörser von Ullseck, und gestorben 1670; 4) **Anne Sidonie**, Freyin von Weltz, gebohren und gestorben 1627; 5) **Christoph Moritz**, Freyherr von Weltz, gebohren 1629. den 16. Mertz und gestorben 1652. im ledigen Stande; 6) **Anne Regine**, Freyin von Weltz, gebohren 1630. den 1. May, und gestorben 1631; 7) **Victor**, Graf und Herr von Weltz, Herr zu Eberstein, Heiligenegg und Weltzenegg, gebohren 1634. war Hoher Deutscher Ordens-Ritter, und blieb 1674. im Kriege wider Franckreich; 8) **Ferdinand**, Freyherr von Weltz, gebohren 1637. den 23. Febr. und starb 1654. den 19. Jenner unvermählt; und 9) **Rebecke Elisabeth**, Freyin von Weltz, gebohren 1640. den 5. Decemb. und gestorben 1646. den 24. April.

(c) Die Haupt-Linie.

Siegmund, Freyherr von Weltz, Herr zu Eberstein, Heiligenegg, Weltzenegg und Lemberg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, der wie oben erinnert worden, die **Erbsteiner Haupt-Linie dauerhaft fortgeführet**, hatte 1600. den 23. Decemb. das Licht der Welt erblicket, und ist 1673. den 10. May zu Oedenburg in Ungarn mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin, Sidonie, Ulrich Christophs, Freyherrns von Scherffenberg, zu Hohenwang, Kayserl. Geheimden Raths, Cämmerers, und Land-Verwesers in Steyermarck, und Elisabethens, einer gebohrnen Schrottin von Kindsberg und Säneck, Tochter, die 1600. den 4. August zu Grätz gebohren, mit ihm 1626. den 19. August vermählet worden, 1659. den 5. Junius zu Oedenburg in Ungarn gestorben, und daselbst bey St. Michael begraben lieget, hat ihm sechs Kinder gebohren. Solche sind 1) **Marie Elisabeth**, Freyin von Weltz, die 1627. den 23. May gebohren, und 1638. den 24. Octobr. zu Preßburg gestorben; 2) **Dorothee Sidonie**, Freyin von Weltz, welche 1629. den 27. Jenner gebohren, 1649. mit Christianen, Freyherrn von Eck, vermählet worden, und 1684. den 13. Julius in die Ewigkeit eingegangen; 3) **Ulrich Victor**, Graf und Herr von Weltz etc. Stiffter der heutiges Tages blühenden Ebersteiner älteren Linie: von ihm und seinen Nachkommen siehe hernach; 4) **Renate**, Gräfin von Weltz, so 1632. den 16. Junius gebohren, und als eine Gemahlin George Caspars, Freyherrns von Lerchenfeld, 1689. gestorben; 5) **Siegmund**, Graf von Weltz, Stifter der mittlern Ebersteiner heutiges Tages blühenden Linie in Oesterreich: Von ihm und seinen Nachkommen siehe weiter unten; und 6) **Frantz**, Graf von Weltz, Stifter der jüngern Ebersteiner heutiges Tages in Manns-Stamm erloschenen Linie in Francken: Von ihm und seinen Nachkommen siehe zuletzt.

(a) Die heutiges Tages blühende Ebersteiner ältere Linie.

Ulrich Victor, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbel-Meister in Cärnthen, welcher, wie schon angeführet worden, **Stifter der heutiges Tages blühenden Ebersteiner ältern Linie ist**, erblickte 1630. den 23. Octob. zu Ulm das Licht der Welt, sahe solches 1714. den 16. Julius zu Wilhermsdorf zuletzt, und liegt daselbst in der Kirche begraben. Von seiner Gemahlin Esther Elisabethen, Ehrenreich Ludewigs, Freyherrns von Rothal und Apoloniens, einer gebohrnen Freyin von Galler, Tochter, die 1645. den 23. Junius gebohren, 1671. den 5. May ihm ehelich beygeleget worden, 1702. den 14. Mertz zu Oedenburg in Ungarn Todes verblichen, und daselbst begraben lieget, hat er sieben Kinder erhalten. Selbige sind: 1) **Siegmund Victor**, Graf von Weltz, der 1672. den 1. May gebohren, und 1689 den 21. Nov. gestorben; 2) **Marie Rosine Sidonie**, Gräfin von Weltz, gebohren 1673. den 9. May, gestorben 1737. im August zu Marck Einersheim, und liegt daselbst in der Kirche begraben: ihr Gemahl war Friedrich Ferdinand, Graf von Weltz aus der jüngern Linie, der 1719. den 25. May zu Dünckelspiel mit ihr Beylager gehabt, und 1721. gestorben, wie weiter unten an seinem Orte wird gemeldet werden; 3) **Ehrenreich Victor**, Graf von Weltz, gebohren 1674. den 12. May, und gestorben

storben 1680. den 26. Julius; 4) Wilhelm Victor, Graf von Weltz, gebohren 1678. den 18. Febr. und gestorben 1680. den 11. Julius; 5) Anne Isabelle, Gräfin von Weltz, gebohren 1680. den 6. November und gestorben 1720. den 17. Octob. ihr Gemahl Hector Wilhelm, Graf von Kornfail, der ihr 1711. den 7. Jenner ehelich beygeleget worden, hat sich nach ihrem Tode anderweit mit Marie Josephen, Gräfin von Auersperg, vermählet; 6) Christoph Ferdinand, Graf von Weltz, gebohren 1684. den 7. Aug. und in der Türckey entkommen, daß man seinen eigentlichen Auffenthalt nicht weiß; und 7) George Ludewig, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, Obrist-Lieutenant bey dem Löbl. Fränckischen Kreis-Dragoner-Regimente, hat 1687. den 5. August das Licht der Welt erblicket.

(b) **Die heutiges Tages blühende Ebersteiner mittlere Linie, in Oesterreich.**

Siegmund, Graf und Herr von Weltz, Freyherr von Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, der, wie wir oben berichtet, die **mittlere Ebersteiner heutiges Tages blühende Linie in Oesterreich** gestiftet, ist 1634. den 28. April zur Welt gebohren, nebst seinen Herrn Brüdern und Vettern von dem Kayser Leopold in des H. R. R. Grafenstand erhoben, und 1693. durch den Tod in die Ewigkeit versetzet worden. Seine Gemahlin, Francisce Clare, Adam Seyfrieds, Freyherrns von Grotta, und Marie Clarens, einer gebohrnen Gräfin von Ursbeck, Tochter, mit der er sich 1664. den 22. Jenner vermählet, hat ihm neun Kinder zur Welt gebracht. Solche sind: 1) Ignatz, Freyherr von Weltz, gebohren 1669. den 31. Aug. und gestorben 1669. den 3. Sept. 2) Marie Clare Beatrix, Freyin von Weltz, gebohren 1671. den 9. Febr. und gestorben 1673. den 29. August; 3) Marie Renate, Freyin von Weltz, gebohren und gestorben 1673; 4) Siegmund Lorentz Anton, Graf und Herr von Weltz ꝛc. von dem hernach unter dem Buchstaben A; 5) Marie Felicitas, Gräfin von Weltz, Stern-Creutz-Ordens-Dame, die 1678. den 14. Jenner gebohren: Ihr Gemahl, Joseph Polycarp, Graf von Platz, Land-Vice-Dom in Cärnthen, starb zu Clagenfurth den 27. Jenner, 1742. im 71. Jahre; 6) Frantz Christoph, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, von dem hernach unter dem Buchstaben B; 7) Marie Susanne, Gräfin von Weltz, gebohren 1675. den 14. Septemb. und gestorben 1725. als Ursulinerin zu Clagenfurth; 8) Marie Johanne, Gräfin von Weltz, gebohren 1679. den 23. Junius, und gestorben 1736. ihr Gemahl, Wickhard Ferdinand Barbo, Graf von Warenstein, General-Einnehmer in Crain, ist 1720. gestorben; und 9) George Andreas Anton, Graf von Weltz, gebohren 1680. den 25. Nov. und gestorben 1681. den 6. Mertz.

A. Oben genannter Siegmund Lorentz Anton, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, hat 1674. den 9. August das Licht der Welt erblicket, und ist 1712. mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin Marie Regine Juliane Maximiliane, Siegmunds, Grafens von Ratkay, und Rosine Sophiens, einer gebohrnen Gräfin von Geißrück, Tochter, mit der er sich 1702. vermählet, hat ihn mit acht Kindern erfreuet. Diese sind: 1) Marie Anne Josephe, Gräfin von Weltz, gebohren 1707. den 28. May, und ist Kloster-Frau zu Goes; 2) Anne Marie Caroline, Gräfin von Weltz, gebohren 1708. den 20. Julius, Hof-Dame bey der Kayserin Elisabeth, u. eine Gemahl. George Seyfrieds, Grafens von Gleispach, Kayserlichen Cämmerers, mit dem sie sich 1738. den 10. Febr. vermählet; 3) Marie Elisabeth, Gräfin von Weltz, gebohren 1711. den 11. Novemb. 4) Frantz und 5) Anton, Grafen von Weltz, wurden als Zwillinge 1712. gebohren, und sind gleich nach empfangener Tauffe wieder gestorben; 6) Siegmund Friedrich Ernst, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, Königl. Ungar. und Böhmischer General-Major, der 1704. den 28. Mertz gebohren, sich den Kayßerlichen Kriegs-Diensten gewiedmet; 1736. den 25. August bey dem Alexander-Würtembergischen Regimente Obrister; 1741. aber General-Wachtmeister oder General-Major worden, und in solcher Qualität den Feldzügen in Böhmen mit beygewohnet, woselbst er auch den 17. May 1742. in dem Treffen bey Czaslau im 38. Jahre seines Alters in ledigem Stande geblieben; 7) Andreas Siegmund, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Kayserl. Königl. Ungar. und Böhmischer Cammerherr, wie auch verordneter in Steyer und Cärnthen, so 1705. den 30. Novemb. zur Welt gekommen, und 1738. den 9. Jenner solche wieder verlassen, ohne daß ihm seine Gemahlin, Marie Eleonore, Johann Antons, Fürstens von Eggenberg, Tochter, und hinterlassene Wittwe des Grafens von Leste, mit Kindern erfreuet hätte; und 8) Johann Carl Joseph Leopold, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein ꝛc. so 1709. den 20. Julius gebohren, ist Dom-Herr zu Gurck.

B. Frantz Christoph, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, und Kayserlicher Hauptmann, der 1676. den 25. November gebohren, bey Luzara in Italien einen Fuß verlohren und 1732. gestorben, hatte sich mit Marie Theresien, Frantz-Albrechts, Freyherrns Gallen von Gallenstein, und Marie Gertraudens, einer gebohrnen Freyin von Brand, Tochter, vermählet, die 1733. den 5 April mit Tode abgegangen, nachdem sie ihm gebohren: 1) Frantz Siegmund Albrecht Rudolphen, Grafen und Herrn von Weltz, Freyherrn zu Eberstein und Spiegelfeld, der 1714. den 9 Mertz auf die Welt gekommen, und Canonicus zu St. Andreä in Cärnthen ist; 2) Johann Clementzen, Grafen

fen von Weltz ꝛc. gebohren 1717. den 19 Oct. und gestorben 1742. als Ungarischer Capitain; 3) **Marie Theresien**, Gräfin von Weltz, die 1719. den 16 April gebohren, und 1735. an Joseph Leopolden, Grafen von Platz, vermählet worden; 4) **Joseph Erasmus Gregoriussen**, Grafen von Weltz, gebohren 1722. den 12 Mertz; und 5) **Agnes Theresien**, Gräfin von Weltz, gebohren 1724.

(C) Die heutiges Tages in Manns-Stamm erloschene Eberſteiner jüngere Linie in Francken.

Frantz, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld, Herr zu Heiligenegg, Erb-Land-Stäbelmeister in Cärnthen, der, wie oben schon angeführet worden, der Stiffter der **jüngern Ebersteiner heutiges Tages in Manns-Stamm erloschenen Linie in Francken** ist, vermehrte durch seine Geburt 1635. den 23. Julius die Zahl der Sterblichen, und blieb 1674. in einem Duell. Seine Gemahlin Anne Barbar, Wilhelms, Freyherrns von Guin, aus Schottland, und Anne Margarethens, einer gebohrnen Freyin von Freyberg, Tochter, mit der er sich 1664. vermählet, ist 1681. als Wittwe gestorben. Sie hatte ihm zur Welt gebracht 1) **Francisce Barbarn**, Gräfin von Weltz, die 1666. gebohren, 1718. den 3 April zu Wilhermsdorf gestorben, und daselbst in der Kirche, welche sie neu erbauen lassen, begraben lieget: Sie hatte sich 1689. mit Wolffgang Juliussen, Grafen von Hohenlohe-Neuenstein, zu Neuenstein, Kayserl. General-Feld-Marschalln, vermählet; nach dessen 1698. den 26 Dec. erfolgten Ableben aber 1701. mit Philipp Ernsten, Grafen von Hohenlohe-Waldenburg, zu Schillingsfürst, Kayserlichen Geheimden Rath, der dermahlen mit Marie Anne Eleonoren, Gräfin von Oettingen in der Ehe lebet; 2) **Eleonore Amalien**, Gräfin von Weltz, gebohren 1668. und gestorben 1719. den 29 Octobr. ihr erster Gemahl war Ferdinand, Freyherr von Haselang, der andere aber, Felix, Graf von Preising in Bayern; 3) **Friedrich Ferdinanden**, Grafen und Herrn von Weltz, von dem so gleich; und 4) **Anne Sidonien**, Gräfin von Weltz, die 1673. gebohren und unvermählt gestorben. Nur gedachter **Friedrich Ferdinand**, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld ꝛc. Königl. Preußischer Obrist-Lieutnant, hat im Jahr 1671. den 11 Jul. das Licht der Welt erblicket, ist 1721. den 5 Dec. zu Marck Einersheim mit Tode abgegangen, und liegt daselbst in der Kirche begraben. Seine erste Gemahlin war Albertine Susanne, Erb-Schenckin, Gräfin, Erbin und Mit-Regentin zu Limpurg, George Eberhards, Grafens und Erb-Schenckens zu Limpurg in Speckfeld, und Johanne Polyxenens, einer gebohrnen Gräfin von Leiningen, Tochter und Erbin, mit der er sich 1707. den 15 Nov. vermählet, und die 1717. den 7 Jun. zu Marck Einersheim gestorben, auch daselbst in der Kirche begraben lieget. Die andere Gemahlin war die oben bey der ältern Linie schon angeführte Marie Rosine Sidonie, Ulrichs Victors, Grafens von Weltz, Tochter, mit der er sich 1719. den 25 May zu Dünckelspühl ehelich verbunden, und die 1737. als Wittwe zu Marck Einersheim gestorben. Aus der ersten Ehe sind ihm nachstehende fünf Kinder gebohren worden: 1) **Johanne Barbar Eleonore Amalie**, Gräfin von Weltz und Mit-Regentin zu Limpurg, die 1708. den 6 Dec. gebohren, und 1729. den 24 Jul. unvermählt zu Marck Einersheim mit Tode abgegangen, auch daselbst begraben lieget; 2) **Friedrich Ernst**, Graf und Herr von Weltz, von dem bald ein mehrers; 3) **Caroline Christiane Sophie**, Gräfin von Weltz, gebohren 1713. den 26 Jun. und gestorben 1713. den 22 Jul.; 4) **Sophie Caroline Louise**, Gräfin von Weltz, gebohren 1714. den 19 November. und den Tag darauf verstorben; und 5) ein **todter Sohn**, gebohren 1715. den 7 Dec. Jetztgemeldeter **Friedrich Ernst**, Graf und Herr von Weltz, Freyherr zu Eberstein und Spiegelfeld ꝛc. Erbe und Mit-Regent der Graffschafft Limpurg, Hauptmann bey dem löbl. General Major Hallerischen Infanterie-Regimente des Fränckischen Kreises, ist 1712. den 12 Jun. zur Welt gekommen, hat solche 1741. den 3 Jul. zu Marck Einersheim wieder verlassen, und liegt daselbst in der Kirche begraben. Seine hinterlassene Wittwe, Sophie Friedericke Henriette, Christian Heinrichs, Grafens von Schönburg zu Waldenburg, und Friedericke Augustens, einer gebohrnen Gräfin, Erbin und Mit-Regentin zu Limpurg in Ober-Sontheim, Tochter, mit der er sich 1737. den 5 Decembr. zu Wertheim vermählt gehabt, und die ihm zwey Kinder gebohren, ist dermahlen und zwar seit 1743. eine Gemahlin Johann Philipps, Grafens von Löwenstein-Wertheim. Die gedachten beyden Kinder sind: 1) **Marie Friedericke Amöne Christiane Elisabeth Eleonore**, Gräfin von Weltz, Erbin und Mit-Regentin der Graffschafft Limpurg, die 1739. den 24 Mertz gebohren, und 2) **Wilhelmine Caroline Francisce**, Gräfin von Weltz, Erbin und Mit-Regentin der Graffschafft Limpurg, welche 1740. den 6 Mertz auf die Welt gekommen. *Biedermanns* Genealogiæ der Hohen Grafen-Häusser im Fränckischen Kreise, Th. I. Tab. CXXX - CXLVII. *Imhofs* Not. Procer. Imper. p. 675. und in Mantiff. num. 24. *Speners* Histor. Insign. p. 562. *Hübners* Genealogische Tabellen, Th. III. Tab. 820-824. *von Hoheneck* Beschreib. von Ober-Oesterreich, T. II. p. 802-808. *Bucelini* German. Sacr. & Profana. *Schumanns* Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745. Th. II. p. 259 u. f. *Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa* (Breßlau 1698. in 8.) p. 608. 652. 663. 664. 691. 697. 708. 709. 995. u. 1014. *Wurmprands* Collect. Genealog. Austr. p. 78. *Gauhens* Adels-Lexicon. *Lazius* L. VI. de migrat. Gent. p. 105. *Megiseri* Kärndterische Chronick. *Zeillers* Itinerar. German. p. 493 u. f. *Genealogiophili* jetztlebende Häupter Deutschlands, Th. II. p. 384 u. ff. *Hübners* Lexic. Genealog. p. 591 u. f. *Europ. Fama*, Th. CXCIII. p. 22. *Hübners* Polit. Hist. Th. VII. p. 868. *Ludwigs* Universal-Histor. Th. IV. p. 191. *Döderleins* Histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin, p. 403 u. f. und anderwerts. *Allgemeine Chronicke*, Th. XII. p. 440. *Ludovici* im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahr-

Jahrhunderts, Th. II. p. 369. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahrs 1718. p. 125. **Genealogischer Schauplatz** des jetzt herrschenden Europä (Breßlau und Leipzig 1724. in 8.) p. 366 u. f. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1736. p 638. und des Jahrs 1738. p. 76. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band I. p. 530. Band III. p. 865. und 901. Band IV. p. 38. Band VIII. p. 337 u. f. Band IX. p. 62. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet**, Eingang IV. p. 720. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts, p. 365. **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IV. p 208. **Preuenhuebers** Annales Styrenses, p. 256. und 352.

Welz, (Ernst, Baron von) siehe **Weltz**, (Justinian Ernst, Baron von).

Weltz, oder **Welz**, **Wels**, (Johann) gebürtig aus Würtzburg in Francken, sonst *Honorius a Bona-Ventura* genannt, war anfänglich der Weltweisheit Magister, Barfüsser-Carmeliter, wie auch Prediger zu Prag, Wien, Grätz und Würtzburg; trat aber 1667. zur Evangelisch-Lutherischen Religion, und hielte zu Wittenberg seine Revocations-Predigt, welche er Separationem lucis a tenebris tituliret hat. In derselben meldet er: Daß er bey Betrachtung der vielfältigen und einander zuwiderlauffenden Religionen in eine grosse Hertzens-Angst gerathen sey; Hierauf habe er mit vieler Mühe angefangen zu untersuchen, welches doch die wahre Kirche, und der rechtmäßige Schaaf-Stall sey, in welchem die Heilbegierige Seele die ersprießliche Weide finden möchte? Nachdem er nun befunden, die unbetrüglichen Kennzeichen der wahren Kirche könnten keine andere seyn, als die reine Lehre nach dem geoffenbahrten Worte GOttes, und der richtige Gebrauch der H. Sacramenten nach der Einsetzung Christi; beyde aber in der Päbstischen Kirche nicht anzutreffen wären; So habe ihn sein Gewissen verbunden, dieselbe zu verlassen, und sich zu der Evangelischen Gemeinde, darinnen solche Kennzeichen richtig gefunden würden, in schuldiger Sorge vor seine ewige Seligkeit, zu wenden. Was auf die falschen Kennzeichen der Päbstler, als den Nahmen Catholisch, das Alterthum, den grossen Anhang, die Succeßion des Apostolischen Stuhls, rc. zu antworten; ingleichen wie GOttes Wort und die H. Sacramente im Pabstthume recht schimpflich tractiret werden, gehet er mit allem Fleisse durch, und lässet es an bündigen Schlüssen nicht ermangeln. **Unschuld. Nachr.** 1715. p. 56 u. f.

Weltz, oder **Wels**, (Justinian Ernst, Freyherr von) war aus dem vorhergehenden Geschlechte, und zwar aus der Spiegelfelder Linie entsprossen. Sein Vater, Gotthard, Freyherr von Weltz, Herr zu Spiegelfeld, hatte sich, wie in dem Geschlechts-Articel bereits angemercket worden, der Religion wegen aus den Kayserlichen Erb-Landen nach Chemnitz in Meissen begeben. Sein Sohn, gedachter **Justinian Ernst**, aber hatte sich in seiner Jugend ziemlich in die Welt vertieft, entzog sich jedoch, nachdem er nebst der Bibel die Geschichte der Märtyrer fleißig gelesen, derselben gäntzlich, und beflisse sich der Einsamkeit, gab auch 1663. zu Ulm einen Tractat vom Einsiedler-Leben, wie es nach GOttes Wort, und Art der heiligen Einsiedler anzustellen sey, heraus. Seine meiste Sorge gieng dahin, wie die Lutherische Religion auch unter denen Heyden möchte ausgebreitet werden. Weil er nun unverehlicht zu leben beschlossen, so bestimmte er von seinem eigenen Vermögen 12000. Thaler zu solchem Vorhaben, damit Seminaria und Schulen vor Studenten der Theologie, um darinnen fremde Sprachen zu lernen könnten angerichtet werden. Er suchte dieses Werck unter dem Titul einer JEsus liebenden Gesellschafft zu bewerckstelligen, und publicirte 1664. unter dem Nahmen **Justinianus** zu unterschiedenenmahlen Erinnerungen, Vermahnungen, Vorschläge rc. zu dieser Gesellschafft, als: Einladungs-Trieb zum herannahenden grossen Abendmahl und Vorschlag zu einer JEsus-Gesellschafft, handelnd die Besserung des Christenthums und Bekehrung des Heydenthums rc. Ingleichen: Eine Christliche Vermahnung an alle rechtgläubige Christen der Augspurgischen Confeßion betreffend eine sonderbahre Gesellschafft rc. Weil er nun von vielen vornehmen Theologen und Staats-Männern darinnen gestärcket wurde, z. E. **D. J. E. Gerharden**, **D. J. Val. Andreä**, rc. die solches Werck recommandirten, letzterer auch zwey Einladungs-Schrifften deswegen zu Straßburg drucken lassen; so übergab er seine Vorschläge denen Protestirenden Ständen auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und ermahnte dieselben mit Hand an das Werck zu legen. Nachdem aber der damahlige Regenspurgische Superintendent, D. **Johann Heinrich Ursinus**, solches Vorhaben verdammte, und in der 1664. wider diesen **Justinianus**, in 8. geschriebenen Gegen-Erinnerung, solches eine Leute-Betrügerey, Quackerey rc. und den Baron einen Träumer, Phantasten rc. nennete, so ward dieser Vorschlag wenig geachtet, und er vielmehr deswegen verfolgt. Es hatte aber gemeldeten Superintendenten zu solcher Bitterkeit am meisten verleitet, weil der Baron über die Verderbniß des Lutherthums geklaget, und nach Verbesserung des Christenthums geseufzet: welches **Ursinus** erklärete, als wolte man die Orthodoxie über den Hauffen werffen, da doch der Baron nicht eine Verbesserung der Lehre, sondern des Lebens der Lutheraner verlangte. Er begab sich hierauf nach Holland, und invitirte 1666. die Studenten der Theologie aus Deutschland nach Amsterdam zu seinem Vorhaben, wurde aber auch darinnen von den Holländern gehindert. Daher faste er den Schluß, sich selbst unter die Heyden zu begeben, und anderen Bekehrung anzubieten. Er ließ sich zu dem Ende von dem damahligen Prediger zu Zwoll in der Provintz Ober-Yssel, **Friedrich Brecklingen**, vor seiner Abreise zum Apostel der Heyden ordiniren, trat seine Reise nach Surinam und Essekebe an, und beschloß darauf 1668. sein Leben unter den Barbarn. D. **Spener**, im III Theile seiner Theolog. Bedencken, p. 207. führet an, daß er gehöret, ob wäre dieser Baron von **Weltz** von den wilden Thieren zerrissen worden. Zuvor, ehe er noch seine Reise antrat, hielte er nachfolgende Rede, darinnen er der Welt absagete und sein Vorhaben den Anwesenden verstellete. Sie lautet von Wort zu Wort also:

„Lieben

„Lieben Freunde in Christo! Lasset euch belieben „eine kleine Weile zuzuhören, wie ich der Welt ab- „sagen werde.

„Der Königliche Prophet David spricht gar „weißlich im 39 Psalm: Wie gar nichts sind „doch alle Menschen, die doch so sicher leben. „Freylich, freylich ist es in der That also: Denn „was sind alle reiche und vermögliche Leute, welche „mit grosser Mühe, Sorge und Gefahr viel Geld „zusammen sammlen, und darnach gedencken ih- „nen gute Tage zu schaffen, da doch der Todt kaum „erwarten kan, biß ihr Sterb-Stündlein ausge- „lauffen ist, so überfällt er sie alsdenn unversehens, „weist sie von ihren Gütern, und stösset sie elend „und bloß in das Grab hinunter? Was sind nun „die gelehrten Leute, welche durch ihre Kunst einen „unsterblichen Nahmen in der Welt suchen zu be- „kommen, und sich über solchem Ruhm allzu- „sehr ergötzen, da doch der Todt solcher Freu- „de bald ein Ende macht, bey etlichen 20 Jah- „ren, bey etlichen wohl in 10 Jahren, nach- „dem sie erst angefangen ein wenig gelehrt zu „werden? Wie gar nichts sind alle junge Leute, „die sich auf ihre Jugend, Gesundheit und Stärcke „verlassen, und deßwegen in aller Wollust leben, „auch ihre Lebens-Zeit mit mancherley Kurtzweil „suchen zuzubringen, mit frechen weltlichen Lieder- „singen, buhlen, tantzen, spielen, fressen, sauffen, „schwermen, dollisiren, fechten, balgen; und da- „bey so wenig bedencken, daß sie von einem jeden „leichtfertigen Worte und frecher That Rechen- „schafft müssen geben an den Jüngsten Tage? „Aber nicht nur der tollen Welt-Kinder Verneh- „men und Thun ist eitel und vergänglich, sondern „auch alles menschliche Beginnen und Vorhaben „ist mühselig und ohne Trost, ob es gleich scheinet „glückselig, herrlich und vollkomen zu seyn. Wie un- „recht beneidet doch mancher Armer einen Reichen „um Haab und Gut, um seine gute Nahrung, um sein „schönes Haus, um seine saubere Kleider, um seine gu- „te Bißlein, und sein köstliches Getränck, u. beden- „cket darbey nicht, daß der Reiche eben so wohl sein „Creutz u. Leiden hat, ja auch manches mahl grösse- „rer Angst und Sorge unterworffen, oder mit einer „beschwerlichen Kranckheit behafftet ist, darvon der „Arme nichts weiß. Es bleibet doch darbey:

„Ein jeder Mensch hat seine Quahl,
„Allhier in diesem Jammerthal.

„Wie ist doch der Könige, Fürsten, und grossen „Herren Gewalt, Hoheit und Ansehen versaltzen „mit Mühseligkeit, Sorge und Gefahr? Wie wer- „den doch vornehme Hof-Bediente wegen ihrer „Ehre und Gunst beneidet von den Geringern? „Wie werden sie so leichtlich aus dem Sattel geho- „ben, und wenn sie in der höchsten Gnade sind, „so schweben sie in der grösten Gefahr? Was ist „doch der Freyherren, und vom Adel Ruhm von „ihrem Herkommen? Eine grosse Eitelkeit, weil „der Todt sie nicht länger leben lässet, als Bürger „und Bauren? Was ist es doch, daß viele vom „Adel so groß auf ihren Stand halten? Denn ist „einer arm, so wird er verachtet, ob er schon aus „einem alten Stamm gebohren ist. Ist einer arm, „und verheyrathet sich an eine reiche Dame, wel- „che er nicht lieb haben kan, so versündiget er sich „höchlich. Ist einer von ziemlichen Mitteln, nim- „met aber eine arme Dame, so muß er offt mit „Schmertzen sehen, seine Kinder aus Mangel „nothwendiger Stands-Mittel, andern zum „Spott herumgehen, die sich entweder in den Krieg „begeben müssen, oder andern Leuten aufwarten „müssen, und also in grosser Mühseligkeit ihre zeit- „liche Lebens-Zeit zubringen, gar offt in grosser „Gefahr die ewige Seligkeit zu verschertzen. Ist „einer von Adel oder Freyherr reich, so lebet er recht „in einem gefährlichem Stande, wegen seiner See- „len Heil; denn ob er schon wolte fromm, gottselig „und einsam vor sich hin leben, so läst man ihn doch „keinen Frieden, er muß es mit der Gesellschafft hal- „ten, die reitzet ihn zu Pracht, in Kleidern, zu bancke- „tieren, spielen, masqueraden lauffen, courtisiren, „rauffen, schlagen, und alles auszurichten, was „Brief ausweist, und wie es der reiche Mann ge- „trieben hat, thut er das nicht, so wird er auf das „höchste verachtet, und verspottet, so wohl von „seines gleichen, als auch von gemeinen Leuten. „Und diese Eitelkeit meines Standes also beden- „ckend, habe ich eine Zeitlang als ein Einsiedel ge- „lebet, und in solcher meiner Einsamkeit offt bey „mir gedacht, daß mein Freyherrn Stand nicht „länger währen wird, als mein Leben; lebete ich „nun noch 10 Jahr, so würde ich noch 10 Jahr „ein Freyherr seyn, und darnach in Ewigkeit nicht „mehr; brächte ich aber meine übrige Lebens-Zeit „zu in Ausbreitung der Ehre GOttes, wie die rech- „te Nachfolger Christi so würde ich bleiben t orten „in der Ewigkeit, bey andern Kindern GOttes in „vollen Freuden, und dieses war meine erste Be- „trachtung. Weiter habe ich mir offt zu Gemü- „the gezogen, die schwere Rechenschafft, die ich „einmahl geben muß am Jüngsten Gericht, über „mein geführtes Leben, da denn Christus nicht „fragen wird: Justiniane! hast du gelebet deinem „Freyherrn Stande gemäß? Hast du dich auch „reputirlich gehalten? rc. Nein, so wird es nicht „heissen, sondern Christus wird fragen: Justiniane, „wie hast du deine Christliche Pfunde zu GOttes „Ehre, und des Nechsten Besserung angeleget? „Hätte ich dann meine Pfunde in die Erde ver- „scharret, und andern Freyherren, oder theils von „Adeln gleich gelebet, in allerley Wollust, Müßig- „gang, Freßen, Sauffen und Spielen, rc. Ach! „ach! wie würde ich alsdenn meine Thorheit mit „dem reichen Mann alzuspät bereuen? Weil ich „nun alle Eitelkeiten der Welt so reifflich bedacht, „als habe ich mir vorgenommen, in einem Christli- „chen Stand zu leben, auch meinen Freyherrn- „Stand zu den Füssen JEsu Christi abzulegen, „und darum so hab ich euch, liebste Freunde hie- „her beruffen, daß ihr dessen Zeugen seyn solt, so „lasset euch nun belieben, in Gedult zuzuhören, „auf was Weise ich der Welt absage, meinen zeit- „lichen Ehren-Stand und die übrige Zeit meines „Lebens JEsu Christo, meinem liebsten HErrn „und Meister zu Ehren anwenden will. Und erst- „lich so wende ich mich zu dir du schnöde Welt, und „allen irrdischen vergänglichen Dingen, und sage: „O Welt behalte immer deine nichtige Güter, sie „können mich nicht mehr ergötzen, ich sehe doch „wohl, daß alles, was du hast, nur eitel ist. Eitel „ist o Welt, das Geld, damit du so sehr prangest, „damit du die Menschen so wohl Hohe, als niedri-

„ge an dich ziehest, damit du sie verblendest, damit du „viele in das ewige Verderben stürtzest, darum be„halte, was dein ist, mich soll dein falscher Glantz „nicht mehr verblenden. Eitel ist o Welt, der Ge„schmuck, als güldne Ring, Armbänder, Ketten und „Kleinodien, welche du deinen Liebhabern auf eine „kleine Zeit leihest, ihnen aber mit grossem Unge„stüm durch den Todt wieder abnehmen lässest, dar„um behalte was dein ist, ich will mich mit der Lie„be JEsu schmücken. Eitel ist, o Welt, der „Kleider-Pracht und Zier, um welcher Willen „deine Kinder so viel vergebliche Unkosten anwen„den, darum behalte deine närrische Kappen, ich „will mich mit der schlechtesten Kleidung behelffen. „Eitel ist, o Welt, der Speisen Kostbarkeit und „Ueberfluß, damit du viel verschleckt machest, und „doch zuletzt den Würmern Preiß giebest, darum „behalte was dein ist, ich will mich mit geringer Kost „vergnügen. Eitel sind, o Welt, deine herrliche „Gebäud und stattliche Haußgeräthe, damit du „ihre Besitzer hoffärtig machest, daß sie wenig an „die himmlische Wohnung gedencken. Eitel, eitel „ist, o Welt, alles was du hast, womit du deine „Liebhaber die Welt-Kinder zu dir reissest, und sie „verführest, daß sie wenig nach GOtt fragen, daß „sie wenig an das Sterben und an das Jüngste „Gericht gedencken; daß sie sich weder vor der Hölle „fürchten, noch sich nach dem Himmel sehnen: „Darum behalte, o Welt, was dein ist, ich will „nach dir inskünfftige nicht viel mehr fragen, ich „will mich in dir aufhalten als ein Fremdling und „Pilgrim, der nichts eigenes hat, der nach nichts „köstliches verlanget, der nichts herrliches ihme „wünschet, ja ich will also leben, als der stündlich be„reit ist in das himmlische Vaterland zu wandern.

„Von dir, o Welt, kehre ich mich zu deinen „Dienern, und sage: O ihr Welt-Kinder, liebet „immerhin eure eitele Mutter, und belustiget euch „mit ihr, eure Freude währet doch eine kleine Wei„le. O ihr Welt-Kinder, habt immerhin ein Ver„langen nach langem Leben, welches doch voller „Mühseligkeit ist; suchet immerhin allerley Wol„lust, sie verleitet euch doch bald. Trotzet immer„hin auf euer Glück, aber sehet wohl zu, daß es „euch nicht sehnet es wieder zu verlassen. Verlasset „euch immerhin auf eure Freunde, wer weiß, ob „ihnen zu trauen ist. O ihr Welt-Kinder schei„det euch immerhin von mir, ich folge euch selbst „nicht nach: Fliehet immerhin meine Gesellschafft, „wenn sich nur gottselige Leute zu mir gesellen; ver„achtet mich immerhin, wenn ich nur Christi „Freundschafft erhalte; verlachet mich immerhin, „ist doch Christus mein Meister auch verspottet „worden, zu dem will ich mich halten, dem will „ich gehorsamen, dem will ich dienen, und eure „Gesellschafft, o ihr Welt-Kinder, gerne fahren „lassen. Aber nicht nur die thörichte Welt-Kinder „will ich verlassen, nicht nur der schnöden Welt „will ich absagen, sondern ich will mich auch selbst „verleugnen, mit allem dem was ich habe, und „bin, nach der Lehre meines getreuen Heylandes „JEsu Christi, und sage demnach: Fahre hin, „du hoffärtiger Sinn, der du dich wegen meines „Ehren-Standes erhaben hast: Fahre hin du „übermüthiges Gemüth, das du andere geringeres „Standes neben dir verachtet hast: Fahre hin, du „nichtiger Wind, der du dich deines Herkommens „so offt gerühmet hast: Fahret hin, ihr eitele Gedan„cken, die ihr irrdischen Sachen so sehr nachgehän„get habt: mich soll nicht mehr die Ehrsucht so sehr „einnehmen, mich soll nicht mehr die Mißgunst so „gantz besitzen, ich will nicht mehr der eitelen welt„lichen Ehre nachfragen; und darum, was soll mir „der Freyherrn Stand, der mich mit vieler Sorg „u. Mühe gefangen hielte? Was soll mir der Titul, „Wohlgebohrner; der ich ein Wiedergebohrner Chri„sti bin? Was soll mir der Nahme Herr, der ich ein „Knecht Christi begehre zu werden? Was soll ich „leiden, daß man mich Ihre Gnaden schelte, der ich „GOttes Gnade, Hülff und Beystand bedürfftig „bin? Alle diese Eitelkeiten will ich abschaffen, auch „alles übrige zu den Füssen JEsu meines allerlieb„sten HErrns niederlegen, damit ich keine Hinder„niß habe ihme recht zu dienen. Wohlan nun, hie „ist mein Freyherrliches Wappen, welches ich von „meinen Vor-Eltern rechtmäßig ererbet habe; hie „ist mein gewöhnliches Petschafft und Siegel, an „derer Stelle gedencke ich zum Zeichen zu führen „den Nahmen JEsus des Gecreuzigten; hie liegt „mein Degen, mein HErr JEsus wird mich schon „umgürten mit geistl. Waffen u. Harnisch, wider „den Teuffel u. seinen Anhang zu streiten. Was soll „mir der Degen, was sollen mir die Pistolen, u. an„dere Adeliche Gewehr, weil JEsus mein HErr alle „meine Feinde mit einem Wort zu Boden schlagen „kan? Was sollen mir Stiefel u. Sporen? Was „sollen mir schöne Pferde, Diener u. Aufwärter, der „ich JEsu zu Ehren im niedrigsten Stande andern „begehre vorzuleuchten? Was sollen mir köstliche „Ringe und Kleinodien? Was sollen mir stattliche „Alamode Kleider? Was soll mir ein Hut mit Fe„dern? Was sollen mir falsche Haarlocken? Was „soll mir zarte Leinwand zu grossen Kragen u. wei„ten Hemdern? Was, was soll mir alle weltliche „und nichtige Pracht, der ich in allerley Ungemach „und geringer Gestalt, JEsu zu Dienst, begehre „manches Land zu durchwandern? Was sollen mir „zeitliche Güter, Schlösser, Herrschafften, u. Unter„thanen, der ich nicht das meinige suche, sondern nur „Christi Reich auszubreiten? Was solle mir viel „baares Geld, weil mein HErr JEsus so reich ist, „der mich nicht wird lassen Noth noch Mangel lei„den? Darum überlasse ich den Welt-Kindern alle „ihre Welt-Händel, wordurch sie ein Ansehen, „Wohlgemach und gute Tage suchen, ich aber will „mein Creutz auf mich nehmen, u. JEsu nachfolgen. „Ich überlasse andern das Freyen und das Sorgen, „wie sie ihren Weibern gefallen mögen; Ich will „lediger Weise sorgen, was den HErrn JEsum an„gehet, und wie ich ihm gefalle; den durstigen Brü„dern lasse ich ihre Zechen, und unnütze Gespräche; „ich will mich halten zu den JEsus liebenden Her„tzen, die sich besprechen, wie sie das Reich Christi er„weitern wollen. Den wollüstigen Leuten lasse ich „ihre Mahlzeiten, Zusammenkünffte, und andere Kurtz„weile, mit Karten, Bretspielen und dergleichen; „ich hergegen will mich finden lassen unter denen, „welche die Ungläubige nöthigen sich bey dem himmli„schen grossen Abendmahl einzustellen. Nun ich mich „von der Welt u. ihrem eitelen Wesen ziemlich los „gerissen habe, was meinen Stand u. weltlich äus„serlich Wesen anlanget; so wende ich mich zu „dir,

„dir, allerliebster HErr JEsu, falle auf meine Knie, „schlage an meine Brust und spreche: O JEsu? sey „mir armen Sünder gnädig, verzeihe mir die Sün„den meiner Jugend und bißher begangene Mißethaten, denn sie reuen mich hertzlich, und habe mir „vorgenommen, hinführo alle muthwillige Sünde zu „meiden, und ein strengeres Leben zu führen. Da„mit ich es aber noch besser vollziehen möge, so über„gebe ich dir, gnädigster Herr Jesu, nicht nur mei„nen Stand, Haab und Güter, sondern auch mei„nen Leib, und ein jedes Glied absonderlich, und "sage: Ich untergebe dir, o Jesu, zuförderst meine „Augen, welche ziemlich wild in der Welt herum „gesehen haben, regiere sie also, daß sie ihr began„genes Uebel täglich mit vielen heissen Thränen „beweinen, und nicht mehr nach der Welt gaf"fen, sondern nur nach dir stetig und emsig se"hen. Ich untergebe dir, O Jesu, meine Ohren, „welche unnützem Geschwätz, und andern Welt„Händeln gerne zugehöret, regiere sie inskünff„tige, daß sie keine Freude mehr suchen, an sol„chen eitlen Wind, sondern nur begierig seyn, „dein heiliges Wort zu hören, auch gottseliges Ge"spräche zu vernehmen. Ich überlasse dir, o Je„su, meine Zunge, der ich den Zaum zu viel gelas„sen habe, unnütze ärgerliche Worte und Nar„rentheidungen vorzubringen; regiere sie hinfort, „daß sie nur dein Lob ausbreite, auch nützliche "Sachen rede, dadurch der Nächste gebessert wer„de. Ich überreiche dir, O Jesu, meine Hände, „die ich nicht offt in dem Gebete zu dir aufgehebet, „ach! treibe sie hinfort an, daß sie begieriger ihr „Amt verrichten, auch fleißig seyn gute Schriff"ten hervor zu geben, dadurch mein Nächster "erbauet werde in dem Christenthum. Ich un„terlege dir, o Jesu, meine Füsse, welche lieber mit „den Gottlosen auf den Sünden-Wegen gegan„gen, als in das Bet-Hauß, richte sie nun, daß sie „bereit seyn in fremde Länder zu gehen, und dein "Reich auszubreiten. Nun ist noch übrig mein "Hertz, welches ich auf die letzte behalten, dir "barmhertzigster Herr Jesu, zu übergeben als das „ärgste Stück meines Leibes, welches dir am „meisten wiederstrebt, welches dich zum öfftersten „beleidiget, welches dich am hefftigsten erzürnet, "welches auch die andern Glieder verhindert hat, "daß sie dir den schuldigen Gehorsam nicht erzei„gen können. Wolan nun, gütigster Herr „Jesu, da ist mein unbußfertiges Hertz, da „ist der harte Felß, welcher kein Warnen „noch Vermahnen wollen annehmen; da ist „das finstere Thal der Verstockung, da ist „der dörnichte Acker, welcher wegen Sor„ge dieser Welt, dein heiliges Wort erstickt, "und nicht hat lassen seine Früchte bringen: O "Jesu, rotte solche stachlichte Dörner aus mei"nem Hertzen, daß es hinfort ein gutes Land „werde, und hundertfältige Früchte trage, daß „es hinfort deine Zorn-Ruthe fürchte, und nicht „mehr in solcher Verstockung lebe. Da ist o "Jesu, mein mit viel Sünden befleckte Hertz, "da ist der Ursprung der Unkeuschheit, da ist der „schnelle Strom eines unmäßigen Zorns, da ist „das grosse Meer meines ärgerlichen Lebens: „Wasche, reinige, o Jesu, solch mein Hertz von „allem Unflath der Sünden, daß ich hinführo „allem bösen Wesen absterbe und feind werde. „Da ist o Jesu, mein sicher Leben, das Hertz, "das ist das Haus, welches, weil es auf dem Lan"de zeitlicher Wollüste und guter Tage gebauet "war, nicht bestehen konnte gegen die starcken „Winde der Anfechtungen, und Platz-Regen „der Trübsalen: Da ist das Schifflein, welches „von dem Winde böser Gesellschafft schier an "den Felsen des ewigen Verderbens wäre getrie"ben worden: O Jesu bringe einmahl dieses „mein Sorgenloses Hertz zurechte, regiere es „mit deinem Heiligen Geiste, daß es hinfort sich „nicht mehr verleiten lasse, durch den lieblichen "Wind zeitlicher Wollust und böser Gesellschafft. "Weil es aber nicht gnung ist, hülffreichester "Herr Jesu, daß ich meines Hertzens erkaltete „Liebe erkenne und bekenne: sondern du forderst „auch rechtschaffene Busse von allen sicher leben„den Hertzen: Darum so will ich dir, o Jesu "nun ferner übergeben mein bekümmertes Her"tze, welches wegen seiner von Jugend auf vie"fältig begangenen Missethaten inniglich betrü„bet und in grossen Aengsten ist: O Jesu, kom„me doch demselbigen zu Hülffe, umleuchte es „mit einem lieblichen Trost. Da ist, o Jesu, "mein reuendes Hertz, welches das bisher geführ"te Welt-Leben unabläßig bereuet, welches mir "viel Buß-Thränen aus den Augen treibet; O „Jesu, erbarme dich desselbigen, und siehe es mit „Gnaden-Augen an; Da ist, o Jesu, mein „Gnade suchendes Hertze, welches sich keiner "guten Wercke rühmen kan, sondern nur nach "Barmhertzigkeit seuffzet: O Jesu, erhöre doch „solches, und rechne ihm die vorigen Sünden „nicht an. Da ist, o Jesu, mein Besserung„angelobendes Hertze, welches, weil es sich keiner "eigenen Kräffte trösten kan, sondern nur deine "Beywohnung verlanget, so versage mir doch „solche nicht, und vermehre diesen guten Vorsatz „dich zu suchen. Da ist nun endlich, o Jesu, mein „gegen dir in Liebe entzündetes Hertze, ach lieb"reichester Herr Jesu, mehre doch desselbigen Flam"men, und damit es in solcher Liebe gegen dir „täglich recht zunehme, auch sich solcher stündlich „erinnere, so bezeichne solches mein Hertze mit „deinem allerlieblichsten Nahmen: Huldreiche"ster Jesu, schreibe auf dasselbe, und zwar vor"nen her, Jesus, schreibe auf allen Seiten, Je"sus, ja schreibe in das Innerste meines Her„tzens: Jesus, mit unauslöschlichen Buch„staben, daß also nicht das kleinste Flecklein an „demselben überbleibe, auf welchem nicht stehe "Jesus, Jesus, Jesus: Damit hernach aus die"sen meinen bekehrten und dich liebenden Her„tzen lauter gute Gedancken aufsteigen, die dei„nen Nahmen, o Jesu, ihnen stets vorbilden, „damit aus solchem meinen in Liebe flammenden "Hertzen immer ein Seuffzer nach dem andern "zu dir sich schwinge, damit aus inbrünstiger "Liebe meine Zunge deinen Nahmen, o Jesu, „vielmahls ausspreche, ja daß mein Mund offt „erschallen lasse:

„Jesus, Jesus ist mein Leben,
„Jesus wendet alles Leid.

„Jesus,

„Jesus, Jesus wird mir geben,
„Hertzens-Stärck und Freudigkeit:
„Jesus sing ich für und für,
„Weilen Jesus wohnt in mir.

„Hilff ferner Hertzenstärckender Herr Jesu, daß „meine Liebe gegen dir sich nicht nur mit dem „Munde erzeige, sondern daß mein Hertz recht „mit der That beweise, daß du in mir wohnest, „und mich mit deinem Heil. Geiste regierest zu „allen Christlichen Wercken,

„Nun wohlan, sanfftmüthiger Herr Jesu, „mich armen Sünder hast du bekehret, mich hast „du die Eitelkeiten dieser Welt erkennen lassen, „mich hast du zu einem Christlichen Leben angetrie„ben, durch Lesung deines heiligen Wortes, u. der „gottseligen Märtyrer Geschichten, mich hast du „zu einer steten Erinnerung des Todtes ange„reitzet, durch allerley schöne Leich-Predigten „und Todes-Gedancken, mich hast du durch „Betrachtung des Jüngsten Gerichts, und der „schweren Verantwortung wegen der em„pfangenen Centner darzu gebracht, daß ich „mir vorgenommen, alle zeitliche Güter, alle „weltliche Ergötzlichkeiten, und meinen Frey„herrenstand zu verlassen, hingegen dir in „Armuth zu folgen, und dein Reich neben „andern getreulich helffen auszubreiten: Für „solche Erkänntniß meines bisher gepfloge„nen Welt-Lebens und Bekehrung, dancke ich „dir, holdseligster Herr Jesu, von Hertzen, aber „ich bitte dich, du wollest auch andere durch mein „Exempel anreitzen, sich selbst zu verleugnen, dir „in einem neuen Gehorsam zu dienen, und hernach „zu suchen wiederum mehr Welt-ergebene zu dir „zu bringen. O Jesu, Jesu, erhöre meine Bitte, „und gieb zu allen Pflantzen deinen reichen Se„gen, Amen! Amen!„

Der bekannte Gottfr. Arnold in seiner Kirch- und Ketzer-Histor. T. I. L. XVII. p. 568. und T. II. p. 147. Cap. 15. setzet nach seiner Gewohnheit von diesem Weltz folgende Glosse hinzu: „Weil Ju„stinianus das Verderbniß des Lutherthums „ernstlich beklaget und auf Besserung des Chri„stenthums gedrungen, so wäre nebst dem Neid, „theils die Furcht vor einer Reformation, theils „auch das gewöhnliche Ketzermachen und Ver„dammen, die Ursache gewesen, daß man seinem „Vorhaben sich so hefftig widersetzet, welches je„doch die meisten Professores der Theologie und „Superintendenten der Evangelischen Kirche re„commendiret hätten.

Unschuldige Nachr. 1715. p. 789. u. ff. 1736 p. 300. u. ff. Fabricius in Historia Bibliothecæ suæ, P. V. p. 45. Mylii Bibl. Pseudonym. p. 17.

Weltz, (Thomas) Syndicus zu Lindau, wird von D. Struven in dissertat. de doctis impostoribus vor den Verfasser des Buchs gehalten, so den Tittel führet: Historicæ vindiciæ pro Herm. Conringii Censura diplomatis Ludoviciani, Lindau 1700. in Fol. Allein es hat Tentzel, welcher diese Dissertation in seiner Bibliotheca curiosa, An. 1704. recensiret, sich selbst vor den Verfasser dieses Buches ausgegeben, und hätte Herr Weltz nur einige Privilegien, so diese Stadt angehen, hinzugethan. Dahero auch Struv in der andern Edition dieser Dissertation seinen Fehler geändert hat. Mylii Biblioth. Anonym. p. 156.

Weltz oder Welz, (Ober- und Unter-) zwey Oerter nebst einem Berg-Schlosse in Nieder-Steyermarck, nicht weit von Feystritz gelegen, gehören dem Bißthum Freysingen. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 144. u. 187.

Weltz, (Roche sur) Stadt in dem Hertzogthum Luxemburg, siehe Roche sur Weltz, im XXXII Bande, p. 179.

Weltz, (Unter-) siehe Weltz, (Ober- und Unter-).

Weltzbach, Fluß, siehe Weißtritz.

Weltzbach, ein Dorf in der Grafschafft Stollberg am Hartze, etliche Stunden von Stolberg gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken 2c.

Weltzbach, (Klein-) ein Dorf in Thüringen bey Thamsbrück unweit Langensaltz. Es gehöret mit zu denen Gräflich-Wertherischen Gütern. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c. p. 274.

Weltzbach, (Ober-) ein Dorf in Thüringen bey Thamsbrück, unweit Langensaltz. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken 2c. p. 286.

Weltzdorf, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf im Ertzgebürgischen Kreise in Meißen, dem Herrn von Wolfersdorf gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Weltzdorf, ein Dorf im Voytlande, unweit Zeilenrode. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken 2c.

Weltze, Fische, siehe *Glanis* im X Bande, p. 1575.

Weltze, ein Chursächsisch Dorf in Meissen, unweit Torgau. Goldschads Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Weltzeck, Geschlecht, siehe Vilczeck.

Welt-Zeiten, deren werdn von den Malabaren 18 statuiret, und haben si alle Jahre, die in einer jeden Welt-Zeit verflossn sind, in eine gewisse Zahl gebracht. Die ersten 14 Welt-Zeiten sind allein den Poeten und Gelehrten bekannt. Die Nahmen aber der vier letzen sind allen bekannt, ob sie gleich nicht eben die Zahlen der verflossenen Jahre ordentlich observiren. In den 18 Welt-Zeiten sind nach ihrer Rechnung folgende Jahre verflossen:

1)	-	-	-	140000000
2)	-	-	-	130000000
3)	-	-	-	120000000
4)	-	-	-	110000000
5)	-	-	-	100000000
6)	-	-	-	90000000
7)	-	-	-	80000000
8)	-	-	-	70000000
9)	-	-	-	60000000
10)	-	-	-	50000000
11)	-	-	-	40000000
12)	-	-	-	30000000

13)

13)	-	-	-	20000000
14)	-	-	-	10000000
15)	-	-	-	9026000
16)	-	-	-	7012500
17)	-	-	-	5959600.
18)	-	-	-	48300.

1072046400.

Die gegenwärtige Zeit hat den Nahmen Kaliujum, in selbiger finde man bey denen Menschen nichts anders als Falschheit, Betrug, List, Lügen, Verkehrheit, und wildes Wesen. Dahero habe die Sünde überhand genommen. Diese Zeit solle 432000 Jahr stehen, von welchen 4337 Jahre bereits verflossen wären. Es sind aber in dieser verflossenen Jahres-Zahl nicht alle mit einander einstimmig, und ist sie um deswillen sehr unbekannt, weil sie solche gar selten in einen Kauf-Brief setzen, sondern in allen ihren Briefen sich nach dem Antu richten, welches 60 Jahr in sich begreiffet, darunter ein jedes Jahr seinen besondern Nahmen hat, und wenn alle 60 Jahr um sind, fängt sich ein ander Antu an, welches einen besondern Nahmen führet. Solches Mittel haben vielleicht die Mathematici um deswillen ersonnen, weil ihre Jahres-Rechnungen in den alten Büchern allzu confus sind, und auf eine allzu grosse Zahl und Veränderung hinaus lauffen. **Der Königl. Dänischen Mißionarien aus Ost-Indien ausführliche Berichte** Th. I, p. 495 und 500.

Welzel, (Gerhard) ein Minorit, war im Jahr 1747 im Convente der P. Minoriten bey U. L. Frauen auf dem Sand in Glatz. **Das jetztlebende Schlesien** des Jahrs 1747 p. 281.

Welzel, (Ottmar) ein Minorit, und lebte mit vorstehenden zu gleicher Zeit im gedachten Convente. **Das jetztlebende Schlesien** des Jahrs 1747 p. 281.

Welzen, davon findet man in Heil. Schrifft gemeiniglich das Wort galal, welches zugleich eine schwere Bemühung mit einschliesset, indem man schwere Dinge von einem Ort zum andern fortbringet, als wie man etwa einen grossen Stein möchte fortwelzen, wie der war, der vor dem Brunnen-Loche lag, daraus Rahel ihres Vaters Schaafe träncken wolte, 1 Mose XXIX, 3. 8. Also stehet dieses Wort von den grossen Steinen, die Josua befahl für das Loch der Höhle zu weltzen, darein die fünff Könige sich verstecket, Jos. X, 18. Wiederum findet mans, wenn dort Saul befiehlet, einen grossen Stein zu sich zu weltzen, aus dem er nachgehends einen Altar bauete, 1 Sam. XIV, 33.

Welzen, ein Amt in Schwaben, in der Gegend der Stadt Schwäbisch-Hall, doch etwas besser hin nach dem Würtembergischen gelegen, und zur Graffschafft Limburg gehörig. **Abels** Preußische und Brandenburgische Staats Geogr. p. 413.

Welzen, (den Stein), Marc. XVI, 3, wo da stehet: **Wer wälzet uns den Stein von des Grabes Thür.** Diesen Stein bilden sich **Crellius, Zwinglius, Sonius** und andere von den Reformirten so schwer ein, daß sie vorgeben, der Herr sey nicht aus dem verschlossenen Grabe aufgestanden, sondern erst, nachdem der Engel kommen, und den Stein von des Grabes Thüre abgeworffen hätte. Wie ungereimt aber diese ihre Gedancken seyn, hat ihr eigener Religions-Verwander **Marloratus,** Comment. in Matth. 28 gesehen, da er diese, als eine in der Schrifft ungegründete, der Allmacht JEsu kränckende, und die herrliche durchdringende Krafft seines verklärten Leibes verläugnende Meynung ausführlich widerlegt, und sich sonderlich dieser merckwürdigen Worte bedient: Der JEsus, welcher mit seiner Macht seinen Leib aus dem Grabe hat erwecken können, der ist auch wohl von solcher Krafft, daß er durch die verschlossene Thüre des Grabes hat hervor gehen mögen, daß er also wunderbar von den Todten auferstanden, wunderbar aus dem Grabe hervor kommen, ohne einige Beyhülffe des Engels. Daß aber der Engel den Stein von Grabe abgehoben, ist zu mehrer Versicherung der Auferstehung JEsu geschehen, daß ein jeder durch den Anblick des offenen und ledigen Grabes überwiesen würde, wie Christus nicht allein um unsere Sünde willen dahin gegeben, sondern auch um unsere Gerechtigkeit willen sey auferwecket worden, Röm. IV, 25. **Adami** erquickender JEsus Medic. 16. p. 189 u. f. Sonst sind die Ausleger bemühet zu erforschen, warum diese Weiber nicht eher und zu Hause an diesen Stein gedacht? **Augustinus** stehet in den Gedancken, daß ihnen der gantze Proceß sey unbekannt gewesen, und hätten nicht gewust, daß die Hohenpiester eine Wache für das Grab legen und den Stein versiegeln lassen, weil sie den gantzen Sabbath über sich still und zu Hause innen gehalten. **Beda** gehet noch weiter, und meynet, daß dieser grosse Stein mit grossen eisernen Bändern und Klammern an das Grab wäre befestiget gewesen, welches denn diesen ohnmächtigen Leuten zu erbrechen unmöglich war. Es sey aber dem, wie ihm wolle, zumahl man das letztere zu glauben nicht eben gezwungen ist, weil weder die Heil. Schrifft, noch auch die Weiber solcher eisernen Klammern, sondern nur der Weg-Weltzung des Steines erwehnen; so konnte ihnen doch dieser Stein nicht unbekannt seyn, weil sie selbsten dabey gestanden und zugesehen, Matth. XXVII, 61. Marc. XV, 47. Dahero kan es wohl seyn, daß für allzugrosser Bekümmerniß, oder sonst wegen nöthiger Zubereitung der Salben sie nicht an den Stein gedacht, sondern gäntzlich aus der Acht gelassen; jetzo aber, da sie an das Grab kommen, und des Steins von ferne, und so zu sagen, obenhin, wie aus den Umständen zu schliessen, ansichtig worden, so wissen sie keinen Rath, wie sie es anfangen sollen. **Schimmers** Erquick-Stund. p. 106 u. f.

Welzen, (Steine) siehe **Steine walzen,** im XXXIX Bande, p. 1664.

Welzenberg, (Joseph) Provisor des Fürstlichen Gestiffts St. Vincentz zu Breßlau, und der Gottesgelahrheit Doctor, gebohren zu Braunau in Böhmen den 7 September 1702, hielte nach geendigten Studio der Weltweisheit auf der hohen Schule zu Breßlau 1721 eine öffentliche Philosophische Disputation, wurde darauf den 28 August 1722 in dem Schneeweissen Prämonstratenser-Orden der regulirten Chor-Herren bey St. Vincentz allda aufgenommen; nach rühmlichst überstandenen Probjahre legte er 1723 den 12 Sept-

12 September die gewöhnliche Ordens-Profeßion in öffentlicher Kirchen ab; besuchte alsdann auf oberwehnter Breßlauer hoher Schule Theologiam Scholasticam und die geistlichen Rechte; erworbe sich durch offtmalige an Tag gelegte Proben seiner gründlichen Gelehrsamkeit ein grosses Ansehen, besonders als er 1727 Theologiam Universam mit ausnehmender Fertigkeit und scharffsinnigen Urtheile auf mehr gedachter Breßlauer hoher Schule öffentlich behauptete. Hierauf muste er auf Verordnung seiner Obern sich gefallen lassen, 1736 den 12 Julius eben allda die höchste Würde der Gottesgelahrheit anzunehmen. Nach dem wurde er in oberwehnten Fürstlichen Stiffte St. Vincentz zu Vertretung verschiedener ansehnlicher Aemter gebrauchet, und endlich 1742 zum alldasigen Provisor, welches eines der wichtigsten Aemter seines Ordens ist, ernennet. Sonsten hat man Selben annoch anzurühmen, daß er nicht nur allein ein guter Kenner der besten Kirchen-Väter sey, als womit er auf eigene Kosten sich bereits wohl versehen, sondern auch das in seine dermahlige Amts-Verrichtungen einschlagende Jus Georgicum sehr wohl inne habe. Vorstehende Nachricht haben wir dem Herrn P. **Eustachius Teschauer**, Bibliothecario bey St. Vincentz in Breßlau, zu dancken. Siehe auch das **jetzlebende Schlesien** des Jahrs 1747 p. 91.

Welzer, Geschlecht, siehe **Welz**.

Welzer, ehemahliger Chur-Pfältzischer Capitain, wurde im Jahr 1704 den 11 October wegen eines Verraths zu Cölln in Arrest genommen, nachdem er nebst noch einem, mit Nahmen **Matman**, der Cammer-Diener bey dem Cöllnischen Officialen Bequers gewesen, sich in Mänteln und in der Liberey des Cöllnischen Herrn Administrators, Hertzogens zu Sachsen-Zeitz, in dessen Quartier hatten sehen lassen. Man hat bey demselben Gewehr, als einen Carbiner, 2 Paar Pistolen, einen Sack mit Pulver und Dolche, nebst Briefe gefunden, woraus man ersahe, daß diese Personen von dem Frantzösischen Patheygänger le **Croix** angestifftet gewesen, gegen den Churfürsten zu Pfaltz, den Cöllnischen Administratorn, den General von Bernzau, den Grafen von Königseck, die beyde Barone Scharfberg und Wachtendonck, ingleichen den Cöllnischen Official Bequers, und andere einen gefährlichen Anschlag auszuführen, und von obigen Personen zu liefern, welche möglich wäre. Diese Rotte ist in der Stadt schon 15 Personen starck gewesen, und hat sich bis auf 24 verstärcken wollen. Die Entführung der Fürstlichen Personen hat auf der Jagd bey Beensberg geschehen sollen, weshalber dort einige Völcker in der Nähe gewartet, auch schon ein Nachen auf den Rhein bereit gelegen. **Le Croix** soll dem **Welzer** eine Obrist-Lieutenants-Stelle und 100000 Thaler Geld zur Belohnung versprochen haben: Allein eben dieser **Welzer** soll auch diesen gefährlichen Anschlag Ihrer Durchl. zu Sachsen-Zeitz selbst offenbahret, und sich mit Willen haben gefangen nehmen lassen. Die Ursache, warum dem Herrn Hertzoge zu Sachsen-Zeitz von Frantzösischer Seite so nachgestellet worden, war, weil ihm in dem vorhergehendem Jahre die Administration der Chur-Cöllnischen Lande aufgetragen worden war. **Monatl. Staats-Spiegel** 1704. Octob. p. 73 u. f. **Ludwigs** Universal-Histor. I Th. p. 725. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18ten Jahrhunderts Th. III, p. 494 u. f.

Welzer, (Sigismund) Pfarrer zu Rechperg im Oesterreichischen, war zu St. Pölten 1556 gebohren. Er hatte sich zu Straßburg nebst der Theologie auf die Lateinische und Griechische Sprache geleget, und wurde 1580 von **Wolff Conrädl** zum Pfarrer nach Rechperg beruffen. **Raupachs** Evangel. Oesterreich. III Th. p. 209. und V Th. p. 203.

Welzer-Abend, siehe **Welz-Tag**.

Welt-Zernichtung, siehe den Articel: **Welt**, im 14 Abschnitte.

Welzerode, **Welserode**, ein Heßisches Dorf unweit Wald-Cappel. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken rc.

Welzheim, ein zwischen Schwäbisch Gemünd und Backanang in dem Hertzogthum Würtemberg gelegener Flecken, welcher, als ein Würtembergisches Mann-Lehn, den Herren von Limburg zugestanden, und nach deren 1713 erfolgtem Abgange, an Würtemberg heimgefallen. Es gehöret dazu die so genannte Weibelhub, und machte nebst dieser ehemals ein Limburgisches Amt aus. Seit einiger Zeit ist es an die Gräfin von Würben gekommen, welche es, mit des regierenden Hertzogs Bewilligung, an den Grafen von Grävenitz überlassen. Es ist auch das Dorf Ober-Leimbach, welches ebenfals die Herren von Limburg als ein Würtembergisches Lehn besessen, dazu geschlagen worden. Im Jahr 1727 suchte der Graf von Grävenitz dieses Amts wegen, als ein Mitglied, in das Reichs-Gräfliche Fränckische Collegium aufgenommen zu werden. **Allgem. Histor. Lexicon.**

Welzheim, (Groß-) oder **Welmitzheim**, ein Dorf in der Wetterau zwischen Hanau und Gelnhausen gelegen, ins Amt Altzenau gehörig, welches Chur-Maintz und Hanau gemeinschafftlich besitzen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken und Dörffer, p. 199. Siehe auch den Articel: **Welmitzheim**.

Welzien, eine alte adeliche Familie in Mecklenburg, derer alter Stammsitz, **Sammit**, im Amte Goldberg, die übrigen Güter aber als Grambau, Weisin, im Amte Lübze gelegen sind. Auch besitzen sie im Bartischen District in Vor-Pommern, das Gut Todenhagen. Zuerst weiß man **Matthiam Welzien**, Dom-Probsten im Jahr 1438 zu Güstrow anzuführen. Von **Joachim** von Weltzien auf Sammit, stammen alle heut zu Tage florirende dieses Geschlechts ab. Denn sein Enckel **Daniel** zu Sammit, Provisor des Jungfern-Klosters Malchau, hinterließ **Lütken**, und **Alexandern** von Weltzien, welche beyde eigene Linien errichteten. Der erstere zu Fischhausen im Jeverischen, war Königl. Dänischer Drost zu Nienburg und Gräflich-Aldenburgischer Drost zu Kniphausen, und ein Vater **Christophs**, Fürstlich-Anhältischen Schloß Hauptmanns u. Commendantens zu Jever, und **Ulrich Friedrichs**, auf Fischhausen und Schönengrod, Königlich-Schwedischen Capitains, 1712 Gräflich-Aldenburgischen Drosts zu Kniphausen,

hausen, 1719 Teich-Grafens und Fürstlichen Cammer-Raths zu Jever, der seinen Stamm mit unterschiedenen Söhnen fortgesetzet. Der andere, vorgedachter **Alexander**, stifftete die Linie zu Sammit, er besaß zugleich Pommershagen, Tißin ꝛc. u. war Fürstlich-Mecklenburgischer Amts-Hauptmann, zu Plau, und ein Vater 1) **Daniel Joach. Christophs**, 2) **Alexander Ernstens**, u. 3) **Gustav Carls**, welcher letztere nebst dem ersteren eine zahlreiche Nachkommenschafft hinterlassen. **Nicol. Christian** von Weltzien, Hauptmann, auf Grambau, heyrathete Sibylle Sophien, Wolff Rudolphs von Uchteritz, auf Lützschena, Medewitz, ꝛc. Tochter, die 1676. gebohren. Gauhens Adels-Lexic. II Th. p. 2840. u. f. Königs Adels-Historie, Th. III. p. 1147.

Welzin, und **Malow**, (**Weisin auf**) Geschlecht, siehe **Weisin auf Welzin** und **Malow**, im LIV Bande, p. 1182.

Welzleben, vor Alters **Welsleve**, ein Dorf im Hertzogthum Magdeburg, unweit Grossen-Saltza. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. **Ludwigs** Reliq. Manuscriptorum T. II. p. 458.

Weltz-Tag, **Welzer-Abend**, oder **Walzer-Abend**, Lat. *Dies lætitiæ nuptiarum solennibus additus*, siehe **Walzer-Abend**, im LII Bande, p. 1882. Besonders soll in denen Chur-Sächsischen Landen den Bergleuten nach den Hochzeiten bey 20. Fl. Straffe kein Weltz-Tag gestattet werden. **Berg-Ordn.** von 1548. Siehe auch den Artickel: **Kammel-Abend**, im XXX Bande, p. 761.

Welt-Zufälligkeit, siehe den Artickel: **Welt**, im 3. Abschnitte.

Welzwert, (Jacob). Von ihm ist bekannt: Poema de subdola ac furtiva Guisiorum in civitatem Aldenardensem irreptione, in 4. **Draudii** Bibl. Class. p. 1606.

Welun, Gebiete und Stadt, siehe **Vielun**, im XLVIII Bande, p. 1114.

Welwar, Stadt, siehe **Welwary**.

Welwarn, Stadt, siehe **Welwary**.

Welwart, (Wilh.) ein Böhmischer von Adel, war mit in der Belagerung Wien, im Jahr 1529. und stund unter dem Hauptmann Gregor Lamparter vom Greiffenstein. **Lewenklaws** Türckische Chron. p. 456.

Welwary, **Welwar**, **Welwarn**, eine Königliche Stadt in dem Slaner-Kreise in Böhmen, drey Meilen von Prag gelegen, gehört zu dem Amte eines obersten Burggrafen dieses Königreichs. Sie soll schon 959. erbauet gewesen seyn. **Zeiler** Topogr. Bohem. p. 83. **Balbin** miscell. dec. 1. L. III. c. 7. §. 3. p. 77. **Vogt** jetzl. Böhm. p. 140. **Antiquarius** des Elb-Stroms, p. 151. **Uhsens** Geograph. Lexic.

Welwitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Chur-Kreise, im Amte Gommern gelegen. Es hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Welwitz, **Weltwitz**, ein Chursächsisch Dorf in Meissen, im Amte Grossenhahn. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Welwitz, **Walwitz**, ein Sächsisches Dorf unweit Mücheln in Thüringen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken.

Welwood, (Jacob) Königlich-Englischer Leib-Medicus. Es ist von ihm bekannt: Memoirs of the most material Transactions in England for the last hundred years, London 1700. in 8. **Menckens** Dissert. Academ. p. 477. *Acta Erud.* MDCCI. p. 272.

Welwood, (Wilhelm) ein gelehrter Engelländer, lebte zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, und schrieb:

1. Assertionem de dominio maris juribusque præcipue ad dominium spectantibus, Haag 1653. in 4.
2. Juris divini Judæorum & juris civilis Romanorum parallelam, Leyden 1594. in 4.
3. Artem domandarum perturbationum & affectionum, ex Dei verbo constructam, Middelburg 1596. in 8.
4. Abridgement of all Sea-Lawes, London 1613. in 4.

Struvii Bibl. Jur. p. 20. **Hyde** Bibl. Bodlejan. **Barberini** Bibl.

Welxande, ein Chursächsisch Dorf in Meissen im Amte Grossenhahn. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Welxsch, ein Chursächsisch Dorf in Meissen, bey Lommatsch. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Welyn, stehet mit in dem Verzeichniß derer Lande, welche 1436. bey der von den Hertzogen zu Sachsen vorgenommenen Sonderung, an dem Churfürsten Friedrichen II. gekommen. Siehe **Müllers** Sächsische Annales, p. 19.

Welz, Stadt und Schloß in Ober-Steyermarck, siehe **Wels**.

Welz, Geschlecht, siehe **Weltz**.

Welz, (Johann) siehe **Weltz**.

Welz, (Thomas) siehe **Weltz**.

Welz, (**Ober-** und **Unter-**) siehe **Weltz**.

Welze, ein Dorf in der Nieder-Lausitz, im Sprembergischen; hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Welzenberg, (Joseph) siehe **Weltzenberg**.

Welzer, Geschlecht, siehe **Weltz**.

Welzerabend, siehe **Weltz-Tag**.

Wem, **Weme**, oder wer der auch wäre, Lat. *Cuicunque*, oder *Culibet*. In denen Rechten ist diese Partickel von einem solchen Umfange und Nachdruck, daß selbige, auch so gar in denen sonst so genannten odiösen, und daher billigmäßig einzuschränckenden Sachen, durchaus niemanden, und auch nicht einmahl die sonst gleich besonders pri-

privilegirten oder befreyeten Personen, ausschliesset. Besold.

Wem, eine Marckt-Stadt in der Nordlichen Gegend der Engelländischen Provintz Shropshire. Sie liegt an dem Flusse Rodden, welcher von hier in die Severne läuft. Dieser Ort, welcher 121. Meilen von Londen liegt, gab unter Jacoben II dem Cantzler Jeffreys den Baron-Titul. *Allgemeines Historisches Lexicon. Heutige Christliche Souverainen von Europa*, p. 383.

Wembding, Stadt und Schloß, siehe nachstehenden Artickel.

Wembdingen, Wembding, Wending, Wendingen, eine Stadt nebst einem Schlosse im Rieß, 15 Meilen von München, 7. von Ingolstadt, und eine halbe Meile von Nördlingen, in dem Bißthum Aichstädt gelegen, und unter das Rent-Amt München gehörig. Anfänglich gehörte sie den Grafen von Oettingen, und wurde in der ersten Theilung zwischen **Wilhelmen, Ulrichen** und **Johann**, dem erstern zugeschlagen, welcher aber selbige 1461. an seinen Bruder **Ulrich** verkaufte. Nach diesem wurde sie an Graf **Georgen** von **Werdenberg**, theils wegen des Ehe-Geld-Zinses, so **Wilhelms** Gemahlin, eine Gräfin von Werdenberg, daran zu fordern, und welche Graf Ulrich im Kauf-Contracte abzutragen versprochen, theils auch wegen anderer Schuld-Forderungen zum Unterpfand gegeben, welcher aber bey dem Hof-Gerichte zu Rothweil um die Schuld abzutragen ein Urtheil ausbrachte, wodurch er auf alle Oettingische Lande ein Recht erhielte. Dadurch sahen sich die Grafen von Oettingen gezwungen, die Stadt an Hertzog **Ludewig** von Bayern 1467. gegen 20000. Gulden zu verkauffen. Im Jahr 1504. verkauffte Hertzog Albrecht die Stadt wiederum an die Grafen **Wolffgangen** und **Joachimen** zu **Oettingen**. Es hatten auch die Grafen schon einen Anfang zur Zahlung gemacht, auch sonst wegen einiger an Bayern habenden Forderungen bereits mit einander aufgehoben; Allein die Stadt selbsten setzte sich darwider, aus Vorwand, daß Hertzog Albrecht sie nicht wieder zu veräussern, versprochen. Ueberhaupt aber hatten Hertzog **Wilhelm** und **Ludewig** von Bayern in dem damahls obschwebenden Streitigkeiten mit dem Schwäbischen Bunde den Kauf zu halten nicht Lust; daher die Grafen sie vor den Richtern des Bundes belangten, welche den Grafen die Sache zusprachen. Doch musten sich die Grafen im Jahr 1516. mit ihnen dahin vergleichen, daß sie ihr Kauf-Geld und Forderungen auf solche Art wieder nehmen wolten, daß Bayern an Oettingen 2000. Gulden baar, und hernach alle Jahr auf ewig 600. Gulden abtragen solte, wie die Beyfuge mit mehrern besaget:

„Hertzog Wilhelms und Ludwigs in Bayern „beeder Gebrüdere rc. respect. Obligations- und „Vertrags-Copia, mit und gegen Graf Wolfgang zu Oettingen, um Wembdingen „und selbigen Kaufs halben, Jährlich 600. „Fl. Interesse und denn 2000. Fl. Dienerschaffts-Gelder zu bezahlen, vom Jahr „1516.

„Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm und „Wir Ludwig Gebrüder, Pfaltz-Grafen beym „Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern rc. „Bekennend als regierend Fürsten, für uns, unser beeder Erben und Nachkommen, und thun „kund mit dem Brief allermänniglich. Als der „Wolgebohrn, unser besonders lieber Wolffgang Grafe zu Oettingen, weyland den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Herrn und Vater „Hertzog Albrechten von Bayern rc. Löblicher „Gedächtniß, und nachfolgend uns obgenannten „Hertzog Wilhelm als den Eltern regierenden „Fürsten von wegen des Kauffs um die Stadt „und Herrschafft Wembdingen, den der gedachte „Grafe Wolffgang mit genannten unserm Herrn „und Vater Hertzogen Albrechten Löblicher Gedächtniß gethan und getroffen, vor den Richtern des Löblichen Bunds Schwaben beklagt, „und gerechtfertiget hat, allda ein Urtheil gegangen ist, nachfolgenden Inhalts, daß wir Hertzog Wilhelm Grafe Wolffgangen, und sein fürgewandte Klag, alle sein Interesse auf sein Grafe „Wolffgangen Darlegen, Unser Einred, und der „Richter-Mäßigung abzulegen, zu bezahlen, und „zu geben pflichtig seyn solten, davon Wir aber „an das Kayserliche Cammer-Gericht berufft, alda Wir auch die Sach gerichtlich anhängig gemacht. Also haben Wir uns beed Gebrüder obgemeldt, als regierenden Fürsten mit genannten „Grafe Wolffgangen, von wegen sein selbst, seiner Erben und Nachkommen, um dieselben in „Recht schwebenden Interesse, darzu auch um des „Kauff Geld, so er Grafe Wolffgangen, an vermeldtem Kauf herausgegeben und bezahlt. Desgleichen um die zwey tausend Gulden Dienerschafft-Geldts, darum sich der mehrgenannte „unser Herr und Vater, gegen Grafe Wolffgangen obligirt und verschrieben hat, in der besten „Form, Ordnung, Weise, Masse und Rechten „geaint und vertragen, und ihm und seinen Erben, mit wohlbedachtem Sinn und Muth zeitiger Vorbetrachtung und rechtem Wissen; der „besten und kräfftigsten Form, wie das in oder „ausserhalb Rechtens am meisten würcklich und „beständig seyn, und sonst vor allen und jeden „geistlichen und weltlichen Leuten, Richtern und „Gerichten zu ewigen Zeiten, unwiderruflich „Krafft und Bestand hat, haben soll und mag, „zugesagt, bewilligt, geredt und versprochen. „Und thun das hiemit wissentlich und in Krafft „dis Briefs, für angeregte Interesse, Kauff- und „Dienerschafft-Geldt, desgleichen für alle Anforderung, so gedachter Grafe Wolffgang, Wembding und desselben Kauffs halben gehabt, und „zu haben vermeint hat, Ihme, Grafe Wolffgangen oder seinen Erben zwey tausend Gulden „Rheinisch, auf Sanct Jacobs des Heiligen „Zwölffboten-Tag, nechstkünftig, oder in acht „Tagen den nechsten darnach, ohn allen längern „Verzug gegen gebührlicher Quittung in die Stadt „Augspurg zu reichen, zu weren und zu bezahlen, „und ihnen darzu fernerhin zu künfftigen ewigen „Zeiten jährlich und ains jeden Jahrs allein und „insonderheit auf Sanct Michels des Heiligen „Erz-

„Ertz-Engels-Tag, oder in acht Tagen den nech„sten darnach, von nechstkommenden Sanct Mi„chels-Tag, über ein Jahr mit erster Bezahlung „anzufahen, auch zu Augspurg in der Stadt sechs„hundert Gülden Rheinisch an Gold oder an „Müntz, gemeiner und guter unser Lands-Weh„rung, auch gegen zimlichen Quittantzen von und „aus allen unsers Fürstenthums gegenwärtigen „und künftigen Renten, Zinsen, Gülten, Vog„teyen, Amten, Zöllen, Meutten, Umgelten, Nu„tzungen, und Fällen, die wir jetzo haben und „künfftiglich überkommen werden, zu jährlichen „Zins, geben, reichen, weren und bezahlen, und „Ihnen die zu Ihren oder der Ihrigen, die eines „solchen von Ihren wegen Befehl, Gewalt oder „Quittung hätten, sichern Handen antworten, für „alles verhefften, verbieten, und erniederlegen, aller „und jeder geistlicher und weltlicher Leut, Richter „und Gericht, darzu auch für all Acht, Krieg und „Penn und gemainiglich für alle andere Irrung, „Einfall, Verhinderung, Mängel und Gebrechen, „die uns, unsern Erben, oder Nachkommen, oder „Ihme Graf Wolffgangen seinen Erben und „Nachkommen in einigen Wege zustehen oder be„gegnen möchten. Wo aber Wir, unser Erben, „oder Nachkommen, mit Bezahlung, der obver„meldten zweyer tausend Gulden, oder der ange„regten Zinse, auf ein oder mehr Jahr säumig seyn, „und Grafe Wolffgangen, seinen Erben oder „Nachkommen wider Ihren Willen, über die be„stimmten Ziel aufhalten und verziehen würden, „das doch keinesweges seyn, oder geschehen soll; „Alsdenn haben sie so offt das zu Schulden keme, „vollen Gewalt und gut Recht, und Wir geben „auch denselben Gewalt und das Recht mit diesem „Brief, uns, unser Erben und Nachkommen um „alle Interesse, die derselbe Graf Wolffgang, nach „Vermögen angeregter Urtheil, erlangt hat, darzu „auch um das hinausgegebene Kauff-Gelt, und „verschrieben Dienerschafft Geld, und all erlittene „Kosten und Schäden, als Fürsten des Heiligen „Reichs, nach desselben Ordnung, oder vor Kayser„licher Majestät und des Reichs-Cammer-Gericht „fürzufordern, und um völlige Widerlegung, und „Bezahlung derselben unverhindert des obvermeld„ten Vertrags, rechtlich zu beklagen zu vermügen, „und zu zwingen, oder ob Ihnen füglicher wäre, bey „angezeigtem Vertrag zu bleiben, uns obgenannten „Hertzog Wilhelmen und Hertzog Ludwigen, oder „unser Erben und Nachkommen an allem unserm „Fürstenthum und desselben Leuten, Gülten, Ren„ten, Zinsen Zöllen, Meuten, Umgelten, Herrschaff„ten, Vogteyen, Städten, Märckten, Dörffern, „Weilern, Höfen, Haben und Gütern gegenwärti„gen und künfftigen, die Ihnen darum, samt und „sonderlich, mit ausgedruckten Worten hypothe„cirt und verpfändt seyn und bleiben sollen, mit der „That und ohn erlangt Rechtens, anzugreiffen, die „einzunehmen, zu nöthen, zu versetzen, zu verkauffen „oder an rechtlicher erlangter Pfandschafft statt, „selbs zu behalten, alles ungefrävelt, und unver„hindert, von uns, unsern Erben, und männiglich „von unserntwegen, so lang viel und genung, bis sie „und alles daran sie, laut diß Briefs, Bruch oder „Mangel gehabt, gantz vollkommne Ausrüstung, „Werung und Erfüllung erlangt haben, mit sambt „Bekehrung aller erlittner Kosten und Schaden, „die sie darunter, wie sich das begeben, doch redlich „und ungefährlich erlitten hätten, Ihren schlechten „Worten darum ohn Nothrecht oder ander Be„weisung zu trauen, und zu glauben, und vor dem „allem und jeglichen, so in diesem Brief berührt und „begriffen ist, soll kan oder mag, weder uns unser „Erben oder Nachkommen, desgleichen unser Für„stenthum, Land, Leut, Haabe und Güter, nicht „schirmen, befrieden, oder fürtragen, keinerley „Glait, Freyung, Freyheit, Fried, Gesellschafft, „Ainung, Verträge, Gebot, Verbot, Gericht oder „rechtlich Erbieten, noch ichts anders, daß bey geist„licher oder weltlicher Obrigkeit ausgebracht, er„langt, oder durch eigne Bewegniß möcht gegeben „oder verliehen oder in andere Weg durch mensch„lich Synn erfunden werden. Es soll auch das „alles Graf Wolffgangen und seinen Erben und „Nachkommen keinen Schaden fügen, gebären „oder bringen, dann Wir Uns der und aller andern „Freyheiten, Gegenwehr, Auszug und Behelff bey „unsern Fürstlichen Ehren, Eyde und wahren „Treuen verziehen und begeben haben, sollen und „wollen auch derselben und aller anderer Hülff und „Gegenwehr hiewieder, weder mit noch außerhalb „Gerichts zu gebrauchen, in allweg unempfäng„lich seyn und bleiben. Und wiewol dieser Brief „einen ewigen Zins ausweist und anzeigt: So ha„ben doch Wir, vorgenannter Hertzog Wilhelm „und Hertzog Ludwig, uns und unsern Erben in „diesem Vertrag mit bestimmten Worten vorbe„halten, und uns Grafe Wolffgang für sich seinen „Erben und Nachkommen zugelassen und bewilligt, „daß Wir je hundert Gülden jährlich Zins und „Gelts, welches Jahrs, und welcher Zeit Jahrs, „uns eben und gefällig ist, mit zwey tausend Gül„den obgeschriebener Werung, wol abkauffen mö„gen. Doch sollen Wir, so Wir also ein oder „mehr hundert Gulden Zins, abkauffen wolten, „daß Graf Wolffgangen oder seinen Erben, auf „das wenigst ein viertel Jahr davor mit unsern be„siegelten Briefen, wissentlich verkünden und mit „Ausgang desselben viertel Jahrs den Abkauff zu „Augspurg, in der Stadt thun mit guten Reinischen „Gulden schwer genug an Gold und gerecht von „Präg, oder an Müntz gemeiner, genehmer und gu„ter unser Landes Wehrung, darum solch Gold in „der Stadt Augspurg zu gemeinem Wechsel dersel„ben Zeit mag erkaufft und gewechselt werden, und „das Haupt-Guet samt den verfallenen unentrich„teten Zinsen zu Ihren sichern Händen und Ge„walt für alle Irrung und Bekümmerniß, wie vor „der Bezahlung halb in aim andern Artickel gemelt „ist, reichen und antworten. Wer auch den ge„genwärtigen Brief mit Grafe Wolffgangs seiner „Erben oder Nachkommen, Gunst, Willen und „glaubwürdiger brieflicher Urkundt Inhat, den „oder denselben wollen und sollen Wir, unser Er„ben und Nachkommen, von aller und jeder vorge„schrieben Sachen wegen, aller der Recht behafft „und verbunden seyn, als ob der oder dieselben mit „aigen Namen darin geschrieben stünden, doch all„weg mit Vorbehalt des angezeigten Abkauffs al„les getreulich und ungefährlich wissentlich mit und „in Krafft des Briefs, daran Wir zu Urkundt un„ser gemein Insiegel, deß Wir uns beed Gebrüder

„als regierende Fürsten mit einander gebrauchen, „gehangen, und darzu jeder mit aigner Hand unter„schrieben haben. Geben und geschehen zu München, an Sanct Egidien Tag, als man zehlet von „Christi unsers lieben Herrn Geburt, funffzehen „hundert und in dem sechzehenten Jahre.

Wilhelm Hertzog in Bayern,
H. Ludw. v. Bayern.
(L. S.)

Dieser Obligation zu Folge sind sowohl die baar zugesagte 2000. fl. gleich im ersten Jahre bezahlet, als auch mit Abführung der jährlichen 600. fl. Zinsen Rheinisch an Gold richtig und so lange continuiret worden, biß nach 1573. sich ereigneten tödtlichen Hintritt, Graf **Wolffgangs** des ältern Enckel, da er unter andern seiner Gemahlin, einer gebohrnen Marggräfin von Baaden, die Wemdingische Zinse auf Lebens-Zeit zu geniessen verschafft, hefftige und schwere Streitigkeiten über sothanes gantze Testament, zwischen gesammten damahls noch Gräflichen Hausse Oettingen zu Oettingen und Oettingen-Wallenstein entstanden; wobey denn die Wemdingische Zinse, ob sie gleich wehrendes Streits bey der Kayserl. Cammer zuweilen geahndet worden, nothwendig in stecken gerathen müssen, da berorab niemand recht gewust, weme dieselben noch zufallen möchten; biß das gesammte Hauß Oettingen sich nach der Hand wegen der Wemdingischen ewigen Zinsen 1596. dahin verglichen, daß jeder Theil daran die Helffte haben, und solche sodann mit gesammter Hand wieder in Gang und Richtigkeit zu bringen gesucht werden solle. Gestalt denn auch um hierinnfals nichts zu versäumen, das Hauß Oettingen nicht nur 1701. sich zu München schrifftlich darum angemeldet, aber bey den damahls erfolgten Troublen nichts erlanget; sondern auch 1710. nach ergangener Reichs-Acht des Churfürsten **Maximilian Emanuels** von Bayern bey dem Reichs-Tage diese Sache wieder anhängig gemacht, und um ein allergnädigstes Kayserl. Rescript an die Kayserl. Administration in Bayern; daß ohne weitläufftige Procedur von und aus denen Bayerischen Land-Gefällen, Renthen und Einkünfften, sowohl die hinterstellige Zinsen seit 1573. her, welche sich auf 81600. fl. an Gold, und nach heutiger Wehrung auf 244800. fl. belieffen, als auch die hinkünfftig zu ewigen Zeiten verfallende, völlig abgetragen, oder aber die Herren Impetranten in die also heilig verschriebene Unterpfand, so viel darzu nöthig, insonderheit aber in die dem Hausse Oettingen ehebevor incorporirt gewesene Stadt Wembdingen und Appertinentien immittiret werden möchten, bis alle berührte jährliche Zinse nebst allen verursachten Kosten und Schaden abgestattet, und inskünfftige in ruhigen Stand gebracht würden, allerunterthänigst gebeten. Allein es war das Oettingische Memorial bey dem Reichs-Convent kaum eingegeben, so kam das Hochstifft zu Regenspurg so gleich den 12 Jenner 1710. mit einem Contradictions-Schreiben ein, und behauptete in demselben, daß die Stadt Wembding nebst denen Gütern zu Fünfstätten in Riß, von dem Hochstifft Regenspurg von uralten Zeiten her zu Lehen rühren, auch in solcher Qualität von denen Hertzogen und Churfürsten in Bayern jederzeit agnosciret worden, bis nach Ableben des Churfürstens **Ferdinands Maria** und dessen Successoren die Recognoscirung solcher Lehen völlig unterblieben, und mithin die Sache dahin gerathen sey, daß die Stadt Wembding, samt denen Gütern zu Fünfstätten in Riß, dem Hochstiffte nach Ausweisung Lehen-Rechten, und bekannten Reichs-Observantz undisputirlich heimgefallen sey. Es ersuchte dahero das Hochstifft den Reichs-Convent, in Präjuditz seiner, offt erwehnte Stadt Wembding dem Fürstlichen und Gräflichen Hause Oettingen für die gesuchte Indemnisation nicht einzuräumen, sondern das an Kayserliche Majestät abfassende Reichs-Gutachten zu Behuff der Regenspurgischen Lehen herrlichen Rechte einzurichten. Was übrigens die Stadt Wembdingen anbelanget, so ist dieselbe zwar nicht gar groß, allein doch sehr zierlich erbauet, und hat gute Fisch-Weyer umhero. Zwey Büchsenschuß davon liegt ein Gesund-Bad, welches für den Schlag, kalten Fluß, böses Gehör, Zipperlein, Darmgicht, böse Miltz, Contraction, Geschwür, offene Schäden, gelbe Sucht, Stein-Krampff, Zittern, Hüfftwehe, Blutspeyen, weissen Weiber-Fluß, wie auch übrigen Fluß der Rück-Ader gut seyn soll. Die Wasser zu Wembdingen, welche bey dem Feuer müssen gewärmet werden, nehmen auch die Taubheit und Wind in den Ohren weg. **Bahinus** schreibt, daß sie die Wassersucht vertreiben, auch den Stein in der Blasen überwinden, und sehr nützlich denenjenigen seyn, so ihren Harn nicht halten mögen. Im Jahr 1703. ward dieses Städtlein im Frühling durch die Kayserliche und Alliirte besetzt, und dasiges Gesund-Bad völlig zu Grunde gerichtet. Bey andringendem Winter, und als die Chur-Bayerische Macht sich wieder in die Gegend Donauwärdt gezogen, verliessen es die Kayserlichen, und legten sich 1704. den 8 Jenner die Frantzosen unter dem Marschall **Marsin** in diesen Ort, woraus sie dem Fränckischen und umliegenden Schwäbischen Kreise den gantzen Winter und Frühling hindurch mit Streiffen und Contribution-Einholen höchst beschwerlich fielen. Sobald aber die glückliche Action bey dem Schellenberg vorfiel, entfiel auch den in Wembdingen liegenden Frantzosen das Hertz, so daß sie über Hals und Kopff diesen Paß räumten. **Lünig** im Reichs-Archiv. part. spec. cont. 2. Abth. 4. Absetz. 27. n. 1 u. f. **Staats-Cantzley**, Th. XV. p. 771 und 830. **Curieuses Bücher-Cabinet**, X Eingang, p. 777 u. ff. **Neu eröffneter Welt- und Staats-Spiegel**, Th. X. p. 919 u. ff. Th. XII. p. 1117 u. f. **Martin Crusius** in Annal. Suevi. P. III. L. 2. c. 9. **Ertels** Chur-Bayerisch-Atlas, I Th. p. 189 u. f. **Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern**, p. 432. **Uhsens** Geograph. Lexic. **Sturms** Topolog. Anweis. zur heutigen Geogr. p. 200. **Menckens** Leben des Römischen Kaysers Leopolds. **Hübners** Vollst. Geogr. Th. III. p. 181. **Falckensteins** Codex Diplomat. Antiqu. Nordgav. p. 290. **Ebendeß.** Thüring. Chronicke, Th. I. p. 353 u. f. **Duellii** Miscellan. L. II. p. 258. **Cälestinus** in Mausoleo S. Emmerani, p. 212. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III. p. 116. 403 u. ff.

WEMBDINGENSIS, siehe Roth, (Johann) im XXXII Bande, p. 1126.

Wemdingen oder **Wendingen**, ein schon vorlängst verloschenes Adeliches Geschlecht. Seyfrieds von Wendingen oder Wemdingen Tochter, **Agnes**, wurde 1431 mit Marschalln Leonharden I von Pappenheim zu Rechberg, ehelich verbunden. **Döderleins** Histor. Nachr. von den Marschallen von Calatin p. 155.

Weme, siehe **Wem**.

Wemere, wird von einigen die Insul **Femern** auf der Ost-See genennet, davon im IX Bande, p. 524 nachzusehen. **Albini** Meißnische Land- und Berg-Chronicke p. 389.

Wemheier, (Johann) ein Rechenmeister an der Cathedral-Schule zu Hamburg, lebte in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, und gab **Achatius Dörings** Rechen-Kunst, die schon 1549 gedruckt, mit einer Vorrede zu Hamburg 1578 in 8 heraus. **Mollers** Cimbria Liter.

Wemhojer, (Johann) war im Jahr 1589 Distributor der Vicarien zu Hamburg, als in welchem Jahre er solches sein Amt niederlegte. **Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem Zustande der Stadt Hamburg**, II Th. p. 416.

Wemlobsee, ein Flecken und Adeliches Ritter-Gut im Jerichauer Kreise des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Borg zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wemmel, ein schönes Schloß, nebst einer dazu gehörigen Baronie oder Herrschafft in Brabant, welches in dem Amte von Merchten, anderthalb Meilen von Brüssel, und auch so viel von Vilvorden lieget. Im Jahr 1628 den 4 Junius, wurde diese Herrschafft durch **Philippen** IV Könige in Spanien, **Engelbrecht Taye** zu Ehren, zu einer Baronie, und den 13 Mertz 1688 durch den König Carln II, in Ansehung **Philipp Albrechts Taye**, Barons von Wemmel, zu einem Marquisat gemacht. Siehe **Taye**, im XLII Bande, p. 486. **Butkens** Troph. de Brab. T. II p. 290. Suppl. T. I p. 328. **Dicelii** Geograph. Diction. p. 301 u. f. **Junckers** Beschreib. der 17 Niederländischen Provintzen p. 179.

Wemmeltofft, ein anderthalb Meilen von Coppenhagen, ohnweit Koege gelegenes schönes Schloß. Es gehörte der 1735 verstorbenen Printzeßen **Sophie Hedwig**, nach deren Tode es zu einen Adelichen Kloster gemacht worden, darinnen 12 Adeliche Fräuleins nebst ihrer Priorin unterhalten werden. **Hübners** Geogr. II Th. p. 13. **Pondoppidani** Theatr. Dan. p. 124.

Wemmer, (Jacob) oder **Wemmers**, gebürtig von Antwerpen, ein Carmeliter, lehrete um die Mitte des 17 Jahrhunderts zu Rom die Aethiopische Sprache, wie er denn auch Lexicon Latino Æthiopicum, cum institutionibus grammaticis ejusd. linguæ, Rom 1638 in 4 im Druck herausgegeben hat. **Auberti Miräi** Scriptores Sec. XVII. p. 308. **Hallervords** Bibl. Curiof. p. 156. **Barberini** Biblioth.

Wemmers, (Jacob) siehe **Wemmer**.

Wempl, (Frantz Peter, Freyherr von) in Tettenweis und Karpfheim, Canonicus zu Regenspurg, gegen das Ende des 17 Jahrhunderts. **Die heutigen** *Souverainen* **von Europa**, p. 782.

Wencel, Personen, siehe **Wencelius**, ingleichen **Wentzel**.

Wenceland, ein ehemahliger Strich Landes in dem Fürstenthum Wallis in Engelland, woselbst die alten Siluren sich aufgehalten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 477 *b*. Siehe auch den Artickel: *Silures*, im XXXVII Bande, p. 1366 u. f.

Wencelius, Personen dieses Nahmens, suche unter **Wentzel**; und nachstehende Artickel.

Wencelius, (Andreas) ein Doctor der Theologie aus Schlesien, war erst der Historie und Oratorie, hernach der Theologie Professor zu Franckfurt an der Oder, schrieb:

1. Ein Buch von der heilwärtigen Menschwerdung Christi.
2. Disp. de officio & persona Christi.
3. Disp. de justificatione hominis coram Deo, Franckf. 1593 in 4.
4. Einen Buß-Spiegel, oder vier Predigten über das Gebet des Königs Manasses;

und starb 1614. **Witte** Diar. Biogr. Tom. I Append. **Becmanns** Notit. Acad. Francofurt.

Wencelius, (Johann Christoph) siehe **Wentzel**.

Wencelius, (Johann Friedrich) Evangelischer Prediger in Leutkirch in Ober-Schwaben. Er hat folgende Schrifft: Schrifftmäßige Untersuchung des **Tobias Eißlers** Büchleins: Unterscheid zwischen dem innerlichen und äusserlichen buchstäblichen Erkänntniß JEsu Christi, als des einigen wahren selbständigen Worts Gottes (das 1720 in 8 gedruckt worden) aufgesetzet, und an die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** überschicket, die selbige in ihre Sammlung von Wort zu Wort eingerücket, siehe **Unschuldige Nachrichten** 1724 p. 218 u. ff. 1725 p. 218 u. ff. und 1726 p. 30 u. ff. Es ließ hierauf **Eißler** im Jahr 1725 drucken: „Nachdenckliche „und in der Wahrheit fest gegründete Zeugnisse „vom innern Worte Gottes ꝛc. aus bewährter „alten und neuen Gottesgelehrten Schrifften ge„zogen, und zu mehrerer Erläuterung und Be„kräfftigung der in der Apologia Tennhardtiana „bezeugten und vertheidigten Haupt- und Grund„Wahrheit vom innern Worte öffentlich darge„leget;„ darinne er sich in der Vorrede über die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** sehr beschwerete, weswegen diese bey Recensirung jetztgemeldeter Schrifft, ihre Erinnerungen beyfügten, siehe die **Unschuld. Nachr.** 1726 p. 130 u. ff. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Histor. des Neuen Testaments**, VIII Th. p. 526 u. f.

Wencelius, (Michael) siehe nachstehenden Artickel.

Wencelius, (Peter) ein Sohn **Michael Wencels**, Superintendentens zu Worms. Er war anfänglich in gedachter Stadt Worms Schul-Rector, nachmahls aber, als seine Familie

sehr

sehr angewachsen, und er bey damahligen schweren Zeiten seines Bleibens in Worms nicht länger finden konnte, wurde er auf Recommendation vornehmer Gönner, als ein in der Musick wohlerfahrner, zum Capellmeister nach Darmstadt beruffen, von wannen er nach dreyjährigen Aufenthalt allda, als Con-Rector ins Gymnasium nach Speyer beruffen wurde; Als aber auch diese gute Stadt 1688 das Unglück hatte, daß sie von den Frantzosen eingeäschert und zum Steinhauffen gemacht wurde, hat er mit Einbüssung aller seiner Haab und Güter als ein Exulant, mit einem Stabe davon gehen müssen, da er denn nach Straßburg sich begeben, und allda im 87 Jahre seines Alters gestorben ist. Es ist von ihm eine kleine Schrifft, unter dem Titel: Trost- und Grab-Lied, sursum corda, zeitlichen Sterbens- und ewigen Lebens-Betrachtung, Speyer 1675 in 8, allwo sein Symbolum zu befinden: Peto Vitam Veram, wie auch folgende geistliche Lieder:

Wir müssen alle sterben, in dieser schnöden Welt rc. und

Das Glück gantz wanckelmüthig ist rc.

bekannt. Wetzels Lieder-Historie IV Th. p. 504. u. f.

Wenceslaa, Hertzogin, siehe **Wenceslava.**

Wenceslai, (Martin Burchard) gebürtig aus Camenitz in Böhmen, war der Weltweisheit Magister, und siebender Collega an der Schule zu Zittau. Er war zuvor Cantor zu Creibitz in Böhmen, wurde hierauf 1602 zum Schul-Collegen nach Zittau beruffen, woselbst er bis 1605 verblieben. Carpzovs Zittauisch. Chron. III. Th. p. 116 *b*.

Wenceslai-Einsiedlerey, oder **Eremitage**, lieget mitten in einem Walde, an der Elbe, eine Stunde von dem Städtgen Lissa, welche dem heiligen Wenceslao, als des Königreichs Böhmen Patronen und Schutzherrn, zu Ehren aufgebauet worden. Die Capelle dieses Heiligen ist samt dem Altar von puren Steinen, und von vornen her gegen den Wind und die Ungestümigkeit des Wetters auf zwantzig Ellen weit mit schönen grossen Fenstern von Tafelscheiben verwahret. Neben der Capelle stehen zwey grosse von Stein ausgehauene Engel, davon ein jeder eine Laterne mit einer ewig brennenden Lampe hält. Hinter der Capelle steht des Einsiedlers Zelle, und bey derselben seine Küche und Garten. Ueber der Strasse, gegen der Capelle über, befindet sich ein schönes in die Runde aufgeführtes und mit schöner Mahlerey ausgeziertes Gebäude, worinnen die zu gedachter Capelle nebst dem Einsiedler gehörigen zwey Priester wohnen, deren ein jeder seine besondere Wohnung, auch gleich daran seinen besondern Garten hat. Ohnweit von diesem Gebäude steht ein viertzig Ellen hoher Thurn mit einer Windmühle und Wasserkunst, neben demselben auf jeder Seite ein kleines Gebäude für den Gärtner, und fünff und zwantzig Staffeln hinunter nach der Elbe zu, auf einem ebenem Platz ein grosser in Gestalt eines Eyes angelegter Garten, welcher nicht nur, so wohl zur Zierde, als auch zur Betrachtung, mit vierzehen künstlich von Stein ausgehauenen Statuen, und fünff steinernen Wasserkünsten mit springendem Wasser, sondern auch zum Nutzen der Priester, und zur Erquickung der Reisenden, mit allerhand raren Früchten, Blumen und Kräutern versehen ist. *Antiquarius* des Elbstrohms p. 119. u. ff.

Wenceslai-Kirche zu Prag, dieses ist die vornehmste Pfarr-Kirche der Königl. kleinern Stadt Prag, auf dem sogenannten Wellschen-Platze der kleinen Seite gelegen. Sie ist von Hertzog Boleslao, dem Grausamen, welcher seinen Bruder den Heil. Wenceslaum aus Regier-Sucht und Anstifftung ihrer Mutter, der Heydnischen Drahomira, ermordet, um das Jahr 932 nach des Hagecy Meynung, erbauet worden; Die Veranlassung darzu war folgende: Nachdem des Heil. Wenceslai Cörper 3 Jahr zu Alt-Buntzlau geruhet, und von der Zeit seines unschuldigen Todes, mit Wunderwercken geleuchtet, und von dem Volck andächtig verehret und sein Grab besuchet worden, wolte der grausame Bruder solches nicht mehr erdulten, weil hierdurch seine Uebelthat je länger je mehr hervor schiene. Solches nun zu verhindern, befahle er seinen getreuesten Dienern bey Lebens-Straffe, sie solten in aller Stille des Nachts den Heil. Leib erheben, und solchen durch andere Wege nach Prag führen, und in der Kirche St. Veit gantz stille vergraben. Allein, als die Diener Boleslai den Heil. Leib ohngehindert erhoben, und auf einen Wagen, welcher mit zwey Ochsen bespannet war, führeten, kamen sie wegen der Umwege, (weil sie die ordentliche Strasse nach Befehl des Boleslai nicht ziehen durfften, damit das Volck davon nichts vermerckete) an die Elbe, welche sie gar leicht paßirten, bey dem Wasser Rokynitz aber, welches selbiger Zeit sehr hoch angeschwollen war, musten sie halten, da sie denn nicht wusten, wie ohne Lebens-Gefahr darüber zu kommen wäre; Als sie nun in solchen Gedancken gantz verwirret da stunden, vermerckten sie, daß sie ohne einiges Menschen Zuthun oder Hülffe sich auf der andern Seite des Wassers befanden, welches ihnen auch auf gleiche Weise bey den Fluß Muldau geschahe. Also sie nun den Heil. Leib schon in Prag hatten, und keine Hinderniß mehr besorgten, geschahe es, da sie bey dem damahligen Kleinseitner Rathhaus und Kercker schon gegen Morgen vorbey reisen wolten, daß die vorgespannte 2 Ochsen, welche ohne sondere Mühe von Alt-Buntzlau, bis hieher etliche Meilweges den heiligen Leib gezogen, anietzo ob sie gleich auf das ungestümeste angetrieben wurden, von den Kercker nicht wegkommen kunten; Sie, die Begleiter, legten allesamt Hand an, nahmen auch mehr Ochsen und Pferde darzu, doch war alles vergeblich. Bey solcher Bewegung nun wurden die Prager-Bürger, weil es nun begunte Tag zu werden, ermuntert; Der Zulauff des Volckes war groß, und man fragte des Boleslai Diener, was sie doch so schweres führeten? Darauf die Diener antworteten: Wir führen unsers Fürsten und Herrn Boleslai heimliche Sachen von dem Schloß alten Buntzlau, auf dieses Schloß. Als sie sich nun äusserst bemüheten, mit so vielen Vorspann an Roß und Ochsen,

sen, weiter zukommen, und doch nicht fortkommen kunte, sprachen die Prager-Bürger; Es muß was wundersames in diesen Kasten seyn, denn wenn auch Steine und Bley in solchen wären, könnte er von so viel Vorspann fortgezogen werden. Hierauf traten sie zum Wagen, machten den Kasten auf, und wurden darinnen des Heil. Wenceslai, ihres Hertzogs Leichnams gewahr, als welchen sie kannten, huben daher an mit hoher Stimme zu ruffen und GOtt zu loben: Als solches der oberste Priester und Fürsteher der Kirchen St. Viti vernahm, kam er mit seinen Priestern auch herzu, und sprach zum Volcke: Ihr wisset, daß dieser Heil. Fürst, weil er in dieser Zeitlichkeit gewallfahrtet, gerne Barmhertzigkeit erwiesen, insonderheit an denen, die in mancherley Beschwerden, Widerwärtigkeit und Banden gewesen. Derowegen lasset die Gefangenen alle aus diesem Gefängniß, sie mögen schuldig oder unschuldig seyn, denn er auch ihnen nach dem Tod Barmhertzigkeit wiederfahren lassen will. Als solches geschehen, wurde der Leichnam alsbald nur mit zwey Ochsen den Berg hinan, bis zu der St. Viti Kirche geführet. Die Gefangenen preiseten GOtt, daß er sie durch ein solches Wunderwerck erledigen wollen. Unter diesen waren zwey Heyden, diese folgeten der Christlichen Lehre und liessen sich tauffen. Diese wunderwürdige Begebenheit nun hat Ursache gegeben, bald darauf an diesem Orte, wo damahls das Rath-Haus und Gefängnis der Verhafften war, eine Capelle des Heil. Wenceslai zu Ehren zu bauen, wie noch heute zu Tage in der jetzigen Kirche die Wahr-Zeichen des daselbst in alten Zeiten gestandenen Gefängnisses durch zwey Steine gezeiget werden. Im Jahr 1727. hat der Klein Seitner-Magistrat mit Zuthuung anderer Gutthäter, an der Thüre und Orte des damahligen Kerckers eine kleine Capelle mit einem Altar zu bauen angefangen, damit ein so denckwürdiger Ort von dem Volcke besser geehret würde. Im Jahr 1628 den 25 May ist der Grundstein zu der jetzigen Wenceslai-Kirche geleget, und aus einer Capelle, eine Pfarr-Kirche gemacht worden. **Redels** sehenswürd. Prag, p. 34. u. ff.

Wenceslava oder **Vesseslava**, Gemahlin Boleslai II Königs in Pohlen, siehe **Visseslave**, im XLVIII Bande, p. 1871.

Wenceslava, oder **Wenceslaa**, die erste Gemahlin **Boleslaus** I, Hertzogs in Schlesien. Sie war eine Reußische Printzeßin. **Boleslaus** hat sie ohne Zweiffel schon um das Jahr 1144 geheyrathet. Er hat mit ihr zwey Söhne gezeuget, **Boleslaum**, der in der ersten Kindheit gestorben, und **Jaroslaum**, Bischoffen zu Breßlau; ingleichen eine Tochter, **Ottilien**. Sie starb um das Jahr 1161. **Thebesii** Liegnitzische Jahrbücher II Th. p. 12. 15 und 16. **Lucä** Schlesische curieuse Merckwürdigkeiten.

Kayser.

Wenceslaus, Römischer Kayser und König in Böhmen dieses Nahmens der IV, mit dem Zunahmen der **Faule**, *Ignavus*, wie auch *Degener*, ingleichen *Copronymus*, war ein Sohn Kayser **Carls** des IV, von dessen dritter Gemahlin, **Annen**, des Hertzogs **Heinrichs** von Schweidnitz und Jauer Tochter, gebohren. Sein Geburths-Tag wird unterschiedlich bestimmet. Denn einige setzen ihn den 17 Mertz, **Carpzovs** Analect. Fastor. Zittavienſ. II Th. p. 181. *b.* Andere hingegen den 20 oder 28 Sept. des 1361sten Jahres, **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher II Theil p. 220 Ja, nach dem **Cureus** Annal. Silef. p. 109 u. f. **Schickfus** c. 30 p. 76 soll er gar erst im Jahr 1362 gebohren worden seyn, welches letztere aber sich mit dem Todte der Kayserin, welche in diesem Jahre gestorben, nicht zusammen räumet. Am richtigsten aber wird er wohl aus den Schreiben der Kayserin Annä, seiner Mutter, so beym **Wencker** in Appar. Archiv. p. 221 zu befinden, erkannt, allwo sie meldet, daß sie 1361 den Freytag vor Oculi, welcher Tag dasselbe Jahr auf den 26 Febr. gefallen, gebohren habe. **Schminck** in Diſſ. de Wenceslao Reg. Rom. **Heinrich Rebdorf**, welcher zugegen gewesen, berichtet, der Tauf-Actus wäre bis auf den 11 April aufgeschoben worden, damit die eingeladenen Herren hätten herbey kommen können. Drey Ertz-Bischöffe, der Mayntzische, Cölnische und Pragische, 6 Bischöffe und 5 Aebte hätten den Printz aus der Tauffe gehoben. Sein Vater hätte die Reichs-Insignien, aus Böhmen bringen und öffentlich aussetzen lassen, wobey man Ablaß erhalten, welchen der Pabst, **Innocentz** VI, den Verehrern dieser Kleinodien 1354 verliehen. Hierauf wären diese Reliquien wider nach Böhmen gebracht, und von dem Kayser so viel Goldes, als der junge Wenceslaus schwer gewesen, nehmlich 16 Marck, der heiligen Jungfrau zu Achen überschicket worden. **Bohuslaus Balbinus**, Lib. VIII. Miscell. Sect. 2 p. 189. **Schminckius** de Wenceslao, §. 5. *Chronic. Noriberg.* p. 103. **Wenckerus** in Apparatu Archiv. p. 221. **Desgleichen** in Collect. Archiv. p. 124. **Schannat** Videm. litter. Collect. 2. p. 193. **Rebdorf** ad an. 1361. **Allgem. Chron** VI Band, p. 55. Die neuern Scribenten erzehlen unterschiedene üble Anzeigungen von diesem Printzen, welche aber theils falsch, theils ungewiß sind. Denn 1) soll die Mutter, weil er einen krummen und gantz monströsen Leib gehabt, über der Geburth gestorben seyn, welches aber falsch ist: Denn die Mutter berichtet in ihren Schreiben, welches bey **Schwenckero** in Apparatu Archivorum p. 221. zu befinden, und worinnen sie den Straßburgern diese Geburth meldet; sie hätte prolem maſculam corpore & membris elegantem gebohren, und befinde sich nach der Geburth wohl. **Rebdorf** Annal. ad an. 1361 meldet auch, daß Carl mit seiner Gemahlin und dem Printzen, nach Böhmen gekehret. So ist auch ferner bekannt, daß die Kayserin erst 1362 den 11 Jul. das Zeitliche gesegnet. 2) Soll das Hauß des Pfarrers zu St. Sebald abgebrannt seyn, da man das Wasser zur Tauffe warm machen wollen. Wie denn dieser Pfarr-Hof noch anjetzo, wie er damahls gewesen, zu sehen seyn soll, ausser daß man ihn an einigen Orten, wo er baufällig worden, repariret. 3) Soll er den Taufstein mit seinem Urin besudelt, und 4) da er im andern Jahre zum König in Böhmen gekrönet worden, den Altar

mit seinem Unflate beflecket haben. Allein die alten Geschicht-Schreiber melden nichts hiervon und wenn auch diese letzten Dinge geschehen wären, wer wolte daraus Vorbedeutungen seines künfftigen Lebens machen? welches doch viele thun, **Dubravius** in Hist. Bohem. Lib. XXII und XXIII. **Cuspinianus** in vita Imp. Wencesl. p. 388. **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII, cap. 59. Als er kaum 2 Jahr seines Alters erreichet, ließ ihn sein Herr Vater den 4 Aug. 1363 zum König in Böhmen crönen. Es wandte auch hierauf sein Herr Vater allen Fleiß und Sorge an, daß er seinen Sohn auf den Kayserl. Thron befördern, und ihn zum Römischen König erwehlen lassen möchte. Diesemnach suchte er nicht nur des Pabsts **Gregorii** XI. Einwilligung dieserwegen zu erhalten, wie denn auch anfangs derselbe sich durch die grossen Versprechungen des Kaysers bewegen ließ; sondern er kauffte auch den Chur-fürsten ihre Stimmen ab, und versprach auch einem jeden 100000 Gulden, und weil er solches Geld nicht baar erlegen könnte, so machte er sich kein Bedencken, an dieselben verschiedene Reichs-Städte und Zölle zu verpfänden. **Leibnitz** Codex Jur. Gent. Diplom. in Mantissa p. 162. **Albert**. Argent. p. 166. **Meibom**. Tom. I p. 348. **Mutius** Lib. XXV. **Dubravius** L. XXII. **Cuspinianus** in vita Caroli IV p. 384. **Nauclerus** Gen. 46. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 59. Auf solche Weise bekam der Churfürst von Mayntz die Stadt und den Zoll Lanstein, der Churfürst von Cölln Andernach, der Churfürst von Trier Boppart und Wesel, nebst noch einigen andern, worzu die Abtey Pruym geschlagen wurde; Der Pfaltzgraf am Rhein erhielt Kaysers-Lautern, Oppenheim, Ingelheim und Odernheim. **Brower** Annal. Trevirens. Lib. XVIII. **Trithemius** Chron. Hirsaug. ad an. 1370. **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII cap. 50. **Tolner** Hist. Palat. cap. 2. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 59. Diese ansehnliche Verehrungen bewegten die Chur-fürsten, daß sie ohnweit Rense in dem Garten an der Rhein-Seite, zusammen kamen, allwo sie zum Schein in Ueberlegung zogen, ob es dem Reiche zuträglich, daß bey Lebzeiten des Kaysers ein Römischer König erwehlet würde. Der Schluß fiel so gleich dahin aus, daß es nicht allein nützlich, sondern auch so gar nothwendig, daß man bey Zeiten auf ein neues Ober-Haupt für das Reich bedacht wäre. Dahero sie den Wahl-Tag nach Franckfurt bestimmten, allwo sie auch den 10 Junii 1376 sich versammleten, und, nachdem sie den Wenceslaum mit einhelligen Stimmen zum Römischen König erwehlet, diese geschehene Wahl alsobald dem Pabst **Gregorius** XI. durch ein besonderes Schreiben zu wissen thaten. **Brower**. Annal. Trevirens. l. c. *Litter. Wenceslai Elect. Saxon. Manuscript.* **Leibnitz** Cod. Jur. Gent. Diplom. in Mantissa l. c. Nicht lange hernach, nemlich den 6 Jul. wurde auch die Crönung zu Aachen in Gegenwart des Kaysers, seines Herrn Vaters, durch den Chur-fürsten von Cöln vollzogen. **Meibom**. Tom. II. p. 237. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 59. Bey Verrichtung dieser Ceremonie bekam **Wenceslaus**, der Hertzog von Brabant, mit dem Chur-fürsten zu Sachsen einen Streit wegen des Reichs-Amts, indem der letzere behaupten wolte, daß ihm, als Marrschall des Reichs, so wohl bey der Crönung, als auch bey andern Solennitäten, wo der Kayser gegenwärtig wäre, die Vortragung des Schwerds zugehören müste. Dahingegen solches die Hertzoge von Brabant und Lothringen prätendirten, weil Lothringen jederzeit als ein besonderes Königreich angesehen worden, weshalben auch der Graf von Jülich, Cämmerer seyn wolte, und sothanes Reichs-Amt dem Churfürsten von Brandenburg streitig machte. Weil aber obgedachter **Wenceslaus** noch nicht investiret war, so behielte dißfalls der Churfürst von Sachsen die Oberhand, und trug dem Kayser das Schwerd vor, dahingegen dem **Wenceslao** von dem Kayser **Carl** dieserwegen ein Salvatorium, welches in **Butkens** Trophees de Brabant zu befinden, ertheilet worden. Das Protectorium aber, so Sachsen bekommen, hat **Marquardus Freherus** ad Auream Bullam drucken lassen. Einige hingegen meynen, der Kayser hätte bey den Unordnungen, welche durch diesen Streit entstanden, sich nicht anders zu helfen gewust, als daß er seinem andern Sohn, **Sigismund**, Marggrafen zu Brandenburg, welcher damahls nur erst zehen Jahr alt war, das Schwerd überreichet. *Chron. M. Belgicum* p. 286. **Du Mont** Corps Diplomatique Tom. I. P. II. p. 326. **Allgem. Chron.** VI. Band, p. 60. Es wurde auch noch bey Lebzeiten des Kaysers dem jungen **Wenceslao** von der Stadt Speyer die Huldigung geleistet, wie solches **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII c. 57 bezeuget. Unterdessen ernennte dieser verschiedene Grafen und Bischöffe, welche seine Bestätigung bey dem Pabst **Gregorio** auswircken solten. *Primo Vita Gregorii* XI. p. 429. **Balazius** ad h. l. Als aber dieser vermeynte, **Wenceslaus** sey noch nicht 18 Jahr alt, und über dem habe man auch die dem Pabste gethane eydliche Versprechungen nicht gehalten, weswegen er die Wahl nicht bestätigen könnte; So schickte der Kayser **Carl** abermahls eine Gesandschafft nach Rom, worüber aber der Pabst verstarbe. **Baluzius** in Collect. Act. Veter. p. 802. und 860. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 60. Als im Jahr 1378. sein Herr Vater mit Todte abgieng, so folgte Wenceslaus im 18 Jahre seines Alters demselben in Deutschland und Böhmen, in allen Rechten, ward auch bald darauf von dem Pabst Urbano VI bestätiget. Weil Wenceslaus in den folgenden Jahre sich mehr um seine Wollüste, als um eine gute Regierung, bekümmerte; So konte es nicht anders kommen, als das alle Dinge wunderlich durch einander lieffen. Das Recht ward nicht gehandhabet, noch die Gesetze im Schwange gehalten. Die Wege wurden überall, zum grossen Nachtheil der Handlung, durch Räuber unsicher gemachet; Es waren auch keine gemeine Strassen-Räuber, welche Schuld daran hatten, sondern Edelleute, welche in Betrachtung, daß alle Freveltharen ungestrafft ausgeübet wurden, aus ihren Schlössern Raub-Nester machten. Seine Grossen erweckten ihn gleichsam aus dem Schlaffe, um diesen Räubern das Handwerck zu legen, worzu er sich endlich entschloß, und zu dem

dem Ende ein Kriegs-Heer auf die Beine brachte. Jedoch da er drey von diesen Schlössern verwüstet, ließ er die gantze Unternehmung wieder liegen. Dubravius in Hist. Bohem. Lib. XXIII. p. 602. So bald als er die Regierung angetreten, schrieb er nach Nürnberg einen Reichs-Tag aus. Es kamen auch die Churfürsten und Stände daselbst zusammen, um sich wegen der Reichs-Angelegenheiten zu berathschlagen; Es wurde aber zugleich beschlossen, den Reichs-Tag nach Franckfurt zu verlegen, um daselbst die übrigen Sachen auszumachen. Inzwischen brachten es damahls die Churfürsten dennoch soweit, daß der Kayser ohne ihre Einwilligung keine neue Zölle anlegen durffte, worüber ein besonderes Diploma in den folgenden Jahren ausgefertiget worden, welches beym Wenckero in Apparat. Archiv. p. 229 anzutreffen. Unter seiner Regierung ereignete sich auch das grosse Schisma in der Päbstlichen Kirche. Denn nachdem Gregorius IX den Päbstlichen Sitz von Avignon nach Rom wieder verleget hatte, und darauf mit Todte abgieng, wehlten die Römer Urban VI, welchen der Kayser Wenceslaus so gleich, als einen rechtmäßigen Pabst, erkannte. Da hingegen die Frantzosen Clementzen VI zum Ober-Haupt der Kirche erklärten. Trithemius ad an. 1376. Angelus Pisaurienf. Episcop. apud Baluzium in Not. ad vitas Papar. Avenionenf. p. 1263. Raynaldus ad an. 1378 §. 27. *Auctor vitæ Clementis* apud Baluzium alleg. loc. p. 425. 559. Der Kayser Wenceslaus setzte den Jodocum, Marggrafen in Mähren, zum Reichs-Verweser in Italien, und befahl ihm, daß er fleißig untersuchen solte, welcher von diesen beyden der rechte Pabst sey, und diesen solte er auch beschützen, hingegen den andern als einen Feind der Christenheit verfolgen; Baluzius in Not. ad vitas Papar. Avenionenf. p. 1201. 1268. Raynaldus ad an. 1379 §. 38. Baluzius in Collect. act. Veter. p. 590. Er ließ auch auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt durch die Bischöffe die Wahl des Pabsts Urbans VI ferner untersuchen, welche von ihnen für rechtmäßig erkläret wurde. Persona Act. 6. cap. 75. Schaten in Annal. Paderborn. Lib. XIV. Ja er machte dießfalls mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen daselbst ein besonderes Bündniß, da sie Urban den VI schützen wolten, wobey sie auch versprachen, nach des Kaysers Todte nicht eher einen deutschen König zu wehlen, als bis er endlich angelobet hätte, alles dasienige, was in Ansehung Urbans VI zu Franckfurt beschlossen worden, für gültig zu erkennen; Hiernächst musten die Ertz-Bischöffe und andere Bischöffe dem Kayser die Zusage thun, daß sie keinen andern Canonicum einführen wolten, als der auf des Urbans Seite stünde; Und als der Kayser wegen der Pest seinen Sitz von Prag nach Achen verlegen muste, wurde gedachter Urban der VI auf Anrathen des Cardinals Pillers nochmahls von ihm und den Chur- und Fürsten des Reichs für einen Pabst erkannt. Wie denn auch Rupertus von der Pfaltz, Cuno von Trier, und Friedrich von Cölln, sich insbesondere vereinigten, Urban den VI bey seiner Päbstlichen Würde zu beschützen. Trithemius ad an. 1380. Mutius Lib. XXVI. Nauclerus Gen. 46. Browet in Annal. Suev. Lib. XVIII. Wenckerus in Apparat. Archiv. p. 224. Auf eben diesem Reichs-Tage zu Franckfurt beschwerten sich sonderlich die Kaufleute sehr hefftig über die neu angelegten Zölle, welche der Kayser Carl IV dem Wilhelmo, Grafen von Berg, und Ruperto Engelbert, Grafen zu Marck, anzulegen erlaubet hätte. Diese Zölle wurden von dem Kayser Wenceslao wieder aufgehoben, und zugleich für die Erhaltung des Land-Friedens Sorge getragen, wovon die Articel beym Wencker in Apparat. Archiv. p. 230 nachzulesen, Treuerus von Reichs-Kreisen p. 30. Schaten in Annal. Paderborn. loc. cit. Nachdem Urban gestorben, wehlten die Italiäner Bonifacium XI, die Frantzosen hingegen Clementzen VII. Wenceslaus versprach anfänglich, die Kirche in seinen Schutz zu nehmen, schickte auch dißfalls seine Gesanden, nehmlich Ubaldinum de Florentin und und seinen Bruder, Nicolaum, an den Pabst Bonifacius; Dieser schrieb sehr höflich an den Kayser, und bat ihn sehr inständig, nach Italien zu kommen, die Crone von ihm zu empfangen, und sich der Kirche wieder ihre Feinde anzunehmen, worzu er ihm den Zehenden von gantz Deutschland und Böhmen verwilligte. Allein obgleich Wenceslaus ihm versicherte, selbst nach Italien zu kommen, vorher aber Jodocum, Marggrafen in Mähren, als Vicarium dahin abzuschicken, welcher die Sachen untersuchen und in Güte beylegen solte; So geschahe doch keines von beyden, indem weder Wenceslaus noch Jodocus nach Italien kam. Raynaldus Annal. ad an. 1390 §. 3. Inzwischen starb Clemens VII bey den Frantzosen, welche hierauf an seiner Stelle Benedictum XIII erwehlten, und dadurch die Unruhen in der Kirche gewaltig vermehrten. Dieser neuerwehlte Pabst schickte alsobald, Bernhardum, Gilberti, Bartholomäum Lupi und einige andere an Wenceslaum, und suchte ihn zu bereden, daß er von der Parthey des Bonifacii abstehen möchte. Die Universitäten zu Prag, Oxfurt und Paris lagen dem Kayser sehr an, daß er sich bemühen möchte, die Spaltungen in der Kirche zu heben. Wenceslaus begab sich auch zu diesem Ende würcklich nach Rheims, allwo der König von Franckreich Carl VI mit seinem Bruder, Ludwig, Hertzogen von Orleans, und seinen Vettern, Johanne und Philippen, Hertzogen von Burgund, zugegen waren, da man denn für den sichersten Weg erachtete, die Spaltungen zu heben, wenn beyde Päbste Benedict. XIII und Bonifacius IX ihre Würde niederlegten, und ein neuer Pabst erwehlet würde. Wenceslaus schickte demnach Petern de Aliaco und M. Nicolaen disfalls an beyde Päbste ab, welches ebenfalls von Seiten des Königs von Franckreich geschahe; Allein diese hatten keine Lust abzudancken, und gab insonderheit Benedict hierauf zur Antwort, daß er schon vorhero seine Meynung dem Kayser überschrieben. Edmundus in M. Chron. Belgico p. 350. Das Bündnis, welches die

die Städte am Rhein mit denen in Schwäbischen Kreise, vorneimlich wider die Hertzoge in Schwaben und Bayern, um die Macht dieser Fürsten einzuschräncken, im Jahr 1381. errichtet, ist sehr wohl zu mercken; Trithemius in Chron. Hirsaug. ad an. 1380. Es hatte der Argwohn der Fürsten über das Bündnis, welches zwischen diesen Städten bereits geschlossen war, als ob sie nemlich nichts anders, sich gantz independent zu machen suchten, zu diesem zweyten Bunde Anlaß gegeben, welchem noch verschiedene andere Städte, so in dem erstern nicht mit begriffen gewesen, beytraten, Trithemius loc. cit ad. an. 1366. Hiernächst sahen die Fürsten mit neidischen Augen an, das einige dieser Städte reich, und hingegen viele Edelleute, so durch allerhand Ursachen, ihre Güter zu verpfänden, genöthiget waren, arm wurden. Diese suchten sich von diesen Lasten zu entledigen, und ihre verpfändete Güter wieder frey zu machen; Daher klagten sie über besagtes Bündnis um so viel mehr, weil sie durch diesen oder jenen Zufall Gelegenheit zu erlangen verhofften, sich zu retten. Crusius Annal. Suev. Lib. V. P. III cap. 9. Mayntz, Straßburg, Worms, Speyer, Franckfurt, Hagenau und Weissenburg, waren die ersten Städte, welche sich in dieses Bündnis begaben, zu welchen sich nachmahls 41 Städte in Schwaben fügten; Ob sich gleich vorher fast die meisten Schwäbischen Städte mit Ruperto, dem ältern und Jüngern, ingleichen mit Ottone, Stephano, Friderico, Johanne und Ruperto, allerseits Pfaltzgrafen am Rhein, und Hertzogen von Bayern, und ferner mit Bernhardo Marggrafen zu Baaden, in Vormundschafft seines Bruders auf 5 Jahre verglichen hatten, Datte de Pace publ. Lib. I. cap. 6. n. 39. Sie wolten zwar anfangs, daß dieses ihr Bündnis nicht wider alle Fürsten gerichtet sey, weshalben sie auch einige ausgenommen; *Chron. Elwangense ad an.* 1387. Crusius Annal. Suev. loc. cit. Lehmann in Chron. Spirens. Lib. VII. cap. 66. Datte de Pace Publica Lib. I. cap. 8. n. 10. u. f. In den folgenden Zeiten aber griffen sie nicht nur die Hertzoge in Bayern an, sondern giengen auch wider alle diejenigen Fürsten, von denen sie sich einbildeten, daß sie nicht ihre gute Freunde wären, welches absonderlich dem Ertz-Bischoff von Saltzburg, und andern Bischöffen wiederfuhr. Denn weil sie in kurtzer Zeit auf die 8000 tüchtig bewaffneter Mannschafft zusammen brachten, thaten sie allen denen, welche ihnen gehäßig waren, mit Feuer und Schwerdt grossen Abbruch, machten auch die Strassen eine Zeitlang von den Räubern sicher. Trithemius ad an. 1380. Lehmann Chron. Spir. Lib. VII. cap. 66. Crusius Annal. Suev. Lib. I. P. III. cap. 13. In eben diesem 1381ten Jahre entsponne sich in der Wetterau die Löwen-Gesellschafft. Hertzogs Elsaßische Chronic. Lib. II. p. 63. Die Reichs-Ritterschafft aber am Rhein und in Schwaben errichteten die von St. Georgen-Schild. Crusius l. c. cap. 13. Wiewohl diese beyde Gesellschafften hernach in eine zusammen gewachsen. Datte d. l. Lib. I. cap. 7. n. 1. zu welcher auch die Rosen-Crantz-Gesellschafft gehöret. Nicht weniger brach auch um diese Zeit die sogenannte Hexen-Gesellschafft aus, zu welcher sich die Stadt Wetzlar geschlagen, und als auch die Städte Regenspurg, Gelnhausen und andere zu derselben traten, wurde sie aufs neue bestädiget. Datte l. c. n. 15. & Lib. I. c. 8. n. 13. Trithemius ad an. 1388. Wenckerus in Apparat. Archiv. p. 255. und 240. Endlich suchte der Kayser sich des offtgedachten Bundes zu bedienen, weswegen er es dahinbrachte, daß im Jahr 1385 solches annoch auf 3 Jahr verlängert ward, nachdem im vorhergehenden Jahre, nemlich 1384. viele Fürsten unter gewissen Bedingungen in selbigen aufgenommen worden. Datte L. I. c. 8. n. 19. Im Jahr 1384. aber erneuerten die Städte zu Costnitz ihr unter sich errichtetes Bündniß, welchem die Städte Zürch, Soluthurn, Bern, Lucern, und Zug mit beytraten. Lehmann L. VII c. 68. Dasjenige aber, welches die Fürsten nebst den Schwäbischen, Fränckischen und Bayerischen Reichs-Städten wider den gemachten Bund, der Faym genannt, zusammen errichtet hatten, ward nachmahls zu Mergentheim annoch auf einige Jahr verlängert, und der Kayser in selbiges aufgenommen. Die Urkunden von diesem Bunde findet man beym Wencker in Apparat. Archiv p. 248. Die Confirmation aber desselben beym Dattio de Pace Publ. Lib. I. cap. 8. 9. n. 34. p. 88. Goldast meynet, der Kayser Wenceslaus habe hier zu Mergentheim eine Kreis-Eintheilung machen wollen, welches Vorgeben aber von andern sattsam wiederleget worden, indem er nur um deswillen eine gewisse Abtheilung der Länder benennete, damit der Land-Friede in den Kreisen und Provintzen desto besser möchte in Acht genommen werden. Es saget auch Treuer, er habe in den Urkunden gefunden, das Wenceslaus auf eine Eintheilung des Reichs gedrungen, welches auch Sigismund und Albert gethan. Allgem. Chron. VI Band, p. 70 *b*. Die zusammen verbundenen Städte geriethen darauf 1388 mit den Grafen von Würtemberg in einen neuen Krieg, thaten mit einer Armee von 4000 Mann einen Einfall in ihr Land, und verwüsteten solches mit Feuer und Schwerd, wurden aber endlich in einem Treffen bey Weil, den Sontag vor Bartholomäi aufs Haupt geschlagen. Trithemius ad an. 1388. Johann Sittenport Contin. Chron. Hermanni Januens. apud Hahnium in Collect. Monument. Tom. I. p. 398. Und eben dergleichen Niederlage erlitten auch die von Mayntz, Worms und Speyer, ohnweit der Stadt Worms, als sie in die Pfaltz eingefallen waren. Lehmann in Chron. Spirens. Lib. VII. cap. 69. Diese grosse Scharte nun, vermochten die Städte nicht wieder auszuwetzen. Denn als sie ausser dieser Einbusse noch an verschiedenen Orten zu kurtz kamen, zudem auch ihre Soldaten sich bloß aufs Plündern legten; So fiel es den benachbarten Fürsten gar nicht schwer, ihrem Bunde auf einmahl ein Ende zumachen. Trithemius loc. cit. Der Kayser versprach zwar den Schwäbischen Städten seinen Schutz und Hülffe, er lenckte sich aber nachmahls bald auf der Fürsten Seite, welche sodann über die Städte völlig den Meister spielten, und ihnen viele Drangsalen anthaten. Datte de

de Pace Publ. Lib. I. cap. 9. n. 13. Solchemnach sahen sich nunmehr die Städte gezwungen, nicht allein den Frieden mit grossem Gelde von ihnen zu erkauffen, sondern auch noch darzu sehr harte Bedingungen einzugehen. **Trithemius** loc. cit. *Hist. Landgrav. Thuring.* cap. 130. apud Pistorium T. I. in nova edit. Struvii p. 1292. Weil nun solchergestalt die Fürsten über die Städte die Oberhand behielten, so nöthigten sie den Kayser, daß er alle dergleichen Bündnisse und Gesellschafften auf dem Reichs-Tag zu Eger aufheben muste, indem sie ihm Schuld gaben, er hätte zur Errichtung dieses Bundes viel beygetragen; Weshalben er solchen zerriß, und einen Land-Frieden publicirte, welchen die Städte wider ihren Willen unterzeichnen musten. **Datte** l. c. Lib. I, cap. 9. n. 51. Hingegen wurde von den Churfürsten Werner zu Trier, Friedrich von Cölln, und Rupert von der Pfaltz zu Bopard 1390 ein besonderer Bund wider die Bündnisse der Frantzosen, sonderlich aber der Italiäner, gemachet, vermöge dessen sie versprachen, einander wider dieselben getreulich beyzustehen. **Wencker** in Apparat. Archiv. p. 413. Ob nun gleich zu Eger der Friede geschlossen worden, so war doch denen Ober-Ländern der Bund der so genannten **Schlegeler** sehr beschwerlich, wie denn auch **Philipp** und **Rupert**, beyde Grafen von **Nassau**, wieder einander fochten, und die benachbarten plünderten. Andre aber stellten den Reichs-Städten und ihren Gütern nach. Doch der Kayser unterhielt dieses Bündnis selber, gab eine Summe Geldes her, und machte **Bunonem** von **Rappoltstein** zu ihrem Heerführer, damit er sich ihrer im Fall der Noth wider seine Feinde bedienen könnte; **Winckerus** in Apparat. Arch. p. 255. Wiewohl er endlich gedachten Bund der Schlegeler 1395 zertrennete, als worzu auch viele Fürsten das Ihrige beytrugen, wovon ein mehrers nachzulesen in **Winckers** Collect. Jur. Publ. Disquisit. de Usbürgeris. §. 24 p. 98 u. f. desgl. in Apparat. Archiv. p. 249 und 260. Als hierauf viele den Landfrieden zu Eger ungültig machen wolten, gieng Wenceslaus nach Deutschland, und bestätigte nicht allein diesen Frieden zu Eger nochmahls, sondern fügte auch noch neue Verordnungen hinzu, und verlängerte ihn auf 10 Jahr. **Goldast** in den Reichs-Satzungen P. II. p. 154. **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII. cap. 63. Bey währenden Unruhen fiel der Krieg zwischen den Oesterreichern und Schweitzern vor, indem jene diese wieder unter ihre Bothmäßigkeit bringen wolten. Mit Hertzog **Leopolden** von Oesterreich hielten es die Marggrafen von Hochberg, nebst den meisten Ober-Rheinischen Grafen und der Reichs-Ritterschafft. Die Schweitzer hingegen verliessen sich auf ihre eigene Kräffte; Beyde Armeen kamen bey Sembach zu stehen, woselbst Hertzog Leopold sie zwar tapffer angrieff, er ward aber nebst seinen gantzen Adel erschlagen, und in dem Kloster Königsfelden begraben. Die Schweitzer haben sich in dieser Schlacht als Männer gehalten, und da sie weder Pulver noch Bley hatten, wehrten sich die Schweitzer Bauren mit ihren Prügeln und Stangen so wohl, daß über 1500 von den Rittern auf welche sich Leopold am meisten verlassen, auf dem Pfaltz blieben. **Gobelinus Persona** aet. 6. cap. 81. *Chronicon Elwangense* ad an. 1385. de **Roo** Lib. IV p. 119. **Fugger** im Ehren-Spiegel Lib. III cap. 3 woselbst ein langes Verzeichnis aller in der Schlacht gebliebenen zu befinden. Als die Schwäbischen Städte dieses sahen, waren sie Willens, mit in den Schweitzerischen Bund zu treten, welches, wenn es geschehen, zu einem unsäglichen Schaden vor das Reich würde ausgeschlagen seyn. Anjetzo aber begaben sich Solothurn, Bern, Lucern, und Zürch sämmtlich in den Schweitzer-Bund, wovon die Urkunden beym **Leibnitz** in Cod. Jur. Gent. Diplom. nachzusehen.

Mitlerweile, da obgedachte Unruhen im Reiche vorgiengen, lebte Wenceslaus in Böhmen auf eine liederliche Art, und in lauter Wollüsten. Die Reichs-Fürsten fertigten Gesanden an ihn ab, mit dem Ersuchen, daß er seinen Sitz in Deutschland nehmen möchte. Sie bekamen aber zur Antwort, daß er alles, was in Deutschland zu verrichten wäre, bereits abgethan hätte, und daß er nicht sähe, was anitzo daselbst für ihn zubeschicken noch übrig wäre. Woferne aber jemand bey ihm etwas anzubringen, der ihn zusehen verlangte, so möchte derselbe zu ihm nach Böhmen kommen, allwo er seinem Begehren, ein Genügen thun wolte. Solchergestalt verachtete der Kayser die Reichs-Fürsten, er ward aber auch hinwiederum von ihnen verachtet. **Dubravius** in Hist. Bohem. Lib. XXII p. 664. **Goldast** in Reichs-Satzungen P. II. p. 67. Mit seinen Böhmischen Unterthanen machte er es nicht besser, als mit den Deutschen, und wie er keinem Menschen trauete, also fand er auch bey niemanden einiges Vertrauen. Bald zeigte er einmahl grössere Neigung für Deutschland, bald wieder für Böhmen, weil er sich aber selbst nichts gutes bewust war, so suchte er auch Mißtrauen unter seinen Unterthanen zu erwecken, diesemnach erwehlte er gröstentheils Deutsche zu der Regierung in Böhmen, nicht zwar, als wenn er sie für getreuer, als die Böhmen selbst, hielte, sondern weil er in den Gedancken stund, daß diese wenigstens nicht in so gutem Vernehmen mit den Böhmen leben würden, als diejenigen, welche im Lande gebohren. Zuletzt glaubte er nicht einmahl auf dem Schlosse zu Prag sicher zu seyn, nachdem er durch einen Aufruhr, welchen der Pöbel wider die Juden unternommen, und welchen er nebst den Seinigen auf keine Art und Weise dämpffen können, in Furcht und Schrecken gebracht worden. Damit er also bey jeder Gelegenheit versichert seyn möchte, ließ er eine Meile von Prag ein festes Schloß, welches er **Cunratice** hieß, anlegen, in der Absicht, sich auf selbiges jedesmahl zu retten, wenn er durch einigen Zufall in der Stadt in Gefahr gerathen solte. **Dubravius** l. c. Lib. XXIII. p. 666. Allein er hatte gleichwohl seine Rechnung nicht allzugut getroffen; Denn da er zweene vornehme Bürger von Prag und zwey Böhmische Grossen, **Girozium** und **Hroskam**, enthaupten lassen, und hierauf sich in ein gewisses Kloster verfüget, um

 gleich-

gleichsam die Mönche zu einer bessern Lebens-Art anzuführen; So liessen ihn die Regenten zu Prag, in Erwegung, daß er wegen seiner täglichen Grausamkeiten und Ausschweiffungen nicht länger fähig zum Regiment wäre, allda 1393 gefangen nehmen, und zu Prag ins Gefängniß werffen, allwo er 15 Wochen in einem Loch, die Spincke genannt, wohin sonst die Haupt-Missethäter gesetzet worden, stecken müssen. Nach Verlauff dieser Zeit, bat er sich die Erlaubniß aus, einmahl frische Lufft zu schöpffen, und sich seiner Gewohnheit nach zu baden. Dieses ward ihm von der Regierung zu Prag nach vielem Flehen und Bitten zugestanden, er selbst aber unter einer guten Bewahrung in eine gewisse Bad-Stube in der alten Stadt gebracht, allwo er sich mit Hülffe einer geringen Dienst-Magd, Nahmens Susanne, so zum Dienst der Bad-Stube bestellet war, gebadet. Nachdem er eine Weile in warmen Bade gewesen, bekam er Freyheit heraus zu gehen, und sich an der Wasser Seite ein wenig zu erfrischen. Susanne, welche ihm im Bade an die Hand gegangen, blieb bey ihm, und war gantz nackt, so wohl als der Kayser. Da nun Wenceslaus einen kleinen Fischer-Kahn an dem Ufer des Flusses gewahr wurde, in welchem sich kein Mensch befand, fragte er die Susanne, ob sie wohl so viel rudern könnte, daß sie ihn bis auf die andere Seite des Flusses brächte? Und nach erfolgter Antwort, daß sie solches gar leicht zu thun vermöchte, verbarg sich der Kayser in den Kahn, und Susanne brachte ihn, ehe seine Wächter dessen inne wurden, auf die andere Seite des Stroms, von da er mit ihr durch verschiedene Umwege an das Schloß, welches er obgedachtermassen zu seiner Sicherheit angeleget hatte, gelangte. Der Schloß-Vogt gerieth in die äusserste Verwunderung, den Kayser in diesem Zustande, indem er und die Susanne beyde noch gantz nackend waren, zu erblicken, ließ ihm und seiner Gehülffin alsofort Kleider geben, und Speise vorsetzen, worauf Wenceslaus der Susanne nicht allein alsofort für ihre Mühe 100 Ducaten zu reichen befahl, sondern sie auch noch über dieses mit sich an die Tafel und zu Bette nahm. Diese Weibs-Person hatte nachmahls so grosse Gewalt über ihn, daß er alles unterließ und that, was sie nur begehrte. In der Wienerischen Bibliotheck findet man eine Bibel, die von Sigismundo an Albertum gekommen, darinnen ist kein Blatt, da nicht Wenceslaus und die Bade-Magd abgemahlet sind, zuweilen steckt Wenceslaus wie ein Vogel im Käfig, zuweilen ist er wie Adam und Eva abgemahlet. **Lambecius** in Comment. Biblioth. Vindob. Lib. II c. 8 p. 752. **Zeckerod.** in Marte Morav. und **Balbin.** Miscellan. Nachdem er also seine Freyheit wieder erlanget, war er noch ärger, als zuvor, ließ viele Böhmische Grossen enthaupten, und bewieß niemanden einige Gnade, als nur denen, welche ihm an Grausamkeit gleich waren. Er soll beständig den Scharffrichter bey sich gehabt haben, durch welchen er alle diejenigen hinrichten ließ, die er vor verdächtig hielte; oder welchen er sonst feind war. Der Hertzog von Ratibor, Hamessus, suchte ihn in der Grausamkeit nachzuahmen, wodurch er sich bey ihm gar sehr insinuirete, und bloß um deswillen von ihm zum Stadthalter vom Schloß Wolstein gemachet wurde, weil er die Straconizer, Opozer und Martinizer unter dem Schein eines Vertrags auf das Schloß gelocket, und nachmahls jämmerlich hinrichten lassen. **Dubravius** in Hist. Bohem. Lib. XXIII. p. 607. 608. **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII. cap. 61. **Aeneas Sylvius** cap. 34. gedencket seiner Entledigung auf eine andere Art, desgleichen auch **Gobel Persona** aetat. 6 cap. 70. und der **Autor** *in M. Chron. Belg.* p. 306. Nachdem unterdessen die Geistlichen Churfürsten von der Gefangenschafft Wenceslai Nachricht erhalten, kamen sie nebst Rupert dem II, Churfürsten von der Pfaltz, und vielen Fürsten und Grafen des Reichs zu Franckfurt zusammen, wohin auch Johannes, Graf von Lützelburg, seine Gesandten abgeschicket hatte, um denselben von dem vorgegangenen Bericht zu erstatten. Sie beschlossen, eine Gesandschafft nach Böhmen abzufertigen, und Ansuchung zu thun, daß der Kayser wieder in Freyheit gesetzet würde, bestellten aber mitlerweile Ruperten zum allgemeinen Reichs-Verweser. Ehe aber besagte Gesandschafft in Böhmen ankam, lieff die Nachricht ein, daß er auf die oben erzehlte Art aus dem Gefängnisse entkommen wäre. **Wencker** in Apparat. Archiv. p. 408. Nicht lange hernach ließ sein Bruder **Sigismund**, König in Hungarn, mit Beyhülffe anderer, sonderlich des **Jodoci**, Marggrafen in Mähren, und **Ludolphs** von Oesterreich, ihn wieder mit Gewalt in gefängliche Hafft bringen, da er ohne Sorge war, und sich auf einem gewissen Königlichen Lust-Hause aufhielt. Er ward erstlich auf den Thurm zu Prag gebracht, weil ihn aber **Sigismund** allda nicht gnugsam verwahret hielt, so ließ er ihn heimlich ausserhalb des Königreichs wegführen, und zu Wien in Oesterreich auf einem gewissen Thurm feste setzen, ohne daß jemand wuste, wo er hingekommen. Es brachten so gar diejenigen, welche seine Parthey hielten, als sein Bruder **Johannes**, und sein Vetter **Procopius**, jener in der Marck Brandenburg, und dieser in der Lausitz, eine Armee auf die Beine, und wolten ihn zu Prag aufsuchen; Allein sie erfuhren weiter nichts, als daß er nicht mehr im Königreich wäre, daß sie also wieder abziehen musten, ohne von ihm die geringste Zeitung zu vernehmen. Unterdessen geschahe es, daß ein gewisser alter Mann, welcher der Fischerey nachgieng, und die Gewohnheit hatte, die armen Gefangenen zuweilen mit seinen gefangenen Fischen zu speisen, nicht weit von einem Fenster des Thurms, worauf Wenceslaus gefangen saß, mit seinem Fahrzeuge anlangte. Der Kayser winckte ihm, näher heran zukommen, und versprach ihm sehr grosse Dinge, wenn er ein Mittel erfinden könnte, ihn aus dem Thurm zu befreyen. Hierauf brachte ihm der Fischer einen seidenen Gürtel, mit welchem er sich herunter ließ, und, nachdem er mit dem alten Mann über die Donau gefahren, glücklich nach Böhmen gelangte. Er begab sich alsofort nach dem Schloß Wißherad zu Prag, und nachdem er unerkannt hineingekommen, trat er in ein Gemach, wo viel

Volcks

Volcks zugegen war, und ruffte bey gethaner Entdeckung: „Wer gut Königisch ist, der „komme seinem König zu Hülffe.„ In demselben Augenblick kamen mehr als zwantzig zum Vorschein, welche ihm alle Treue versprachen. Hierauf ließ er ohne Verzug den Schloß-Hauptmann an Händen und Füssen mit Fesseln belegen, nahm denselben seinen Siegel-Ring von der Hand, und versiegelte damit einige Briefe, welche er unter dem Nahmen des Schloß-Hauptmanns geschrieben, und einige derer Stadt-Regenten ersuchet hatte, daß sie auf das Schloß kommen möchten, um daselbst von wichtigen Angelegenheiten sich mit ihm zu bereden. Die meisten stellten sich daselbst ein, wurden aber von dem Kayser in Verhafft genommen, und ob sie gleich nicht alle hingerichtet worden, so ist dennoch keiner derselben ungestrafft aus seinen Händen entkommen. Was den alten Fischer anbetrifft, so hat er denselben zum Ritter gemachet, und ihm so viel geschencket, daß er nebst seiner Frau und Kindern zu Prag gar herrlich leben können. **Tolneri** Codex Diplom. n. 187. **Lünigs Reichs**-Archiv. Part. Spec. Continuat. I. p. 578. **Golinus Persona** Cosmodr. ætat. 6. cap. 78. **Wenckerus** in Apparat. Archiv. p. 408. Damit er nun hernachmahls, wenn ihm wieder ein Unfall begegnen solte, einigen Beystand auf seiner Seite hätte, so vermählte sich Wenceslaus mit **Sophie Johannis**, Hertzog von Bayern Tochter, **Dubravius** in Histor. Bohem. Lib. XXIII. p. 610, **Aeneas Sylvius** cap. 34. **Eberhard Windeck** Historia vitæ Sigismund. cap. 16. in **Menckens** Tom. I. Scriptor. rer. Germ. n. XV. p. 1074. Hiernächst beschwerete er sich über seinen Bruder **Sigismund**, daß er seine Schatz-Kammer geplündert, aus seinem Reiche viel Geld erpresset, und daß seine Soldaten sich sehr übel aufgeführet hätten, weswegen er von ihm Rede und Antwort forderte. **Eberh. Windeck** cap. 5. und 12. Und im folgenden Jahre machte er **Johannem Galeacium** für 100000. Ducaten zum Hertzog von Mayland; **Dubravius** Lib. XXIII. p. 605. **Nauclerus** Gen. 47. p. 1028. *M. Chron. Belgicum*, p. 927. **Paul Jovius** Hist. Vice-Comitum apud Grævium Tom. III. p. 321. Die Urkunde, worinnen der Kayser Wenceslaus das Hertzogthum Mayland für gedachte Summe an den **Galeacium** gegeben, findet man in des **Leibnitzens** Codice Jur. Gen. Diplom. Tom. I. p. 257. Desgleichen hat solches auch **Müller** im Reichs-Tags-Theatr. unter König Friedrich den V in der III Vorst. cap. 4. mit angeführet. Solchergestalt gelangte Wenceslaus wieder zu dem Besitz seines Königreichs, und ward unter der gethanen Zusage darinn bestätiget, daß er künfftighin besser leben wolte. Doch es währte nicht lange, so kam der Kayser wieder auf seine alten Sprünge, und machte, wie **Aeneas Sylvius** cap. 34 anmercket, aus Nacht Tag und aus Tag Nacht; Daher die Churfürsten endlich den Schluß faßten, daß es hohe Zeit wäre, ihn des Reichs zu entsetzen. Sie kamen hierauf 1399. das erstemahl zu Mayntz zusammen, und verbunden sich unter einander, zu Handhabung der Rechte der Kirche, des Reichs und der Churfürsten, auch nicht zuzulassen, daß einige Landschafften des Reichs veräussert würden. Dieses zielte insonderheit auf Meyland, welches Wenceslaus obbesagter massen fast gäntzlich vom Reich abgerissen hatte, welchem Bündnisse die Hertzoge in Bayern, die Landgrafen in Thüringen, Landgraf **Hermann**, in Hessen, und **Friedrich**, Landgraf zu Nürnberg, alsobald beytraten. **Obrecht** in Apparatu Jur. Publ. p. 7. Der Kayser merckte wohl, daß die Churfürsten nichts Gutes mit ihm vorhätten, und ließ deswegen einen Reichs-Tag nach Nürnberg ausschreiben. **Obrecht** loc. cit p. 9. Und ob er zwar selbsten nach der Churfürsten Verlangen nach Deutschland kommen, oder einen Reichs-Vicarium abschicken solte, worzu sie bereits **Emerichen**, Grafen zu **Leiningen** vorgeschlagen; So sendete er dennoch nur seine Gesandten, **Wenceslaum**, Patriarchen von Antiochien, der sein Cantzler war, **Svantiboren**, Hertzogen zu Stettin, und **Johannem**, Landgrafen in Leuchtenberg, die in des Kaysers Nahmen die Stände zusammen ruffsten: Da indessen die Churfürsten zu Franckfurt ihre Zusammenkunfft hielten, **Obrecht** in Apparat. Jur. Publ. p. 11. Allhier empfiengen sie Briefe von den Kayserlichen Gesandten, in welchen vermeldet wurde, daß der Kayser wegen einiger Unruhen in Böhmen nicht nach Deutschland habe kommen können, daß es deswegen den Churfürsten nicht gezieme, ohne vorhergehendes Ausschreiben des Kaysers zu einer Versammlung zu schreiten, daß aber dennoch sie, die Gesandten, bereit wären, nach Franckfurt zu kommen, wenn man ihnen für die Sicherheit ihrer Personen genungsame Gewähr leisten würde. **Obrecht** loc. cit. p. 13. Die Churfürsten von Mayntz und von der Pfaltz gaben zur Antwort, daß es ihnen, weil sie schon im Begriff stünden, aus besagter Stadt wieder abzureisen, unmöglich fiele, sich allda länger aufzuhalten, daß sie aber ihre Gesandten dahin schicken wolten, um mit den Kayserlichen in Unterhandlung zu treten. Hierauf wurde von den Gesandten des Kaysers wieder versetzet, daß sie Befehl hätten, mit den Churfürsten selbst zu handeln, und daß, wenn sie daran verhindert würden, dem Kayser die Schuld nicht beyzumessen wäre, wenn er ihren Beschwerden nicht abhelffen könnte. **Obrecht** dict. loc. p. 18. **Wencker** in Appar. Archiv. p 278. Nachdem nun die Churfürsten mit andern Reichs-Fürsten unterschiedene geheime Zusammenkünffte zu Franckfurt, Mayntz und Marpurg gehalten, faßten fünffe derselben, nemlich der von Mayntz, der von Cöln, der von Trier, der Pfaltzgraf am Rhein, der Churfürst von Sachsen, nebst Hertzog **Stephanen** und **Ludwigen** von Bayern, **Balthasar** und **Wilhelm**, seinem Sohn, **Friedrich**, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen in Meissen, **Hermann**, Landgrafen in Hessen, und **Friedrich**, Burggrafen zu Nürnberg, auf einer Versammlung zu Franckfurt den Schluß, daß man Wenceslaum noch einmahl gegen eine bestimmte Zeit einladen wolte,

wolte, ins Reich zu kommen, und die Unordnungen abzustellen, wenn er aber nicht erschiene, wolten sie sich ihrer Eydes-Pflicht entbunden achten, und zu der Wahl eines neuen Kaysers schreiten. Jacob Königshoven Elsass. Chron. cap. 2. p. 142. Wencker in Apparat. Archiv. p. 267. Cuspinianus in Wenceslao p. 391. Müllerlim Reichs-Tags-Theatro I Vorst. cap. 23. §. 6. Sie schrieben zugleich nach gemeldeten Franckfurt auf Mittwochen nach Urbani einen Reichs-Tag aus, um auf selbigen von der Kirchen- und des Reichs Bedürffnissen sich zu bereden, Obrecht in Apparat. Jur. Publ. p. 29. Wenceslaus hingegen setzte nach Ostern einen Reichs-Tag zu Nürnberg an, Obrecht libr. cit. p. 31. Nun kam zwar auf dem Franckfurter Reichs-Tage, welchem auch die Städte beywohnten, (Obrecht loc. cit. p. 35.)) eine anderweitige Wahl im Vorschlag, man konte sich aber über solcher nicht vergleichen, (Gobel. Persona. ætat. 6. c. 70.) sondern faßte vielmehr den Schluß, weil Wenceslaus so offt sey ersuchet worden, den Beschwerden der Chur- und Fürsten obhelfliche masse zu geben, solches aber nicht geschehen; als wolte man ihn desfalls nochmahls erinnern, mit Bitte nach Lanstein zu kommen; Wofern aber wiederum ihnen hierin von dem Kayser keine Genüge geleistet würde, wolte man sodann zu einer anderweitigen Wahl schreiten. Hierbey ward Hertzog Friedrich von Braunschweig auch dahin beschieden, als auf welchen man bey einer künfftigen Wahl sein Absehen gerichtet hatte. Diesemnach liessen nur allein die Rheinischen Churfürsten kurtz vor Pfingsten ein Schreiben an Wenceslaum abgehen, darinnen sie ihn ersuchten, daß er den Tag nach Laurentii, in Ober-Lanstein, Rense über gelegen, sich einfinden, und daselbst die in dem Reiche eingerissene Unordnungen verbessern helffen möchte; Würde er aber aussen bleiben, so wolten sie von ihrem geleisteten Eyde loß seyn. Apparat. Alleg. p. 44. Als der bestimmte Tag erschienen, funden die drey Geistlichen Churfürsten sich an nur besagtem Orte ein, Wencker p. 269. Königshoven l. c. Lehmann L. VII. c. 74. p. 851. Sminck de Wenceslao §. 38. Die übrigen hingegen blieben weg, wiewohl von einigen behauptet werden will, daß Sachsen und Brandenburg mit eingeladen worden. App. p. 46. Doch Wenceslaus blieb aussen, worauf der von Mayntz mit Genehmhaltung Pabsts Benedicts IX den 20 Aug. gedachten Jahres in Gegenwart der anwesenden Reichs-Fürsten ihn, unter freyen Himmel, des Reichs verlustig erkläret, mithin als einen unwürdigen Regenten absetzte. Das Schreiben der Churfürsten, so dieserwegen an den Pabst Bonifacium IX. ergangen, ist beym Mantene Tom. I. p. 1635. u. f. das über den Kayser gesprochene Urtheil aber bey dem Onuphrio Panvinio de Comit. cap. 12. und in des Urstisii Tom. II. Rer. Germ. p. 180. zu lesen. Als Ursachen zu sothanen Verfahren werden folgende angegeben. 1) Er habe als Advocat der Kirche sich nicht bemühet, die bey dem Päbstlichen Stuhl entstandenen Spaltungen beyzulegen; 2) Er habe das Reich geschmählert, indem er den Stadthalter zu Mayland in den Hertzoglichen Stand erhoben, hiernächst so wohl in Italien, als in Deutschland, verschiedenes vom Reiche veräussert; 3) habe er blosse mit dem Kayserlichen und Königlichen Insiegel versehene Blanquete weggegeben, damit die Inhaber derselben darauf hätten schreiben können, was sie nur gewolt; 4) Inzwischen habe er die in Deutschland eingeschlichenen Unruhen nicht beyzulegen, noch den öffentlichen Befehdungen und Plackereyen zu steuren gesuchet; und endlich 5) habe er entweder selbst, oder doch durch andere viel unschuldige Leute hingerichtet, und theils ersäuffen, theils verbrennen, oder auf andere Art aus dem Wege räumen lassen. *Apparat.* p. 55. Goldast. Tom. I p. 359; *M. Chron. Belg.* p. 354. Eberh. Windeck. Hist. Sigismund c. 15. Wodurch er sich also des Reichs unwürdig und gantz und gar verlustig gemacht. *Epist. Elector. ad Bonifac. IX. Papam*, beym Marteno Tom. I. p. 1635 u. f. Allein Sigismund, des Wenceslai Bruder, schrieb in sehr harten Worten an die Cardinäle, und beschwerte sich sehr, daß man seinen Bruder ohne ihn vorher zu hören, und ihn zu überführen, des Reichs entsetzet. Edmundus in M. Chronic. Belg. p. 357. Aegidius Bellamera Dist. 40. c. 7. Raynaldus ad an. 1400. §. 12. u. f. Die Formalia von dieser Absetzung kan man nach der Länge in Jacob Königshovs Elsaßischen Chronic nachlesen. Es haben auch unterschiedene Gelehrte die angeführten Ursachen untersuchet, ob sie hinlänglich gewesen, daß man disfalls zur Absetzung des Kaysers Wenceslai schreiten können? und haben sonderlich Schurzfleisch in einer Dissertation quid expediat in imperio? Christ. Thomasius in Diss. Miscell. 3. und 4. Schminckius und Pfeffinger, desgleichen auch Siegmund Seldius in seinem Rathschlag und Bedencken vor den Kayser Ferdinand I. wider den Pabst IV. und Goldast de Regn. Bohem. Lib. I. cap. 5. §. 6. nebst andern dieserwegen den Kayser zu vertheidigen gesuchet, wovon auch Ruperts Schreiben an Martinum, König von Arragonien, beym Marteno Tom. I. p. 1650. nachzulesen. Glaffey Hist. Polem. Germ. Lib. II. cap. 8. Thes. 2. 3. p. 474. u. f. Ob nun wohl Wenceslaus auf solche Art abgesetzet worden; So fanden sich dennoch viele unter den Fürsten und Städten, welche nichts destoweniger ihn als ihren Römischen Kayser verehreten, und hingegen auch von ihn selbst in unterschiedenen Schreiben zu beständiger Treue ermahnet und gebeten wurden, daß sie ihm wider den neuerwehlten König Rupert beschützen möchten. *M. Chron. Belg.* p. 357. Fuchsius in Addit. ad Lehmann. Chron. Spirens. Lib. VII. cap. 59. Jodocus, Marggraf zu Mähren, der ein eyffriger Anhänger des Wenceslai war, danckte den Straßburgern sehr weitläufftig, daß sie seinem König getreu verblieben, welcher auch nächstens mit einer ansehnlichen Armee sich im Reiche einfinden würde, wiewohl damahls Straßburg in der That schon den Rupertum, als Kayser erkannte. Wincker Apparat. Instr. Archiv. p. 271.

In

In einem andern Schreiben, welches der Kayser an die Rothenburger abgehen lassen, meldet derselbe, wie er ehestens mit **Rudolphen**, Hertzogen von Sachsen, und **Ernsten**, Hertzogen von Bayern, nebst einigen andern Fürsten, deren Gesandten bey ihm in Böhmen gewesen, und ihn ihrer Hülffe versichert, ankommen, und seine Feinde zum Gehorsam bringen wolte. **Wencker** loc. cit p. 273. So forderte er auch von den Reichs-Städten die gefällige Martini-Steuer, wie vor und nach, weshalben die Städte in Schwaben den Gesandten **Ruperts** auf ihrer Zusammenkunft zu Hailbrunn schier kein Gehör geben, und huldigen wolten, bis sie von dem Eyde, so sie Wenceslao geleistet, loßgesprochen worden. **Obrecht** in Apparat. Jur. Publ. p. 92. Von den Nürnbergern saget man daß Wenceslaus sie für etliche Wagen Bacheracher-Wein ihres Eydes erlassen. **Krantz.** Vandalia L. X. c. 1. Gleichergestalt waren die Achener ihrem alten Kayser dergestalt zugethan, daß sie dem **Ruperto**, als er sich bey ihnen wolte crönen lassen, die Thore vor der Nase zuschlossen, und ihn nicht eher einliessen, als bis sie mit Gewalt darzu gezwungen worden. **Obrecht** in Appar. Jur. Publ. p. 96. **Gobelinus** *Persona* loc. cit. Pabst **Clemens** VII. und sein Nachfolger **Benedict** XIII. wie auch der Pabst **Alexander** hielten ihn beständig für einen rechtmäßigen Römischen Kayser, und die Cardinäle auf dem Concilio zu Pisa nahmen auch seine Gesandten an, da sie hingegen des **Ruperts** Abgeordnete durchaus nicht zulassen wolten. **Theodorus a Niem** de Schismate Unionis Lib. II. c. 52. **Wencker** Appar. Instr. Archiv. p. 299. *M. Chron. Belgic.* p. 357. Es hat auch Wenceslaus bis an seinen Tod den Kayserlichen Titel beständig fortgeführet, und sich hier und da des Reichs nach seiner Absetzung würcklich angemasset, wie aus den Urkunden beym **Wencker** in Appar. Instr. Archiv. p. 302. zu ersehen. **Chifletius** in Alsatia vindicata c. 4. Er durfte sich aber dennoch nach der Wahl **Rupperts** in Deutschland nicht viel sehen lassen, und muste sich beständig in Böhmen aufhalten. Endlich, da ihm **Rupert** immer näher zu Leibe gieng, und seine mächtigen Freunde von ihm abfielen, ließ er selbst die Hand sincken, und vertiefte sich in seinen Wollüsten dergestalt, daß er fast gar nicht mehr an das Reich gedacht; Daher einige, wiewohl fälschlich schliessen wollen, er habe gar zuletzt auf das Reich Verzicht gethan. **Glaffey** Lib. II. c. 9. thes. 4. p. 491. Was die Verrichtungen anbetrifft, welche Wenceslaus bey währender Regierung in dem Reiche vorgenommen, so gehöret hierunter vornemlich, daß er Graf **Wilhelm** von Berg auf dem Reichs-Tage zu Aachen zur Hertzoglichen Würde erhoben, oder vielmehr nur in selbiger bestätiget, indem er solche, wie man saget, schon vorhero vom **Carl** IV. soll erhalten haben, welches aber **Schaden** in Annal. Paderbornens. Lib. XIV. p. 409. aus des Aegidii **Gelenii** Histor. Colon. die zu Cölln im Manuscript vorhanden, widerleget, **Hermann a Lerbecke** Chronic. Comit. Schavenburgens. p. 519. beym **Meibom.** Tom. I. p. 489. **Gobel.** *Persona* Cosmodrom. ætat. VI. c. 75. **Hent. Meibom.** in Scriptor. rer. Germ. Tom. I. p. 53. **Erdwin. Erdmanns** Chron. Episcop. Osnabrugens. beym **Meibom.** Tom. II. p. 193. Desgleichen verdienet auch der Land-Frieden angemercket zu werden, den er zu Eger auf 10. Jahr geschlossen, wovon schon oben gedacht worden, **Lehmann** in Chron. Spirens. Lib. VII c. 63. Die Bader, welche man vor dem mit den Scharfrichter in gleichen Rang gesetzet, hat er durch einen ihnen ertheilten offenen Brief, im Jahr 1406. für ehrlich erkläret, und sie den andern Handwerckern gleich geachtet, auch bey Leib und Lebens-Straffe verbothen, dieselben fernerhin zu beschimpffen, das Privilegium stehet beym **Goldast.** in seinen Reichs-Satzungen, Part. II. p. 84. Die Reichs-Insignien, welche bis anher zu Prag aufbehalten worden, ließ er 1400. obgleich die Böhmen harte darwider redeten, nach Carlstein bringen. **Dubravius** Hist. Bohem. Lib. XXII. p. 589. So fiengen sich auch schon unter seiner Regierung die Händel mit den Hußiten an, welchen er soll zugethan gewesen seyn, ob er zwar von keiner Religion nicht viel mag gehalten haben, **Hardt** Tom. IV. Histor. Concil. Const. p. 1411. **Wenceslaus** lebte übrigens noch über neunzehen Jahr nach seiner Absetzung, und brachte seine letzte Lebenszeit in Böhmen mit Sauffen und Fressen und in lauter Müßiggange zu; wobey er nicht unterließ, mit seinen Unterthanen, wie zuvor, grausam umzugehen, weshalber sie sich abermahls genöthiget funden, ihn bey seinen Bruder **Sigismund**, König in Hungarn, zu verklagen, der ihn auch von neuen 1403. ins Gefängniß legte, aus welchem er aber das Jahr darauf gleichfalls entkam, und die Regierung wieder antrat, die er auch bis an seinem Todt auf eine recht schändliche Art fortgeführet. **Aeneas Sylvius** in Histor. Bohem. c. 34. **Gobel.** *Persona* ætat. VI. c. 70. *Magn. Chron. Belgic.* p. 343. Wegen seines Todes, welchen einige ins Jahr 1418. andere ins folgende 1419. Jahr den 16. Aug. setzen, hat man unterschiedene Meynungen. Einige halten dafür, wie er gleich nach seiner Geburth sich unfläthig aufgeführet, und ein recht säuisches Leben gezeiget, so hätte er auch ein unflätiges Ende genommen, und an dem Durchlauffe sterben müssen. Andere aber sagen, er sey an einem Schlagfluß gestorben. Denn als in der Stadt Prag einsmahls ein unvermutheter Tumult entstund, welchen die Hußiten wegen der Deutschen Raths-Herren, so von Wenceslao eingesetzet worden, erreget, und man solches diesem Kayser, als er gleich über der Tafel saß, jähling hinterbrachte, fieng sein Vorschneider an, und sagte: Ich habe mir dieses bereits vor drey Tagen schwanen lassen, worauf der bestürtzte König ihn bey den Haaren ergriffen, zu Boden geworffen, und mit dem Dolch zu erstechen gedrohet, weil er nemlich um gedachte Ursache gewust; Wiewohl die Umstehenden mit Noth das Gewehr aus seinen Händen gebracht, und ihn dabey ermahnet, daß er doch seine Königliche Hoheit mit dem Blute seines Dieners nicht besudeln möchte; worauf ihn sogleich der Schlag gerühret, an dem er wenige Tage darauf seinen Geist aufgegeben. Damit auch die Hußiten sich nicht an seinem Cörper vergreiffen möchten, ließ ihn seine Gemahlin heimlich ohne Pracht in die

Königliche Grufft einsencken. **Dubravius** Lib. XXIII. **Nauclerus** Gen. XLVIII. p. 1294. **Lehmann** in Chron. Spir. Lib. VII. p. 59. **Cuspinianus** p. 389. **Martin Boregk** Böhmisch Chron. p. 35. Es erzehlen einige, es habe der Fischer, der Wenceslaum zu Wien aus dem Gefängniß geholffen, mit Nahmen **Hanß Gründler**, in dem Hußitischen Tumult desselben Leichnam ausgegraben, und zu sich in Verwahrung genommen, damit er nicht möchte verunehret werden: **Sigismund** habe solchen hernach abgelöset, und in das Begräbniß der Könige von Böhmen setzen lassen. **Bohusl. Balbinus** Epitom. rer. Bohem. p. 432. u. 441. Was übrigens diesen Kayser anlanget, so soll er ein Blutdürstiger und fahrläßiger Fürst gewesen seyn, welcher so wenig Lust gehabt, die eingeschlichenen Mißbräuche zu verbessern, als dafür zu sorgen, daß inskünfftige dergleichen nicht aufs neue entstehen möchten. Hiernächst soll er von Weibspersonen und vom Wein ein grosser Liebhaber gewesen seyn. Dahingegen soll er seine Gemahlin sehr übel gehalten, selbige so gar mit Füssen getreten, und einen grossen Englischen Hund mit zu Bette genommen haben, der auch seine Gemahlin, **Annam**, in der Nacht soll erdrucket haben. Unterdessen ist auch soviel gewiß, daß ob er gleich diese Fehler eben nicht in so hohen Grad mag an sich gehabt haben, dennoch die Scribenten dieser Zeit sich gar sehr angelegen seyn lassen, daß alle seine Gebrechen bekannt würden, zumahl sie ihm gröstentheils, als Geistliche, nicht gar zu gewogen waren, weil er **Johann Hussen**, in seinen Schutz nahm, und ihn zu unterstützen suchet. **Aeneas Sylvius** Hist. Bohem. c. 34. **Dubravius** in Hist. Bohem. L. XXII. p. 696. **Jac. Königshoffen** in Chron. Alsat. L. II. Dieser letzte Autor schreibet im 229. §. also von ihm:

„Dierra Küning Wenzeslaus führt ein böß, „unmenschlich Leben . . . Er war nüt ein Mehrer des Heiligen Reiches, also sich ein Römischer „Künig schreibet, sundern er was ein Mynner „und Versinner und ein unützer Mann des Heili„gen Reiches. Er half der heiligen Kirchen und an„dern Landen mehr zu Unfrieden.„ Ja **Münster** in seiner Cosmogr. p. 434 mahlet ihn noch erschrecklicher ab, und redet so grob und unhöflich von ihm, als einen Römischen Kayser, als es keinem Privat-Manne ansteher. Endlich berichtet **Dubravius** loc. cit. daß er den Scharffrichter seinen Gevatter geheissen, und mit selbigem dergestalt vertraulich umgegangen, daß er einsmahls mit ihm auf einem Pferde geritten. Den Pfaffen war er über die massen gram, und als ihm einsmahls einer in dem Wald begegnet, hat er auf ihn Feuer geben lassen, und gesaget, alles was er im Walde antreffe, pflegte er zu schiessen. Sie können daher seine Grausamkeit nicht arg genug beschreiben, wie er als ein rasendes Thier gewütet, und viel unschuldiges Blut nicht allein durch seinen Gevatter, den Scharfrichter, sondern auch mit eigner Hand vergossen. Seinen Koch soll er haben an einen Spieß stecken und lebendig braten lassen, weil er ihm das Essen nicht zu rechter Zeit gemachet. **Cuspinianus** in vita hujus Imperat. p. 389. In den ersten fünf Jahren seiner Regierung soll er, wie einige dafür halten, etwas ordentlich gelebet, und sich der Sorge des Reichs also angenommen haben, daß man ihn anfangs unter die löblichen Regenten gezählet, so lange er nemlich, wie die Böhmischen Scribenten sagen, den Cardinal bey sich gehabt, der ihm von dem Pabst **Urban** VI. recommendiret worden, daß er ihn bey seinen Unternehmungen zu Rathe ziehen möchte. Man hat dahero einen Vergleich mit ihm und dem Römischen Kayser **Nero** angestellet, welcher gleichfals die ersten Jahre seiner Regierung von seinen Unterthanen geliebet, u. gelobet, hernachmahls aber als ein Ungeheuer und Mißgeburth des menschlichen Geschlechts von jedermann verabscheuet u. gehasset worden. **Balbinus** in Annal. Bohem. **Czechorod.** in Marte Morav. L. IV. c. 3. p. 436. **Münster** in seiner eben angeführten Cosmographia beschreibet dieses Wentzels Leibes-Gestalt auch sehr häßlich, wovon aber **Kayser Carl** in dem Schreiben an den Pabst gar ein anders berichtet, worinnen er dessen schöne Gestalt herausstreichet, welches gewiß sich nicht gereimet hätte, wenn er ein merckliches Leibes-Gebrechen, oder sonst einige Unförmlichkeit an sich gehabt. Diesen Brief des **Carls** an dem Pabst kan man beym **Leibnitz** in Mantissa Cod. Diplom. p. 260. nachlesen. Wiewohl derjenige Kupfferstich, so **Balbinus** von ihm verfertigen lassen, eben keine besondere Bildung zeiget; doch kan man auch daher nicht schliessen, daß er eines Schusters Sohn müsse gewesen seyn, ob man gleich zu Nürnberg annoch dasjenige Hauß bemercken will, woselbst man ihn soll weggenommen haben. Er war darneben aber auch, wenn er nüchtern war, ein Herr von gantz guten Verstande, und wuste wohl, daß sein Vater den Geistlichen allzuviel eingeräumet, daher er auch anfangs willens gewesen, dieselben wieder in Ordnung zu bringen, wodurch er sich aber ihren unauslöschlichen Haß über den Hals gezogen. Es haben daher unterschiedene Gelehrte ihn von den greulichen Beschuldigungen und Lästerungen, womit ihn die Pfaffen beleget, zu vertheidigen gesuchet, worunter sonderlich **Schurtzfleisch**, **Thomasius** und **Schmincke**, in der Dispút. de Wenceslao, Rege Romanor. die vornehmsten sind. So dienet auch dieses einigermassen zu seiner Entschuldigung, daß er zweymahl das Unglück gehabt, Gift zu empfangen, welches zwar durch Hülffe der Aertzte ihm an dem Leben nichts geschadet, jedoch beständig eine solche Hitze bey ihm hinterlassen, daß er dadurch veranlasset worden, sich in dem Truncke öfters zu übernehmen. Wenn nun dieses geschehen, begieng er viele wunderliche Excesse; sonst aber war er ein Herr von gutem Verstande, mit dem auch wohl auszukommen war, wie solches **Edmund Dinterus**, so sich als Gesandter an seinem Hofe aufgehalten, von ihm rühmet, aus welchem auch dieses zu ersehen, daß es falsch ist, wenn man vorgiebt, der Scharfrichter sey sein Gevatter gewesen, indem es ein Trabant an seinem Hofe war. Unter seinen wunderlichen Thaten und Verrichtungen, die er in Böhmen vorgenommen, sind unter andern auch diese: Daß er **Johannem von Nepomuc**, welchen man

man nachmahls unter die Zahl der Heiligen gesetzet hat, den 16. May 1383. in der Muldau ersäuffen ließ, weil er als Herr von der Haupt-Kirche zu Prag, und Beicht-Vater der Königin Johanna sich weigerte, dem Kayser die Beichte der Königin zu offenbaren. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments** IX Th. p. 815. So ließ er auch 1393 den Weyh-Bischoff von Prag aus keiner andern Ursache in den Fluß werffen, als weil er einen Abt, welcher von den Mönchen rechtmäßig erwehlet worden war, wider des Kaysers Willen bestätiget hatte. **Dubravius** in Histor. Bohem Lib. XXIII. p. 602 u. f. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 382 u. f. Kurtz vor seiner andern Gefangenschafft in Böhmen, war der Ertz-Bischoff in Prag, **Wolffram**, verstorben, und an seine Stelle **Nicolaus Puchnick** erwehlet worden. Der König wuste, daß dieser neue Ertz-Bischoff sehr Geld gierig war, ließ ihn deshalben zu sich kommen, und gab ihm die Freyheit, so viel Gold aus der Königlichen Schatz-Cammer zu nehmen, als er auf einmahl fort bringen könte. **Puchnick** wolte sich die Mildthätigkeit des Fürsten zu Nutze machen, und zog deswegen einen weiten Rock an, den er überall, wie auch seine weiten Bauern-Schuhe, die er deswegen absonderlich angezogen, voll Gold steckte, allein als er gedachte fortzugehen, befand er sich so schwer beladen, daß er nicht einen Fuß fortsetzen konte, weswegen ihn Wenceslaus alles Gold wieder abnehmen, und mit Prügeln wegjagen ließ. **Bohuslaus Balbin** Epitom. Hist. Rer. Bohem. Lib. III. **Martinus Boreg. Böhmische Chronick.** p. 354. Zu seiner Zeit nemlich ums Jahr 1408 bekam auch die Hohe Schule zu Prag durch folgenden Zufall einen gewaltigen Stoß. Es hatte nemlich Kayser **Carl** IV. als Stiffter derselben, sich die Parisische zum Vorbilde genommen, daß also die Frantzosen bey den Wahlen drey Stimmen hatten, und **Huß** begehrte, man solte den Böhmen in Prag gleiches Vorrecht zugestehen. **Gobelinus Persona** Cosmodrom. æt. VI. c. 95. **Theod. Vrie** Histor. Concil. Trident. Lib. IV. Dist. 12. **Fabricius** Origin. Saxon. Lib. VII. p. 686. Die Deutschen legten sich gar eyfrig darwider; allein **Huß** brachte es durch Vermittelung der Königin so weit, daß der König diese bey ihm angebrachte Sache zum Vortheil der Böhmen aussprach, weswegen der allgemeinen Erzehlung nach sechs und dreyßig tausend Studenten auf einmahl aus Prag gezogen. **Dubravius** in Hist. Bohem. Lib. XXIII. p. 614 welcher saget, daß deren 24000 weggegangen. **Hagecius** in der Böhmischen Chron. setzet deren nur 4000 und **Nauclerus** nicht über 2000. Gen. 47. p. 1033. Auch wurden kurtz darauf in Deutschland von den überbliebenen zu Prag, die hohen Schulen zu Leipzig, Ingolstadt und Rostock aufgerichtet. **Fabricius** Orig. Saxon. Lib. VII. p. 687. **Heidenreich** Annal. Lipf. p. 53. **Schneider** Chron. Lipf. p. 274. **Vogels** Annal. Lipf. p. 48. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 384. Es hat übrigens dieser Kayser zwey Gemahlinnen gehabt, die er aber sehr übel gehalten. Die erste war **Johanne** oder **Anne**, Hertzog Alberts in Bayern und des Grafen von Holland Tochter, die auch nebst ihm zu Aachen die Crone empfing. **Dubravius** Lib. XX. p. 595. **Johannes a Leidis** Rer. Belg. Lib. III. c. 2. Er soll dieselbe so übel tractiret haben, daß sie in eine Schwermuth und schmertzhaffte Kranckheit verfallen, welche sie 1385 aus der Welt gerissen. Ja es sagen gar etliche, er habe sie zu Todte geprügelt, oder, wie oben gedacht worden, von den Englischen Hunden, die er mit zu Bette genommen, erdrücken lassen. Die vornehmste Ursache des von dem Kayser gegen seine Gemahlin gefaßten Hasses, soll darinnen bestanden haben, weil Wenceslaus vorgab, daß sie an seiner unfruchtbaren Ehe Schuld habe. **Bouslaus Balbinus** Epitome Hist. Rer. Bohem. L. III. c. 22. **Allgem Chron.** VI Band, p. 382. Nachdem nun Wenceslaus einige Zeit unvermählt geblieben, hielte er 1400 sein anderes Beylager mit **Sophie**, einer Printzeßin in Bayern, und Hertzogs **Stephan Fibulati** Tochter, mit welcher er zu Prag ein prächtiges Beylager hielte, und die nach seinen Todte an **Uladislaum**, König in Pohlen solte vermählet werden. **Dubravius** in Histor. Bohem. Lib. XXIII. p. 611. Man saget, es sey **Johann Huß** ihr Beicht-Vater gewesen, welcher sich durch derselben Beystand die Gunst des Kaysers und seiner Grossen zu erwerben gewust, wodurch er nachher in grosses Ansehen gekommen, und von dem Kayser zum Rector der Hohen Schule zu Prag bestellet worden. **Wilhelm Seyfried** in Historia Joh. Husſii §. IV. p. 26. **Allgem. Chron.** VI. Band, p. 383. a. Es hat aber dieser Kayser mit beyden keine Kinder gezeuget, weil ihn sein unordentliches Leben hierzu untüchtig gemachet. **Balbinus** Epitom. Rer. Bohem. Lib IV. c. 1. p. 390. Unter der Regierung dieses Kaysers soll auch das Schieß-Pulver von einem Deutschen Franciscaner Mönch, **Berthold Schwartzen**, aus Hollstein gebürtig, erfunden worden seyn, welches aber auch einige schon unter Carls IV Regierung setzen. **Aventinus** Lib. VII. c. 21. **Polydorus Vergilius** de Rer. Invent. Lib II. c. 2. **Hieron. Ziegler** de Vir. Illustr. c. 82. **Schaten** Annal. Paderborn. ad an. 1378. p. 333. **Aldzreiter** P II, Libr. V. p. 98. Es hat auch unter den letzten Jahren seiner Regierung, wie andere Aufruhre und Landes-Unruhen, so auch das bekannte Hußitische Wesen im Jahr 1412 seinen Anfang genommen, so daß endlich in kurtzer Zeit gantz Böhmen, Lausitz und andere Länder in volle Kriegs-Flamme entzündet wurden.

Von seinem Todte hat sonsten **M. Procopius Lupacius** in seinem Calendario Hist. Bohem. folgendes Eteostichon:

BIsqVáter AVgVstIsoLesDVpLICabat ab aXe,
Vt reX aD sVperos VenCesILaVs aDIt.

Und auf dem Rathhause zu Schweinitz sollen noch folgende alte Reime auf seinen Todt zu befinden seyn:

Quater C. semel M, jungas annos deca novem,
August sedena, fit Regi mortis habena.

Die Schrifftsteller, welche von ihm besonders handeln, sind **Dubravius** Hist. Bohem. Lib. XXIV. **Aeneus Sylvius** in Histor. Boh. **Balbinus** in Epit.

Epit. Hist. Bohem. P. II. Lib. IV. c. 5. Miscell. Dec. 1. L. VII. Sect. II. c. 3. **Hagecius** Chron. Bohem. p. 676 u. ff. **Manlius** Commentar. Rer. Lusatic. Lib. VI. c. 43. **Trithemius** in Chron. **Spanheim** ad an. 1378 und 1400. **Lehmann** in Chron. Spirensi. **Hagec.** p. 624. **Persona** in Cosmodrom. aetat. 6. c. 70. **Stransky** c. 8. p. 381. **Carpzovs** Zittauisch. Chron. II Th. p. 181 u. ff. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 66 u. ff. **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher II Th. p. 220 u. ff. **J. Herm. Schminck** Diss. Histor. de Wenceslao rege Roman. so zu Marpurg 1718 gehalten und 1742 zu Leipzig wieder aufgeleget worden, davon der Auszug in den **Gründl. Auszügen aus denen neuesten Theolog. Philosoph. und Philolog. Disputat.** aufs Jahr 1743. p. 174 u. ff. zu befinden ist.

Könige und Hertzoge in Böhmen.

Wenceslaus I, mit dem Zunahmen der **Heilige**, Lat. *Sanctus*, ein Sohn **Wratislaus** I, und Enckel des ersten Christlichen Hertzogs in Böhmen, **Borzivojus** I, und der heiligen **Ludomillen**, von der er noch bey Lebzeiten seines Vaters gottselig erzogen und von ihr nachgehends nach Budeck in die Schule geschicket wurde, war noch minderjährig, als sein Vater 916 mit Tode abgieng. Seine Mutter, die gottlose **Drahomira**, führte dahero das Regiment, jedoch mit solcher Verfolgung der Christen, und so vieler Grausamkeit, daß die Stände 921 **Wentzeln**, da er kaum 14 Jahr alt war, nach ihrer Absetzung zum Hertzog machten. Doch besaß er nicht mehr als das Hertzogthum Prag, so den Theil von Böhmen zur lincken der Elbe begrief, indem sein jüngerer Bruder, **Boleslaus**, das Buntzlauer Hertzogthum auf der andern Seite der Elbe, Kraft der väterlichen Verordnung inne hatte. Dieser junge Printz Wenceslaus war mit grössern Verstande, als seine Jahre mit sich brachten, begabet. Mit **Heinrichen** dem **Vogler**, Könige in Deutschland, verfiel er 930 in einen Krieg, und ward gezwungen, ihm Tribut zu bezahlen. Weil aber der jüngere Bruder **Boleslaus** sich dessen weigerte, und entweder **Heinrich** der **Vogler**, oder wie andere wollen, **Otto** I, der **Große**, hernach denselben zum Gehorsam zu bringen, **Wentzels** Hülffe nöthig hatte, erließ er ihm nicht allein allen Tribut, sondern machte ihn auch 937 zum König, schenckte ihm Mähren, so damahls durch die Ungarn gantz verheeret worden war, und erlaubte ihm, den Adler in seinem Wapen zuführen. **Boleslaus** aber nahm in folgendem Jahre 938 Gelegenheit, da er **Wentzeln** unter dem Schein einer Freundschafft nach Buntzlau zur Taufe seines Printzens eingeladen, ihn in der Kirche umzubringen. Es soll **Boleslaus** den Bruder auf den ersten Hieb nur ins Ohr getroffen haben, und als ihm vor Entsetzen das Schwerdt aus der Hand gefallen; habe Wenceslaus solches aufgehoben, und es dem mörderischen Bruder wieder in die Hand gegeben; darauf er einen tödtlichen Stich bekommen, und von den zulauffenden Bedienten vollends niedergemachet worden. Man soll das Blut dieses Heil. Wenceslai noch an der Wand durch den Kalck durchscheinen sehen. Sein getreuer Diener **Podewin** soll von der Leiche des ermordeten Wenceslai nicht haben weggehen wollen, deswegen er mit Gewalt davon gerissen und in dem nächsten Busche an einen Baum gehencket worden, in welchem Busche bis auf den heutigen Tag alle Bäume die Wipffel hengen und gleichsam ihre Betrübniß dadurch zu verstehen geben sollen. Insgemein wird erzehlet, daß in derselben Nacht, da Wenceslaus zu Prag wäre ermordet worden, dem Dänischen Könige **Erich** Christus im Traume erschienen, und ihm einen Sieg wieder seine Feinde versprochen, wofern er dem ermordetene Wenceslao würde lassen eine Capelle bauen. Man mag aber einen Dänischen **Erich** nehmen, welchen man will, so trifft die Jahrzahl nicht ein; daher zu vermuthen, daß die Fabel von dem Traume entstanden, welcher in der Dänischen Historie unter **Erich** IV, im Jahr 1250 erzehlet wird. Die beyden Mörder, welche den heiligen Wenceslaum vollends nieder gemachet haben, sollen sehr übel belohnet worden seyn. Der eine Nahmens **Hniewsa**, soll närrisch geworden seyn, und alle seine Nachkommen einen Sparren zu viel haben. Der andere, **Stirsa** genannt, soll lahm worden seyn, und alle seine Nachkommen mit lahmen Füssen gebohren werden. Was die Heiligkeit dieses Königs anlanget, so soll er ein sehr frommes Leben geführet, und gegen das heilige Abendmahl eine solche Ehrerbietigkeit gehabt haben, daß er das Brod zu den Oblaten selber gebacken und den Wein darzu mit eigenen Händen ausgedrücket haben soll. Als einst der Hertzog von Caurzim **Radislaus** ins Land gefallen, soll ihn Wenceslaus auf einen Zweykampf herausgefodert haben, damit nicht so viel Blut seiner Unterthanen möchte vergossen werden; indem nun **Radislaus** sich wehren sollen, habe er davor dem König Wenceslao einen Fußfall gethan, u. erzehlet, daß ein Engel neben ihm gestanden, und dem Hertzoge zugeruffen hätte: Ne feri: Das ist: Hüte dich, daß du ihm nichts zu leide thust. Als dieser Wenceslaus im Jahr 935 zu Worms bey dem Kayser **Heinrich** den Vogler, oder wie es wahrscheinlicher **Otto** I, (**Glaffeys** Gesch. der Cron Böhmen p. 27. **Dubravius** Hist. Bohem. L. V. n. 9.) war, so besuchte er des Nachts die Kirchen, und kam deswegen am Morgen etwas spät in die Reichs-Versamlung. Der Kayser war übel darauf zu sprechen und befahl den Ständen, daß keiner von seiner Stelle aufstehen solte, wenn Wenceslaus nochmahls so langsam kommen würde; als sich nun abermahl dergl. zutrug, so vermeynte jedermann, er würde von den Kayser mit Worten bestraffet werden; allein es stund der Kayser bey der langsamen Ankunfft des Hertzogs über alles Vermuthen selbst auf, und gieng ihm entgegen, und solches darum, weil er an Wenceslai Stirne ein hellgläntzendes Creutz und neben ihm zwey Engel wolte gesehen haben. Dieser Kayser ließ ihm hierauf die Freyheit, aus des Kaysers Schatz-Cammer zu nehmen, was er wolte. Doch Wenceslaus nahm nichts, als den daselbst vorhandenen Arm des **H. Viti**, dem nachmahls zu Ehren die schöne Kirche, auf dem Prager Schlosse ist gebauet worden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 28 Sept. **Sigebert** und **Herm. Contr.** ad an. 930. **Witichind** Hist. Sax. L. I; **Christann.** de passione S. Wenceslai, ap. **Balbin.** in epit. T. I, p. 53, **Welslav.** calend. hist.

hist. 18 mart. **Dubrav.** L. IV und V. **Hagec.** p. 108. **Stransky** c. 8. **Balbin.** epit. L. I. c. 6. 7. 9. miscell. dec. I. L. VII. c. 14. p. 57. **Aeneas Sylvius** Histor. Bohem. **Allgem. Chron.** III Band, p. 850. **Hübners** Polit. Histor. IV Th. p. 30 u. ff. **Glafeys** Gesch. der Cron Böhmen, p. 26 u. ff. **Dubravius** Hist. Bohem. Lib. IV.

Wenceslaus II, Hertzog in Böhmen, des Königs **Wratislaus** II Enckel, Hertzogs **Sobieslaus** I Sohn, und **Sobieslaus** II jüngerer Bruder, folgte seinem Vetter **Conraden** II, 1191, und ward von den Böhmen, insonderheit den Pragern, geliebt. Aber des vormahligen Hertzogs **Friedrichs** Bruder, **Primislaus** II, strebte nach der Regierung, und erhielt auch seinen Zweck drey Monat nach **Wentzels** erlangter Hertzoglichen Würde. Denn es fiel besagter **Primislaus** mit Hülffe des Marggrafens in Meissen, dessen Tochter er zur Gemahlin hatte, in Böhmen ein, und zwang Wenceslaum aus dem Lande zu gehen. Weil aber dieser sich zu dem Kayser **Heinrich** II verfügte, demselben ein Stück Geldes versprach, und **Primislaus** in die Reichs-Acht kam, musten die Böhmen auf des Kaysers Befehl Wentzeln wieder annehmen. Doch als dieser auf dem Wege nach Böhmen begriffen war, nahm ihn, da er die Lausitz paßirte, der Marggraf von Meissen, **Albrecht**, gefangen, und setzte ihn auf ein Schloß, woselbst er kurtz hernach starb. Er hinterließ einen Sohn, mit Nahmen **Spitigneus**, zu dessen Vormund er den Bischof von Prag, **Brzetislaus Heinrich** bestellte. **Dubravius** Hist. Boh. Lib. XIV. p. 376. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 529 u. f. **Hübners** Polit. Histor. IV Band, p. 58. **Hagecius** in der Böhmischen Chronicke, p. 373 **Stransky** de republ. Bohem. c. 8. p. 367. **Balbin.** epit. L. III. c. 12. miscel. dec 1, L. VII, sect. I, c. 28.

Wenceslaus III, (I unter den Königen), mit dem Zunahmen **Ottocar**, ingleichen der **Einäugige**, Lat. *Luscus*, und *Monaculus*, (davon er den erstern nur aus Gewohnheit bekam, weil der Vater so geheissen hatte; den andern hingegen, weil er auf der Jagd ein Auge verlohren), König in Böhmen. Er war ein Sohn **Primislaus** II, **Ottocars**, der die Königl. Würde erblich auf die Böhmen gebracht, und ward in seiner Jugend 1226 bereits zum Nachfolger ernennet, auch 1228 gecrönet. Als sein Vater mit Todte abgieng, trat er 1230 die Regierung an. Gleich bey Antritt seiner Regierung bekam er mit **Friedrichen** von Oesterreich zu thun, welcher in Mähren einfallen wolte. Es setzte dannenhero Wenceslaus seinen Sohn **Premislaum** zum Marggrafen in Mähren ein, welchen die Königliche Frau Mutter **Constantie** dahin begleitete, und als eine kluge Rathgeberin die schönsten Anordnungen machte, weil der Herr noch zu jung zum Regimente war Als darnach die Marggrafen zu Brandenburg wegen der Länder, so sie in Böhmen besassen, die Lehn empfiengen, beklagten sie sich über die Bischöffe von Magdeburg und Halberstadt, und ersuchten auch zugleich Wenceslaum um Hülffe, mit welcher sie auch die Bischöfflichen Trouppen aus dem Felde schlugen. Als nun der Kayser aus Italien in Deutschland ankam, hielt er 1233 einen Reichs-Tag zu Bamberg, auf welchem Wenceslaus auch erschien. **Wilibrand**, der Bischoff von Magdeburg, klagte darauf den König in Böhmen hefftig an, wegen der von seinen Trouppen erlittenen Niederlage. Der Kayser ließ sogleich den König zu sich, nur in Begleitung eines Gefehrten, welcher **Vogitius** war, entbiethen, er selbst aber hatte sonst niemanden bey sich, als den Bischoff von Bamberg. Er redete anfänglich so scharf zu ihm, daß der König darüber erschrack, endlich aber sich verantwortete. Worauf er ihm zumuthen wolte, daß er ihm alle Plätze, so ihm sein Vater eingeräumet, wieder restituiren solte. Als sich das der König weigerte und auf des Kaysers Drohungen wenig gab, stieß ihn der Kayser von sich. Sie waren aber beyde ein wenig vom Weine berauschet, weil sie erst von der Tafel aufgestanden, und Wenceslaus nahm dem Kayser die rechte Hand, zog darauf seinen Degen, und schwur, er wolte ihn so bald erstechen, wofern er nicht von seiner Prätension abstehen würde. **Vogitius** ergriff indessen den Bischoff, damit er nicht aus dem Gemach gehen und Lermen machen konnte, worauf der Kayser gezwungen ward, seine Prätension fahren zu lassen. Als der König darnach zu Hause gieng, begegnete ihm der Abt von Fulda auf der Gasse, klopffte ihn auf die Achsel, und sagte: „Wenn ich Kayser wä„re, wolte ich den Affront gantz anders rächen.„ Doch **Vogitius** gab ihm eine Maulschelle, und sagte: „Mönch, du hast gewiß einen bösen Lehr„meister gehabt, denn sonst würde er dich wohl ge„lehret haben, wie man Königen begegnen solte.„ Der Abt gieng zwar zum Kayser klagen, allein der König zog nebst dem Bedienten seines Weges, welcher in Böhmen eine Herrschafft zum Geschencke bekam. **Dubravius** in hist. Bohem. Lib. XVI. p. 416. Der Kayser ließ nach diesem Wenceslaum auf sein Beylager einladen, und erzeigte ihm alle nur ersinnliche Höfflichkeit, da man sich doch hätte einbilden sollen, er würde vielmehr auf Rache bedacht seyn. Weil sich aber **Friedrich** in Oesterreich noch immer auf das Plündern legte, gieng ihm Wenceslaus 1241 zu Leibe, und weil der Hertzog aus Wien das Volck gezogen, und in Neustadt geleget hatte, griff er diese Stadt an, und bekam sie durch Uebergabe. Man gieng zwar auch vor Neustadt, allein der Ort war nach der damahligen Art so befestiget, daß sie sich nicht getraueten, selbigen einzunehmen. **Wenceslaus** war übrigens ein sehr freygebiger Herr, und als ihm einsten 10 Marck Silber aus den Bergwercken geschicket, und von dem Cammer-Herrn, ohne Vorwissen des Königs, in das Bette geleget wurden, und der König die gantze Nacht nicht schlaffen können, beklagte er sich an dem Morgen, und befahl, man solte das Bette ausschütten, ob er etwa behext wäre, und als man das Geld fand, sagte er: Das ist das Gifft, vor dem ich nicht schlaffen können, tragt es fort und theilet es unter euch. Er hatte auch die Worte öffters in dem Munde: Freygebigen Leuten flösse alles wieder zu. Aber dadurch kam er in solche Noth, daß er gezwungen wurde, das Land mit vielen Abgaben zu beschweren, lud sich aber damit vornemlich den Adel auf den Hals, zu dem noch das kam, daß er etliche gefangen setzen ließ, als sie ihm Vor-

stellungen hatten machen wollen. Viele von den Adelichen begaben sich in Mähren, und bewogen seinen Sohn **Premislaum**, wider den Vater einen Aufstand anzurichten, welcher nunmehro seinen besten Rathgeber an der Groß-Mutter, **Constantie**, so mit Todte abgegangen war, verlohren hatte. Er ließ auch gleich Völcker in Mähren anwerben, und machte noch darzu mit des Vaters abgesagtem Feinde, **Heinrichen** dem Marggrafen in Meissen, ein Bündnis. Die Völcker stiessen bey Königsbrück zusammen, und der Vater Wenceslaus eilete, nachdem er sich auch mit des Hertzogs **Udalrichs** aus Cärnthen seines Schwester-Sohns Völckern verstärcket hatte, auf diesem Ort zu. Es waren unter des Vaters Soldaten viele Adeliche Geschlechter, vornemlich die von **Svanberg**, von **Lamberg**, von **Rysenberg** und von **Osseca**, welche ihre Tapfferkeit rechtschaffen sehen liessen. Denn sie fiengen die Schlacht am ersten an, und giengen mit solcher Furie auf des jungen **Premislai** Völcker loß, daß sie sich nach der Flucht umsahen, mit welcher sich auch **Premislaus** und der Marggraf **Heinrich** salvirten. Allein den ersten kam die Reue an, gieng dannenhero zu seinem Vater, that ihm einen Fußfall, und bat um Gnade. Er wurde aber gefangen genommen, und an eine Säule mit einem Beine geschmiedet, doch das folgende 1249ste Jahr wurde der Vater mit dem Sohne ausgesöhnet, und vergossen beyde Thränen wegen des Streits. Unter der Regierung dieses Wenceslai waren auch die Tartarn in Böhmen und Mähren eingefallen. **Dubravius** in hist. Bohem. Lib. XVI. p. 421 u. ff. Wenceslaus schickte aber den Mähren einen von seinen Generalen, mit Nahmen **Jaroslaus** von **Sternberg**, mit etlichen Regimentern zu Hülffe. Dieser muste auf Olmütz zu gehen, wohin sich die Tartarn zusammen zogen, und hatte Ordre, nicht zu schlagen, sondern die Stadt zu beschützen, weil der König wohl wuste, daß die Tartarn in Belagerungen nichts nütze wären: Welcher auch durch einen glücklichen Ausfall, nicht nur die Tartarn völlig schlug, sondern auch ihren Feldherrn und Anführer **Peta** mit einem Spieß durchrennte. Wenceslaus gab hierauf dem von **Sternberg** eine Herrschafft, welche noch den Nahmen der Sternbergischen führet, von einem Schlösse, welches dieser General in selbiger erbauet, und machte ihn zum ersten Landes-Hauptmann in Mähren. **Dubravius** Lib. XVI. Hist. Boh. p 429. **Bela**, der König in Ungarn, war von den Tartarn verjagt worden, und wolte wieder in sein Land gehen, allein der Hertzog von Oesterreich forderte, als er durch sein Land die Reise nehmen wolte, einen Zoll von ihm, jedoch des Königs Gefehrten griffen zu den Waffen, und es kam 1246 bey Neustadt zu einer Schlacht, in welcher **Friedrich** eine Wunde bekam, an der er kurtz darauf sterben muste. Er hinterließ keine männliche Erben, dannenhero wolte **Udalrich** der Hertzog von Cärnthen, welcher Wenceslai Schwester Sohn war, dieses Land an sich reissen, und hatte schon einige Städte eingenommen, wolte auch mit Hülffe der Mähren das übrige erobern, wenn nicht die Oesterreicher die Bayern zu Hülffe geruffen hätten, von denen er, als er nicht recht auf seiner Hut war, nebst vielen Mähren gefangen wurde. Den Mähren wurden von den Bayern, theils die Nasen, theils auch die Ohren abgeschnitten, und manchen die Hände abgehackt, und so nach Hause geschickt. Dadurch aber wurde Wenceslaus in den Harnisch gebracht, welcher seinen Sohn **Premislaum** mit einer starcken Armee in Bayern schickte, und alles an der Donau verwüsten ließ. Weil nun die Oesterreicher keinen Herrn hatten, und unter dem Regimente der **Margarethe** nicht stehen wolten, trugen sie Wenceslao die Länder an, dieser aber schützte sein Alter vor, und recommandirte den Printzen **Premislaum Ottocarum**, und schloß noch darzu mit der **Margarethe** und ihm ein Ehe-Bündniß, welches sich auch die Oesterreichischen Stände gefallen liessen. So geben es die Böhmischen Scribenten vor. Andere aber sagen, daß die Stände einen Schluß gefast, eine Gesandschafft nach Meissen an die Printzeßin **Constantie**, **Friederichs** leibliche Schwester, und **Henrichs** des **Erlauchtens**, Marggrafen zu Meissen, Gemahlin, zu schicken, und ihrem Sohne **Dietrich** das Hertzogthum Oesterreich aufzutragen. Weil aber die Gesandten den Weg durch Böhmen genommen, und ihr Vorhaben in der Truncken heit offenbahret, habe sie Wenceslaus wieder zu Hause geschicket, und die Heyrath mit der **Margarethe** in Vorschlag bringen lassen: Zumahl da nach dem Tode **Hermanns** von Baaden, 1250 die Stände seinen unmündigen Printz auch nicht haben wolten. Als dieses **Bela** der König in Ungarn erfuhr, welcher Oesterreich vor sich haben wolte, weil **Gertrudis**, die Schwester der **Margarethe**, ihm ihr Recht auf Oesterreich cediret hatte, gieng er geschwinde mit einer Armee in Mähren, und that grossen Schaden. Allein **Premislaus Ottocarus** hatte gleich eine Armee beysammen, mit der er die rebellirenden Steyermärcker zu paaren treiben wolte, und gieng damit auf **Belam** loß; schlug ihn auch mit grossem Verlust aus dem Felde, und zwang den König, von seiner Prätension abzustehen. **Dubravius** Hist. Bohem. Lib. XVI. p. 439. Kurtz darauf, nemlich 1253, gieng Wenceslaus auf seinem Schlosse Beraun mit Todte ab. Seine getreuen Räthe verbargen den Todt so lange, bis man diejenigen, welchen bey seinen Leb-Zeiten Schlösser verpfändet, an Hof gelocket, und gezwungen hatte, selbige zu restituiren. Er war sonst ein sehr gütiger Herr, allein der Wollust in etwas ergeben, und in dem Jagen nicht zu ersättigen, wie er sich denn auch seinen Todt dadurch zugezogen. **Dubravius** in Hist. Bohem. Lib. XVI. in fin. **Balbinus** in Miscellan. Bohem. Tom. III. Dieses war was sonderliches bey ihm, daß er keine Glocke hören konnte, und wenn er in eine Stadt kam, muste das Geläute alsobald verboten werden, wie man denn in Prag niemahls anders, als nur mit sehr kleinen Glocken zur Kirchen gelautet. **Dubravius** Lib. cit. p. 435. Seine Schwester **Agnes** wird wegen ihrer sonderbahren Tugenden, als eine Heilige gerühmet, wie denn zu denselbigen Zeiten die Gottesfurcht bey allen Grossen in Uebung gewesen. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 533 u. **Hagec.** p. 466. **Stransky** de-

de Republ. Bojem. c. 8. p. 371. Balbin. epit. L. III. c. 14. miscell. Dec. I. l. 7. Sect. I. c. 3. Hübners Polit. Histor. IV Theil, p. 65 u. ff. Glafeys Geschichte der Cron Böhmen, p. 138 u. ff. Dubravius Histor. Bohem. Lib. XVI.

Wenceslaus IV, (II unter den Königen), mit dem Zunahmen *Pius*, ingleichen *Bonus*, König in Böhmen, ein Sohn Königs Primislaus III. Ottocars, welchen er mit seiner Gemahlin Cunigunde den 28 Sept. 1270. gezeuget hatte. Er war, als sein Vater 1278. mit Tode abgieng, nur 8 Jahr alt, dahero ihm derselbe, als er mit der Armee aus Böhmen marschirte, Gregorium Drasitium, den Commendanten auf dem Schlosse zu Prag und seinen Sohn Johannem, den Bischoff daselbst als Vormünder bestellet hatte; weil aber Johannes aus Gram starb, kam Marggraf Otto der Lange von Brandenburg, der Ottacars Schwester Beatrix zur Gemahlin hatte, nach Prag, und trat die Vormundschafft an, worinnen er auch von dem Kayser bestätiget wurde. Dieses Marggrafen Vormundschafft ist den Böhmen ziemlich sauer worden. Denn weil er sich anfangs bey ihnen einschmeicheln wolte, machte er ihnen weiß, wie er alle Deutschen mit Gewalt aus dem Lande jagen wolte; Kayser Rudolphen aber gab er den Rath, er solte mit der Deutschen Armee vor Prag gehen, so wolte er ihm den Kern von der Böhmischen Mannschafft in die Hände liefern. Allein der Kayser hatte einen Abscheu vor so grausamen Anschlägen, (Dubravius Lib. XVIII. ab init.) und ermahnte den Marggrafen, als ein Vormund zu handeln, und nur auf Recht und Gerechtigkeit zu sehen, damit er seinem unmündigen Printzen, den er an Sohnes statt angenommen, nachdem ihm seine Prinzeßin verlobet worden, das Reich einmahl unverletzt könnte wieder zustellen. Der Kayser söhnte darauf den Marggrafen wieder mit den Böhmen aus, welcher aber nicht lange in Böhmen blieb, sondern nachdem er die Aemter mit lauter Deutschen besetzt, und vornemlich denjenigen, die das Schloß Tieffenbach zur Verwahrung hatten, anbefohlen hatte, daß sie niemanden weder zu dem König noch auch zur Königin Cunigunde lassen solten, gieng er einmahl zurück in sein Land. Die auf dem Schlosse hielten seinen Befehl so wohl, daß sie nicht einmahl den Bischoff einliessen, als er die Neu-Jahrs-Messe halten wolte, worüber das Volck gantz schwürig wurde. Sobald das Otto erfuhr, kam er mit einer starcken Mannschafft, aus Sachsen bestehend, nach Prag, und brachte den Bischoff von Brandenburg mit, welchem er nach seiner Abreise das Schloß anvertrauete, der inzwischen das Gold und Kostbarkeiten aus der Kirche nahm, und die gute Erinnerung an die Geistlichen gab, die Kirche müste mit ihrem Gelde allemahl den Bedürfftigen beyspringen, nunmehro aber wäre es niemand bedürftiger, als ihr König, der nicht einmahl im Stande wäre, den Vormund rechtschaffen zu erhalten. Die Deutschen hauseten überall so übel, daß die Einwohner die Zuflucht in die Wälder und Berge nahmen. Die Königin Cunigunde war des eingeschlossenen Lebens nicht gewohnt, und bat inzwischen den Schloß-Hauptmann, daß sie bisweilen ausfahren möchte, und kam allemahl zu bestimmter Zeit wieder. Endlich gab sie vor, als wenn ihre Tochter Agnes im Kloster zu Prag in letzten Zügen läge, und sie noch einmahl sprechen wolte: Aber das mahl kam sie nicht wieder, sondern retirirte sich nach Schlesien in das Fürstenthum Troppau, woselbst Nicolaus der natürliche Sohn Ottegars regierte. So bald das der Marggraf erfuhr, kam er 1282. nach Böhmen, weil er von der Mutter einen Aufstand besorgte, zumahl da es mit der Tyranney auf das höchste kommen. Denn die Deutschen nahmen so gar die Böhmischen Bauern und bunden sie auf Wagen; wenn sie nun nicht bekennen wolten, wo sie das Geld hätten, liessen sie die Wagen von den Bergen in die Elbe lauffen, daß die armen Leute ersauffen musten. Es muste nun zwar der Bischoff nebst den Deutschen 1283. fort, allein Otto führte den Cron-Printz auch mit nach Brandenburg, als wenn er daselbst besser solte informiret werden. Einige sagen, es sey dieser junge Printz denen Zittauern zur Auferziehung und Sicherheit, damit ihm weder von der Mutter und dem neuen Stief-Vater, noch von jemand andern etwas übles begegnen möchte, anbefohlen worden, allwo er auch 3. Jahr lang soll verblieben seyn. Etliche hingegen sagen, daß er von Marggraf Otten in der Marck erzogen worden, doch ist dieses allererst nach 3 Jahren geschehen. Die Frau Mutter war von einem, mit Nahmen Zavisius von Rosenberg in Znaim so wohl bewirthet worden, daß sie auch schwanger ward, worauf sie ihn so gar in das Ehe-Bette nahm, damit sie nur der Schande entgehen möchte. Endlich rückte die Zeit herzu, daß Otto Wenceslaum solte auslieffern, welcher nunmehro das 15 Jahr erreichet. Allein das geschahe nicht eher, als bis sie ihm versprachen, 15000. Marck Silber zu liefern, weil er so viel auf den Printzen wolte verwendet haben. Die Stände hatten kein Geld, und trugen anfänglich nur etwas zusammen, vor das andere wurden ihre Schlösser in der Ober-Lausitz verpfändet. Sobald er nach Prag kam, verziehe er seiner Mutter, allein Zavisium wolte er nicht sehen, bis ihm endlich die Mutter auch seine Gnade zuwege brachte, worauf er alles an dem Hofe zu sagen hatte. Allein als die Königliche Frau Mutter 1285. starb, verlohr sich auch zugleich das Ansehen des Zavisii von Rosenberg. Er suchte sich zwar zu erhalten, und vermählte sich von neuen mit einer Königlichen Prinzeßin aus Ungarn, Ladislai Schwester, als er sich aber dem Könige nicht submittiren wolte, wurden ihm anfänglich die Schlösser genommen, welche der Königin Leibgedinge gewesen, und weil er mit einem lange zauderte, gar der Kopff abgeschmissen. Weil nun Wenceslaus seine männliche Jahre erreichet, hielte er 1286. mit der Kayserl. Prinzeßin Jutha, oder Juditha, Rudolphs von Habspurg Tochter, Beylager, auf welchen so viel Personen erschienen, daß er alle Tage 100000. Mann hat speisen müssen. Aus dieser Ehe wurde das Jahr darauf Wenceslaus gebohren, welches den Kayser so vergnügte, daß er nahe an Böhmen kam, und sowohl Wenceslaum als Jutham zu sich nach Eger kommen ließ, welche Stadt nebst allem Zugehör Wenceslao zum Heyraths-Gute gegeben ward, nebst vielen andern Städten in Meissen, die an den Kayser gefallen, nach

nach Absterben des letztern Marggrafens. Er machte ihn damahls auch zu einem Churfürsten, und zu des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken. **Dubravius** Lib. XVIII. p. 477. **Lesco** der Schwartze in Pohlen hatte seiner Gemahlin **Christina** Cracau und Sendomir nebst andern Städten vermacht, weil sie nun der **Kunigunde**, Wenceslai Mutter Schwester war, cedirte sie 1291. ihr Recht an den König, dieser schickte den Bischoff **Tobias** von Prag nach Cracau, dem sich die Stadt auch ergab, und er selbst gieng mit der Armee nach, und eroberte alles. Indessen starb **Rudolph** von **Habspurg** der Römische Kayser, und der König ward von der Gemahlin nach Hausse beruffen. Es wurde ihm zwar die Kayserl. Krone angetragen, allein er schlug die Ehre höflich aus, und half Adolphen von Nassau 1292. dazu, ob gleich **Albert**, **Rudolphs** Sohn, sehr darnach gestrebet. **Wladislaus** der König in Ungarn hat ihn zwar mit einem Kriege gedräuet, allein er ward erschlagen. Er bekam auch einen Streit mit dem Kayser **Alberto**; darauf ließ er die verfälschte Müntze ändern, und die ersten Böhmischen Groschen schlagen. Denn er ließ 1296. aus Florentz, welches damahls eine berühmte Müntz-Stadt war, einige gute Müntzer nach Prag holen, und durch dieselben die Schillinge und andere dergleichen Sorten so zeichnen, daß jedes 12. kleine Pfennige gelten solte, und solche nennte er zum Unterschied derer bracteatorum, Groschen. **Balbini** Epist. Hist. Bohem. L. III. c. 16. p. 206. **Siffridus Presbyter** in Pistorii T. I. Script. rer. Germ. p. 701. **Dewerdeck** in Siles. numism. p. 109 u. f. **Mascov** Diss. de jure circa rem monetar. *Acta Acad. Lips.* Sem. I. p. 274 u. f. Er hatte auch Willens zu Prag eine Academie zu stifften, allein es ereigneten sich gar zu viel Schwierigkeiten dabey. Er hat die Stadt Pirne von dem Bischoff zu Meissen gekaufft, und durch gute Wirthschafft alle Schlösser, so seine Vorfahren verpfändet, wieder eingelöset: wodurch sein Ruhm so groß wurde, daß ihn die Pohlen 1300. zu ihrem Könige erwehlten, jedoch unter der Bedingung, daß er die **Elisabeth** oder **Rixa**, des Königs Przemislai hinterlassene eintzige Tochter, zur Gemahlin nehmen solte. Dieses ward auch von ihm vollbracht, er selbst aber zu Gnesen gecrönet. Ja das folgende Jahr trugen ihm auch die Ungarn ihr Reich an, wohin er seinen Sohn schickte, den er mit einer Armee begleitete, und zu Stuhl-Weissenburg crönen ließ. Doch als er sahe, daß die Ungarn wanckelbar waren, nahm er den jungen König wieder mit sich. Sonst ist auch noch von ihm anzumercken, daß, als er sich 1297. nebst seiner Gemahlin zu Prag crönen ließ, eine so grosse Menge Menschen zugegen gewesen, daß der König hundert und 90000. Pferde hat müssen füttern lassen. **Dubravius** Lib. XVIII. **Balbinus** Miscell. Bohem. Tom. III. **Sylvius** cap. 28. de rebus Bohem. Der Kayser **Albertus**, welcher des Wenceslai Macht und Glück mit neidischen Augen ansahe, wurde von dem Pabst noch mehr wider ihn aufgehetzet, so, daß er alsobald eine Ursache hervor suchte, ihn zu bekriegen. Er ließ demnach den König in Böhmen andeuten, daß er an ihn, als Kayser, von den Silber-Bergwercken in Böhmen, und insonderheit von denen von Cuttenberg, den Zehenden entrichten solte, indem das Königreich Böhmen in eben der Verbindlichkeit mit dem Deutschen Reiche stünde, als die übrigen Deutschen Provintzen; von welchen der Kayser den Zehenden zu heben hätte, und weil ihm dieses, als eine unbefugte Anforderung abgeschlagen wurde, welche, wie der König **Uladislaus** zu den Seinigen gesagt, aus dem leeren Beutel des **Alberti** genommen, so brach er 1303. mit einer grossen Armee in Böhmen ein. Diese hatte er aus Schwaben und Oesterreich nebst seinem Sohn **Rudolph** zusammen gezogen, wozu noch einige Hülffs-Völcker von den mißvergnügten Ungarn, die es mit dem Pabst und **Carolo** hielten, stiessen. Da inzwischen die Deutschen Soldaten in Böhmen biß an den Cuttenberg herum streifften, und alles ausplünderten. **Dlugossus** Hist. Polon. Lib. IX. p. 910. Die Bergleute, welche vielleicht starck genug gewesen wären, den Feinden theils in Ansehung ihrer vortheilhafften Lage, theils auch ihrer Anzahl, die Spitze zu bieten, wolten dennoch lieber bey dieser Gelegenheit mit Sicherheit, als Gefahr den Sieg erhalten, und hatten zu dem Ende alle diejenigen Bäche, welche aus dem Cuttenberger Gebürge herab fliessen, vergifftet, wodurch eine grosse Menge der Kayserl. Soldaten umkamen. Weil nun auf solche Weise des **Alberts** Armee sehr geschwächet worden; so gieng Wenceslaus auf dieselbe loß. Allein der Kayser suchte ihn überall aus dem Wege zu gehen, und gab dem König niemahls Gelegenheit mit ihm handgemein zu werden. Als immittelst dieses in Böhmen vorgieng, machte sich dasselbe der abgesetzte König **Uladislaus** in Pohlen auch zu Nutze. Denn er brachte mit Hülffe des **Palatin Amadäi**, in Ungarn, eine Armee auf die Beine, und fiel damit 1304. in Pohlen ein, eroberte das Schloß Pelcziska, und da er von einigen seiner Anhänger in Pohlen verstärcket worden, nahm er Leiow und andere Plätze ein, und nöthigte die umliegende Landschafft, Schatzungen an ihn zu bezahlen. Dieses bewog Wenceslaum, nicht allein aus Ungarn zurück zu kehren, sondern auch seinen Sohn nach Hause zu beruffen, an dessen Stelle **Otto** Hertzog von Bayern, zum König in Ungarn erwehlet wurde. Unterdessen hatte der König in Pohlen Wenceslaus nicht nur mit **Uladislao** alle Hände voll zu thun, sondern muste auch täglich mit Gelassenheit ansehen, daß seine Pohlnische Unterthanen von ihm abtraten, und sich zu **Uladislao** schlugen. Er hielte sich mittlerweile beständig zu Prag auf, allwo er von einer abzehrenden Kranckheit überfallen, und in kurtzer Zeit (oder durch Gifft, wie einige schreiben) den 21 Jun. 1305. im 35 Jahre seines Alters hingerissen wurde; nachdem er vorher seinen Sohn zu sich kommen lassen, ihn zu allen Guten ermahnet, und seinen letzten Willen eröffnet. **Dubravius** Hist. Bohem. Lib. XVIII. p. 191. 192. 193. Sein Leib liegt zu Prag in der Schloß-Kirche, wo er ein vornehmes Kloster Cistercienser-Ordens erbauet hat. Seine erste Gemahlin war **Jutha**, Kaysers **Rudolphs** von Habspurg Tochter, mit der er sich 1286. vermählet, und die 1297. gestorben. Die andere Gemahlin hingegen hieß **Rixa**, oder **Elisabeth**, und war des Königs **Primislaus** II. in Pohlen Tochter, die 1335. gestorben. Von der ersten ist ihm sein Nachfolger, **Wenceslaus** V. gebohren worden. Er hat einen so grossen Ruhm eines löblichen Regi-

tens

tens und frommen Fürstens hinter sich gelassen, daß ihn viele der Canonisation würdig halten, und ihme mit dem Nahmen Pius und Sanctus beylegen. Er soll sich auf seinem Todt-Bette das Leiden Jesu aus dem Matthäo haben vorlesen lassen; und Stransky de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 376. schreibet in folgenden Ausdrückungen von ihm: Pietate vitæque moderatione promeruisse est visus, ut Sanctus cognominaretur. Extinctus est vel tabe lenta, vel ex propinato, ut quidam prodiderunt, ab Albertinis hominibus, veneno, ætatis anno quinto & trigesimo, Regni supra vigesimum primo. Christiano 1305. Desgleichen Bonifacius Dec. 2. L. IX. Admiranda vitæ Sanctitas in Wenceslao fuit, quæ sat hominibus explorata, Statuam Pragæ sibi in Sacrario merito comparavit. Einsmahls soll ein Strassenräuber bey seinem Begräbniß gestanden, und was ungebührliches von seinem Todte erzählet haben, da sich denn die steinerne Säule herum gedrehet, ihm eine Ohrfeige gegeben haben soll, daß ihm die Augen vor die Füsse gefallen. So hat er auch 1290. das erste Recht auf Schlesien erhalten. Von obstehenden Umständen kan man übrigens weiter nachschlagen: Manlium Comment. Rer. Lusat. L. III. cap. 45. Hagecium in der Böhmischen Chronicke, p. 481. 485. Carpzov Zittauische Chron. II Th. p. 173. u. f. Sylv. in Histor. Bohem. cap. 28. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, p. 139. u. f. Dlugoß. Hist. Pol. Lib. IX. Florum Polonicum Lib. II. cap. 17. p. 118. u. ff. Herburt de Fulstein in Chron. Lib. IX. p. 147. u ff. Dubravium Hist. Bohem. Lib. VI. u. Lib. VIII. Albert Krantzen Lib. II. cap. 39. Allgem. Chron. IV Band, p. 542. u. ff. VI Band, p. 309. u. f. 300. u. f. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 79 u. ff. Balbin Epistol. 3. c. 16. Miscell. Dec. I. L. VII. Sect. I. c. 32.

Wenceslaus V, (III unter den Königen) ein Sohn des vorstehenden Wenceslai IV, Königs in Böhmen und Pohlen, welchem er mit der Kayserlichen Prinzeßin Jutha 1287. gebohren, hatte schon bey Lebzeiten des Vaters in dem 14 Jahre seines Alters 1301. das Königreich Ungarn durch Wahl erhalten, aber nach dreyen Jahren wieder verlassen, wie in dem vorhergehendem Artickel: Wenceslaus IV. gemeldet worden. Als hierauf sein Vater 1305. mit Todte abgieng, kam er zur Regierung des Königreichs Böhmen; Einige Geschichtschreiber wollen ihm nicht allzugrosses Lob beylegen; Wiewohl Hagecius in Chron. Bohem. p. 493. solchen widerspricht, und ihn von seiner Schönheit, Gottesfurcht, Barmhertzigkeit, Wissenschafft in Sprachen, und andern Tugenden sehr zu rühmen weiß; Hingegen Balbinus Epit. Hist. Bohem. L III. c. 16. p. 308. Aeneas Sylvius Hist. Bohem. Cap. 29. Dubravius Hist. Bojem. Lib. XIX. p. 154. und die meisten andern ein gantz anderes Portrait von ihm machen, indem er dem Truncke, (den er sonderlich in Ungarn sich angewöhnet, Dubravius in Hist. Bohem. Lib. XVIII. p. 490.) und auch andern Lastern, ohngeachtet er noch sehr jung, und kaum 17 Jahr alt, überaus ergeben gewesen seyn soll. Als er kurtz nach des Vaters Tode, noch vor der Zeit die Trauer abgeleget, da noch seine Hof-Bedienten alle schwartz giengen und er von seinem Hofmeister Dobesko a Bechino, den ihm sein Vater gegeben, dieserwegen erinnert worden, daß sich solches nicht schicke, und er hierdurch schlechte Liebe für seinen seligen Vater an den Tag legte, habe er so wenig dessen Ermahnungen geachtet, daß er sich ohne ein Wort darauf zu sagen, auf ein gewisses Lust-Schloß in gröster Galla begeben, und daselbst seine Zeit mit seinen Schmauß- und Sauff-Brüdern und lauter Lustbarkeiten zugebracht, da sie denn von ihm in der Trunckenheit erlangen können, was sie nur gewolt. Es fanden sich auch einige von seinen bekannten Grossen aus Ungarn bey ihm ein, die ihm hinterbrachten, daß Otto von Bayern im Gefängniß sässe, und es jetzo die rechte Zeit wäre, die Ungarische Crone wieder zu bekommen, um welche ihn sein Vater gebracht; Allein die Freude hierüber währete nicht lange, als wieder andere Nachricht einlief, daß mittlerweile Carl das Königreich Ungarn eingenommen. Das Stücke Land von Meissen, welches sein Vater nur ohnlängst durch eine grosse Geld-Summe wieder eingelöset, verkauffte er an Herrmanner, Marggrafen von Brandenburg. Dubrarius in Hist. Bohem. Lib. XIX. p. 497. 498. Seine Hofleute meynten, daß er eine bessere Lebens-Art annehmen würde, wenn sie ihm eine Gemahlin gegeben hätten, und wehlten hierzu die Viola, eine Tochter des Fürsten von Teschen, welche ihm zu gleicher Zeit angetrauet wurde, als seine Schwester Anne, sich mit Heinrichen von Cärnthen vermählte. Die Pohlen hatten sich unter der Regierung seines Vaters nicht eben übel befunden, daher sie ebenfalls den Sohn ersuchten, daß er die Pohlnische Crone annehmen möchte. Er that nun zwar wohl ihren Willen, allein er trug gleichwohl keine Sorge, daß seine Beamten gehörig unterstützet würden, welches doch die nachmahls obschwebenden Mißhelligkeiten, nothwendig zu erfordern schienen. Endlich begab er sich selbst mit einer Armee nach Pohlen, allwo er gesonnen, die Regierung zu besorgen, und sein Recht an der Crone zu behaupten; Als er sich aber unterweges zu Ollmütz auf einem nahe bey dieser Stadt gelegenen Land-Gute belustigte, und er wegen grosser Hitze fast gantz entkleidet herum gieng, wurde er den 4 August 1306. meuchelmörderischer Weise überfallen, und mit drey tödtlichen Wunden erstochen. Der Mörder, welcher einer mit Nahmen Conrad von Potenstein, aus Thüringen bürtig soll gewesen seyn, wolte sich aus der Cammer mit der Flucht retten, weil er aber den blutigen Degen noch in der Hand hatte, so wurde er von verschiedenen Hof-Bedienten im Verfolgen eingeholet, welche ihn im Augenblick auf der Stelle in tausend Stücken zerhieben. Hierdurch gieng zugleich alle Gelegenheit zu einer Untersuchung, ob er diesen Meuchelmord aus eigener Bewegung oder wegen einer Zusammenverschwörung von mehrern, unternommen, verlohren. Er war, als er entleibet wurde, noch nicht völlig 18 Jahr alt, und hatte nach dem Todte seines Vaters kaum ein Jahr regieret. Die meisten stunden in den Gedancken, daß die Zusammenverschwor-nen

nen selbst diejenigen wären, welche den Thäter zerhauen hätten, um sich auf solche Weise zu versichern, daß die Sache nicht würde an den Tag kommen; Allein ob eigentlich diese Zusammenverschwörung die Böhmischen Grossen unter sich gemachet, oder ob der Kayser **Albert**, wie einige vorgeben wollen, Theil daran gehabt, solches kan mit keiner Gewißheit gesaget werden. **Duglossus** in Hist. Polon. Lib. IX. p. 914. Man erzehlet noch von diesem König, daß er einst sich in Gegenwart zweyer Cammer-Juncker eine Lust gemachet, und sich etliche Töpffe ins Gemach bringen lassen; unter denselben habe er einem jedweden den Nahmen eines Grossen im Reiche gegeben, und sie darnach entzwey geschmissen, darbey sagende: Du, wilst du mir mein Schloß wieder abtreten? Ja endlich habe er diese Erklärung hinzu gesetzet: Also will ich den Böhmischen Herren, die mir zuwider sind, die Köpffe zerschmeissen. Welches einige mit vor die Haupt-Ursache seines allzufrühen Todes halten. Die Königliche Leiche wurde anfangs in die Haupt-Kirche zu Ollmütz beygesetzet, wo ihn seine Schwester **Elisabeth** nach Prag in das Königliche Begräbniß abholen lassen. Im übrigen war dieser **Wenceslaus** der letzte des gantzen männlichen Stammes **Primislai** I, der von der dritten Regentin in Böhmen **Libussa**, **Croci**, des andern Hertzogs jüngsten Tochter, vom Pfluge zum Ehegemahl und Regenten, durch das abgeschickte weisse Pferd, erkieset worden, nachdem selbiger von Jahr 722. nach **Hagecii** und anderer Historienschreiber Meynung; Nach **Balbini** Ausrechnung aber, vom Jahr 456. entweder 584. oder 850. Jahr mit 38 Hertzogen und 7 Königen Böhmen beherrschet. Es hinterließ also obbesagter Wenceslaus nur zwey Schwestern, **Annen** und **Elisabethen**, und seine Mutter **Elisabeth** war auch noch am Leben. Durch dieser drey Printzeßinnen Heyrath kam Böhmen nach einander an **Rudolphen** von Oesterreich, **Heinrichen** von Cärnthen und **Johann** von Lützelburg. **Hagec.** in seiner Böhmischen Chron. p. 488. **Stransky** de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 376. **Balbin.** Epit Rer. Bohem. Lib. III. c. 16. Miscell. Dec. I. L. VII. Sect. I. c. 33. *Florus Polonicus*, Lib. II. cap. 17. **Herburt** de **Fulstein** Lib. IX. **Hübners** Polit. Histor. IV Theil, p. 86. u. f. **Dubravius** Lib. XIX. p. 499. u 500. **Carpzovs** Zittauische Chron. II Theil, p. 174. **Allgemeine Chron.** VI Band, p. 310. u. 371. u. f.

Wenceslaus VI, (IV unter den Königen) siehe oben **Wenceslaus**, Römischer Kayser.

König in Pohlen.

Wenceslaus, König in Pohlen, siehe **Wenceslaus** IV, unter den Königen in Böhmen.

König in Ungarn.

Wenceslaus, König in Ungarn, siehe **Wenceslaus** V, unter den Königen in Böhmen.

Chur-Fürst zu Sachsen.

Wenceslaus, Chur-Fürst zu Sachsen, ein Sohn **Rudolphs** I, Churfürstens zu Sachsen, von dessen dritter Gemahlin, Agnesen, Gräfin von Lindau. Er folgte 1370. seinem Herrn Bruder, **Rudolphen** II, in der Chur-Würde nach, jedoch nicht ohne Streit. Denn sein Bruder **Otto**, hatte einen Printzen **Albrechten** hinterlassen, der wolte ein näheres Recht darzu haben, weil sein Vater älter als er gewesen. Allein **Wenceslaus** behielte was er hatte, und Albrecht muste solches geschehen lassen. Er genoß dahero dieser Ehre achtzehen Jahr, und starb 1388. Seine Gemahlin war **Cäcilie**, eine Printzeßin Tochter **Frantz Carara**, Printzens zu Padua, mit welcher er folgende Kinder gezeuget hat, als 1) **Rudolph** III, der nach ihm Churfürst wurde, 2) **Albrechten** III, letzten Churfürsten zu Sachsen, aus Ascanischem Stamme; 3) **Wenceslaum**, welcher Ertz-Bischoff zu Magdeburg werden solte; Es gönnete ihm aber der Tod diese Ehre nicht, weil er ihn 1396. oder 1402. wegnahm, ehe er noch darzu gelangete. 4) **Annen**, und 5) **Margarethen**, welche deren erster Gemahl Hertzog Friedrich zu Braunschweig: der andere aber Balthasar, Landgraf in Thüringen; und 5) **Margarethen**, welche an Hertzog Bernharden zu Braunschweig vermählet wurde. **Allgemeine Chron.** VIII Band, p. 397. **Hübners** Geogr. V Th. p. 758. **Ebendess.** Genealogische Tabellen, Th. I Tab. 152.

Hertzoge in Böhmen.

Von den Hertzogen in Böhmen siehe vorher unter den Königen und Hertzogen in Böhmen.

Hertzog zu Brabant.

Wenceslaus, Hertzog zu Brabant, siehe **Wenceslaus**, Hertzog zu Luxenburg.

Hertzog zu Luxenburg.

Wenceslaus, Hertzog zu Luxenburg und Brabant, war ein Sohn **Johannis**, Königs in Böhmen, welchen er mit des Hertzogs von Brabant Tochter erzeuget hatte. Unter ihm wurde die Graffschafft Luxenburg von seinem Bruder, dem Kayser **Carl** dem IV, zu einem Hertzogthum gemacht. Er heyrathete **Johannen**, eine Tochter Hertzogs **Johannes** von Brabant, welcher ihm nebst seiner Gemahlin zum Nachfolger in dem Hertzogthum Brabant erklärte; wie denn auch dieselben, als er im Jahr 1355. mit Tode abgieng, dieses Land in Besitz nahmen. Nachdem nun diese neue Regenten von der Obrigkeit mit sechs Stücken Scharlach, sechs Ochsen, und sechs mit Wein beladenen Wagen beschencket worden, haben sie nicht allein die alten Rechte von Brabant beschwören müssen, sondern auch folgende annoch beygefüget. 1) Daß alle Briefschafften und Privilegien dieses Hertzogthums zu Löwen an einem Ort, welcher mit drey Schlössern versehen, und worzu der Hertzog einen, die Stadt Löwen den andern, und die Brüsseler den dritten Schlüssel besässen, verwahrlich aufbehalten. 2) Das Land ohne Einwilligung der Städte mit keinerley Bündnüssen beschweret, und

und niemand, als gebohrne Brabanter zu den Geheimnissen des Staats gelassen werden solten; 3) Das Hertzogthum Limburg, nebst den Herrschafften Dalem, Aspremont, Roda, Wassenberg, Carpos und Heusden solten inskünftige einen Cörper mit Brabant ausmachen, und niemand in diese Städte zur Besatzung geleget werden, ehe und bevor er den Eyd der Treue an dieser Seite der Maas abgeleget; 4) Kein Krieg solte ohne Bewilligung der Stände geführet, noch einiges Gold oder Silber gemüntzet werden; 5) Die Richter oder Gerichts Diener-Aemter solten nicht verkauffet noch verpachtet werden; 6) Niemand solte ausserhalb Brüssel gefänglich weggeführet werden; 7) Die Obrigkeitlichen Personen solten alle Jahre abgewechselt, und keine Bastarde mit dergleichen Bedienungen versehen werden; 8) Die Regenten solten verpflichtet seyn, nach Endigung ihrer Aemter den Untersuchern, welche zu dem Ende zu Brüssel oder Löwen erwehlet worden, Rechenschafft abzulegen: 9) Auch solte man die Unterthanen durch angeschlagene Patente erinnern, daß ein jeder, welcher von ihnen beleidiget zu seyn vermeynte, deswegen seine Klage bey diesen Untersuchern anbringen könnte; Ferner 10) solte der Hertzog keinen Todtschlägern Gnade wiederfahren lassen, ehe und bevor die Aussöhnung mit den Blutsverwandten der entleibten Person geschehen; 11) Ein Brabanter, welcher seinen Landes-Genossen ausserhalb Brabant im Rechten belangte, ausgenommen, wenn es Vermächtniß-Sachen, oder einen Braut-Schatz beträffe, solte am Leibe und Vermögen bestraffet werden; 12) Man solte keine Verbannete, sie möchten wegen Aufruhr, Mord, Diebstahl oder Nothzucht vertrieben seyn, in Brabant aufnehmen; 13) Alle Länder oder Städte, welche man durch den Krieg gewinnen möchte, solten dem Hertzogthum Brabant einverleibet werden: 14) Derjenige, welcher aus Furcht, seinen Proceß zu verlieren, sein Recht an eine Geistliche Person verkauffte, solte am Leibe und Gut bestraffet werden. Haräus An. Brabant. T. I. Weil Ludwig, der Graf von Flandern, mit einer Schwester der Hertzogin Johanne vermählet war, so forderte er ein Stück von Brabant zum Braut-Schatz seiner Gemahlin. Man hielte hierauf 1356. zu Mecheln eine Zusammenkunfft, um diese Sache in der Güte beyzulegen; es war aber alles vergebens. Unterdessen hatte der Graf von Flandern die Einwohner von Mecheln durch grosse Verheissungen, daß er ihnen neue Vorrechte verleihen, und das Stapelrecht wiedergeben wolte, dergestalt auf seine Seite gezogen, daß sie eine starcke Besatzung von ihm einnahmen. Dieses gab 1357. um so vielmehr zu einem blutigen Kriege Anlaß, weil Hertzog Wenceslaus mit Genehmhaltung der Stände von Brabant mit seinem Bruder, dem Kayser Carln, einen Vergleich getroffen, daß, wenn Wenceslaus und seine Gemahlin ohne Kinder versterben würden, das Hertzogthum Brabant an diesen Kayser, oder einen andern, welcher der nächste aus dem Luxenburgischen Hause wäre, fallen solte. Der Graf von Flandern war nicht ohne Ursache unwillig, daß seine Gemahlin hierdurch gäntzlich übergangen worden, fiel daher mit einer starcken Armee in Brabant ein, und überwand die Brabanter ohnweit Brüssel in einem harten Treffen; Worauf Löwen und fast alle andere Brabantische Städte sich an ihn ergaben. Der Hertzog Wenceslaus war nebst seiner Gemahlin nach Hertzogenbusch geflohen, wohin er seine Freunde von allen Seiten zu sich entbot, und wiederum eine starcke Armee, welche gröstentheils aus Deutschen bestund, auf die Beine brachte. Mitlerweile war ein gewisser Brüsseler, Scheren Claas, oder Serclaas genannt, bey Nacht-Zeit mit etlichen wenigen in diese Stadt gekommen; Nachdem dieser seine Anverwandten, welche von einem der vornehmsten Geschlechter, an sich gezogen, machte er sich Meister von dem Rath-Hause, alwo er sich durch einen Zulauf vieler Bürger verstärckte, die Flandern aus der Stadt vertrieb, und Wenceslao davon Nachricht ertheilte. Der Hertzog bekam hierdurch einen Muth, verfügte sich nach Brabant, und brachte alle Städte dieses Hertzogthums bis auf Mecheln, wieder zum Gehorsam; Da hingegen der Graf von Flandern, welcher sich durch die Hülffs-Völcker des Bischoffs von Lüttich und des Grafen von Namur verstärcket hatte, verschiedene Plätze in Brabant in die Asche legte. Im folgenden 1358sten Jahre ward durch Vermittelung des Grafen Wilhelms von Holland zwischen beyden Partheyen Friede geschlossen, unter der Bedingung, daß der Flandrische Graf die Brabantischen Städte von dem Eyde der Treue, welchen sie ihm geleistet, loßzählen, hingegen die Städte Brüssel, Löwen, Thienen und Nivelle, jede 25. Soldaten, auf ihre Unkosten für den Grafen, so lange er lebte, unterhalten solten. Wegen der Kriegs-Kosten ward Mechelen dem Grafen abgetreten, und er solte ausser dem Antwerpen mit einigen umliegenden Plätzen, wiewohl als ein Lehn des Hertzogs von Brabant, zum Heyraths-Gut wegen seiner Gemahlin empfangen; Dieserwegen solte der Hertzog auch den Titul eines Marggrafens des H. Röm. Reichs behalten, und der Graf sich des Tituls eines Hertzogs von Brabant bedienen. Die Herrschafft Heusden ward dem Grafen von Holland, für seine Vermittelung gegeben, und wegen des Heyraths-Guts der andern Schwester von des Wenceslai Gemahlin, der Hertzog von Geldern, ihr Gemahl, in den Besitz der Herrschafft Tornhout gesetzet. Endlich hat der Flandrische Graf von Antwerpen die Schriften, welche sie wegen Erlangung des Stapel-Rechts bewahrten, mit Gewalt abgenommen, und dieses Recht den Einwohnern von Mecheln verliehen. Haräus Annal. Brabant. T. I. Der Richter zu Löwen Couterel, fand 1360. wiederum ein Mittel, das Volck dieser Stadt in Bewegung zu bringen, und die Regierung nach seinen Sinn zu verändern, wodurch verschiedene der vornehmsten Geschlechter genöthiget worden, diese Stadt zu verlassen, und ihre Zuflucht zu dem Hertzog zu nehmen. Dieser rückte 1361. mit einer Armee vor die Stadt, und brachte die Aufrührer zu einem Vergleich, wodurch fest gestellet wurde, daß die Regierung zu Löwen so wohl aus den alten Adelichen Geschlechtern, als aus dem Volcke bestehen solte;

solte; Allein nach des Hertzogs Abzuge, spielte 1362. Couterel nach seiner vorigen Art, doch wider den Meister, ließ sich selbst und seinen Freunden zum Nachtheil der Stadt Schuld-Brieffe geben, und machte es so arg, daß die vornehmsten Bürger die Stadt räumeten, und bey dem Hertzog ihre Klagen anbrachten. Wenceslaus brachte durch sein Ansehen zuwege, daß der Friede des vorigen Jahres bestätiget, und die ausgewichenen mit grossen Freuden wieder in die Stadt aufgenommen wurden. Als Couterel und seine Anhänger sahen, daß der Hertzog kein gutes Auge auf sie hätte, entfernten sie sich mit aller ihrer Baarschafft und obgedachten auf die Stadt gerichteten Schuld-Brieffen aus Löwen; Worauf sie unter diesem Vorwand die Kaufleute und Bürger, welche sie in andern Ländern antraffen, anhalten und in Hafft nehmen liessen, welches der Hertzog so übel empfand, daß er sie 1364. nicht allein auf ewig verbannte, sondern auch auf den Kopf des Couterel eine grosse Geld-Summe setzte. Zu Brüssel war auch 1360. ein gewaltiger Aufruhr entstanden, weil das Volck die alten Geschlechter der Rathsherren aus der Regierung stossen wolte; Allein die Regenten brachten ihre Freunde zusammen; worauf die Aufrührer durch die Waffen zerstreuet, und verschiedene derselben zur Strafe gezogen wurden. Bey Gelegenheit eines Krieges, welcher in Geldern 1363. zwischen den beyden Brüdern Eduard und Reinald entstanden, hatte die Gemahlin des letztern, weil sie ihren Gemahl durch Eduarden gefangen sahe, ihre Zuflucht zu ihrem Schwager Wenceslao genommen, welcher sich des Bommelerwarts bemächtigte, bald darauf aber denselben wieder verlohr. Nachdem dieser Krieg einige Jahr gedauret, ward derselbe endlich durch Vermittelung anderer Fürsten, 1369. beygeleget, ohne daß Wenceslaus die Befreyung seines Schwagers Reinalds zuwege bringen konnte. Einige Juden, welchen man Schuld gab, daß sie die Hostie mit Degen und Messern durchstochen, woraus dem Vorgeben nach häuffiges Blut geflossen, wurden dazumahl zu Brüssel lebendig verbrannt. Im Jahr 1371. wurde dem Wenceslao von seinem Bruder Carl dem IV. der Befehl ertheilet, daß er die Wege in den Niederlanden, welche durch Räuber sehr unsicher gemachet wurden, von denselbigen reinigen möchte, welches er auch auf sich nahm. Der Marggraf von Jülich muste sich nemlich nachsagen lassen, daß er diesen Bösewichtern unter der Hand Vorschub thäte, daher der Hertzog Wenceslaus, als er einige Nachricht hiervon erhalten, Gesandten an ihn abschickte, und ihn ermahnen ließ, daß er doch solchen bösen Leuten nicht behülflich seyn möchte. Es erfolgte aber hierauf keine andere Antwort von den Marggrafen, als daß ihm wenig daran gelegen, ob der Hertzog sein Freund oder Feind wäre; Der Hertzog von Brabant ließ hierauf alsofort einige Mannschafft nach Jülich anrücken, und zwar in solcher Eil, daß der Marggraf kaum Zeit hatte, bey einigen seiner Nachbarn Hülffe zu suchen. Kaum hatte Eduard, welcher sich damahls in Holland befand, um seine Braut Catharina, eine Tochter des Holländischen Grafen, abzuholen, hiervon Nachricht bekommen, als er nach Geldern zurück gieng, und dem Marggrafen zu Hülffe zog, wozu der Bischof von Cöln auch einige Mannschafft auf die Beine brachte. Nachdem beyde Armeen einander zu Gesicht bekommen, ward alles zu einer Feld-Schlacht in Bereitschafft gesetzet, welche auch wenige Tage darauf erfolgte. Bey dem Anfange derselben erhielten die Brabanter den grösten Vortheil, und hatten den völligen Sieg in Händen, indem sie Wilhelmen selbst nebst verschiedenen andern Edelleuten gefangen bekamen; Allein des andern Tages grif Eduard nebst den Seinigen den Feind mit anbrechenden Tage so hitzig an, da derselbe noch mit Plündern und Rauben zu thun hatte, daß er in die Flucht getrieben, und Wenceslaus selbst gefangen, hingegen der Marggraf Wilhelm und andere Herren, welche des vorigen Tages gefangen waren, wieder in Freyheit gesetzet wurden. Als Kayser Carl IV. vernommen, daß sein Bruder Wenceslaus in Geldern gefangen gehalten wurde, kam er nach Aacken, damit er wegen der Nähe des Orts desto besser im Stande seyn möchte, seine Erlösung zu befördern. Er war auf den Hertzog von Jülich sehr erbittert, und ließ ihn alsobald zu sich entbieten. Allein es besänftigten unterdessen der Ertz-Bischoff zu Cölln und der Bischof von Lüttich das Gemüth des erbitternden Kaysers, welcher sich gäntzlich wieder zufrieden stellen ließ, als sich der Hertzog von Jülich nebst Wenceslao, seinem Bruder, welchen er auf freyen Fuß gestellet, und mit Wohlthaten überhäuffet hatte, vor ihn zeigte. Welches Verhalten dem Kayser so wohl gefiel, daß er dem jungen Wilhelm die Lehn wegen Geldern verliehe, und den Hertzog, seinen Vater, als Vormund erkannte. Sobald nun Wenceslaus wieder in sein Land gekommen, forderte er von den Ständen eine grosse Summe Geldes, damit er die fremden Herren, welche seine Parthey gehalten, und mit ihm gefangen waren, wieder loßkauffen könnte. Hierzu ward von denselben eine Schatzung auf alle Familien, deren sich ohngefehr 100000. in Brabant befunden, unter der Bedingung zugestanden, daß die Geistlichen gleichfals hierzu einen Beytrag thun, und diese Anlage nicht durch Hertzogliche Einnehmer, sondern durch andere zu diesem Ende bestellte Personen solte eingefordert werden. Dieses empfand der Hertzog so übel, daß er 1373. aus Brüssel fort zog, und es das Ansehen bekam, als wenn er seine Unterthanen mit den Waffen zwingen wolte. Doch ward endlich 1374. durch Vermittelung des Bischoffs von Lüttich die Sache auf solche Art beygeleget, daß die Stände 60000. Gold-Gülden, nemlich die Geistlichkeit 20000. der Adel 15000. und die Städte die übrigen 25000. bezahlen, die Stände hierzu ihre Einnehmer bestellen, der Hertzog aber denselben von seinetwegen zweye beyfügen solte, was ferner an dem Löse-Gelde fehlete, muste aus den Hertzoglichen Einkünfften zugeschossen werden. Haräus Anal. Brabant. T. I. Die Einwohner von Löwen hatten zu dem Kriege wider den Marggrafen zu Jülich keine Hülffs-Völcker hergegeben: Daher der Hertzog 1372. die Regierung dieser Stadt wiederum von dem Volck auf die alten Adelichen Geschlechter brachte. Das Volck aber

war

war damit sehr übel zu frieden, und schritte endlich 1378 zu einem Aufruhr, wobey selbiges zum Kennzeichen ihrer Parthey weisse Hüte brauchte, und alle Edelleute aus der Stadt vertrieb, welche sich mit der Flucht nach Aarschot begaben. Nachdem der Hertzog von dem Volcke eine Summe Geldes empfangen, suchte er zwar die Sache also beyzulegen, daß die Regierung beyden Theilen gemein seyn solte; allein die meisten von Adel wolten sich hierzu nicht verstehen, und lieber die Stadt meiden; worauf durch die Regenten eine Verordnung ergieng, daß sie allesammt bey Straffe der Verbannung sich wieder in der Stadt einfinden solten; ja sie wolten selbige so gar mit Gewalt nach Löwen hohlen, welches Gelegenheit zu einen innerlichen Kriege gab; wodurch Landen und andere Oerter von den Einwohnern der Stadt Löwen eingeäschert wurden. Es fügte sich auch 1379 daß ein gewisser Bürgermeister **Wolter von Leiden** genannt, ein grosser Verfechter des Volcks, zu Brüssel durch einige Edelleute bey der Nacht ermordet wurde. Das Volck ward hierdurch gleichsam rasend, nahm alle Edelleute, auf welche man nur den geringsten Verdacht hatte, gefangen; und ob gleich die Hertzogin, weil ihr Gemahl sich gleich im Luxenburgischen befand, durch Brieffe anhielt, daß sie mit den gerichtlichen Handlungen wider diese Gefangene sich nicht übereilen, sondern ihre Ankunfft erwarten möchten, da sie denn nicht ermangeln würde, den Tod des Bürgermeisters zu rächen. Allein sie liessen dennoch die Aufrührer aus Beysorge, daß ihre Fürstin diese Gefangene auf freyen Fuß stellen möchte, allesammt, ohne vorhergehende gerichtliche Handlung, zu dem Fenster des Rathhauses herunter stürtzen, und mit Spiessen auffangen. Nachdem aber der Hertzog zu Brüssel angelanget, ließ er denen von Löwen vermelden, daß er ehestens in ihre Stadt kommen, und beyde Mordthaten zu bestraffen wissen würde. Die Aufrührer erschracken hierüber nicht wenig, und suchten in Unterhandlung zu treten, welche aber fruchtloß ablief. Doch wurde im folgenden 1380sten Jahre unter nachstehenden Bedingungen ein Vergleich getroffen: Die Mörder des Bürgemeisters solten mit einer ewigen Landes-Verweisung bestraffet, und 14 der vornehmsten Rädelsführer, welche an dem Todte der Edelleute schuld gewesen, nach der Insul Cyprus verbannet werden; hiernächst solten die Kinder dieser Entleibten aus der Schatz-Cammer der Stadt eine Gnugthuung empfangen, wiewohl die Söhne zweyer von diesen Erschlagenen von keiner Versöhnung hören wolten, und einem aus dem Volck zu Mecheln, aus Rach-Begierde grausamer Weise umbrachten. Nunmehro ward das Feuer des Hasses und der Zwietracht von neuem angezündet, indem 1381 der Adel und das Volck ihren rachgirrigen Muth an den Personen und Gütern der widrigen Parthey zu kühlen suchten. Der Hertzog unterstützte aber den Adel, und brachte eine Armee auf die Beine, mit welcher er gegen Löwen anrückte. Die Bürger hatten sich so viel möglich verstärcket, und es schien, als wenn sie das äusserste abwarten wolten; Endlich aber wurden sie 1382 durch Vermittelung der Brabantischen Städte und des Bischoffs von Lüttich unter der Bedingung zu Gnaden angenommen, daß sie die Festungs-Wercke ihrer Stadt, und so gar ein Stück von der Mauer einreissen, der Hertzog durch diese Oeffnung seinen Einzug in die Stadt halten, die Einwohner aber mit entblößten Häuptern und Füssen ihm entgegen kommen, auf ihre Knie niederfallen, und um Gnade bitten solten; Alle verbannte Edelleute solten wieder hergestellet, und die Vornehmsten der Aufrührer verbannet werden. Dieses alles ward abgeredeter massen 1383 vollbracht, und die verbannete Einwohner von Löwen, welche sich zu andern aus Brabant und Flandern Verwiesenen schlugen, haben durch ihre Streiffereyen dem platten Lande grossen Schaden zugefüget, bis endlich unterschiedene von ihnen gefangen, und nach Verdienste gestraffet, die übrigen aber zerstreuet worden. *Haräus* Annal. Brab. T. I. Nachdem nun der Hertzog Wenceslaus 29 Jahr der Regierung vorgestanden, ward er 1384 zu Luxemburg durch eine Kranckheit hingerissen; Er soll das Castell zu Vilvoorden erbauet haben. Nach seinem Todte verblieb seine Wittwe **Johanna**, weil er mit derselben keine Kinder gezeuget hatte, allein Hertzogin von Brabant, da denn durch ihre Veranstaltung 1385 eine doppelte Heyrath zwischen den Kindern des Hertzogs von Burgund, ihren Erben, und den Kindern des Albrechts von Bayern, Grafen von Holland und Hennegau geschlossen wurde. Das Hertzogthum Luxenburg hingegen fiel an seine zwey Vettern, Kayser **Carls** des Vierdten Söhne, welche auch nach einander den Kayserlichen Thron besassen. Es bekam auch dieser Hertzog bey Verrichtung der Crönungs-Ceremonie des jungen **Wenzeslai**, zum Römischen König, so im Jahr 1376 zu Aachen in Gegenwart des **Kaysers Carls** des IV vollzogen ward, mit dem Churfürsten zu Sachsen einen Streit wegen des Reichs-Amts, indem der letztere behaupten wolte, daß ihm, als Marschall des Reichs, so wohl bey der Crönung, als auch bey andern Solennitäten, wo der Kayser gegenwärtig wäre, die Vortragung des Schwerdtes zugehören müste; Da hingegen solches die Hertzoge von Brabant und Lothringen prätendirten, weil Lothringen iederzeit als ein besonderes Königreich angesehen worden. Weil aber obgedachter Wenceslaus noch nicht investirt war, so behielt diesfalls der Churfürst von Sachsen die Oberhand, und trug dem Kayser das Schwerd vor, da hingegen dem Wenceslao von dem Kayser **Carl** dieserwegen ein Salvatorium, welches in **Butkens** Trophées de Brabant zu befinden, ertheilet worden. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 485. a. V Band, p. 1056. a. u. ff. VI Band, p. 60. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 1015. **Du Mont** Corps Diplomatique Tom. I. P. II p. 326. **Lucä** Schlesische curiöse Merckwürdigk. p. 98.

Hertzog in Masovien.

Wenceslaus oder **Vanko**, Hertzog in Masovien zu Ploczko, war ein Sohn **Boleslaus**, Hertzogs in Masovien, von dessen anderer Gemahlin, **Cunigund**, einer Tochter **Przemielaus Ottocars**, Königs in Böhmen. Er stund 1325 den Creutzherren wider den König in Pohlen **Uladislaus Locticus** bey, empfand aber die Rache

bald,

bald, indem der Böhmische König Johann ihn 1328 in seinem Lande heimsuchte, und 1329 zwang, der Crone Böhmen den Eyd der Treue zu leisten. Er starb den 17 May 1330, und hinterließ von seiner Gemahlin **Elisabeth**, des Groß-Fürsten **Gediminus** von Litthauen Tochter, zwey Kinder: 1) **Boleslaus II**, Hertzog zu Ploczko; und 2) **Annen, Heinrichs** V, Hertzogs zu Sagan, Gemahlin. **v. Sommersb.** Script. Siles.

Hertzoge in Schlesien,

(1) Zu Liegnitz:

Wenceslaus I, Hertzog in Schlesien zu Liegnitz, war Hertzogs **Boleslaus** III ältester Sohn, welchen er mit Margarethe einer Tochter Wenceslai II, Königs in Böhmen Tochter 1306 gezeuget. **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher II Th. p. 140. Er überkam nebst seinem jüngern Bruder **Ludewigen**, schon bey Lebzeiten seines Vaters 1342 das Hertzogthum Liegnitz, legte auch dessentwegen 1343 die Huldigung zu Prag ab; **Thebesius** cit. loc. p. 194 u. ff. Allein Hertzog **Wenceslao** war der Seegen seines Bruders **Ludewigs** zuwider, und die Begierde das Fürstenthum allein zu besitzen, erweckte tägliche Verdrüßlichkeit wider **Ludwigen**, als welcher ihm mit seinen beyden Printzen im Wege stund. Es war dahero kein ander Mittel, dergleichen Verdruß überhoben zu seyn, als daß sie sich mit einander in das Fürstenthum theileten, welches auch im August 1345 geschahe; Da denn **Ludwig** das Liegnitzische Fürstenthum, nebst dessen 3 Kreissen und in solchen zugleich das Gold-Bergwerck zu Nicolstadt, welches sich eben dahmahls äusserte: **Wenceslaus** hingegen die Weichbild-Städte, Goldberg, Hayn und Lüben, mit ihren Kreissen, zum Antheil bekam. Weiln aber nach dieser Theilung der Reichthum und Zuwachs des Nicolstädtischen Bergwercks dermassen zunahm, daß der Hertzog **Ludwig** wöchentlich 120 bis 160 Pfund Goldes zum Gewinn hatte; so stach dem Wenceslaus diese reiche Ausbeute hefftig in die Augen, also daß er unablässig trachtete, wie er seinen friedfertigen Herrn Bruder darum bringen möchte. Er reisete dessentwegen zu **Carln** IV, und trug ihm seine Städte zu verkauffen an, unter dem Vorwand, daß er keine Leibes-Erben hätte, worunter aber der Vorsatz steckte, Hertzog **Ludwigen** durch dieses Mittel von Liegnitz zu vertreiben und gäntzlich zu enterben. Daher als er aus Böhmen zurück kam, that er **Ludwigen** vielfältigen Verdruß, und gestattete, daß er in seinem Lande durch Raub und andere Feindseeligkeiten aufs äusserste beschädiget ward. Die Fürstlichen Räthe Hertzogs **Ludwigs**, die zum Theil mit Gelde bestochen waren, wie auch seine Landes-Stände schlugen sich zwar ins Mittel, riethen ihm aber, daß weil sein Bruder Wenceslaus ein schwacher krancker Herr wäre, und über dieses keine Erben hätte, er ihm lieber Stadt und Fürstenthum Liegnitz gantz abtreten, als sich verjagen lassen solte: Welchem Rathe auch **Ludwig** folgete, doch mit dem Bedinge, daß nach dem Todte **Wenceslai**, wenn er ohne Erben stürbe, alles Land an Hertzog **Ludwigen** und seine Printzen fallen solte, da aber Wenceslaus Erben verliesse, solte er ihnen nichts zu geben schuldig seyn, sondern das Fürstenthum Liegnitz auf sein Lebetage behalten, nach seinem Todte aber beyderseits Erben sich in die Fürstenthümer, so wohl Liegnitz als Brieg theilen. Dieser Vergleich wurde hierauf von beyden Theilen 1346 bestätiget, und mit vielen Siegeln so wohl der Land-Stände als Bürger bekräfftiget, daß also diesem Vergleich nach **Ludwigen** zu seinem Unterhalt nicht mehr verblieben, als an jährlichen Renten 400 Mr. nebst dem Hofe Buchwald, mit dessen Dorffe und Zugehörungen. Wobey zu verwundern, daß ehe **Wenceslaus** durch diesen Vergleich das Fürstenthum Liegnitz abgenöthiget hatte, er allezeit kranck und gebrechlich gewesen, so gar daß er auf Krücken gehen müssen; Als er aber seine Intention erlanget hatte, konnte man an ihm keinen Gebrechen mehr abmercken, also daß man dafür gehalten, daß er sich bishero nur kranck gestellet habe. **Curäus** Chron. p. 105. **Schickfus** L. II. c. 8. p. 43. **Schramm** Geneal. Princ. Lign. c. 20. **Bitschens** MS. de Anno 1446 p. 241. **Thebesius** cit. loc. p. 202 u. ff. Nachdem dieses geschehen, schiene **Wenceslaus** in die Fußstapffen seines Herrn Vaters **Boleslai** zu treten, und sich übriger Verschwendung anzumassen; Denn ob er wohl aus den reichen Goldgruben und andern Einkünfften ein grosses hätte hinlegen können, ward er doch dahin gebracht, daß er mit der Zeit selbst Mangel litte, also daß er wider Willen Hertzog **Ludwigs**, ein Theil seiner Städte, und unter denselben Lüben versetzte; Ja, so gar die Stadt Namßlau 1348 an **Carln** IV verkauffete. **Curäus** p. 106. **Schickfus** L. II. c. 8. p. 44. **Schramm** Geneal. Princ. Lign. c. 20. *MS. Lign.* 1370 p. 267. **Thebesius** cit. loc. p. 205. Diese üble Haußhaltung gieng seinem Bruder sehr zu Hertzen; Weil er aber zu schwach war, **Wenceslao** zu widerstehen, brauchte er die gelindesten Mittel, und erlangete von ihm, daß er die Stadt Lüben, welche damahls einem von Torgau versetzet war, an sich lösen möchte, welches auch geschahe, und **Ludwig** daselbst Hof hielte. **Curäus** cit. loc. **Schickf.** cit loc. Im Jahr 1352 wurde ihm, da er zuvor 18 Jahr ohne einige Erben mit seiner Gemahlin, einer Hertzogin von Teschen, Anne, im Ehestand gelebet, sein erster Printz **Rupert** gebohren, deme auch folgende Jahre noch 3 andere und eine Printzeßin folgeten. Allein es gab dieser Ehe-Seegen ihm zu unbilligen Anschlägen und Gedancken von neuen Anlaß, indem er nunmehro seinen Bruder **Ludwigen** und seine Printzen um das Fürstenthum Liegnitz und nachmahls auch das Briegische zu bringen suchte. Es währete dieser Unwille auch zwischen beyden Brüdern in die 6 bis 7 Jahr, nemlich bis aufs Jahr 1359, da der König **Carl** sie endlich vergleichen muste, **Schickfus** L. II. c. 8. p. 44. **Bitschens** MS. 1446. p. 241 u. ff. *MS. Lign.* 1370 p. 260 u. ff. **Thebesius** cit. loc p. 210. Der fromme und unglückseelige Hertzog **Ludwig** hatte bishero zugesehen, wie sein Bruder mit ihm und seinen Fürstl. Printzen umzugehen, und sie von ihrer Vorfahren Fürstenthümer gantz auszuschliessen gesonnen wäre, bemühete sich also auf alle Weise einen

einen benachbarten Fürsten auf seine Seite zu bringen, durch seine Hülffe wider seinen übelgesinnten Bruder Schutz zu haben, aber vergebens. *MS. Lign.* de Anno 1370 p. 268. Ja Hertzog Wenceslaus hatte es so weit gebracht, daß die Stadt ihm 1553, und nach seinem Todte, seinen Printzen von neuen huldigen muste, und zwar mit Ausschliessung **Ludwigs** und seiner Erben. Er war aber hierinnen allzugeschwinde und unvorsichtig. Denn wie **Cureus** und **Schickfus** cit. loc. nicht ohne Grund schreiben, so war denen Ständen des Fürstenthums dieses Unrecht gantz zuwider, weswegen sie mit Wenceslao übel zu frieden waren, ja Hertzog **Ludwig**, der sich zu Lüben feste gesetzet hatte, bemühete sich nach allen Kräfften Land und Städte auf seine Seite zu bringen, und ihm und seinen Erben auch auf sich begebende Todes-Fälle, denen Vergleichen nach, huldigen zu lassen, welches auch bey seinem vor Augen liegenden Rechte unschwer von ihnen zu erlangen war. Es kehrete sich aber Wenceslaus wenig und nichts an seines Brudern Berechtigung, oder auch seiner Stände Mißvergnügen; sondern vermeynte nach dem Exempel seines Vaters **Boleslai**: Es wäre natürlichen Rechtens und der Billigkeit, daß der Schwächere dem Stärckern weichen solle. Derowegen vertrieb er diejenigen Edelleute, so Hertzog **Ludwigen** und seinen Erben, dem Vergleiche nach, gehuldiget hatten; ingleichen betraff die Städte, so ihm u. nach seinem Todte seinen Erben allein nicht huldigen wolten, grosse Ungnade; dahero musten sich ihme die Städte, Unglück zu vermeiden, unterwerffen;u nur von neuen huldigen, hingegen begnadigte er sie mit neuen Privilegien. Es kränckete Hertzog **Ludwigen** hefftig, daß Wenceslaus ihm mit seinen Printzen dergestalt verdringen wolte, u. noch dazu eine Stadt und Schloß nach dem andern, wider den aufgerichteten Vergleich und ohne seinen Willen versetzete, dawider doch **Ludwig** mit allen Kräfften strebete. Unter andern hatte Wenceslaus auch den Goldberg, wider alles Abmahnen, einem Juden versetzet. **Ludwig** warnete derowegen diesen Juden ab, und als er seine Warnung gäntzlich verachtete, ertappete er ihn endlich in der Stadt Liegnitz, und ließ ihn nach Lüben ins Gefängniß führen, biß er den Goldberg ohne Entgeld ihm abtrat; hingegen ward Wenseslaus darüber also entrüstet, daß er seinem Bruder alle seine Renten und Zugänge, die er in dem Liegnitzschen hatte, abschnitte; ja er ließ es dabey nicht bewenden, sondern ließ auch dessen Unterthanen durch Mord und Brand beschädigen. Hertzog **Ludwig** zog daher 1355 zu dem Kayser **Carl** IV, nach Prag, und beklagte sich über seines Brudern Unrecht, konte aber nichts ausrichten; Es geschahen hierauf unter beyden Herren Brüdern viel vergebene Sühns-Handlungen, ja wie **Schickfus** L. II. c. 8 p. 44 meldet, scharmuzirten sie bisweilen mit einander. So wurde auch um dieses Jahr Wenceslao der dritte Printz, Nahmens **Boleslaus** IV gebohren. Ohngefehr ums Jahr 1356 starb die verwittibte Hertzogin, **Catharine**, zu Brieg, als dieser Fürsten Stief-Mutter, und verließ ihnen ihr bisheriges Leibgedinge, nemlich das Fürstenthum Brieg und Ohlau. *MS. Lign.* p. 269. **Thebesius** cit. loc. p. 213. Die Stände des Fürstenthums liessen sich anjetzo bedüncken, es würde der Todt der Stief-Mutter ein Weg und Mittel seyn, die beyden Brüder zu vergleichen. Allein Wenceslaus wolte seinen Anschlag ausgeführet wissen, und damit er Hertzog **Ludwigen** mehr zu schaffen machte, verkauffte er 1357 seinen halben Theil an dem Briegischen und Ohlauischen an **Boleslaus**, dem letzten Hertzoge zur Schweidnitz auf seine Lebens-Zeit. Dieser verließ sich auf seine Macht, und auf des Kaysers **Carls** hohe Gunst, als welchem er 1353. die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zu Lehen, und seines Bruders Tochter zur Gemahlin gegeben hatte. Ja dieser **Boleslaus** kam von dem Könige, bey dem er sich mehrentheils aufhielte, selten nach Hause, da er nicht **Ludwigen** über alle massen verfolget hatte, ja er trachtete ihm sein Antheil abzudringen, unerachtet er keine Erben hatte. **Curäus** und **Schickfus** cit. loc. **Goldast** de Jur. Bohem. p. 114 und in append. p. 80. *MS. Lign.* 1370. p. 269 **Thebesius** cit. loc. p. 214. Ob nun der stets beleidigte Hertzog **Ludwig** bishero bey dem Kayser **Carln** um gerechteste Vermittelung dieser Sache vergebens angehalten; so kam doch 1359 dieser Handel in Untersuchung, da denn obbesagter Kayser befand, daß Hertzog **Ludwigen** von seinem Bruder Wenceslao unrecht geschehen, dahero er sich ins Mittel schlug, und sie durch endlichen Vergleich von einander setzte dergestalt: Daß **Ludwig** I. zu Brieg bleiben solte, und **Wenceslaus** zu Liegnitz; also daß er zur Vergnügung **Ludwigen** auch den Hayn geben solte, und nach dem Todte **Bolconis** Grottkau, desgleichen auch Creutzberg und Bitschen um sein Geld an ihm lösen möchte. *MS. Lign.* 1370. p. 269 *b.* u. ff. **Tebesius** cit. loc. p. 215. Es lautet aber des Kaysers **Carls** bestätigter Vergleich, de Dato Carlstein Dienstags nach Mar. Magd. 1359 von Wort zu Wort also:

„Wir Carl von Genaden Gots, Römischer „Keyser zu allen Zeiten mehrer des Reichs, und Kunig zu Beheim: Bekennen und thun kunt offintlich mit desim Brive, allen den die en sehen odir horen lesen: Daß die Hochgeborn **Wenzlaw** Hertzog in Schlesien und zu Legnitz an eynem Teyl, „und **Ludowig** auch Hertzog in Schlesien und zu „dem Brige an dem andern Teyl unsir liben Oheim und Fürsten umb alle Sache Zweyunge und „Ufflauffe, die zwischen in beyden Seiten umb Teylunge ires väterlichen Erbes und Erbetheiles sich „vor langen Zeiten vorlauffen han durch Unsir Bete und Gebotes Willen, und auch durch Fede und „Gemach, ir und irer Undertanen in Kegenwertigkeit Unsir liben Getreuen der Ratman zu Breßlaw mit Ratirer, Manne, und mit wohlbedachtem „Mute und ir beyder guten Willen und rechter „Wissen desir noch geschriben Entscheidung und „Vorrichtung einmutriclich über einkommen sint „in alle der Maße als hernach geschriben stet. Zu „dem Ersten daß Hertzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen Seinen Bruder und Geerbin gebin und „einantworten soll erblich Hauß und Stat zu Haynaw mit allen eren Weichbilden, Kirchlehen, Herschafften unde Manschafften, die dorzu gehoren, „nichts ausgenommen, und bey Namen mit allen „den Hofen die an dem Schwartzen Wasser ligen, „Buch-

„Buchwalt, Samentz zum Reisecht, Petzen von „Schellindorff Hoff von Opeb u. Heinckin, Bou„zewonshoff und mit allem dem das darzu gehoret „mit Rechte, es sey an Welden, Puschen, Wisen „adir woran das sey. daruber sol das Schwartze „Wasser die Grenitz seyn zwischen Haynaw und „Cotzenaw: Wirt abir derselbe Hertzog Wentz„law adir sein Geerben dem vorgenanten seinem „Brudir Hertzog Ludwigen adir seinen Geerbin „die Stad Grottkaw mit eren Weichbilden und „mit irer Herschafft, als sie ir beyder Vatir Her„tzog Boleslaw seliger Gedechtnis in iren Greni„tzen vorsatzt hat bynnen sechs Jaren schaffen, so sal „Hertzog Ludwig adir sein Geerbin Hertzog „Wentzlawen adir sein Geerbin wider uflassen „und wider abetreten Haynaw Hauß und Stad „mit allen ihren Weichbilden, Kirchlehen, Her„schafften und Manschafften als derselb Hertzog „Wentzlaw ym sie gebin unde antworten sal, und „alß davor geschrieben stet. Schaffet aber derselbe „Hertzog Wentzlaw adir sein Geerbin Hertzog „Ludwigen und seinen Geerbin die vorgnante Stad „Grottkaw nicht wider bynnen den egenanten „sechs Jaren, so sal Haynaw Hauß und Stad „mit allir erer Zugehorung erblich des vorgnanten „Hertzog Ludwigs und seyner Geerbin sein, und „Grottkaw Hertzog Wentzlaus und seinen Geer„bin, ob sie es gelosen mochten adir zu sich brengen „noch den ehgnanten sechs Jaren. Ouch sal Co„tzenaw das Hauß und die Dorffer Cotznaw „Trzebniz, Sprottin und Zebitz (das ist itzo Seb„nitz, Sprottichen und Sabitz,) und alle Heyde „und Welde die darzu gehoren mit Rechte nicht „außgenomen mit allir Herschafft und Manschafft „die dorzu gehort bey Hertzog Wenzlaben und sei„nen Geerbin beleiben, daruber soll auch das vor„gnante Schwartze Wasser die Grenitz sein zwi„schen Cotznaw und Haynaw. Darnach sal „derselb Hertzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen „Seinem Bruder und seinen Geerbin beweysen „Fünffhundert Marck jeriges Geldes Pregischer „Groschen Polnischer Zal der hot her ytzund „Dreyhundirt und dreyßig uff der Stad zu Legnitz „und daß sal Hertzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen „und seinen Geerbin ein Außrichtung gebin waß ge„brechens were an den Fünffhundirt Marcken je„riges Geldes daß Hertzog Ludwig und sein Geer„bin die gewißlich und gentzlich vinden und haben „uff den nesten Sant Mertens-Tag, und wen Her„tzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen und seinen Ge„erbin zwentzig und hundirt Marck der obgnanten „Groschen Zal gibt und vorrichtet, so sal die Gulde „die Hertzog Ludwig hat off den Dorffern Sygir„dorff, Stödnitz und Wilckschitz, auch zu Hülffe ko„men in die Fünffhundirt Marck Geldes: Dieweyl „abir Hertzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen und „seinen Geerbin das Gelt nicht gibt, dieweyl sal her „in die Fünffhundirt Marck Geldes erfüllen mit „ander Gulde und sal Hertzog Ludwig und sein Ge„erbin dieweyle die Gulde uff den vorgnandten „dreyen Dorffern haben als sie sy vorgehabt haben. „Auch sol Hertzog Ludwig u. sein Geerbin die Fünff„hundirt Marck Geldes haben u. nutzen, dieweyl der „Hochgeborne Hertzog Bolke von der Sweydenitz „lebt abir noch seynem Tode so sullen sie wieder ledig „sein gantz und gar, und an Hertzog Wentzlawen u. „sein Geerbin gevallen: Wer aber daß derselbe Her„tzog von der Sweydenitz seines Leibes Erben liße, so „sullen der vorgnanten Funffhundirt Marck Geldes „Virhundirt bleyben sten Hertzog Ludwigen u. sei„nen Geerbin vor drithalb tausend Marck, also lan„ge biß Hertzog Wentzlaw u. sein Geerbin gegebin „drythalbtausent Marck Hertzog Ludwigen und sei„nen Geerbin vor das halbe Teyl Briges und der „Olaw, und wenn das also geschicht, so sal Hertzog „Ludwig noch sein Geerbin in den Weichpilden zu „Legnitz zu dem Goldperge und zu Cotznaw alß vor „geschriben stet nichtes nicht behalden an Manschaft „an Herrschafft nichts auszunehmen, darnach sal „Hertzog Ludwig und sein Geerbin Hertzog Wentz„lawn und seinen Geerbin abetreten Legnitz Hauß „und Stad Goltperg und Cotznaw mit allen iren „Weichpilden, Herrschaften, Manschafften und „Kirchlehen nichtß nicht außgenomen und sullen le„dig lassen Huldung und Eyde, Man und Burger „zu Legnitz, zu dem Goltperge und zu Cotznaw und „sal Hertzog Ludwig yn alle ire Brive widergebin. „Doch außgenomen vier Dörffer, Petzendorff, „Osseck, Groß, Creching, und Wenig Crechin (Kri„chen) die sullen beleyben bey Lubin erblich Hertzog „Ludwigen und seinen Geerbin. Ouch sal Hertzog „Ludwig unde sein Geerbin uff den vir Dorffern „Schildirn Benewitz, Schoneburn und Buchwalt „Falckenhains haben das Geschoß alß sie es vorge„hat haben, und Hertzog Wentzlaw mit seinen Ge„erbin die Mannschafft und Herschafft alß her sie „vor gehabt hat. Wolt aller Hertzog Wentzlaw „und seine Geerbin dasselbe Geschoß von Hertzog „Ludwig und seinen Geerbin widerkauffen so sal „Hertzog Wentzlaw adir sein Geerbin yn dofür ge„ben an Erbe waß der Hochgeborne Cunrad, Her„tzog zu der Oelsen unsir libe Fürste denselbigen „Hertzogen Wentzlawen heisset. Ouch sal Hertzog „Wentzlaw von seinen und seiner Geerbin wegen „Hertzogen Ludwigen und seinen Geerbin abetre„ten Erblich des Briges halb und der Olaw halb, „und Creutzgeburg Pytzin Cuntzenstad Lubin „Hauß und Stad mit alle dem daß darzu gehorit „und mit den Dorffirn als vorgeschriben stet, und „alles des das Hertzog Wentzlaw do hatte adir ge„haben mochte nichts außgenomen und sal ledig las„sen derselbe Hertzog Wentzlaw Huldung und „Eyde von seinen und seiner Geerbin wegen Man „und Burger der vorgnandten Stete und Land, „und sal wider gebin alle Brife die her dorüber hat „von uns und sal sie weysen an seinen Bruder Her„tzog Ludwigen und sein Geerbin. Ouch soll Her„tzog Wentzlaw Hertzog Ludwigen und seinen Ge„erbin vor Gewissen recht und redlich an arge List „Zweytausent Marck der obgeschriben Groschen „und Zal zu Gelden, die ersten tausent Marck von „Sant Mertins-Tag der allirschirste künfftig ist „ubir ein Jar, und die andern tausent Marck dar„nach ubir ein gantzes umbgendis Jar uf densel„bin Sant Marteins-Tag zu Stewer und zu Hülf„fe der Loßung Creutzeburg Pytzin, dieselbe Lo„sung sal auch sten an Hertzog Ludwiges und seiner „Geerbin Wilkyr ob sie sulche Losung thun wellin „und losen adir nicht, auch ist geteidingt zwischen „den vorgnandten Brudirn daß die Hochge„borne

„borne Anna Hertzog Wentzlaws eliche Wirtyn-
„ne ledig lassen sol Haynaw ir Leypgedinge und die
„Hochgeborne Agnes Hertzog Ludwigs eliche Wir-
„tynne auch uflassen sal Dreyhundirt Marck Gel-
„des uf der Stad Legnitz die auch ir Leipgedinge ge-
„west sey und darüber sullen dieselben Hertzogynne
„ir Brife beyderseyt widergebin odir man sal diesel-
„ben Dreyhundirt Marck anderweit vorschreyben
„Hertzog Ludwigen seinem Weibe und eren Erben
„als vorgeschriben stet. Auch seint die vorgnand-
„ten Hertzog Wentzlaw und Hertzog Ludwig umb
„die Schult also vorrichtet, und haben sich williclich
„gen einander vorbunden, daß wir von Genaden
„und durch Libe Willen gebin wellen und sullin
„Zweyhundirt Marck und Hertzog Wentzlaw sal
„Achthundirt Marck der obgeschriben Groschen
„und Zal inwendig acht Jaren bezalen, der her
„ytzund vorricht hat virhundirt Marck Donat
„Rost unsirm Burger von Prage, und Hertzog
„Ludwig sal gebin Sechshundirt Marck desselbin
„Geldes und Zal inwendig sechs Jaren umb die
„Schult die man schuldig ist vor den obgnanten
„Hertzog Boleßlaen seligen iren Vater dem von
„Crawarn, Petzen, Brunen, und dem vorgnan-
„ten Donat Rost und von denselbin dreyen sal
„Hertzog Ludwig mit seinen Sechshundirt Mar-
„cken aller Schulde ledig sein. Darnach an der
„unvorgolden Schult von irs vorgnanten Va-
„tirs wegin sullen sie beyderseit vorantworten und
„bezahlen, itzlicher seinen Halbteil Brüderlich und
„getrewlich, und sal einer den andern nicht ma-
„nen noch twingen zu seinem Teyl zu Gelden, sun-
„der sie sullen an einander raten und helffen zu
„der Schult Brüderlich und getrewlichen an ge-
„verde und alle Schult die Hertzog Wentzlaw vor
„den vorgnanten seinen Vater gegolden hot der
„sal Hertzog Ludwig und sein Geerbin von ym
„und seinen Geerbin ledig sein und Hertzog
„Wentzlaw und sein Geerbin sulche Schult
„nymmerme gefodern fyrbas alle Schult die
„Hertzog Ludowig von den egnanten seinen
„Vater gegolden hot, der sal Hertzog Wentz-
„law und sein Geerben von ym und sein Geerben
„auch ledig sein und sal Hertzog Ludwig und sein
„Geerbin die zu Hertzog Wentzlaw und seinen Ge-
„erbin nymmermer gefodern auch alle Schult die
„man dem egnanten iren Vater schuldig blieben ist
„sullen sie beyde mit einander vordirn Bruderlich
„und fruntlich, und welcher icht ermanet der sal das
„mit dem andern gleich teilen an Geverde und sul-
„len an einander beyderseyt helffen manen so sie be-
„ste mogen, und ob icht Orteil zwischen yn gegebin
„weren die und alle Krige Zweyung ufflauffe und
„Bruche die zwischen en gewest sein nichtis außge-
„nommen sullin entzwey seyn, und zumale berichtet
„und hingeleget und sie und alle die dorum vordacht
„sint lauterlich und an allis Geverde, es sal auch
„Hertzog Ludwig alle Brive Hertzog Wentzlawen
„widergebin sie sein ubir Berichtung, ubir Schult,
„ubir Gulde adir welcherley Brive, das weren kein
„außgenommen, und ob auch keinerley Brive her-
„nach funden wurden, die sullen kein Krafft noch
„Macht haben an keiner Stad, und dasselb sol Her-
„tzog Wentzlaw auch wider gen Hertzog Ludwigen
„thun: Also daß auch alle Brive abe sein und un-
„tuglich die in sulchen Sachen ymmer zu Licht qve-
„men alle Wege mit Behaltniß desir gegenwerti-
„gen Brive; Also daß sie undir ir itzlicher und ir bey-
„der Erben haben halden besitzen daß yn vor zuge-
„schryben ist, alsie das mit guten Willen überein-
„kommen sind, auch sal Hertzog Wentzlaw eyne
„Bete in desem Rate haben zu Haynaw in dem
„Lande nach Marckzal zu Legnitz und zu dem Golo-
„perge wie sie do gesatzt wirt dorzu sal Hertzog Lud-
„wig helffen an Argelist und an Geverde. Ez sal
„auch Hertzog Ludowig behoffen seyn an Geverde
„Hertzog Wentzlawen seinen Bruder mit dem
„Rechten zu alle dem daß sie beide von Recht geha-
„ben mochten zu Grottkaw beyde Stad und Lant:
„Sintemal im alle vorgeschriben Sache Artickel
„Teyding und Punckte mit derselben beyder Brü-
„der gutten Willen und gantzen Wißen ausgetra-
„gen sind in Unsir und Unsir Fürsten und der ob-
„gnandten Ratman zu Breßlaw Kegenwertigkeyt.
„So bestetigen wir von unsir Königlichen Macht
„als ein König zu Beheim mit rechter Wissen, alle
„dieselben Sache Artickel Teding und Punct und
„wellen daß sie gar und gentzlich von yn beyden und
„von allen andirn die sie anrüren gehalden volfurt,
„volbracht und geendet werden, an alles Geverde
„in guten trewen aiß sie uns beyde gelobt haben wer
„auch dawider tete in kein Weyß der sal in Unsir
„Königliche Ungenad vorfallen sein und in sulche
„Pene als wir mit unsir Fürsten zu Rate werden.
„Mit Urkund diz Brives vorsigilt mit Unsirm Kay-
„sirlichen Ingesigil der gebin ist zu Karlstein Nach
„Christs Geborth Dreyzehnhundirt Jar darnach
„im Newn und Funffzigisten Jare des nehesten
„Dinstages nach Sant Marie Magdalene Tag
„Unsir Reiche des Römischen in dem vierzenden,
„des Behmischen in dem dreyzenden und des Kay-
„serthums in dem Fünfften Jare.

Bey diesem Vergleich ist auch absonderlich von eben dem Dato ein Extract gedachten Abkommens aufgesetzet worden, mit folgendem Anhange:

„Nach sulcher Entscheidung quam gegenwertic-
„lich vor uns der obgenante Hertzog Wentzeßlaw
„mit demselben seinem Bruder Hertzog Ludovico
„gab und reichte ihm uff, williglich, Bruderlich, und
„unbetwungen die obgenanten Städte und Dörf-
„fer mit allen eren Weichpilden Kirchleben Herr-
„schafften, Manschafften mit allen iren Zugehörun-
„gen, erblich zu halten haben und besitzen, und hat
„sich der allir gäntzlich vorzigen. Des bat uns
„Hertzog Ludwig demüticlich daß wir ihm sulch sein
„Leben geruhten zu lihen als recht und gewonlich
„ist, durch solcher Bete Willen rc. namen wir von
„dem egnanten Hertzog Ludwigen und seinen Eyt
„nach sulcher Lehen Gewohnheit und Recht, und
„leihen Ihm die obgenanten Lehen mit allen Ihren
„Weichpilden rc. und vorleihen Ihm auch densel-
„bin an desem Brive alß ein König zu Beheym rc.
„Und her hat die von Uns zu Seinen und Seinen
„Geerben Handen empfangen redlich und recht.
„Mit Uhrkund.“ *Bitschens* Transf. p. 217. *Thebesius* cit. loc. p. 215 u. ff. Hierbey ist sonderlich noch zu mercken, daß denen beyden Brüdern die gesammte Hand und Mitbelehnung nicht vorbehalten worden, und sie sich gäntzlich des andern Antheiles verzeihen müssen, welches eine ungezweifelte Ursa-

che

che zu seyn scheinet, warum nachgehends nach abgegangener Wentzeslavischen Linie die Könige in Böhmen, des Hertzog **Ludwigs** Nachkommen, die verlohrne und nicht wieder erlangte Mitbelehnung nicht gestehen und diese Briegische Hertzoge zur Succeßion im Fürstenthum Liegnitz, tanquam in feudo novo & Domino feudi aperto nicht zulassen wollen. **Rosenthal** Synopſ. feud. c. 2 Concl. 20. und 21. **Besold** Theſ. Pract. voc. gesammte Hand. **Thebesius** cit. loc. p. 219. Hertzog **Wenceslaus** hatte nunmehro Ruhe und Friede, als er nicht mehr denn Liegnitz und Goldberg mit ihrer Zugehör, (weil Hayn und Lüben zu Brieg geschlagen worden) besaß, welche Zufriedenheit er vorhin, da ihm sein Bruder fast alles überließ, nicht geniessen konnte, ja er war damahls unglücklicher, als der vergnügliche **Ludwig** selbst. Im Jahr 1362. erweiterte Hertzog **Wenceslaus** das Kloster zum Heil. Creutz in Liegnitz. Im Jahr 1364. nachdem dieser Hertzog **Wenceslaus** den 7 April die Hof-Gerichts-Ordnung zu Liegnitz hatte verfertigen lassen, verfiel er in eine Kranckheit, woran er den 2 Junii nurbesagten Jahres seinen Geist aufgeben muste. Es war dieser Herr in grosse Armuth gerathen, weil das goldne Bergwerck keine Ausbeute mehr gab, und niemand solches zu bauen begehrte. Sein Grabmahl findet man noch in der Kirche zu St. Johannis in Liegnitz, welche er noch bey seinem Leben erbauet haben soll. Und wiewohl anjetzo wegen des letztern Hertzogs Mausoläi der Altar auf dieses Grabmahl gesetzet ist, und allein die 2 Statuen, jedoch unter demselben überwölbet, sehr wenig, die Schrifft aber gar nicht mehr zu sehen ist; so ist doch solche in den Inſcription. Lign. MSS. noch zu finden, darinne der Collector diese Ueberschrifft beygesetzet:

In Templo S. Johannis:

Intra chorum lapidi editiori ex templo Ecclesiæ Collegiatæ huc translato, cui Principum Imagines, plena ſtatura efformatæ, ſupine incumbunt in ambitu marginali, hæc ſunt inſcripta: Anno Domini M. CCCLXIIII. ſecunda die Menſis Junii obiit inclytus Dux WENCESLAVS, Dnus Legnic. Fundat. præſent. Ecc. & Illuſtris ANNA ejus conthoralis obiit LXVII - - VIII.

Seine Gemahlin **Anne**, Hertzog **Casimirs** zu Teschen Tochter, mit der er sich 1334. vermählet, war gantzer 18 Jahr unfruchtbar, gebahr ihm aber nachgehends vier Söhne und eine Tochter, als 1) **Ruprechten**, Hertzogen zu Liegnitz, seinen Nachfolger, der mit Kayser **Carln** V. 1368. nach Italien gezogen, auch das Fürstenthum Liegnitz bis auf das Jahr 1409. löblich regieret, alsdenn aber von seiner Gemahlin **Hedwig**, König **Casimirs** III. in Pohlen Wittib, Hertzog **Heinrichs** V. des eisernen zu Glogau Tochter, nur eine Tochter, **Barbaren** verlassen, so sich 1396. an **Rudolphen** III. Churfürsten zu Sachsen, vermählet, und 1435. Montag nach Cantate gestorben. 2) **Wenceslaus** II, Bischoff zu Breßlau und nachmahls Hertzog zu Liegnitz, von dem der nachfolgende Artickel handelt; 3) **Boleslaus**, der 1394. in der Fastnacht zu Liegnitz im Turnier mit einem Spiesse durchrennet, und in seinem leberfarbenen Rocke und spitzigen Stiefeln auf den Dom in dem hintern Thore, hernach zu St. Johannis begraben worden; 4) **Heinrichen** VIII, Bischoff zu Wladislaw in Pohlen, der den 12 Dec. 1398. gestorben, und auf den Dom zu Breßlau begraben worden; 5) **Hedwigen**, welche Hertzog **Heinrichen** VI. zu Glogau vermählet worden, und 1367. gestorben. **Schickfus** L. II. c. 9. **Pohl** in Annal. Wratislav. MST. **Grissov**. T. VI. reliqu. MST. Dn. *a Ludwig* & dipl. 96. l. c. **Carpzov** analect. faſt. Zittavienſ. P. I. c. 22. p. 164. **Dlugoß**. L. IX u. ff. **Hamelmann** in oper. genealog. hiſtor. de Weſtphalia & Saxonia infer. p. 464. **Dewerdeck** de Sileſ. numiſm. p. 685. **Hanke** de Sileſ. indigenis eruditis. **Rositz** in Chron. & numiſmat. Epiſc. Wratislav. *Anonymi* Chron. Principum Poloniæ cum eorum geſtis T. I. ſcript. rer. Sileſ. Dn. *a Sommerberg*. **Thebesii** Liegnitzisches Jahr-Buch, II Theil, p. 201 u. ff. **Lichtstern** Diſc. 9. u. 11. p. 507 u. ff. **Hübners** Polit. Histor. IV Theil, p. 269. **Lucä** Schlesische curiose Merckwürdigk. p. 1280 u. ff. **Historische Beschreib. des Hertzogthums Schlesien**, p. 36.

Wenceslaus II, Hertzog zu Liegnitz, war ein Sohn des vorstehenden Hertzog **Wenceslai** I. zu Liegnitz, gebohren 1353. Er war anfänglich Bischoff zu Lebuß. **Andreas Angelus** in Annal. Marchic. L. II. p. 159. und **Hübner** in seiner Polit. Historie, Theil VIII. p. 1085. vermeynet, er wäre dem Bischoff **Petern** I. von **Oppeln** 1362. im Bißthume gefolget, und hätte demselben 1369. renunciret. Andere hingegen setzen ihn zum Nachfolger **Johannis**, eines Herrn von **Kittlitz**, und sagen, er sey 1379. noch Bischoff zu Lebuß gewesen, welches unter andern **Thebesius** in seinen Liegnitzischen Jahr-Büchern, II Th. p. 233. durch eine alte Urkunde vom Jahr 1379. beweiset. Im Jahr 1381. wurde er von den Thum-Herrn zu Breßlau zum Administrator dieses Bißthums ernennet. Es hatte nemlich dieses Bißthum bishero nach dem Tode **Pretislai** leer gestanden, und wurde durch Administratores regieret. In obbesagten Jahre aber trachtete der König **Wenceslaus** in Böhmen mit Gewalt einen Herrn von **Duben**, welches Geschlechte es mit ihm hielte, dem Capitul zum Bischoff aufzudringen. Dieser war aber den Thumherren zuwider, als welche **Wenceslao** ihre Stimme schon gegeben. Indessen schickte Hertzog **Ruprecht**, seinem Bruder **Heinrichen**, Dechanten daselbst, auf die Weynachten etliche Achtel Schweidnitzer Bier; es ward aber solches auf Befehl des Rathes in Breßlau weggenommen, und der Fuhrmann eingesetzt. Die Thumherren eyferten hierüber aufs hefftigste, thaten durch Hülffe **Wenceslai** die Stadt in Bann, schlossen alle Kirchen, und huben den Gottesdienst auf. Der Rath zu Breßlau klagte solches dem König **Wenceslao**, welcher aber übel ärger machte. Denn als er den 27 Junius zu Breßlau selbst ankam, ließ er an sie gelangen, ihme zu Liebe den Gottesdienst, wenigstens so lange er selbst in der Stadt wäre, zu halten; als aber das Capitul solches ausschlug, jagte er die Geistlichkeit den 29 Jun. besagten 1381sten Jahres aus der Stadt, den Abt auf dem Sande, der ihm

ihm einredete, ließ er aufs Rathhauß gefangen setzen, und plünderte hernach des Capituls Güter. Cureus p. 112. u. f. Krenzh. L. VI. p. 308. b. Schickfus L. II. c. 9. p. 45. L. I. c. 31. p. 83. Polius Hemerol. d. 29. Junii. Michov. 4. c. 35. Schramm Geneal. Lign. c. 22. Im folgenden 1382sten Jahre aber versöhnete sich die Geistlichkeit mit dem Könige und der Stadt, und ward Hertzog Wenceslaus nunmehro würcklich zum Bischoffe erkläret. Das Bißthum bekam zwar ihre Güter wieder, was aber der König denen Prälaten auf dem Thum, an beweglichen Dingen, kostbaren Ornat und dergleichen, wie auch an Vieh wegnehmen lassen, musten sie nur vergessen. Michov. 4. c. 36. Krenzh. Pohl. Cureus, Schickfus cit. loc. Chron. Vratisl. MSt. 1566. p. 105. Thebesii Liegnitz. Jahr-Bücher II Th. p. 234. Es hatte Wenceslaus die Ehre, daß ihm 1385. Pabst Urban VI. im öffentlichen Consistorio zum Cardinal-Priester erklärete, wiewohl er diesen Titul nicht angenommen. Als im Jahr 1409. sein Bruder Rupert, Hertzog zu Liegnitz, ohne männliche Erben mit Tode abgieng, fiel das Fürstenthum Liegnitz nebst Goldberg an den Bischof Wenceslaus, als damahlen noch eintzigen übrigen Sohne Wenceslai I. Bitschens MS. de Anno 1446. p. 242. Schramm Geneal. Lign. c. 23. pr. Thebesii Liegnitz. Jahr-Buch. II Th. p. 253. Es hat dieser Hertzog hierauf bisweilen in Person zu Liegnitz residiret, bisweilen aber als Bischof zu Ottmachau gesessen; dahero ein alt Manuscript de Episcop. Vladisl. also von ihm schreibet: Collegium Canonicorum in Ottmachau vexit, cum magno Mensæ Episcopalis detrimento. Die Ursache, warum er nicht zu Breßlau blieben, war ohne Zweifel diese, daß er selbiger Stadt, wie aus seinen Handlungen erscheinet, nicht gut war, und gab ihm vielleicht dasjenige, was schon 1381. vorgegangen, hiezu Anlaß. Dahero als Nicolaus, Bischof zu Abelen und Weyh-Bischoff zu Breßlau, von Heinr. Ronav u. Dietr. Döringen gefangen und auf den Zotenberg geführet worden, publicirte Wenceslaus den 26. Febr. 1410. den Bann wider die Stadt Breßlau, und diese Censur währete, wie die alten Manuscripta melden, bis auf den 2. April, da der Weyh-Bischof des Gefängnisses, die Stadt aber des Bannes entlediget worden. Schickfus L. I. c. 31. p. 89. *MS. Vratisl.* 1547. p. 47. & de Anno 1566. p. 107. Thebesius cit. loc. p. 254. Es besaß aber Wenceslaus das Fürstenthum Liegnitz mit nicht geringen Kummer, weil er, als ein Geistlicher solches keinen Leiblichen Erben verlassen, er selbst aber solches nicht lange geniessen konnte, indem er nunmehro schon das 60. Jahr erreichet hatte. Er trachtete dahero, wie er Liegnitz und Goldberg an seinen Vetter Hertzog Ludwig II. von Brieg bringen möchte. *MS. Lign.* 1370. p. 280. u. f. Tebesius cit. loc. p. 256. Es bewarb sich demnach Hertzog Wenceslaus II. 1411. bey dem Römischen Könige Wenceslao um eine Special-Concession, wodurch er das Fürstenthum an Ludwig II. seinen Vetter bringen mögte, welche er auch noch in diesem Jahre erhielte und also lautete:

„Wir Wentzlaw, von Gotis Genaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs „und Konig zu Beheimb bekennen und thun kunt „offentlich mit desem Brive allen die en sehen odir „horen lesen, daß vor unsir Kunigliche Majestät „des Erwirdigen Wenzlaws Bischoffs zu Breßlaw unsirs liben Oheimen und Fürsten Macht-„Boten mit Namen die strengen Nickel von Lagaw und Seyfrid von Bischoffswerde unsir Liben Getrewen komen sint mit desselben Bischoffs „gantzer redlicher und voller Macht und Gewalt „als das sulche Gewalte-Brive die sie von ym „darüber gehabt han wol auswehsen und baten „uns von desselben Bischoffs Wenzlaws Erblande und Stete wegin mit Namen Legnitz unde „Goltperge als derselben Lande rechten ordentlich und natürlichen Erblehen Herren das wir „dem Hochgebornen Ludwigen Hertzogen zum „Brige unsirm liben Oheimen und Fürsten alles „das, das her ym und seinen Erben uff den egenanten seynen Landen und Steten zu Legnitz unde zum Goltperge und iren angehorungen gegeben und vorschriben hette. Adir nach in zukünfftigen Zeiten geben vorschreyben und an yn „brengen würde, zu vorleihen und zu bestetigen „genediglich geruchten des haben wir angesehen „des egenanten Wenzlaus Bischoffs zu Breßlaw „fleißige Bete und auch Dinste und Trewe die her „und auch der egenante Ludewig uns in unsir Erhafftigen und mercklichen Sachen etwa dicke gethan haben, und fürbaß mer in zukünfftigen „Zeiten thun und leisten sullen und mogen. Und „haben darumb mit wolbedachtem Mute gutem „Rate unsir Fürsten, Herren, Edelen und Getrewen alle und jegliche Gaben die der egnante „Bischoff Wenzlaw dem vorgnanten Ludwigen „und seinen Erbin, uff den egenanten seinen Erb-Landen zu Steten zu Legnitz und zum Goltperge „und iren Zugehorungen gegeben hat und vorschriben, odir darauff in zukünfftigen Zeiten geben odir vorschreyben wirdet, welcherley das „wäre genediglich gelihen und bestetiget, leihen „und bestetigen zu die mit Krafft diß Brives und „Königlicher Macht zu Beheym als derselben Lande und Stete rechter ordenlich und natürlicher „Erblehen-Herre, also daß sie der egnanten Gabe die In der egnante Wenzlaw Bischoff zu „Breßlaw uf den egnanten seinen Erblanden zu „Legnitz und zum Goltperge und ihren Zugehörungen als vor geschriben stet, gegebin und vorschriben hat, odir daruff in zukünftigen Zeiten „gebin und verschreyben wirdet, genissen und gebrauchen sullen, und mogen in alle der Mosse „Rechten und Weyse als die der egenante Wenzlaw Bischoff zu Breßlaw unsir liber Oheim unde „Fürste von uns und der Cron zu Beheim ynne „gehabt, besessen und der bisher genossen und „gebrauchet hat, und sullen auch dobey gerulich „und ungehindert bleyben von Allermennickliche, „wenn wir sie dobey vor allen andern gnedicklich „behalden wollen unschedlich doch uns an unsern „Dinsten und Rechten und ydermann an seinen Rechten zu Urkundt diß Brives vorsigilt „mit unserm Kuniglichen Majestät Ingesiegel. „Gebin zu Prage an Sant Andris-Tag unsir „Rei-

"Reiche des Bemischen in dem 49. und des Rö-
"mischen in dem 36. Jahre Anno Domi. MoCCCCo
"undecimo. Bitschens Transf. Priv. p. 230. Thebesius cit. loc. p. 256. u. f. Als hierauf den 6. Dec. 1411. auf Befehl Königs Wenceslai, Johann Crapidlo, oder wie ihn andere nennen, Crapiolo, Hertzog zu Oppeln und Bischoff zu Uladislav, Bolconis des Hertzogs zu Oppeln Bruder, auf dem Rathhause zu Breßlau wegen eines Verbrechens gefangen gesetzet wurde; belegete Wenceslaus, als Bischoff, Stadt und Land abermahl mit dem Bann, in welchen sie bis in die Marterwoche folgenden Jahres verharreten, da dieser Handel wiederum geschlichtet worden. Michov. IV. c. 51. Schickf. L. I. c 31. p. 89. Pohl. Hemerol. 6. Decemb. Breßl. *MS.* 1547. p. 47. u. f. & de Anno 1566. p. 108. Thebesius cit. loc. p. 258. Es wurde also Ludwig II. Hertzogen von Brieg die Anwartung zu dem Fürstenthum Liegnitz und Goldbergischen Weichbilde von Hertzog Wenceslao bestätiget; Und als obbesagter Ludwig, im Jahr 1413. von dem Kayserlichen Hofe, als an welchen er sich nach seiner Rückkunfft aus Asien begeben, wieder zurück kam, setzte ihn hierauf Hertzog Wenceslaus zu seinem Verweser im Fürstenthum Liegnitz ein; Thebesius cit. loc. p. 261. Als hierauf des Ludwigs Halb Bruder, Heinrich IX. zu Lüben sahe, daß er von dem Bischoff Wenzeslaus nicht gleiches Recht zu dem Fürstenthum Liegnitz erlangen konnte, fieng er an seine Sache mit dem Recht der Waffen zu vertheidigen, da denn zur Gegen-Verfassung Geld von nöthen war, und weiln gedachter Hertzog Wenzeslaus Ludwigen bey dem Fürstenthume alleine zu schützen gedachte, ertheilete er einmahl über das andere Befehl, die Fürstlichen Erb-Zinsen zu verkauffen, und zu diesem Kriege Vorlehne aufzunehmen. Im Jahr 1414. stieg diese Kriegs-Steuer schon auf 2909. Mr. Gl. (Bitschens Zins-Buch de Ao. 1446. p. 46. u. f.) Bald hernach auf 3600. Mr. und hatte Hertzog Wenceslaus hier, nebst seinem Beytrage von des Bißthums Einkünfften, nur immer zu befehlen Geld zu schaffen, wie schwer es auch zugieng solches aufzubringen. Bitschens cit. loc. p. 10. und 175. Thebesius cit. loc. p. 261. Unerachtet aber Hertzog Ludwig das Fürstenthum noch nicht als Erbherr, sondern nur als Verweser, an statt des Bischoffs Wenceslai inne hatte, so ließ doch die Stadt Liegnitz 1414. ihre Privilegien von ihm bestätigen; in welcher Bestätigung er diese Worte gebrauchet: „Wir Ludwig, Hertzog in „Schlesien, Herre zum Briege, und Erbling zu „Legnitz ꝛc.„ Thebesius cit. loc. Es wurde aber dieser Krieg noch in eben diesem Jahre geendiget: Denn der Bischoff Wenceslaus machte eine anderweitige Verordnung, darinnen er Heinrichen IX. zu Lüben ꝛc. den halben Goldberg zueignete, doch dergestalt, daß die Huldigung Ludwigen, oder wie andere schreiben, beyden Brüdern zugleich geschehen muste, und wer unter ihnen dieses Weichbild allein haben wolte, dem andern 6000. Fl. geben solte; Da auch einer vor dem andern, ohne männliche Leibes-Erben verstürbe, solle die Succeßion des Fürstenthums den überlebenden oder seinen Erben bleiben. *MS. Lign.* 1370 im Anhang, p. 283. Schramm Geneal. Lig. c. 23. In weiland Hertzog Friedrichs des IV. Personalien wird gemeldet, daß Bischof Wenceslaus durch Testament verordnet hätte, daß, wenn Ludwig II. stürbe, ihme sein Bruder Heinrich zu Lüben succediren solle, welches auch erfolget wäre. Thebesius cit. loc. p. 262. a. Uebrigens ist noch zu bemercken, daß Wenceslaus diesen obbesagten Krieg in Abwesenheit Ludwigs guten theils selbst geführet, und Ludwig zu dem Friede mit seinem Bruder selbst geholffen habe; Wie man denn in dem MS. de Episcop. Wrat. folgenden Bericht findet: Wenceslaus Ep. Dux Lignicensis alioqui sumtuosus & prodigus fuit, bellum maximum gessit cum suis consanguineis, pro suo patrimonio, ubi ultra 3000. Marcarum de censibus Ecclesiæ alienavit & Ecclesiam supra modum extenuavit, addit. Eum Collegium Canonicorum in Ottmachow vexille, cum magno mensæ Episcopalis detrimento. *MS. de Episcop. in Wenceslao.* p. 29. Woraus zu sehen, eines Theils, daß es nicht ein kleiner Krieg; Heinrich IX. auch kein ohnmächtiger Herr gewesen, denn dieser Scribent nennet es bellum maximum. Andern Theils siehet man, daß, unerachtet die Fürsten zu Liegnitz sich der Cron Böhmen vorlängst untergeben, sie dennoch sich des juris belli gebrauchet. Wie sie ihnen denn auch sonst einige hohe reservata, als Zeichen ihrer gehabten Souverainität, vorbehalten. Thebesii Liegn. Jahr-Buch: II Th. p. 263. Im Jahr 1416. publicirte Hertzog Wenceslaus das Kirchen-Recht in Schlesien, vermöge dessen unter andern die Communio bonorum inter Conjuges: Daß Eheleute ein gemein Gut haben, und vor allen Freunden auf einander verfallen. Welch Recht auch zur Liegnitz und an andern Orten eingeführet worden. Henel. de jur. dotalit. in Mantissa de Commun. bon. p. 446. Schickfus L. II. c. 9. p. 45. L. III. c. 33. p. 555. u. f. Thebesius cit. loc. p. 266. b. Im Jahr 1417. trat Wenceslaus das Bißthum Breßlau ab, und resignirte es dem beym Concilio neu erwehlten Pabste Martino. Ihm folgete als Bischoff Conrad VI. Hertzog zur Oelß. Cureus p. 385. Schickf. L. III. c 2. p. 23. *MS. Lat. de Episc.* in Wencesl. p. 29. Thebesius cit. loc. p. 266. Im Jahr 1418. übergab der Bischoff Wenceslaus Ludewig II. das Fürstenthum Liegnitz, nebst dem Weichbilde Goldberg, völlig, davon ein altes Manuscript also redet: „Bischof Wentzel betrachtete die Herr„lichkeit seines Vettern Ludwiges, und hat ihm „bey seinen Lebtagen abgetreten Liegnitz und Gold„berg.„ *MS. Lign.* 1370. in Cont. p. 283. Hiermit stimmet auch die Briegische Nachricht überein, und meldet, daß in dortigen Urkunden vom Jahr 1418. an, in Hertzog Ludwigs Titul. die Worte, als Verweser zu Liegnitz: abgethan, und er sich nunmehr geschrieben: Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, mit Beysetzung der Weichbild-Stadt, unter welcher das Gut, worüber etwas ausgefertiget worden, gelegen gewesen. Thebesius cit. loc. p. 268. Nachdem nun Hertzog Wenceslaus, nach niedergelegten Bißthum Breßlau, sich einige

Zeit

Zeit zu Ottmachau aufgehalten, ist er 1420. nicht aber wie einige mit Unrecht vorgeben 1417. im 67 Jahre seines Alters mit Todte abgegangen. Bitschens MS. Lat. p. 243. Cureus p. 385. Thebesius cit. loc. p. 270. Lichtstern p. 507. disc. 11. Er war ein gelehrter Herr, daher er selbst Constitutiones de variis rebus ecclesiasticis publiciret, welche Bischoff Martin 1585. in denen Statutis synodalibus ecclesiæ Wratislav. herausgegeben; auch das Kirchen-Recht verfertiget, welches aber mehr den Tittel eines politischen Rechts verdienet, und von Jacob Schickfus seiner Schles. Chronicke 1625. einverleibet worden. Ueber dieses trug er einem Canonico, Nahmens Orango, auf, die Thaten der Schlesischen Fürsten zu beschreiben: Allein der gute Mann kam nur bis aufs Jahr 1201; da er wieder aufhörete, entweder weil der Bischoff indessen gestorben, oder weil ihm das Werck auszuführen ohnmöglich geschienen. Er soll auch das Thum-Stifft zu Otmachaw erbauet haben, Hanke de Siles. indig. erud. Henel Siles. renovat. Siles. numismatica. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher, II Th. p. 252. u. ff. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 348. Lucä Schlesische curiöse Merckwürdigk. p. 256. u. ff.

(2) Zu Teschen:

Wenceslaus I, Hertzog zu Teschen. Er war ein Sohn Boleslai I, Hertzogs in Schlesien, welcher vier Printzen hinterließ, die sich 1442. unter einander theileten, und bekam Wenceslaus zu seinem Theil das Fürstenthum Teschen. Er heyrathete hierauf 1426. Euphemien, Hertzogs Semoviti, aus der Masau Tochter, und verkauffte 1444. um ein sehr geringes Geld dem Cracauischen Bischoff die Herrschafft Beuthen, und Sora, deswegen sein Bruder Boleslaus zu Oppeln wider die Cracauer Lermen bließ, und sie mit Plündern und Rauben beunruhigte. Hierauf starb Wenceslaus 1463. und hinterließ 2 Söhne Wenceslaum II und Primislaum IV, Canonicum zu Groß-Glogau, davon jener frühzeitig die Welt beurlaubte, der andere aber auch ohne Kinder verstorben ist. Lucä Schlesische Curiös. Denckwürd. p. 678. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 362.

Wenceslaus II, Hertzog zu Teschen, ein Sohn des vorstehenden Wenceslai I, starb sehr frühzeitig und ohne Erben. Lucä Schlesische Curiös. Merckwürdigk. p. 678. Historische Beschreibung des Hertzogthums Schlesien, p. 47.

Wenceslaus III, Hertzog zu Teschen, ein Sohn Casimirs IV. Er vermählte sich 1518. mit Friedrichs zu Brandenburg Tochter und starb noch vor seinem Vater 1524. Seine Wittwe hinterließ er gesegneten Leibes, welche auch 4 Wochen nach seinem Tode mit einem Printzen niederkam, welcher in der Tauffe den Nahmen Wenceslaus Adam bekam. Lucä Schles. Curiosit. Merckwürdigk. p. 680. u. ff. Historisch. und Geogr. Beschreib. des Hertzogth. Schlesien, p. 47. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 363.

Von Wenceslao Adamen, Hertzogen zu Teschen, folgt weiter unten gleichfals ein Articel.

(3) Zu Troppau:

Wenceslaus I, Hertzog von Troppau. Er war ein Sohn Nicolaus II, Hertzogs zu Troppau, welchen er mit Fräulein Gula erzeuget hatte. Er führte mit seinem Bruder Premislaus zugleich die Regierung über Troppau, und starb 1381. Lucä Schlesisch. Curiof Merckwürdigk. p. 734. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 373. Historische Beschr. des Hertzogthums Schlesien, p. 52.

Wenceslaus II, Hertzog zu Troppau, ein Sohn Premislaus, welchen er mit Annen, Hertzog Bernhards zu Oppeln Tochter erzeuget: Er theilte sich mit seinem Bruder Hertzog Wilhelmen in das Troppauische, und starb 1452. nachdem er zwey Printzen Wenceslaum III. zu Troppau, und Johannem zu Lübschütz hinterlassen. Lucä Schlesis. Curios. Merckwürdigk. p. 754. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 373. Historische Beschr. des Hertzogthums Schlesien, p. 54.

Wenceslaus III, Hertzog zu Troppau, ein Sohn Hertzogs Wenceslai II. Er regierete ziemlich friedlich und starb 1469. ohne Erben. Lucä Schlesisch. curios. Merckwürd. p. 754. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 374. Historische Beschreibung des Hertzogthums Schlesien, p. 54.

(4) Zu Wolau:

Wenceslaus, Hertzog zu Wolau, ein Sohn Hertzogs Conrads IV (VI) zu Wolau, dem er 1431. in der Regierung folgete, starb 1474. ohne männliche Erben. Lucä Schlesische curiös. Merckwürdigk. p. 1190. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 292.

(5) Zu Sagan:

Wenceslaus, Hertzog zu Sagan in Schlesien; Er war ein Sohn Hertzogs Hanßens zu Sagan, vergnügte sich mit einer jährlichen Apanage, und lebte die meiste Zeit in Breßlau, starb 1488. und liegt bey St. Nicolaus in der Stadt Glogau begraben. Lucä Schlesis. curiöse Merckwürdigk. p. 1087. u. ff.

(6) Zu Ratibor:

Wenceslaus, Hertzog zu Ratibor, ein Sohn Johannes II, welchen er mit Helenen, einer gebohrnen Fürstin von Litthauen erzeuget. Er maßte sich nach des Vaters Tode 1429. der Ratiborischen Regierung an, starb 1457. und hinterließ zwey Söhne Johannem III. und Nicolaum, von Fräulein Margarethen. Lucä Schlesische curios. Merckwürdigk. p. 688. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 370. Geogr. und Historische Beschreib. des Hertzogthums Schlesien, p. 52.

(7) Zu Crossen:

Wenceslaus, Hertzog zu Crossen, von 1395. bis 1416. Er war ein Sohn Heinrichs des VIII. welchem er 1395. in der Regierung folgete, dabey er zugleich 1414. eine Zeitlang König Uladislao in Pohlen, wider die Preussen,

als Feld-Obrister, Kriegs-Dienste leistete; ward aber in seinen jungen Jahren von einem Geschoß zu Crossen auf dem Schlosse, verletzet, daß er darüber 1416. das Leben einbüssete. Lucä Schlesische curiöse Merckwürdigk. p. 1053. Hübners Polit. Histor. IV Theil, p. 320. Historische und Geogr. Beschreib. des Hertzogthums Schlesien, p. 44.

Bischöffe:

Wenceslaus, Bischoff zu Gurck von 1665. bis 1673. Er war ein Graf von Thun, und zugleich Bischoff zu Passau von 1664. bis 1673. Hübners Polit. Histor. VIII Th. p. 271. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Thun, im XLIII Bande, p. 1949. u. ff.

Wenceslaus, Bischoff zu Lebus, siehe Wenceslaus II, Hertzog zu Liegnitz.

Wenceslaus, Bischoff zu Olmütz. Er war erstlich Hof-Prediger des Königs Wratislai in Böhmen, welcher ihn nachmahls gegen das Ende des eilfften Jahrhunderts zum Bischoffe zu Olmütz machte. Allgemeine Chron. IV Band, p. 517.

Wenceslaus, Bischoff zu Passau, siehe Wenceslaus, Bischoff zu Gurck.

Abt:

Wenceslaus, Abt zu Nieder-Altaich in Nieder-Bayern. Er war zugleich des Kaysers Heinrichs des IV. Rath, und wurde als Gesandter nach Mantur geschicket, starb im Jahr 1067. Er hat unterschiedene Historische Wercke, und unter andern auch die Annales Boicos verfertiget. Draudii Bibl. Class. p. 1210. Besiehe anbey das Verzeichniß der Aebte zu Altaich, im I Bande, p. 1515.

Wenceslaus, mehrere Personen dieses Nahmens, siehe unter Wentzel.

Wenceslaus, siehe Philemates, (Wentzel) im XXVII Bande, p. 1990.

Wenceslaus Adam, Hertzog in Schlesien zu Teschen und Groß-Glogau, der eintzige Sohn Hertzogs Wentzels, dem seine Gemahlin, Anne, Marggräfin von Brandenburg - Anspach 1524. nach seinem Tode gebohren, daher er auch den Zunahmen *Posthumus* bekommen. Er erbte, da er nur zwey Jahr alt war, von seinem Großvater, Hertzog Casimirn IV, das Fürstenthum Teschen, und wuchs unter der Vormundschafft Johann von Bernstein auf Helffenstein auf, mit dessen Tochter Marien, ihn sein Großvater kurtz zuvor, ehe er gestorben, versprochen. So bald es nur seine Jugend erlaubte, begab er sich an den Kayserlichen Hof, da er denn in König Ferdinands I Diensten seine gröste Lebenszeit zugebracht, auch mit demselbigen im April 1546. nach Breßlau gekommen. Im Jahr 1560. ließ er ein besonderes Landrecht vor das Fürstenthum Teschen verfertigen, welches annoch vorhanden. Er verrichtete auch, wenn in Pohlen eine Crönung, Hochzeit oder Begräbniß bey dem Königlichen Hausse vorfiel, jedesmahl die Gesandschafft im Nahmen des Kaysers, da er sich denn bey den Pohlen in grosses Ansehen setzte. Im Jahr 1563. wohnte er zu Preßburg der Crönung Maximilians II zum Könige in Ungarn bey, und 1564. da der Tod Kayser Ferdinanden I aus der Welt abgefordert, trug er nebst andern Fürstlichen Personen die Kayserliche Leiche zu ihrer Ruhestätte. Im Jahr 1572. begnadigte er die Ritterschafft seines Fürstenthums mit besondern Privilegien, und starb im December 1579. an einem Schlagflusse, im 55 Jahr seines Alters. Zu einem besondern Fürstlichen Zeitvertreib hatte er sich die Erkänntniß der Wund-Artzney ausersehen, und es darinnen so weit gebracht, daß er arme schadhaffte Leute eben so gut, als der erfahrnste Wundartzt heilen konnte. Von seiner ersten Gemahlin Marien, Hannßens von Bernstein Tochter, waren die Töchter Anne und Sophie, in der Wiege gestorben; der Sohn, Friedrich Casimir, der zu Freystadt Hof gehalten, vermählte sich 1563. mit Catharinen, Hertzogs Friedrichs III zu Liegnitz Tochter, in Gegenwart des Römischen Königs Maximilians II, starb 1572. ohne männliche Erben. Von der andern Gemahlin, Sidonie Catharinen, Hertzog Franciscus I zu Sachsen-Lauenburg Tochter, mit welcher er sich 1567. verm. und die sich hernach in anderer Ehe an Graf Emmerich Fortgatsch zu Trentschin vermählet, verließ er eine Tochter, Sidonie Marien, Hertzog Friedrichs IV zu Liegnitz und Brieg Gemahlin, und Adam Wentzeln, Hertzogen zu Teschen und Groß-Glogau, seinen Nachfolger, von dem ein eigener Artickel im I Bande, p. 447. vorhanden. Die übrigen mit ihr erzeugten Kinder, als Christian August, Johann Albert und noch ein Fräulein, sind frühzeitig gestorben. Pohls Annal. Wratislav. MSC. Tilesius. Dewerdeck Siles. numismata. von Sommersberg Scriptor. Rer. Silesiac. Lucä Schlesisch. curios. Merckwürd. p. 681. u. f. Thebesii Liegnitzisch. Jahr-Bücher, III Theil, p. 152 a. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 363.

Wenceslaus, *Bonus* zugenannt, siehe Wenceslaus IV, oben unter den Königen und Hertzogen in Böhmen.

Wenceslaus, *Copronymus* zugenannt, siehe Wenceslaus, Römischer Kayser.

Wenceslaus, *Degener* zugenannt, siehe Wenceslaus, Römischer Kayser.

Wenceslaus, der Einäugige zugenannt, siehe oben Wenceslaus III, unter den Königen und Hertzogen in Böhmen.

Wenceslaus Eusebius, Fürst zu Lobkowitz, siehe Lobkowitz (Wenceslaus Eusebius) im XVIII Bande, p. 42. u. ff.

Wenceslaus, der Faule zugenannt, siehe Wenceslaus, Römischer Kayser.

Wenceslaus Ferdinand Carl, Fürst von Lobkowitz, Hertzog zu Sagan. Er war ein Sohn Philipps, Fürstens von Lobkowitz und Hertzogs zu Sagan, welcher ihn mit seiner andern Gemahlin Marie Wilhelminen, einer Tochter Michael Ferdinands, Grafens von Althan,

than, den 9 Jenner 1723 gezeuget hat. Er kam 1734 nach dem Todte seines Herrn Vaters zur Regierung, und starb 1739 den 22 Jenner. Ihm folgte sein Bruder **Ferdinand Philipp Joseph** in der Regierung. **Hübners** Polit. Histor. IV Theil, p. 317 u. f. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745 Th. I, p. 318. Siehe übrigens den Geschlechts-Artickel: **Lobkowitz**, im XVIII Bande, p. 32 u. ff.

Wenceslaus, der **Heilige** zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** I, und **Wenceslaus** IV, unter den Hertzogen und Königen in Böhmen.

Wenceslaus, *Ignavus* zugenannt, siehe **Wenceslaus**, Römischer Kayser.

Wenceslaus, *Luscus* zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** III, unter den Königen und Hertzogen in Böhmen.

Wenceslaus, *Monoculus* zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** III, unter den Königen und Hertzogen in Böhmen.

Wenceslaus, **Ottocar** zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** III, unter den Hertzogen und Königen in Böhmen.

Wenceslaus, *Pius* zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** IV, unter den Hertzogen und Königen in Böhmen.

Wenceslaus, *Posthumus* zugenannt, siehe **Wenceslaus Adam**.

Wenceslaus Samotulius, siehe **Samotulius** (Wenceslaus), im XXXIII Bande, p. 1723.

Wenceslaus, *Sanctus* zugenannt, siehe oben **Wenceslaus** I, unter **Wenceslaus** IV, unter den Hertzogen und Königen in Böhmen.

Wenceslaus Wilhelm, war Bischoff zu Seccau in Ober-Steyermarck, von 1670 bis 1679, und ein gebohrner Graf von **Hoff-Kirchen**. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil, p. 286. Siehe den Geschlechts-Artickel: **Hofkirchen**, im XIII Bande, p. 441.

Wenck, (Diether) Dechant und seit 1528 Probst zu St. Victor, ingleichen Canonicus zu St. Stephan, wie auch Probst zu B. M. V. ad gradus zu Mayntz, starb den 30 April 1531. Siehe den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2373, 2374 und 2379.

Wenck, (Johann) der 26 Abt zu Hailsbronn, war von Onoltzbach gebürtig, und wurde den 14 Jul. 1518 in dem 39 Jahre seines Alters zu solcher Dignität erwehlet. Daß er aber, wie **Rentsch** in seiner Dissertation de Jubilæo Burggrav. Norib. p. 12 meldet, seiner besondern Klugheit wegen zweymahl zum Abt sey erwehlet worden, findet sich sonsten nirgends weiter. Er war ein überaus guter Oeconomus, und ob er gleich das Kloster bey seinem Antritt in so schlechten Umständen angetroffen, daß nichts in der Kellerey, nichts von denen Weinbergen, nichts in der Cassa und so ein Elend gewesen, daß der Convent im Jahr 1517 Bier zu trincken genöthiget worden, so hat er doch diesen Mangel durch seine gute Wirthschafft so abzuhelffen gewust, daß er im Jahr 1524 schon 52 Fuder Wein vorräthig gehabt, binnen der Zeit auch vor etliche 100 Gülden silberne Kirchen- und andere Gefäß ins Kloster, nach Neuhoff, in den Hailsbronner Hoff nach Nürnberg, nach Merckendorff und anders wohin erkaufft, verschiedene kostbare Wercke in die Kloster Bibliotheck angeschafft, die neue Liberey, so Sebald angefangen, ausgebauet, über dieses auch etliche 100 Gülden auf Renovirung derer Bilder gewendet, und sonsten viele nutzbare Gebäude aufgeführet. Er gerieth mit der Reichs-Stadt Nördlingen wegen des juris Patronatus, welches Kayser **Heinrich** VII dem Kloster Hailsbronn über die Pfarr und 14 Meß-Pfründe oder Caplaneyen in bemeldter Stadt übergeben hatte, in Streit, und sahe sich genöthiget, solches Pfarr-Lehen derselben völlig zu überlassen, weil der damahlige Pfarr, **Georg Kirchmüller**, der zugleich Secretarius bey Kayser **Carl** V war, seine Stelle durch Vicarios versehen ließ, die aber eines so liederlichen Ministerii beschuldiget wurden, daß darüber nicht wenige Klagen einlieffen, und die Bürgerschafft zu Nördlingen, welche bereits einen Schmack von der Evangelischen Religion bekommen, nicht nur öffentlich zu murmeln anfieng, sondern auch denen Vicariis ihre Einkünffte vorenthielte. Der Inhalt dieser Cession, welche am Freytag S. Felicis Tag 1523 geschehen, ist in dem Jahr-Buch des Klosters Hailsbronns unterm Jahr 1523 p. 89 ff. befindlich. Und beruhete die gantze Transaction vornemlich auf der Condition, daß der Abt solte Päbstl. Confirmation und Consens vom General des Ordens darüber ausbringen. Nun gab sich zwar derselbe grosse Mühe darum, ließ auch durch den Richter, **Johann Hartung**, an den Päbstlichen Legaten, Cardinal **Campegius**, der sich damahlen zu Nürnberg befand, diesfalls eine schrifftliche Vorstellung thun, erhielte aber zur Antwort, daß solche Sache zu Rom müste ausgemachet werden. Er addreßirte sich deswegen an **Johann Cochläus**, der ihm zu Rom bey **Johann Buren** die Agentenschafft in diesem Handel verschaffen solte, überschickte auch dem **Cochläus** zu dem Ende ein Honorarium vor seine zu habende Bemühung darunter, allein es wolte sich dieser nicht darzu verstehen, sondern bemühte sich, dem Abt von solcher Cession aus verschiedenen Bewegungs-Gründen abzurathen, ließ auch nachstehende Antwort an ihn ergehen:

Reverendo & Amplissimo Patri ac Domino Domino Joanni Dei gratia Abbati monasterii Fontis Salutis &c.

Domino suo colendissimo.

S. P. D. Reverende Pater, Domine mi observandissime. Accepi his diebus a judice vestro ex liberalitate vestra spontanea florenos quinque, ut sollicitem & promoveam negotium illud vestrum super ecclesia parochiali in Nordlingen, quam. Rev. Paternitas Vestra simul cum XIV Capellaniis in jus patronatus accepit dono ab Imperatore *Henrico*, nunc vero propter Lutheranorum vexationes alienare cupit in manus laicorum. Ut autem sententiam meam fideliter & cum veniæ precatione scribam, audiat quæso Rev. Patern. Vestra breviter, quid hic sentiam. Principio canonibus & legibus antiquissimis cautum de bonis ecclesiasticis non alienandis. Quodsi neque agros neque domos ecclesiarum vendere ac alienare licet, quanto minus ipsum jus præsertim tam antiquum totque beneficiorum alienare licebit. Deinde

inde etiamsi alienare liceret, tamen hoc tempore non expedit, in advenientibus tot lupis pastor oves suas non modo deserat, sed etiam in manus luporum tradat. Qua enim conscientia tradetur tam nobile jus patronatus cum tot simul beneficiis in manus civium Nordlingensium, qui sunt *Lutheranissimi*? Quomodo possit commodius promoveri & corroborari hæresis Lutherana in civitate illa, quam per talem juris patronatus resignationem? Scribit enim judex vester, resignatum esse jus illud ad manus civium, ut provideant secundum libitum suum. Quid est autem hoc aliud, quam ut perpetuo maneat ibi hæresis Lutherana per Lutheranos pastores? Ad hæc fieret etiam Sedi Apostolicæ ex hac traditione præjudicium. Usurpabunt enim laici jus illud in utroque mense ordinario scilicet & Apostolico. Quod certe Papa minime permittit. Insuper & monasterio vestro non leve inde damnum orietur. Totam enim decimam tam latæ parochiæ omnino perdet ex ista resignatione, etiamsi minime forsitan aliud promittant vobis laici illi cives. Non enim ignorant jus illud decimarum ad jus parochiale pertinere. Si ergo tradetis jus parochiæ, simul tradetis & jus decimarum. Non svadeo igitur, ut resignationem illam habeatis ratam, tum quod rei eritis omnium animarum, quæ per pastores Lutheranos ibi perpetuo seducentur, tum quod id nullo jure fieri potest, & Papa non permittet, & monasterium vestrum gravissimo afficietur damno. Adderetur etiam laicis audacia, ut simili exemplo alias quoque ecclesias parochiales conferre per se velint. Hæc & id genus plura sunt, quæ me ad dissvadendum (Salvo tamen semper meliori judicio) inducunt. Aut igitur his rationibus acquiscat Rev. Paternitas Vestra, aut melius me informare dignetur. Certe si licitum fuerit, nulli parcam labori. Cæterum si florenos illos promereri non potero, libenter profecto reddam. Quandoquidem cupio Vestræ Rev. Paternitati etiam absque omni pecunia aut mercede inservire & quam diligenter atque fideliter. Poterit certe resignatio illa honeste revocari exhibitione Rom. Pontificis, quam ego, si placuerit Rev. Patern. Vestræ, facile, ut spero, procurabo, ut liberum vobis permaneat, catholicos pastores instituere atque hæreticos deponere. Cupio tamen, ut Rev. Patern. Vestra mihi quamprimum rescribat, ut sciam, quid amplius sit nomine vestro vel apud Legatum vel apud Rom. Pontificem agendum. Rescribetis autem cito, quia intra quatuor dies nos hinc abibimus. Quodsi quid aliud est, in quo mea opera uti velit Rev. Patern. Vestra, scribat & mandet quæso fideliter. Non enim sum immemor Vestræ antiquæ erga me humanitatis. Bene Valeat Rev. Patern. Vestra. Cui me etiam atque etiam commendo &c. Ex Nuremberga die 22 Aprilis, 1524.

Es antwortete hierauf der Abt ungesäumt unterm 23 April ermeldten Jahres von Mirckendorff aus, welches Schreiben in dem obangeführten Jahrbuch aufs Jahr 1524 p. 32 stehet, und bekannte nochmahlen, daß er in solche Resignation Nothgezwungener Weise consentiren müssen, übergieng aber des **Cochläus** angebrachte Bewegungs-Gründe mit Stillschweigen, und bathe nur um die Auswürckung des Apostolischen Consenses, daß also die Nördlinger, wie aus **Seckendorffs** histor. Lutheranismi Lib. III §. 66 in mehrern zu ersehen, ihren Zweck im Hauptwercke hiebey völlig erhalten haben. Wegen des Consenses aber von dem Ordens-General schickte dieser Abt, wie aus dem unten unter Num 2 angefügten Schreiben erhellet, einen Expressen nach Cisterz in Franckreich, Nahmens **Georg Wagnern**, der nach der Zeit auch Abt zu Hailsbronn worden, jedoch findet sich, was dieser Abgeordnete in seiner Negotiation und der Abt mit seinem ihm mitgegebenen Schreiben gutes ausgerichtet, in denen Hailsbronnischen Kloster-Acten nichts aufgezeichnet. Aus einem Schreiben aber, welches der Abt zu Hailsbronn **Johann Wirsing**, ergehen lassen, veroffenbahret sich so viel, daß es damahls zu Cisterz geheissen: Sumimus pecuniam & mittimus monachum in Germaniam, immassen er, so gut Catholisch er auch immer gewesen, an den Abt zu Eberach, der ihn zu seiner Abts-Confirmation zu Cisterz anmahnte, die Antwort ertheilet: „Es „düncke ihm nicht billig seyn, dem Reverendissimo zu Cisterz, der sich in 25 Jahren her dieses seines Klosters in nichtes angenommen, „nun von selbsten so viel Geldes hinein zu schicken, welches derselbe zu Danck hinein nehmen, „und hingegen sie hieraussen sorgen und worgen „lassen würde.

Weiter und um eben diese Zeit entstund bey eben diesem Abte daher ein neuer Kummer, weil ihm der Marggraf **Casimir** von Onolzbach 23 streitige Religions-Artickel zugeschicket, die er beantworten solte; Er suchte zwar solches von sich abzulehnen, und ließ deswegen an den Marggrafen ein Schreiben ergehen, muste sich endlich aber doch bequemen, die Beantwortung solcher Artickel schleunig zu bewerckstelligen. Unter denenselben nun war der erste Artickel des Inhalts, nemlich:

Nachdem die Römische Kirch 7 Sacrament verordnet hat, sagen etlich nicht mehr dann von zweyen, und etlich von dreyen Göttlichen Sacramenten.

Und des Abts Antwort darauf war folgender massen eingerichtet:

„In diesem Articul seyn auch die alten Lehrer „nicht überein kommen, dann etliche setzen 6 Sacrament, als **Dionysius** läßt aussen die Ehe, „**Cyprianus** sagt, daß die klein Sacrament „nit von Christo, sondern von den Vätern „seyn aufgesetzt, auch so sagt **Sabellicus**, daß „der Pabst **Sylvester** diß Nahmens der erste „hab gemacht, daß der Chresem solle consecrirt „werden allein vom Bischoff, und daß die Bischöffe den getaufften Confirmirten, er hat auch „gemacht, daß der Kranck vor seinem Tod mit „dem Oel soll bestrichen werden, das bezeugt „auch der Pabst Leo, beschrieben von Peter bis „auf Julium Secundum, aus welchem abzunehmen, daß Firmung und Oelung vorhin nit „gehalten ist worden für ein Sacrament, das „von Christo sey aufgesetzt, dann wo Christus hat „aufgesetzt ein Sacrament, hat er dabey Verheissung und Zeichen geben, in welchen ein jeglich Sacrament stehen muß, das bezeugen die „Schullehrer selbst, sprechen, daß die Sacrament in Zweyen stehen, als nemlich in Dingen und

„und Worten, das Ding ist das Zeichen, und „die Wort seyn die Zusagung und Verheissung „GOttes. So wir also von den Sacramenten „reden, finden wir nur zwey in der Geschrifft, die „aufgesetzt seyn von Christo, als nehmlich das „Sacrament des Leibs und Bluts Christi, in „welchem wir haben Zeichen und Verheissung, Zei„chen seyn der Leib und Blut Christi, Verheis„sung stehet in dem Wort GOttes Matth. am „26. Marci am 14. Luc. am 22. Paulus 1 „Corinth. 11. Das ist mein Leib, der für euch „gegeben wird, das ist der Kelch des Neuen Te„staments in meinem Blut, daß für euch vergos„sen wird zur Vergebung der Sünden. Jm „Sacrament der Tauff haben wir ein Zeichen, „die Eintunckung in das Wasser, Zusagung ste„het in diesen Worten Marci am letzten, welcher „glaubt und getaufft wird, der wird selig. Jn „den andern aber, die etlich für Sacrament hal„ten, hat man kein Zeichen, noch kein Zusagung „von GOtt, damit Glaub und Hoffnung in uns „gegen GOtt geübt werde, darumb sie auch ge„acht werden, daß sie nit von GOtt seyn aufge„setzt, mögen wohl ein schöner Brauch in der „Kirchen seyn, der nit zuverachten ist von keinem „Menschen, doch daß man sie nit zehl den Sa„cramenten von GOtt aufgesetzt gleich.

Auf eben diese Art sind auch alle übrige 22 Artickel allgut Lutherisch erkläret und so nach in einer weitern Schrifft erläutert, welche vielleicht hernach zu der 1525 zu Nürnberg gedruckten weitläufftigern Schrifft oder etwa gar zu denen Schwobachischen Artickeln die fürnehmsten ingredientia hergegeben. Man trifft sowohl die Artickel selbst, als auch die Antwort auf jeden in **Hockers** Antiquitatibus Hailsbronn. p. 232 u. ff. authentisch an. Sonsten machte diesem Abt der Bauren-Aufstand so viele Beschwerlichkeiten, daß er sich genöthiget sahe, das Kloster zu verlassen, und sich nach Nürnberg in den dasigen so genannten Hailsbronner Hof zu retiriren, jedoch wurde ihm 1527 am Freytag nach Esto mihi das Kloster, welches der Marggraff **Casimir** seit den 13 May 1525 in besondern Schutz, auch alle Bediente und Verwandte in Pflicht genommen, wieder eingeräumt, und dessen Verwandte der Special-Pflicht erlassen. Allein die vielerleyen Verdrießlichkeiten und zugestossene Leibes-Schwachheiten brachten ihn endlich zu der Entschliessung, daß er 1529 von seiner Abteylichen Verwaltung abdanckte; nachdem er einige Zeit vorher nebst seinen Conventualen um mehrerer Sicherheit willen in dem fürwährenden Bauren-Krieg den Kloster-Habit abgeleget, und deswegen nachstehenden Dispensations-Schein erhalten hatte:

„Wir Balthasar von Gottes Gnaden Bi„schoff zw Malten Coadjutor des Stiffts Costenz „unnd Postulirter zu Hildesheim, Römischer Key„serl. Majestät Vice-Cantzler, Hoffrath, Orator „und General-Commissari im heiligen Reiche be„kennen mit dem Brieve, daß der Erwürdig-Geist„lich unnser lieber andächtiger Herr **Johann** Abbt „des Gotzhaußes Hailsbrunn Cisterzer-Ordens „und im Aisteter Bistumb gelegen durch sein erbar „Botschafft vor unns erschienen ist, demüthiglich „erzehlende. Nachdem laider all und iede Clo„ster-Leuth unnd Ordens-Personen, so sich ainichs „Geistlichen Habits unnd ausgesonderten Beclai„dung nach jedes Ordens Herkommen, Einsa„tzung und Aigenschafft gebrauchen dieser Zeiten „und seither der Lawterisch unnd ander dergle„chen verdambt Ketzers-Leren und Secten im hei„ligen Reiche erstanden und also weit ausgepreit „seien, unnd derhalben auch er unnd sein Convent „bey den gemeinen Layen man um höchsten Haß, „Unnfall, Verachtung unnd Gefehrlichkeit ires „Leibs unnd Lebens kommen und gestellt, so we„re er unnd gerürter sein Convent an gemeldten „iren Geistlichen Habit, doch nit selbgetrösts „Frevelß, noch aigener Leichtsinnigkeit, besonder zu „Erhaltung ires Gotzhauß auch Aufnahm unnd „Meerung Christenliches Gotzdiensts. Unnd da„mit sich dem Unrath, Nachtheil Göttlicher Be„schedigung unnd Verdilkung desselben, derer sy „dann von dem gemeinen Layen vermuthlich zw be„sorgen mit zeitlicher Fürsehung begegnen möchten, „hin zulegen, unnd ir angelopte Religion inn ein „weltlich Gestifft unnd Collegium zu verwenden, „auch deßhalben bey Bäbstl. Hailigkeit als Gaistl. „Oberhande und Röm. Kayserl. Maj. rc. unnsern „allergnedigsten Herrn rc. umb gnedig Dispensa„tion, Verwilligung unnd Verenderung anzuhal„ten beweget worden. Wann sy nun aber solch „vorhabende Verenderung unnd dero nothwendig „Dispensacion dieser ietzt schwebenden Kriegshand„lung und Anfechtungen halber, damit hochermeldt „Bäbstl. Hailigkeit unnd Kayserl. Majest. etwelche „Jahre her und noch behafft, ietziger Weil und Ey„le zu erlangen nit getrauen theten, sy unns als „Kayserl. Oratorn Commissarien inen dis ires Ge„müths unnd Willens unnd angekerten Vleiß „gnedig Kundschafft mitzutailen, untertheniglich „anruffen. Unnd dieweil wir dann obbemeldten „Prälaten unnd seinem Convent desselben, so sy unns „obgeschriebener Massen fürbringen unnd erinnern „lassen, Gezeugnuß zu geben nit absein mögen, So „heben wir inen hierumben obangezeigts ires An„bringens auch vorhabende Expedicion unnd Er„innerung diz unnser Kundschafft unnd Gezeugnus „gnediglich mitgethailt unnd gegeben. Mittailen „und geben die auch inen also hiemit wissentlich „unnd in Crafft und Urkundt diß Brieffs mit unn„serm auffgetruckten Secret-Innsigel verfertigt „unnd geben in Ulm auff Donnerstag den achtze„henden Tag des Monats Februarii nach Christi „unnsers lieben Herrn Gepurth gezelt funffzehen „hundert zwanzig und neun Jahre.„

Er hielte sich nach seiner Resignation eine Zeitlang zu Onoltzbach als Fürstl. Rath im Chor-Herren Hof auf, begab sich aber von dar in den Hailsbronner Hof nach Nürnberg, und nahm darinnen als in dem Spital des Hailsbronner Klosters das Pfleg-Amt bey denen krancken Conventualen an, starb auch daselbst den 18 September 1538 und wurde in dasiger Kirche bey St. Michaelis-Capelle begraben. Er hat, wie obgedachter Rentsch am angeführtem Orte erzehlet, im Schwobacher Convent durchaus nicht präsidiren wollen, sondern sich damit entschuldiget, daß er sich der Regierung der Pfarrer nicht unterstehe, und nie damit umgangen sey, und dahero seine Vices dem Stiffts-Pfarrer

ver zu Onolzbach, Johann Rürern, überlassen. Uebrigens ist von ihm noch ein curioses Attestat bekannt, welches er einem Schwäbischen Priester über dessen Erzehlung, daß zu Kettelndorff, eine halbe Stunde von Hailsbronn Grundeln geregnet habe, ertheilet hat, und das in dem Jahrbuche des Hailsbronner Klosters unterm Jahr 1529 p. 55. in folgenden Terminis concipiret befindlich ist:

„Wir Johannes Abt des Closters Hayls-„bronns Ordens von Cistel in Aysteter Bistumb „gelegen, thun kund vor allermänniglich, daß vor „uns erschienen ist der Würdig Herr Antoni Kay-„ser, Priester und Frühmesser zu Dunzdorff bey „Schwäbischen Gmünd gelegen, Zaiger diß „Brieffs, mit mündlichen Bericht, wie er vergan-„gener Weil diß und andern Orts mit etlichen „seinen guten Herrn und Freunden zu seiner leib-„lichen Nothdurfft geselliglich und freundlich gessen „und getruncken, hab sich guter frölicher Meinung „zugetragen, daß ieglicher zu Ergötzlichkeit und nach „seiner Erfahrung einen guten Tisch-Schwanck „von allerley Sachen, auch vom Gewitter fürge-„bracht. Unter dem allen hab er auch angezeigt „und gesagt, wie er gehört, daß nahe bey Hails-„bronn ein Dorff lieg, da hab es auf eine Zeit „Grundeln geregnet. Welches dazumahl ieder-„mann unglaublich auch ihme uff heutigen Tag „zu Spott werd fürgeworffen und nachgeredet, als „solte solchs ein selbs erdacht lächerlich und unge-„wiß Red seyn, daß er sich also seines guten Trau-„ens und Glaubens beschwerlich befinde, derhal-„ben er uns um glaublich Urkund diß Geschichts „gütlich ersucht und gebetten, die wir ihme nit ab-„schlagen mögen. Weil nun GOtt der Allmäch-„tig in allen seinen natürlichen Würckungen wun-„derbarlich, soll sich diß Geschichts niemand be-„frembden, dann solchs zu Kettelndorff nahen bey „unserm Gozhauß Haylsbronn gelegen zu unsern „Zeiten geschehen, daß in einem jähen Platz-Re-„gen Sommerszeit eine treffliche Anzahl obgemeld-„ter Fisch aus einer Wolcken geregnet, daß die „Inwohner gemeldtes Orts, welche noch bey Le-„ben, zum Theil dieselbigen in Gelten und Schäf-„fer gelesen, ihrer Nothdurfft nach verbraucht, und „zum Theil uns zu kauffen geben, die wir ihnen „selbs mit aigenen Händen bezahlt, und in unsere „Weyher und Fischgruben eingeführet haben. „Hierumb ist unser fleißig und freundlich Bitten „an alle und iegliche, wes Würden, Wesen und „Standes die seyn, denen solcher Brieff fürgetra-„gen würdet. Ihr wollet gedachten Herrn An-„toni Kayser seiner obgemeldten Aussage Glau-„ben geben, und ihme deshalben nichts dest un-„wahrhaffter oder geringer halten, das wollen „wir umb einen jeden seiner Gebür nach wieder-„umb verdienen und vergleichen, zu Urkund ha-„ben wir unser Secreten unter diesen Brieff „thun drucken, der geben ist am Sambstag nach „Misericordia Domini nach Christi unsers lieben „HErrn Geburt funffzehen hundert und im neun „und zwanzigsten Jare.„

Es sind auch von diesem Abt noch ein und andere merckwürdige Schreiben mehr vorhanden, als:

1. Ein Extract-Schreiben an Eberharden, Abt zu Schönthal, darinnen er demselben berichtet, daß ihm 14 Mönche darvon gelauffen, welcher also lautet:

Salutem ac in Christo pacem & concordiam,

Reverende Pater &c.

Ceterum, quum fortassis summa Vestra Paternitas novarum rerum auditor avidus, hinc & ex nostro cenobio & Fratribus nostris decem & quatuor clandestine & nequiter fugisse, animo satis perturbato ac undecunque nobiscum opinionem Lutherianam apud confines nostros Nurnbergenses præcipue ita propagatam, ut ex illa nisi seditiones & rixæ creberrimæ & aliud nihil quotidie audiuntur, tacite pati noluimus. Deinde periculum immane & inauditum Domini nostri Eboracensis in oppido præfato ac curia sua perpetratum Vestræ Paternitati procul dubio optime constat, quodsi lateret ex tabellario nostro præsenti illa certior fiet dolosis etiam illis insidiis bonus ille pater præpositus in Pircklingen evadere non potuit, qui per professum suum aliquem conversum, cujus opinioni, ut patrimonium suum ei dedisset, non satisfecerit, testiculis suis proprio suo cubiculo nocte miserabiliter privatus, de cujus vita hactenus nobiscum dubitatur, & alia id genus multa apud nos & religiosis & secularibus imminent pericula, quæ de die in diem se augere solent, hoc tandem Deus propitius in melius vertat, sedulo precamur .... Ex Fonte Salutis quarta Januarii anno supra sesquimillesimum vigesimo quinto.

Er zielet darinnen mit auf den Einfall in den Eberacher Hof zu Nürnberg, davon in einer geschriebenen Nürnbergischen Chronick folgendes gefunden wird:

„Anno 1524 am Sonntag im Advent kamen „6 Männer des Closters zu Eberach Feinde gen „Nürnberg, und giengen spat in den Eberacher „Hof, funden einen alten Mönchen und zween „Knecht darinnen, die bunden sie hart, und leg-„ten ihnen Knebel an die Mäuler, daß sie nicht „schreyen kunten, und nahmen darnach an Sil-„ber und Gold, was sie funden und tragen möch-„ten, viel Guts über 910 fl. werth, und kamen „darmit frey heimlich davon, daß niemand in-„nen wurd.„

2. Schreiben an den General zu Cisterz nebst der Rechnung eingecaßirter Contribution, nachstehenden Inhalts:

Abbati Cisterciano.

Sui commendatione præmissa ac parendi gratificandique officiis studiosissime præoblatis Reverendissime in Christo Pater,

Ut hactenus ex officio nostro commissionis annuatim patrum contributiones nostris expensis ac fere semper danmo proprio nostro tabellario circummisso extorsimus: Reverendissima Tua Paternitas ex superioribus nostris literis optime intellexerit, cui hoc anno eque satis gravi labore ac sumtibus non exiguis pro juribus Reverentissima Tua Paternitas nos frustra satisfecisse sciat. Quam-

Quamvis summa illa ad perveterem contributionem procul non accedat, non meæ negligentiæ est. Sed patrum quorundam & excusationem & gravamina Rev. Tua Paternitas ex tabellario fratre quodam nostri monasterii professo, qui fortassis brevi post has literas in Cistercio vel ante aderit, cui aliud apud Rev. Tuam Paternitatem expediendi negotium commissimus, abunde superque intelliget, hujus igitur anni vicesimi quarti contributionem, triginta quinque florenos Renenses scilicet, quos partim in moneta a patribus nonnullis accepimus ac nostro malo aurum; una cum computationis scedula inclusa cum negotiatore superiori mittimus, obnixe rogantes etiam, ut Rev. Tua Paternitas fratri nostro proxime venturo ut nobismet ipso, qui vera fide non absque illegitima causa tam longum & minime tunc temporis præcipue securum iter ad Patern. T. Rev. missus: Sermoni 110 & litteris fidem det, a quo etiam illa Abbatis in Bildhausen per triennium negligentiam, cui partem suam nos ipsi per biennium decem florenos scilicet, quos hoc anno a summa huius contributionis una cum duobus florenis collectori datis subtrahere nostræ necessitatis causa coacti mutuo dedimus, ac literas excusacionis eius oculos hauriet, & alia plura, quæ brevitatis causa usque ad istius adventum differamus, qui omnia satis abunde expositurus cum his brevissimis valeat Rev. Tua Paternitas feliciter. Ex Fonte Salutis vigesima octava Martii anno supra sesquimillesimum vigesimo quarto.

Contributiones de anno 1524 accepimus:
Ebera VII fl. dedit.
Fons Salutis VII fl. dedit.
Lanckheim VI fl. dedit.
Cesarea XVII fl. dedit.
Speciosa Vallis VI fl dedit.
Brunbach V fl. dedit.
Bildhausen V fl. nihil dedit.

Summa XLVII fl.

Expensæ:

Nos accipimus a prenominata summa decem florenos: Ex parte Abbatis de Bildhausen, quia pro eo de anno vicesimo primo & vicesimo secundo in Cistercio satisfecimus. Duos florenos nuncio colligenti contributiones, quia unicuique Abbati proprium misimus nuncium.

Summa XII fl.
Manent triginta quinque aurei.

3. Schreiben an den Abt zu Eberach, daß dieser ihme einen Kelch weyhen solle, welches er aus Onolzbach 1530 den 6 April abgehen lassen, und darinnen er sich als Senior des Klosters Hailsbronn unterschrieben hat. Dasselbe lautet folgendergestalt:

Reverendo in Christo Patri ac Domino, Domino Joanni, Abbati in Eberach prædigno, Domino & Præceptori suo summa observacione observando.

Salutem ac in Christo & pacem & concordiam perpetuam.

Reverende Pater:

Ex quo Paternitas vestra reverenda procul dubio ex aliis defectum propter calices apud Fontem Salutis optime noverit: unde necessitate coactus metipse mihi proprium mercede conduxi præsentem scilicet, quem tabellario præsenti Summæ Paternitati Vestræ, ut ad divina officia & aptus & idoneus sit, consecrandum mitto, quem in usum sacerdocii actus per metipsum uti, donec Deus propicius vitam dederit, proposita mea voluntas est. Ut ergo iste a Rev. Patern. Vestra secundum morem & consuetudinem perveterem consecretur, ac illo cum tabellario mihi iterum remittatur, eam obnixe precamur: Quodsi Rev. Paternit. Vestra fecerit, & me illa in aliis vestris negociis & indefidiosum & semper paratissimum reperiet, quam in Christo feliciter valere opto. Ex Onolzbach sexta Aprilis a Christo nato Anno 1530.

Joannes Wenck,
apud Fontem Salutis Senior.

Falckensteins Codex Diplomat. Antiquit. Nordgav. p. 328 u. ff. **Hockers** Antiquitates Hailsbronnenses p. 78. 79. 84. 85. 92. 93. 268.

Wenck, (Johann Baptist) ein Medicus von Bolach, und der freyen Stände in Steyermarck Leib-Medicus wie auch Stadt Physicus zu Grätz in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, hat viele gelehrte Observationes denen Miscellaneis Acad. Natur. Curios. einverleiben lassen, als:

a. Dec. III. ann. IV.

1. Obs. 87 de muliere, quæ existente in utero ossiculorum congerie ex emortuo fœtu relicta, denuo bis concepit feliciterque peperit.
2. p. 202 in Append. de muliebri menstruo sanguine causisque eiusdem periodici effluvii.

b. Ann. VII & VIII.

3. Dissertatio physica: an in concavitatibus corporis nostri sit lux, an tenebræ?

c. Ann. IX & X.

4. Obs. 135 de ligno lentiscino.
5. Obs. 136 de duobus viris styriacis fluxum menstrualem sanguinis per penem patientibus.

d. Centur. I & II Append. p. 130.

6. Diss. physica de tempore, quo anima rationalis humano corpori infundatur.
7. Laus posthuma Joh. Bened. *Gründelii*.

e. Centur. V & VI.

8. Obs. 30 hydrophobia singularis.

f. Centur. X.

9. Obs. 87 de vermibus plus minus octo millibus per urinam, meras erucas æmulantibus ex juvene fœmina ejectis.

Mangets Bibl. Scriptor. Medic.

Wenck, (Johann Martin) es sind von ihm bekannt: Præcepta quædam Grammaticæ Ebrææ juvenibus Philebræis dicata, Idstein 1743 in 8. *Acta Scholastica* II Band, p. 555.

Wenckehausen, ein Schloß und Dorf in der Vogtey in Thüringen unweit Treffurth, dahin es auch gehöret. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wencken, (Hund von) Geschlecht, siehe Hund

Hund von Wenckheim zum Altenstein, im XIII Bande, p. 1200 u. f.

Wenckenbach, ein Ort, welcher von dem Stiffte Essen zur Lehen gehet. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. I p. 121.

Wencker, (A.) aus dessen Feder ist geflossen: Diss. de virgine ventriculum per 23 annos perforatum gerente, Straßburg 1735. *Bibl. Hænel.* p. 430.

Wencker, (Chr.) man hat von ihm Diss. de virgine per 27 annos ventriculum perforatum alente, Straßburg 1743. *Bibl. Hænel.* p. 430.

Wencker, (Chr. N.) hat geschrieben Diss. de idiosyncrasia cutis ab emplastris, Straßburg 1730. *Bibl. Hænel.* p. 430.

Wencker, (D.) schrieb Dissertationem de paralysi, Straßburg 1695. *Bibl. Hænel.* p. 430.

Wencker, (Jacob) Königlich-Frantzösischer Rath, und Ammeister der Stadt Straßburg. Von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Collectanea juris publici, quibus res germanicæ per aliquot secula illustrantur, Straßb. 1702 in 4.
2. Apparatus & instructus archivorum ex usu nostri temporis, vulgo: von Registratur und Renovatur, ebend. 1713 in 4.
3. Collecta Archivi & Cancellariæ jura cum Commentat. aliorum de Archicancellariis, Vice-Cancellariis, Cancellariis & Secretariis, ebend. 1715 in 4.
4. Disquisitio de justitia indilata, in actis dicta unverzogene Rechten, ebend. 1722 in 4.
5. Collectanea juris publici de Pfalburgeris, Ursburgeris &c. ebend. 1698 in 4.

Allerneueste Nachrichten von Jurist. Büchern XI Theil, p. 232. *Bibliotheca Heinecciana* p. 64. *Bibliotheca Siberiana* p. 119. Struvs Biblioth. Juris p. 218. 219 und 801.

Wenckh, (Caspar) ein Jesuite aus Bayern, war Professor der Philosophie und Theologie zu Dillingen, starb 1634 den 15 Jul. zu Neuburg im 45 Jahre, und ließ notas unguenti magnetici & actionis ejusdem adv. Rodolph. Goclenium. Alegambe Bibl. scriptor. S. J. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Wenckheim, ein Wertheimisches Dorf oder Flecken, liegt vier Stunden von dieser Stadt gegen Mergentheim. Die Kirche daselbst ist Evangelisch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 463 u. f.

Wenckheim, ein Würtzburgisches Dorf, im Grabfeld, vor zeiten Wangenheim, liegt zwey Stunden von Lauringen, gegen Neustadt. Der Pfarrer solches Ortes stehet unter dem Capitel Unter-Carlstatt. Es ist ein Stammhaus der alten Familie, von Wenckheim oder Hunde von Wenckheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises in 4 p. 187.

Wenckheim, (Groß-) ehedem Wangeheim, ein dem Kloster Bildhausen gehöriges Dorf im Stiffte Würtzburg, zwey Stunden von dem Würtzburgischen Amte Neustadt an der Saal, gegen Lauringen, begreiffet hundert Wohnungen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 105 u. f.

Wenckheim, (Klein-) ein Dorf im Stiffte Würtzburg, zwey Stunden von dem Würtzburgischen Amte Neustadt an der Saal, gegen Lauringen, mit 37 dem Kloster Bildhausen zuständigen Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 124.

Wenckheim zum Altenstein, (Hund von) Geschlecht, sieh Hund von Wenckheim zum Altenstein, im XIII Bande, p. 1200 u. f.

Wenckstern, ein altes Adeliches Geschlecht in der Alten Marck, das unter Carls des Grossen Regierung dahin gekommen. Joachim von Wenckstern, auf Lentzen, lebte in der Ehe mit Annen von Bredau aus Reinßberg, und zeugete mit ihr Ottilien, die an Antonen von Holtzendorf, auf Seydow und Kötten, vermählet worden. Joachim von Wenckstern, auf Lentzewisch, war mit Armgarden von und aus Kröchern verehlichet, die ihm gebohren Joachimen von Wenckstern, auf Lenzewisch. Dieser hatte Armgarden von und aus Rossau zur Gemahlin, und zeugte mit ihr Annen von Wenckstern, die Matthiassen von Schulenburg, auf Altenhausen, Beyendorf und Angern, der 1541 gelebet, ehelich beygeleget worden. Joachim von Wenckstern, auf Lentzewisch, war mit Ilsen von Bodendick vermählt, die ihm gebohren Hippolyten von Wenckstern, eine Gemahlin Barwards Schenck von Flechting, auf Dönnstädt. Joachim von Wenckstern erzielte in der Ehe mit Ursuln von Jagow, Lucien von Wenckstern, die Hermannen von und auf Meltzing geehlichet. Anne von Wenckstern, aus Lentzen, war eine Gemahlin Friedrichs von Bißmarck, auf Schönhausen. Entzels Altmärckische Chronicke p. 61. Königs Adels-Historie II Th. p. 554 u. 559. III Th. p. 1009. 1040. 1041 u. 1042.

Wend, Wendt, oder **Wenden**, eine uralte Adeliche, und nunmehro seit Kaysers Rudolphs II Zeiten Freyherrliche, auch neuerer Zeiten zum Theil Gräfliche Familie, hat ihren Nahmen von den in der alten Historie bekannten und berühmten Völckern, den Venedis, Vinidiis, Windis oder Wenden, mit welchen sie im 5 Jahrhundert in Westphalen gekommen, und sich nachmahls auch im Braunschweigischen ausgebreitet hat. Für den ersten Stammvater wird Luitprecht von Wend, so ein General und Feldherr gemeldter Völcker gewesen, angegeben. Dieses seine Nachkommen haben sich an der Weser, sonderlich in der Grafschaft Lippe und benachbarten Provintzen sehr ausgebreitet, und wegen ihrer Macht und weitläufftigen Güter für andern in grosses Ansehen gesetzet; sintemahl sie nicht nur den mehrern Theil des Amts Varenholtz, sondern auch, in den Aemtern Detmold und Bracke herrliche Pertinentz-Stücke eigenthümlich besessen, davon noch viele Oerter, als die Wendische Börde, so einen geraumen District von vielen Dörfern und Höfen in sich fasset, das Dorf Wincke oder Wendicke ohnweit Bracke, welche nach ihnen genennet worden, zeugen. Vor Erbauung der Stadt

Saltz-Uffeln haben sie bey nahe die gantze Gegend daherum inne gehabt, davon noch diese Stunde der Ort Ritter-Uffeln und die Wenne-Wiesen ohnweit der jetzigen Stadt den Nahmen tragen. Wie aber diese edle Wenden daselbst nach und nach abgegangen, sind aus ihren Gütern die grossen und freyen Amtmeyern welche bis jetzo für andern mit vielen Privilegien, als Jagd- und Fischerey-Gerechtigkeiten versehen, in der Grafschaft Lippe entstanden. In der bekannten Stadt Lemgo haben sie ihr eigen Thor und Gasse, welche mit herrlichen Gebäuden gezieret gewesen, gehabt, als sie aber nachhero mehr Belieben auf dem Lande gefunden, ist sie nach und nach wüste worden. Jedoch wird noch diese Stunde das Thor, wobey ihre Höfe und Gärten gelegen, die Sclaves-Pforte genennet, und bey und um benannter Stadt besitzen sie auch noch seine Zehenden, Pförchte, und das Gut Papenhausen. Im Stifte Oßnabrück haben sie unter andern auch einen Theil von der Burggrafschaft Stromberg, nehmlich die Herrlichkeit Crassenstein. Im Jahr 1350 lebte **Lübbert** von Wend, ein gelehrter und frommer Mann. Er war anfangs Dom-Herr zu Oßnabrück, und wurde 1349 daselbst zum Bischoff erwählt, schlug es aber aus Devotion ab und starb als ein Mönch im Kloster Marienfeld. **Riddagus** von Wenden wird unter die Aebte zu Huysburg im Jahr 1350 gezählet. In **Pfeffingers** Histor. des Braunschweig Lüneburgischen Hausses I Th. p. 203 wird gemeldet, daß die von Wenden im Jahr 1374, damahls auf Zeirheim gesessen, dem Ertz-Stiffte Magdeburg grossen Schaden zugefüget. Im Jahr 1421 wurde **Balthaser** von Wend mit als ein Schiedsmann zu Beylegung des Streits zwischen dem Könige von Dänemarck und dem Hertzoge von Holstein vorgeschlagen. **Balduin**, der 1430 Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, und hernach Ertzbischoff zu Bremen worden, starb 1441; **Pfeffinger** l. c. p. 334 saget dabey, daß seine Mutter eine gebohrne Hertzogin von Braunschweig gewesen. In **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 945 wird er von **Wenden** oder von **Dalen** geheissen; es mag aber Dalen sein Stammsitz gewesen seyn. Sein Schwester **Margarethe** von Wenden, wird 1439 unter die Aebtißinnen des Adelichen Braunschweigischen Stiffts Ebsdorf gezehlet **Pfeffinger** l. c. II Th. p. 13. **Eggert** von Wenden, Dom-Probst zu Hildesheim, hat 1460 von Seiten Graf Ottens III zu Holstein-Schaumburg den Vergleich zu Oldeslo mit dem Könige von Dänemarck machen helffen und 1471 dem neu-erwehlten Bischoffe zu Hildesheim, Hennigen von Hausen, grossen Verdruß gemacht. Im Jahr 1550 lebte **Reiner** von Wend als Gräfl. Lippischer Drost. **Anne** von Wenden, war mit Jacoben von der Asseburg, der 1458 gestorben, ehelich verbunden. **Mette** von Wenden war Dietrichen von Grone, der 1455 gelebet, angetrauet worden.

Die ordentliche Stamm-Reihe dieses berühmten Geschlechts, kan man nicht weiter als von **Heinrichen** von Wend, Rittern, der in dem 13 Jahrhunderte gelebet, herführen. Derselbe zeugte mit seiner Gemahlin, des letzten Burggrafens von Stromberg eintzigen Tochter, so ihm die Herrlichkeit Crassenstein zugebracht, unter andern fünf Söhne, von denen **Lübbert**, **Herrmann**, **Friedrich** und **Heinrich** 1306 in der Stiftung des Klosters zu Lemgo als Zeugen angeführet werden. 1) **Werner**, war Domherr zu Münster. 2) **Herrmann**, so auch 1336 als die Grafschaft Sternberg an die Grafen von Holstein-Schaumburg verkauft wurde, einen Zeugen abgegeben, hatte keine beständige Nachkommenschaft, indem sein Urenckel **Conrad** ohne Erben mit Tode abgieng. 3) **Friedrich** der gleichfalls bey dem Verkauf der Grafschafft Sternberg ein Zeuge gewesen, war ein Aeltervater **Simons**, Erbherrns auf Varenholtz, und Gräfl. Lippischen Drosts, welcher nicht wenig zu der Religions-Aenderung in der Grafschaft Lippe beygetragen, und dißfalls mit Luthern, Johnas, Melanchtonen und dem Pomeranus Briefe gewechselt. Er starb aber ohne Erben, da denn seiner Gemahlin Anverwandte, die Edlen von Saldern, seine vortrefliche Erbgüter nebst dem Schlosse Varenholtz an dem Grafen von der Lippe verkauften. 4) **Heinrich** von Wend, starb mit seinem Enckel gleiches Nahmens aus. 5) **Lübbert** obgedachten **Heinrichs** dritter Sohn, hat seinen Stamm bis hieher durch seine beyden Söhne, **Otten** und **Lübbetten** den jüngern, fortgesetzet.

I. **Otto**, hinterließ **Lübbetten**, welcher Drost zu Limberg gewesen, und mit einer von Warendorf zwey Söhne, **Jodocus** und **Lübbetten** bekommen. 1) Der jüngste, **Lübbert**, lebte 1549, und hatte drey Söhne, von denen **Wilhelm Ernst**, einen Sohn, Nahmens **Wilhelm** gezeuget, der 1608 gelebet, und sein Geschlechte fortgepflantzet hat. 2) Der älteste **Jodocus**, wurde durch seinen Sohn **Lübbert** ein Großvater **Matthias**, welcher zwey Söhne, **Johann Adrian** und **Lübbetten** hatte. a) **Johann Adrian** war zu Oßnabrück, Minden und Halberstadt respective Dom Probst, Kellner und Domherr, Probst zu Leveren, und bey St. Johannes in Minden, wie auch Oßnabrüggischer Rath, und starb 1694 in dem 64 Jahre seines Alters. b) **Lübbert**, war ein Vater **Matthias**, dessen Sohn, **Jobst Dietrich**, zu Hardenberg, Horst, Aechterenberg und Holtfeld, **Frantzen**, von Wend nachgelassen. Derselbe starb zu Anfange des 18 Jahrhunderts als Drost, und ließ drey Söhne **Carln Matthias** und **Frantz Egon**, welcher letztere Erbherr auf Crassenstein worden.

II. **Lübbert** der jüngere, obgedachten Ottens Bruder, war ein Vater **Adrians**, welcher zwey Söhne, **Frantzen** und **Johann** hinterließ.

A. **Frantz** hatte auch zwey Söhne, **Frantzen** und **Wilhelmen**: 1) **Frantz** bekam einen Sohn mit ihm gleiches Nahmens, welcher **Wilhelm Dietrichen** zeugte. Derselbe war ein Vater **Frantz Egons**, welcher Crassenstein, Aelsen und Möhlen besaß, und in dem 18 Jahrhundert ohne Erben starb. 2) **Wilhelm** war ein Vater **Frantzens**, dessen Sohn, **Wilhelm Moritz**, drey Söhne gehabt, von welchen **Frantz** und **Adrian** noch 1726 am Leben waren. Jetzt gemeldeter Frantz wird sonder Zweiffel derjenige **Frantz** von Wend seyn, welcher 1735 den 30

Junius Königl. Groß-Brittannischer und Chur-Braunschweigischer General-Lieutenant bey der Cavallerie worden. Im Jahr 1741 commandirte er das zu Anfange des Septembers zu Nienburg errichtete Lager, so aus 12 Escadrons und 8 Bataillons bestand. Im Jahr 1742 im Jenner ward er Gouverneur zu Hameln, und wohnte dem Feldzuge in den Niederlanden bey. Desgleichen that er auch 1745; verließ aber Alters und Schwachheit halben, im Junius die Armee und langete hierauf zu Hannover an, um den Uberrest seiner Tage in Ruhe zuzubringen. Er ist Römisch-Catholischer Religion, hat aber an einer gebohrnen von Busch eine Lutherische Gemahlin. Diese (wenn er nicht schon zuvor eine Gemahlin gehabt) war eine Favoritin des 1728 verstorbenen Bischoffs zu Oßnabrück, und Hertzogs von Braunschweig, Ernsts Augusts, Königs Georgens des Ersten, in England, Bruders. Es hatte sie dahero auch nur ermeldter Bischoff in seinem Testament wohl bedacht. Mit dieser seiner Gemahlin zeugete gedachter Frantz von Wend **Amalie Sophien**, nachmahlige **Gräfin von Yarmouth**, und Favoritin an dem Londner Hofe. Als selbige ihre mannbahre Jahre erreichet, wurde sie an **Adam Gottlieben von Walmoden** verheyrathet, und man dachte, auf solche Weise dieses Fräulein recht wohl versorgt zu haben. Allermassen ermeldter ihr Gemahl das schöne Gut Walmoden bey Hildesheim besaß. Allein hernach fand sichs, daß die darauf hafftende Schulden den Werth desselben fast übertrafen. Darzu kam, daß der Gemahl ihr sehr übel begegnete, und sie überhaupt eine unglückliche Ehe mit ihm führte. Es wurde ihr derowegen vielmahls angerathen, ihn zu verlassen. Allein sie wolte doch ihre Pflicht nicht brechen, sondern lebte an die 10 Jahre, mit vieler Gelassenheit, in solchem Ehestande, und ertrug Armuth, auch alles Ungemach, mit grosser Gedult. Binnen jetztgedachter Zeit nun ihres unglückseligen Ehestandes hat sie mit ermelden ihren Gemahl, eine Tochter und einen Sohn erzeuget, siehe den Articel: **Walmoden**, im LII Bande, p. 1725 u. ff. Was nun aber die übrigen Umstände dieser Dame anbelanget, und wie sie nach der Zeit zu dem Titel einer **Gräfin von Yarmouth** gelanget ist, davon ist kürtzlich dieses zu melden: Als nemlich das Wohnhaus auf ihres Gemahls Gute zuletzt dermassen baufällig wurde, daß man sich nothwendig entschliessen muste, eine Haupt-Reparatur zu unternehmen, und doch die darzu erforderliche Kosten mangelten, reisete die Frau von **Walmoden** nach Hannover, und stellte die Noth ihren Eltern vor. Hier nun wurde ihr gerathen, daß sie dem Könige George dem Andern, welcher ebendamahls in Deutschland war, einen Fußfall thun, und um Bau-Materialien bitten solte. Denn er sey ein gnädiger Herr, und würde ihr keine Fehlbitte thun lassen. Man versorgte sie anbey mit Kleidung, und andern zur Reise benöthigten Dingen. Also kam sie denn glücklich nach Herrenhausen. Wer sie sahe, muste gestehen, daß sie eine überaus schöne und artige Dame sey. Sie wuste daher auch ihre Sache sowohl vorzutragen, daß Ihro Majestät sie nicht allein der Bitte gewährte, sondern ihr auch sonst alle Königliche Gnade versprach. Ja es wurde ihr unter der Hand zu verstehen gegeben; Se. Majestät würden es zu höchsten Gnaden aufnehmen, wenn sie sich gefallen liese, mit nach Engelland zu reisen. Allein, gleichwie sie sehr feste in ihrer Tugend hielte; Also wuste sie diesen Antrag auf eine gute Art von sich abzulehen, und gieng vielmehr wieder zu ihrem Manne. Das folgende Jahr, da der König abermahls in Hannover war; wurde die Frau von **Walmoden** für andern nach Hofe verlanget, und mit vielen kostbaren Juwelen, Kleidern, auch was man nur erdencken kan, reichlich beschencket, nicht weniger ihr Gemahl zum Drost zu Diepenau, und bald darauf 1735 zum Land-Drost zu Coldingen, ernennet. Aber diesesmahl konnte sie sich gleichwohl noch nicht entschliessen, mit nach Engelland zu reisen. Jedoch das drittemahl, als Se. Majestät abermahls in Dero Erblanden waren, ließ sie sich bewegen, mit samt ihrem Manne, wie auch ihrer Schwester, und ihrem Schwager, dem Geheimden Rathe, **Ernst von Steinberg** den König nach Engelland zu begleiten. (Dieser Herr von **Steinberg** hat ihre Schwester zur Gemahlin; dahero vielleicht der Irrthum entstanden ist, daß sie einige vor eine gebohrne von **Steinberg** halten. Anfänglich war er Land-Drost zu Osterode; und hernach 1733 wurde er Land-Drost zu Ratzeburg, auch 1735 würcklicher Chur-Hannoverischer Geheimder Rath, ingleichen Cantzelley-Präsident, und im October selbigen Jahres gar Staats-Minister). Im Jahr 1737 den 12 Junius kam er glücklich in London an; und die Frau von **Walmoden** brachte daselbst das erste Jahr, da sie mit ihrem Gemahl in Engelland gewesen war, annoch einen Sohn zur Welt. Als nach diesen 1738 im Monat May, der Königliche Ober-Cammer-Herr, Jacob Friedrich Susannette, Marquis de la Forest, Alters halber, diese seine Bedienung niederlegte; erhielte solche wichtige Charge der Herr von **Walmoden**. Allein es währete nicht lange, so ließ sich dieser von seiner Gemahlin scheiden, und gieng darauf wiederum nach Deutschland, woselbst er nach der Zeit auf oben erwehnten Gute bey Hildesheim gantz vergnügt lebete. Denn alle seine Schulden waren bezahlt, sein Haus vortreflich erbauet, und überdiß bekam er noch jährlich eine ansehnliche Pension vom Könige. Seine ehemahlige Gemahlin aber wurde in Engelland den 8 April 1740, durch eine Acte des Ober-Parlaments naturalisiret; und zur **Gräfin von Yarmouth** ernennet; nachdem bereits zu Anfange des 1733 Jahres, der letzte dieses Hauses, Graf Wilhelm Paston, von Yarmouth, und Pair von Groß-Britannien, im 78 Jahre seines Alters, mit Todte abgegangen war. (Die kleine befestigte Stadt Yarmouth, welche eben diesen Grafen-Titel führet; und das Recht hat, 2 Deputirte ins Parlament zu schicken, liegt in der Grafschafft Nortfolck, in Ost-Angeln, am Einflusse des Stroms Yare; wovon mithin auch der Nahme Yarmouth entstanden. Sie darf aber nicht mit einem andern Flecken, und Hafen, gleiches Nahmens vermenget werden, so auf der Insul Wight zu finden. Die Grafschafft dagegen

gegen hat einen Hafen, welcher der beste in gantz Nortfolck ist. Und diesen Yarmouth gegen über ist auch, in der See, der berühmte Herings-Fang, welchen die Holländer alle Jahr fleisig besuchen) Im übrigen ward die nunmehrige Gräfin von Yarmouth überall in Engelland für eine Dame von vortrefflichen Qualitäten gehalten. Sie stand auch bey dem Könige in gantz besondern Gnaden. So offt Se. Majest nach Deutschland gereiset sind, ist besagte Gräfin allemahl eine der vornehmsten Personen in dem Königlichen Gefolge gewesen. Zwar gieng ohngefehr 1739 die Rede, sie sey in Ungnade gefallen. Der Erfolg aber überzeugte die Welt eines andern. Allermassen sie nicht nur dasselbe mahl mit nach Deutschland heraus kam, sondern auch ihre gefährliche Kranckheit, nach der Zurückkunfft in Engelland, dem Hof in nicht geringe Bekümmerniß setzte. Sie wurde dahero in den Zimmern des Königlichen Pallasts bestmöglichst gepfleget, und für ihre Genesung viele Sorge getragen. Sonst hat sie sich einen grossen Reichthum, sowohl an baarem Gelde, als Juwellen, erworben. Wie sie denn das schöne Gut Nischwitz, bey Dreßden an sich gekaufft. Man findet diese Nachricht, in dem **Reisenden Deutschen** im Jahr 1744. p. 192. u. ff. Siehe auch den Artickel: **Walmoden**, im LII Bande, p. 1725 u. ff.

B) **Johann**, Herr zu Wildenbrucke, oberwehnten **Frantzens** Bruder, zeugte **Adrianen**, welcher Casparn nach sich ließ. Dieses **Caspars** Sohn, **Caspar Ernst**, Erbherr zu Lemgo und Papenhausen, hat mit Annen von Friesenhausen drey Söhne gehabt, von denen **Simon Heinrich**, Freyherr von Wend von Widenbrugge, Erbherr zu Brockhausen und Papenhausen, 1728 Ober-Hofmarschall und Ober-Schencke zu Oßnabrück war, und unterschiedliche Erben hatte. Nurgedachten **Caspars** Schwester ist ohne Zweiffel **Marie Magdalene**, Caspars von der Wendt auf Hoppenhausen, (wie in **Königs** Adels-Historie I Th. p. 546 stehet) in der Grafschafft Lippe gelegen, Tochter, welche 1675 im Monat Febr. die andere Gemahlin Ludwigs von Jahnus, auf Grossen Gottern und Eberstädt, Hochfürstl. Sächsischen Altenburgischen Witthums-Hofmeisters, worden.

Aus diesem Geschlecht war **Johann Adam**, Graf von Wend, Kaysers Josephs Cämmerer, General und Obrister über ein Regiement zu Fuß, auch eine Zeit Commandant zu Costnitz, welcher sich 1701 in der Schlacht bey Chiari tapffer gehalten; 1705 die rebellischen Bauern in Bayern zerstreuet; 1710 bey der Landschaft in Ober-Oesterreich, nachdem er das Landgut Pornau auf der Haid käuflich an sich gebracht hatte, immatriculirt, und hernach in den Grafenstand erhoben wurde. Er starb 1716, und weil er von seiner Gemahlin, Marie Josephe Antonien, Gräfin von Preysing, (welche 1708 Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, und sich 1717 an den Grafen von Königsfeld verheyrathet) keine Kinder hatte, setzte er seinen nahen Vetter aus Westphalen, **Frantz Egon** von Wend, Kayserlichen Hauptmann, zum Erben ein, welcher hierauf die beyden Landgüter, Egendorf und Hueb in Oesterreich, so jener an sich gebracht, in Besitz nahm, und den 24 April 1716 aufs neue immatriculiret wurde. Derselbe vermählte sich hierauf 1722 mit Ann Catharinen von Strackowitz, welche ihm 1723 **Franciscus Xaverius Josephen** gebohren.

Im Jahr 1698 war **Heinrich Wilhelm** von Wendt Canonicus zu Münster. Im Jahr 1703 war auch ein **Heinrich Wilhelm** v. Wendt Dom-Probst zu Minden. **Frantz Arnold** von Wendt, in Holtfeld, war 1745 Domherr zu Minden.

Hieher wird auch wohl gehören: **Fredicke von der Wende**, aus Rohrßdorf, eine Gemahlin Gebhards von Alvenßleben, auf Kalbe, Erxleben und Hundsburg, Chur-Brandenburgischen Raths, und Hauptmanns der Alten Marck, welcher 1541 mit Tode abgegangen. **Von Hoheneck** Beschreibung von Ober-Oesterreich T. II p. 813. **Johann Seifert** in der Geneal. Hochadl. Eltern und Kindern p. 410 u. f. **Neuwald** de antiquis Westphaliæ colonis. **Hamelm.** in Opusc. **Piderit** in Chron. Lipp. **Spangenberg** Adels-Spiegel P. I u. II. Schaumb. Chron. **Allgemeines Historisches Lexicon. Gauhens** Adels-Lexicon. **Ludwigs** Universal-Histor. II Th. **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen p. 189. **Die heutigen Christlichen** Souverainen **von Europa** p. 791. **Ludovici** im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, II Th. p. 323, und III Th. p. 201. **Königs** Adels-Histor. I Th. p. 546 II Th. p. 71 III Th. p. 10 u. 430. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745 I Th. p. 174. **Genealogischer Archivarius**, des Jahrs 1735 p. 580, und des Jahrs 1738 p. 289 u. 739. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 1024, III Band, p. 640 u. 983, IV Band, p. 612 u. 620, V Band, p. 1135, und VII Band, p. 856 u. 905. Siehe auch weiter unten den Artickel: **Wenden**, Geschlecht.

Wend oder **Wendt** (August Joachim) war ein Sohn **Christoph Wendts**, von dem ein eigener Artickel nachfolget. Den Grund zu seinen Studien legte er in dem Athenäo seiner Vater-Stadt Lübeck. Im Jahr 1706 den 25 Novemlber hielte er daselbst seine Abschieds-Rede, in welcher er de utilissima honestæ peregrinationis jucunditate handelte, und zog alsdenn auf Universitäten. Und nachdem er seine Academischen Studien mit Fleis getrieben, und hierauf nach Hause zurück kam, so vertheidigte er 1711 den 12 May des seel. Herrn D. **Götzens** Theologiam Aphoristicam de Ouibus Christi. Im Jahr 1719 den 2 Novembr. wurde er nach seines Herrn Vaters Tode zum Diacono, am Dom beruffen, worauf er den 9 Novem. eben des gemeldeten Gottesgelehrten **Götzens** seine Eclogam Theologicam de Concionatoribus gratiæ bey einer ansehnl. Versammlung eines Hochehrw. Ministerii daselbst vertheidigte. Nach der Zeit ist er Archidiaconus am Dom worden, welche Stelle er noch im Jahr 1734 bekleidet hat. **Von Seelen** Athenar. Lubecensium P. II p. 405. **Göttens** jetztlebende Gelehrte in Europa I Th. p. 160.

Wend, (Christian) war im 17 Jahrhunderte Diaconus zu Hetstädt in der Grafschaft Mansfeld, und starb 1681 an der Pest. **Schöttgens**

Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen V Th. p. 95.

Wend oder **Wendt**, (Christian) Jhro Königl. Hoheit, des Dänischen Printzens Carls, Pagen-Hof-Meister im Jahr 1713. In solchem Jahre wurde er zu einem Mitgliede des von Jhro Majest. dem König in Dännemarck, zum Behuff der Mißions-Anstalten in Coppenhagen angerichteten Collegii de promovendo Evangelii cursu, verordnet, als welches Collegium hinführo alle Hindernisse zu heben, und den guten Fortgang des Wercks möglichst zu befördern sich bemühen solte. *Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments* VII Th. p. 1156.

Wend, oder **Wendt** (Christoph) des Ministerii Senior und Pastor am Dom zu Lübeck, war daselbst den 19 Dec. 1658 gebohren, allwo sein Vater M. Joachim **Wendt**, gleichfalls Pastor an besagten Dom; die Mutter aber Christine, M. Adam Helms, Seniors und Pastors zu St. Petri in Lübeck, Tochter gewesen. Er wurde in seiner Kindheit bis ins 8te Jahr denen Privat-Informatorn untergeben, worauf er die Dom- und darnach die Catharinen-Schule besuchte, da er es denn durch den Fleiß Tribbechovii, Lippii und Franckens soweit brachte, daß er unter dem berühmten Nottelmann in das Gymnasium zu Lübeck aufgenommen wurde, wodurch er denn fernere Gelegenheit bekam, durch desselben, wie auch Bruggii, Polzii Lipenii und Hinckelmanns Fleiß dermassen zuzunehmen, daß er nach abgelegten guten Proben 1678 auf die Academie zu Giessen sich begeben konnte. Hieselbst hörete er Botsacken, in der Philosophie, bey dem er auch im Hause war, weiter hörete er Clodium, welcher ihn in der Philologie, und Hanneckenium, wie auch Mißlern, welche ihn in der Theologie unterrichteten. Im Jahr 1679 gieng er nach Straßburg, hörete in der Exegetick den vortreflichen Sebast. Schmidten, der ihn zu sich ins Hauß, und an seinen Tisch nahm; Bebelium in der Polemick; in der Mathematick aber Reichelten, und in der Historie Hector Gottfried Masium, nachmahligen Hof-Prediger in Coppenhagen, der damahls sein Stuben-Gesell war. Mit diesem letztern stellete er 1680 eine Reise nach Tübingen und Stuttgard an, um in die Bekanntschafft derer berühmten Theologen, Wagners, Osianders und Wolffens zu gelangen, und als er daselbst seinen Zweck erreichet, gieng er über Ulm durchs Schwäbische Land nach Lindau am Bodensee, und sprach in Durchreisung der Schweitz dem damahligen vortrefflichen Philologen Joh. Buxtorfen zu Basel zu, dessen Bekanntschafft zu erlangen, er als ein sonderlicher Liebhaber der Orientalischen Sprachen bisher ein besonderes Verlangen geheget hatte; und als auch diese Lust ihm gestillet war, kehrete er wiederum nach Straßburg, und legte daselbst viele Proben seiner erlangten Wissenschafft ab, worunter seine Dissertation: De Obsignatione Fidelium interna ad Eph. I 13. 14. die er unter dem Vorsitz des vorhin bemeldten Sebast. Schmidts gehalten, sonderlich zu rühmen. Einen kurtzen Abris davon findet man in Leporins Leben der gelehrten Deutschen p. 244. Hierauf wolte sein Vater, welcher zum Witt-wer worden war, diesen seinen Sohn nach Hause haben, doch war er gleichwohl zufrieden, daß er auf seiner Heim-Reise, welche im Sommer 1681 geschahe, die Universität Heidelberg, alle vornehme am Rhein gelegene Oerter, wie auch Holland, und sonderlich Nimwegen, Dortdrecht, Rotterdam, Delft, Haag, Amsterdam, Utrecht, und Leiden besuchte, worauf er im Herbst über Bremen zu Hause glücklich ankam. Daselbst nun trug er kein Bedencken dem berühmten D. Pomario zum gewöhnlichen Colloquio sich darzustellen, welcher, da er seine Geschicklichkeit sahe, ihm willig verstattete, die Lübeckische Cantzeln zu betreten. Er ließ sich auch auf denenselben in Jahres-Frist vielmahls hören; Weil er aber eine sonderliche Begierde hatte auf Academien zu leben, erhielte er durch vieles Ueberreden von seinem Herrn Vater die Freyheit, seine Studien zu Kiel anderthalb Jahr fortzusetzen. Ein gelehrter Prediger **Wedderkopf** erwieß ihm allda viel Liebe, nahm ihn an seinen Tisch, und nutzte ihn viel in der Homiletick, dabey ihm die damahligen berühmten Männer, D. Kortholt, D. Francke, und D. Major durch ihre Lectionen sehr wohl zu statten kamen, bis er 1683 auf Geheiß seines Herrn Vaters in seiner Heymath sich wiederum einfinden muste. Es wandelte ihm aber wiederum ein neuer Appetit an, und gieng sein Wünschen dahin, auch die benachbarte Rostockische Academie zu besuchen; Allein sein Herr Vater hielte ihn mit der Vertröstung, ob wolte er selbst ihn dahin bringen, so lange auf, bis er selbst 1684 auf die himmlische Academie gelangte. Diesem seinem Herrn Vater folgte bald noch ein anderer Dom-Prediger, Mollenhoff im Tode und als hierauf unser Herr **Wendt** seine Dienste anboth, ward er 1685 an dessen Stelle gesetzet, wobey er zugleich zu St. Georgen und zu St. Annen das Amt mit verrichten muste. Worauf er 1705 dem Pastor am Dom, Herm. Lebermannen, und 1710 dem Pastor und Senior Steinen in der Seniorats-Würde folgete, endlich aber den 14. April 1719 im 60 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Er hat sich 1685 mit Anne Charitas, einer Tochter des berühmten Medici D. Paul Joachim Stockmanns, und Enckelin D. Vatenii verheyrathet, welche 1715 gestorben und ihm folgende Kinder erzeuget, als zwey Töchter, Anne Charitas, so an den Pastor zu St. Jacob in Lübeck, Christoph Rohn, verheyrathet, und die andere aber bey seinem Ableben noch unverheyrathet gewesen; und zwey Söhne, als August Joachim, der ihm im Amte gefolget, (siehe von ihm einen besondern Artickel) und Joachim Christoph, damahls noch Candidat des Ministerii. Es soll übrigens dieser Wendt, wie Herr Blaß von ihm rühmet, bey Verrichtung seines Amtes unter andern darinn sehr glücklich gewesen seyn, daß er alles kürtzlich abzufassen, deutlich vorzustellen und beweglich anzuwenden gewust, auch dabey mit dem weisen Seneca gleichsam gewünschet, alles was er nur gewust und gelernet, in seine Zuhörer so zu reden einzugiessen und ihnen einzuflössen. Bey diesem allen soll er in seinem Umgange sehr

sehr leidlich und verträglich, dabey niemanden beschwerlich noch schädlich gewesen seyn. Die Obern soll er mit schuldiger Hochachtung verehret haben, gegen seines gleichen aber leutselig und freundlich gewesen, denen Niedern aber mit Sanfftmuth und Dienstgeflissenheit entgegen gegangen seyn. Das Leben dieses GOttesgelehrten haben zwey berühmte Männer beschrieben. Das erste ist in Deutscher Sprache abgefasset und hat zum Verfasser **Herrmann Blazen**, gewesenen Archidiaconum am Dom zu Lübeck. Das andere hat der berühmte **Joh. Heinrich von Seelen** kurtz nach dem Tode des **Herrn Wendts** in Lateinischer Sprache verfertiget. Sein Epitaphium lautet also:

Memoriæ Viri admod. reverendi, ampliss. DN. CHRISTOPHORI WENDTII. nati A. MDCLVIII. XIX. Decemb. vocati ad Minister. MDCLXXXV. VI. Maii ad Pastoris dignitatem MDCCV. V. Novemb. Senioris titulo ornati MDCCX. XV. Maii. denati MDCCXIX. XIV. April. moesti heredes p. c.

Quem Zeli feruor stimulat, pietatis & ardor
Incendit, flamma Numinis usque calens,
Huc oculos flectat: Nam Wendtius omnia monstrat,
Quæ pius Elias mente fovere potest.

Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland, p. 242. u. f. a **Seelen** Athenæ Lubecens. II Th. p. 403. u f. **Mollers** Cimbria litterata. *Nova Litteraria maris Balthici* An. 1705. p. 384.

Wend, Wendt, Wende, (George) ein Schulmann, gebohren 1635. den 18 April zu Breßlau, alwo sein Vater **Adam Wendt**, ein Bürger und Handelsmann war. Im Jahr 1658. in Jenner wurde er zum Conrector des Gymnasii zu Oelse bestellet; und im Jahr 1661. im Monat November wurde er Professor der Mathematick bey dem Elisabetanischen Gymnasio in Breßlau. Er setzte sich daselbst durch seine Geschicklichkeit in grosses Ansehen, sonderlich bey der Adel. Jugend. Im Jahr 1669 im Monat November übernahm er in seiner Vaterstadt bey dem Magdalenischen Gymnasio die Profeßion der Practischen Philosophie, der Historie, und Beredsamkeit, und verwaltete dieselbe 13. Jahre. Im Jahr 1670. den 4. Octob. wurde er in die Hochlöbl. fruchtbringende Gesellschafft unter den Nahmen des **Pflantzenden** aufgenommen. Im Jahr 1682. in Octob. wurde er von Hertzoge **Sylvius Friedrich** zum Professor der Fürstl. Selecte Classe und zum Director der Fürstlichen Ritter-Schulen in Oelse, beruffen, da er denn viel Gutes stifftete, und den Ruhm der Oelßnischen Information bey Einheimischen und Fremden vergrösserte. Endlich wurde 1687. die Selecte-Classe wiederum dissolviret, und Herr M. **Wende** zum Rector und Inspector nach Lauban in der Laußnitz beruffen, woselbst er 1688. den 30. April seinen Anzug gehalten. Allein auch hier blieb er nicht über 7. Jahr; sondern es fügte sich, daß ihm 1695. zu Thoren in Preussen das Rectorat des Gymnasii anvertrauet wurde, welches Amt er bis an seinen Tod begleitet, der den 7. Julius 1705. im 71. Jahre seines Alters erfolgte. Seine Schrifften sind folgende:

1. Centuria Epigrammatum, Jena, in 4.
2. Disp. Theologica de Exorcismo, quatenus in baptismo locum habet, Jena in 4.
3. Epitome Theologiæ Paracleticæ in tentationibus spiritualibus, Oelse in 8.
4. Der Juden-Lied von Pseudo-Meßia, Schabbasi Zebhi, mit Anmerckungen, Breßlau in 8.
5. Exercit. Historico-Politica, disquirens, an Cæsares aliqui Romani, per discordiam forte in S. R. Imper. electi, Francofurti olim se sistere, armisque adeo Anti-Cæsarem repellere soliti fuerint, nec ne? Thoren in 4.
6. Oratio parentalis, qua trium admirandorum recensione justa persoluta sunt B. D. Joh. Ern. Gerhardo, Budißin und Lauban in 4.
7. Das beehrte Fürsten-Glück, das ist kurtzer Entwurf der ehemahls gehaltenen Fürstl. Geburts-Dramatum und Freuden-Reden, Oelß in 4.
8. Christ-Fürstl. Oelßnischer Gordianus und Palladium, oder 2. Freuden-Reden, in deren einen der Ertz-Hertzog **Sylvius Friedrich**, mit Gordiano, die Ertz-Hertzogin, **Eleonore Charlotte**, mit dem Palladio verglichen werden, Lauban in 4.
9. Intimationes Actuum & Dramatum curiosorum, Lauban in 4.
10. Friedliebende Beantwortung etlicher zanck-süchtigen Zunöthigungen, womit Herr **Johann Muscovius**, Pastor Prim. in Lauban, auf dem Rathhause und in der Schule neue Unruhe machen wollen, Lauban in 8.
11. Genealogia Debschiziana, Lauban in Fol.
12. 8. Dispur. de Republica Ebræorum, Thoren 1697. in 4.
13. De Pannifice Goldbergensi, Laubæ in Somnis concionante, Thoren 1700. in 4.
14. Differt. qua Fata finalia trium antiquissimor. Poloniæ Duorum, Lechi II. Lesci II. & Popieli II. proponuntur, 1699. in 4.
15. Diss. Vendæ, antiquissimæ Poloniæ Ducis, fatum finale, ebend. 1700.
16. Jubel-Gedancken, bey Gelegenheit des MDCC. Jubel-Jahres, welches wie in andern Pohlnischen Provincien, also auch in Königl. Preussen, feyerlich gehalten wurde, zuförderst dem allerhöchsten GOtt zu Ehren, dann gemeinen Stadt Thoren zu Freuden, am 11. Hornungs-Tage durch die studirende Jugend alda auf öffentl. Schaubühne eröfnet, ebend. 1700. in Fol.
17. Disput. prima & 2. theologiæ Thetico-Polemicæ, de Principio Theologiæ sive Scriptura Sacra, ebend. 1700. in 8. 1¼ Bog.

18. Disput. Schema Genealogicum Elisabethæ, Reginæ Poloniæ, ebend. 1700. in 4.

19. Diss. Historico-Theologic. an trium posteriorum Monarchiarum Capita, Cyrus, Alexander M. & Augustus, in templo Hierosolymitano Sacrificia olim obtulerint, nec ne? ebend. 1700. in 4. Wovon man einen kleinen Abriß findet in den *Novis Litter. Maris Balth.* 1700. p. 356.

20. Diss. utrum parta per Christum generis humani salus Augusti Imper. Nummis expressa olim fuerit, nec ne? ebend. 1701. in 4. Siehe *Nova Litteraria maris Balthici* An. 1702. p. 42.

21. Diss. super quæstione: utrum Christus Augusto Imperatori cognitus olim fuerit, nec ne? Thoren 1702. in 4. Siehe *Nova Litteraria maris Balthici* 1702. p. 44.

22. Exercitationes duæ de primis Polonorum nummis argenteis, sive Grossis Pragensibus, ebend. 1702. in 4. Einen kurtzen Abriß davon siehe in den *Nov. Litter. maris Balthici*, 1702. p. 236.

23. Disputatio de Judæorum superstitione circa תקופת revolutionum Solis. Siehe *Nova Litter. maris Balthici* 1704. p. 337.

24. Naturæ pictricis Specimen Thoruniense, quo figuratos quosdem lapillos prope Thorunium in Vistulæ præterlabentis littoribus considerandos exhibet, Thoren 1705. Siehe davon *Nova Litteraria maris Balthici* des Jahres 1705. p. 307.

25. Passio Christi, mirandis quibusdam figuris in Regno Mineralium repræsentata, ebend. 1705. Einen kurtzen Auszug davon findet man in den *Nov. Litter. maris Balthici* des Jahrs 1705. p. 307.

26. Dissertatiuncula, qua de Presperi Aldorisii Romani Idengraphia aut Graphimantia conjecturas suas exposuit, Thoren 1704. Siehe *Nova Litteraria maris Balthici*, 1704. p. 337.

Sinapii Olsnographia, Theil II. p. 221. Prätorii Athen. Gedan. Ludewigs Universal-Historie, Th. I. p. 747. *Nova Litteraria maris Balthici* 1705. p. 308. u. f.

Wend, (Gotthelf Ehrenfried) ein Doctor in beyden Rechten und Mitglied E. Löblichen Raths zu Chemnitz im Ertz-Gebürge, ist zu Grimma den 31. Jenner 1711. gebohren, allwo sein Herr Vater, Johann Christoph Wend, Königl. und Churfürstl. Schul-Verwalter war; Die Frau Mutter aber ist Charlotte, eine gebohrne Dümeniel. Nachdem er einige Privat-Unterweisung genossen, so kam er in dasige Chur-Sächsische Land-Schule, und hatte sechs Jahr zu seinen Lehrmeistern Ermeln, Schumachern, Egenolfen, Ulischen und Klimm. Im Jahr 1727. begab er sich nach Leipzig, und ward unter dem Rectore Magnifico D. Schmidten, in die Zahl der Studirenden aufgenommen. Hierauf hörte er Herrn D. Müllern in der Philosophie, und Franckensteinen in der Historie; wohnte den Vorlesungen Herrn Hofrath Rechenbergs, D. Rivini und D. Müllers in dem Römischen Rechte bey; fand sich auch bey dem sel. Gribner und Bauern, welche das Jus publicum Canonicum und den Proceß vortrugen ein. Im Jahr 1732. vertheidigte er unter dem Vorsitz Herrn D. Kühnholdens unterschiedene streitige Sätze aus Menckens Gymnasio Polemico; hörete auch bey diesem Herrn D. Kühnholden ein Collegium, wie man aus den Acten referiren soll. Nach vollbrachten Academischen Studien wandte er sich nach Dreßden, allwo er Erlaubniß bekam, sich in der Kriegs-Cantzley umzusehen, und den Proceß und die Rechte der Soldaten zu studiren. Gegen das Ende des 1732. Jahres ward er Auditeur bey den Hochlöblichen Rochauischen Regimente, welche Charge er auch über acht Jahre rühmlich verwaltet und wobey er in Pohlen und Ungarn durch Göttliche Gnade manche Beschwerlichkeit ausgestanden hat. Weil er aber auf einen beständigen Sitz bedacht gewesen, so hat er von der Juristen Facultät zu Leipzig das Notariat verlanget und erhalten; ist auch in ein Löbl. Raths-Collegium zu Chemnitz gezogen worden. Weil hierauf diese seine Umstände erforderten den Titul eines Doctors beyder Rechten anzunehmen, so begab er sich 1741. nach Leipzig, woselbst ihm, nachdem er vorher seine Wissenschafft in der Rechtsgelahrheit sattsam gezeiget, auch in dem Petrinischen Hörsale L. 6. C. de Jurisd. omn. judic. erkläret und eine Dissertation de poenis militum famosis vertheidiget, den 8. Junius die Würde eines Doctors in beyden Rechten gewöhnlichermassen ertheilet worden. Zu seiner gemeldeten Inaugural-Dissertation, welche wegen der unterschiedenen eingerückten Militair-Befehle und Urtheile eines besondern und ausnehmenden Vorzugs würdig ist, hat schon der Herr Doctor, als er noch das Amt eines Auditeurs bekleidete, bey müßigen Stunden sich einen zureichenden Vorrath gesammlet. Er brachte hierauf seine Sammlung in Ordnung, und ließ solche zu Chemnitz zu Anfange des Jahrs 1741. auf acht Bogen abdrucken. Weil er aber kurtz darauf sich entschloß die Doctor-Würde anzunehmen, so übersahe er seine Arbeit nochmahls, änderte einiges weniges darinnen und beförderte solche mit etwas kleinern Littern von neuen zum Druck. Von beyden Ausgaben findet man einen kurtzen Auszug in den Allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. Theil XII. p. 377. u. f. Siehe Kriegels Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig im Jahr 1741. p. 70. u. f. f. Leip. Gel. Zeitung. 1741. p. 503.

Wend, (Gottlob Ehrenfried) war ein Magister der Philosophie und im Jahr 1723. Pfarr zu Collmen unter der Superintendur Colditz. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 40.

Wend oder **Wendt**, (Heinrich oder Johann) war 1528. der Heil. Schrifft Doctor, und Prior zu St. Johannis in Hamburg. Als in besagtem Jahre das helle Licht des Evangelii in gedachter Stadt angenommen zu werden anfieng, und die

die Evangelischgesinneten so wohl, als die eyfrig Catholischen Prediger auf allen Cantzeln einander widersprachen, ward von dasigem Rathe den 28 April eine Untersuchung und Verhör mit beyderseits Predigern vorgenommen, da denn dieser **Wendt** von Päbstischer Seite mit erschien. Die Beschuldigungen, welche ihn betraffen, waren diese: 1) Hätte er wider die Heil. Schrifft geredet, und gesaget: α) In dem Evangelio stünde nichts von der Heil. Dreyeinigkeit, und man müste sie doch glauben; β) Zu der Schrifft müsse man hinzu setzen, sonst könne man sie nicht verstehen; γ) Wie könne man die Worte verstehen: Feget den alten Sauerteig aus; so man zu der Schrifft nichts hinzusetzen solle? Es wäre denn, daß wir alle Becker wären; 2) Hätte er die Lehre von der Erlösung durch Christum, den eintzigen Mittler, streitig machen wollen, indem er gelehret, daß **Maria** unsere Hoffnung, unser Leben, und unsere Vorsprecherin sey, welche auch der Schlangen den Kopff zertreten hätte. 3) Hätte er die Absolution dem versaget, der das Sacrament unter beyderley Gestalt empfieng. 4) Hätte er in dem Articul von dem Predigt Amte angestossen, indem er gesaget, daß auf dem Stuhl **Mosis** sitzen, auch Beichte sitzen und Beichte hören sey. D. **Wendt** gestund hierauf, auf geschehene Anrede des Worthaltenden Burgemeisters, der die Umfrage anstellete, daß er die verlesenen Sätze, doch nicht so, wie sie da stünden, geprediget habe. Es sey auch Niemand durch ihn von dem Abendmahl abgewiesen worden, ausser ein eintziger, der, unter dem Vorwande, daß er dem HErrn Christus gebeichtet habe, ihm nicht beichten wollen; daher er ihm diese Antwort ertheilet: Hast du Christo gebeichtet, so mag dich auch Christus absolviren. Man fuhr ihn zu fragen fort: Warum er den Mann, der Reue über seine Sünde geheget, und zu Christo seine Zuflucht genommen, abgewiesen hätte, angesehen ja die Vergebung der Sünden auf Christi Leiden und Erlösung beruhete? Seine Antwort war: Weil er nicht beichten wollen. Man erwiederte: Ob auch eine andere Beichte der Sünden, und deren Absolution wäre, als von wegen und in dem Nahmen JEsu Christi? Oder, wo in Heil. Schrifft stünde, daß GOtt die Vergebung der Sünde auf solche Ohren-Beichte gegründet habe, so daß Christus befohlen, die Absolution nicht weiter, als man beichtete, zu sprechen? Oder, ob er mehr von der Beichte, die man ihm thue, als derjenigen, so Christo geschehen, halte? Er mögte Grund und Wahrheit aus dem Worte GOttes davon geben. Doch er blieb bey dem vorigen; nur daß er hinzu fügte, nicht um des Sacraments willen, daß er dasselbe unter beyderley Gestalt verlanget, sondern, daß er nicht beichten wollen, hätte er ihm die Absolution versaget. Als hierauf die Bürger von dem Rathe verlangeten, man solte, was D. **Wendten** anbetraff, denselben sich des Predigens fernerhin enthalten lassen, so wendete er sich nach Lübeck, allwo er eine Prediger-Stelle erhielt. **Nachricht von der Stadt Hamburg,** II Th. p. 183 u. ff. 188. 193 u. ff. 199. 202.

Wend, (Heinrich) von Helmstädt gebürtig, war anfangs Pastor daselbst, und hatte diese Pfarre aus Indulgentz des Pabsts, dem er seinen Fleiß zu Padua in Absingung der Psalmen und Kirchen-Lieder bewiesen, erlangt, nahm aber hernach das Evangelium willig an, und wurde Superintendent zu Giffhorn. Von dar kam er 1539 als Pastor zu St. Petri nach Braunschweig, und ward darauf als Superintendent nach Helmstädt beruffen; weilen aber die Kriegs-Unruhen allda einfielen, nahm er das Pastorat zur Lieben Frauen in Braunschweig an, welches er noch 1545 verwaltet hat. Er hatte wohl studirt, und correspondirte fleißig mit M. **Gorolitzen,** D. **Bugenhagen** und andern Gottesgelehrten, starb 1560 und hinterließ 2 Söhne. **Rechtmeiers** Braunschweigische Kirchen-Historie 3 Theil p. 138 und in Supplem. p. 89.

Wend oder **Wendt,** (Heinrich) ein Medicus von Rostock, wo sein Vater gleiches Nahmens ein Kauffmann war, gebohren 1622; studirte zu Königsberg, Rostock und auf denen Holländischen Universitäten, wurde 1653 zu Leyden Doctor, nachdem er seine Inaugural Disputation de catarrho rühmlich abgeleget, gab darauf seit 1654 zu Rostock und seit 1659 zu Lübeck einen Practicum ab, wurde sodann 1671 am letzterem Orte Stadt-Physicus, und starb den 5 December 1676 im 54 Jahr, als er zum andern mahl in den Ehestand getreten. **Mollers** Cimbria Literata.

Wend, (Hercules) Pastor zu Kemnitz, hielte unter den Vorsitz D. **Joh. Friedrich Meyers,** zu Gryphswalde 1702 eine Dissertation, welche Summam Gryphiswaldensium Synodorum, in sich faßete. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1702. p. 7.

Wend, (Jacob. Joach.) von Butow in Pommern gebürtig, studirte auf dem Gymnasio in Dantzig, und hielte daselbst 1700 den 22 Julius unter dem Vorsitze Hrn. D. **Schelgvigs** aus der Kirchen-Historie de Ebionitis contra Godofredum Arnoldum eine Dissertation wovon man einen kurtzen Abriß findet in den *Novis Litter. Maris Balthici* 1700 p. 136.

Wend oder **Wendt,** (Joachim) ein Pastor im 17 Jahrhunderte an der Cathedral Kirche zu Lübeck, gebohren zu Rostock den 15 Junius 1618 allwo sein Vater **Heinrich Wendt** ein Kauffmann war; die Mutter aber, mit Nahmen **Elisabeth,** ist eine gebohrne Schultzin. Seine Eltern schickten ihn erst in die Stadt-Schule zu Rostock, und, als er da einigen Grund geleget hatte, so kam er nach Reval, und von hier nach Lübeck ins Athenäum, wo er besonders **Kirchmannen** gehöret. Er studierte hierauf zu Helmstädt, hernach zu Rostock und endlich zu Königsberg. Als er aber seine Studien glücklich zu Ende gebracht hatte, begab er sich nach Lübeck, wo er so glücklich war, daß er sich die Gunst und Gewogenheit des damahligen Bürgermeisters in Lübeck, **Gerdesii** erwarb, welcher ihm auch seine Söhne zu informiren untergab. Er übte sich hierauf fleißig in Predigen, da es denn geschahe, daß er

er im Jahr 1647 den 9 Decembr. zum Diaconus an der Dom-Kirche in Lübeck erwehlet wurde. Im Jahr 1679 den 10 Octobr. wurde er Pastor an eben besagter Dom-Kirche, welches ansehnliche Amt er auch bis an sein Ende rühmlichst bekleidet hat. In den Heil. Ehestand hat er sich begeben mit Jungfer **Christinen Helmsin**, einer Tochter **M. Adam Helmsii**, gewesenen Seniors und Pastors zu Lübeck, mit welcher er zwey Kinder gezeuget, eine Tochter, Nahmens **Elisabeth**, welche sich an **M. Thomas Hohnstedt**, Predigern an der Burg zu Lübeck nachgehends verehliget, und einen Sohn, Nahmens **Christoph**, der ebenfalls Pastor am Dom geworden, von dem oben ein Artickel. Er ist 37 Jahr im Amte gewesen, und davon ist er die erstern 20 Jahr Diaconus an gemeldeter Dom-Kirche gewesen, welches Amt unter andern auch die Beschwerlichkeit mit sich führet, daß es das Zucht-Hauß zu St. Annen mit zu versehen hat." Endlich ist er den 12 September 1684 gestorben. Die Unterschrifft unter seinem Bildnis, so in der Dom-Kirche zu Lübeck stehet, lautet also:

Joachimus Wendt, Pastor dieser Gemeine, ist anno 1619 am 15 Junii in Rostock gebohren, alhie aber A. 1647 am 9 Decembr. in das heilige Predigamt, und A. 1679 am 16 Octobr. zum Pastorat ordentlich beruffen. Nachdem er nun dem Herrn darin in die 37 Jahr treulich gedienet, ist er nicht ohne sonderbahres Leidwesen seiner lieben Gemeine An. 1684 am 12 Septemb. Morgens um 6 Uhr durch JEsum entschlafen. **Götzens** Elegia Germanorum quorundam Theologorum Sec. XVII. p. 591 u. ff. **von Seelen** Athen. Lubec. P. II. p. 400 u. ff.

Wend, (Joach. Immanuel) von ihm ist bekannt: Differt. de natalium apud veteres solennitate, Wittenb. 1687. **Fabricii** Biblioth. Antiqu. p. 608.

Wend, (Johann) siehe **Wend** (Heinrich).

Wend, (Johann) auch **Wandalus**, Lat. *Slavus* genannt, Bischoff zu Ripen, war aus Güstrow im Mecklenburgischen, nicht aber wie **Hvitfeld** und **Wolff** fürgeben, aus Goslar im Braunschweigischen, gebürtig. Im Jahr 1525, da die Reformation im Schleswigschen eben angefangen, und man sich nach guten Leuten umsahe, kam er gen Hattersleben, und ward von dem daselbst residirenden Königl. Printzen und Stadthalter Christian, als Rector an der Schule gedachter Stadt bestellet, in welchem Amte er sich solcher Gestalt distinguirte, daß man ihn unter die allergrösten Linguisten seiner Zeit rechnete, und weil er absonderlich ein grosser Lateinischer Redner war, erwehlte man ihn 1533 in der Schleswigschen Thum-Kirche, über den König Friedrich I. die Parentation zu halten. Im Jahr 1537 ward er zum Bischoff des Ripischen Stiffts von **D. Bugenhagen** eingewey-het; welchem Amte er bis 1541 rühmlichst vorstund, da er den 11 August besagten Jahres verstarb. Das berühmte Geschlecht der **Wandalinen** hat von diesem Manne seinen Ursprung. Ein altes Manuscript hat folgendes von ihm: „M. Johannes Vandalus, qui ante aliquot annos „Lector fuerat Theologicus in auditorio Haderslebiensi ex instituto Christiani III. quando Dux „adhuc saltem erat Holstatiæ priusquam ad regni „gubernationem vocaretur, venit Ripas anno „1537 & religionis veræ fundamenta quantum „quidem initio fieri poterat fecit in visitatione „Ecclesiarum adjuncto semper sibi bono aliquo „linguæ Danicæ rerumque nostrarum perito ho„mine, (alias M. Thoma Canutio, alias alio D. „Severino in Leerskow aut D. Severino in Molc„beck D. Ægidio in Billem) Is colica passione de„bilitatus placide in vera fide & assidua Filii Dei „invocatione, in coelestem Academiam discessit „die Augusti XI. Anno Domini 1541. Vir ma„gnæ virtutis miræque diligentiæ." **Pontoppidan.** Reform. Histor. der Dänisch. Kirche p. 87 u. ff. **Dänische Bibliotheck** I Stück p. 178 u. ff.

Wend oder **Wendt**, (Johann) von Cöslin in Pommern gebürtig, allwo er anfangs Rector und Diaconus, hernach Pastor in der Vorstadt zu Colberg war, schrieb:

1. Logicam.
2. Leichen-Predigten rc.

und starb den 17 Septembr. 1675 im 54 Jahre. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Wend oder **Wendt**, (Johann Christian) der Medicin Doctor, wie auch Hoch-Fürstlich-Würtenberg-Oelßnischer Rath und Leib-Medicus, war zu Oelß den 28 Decembr. 1662 gebohren, und sein Vater, **Matthäs Wend**, war Apothecker daselbst. Im Jahr 1689 den 20 Sept. erhielt er die Doctor-Würde zu Erfurt, nachdem er vorher unter dem Vorsitz **D. Just Vesti** seine Inaugural-Dissertation de Catalepsi, vertheidiget, starb zu Mompelgart 1701. **Sinapii** Olsnographia I Theil p. 987 u. ff.

Wend, (Johann Matthias) gebürtig von Lübeck, wurde den 9 Julius 1705 zum Pfarrer zu Travemünde ernennet. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1705. p. 256.

Wend, (Otto) Herr zu Neburgk, kommt als Zeuge vor, in einer alten Urkunde vom Jahr 1353 worinnen der Marggraf zu Brandenburg Ludewig Romanus der Stadt Stendal ein besonderes Privilegium ertheilet; so in **Ludwigs** Reliqv. MSt. T. IX. p. 510 u. ff. befindlich.

Wend, (Peter) von ihm ist bekannt:

1. Tract. de voluntate die salvifica, Straßburg 1650 in 4.
2. De juribus foeminarum, ebend. 1670 in 4.

Wend, (Samuel) siehe **Wende**.

Wend, (Siegfried) ehemahliger Prediger in Caterbow, in der Neu-Ruppinischen Inspection. **Dietrichs** Histor. Nachr. von dem Grafen zu Lindow und Ruppin p. 185.

Wenda, **Venda** oder **Vanda**, des Pohlnischen Fürstens **Craci** oder **Grachs** kluge und tapffere Tochter, so nach **Lechi** II. Tode, und seines Bruders Verbannung aus dem Reiche, im

Jahr 750. auf den Thron erhoben ward. Ohngeachtet nun die Pohlen als ihre Unterthanen scharff darauf drungen, daß diese ihre Fürstin sich vermählen solte, wolte sie doch nichts davon hören, sondern entschloß sich als Jungfer zu leben und zu sterben. Der Ruhm aber ihrer Schönheit und recht männlichen Geistes blieb nicht in Pohlen eingeschlossen, sondern drang auch bis in Deutschland, wodurch ein gewisser Deutscher Fürst, **Rithogarus** oder **Ritiger** genannt, dergestalt gerühret wurde, daß er sie zur Gemahlin begehrte. Er empfieng aber von ihr eine abschlägliche Antwort, und brachte darauf ein Kriegs-Heer zusammen, womit er sich den Pohlnischen Grentzen näherte; da hingegen die Königin **Wenda** gleichfals mit ihren Kriegs-Völckern auf ihn loßgieng. **Rithogarus** ward hierüber in etwas bestürtzt, und fertigte einige von seinen vornehmsten Grossen ab, welche sie nochmahls durch Vorstellung seiner grossen Macht und Reichthümer zu Vollziehung einer Heyrath mit ihm bewegen solten. Doch Wenda gab ihm zur Antwort, wie sie sich höchlich verwundern müste, für eine so niederträchtige Weibes-Person von ihrem Fürsten angesehen zu werden, daß sie zur Beschimpffung ihrer Würde und Macht, desjenigen Unrechts und Schadens, so ihr Staat bereits von ihm gelitten, gäntzlich vergessen, und sich selbst nebst dem Pohlnischen Reich ihm unterwerffen solte. "Bringet demnach (fuhr sie fort) eurem „Herrn die Botschafft, daß ich einen Abscheu vor „einer Vermählung sowohl mit ihm, als mit allen „übrigen Männern trage, und daß es weit herrlicher, selbst eine Königin vorzustellen, als eines Königs Gemahlin zu heissen. Er hat mich mit Kriege überzogen; darum mag er sich nun auch zum „Kriege rüsten, und lernen, daß es für einen Mann „und Fürsten übel stehe, wenn er zu solcher Zeit, da „das Treffen angehen soll, den Mars verlassen, und „von der Venus reden, oder nach niedergelegten „Waffen von Heyraths-Sachen handeln will." Die Gesandten, welche mit diesen Bescheid abgefertiget waren, wusten nicht genung von der unvergleichlichen Schönheit der Pohlnischen Königin zu erzehlen, daher alle Soldaten des **Rithogari** höchst begierig waren, als sie von ihm gegen die Pohlen in Schlacht-Ordnung gestellet wurden, das Angesicht dieser Fürstin zu sehen; welches auch den förderſten Hauffen gelung, indem die Wenda mit unbedeckten Haupt vor ihren Kriegs-Völckern herritte. Diese liessen nicht nach, ihr Erstaunen über derselben ungemeine Liebreitzungen gegen die andern zu verstehen zu geben; und dieses machte in den Gemüthern der Alemannen einen solchen Eindruck, daß sie öffentlich über die Ungerechtigkeit dieses Krieges gegen eine so liebenswürdige Fürstin zu murren begonnten, endlich aber den Kampff-Platz verliessen, und nach ihrem Lager zurücke wichen. Sie weigerten sich hierauf zu fechten, was für Mühe **Rithogarus** auch anwenden mochte, sie dahin zu bewegen. Dieses schmertzte den Fürsten dergestalt, daß er sich vor den Augen seiner Armee erstach, nachdem er zuvor die Götter angeflehet, daß seine Unterthanen zur Straffe ihrer bewiesenen Zaghafftigkeit von einem Weibe müsten beherrschet werden. **Dlugoss.** Hist. Pol. Lib. I. Nach seinem Tode schloß Wenda mit den Alemannen einen Frieden, und kehrte mit Triumph wieder nach Cracau zurücke, worauf sie in Erwegung, daß sie eines beständigen Glücks in währenden Lauf ihrer Regierung genossen hätte, die Entschliessung faste, sich selbst als das würdigste Danck-Opffer den Göttern darzubringen. Nachdem sie nun dreyßig gantzer Danck-Tage nach einander in ihrem Reiche feyerlich begehen lassen, sprang sie in Beyseyn der vornehmsten Grossen des Landes von der Brücke bey Cracau in die Weichsel, und ersoffe. Der von **Ziegler** hat ihr nachstehende Grabschrifft in seinem Historischen Labyrinth der Zeit aufgesetzet:

> Es war der Jungfern-Krantz mein fünftes Element,
> Und dieser starb mit mir im Wasser unzertrennt.
> Last Schwestern! bitt ich, mir doch diesen Ruhm alleine.
> Ach ja! denn um den Krantz, ersäufft gewiß sich keine.

Allgem. Chron. III Band, p. 548 u. f. **Micrälius** Lib. II. Chron. Pomer. num. 22. p. 107. **Connors** Beschreib. des Königreichs Pohlen, p. 17. **Lucä** Schles. curieuse Denckwürdigk. p. 38 u. f.

Wendanus, (Dan.) siehe **Wentanus.**

Wendbach, oder **Wentbach,** ein kleiner Fluß, der in dem Ertz-Stiffte Saltzburg in den Alben-Fluß fällt. **Hydrograph. Lex.** p. 28 510.

Wendbach, ein kleiner Fluß, der in dem Hertzogthum Westphalen in dem Fluß Bigge tritt. **Hydrograph. Lex.** p. 64.

Wende, Fluß im Mansfeldischen, siehe **Woita,**

Wende, ein kleiner Fluß, der, nach des **Gigers** Land-Charte, um die Gegend, wo die Trifft in die Aar fällt, in eben dasselbe Wasser fliesset. Scheuchzern ist nichts davon bekannt geworden. **Hydrograph. Lex.** p. 10.

Wende, Geschlecht, siehe **Wend.**

Wende, (George) siehe **Wend.**

Wende, (Samuel) ein Schlesier, von Groß-Glogau, studierte zu Lauban, Coburg und Wittenberg und zwar die Theologie, da er 1719. de Simulatione religionis ipso jure naturæ licita unter dem Adjuncto **Bohn** disputirt; legte sich aber nachmahls auf die Medicin, und sein Lied in Herrn **Rothscholtzens** Todten-Schule, p. 544. heist:

> Wer einmahl will selig sterben, und mit Freuden schlafen ein rc.

Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, IV Theil, p. 505.

Wende, (Sonnen-) siehe **Sonnen-Wende,** im XXXVIII Bande, p. 801.

Wendebaum, (B.) war im Jahr 1735. Cantor an der Märtens-Schule zu Halberstadt. Göttens jetztlebende Gelehrten in Europa, I Theil, p. 446.

Wende-Circul, Lat. *Tropicus*, Fr. *Tropique*. Derselben sind zwey und werden auf der unbeweglichen Fläche der Welt-Kugel, von den zweyen Puncten des Stillstands der Sonnen, nemlich dem Anfang des Krebses, und des Steinbockes beschrieben. Den Nahmen führen sie daher, weil die Sonne, wenn sie einen derselben erreichet, mit ihrem Abweichen von dem Aequator inne hält und zu demselben wieder umwendet. Auf der Erd-Kugel werden sie zu beyden Seiten in der Weite von $23\frac{1}{2}$ Grade mit dem Aequator parallel gezogen, und beschliessen die Zonam torridam, oder den heissen Strich des Erdbodens. Der Nordliche Wende-Circul, heisset der Sommerliche, *Tropicus solstitii aestivi*, oder des Krebses, weil ihn die Sonne beschreibt, indem sie in den Krebs eintritt, da sie zugleich bey uns den längsten Tag und des Sommers Anfang machet. Der Südliche heist der Winterliche, oder Steinbocks-Wende-Circul, weil ihn die Sonne beschreibet, indem sie in das Zeichen des Steinbocks tritt, da sie zugleich bey uns den kürtzesten Tag und des Winters Anfang macht. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Fäschens Kriegs-Ingenieurs-Artillerie- und See-Lexicon, p. 822. Siehe auch die Artickel: *Circuli Tropici*, im VI Bande, p. 126 u. f. *Tropicus Cancri*, und *Tropicus Capricorni*, im XLV Bande, p. 1163 u. f.

Wendecker, (Johann) siehe Wendeker.

Wende-Hacken, ist ein grosser eiserner Hacken, mit einem grossen Ringe, damit man die grossen Zimmer wenden kan. Bergbau-Spieg. post. ind. lit. W. Jungh. W.

Wendehals, siehe *Jynx*, im XIV Bande, p. 1713. ingleichen Natterwindel, im XXIII Bande, p. 955.

Wendeker, (Johann) gebohren zu Rostock 1661. frequentirte zu Güstrow, studirte zu Rostock, und ward daselbst Magister 1696. Im Jahr 1689. ward er substituirter Diaconus in Wismar an der Marien-Kirche, und 1696. Archidiaconus an eben dieser Kirchen. Endlich wurde er Pastor an der St. Georgii Kirchen und Assessor des Consistorii. Er starb im Jahr 1713. *Progr. funebr.* Mecklenburgisches Gelehrten Lexicon, I Stück, p. 39.

St. Wendel, oder St. Vendelin, ein Städtgen und kleines Gebiete im Westerreich, zwischen Zweybrücken, Birckenfeld und der Grafschafft Ottweiler an dem Wasser Bließ gelegen, und dem Ertz-Stifft Trier zugehörig. Im Jahr 1522. ward es von dem Kayserlichen Capitain Frantz von Sickingen eingenommen, und die Besatzung von 100. Reutern zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Zeillers Beschreibung der X Kreise des Heil. Römischen Reichs, p. 240. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 967. Melissantes Geographie, I Theil, p. 949. Schlegels Bericht vom Leben und Thaten Aquilä, p. 103.

Wendel, (Sonnen-) siehe Sonnenwendel, im XXXIIX Bande, p. 802.

Wendeland, Personen dieses Nahmens, siehe Wendland.

Wendelbaum, *Licitatorium*, auch Garnbaum genannt, ist und lieget oben auf dem Würckstuhle: Zu beyden Seiten sind die Schwingen angemacht, an welchen die Lade hänget.

Wendeler, Personen dieses Nahmens, siehe Wendler.

Wendelhof, ein Bayerisches Dorf, ohnweit der Residentz. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 306.

Wendelin, heisset bey dem Augspurgischen Frauenzimmer so viel als ein Fecher oder Sonnen-Fecher.

St. Wendelin, wird in der Römischen Kirche als ein Heiliger und Patron der Schaafe verehret, weil er selbige in seinem Leben wohl hat leiden können und allezeit einen schönen Hammel in seiner Celle gehabt. Missons Reise-Beschreibung durch Italien, p. 637. Löders Historisches Systema von wahren Unterschied der Evangelischen und Päbstischen Kirchen, I und II Theil, p. 100.

Wendelin, (Gottfried) ein Rechtsgelehrter und Mathematicus, ist zu Herken im Lüttichischen 1580. den 6 Junius gebohren worden. Er ließ unter der Anführung Heinrich Alentii bey Zeiten eine grosse Fähigkeit spüren, wie er denn schon in dem dreyzehenden Jahre seines Alters einen schönen Lateinischen Vers geschrieben, und die Hebräische, Griechische und Lateinische Sprache gründlich begriffen hatte. Er wolte darauf nach Prag, weil ihn aber die rothe Ruhr zu Nürnberg überfiel, gieng er zurücke, und studierte zu Dornick die Rhetorick, zu Löwen die Philosophie und schönen Wissenschafften; von dar begab er sich nach Lion, wo er eine Zeitlang einen Corrector in den Buchdruckereyen abgegeben. Im Jahr 1600. verfügte er sich, des Jubiläi wegen, nach Rom, that eine Reise durch Italien, und kehrte durch Franckreich zurück; blieb eine Zeitlang zu Marseille, unterrichtete die Jugend zu Digne, und da hatte Peter Gassend das Glück seiner Unterweisung zu geniessen. Darauf kam er nach Hause, gieng aber bald wieder nach Paris, wo er sich bey Andrea Arnaldo 8 Jahr aufgehalten, und dabey in den Rechten practiciret hat. Im Jahr 1612. begab er sich wieder nach den Niederlanden, trat in den geistlichen Stand, und bekam etliche Pfarreyen, wurde Canonicus zu Condet in Hennegau und endlich zu Dornick Officialis. In den Mathematischen Wissenschafften hatte er wenig seines gleichen, daher man ihn nur den Ptolemäum seiner Zeit genennet, und ihm grosse Lob-Sprüche ertheilet hat. Er hat geschrieben:

1. De constantia motus syderei.
2. De solis & lunæ motibus æternis.
3. Paschalæ magnum & æternum s. Kalendarium Gregorianum æternum.
4. Chaos temporum s. vertiginem opinionum de tempore orbis conditi ad Christum natum.
5. Apotelesma temporum s. characterem diluvii desinentis.
6. Loxias s. de obliquitate solis diatriba, Antwerpen 1626.
7. Verschiedene diatribas chronologicas.
8. Ariem s. aurei velleris encomium, Antwerpen 1632. in 4.
9. De pluvia purpurea Bruxellensi, Paris 1674. in 8.
10. Leges Salicas illustratas cum glossario Salico vocum Aduaticanum, Antwerpen 1649.
11. Dissertationem epistolicam de tetracty Pythagoræ, Löven 1637. in 4.
12. Teratologiam Cometicam.

Valerii Andreä Biblioth. Belg. **Miräus** de Scriptoribus Seculi XVI. c. 237. p. 325. **Sweertius** Athenæ Belg. **Voßius** de Scient. Mathem. c. 66. §. 18. p. 392. **Sorbiere** in dem Leben Gassendi. **Bruckers** Fragen aus der Philosophischen Historie, VI Th. p. 813. u. f. **Morhofs** Polyh. P. 328.

Wendelin, (Marcus Friedrich) ein Reformirter Theologe, war eines Predigers Sohn und zu Sandhagen, unweit Heidelberg 1584. gebohren. Er informirte eine Zeitlang die Fürstl. Printzen zu Dessau, und wurde hierauf 1611. Rector an dem Gymnasio zu Zerbst, woselbst er auch 1652. gestorben ist. Er hat geschrieben:

1. Institutiones Logicas, Cassel 1652. in 12.
2. Compendium Rhetorices, Cassel in 8.
3. Politicam, Amsterd. 1651. in 12. u. Franckf. 1670. in 8.
4. Contemplationes Physicas, Franckf. 1624. ingleichen ebend. 1649. in 8. und Hanau 1652. in 8.
5. Medullam Latinitatis, Franckf. 1652. in 8. und Cassel 1667. in 8. Dieses ist ein Auszug aus des **Rob. Stephani** Thesauro Linguæ Latinæ und wird von **Morhofen** in seinem Polyhist. T. I. p 823. gelobet.
6. Philosophiam moralem, Franckf. 1665. in 8. Der Verfasser hat diese seine Sittenlehre, welche in die 6 Alphabet starck ist, gröstentheils eingerichtet nach der Sittenlehre des **Abraham Sculteti**, so zu Leyden 1593. in 8. herausgekommen, und giebt sie einen rechten Commentarium darüber ab. Siehe **Stollens** Einleitung zur Historie der Gelahrheit, III Th. p. 648.
7. Admiranda Nili Commentatione Philologica, Geographica, Historica, Physica & hieroglyphica ex 318. Autoribus Græcis & Latinis vetustis & recentibus illustrata, Franckf. 1623. in 8.
8. Christianam Theologiam, Amsterdam 1639. in 4. die zu Marpurg 1677. in 8. und noch öffterer wieder abgedruckt worden.
9. Systema majus Theologiæ Christianæ, so nach dessen Tod zu Cassel 1656. herausgekommen. Dieses Systema ist hierauf ins Holländische und von dem Siebenbürgischen Fürsten **Michael Apaffi** in das Ungarische übersetzt worden.
10. Exercitationes Theologi. vindices pro Theologia Christiana oppositas Gerhardi Collegio Anti-Wendeliano, Cassel 1652. in 4. Vol. II.
11. Collationem Reformatorum & Lutheranorum doctr. Cassel 1660. in 4.
12. Harmoniam macrocosmi & microcosmi, Zerbst 1614. in 4.
13. De Prædestinatione, Franckf. 1622. in 4.

Beckmanns Anhaltische Historie. **Thomasius** de plagio. **Webers** Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 683. **Walchs** Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Th. p. 478. **Drauds** Biblioth. class. P. II. p. 1192. 1329. u. 1463. **Morhofs** Polyh. P. II. p. 370. u. 157.

Wendelmuth, eine fromme und gottesfürchtige Wittbe von Münchendam, so wegen ihres Glaubens als eine standhaffte Märtyrin 1527. den 15 Dec. im Haag öffentl. verbrannt ward. Siehe **Rabbi** Märtyrer Buch, P. III. p. 121.

Wendelmuth, (Margarethe) eines Mahlers Tochter zu Pegau in Meissen, war eine zu ihrer Zeit vortreffliche Mahlerin in Contrafaiten. Besiehe **Rißen** in der Aprils-Unterredung, p. 263. u. **Paullini** Hoch- und Wohlgelahrtes deutsches Frauenzimmer.

Wendelsheim, ein Dorf und Kirche in der Unter-Pfaltz, unweit Creutzenach. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt Flecken ꝛc.

Wendelstein, stehet 1 B. der Könige VI. 8. für **Wendel-Treppe**. **Bödickers** Grund-Sätze der Deutschen Sprache, p. 270.

Wendelstein, ein Schloß und Amt in der güldenen Aue, in Thüringen, an der Unstrut, zwischen Querfurt und Heldrungen, drey Stunden von Querfurt, und eine Stunde von Wiehe gelegen. Es ist ehedem aus Erlaubniß des hohen Chur-Hauses zum Fürstenthum Querfurt geschlagen worden, mithin den Hertzogen von Weissenfels zuständig gewesen. Es hat denen Grafen von Weymar gehöret, die es nach dem Bericht des **Rothischen Chronici** in **Menckens** Script. im Jahre 1332. erbauet haben. Es haben es auch die von **Heßler** besessen und nachmahls noch Prätension darauf gemacht. Es liegt das Schloß auf einem hohen Berge, und lieset man in der Historie, daß dasselbe auch ehedem denen von **Wizleben** gehöret habe, wie denn im Jahr

Jahr 1447. in den damahligen Unruhen Hertzog **Willhelm** zu Sachsen **Christianen** von **Witzleben** seine Helffte des Schlosses Wendelstein genommen und seinem Bruder **Friedrichen** von **Witzleben**, welcher des Hertzogs Rath gewesen, zu dessen völligen Besitzer gemacht. Uebrigens sind die Festungs-Wercke in den dreyßigjährigen Kriege durch den General **Pappenheim** ruiniret worden. **Glafeys** Geschichte des Chur-Hauses Sachsen, p. 891. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 903. **Melissantes** Geographie, I Th. p. 1075. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.** **Uhsens** Geographisches Lexicon. **Hübners** vollständige Geographie III Theil, p. 722. **Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie in Europa, p. 39. **Die heutigen Souverainen von Europa**, p. 814. **Müllers** kleiner Atlas, I Theil, p. 431. und 441. **Allgemeine Chronicke**, IIX Band, p. 450. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wendelstein oder **Windelstein**, ein an dem Flusse Schwarzach gelegener schöner und wohlerbauter grosser Marckt-Flecken in Francken auf dem Marggräfl. Anspachischen Gebiete, ohngefehr zwey Meilen oder vier Stunden Südwärts von Nürnberg gegen Roth, und drey Stunden von Schwobach gegen Altdorf. Es hat erstlich zur Reichs-Voigtey auf die Vesten zu Nürnberg gehöret; ist aber nachmahls pfandweise an den alten Burggrafen **Conrad von Vogburg** kommen, von ihm wieder gelöset, an **Conrad Grossen** dem Schultheissen, gekommen, an dem es schon ehemahls um 1000. Pf. Heller vom Reich 1347. versetzet gewesen, und dem der Kayser **Carl IV** diese Pfandschafft bestätiget, und Macht gegeben, solche ferner zu versetzen, dessen Erben es hernach **Arnolden von Seckendorf** verkaufft, von welchem es wieder an Nürnberg gekommen. Das daselbst befindliche Nieder-Vogtey-Gerichte ist ein Viertheil Hochfürstl. Anspachisch, die übrigen drey Theile aber dem neuen Spital zum Heiligen Geist in Nürnberg zuständig. Das Brandenburgische Viertheil ist 1467. an **Heinrich Voigten**, einem Bürger zu Nürnberg gekommen, der es an die **Lincken** in Schwabach, und diese wieder an das Hochfürstl. Haus Brandenburg verkaufft haben. Dahingegen waren die drey Nürnbergische Viertel vormahls dem Geschlechte derer von **Wendelstein** in **Nürnberg** eigen, und ist es 1336. schon mit samt den Wäldern um Wendelstein ihnen verliehen gewest, die haben es 1387. noch inne gehabt. Schon im Jahr 1337 sind die Voigten von Wendelstein, und die Wendelsteiner von dem Kayser **Ludwig** mit dem daselbst befindlichen Kayserlichen Gerichte belehnet gewesen. Von denen **Wendelsteinern** sind die drey Viertel auf die **Ortlofen** gekommen, bis endlich **Hans** und **Frantz**, die **Ortlofen**, beyde Gebrüder, sothane ihre drey Theile 1467. an den neuen Spital in Nürnberg verkaufft haben. Es ist Krafft eines zwischen dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg und dem Spital-Amte Nürnberg im Jahr 1484. errichteten Vertrages der Richter-Stab ein Jahr Brandenburgisch und wird dieses Jahr vor das Gerichte zu Schwabach, appelliret; die folgenden drey Jahre Nürnbergisch, und wird nach Nürnberg appelliret, wie denn aus der Ursachen so wohl ein Hochfürstl. Brandenburgischer, als auch ein Nürnbergischer Spital-Richter allda sich befinden. Dieser Marckt hat seine eigene Pfarre, Früh- und Mittel-Messe, auch andere Pfründen. Die Früh-Messe ist von **Hansen von Seckendorf**, Rittern zu Kornburg, gestifftet, nachmahls aber, nebst denen dazu gehörigen Gütern an die Herrn **Rieter** gelanget, von welchen sie auch zu Lehen gehet. Die Pfarr samt der Kirche ist Brandenburgisch und gehöret dem Pfarr nach Schwobach ins Capittel, welche Pfarr-Lehne die Herren Marggrafen von einem **Kühledörffer**, Bürger zu Nürnberg, samt etlichen Gütern erkaufft haben. Die Inwohner sind theils Hochfürstl. Brandenburgische Unterthanen, theils hinter den Gotteshauß Wendelstein, ingleichen verschiedene hinter dem gemeinenschafftliche Gericht; die mehresten Hintersassen aber dem Spital-Amt gehörig, wie denn auch die Hämmer und Mühlen alle Nürnbergisch sind und deren über hundert mehrentheils Bürgern zu Nürnberg zuständig. Das Hochfürstliche Haus Brandenburg hat nebst allen Landes-Hoheitlichen Rechten auch eine Zollstatt daselbst, die in das Ober-Schwabach gehöret. Im Jahr 1449. zündeten diesen Ort die feindlichen Völcker Marggraf **Albrechts** zu **Brandenburg** an. Bey der Kirche zu Wendelstein siehet man auch die Ueberbleibsel von einem alten Schlosse, welches ohne Zweiffel derer von Wendelstein Residentz-Schloß gewesen. Sonst ist daselbst auch noch ein grosser Steinbruch. **Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des Heil. Römischen Reichs freyer Stadt Nürnberg** p. 114. u. f. **Glücks** Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 44. u. 107. **Falckensteins** Schwabach, p. 103. **Hübners** vollständige Geographie, III Th. p. 262. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Geographie, p. 439. **Falckensteins** Analect. Nordgav. 2 Nachlese, p. 139. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckis. Creysses, p. 384. u. f. und p. 543.

Wendelstein, eine alte ausgestorbene Adeliche Familie in Francken, deren Stamm-Hauß der vorstehende Marcktflecken gleiches Nahmens gewesen. **Erhard von Wendelstein** lebte 1338; und **Conrad Wendelsteiner** 1348. **Ulrich von Wendelstein**, wurde 1358. Bürger zu Nürnberg, **Frantz Wendelsteiner**, lebte 1384. Ein anderer **Frantz Wendelsteiner**, und **Christine**, seine Ehewirthin, denn **M. Lorentz Wendelsteiner**, **Hieronymus**, **Erhard**, und **Stephan**, die Wendelsteiner haben gelebet 1494. **Johann von Wendelstein** nennte sich Lateinisch *Cochlaeus*, und war anfänglich Schulmeister bey St. Laurentzen in Nürnberg, zog aber von dannen, 1523. als sich die Religion änderte. Er befand sich auf Catholischer Seiten bey den zu Wormbs gehaltenen Colloquio, hat wider D. Luthern vieles geschrieben,

schrieben, und ist 1552. zu Breßlau gestorben. Siehe ein mehrers von ihm in dem Articel: Cochläus (Johann) im VI Bande, p. 545. u. f. **Christoph Hieronymus Voigt**, von Wendelstein, Herr auf Gutenberg und Erlenstegen, und alter Patricius zu Nürnberg, war gebohren 1652. den 28. Mertz, dessen Vater war **Johann Philipp Voit von Wendelstein** auf Gutenberg und Erlenstegen. Er ist gestorben zu Nürnberg, als der letzte seines Nahmens und Stammes den 18. August 1718. Glücks Geograph. Beschreibung der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 44. **Coburgischer Zeitungs-Extract** des Jahres 1718. p. 248.

Wendelstein, (Johann Bauer von) starb 1569. den 4. November als Dechant zu St. Victor zu Maynß, und ist das Decanat nach ihm drey Jahre unbesetzt geblieben. Siehe den Articel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2374.

Wendelstiege, eine Art Muscheln, davon zu sehen **Muschel**, im XXII Bande, p. 1313.

Wendel-Treppe, siehe **Treppe (Wendel-)** im XLV Bande, p. 474. u. f.

Wenden, ist eine Ackerarbeit, welche gleich nach der Erndte vorgenommen, und der gebrachte Acker mit dem Pfluge zum andernmahle umgerissen wird, welches Umreissen man also **Wenden** heisset. Ist der Acker nach dem Brachen nicht sehr bewachsen, kan man die Mühe erspahren, und darf ihn nur rühren. Man thut es deswegen, daß die Quecken in dem gebrachten Acker gantz zerrissen werden, und nicht wieder zu Kräfften kommen, noch den Acker zähe machen können, denn sonst würden im Rühren zu grosse Erdschollen verbleiben, welche, wegen ihrer Grösse mit den Egen nicht würden zu gewinnen seyn.

Wenden, ist eine Haus-wirthliche Arbeit, da das aufgeschüttete Getraide auf denen Schütt-Korn- oder Getraide-Boden mit denen Korn-Schauffeln fleißig umgestochen und umgewand wird. Es muß dieses Wenden deswegen geschehen, damit das Getraide, wie sonsten leichtlich zugeschehen pfleget, nicht auf einander erwärme, müchzend werde und verderbe, sonderlich, wenn das Korn in der Blüthe ist, oder zu körnen anfängt, weil sich alsdenn am ersten die Würmer darinnen zu zeugen pflegen. Das neuausgedroschene Getraide, ingleichen auch zur Zeit der Korn-Blüthe, soll man wöchentlich zweymahl, ausser diesem aber, nur einmahl wenden.

Wenden, ein Schiffmanns-Wort. Es sind zweyerley Arten zu wenden, eine vor dem **Winde**, da sie den Wind recht hinten kommen lassen, und die Segel auf die andere Seite brassen, und diß heist vor den Wind gewendet. Die andere Art **durch den Wind zu wenden**, ist, daß man den Wind recht vorne einkommen läst, sich durch denselben drehet, und die Segel auf die andere Seite brasset. Ob zwar diese letzte Art die kürtzeste, bey der man auch am wenigsten verlieret, was man gewonnen hat, im Gegentheil aber vor dem Winde verlieret, so geschiehets doch gemeiniglich bey Stürmen, daß sie vor dem Winde wenden; denn sonsten würde des Schiffes Vordertheil von den anprellenden Wellen viel auszustehen haben, wie es denn ohne dem die härtesten Stösse von denenselbigen bekömmt.

Wenden, in See-Treffen, siehe **Wendung**.

Wenden, ist eines von denen Zeichen, daran ein Hirsch in der Fährte vor einem Thiere erkennet wird. Denn wenn der Hirsch ins Dickicht hinein will, so verkehret und wendet er mit dem Gehörn die Blätter, und die laubichten kleinen Aestlein dergestalt, daß man ihn gar deutlich spüren kan.

Wenden, Fluß in Liefland, siehe den Articel: **Wenden**, Stadt.

Wenden, Lat. *Venedorum Principatus*, ist ein Mecklenburgisches Fürstenthum, welches von nachstehender Nation noch heutiges Tages den Nahmen führet. Es ist das gröste unter den Mecklenburgischen Provintzen, und grentzet zur rechten an Pommern und an die Herrschafft Stargard, unten an die Marck Brandenburg, zur lincken an die Elbe und an das Lauenburgische, wie auch an die Grafschafft Schwerin, und an die Herrschafft Rostock. Als Mecklenburg vor diesen so getheilet war, daß zu Güstrow eine besondere Hofhaltung war, so wurde dieses Land insgemein nach der Hauptstadt das **Fürstenthum Güstrow** genennet. Es ist ohngefehr 18 Meilen lang und 6. Meilen breit, und gehören dazu die Städte Güstrow, Dömitz, Parchim, Grabow, Sternberg, Waren, Malchow, Plawe, Stuvenhagen, Ivenach, Malchin nebst verschiedenen kleinen Städten. Es war vor diesem eine eigene Linie in dem Hause Mecklenburg der Fürsten in **Wenden**, welche sich mit **Heinrich Burewins** des jüngern Sohne, dem **Nicolotus**, anhebt. (Siehe den Articel: **Mecklenburg**, im XX Bande, p. 45 u. f.) welcher 1277. verstorben, und zwey Söhne hinterlassen, **Heinrichen** den Jüngern, und **Johann** den Friedfertigen. Jener ist von seinen eigenen Söhnen **Heinrichen** und **Nicolotus**, die in die dritte Vermählung nicht willigen wolten, umgebracht worden, wodurch aber gedachte Söhne sich der Erbfolge verlustig gemacht. Dieser setzte das Geschlechte fort, und seine beyden Söhne **Nicolotus** II. und **Johann** III. stifteten zwey Linien, deren die erste meistens zu Goldberg, die andere zu Waren residirte. Von beyden lieset man, daß sie 1316. dem Könige in Dänemarck **Erichen** VI. sich zu Vasallen unterworffen. **Nicolotus** II. Sohn, **Johann** IV. zeugete **Nicolasen** IV. in dessen Söhnen **Henningen** und **Johann** VII. die Linie erloschen. **Johann** III. der Stifter der andern Linie, hatte zwey Söhne, **Bernharden** und **Nicolasen** III. davon jener **Johann** IV. zeugte, dessen Sohn **Christoph** ohne Erben starb. Dieser **Nicolas** III. hinterließ **Johann** V, der zu Werla residirte, und ohnbeerbt starb, und **Lorentzen**, der ein Vater war **Balthasars**, der ebenfals ohne Kinder verschieden, und **Wilhelms**, welcher erstlich den Geistlichen Stand ergrif, hernach auf Päbstliche Dispensa-

pensation denselben wieder verließ, aber aus der Ehe mit Sophien, Hertzogs Bogislaus VII. aus Pommern Tochter, nur eine einige Tochter, **Catharinen**, hinterließ, so an Ulrichen II. Hertzog zu Mecklenburg, aus der Stargardischen Linie vermählet wurde. Weil also nach **Wilhelms** Tode 1436. kein männlicher Erbe vorhanden war, so entstund zwischen dessen nächsten Agnaten **Heinrichen** dem **Fetten**, Hertzoge zu Mecklenburg, und dem Churfürsten zu Brandenburg, **Friedrichen** I. dem der letztere Fürst **Wilhelm**, und sein Bruder **Balthasar**, 1415. die Lehns-Huldigung geleistet hatten, und der also als Lehns-Herr erben wolte, ein langer Proceß, der endlich zu Wittstock 1442. so verglichen wurde, daß das Land **Heinrichen** verbleiben, der Lehns-Nexus aufhören, und hingegen dem Churfürsten zu Brandenburg die Eventual-Erb-Huldigung geleistet, und bey dem künftigen Abgange der Hertzoge die Erbfolge in alle Mecklenburgische Lande vorbehalten solle. **Crantz.** Vandal. **Speners** Syllog. p. 724. **Pontan.** Hist. Dan. L. VII. p. 416. *Acta publ.* in der **Staats-Cantzel.** T. 14. p. 1. u f. **Schutzfl.** res Mecklenb. XIV. **Europ. Herold** P. I. p. 497. **Hübners** vollständige Geographie, III Th. p. 577. **Arnolds** Historische und Politische Geographie, p. 922. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Martini** Anweisung zur Neuen Staats-Geographie, p. 466. **Schmidens** Politische Fragen, II Band, p. 443. **Einleitung zu den Geographischen Wissenschafften**, p. 91. **Abels** Preußische und Brandenburgische Reichs- und Staats-Historie, p. 113. **Ebend** Preuß. Geographie, p. 462. **Müllers** kleiner Atlas, I Theil, p. 484. **Hübners** Polit. Historie, Theil VI. p. 483.

Wenden, Lat. *Vandalia*, *Ducatus Venedorum*, *Ducatus Vandaliæ*, ein Hertzogthum, welches den Nahmen von seinen Wendischen Einwohnern hat, und ist dasselbe ein Stück von Hinter-Pommern, welches gegen Norden an die Ost-See, gegen Sünden an die Wüste Waldow, gegen Westen an Cassuben, und gegen Osten an Lauenburg und Bütow grentzet. Es gehöret dem Könige in Preussen, und bestehet aus drey Landen, Rügewalde, Schlawe, und Stolpe. Die vornehmsten Flüsse darinnen sind die Stolpe, die Wipper, die Grabow und der Billerbeck. Die Hauptstadt dieses Hertzogthums ist Rügenwalde an der Ost-See. Von den andern Orten sind sonderlich zu mercken: Stolpe, Crange, Polnow, Rumelsborg und Schlage. Wenden war ehedem ein Stück von Pomerellien, daher auch die Pohlen 1646. bey dem Münsterischen Friedens-Schlusse einen Anspruch darauf machten, und zwar wegen eines alten Pfand-Rechts, dessen Fundament sie von **Peter Squenzen von Putkammer** herholen mochten, welcher neml. Pohl. Gouberneur über Pomerellien nach Hertzog **Mestovini** Tode 1295. gewesen, und diese Provintz vor Geld denen damahligen Churfürsten von Brandenburg eingeräumet; denen aber der Pommerische Hertzog **Wartislaus** 1313. dieses Stück abgenommen, und durch einen hernach mit Pohlen getroffenen Vergleich behalten hat. Es ist sonst nicht gar groß, und seine Fruchtbarkeit lässet sich auch wohl halten. **Hübners** vollständige Geographie, III Th. p. 826. **Melissantes** Geographie, I Th. p. 1114. **Uhsens** Universal-Geographisch-Historisches Lexicon. **Baudrand** Lexic. Geogroph. T. II. p. 477. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 451. **Cellarii** Neue Geographie, p. 418. **Müllers** kleiner Atlas, I Th. p. 496. **Abels** Preußische und Brandenburgische Geographie, p. 134.

Wenden, **Winden**, Lat. *Venda*, *Venedum*, *Vinda*, eine kleine Stadt am Fluß Wenden in Liefland, ungefehr funfzehen Meilen von Riga. Sie war vor Alters ein berühmter und fester Ort. **Vinno** oder **Vinand von Rhorbach**, erster Heermeister des Schwerdbrüder-Ordens, hat um das Jahr 1208. denselben erbauet und auch zu seiner Residentz erwehlet. Im Jahr 1560. nahm ihn der Moscowitische Czaar, Iwan Basilowitz, ein; und als 1577. abermahls die Rußische Armee den Ort eingeschlossen hielt, so ließ der gemeldete Großfürst oder Czaar den damahligen Hertzog (oder wie ihn andere nennen) den König Magnus anzeigen, das er vor ihm erscheinen solte, welches er auch that und zwar mit der allergrösten Unterthänigkeit. Der Czaar verwies ihm seine Untreu und entblössete ihn von allen. Er würde ihm auch das Lebens-Licht gar ausgelöschet haben, wenn ihn der Hertzog durch sein Bitten und Flehen nicht noch erweichet, und auf andere Gedancken gebracht hätte: Es wurde aber dennoch die Stadt selbst der Wüterey der Soldaten überlassen und erbärmlich zugerichtet. Einige des vornehmsten Frauenzimmers, wie auch der meiste Adel, hatten das Schlos zu ihrer Zuflucht erwehlet, es wurde aber dasselbe von dem Großfürsten aufgefordert; Als man nun die Aufgabe weigerte, so wurde das Schloß mit dem schweren Geschütz beschossen, wodurch in kurtzer Zeit eine sehr weite Oefnung in die Mauer gemacht wurde. Indem nun die Besatzung keine Hofnung mehr übrig sahe, die Russen ferner abzuhalten, so erwehlten sie lieber sich mit Pulver in die Luft zu sprengen, als sich den Tyrannen zu ergeben. Indem sie aber vorher das Heil. Abendmahl zu sich nehmen wolten, so fehlte es am Wein: die Priester versicherten sie zwar, daß es in solchen Nothfällen ginge, wie der Heil. **Augustin** gesagt; Crede & manducasti; weil aber ein Papist unter ihnen war, welcher seinen Spott daraus trieb, weil sie nunmehro wider ihren Willen unter einerley Gestalt würden communiciren müssen; so wolten sie sich keinesweges befriedigen lassen: Unterdessen wolte des Hertzogs **Magni** Cammer-Diener seine Kleider zusammen packen und fand unter denselben ein Fäßgen Wein, welcher alsobald zu diesem Heil. Gebrauch consecrirt wurde, nach dessen Geniessung liessen sie Feuer ins Pulver, und flogen in die Luft. Nach dieser Zeit ist der Ort gantz ins Abnehmen gekommen. In dem folgenden Jahr 1578. eroberte der König in Pohlen **Stephan Bathori** gantz Liefland wieder, legte hier zu Wenden ein Bißthum an, und machte **Patricius**, einen der gelehrtesten Männern

nern im 16 Jahrhunderte, zum ersten Bischoff allhier. Im Jahr 1708 haben den Ort die Russen abermahls ausgeplündert und abgebrannt. Sonst pflegen sich allda mehrentheils die Herren Geistlichen zu versammlen. Das umliegende Gebiethe wird der **Wendische Kreiß** genennet. **Kelch** Chron. Livon P. IV, p. 343. **Ubsens** Geographisches Lexicon. **Hübners** vollständige Geographie II Theil, p. 287. **Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Baudrands** Lexicon Geographicum T. II, p. 477. **Allgemeine Chronicke** VII Band, p. 903. **Häsch** in seinem Geographischen Anhange. **Treuers** Einleitung zur Moscowitischen Historie, p. 148, u. ff. **Wegners** Einleitung zu den Welt- und Staats-Geschichten, p. 782. **Baylens** Critisches Wörter-Buch T. III, p. 634. **Hübners** Fragen aus der Politischen Historie IV Th. p. 922.

Wenden, ein Dorf in Thüringischen Kreisse, im Amte Freyburg; hat Amts- und Adeliche Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wenden, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Kirch-Lammitz. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreisses, p. 306.

Wenden, Lat. *Venedi, Venedæ, Vinidii, Vindi, Windi, Windæ, Heneti*, sind eigentlich ein Slavisches Volck, und den andern Sarmataischen Völckern mit Ankunfft verwandt, wie unter andern auch in der Chronic **Philippi** im vierdten Buch im Anfange von D. **Peucern** klärlich dargethan wird.

Unterscheid von den Wandalen.

Es sind einige, welche dieses Volck mit den **Wandalen** oder **Vandalen** vermischen, und solcher gestalt den Wenden etwas zuschreiben, welches doch von den Vandalen fürgenommen und vollbracht worden, und hingegen den Vandalen dasjenige beylegen, was die Wenden gethan haben. Dieser Irrthum aber ist wohl vornemlich daher entstanden, weil beyde Völcker, Vandalen und Wenden, an etlichen Orten einerley Sitz inne gehabt. Denn, nachdem die Vandalen sammt den Burgundionibus und etlichen Suevis von dem Balthischen Meere, da ihr erster Sitz in Deutschland gewesen, aufgebrochen, und erstlich in Galliam, hernach in Italiam, Hispaniam, und Africam gezogen, haben die Slavi, Winithi, Veneti oder Heneti, wie man sie nicht auf einerley Weise ausspricht, das ist, die Wenden, ein Volck, so gantz und gar anderer Ankunfft und Sprache, als die Deutschen, solche hinterlassene Lande der verreißten Völcker eingenommen.

Woher die Wenden nach Deutschland gekommen?

Und kommt solches ausländisches Volck sonder Zweifel von den Henetis oder Venetis in Asien, oder Paphlagonien, her, welche eines Theils zuvor mit **Antenore**, ihrem Hertzoge, und sammt etlichen Trojanern aus Asien, (denn sie zur Zeit des Trojanischen Krieges nicht ferne von dem Lande Phrygia gesessen waren) fortgezogen, sich in Illyrico bey Græcia, oder am Adriatischen Meer, und andern Orten in Italien, daraus sie vornemlich die Euganeos, zwischen dem Meer und Alpen vertrieben, niedergelassen, von denen die Venediger ihren Ursprung haben sollen. Welches ihres Sitzes in Illyrico, darinnen sie ihr Reich gehabt, ehe die Römer derselben Landschafft mächtig worden, **Herodotus** allbereit gedencket, nemlich daß sie an dem Ufer des Adriatischen Meeres gewesen; und hernach **Polybius** schreibt, daß an demselben Ufer, eine andere Sprache, als anderswo in Italien, gewesen; wie man denn auch dafür hält, daß die beyderley Wenden an dem mitternächtischen Meer und Adriatischen Ufer, noch zur Zeit einerley Sprache gebrauchen sollen. So soll die Pohlnische und Slavische Sprache in Illyrico auch einerley seyn, wie auch vieler Städte Nahmen an beyden Orten übereinstimmen. Wiewohl die Meynung **Livii, Virgilii, Catonis**, und **Plinii** (Libr. III. c. 19. und Libr. VI. c. 2, da er der Trojanorum und Henetorum in Paphlagonien gedenckt), nemlich, daß **Antenor** die Henetos in Italien geführet, von etlichen, sonderlich **Glareano** im 3 Buch Commentariorum Cæsaris, als eine Fabel verworffen wird, welche sich an des **Strabonis** Zeugnis halten, der da schreibt, daß ein Theil der Henetorum mit den Cimbris in Europam gezogen, von welchen die Veneti in Italien hernach sollen kommen seyn. Was die in Gallia anbelanget, haben dieselben in Gallia Lugdunensi, am See, ihren Sitz gehabt, wie **Ptolomäus** und **Plinius** Libr. IV. c. 18 schreiben, und **Cäsar** gedencket in seinen Commentariis Libr. III de Bello Gallico, einer Stadt am Meer gelegen, so er Venetas nennet, da jetzt die Britanner wohnen, mit denen er zu Wasser gekrieget. So findet man auch die der Meynung **Strabonis** Libr. IV seyn, als solten die Veneti bey Venedig ihren Nahmen haben eben von diesen Venetis in Gallia, so unter den Celten am Ufer des Gallischen Meers gewohnet, und welche **Julius Cäsar** zur See überwunden.

Die Zeit ihrer Ankunfft in Deutschand.

Es sey nun diesem wie ihm wolle, so sind die Wenden von der Cimbrier Zeit an in Germanien nicht gewesen, sondern langsam, allererst um des Kaysers **Heraclii** Zeiten, ohngefehr im Jahr 600 in Deutschland ankommen, als in welchem Jahre sich die dritte grosse Wanderschafft und Veränderung der Völcker in deutscher Nation zugetragen, da die Sarmatischen und Wendischen Völcker mit grosser Menge und grausamer Gewalt und Ungestüm herein gefallen. Diese Wenden, wie sie alzeit unsern deutschen Völckern benachbart gewesen, auch bisweilen mit denselben vermenget, und wo sich die unsern hingewandt, so ihnen daselbst auf dem Fuß nachgefolget, und die Länder und Sitze, so die unsern entweder gerne, oder, weil sie von ihnen bedrenget, verlassen, nach ihnen wiederum eingenommen. Wie sie denn sonderlich den Getis, Dacis, Alanis, Vandalis, Burgundis, Saxonibus, Mysis, Tyrigetis u. a. m. bey der Donau von Aufgang und Mitternacht stets auf dem Halse gelegen. Also sind sie ihnen auch endlich in Deutschland nachgezogen, sich allda neben und unter sie gesetzet, und besondere Königreiche, Fürstenthümer und Herrschafften angericht. Erstlich haben sie zwischen dem Ponto Euxino und Venedischen oder Wendischen See, so im Mitternächtischen Meer zwischen Pommern und Preussen gelegen, bey den Wassern Borysthenes und Tyra (welches man jetzt

jetzt die Nester nennt) und bey der Donau, welche Lande der vorigen Völcker, so in der andern General-Mutation hieher kommen, alle mit einander gewesen waren, eingenommen. Darnach als sie ihre Gewalt daselbst wider die Glieder des Römischen Reichs und die deutschen Völcker bestätiget, und denselben starck genug zu seyn vermeynet, haben sie nicht allein gegen Niedergang, als herein gegen uns, die grossen und herrlichen Länder zwischen dem Mitternächtischen Meere, und Sarmatischen Gebürgen, auch dem Berge Carpatho an Ungarn, und den Sudetischen Gebürgen bis an die Elbe und Saale: sondern auch dort hin ein gegen Mittag gantz Thracien, Mysien, Macedonien, Epirum und Illyricum mit ihrem Volck erfüllet. Nachmahls auch, haben sie sich in so mancherley Völcker und Nahmen getheilet, und unterschieden, daß sie eins Theils als gegen Mittag, die Servii, Rascii, Bulgari, Bosnenses, Croatä, genennet worden. Gegen Abend sind von ihnen entsprossen, die noch hinterstelligen Pohlen, Böhmen, Cassuben, Laußnitzer und Mährer, welche noch zum Theil die Wendische Sprache gebrauchen, und seyn von ihnen gewesen die alten Schlesier, Pommern, Märcker, Mecklenburger, und ein Theil Sachsenlandes an der Elbe. Denn die jetzigen Einwohner in diesen letzteren Landen, sind von deutschen Volck, so man hingeführt, herkommen. Sie sind auch eines Theils an der äusersten Grentze bey der Saale und Elbe, die Sorben und Wenden genennet worden, da hernach auch wiederum deutsche Völcker hingesetzet worden. Es ist aber, damit man solches auch gedencket, ohne Grund, daß **Crancius** in Wandalia L. I, c. 5. ingleichen Lib. II, c. 1 und 5, und anderswo aus Blondo und S. Gregorio I probiren will, als solten die Wenden so in Croatien, Dalmatien, Illyrico, Histrien und ferner seyn, aus Böhmen dahin gekommen seyn, und wie er es eigentlich noch bestimmen will, unter dem Kayser **Mauritio**. Denn besagter **Crancius** vermischet ebenfalls, wie andere auch, so wohl in seinem angeführten Buch als auch in andern seinen Schrifften, die alten deutschen Vandalen, und hernach die Slaven, so auch Heneti, Veneti, und Winithi geheissen, mit einander. **Blondus** und **Gregorius** reden ausdrücklich von den Slaven nicht von den Wandalen, und zwar so bestimmet keiner unter ihnen, von wannen sie kommen. *Blondus* dicit, venisse eos sedibus priscis, *Gregorius* illos Histriæ immi nere scribit &c.

Eintheilung der Wenden.

Helmoldus, so etwan ein Priester zu Butzow, bey Lübeck gewesen, und dessen Chronicon nachmahls ein Abt von Lübeck, **Arnoldus** genannt, fortgesetzet hat, theilet die Slaven, so in Deutschland, und besser hinüber gegen Orient in Europa gewohnt, in zween Haufen. Etliche nennet er ORIENTALES, darunter zählet er Cap. I die Ruzos oder Reussen, die Pruzos oder Preussen, die Ungaros, die Marahos oder Mährer, die Kärnther, die Soraben, Böhmen, und Pohlen: Die andern nennet er OCCIDENTALES im II Cap. von welchen er sonderlich in seinem Buch handelt. Es werden aber solche **Occidentalische Wenden**, (von denen **Helmoldus** das General-Wörtlein Slaven gleichfalls mißbraucht, nemlich nur von dem Theil der Wenden, so meistentheils zwischen der Oder und Elbe, auch etwas besser herüber gewohnet,) in gewisse Special-Völcker oder Landesleute abgetheilet. Sie stunden nicht insgesamt unter einem Haupte, sondern waren in verschiedene Völcker unterschieden, darunter sonderlich bekannt sind die Pomerani an dem Ausflusse der Oder, die Wulzi, oder Wilzi, so wiederum in vier besondere Völcker, die Tholenzos oder Redarios, von der Oder bis an die Peene und Demin, ferner zur lincken die Circipanos und Kyzinos, und oben darüber an der Warna die Linquones und Warnavos unter sich begriffen; die Obotriti in Mecklenburg; die Polabi bey Ratzeburg; die Wagiri in der Landschafft Wagern in Holstein; die Rugi auf der Insul Rügen, die Hevuli oder Heveldi an der Havel; die Leubuzi bey Lebus; die Brizani und Stoderani bey Havelberg und Brandenburg; die Sorabi an den Böhmischen Grentzen; die Daleminci in Meissen. Unter allen diesen Völckern haben die Obotriti den Wendischen Nahmen am längsten behauptet.

Titul: Fürsten der Wenden.

Dahero die Hertzoge zu Mecklenburg sich noch Fürsten der Wenden schreiben, wie denn auch noch ein eigenes Fürstenthum dieses Nahmens überig ist, davon in einem vorhergehenden Artickel.

Titul: König der Wenden.

Die Könige in Dännemarck führen auch den Titul König der Wenden, und zwar von den Zeiten **Waldemars II**, der alle Wenden an der Ost-See bis Hinter-Pommern unter seiner Gewalt gehabt.

Staats-Verfassung der Wenden.

Es lebten die Wenden wie ein edles freyes Volck, nach ihren Sinn und Belieben; hielten sonst gute Justitz unter sich, liessen keinen Mord, Diebstahl und Ehebruch ungestrafft, und wie sie an der Ost-See an die alten Sunyier gelangten, die gleichfalls in voller Freyheit stunden, und in vielen Hauffen, die mancherley Nahmen haben, zertheilt waren, da gesellete sich gleich zu gleichen, und gönneten diese jenen die Gewalt und Freyheit unter sie zu wohnen, und ihr Gewerbe zu treiben.

Der Wenden Abgötterey.

Nachdem von den Wenden Städte erbauet worden waren, gieng auch eine Veränderung in dem Gottesdienste vor; Man fieng an Tempel zu bauen, und verehreten die Heydnischen Priester den Mars, Mercurius und Venus unter geschnitzten Götzen-Bildern. Die Geistlichen bekamen den Zehenden, und einen gewissen Theil von dem erbeuteten Raube; die gefangenen Menschen wurden an ihren Fest-Tagen geschlachtet, und beschloß man die Feyer mit Fressen und Sauffen einige Tage nach einander. Einer der vornehmsten Abgötter der Wenden hieß Swantevit, der insonderheit auf der Insul Rügen zu Arcona einen ansehnlichen Tempel hatte. Daselbst stund sein Bildnis von Holtz, wie ein ungeheuerer grosser Riese hatte 4 Menschen-Köpffe, und 4 Hälse, einen Flitz-Bogen in der lincken Hand, ein Horn

mit Wein gefüllet in der Rechten; ein grosses Schwerdt an der Seiten, dessen Gefäß und Scheide von Silber, einen kurtzen Rock am Leibe, wie auch Sattel und Zaum von ungemeiner Grösse, bey sich hängend. Saxo Libr. XIV. Hist. Dan. in vita Regis Waldemari I. p. 320 u. f. Alb. Crantz Libr. V. Wand c. 12. Der Ursprung dieses Götzens-Nahmens rühret her von Vit; denn als die Mönche aus dem Sächsischen Kloster Corvey, unter der Regierung Kaysers Ludwig I. oder wie andere wollen, Carls des Grossen, die Rügianer zu dem Christl. Glauben bekehret, und auf der Insel eine Kirche oder Capelle dem St. Vit geheiliget, aufgebauet, und aber die Rügianer von dem Christenthum abgefallen, haben sie aus den Nahmen St. Vit, Swantevit, und aus diesem Heiligen einen Abgott gemacht, der von allen Wendischen Völckern als ein Gott aller Götter verehret worden. Helmoldus L. II. c. 12. Saxo Libr. IV. in vita Waldemari I. p. 321. Ein berühmter Gottesgelehrter meynet, als solte Swantevits Abgötterey schon vor St. Vits Lebzeiten üblig gewesen seyn, welches auf Urkunden beruhet. Es ist sonsten St. Vit unter dem Kayser Diocletian, etwan dreyhundert Jahr nach Christi Geburt gemartert worden. *Magd. Cent.* 4. c. 3. p. 45. Der Tempel des Swantevits stunde auf einem ebenen weiten Platze mitten in der Stadt, das Gebäude war ziemlich weitläufftig. In der äussersten Hall oder Umgang sahe man allerhand Silber eingeschnitzet, worin man den Heydnischen Götzendienst, die Art zu opffern, und dazu gehörige Instrumenten, sammt einigen Centauris und Schlangen-Bildern wahrgenommen. Durch das innerste des Tempels war eine Wand gezogen. Der erste Theil war mit Carmesin rothen Tuch ausgeschlagen; die andere Abtheilung ruhete auf 4. ansehnlichen Pilaren, und war alles mit kostbaren Decken und Prunck-Tüchern überzogen: doch ward nur eine Thür zu diesem Götzendienste eröffnet. An dem scheinbarsten Ort präsentirte sich der Swantevit wie wir denselben schon beschrieben haben. Ohnweit hiervon hiengen an der Wand köstliche Sattel, Zäume, Sporn und Pferde-Schmuck, ingleichen Schwerdt, 300. schneeweisse Pferde hielte man dem Abgott auf dem Stall, deren Fütterung und Pflege die Priester verrichteten. Der Hohepriester hatte aber das allerbeste in seiner Aufsicht, und machte dem Volcke weiß, daß der Swantevit darauf ritte und wider die Feinde der Wenden tapffer stritte, dannenhero man es manigmahl schwitzigt und staubigt in der Stadt herum führete, und dem Pöbel die preißwürdigen Thaten des Götzens heraus strich. Dieses Pferd wurde auch an statt seines Oraculs gebrauchet. Der Ober-Priester brachte gewisse Stäbe mit sonderbaren Characteren herfür, man legte sie in einer Reihe nach einander auf die Erde; welche Stäbe nun das Pferd mit den Füssen berührte, daraus weissaget er zukünfftige Dinge. Das Horn des Swantevits diente auch zur Weissagung, denn es wurde alle Jahr an einem hohen Feste mit Wein angefüllet. Wenn nun das Jahr verlauffen, kam der vornehmste Priester in den Tempel allein, denn sonsten durffte sich niemand dem Götzen-Bilde nahen, hielt den Othen an sich, so viel er konnte, damit er den saubern Herrn nicht verunehren möchte, und besahe das Horn; fand er ein gut Theil Wein annoch darinnen, so verkündigte er ein fruchtbares Jahr, zeigte sich aber nur ein weniges, klagte er über zukünfftige theure Zeit. Hiernächst trat er einige Schritte von dem Abgott zurück, schenckte den Becher mit frischen Wein ein, nachdem er den vorigen auf die Erde gegossen, wiederum voll, tranck dem Abgott eins zu, schenckte bald wieder ein, und gab es ihm in die Hand; hütete sich aber den Athem auszulassen. Mittlerweile stund das Volck vor des Tempels Thür, und sahe von ferne zu. Unter andern poßirlichen Gebräuchen zeigte der Pfaffe ihnen einen ungeheuern grossen Semmel-Kuchen, wohinter er sich stehend gantz verbergen konnte, rief hernach dem Volck zu, sie solten ja inskünfftige den Kuchen nicht kleiner machen, sonsten würden sie an Brod und Getreyde Mangel leiden. Worauf der Pöbel, nach angehörten weitläufftigen Sermon des Priesters, worinnen er die Gottheit und Thaten des Swantevits erhub, und den Umstand zur Beständigkeit ermahnete, bey diesen Abgott zu verbleiben, das Fest mit Fressen und Sauffen endigte.

Von diesem Haupt-Abgott Swantewit, der blinden Wenden, dependirten die Unter-Götter, welche

I. Das gemeine Wesen

1) zu Kriegs-Zeiten administrirten, als

a) Rodigast, der Kriegs-Gott, der den Wenden halffe, wenn sie in Krieg verfallen, und war derselbe zu Rhetra. Dieser Kriegs-Gott Rodigast der Wenden war ein grosses Bild von klarem Golde, hatte an der Brust einen Schild, und in demselben einen Ochsenkopf gebildet, in der lincken Hand eine Hellebard, auf dem Kopffe einen fliegenden Hahn, durch dessen Mund der Satan redete und auch zu gewissen Zeiten denen Fragenden auf zukünfftige Dinge antwortete. Die Einwohner dieser Stadt bildeten sich wegen dieses Abgottes nicht wenig ein, und hiengen die Waffen der Erschlagenen in den Tempel, massen sie zuweilen den Christlichen Bischöffen die Köpffe abhieben und den Götzen opfferten. Dem Rhadegast machten die Priester ein schönes Bette auf, und überredeten die Leute, als wenn der Götze des Nachts darauf ruhete.

b) Vithur, der Gott der Rache, welcher die Rache an ihren Feinden ausübe.

c) Porevithur, der Gott der Beute, welcher ihnen Beute beschehre, hingegen Niederlage und Plünderungen verhüte.

2) In Friedens-Zeiten dirigirte, als

a) Prowo, der Gott der Gerechtigkeit, welcher den Rechts-Händeln vor Gericht vorstehe.

II. Das Haußwesen verwalteten, als:

1. Siva, die Göttin des Lebens, welche den Menschen die Kräffte zu leben mittheilte.

2. Porenutius, der Gott der Leibes-Frucht, welcher dafür sorgete, daß solche wohl formiret und gebildet würde.

3. Slota Baba, die Göttin der Geburt, die als eine Heb-Amme den Gebährenden und den Kindern beyspringe.

4. Ziza, die Göttin der Brüste, welche den Säuglingen das Gedeyen verschaffe.
5. Potrimpus, der Gott des Unterhalts, welcher den entwehnten Kindern beysorge, was ihre Nothdurfft erforderte.
6. Occapitnus, der Gott des Gewitters, und
7. Percunus, der Gott des Blitzes, welche die Wetter-Schaden abwenden solten.
8. Perdoitus, der Gott des Windes.
9. Juterbog, der Gott der Morgenröthe.
10. Zuicius, der Gott des Lichtes, der Wärme und des Feuers.
11. Vorskaitus und Schweibratus, die Götter des Viehes.
12. Antympus, der Gott der Flüsse, der Seen, und Bäume.
13. Pilvitus, der Gott des Reichthums und alles vergnügten Auskommens.
14. Pergubrius, der Gott der Feld-Früchte.
15. Curchus, der Gott, welcher einem jeden seinen bescheidenen Theil geben solte, daher ward auch sein Bild jährlich in Stücklein zerbrochen und mit nach Hause genommen.
16. Hennit, der Gott, welcher die Nacht-Wache versorgete.
17. Triala, der Gott, welcher sich überhaupt die Lufft, Erde und Wasser soll lassen anbefohlen seyn.

III. Die Religion vertheidigten.

1. Puscetus und
2. Svitibor oder Zuttiber, die Götter, welche die Hayne, die Wälder und die Versammlungen bewahren solten.

IV. Den Tod erleichterten.

1. Auschweitus, der GOtt, welcher grosse Kranckheiten abwenden solte.
2. Marzava, der Gott, der im Tode beyspringen solte.
3. Flins, der Gott, der nach dem Absterben die Seele wahrnehmen und die Todten auferwecken solte. Er war wie der Tod abgebildet, in Gestalt eines reichen Mannes, hatte einen grossen Bart, in der Rechten einen langen Stab, oben mit einem ausgebreiteten Büschel, um den Leib eine Decke geworffen, auf den Schultern einen aufgerichteten Löwen mit aufgesperreten Rachen, der sie erwecken solte, wenn sie stürben. Es soll dieser Abgott Flins der Wenden erster Führer gewesen seyn, der sie in dem 90. Jahre nach Christi Geburt in Pommern und Brandenburg geführet hat.

V. Das Böse verhüteten.

1. Czernebog, der Gott, der die gantze Lebens-Zeit nicht ungütig sey.
2. Picoll, der Gott der Hölle, der nach dem Tode nicht übel verfahren solle.

Ausser diesen Götzen wurde auch von den Wenden verehret: Barstuccas, und Marcoperas, ingleichen Coltkos, allerseits dienstbare Hauß-Geister; der Dämon Meridianus, solte den Feld-Arbeitern nicht schaden, und andern mehr. Es wollen einige, die Wendischen Völcker hätten geglaubet, daß ein einiger Gott sey, allein sie vermeynten, daß dieser einige GOtt nur allein das Himmelreich regiere, die andern Götter aber aus seinem Wesen und Geblüt entsprossen, jeder zu gewissen Aemtern beschieden, was unter dem Himmel ist, wahrzunehmen. Je näher nun diese Götter den GOtt der Götter verwand waren, je grösser und vortreflicher solten dieselben seyn. Helmoldus Libr. I. c. 4.

Insgemein glaubten die alten Rüginnischen Wenden 2. widerwärtige Götter. Den einen hiessen sie Bial-buc, das ist, der weise Gott, dem eigneten sie alle gute Wercke zu: den andern aber Zerne-buc, das ist der schwartze Gott, welchen sie einen Urheber alles Böses nenneten und sich vor demselben nicht wenig fürchteten. Gleichwie sie nun dem ersten die Regierung auf Erden zulegten: also schrieben sie diesem die Aufsicht aller unterirrdischen Dinge zu.

Gleichfals sind bey den Wenden die Schlangen Hauß-Götzen gewesen. Von den Preußischen Wenden insonderheit bezeuget solches Voßius im 63 Cap. seines 4 Buchs, von der Abgötterey. Darauf zielet das Wendische Wappen, welches ist ein grosser fliegender Drache (so ihr alter Gott ist.) Olaus M. L. II. c. 24. Diesen Wendischen Drachen führet die Cron Dännemarck als eine Königin der Wenden in ihren Wappen, Helvad. L. III. Encolp. Fol. 320. Pontan. in Chorogr. Dan. p. 770. Eine ausführliche Erzehlung aller dieser Götter findet man in einem besondern Tractate, welchen Abraham Frenzel herausgegeben, und davon man in Hofmanns Geschichtschreibern der Lausitz, Nachricht findet.

Der Wenden Opffer.

Weil der Wenden Abgott Swantevit ihr vornehmster Gott war; so haben auch alle Wendische Völcker demselben Contribution und Opffer jährlich bringen müssen. Unter den vielfältigen Opffer hat man demselben zuweilen einen Christen-Menschen geopffert, denn der Priester gab vor, daß ihre Götzen an Christen-Blut Gefallen hätten; gemeiniglich aber opffert man ihm Kuchen aus Mehl und Honig gebacken. Ihren andern Göttern, als: Prowo, Siwa, und Rodigast haben sie bey öffentlichen Fest-Tagen blutige Opffer von Christen-Menschen und Schaafen gebracht. In Wagerland hatten die Wenden den Abgott Prove, der in einem Walde, Osten vor der Stadt Altenburg (Oldenburg) ist verehret worden. Vor diesem Götzen, der auf einen grossen Eichbaum stunde, war ein Altar gebauet, darauf pflegte man dem Abgott zu opffern, ein hoher Zaun war umher, mit 2 Pforten. Den Baum durffte niemand anrühren denn allein der Pfaff des Götzen. An Feyertagen ist der gemeine Mann von den Priestern in diesen Götzen-Hof gefodert worden. Ein jeder kam mit Weib, Kinder und Gesinde; etliche brachten Ochsen, etliche Schaafe, etliche Vögel, die sie dem Abgott opfferten. Zu besondern Zeiten haben sie ihm Menschen

schen geopffert. Nach Verrichtung des Götzen-Dienstes assen und truncken sie zusammen, tantzeten und spielten bis in die finstere Nacht: **Joh. Petri** P. I. Chron. Holsat. p. 17. **Helmold.** Libr. I. c. 53. u. 84. Unter den Nahmen des guten und bösen Gottes haben sie bey ihren Götzen-Mahl, und Gesöffe, eine Schaale vielleicht voll Blutes, (welches der Priester pflegt zu kosten) umher gehen lassen, und darüber greuliche Verfluchungen, und Beschwerungen ausgestossen: **Helmoldus** Libr. I. c. 53. **Crantz** Libr. III. Wand. c. 37. Die bösen Götter hat man sonsten mit Blut und blutigen Opffer, und traurigen Gebeten, die guten Götter aber mit Freuden Spielen und frölichen Gastmahlen versöhnet. Die Wenden in Preussen hatten im Gebrauch, ihren Götzen **Picol** und **Potrimp** Menschen-Opffer zu bringen, dazu die Gefangenen im Kriege insonderheit gewidmet waren. Dem Abgott **Potrimp** hat man auch pflegen kleine Kinder, und den andern Götzen weisse Pferde, wie auch die Erstlinge von den Früchten, und Fischen, desgleichen Brod und Bier nebst andern Speisen zu opffern: **Hartknoch** Diss. 10. Rerum Pruss. th. 2. 3. 4. Anbey ist auch zu mercken, wenn Menschen solten geopffert werden, so nahm man so wohl Knaben als Jungfern; auch erkiesete man durch das Loos gewisse Personen, am meisten aber musten die Gefangenen herhalten, die führte man an gewissen Fest-Tagen, auch wenn Kriegs-Züge obhanden waren, in den Vorhof des Tempels. Der Priester, und die Priesterinnen, stach ihm, über einen Zuber reines Wasser, mit einem dazu geheiligten Messer die Kehle ab, und weissagete aus den Fluß der Farbe und Beschaffenheit des Bluts. Hernach wurde der Bauch mit 3 oder 4 Schnitten in die Länge geöffnet, und das Eingeweide ausgenommen, aus dessen Umständen der Priester künfftiges weissagete. Das Haupt eines Gefangenen wurde bisweilen auf einer Stangen zur Schau herum getragen, und entweder verbrannt, oder in den Tempel an der Seiten des Götzen angehefftet, der übrige Cörper wurde dem Feuer zur Speise übergeben. Ja man lieset, daß die Priester einige abgeschnittene Menschen-Köpffe bezaubert, und Oracfel daraus zuwege gebracht, welches ihnen grossen Gewinst eingetragen. Die Manier des Opffers, so bey den Wenden im Gebrauch gewesen, ist eigentlich zu erkennen, an den gefundenen Oldenburgischen Horn, deren Erklärung verschiedene gelehrte Männer über sich genommen, und dergleichen Antiquitäten nicht ohne Vergnügen der Leser untersuchet. Von dem Opffer, Blut mit Wein gemischt, pflegt der Priester ein wenig zu kosten, und das übrige an einem zubereiteten Quart-Altar und denen Wänden herum zu streichen. Der Kopf von dem Opffer-Vieh wurde nur allein geopffert, das übrige Fleisch aber frölich verzehret; Siehe **Happelii** Rel. Curios. T. II. p. 504.

Der Wenden Fest-Tage.

Es wurden unterschiedliche Fest-Tage von den Wenden des Jahrs gefeyert. Erstlich nach der **Erndte** im September, daß sie die Erstlinge ihrer Feld-Früchte opfferten dem **Swantevit**, und 10 Tage tapffer schmauseten. Sie feyerten gleichfalls den **Neu-Jahrs-Tag**, welcher auf Lucien im December bey der Sonnenwendung einfiel, und assen und truncken 7 Tage aufs beste, wobey sie gespielet und getantzet haben, welches man Juel genannt. Man theilte auch Neu-Jahrs-Geschencke aus, und wurde ein Schwein geopffert der Götin **Troga** und **Hertha**, der zu Ehren das Neujahrs-Fest gehalten ward. Das 3te Fest wurde zu Ehren dem **Kriegs-Gott Hugewit** gehalten, etwan im April, da die Priester ihre Leiber mit Messer und Pfriemen ritzeten, dem Mars zu Ehren. Die Wenden hielten auch **Monatliche Feste**, so bald sie den neuen Mond erblickten, den die Geistlichen ein langes Horn mit Meth einschenckten, den Monden heiligten, und hernach austruncken. Wie sie denn auch kurtz vor dem Neuen-Mond keinen wichtigen Handel anfiengen. Sie feyerten auch ihren **wöchentlichen Sabbath** und zwar alle Montage, da vornehme und geringe erstlich in den Haynen, nachmahls in dem Tempel zusammen kamen und Gerichts-Tag hielten, auch die Justitz ausübten, wo die Sachen abgethan wurden, so an ihren hohen Fest-Tägen rückstellig geblieben. **Olaus M.** Libr. III. c. VII. **Saxon.** Libr. XIV. H. D. in vita Waldemari. **Strelov** in Chron. Goth. p. 12. **Helmold.** Libr. I. c. 84.

Der Wenden Weissagung.

Die erste Art des Weissagens war aus dem **Loß-Zeichen.** Sie nahmen drey kleine Stück Hölzer, welche auf einer Seiten weiß, auf der andern Seite schwartz waren. Dieselben wurfen sie in ihren Schooß. Hier gaben sie Acht, ob und wie viel Stücke die weisse oder schwartze Farbe aufgekehrt; denn die aufgekehrte weisse Farbe war ihnen ein gutes, aber die schwartze Farbe ein böses Zeichen. **Saxo** Libr. XIV. in vita R. Wald. I. p. 321. Die andere Art des Wahrsagens war aus dem **Blut.** Die Wenden in Preussen eröffneten die Brust des Gefangenen, so nun das Blut häuffig ausflosse, das hielte man für ein gutes Zeichen, widrigenfalls für ein böses Zeichen. Die dritte Art zu weissagen war aus dem **Gang und Geschrey der Pferde**, und anderer Thiere. Die Wenden hatten nemlich ein weisses Pferd, dem Abgott **Swantewit** geheiliget. Wenn ein Krieg angehen solte, wurden vor dem Götzen-Tempel 6 Spiesse mit dem Eisen in die Erde hingesteckt, je zweene und zweene creutzweiß bey einander, also, daß drey paar Spiesse in einer Ordnung hingestellet, jedes Paar aber etliche Schritt von einander entfernt waren. Nach vorhergehenden Gebet ist das heilige Pferd von dem Priester ausgeführet worden, über diese creutzweise gesetzte Spiese zu springen. Da nun das Pferd in Springen über diese Spiese den rechten Fuß voran setze, vor dem Lincken, das solte ein gutes Zeichen seyn, so es aber dem lincken

Fuß

Fuß voran setze, das hielte man vor ein böses Zeichen. Nach diesem Sprung, oder Gang des Pferdes ist der Krieg fortgesetzet oder eingestellet worden. Saxo Libr. XIV. in vita R. Waldemari I. p. 321. Wenn sie ausreiseten, gaben sie Acht auf das erste Thier, so ihnen begegnete, nachdem dasselbe für ein glückliches oder unglückliches Thier ist gehalten worden, oder wie andere vermuthen, zur rechten oder lincken Seite sich am ersten sehen liesse, ist die Reise fort oder ausgesetzet worden. Saxo l. c. Unter die unglücklichen Thiere sind gerechnet die Wölffe, Haasen, trächtige Hunde, und Füchse, ingleichen Schlangen, Wieselen u. s. w. welche im Begegnen kein gutes Zeichen seyn solten: Peucerus de divina tit. de Arusp. fol. 206. u. f. Alexander ab Alexandro Libr. V. c. 13. Die vierte Art zu weissagen war aus dem Kampf zweyer Fechter. Wenn die Wenden einen Krieg anfangen wolten, haben sie einen Gefangenen aus des Feindes Volck mit jemanden von ihren Leuten fechten lassen. So nun der Gefangene bey diesem Gefechte die Oberhand behielt, das hielten sie vor ein böses Zeichen, ob würde das feindliche Volck im bevorstehenden Kriege auch die Oberhand behalten. So aber ihr Fechter obsiegete, das solte ein gutes Zeichen seyn, als würden sie in diesem Kriege den Sieg davon tragen. Die fünffte Art des Wahrsagens war aus dem Feuer, und hiessen sie diese Feuers-Wahrsager Swakones. Hartknoch Diss. 9. Rer. Prus. n. 6. Die sechste Art der Wahrsagung war aus dem Wasser, und wurden solche Wahrsager Puttones genennet. Hartknochs Diss. 9. Rerum Prus. n. 6.

Wendische Orackel.

Unter den Wenden auf der Insel Rügen in der Stadt Ancona ist des Swantewits Oracfel in grossen Ruff gewesen. Dieser Abgott schreibt Helmold Libr. II. c. 12. ist für den Kräfftigsten gehalten worden, den Rathfragenden Antwort zu geben, welches durch seine Priester geschehen, der unter andern wegen solcher Abgöttischen Antworten höher als ihr König geachtet worden. Die Wegerwenden hatten das Orackel des Götzen Prove bey der Stadt Oldenburg, in dem beruffenen Götzen-Hayn, so ein Heiligthum des gantzen Landes gewesen. Wenn das Orackel ist gefragt worden, hat des Prove Priester vorher geopffert, und das Opffer-Blut gekostet, damit er desto kräfftiger und geschickter wäre, das Orackel des Abgotts zu erkundigen: Helmold. Libr. I. c. 53. Crantz Libr. III. Wand. c. 37.

Der Wenden Vielweiberey und Hochzeits-Gebräuche.

Weiber zu nehmen, war den Wenden vergönnet, so viel sie wolten. Diejenigen, welche nicht viel zum besten hatten, nahmen nicht mehr als eine Frau. Die Vermögenden aber heyratheten so viel Weiber als sie wolten und ernähren konnten. Der Ehebruch ward mit Feuer gestrafft. Der Brautschatz bestund in einen wenigen Haußgeräthe, absonderlich in Pferden und Kühen. Von denen Hochzeit-Gebräuchen der Wendischen Völcker, insonderheit der Preußischen Wenden und ihrer Nachbaren, den Litthauer und Samogither, schreibet Johann Miletius also: „Mannbahre Töchter trugen kleine Glöcklein oder „Schellen an ihren Gürteln, das war ein Zei„chen, das sie heyrathen wolten. Wenn nun „ein Freyer sich einfand, hat er die Dirne durch sei„ne nächsten Freunde wegrauben und entführen „lassen. Nach dieser Entführung sprach er die „Eltern erstlich darum an, und erfolgete die Zu„sage. Bey der Hochzeit ist die Braut 3 mahl „um die Feuerheerde geführet, und daselbst auf „einen Stuhl gesetzet worden, da man ihre Füsse „gewaschen. Mit diesem Fuß-Wasser ist das „Braut-Bett, und Hauß-Geräth, wie auch „ein jeder Hochzeit-Gast besprenget worden. „Hernach strich man der Braut Honig um den „Mund, verdeckte ihr Angesicht, und führte sie „an alle Thüren des Hauses, dieselben zu berüh„ren und mit den rechten Fuß daran zu stossen. „Bey jeder Thür ist sie mit allerhand Korn, wie „auch mit Erbsen-Bohnen, und May-Saamen „bestreuet und dabey erinnert worden, daß sie die„ses Korns keinen Mangel haben würde, daferne „sie des Gottesdienstes fleißig abwarten, und dem „Hauswesen emsig fürstehen würde. Denn hat „man der Braut das verhüllte Angesicht aufge„deckt und Hochzeit-Mahl gehalten. Des A„bends da die Braut zu Bette gieng, ist sie wohl „geprügelt und geklopfft zum Bräutigam ins „Bette geworffen worden. Hierauf hat man „zum Nach-Gerichte die Hoden eines Bockes „oder Bären aufgetragen, davon Bräutigam „und Braut essen, und dadurch fruchtbar wer„den solten.„ Joh. Miletius in Epist. ad Georgium Sabinum de religione & sacrificiis veterum Borussorum quæ extat apud M. *Mich. Neandrum*, in fine Geographiæ, sive explicationis Orbis terræ, & apud *Pontanum* in Notis ad Historiam Danicam, p. 809. u. f.

Begräbnisse der Wenden.

Von den Begräbnissen der Wenden findet man aufgezeichnet, daß sie ihre betagten Eltern, Bluts-Freunde, und Verwandten, und die, so nicht mehr zum Kriege oder zur Arbeit tauglich waren, haben pflegen lebendig zu begraben. Alb. Krantz Libr. VII. Wandal. c. 48. p. 175. Joh. Petri P. I. Chron. Holſ. p. 17. Also waren bey den Wandalischen Herulern (welche in Meckelburg oder wie andere wollen, in Pommern sitzhafft gewesen) alt und krancke Leute nicht berechtiget, länger zu leben, sondern so bald sie alt und unbehülfflich oder kranck worden, haben sie sich auf einen zugerichteten Holtz-Haufen lebendig müssen legen, und verbrennen lassen, doch haben sie die Gnade gehabt, daß sie bey der angehenden Feuersbrunst auf dem Holtzhaufen erstochen. Dieses schreibet von den Wendischen Herulern, welche nachgehends Obotriten genennet worden, Procopius im andern Buch seiner Gothischen Geschichten. Und Alb. Crantz Libr. VII. Wandal. c. 48. p. 175. führet hievon folgendes Exempel an: „Des Grafen und Herren von Mans„feld

„feld eheliches Gemahl, eine Tochter des Grafen „von Lüchow, wie sie auf eine Zeit ihre Eltern „heimsuchen will, und sie über die Lüneburger „Heide gefahren, ist sie in ein Holtz gekommen, „und allda ein erbärmlich Geschrey eines alten „Mannes gehöret. Sie schicket einen ihrer Die„ner ab, zu erkundigen, was da wäre, nachdem „der Diener nicht so bald wieder kam, wie sie wohl „vermeynte, ist sie selbst von Wagen gestiegen, ge„het hin zu besehen, was da wäre. Da fand sie „einen alten betagten Mann gebunden, und einen „andern, der ein Grab machte, diesen fragte sie, „was er da machte. Dieser gab ihr zur Ant„wort ohn einigen Scheu, dann er wüste anders „nicht (dieweil es bey ihnen ein alter Gebrauch) „dann er thäte ihm recht. Ich habe hier, sagte „er, meinen Vater, der ist nun in sein Alter kom„men, und kan nicht mehr arbeiten, den will ich „hier begraben: die Fürstin straffet ihn seiner bö„sen Handlung, er solte ja billig seines leiblichen „Vaters schonen, denselben nicht also schändlich „tödten, denn es wäre wieder GOttes Geboth. „Sie gab ihm etwas Geld, damit solte er seinen „alten betagten Vater erhalten. Dieses ist gesche„hen im Jahr 1406 ungefehr.„ Andere unter den Wenden sind noch grausamer gewesen, die haben ihre betagten Eltern getödtet, ihr Fleisch gegessen und dieselben also in ihrem Bauch vergraben. Dieser Barbarischen Gewohnheit der Wenden gedencket **Albert Crantz** L. VII und Wandal. c. 48 p. 175. Es scheinet fast unglaublich zu seyn, deß jemahls in der Welt solche bestialische Menschen gefunden worden, welche wie die gemeinen Tiegerthiere ihres gleichen, ja ihre lieben Angehörigen solten erwürget, in sich gefressen, und also ihren freßigen Bauch zum Toden-Grab erwehlet haben. Bey den Wenden ist auch diese Gewohnheit in Schwange gewesen, daß die nachlebenden Weiber mit ihren verstorbenen Männern verbrannt seyn worden. Dieses schreibet von den Preußischen Wenden **Duisburg** P. III Chron. Pruss. c. 5. **Hartknoch** Diss. 13 Rerum Pruss. th. 6.

Wie theils unter den Wenden ihre Toden begraben: also haben die nachlebenden Weiber mit ihren verstorbenen Männern sich müssen lebendig begraben lassen, welche das nicht thäten, sind von den andern unehrl. geachtet worden. Den Wandalischen Herulern, welche, wie schon gedacht, in Pommern und Preussen sitzhaft gewesen, hat **Procopius** im andern Buch seiner Gothischen Geschichte dieses merckwürdige Zeugnis beygeleget: „Wenn bey den Herulern der Mann „starb, muste das Weib, welches einen tugendhaf„ten Nahmen erlangen, und bey den Nachkömm„lingen Ehre einlegen wolte, sich selbst nicht lang „hernach bey dem Grabe ihres Mannes mit ei„nem Strick ihr Leben endigen; welche aber das „nicht thun wolte, hatte einen Schandfleck und „von ihres Mannes Verwanden Anfeindung zu „erwarten.„ So weit **Procopius**. Sonst haben die Wenden ihren Toden auch Brod und eine Flasche Bier mit ins Grab gegeben. So ist 1699 von einem Toden-Gräber zu Stolpe auf dem Kirchhof in einem Grab bey einem verfaulten Sarge ein Krug Bier gefunden worden, so noch wohl soll geschmecket haben, wie der berühmte Rechts-Gelehrte D. **Collberg** in Actis Litt. maris Balthici Ao. 1699 Mense Aug. p. 230, schreibet. Die Preußischen Wenden haben den verstorbenen Weibern Nadeln, Zwirn oder Drat ins Grab mit gegeben. **Joh. Miletius** in Epist. ad G. Sabinum de religione Veter. Borussorum, quæ extat apud *Pontanum* ad finem Hist. Dan. p. 908. Weiter haben sie ihre Toden mit den besten Kleidern verbrannt. **Hartknoch** Diss. XIII Rerum Pruss. n. 6. Und die Wandalischen Völcker, so an dem Baltischen Meer-Strich von Kieler-Furt an durch das Hollsteinische Wagerland, Meckelburg, Pommern, Preussen bis in Reussen gewohnet, haben ihre Leichen-Begängnisse mit Freuden ohn einiges Trauer-Zeichen gehalten. **Hartknoch** Diss. XIII Rerum Pruss. n. 7.

Schicksal der Predigt des Evangelii unter den Wenden.

Es hatten die Wenden an den Sachsen und Dänen Anfangs zwey grosse Mauren wider das Christenthum, massen diese beyden Nationen vor **Carl dem Grossen** in Deutschland das meiste zu sagen hatten. Dannenhero das Licht des Heil. Evangelii desto später unter ihnen aufgegangen. Nachdem aber die Sachsen von **Carl dem Grossen** zu paaren getrieben wurden und aus Zwang das Christenthum annahmen, funden sich ein und andere in Pommern und Rügen ein, die als der Wenden Apostel Christum predigten und die Bekehrung vornahmen. Absonderlich haben einige Mönche von Corvey in Rügen unter **Ludwigen**, dem Frommen, guten Ingreß gefunden und ohne Zweifel viele Seelen aus dem Rachen des Satans gerissen. Allein, weil **Carls** des Grossen Nachfolger in einheimische Kriege verfielen, und sich um auswärtige Dinge wenig bekümmerten, da frassen die Wenden wieder, was sie vorher ausgespien hatten, und wurde der schändliche Swantevit mit der Zeit ausgebrütet. Nachdem aber die Sachsen zum Christlichen Glauben kommen, haben sie sich unterstanden die Wenden zu bekriegen, und zum Christlichen Glauben zu zwingen. Sie konnten aber wenig ausrichten, absonderlich, da sie diese wilde und der langwierigen Freyheit gewohnte Nation wolten zinsbar machen, und mit schweren Contributionen belegen. Dannenhero schüttelten die Wenden das aufgelegte Joch mit Gewalt ab, zogen ihre Macht zusammen, die sich von der Weichsel bis an die Elbe erstreckte, in Erwegung sie damahlen Preussen, Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, Laußnitz, Meissen und Böhmen besassen, fielen den Sachsen mit Ungestüm auf den Halß, machten mit den Hunnen einen Bund, und brachten die Christen ziemlich in die Enge, doch griff der Kayser **Heinrich** der Vogler sie scharff auf die Haut, nachdem er die Hunnen in einer grossen Schlacht erleget hatte, trieb sie wieder über die Elbe, und wolte der Rodegast ihnen nicht helffen. So bald der Kayser den Rücken wendete, stärcketen sie sich von neuen durch Hülffe der Rügianer und Loitzer, machten unter ihrem Anführer **Mizlao** einen allgemeinen Aufstand, und belief sich ihr Kriegesheer auf 200000 Mann, meistentheils Fuß-Volck, und zerstöhreten Hamburg. Allein es führete der Her-

Hertzog Bernhard zu Sachsen die Kayserliche Reuter so wohl an, daß 120000 Wenden auf der Wahlstad liegen bleiben, die übrigen baten um gut Wetter und wurden getauft. Nach getroffenen Frieden hilte der Kayser zu Magdeburg ein Ringel-Rennen, und ließ 20 Helme auftragen, wobey 2 Fürsten aus Pommern, Graf Werner von Gützkow, und der Printz Witzlaus aus Rügen erschienen; Woraus Micrälius nicht unbillig schliesset, daß diese Fürsten müssen Christen gewesen seyn, weil sie sonst zu diesem Ritter-Spiel nicht wären gelassen worden. Es waren unter dem Kayser Otto die Wenden nicht lange stille, denn es verdroß sie, daß Heinrich der Vogler einen neuen Marggrafen zu Brandenburg, mit Nahmen Jeno, ihnen zum Verdruß eingesetzet hatte; diesen zu verjagen, versammelte sich ein groß Kriegs-Heer. Der Kayser Otto aber secundirte zu rechter Zeit den Marggrafen, und geschahe nicht weit von Ribnitz ein hartes Treffen, da sonderlich die Loitzer und Rügianer hefftig einbüsseten. Die Stadt Rhetra wurde erobert und das goldene Bild Radegaß vom Kayser weggeführet. Nicht wenig trug zu diesen Siege der Wenden Uneinigkeit bey. Bald darauf zerfiel der Kayser Otto mit dem Könige in Dännemarck, und wie das Glück auf des Kaysers Seite getreten, muste Haraldus zum Creutze krichen und das Christenthum annehmen, massen er auch seinen Sohn nach dem Kayser Sven Otto nennete. Dieser hat mit den Julianern in deren Stadt er erzogen worden, hernach viel Händel gehabt, und ist dreymahl von ihnen gefangen worden. Nachdem aber Dännemarck zum Christenthum bekehret worden, ist denen Wenden die andere Schutz-Mauer umgefallen, und haben sie sich auch an dieser Seite verlassen gesehen. Wiewohl Sven Otto, nachdem er seinen Vater zum Tode geholfen, apostasirte, und dem Swantevit ein kostbares Geschencke übersandte, so bedienten die unglaubigen Wenden sich dieser Gelegenheit, und wiedersetzen sich auf das hefftigste den Christen; jedoch hatte der Sieg des Kaysers Otto diese Würckung, daß die Christliche Lehre in Pommern und Rügen mehr und mehr bekannt worden, und ohne Zweifel viele Christen sonderlich zu Julin sich aufgehalten. Nach des Kaysers Otto I Absterben geschahe die andere grosse Wendische Verfolgung der Christen, da die Bischöffe zu Brandenburg und Havelberg jämmerlich hingerichtet wurden. Man ginge mit den Christen unbarmhertzig um, und war keine Marter so groß, die man ihnen nicht anlegte. Hamburg muste auch in diesem Stücke herhalten und wurden die Häuser in die Asche geleget, doch gürteten die Bischöffe von Magdeburg und Halberstadt ein Schwerd an ihrer Seite, und fielen mit einigen Deutschen Fürsten so tapffer an die Wenden, daß sie einen herrlichen Sieg wider dieselben erlangten, und ihren Muthwillen ziemlich dämpfften. Hernach empfunden die Loitzer und Rügianer den Nachdruck der Waffen Ottos III, daß sie gemach thun musten. Der Kayser Heinrich II hielte auch ziemlich in Zaum die Rügianer und Wiltzen, die bis an die Laußnitz sich erstreckten. Um diese Zeit hat der Ertz-Bischoff zu Bremen Libentius unterschiedliche Priester in Vor-Pommern und Rügen ausgesandt, das Evangelium zu predigen, woraus erhellet, daß der Bischof Otto zu Bamberg nicht der erste gewesen, der dieses Werck verrichtet hat. Allein die aufgelegte Schatzung des Zehenden machte das Christenthum verhaßt, und wurden die Priester bald wiederum verjaget. Kurtz hernach wurde der Wenden-Fürst Mestibojus aufgebracht, als man ihm die zugesagte Braut, des Hertzogs zu Sachsen Tochter, vorenthielte, und noch dazu ihm den schimpflichen Titel eines Hundes beylegte. Dieser erregte die dritte Wendische Christen-Verfolgung, und gieng es über die Kirchen her, welche in grosser Menge abgebrochen wurden, und an deren statt man den Götzen Triglatt verehret. Zu Julin und Arcona machte man ein Gesetze, daß man ohne Leib- und Lebens-Straffe den Nahmen Christi nicht nennen solte. Der Kayser Conrad II gewann auch den trotzigen Lutitiern einen Sieg bey Waben ab, und als sie ein Crucifix jämmerlich zerstümmelt hatten, ließ er den Gefangenen die Augen ausstechen, und Nasen und Ohren zur Rache abschneiden. Die Christlichen Könige in Dännemarck Canutus I und II und deren Nachfolger, haben den Rügianern und Wollianern manchen Streich versetzet, massen unter den Wenden und Dähnen selten Friede zu finden. Der Wendische Fürst Godeschalc pflichtete dem Christenthum bey und verhinderte, so viel möglich, Blutvergiessen: Allein nach des Hertzogs von Sachsen Bernhards Tode rebellirten die Wenden und erschlugen Godeschalc, eroberten Hamburg und Schleswig; insonderheit aber übten sie grosse Tyranney zu Razeburg, indem sie dem Bischoffe Johann Hände und Füsse abhieben und das Haupt zu Rhetra aufhingen. Hierauf erwehlten die Mecklenburger zu ihrem Oberhaupte einen Rügianischen Fürsten, Cruco oder Crito genannt, dessen Vater Grim, der die Stadt Grimmen erbauet, wieder die Dänen und Sachsen gewaltig getobet hatte; der König von Dännemarck aber sandte mit einer ansehnlichen Flotte Heinrich, des Godeschalcks vertriebenen Sohn, in Mecklenburg, welches damahls das Obotritten-Land hiesse: Wie er ihn aber heimlich gedachte auf seiner Gasterey umzubringen, hatte des alten Critonis Gemahlin, Slavina, des Pommerischen Fürsten Svantibors Tochter mit diesen jungen Printzen ein Mittleiden, und entdeckte ihm seinen Anschlag, welcher denn seinem Nachsteller vorkam, und den Crito vollerweise erschlagen ließ, worauf er die Slavinam heyrathete. Diesen Tod wolte des Crito Sohn oder Vetter Raze rächen, setzte sich mit einem Haufen Rügianern, welche Helmold Runen nennet, zu Schiffe, und belagerte die Stadt Lübeck, allwo Heinrich residirte; Dieser that einen Ausfall, schlug das Ratzen Lager, und kam derselbe kümmerlich mit 50 Mann davon. Der Platz, wo diese Schlacht geschehen, ist der Ranen-Berg genennet worden; jedoch revangirten sich die Rügianer, und erschlugen des Heinrichs Sohn Waldemar. Solches zu rächen, kam Heinrich mit einem Krieges-Heer schleunig in Pommern, eroberte und zerstörte Loiz und nahm Wollgast weg. Die Rügianer fanden ihm Bot-

schafft

schafft unter Augen, und wolten mit 200 Rthrl. Friede kaufen. Aber er wolte mit so geringen Gelde, das sie eine Kucken-Söhne nennten, sich nicht abweisen lassen, gieng über das Eiß mit seinem Volck und machte ein solches Schrecken in Rügen, daß sie ihm musten 4400 Rthrl. zusagen; Hievon konnten sie nur die Helffte aufbringen, theils, weil, wie **Helmold** berichtet, zu der Zeit noch wenig Müntze und Handel in Rügen gewesen; theils, weil sie die Helffte des eroberten Geldes dem **Swantevit** brachten. Nach diesem fielen die Dänen und Pohlen zugleich in Pommern, und hielte sich der Fürst Ratz zu Wollgast auf, welches er best möglichst befestigte. Der alte Fürst **Swantibor**, welchen man für den ersten hält, resignirte die Herrschafft unter die Hände seiner 4 Söhne, welche bald mit den Dänen Friede machten, auch des **Heinrichs** in Mecklenburg Huld erworben. Dannenhero Ratze aus Wollgast weichen, und den Strich Landes herum den Pommerischen Fürsten, als die nunmehro Christen waren, zu eigen überlassen muste. Hierdurch wurde der Rügianische Fürst immer mehr und mehr erbittert, die Christen zu verfolgen, befahl überall in Rügen keinen Sachsen das Anländen zu verstatten, und dafern er einige in seine Gewalt bekam, musten sie eines schmähligen Todes sterben. In diesen Stück folgte er seinen Vorfahren **Crito** nach, welcher die Christen an die Creutze nageln ließ und mit allerhand Marter belegte. Unter andern Grausamkeiten pflegten die Wenden ihre gefangene Christen an einen Pfahl zu binden, den Nabel auszulösen, und sie mit Peitschen so lang um den Pfahl zu treiben, bis alle Gedärme aus dem Leibe gewunden waren; massen sie an ein und andern Bischöffen dergleichen Unmenschlichkeit verübet, wie man dergleichen Gemählde in unterschiedlichen Kirchen noch wahrnehmen kan. Mittlerweile kam der Bischof **Otto** von Bamberg in Pommern an, welcher, auf Veranlassung des Königes in Pohlen, diesen mühsamen Weg über sich nahm, gestalt er sich beklaget, wie er auf dem Wege in den Wildnissen von ungeheuren Bären und Schlangen wäre angesprenget worden, auch von den Kranichen durch ihre brüh- heissen Excremente, die sie von den Bäumen geschmissen, vieles empfunden. Hertzog **Wartislaus** sandte den Grafen von **Gützkow**, und die edlen Lutitier nahmen ihn willig auf, und ließ sich eine grosse Menge Leute zu Julin, Stargard, Stettin und Usedom taufen. Zwar muste der Bischof eiligst wieder nach Hause kehren, und zu Bamberg einige Unordnungen, die sich in seiner Abwesenheit zugetragen, abstellen. Gleichwohl kam er 4 Jahr hernach wieder in Pommern, und bekräfftigte die zum Theil wanckelnde Gemüther in ihrem Christenthum. Die Rügianer aber liessen ihm zu entbieten, indem er Vorhabens war, von Usedom dahin zu schiffen, er solte sich ihrentwegen nicht bemühen: Denn so bald er den ersten Fuß würde aufs Land setzen, hätte er sich einer Lebens-Gefahr zu befürchten. Dem ungeachtet machte der Bischof sich fertig, den Rügianern eine Visite zu geben. Als er aber vernommen, daß der König in Dännemarck die Beförderung des Christenthums in dieser Insul dem Bischof von Rodschild aufgetragen, trug er Bedencken hinüber zu reisen. Sande aber einen Expressen mit Briefen an gedachten Bischof um desselben Vergünstigung anzuhalten. Wie hierauf in langer Zeit keine Antwort erfolgte, würckte er kaum mit dem andern Schreiben diese Antwort aus; es könne der Bischof ohne des Königes specialen Consens sich zu nichts entschliessen, und wurde der Brief mit einigem Proviant, als Käse, und Butter begleitet. Dieser Verzug wolte dem Bischof nicht anstehen, welcher einpackte und sich wiederum nach Hause begab. Dannenher die Rügianer dißmahl in dem Heydnischen Unglauben geblieben. Nach Verlauf 20 Jahren wandte der Kayser **Conrad** der Dritte im Jahr 1148 in Gesellschafft **Svenonis**, Königs von Dännemarck, seine Waffen wider die Lutitier: Allein die Rügianer sammt den Pommerschen Fürsten **Casimir I** und **Bogislaus** stunden den Belagerten bey, und muste das feindl. Herr unverrichteter Sache wieder abziehen. Im folgenden Jahr entstand zwischen den Wenden in Rügen und Pommerschen Fürsten eine grosse Uneinigkeit, und bemächtigten sich diese der Städte Barth, Grimmen, und Tribbesen, woraus sie die Rügianer vertrieben und die sämmlichen Einwohner das Christenthum anzunehmen nöthigten. Nach des **Ratzen** Tode befunden sich seine 3 Printzen in Rügen, **Tezlav**, **Jaromar** und **Stoislaff**. Diese wolten lieber Land und Leute verlieren, als zum Christlichen Glauben sich bekehren. Damahlen trug sich es zu, daß einige Kaufleute von Bardewick aus Nieder-Sachsen auf Wittow anländeten, Heringe einzuladen, der damahls in grosser Menge gefangen ward. Bey diesen Leuten hielte sich ein Christl. Prediger auf, welcher doch seinen Fuß aus dem Schif nicht gesetzet. So bald nun dieses zu Arcona kund worden, richtete des **Swantevits** Ober-Priester einen grossen Tumult in der Stadt an, und wolte durchaus haben, man solte ihn den Prister aus dem Schiffe übergeben, daß er dem **Swantevit** lebendig geopffert würde, der auch mit den Schifleuten sich aus dem Staube machte. Es hatten die Rügianer bisher mit dem Könige in Dännemarck gute Nachbarschafft und Feundschafft gehalten, angesehen sie durch dessen Vorschub an der Ost-See viel zu sagen hatten, und ihre Waffen mit Nachdruck wider die Pommern führen konnten: doch meynten die 3 Printzen, sie wolten sich selber defendiren, und bedürfften keiner auswärtigen Hülfe, weswegen sie auch der Cron Dännemarck absagten, und von keiner Submißion oder Unterthänigkeit wissen wolten. Dieses konnte **Waldemar I.** nicht verschmertzen, brachte eine ansehnl. Kriegs-Flotte auf, und gieng damit auf Rügen zu. Die Rügianer waren unerschrocken, zogen ihm mit ihrer Mannschafft entgegen, und gingen 2 Jahr dahin, daß keiner vor den andern sich viel zu rühmen hatte. Der König aber gedachte ihnen einen andern Streich zuversetzen, verband sich durch eine neue Allientz mit den beyden Hertzogen in Pommern, **Bogislao I** und **Casimir I**, und mit dem tapffern **Heinrich** dem Löwen in Nieder-Sachsen, welcher zwar selber nicht kommen konnte, doch den Mecklenburger Fürsten **Pribislaum** mit einem Haufen wehrhaffter Männer übersande. Solchergestalt

stalt ward Rügen zu Wasser und zu Land angegriffen; der älteste Printz, Tetzlav, retirirte sich auf das feste Schlos zu Carentz. Die andern beyden liesen sich zu Arcona belagern. Der Anfang dieser Belagerung war auf Himmelfarth 1168, und konnten die Belagerer lange dieser festen Stadt nichts abgewinnen. Es war nur ein Thor zu sehen, welches man mit Stein und Erde gantz angefüllet, oben über dasselbe stund ein hölzerner hoher Thurm welchen die Wenden aus Sicherheit, auf dessen Höhe sich verlassend, ohne Besatzung liesen. Da funden sich einige verwegene Jünglinge, die Leitern anschlugen, hinauf kletterten und den Thurm verbrannten. Hierdurch ward eine Oeffnung in die Stadt gemacht, und ergaben sich die Arconer an den König von Dännemarck, welcher ihnen 4 Bedingungen vortrug, die sie eingehen musten: 1) Daß sie das Christenthum annehmen; 2) Den Swantevit mit seinem Tempel zerstöhren, und 3) dessen Einkünffte und Schätze auf das Christenthum verwenden; und 4) Daß sie dem Könige in Dännemarck sich unterwerffen, solten, und ihm, als seine Vasallen, jährl. einen Tribut liefern. Der Tempel wurde gleich herunter gebrochen, und als die Arconer sich an den Swantevit nicht machen wolten, wurfen ihn die Dänen zu Boden, daß er krachte, und verbrannten dieses Götzen-Bild auf den Marckt, da man wahrgenommen, daß dieser Colossus in dem Feuer einen sehr lauten Knal von sich gegeben, und der Satan wie ein abscheulicher Rauch mit grossem Gestancke ausgefahren. Hierauf ergab sich auch Printz Tetzlav zu Carentz und muste in die obige Bedingungen gleichfalls willigen. Er trat aber seinem Bruder Jaromar die Regierung ab, und gab diesem der König in Dännemarck seines Brudern Canuti Tochter zur Ehe. Hiermit hat das abgöttische Wendischen Rügen aufgehöret. Nachdem nun Arcona gewonnen, fügte der König Waldemar II den Einwohnern kein Leid zu. An der Stätte des abgöttischen Tempels wurde die erste Christen-Kirche gebauet, die doch nach 2 Jahren wiederum von den Pommerischen Fürsten, samt der gantzen Stadt eingeäschert worden. Es funden sich 3 Bischöffe bey dem Könige in Dännemarck, ein, Sveno, von Arnhausen, aus Norwegen, Absolon, von Rodschild und Berno, von Mecklenburg, diese taufften in grosser Menge die Rügianer, und zwar die Männer, Weiber und Kinder, nach dem Exempel Ottonis, besonders. Die 3 Weissagungs-Bücher, so man in Carentz gefunden, wurden sammt den Götzen-Tempel verbrannt; der Fürst Jaromar ließ sich die Beförderung des Christenthums höchst angelegen seyn, stieg selber auf die Cantzel, und predigte vor dem Volcke; er machte auch Anstalt, daß über 30 Kirchen im Lande angeleget wurden, worunter im Anfange viele Capellen gerechnet worden. Dem Bischof von Roschild Absolon, der doch besser einen Kriegs-Mann als Prediger abgab, verliehe der Pabst Alexander der Dritte, die Inspection über Rügen, davon die Bulle also lautete: „Bischof „Alexander, ein Knecht der Knechte GOttes, wün„schet seinen Ehrwürdigen Bruder Absolon, Ro„schildischen Bischof, Heil. und Apostel Seegen! „Wir freuen uns höchlich über die Fortpflantzung „der Christl. Religion, und über die Bändigung „der Heyden Bosheit und Wachsthum der Kir„chen GOttes; da Wir haben aus dem Schrei„ben Waldemar des Königes in Dännemarck, „und sonst erfahren, daß dieser König die Insul „Rügen durch gewafnete Hand erobert und zum „Christl. Glauben und unter seine Herrschafft ge„bracht; Weil aber das Land klein ist, und einen ei„genen Bischof nicht halten kan, so hat der König „gebethen, daß dem Bischof Absolon die Vor„sorge und Verwaltung dieser Insul möchte in „geistlichen Sachen anvertrauet werden; Daher „wir auf Bitte desselben Königes und der Ertz„Bischöffe zu Lunden und Upsal, und anderer „Prälaten, die Aufsicht über diese Insul dir und „deinen Nachfolgern in geistlichen Dingen, durch „Apostolische Autorität confirmiren. Weil aber „die Einwohner in Glaubens-Sachen roh und „unerfahren sind, daß du ihnen den Weg verkün„digest und im Christenthum unterrichtest.„

Der Wenden Hoffnung einer Auferstehung von den Todten.

Denen Wandalischen Völckern wird die Hofnung der Auferstehung beygeleget. Es hatten dieselben einen Abgott, Nahmens Flins, auf dessen Schuldern stund ein brüllender Löwe, mit aufgesperten Rachen, der die Wenden von den Toden auferwecken solte: *Vetus Chron. Saxon. a* Pomario *editum*, p. 245. Scheudius Synt. 3 de Dis Germanicis c. 7 p. 486. Die Naturkündiger berichten, daß der Löwen Jungen drey Tage nach der Geburt als todt und unbeweglich liegen, oder wie andere schreiben, daß sie erst nach 2 Monaten sich bewegen: (*Barthol. Anglicus* Libr. 18 de Propriet. Rer. c. 36. Gesnerus T. II de Quadrup. sub tit. de Leonib f. 103) aber von der Löwin durch ein starckes Brüllen sollen auferwecket werden. Das pfleget auf unsere Auferstehung erkläret zu werden, da der Herr aus Sion brüllen wird, daß Himmel und Erde beben, Joel. XXXIV, 16, und die Toden seine Stimme hören und herfür gehen werden; Joh. V, 28 wenn ein junger Löwe gebohren wird, so liegt er und schläft 3 Tage, endlich kommt der alte Löwe und macht ein sehr schreckliches Brüllen, davon der junge Löw erwecket und gleichsam lebendig gemacht wird. Wir liegen auch in den Gräbern und schlafen, aber da wird kommen in den Wolcken der Löwe vom Geschlechte Juda, (Offenb. V, 5,) wird seine Stimme erschallen lassen, und alle die in den Gräbern sind, werden seine Stimme hören, und herfür gehen. Joh. V, 28, 29. D. Meisner in Aug. Confess. art. 17. conc. 2, p. 44. Es scheinet, daß die Wenden durch das Bild des brüllenden auf den Götzen Flins stehenden Löwens hierauf gedeutet haben, angesehen, dieselben aus der alten Tradition, so von der Predigt der Apostel, oder Apostolischen Männern in diesen Ländern übrig geblieben, von der Auferstehung Nachricht gehabt. Von den Wenden in Preussen schreibt Duisburg in seiner Preussen Chronik, daß sie geglaubt, die Todten werden auferstehen: Pruthenì resurrectionem carnis credebant, P. III Chron. Pruss. c. 5, welches nicht allein von den Preußischen Wenden, sondern von der gantzen Wendischen Nation am Balthischen Meere sitzhafftig, zu verstehen. Dahin gehören

ren ihre Nachbarn die Litthauer, welche mit den Wenden in der Lehre von der Auferstehung einig, wie **Hartknoch** in den Anmerckungen zum **Duisburg** l. c. angemercket. Es haben aber die Wenden nicht allein die Auferstehung der Menschen, sondern auch der unvernünfftigen Thiere geglaubt. Die Preußischen Wenden schreibt **Duisburg** P. III Chron. Pruss. c. 5 glaubten die Auferstehung des Fleisches doch nicht also, wie sie solten: denn sie glaubten, so jemand edel, oder unedel, reich oder arm, mächtiger oder unmächtiger, in diesem Leben wäre, also würde er auch nach der Auferstehung in jenem Leben seyn. Dannenhero begab es sich, daß mit den verstorbenen von Adel, Waffen, Pferde, Knechte, Mägde, Kleider, Jagdhunde, Raubvögel und andere zum Kriegs-Wesen gehörige Sachen verbrannt wurden. Mit denen unedlen aber ward das verbrannt, was zu ihrem Amte gehöret: denn sie glaubten, daß die verbrannten Sachen mit ihnen auferstehen, und (in jener Welt) dienlich seyn würden. Was dieser Geschichtschreiber erzehlet von den Preußischen Wenden, ist von den andern Wendischen Völckern auch zu verstehen, welche einerley Religion gehabt.

Neuerer Zustand der Wenden.

Nachdem endlich die Wendische Nation unter die Herrschafft der Deutschen gekommen, ist ihr Nahme so verächtlich worden, daß keiner zu einem Amte oder in eine Zunft genommen werden solte, welcher nicht vorhero eydlich erhärtet, daß er kein Wende sey. Doch sind noch in der Lausitz einige Reliquien derselben befindlich. Sie bewohnen um Löbau und Bautzen einen Strich Landes, der sich bis in die Marck erstrecket. Ihre Sprache kommt von der Slavonischen her, und ist die Ober-Lausitzische von der Nieder-Lausitzischen einiger massen unterschieden. Diese Wenden pflegen auch noch ingeheime ihren alten Gottesdienst und ihre Gewohnheiten. Denen in der Wendischen Sprache auferzogenen Unterthanen in Ober-Lausitz wird der Catechismus Luthers, die Evangelia und Episteln in die Wendische Sprache übersetzt. **Ober-Amts-Patent** von 1696. Und wie weit der Sachse und Wende wieder einander Urtheil finden mögen, davon handelt besonders der 70. Artickel in dem III. Buche des **Land-Rechts**. **Helmold** Chron. Slav. **Cranz** Vandal. **Schurzfleischens** res Slav. **Tollii** Epist. itin. 2. **Conring** de F. L. I, c. 16. **Glafeys** Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen p. 10. **Antiquarius des Elbstrohms**, p. 471. **Arnkiels** Mitternächtische Völcker P. I, II und III. **Altes und neues Rügen** p. 11 u. ff. **Jrenici** Exegesis Hist. Ger. L. VI, c. 29. p. 263. **Abels** Preußische Historie p. 509 u. f. **Albini** Meißn. Land-Chronic p. 55 u. ff. und 386. **Micrälii** Pommerland. Siehe auch den Artickel: **Slaven**, im XXXVIII Bande, p. 30.

Wenden, ein altes Adeliches Geschlecht, so vormahls im Braunschweigischen in grossen Flor und Ansehen gewesen, und denen Kirchen und Stifftern ansehnliche Güter geschencket hat. Wie denn insonderheit das vormahlige Cistercienser Kloster Riddagshausen, ohnweit Braunschweig, von **Ludolffen** und **Riddago**, Gebrüdere von Wenden, 1145 gestifftet worden. Es ist aber dasselbe 1595 den 13. Mertz mit **Johannsen** von Wenden ausgestorben, als welcher in dem im Halberstädtischen Fürstenthum bekannten Dorfe Rodersdorf, welches sein Vater **Ludolff** von Wenden von Friedrichen von Itzenplitzen 1525 erkaufet, mit seinem zerbrochenen Schilde, Helm und Degen begraben worden ist. Dessen Leichen-Predigt hat der damahlige Gröningische Bischöffliche Hof-Prediger, M. Heimbert Oppechinus, gethan. Es hat dieses Geschlecht auch Vogtsdalem besessen, und ist eine Linie davon benahmet worden. Die Genealogie derer gewesenen Edelleute von Wenden ist nachzusehen in **Meybaums** Chronico Riddagshusano T. III Rer. German. p. 366 u. f. und p. 407. Man findet unterschiedene dieses Geschlechts in nur gedachten **Meybaums** Chronico des Klosters Marien-Born p. 88. 90. 96. u. ff. 100. und in **Ebendeß.** Chronico des Klosters Marien-Berg p. 51. 65. 67 und 69. Siehe auch **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer II Th. p. 575; **Pfeffingers** Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hausses I Th. p. 131. 203. 334 und 521; **Stußii** Memoriam Theodori Berckelmanni p. 66; und oben den Artickel: **Wend.**

Wenden, (das Angesicht zur Wand) dergleichen **Hiskias** gethan, Es. XXXVIII, 2. Es sind einige, die da meynen, daß diese Wand gegen dem Tempel gekehret gewesen sey. Nun pflegte man nach diesem vormahls in dem Gebet sein Angesicht zu wenden, 1 Buch der Könige VIII, 46. 50. Dan. VI, 10. welches nicht ohne Grund geschahe. Denn weil durch den Tempel und die daselbst befindliche Lade des Bundes, absonderlich aber durch den Gnaden-Stuhl, und insgemein durch die in jenen überbrachten Opffer der Herr Meßias abgebildet wurde, stärckten die andächtig betenden durch das dahin gekehrte Angesicht ihre gute Hofnung, daß um seines hochgültigen Verdienstens willen ihr Gebet ohnfehlbar würde erhöret werden. Und auf solche Weise solte nach einiger Meynung auch **Hiskias** diese Gewohnheit beobachtet haben; wie er bey gesunden Tagen in dem Tempel selbst hinauf zu gehen, und daselbst zu beten gewohnt gewesen; also soll er jetzt bey seiner Kranckheit, zum wenigsten der Wendung nach, dasjenige gesucht haben, was seinen Füssen wegen der äussersten Schwachheit verwehret ward. Nun begehren einige diese Muthmassung nicht zu verwerfen, halten sie aber gleichwohl nicht vor unfehlbar, sondern sagen, es würde viel gewisser seyn, wenn man saget, es habe der krancke König sein Angesicht darum zur Wand gekehret, damit seine Sinne nicht etwa durch andere ihm vor die Augen kommende Sachen von aussen mögten gestöhret, und er in seinem andächtigen Gebet dadurch gehindert werden. Mag auch wohl seyn, daß er die Geberden seiner Augen, seines Mundes, und andern Stellungen, zu welchen der obhandene Eyfer in der Andacht ihn verlassen mogte, nicht jederman hat wollen sehen lassen, weil doch diese jezuweilen von manchen sich gar ungleich müssen deuten lassen, wie aus der from-

men Hanna Exempel abzunehmen, 1 Sam. I, 13. Indem nun also Hiskias sein Angesicht zur Wand wendete, betete er zu dem Herrn in voller Andacht, dabey er diß zum Zweck seiner Bitte machete, es wolle doch der Herr mit wieder erlangter Gesundheit ihn erfreuen, und sein Leben annoch auf einige Zeit verlängern. Solches that er nicht aus unmäßiger Begierde zu dem gegenwärtigen zeitlichen Leben, auch, nicht aus unzeitiger Furcht für dem Tode, sondern dieses lag ihm auf den Hertzen, daß er keinen solchen Erben nach sich wuste, der die von ihm angefangene Aufrichtung des gefallenen Gottesdienstes weiter fortsetzen, oder auch sein kaum wieder beruhigtes Land durch weise Regierung in guten Wohlstande erhalten könnte. Beyderley löbliches Vorhaben demnach zu befördern, betete er jetzo zu dem Herrn um Verlängerung des Lebens.

Wenden, (*Fürsten in*) eine ehemalige besondere Linie in dem Fürstlichen Hause Mecklenburg, siehe den Artickel: **Wenden**, Fürstenthum.

Wenden, (**das Gefängnis**). Diese Redens-Art kommt in Heiliger Schrifft vor als 1) Ps. CXXVI, 4. wo es heisset: Herr, wende unsere Gefängnis. Den Buchstaben nach, ist doch wohl die Babylonische Gefängnis zu verstehen, die diesen armen Leuten manche Thränen aus den Augen und Seufzer aus dem Hertzen preßte, wie sie selbst gestehen, Ps. CXXXVII, 1. an den Wassern zu Babel etc. Gewis, die Babylonische Gefängniß war kein Kinderspiel, wie in der Heil. Schrifft und Jüdischen Geschichten nach der Länge zu lesen. Es hieß hier recht: vivere mors est, Palingen schreibt, ein solch Leben ist ein langwieriger Tod. Darum geht es an ein Ruffen: Herr, wende unser Gefängnis! Errette uns von der harten Dienstbarkeit, und laß uns unser liebes Vaterland mit Freuden wieder sehen, den Tempel besuchen, und einen jeglichen unter seinem Weinstock und Feigenbaum ohne Scheu, ohne Furcht und Schrecken sitzen, Mich. IV, 2. 4. Es war aber diese Gefängnis und die Erlösung aus derselben, ein Fürbild so wohl derjenigen Erlösung, die durch Christum geschehen ist, als auch der endlichen Erlösung von allem Uebel, wie Luther in seinem Summario über diesem Psalm redet. Was die erste betrifft, so hieß es freylich bey uns armen Menschen: Dem Teufel ich gefangen lag etc. Der Herr Jesus nahm sich dieses Jammers an, Zach. IX, 11. Er ließ durchs Blut etc. Halten wir uns nun mit beständigen Glauben an diesem unsern eintzigen Erlöser, so will er auch einmahl unser Gefängnis völlig wenden, alles irrdischen Jammers ein Ende machen, und uns versetzen in die herrliche Freyheit der Kinder Gottes, Röm. VIII, 21. Das geschicht bey frommen Hertzen, wenn sie seelig sterben; da werden sie aufgelöset, und kommen zu Christo, Philip. I, 23. allermeist aber wirds geschehen am jüngsten Tage, Ps. CXLII, 8. 2 Timoth. IV, 18. Psal. CXXVI, 3. und Ps. XIV, 7.

2) Ezech. XVI, 53. wo wir folgende Worte lesen: Ich will aber ihr Gefängnis wenden etc. Es ist hier die Meynung gar nicht, als ob Sodom mit den benachbarten Städten dermahleinst wiederum würde herfür kommen und gebauet werden, so in einen stinckenden See und Sumpf verwandelt worden; wie auch nicht, daß Samaria zu einem Königreich von neuen solte aufgerichtet werden, sondern diß ist der rechte Verstand: wenn ich, der HErr, euch Jüden nach eurem Verdienst gestraft habe, so will ich mich wiederum erbarmen, nicht allein eurer, sondern auch der Heyden, die sich mit Schändlicher Unzucht, wie die Sodomiter, und mit greulicher Abgötterey, wie die Samariter, verunreiniget haben, und will die Jüden und Heyden durch das Evangelium Christi bekehren und trösten. Solche Predigt, voller rechtschaffenen Trostes, soll von den Aposteln erstlich zu Jerusalem herfür gebracht werden, und von dannen auch zu den Heyden auskommen.

Wenden, (*sich zu einen*) ist eine solche Redens-Art, die in der Heiligen Schrifft von GOtt gefunden wird, als welcher sich zu uns wendet. So stehet diese Redens-Art von GOtt

1) Ps. XXV, 16. wo David betet: Wende dich zu mir, und sey mir gnädig. Wenn ein Mensch dem andern gram ist, so verstellet er sein Gesichte, oder wendet gar die Augen von ihm weg. **Labans** saure Mine war Jacob so verdächtig, daß er es seinen beyden Weibern vorhielt: Ich sehe eures Vaters Angesicht, daß es nicht gegen mir ist, wie gestern und ehegestern, 1 Mos. XXXI, 5. Wir bösen Menschen setzen öffters Gottes Gesetz aus den Augen, erzürnen und beleidigen ihn, und machens so grob, daß er vor uns seine Augen verbergen, oder doch uns zornige Blicke geben muß. Sie kehren mir den Rücken zu, und nicht das Angesicht etc. Jer. II, 27. 28. Du hast mein vergessen, und mich hinter den Rücken geworfen, so trage nun auch deine Unzucht und Hurerey, sagt der Herr, Ez. XXIII, 35. Jer. XVIII, 17. Es. LIX, 1. 2. darum hat das betrübte Hertz weder Rast noch Ruhe bis GOtt sich wieder zu ihm wendet. Ach HErr mein Gott! wie lange wilst du mein so gar vergessen etc. Ps. XIII, 1. 4.

2) Es. XLV, 22. wo GOtt spricht: Wendet euch zu mir, so werdet ihr selig etc. GOtt verlanget allhier Busse und Umkehrung von vorigen Sünden; Gebet und hertzliche Anruffung; Glauben und Erkänntnis, alle Völcker in der Welt solten Busse thun über ihre vorige Abgötterey, GOtt um Gnade bitten und den Meßiam im wahren Glauben annehmen. Es ist derohalben hierinne eine Gleichheit zwischen unsern Umwenden und dem Annehmen des göttlichen Heils: Wer sich nach einem wendet und kehret, der richtet zu ihm das Angesicht, da er ihn vorher aus Verachtung mit dem Rücken angesehen hatte; also ehren GOtt und wenden ihn ihr Hertz zu, die sich bekehren von der Finsternis zu dem Lichte, und von der Gewalt des Satans zu GOtt, Apost. Gesch. XXVI, 18. Sie schauen auf den HErrn, Ps. LIII, 3. halten ihr Hertzens-Gespräch mit ihm, Ps. XIX, 15. und wandeln stets für seinen Augen, 1 Buch Mos. XVII, 1. Und wie der, welcher sich nach der Sonnen wendet, Licht und Farbe bekommet; so erleuchtet und heiliget GOtt, die nach ihm sehen, und der Heyland offenbahret sich ihnen je mehr und mehr, Joh. XIV, 21. Jedennoch ist auch hierbey einige Ungleichheit zu finden:

finden: Wir können uns natürlich umwenden mit dem Leibe wenn, wohin, und wie oft es uns beliebet; aber nicht mit unserm Hertzen. Denn dazu muß GOtt selbst das Wollen und Vollbringen geben, Philip. II, 13. und wann wir lange nicht gewolt, oder uns wieder von ihm abgewendet, so wird er auch wohl des Erbarmens müde, Jer. XVI, 6. lässet uns gehen und stehen, wie wir wollen, und wendet uns wieder den Rücken zu, wann er uns mit seiner Gnade und Evangelio verlässet, und von uns weichet, Jer. VI, 8. so werdet ihr seelig oder erhalten an euer Seele, zum Himmel und zur Seeligkeit. Das macht das Wort, welches eine so seeligmachende Würckung hat, Röm. I, 16. nicht weniger die daran hangenden beyden Sacramenten. Marc. XVI, 16. Joh. VI, 54. sonderlich ist dessen Ursache der Heyland selbst, der uns im Worte wird verkündiget, und zu dem wir uns sollen wenden Matth. XVIII, 11. Matth. X, 22. Apost. Gesch IV, 12.

Wenden, (Sorben=) Sorben, *Sorabi*, ein gewisses Volck, welches sonst die **Serben** geheissen, und auch noch heutiges Tages also heisset, wie denn die Laußitzer Wenden sich **szerbin** nennen.

Historie der Sorben=Wenden.

Und so werden sie das erste mahl bey dem **Ptolemäo** Geogr. V, 9 gemeldet, und die Serben zwischen dem Ceraunischen Gebürge und dem Fluß Rha oder Wolga gesetzet. Nach ihm folget **Plinius**, welcher die Sorben in seiner Hist. Nat. VI, 7. unter diejenigen Völcker setzet, welche um die Mäotische See herum gewohnet haben. Also sind sie nach 50 Jahren schon etwas weiter hervorkomen, und nach Europa zugewandert. Von dar sind sie immer weiter hervor gerückt, und haben sich endlich in der Provintz Servien, die vor diesem von weit grössern Umfange gewesen, niedergelassen. Diese Serben nun, welche ohnstreitig eine Slavische Nation sind, haben sich nachgehends in hiesige **Meißnische Gegend zwischen der Saale und Elbe** niedergelassen. Es glauben zwar etliche, daß die hiesigen Sorben=Wenden durch Sarmatien von Mitternacht aus Preussen, Pommern und der Marck hieher gekommen. Allein Herr **Schöttgen** in seiner Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober=Sachsen II Th. p. 180 glaubet vielmehr, daß unsere Sorben aus Serbien durch Mähren und Böhmen hierein gerückt seyn, und beweiset solches mit folgenden Gründen: Weil sie 1) einerley Nahmen, 2) einerley Sprache, 3) einerley Benennung ihrer Städte und Dörfer in beyden Ländern gehabt. Das erste ist klar, und wann ich, saget Herr **Schöttgen**, das Dritte so gut als man in dergleichen Dingen kan, bewiesen haben werde, so wird an dem andern nicht mehr zu zweifeln seyn. Erstlich führet er aus denen mitlern Zeiten an, daß die Servier einige Zeit Herren über Dalmatien gewesen, denn man findet, daß dieselben sich von Kayser **Heraclio** ausgebeten, weil ihr Land von denen Avaren gantz ruiniret war, ihnen einen andern Sitz zu erlauben. Darauf es geschehen, daß ihnen besagter Kayser Dalmatien eingegeben, woselbst sie ihm auch unterthänig gewesen, und zum Christlichen Glauben gebracht worden. S. **Constantinum Porphyrogennetum** de administrando imperio c. 32. Diesen Nahmen Dalmatien saget Herr **Schöttgen**, haben auch wir in hiesigen Landen gehabt, nemlich den alten Wendischen Pagum oder Provinz Daleminze, davon in dem 2 Abschnitte dieses Artickels von der Sorbischen Geographie, ein mehrers vorkommen wird. In Dalmatien waren vor diesen von denen Chrobaten, und Serviern folgende Städte gebauet, Belitzen, Chlebena, Stolpon und Cori, ingleichen Mocrum und Dalen. S. **Constant. Porphyrogennetum** l. c. c. 31. p. 98. Wir haben, fähret Herr **Schöttgen** fort, in unsern Landen Bölitz bey Wurtzen, Mutschen und Schkeuditz: Kleben bey Rabenau und Klieben bey Meissen: Die Stadt und Festung Stolpen: Kohren, das Städtgen, ingleichen Corin, jetzund Kühren, zwischen Wurtzen und Oschatz: Möckern bey Leipzig, und das Städtgen Dalen. In Dalmatien war vor diesem und noch heutiges Tages der Berg Chlum, jetzund Hlumo oder Chulm, von welchem eine Provintz den Nahmen bekommen, daß sie vor alten Zeiten Zachlumi, daß ist, hinter dem Berge, von der Slavonischen Particul sa oder za, bekommen. In Meissen haben wir den bekannten Kolm=Berg, ingleichen Kolmen bey Wurtzen, welches an einem Berge lieget, wie auch das Städtgen Lohm bey Pirna, welches sonst auch Chlom und Chlum geschrieben, und von Böhmischen Herrn gleiches Nahmens besessen worden. Mocriscic und Dobriscic in Dalmatien finden hier ihres gleichen, nemlich Mockritz bey Dreßden und Torgau, und Doberschitz bey Wurtzen.

In Dalmatien liegen die beyden vornehmen Städte Sebenico und Zara: Wir haben hier das Städtgen Sebnitz, und die Gräfliche Residentz Sorau, welche von den Wenden Zarow ausgesprochen wird. Auf denen Land-Charten von Dalmatien, darunter wohl die accuratesten sind, welche der Pater **Coronelli**, und nach ihm in Franckreich **Nolin** verfertiget, finden sich noch verschiedene Oerter, die mit den hiesigen eine Gleichheit haben, als **Silnizza**, Selnitz, **Gliubusca**, Glaubitz; **Zazabisch**, Zschizschewich; **Zerniza**, Sernitz, Sernewitz, Sornzig: **Trebinschiza**, Trebnitz: **Ottrozis**, Oschitz oder Osciez, so ward vor diesem Oschatz geschrieben: **Ostroviza**, Hosterwitz: **Liuba**, Lauben, Leuben.

In Servien ohnerachtet es zu Kaysers **Heraclii** Zeiten sehr zerstöret war, finden sich doch noch einige alte Orte, die mit dem hiesigen eine Gleichheit haben. Man findet daselbst folgende Städte, Tzernabuscee, Dresneen, Lesneck, und Salenes. S. **Constantin Porphyrog**: l. c. c. 32 p. 102. Das erste klingt wie Sörnewitz, welches ein Dorf ohnweit Meissen gelegen: Die andern beyden haben die gröste Gleichheit mit Dresen oder wie man es anjetzo schreibet, Dreßden und Leißnigck: Das letzte ist so viel als Selnitz. Auf denen Charten von Servien findet man über dem Czernon, Belina, Zettobitz, Ostronitze, Cruchelvatz: dergleichen sind in unserm Lande Zschorna, Böhlen, Zetschwitz, Ostritz, Krochlitz. Man hat in Servien Scopia und Topliza; in hiesigen Gegenden Zschopa und Töplitz in Böhmen. In Servien ist der Fluß Lab und eine

eine Stadt Labia: Wie denn auch bey uns viele Flüsse und Städte einerley Nahmen haben. Hier haben wir die Elbe, welche von der Wendischen Nation vor diesen und noch heutiges Tages Laba und Labia genennet wird. In Albanien gantz nahe an der Grentze von Servien ist ein See, der heist Plawa, nebst einer daran liegenden Stadt gleiches Nahmens, nicht weit gegen Morgen ein Fluß Bistriza, und noch weiter ein anderer, mit Nahmen Reca: Hier zu Lande hat man Plauen, eine Stadt im Voigtlande, und ein Dorf nahe bey Dreßden, einen Fluß, die Weiseritz genannt, und verschiedene Wässergen, die man Ritzschke nennet, welches eben so viel als Reca, und ist der Unterschied nur ein Dialect oder verschiedene Aussprache. Hiernächst ist zu wissen, daß die gantze Gegend, welche heutiges Tages, die Königreiche Slavonien und Boßnien inne haben, vor diesen das weisse Servien geheissen, und hat sich erstrecket bis an die Grentze von Deutschland, so, daß ihre Nachbarn damahls die Francken gewesen. Nun findet man zwar von alten Zeiten keine Nahmen, von ihren Städten oder Dörfern aufgeschrieben, aber die heutigen Land-Charten können doch solche unter andern mit aufweisen, welche abermahls mit unsern hiesigen Orten übereinkommen. Also haben wir in Boßnien Greben, dergleichen ist Gröben, ein Dorf unweit Leuchern gelegen: In Boßnien, Moglay, Chelebi, Zorwenick, Zwenigck, Serniza, Zeliniza; in unsern Landen Mügeln, vor diesen Mogelin, Kleben, Zörwig, Zwönitz, Sernitz, und Selnitz. Von Flüssen nimmt man wahr Mysna, Miglazka, Bistriza, Saleniza und Reca. Bey uns haben wir die Meise, davon Stadt und Land den Nahmen hat: Die Müglitz, welche zwischen Dreßden und Pirna in die Elbe fällt, und an welcher ein Dorf, Nahmens Mügeln lieget, eben wie Moglay in Boßnien an der Miglazka. Von der Weiseritz und Ritzsche ist schon gesagt. Lausa und Selnitz sind zwar hier bey uns nicht Nahmen derer Flüsse, aber doch Dörfer; und es ist bekannt, daß Städte und Dörfer offtmahls den Nahmen derer vorbey lauffenden Flüsse haben, wie man mit Meissen, Chemnitz, Zschopa, Gottleube, Sebnitz, und andern mehr beweisen kan. Endlich ist auch noch dieses zuberühren, daß die alten Servier auch eine Zeitlang Croatien inne gehabt haben; denn im X Jahrhundert hat ein Bulgarischer Fürst Simeon die Servier mit Krieg überzogen, die meisten von ihnen nach Bulgarien in die Gefangenschaft geführet, die andern haben sich nach Croatien retiriret. Siehe Constant. Porphyrogennetum l. c. c. 32 p. 102. Die in Bulgarien haben sich wohl nicht sehr breit machen dürfen: aber die in Croatien haben schon ihren Willen gehabt, und werden sich ohne Zweifel einige Flecken oder Städte angeleget haben. Denn man findet folgende Nahmen, die mit denen unsrigen übereinkommen, Brod, Rackowiza, Ostrowiza, Dracewo, Jessenoz, Toplitz; davor man bey uns hat Brode und Prate, Ragewitz, Hosterwitz, Drachwitz, Jeßnitz und Töplitz, nicht weit von der Meißnischen Grentze in Böhmen gelegen. Was in Deutschland mit Croatien grentzet, heist die Windische Marck und die hiesigen Serben hiessen auch Wenden oder Wenden. So weit gehen die Gedancken des Herrn Rectors Schöttgens, welche bey manchen wohl nicht eben viel Glauben finden werden, weil sie grösten theils aus Muthmassungen bestehen. Es ist aber zu wissen, daß man in der Historie, und zwar solcher alten Zeiten, ohne Muthmassungen nicht fort kommen kan, und es kommt darauf an, ob dieselben sonst in der Historie Grund haben oder nicht. Andere möchten sich zu viel düncken, daß wir galante und artige Meißner mit solchen tölpischen Leuten, als die Crabaten und Servier sind, einige Verwandschaft haben solten. Wer es aber recht versteht, der wird sich daraus nichts machen. Denn unsere Vorfahren vor Acht und mehr hundert Jahren sind eben schlechte Leute gewesen, daß aber wir etwas mehr geschliffen sind, davor haben wir GOtt zu dancken, welcher uns, nebst der wahren Religion, die Gelehrsamkeit und allerhand andere Künste aus Gnaden verliehen. Wer sich in denen Slavonischen Sprachen, als der Böhmischen, Wendischen und andern nur ein klein wenig umgesehen, der wird bald gewahr werden, wo die meisten von denen angegebenen Wörtern herzuleiten. Biely heist weis. daher kommt Belenitz und Belina. Chlieb, Kleba, das Brodt, daher Chlebena. Stowp, Stolp, eine Staffe, daher Stolpen, ein hoher Ort, dazu man auf Staffen gehen muß. Seleny, grün, Seli, das Kraut, daher Selnitz. Mokry, naß, feucht, daher Mocrum, von welchem Kayser Constantinus l. c. c. 30, p. 96 bezeuget, daß es am Meer gelegen, und Fischerey gehabt hätte. Dale, weit, fern, daher Dalen, weil das in Dalmatien gelegene etwas von der See abgelegen war. Constantin l. c. Lom, Chlom, heißt auf Böhmisch einen Berg, da Steine gebrochen werden, daher der Berg und Stadt Chlum, wie der gedachte Kayser Constantin l. c. c. 33 bezeuget. Ferner haben die alten Dalmatier ihr Land in gewisse Zupanias oder Districte eingetheilet; Eben dergleichen hat man auch hier zu Lande gethan, da man vor diesen das Amt Meissen in 16 Suppanias eingetheilet, und selbige Abtheilung in denen Rechnungen noch bis 1553 beybehalten. Damit aber der geneigte Leser sich alles dieses, was Herr Schöttgen aus der Geographie von Dalmatien und Servien angeführet, desto besser vorstellen möge, hat er eine Charte von beyden Provintzen beygefüget, so er genommen aus des *Anselmi Banduri* imperio Orientali. Solchergestalt besißt er deutlich genug erwiesen zu haben, daß unsere Sorben und jene Serben einige Verwandniß zusammen haben.

Nun ist die Frage, zu welcher Zeit wohl dieselben in hiesige Gegenden gekommen? und da gestehet Herr Schöttgen l. c. daß man was gewisses nicht so leicht wird darthun können. Denn die Sorben haben selbst nichts aufgeschrieben, und ihre Nachbaren versteigen sich auch nicht gern weit. Da man nun zur Zeit keinen Historien-Schreiber hat ausfündig machen können, der uns zuverläßige Nachricht gäbe, so muß man sich indessen abermahl mit Muthmassungen behelffen. Herr Schöttgen suchet also in den Geden-

dancken, daß einige Serben anfangs mit Attila der Hunnen König hieher gekommen und nach dessen Abzuge allhier geblieben. Denn es ist leicht zu vermuthen, daß unter einer so zahlreichen Armee mancherley Nationen gewesen, und also ists auch möglich, daß Dalmatier und Serben darunter gewesen. Daß Attila durch hiesige Meißnische Gegend gezogen, ist leicht zu glauben. Wie denn die Hunnen in nachfolgenden Zeiten mit diesen ihren ehemahligen Landesleuten in guten Verständniß gelebet, und sie nicht allein besuchet, sondern auch mit ihren Waffen gegen die Deutschen beschützet, wie bald wird vorkommen. Daher auch der Annaliste **Saxo** ad annum 934 die Daleminciер derer Ungarn oder Hunnen, die zu Kayser **Heinrichs** I Zeiten in Sachsen einfielen, alte Freunde genennet hat. Was sie nun in den ersten Zeiten gethan, ist nicht aufgeschrieben worden. Sie werden sich eingerichtet, und ihrer gewöhnlichen Nahrung mit der Viehzucht beflissen haben. So lange sie mit keinem benachbarten Volcke zusammen gekommen, hat niemand von ihnen etwas zu schreiben Gelegenheit gehabt. Haben sie sich unter einander einmahl gebalget, so ist davon nichts gemacht worden, weil sie selbst nichts aufgeschrieben. So bald sie aber mit einem solchen Volcke Händel bekommen, die etwas aufschreiben konten, wird man auch Nachricht von ihnen haben. Und das geschah mit denen Francken im siebenden Jahrhunderte nach Christi Geburt. Denn diese hatten Thüringen unter ihrer Bothmäßigkeit, grentzten also mit denen Sorben, die damahls Winidi genennet wurden, und kriegten folglich mit ihnen zu schaffen. Das erste mahl also findet man sie gemeldet des Jahrs 627 im 40 Jahr des Fränckischen Königs **Chlotarii**, zu welcher Zeit sie von der bisherigen Knechtschafft, damit sie denen Hunnen unterthänig gewesen, los gemacht worden. Denn die Hunnen gebrauchten sich derer Winden, als ihrer Leibeigenen, ja sie hielten sie als das Vieh. Sie stellten sie in der Schlacht mit ihren Feinden an die Spitze: Gewonnen sie, wohl gut: Wo nicht, so kamen sie erst hinter her und schlugen auch. Statt derer Winter-Quartiere legten sich die Hunnen bey ihnen ein, liessen sichs wohl schmecken, giengen mit ihren Weibern und Töchtern zu Bette, und forderten noch dazu einen Tribut von ihnen. Die jungen Hunnen, als sie mit der Zeit aufwuchsen, und von ihren Müttern verständiget wurden, wie übel mit ihnen handthieret würde, entschlossen sich wider ihre eigene Väter zu Felde zu gehen. Als sie nun hiermit beschäfftiget waren, kam eben im besagten Jahre **Samo**, ein Fränckischer aus denen Senonischen Gegenden gebürtiger Kauffmann, und wolte, nebst etlichen seines gleichen, mit denen Winden Handlung treiben. Da er nun von ihnen verständiget worden, wie es ihnen mit denen Hunnen bisher ergangen, giebet er ihnen Anschläge, wie sie ihren Feinden Abbruch thun könten, hält sich auch selbst, nebst denen Seinigen, so tapffer, daß die Hunnen das Feld räumen, und derer eine grosse Anzahl ins Graß beissen musten. Hierauf ward dieser Kauffmann von denen Winden zum Könige gewehlet, hat 35 bis 36 Jahr regieret, und denen Hunnen grossen Abbruch gethan. Er hat sich auch aus dem Windischen Frauenzimmer zwölff Gemahlinnen ausgesucht und mit ihnen 22 Söhne und 15 Töchter gezeuget. Siehe **Fredegarius** Chron. c. 48. **Aimoinus** de gestis Franc. IV. 9. **Albericus** Trium fontium Monachus ad an. 629. Bey dem angeführten **Fredegario** stehet das Wor bifulci, befulci oder prefulci, welchen Nahmen die Winden bekommen, weil sie im Streit voran gestellet worden. Aus welcher Sprache aber dieses Wort herkomme, ist unbekannt. Daß die Winden eben die Einwohner des Meißner-Landes gewesen, ist daher zu beweisen: 1) Weil sie mit denen Francken gegrentzet. 2) Weil die Hunnen zu ihnen gekommen, und noch alte Gerechtigkeit an ihnen gesuchet, indem sie auch ehemahls in Servien ihre Unterthanen gewesen. 3) Weil sie derer Thüringer Nachbarn gewesen. Im Jahr 640 im neunten Jahr des Fränckischen Königes **Dagoberts** haben die Wenden etliche Fränckische Kauffleute erschlagen, und ihnen das Ihrige genommen. König **Dagobert** schickte einen Gesandten, Nahmens **Sicharius** oder **Sieghart** an den Windischen König **Samo**, daß er ihm diesen Schaden gut thun mögte. Weil nun dieser den Gesandten nicht vor sich lassen wolte, so verkleidete er sich in Sclaven-Habit, kam also vor den König, erzehlte den Verlauf, und bat es wieder gut zu machen. Hierzu setzte er noch dieses: Sie solten die Francken eben nicht verächtlich halten, denn er und sein Volck wären König **Dagoberts** Knechte. **Samo** erzürnte sich darüber, doch faßte er sich bald und sagte: Er, sein Volck und Land wolten **Dagoberten** gern unterthan seyn, wenn er nur Freundschafft mit ihnen halten wolte. **Sieghart** gab zur Antwort: Es ist nicht möglich, daß Knechte GOttes und Christen mit Hunden ein Verbündniß eingehen. **Samo** versetzte: Demnach ihr Knechte GOttes seyd, und wir Hunde; ihr aber offtmahls, als unnütze Knechte, wider eures HErren Befehl thut, so haben wir Befehl euch wacker zu beissen und herum zu zausen. Ließ also **Sieghbarten** gleich von sich weg jagen. König **Dagoberten** verdroß dieser Schimpf, und ließ seine Völcker aus Austrasien wider die Winden anrücken, es musten auch auf der andern Seite die Allemannier und die Longobarden mit ihrem Heerführer **Rotberten** einfallen. Die beyden letztern hielten sich gut, schlugen die Slaven, und führten ein groß Theil gefangen mit sich. Die Austrasier aber belagerten die Winden in der Festung Vogast, welche öffters ausfielen, sich drey Tage lang mit ihnen herum schlugen, und sie nöthigten mit Hinterlassung ihres gantzen Lagers sich zu retiriren. Die Winden wurden hierauf muthiger, und thaten manchen Einfall in Thüringen und Francken, so, daß auch **Dervanus**, ein Herr über etliche Slavische Städte, die bisher Franckreich unterthänig gewesen, sich und sein Reich in des **Samonis** Schutz begeben. Siehe **Fredegarius** Chron. c. 68. Gesta Dagoberti c. 27 apud *du Chesne* T. I. p. 580. Das folgende Jahr 641 waren die Winden mit einem Heer in Thüringen eingefallen, und König **Dagobert** kam mit sei-

ner Armee aus Franckreich, ihnen Einhalt zu thun. Als er über den Rhein setzen wolte, kamen derer Sachsen Gesandten zu ihm, und baten, er möchte ihnen den bisherigen Tribut nachlassen, sie wolten die Winden abhalten, und die Fränckischen Grentzen wohl in Acht nehmen. **Dagobert** ließ sich solches gefallen, und erließ ihnen die 500 Kühe, die sie jährlich abtragen musten, aber die Sachsen thaten nichts davor, und liessen die Winden in guter Ruh. Siehe **Fredegarius** c. 74. Gesta Dagoberti c. 31. *Aimoinus* IV. c. 26. **Siegebertus** ad a. 641. Chronicon Moissiacense apud *du Chesne* T. III. p. 134. Im Jahr 642 blieben also die Winden noch immer in Thüringen, und hausseten daselbst nach Gefallen, thaten auch denen andern angrentzenden Ländern grossen Schaden. König **Dagobert** machte dagegen diese Verfassung: Er ließ seinen Sohn **Siegeberten** zum König in Austrasien crönen und zu Metz residiren: Da solte er nun auf die Winden ein wachsames Auge haben und sie im Zaum halten. Die Fränckischen Scribenten schreiben auch, er habe es gethan. Siehe **Fredegarius** c. 75. Gesta Dagoberti c. 32. Es ist aber zu vermuthen, daß die Winden weit mehr ruhmwürdiges gethan haben, ihre Feinde aber habens nicht aufgeschrieben. Des Jahrs 643 im zwölfften Jahr König **Dagoberts** hat **Radulf** oder **Rathhulf**, ein Sohn **Chamari**, welchen besagter **Dagobert** zum Hertzog über Thüringen gesetzt hatte, mit denen Winden etliche mahl geschlagen, daß sie die Flucht nehmen müssen. **Fredegarius** Chron. c. 77. Im neundten Jahr des Austrasischen Königs **Siegeberts** und also im Jahr Christi 649 fiel der Thüringische Graf **Rathhulf** von ihm ab, und als **Siegebert** mit seinen Truppen nach Thüringen kam, ward er geschlagen, und muste sich unverrichteter Sache wieder nach Hause begeben. **Rathhulf** fieng hierauf an sich als einen König in Thüringen aufzuführen und richtete mit denen Winden und andern benachbarten Völckern gute Freundschafft auf.

Bishieher haben wir die Einwohner hiesiger Lande unter dem Nahmen der **Winden** gehabt, künfftig aber werden sie unter dem Nahmen der **Sorben** zum Vorschein kommen. Es ist aber einerley Nahme und kommt nur auf die Scribenten an, wie sie solche haben benennen wollen. Ueber hundert Jahr haben sie im Verborgenen gelebt, das ist, mit ihren Nachbarn keine Kriege gehabt. Daher sie ohnfehlbar diese ruhigen Zeiten dazu angewendet haben werden, daß sie ihre Nahrung, welche in Viehzucht und Ackerbau bestanden abgewartet, u. mögte man auch fast sagen, etliche Dörfer u. Städte angeleget. Denn man findet deren einige, die älter sind, als die von **Heinrich** I angelegte Stadt Meißen. Im Jahr 782 haben die Sorbischen Slaven, welche zwischen der Saale u. Elbe gewohnet, in Thüringen u. Sachsen einen Einfall gethan, und daselbst sehr übel gehauset, geraubet, gebrannt, geplündert, auch einige Orte gantz verwüstet. König **Carl** in Franckreich, der nachgehends unter dem Nahmen des Grossen berühmt worden, befahl seinen drey Bedienten, **Adalgiso**, den Cämerer, **Geilo**, dem Stallmeister, u. **Worado**, dem Haußmarschall, daß sie die Ost-Francken und Sachsen comandiren, und derer Slaven Kühnheit so geschwinde als möglich, dämpffen solten. Allein, da diese Herren das ihnen aufgetragene ausrichten wollen, kam Zeitung, die Sachsen wären abgefallen, und mit einem Kriegs-Volcke auf dem Wege die Francken anzugreiffen. Solchergestalt musten nun diese Herren die Sorben thun lassen, was sie wolten, und wider die Sachsen ziehen. Sie waren aber so unglücklich, daß sie mit ihrer gantzen Armee von denen Sachsen geschlagen wurden, und also gieng denen Sorben dieses mahl ihr Einfall ungenossen aus. **Schneider** sagt, die Sachsen und ihr König **Wittekind** hätten damahls die Sorben aufgebracht. Allein, die alten Scribenten schweigen dazu gantz stille, und setzen vielmehr ausdrücklich darzu, daß die Sorben zugleich in Thüringen und Sachsen eingefallen. Nach zwey Jahren ist König **Carl** in hiesige Gegenden gekommen, wo die Saale in die Elbe fliesset; es meldet aber niemand, daß denen Sorben etwas geschehen. Im Jahr 789 nahm **Carl** der Große einen Heerzug wider die Wilzer Wenden vor, welche vor diesen in Mecklenburgischen gewohnet haben. Was er nun daselbst ausgerichtet, ist bey vielen Scribenten zu lesen. Einige aber gedencken, daß unter **Carls** Armee auch die Sorben mit gewesen. Siehe Annales Pithoeani s. Fuldenses a. 789 u. Annales Bertiniani & Loiseliani. Woraus fast zu schliessen seyn mögte, daß im besagten 784 Jahr **Carl** der Große sich entweder mit ihnen verglichen, oder sie mit Gewalt überwältiget habe, welches aber die damahligen Chronic-Schreiber anzumercken vergessen haben; wie sie denn in manchen Jahren u. Verrichtungen dieses grossen Herrn ziemlich kurtz gehen, daß aber Herr M. **Vogel** mit seinen Vorgängern saget, die Wilzer hätten mit denen benachbarten Sorben-Wenden, nach **Reginonis** u. **Aimoini** Zeugniß einen Einfall in Sachsen gethan, ist falsch. Denn 1) sind die **Wilzi** und Sorben gar nicht Nachbarn gewesen, 2) die Sorben sind unter König **Carln** wider die Wilzen zu Felde gezogen, 3) **Regino** sagt davon nichts. Im Jahr 806 schickte **Carl** der Grosse seinen Sohn gleiches Nahmens wider die Sorben-Wenden, die an der Elbe herum wohneten, mit einer Kriegs-Macht aus, welcher ihr Land verwüstet, ihren König **Milo** duch erschlagen, und ihre Festungen geschleiffet. Er selbst auch hat zwey andere Festungen, eine an der Saale, die andere an der Elbe gebauet, sie besetzet, u. ist, als ein Ueberwinder, zu seinem Vater zurück gekehret. Siehe Annales Loiseliani, Lambeciani, Fuldenses, Bertiniani, Metenses, Eginhardi, Annalista Saxo, Regino, Albericus ad a. 806. Annales Tiliani ad a. 807. Incerti vita Caroli M. apud du Chesne T. II. p. 62. Monachus Egolismensis in vita Caroli M. p. 82. So erzehlen es die alten und unstreitig auten Urkunden schlecht weg: die neueren aber, und besonders die Sächsisch- u. Meißnischen Scribenten wissen noch gar viel hinzu zusetzen. Sie geben erstlich vor, die Sorben hätten sich den verwilligten Tribut zu entrichten geweigert, die beyden Festungen an der Elbe und Saale Wittenberg u. Wettin, geschleiffet, auch sonst grossen Schaden gethan. Die alten angeführten Scribenten aber wissen davon nichts, bey welchen doch der Haupt-Sitz dieser gantzen Historischen Materie anzutreffen. Wittenberg, und

Wettin sind weit jünger. Man hat sie aber deswegen so alt gemacht, die bekannte Tradition damit zu beschönen, daß **Carl** der Grosse **Wittekinden** und seine Nachkommenschafft zu Herren über diese Länder gesetzet. Dessen Sohn **Wittekind** der Andere, soll diesen Tittul geführet haben: **Graf zu Wettin, Burggraf zu Zorbeck, Herr zu Budsetz**, welches aber heutiges Tages nicht mehr geglaubet wird. Eben dieses ist auch fabelhafft, daß der alte **Wittekind** selbst wider die Sorben hat streiten helfen, denn die Historie zeuget, daß derselbe aus Nieder-Sachsen nicht weggekommen, und also mit denen Sorben nichts zu thun gehabt. Ferner ist die Frage, was denn das vor Festungen gewesen, welche damahls wider die Wenden an der Elbe und Saale gebauet worden? Alle die angeführten Historien-Schreiber haben deren Nahmen verschwiegen. Die neuern aber wissen sie gleich, und sagen, an der Saale sey Naumburg, an der Elbe aber Dreßden erbauet worden. Von der letzten Stadt wird noch dazu der untadelhaffte Scribente **Regino** angeführet. Siehe **Weck** Dreßdn. Chron. III. Tit. p. 12. **Vogel** Leipz. Chron. II. 3. II. Allein wann man ihn auffschläget, findet man nichts davon, und man weiß, daß die Citation aus dem **Calvisio** in Chronol. ad a. 808. genommen, der sich auf dem **Regino** berufft. Es ist auch nicht zu glauben, daß **Carl** eine Festung angeleget, und ihr einen Wendischen Nahmen gegeben haben würde. Das Chronicon Moissiacense ad a. 806. apud *du Chesne* T. III. p. 145. unterrichtet aber uns weit besser, welches die beyden Festungen gewesen, nemlich eine ohnweit Magdeburg und die andere Halle. Der Verfasser der angeführten Chronick setzet auch noch andere Umstände hinzu, nemlich, daß zwischen der Saale und Elbe ein Strich Landes **Werchenfeld** oder Gerenfeld geheissen, daß derer Sorben ihre Städte zerstöhret worden, daß sie damahls noch mehr Könige gehabt, und daß die gedachten zwey Städte von denen Serben selbst gebauet worden. Als hiernächst die Sorben sich abermals widerspenstig bezeigten, schickte Kayser **Ludewig der Fromme**, im Frühjahre 816. die Sächsi. u. Ostfränckischen Truppen wider sie aus welche da nicht viel Umstände machten, sondern, nachdem sie eine eintzige Stadt erobert hatten, bequemten sich die andern zur Unterthänigkeit u. damit war der Krieg aus. So viel erzehlen die Alten, als **Adelmus** und Annales Fuldenses ad a. 816. Auctor vitæ Ludovici Pii apud *du Chesne* T. II. p. 297. ad a. 816. Die neuern setzen allerhand hinzu: Erstl. eine Muthmassung, daß die Stadt Zerbst damahls eingenommen worden, als welche ihre Haupt-Stadt gewesen. Siehe **Beckmann** Anhält. Hist. Th. III. p. 193. **Sagittarii** Ant. Ducatus Thuring. II. 6. 3. Nun hat zwar die Stadt den Nahmen von denen Serben, welches nicht zu leugnen, sie mag auch wohl so alt seyn, weil wir oben bereits vernommen, daß die Serben in diesen Gegenden Städte gehabt: aber das bleibt doch ungewiß, welche Stadt es damahls gewesen. Hernach kommen folgende Zusätze, derer Wenden Land sey von denen Fränckischen von Wettin bis Zörwig und die Elbe, und bald hernach bis an die Pleisse eingenommen, diese Gegend mit Deutschen Volck besetzt, auch an der Pleißnischen Grentze ein Landvoigt gesetzet worden, welches der erste Graf von Pleissen gewesen. Allein bey den Alten findet sich nicht das geringste davon. Im Jahr 822. hat sich in Ost-Sachsen an denen Sorbischen Grentzen folgendes Wunderwerck zugetragen: An einem öden Orte, nicht weit von dem See, welcher Arn oder Arntsee genennet wird, hat sich in einer Nacht die Erde, wie ein grosser Thamm, eine gantze Meile lang in die Höhe gehoben, ohne daß einige menschliche Hand oder Hülfe dazu gekommen. Siehe Annales Fuldenses und Bertiniani, **Adelmus** und Annalista Saxo ad a. 822. **Herm. Cornerus** ad a. 824. Diese Begebenheit dienet zwar wenig zur Sorbischen Historie, aber sie zeiget uns doch die Grentzen derer Sorben, welche damahls bis gegen die Alte-Marck gegangen, allwo noch heutiges Tages der See und Stadt Arentsee befindlich. Zu eben dieser Zeit wird gemeldet, daß Kayser **Ludewig** denen Gesandten aller Orientalischen Slaven, darunter auch die Sorben stehen, zu Franckfurt Audientz gegeben. Allein, hierdurch werden nicht unsere Sorben verstanden, sondern die Servier, welche damahls zu verschiedenen mahlen in der Historie vorkommen. Siehe **Joh. Lucius** de Regno Dalmatiæ I. 15. Unter dem Jahre 826. geschiehet eines Sorbischen Fürsten Meldung, der **Tungo** oder **Tunglo** geheissen, und beym Kayser angegeben worden, als hätte er wider denselben böse Streiche vorgehabt. Weswegen er sich bey ihm auf dem Reichs-Tage zu Ingelheim verantwortet und losgewickelt, aber doch seinen Sohn zum Geisel lassen müssen. Siehe **Adelmus** ad a. 826. Auctor vitæ Ludovici Pii, p. 304. Herr **Schöttgen** l. c. aber hält davor, daß dieser **Tunglo** mit unsern Sorben nichts zu thun gehabt, sondern zu den Serviern gehöre. Die Ursache ist, sagt er, weil die Sorben mit denen Abotriten zusammen gesetzet werden, wodurch nicht die Mecklenburgischen Obotriten, sondern die Mittägigen an der Ungarische Grentze zu verstehen sind.

Als zwischen **Ludwigs** des Frommen Söhnen viel Uneinigkeit entstund, so wohl bey des Vaters Lebzeiten als nach seinem Tode, sollen die Sorben sich auch dieser Gelegenheit bedienet haben, in Meynung das Fränckische Joch bey der Gelegenheit los zu werden. Wie sie denn dergleichen zu verschiedenen mahlen gethan haben sollen, sie wären aber immer zurück getrieben worden. Unter andern wären sie von **Ludewig** der Deutschen König, wieder zum Gehorsam gebracht worden. So erzehlet man insgemein, ohne daß man einen tüchtigen Wehrmann angibt. Bey denen alten Historien-Schreibern findet man von denen Sorben gar nichts, sondern nur so viel, daß in 844. und folgenden Jahren gedachter **Ludewig** mit denen Abotritischen, Mährischen und Böhmischen Slaven zu schaffen gehabt. Siehe Annales Fuldenses und Mettenses ad a. 844. 846. und 849. dabey aber der Sorben

b .. niemahls gedacht wird. Aber im 849. Jahr wird Dachhülf ein Hertzog über die Sorbische Grentze, dergleichen in folgender Zeit Marggrafen hiessen, gemeldet. Siehe Annales Fuldenses & Mettenses ad a. 849. An einem andern Ort, nemlich in den Annalibus Fuldens. ad a. 873. wird er Hertzog und Graf zugleich genennet, woraus zu sehen, daß man damahls unter diesen beyden Tituln keinen Unterscheid gemacht. Von dem gemeldeten Dachhülf aber wird folgendes erzehlet: Als die Böhmen wider die Francken rebellirt, wäre er im Treffen mit einem Pfeil in den lincken Fuß geschossen worden. Da sie aber sich denen Francken wieder untergeben wollen, hätten sie Gesandten an ihn, als der ihrer Weise am besten kundig wäre, abgefertiget. Er hat sich aber zu Pferde bringen lassen, sie also angehöret, und von seiner Schwachheit nichts mercken lassen. Im Jahr 851. thaten die Sorben denen Francken durch öftern Einfall grossen Schaden mit Sengen und Brennen. König Ludewig rückte mit seinem Heer aus Thüringen wider sie an, da muste ihre Mannschafft in einer unbenannten Stadt eine heftige Belagerung ausstehen. Hiernächst ließ er alle ihre Felder mit dem darauf stehenden Getrayde verwüsten, daß sie weder zu beissen noch zu brocken hatten, wodurch er ihnen mehr, als mit dem Schwerdte geschadet hat. Im Jahr 856. im August=Monat kam König Ludewig mit seiner Armee in der Sorben Gebiethe, nahm ihre Vornehmsten zu sich, schlug die Dalmatier, ließ sich von ihnen Geissel geben, und machte sie zinsbar. Im folgenden Jahr wird gemeldet, daß ein gewisser Böhmischer Herr, der von seinem Bruder ins Elend verjaget war, sich bey Czistibor, einem Sorbischen Herren, einige Zeitlang aufgehalten. Im Jahr 858. hatten die Sorben den gedachten Czistibor, welcher König Ludewigen getreu war, hinterlistiger Weise umgebracht, und wolten sich wieder von den Francken los machen. Ludwig schickte Dachhülfen mit einem Heer wider sie, um sie zu bändigen. Allein es kam Nachricht, daß sein Bruder Carl übel Haus hielt, daher ward der Zug eingestellet, und es stehet nicht dabey ob denen Sorben etwas wiederfahren, oder nicht. Siehe Annales Fuldenses ad a. 851. 856. 857. und 858. Hierbey giebt man dem Leser zu bedencken, ob dieser Sorbische Czistibor wohl mit Recht vor einen Kayserl. oder Königl. Stadthalter über die Sorben ausgegeben werden kan. Im Jahr 869. sind die Sorben, Siusler und Böhmen in Thüringen eingefallen, haben viele Oerter verwüstet, und einige, die nicht gar vorsichtig mit ihnen gestritten, todt geschlagen. König Ludewig nahm seine Völcker zusammen, und theilte sein Heer in drey Hauffen. Der erste, der aus Thüringern und Sachsen bestunde, ward von seinem Sohne gleiches Nahmens, commandiret, und gieng auf die Sorben los. Dieser, als er einige von ihnen in der Schlacht niedergemacht hatte, brachte die andern in die Flucht, in welcher eine grosse Anzahl von ihnen niedergehauen wurden. Hierauf machte er sich an die Böhmen, welche denen Sorben um Sold dienten, die wurden theils erschlag. theils mit Schanden heim geschickt, worauf sich endlich die übrigen ergeben haben. Siehe Annales Fuldenses ad a. 869. Aimoinus V. 21. Im Jahr 873. ist der oben gemeldete Kayserl. Land-Voigt an der Sorbischen Grentze Dachhülf im Monat August, mit Tode abgegangen. Worauf im folgenden Jahre die Sorben, Siusler, und ihre Nachbarn von denen Francken abfielen. Sie kamen aber unrecht an: Denn an Dachhülfs Stelle ward so gleich eine anderer mit Nahmen Rathulf oder Rotholf gesetzet, der mit Luitberten, Ertz=Bischoffen zu Mayntz, im Monat Jenner über die Saale setzte, und sie mit Rauben und Brennen ohne Schwerdtschlag zu Paaren trieb, so, daß sie sich wieder unter das vorige Joch bequemen musten. Annales Fuldenses ad a. 873. und 874. Im Jahr 876. starb der mehrgedachte König Ludewig, welcher die Böhmen, Sorben, Lusen, und andere Slavische Völcker, so gedemüthiget hat, daß sie ihm zinsbar werden müssen. Siehe Albertus Stadensis ad a. 876. Im Jahr 877. fielen die Slaven, welche Linones genennet werden, ingleichen die Siusler und ihre Nachbarn abermahls ab, und wolten ihren Tribut nicht mehr entrichten. König Ludewig schickte etliche von seinen Getreuen mitten in der Faste wider sie aus, welche sie ohne Schwerdtschlag gedemüthiget, so daß sie grosse Geschencke und Geisel geben, und sich wieder unter das vorige Joch begeben müssen. Annales Fuld. ad a. 877. Unter denen Nachbarn der Siusler sind auch die Sorben und Böhmen mit gewesen. Siehe Helmolds Chron. Slav. I. 7. 3. Im Jahr 880. als die Slaven, die man Dalmatier nennet, ingleichen, die Böhmen, Sorben und ihre Nachbarn hörten, daß die Sachsen von denen Nordmännern, sehr geschlagen wären, vereinigten sie sich in Thüringen einzufallen, und haben bey denen Slaven, die an der Saale herum wohnten, und denen Thüringern unterthänig waren, mit Sengen und Brennen grossen Schaden gethan. Allein Graf Poppo, welcher über die Sorbischen Grentzen gesetzet war, und ohne Zweifel an Rathülfs Stelle gekommen, machte sich über sie her, und schlug sie so hart, daß auch nicht ein eintziger von ihnen davon gekommen. Im Jahr 897. als Kayser Ludwig sich in seinem Pallast, Saltz genannt, aufhielt, kamen derer Sorben Gesandten mit Geschencken zu ihm, denen er auch Audientz gab, und sie in Friede von sich ließ. Siehe Annales Fuldenses ad a. 880. u. 897. Im Jahr 908. gab Otto, Hertzog zu Sachsen, seinem Sohn Heinrichen, der hernach Römischer Kayser ward, eine Armee, damit solte er die Daleminzier bekriegen. Dieser sengete und verwüstete das Land gewaltig, und, nachdem er ihnen grossen Schaden gethan hatte, kam er zu seinem Vater zurück. Allein die Daleminzier machten ihm davor einen andern bösen Streich. Denn sie rufften die Hunnen, die damahls in Deutschland und Italien herum schweiften, zu Hülfe, welche in Sachsen (wodurch Nieder=Sachsen zu verstehen) einen Einfall thaten, und mit grosser Beute bey denen Daleminziern ankamen. Hier stieß ein ander Heer von

von ihren Landesleuten zu ihnen, denen war es nicht recht, daß sie nicht auch von der Beute Theil nehmen solten und hätten sich bald mit ihnen herum geschlagen. Daher nahmen die Lezten auch einen Streif in Sachsen vor, und die erstern warteten so lange bey denen Daleminciern, bis diese wieder kamen. Hierüber aber wurden sie so ausgezehret, daß sie nichts mehr zu essen hatten, und also anderweit hinziehen und denen Leuten ums Brod dienen musten. **Diethmarus** *Merseburgensis* L. I. im Anfange. Chronographus & Annalista *Saxo* ad a. 908. *Witticbindus* Corbeiensis L. I. p. 635. Als nun in folgenden Zeiten Kayser **Heinrich der Vogler** sahe, daß er an den Sorben, wenn er sie nach ihrer bisherigen Manier bleiben ließ, einen stetigen Feind haben würde, auch noch zu thun hatte, daß er sich derer Hunnen oder Ungarn erwehren muste, so machte er nach erhaltenen neunjährigen Stillestand folgende Anstalten: Er schenckte Dieben und Räubern, die zum Kriege tüchtig waren, das Leben, legte sie vor Merseburg ins Quartier, übte sie fleißig nach Kriegs-Manier, und befahl ihnen, sie möchten in der Slaven Gebiete öffters einfallen, und nur die Christen schonen. Er ließ um Merseburg eine Mauer führen, und Meissen, als eine Festung, wider die Milziener anlegen, die ihm auch Tribut geben musten. **Dithmar.** Libr. I, p. 9 und 10, nach der Ausgabe **Maderi.** Annalista *Saxo* ad a. 922 & 936, p. 259. Ferner nahm er bekannter massen den neunten Mann vom Lande in die Städte und übte sie treflich. Und so gieng er auf die Slaven los, und nachdem er Brandenburg im hefftigsten Winter eingenommen, kam er über die Dalemincier, belagerte die Festung Gana (so auch Grona geschrieben wird), eroberte sie innerhalb 20 Tagen, gab die Beute denen Soldaten Preiß, ließ alles, was sich wehren konnte, nieder machen, die Knaben aber und Mägdlein in die Gefangenschafft schleppen. **Witichindus** L. I, p. 639. **Sigebertus Gemblacensis** ad a. 928. Urspergensis und Annalista *Saxo* ad a. 927. Kurtz, er hat sich so tapffer gehalten, daß die meisten Slavischen Nationen in Deutschland, die Abotriten, Wilzen, Redarier, Havelländer, Dalemincier, Sorben und Böhmen ihm unterthänig gewesen und Tribut geben müssen. **Ditmar.** Libr. I, p. 6. **Witichindus** l. c. **Helmold** Chron. Slav. I, 8. 4. Annalista *Saxo* ad a. 929, **Albertus Stadensis** ad a. 921. **Theod. Engelhusius,** p. 1072, nach **Leibnitzens** Ausgabe. Als Kayser **Heinrich** 932 mit denen Ungarn schlug, und ihnen weichen muste, reterirte er sich in die Stadt Bichin und entgieng also denen Feinden. Daher er die Bürger daselbst nicht allein wohl beschencket; sondern sie sind auch hernach von den Benachbarten sehr geliebet und geehret worden. **Ditmar.** Libr. I, p. 9. Annalista *Saxo* ad a. 932. Im Jahr 934, als die Ungarn im Anzuge nach Sachsen waren, und von ihren alten Freunden, denen Daleminciern, Hülffe suchten, schickten ihnen diese (nicht der Kayser,) einen dicken fetten Hund zum Geschenck: Denn sie wusten wohl, in was vor Positur sich der Kayser gesetzet hatte, und wolten also mit ihm nicht brechen. Nachdem aber die Ungarn, wie bekannt, bey Merseburg aufs Haupt geschlagen wurden, gieng dieser Streich denen Daleminciern damahls noch vor ungenossen aus, weil die Ungarn nicht wieder gekommen. **Hermann Contractus** ad a. 934. Annalista *Saxo* ad a. 934. Nach diesen Zeiten findet man nicht mehr, daß die Sorben, Dalemincier, Siusler, oder andere Slaven sich mercken lassen, denn durch die neue Einrichtung, da die Deutschen untergesteckt, und in verwahrte Städte gesetzet worden, ist ihnen alle Krafft benommen worden. Manche stellen sich die Sache so vor, daß, als Kayser **Heinrich** in hiesigen Landen die Deutschen eingeführt, wären die Sorben von hier gewichen, und hätten sich nach der Lausitz begeben. Das ist aber falsch. Die Sorben und andere Wenden sind allerdings im Lande geblieben, und haben sich mehrentheils auf den Dörffern beholffen, bis sie nach und nach zum christlichen Glauben gebracht, die Wendische Sprache verlernet, und endlich mit den Deutschen ein Volck worden. Daher findet man in den Magdeburgischen und andern Briefen, daß diesem oder jenem Stift, Kloster oder Kirche so und so viel Slavische Familien geschencket worden, die nemlich dahin steuern und zu Hofe ziehen müssen. Ja es gedencket Bischof **Ditmar** zu Merseburg Lib. I, p. 8. daß zu seinen Zeiten, der doch schon im eilften Jahrhunderte gelebet, in hiesigen Landen noch Wendische Leute gewesen. Denn er saget an dem angezogenem Orte, sie haben damahls noch gegläubet, mit dem Tode wäre mit dem Menschen alles aus. Zum allerletzten mahl werden sie im Jahr 994 vorkommen, da erzehlet wird, es wären alle Slaven von denen Sachsen, das ist, von der Herrschafft der Sächsischen Kayser abgefallen, ausgenommen die Sorben. S. Chronicon Quedlinburgense T. II. *Leibnitii* p. 282. Annalista *Saxo* ad a. 994. Wie lange nach diesen Zeiten die Wendische Sprache hier gebräuchlich gewesen, oder wie lange es Leute gegeben, die sich derselben bedienet, lässet sich nicht sagen, weil man davon nichts aufgezeichnet findet. Wir gebrauchen aber in Meissen noch heutiges Tages etlicher Wendischen Wörter, die wir in Reden mit untermengen. Wir gebrauchen sie, weil wir sie von unsern Vorfahren so gehöret haben, und weil die Sprache von uns nicht geachtet wird, wissen viele deren Ursprung nicht. Wir wollen also einige aus Herrn **Schöttgen** l. c. hersetzen, und diese Gedancken dem geneigten Leser überlassen:

Beesen, sagt man, wenn die Kühe, nachdem sie von einer Brömse gestochen worden, oder auch, da sie nur ihr Brummen hören, anfangen sehr zu lauffen, und mehrentheils den Schwanz hoch tragen. Im Wendischen hat man das Wort **Bieju**, jim, lauffen, davon **Bieseni** das Lauffen.

Zscherpen nennen wir ein schwaches Nachbier, solches kömmt her von **Czerpam**, schöpffen.

Calesche kommt her von Koleße, ein Rad.

Wenn wir eine Gans locken, so sagen wir **Zusche**, in Böhmen **Huse**, von den Böhmischen **Hus**, Wendisch **Huße**, za, eine Gans **Kafeln** oder **kabeln** heißt so viel als losen, von dem Wendischen Wort **Kabl**, das Los.

Im Qvaas leben, ist bey uns so viel als: im Sause und Schmause leben. Man findet dergleichen beym seel. **Luther** T. VI Lips. p. 563: „So gehen wir harte Stöcke und Klötze hin, und „treiben

„treiben dieweil Wucher und Geitz und Qvaß mit „solchen mächtigen gnädigen Gaben GOttes.„ Im Wendischen, Böhmischen und Pohlnischen heißt Kwaß eine Hochzeit.

Eine Sache pomale machen, sagt man, das ist, sachte, gelinde: Auf Wendisch Pomalo.

Auf denen Bauer-Hochzeiten in hiesigen Gegenden sind allezeit ein paar Frauen, die man Saltzmesten nennet. Ihre Verrichtungen sind, daß sie der Braut Hausrath in des Bräutigams Haus schaffen, hernach haben sie bey Tische die nächste Stelle nach der Braut. Bey Herr Frentzeln Orig. Sorab. p. 923 lieset man, daß in der Lausitz die gedachten Frauen auch den Tisch mit Saltz und Pfeffer versorgen müssen, woraus man nun die Ursache dieser Benennung wohl siehet. Daher kommt das Sprüchwort: **Er sitzet so ehrbar wie eine Saltzmeste.**

Torniren, ist so viel als sich unartig aufführen, sehr lermen. Das leitet man her von denen Thurnieren der alten Deutschen: Allein man hat ein Wendisches Wort **torny**, thörigt, wilde, davon **Tornosci**, die Tollheit.

Geographie der Sorben-Wenden.

Davon ist überhaupt anzumercken, daß die **Sorben-Wenden** ihre Gebiete und Grentzen zwischen der Saale und Elbe gehabt, und sind sie derer Thüringer und Sachsen, wodurch die Nieder-Sachsen zu verstehen, Nachbarn gewesen. S. Annalista *Saxo* a. 782. und **Albert Stadensis** e. a. Und daher ist es gekommen, daß das heutige Meißner Land und absonderlich ein Theil von Osterland bis an Pegau herum, **Schworben-Land** genennet worden; wiewohl dieses nicht in so engen Verstande zu nehmen, daß über der Elbe gar keine Sorben gewohnet, sondern es haben sich etliche, nebst den Lusicern, nach und nach, als sich die Nation vermehret, auch dahin mit gezogen, und daher werden auch dasige Gegenden mit in die Sorbische Geographie gehören. Etwas noch besonderer zu gehen, so lieset man, daß Merseburg, welches schon lange den Römischen Kaysern unterwürffig war, an der Grentze von Sachsen, Thüringen und der Slaven Gebiete gelegen. **Luitprandus** II, 19. Man lieset, daß die Slaven bis nach Saalfeld hingewohnet haben. S. **Lambertus Schafnaburg.** ad a. 1075. Von der Sorbischen Marck oder Grentze, welche in Thüringen angelegt gewesen, ist in dem vorstehenden Historischen Abschnitte gehandelt und genugsame Schrifftsteller angeführt worden. Daraus ist in folgenden Jahren die Marck Thüringen und endlich gar Marggrafen in Thüringen entstanden. Es werden die Sorben auch von denen Fränckischen Scribenten **Orientalische** oder **Morgenländische Slaven** genennet, weil sie ihnen gegen Morgen gelegen haben: und zum Unterscheid derer **Mittägigen**, welche neben Ungarn in Slavonien, Servien und Dalmatien, wie auch derer Mitternächtigen, welche in Mecklenburg und Pommern wohnten. Wie die allerersten Ankömmlinge der Sorbischen Nation in hiesigen Lande dasselbe abgetheilet, kan man aus Mangel genugsamer Nachrichten wohl nicht sagen. Herr **Schöttgen** in dem dritten Theil seiner Diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen p. 364 §. 4 muthmasset, daß sie nemlich vom Jahr 649 bis 782, da sie Frieden gehabt, Dörffer und Städte angeleget. Denn man findet schon eine Festung Nahmens Vogast, welche bereits 640 gemeldet wird, **Fredegarius** c 68. **Aimoinus** IV, 24; wo sie aber gelegen habe, will sich zur Zeit nicht finden. In folgenden Zeiten haben sie ihr Land in gewisse Kreisse, Districte oder Gegenden abgetheilet, und jedem derselben Wendische Nahmen gegeben. Wie sie aber dieselbige Kreisse auf ihre Sprache genennet haben, weiß man nicht, und bleibt man also bey dem Lateinischen Worte pagus, welches die Sachsen mit hereingebracht, und in ihren Briefen, wie auch andern Schrifften, deren Meldung gethan haben. Wie denn auch die Mitternächtigen Slaven, das ist die Mecklenburger und Pommern, ihr Land in 18 solche pagos eingetheilet haben, S. Chronographus Saxo ad a. 960 deren Nahmen aber heutiges Tages nicht mehr so bekannt. Von diesen und andern deutschen pagis haben wir nun die bekannten Schrifften des Herrn **Maiboms**, **Paullini**, **Knauths**, **Junckers**, welche allerseits ihr Lob verdienen. Absonderlich aber hat sich um die Sorbischen unser hochberühmter Herr D. **Löscher** verdient gemacht, wie aus seiner Einleitung in die Historie mittlerer Zeiten zu sehen. Weil aber immer ein Tag den andern lehret, und vornemlich seit 20 Jahren her verschiedene Autores und Diplomata herausgekommen, so hat Herr Rector **Schöttgen** l. c. alles zusammen genommen, und auf den von andern gelegten Grund ein mehres gebauet, so weit als er es bis jetzo hat bringen können.

I. Pagus Nisani.

Dieser Pagus hat sich ohngefehr von Scharfenberg angefangen und da herum einige Oerter in sich gefasset, ferner ist er bis an Böhmen gegangen, und hat mit selbigen gegrentzet.

II. Pagus Daleminza.

Die Grentzen dieses Pagi erstreckten sich unterhalb Scharfenberg von der Elbe an bis an den Fluß Chemnitz, von dar bis nach Leißnig, Grimma, Kühren, ferner nach Strehla und die Elbe herauf bis wieder nach Scharfenberg, doch so, daß Zatel jenseit der Elbe auch mit dazu gehöret.

III. Pagus Chutici.

Dieser Pagus lag zwischen dem Fluß Chemnitz und der Elbe, so, daß die Böhmen, wenn sie in Meissen einrücken wollen, auch diesen Pagum und zwar eine kleine Spitze desselben berühren musten.

IV. Pagus Scundira.

Wo dieser Pagus gelegen, ist schwer zu bestimmen.

V. Pagus Belegori.

Dieses Pagi gedencket Marggraf **Otto** in einem Briefe vom Jahre 1130, dessen **Albinus** in Misnia p. 432 erwehnet.

VI. Pagus Siusli meridionalis.

Dieser mittägige Pagus Siusli hat so gelegen, daß er mit Eilenburg und dem Pago Plisni grentzet.

VII. Pagus Plisni.

Dieser Pagus hat das Pleißner-Land in sich gefasset, nemlich wo Altenburg, Smöllen, Rötha liegen.

VIII. Pagus Tucherino.

Dieser Pagus ist 981 in der Zerstreuung des Stiffts Merseburg an das Stifft Zeitz gekommen.

IX. Pagus

IX. Pagus Vedu.

Dieser Pagus ist 981. vom Stifft Merseburg an Zeitz gekommen.

X. Pagus Zurba.

Es ist dieses nur ein kleiner Pagus gewesen, wo Kösen oder Kösnitz liegt, ohnweit der Fürsten-Schule Pforte an der Saale, wo die bekannte Kösener Brücke ist. Um das Jahr 1040. hat Kayser Heinrich der Dritte dem Stiffte Naumburg gegeben das Dorf Cusence im Pago Zurba.

XI. Pagus Gerana.

Im Jahr 999. hat Kayser Otto III. die Provintz Gera dem Stiffte Quedlinburg verehret. Weil aber nichts weiter dabey stehet, so hat Herr Körber in der Histor. Nachr. vom Voigtlande, p. 85. gar wohl erinnert, daß man nicht wisse, obs von dem Heßischen Gerauer Land, worinnen ehemahls Tribur gelegen, oder von dem Voigtländischen zu verstehen, zumahl da beydes ehedem dem Stiffte Quedlinburg zugehöret hat.

XII. Pagus Horla.

Dieses Pagi Lage ist um den Fluß Orla herum und gegen Mittagwerts bey Saalfeld.

XIII. Pagus Netelici.

Man hat zu Wurtzen von diesem Nahmen noch ein Ueberbleibsel, nemlich einen Brunnen, dessen Wasser vor sehr gut gehalten wird, den man die Nedlicke nennet.

XIV. Pagus Quefzici.

Von diesem wird gemeldet, daß in demselben die Stadt Ilburg gelegen. Sonst ist das Dorf Quesitz nahe bey Marck-Ranstädt bekannt, das auch in der Historie mehr vorkommt.

XV. Pagus Zcudici.

Dieser Pagus zeiget den Nahmen der Stadt Schkeuditz deutlich genug an, und mag also da herum gelegen seyn.

XVI. Pagus Liubanici.

Der Haupt-Ort in dem Pago Liubanizi, und von welchem er den Nahmen erhalten, ist Löbnitz, ein Dorf ohnweit Delitsch an der Mulda gelegen, und einem Herrn von Schönfeld gehörig: vor diesen aber eine Stadt gewesen.

XVII. Pagus Zitici.

Dieser Pagus wird wohl mit Serimund gegrentzet haben.

XVIII. Pagus Netelici.

Dieser Pagus hat um Halle und Giebichenstein gelegen, wie denn das wüste Dorf Nedelitz bey Giebichenstein, dessen der Hr. Geheimde Rath von Ludewig in der Vorrede des Tom. VII. p. 65. Reliqu. MST. gedencket, noch heutiges Tages anzeiget.

XIX. Pagus Nudzici.

Die Lage dieses Pagi ist bey Wettin und Löbeguin gewesen.

XX. Pagus Serimunt.

Dieser Pagus hat einen grossen Theil des heutigen Fürstenthums Anhalt in sich begriffen.

XXI. Pagus Litice.

Ist gewesen ein kleiner Pagus im Anhältischen, disseits der Saale.

XXII. Pagus Nizici.

Dieser Pagus hat bey dem Einflusse der Mulda in die Elbe gelegen.

XXIII. Pagus Koledici.

Dieser Pagus hat den Pagum Serimunt gegen Mitternacht gehabt, und hat zwischen den drey Flüssen der Saale, Fuhne und Milde gelegen.

XXIV. Pagus Siusli septentrionalis.

Dieser Pagus hat theils unter das Ertzstifft Magdeburg, theils unter das Stifft Quedlinburg gehöret, da hingegen der mittägige Pagus Siusli dem Stiffte Merseburg unterthan gewesen.

XXV. Pagus Scitici.

Dieser Pagus hat jenseit der Elbe gelegen.

XXVI. Pagus Nice.

Dieser Pagus hat zwischen der Spree und Neisse gelegen ohngefehr in der Gegend zwischen Cotbus, Forst und Guben.

XXVII. Pagus Pretin.

Prettin ist bekannt.

XXVIII. Pagus Lusici.

Dieser Pagus hat einen grossen Theil der Nieder-Lausitz unter sich begriffen.

XXIX. Pagus Milsca f. Milzani.

Diese Provintz hat jenseit der Elbe zwischen den Pagis Lusici und Budesin gelegen, so daß sie von der Elbe bis an Görlitz gegangen, wie denn auch Miltzen zwischen Hoyerswerd und Budissen, Milstrich bey Camenz und Wilkwiz bey Budißin den Nahmen scheinen noch beybehalten zu haben.

XXX. Pagus Selpoli.

Dieser Pagus scheinet ein Stück von der Nieder-Lausitz gewesen zu seyn.

XXXI. Pagus Zara.

Wo diese Provintz gelegen gewesen, ist noch streitig. Sie kommt auch beym Ditmar. VI. p. 142. ein eintzigmahl vor, da 1007. Hertzog Boleslaus Luzici, Zara und Selpoli eingenommen hat. Nun sind die andern beyden unstreitig Pagi, also glaubt Hr. Schöttgen l. c. daß dieses auch davor paßiren könne.

XXXII. Pagus Diedesisi.

Dieser Pagus hat auf der einen Seite gegen Abend mit Milzieni, auf der andern aber gegen Morgen mit Silensi oder Schlesien gegrentzet.

XXXIII. Pagus Sprewa.

Dieser Pagus kommt des Jahrs 965. vor, da Kayser Otto dem Stiffte Magdeburg den Honig-Zehenden in denen Pagis Nicciti und Sprewa, auf beyden Seiten des Spree-Flusses geschencket. Also ist die allgemeine Lage desselben klar, weil man aber keinen Ort nahmhafft gemacht, so läst sich auch nichts eigentlich berichten.

XXXIV. Pagus Budesin.

Dieser Pagus hat in der Ober-Lausitz gelegen und seinen Nahmen von der Stadt Budissen erhalten.

Falsch oder ungewiß angegebene Pagi sind:

Bresnici.

Herr Paullini giebt diesen vor einen kleinen Pagum

gum aus, allein Herr Juncker zeiget, daß er Albinum nicht recht eingesehen, und Burgwardium mit Pago vermenget. Herr Schötegen l. c. p. 440. saget, daß er auch eine Abschrifft von Bischoff Bennonis Briefe gesehen, darinne zwar des Burgwardii nicht, aber des Pagi gedacht wird.

Cluze.

Herr Knauth giebt dieses vor einen Pagum aus, bringt auch ein Diploma bey, da solches ausdrücklich stehet. Herr D. Beckmann aber, der die rechten Originalien in Händen gehabt, bezeuget, daß das Wort darinnen nicht befindlich.

Flämingow.

Es hat Herr Junckern gefallen, dieses unter die Pagos zu setzen, allein es gehöret nicht darunter. Denn als die Fläminger sich in hiesige Lande eingefunden, war die Art das Land in Pagos einzutheilen schon abgekommen.

Gozebudi.

Daß dieses Dorf vor einen Pagum angegeben worden, ist Hr. D. Graun Schuld, der nemlich das Wort Pagus in unlateinischen Verstande genommen. Herr Juncker aber hat es genugsam widerleget.

Grimmerslebo.

Diesen Pagum hat Hr. Knauth eben so erdacht, als wie oben Cluze. Denn die Worte in pago Grimmerslebo stehen in den Originalien nicht. Ein Burgward aber ist es gewesen.

Jütrebock.

Diesen Pagum zu erweisen, führt man Ditmarn an, wenn man ihn aber aufschlägt, so ist Jüterbock eine Stadt. Das ist nicht zu läugnen, daß man terram und provinciam Jüterbock finde, S. Dipl. apud *Becmannum* III. p. 440. und Hecht in Memorabilibus Jütreboci, ingleichen Chronicon Montis Sereni, p. 43; Weil aber dieses allein nicht genug ist einen pagum zu beweisen, so mag er bis auf gewissere Nachricht ausgesetzt bleiben.

Pagus Misnensis.

Stehet in der Aufschrifft eines Briefes bey dem Hrn. Geheimden Rath von Ludewig, T. II. Reliqu. MST. p. 179. Wer solche gemacht, wollen wir uns nicht bekümmern; das aber ist gewiß, daß kein Pagus Misnensis gewesen, weil die Stadt Meissen selbst im Pago Daleminci gelegen.

Megelini.

Mügeln ist eine Stadt an der Grentze des Pagi Daleminza gelegen, und so wird sie schon beym Ditmar gemeldet; aber von einem Pago dieses Nahmens hat sich zur Zeit nichts finden wollen.

Morzani.

Dieser ist ein wahrhafftiger Pagus nahe bey Magdeburg über der Elbe gelegen, und wird seiner in vielen alten Briefen gedacht beym Leubero, Sagittario, Eccardo. Herr Schöttgen l. c. p. 442. führet ihn aber deswegen an, weil Herr Thorschmidt Antiqu. Plocens. p. 8. 9. denselben vor einen Sorbischen Pagum ausgeben will, indem er vermeynet, das Dorf Marzahn bey Wittenberg gehöre dazu, und habe ihm den Nahmen gegeben.

Piga.

Diesen Pagum hat der Posauische Mönch Paul Lange gemacht, als welcher in seinen Chronic. Citicens. p. 761. erzehlet: Bischoff Otto von Bamberg, als er von Bekehrung derer Pommern zurück gekommen, habe bey Graf Wiprechten auf einem Dorfe Piga oder Pegau eingesprochen. Denn zu diesen Pago ist nirgends kein Platz und der Auctor ist zu neu.

Rochlitz.

Diesen bringet ein Ungenannter in Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz, c. 2. p. 9. n. 5. aus blosser Muthmassung vor, kan also mit gleichem Recht verworffen werden, weil gemeldetes Rochlitz im Pago Daleminza gelegen.

Treskowo.

Wird in Marggraf Conrads Brief des Jahres 1130. als ein Burgward gemeldet. Siehe Albini Misnia p. 432. daraus man hernach einen Pagum gemacht. Schöttgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. II. p. 177 u. ff. und Th. III. p. 361 u. f. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, Th. I. p. 68. und 114.

Wenden, (Welatabet) siehe **Wiltzen.**

Wendenberg, *Sudeti*, oder *Suditi*, ein Gebürge in Deutschland. Baudrands Lexicon Geograph. T. II. p. 477. Ubsens Universal-Geographisch-Historisches Lexicon.

Wendenmarcke, ein Ort im Brandenburgischen, dessen in einer alten Urkunde vom Jahre 1344. gedacht wird in Ludwigs Reliqu. MST. T. VII. p. 108.

Wender, ein Fortsatz des Schenckelbeins, siehe **Dreher,** im VII Bande, p. 1416.

Wender, (grösserer) *Trochanter major*, siehe **Dreher,** im VII Bande, p. 1416. ingleichen **Schenckelbein,** im XXXIV Bande, p. 1229.

Wender, (kleinerer) *Trochanter minor*, siehe **Dreher,** im VII Bande, p. 1416. ingleichen **Schenckelbein,** im XXXIV Bande, p. 1229.

Wender, (Roß-) siehe **Roßwender,** im XXXII Bande, p. 1070.

Wendershausen, ein Dorf im Würtzburgischen, siehe **Wengershausen.**

Wendershausen, ein Heßisch Dorf an der Werra unweit Witzenhausen. Goldschadts Beschreib der Marckt-Flecken etc.

Wendersleben, ein Dorf im Thüringischen Kreise, in dem Amte Weissensee; hat Amts-Unterthanen, und eine Pfarr-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wende-Schatz, oder **Reu-Geld,** siehe dieses Wort, im XXXI Bande, p. 936 u. f.

Wendesen, ein Dorf unweit Wolffenbüttel. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken etc.

Wen-

Wendessen, eine vornehme Adeliche Familie in dem Hertzogthum Mecklenburg, welche aus dem Halberstädtischen herstammen soll. Andreas Ernst von Wendessen, des Hohen Stiffts Merseburg Domherr, verehlichte sich 1688. den 2. Februar mit Sibylle Christianen, einer Tochter Caspar Abrahams von Uechteritz, auf Witzschersdorf. Jacob Henning von Wendessen, auf Innitz und Polentz, lebte in der Ehe mit Anne Magdalenen, einer Tochter Heinrich Abrahams von Luckowien, auf Döbernitz und Miltitz. Jacob Heinrich von Wendessen, auf Manschatz, war 1691. den 11. Decemb. einer von den 9. Marschallen bey dem Begräbniß des Churfürstens Georgens III. N. von Wendessen, auf Manschatz, hatte zur andern Gemahlin Juliane Dorotheen, eine Tochter des 1708. als Königl. Pohln. u. Chur-Sächsischer Obrister verstorbenen Christophs Julius von Arnim, auf Döben. Alexander von Wendessen, auf Bornum unweit Halberstadt, ward ein Ober-Aelter-Vater Andreassens auf Bornum, des Dom-Stiffts St. Pancratii zu Wallbeck, nicht weit von Halberstadt, Dechant. Sein Sohn, Henning Jacob auf Gönnritz des Fürstenthums Halberstadt Ober-Forstmeister, florirte um das Jahr 1688. Balthasar Heinrich von Wendessen, war des Hertzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hof-Marschall. Als er 1735. seine Dimißion forderte, erhielt er zwar dieselbe, aber nach einem harten Tractamente und erlittenen Real-Injurien sowohl von dem Hertzoge selbsten, als dessen Leuten den 9. Septemb. zu Wismar. Er ließ darauf eine Relation davon drucken, und wendete sich an den Kayserlichen Hof; Ob nun wohl der Hertzog einen Gegen-Bericht, darinnen er ihn auf das alleranempfindlichste abschilderte, ausgehen ließ, ward sich doch seiner nachdrücklich angenommen, und vom Kayserlichen Reichs-Hofrathe den 20. Octob. 1738. das Urtheil gesprochen, daß dem von Wendessen jährlich 2000. Thaler Revenüen aus des erwehnten Hertzogs Einkünften sollten vor erlittenen Verlust und Affront in dessen Diensten, gezahlet werden, bis sich vor ihn eine convenable Charge erledigte. Königs Adels-Historie, Th. I. p. 10 Th. II. p. 658. und Th. III. p. 1151. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II. p. 594. Müllers Sächsische Annales p. 605. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1735. p. 515. des Jahrs 1737. p. 696. und des Jahrs 1738. p. 914 Historisches Jahr-Buch des Jahrs 1738. p. 230. u. f. Gauhens Adels-Lexicon.

Wendestein, (Johann) hat im Jahr 1507. eine Musicam activam zu Cöln drucken lassen. Besiehe Voss. de Mathesi, L. III. c. 59. §. 17. Er mag vielleicht der Cochläus seyn, dessen im VI Bande, p. 546. u. f. gedacht wird.

Wendestein, (Sonnen-) siehe *Heliotropius Lapis*, im XII Bande, p. 1275.

Wendevogel, (Sonnen-) siehe Sonnenwendevogel, im XXXVIII Bande, p. 802.

Wendewurtz, siehe *Elleborus albus*, im VIII Bande, p. 900.

Wend-Gürtel, (Sonnen-) siehe *Artemisia*, im II Bande, p. 1687.

Wendhausen, **Wendhusen**, **Wenthusen**, ein Schloß und Flecken, oder kleine Stadt im Stiffte Hildesheim, anderthalb Meilen von der Stadt Hildesheim gegen Süd-Osten gelegen. Das Patronat von diesem Flecken hat der Innhaber des Adelichen Guts daselbst, welches jetzo der Herr von Weyhen ist. Des Pastors Einkünfte sind hier etwas schlecht, doch so beschaffen, daß er noch davon leben kan. Nebst Lechstedt ist dieser Pfarr-Dienst der geringste und schlechteste im gantzen Hoch-Stifft Hildesheim. Lauensteins Diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken. Hübners vollständige Geogr. Th. III. p. 634.

Wendhausen, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Neustadt, eine Stunde davon gegen Bischofsheim, Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Creyses, p. 187.

Wendhausen, (Lüder von) oder **Wenthusen**, siehe Wenthusen.

Wendhausen, (Philipp Ludwig von) Braunschweig-Lüneburgischer Premier-Minister und Cantzler, Erbherr zu Wendhausen, Schöningen und Riddachshausen, gebohren den 25. Mertz 1633. zu Gandersheim. Sein Vater, Georg Wilhelm, war Probst des Kayserl. Stifts Gandersheim, Senior und Erbsaß zu Rimrode; und seine Mutter war Dorothee Elisabeth Steinbringks. Allbereits in denen ersten Jahren sahen ihrer viele ihn nicht unrecht für eine künfftige Stütze der Republick an, welches denn seine Mutter um desto mehr bewog, diejenige Stelle mit unermüdeter Vorsorge selbst zu ersetzen, welche der Tod diesen drittehalbjährigen Sohn durch Abforderung ihres Ehe-Herrn erlediget hatte: Wie sie denn nicht allein demselben die geschicktesten Lehrmeister hielt, sondern auch dieselbigen unter die Direction des berühmten Horneji stellete. In dem 16. Jahre seines Alters gieng er auf die Universität nach Helmstädt, und nachdem er daselbst 2. Jahre studiret hatte, so begab er sich 1651. zu Cultivirung seines Endzweckes nach den Niederlanden, auch Engelland, und Franckreich, und besuchte in diesen Ländern die Universitäten Leyden, Cambridge, Oxfurt, Orlean, und folgends Geneve. Von dar hat er sich durch die Schweitz nach Straßburg und endlich nach Speyer gewendet, um daselbst sich des Kayserl. Cammer-Gerichts kundig zu machen, wo er auch eine ziemliche Zeit mit grossen Vortheil geblieben. Als er sich nun in diesen fremden Ländern als kostbahren Schulen, eine grosse Gelehrsamkeit erworben, so konnte dieselbe auch nicht lange verborgen bleiben; sondern ward nach glücklicher Zurückkunft im Jahr 1658. von der Julius-Universität nach genauer Untersuchung nicht nur erkennet, sondern auch mit dem Doctorat beeh-

ret, nachdem er dieselbe auch durch eine Schrift: „Von der Verzicht Adelicher Töchter, die sie auf „die Succeßion in denen Gütern ihrer Familie „zu thun pflegen„, an den Tag geleget, und so wohl deren Art und Weise erkläret, als auch ihre Gerechtigkeit gründlich vertheidiget hatte. Im Jahr 1660. berief ihn die Hochlöbl. Landschafft des Hertzogthums Braunschweig zu dem Land-Syndicat, wodurch er die vortreflichste Gelegenheit bekam, die innere Beschaffenheit des gantzen Landes auf das genaueste kennen zu lernen. Im Jahr 1669. erwehlte Hertzog Anton Ulrich ihn zu seinen Rath, welchem er den Titul nach allein, in der That aber beyden Hochfürstl. Herren Brüdern zugleich, dienete. Bey damahliger in der Stadt Braunschweig entstandenen grossen Unruhe liessen sich die Durchl. Herrschafft auf seinem nechst dem Kloster Riddagshausen gelegenen Gute nieder, und seine heilsamen Rathschläge, worauf die Herren Räthe aller dreyer Hochfürstl. Häuser sahen, beschleunigten nicht nur den Vergleich, mit welchem die zu sich selbst kommende Stadt sich ihrem Herren völlig unterwarf, sondern die gnädigste Herrschafft fande auch niemanden geschickter, das verwerrene Wesen derselben in eine bessere Gestalt zu bringen. Im Jahr 1673. ward er zum Dechanten des Stifts St. Blasii zu Braunschweig postuliret, und Landes-Fürstlich bestätiget. In dem folgenden Jahre wurde ihm auch die Braunschweigische Stadt-Commißion anvertrauet, wovon er nachgehends das völlige Directorium geführet. Alles, was zum Aufnehmen, zur Befestigung, zur Zierde, zum Ansehen der Stadt etwas beytragen konnte, wurde von ihm sorgfältig hervorgesucht, eifrig fortgesetzet, glücklich ins Werck gerichtet. Seinem Unternehmen, seinem Einrathen und Bemühungen hat sie gröstentheils nächst Göttl. Vorsorge die Einführung ihrer Messen zu dancken, wovon sie so lange fruchtlose Privilegien verwahret, nachgehends aber so viele Vortheile einzunehmen hatte. Die Einrichtung des Waysen-und Zucht-Hauses und die Allgemeine Versorgung der Armen bey dem grossen Hospital Mariä Virginis, ingleichen der neue Schul-Bau zu St. Catharinen waren Früchte seiner Vorsorge. Alles zielte nebst vielen andern Unternehmungen dahin, das Glück und die Zierde der Stadt immer höher zu bringen, welche er auch zu seinem grösten Vergnügen immer schöner zu werden und an guten Wohlstande zunehmen sahe. In dem Jahr 1678. beriefe ihn Hertzog Rudolph August zu seinem Geheimden Rath; 1680 aber zu seinem Cantzler, welche Gnade von sich abzulehnen er sich vergeblich bemühet. So muste er auch aller Weigerung ungeachtet sich des Fürstl. Cammer-Wesens und dessen Reparation würcklich annehmen, zu dem Ende er einen allgemeinen Landtag veranlasset, welcher unter Göttlichen Beystand durch seine weisen Veranstaltungen zum höchsten Vergnügen der Herrschafft und mercklichen Wohl des gantzen Landes geendiget worden. Auch ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen, was massen selbst der Kayser Leopold, der Grosse, dieses vortreflichen Ministers grosse Meriten erkannt und zu Bezeugung dessen, aus eignem Triebe und Bewegnisse, ihn 1683. nebst seiner Gemahlin, Tochter und allen ihren künfftig noch erzeugenden Leibes-Erben für und für in Ewigkeit in den Adel-Stand zu erheben allergnädigst geruhet hat. Nach Genuß solcher Hohen Kayserlichen Gnade hat er sich beflissen, den Ruhm seiner Verdienste immer herrlicher zu machen, wie denn insonderheit zu gedencken, daß 1685. durch öffentl. Declaration der höchstwunderns-würdigen Landes-Fürstl. gesamten Regierung beyder Durchl. Brüder, Hertzogs Rudolph Augusts und Hertzogs Anton Ulrichs an den Tag kommen, wie glücklich er bis dahin an vollkommener Befestigung derselben gearbeitet. Nicht wenig hat er zu der 1706. fest gestellten Re-Union des Braunschweig-und Lüneburgischen Hauses beygetragen, wie ihm denn auch auswärtige Verrichtungen, sonderlich in den Niederlanden 1694. und zu Hamburg 1701. sehr wohl gelungen. Bey dem allen hat er sich den Kirchen-Staat aufs höchste angelegen seyn lassen, wie sonderlich die verbesserte Kirchen-Ordnung, und das zu Riddagshausen höchst nützlich angelegte Priester-Seminarium sattsam bezeugen. Was seinen Ehestand betrift, so hat er sich zu drey unterschiedenen mahlen in denselben begeben. Die erste Gemahlin war Barber Ilse, eine gebohrne Fluwercken, aus einem Geschlechte der Patricien in Braunschweig, die sich im Jahr 1660. mit ihm ehelich verbunden, aber 1696. durch den Tod von ihm getrennet, als der Herr Cantzler das 63. Jahr erlebet hatte. Das herannahende Alter und die bedürffende Pflege riethen ihm im Jahr 1698. mit der Fräulein Christinen Erdmunden, einer gebohrnen von Sperlingen, zur andern Ehe zu schreiten; ja als Hochzeit und Begräbniß bey ihr nur 7. Monate von einander unterschieden war, nöthigten ihn eben diese Ursachen im Jahr 1699. mit der Fräulein Marien Elisabeth Freyin von Imhof, die dritte Ehe zu treffen, und dennoch muste er zum dritten mahl, da auch diese Gemahlin im Jahr 1709. mit Tode abgieng, den betrübten Wittwer-Nahmen übernehmen, welchen er auch bis auf die höchsten Stuffen seines Alters zu tragen beliebet hat. Der Tod des Durchl. Hertzogs Anton Ulrich gieng dem Herrn Cantzler zwar tief zu Hertzen, dennoch aber blieb er auch bey solcher Veränderung in solchen Stand, daß, als ihm von den dritten regierenden Hertzoge, dem Durchl. August Wilhelm, die Hohe Gnade wiederfuhr, um Fortsetzung seiner Dienste ersuchet zu werden, er diese Erklärung von sich stellete: Da er sein Leben in dem Dienst derer Durchl. Hertzoge fast gantz zu Ende gebracht, wolle er auch den kleinen Rest davon ihren Diensten aufopffern. Er ist gestorben den 17. Nov. 1718. und hat geschrieben:

1. Puræ religionis Characteres, oder der reinen Lehre Kennzeichen.
2. Plerophoriam fidei, unüberwindliche Gewißheit des Christl. Glaubens, oder gewisser Glaubens-Grund.

Durch diese beyde Schrifften hat er für aller Welt

Welt bezeuget, wie er nicht allein seine eigene sondern auch anderer Menschen Seelen Heil mehr als alle Schätze Egyptens besorget. Er hat in denselben Schrifft mit Schrifft erkläret, und siehet man daraus, wie weit er in Erkänntniß göttlicher Wahrheiten gekommen, ja ein jedweder Christ wird derselben mit ungemeinen Nutzen sich bedienen können. Ein mehres von dem Herrn Cantzler und von diesem vornehmen Geschlechte siehe in der Lobschrifft, so der berühmte Helmstädtische Professor Treuer zum hochverdienten Andencken des Herrn Cantzlers verfertiget hat. **Leporins** Leben der Gelehrten, so in Deutschland von Anfange des 1719. Jahres das Zeitliche gesegnet, II Th. p. 107.

Wend-Höfe, heissen an theils Orten so viel, als **Pfand-Güter**, wie aus einer in **Ludwigs** Reliqu. MSC. T. IX. p. 567. befindlichen Urkunde zu ersehen.

Wendhusen, Schloß und Flecken, siehe **Wendhausen**.

WENDI, Volck, siehe **Wenden**.

Wendigk, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreisse, welches zu der Herrschafft Moßka gehöret. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 124. in Beylagen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen**, p. 172.

Wendike, Dorf in der Graffschafft Lippe, siehe **Wincke**.

St. **Wendila**, eine Jungfrau. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 April.

Wendilgard, die erste Aebtißin zu Heßlingen. Sie war die Tochter eines Grafens, mit Nahmen Hed oder Hatto, oder Haddo, der gedachte Abtey gestifftet. Siehe den Artickel: **Heßlingen**, im XII Bande, p. 1908.

Wendilgard, (Conrad) kommt in einer alten Urkunde vom Jahr 1318. vor in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. VI. p. 481.

Wendilkräka, war der Zunahme des Heydnischen Königs in Schweden **Gothars** oder **Ottars**, welchen er, wie die Norwegischen Jahrbücher erzehlen, daher bekommen: als nemlich **Ottar** oder **Gothar** die Halb-Insel Jütland überfallen, sey er von den Dänen erschlagen worden, und hierauf hätten sie seinen Cörper im Felde liegen lassen, und da sey er von den Raben oder Krähen gefressen worden. Als hierauf die Dänen eine Krähe von Holtz zu den Schweden geschicket, um damit anzuzeigen, daß ihr König von solchen Thieren sey gefressen worden, so habe man ihm alsdenn den Nahmen Wendilkräcke gegeben. **Locceni** Histor. Svecan. p. 36.

Wendimir, ein Rußischer Fürst, der 985. die Pohlen mit Krieg überzoge, welcher aber mit zweifelhafften Glück geführet wurde. **Allgemeine Chronicke**, III Band, p. 844.

Wendin oder **Wendinius**, (Christoph) ein Rechtsgelehrter. Er hat geschrieben: Commentaria ad Tit. Pandect. & Cod. qui potiores in pignore habentur, Rostock 1588. in 4. **Draudii** Biblioth. Class. p. 802.

Wendin, (Johann) ein Musicus zu Hamburg, aus Moringen gebürtig, lebte zu Ende des 16 und noch zu Anfang des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm Neuer Geistlicher Lieder ersten Theil, mit 3 Stimmen zu singen, und auf allerley Instrumenten zu gebrauchen, Hamburg 1597. in 4. **Mollers** Cimbria literata.

Wending, Stadt und Schloß, siehe **Wembdingen**.

Wendingen, Stadt und Schloß, siehe **Wembdingen**.

Wendingen, Geschlecht, siehe **Wendingen**.

Wendingsstede, siehe nachstehenden Artickel.

Wendingstädt, **Wendingsstede**, eine Stadt auf der Insel Sylt in dem Hertzogthum Schleswig, die aber 1300. durch die erschreckliche Fluth untergegangen. Bey diesem Orte findet man alte Gräber, welche von den Einwohnern Riesen-Betten genennet werden. Es werden auch hin und wieder alte Urnen oder Toden-Krüge gefunden, daraus man schliessen kan, daß die alten Fresen ihre Toden, eben wie die Römer müssen verbrennet haben. **Hübners** vollständige Geographie, II Th. p. 60. **Arnkiels** mitternächtische Völcker, IV Th. p. 75.

Wendinius, (Christoph) siehe **Wendin**.

Wendisch, ein Adeliches Gut in der Laußnitz, denen von Rückhard gehörig. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 145. in Beyl.

Wendisch-Baselitz, ein Dorf in der Ober-Lausitz, in dem Budißinischen Kreisse, hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Bleckede, ein Ort an der Elbe in Lüneburgischen Landen. **Antiquarius des Elbstroms**, p. 684.

Wendisch-Bohra, ein Schrifftsäßiges Ritter-Gut und Dorf im Meißnischen Kreisse, im Amte Meissen, unweit Nossen. Es hat eine Pfarr-Kirche. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Boschitz, ein Dorf im Meißnischen Kreisse, im Amte Mühlberg, so von der Cammer 1702. an den von Starschedel erblich überlassen worden. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 70. in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Burschitz, ein wüstes Dorf oder Marck im Meißnischen Kreisse, im Amte Mühlberg.

berg. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken etc.

Wendisch-Carsdorf, ein Forst- oder Jagd-Hauß nebst einer Schencke im Ertzgebürgischen Kreisse, im Amte Dippoldiswalda. Geographis. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wendisch-Connersdorf, ein Dorf in der Ober-Laußnitz, unweit Löbau. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken etc.

Wendisch-Cummersdorf, ein Dorf in der Ober-Lausitz im Görlitzischen Kreisse, hat Amts-Unterthanen. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen, p. 172.

Wendische Alphabet, siehe **Wendische Sprache**.

Wendische Bibel, siehe den Articfel: **Bibel**, im III Bande, p. 1715. u. f.

Wendische Börde, ein geraumer District von vielen Dörfern und Höfen, in der Graffschafft Lippe gelegen; hat den Nahmen von dem uralten Geschlechte derer von **Wend**, von denen oben ein Articfel befindlich.

Wendische Buchstaben, siehe **Wendische Sprache**.

Wendische Creyß, Gebiet, siehe **Wenden**, Stadt in Liefland.

Wendische Dörfer, siehe **Wendische Oerter**.

Wendischer Erdrauch oder **Taubenkropf**, ist die *Fumaria Illyrica*.

Wendische Fürsten, siehe **Wenden (Fürsten in)**.

Wendische Kirchen zu Budißin in der Ober-Lausitz.

1) Die Evangelische Wendische Kirche zu St. Michael, ohnfern des Lauen-Thores zunechst ausser der Stadt-Mauer gelegen. Es ward dieselbe deswegen in der Ehre St. Michaelis des Ertz-Engels im Jahr 1429. erbauet, weil die Hußiten 1419. die Stadt Budißin belagert und gestürmet hatten, doch aber aus sonderlicher Schickung GOttes wieder abziehen müssen, da man denn diesen Göttlichen Schutz dem Ertz-Engel Michael zugeeignet, und dahero die Kirche zu bauen gelobet. Im Jahr 1619. ist zuerst vor die Wendische Nation der Evangelische Gottesdienst hierinnen zu halten angefangen worden.

2) Die Päbstliche Wendische Kirche zu Unser Lieben Frauen, vor dem Reichen-Thor, ist nach dem im Jahr 1686. erlittenen Brande wiederum gar schön im Jahr 1690. erbauet, und in dieselbe folgende Inscription angeschrieben worden:

Intra Sexcentos perii bis funditus annos
Diruta; ter flammas facta favilla tuli.
JaM bVsto phænIX proprIo, VIa tanta resVrgo:
SI bonVs es, pLaVDe: & porro preCare bene!
Plaude, Deoque pius grates age, munere cujus
Isthæc Brücknerus me modo luce beat.

Carpzovs neueröffneter Ehren-Tempel des Marggrafthums Ober-Lausitz, I Theil, p. 254.

Wendische Könige, siehe den Articfel: **Obotriten**, im XXV Bande, p. 235. u. ff.

Wendische Marck, Landschafft, siehe **Windische Marck**.

Wendische Oerter, werden gemeiniglich diejenigen Oerter genennet, welche entweder die ehemahligen Wenden angebauet oder bewohnet haben, und welche heut zu Tage noch dergleichen Wendische Benennungen führen; als Skeudiz, Rochlitz, Laußnitz, Chemnitz, Kesseritz, Lausitz, Meuselwitz, Wolckwitz u. s. w. Siehe auch den Articfel: **Wenden, (Sorben,)** im 2 Abschnitte.

Wendisches Recht, oder **Slavisches Recht**, Lat. *Jus Vandalicum*, sive *Slavicum*, heißt dasjenige Recht, dessen sich ehemahls die alten Wenden oder Slaven bedienet, obzwar dasselbe in Deutschland beständig nur als ein fremdes Recht angesehen worden, weil die Wenden oder Slaven selbst niemahls das Deutsche Bürger-Recht erlanget. Cocceji Jur. Publ. Prud. c. 3. n. 58. Indessen bedienen sich gleichwohl noch dieses Rechts sechs derer sonst sogenannten Wendischen Städte, nemlich Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greiffswalde, und Hamburg, und heißt selbiges sonst auch von deren Haupt-Stadt das **Lübeckische** oder **Lübische Recht**. Cocceji d. c. 3. n. 59. Besiehe auch **Gryphiander** de Weichbild. Saxon. c. 80. n. 18. Nur bleibet hierbey noch der Zweifel übrig, wie und woher es nemlich gekommen, daß, wenn anders das Lübische Recht würcklich kein anders, als das Slavische oder Wendische ist, gleichwohl Pohlen, Böhmen, Lausitz, und Meissen, als zweifels ohne zu dem Slavischen oder Wendischen Districte gehörige Land-Striche, wie davon beym Coccejid. c. 3. n. 56. und 57. bb. ein mehrers zu ersehen, sich nicht des Slavischen oder Wendischen, sondern vielmehr des Sächsischen und Magdeburgischen Rechts gebrauchen, wie der Verfasser des **Weichbilds** Art. 10. §. 1. schreibet. Hierzu kommt noch, daß Lübeck selbst vielmehr zu Sachsen gehöret zu haben scheinet. Cocceji l. c. n. 45. Es fragt sich also hierbey nicht unbillig, ob denn etwan das Lübische Recht deswegen zu einem so grossen Ansehen, als es würcklich hat, in Deutschland gelanget ist, weil Lübeck in den Hanseatischen die erste und vornehmste Stadt gewesen? Nun kan zwar hierbey **Mevius** in der **Vorrede zum Lübischen Rechte** nachgelesen werden, obzwar daselbst eben so viel nicht zur Erläuterung der Alterthümer, dieses vaterländische Recht betreffend, zu finden ist. Ein mehrers aber hat hiervon **Schiferdegher** Lib. I. ad *Ant. Fabrum* Tract. ult. wo er besonders von dem Wendisch- oder Slavisch-Schlesischen und Pohlnischen Rechte umständlich handelt. Sonst aber können auch noch **Strycks** Dissertationes de Jure

Jure Silesiorum Saxonico, und de Feudis Silesiacis, desgleichen von dem Ursprunge des Lübischen Rechts **Meibom** in Introd. ad Histor. Inferior. Saxon. p. 82. und 84. allwo sich derselbe auch auf des **Sibrands** Jus Publicum Lubecense beziehet, wie nicht weniger der Artickel: **Lübisch, oder Lübeckisch Recht**, im XVIII Bande, p. 1069. u. f. nachgelesen werden.

Wendische Sprache, ist eine besondere Mundart der Slavonischen, deren sich die bekannten Wendischen Völcker bis in das 14. Jahrhundert bedienet haben. Denn im Jahr 1327. ist zu Leipzig und im gantzen Sächsischen Lande die Verordnung geschehen, daß bey Vermeidung schwehrer Strafe so wohl die Partheyen vor Gericht als ihre Advocaten und Wort-Sprecher, ihre Klagen und Verantwortungen, nicht in Slavonischer oder Wendischer; sondern allein in Hochdeutscher Sprache anbringen solten. **Heidenreichs** Leipz. Chron. p. 50. **Schmidt** in der Zwickauischen Chronick. P. II. p. 160. **Vogels** Leipziger Annales, p. 43. **Simonis** Eilenburgische Chronic. p. 532. **Schmidts** rückständ. Polit. Fragen Weisens Band I. p. 74. Der Fürst Albrecht I. zu Anhalt hat die Wendische Sprache schon 1293. in den Gerichten abgeschaffet. **Hübners** Polit. Hist. Th. VI. p. 58. **Schmidts** rückständ. Polit. Fragen Weisens, Band I. p. 46. Sie ist aber noch heut zu Tage an einigen Orten gebräuchlich sonderl. in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, welches Marggrafthum fast der dritte Theil mit Wendischen Einwohnern besetzt ist, inmassen mehr als 70. Kirch-Spiele gezählet werden, darinne der GOttesdienst in Wendischer Sprache verrichtet wird. **Ludwigs** Universal-Historie, Th. IV. p. 56. **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1731. p. 925. u. f. Jedoch wird die Wendische Sprache jährlich in engere Grentzen eingeschlossen. Das **Wendische Alphabet** findet man in der so nöthig als **nützlichen Buchdruckerkunst und Schrifftgiesserey**, Th. I. p. 62. Die Wandalischen Buchstaben hat der Slaven Apostel **Methodius** erfunden, welcher auch die Heil. Schrift in diese Sprache versetzet und den GOttesdienst in solcher Sprache celebriret hat. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, Th. III. p. 317. **Megiserus** in Annalib. Carinth. L. VI. c. 47. schreibet: „Die Slavonische oder Windische „Sprach ist eine aus den fürnehmsten Haupt-„Sprachen, welche in Dalmatien, Crabiten, „Boßnien, Syrven, Bulgarey, Moldau, Böheim, Kärnden, Crain, Oesterreich, Friaul, „Windischen Marck, Haußnitz, Pohlen, Littauen, Pommern, Preussen, Reussen, Moscau, wie „auch an des Türckischen Kaysers Hof gangbar, „und seyn zwar die Dialecti und Arten zu reden „etwas unterschiedlich, doch also, daß sie einander ziemlich mögen verstehen. Sie haben aber „vornemlich zweyerley Schriften oder Characteres, die erste nennet man Cyrillisch, welche die „zween Wendische Bischöffe Cyrillus und Methodius anfänglich erfunden, mit deren sich auch die „Reusische und Moscowitische Schrifft durchaus „vergleicht. Die andere aber wird genennet die „Glagolische, ist in Crabaten und Dalmatien „noch sehr gebräuchlich, diese soll St. Hieronymus erfunden haben.„ **Prauns** alter deutscher Reichs-Sachen Anmuthigkeiten, im Reg. v. Sprach.

Wendische Städte, Lat. *Vandalicæ civitates*, also werden sechs kleine Städte in der Ober- und Nieder-Lausitz genennet, welche meistens von Wenden bewohnet werden, und darinne auch noch Wendisch geredet und geprediget wird. Selbige sind Mucka, Beskow, Storkow, Wetschow, Wittichenau und Dreyocke. Von der Wendischen Städte Rechten siehe den Artickel: **Wendisches Recht.**

Wendisch-Fähre, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut in dem Churfürstl. Sächsisch. Amt Hohenstein und Lohmen. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 69. in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Hayn, Dorf, siehe **Wendishayn.**

Wendisch-Homo, ein Chursächsisches Dorf in Meißnischen Kreise, im Amte Senfftenberg; hat Amts-Unterthanen. **Goldschadts** Beschr. der Marckt-Flecken &c. **Geograph. Special-Tabellen des Churf. Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Leube, Schloß und Dorf, siehe **Leube (Wendisch-)** im XVII Bande, p. 525.

Wendisch-Lucca, Stadt, siehe Lucca (**Wendisch-**) im XVIII Bande, p. 668.

Wendisch-Luppe, ein Dorf im Leipziger Kreise, im Amte Colditz; hat Amts-Unterthanen. **Geograph. Special-Tabellen des Churf. Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Marck, Landschafft, siehe **Windische Marck.**

Wendisch-Oßig, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut, in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise, dem Adel. Hause von Knoch gehörig. Es ist daselbst eine Pfarr-Kirche. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 141. in Beyl **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 427. **Geographische Special-Tabellen des Churf. Sachsen**, p 172.

Wendisch-Paulsdorf, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise; hat Amts-Unterthanen. **Geograph. Special-Tabellen des Churf. Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Pehlau, oder **Pöhla**, ein Dorf in der Herrschaft Pentzig, so mit zu den Commun-Gütern der Stadt Görlitz gehöret. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen, p. 126. in Beyl. **Geogr. Spec. Tabellen des Churf. Sachsen**, p. 172.

Wendisch-Pöhla, siehe **Wendisch-Pehlau.**

Wendisch-Porschütz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Mühlberg. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken &c.

Wendisch-Sohland, oder Soland, ein Schrifftsäßiges Rittergut und Dorf in dem Budißinischen Kreise in der Ober-Lausitz, dem Freyherrn von Klyx gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 140. in Beyl. Geograph. Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wendisch-Soland, siehe **Wendisch-Sohland**.

Wendisch-Sorna, ein Dorf im Meißnischen Kreise, in dem Amte Senftenberg gelegen. Es hat Amts-Unterthanen, eine Pfarr-Kirche, ein Forst- oder Jagd-Hauß, einen Gast-Hof, eine Wasser-Mühle, und ein Bey-Geleite. Geograph. Spec. Tabellen des Churf. Sachsens, p. 172.

Wendisch-Wippersdorf, ein Sächsisches Dorf, im Chur-Kreise, in dem Amte Liebenwerda gelegen. Es hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche, so unter der Inspection Hertzberg stehet. Geogr. Special-Tabell. des Churf. Sachsen, p. 172. Iccanders Geistl. Ministerium im Churf. Sachsen, p. 326.

Wendisch-Wusterhausen, Amt, und Lust-Schloß, siehe **Wusterhausen**.

Wendishahn, Dorf, siehe **Wendishayn**.

Wendishayn, **Wendisch-Hayn**, **Wendishahn**, ein Chur-Sächsisches Dorf im Leipziger Kreise, in dem Amte Leißnig gelegen. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken rc. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 72. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 172.

Wendius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wend**.

Wendland, (Andreas) von Elbingen in Preussen, dessen Vater alda Königl. Pohl. Medicus und Apothecker gewesen, studirte in Jena und befand sich 1660. mit unter den Studenten, welche wegen eines grossen Tumults als Gefangene nach Weimar zur Bestraffung geführet wurden. Müllers Sächs. Annal. p. 441.

Wendland oder **Wendeland** (E.) von ihm ist eine Disputation de hydrope, Leiden 1692. bekannt. *Biblioth. Hænel.* p. 414.

Wendland, (Joachim) war aus der neuen Marck gebürtig, und anfangs Prediger in dem Dorffe Lesewitz ohnweit Marienburg, hernach von 1579. an zu Marienburg. Weil er aber bald anfieng, die Reformirte Lehre zu treiben, indem er die Formulam Concordiæ verwarf, wider die mündliche Niessung des Leibes Christi in dem Heil. Abendmahl predigte, den Priesterlichen Chorrock verwarf, denen Bildern in der Kirche keine Stelle vergönnen wolte, des Lobwassers Psalmen singen ließ, denen Oblaten widersprach, die Altäre verdammte und die 10. Gebothe nach der Reformirten Weise theilte, auch, welches ihm am meisten zur Last genommen wurde, das Brodbrechen einführte, so wolte ihn die Bürgerschafft durchaus nicht leiden, zumahl als er 3. Predigten vom Heil. Abendmahl gehalten, in welchen er nach allen Stücken der Reformirten Lehre von diesem Articel Beyfall gegeben, ruhete auch nicht eher, bis ihn der Rath, der ihm bisher den Rücken gehalten, abgesetzet, welches 1601. geschahe. Er bekam aber vom Rath ein gar stattliches Testimonium, darinnen ausdrücklich gesetzet war, daß ihn der Rath gerne länger bey sich in der Stadt hätte behalten wollen, aber ob seditiosæ plebis furorem hätte man ihn licentiren müssen. Und als er hierauf in der Wilda in Litthauen Prediger worden, ließ er 1602. obgedachte 3. Predigten nebst dem Zeugniß des Raths und verschiedenen Gedichten, welche ihm die Schul-Bedienten in Marienburg zu Ehren verfertiget, und darinnen über die Unbilligkeit der Gemeine geklaget worden, drucken. Er fuhr auch in diesem seinem neuen Amte eyfrig fort, seine vorige Meynungen öffentlich von der Cantzel vorzubringen, gerieth aber deswegen mit Christian Bruno, einem Prediger Augspurgischer Confeßion, in Streit, davon noch einige Schrifften im Druck vorhanden sind. Von seinen übrigen Lebens-Umständen, und wenn er gestorben, ist keine mehrere Nachricht anzutreffen. Hartknochs Preußische Kirchen-Geschichte, p. 1073. u. f.

Wendland, (Joachim) hat an das Licht gestellet: Catechesin Heidelbergensem explicatam, Bremen, 1663 in 8.

Wendland, (Mich.) von ihm ist bekannt: Discursus de pace & cura religionis, jurisdictione Imperatorum in Pontifices, & libertate conscientiarum, violentam Pontificum Romanensium in Imperatorum & hominum conscientias arrogantiam gnaviter & gravider depingens, Leipzig 1616 in 8. Draudii Bibl. Class. p. 1222.

Wendler, (Augustin) ein Doctor und Raths-Glied zu Hirschberg in Schlesien, im Jahr 1742. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens auf die Jahre 1741 und 1742. p. 279.

Wendler, (Conrad) Chur-Sächsischer Pfarrer zu Moßbach in die Superintendur Neustadt an der Orla gehörig, war zu Moderwitz, einem unweit davon gelegenen Dorffe, wo sein Vater, **Johann Wendler**, 38 jähriger Pfarrer gewesen, den 13 Junius 1597 gebohren. Vom sechsten Jahre seines Alters an hatte er die Schule zu Neustadt in Hitze und Kälte zwölff Jahr lang besuchen müssen, darauf kam er in die Schule nach Altenburg, und auf die Academie Jena und Wittenberg, wo er so fleißig studirte, daß er mit Ruhm die Magister-Würde annehmen konnte. Im Jahr 1623 wurde er Substitute, und 1625 Pfarrer zu Moßbach, und blieb daselbst bis an sein Ende, welches den 7 August 1673 erfolget ist im 50 Jahr seines Predigt-Amts, darinnen er nach seinem eigenen Verzeichnis 7281 Predigten abgeleget, und 800 Kinder getauffet. Er hatte das Unglück, daß ein ungetreues gottloses Pfarrkind, weil er wieder desselben und

und seines Weibes gottloses Leben geeyfert hatte, 1630. auf freyer Strasse, da er in seinem Beruff auf das Filial gehen wolte, ihn überfallen, und einen Arm entzwey geschlagen, weswegen der Thäter zur Staupe gehauen, und des Landes verwiesen worden. Sonst ist aus seiner Leichen-Predigt, welche ihm der Superintendent M. Michael Stemler gehalten, annoch zu bemercken, daß dieses Wendlers Ende sehr fatal gewesen, da er in der Erndte 1673. als ein sorgfältiger Haußwirth gute Anstalt zu machen, auf die Scheune gestiegen, aber das Unglück gehabt, daß ein Bret gewichen, und er von dannen herunter auf den Tennen gefallen, daß man ihn vor todt aufgehoben, und ins Hauß getragen, darauf er zwar Sprachloß worden, jedoch bey völligem Verstande des andern Tages sein Leben geendiget habe. **Blum** Jubil. p. 180. **Götzens** Theol. Semisecul. **Freher** Theatr. Erud. **Grossens** Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 439 u. f.

Wendler, (Conrad) ein Pfarr zu Schöndorf, Bucha und Posen im Neustädtischen Kreise, ward gebohren den 23 Dec. 1688. zu Wederwitz, und hat geschrieben: Schrifftmäßige Erklärung der Canonischen Epistel St. Judä zur Befestigung des reinen Glaubens und Erweckung wahrer Gottseligkeit, Schleitz 1746. in 4.

Wendler, (David) ein Chur-Sächsischer Pfarrer zu Schöndorff in die Superintendur Neustadt an der Orla gehörig, war gebohren zu Moderwitz nechstens bey gedachtem Neustadt gelegen, den 19 Oct. 1645. und wurde, nachdem er seine Academischen Studien zu Ende gebracht, also gleich Pastor zu gedachtem Schöndorff 1669. blieb auch allda beständig in die 53 Jahr lang, binnen welcher Zeit er sich 2mahl verheyrathet, und in der ersten Ehe 5 Söhne und 1 Tochter, in der andern aber 2 Söhne und 5 Töchter gezeuget hat, davon bey seinem tödtlichen Hintritt noch 8 am Leben und allesamt versorget und ausgestattet gewesen. Zeit seines Predigt-Amts hat er 2 Türcken in dem Christl. Glauben unterrichtet und getaufft. Bey dessen annahenden hohen Alter ist ihm Johann Nicolas Beermann substituiret worden. Er starb 1722. im 77 Jahr seines Alters und 53 Jahr seines Ministerii. **Jccanders** Geistl. Ministerium in Chur-Sachsen, p. 189. **Großens** Jubel-Priester-Historie, II Theil, p. 227 u. f.

Wendler, (David) ein Sohn des Wittenbergischen Theologen, D. Michael Wendlers, gebohren zu Wittenberg 1652. den 30 August, wurde zu Wittenberg Magister und Adjunctus der Philosophischen Facultät, 1678. aber Probst zu Kemberg, und darauf Doctor der Theologie. Er hatte ein so treflicher Gedächtniß, daß er gantze Articel aus Chemnitzens Locis Communibus hersagen können, schrieb:

1. De intercessione Spiritus S.
2. De Clericorum circa calicem prærogativa.
3. Von der Herrschafft des Menschen über die niedern Creaturen, Wittenb. 1687.

und starb den 21 Mertz 1693. **Feustking** Leben Feldkirch.

Wendler, (Erhard) oder **Wendeler**, ein Magister der Philosophie und Rector der Fürstlichen Stadt- und Land-Schule in Saalfeld von 1584. bis 1592. da er Diaconus, und bald darauf Pastor zu Schleitz wurde. *Acta Scholastica*, II Band, p. 363.

Wendler, (Frantz) ein Medicus von Görlitz, machte sich mit seinen Paracelsischen Medicamenten sehr berühmt, verfertigte Calender, und starb 1625. zur Zeit des Æquinoctii verni, welche Zeit er vor die Patienten selbst sehr gefährlich ausgegeben. Grossers Lausitz. Merckw.

Wendler, (Gabriel) war ein Sohn Johann Wendlers, des Jüngern Pfarrers zu Maderwitz, wurde 1627. zum Pfarrer nach Maderwitz beruffen, welche Seelen-Sorge er in die 30 Jahre getragen. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 193.

Wendler, (Gabriel) gebohren zu Maderwitz im Neustädtischen Kreise den 19 May 1681. wo sein Vater Gottfried Wendler Pfarr gewesen. Im Jahr 1706. den sechsten Sonntag nach Trinitatis wurde er nach dem Absterben seines Vaters eben daselbst Pfarr. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 192.

Wendler, (Gottfried) gebürtig von Maderwitz, im Neustädtischen Kreise, an welchem Orte sein Vater, Gabriel Wendler, Prediger war. Im Jahr 1664. wurde er ebenfals zum Pfarrer in seinem Geburts-Orte beruffen, welches Amt er in die 42 Jahr verwaltet hat. **Jccanders** Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 193.

Wendler, (Jacob) gebürtig von Jahma in der Lausitz, wurde erst 1705. Pfarr zu Kotitz, und 1707. zu Cosel in der Ober-Lausitz. **Jccanders** Geistl. Ministerium des Churfürstenthum Sachsen, p. 411.

Wendler, (Johann) ist der Groß-Groß-Vater des Wendlerischen Priester-Geschlechts, so 172. Jahre in unverrückter Ordnung Pfarrherrn zu Maderwitz im Neustädtischen Kreise gewesen. Er ward 1552. zum Pfarr zu besagten Maderwitz beruffen, welches Pfarr-Amt er über 45 Jahr begleitet, hat das Concordien Buch unterschrieben, und da der Flacianismus 1578. dauerte, hat er fast ein Jahr lang aus seiner Pfarr weichen müssen, da er sich unterdessen auf seinem Gütgen Mollwitz, (so eine Vicarey im Pabstthum gewesen) aufgehalten. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 193.

Wendler, (Johann) ein Sohn des vorstehenden, ward 1598. Pfarr zu Maderwitz und stunde 37 Jahr in diesem Amte. **Jccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 193.

Wendler, (Johann) war Anfangs bey der verwittweten Hertzogin zu Hollstein-Gottorf Hof-Prediger zu Husum, wurde darauf nach 1639. Pastor zu Lunden in Dithmarsen, und schrieb:

1. Klag- und Lob-Sermon über Fr. Augusten, verwittweter Hertzogin zu Schleswig-Hollstein,

stein, aus Psalm XXXIX, 14. Schleswig 1639. in 4.
2. Geistl. Taubenseuffzerlein und Thränen-schatz.
3. Geistliche Himmelsleiter.
4. Testamenta der 12 Patriarchen, die in der Gottorfischen Hof-Bibliotheck noch alle 3. in Handschrifft liegen.

Kraffts Husumische Kirchen-Historie. **Mollers** Cimbria literata.

Wendler, (Johann) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Moderwitz im Voigtlande 1650. ward Conrector anfänglich zu Schlaitz, und hernach zu Gera, endlich auch Hofprediger daselbst, starb aber, als er dieses Amt kaum einen Monat lang verwaltet hatte, 1694, und ließ

a) viele Dissertationes und Programmata, als:
1. De Θεογνωσίᾳ.
2. De fundatione gymnasii Gerani.
3. De fabulosâ resurrectione Judaeorum peregre mortuorum in terra Canaan futura.
4. De clade Assyriorum 2 Reg. XIX, 35.
5. De vituperio bacchanaliorum.
6. De lectione Scriptorum gentilium dissertationes tres.
7. De quibusdam sententiis gymnasiorum quorundam parietibus inscriptis.
8. Progr. de phoenice, Gera 1688. in 4.
9. De vere.
10. De parricidio Langiano Fockendorffi 1699. nefarie commisso.
11. Diss. philologica in Phil. II, 30. &c.

b) Viele Carmina,
α. theils in Griechischer Sprache, als:
1. De armis victricibus Christianorum adversus Turcas.
2. De Spiritu S. cum igne comparato.
3. De triumpho Christi resurgentis.
4. De pacis Principe, Jesulo recens nato.
5. In laudem *Plutarchi*.
6. De homine in statu confectionis, defectionis & refectionis.

β. theils in Lat. Sprache, nemlich:
1. De incendio Gerano.
2. De Deo uno & trino.
3. De Sanctis angelis.
4. De Gera συλλυπεμένη Schlaizae quoad sui partem incendio eversae.
5. De Solyma excisa per inscriptionem expressa.
6. De viola Martia, typo Christi Salvatoris pro nobis passi & mortui.
7. De clade Turcica 1691. ad Salonckemen facta.
8. De periculo Jonae nautico.
9. De descensu Christi ad inferos.
10. Encomium Henrici posthumi.
11. De symbolo ejus &c.

Ludovici Schul-Historie, III Theil, p. 346 u. f.

Wendler, (Johann) gebohren in Schöndorf den 20 Sept. 1678. wurde 1702. den 12 Mertz als Substitut, und den 27 May 1704. als Pastor zu Schönborn in der Superintendur Neustadt an der Orla beruffen. **Iccanders** Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 200.

Wendler, (Johann Christoph) Pastor zum heiligen Creutz in Suhl, gebohren zu Neustadt an der Orla, in dem Chur-Sächsischen Voigtlande, den 29 Decembr. 1687. Sein Vater war **Christoph Wendler**, ein Rechtsgelehrter, Bürgermeister daselbst, und bey dem vornehmsten Adel der herum liegenden Gegend Consulent; die Mutter aber, **Anne Barbar**, **Christoph Behrs**, Raths-Verwandtens und Tuchhändlers daselbst, Tochter. Biß in das 13 Jahr seines Alters blieb er in seiner Vaterstadt, in der Schule daselbst, und wurde von seinem Pathen, dem sehr fleißigen Rector, M. **David Wendlern**, in der Lateinischen und Griechischen Sprache wohl und gründlich informiret, lernte auch einen guten Griechischen und Lateinischen Vers machen. Bey M. **Johann David Hebenstreiten** aber, Archidiacono zu Neustadt, wurde er in der Hebräischen Sprache nach des **Schickarts** Grammatick fest gesetzt, lernte auch unter seiner Anführung den **Horaz** lesen. Im Jahr 1700. wurde er in der Pfingst-Zeit auf die Stiffts-Schule zu Zeitz gethan, da er denn unter dem Rector daselbst M. **Gottfried Gleitsmannen**, sich in seinen Studien mehr vollkommen zu machen suchte. Im Jahr 1704 gieng er von Zeitz auf die Academie nach Jena, hörte D. **Treunern** und **Lungershausen** in der Philosophie Hofrath **Struven** in der gelehrten und Welt-Geschichte, wie auch in der Politick über den **Hertius**, und in der Müntz-Wissenschafft und Deutschen Alterthümern Licent. **Diewegen**, und D. **Danzen** im Hebräischen; D. **Buddeus** in der Thetischen Theologie, Moral, Kirchen-Geschichte und Theologischen Litteratur; D. **Weissenbornen** aber in der Homilie. Im Jahr 1707. gieng er nach Leipzig, da er D. **Johann Oleariussen** und D. **Güntheren** in der Thetick und Polemick hörte; D. **Gottfried Oleariussen** aber in der Philologischen Erklärung des N. Testaments, wie auch in der Kirchen-Geschichte und Theologischen Litteratur. Bey D. **Mencken** hielte er Collegia litteraria, bey **Franckensteinen** die Welt-Geschichte, bey **Gottfried Langen** das Jus Publicum, bey D. **Carpzoven** und **Wernern** die Homilie. Hiernächst, wie er zu Jena gewohnt gewesen, die Struvische Bibliotheck nebst dem Bielckischen Buchladen wohl zu gebrauchen, also machte er sich noch mehr in denen Leipziger Buchläden und der Raths-Bibliotheck vollkommen. Im Jahr 1710. hörte er D. **Sonntagen** zu Altorf, und exercirte sich unter ihn in Theologischen Disputir-Stunden; wartete bey seiner Rückreise ins Vaterland denen Gelehrten in Nürnberg auf, besahe die Merckwürdigkeiten dieser ansehnlichen Stadt, und insonderheit unter dem Herrn Senior und Ober-Prediger **Mühldörffer** die Stadt-Bibliotheck. Im Jahr 1711. gieng er nach Jena wiederum, und

hörte

hörte bey D. Schrötern ein Collegium über die Instituten. Von 1712. bis 1720. hat er auf dieser Academie die Gelehrten-Geschichte, und mit D. Buddei Erlaubniß der Kirchen-Historie den daselbst Studierenden gelesen, und ist währender solcher Zeit Adjunctus der Philosophischen Facultät worden. Weil er den Zutritt zu der Dantzisch, Rußisch, Struvisch und Academischen Bibliotheck frey hatte, so bediente er sich derselben zu seinem Nutzen. Im Jahr 1721. erlangte er von Dreßden aus den Beruf nach Suhl zum Diaconat, dahin er zog, und 1728. erhielte er das Archidiaconat, 1745. aber das Pastorat bey der Kirche zum Heil. Creutz daselbst. Aus seiner Ehe hat er von fünf Kindern noch zwey übrig. Seine Schrifften sind:

1. Dissertatio de doctis Italiæ Naturalistis, unter Hofrath Struvens Vorsitz, Jena 1706;
2. De præcipuorum quorundam Sec. XVI & XVII. Theologorum Lutheranorum, Lutheri, Melanchthonis, Flacii, Mart. Chemnitii, Joh. Tarnovii, Joh. Gerhardi & Mart. Geieri, eruditione, meritis in ecclesiam & scriptis, Altorf 1710. 1 Alphabeth.
3. De variis raritatis librorum impressorum caussis, Jena 1712. 6 Bogen.
4. De Bibliothecis Augustanis, 1713;
5. Augusta litterata, 1714.
6. De meritis Saxoniæ Electorum & Ducum Lineæ Albertinæ in Ecclesiam & litteras politiores, Jena 1714. 13 Bogen. Dieses ist eine Lateinische Rede, welche der Herr Verfasser nach vorhergeschehener Einladung des Professors der Beredsamkeit, Joh. Casp. Poßners an dem Geburts-Feste Hertzogs Moritz Willhelms, Administratoris des Stiffts Naumburg, in der Universitäts-Kirche zu Jena in Gegenwart des Rectors und anderer gehalten hat. Siehe Gelehrte Fama, Th. 35 u. 36. p. 852.
7. Dissertatio, qua asseritur adversus Stanislaum Reicium, Baronium, Labbeum, Colomesium, Brietium, Kollonitschium, Antonium Varillasium, Natalem Alexandrum, & Godofredum Arnoldum, Lutheranos in præjudicium doctrinæ purioris, neque supprimere, neque corrumpere scriptores ecclesiasticos & profanos, Jena 1713. 5 Bogen.
8. Schediasma de libris a Pontificiis, aliisque hæreticis in præjudicium doctrinæ purioris, nostra & superiore ætate suppressis. Jena 1714. 11 Bogen. Siehe davon Unsch. Nacht. des Jahrs 1713. p. 1037. ingl. Gelehrte Fama, 32 u. 33. Th. p. 621.
9. Dissertatio de viris ex coetu Protestantium doctis, qui in cauta patrum lectione seducti, in errores varios prolapsi sunt, Jena 1715. 3 Bogen.
10. Dissertatio de divitiis amplissimis, quas Clerus Romanensis in ditionibus Austriacis possidet, Jena 1715. 4 Bogen.
11. De meritis eorum, qui Serenissimæ Genti Saxonicæ Albertinæ Stirpis a sanctioribus consiliis fuerunt, in Serenissimam gentem & literas politiores immortalibus, ex genuinis historiarum moumentis deductis, Jena 1717. in 4. 6 Bogen.
12. De Saxoniæ Electoralis JCtorum meritis in Jurisprudentiam epistola ad Andream Bayerum consiliarium Aulicum Dresdensem, Jena 1720. 1 Bogen.
13. Epistola ad Hieronymum Gottlob de Leipziger, qua ex genuinis antiquitatum monumentis docetur, nimis olim antiquissimis fuisse, ut qui gente aliis præstabant, virtutibus insignes erant, Justitiæ non solum, sed & sacrorum Præsides eligerentur, 1 Bogen.
14. De Valentini Ernesti Loescheri meritis in ecclesiam & litteras politiores 1720. 5 Bogen. Siehe Unsch. Nachr. vom Jahr 1720. p. 477.
15. Prodromus Bibliothecæ biblicæ perfectioris, 1721. 1 Alph. Siehe Unsch. Nachricht. 1731. p. 924.
16. Von denen berühmten Theologis in der Welt, so den Nahmen Bernhardus geführet, in einer Gratulation an Herrn D. Marpergern, Schleusingen 1728. 5 Bogen.

Wendler, (Johann David) gebohren zu Schöndorf, den 25 Jenner 1675. wurde 1697. den 5 September als Substitute, und den 22 Sept. 1713. zum Pfarr nach Gösitz, in der Superintendur Neustadt an der Orla, beruffen. Iccanders Geistl. Ministerium im Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 186.

Wendler, (Johann David) ward 1514. zu Neustadt an der Orla geb. Sein Vater, Johann Jacob Wendler, ein Advocat, und seine Mutter Johanne Sibylle, eine gebohrne Zinßmannin, sorgten vor eine löbl. Erziehung, und vertraueten ihn der Unterweisung Dav. Wendlers, welcher hernach Rector der dasigen Schule worden, und Krahmern an; hierauf kam er nach Naumburg, studirte unter Stemlern, welcher damahls Rector der Schule daselbst war, hörete auch Peucern und Schochern. Nach vollendeten Schul-Studien gieng er 1734. auf die Universität Leipzig und wurde unter dem Rectorat Herr Prof. Kappens ein Mitglied der dasigen Academischen Bürger. In der Philosophie hörete er D. Müllern, und Prof. Gottscheden; in den freyen Künsten und in der Historie D. Jöchern. Prof Mentzen, und Kappen; in der Gottesgelahrtheit, D. Börnern, D. Klausingen, D. Deylingen, D. Pfeiffern, D. Hebenstreiten, D. Weisen, D. Tellern, L. Pezolden, und M. Friderici, Prediger an der Lazareth-Kirche. Im Jahr 1741. wurde er zu Leipzig Magister der Philosophie. Kriegels Nachrichten von den Bemühungen der Gelehrten in Leipzig auf das Jahr 1741. p. 33.

Wendler, (Johann Joachim) gebohren zu Auma im Neustädtischen Kreisse den 27 Decemb. 1666; studirte in Jena, und wurde von da den 11 Mertz 1689. zum Rectorat nach Adorf beruffen. Den 28 Jul. 1695. wurde er Diaconus und 1721. Pastor in seinem Geburts-Orte. Iccanders

canders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 197.

Wendler oder **Wendeler**, (Michael) der H. Schrifft Doctor und ausserordentlicher Professor der Gottesgelahrheit, wie auch ordentlicher Professor der Moral zu Wittenberg. Er war gebohren 1610. den 21 Sept. zu Schlettau bey Anneberg. Seinen Vater verlohr er sehr zeitig, und wurde in seinem 13 Jahr nach Anneberg auf die Schule gethan; von hier kam er nach Meissen auf die Fürsten-Schule, und verblieb daselbst 6 Jahre. Nachdem er in diesem Musen-Sitze den Grund zu seinen Academischen Studien gründlich geleget, so gieng er im Jahr 1628. nach Wittenberg, und hörte daselbst die damahligen berühmten Lehrer, als nemlich den vortreflichen **Eras. Schmid**, und **Ambrosium Rhodium**. Im Jahr 1632. erhielte er die Magister-Würde, lasse hierauf fleißig der studierenden Jugend Collegia, und machte sich also bey der Philosophischen Facultät dergestalt beliebt, daß sie ihn nach 5 Jahren zum Adjunctus ihrer Facultät machte. Hierauf begab er sich mit Erlaubniß der Philosophischen Facultät auf die hohe Schule nach Helmstädt. Als er nicht so gar lange daselbst gewesen, so fügte es sich, daß sein gnädigster Churfürst, **Johann George I**, ihm die Profeßion der Moral zu Wittenberg ertheilte, welches Amt eines Academischen Lehrers er 1640. angetreten hat. Im Jahr 1648. wurde er Licentiat, und zwey Jahre darauf Doctor der Gottesgelahrheit; bald darauf erhielte er auch die ausserordentliche Profeßion der Theologie. Es sind ihm auch zu verschiedenen mahlen auswärts in Ungarn, Rostock und s. w. ansehnliche Aemter angetragen worden, welche er aber allemahl ausgeschlagen. In dem Ehestand hat er sich zweymahl begeben, das erstemahl 1641. mit **Margarethe Körwitzin**, einer tugendhafften Wittfrau, mit welcher er keinen Leibes-Segen erhalten. Das anderemahl hat er sich verehliget 1649. mit Jungfer **Marie Dautin**, welcher Vater erst Bürgermeister in Magdeburg und nachgehends Rath bey dem Ertz-Bischof zu Bremen gewesen. Mit dieser hat er 10 Kinder gezeuget, 5 Söhne und 5 Töchter, von welchen erstern **David Wendler** Doctor der Heil. Schrifft und Probst zu Kemberg gewesen, von dem oben ein besonderer Articke!. In seinem Alter, als er gantz von Kräfften gekommen, ist ihm **M. Röhrensee** an die Seite gesetzet worden, und so lange er im Amte gewesen, hat er das Rectorat zweymahl und des Decanat 5 mahl mit vielem Ruhm begleitet. Er hat die Zeitlichkeit verlassen den 21 Nov. 1671. und einige Tractate und viele Dissertationes geschrieben: als nemlich

1. Tract. Theolog. de omnibus Christianæ religionis articulis;
2. Tract. Theolog. de septuaginta Danielis hebdomadibus Wittenberg 1650. in 8;
3. Practicam Philosophiam, h. e. Ethicam, Politicam atque Oeconomicam, Wittenberg 1662. in 8.
4. Disputationes:
   - a. Diss. de republica, Wittenberg 1641;
   - b. Diss. de Rep. Anglicana, Wittenberg 1656;
   - c. De Rep. Turcica, Wittenberg 1655;
   - d. De Æquitate;
   - e. De summa hominis felicitate;
   - f. De distributione subditorum in certas classes;
   - g. De intelligentia & lumine intellectus, Wittenberg 1661;
   - h. De conversatione virtuosa;
   - i. De virtute heroica;
   - k. De philosophia ejusque partibus;
   - l. De Affectionibus Entis;
   - m. De Vero & Bono;
   - n. De quatuor anni partibus;
   - o. De Collegio Monachorum & Monachis; Wittenberg 1659;
   - p. De Terra;
   - q. De officio magistratus circa religionem & reipublicæ defensionem;
   - r. De Educatione & institutione liberorum;
   - s. De Rectore Academico;
   - t. De Aulico & vita agricolæ;
   - u. De artibus pacis, exemplo Salamonis;
   - x. De exhalationibus & Meteoris in genere;
   - y. De meteoris ignitis;
   - z. De mineralium generatione;
   - aa. De Nobilitate Hungarorum
   - bb. De principiis actionum humanarum;
   - cc. De Justitia;
   - dd. Disp. 8 ex Aristotelis Politicorum libris;
     1) De familiis in genere & specie nec non de civitate & civibus, Wittenberg 1643;
     2) De republica in genere, mixta & rege, ebend. 1643;
     3) De dominatu, tyrannide, aristocratia, democratia & rerumpublicarum inter se comparatione, ebend. 1643;
     4) De summa potestate, juribus majestatis atque iis, qui summæ potestati subjiciuntur, eb. 1643;
     5) De officiis reipublicæ in genere, senatu, magistratu & curatoribus, ebend. 1643;
     6) De legibus & educatione, ebend. 1643;
     7) De corruptionibus rerumpublicarum, ebend. 1644;
     8) De remediis contra Reipublicæ corruptiones & earum causas, ebend. 1644;
   - ee. De boni Politici requisitis;
   - ff. De Societatibus naturalibus;
   - gg. De prima simplicis Reip. specie;
   - hh. De Indole & potestate Regis Monarchici;
   - ii. De idea boni principis, Wittenb. 1659;
   - kk. De Regum Judæorum juribus;
   - ll. De Electione;
   - mm. De Tyranno ejusque abolitione;
   - nn. De quæstione, utrum Tyranno impia jubenti resistere possint subditi quomodo?
   - oo. De imperantibus;
   - pp. De magistratu;
   - qq. De Majestate;
   - rr. De extrema provocatione, Wittenberg 1662;

ss. De Bello.
tt. De Bello in communi, & in specie de bellis Turcicis.
uu. De jure pangendi fœdera.
vv. De Fœderibus.
ww. De IV Summis Imperiis.
xx. De Summi Boni Essentia & Existentia, Wittenberg 1659.
yy. De potestate ferendi leges civiles, ebend. 1659.

Wittens Diarium Biogr. **Freher** Theatr. Erud. **Göze** Elogia Theologorum Seculi XVII, p. 419. **Dietrici** Diss. de Annæberga & claris viris inde oriundis. **Universal-Chronicke** XI Band, p. 963. **Ludolphs** Schaubühne IV Theil, p. 1080.

Wendler oder **Wendeler**, (P. R.) hat geschrieben eine Dissertation de corde, Coppenhagen 1741. *Bibl. Haeneliana* p. 575.

Wendlingen, eine kleine Stadt in Schwaben, in dem Hertzogthum Würtemberg, liegt an der Lauter, wo dieselbe in den Neckar fliesset, nahe dem Kloster Denckendorf, und eine Stunde von der Stadt Kirchheim unter Teck, und in selbiges Amt gehörig; Hat vor diesem 2 Schlösser allda gehabt, und vielleicht noch. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 721. **Vollständig Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie. Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 217. **Müllers** kleiner Atlas I Theil, p. 349. **Uhsens** Universal Geographisch-Historisches Lexicon.

Wendlingen, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen und Schlesien. Im Jahr 1728 war **Frantz** von Wendlingen Gräflich-Dohnaischer Rath und der Freyen Standes-Herrschafft Wartenberg Deputirter zu den öffentlichen Conventen in Breßlau. In dem Jahre 1738 waren folgende zwey bekannt: **Johann**, und **Frantz Bohuslaus** von Wendlingen. Der erste war ein Mitglied der Gesellschafft Jesu. **Redels** sehenswürdiges Prag, p. 128. **Sinapii** Schlesische Curiositäten II Th. p. 1103. *Calend. S. Adolb.*

Wendolt, (Henning) war 1409 ein Canonicus in dem Stifft Halberstadt, wie erhellet aus **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VII p. 456.

Wendorf, ein Ort im Holtz-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Schulenburg, gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wendorf, ein Dorf in der Nieder-Laußitz, in dem Calauischen Kreise; hat Amts-Unterthanen; **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenth. Sachsen**, p. 172.

Wendover, eine Marckstadt in der Engelländischen Provintz Buckinghamshire. Sie liegt 39 Englische Meilen von Londen, und erwehlet zwey Parlaments-Glieder.

Wendover, (Richard von) ein Engelländer war anfangs Rector zu Brumley, und wurde nachgehends 1238 einmüthig zum Bischoff von Rochester erwehlet. Allein der Cantelbergische Ertz-Bischoff, **Edmund**, wolte ihn unter dem Vorwand, daß er nicht geschickt genug darzu sey, nicht einweihen. Dem aber ohngeachtet ward er von dem Pabst, welcher dem Ertz-Bischoff auffäßig war, in seiner Wahl confirmiret, und erhielt in obgedachtem Jahre die Consecration. Er ließ eine grosse Frömmigkeit und Heiligkeit von sich spüren, und ward deswegen, als er um das Michaelis Fest 1250 mit Tode abgieng, auf ausdrückl. Königl. Befehl in die Kirche zu Westmünster begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 574.

Wendover, (Rogerius von) siehe **Rogerus de Wendover**, im XXXII Bande, p. 522.

Wendrockius, (Wilhelm) siehe **Nicolle** (Peter), im XXIV Bande, p. 624.

Wend-Schatz, siehe **Reu-Geld**, im XXXI Bande, p. 936.

Wendsüssel, Halb-Insul und Stadt, siehe **Wensüssel**.

Wendsyssel, Halb-Insul und Stadt, siehe **Wensüssel**.

Wendt, Geschlecht siehe **Wend**.

Wendt, Personen dieses Nahmens, siehe **Wend**.

Wendung, das **Wenden**, Frantz. *Volte*, dieses Wort wird sonderlich in See-Treffen gebrauchet: als **ein Schiff zum Schlagen wenden**, Fr. *Prendre volte*. **Fäsch** Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon.

Wendung, ist eine Militarische Bewegung, wird auch **Schwenckung** genannt, und ist unter diesem letzten Worte bereits im XXXVI Bande, p. 392 davon gehandelt worden; wie auch im Articel: **Tour**, im XLIV Bande, p. 1688. Dabey ist noch folgendes zu mercken:

1) **Rechts um drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo, und in der Zeit, als man eines, zwey zählet, wird der rechte Fuß an den lincken, jedoch nicht gantz nahe gebracht, die Absätze einander gleich. Bey dem andern Tempo wendet man sich auf beyden Absätzen rechts, den vierten Theil eines Zirckels. Bey dem dritten Tempo wird mit dem rechten Fusse wieder zur Seite ausgetreten, und dadurch die Herstellung gemacht:

NB. Dieses wird noch dreymahl fortgesetzet, bis der Soldat wieder Fronte gemacht.

2) **Lincks um drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo, und in der Zeit, als man eins, zwey zählet, wird, gleich wie rechts um geschiehet, der rechte Fuß an den lincken gezogen. Bey dem andern Tempo wendet man sich mit beyden Absätzen lincks den vierten Theil eines Zirckels. Bey dem dritten Tempo wird mit dem rechten Fusse wieder ausgetreten und die Herstellung gemacht.

3) **Rechts um kehrt euch, drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo, wird der rechte Fuß hinter den lincken gesetzt. Bey dem andern Tempo auf beyden Absätzen die Wendung eines halben Zirckels gemacht. Bey dem Dritten aber mit dem rechten Fusse ausgetreten.

4) Lincks

4) **Lincks her stellt euch, drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo wird der rechte Fuß vor den lincken gesetzt. Bey dem andern Tempo die Wendung in einem halben Zirkel gemacht Bey dem dritten Tempo aber wird ausgetreten.

5) **Lincks um kehret euch, drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo wird, gleichwie bey dem Lincks Herstellen, der rechte Fuß vor den lincken gesetzt. Bey dem andern Tempo die Wendung in einem halben Zirkel gemacht. Bey dem dritten Tempo aber wird ausgetreten.

6) **Rechts her stellet euch, drey Tempo.**

Bey dem ersten Tempo wird der rechte Fuß rückwärts des lincken Fusses gesetzt. Bey dem andern Tempo wird die Wendung auf beyden Absätzen eines halben Zirkels gemacht. Bey dem dritten Tempo aber wird mit dem rechten Fusse ausgetreten. **Flemmings** vollkommen Deutscher Soldat p. 230 u. f. Siehe auch den Artickel: *Evolution*, im VIII Bande, p. 2155.

Wendung, auf der Reut-Schule, siehe *Tournement*, im XLIV Bande, p. 1729.

Wendung des Kindes bey der Geburt. Der widernatürlichen Lage des Kindes bey der Geburt abzuhelffen, bleibet kein ander Mittel übrig, als desselben künstliche Wendung durch die vorsichtigen Hände einer geübten Hebamme, oder desjenigen, der ihre Stelle vertritt. Beschrieben und gesagt ist es bald, wie man ein Kind bey dieser oder jener Stellung wenden müsse; es läßet sich solches auch abmahlen: Allein, wenigstens bey unsrer Deutschen Nation gehet es nicht allemahl so leichte an, wie man sichs vorstellet. Wenn die Mutter tod ist, hat die Hebamme noch eher freye Macht, zu handthieren, wie sie will; Wenn aber die Mutter noch lebet, und mit arbeitet, finden sich viel unverhoffte Hindernisse. Indessen kan man keinem viele Regeln davon vorschreiben; sondern eine geschickte und geübte Hand wird fast bey jedweden Umstande gleichsam von selbst eine besondere Manier ausfinden, wie sie verfahren soll.

Wendung eines Schiffes, siehe **Schiffes, (Wendung eines)** im XXXIV Bande, p. 1499 u. f.

Wendungs-Punct, *Punctum Flexus contrarii*, seu *inflexionis*, wird in einer krummen Linie derjenige Punct genennet, wo sie sich zu wenden beginnet, dergestalt, daß, da sie vormahls hohl gegen die Axe war, sie nunmehro gegen dieselbe erhaben wird. Wie man diesen Punct durch Hülfe der Differential-Rechnung des Herrn von **Leibnitz** finden kan, lehret **Hospital** in seiner Annalyse infinit, Sect. 4 c. 2. §. 240. u. f. S. **Vollständiges Mathematisches Lexicon** p. 1323; **Meißners** Philosophisches Lexicon p. 717; **Wolfs** Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, IV Theil p. 1901. Siehe auch den Artickel: *Flexus*, im IX Bande, p. 1242 u. f.

Wendungs-Puncte der Sonne siehe **Sonnenwendungs-Punct**, im XXXVIII Bande, p. 802.

Wendwurtzel, wird der **Baldrian** genennet, davon an seinem Orte.

Ende des Vier und Funffzigsten Bandes.